Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

1905/1906

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

O
7
1905/06
B W

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
7
1905/106

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

147

Verhandlungen

der

Ersten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

in den Jahren 1905/1906.

Protokollheft.

Enthaltend

die

Protokolle der Ersten Kammer.

Karlsruhe.
Druck der Buchdruckerei Fidelitas (E. Gen. m. b. H.).
1906.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2

OZB 999, 1905/06

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Mitglieder der Ersten Kammer.

Landtag 1905/1906.

I. Prinzen des Großherzoglichen Hauses.

1. Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog **Friedrich von Baden.**
2. Seine Großherzogliche Hoheit Prinz **Maximilian von Baden.**
3. Seine Großherzogliche Hoheit Prinz **Karl von Baden.**

II. Häupter der standesherrlichen Familien.

4. Seine Durchlaucht Fürst Max Egon **zu Fürstenberg** in Donaueschingen.
5. Seine Durchlaucht Fürst Emich **zu Leiningen** in Amorbach.
6. Seine Durchlaucht Fürst Erwin **von der Leyen,** Schloß Waal bei Augsburg.
7. Seine Durchlaucht Prinz Alfred **zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg** in Langenzell.
8. Seine Durchlaucht Fürst Karl **zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg** in Kleinheubach.
9. Seine Erlaucht Graf Emich **zu Leiningen-Billigheim** in Rom.

III. Mitglieder aus dem geistlichen Stande.

10. Erzbischof Dr. Thomas **Nörber** in Freiburg.
11. Prälat D. Friedrich **Oehler** in Karlsruhe.

IV. Abgeordnete des grundherrlichen Adels.

a. Oberhalb der Murg.

12. Graf Robert **von Andlaw** in Bellingen.
13. Graf Franz **von Bodman** in Bodman.
14. Freiherr Ruprecht **von Bocklin** in Rust.
15. Freiherr Dr. Albrecht **von Stotzingen** in Steißlingen.

b. Unterhalb der Murg.

16. Freiherr Ernst August **von Göler** in Sulzfeld.
17. Graf Raban **von Helmstatt** in Hochhausen.
18. Freiherr Dr. Udo **von la Roche-Starkenfels** in Heidelberg.
19. Freiherr Albrecht **Rüdt von Collenberg** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Abgeordnete der 3 Hochschulen.

20. Geheimerat Professor Dr. Wilhelm **Windelband** in Heidelberg.
21. Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav **Rümelin** in Freiburg.
22. Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans **Bunte** in Karlsruhe.

VI. Abgeordnete der Handelskammern.

23. Fabrikdirektor Albert **Dewitz** in Kandern.
24. Geheimer Kommerzienrat Robert **Koelle** in Karlsruhe.
25. Kommerzienrat Viktor **Lenel** in Mannheim.

VII. Abgeordnete des Landwirtschaftsrats.

26. Ökonomierat Georg **Frank** in Karlsruhe.
27. Privatier Julius **Kirsner** in Karlsruhe.

VIII. Abgeordneter der Handwerkskammern.

28. Stadtrat Josef **Leonhard** in Mannheim.

IX. Abgeordnete der der Städteordnung unterstehenden Städte.

29. Oberbürgermeister Dr. Otto **Winterer** in Freiburg.
30. Oberbürgermeister Otto **Beck** in Mannheim.

X. Abgeordneter der mittleren Städte (über 3000 Einwohner).

31. Bürgermeister Dr. Gustav **Weiß** in Eberbach.

XI. Abgeordneter der Kreisausschüsse.

32. Rechtsanwalt und Stadtrat Max **Boeckh** in Karlsruhe.

XII. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannte Mitglieder.

a. Auf die Dauer des richterlichen Amtes.

33. Geheimerat und Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Ferdinand **Lewald** in Karlsruhe.
34. Landgerichtspräsident Dr. Emil **Dorner** in Karlsruhe.

b. Für die Landtagsperiode.

35. Geheimerat Dr. Albert **Bürklin** in Karlsruhe.
36. Staatsrat und Steuerdirektor Emil **Glockner** in Karlsruhe.
37. Geheimerat und Oberbaudirektor Max **Honsell** in Karlsruhe.
38. Geheimer Kommerzienrat Ferdinand **Sander** in Lahr.
39. Geheimer Kommerzienrat Karl **Reiß** in Mannheim.
40. Professor Dr. Hans **Thoma** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bureau der Kammer.

Präsident: Seine Großherzogliche Hoheit Prinz **Karl von Baden.**
Erster Vizepräsident: Graf Franz **von Bodman.**
Zweiter Vizepräsident: Geheimerat Dr. Albert **Bürklin.**
Stellvertretender Vizepräsident: Freiherr Albrecht **Rüdt von Collenberg.**
Sekretäre: Freiherr Udo **von la Roche-Starkenfels.**
Stadtrat Max **Boeckh.**

Archivar und Rechner der Kammer.

Rechnungsrat Bernhard **Gißler.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionen.

Budgetkommission.

Vorsitzender: Freiherr **von Göler**

die Herren: Seine Durchlaucht Prinz Alfred **zu Löwenstein-Freudenberg**
Freiherr **von Böcklin**
Freiherr **von Stotzingen**
Freiherr **von la Roche**
Geheimer Hofrat **Bunte**
Geheimer Kommerzienrat **Koelle**
Oberbürgermeister **Beck**
Geheimerat **Bürklin**
Staatsrat **Glockner**
Geheimerat **Honsell**

Petitionskommission.

Vorsitzender: Freiherr **von Rüdt**

die Herren: Prälat **Oehler**
Freiherr **von la Roche**
Geheimerat **Windelband**
Fabrikdirektor **Dewitz**
Stadtrat **Leonhard**
Geheimerat **Lewald**
Geheimer Kommerzienrat **Reiß**
Professor **Thoma**

Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Vorsitzender: Graf **von Bodman**
Stellvertreter: Geheimer Kommerzienrat **Sander**

die Herren: Graf **von Andlaw**
Geheimer Kommerzienrat **Koelle**
Kommerzienrat **Lenel**
Ökonomierat **Frank**
Privatier **Kirsner**
Freiherr **von Stotzingen**
Geheimerat **Bürklin**

Kommission für Justiz und Verwaltung.

Vorsitzender: Geheimerat **Lewald**

die Herren: Graf **von Helmstatt**
Freiherr **von Rüdt**
Geheimer Hofrat **Rümelin**
Oberbürgermeister **Winterer**
Bürgermeister **Weiß**
Stadtrat **Boeckh**
Landgerichtspräsident **Dorner**
Geheimer Kommerzienrat **Reiß**
Oberbürgermeister **Beck**
Staatsrat **Glockner**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schulkommission.

Vorsitzender: Geheimerat **Bürklin**
Stellvertreter: Prälat **Oehler**
die Herren: Seine Durchlaucht Fürst Karl zu **Löwenstein-Rosenberg**
Graf **von Helmstatt**
Freiherr **von la Roche**
Geheimerat **Windelband**
Geheimer Hofrat **Bunte**
Kommerzienrat **Lenel**
Privatier **Kirsner**
Bürgermeister **Weiß**
Geheimer Kommerzienrat **Reiß**
Professor **Thoma**

Steuerkommission.

Vorsitzender: Geheimer Kommerzienrat **Sander**
Stellvertreter: Landgerichtspräsident **Dorner**
die Herren: Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu **Löwenstein-Freudenberg**
Graf **von Bodman**
Freiherr **von Böcklin**
Freiherr **von Stotzingen**
Freiherr **von Göler**
Geheimer Hofrat **Rümelin**
Geheimer Kommerzienrat **Koelle**
Ökonomierat **Frank**
Oberbürgermeister **Winterer**
Oberbürgermeister **Beck**
Stadtrat **Boeckh**
Geheimerat **Lewald**
Staatsrat **Glockner**
Graf **von Helmstatt**
Kommerzienrat **Lenel**

Kommission für die Landwirtschaftskammer.

Vorsitzender: Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu **Löwenstein-Freudenberg**
die Herren: Freiherr **von Göler**
Freiherr **von Stotzingen**
Ökonomierat **Frank**
Privatier **Kirsner**
Bürgermeister **Weiß**
Geheimerat **Lewald**

Bibliothekkommission.

Vorsitzender: Geheimerat **Lewald**
die Herren: Geheimer Hofrat **Rümelin**
Geheimer Hofrat **Bunte**

Sachregister.

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Abgeordnete	
(siehe Ständemitglieder).	
Administrativkredite.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über die Genehmigung der in den Jahren 1904 und 1905 erteilten Administrativkredite	16
Berichterstattung durch Freiherrn von Böcklin, Beratung und Beschluß	26—28
Ärzteordnung.	
Schreiben des Vorstandes des Ausschusses der Ärzte, Vorlage einer Denkschrift über solche an Großh. Ministerium des Innern	275
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme des Gesetzentwurfs, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung) betreffend	713
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Rümelin, Beratung und Beschluß	878—885
Amtliches Verkündigungswesen.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme des Gesetzesvorschlags der Abgeordneten Fehrenbach und Genossen	758
Archivariat.	
Vorlage der Rechnung der Ersten Kammer über die Kosten des Landtags 1903/04	10
Mündlicher Bericht des Freiherrn von Göler und Entlastung	24
Neuwahl eines Archivars der Ersten Kammer	16
Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums mit der Nachricht der landesherrlichen Bestätigung des zum Archivar der Ersten Kammer gewählten Rechnungsrats Gißler bei der Großh. Landeshauptkasse	74
Anzeige des Oberrechnungsrats Bauer, daß er den Archivardienst am 31. März an Rechnungsrat Gißler abgegeben habe	149
Bericht des neu ernannten Archivars Gißler über die Dienstübergabe unter Anschluß der bezüglichen Protokolle	149

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Beamtengesetz.	
Schreiben des Oberrechnungsrats Zeis im Auftrage der Beamtenvereine, Vorlage eines Abdruckes der Eingaben an Großh. Staatsministerium vom 9. Dezember 1905 wegen Revision der Beamtengesetzgebung	10
Beiertheim	
(siehe Eingemeindung).	
Bibliothek	
der Kammer: Wahl der Kommission dafür	7
(Über Geschenke an die Bibliothek: siehe Drucksachen.)	
Budgetkommission.	
Wahl derselben	7
Budget.	
1. Allgemein.	
Rechnungsnachweisungen und Budget im allgemeinen.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über die Unbeanstandeterklärung der Rechnungsnachweisungen der in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung	16
Berichterstattung über Rechnungsnachweisungen durch Freiherrn von Göler, Beratung und Beschluß (anschließend allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz) . . .	28—72
Mitteilung durch den Herrn Präsidenten, daß mit der Berichterstattung hiezu wegen Abhaltung des Präsidenten des Finanzministeriums noch zugewartet werden müsse	20
Mitteilung der Zweiten Kammer über die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1902 und 1903 mit Unbeanstandeterklärung . .	428
Berichterstattung durch Geh. Kommerzienrat Koelle, Beratung und Beschluß . . .	525
Mitteilung der Zweiten Kammer, womit die an Seine Königl. Hoheit den Großherzog zu richtende Adresse über Prüfung der Rechnungsnachweisungen und Vergleichende Darstellung der Budgetsätze behufs Beisetzung der Annahmebeurkundung der Ersten Kammer mitgeteilt wird	523
2. Speziell.	
Einzelne Rechnungsnachweisungen, Spezialbudgets, Berichte und Beratungen darüber.	
1. Staatsministerium und Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Budgets dieser Ministerien für 1906/07	26
Berichterstattung durch Staatsrat Glockner über das Budget des Großh. Staatsministeriums, Beratung und Beschluß	75—84

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Bezüglich des Nachtrags	759
Über das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	84—87
Bezüglich des Nachtrags	759—760
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme der Positionen Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I des Budgets Großh. Staatsministeriums	625
Berichterstattung durch Staatsrat Glockner, Beratung und Beschluß	758—759
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung der Ausgabe Titel I—VIII, XII und XIII sowie Einnahme Titel I und II	74
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche, Beratung und Beschluß	90—147
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung der Ausgabe Titel XI (Wissenschaften und Künste)	89
Berichterstattung durch Geheimerat Bürklin, Beratung und Beschluß	153—161
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung der Ausgabe Titel I § 1 und X^{I} (Höhere Unterrichtsanstalten)	149
Bezüglich Ausgabe Titel X^{II} und Einnahme Titel III (Mittel- und Volksschulen)	163
Berichterstattung durch Geheimerat Bürklin, Beratung und Beschluß	450—521
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Ausgabe-Titels IX und über Streichung des Titels X	428
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche, Beratung und Beschluß	525—537
Bezüglich des Nachtrags	760—762
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des zweiten Nachtrags zum Budget	743
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche, Beratung und Beschluß	878
III. Ministerium des Innern.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Titels XVII B, (außerordentlicher Etat), § 12, Landstraße 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau betreffend	16
Berichterstattung durch Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein, Beratung u. Beschluß	18—19
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung der Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI und der Einnahme Titel I und II; ferner bezüglich Ausgabe Titel XII und XIII und Einnahme Titel III und IV (Heil- und Pflegeanstalten)	149
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Beck über Ausgabe Titel I—VII, IX und X und Einnahme Titel I und II, Beratung und Beschluß	176—230
Berichterstattung durch Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein:	
über Ausgabe Titel XII B (außerordentlicher Etat), Beratung und Beschluß	172—174
über Ausgabe Titel XI—XIII, XVII—XXI und Einnahme Titel III, IV, VIII und IX, Beratung und Beschluß	552—567
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung der Ausgabe Titel XVI und Einnahme Titel VII (Landwirtschaft)	176
Berichterstattung durch Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein, Beratung u. Beschluß	237—273

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung der Ausgabe Titel VIII, XIV und XV sowie Einnahme Titel V und VI	297
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Beck, Beratung und Beschluß	579—598
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung der Ausgabe Titel XVII—XIX und Einnahme Titel VIII und IX	383
bezüglich des Ausgabe-Titels IX B, § 1	428
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Beck, Beratung und Beschluß	579—598
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung der beiden Positionen im Nachtrag Titel XIV B, §§ 1 und 2	713
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Beck bezüglich des Nachtragsbudgets, Ausgabe Titel I, IX, XIV und XV und Einnahme Titel VI und VII, Beratung und Beschluß	762—763
Berichterstattung durch Prinz Alfred zu Löwenstein bezüglich des Nachtrags (Hauptabteilung VI), Ausgabe Titel XI, XII und XVII, Einnahme Titel VIII, Beratung und Beschluß	763—781
IV. Finanzministerium.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung der Ausgabe Titel I—III, XI—XIII	89
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Koelle, Beratung und Beschluß	150—153
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung der Ausgabe Titel V, VIII, IX und XIV und Einnahme Titel II, V und VI	176
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Koelle, Beratung und Beschluß	281—282
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Ausgabe-Titels IV und Einnahme-Titels I (Forst- und Domänenverwaltung)	232
Berichterstattung durch Freiherrn von Stotzingen, Beratung und Beschluß	282—295
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung der Ausgabe Titel IV A, § 19 und Einnahme Titel I A, § 3 a (Rothaus und Dürrenbühl)	523
Berichterstattung durch Freiherrn von Stotzingen:	
bezüglich Brauerei Rothaus und Hof Dürrenbühl, Beratung und Beschluß	544—552
bezüglich des Nachtragsbudgets, Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I, Beratung und Beschluß	781—811
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung der Ausgabe Titel VI und VII und Einnahme Titel III und IV	232
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Koelle, Beratung und Beschluß	300—312
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung sämtlicher im Nachtragsbudget enthaltenen Positionen bis auf Hauptabteilung V Titel IV B § 18 (Heidelberger Schloß) 100 000 M. (ausgesetzt)	625
Über Ablehnung dieses Nachtrags mit 100 000 M.	661
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Koelle über das Nachtragsbudget, Ausgabe Titel V, VII, XI und XIII und Einnahme Titel IV, Beratung und Beschluß	811—812
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Titels X Schuldentilgung	888
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Koelle, Beratung und Beschluß	888—889

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
V. Oberrechnungskammer.	
Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums, womit die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör der beiden Jahre, Juli 1903 bis 1905, mitgeteilt wird	10
Mitteilung der Zweiten Kammer über die Unbeanstandeterklärung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1903 und 1904	428
Über Genehmigung des Budgets für 1906 und 1907	428
Berichterstattung durch Freiherrn von Böcklin, Beratung und Beschluß	579
Mitteilung der Zweiten Kammer über die Denkschrift dieser Stelle über Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Jahren 1903/04 und 1904/05	428
Berichterstattung durch Freiherrn von Böcklin, Beratung und Beschluß	579
VI. Spezialbudget der Verkehrsanstalten.	
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung,	
2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,	
3. Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckareisenbahn.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung dieses Budgets und des Nachtrags zu 1 und 2	523
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Bunte hierüber samt einschlägigen Petitionen, Beratung und Beschluß	686—711
VII. Eisenbahnbauverwaltung.	
Zuschrift Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Mitteilung der Abschrift eines an das Präsidium der Zweiten Kammer gerichteten Schreibens, den Bau eines zweiten Gleises der Strecke Neckarelz—Osterburken	17
Mitteilung der Zweiten Kammer über die Genehmigung der Positionen unter Ausgabe Titel II § 8 und Einnahme Titel I § 1 vom Budget des Eisenbahnbaues für 1906 und 1907, Herstellung des zweiten Gleises Neckarelz—Osterburken	17
Berichterstattung durch Geheimerat Honsell, Beratung und Beschluß	19—20
Mitteilung Seiner Exzellenz des Herrn Ministers von Marschall über den dermaligen Stand der Verhandlungen bezüglich der auf eine größere Vereinheitlichung des Verkehrswesens gerichteten Bestrebungen der Deutschen Eisenbahnverwaltungen	149
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung der Nachweisung des Fortgangs des Eisenbahnbaues	523
Berichterstattung durch Geheimerat Honsell, Beratung und Beschluß	625 – 631
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme des Budgets	625
Berichterstattung durch Geheimerat Honsell, Beratung und Beschluß	714—756
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Budget-Nachtrags	686
Berichterstattung durch Geheimerat Honsell, Beratung und Beschluß	812—816
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme der Position unter § 27 (Pforzheim, Bahnhoferweiterung, IV. Teilforderung)	713
Berichterstattung durch Geheimerat Honsell, Beratung und Beschluß	816—821

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
VIII. Eisenbahnschuldenverwaltung.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme des Spezialbudgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1906 und 1907	888
IX. Finanzgesetz.	
Mitteilung des Ministeriums der Finanzen, das Finanzgesetz für die Jahre 1906 und 1907 betreffend	823
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme des Gesetzentwurfs	888
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler, Beratung und Beschluß	889—893
Bürgerliches Gesetzbuch.	
Zuschrift des Staatsministers Freiherrn von Dusch, den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juni 1899	428
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt, Beratung und Beschluß	567—569
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme des Gesetzes	950
Denkschriften	
der Großh. Oberrechnungskammer (siehe Budget, Abteilung IV);	
der Vorstandschaft des badischen Eisenbahnerverbandes, die soziale Lage des im Taglohn beschäftigten Personals der Eisenbahnen	17
Schreiben des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Vorlage einer Denkschrift über die Reform der deutschen Personentarife	26
des badischen Geometervereins, die Berufs- und Anstellungsverhältnisse badischer Geometer	275
Schreiben des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Vorlage einer Denkschrift der Eisenbahnen über die Einführung des elektrischen Betriebes auf der Wiesentalbahn	543
Diäten der Landtagsabgeordneten.	
Gesetzentwurf, die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	297
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Rümelin, Beratung und Beschluß	443—444
Druckkosten	
(siehe Landtagskosten.)	
Druckschriften (Geschenke)	
kamen an die Erste Kammer teils zwecks Verteilung an die Herren Abgeordneten und zwar:	
1. Jahresbericht der staatlichen Irrenanstalten für 1904	16
2. Neujahresblätter für 1906	16

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
3. Druckvorlagen für die am 18. und 19. Januar 1906 stattgefundene Tagung des Landwirtschaftsrats	16
4. Jahresbericht der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung für 1904	16
5 Post- und Fernsprechberichte, Verzeichnisse	16
6. Veröffentlichung über Museen und Großh. Sammlungen für Altertum und Völkerkunde in Karlsruhe	16
7. Heft I der badischen Schulstatistik	17
8. Denkschrift über die Reform der deutschen Personentarife	26
9. Broschüre „Das Bruchsaler Schloß im 19. Jahrhundert" von Dr. Hirsch	543
10. Bildnis Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs (nur ein Exemplar)	823
11. Erster Jahresbericht des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke	823
12. Statistische Übersichten der Betriebsergebnisse der badischen Staatseisenbahnen für 1905	950
Eidesleistung	
der Ständemitglieder	4
Einberufung	
der Landstände	6
Eingemeindung.	
Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über dessen Annahme	10
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt, Beratung und Beschluß	13—14
Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Stadtgemeinde Neckargemünd betreffend.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	163
Berichterstattung durch Bürgermeister Dr. Weiß, Beratung und Beschluß	235—237
Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend	661
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	758
Berichterstattung durch Graf von Helmstatt, Beratung und Beschluß	885—886
Einladungen	
der Kammermitglieder von Seiten:	
der Museumsgesellschaft dahier zum Besuche des Museums	8
der Kunstgewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums zur Besichtigung der gegenwärtig im Kunstgewerbemuseum stattfindenden größeren Ausstellungen	10
des Stadtrats Karlsruhe mit Sendung einer Anzahl Zutrittskarten für den Stadtgarten	16
des Vorsitzenden der Ortsgruppe Karlsruhe des Alldeutschen Verbandes zu einem Familienabend am 15. März 1906	89

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
des Direktors des Generallandesarchivs zur Besichtigung der archivarischen Ausstellung	202
des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe, zu der am 10. Juni 1906 im großen Rathaussaal stattfindenden Hauptverhandlung des 4. Verbandstages der badischen Grund- und Hausbesitzervereine	297
des Vorsitzenden der Hohentwielspiele zum Besuch der Aufführungen	428
des Geheimerats Czerny in Heidelberg zum Besuch der internationalen Konferenz für Krebsforschung	523
des Bürgervereins Altstadt Karlsruhe zu einem Vortrag des Ingenieurs Kretz über die Ausnützung der Wasserkräfte des Oberrheins (siehe auch Seite 758 unten; O.-Z. 3)	543
Eisenbahnbauten.	
Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	297
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Koelle, Beratung und Beschluß	607—609
Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betreffend.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	625
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Sander, Beratung und Beschluß	713—714
Resolution der Gewerbe- und Handwerkervereine von Sinsheim, Waibstadt, Eschelbach, Eichtersheim und Michelfeld, betreffend den Bau einer Vollbahn von Waibstadt über Sinsheim nach Langenbrücken, vorgelegt von der Handelskammer Mannheim	888
Elementarunterricht.	
Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über die angenommenen Beschlüsse	232
Berichterstattung durch Geheimerat Windelband über den Gesetzentwurf nebst Positionen, Beratung und Beschluß	312—381
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	543
Zweite Beratung und Erledigung	600—607
Entschuldigungen (siehe Ständemitglieder.)	
Ernennungen.	
Höchstes Reskript über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre	6
(Bezüglich Ernennung von Ständemitgliedern siehe unter „Ständemitglieder".)	
Freifahrten der Abgeordneten auf den badischen Bahnen und Bodenseedampfbooten.	
Zuschrift des Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, wonach die Verwaltungen der badischen Lokal- und Nebenbahnen den Abgeordneten freie Fahrt für die in den Mitgliederfahrkarten bezeichneten Strecken ihrer Bahnen gewähren	10

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Zuschrift des Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, womit die Freikarten der Mitglieder der Ersten Kammer zur unbeschränkten Benützung der badischen Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfboote übermittelt werden	523
Desgleichen mit der Mitteilung, daß die den Herren Abgeordneten zugefertigten Fahrkarten auch auf badischen Lokal- und Nebenbahnen Gültigkeit haben	543
Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.	
Gesetzentwurf, Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	713
Berichterstattung durch Bürgermeister Dr. Weiß, Beratung und Beschluß	894—902
Zuschrift des Verwaltungsrats des badischen Ratschreibervereins Lörrach, Danksagung für das Zustandekommen des Gesetzes	950
Gedächtnisreden.	
Worte zum ehrenden Andenken der verstorbenen Mitglieder:	
Generalleutnant Graf Karl von Sponeck	10
Freiherr Carl von Racknitz	11
Prälat a. D. Karl Wilhelm Doll	11
Geheimer Kommerzienrat Ferd. Scipio	11—12
Gehaltstarif.	
Gesetzentwurf, die Änderung des Gehaltstarifs betreffend.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	428
Berichterstattung durch Freiherrn von Böcklin, Beratung und Beschluß	578—579
Gemeinde- und Städteordnung und Vermögenssteuer.	
Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und Einführung der Vermögenssteuer betreffend.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	950
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Dr. Winterer, Beratung und Beschluß	968—985
Geschäftsordnung.	
Höchstes Reskript, betreffend die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen dem Präsidenten der Kammer und der Regierung zu erledigenden Geschäfte	6
Geschäftsübersicht.	
Deren Verkündung	991
Gratulationen	
(siehe Großherzogliches und Kaiserliches Haus.)	

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Großherzogliches Haus.	
Bekanntgabe der Geburt des Prinzen Bertold durch den Durchlauchtigsten Präsidenten und Beglückwünschung des Prinzen Max und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs	74
Beglückwünschung des Durchlauchtigsten Präsidenten, anläßlich Höchstdessen Geburtstag (Ansprache vonseiten des zweiten Vizepräsidenten)	89—90
Erwiderung	90
Danksagungs-Telegramm Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs für die ihm übermittelten Glückwünsche	625
Heidelberger Schloß.	
Schreiben des Vorsitzenden des Tages für Denkmalspflege mit Abdruck der Verhandlungen über Erhaltung des Heidelberger Schlosses (erledigt bei Beratung des Nachtragsbudgets, Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I)	8
Berichterstattung durch Freiherrn von Stotzingen, Beratung und Beschluß	781—811
Kaiserliches Haus.	
Beglückwünschung der Kaiserlichen Majestäten zur silbernen Hochzeit durch Vermittelung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Bekanntgabe des Dankschreibens Ihrer Majestäten	74
Beglückwünschung Ihrer Majestäten und des Kronprinzen anläßlich der Geburt eines Sohnes des letzteren	543
Danktelegramm des Kronprinzen	571
Danktelegramm des Kaisers	625
Kaufmannsgerichte.	
Gesetzentwurf, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	176
Berichterstattung durch Landgerichtspräsident Dorner, Beratung und Beschluß	232—235
Kirchen und Religionsgemeinschaften.	
Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Fehrenbach und Genossen, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	907
Gesetzentwurf, die Kirchensteuer betreffend.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	950
Berichterstattung durch Stadtrat Boeckh, Beratung und Beschluß	985—990
Kleingemünd (siehe Eingemeindung).	
Kommissionen.	
Bildung der Wahlprüfungskommission	6
Wahl der Budgetkommission	7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Wahl der Petitionskommission	7
Wahl der Kommission für Eisenbahnen und Straßen	7
Wahl der Bibliothekkommission	7
Wahl der Kommission für Justiz und Verwaltung	7
Verstärkt in der 22. Sitzung durch Oberbürgermeister Beck und Staatsrat Glockner	521
Wahl der Kommission für Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes (Schulkommission)	87
Wahl der Kommission für den Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer (Steuerkommission) betreffend	87
Wahl der Kommission für die Landwirtschaftskammer	161
Änderung	201
Landtag.	
Protokoll über die feierliche Eröffnung des Landtags	1—4
Ansprache des Durchlauchtigsten Präsidenten bei Eröffnung der ersten Sitzung	5
Höchstes Reskript über die Einberufung der Landstände	6
Geschäftstätigkeit des Landtags, siehe Geschäftsübersicht	991
Protokoll über den feierlichen Schluß des Landtags	993—995
Abschiedsrede des Durchlauchtigsten Präsidenten bei Schluß des Landtags	991—992
Erwiderung durch Freiherrn von Göler	991
Landtagsgebäude (siehe Ständehaus.)	
Landtagskosten.	
Eingabe der Druckerei „Fidelitas“ Karlsruhe, wegen Übernahme der Druckarbeiten für die Erste Kammer zum gegenwärtigen Landtag	8
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler und Genehmigung	14
Vorlage der Rechnung des Archivars über die Landtagskosten 1903/04	10
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler und Entlastung	24
Landwirtschaftskammer.	
Gesetzentwurf, die Errichtung einer Landwirtschaftskammer betreffend	149
Wahl einer Kommission zu diesem Gesetzentwurf	161
Wahl des Freiherrn von Stotzingen in diese Kommission an Stelle des Grafen von Helmstatt	201
Berichterstattung durch Freiherrn von Stotzingen über diesen Gesetzentwurf, Beratung und Beschluß	383—426
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	949
Zweite Berichterstattung, Beratung und Beschluß	949—963
Zuschrift des badischen Forstvereins, seine Stellung gegenüber dieser Kammer	888

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Main-Neckarbahn-Beamtenstellen.	
Zuschrift des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die Feststellung der Art und Zahl obengenannter Stellen für die Budgetperiode 1906/07	275
Ortsstraßengesetz.	
Gesetzentwurf, die Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes betreffend, sowie eine zugehörige Eingabe der Städte der Städteordnung	297
Denkschrift des Stadtrats Karlsruhe hierüber	686
Geleitworte des Geheimerats Lewald für den durch Herrn Landgerichtspräsident Dorner über das Ortsstraßengesetz erstatteten Bericht	990
Personentarife.	
Zuschrift des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unter Anschluß einer Denkschrift über die Reform der deutschen Personentarife	26
Mitteilung der Zweiten Kammer über Zurückverweisung der Frage der Reform der Personentarife an die Kommission zur nochmaligen Beratung	523
Desgleichen über die Zustimmung zu der geplanten Reform	543
Antrag der Budgetkommission hiezu	686
Petitionen.	
Wahl der Kommission dafür	7
Vorlage der Verzeichnisse über den Nachweis der Erledigung der auf dem Landtage 1903/04 an die Großh. Regierung überwiesenen Petitionen aus dem Geschäftskreise:	
des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	10
des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts	10
des Großh. Ministeriums der Finanzen	10
des Großh. Ministeriums des Innern	16
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt, betreffend die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1903/04 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen und deren Erledigung	21—24
Petitionen, welche während des Landtags 1905/06 an die Erste Kammer gelangten, (siehe am Schluß dieses Sachregisters.)	
Präsidium (der Ersten und Zweiten Kammer).	
Höchstes Reskript über die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten in die Erste Kammer	6
Höchstes Reskript über die Ernennung des Freiherrn von Rüdt zum stellvertretenden Vizepräsidenten für den Landtag 1905/06	383

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Mitteilung der Zweiten Kammer über die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten der Zweiten Kammer	10
Desgleichen über die Wahl des Abgeordneten Dr. Wilckens an Stelle des durch Krankheit verhinderten Präsidenten Dr. Gönner zum Präsidenten dieser Kammer . . .	16
Desgleichen über die Wahl des Abgeordneten Zehnter als erster Vizepräsident . .	17
Regierungskommissäre.	
Höchstes Reskript über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre . . .	6
Rintheim (siehe Eingemeindung).	
Rüppurr (siehe Eingemeindung).	
Sekretariat.	
Berufung der beiden provisorischen Sekretäre	6
Wahl der beiden Sekretäre	7
Mitteilung der Zweiten Kammer über die Wahl der Sekretäre dieser Kammer . .	10
Ernennung des Freiherrn von la Roche zum Sekretär an Stelle des zum Vizepräsidenten ernannten Freiherrn von Rüdt	383
Sitzungen	
geheime: (Archivarwahl)	16
Sitzungstage.	
Bitte des Geheimen Hofrats Rümelin, am Samstag als jeweiligem Sitzungstage festzuhalten	8
Zusage des Durchlauchtigsten Präsidenten	8
Ständehaus.	
Mitteilung des Alterspräsidenten der Zweiten Kammer, wonach der Sitzungssaal dieser Kammer bis auf weiteres der Ersten Kammer zur Verfügung gestellt wird .	8
Mitteilung Großh. Finanzministeriums, daß die im zweiten Stockwerke des Erweiterungsbaues gelegenen, für die Erste Kammer bestimmten Räume, im Laufe der Woche (3. bis 9. Juni) fertiggestellt werden und in Benützung genommen werden können	297
Ständemitglieder.	
Entschuldigung nicht erschienener Mitglieder	6,10,16,25,74,89, 149,163,175,232, 254,275,334,382, 428,523,543,571, 625,888,907,949

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Beeidigung der neu eingetretenen Mitglieder	4, 16
Höchstes Reskript über die Ernennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog berufenen acht Mitglieder der Ersten Kammer	6
Mitteilung der Zweiten Kammer über das Ableben des ersten Vizepräsidenten dieser Kammer, Landgerichtsdirektors Lauck	17
Danksagungsschreiben der Witwe Lauck für die auf Ableben ihres Gatten ausgesprochene Teilnahme der Ersten Kammer	17
Ständischer Ausschuß.	
Wahl desselben	990
Steuern.	
Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betreffend.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	10
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler, Beratung und Beschluß	12
Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1906 betreffend.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	523
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler, Beratung und Beschluß	524—525
Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906 betreffend.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	661
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler, Beratung und Beschluß	661—663
Gesetzentwurf, die Kirchensteuern betreffend.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	950
Berichterstattung durch Stadtrat Boeckh, Beratung und Beschluß	985—990
Vermögenssteuer.	
Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betreffend.	
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	334
Berichterstattung durch Geheimerat Lewald, Beratung und Beschluß	823—876
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme (zweite Beratung)	907
Zweite Berichterstattung durch Geheimerat Lewald, Beratung und Beschluß	907—915
Wahlen.	
Berichte über die Wahlen der Abgeordneten	6—7
Wahl der beiden Sekretäre	7
Zuschrift des Ministeriums des Innern, womit die Wahlakten der Ersten Kammer vorgelegt werden	8
Wassergesetz.	
Gesetzentwurf, die Änderung des Wassergesetzes	625
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme	950
Berichterstattung durch Stadtrat Boeckh, Beratung und Beschluß	963—967
Zähringen (siehe Eingemeindung.)	

Petitionen.

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Affentaler Rotwein.	
Bühlerthal u. a. Gemeinderat, Bitte um besseren Schutz dieses Weines	150
Berichterstattung durch Fabrikdirektor Dewitz, Beratung und Beschluß	298—299
Aktuare.	
Deren Anstellungsverhältnisse; badischer Amtsregistratorenverein (Karlsruhe) . . . (erledigt anläßlich der Beratung des Budgets Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel I—VII, IX und X, Einnahme Titel I und II).	26
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Beck, Beratung und Beschluß	176—230
Armengesetz.	
Rechtsauskunftstellen für Frauen und Mädchen der Städte Mannheim, Karlsruhe und Freiburg, die Abänderung des § 18 dieses Gesetzes betreffend, (nicht mehr behandelt)	661
Bahnhoferrichtung in Willstätt.	
Gemeinde Willstätt (Legelshurst), Errichtung eines Bahnhofs an der künftigen Verbindungsbahn Offenburg—Kehl auf Gemarkung Willstätt.	
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Koelle, Beratung und Beschluß .	609—611
Bahnhofumbauten.	
Gemeinderäte von Triberg, Furtwangen, Schönwald u. a., Bahnhofneubau oder -umbau in Triberg betreffend	17 u. 75
Berichterstattung durch Graf von Andlaw, Beratung und Beschluß	664—666
Bürgervereine der Alt- und Oststadt Karlsruhe, Bahnhofverlegung in Karlsruhe . .	176
Berichterstattung durch Geheimerat Honsell, Beratung und Beschluß	743—745
Stadtrat Konstanz, Bahnhofumbau in Konstanz	150
Berichterstattung durch J. Kirsner, Beratung und Beschluß	673—684
Stadtrat Lahr, Bahnhofneubau in Lahr	150
Berichterstattung durch Geheimerat Honsell, Beratung und Beschluß	745—750
Gemeinderat Niederwasser, Bahnhofverlegung in Niederwasser (nicht mehr behandelt)	523

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Stadtrat Offenburg, Bahnhofumbau in Offenburg	17
Berichterstattung durch Geheimerat Honsell, Beratung und Beschluß	745
Stadtrat Pforzheim, die Erweiterung des Bahnhofes daselbst, hier Ersetzung des Niveauüberganges der Brettener-Straße betreffend	297
Berichterstattung durch Geheimerat Honsell, Beratung und Beschluß	714—756
Berggesetz.	
Werkmeisterverband Düsseldorf, Änderung des Berggesetzes (nicht mehr behandelt)	571
Bezirksbaukontrolleure.	
Verein staatlich geprüfter Werkmeister, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure betreffend	18
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt, Beratung und Beschluß	163—165
Biersteuergesetz.	
Badischer Brauerbund der Kleinbrauer (Möhringen), die Abänderung dieses Gesetzes betreffend	17
Berichterstattung durch Fabrikdirektor Dewitz, Beratung und Beschluß	165—172
Brauerei Rothaus.	
Brauereibesitzer von Waldshut, Säckingen u. a., die Bierabsatzverhältnisse genannter Brauerei betreffend (erledigt anläßlich der Beratung des Budgets Großh. Finanzministeriums, Ausgabe Titel IV § 19, Einnahme Titel I § 3a)	17
Berichterstattung durch Freiherrn von Stotzingen, Beratung und Beschluß	544—552
Brückenbau über den Neckar.	
Gemeinden Ziegelhausen und Petersthal (Amt Heidelberg), die Erstellung einer festen Brücke zwischen Ziegelhausen und Schlierbach betreffend	17
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Lenel, Beratung und Beschluß	939—943
Einquartierungslasten.	
Eine Anzahl von Gemeinden aus den Amtsbezirken Müllheim und Lörrach	75
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Reiß, Beratung und Beschluß	433—440
Eisenbahnbau.	
1. Stadt Meersburg, Konstanz u. a., die Erbauung einer Bahn von Uhldingen nach Meersburg	17
2. Stadt Stockach und 39 weitere Gemeinden, Fortsetzung der Bahn Frickingen—Owingen—Stockach	149
3. Gemeinden des Deggenhauser Tals, Herstellung einer Verbindungsbahn Mimmenhausen—Pfullendorf	150
4. Eisenbahnkomitee Sohl, Herstellung einer Bahn Frickingen—Herdwangen—Aach—Linz—Pfullendorf	149

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
5. Gemeinderat Aach und 79 weitere Gemeinden, die Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn Engen—Wahlwies—Espasingen	176
6. Stadtgemeinde Stockach und Gemeinden aus den Amtsbezirken Stockach, Meßkirch und Überlingen, Fortsetzung der Bahn von Renzingen nach Engen	429
7. Gemeinden aus den Amtsbezirken Engen und Konstanz, Erbauung einer Lokalbahn von Singen über Hilzingen nach Thengen (Randenbahn)	75
8. Gemeinden aus dem Amtsbezirk Konstanz, die Gewährung eines Zuschusses zur Erbauung einer Bahn von Radolfzell nach Oehningen (Höribahn)	176
Berichterstattung durch Freiherrn von Stotzingen (zusammenbehandelt im Plenum wurden die Petitionen 1 u. 2, 3 u. 4, 5 u. 6; getrennt behandelt 7 sowie 8), Beratung und Beschluß	643—659
Tauberbischofsheim, Königheim u. a. Gemeinden, Bahnbau Hardheim–Königheim—Tauberbischofsheim	10 u. 149
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Koelle, Beratung und Beschluß	429–432
Gemeinderat St. Blasien, Bahnbau St. Blasien—Rheintal	149
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Sander, Beratung und Beschluß	638—640
Bretten, Kürnbach und Mühlbach, Gemeinden, Bahnbau Bretten—Mühlbach	149
Berichterstattung durch Ökonomierat Frank, Beratung und Beschluß	666—668
Langenbrücken u. a. Gemeinden, Bahnbau Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim—Waibstadt	150
Berichterstattung durch Ökonomierat Frank, Beratung und Beschluß	668—670
Furtwangen, Schönwald und Triberg, Gemeinden, Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen	232
Berichterstattung durch Graf von Andlaw, Beratung und Beschluß	943—945
Kirchardt u. a. Gemeinden, Bahnbau Eppingen–Richen—Wimpfen—Jagstfeld	429
Berichterstattung durch Ökonomierat Frank, Beratung und Beschluß	670—673
Donaueschingen, Gemeinde (vom Abgeordneten Kirsner überreicht), Bahnverbindung Donaueschingen—Schaffhausen (nicht mehr behandelt)	543
Gemeinde Mundelfingen (nicht mehr behandelt)	798
Linx, Bodersweier, Holzhausen und Zierolshofen (Gemeinden des Hanauerlandes), die Fortführung der Lokalbahn Kehl—Bühl bezw. Schwarzach—Rastatt	686
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Sander (durch Annahme des Gesetzentwurfs, Bau einer Nebenbahn Rastatt—Schwarzach betreffend, erledigt)	713—714
Eisenbahnhaltestellen.	
Gemeinderäte in Kappel und Neuhäuser, die Errichtung einer solchen in Kappel	17
Berichterstattung durch Graf von Andlaw, Beratung und Beschluß	613—615
Gemeinde Gremmelsbach, Errichtung einer solchen in Gremmelsbach	26
Berichterstattung durch Abgeordneten Kirsner, Beratung und Beschluß	946–948
Gemeinde Mörtelstein, Errichtung einer solchen in Mörtelstein	26
Berichterstattung durch Kommerzienrat Lenel, Beratung und Beschluß	611—613

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Eisenbahnbeamte und -Bedienstete.	
a. Deren Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse.	
a. Verband der Wagenrevidenten	8
b. Verband der Bremser	8
c. Verband der Bahn- und Weichenwärter	10
d. Verband technischer Eisenbahnbeamter	10
e. Verband der Pförtner und Bureaudiener	17
f. Landesverein badischer Schaffner	17
g. Weibliche Eisenbahnbeamte	18
h. Verschiedene Beamtenkategorien (Verbesserung der Pensionsverhältnisse betr.)	75
i. Verband der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten	149
k. Vertreter von 18 Vereinen genannter Beamter und Arbeiter	149
l. Verband nichtetatmäßiger Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine	150
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Bunte, Beratung und Beschluß	686—711
b. Staatliche Wohnhausbauten für Angestellte.	
Grund- und Hausbesitzerverein Offenburg, Bitte um vorläufige Abstandnahme von Errichtung weiterer solcher Bauten	163
(Durch) Genehmigung des Eisenbahnbau-Budgets erledigt)	743—756
Erhebung zu selbständigen Gemeinden.	
Nebenort Neusaß (Amt Buchen)	149
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt, Beratung und Beschluß	537—541
Fürsorgegesetz für Gemeindebeamte.	
1. Verein badischer Sparkassenrechner Mannheim	75
2. Badischer Ratschreiberverein Lörrach, die Besserstellung des Ratschreiberstandes durch eine Revision genannten Gesetzes	89
3. Verband badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner, die Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Rechner betreffend	150
Durch Annahme des Gesetzentwurfs erledigt.	
Berichterstattung durch Bürgermeister Weiß, Beratung und Beschluß	894—902
Gemeinde- und Städteordnung.	
Verein Frauenbildung—Frauenstudium, den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.	543
Grund- und Hausbesitzervereine Mannheim	600
Durch Annahme des Gesetzentwurfs erledigt.	
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Winterer, Beratung und Beschluß	968—985
Gewerblicher Fortbildungsunterricht.	
Handwerkskammern Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betreffend	149
Berichterstattung durch Prälat Oehler, Beratung und Beschluß	275—277

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Gewerbelehrer.	
deren dienstliche Verhältnisse betreffend, Verband badischer Gewerbeschulmänner (mitbehandelt bei Beratung des Budgets Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel VIII, IX B § 1, XIV und XV sowie Einnahme Titel V und VI) . . .	89
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Beck, Beratung und Beschluß	580—598
Gerichtsschreibereibeamte.	
Badischer Gerichtsschreiberei-Verein, Verbesserung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse (erledigt bei Beratung des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ausgabe Titel I bis VIII, XII und XIII und Einnahme Titel I und II)	17
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche, Beratung und Beschluß	90—147
Heidelberger Schloß.	
Engerer Senat der Universität Heidelberg	524
Heidelberger Vereine (erledigt durch Beratung des Nachtrags zum Budget Großh. Finanzministeriums Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I)	543
Berichterstattung durch Freiherrn von Stotzingen, Beratung und Beschluß	782—811
Höllentalbahn.	
Stadtgemeinde Neustadt i. Schw., die Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke auf dieser Bahn	334
Schreiben der Handwerkskammer und Handelskammer Freiburg, worin obige Petition unterstützt wird	383
Beitrittserklärungen zu Obigen der Gemeinden Röthenbach, Kirchzarten, Lenzkirch, Hüfingen, Hinterzarten, Viertäler, Löffingen sowie der Handelskammer Villingen	429
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Reiß, Beratung und Beschluß . .	631—638
Kurhausbau und Gewerbeausstellungshalle in Triberg.	
Stadtgemeinde Triberg, Bitte um Gewährung eines Staatszuschusses	163 u. 429
Berichterstattung durch Fabrikdirektor Dewitz, Beratung und Beschluß	915—918
Pensionsverhältnisse.	
Zugmeister Egid Schmitt in Karlsruhe, Entschädigung wegen unschuldiger Maßregelung	176
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt, Beratung und Beschluß	902—905
Weichenwärter Jakob Geckler in Unteröwisheim	297
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche, Beratung und Beschluß	541
Personentarife.	
Bund der Industriellen in Berlin „Die Reform der deutschen Personentarife“ betreffend (erledigt bei der Beratung des Budgets der Verkehrsanstalten)	275
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Bunte, Beratung und Beschluß	689—711

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Postbeamte.	
Postsekretär a. D. Wiedmann in Heidelberg u. a., Erlaß der Beitragspflicht zur Beamtenwitwenkasse	297
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt, Beratung und Beschluß	615–618
Höhere Postbeamte, Besetzung höherer Postdienststellen. Berichterstattung durch Geheimerat Lewald, Beratung und Beschluß	440–443
Rheinschiffahrtsabgaben.	
Handelskammer Mannheim (nicht behandelt)	625
Rheinwasserkräfte.	
Gewerbeverein Waldshut, als Vorort des Gauverbandes „Oberbaden", betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Oberrheins	298
Gewerbeverein Säckingen	571
Gemeinderat Schopfheim u. a.; Unterstützung der Petition des Gewerbevereins Säckingen	625
Handwerkskammer Konstanz, desgleichen	661
Gemeinderat Säckingen, desgleichen	823
Berichterstattung durch Fabrikdirektor Dewitz, Beratung und Beschluß	919—939
Zuschrift der Vorstände der „Bürgervereine der Altstadt und der Oststadt Karlsruhe", Ersuchen um Verteilung einer Rede des Ingenieurs Kretz (siehe auch Seite 543 oben rechts)	758
Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege.	
Kreisausschuß Mosbach (Bei Beratung des Budgets Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel VIII, IX B § 1, XIV und XV sowie Einnahme Titel V und VI erledigt)	89
Berichterstattung durch Oberbürgermeister Beck, Beratung und Beschluß	580—598
Städtische Dienst- und Gehaltsordnung.	
Städtische Waldhüter in Freiburg, Ermöglichung ihrer Aufnahme in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung	297—298
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt, Beratung und Beschluß	571—578
Straßen und Wege.	
Firma Mayer und Schladerer, Feldbergerhof, Verbreiterung der Straße Titisee—Feldberg und deren Aufnahme in den Landes- oder Kreisverband	163
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Koelle, Beratung und Beschluß	620—622
Karl Held sen., zum Güterbahnhof in Rastatt, Gewährung eines Zugangs zur Zufahrtsstraße der Güterstraße	202
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche, Beratung und Beschluß	277–278

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Gemeinden Viertäler, Langenordnach, Waldau, Hölzlebruck (Höllental), die Erweiterung der Haltestelle Hölzlebruck zu einem Bahnhof mit Personen- und Güterverkehr und den Bau einer Zufahrtsstraße zu demselben betreffend	275
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Sander, Beratung und Beschluß .	663—664
Teuerungszulagen.	
Beamte von Singen, Gewährung einer Teuerungszulage bezw. Versetzung der Stadt Singen von der dritten in die zweite Klasse des Wohnungsgeldtarifs . . .	429
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt, Beratung und Beschluß	618—620
Unlauterer Wettbewerb.	
Vereinigung von Detailhändlern und des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betreffend .	89
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche, Beratung und Beschluß	278—281
Unterrichtswesen.	
a. Verein badischer Lehrerinnen, verschiedene Wünsche bezüglich des Beamtengehaltstarifs und Neuregelung des Lehrerinnenbildungswesens	17
b. Zeichenlehrer-Verein Heidelberg, die Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Zeichenlehrer	17
c. Verband des badischen Lehrervereins, Regelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer	18
d. Verband der mittleren Städte Badens, Eberbach u. a., die Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend	26
e. Bürgermeister des Bezirks Durlach u. a., desgleichen	232
(Diese Petitionen (a—e) wurden durch Annahme des Gesetzentwurfs, Änderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend, erledigt)	
Berichterstattung durch Geheimerat Windelband, Beratung und Beschluß	312—381 u. 600—607
Verein Frauenbildung—Frauenstudium in Karlsruhe, Mannheim u. a., die Entlassung der Mädchen nach dem 7. Schuljahr betreffend	26
Antrag Seiner Durchlaucht des Fürsten Karl zu Löwenstein auf Zurückstellung der Verhandlung über genannte Petition bis zu den Verhandlungen über das Unterrichtswesen (genehmigt)	89
Berichterstattung über genannte Petition durch Prälat Oehler, Beratung und Beschluß	444—450
Vermögenssteuer.	
Verband der mittleren Städte, Eberbach u. a.	18
Grund- und Hausbesitzerverein Mannheim	75
Direktion der Karlsruher Lebensversicherungsanstalt, vormals allgemeine Versorgungsanstalt	75 u. 163
Handelskammer Mannheim	150

Gegenstand und Berichterstatter	Protokollheft Seite
Mannheim, Bund der Industriellen E. V., Landesabteilung Baden und Rheinpfalz	163
Verband badischer Grund- und Hausbesitzervereine, Bitte um Berücksichtigung einer Denkschrift des Revisors Merkle bei Beratung genannten Gesetzes	150
Handelskammer Mannheimer u. a.	176 u. 232
Bund der Landwirte	232
Badischer Bauernverein	232
Vorstand der Ortsgruppe des Bundes deutscher Bodenreformer	89
Verband der Grund- und Hausbesitzervereine	297 u. 429
Revident a. D. Karl Brauch, Karlsruhe	523
Verband Mannheim, allgemeiner Fabrikantenverein	523
Handelskammer für den Kreis Freiburg	524
Berichterstattung durch Geheimerat Lewald, Beratung und Beschluß	823—876
Waldhüter	
(siehe städtische Dienst- und Gehaltsordnung).	
Werkmeister.	
Verein staatlich geprüfter Werkmeister und Tiefbauwerkmeister, deren Vorbildung betreffend	429
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt, Beratung und Beschluß	622—623
Wohnungsgeldtarif.	
Die Beamten von Singen (siehe Teuerungszulagen)	
Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn	
(siehe „Höllentalbahn").	

Rednerliste.

(Die beigefügte Zahl ist die Seitenzahl des Protokollheftes.)

A. Mitglieder der Ersten Kammer.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz **Karl von Baden.** 5, 6, 8, 10, 11, 12, 20, 74, 90, 175, 202, 213, 232, 253, 254, 274, 297, 334, 382, 406, 428, 436, 458, 485, 486, 625, 822, 823, 852, 878, 888, 902, 907, 949, 962, 968, 991, 992.

Durchlaucht Fürst **Emich zu Leiningen.** 63, 430, 822, 874, 914.

Durchlaucht Prinz **Alfred zu Löwenstein.** 18, 20, 157, 172, 174, 201, 220, 237, 390, 418, 552, 557, 558, 566, 763, 941, 954.

Durchlaucht Fürst **Karl zu Löwenstein.** 89, 139, 362, 376, 413, 418, 432, 448, 496, 510, 518, 529, 530, 534.

Prälat **Oehler.** 11, 89, 135, 204, 275, 323, 373, 374, 379, 444, 449, 487, 509, 513, 529, 535, 537, 604.

Graf **von Andlaw.** 244, 613, 664, 943.

Graf Franz **von Bodman.** 7.

Freiherr **von Böcklin.** 25, 126, 246, 255, 308, 578, 579, 722, 729, 750, 806, 840, 981.

Freiherr **von Stotzingen.** 22, 24, 124, 167, 256, 282, 295, 302, 383, 408, 413, 419, 423, 424, 426, 446, 517, 527, 537, 544, 551, 639, 640, 645, 649, 650, 655, 745, 771, 779, 781, 810, 811, 815, 858, 911, 950, 960, 962, 983.

Freiherr **von Göler.** 6, 12, 14, 23, 24, 28, 71, 81, 133, 269, 358, 374, 396, 459, 501, 512, 524, 556, 594, 661, 668, 700, 805, 833, 889, 958, 960, 962, 991.

Graf **von Helmstatt.** 20, 223, 377, 430, 516, 518, 520, 536, 672, 736, 806, 885.

Freiherr **von la Roche.** 21, 64, 90, 146, 194, 224, 248, 277, 278, 317, 375, 511, 525, 541, 602, 621, 760, 808, 873, 875, 878, 914.

Freiherr **von Rüdt.** 7, 13, 18, 21, 161, 163, 436, 517, 518, 521, 524, 537, 567, 571, 578, 615, 618, 622, 672, 865, 902, 990.

Geheimerat **Windelband.** 134, 312, 373, 376, 380, 459, 509, 534, 600, 781, 810,

Geheimer Hofrat **Rümelin.** 8, 27, 131, 443, 464, 878, 883, 884, 885.

Geheimer Hofrat **Bunte.** 156, 468, 587, 686, 707.

Fabrikdirektor **Dewitz.** 63, 165, 172, 259, 298, 435, 440, 547, 583, 634, 640, 707, 709, 763, 773, 913, 915, 919.

Geheimer Kommerzienrat **Koelle.** 45, 150, 169, 192, 281, 300, 311, 429, 450, 525, 537, 607, 609, 620, 768, 774, 811, 848, 872, 888, 911,

Kommerzienrat **Lenel.** 23, 24, 82, 157, 611, 692, 774, 781, 852, 912, 939.

Ökonomierat **Frank.** 7, 18, 200, 333, 421, 560, 666, 668, 670, 672, 818, 821, 961, 982.

J. **Kirsner.** 112, 183, 243, 489, 543, 632, 673, 684, 946.

Stadtrat **Leonhard.** 249, 273.

Oberbürgermeister **Winterer.** 13, 65, 69, 119, 141, 180, 214, 363, 421, 573, 577, 615, 633, 678, 717, 728, 731, 829, 922, 936, 968, 983,

Oberbürgermeister **Beck.** 12, 49, 70, 120, 154, 176, 225, 319, 365, 448, 481, 507, 578, 580, 592, 595, 596, 597, 703, 707, 710, 762, 765, 775, 836, 910, 917.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Bürgermeister **Weiß.** 19, 65, 71, 116, 155, 160, 185, 205, 235, 251, 277, 288, 334, 369, 370, 374, 379, 425, 436, 489, 508, 553, 562, 575, 593, 594, 595, 602, 606, 778, 844, 894, 914, 916, 960, 977.
Stadtrat **Boeckh.** 28, 64, 113, 192, 351, 592, 594, 737, 807, 810, 870, 963, 985.
Geheimerat **Lewald.** 76, 83, 138, 142, 212, 374, 406, 424, 440, 575, 823, 874, 875, 907, 915, 961, 962, 982, 990.
Landgerichtspräsident **Dorner.** 82, 106, 146, 203, 232, 348, 844.
Geheimerat **Bürklin.** 39, 89, 153, 188, 207, 230, 249, 343, 362, 363, 370, 374, 380, 450, 513, 517, 518, 523, 524, 530, 541, 543, 552, 571, 600, 661, 672, 686, 707, 710, 712, 732, 743, 744, 746, 753, 798, 811, 818.
Staatsrat **Glockner.** 6, 7, 75, 83, 84, 222, 758, 759, 871, 875, 909.
Geheimerat **Honsell.** 19, 35, 69, 127, 174, 206, 563, 567, 625, 631, 714, 730, 732, 733, 739, 743, 745, 750, 753, 754, 756, 768, 780, 804, 812, 816, 820, 942, 948.
Geheimer Kommerzienrat **Sander.** 286, 559, 638, 663, 713, 746, 829.
Geheimer Kommerzienrat **Reiß.** 254, 433, 631, 638, 706, 873.
Professor **Thoma.** 7, 137, 289, 798, 871.

B. Regierungsvertreter.

Minister **Schenkel.** 6, 14, 194, 208, 217, 229, 236, 260, 399, 415, 424, 587, 593, 596, 882, 918, 927, 955, 962, 966, 978.
Geheimerat Freiherr **von Marschall.** 83, 86, 608, 614, 630, 636, 648, 671, 681, 698, 711, 721, 745, 749, 819, 947.
Ministerialdirektor **Schulz.** 20, 22, 432, 708, 724, 740, 755.
Geheimer Oberregierungsrat Ministerialdirektor **Glockner.** 21, 173, 555, 579.
Geheimerat (Finanzminister) **Becker.** 27, 54, 70, 71, 290, 305, 788, 808, 852, 868, 874, 892.
Geheimer Oberfinanzrat **Nicolai.** 79, 310, 892.
Staatsminister Freiherr **von Dusch.** 89, 100, 326, 340, 367, 455, 474, 503, 512, 531, 535, 605, 989.
Geheimer Oberregierungsrat **Böhm.** 157, 479.
Geheimerat **Hübsch.** 142.
Ministerialrat **Schellenberg.** 170, 618.
Ministerialrat **Rieser.** 225.
Geheimer Oberregierungsrat **Buch.** 234.
Amtmann **Paul.** 277, 596.
Ministerialrat **Reichard.** 279.
Forst- und Domänendirektor, Geheimerat **Reinhard.** 293, 549.
Geheimer Oberregierungsrat **Rebe.** 299, 423.
Geheimer Hofrat **Weygoldt.** 356, 446.
Geheimerat **Arnsperger.** 373, 492, 519.
Ministerialrat **Flad.** 437, 900.
Ministerialdirektor **Kühn.** 442.
Geheimerat **von Sallwürk.** 494.
Geheimer Oberregierungsrat **Föhrenbach.** 621.
Generaldirektor Geheimerat **Roth.** 707, 709, 752, 814.
Baudirektor **Wasmer.** 732, 739, 817.
Geheimer Oberregierungsrat **Weingärtner.** 763.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Protokoll

über

die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung

am 12. Dezember 1905.

Infolge der durch Allerhöchste Entschließung vom 30. November 1905 ergangenen Einberufung der Landstände und in Gemäßheit des ausgegebenen Programms wurde die Ständeversammlung heute Vormittag 11½ Uhr eröffnet.

Die Feierlichkeit fand nach letzterem im Sitzungssaale der Zweiten Kammer statt, woselbst vor den Abgeordnetenbänken Sitze für die Mitglieder der Ersten Kammer bereitet waren.

Nachdem diese, ihren Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten an der Spitze, und sodann die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums eingetreten waren und, wie die bereits versammelten Abgeordneten der Zweiten Kammer, ihre Plätze eingenommen hatten, hielt der Präsident des Großherzoglichen Staatsministeriums, Seine Exzellenz Herr Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch, im Allerhöchsten Auftrage folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst zu beauftragen geruht, den Landtag in Höchstseinem Namen zu eröffnen. Die Allerhöchste Entschließung lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch, die auf den 12. Dezember d. J. einberufene Ständeversammlung in Unserem Namen zu eröffnen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 30. November 1905.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) von Dusch. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
(gez.) Hardeck.

Seine Königliche Hoheit haben mich mit freundlicher Begrüßung des Landtags beauftragt und zum Ausdruck der Hoffnung ermächtigt, es möge der Erfolg der Beratungen und Entschließungen dieser Tagung dem Wohle des Landes förderlich sein.

Der Voranschlag für den Staatshaushalt der Budgetperiode 1906/07 wird Ihnen nebst den Nachweisen über die finanziellen Ergebnisse der letzten Jahre unverweilt zugehen. Trotz der unverkennbaren Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage hat sich die Ergiebigkeit der staatlichen Einnahme-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

quellen, die unter dem Einfluß der mit Beginn des Jahrhunderts eingetretenen wirtschaftlichen Krisis immer mehr zurückgegangen war, nur sehr langsam wieder gehoben.

Der Rechnungsabschluß des ersten Jahres der ablaufenden Budgetperiode läßt zwar eine Besserung der Finanzlage erkennen; sie ist aber nicht durchgreifend genug, um den seit einigen Jahren auf dem Staatshaushalt lastenden Druck völlig zu beseitigen. Von einer Fortdauer der günstigen Entwickelung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse darf man eine weitere Gesundung der Staatsfinanzen erwarten. Eine solche wird aber nur dann eintreten, wenn jene Entwickelung durch eine vorsichtige, dem Stand unserer Einnahmen sich anpassende Ausgabepolitik unterstützt wird und wenn es gelingt, die störenden Einwirkungen, die die wachsende Finanznot des Reichs auf den Staatshaushalt des Landes auszuüben droht, durch eine durchgreifende Reform des Reichsfinanzwesens zu beseitigen.

Die Großh. Regierung begrüßt deshalb mit besonderer Genugtuung die erneuten Bestrebungen, durch ausreichende Vermehrung der Reichseinnahmen die finanzielle Selbständigkeit des Reichs tunlichst zu stärken und gleichzeitig die finanziellen Beziehungen der Bundesstaaten zum Reich auf eine feste Grundlage zu stellen. Sie gibt sich mit den verbündeten Regierungen der Hoffnung hin, daß diese das Wohl des Reichs und seiner Glieder in gleichem Maß berührende Frage unter Hintansetzung aller Sonderinteressen im Geist nationaler Hingebung und Opferwilligkeit einer endlichen Lösung entgegengeführt werde.

Das ordentliche Budget der allgemeinen Staatsverwaltung für 1906/07 schließt mit einem geringen Überschuß ab. Dieses Ergebnis kann aber nur durch zwei außergewöhnliche Maßnahmen erzielt werden: Durch die Aufrechterhaltung der in der letzten Tagung beschlossenen Erhöhung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer, sowie durch die Bereitstellung des größeren Teils der Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Deckung der vom Reiche gestundeten Matrikularbeiträge.

Die Anforderungen des außerordentlichen Etats erreichen nach Abzug der Einnahmen den Betrag von 7,6 Millionen, bleiben also hinter denen des letzten Budgets um etwa 3 Millionen zurück. Die ohnedies nicht mehr erheblichen im Betriebsfonds angesammelten Überschüsse früherer Jahre sind größtenteils zur Erhöhung des schon längst unzureichenden, unangreifbaren Betriebsfonds erforderlich. Es muß deshalb zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben, soweit hiezu nicht die von der Amortisationskasse erwirtschafteten Zinsen zur Verfügung stehen, budgetmäßig das in dieser Kasse angesammelte Staatsvermögen nahezu in gleichem Umfang herangezogen werden, wie dies im Finanzgesetz für 1904/05 vorgesehen war.

Auf dem Gebiet der direkten Besteuerung harrt eine wichtige und bedeutungsvolle Aufgabe ihrer Lösung: Die Reform unserer Ertragssteuern im Sinn ihrer Umwandlung in eine Vermögenssteuer. Ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf wird Ihnen demnächst zugehen. Die Großh. Regierung hofft, daß das gründlich vorbereitete Werk, dessen Grundzüge Ihnen aus Denkschriften und Beratungen bereits bekannt sind, in der bevorstehenden Tagung zum Abschluß gebracht werde.

Wenn die Ertragssteuern in eine Vermögenssteuer umgewandelt werden, bedürfen auch die sich an die derzeitige Gesetzgebung über die direkten Staatssteuern anlehnenden Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindesteuern einer Änderung. Ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf wird Ihnen unterbreitet werden.

Dank der Besserung der wirtschaftlichen Lage hat auch der Verkehr auf den Eisenbahnen zugenommen. Die Einnahmensteigerung, die bereits in der letzten Budgetperiode eingesetzt hatte, hat bisher angehalten. Im laufenden Jahre ist freilich ein Nachlassen in der Zunahme gegenüber dem Vorjahre wahrzunehmen. Mit den Mehreinnahmen geht aber auch eine Steigerung der Ausgaben Hand in Hand, die insbesondere auf das Steigen der Materialpreise und auf die Vermehrung und Besserstellung des Personals zurückzuführen ist. Zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld, die in der kommenden Budgetperiode rund 25 Millionen jährlich erfordern, reicht daher der anschlagsmäßige Überschuß der Betriebsverwaltung nicht aus. Auch ist in den kommenden Budgetperioden ein weiteres erhebliches Wachsen der Eisenbahnschuld, insbesondere im Hin-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

blick auf den teils in der Ausführung, teils in der Vorbereitung begriffenen Bau von Bahnhöfen und neuen Bahnen, zu gewärtigen.

Für die Wiesentalbahn ist die Einführung des elektrischen Betriebs in Aussicht genommen. Nach Abschluß der schwebenden Verhandlungen wird Ihnen noch im Laufe der Tagung eine Vorlage hierüber zugehen.

Wegen der von den deutschen Regierungen mit Staatsbahnbesitz beabsichtigten Maßnahmen behufs Herbeiführung einer größeren Wirtschaftlichkeit in der Betriebsführung, worüber die Verhandlungen noch schweben, wird die Großh. Regierung mit Ihnen ins Benehmen treten.

Entsprechend der auf dem letzten Landtage erteilten Zusage wird Ihnen die Großh. Regierung demnächst eine Vorlage zugehen lassen, welche die Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht zum Gegenstand hat. Der Entwurf bezweckt eine erhebliche Erhöhung der Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Besserung der Unterrichtsverhältnisse an den Volksschulen.

Schon seit längerer Zeit sind der Staat und die Gemeinden bestrebt, die Vorschriften über das Bauwesen im Einklang mit den geänderten technischen und wirtschaftlichen Zuständen neu zu gestalten und im Zusammenhange damit auch die Wohnungsverhältnisse der untern und mittleren Klassen fortschreitend zu verbessern. Im Verfolg dieser Bestrebungen hat es sich als wünschenswert erwiesen, daß auch einzelne gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Ortsstraßengesetzes, einer Änderung und Ergänzung unterzogen werden. Ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf wird Ihnen vorgelegt werden.

Ferner wird die auf dem vorigen Landtag nicht zum Abschluß gelangte gesetzliche Regelung der Berufsinteressen der sich der Heilung von Krankheiten widmenden Personen, insbesondere der Ärzte, durch erneute Vorlage des Entwurfs einer Ärzteordnung wiederum zum Gegenstand Ihrer Beratungen gemacht werden.

Im Zusammenhang mit den Verfassungsbestimmungen über die Teilnahme der Berufskörperschaften an den Wahlen zur Ersten Kammer wird Ihnen durch Vorlage eines Entwurfs über Errichtung einer Landwirtschaftskammer vorgeschlagen, die Zusammensetzung und Tätigkeit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung durch Gesetz zu ordnen.

Auf verschiedenen Gebieten der Staatsverwaltung werden Ihnen kleinere Gesetzentwürfe vorgelegt werden, die bestimmt sind, zutage getretenen Bedürfnissen zu entsprechen.

Ungeachtet der durch die knappe Finanzlage gebotenen Rücksichten ist es möglich gewesen, im Entwurf des ordentlichen und außerordentlichen Budgets wiederum beträchtliche Mittel zur Verfügung zu stellen, deren Verwendung, vielfach unter Mitwirkung der sich ihrer Kulturaufgaben stets entschiedener bewußt werdenden kommunalen Körperschaften und der zur kräftigen Entwickelung gelangten vielartigen genossenschaftlichen Organisationen, sowohl zur Hebung des wirtschaftlichen Gedeihens in Landwirtschaft und Gewerbe, Handel und Verkehr, als auch zur Förderung der körperlichen und geistigen Volkswohlfahrt bestimmt ist.

Durch die Ihrer Beschlußfassung unterliegenden Finanz- und Gesetzentwürfe ist den beiden Kammern des Landtags, welche nach der jüngst in Kraft getretenen bedeutungsvollen Verfassungsänderung heute zum erstenmal in der Gesamtheit durch Wahlen erneuert, auf eine breitere Grundlage gestellt und an Zahl vermehrt, in dem erweiterten und erneuten Landtagsgebäude zusammentreten, reiche Gelegenheit gegeben, zum Wohle des Ganzen Förderliches zu schaffen.

Möge sich die aus landesväterlichem Herzen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Ihren Verhandlungen entgegengebrachte Erwartung erfüllen, daß es gelingen werde, durch sachliche Arbeit auf der Allen gemeinsamen Grundlage unter Überwindung der trennenden Gegensätze Ergebnisse zu zeitigen, welche zur Stärkung des inneren Friedens und zur Förderung des wirtschaftlichen und geistigen Fortschritts dienen und unserer teuren Heimat wie dem großen deutschen Vaterlande zum Segen gereichen.

Hierauf wurde von dem Herrn Staatsminister auf Grund des § 69 der Verfassungsurkunde die Beeidigung der neugewählten und eingetretenen Mitglieder beider Kammern vorgenommen, indem er zunächst die Formel des Eides verlas und hierauf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

jedes einzelne Mitglied bei Namensaufruf unter Aufhebung der rechten Hand die Worte sprach: „Ich schwöre."

Von Seiten der Ersten Kammer leisteten solcher Weise den Eid die Herren:

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein; Freiherr Ruprecht Böcklin von Böcklinsau; Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen; Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband; Fabrikdirektor Albert Dewitz; Kommerzienrat Viktor Lenel; Ökonomierat Georg Frank; Privatier Julius Kirsner; Stadtrat Josef Leonhard; Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer; Oberbürgermeister Otto Beck; Bürgermeister Dr. Gustav Weiß; Rechtsanwalt und Stadtrat Max Boeckh; Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner; Geheimerat Dr. Albert Bürklin; Staatsrat und Steuerdirektor Emil Glockner; Professor Dr. Hans Thoma.

Nach Beendigung der sich unmittelbar hieran anschließenden Eidesleistung der Mitglieder der Zweiten Kammer erklärte der Herr Präsident des Großherzoglichen Staatsministeriums im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag für eröffnet.

Mit einem dreimaligen, begeisterten Hoch der Versammlung auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog fand der feierliche Akt seinen Abschluß, worauf die Mitglieder der Ersten Kammer und des Großherzoglichen Staatsministeriums den Saal verließen.

Zur Beurkundung.

Die provisorischen Sekretäre:

Freiherr Böcklin von Böcklinsau.
Freiherr von Stotzingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1905.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Privatier Julius Kirsner, Stadtrat Josef Leonhard, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat und Steuerdirektor Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Minister des Innern Dr. Schenkel und Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen der Großh. Regierung.
2. Anzeige von Eingaben.
3. Wahlprüfung.
4. Wahl der Sekretäre.
5. Wahl der ständigen Kommissionen.

Der Durchlauchtigste Präsident, Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, eröffnete um 4 Uhr die Sitzung mit ungefähr folgenden Worten:

„Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich auch für diese Landtagssession zum Präsidenten dieses Hauses ernannt. Möchte es mir gelingen, diese hohe Aufgabe in der von Seiner Königlichen Hoheit gewünschten Weise glücklich durchführen zu können. In diesem Wunsche eröffne ich hiermit die erste Sitzung."

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Durchlauchtigste Präsident beruft ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schäftsordnungsgemäß die beiden jüngsten der gewählten Mitglieder des Hohen Hauses, den Freiherrn Ruprecht von Boecklin und den Freiherrn Dr. Albrecht von Stotzingen, zu provisorischen Sekretären, welche diese Funktion sofort übernehmen.

Sodann bringt Hochderselbe zur Kenntnis des Hohen Hauses, daß Entschuldigungsschreiben eingekommen sind von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Emich zu Leiningen, Seiner Durchlaucht dem Fürsten Erwin von der Leyen, Seiner Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Seiner Erlaucht dem Grafen Emich zu Leiningen-Billigheim, Seiner Exzellenz dem Herrn Erzbischof Dr. Thomas Nörber, Graf Raban von Helmstatt,

Beilagen Nr. 6—12 (ungedruckt).

und teilt mit, daß seine Großherzogliche Hoheit Prinz Maximilian von Baden und Seine Durchlaucht Fürst Max Egon zu Fürstenberg für heute an der Teilnahme an den Verhandlungen verhindert sind.

Weiter teilt Hochderselbe die Allerhöchsten Entschließungen über:

a. die Einberufung der Landstände;

Beilage Nr. 1.

b. die Ernennung von 8 Mitgliedern in die Erste Kammer der Ständeversammlung;

Beilage Nr. 2.

c. die Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten für die Erste Kammer der Ständeversammlung;

Beilage Nr. 3.

d. die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen dem Präsidenten der Kammer und der Regierung zu erledigenden Geschäfte;

Beilage Nr. 4.

e. die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre,

Beilage Nr. 5.

dem Hohen Hause mit.

Zur Vornahme der Wahlprüfungen beruft sodann der Durchlauchtigste Präsident gemäß § 3 der Geschäftsordnung die 6 ältesten Mitglieder des Hohen Hauses, nämlich die Herren: Graf Franz von Bodman, Ökonomierat Georg Frank, Freiherr Ernst August von Göler, Staatsrat Emil Glockner, Kommerzienrat Viktor Lenel, Professor Dr. Hans Thoma, zur Bildung der Wahlkommission. Dieselbe tritt sofort in Tätigkeit, zu welchem Zwecke die Sitzung auf etwa eine halbe Stunde unterbrochen wird. Nach Wiedereröffnung derselben berichtet zunächst Staatsrat Emil Glockner über die Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels in dem Wahlbezirk oberhalb der Murg (Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Freiherr Ruprecht von Boecklin und Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen) und führt dabei aus, die Wahlkommission habe zwei Stimmzettel für ungiltig erklärt, weil dieselben außer dem Namen des vorgeschlagenen Grundherrn auch eine Angabe über dessen Stand und Wohnort enthielten, und § 9 des Landtagswahlgesetzes bestimme, „die Stimmzettel dürfen nur die Namen der vorgeschlagenen Grundherren enthalten". Die Wahlprüfungskommission halte diese Anschauung nicht für zutreffend; sie erachte es für zulässig, daß zur näheren Bezeichnung des Namens der gewählten Personen auf dem Stimmzettel auch der Amtscharakter und Wohnort derselben angegeben werde. Die Ungiltigkeitserklärung der beiden Stimmen sei jedoch auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß gewesen. Die Kommission beantrage daher, die Wahl der genannten Herren für unbeanstandet zu erklären.

Minister des Innern Dr. Schenkel erklärt sich namens der Regierung mit der von Staatsrat Glockner dem § 9 des Landtagswahlgesetzes gegebenen Auslegung vollständig einverstanden.

Staatsrat Glockner berichtet hierauf über die Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels in dem Wahlbezirk unterhalb der Murg (Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt) und über die Wahl eines Abgeordneten des 2. Wahlkreises der Handelskammern (Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle); Freiherr Ernst August von Göler über die Wahl der Abgeordneten der drei Hochschulen (Geheimerat Professor Dr. Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte), und über die Wahl des Abgeordneten des 2. Wahlkreises der der Städteordnung unterstehenden Städte (Oberbürgermeister Otto Beck);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ökonomierat Georg Frank über die Wahl des Abgeordneten der Handwerkskammern (Stadtrat Josef Leonhard) und des Abgeordneten des 3. Wahlkreises der Handelskammern (Kommerzienrat Viktor Lenel); Graf von Bodman über die Wahl eines Abgeordneten des 1. Wahlkreises der Handelskammern (Fabrikdirektor Albert Dewitz) und über die Wahl der Abgeordneten des Landwirtschaftsrates (Ökonomierat Georg Frank, Privatier Julius Kirsner) und über die Wahl des Abgeordneten der Kreisausschüsse (Rechtsanwalt und Stadtrat Max Boeckh); Professor Dr. Hans Thoma über die Wahl des Abgeordneten des 1. Wahlkreises der der Städteordnung unterstehenden Städte (Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer) und des Abgeordneten der sonstigen Städte mit mehr als 3000 Einwohnern (Bürgermeister Dr. Gustav Weiß). Graf von Bodman führte aus, daß Privatier Kirsner nicht die absolute, sondern nur die relative Majorität erhalten habe, daß er jedoch trotzdem als gewählt zu erachten sei, da nach §§ 25, 14 des Landtagswahlgesetzes nur die relative Majorität der abgegebenen Stimmen für die Wahl erforderlich sei.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner erklärte namens der Regierung sein Einverständnis mit diesen Ausführungen.

Sämtliche Wahlen werden den Anträgen der Herren Berichterstatter entsprechend für unbeanstandet erklärt.

Der Durchlauchtigste Präsident schreitet nun zur Wahl der beiden Sekretäre und erteilt in dieser Angelegenheit dem I. Vizepräsidenten, Graf von Bodman, das Wort. Dieser bringt in Vorschlag, die Herren Freiherr von Rüdt und Rechtsanwalt Stadtrat Max Boeckh durch Akklamation zu wählen. Dem Antrage wird entsprochen und die gewählten Sekretäre übernehmen sofort ihre Funktionen.

Freiherr von Rüdt erhielt hierauf das Wort und trug vor: Der Geschäftsordnung gemäß seien vier ständige Kommissionen zu bilden; seit langjähriger Übung wurde stets noch eine fünfte Kommission für Justiz und Verwaltung gewählt. Ich beantrage, auch in diesem Jahre die gleichen Kommissionen zu bilden, und möchte anregen, entsprechend der vermehrten Zahl der Mitglieder dieses Hohen Hauses, die Kommissionen zu verstärken, und zwar die Budgetkommission von 7 auf 11, die Petitionskommission von 5 auf 9, die Kommission für Eisenbahnen und Straßen von 7 auf 9, sowie eine Kommission für Justiz und Verwaltung von 9 Mitgliedern zu wählen. Als Mitglieder der Kommissionen schlage ich entsprechend dem Ergebnis der gepflogenen Vorbesprechung vor:

1. für die Budgetkommission: Seine Durchlaucht den Prinzen Alfred zu Löwenstein, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherrn Albrecht von Stotzingen, Freiherrn Ernst August von Göler, Freiherrn Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Oberbürgermeister Otto Beck, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat und Steuerdirektor Emil Glockner und Geheimerat und Oberbaudirektor Max Honsell;
2. für die Petitionskommission: Prälat D. Friedrich Oehler, Freiherrn Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherrn Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Stadtrat Josef Leonhard, Geheimerat und Präsident Ferdinand Lewald, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma;
3. für die Kommission für Eisenbahnen und Straßen: Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Privatier Julius Kirsner, Oberbürgermeister Otto Beck, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander;
4. für die Bibliothekkommission: Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Geheimerat Präsident Ferdinand Lewald;
5. für die Kommission für Justiz und Verwaltung: Graf Raban von Helmstatt, Freiherrn Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Rechtsanwalt Stadtrat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Max Boeckh, Geheimerat Präsident Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß.

Die gestellten Anträge wurden einstimmig angenommen.

An Petitionen sind eingekommen:

1. Petition des Verbandes staalicher Bremser der Eisenbahnverwaltung, etatmäßige Anstellung betreffend;

Beilage Nr. 18 (ungedruckt).

2. Petition des Verbandes der Wagenrevidenten der Badischen Staatseisenbahnen, die Änderung des Gehaltstarifs betreffend.

Beilage Nr. 19 (ungedruckt).

Dieselben werden der Petitionskommission überwiesen.

Eingelaufen sind außerdem

1. Eine Mitteilung des Alterspräsidenten der Zweiten Kammer, wonach der Sitzungssaal dieser Kammer bis auf Weiteres jeweils von nachmittags 4 Uhr ab zur Verfügung steht.

Beilage Nr. 13 (ungedruckt).

2. Eine Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern, womit die Akten über die erfolgten Neuwahlen zur Ersten Kammer vorgelegt werden.

Beilage Nr. 14 (ungedruckt).

3. Ein Schreiben des Vorsitzenden des Tages für Denkmalspflege mit der Zusendung einer Anzahl Exemplare eines Sonderabdruckes der Verhandlungen über die Erhaltung des Heidelberger Schlosses.

Beilage Nr. 15 (ungedruckt).

4. Eine Eingabe der Buchdruckerei „Fidelitas" dahier wegen Uebernahme der Druckarbeiten für die Erste Kammer zum gegenwärtigen Landtag.

Beilage Nr. 16 (ungedruckt).

5. Ein Schreiben des Vorstands der Museumsgesellschaft dahier mit der Einladung der Herren Mitglieder des Hohen Hauses zum Besuche des Museums.

Beilage Nr. 17 (ungedruckt).

Geheimer Hofrat Professor Dr. Rümelin bittet hierauf, auch in der bevorstehenden Landtagssession am Samstag als jeweiligem Sitzungstage festhalten zu wollen, und bei Geschäftsanhäufungen wie in früheren Jahren als zweiten Tag für die Sitzungen den Freitag zu wählen und dabei tunlichst die Sitzung auf Freitag Nachmittag und Samstag Morgen ansetzen zu wollen.

Der Durchlauchtigste Präsident erklärte, dem vorgetragenen Wunsche tunlichst Rechnung tragen zu wollen, glaubt aber, noch keine bestimmte Erklärung abgeben zu können, da bei der zu erwartenden Steigerung der Geschäfte eine Vermehrung der Zahl der Sitzungstage gegenüber den früheren Jahren sich als notwendig erweisen werde.

Nach einer kurzen Bemerkung über den Zeitpunkt der nächsten Sitzung schließt der Durchlauchtigste Präsident die Sitzung um 3/4 6 Uhr.

Zur Beurkundung

Die Sekretäre:
A. Freiherr von Rüdt.
Boeckh.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1905.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich von Baden, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Privatier Julius Kirsner, Stadtrat Josef Leonhard, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Minister des Innern Dr. Schenkel, Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker, Geheimer Oberregierungsrat Weingärtner und Geheimer Oberfinanzrat Dr. Nicolai.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige von Eingaben.
2. Erstattung und Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betreffend.

   Berichterstatter: Freiherr E. A. von Göler.
3. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

   Berichterstatter: Freiherr A. von Rüdt.
4. Erstattung und Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Festsetzung des Druckvertrags.

   Berichterstatter: Freiherr E. A. von Göler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um 4 Uhr und gibt hierauf folgende Einläufe bekannt:

1. Entschuldigungsschreiben Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Leiningen und des Grafen Raban von Helmstatt.

Beilagen Nr. 33 und 34 (ungedruckt).

2. Zuschrift des Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten über die Erledigung der der Großh. Staatsregierung auf dem Landtage 1903/04 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen, soweit sie den Geschäftskreis dieses Ministeriums betreffen.

Beilage Nr. 20 (ungedruckt).

3. Zuschrift des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts im gleichen Betreff, Nachweis der Erledigung der Petitionen.

Beilage Nr. 21 (ungedruckt).

4. Zuschrift des Großh. Finanzministeriums im gleichen Betreff, Nachweis der Erledigung der Petitionen.

Beilage Nr. 29 (ungedruckt).

5. Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums, womit die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör der beiden Jahre, Juli 1903 bis 1905, mitgeteilt wird.

Beilage Nr. 22 (ungedruckt).

6. Zuschrift des Ministeriums der Finanzen, womit die Rechnung des Archivars für die Erste Kammer über die Landtagskosten 1903/04 nebst Beilagen und Abhörakten mitgeteilt wird.

Beilage Nr. 23 (ungedruckt).

7. Zuschrift des Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, wonach die Verwaltungen der badischen Lokal- und Nebenbahnen den Abgeordneten freie Fahrt für die in den Mitgliederfahrkarten bezeichneten Strecken ihrer Bahnen gewähren.

Beilage Nr. 24 (ungedruckt).

8. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten der Zweiten Kammer.

Beilage Nr. 25 (ungedruckt).

9. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Wahl der Sekretäre dieser Kammer.

Beilage Nr. 26 (ungedruckt).

10. Schreiben der Direktion der Großh. Kunstgewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums, Einladung zur Besichtigung der gegenwärtig im Kunstgewerbemuseum stattfindenden größeren Ausstellungen.

Beilage Nr. 27 (ungedruckt).

11. Schreiben des Oberrechnungsrats Zeis im Auftrage der Beamtenvereine, Vorlage eines Abdrucks der Eingaben an Großh. Staatsministerium vom 9. Dezember 1905, wegen Revision der Beamtengesetzgebung.

Beilage Nr. 28 (ungedruckt).

12. Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme der Gesetzentwürfe:

a. die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betreffend;

Beilage Nr. 35.

b. die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

Beilage Nr. 36.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen bekannt gegeben:

Petition des Verbands der Bahn- und Weichenwärter der Badischen Eisenbahnen, Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 30 (ungedruckt).

Petition der Gemeinden Tauberbischofsheim, Königheim und andere, die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim betreffend.

Beilage Nr. 31 (ungedruckt).

Petition des Vereins Badischer technischer Eisenbahnbeamten um Gleichstellung der mittleren technischen Eisenbahnbeamten mit den anderen mittleren Beamten der Badischen Staatseisenbahn.

Beilage Nr. 32 (ungedruckt).

Der Durchlauchtigste Präsident gedenkt hierauf der seit Schluß des letzten Landtags verstorbenen früheren Mitglieder des Hohen Hauses, nämlich der Herren:

Generalleutnant Graf Karl von Sponeck, gestorben am 4. September 1904. Derselbe war

Mitglied des Hohen Hauses in den Jahren 1867 bis 1870.

Freiherr Karl von Racknitz, grundherrliches Mitglied des Hohen Hauses von 1887 bis 1894.

Prälat a. D. Karl Wilhelm Doll, gestorben am 25. Februar 1905, Mitglied des Hohen Hauses als Vertreter der evangelisch-protestantischen Kirche von 1877 bis mit 1894.

Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Scipio in Mannheim, Mitglied des Hohen Hauses in den Jahren 1895 bis mit 1903.

Zur Widmung eines besonderen Nachrufs für die beiden letztgenannten Verstorbenen erteilt der Durchlauchtigste Präsident dem Prälaten Oehler und sodann dem Oberbürgermeister Beck das Wort.

Prälat Oehler: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Gestatten Sie mir ein Wort treuen Gedenkens dem verklärten Manne, der 17 Jahre lang — wie wir eben gehört haben — vom Jahre 1877 bis Ende 1894 den Posten hier inne hatte, an welchem zu stehen, ich die hohe Ehre und Freude habe. Sie wissen alle, welch tragisches Geschick die letzten Lebensjahre des Vollendeten verdüstert hat. Als Seine Königliche Hoheit der Großherzog ihn in den wohlverdienten Ruhestand versetzte, da hätten wir ihm alle von Herzen gönnen mögen, daß er sich noch manches Jahr eines friedlichen, schönen Lebensabends erfreuen dürfe. Wir hätten uns für ihn und mit ihm gefreut, wenn der würdige Patriarch, auf der Höhe seines Lebens angelangt, im Abendsonnenglanze hätte herniederblicken können und dürfen auf die durchlaufene Bahn, auf sein von Gott reichgesegnetes Lebenswerk. — Sie wissen, es ist anders gekommen: das Auge seines sonst so klaren Geistes ward verdunkelt; in finsterem Banne lag sein Seelenleben. Und als uns die Kunde traf, herb und schmerzlich, von seinem Abscheiden, da hatten wir doch alle das Gefühl: es hat ihm die Stunde der Erlösung geschlagen. Der Bann ist gebrochen, die Fesseln, die seinen Geist gefangen hielten, sind gesprengt; er ist eingegangen in das Reich des Lichtes und schaut von den Höhen der Verklärung auf die Pfade hin, die vielfach dunkel und verschlungen, die aber nun im Lichte der Ewigkeit vor ihm erglänzen. Und unser Glaube sagt uns auch hier das Wort: „Des Herrn Rat ist wunderbar und führt es herrlich hinaus“.

Nahezu 50 Jahre hat der Entschlafene als evangelischer Geistlicher der Landeskirche gedient, reich ausgestattet mit Wärme des Herzens und mit einer hohen Gabenfülle des Geistes. Und was er in seinem Geiste und in seinem Herzen trug, das hat er hingegeben, sei es, daß er auf der Landkanzel stand, in Seebach und Schriesheim, wo er Pfarrer war, sei es hier auf der Kanzel der Schloßkirche in der Residenz.

Treu seinem Berufe, anhänglich seinem geliebten Landesfürsten, sich hingebend an sein Vaterland, an das einige, große, und ganz besonders ans engere Heimatland: so steht sein Bild vor uns. Er hat auch als Geistlicher der Landeskirche, als der erste derselben, nicht nur dieser Kirche, sondern dem ganzen Lande gedient. Er hatte ein offenes Auge, einen klaren Blick für die Licht- und Schattenseiten unseres Volkslebens unserer engeren badischen Heimat. Er hat sie immer hochgehalten, die schöne Eigenart gerade auch der evangelischen Landeskirche. Er hat überall das Schöne und Gute gesehen, wo es zu finden war, aber auch den Blick nicht verschlossen gegen die Schäden und Nachtseiten des öffentlichen Lebens. Und er hat mit festem Willen, soweit es an ihm lag, auch eingegriffen, Schäden zu bessern, Keime des Guten zu pflegen und zu pflanzen. Treu und fest in seiner Überzeugung der religiösen Überzeugung seiner Kirche zugetan, war er doch beseelt von einer vornehmen Weitherzigkeit auch gegen die, die anders denken und anders glauben, denen er niemals seine Achtung versagte. Und, wenn er einmal zu kämpfen genötigt war, dann hat er es getan ebenfalls mit Weitherzigkeit, mit versöhnlicher Milde, sachlich, niemals persönlich werdend. Es war eine schöne Fülle von Kraft ihm gegeben; ein großes, reiches Arbeitsfeld hat er bestellt. Er hat aber niemals seine Kraft ins Uferlose, ins Wesenlose sich verzehren lassen, sondern was ausstrahlte an Licht und Wärme von seinem Geiste und seinem Herzen, das ist immer wieder zusammengetroffen in dem Brennpunkt seiner Liebe zur Heimat, seiner treuen Anhänglichkeit gegen seinen Landesfürsten, seiner treuen Hingebung an seine Kirche.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

So steht er vor uns, so wollen wir sein Bild unter uns festhalten; sein Gedächtnis bleibe unter uns im Segen!

Oberbürgermeister Beck: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Wenn ich als Neuling in diesem Hohen Hause in Anknüpfung an eine rühmliche Sitte einem durch das Vertrauen unseres geliebten Landesfürsten fünfmal berufenen, leider seit einigen Monaten dahingeschiedenen Mitgliede dieses Hohen Hauses, Geheimen Kommerzienrat Scipio, einige Worte des Nachrufs widmen möchte, so veranlaßt mich außer der gütigen Erlaubnis des Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten und der Aufforderung langjähriger Kammerfreunde vor allem der Umstand, daß wir Mannheimer mit besonders warmem Interesse der ganzen in aller Öffentlichkeit sich vollziehenden parlamentarischen Laufbahn unseres früheren, hochverdienten Mitbürgers folgten, und es deshalb auch dem Vertreter der Mannheimer Bürgerschaft nicht fern liegt, seiner auch hier in diesem Hohen Hause zu gedenken.

Als ein in 20jähriger Tätigkeit als Mitglied des Reichstags wohlgeschulter Parlamentarier trat Geheimer Kommerzienrat Scipio in dieses Hohe Haus ein und entfaltete während achtjähriger Tätigkeit eine durchaus umfassende und ersprießliche Wirksamkeit. Nicht durch glänzende Dialektik oder wuchtige Rednergabe bezwang er die Zuhörer, sondern durch seine auf gewissenhaften Fleiß und geläuterte Sachkenntnis aufbauenden Ausführungen, die sich auf die verschiedensten Gebiete des öffentlichen Lebens erstreckten, und die von seiner vielseitigen Erfahrung Zeugnis ablegten. Besonders eindrucksvoll gestaltete er seine Darlegungen auf dem Gebiete des Landwirtschaftswesens. Hier auf diesem seinem speziellen Gebiete verfügte er durch gründliches Studium und durch seine von der Gründung an datierende Stellung als Mitglied des Aufsichtsrats der Rheinischen Hypothekenbank über ungewöhnliche Kenntnisse auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Kreditwesens, die er in den hervorragendsten Ehrenstellungen, vor allem in seiner mehr als 30jährigen Tätigkeit als Vorsitzender des landwirtschaftlichen Pfalzgauverbandes und als Mitglied des badischen Landwirtschaftsrates, namentlich auch in diesem Hohen Hause zum Nutzen der Allgemeinheit verwertete. Wie er alle seine Vaterstadt Mannheim berührenden Angelegenheiten mit Eifer und mit Wärme vertrat, so war seine ganze parlamentarische Tätigkeit, ja sein ganzes Leben, getragen von begeisterter Liebe für sein engeres badisches Heimatland, aber auch hervorragendem und stets opferwilligem Patriotismus für das große deutsche Vaterland und dessen Ehre und Ruhm, auch für die Kolonien, für die er ein unermüdlicher Vorkämpfer war.

Ein kenntnisreicher, liebenswürdiger und bescheidener Mann von werktätiger Herzensgüte und vornehmer Denkungsart ist mit ihm zu Grabe getragen worden, dessen Andenken sicher auch in diesem Hohen Hause in Ehren bleiben wird.

Der Durchlauchtigste Präsident fordert sodann die Mitglieder des Hohen Hauses auf, sich zum ehrenden Gedenken der Verstorbenen von ihren Plätzen zu erheben, was geschah.

Es erstattet sodann namens der Budgetkommission Freiherr Ernst August von Göler über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betreffend, Bericht.

Redner führt ungefähr folgendes aus:

Während in den ersten Jahren unseres Verfassungslebens, d. i. vor dem Jahr 1831, die Anordnung der vorläufigen Forterhebung der Steuern auf Grund des § 62 der Verfassung durch Verordnung ausgesprochen worden sei, sei späterhin eine Änderung insofern eingetreten, als die vorläufige Steuererhebung vor Erlassung des Finanzgesetzes durch ein provisorisches Steuergesetz ihre Regelung gefunden habe.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verlange die Großh. Regierung, um eine Störung im Staatshaushalte zu vermeiden, die landständische Einwilligung zur Forterhebung der direkten und indirekten Steuern nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Sätzen und Tarifen bis zum 1. Juli 1906. In früheren Jahren sei die Frist im Gegensatz zu dem vorliegenden Entwurf in der Regel auf die Zeit von drei Monaten festgesetzt gewesen. Es erscheine jedoch, um die Notwendigkeit der Erlassung weiterer provisorischer Steuergesetze zu vermeiden, wünschenswert, daß die Frist zur vorläufigen Forterhebung der Steuern auf die angegebene Zeit von sechs

Monaten verlängert werde. Hervorzuheben sei weiterhin, daß auch die im letzten Landtag für die Jahre 1904/05 bewilligte Erhöhung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer, wie in der Regierungsbegründung ausdrücklich betont werde, beibehalten werden solle. Die Kommission sei nach Beratung des Gesetzentwurfs zu einer Gutheißung desselben gelangt und stelle, nachdem die Hohe Zweite Kammer mit 58 gegen 11 Stimmen den Gesetzentwurf angenommen habe, den Antrag:

1. das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen,
2. darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig in namentlicher Abstimmung angenommen.

Hierauf erstattet Freiherr von Rüdt namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht über den Entwurf des Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend, und führt aus:

Die Kommission habe mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache, ohne ein ausdrückliches Mandat zu haben, den Gesetzentwurf an sich gezogen und sei in die Beratung desselben eingetreten.

Der Gesetzentwurf sei hervorgegangen aus dem einstimmig und übereinstimmend gefaßten Beschlusse der Gemeindevertretungen von Freiburg und Zähringen. Hinsichtlich der Gründe, welche für die Vereinigung der beiden Gemeinden sprächen, glaube er auf die Ausführungen der Regierungsbegründung hinweisen zu dürfen. Die Vereinigung liege sowohl im allgemeinen Interesse, wie in demjenigen der Gemeinden selbst.

Ein allgemeines Interesse bestehe insofern, als der neue Güterbahnhof in Freiburg in unmittelbarer Nähe der Gemarkungsgrenze von Zähringen zu liegen komme und als durch die Einverleibung die Überbauung des dort gelegenen Geländes nach einem einheitlichen Plane ermöglicht werde. Für die Stadt Freiburg bedeute die Vereinigung einen nicht unerheblichen Geländezuwachs; es werde erhofft, daß auf den Höhen südlich und östlich von Zähringen ein gesuchtes Villenviertel entstehen werde, während sich das Gelände am Güterbahnhof für die Niederlassung gewerblicher Unternehmungen sehr wohl eigne. Für die Einwohner von Zähringen habe die Vereinigung einmal ein Sinken der Umlage zur Folge, des weiteren biete aber auch der Anschluß an eine leistungsfähige Stadtgemeinde, was die Erfüllung sonstiger kommunaler Aufgaben betreffe, einen für die Gemeinde nicht zu unterschätzenden Vorteil. Die Stadt Freiburg habe gerade in letzterer Hinsicht schon jetzt ein freundliches Entgegenkommen bewiesen, indem sie mit Erstellung einzelner Anlagen, die für die Gemeinde notwendig geworden seien, bereits begonnen habe.

Redner geht sodann zur Erörterung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen der Vorlage über und bringt zum Ausdruck, daß die Kommission in Bezug auf die Fassung der §§ 3 und 5 zu Bedenken Anlaß gehabt habe, jedoch im Hinblick auf die Ausführungen in der Regierungsbegründung von einem Abänderungsantrag Abstand genommen habe, da über die sachliche Wirkung dieser Bestimmungen ein Zweifel nicht bestehen könne.

Der Antrag der Kommission gehe dahin,

dem Gesetzentwurf, wie er aus der Zweiten Kammer hervorgegangen sei, die Genehmigung zu erteilen und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Oberbürgermeister Winterer spricht hierauf namens der beiden Gemeinden Freiburg und Zähringen den beteiligten Faktoren, insbesondere auch der Großh. Staatsregierung, für die prompte Erledigung der Vorlage, die, wie er annehme, auch die Genehmigung dieses Hohen Hauses finden werde, seinen herzlichsten Dank aus.

Im Anschluß hieran geht Redner auf die Frage der Vereinigung der Burgruine Zähringen mit der Freiburger Gemarkung über. Die Burg selbst stehe, wie erst neuerdings festgestellt worden sei, nicht auf Zähringer, sondern auf Wildthaler Gemarkung. Sie gehöre der Domäne vom Kloster St. Peter an, und an diesem Eigentumsverhältnisse solle auch künftighin nichts geändert werden. Die Gemeinde Wildthal erhebe von der Domäne vom Klostergrundbesitz 52.66 M. jährliche Umlage. Für die Ablösung dieser Berechtigung habe die Stadt Freiburg zuerst 6000, später 10 000 M. geboten. Trotz dieses hohen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gebotes sei eine Vereinbarung nicht zustande gekommen. Die Ablösungsverhandlungen seien noch nicht abgebrochen, sie führten am Schlusse zu einer Entscheidung des Großh. Staatsministeriums. Er glaube, daß auch die Großherzogliche Staatsregierung ein gewisses Interesse daran habe, daß diese Frage, die nachgerade, wenn bekannt werde, wie es mit derselben stehe, eines gewissen komischen Beigeschmacks nicht mehr entbehren dürfte, auf eine richtige Grundlage gestellt werde.

Er bitte die Großh. Regierung um ihre Unterstützung bei Lösung dieser Frage; im übrigen empfehle er die Gesetzesvorlage zur Annahme.

Minister Dr. Schenkel: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Stadt Freiburg hat von der idealen Gesinnung, die sie von jeher beseelt hat, auch in diesem Falle insofern Zeugnis abgelegt, als sie bei Einverleibung der Gemeinde Zähringen auch darauf Bedacht nimmt, daß gleichzeitig auch die denkwürdige Burgruine Zähringen zu einem Bestandteil der Gemarkung Freiburg werden möchte. Aber auch auf der anderen Seite scheint man diese ideale Gesinnung zu besitzen, indem auch die Gemeinde, in deren Gemarkung bisher die Burg Zähringen gestanden hat, der Beibehaltung dieses Denkmals die gebührende Bedeutung beilegt. Wenn es nicht gelingen sollte — was ich aber hoffe — durch gütliche Einigung zwischen den beiden Gemeinden diesen Streit zu erledigen und die Burg Zähringen damit der Stadt Freiburg einzuverleiben, so glaube ich, daß die Großh. Regierung seinerzeit es nicht ablehnen wird, durch vermittelnde oder entscheidende Tätigkeit dafür zu sorgen, daß die Sache in einer den allgemeinen Interessen dienenden Weise erledigt werde.

Im übrigen, glaube ich, liegt für den Vertreter der Großh. Regierung keine Veranlassung vor, zu diesem Gesetzentwurf noch ein weiteres Wort zu sprechen, als allen denjenigen zu danken, die um die prompte und dem öffentlichen Interesse entsprechende Erledigung dieser Sache sich ein Verdienst erworben haben.

Der Antrag über den vorliegenden Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Es erstattet sodann Freiherr von Göler namens der Budgetkommission Bericht über die Festsetzung des Druckvertrags.

In der Sitzung vom 13. d. M. seien die Vorarbeiten zum Abschluß eines Druckvertrags bezüglich der Herstellung der Druckarbeiten der Ersten Kammer für den gegenwärtigen Landtag der Kommission überwiesen worden. Es sei nur ein einziges Angebot nämlich von der Aktiendruckerei Fidelitas hier eingelaufen, welche auch während der beiden letzten Landtage die Druckarbeiten der Ersten Kammer zur allgemeinen Zufriedenheit hergestellt habe. Die Firma erbiete sich, zu den gleichen Bedingungen wie bisher die Arbeiten zu übernehmen.

Namens der Budgetkommission stelle er den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle das Bureau ermächtigen, mit der Druckerei Fidelitas auf Grund ihres Angebots einen Druckvertrag abzuschließen.

Der Antrag findet einstimmige Annahme.

Der Durchlauchtigste Präsident schließt hierauf die Sitzung um 5 Uhr.

Zur Beurkundung

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Boeckh.

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Februar 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Rabau von Helmstadt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Privatier Julius Kirsner, Stadtrat Josef Leonhard, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

Minister des Innern Dr. Schenkel, die Ministerialdirektoren Troeger und Schulz, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner und Weingärtner.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Erstattung und Beratung des Berichts der Budgetkommission über Ziffer 12 des außerordentlichen Etats Großh. Ministeriums des Innern, Titel XVII, Wasser- und Straßenbau, Verbesserung der Landstraße zwischen Wolfach und Rippoldsau. Berichterstatter: Prinz Alfred zu Löwenstein.
3. Erstattung und Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Positionen im Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1906/07 unter Ausgabe-Titel II § 8 und Einnahme-Titel I § 1 für die Herstellung des zweiten Gleises der Linie Neckarelz—Osterburken.
Berichterstatter: Geheimerat Honsell.
4. Beratung des Berichts der gleichen Kommission

über die Nachweisungen der in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, hieran anschließend: Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz.

Berichterstatter: Freiherr E. A. von Göler.

5. Beratung des Berichts der Petitionskommission, betreffend die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1903/1904 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen und deren Erledigung.

Berichterstatter: Freiherr Albrecht von Rüdt.

6. Erstattung und Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Prüfung der Rechnung des Archivars über die Kosten der Ersten Kammer vom Landtag 1903/1904.

Berichterstatter: Freiherr E. A. von Göler.

Hierauf in geheimer Sitzung: Neuwahl eines Archivars der Kammer.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung um ½10 Uhr.

Zunächst wurde das neueintretende Mitglied des Hohen Hauses, Graf Raban von Helmstatt, von dem Durchlauchtigsten Präsidenten gemäß § 69 der Verfassungsurkunde vereidigt.

Entschuldigt hatten sich für die heutige Sitzung Seine Durchlaucht Fürst Löwenstein-Rosenberg, Seine Durchlaucht Fürst zu Fürstenberg und Graf Franz von Bodman.

Beilage Nr. 73 und 76 (ungedruckt).

Alsdann werden dem Hohen Hause folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Zuschrift des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern, Nachweis der Erledigung der diesem Ministerium zum vorigen Landtage überwiesenen Petitionen.

Beilage Nr. 37 (ungedruckt).

2. Zuschrift des Präsidenten des gleichen Ministeriums mit der Vorlage einer Anzahl Exemplare des Jahresberichts der staatlichen Irrenanstalten für das Jahr 1904.

Beilage Nr. 39 (ungedruckt).

3. Schreiben des Sekretärs der Badischen Historischen Kommission mit Zusendung einer Anzahl Exemplare des Neujahrsblattes für das Jahr 1906.

Beilage Nr. 40 (ungedruckt.)

4. Zuschrift des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern unter Anschluß der zur Übermittlung an den Landwirtschaftsrat bestimmten Druckvorlagen für die am 18. und 19. Januar l. J. stattgefundene Tagung des Landwirtschaftsrats.

Beilage Nr. 42 (ungedruckt.)

5. Zuschrift des Präsidenten des gleichen Ministeriums mit der Vorlage einer Anzahl Exemplare des Jahresberichts der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung für 1904.

Beilage Nr. 44 (ungedruckt).

6. Zuschrift der Kaiserlichen Oberpostdirektion hier, womit die neuesten Post- und Fernsprechberichte, Übersichten, Verzeichnisse und Karten übermittelt wurden.

Beilage Nr. 45 (ungedruckt).

7. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer, wonach der Abgeordnete Dr. Wilckens an Stelle des durch Krankheit verhinderten Präsidenten Dr. Gönner zum Präsidenten dieser Kammer gewählt wurde.

Beilage Nr. 56 (ungedruckt).

8. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Genehmigung vom Budget des Großh. Ministeriums des Innern, die Anforderung unter Titel XVII B, außerordentlicher Etat, § 12, Verbesserung der Landstraße 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau.

Beilage Nr. 57.

9. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Genehmigung der in den Jahren 1904 und 1905 erteilten Administrativkredite.

Beilage Nr. 58.

10. Mitteilung des gleichen Präsidiums, wonach die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1903 und 1904 für unbeanstandet erklärt worden sind.

Beilage Nr. 61.

11. Zuschrift des Stadtrats von Karlsruhe mit Sendung einer Anzahl Zutrittskarten für den Stadtgarten behufs Verteilung an die Herren Mitglieder.

Beilage Nr. 63 (ungedruckt).

12. Zuschrift der Direktion der Großh. Sammlungen für Altertumskunde mit Zusendung einiger Exemplare von einer Veröffentlichung über Museen und Großh. Staatssammlungen für Altertums- und Völkerkunde in Karlsrnhe betreffend.

Beilage Nr. 64 (ungedruckt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

13. Zuschrift des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Mitteilung der Abschrift eines an das Präsidium der Zweiten Kammer gerichteten Schreibens, den Bau eines zweiten Gleises der Strecke Neckarelz—Osterburken betreffend.

Beilage Nr. 67 (ungedruckt).

14. Denkschrift der Vorstandschaft des badischen Eisenbahnverbands, die soziale Lage des im Taglohn beschäftigten Personals der Eisenbahnen.

Beilage Nr. 68 (ungedruckt).

15. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung der Positionen unter Ausgabe-Titel II § 8 und Einnahme-Titel I § 1 vom Budget des Eisenbahnbaues (Haupt-Abt. VIII) für 1906 und 1907, Herstellung des zweiten Gleises Neckarelz—Osterburken betreffend.

Beilage Nr. 69.

16. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über das Ableben des ersten Vizepräsidenten dieser Kammer, Landgerichtsdirektors K. Lauck.

Beilage Nr. 70 (ungedruckt).

17. Danksagungsschreiben der Frau Landgerichtsdirektor Lauck Witwe in Waldshut, für die auf Ableben ihres Gatten ausgesprochene Teilnahme der Hohen Ersten Kammer.

Beilage Nr. 74 (ungedruckt).

18. Zuschrift des Präsidenten des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Zusendung einer Anzahl Exemplare des von Großh. Oberschulrat bearbeiteten Heftes 1 der Badischen Schulstatistik, behufs Verteilung an die Herren Mitglieder.

Beilage Nr. 75 (ungedruckt).

19. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer, wonach der Abgeordnete Zehnter als erster Vizepräsident dieser Kammer gewählt wurde.

Beilage Nr. 77 (ungedruckt).

Das Sekretariat gibt bekannt, daß Petitionen vorgelegt haben:

1. Der Badische Brauerbund der Kleinbrauer, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend.

Beilage Nr. 38 (ungedruckt).

2. Die Pförtner und Bureaudiener der Badischen Staatseisenbahnen, die Regelung ihres Diensteinkommens betreffend.

Beilage Nr. 41 (ungedruckt).

3. Der Verein der badischen Gerichtsschreibereibeamten, Verbesserung ihrer Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 43 (ungedruckt).

4. Die Gemeinderäte von Kappel und Neuhäuser, Amt Freiburg, die Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle Kappel betreffend.

Beilage Nr. 46 (ungedruckt).

5. Die Gemeinderäte von Ziegelhausen und Petersthal, Amt Heidelberg, die Erstellung einer festen Brücke über den Neckar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach betreffend.

Beilage Nr. 47 (ungedruckt).

6. Der Gemeinderat von Triberg, den Neu- oder Umbau des Bahnhofs in Triberg betreffend.

Beilage Nr. 48 (ungedruckt).

7. Der Stadtrat von Offenburg, den Umbau des Bahnhofs in Offenburg betreffend.

Beilage Nr. 49 (ungedruckt).

8. Der Landesverein badischer Schaffner der Eisenbahnen, die Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 51 (ungedruckt).

9. Die Gemeinderäte von Meersburg und umliegenden Orten, die Erbauung einer Eisenbahn von Uhldingen nach Meersburg betreffend.

Beilage Nr. 52 (ungedruckt).

10. Der Verein badischer Zeichenlehrer, die Verbesserung ihrer Gehalts- und Anstellungsverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 53 (ungedruckt).

11. Die Bierbrauereibesitzer von Waldshut, Säckingen, Lörrach und andere, die Bierabsatzverhältnisse der Brauerei Rothaus betreffend.

Beilage Nr. 54 (ungedruckt).

12. Der Stadtrat von Konstanz, die Fortsetzung der Bodenseegürtelbahn nach Meersburg betreffend.

Beilage Nr. 55 (ungedruckt).

13. Der Verein badischer Lehrerinnen, verschiedene Wünsche bezüglich des Beamtengehaltstarifs und Neuregelung des Lehrerinnenbildungswesens betreffend.

Beilage Nr. 62 (ungedruckt).

14. Der Verein staatlich geprüfter Werkmeister, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure betreffend.

Beilage Nr. 66 (ungedruckt).

15. Die weiblichen Eisenbahnbeamten der Großh. Badischen Staatsbahnen, Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 71 (ungedruckt).

16. Der Verband der mittleren Städte, den Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer betreffend.

Beilage Nr. 78 (ungedruckt).

17. Der Vorstand des badischen Lehrervereins um entsprechende Regelung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an den badischen Volksschulen.

Beilage Nr. 79 (ungedruckt).

Es wurden überwiesen:

Der Budgetkommission: die Petitionen 2, 3, 8, 10, 11 und 15.

der Petitionskommission: die Petitionen 1 und 14,

der Kommission für Eisenbahnen und Straßen: die Petitionen 4, 5, 6, 7, 9 und 12;

die Petitionen 13, 16 und 17 werden den noch zu bildenden Kommissionen für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht, und für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vermögenssteuer, überwiesen werden.

Auf Antrag des Freiherrn von Rüdt wurden die bereits der Petitionskommission überwiesenen Petitionen des Verbandes staatlicher Bremser der Eisenbahnverwaltung, etatmäßige Anstellung betreffend, des Verbandes der Wagenrevidenten der Badischen Staatseisenbahnen, die Änderung des Gehaltstarifes betreffend, des Verbandes der Bahn- und Weichenwärter der Badischen Staatseisenbahnen, Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse betreffend, und des Vereins badischer technischer Eisenbahnbeamten um Gleichstellung der mittleren Eisenbahnbeamten mit den anderen mittleren Beamten der Badischen Staatseisenbahn der Budgetkommission zugeteilt.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält zunächst Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein das Wort:

Im Spezialbudget des Ministeriums des Innern ist unter Ziffer 12 des außerordentlichen Etats, Titel XVII, Wasser- und Straßenbau, eine erste Teilforderung behufs Verbesserung der Landstraße Nr. 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau angefordert. Die Straße soll von Wolfach bis zur Walke und von da bis zum Wildschapbach an den schattig gelegenen Stellen mit einem Gestückfundament versehen werden, soweit ein solches nicht bereits vorhanden ist, und eine neue Schotterdecke erhalten. Von dem Aufwand, der auf 87 500 M. berechnet ist, haben die Beteiligten einen Beitrag von 1/4 zu leisten. Es ist beabsichtigt, die Ausführung auf zwei Budgetperioden zu verteilen, um Verkehrsbelästigungen durch länger andauerndes Sperren der Straße zu vermeiden. Für die Arbeiten in den Jahren 1906/07 sind 64 000 M. erforderlich. Das Ministerium des Innern bittet nun, diesen Posten vor Erlaß des Finanzgesetzes zu genehmigen, um mit den Bauausführungen sofort beginnen zu können und um hierdurch den Arbeitern der Zellstoffabrik Wolfach, die im vergangenen Jahre abgebrannt ist, eine Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Von den in Wolfach und der Umgebung ansässigen 110 Arbeitern haben nur 23 dauernde Arbeit wieder finden können, während die übrigen immer noch arbeitslos sind. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse stellt Ihre Kommission den Antrag:

1. Die Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß sie dem Spezialbudget des Großh. Ministeriums des Innern für 1906/07 im außerordentlichen Etat der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Titel XVII § 12 der Ausgabe, und unter VIII B 1 (Nr. 11 der Erläuterungen) der Einnahme zur Verbesserung der Landstraße Nr. 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau zustimme, daß hierfür eine erste Teilforderung mit 64 000 M. in Ausgabe und 16 000 M. in Einnahme gestellt werde.

2. Die Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß sie zustimme, da eine Notlage vorliege, daß auch vor Er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lassung des Finanzgesetzes sofort mit dem Straßenbau begonnen werde.

3. Es wolle hierüber in abgekürzter Form beraten werden.

Der gestellte Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Sodann erhält Geheimerat Honsell zu Ziffer 3 der Tagesordnung das Wort:

Im Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1906/07 ist unter Ausgabe-Titel II § 8 für die Herstellung eines zweiten Gleises der Linie Neckarelz—Osterburken der Betrag von 2 613 700 M. angefordert. Nach dem zwischen dem Reich und Baden unter dem 21. Oktober 1904 getroffenen Übereinkommen hat Baden die Strecke Neckarelz—Osterburken zweigleisig auszubauen und zu betreiben. An den Gesamtkosten von 2 460 000 M. zahlt das Reich, ohne Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung, 85 Proz. mit 2 091 000 M., den Rest Baden. Die Rückeinnahme des vom Reiche zu leistenden Ersatzes ist in § 1 der Einnahme vorgesehen. Im Zusammenhang mit dem Bau des zweiten Gleises sollen noch weitere Bauarbeiten (Erweiterung der Station Mosbach, Herstellung eines Überholungsgleises in Schefflenz, Auswechslung des schadhaften Gewölbes im Schefflenzer Tunnel, Herstellung einer Futtermauer im Voreinschnitt des Eichholzheimer Tunnels und Änderung an Stellwerken) im Gesamtbetrage von 252 100 M. ausgeführt werden, deren Kosten nach dem Übereinkommen Baden allein zu tragen hat. Das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat nun ersucht, über diesen Gegenstand vor Erlaß des Finanzgesetzes Beschluß zu fassen, da nach Vereinbarung mit dem Reiche das zweite Gleis bis 1. April 1906 hergestellt sein müsse und das Reich bis zur landständischen Genehmigung das zum Bau erforderliche Geld vorgeschossen und mit Rücksicht auf die baldige Fertigstellung des Baues um Rückerstattung des zur Verfügung gestellten Geldes gebeten habe. Die Hohe Zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 31. Januar d. J. der Bitte um Vorausberatung der genannten Position entsprochen und dieselbe genehmigt.

Die Herstellung eines zweiten Gleises der Linie Neckarelz—Osterburken ist durch strategische Gründe geboten, sie wird aber auch für den Bahnverkehr auf dieser Strecke von außerordentlich großem Wert sein, da hierdurch eine sehr erwünschte Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit des Bahnbetriebes eintreten wird. In sachlicher Beziehung bestehen gegen die Genehmigung der angeforderten Summe keinerlei Bedenken, jedoch wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfohlen hätte, die Beschaffung des nötigen Geldes im Wege des Administrativkredites herbeizuführen. Die Regierung glaubte jedoch, hiervon Umgang nehmen zu können, da die nötigen Mittel vom Reiche vorgeschossen wurden. Die Verwaltungskosten sind unter Titel V § 58 des Budgets des Eisenbahnbaues angefordert. Einer Vorausgenehmigung dieser Position bedarf es nach der Erklärung der Großh. Regierung nicht, da die Eröffnung des Betriebes erst nach dem 1. April wird erfolgen können, und da die vom Reiche vorgeschossenen Mittel auch zur vorläufigen Bestreitung dieses Aufwandes ausreichen. Da auch schon früher die Vorausgenehmigungen von Baupositionen erfolgt sind und gegen die jetzige Genehmigung keine Bedenken bestehen, so beantragt Ihre Kommission:

a. der unter § 8 Titel II der Ausgaben des Eisenbahnbaubudgets für 1906/07 angeforderten Summe von 2613000 M. (Neckarelz—Osterburken zweites Gleis),

b. der unter § 1 Titel I der Einnahme desselben Baubudgets eingestellten Einnahmesumme von 2091000 M. (Zuschuß des Reiches zu den Kosten des zweiten Gleises Neckarelz—Osterburken) die Zustimmung zu erteilen,

c. in abgekürzter Form hierüber zu beraten.

Hierauf wird in die Diskussion eingetreten und erhält zunächst Bürgermeister Dr. Weiß das Wort:

Die Herstellung eines zweiten Gleises auf der Strecke Neckarelz—Osterburken ist sehr zu begrüßen, es ist jedoch dringend wünschenswert, daß dieses zweite Gleis bis Neckargemünd fortgesetzt wird; erst wenn diese Fortsetzung erfolgt ist, wird die auf

dieser Bahnlinie dringend gebotene Besserung der Verkehrsverhältnisse eintreten. Es ist nun auch für diese untere Strecke der Betrag von 500000 M. im Budget angefordert. Ich halte jedoch diese Summe für zu gering und glaube, daß dadurch die Legung des zweiten Gleises in unerwünschter Weise verzögert wird, und ich möchte die Großh. Regierung ersuchen, in dem wohl zu erwartenden Nachtragsbudget einen erhöhten Betrag anfordern zu wollen. Erst wenn auch das zweite Gleis auf der unteren Strecke gebaut ist, wird die Verbesserung der oberen Strecke voll zur Geltung kommen.

Graf von Helmstatt: Im Einklang mit dem Herrn Vorredner halte auch ich die Verlängerung des zweiten Gleises bis Neckargemünd im Interesse der Verkehrssicherheit dringend geboten. Auf dem jetzt vorhandenen einen Gleis müssen Personen- und Güterzüge mit Rücksicht auf die durchgehenden Schnellzüge zurückgestellt werden und es entstehen hierdurch, wie ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann, sehr häufig unliebsame Verspätungen, welche nicht nur für die Reisenden, sondern auch für das Personal sehr unangenehme Belästigungen enthalten. Wäre die Strecke Osterburken—Neckarelz nicht infolge der durch das Reich gewährten Unterstützung bereits in Angriff genommen worden, so hätte auf der Strecke Neckarelz—Neckargemünd in erster Reihe ein zweites Gleis gelegt werden müssen, da die hier bestehenden Mißstände die größeren sind. Ich bitte, diese Angelegenheit nicht länger hinauszuschieben, sondern in Bälde mit dem Bau beginnen zu wollen.

Ministerialdirektor Schulz: Die Frage, ob das zweite Gleis auf der Strecke Neckargemünd—Neckarelz in Bälde in Angriff genommen werden soll, kann ich bejahen. Es ist vom Betriebs- und Verkehrsstandpunkt aus gewiß zuzugeben, daß eine größere Notwendigkeit für die Erstellung des zweiten Gleises der Neckargemünd—Neckarelzer Strecke vorliegt, als für die hintere Strecke, und das ist auch dadurch zum Ausdruck gekommen, daß die Großh. Regierung das zweite Gleis für die erstgenannte Strecke längst von sich aus und auf ausschließliche badische Rechnung angefordert hat. Es ist dann dadurch, daß aus militärischen Gründen der größte Wert darauf gelegt wurde, daß auf der Strecke Osterburken—Neckarelz das zweite Gleis sofort ausgeführt wurde, leider nicht möglich gewesen, die in Aussicht genommene Herstellung der Strecke Neckargemünd—Neckarelz gleichzeitig auszuführen, weil die technischen Kräfte schon durch die hintere Strecke vollständig in Anspruch genommen sind. Es ist aber beabsichtigt, alsbald nach Fertigstellung des zweiten Gleises der Strecke Osterburken—Neckarelz mit der Fortsetzung nach Neckargemünd zu beginnen und dieselbe so rasch wie möglich durchzuführen. Und ich kann die Versicherung geben, daß eventuell auch der Betrag von 500000 M., wenn er nicht ausreichen sollte, kein Hindernis bilden soll für den beschleunigten Vollzug dieser Bauarbeiten. Es wird die Frage geprüft werden, ob im Budgetnachtrag noch Mittel hierfür vorgesehen werden sollen. Wenn das nicht geschehen und die Mittel wider Erwarten sich als nicht zulänglich erweisen sollten, so würde schon aus Gründen des wirtschaftlichen Bauvollzugs ununterbrochen weitergearbeitet und eventuell der Weg des Administrativkredits, der gerade für solche bereits im Prinzip genehmigten Bauten im Etatgesetz vorgesehen ist, beschritten werden.

Prinz Alfred zu Löwenstein: Nach den von mir gemachten Erfahrungen kann auch ich nur bestätigen, daß der Verkehr auf der fraglichen Bahnstrecke ein unzureichender ist. Die Städte und Gemeinden im Neckartal nehmen an Ausdehnung ständig zu. Viele Bewohner von Heidelberg und Mannheim würden sich gerne im schönen Neckartale ansiedeln, wenn die Verkehrsverhältnisse bessere wären. Durch den Bau des zweiten Gleises würde der Verkehr von Stadt und Land außerordentlich gefördert; ich begrüße deshalb den von der Großh. Regierung in Aussicht genommenen baldigen Bau desselben.

Bezüglich Ziffer 4 der Tagesordnung gibt der Durchlauchtigste Präsident bekannt, daß der Präsident des Finanzministeriums infolge dienstlicher Inanspruchnahme der heutigen Sitzung nicht anwohnen könne, und daß deshalb der Bericht der Budgetkommission über die Nachweisungen der in den Jahren 1903/04 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, sowie die allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz der nächsten Sitzung vorbehalten werden müsse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 5 der Tagesordnung führt Freiherr Albrecht von Rüdt aus:

Beilage Nr. 60.

Nach dem von dem Archivariat des Hohen Hauses aufgestellten Verzeichnis sind auf dem Landtage 1903/04 64 Petitionen eingereicht worden. Von diesen kamen 2, welche sich auf bestimmte Gesetzesvorlagen bezogen, weil diese nicht eingebracht wurden, nicht zur Verhandlung, 1 Petition wurde als zur Verhandlung nicht geeignet erklärt; 7 fanden ihre Erledigung durch Annahme der bezüglichen Gesetzesvorlagen und 10 durch die Annahme des Budgets. Bezüglich 15 Petitionen ging das Hohe Haus zur Tagesordnung über. Von den verbleibenden 29 Petitionen wurden 5 der Großh. Regierung empfehlend, 24 zur Kenntnisnahme überwiesen.

Die Erledigung der einzelnen Petitionen sind in dem schriftlichen Bericht Ihrer Petitionskommission, auf welchen ich hiermit Bezug nehme, enthalten. Die Art der Erledigung gibt Ihrer Kommission zu einer weiteren Bemerkung und demnach zu einem besonderen Antrag keine Veranlassung.

Nach Eintritt in die Diskussion erhält Freiherr Dr. von la Roche das Wort:

Die seitens der Großh. Regierung zu den Petitionen des Heidelberger Sittlichkeitsvereins und Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit in Heidelberg und des gemeinnützigen Vereins Neckarvorstadt in Mannheim, die Bekämpfung der Prostitution betreffend, abgegebene Erklärung werde die Bittsteller gewiß nicht befriedigen. Die Petitionen richten sich gegen den Bestand der Bordelle, nicht gegen polizeiliche Maßnahmen hinsichtlich ihrer Überwachung. In der Sitzung dieses Hohen Hauses vom 16. April 1904 ist regierungsseitig bezweifelt worden, daß Bordelle im eigentlichen Sinne dieses Wortes überhaupt im Lande vorhanden sind, denn dazu gehöre begrifflich ein Wirtschaftsbetrieb, und der finde nicht statt. Etwa ein halbes Jahr später hat sich in einer der Städte, die hier in Betracht kommen, der Fall zugetragen, daß ein Bordellbesitzer gegen die Pfändung seines Eisschrankes bei Gericht Einwand erhob, mit der Begründung, er bedürfe dieses Eisschrankes zu seinem Gewerbebetrieb. Daraus geht doch unzweifelhaft hervor, daß in jenem Bordell eisgekühlte Getränke seitens der Besucher konsumiert wurden. Ich glaube, die Tatsache muß als feststehend angenommen werden, daß wir im Lande Bordelle mit allen Nachteilen und Übelständen dieses Wortes haben. Das Bestehen solcher Bordelle ist und bleibt für mich ein unlöslicher Widerspruch mit dem Strafgesetz, so lange der Kuppeleiparagraph in seiner jetzigen Fassung zu Recht besteht. Daß von den zuständigen Polizeibehörden der Überwachung der Bordelle volle Aufmerksamkeit gewidmet wird, muß durchaus anerkannt werden. Insbesondere ist der schon in der Hohen Zweiten Kammer gestreifte Fall zu erwähnen, daß vom Heidelberger Bezirksamt sofort energisch eingeschritten wurde, als sich herausstellte, daß sich in einem der dortigen Bordelle ein 16jähriges Mädchen befindet. Damit ist aber die Tatsache nicht aus der Welt geschafft, daß überhaupt ein 16jähriges, also kaum dem Kindesalter entwachsenes Mädchen in ein solches Bordell aufgenommen werden konnte.

Daß durch die Bordelle der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten wirksam begegnet werde, muß nach wie vor bestritten werden. Welche Gefahr vielmehr in solchen Bordellen liegt, beweist die mir von kompetenter Seite mitgeteilte Tatsache, daß in Heidelberg die gleichen, im Krankenhause behandelten Bordelldirnen nach kurzen Zwischenräumen erneuter Ansteckung immer wieder dem Krankenhause zugewiesen werden mußten.

Diejenigen Kreise, aus welchen die Petitionen hervorgewachsen sind, werden sicherlich nicht nachlassen, ihren Kampf gegen die Bordelle fortzusetzen, so lange diese Schandflecke unserer Kultur in badischen Städten noch geduldet werden.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner: Gegenüber den Ausführungen des Herrn Verredners kann ich nur die Erklärung wiederholen, die von dieser Stelle aus auf dem letzten Landtag abgegeben worden ist: daß, soweit der Großh. Regierung bekannt, Bordelle in dem Sinne, wie ihn der Herr Vorredner selbst präzisiert hat, im Lande nicht bestehen. Von dem Vorfall, der zur Kenntnis des Gerichts in Heidelberg gekommen ist, daß gegen die Pfändung eines Eisschrankes Widerspruch erhoben worden ist, mit der Begründung, daß für den Wirtschaftsbetrieb der Eisschrank notwendig sei, ist der Großh. Regierung nichts bekannt. Ich darf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vielleicht den Herrn Vorredner bitten, privatim eine Mitteilung darüber an uns gelangen zu lassen; dann wird der Sache nachgegangen werden, wie ja auch seither das Ministerium und die lokalen Behörden nicht untätig waren und gerade in dieser Richtung mit Nachdruck vorgegangen sind. Daß den Bestrebungen, welche die Petition veranlaßt haben, durch die seitherigen Anordnungen und Bemühungen der Verwaltungsbehörden, die ja auch seitens des Herrn Vorredners anerkannt wurden, nicht vollständige Befriedigung verschafft werden konnte, liegt, wie das Hohe Haus wohl nicht verkennen wird, in der Schwierigkeit der Aufgabe, die hier der Verwaltungsbehörde gestellt ist.

Bezüglich des Wertes der ärztlichen Untersuchung müssen wir uns doch auf die Meinung der ärztlichen Sachverständigen verlassen, und es ist gerade bei uns vor einigen Jahren eine Verschärfung dieser ärztlichen Untersuchung vorgenommen worden, die nach dem übereinstimmenden Urteile der mit der Untersuchung befaßten, beamteten Ärzte wohltätig gewirkt hat, jedenfalls eine große Anzahl von Ansteckungen zu verhindern in der Lage war und tatsächlich verhindert hat.

Freiherr von Stotzingen: Ich möchte das Wort ergreifen zu der Petition der badischen Binnenlandmüller um Einführung einer verschiedenen Tarifierung für Getreide und Mehl, und zwar wegen der hervorragenden Bedeutung, die diese Frage für den Getreidebau, insbesondere den oberbadischen hat. Es bestehen zurzeit für die Beförderung von Getreide und Mehl dieselben Tarife und es ist eigentlich eine tarifliche Anomalie, daß Naturprodukt und Kunstprodukt zu demselben Tarife befördert werden. Die Binnenlandmüller haben sich bei verschiedenen Gelegenheiten an die beiden Hohen Kammern mit der Bitte um eine Detarifierung gewendet. Die Bitte ist aber abgelehnt worden; erstmals mit dem Hinweis auf die bevorstehende neue Zollgesetzgebung, das zweite Mal damit, daß erst die Wirkung dieser neuen Zollgesetzgebung abgewartet werden müßte. In vielen Kreisen besteht nun die Ansicht, daß die Wirkung des neuen Zolltarifgesetzes gerade für die Binnenlandmüller eine ungünstige sein dürfte, und zwar wegen der veränderten Relation der Getreide- und Mehlzölle, der verringerten Spannung zwischen beiden Zöllen. Allerdings ist darauf hingewiesen worden, daß diese veränderte Relation durch das veränderte Ausbeuteverhältnis teilweise wieder paralisiert wird. Auch im Deutschen Landwirtschaftsrat sind ja verschiedene Ansichten hierüber zutage getreten. Die Frage der Erhaltung der Binnenlandmühlen ist von großer Bedeutung für die Brotgetreideproduzenten speziell für uns in Oberbaden, weil ja unsere kleinen Müller die einzigen sind, die unser Getreide abnehmen. Es ist bekannt, daß die Großmühlen am Rhein und an der See 93 Proz. ausländisches Getreide und nur 7 Proz. inländisches verarbeiten, während die Binnenlandmüller 70 Proz. inländisches und 30 Proz. ausländisches Getreide verwerten. Die Erhaltung der Binnenlandmüller liegt aber auch im hervorragenden Interesse gerade der Konsumenten, weil der drohenden Ringbildung für Mehl vonseiten der Großmühlen ja nur durch Erhaltung der kleinen Mühlen vorgebeugt werden kann.

Ich möchte deshalb die Großh. Regierung bitten, von dieser Petition der Binnenlandmüller tunlichst Kenntnis zu nehmen, dieselbe in wohlwollende Berücksichtigung zu ziehen. Dann möchte ich aber insbesondere noch bitten — und das hat mich vor allem veranlaßt, ums Wort zu bitten —, daß, wenn einmal zur Detarifierung geschritten wird, diese Detarifierung nicht in einer Ermäßigung der Getreidefracht, sondern in einer Erhöhung der Mehlfracht bestehen möge. Denn durch die Ermäßigung der Getreidefracht würde ja voraussichtlich nicht nur die Konkurrenz des ausländischen Getreides vermehrt, sondern auch neue Konkurrenz von dem ostdeutschen Getreide zugezogen werden.

Durch eine Detarifierung, die in einer Erhöhung der Mehlfracht bestehen würde, würde wohl am wirksamsten eine Überschwemmung Badens, namentlich Oberbadens, mit den Produkten der großen Kunstmühlen vorgebeugt, und dadurch nicht nur die kleinen Müller wirksam unterstützt, sondern auch die Interessen der Produzenten, der Landwirte, wie die Interessen der Konsumenten am wirksamsten gewahrt werden.

Ministerialdirektor Schulz: Die Tariffrage, die von dem Herrn Vorredner angeschnitten worden ist, gehört zu den schwierigsten, die die Eisenbahnverwaltung zu behandeln hat; sie ist bereits von der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bahnen eingehend geprüft und auch in diesem, wie in dem anderen Hohen Hause schon wiederholt behandelt worden. Es ist vor einigen Jahren gerade der Antrag auf Erhöhung der Mehlfracht zur Erörterung gestanden, und es ist mit überwiegender Majorität, unter Zustimmung der Vertreter der Verkehrsinteressen, dieser Antrag abgelehnt worden. Es ist sehr zweifelhaft, ob bei einer späteren Wiederaufgreifung dieser Frage durch die deutschen Bahnen — für Baden allein kann sie unmöglich geregelt werden, sondern nur im Benehmen sämtlicher deutscher Bahnen — man zu dem Beschlusse wird kommen können, die Mehlfracht zu erhöhen. Gegen eine Ermäßigung der Getreidefracht bestehen aber gerade vonseiten der süddeutschen Landwirtschaft die größten Bedenken. Der Herr Vorredner hat gemeint, daß die Erhöhung der Mehlfracht im Interesse auch der Konsumenten liege; aber gerade in dieser Hinsicht sind sehr erhebliche Zweifel aufgetreten. Man ist vielmehr der Meinung gewesen, daß mit der Erhöhung der Mehlfracht eine Erhöhung der Brotpreise verbunden wäre, damit eine schwere Schädigung der Konsumenten, vorzugsweise der minderbemittelten Kreise. Die Frage ist in letzter Zeit wieder eingehend in der württembergischen Kammer erörtert worden, wo die Verhältnisse ganz ähnlich liegen, wie bei uns, wo auch die Binnenlandmüller über scharfe Konkurrenz der großen Mühlenwerke am Rhein fortgesetzt heftig klagen. Der Ausgang war auch dort wiederum der, daß man sagen mußte, eine Änderung des bestehenden Tarifzustandes sei zurzeit nicht möglich. Es wurde deshalb die Regierung von der Kammer ersucht, die Frage fortgesetzt im Auge zu behalten und, wenn der Zeitpunkt gegeben wäre, wieder in eine erneute Prüfung einzutreten. Das wird sicherlich auch bei der badischen Regierung geschehen.

Nicht ganz richtig ist, wenn gemeint worden ist, daß die gleiche Tarifierung von Mehl und Getreide eigentlich ein Unikum sei, weil hier Rohstoff und Produkt gleichmäßig behandelt würden. Diese gleichmäßige Behandlung besteht auch sonst für eine Reihe anderer Güter. Ich darf ferner erwähnen, daß die gleiche Tarifierung von Mehl und Getreide auch bei außerdeutschen Bahnen in weitgehendem Maße vorhanden ist.

Kommerzienrat Lenel: Nach den Ausführungen des Regierungsvertreters will ich auf die Sache nicht näher eingehen; ich möchte lediglich auf die Denkschrift verweisen, welche die Eisenbahnverwaltung dem Eisenbahnrate im Jahre 1900 vorgelegt hat. Die Gründe, die darin gegen eine Detarifierung ausgeführt sind, treffen auch heute noch zu. Die von Herrn von Stotzingen gemachten Vorschläge könnten zu sehr bedenklichen Folgen führen. Zum Vergleiche möchte ich auf die ähnlichen Verhältnisse bei den Warenhäusern hinweisen. Durch deren Besteuerung ist der damit erstrebte Zweck, die Konkurrenzfähigkeit der Kleinbetriebe gegenüber den Großbetrieben zu heben, jedenfalls nicht erreicht worden. Die für die Warenhäuser dadurch entstehenden Kosten suchen dieselben durch Erweiterung ihres Betriebes und durch Erhöhung der Rentabilität wieder einzubringen und dadurch werden die kleineren Geschäftsleute immer mehr gedrückt. Die Kleinen werden niemals gegen die Großen aufkommen können. Der Zug der Zeit ist eben, daß die Großbetriebe die Kleinbetriebe erdrücken und Sie werden dies nicht ändern können.

Freiherr von Göler: Die jetzige Frage hat uns schon oft beschäftigt; nicht nur in der Ersten Kammer, sondern auch im Eisenbahnrate standen die Ansichten sich schroff einander gegenüber. Ich habe mich bei all' diesen Gelegenheiten im Interesse der süddeutschen Landwirtschaft und im Interesse unserer Kleinmüller für den Standpunkt erklärt, den der Herr Baron von Stotzingen eingenommen hat. Im Interesse unserer kleinen Landwirte liegt nicht eine Herabsetzung der Fracht für Getreide, sondern eine Erhöhung des Tarifs für Mehl. Daß dies nicht eine einseitige Ansicht ist von wenigen badischen Müllern, beweist jedenfalls die große Bewegung, die jetzt durch ganz Süddeutschland geht. Die badische Generaldirektion hat bei den gemeinsamen Beratungen der deutschen Eisenbahnverwaltungen beantragt, daß eine Differenzierung zwischen Mehl und Getreide nicht stattfinden solle. Die Annahme dieses Antrags habe ich seinerzeit sehr bedauert. Es liegt im Interesse der kleinen Landwirte, daß die kleinen Mühlen, soweit es möglich ist, noch erhalten werden. Die Bauern haben im kleinen Kundenmüller immer einen zuverlässigen Abnehmer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für ihr Getreide, und der Landwirt wiederum bezieht Kleie und Abfallprodukte von dem Müller, und so besteht ein gutes Zusammenwirken zwischen beiden. Der kleine Landwirt ist vielfach jetzt schon in der Lage, um nur etwas absetzen zu können, seine ganze Ernte verkaufen zu müssen. Ist der Landwirt gezwungen, beim Großhändler zu kaufen, so fährt er hierbei oft sehr schlecht, wie ein Vorfall in Mannheim gezeigt hat, wo als Kleie Kaffeeschalen verkauft wurden, die keinen Futterwert haben, sondern im Gegenteil schädlich sind. Der Landwirt wird bei Beibehaltung der Naturalwirtschaft immer besser fahren, als beim Übergang zur Geldwirtschaft.

Freiherr von Stotzingen: Den Ausführungen des sehr verehrten Herrn Freiherrn von Göler habe ich nichts weiter hinzuzufügen. Ich möchte nur einen Punkt richtig stellen, bezüglich dessen ich nicht weiß, ob meine ersten Ausführungen ganz klar waren. Ich habe gesagt, daß ein hervorragendes Interesse der Konsumenten bei dieser Frage vorhanden wäre, und daß dieses Interesse der Konsumenten eventuell durch Erhöhung des Mehltarifs gefördert würde. Die Begründung bestund in dem Hinweis auf die drohende Gefahr der Ringbildung für Mehl von seiten der Großmühlen, und daß jedes Mittel, welches dieser Ringbildung vorbeugt und die kleinen Müller erhält, insofern auch im Interesse der Konsumenten liege.

Gegenüber den Ausführungen von der anderen Seite, glaube ich, daß der aufgestellte wirtschaftliche Grundsatz, man müsse den Dingen eben ihren Lauf lassen und nicht mit allem Nachdruck für die Erhaltung der kleinen Wirtschaftsexistenzen eintreten, weil das doch vergebens sei, jedenfalls nicht allgemein in diesem Hohen Hause geteilt werden wird.

Was die erwähnte Frage der Warenhäuser betrifft, so möchte ich nur den Ausspruch festlegen, daß die großen Warenhäuser jedenfalls die Kleinbetriebe trotz allem noch zu Grunde richten werden. Ich glaube, daß dies ein Wink für uns ist, wie wir uns speziell der Frage der großen Warenhäuser gegenüber zu benehmen haben.

Kommerzienrat Lenel: Ich möchte nur feststellen, daß ich davon nicht gesprochen habe, daß die Warenhäuser die Kleinbetriebe ruinieren werden. Ich wollte lediglich sagen, daß durch die Besteuerung die Warenhäuser nicht aus der Welt geschafft werden.

Zu Ziffer 6 der Tagesordnung führt Freiherr von Göler aus:

Beilage Nr. 72 (ungedruckt).

Der Rechner der Ersten Kammer, Herr Oberrechnungsrat Bauer, trat vor 22 Jahren in den Dienst der Ersten Kammer und hat in dieser langen Zeit mit großer Treue und Hingabe die Interessen dieses Hohen Hauses gewahrt und, was besonders anerkennenswert ist, in freundlicher und liebenswürdiger Weise den Wünschen der Mitglieder nachzukommen verstanden. Nach 52jähriger Tätigkeit im staatlichen Dienst hat er sich nunmehr im Alter von 75 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand zurückgezogen, aber nicht ohne sich bereit zu erklären, die Geschäfte des Archivars bis zur Bestellung eines Nachfolgers fortzuführen. —

Der Landtag wurde am 1. Dezember 1903 eröffnet und am 20. Juli 1904 geschlossen. Die Erste Kammer hielt in dieser Zeit 22 öffentliche Sitzungen ab. Die Einnahmen betrugen 30005 M., die Ausgaben 29221 M.; der Rest ist mit 784 M. an die Landeshauptkasse zurückgeführt worden. Die Rechnung wurde von der Großh. Oberrechnungskammer geprüft und für richtig befunden. Für die Zwischenzeit zwischen den beiden Landtagen wurde eine besondere Rechnung geführt, die eine Ausgabe von 580 M. nachweist. Ihre Budgetkommission stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem Rechner, Herrn Archivar Oberrechnungsrat Ludwig Bauer, unter Anerkennung der pünktlichen Rechnungsführung, Entlastung für die Kammerrechnung des Landtages 1903/04 erteilen und darüber in abgekürzter Form beraten.

Der Antrag wurde ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Der Durchlauchtigste Präsident bringt in Vorschlag, die nächste Sitzung auf Samstag, den 17., vormittags 10 Uhr, festzusetzen. Dem Vorschlag wird allseits zugestimmt und die Sitzung kurz vor 11 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.

Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Februar 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; die Herren Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Ökonomierat Georg Frank, Privatier Julius Kirsner, Stadtrat Josef Leonhard, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

Präsident des Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker, Geheimerat Becherer, Geheimer Oberregierungsrat Böhm, Geheimer Oberregierungsrat Weingärtner, Geheimer Oberfinanzrat Dr. Nicolai.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über die in den Jahren 1904 und 1905 erteilten Administrativkredite.

Berichterstatter: Freiherr von Böcklin.

3. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Nachweisungen der in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, hieran anschließend: Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz.

Berichterstatter: Freiherr E. A. von Göler.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr.

Entschuldigungsschreiben liegen vor von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von der Leyen und Kommerzienrat Lenel.

Beilagen Nr. 82 und 89 (ungedruckt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch das Sekretariat werden sodann folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Zuschrift des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unter Anschluß einer Anzahl von Exemplaren der Denkschrift über die Reform der deutschen Personentarife

Beilage Nr. 84 (ungedruckt).

2. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets des Großh. Staatsministeriums (Hauptabteilung I) für die Jahre 1906/07.

Beilage Nr. 85.

3. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Hauptabteilnng II) für die Jahre 1906/07.

Beilage Nr. 86.

An Petitionen sind eingekommen:

1. Petition des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium, die Entlassung der Mädchen nach dem 7. Schuljahr betreffend.

Beilage Nr. 80 (ungedruckt).

2. Petition des Badischen Amtsregistratorenvereins, die Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare betreffend.

Beilage Nr. 83 (ungedruckt).

3. Petition des Verbands der mittleren Städte Badens, den Gesetzentwurf zur Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend.

Beilage Nr. 87 (ungedruckt).

4. Petition der Gemeinde Gremmelsbach, Amtsbezirk Triberg, um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle betreffend.

Beilage Nr. 88 (ungedruckt).

5. Petition der Gemeinde Mörtelstein um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle betreffend.

Beilage Nr. 90 (ungedruckt).

Petition 1 wird der Petitionskommission, Petition 2 der Budgetkommission, Petition 3 der Kommission für den Entwurf eines Elementarunterrichtsgesetzes, Petition 4 und 5 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Namens der Budgetkommission berichtet hierauf Freiherr von Böcklin über die in den Jahren 1904/05 erteilten Administrativkredite:

Beilage Nr. 81.

Die Zweijährigkeit der Budgetperiode gewährleistet zwar auf der einen Seite eine gewissenhafte und sorgfältige Vorbereitung des Staatsvoranschlags, erfordert aber anderseits, daß die Staatsregierung in die Lage versetzt wird, unaufschiebbaren finanziellen Bedürfnissen, die in der Zwischenzeit hervortreten, Rechnung tragen zu können. Um dies zu ermöglichen, ist die Erteilung von Administrativkrediten in Artikel 12 des Etatgesetzes vorgesehen. Es handelt sich hier jedoch nur um Fälle, in denen die Einstellung der erforderlichen Summen in den Etat nicht mehr möglich war oder wo bis zum Erlaß des nächsten Finanzgesetzes nicht mehr zugewartet werden konnte. Zu dem vorliegenden Verzeichnis der Administrativkredite für die Jahre 1904/05 ist im allgemeinen zu bemerken:

Die Gesamtsumme beträgt 2050334 M. Sie bildet etwa den Durchschnitt der Summe der vier letzten Budgetperioden, die betrugen:

1896/97: 2,6 Millionen,
1898/99: 2,3 Millionen,
1900/01: 4,3 Millionen,
1902/03: 0,64 Millionen.

Von den im Verzeichnis aufgeführten 23 Positionen sind eine in Ziffer 1 Absatz 1 des Artikel 12, drei in Ziffer 2 und 19 in Ziffer 3 des Absatz 1 des Artikel 12 des Etatgesetzes begründet; zirka 25 Prozent des Gesamtbetrages, nämlich 528500 M., nimmt der Umbau des Ständehauses in Anspruch.

Zu Beanstandungen haben geführt die Positionen 1, 4 und 14 des Verzeichnisses.

Zu Position 1. Die Inanspruchnahme eines Administrativkredits zur Erweiterung der Diensträume im Land- und Amtsgerichtsgebäude zu Heidelberg in Höhe von 90000 M. soll dadurch veranlaßt worden sein, daß sich der Geschäftsstand bei den Gerichtsbehörden in Heidelberg so gesteigert habe, daß die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nicht mehr ausreichten und eine Erweiterung nötig geworden sei. Es ist aber nicht anzunehmen, daß die Steigerung des Geschäftsgangs so überraschend eintrat, daß nicht doch vielleicht eine entsprechende Anforderung in

dem Voranschlag für 1904/05 hätte eingestellt werden können. Die hiermit verbundenen Erörterungen in den Kammern hätten dann vielleicht auch noch den Vorteil gehabt, daß die Frage einer anderen Unterbringung der Gerichtsbehörden noch praktischer und befriedigender gelöst worden wäre.

Zu Position 4. Für die Instandsetzung des älteren Aktenbestandes des Generallandesarchivs anläßlich der Überführung in das neue Dienstgebäude, sowie zur Bestreitung der Kosten des Umzugs wurde ein Administrativkredit von 14100 M. erteilt. In den Jahren 1902/03 waren 7000 M., 1904/05: 3500 M. angefordert. Die letzteren wurden um 14100 M. überschritten, so daß der Gesamtaufwand 24600 M. betrug. Die Überschreitung scheint in erster Linie daher zu rühren, daß für den Umzug, der allein 5500 M. erforderte, überhaupt keine Mittel vorgesehen waren. Da die Kosten des Umzugs wohl vorauszusehen waren, wäre vielleicht die Einstellung eines entsprechenden Postens in den Staatsvoranschlag 1904/05 zu empfehlen gewesen.

Zu Position 14. Infolge Geschäftszunahme und damit verbundener Personalvermehrung sind die Geschäftsräume des Ministeriums des Innern unzureichend geworden und mußten durch Einbeziehung des vom Generallandesarchiv innegehabten Gebäudeteils erweitert werden. Hierdurch wurde ein Aufwand von 130000 M. erforderlich. Man darf wohl annehmen, daß sowohl die Geschäftsausdehnung des Ministeriums, wie das Freiwerden des Generallandesarchivs hinreichend lang bekannt war, um noch eine rechtzeitige Einstellung dieser Position in dem Etat 1904/05 zu ermöglichen. Gleichwohl gelangt Ihre Kommission hinsichtlich sämtlicher Positionen zu dem Antrage:

„Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß sie das Verzeichnis der in den Jahren 1904/05 erteilten Administrativkredite geprüft habe und dieselben genehmige."

Geheimer Hofrat Rümelin: Die Universität Freiburg ist bei den Administrativkrediten mit über 100000 M. beteiligt. Die Ausgabe wurde verursacht durch die Notwendigkeit baulicher Herstellungen in der Universitäts-Frauenklinik in Freiburg, sowie durch die Vervollständigung und Ergänzung der apparativen Ausstattung und inneren Einrichtung dieser Klinik. Ich möchte an dieser Stelle der Regierung meinen Dank dafür aussprechen, daß sie die Mittel hierfür bereitwilligst zur Verfügung gestellt hat. Wie dies auch häufig in ähnlich gelagerten Fällen zuzutreffen pflegt, gab der Wechsel in der Leitung des Instituts Veranlassung, die sofortige Inangriffnahme der als notwendig erkannten Herstellungen zu verlangen. Die Berechtigung dieses Ansuchens wird nicht zu verkennen sein, wenn man berücksichtigt, daß die seither für die gynäkologische Klinik zur Verfügung stehenden Mittel nicht als ausreichend bezeichnet werden können.

Ich möchte bei diesem Anlaß überhaupt an die Regierung die Bitte richten, dafür Sorge zu tragen, daß die Ausgaben und Einnahmen in unseren Kliniken in das richtige Verhältnis gestellt werden. Es muß als eine wichtige Aufgabe des Staates erachtet werden, nicht nur auf die Erstellung der erforderlichen Krankenhäuser, sondern auch auf eine dem derzeitigen Stand und den Anforderungen der wissenschaftlichen Forschung entsprechende Einrichtung derselben bedacht zu sein. Der Leiter des Instituts glaubte es aber nicht verantworten zu können, die notwendigen Änderungen noch länger hinauszuschieben und abzuwarten, bis auf budgetmäßigem Wege die erforderlichen Mittel für die Herstellung bewilligt würden. Neben der Rücksicht auf die Patienten und derjenigen auf die Ausbildung der der Leitung unterstehenden Studierenden kommt aber auch in Betracht, daß in Freiburg eine große Anzahl wohleingerichteter ärztlicher Privatanstalten entstanden ist, und daß zu befürchten steht, es werde der Zufluß der Kranken in diese Anstalten, sofern in den Staatsanstalten den notwendigen Bedürfnissen nicht genügend Rechnung getragen wird, sich so steigern, daß eine dauernde Benachteiligung der Universitätsklinik erfolgen könnte.

Präsident des Ministeriums der Finanzen, Geheimerat Becker: Es sind in dem Verzeichnisse der Administrativkredite einige Positionen von Ihrer Kommission beanstandet worden, nämlich eine Position des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, betreffend die Erweiterung der Diensträume im Land- und Amtsgerichtsgebäude

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu Heidelberg, und zwei das Ministerium der Finanzen betreffende Positionen, von denen sich die eine auf die Erweiterung des Zentralstaatsgebäudes des Ministeriums des Innern, die andere auf eine Einrichtung bezieht, die in der Saline Dürrheim getroffen worden ist.

Ich muß zugeben, daß die Beanstandungen, die Ihre Kommission erhoben hat, begründet sind, und daß diese Administrativkredite nicht vollständig den strengen Anforderungen des Etatgesetzes entsprechen; ich kann es von meinem Standpunkt aus nur begrüßen, wenn in dem Hohen Hause darauf gehalten wird, daß von der Einrichtung der Administrativkredite nur in den Fällen Gebrauch gemacht wird, in denen zweifellos die Voraussetzungen des Etatgesetzes gegeben sind. Wir sind, wie überhaupt in der ganzen Ausgabegebarung, so auch in der Behandlung der Administrativkredite allmählich zu einem Verfahren gelangt, das sich nicht immer im Einklang mit dem Etatgesetze befindet, und von dem es mir nur erwünscht sein kann, wenn ihm durch die kontrollierende Tätigkeit der Volksvertretung entgegengetreten wird. Ich werde mir die Lehre, die mir heute gegeben wurde, merken, und werde, wenn aus anderen Ressorts und aus meinen eigenen Anregungen zur Erteilung von Administrativkrediten gegeben werden, mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auch wirklich gegeben sind. Ich möchte dann noch ein Wort zu der Anforderung für die Universitäts-Frauenklinik in Freiburg sprechen. Dort ist von der Kommission die Genehmigung des Administrativkredits beantragt. Es ist aber kaum eine Position in diesem ganzen Verzeichnis, wo ernste Beanstandungen mehr am Platze gewesen wären, als gerade hier. Es ist richtig: es sind in der Klinik unhaltbare Zustände eingetreten, aber man würde hier wohl berechtigt sein, zu fragen: warum sind sie denn eingetreten, und mußten sie denn eintreten? Und man hätte ferner fragen können: warum ist denn, nachdem eine Summe von 70 000 M. zur Wiederherstellung genehmigt war, noch eine weitere Anforderung von 39 000 M. notwendig geworden? Sie ist notwendig geworden, weil hier Überschreitungen vorgekommen sind, die unter keinen Umständen hätten vorkommen dürfen. Es ist mir gerade mit Rücksicht auf diesen Fall außerordentlich erwünscht, wenn dem Finanzministerium gegenüber Anforderungen auf Administrativkredite der Rücken gesteift wird.

Stadtrat Boeckh: Ich möchte zunächst dem Herrn Finanzminister den Dank aussprechen für die loyale Auslegung des Instituts der Administrativkredite, die er uns soeben gegeben hat, und ich glaube, daß er vollständig recht hat in allem, was er gesagt hat.

Zu Position 1, „Erweiterung der Diensträume" im Land- und Amtsgerichtsgebäude zu Heidelberg, möchte ich — nicht, als ob ich etwas gegen diese Ausgabe einzuwenden hätte — bemerken, daß das Bedürfnis, diese Gebäulichkeiten herzurichten und zu erweitern vom ersten Tage der Einführung des Landgerichts an vorhanden war, und daß es Sache der Gesetzgebung gewesen wäre, bei der gesetzlichen Festsetzung der Errichtung des Landgerichts in Heidelberg zu gleicher Zeit diesen Aufwand vorzusehen und im ordentlichen Budget zu regeln.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag der Budgetkommission auf Genehmigung der erteilten Administrativkredite einstimmig angenommen.

Zu dem dritten Punkte der Tagesordnung, Erstattung und Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Nachweisungen der in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, führt der Berichterstatter Freiherr von Göler, indem er zugleich in eine Erörterung der allgemeinen Finanzlage eintritt, aus:

Die Rechnungsnachweisung bildet sozusagen die Grundlage für die Beurteilung der Frage über die zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates und deshalb hat die Hohe Erste Kammer seit einer längeren Reihe von Budgetperioden jederzeit mit der Besprechung der Rechnungsnachweisung auch die Besprechung der Finanzlage im allgemeinen verbunden.

Wenn ich nun zu der Besprechung der Hauptstaatsrechnung übergehe, um dieser die ausgeschiedenen Verwaltungszweige anzuschließen, so muß ich zunächst hervorheben, daß das Ergebnis der Hauptstaatsrechnung für diese beiden Budgetjahre unerfreulich ist. Sie zeigen aber, daß wenn jene Depression,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die im Jahre 1900 eingesetzt hatte, auch nicht ganz überwunden ist, so doch entschieden im Weichen begriffen ist. Die reinen Mehreinnahmen der Hauptstaatsrechnung betrugen noch im Jahre 1899 2,2 Millionen, diejenige im nächsten Jahre (1900) — also nur in einem Jahre — sinken auf eine Mehrausgabe von 1,5 Millionen. Diese Mehrausgaben betrugen im nächsten Jahre 2 Millionen und im darauffolgenden Jahre 4 Millionen und haben sich im Jahre 1903 wieder etwas gebessert mit einer Mehrausgabe von 2,9 Millionen und besserten sich im Jahre 1904 wieder mit einer reinen Mehreinnahme von 3,6 Millionen. Diese Mehreinnahme verglichen mit der der vorhergehenden Jahre sowie der Voranschlag weist auf eine Besserung im Staatshaushalt hin. Es ist damit auch die Folge verbunden, daß der umlaufende Betriebsfonds, der in erschreckender Weise seit 1899 gesunken ist, sich wieder etwas gebessert hat. Er betrug 1903 nur noch 11 Millionen. Für das Jahr 1904/05 war im Voranschlag die Möglichkeit, ja sogar die Wahrscheinlichkeit vorgesehen, daß er auf seinen eisernen Bestand von 9,5 Millionen herabsinken werde, und das war um so bedenklicher, als erfahrungsgemäß ein eiserner Bestand von 9,5 Millionen durchaus nicht als hinreichend zu erachten ist. Man konnte bekanntlich mit diesem eisernen Bestand von 9,5 Millionen nicht wirtschaften, weil er tatsächlich nicht mehr vorhanden war. Wie nun bekannt, hat der Herr Finanzminister auch beantragt, diesen eisernen Bestand zu ergänzen. In welcher Weise dies künftighin zu geschehen hat, wenn diese Ergebnisse der Hauptstaatsrechnung erfreuliche sind, muß späterer Erwägung vorbehalten bleiben. Wir müssen uns jedoch sehr in Acht nehmen, aus dieser Hauptstaatsrechnung, die den ordentlichen und außerordentlichen Etat umfaßt, nun gleich ohne Weiteres Schlußfolgerungen zu ziehen. Der eigentliche Grademesser für die innere Lebenskraft des badischen Staatshaushaltes liegt nicht in der Zusammensetzung von dem ordentlichen und außerordentlichen Etat, sondern einzig und allein im ordentlichen Etat. Wenn auch der ordentliche Etat eine Mehreinnahme aufweist, so vermag er doch nicht den außerordentlichen Etat zu bestreiten, ohne entweder auf die Aktivzinsen der Amortisationskasse oder auf das Vermögen der Amortisationskasse zurückzugreifen oder Schulden zu machen. Die beiden ersten Eventualitäten sind im Jahre 1903 und 1904 eingetreten. Wir mußten die Aktivzinsen der Amortisationskasse in Angriff nehmen, sie reichten sogar nicht aus, wir mußten auch in nicht unbedeutendem Maße das Vermögen angreifen, und für 1904 war wenigstens im Voranschlag die Möglichkeit vorgesehen, durch Ausgabe von Schatzanweisungen den außerordentlichen Etat zu bestreiten. Wenn wir nun sehen, daß der ordentliche Etat das Rückgrat in unserem Staatshaushalte ist, daß er den Maßstab für die äußere und innere Gesundung ergibt, so müssen wir uns auch da sehr hüten, so rasch zu beschließen, weil in unserem Etat bisher eine Position war, die wie ein fremdes Element störend in unserem Staatshaushalte wirkt, es war dies die Abrechnung mit dem Reich. Ich sehe dieses fremde Element natürlich nicht in dem Sinne an, als ob wir uns dem Reich gegenüber als Fremde fühlen. Nein, einzig und allein in dem Sinne, daß wir auf diese Position eben keinen direkten Einfluß besitzen, und auf die beiden Jahre hinaus nicht gut bestimmen können, wie die Verhältnisse im Reiche sich gestalten. So hat diese Position von Anfang an immer gewisse Überraschungen gebracht, Überraschungen, die zum allergrößten Teil unangenehmer Art waren, aber auch hier und da angenehmer Art, und in ganz hervorragender Weise angenehmer Art im letzten Jahre 1904, wo Baden in der Abrechnung mit dem Reiche um 5 Millionen günstiger abgeschlossen hatte, als vorauszusehen war. Dieses Eingreifen eines fremden Elementes in unseren Staatshaushalt hat zeitweise umso nachteiliger gewirkt, und umso ungemütlicher berührt, als die Schulden im Reiche zunahmen. Die Erste Kammer hat deshalb bereits vor 16 Jahren beantragt, die Großh. Regierung zu ersuchen, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß das Reich in seinen Finanzen selbständiger gestellt werden solle. Bisher ist nach dieser Richtung wenig geschehen, und es hat die weitere Verschuldung des Reiches fortgewirkt. Fürst Bismarck hat zwar in den Jahren, wo unser Reich die Kinderschuhe noch nicht ausgetreten hatte, und als erstmals eine größere Schuld für das Reich aufgenommen werden sollte, und dagegen Bedenken

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im Reichstage geäußert wurden, den Ausspruch getan: „er fürchte sich vor den Schulden nicht; Schulden, die man gemeinsam trage, bildeten einen guten Kitt für die Gemeinschaft.“ Er hat gewiß Recht gehabt, aber wenn diese Schulden ein gewisses Maß überschreiten, dann hört die Gemütlichkeit auf, dann sind sie geeignet, die Freude am Reich zu verderben, und in dieser Richtung wirken sie auch politisch, und wir müssen wünschen, daß dieser Schuldenwirtschaft in unserem Reiche ein energisches Ende gemacht und damit auch der zerstörende Faktor aus unserem ordentlichen Etat entfernt werde. Wir haben deshalb alle mit Befriedigung darauf hingesehen, daß die Reichsregierung und der Bundesrat sich ermannt haben, diese Frage einmal fest in die Hand zu nehmen, und daß man mit der neuen Steuervorlage vorgegangen ist. Und mit gleicher Befriedigung konnten wir beobachten, daß alle größeren Parteien, wenn ich von der äußersten linken Partei absehe, einverstanden waren, daß neue Opfer gebracht werden müßten, um das Reich von dieser Schuldenlast zu befreien, und die Einzelstaaten zu erleichtern von der Last, die auf ihren Budgets bei der Abrechnung mit dem Reiche ruht. Aber jeder einzelne Lebenskreis, der nun nach den Steuervorlagen ein Opfer zu bringen hätte, der protestiert ganz entschieden dagegen. Ich will damit nicht sagen, daß eine Meinungsäußerung über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der einzelnen Forderungen der Reichsregierung verboten sei, durchaus nicht. Aber diese Kritik muß doch in gewissen Grenzen sich bewegen, sie darf vor allem nicht dem Herrn Finanzminister gegenüber den Charakter einer Instruktion annehmen. Nichts hat seinerzeit der eiserne Kanzler mehr gescheut, als wenn die Finanzminister der Einzelstaaten durch die Einzellandtage sogenannte Instruktion empfingen, weil, wie er sich äußerte, damit das Konzept des Bundesrates geschädigt würde, das Konzept, mit dem die Reichsregierung dem Reichstage gegenüber auftreten solle. Diese Kritik darf auch nicht soweit gehen, daß sie sagt: auch wenn das Reich diese Mittel durchaus nötig hat, um sich gesund weiter zu entwickeln, haben wir Bedenken, unter den derzeitigen Verhältnissen die Mittel zu bewilligen. Es muß etwas zustande kommen, und ich habe die Zuversicht, daß auch etwas zustande kommt, daß unser Geschlecht kein Epigonengeschlecht geworden ist, sondern ein Geschlecht, das zu erhalten weiß, was vor 35 Jahren erreicht worden ist, das bereit ist, Opfer zu tragen, die auch der Einzelne gerne auf sich nimmt, um das Reich kräftig zu erhalten. Nun von diesem Standpunkt aus will ich mir gestatten, ganz kurz so einige Bedenken, die ich den Steuerprojekten gegenüber zu äußern habe, darzulegen. Ich muß sagen, daß ich ganz entsetzt war über diesen wahrhaft fanatischen Jubel, den die bevorstehende Einführung der Reichserbschaftssteuer veranlaßt hat. Man glaubte wohl, das sei eine ganz neue Einrichtung, und namentlich auf dem äußersten linken Flügel unseres Landtags. Nun weiß ich ja recht gut, daß in der Steuerfamilie wenig Schönheiten sind, aber die häßlichste aller Steuern ist in meinen Augen eben die Erbschaftssteuer, weil in ihr immer ein Stück Konfiskation des Vermögens liegt, und diese Konfiskation tritt vielfach in jenem Moment ein, wo eine Familie ihren Ernährer verloren hat und es ihr außerordentlich schwer wird, solche Opfer zu bringen. Aber nicht allein dies, sie hat auch ein politisches Moment in sich von weittragender Bedeutung. Unsere germanische Kultur baut sich auf dem Grundgedanken des Vermögens und der Familie und der Verbindung von beiden auf. Mit einer Erbschaftssteuer greift man in dieses Fundament unseres volkswirtschaftlichen Lebens ein. Man kann dem einzelnen gegenüber, wenn die Not an den Mann geht, die weitestgehenden Forderungen stellen und jegliche Opfer von ihm für das Wohl des Vaterlandes verlangen; aber regelmäßig die Hand zu legen auf Vermögensteile, — das ist bedenklich, darauf freut sich nur die Sozialdemokratie, und wer sich darüber irgendwie im Unklaren ist, der hat nur nötig gehabt, neulich der Verhandlung in der Hohen Zweiten Kammer zuzuhören, wo der Abgeordnete Kolb die Äußerung getan hat, der einzige Fortschritt in der ganzen Vorlage sei der Übergang zur Erbschaftssteuer.

Aber noch eine schlimme Seite hat die Erbschaftssteuer: sie behandelt die einzelnen Vermögensarten außerordentlich ungleichmäßig, indem sie einen gleichen Steuerfuß ansetzt. Wenn z. B. das Ver-

mögen im weiteren Verwandtschaftsgrad vererbt wird, so daß 10 Proz. bezahlt werden müssen, da kann der Großindustrielle, der Großhandelsmann, gewohnt mit großen Kapitalien umzugehen, leicht diese 10 Proz. bestreiten: denn in 1 bis 2 Jahren wird er diese 10 Proz. wieder aus seinem Geschäft herausziehen. Ganz anders ist es bei dem Grundbesitz, der 2—2½ Proz. abwirft. Da dauert es 4—5 Jahre, bis diese 10 Proz. des Vermögens wieder ergänzt sind und die Konfiskation von 5 Jahresrenten ist doch keine Kleinigkeit. Ich hätte sehr gewünscht, daß es möglich wäre, eine Skala für die Verwandtschaftsgrade einzuführen, ebenso auch eine solche für die verschiedenen Vermögensarten nach ihrer Rentabilität, damit je nach deren innerer Fähigkeit, diese Steuern zu tragen, der Steuerfuß bemessen werden könnte.

Und ferner hoffe ich, daß es den verbündeten Regierungen gelingen wird, und daß auch die Großh. Regierung dazu beitragen wird, daß die Erbschaftssteuer nicht ausgedehnt werde auf Kinder und Ehegatten, weil in diesem Falle alles, was ich von der benachteiligenden Wirkung der Erbschaftssteuer gesagt habe, in doppeltem und dreifachem Maße ins Gewicht fällt. Anders liegen die Verhältnisse bei der Stempelsteuer. Eigentümlicherweise wird in der Vorlage berechnet, daß beide Steuern ungefähr den gleichen Betrag liefern können, ungefähr 78 Millionen. Aber wie sachte und milde verfährt man bei der Quittungssteuer der Erbschaftssteuer gegenüber. Da ist von dem Charakter einer Konfiskation nicht die Rede; nicht die Konfiskation, das Opfer von Vermögensteilen, sondern, wie man eben einkauft und für sich zu sorgen hat, so zahlt man in kleinen Teilen nach und nach seine Steuer, in jener leichten Art, die den Vorzug der indirekten Steuern bildet. Angenehm ist es immerhin nicht, bei jeder Gelegenheit Steuern zahlen zu müssen, aber das ist nur eine kleine Belästigung, ein großes Opfer ist es nicht, und insofern bin ich ein Freund dieser Quittungssteuer und ziehe sie entschieden der Erbschaftssteuer vor.

Einige kurze Worte will ich mir nur noch erlauben inbezug auf die Tabaksteuer. Bei der Vorlage der Reichsregierung stand ich zunächst unter dem Eindruck, daß die Spannung zwischen Zoll und Steuer eine zu geringe sei. Ich weiß wohl, daß der Zoll 50 Proz. und die Gewichtssteuer nur 40 Proz. beträgt, aber die Spannung ist trotzdem eine so geringe, weil sie seither eine viel zu geringe war. Wir müssen mehr und mehr eine Wertbesteuerung erzielen bei der Tabaksteuer. Der von auswärts eingeführte Tabak hat überhaupt im Durchschnitt den dreifachen Wert wie der unsrige, und deshalb wurde auch von den süddeutschen Abgeordneten und namentlich aus dem Elsaß immer ein höherer Zoll auf ausländischen Tabak mit Recht gefordert. Die beabsichtigte Einführung des Kontrollsystems, das von der Steuerkommission des Reichstags intendiert wird, berührt mich außerordentlich sympathisch. Ich habe auf dasselbe schon hingewiesen, als das Tabakmonopol zur Sprache kam, weil bei diesem System die Steuer möglichst nahe an den Konsumenten herantritt, und der vorhergehende Faktor, der Produzent und der Fabrikant, kaum erreicht werden; der Konsument sieht auch mit einem Blick, was er bei dem Ankauf an Steuern abzufolgen hat und in dieser Richtung glaube ich, verdient dieser Vorschlag in der Steuerkommission Annahme.

Es ist zu wünschen, daß der Reichstag und die Reichsregierung bald zu einem praktischen Schlusse in der Sache kommen werden.

Auf Seite 4 des gedruckten Berichts finden Sie eine Zusammenstellung über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats. Sie finden da, daß im Jahre 1904 die Ausgaben abgenommen haben um 7,2 Millionen (das ist nur rechnerischer Art). Von diesem Betrag von 7,2 Millionen ist aber der außerordentliche Zuschuß, welcher uns infolge der veränderten Abrechnung mit dem Reich zugeflossen ist, abzuziehen mit 4,7 Millionen, dann bleibt nur die Abnahme von 2,5 Millionen und das hat schon ein ganz anderes Gesicht und scheint natürlich etwas näher zu liegen. Bei den Einnahmen von 1904 im Betrage von 92 Millionen sind diese ja auch abzuziehen, dann bleibt nur eine Mehreinnahme von 4,5 Millionen. Zieht man ferner davon ab das, was die Amortisationskasse in diesen beiden Jahren beizusteuern hatte mit rund 2 Millionen (1,9 Millionen), dann kommen wir noch weiter herunter auf den Betrag von

2,3 Millionen und ziehen wir davon wieder ab, was die Erhöhung der Einkommensteuer und Kapitalrentensteuer, die ja natürlich nur für die Jahre 1903 und 1904 angenommen wurde, eingebracht hat, dann bleibt entsetzlich wenig übrig, dann kommen wir weit unter eine Million herunter. Es ist gut, über diese Zahlen im Klaren zu bleiben, um nicht in falsche Folgerungen zu verfallen.

Nun bitte ich, im Zusammenhang damit noch einen Augenblick auf diese Zusammenstellung auf Seite 4 verweisen zu dürfen. Sie sehen, daß die Einnahmen von 1899 bis 1904 ständig zugenommen haben, mit Ausnahme von 1903. Ebenso nahmen die Ausgaben ständig zu, mit Ausnahme vom letzten Jahre. Vergleichen wir nun die Summen in den einzelnen Jahren zwischen Einnahmen und Ausgaben: z. B. 1900 nahm die Einnahme zu um 3 Millionen, die Ausgabe um 5,3 Millionen, im Jahr darauf die Einnahmen um 2,7 Millionen, die Ausgaben um 4,1 Millionen und so fort. Also durchweg eine größere Zunahme der Ausgaben als der Einnahmen!

Aber wie ist dieser ganze Zustand zu beseitigen? Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, daß kein Staat in Deutschland in seinen Steuerbelastungen so weit vorgeht wie Baden, und namentlich für den Grundbesitz. Das haben wir auch erfahren in der Zeit der Depression. In einem Jahre sind die indirekten Steuern etwas herunter gegangen, im Jahre darauf auch die direkten, aber das macht dem Bauer nicht viel aus, und zeigt, daß auch der Steuerzahler ein Mensch ist, der auch unter den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen mitfühlt und mitleidet, und dem es deshalb recht wohl tun würde, wenn er auch einmal eine Gehaltsaufbesserung bekommen könnte. Nun, wie wird es in der nächsten Zeit mit der Rücksichtnahme der Ausgaben auf die Einnahmen stehen? Ich finde im Voranschlag, daß zunächst für den ordentlichen Etat nur anderthalb Millionen weiter gefordert werden, wie im vorhergehenden Budget. Das ist ja ein bescheidenes Mehr nach unseren Gewohnheiten, aber ich fürchte immer, daß noch Nachforderungen kommen, und diese Nachtragsforderungen liegen einem Budgetmann viel schwerer im Magen als das eigentliche Budget.

Wir wissen auch, daß neben diesen 1½ Millionen, die weiter für den Unterricht und dergleichen verlangt werden, eine unheimliche Gestalt im Hintergrund steht, das ist die Revision des Gehaltstarifs. Wir haben uns in der Budgetkommission über diese Gestalt unterhalten und waren einstimmig der Ansicht, daß man möglichst bald auf sie losgehen solle, daß man wenigstens das Jahr 1908, das wir ständig im Auge gehabt haben, für die Regelung dieser Frage in sichere Aussicht nehmen müsse. Nicht als ob wir der Ansicht wären, daß damit alle jene Petitionen aufhören würden, und alle jene Anforderungen, unter denen wir geradezu leiden. Es ist mir erinnerlich, daß, als das Beamtengesetz eingeführt werden sollte, und die Gehaltsordnung und der Gehaltstarif, daß uns da als schöne Perspektive eine allgemeine Zufriedenheit hingestellt wurde, dann werde Windesstille und Sonnenschein eintreten. Gerade das Gegenteil ist eingetreten. Es begann von da an erst recht die Jagd nach Gehaltsaufbesserung, bei der es eigentümlich berührte, daß die einzelnen Staatsdienerkategorien nicht den Nachweis zu liefern suchten, daß sie mehr bedürfen für ihr Leben, als sie in Wirklichkeit besaßen. Nein, das konnten sie nicht beweisen. Sie haben sich alle in der Lebenshaltung so erfreulich gehoben, daß ein solcher Beweis auch schwer zu führen gewesen wäre.

Ich bitte erwägen zu wollen, ob es nicht möglich wäre, bei Gewährung der Gehaltszulagen im Jahre 1908 doch auch eine Revision des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung vorzunehmen. Es sind darin so manche Bestimmungen enthalten, die man wird revidieren können. Wenn man eine Gehaltsaufbesserung bewilligt von 6½ Millionen, können auch Bedingungen getragen werden. Es würde mich freuen, wenn nach dieser Richtung hin dann endlich einmal auch Ruhe auf diesem Gebiete erzielt werden könnte.

Nun werden wir ja, sobald es sich um größere Ausgaben handelt, immer darauf hingewiesen, ja es kommt die Vermögenssteuer. Da hört alle Geldnot auf, da ist Jubel im Lande. Der Herr Finanzminister hat auch gesagt, daß eine namhafte Herabsetzung des Steuersatzes eintreten würde. Nun, dann werden die Massen der weniger Gebildeten sich sagen, ja, wenn die Steuer herabgesetzt wird, dann wird auch die Steuer für uns geringer. Und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ferner beruft man sich auch auf eine Äußerung des Herrn Finanzministers, daß dann eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten eintreten wird, und daß dieselben leichter zu tragen seien. Ich werde heute auf dieses Gebiet nicht weiter eingehen, wir werden uns eingehender darüber bei der Steuervorlage zu unterhalten haben. Meine Bedenken sind noch nicht so ganz geschwunden inbezug auf die Gerechtigkeit der Vermögenssteuer. Ferner fürchte ich, daß — in der Begründung der Steuervorlage ist der Schuldenstand im Lande nur auf 1½ Milliarden berechnet — wenn einmal der Entwurf Gesetz ist, die Schulden wie Pilze aufschießen, und zwar gerade in den Kreisen, deren Erträgnis aus dem Gewerbe usw. ein höheres Ergebnis abwirft, als die durchschnittliche Schuldzinsforderung ist. Dagegen dürfte es wohl bekannt sein, daß der kleine Landwirt, wenn 30 oder 40 Proz. von seinem Vermögen verschuldet ist, ein ruinierter Mann ist. Wir haben also bei Aufstellung des Staatsvoranschlags bei allen Anforderungen, die an uns herantreten, nicht aus dem Auge zu lassen, daß die Ausgaben rascher wachsen als die Einnahmen, ein Verhältnis, das auch der reichste Mann auf die Dauer nicht ertragen kann.

Ich gehe nun zum außerordentlichen Etat über. Daß bei den geringen Mehreinnahmen des ordentlichen Etats dieser nicht allein imstande war, den außerordentlichen Etat zu decken, das ist natürlich. Es mußte deshalb Hilfe aus der Amortisationskasse beigezogen und der umlaufende Betriebsfonds angegriffen werden. Aber daß wir in den Jahren, in welchen eine Erhöhung der Einkommensteuer und Kapitalrentensteuer um 20 Proz. nötig war, in den Jahren, wo wir auf die Amortisationskasse zurückgreifen mußten, noch einen außerordentlichen Aufwand von über 10 Millionen hatten, beweist doch, daß wir verwöhnt sind auf dem Gebiete des außerordentlichen Etats. Es ist ja, man kann sich das lebhaft vorstellen, wohl eine der schwierigsten und schmerzlichsten Aufgaben für einen Finanzminister, für seine Herren Kollegen die Linien zu ziehen, innerhalb welcher dieselben mit ihren außerordentlichen Anforderungen sich zu bewegen haben. In reichen Jahren, in Jahren des Überschusses, da ist alles damit einverstanden, daß möglichst allen Wünschen entgegengekommen wird, ja noch mehr, da will man nicht allein gut und zweckmäßig, sondern auch schön bauen, da will das Volk sein Land schmücken, wie Perikles mit den Geldern seiner Bundesgenossen Athen geschmückt hat, und kommen dann die mageren Jahre, dann ist man verloren, dann kann man nicht so schnell herunter gehen und tritt an die Großh. Regierung auch die ernste Frage heran, ob sie mit einem raschen Einhalten in der Ausführung von Staatsbauten nicht die Arbeitslosigkeit in schädlicher Weise beeinflußt. Sie muß also nach dieser Richtung hin sehr vorsichtig vorgehen. Um so erfreulicher und anerkennenswerter ist, daß der Herr Finanzminister im neuen Voranschlag nur eine außerordentliche Ausgabe von 7½ Millionen Mark vorgesehen hat. Wir wünschen, daß es dabei bleibt, und daß nicht unangenehme Nachträge diesen Betrag noch erhöhen werden.

Nun gehe ich zu den ausgeschiedenen Verwaltungszweigen über, zunächst zu unserer Amortisationskasse. Vor wenigen Jahren ging durch unser ganzes Land eine große Bewegung, die im Zusammenhang mit der Eisenbahnreformbewegung stand und die verlangt hat, daß die Amortisationskasse einfach abgelöst werde.

Nun, glücklicherweise sind wir aber auf diesen Rat nicht eingegangen, denn wir wären in schwere Verlegenheit gekommen, wenn wir es getan hätten. Wir hätten jetzt nicht mehr die Reserve, die wir gut haben brauchen können. Daß in den letzten Jahren die Amortisationskasse ihr Vermögen nicht mehr in dem Grade, wie in früheren Jahren, vermehren konnte, ergibt sich einfach daraus, daß sie die Aktivzinsen verwenden mußte zum Zwecke des allgemeinen Staatshaushalts. Sie hat ihr Vermögen aber trotzdem etwas aufgebessert. Am nachteiligsten wirkt auf unsere Amortisationskasse aber der umlaufende Betriebsfonds, der in einer Weise abgenommen hat, daß die Landeshauptkasse nicht mehr in dem Grade — in den letzten Jahren überhaupt nicht mehr — Kapitalien zur Verfügung stellen konnte, da Bestände des Betriebsfonds nicht disponibel waren, die sie der Amortisationskasse als werbendes Kapital unverzinslich aber zinstragend gewähren konnte. Wir haben früher immer in den Beträgen, die die Amortisationskasse an die Haupt-

kasse abgeliefert hat, den Maßstab für den Stand unseres Staatshaushaltes gesehen. Diese Beträge waren auf 12 Millionen gestiegen, und im Jahre 1899 wurde dieser Betrag auch bezahlt. Und von da an geht auch dieser Betrag herunter, wie die Mehrheit der Aktivbestände überhaupt. Das ist für die Amortisationskasse wenig erfreulich, dagegen ist erfreulich, daß sie trotz dem ungünstigen Stand ihrer Verwaltung noch ihrer Aufgabe auf volkswirtschaftlichem Gebiete in jeder Beziehung nachkommt. Was den Domänengrundstock betrifft, so steht dessen Kapitalverminderung wieder eine Vermehrung des Grundbesitzes aus den letzten zwei Jahren gegenüber. Der Staat hat über 400 Hektar mehr angekauft, als verkauft, und trotzdem betragen die Mehrerlöse gegenüber den Kaufschillingen, die er zu zahlen hatte, 2,3 Millionen. Wenn nun trotzdem das Kapitalvermögen abgenommen hat, so hat das seine Ursache im wesentlichen in den Herstellungen von Forstamts- und Forstwartsgebäuden und in Herstellungsarbeiten an verschiedenen Stellen des Landes. Die Abstoßung von einzelnen Parzellen, für die die Hohe Erste Kammer sich immer warm interessiert, weil der ganze Gedanke von der Ersten Kammer ausgegangen ist, hat wieder erfreulich zugenommen. Es sind 132 seitherige Pächter Eigentümer ihrer Pachtstücke geworden. Da mit dem Domänengrundstock auch unsere schönen Domänenwaldungen verbunden sind, liegt es mir nahe, hier einen Faden anzuknüpfen, und läge mir nahe, bei Gelegenheit der Waldungen auch auf den „Waldmichel“ zu sprechen zu kommen. Ich verzichte darauf. Ich will statt dessen zum weiteren Hauptgegenstand übergehen, auf unsere Eisenbahnschuldentilgungskasse. Bei Beurteilung der Eisenbahnschuldentilgungskasse müssen wir immer zweierlei unterscheiden: erstens ihre Bedürfnisse zur Bestreitung von Verwaltungskosten, Zinsen und Schuldentilgung, und andererseits ihre Dotation, vermittelst deren sie diesen Aufgaben nachkommen kann. Die Resultate der Eisenbahnschuldentilgungskasse bei der Rechnung der Jahre 1903/04 bestehen darin, daß während der Bauaufwand 45 Millionen betrug, die Eisenbahnschuld doch nur um 21 Millionen zugenommen hat, und daß dies dadurch begründet ist, daß eben die Reineinnahmen unseres Eisenbahnbetriebes so viel abwarfen, daß sie nicht allein die laufenden Bedürfnisse der Eisenbahnschuldentilgungskasse befriedigen, sondern auch einen Teil des Bauaufwandes decken konnten. Die Reineinnahme unserer Eisenbahnen hat überraschend sich verändert. Der letzte hohe Stand war 1899 mit 24,2 Millionen, der Tiefstand war im Jahre 1902 mit 14 Millionen, im Jahre 1904 betrug er 12,5 Millionen mehr als im Jahre 1902, 27,5 Millionen. Die Ursache dieser Hebung liegt in der Wiederbelebung unseres gesamten wirtschaftlichen Lebens und kein Verwaltungszweig ist so empfindlich für diesen Grad-messer als die Eisenbahnen.

Der Betriebskoeffizient ist von 81,2 auf 68 Proz. gesunken. Es ist ja in hohem Grade erfreulich, zu bemerken, wie unsere Eisenbahn-Verwaltung Ersparnisse zu erzielen sucht, und ich glaube, es wären auch noch weiterhin kleine Einschränkungen möglich. Und diese Ersparnisse wird die Volksvertretung auch mit Freuden begrüßen. Aber unter den 4 Millionen Ersparnissen sind doch auch einige Posten, die einigermaßen Bedenken erregen. Es sind im Jahre 1903 namentlich sogenannte Ersparnisse eingetreten bei Verstärkung des Ober- und des Unterbaues, bei Herstellung von größeren Brücken u. s. f. Da kann von einer Ersparnis nicht die Rede sein, sondern das ist nur eine Hinausschiebung der Zahlung. Mit diesen Positionen werden wir also in Zukunft kaum zu rechnen haben. Wenn dagegen diese Ersparnisse erhöht und damit die Ausgaben heruntergedrückt werden, so wissen wir, daß eine Position der Ausgaben erhöht wird, das ist die Verbesserung der Bezüge der niederen Bediensteten und Arbeiter an unseren Eisenbahnen, die der Herr Eisenbahnminister beantragt, und die wir gewiß wohl alle bewilligen können. Dort in den kleinsten Kreisen, dort ist eine Aufbesserung nötig. Es wird also die Dotation aus dem Eisenbahnbetrieb sich nicht bessern, sondern eher zurückgehen; dagegen wissen wir gewiß, daß das Bedürfnis bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse steigen wird mit dem Wachstum der Schulden infolge des Bauaufwands durch das Bedürfnis an Zinsen und Amortisationsraten. Die Zinsen und Schuldentilgungsquoten sind in den letzten 5 Jahren allein gestiegen um 5,4 Millionen und in diesem Jahre (1906) tritt hinzu die Amorti-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sation der Schulden von 168 Millionen, die in den letzten 10 Jahren aufgenommen wurden. Infolgedessen gelangte der Herr Finanzminister in seinem Voranschlag zu einem recht pessimistischen Abschluß für die Eisenbahnschuldentilgungskasse, nämlich zu einem Defizit von 6 Millionen Mark. Nun, so schlimm wird es sich wohl nicht gestalten. Er nimmt die Reineinnahmen aus unseren Staatseisenbahnen — wohl etwas bescheiden — mit 18 Millionen an. Wenn die Reineinnahmen auf der Höhe bleiben sollten, wie sie im Jahre 1900 sich gestaltet haben, dann wäre das sehr schön und günstig und könnten wir froh in die Zukunft schauen. Aber einen Posten habe ich vergessen zu erwähnen: eine Dotation würde in den Jahren 1906/07 nahezu in Wegfall kommen, das ist die Dotation aus allgemeinen Staatsmitteln, die wir seit einer Reihe von Jahren bezahlt haben, indem sie zum größeren Teile verwendet werden soll zur Abzahlung der gestundeten Matrikularbeiträge. Jedenfalls ist die Situation bei unserer Eisenbahnschuldentilgungskasse derart, daß der kühne und hohe Flug, den unsere Eisenbahnpolitik in den letzten Jahrzehnten genommen hat, wohl in ein etwas ruhigeres Fahrwasser eintreten wird. Wir dürfen nicht vergessen, daß nicht jedem Bauaufwand gegenüber ein großer Ertrag steht, daß wir namentlich bei unseren Bahnhofbauten auf keinen Ertrag zu rechnen haben. Vielleicht wird es abhängen von der Gestaltung unserer Eisenbahnverhältnisse in Deutschland. Ich widerstehe der Versuchung, heute näher hierauf einzugehen. Nur das möchte ich in dieser Beziehung sagen, daß ich es sehr bedauert habe, daß der Gedanke einer Betriebsmittelgemeinschaft aufgegeben worden ist.

Ich komme nun zu Abteilung III meines Berichts über den Stand des umlaufenden Betriebsfonds und des stehenden Betriebsfonds. Ich will zu derselben nichts hinzufügen. Ich weise nur hin auf die starke Zunahme des stehenden Betriebsfonds bei unserer Eisenbahnverwaltung.

Ich schließe damit und habe namens der Budgetkommission folgenden Antrag zu stellen:

„Die Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß sie die Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in:

a. den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,
b. den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
c. den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

zur Kenntnis genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen hat."

Geheimerat Honsell: Wie der Herr Finanzminister schon bei der Übergabe des Staatsvoranschlags für 1906/07 hervorgehoben und der Herr Vorredner nachträglich betont hat, ist es namentlich die starke Ausgabesteigerung im ordentlichen Budget, die das Gleichgewicht unserer Finanzen stört. Die Steigerung zeigt sich im sogenannten persönlichen wie auch im sachlichen Aufwand. Das Anwachsen des letzteren ist verschieden in den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung; bei der Beratung der Spezialbudgets wird Anlaß gegeben sein, zu prüfen, ob wir nicht hier und da — insbesondere auf dem Gebiet der staatlichen Hochbauten und bei der Ausgestaltung unserer Staatsbahn mit gewaltigen Bahnhöfen — mit der Zeit dazu gelangt sind, — wie man zu sagen pflegt — etwas über unsere Verhältnisse zu leben.

Anders liegt die Sache beim Personenaufwand. Hier baut sich der Etat in der Hauptsache, nämlich hinsichtlich des Aufwandes für die etatmäßigen Beamten, auf dem Boden des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung mit dem Gehaltstarif auf und die budgetrechtliche Einwirkung der Landstände beschränkt sich da im wesentlichen auf die Änderungen in der Zahl und der Gehaltsklasse der Beamtenstellen.

Der Personenaufwand fällt im Staatshaushalt sehr schwer ins Gewicht; in der Staatsverwaltung — also ohne die Eisenbahnverwaltung — beträgt er etwa die Hälfte der gesamten Ausgaben des ordentlichen Etats. Dabei ist der Aufwand für Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung im

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wachsen begriffen. Ganz bedeutend ist, entgegen den Erwartungen, die man nach dem Erlaß des Beamtengesetzes gehegt hat, die Steigerung in der Anforderung neuer Beamtenstellen; vor 10 Jahren sind in der allgemeinen Staatsverwaltung wenig über 80 neue Stellen, im Budget für 1906/07 aber deren nahezu 600 angefordert; dazu in der Eisenbahnverwaltung etwa 400, zusammen also rund 1000. — Gegenüber dem Budget 1904/05 ergibt sich daraus ein Mehraufwand für Gehalte und Wohnungsgeld bei der allgemeinen Staatsverwaltung von nahezu 2 Millionen, bei der Eisenbahnverwaltung von etwa 1 Million, zusammen rund 3 Millionen Mark, und dieser Mehraufwand wird wegen der tarifmäßigen Gehaltszulage in den kommenden Jahren noch kräftig anwachsen.

Indes nicht um diese, allerdings beachtenswerten Zahlen vorzuführen, habe ich mich zum Wort gemeldet, sondern im Hinblick auf die Bewegung in gewissen Beamtenkreisen, wie sie in der jüngsten Zeit in Vereins- und Verbandssitzungen, in Verlautbarungen der Tagespresse und in den auch dem gegenwärtigen Landtag zahlreich wieder zugegangenen Petitionen in einer Weise sich kundgegeben hat, die nachgerade bedenklich wird. In mehreren dieser Eingaben ist an auffälliger Stelle die Anzahl der Beamten verzeichnet, die hinter der Eingabe steht. Die Veranstalter der Petitionen können ja darüber nicht im Zweifel sein, daß je größer die Zahl derer ist, die erhöhte Ansprüche an die Staatskasse machen, um so weniger die Möglichkeit besteht, diese Wünsche alsbald zu befriedigen. Was mit der Vorführung dieser hohen Zahlen bezweckt wird, ist aber leicht zu merken; wenn die Vereine und Verbände der Eisenbahnbeamten und die der Eisenbahnarbeiter am vorigen Sonntag — zu einer Zeit, als alle oder fast alle schon mit Petitionen an den Landtag sich gewendet hatten und die Eisenbahnarbeiter bereits in den Genuß einer Lohnerhöhung gekommen waren, die dem Staate 1½ Millionen jährlich kostet — zu einem großen Verband von angeblich rund 1400 Mitgliedern sich zusammengeschlossen haben, so kann man darin trotz der gegenteiligen Bemühungen des Vorsitzenden und einiger Redner etwas anderes nicht erkennen, als eine Massendemonstration. Ich halte es für vollkommen ausgeschlossen, daß die Großh. Regierung durch dieses Gebaren ihrer Beamten sich einschüchtern läßt. Aus einer Durchsicht der zu meiner Kenntnis gekommenen Eingaben habe ich den Eindruck empfangen, daß sie hier und dort irrtümliche Anschauungen und manches enthalten, was nicht stichhaltig ist, und daß vieles verlangt wird, was zu erfüllen ein begründeter Anlaß nicht besteht. Dies gilt insbesondere von dem Begehren nach Errichtung einer großen Anzahl weiterer etatmäßiger Beamtenstellen, die für die Zwecke der Staatsverwaltung nicht Bedürfnis sind. In der Begründung der Gesuche um Verleihung eines höheren Ranges, schönerer Titels und größeren Einkommens begegnet man vielfach einer starken Überschätzung der Wichtigkeit des bekleideten Amtes, der Leistungen und der sozialen Stellung der Beamten. Denn jene Beamte, die in namhaftem Maß Zeit und Kosten für ihre allgemeine und fachwissenschaftliche Ausbildung aufwenden müssen und erst nach mehrjährigem Vorbereitungsdienst meist in schon reiferem Alter in etatmäßige Stellen mit anfangs recht bescheidenem Einkommen eintreten, sind es nicht, die immer wieder klagend und begehrend an die Landstände herantreten; es sind vielmehr solche Beamte, die — wenigstens in ihrer überwiegenden Zahl — ungleich weniger oder keine Opfer für ihre Ausbildung bringen mußten, in der Regel schon frühzeitig bezahlte Stellungen einnehmen und oft auch früher als die akademisch Gebildeten in etatmäßige Beamtenstellen einrücken. Diese unteren und mittleren Beamten sind so bedauernswert nicht, wie aus der Tatsache ihres häufigen Petitionierens vielfach geschlossen wird. In den Kreisen der besseren Arbeiter, denen viele der Unterbeamten nach ihrer Beschäftigung nahestehen, dann in den klein- selbst mittelbürgerlichen Kreisen sind sie oft beneidet wegen ihres zwar knappbemessenen aber geregelten sicheren Einkommens, wegen der sonstigen Vorteile des staatlichen Dienstes, manchmal auch wegen der bequemeren Arbeit. Sie haben es in der Tat auch besser als viele Privatbedienstete und Privatbeamte; sie haben es leichter als mancher Handwerksmeister, dem Fleiß und Geschicklichkeit nicht helfen, wenn es ihm zeitweise an Aufträgen fehlt, der im scharfen Wettbewerb nicht selten Arbeiten übernimmt mit kärglichem

Gewinn, auch unverschuldet Verluste erleidet; sie haben es leichter als der Landwirt, den stets die Sorge begleitet, daß die Ungunst der Elemente ihn um den Lohn seiner Mühe und seiner Aufwendung bringt. Das Einkommen der Beamten ist unberührt von den Schwankungen im wirtschaftlichen Leben, welche Erscheinung allerdings auch Schattenseiten hat; der Beamte leidet unter einer Teuerung der Lebensmittel, aber sie trifft doch nicht ihn allein. Der Landwirt, der Gewerbetreibende ist keineswegs immer in der Lage, einen Mehraufwand für seinen Haushalt, für die Entlohnung der Dienstboten und Gewerbegehilfen auf den Preis seiner Erzeugnisse oder Ware im vollen Betrag zu schlagen.

Seit jeher haben die Besoldungen und Gehalte der Beamten schrittweise Erhöhungen erfahren müssen, nach Maßgabe nicht nur des Sinkens des Geldwertes und der Verteuerung der Lebenshaltung, sondern auch der gesteigerten Ansprüche der Beamten an das soziale Leben. Ohne Zweifel treten heutzutage — es ist dies eine erfreuliche Erscheinung — die Beamten, namentlich die mittleren Beamten, im geselligen und im öffentlichen Leben mehr hervor als früher. Und wenn jetzt die Erhöhungen der Beamtengehalte in längeren Zwischenräumen sich vollziehen, so liegt dies eben daran, daß die Gehalte gesetzlich festgelegt sind.

Gewiß wird auch dieses Hohe Haus diesmal, wie seither, die Beamtenpetitionen sorgsam prüfen und soweit die Wünsche fraglos begründet und erfüllbar erscheinen, sie der Großh. Regierung zur tunlichen Berücksichtigung übergeben. Bei der Frage der Errichtung neuer Beamtenstellen wird aber an dem Gesichtspunkt festzuhalten sein, daß das Bedürfnis, das bei der Staatsverwaltung besteht, um ihren Aufgaben gerecht zu werden, in erster Linie maßgebend sein, voranstehen muß der Rücksicht auf das Wohlbefinden derjenigen, die dem Staate dienen oder gerne dienen möchten.

Es besteht im allgemeinen ein starker Zudrang zu den staatlichen Diensten — so zwar, daß in der jüngeren Zeit hier und dort die Aufnahmeprüfungen eingestellt oder die Vormerkelisten geschlossen worden sind, weil eine Überzahl von Anwärtern vorhanden ist. So werden bis auf weiteres bei der Justizverwaltung seit Mitte vorigen Jahres keine Inzipienten mehr aufgenommen, bei der Eisenbahnverwaltung keine Schaffnerprüfungen abgehalten und keine Vormerkungen für den Bahn- und Weichenwärterdienst angenommen. Gerade von diesen Beamten liegen den Landständen Eingaben vor, indem sie ihre üble Lage schildern. Die Petition der Bahn- und Weichenwärter ist die fünfte dieser Art; seit einem Jahrzehnt klagen sie ihre Not und in der gleichen Zeit hat die Zahl derer, die nach diesen Diensten streben, derart sich vermehrt, daß man sich genötigt gesehen hat, die Türe zu schließen. Wie stimmt das zusammen? Der starke Zudrang zeigt sich auch bei den meisten Prüfungen für den höheren Staatsdienst. In diesen Prüfungen erscheinen — nebenbei bemerkt — trotz der Kosten für das Studium und dem einjährig-freiwilligen Dienste und trotz der langen Zeit, die bis zum Einrücken in bezahlte Stellungen vergeht, in ansehnlicher Zahl die Söhne von Unterbeamten; man könnte hieraus wohl schließen, daß die Väter doch nicht in allzubedrängter Lage sind.

Freilich, wo der Zugang hinter dem Bedarf einer staatlichen Verwaltung mehr und mehr zurückbleibt, da wird man in dieser Tatsache ein Fingerzeig erblicken dürfen, daß die Anstellungs- und Einkommensverhältnisse einer Besserung bedürfen. Dies gilt wohl vom höheren Lehrfach; es fehlt an akademisch gebildeten Mittelschullehrern. Der Lehrberuf — abgesehen von den Lehrkanzeln der Universitäten und an der Hochschule — scheint überhaupt in unserer Zeit wenig Anreiz zu bieten. Der an die Landstände gelangte Gesetzentwurf, betreffend das Elementarschulwesen, sieht darum auch eine wesentliche Besserstellung der Volksschullehrer vor. Die Opfer, die Staat und Gemeinden hierfür bringen sollen, sind wohl angebracht, wenn die Maßregel dazu beiträgt, unser Volksschulwesen zu heben.

In einem Punkt jedenfalls möchte ich die Bestrebungen der Beamten als berechtigt anerkennen, nämlich in dem Wunsch nach baldiger Durchsicht des Gehaltstarifs. Bei der Behandlung der zahlreichen, in den vergangenen Jahren an die Landstände gerichteten Beamtenpetitionen sind viele Wünsche von vornherein ausgeschieden und einer näheren Beurteilung gar nicht unterworfen worden, weil sie angesichts des Gehaltstarifes schlechterdings

unerfüllbar waren. In dem Bescheid hat man dann von einer Revision des Gehaltstarifs gesprochen und die Bittsteller haben darin eine Vertröstung auf die Zukunft, gewissermaßen also ein Versprechen gesehen, dessen Erfüllung sie von Landtag zu Landtag erwarteten.

In manchen und zwar nicht seltenen Fällen hat man aber, eben weil dem Begehren in der Hauptsache nicht entsprochen werden konnte, durch kleine Mittel zu helfen gesucht, durch Bewilligung oder Erhöhung von Gebühren, durch Dienstzulagen und andere Vergütungen. Auch bei den höheren Beamten ist in der Erkenntnis der Unzulänglichkeit der Gehalte hier und da ähnliches geschehen. Mehrfach hat man ebenfalls der Erhöhung des Einkommens wegen Beamte in Stellen des Gehaltstarifs einrücken lassen, wohin sie nach ihrer Ausbildung, ihrem Können und der Art ihrer Tätigkeit nicht gehören. Mit solchen Maßnahmen ist die Neuaufstellung des Gehaltstarifs offensichtlich erschwert worden und sie würde noch mehr erschwert, wenn man auf diesem Wege fortschritte. Bei Gewährung solcher Nebenbezüge sind Ungleichheiten kaum zu vermeiden, wodurch Eifersucht und Unzufriedenheit gefördert werden. In noch höherem Maße wäre dies der Fall gewesen, hätte man den Gehaltstarif nur für einzelne Gruppen von Beamten geändert. Mit Recht sind dahingehende Wünsche seither abgelehnt worden und ich hoffe, daß auch in diesem Landtage nicht anders verfahren werde.

Dagegen ist angesichts der seit 15 Jahren und namentlich in der jüngsten Zeit erheblich kostspieliger gewordenen Lebenshaltung der Zeitpunkt gewiß gekommen, die Revision des Gehaltstarifs in die Hand zu nehmen; wie der Herr Staatsminister im anderen Hohen Hause mitgeteilt hat, ist dies auch bereits geschehen. Ich möchte aber dem dringenden Wunsche Ausdruck geben, daß es ermöglicht werde, dem nächsten Landtag einen Entwurf vorzulegen.

Daß es nach der Feststellung eines neuen Gehaltstarifs Ruhe geben werde mit dem Drängen der Beamten um Besserstellung, darf nach den Erfahrungen aus den 1890er Jahren allerdings nicht erwartet werden. Die Unterbeamten werden immer Einflüssen zugänglich sein, die dahin zielen, Unzufriedenheit zu erwecken und zur Begehrlichkeit zu reizen. Allein es wird dann doch nicht mehr so leicht sein, erneute Begehren der Beamten zu befürworten. Denn der neue Gehaltstarif wird, wenn darin auch nicht alle Wünsche erfüllt werden, die im Laufe der Jahre der Großh. Regierung als Material für den Gehaltstarif überwiesen worden sind, eine gewaltige Erhöhung des Personenaufwands zur Folge haben — man spricht von 4, sogar 6 Millionen Mark — und es wird sehr schwer halten, dafür die Deckung zu finden, wenn nicht für wichtige Kulturzwecke des Staates die Mittel fehlen sollen. Erwünscht wäre es — den Wunsch hat schon der Herr Berichterstatter im anderen Hohen Hause geäußert — wenn dem Entwurf des neuen Gehaltstarifs eine vergleichende Statistik beigegeben würde über die Beamtengehalte in anderen Bundesstaaten, dazu aber auch über die sonstigen Bezüge der dortigen Beamten, insbesondere über die Vergütungen, die bei auswärtigen Dienstgeschäften gewährt werden. Diese Vergütungen, — Tagegelder (Diäten) — sind in Baden für gewisse Fälle und Beamtengruppen offenbar höher bemessen, als nötig ist. Die Aufbesserung der Gehalte wird es erleichtern, hierin eine sachgemäße Regelung eintreten zu lassen. Auch eine Vergleichung der Zahl der Beamten zu der Größe des Landes, der Bevölkerungsdichtigkeit und der Schlußsumme des ordentlichen Ausgabebudgets wäre nützlich. Ich vermute, daß in Baden die Beamtenzahl unverhältnismäßig groß ist und möchte glauben, daß eine allmähliche Einschränkung möglich wäre, wenn überall die Kräfte gleichmäßig angespannt werden. Auch in den Einrichtungen in unserer Staatsverwaltung dürften Vereinfachungen nicht ausgeschlossen sein. Ebenso hier und dort in der Behandlung der Geschäfts-Vereinfachungen im antibureaukratischen Sinn, d. h. in einer Richtung, in der unsere Ministerien — ich möchte dies hier ausdrücklich betonen — seit Jahren nachdrücklich bemüht sind. Daß die durch solche Maßnahmen zu erzielenden Ersparnisse den durch den neuen Gehaltstarif entstehenden Mehraufwand ausgleichen könnten, daran ist ja entfernt nicht zu denken, aber eine gewisse Minderung des Mehraufwandes wäre doch vielleicht zu erreichen.

Ich will indessen diesen Gedanken nicht weiter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ausspinnen, überzeugt davon, daß die Großh. Regierung bei der Bearbeitung des neuen Gehaltstarifs die Möglichkeit anderweitiger Ersparnisse ohnedies in gründliche Erwägung ziehen wird.

Es wäre hübscher gewesen, wenn diese Beamtenfragen in dem Hohen Hause von einem Mitglied besprochen worden wären, das nicht selbst Beamter ist. Ich hätte dies auch gewünscht, allein der Gegenstand bietet so wenig Anziehendes, daß man es niemanden, der nicht durch seinen Beruf dazu veranlaßt ist, zumuten kann, sich eingehend damit zu beschäftigen. Höchst unerquicklich ist es, insbesondere zu verfolgen, wie seit dem Erlaß des Beamtengesetzes mit der Gehaltsordnung und dem Gehaltstarif die Dinge sich entwickelt haben. Damals sind den Beamten, namentlich den Staatsbediensteten, die man bis dahin die niederen Diener benannt hatte, namhafte Rechte und Einkommensbesserungen zuteil geworden und doch sind alsbald und seither regelmäßig zahlreiche Klagen und Begehren an die Landstände gerichtet worden, während vordem — bis zum Jahre 1818 zurück — solche Petitionen nur vereinzelt vorgekommen sind. Es sind nicht die schönsten Regungen der Menschenseele, die jene Beamtengesetzgebung da ausgelöst hat. Vor dem Verdacht aber, daß ich bei meiner Befürwortung, es möge dem nächsten Landtag ein revidierter Gehaltstarif vorgelegt werden, den eigenen Vorteil im Auge habe, wird schon mein Alter mich schützen.

Geheimerat Dr. Bürklin: Nach den ausführlichen Darlegungen, die wir namentlich aus dem Munde des Herrn Vorsitzenden der Budgetkommission vorhin vernommen haben — eines Herrn Kollegen, der als langjähriger Vorsitzender der Budgetkommission und als genauer und gewiegter Kenner unseres Budgets dazu ganz besonders berufen ist — und nach den Ausführungen des Herrn Vorredners darf ich mich, wenn ich mir erlaube, auch einige Bemerkungen zum Etat zu machen, auf die Hervorhebung von einigen allgemeinen Gesichtspunkten beschränken.

Der Etat, der uns vorliegt, macht ja insofern keinen ungünstigen Eindruck, als, wie bereits hervorgehoben ist, das ordentliche Budget mit einem Überschuß — wenn auch nur einem kleinen Überschuß — abschließt und das außerordentliche Budget mit einem geringeren Defizit, als in der letzten Budgetperiode, abschließt, mit 11,9 Millionen statt 12,9 Millionen, mit welcher die letzte Budgetperiode zu rechnen hatte, also einer Verbesserung des Extraordinariums um etwa 1 Million. Aber, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, immerhin ein Fehlbetrag! Und wenn wir auch nicht nur wünschen, sondern begründetermaßen auch hoffen dürfen, daß dieser Fehlbetrag mit Rücksicht auf die unverkennbar fortschreitende Besserung unserer allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sich verringern wird, so glaube ich, ist doch einige Vorsicht geboten. Der Herr Finanzminister hat sich den Zeichen der Zeit nicht verschlossen; er hat uns namentlich ganz günstige Mitteilungen gemacht in der Zweiten Kammer über die Ergebnisse des Jahres 1905, die jetzt vorliegen, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch in der Gesamtheit. Er hat die hocherfreuliche Mitteilung machen können, daß der Ertrag der direkten Steuern des Jahres 1905 ungefähr um 900 000 M. höher gekommen ist, als angenommen war. Er hat die erfreuliche Mitteilung machen können, daß der Betriebsfonds nach dem vorläufigen Abschluß für das Jahr 1905 eine Verstärkung erfahren kann von ungefähr zwei Millionen Mark. Das sind sehr erfreuliche Mitteilungen gewesen, und es ist nach der ganzen Konjunktur unserer wirtschaftlichen Verhältnisse anzunehmen, daß dieser Aufschwung in der nächsten Zeit noch fortdauern wird. Gleichwohl begrüße ich es, daß unsere Finanzverwaltung, diesen günstigen Zeichen zwar etwas Rechnung tragend, aber im wesentlichen doch unseren Etat aufgebaut hat auf der realen Basis der gegebenen Verhältnisse. Der Herr Finanzminister hat bei der Gelegenheit, wo er in der Kammer über diese Dinge sprach, auch hervorzuheben Veranlassung gehabt, daß uns doch in den nächsten Jahren verschiedene größere Ausgaben wiederum bevorstehen. Die Revision des Gehaltstarifs, die eben von dem Herrn Vorredner genannt worden ist, wird nach den vorläufigen Berechnungen der Finanzverwaltung allein in der ordentlichen Staatsverwaltung ca. 3 Millionen in Anspruch nehmen, für die Eisenbahnverwaltung 2 Millionen, im ganzen also ca. 5 Millionen; und wenn die Reichsfinanzreform durchgeführt ist, so werden wir

von unseren Landeseinnahmen auch einiges abgeben müssen. Es ist uns mitgeteilt worden, daß wir von der Erbschaftssteuer ungefähr 700 000 M. einzubüßen haben werden und die Äquivalente für Bier, die wir abzuliefern haben werden, ungefähr 2,6 Millionen — wenn ich mich recht entsinne — mehr betragen werden, so daß im ganzen doch allein schon aus diesem Grunde ein Mehraufwand von ungefähr 3,3 Millionen in Aussicht zu nehmen ist. Also wir werden vorsichtig zu sein haben; so lange — um nur das eine, was mir eben einfällt, noch hervorzuheben — die Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln zu der Eisenbahnschuldentilgungskasse größtenteils zu verwenden sind zur Zahlung gestundeter Matrikularbeiträge, werden wir uns nicht sehr üppig benehmen dürfen. Es ist ja möglich, vielleicht sogar zu hoffen, daß die gestundeten Matrikularbeiträge vielleicht gar nicht eingezogen werden; aber ein vorsichtiger Hauswirt wird mit der anderen Möglichkeit zunächst sicherer rechnen, daß sie einmal bezahlt werden müssen. Und wir haben ja den Weg der Vorsicht auch selbst schon dadurch beschritten, daß wir die Erhöhung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer auch für die laufende Budgetperiode bereits genehmigt haben. Die Perspektive auf die Ergebnisse der Vermögenssteuer mögen nicht unerfreulich sein, aber ich möchte doch davor warnen, daß wir das Fell des Bären eher verteilen, als der Bär erlegt ist.

Haben wir, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, unter solchen Umständen ein gerechtes Vertrauen in die solide Aufstellung unseres Etats, so werden wir dem Herrn Finanzminister um so unzögerlicher überall dahin folgen dürfen, wo er uns Mehraufwendungen, Mehrkosten gegenüber früheren Voranschlägen empfiehlt. Der Herr Vorredner hat über die Beamtengesetzgebung und über die Vermehrung der etatmäßigen Stellen gesprochen, ausführlich, aus dem Schatze einer reichen Erfahrung. Diese Beamtenfrage wird uns bei Beratung der Revision des Gehaltstarifs des näheren noch beschäftigen. Einem Wunsche schließe ich mich aber heute schon an, den der geehrte Herr Vorredner ausgesprochen hat, nämlich dem Wunsche, daß eine genaue Statistik, namentlich auch über die Zahl der Beamten, im Vergleich zu anderen Staaten, besonders auch im Vergleich zu den Aufgaben, die den betreffenden Kategorien gestellt sind, aufgenommen wird. Wie außerordentlich haben sich die Zeiten in den letzten 30 Jahren doch geändert! Als ich vor nunmehr 30 Jahren in die Zweite Kammer eintrat, hatte die Regierung sich jeden Beamten, den sie mehr forderte, jede Etatisierung einer bereits vorhandenen Stelle, jede Gehaltserhöhung von den Kammern förmlich zu erkämpfen, und jetzt sieht sich die Regierung vielfach in der Lage, sich kaum den Anforderungen erwehren zu können, die in der Beziehung an sie herantreten durch Vermittelung eines Teils der Volksvertretung. Wir werden uns ja gerechtfertigten Wünschen, die an uns herantreten, ganz gewiß nicht verschließen sowohl in Bezug auf die Vermehrung wie hinsichtlich der Aufbesserung der Beamten; beides erscheint mir bei manchen Stellen unumgänglich. Aber es wird auch zu prüfen sein, ob nicht nur mit Rücksicht auf die Finanzen, sondern auch mit Rücksicht auf eine mehr und mehr sich vollziehende Verbureaukratisierung unseres Staatswesens die Zahl der Beamten an manchen Punkten nicht zu beschränken sein dürfte. Bestimmtes darüber, in wie weit das angeht, wird erst eine genaue Untersuchung der Verhältnisse ergeben können. Im allgemeinen sage ich aber, und der Grundsatz wird wohl kaum auf Widerspruch stoßen, sind weniger Beamte, gut bezahlt, dem anderen Zustande vorzuziehen: viele Beamte, die weniger gut und zum Teil schlecht bezahlt sind.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Mit besonderer Spannung sieht man den Erklärungen der Großh. Regierung entgegen über die großen Fragen, die gegenwärtig auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens die Gemüter bewegen. Ich habe durchaus nicht die Absicht, eine derartige Erklärung heute zu provozieren. Die Regierung hat die bereits erschienene Denkschrift über die Personentarifreform zunächst dem Eisenbahnrat vorzulegen die Absicht, oder hat sie vielleicht schon vorgelegt, ich weiß es nicht, und wir werden erst dann, wenn dort die kontradiktorischen Verhandlungen stattgefunden haben, uns hier in der Kammer mit dem Gegenstand zu beschäftigen haben. Ich für meinen Teil würde es in Übereinstimmung mit meinem verehrten Herrn Nachbar ganz außer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ordentlich bedauern, wenn die Personentarifreform und die Betriebsmittelgemeinschaft nach den großen Anläufen, die hierin gemacht worden sind, scheitern würde oder zusammenschrumpfen würde zu irgend einer unbedeutenden, unwesentlichen Neuerung, aus wirtschaftlichen und nationalen Gründen. Der Gang unserer nationalen Entwicklung im vorigen Jahrhundert hat die innige Verbindung dieser beiden Momente dargetan. Wir haben uns im Zollverein auf wirtschaftlichem Gebiet zuerst wieder gefunden, Staat zu Staat und Stamm zu Stamm zusammengefunden. Nachdem die Schlagbäume gefallen waren, sind wir vorgeschritten zur Begründung des Deutschen Reiches, und wir werden uns der unerbittlichen Konsequenzen, welche die Tatsache der Begründung des Deutschen Reiches jetzt mit verdoppelter Wucht wieder auf unser Verkehrswesen ausüben muß, früher oder später nicht entziehen können, und ich sage: je früher, desto besser! Es wird damit nicht nur einer Bestimmung unserer Reichsverfassung entsprochen, welche vor bald vierzig Jahren vorgeschrieben hat, daß mit „tunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen“ werden sollen, sondern wir folgen dem Schwergewicht der innersten Natur allen Verkehrs, wenn wir Hemmnisse und Hindernisse beseitigen, lästige, komplizierte Apparate durch einfache ersetzen, und wir werden den fundamentalen Grundsätzen der Volkswirtschaft entsprechen, wenn wir einen kostspieligen Betrieb durch einen weniger kostspieligen, wenn wir einen — was teilweise auch der Fall ist — verschwenderischen Betrieb durch einen sparsamen ersetzen. Dabei ist selbstverständlich, daß wir die Errungenschaften, unsere Spezialitäten, die sich bei uns praktisch bewährt haben, so lange, wie irgend möglich, festzuhalten suchen und daß wir sie zu verallgemeineren versuchen werden. Das aber will ich hier für meine Person schon jetzt bekennen: ich würde es als verfehlt halten, wenn man die ganze Tariffrage beurteilen wollte lediglich von dem Gesichtspunkte der Beibehaltung des Kilometerheftes aus. Ich schätze das Kilometerheft auch, aber ich muß sagen, das höchste Gefühl ist es für mich doch nicht, und ich würde es für ganz verkehrt halten, wenn nur in diesem Punkt der Zirkel eingesetzt würde für die Konstruktion einer Angelegenheit, die so eminent wichtige Bedeutung hat. Und — das ist, glaube ich, gegenwärtig noch gefährlicher auszusprechen — ich kann auch nicht die sittliche Entrüstung teilen über die vierte Wagenklasse. Ich finde diese Einrichtung lange nicht so menschenunwürdig, wie vielfach behauptet wird. Ich tue das, wenn ich so sagen darf, aus einem gewissen Grade der Selbstachtung. Ich bin mit meinen Kameraden als Student sehr viel in dieser Klasse gefahren. Berlin und die Umgebung haben wir da abgestreift. Und damals hatten diese Stehwagen noch ein ganz anderes Aussehen, als heutzutage die vierte Wagenklasse. Auch fühlen sich unsere Landsleute, welche heute auf den Anschlußstationen verkehren, in ihrer Menschenwürde durchaus nicht gekränkt, wenn sie beinahe Tag für Tag, namentlich wenn die schöne Jahreszeit kommt, die vierte Wagenklasse benützen, um Ausflüge in die Umgebung zu machen. Ich glaube, ich gehe nicht zu weit, wenn ich sage: da sind Übertreibungen im Spiel, bei denen etwas Ersprießliches nicht herauskommen kann.

Aber, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, wir mögen unsere Finanzen anfassen wo und wie wir wollen, es wird ein geordneter Überblick über unsere Einnahmen, ein sicherer Überblick bezüglich unserer Ausgaben, also die Erlangung einer geordneten Finanzwirtschaft überhaupt nicht eher stattfinden können, als bis wir zu einem geordneten, festen Verhältnis der Finanzen des Reichs zu den Finanzen der Einzelstaaten gelangt sein werden, nicht eher, als bis wir zu einer Reichsfinanzreform kommen werden. Hier in diesem Verhältnis der Reichsfinanzen zu den Finanzen der Einzelstaaten liegen sehr viele Mängel, sehr viele Mißstände, glücklicherweise auch Mittel zu deren Beseitigung. Der Hauptgrund der Mißstände ist — ich darf hier wirklich sagen bekanntlich — die Unselbständigkeit der Reichsfinanzen, Artikel 70 der Reichsverfassung, der das Reich zur Deckung seiner durch die Reichseinnahmen nicht gedeckten Ausgaben im Weg der sogenannten Matrikularbeiträge an die Einzelstaaten verweist. Und dieses System der Matrikularbeiträge, welche die Einzelstaaten so vielfach in Verlegenheit gesetzt haben und immer noch versetzen, wird wesentlich verschärft durch die dem Zolltarif von 1879

angehängte Frankensteinsche Klausel und die dadurch inaugurierte Überweisungspolitik.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, gestatten Sie mir einen ganz kleinen Rückblick. Füchten Sie aber nicht, daß ich gar zu historisch werde; aber ich möchte mir nicht versagen, jene Worte zu zitieren, welche Miquel im Jahre 1867, als erstmals von Matrikularbeiträgen bei Beratung der Norddeutschen Bundesverfassung die Rede war, als Abgeordneter über diesen Gegenstand gesprochen hat. Miquel sagte damals: „Der Bund führt mit diesen Matrikularbeiträgen eine Lastenverteilung ein, welche allen Grundsätzen der Volkswirtschaft geradezu ins Gesicht schlägt. Er weist im wesentlichen zurück ins Mittelalter zu den ersten Anfängen der Steuergesetzgebung, er führt die Kopfsteuer ein, und damit ist das Steuersystem des Bundes nach meiner Meinung verworfen. Eine Vorlage, welche hunderttausend Einwohner von Bremen gleichmäßig trifft, wie hunderttausend Einwohner des Thüringer Waldes, eine solche Art der Umlegung der Lasten kann unmöglich die dauernde Basis des Steuersystems des Bundes sein. Eine solche Vorlage wird neben ihrer Ungleichheit die Budgets sämtlicher Einzelstaaten in eine ganz heillose Anarchie und Verwirrung stürzen. Wenn es unmöglich ist, die Lasten, welche zu tragen sind, für die Einzelstaaten vorher zu berechnen, so muß man jedes Jahr entweder mit kolossalen Überschüssen oder mit ebenso großen Defizits wirtschaften. Die Umlage ist die Proklamation der finanziellen Zerrüttung und Anarchie in sämtlichen Bundesstaaten, meine Herren!"

Das ist etwas stark gesprochen; aber ein großer Teil der Prophezeihung ist in der Tat inzwischen in Erfüllung gegangen. Nun wäre es ja das einfachste, die Matrikularbeiträge und die Frankensteinsche Klausel radikal zu beseitigen, das Reich auf eigene Füße zu stellen in seinen Finanzen. Es würde dadurch nicht nur die Steuer beseitigt, welche von Miquel so treffend in ihrer Ungerechtigkeit charakterisiert ist, sondern es würde auch eine Verfassungsbestimmung erfüllt, indem der Artikel 70 der Reichsverfassung von Matrikularbeiträgen zunächst nur als einer provisorischen Maßregel spricht, die nur so lange in Geltung zu sein hat, als eben das Reich nicht genügende eigene Einnahmen hat. Nun, dieser Tendenz der Reichsverfassung sollte erstmals entsprochen werden durch die Steuerreform von 1879, deren ausgesprochener Zweck kurz gesagt der war, daß durch Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reiches eine Entwicklung eingeleitet werde, welche eine Entlastung des Budgets der Einzelstaaten herbeiführte, so daß es den letzteren dadurch ermöglicht wird, drückende Steuern zu beseitigen, beziehungsweise zu ermäßigen, oder, wenn sie dies für angezeigt halten, einzelne dazu geeignete Steuern den Provinzen, Kreisen und Gemeinden ganz oder teilweise zu überlassen.

Die Vermehrung wurde herbeigeführt, wie Sie alle wissen, durch Zölle und Verbrauchssteuern, durch indirekte Steuern, welche bis dahin noch lange nicht in dem Maße bei uns ausgenutzt waren, wie in anderen Kulturstaaten, naturgemäß, denn die Vereinigung der deutschen Staaten, die vorausgegangen war, in dem Zollverein, hatte doch zu besondere, eigenartige Aufgaben, als daß das indirekte Steuergebiet hätte so fruktifiziert werden können, wie es eben nur ein großes Staatswesen kann. Aber diese vermehrten Einnahmen verbleiben leider nicht dem Reich, sondern sie werden infolge der Frankensteinschen Klausel über einen gewissen Betrag hinaus — ursprünglich waren es 130 Millionen — an die Einzelstaaten abgeführt, einmal, weil man die Matrikularbeiträge aufrecht erhalten wollte, man erblickte in ihnen gewisse „konstitutionelle Garantien", sodann, weil man den Partikularstaaten etwas von dem Erträgnis der indirekten Steuerquellen hat zuwenden wollen, die das Reich mit Beschlag belegt hatte. Im Anfang waren in den ersten vier Jahren die Matrikularbeiträge noch überwiegend; aber dann kamen die sogenannten Überweisungsjahre, es kamen große Beträge, Plusbeträge der Überweisungen über die Matrikularbeiträge hinaus. Das ging in wilden Sprüngen hin und her von damals bis heute, so daß das Überweisungsplus — ich bitte, mich zu berichtigen, wenn ich irre — ungefähr 140 Millionen betrug, das Minus einige 30 Millionen. Die Rückwirkung auf Baden war die, daß wir in den sogenannten Überweisungsjahren mit einem Maximum von 5 Millionen zu rechnen hatten, um welchen Betrag die Überweisungen die Matrikularbeiträge überstiegen und mit 3 Millionen in den sogenannten

Hinauszahlungsjahren, also im ganzen eine Spannung von 8 Millionen. Das gegenwärtige Jahr weist einen Matrikularbeitrag von 3,1 Millionen auf, worunter allerdings die gestundeten Matrikularbeiträge mit inbegriffen sind. Die Ursache dieser Schwankungen liegt in der Unmöglichkeit, die in die Reichskasse fließenden Zölle und Verbrauchssteuern im Etat zutreffend zu veranschlagen. Dazu kommen auch bei den Ausgaben allerlei Schwankungen. Ich mache in dieser Beziehung nur auf die von dem Herrn Vorredner bereits unangenehm empfundenen Nachtragsetats bei dem Reiche aufmerksam, eine Eventualität, von der die Einzelstaaten bei Aufstellung ihrer Budgets schlechterdings keine Ahnung haben können, und die oft schon die unliebsamsten Überraschungen hervorgerufen haben. Die Erläuterungen zu den Matrikularbeiträgen im Spezialbudget des Staatsministeriums geben in lakonischster Form eine Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes, die an Kürze nicht übertroffen werden kann, die aber doch ein grelles Schlaglicht auf diesen Zustand wirft. Es heißt hier: „Berichtigung dieser Beträge beim Bekanntwerden des Abschlusses des Reichshaushaltsetats für 1906 bleibt vorbehalten". In der Möglichkeit der Berichtigung dieser Beträge liegt die ganze Unsicherheit unseres badischen Budgets und liegt der Kern gerade der ganzen Reichsfinanzreform. Diese Unsicherheit muß auf die eine oder andere Weise beseitigt werden, wenn wir zu befriedigenden Zuständen gelangen sollen. Es liegt auf der Hand, daß eine geordnete Finanzwirtschaft durch solche Zustände beinahe unmöglich gemacht wird, daß sie mindestens sehr erschwert ist. Und diese unangenehme Wirkung wird immer stärker werden, weil das Reich eben immer größere Einnahmen braucht. Die Versicherungsgesetze — besonders wenn die Witwen- und Waisenversorgung zur Einführung gelangt — die Pensionslasten, die Verzinsung der Reichsschuld — wir haben es glücklich auf 3 1/2 Milliarden Schulden gebracht im Reich, und dazu kommen, wenn die Sache so weitergeht, jährlich Hunderte Millionen dazu—, dann ferner die Sorge für die Erhaltung unserer Wehrkraft und viele andere Aufgaben des Reiches werden neben dem natürlichen Anwachsen aller Ausgaben in einem großen Staatswesen die Mittel des Reiches immer mehr in Anspruch nehmen. Es ist Ihnen bekannt, es sind von der Reichsregierung bei der Finanzvorlage etwa 250 Millionen Mark Mehrbedarf veranschlagt, und die Budgetkommission des Reichstags hat mit ganz überwiegender Mehrheit die Höhe dieses Bedürfnisses als zutreffend anerkannt. Ja, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, wenn wir diese 250 Millionen ohne ganz besondere Hilfe des Reiches bezahlen müssen in den Einzelstaaten, dann kommen wir in eine sehr unangenehme Lage, dann wäre ein immer weiteres Hinabgleiten in das Minus der Überweisungsbeträge gegenüber den Matrikularbeiträgen herbeigeführt, oder, ich will mich einfacher ausdrücken: die Matrikularbeiträge, die reinen Matrikularbeiträge würden ganz erheblich erhöht werden müssen! Und nun haben — und das gilt auch für unser Großherzogtum — die Einzelstaaten vielfach dauernde Ausgaben bewilligt, geblendet von dem Glanze der hohen Überweisungssummen in den 90er Jahren, — haben zugunsten unbemittelter Volkskreise auf Steuern und Abgaben verzichtet, haben Dotationen an Kreise und Verbände usw. vorgenommen, ganz nach dem Rezept von 1879, alles aus den Überweisungen, die aber nach und nach ganz ausgeblieben sind, und die sich, was ich eben gezeigt habe, in ein Minus verwandelt haben. Ein Ersatz für diese entgehenden Reichszuschüsse ist aber vielfach schwer zu beschaffen; denn die indirekten Steuern sind von dem Reich beschlagnahmt und ein weiteres Anspannen der direkten Steuern in den Einzelstaaten ist kaum auszuführen, so daß einzelne von denselben in eine bedenkliche Anleihwirtschaft hineingetrieben worden sind. Und davor möge uns der Himmel bewahren! Man hat dem Herrn Finanzminister — es haben sich Stimmen in jüngster Zeit vernehmen lassen — zum Vorwurf gemacht, daß er nicht ungeniert genug in eine Anleihewirtschaft hineingehe. Man hat es ihm teilweise als eine Art philiströser Gesinnung angerechnet, daß er hier einige Zurückhaltung beobachtet. Ich möchte ihn dringend bitten — ich habe übrigens keine Sorge, daß er dieser Ermahnung besonders bedarf —, bei dieser Gesinnung zu beharren und sein Ohr nicht zu leihen den originellen Einfällen dieser Finanzgenies. „Borgen stumpft der Wirtschaft Spitze ab" sagt ein gewisser Shakespeare, wobei er natürlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht gedacht hat an Schulden, die man zum Zwecke werbender Anlagen machen will. Das kann unter Umständen ein ganz gutes Geschäft sein. Die Bankiers wissen das: die können nicht genug Depositengelder bekommen, um damit in ihrer Art Geschäfte zu machen. Aber Schulden machen zum Zwecke der Bestreitung laufender Ausgaben, worunter ich auch diejenigen einmaligen Ausgaben rechne, die jedes Jahr immer in der Rubrik „einmalige Ausgaben" wiederkehren, — oder gar Schulden machen zur Bezahlung von Schuldzinsen! — das, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist der Anfang vom Ende in der Familie, in der Gemeinde und im Staat! Und daß es dazu nicht kommt, dafür wollen wir zu unserem Teil mit aller Macht sorgen.

Um aber auf das Verhältnis der Reichsfinanzen zu denen der Einzelstaaten zurückzukommen, glaube ich Ihrer Übereinstimmung sicher zu sein, wenn ich sage: hier muß entschieden Abhilfe getroffen werden, denn sonst werden nicht nur unsere badischen Finanzen leiden und die Finanzen der Einzelstaaten überhaupt, sondern es wird eintreten, was schon der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat: es kann geradezu eine Schädigung des Reichsgedankens durch solche Verhältnisse herbeigeführt werden. Und hier gilt nicht mehr eine Strategie des Herumgehens um die Sache, sondern es müssen organische Einrichtungen getroffen werden, welche diese Mißstände beseitigen, es muß eine feste Ordnung aufgerichtet werden zwischen den Finanzen der Einzelstaaten und denen des Reichs. Das Reich muß selbständig gemacht werden, gezwungen werden, seine Ausgaben durch eigene Einnahmen zu bestreiten, ja, es sollte in die Lage versetzt werden, von den indirekten Steuererträgen, die es einzieht, an die Einzelstaaten etwas abzugeben. Nur dann wird die Tendenz der Verfassung und der Steuerreform von 1879 verwirklicht werden, daß die Kleinen sich am Tische des Großen satt essen, und nicht das Reich bei den Einzelstaaten, bei den Kleinen, hausieren gehen muß. Ich habe schon angedeutet: die radikale Beseitigung der Matrikularbeiträge mit samt der Frankensteinschen Klausel wäre das rechte Mittel. Hierdurch würde ein Zwang auf das Reich, für eigene Einnahmen zu sorgen, in der allerentschiedensten Weise ausgeübt, so daß ein für allemal die Türen nach den einzelstaatlichen Kassen hin verschlossen wären. Die sogenannten konstitutionellen Garantien, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die in den Matrikularbeiträgen liegen sollen, habe ich als solche nie so recht zu würdigen vermocht. Das bischen Einnahmebewilligungsrecht, das der Reichstag durch Festsetzung der Matrikularbeiträge hat, wird 20fach aufgewogen durch die Unterbindung des Ausgabebewilligungsrechts der Einzelstaaten, die einfach nolens volens bewilligen müssen, was in Berlin beschlossen wird. Es ist mir darum immer unverständlich gewesen, wie man gerade vom partikularistischen Standpunkt aus für die Aufrechterhaltung der Matrikularbeiträge plaidieren mag. Die Vorlage an den Reichstag geht einen etwas anderen Weg. Sie erhält die Matrikularbeiträge formell aufrecht, will aber dafür sorgen, daß dieselben nicht oder nur in eng begrenzter, fester Weise, in engem, festem Maße zur Anwendung kommen. Damit können wir uns schließlich auch begnügen. Die Hauptsache ist eine ausreichende Selbständigkeit des Reichs, eine sichere Basis, auf der die Einzelstaaten ihre Budgets aufstellen können, damit wir hier wissen, woran wir sind. Das ist die Pointe, das punctum saliens der ganzen Reichsfinanzreform!

Die 250 Millionen müssen natürlich aufgebracht werden. Ich werde auf die einzelnen Vorschläge, die gemacht worden sind, nicht eingehen. Bezüglich der Erbschaftssteuer bin ich nicht ganz einverstanden mit meinem verehrten Herrn Nachbar. Es kommt dabei doch wesentlich auf den Erbschaftsgrad an und die Höhe der Umlage. Es gibt ja Fälle, wo die Erbschaft als eine aus heiterstem Himmel herabgefallene Gabe betrachtet werden muß, als ein Zufall, und wenn ein so vom Zufall Beglückter in die Staatskasse bezahlen muß, des Staates, der dem Erblasser geholfen hat, den Schatz zu erwerben und zu hüten, dann meine ich doch, ist das ein dem natürlichen Gerechtigkeitsgefühl entsprechendes Vorgehen. Aber es kommt natürlich auch auf die Höhe der Steuer an, und sehr zweifelhaft erscheint auch mir die Frage, ob man mit den Deszendenten in der Weise umspringen darf, wie dies von mancher Seite beantragt ist. Ich würdige in dieser Hinsicht die Momente, die der Herr Vorredner ins Feld geführt hat, durchaus. Auch den Tabak lasse ich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

jetzt in Ruhe; doch will ich Eines sagen, ich kann mich der Ketzerei nicht entschlagen, daß ich den Tabak für ein Objekt halte, das noch etwas mehr Steuer ertragen könnte, ohne in der Landwirtschaft, in Industrie und Handel die gefürchteten Nachteile herbeizuführen. Ich halte den Tabak — man verzeihe es mir — für kein unentbehrliches, sondern für ein entbehrliches Genußmittel. Das wird auch in den Kreisen der Interessenten nach und nach zugestanden. Die „Pfeife des armen Mannes" spielt bei der Agitation der Gegner eine immer kleinere Rolle. Man betont jetzt ein anderes Schlagwort: man habe den rechten Augenblick verpaßt für eine stärkere Belastung. Das macht auf einen, der nicht ein gar zu kurzes Gedächtnis hat, einen eigentümlichen Eindruck; denn dieselben Kreise, dieselben Agitatoren, die haben damals, als nach ihrer jetzigen Meinung der richtige Zeitpunkt da war, alle Mittel in Bewegung gesetzt, diesen Zeitpunkt zu verpassen. Im übrigen beschränke ich mich darauf, mein Bedauern auszusprechen, daß die Dinge in Berlin den gewünschten Verlauf bis jetzt nicht genommen haben. Wenn die Reichsboten und die hinter ihnen stehenden Interessentenkreise auf dem Standpunkt beharren, daß die richtige Steuer immer nur die ist, welche der andere bezahlt, dann werden wir zu einem glimpflichen Ergebnis in dieser Angelegenheit nicht gelangen können. Ohne Gemeinsinn, ohne opferwilligen Patriotismus, geht es auch hier nicht ab, ohne diese Dinge ist etwas Großes und Wichtiges nie zustande gekommen. Und die Reichsfinanzreform ist etwas Großes! Sie ist etwas Wichtiges! Sie ist unter den Fragen unserer inneren Politik nach meiner Überzeugung die allerwichtigste gegenwärtig, und nicht allein der inneren Politik, sondern unserer Politik überhaupt. Denn auch eine glückliche äußere Politik ist ohne das starke feste Rückgrat geordneter Finanzen mit ihrer Rückwirkung auf die Machtmittel des Reichs auf die Dauer nicht denkbar. Und was Glück und Unglück, Gunst und Ungunst auf dem Gebiete der äußeren Politik für Folgen haben auf die inneren Zustände, darüber brauche ich kein Wort zu verlieren.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß ein guter Geist unsere Reichsboten lenken möchte, damit das begonnene Werk zu einem guten Ende gelange, und Sie werden es mit mir für gerechtfertigt halten, wenn man auch in den Einzellandtagen bei jeder Gelegenheit dem Wunsche nach dem Zustandekommen dieser segensreichen Reform Ausdruck gibt.

In diesem Sinne bitte ich, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, meine Worte aufzunehmen.

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Gestatten Sie, daß ich nach der hoch interessanten Exkursion des Herrn Vorredners auf das Gebiet der hohen Reichspolitik und des Verhältnisses vom Reich zu den Einzelstaaten wieder zur Beleuchtung unseres badischen Staatshaushaltes im engeren Sinne zurückkehre. Ich werde dabei allerdings schwerlich günstig abschneiden, weil ich einerseits vielfach mit trockenem Zahlenmaterial operieren muß, andererseits nicht vermeiden kann, einzelne Punkte, welche die Herren Vorredner behandelt haben, nochmals zu berühren. Es wird aber mein Bestreben sein, die Wiederholungen, soweit sie nicht für den Zusammenhang unbedingt erforderlich sind, möglichst zu vermeiden.

Um zunächst den auf der Tagesordnung stehenden Rechnungsabschluß für 1903/04 kurz zu berühren, sei bemerkt, daß derselbe den darauf gesetzten Erwartungen ungefähr entspricht. Sie schließen natürlich günstiger ab als in dem betreffenden Finanzgesetze angenommen, allein darauf war bei der Feststellung des Budgets stillschweigend gerechnet, da der ganze außerordentliche Etat der allgemeinen Staatsverwaltung auf die zu erwartenden Überschüsse im ordentlichen Etat fundiert ist.

Immerhin lassen die Abschlüsse für 1903/04 erkennen, daß die allgemeine Wirtschaftslage sich von dem zu Anfang des Jahrhunderts eingetretenen Rückschlage erholt hat, wenn dies auch in den hauptsächlichen Staatseinnahmen, insbesondere im Ertrag der Steuern nur allmählich zum Ausdruck kommt. Auch ist die Aufwärtsbewegung durch die nachhaltige Verschlechterung der finanziellen Beziehungen zum Reiche gehemmt worden.

Das erfreuliche Bild bietet der Abschluß der Eisenbahnen, in welchem der Aufschwung des allgemeinen Wirtschaftslebens unmittelbar und kräftig zum Ausdruck gelangt ist.

Was das Budget für das Jahr 1906/07 betrifft, so weist der Abschluß im ordentlichen Etat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einen kleinen Überschuß von jährlich 450 000 M. auf. Dieser Betrag wird aber mehr als aufgewogen durch die zu erwartenden Nachträge. Ein solcher Nachtrag, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht, ist dem Landtage bereits zugegangen.

Es muß also auch diesmal wieder der ganze außerordentliche Etat, in Höhe von 7,6 Millionen für beide Jahre, auf den Vermögensbestand der Amortisationskasse verwiesen werden, wobei allerdings unterstellt wird, daß die Deckungsmittel sich aus den zu erwartenden Überschüssen des ordentlichen Etats ergeben werden. Daß diese Unterstellung zutrifft, ist umsomehr zu wünschen, als der außerordentliche Etat nur dem Namen nach ein außerordentlicher ist, in Wirklichkeit aber in jedem Budget regelmäßig wiederkehrt, insofern als zwar nicht für dieselben, aber für andere ähnliche Betreffnisse jeweils außerordentliche Anforderungen gestellt werden. Aus diesem Grunde wäre es auch nicht vertretbar, zur Deckung des außerordentlichen Etats auf die Aufnahme von Anleihen zu verweisen, zumal es sich dabei zumeist um nicht rentable Anlagen handelt. Ich verweise z. B. auf die im vorliegenden Budget angeforderte große Summe für die Heil- und Pflegeanstalten, welche wohl eine Steigerung der Einnahmen, aber voraussichtlich eine noch größere Steigerung der Ausgaben für diese Anstalten im Gefolge haben wird.

Von dem ordentlichen Etat für die Jahre 1906/07 darf man wohl sagen, daß derselbe hinreichend ausgestattet ist, wenn auch nicht allen Wünschen, die von den verschiedenen Seiten an die Staatsregierung herangetreten sind, Rechnung getragen werden konnte. Bei Beurteilung dieser Frage darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die ordentlichen Ausgaben in noch stärkerem Maße steigen als die ordentlichen Einnahmen. Die Steigerung der Ausgaben für die Jahre 1906/07 beträgt im Vergleich zu der letzten Budgetperiode 6,1 Proz. und bei Außerachtlassung der Beziehungen zum Reiche 5,1 Proz., während die Einnahmen nur um 3,98 Proz. zugenommen haben. In dieser Hinsicht ergibt sich sogar eine Verschlechterung gegen die letzte Budgetperiode um 1,6 Proz.

Ein guter Teil der Schuld hieran kommt allerdings auf die seit Jahren andauernde ungünstige Gestaltung unserer finanziellen Beziehungen zum Reiche, durch welche unser Budget mit stets wachsenden Matrikularbeiträgen belastet wurde. Um den hierdurch entstehenden finanziellen Druck einigermaßen zu mildern, wurden die von den Jahren 1904/05 her gestundeten Matrikularbeiträge in Höhe von 2,3 Millionen auf die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse verwiesen, d. h. von dieser in Abzug gebracht, so daß diese Dotation in der laufenden Budgetperiode nur 850 000 M. pro Jahr beträgt. Ohne diese außerordentliche Maßnahme hätte die Steigerung der Ausgaben im ordentlichen Etat sogar 8,9 Proz. betragen gegen 3,98 Proz. der Einnahmen.

Dies verdient um so mehr Beachtung, als neben anderen mehr oder weniger dringlichen Anforderungen vor allem die allgemeine Revision des Gehaltstarifs nicht mehr hintenan gehalten werden kann. Bei dieser Revision wird neben allem Wohlwollen für die kleineren und mittleren Beamten darauf zu achten sein, daß auch die Gehalte der oberen Beamten eine entsprechende Erhöhung erfahren. Für letztere ist seit längerer Zeit so gut wie nichts geschehen; sie sind, mit Ausnahme von Württemberg, die am schlechtesten bezahlten in allen deutschen Staaten und eine Remedur scheint hier dringend geboten, wenn das gute Beamtenmaterial, dessen der badische Staat sich seither erfreute, demselben auch in Zukunft erhalten werden soll. Es ist wohl anzunehmen, daß dieses Gesetz schon im nächsten Landtage zum Vollzuge kommen wird und damit wird auch die Notwendigkeit eintreten, für eine entsprechende Steigerung der Einnahmen zu sorgen. Welchen Mehraufwand der neue Gehaltstarif bedingen wird, ist schwer vorauszusagen, die Summe von 3 bis 4 Millionen Mark wird aber keinesfalls zu hoch gegriffen sein. Es ist einleuchtend, daß in dem natürlichen Wachstum unserer bisherigen Einnahmen eine solche Summe nicht Deckung finden kann, da dieses Wachstum ohnedies kaum hinreicht, um das natürliche Anwachsen der ordentlichen Ausgaben auszugleichen und es müssen daher neue Einnahmequellen erschlossen oder die schon bestehenden stärker ausgenutzt werden. Nach der historisch gewordenen Teilung der Finanzhoheit zwischen dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reiche und den Einzelstaaten wird man in Baden vorwiegend auf die direkten Steuern angewiesen sein und dabei wird die bevorstehende Umwandlung unserer Ertragssteuer in eine Vermögenssteuer die Möglichkeit bieten, zugleich auch eine Verstärkung der Einnahmen aus direkten Steuern herbeizuführen.

Die für den neuen Gehaltstarif erforderliche Aufwendung ist aber nicht die einzige, welche in der nächsten Zeit Deckung erheischen wird. Bekanntlich liegt dem Reichstage zurzeit eine große Finanzreform zur Beratung vor, durch welche zwar den Einzelstaaten Schutz gewährt werden soll gegen eine Erhöhung der ungedeckten Matrikularbeiträge über den bisherigen Ertrag hinaus, durch welche aber andererseits die Einzelstaaten, also auch Baden, stark belastet würden.

Ein günstiges Schicksal scheint aber der Vorlage im Reichstage bevorzustehen. Die meiste Aussicht scheint die Reichserbschaftssteuer zu haben und da durch deren Annahme Baden zwei Drittel der seither im Lande erhobenen Erbschaftssteuern genommen würden, würde dies einen jährlichen Ausfall von ca. 700000 M. bedeuten.

Käme ferner die für die norddeutsche Brausteuergemeinschaft geplante Erhöhung der Biersteuer zustande, so würde dies eine wesentliche Erhöhung der Ausgleichungsbeträge im Gefolge haben, welche von den drei süddeutschen Staaten für ihr Biersteuerreservatrecht zu bezahlen sind. Diese Summe würde natürlich höher oder geringer sein, je nachdem der von der Reichsregierung vorgeschlagene oder ein geringerer Steuersatz zur Annahme gelangt. Unter allen Umständen aber würde es sich dabei für Baden um beträchtliche bis zum Beharrungszustande im Jahre 1914 allmählich anwachsende Beträge handeln.

Für diesen Unterschied in der Erbschaftssteuer und dem Brausteuer-Äquivalent sowie für die Revision des Gehaltstarifs müßten also zunächst etwa 4—5 Millionen neue Einnahmen geschaffen werden. Wenn man nun bedenkt, daß in Baden jetzt schon die höchsten direkten Staatssteuern in Deutschland erhoben werden und daß der Betrag unserer sämtlichen direkten Steuern nach dem vorliegenden Staatshaushaltsetat für 1906/07 nur auf rund 22 Millionen veranschlagt werden konnte, kann man sich doch nicht darüber wundern, daß der Finanzminister sich Sorgen darüber macht, wo die Mittel herkommen sollen, die Gehaltsrevision zu finanzieren und die Wirkung der Reichssteuerreform auszugleichen. Gewiß sollen unbedingt erforderliche Ausgaben vom Staate geleistet werden, auch wenn die Einnahmen dazu nicht vorhanden sind, sondern erst beschafft werden müssen, und wenn es sich um die Förderung wesentlicher Staatsinteressen handelt, darf man vor einer Anziehung der Steuerschraube nicht zurückschrecken. Dieser Grundsatz ist aber, wie die Finanzgeschichte der letzten Jahre zeigt, in Baden befolgt worden und unser Budget kann sich in seiner Ausstattung neben dem anderer deutscher Bundesstaaten wohl sehen lassen. Andererseits tut der Finanzminister sehr wohl daran, wenn er sich nach der Decke zu strecken sucht und die Steuerkraft nicht mehr in Anspruch nimmt, als zum Wohle des Volksganzen unbedingt erforderlich erscheint. Diese keineswegs kleinliche, sondern nur vorsichtige und besonnene Finanzpolitik hat unser Finanzminister eingeschlagen und verdient dafür meiner Ansicht nach Dank und Anerkennung.

Im **außerordentlichen Etat** kann man eher von einer gewissen Zurückhaltung der Großh. Regierung, wenigstens im Vergleich zu den letztvergangenen Budgetperioden, sprechen. Dieses Vorgehen scheint aber durchaus gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß man sich zur Zeit der Hochkonjunktur gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zu ungewöhnlich hohen außerordentlichen Etats hat bestimmen lassen, wie sie natürlich in normalen oder gar in rückläufigen Zeiten nicht zu vertreten wären. Die Anforderungen des außerordentlichen Etats für 1906/07 mit rund 7,6 Millionen scheinen immer noch hoch angesichts der Tatsache, daß der umlaufende Betriebsfonds sich nahe an seinem eisernen Bestand von 13 Millionen Mark bewegt, so daß nur noch 1,6 Millionen zur Deckung des außerordentlichen Etats verfügbar sind und 6 Millionen voranschlagsmäßig auf die zu erwirtschaftenden Zinsen bezw., da diese Zinsen nicht ausreichen, auf das Vermögen der Kasse zu verweisen sind. Die Restkredite sind dabei ganz außeracht gelassen, weil angenommen werden kann, daß dieselben ungefähr in gleicher Höhe auf die nächste Budgetperiode

übergehen werden und dadurch ein Ausgleich geschaffen wird.

Die Erhöhung des eisernen Betriebsfonds von dem früheren Bestande von 9½ Millionen auf 13 Millionen könnte auf den ersten Anblick hoch erscheinen, sie ist jedoch durch das Anwachsen der nicht zur freien Verfügung stehenden Aktivreste genügend gerechtfertigt und in Beilage II zu dem Finanzgesetz ausführlich begründet.

Ein erfreuliches Bild zeigen die ausgeschiedenen Verwaltungszweige, indem das Reinerträgnis des Eisenbahnbetriebes im Jahre 1904 auf 26,5 Millionen gestiegen ist und das bisher höchste Ergebnis des Jahres 1899 noch um 2,3 Millionen übertroffen hat. Dabei darf aber nicht außeracht gelassen werden, daß die Betriebsausgaben, welche im Jahre 1903 um 4,6 Millionen gegen das Jahr 1902 zurückgegangen waren, im Jahre 1904 nur um 300 000 Mark wieder gestiegen sind, also gegen das Jahr 1902 immer noch ein Weniger von 4,3 Millionen zeigen und mit dieser Summe zu dem günstigen Resultat beigetragen haben. Insoweit dabei zwar wünschenswerte, aber momentan nicht unbedingt erforderliche Ausgaben für später zurückgestellt sind, wird eine bleibende Besserung in dieser Maßnahme nicht erblickt werden können. Des weiteren ist ernster Beachtung wert, daß die Erfordernisse für Verzinsung und Tilgung unserer rasch anwachsenden Eisenbahnschulden sich in steigendem Maße fühlbar machen und infolge des Umstandes, daß von 1906 ab mit der Tilgung der seit 1896 aufgenommenen Anleihen (bis Ende 1904 168½ Millionen) begonnen werden muß, weiter rasch anwachsen werden. Im Voranschlag für 1906/07 sind die Reineinnahmen der ausgeschiedenen Verwaltungszweige mit 19 Millionen veranschlagt, wobei sich gegenüber dem Erfordernisse für Verzinsung und Tilgung eine Unzulänglichkeit von 6,1 Millionen ergeben würde. Nimmt man nun auch an, daß die Reineinnahmen sich auf der Höhe des bisher günstigsten Jahres 1904 erhalten, also 26,5 Millionen betragen würden, so würde ein Überschuß über Verzinsung und Tilgung hinaus von rund einer Million verbleiben, welcher durch die beabsichtigte Besserstellung der Eisenbahnarbeiter, die ca. 1½ Millionen erfordern wird, mehr als ausgeglichen würde.

Wenn es nun auch möglich ist, daß das Jahr 1905 und vielleicht noch einige der nächstfolgenden Jahre noch günstiger abschließen werden, so darf doch nicht außeracht gelassen werden, daß auch noch weitere Anforderungen verschiedener Art an die Eisenbahnverwaltung herantreten werden. Außerdem fällt besonders ins Gewicht der Umstand, daß das Erträgnis der Eisenbahnen wesentlich vom Güterverkehr, d. h. also vom Gange von Handel und Industrie, abhängt. Nun ist es aber eine alte Erfahrung, die in steter Wiederkehr beobachtet werden kann, daß Handel und Industrie sich in Wellenlinien bewegen, daß auf einen großen Aufschwung stets ein Rückschlag und auf eine Reihe von fetten Jahren eine Reihe magerer Jahre folgt. Zum Teil mag diese Erscheinung damit zusammenhängen, daß in den Jahren günstigen Geschäftsganges mit Erweiterungen und Vergrößerungen der Betriebe in allzureichem Maße vorgegangen wird und daß dann bei Eintreten einer rückläufigen Konjunktur der Konkurrenzkampf umso schärfer einsetzt und durch gegenseitiges Unterbieten der Rückschlag noch verstärkt wird.

Es wäre also nicht richtig, den Budgetvoranschlag auf dem Resultate eines besonders günstigen Jahres aufzubauen, umsoweniger, als das außerordentliche Budget der Eisenbahnverwaltung — das sogenannte Eisenbahnbau-Budget — sehr hohe Summen beansprucht, welche zum Teil wie Neubauten, Umbauten oder Vergrößerungen von Bahnhöfen usw. unrentabel sind und durch Aufnahme von Anleihen gedeckt werden müssen, durch welche die Erfordernisse für Verzinsung und Tilgung weiter erhöht werden. Für die Jahre 1906/07 sind im Eisenbahnbaubudget 30,7 Millionen vorgesehen, wozu noch die aufrecht zu erhaltenden Kredite früherer Budgetperioden mit rund 39 Millionen kommen, so daß sich ein Eisenbahnbaubudget in der Gesamthöhe von 70 Millionen ergibt, das allerdings in den nächsten zwei Jahren wohl nur teilweise zum Vollzug gelangen wird.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände scheint mir ein Festhalten an der Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis auf weiteres geboten.

Ich resümiere meine Ausführungen dahin, daß die Lage unseres Staatshaushaltes als befriedigend bezeichnet werden kann und zu Befürchtungen keinen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlaß gibt, daß sie aber ebensowenig dazu angetan ist, außergewöhnliche Ausgaben leichten Herzens und ohne Sorge um die Beschaffung der erforderlichen Mittel zu bewilligen. Vor allem würde ich die Anleihepolitik zum Zwecke außerordentlicher unrentabler Ausgaben für verfehlt halten. Wenn wir uns heute in Baden in finanziell leidlicher Lage befinden — besonders glänzend ist sie angesichts der erwähnten Höhe der direkten Steuern keineswegs — so haben wir es dem Umstande zuzuschreiben, daß unsere Vorfahren sich von dem System des unfundierten Schuldenmachens ferngehalten haben, so daß die jetzige Generation geordnete Finanzen vorgefunden hat.

Derselbe Grundsatz, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, scheint mir auch künftigen Generationen gegenüber geboten und darum kann ich, wie ich nochmals wiederhole, die vorsichtige Politik unseres Herrn Finanzministers nur gutheißen.

Auf Vorschlag des Durchlauchtigsten Präsidenten wird hierauf die Sitzung um 1¼ Uhr abgebrochen und auf 4 Uhr nachmittags vertagt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung um 4 Uhr nachmittags erhält zunächst das Wort:

Oberbürgermeister Beck: Von dem verdienten Herrn Vorsitzenden der Budgetkommission ist in seinem umfassenden Berichte eine eingehende Würdigung des Standes unseres Staatshaushaltes mit interessantem historischem Rückblicke gegeben und durch seine weiter vernommenen, lichtvollen Ausführungen erhielt der Bericht noch eine wertvolle Ergänzung.

Wenn ich auch den mündlichen Ausführungen nicht in allen Punkten beizupflichten vermag, so kann ich umsomehr den gedruckten Ausführungen im wesentlichen zustimmen, und möchte die Geduld des Hohen Hauses nicht durch Wiederholungen und Umschreibungen in Anspruch nehmen. Auch werde ich der Versuchung widerstehen, nach den durch die Wahlvorgänge und die Wahlbündnisse der Parteien in dem anderen Hohen Hause herausgeforderten politischen Erörterungen mich auf das politische Gebiet zu begeben. Sind doch die Grundlagen unseres Mandates in diesem Hohen Hause — auch der infolge der Verfassungsänderung Neuhinzugetretenen — den politischen Parteikämpfen völlig entrückt und ist zu einer Spaltung nach Fraktionsangehörigkeit vorerst keine Veranlassung gegeben. Ebenso unbefangen und vorurteilslos, wie wir deshalb der Großh. Regierung und ihrer Regierungspolitik gegenüberstehen, können wir auch die Debatte über die Vorlage des Staatsvoranschlags führen.

Bei dem engen Zusammenhange unserer badischen Finanzwirtschaft mit der Finanzlage des Reichs möchte auch ich völlig im Einklang mit den Darlegungen von Exzellenz Bürklin dem Wunsche Ausdruck geben, es möge der diesmalige energische Versuch der Reichsregierung zu einem guten Ende führen, der ungesunden und unsoliden Schuldenwirtschaft im Reiche Schranken zu setzen, die Reichsfinanzen zu sanieren und eine solide ausreichende Basis für die Bilanzierung der Einnahmen mit den wachsenden Ausgaben zu schaffen, damit aber endlich die Landesfinanzen vor der heute herrschenden Unsicherheit, vor unliebsamen Überraschungen zu schützen. Wohl ist die Situation der Reichsregierung nicht beneidenswert, die an allen Türen, wo sie anpocht und neue Einnahmen sucht, wie in dem Tempel der Weisheit in der „Zauberflöte" ein unwilliges, entrüstetes „Zurück" der Interessenten erfährt, und auch von den Wohlwollendsten nur vertröstende Verweisungen auf angeblich bessere Steuerquellen nach dem alten Satze: „Heiliger Florian zünd' andere an" vernimmt. Ich unterlasse, näher hierauf einzugehen, weil noch nicht einmal die Kommission des Reichstags eine endgültige Stellung zu den Reichssteuerprojekten eingenommen hat, und weil ich als Vorstand einer Stadt, die an der Tabakindustrie, sowie an der durch Stempelgebühren bedrohten, freieren Bewegung im geschäftlichen Verkehre hervorragend beteiligt ist, über einige Blüten des von der Reichsregierung dem Reichstage dargebrachten Steuerbuketts besonderes Wohlgefallen nicht zu äußern vermöchte. Den Ausführungen des Herrn Baron von Göler über die Erbschaftssteuer, die er die häßlichste Tochter der Steuerfamilie nennt, kann ich nicht völlig beitreten. Ich habe zwar die Steuern noch nicht nach ihrer Aufnahmefähigkeit in eine Schönheitsgalerie geprüft, aber ich meine, daß auch eine Schöne, die allvierteljährlich den Steuerzettel präsentiert, recht lästig fallen kann, so daß man sich gerne ihren

Besuch verbitten möchte, und diesen Nachteil haben doch die Erbschaftssteuern nicht. Nur scheint mir zweifelhaft, ob gerade die Einzellandtage besondere Veranlassung haben, unter Ausschaltung anderer Steuerprojekte eine noch viel höhere Summe, als von der Reichsregierung beabsichtigt, aus der Erbschaftssteuer mit Einbeziehung der Deszendenten und Ehegatten für das Reich zu gewinnen, da diese Steuer doch im wesentlichen dasselbe Objekt trifft, welches auch die Hauptsteuerkraft der Partikularstaaten bildet, und weil dadurch die Fehlbeträge an der Erbschaftssteuer in dem badischen Staatshaushalte sich steigern.

Nur einige Anführungen in dem Berichte des Herrn Baron von Göler geben wir Veranlassung zu Bemerkungen.

Zunächst kann ich nur meine besondere Zustimmung bekunden zu den Ausführungen des Berichtes über die Nützlichkeit, Wichtigkeit, ja Unentbehrlichkeit der Amortisationskasse, die — wenn sie auch ihre ursprüngliche Zweckbestimmung einbüßte — als Spartopf des badischen Staatshaushaltes ihren hohen Wert, namentlich in der Zeit der wirtschaftlichen Depression und der daraus sich ergebenden Einnahmeausfälle, erwies. Auch kann ich mich vollkommen damit einverstanden erklären, daß der umlaufende Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung von 9,5 Millionen für die Zukunft auf 13 Millionen durch das Finanzgesetz festgelegt werden soll. Denn wenn der bis 1894/95 nur 6,5 Millionen betragende eiserne Betriebsfond nunmehr nach dem Ablaufe mehr als eines Dezenniums um 3½ Millionen erhöht wird, kann man im Hinblicke auf die gleichzeitig eingetretene Erhöhung des ordentlichen Etats von 59 auf 79 Millionen in der Tat den Vorwurf einer Thesaurierungspolitik nicht erheben.

Nicht der gleiche Optimismus beherrscht mich dagegen wie den Herrn Berichterstatter hinsichtlich der Aussichten für den Beginn einer glänzenden Entwicklungsperiode unserer Volkswirtschaft. Es darf hier nicht verschwiegen werden, daß zwar unter dem Einflusse der bevorstehenden Zollerhöhungen in den letzten Monaten manche Zweige des Handels und der Industrie eine fieberhafte Tätigkeit entwickelten, daß aber anderseits in weiten Kreisen des Handels und der Industrie mit banger Besorgnis dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs entgegengesehen wird und schwere Benachteiligungen der Exportindustrie und des Handels als bevorstehend angenommen werden.

Ich möchte gerne der Hoffnung Raum geben, daß die Befürchtungen der sonst zwar sehr klar die Konjunkturen beurteilenden und vielleicht eher etwas sanguinischen Kaufmannswelt diesmal sich als zu weitgehend, als nicht in vollem Umfange begründet erweisen möchten. Jedenfalls aber wird bei dieser Sachlage vielleicht manche kühne Hoffnung unserer Finanzoptimisten auf eine glänzende Entwicklung unserer Staatseinnahmen zu Grabe getragen werden müssen, und es würde die in dem neuen Steuergesetzentwurfe vorgesehene Progression in der Gewerbesteuer, welch' letztere an sich schon jetzt als drückend empfunden wurde, als eine schwere Last aufgenommen werden.

Das erfreuliche Bild, das der Herr Berichterstatter von der Erwerbs- und Verkaufspolitik des Domänenärars entwirft, möchte ich nur durch einen kräftigen Pinselstrich ergänzen, nämlich durch den Hinweis, daß die hohen Einnahmen des Domänenärars aus den Verkäufen — ich spreche hier nicht von den durch Eisenbahnanlagen veranlaßten Veräußerungen —, in der Hauptsache in den Städten erzielt wurden. Hier fanden die enormen Wertsteigerungen des domänenärarischen, teilweise landwirtschaftlich sehr wenig wertvollen Geländes statt, und zwar wurde diese Umwandlung in Baugelände vor allem durch die gewaltigen städtischen Unternehmungen, durch Straßen- und elektrische Bahnanlagen, durch Gas- und Wasserversorgung, Kanalisation, durch die Expansionskraft der Städte in der Ausdehnung des Bebauungsplans usw., herbeigeführt. Durch diese städtischen Veranstaltungen, welche allerdings eine bedeutende Schuldenlast der Städte herbeiführten, wurde es dem Domänenärar ermöglicht, ohne eigenen Aufwand, mühelos, lediglich durch ruhiges Abwarten des richtigen Momentes die großen Gewinne aus den Terrainverkäufen für sich zu lukrieren. Ein gewisses Entgegenkommen des Domänenärars gegenüber den Städten, welche diese Werte schufen und ferner schaffen, wäre daher nicht gänzlich unmotiviert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Und wenn der Herr Vorsitzende der Budgetkommission in Übereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister auf die erfreuliche Tatsache hingewiesen hat, daß bei dem trüben Bilde, das unsere indirekten Steuern bieten, einen erfreulichen Lichtblick nur das günstige Ergebnis der Verkehrssteuer gewähre, so möchte ich auch hier darauf hinweisen, daß dies Ergebnis zumeist aus den Städten herrührt, und hier in erster Linie auf die städtischen kostspieligen Projekte, welche zum Güterumsatze, zu Güterspekulationen anregten, zurückzuführen ist.

Rückhaltlos erkenne ich an die solide Finanzgebarung unserer Regierung, die sich auch in der Aufstellung des uns unterbreiteten Budgets wieder dokumentiert. Der da und dort versuchte Hinweis auf versteckte Reserven würde, wenn er zutreffend wäre, nach meinem Dafürhalten nur ein wohlverdientes Lob für die Finanzverwaltung enthalten; aber ich kann im ganzen Budget nichts davon finden, als die ganz unentbehrlichen Mittel zu einer soliden, ordentlichen Wirtschaftsführung, die bei den vielen unsicheren Faktoren eines jeden Etats sich der Eventualität eines Defizits nicht aussetzen kann, und die bewußter- und ausgesprochenermaßen gezwungen ist, Überschüsse von Millionen aus dem Budget zu erwirtschaften, weil sonst die Mittel zur Deckung des außerordentlichen Etats fehlten.

Ob es der Regierung gelingen wird, auch für alle Zukunft den unzweifelhaft bis jetzt mit bestem Erfolg aufrecht erhaltenen Grundsatz der Vermeidung von Anleihen zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs durchzuführen und damit das sicherste, ja automatisch wirkende Korrektiv gegen weitergehende Bewilligungslust der Stände festzuhalten, darf wohl bezweifelt werden, denn bei einer länger dauernden Krisis und deshalb fortdauerndem Einnahmeausfalle bleibt nach Aufzehrung der doch recht bescheidenen Vermögensreserven mit gebieterischer Notwendigkeit für den auch dann nicht völlig zurückzudrängenden außerordentlichen Bedarf als einziges Deckungsmittel doch nur die Anleihe übrig. Im Prinzip hat übrigens die Staatsregierung diesen Ausweg als zulässig und wirtschaftlich nicht zu beanstanden dadurch anerkannt, daß sie, der nicht bloß das Aufsichtsrecht über die Gemeindevermögensverwaltung zusteht, sondern auch die daraus resultierende Pflicht der Obsorge für wohlgeordnete Gemeindefinanzen obliegt, den Anlehensweg für die Gemeinden durch zahllose Genehmigungen nicht bloß anerkannt hat, sondern in vielen Fällen die Gemeinden durch staatliche Auflagen, deren Erfüllung die sofortige Aufwendung von großen, auf anderem Wege nicht zu beschaffenden Summen erforderte, auf den Anlehensweg als einem unvermeidlichen Aushilfsmittel gedrängt hat.

Es macht nun den Eindruck, als ob in der von dem Herrn Staatsminister in dem andern Hohen Hause kürzlich aufgeworfenen Frage: „wie weit die Städte in ihrer Anlehenspolitik noch weiter gehen können“, und wenn der Herr Finanzminister die Verwendung von Anlehensmitteln für die von ihm als Lastengebäude bezeichneten Schulhäuser, Krankenanstalten usw. als falsche Anlehenspolitik bezeichnet, eine gewisse Dissonanz im Schoße der Regierung bestehe, sofern nicht in diesen Ausführungen eine leise Mahnung an den Herrn Kollegen des Innern enthalten sein sollte.

Das Ministerium des Innern genehmigt nach meinen mehr als 30jährigen Erfahrungen ausnahmslos die Anlehen der Gemeinden und muß deshalb von der Rätlichkeit und Richtigkeit dieser Anlehenspolitik durchdrungen sein, da es sonst — wie in viel weniger wichtigen kommunal-finanziellen Fragen — Widerspruch erheben würde. Dem Herrn Staatsminister ist bei seinen Bedenken über die Höhe der städtischen Schulden in Karlsruhe und Mannheim offenbar entgangen, daß wir uns in bezug auf einen guten Teil unserer Schulden ganz auf dieselben soliden Finanzgrundsätze, wie der badische Staat, stützen, und wie sie auch für das Deutsche Reich vor einigen Jahren festgelegt worden sind, daß nämlich für werbende Anlagen, für produktive Ausgaben, beim badischen Staate Eisenbahnen, bei den Städten elektrische Bahnen, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, die Verwendung von Anlehensmitteln nicht nur ganz unbedenklich, sondern sogar wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Die übrigen Anlehen werden veranlaßt dadurch, daß die verantwortlichen Leiter der Städte ihre Aufgabe nicht dahin auffassen, die in den Städten zusammenströmende Bevölkerung steuerlich und wirtschaftlich wie eine Zitrone auszupressen, sondern für ihr

körperliches, sittliches und geistiges Wohl, für das Wohlbehagen, für Befriedigung höherer kultureller Bedürfnisse in erfreulichem Wettkampfe der badischen Städte unter sich nach Kräften zu sorgen und hierfür keinen Aufwand zu scheuen.

Nur mit einem Worte möchte ich noch auf eine Bemerkung des Herrn Staatsministers eingehen, in der er unsere Städte „außerordentlich wohlhabend" nennt. So dankenswert auch das Bemühen des Herrn Staatsministers ist, das Ansehen und vor allem den Kredit der Städte auf dem Geldmarkt durch diese Qualifikationsnote zu heben, so muß ich aber doch mit grausamer Hand dies hieraus vielleicht entstehende Wahngebilde zerstören, umsomehr, als aus diesem Irrtum heraus allein eine Reihe von Regierungsmaßnahmen erklärlich erscheinen. Es ist ein fundamentaler Irrtum, die Städte als außerordentlich wohlhabend zu erklären. Denn nach der heute geltenden badischen Rechnungsanweisung, die in diesem Teile der wirtschaftlichen Anschauung eines ehrwürdigen Revisors aus dem Anfange der 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts entsprungen ist, welche in ihrem Grundstocke als ein durch unendliche Fluten roter Tinte umwalltes und geschätztes noli me tangere, wie eine Art Bundeslade, treulich bewahrt und von Ministergeneration zu Ministergeneration fortvererbt wird, und nach der der Vermögensstand der Gemeinden alljährlich berechnet und urbi et orbi verkündet werden muß, sind sämtliche badischen Städte entweder überschuldet, oder nähern sich diesem Zustande bis auf unbedeutende Summen. Ich darf mich wohl der erfreulichen Hoffnung hingeben, daß nach endgültiger Zerstörung dieses Irrtums nunmehr auch seitens des Herrn Staatsministers hie und da ein gelinder Druck auf den Herrn Finanzminister ausgeübt wird, wenn es wieder einmal gilt, Ansprüche der nach amtlicher Beurkundung finanziell schlecht situierten badischen Städte um staatliche Beiträge bei der Budgetaufstellung zu berücksichtigen.

Noch einen Irrtum möchte ich berichtigen, der in dem anderen Hohen Hause unterlaufen ist und auch — wie ich gestrigen Zeitungsartikeln entnehme — in einer von dem Ministerium des Innern veranlaßten Besprechung wiederum Ausdruck gefunden hat. Es ist dies die Behauptung, die angeblich hohen Schlachthausgebühren der Städte hätten auch zur Fleischverteuerung beigetragen. Die Stadtverwaltung Karlsruhe hat sofort diesen Irrtum für ihren Schlachthof in durchaus zutreffender Weise berichtigt. Die Behauptung ist aber auch für die andern badischen Städte eine völlig irrtümliche. Nach einer Darlegung unserer Schlachthofdirektion beträgt die höchste Belastung des Fleisches durch die Schlachthofgebühren nur einen Pfennig per Pfund — ein unbedeutender Betrag, da ja ohne Schlachthof die Metzger ihre kostspieligen Einrichtungen schaffen und unterhalten müßten. Was nun die Rentabilität der Schlachthöfe betrifft, so liegt mir ein Bericht der Schlachthofkasse vor, wonach unsere Schlachthofkasse im Jahre 1905 mit einem Defizit von 48000 M. abschließt — gewiß ein recht wenig rentabler Betrieb.

Die von mehreren Seiten heute geäußerten Auffassungen hinsichtlich der Bestrebungen der Arbeiter und Beamten auf Verbesserung ihrer Finanzlage vermag ich nicht ganz zu teilen. Zuzugeben ist, daß der Petitionssturm gradatim in dem letzten Jahrzehnte gewachsen ist, und daß bisweilen die Petitionen darauf aufgebaut sind, es seien verwandte Beamtenkategorien besser gestellt und die Billigkeit erfordere Gleichstellung. Zuzugeben ist auch, daß diese Vervielfachung der Petitionen durch die Offenkundigkeit der Mängel des Beamtengesetzes und Gehaltstarifs begünstigt wird. Aber der bei weitem viel häufiger zutreffende Grund ist doch die Steigerung der Wohlhabenheit unseres Volkes und damit der Lebenshaltung aller Schichten, der sich auch unsere Beamten, Bediensteten und Arbeiter nicht entziehen können. Wir leben, speisen, trinken, kleiden uns anders, als unsere Voreltern. Mit altbürgerlicher Schlichtheit und Sparsamkeit, mit spartanischen Grundsätzen ist es endgültig vorüber. Unsere Beamten und Arbeiter sind integrierende Teile des ganzen Volkstums; durch die gesteigerte Lebenshaltung, durch das Sinken des Geldwertes, die Verkostspieligung aller Lebensbedürfnisse erwachsen Ausgaben in einer Höhe, die mit den jetzigen Gehalten und Löhnen schwer in Einklang zu bringen sind. Der Staat und die Städte, denen durch das Steigen der Wohlhabenheit auch viele höhere Steuer- und Umlageerträge zufließen, müssen eben auch in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bezug auf die Schattenseite dieser Entwicklung die Konsequenzen durch Erhöhung der Bezüge ziehen.

Was nun die Form der Geltendmachung dieser Wünsche betrifft, so erscheint es begreiflich, daß die verantwortlichen Leiter der Staaten eine minder stürmische und vordringliche Art lieber sehen würden. Aber wir wollen doch einmal ohne weiteres einräumen, daß, wenn es sich um die Verbesserung der ökonomischen Lage handelt, jede Klasse von Beamten, von den höchsten an gerechnet bis zum Diener — ebensogut wie die Herren Landwirte, Industriellen und Kaufleute — auch ihrerseits alles aufbieten, um möglichst viel für sich zu erreichen. Der Höhergestellte hat durch seine Intelligenz und Eloquenz, seine Stellung und seinen Einfluß, durch seine Plazierung an der Quelle ausreichende Mittel, seine Wünsche geltend zu machen. Dem kleinen Beamten und Arbeiter stehen diese Förderungsmittel nicht zur Verfügung; er hat nur ein Kampfmittel, durch Zusammenschließen zu einer kompakten Masse und gemeinsames Vortragen dieser Wünsche den maßgebenden Faktoren zu imponieren, ohne daß gerade eine Einschüchterung beabsichtigt wird, und ich glaube, daß, wenn das Geschick die Höhergestellten in die Reihen der Gehilfen, Aufseher und Arbeiter eingegliedert hätte, auch mancher in den Versammlungen sich eingefunden und die Petitionen mitunterzeichnet hätte.

Niemand wird zu bestreiten vermögen, daß bei der dermaligen Lage unseres Staatshaushalts die vor zwei Jahren eingetretene Erhöhung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer unentbehrlich ist, und wie mir scheint, nicht bloß für die laufende Budgetperiode, sondern auch für die Zukunft, da durch die, trotz aller Sparsamkeitsmahnungen des Finanzministers, unvermeidlichen Ausgabesteigerungen im ordentlichen und außerordentlichen Etat die natürlichen Einnahmevermehrungen konsumiert werden. Wohl wird dies im Falle des Zustandekommens unserer neuen Steuergesetzgebung nicht offen an den Tag treten wegen der Umwälzung in den Steuerkapitalien und wegen des Wechsels im Steuerfuße. Zu dieser durch die Verhältnisse bedingten Erhöhung der Steuerlast, die eben als unvermeidliches Übel ertragen werden muß, wird aber durch die Steuerreform noch hinzutreten die angestrebte Verschiebung der Steuerlast auf die „sogenannten leistungsfähigeren Schultern“ und hier werden die Städter in der Hauptsache die Leidtragenden sein.

Ich muß aber, um nicht der Steuerreformdebatte vorzugreifen, zu dem vorliegenden Budget zurückkehren. Ich kann es dem für die Aufstellung und Durchführung des Budgets in erster Linie verantwortlichen Leiter der badischen Finanzen nachfühlen, wenn er einem frohgemuten Optimismus levi animo sich nicht hingeben kann. Unser Staatshaushalt bietet, wenn auch die Erwirtschaftung nicht unbeträchtliche Überschüsse in der laufenden Budgetperiode wie im Jahre 1905 mit ziemlicher Sicherheit erwartet werden darf, zu einer optimistischen Stimmung wenig Stoff.

Bedenklich scheint mir vor allem der Umstand, daß der solide Grundsatz aufgegeben werden mußte, die Mittel für den außerordentlichen Etat nicht mehr aus den erwirtschafteten Überschüssen früherer Budgetperioden zu entnehmen, sondern daß wir Millionen für außerordentlichen Aufwand verausgaben, lediglich in der Hoffnung, die Mittel hierzu in etwaigen künftigen Überschüssen zu finden, und beim Fehlschlagen dieser Hoffnung den voranschlagsmäßigen Fehlbetrag — es sind in diesem Jahre fast 12 Millionen — aus der Staatsgrundstockskasse zu decken, also schlimmstenfalls einen Teil der Amortisationskasse aufzuzehren.

Als bedenklich für eine solide Finanzgebarung muß ich es auch ansehen, daß trotz des wenig günstigen Standes unseres Haushaltes die Aufwandssteigerung von 5,1 Proz. erheblich das Maß der Zunahme der Einnahmeetats mit 3,98 Proz. überschreiten. Es beweist dies unwiderleglich, da ohne Schädigung vitaler Interessen unseres Landes eine jetzt schon sehr weitgehende, einschneidendere Ausgabebeschränkung sich untunlich erweist, daß eine erhebliche Vermehrung der Einnahmen angestrebt werden muß, sofern nicht eine über Erwarten glückliche wirtschaftliche Aufwärtsbewegung einsetzt und die Finanzkalamität beseitigt.

Als einen ungewöhnlichen und wenig erfreulichen Notbehelf möchte ich auch die Bereitstellung des größeren Teils der Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Deckung der vom Reiche gestundeten

Matrikularbeiträge bezeichnen, weil damit das Prinzip der Dotation unserer Eisenbahnschuldentilgungskasse aus allgemeinen Staatsmitteln durchbrochen wurde.

Über die Richtigkeit der Dotationspolitik läßt sich streiten. Wenn auch durch das Gesetz vom Jahre 1842 Zuschüsse aus der Staatskasse zur Eisenbahnschuldentilgungskasse vorgesehen sind, so scheint es mir doch zweifelhaft, ob es richtig ist, diese Staatszuschüsse in der Art, wie in den 90er Jahren zu leisten und dem Lande eine „Verkehrssteuer" aufzubürden, um Überschüsse anzuhäufen — wie bis Ende 1900 mit 78,2 Millionen —, die dann für die Bestreitung von andernfalls durch Anlehensmittel zu deckenden Baukosten flüssig gemacht werden konnten. Denn dann werden in der Tat aus dem Staatshaushalte erwirtschaftete Überschüsse zu Eisenbahnbauten verwendet und dazu sollte man, da zu diesen werbenden Anlagen Anleihen zu verwenden sind, nicht gelangen.

Ist es auch dem energischen Drucke des Herrn Finanzministers und der notgedrungenen Nachgiebigkeit seiner Herren Kollegen gelungen, an allen Ecken und Enden des ordentlichen Etats zu sparen, überall abzuzwacken, auf die Gefahr, Verstimmungen da und dort hervorzurufen (wir Mannheimer können davon ein nicht gerade frohes Brückenliedchen singen!), und ist auch erreicht worden, den außerordentlichen Aufwand um fast ein Drittel, also etwa 4 Millionen, zu verringern, und von über 15 bezw. 12 Millionen, in welcher Höhe er sich in den beiden letzten Budgets bewegte, auf 8,8 Millionen herabzudrücken, so möchte ich schon heute manchen dieser Bemühungen einen dauernden Erfolg nicht versprechen. Bezüglich der Eisenbahnen mußte der Herr Minister für die rückliegende Periode bereits einräumen, daß die Ersparnisse nur zum kleineren Teile von dauerndem Erfolge sein werden.

Mahnungen auf vorsichtigere Zurückhaltung in der Ausgabegebarung haben erfahrungsgemäß in Gemeinde und Staat vielfach nur einen problematischen Erfolg; sie sind nur Sisyphusarbeit. Unser heutiges öffentliches Leben mit seiner intensiven Parteigestaltung und die unendlich viel größer gewordene Einwirkung der Wählermassen auf die Abgeordneten bringt es mit sich, daß die auf Staatshilfe angewiesenen Kreise und Interessentenvertretungen die aus der Staatskasse bezahlten Beamten und Arbeiter sich mit einem kraftvollen Striche des Finanzleiters nicht mehr abfinden lassen, sondern in den Parlamenten energisch zum Worte kommen und daß schließlich die erforderlichen Summen doch bewilligt werden müssen. Im günstigsten Falle läßt sich — wie für den Gehaltstarif — eine Verschiebung in der Befriedigung solcher Forderungen erzielen, die aber in den kommenden Budgets umso stärker nach nachträglicher Ausgleichung des früher zu wenig Gewährten ringt. Auch die Speichen des Ausgaberades lassen sich nicht mehr rückwärts drehen.

Und schließlich ist doch unbestreitbar, daß das Anwachsen des Ausgabeetats, d. h. die immer umfänglichere und steigende staatliche Fürsorge für des Landes Wohlfahrt und für gemeinnützige Zwecke, doch auch die besten Früchte gezeitigt, und daß das wirtschaftliche, geistige und künstlerische Leben des Landes immer reicher sich entwickelt hat. Läßt sich auch nicht bis in die letzten Kanäle und Verzweigungen verfolgen, daß alle die hierfür aufgewendeten Staatsmittel in Gestalt von materiellen Erträgen, in der Steigerung der Einnahmen wieder in die Staatskasse zurückfließen, so dürfen wir doch auch mit Befriedigung darauf hinweisen, daß wir auf keinem Gebiete die Forderungen der fortschreitenden Entwicklung vernachlässigt, daß wir nirgends hinter unseren Nachbarstaaten zurückgeblieben sind, daß vielmehr diese weitsichtige Ausdehnung der staatlichen Aufgaben den segensreichsten Einfluß auf die kulturelle Entwicklung unseres Volkes geübt hat.

Dies Ziel aber scheint mir trotz all der Sorge unserer Finanzleitung um die Beschaffung der nötigen Mittel erstrebenswert zu sein.

Präsident des Ministeriums der Finanzen, Geheimerat Becker: Nach dem eingehenden Vortrag des Herrn Berichterstatters, der mit der an ihm gewohnten Klarheit und Durchsichtigkeit Ihnen ein Bild unseres gegenwärtigen Staatshaushalts und seiner Entwicklung vorgetragen hat, glaube ich, mir es sparen zu können, Ihnen noch einmal die maßgebenden Zahlen vorzuführen, die unsere gegenwärtige Finanzlage charakterisieren. Ich darf aber mit Befriedigung konstatieren, daß von sämtlichen bisher aufgetretenen Rednern im großen und ganzen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Übereinstimmung bekundet worden ist mit der Auffassung der Finanzlage, wie ich sie in meinem Finanzexposé gegeben habe; es ist die Auffassung, daß unsere Finanzlage zwar nicht unmittelbar zu Besorgnissen Veranlassung gibt, daß wir aber doch an einem ernsten, kritischen Wendepunkt stehen, und daß wir uns sehr werden zusammennehmen müssen, wenn wir die bisherige Gesundheit und Solidität unserer Finanzen aufrecht erhalten wollen.

Das Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben, das wir nun schon seit einigen Budgetperioden in unserem Staatshaushalt zu beobachten Gelegenheit haben, wird ein immer auffälligeres, und wenn wir einen Blick werfen in die Zukunft, so kann es uns in der Tat bange werden, ob es möglich sein wird, auch in den kommenden Budgetperioden einen einigermaßen ausreichenden Zusammenklang zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen.

Woran liegt das, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren? Tritt darin vielleicht ein Verschulden der Finanzpolitik zutage? Hat man nicht zur rechten Zeit dafür gesorgt, daß auch die Einnahmen unseres Staates in so ausreichender Weise entwickelt worden sind, daß aus ihnen die großen Ausgaben auf dem wirtschaftlichen und auf dem geistigen Gebiete bestritten werden können, die zum Wohle des Staates notwendig sind? Ich glaube, die Finanzverwaltung kann mit gutem Gewissen behaupten, daß sie nach dieser Richtung hin ein Verschulden nicht trifft. Sämtliche Finanzminister Badens haben es immer als ihre besondere Aufgabe betrachtet, der fortgesetzten Entwicklung der Einnahmewirtschaft, der Ausbildung unseres Steuersystems, ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Baden war einer der ersten Staaten in Deutschland, die eine allgemeine Einkommensteuer nach modernen Grundsätzen eingeführt haben, und wir sind auch auf allen anderen Gebieten mit unter den ersten gewesen, wenn es galt, neue Einnahmen zu schaffen zur Bestreitung der wachsenden Bedürfnisse. Das Großherzogtum Baden steht in der Besteuerung an der Spitze von ganz Deutschland, nicht nur, was die Steuersätze, sondern auch was die Belastung mit Steuern auf den Kopf der Bevölkerung betrifft. Es ist vor einiger Zeit in der Zeitschrift für Sozialwissenschaften eine Zusammenstellung nach dem neuesten Stand der Steuergesetzgebungen gemacht worden, wie hoch die Belastung auf den Kopf der Bevölkerung mit direkten Steuern sich stellt. Und wenn man hierbei von den Hansastädten absieht, die als Vergleichungsobjekte nicht in Betracht kommen können, weil bei ihnen der Staatsaufwand und der Gemeindeaufwand nicht zu trennen sind, so ergibt sich, daß nächst Sachsen Baden an erster Stelle steht; Sachsen wird voraussichtlich wieder an die zweite Stelle zurücktreten, wenn die außerordentliche Erhöhung der Einkommensteuer, die es vorübergehend bis 1908 zur Ordnung seiner Finanzen vorgenommen hat, wieder aufhören wird.

Ähnlich verhält es sich mit den indirekten Steuern. Wir haben unsere Erbschaftssteuer in einer Weise ausgebildet, daß sie der jetzt vom Reich vorgeschlagenen ziemlich nahe kommt. Auch unsere Verkehrssteuer hat eine Höhe erreicht, die meines Wissens nur von Elsaß-Lothringen übertroffen wird. Auch unsere Biersteuer ist die höchste. Unsere Weinsteuer findet in Deutschland fast kein Analogon. In anderen Staaten — ich erinnere nur an Hessen — ist die Weinsteuer beseitigt worden. Wir erheben sie noch immer und ziehen daraus ein Erträgnis von etwa $2^1/_2$ Millionen. Endlich bleibt von den indirekten Steuern noch die Fleischsteuer, die außer Sachsen ebenfalls nur im Großherzogtum Baden besteht. Kurz, an der Entwicklung der Einnahmewirtschaft hat die Finanzverwaltung es nie fehlen lassen.

Wenn sich jetzt also ein Mißverhältnis herausgebildet hat zwischen den Einnahmen und Ausgaben, so kann das nur darin liegen, daß eben die Ausgaben unverhältnismäßig rasch gestiegen sind. Ich weiß wohl, daß es nicht in der Macht der Finanzverwaltung liegt, dieser Steigerung der Ausgaben entgegenzutreten, es hängt das zusammen mit der veränderten Staatsauffassung und mit der veränderten Anschauung über die Aufgaben des Staates, deren Kreis sich mehr und mehr erweitert. Der Staat erfährt hier genau dasselbe, was auch die Gemeinden erfahren. Aber wenn diese Tatsache einer ungewöhnlichen Steigerung der Ausgaben richtig und unabwendbar ist, so bleibt eben kein anderes Mittel übrig, als eben auch für eine entsprechende Steigerung der Einnahmen zu sorgen und die Steuerbelastung,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

so hoch sie schon ist, noch höher zu steigern. Denn ein anderes vertretbares Mittel zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts unserer Finanzen gibt es nicht. Ich habe hier in diesem Hohen Hause nicht nötig, zu beweisen, daß wir in unserem Staatshaushalt keine stillen Reserven mehr haben. Auch die Anlehenspolitik ist kein Mittel, mit dem der Insuffizienz der Einnahmen abgeholfen werden kann. Die Anleihepolitik für laufende Ausgaben ist eine unrationelle und unwirtschaftliche Politik, die die Finanzen unheilbar verschlechtert und ruiniert. Sie ist es aber auch — abgesehen von gewissen Ausnahmefällen, z. B. Staatsnotstände, große einmalige organisatorische Ausgaben (Heer, Marine usw.) — für einmalige oder nur periodisch wiederkehrende staatswirtschaftliche Ausgaben, die nicht werbender Art sind. Ich habe mich darüber im anderen Hohen Hause so eingehend ausgesprochen, auch unter Darlegung von genauen Berechnungen, daß ich glaube, es mir hier versagen zu dürfen, des Näheren darauf einzugehen. Wenn Herr Oberbürgermeister Beck gesagt hat, daß die Anschauungen der Staatsregierung bezüglich der Anleihepolitik offenbar keine einheitlichen seien, so befindet er sich im Irrtum. Über die Anlehenspolitik in der Staatsverwaltung waren bisher die Anschauungen innerhalb der Staatsregierung ungeteilt; alle meine Vorgänger waren entschiedene, grundsätzliche Gegner der Anleihepolitik, und noch mein unmittelbarer Vorgänger hat bestimmt erklärt, daß er dafür nicht zu haben sei. Ich bin nicht in der Lage, die Anleihepolitik, die unsere Gemeinden getrieben haben, vollständig zu übersehen, und ich muß es deshalb unterlassen, mich auf eine kritische Betrachtung dieser Politik einzulassen. Dieselben Grundsätze, die für die Anleihepolitik im Staate maßgebend sind, gelten auch für die Gemeinden, und wenn sie dort nicht strikte beobachtet worden sind — und in gewisser Hinsicht ist dies nicht geschehen — so halte ich dies für einen Fehler. Übrigens sind, soviel mir bekannt ist, die Anleihen unserer Gemeinden, namentlich unserer Städte, hauptsächlich für werbende Anlagen aufgenommen worden, und insoweit kann ja die Anleihepolitik einem Anstand nicht unterliegen. Soweit sie auch für andere Bauten Anwendung gefunden hat, z. B. für Schulhausbauten, gestehe ich ganz offen, daß ich sie nicht für die richtige halte. Ich kann mich in dieser Beziehung auf eine Autorität in der Städteverwaltung berufen, auf Oberbürgermeister Adikes in Frankfurt a. M., der vor kurzem bei einem staatswissenschaftlichen Kurs, zu dem einige junge Beamten nach Frankfurt einberufen waren, in seinen Vorträgen über Gemeindesteuerpolitik sich ausdrücklich zu dem Grundsatz bekannt hat, daß die bisher von den Städten verfolgte Anleihepolitik nicht nach allen Richtungen hin einwandsfrei sei, namentlich nicht nach der Richtung, daß Schulhäuser und ähnliche Gebäude aus Anlehensmitteln bestritten werden, und daß er in Frankfurt den Anfang gemacht habe, auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen.

Die Anleihepolitik muß als ein Mittel zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs ausscheiden. Wenn dies aber der Fall ist, dann bleibt kein anderes Mittel, als das der Steigerung der Einnahmen. Die Finanzwissenschaft spricht, hingesehen auf die Tatsache des raschen Anwachsens des Aufwandes von Staat und Gemeinde, von einem Gesetz des steigenden Staatsaufwands. Dieses Gesetz muß aber seine Ergänzung finden in dem Gesetz der steigenden Staatseinnahmen. Wenn wir den Staatsaufwand unausgesetzt steigern, müssen wir eben wohl oder übel auch die Einnahmen entsprechend erhöhen. Gewiß liegt es nicht in unserer Macht, dem Anwachsen des Staatsaufwands beliebige Grenzen zu ziehen, aber ein gewisses Maß von Einfluß vermögen wir hier sehr wohl zu üben und ich möchte das Mittel weisen Maßhaltens in den Ausgaben und einer sorgfältigen Prüfung ihrer Begründetheit nach Art und Betrag in seiner Wirkung auf eine wesentliche Abschwächung des gegenwärtigen Mißverhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht unterschätzen.

Ich will damit diese Frage verlassen und nur nochmals betonen, daß ich es für unbedingt notwendig halte, daß an den bisherigen soliden Grundsätzen unserer Finanzverwaltung auch fernerhin festgehalten wird.

Ich bin im anderen Hohen Hause der Schwarzmalerei auf finanziellem Gebiete beschuldigt worden. Ich habe schon dort diesen Vorwurf zurückgewiesen. Ich habe in meinem Finanzexposé nicht versäumt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geflissentlich alle günstigen Momente hervorzuheben, die in der Entwicklung der letzten Jahre in unserem Finanzwesen hervorgetreten sind. Ich habe namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß sich unsere Einnahmen wieder in erfreulicher Weise steigern. Ich habe auch hinzugefügt, daß ich nach meiner Schätzung auch von dem Rechnungsabschluß für 1905 wieder eine günstige Wirkung für unsere Finanzlage erhoffe. Ich rechnete mit einer Erhöhung des Betriebsfonds um 2 Millionen. Dieser Optimismus hat sich leider nicht bestätigt. Es sind mir in den letzten Tagen die zahlenmäßigen Abschlüsse vorgelegt worden, und sie haben leider ein so günstiges Ergebnis nicht gebracht. Die Einnahmeüberschüsse des ordentlichen Etats des Jahres 1905 betrugen 5,9 Millionen. Zur Bestreitung des außerordentlichen Etats sind ausgegeben worden 5,3 Millionen, es ergibt sich also ein Überschuß von nur 0,6 Millionen. Um 600 000 M. ist also der Betriebsfonds gesteigert worden, der im Jahre 1904 14,6 Millionen betrug. Er stellt sich also auf 1. Januar 1906 auf 15,2 Millionen. Wenn man davon den eisernen Betriebsfonds im Betrage von 13 Millionen, wie er im Finanzgesetz vorgeschlagen ist, abrechnet, so bleibt noch ein frei verfügbarer Betriebsfonds von nur 2,2 Millionen, angesichts der hohen Ziffern des außerordentlichen Etats ein außerordentlich niederer Betrag. Wenn man den Rechnungsabschuß des Jahres 1905 mit dem des Jahres 1904 vergleicht, so scheint der Rechnungsabschluß vom Jahre 1905 ein außerordentlich ungünstiger zu sein. Im Jahre 1904 hat sich der Betriebsfonds um 3,6 Millionen verstärkt, diesmal nur um 0,6 Millionen: allein man muß hier berücksichtigen, daß die Vermehrung im Jahre 1904 auf die 5 Millionen, die unerwarteterweise durch die Veränderung des Abrechnungsverfahrens mit dem Reich einmal der badischen Staatskasse zugute kommen, zurückzuführen ist. Wenn man diese 5 Millionen in Abzug bringt, dann hätte sich im Jahre 1904 keine Vermehrung des Betriebsfonds ergeben, sondern eine Verminderung von 1,4 Millionen, so daß der Abschluß des Jahres 1905 in Wirklichkeit um 2 Millionen besser ist, als er im Jahre 1904 war. Interessant sind auch die übrigen Ziffern dieses Abschlusses, namentlich die Ziffern über die Zunahme der direkten und indirekten Steuern in dem letzten Jahre. Wie Sie aus dem Finanzexposé wissen, sind die direkten Steuern in den letzten Jahren außerordentlich mäßig gestiegen. Sie sind niemals zurückgegangen, aber die Steigerung hat entfernt nicht mehr den hohen Betrag erreicht, den wir bis 1900 gewohnt waren. Im letzten Jahre hat die Steigerung 550 000 M. betragen, das war gegen das Vorjahr, wo sie nur 250 000 M. betrug, schon ein recht erfreuliches Ergebnis. Aber im Jahre 1905 sind die Einnahmen aus den direkten Steuern von 21,7 Millionen auf 23 Millionen gestiegen, also um 1,3 Millionen, beinahe die dreifache Steigerung von der des Jahres 1904. Weniger erfreulich ist ein Blick auf die indirekten Steuern. Zwar haben auch die indirekten Steuern im vorigen Jahre eine Steigerung erfahren, und zwar eine solche von 18,1 Millionen auf 19,1 Millionen, also gerade um 1 Million. Aber diese Steigerung kommt fast ausschließlich von einer Einnahmequelle her, nämlich von der Verkehrssteuer. Es scheint sich in der Tat die im Finanzexposé ausgesprochene Vermutung zu bestätigen, daß die Erträgnisse der indirekten Steuern auf dem Beharrungszustand angekommen sind, und jetzt nur noch kleine, unbedeutende Veränderungen erfahren, nicht mehr diese sprunghafte Aufwärtsbewegung, wie wir sie bis 1900 zu beobachten Gelegenheit hatten. Besondere Hervorhebung verdient auch die Tatsache, daß die Biersteuer im Jahre 1905 einen Rückgang von 140 000 M. erfahren hat, und daß die Fleischsteuer in dem Jahre der Fleischnot 46 000 M. mehr ertragen hat, als im Jahre 1904. Ich will daraus keinerlei Gründe gegen die Fleischteuerung ableiten; aber das bestätigt sich, was ich schon vor zwei Jahren im anderen Hohen Hause zur Verteidigung der Fleischsteuer gesagt habe: die unteren Klassen trifft die Fleischsteuer nicht, sie wird im wesentlichen von den Bemittelten getragen, da sonst unmöglich das letzte Jahr eine so erhebliche Steigerung des Ertrags der Fleischsteuer hätte bringen können.

Wenn ich nun von den Momenten, die unsere Finanzlage günstig zu beeinflussen geeignet sind, zu den ungünstigen übergehe, so muß ich zu meinem Bedauern sagen, daß mir die letzteren in ihrer Wirkung die ersteren bedeutend zu überwiegen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

scheinen. Die Schwierigkeiten unserer Lage bestehen darin, daß wir gleichzeitig vor zwei große Aufgaben gestellt sind: einmal vor die Revision des Gehaltstarifs und vor die Durchführung der Reichsfinanzreform, die auch von unserem Lande erhebliche Opfer verlangt.

Was zunächst den Gehaltstarif betrifft, so hat die Großh. Regierung sich schon seit dem Jahre 1900 bereit erklärt, in eine Revision des Gehaltstarifs einzutreten. Sie hat aber immer die Voraussetzung daran geknüpft, daß die finanzielle Lage des Landes es gestatte, in eine so weit ausschauende Unternehmung einzutreten, und es ist schon im Jahre 1900, jedenfalls aber 1902 von meinem Vorgänger ausgesprochen worden, daß vor dem Jahre 1906/07 an eine Revision des Gehaltstarifs nicht gedacht werden könnte. Wer sich der gespannten Finanzlage erinnert, die gerade im Jahre 1902/03 bestand, wer sich vergegenwärtigt, daß wir damals trotzdem große Aufwendungen für die Erhöhung der Wohnungsgelder der Beamten machten und gleichzeitig für Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer erhebliche Summen zur Verfügung stellten, wird zugeben, daß die Regierung unter den damaligen Verhältnissen nicht auch noch der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs nähertreten konnte. Ebensowenig war es möglich, sie für den gegenwärtigen Landtag fertig zu stellen. Wir stehen dem Reich gegenüber in vollständiger Unsicherheit da; wir wissen nicht, welche finanziellen Opfer uns von dort her angesonnen werden. Wir stehen selbst vor einer großen Steuerreform, der Umwandlung der gesamten Ertragssteuern in eine einheitliche Vermögenssteuer. Ehe diese beiden Arbeiten erledigt sind, ist es, wenn unser Staatshaushalt nicht in völlige Unordnung kommen soll, rein unmöglich, an ein Werk heranzutreten, das das ordentliche Budget mit einem Mehraufwand von jährlich mindestens 3 Millionen im allgemeinen Staatshaushalt und die Eisenbahnverwaltung mit mindestens 2 bis 2½ Millionen belasten wird. In der Agitation, die für die Verbesserung des Gehaltstarifs besteht, begegnet man häufig der Behauptung, daß die Großh. Regierung für ihre Beamten nicht genügend gesorgt habe. Ich will Ihnen einige Daten vorführen, aus denen Sie ersehen können, wieviel seit dem Jahre 1890 gerade auf diesem Gebiet geschehen ist. Das Beamtengesetz und der Gehaltstarif vom Jahre 1888 haben dem Staate einen Mehraufwand von rund 5 Millionen gebracht. Schon im Jahre 1892 wurde eine Erhöhung des Wohnungsgeldes für die beiden unteren Dienstklassen beschlossen, die den Staatshaushalt mit 300 000 M. belastet. Im Jahre 1894 ist die große Novelle zum Gehaltstarif erschienen mit einem Mehraufwand von 3 329 000 M., so daß in der Zeit von fünf Jahren für unsere Beamten ein Mehraufwand bewilligt wurde von 8 775 000 M. Nun ist natürlich dieser Aufwand nicht sofort entstanden; aber die gesetzlichen Grundlagen sind geschaffen worden, auf denen die Beamten allmählich ganz von selber in diese höheren Bezüge hineingewachsen sind. Welcher Staat in ganz Deutschland, darf ich fragen, hat in der Zeit von fünf Jahren zwei Gehaltstarife erlassen? Nun hat man geglaubt, daß nach dem Jahre 1894 eine gewisse Ruhe auf dem Gebiete der Beamtenfürsorge eintreten werde. Aber schon im Jahre 1900 hat man die Witwenkassenbeiträge aufgehoben, was wiederum eine Belastung von 900 000 M. zur Folge hatte, und im Jahre 1902 hat man mitten in der ärgsten Finanzkalamität, deren Ende noch nicht abzusehen war, das Wohnungsgeldgesetz erlassen mit einem Mehraufwand von 2½ Millionen und außerdem das nichtetatmäßige Personal um 257 000 M. aufgebessert. Im ganzen sind also vom Jahre 1890 bis 1904 zugunsten der Beamten 12 462 000 M. auf den ordentlichen Etat übernommen worden. Außerdem ist in der gleichen Zeit für die Volksschullehrer sehr viel geschehen, worauf ich heute nicht näher eingehen möchte.

Nun hat neben dieser Aufbesserung der Bezüge der Beamten eine außerordentlich starke Stellenvermehrung stattgefunden. Darauf hat Herr Geheimerat Honsell mit Recht hingewiesen. Sie hat bei uns Dimensionen angenommen, von denen ich überzeugt bin, daß sie in keinem anderen Staate ihresgleichen findet. Die Zahl von 600, die Herr Geheimerat Honsell angegeben hat, um die sich die etatmäßigen Stellen in diesem Budget vermehrt haben, bedarf insofern der Berichtigung, als darunter die Volksschullehrer inbegriffen sind; aber auch wenn Sie die allgemeine Staatsverwaltung für sich be-

trachten, so ergibt sich noch eine Stellenvermehrung von 345. Verfolgen Sie die Stellenvermehrung seit 1890/91, seit Erlassung des ersten Beamtengesetzes und Gehaltstarifs, so ergibt sich, daß die Stellen von 5864 auf 8103, also um 2244 in acht Budgetperioden sich vermehrt haben, d. i. eine Stellenvermehrung um 38,3 Proz. In der Eisenbahnverwaltung war die Stellenvermehrung noch viel kolossaler; dort hat sie 3220 betragen, also 51,8 Proz. Wenn man berücksichtigt, daß in derselben Zeit die Bevölkerung des Großherzogtums sich nur um 21 Proz. vermehrt hat, so sieht man, wie ungeheuer viel auch auf dem Wege der Stellenvermehrung für unseren Beamtenstand geschehen ist. Und man darf die Frage aufwerfen, die ich auch im anderen Hohen Hause gestellt habe, ob man es finanziell für möglich hält, daß man in dieser Weise mit der Stellenvermehrung fortfährt. Wenn wir die Beamten gut bezahlen wollen, müssen wir auf einen kleinen Beamtenkörper abheben. Wenn wir ihn ins ungemessene vergrößern, immer mehr Stellen in etatmäßige Stellen umwandeln wollen, so schwillt der Personalaufwand in einer Weise an, daß selbst unser wohlhabendes Land den entstehenden Aufwand nach meiner Überzeugung nicht zu tragen in der Lage ist.

Ich möchte auch noch darauf aufmerksam machen, wie die Beamtengesetzgebung seit dem Jahre 1890 hinsichtlich der Belastung des Budgets gewirkt hat. Der Aufwand für Gehalte und Wohnungsgeld hat 1890/91 22 Millionen betragen. Im Jahre 1903 stellt er sich auf 40 Millionen, hat also in dieser kurzen Zeit um 18 Millionen zugenommen, also um 82 Proz. Ebenso ist der Aufwand für Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung von 3 Millionen auf 6,6 Millionen, also um 3,6 Millionen oder 118,3 Proz. gestiegen. Diese Zahlen werden genügen, um von vornherein jedem Vorwurf den Boden zu entziehen, als ob die Großh. Regierung ihrem Beamtenstand gegenüber nicht das Notwendige getan habe. Sie hat mehr als das getan. Ich glaube, daß in keinem anderen Staate in dieser Zeit so viel für den Beamtenstand geschehen ist, wie bei uns im Großherzogtum Baden.

Nun ist es ja sehr schwer, eine Berechnung darüber aufzustellen, was eine erneute allgemeine Revision der Gehaltstarife etwa kosten würde. Denn wir beabsichtigen nicht nur die Gehälter der Beamten prozentual zu erhöhen, sondern es soll die Revision gleichzeitig auch mit einer Vereinfachung und vollständigen Umarbeitung des Tarifs und auch der reformbedürftigen Bestimmungen des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung verbunden werden. Man kann sich also über die Kosten, die das verursachen wird, nur etwa in der Art ein Bild machen, daß man frägt, wie viel es erfordern würde, wenn man die Gehälter der Beamten um etwa 15 Proz. oder 20 Proz. erhöhen würde. Und da ergibt sich, daß im allgemeinen Staatshaushalt eine Erhöhung der Tarifsätze um 15 Proz. einen Mehraufwand von 3,9 Millionen verursachen würde. Würde man aber eine 20prozentige Erhöhung vornehmen, so steigert sich der Aufwand auf 5,2 Millionen. Bei der Eisenbahnverwaltung würde der Aufwand bei 15 Proz. 2½ Millionen betragen, bei 20 Proz. 3,3 Millionen. Das sind Beträge, die, wenn sie auch nicht sofort im vollen Umfang erwachsen, so doch jedenfalls im Verlaufe weniger Jahre zum größten Teil von der Staatskasse aufgebracht werden müssen, und für welche in den nächsten Jahren notwendig Einnahmen geschaffen werden müssen. Daß das ohne Eröffnung namhafter neuer Steuerquellen nicht möglich ist, wird wohl kaum einer näheren Begründung bedürfen.

Im übrigen kann ich den Ausführungen, die Herr Geheimerat Honsell zu diesem Gegenstand gemacht hat, nur vollständig beitreten. Wir werden bei der Gelegenheit eine Revision unserer Beamtenpolitik notwendig vornehmen müssen; denn wenn wir für unseren Beamtenstand derartige Mehraufwendungen auf uns nehmen wollen, dann müssen wir uns auch fragen, ob es möglich ist, nach allen Richtungen hin unsere bisherigen Gepflogenheiten auf diesem Gebiete beizubehalten.

Nun gestatten Sie mir noch, auch zur Reichsfinanzreform einige Worte zu sagen. Die Reichsfinanzreform ist nicht nur für das Reich eine unbedingte Notwendigkeit, sondern auch die Bundesstaaten empfinden sie als ein ganz unabweisbares, dringendes Bedürfnis. Wenn der Zustand der Unsicherheit, in dem die Bundesstaaten sich dem Reich gegenüber befinden, fortdauert, so ist eine ordnungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mäßige Aufstellung unseres Budgets ein Ding der Unmöglichkeit. Nur durch das traurige Aushilfsmittel der Stundung der Matrikularbeiträge war es in den letzten Jahren möglich, noch einigermaßen auszukommen; aber auf allen Seiten, auch im Reichstag, ist es anerkannt worden, daß dieses Aushilfsmittel nicht fortgesetzt werden kann, sondern daß einmal ganze Arbeit auf diesem Gebiete gemacht und das finanzielle Verhältnis des Reichs zu den Bundesstaaten von Grund aus geordnet werden muß. Am besten wäre es freilich, wenn endlich der Artikel 70 der Reichsverfassung eine vollständige Umgestaltung erführe und die Matrikularbeiträge abgeschafft würden. Der Artikel 70 ist seinerzeit als ein Provisorium geschaffen worden. Fürst Bismarck hat im Jahre 1879 den energischen Versuch unternommen, dieses Provisorium zu beseitigen, das Reich vollständig auf eigene Füße zu stellen und die Institution der Matrikularbeiträge zwar nicht vollständig aufzugeben, aber nur als einen Notbehelf, eine Art Rückendeckung des Reiches für ganz außerordentliche Fälle bestehen zu lassen. Es ist ihm leider durch die lex Frankenstein das Konzept verdorben und es sind die Matrikularbeiträge in Verbindung mit den Überweisungen zur organischen Einrichtung des Deutschen Reiches geworden. Aber beide Einrichtungen gereichten weder dem Reiche noch den Einzelstaaten zum Segen. Die Überweisungen haben dem Reich den größten Teil seiner Haupteinnahmequellen (Zölle und Tabaksteuer) entzogen, es auch von der Beteiligung an der natürlichen Steigerung dieser Einnahmen ausgeschlossen und es zur Deckung seines steigenden Finanzbedarfs auf den Weg der Schuldenwirtschaft verwiesen. Auch für die Einzelstaaten war der Schaden der Überweisungen größer als ihr Nutzen. So lange die Überweisungen die Matrikularbeiträge um ein Beträchtliches überstiegen, ließen sich die Einzelstaaten dadurch zu Ausgaben oder zur Aufhebung von Steuern und sonstigen Einnahmen verleiten, wodurch ihnen später, als die Überweisungen ausblieben, erhebliche finanzielle Schwierigkeiten erwuchsen, die noch gesteigert wurden durch die ungedeckten Matrikularbeiträge, die in ihrer schwankenden Höhe und sprunghaften Entwicklung die Ordnung und Stetigkeit des Staatshaushalts der Einzelstaaten in Frage stellten. Leider ist es auch bei der Reichsfinanzreform nicht gelungen, diese Institution vollständig zu beseitigen. Die kleine Finanzreform hat zwar die schlimmsten Auswüchse der Überweisungspolitik beschnitten, aber die Überweisungen in gewissem Umfang noch bestehen lassen und die Matrikularbeitragspflicht der Bundesstaaten nur unwesentlich erleichtert. Nun ist es ja bekannt, daß von gewisser Seite auf die Beibehaltung dieser Überweisungs- und Matrikularbeitragspolitik, der sogenannten konstitutionellen Garantien wegen, die darin liegen sollen, großes Gewicht gelegt wird. Ich teile aber in dieser Hinsicht vollständig die Auffassung des Herrn Geheimerats Bürklin. Die konstitutionellen Garantien liegen in dem Ausgabebewilligungsrecht des Reichstags, aber nicht in dem Rechte, die Matrikularbeiträge zu bewilligen. Denn wenn der Reichstag Ausgaben in einem solchen Betrage bewilligt hat, daß ungedeckte Matrikularbeiträge nach Artikel 70 der Reichsverfassung erhoben werden müssen, dann kann er sich der Bewilligung dieser Matrikularbeiträge nicht entziehen.

Durch die lex Stengel, die sogenannte kleine Finanzreform vom vorigen Jahre, sind die Überweisungen, die sich früher in einer Höhe von 300 bis 600 Millionen bewegten, auf etwa 200 Millionen reduziert worden. In diesem Umfang sind sie schließlich erträglich und die verbündeten Regierungen haben sich damit abgefunden, daß sie in diesem Umfange künftighin eine organische Einrichtung des Reiches bleiben werden. Aber es bleibt für die Bundesstaaten hinsichtlich der Matrikularbeiträge noch ein großer Wunsch bestehen, der durch die jetzige Reichsfinanzreform erfüllt werden soll, der Wunsch, daß den ungedeckten Matrikularbeiträgen eine Maximalgrenze gezogen werde, damit die Bundesstaaten in ihrem eigenen Haushalt hinsichtlich ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Reich mit bestimmten Summen oder wenigstens Höchstbeträgen rechnen können. Diese Bestimmung der Reichsfinanzreform ist für die Einzelstaaten nicht minder wichtig, als ihr übriger, die finanzielle Selbständigmachung des Reiches bezweckender Teil. Ich möchte wünschen, daß nicht nur der Gesichtspunkt der Verstärkung der Einnahmen des Reiches, sondern namentlich auch die Notwendigkeit, die

finanziellen Verhältnisse des Reiches zu denen der Einzelstaaten in eine feste und gesicherte Ordnung zu bringen, beim Reichstag die erforderliche Würdigung und Anerkennung finden möge!

Was die einzelnen Reichssteuern betrifft, so muß ich es mir versagen, auf Details einzugehen. Diese Frage muß im Reichstag ausgetragen werden, und es würde, glaube ich, eine zwecklose Diskussion sein, wenn wir uns hierüber des Näheren aussprechen wollten. Nur darf ich sagen, daß ich, was die Erbschaftssteuer betrifft, mich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters anschließen kann. Ohne die Erbschaftssteuer gibt es keine Finanzreform. Darüber muß man sich vollständig klar sein. Denn mit der Erbschaftssteuer wollen die Verbündeten Regierungen dem langjährigen Verlangen des Reichstags nach Einführung einer Reichssteuer, die den Vermögensbesitz unmittelbar trifft, entgegenkommen. Man kann diesem Verlangen eine gewisse Berechtigung nicht absprechen; aber die Bundesstaaten müssen sich grundsätzlich dagegen verwahren, daß man dieses Verlangen etwa erfüllt auf dem Wege einer direkten Reichssteuer. Eine solche zuzulassen wäre der Ruin für die Finanzen der Einzelstaaten. In den direkten Steuern haben wir unsere Haupteinnahmequelle, und wenn wir die nicht mehr weiter ausbilden können, wenn uns auf diesem Gebiete das Reich Konkurrenz macht, sind wir, um einen starken Ausdruck zu gebrauchen, bankerott. Die Erbschaftssteuer wird in allen deutschen Staaten als indirekte Steuer behandelt. Sie ist die Steuer, die in ihrer Wirkung den direkten Steuern nahekommt, man kann sagen gleichkommt, die den Besitz unmittelbar belastet. Und sie an das Reich zu übertragen, wenigstens zu einem gewissen Teil, kommt dem Verlangen des Reichstags entgegen, und dafür erwarten nun auch die Verbündeten Regierungen ein Entgegenkommen seitens des Reichstags in dem Sinn, daß er die Hand bietet zur weiteren Ausgestaltung des indirekten Steuersystems, das in der Hauptsache das Steuersystem des Reiches ist und meiner Überzeugung nach auch bleiben muß. Es ist ja die Besteuerung der Abkömmlinge und Ehegatten nicht vorgesehen in der Vorlage der Verbündeten Regierungen. Es wird über diesen Punkt jedenfalls noch ein lebhafter Streit entbrennen. Ich möchte aber jetzt schon sagen, daß ich nicht dazu raten möchte, an diesem Punkt die Reform scheitern zu lassen. Auch wenn wir zu einer direkten Erbschaftsbesteuerung der Abkömmlinge und Ehegatten schreiten müßten, würde ich das dem Scheitern der Reichsfinanzreform weit vorziehen. Ich verkenne die Bedenken, die man gegen eine Erbschaftsbesteuerung der Deszendenten vorgebracht hat, durchaus nicht und würde mich sehr besinnen, ob ich eine derartige Steuer hier in unserem Lande vorschlagen würde, ohne durch die äußerste Not dazu gedrängt zu sein. Aber das, glaube ich, kann niemand verkennen, der die Zeichen der Zeit versteht: der Gedanke, daß die Erbschaftsbesteuerung auch auf die Deszendenten ausgedehnt werden soll, ergreift immer weitere Kreise, und wenn diese Besteuerung mit Schonung eingeführt und mit Verständnis durchgeführt wird, glaube ich, kann sie in einer Weise ausgestaltet werden, daß alle Bedenken, die von dem Gesichtspunkt des Familienzusammenhangs heraus gegen sie vorgebracht werden können, auf ein Minimum sich reduzieren.

Zur Tabaksteuer habe ich vor wenigen Tagen im anderen Hohen Hause meine Stellung präzisiert. Ich nehme an, daß die Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren hiervon Kenntnis genommen haben. Ich glaube dort nachgewiesen zu haben, an Hand der Statistik, daß die Einführung einer Tabaksteuer unsere blühende Tabakindustrie nicht schädigen wird. Sie hat sie im Jahre 1879, wo es sich um eine Verzehnfachung der Tabaksteuer und nahezu um eine Vervierfachung des Tabakzolls gehandelt hat, nicht geschädigt, und die geringe Erhöhung, die jetzt in Frage steht, und die leider von der Kommission des Reichstags verworfen worden ist, würde sie jedenfalls auch nicht schädigen.

Auch auf die Verkehrssteuern kann ich mich des näheren nicht einlassen. Sie sind dem Handels- und Gewerbestand sehr unbequem; sie sind lästige Steuern, das gebe ich zu. Aber es sind auch viele Vorwürfe gegen sie erhoben worden, die meiner Ansicht nach nicht zutreffen, so namentlich nicht der, daß sie eine Sonderbesteuerung des Handels und Gewerbes darstellen. Die Verkehrssteuern würden, wenn sie Annahme fänden, einen Teil der Betriebs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kosten des Gewerbes und Handels bilden, wie sie die jetzigen Frachtkosten auch bilden und würden gerade so behandelt werden, wie der Handelsstand derartige Ausgaben jetzt behandelt. Die Überwälzung auf die Abnehmer und Kunden der Gewerbetreibenden würde sich nach meiner Überzeugung ebenso leicht und sicher vollziehen, wie es bezüglich der jetzt erwachsenden Fracht und Portokosten geschieht.

Nun darf ich mir noch einige Worte zum außerordentlichen Etat erlauben. Es hat mich gefreut, daß die Reduktion, die der außerordentliche Etat erfahren hat, in diesem Hohen Hause nicht auf Beanstandung gestoßen ist. Die hohen außerordentlichen Etats der letzten Budgetperioden erklären sich nur dadurch, daß wir vor dem Jahre 1900 einen sehr hohen verfügbaren Betriebsfonds hatten, und daß gleichzeitig die Überschüsse im ordentlichen Etat auf eine ganz ungewöhnliche Höhe gestiegen waren. Ich erinnere daran, daß wir im Jahre 1898/99 einen Einnahmeüberschuß im ordentlichen Budget hatten von 17 Millionen. Wenn man dagegen die jetzigen Jahresüberschüsse vergleicht von 4 und 5 Millionen, so sieht man, welch ungeheurer Rückschlag sich auf diesem Gebiete vollzogen hat. Diese beiden Momente: die Höhe der verfügbaren Mittel des Betriebsfonds und die kolossalen Überschüsse haben es bewirkt, daß die großen außerordentlichen Etats in den Jahren 1900 und folgenden aufgestellt werden konnten. Nachdem die Reserven verschwunden sind und die Einnahmeüberschüsse sich nur auf einen geringen Betrag belaufen, ist es unmöglich, die außerordentlichen Etats in ihrer bisherigen Höhe aufrecht zu erhalten. Ich bin aber auch der Überzeugung, daß notwendige Kulturbedürfnisse nicht Not zu leiden brauchen, auch wenn wir die außerordentlichen Etats auf einer Höhe von 7 bis 8 Millionen zu halten genötigt sind. Ich möchte nur daran erinnern, daß in den Jahren 1884/89 der außerordentliche Etat sich durchschnittlich auf nur 1,8 Millionen belaufen hat. In den Jahren 1890/95 hat er 7,9 Millionen betragen und diese Beträge haben vollständig ausgereicht, um den notwendigen Aufgaben des Staatslebens gerecht zu werden. Aber darin erblicke ich, ganz in Übereinstimmung mit Herrn Oberbürgermeister Beck, einen unhaltbaren Zustand, daß wir unser außerordentliches Budget lediglich auf Hoffnungen gründen müssen, auf Einnahmeüberschüsse, die wir erst erwirtschaften wollen, statt auf Überschüsse, die wir in unserem Betriebsfonds bereits angesammelt haben. Bei dieser Sachlage ist es doppelt unerfreulich, daß der verfügbare Betriebsfonds auf den geringen Betrag von 2,2 Millionen zusammengeschmolzen ist. In diesem Betriebsfonds liegt die Reserve für den außerordentlichen Etat. Der außerordentliche Etat hat an sich eine stabile Natur; er schwankt wenig und hat höchstens die Tendenz, in die Höhe zu gehen. Dagegen die zu seiner Deckung heranzuziehenden Einnahmeüberschüsse steigen und fallen, und der Ausgleichungsfonds, der es allein ermöglicht, den außerordentlichen Etat auf einer gleichmäßigen Höhe zu erhalten, bilden die verfügbaren Mittel des Betriebsfonds. Wenn es uns in den jetzt kommenden guten Jahren, wo wir wieder auf Einnahmeüberschüsse hoffen dürfen, nicht gelingt, den Reservefonds wieder aufzubessern, auf die frühere Höhe von etwa 10 bis 12 Millionen, so werden wir allerdings in den nächsten Perioden eines wirtschaftlichen Rückschlags mit der Finanzierung unseres außerordentlichen Etats in schwere Verlegenheit kommen.

Und nun noch ein Wort zu dem ausgeschiedenen Verwaltungszweig der Eisenbahnverwaltung. Der Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse berechnet ein Defizit von 6 Millionen. Der Herr Berichterstatter hat schon mit Recht bemerkt, daß dieses Defizit von 6 Millionen sich nur dadurch erklärt, daß bei unserer Etataufstellung die Einnahmen und Ausgaben nach einem gewissen Durchschnitt berechnet werden, und wenn nun in einer wirtschaftlich aufsteigenden Zeit die Durchschnitte aus der Zeit einer ungünstigen Konjunktur in Betracht kommen, so ergibt sich budgetgemäß ein Defizit, das aller Wahrscheinlichkeit nach in den künftigen Rechnungsabschlüssen nicht in die Erscheinung tritt. Ich habe deshalb in meinem Finanzexposé ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Defizit voraussichtlich nicht Wirklichkeit wird, daß ich im Gegenteil annehme, daß die Eisenbahnergebnisse der Jahre 1906/07 wieder die gleich günstigen wie in den Jahren 1904/05 sein und die Mittel zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahn-

schuld liefern werden. Die Dotationspolitik möchte ich trotzdem festhalten, und ich kann nicht zugeben, daß durch die ganz ausnahmsweise Verweisung der gestundeten Matrikularbeiträge auf einen Teil der Dotation diese Politik grundsätzlich durchbrochen sei, besonders da im Artikel 10 des Reichsfinanzreformgesetzes eine Abbürdung dieser gestundeten Matrikularbeiträge vorgesehen ist. Richtig ist, daß die Dotation ursprünglich gegeben wurde, lediglich um Fehlbeträge an der Verzinsung und Tilgung zu decken. Diesem Zweck diente sie bis zum Jahre 1896 und auch im Jahre 1901 und 1902, wo die ordentliche Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse abermals die Mittel zur Verzinsung und Tilgung nicht vollständig lieferte. In den übrigen Jahren diente die außerordentliche Dotation zur teilweisen Deckung des Bauaufwands, um das rasche Anschwellen der Eisenbahnschuld etwas zurückzuhalten. Diese Maßnahme erscheint durchaus notwendig, wenn man bedenkt, daß die Eisenbahnschuld in den letzten zehn Jahren um 168,5 Millionen gestiegen ist, und in dem nächsten Dezennium voraussichtlich abermals um die gleiche Summe steigen wird. Es wird übrigens kaum lange dauern, bis die Dotation aus allgemeinen Staatsmitteln wieder ihrem ursprünglichen Zwecke dienen wird. Betrachten Sie doch nur einmal die Ergebnisse unseres Eisenbahnbetriebs. Das Jahr 1904 war das allerungünstigste Jahr, das jemals in der Geschichte unserer Eisenbahnen vorgekommen ist. Die Eisenbahnen haben einen Reinertrag geliefert von 27 ½ Millionen. Es ruhen aber darauf 35 Millionen Zinsen- und Tilgungsverpflichtungen, so daß das ganze Nettoerträgnis der Eisenbahnverwaltung 4,3 Millionen beträgt. Das ist gegenüber einem Anlagekapital von 627 Millionen und einem jetzt noch ausstehenden Schuldkapital von 420 Millionen eine außerordentlich geringe Summe. Und die Ausgaben der Eisenbahnverwaltung werden sich in den nächsten Jahren mit Sicherheit ganz beträchtlich steigern. Die Ausgaben für Lohnsteigerungen der Arbeiter, für die Gehaltsrevision der Beamten, für Tilgung der Staatsschulden, für die Personentarifreform erfordern für die nächsten Jahre einen Mehraufwand von 10 Millionen. Ob es der Eisenbahnverwaltung gelingen wird, ihre Einnahmen so weit zu steigern, daß diese 10 Millionen hereingebracht werden, möchte ich für meine Person sehr bezweifeln, und aus diesen Gründen halte ich es für ein Gebot der Vorsicht, die Dotation der Eisenbahnen aus allgemeinen Staatsmitteln beizubehalten.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ich will damit meine Betrachtungen über unseren Staatshaushalt schließen und nochmals meiner Befriedigung Ausdruck geben, daß die ernste Auffassung der Lage unseres Staatshaushalts in diesem Hohen Hause ein so tiefgehendes Verständnis gefunden hat.

Fabrikdirektor Dewitz: Ich habe in der Rede des Berichterstatters einen gewissen Vorwurf gegen die Industrie erblickt, daß die Industrie große Vermögen erwerbe, aber keine Lasten auf sich nehmen wolle. Dies ist durchaus unzutreffend; die Industrie ist gerne bereit, nach Kräften zu den Ausgaben des Staates beizutragen. Es gibt allerdings Gesellschaften, die sehr hohe Prozente erarbeiten, die Mehrzahl aber hat keine größeren Erträgnisse wie die Landwirtschaft.

Was der Herr Finanzminister über die Verkehrssteuern gesagt hat, will ich nicht weiter verfolgen. Sämtliche gutachtlich gehörten wirtschaftlichen Korporationen des Landes haben gegen diese Steuern protestiert in der Erkenntnis, daß diese Handel und Gewerbe schwer belasten und daß sie eine Belästigung des Verkehrs bilden und den Mittelstand schädigen. Den großen Syndikaten wird es sehr rasch gelingen, diese Steuern auf die Allgemeinheit abzuwälzen, nicht aber den mittleren und kleineren Handel- und Gewerbetreibenden, diese werden die Steuern auf sich selbst behalten müssen; dieselbe bildet deshalb eine Sonderbelastung des Mittelstandes. Die Quittungssteuer würde eine schwere Belästigung des Verkehrs sein, und ich kann nur dringend wünschen, daß sie nicht angenommen wird. Ich kann nur nochmals betonen, daß wir gerne bereit sind, Lasten auf uns zu nehmen, ich muß aber entschieden dagegen protestieren, daß man uns die Mittel besteuert, die dazu dienen, uns Vermögen zu erwerben.

Fürst Emich zu Leiningen: Die Einführung der Erbschaftssteuer scheint mir die wichtigste der beabsichtigten Änderungen zu sein. Ich muß nun sehr bedauern, daß der Herr Finanzminister einer Besteuerung der Abkömmlinge und Ehegatten zustimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dies war in der Regierungsvorlage nicht vorgesehen, es ist erst durch den Reichstag hinzugefügt worden. Die Erbschaftssteuer ist gerechtfertigt für die Familienmitglieder, die dem Erblasser ferner stehen. Werden aber Ehegatten, Deszendenten und Aszendenten besteuert, so werden sich hieraus für den Grundbesitz die schlimmsten Folgen ergeben. Bei häufigen Todesfällen tritt eine wiederholte Besteuerung ein, und hierdurch wird der Grundbesitz ruiniert werden. In England hat man die Erfahrung gemacht, daß wohlhabende Familien, die ihr Vermögen in Grundbesitz angelegt haben, durch häufige Todesfälle so herabgekommen sind, daß sie ihren Grundbesitz verkaufen mußten. Ich verkenne nicht, daß das Reich und die Einzelstaaten in einer sehr schwierigen Finanzlage sind, und daß die Wohlhabenden nach Kräften zu den Staatsausgaben beitragen müssen. Die Annahme der beabsichtigten Erbschaftssteuer würde jedoch eine schwere Schädigung eines einzelnen Standes herbeiführen.

Stadtrat Boeckh: Die geplante Reichsfinanzreform ist im Interesse des Reiches und der Einzelstaaten zweifellos notwendig. Bei dieser Gelegenheit sollte man die Einrichtung der Matrikularbeiträge beseitigen. Diese bringen eine Unsicherheit und Unstetigkeit in den Haushalt der einzelnen Staaten. Sie sind zudem in ganz ungerechter Weise auf die einzelnen Bundesstaaten verteilt. Sie werden nicht nach der Leistungsfähigkeit, sondern nach der Kopfzahl der Bevölkerung erhoben. Hierdurch werden zweifellos Ungerechtigkeiten erzielt. Nimmt man z. B. das wohlhabende Hamburg und einen kleinen Bundesstaat mit ärmlicher Bevölkerung, so tritt das Mißverhältnis klar zutage. In einem großen Staate ist sicherlich ein Ausgleich möglich, nicht jedoch in einem kleinen. Die Vertreter der Einzelstaaten müßten deshalb darauf dringen, daß die Matrikularbeiträge abgeschafft werden. Dies ist aber nur möglich durch eine umfassende Reform der Reichsfinanzen.

Bezüglich der Einzelsteuern ist gegen die Erbschaftssteuer der wenigste Widerspruch erhoben worden. Dies beruht jedoch wohl nur darauf, daß hier nur sehr wenige unmittelbar Beteiligte vorhanden sind. Würde man Personen fragen, die an einer Erbschaft beteiligt sind, so würde man eine entschiedene Absage erhalten. Der Berichterstatter hat sie eine Vermögenskonfiskation genannt. Sie ist allerdings die Konfiskation eines Teiles eines Vermögens, die bei Eintritt eines naturgemäßen Ereignisses stattfindet. Diese Steuer ist nicht neu, sie besteht vielmehr in vielen anderen Ländern, und hat sich gut bewährt. Wir würden ohne dieselbe nicht auskommen können.

Die von der Eisenbahnverwaltung ausgearbeitete Denkschrift über die Reform der deutschen Personentarife konnte ich bis jetzt nur flüchtig durchsehen. Ich habe aber daraus entnommen, daß die Eisenbahnverwaltung künftig weniger einnimmt und trotzdem die Benützer der Eisenbahn mehr bezahlen müssen, und mußte mich fragen, wer hat nun hiervon eigentlich den Vorteil? Ich kann mir dies nur so erklären, daß die Eisenbahnreform ein Überrest der beabsichtigten Herstellung einer Eisenbahnbetriebsgemeinschaft ist. Ich bedauere sehr, wenn dieser Gedanke nunmehr verlassen würde. Wenn die preußischen Eisenbahnen dieselben Taxen erheben wie wir, so folgt daraus noch nicht, daß auch die Wirkungen die gleichen sind. Diese hängen vielmehr von der Ausdehnung des Staatsgebietes und von der Beschaffung der Betriebsmittel ab. Auf Einzelfragen will ich nicht eingehen. Ich möchte nur wünschen, daß die heutigen Beratungen dazu beitragen, die Reichsfinanzreform und die Eisenbahnreform zu fördern.

Freiherr von la Roche: Es ist heute vormittag von einem Herrn Redner darauf hingewiesen worden, daß bei der Reichsfinanzreform zweifellos der Tabak in höherem Maße als Steuerobjekt beigezogen werden müßte. Daß der Tabak an und für sich ein sehr günstiges Steuerobjekt darbietet, wird gewiß von niemanden bezweifelt werden können. Auch haben die meisten anderen Staaten es schon verstanden, sich daraus große Erträgnisse zu sichern. Es sind aber vor allen diejenigen Staaten, welche seinerzeit zum Monopol geschritten sind, und es ist nur auf das Lebhafteste zu bedauern, daß man nicht auch bei uns seinerzeit, als es sich um diese Frage handelte, unter Überwindung des damaligen Widerstandes zu einem Tabakmonopol gekommen ist. Hätten wir das Tabakmonopol erreicht, so würde wohl das Reich nicht genötigt gewesen sein,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mit seiner Schuldenwirtschaft unseren Herren Studenten ein schlechtes Beispiel zu geben. Nun wird es davon abhängen, auf wie viel die Entschädigung sich belaufen würde, die notwendig wäre, wenn man den Gedanken nochmals aufgreifen würde. Ich weiß nicht, ob in diesem Sinne schon Berechnungen aufgestellt worden sind, und zu welchem Ergebnis eventuell solche Berechnungen geführt haben. Mit einem solchen Monopol würde nicht nur die Staatskasse sich gut stellen, sondern auch die Tabakproduzenten, die jetzt unter dem Zwischenhandel zu leiden haben, und schließlich würden diejenigen, die gewohnt sind, inländischen Tabak zu konsumieren, dabei auf ihre Kosten kommen, denn dann würde der Staat mit ihnen auf den Bau von Qualitätstabak hinzuwirken haben. So wie jetzt der Tabakseinkauf sich vollzieht, kommt es weniger auf die Qualität des Tabaks, als lediglich auf die Gewichtsmenge an.

Was die jetzt vorgeschlagene Erhöhung der Tabaksteuer anbelangt, so erscheint diese für unseren heimischen Tabakbau geradezu ruinös. Wenigstens zum Teil würde sie von den Produzenten getragen werden müssen, und das können diese beim besten Willen nicht. Hier ist schon jetzt die äußerste Grenze nicht nur erreicht, sondern eher überschritten. Das sieht man daraus, daß die bebaute Fläche von Jahr zu Jahr zurückgeht. Bei einer Erhöhung der Tabaksteuer wäre zu gewärtigen, daß sich dieser Prozeß derartig steigern würde, daß trotz der Erhöhung das Ergebnis der Steuer kaum ein günstiges wäre. Ich möchte die Großh. Regierung dringend ersuchen, darauf hinzuwirken, daß von einer Erhöhung der Tabaksteuer, wie sie geplant ist, abgesehen wird. Das ist nötig, um unsere tabakbauenden Landwirte über Wasser zu halten, die wahrhaftig schon jetzt nicht auf Rosen gebettet sind.

Bürgermeister Dr. Weiß: In unserer Finanzverwaltung besteht ohne Zweifel eine weise Sparsamkeit. Man wird hiermit jedoch nicht auskommen, man wird die Beschaffung neuer Einnahmen erstreben müssen. Die vom Geheimerat Honsell bezüglich der Stellenvermehrung gemachte Bemerkung erscheint mir richtig. Ich denke hierbei in erster Linie an die Grundbuchorganisation. Diese hat uns schwere Lasten gebracht, und es wäre sehr erwünscht, hierin eine Abhilfe zu schaffen. Ich habe den Eindruck, daß oft eine Stellenvermehrung eintritt nicht aus sachlichen, sondern aus persönlichen Gründen. Obwohl ich für das Sparen bin, so muß ich doch darauf hinweisen, daß es auch nur scheinbare Ersparnisse gibt. Dies trifft z. B. dann zu, wenn der Staat Lasten, die er selbst tragen müßte, auf schwächere Schultern, insbesondere auf die Gemeinden abwälzt. Auf den Gebieten, die der Staat an sich gerissen hat, muß er auch die Kosten bezahlen und darf sie nicht auf die Gemeinden überwälzen. Bei den Volksschulen besteht für die Gemeinden noch ein Schatten von Recht, und hierfür sollen sie auch entsprechend bezahlen. Aber alles, was darüber hinausgeht, muß der Staat auf sich selbst behalten. Wenn es dem Staat schwer fällt, die Mittel aufzubringen, so muß es der Gemeinde noch viel schwerer fallen. Muß die Gemeinde die Kosten einer Sache bezahlen, so muß man sie dabei auch frei schalten und walten lassen. Da der Staat dies jedoch nicht tun will, so muß er daraus auch die Folgen ziehen und die Lasten dafür tragen.

Der Beseitigung der Matrikularbeiträge stehe ich günstig gegenüber. Nur wenn diese erfolgt, werden wir die dringend erwünschte Sicherheit und Stetigkeit in unserm Staatshaushalte erreichen. Bezüglich der einzelnen Steuern schließe ich mich der Ansicht des Herrn Finanzministers durchaus an. Die Quittungssteuer wird für den Handel und Verkehr außerordentlich unangenehm sein und diese werden sehr darunter leiden. Auf die Finanzpolitik der Städte will ich nicht näher eingehen; ich möchte dies dem Herrn Oberbürgermeister Winterer überlassen. Die bei uns noch in Kraft stehende, veraltete Gemeinderechnungsanweisung veranlaßt die Städte direkt zum Schuldenmachen. Die Gemeinden sind immer an ihren Grundstock etwas schuldig und kommen nie dazu, sich ein Kapital zu ersparen. Überschüsse können sie nicht erzielen. Sie müssen das ersparte Geld stets an ihren Grundstock abführen. Die jetzige Finanzpolitik der Städte wird deshalb auch fernerhin fortbestehen müssen.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Nach den bisherigen eingehenden Ausführungen werde ich nicht nochmals auf die Frage der Reichsfinanzreform zurückkommen. Dagegen kann ich die gestreiften

badischen Fragen nicht mit Stillschweigen übergehen.

Zunächst wurde die sogenannte „Viel- und Schönbauerei" des badischen Staates mitverantwortlich für unsere derzeitigen Finanzverhältnisse gemacht. Und heute ist sogar Perikles von einem der Herren Vorredner und seine herrlichen Bauten, die wir jetzt noch bewundern, zitiert worden, ich möchte sagen, als abschreckendes Beispiel, wie man es nicht machen soll. — Für das, was Perikles für großartige Bauten getan hat, ist ihm die Menschheit heute noch dankbar. Aber er war bekanntlich auf dem Gebiete der Sozialreform nicht glücklich, und daran ist das von ihm geleitete Staatswesen zugrunde gegangen. Das können auch wir uns merken und die Lehre daraus ziehen, daß man die richtige Zeit nicht verpassen darf. Wenn wir im übrigen Umschau halten im badischen Lande, so werden wir von Perikleischen Bauten, in dem, was wir an Staatsgebäuden haben, wenigstens im großen und ganzen wenige zu sehen bekommen. Ein jedes Bauwerk trägt den Stempel seiner Zeit. Die Bauten, die wir zum Teil aus der nachnapoleonischen Zeit haben, tragen die Zeichen der Armut an sich. Später wurde schöner gebaut und es geschah dies unter Zustimmung der ganzen Bevölkerung, und ich möchte Verwahrung dagegen einlegen, wenn etwa in unserer Finanzmisere der Regierung zugemutet werden sollte, an dieser sogenannten Viel- und Schönbauerei große Ersparnisse zu versuchen, denn es ist nicht viel zu sparen. Wenn Sie an einem Bau, der Millionen kostet, durch Verschlechterung der Fassade 100 000 M. ersparen, was ist dabei gewonnen? Im großen und ganzen nichts, das Bauwerk aber ist verpfuscht. Der Staat würde verzichten auf eine seiner höchsten Missionen, die darin besteht, daß er Vorbild sein muß den Privaten. Es ist ein erzieherischer Grundsatz, daß er schön baut, um den besitzenden Klassen ein Beispiel zur Nachahmung zu geben. Wenn diese Klassen mehr für Kunst, Wissenschaft und das allgemeine Wohl tun würden, würden die sozialen Gegensätze in unserer Zeit viel milder sein. Aber die besitzenden Klassen vergessen sehr oft, welche Verpflichtungen ihnen der Besitz auferlegt.

Das Volk ist ein großer Künstler, und wenn wir dem Volke einen Bau erstellen, und er ist schön, so habe ich noch nie gehört, daß darüber getadelt worden ist; wenn aber umgekehrt an einem Bau, wie der der Universität Freiburg, besonders gespart worden ist, so wird niemand daran eine Freude haben und die Sparer werden keine Verteidiger finden.

Ich hoffe, daß der badische Staat an seiner Verpflichtung, schön zu bauen, nicht durch eine minder günstige Finanzlage sich abbringen läßt.

Was heute über die Beamtenfrage gesprochen worden ist, hat mich ungemein interessiert, insbesondere was ein Herr, dem so große Erfahrung zur Seite steht, darüber geäußert hat. Es war ein erlösendes Wort, das der Herr Finanzminister mit Wohlwollen ausgesprochen hat, daß wir in der nächsten Budgetperiode endlich mit diesem Thema zur Ruhe kommen. Wenn man selbst an der Spitze zahlreicher Beamten steht, so macht es immer einen etwas beengenden Eindruck, diese Frage in der Weise, wie es in der letzten Zeit geschehen ist, behandelt zu sehen. Bei dem notwendigen Vertrauensverhältnis zwischen Regierung und Beamten ist es für mich außerordentlich beruhigend gewesen, daß der Herr Finanzminister diese wohlwollende und bestimmte Erklärung abgegeben hat.

Aus den Worten des Herrn Budgetpräsidenten hat herausgeklungen, als ob er erwarte, daß in dem Beamtengesetz in der ganzen staatsrechtlichen Stellung der Beamten etwas geändert, vielleicht regressiert wird. Ich habe mich hierbei lebhaft erinnert an die Befürchtungen, die im Jahre 1888 geäußert worden sind, ob man vielleicht in der Selbständigkeit, in der staatsrechtlichen Stellung etwas zu weit gegangen sei. Ich habe scharf diese ganze Zeit über acht gegeben und habe nichts gefunden, daß wir uns dort vergriffen haben. Der beste Beweis liegt darin, daß die Gemeinden nachgefolgt sind und ihr Beamtenrecht gerade so ausgebildet haben, wie der Staat.

Aber was mich eigentlich dazu bewogen hat, noch das Wort zu ergreifen, das waren die Verhandlungen über die sogenannte Anleihe- und Schuldenpolitik, die mich ungemein überrascht haben. Es ist richtig, wenn man so lange wie möglich daran festhält, daß das badische Staatsbudget von den schrecklichen Schulden verschont wird, aber unter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

allen Umständen wird das nicht möglich sein. Wenn ein Staat Schulden macht ohne Tilgung, wie es unser Deutsches Reich getan hat, oder wenn andere Staaten auf 100 Jahre hinaus kontrahiert haben, so nenne ich das „Schuldenwirtschaft". Denn das sind zwei Personen, die sich gegenüberstehen, derjenige, der sie macht, und der spätere, der sie zahlt. Der eine ist Kläger und Richter in einer Person. Das dritte Geschlecht muß sie alsdann bezahlen und läßt sich dies nicht gefallen. Früher hat auch der badische Staat lange Tilgungsfristen gehabt; er ist aber jetzt zurückgegangen auf 50 Jahre. Das ist ein so solider Standpunkt, daß sich nicht viel dagegen einwenden läßt. Da kann von „Schuldenwirtschaft" nicht mehr gesprochen werden. Wenn die Wirtschaft die Zinsen und Amortisationsquote aufbringt, was ist dann noch zu sagen? Gewöhnlich werden durch diese Anlehen Grundstockswerte geschaffen, die die Wirtschaft bereichern mit jeder Mark, die sie aufbringt, und ich habe in meiner Gemeinde schon oft ausgesprochen: „die späteren Generationen werden grundreiche Generationen werden." Wir schaffen ihnen jeden Tag Werte, indem wir jeden Pfennig für Zinsen und Amortisation durch Umlage aufbringen. Es gibt auch Anlehen, bei denen die Mittel zur Amortisation aus dem Grundstock genommen werden. Wenn ich aber in kurzer Zeit Zinsen und Amortisation aus meiner Tasche aufbringe, wenn ich sie in dieser kurzen Frist aufbringe, so zahlt ausschließlich die jetzige Generation die Sache selbst, und es ist nichts anderes, als eine Egalisation, nicht aber ein Nachteil für eine Finanzwirtschaft, wenn sie sich nicht sprungweise oder zufällig in auf- und abwärts steigender Linie bewegt. Das Schlimmste, Unangenehmste und Aufregendste ist der Wechsel in der Bilanz und ein gutes Mittel gegen diesen Wechsel ist die Anleihe, sie ist der schönste und größte Reservefonds. Wenn auf lange Zeit die Bedürfnisse festgestellt, die Anleihe festgelegt, langsam verwendet und getilgt wird, ist man ruhig gegenüber allen Rückschlägen. Das Jahr kann besser oder schlechter werden, das Anlehen gibt die nötige Sicherheit, welche in jedem Haushalt so unendlich viel wert ist. Man hat schon oft gesagt, das ist doch schlimm mit diesem Schuldenmachen. Noch viel schlimmer aber ist die Wirtschaft, die unter Umständen betteln geht, von der Hand in den Mund lebt und warten muß, wie der Abschluß ist. Eine gute Anleihepolitik ist ein echt modernes Kind: der Bund mit dem Kapital. So wenig die Industrie ohne diesen Bund hätte zu dem werden können, was sie heute ist, so wenig hätten unsere Städte ihre Blüte erreichen können, ohne die so viel verfehmte „Schuldenwirtschaft". Es erscheint mir recht bedenklich und unrichtig, wenn der Herr Finanzminister ausgesprochen hat, daß dieses ein nachteiliges System sei, daß ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Aufschwung unsrer Städte und der Anleihewirtschaft nicht bestehe, und daß, wenn es so fort geht, er nicht ungern sehe, wenn auch seitens des Ministeriums des Innern dagegen eingeschritten werde. Dann gibt es natürlich einen großen Krach! Denn das ist nicht möglich, daß wir eingreifen in das innerste Leben der Städte, die ohne diese verpönte Anleihewirtschaft einfach nicht existieren können.

Die Anleihewirtschaft der Städte ist kein Zufall und entspringt keiner Laune. Der beste Beweis dafür liegt darin, daß alle Städte der Welt, nicht nur die badischen, diese Anleihepolitik mitgemacht haben. Das ist ein Beweis, gegen den gar nicht aufzukommen ist, den man aber in Baden von jeher als selbstverständlich betrachtet hat. Die Anleihen sind geordnet im Gesetz, das Anlehen gehört zur Gemeinde, heute mehr wie je. Es ist heute gesagt worden: ja, nur wenn es werbende Werte schaffe. Was ist werbend und was nicht? Ich gehe weiter, auch vom Standpunkt des Staates aus: was oft am wenigsten werbend erscheint, was im Augenblick nicht prozentual nachgerechnet werden kann, ist oft das Allerwerbendste für unsere Städte. Die Ausgaben, welche am wenigsten abwerfen, sondern welche nur fressen, sind oft die lukrativsten, das weiß bei uns jeder. Deshalb habe ich in unserem Gemeindeparlament noch nie eine Silbe dagegen sagen hören. Jedermann ist überzeugt: ohne das können wir nicht leben, ohne das können wir nicht fortschreiten. Nun sind speziell die Schulhäuser, Krankenhäuser usf. genannt worden. Ich will Ihnen jetzt ein Beispiel sagen, welches vor zwei Mal 24 Stunden in der Stadt Freiburg sich abgespielt hat. Da hat der Bürgerausschuß u. a. für zwei neue Volksschul-

häuser 1 Million bewilligt. Bei der Gelegenheit wurde ihm mitgeteilt, daß die Stadt von 70 000 Seelen im letzten Jahre gegen 5 Millionen für Unterrichtsbauten ausgeben mußte. Jetzt möchte ich fragen: wie soll die Stadt hierfür die Mittel aufbringen? Soll sie vielleicht ihre Umlagen, die ohnehin schon schwer drücken, in einem Jahre verdreifachen, vervierfachen, und dann wieder zurückfallen? Ich behaupte, daß unsere Gemeinden und Städte, speziell unsere großen Städte, ihre Aufgaben nicht hätten erfüllen, ihren Blütezustand nicht hätten erreichen können, und daß sie den großen Aufgaben, die der Staat an sie stellt, nicht entfernt hätten genügen können, wenn sie diesen Verteilungs- und Egalisationsapparat, „Anleihe" genannt, nicht so hätten benützen können. Dieses Vorgehen ist nicht Leichtfertigkeit; im Gegenteil; die Stadt ist zivilrechtlich verpflichtet, die Annuität zu bezahlen; in jedem dieser Jahre zahlt die Stadt mit mathematischer Sicherheit, und muß sie zahlen, und mit dem letzten Jahre ist die Anleihe bezahlt. Von Leichtfertigkeit kann gar nicht die Rede sein. Es ist ein ernster Mahner, der dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderechner und den andern Leuten nie aus dem Gedächtnis kommt.

Nochmals will ich es aussprechen, daß sich unsere Politik in den Städten bewährt hat — und ich bedaure, daß der Herr Minister des Innern heute dieser interessanten Debatte und diesen interessanten Ausführungen nicht anwohnt. Es wäre mir wirklich angenehm gewesen, in dem Herrn Ressortminister gleich das nötige Verständnis für das, was ich für recht halte, erwecken zu können.

Ich sage nur, verehrter Herr Finanzminister, wenn vielleicht trotz allem im badischen Staat Zeiten kommen werden, wo es Ihnen geht, wie den Städten, daß Sie sagen: diese großartigen Kulturaufgaben sind da, sie drängen sich, sie sind zurückgestellt, ich kann trotz allem nicht mehr anders, ich muß schließlich zerknirscht zu den Ständen kommen und auch so eine kleine Anleihepolitik inaugurieren, dann werden wir Vertreter der Städtebank sagen: wir haben volles Verständnis dafür, wir haben diese Politik selbst mitgemacht und uns dabei sehr wohl befunden.

Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen, Geheimerat Becker: Ich kann doch die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Winterer nicht ganz ohne Erwiderung lassen. Der Herr Oberbürgermeister hat die Anleihepolitik der Städte verteidigt und hat dabei den Unterschied, den ich für einen ganz wesentlichen halte, nämlich den von fortdauernden und einmaligen Ausgaben, von werbenden und nichtwerbenden Anlagen, vollständig außer Acht gelassen. Ich habe in meinem ersten Vortrag schon betont, daß ich die Anleihepolitik für werbende Anlagen für gerechtfertigt halte, und in diesem Umfang wird sie ja auch vom Staat geübt. Aber etwas ganz anderes ist es doch, ob auch für Anlagen, die nicht rentabel sind, d. h. die nicht durch ihren Betrieb selbst die notwendigen Zinsen und Amortisationsquoten bringen, eine Anleihepolitik am Platz ist. Sie ist ja zweifellos sehr bequem, weil sie zunächst nur geringe Opfer von den Bürgern verlangt; aber das kann doch der Herr Oberbürgermeister nicht verkennen, daß eine derartige Politik, von Jahr zu Jahr fortgesetzt, unwirtschaftlich ist. Wenn ich alljährlich ein Schulhaus für eine halbe Million zu bauen habe und diese halbe Million jeweils im Wege der Umlage aufbringe in zwei oder drei Jahren, so zahle ich doch nur die 500 000 M. Wenn ich aber die 500 000 M. jeweils auf Anleihen mit 40jähriger Tilgung übernehme, so zahle ich (außer der jährlichen Tilgungsrate) doch auch noch die Zinsen, und diese Zinsen schwellen zu einer Summe an, die schließlich (nach 40 Jahren) nicht weniger als 71 Proz. des jährlich aufzunehmenden Kapitals ausmacht. Also, warum dieses unwirtschaftliche Verfahren? Das ist kein Verteilungs- und Egalisationsapparat, sondern eine unnötige Belastung. Wenn der Aufwand für notwendig gehalten wird, so müssen die Bürger auch das Verständnis und den Opfersinn haben, die zur Deckung notwendigen Einnahmen zu bewilligen und wenn sie glauben, daß eine Deckung durch Anlehensmittel weniger drückend für sie sei, so unterliegen sie nur einer Selbsttäuschung. Das Gegenteil ist richtig. In der Zweiten Kammer besteht eine weitverbreitete Neigung, den staatlichen Bauaufwand auf Anleihen hinüberzuschieben. Ich habe mir deshalb eine Rechnung aufgestellt, welche Belastung sich für die Staatskasse ergibt, wenn ich den Bauaufwand künftighin auf Anlehen übernehme. Das Resultat ist ein durchaus ungünstiges. Wenn wir

jährlich für 2 Millionen Bauten aufführen und zu diesem Zweck 3 ½ prozentige Anlehen aufnehmen mit 40jähriger Tilgung, so haben wir allein an Zinsen schon nach 10 Jahren 621 000 M. zu zahlen, nach 20 Jahren schon über 1 Million (mit den Tilgungsraten 2 Millionen), nach 30 Jahren 1 300 000 M. Nach 40 Jahren beträgt der Zins 1 435 000 M. und die jährliche Tilgungsrate 2 Millionen. Von da an tritt der Beharrungszustand ein und wir zahlen jedes Jahr allein an Zinsen 1 435 000 M., das sind 71 Proz. des jährlich aufzunehmenden Kapitals und daneben eine Tilgungsrate von 2 Millionen, also ebensoviel als wir jährlich an Kapital aufnehmen. Ist es denn da nicht wirtschaftlicher, den jährlichen Bauaufwand aus laufenden Mitteln, d. h. aus Steuern zu bestreiten und sich den ungeheuren Zinsenaufwand zu ersparen, und dies umsomehr, als eine eigentliche Erleichterung des Steuerzahlers durch eine Anlehenspolitik nur in den ersten Jahren der Anleihewirtschaft besteht, von Jahr zu Jahr geringer wird und vom 19. Jahr an völlig verschwindet? Ganz abgesehen davon, daß diese Anlehenspolitik im Staate ganz sicher — vielleicht in den Gemeinden weniger — zu einer Verschwendung ohnegleichen führen würde! Ich kann mich auch durch die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Winterer von der Berechtigung und dem Segen einer Anlehenspolitik über die von mir bezeichneten Grenzen hinaus nicht überzeugen und muß dabei bleiben, daß jedenfalls für fortlaufende Ausgaben, aber auch für einmalige, wenn es sich nicht um werbende Anlagen handelt, die Deckung durch Anlehen nicht den Grundsätzen einer soliden Finanzpolitik entspricht.

Geh. Rat Honsell: Ich muß gewärtigen, daß meine Bemerkungen von heute vormittag in einer gewissen Presse eine wenig liebliche Deutung erfahren wird. Ich wünsche nicht, daß dies noch durch ein Mißverständnis verstärkt wird. Dies wäre aber der Fall, wenn ich eine Bemerkung des Herrn Oberbürgermeisters Beck stillschweigend überginge. Ich habe nichts gegen eine Lohnerhöhung der Arbeiter gesagt, ich habe mich überhaupt nicht mit der Lage der Arbeiter beschäftigt, sondern mit der der Beamten, und zwar der etatmäßigen Beamten, denn diese allein kommen bei dem Gehaltstarif in Betracht. Die Arbeiter habe ich allerdings erwähnt als Beteiligte bei der Versammlung der Eisenbahner. Ich habe aber über die Arbeiter kein Wort des Tadels geäußert, sondern das Gebaren der Beamten als bedenklich bezeichnet. Ich habe dann die Lage der Unterbeamten eine derjenigen der besseren Arbeiter ähnliche genannt und angedeutet, daß man bei den Beamten dann und wann einer Überhebung begegnet; dies ist z. B. der Fall, wenn die Bahn- und Weichenwärter in ihrer Eingabe u. a. sagen: „es falle ihnen sehr schwer, ihren Kindern eine auch nur annähernd standesgemäße Erziehung angedeihen zu lassen“. Wenn ich bei dem Vergleich der petitionierenden Beamten mit den kleinen Gewerbetreibenden und Landwirten etwa dem Gedanken Ausdruck gegeben habe, man könne sich wundern, mit welcher Geduld in Baden die im Erwerbsleben sich mühende Bevölkerung das unausgesetzte Vordrängen der unzufriedenen Beamten hinnehme, will ich bei dieser Bevölkerung die Arbeiter keineswegs ausgenommen wissen.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Was der Herr Finanzminister eben gesagt hat, ermöglicht mir noch weniger, als früher, seinen Ausführungen zuzustimmen. Wenn es wirklich so schlimm wäre, wie der Herr Finanzminister in seinen letzten Ausführungen betont hat, warum macht er es denn selbst so auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens? Das ist toute la même chose. Warum nimmt er dort so große und schwere Anlehen auf, wo er das Doppelte und Dreifache zahlen muß? Gerade so machen wir es. Es ist richtig: mit Zins und Zinseszinsen usw. wird im Verlauf einer Generation mehr bezahlt. Das ist natürlich; aber das kann die Bürgerschaft tragen. Und das Andere eben, das der Herr Finanzminister vorschlägt, könnten sie, wie ich unwidersprochen an Beispielen gezeigt habe, nicht tragen. Ich halte es für ganz verkehrt, einen Unterschied zu machen zwischen werbenden und nichtwerbenden Kapitalien. Wenn ein Unterschied gemacht werden soll, dann soll man für die nichtwerbenden Anlagen Amortisationsfristen verlangen. Das werbende Kapital, das sofort Zins, Zinseszinsen und Profit einträgt, das noch zu privilegieren, wäre verkehrt. Wenn ich mir irgend eine Differenzierung gefallen ließe, so wäre es genau die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

umgekehrte Rechnung. Aber wie gesagt, ich muß beides aufgrund meiner langjährigen Erfahrung vollständig verwerfen.

Oberbürgermeister Beck: Die Ausführungen des Herrn Finanzministers fordern mich nochmals auf den Plan:

Der Herr Finanzminister erklärte jede Schuldenpolitik für nicht produktive Anlagen, also für Schulen, Kanalisation, Krankenhäuser, für unrichtig.

Wir haben in Mannheim — um hierauf zu exemplifizieren — ein außerordentliches Budget von 4, 8, 10 und 12 Millionen per Jahr, also manchmal so hoch, wie der badische Staat. Einen Hauptteil des Aufwandes bilden auch die Schulhausbauten. Nun meint der Herr Finanzminister, man müsse den Aufwand richtig verteilen und ihn auf die Umlage nehmen. Diese Schulhausbauten müssen aber sofort, ohne jeden Verzug, gebaut werden. Von einer Verteilung des Aufwandes kann keine Rede sein, da trotz unseres alljährlichen Millionenaufwandes für Schulbauten noch die schwersten Vorwürfe gegen die Stadtverwaltung wegen angeblicher Säumnis erhoben werden. Das Gleiche gilt von dem Aufwande für Kanalisation, Straßen usw. Der Herr Finanzminister rät nun allerdings an, man solle einfach 10 bis 20 Pf. Umlage per Jahr mehr erheben, um diesen Lastenaufwand aus laufenden Mitteln bestreiten zu können. Aber mit einem solchen Zuschlage auf die Umlage wäre es nicht getan; wir hätten in manchen Jahren eine Umlage von 1 M., 1 M. 50 Pf. und 2 M. für 100 M. Steuerkapital erheben müssen. Aber dies wäre doch einfach unmöglich, da wir doch den schweren Wettkampf mit anderen konkurrierenden Städten bestehen müssen. Wie soll die Stadtverwaltung eine ihrer wichtigsten Missionen erfüllen, große Steuerkapitalien anzuziehen, reiche Leute zur Ansiedelung, große Industrien zur Niederlassung zu bewegen, wenn sie eine so enorm hohe und in wilden Sprüngen je nach dem außerordentlichem Bedarf wechselnde Umlage erheben wollte? Nicht nur die Anziehungskraft würde völlig versagen, auch die bereits Angesiedelten würden jäh die Flucht ergreifen aus einer Stadt mit solcher Umlagegebarung, und in Karlsruhe würde man, wenn man den daraus für die großen Hafenanlagen entstehenden Schaden sich besehen würde, ausrufen: „Daran ist nur die ganz verdrehte Steuerpolitik des Oberbürgermeisters schuld." Nein, sehr verehrter Herr Minister, das werden wir in Mannheim nicht anfangen; wir werden vorerst bei unseren bisherigen bewährten Finanzgrundsätzen bleiben.

Nachdem der Herr Finanzminister soeben nochmals zurückgriff auf seine frühere Ausführung in dem anderen Hohen Hause, durch die Schuldenpolitik der Städte würde ihr wirtschaftlicher Aufschwung nicht gefördert, muß ich doch auch hierauf noch mich äußern:

So ganz zusammenhanglos, wie der Herr Finanzminister meint, sind nämlich die großen Fortschritte unserer Städte mit ihrer von ihm so bezeichneten „Schuldenpolitik" nicht. Gewiß haben eine Reihe anderer mächtiger Ursachen — ich nenne die wichtigste mit dem einen Worte: Deutsche Reichsgründung — zur Entwicklung unserer Städte in den letzten Jahrzehnten wesentlich beigetragen. Aber es darf doch nicht — wie aus dem Beispiele so mancher zurückgebliebenen deutschen Stadt sich ergibt — verkannt werden, daß auch die großen Unternehmungen der Stadtverwaltungen die allgemein wirkenden Ursachen erheblich unterstützt und die Blüte unserer Städte gefördert haben. Die Schaffung neuer Stadtteile mit kostspieligen Straßenanlagen, die Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen, die Gas- und Elektrizitätswerke, die Straßenbahn innerhalb und in der nächsten Umgebung der Städte, die totale Umgestaltung des Schulwesens, die umfassenden Anlagen zur Förderung von Handel und Industrie, die Schaffung von Parks und Anlagen, die gewaltigen Versammlungsbauten zur Hebung, Popularisierung und Veredlung des künstlerischen, literarischen und geselligen Lebens und so vieles andere begünstigte ungemein den Aufschwung der Städte. Alle diese Unternehmungen waren aber nur ausführbar mittels Anleihen, und insoweit ist allerdings — im Gegensatz zur Anschauung des Herrn Finanzministers — die wirtschaftliche Hebung der Städte auf ihre sogenannte „Schuldenpolitik" zurückzuführen.

Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen, Geheimerat Becker: Ich bin weit entfernt, zu bestreiten, daß die Tätigkeit der Stadtverwaltungen

mit zu der hohen Blüte beigetragen hat, in der wir unsere großen Städte im Lande zu sehen das Glück haben. Aber wenn ich sage, daß das nicht lediglich — und so habe ich mich ausgedrückt — auf die Schuldenpolitik zurückzuführen ist, wie im anderen Hohen Hause behauptet worden ist, so habe ich hierin doch vollkommen recht. Und was mir auf meine Einwendungen gegen die Schuldenpolitik entgegengehalten wird, beruht eben immer auf einer Vermengung von fortdauernden und einmaligen, von werbenden und nichtwerbenden Anlagen. Wenn Herr Oberbürgermeister Beck mir sagt: wie kann man uns vorwerfen, daß wir unsere Straßenbahnen, unsere großen Verkehrsanlagen, Hafenanlagen und ähnliche Unternehmungen aus Anlehen bestritten haben, so wende ich dagegen garnichts ein. Da haben Sie ganz recht, das gehört zu den einmaligen und werbenden Anlagen. Aber mit den Schulhausbauten, die in Mannheim alljährlich regelmäßig wiederkehren, verhält es sich anders. Diese sind keine werbenden Anlagen, sie sind sogar nicht einmal einmalige (nicht oder nur in langen Zeiträumen wiederkehrende Anlagen), sondern unter den in Mannheim bestehenden Verhältnissen fortlaufende Ausgaben, die unbedingt aus laufenden Mitteln bestritten werden sollten. Und wenn ich — wie ich schon in meinem ersten Vortrag getan habe — mich auf eine Autorität auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung, wie Oberbürgermeister Adikes von Frankfurt, berufen kann, so mag das doch den verehrten Herren zu denken geben. Es mag auch sein — ich will mich hier, auf diesem Gebiete nicht als maßgebend ansehen —, daß die Fragen bezüglich des Staates und der Städte in manchen Fällen verschieden zu beurteilen sind; aber wir reden hier von der Finanzpolitik des Staates, und bezüglich dieser halte ich daran fest, daß regelmäßig wiederkehrende Ausgaben unter keinen Umständen aus Anlehensmitteln bestritten werden dürfen, und daß dies bezüglich einmaliger oder nur periodisch wiederkehrenden Ausgaben — von hier nicht in Frage stehenden Ausnahmen abgesehen — nur geschehen darf, wenn es sich um rentable Anlagen handelt.

Bürgermeister Dr. Weiß: Die vom Herrn Finanzminister aufgestellte Rechnung scheint mir nicht richtig zu sein. Wenn man die für die Bedürfnisse einer Stadt erforderlichen Summen auf einmal auf die Bürger umlegen würde, so würden allerdings hierdurch die Zinsen gespart werden. Wenn man aber der Bevölkerung dieses Geld noch läßt, so können sie mit demselben viel mehr erwerben, als die Stadt an Zinsen für das aufgenommene Kapital bezahlen muß. Da Stadt und Bevölkerung eines und dasselbe ist, so ist die Anlehenspolitik vorteilhafter.

Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen, Geheimerat Becker: Auch das Argument des Herrn Bürgermeisters Dr. Weiß kann ich nicht anerkennen. Wenn Sie den Aufwand, den Sie auf Anlehen übernehmen wollen, sofort auf Steuern und Umlagen umlegen, so trifft auf den einzelnen ein so kleiner Betrag, daß er, in seiner Tasche belassen, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in der Wirtschaft verbraucht und nicht werbend angelegt würde. Übrigens, wo führte uns diese Betrachtung hin? Da könnte man ja alles auf Anlehen übernehmen, dann bleibt das Geld zunächst in der Hand der Bürger und ihre Steuerpflicht bestimmt sich dann lediglich nach der Höhe der Zins- und Amortisationsverpflichtungen, die der Staat eingegangen hat.

Freiherr von Göler: Als Berichterstatter kann ich mit dem Ergebnis der heutigen Verhandlung nur zufrieden sein. Der Antrag der Kommission wurde von niemand beanstandet. Auf einige der gemachten Bemerkungen will ich kurz zurückkommen:

Hinsichtlich der Erbschaftssteuer ist es ein großer Unterschied, ob man diese Frage vom Standpunkt des Staates oder von dem der Grundbesitzer ansieht. Der Landwirt erzielt aus seinem Grund und Boden fast stets einen geringeren Betrag, als der Zins ist, den er bezahlen muß. Er braucht deshalb doppelt oder dreimal soviel Zeit, um das Geld abzutragen.

Weitere Meinungsverschiedenheiten traten zwischen den Vertretern der Städte und dem Herrn Finanzminister hinsichtlich der Finanzpolitik der Städte hervor. Die Stadt bildet eine geschlossenere wirtschaftlichere Gemeinschaft mit gleichmäßigeren Interessen wie der Staat. Ein Finanzminister muß bestrebt sein, den im Staate bestehenden verschiedenen wirtschaftlichen Bestrebungen gerecht zu werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Herr Direktor Dewitz hat mir unterschoben, ich hätte in einem gewissen Unterton von der Industrie gesprochen; ich kann mich einer derartigen Äußerung nicht erinnern. Wenn ich es trotzdem getan habe, so geschah es gegen mein innerstes Gefühl und meine Überzeugung. Ich habe ja wiederholt schon ein gleiches Recht für alle Interessenten betont.

In der heutigen Sitzung, der ersten größeren seit dem Inkrafttreten der Verfassungsrevision, sind die Ansichten stärker aufeinandergeplatzt; dies verbürgt mir, daß wir uns einander noch näher kennen und schätzen lernen werden. Meine Ausführung über die Baupolitik scheint mißverstanden worden zu sein. Ich bin ein sehr großer Kunstfreund und bin der Meinung, man soll nicht nur praktisch, sondern auch schön bauen. Über zwei Punkte besteht erfreulicherweise eine Übereinstimmung, daß man in der gegenwärtigen Finanzlage mit Vorsicht kalkulieren muß, und daß die vom Reich vorgeschlagene Finanzreform notwendig ist, wenn auch die eine oder andere der vorgesehenen Steuern nicht zur Annahme gelangt. Ich freue mich auch, daß die Kommission diese Anschauungen geschlossen ausgesprochen hat.

Der Antrag der Budgetkommission wurde einstimmig angenommen.

Die nächste Sitzung findet am Samstag, den 3. März, vormittags 9 Uhr, statt.

Schluß der Sitzung halb 8 Uhr.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Boeckh.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. März 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Privatier Julius Kirsner, Stadtrat Josef Leonhard, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch, der Präsident des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Marschall, Ministerialdirektor Kühn und Geheimer Oberfinanzrat Dr. Nicolai.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums (Hauptabteilung I) für die Jahre 1906 und 1907.
   Berichterstatter: Staatsrat Glockner.
3. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Hauptabteilung II) für die Jahre 1906 und 1907.
   Berichterstatter: Staatsrat Glockner.
4. Bildung der Kommissionen für die Gesetzentwürfe:
   a. die Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend und
   b. den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes betreffend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Durchlauchtigste Präsident, Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, eröffnet um 10 Uhr die Sitzung mit ungefähr folgenden Worten:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seitdem wir letztmals in diesem Hohen Hause tagten, haben sich zwei hocherfreuliche Begebenheiten ereignet.

Am 24. Februar wurde unserem Lande ein Prinz geboren, dessen ersehntes Erscheinen nicht nur die Großh. Familie hoch beglückte, sondern auch im badischen Volke eine unbeschreibliche Freude und Genugtuung hervorrief. War doch dadurch ein längst gehegter Wunsch des Landes in Erfüllung gegangen.

Ihres vollen Einverständnisses sicher, begab ich mich im Namen der Hohen Ersten Kammer zu Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Max, um den Hohen Eltern die herzlichsten und innigsten Glückwünsche darzubringen. Desgleichen begab ich mich zu Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, um im Namen der Hohen Ersten Kammer unsere freundlichsten und tiefempfundensten Segenswünsche zur Geburt eines Großneffen auszusprechen. Von beiden Hohen Herrschaften habe ich Ihnen den allerwärmsten Dank für Ihre Teilnahme an diesem freudigen und bedeutungsvollen Ereignisse und für Ihre treuen Glückwünsche auszudrücken.

Ich wußte mich eins mit Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, wenn ich am 27. Februar Seine Königliche Hoheit den Großherzog aufsuchte mit der Bitte, die Beglückwünschung der Kaiserlichen Majestäten zur silbernen Hochzeit namens der Hohen Ersten Kammer gnädigst vermitteln zu wollen. Seine Königliche Hoheit hat Sich dazu bereit erklärt und mir gestern den herzlichsten Dank des Kaisers und der Kaiserin durch das Zivilkabinett zukommen lassen.

Ich schließe mit dem aus unser aller Herzen treu und freudig kommenden Wunsche, daß Gottes Segen und Gnade über dem neugeborenen Prinzen walte und er in Kraft und Gesundheit zum Wohle des badischen Vaterlandes heranwachsen möge.

Ich will nicht unterlassen, das Schreiben noch zu verlesen, welches vonseiten des Zivilkabinetts als Antwort auf die Beglückwünschung, die Seine Königliche Hoheit der Großherzog namens der Hohen Ersten Kammer für uns an die Allerhöchsten Herrschaften gerichtet hat, eingekommen ist:

Beilage Nr. 103 (ungedruckt).

„Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin haben die freundlichen Glückwünsche der Ersten und Zweiten Kammer der badischen Ständeversammlung zu Allerhöchst Ihrer silbernen Hochzeit entgegengenommen und würden Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden außerordentlich dankbar sein, wenn Seine Königliche Hoheit den beiden Kammern Allerhöchst Ihren wärmsten Dank für die erwiesene Aufmerksamkeit zu übermitteln die Gnade haben wollten. Lucanus."

Die Anwesenden bekunden hierauf ihre Übereinstimmung mit den durch den Durchlauchtigsten Präsidenten zum Ausdruck gebrachten Wünschen durch Erheben von den Sitzen.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung die Herren: Landgerichtsdirektor Freiherr von Rüdt und Oberbürgermeister Beck.

Beilagen Nr. 104 u. 105 (ungedruckt).

Durch das Sekretariat werden hierauf folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1906 und 1907, und zwar Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII, sowie Einnahme Titel I;

Beilage Nr. 97.

2. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Genehmigung des Budgets des ebengedachten Ministeriums Titel VIII der Ausgabe und Titel II der Einnahme für 1906 und 1907;

Beilage Nr. 102.

3. Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums mit der Nachricht der landesherrlichen Bestätigung des zum Archivar der Ersten Kammer gewählten Rechnungsrats Gißler bei der Großh. Landeshauptkasse dahier.

Beilage Nr. 101 (ungedruckt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An Petitionen sind eingekommen:

1. Petition der Direktion der Karlsruher Lebensversicherungsanstalt, vormals Allgemeine Versorgungsanstalt, den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes betreffend;

Beilage Nr. 92 (ungedruckt).

2. Petition verschiedener Beamtenkategorien der badischen Eisenbahnen, die Verbesserung der Pensionsverhältnisse betreffend;

Beilage Nr. 95 (ungedruckt).

3. Petition einer Anzahl von Gemeinden aus den Bezirken Engen und Konstanz, die Erbauung einer Lokalbahn von Singen über Hilzingen, Binningen, Büßlingen nach Thengen betreffend;

Beilage Nr. 96 (ungedruckt).

4. Petition des Vereins badischer Sparkassenrechner, die Revision des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend;

Beilage Nr. 98 (ungedruckt).

5. Petition der Gemeinderäte von Furtwangen, Schönwald und anderen, den Bau oder Umbau des Bahnhofs in Triberg betreffend;

Beilage Nr. 99 (ungedruckt).

6. Petition des badischen Grund- und Hausbesitzervereins in Mannheim, den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes betreffend;

Beilage Nr. 100 (ungedruckt).

7. Petition einer Anzahl von Gemeinden aus den Amtsbezirken Müllheim und Lörrach, die Einquartierungslasten betreffend — von dem Abgeordneten Dewitz übergeben —.

Beilage Nr. 91 (ungedruckt).

Die Petitionen Ziffer 1 und 6 werden der Steuerkommission, diejenigen zu Ziffer 2, 3 und 5 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die Petitionen 4 und 7 der Petitionskommission überwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält der Berichterstatter, Staatsrat Glockner, das Wort.

Beilage Nr. 93.

Derselbe führt aus: Ihre Kommission hat mich beauftragt, Ihnen Bericht zu erstatten:

1. über das Budget des Großh. Staatsministeriums, sodann
2. über das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Es ist das erste Mal, daß dieses Hohe Haus seit der Verfassungsänderung an die Beratung des Budgets herantritt. Die auf dem letzten Landtage beschlossene Verfassungsänderung, die zugleich auch eine anderweite Zusammensetzung dieses Hohen Hauses mit sich brachte, hat auch eine erhebliche Erweiterung der Kompetenzen dieses Hohen Hauses nach sich gezogen, hauptsächlich hinsichtlich der Budgetberatung und der Beschlußfassung über dasselbe. Während früher bekanntlich die Hohe Erste Kammer das Budget nur entweder im ganzen annehmen oder im ganzen ablehnen konnte, hat nun auch dieses Hohe Haus das Recht, jede einzelne Position zu prüfen und, wenn Anlaß vorhanden, zu beanstanden und nochmals zu erneuter Prüfung, Durchberatung und Beschlußfassung an das andere Hohe Haus zurückzugeben. Diese Erweiterung der Rechte bringt selbstverständlich auch eine gewisse Vermehrung der Pflichten mit sich in der Richtung, daß sowohl das Hohe Haus, als insbesondere auch Ihre Budgetkommission sich nun genötigt sieht, die einzelnen Positionen des Budgets genauer, gründlicher zu prüfen, als das früher der Fall war, wo eine auch noch so gründliche Prüfung zu irgend einem praktischen Ergebnis nicht führen konnte. Ich möchte nun damit aber durchaus nicht gesagt haben, daß nunmehr die Hohe Erste Kammer sich in allzu viele Details bei der Budgetprüfung verlieren sollte, sondern ich hoffe, daß sich das Hohe Haus den freien und weiten Blick bewahren möge, durch den es sich bei seinen Budgetberatungen bisher stets ausgezeichnet hat.

Ich gehe nun zu der Besprechung des Budgets des Großh. Staatsministeriums über. In diesem Budget finden wir als Hauptposition, die sehr kräftig aus den übrigen Zahlen sich hervorhebt, unter den Ausgaben die Summe von 21 315 000 M. an Matrikularbeiträgen, die Baden an das Reich während dieser Budgetperiode, in den zwei Jahren zu leisten hat. Demgegenüber steht dann allerdings die Summe von 12 533 000 M. Überweisungen vom Reich an Baden. Immerhin bleibt hier noch eine Spannung zu ungunsten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badens von nahezu 9 Millionen Mark für die Periode übrig. Es sind jedoch diese Zahlen nur provisorisch eingesetzte Zahlen; die Großh. Regierung hat sich die Berichtigung dieser Zahlen für spätere Zeit, wenn das Reichsbudget für 1906 genehmigt ist, vorbehalten, und es kann deshalb auch unsere Bewilligung dieser Posten nur eine provisorische sein, die vorbehaltlich späterer Berichtigung ergeht. Inwieweit eine Berichtigung, und namentlich zugunsten der badischen Staatskasse, eintreten wird, hängt ganz wesentlich von dem Schicksal des Reichsgesetzentwurfs über die Reform der Reichsfinanzen und über die Projekte der vorgelegten neuen Reichssteuern ab. Je nachdem dieser Gesetzentwurf zur Durchführung kommt, wird auch die Rückwirkung auf unsere Finanzlage nicht ausbleiben, insbesondere wird auch von dem Schicksal dieses Gesetzentwurfs und namentlich seines Artikels 10 abhängen, ob die für die Jahre 1904 und 1905 gestundeten Matrikularbeiträge, die sich im ganzen auf die Summe von 2 299 000 M. belaufen, noch fernerhin gestundet bleiben können, oder ob sie ermäßigt oder vielleicht ganz nachgelassen werden können.

Da das Hohe Haus in der letzten öffentlichen Sitzung sich sehr eingehend mit der Reichsfinanzreform und den damit zusammenhängenden Steuerprojekten beschäftigt hat, so glaubte Ihre Budgetkommission, nicht weiter mehr auf diesen Punkt heute eingehen zu sollen, und es erübrigt deshalb nur noch, die übrigen Ausgaben zu betrachten.

Einnahmen erscheinen in dem Budget, wenn man von den Überweisungen vom Reich absieht, sonst nicht, ebensowenig Ausgaben im außerordentlichen Etat. Wir haben deshalb nur mit den Ausgaben im ordentlichen Etat zu tun und diese betragen im ganzen für die Budgetperiode 5 222 000 M. oder für ein Jahr 2 611 000 M.; es ergibt sich somit gegenüber einer jährlichen Ausgabe von 2 572 000 M. im vorigen Budget ein Mehraufwand von 38 650 M. jährlich. Von dieser Mehranforderung entfallen 5330 M. auf die Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landesteile und 33 320 M. auf die Kosten der Landstände (Titel II). Dieser letztere Mehraufwand ist in der Hauptsache begründet durch die Vermehrung der Mitglieder beider Hoher Häuser und dann auch durch die Vermehrung des sachlichen Aufwands, der infolge Erweiterung des Gebäudes entstanden ist.

Zu erheblichen Beanstandungen gaben diese Mehranforderungen keinerlei Anlaß. Die Hohe Zweite Kammer hat auch in ihrer 26. öffentlichen Sitzung vom 13. Februar das vorliegende Budget unverändert genehmigt und es stellt deshalb Ihre Kommission den Antrag:

> Das Hohe Haus wolle in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer das Budget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1906 und 1907 genehmigen.

Geheimerat Lewald: Die Position „Matrikularbeiträge" lenkt unsere Gedanken zurück auf die Reichsfinanzreform, über die wir vor 14 Tagen eine eingehende Debatte gehabt haben. Fürchten Sie nicht, daß ich das, was damals in so treffender Weise über die Notwendigkeit und die Modalitäten der Reform gesagt worden ist, etwa noch einmal sagen werde; aber bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes wird es wohl gestattet sein, heute, wo wir den Etat desjenigen Ministeriums beraten, welches unsere Beziehungen zum Reich vermittelt, noch einige ergänzende Bemerkungen zu jenem Thema hinzuzufügen.

Die Reichsfinanzreform — um das ganz präzise klarzustellen — hat lediglich den Zweck, die ungedeckten Matrikularbeiträge zu beseitigen und eine geordnete Schuldentilgung des Reiches anzubahnen. Weiter gehen die Ziele der Reform nicht. Es handelt sich nicht etwa darum, eine — wie man sich auszudrücken pflegt — reinliche Scheidung der Reichs- und Staatsfinanzen in dem Sinne herbeizuführen, daß nunmehr die finanzielle Haftung der Einzelstaaten für das Reich, der durch den in Artikel 70 der Reichsverfassung begründete Nexus, zwischen ihnen aufgehoben würde; davon ist keine Rede. Nur de facto, nicht de jure sollen die Matrikularbeiträge aufgehoben werden, und es sollen nach wie vor die Bundesstaaten zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden können. Das erfordert ja schon der Kredit des Reiches, daß die Einzelstaaten mit ihrer ganzen Finanzkraft hinter dem Reiche stehen. Aber die Matrikularbeiträge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sollen nur noch den Charakter einer äußersten Notreserve haben und nicht mehr als regelmäßiges und ordentliches Deckungsmittel im Reichshaushalt figurieren. Daß im übrigen nicht eine sogenannte „reinliche Scheidung" zwischen Reichs- und Landesfinanzen der Effekt der Reform sein wird, das geht schon daraus hervor, daß ja durch die vorgeschlagene Erbschaftssteuer eine neue finanzielle Gemeinschaft zwischen dem Reich und den Bundesstaaten geschaffen werden soll. Wenn nun auch die Reform zur Durchführung gelangt, so wird die Position „Matrikularbeiträge" dennoch nicht aus unserem Budget verschwinden; aber es wird sich nur noch um einen gedeckten Matrikularbeitrag, d. h. um einen uneigentlichen, durchlaufenden Ausgabeposten handeln, welcher in dem gegenüberstehenden Einnahmeposten der Überweisung im entsprechenden Betrag seine Ausgleichung findet. Das auf der clausula Frankenstein beruhende Überweisungssystem ist ja bekanntlich durch die sogenannte kleine Finanzreform, die lex Stengel vom Jahre 1904, in der Hauptsache beseitigt worden, und mit gutem Grunde, denn es hat jetzt wirklich gar keinen Sinn und Zweck mehr. Die clausula Frankenstein wollte nichts anderes, als beim Reich, nachdem ihm durch die Gesetzgebung von 1879 gewaltige, von der parlamentarischen Bewilligung unabhängige Einnahmen erschlossen waren, ein künstliches Defizit schaffen, damit alsdann in der Festsetzung oder Anrechnung der Matrikularbeiträge ein Einnahmebewilligungsrecht des Reichstags sich betätige und hierdurch sein Ausgabebewilligungsrecht eine weitere Sicherung erhalte. Das war der Sinn und Gedanke der clausula Frankenstein. Nun, wir brauchen heute ein Defizit nicht mehr künstlich herzustellen: es ist im Reiche bekanntermaßen ein sehr echtes und reelles Defizit vorhanden, denn es steht fest, daß zur Deckung des Bedarfs dauernd ungedeckte Matrikularbeiträge erhoben werden müssen, wenn nicht — was ja eben der Zweck der Finanzreform ist — neue Einnahmen dem Reiche erschlossen werden. Unter diesen Umständen ist es mir nicht recht klar, weshalb man das Überweisungssystem bei der Branntweinsteuer und bei den Reichsstempelabgaben noch fernerhin aufrecht erhalten will. Ich weiß nicht, geschieht es aus einer gewissen Courtoisie dem Reichstag gegenüber oder rechnet man mit der Möglichkeit, daß die Erträge der neu zu bewilligenden Steuern so ergiebig fließen werden, daß das Reich die von der Bewilligung des Reichstags abhängige künftige Erbschaftssteuer garnicht in Anspruch zu nehmen braucht? Ich glaube, es sollte dieser Rest des Überweisungssystems bei der Branntweinsteuer und den Reichsstempelabgaben ebenfalls beseitigt werden. Diese Einrichtung würde weiter bestehen als ein rudimentäres Gebilde ohne alle verständige Funktion; beseitigt man sie, so kann das nur dazu beitragen, die finanziellen Beziehungen zwischen dem Reich und den Einzelstaaten und den ganzen Reichshaushaltsetat klarer und verständlicher zu machen. Und das ist kein Schaden; denn bekanntlich hat der Herr Reichskanzler gesagt, daß es im ganzen Deutschen Reich nur drei Menschen gebe, welche den Reichsetat von Grund aus kennen und verstehen.

Die große Frage ist nun aber die: wird es gelingen, die Reichsfinanzreform unter Dach und Fach zu bringen? Die Aussichten sind ja zunächst ziemlich trübe; denn die Steuerkommission des Reichstags hat das dargebotene Steuerbukett, welches die verbündeten Regierungen als einheitliches Ganzes betrachtet wissen wollten, arg zerpflückt. Gesichert scheint im Augenblick nur die Erbschaftssteuer zu sein. In Ansehung dieser Steuer möchte ich doch noch einmal konstatieren, daß das Hohe Haus in seiner überwiegenden Mehrheit die Ansichten nicht teilt, welche in der letzten Sitzung der verehrte Herr Präsident der Budgetkommission darüber ausgesprochen hat. Ich meinerseits bin auch für die Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die Deszendenten und Ehegatten. Die Erschaftssteuervorlage nimmt an, daß die Gesamtsumme der Vermögen, welche sich jedes Jahr im Deutschen Reich vererben, 4000 Millionen Mark beträgt, und daß 75 Proz., drei Viertel davon, also 3000 Millionen Mark, auf die Erbanfälle an Deszendenten und Ehegatten entfallen. Man kann hiernach die finanzielle Tragweite der Frage ermessen. Die Erbschaftssteuer wird niemals ergiebig, wenn man an den Deszendenten und Ehegatten vorbeigeht. Es versteht sich von selbst, daß man bei den Deszendenten nur einen mäßigen Steuersatz anwenden muß, daß kleine Vermögen — man möge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Freigrenze in liberaler Weise ziehen — freigelassen werden, und daß überhaupt — und das ist sehr wohl möglich — Vorkehr getroffen wird zur Verhütung von Härten im Einzelfall. Gegen eine in dieser Weise gestaltete Erbschaftssteuer wird auch der Einwand nicht erhoben werden können, daß sie dem deutschen Familiensinn und den deutschen Anschauungen über die elterlichen Fürsorgepflichten widerspreche. Ich meine, das ist doch nicht viel mehr als eine schön klingende Redensart. Ja, sind wir denn in dieser Beziehung so viel zarter und feiner und höher organisiert als andere Kulturnationen, wie z. B. die Franzosen und Engländer? Ich glaube, es ist Adolf Wagner gewesen, der diese empfindsame Art zu argumentieren, sehr treffend mit der Bemerkung ironisiert hat: „Der Deutsche sieht sich allemal in seinen heiligsten Gefühlen verletzt, wenn er an den Staat etwas bezahlen soll".

Die Steuerkommission des Reichstags ist nun ihrerseits auf die Steuersuche gegangen. Es sind allerhand Projekte aufgetaucht: eine Reichswehrsteuer, Reichswarenhaussteuer, Inseratensteuer, Ansichtspostkartensteuer u. s. f., mehr oder weniger geistreiche Einfälle, an deren Verwirklichung doch wohl nicht gedacht werden kann. Überhaupt können Steuerprojekte nicht von einer parlamentarischen Kommission improvisiert, sondern nur von den Regierungen auf grund gründlicher Vorarbeiten aufgestellt werden. Aber eine Anregung, die in der Steuerkommission des Reichstags — vorläufig ohne Erfolg — gegeben wurde, scheint wirklich Beachtung zu verdienen, der Vorschlag einer Reichseinkommensteuer. Freilich sind es die sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission gewesen, welche diese Anregung gegeben haben, aber ein guter Gedanke wird darum nicht schlecht, weil die Sozialdemokratie dafür eintritt. Übrigens ist der Gedanke keineswegs neu und es haben ihm auch sehr respektable Autoritäten der Finanzwissenschaft das Wort geredet. Im Reichshaushaltsetat für 1906 sind Zölle und Verbrauchsabgaben mit rund 900 Millionen vorgesehen, und dazu kommen nun noch die neu vorgeschlagenen Steuern. An direkten Steuern werden in den Bundesstaaten — wenn ich recht unterrichtet bin — insgesamt ungefähr 400 Millionen erhoben. Ich meine, da sprechen doch sehr naheliegende sozialpolitische Erwägungen dafür, daß die direkte Besteuerung auch einigermaßen für das Reich nutzbar gemacht wird. Denn durch die Zölle und Verbrauchssteuern werden bekanntlich die unentbehrlichsten Lebensmittel der breiten Volksmasse empfindlich belastet, namentlich jetzt, seit dem ersten dieses Monats, dem Tage des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs, von dem ich nur hoffen will, daß er sich nicht als dies nefastus für die deutsche Volkswirtschaft erweisen möchte. Ich weiß nun sehr wohl, daß die verbündeten Regierungen zurzeit die Idee einer Reichseinkommensteuer unbedingt ablehnen. Aber die Gründe dieser Ablehnung sind mir nicht recht überzeugend. Man sagt, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sind in den verschiedenen Teilen des Reiches derart ungleich, daß dieselbe zahlenmäßige Einkommensgröße da und dort eine ganz verschiedene wirschaftliche Bedeutung hat, eine ganz verschiedene steuerliche Leistungsfähigkeit repräsentiert. Ich meine, wenn in der preußischen Monarchie eine einheitliche Einkommensteuer möglich ist, sollte sie doch auch im Reiche möglich sein. Denn größere Kontraste, als sie die Verhältnisse z. B. in Gumbinnen und Stallupönen einerseits, Frankfurt a. M. und Wiesbaden anderseits zeigen, wird man auch im Gesamtgebiet des Deutschen Reiches nicht finden. Mit diesem Argument sollte man doch nicht kommen, so lange die rohe und ungerechte Kopfsteuer der Matrikularbeiträge besteht. Es wird dann weiter gesagt — und das ist der viel wichtigere Einwand —, das Einkommen, welches bereits mit Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern belastet ist, kann eine weitere Belastung nicht vertragen. Ich kann mich auch von der Richtigkeit dieser Aufstellung nicht überzeugen. Nehmen wir z. B. einen Steuerpflichtigen des Mittelstandes mit einem Einkommen von 5000 M. Das Einkommen von 5000 M. wird in Baden getroffen von der staatlichen Einkommensteuer mit 105 M. Rechnen wir noch 55 M. hinzu für Gemeinde- und Kirchensteuern, so ergibt sich eine Belastung von rund 160 M. = 3,2 Proz. des Einkommens. Würde man nun noch einen Reichseinkommensteuerzuschlag von etwa 20 Proz. der Staatssteuer erheben, also weitere 20 M., so ergäbe sich eine Gesamtbelastung von 180 M. = 3,6 Proz. des Einkommens. Das

ist ja natürlich nicht angenehm, aber ich glaube, es ist erträglich, und zwar nicht nur für die reichen Leute, sondern auch für die Steuerpflichtigen des Mittelstandes. Bei manchen oder vielen würde das, was sie an einem Narrenabend während des Faschings verjubeln, ausreichen, um den Reichssteuerzuschlag zu zahlen. Mir scheint demnach, der Widerwille gegen die Reichseinkommensteuer beruht nur auf einem gewissen Partikularismus, der das Gebiet der direkten Besteuerung, auf welchem jetzt die Einzelstaaten uneingeschränkt schalten und walten können, von der Ingerenz des Reichs schlechthin frei erhalten will. Um übrigens nicht mißverstanden zu werden, möchte ich ausdrücklich betonen: auch nach meiner Meinung sollen die Finanzen des Reichs nach wie vor prinzipaliter auf die indirekte Besteuerung basiert sein, und zwar aus historischen und sachlichen Gründen. Denn das Reich ist aus dem Zollverein herausgewachsen und bei der indirekten Besteuerung, die automatisch wirkt, lassen sich Reibungen zwischen Reichsgewalt und Einzelstaatsgewalt am ehesten vermeiden. Anderseits werden die direkten Steuern immer in erster Linie dazu dienen müssen, den Finanzbedarf der Einzelstaaten zu decken. Es würde sich also nur darum handeln, die Einkommensteuer durch Reichsgesetz uniform zu regeln für alle Bundesstaaten, und dann dem Reich das Recht zu gewähren, nach Bedarf Zuschläge zu erheben. Dann hätten wir eine Reichssteuer, welche die staatsrechtliche und finanzpolitische Funktion, als beweglicher Einnahmefaktor bei Balanzierung des Reichshaushaltsetats, zu dienen, viel besser erfüllen würde, als die projektierte, von Zufälligkeiten abhängende und daher stark schwankende Erbschaftssteuer. Vor kurzem hat der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, im Reichstag von dem Materialismus der besitzenden Klassen gesprochen, und das Wort ist ihm von den Kreisen, die sich davon getroffen fühlten, sehr übel vermerkt worden. Nun, jetzt bei der Reichsfinanzreform ist die Gelegenheit da, zu beweisen, daß Gemeinsinn, Opferwilligkeit, kurzum, Idealismus im deutschen Volke und namentlich in seinen besitzenden Klassen noch vorhanden ist. Wenn das der Fall ist, wird auch dem Reiche gegeben werden, was des Reiches ist.

Geheimer Oberfinanzrat Dr. Nicolai: Die Reichsfinanzreform, wie sie jetzt dem Reichstag vorliegt, und über deren Schicksal wir bis zum heutigen Tage völlig im ungewissen sind, hat in der Tat nur den Zweck, die ungedeckten Matrikularbeiträge de facto zu beseitigen oder genauer gesagt, auf einen bestimmten Höchstbetrag, der der bisherigen durchschnittlichen Belastung in den letzten Jahren entspricht, zu fixieren. De jure sollen sie nach der Vorlage der verbündeten Regierungen nicht beseitigt werden, schon deshalb nicht, weil gar keine Hoffnung bestünde, mit einem solchen Vorschlag beim Reichstag durchzudringen; denn der Reichstag erblickt in den Matrikularbeiträgen den beweglichen Faktor, der ihm sein in seinen Augen konstitutionell so wertvolles Einnahmebewilligungsrecht sichert. Die verbündeten Regierungen waren von jeher in dieser Hinsicht anderer Meinung; sie haben das Einnahmebewilligungsrecht nicht so hoch veranschlagt. Sie befinden sich damit in Übereinstimmung mit der Auffassung, wie sie in der letzten Sitzung in diesem Hohen Hause zutage getreten ist, daß nämlich, wenn das Ausgabebewilligungsrecht des Reichstags in vollem Umfange ausgeübt ist, das Einnahmebewilligungsrecht eigentlich nur ein Scheinrecht ist, das auf nichts anderes hinausläuft, als auf ein Rechenexempel. Der Herr Vorredner hat nun bemängelt, daß man mit der jetzigen Vorlage der Reichsfinanzreform, wie sie die verbündeten Regierungen an den Reichstag gebracht haben, nicht volle Arbeit in der Hinsicht gemacht und die Frankensteinsche Klausel gänzlich aufgehoben habe, die sich nach der mehr und mehr zur Vorherrschaft gelangenden Meinung aller informierten Kreise nicht bewährt hat. Die verbündeten Regierungen sind immer für die Beseitigung der Frankensteinschen Klausel eingetreten; aber diese Bemühungen sind bis jetzt gescheitert an der Haltung des Reichstags, und ich darf daran erinnern, daß erst im Jahre 1904, durch das Reichsgesetz vom 14. Mai (die sogenannte lex Stengel) die Frankensteinsche Klausel durch einen Kompromiß zwischen dem Reichstag und den verbündeten Regierungen in ihrem heutigen Umfange aufrecht erhalten worden ist. Die verbündeten Regierungen haben ursprünglich weiter gehen wollen, sie haben die Frankensteinsche Klausel — da nicht damit zu rechnen war, daß der Reichs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tag ganz darauf verzichten wird — beschränken wollen auf die Branntweinsteuer und haben diesen Vorschlag gemacht, weil die Branntweinsteuer von allen Reichssteuern am allerwenigsten Schwankungen aufzuweisen hatte, um eben damit das für die einzelstaatlichen Finanzen so sehr störende Schwanken in dem finanziellen Verhältnis zum Reich zu beseitigen. Der Reichstag hat es sich bekanntlich damit nicht genügen lassen, sondern hat seinerseits neben der Branntweinsteuer noch die Reichsstempelabgaben in die Frankensteinsche Klausel mit einbezogen, und wenn man etwas erreichen wollte, so mußte man diesen Kompromißvorschlag annehmen. Ich glaube nicht, daß die verbündeten Regierungen nach noch nicht zwei Jahren irgend welche Aussicht gehabt hätten, wenn sie diesen nach langwierigen Verhandlungen zustande gekommenen Kompromiß neuerdings hätten angreifen und die Frankensteinsche Klausel weiter hätten einschränken wollen. Wir haben in unserem Budget die Tatsache, daß die Matrikularbeiträge nur de facto über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus und nicht de jure beseitigt werden sollen, in Zahlen zum Ausdruck gebracht und haben bei der Unsicherheit des Schicksals der Reichsfinanzreform sogar einen wesentlich höheren Betrag eingestellt, als der bisherigen Belastung — für Baden mit etwa 800 000 M. jährlich — entsprechen würde; wir haben in dieser Beziehung einstweilen mit 2 Millionen gerechnet.

Der Herr Vorredner ist sodann auf die Reichserbschaftssteuer zu sprechen gekommen und hat dieselbe auch in ihrer Ausdehnung auf die Deszendenten und Ehegatten warm befürwortet. Ich kann mich in dieser Hinsicht lediglich beziehen auf die Erklärungen des Herrn Finanzministers in der letzten Sitzung, der sich dahin ausgesprochen hat, daß er zwar wohl nicht dazu gekommen wäre, unserer Erbschaftssteuer für Baden eine solche Ausdehnung zu geben, daß er aber am Ende aller Ende keine ablehnende Stellung dazu einnehmen würde, wenn der Reichstag etwa die Vorlage der verbündeten Regierungen dahin ausdehnen wolle.

Der Herr Vorredner ist endlich des näheren auf die Frage einer Reichseinkommensteuer zu sprechen gekommen, und dies muß mir am meisten Anlaß geben, den Standpunkt des Herrn Finanzministers hier zu wahren; denn der ist durchaus entgegengesetzt den Ausführungen, die der Herr Vorredner hier gegeben hat. Die verbündeten Regierungen haben bis jetzt allerdings daran ohne Ausnahme festgehalten, daß die Finanzhoheit auf dem Gebiete des direkten Steuerwesens unbedingt den Einzelstaaten gewahrt bleiben müsse, und daß deshalb eine Reichseinkommensteuer für sie von vornherein aus der Diskussion im Bundesrat ausscheiden müsse. Die Gründe, die für diese Stellungnahme der verbündeten Regierungen maßgebend waren, hat der Herr Vorredner in der Hauptsache schon erwähnt. Am wenigsten ausschlaggebend wäre vielleicht dabei die vom Standpunkt der Volkswirtschaft zu beachtenden Rücksichten, die der Herr Vorredner auch betont hat, indem er auf die ungleichen Wirkungen derselben Belastung in den verschiedenen Landesteilen Preußens je nach ihrer volkswirtschaftlichen Entwicklung hingewiesen hat. Ich glaube nicht, daß hier unüberwindliche Schwierigkeiten bestünden. Eine Reichseinkommensteuer, die ja auf die unterschiedliche Leistungsfähigkeit, wie sie in der verschiedenen Höhe der Einkommen zum Ausdruck kommt, wie bei einzelnen Personen so auch bei ganzen Landesteilen Rücksicht nimmt, wäre in der Hinsicht immer noch gerechter, als die ungedeckten Matrikularbeiträge, die bei der Art ihrer Ausschreibung wie eine Kopfsteuer wirken. Das war also nicht der Hauptgrund für die ablehnende Stellungnahme der verbündeten Regierungen. Dieser lag vielmehr zunächst auf finanztechnischem Gebiet, weil noch nicht alle deutschen Einzelstaaten überhaupt eine Einkommensteuer haben, und weil die Einkommensteuern, soweit solche eingeführt sind, nicht durchweg auf gleichen Grundsätzen aufgebaut sind, so daß es für eine Reichseinkommensteuer an einer gleichmäßigen finanztechnischen Unterlage zurzeit fehlen würde. Und noch viel wichtiger — und das war das ausschlaggebende Moment — waren die finanzpolitischen Gründe, die gegen die Einführung einer Reichseinkommensteuer sprechen. Es konnte nämlich nicht verkannt werden, daß, wenn den Einzelstaaten ihre Finanzhoheit auch noch hinsichtlich der direkten Steuern beschnitten würde, es für die Einzelstaaten einfach nicht mehr möglich wäre, ihren eigenen Kulturaufgaben und den Aufgaben auf dem Gebiete

der Volkswirtschaft in vollem Umfang gerecht zu werden. Insbesondere wir in Baden haben vielleicht am allerwenigsten Anlaß, dieser Frage näher zu treten, wenn man berücksichtigt, daß wir, wie in der letzten Sitzung schon ausgeführt worden ist, hinsichtlich der Belastung mit direkten Steuern an der Spitze aller deutschen Staaten stehen, und daß — wie ebenfalls in der letzten Sitzung hervorgehoben wurde — gerade in der nächsten Budgetperiode uns weitere sehr große Aufgaben bevorstehen. Es wäre deshalb für uns ganz besonders empfindlich, wenn jetzt etwa das Reich einen Einbruch auf das Gebiet der direkten Steuern machen wollte. Auch muß daran erinnert werden, daß die direkten Steuern wie für die Einzelstaaten, so auch für die Gemeinden und Kirchen die hauptsächlichste Steuerquelle bilden. Die Scheidung zwischen der Finanzhoheit des Reiches und der der Einzelstaaten ist historisch geworden; wir werden darin nicht mehr leicht mit grundsätzlichen Änderungen eingreifen können. Wir müssen aber den einen Teil unbedingt für die Einzelstaaten beanspruchen, wenn wir selber in unserer Finanzwirtschaft nicht notleiden wollen.

Freiherr von Göler: Ich hatte nicht die Absicht, heute über unsere Beziehungen zum Reich mich nochmals auszusprechen, nachdem ich neulich meine Ansicht hierüber dargelegt habe. Einige Ausführungen des Herrn Geheimerats Lewald, namentlich der Schluß derselben, der darauf hindeutet, daß in den Kreisen der Vermögenden in Deutschland das Zartgefühl sogleich verletzt würde, sobald Steuerfragen zur Rede kommen, zwingen mich, noch einige Gesichtspunkte kurz hervorzuheben. Ich habe neulich deutlich und wiederholt betont: Wenn auf keinem anderen Wege eine Reform der Reichssteuern zu erzielen sei, als auf dem jetzt vorgeschlagenen, so müsse dieses Opfer gebracht werden, und da bin ich fest überzeugt, daß alle Patrioten gerne dieses Opfer bringen werden. Aber soweit sind wir eben doch noch nicht. Wir können deshalb doch abwägen, welche Form der Steuer gerechter wirkt, gerechter in bezug auf die verschiedenen Vermögensbesitzarten oder in sonstiger Beziehung.

Gegen die Erbschaftssteuer habe ich mich aus folgenden Gründen erklärt und ich erlaube mir, ganz kurz dies hier zu wiederholen: In meinen Augen — es ist dies vielleicht eine theoretische Auffassung, aber sie steckt tief in meiner Natur innen — sollte eine Steuer immer nur von der Rente bestritten werden und nie von Vermögensteilen; eine Erbschaftssteuer ist aber immer eine Konfiskation eines Vermögensteils. Sie werden namentlich in kleinen Verhältnissen finden, daß wenn der traurige Moment eintritt, wo der Familienvater, der für die Familie seither gesorgt hatte, die Augen schließt, knappe Verhältnisse eintreten, Verlegenheiten entstehen können. Da soll die Erbschaftssteuer bezahlt werden, die kann von dem bischen Rente in dem Moment aber nicht bestritten werden. Mit anderen Worten, man kann nicht mit den Coupons diese Steuer zahlen, sondern man muß Staatspapiere verkaufen, um die Erbschaftssteuer zahlen zu können. Dies ist ein prinzipielles Bedenken, das ich namentlich für die kleinen Leute habe, nicht aber für die reichen Besitzer. Wir, die Besitzenden in Deutschland haben schon oft genug gezeigt, daß wir Opfer zu bringen verstehen: aber hier handelt es sich namentlich um die mittleren kleineren Leute. Dies ist einer der Gründe, der mich zum Gegner der Erbschaftssteuer macht. Dazu kommt noch, — und dies habe ich neulich auch ausgeführt, — daß die Erbschaftssteuer auch bei den verschiedenen Vermögensarten ganz verschieden wirkt. Ein Großkapitalist oder — ich glaube, ich habe damals auch gesagt — ein Großindustrieller sind gewohnt mit großen Kapitalien herüber und hinüber zu wirtschaften. Diesen fällt es leichter, eine Vermögenssteuer zu zahlen, als einem Grundbesitzer. Der letztere wird, weil er sein Betriebskapital nicht verkleinern kann, das in der Bewirtschaftung des Bodens liegt, häufig dazu gezwungen werden, einfach Schulden aufzunehmen, um die Erbschaftssteuer zu zahlen. Und dies ist eine Seite, die doch die Frage nahelegt: ist eine Steuer gerecht, die in so verschiedenen Arten bei den verschiedenen Vermögensarten wirkt? Und dies war ein weiterer Grund, den ich dagegen angeführt hatte. Nun hat mir aber Herr Geheimerat Lewald zu einem dritten Grunde verholfen. Er führte wohl ganz richtig aus: wirklich ergiebig wird die Erbschaftssteuer nur sein, wenn sie auch auf die Deszendenten und Ehegatten Ausdehnung findet. Diese Konsequenz bestärkt

mich in meiner Ansicht, daß die Erbschaftssteuer überhaupt nachteilig ist. Eine Erbschaftssteuer, ausgedehnt auf die Kinder und auf die Ehegatten, der kann ich nun und nimmermehr zustimmen; wir haben auch eine solche Steuer seither außer im Elsaß in Deutschland nie gehabt. Wenn also die Reichserbschaftssteuer nur ergiebig sein soll bei dieser Ausdehnung, so möchte ich dagegen protestieren, daß sie überhaupt eingeführt würde. Wird sie trotzdem eingeführt, so werden wir unsere Opfer zu bringen wissen, und wir wissen, für was. Wir werden nicht knausern in irgend welcher Weise; wenn es gilt, diese große Errungenschaft, die vor 35 Jahren erzielt wurde, zu erhalten, da werden wir auf dem Platze sein!

Was die Reichseinkommensteuer betrifft, so war ich wirklich erstaunt, daß der Gedanke hier unterstützt wurde, eine Reichseinkommensteuer einzuführen. Ich weiß garnicht, was mißlicher in die Finanzverhältnisse der Einzelstaaten eingreifen könnte, als eine solche Steuer, namentlich aber bei uns in Baden, wo wir in einem Häutungsprozeß in der Steuerfrage sind. Soll nun auf einmal unsere Einkommensteuer auf das Reich übertragen werden? — das ist doch in hohem Grade bedenklich. Wenn es nötig wäre, ja dann würden wir auch dieses Opfer für das Reich bringen; aber vorderhand könnten wir doch abwägen: wie kann man dem Reiche Besteuerungsquellen erschließen, aus denen die Einzelstaaten seither nicht geschöpft haben, damit ihr Finanzhaushalt geschont bleibt. Denn schließlich muß das Reich doch immer wieder auf die Staaten greifen, wenn die Not an den Mann geht. Ich begnüge mich mit diesen wenigen Sätzen. Ich habe geglaubt, dies gegenüber einigen Bemerkungen des Herrn Geheimerat Lewald ausführen zu sollen.

Kommerzienrat Lenel: Herr Geheimerat Lewald hat an die Opferwilligkeit und Opferfreudigkeit der besitzenden Klassen appelliert. Demgegenüber kann ich erklären, daß die Handelskammer Mannheim sich mit der Frage der Besteuerung der Deszendenten und Ehegatten beschäftigt und sich für diese Besteuerung ausgesprochen habe. Ich bin der Meinung, daß das Erbe der Deszendenten, das die leichteste Art des Erwerbs, des Erwerbs ohne jedes eigene Verdienst darstellt, eine Besteuerung sehr wohl verträgt und daß darin eine Ungerechtigkeit nicht zu erblicken ist. Damit aber durch die Erbschaftssteuer dem Reiche erhebliche Beträge zufließen, wäre notwendig, daß die Besteuerung der Deszendenten und Ehegatten progressiv gestaltet werde und inbezug auf die Besteuerung der indirekten Erben dürfte anders verfahren werden, als es nach dem dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt ist. Ich halte den Beginn der Besteuerung bei einem Betrage von nur 300 Mark für unbillig, da danach ein armer Teufel bei einigermaßen entfernter Verwandschaft 10 Proz. = 30 Mark von seinem kleinen Erbe an Steuer entrichten muß. Dagegen sollte inbezug auf den Verwandtschaftsgrad, bis zu welchem eine Erbberechtigung überhaupt anerkannt wird, eine Grenze gezogen werden und wenn eine Verwandtschaft innerhalb dieser Grenze nicht nachgewiesen werden kann, sollte das Erbe dem Staate zufallen.

Hinsichtlich der Besteuerung der Deszendenten und Ehegatten hat mir der Herr Finanzminister auf Befragen geantwortet, daß Erhebungen unter Zugrundelegung des in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetzes stattgefunden hätten und daß man den Ertrag dieser Steuer überschätze. Nun besteht in Elsaß-Lothringen ein fester Satz von einem Prozent der Hinterlassenschaft und es ist einleuchtend, daß damit ein großer Ertrag nicht zu erzielen ist. In England dagegen ist die Steuer progressiv und steigt bis zu 8 Prozent, dies allerdings erst bei einer Erbschaft von einer Million Pfund Sterling. Ich vermag nun nicht einzusehen, warum eine progressive Besteuerung der Deszendenten und Ehegatten nicht auch in Deutschland gerechtfertigt wäre, beginnend bei einem nicht zu kleinen Betrage mit einem geringen Prozentsatze und steigend bis zu 4 oder 5 Proz. In dieser Besteuerung des müheloſen Erwerbs wäre eine Härte nicht zu erblicken und der Ertrag würde nach meiner Ansicht sehr erheblich sein.

Landgerichtspräsident Dr. Dorner: Was die bisher erörterte Frage betrifft, so begnüge ich mich mit der Bemerkung, daß die Reichseinkommensteuer, die heute zur Anregung gekommen ist, für mich die größten Bedenken bieten würde, weil sie einen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einbruch in die finanzielle Selbständigkeit der Einzelstaaten bedingt und die Aufrechterhaltung einer geordneten Finanzwirtschaft in diesen Staaten zum Teil in Frage stellen könnte. Ich beabsichtige aber nicht, in dieser Richtung weitere Ausführungen zu machen, sondern ich habe mich zum Wort gemeldet, um eine andere Frage zu berühren, die im anderen Hohen Hause eingehend erörtert worden ist. Es betrifft diese die Klagen der höheren Postbeamten badischer Landesangehörigkeit, die in einer gedruckten Eingabe dem andern Hohen Hause und auch den Mitgliedern dieses Hohen Hauses mitgeteilt worden ist. Ich will aber auch diese Angelegenheit heute nicht materiell zur Erörterung stellen und zwar deshalb nicht, weil sie mir nicht genügend geklärt scheint. Es ist in dieser Eingabe auf zwei Übereinkünfte hingewiesen, vom 6. Juli und 16. Dezember 1871. Ich habe mich aus Interesse für die Angelegenheit bemüht, diese Übereinkünfte aufzusuchen: eine Verkündigung im Reichsgesetzblatt oder in badischen Blättern ist aber, soviel ich sehe, nicht erfolgt, und auch eine Nachfrage bei dem Archivariat der Ersten Kammer hat zu keinem Ergebnis geführt. Der Wortlaut dieser Übereinkünfte liegt uns also nicht vor, und die Eingabe selbst, — wenn man annimmt, sie enthalte den richtigen Wortlaut, — führt denselben nur teilweise an. Wenn man aber ein Urteil über diese Angelegenheit gewinnen will, so wird es nötig sein, daß man die Verträge im vollen Wortlaut hat, und es wäre dankenswert, wenn der Herr Minister in der Lage wäre, Mitteilung darüber zu machen, was aus den Verhandlungen aus Anlaß der Fixierung dieser Übereinkünfte sich ergibt, und ob daraus zur Auslegung dieser sehr auslegungsbedürftigen Bestimmungen etwas Näheres zu ersehen ist. Ich glaube, die richtige Behandlung dieser Angelegenheit wird darin liegen, daß die Petitionskommission dieselbe in die Hand nimmt und näher erörtert; ich wollte heute bloß durch diese Anregung dazu Anlaß geben, daß die Frage in dieses Stadium übergeführt wird und dort eine ordnungsmäßige Behandlung erfährt.

Präsident des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Geheimerat Freiherr von Marschall: Nach den Äußerungen des verehrten Herrn Vorredners muß ich annehmen, daß es nicht der Absicht des Hohen Hauses entsprechen würde, wenn ich mich heute des weiteren über diese Verhältnisse verbreiten würde; ich glaube im Gegenteil, daß das erst dann wird geschehen sollen, wenn seitens der Petitionskommission dieses Hohen Hauses Bericht erstattet wird. Ich möchte hier nur gleich erklären, daß, sobald ein Ersuchen des Hohen Hauses an das Ministerium gelangt um Mitteilung der betreffenden Übereinkünfte, diesem Ersuchen sofort entsprochen werden wird.

Geheimerat Lewald: In Abwesenheit des Vorsitzenden der Petitionskommission, des Herrn Freiherrn von Rüdt, möchte ich erklären, daß bei der Petitionskommission die Absicht besteht, diese Materie in Behandlung zu nehmen und späterhin Bericht darüber zu erstatten.

Staatsrat Glockner: Als Berichterstatter möchte ich nur noch kurz erwähnen, daß auch ich mich gegen die Ausführungen des Herrn Präsidenten Lewald, so weit sie sich auf die Überweisung eines Teiles der Einkommensteuer an das Reich beziehen, wenden möchte. Ich stehe durchaus auf dem Standpunkt, den der Herr Regierungskommissär dargelegt, den Herr Freiherr von Göler ebenfalls eingenommen und den Herr Präsident Dorner vertreten hat. Ich glaube, daß damit eine wirksame und wünschenswerte Reform der Reichsfinanzen nicht erzielt wird, wenn man den Einzelstaaten einen Teil ihrer ganz notwendigen Einkommensquellen wegnimmt. Denn wenn dadurch die Matrikularbeiträge auch eine Verminderung erfahren werden, so würden eben auf der anderen Seite unsere Einnahmen aus der Einkommensteuer um eben so viel sich mindern müssen. Es ist wohl betont worden, es handle sich nur darum, einen kleinen Zuschlag vom Reich aus zu unserer Einkommensteuer zu machen. Diesen Zuschlag könnten wir badischerseits auch machen und sogar sehr gut brauchen; es ist sehr leicht möglich, daß beim nächsten Budget, wenn die hohen Anforderungen, die die Revision des Gehaltstarifs mit sich bringen, an uns herantreten, die Regierung sich genötigt sieht, eine recht kräftige Erhöhung der Einkommensteuer — der badischen Einkommensteuer — in Vorschlag bringen zu müssen. Wenn man nun

bedenkt, daß dazu noch 20 Proz. Reichseinkommensteuer kommen würden, so könnte dies doch sehr empfindlich wirken. Ich bin fest überzeugt, daß wenn das Reich einmal diesen Einbruch in den Finanzhaushalt der Einzelstaaten gemacht hat, es bei diesen 20 Proz. Zuschlag nicht stehen bleiben, sondern wenn die Reichsfinanzen es nötig machen, recht erheblich weitergehen wird. Der Herr Präsident Lewald hat nun angedeutet, man könnte mit der Erhöhung und Minderung dieser Reichseinkommensteuer immer ab- und zugeben. Aber es ist zu berücksichtigen, daß wenn eine Erhöhung nötig wird, eben die Prozentzuschläge für die einzelstaatliche Einkommensteuer sich erheblich erhöhen und daß dann eine Belastung des Einkommens eintreten kann, die äußerst empfindlich und für die Finanzen der Einzelstaaten schädlich wirkend werden kann.

Aus diesen Erwägungen möchte ich mich sehr gern gegen diese Befürwortung der Reichseinkommensteuer ausgesprochen haben. Im übrigen möchte ich nochmals das Hohe Haus namens der Budgetkommission ersuchen, das vorliegende Budget zu genehmigen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag der Budgetkommission auf unveränderte Annahme des Budgets des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1906 und 1907 einstimmig angenommen.

Hierauf erstattet Staatsrat Glockner namens der Budgetkommission Bericht über das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Haupt-Abt. II des Staatsvoranschlags) für 1906 und 1907.

Beilage Nr. 94.

Der ordentliche Etat schließt mit einer Ausgabe von 667 400 M. für die Budgetperiode oder 333 700 M. für ein Jahr derselben, somit gegenüber einer Anforderung und Bewilligung im Budget 1904/05 im Betrag von 293 600 M. jährlich, mit einer Mehrforderung von jährlich 40 100 M. ab.

Einnahmen sind keine vorgesehen. Im außerordentlichen Etat erscheinen keine Anforderungen. Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Titel I § 1/2, Gehalte und Wohnungen: Ein Revisor, der bei den Geschäften des Verwaltungsrats der Beamtenwitwenkasse mitzuwirken hat, geht auf den Etat des Finanzministeriums über, bei dem seit dem 1. September 1905 diese Verwaltungsgeschäfte besorgt werden.

Weiterhin soll eine nichtetatmäßige Gehilfenstelle bei der Registratur in eine etatmäßige umgewandelt werden.

Für Orden und Medaillen (Titel II § 5) sind nach Maßgabe des der Anforderung zugrunde liegenden Rechnungsdurchschnitts 11 800 M. jährlich mehr als im vorigen Budget eingestellt.

Hinsichtlich des Titels III, Gesandtschaft in Berlin, wurde zu § 1 (Gehalte) die Frage aufgeworfen, ob es nicht zutreffender wäre, die budgetmäßigen Dienstzulagen der beiden ständigen stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten in Berlin mit je 2000 M., zusammen 4000 Mark jährlich, die im Budget des Ministeriums des Innern unter Titel I § 1 und im Budget des Finanzministeriums ebenfalls unter Titel I § 1 angefordert sind, im vorliegenden Etat, sei es unter dem Titel Gesandtschaft in Berlin oder unter einem besonderen Titel „Kosten der Bundesratsbevollmächtigten" anzufordern. — Da es sich hierbei um eine Sache von lediglich formaler Bedeutung handelt, glaubt Ihre Kommission, von der Stellung eines Antrags absehen und sich darauf beschränken zu sollen, den Gegenstand hier in Anregung zu bringen.

Für das Gesandtschaftsgebäude (§ 4) werden 5070 M. mehr angefordert als im vorigen Jahr, weil die bauliche Herstellung der Fassade des Gebäudes dringend notwendig sein soll. Ebenso sind die sachlichen Amtsunkosten mit 2200 Mk. jährlich höher als im vorigen Jahre veranschlagt.

Die Erläuterungen und Begründung hierzu geben zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Zu Titel IV, „Unterstützungs- und Belohnungsfonds", sind vorgesehen: — § 1 — Unterstützung und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen

Beamten	45 000 M.
gegen seitherige	30 500 M.
somit mehr	14 500 M.

Diese Mehranforderung ist näher erläutert und begründet, und die Kommission hat hiergegen keinen Anstand zu erheben.

Für „außerordentliche Belohnungen an technische Beamte" — § 2 — sind ebenfalls 25000 M., gegen seitherige 15000 M., somit mehr 10000 M. ange-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fordert. Es sind das Belohnungen, welche technische Beamte der Eisenbahnverwaltung auf Grund des Artikels 29 Absatz 2 des Etatgesetzes erhalten können und erhalten sollen. Diese Belohnungen müssen nach dem Etatgesetz im Budget angefordert werden. Die hier eingetretene Erhöhung ist nach den gegebenen Erläuterungen an und für sich gerechtfertigt, und beanstandet die Kommission die höher angeforderte Summe keineswegs. Dagegen hat sie doch ein gewisses Bedenken gehabt, ob denn in der Tat bei der Art und Weise der seitherigen Gewährung dieser Remunerationen für außerordentliche Belohnungen an technische Beamte der Absicht und dem Sinn des Artikels 29 des Etatgesetzes vollauf entsprochen wird. Nachdem im Artikel 28 des Etatgesetzes schon gesagt wird, daß die Gewährung von Unterstützungen oder außerordentlichen Belohnungen nur auf Grund der Bewilligung im Staatsvoranschlag möglich ist, bestimmt Artikel 29, daß aus dem Unterstützungs- und Belohnungsfonds nur gewährt werden dürfen:

1. Einmalige Unterstützungen in besonders begründeten Fällen von Hilfsbedürftigkeit, und zwar an etatmäßige Beamte der Abteilungen E–K des Gehaltstarifs usw.,
2. außerordentliche einmalige Belohnungen an etatmäßige Beamte der vorgenannten Abteilungen des Gehaltstarifs für einzelne außergewöhnliche und hervorragende Dienstleistungen

und dann wird fortgefahren:

„Daneben können außerordentliche Belohnungen nur noch an technische Beamte jeder Art verwilligt werden, welche sich um besonders schwierige Bauausführungen in hervorragendem Maße verdient gemacht haben. Die Mittel hierfür sind als eine zusätzliche Erhöhung des allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds unter Benennung der einzelnen in Betracht kommenden Bauausführungen jeweils mit besonderer Begründung anzufordern.

Soweit Beamte vom Landesherrn angestellt sind, können sie Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen nur durch landesherrliche Entschließung erhalten."

Nun sind im Voranschlag die einzelnen Bauausführungen in der Tat aufgeführt, für welche solche außerordentliche Belohnungen gegeben werden sollen, es sind aber unter diesen Bauausführungen solche, wie z. B. die Herstellung zweiter Gleise, die Erweiterung des Rangierbahnhofs in Mannheim, die Errichtung von Stellwerksanlagen usw., die als „besonders schwierige Bauausführungen" unmöglich bezeichnet werden können. Es handelt sich hier um ganz einfache Legung von zweiten Gleisen, und ebenso ist es nicht recht erfindlich, wie die bauleitenden Beamten, die bauführenden Beamten, sich in ganz hervorragender Weise verdient machen können bei derartigen Ausführungen. Nun möchte die Kommission durchaus nicht vorschlagen, daß die Gesamtsumme, die angefordert wird, verkürzt werden sollte, sie möchte im Gegenteil der Großh. Regierung eine möglichst freie Hand bei Verteilung dieser Remunerationen lassen, aber sie möchte den Wunsch aussprechen, daß wiederum auf die Grundtendenz des Artikels 29 zurückgegangen wird, daß eben nur bei besonders schwierigen Bauten und bei besonderen Verdiensten der betreffenden Beamten derartige Remunerationen gegeben würden. Ein besonderes Verdienst der Beamten könnte namentlich darin erblickt werden, daß sie sich bestreben, bei den Bauausführungen sehr zu sparen, um eine Ermäßigung der ausgeworfenen Baugelder zu ermöglichen. Es würde dies mindestens verhindern, daß — ich darf ja wohl sagen — die fast landesüblich gewordenen Überschreitungen bei den einzelnen Bauherstellungen noch weiterhin vorkommen. Ihre Kommission glaubt daher, daß es sich vielleicht empfehlen dürfte, bei künftigen Budgetaufstellungen erst nach vollendetem Bau diese Remunerationen für Bautechniker in Anforderung zu bringen, weil erst nach vollendetem Bau beurteilt werden kann, ob er wirklich besonders schwierig war und ob wirklich der Bauleiter oder der Bauausführende ein besonderes Verdienst sich dabei erworben hat.

Im übrigen hat Ihre Kommission keinerlei Bemerkungen und Beanstandungen zu dem vorliegenden Budget vorzubringen, und da auch die Hohe Zweite Kammer in ihrer öffentlichen Sitzung vom 13. Februar d. J. das vorliegende Budget unbeanstandet und unverändert genehmigt hat, gelangt Ihre Kommission zu dem Antrag:

Das Hohe Haus wolle in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweiten Kammer das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1906 und 1907 genehmigen.

Präsident des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Geheimerat Freiherr von Marschall: Zunächst empfinde ich das Bedürfnis, der Kommission wie dem Herrn Berichterstatter für die eingehende Berichterstattung über das vorliegende Budget verbindlichen Dank auszusprechen. Was die von dem Herrn Berichterstatter namens der Kommission zum Ausdruck gebrachte Anschauung betrifft, daß vielleicht hinsichtlich der Remunerationen an technische Beamte nicht vollständig gemäß Artikel 29 Absatz 2 des Etatgesetzes verfahren worden sei, so glaube ich für meine Person diese Anschauung als nicht ganz unberechtigt erklären zu müssen. Der Gegenstand betrifft aber den Geschäftskreis sämtlicher Ministerien, innerhalb deren bis jetzt eine vollständig gleichmäßige Praxis ausgeübt worden ist. Die Sache muß daher wohl erst im Staatsministerium noch eingehender erörtert werden.

Was nun die Bemängelung anbetrifft, daß die Bauten, welche in dem vorliegenden Budget aufgeführt sind, nicht sämtlich als schwierige Bauten bezeichnet werden können, so muß ich dieser Bemerkung gegenüber betonen, daß allerdings die hier aufgeführten Bauten nicht allein schwierig, sondern auch besonders umfangreich sind und deshalb an die Umsicht und Erfahrung der betreffenden Techniker ganz besondere Anforderungen stellen. Es gilt dies nicht allein bezüglich des Baues neuer Bahnen, neuer Bahnhöfe und der Umbauten bestehender Bahnhöfe, sondern es gilt — das glaube ich ausdrücklich betonen zu müssen — auch bezüglich der Herstellung zweiter Gleise. Ich muß Sie bitten, sich ganz besonders gegenwärtig zu halten, daß bei Bauten zweiter Gleise nicht etwa nur die Legung des Gleises in Betracht kommt, sondern daß es sich fast immer auch erst um Herstellung des Bahnkörpers für das zweite Gleis handelt, und daß mit dieser Herstellung zweiter Gleise die Eisenbahnverwaltung auch die Erstellung weiterer Bauten, die sich bei dem Bahnbetrieb als wünschenswert ergeben, namentlich die Beseitigung von schienengleichen Übergängen, verbindet. Die Beseitigung von schienengleichen Übergängen ist eine Aufgabe, die sich namentlich im Hinblick auf die zahlreichen Unfälle, die in letzter Zeit bei solchen Übergängen sich ereignet haben, die Großh. Eisenbahnverwaltung besonders angelegen sein läßt. Es wird natürlich hier nur nach einem bestimmten Plane und erst im Verlaufe eines längeren Zeitraumes vorgegangen werden können. Aber gerade dann, wenn sich die Erbauung zweiter Gleise als notwendig erweist, rechtfertigt es sich, der Kostenersparnis wegen, mit diesen umfangreichen Herstellungen zugleich auch die Beseitigung von schienengleichen Übergängen — sei es durch Über- oder Unterführung — zu verbinden. Und diese Herstellungen müssen als besonders schwierig bezeichnet werden. Besonders schwierig erscheint aber die Legung zweiter Gleise auch deshalb, weil sie jeweils während des Betriebs des andern Gleises erfolgen muß und weil gerade innerhalb der Bahnhöfe dann noch verschiedene Abänderungen an den Gleisanlagen nötig fallen.

Ebenso müssen auch die Stellwerkanlagen zu den schwierigen Anlagen gerechnet werden. Hier handelt es sich um eine sehr difizile Arbeit, die mit der größten Sorgfalt hergestellt werden muß, wenn die Anlage später gut funktionieren soll, damit nicht etwa Betriebsstörungen nach Ingebrauchnahme derselben zu gewärtigen sind. Was nun die Anregung betrifft, daß es wohl richtiger wäre, jeweils im Etat eines Ministeriums eine nach dem betreffenden Gesamt-Bauaufwand bemessene Summe für die Belohnung technischer Beamten anzufordern, so ist das eine Anregung, die seitens der einzelnen Ministerien noch geprüft werden müßte, und gegen die ich mich für meine Person auch nicht ablehnend verhalten möchte. Was aber die weitere Anregung anbetrifft, man solle die fraglichen Belohnungen nicht schon bei Anforderung der Baugelder, sondern erst nach Vollendung der Bauten anfordern, so möchte ich darauf hinweisen, daß es doch wünschenswert ist, daß die betreffenden Belohnungen unmittelbar nach Fertigstellung der einzelnen Bauten oder nach Fertigstellung eines größeren Bauabschnittes ausgezahlt werden. Das wäre aber nicht möglich, wenn die Anforderung erst nach Abschluß des Baues erfolgen würde, da ja dann unter Umständen

zwei Jahre vergehen könnten, bis der betreffende Beamte in den Besitz der zu verwilligenden Belohnung gelangt.

Bei dem hierauf folgenden Aufruf der einzelnen Positionen meldet sich niemand zum Wort.

Es wird sodann der Antrag der Kommission auf Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten einstimmig angenommen.

Hierauf wird die Sitzung auf Vorschlag des Durchlauchtigsten Präsidenten zwecks Besprechung über die Bildung der Kommissionen für die Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes und für den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes auf kurze Zeit unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird über die Bildung der gedachten Kommissionen Beschluß gefaßt. Zu Mitgliedern derselben werden auf Antrag des Geheimerats Dr. Bürklin durch Akklamation gewählt: 1. In die Schulkommission: Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein, Prälat D. Oehler, Graf von Helmstatt, Dr. Freiherr von la Roche, Geheimerat Dr. Windelband, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Kommerzienrat Lenel, Privatier Kirsner, Bürgermeister Dr. Weiß, Geheimerat Dr. Bürklin, Geheimer Kommerzienrat Reiß, Professor Dr. Thoma.

2. In die Steuerkommission: Seine Durchlaucht Prinz zu Löwenstein, Graf von Bodman, Freiherr von Böcklin, Dr. Freiherr von Stotzingen, Freiherr von Göler, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Landgerichtspräsident Dr. Dorner, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Ökonomierat Frank, Oberbürgermeister Winterer, Oberbürgermeister Beck, Stadtrat Boeckh, Geheimerat Lewald, Staatsrat Glockner, Geheimer Kommerzienrat Sander.

Hierauf wird die Sitzung kurz nach 12 Uhr mittags geschlossen.

Nächste Sitzung am Samstag den 10. März, vormittags halb 10 Uhr.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Boeckh.

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. März 1906.
(Vormittags.)

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Privatier Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Rechtsanwalt und Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Staatsminister und Minister des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Ministerialdirektor Dr. Hübsch, Geheimerat Becherer, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Trefzer und Buch, die Ministerialräte Dr. Reichardt und Dr. Stoll.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1906 und 1907, Ausgabe Titel I bis VIII, XII und XIII, Einnahme Titel I und II.

   Berichterstatter: Freiherr von la Roche.
3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Vereins „Frauenbildung—

Frauenstudium", die Entlassung der Mädchen nach dem 7. Schuljahr betreffend.

Berichterstatter: Prälat D. Oehler.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um halb 10 Uhr und gibt bekannt, daß sich für die heutige Sitzung entschuldigt haben: Graf von Helmstatt, Fabrikdirektor Dewitz und Stadtrat Leonhard wegen Unwohlsein und Geheimer Kommerzienrat Reiß wegen geschäftlicher Abhaltung.

Beilagen Nr. 115—116b (ungedruckt).

Das Sekretariat gibt folgende Einläufe bekannt:

1. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1906 und 1907, Ausgabe Titel XI (Wissenschaften und Künste);

Beilage Nr. 108.

2. Mitteilung des gleichen Präsidiums über das genehmigte Budget des Großh. Finanzministeriums für 1906 und 1907, Ausgabe Titel I, II, III, XI, XII und XIII;

Beilage Nr. 109.

3. Schreiben des Vorsitzenden der Ortsgruppe Karlsruhe des Alldeutschen Verbandes mit der Einladung zu dem am 15. d. M., abends 8 Uhr, im kleinen Festhallesaal stattfindenden Familienabend.

Eingekommen sind ferner folgende Petitionen:

1. Petition des Vorstands der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes deutscher Bodenreformer, die Vermögenssteuer betreffend;

Beilage Nr. 110 (ungedruckt).

2. Petition der Vereinigung von Detailhändlern und des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender in Mannheim, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betreffend;

Beilage Nr. 111 (ungedruckt).

3. Petition des Badischen Ratschreibervereins, die Besserstellung des Ratschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes betreffend;

Beilage Nr. 112 (ungedruckt).

4. Petition des Kreisausschusses Mosbach, die Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege betreffend;

Beilage Nr. 113 (ungedruckt).

5. Petition des Verbands badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betreffend;

Beilage Nr. 114 (ungedruckt).

Es werden überwiesen:

Die Petition Ziffer 1 der Kommission für das Vermögenssteuergesetz; die Petitionen Ziffer 2, 3 und 5 der Petitionskommission und die Petition Ziffer 4 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Der Durchlauchtigste Präsident schlägt hierauf vor, über Punkt 3 der Tagesordnung (Petition des Vereins „Frauenbildung—Frauenstudium", die Entlassung der Mädchen nach dem 7. Schuljahr betreffend)

Beilage Nr. 107.

zunächst zu beraten, da dieser Gegenstand nicht sehr umfangreich sei, während die Beratungen über Punkt 2 wohl längere Zeit in Anspruch nehmen würden.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg beantragt, den Punkt 3 der Tagesordnung bis zu den Verhandlungen über das Unterrichtswesen mit Rücksicht auf die innere Zusammengehörigkeit zurückzustellen.

Prälat D. Oehler glaubt, daß die fragliche Petition sich sehr wohl bereits jetzt verhandeln lasse und hielt dies auch deswegen für wünschenswert, da er selbst in der Zeit nach Ostern möglicherweise an der Berichterstattung verhindert sein werde.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch teilt mit, daß die genannte Petition weder dem Unterrichtsministerium, noch dem Oberschulrat zugegangen und daß deswegen es vielleicht zweckmäßig sei, über dieselbe erst später zu verhandeln, wenn die inzwischen angeordneten Erhebungen abgeschlossen seien.

Es wird alsdann einstimmig beschlossen, die Petition des Vereins „Frauenbildung—Frauenstudium" von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Vor Eintritt in die Verhandlung erhielt das Wort:

Geheimerat Dr. Bürklin: Unser Durchlauchtigster, hochgeehrter Herr Präsident hat gestern seinen Geburtstag gefeiert. Eine große Anzahl der

Mitglieder der Hohen Ersten Kammer war in der Lage, ihm die Wünsche persönlich darbringen zu können, die ihr Herz bewegte. Ein großer Teil, namentlich die auswärtigen Mitglieder, waren dazu nicht in der Lage, und ich bin deshalb ersucht worden, heute namens sämtlicher Mitglieder der Hohen Ersten Kammer nachträglich unsere ehrerbietigsten Glückwünsche dem Herrn Präsidenten darzubringen. Indem ich diesem Ersuchen von Herzen gern entspreche, bitte ich Seine Großherzogliche Hoheit, unsere ehrfurchtsvollen Glückwünsche gnädigst entgegennehmen zu wollen, zu Seinem eigenen Wohl, zum Wohle Höchstseiner Familie und zum Wohle der Ersten Kammer, welche hofft, ihre Beratungen auch weiterhin unter der ersprießlichen Leitung Seiner Großherzoglichen Hoheit vornehmen zu können.

Ich bitte Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren zum Zeichen Ihrer Zustimmung sich von den Sitzen erheben zu wollen. (Geschieht.)

Der Durchlauchtigste Präsident: Für die freundlichen Worte, welche Exzellenz Bürklin im Namen dieses Hohen Hauses an mich gerichtet hat, spreche ich meinen herzlichsten Dank aus, ebenso danke ich den Mitgliedern, die mir bereits persönlich ihre Wünsche erklärt haben. Ich konnte bis jetzt nur einzelnen Mitgliedern meinen Dank ausdrücken, weil ich am gestrigen Tage etwas zu sehr in Anspruch genommen und mir dadurch die Möglichkeit nicht nach meinem Wunsche gegeben war, meinen Dank Ihnen persönlich auszusprechen. Ich sage das jetzt und danke nochmals für die freundlichen Worte und Wünsche, die Exzellenz Bürklin an mich gerichtet hat. Herzlichen Dank!

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung erhielt das Wort der Berichterstatter:

Freiherr Dr. von la Roche-Starkenfels:

Beilage Nr. 106.

Die Hohe Zweite Kammer hat in ihren Sitzungen vom 15. bis 28. Februar die Budgetabschnitte „Justizverwaltung“ und „Strafanstalten“ (Ausgabetitel I—VIII, XII und XIII, Einnahmetitel I und II) erledigt und sämtliche Positionen genehmigt. Nur die Umwandlung der Stelle eines Kollegialmitgliedes des Justizministeriums in die eines Ministerialdirektors mit einem jährlichen Mehraufwand von 700 Mark wurde bis zur Beratung des Unterrichtsbudgets zurückgestellt. Auch Ihre Budgetkommission hat keine Beanstandungen zu erheben.

Es betragen die Ausgaben in den Titeln I—VIII XII und XIII im Jahresdurchschnitt . 9639578 M.
gegen die abgelaufene Periode mit . 9325361 M.
mehr . . . . . 314217 M.

Dagegen belaufen sich die Einnahmen in den Titeln I und II im Jahresdurchschnitt auf . . 1862310 M.
gegen . . . . . 1885200 M.
in der abgelaufenen Periode, somit
weniger im Jahr . . . . . 22890 M.

Im übrigen gestatte ich mir, was das Zahlenmäßige anbelangt, auf den schriftlich erstatteten Bericht Bezug zu nehmen.

Die gespannte Finanzlage macht sich gerade in diesem Teile des Budgets recht fühlbar. An neuen Stellen ist nur das Allernotwendigste angefordert. Manche, selbst dringende Wünsche, mußten, wenigstens vorläufig, zurückgestellt werden.

Was die einzelnen Titel anbelangt, so ist zu bemerken: Titel I (Ministerium): Zu den Stellen von drei Notariatsinspektoren ist in den Erläuterungen wie im Voranschlag des früheren Budgets gesagt, die Stellen kämen in Wegfall, sobald die Besetzung der Landgerichte es ermögliche, diesen die unmittelbare Aufsicht über den Dienst der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten in vollem Umfange zu übertragen. Trotzdem bereits im letzten Budget eine erhebliche Anzahl neuer Stellen genehmigt wurde, sind die Notariatsinspektoren nicht in Wegfall gekommen. Auf Anfrage hat der Justizminister die im schriftlichen Bericht enthaltene Erklärung abgegeben. Hiernach sind diese drei Stellen als dauernde zu betrachten und die Beibehaltung der früheren Erläuterungen wird wohl nicht aufrechterhalten werden können.

Titel II (Oberlandesgericht): Das Oberlandesgericht ist in seiner Zusammensetzung eine der gleichbleibendsten Behörden des Landes. Seit dem 1. Oktober 1879, also seit es ins Leben trat, hat es sich nur um wenige Stellen vermehrt. Auch diesmal ist nur eine Registraturassistentenstelle hier angefordert, die in der andauernden Geschäftsvermehrung begründet ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel III (Landgerichte): An Stellen werden neu angefordert: 1 Landgerichtsdirektor (B 4), 3 Landgerichtsräte (C 4), 4 Registratur- bezw. Expeditur-Assistenten (G 5), 2 Kanzleiassistenten (J 7) 1 Kanzleidiener (K 7).

Bei dem Landgerichte Karlsruhe haben die Geschäfte derart zugenommen, daß je eine weitere Zivil- und Strafkammer gebildet werden muß. Hierdurch ist die Anstellung eines weiteren (vierten) Direktors und zunächst zweier Räte bedingt.

Der dritte neue Landgerichtsrat ist für das neue Landgericht Offenburg bestimmt, welches seit der Neuorganisation im Jahre 1879 trotz der Zunahme seiner Geschäfte unverändert geblieben ist. Die Anforderung dieser Stelle ist durch die eingetretene Geschäftsvermehrung begründet.

Aber auch bei dem Landgerichte Mannheim, welches mit der gleichen Zahl von Richtern wie das Landgericht Karlsruhe besetzt ist, hat sich der Geschäftsstand so vermehrt, daß sich die Zuweisung einiger weiterer Landgerichtsräte kaum länger als bis zum nächsten Budget wird aufschieben lassen. Nach dem, was mir in den letzten Tagen persönlich mitgeteilt worden ist, scheint mir dieser Aufschub sehr mißlich und es wäre sehr wünschenswert, daß bereits in einem Nachtragsbudget weitere Stellen für Mannheim angefordert werden.

Bei dem Landgericht Heidelberg haben die Geschäfte bereits jetzt einen annähernd gleich hohen Stand erreicht, wie beim Landgericht Offenburg, und es wird das Landgericht Offenburg mit der neuen Stelle neun Räte haben, während es in Heidelberg nur deren sechs sind. Es ist daher ein wohlberechtigter Wunsch des Heidelberger Gerichtshofes, daß in dem Nachtragsbudget schon jetzt ein siebenter Rat für Heidelberg angefordert wurde. Es kommt dazu, daß die Absicht besteht, beim Landgericht Heidelberg ein Schwurgericht zu errichten, wodurch nochmals die Geschäfte eine erhebliche Vermehrung erfahren würden. Bezüglich der Schwurgerichte bestand bis vor kurzem die allgemeine Ansicht, daß sie bei der in Aussicht stehenden Reform des Strafprozesses wegfallen und durch die sogenannten großen Schöffengerichte ersetzt würden. Nach einer Äußerung des Herrn Ministers im anderen Hohen Hause scheint dieser Gedanke wieder aufgegeben worden zu sein. Ich würde das für sehr bedauerlich halten. Hervorgegangen aus einer politisch bewegten und erregten Zeit, waren die Schwurgerichte von der Gunst der Öffentlichkeit getragen. Es wurden darin besondere Garantien gegen Willkür gefunden. Sie mögen ja auch ihr Gutes geleistet haben. Aber das sind historische Reminiszenzen. Heute, das darf ruhig ausgesprochen werden, können sie wohl entbehrt werden und werden nur als ein störender Fremdkörper in der sonstigen Gestaltung unserer Strafrechtspflege empfunden. Der Gedanke ist ja kein neuer; schon in den siebziger Jahren, wo es sich um die Einführung unserer jetzigen Strafprozeßordnung handelte, ist ein bedeutender Strafrechtsjurist für die großen Schöffengerichte eingetreten. Jetzt wäre mit den sogenannten kleinen, mittleren und großen Schöffengerichten eine durchaus einheitliche Gestaltung für alle Straffälle von den leichtesten bis zu den schwersten zu schaffen gewesen. Die Einführung einer Berufung gegen Urteile der Schwurgerichte ist bekanntlich absolut unmöglich. Mit den großen Schöffengerichten wäre auch für die bisher zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Fälle eine Berufung ermöglicht worden. Es ist wohl mit Sicherheit zu sagen, daß wenn die Schwurgerichte in die neue Strafprozeßordnung übergehen, dieselben für absehbare Zeit sich überhaupt nicht mehr werden beseitigen lassen. Und dabei ist zu bedenken, daß die Schwurgerichte nicht etwa immer nur zugunsten des Angeklagten wirken, sondern für denselben auch sehr bedenklich sich erweisen können, besonders wenn vor der Verhandlung die Öffentlichkeit, die Presse, sich des Falles in einem für den Angeklagten ungünstigen Sinne bemächtigt hat. Ich will einstweilen jedenfalls die Hoffnung nicht aufgeben, daß eine einheitliche Gestaltung unseres Strafprozesses unter Ausschaltung der Schwurgerichte sich doch wird erreichen lassen. Vermissen wird man diese, wenn sie erst einmal abgeschafft sind, gewiß nicht.

Unter § 5 sind nach den Erläuterungen Honorare für zwei als Hilfsrichter zu Landgerichten berufene Universitätsprofessoren mit 3000 M. angefordert. Da die Heranziehung von akademischen Lehrern zu den Landgerichten in erster Linie im Interesse der Universitäten gewünscht und dann auch bewilligt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

worden ist, so dürfte es sich empfehlen, diese Position künftig in den Etat des Unterrichtswesens einzustellen.

Ich komme nun zu Titel IV (Staatsanwaltschaft). Es wäre sehr wünschenswert gewesen, wenn in dieses Budget schon ein zweiter Staatsanwalt für Heidelberg hätte eingestellt werden können. Gerade in Heidelberg sind in den letzten Jahren schwere Fälle, die für die Staatsanwaltschaft mit großer Arbeitslast und großer Mühe verbunden waren, an der Tagesordnung gewesen. Für den einen Staatsanwalt ist es schon seit längerer Zeit unmöglich, die Arbeit allein zu bewältigen, und die Hilfe von Referendären hat doch immer bei dem häufigen Wechsel — die Herren mögen noch so tüchtig sein — etwas mißliches. Während des Urlaubes des Staatsanwaltes müssen die Geschäfte überhaupt nur durch Hilfskräfte besorgt werden. So war es im vorigen Sommer in Heidelberg, als die Bevölkerung nacheinander durch verschiedene schwere Verbrechen in die größte Aufregung versetzt wurde. Während der räuberische Überfall auf eine Dame oberhalb der Hirschgasse immer noch keine Aufklärung gefunden hat, ist es in erfreulicher Weise gelungen, in die beiden anderen Mordtaten, die am Heiligenberg erfolgten, Licht zu bringen. In dem einen Falle ist der Schuldige zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden. Die Überreste des spurlos verschwunden gewesenen Engländers Reid sind aufgrund eines Geständnisses, welches der in Österreich verhaftete Täter abgelegt hat, vor wenigen Tagen aufgefunden worden, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß auch hier die erforderliche Sühne eintritt. Es dürfte doch zu erwägen sein, ob es sich nicht empfiehlt, zur Unterstützung unserer Polizeiorgane bezw. der Gendarmerie bei solch' schweren Verbrechen eine Art Zentralstelle der Kriminalpolizei wohl mit dem Sitz in Karlsruhe zu schaffen, deren Beamte im Bedarfsfalle telegraphisch nach den verschiedenen Teilen des Landes berufen werden könnten. Es würde sich nur um bestimmte, besonders schwere Verbrechen handeln, in denen sich diese Beamten gewissermaßen zu Spezialisten ausbilden würden. Ihr Mangel an Lokal- und Personalkenntnissen würde dadurch ausgeglichen werden, daß sie natürlich mit den örtlichen Organen zusammenzuarbeiten hätten. Es würde dieser Gedanke natürlich einen Ausbau der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Kriminalpolizei betr., zur Folge haben.

In Titel V (Amtsgerichte) sind neu angefordert: 2 Amtsrichter, 5 Gerichtsschreiber Gehaltsklasse I, 5 Gerichtsschreiber Gehaltsklasse II, 5 Aktuare und Gerichtsschreibergehilfen, 1 Aufseher II. Klasse, 2 Amtsgerichtsdiener, im ganzen 20 Beamte. Von den neuen Amtsrichterstellen ist je eine für die Amtsgerichte Heidelberg und Pforzheim bestimmt, deren Geschäftsstand in den letzten Jahren fortdauernd und rapide gestiegen ist. Bezüglich Pforzheims ist noch zu erwähnen, daß beim dortigen Amtsgericht gemäß § 100 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Kammer für Handelssachen errichtet werden soll, in welcher der Vorsitz nach § 110 zit. Gesetzes einem Richter des Amtsgerichts übertragen wird. Damit ist dann den langjährigen Wünschen der Stadt Pforzheim auf Errichtung eines eigenen Landgerichts in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise Rechnung getragen.

Was den Sonntagsdienst bei den Amtsgerichten anbelangt, so ist derselbe, wie aus dem schriftlichen Bericht ersehen werden wolle, bei den einzelnen großen Gerichten des Landes sehr verschieden geordnet. Die Herbeiführung einer Einheitlichkeit dürfte angezeigt erscheinen und die richtigste Regelung wird die sein, daß sämtliche Richter und Aktuare miteinander abwechseln. Im andern Hohen Hause ist seitens der Großh. Regierung zugesagt, daß bei der in Aussicht genommenen Revision des Gehaltstarifs und der damit im Zusammenhang stehenden Durchsicht des Beamtengesetzes auch in § 130 des letzteren die Bestimmung ausgeschaltet werden wolle, wonach Richter in den ersten fünf Jahren ihrer Anstellung auf nichtrichterliche Stellen versetzt werden können. Es wird das geschehen müssen, weil in einem ziemlich analog liegenden hessischen Falle reichsgerichtlich die Unhaltbarkeit einer solchen Bestimmung ausgesprochen worden ist. Damit wird die in der Presse vielfach zum Ausdruck gebrachte Anschauung einer in badischen Richterkreisen bekannten Persönlichkeit als zutreffend anerkannt und eine alte Streitfrage aus der Welt geschafft werden.

Auf dem vorigen Landtag ist sodann die Frage

aufgeworfen worden, ob es sich nicht empfiehlt, nach preußischem Vorbild auch bei uns Gerichtskassen einzuführen. Die Großh. Regierung hat das Für und Wider des preußischen und badischen Zustandes in einem Schreiben an die Budgetkommission der Zweiten Kammer (Anlage III des Berichts derselben) erschöpfend dargelegt. Darnach muß der Gedanke einer solchen Umgestaltung unseres Gerichtskassenwesens wohl endgültig aufgegeben werden. Wir würden damit nicht einen Fortschritt, sondern eher einen Rückschritt machen. Hervorgewachsen war der Gedanke an eine Änderung durch Klagen darüber, daß Personen, die als Zeugen oder Sachverständige zu Gericht geladen sind, ihre Gebühren nicht dort ausbezahlt bekommen, sondern sich zu diesem Zwecke zu der oft weit entfernten Finanzbehörde begeben müssen, deren Bureaux über die Mittagsstunden zudem geschlossen sind, so daß oft deswegen sehr unliebsame Verzögerungen in der Heimkehr für das Publikum entstehen. Dem kann nun im allgemeinen durch die Anordnung abgeholfen werden, daß die Gebühren-Anweisung regelmäßig auf die Steuereinnehmerei des Heimatsortes der Bezugsberechtigten erfolgt und nur auf besonderen Wunsch auf die des Gerichtssitzes. Ferner wird man bei größeren Gerichten dem Mißstande durch die Einrichtung von Handkassen zu steuern vermögen, wie das in einzelnen Städten bereits geschehen ist.

Wenn vielfach in letzter Zeit der Wunsch zum Ausdruck gekommen ist, es möchten auch Angehörige des Arbeiterstandes zum Geschworenen- und Schöffendienste beigezogen werden, so müßten wohl, ehe man an dessen Verwirklichung denken kann, Tagegelder bewilligt werden, und das ist ein Gebiet der Reichsgesetzgebung. Aber auch dann müßte doch wohl bei der Auswahl der Geschworenen darauf Rücksicht genommen werden, daß die Verhandlungen vor dem Schwurgerichte oft tagelang dauern, meist komplizierte Fälle betreffen, und jedenfalls erfordern, daß man während vieler Stunden den Aussagen der Zeugen und der sich womöglich widersprechenden Gutachten der Sachverständigen zu folgen vermag. Dazu wird der einfache Mann, der jahraus jahrein eine mechanische Arbeit treibt, oder auf dem Felde arbeitet, nicht imstande sein. Bei der Auswahl der viel zahlreicheren Schöffen wird man so große Ansprüche wie bei den Geschworenen nicht zu machen brauchen, und ich habe vollkommen die Überzeugung, daß zu diesem sehr wohl tüchtige Männer aus dem Arbeiterstande herangezogen werden können. Es wird dies nur erfolgen können, wenn der die Auswahl besorgenden Kommission Vertrauensmänner möglichst aus allen Gemeinden und auch aus allen Berufskreisen angehören. Auf die bevorstehende Umgestaltung der Strafprozeßordnung im allgemeinen einzugehen, würde zu weit führen. Einen Wunsch möchte ich aber doch äußern, der sich auf das Verfahren bei Strafverfügungen bezieht. Wenn nämlich gegen eine polizeiliche Strafverfügung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ist, so ist von dem Augenblick an, wo die Akten via Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht eingekommen sind, eine Zurücknahme der Strafverfügung unzulässig und es muß zur Hauptverhandlung geschritten werden, auch wenn sich durch weitere Erhebungen inzwischen herausgestellt hat, daß eine Freisprechung mit Sicherheit zu erwarten ist, ja, wenn durchaus feststeht, daß es sich um eine Verwechslung in der Person handelt. Also irgend ein Mann, den die ganze Sache von Haut und Haar nichts angeht, und der durch den Irrtum eines Polizeiorgans versehentlich als Täter bezeichnet worden ist, muß so und so viel Zeit verlieren und auf die Anklagebank sitzen, lediglich um eine formale Verhandlung über sich ergehen zu lassen und dann freigesprochen zu werden, ein Resultat, das jeder, der in die Akten schaut, mit mathematischer Sicherheit voraussagen kann. Da sollte denn doch dem Gerichte die Möglichkeit gegeben sein, natürlich im Einvernehmen mit dem Angeklagten und der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hatte, die Strafverfügung auch ohne Hauptverhandlung aus der Welt zu schaffen. Wenn gesagt wird, in solchen Fällen liege eine fehlerhafte Sachbehandlung der Polizeibehörde vor, welche den genauen Tatbestand feststellen soll, ehe sie die Akten weitergibt, so steht dem die Praxis gegenüber. Die Bezirksämter in den großen Städten sind derartig mit Polizeistrafsachen überladen, daß sie zu einer genauen Prüfung jedes Falles, in dem gerichtliche Entscheidung beantragt wird, einfach nicht die Zeit finden und ihre Akten weitergeben, ohne erschöpfende Erhebungen gepflogen zu haben. Es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wird immer wieder vorkommen, daß solche Fälle zur gerichtlichen Verhandlung kommen und schließlich damit endigen, daß die betreffenden Angeklagten freigesprochen werden. Das bedeutet für das betreffende Publikum unnötigen Ärger und unnötige Zeitvergeudung, für das Gericht unnötige Arbeit und für die Staatskasse unnötige Kosten.

Ferner möchte ich zur Sprache bringen, ob es nicht möglich wäre, die bedingte Begnadigung, mit der man durchgehends so gute Erfahrungen gemacht hat, auch auf Geldstrafen auszudehnen. Bisher ist deren Herbeiführung nur bei Freiheitsstrafen möglich. Es sind aber doch gewiß sehr viel Fälle denkbar, in denen auch erhebliche Geldstrafen als Schwert des Damokles ihre Wirkung äußern würden und dadurch einen besseren Erfolg versprächen, als wenn sie sofort zum Einzug gebracht werden.

Der Dienst der Gerichtsschreiber ist seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der damit im Zusammenhang stehenden neuen Gesetze fraglos schwieriger und verantwortungsvoller geworden. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse haben die Stellen der Gerichtsschreibereibeamten in diesem Budget eine Vermehrung erhalten. Der Verein der badischen Gerichtsschreibereibeamten hat nun eine weitergehende Petition eingereicht mit der Bitte,

„1. beschließen zu wollen, daß die etatmäßige Anstellung der Justizaktuare künftighin statt in H 9, in Gehaltstarifabteilung G 7 erfolge,

2. an Stelle der im Staatsvoranschlag 1906/07 für die Großh. Staatsanwaltschaften, die Großh. Amtsgerichte und die Großh. Notariate des Landes in Anforderung gebrachten 27 etatmäßigen Aktuarstellen (H 9 des Gehaltstarifs), Amtsstellen der Tarifabteilung G 5 und F 5 in gleicher Zahl, und wenn dies nicht möglich sein sollte, doch zum großen Teile genehmigen, ganz eventuell 25 solcher Amtsstellen durch einen Nachtrag zum gegenwärtigen Staatsvoranschlag einstellen zu wollen."

Das Großh. Justizministerium hat laut Schreiben vom 3. Februar an den Herrn Vorsitzenden der Budgetkommission der Zweiten Kammer diesen Wünschen gegenüber eine sehr freundliche Stellung eingenommen. Es ist zugesagt, daß die Versetzung der Justizaktuare aus H 9 nach G 7 des Gehaltstarifs bei der bevorstehenden allgemeinen Revision des Tarifs erwogen wird. Auch wird anerkannt, daß die Bitte um Schaffung von weiteren Stellen nach F 5 nicht ungerechtfertigt sei. Es war das sogar vom Großh. Ministerium in Aussicht genommen. Infolge der gespannten Finanzlage mußte aber für diesmal davon abgesehen werden.

Das Großh. Ministerium will darauf Bedacht nehmen, das jetzt nicht Angängige bei Aufstellung des Voranschlags für die nächste Budgetperiode nachzuholen, und beabsichtigt zu diesem Zwecke, soweit es die Finanzlage irgend gestattet, für diejenigen Gerichte, bei welchen Aktuare dauernd Verrichtungen versehen, welche sonst von Beamten der Tarifabteilungen F und G wahrgenommen werden, Stellen dieser Art anzufordern, sowie ein den Gerichtsschreibereibeamten günstigeres Zahlenverhältnis zwischen den Gerichtsschreiberstellen der ersten und zweiten Gehaltsklasse herbeizuführen, letzteres womöglich in der Art, daß die Hälfte aller Gerichtsschreiberstellen in die erste Gehaltsklasse eingereiht wird. Damit dürfte den Wünschen der Petenten in einer den dermaligen Verhältnissen durchaus entsprechenden Weise Rechnung getragen sein.

Die Budgetkommission stellt daher den Antrag:

„diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Nicht unwidersprochen kann es aber bleiben, wenn in der Begründung der Petition auf die große Zahl von Anwärtern hingewiesen und auch daraus die Notwendigkeit einer Stellenvermehrung gefolgert wird. So bedauerlich es für die Betreffenden erscheint, wenn infolge zu großen Andrangs zu einem Beamtenfache die Beförderungsverhältnisse sich ungünstig gestaltet haben, so muß doch an dem unverbrüchlichen Grundsatze festgehalten werden, daß sich die Zahl der in das Budget aufzunehmenden Stellen lediglich nach dem Maße des vorhandenen Bedürfnisses, nicht nach dem Bestande an Anwärtern richten kann.

Was die Anrechnung der Militärdienstzeit betrifft, so gelangen seit einigen Jahren — ceteris paribus — diejenigen Aktuare, welche vor Ablegung der Gerichtsschreiberprüfung ihrer aktiven Militärpflicht genügt haben, um die Zeitdauer der letzteren früher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zur etatmäßigen Anstellung, als sie nach jener Prüfung zu erwarten hätten. Früher hat aber diese Anrechnung nicht stattgefunden und sind dadurch Militärpflichtige in ihrer Anziennität zurückgekommen. Das läßt sich vielleicht noch nachträglich in der Weise ausgleichen, daß der Militärdienst ganz oder wenigstens teilweise in Rechnung gestellt würde, wenn es sich bei den Betreffenden um Beförderung in eine höhere Dienstklasse handelt.

Mit Titel VI gelangen wir zu dem Schmerzenskinde des Justizbudgets: dem Notariats- und Grundbuchwesen. Hier beträgt der Voranschlag für beide Jahre rund 4,8 Millionen, für ein Jahr 2,4 Millionen, gegenüber dem bisherigen Budgetsatze von 2,38 Millionen, also jährlich mehr 25000 M.

Es sind einzelne Positionen mit sehr hohen Ziffern ausgestattet, so: Gehalte und Wohnungsgeld 850000 M., Gebühren der Notare und dergl. 120000 M., Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals der Notariate 257000 M., Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter 500000 M., Tagegelder, Reise- und Umzugskosten 300000 M. So geht es fort, bis die ganze Summe von beinahe 2 ½ Millionen erreicht ist. Dabei sind diese Kosten gewiß nicht zu hoch eingestellt, im Gegenteil, es wird sich fragen, ob man mit diesen Ansätzen ganz auskommen wird.

So ist § 5 mit 500000 Mark beziffert, während das Rechnungsergebnis war:

1902	585101	M.
1903	693762	„
1904	671388	„

Obwohl die Umschreibungsarbeiten ihrem Ende entgegengehen, so dürfte es doch sehr zweifelhaft sein, ob der angenommene Satz ausreichen wird. In der vorigen Budgetperiode, in welcher er ebenfalls 500000 Mark betrug, ist er weit überschritten worden, 1904 allein um 171388 Mark.

Die Budgetkommission ist der Ansicht, daß sich eine prinzipielle Umgestaltung unseres Grundbuchwesens dahin, daß die Führung der Grundbücher den Amtsgerichten übertragen wird, doch nicht wird umgehen lassen.

Die Höhe der jetzt entstehenden Kosten weist dringend darauf hin, diese Änderung nicht allzuweit hinauszurücken.

Das jetzt geltende Grundbuchrecht beruht auf Reichsgesetzen, das materielle Grundbuchwesen auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das formelle auf der Grundbuchordnung. Es ist auf den Gedanken aufgebaut, daß Grundbücher vorhanden sind, die vom Amtsgerichte geführt werden. Das geschieht jetzt in ganz Deutschland mit Ausnahme von Württemberg und Baden, und in Württemberg soll der jetzige Zustand von vornherein nur als ein vorübergehender bezeichnet worden sein. Indem man bei uns die Bücher bei den Gemeinden beließ, ihre Führung aber den nicht an Ort und Stelle wohnenden Notaren übertrug, ist man auf einen Holzweg geraten, und zwar auf einen Holzweg, der Millionen gekostet hat und weiter kosten wird.

Als im Frühjahr 1899 der Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen diesem Hohen Hause vorlag, wurden gegen die Belassung der Grundbücher bei den Gemeinden sehr erhebliche Bedenken erhoben. Mit Genehmigung des Hohen Präsidiums gestatte ich mir, aus jener Sitzung vom 24. März 1899 in Kürze die entscheidenden Stellen zu verlesen. Der Berichterstatter, Herr Oberlandesgerichtspräsident Geheimerat Schneider, führte u. a. aus:

„Das System des Entwurfes beruhe auf einer Trennung des Grundbuchs vom Grundbuchbeamten. Die Grundbücher sollen auf dem Gemeindehause oder in sonstigen von der Gemeinde gestellten Kanzleiräumen aufbewahrt werden. Der Grundbuchbeamte habe sich also von seinem Wohnsitze in die einzelnen Gemeinden zu begeben und werde daher nur von Zeit zu Zeit mit längern oder kürzern Unterbrechungen in seinem Amtslokal anwesend sein, um die inzwischen aufgelaufenen und seiner harrenden Geschäfte zu erledigen. Eine solche Einrichtung widerspreche vor allem dem Geiste des Grundbuchsystems, welches die stete Bereitschaft des Grundbuches und die dadurch bedingte Möglichkeit einer jederzeitigen sofortigen Vornahme dinglicher Rechtsgeschäfte vor dem Grundbuchamte voraussetzt. In Landesgegenden mit dünner Bevölkerung und großem arrondiertem Grundbesitze möge jene Einrichtung besonders fühlbare Unzuträglichkeiten nicht zur Folge

haben; um so mehr aber lasse sich dies für die Rheinebene mit dichter Bevölkerung und stark parzelliertem Grundbesitze befürchten. Dort könnten vielleicht Wochen und Monate vergehen, bis einmal eine Veränderung im liegenschaftlichen Eigentum vor sich geht und Anlaß zur Tätigkeit des Grundbuchbeamten gegeben ist. Hier aber werde es gewiß nicht selten vorkommen, daß der Notar bei seiner Ankunft am Sitze des Grundbuchamtes eine Reihe inzwischen eingelaufener Anträge und vom Ratschreiber als Hilfsbeamten aufgenommener Urkunden vorfindet, welche sofort geprüft und weiter behandelt werden sollen, außerdem aber zahlreiche Personen antrifft, mit denen mündlich zu verhandeln oder denen Rat und Belehrung zu erteilen ist, und das alles in der verhältnismäßig kurzen Zeit eines Amtstages. Es leuchtet ein, daß unter so ungünstigen Umständen der Grundbuchbeamte die erforderliche Ruhe und Sammlung nicht leicht wird finden können, um so subtile und verantwortungsvolle Geschäfte mit der unerläßlichen Sorgfalt und Pünktlichkeit zu erledigen. Fehler und Versehen, wofür in erster Reihe der Staat aufzukommen hat, würden hier keine Seltenheit sein. Ganz anders werde dagegen die Sache sich gestalten, wenn der Grundbuchbeamte und die unter seiner beständigen Aufsicht stehenden Gehilfen am Sitze des Grundbuchamtes in fortwährender Gemeinschaft und im steten Besitze des Grundbuches arbeiten. Hier werden Fehler ungleich seltener vorkommen, und wo sie gleichwohl unterlaufen, ist die Möglichkeit ihrer sofortigen Entdeckung und Verbesserung gegeben. Nur ein solches Zusammenarbeiten vermöge die größtmögliche Garantie pünktlicher und zuverlässiger Geschäftsbesorgung zu gewähren."

Sodann stand auch Herr Freiherr von Rüdt, welcher leider heute durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, völlig auf dem Standpunkt des Berichterstatters uud äußerte die größten Bedenken gegen die beabsichtigte Organisation. (Seite 290 der Verhandlung der Ständeversammlung 1897/99).

Auch Herr Kommerzienrat Scipio hat bemerkt, daß die Führung der Grundbücher bei den Amtsgerichten eine viel bequemere und raschere Erledigung der Geschäfte herbeigeführt hätte. Dieser Redner war ebenfalls überzeugt, daß die Grundbücher zu den Amtsgerichten gehören, und daß die Zuweisung derselben an die Amtsgerichte später noch erfolgen müsse. (Seite 291 a. a. O.)

Diese Ansicht hatte der damalige Berichterstatter nochmals in seinem Schlußworte mit den Worten ausgesprochen: Die getroffene Organisation schaffe nur einen Übergangszustand, man werde schließlich doch dahin kommen, die Grundbücher den Amtsgerichten zuzuweisen.

In ähnlichem Sinne hat sich Herr Geheimerat Lewald ausgesprochen in einer Sitzung, die hier am 1. März 1902 stattfand, und er hat besonders auf die schwere Belastung des Budgets der Justizverwaltung durch die derzeitige Gestaltung des Grundbuchwesens hingewiesen. Diese damaligen Anschauungen dürften auch heute noch vollkommen zutreffen. Ein ganz besonderer Mißstand liegt auch in der Präsentation der bei den Grundbuchämtern eingehenden Schriftstücke, aus deren Aufeinanderfolge sich eine etwaige Rangordnung ergibt. Jeder Einlauf muß dann präsentiert werden, wann er in die Diensträume des Grundbuchamtes kommt. Nun haben aber manche kleinen Gemeinden gar keinen eigenen Ratschreiber, der an Ort und Stelle wohnt. Sein Stellvertreter ist Waldarbeiter oder ähnliches und tagweise auch ortsabwesend. Wie vollzieht sich da wohl die Präsentation? Wer die Verhältnisse auf dem Lande kennt, wird sich diese Frage beantworten können. Wenn dann nach drei oder vier Wochen der Notar kommt, soll er Ordnung schaffen und die Verantwortung für die Folgen tragen. Soviel mir bekannt ist, hatte ja auch das Justizministerium ursprünglich die Absicht, die Grundbuchführung den Amtsgerichten zu übertragen; aus politischen Rücksichten jedoch, die vom Großh. Ministerium geäußert wurden, kam die jetzige Organisation zustande. Die Ratschreiber fürchteten eben von vornherein, in ihren Einkommensverhältnissen geschädigt zu werden und so lagen dem Landtage 1897/98 nicht weniger als 873 gleichlautende Petitionen vor, welche alle in dem Antrage gipfelten, die Grundbuchführung bei den Gemeinden und die Ratschreiber in ihrer bisherigen Stellung zu belassen, eventuell für die entsprechende Schadloshaltung der letzteren Sorge zu tragen. Die finanzielle Einwirkung einer Änderung auf das Einkommen der Ratschreiber war

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

also sehr scharf hervorgehoben. Ich meine, heute haben sich die Gemüter in Ratschreiberkreisen über diesen Punkt wesentlich beruhigt. Ein beträchtlicher Teil der Ratschreiber würde ja als Gerichtsschreiber in den Staatsdienst übernommen werden und von den übrigen könnte ja einer mehrere kleine Gemeinden, die nahe zusammenliegen, besorgen. Auch würden diese Ratschreiber nach wie vor einzelne Funktionen im Grundbuchwesen behalten können, um Anträge aufzunehmen und ähnliches. Auch in denjenigen größeren Städten, welche ihre eigenen Grundbuchämter haben, könnte der jetzige Zustand belassen werden. Diese würden durch eine Änderung gar nicht berührt. Das Publikum aber würde sich bald an eine Umgestaltung gewöhnen, da es ja ohnehin zur Besorgung von Geschäften sich manchmal an das Amtsgericht zu begeben hat. Noch bemerken möchte ich, daß in dem Bezirk Mosbach in der Grundbuchführung erhebliche Mißstände hervorgetreten sein sollen, welche zu einem amtlichen Verfahren Anlaß gegeben haben. Insbesondere wäre aber eine baldige Umgestaltung der Dinge den Herren Notaren zu wünschen, welche jetzt zu einem halben Nomadenleben und einer oft unerträglichen Verantwortung für Dinge verurteilt sind, die sich bei der sorgfältigsten Dienstführung nicht vermeiden lassen.

Zu Titel VII (Allgemeine Ausgabe für die Rechtspflege) ist im ordentlichen Etat etwas Besonderes nicht zu bemerken. Ich gestatte mir nur hinzuweisen auf Anlage II des schriftlichen Berichts, welcher die näheren Erläuterungen enthält, die das Großh. Justizministerium über die in Berlin für das Deutsche Reich eingerichtete Zentralstelle des Bertillonschen Systems für Gliedermessungen und des anthropometrischen und photographischen Erkennungsdienstes, sowie über die bezügliche Meßstelle in Bruchsal gegeben hat. Die Einrichtungen sind als wertvolle Errungenschaften zur Herbeiführung einer Identifizierung von Verbrechern lebhaft zu begrüßen.

Im außerordentlichen Etat werden im § 1 180000 Mark für die Erweiterung des Amtsgefängnisses in Heidelberg angefordert. Hier ist, wie Sie aus den bezüglichen Bemerkungen im gedruckten Bericht ersehen wollen, der Gefangenenstand schon seit Jahren ein so hoher, daß regelmäßig eine Versetzung von Gefangenen in benachbarte Gefängnisse stattfinden muß, da die vorhandenen Zellen nicht mehr genügen, um die wünschenswerte Trennung der Gefangenen durchführen zu können. Es ist neben dem eigentlichen Gefängnisse noch eine aus Holz erbaute Baracke, die ursprünglich im Kriege 1870/71 als Lazarett diente, als Gefängnis für polizeilich Inhaftierte eingerichtet worden, welche aber in sanitärer Beziehung wirklich alles zu wünschen übrig läßt und für den Fall eines Brandunglücks bedenklich erscheint. Es war für mich eine interessante Beobachtung, als Herr Geheimerat Windelband erstmals diesen Bau besichtigte und sehr scharfe Worte über dessen Zustand geäußert hat. Leider wird auch mit diesem Neubau ein idealer Zustand nicht geschaffen werden, denn von allen Steiten sieht man in dieses Gefängnis hinein und ist ein Verkehr der Inhaftierten mit der Außenwelt kaum abzuschneiden. Es war nicht zweckmäßig, daß damals, als das Landgericht errichtet wurde, man dieses in dem früheren Amtsgerichtsgebäude installiert hat. Es sind sehr schöne Summen inzwischen aufgewendet worden: für die Wohnung des Dieners des Landgerichts und des Amtsgerichts 60000 M., für einen kleineren Anbau: 90000 M., für den jetzigen Amtsgefängniserweiterungsbau: 180000 M.; trotzdem wird der Zustand kein befriedigender sein. Ich glaube, man wird sich mit dem Gedanken tragen müssen, daß in nicht zu viel Jahren ein vollständiger Umbau nötig wird, um die Gerichtsbehörde und Staatsanwaltschaft, die heute in einer Mietwohnung ist, anders unterzubringen.

Bezüglich der Förderung des Stenographieunterrichts für Kanzleibeamte wäre zu erwägen, ob dieser Unterricht nicht auch den bei den Gerichten beschäftigten Rechtspraktikanten zugänglich gemacht werden könnte. Stenographieren zu können ist heutzutage auch für den richterlichen Beamten nicht nur eine große Annehmlichkeit, sondern fast ein Erfordernis. Am besten allerdings wäre es, wenn schon an unseren Mittelschulen der Stenographieunterricht fleißiger gepflegt werden könnte, wie das z. B. in Bayern der Fall sein soll. Es können die Abiturienten der bayerischen Gymnasien meines Wissens meist gewandt stenographieren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter Titel VIII (Strafanstalten) sind im ordentlichen Etat die Vergütungen für vier Referendäre vorgesehen, von denen künftig den vier Zentralanstalten des Landes je einer zur gründlichen Ausbildung im Strafanstaltsdienst zugewiesen werden soll, eine Maßnahme, welche bei der Bedeutung des Gefängnisdienstes durchaus angezeigt erscheint.

In § 16 sind angefordert zur Förderung des Schutzwesens für entlassene Gefangene 7200 M. Hiervon gehen am eigentlichen Zweck 1200 M. ab als Vergütung für den Vorstand der Zentralleitung des Schutzwesens, so daß nur 6000 M. verbleiben. Bei der großen Wichtigkeit einer richtigen und ausreichenden Fürsorge für entlassene Gefangene wäre es erfreulich, wenn dieser Posten für die Zukunft eine wesentliche Erhöhung erfahren könnte.

Im außerordentlichen Etat sind 800000 M. als dritte Rate für das Landesgefängnis Mannheim eingestellt. Dieses Gefängnis wird zunächst in drei Flügeln 600 Gefangene aufzunehmen vermögen. Die Gesamtkosten werden sich recht hoch, nämlich auf etwa $3^1/_2$ Millionen, belaufen.

Zu den Titeln XII und XIII habe ich nichts zu erwähnen.

Die Einnahmen sind in Titel I Justizverwaltung und in Titel II Strafanstalten etwas zurückgegangen. Das ist zu begrüßen, denn es deutet auf einen, wenn auch nur teilweisen und sehr geringen Rückgang der Kriminalität hin.

Es sind dann in Ihrer Budgetkommission noch einige weitere Fragen besprochen worden. Sehr erfreulich ist es, daß ein Gesetz ausgearbeitet und, soweit ich weiß, in diesen Tagen schon dem Reichstage vorgelegt ist, durch welches die exorbitante Haftung der Tierhalter aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Fall des Verschuldens eingeschränkt werden soll. Der bisherige Zustand mußte insbesondere von unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung als eine drückende Härte empfunden werden.

Eben solcher Sympathien aber wird sich das gleichfalls in Vorbereitung begriffene Gesetz zu erfreuen haben, wodurch umgekehrt die Haftung der Automobilbesitzer verschärft werden soll. Aber auch höhere Strafen für Exzesse im Automobilfahren sollten geschaffen werden. So wie das Automobilfahren vielfach betrieben wird, stellt es des öfteren eine recht erhebliche Belästigung und Gefährdung der auf den Straßen verkehrenden Gespanne und Fußgänger dar. Es sind verschiedene Automobilbesitzer in diesem Hohen Hause anwesend. Gegen diese richten sich selbstverständlich diese Anklagen nicht, nicht nur, weil das dem parlamentarischen Brauch zuwider wäre, sondern weil diejenigen inländischen Automobilbesitzer, welche gewillt sind, sich den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, überhaupt nicht gemeint sind. Vielmehr sind es in erster Reihe die ausländischen Automobilbesitzer, die wie die wilde Jagd durch das Land sausen. Ihnen aber reihen sich würdig an die sogenannten Sonntagsautler und Leihautomobile, die, wie es scheint, durch besondere Rücksichtslosigkeit im Fahren und besonders intensive Geruchsentwickelung das zu ersetzen suchen, was ihnen an Schönheit und Eleganz abgeht. Wie es in anderen Staaten bereits eingeführt ist, so sollte auch bei uns niemand ein Automobil lenken dürfen, der sich nicht zuvor durch eine Art Examen über seine Fähigkeiten ausgewiesen hat. Die in Betrieb genommenen Automobile müßten auf die Zuverlässigkeit ihrer Konstruktion, ihrer Bremsvorrichtungen und ihrer Beleuchtungskörper ꝛc. untersucht und in bestimmten Zeiträumen revidiert werden. Derartige Bestimmungen fehlen bis jetzt in der Verordnung vom 26. März 1901, den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen betreffend. Dagegen könnten in einem solchen Automobilgesetze Bestimmungen über Wettfahrten auf öffentlichen Wegen, wie sie § 11 unserer Verordnung enthält, entbehrt werden; denn zu solchen Wettfahrten sollten unsere öffentlichen Straßen überhaupt nicht hergegeben werden. Dafür sind unsere Straßen nicht vorhanden. Mit solchen Wettfahrten muß zugewartet werden, bis wir einmal besondere Automobilstraßen haben; diese werden kommen; denn die Automobile sind entschieden das Gefährt der Zukunft. Solange aber die Landstraßen dem gemeinsamen Verkehr dienen, müssen sich auch die Automobilfahrer gewisse Beschränkungen auferlegen. Wenn einer Verschärfung der Bestimmungen das Wort geredet wird, so soll damit in keiner Weise eine Beschränkung oder Erschwerung des Automobil-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fahrens herbeigeführt werden, und ich würde bedauern, wenn jetzige oder künftige Bestimmungen bei uns von irgend einer Behörde derart angewendet würden, sondern es soll damit lediglich dem Interesse der Allgemeinheit und damit nicht zuletzt dem eigenen wohlverstandenen Interesse derjenigen Automobilfahrer gedient werden, welche ohne gesetzlichen Zwang sich nicht in den nötigen Schranken halten lassen.

Es wurden ferner in der Kommission Wünsche zum Ausdruck gebracht, welche mit der künftigen Umgestaltung unseres Strafgesetzbuchs zusammenhängen. Dabei wird im allgemeinen ein gewisser undeutscher Zug auszuschalten sein, der sich hindurchzieht, indem vielfach die Eigentumsdelikte zu hoch, die Roheitsdelikte zu nieder geahndet werden. Ich erinnere nur an die Rückfallsdelikte mit einem Minimum von drei Monaten Gefängnis, selbst wenn mildernde Umstände angenommen werden. Andererseits aber sind bei dem gesunkenen Geldwert die oberen Grenzen der Geldstrafen viel zu nieder. Wo mit betrügerischen Manipulationen und auch durch Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz oft Hunderttausende verdient werden, da sollten die womöglich neben der Freiheitsstrafe zu verhängenden Geldstrafen so bemessen werden können, daß wenigstens ein ansehnlicher Teil des zu Unrecht Erworbenen wieder in die Staatskasse zurückfließt.

Geradezu eine Landplage sind für unsere Gerichte — wenigstens in der Pfalz — die sich immer mehr häufenden Körperverletzungen und Messerstechereien geworden. Aus den sonst verhältnismäßig harmlosen Tatbeständen des § 223a des Strafgesetzbuches sollten diejenigen Körperverletzungen, welche mittelst einer Waffe oder eines Messers begangen sind, herausgenommen und mit weiter erhöhten Strafen bedroht werden. Vergeht doch z. B. in einem Bezirke, wie Heidelberg, kaum ein Jahr, ohne daß eine oder mehrere derartige Messeraffären mit tödlichem Ausgange vorkommen. Ja, in einigen Ortschaften ist es soweit gekommen, daß die jungen Burschen, wenn sie des Sonntags in das Wirtshaus gehen, sich mit einem Revolver versehen, um für alle Fälle gerüstet zu sein.

Völlig ungenügend ist in unserem Strafgesetzbuche das Roheitsdelikt der Tierquälerei behandelt. Viele sehr grobe Verfehlungen müssen ungesühnt gelassen werden, weil es entweder an dem Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit oder an dem des rohen Mißhandelns oder des boshaften Quälens mangelt, die beide ein aktives Eingreifen des Täters erfordern. Eine Tierquälerei, die in einem passiven Verhalten, insbesondere in einem Unterlassen der nötigen Pflege und Fütterung besteht, und mag das Tier darüber Hungers sterben, muß straflos gelassen werden. Andere Gesetzgebungen sind uns darin weit voraus. Als Vorbild könnten die einschlägigen Gesetze einiger Schweizer Kantone genommen werden.

Wesentlich erhöht sollten auch die Strafen für Beleidigung, insbesondere für Verleumdung, werden. Es müßte auch möglich sein, dem Verleumder, der vielfach das Glück einer ganzen Familie gefährdet, die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen, denn es gibt doch kaum etwas ehrloseres und gemeineres, als den Verleumder und anonymen Briefschreiber.

Noch gar keinen Schutz genießt die körperliche Integrität gegen die Ansteckung durch Geschlechtskrankheiten. Hierfür die Bestimmungen über Körperverletzung anzuwenden, hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Und doch muß hier etwas geschehen. Über die syphilitische Verseuchung unseres Volkes werden von glaubwürdiger Seite ganz entsetzliche Zahlen verbreitet, welche energisch zu einem gesetzlichen Einschreiten auffordern. Das Vorhandensein einer syphilitischen Erkrankung oder auch einer Gonorrhoe müßte vor allem Ehescheidungsgrund sein, und wenn sich kein anderes Mittel findet, so sollte man sich dazu entschließen, jedem männlichen Eheschließenden die Auflage zu machen, durch gerichtsärztliches Zeugnis seine Gesundheit nachzuweisen. Geschieht hier nichts, so wird die Gesundheit unseres Volkes immer mehr herunterkommen, denn bekanntlich werden kaum anderswo die Sünden der Väter so unerbittlich wie hier bis ins dritte und vierte Glied verfolgt. Dabei ist nicht zu verkennen, daß man von gesetzlichen Maßnahmen hier nicht allzuviel erwarten darf, und daß die Haupthilfe auf anderen Gebieten, auf denen der religiösen und sittlichen Einwirkung liegt. Aber bei einem so tiefen Schaden müssen alle Hebel, auch die der Gesetzgebung, angewandt werden.

Nicht weit von diesem Gebiete liegt auch die Schmutzflut, die sich in Wort und Bild über unser Volk hereinwälzt. Ich brauche nur auf die Verhandlungen hinzuweisen, die über diesen Punkt in der letzten Woche im Reichstage stattgefunden haben. Auch hier bedarf es einer Verstärkung der gesetzlichen Bestimmungen. Ursprünglich ist der Kampf nur von kirchlichen Kreisen aufgenommen worden, und das machte ihn bei anderen Kreisen verdächtig. Nach und nach haben sich aber die Ansichten geklärt und die Überzeugung hat sich durchgerungen, daß man sehr wohl gegen die Pornographie und Afterkunst vorgehen kann, ohne mit der wahren Kunst irgendwie in Konflikt zu geraten. Als eine dankenswerte Tat in diesem Kampfe muß der Vortrag bezeichnet werden, welchen unser Heidelberger Dozent, Geheimer Hofrat Thode, vor einigen Tagen in Berlin über das Thema „Kunst und Sittlichkeit" gehalten hat. Seine lebhaften Klagen klingen in dem Satze aus: „Solange die Allgemeinheit nicht eingreift, muß es der Staat tun, denn es geht so nicht weiter". Es ist zu hoffen, daß hier gesetzliche Maßnahmen im Wege der Reichsgesetzgebung getroffen werden und daß diese dann die kräftige Unterstützung unserer Regierung finden werden.

Damit wären auch die in der Budgetkommission besprochenen Punkte erledigt.

Obwohl es sich hier nur um Einzelheiten handelt, so weist deren Zahl und Verschiedenheit doch darauf hin, wie viele und eigenartige Fragen unsere Gesetzgebung zurzeit bewegen, ganz abgesehen von den laufenden Geschäften der Justizverwaltung. Es gibt das ein Bild von der Arbeitslast, die auf den Schultern derer liegt, welche für den Gang und die Fortentwicklung unseres Justizwesens verantwortlich sind. Ich möchte daher schließen mit Hervorhebung des in den breitesten Schichten unserer Bevölkerung vorhandenen Vertrauens zu unserer Justizverwaltung und mit dem Ausdrucke des Dankes an den bewährten Leiter unserer Justizverwaltung, von dem nur zu hoffen ist, daß er seinem verantwortungsvollen Amte recht lange erhalten bleiben möge.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

1. Hohe Erste Kammer wolle Titel I—VIII, XII und XIII der Ausgaben und Titel I und II der Einnahmen des Budgets des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts nach Maßgabe der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer — also unter Aussetzung der Beschlußfassung über die Mehrforderung unter Titel I § 1 Ziffer 2 der Ausgaben von jährlich 700 M. für ein zum Ministerialdirektor zu beförderndes Kollegialmitglied — genehmigen,
2. Hohe Erste Kammer wolle die Petition der Gerichtsschreibereibeamten des Landes um Verbesserung ihrer Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch: Ich kann dem Herrn Berichterstatter zunächst meinen Dank aussprechen für die freundlichen Worte, womit er seinen Vortrag geschlossen hat, die er an meine Person und an all' die Organe gerichtet hat, die an der Ausübung der Rechtspflege beteiligt sind. Solche Worte sind um so dankenswerter, als leider gerade die Rechtspflege gegenwärtig vielfach ein Objekt schwerer Angriffe in der Öffentlichkeit geworden ist.

Der Herr Berichterstatter hat am Eingange seines Vortrags sehr richtig den allgemeinen Gesichtspunkt hervorgehoben, daß die Finanzlage eine Zurückstellung mancher dringender Wünsche geboten habe. Die Justizverwaltung ist sich wohl bewußt, daß sie sich im vorliegenden Budget ziemlich hat einschränken müssen; immerhin darf gesagt werden, daß die Forderungen, die wir gestellt haben, vorläufig genügen, und daß wir bestrebt sein werden, Forderungen, die in diesem Budget nicht voll befriedigt werden konnten, im nächsten Budget erscheinen zu lassen.

In bezug auf den auch im anderen Hohen Hause ausgesprochenen Wunsch des Herrn Berichterstatters, es möge bei dem Landgericht Mannheim auch eine Verstärkung der Richterzahl eintreten, darf ich wohl im allgemeinen auf das Bezug nehmen, was im anderen Hohen Hause namens der Regierung

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ausgeführt worden ist. Ich möchte nur noch einmal besonders hervorheben, daß für die Beurteilung und Vergleichung des Geschäftsstandes bei den verschiedenen Gerichten nicht ausschließlich die statistischen Zahlen maßgebend sein können, die Zahl der Prozesse, der Urteile, der Entscheidungen, sondern daß dabei noch eine Reihe anderer Momente in Betracht kommen. So ist bei der Vergleichung des Geschäftsstandes beim Landgericht Mannheim mit jenem in Karlsruhe, bei welch' letzterem eine Stellenvermehrung eintritt, vor allem zu beachten, daß der Sprengel des Gerichtshofes in Karlsruhe ganz erheblich größer ist; er überschreitet den des Landgerichts Mannheim um mehr als 200000 Seelen. Ferner ist die Zahl der dem Landgericht Karlsruhe unterstellten Amtsgerichte eine viel größere, und schon deswegen das Geschäft der allgemeinen Dienstaufsicht sehr viel umfangreicher. Bei dem Landgericht Karlsruhe ist ferner die Abwesenheit der Richter viel häufiger notwendig, um die auswärtigen Geschäfte zu erledigen.

Aber ich kann sagen: auch bei dem Landgericht Mannheim ist das Bedürfnis nach einer Stellenvermehrung hervorgetreten, und es wird unumgänglich nötig sein, im nächsten Budget auch eine Vermehrung der Richterstellen in Mannheim eintreten zu lassen; immerhin glaubt die Regierung, daß zu einer solchen Vermehrung im jetzigen Zeitpunkt ein dringender Anlaß nicht gegeben ist, und daß das Landgericht Mannheim wenigstens bis zum nächsten Budget sich wird behelfen können. Wenn eine sehr erhebliche weitere Belastung des Gerichtshofes in der nächsten Zeit sich zeigen sollte, würde immerhin die Möglichkeit gegeben sein, auch ohne eine budgetgemäße Vermehrung der Richterstellen durch Zuweisung von Hilfsrichtern Vorsorge zu treffen.

Der Herr Berichterstatter hat den weiteren Wunsch angeknüpft, es möge auch für Heidelberg ein weiterer Richter angefordert werden, womöglich in einem Nachtragsetat. Er hat zur Begründung dieses Wunsches den Geschäftsstand des Landgerichts Heidelberg mit dem des Landgerichts Offenburg verglichen. Es gilt in dieser Richtung das, was ich schon vorhin im allgemeinen ausgeführt habe. Ich muß auch hier darauf hinweisen, daß das Landgericht Offenburg einen um rund 100000 Seelen größeren Bezirk hat. Schon aus diesem Umstand ergibt sich die größere Belastung, welche durch die allgemeine Dienstaufsicht, durch auswärtige Reisen und dergleichen herbeigeführt wird. Ich glaube, soweit der Geschäftsstand des Landgerichts Heidelberg mir bekannt ist, daß auch bei diesem Gerichtshof die Möglichkeit bestehen wird, mit dem jetzigen Richterstand auszukommen; dagegen wird erwogen werden können, ob, wenn die Errichtung eines besonderen Schwurgerichts in Heidelberg zur Wirklichkeit werden sollte, nicht dann eine Vermehrung des Richterpersonals in Heidelberg notwendig sein wird.

Der Herr Berichterstatter hat sich dann der Frage zugewendet, die in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit, speziell in den deutschen Parlamenten, eine sehr große Rolle gespielt hat, der Frage, ob bei der bevorstehenden Reform der Strafprozeßordnung bezw. der Gerichtsverfassung nicht die Schwurgerichte beseitigt und an deren Stelle größere Schöffengerichte gesetzt werden sollen. Bezüglich dieser Frage werden ja wohl im wesentlichen die Juristen, wenigstens ein großer Teil der Juristen, den Ausführungen des Herrn Berichterstatters zustimmen. Es ist unbestreitbar, daß die Konstruktion der Schwurgerichte eine etwas künstliche ist, daß die Zuziehung von Laien zu Schöffengerichten, das Zusammentreten von Juristen und Laien natürlicher ist; allein diese juristisch-technischen Gesichtspunkte können doch wohl bei der endgültigen Entschließung über die Frage nicht allein ausschlaggebend sein, sondern, wie im Reichstag hervorgehoben worden ist, wird auch mitbestimmend sein müssen, ob überhaupt die Möglichkeit bestehen würde, eine Reform der Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung durchzusetzen, wenn die Schwurgerichte abgeschafft werden sollen. Eine Tatsache ist unbestreitbar: daß unsere Schwurgerichte trotz vieler ihnen innewohnender erheblicher Mängel in außerordentlichem Maße sich des allgemeinen Vertrauens erfreuen, und ich kann wohl sagen, daß derjenige, der, wie ich, viele Jahre hindurch mit dieser Institution zu arbeiten gehabt hat, dieses Vertrauen wohl versteht. Es würde sich übrigens wohl ein Mittelweg finden lassen, wenn versucht wird, die Mängel, die den Schwurgerichten anhaften, auszugleichen durch gewisse Änderungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

an unseren Bestimmungen, auf die ich aber heute nicht näher eingehen möchte.

Der Herr Berichterstatter hat sodann beanstandet, daß die Gehalte, die in unserem Budget angefordert sind für Universitätsprofessoren, die bei den Landgerichten in Heidelberg und Freiburg als Hilfsrichter beschäftigt sind, im Justizetat und nicht im Etat der Universitäten erscheinen. Ich will die Frage nicht erörtern, auf welcher Seite ein größeres Interesse an dieser Richtung vorliegt, ob auf Seite der Wissenschaft, oder auf Seite der Praxis. Ich möchte meinen, daß sich Wissenschaft und Praxis gegenseitig dienen, wenn in dieser Weise eine Vereinigung derselben an den Gerichtshöfen stattfindet. Jedenfalls aber ist dies nur eine formale Frage und nach den heutigen Gesetzesbestimmungen erscheint es angemessen, daß dieser Betrag im Justizetat angefordert wird, da nach § 69 der Gerichtsverfassung ausdrücklich bestimmt ist, daß wenn mit der Beiordnung eines Hilfsrichters eine Entschädigung verbunden sei, diese für die ganze Dauer der Vertretung im voraus festzustellen sei. Auf Grund dieser Bestimmung müssen die Gehalte der Hilfsrichter, die aus Universitätskreisen zugezogen werden, im Justizetat festgestellt werden.

Bei dem Titel „Staatsanwaltschaft" hat der Herr Berichterstatter die Frage angeregt, ob nicht ein weiterer Staatsanwalt in Heidelberg nötig sein werde. Auch diese Frage hat das Ministerium schon mehrfach beschäftigt; sie wird wohl in nicht zu ferner Zeit in bejahendem Sinne gelöst werden müssen. Vielleicht wird auch dafür der Zeitpunkt gekommen sein, wenn etwa für Heidelberg ein besonderes Schwurgericht errichtet werden sollte. Wenn der Herr Berichterstatter als besonderen Übelstand in der Besetzung dieser Staatsanwaltschaft mit einem Beamten hervorgehoben hat, daß während des Urlaubs dieses Staatsanwalts nur ein Referendär im Dienste sei, so ist dies ein Übelstand, der nicht nur in Heidelberg, sondern auch bei anderen Landgerichten, so in Mosbach und Waldshut, eintritt, und dem die Regierung dadurch abzuhelfen sucht, daß nur tüchtige Stellvertreter bestellt werden. Daß gerade für diesen Fall ein tüchtiger Referendär als Stellvertreter beschäftigt war, hat der Berichterstatter anerkannt. Der betreffende Beamte ist jetzt bezüglich des einen schweren Verbrechens, das endlich in den letzten Wochen Aufklärung gefunden hat, sogar von der Justizverwaltung entsendet werden, um in Österreich bei Erhebungen bezüglich des Falles tätig zu sein. Ich glaube also, daß die Frage der Ernennung eines weiteren Staatsanwalts für Heidelberg keine so brennende ist, daß etwa ein Nachtragsetat dafür notwendig wäre.

Wenn von dem Herrn Berichterstatter angeregt wurde, eine Zentralstelle für Kriminalpolizei in Karlsruhe zu beschaffen, die in der Lage wäre, bei besonders schweren Fällen ausgezeichnet tüchtige Beamte an Ort und Stelle zu entsenden, um bei Erforschung von schweren Verbrechen tätig zu sein, so ist das an sich ein beherzigenswerter Gedanke; allein ich fürchte, daß dieser Gedanke bei uns nicht durchführbar sein wird. Solche Spezialisten — wenn ich so sagen darf — für besonders schwere Verbrechen, wie sie beispielsweise Berlin besitzt, das hervorragende Kriminalkommissäre nach Köln, Danzig, überallhin entsendet, lassen sich bei uns kaum heranbilden. Ich fürchte, es würde bei unseren Verhältnissen eher zu einer Eifersucht innerhalb des Personals selbst führen, wenn wir etwa einen besonders tüchtigen Kriminalpolizeibeamten von Karlsruhe nach Mannheim, Heidelberg und anderen Orten entsenden wollten. Ich kann übrigens den Anlaß nicht vorüber gehen lassen, ohne meinerseits zum Ausdruck zu bringen, daß im allgemeinen die Beamten der Kriminalpolizei und Gendarmerie sich als ausnehmend tüchtige Beamte erwiesen haben, und ein Bedürfnis, etwa solche Spezialisten, wie ich sie vorhin erwähnt habe, heranzuziehen und für einzelne Fälle zu verwenden, bis jetzt nicht hervorgetreten ist. Wie außerordentlich der Erfolg der Tätigkeit auch der tüchtigsten Kriminalpolizei von merkwürdigen Zufälligkeiten, oft von der Ungeschicklichkeit der Verbrecher selbst abhängig ist, hat sich wieder in dem Heidelberger Fall, der Ermordung des Thomas Reid, gezeigt. Die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft waren unermüdlich tätig, und dennoch hat sich nicht die geringste Spur für den Täter ergeben. Schließlich hat der Täter durch plumpe Ungeschicklichkeit selbst die Entdeckung herbeigeführt, die außerordentlich schwer gewesen wäre,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weil sich der Betreffende nur ganz kurz in Heidelberg aufgehalten hatte.

Der Herr Berichterstatter hat bei Titel V (Amtsgerichte) unter anderem die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßiger wäre, den Sonntagsdienst bei den Amtsgerichten von der Justizverwaltung aus allgemein zu regeln. Die Art der Regelung, wie sie der Herr Berichterstatter wünscht, wäre eine durchaus zweckmäßige, und es ist von der Justizverwaltung auch versucht worden, bei den einzelnen Gerichten auf einen besseren Turnus hinzuwirken. Immerhin kann es die Justizverwaltung nicht als unbedenklich erachten, in derartigen Angelegenheiten allgemeine Anordnungen zu treffen. Das sind Dinge, die man innerhalb der Gerichte selbst sich erledigen lassen muß und die sich auch im großen ganzen, wenn auch nicht in gleichmäßiger Form, so doch immerhin in befriedigender Weise erledigen.

Im Anschluß daran ist der § 130 Absatz 4 des Beamtengesetzes (Versetzung eines Amtsrichters auf eine nichtrichterliche Amtsstelle in den ersten fünf Jahren nach der Anstellung) gestreift worden. Ich darf wohl auf das Bezug nehmen, was ich hierüber im anderen Hohen Hause ausgeführt habe. Die Regierung würde selbstverständlich Bedenken tragen, nachdem vom Reichsgericht bezüglich einer ganz ähnlichen, in Hessen geltenden Bestimmung, ausgesprochen wurde, daß diese Bestimmung mit der Gerichtsverfassung im Widerspruch stehe, ihrerseits nun von der bezüglichen Bestimmung des § 130 Absatz 4 des Beamtengesetzes Gebrauch zu machen. Aber zu einer Änderung des Gesetzes im jetzigen Zeitpunkt zu schreiten, dazu liegt ein Anlaß nicht vor, vielmehr wird, wenn eine Revision des ganzen Beamtengesetzes in nicht ferner Zeit eintritt, der Zeitpunkt gekommen sein, bezüglich dieser Frage endgültig zu entscheiden, ob die fragliche Bestimmung des Beamtengesetzes erhalten werden soll.

Was die Frage der Zuziehung von Arbeitern als Schöffen und Geschworene anbelangt, so ist dankenswert, daß der Herr Berichterstatter selbst schon darauf hingewiesen hat, daß die Anweisung von Diäten an Schöffen und Geschworene reine Reichssache sei. Es ist zwar auch schon die gegenteilige Anschauung vertreten worden. Meines Erachtens ist aber unzweifelhaft, daß nach dem Gerichtsverfassungsgesetz, das ausdrücklich die Bezüge der Geschworenen und Schöffen regelt und diese auf den Ersatz der Reisekosten beschränkt, nicht möglich ist, in den Einzelstaaten abweichende Bestimmungen zu treffen. An sich steht die Justizverwaltung dem Gedanken der Anweisung von Diäten an Schöffen und Geschworene freundlich gegenüber; es wird wohl die Lösung dieser Frage im bejahenden Sinne bei der Revision der Strafprozeßordnung erfolgen. Ich will mich auf die Frage der Qualifikation der Arbeiter als Schöffen und Geschworene im allgemeinen nicht einlassen. Es ist aber unzweifelhaft, daß es für einen einfachen Mann aus dem Volke und zwar nicht bloß für diesen, sondern auch für einen höher Gebildeten zuweilen recht schwierig ist, großen Gerichtsverhandlungen in allen Teilen zu folgen. Es ist eine Art Mnemotechnik, die sich nur bei den praktischen Juristen ausbilden kann, das Ergebnis mehrstündiger Verhandlungen so im Gedächtnis zu erhalten, daß die wichtigsten Tatsachen für die Urteilsbildung jederzeit gegenwärtig sind. Unter allen Umständen aber möchte ich hervorheben, daß gerade die Arbeiter bei den Gewerbegerichten bis jetzt bei der Urteilsbildung sich durchaus bewährt und ein ganz gesundes Urteilsvermögen gezeigt haben, und daß von ihnen auch beim Schöffendienst eine fruchtbringende Tätigkeit wohl erwartet werden kann.

Auf gewisse andere Gebiete des Strafprozesses möchte ich mich, da diese Frage Sachen des Reiches sind, nicht näher einlassen. Ich kann nur sagen, daß der Gedanke, den der Herr Berichterstatter angeregt hat, es möchte in Zukunft der Polizeibehörde weitere Möglichkeit der Zurücknahme von Strafverfügungen gegeben werden, beachtenswert ist. Es ist allerdings ein Übelstand, daß unter Umständen zur Hauptverhandlung geschritten werden muß, obwohl man genau weiß, daß die Verurteilung nicht erfolgen kann. Was dagegen die Ausdehnung der bedingten Begnadigung auch auf die Geldstrafen anbelangt, so möchte ich dem, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, nicht zustimmen. Geldstrafen werden meist bei leichteren Fällen erkannt, und die bedingte Begnadigung stellt doch mehr ein Institut dar, das dazu bestimmt ist, zu zeigen, ob ein Delinquent sich soweit gebessert hat,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß der Vollzug der Strafe nicht notwendig fällt. Man wird aber von einer Besserung in den Fällen, in denen auf eine Geldstrafe erkannt wurde, in den meisten Fällen nicht reden können. Es wird sich mehr darum handeln, ob der Betreffende die Geldstrafe bezahlen kann oder nicht. Wenn an Stelle der Geldstrafen Gefängnisstrafen vollzogen werden müßten, so kann die bedingte Begnadigung erfolgen.

Bezüglich der Petition der Gerichtsschreiber kann ich dem beistimmen, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat; insbesondere war seine Bemerkung ganz zutreffend, daß nicht aus der Zahl der Anwärter, die für ein Amt vorhanden sind, ein Schluß gezogen werden darf auf die Notwendigkeit der Errichtung neuer Stellen. Neue Stellen sind vielmehr nur zu errichten, wenn ein Bedürfnis vorliegt. Immerhin ist die Justizverwaltung bestrebt, den Gerichtsschreibern soweit möglich dahin zu helfen, daß ihre Bezüge gebessert werden, was bei der Revision des Gehaltstarifs zweifellos der Fall sein wird, und daß die Möglichkeit gewahrt wird, eine größere Zahl von Aktuaren in die Klasse der Gerichtsschreiber zu versetzen.

Den Titel VI (Notariats- und Grundbuchwesen) hat der Herr Berichterstatter als das Schmerzenskind der Justizverwaltung bezeichnet, und diese Bezeichnung ist vielleicht nicht ganz unzutreffend; nur möchte ich fast glauben, daß die Schmerzen nicht mehr so akut sind, wie sie vor einiger Zeit gewesen sein mögen. Ich weise darauf hin, daß trotz der Mängel, die ihr anhaften, trotz der Mängel, die ich bei verschiedenen Gelegenheiten offen dargelegt habe, diese Institution im großen ganzen zur Zufriedenheit arbeitet und vor allem die Möglichkeit eröffnet, die Ratschreiber in angemessener Weise zu verwenden und den gesamten Ratschreiberstand überhaupt zu erhalten. Das war im wesentlichen der Grund, aus dem diese Organisation, die, wie der Herr Berichterstatter mit Recht hervorgehoben hat, außer Baden nur noch in Württemberg besteht, gewählt wurde. Denn es würde zweifellos der Stand der Ratschreiber, der gute Dienste leistet und für uns ein historisch hergebrachter ist, nicht erhalten werden können, wenn die Grundbuchzuschüsse den Gemeinden entzogen würden. Immerhin darf darauf hingewiesen werden, wie ich vorhin schon gesagt habe, daß praktisch sich die Organisation doch besser bewährt, als man wohl geglaubt hat. Und wenn gewichtige juristische Bedenken immer wieder hervortreten, so müssen wir dem entgegenhalten, daß es sich nicht darum handelt, jetzt eine neue Organisation zu schaffen — sondern um die Frage, ob eine als Kompromiß aller beteiligten Faktoren sich darstellende Organisation, die sich schon seit einigen Jahren eingelebt hat, nunmehr geändert werden soll. Ein ausreichender Anlaß dazu ist aber nicht gegeben. Und was die Kostenfrage betrifft, so bedauere ich, in dieser Beziehung den Herrn Berichterstatter eines Irrtums zeihen zu müssen. Die Kosten sind allerdings sehr groß, aber auch die Einnahmen sind sehr groß. Sie stehen freilich in einem ganz anderen Titel; das Finanzministerium vereinnahmt bei uns die Justizgefälle. Und wenn die Herren sich verlässigen beim Etat des Finanzministeriums, so werden sie finden, daß die Einnahmen so erheblich sind, daß sogar das Gesamtresultat der Grundbuchführung und des Notariats sich etwas besser stellt als vor Einführung der Grundbuchordnung. Sobald wir dazu schreiten würden, die jetzige Organisation wieder zu ändern, so würde das allererste sein, daß wir eine ganze Reihe von entsprechenden Gebäulichkeiten bei den Amtsgerichten erstellen oder die vorhandenen Gebäulichkeiten erweitern müßten, und wir würden, nach approximativer Schätzung, mindestens 4 Millionen brauchen, um das durchzuführen; wahrscheinlich würden noch viel mehr Mittel erfordert werden. Außerdem würden auch nicht die Personalkosten verschwinden, sondern die Notare würden in Gestalt von Grundbuchrichtern fortleben, und es müßte außerdem ein großes Unterpersonal geschaffen werden, und ob es dann möglich wäre — wie der Herr Berichterstatter glaubt —, einen Teil der Ratschreiber direkt als Gerichtsschreiber zu verwenden, halte ich für zweifelhaft, denn die Tätigkeit der Gerichtsschreiber umfaßt doch noch sehr viele andere Gebiete, auf denen die Ratschreiber in gar keiner Weise bewandert sind. Ich glaube, man sollte wenigstens jetzt an dem bestehenden Zustand nicht rütteln, sondern vor allem den jetzigen Zustand sich ruhig weiter ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wickeln lassen, bis einmal die gesamte Grundbuchorganisation bei uns durch vollständige Umschreibung in Kraft getreten ist. Der Zeitpunkt steht nicht mehr allzu ferne; aber immerhin haben wir noch eine große Anzahl von unter dem alten Recht stehenden Gemeinden, bei denen die als Grundlage der Umschreibungen erforderliche Feststellung der Lagerbücher noch lange Jahre dauern wird. Unter allen Umständen, glaube ich, sollte man den Zustand, wie er jetzt besteht, nach dem alten Grundsatz „quieta non movere“ jetzt nicht ändern. Im allgemeinen besteht bei uns zweifellos der Wunsch, der allerdings der juristischen Technik widerspricht, der allgemeine Wunsch der Gemeinden, die Grundbücher für sich zu behalten. Daß dieser Wunsch nicht dazu führen wird, daß eine noch größere Dezentralisation erfolgt, die Grundbücher in noch weiterem Maße den Landgemeinden zugewiesen werden, die Kompetenz der Grundbuchbeamten noch mehr erweitert wird — darüber möchte ich keinen Zweifel aufkommen lassen.

Der Herr Berichterstatter hat sodann bei Titel VIII (Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege) die Frage erörtert, ob nicht der vollständige Umbau des Gerichtsgebäudes in Heidelberg notwendig sein wird. Wir haben in Form des Administrativkredits die nötige Summe erwirkt, um die dringend erforderlichen Baulichkeiten in Heidelberg herzustellen. Sie sind allerdings nicht vollständig ausreichend, die Staatsanwaltschaft ist in einem andern Gebäude untergebracht. Allein der Zustand ist ein erträglicher und muß wohl mit Rücksicht auf die Finanzlage noch längere Zeit ertragen werden, denn gerade in Heidelberg würde es ausnehmende Schwierigkeiten machen, ein neues Gerichtsgebäude zu erstellen. Ich darf darauf hinweisen, daß die Justizverwaltung schon vor längerer Zeit mit der Militärverwaltung in vorläufige Verhandlung eingetreten ist wegen der gegenüberliegenden Kaserne, daß dabei aber ein Preis gefordert worden ist, der bei der jetzigen Finanzlage etwas erschreckendes hat. Ich glaube, mit dem Neubau sollte das Gericht sich einstweilen begnügen, wie sich die Staatsanwaltschaft begnügt mit dem Zustand, in dem sie sich jetzt befindet.

Wenn der Herr Berichterstatter darauf hingewiesen hat, es sollten die Beihilfen für stenographischen Unterricht auch den bei den Gerichten beschäftigten Rechtspraktikanten zugänglich gemacht werden, so möchte ich darauf hinweisen, daß die angeforderte Summe nur dazu bestimmt ist, die Kanzleibeamten zu unterstützen, welche an den nicht durch die Regierung veranstalteten Stenographiekursen teilnehmen. Wir haben keinen Anlaß, etwa auch Rechtspraktikanten Beihilfen dafür zu gewähren; sie sind lediglich für die Kanzleibeamten bestimmt, und eine Änderung wird hierin wohl nicht eintreten können. Die Rechtspraktikanten, die wünschen, sich in der Stenographie auszubilden, können auf ihre Kosten an einem Kursus teilnehmen. Daß für die Stenographie an den Mittelschulen nicht genügend gesorgt sei, dem muß ich entschieden widersprechen. Es geschieht bei uns so viel, wie in anderen Staaten. So viel mir bekannt ist, ist an allen größeren Mittelschulen die Möglichkeit für stenographischen Unterricht getroffen. Die Stenographie zum zwangsweisen Unterrichtsgegenstand zu machen, daran wird wohl nie gedacht werden können.

Das gleiche gilt bezüglich eines anderen Postens, den der Herr Berichterstatter unter Titel VIII (Strafanstalten) als zu nieder gegriffen beanstandet hat: „Zuschüsse für die Förderung des Schutzwesens für entlassene Strafgefangene“; auch da handelt es sich nicht um ein staatliches, sondern um ein privates Unternehmen und um Zuschüsse des Staates, die gegeben werden nach dem vorhandenen Bedürfnis. Die Zuschüsse sind gegen früher allmählich gestiegen, und größere Zuschüsse sind meines Wissens von dem Schutzverein nicht gefordert worden. Vielleicht wird in Zukunft eine kleine Erhöhung dieser Position eintreten können.

Zum Schluß hat der Herr Berichterstatter sich einer Reihe von Fragen zugewendet, deren Erörterung ja an sich nahe liegt, die aber doch mehr das Reich als unser Land berühren. Es sind fast durchweg Fragen des Reichsrechts, auf deren nähere Erörterung ich heute nicht eingehen möchte. Vor allem was das Automobilwesen anbelangt, so liegt ein Gesetzentwurf über die Haftung der Automobilfahrer dem Reichstag bereits vor. Bundesrätliche Vorschriften polizeilicher Natur sind in Ausarbeitung. Die Landesregierungen müssen sich darauf beschränken,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihrerseits auf die Gestaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken und das ist auch seitens der badischen Regierung geschehen.

Was die Reform des Strafgesetzbuches anbelangt, so sind die Gedanken, die der Herr Berichterstatter in dieser Richtung geäußert hat, durchaus beachtenswert, und ich kann mich im ganzen dem anschließen, was er gesagt hat. Ich möchte nur auf den allgemeinen Gesichtspunkt hinweisen: es scheint mir, daß gegenwärtig zu viel geklagt wird darüber, daß wir keine genügenden Strafgesetze hätten. Ich glaube, unsere Strafgesetze sind gerade bezüglich der Punkte, die der Herr Berichterstatter besonders betont hat, an sich durchaus genügend. Es handelt sich nur darum, daß sie energisch angewendet werden. Ob es gerade notwendig ist, bezüglich eines anonymen Briefstellers eine Ehrenstrafe einzuführen, das will ich dahingestellt sein lassen. Wenn einmal auf das Maximum an Freiheitsstrafe erkannt würde, die das Strafgesetz zuläßt, so wird der Betreffende sich für die Zukunft wohl hüten, anonyme Briefe zu schreiben und andere zu verleumden. Es ist mehr die milde Praxis, die bedenklich ist, auf die uns aber eine unmittelbare Einwirkung nicht zusteht, als der Mangel an gesetzlichen Strafbestimmungen.

Das gleiche gilt von der Bekämpfung der Unsittlichkeit in Bild und Wort. Auch hier sind die Strafbestimmungen sehr energische, wenn sie nur angewendet werden. Ich kann nur erklären, daß wenn bei uns in Baden Mißstände sich ergeben sollten, von denen mir bis jetzt nichts bekannt geworden ist, die Justizverwaltung gerne bereit ist, auf die Organe, denen sie vorsteht, die Staatsanwaltschaften, in dem Sinne einzuwirken, daß bei den Strafanträgen mit Energie vorgegangen werde.

Landgerichtspräsident Dr. Dorner: Gestatten Sie mir, bei Einleitung der Debatte im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Berichterstatters einige allgemeine Gesichtspunkte über den Gang der Justizgesetzgebung und Rechtspflege in den letzten Jahren, verbunden mit Ausblicken in die Zukunft, aufzustellen.

Der Blick wendet sich zunächst zurück auf das Gebiet des Privatrechts des jetzt schon seit sechs Jahren in Geltung stehenden Bürgerlichen Gesetzbuchs. Man kann sagen, die Aufgaben, die dieser gewaltige Rechtsstoff, diese neue Privatrechtsordnung, an die zur Anwendung berufenen Organe, Gerichte, Notariate, Rechtsanwälte gestellt hat, sind außerordentlich bedeutend. Die Zeit von sechs Jahren erlaubt uns auch, ein Urteil über die Art, wie diese Aufgabe gelöst ist; überraschend schnell hat sich in im allgemeinen befriedigender Weise die Praxis in dieses neue Recht hineingelebt.

Wenn wir zurückblicken auf die Zeit, da vor etwa hundert Jahren, im Jahre 1810, das badische Landrecht im Großherzogtum eingeführt wurde, und wenn wir erwägen, wie lange es brauchte, bis diese Bestimmungen einigermaßen eingebürgert waren, wenn wir insbesondere erwägen, daß die in dem Einführungsedikt versprochenen Instruktionen für die Grund- und Pfandbuchbehörden erst 12 und 14 Jahre nachgefolgt sind und bis dahin diese Behörden ohne jede Anleitung ihre Aufgabe zu erledigen hatten, kann man sagen, der Wandel der Zeiten ist ein ganz bedeutsamer. Heute hat sich umgekehrt das Interesse in dem Maße dem neuen Recht zugewendet, daß das alte aufgehobene, vielfach aber noch fortwirkende Recht im Verhältnis sehr in den Hintergrund getreten ist. Wenn man fragt, wie es der Praxis gelungen ist, dieses gewaltigen Stoffes Herr zu werden, so glaube ich, muß ein doppeltes gesagt werden. Es spricht das einmal für die Vortrefflichkeit des Rechtsunterrichts an unseren Hochschulen. Es ist hier die Probe bestanden worden, daß unsere Universitäten bei der Heranbildung der jungen Juristen ihre Aufgabe nicht allein darin sehen, ihnen, was ja auch nötig ist, eine Summe von positiven Kenntnissen zu übermitteln, sondern daß sie ihre Aufgabe auch darin erblickt haben, daß sie dieselben juristisch denken lernen. So ist es den aus dieser Schule hervorgegangenen Juristen möglich gewesen, gänzlich neue Gesetze, die nicht Gegenstand des Hochschulunterrichts gewesen waren, in der Weise, wie es geschah, zu behandeln. Man darf weiter sagen, daß, soweit badische Verhältnisse in Betracht kommen, die Art, wie die juristischen Prüfungen eingerichtet sind, bei diesem Anlaß ebenfalls die Probe bestanden haben.

Durch das Bürgerliche Gesetzbuch ist auf dem Gebiet des Privatrechts vorläufig ein Abschluß erreicht. Es sind nur wenige Bausteine, die etwa

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

noch nachzutragen sind, und die teilweise auf dem gegenwärtigen Reichstag ja schon in Behandlung genommen werden. Der Schutz des Bauhandwerkers ist eine noch ausstehende Frage von großem Belang, desgleichen der Schutz der Werke der bildenden Künste und der Photographie und die Vorschriften über den Versicherungsvertrag. Damit wird im wesentlichen ein Abschluß für das Reichsrecht erreicht sein. Neue Bedürfnisse, durch neue Zeiterscheinungen und Erfindungen der Industrie hervorgerufen, wie das Automobilgesetz und dergleichen, werden daneben auch fernerhin besondere Regelung fordern.

Die Landesgesetzgebung, die uns näher steht, hat die nicht leichte Aufgabe gehabt, mit diesem neuen Privatrechtsstoff die bisherigen Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen. Auch sie hat auf diesem Gebiete eine fruchtbringende Tätigkeit entfaltet. Man hat teils neue Gesetze erlassen, wie das Enteignungsgesetz, das Wassergesetz, teils auch andere Gesetze, wie das Zwangserziehungsgesetz und dergleichen geändert, um sie mit dem neuen Recht in Einklang zu bringen. Auch hier ist damit vorläufig ein Abschluß erreicht. Nur in einem Punkt wäre vielleicht ein weiterer Ausbau möglich. Ich möchte an die Großh. Regierung die Anfrage richten, ob nicht auch nach den gemachten Erfahrungen in unserem Lande, worüber mir ein Urteil in ausreichendem Maße nicht zusteht, ein Anlaß dazu vorliegt, auf Grund des Artikels 112 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ein Gesetz über die Bahneinheiten für das Großherzogtum zu erlassen. Ein solches besteht in Preußen und neuerdings hat sich Württemberg diesem Vorbild angeschlossen. Ein Bedürfnis besteht ja nur dann, wenn die Privatbahnen im Land in die Lage kommen, eines Kredits zu bedürfen, dann würde unsere Gesetzgebung, wie sie heute besteht, versagen, und ein Schutz der Gläubiger würde nicht in ausreichendem Maße gegeben sein. Ob die Erlassung eines besonderen Gesetzes nötig ist, wird natürlich zunächst von der Bedürfnisfrage abhängen. Neben diesem Ausbau und diesen Ergänzungen des Privatrechtsstoffes, wie er in den genannten Gesetzen hervorgetreten ist, sollte die Novellengesetzgebung nicht sobald bei der Hand sein. Ich glaube, man darf auch der Reichsjustizverwaltung und den verbündeten Regierungen das Zeugnis ausstellen, daß sie mit Änderungen an den eben geschaffenen Gesetzen recht zurückhaltend sind, daß sie nicht gleich die Klinke der Gesetzgebung in die Hand nehmen, wenn da und dort scheinbare und wirkliche Härten hervortreten. Das neue Recht muß sich einleben, dazu bedarf es Zeit. Die Rechtsprechung wird Wege finden, solche Ungleichheiten und Unbilligkeiten, wie sie hervortreten, im Laufe der Zeit zu beseitigen. Damit vertrete ich nicht einen absoluten Stillstand, und ich vertrete insbesondere nicht den Standpunkt, daß gegenüber offenbaren Mißständen der Weg der Gesetzgebung nicht betreten werden dürfe. Daß man den § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der den Tierhalter ohne Rücksicht auf Verschulden für den Schaden, den ein Tier verursacht hat, haftbar macht, in entsprechender Weise ändern will, ist meines Erachtens durchaus zu billigen. Es ist das eine Bestimmung, die im Reichstag in das Gesetz, ohne zureichende Überlegung der Folgen, hineingekommen ist, wie es oft geht, wenn in so großen Versammlungen ohne vorherige Vorbereitung die Vorschläge neuer Bestimmungen auftauchen, die in der Folge sich leicht als verhängnisvoll erweisen. Was die Landesgesetzgebung betrifft, so glaube ich, daß man auch hier mit Korrekturgesetzen vorsichtig und zurückhaltend sein soll. Die Praxis hat große Mühe, auf dem großen Gebiete des neuen Rechts sich zurechtzufinden und einzuleben. Die Sicherheit des Rechts und die allgemeine Anwendung wird geschädigt, wenn allzu oft und in Punkten, die eine untergeordnete Bedeutung haben, ändernd eingegriffen wird.

Nach diesen dem Privatrecht in seiner heutigen Gestaltung gewidmeten Betrachtungen gehe ich über auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen und die damit zusammenhängende Zivilgerichtsverfassung. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen ist neuerdings vielfach Gegenstand der Beanstandung geworden und ein beredtes Zeugnis dafür, wie sehr weite Kreise mit diesem Verfahren unzufrieden sind, ist die Tatsache, daß das Verlangen von Sondergerichten immer mehr in den Vordergrund tritt. Wir haben schon lange Gewerbegerichte; in den letzten Jahren sind Kaufmannsgerichte hinzugekommen. Das Verfahren vor diesen Gerichten ist anders geordnet, und es ist eine Tatsache, daß die damit gemachten Erfahrungen, soweit

ein Urteil bis jetzt möglich ist, günstige sind. Ich kann auch aus meinen eigenen Wahrnehmungen heraus bestätigen, daß Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte in dem hiesigen Gerichtssprengel durchaus befriedigend funktionieren. Diese Tatsache muß doch zu Betrachtungen führen, woran das liegt und weshalb das Verfahren der bürgerlichen Gerichte nicht eine gleich günstige Beurteilung findet. Ich glaube, die Gesetzgebung hat allen Anlaß dazu, dieser Frage heutzutage nahe zu treten. Das Verlangen nach Sondergerichten ist eine Strömung der Gegenwart, der allen Ernstes Halt geboten werden müßte, im Interesse des Richteramtes, denn mit der zunehmenden Absplitterung von Sondergerichten werden die ordentlichen Gerichte dem Leben immer mehr entfremdet und werden immer mehr Verhältnisse des Volkslebens, deren Kenntnis zur ersprießlichen Ausübung ihres Amtes erforderlich ist, dem Gesichtskreis der Richter entrückt. Jener Strömung kann aber wirksam nur entgegengetreten werden durch Beseitigung der Gründe, welche die Ablehnung von ordentlichen Gerichten zur Folge haben. Die Gründe liegen zunächst in der Gestaltung des Verfahrens, wie es jetzt für unsere Gerichte maßgebend ist. Die Zivilprozeßordnung legt in die Hand der Parteien, und, soweit sie durch Rechtsanwälte vertreten sind, in die Hand der Rechtsanwälte die entscheidende Bestimmung darüber, ob und wie das Verfahren den Fortgang nimmt. Den Gerichten ist diese im wesentlichen entzogen und das führt von selbst dahin, daß die Prozesse verlangsamt werden. Die Verlangsamung der Rechtspflege ist ein hauptsächlich zu beklagender Mißstand, an dem die Gerichte nicht schuld sind und — möchte ich hinzufügen — auch die Rechtsanwälte nicht. Nur durch eine Änderung der Gesetzgebung, etwa im Anschluß an die österreichische Zivilprozeßordnung, wodurch den Gerichten eine straffere Leitung des Verfahrens ermöglicht würde, kann hier eine Besserung erreicht werden. Ich bemerke nur beispielsweise: es kommt bei den Landgerichten häufig — es kommt aber auch bei den Amtsgerichten nicht selten vor —, daß dieselbe Sache, ehe sie zur Verhandlung kommt, fünf oder sechs mal auf der Tagesordnung steht, daß sie jedesmal auf Antrag vertagt werden muß, daß aber die Richter sich jedesmal darauf vorbereiten müssen, ohne Kenntnis zu haben, ob es überhaupt zur Verhandlung kommt. Wie das wirkt auf die Bereitwilligkeit, immer wieder denselben, schon früher wiederholt durchgearbeiteten Stoff eingehend zu behandeln, wie das aber auch wirkt auf die Belastung der Gerichte mit unnützen Vorbereitungen und wie ihre Zeit auf diese Weise durch Geschäfte, die ihnen erspart werden könnten, in Anspruch genommen wird, das ist ja einleuchtend. Ich sage, auch die Rechtsanwälte trifft die Schuld nicht. Oft werden sie zu spät aufgestellt, oft werden sie nicht ausreichend informiert und sie haben gleichzeitig nicht nur bei dem Amtsgerichte oder Landgerichte, sondern auch bei den Bezirksräten, bei dem Verwaltungsgerichtshof oder bei anderen Behörden zu tun und es ist schwer, allen diesen Anforderungen gerecht zu werden. Unverhofft für das Gericht tritt so der Fall ein, daß die Sache, auf die man sich schon vorbereitet hatte, nicht zur Verhandlung kommt. Es würde Zeit und Kraft gespart, wenn das anders wäre.

Die Schwierigkeit der Aufgabe ist eine große und es ist deshalb beachtens- und billigenswert, wenn der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamtes in diesen Tagen bei der Beratung des Reichsjustizetats im Reichstag sich dahin ausgesprochen hat, daß er die Revision vorläufig auf eine Reform des amtsgerichtlichen Prozesses beschränken werde. Die Gesamtrevision, auf einmal in die Hand genommen, wäre so schwierig, daß sie leicht scheitern könnte. Vielleicht, daß eine solche bruchstückweise Revision eher zum Ziele führt. In erster Reihe dürfte man bei dieser Reform hinsichtlich der Heraufsetzung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht zu ängstlich sein. Daneben würde auch in Betracht kommen, für solche Ansprüche, die regelmäßig ganz einfacher Art sind und ohne kontradiktorische Verhandlung sich erledigen, im Anschluß an das frühere Recht, namentlich in Baden, die amtsgerichtliche Zuständigkeit ohne Rücksicht auf den Wert herbeizuführen. Man hat ja auch kein Bedenken getragen, das Gewerbegericht und das Kaufmannsgericht ohne Rücksicht auf den Wert für zuständig zu erklären. Warum soll nicht auch das Amtsgericht, wenigstens für solche Sachen wie Wechselklagen und dergleichen, in gleicher Weise zuständig sein und hiedurch den Parteien der Beizug

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eines Anwalts erspart, auch das Verfahren doch immerhin erheblich beschleunigt werden.

Was aber daneben in Betracht kommt, neben einer Reform des Verfahrens, die ja in beschränkter Weise nach diesen Mitteilungen in die Hand genommen ist, das ist etwas anderes, und ich glaube, auch da könnte man von den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten etwas lernen.

Es fehlt uns auf dem Gebiete des bürgerlichen Verfahrens der Beizug der Laien, wie er jetzt in der Strafrechtspflege für Sachen jeder Ordnung beabsichtigt wird. Wir haben den Ansatz dazu in den Kammern für Handelssachen. In diesen Handelsgerichten ist ein Richter mit zwei Kaufleuten zusammen und die Erfahrungen sind die allerbesten. Es ist nur natürlich, daß diese Erfahrung auf eine Verallgemeinerung drängt, und daß auch andere Kreise den Wunsch äußern, in gleicher Weise wie der Kaufmannsstand berücksichtigt zu werden.

Wenn aus Handwerkerkreisen in neuerer Zeit öfters verlangt wird, in diese Kammern für Handelssachen aufgenommen zu werden, so ist das Verlangen zwar in dieser Form nicht gerechtfertigt; denn Handwerkersachen sind in der Tagesordnung der Handelsgerichte nur in großer Minderzahl vertreten und die Sachen, die in der Hauptsache zur Verhandlung kommen, sind zum Teil schwierig, so daß sie große Erfahrung und umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiete des Handelsrechts erfordern. Aber es stünde nichts im Wege, den Beizug der Laien zur Zivilrechtspflege, wie er bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten besteht, auch zu organisieren bei den Amtsgerichten und bei den Landgerichten. Es würde eine größere Zahl von Vorsitzenden dabei erforderlich sein, die Beisitzer würden gespart werden. Man würde einen ordentlichen Richter als Vorsitzenden und zwei oder vier Beisitzer aus dem Laienstand auch für die Erledigung der nicht den Handelsgerichten überwiesenen Zivilprozesse zu bestellen haben. Ich weiß ja wohl, daß das Fragen sind, die einer nahen Zukunft nicht angehören, doch immerhin scheint mir der Zeitpunkt gekommen, diese Gedanken einmal zum Ausdruck zu bringen. Ich glaube, daß ihnen die Zukunft gehört, und daß, wenn ein solcher Beizug der Laien in der Zivilrechtspflege stattfindet, auch das Verfahren in mancher Beziehung mit dem Ziele einer Abkürzung geändert werden kann. Die Ausschließung der Rechtsanwälte, wie sie bei den Sondergerichten vorgesehen ist, halte ich nicht für tunlich, wohl aber lassen sich Zweifel darüber aufwerfen, ob der Anwaltszwang in dem heutigen Umfange gerechtfertigt ist. Ein solcher Beizug der Laien zur Zivilrechtspflege ist heutzutage um so mehr gerechtfertigt und ins Auge zu fassen, als unsere Gesetzgebung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts den Staatsbürgern immer mehr Rechte eingeräumt hat. Unsere heutige Verfassung steht auf dem Boden des allgemeinen Wahlrechts. Ich glaube, es ist auch für diese Heranziehung aller Staatsbürger zu den wichtigsten Aufgaben des öffentlichen Lebens von Wert, daß dieselben auch auf diesem Gebiete der Zivilrechtspflege praktisch geschult sind. Die Einrichtung würde auch dem Richter selbst zu statten kommen. Die Rechtskenntnisse hat er voraus, aber für die Kenntnisse des wirklichen Lebens und für die Erfahrungen, die sich dabei ansammeln, wird ihm auch die Mitwirkung von Laienrichtern recht nützlich sein.

Was die Materien des Strafprozesses und des Strafverfahrens anlangt, so beschränke ich mich hier auf wenige Bemerkungen. Das Gebiet liegt mir ferner.

Was das Strafrecht betrifft, so stimme ich dem zu, daß der Zeitpunkt zur Revision des Strafgesetzbuchs noch nicht gekommen ist, daß unser Gesetz auch im allgemeinen die nötigen Bestimmungen darbietet, um in schwereren Fällen schwerere Strafen auszusprechen. Die Strafmaxima sind so gegriffen, daß man auch größerem Verschulden gerecht werden kann.

Manche Punkte, bezüglich deren Änderungen begehrt werden, sind sicherlich noch nicht genügend geklärt. Andere wiederum können von vornherein keine Berücksichtigung finden, weil dadurch die Grundlagen unserer heutigen staatlichen Ordnung angegriffen würden. Die Erfahrungen, die man mit der lex Heinze gemacht hat, ermutigen wohl auch nicht zum Weiterschreiten auf diesem Wege.

Was das Strafverfahren betrifft, so ist ja hier die Reform schon in die Wege geleitet. Ob es richtig ist, die Berufung in Strafsachen einzuführen, kann, ungeachtet des in weiteren Kreisen be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stehenden Einverständnisses und der Aussichtslosigkeit einer Änderung begrüßt werden. Die wiederholte Verhandlung derselben Sache in längeren Zeitabständen sichert nicht die größere Gewähr der Richtigkeit, insbesondere hinsichtlich der Zeugenaussagen. Wenn eine längere Zeit dazwischen liegt, verliert sich die bestimmte Erinnerung und andere Dinge kommen hinzu, die das Bild mitunter trüben. Da ist es, glaube ich, die Aufgabe der Gesetzgebung, die erste Instanz so auszugestalten, daß man von ihr gute Ergebnisse erwarten kann. Geschieht dies, so bedarf es keiner Berufung, sie ist auch nach den Erfahrungen in Baden kein Bedürfnis. Es mag bei anderen Bundesstaaten in dieser Hinsicht anders sein. Zur befriedigenden Gestaltung der ersten Instanz gehört vor allem, daß der Richter die Zeit hat, sich den einzelnen Dingen zu widmen, denn gerade durch die Geschäftsüberlastung entsteht leicht eine Routine, die dahin führt, daß man schablonenhaft ohne genügendes Eingehen auf die Individualität des Einzelnen vorgeht. Die Verfassung der Gerichte auf diesem Gebiete darf jetzt im wesentlichen, wenn die Reform zustande kommt, als dahin feststehend betrachtet werden, daß die Schöffengerichte wie für die niedersten so auch für die mittleren Sachen als zuständig erklärt werden. Daß dies nicht gleich im Jahre 1879 geschah, war darin begründet, daß über die Schöffengerichte in weiten Kreisen des Reiches noch keine Erfahrungen bestanden. In Baden waren diese allerdings schon vorhanden. Aber jetzt, nachdem die Erfahrungen und Ergebnisse auch im Deutschen Reiche allenthalben günstige gewesen sind, ist ihre Ausdehnung im angegebenen Umfange sicher zu erwarten. Hinsichtlich der Ausgestaltung im Einzelnen hätte ich allerdings ein Bedenken. Ich glaube, es ist nicht das Richtige, daß man eine Mehrzahl gelehrter Richter einer Mehrzahl von Laien gegenüberstellt, sondern das Richtige ist, einen richterlichen Vorsitzenden und dazu die erforderliche Zahl von Schöffen. Der Richter wird vermöge der Autorität auf dem Gebiete der Rechtskenntnis von selbst auch gegenüber einer größeren Mehrzahl von Laienrichtern seine Stellung zu behaupten wissen. Es ist aber, glaube ich, nicht gut, wenn bei einer Mehrzahl gelehrter Richter die Möglichkeit gegeben ist, daß sie unter sich über juristische Fragen in Meinungsverschiedenheiten geraten.

Was die Sachen höchster Ordnung anbelangt, so ist ja die Beibehaltung der Schwurgerichte, vielleicht mit einigen Verbesserungen, nach den auch heute gemachten Mitteilungen zu erwarten. Ich trete auch in dieser Hinsicht den Ausführungen des Herrn Staatsministers bei. Juristisch technisch sind die Schwurgerichte mit vielen Mängeln behaftet. Aber das ist nicht entscheidend. Sie wurzeln tief im Vertrauen der Bevölkerung und dieses Vertrauen, nicht nur die Tatsache, daß man etwas anderes im Reichstag nicht durchbrächte, ist der Grund, warum man diese Institution nicht beseitigen kann, weil damit eine Grundlage für das Vertrauen in die Rechtspflege beseitigt würde, und weil man jetzt äußerst zurückhaltend auf diesem Gebiete vorgehen muß.

Ich komme nun zu der Frage der Grundbuchorganisation. Auch da trete ich dem, was der Herr Staats- und Justizminister über die für jetzt gebotene Behandlung der Frage gesagt hat, vollkommen bei. Ich glaube, es wäre vielleicht das Richtige gewesen, wenn die Reichsgesetzgebung von sich aus die Grundbuchämter organisiert und nicht statt dessen in dieser Frage den Einzelstaaten freie Hand gelassen hätte. Nachdem man aber der Landesgesetzgebung freie Hand gelassen hat und nachdem jetzt auf diesem Wege in Baden seit sechs Jahren eine Organisation geschaffen ist, so ist heute sicherlich nicht der Zeitpunkt, ändernd einzugreifen.

Es ist ja richtig, die Meinungen bei Erlassung des Gesetzes waren geteilt; gerade die Hohe Erste Kammer hat damals eine abweichende Ansicht mehrfach ausgedrückt, aber heute handelt es sich nicht darum, die Organisation zu schaffen, sondern wir haben dieselbe und es frägt sich, ob man jetzt Grund hat, sie zu beseitigen und das möchte ich verneinen. Die finanziellen Bedenken des Berichterstatters sind schon durch die Mitteilungen des Herrn Ministers beseitigt. Ich glaube, die finanziellen Aufwendungen hat man auch bei Erlassung des Gesetzes sorgfältig erwogen und hat dort die Überzeugung erlangt, daß die Staatskasse, wenn die Amtsgerichte mit dieser Aufgabe befaßt würden, nicht besser fahren würde. Vielleicht ist die Stel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lung des Herrn Finanzministers in jenem Zeitpunkt gerade durch diese Erwägung mit beeinflußt gewesen. Man hat die Grundbuchämter in der heutigen Verfassung geschaffen, einmal im Hinblick auf die Lage der Ratschreiber, welche sich petitionierend an die Landstände gewendet hatten, man hat sie aber auch geschaffen in Rücksicht auf die Bequemlichkeit für die Bevölkerung. Die Grundbücher sollen bei den Gemeinden bleiben, wo sie seit alters her sich befunden haben. Es sollte dieses Stück von Selbstverwaltung allerdings nicht mehr in der alten Form, weil das bei der Beschaffenheit des neuen Liegenschaftsrechts ausgeschlossen war, aber doch in der Weise äußerlich erhalten werden, daß die Bücher in der Gemeinde, diesen und ihren Behörden wie den einzelnen Beteiligten leicht zugänglich, bleiben sollten. Man hat eben gedacht, daß die Beteiligten, die ihre Grundbuchangelegenheiten zu besorgen haben, den im Ort befindlichen Beamten, den Hilfsbeamten, jederzeit aufsuchen können. Sie müssen aber nicht einen Tag versäumen, sie können früh morgens oder abends spät, auch an Sonntagen, zu jeder Tages- und Abendstunde bei den Hilfsbeamten vorstellig werden. Das würde beim Amtsgericht ganz anders sein und die Bequemlichkeit für die Bevölkerung eine sehr wichtige Rücksicht, die für unsere Grundbuchamtsverfassung spricht. Ich sah die Verhältnisse in dieser Beziehung auch in einer Reihe von Orten in der Rheinprovinz und nach den Wahrnehmungen, die ich dort gemacht habe, in Gegenden von sehr parzelliertem Grundbesitz, in der Gegend von Trier, kann ich nur sagen, die Erfahrungen sprechen durchaus nicht für eine Zentralisierung bei den Amtsgerichten. Ich habe das miterlebt, wie Beteiligte, die in größerer Zahl sich zur Erledigung eines Grundbuchgeschäfts über ein Rebstück von geringfügigem Wert zum Amtsgericht begeben hatten, weil irgend eine Vollmacht nicht ganz in Ordnung war, unverrichteter Dinge wieder nach Hause gehen mußten und auf eine spätere Zeit bestellt wurden. Demgegenüber ist es doch eine wesentliche Erleichterung für die Leute, auf das Rathaus zu gehen, das sie meist am Platze haben.

Daß die Organisation für alle Zukunft so fortbestehen wird, will ich damit nicht gesagt haben, aber für heute genügt sie den Bedürfnissen. Die schwarzen Befürchtungen, die man seiner Zeit an die Möglichkeit einer unrichtigen Präsentation und dergleichen geknüpft hat, sind bis jetzt nicht in die Erscheinung getreten. Man hätte nach diesen Ankündigungen erwarten müssen, daß Beschwerden auf Beschwerden einliefen. Jedoch von alledem ist nichts laut geworden, und von dem Bezirk des hiesigen Landgerichts kann ich aufgrund vielfacher Prüfungen an Ort und Stelle bestätigen, daß die Geschäfte im allgemeinen befriedigend besorgt worden sind. Es ist freilich für die Notare, die Grundbuchbeamten, kein leichtes Amt, das ihnen damit aufgebürdet ist. Aber sie haben sich sachlich damit gut zurecht gefunden. Man muß sagen, die Grundbuchbeamten haben sich in die Aufgabe auf einem Gebiet, das ihnen bis dahin ganz fremd war, denn sie hatten bis 1900 nichts mit den Grundbüchern zu tun, sehr gut eingearbeitet. Es ist freilich eine Unbequemlichkeit, auf dem Rathause bei kurzer Anwesenheit Geschäfte ohne alle Hilfsmittel zu erledigen. Aber das ist bis jetzt gegangen und die schwierigste Zeit, die Zeit wo noch die Umschreibung im Lauf und die umgeschriebenen Grundbuchhefte nachzuprüfen waren, liegt jetzt nicht überall, aber doch in einem großen Teil des Landes hinter uns. Damit ist die Aufgabe einfacher geworden und schließlich muß man auch sagen, die Bequemlichkeit des Publikums geht vor der Bequemlichkeit der Beamten.

Ich will zum Schluß nur noch eine Bemerkung machen, die auf einem ganz andern Gebiete liegt, um nachher nicht noch einmal sprechen zu müssen. Es betrifft das die Aufbewahrung der Kirchenbücher aus der Zeit vor 1810. Diese Bücher sind natürlich bei den Pfarrämtern der verschiedenen Konfessionen aufbewahrt. Sie haben heute noch ihre praktische Bedeutung. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat bei Anerkennung des Erbrechts keine Schranken hinsichtlich des Verwandtschaftsgrades gezogen, wie das frühere Recht. Aber auch für genealogische und geschichtliche Forschungen sind diese alten Bücher aus einer Zeit, wo der Staat einerseits die Führung von Zivilstandesregistern noch nicht als seine Aufgabe erkannt hatte, noch heute von großem Wert. Es gibt Geistliche, die sorgfältig sich auch der Auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bewahrung dieser Bücher widmen, es gibt andere, die darauf weniger ihr Augenmerk richten, und aus vielfältigen praktischen Erfahrungen weiß ich, daß diese Bücher teilweise auf dem Speicher oder an anderen Orten, wo man sie kaum mehr findet, wo sie verstaubt sind, vermodern und dem Verderben ausgesetzt sind, sich befinden. Ich möchte im Anschluß daran nur die Anregung geben, ob nicht die Großh. Regierung im Benehmen mit den kirchlichen Behörden dahin wirken könnte, daß diese Bücher bei den kirchlichen Behörden, sei es bei einer Zentralstelle des Landes oder bei einer Zentralstelle für einen einzelnen Bezirk, für künftighin sicher und sorgfältig aufbewahrt werden.

Privatier Kirsner: Der vorliegende Bericht der Budgetkommission, wonach die ganze Budgetkommission über die Notwendigkeit der Zentralisierung der Grundbücher einverstanden sei, hat mich veranlaßt, hier das Wort zu nehmen. Des öfteren schon in den Gemeinden, wie auch in vielen landwirtschaftlichen Kreisen, ist mir der Wunsch nahe gelegt worden, in der Kammer dafür einzutreten, daß die Grundbücher dauernd in den Gemeinden belassen werden sollen, weil sonst die Überweisung der Grundbücher an die Amtsgerichte für die Gemeinden große Unannehmlichkeiten und Unzuträglichkeiten, sowie Zeit- und Geldverlust zur Folge haben würde. Auch ist mir bis jetzt, offen gestanden, noch nie ein triftiger Grund bekannt geworden, der dafür sprechen würde, daß gegenüber den Wünschen und Vorteilen der Belassung bei den Gemeinden große Mißstände ausschlaggebend in die Erscheinung treten würden. Der Hauptgrund, der angegeben worden ist, ist bereits von dem Herrn Staatsminister gestreift worden. Der weitere Grund, daß die Notare zu viel auf den Landstraßen herumzufahren hätten, — ich glaube, der ist nicht stichhaltig, denn es geht besser einer zu vielen, als viele zu einem. Gesetzt den Fall, es würden Ersparnisse dadurch eintreten, was ich aber nicht glaube, so würden sie wohl dadurch wieder vielleicht zwei- und dreifach aufgewogen werden, daß unsere Landbewohner große Reisekosten und viele Zeitversäumnisse haben würden.

Seinerzeit war man in fachmännischen Kreisen allgemein der Ansicht, daß das Ratschreibermaterial zu einem großen Teil den Anforderungen eines Grundbuchhilfsbeamten nach dem neuen Rechte nicht werde gewachsen sein. Die Praxis hat aber meines Wissens ein ganz anderes Resultat ergeben, was auch besonders in der Zweiten Kammer von vielen Seiten anerkannt worden ist. Aber trotzdem hört man immer und immer wieder in juristischen und hauptsächlich in städtischen Kreisen, daß eine Notwendigkeit vorliege zur Zentralisation der Grundbuchämter. Ich würde es aber für ein großes Unrecht halten wenn man nach den guten Erfahrungen, die man bei Einführung des neuen Rechtes und bei der Umschreibung des Grundbuchs gemacht hat, wenn man über kurz oder lang den Gemeinden die Grundbücher nehmen und sie an die Amtsgerichte übertragen würde, besonders nachdem man die Gemeinden zu so großen Kosten für die Räume zur Unterbringung der Grundbücher veranlaßt hat. Ich hoffe, daß der Herr Finanzminister sich weigern wird, die Millionen von Kosten zu befürworten, die die Beschaffung von feuersicheren Räumen in den Amtsgerichten des ganzen Landes erfordern würde. Es hat mich sehr gefreut, daß der Herr Staatsminister auch den Gedanken unterstützt hat, daß durch die Belassung der Grundbücher bei den Gemeinden ein tüchtiger Ratschreiberstand gewissermaßen garantiert wird, was im Interesse der Gemeinden, nicht weniger auch des Staates liegen dürfte. Denn für eine recht geordnete Gemeinde-Haushaltsführung ist ein tüchtiger Ratschreiberstand von großer, gar nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Viele Unzuträglichkeiten, viele Kosten können sicher dadurch gespart werden, daß kleine Grundbuchämter in eine Zentralgemeinde zusammengelegt würden. Aber selbstverständlich müssen die Gemeinden, die zu klein sind, um ein eigenes Grundbuch zu führen, selbst freiwillig sich an eine andere Gemeinde anschließen. Auch dürften diejenigen Gemeinden, welche für dieses immerhin wichtige und schwierige Amt der Grundbuchführung nicht die richtige Persönlichkeit haben, sich leicht dazu verstehen, eine Personalveränderung eintreten zu lassen.

Es wird vor allem auch darüber geklagt, daß die Kosten für den Grundbucheintrag für kleine Parzellen, wie wir sie besonders im Oberland sehr viel haben, zu hoch seien, was vom sozialen Standpunkt aus betrachtet, sicher ein Fehler ist, weil dadurch dem kleinen Landwirt und dem Arbeiter die Anlage ihrer Ersparnisse im Grundbesitz bedeutend erschwert wird,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

was im Interesse der Gemeinden gewiß nicht wünschenswert ist.

Auch könnte eine Vereinfachung und Kostenersparnis dadurch eintreten, daß die Kompetenz der Grundbuchhilfsbeamten erweitert würde. Es würde sich das, glaube ich, ohne Gefahr ermöglichen lassen durch Übertragung der Beurkundung in einfachen Fällen, wie Löschungen, Rechtsabtretungen, Freigabe von Unterpfändern usw. an die Ratschreiber, nur bis zu einer gewissen Höhe und unter der Bedingung, daß der Notar nachträglich nach dem Geschäftstagebuch des Ratschreibers eine Kontrolle darüber vorzunehmen hätte.

Wenn die Notare, wie man öfter hört, auch zur Überführung der Grundbücher an die Amtsgerichte hindrängen, so dürfte der Hauptgrund für dieses Bestreben darin zu erblicken sein, daß sie mit der Diätenregelung unzufrieden sind. Dem wäre, glaube ich, sicher und leicht dadurch abzuhelfen, daß bei der Diätenaversierung mehr Rücksicht auf die örtlichen, sowie auf die persönlichen Verhältnisse, wie die Gesundheits- und Altersverhältnisse, der Notare genommen würde. Ebenso würde ich es sehr bedauern, wenn dem Drängen einzelner Landnotare nachgegeben würde, ihren Wohnsitz in die Stadt verlegen zu dürfen. Dies würde ganz sicher im Interesse der Landorte in sozialer, gesellschaftlicher und politischer Beziehung nicht wünschenswert sein, abgesehen von der praktischen Seite. Ich bin auch überzeugt, daß die Landstände etwa angeforderte Mittel zur Beschaffung von den bescheidenen Verhältnissen angemessenen Dienstwohnungen auf den Landorten gewiß gerade so bewilligen würden, wie sie sie für die Oberförster ja auch bewilligen, und ich glaube, daß die betreffenden Gemeinden bis zur Herstellung dieser staatlichen Dienstwohnungen auch gerne bereit wären, die nötigen und entsprechenden Dienstwohnungen in den Orten zu beschaffen. Und wenn auch die eine oder andere Gemeinde in dieser Beziehung sich kurzsichtig zeigen würde, so wird wohl die nächste Nachbargemeinde gerne bereit sein, diesen Wünschen nachzukommen. Denn nach meiner Überzeugung ist auf den Landorten der Notar der eigentliche juristische Berater des Volkes und als solcher eine hochangesehene und hochgeachtete Persönlichkeit.

Stadtrat Boeckh: Gestatten Sie mir zunächst, dem ersten Herrn Redner meinen Dank für seine Ausführungen auszusprechen; er hat sie einleitende Bemerkungen genannt, sie waren aber in Wirklichkeit ein Programm der Rechtsentwicklung, wie er sie sich nach seiner Ansicht gebildet hat, und er hat es mir wesentlich erleichtert, das auszusprechen, was ich in erster Reihe aussprechen wollte. Ich wollte nämlich in allererster Reihe den Gerichten und ihrer Tätigkeit meine volle Anerkennung aussprechen. Ich stehe seit vier Jahrzehnten in der Rechtspflege, und ich kann mit voller Überzeugung aussprechen, daß die Gerichte nicht nur ihre volle Unabhängigkeit und die Selbständigkeit ihres Urteils zu wahren verstehen, daß sie unabhängig sind von oben und unabhängig von unten, und daß sie nicht nur insofern in hohem Maße sich bewährt, sondern auch ihrer Aufgabe sich vollständig gewachsen gezeigt haben, gewachsen durch ihre rechtlichen Kenntnisse, gewachsen durch die Tüchtigkeit ihrer Arbeit.

Ich verkenne nicht, daß es heutzutage schwerer ist, die Eigenschaften, die ein Richter haben muß, wenn er gedeihlich wirken will, sich zu bewahren, als es früher der Fall war. Die Verhältnisse sind wesentlich verwickelter geworden, und was man von einem Richter, wenn er seiner Aufgabe gewachsen sein will, verlangen muß, ist nicht nur, daß er bureaumäßig tüchtig arbeitet, im technischen Sinne des Wortes über die Gesetze orientiert ist, und was derartige selbstverständliche Dinge mehr sind; man muß vielmehr von ihm einmal verlangen, daß er mit der wissenschaftlichen Entwicklung Gang zu halten versteht, und es ist keine kleine Aufgabe, in dieser Beziehung den Ansprüchen, die man machen kann und soll, zu genügen; und man muß von ihm des weiteren verlangen, daß er auch in unmittelbarer Fühlung bleibt mit der Entwicklung des allgemeinen Volkslebens, des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, und das ist außerordentlich schwierig. Aber wie gesagt, ich glaube, es wäre sehr unrecht, wenn man aus der Tatsache, daß dem einen oder anderen das eine oder andere Urteil nicht gefällt, oder daß er glaubt, irgend etwas im einzelnen Falle aussetzen zu dürfen, Schlüsse ziehen wollte auf die Qualität des Richterstandes im allgemeinen, und ebenso, daß man Schlüsse zu ziehen berechtigt zu sein glaubt, etwa auf die Organisation als solche.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Man muß sich vor solchen Dingen hüten, und ich muß sagen, wenn ich lese, daß man derartige Vorwürfe zu erheben sucht, muß ich dies als einen bedauerlichen Irrtum betrachten, um so mehr, als alle diese Urteile in der Regel auf einer ganz ungenügenden, sehr oft ganz falschen Kenntnis des Tatbestandes, um den es sich handelt, beruhen.

Nun darf ich aber vielleicht einige Bemerkungen allgemeiner Art noch weiter machen, sowohl bezüglich der Zivilgesetzgebung als der Strafgesetzgebung.

Unsere Zivilrechtspflege findet ihre wesentliche Grundlage in dem Kollegialsystem von gelehrten Richtern. Nun ist in erster Reihe seitens des Herrn Präsidenten Dorner schon hervorgehoben worden, daß in gewissem Sinne diese Organisation nicht mehr ganz das Vertrauen genießt, das sie bei ihrer Einführung hatte. Es ist mit den Organisationen eine eigentümliche Sache. Man überschätzt sie vielleicht in ihrer Bedeutung, denn nicht die Organisationen machen die Urteile, sondern die Menschen, die die Organisation auszuüben haben, machen die Urteile, und tüchtige Menschen werden unter allen Organisationen das Richtige zu finden wissen. Aber gleichwohl hat die Organisation einen gewissen Einfluß, und es liegt nun in dem Kollegialsystem eine gewisse Gefahr, und die bezieht sich darauf, daß es leicht geschehen kann, daß Richter, die Tag für Tag in dem Kollegium arbeiten, die Berührung mit der Außenwelt verlieren oder wenigstens nur in geringerem Maße, als wünschenswert wäre, sich zu erhalten wissen, darin liegt wohl der Grund, daß in der Neuzeit so vielfach das Bestreben nach Sondergerichten aufgetreten ist. Ich möchte da dem Herrn Präsidenten Dorner noch ganz speziell danken, daß er die Tätigkeit dieser Gerichte so lebhaft anerkannt hat und möchte aus meiner Erfahrung aussprechen, — und ich spreche es gerne öffentlich aus — daß ich in der 15jährigen Erfahrung, die hinter mir liegt, die Tätigkeit der Beisitzer, die bei den Gewerbegerichten und seit einem Jahr bei den Kaufmannsgerichten mitwirken, nur unumschränkt anerkennen kann. Alle Befürchtungen, die in dieser Beziehung gehegt worden sind, die Befürchtungen, daß diese Herren etwa ihre Standesgenossen zu begünstigen suchen, sind unbegründet. Nicht ein einziges Mal ist mir auch nur andeutungsweise irgend eine Begünstigung des einen oder anderen Standes vorgekommen. Diese Erfahrung nun hat mir den Gedanken sehr nahe gebracht, und merkwürdigerweise habe ich ihn, ohne mit Herrn Präsident Dorner auch nur ein Wort über diesen Gegenstand gesprochen zu haben, auch heute hier aussprechen hören, ob man nicht eine ähnliche Organisation auf die Rechtsprechung im allgemeinen übertragen kann. Ich bin überzeugt, das dies das Vertrauen zur Rechtsprechung stärken, und daß dadurch eine ruhigere und glattere, vertrauenerweckendere Rechtsprechung gegeben würde. Die Rechtsprechung bei den Kollegialgerichten hat, glaube ich, auch noch einen Fehler, der bei diesen Sondergerichten vermieden wird. Das ist einmal der unmittelbare Verkehr mit den Beteiligten. Der Anwalt mag noch so gewissenhaft sein, er mag noch so eifrig seine Pflicht tun, er ist immer der Anwalt A oder B und das Gericht bekommt einen Eindruck von der Persönlichkeit, um die es sich handelt, nicht. Es erfährt auch nicht, was die Persönlichkeit eigentlich will, sondern es erfährt nur das, was der Anwalt als richtig hält im Interesse seiner Partei und was er als den Willen seiner Partei erkannt hat.

Das ist eine Erfahrung, die ich gerade bei diesen Sondergerichten gemacht habe. Wenn ich die Parteien selbst vor mir habe und ich ihnen in die Augen hineinsehen kann, so lügen sie mich nicht an; damit werde ich fertig. Wenn aber eine dritte Person dasteht und eine Person, die Stellvertretung auszuüben pflegt, so weiß ich genau, der Anwalt Mayer oder Müller, der pflegt so und so zu argumentieren; ob das für die Partei paßt, das weiß ich aber noch lange nicht. Darin liegt auch ein Grund, warum die Sondergerichte ein besonderes Vertrauen genießen, und es liegt nicht an den Richtern, sondern es liegt an der Institution der Kollegialgerichte, daß sie sich nicht in dem Maße mit den Persönlichkeiten bekannt machen können, wie wir. Ich sage, wenn morgen eine Gesetzgebung kommen sollte, die bei diesen Sondergerichten die regelmäßige Vertretung durch berufsmäßige Vertreter zulassen würde, so würde ich von dem Rechte der persönlichen Vorladung der Parteien unbedingt in jedem Falle Gebrauch machen.

Die Gedanken, die ich geäußert habe, sind ganz

dieselben, die Herr Präsident Dorner geäußert hat, und auch bezüglich der Strafgesetzgebung geht es mir ähnlich. Ich habe in dieser Beziehung auch auf die Berufung kein Vertrauen. Das strafrechtliche Urteil beruht auf der Vernehmung der Personen und Zeugen, und wenn Sie nun eine Berufung einführen wollen ohne volle Beweiserhebung, so muß ich sagen, gebe ich auf die ganze Sache nichts, denn dann haben Sie die Leute nicht da, Sie sehen sie nicht und können sie nicht beurteilen, und fahren mit deren Beurteilung vollständig im Dunkeln herum. Wenn aber eine wiederholte Beweiserhebung stattfindet, dann wird sie weniger zuverlässig sein, als die vorinstanzliche Beweiserhebung; denn es wird sich zeigen, daß die Zeugen weniger orientiert sind, als sie es in der ersten Verhandlung gewesen sind, daß sie sich der wichtigsten Vorkommnisse nicht mehr genau erinnern, das zu gewinnende Bild unklarer wird, und weniger zuverlässig ausfällt als zuvor. Also, lieber keine Berufung! Dann muß ich noch auf eine Erfahrung hinweisen, die ich bei den Sondergerichten gemacht habe, die vielleicht nicht jedermann einleuchtet, die bei mir aber vollständig feststeht, und die geht dahin, daß die Aussagen unbeeidigter Zeugen glaubwürdiger sind, als die der beeidigten; es sieht das etwas widerspruchsvoll aus, und doch ist es so. Ich habe bei den beeidigten Aussagen die Wahrnehmung gemacht, daß die Leute meinen, sie müssen da, wo sie eigentlich nichts bestimmt wissen, etwas bestimmt aussagen; möglichst bestimmt aussagen sei ihre Pflicht, und da kommen sie auf falsche Angaben. Ich kann auch mit den Zeugen viel besser verkehren, wenn sie nicht beeidigt sind; ich kann sie viel besser zurechtweisen und sie auf den rechten Weg führen. Das würde ich auch vor der Strafkammer empfehlen. Die Herren glauben das vielleicht nicht, es steht aber eine lange Erfahrung hinter mir, die das bestätigt gefunden hat. Ich möchte bezüglich der Ausdehnung der Schöffengerichte auf schwerere Straffälle mich vollständig einverstanden erklären mit dem, was vorhin gesagt worden ist; neben den Schöffen ein Richter und nicht 3 und nicht 5. Dann wird die Rechtsprechung viel besser garantiert sein und ein viel größeres Vertrauen genießen. Und ich glaube, wenn diese Schöffengerichte in der Weise sich bei den Amtsgerichten und Landgerichten bewährt haben, allmählich die Überzeugung durchdringen wird, daß deren Organisation auch auf die Schwurgerichte auszudehnen, durchaus das richtige sein wird.

Was die Schwurgerichte selbst betrifft, so möchte ich mich dem, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, nicht anschließen. Es ist mir wohl bekannt, daß bei manchem Schwurgerichtsurteil gesagt wird: es ist falsch. Es ist mir aber nicht unbekannt, daß das auch ein anderesmal von den Strafkammer- und Schöffengerichtsurteilen gesagt wird: Menschen sind Menschen! Daß das aber bei den Schwurgerichten in höherem Maße der Fall ist, als bei anderen Gerichten, das weiß ich nicht. Ich weiß auch weiter, daß bei den Schwurgerichten manchmal der Fehler nicht bei den Geschworenen liegt, er kann auch darin liegen, daß man die Geschworenen nicht richtig frägt, und wenn jemand nicht richtig frägt, bekommt er eben auch nicht eine richtige Antwort. Das müßte im einzelnen Falle noch geprüft werden. Vorläufig liegt die Sache so, daß die Schwurgerichte das unbedingte Vertrauen der Bevölkerung genießen, und daß wir zurzeit nicht etwas anderes an deren Stelle setzen können, das das gleiche Vertrauen genießt.

Nun möchte ich mich noch mit einem Wort dem Grundbuchamt zuwenden, und da bin ich der Meinung: die Organisation ist geschaffen, und wir können nicht, wenn sich ein Mißstand zeigt, sofort immer mit der Klinke der Gesetzgebung kommen. Ich meine, das, was geschaffen ist, sollte man sich einleben und längere Zeit wirken lassen. Man wird sehen, ob die Befürchtungen, die man an diese Organisation geknüpft hat, sich verwirklichen oder ob sie einer Besserung bedarf. Ich glaube, wenn das Bedürfnis nach einer Änderung eintritt, wird es weniger sein wegen der Grundbuchführung, als deswegen, weil die Vereinigung der Grundbücher mit den Notariaten auf die Dauer sich nicht durchführen läßt, da sie die Notare zu einer richtigen, ruhigen Arbeit zu Hause kaum mehr kommen läßt, weil sie fortwährend auswärts sein müssen, und wie das geht, wenn man tagsüber auswärts war und man kommt nach Hause und soll da auch noch die laufenden Geschäfte besorgen, das muß man

praktisch mitgemacht haben; das weiß ich, daß das einfach auf die Dauer nicht auszuhalten ist. Ich glaube, aus diesem Grunde wird man mit der Zeit zu einer Änderung kommen müssen, die man aber schon so finden kann, daß die Interessen der einzelnen Gemeinden dabei geschont werden.

Weitere Bemerkungen will ich nicht mehr machen, insbesondere auf die Bemerkungen, die der Herr Berichterstatter an den Schluß seines Vortrags geknüpft hat, nicht eingehen; die betreffenden Materien der Zivilgesetzgebung zu behandeln, würde mich doch zu weit führen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Die Grundbuchfrage ist eine so wichtige Sache und nimmt in großem Umfang die Aufmerksamkeit der Bevölkerung in Anspruch, so daß ich es mir nicht versagen kann, auch meinerseits einige Worte zu dieser Frage zu sprechen, obwohl sie in dem Rahmen unserer heutigen Diskussion schon einen ziemlich breiten Platz eingenommen hat. Es ist der gegenwärtigen Organisation im andern Hohen Hause von einer Seite ein sehr günstiges Zeugnis ausgestellt worden und ich habe heute gerne auch vonseiten des Herrn Staatsministers ein wenigstens relativ günstiges Zeugnis über sie gehört. Das was man zunächst zu ihren Gunsten anführen kann, ist der Umstand, daß in den Landgemeinden die Leute an Ort und Stelle das Grundbuch behalten haben. Das ist von keiner Seite zu bestreiten. Es ist ein Vorteil von außerordentlicher Tragweite, und diesen Vorteil beizubehalten, danach wird man streben müssen, sofern es irgend geht, und ich glaube, daß es geht. Was die Verlegung an die Amtsgerichte betrifft, so haben wir ja heute gerade aus sehr berufenem Munde ein Urteil gehört, das mehr gegen als für sie ist. Ich habe von jeher meinerseits die Ansicht vertreten, daß es weder notwendig noch zweckmäßig ist, die Grundbücher an die Amtsgerichte zu verlegen, und ich habe heute auch noch die Überzeugung, daß ihre Weiterentwicklung in Zukunft auch nicht auf die Amtsgerichte zusteuern wird. Aber es ist eine schlimme Sache, daß keine Ruhe in die Angelegenheit hineinkommt, daß nicht damit gerechnet werden kann, wie die Sache sich in Zukunft gestalten wird. Es würden insbesondere die Gemeinden viel bereitwilliger die ihnen angesonnenen Lasten z. B. hinsichtlich der Sicherung der Grundbücher gegen Feuer tragen, wenn sie die Gewißheit hätten, daß die Grundbücher auch tatsächlich in den Gemeinden bleiben. Sollte man aus der heutigen Andeutung des Herrn Staatsministers das herauslesen dürfen, daß die Großh. Regierung jetzt darauf verzichtet hat, auch in Zukunft die Grundbücher an die Amtsgerichte zu ziehen, so würde damit außerordentlich viel gewonnen sein. Nach einer anderen Richtung allerdings kann ich mich nicht befriedigt erklären mit dem, was wir von dem Herrn Staatsminister gehört haben, nämlich damit, daß er andeutete, eine Weiterentwicklung des Grundbuchwesens bei den Gemeinden würde jedenfalls nicht nach der Richtung vor sich gehen können, daß die Kompetenz der Hilfsbeamten erweitert werde. Ich verkenne durchaus nicht, daß einer Erweiterung der Kompetenz der Hilfsbeamten gewisse Schwierigkeiten da und dort im Wege stehen. Es ist ja Tatsache, daß das Reichsgrundbuchrecht, so wie es besteht, gewisse juristische Kenntnisse bei denjenigen, die damit umgehen sollen, voraussetzt, und ich möchte sagen: allzu viele juristische Kenntnisse. Ich halte es durchaus nicht für eine erfreuliche Sache, daß das Reichsgrundbuchrecht so viele juristische Kenntnisse verlangt. Denn nach dem Bedürfnis des Publikums sollen die Grundbücher nichts weiteres sein, als eine gewissenhafte Buchführung über an sich völlig klare und unbestrittene Rechtsverhältnisse. Das ist nun allerdings wahr, daß sie das zur Zeit nicht nach jeder Richtung hin sind. Es ist mir sogar bei Einführung des gegenwärtigen Grundbuchrechts von einem Notar gesagt worden, bei uns wird jetzt das Grundbuch, wie es in Preußen ist, ein Tummelplatz für juristische Spitzfindigkeiten. Ich muß leider gestehen, daß ich den Eindruck habe, daß die Sache nach dieser Richtung sich zu entwickeln droht. Einer derartigen Entwicklung einen Riegel vorzuschieben, würde ich für gut halten. Wie kann man nun im einzelnen darum herum kommen? Auf der einen Seite ist es notwendig, die Kompetenz des Grundbuchhilfsbeamten zu erweitern, ihn selbständiger zu stellen und dadurch das außerordentlich viele Reisen der Notare unnötig zu machen. Auf der anderen Seite sollten zur Sicherung des Rechts nach der juristischen Seite hin keine Schwierigkeiten erwachsen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß keine Unsicherheit in die Sache hineinkommt. Das sind Detailfragen, über die die Juristen ihre Meinungen schließlich selbst austauschen müssen, und in die ich mich meinerseits nicht hineinmischen möchte. Ich glaube doch, daß man sagen kann: wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Es ist in unsern Ratschreiberkreisen einmal angedeutet worden, daß man beispielsweise die Anträge, die beim Grundbuchamt einkommen oder die bei ihm zu Protokoll gegeben werden, den Notaren oder eventuell dem Amtsgericht einsenden könnte, und diese mit einem Visum des betreffenden juristischen Beamten versehen zurückgegeben würden, sodaß nachher der Grundbuchbeamte einfach den Eintrag vollziehen könnte. Ob dieser Weg gangbar ist, besonders gangbar ist im Hinblick auf die reichsgesetzlichen Bestimmungen, wage ich im Augenblick nicht zu entscheiden. An sich hätte es ja wohl etwas für sich und würde jedenfalls auch dahin wirken, daß die Kosten der gegenwärtigen Organisation erheblich verringert werden könnten. Gegenüber der Erklärung des Herrn Staatsministers, daß die Kosten nicht so bedenklich seien, weil ihnen große Einnahmen gegenüberstehen, möchte ich doch darauf hinweisen, daß meines Erachtens kein großer Unterschied ist, ob die Staatskasse oder ob das Publikum die Kosten trägt. Wenn das Publikum unverhältnismäßig viel für das Grundbuchwesen bezahlen muß, so ist das kein guter Zustand. Gleichgiltig ist, ob diese Zahlungen geleistet werden in Form von Steuern oder in Form von Gebühren. Teuer ist die gegenwärtige Organisation, und wenn sie sich auf irgend welche Weise verbilligen läßt, so wäre das außerordentlich erfreulich. Ich will diese Ausführungen nicht länger ausdehnen, nur das eine möchte ich nochmal aussprechen: wir sollten nicht sagen, wir wollen einmal warten, wie sich die Sache entwickelt, später wird man sich darüber aussprechen können, nach welcher Richtung die Sache gehen soll. Ich halte es für außerordentlich wichtig, daß das Publikum, daß endlich auch einmal die Gemeinden klar sehen, wohin die Sache treibt, mag es nun der eine oder der andere Weg sein. Welches meine Ansicht darüber ist, habe ich gesagt.

Ich komme nun ganz kurz noch zu einem anderen Punkte; er betrifft eine Anregung, die während der letzten Session im anderen Hohen Hause ausgesprochen wurde und über welche ich mich sehr gefreut habe. Es handelt sich um eine Angelegenheit, die sowohl im Reichstag inzwischen, als auch wieder in der Zweiten Kammer und auch hier erörtert wurde, nämlich um die Erweiterung der Kompetenz der Amtsgerichte. Diese halte ich für außerordentlich notwendig, nachdem der Geldwert so stark zurückgegangen ist. Man muß in der Kompetenz der Amtsgerichte unbedingt weiter gehen, und ich glaube, daß die Großh. Regierung sich Dank sichern würde, wenn sie ihrerseits die Anregung geben würde, daß die amtsgerichtliche Zuständigkeit allgemein auf Streitwerte bis 1000 M. ausgedehnt würde, bei dem heutigen Geldwerte wäre dieser Betrag nicht zu hoch.

In Verbindung mit den Verhältnissen der Amtsgerichte steht auch die Frage der Niederlassung von Rechtsanwälten in Amtsgerichtsstädten. Auch diese Frage habe ich seinerzeit behandelt, und ich glaube, es ist hier eine kleine aber erfreuliche Wendung eingetreten. Es haben nacheinander eine Reihe solcher Niederlassungen stattgefunden. Wenn ein gewandter, tüchtiger Anwalt in einer kleinen Amtsstadt sich niedergelassen hat, so wird er seinerseits nicht nur sein Auskommen finden, sondern er wird in ebenso vielen Fällen dazu dienen, Prozesse zu verhindern, als sie herbeizuführen. Wenn jemand wo anders hinreisen muß, um einen Anwalt zu bestellen, so sucht er möglichst wieder mit dem nächsten Zuge nach Hause zu kommen, der Anwalt wird nicht gründlich unterrichtet, er erhält keine rechte Information, denn zunächst — das wird unwillkürlich der Fall sein — trägt ihm der Klient seine Sache so vor, wie sie ihm durch seine Brille erscheint. Der Anwalt bekommt keinen rechten Eindruck von der Sache und rät vielleicht zum Prozeß, wo er es nicht tun würde, wenn ihm eine gründliche Aussprache mit seinem Klienten möglich gewesen wäre, wie solche nur möglich ist, wenn Klient und Anwalt am gleichen Orte wohnen. Wenn also weiterhin die Niederlassung von Anwälten in kleineren Amtsstädten statt erschwert, gefördert würde, so würde ich das für sehr gut halten.

Zum Schlusse darf ich vielleicht jetzt schon, um nicht nachher noch einmal das Wort ergreifen zu müssen, einen kleinen Lokalwunsch noch aussprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es handelt sich um die Errichtung eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Eberbach, für das schon seit einer Reihe von Jahren der Platz erworben ist, dessen Ausführung aber auch im jetzigen Budget wieder nicht vorgesehen ist. Ich will nicht noch einmal in eingehender Weise, wie ich es in der vorigen Session im anderen Hohen Hause getan habe, die Mißstände des alten Gebäudes hier beleuchten. Nur möchte ich der Großherzoglichen Regierung die dringende Bitte nahelegen, hier baldige Abhilfe zu schaffen und wenigstens in das nächste Budget die nötigen Mittel einzustellen.

Ökonomierat Frank: Unsere jetzige Organisation des Grundbuchwesens konnte meines Erachtens keinen wärmeren Befürworter finden, als gerade den Herrn Staatsminister, der in seinen Ausführungen nicht ganz bestimmt, aber doch jedenfalls in sichere Aussicht gestellt hat, daß vorerst und auch vielleicht auf eine lange Reihe von Jahren hinaus nicht daran gedacht werden könnte, die jetzige Organisation, die sich im Großen und Ganzen durchaus bewährt hat, wieder abzuändern. Wir sind dem Herrn Minister für seine heutige klare und bestimmte Aussprache in dieser Sache sehr dankbar.

Als vor einigen Tagen der Bericht der Budgetkommission über das Justizministerium zur Verteilung kam, werden die Mitglieder jedenfalls mit großem Interesse den Satz im Bericht gelesen haben, daß eine Umgestaltung des Grundbuchwesens dahin, daß die Führung der Grundbücher den Amtsgerichten übertragen werde, nicht zu umgehen sei. Nachdem ich diesen Satz gelesen hatte, mußte ich unwillkürlich sagen, wenn die Budgetkommission dahin kommt, eine solche Anschauung im Budgetbericht niederzulegen, so dürften doch sehr wichtige Gründe vorliegen, die darauf drängen, daß die Organisation umgeändert, daß unsere Grundbücher den Amtsgerichten zugewiesen werden, und ich war der Meinung, daß sachliche Bedenken, Unregelmäßigkeiten oder Klagen in großer Zahl zur Kenntnis der Budgetkommission gekommen sind. Man hat allerdings aus dem Bericht der Budgetkommission entnehmen können, daß in erster Reihe finanzielle Bedenken gegen die jetzige Einrichtung vorliegen. Die Ausgaben sind zwar gestiegen, aber die Einnahmen haben im gleichen Maße zugenommen, so daß sich dies ausgleicht. Ich habe nun gehofft, bei der mündlichen Berichterstattung zu hören, aus welchen Gründen die Führung der Grundbücher den Amtsgerichten zugewiesen werden soll. Aber ich habe umsonst darauf gewartet, ich habe nur von dem hohen Kostenaufwand gehört. Der Herr Berichterstatter hat uns keine weiteren Klagen mitgeteilt und alle die Herren, die nach ihm gesprochen haben, und selbst der Herr Minister haben gesagt, daß bis jetzt wider Erwarten die Grundbuchorganisation sich von Jahr zu Jahr besser entwickelt und man keine Veranlassung zu einer Änderung habe. Nachdem wir von der höchsten Stelle aus gehört haben, daß die Sache sich immer besser entwickle, liegt meines Erachtens zu einer Änderung kein Grund vor. Ob bei einer Änderung eine Kostenersparnis eintreten würde, ist doch sehr zweifelhaft. Glauben Sie denn, daß wenn die Grundbücher den Amtsgerichten zugewiesen werden, wirklich eine Verbilligung eintreten würde, sei es eine Verbilligung der Gebührensätze, oder sei es eine Ersparnis hinsichtlich des Personals bei den Gerichten? O nein! Auch der Herr Minister hat schon darauf hingewiesen, daß wahrscheinlich das Gegenteil eintreten wird, wahrscheinlich würden wir für die Errichtung von weiteren Richterstellen im Budget eine höhere Summe erhalten, als die jetzige Anforderung beträgt. Es kommt noch hinzu, was der Herr Minister erwähnt hat, daß weitaus die meisten Amtsgerichtsgebäude nicht ausreichen würden, um die Büreaus aufzunehmen, sondern daß Neubauten oder Vergrößerungen derselben erforderlich wären, so daß auch hier ein Aufwand von mindestens vier Millionen notwendig würde. Wenn wir eine solche Aussicht haben bei einer Umänderung, dann sollte man doch diese unterlassen. Allerdings könnten manche Verbesserungen eintreten; es besteht beim Publikum über die hohen Gebührensätze und bei den Notaren über die jetzige Regelung eine große Unzufriedenheit. Die eine oder andere Unzufriedenheit würde sich wohl durch einen weiteren Ausbau der jetzigen Organisation beheben lassen.

Auf einen Punkt noch will ich aufmerksam machen, der auch schon berührt worden ist. Wenn eine Änderung eintreten sollte, so würde dadurch der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachteil entstehen, daß tagtäglich eine große Zahl von Landbewohnern sich nach der Amtsstadt begeben muß und das muß ich für einen großen volkswirtschaftlichen Nachteil halten. Denn nichts ist bedenklicher, namentlich für die Landwirtschaft, als wenn man den Leuten zu viel Gelegenheit gibt, in die Amtsstadt zu gehen, um dort Geschäfte zu verrichten. Das wird zu einer Gewohnheit. Nicht allein leidet das Geschäft not, sondern es wird auch zu viel verbraucht. Dem sollte man nicht Vorschub leisten. Wenn dies der einzige Grund wäre, so dürfte es meines Erachtens vollständig genügen, daß man die Einrichtung daheim in der Gemeinde behält. Da können wir den Verpflichtungen nachkommen, die wir zu erfüllen haben und zwar zu einer Zeit, wo das Geschäft es erlaubt. Aus diesen Gründen soll auch nicht in ferner Zeit eine Änderung eintreten.

Nun möchte ich noch einen zweiten Gegenstand berühren. Zu Titel V ist im Bericht gesagt, daß die Stadt Pforzheim eine Kammer für Handelssachen bekommt und man glaube, daß dann alle Wünsche der Stadt Pforzheim und ihres Bezirks bezüglich der Errichtung eines Landgerichts vorerst befriedigt sein würden. Ich glaube, daß man in Stadt und Land Pforzheim recht froh ist, daß endlich ein Teil der Wünsche, ein Handelsgericht nach Pforzheim zu bekommen, erfüllt ist. Aber damit ist noch nicht gesagt, daß die Wünsche wirklich befriedigt wären, die man in Pforzheim hegt. O nein! Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß Stadt und Bezirk Pforzheim ein gewisses Anrecht darauf haben, ein eigenes Landgericht zu bekommen. Nun werden ja am Karlsruher Landgericht wieder ein weiterer vierter Direktor und zwei weitere Räte angefordert. Wenn man das als Pforzheimer liest, so muß man sich sagen, da sind doch die Wünsche, ein Landgericht zu bekommen, wirklich angezeigt und haben ihre Berechtigung. In Pforzheim habe ich gestern einen höher gestellten Beamten aus Karlsruhe gehört, daß etwa stark ein Drittel sämtlicher Strafsachen und ein schwächeres Drittel an Zivilsachen, die das Landgericht Karlsruhe zu erledigen hat, auf Pforzheim entfallen. Da muß ich doch sagen, es wäre wirklich zweckmäßiger, man würde, statt einen vierten Direktor in Karlsruhe anzustellen, ein Landgericht in Pforzheim errichten, so wie man es vor etwa 10 Jahren auch in Heidelberg gemacht hat. Es hat dort schwer gehalten. Allein ähnlich wie in Heidelberg liegt auch in Pforzheim ein Bedürfnis vor, denn die Bevölkerung von Stadt und Bezirk Pforzheim beträgt nahezu 100000, und wenn es auch nur so weiter geht mit der Bevölkerungsvermehrung, so wird die Bevölkerung bald nicht unter 150000 zurückbleiben. Der Wunsch nach einem Landgericht besteht in allen Klassen der Bevölkerung, und dürfte namentlich auch deshalb berechtigt sein, weil das Nachbarlandgericht sehr überlastet ist.

Ich bin der Meinung, in unserem Budget müssen so viel Summen vorhanden sein, um ein vorhandenes, berechtigtes Bedürfnis zu befriedigen. Wir haben ein großes Interesse, daß endlich einmal die Wünsche der Stadt Pforzheim befriedigt werden, und zwar umsomehr, als dadurch die Nachbarstadt Karlsruhe und deren Landgericht in gar keiner Weise geschädigt wird. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, für den nächsten Landtag Vorsorge zu treffen, daß endlich dieser Wunsch Pforzheims erfüllt wird.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Der bisherige Gang der Verhandlung ermöglicht es mir, meine Bemerkungen auf einige Sätze zu beschränken; ja, ich hätte sogar aufs Wort ganz verzichten können, aber ich bin gerade in meiner Eigenschaft als Mitglied der Städtebank von einigen Herren ersucht worden, über die Frage der Abänderung der Grundbuchorganisation unsere Auffassung darzulegen.

Der Herr Berichterstatter hat bei seinem Antrag mit einer bezeichnenden Geste gegen uns bemerkt, daß niemand daran denke, den Städten die Grundbuchämter zu nehmen, daß der Antrag sich nur gegen das Land richte. Aber wenn der verehrte Herr Berichterstatter vielleicht erwartet hat, daß das uns Städtevertreter bestimmen könne, auf seine Seite zu treten, so glaube ich, seine Erwartung nicht erfüllen zu können. Wir Städtevertreter können nicht vergessen, daß auch wir das, was wir erhalten haben, gleichsam nur mit dem Degen in der Hand erfochten haben. Auch uns sollten die Grundbücher genommen werden, und wir werden daher um so weniger geneigt sein, unsere Schwestergemeinden auf dem Lande im Stiche zu lassen. Ich möchte daher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mit aller Deutlichkeit aussprechen, daß auch wir in den Städten von Herzen wünschen, daß die Grundbuchämter auf dem Lande bleiben, wo sie sind und sein müssen, in der Gemeinde. Wenn man die ganze Debatte über das Grundbuchamt übersieht, so erscheint es vielleicht auffallend, daß so ziemlich der ganze Juristenstand darüber einig zu sein scheint, daß die Mißstände auf diesem Gebiet, wie die Grundbuchämter heute organisiert sind, ziemlich bedeutende sind. Allein ich glaube, das kann nicht zu sehr überraschen. Der Jurist hat wohl die Überzeugung, er würde es in vieler Beziehung besser machen — und tatsächlich würde er es auch besser machen —, aber darauf kommt es allein nicht an. Auch durch die allerbesten Juristen werden die Prozesse nicht vermieden werden. Rechtsfrage heißt Streitfrage; der Staat kann nie erwarten, das absolut Richtige zu treffen. Das ist nicht möglich! Rechtsfragen werden auf dem Gebiete des Grundbuchwesens zum Streit führen und in geordneter Weise zur Entscheidung kommen. Es ist vielleicht bei Beratung des Justizetats nicht unangebracht, an ein anderes Gebiet zu erinnern, an die gewaltige Arbeit der Bürgermeister des ganzen Landes auf dem Gebiete der Justizpflege. Wenn Sie die Statistik der badischen Gemeindegerichte durchsehen, werden Sie finden, wie viel tausend Fälle von den Bürgermeistern erledigt werden. Die Bürgermeister sind keine Juristen, trotzdem sind sie nach den badischen Gesetzen Richter. In einer großen Zahl von Fällen werden von ihnen Entscheidungen getroffen, gegen die sich niemand beschwert, und es wird dem Volke eine große Wohltat dadurch erwiesen, daß ein Teil der Justizpflege dem Bürgermeister überwiesen worden ist. So wirkt er auch auf diesem Gebiete; juristisch unanfechtbar werden seine Entscheidungen freilich nicht immer sein, aber sie nützen. So war es auch auf dem Gebiete des Grundbuchwesens. Den Aussetzungen gegenüber darf man nicht vergessen, daß die Gemeinden fast hundert Jahre hindurch das Grundbuchwesen gut besorgt haben. Es sind Milliarden umgesetzt worden, und im großen Ganzen ist so viel wie nichts vorgekommen. Ja, man kann fast an den Fingern herunterzählen die Fälle, wo sich die Gerichte veranlaßt gesehen haben, Gemeinderäte zu verurteilen, welche Fehler begangen haben. Schwerer wird die Sache wohl doch auch nicht geworden sein. Das gesamte Pfandrecht, das ganze Grundbuchrecht, ist ja etwas schwieriger geworden. Der Übergang von dem früheren Zustand zu dem französischen Recht war aber für unsere Großväter und Urgroßväter mindestens so schwierig wie der jetzige Übergang, und die Streitfragen sind geblieben bis in die letzten Tage. Es ist von dem Herrn Staatsminister und von dem Herrn Präsidenten Dorner darauf hingewiesen worden, daß die Grundbuchorganisation nicht nur eine technisch-juristische Frage ist, sondern daß es auch eine großartige Verwaltungsfrage und eine Finanzfrage ersten Ranges ist. Der Wille unseres Volkes ist nicht darauf gerichtet, daß man unseren Landgemeinden die Grundbücher in noch weiterem Umfange entzieht, als es bis jetzt schon geschehen ist.

Ich will meine Anschauungen dahin zusammenfassen: auch wir in den Städten wünschen mit aller Entschiedenheit, daß die Grundbücher verbleiben, wo sie sind, und das ist bei dem Gemeinderat und bei den Bürgermeisterämtern auf dem Lande. Nachdem sich hierfür eine neue Gefahr durch den Antrag der Budgetkommission der Ersten Kammer gezeigt hat, werden die Landbewohner bei den kommenden Wahlen dafür sorgen müssen, daß immer diejenigen Vertreter in der Kammer erscheinen, welche geneigt sind, dieses Gut, dieses Spiegelbild ihres landwirtschaftlichen Grundbesitzes, ihnen auch für die Zukunft zu belassen.

Oberbürgermeister Beck: Als Mitglied der Budgetkommission, deren Sitzungen ich allerdings zweimal wegen Unwohlsein fern bleiben mußte, drängt es mich, auf zwei Bemerkungen des Herrn Berichterstatters zurückzukommen.

Zunächst wird seine Meinung, das Schwurgericht erscheine als störender Fremdkörper in unserer Gerichtsorganisation, abgesehen von winzigen juristischen Kreisen, in den weitesten Kreisen unseres Volkes nicht geteilt. Die Urteile der Schwurgerichte werden von unserem Volke als Wahrsprüche aufgenommen mit einem so tiefen Respekte, wie wohl kaum ein Urteil von gelehrten Richtern.

Was das Grundbuch betrifft, so muß ich betonen, daß ich Widerspruch dagegen erheben muß, es habe die ganze Budgetkommission eine baldige Umgestal-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tung der Organisation gewünscht. Ich habe sofort, als der Herr Berichterstatter in der Kommissionssitzung die Frage flüchtig berührte, zwar meiner Meinung Ausdruck gegeben, es sollte diese Angelegenheit überhaupt nicht in der Budgetdebatte behandelt werden, ich müsse aber entschieden Verwahrung einlegen gegen die vom Herrn Berichterstatter ausgesprochene Ansicht hinsichtlich der Organisationsänderung. Mit meinem Kollegen von der Städtebank erkläre auch ich ausdrücklich, daß in dieser Frage Stadt und Land fest zusammenhalten, daß eine itio in partes nicht stattfinden, vielmehr wir Stadtgemeinden im Bunde mit den Schwestergemeinden vom Lande nötigenfalls mit dem Degen in der Faust, wie der Herr Vorredner meinte, die bestehende Organisation verteidigen werden.

Zu meinem lebhaften Bedauern muß ich sodann hier auf eine Bitte an die Großh. Regierung zurückkommen, der auch schon im anderen Hohen Hause Ausdruck gegeben worden ist. Es betrifft die Zufügung einer weiteren Kammer an das Mannheimer Landgericht. Und hier muß ich dem Herrn Berichterstatter meine besondere dankbare Anerkennung dafür aussprechen, daß er die Äußerung in dem Kommissionsberichte durch seinen persönlichen Ausspruch dahin ergänzt hat, er halte schon in der laufenden Budgetperiode die Vermehrung des Richterpersonals für unerläßlich. Aber „es fiel ein Reif in der Frühlingsnacht". Der Herr Minister übergoß sofort die allzu üppig aufgesprießten Hoffnungsblüten im Garten des Landgerichts Mannheim mit kalter Douche. Gleichwohl muß ich die in der Zweiten Kammer gestellte Bitte in dringender Form wiederholen, selbst auf die Gefahr hin, daß der Vertreter der Regierung auch mir vielleicht unterstellt, es spiele auch bei meinem Vorbringen „eine Art Rivalisieren mit Karlsruhe mehr oder minder eine Rolle mit". Ich spreche nicht pro domo als Vertreter städtischer Interessen. An sich haben wir ein erhebliches städtisches fiskalisches Interesse daran nicht, ob einige Beamte mehr oder weniger in Mannheim domizilieren, namentlich so lange diese Beamten so geringe Besoldungen beziehen und sich auf das Äußerste einschränken müssen. Hier aber handelt es sich um wichtige Funktionen, welche diese Beamten im Interesse des rechtsuchenden Publikums zu erfüllen haben und hier liegt allerdings ein gewichtiges Interesse der Gesamteinwohnerschaft der Stadt und des Landgerichtsbezirks vor, die Zahl der Richter vermehrt zu sehen. Von einem Rivalisieren der beiden Städte, das in den Regierungskreisen zweifellos eine größere Rolle als bei den beteiligten Stadtverwaltungen spielt, ist hier keine Rede. Das Karlsruher Landgericht hat nach den vorliegenden Nachweisen dringend eine Vermehrung der Richterstellen nötig; dem Wunsche des Karlsruher Landgerichts wird mit vollem Recht in diesem Budget entsprochen; auch wir Mannheimer stimmen gern und aus voller Überzeugung dieser Mehranforderung zu. Wir haben sogar besondere Ursache zur Freude deshalb, weil in dieser bereits ausgesprochenen Verwilligung für Karlsruhe die beste Stütze für unsere eigenen Wünsche gegeben ist; denn wenn der Nachweis zu erbringen ist, daß in Mannheim die gleiche oder annähernd gleiche Überlastung heute schon vorhanden ist, wie sie für Karlsruhe konstatiert wurde und die Ursache der Verstärkung des Richterkollegiums bildete, so würde es wohl der Billigkeit widersprechen, wenn nicht auch unser Wunsch erfüllt würde.

Ich will Sie nicht allzu sehr in Anspruch nehmen mit der Vorführung von Zahlenmaterial, nur kurz darauf hinweisen, daß Mannheim mehr Zivilprozesse, Karlsruhe mehr Strafsachen hat; daß Karlsruhe 32 Strafkammersitzungen mehr hatte, wird wohl reichlich aufgewogen dadurch, daß Mannheim doppelt so viel Schwurgerichtsfälle aufzuweisen hat.

Aber es hat sich nachträglich ein Irrtum in der Statistik des Landgerichts Mannheim zum Nachteil des letzteren herausgestellt.

Die richtigen Zahlen sind vielmehr folgende:

Anhängige Rechtsstreite:

a. bei den Zivilkammern .	2429	statt 1846
b. bei den Kammern für Handelssachen	1586	
Arreste und einstweilige Verfügungen	243	
somit im ganzen . . .	4258	

also ca. 800 Fälle mehr als in der im Beilagebericht abgedruckten Statistik aufgeführt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der auswärtigen Geschäftstätigkeit der Gerichtsmitglieder wurde das Karlsruher Landgericht zweifellos mehr in Anspruch genommen. Aber ich wurde bei meinen Erkundigungen doch darauf aufmerksam gemacht, daß hier die Statistik insoweit nicht ganz zutreffend sei, als in Mannheim in die Tabelle auf Grund eines Übersehens eines Ministerialerlasses nur eigentliche Entscheidungen in streitigen Rechtspolizeisachen Aufnahme fanden, während anderwärts der Instruktion zufolge auch schriftliche Belehrungen der Amtsgerichte, Notare und Grundbuchbeamten, ferner Anordnungen im Dienstaufsichtswege, auch Vorträge an das Justizministerium die Tabelleneinträge erheblich vermehrten. Auch haben wohl viele dieser Entscheidungen und Belehrungen, da sie gleiche Fragen betrafen, nicht allzusehr die Tätigkeit des Gerichts, nachdem sich dasselbe einmal über die prinzipielle Stellungnahme schlüssig gemacht hatte, in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der von dem Herrn Regierungsvertreter in dem anderen Hohen Hause erwähnten zahlreichen auswärtigen Termine am Gerichtshofe in Karlsruhe möchte ich hervorheben, daß gerade bei dem Großh. Landgericht Mannheim eine außerordentlich strenge Praxis gehandhabt wird und deshalb wegen Geschäftsüberhäufung nur in den seltensten Fällen auswärtige Termine zum Zwecke der Zeugeneinvernahme, der Augenscheinsvornahme 2c. im Sprengel des Landgerichts Mannheim abgehalten werden.

Ich stimme aber vollkommen den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters bei, „mit den Ziffern der Statistik allein sei ja noch nichts bewiesen." Gerade aber dieser Standpunkt muß den Antrag des Mannheimer Landgerichts umsomehr als begründet erscheinen lassen. Denn wie dem ganzen Lande bekannt und wie namentlich das Justizministerium und Oberlandesgericht jederzeit feststellen kann, bildet das Mannheimer Landgericht das Feld der großen Streitwerte und der kompliziertesten und umfangreichsten Rechtsfälle. Also muß die gleiche Ziffer für Mannheim als ein Plus in Bezug auf Geschäftsüberlastung angesehen werden. Ich darf in dieser Richtung auch hinweisen auf die in dankenswerter Weise von dem Herrn Berichterstatter beigefügte Zusammenstellung der enormen Summen der Erträgnisse aus der Zivil- und Strafrechtspflege des Landgerichts Mannheim mit rund 230000 M., mit der wohl kein Landgericht des Landes konkurrieren kann.

Nun ist ja eines zutreffend, was wohl bei der Nicht-Verwilligung der Vermehrung des Richterpersonals in Mannheim mitbestimmend war: Karlsruhe hat rechtzeitig und energisch sein Anliegen dem Ministerium vorgetragen und hat, wie der Erfolg beweist, sehr klug damit gehandelt. Mannheim hat in einer in gewissem Sinne durchaus korrekten Weise sich auf die Gerechtigkeit seiner Sache verlassend angenommen, daß das Großh. Ministerium in seiner bewährten Weisheit und Fürsorge für alle seine Schutzbefohlenen aus eigener Initiative nach Prüfung des Bedürfnisses pari passu für alle Gerichtshöfe vorgehen werde. Hierin hat sich unser verehrter und sonst so hervorragender Landgerichtspräsident geirrt. Auch er hätte dem modernen Zuge unserer Zeit Rechnung tragen sollen, dem sich offenbar auch die Landgerichtspräsidenten nicht entziehen können, nämlich unausgesetzt und ungestüm — in gleicher Weise wie andere Dienerkategorien an die Pforte des Justizministeriums zu pochen, bis endlich ihm aufgetan wird.

Der Herr Regierungsvertreter hat in der Zweiten Kammer erklärt, er wisse, daß der Gerichtshof in Mannheim „sehr beschäftigt sei", „daß die Richter durchaus in mehr als vollem Maße in Anspruch genommen seien" und daß, „wenn irgend tunlich, auch hier weitere Abhilfe zu schaffen sei". Damit hat aber die Regierung doch das dringende Bedürfnis vollständig zugegeben und damit zugleich die Verpflichtung der Justizverwaltungsbehörde, hier alsbald Abhilfe zu schaffen, anerkannt; denn es erscheint mir nicht zulässig, daß man Gesundheit und Arbeitsfähigkeit von Richtern, die zugegebenermaßen in mehr als vollem Maße in Anspruch genommen sind, durch noch stärkere Anspannung der Kräfte aufreibt, was ja bei dem naturgemäßen Anwachsen der Geschäfte unvermeidlich wäre.

Ich habe kein Verständnis dafür und mit mir wohl die ganze Bevölkerung, daß man nun gar aus Finanzrücksichten einen Teil unserer Beamten fortgesetzt und bewußt und andauernd immer stärker mit Geschäften überhäuft und die Erfüllung einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

so wichtigen Kulturaufgabe — wie die einer geordneten Rechtspflege — auch nur im Geringsten notleiden läßt. Wegen einer so unbedeutenden Mehrbelastung unseres Budgets, die ja zugegebenermaßen in der nächsten Periode ohnehin ganz unvermeidlich ist, wird das badische Volk weder den in Frage kommenden Richtern für die Aufreibung ihrer Kräfte noch dem Herrn Justizminister für seine notgedrungene Nachgiebigkeit gegenüber dem gestrengen Herrn Finanzminister, und noch weniger aber dem Herrn Finanzminister wegen dieser minimalen, in unserer Staatswirtschaft gar nicht zum Ausdruck kommenden Entlastung dankbar sein. Cui prodest, frage ich daher. Ich stimme ganz mit dem Herrn Abgeordneten Frank überein, der soeben äußerte: „Was für wichtige Zwecke unbedingt erforderlich ist, muß eben aufgebracht werden". Eine — meistens ziemlich gleichgültige — Verzögerung im Beginne irgend eines Hoch-, Tief- oder Bahnbaues um einen oder einige Monate bringt dreifach an Ersparnis diesen Mehraufwand ein. Ich gestehe ganz offen, daß ich die Verweisung des Herrn Regierungsvertreters, das Landgericht könne sich auch noch „durch die nächste Budgetperiode weiter behelfen", es müsse sich bis zur nächsten Budgetperiode gedulden, nicht ganz unserer badischen blühenden Volkswirtschaft für würdig und entsprechend halte. Sie wäre vielleicht in einer Zeit äußersten Notstandes angebracht; man könnte ja fast an ein hungerndes und frierendes Volk denken; da müssen auch Kulturaufgaben zurücktreten und notleiden. Aber ganz unangebracht scheint mir die Verweisung angesichts eines Budgets, das mit unserer vollen Billigung im außerordentlichen Budget nahezu 9 Millionen Mark für Hoch- und Tiefbauten, 33 Millionen für Eisenbahnbauten für die gleiche Budgetperiode vorsieht.

Ein Nachtragsetat des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird ja ohnehin kommen. Er wird aber, soweit er das Unterrichtsministerium betrifft, voraussichtlich Hunderttausende umfassen müssen und das ganze mühsam aufgebaute Finanzgebäude unseres Etats mit seiner notdürftigen Balance über den Haufen werfen; denn obgleich vielleicht der Herr Staatsminister mit weniger Wärme und Überzeugung von der absoluten Unentbehrlichkeit, wie beim Landgericht Mannheim, jene Mittel zur Befriedigung der angemeldeten Ansprüche verwilligen möchte, so wird er doch jenen gewaltigen Einflüssen sich nicht verschließen können und es wird schließlich die Mehrsumme von Hunderttausenden bewilligt werden müssen. Muß aber dann der Leiter der Finanzen doch für das Mehraufbringen so großer Summen sorgen, so kann die weitere Deckung einer so kleinen Summe keine Rolle mehr spielen.

Ich bitte dringend, im Namen der an einer geordneten Rechtspflege interessierten Einwohnerschaft des Landgerichtsbezirks Mannheim, im Namen der meines Erachtens über alle Gebühr bis zum äußersten strapazierten richterlichen Beamten, der Direktoren und des Präsidenten, ferner im Interesse der Erhaltung der Schaffensfreude der Beamten, die aus allen Erläuterungen nur das verbitternde „Nein" heraushören, es wolle der Großh. Regierung gefallen, in dem Nachtragsetat die Kosten für die Vermehrung des Richterpersonals vorzusehen.

Auf Vorschlag des Durchlauchtigsten Präsidenten wurden die Verhandlungen um 1¼ Uhr abgebrochen und beschlossen, dieselben um 4 Uhr Nachmittags fortzusetzen.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Boeckh.

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. März 1906.
(Nachmittags.)

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Privatier Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Rechtsanwalt und Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Staatsminister und Minister des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Ministerialdirektor Dr. Hübsch, Geheimerat Becherer, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Trefzer und Buch, die Ministerialräte Dr. Reichardt und Dr. Stoll.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach 4 Uhr.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Zunächst erhält das Wort

Dr. Freiherr von Stotzingen: Ich habe heute morgen das Wort erbeten, anläßlich der Bemerkungen des Herrn Berichterstatters über die Grundbuchfrage. Schon in der Kommission habe ich eine von der des Herrn Berichterstatters abweichende Ansicht geäußert und ich glaubte, dieselbe in diesem Hohen Hause vertreten zu sollen. Nachdem das aber heute morgen in erschöpfender Weise geschehen ist, kann ich

mich kurz fassen. Die Erklärung des Herrn Staatsministers, daß in absehbarer Zeit an eine prinzipielle Aenderung in der Organisation des Grundbuchwesens nicht gedacht wird, ist wohl allenthalben im ganzen badischen Lande sehr begrüßt worden. Insbesondere bei uns im Oberlande, wo wir die Nachteile und Unbequemlichkeiten des gegenteiligen, in Hohenzollern bestehenden Systems im täglichen Verkehr stets erfahren. Ich kann deshalb nur hoffen, daß nicht nur in absehbarer Zeit nicht an eine Aenderung gedacht wird, sondern daß die bestehende Ordnung dauernd beibehalten wird. Es ist heute morgen anläßlich dieser Diskussion sehr viel die Rede gewesen von den Interessen der Ratschreiber und der Notare. Ich erkenne durchaus an, welche Verdienste gerade diese beiden Beamtenstände um unser Grundbuchwesen haben, aber wie mir scheint, sind doch die Interessen dieser beiden Stände in dieser Frage nicht ausschlaggebend, das Ausschlaggebende ist das Interesse der Bevölkerung, für welche das Grundbuch da ist. Es liegt keine Veranlassung vor, daß von der bestehenden Einrichtung, welche den Wünschen der Bevölkerung entspricht, abgegangen wird.

Es ist dann von dem Herrn Berichterstatter die Frage der Umwandlung der Schwurgerichte in große Schöffengerichte erwähnt worden. Auf Grund meiner Erfahrungen als Geschworener könnte ich diese Umwandlung nur begrüßen; denn ich weiß, als Geschworener habe ich sehr oft bedauert, daß wir bei der Bestrafung selbst nichts mitzureden haben. Bei der Umwandlung der Schwurgerichte in große Schöffengerichte würde nun der Laienrichter nicht nur bei der Schuldfrage, sondern auch bei der Straffrage mitzusprechen haben, und von diesem Gesichtspunkte aus würden gerade die Freunde des Laienrichters diese Abänderung nur begrüßen können. Bisher mußte der Geschworene, wenn er auf die Strafe einen Einfluß ausüben wollte, sich mit der Anerkennung von mildernden Umständen begnügen und vielfach wurde so versucht, auf das Strafmaß einzuwirken. Ich stehe bezüglich der Umwandlung der Schwurgerichte in große Schöffengerichte durchaus auf dem Standpunkt des Herrn Berichterstatters.

Der Herr Berichterstatter hat ferner eine schärfere Bestrafung von Beleidigungen und aller damit im Zusammenhang stehenden Roheitsdelikte befürwortet. Es ist nun vonseiten des Herrn Staatsministers betont worden, daß schon die gegenwärtigen Strafmaxima in den meisten Fällen genügen würden, um eine entsprechende Ahndung herbeizuführen, daß die tatsächlich ausgesprochenen Strafen sich jedoch allzusehr in der Nähe des Strafminimums bewegen und daß, wenn dieser Standpunkt aufgegeben würde, er nichts dagegen einzuwenden hätte.

Wenn auch vielleicht zu erhoffen ist, daß dieses ängstliche Festhalten am Strafminimum im Interesse der schärferen Bestrafung von Roheitsdelikten immer mehr verschwinden wird, so dürfte doch die Frage aufgeworfen werden, ob wirklich die Strafmaxima stets genügen. Gerade was die Beleidigungen betrifft, so wäre es zu begrüßen, wenn im Gesetz nicht nur Geld oder Gefängnisstrafe angedroht würden, sondern wenn ähnlich wie bei anderen Delikten dem Richter die Möglichkeit gegeben wäre, Geld und Gefängnisstrafen kumulativ zu verhängen. Es wäre ferner auch zu begrüßen, wenn der Rückfall, der ja logischerweise einen straferhöhenden Grund nicht nur bei Vermögensdelikten bildet, auch bei Verleumdungen usw. als straferhöhender Grund bei der Reform des Strafrechts festgelegt würde. Aber alle diese Strafen sind gerade bei Beleidigungen doch keine entsprechende Sühne gegenüber dem Beleidigten.

Am wirksamsten würde wohl der Verletzer fremder Ehre getroffen und dem Verletzten eine entsprechende Genugtuung gewährt werden, wenn durch eine Strafe demjenigen, der unbegründet und bewußt in den Achtungsanspruch eines andern eingreift, der Achtungsanspruch selbst genommen würde, wenn z. B. in dem Urteil neben der Verurteilung zu einer Strafe ausdrücklich ausgesprochen würde, daß die Ehre des Beleidigten durch die unbegründete Beleidigung nicht berührt sei, und daß der Beleidiger durch die Beleidigung seinen Achtungsanspruch verwirkt habe. Das würde ja vielleicht dadurch erreicht werden können, wenn man wenigstens bei dem schwersten Fall der Beleidigung, bei der Verläumdung, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulassen würde. Es ist ja nicht nur die persönliche Ehre, welche eines starken Schutzes bedarf, sondern auch die Familienehre, und es erscheint bedauerlich, daß gerade der schwerste Angriff auf die Familienehre, der Ehebruch in unserer gegenwärtigen Gesetzgebung nur mit einer minimalen Strafe von 6 Monaten Gefängnis bedroht ist, daß zudem die Strafverfolgung desselben an Bedingungen geknüpft ist, die eine Ahndung fast unmöglich erscheinen lassen. Bei einer Reform des Strafrechts würde es deshalb zu begrüßen sein, wenn die Ehescheidung als Voraussetzung der Bestrafung des Ehebruchs beseitigt und wenn ferner der Antrag teilbar gemacht würde, so daß er auch gegen einen der Beteiligten gerichtet werden könnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Insbesondere wäre es zu begrüßen, wenn auch bei dem Ehebruch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ermöglicht würde, worauf mehr Gewicht zu legen wäre, als auf eine Erhöhung der Bestrafung selbst. Aber auch der stärkste intensivste Schutz der Ehre wird nicht entsprechend wirksam sein können, wenn die Formen, in welchen er geboten ist, seine Inanspruchnahme für weite Kreise unmöglich macht, die allermeisten Fälle der Beleidigung können heute nur im Wege der Privatklage vor den Schöffengerichten verfolgt werden. Nun soll vor dem Schöffengericht in breitester Oeffentlichkeit vor einem sensationslüsternen Publikum, vor Schöffen, die sicher sehr ehrenwerte Männer, von untadelhaftem Ruf sind, aber eine ganz andere gesellschaftliche Stellung, ganz andere Anschauungen haben, und deshalb vielleicht nicht so ganz in der Lage sind, die Verhältnisse, welche zur Beurteilung kommen, zu verfolgen, hier soll der durch seine gesellschaftliche Bildung höher Stehende Ahndung für die Verletzung seines höchsten Gutes, seiner Ehre, suchen. Gerade daß dies die einzige Form ist, auf welchem Ehrverletzungen verfolgt werden können, das bildet so oft den Grund, daß nicht der gesetzliche Weg, sondern der ungesetzliche beschritten wird. Wenn doch die Strafprozeßordnung verbessert werden soll, dürfte vielleicht zu erwägen sein, ob nicht auch Ehrenkammern, Sondergerichte der Ehrenkränkung errichtet werden könnten. Es könnte in einer den berechtigten Standesanschauungen entsprechenden Weise eine Möglichkeit gefunden werden, auf gesetzlichem Wege Ehrenkränkungen zum Austrag zu bringen. In diesen Ehrenkammern, da könnten Laienrichter mitsitzen, Laienrichter, welche mit den Anschauungen des betreffenden Standes genau vertraut sind, Berufsgenossen der Parteien, die die besondere Achtung und das besondere Vertrauen der Parteien genießen. Es könnten vielleicht auch freie Schiedsgerichte gesetzlich anerkannt werden, deren Aufgabe es wäre, Tatbestände festzustellen, und zu klären, wessen Ehre ungebührlich verletzt und wer durch den betreffenden Vorgang seinen Achtungsanspruch verwirkt hat. Es war heute morgen wiederholt die Rede von einer Reform der Strafprozeßordnung und des Strafrechts. Deshalb glaubte ich, die Gelegenheit benützen zu sollen, diese Gedanken vorzutragen. Was ich in Kürze mir erlaubte, Ihnen auszuführen, bildet den wesentlichen Inhalt der Vorschläge, welche die deutsche Antiduelliga im vorigen Jahr dem Reichskanzler und dem Reichstag übergeben hat und ich wollte die heutige Gelegenheit benützen, die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung wie des Hohen Hauses auf diese Anträge zu richten. Die deutsche Antiduelliga ist der Ansicht, daß ihre Aufgabe keineswegs erschöpft ist, wenn sie das Duell als sittengesetz- und vernunftwidrig bezeichnet, im Gegenteil sie hat weitere Ziele, die eben vor allem einen Schutz gegen Ehrenkränkungen und eine gerechte Ahndung von Beleidigungen aller Art erstreben. In diesem Hohen Hause werden wohl die Ansichten über das Duell auseinandergehen, aber ich glaube, in diesem einen Wunsche werden sich wohl alle finden, die tunlichste Beseitigung und Unterdrückung des Duells durch einen festen Schutz der Ehre in einer Weise, welche den berechtigten Standesansichten gerecht wird, herbeizuführen.

Freiherr von Boecklin: Der Umstand, daß der Herr Berichterstatter zu einem schärferen Vorgehen gegen die Automobilfahrer angeraten hat, veranlaßt mich, als einer der erwähnten anwesenden Automobilbesitzer, einige aufklärende Worte über das Automobilwesen zu sagen, zumal ich überzeugt bin, daß in diesem Hohen Hause mehr Gegner des Automobils vorhanden sind, wie Freunde desselben. Es ist unter allen Umständen auch ganz besonders vom Standpunkt des Automobilfahrers aus zu begrüßen, wenn die Auswüchse des Automobilverkehrs aufs allerschärfste getroffen werden, ganz besonders die Roheitsdelikte; aber ich fürchte, daß wir hier im Großherzogtum Baden schon etwas weiter gegangen sind. Wir begnügen uns längst nicht mehr allein damit, Auswüchse zu treffen, sondern wir haben nicht allein im Reiche selbst sondern über dessen Grenzen hinaus den Ruf, daß wir ganz automobilfeindlich sind. Dieser Ruf hat sich schließlich zu einer Parole verdichtet, die im Deutschen Reiche heißt: Automobilfahrer, geht nicht nach Baden, und jenseits der Grenze lautet sie: évitez la Bade! Diese Parole hat schon praktische Folgen gehabt darin, daß wirklich ein großer Teil der Automobilfahrer Baden vermeidet, und ich fürchte, daß diese Maßnahmen schließlich auch nicht ohne Folgen bleiben werden, die namentlich unsere kleinen Gastwirte und Kuranstalten im Schwarzwald sehr bald empfinden werden. Denn ich will nur darauf aufmerksam machen: an der Riviera, wo man besonders automobilfreundlich ist, rekrutiert sich eine große Masse der Gäste aus den Automobilfahrern. Ganz besonders scheint der Kampf gegen den Automobilismus von den Machern der öffentlichen Meinung aufgenommen zu sein. Jeder einzelne kleine Fall wird ohne weitere Prüfung aufgenommen und aufgebauscht, und Sie können überzeugt sein, es wird Ihnen in Bälde von zuständiger Stelle einmal die Aufklärung gegeben werden, daß die meisten dieser Fälle ganz un-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

richtig dargestellt worden sind, und daß in den weitaus seltensten Fällen den Automobilfahrer ein Verschulden getroffen hat. Wie weit diese unberechtigte Animosität gegen den Automobilismus geht, will ich nur an einem kleinen Falle einmal charakterisieren. Es handelt sich darum, daß hier der Kutscher eines Droschkenfuhrwerks wiederholt mit der Peitsche nach den Insassen von Automobilen geschlagen hatte, in dem letzten Falle, wo er einer Dame quer über das Gesicht geschlagen hatte, aber an den Unrichtigen kam und von dem Begleiter der Dame die längst verdiente Tracht Prügel erhielt. Nun, das ist eine Selbsthilfe, die sicher nicht gerecht ist, wenigstens nach unseren Strafgesetzen; aber ich bin überzeugt, daß die meisten so handeln würden, wie der Automobilist. Aber in diesem Falle hat die gesamte öffentliche Meinung den Fall nicht untersucht, sondern einfach den Automobilisten, weil er Automobilfahrer war, anstandslos verurteilt.

Bedenklich erscheinen auch Maßnahmen, durch welche z. B. von einer behördlichen Seite dem Bauer klar gemacht wird, wie er den dolus eventualis konstruieren soll für den Fall, daß ein Automobilfahrer ihm einmal ein paar Hühner zu Tod gefahren haben sollte, und wie er es dazu bringen könnte, das Automobil zu konfiszieren. Das sind alles nicht Auswüchse des Automobilismus, sondern von der anderen Seite her. Woher kommt nun diese Animosität? Bis zu einem gewissen Grade ist sie berechtigt; es kommen viele fremde Fahrer in das Land herein, die sich falsch benehmen, und die, wie ich vorhin erwähnt habe, von der vollen Härte des Gesetzes getroffen werden sollten. Aber der Automobilismus ist im allgemeinen nicht sehr beliebt. Es kommt wohl daher, daß wenn man an einem schönen Sommertag auf der Straße geht, und es fährt ein Automobil vorbei, das, wie der Herr Berichterstatter sagte, das angenehme Aeußere und die Eleganz durch Staub und Gestank ersetzt und in dem geisterhaft verhüllte Gestalten sich befinden, die sehr viel schneller vorbeikommen, wie man selber zu Fuß, daß man über diese Erscheinung nicht sehr erfreut ist. Das ist ganz analog, wie beim Fahrrad. Wie das Fahrrad aufkam, ärgerte man sich auch über jeden Radfahrer, der in schnellem Laufe die Straße entlang kam, und der Anspruch machte, daß, wenn er klingelte, die Fußgänger aus dem Wege gehen. Diesem hat man auch nachgerufen, und es kam auch oft zu Tätlichkeiten, indem ihm Knüppel zwischen die Speichen geworfen wurden. Die Zeiten sind vergangen, und heutzutage, wo das Fahrrad ein allgemeines Sports- und Vergnügungsmittel ist, denkt kein Mensch mehr daran, ihm Schwierigkeiten zu machen.

Ich bitte Sie, die Bedeutung des Automobils nicht zu unterschätzen. Auf der letzten Versammlung in Berlin machte sich das Bestreben der Industrie bemerkbar einen Wagen zu schaffen, der zu billigem Preis hergestellt werden kann, und den man in sehr schnelle Fahrt übersetzen kann. Der Preis sollte nicht höher sein als der eines gewöhnlichen Wagens mit Pferd. Damit wird die volkswirtschaftliche Frage gewissermaßen gelöst, denn dadurch wäre jeder Landarzt, jeder Handeltreibende und jeder Gewerbetreibende auf dem Lande in die Lage versetzt, sich einen solchen Wagen anzuschaffen, und er wäre damit der Sorge behoben, sich für seinen Pferdewagen noch einen besonderen Kutscher und Pferdepfleger zu halten. Es würde damit auch gewissermaßen der Verkehrsradius für die Leute auf dem Lande vergrößert. Wie sehr die Gefährlichkeit des Automobils überschätzt wird, beweisen einige statistische Zahlen, die das Polizeipräsidium in Berlin mir übergeben hat. Im Verkehr vom Jahre 1905 wurden veranlaßt pro Hundert im Verkehr befindlicher Fuhrwerke von der Straßenbahn: 70 Verletzungen von Personen, von Omnibussen 32 und von den Automobilen nur 8. Ich glaube, das sind Zahlen, die weiter keines Kommentars bedürfen. Ich möchte nur erklären, daß diese Zahlen auch darin ihren Grund haben, daß das Automobil ein sehr lenkbares Fuhrwerk ist, das über eine große Bremsfähigkeit verfügt, wie man das ja auch in Paris durch Vergleiche zwischen Droschken und Automobilen festgestellt hat. In Berlin hat man dies eingesehen. Man hat dem Automobil die Straßen freigegeben und damit die besten Erfahrungen gemacht. Denn Berlin ist jetzt diejenige Stadt, die von der ganzen Welt die größte Entwicklung des Automobil-Droschkenverkehrs, wenn nicht in Bälde überhaupt des ganzen Automobilverkehrs aufzuweisen hat.

Seien Sie überzeugt, das Automobil ist ein großer Fortschritt in der Verkehrstechnik, dem kein Hindernis in den Weg gelegt werden darf, sondern dem man die Wege ebnen muß.

Geheimrat Honsell: Es wäre vielleicht näher gelegen, das Automobilwesen statt beim Justizetat beim Etat des Ministeriums des Innern bei Titel „Bezirksverwaltung und Polizei" oder beim Straßenwesen zu behandeln. Nachdem aber der Gegenstand von dem Herrn Berichterstatter sowohl, wie von dem geehrten Herrn Vorredner erörtert worden ist, so glaube auch ich, als Nicht-Automobilbesitzer, aber mit dem

Automobilwesen seit Jahren hin und wieder befaßt, jetzt hierüber mich äußern zu sollen.

In der Gegenwart wird das Automobilwesen noch verschieden beurteilt: die einen betrachten es als einen Sport und Luxus der Reichen, durch dessen Ausübung die Allgemeinheit allenthalben gefährdet und belästigt wird, die anderen sehen in den Kraftwagen ein wichtiges Verkehrsmittel der Zukunft, und weisen auch darauf hin, daß schon jetzt das Automobilwesen einen volkswirtschaftlichen Nutzen bedeute darin, daß es einen namhaften Industriebetrieb beschäftigt. Weder die eine noch die andere Auffassung wird man schlechthin bestreiten können, wennschon die Klagen über die Belästigung und Gefährdung durch den Automobilverkehr vielfach übertrieben werden, und wennschon man auf der anderen Seite im Zweifel hierüber sein kann, ob der Entwicklung des Automobilwesens nicht ziemlich enge Grenzen gezogen sein werden deshalb, weil beim Kraftwagen eben nur die tierische Zugskraft durch Maschinenantrieb ersetzt ist, das Fahrzeug aber auf der gleichen Straße mit all ihren Mängeln sich bewegt — ganz im Gegensatz zu den Eisenbahnen, zu deren großartiger Entwicklung der glatte Schienenweg mindestens eben so viel beigetragen hat, wie die Lokomotive; wie denn auch der Schienenweg der ganzen Sache den Namen gegeben hat. Bei dem Automobilverkehr braucht man unverhältnismäßig viel Kraft zur Fortbewegung der Last; es findet eine Kraftvergeudung statt; und die Maschinenkraft müßte außerordentlich viel billiger sein, als etwa die tierische Zugskraft, wenn die Sache ökonomisch einmal von großer Bedeutung werden soll.

Indessen die volkswirtschaftliche Seite der Frage führt doch zu weit ab von dem Justizetat; hier schlägt aber die Frage ein, ob der zunehmende Verkehr der schnellfahrenden Kraftwagen es als notwendig oder wünschenswert erscheinen läßt, besondere gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen. Diese Frage ist in der Oeffentlichkeit schon in reifliche Erwägung gezogen worden und es sind die verschiedenen Anschauungen zu Wort gekommen. Befürwortet wird eine solche reichsgesetzliche Regelung des Automobilwesens in einem beachtenswerten Aufsatz, der im Dezember vorigen Jahres in der wissenschaftlichen Beilage der Allgemeinen Zeitung erschienen ist von einem süddeutschen Richter. Der Name ist nicht genannt; ich glaube, mich nicht zu täuschen, wenn ich annehme, daß der Verfasser unter den badischen Richtern zu suchen sei. Gewiß ist durch den Automobilverkehr die Gemütlichkeit unserer Landstraßen einigermaßen gestört. Der Spaziergänger, der Wanderer, der auf der Straße Erholung und Naturgenuß sucht, fühlt sich in seinem Schönheitssinn verletzt durch den Anblick des unförmlichen Fahrzeuges mit den verhüllten Insassen; auch der Gehör- und Geruchsinn empfängt wenig angenehme Eindrücke und die gewaltigen Staubwolken, die hinter dem Automobil aufwirbeln, bereiten wahrlich kein Vergnügen. Man denke sich Fausts Osterspaziergang belebt durch Automobile und knatternde Motorfahrräder! Allein wir leben nicht mehr in der Zeit, in der man gleich vor den Toren der Stadt in idyllischem Frieden auf der Landstraße sich ergehen kann. Das heutige Geschlecht muß sich daran gewöhnen, daß die Fahrbahn der Landstraße den Fuhrwerken gehört, kein Spiel- und Tummelplatz ist für die Kinder, daß man schwerhörige und gebrechliche Leute nicht allein auf der Landstraße gehen lassen kann, und auch daran, daß man, wenn man die Landstraße kreuzt, sich rechts und links umsehen muß, zumal wenn ein Warnungssignal hörbar geworden ist. Allerdings nicht leicht gewöhnen kann man sich an das Ueberfahrenwerden und tatsächlich kommen doch immer wieder und in erheblicher Zahl Unfälle vor, an denen die Fußgänger keine Schuld tragen. Und ganz schwierig und geradezu gefährlich für Gesundheit und Leben gestaltet sich oft die Begegnung von Automobilfahrzeugen mit anderen, bespannten Fuhrwerken auf schmalen Straßen, namentlich auf den gewundenen Gebirgsstraßen, Straßenkreuzungen usw. Die Automobilgegner sprechen von einem Recht auf die Straßen, das diejenigen haben sollen, für die die Straßen gebaut sind. Es ist ja richtig, weitaus die meisten Straßen sind zu einer Zeit gebaut worden, in der es Automobile noch nicht gegeben hat; aber daraus folgt doch nicht, daß die Kraftwagen nun kein Recht haben, auch auf diesen Straßen zu fahren. Nur dürfen sie den übrigen Verkehr nicht stören oder in unerträglicher Weise belästigen. Es wohnt dem Automobilverkehr eine gewisse Gefährlichkeit inne; das liegt hauptsächlich in der großen Fahrgeschwindigkeit. Zugeben darf man unbedingt, daß die meisten Unfälle, die vorkommen, den ungesunden Auswüchsen des Automobilismus zuzuschreiben sind, dem brutalen Drauflosfahren namentlich — wie schon betont worden ist — von ausländischen Automobilisten. Auch die Wettrennen auf öffentlichen Straßen möchte ich zu den Auswüchsen rechnen.

Es frägt sich nun, was die heutige Gesetzgebung für Mittel an die Hand gibt, solchen Auswüchsen und solchen Mißständen zu begegnen. Da ist der

§ 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches, der mit einer Strafe von 60 Mark oder mit Haft von 14 Tagen bedroht denjenigen, der die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeivorschriften übertritt. Solche polizeilichen, auf die Automobilfahrten bezüglichen Vorschriften sind in allen, oder doch fast in allen deutschen Bundesstaaten erlassen worden, auch in Baden im Jahre 1901. Sie stimmen nicht alle miteinander überein, und das hat bei der großen Geschwindigkeit der Automobile und der vielen Landesgrenzen im Reich allerdings seine Mißstände. Deshalb ist man im Reichsamt des Innern, und zwar schon seit dem Jahre 1901 damit beschäftigt, für den Automobilverkehr polizeiliche Vorschriften auszuarbeiten, die dann von den einzelnen Bundesstaaten erlassen werden sollen. So viel mir bekannt ist, sind die Verhandlungen darüber dem Abschlusse nahe, und es ist anzunehmen, daß schon im Laufe dieses Jahres diese einheitlichen Vorschriften im ganzen deutschen Reiche in Kraft treten werden.

Uebereinstimmend in allen polizeilichen Vorschriften ist man davon ausgegangen, daß der Zustand des Fahrzeuges und die Befähigung und Vereigenschaftung des Führers (Chauffeur) gewisse Gewähr dafür bieten sollen, daß der übrige Verkehr nicht zu sehr belästigt und nicht gefährdet wird. Aus Automobilkreisen selbst wird sogar verlangt, daß man die gewerbsmäßigen Führer geradzu einer Prüfung unterziehen solle, bevor sie die Erlaubnis, die Fahrzeuge auf der Straße zu lenken, erhalten. Bis jetzt fanden solche Prüfungen, auch scharfe Untersuchungen der Fahrzeuge nicht statt. Der Grund lag hauptsächlich darin, daß es an Sachverständigen fehlte; das mag sich aber in der Folge anders gestalten lassen. Das wichtigste in diesen Vorschriften, von dem die Herren Automobilisten nicht gerne sprechen hören, ist die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit. Wir haben schon eine Bestimmung in der Ziffer 2 des eben genannten § 366 des Reichsstrafgesetzbuchs, durch die das übermäßig schnelle Fahren in den Städten und Dörfern unter Strafe gestellt wird. Nun hat man für notwendig gefunden, für diese neuen Fahrzeuge den Begriff „übermäßig starkes Fahren" zahlenmäßig festzulegen; denn mit dem Automobil will man eben schnell fahren. Man hat diesem Rechnung getragen und in den verschiedenen Polizeiverordnungen eine Höchstgeschwindigkeit festgesetzt für das Fahren innerhalb der bewohnten Orte; und zwar für Baden, übereinstimmend mit Württemberg, Bayern und Elsaß-Lothringen auf 12 km in der Stunde. In Preußen, wo die Sache provinzweise geordnet ist, sind es 15 km; in Belgien und in der Schweiz, in den sogenannten Konkordatstaaten, die überhaupt Automobilverkehr grundsätzlich zulassen, beträgt sie 10 km. In der Schweiz geht man noch weiter; man schreibt 6 km beim Fahren über Brücken und an allen Stellen, wo „Langsamfahren" verlangt wird, vor. Dies sind im Grunde genommen keine sehr großen Unterschiede. Die Geschwindigkeit in Preußen mit 15 km erreicht indes doch schon ein bedenkliches Maß. Anders dagegen liegt die Sache bezüglich des Fahrens auf offenen Landstraßen; da ist die Höchstgeschwindigkeit festgesetzt: in Baden, Württemberg, in einigen anderen deutschen Bundesstaaten, dann in Frankreich, wickelt hat. In England ist die Höchstgrenze 32 km, In Baden ist man also durchaus nicht ausnahmsweise streng vorgegangen, sondern man kann sagen, es ist in einem sehr großen Teil von Europa das Gleiche bestimmt, wie in Baden, namentlich auch in Frankreich, wo sich das Automobilwesen am frühesten entwickelt hat. In England ist die Höchstgrenze 23 km, in Italien aber nur 25 km und bei dem vorsichtigen Holländer gar nur 20 km. In Preußen und Bayern aber ist ein solches Höchstmaß für die offene Landstraße nicht festgesetzt; dort heißt es einfach in der Verordnung „auf offenen Landstraßen darf die Geschwindigkeit angemessen erhöht werden". Die Verordnungen enthalten meist auch noch Bestimmungen darüber, daß es den Verwaltungsbehörden zusteht, auf einzelnen Straßen oder Plätzen den Automobilverkehr weiterhin einzuschränken, kleinere Geschwindigkeiten vorzuschreiben oder den Verkehr ganz zu versagen. Von dieser Bestimmung ist in einzelnen Fällen auch in unserem Lande hier und da Gebrauch gemacht.

Ich möchte auf die weiteren Einzelheiten dieser Polizeiverordnungen nicht eingehen; aber ich darf nicht verschweigen, daß der Vollzug dieser Maßregel sehr viel zu wünschen übrig läßt, schon aus dem einfachen Grunde, weil es dem Automobilisten nicht sehr schwer ist, der Feststellung eines Unheils, das er angerichtet hat, mit erlaubter oder unerlaubter Höchstgeschwindigkeit sich zu entziehen, sich nicht sowohl aus dem Staube, als mit großem Staube davon zu machen. Das kommt hauptsächlich bei ausländischen Automobilisten vor. Es ist auch sehr schwer, die Geschwindigkeit zu beurteilen sowohl für den Automobilisten selbst wie für ein Polizeiorgan und für das Publikum. Es kommen da grobe Irrtümer vor, und es ist deshalb vorgeschlagen und Gegenstand der Erwägung, durch einen automatischen Apparat, den man von Polizei

wegen an jedem Kraftwagen anzubringen hätte, ein Mittel zu geben, um festzustellen, welche Geschwindigkeit das Fahrzeug angenommen hat. Es wird Sache der Technik sein, hier etwas brauchbares noch zu finden. Daß man aber überhaupt auch in Baden in nachsichtiger Weise diese Verordnung gehandhabt hat, wie das überhaupt in unserem Großherzogtum der Fall ist auf ähnlichen Gebieten, geht schon daraus hervor, daß kurze Zeit, nachdem die badische Verordnung erschienen war, in der die höchst zulässige Geschwindigkeit auf 30 km festgesetzt worden ist, eine badische Automobilfabrik in den Zeitungen eine Anzahl von Automobilen zu herabgesetzten Preisen ausgeschrieben hat, zu herabgesetzten Preisen deswegen, weil sie keine größere Geschwindigkeit als 50 km haben entwickeln können. (Heiterkeit.) Alle die erwähnten Maßnahmen lassen sich auf dem Wege der Polizeiverordnung erreichen, und wenn man dennoch auf eine besondere reichsgesetzliche Regelung gedrängt hat, so hat man dafür angeführt, daß der Strafsahmen zu eng sei. Nun ist ja richtig: 60 M. sind für viele Automobilisten nicht empfindlich; allein es darf doch nicht übersehen werden, daß das Bestraftwerden überhaupt höchst widerwärtig ist, und daß auch auf Haftstrafe erkannt werden kann; Haft von vierzehn Tagen, auch wenn der Automobilbesitzer nicht selbst fährt, sondern der Chauffeur, ist doch schon empfindlich, denn die Reise kann dann zunächst nicht fortgesetzt werden. So meine ich, daß ein dringendes Bedürfnis nicht besteht, auf strafrechtlichem Wege hier weiter vorzugehen, zumal die ganze Sache noch in der Entwicklung begriffen ist. Es wird sich manches anders gestalten und das Publikum die Sache mit andern Augen ansehen, wenn einmal der Personenkraftwagen, wie der Herr Vorredner angedeutet hat, so billig zu haben und so eingerichtet ist, daß er ein Fahrzeug auch für die mittleren Stände geworden, wenn er ökonomisch nutzbar sich erwiesen und damit seinen plutokratischen Charakter verloren hat. Was man aber mit einem höheren Strafmaß etwa erreichen könnte, wird — wie ich glaube — auf einem anderen Wege besser erreicht: durch die Verschärfung der Haftpflicht der Automobilbesitzer. Hierüber brauche ich mich nicht zu verbreiten, denn vor wenigen Tagen ist der Entwurf eines Haftpflichtgesetzes für Automobile an den Reichstag gegangen, und die Begründung dieses Gesetzentwurfs ist durch die Tagesblätter allgemein bekannt geworden. Ich möchte nur auf zwei Punkte hinweisen. Der Gesetzentwurf nimmt an, daß die verschärfte Haftpflicht nicht treffen soll diejenigen Kraftfahrzeuge, die keine größere Geschwindigkeit als 15 km entwickeln können. Damit wären von der verschärften Haftpflicht ausgeschlossen alle den wirtschaftlichen Zwecken dienenden Automobile — die Lastfahrzeuge, die Automobilomnibusse, die dem öffentlichen Verkehr dienen, auch die Automobildroschken. — In der Begründung des Gesetzentwurfs ist dann des Vorschlags gedacht, eine Zwangsgenossenschaft von sämtlichen Automobilunternehmern zu bilden, die dem durch einen Automobilunfall Geschädigten gegenüber Träger der Haftpflicht sein soll. Man hat von einer solchen Maßregel abgesehen, weil sie große technische Schwierigkeiten bietet und weil auch die statistischen Unterlagen fehlen. Es ist aber, wie in der Begründung gesagt ist, nicht ausgeschlossen, daß in der Zukunft, wenn einmal die Unterlagen dafür gegeben sein werden, man diesem Gedanken der Bildung einer Zwangsgenossenschaft doch noch näher treten wird.

Im großen Ganzen darf man wohl erwarten, daß es ähnlich gehen wird, wie bei den Eisenbahnen. Seit Erlassung des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes sind die Eisenbahnverwaltungen ungemein human geworden: es sind eine Menge von Einrichtungen getroffen worden zur Sicherung des Verkehrs, an die man früher nicht gedacht hat; dahin gehören die selbsttätigen Bremsen, die Stellwerke, Streckenblockierung, Beseitigung der schienengleichen Uebergänge u. a. m. Und so darf man auch annehmen, daß wenn der Automobilverkehr mit dieser schärferen Haftpflicht bedacht wird, in dem Automobilwesen selbst sehr vieles besser werden wird, und das wird sowohl dem allgemeinen Verkehr, wie auch den Automobilisten selbst zugute kommen.

Noch ein Wort zu dem schon mehrfach erörterten Grundbuchwesen. Die reichsgesetzliche Regelung des Grundbuchwesens ist, wie viele Reichsgesetze, auf preußische Zustände zugeschnitten, und wenn ich Herrn Präsidenten Dorner richtig verstanden habe, hat er gemeint, es wäre wohl zweckmäßiger gewesen, das gesamte Verfahren gleichmäßig für das ganze Reich zu regeln. In Preußen hat die reichsgesetzliche Regelung keinen Unterschied gebracht, dort ist es geblieben, wie es war. Bei uns hat man trotz der reichsgesetzlichen Regelung geglaubt, es im wesentlichen auch belassen zu sollen, wie es war. Es ist ja richtig, daß Klagen von Bedeutung bis jetzt nicht laut geworden sind; allein ich glaube doch, die Beobachtung gemacht zu haben, daß eine völlige Befriedigung nicht eingetreten ist. Die Gemeinden haben die Grundbücher, aber nicht das Grundbuchamt; das kommt von Zeit zu Zeit angeradelt oder angefahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das ist doch eine ziemlich lückenhafte Geschäftsbehandlung. Nun sagt man mit Recht: es ist ja der Grundbuchhilfsbeamte da, von dem können eine Reihe von Geschäften besorgt werden, bis der Notar wieder in der Gemeinde erscheint. Ich meine, gerade dieser Einwand müßte nahe liegen, daß es nicht beschwerlicher wäre, das Grundburch an die Amtsgerichte anzugliedern. Denn es wäre doch denkbar, die Zuständigkeiten dieses Grundbuchhilfsbeamten, des Ratschreibers, zu erweitern, was freilich der Herr Staatsminister, wenn ich ihn recht verstanden habe, abgelehnt hat. Ich habe aber doch den Eindruck, als ob auf diesem Gebiete das letzte Wort noch nicht gesprochen sei.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Herr Landgerichtspräsident Dorner hat in seinen interessanten Ausführungen anerkennende Worte für den Unterricht gesprochen, welcher an den juristischen Fakultäten des Landes erteilt wird. Ich habe keine Veranlassung, diese Behauptung nachzuprüfen; ich beschränke mich darauf, dem Herrn Präsidenten meinen Dank auszusprechen, und nur in einer Richtung möchte ich allerdings meine Uebereinstimmung mit seinen Ausführungen kundgeben: wenn der Herr Präsident gesagt hat, daß der Erfolg des juristischen Unterrichts hauptsächlich darauf beruhe, daß die Lehrer nicht nur eine Mitteilung positiver Kenntnisse, sondern auch eine Einführung in die juristische Arbeit, in das juristische Denken in erster Linie anstreben, und daß sie dadurch den jungen Juristen in die Lage setzen, sich auch mit neuen Gesetzen in rascher und sicherer Weise abzufinden, so möchte ich ebenfalls bestätigen, daß die Tendenz des juristischen Unterrichts darauf gerichtet ist, daß wir darin gerade unsere Hauptaufgabe erblicken, die wir zu lösen haben. Soweit mir die Verhältnisse bekannt sind, ist auch bei der juristischen Prüfung die Uebung vorhanden, daß jedenfalls diese Seite in erster Linie beachtet wird, und ich kann nur den Wunsch aussprechen, daß es auch in Zukunft in dieser Beziehung, wie bisher, gehalten wird. Wenn ich auch den Nutzen eines großen präsenten Wissens, speziell für die praktische Tätigkeit, für die Rechtsprechung durchaus nicht unterschätze, so ist anderseits zu berücksichtigen, daß die Masse des Stoffes, die der junge Jurist sich aneignen soll, und über die er möglicherweise geprüft werden kann, so außerordentlich groß ist, daß ein vollständiges Wissen schlechterdings von den Kandidaten nicht verlangt werden kann. Ich pflege meinen Zuhörern manchmal zu sagen, daß es meines Erachtens nicht notwendig sei, daß sie die oder jene Materie genau ihrem Gedächtnis einprägen, daß ich aber keine Garantie dafür übernehmen könne, daß nicht einmal von irgend einem Examinator wider Erwarten darnach gefragt wird. Ich glaube allerdings annehmen zu dürfen, daß letzteres nicht häufig oder wohl überhaupt nicht eintreten wird.

Ich muß nun auch noch in einer anderen Beziehung, die sowohl Herr Landgerichtspräsident Dorner, als auch der Herr Berichterstatter erwähnt haben, einen Widerspruch erheben, obgleich ich mir bewußt bin, daß eine Erörterung der Frage in dem Stadium, in das sie jetzt eingetreten ist, keine praktische Bedeutung mehr hat oder haben kann, nämlich in Bezug auf die Zustimmung der genannten Herren zur Aenderung des § 833 Bürgerliches Gesetzbuch, der die Haftung des Tierhalters betrifft. Der Zustimmung, die die Herren geäußert haben, kann ich mich leider nicht anschließen. Die Frage liegt speziell meiner eigenen wissenschaftlichen Beschäftigung so nahe, daß ich diesen Widerspruch trotz seiner praktischen Bedeutungslosigkeit nicht unterlassen kann. Es ist wohl eine der wichtigsten Entwicklungen, die gegenwärtig auf dem Gebiete des Privatrechts stattfindet, daß ein Uebergang von der sogenannten Kulpa-Haftung zur Kausal-Haftung zu bemerken ist. Während nach dem früheren Recht, abgesehen von geringen Ausnahmen, das Prinzip galt, daß nur derjenige für einen angerichteten Schaden einzustehen hat, dem bei der Verursachung des Schadens der Vorwurf eines Verschuldens gemacht werden kann, zeigt sich seit einiger Zeit das Bestreben der Gesetzgebung, auch denjenigen, der den Schaden nur verursacht hat, ohne daß ihm der Vorwurf einer Verschuldung gemacht werden kann, für den Schaden einstehen zu lassen, so daß an Stelle des Kulpaprinzips die Kausalhaftung tritt. Eine ganz allgemeine Anerkennung hat diese Kausalhaftung bis jetzt noch nicht gefunden, und das wird auch voraussichtlich nicht möglich sein; aber in verschiedenen wichtigen Gesetzen, speziell in einem Gesetz, das von dem Herrn Vorredner angeführt wurde, dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz, ist diese Kausalhaftung anerkannt worden, und es ist nun in dieser Theorie Einmütigkeit darüber vorhanden, daß mannigfache Gründe für diese Kausalhaftung, im Gegensatz zur Kulpahaftung angeführt werden können. Ich sehe von einer vollständigen Ausführung dieser verschiedenen Gründe ab; ich hebe nur den wichtigsten Grund hervor, der meines Erachtens darin liegt, daß die Kausalhaftung im Gegensatz zur Kulpahaftung einen Präventiveffekt gegen weitere Beschädigungen bildet. Ich brauche das nicht ausführlich darzulegen, da der Herr Vorredner, Herr Geheime Rat

Honsell, eben ausgeführt hat, wie speziell das Eisenbahnhaftpflichtgesetz dazu geführt hat, den Eisenbahnbetrieb zu verbessern in der Richtung, daß Schädigungen viel seltener eintreten, als früher. Es kommt weiter in Betracht, daß der Beschädigte, wie in der Literatur oft hervorgehoben worden ist, häufig sich in einer gewissen Notlage bezüglich des Beweises befindet, daß er ein Verschulden nicht nachweisen kann, oder daß der Schädiger selbst, der etwa nach Lage des Prozesses seinerseits zu beweisen hat, daß er sich nicht in einem Verschulden befindet, diesen Beweis unter Umständen sehr leicht erbringen kann. Um ein Beispiel aus der Tierhaftung anzuwenden: wenn durch das Pferd oder durch einen gefährlichen Hund ein Schaden verursacht worden ist, so braucht nur der Beweis erbracht zu werden, daß das Pferd schon öfter durchgegangen ist oder der Hund schon öfter gebissen hat, um den Nachweis der Kulpahaftung zu erbringen. Daß der Grundsatz der Kausalhaftung auf das jetzt in Frage stehende Automobilgesetz Anwendung finden wird, darüber dürfte wohl eine Meinungsverschiedenheit kaum obwalten, höchstens, daß die Herren Automobilfahrer selbst eine Einwendung dagegen erheben. Ich kann aber nicht anerkennen, daß die Automobilfahrer selbst hier gewissermaßen die Stellung von Sachverständigen für sich beanspruchen können; vielleicht könnte man eher annehmen, daß die Ueberfahrenen in dieser Richtung Sachverständige sind, und diese werden sich eher für diese Kausalhaftung aussprechen. Wenn man davon ausgeht, daß künftighin die Automobilfahrer, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich selbst in einem Verschulden befinden, für einen eingetretenen Schaden einzustehen haben, und wenn man berücksichtigt, daß das nur die Konsequenz einer allgemeinen Bewegung auf dem Gebiete des Privatrechts ist, so fällt damit der Vorwurf weg, daß hierbei eine gewisse Animosität gegen die Automobilfahrer vorliege, wie das vorhin unterstellt wurde, und auch die weitere Bemerkung, die einer der Herren Vorredner gemacht hat, daß man bei den gesetzgeberischen Maßregeln die Bedeutung des Automobils nicht unterschätzen dürfe, fällt nicht ins Gewicht. Der Grundsatz der Kausalhaftung gilt bereits jetzt für die Eisenbahnen, und es wird niemand behaupten, daß mit dieser Haftung der Eisenbahnen zugleich eine Unterschätzung der Bedeutung der Eisenbahnen gegeben sei.

Eine der wenigen Stellen, in welchen das Bürgerliche Gesetzbuch diese Kausalhaftung im Gegensatz zur Kulpahaftung anerkannt hat, ist der § 833, in welchem die Haftung des Tierhalters für den Schaden angeordnet wird, welchen das Tier verursacht ohne Rücksicht darauf, ob der Tierhalter sich selbst in Verschuldung befindet. Ich verkenne nun allerdings nicht, daß sich bei Anwendung dieses § 833 einige Schwierigkeiten ergeben haben, daß insbesondere einige Urteile gefällt wurden, mit welchen sich das Rechtsgefühl weder des Publikums noch des Juristen befreunden kann. Ich will darauf, da es sehr weit führen würde, nicht näher eingehen. Ich habe keinen Zweifel, daß die Rechtsprechung diese Schwierigkeiten, die vorhanden sind, leicht überwinden wird und daß diese Schwierigkeiten keine genügende Veranlassung für ein Eingreifen in den Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuches geben, um so mehr, da es bedenklich ist, schon nach so kurzer Zeit eine Abänderung im Bürgerlichen Gesetzbuch herbeizuführen.

Wenn man den Grundgedanken der Kausalhaftung in einer etwas anderen als der bisherigen Weise dahin faßt, daß derjenige, welcher irgend eine Veranstaltung trifft oder irgend welche Kräfte in Bewegung setzt, welche andere Personen gefährden können, für den Schaden einzustehen hat, so wird dieser Gesichtspunkt hier zweifellos auch bei der Tierhaftung eintreten oder anzuerkennen sein, und wenn man dann sich die Bedeutung der Kausalhaftung etwa noch in der Weise zurechtlegt, daß man sagt, derjenige soll für den Schaden einstehen, der in der Lage gewesen ist, dem Schaden entgegen zu treten, so wird das zweifellos auch wieder zur Haftung des Tierhalters führen. Wenn ein friedlicher Spaziergänger unterwegs von einem bissigen Hunde angefallen und verletzt wird, wobei möglicherweise ein Verschulden des Besitzers ausgeschlossen sein kann, so war der Spaziergänger jedenfalls nicht in der Lage, diesem Schaden vorzubeugen, während auf Seite des Tierhalters diese Möglichkeit vorhanden ist. Ich habe vorhin gesagt, daß die Haftung bei der Kausalhaftung nicht sehr hoch gespannt ist, wenn nur diejenige Sorgfalt verlangt wird, welche eben nach Sachlage erforderlich ist, und wir können andererseits unter diese normale Verschuldung noch geringere Verschuldungsgrade bringen. Und so läßt sich die Kausalhaftung auch unter den Gesichtspunkt bringen, daß ich sage: derjenige hat für den Schaden einzustehen, der sich in hohem Maße in Verschuldung befindet, wobei die Verschuldung wieder in anderem Sinne gebraucht wird.

Ich glaube deshalb, daß sehr triftige Gründe für die Haftung des Tierhalters sprechen: ich kann auch, wenn ich den Zusammenhang mit der sonstigen Entwickelung im Zivilrecht ins Auge fasse, nicht anerken-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nen — wie das von einem der Herren Vorredner bemerkt wurde — daß es sich hier um einen übereilten Schritt der Gesetzgebung gehandelt hat, sondern ich glaube, daß der Paragraph sehr wohl begründet war und auch so erhalten werden sollte. Der einzige Gesichtspunkt, von dem aus man ein Vergehen in der betreffenden Richtung rechtfertigen könnte, ist von dem Herrn Berichterstatter schon, wenn auch nur entfernt, berührt worden. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß damit der Landwirtschaft entgegengekommen werde. Die Tiere werden wohl weitaus am häufigsten in der Landwirtschaft gehalten, und wenn man deshalb der Landwirtschaft diese Haftung abnimmt, so liegt darin eben eine gewisse Begünstigung der Landwirtschaft. Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich das Vorgehen einigermaßen rechtfertigen. Wenn man das berücksichtigt, so sieht man vollständig deutlich ein, daß Aussicht, daß das Gesetz nicht zustande kommt, nicht vorhanden ist. Ich möchte nur zum Schluß darauf aufmerksam machen, daß diese Verweisung auf die agrarischen Interessen nicht ausschließlich maßgebend sein kann, da prinzipiell nicht von vornherein feststeht, daß der Beschädigte kein Landwirt ist. Es kann nicht bloß der Fall eintreten, daß ein friedlicher Arbeiter spazieren geht, der von einem Stier gestoßen oder von einem ländlichen Hund gebissen wird, es kann auch ein Landwirt etwa von einem Hund oder einem Stier beschädigt werden, so daß der Schaden innerhalb der Landwirtschaft bleibt. Es wird das vielleicht häufiger der Fall sein im Gegensatz zur Kollision zwischen Stadt und Land, und ich glaube, daß von diesem Standpunkte aus eine genügende Rechtfertigung dieses gesetzgeberischen Vorgehens nicht angenommen werden kann.

Freiherr von Göler: Kaleidoskopartig wechseln die Bilder, die hier vorüberziehen. Schwurgerichte, Grundbücher, Duelle, Automobils und bissige Haustiere sehen wir an unseren Augen vorbeiziehen.

Ich möchte nun zurückkommen auf einige Worte, die heute vormittag gefallen sind: es erfolgte ein Angriff auf die Budgetkommission, als ob sie in etwa leichtfertiger Weise und ohne sorgfältige Vorprüfung unseren Berichterstatter ersucht habe, den Satz über das Grundbuchwesen aufzunehmen.

In dem Kommissionsbericht findet man eine Stelle, die lautet: Die Budgetkommission ist der Ansicht, daß man eine prinzipielle Umgestaltung unseres Grundbuchwesens dahingehend, daß die Führung der Grundbücher den Amtsgerichten übertragen werde, doch nicht werde umgehen können. Zur Aufnahme dieses Satzes ist unser Herr Berichterstatter auf Grund von sehr eingehenden Erwägungen und Diskussionen ermächtigt worden. Ich kann konstatieren, daß wir gründlich beraten haben, daß diese Frage häufig überlegt worden ist und daß kein einziger Gedanke dabei war, der nicht in unserer Budgetkommission eingehend erwogen worden ist. Der Standpunkt, den wir zu der Grundbuchorganisation eingenommen haben, ermangelt durchaus nicht in dem Maße der Fühlung mit unserem Volk und Volksleben, wie es dargelegt worden ist. Ich muß für unsere Budgetkommission doch das Recht wahren, eine Ansicht zu äußern, wenn diese im allgemeinen auch nicht überall Anklang finden wird. Wir haben deshalb unseren Berichterstatter gebeten, diesen Satz aufzunehmen, womit durchaus nicht gesagt ist, daß sofort diese Aenderung vorgenommen werden soll. Die nächsten Aenderungswünsche sind weniger im Interesse der Notare, als unserer Bevölkerung vorgetragen worden. Jetzt ist es ja recht schön, wenn die jungen Herren Notare einen halben Tag auf dem Rade sich Bewegung machen, daß sie dabei aber viel Zeit verlieren, das liegt auf der Hand. Es wurde mir von zwei Notaren gesagt, daß sie ungefähr die Hälfte der Zeit ihrer eigentlichen Dienstzeit unterwegs zubringen; daß ist doch etwas viel. Nun sind diese Herren aber jung, die können sich schon die Bewegung machen; wenn aber auch ältere Herren im Amte bleiben, dann ist es für diese eine bedenkliche Sache, bei jedem Wetter unter allen Umständen immer diese Fahrten aufs Land und zurück vorzunehmen. Aber auch für das Publikum, das einen Notar beansprucht, ist die jetzige Organisation oft mit Unannehmlichkeiten verknüpft. Man weiß nie, wo man den Notar zu finden hat. Wenn z. B. in meiner Heimat bekannt ist, daß in einigen Tagen der Notar kommt, auf 2 oder 2½ Stunden, so kann mir diese Aussicht wenig nützen, wenn ich ihn sofort zu einer Unterschriftsbeglaubigung benötige. Dann fahre ich zu ihm in das Amtsstädtchen, ich erfahre, daß er nicht zu Hause ist; ich erfahre dann, er ist an dem oder jenem Orte, dort erfahre ich, daß er vor einer halben Stunde wieder fortgefahren ist. Das gehört jetzt auch zu den Annehmlichkeiten! Wir haben die Frage aufgeworfen, ob nicht eine partielle Aenderung zu erzielen ist, und wir gelangten zu der Ansicht, daß die Arbeit geteilt werden soll, und es erscheint besonders zweckmäßig und angängig, daß im Orte selbst der Grundbuchhilfsbeamte, der Ratschreiber, ermächtigt würde, die mehr vorbereitenden Arbeiten zum Vertragsabschluß usw. zu übernehmen, daß aber zum Hauptabschluß der Gang eines Kontrahenten zum

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsgericht nötig wäre. Diese Befugnis könnte recht wohl eingeräumt werden.

Wir haben diese Fragen erwogen und geglaubt, daß sie erwägenswert gewesen sind, und daß weitere Ausführungen nicht mehr nötig seien. Nachdem seit Jahren die Frage in der Hohen Ersten Kammer so gründlich und eingehend erörtert worden ist, haben wir uns fast gescheut, weitere Ausführungen in den Bericht aufzunehmen. Es ist also durchaus nicht leichtfertiger Weise dieser Satz in den Kommissionsbericht aufgenommen worden.

Geheimerat Dr. Windelband: Ich habe nicht die Absicht, in die Diskussion der allgemeinen Fragen einzutreten. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, weil ich in erster Linie das Bedürfnis habe, meine Freude und dankbare Zustimmung auszusprechen zu der Stellung, welche der Herr Staatsminister zu der Frage der Bekämpfung der Verwilderungserscheinungen in unserem Volksleben, Roheitsdelikten, Verletzung der persönlichen Ehre, von Sitten und Sittlichkeit eingenommen hat. Ich glaube auch mit dem Herrn Staatsminister darin einig zu gehen, daß die zur Verfügung stehenden Strafen zur Bekämpfung dieser Schäden ausreichen, wenn sie mit aller Energie gehandhabt werden. Aber wie gesagt, ich will auf die allgemeinen Fragen nicht eingehen, und die Zeit des Hohen Hauses nicht allzu sehr mit meinen persönlichen Ansichten in Anspruch nehmen. Ich hatte mich nur zum Wort gemeldet für ein paar einzelne Fragen. Unter diesen ist die erste diejenige, welche von dem Herrn Berichterstatter der Budgetkommission zu Titel III aufgeworfen ist, wo der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß das Honorar für zwei Hilfsrichter, die zu den Landgerichten berufenen Universitätsprofessoren, in den Etat des Unterrichtswesens statt in jenen der Justizverwaltung eingestellt werden möge. An sich würde es bei dieser Frage schließlich nicht allzu viel darauf ankommen, wo der betreffende kleine Posten untergebracht wird, und sie hätte mich umsoweniger veranlaßt, das Wort zu ergreifen, als der Herr Staatsminister bereits die Gründe für die Beibehaltung des bisherigen Usus in vollständig überzeugender Weise dargelegt hat. Ich habe mich für verpflichtet gehalten, doch auch aus der Mitte des Hauses selbst ein Wort darüber zu sagen, deshalb, weil die Begründung, welche im Bericht ausgesprochen ist, eine vielleicht nicht ganz richtige Vorstellung von den tatsächlichen Verhältnissen gibt. Es heißt in dem Bericht: „da die Heranziehung von akademischen Lehrern zu den Landgerichten in erster Linie im Interesse der Universitäten gewünscht und dann auch bewilligt worden ist usw.“. Nun habe ich bei Durchsicht des Kommissionsberichts und der Verhandlungen, durch welche diese Kombination eingeführt worden ist, nichts von einer solchen Berücksichtigung der Universitätsinteressen in erster Linie finden können. Ich habe vielmehr in der Begründung, welche die Großh. Regierung dem Gesetze vom Oktober 1895 beigefügt hat, nichts weiter gefunden, als die Bemerkung, die neue Bestimmung lasse hoffen, daß ein derartiges Zusammenwirken von Theorie und Praxis, von Lehrern des Rechts, und den mit der Rechtsanwendung betrauten Gerichten für beide Teile von guten Folgen begleitet sein könne. Es ist geschehen unter Berufung, unter Stützung auf die Erfahrungen in anderen deutschen Bundesstaaten, und es hat der Bericht der Hohen Zweiten Kammer, den der Abg Breitner gegeben hat, ebenso von dem Bedürfnis der Zuziehung von Hilfsrichtern gesprochen und besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Zuziehung von Referendären oder Extraordinaren, Honorarprofessoren ausgeschlossen und nur für ordentliche Professoren gestattet sein soll, immer unter der Voraussetzung dieser für beide Teile gleich segensreichen Kombination von Theorie und Praxis.

Was nun den von der Kommission erwähnten Zustand anbelangt, so will ich so wenig wie Seine Exzellenz darauf eingehen, Plus und Minus der Vorteile abzuwägen, die von der Berührung der Praxis mit der Theorie hervorgehen. Ich darf aber doch, obgleich ich weder Jurist — weder Theoretiker noch Praktiker — bin, der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß ebenso, wie die Lehrer des Rechts an den Universitäten dieser Berührung mit der praktischen Rechtsprechung wertvolle Anregungen verdanken, auch anderseits es den aktiven Richtern nicht ganz unerwünscht sein muß, mit denjenigen Männern in Berührung zu bleiben, deren Beruf die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts ist.

Wenn also hinsichtlich der idealen Vorteile sich das Verhältnis gewissermaßen balanciert, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß, wenn es sich um die Einstellung des Honorars handelt, dies mit den idealen Vorteilen auf beiden Seiten eigentlich gar nichts zu tun hat. Das Honorar wird dem Professor nicht dafür gegeben, daß er zuhört und sich informiert, sondern daß er mitwirkt an dem praktischen Rechtsspruch, daß er eine halbe oder eine Drittelstelle als ständiger Richter ausfüllt durch seine Teilnahme an den Sitzungen, an der Konzeption des Urteils usw. Daß dadurch die ständigen Richter in ihrer Arbeit entlastet werden, versteht sich von selbst, und ich meine, es wäre deshalb dieses Honorar für die Mitwirkung

in der praktischen Rechtsprechung eben für die Justizpflege und nicht für das Unterrichtsbudget in Betracht zu ziehen, und in der Tat wird man hiernach am besten bei der bisherigen Uebung, der Einstellung in den Etat des Justizministeriums, bleiben können.

Es ist dann noch ein Punkt von dem Herrn Berichterstatter in seine Ausführungen hereingezogen worden; es ist dies der bedauerliche und schleuniger Besserstellung bedürftige Zustand des Heidelberger Amtsgefängnisses. Ich bin mit großer Bereitwilligkeit der freundlichen Einladung des Herrn Berichterstatters gefolgt und habe dieses Gefängnis mit ihm besichtigt und dabei in der Tat einen Schrecken bekommen über die Unzulänglichkeit und den Zustand dieser Räumlichkeiten, insbesondere jener Holzbarcke, welche ehemals als Kriegsbaracke in den Jahren 1870—71 geschaffen worden ist, und welche jetzt weit über ihre Kapazität hinaus mit Gefangenen überlastet ist. Die engen, dunkeln, niederen Zellen, die sehr mangelhafte Heizungseinrichtung, sie geben zu den schwerwiegendsten Bedenken Anlaß. Es ist selbstverständlich notwendig, daß diesen Mißständen baldigst abgeholfen wird.

Nun komme ich noch zu einem Punkte, den der Herr Berichterstatter erwähnt hat, daß zwischen beiden Häusern ein Hof bleibe, der als solcher benutzt werden muß, und in den man von den Häusern am Schloßberg hineinsehen kann, so daß hier eine unzweckmäßige Kommunikation stattfinden kann. Diesem Zustand läßt sich nur abhelfen, wenn an Stelle der Baracke ein zweites Haus hergestellt wird in der Art des ersten nach der Südseite und daß eine Verbindung mit Gängen hergestellt wird, damit jeder Einblick von seiten des Berges in den Gefängnishof in der Tat verhindert wird.

Es ist dann endlich noch von dem Berichterstatter im Anschluß an eine Reihe von schweren Kriminalfällen, die in der Gegend von Heidelberg passiert sind, der Wunsch ausgesprochen worden, daß eine Zentralstelle für Kriminalpolizei in Heidelberg errichtet werden möge. Ich will mich in diese technische Frage, von der ich persönlich nichts verstehe, nicht einmischen. Ich möchte nur die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne zu erwähnen, daß es im Interesse der Heidelberger Bevölkerung liegen würde, wenn auch in Heidelberg die Maßregeln, die von seiten der Polizei getroffen werden, zur Beruhigung der Bevölkerung in einer etwas umfangreicheren Weise in Angriff genommen werden könnten, als es bisher der Fall gewesen ist. Die Vermehrung der Gendarmerie und Schutzmannschaft erscheint aber ebenfalls unbedingt erforderlich. Ich möchte deshalb die Bitte aussprechen, daß diesen Wünschen, soweit irgend möglich, entsprochen werde.

Prälat Oehler: Fürchten Sie nicht, daß ich über das Grundbuchwesen und über das Automobilunwesen mich näher auslassen werde. Wenn ich auch den Grundsatz anerkenne: Nil humani a me alienum, d. h. nichts Menschliches ist mir fremd und wenn ich die Ueberzeugung habe, daß die beiden Dinge außerordentlich menschlich sind, so habe ich doch auch den Grundsatz, immer bei dem zu bleiben, was meines speziellen Amtes ist. Es ist etwas anderes, über das ich mich äußern möchte. Ich habe heute früh bei der Rede des Herrn Kollegen Boeckh eine Bemerkung gehört, die mir innerlich ganz entsprochen hat: Das ist die Bemerkung über das Eideswesen. Er sprach davon, die nichtvereidigten Zeugen seien sehr häufig zuverlässiger als die vereidigten. Es ist jetzt etwa zwei Jahre her, da hatte die Behörde, der anzugehören ich die Ehre habe, die Aufgabe, im Namen der Generalsynode an das Großh. Justizministerium einen Beschluß, den die Synode gefaßt hat, ergehen zu lassen, in der Richtung, daß doch die Häufigkeit der Eidschwüre vermindert werden möchte im Interesse der Heiligkeit dieser Institution. Es ist uns vom Justizministerium die sehr dankenswerte Mitteilung geworden, daß diese Behörde aus Anlaß der in absehbarer Zeit erforderlichen Reform der Prozeßordnung Gelegenheit nehmen werde, dahin zu wirken, die Eide einzuschränken und dadurch der Anregung des Oberkirchenrats soweit als möglich gerecht zu werden. Es ist das im hohen Grade dankenswert. Denn es ist keine Frage, die Häufigkeit der Eide und ich kann hinzufügen auch Geringfügigkeit, aus welcher die Eidschwüre verlangt werden, ist nicht dazu angetan, die Heiligkeit dieser Institution zu fördern. Es ist für den religiös empfindenden Menschen etwas sehr ernstes, daß er schwören kann und auch schwören darf, denn einer, der als Lügner bekannt ist, hat nicht die Ehre, vereidigt werden zu können und zu dürfen. Für den religiös empfindenden Menschen ist der Eid nach seiner Ueberzeugung ein ernstes heiliges Bekenntnis seines Gottesglaubens. Deshalb habe ich die feste Ueberzeugung, daß man einen Eid nur verlangen darf von dem, der noch ein lebendiges Gottesbewußtsein in sich trägt. Ich weiß nicht, ob auch von denen ein Eid gefordert wird, welche vor der Aufforderung zum Schwur die Erklärung abgeben, daß sie nicht an Gott glauben. Wenn das doch geschehen würde, so habe ich die feste Ueberzeugung, daß viele auch ohne Gottesglauben schwören. Das ist aber nach meiner Ueberzeugung ein fri-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

voles Spiel mit dem Heiligsten. Das sollte eigentlich nicht gehen. Es ist ja Tatsache, daß die Sekte der Wiedertäufer, die nach ihrer Anschauung den Eid für etwas Unstatthaftes halten, aus religiösen Gründen, handgelübdlich sich vernehmen lassen. An Stelle des Eides sollte man, ob er nur theoretisch dem Atheismus huldigt oder praktisch als Atheist lebt, dem Atheisten in ähnlicher Weise ein Handgelübde abverlangen, ihm aber auch gleichzeitig bedeuten, daß unwahre Aussagen gerade so bestraft werden, wie wenn er einen Meineid, Falscheid geschworen hätte. Ein Ideal aber ist es, darauf hinzuwirken und hinzuarbeiten, den Eid überhaupt nach und nach unmöglich, ja ganz unnötig zu machen. Es sollte doch soweit kommen, daß jeder Mensch, der vor Gericht steht, in dem Augenblick, in dem er seine Aussagen macht, sich bewußt ist, er stehe vor dem lebendigen Gott und vor dem Allwissenden, der ihn prüft, auch wenn er bloß „ja" oder „nein" sagt. Er hat seine Aussage in dieser Richtung zu machen, oder sagen wir in ethischem Sinn: soweit sollte es kommen, daß das Wort — ein Mann ein Wort! — so gilt, daß man einen nicht mehr zu einem Eid aufzufordern braucht. Es sind das Gedanken, die manchen unter Ihnen schon bewegt haben werden. Ich weiß ja wohl, in diesem Sinne zu wirken, das ist Aufgabe der Schule und der Kirche und der religiösen und sittlichen Erziehung. Aber ich stehe nicht an zu erklären, der Staat muß mithelfen, daß das, was die Schule und die Kirche ihrerseits tun und mit Eifer tun, auch mehr und mehr zur Geltung kommt. Denn der Staat ist nicht nur Rechtsstaat, sondern auch eine sittliche Institution. In dieser Richtung liegt eine hohe und heilige Aufgabe der Mithilfe. Ich wiederhole, daß es mich von Herzen gefreut hat, diese Anschauung aus der Zuschrift des Justizministeriums an die Behörde, der ich anzugehören die Ehre habe, herauslesen zu dürfen.

Etwas anderes ist es, was ich noch besprechen wollte. Ich bin dazu veranlaßt durch Ausführungen des verehrten Herrn von Stotzingen und meines Nachbarn zur Linken, des Herrn Geheimerats Windelband. Ich möchte mich diesen Ausführungen ganz und voll anschließen. Es betrifft die Bestrafung der Rohheitsdelikte. Ich habe in dem statistischen Jahrbuch nachgelesen und gefunden, daß es nahezu 4000 Bestrafungen sind, welche auf Körperverletzungen entfallen. Bei diesen 4000 Delikten ist nach der Statistik der Kreis Karlsruhe in erster Linie mit etwas über 1100, Mannheim mit etwas über 1000, Heidelberg mit etwa 600—700 ganz besonders beteiligt. Es ist das Unterland, es ist die heißblütige Art der Unterländer, namentlich der Pfalz, die am meisten dabei beteiligt war. Wenn man sich frägt, woher diese vielen Delikte kommen, so ist es zunächst ein innerer Fehler, die Gemütsroheit eines Teils der Bevölkerung und dasjenige, was diesen Geist in Bewegung setzt, das ist der Alkohol, und die Gelegenheit, bei der er das beste Geschäft macht, das sind die vielen Festlichkeiten aus allen möglichen Anlässen. Aber ich verirre mich hier auf ein Gebiet, das eigentlich zur Zuständigkeit des Ministeriums des Innern gehört. Ich will deshalb diesen Gegenstand mit dem Wunsche schließen, der wiederholt ausgesprochen worden ist, und dem ich mich ausdrücklich anschließe, daß die Maximalstrafen mehr als bisher gegen derartige Delikte angewendet werden möchten. Ich stimme dem zu, daß das Strafgesetz Handhabe zur ausreichenden Bestrafung genug bietet. Wir haben gehört, daß die Regierung gar keinen, auch keinen indirekten Einfluß auf die Art, wie derartige Dinge vor Gericht behandelt werden, hat. Ich gestehe ganz offen, daß ich Laie bin und daß ich nicht weiß, ob, wenn die Regierung derartige Dinge zu Gesicht bekommt, es nicht angängig wäre, daß dem Richterstand, vor dem ich aber hohen Respekt habe und den ich in keiner Weise antasten möchte, ein Wink gegeben werden könnte, etwas schärfer vorzugehen. Wie gesagt, ich verstehe nichts davon, weil ich hier Laie bin.

Nun möchte ich den dritten Punkt erwähnen, es ist das, was der verehrte Herr Präsident Dorner über die Aufbewahrung der Kirchenbücher gesagt hat. Es war dieselbe Sache schon Gegenstand von Verhandlungen des Oberkirchenrats mit dem Justizministerium Es ist auf Veranlassung der historischen Kommission im vorigen Jahr, im Februar oder März, wenn ich mich recht erinnere, auch schon im Jahre 1894 die Frage angeregt worden, wie die alten Akten und Urkunden aufbewahrt werden könnten, daß sie vor Beschädigungen und dem Einfluß der Feuchtigkeit und vor Feuer bewahrt werden. Der Oberkirchenrat hat wiederholt dieser Sache seine Aufmerksamkeit zugewendet. Es wird sich wohl ein Weg finden lassen, daß die nicht nur in religiöser Beziehung, sondern auch für historische Zwecke sehr wertvollen Akten nicht zugrunde gehen. Ich möchte aber erwähnen, daß das nicht sehr leicht ist, soweit wenigstens die Räumlichkeiten in den Pfarrhäusern in Betracht kommen. Es gibt viele Geistliche, die mit besonderer Vorliebe in diesen alten Akten Studien machen, Ortschroniken schreiben. Es ist ein sehr ausgibiger Stoff, der da behandelt wird. Mit dem Grundgedanken des Herrn Präsidenten Dorner kann ich mich nur einverstanden erklären und dem zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stimmen, daß die alten Akten und Urkunden möglichst lange und unversehrt erhalten bleiben.

Professor Dr. Thoma: Es ist wohl das erstemal, daß einem Maler, einem Vertreter der bildenden Künste, die hohe Ehre zuteil geworden ist, von so hervorragender öffentlicher Stelle sprechen zu dürfen. Es ist für mich kein kleines Wagnis, das Wort zu ergreifen, da ich kein Redner bin und ich bitte zum Voraus um die Nachsicht des Hohen Hauses.

Den Künstlern, wenn sie von einer lex Heinze oder von obrigkeitlichen Einschränkungen und strengerer Handhabung bestehender Gesetze gegen die überhandnehmenden Erzeugnisse unsittlicher Machwerke hören, ist es mindestens so zu Mute, wie den Besitzern von Automobilen, wenn ihnen Einschränkungen von Staatswegen auferlegt werden; beide hören, daß die Gemeinschaft vor Ausschreitungen und Entgleisungen derselben geschützt werden müsse. Und doch ist das Automobil für den Besitzer ein ideales Fortbewegungsmittel, er kennt keine Entfernung mehr. Durch den Raum zu rasen, muß ein Hochgefühl besonderer Art sein — es ist vielleicht etwas ähnliches, wie wenn die künstlerische Phantasie, unbehindert durch die Schranken der Materie ihren Flug nimmt. Beide denken gewiß nicht daran und haben wohl noch weniger die Absicht, den ruhig hinwandernden Menschen Schaden zufügen zu wollen.

Ich will den hinkenden Vergleich aber nicht fortsetzen, aber ich möchte bei Gelegenheit dieser Justizdebatte von der Stelle aus, die ich in diesem Hohen Hause nun einzunehmen die Ehre habe, es aussprechen, daß die wahre wirkliche Kunst auch von strenger Anwendung der bestehenden gegen Verbreitung unsittlicher Erzeugnisse gerichteten Gesetze nichts zu befürchten hat.

Denn die wahre Kunst beruht doch gerade auf höchster Sittlichkeit, indem sie mit berufen ist, das menschliche Fühlen aus den dumpfen Trieben des Begehrens zu höherer Form zu erheben — und Formgebung in diesem Sinne ist auch immer zugleich Veredlung oder Klärung. Die Kunst muß und wird sittlich sein und wenn sie es nicht ist, so verliert sie schon von selbst das Recht zu bestehen. Ich erinnere hier an das hohe Wort, das Schiller an die Künstler gerichtet hat: „Der Menschheit Würde ist in Eure Hand gegeben, wahret sie, mit Euch fällt sie, mit Euch wird sie sich heben." Die Künstler möchte ich an dieses Wort erinnern und sie werden gewiß davor bewahrt werden, Schaden anzurichten im allgemeinen Volksgefühl und sie werden dann auch vor strengen Sittengesetzen bestehen können.

Es ist ja möglich, daß solche Gesetze auch da und dort bedenkliche Entgleisungen treffen, aber doch in den weitaus meisten Fällen willkürliche Entgleisungen, die unter dem Scheine der Kunst aus nicht lautern Absichten gemacht werden.

Das sittliche Gefühl unseres Volkes ist gewiß noch gesund genug, hierüber zu entscheiden. Mißgriffe der Polizei werden wohl vorkommen, aber man dürfte sie nicht allzu tragisch nehmen, wie es gar häufig in den Zeitungen geschieht. Und wenn auch einmal z. B. Michelangelo arretiert wird — ich meine natürlich im Schaufenster — so wird ihm das weiter auch nichts schaden.

Wenn die Künstler sich ihres hohen Berufes, wie etwa Schiller ihn aufgefaßt hat, bewußt sind, wird das ominöse Zusammennennen von Kunst und Unsittlichkeit von selbst aufhören.

Freilich gehört auch Talent dazu, etwas Unsittliches machen zu können — und wenn man Kunst nur von Können ableitet, so könnte man nicht viel sagen — aber zur eigentlichen Kunst gehört eben doch der ganze Mensch und vor allem auch sein Wille — und der Wille eines jeden Menschen, wenn er sich über das Tierische erhebt, kann nur ein sittlicher Wille sein — der Menschenwille, ein geistiges Eigentum, das ihn zum Menschen macht.

Man hat freilich schon gesagt, was kann in Bezug auf künstlerische Erzeugnisse ein Gendarm wissen, er wird da in bezug auf bildende Kunst doch nur sagen was nackt ist und was bekleidet ist — Mißgriffe können da freilich vorkommen — aber dann gibt es doch auch höhere Instanzen. Die Bildung in bezug auf künstlerische Dinge ist doch jetzt auf einem hohen Standpunkte — ja man hat auch Sachverständige.

Zum Schlusse mache ich aber noch ein Geständnis, das man mir vielleicht übel nehmen wird — ich würde nämlich in Gerichtssachen, welche Unsittlichkeitsfragen betreffen, keine Schriftsteller, keine Künstler und keine Aerzte berufen als Sachverständige — die gehen vielleicht doch von anderen Voraussetzungen aus, als die sind, um die es sich handelt. — Mir scheint, daß eine Art von Volksgefühl über das, was zulässig ist, was sich schickt, doch noch das richtigere treffen würde; wo das Volksgefühl ist und wer das hat, das ist freilich schwer zu sagen. — Wenn ich nun noch etwas zu sagen wage, was nach dieser Richtung, die ich ja doch nur andeuten kann, hinweist, so muß ich mich schon hinter die Worte eines gewiß anerkannten freien Dichters verschanzen, Göthe hat gesagt: „Willst du wissen, was sich schickt, so frag bei edeln Frauen an."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich meine etwa so, das Gefühl für Frauen, für unsere Mütter, Gattinen, Schwestern, Töchter, das in unserm deutschen Volke von jeher so lebendig war, und hoffentlich immer lebendig bleiben wird, ist ein edles Gut, das Tacitus schon bei den alten Germanen anerkannt hat. — Dieses deutsche Volksgefühl meine ich, es wird wie kein anderes uns zu leiten vermögen, wenn wir urteilen sollen, was in Kunst und Leben sittlich und schicklich ist.

Geheimerat Lewald: Wenn wir aus den Worten des hochgeehrten Herrn Vorredners etwa die Mahnung im Vordergrund heraushören durften, daß wir von einer lex Heinze für alle Zeiten verschont bleiben möchten, so kann ich damit nur mein volles Einverständnis aussprechen.

Ich habe das Wort erbeten, um Ihre Aufmerksamkeit nur ganz kurze Zeit noch einmal zurückzulenken auf die Frage der Grundbuchorganisation. Der Herr Berichterstatter hat in seinem einleitenden Vortrag darauf hingewiesen, daß ich auf früheren Landtagen für die Ansicht eingetreten bin, welche er in seinem Berichte und auch heute in seinem mündlichen Vortrag zum Ausdruck gebracht hat. Das ist richtig, und ich halte auch jetzt noch an dieser Ansicht fest und halte mich verpflichtet, das auch auszusprechen, weil der Herr Berichterstatter nach dem Gang der Debatte von heute morgen etwas ins Gedränge geraten ist. Denn die Szenerie hat sich im Hohen Hause gänzlich verändert in dieser Frage. Während früher die Auffassung, welche der Herr Berichterstatter vertritt, in der Grundbuchfrage, widerspruchslos in diesem Hohen Hause Geltung und Anerkennung gefunden hat, ist das jetzt anders geworden: fast sämtliche Redner, die zur Frage gesprochen haben, haben sich als mehr oder weniger entschiedene Freunde der bestehenden Organisation erklärt, und es hat es auch mein verehrter Herr Kollege Dorner getan. Es ist gar nicht in Abrede zu stellen, daß den Ausführungen eines so hervorragenden Sachkenners großes Gewicht beizulegen ist. Er war ja bei der Durchführung dieser Organisation selbst beteiligt, und die Beaufsichtigung der Grundbuchführung in den Landgerichten gehört zu seiner Berufsaufgabe, während ich meinerseits mit dem Grundbuchwesen beruflich gar nicht befaßt bin und ihm mehr wie ein Laie einem Fachmann gegenüberstehe. Trotzdem muß ich an meiner Ansicht festhalten, an der Ansicht, die darin gipfelt: die Einrichtung, wie wir sie jetzt haben, hat nur transitorischen Charakter, ist auf die Dauer nicht haltbar und wird einer mehr dem Reichsrecht entsprechenden Organisation Platz machen müssen.

So viel ist ja gewiß zuzugeben, daß unter dem Zwange der Verhältnisse eine andere Organisation, als wir sie jetzt haben, nicht wohl geschaffen werden kann. Die Bevölkerung verlangt mit aller Entschiedenheit, daß das Grundbuch der Gemeinde erhalten bleibt. Die in dem anderen Hohen Hause ausschlaggebenden Parteien haben sich diesen Wunsch angeeignet, und parallel mit diesem Wunsche ging ja die Rücksicht auf den so wichtigen Ratschreiberstand, eine Rücksicht, welche sich ja namentlich die innere Verwaltung angelegen sein ließ. Also, daß es so kam, wie es kam, das ist durchaus begreiflich und es soll auch rückhaltlos anerkannt werden, daß alle beteiligten Faktoren vom Justizministerium bis zum Ratschreiber mit großer Umsicht und Hingebung auf das Redlichste bemüht gewesen sind, die Einrichtung erträglich und ersprießlich zu machen. Wenn dem auch so ist, daß aber der jetzige Zustand ein guter und ersprießlicher und befriedigender sei, das können Sie mir nicht einreden.

Es ist in dem Berichte bemerkt, daß die Kosten der Grundbuchorganisation erschreckliche Ziffern aufweisen, und der Herr Staatsminister hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß diesen Ausgaben sehr erkleckliche Einnahmen gegenüberstehen. Ja, mit Recht, glaube ich, hat einer der Herren Vorredner darauf geantwortet, daß der Vorwurf der übermäßigen Kosten dadurch nicht beseitigt wird, denn schließlich ist es eben unser Volk, welches in dieser oder jener Form die Kosten dieser nach meiner Ueberzeugung unwirtschaftlichen Einrichtung bezahlt. Herr Oekonomierat Frank hat den Nachweis vermißt, daß Klagen über die Einrichtung bestehen. Ich kann nur sagen: ich meine es ist notorisch — das hat auch Herr Geheimerat Honsell erwähnt — daß dieses Kompromißgebilde niemand befriedigt, und daß dem so ist, ja das ist bei der letzten Justizdebatte im anderen Hohen Hause ebenfalls ersichtlich geworden. Einigermaßen erstaunt war ich, daß mein verehrter Freund Winterer sogar der früheren alten badischen Grundbucheinrichtung ein Lob gespendet hat. Ich meine, das frühere badische Grundbuch war die denkbar zweckwidrigste, schlechteste Einrichtung, und was das Verfahren bei den Pfand- und Gewährgerichten betrifft, so hat es — ich sage da nicht zu viel — die partie honteuse unseres ganzen Rechtslebens gebildet. Indessen es ist durchaus nicht meine Meinung, daß dies nun ein Grund wäre, die Großherzogliche Regierung zu drängen, eine Aenderung alsbald in Angriff zu nehmen. Es ist ja bekannt, das andere Hohe Haus hält zur Zeit noch an seinem Standpunkt entschieden fest. Ja, nach dem, was wir

heute gehört haben, ist es ja sehr fraglich, ob auch in diesem Hohen Hause eine Mehrheit für eine Aenderung zu gewinnen wäre. Solange dem so ist, kann selbstverständlich nicht erwartet werden, daß die Großherzogliche Regierung eine Aenderung in der Einrichtung in Angriff nehme; aber gleichwohl halte ich die Umgestaltung der Organisation für eine Notwendigkeit. Ich halte es doch für nützlich immer wieder und wieder es auszusprechen; die Ueberführung, die Ueberleitung der Grundbücher an die Amtsgerichte ist das Ziel, das wir unverrückbar im Auge behalten müssen. Es ist das auch kein Einbruch in die Selbstverwaltung der Gemeinden. „Selbstverwaltung" ist ja ein äußerst vielseitiges Wort. Ich sage, das ist kein Einbruch in die Selbstverwaltung der Gemeinden. Die Grundbuchführung ist ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit, und es werden historische Rechte unserer Gemeinden nicht verletzt, wenn die Ueberleitung an die Amtsgerichte vollzogen wird. Denn die von mir charakterisierte frühere badische Grundbuchführung hat mit dem reichsrechtlichen Grundbuchwesen, welches einen dinglichen Rechtszustand für jedes einzelne Grundstück darstellt, gar nichts gemein.

Ich vertraue darauf: mit der Zeit und mit den weiteren Erfahrungen wird sich eben die Erkenntnis in weiteren Kreisen Bahn brechen, daß man mit der Verfolgung des angedeuteten Zieles auf dem rechten Wege ist. Und wenn die Zeiten erfüllt sind, daß man zur Durchführung der Operation schreiten kann, dann, glaube ich, werden auch unüberwindliche Schwierigkeiten nicht im Wege stehen. Man wird eben dann in jedes Budget die nötigen Mittel aufnehmen, um die nötigen Räume bei den Amtsgerichten zu schaffen, und in 20 bis 25 Jahren ist die ganze Aktion durchgeführt. Ja, nach Umständen, wenn die Sache beschleunigt werden soll, kann man auch die Räume mieten, ja sogar, man kann die Mittel für die Bauten im Weg der Anleihe beschaffen; ich glaube sogar, das wäre ein Fall, wo sogar nach der puritanischen Lehre des Herrn Finanzministers die Anleihepolitik gerechtfertigt wäre. Denn wenn dann der Herr Finanzminister richtig kalkuliert, und vergleicht die Kosten, die aus der Grundbuchführung sich ergeben, von einst und jetzt, so glaube ich, wird er finden, daß er ein ganz gutes Geschäft gemacht hat. Um die Archive, zu deren Herstellung jetzt die Gemeinden angehalten werden, ist es nicht schade. Die Gemeinden haben sehr wertvolles sonstiges Material in Menge, für deren gute Verwahrung feuersichere Räume nötig sind.

Ich muß schließlich noch eines betonen; ich glaube, das wird sehr häufig übersehen: es sollen ja die Gemeindebehörden bei dieser Umgestaltung durchaus nicht ganz ausgeschaltet werden. Es werden die Gemeindegerichte als unterste Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen, und es können die Beurkundungsbefugnisse, welche jetzt den Ratschreibern als Hilfsbeamten eingeräumt sind, sehr wohl diesem Gemeindegericht auch fernerhin belassen werden. Dann wäre ja auch der Bequemlichkeit des Publikums, der Bevölkerung Rechnung getragen. Uebrigens hat Herr Oekonomierat Frank gesagt, daß die Leute bei uns sehr gerne jeden Anlaß wahrnehmen, sich in die Amtsstadt zu begeben. Ich sage, diesem Streben der Bevölkerung wäre Rechnung getragen, wie auch den Interessen der Rechtspflege. Eine solche Umgestaltung, die Einführung einer solchen Grundbuchverfassung würde zwar gewiß nicht einen Zustand allseitiger Befriedigung herbeiführen; aber nach meiner Ueberzeugung einen Zustand, welcher den Anforderungen des Reichsrechts und den Bedürfnissen des Grundstückverkehrs und des Realkredits und damit dem Wohle unseres Landes und Volkes besser entsprechen würde, als der heutige, und in der Richtung auf dieses Ziel, glaube ich, wird die Entwickelung vor sich gehen müssen.

Fürst Karl zu Löwenstein: Heute vormittag hat Seine Exzellenz der Herr Justizminister erwähnt, daß mehrere Punkte, die in dem Referat des Ausschusses erwähnt waren, eigentlich nicht hierher, sondern vor das Forum des Reichstags gehörten; gleichwohl aber gab er auch zu, daß es statthaft sei, auch über diese Sachen zu sprechen. Ich bin erfreut, daß dies erwähnt wurde; denn ich glaube, es ist von großer Bedeutung, daß all diese Fragen, die so tief einschneidend sind, im Interesse des Landes und des Reiches möglichst frei von allen kompetenten Kreisen und Behörden erörtert werden. Es ist gar kein Zweifel, daß Worte, die z. B. hier gesprochen werden, in ganz besonderer Weise Anregung geben zu besseren weiteren Erwägungen und auch ganz gewiß allmählich einwirken auf die öffentliche Meinung und dadurch Großes und Wichtiges nützen können. Und so glaube ich, daß gerade diese Anregung, schärfere Strafen für Beleidigungen zu erkennen, ihre große Bedeutung und Berechtigung hat. Seine Exzellenz haben wohl auch erwähnt, daß sehr strenge Strafbestimmungen bereits bestehen, daß aber wohl ein Hauptgrund, weshalb diese Bestimmungen doch nicht so wirksam sind, darin liegt, daß sie eben nicht immer in ihrer vollen Tragweite zur Anwendung gebracht werden. Es war mir eine große Befriedigung, zu hören, daß Seine Exzel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lenz diesen Gedanken ausgesprochen hat; denn wenn auch zu gleicher Zeit gesagt wurde, daß eine wirkliche Beeinflussung der Gerichte nicht stattfinde, so genügt schon ein Wort allein von so hoher Stelle, um manchen Richter aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß er erwägen möge, ob der Spruch ein genügend strenger sei oder nicht.

Was die Verschiedenheit der Strafen anbelangt, und namentlich die Anwendung der hohen Strafmaße bei Beleidigungen, so dürfte daran auszusetzen sein, daß eine schlechte Tat, ein Vergehen, ein Verbrechen, einerseits objektiv, an und für sich beurteilt werden muß, daß aber andererseits auch zu berücksichtigen ist, ob ein solches Vergehen oder Verbrechen eine naheliegende Quelle und Anlaß ist zu einem weiteren, anderen Vergehen oder Verbrechen und ob deshalb für dieses Verbrechen, um zu verhüten, daß nicht ein anderes daraus entsteht, präventiv eine strengere Strafe zu verhängen sein wird. Am meisten aber ist es dann am Platze, eine Beleidigung oder eine sonstige Ehrenkränkung mit dem höchsten Maße der zulässigen Strafe zu belegen, wenn es sich um eine absichtliche Provokation handelt, die ein anderes Verbrechen, nämlich das Verbrechen des Duells, zu verursachen bestimmt war. Ferner glaube ich — und es ist von weiten Kreisen auch diese Ansicht geteilt —, daß es außerordentlich wünschenswert wäre, bei der Bemessung der Strafe und beim neuen Strafgesetzbuch eine Bestrafung je nach dem Vermögen desjenigen, der das Unrecht begangen hat, einzuführen. Es ist dies in England der Fall und dort werden ganz enorme Strafen gerade für Ehrenbeleidigungen und Ehrenkränkungen u. dergl. erkannt, die tatsächlich recht wirksam sind. Dieses feststehende Maß von Strafen in den ziemlich engen Grenzen des Maximums und Minimums, wie es jetzt die Gesetze uns geben, ist zum großen Teil eigentlich eine Ungerechtigkeit für die kleinen schwachen Kräfte, während für diejenigen, die eben im Gelde schwelgen und reich begütert sind, es eine Bagatelle ist. Wie nahe kann es liegen, daß jemand einem anderen eine recht derbe Kränkung zufügt, wenn er weiß, daß die zu erwartende Strafe für sein Vermögen vielleicht ohne Bedeutung ist. Also: Steigerung der Strafe je nach dem Vermögen desjenigen, der das Unrecht begangen hat, scheint mir eine Forderung der Billigkeit und der Nützlichkeit zu sein.

Aehnliche Bedenken hat die Antiduelliga in ihren Anträgen auch ausgesprochen, die an den Reichstag und den Reichskanzler übergeben wurden, und von denen ich mir heute erlaubt habe, ein paar Exemplare auf dem Tisch des Ministeriums niederzulegen. Diese Einwirkung auf die Strafgesetzgebung ist eines derjenigen Mittel, welche die Antiduelliga benützt, um nach ihrem Ermessen hinzuwirken auf eine Verminderung der Duelle und insbesondere darauf, dem Duellanten auch jeden Schein einer Berechtigung zu entziehen, wenn er zu einer Selbsthilfe, einer ungesetzmäßigen, an und für sich verbrecherischen Selbsthilfe schreitet.

Es ist das aber nicht das Einzige, diese Einwirkung auf die Gesetze und auf die Gesetzgebung; neben dieser Einwirkung ist es die Errichtung von Ehrengerichten, Ehrenräten, welche ebenfalls dahin wirken sollen, diese Mängel eines genügenden Ehrenschutzes zu beseitigen, und mit Erlaubnis des Durchlauchtigsten Präsidenten erbitte ich mir zwei Minuten nur, um einen hohen Toten statt meiner sprechen zu lassen. Ich werde Ihnen am besten dies vorlesen. Es ist nämlich ein Brief, den der Prinz Albert Connaught von England an den Feldmarschall Wellington am 13. Januar 1844 schrieb: „Unstreitig ist die Macht zu bestrafen vorhanden (nämlich die Duelle zu bestrafen); aber es erscheint fast als eine Ungerechtigkeit, sich derselben zu bedienen, solange der Ehre der Offiziere keinerlei Schutz gewährt wird. Abstrakt genommen ist die Ehre unverletzlich und kann selbst keine dritte Person uns derselben berauben. Aber es gibt eine Ehre, welche sich ganz auf die Meinung der Welt gründet, und daher von anderen abhängt. Jemand, dessen Ehre in diesem Sinne des Wortes verletzt ist, muß ein Mittel haben, durch welches seine Ehre geschützt wird und er sie in der Achtung der Welt wieder herstellen kann. In alten Zeiten war dies schwer. Mit dem Fortschritt der Zivilisation und der Einführung des Christentums wurde diese unchristliche und barbarische Sitte allgemein verurteilt, gesetzlich verboten und strenge bestraft, aber kein Ersatz geboten, und der Offizier sah sich vor die Alternative gestellt, entweder ein Verbrechen zu begehen und die Gesetze der Religion und des Staates zu übertreten und ein Verbrecher zu werden, o d e r die Achtung seiner Berufsgenossen und die Ehre, welche sein Stolz ist, zu verlieren. Der Gerechtigkeitssinn lenkt dahin, erwägt, welches ist das Mittel, welches uns helfen soll?“ Ganz dieselben Erwägungen hat auch die Antiduelliga gepflogen und ist daher auch dazu gelangt, einerseits auf die Strafgesetzgebung, vor allem auf die Strafprozeßordnung zu wirken, um zu erreichen, daß staatliche Ehrengerichte oder korporative Ehrengerichte mit staatlicher Anerkennung errichtet werden, anderseits es zu ermöglichen, daß, insolange beides noch nicht erreicht wird, zur Bildung von priva-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ten, freien Ehrengerichten geschritten wird. Ein solches freies privates Ehrengericht ist vor einem Monat etwa in Darmstadt errichtet worden, zunächst für das Großherzogtum Hessen.

Ich habe mir erlaubt, verschiedene Drucksachen auf Ihre Pulte legen zu lassen. Das eine ist ein Flugblatt und ist überschrieben: „Die Ehre". Diese Auffassung der Ehre ist die Grundlage der ganzen Tätigkeit der Antiduelliga. Wir suchen zu bestreben, auf die öffentliche Meinung zu wirken und hierdurch die Auffassung der „Ehre", die nach unserer Ueberzeugung auf eine krankhafte Weise sich vielfach verirrt hat, wieder in die richtigen Bahnen zu lenken. Eine solche Einwirkung auf die öffentliche Meinung versuchen wir durch Schriften, durch die Presse und durch Versammlungen zu erreichen. Das ist ein weiteres Mittel, womit die Liga ihr Ziel verfolgt.

Es liegt ferner da ein Aufruf an solche, die Gesinnungsgenossen sind, aber noch nicht der Liga beigetreten sind. Es wird gezeigt, weshalb es so sehr wünschenswert ist, daß jeder nicht bloß im Innern des Herzens, sondern auch äußerlich für seine Ansicht eintritt und dieselbe auch äußerlich dokumentiert.

Ferner liegen bei die Satzungen der Liga und zwei Broschüren, die eine von Pastor Lehmann in Hornberg in Baden, eine ganz vortreffliche Schrift. Ich habe voriges Jahr, als sie veröffentlicht wurde, mit voller Ueberzeugung schreiben können, daß nach meiner Ansicht es das Beste sei, was bisher über diese Frage gegeben worden ist.

Ich habe einzelnen Angehörigen dieses Hohen Hauses noch weitere derartige Schriften zur Beachtung vorlegen lassen.

Eine weitere Publikation, eine sehr gute Schrift von Kurt Müller über „Duell und Ehre" habe ich auch beigelegt und zuletzt gestatte ich mir nur noch, den letzten Bericht über die Verhandlungen in Köln den verehrten Herren zu unterbreiten. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß ich dies nicht nur als schätzbares Material für den Papierkorb oder vielleicht für Ihre Bibliothek gegeben habe. Ich bitte recht herzlich, doch Einsicht von den Drucksachen zu nehmen. Ich hätte auch zu den gegebenen Darlegungen des verehrten Herrn Professors Thoma noch gern einige Worte gesprochen, will aber angesichts der vorgeschrittenen Zeit meine Ausführungen hiermit beschließen.

Geh. Kommerzienrat Koelle: Im Anschluß an die Worte, die Herr Freiherr von Göler gesprochen hat, möchte ich nur ganz kurz erwähnen, daß diese im Bericht niedergelegte Ansicht, wonach es wünschenswert sei, daß die Führung der Grundbücher den Amtsgerichten übertragen werde, in der Kommission doch nicht ganz unwidersprochen geblieben ist. Ich habe sofort darauf hingewiesen, daß diese Maßregel, soweit die größeren Städte in Betracht kommen, dem Interesse der Stadtverwaltungen entgegenstehe. Ich habe mich beruhigt, nachdem der Herr Berichterstatter erklärte — wie es tatsächlich auch heute geschehen ist —, daß er ausdrücklich erwähnen werde, daß die großen Städte in diese Maßnahme nicht einbegriffen werden sollen. Es sind die Interessen der größeren Städte in der Budgetkommission erwähnt worden. — Lediglich dies zu konstatieren war der Zweck meiner Worte.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Heute morgen, als ich einige Worte der Unterstützung für die Anträge der Herren ländlichen Vertreter hier aussprach, habe ich keinen Antrag gestellt, den früheren Zustand wieder zurückzuführen und das alte badische Grundbuchrecht wieder einzuführen. Ich habe aber mich veranlaßt gesehen, in dem Moment, wo man unseren Gemeindeverwaltungen ein wichtiges Recht zu erhalten wünscht und versucht, ihnen ein gutes Leumundszeugnis mit auf den Weg zu geben, und ich habe daran erinnert, daß diese Gemeindeverwaltungen in schwierigen Zeiten in hundert Jahren ausgezeichnete Dienste geleistet haben. Nun ist es natürlich im höchsten Grade überraschend, in den Worten meines verehrten Freundes Lewald einen Vorwurf zu finden und eine Bemerkung, die ich unmöglich unbeantwortet lassen kann. Er hat dieses von mir gelobte alte badische System als das schlechteste aller Systeme genannt. Ich habe mir nicht alles aufgeschrieben, was er in seinen wenigen Worten an Vernichtung geleistet hat; aber er hat gesagt, das sei die partie honteuse der ganzen Staatsverwaltung gewesen, über die man am besten mit Schweigen weggeht. Nun, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, was bedeutet dieser Tadel gegenüber einer Tätigkeit, einer hundertjährigen Tätigkeit von 1600 Gemeinderäten, die unter den schwierigsten Verhältnissen ein recht schwieriges Amt auf Grund von einem schlechten, aus früheren Kriegsjahren zerstörten Lagerbuchsystem versehen und sich alle Mühe gegeben haben, den Interessen ihrer Zeit zu entsprechen! Nun, und ich glaube, sie haben auch ihre Aufgaben erfüllt, dem aufblühenden Realkreditwesen haben sie entsprochen, und es bleibt dabei, daß in den 100 Jahren bei dem Riesenumsatz, dem sie gefolgt sind, fast nichts vorgekommen ist! Ich habe vermißt — man kann scharfe Urteile fällen —, daß irgend ein Beweis für

diese sehr scharfen Bemerkungen beigebracht wurde. Es sind doch während dieser Zeit bei Ausführung der altbadischen gemeinderätlichen Grundbuchführung auch Gesetze vorhanden gewesen, es sind Vollzugsverordnungen ergangen, es waren Aufsichtsbehörden da und es sind Visitationen vorgenommen worden, und ich erinnere mich lebhaft, daß bei diesen Visitationen, wie es heute noch der Fall ist, manche sehr schmeichelhafte Anerkennung, mancher Lobspruch gefällt wurde für die Gemeinderäte und Ratschreiber, e tutti quanti, wie sie alle geheißen haben. Und wenn einmal ein Fehler gemacht wurde, — nun, bei welcher Behörde kommen denn Fehler nicht vor?, allenthalben. Es gibt da auch manches, was man nicht gerade in der Oeffentlichkeit besprochen haben wollte. Es wird manches zu tadeln geben; und wenn eine etwa gedachte neue Verwaltung dieses Amtes durch die Juristen so lange gedauert hat, wie früher durch die Gemeinderäte und Ratschreiber, so können wir im großen und ganzen zufrieden sein. Die Hauptsache ist: die wichtigste Kontrolle, die Kontrolle der Oeffentlichkeit haben sie bestanden, und das muß ich wiederholen, was ich heute morgen schon gesagt habe: in hundert Jahren ist so viel wie nichts vorgekommen, und die Materie ist schließlich so schwer gewesen, wie heute auch. Die Lagerbücher, die Streitfragen nach dem französischen Rechte zwischen eingetragenen Rechten und nicht eingetragenen Rechten, zwischen Vorzugsrechten und Unterpfandsrechten, haben auch früher existiert, und deshalb sage ich: diese schwer angegriffenen Gemeinderäte haben ihre Sache gut gemacht und solange hiergegen kein Gegenbeweis erbracht wird, muß ich das vernichtende Urteil als durchaus unberechtigt zurückweisen.

Geheimrat Lewald: Ich habe gesagt, das frühere badische Grundbuch war die denkbar zweckwidrigste und schlechteste Einrichtung, und ich muß das in diesem Umfang durchaus aufrecht erhalten. Der Zweck, der wirkliche Zweck des Grundbuchs wird klar und vollständig erreicht durch das reichsgesetzliche Grundbuch. Dieser Zweck besteht nämlich darin, wie ich bereits gesagt, dingliche Rechtszustände an Grundstücken evident zu machen. In welcher Weise hat das badische Grundbuch diesem Zweck genügt? Das badische Grundbuch bestand in einer chronologischen Reihenfolge der obligatorischen Verträge. Also es fehlte absolut an der Möglichkeit, sich über den Rechtszustand des einzelnen Grundstücks zu orientieren. Ich sage: die Einrichtung war durchaus fehlerhaft, und ich glaube, es wird mir von Sachkundigen kaum widersprochen werden.

Was meine Bemerkung über das Verfahren der Pfand- und Gewährgerichte betrifft, so brauche ich kaum zu versichern, daß ich gegen die ehrenwerten Männer, die die Geschäfte dieser Pfand- und Gewährgerichte besorgt haben, irgend einen Vorwurf nicht habe erheben wollen; aber es ist doch notorisch, daß das Verfahren dieser Pfand- und Gewährgerichte eigentlich konstant im Konflikt mit dem Strafgesetze gestanden ist. Es ist eine fortgesetzte Reihe falscher öffentlicher Beurkundungen. Das ist ganz notorisch. Es wurde beurkundet: vor versammeltem Gemeinderat erscheint der und der und schließt folgenden Vertrag ab. Es ist aber niemals einer von den ehrenwerten Männern da gewesen außer dem Ratschreiber. Der Ratschreiber hat das beurkundet, und nachher hat es zirkuliert.

Das sind unter Juristen bekannte Dinge, und darauf habe ich meine Bemerkung bezogen.

Geh. Rat Dr. Hübsch: Gestatten Sie mir, daß ich am Schlusse der Generaldebatte über den Justizetat in aller Kürze diejenigen Punkte aus den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners herausgreife, bezüglich deren eine Beantwortung erwartet werden darf.

Ich möchte zunächst zurückkommen auf die anerkennenden Worte, die einer der geehrten Herren Vorredner, Herr Stadtrat Boeckh, der Tätigkeit unserer Gerichte uneingeschränkt gezollt hat. Diese Worte wirken um so wohltuender und werden mit um so größerer Genugtuung bei den Gerichten empfunden werden, als bedauerlicherweise in den parlamentarischen Körperschaften des Reichstags und der Einzellandtage recht schwere und ungerechtfertigte Angriffe gegen die Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte erhoben worden sind.

Ich möchte zunächst mich zu der von Herrn Präsident Dorner aufgeworfenen Frage wenden, welche Stellung die Justizverwaltung zur Erlassung eines besonderen Gesetzes über die Bahneinheiten eingenommen hat. Ich kann darauf nur antworten, daß nach eingehender Erwägung der Sache und auch nach Benehmen mit anderen süddeutschen Regierungen von der Erlassung eines solchen Gesetzes Abstand genommen worden ist, weil ein Bedürfnis hierzu nach unseren Verhältnissen nicht anerkannt werden kann, insbesondere auch mit Rücksicht darauf, daß wir in den Bahngrundbüchern Einrichtungen besitzen, die den hervortretenden Bedürfnissen ausreichend Rechnung tragen.

In gleichem möchte ich mich auch sofort zu der Frage bezüglich der Aufbewahrung der Kirchenbücher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenden, die vor dem Jahre 1810 von den Kirchenbehörden geführt worden sind. Es ist bereits in dankenswerter Weise seitens des Herrn Prälaten Oehler hervorgehoben worden, daß die evangelische Kirchenbehörde ihrerseits bereit ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen, um auf eine möglichst sichere und zweckmäßige Aufbewahrung dieser Bücher hinzuwirken, und wir erklären uns gerne bereit, uns auch mit der katholischen Kirchenbehörde hierwegen ins Benehmen zu setzen.

Es ist selbstverständlich, daß ein Eingehen auf die reiche Fülle von schätzenswerten, bedeutsamen Anregungen, die heute in dem Hohen Hause auf verschiedenen Gebieten der Justizverwaltung gegeben worden sind, im einzelnen nicht möglich ist. Das können wir versichern, daß bei uns diese Anregungen nicht verloren sind, sondern daß sie zur rechten Zeit Verwertung und Beachtung finden werden. Ich will mich darauf beschränken, nur noch einige wenige Punkte hervorzuheben.

Es ist, was die Neuregelung des Zivilprozeßverfahrens anbelangt, insbesondere vom Herrn Präsidenten Dorner darauf hingewiesen worden, daß es doch an der Zeit sei, mit der weiteren Zersplitterung der Kompetenz der ordentlichen Gerichte durch fortgesetzte Einführung von Sondergerichten einzuhalten. Wir befinden uns mit dieser Anschauung im vollen Einklang und dürfen hoffen, daß insbesondere durch die Verbesserung und Neuorganisation des amtsgerichtlichen Verfahrens ein Mittel gegeben wird, die ordentlichen Gerichte wieder zu ihrer vollen Geltung kommen zu lassen. Denn es ist natürlich, daß, je beschleunigter und einfacher das Verfahren ist, um so lieber wird das Gericht von den Rechtsuchenden angerufen werden. Ich darf in dieser Beziehung übrigens auf eine Tatsache aufmerksam machen, die unserer amtsgerichtlichen Tätigkeit zur Ehre gereicht: Nach der Statistik des Reichsjustizamtes für das Jahr 1903 steht der Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe nahezu an erster Stelle in bezug auf die Raschheit der Erledigung der amtsgerichtlichen Prozesse.

Was die Aenderungen, die auf dem Strafprozeßgebiet in Anregung gebracht worden sind, anbelangt, so will ich nur darauf hinweisen, daß die Einführung der Berufung, die ja so verschiedenfache Beurteilung erfährt, und gegen die heute zwei der gelehrten Herren Vorredner sich ausgesprochen haben, wohl nicht mehr wird zu vermeiden sein, wenn überhaupt auf die Durchführung der Strafprozeßreform gehofft werden will. Die Dinge liegen so, daß die Verbündeten Regierungen auch diejenigen, die bis in die letzte Zeit herein Widerspruch gegen die Berufung erhoben haben, sich länger dagegen nicht mehr sträuben können. Bei diesem Anlaß, bei der Reform des Strafprozesses, wird auch einem Wunsche nähergetreten werden, den bereits Herr Prälat Oehler hier ausgesprochen hat, der Frage, ob es nicht tunlich sei, den Eid möglichst einzuschränken. Daß man ganz auf den Eid im Prozeßverfahren verzichten werde, wird von keiner Seite erwartet werden.

Auf dem Gebiete des Strafrechts sind ja auch eine Reihe von Wünschen geltend gemacht worden. Ich darf darauf hinweisen, daß, wie ja wohl den meisten der geehrten Herren bekannt sein wird, die Reform des Strafrechts bereits in der Weise in Angriff genommen worden ist, daß eine Kommission der hervorragendsten Strafrechtslehrer der deutschen Hochschulen unter Leitung des Reichsjustizamtes zusammengetreten ist, um die einzelnen zu bearbeitenden Materien des Strafrechts unter sich zu verteilen. Die einzelnen Herren haben je eine oder mehrere Materien übernommen. Die Materien, deren Bearbeitung zum Teil schon abgeschlossen ist, werden auf Grund vergleichender Berücksichtigung der außerdeutschen modernen Strafgesetzgebungen ausgearbeitet, dem Reichsjustizamt mitgeteilt und von dort aus an die Bundesregierungen gegeben; sie sollen die Grundlage für die geplante Reform des Strafrechts bilden. Daß bei dieser sorgfältigen, gründlichen, namentlich auch die ausländischen Gesetzgebungen in Betracht ziehenden Vorbereitung eine allen Ansprüchen Rechnung tragende, gediegene Arbeit zu erwarten sein wird, und daß dabei auch die Wünsche Erwägung und Berücksichtigung finden werden, die heute vorgetragen worden sind, darf außer Zweifel stehen. Ich bin überzeugt, daß der Schutz des Eigentums wie der des Lebens und der leiblichen Sicherheit des Nächsten, insbesondere auch die Abwägung des Schutzbedürfnisses dieser Rechtsgüter ebenso sorgfältig behandelt wird, als die Frage, ob und inwieweit die Ehre des Einzelnen zu wenig oder nicht zweckmäßig geschützt ist, und deshalb unter besseren Schutz gestellt werden muß. Von einem wirksameren Schutz der persönlichen Ehre wird dann auch die Abnahme der Duelle erhofft werden können.

Es ist weiterhin die Frage der Neuorganisation des Grundbuchwesens von verschiedenen der Herren Redner berührt worden. Der Herr Staatsminister hat die vorläufige Stellungnahme der Justizverwaltung zu der Frage einer Neuorganisation der Grundbücher gekennzeichnet, und ich möchte nur auf eine Aeußerung des

Herrn Oekonomierat Frank zurückkommen, der, wie mir scheint, den Herrn Staatsminister nicht ganz richtig verstanden hat. So, wie ich den Herrn Staatsminister verstehe, will er nicht sich und die Justizverwaltung für unabsehbare Zeit auf die jetzige Organisation festlegen, sondern er wollte, so weit ich ihn verstanden habe, sagen, daß der jetzige Zeitpunkt nicht geeignet ist, an eine Neuorganisation heranzutreten, und zwar einfach deswegen, weil, ehe man an eine Aenderung des jetzigen Zustandes denken kann, abgewartet werden muß, bis die Ueberleitung aus dem alten in den neuen Rechtszustand an allen Orten vollendet ist. Daß das nicht heute und nicht morgen der Fall sein kann, wird daraus hervorgehen, daß eine große Anzahl von Gemeinden noch gar nicht vermessen ist, daß von der Vermessung, die längere Zeit in Anspruch nimmt, die Aufstellung des Lagerbuches abhängig ist, und erst nach Schaffung des Lagerbuchs an die Neuanlage des Grundbuchs gedacht werden kann. So viel glaube ich aber, es wird sich ja wohl — da die Sache noch nicht in naheliegender Zeit zur Aenderung kommt, und infolgedessen die Meinungen sich klären können — ein Weg finden lassen, der einerseits die Grundbucheinrichtungen so gestaltet, wie sie im Interesse der Rechtseinheit und der Rechtssicherheit und auch mit Rücksicht auf die entsprechenden Verhältnisse in den anderen deutschen Staaten verlangt werden müssen, und der anderseits den Interessen der Gemeinden so weit, als immer tunlich, Rechnung trägt. Eines, glaube ich, darf mit Sicherheit erwartet werden: die Rückkehr zum alten Zustand, daß einem nicht rechtsgelehrten Beamten, also dem Ratschreiber, die gesamte Grundbuchführung übertragen wird, das wird wohl niemals in Aussicht genommen werden können.

Es kam sodann Herr Oekonomierat Frank auf das künftige Landgericht Pforzheim zu sprechen. Die Angelegenheit eines Landgerichts Pforzheim ist ein Beweis dafür, daß es gefährlich ist, einen Finger zu bieten, weil dann die ganze Hand verlangt wird. Die Pforzheimer waren in der letzten Budgetperiode immerhin schon erfreut, als ihnen die Zusage gegeben war, daß sie eine Kammer für Handelssachen bekommen würden. Sie haben sie in Aussicht gestellt bekommen, und nun gehen sie weiter, indem sie auch ein Landgericht schon für die nächste Zeit wünschen. Es hat die Justizverwaltung im anderen Hohen Hause ihren Standpunkt dahin gekennzeichnet, daß sie anerkennt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Pforzheim, ihre Entwicklung und ihre Entwicklungsfähigkeit es durchaus gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn unter gegebenen Verhältnissen ein Landgericht in Pforzheim errichtet wird. Es ist auch anerkannt worden, daß sich ein geeigneter Bezirk bilden ließe, wenn man die Amtsgerichtsbezirke Pforzheim und Bretten zu einem Landgerichtsbezirk vereinigen würde, wobei ich übrigens erwähnen will, daß seitens der Einwohner des Brettener Bezirks hiergegen schon jetzt Protest angekündigt wird. Daß auch ein ausreichender Geschäftsstand vorhanden wäre, ist statistisch nachgewiesen und festgestellt worden. Wenn nun auch anerkannt werden soll, daß die Voraussetzungen für Errichtung eines Landgerichts in Pforzheim gegeben erscheinen, so ist damit noch nicht anerkannt, daß nun in allernächster Zeit diese Errichtung erfolgen muß. Es sind so viele Bedürfnisse, die die Justizverwaltung mit Rücksicht auf die Finanzlage hat zurückstellen müssen, daß es ein Unrecht wäre, wenn man diese zurückgestellten Bedürfnisse vernachlässigen wollte, um etwaige flüssig werdende Mittel alsbald für Errichtung eines neuen Landgerichts zur Verfügung zu stellen. Ich habe mir erlaubt, im anderen Hohen Hause darauf hinzuweisen, daß die beschleunigte Erfüllung des Wunsches der Stadt Pforzheim abhängig sein würde von dem Grade ihrer Opferwilligkeit. Es könnte um so rascher an die Ausführung herangetreten werden, je größeres finanzielles Entgegenkommen die Stadt uns zu erweisen willens und in der Lage wäre. Ich glaube, das sind im großen Ganzen diejenigen Punkte, die einer besonderen Beantwortung bedurft haben. Ich käme schließlich noch zu einer Angelegenheit, über die ich nicht weggehen kann, zur Frage der Verstärkung der Richterzahl beim Landgericht Mannheim. Der warme Appell, den Herr Oberbürgermeister Beck in dieser Frage an die Justizverwaltung gerichtet hat zugunsten des Landgerichts Mannheim, findet bei uns an sich vollen Anklang und volles Verständnis. Wir erkennen bereitwilligst an, daß wir in baldtunlichster Zeit die Zahl der Richterstellen beim Landgericht in Mannheim vermehren müssen. Wir sind aber nach wie vor der Ansicht, daß ein zwingendes Bedürfnis, es jetzt unter den augenblicklichen Verhältnissen zu tun, nicht vorliegt. Ich erlaube mir auf eine Bemerkung zurückzukommen, die der Herr Oberbürgermeister in bezug auf das, was ich in dem anderen Hohen Hause gesagt habe, gemacht hat, auf meine Erklärung, daß in Mannheim die Richter in mehr als vollem Maße in Anspruch genommen sind. Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ich bereue aufrichtig die beiden Worte „mehr als“ und nehme sie zurück. Sie sind

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aus dem Eifer zu erklären, mit dem ich unsere Bereitwilligkeit, den Wünschen des Landgerichts Mannheim so viel als möglich entgegenzukommen, dartun wollte. Ich bin überzeugt, daß die Richter in Mannheim stark in Anspruch genommen sind, aber nicht, daß sie über ihre Kraft in Anspruch genommen sein würden, wenn der jetzige Zustand in der nächsten Budgetperiode noch weiter bestehen bleibt. Der Ausdruck „behelfen", der mir auch zum Vorwurf gemacht worden ist, ist an und für sich nicht so tragisch zu nehmen, wir gebrauchen ihn, wenn wir Wünsche, die sofort zu erfüllen eben nicht möglich ist, einstweilen zurückstellen wollen. Der Sinn darf jedenfalls diesem Worte nicht unterschoben werden, daß die Justizverwaltung etwa die Gesundheit der Richter und die Justizinteressen um schnöden Mammons willen zurücksetzen will. Das darf nicht unterstellt werden. Und wenn ein solcher Vorwurf gegen uns erhoben werden wollte, so müßten wir feierlich hiergegen Protest einlegen. Wir sind der Meinung, daß das Landgericht Mannheim sich deswegen noch gedulden kann bis zur nächsten Budgetperiode, weil die Verhältnisse bei ihm in der Tat, trotz aller statistisch angeführten Zahlen, nicht derartige sind, daß eine Vermehrung der Zahl der Richterstellen unter allen Umständen und sofort erfolgen müßte. Ich darf wohl ganz kurz noch die Entstehungsgeschichte der Sache vortragen. Das Landgericht Karlsruhe hat vor zwei Jahren zwei Richter mehr bekommen, das Landgericht Mannheim drei. Das Landgericht Karlsruhe hat vor geraumer Zeit, schon längst vor Aufstellung des Budgets, in Antrag gebracht, es möchte bei ihm eine weitere Kammer für Zivil- und Strafsachen errichtet werden und hat auf diejenigen Punkte hingewiesen, die ganz besonders die Sache dringlich erscheinen lassen. Das Landgericht Mannheim hat bis zur Budgetaufstellung in der Tat irgend einen Antrag nicht gestellt. Es ist nun vonseiten des Herrn Oberbürgermeisters darauf hingewiesen worden, daß der Herr Präsident des Landgerichts Mannheim im Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache stillgeschwiegen hat in der Erwartung, daß die Justizverwaltung von sich aus seinen Wünschen entgegenkommen würde. Ich bin doch nicht ganz so sicher, ob der Herr Präsident wirklich in diesem frommen Glauben gelebt hat; er kennt die Verhältnisse, vor allem die Verhältnisse der Justizverwaltung viel zu genau, als daß ich ihm ein solch blindes Vertrauen unterstellen möchte. Sicher ist, daß erst dann von Mannheim aus eine Anregung gekommen ist, eine neue Direktorstelle und eine weitere Kammer zu errichten, als das Budget gedruckt in die Hände der Herren gekommen ist. Nun will ich aber auch noch die Gründe kurz anführen, die bei Aufstellung des Budgets maßgebend waren, um hierdurch jeden Anschein zu zerstreuen, als ob wir dringende Bedürfnisse aus Bequemlichkeit oder Unkenntnis zurückstellen wollten. Wir sind vor die Notwendigkeit gestellt, möglichst sparsam in der Anforderung neuer Stellen zu sein. Wir waren uns deshalb darüber klar, daß vorerst nur für eines der beiden Landgerichte an eine Vermehrung der Richter und Kammern gedacht werden könne, und wir haben deswegen dasjenige herausgewählt, dessen Bedürfnisse wir für die begründeteren und dringenderen halten. Die Ziffern, die heute geltend gemacht worden sind, stimmen nicht ganz mit der amtlichen Statistik überein — es befinden sich auch im Kommissionsbericht einige unrichtige Ziffern. — Es verhält sich die Sache für das Jahr 1905 so, daß im großen Ganzen Mannheim um etwa 100 Fälle und Urteile in Zivilsachen dem Landgericht Karlsruhe voraus ist. Karlsruhe dagegen um etwas mehr als die gleiche Ziffer in Strafkammerurteilen vorgeht und deshalb auch 32 Sitzungstage mehr auf Strafsachen verwenden mußte. Ich stimme dem Herrn Oberbürgermeister darin bei: aus statistischen Ziffern allein können wir einen Schluß auf einen größeren oder geringeren Geschäftsstand nicht ziehen. Anderseits muß ich aber dem widersprechen, daß in Mannheim deswegen, weil dort Handel und Industrie in größerer Blüte seien, auch die Prozesse viel schwieriger und komplizierter sein müßten, als hier bei unserem Landgericht Karlsruhe. Ich möchte das Gegenteil annehmen; gerade mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit des Ursprungs verschiedener Rechtsstreitigkeiten können eine große Anzahl von Fällen des gleichen Verlaufes wegen rascher erledigt werden, während bei einer überwiegend ländlichen Bevölkerung oft sehr langwierige und schwierige Streitigkeiten entstehen können, die auch bei geringerem Streitwert viel Mühe und Zeit der Richter in Anspruch nehmen. Das ist im einzelnen hier nicht nachzuweisen; ich wollte nur den berührten Gesichtspunkt als nicht ausschlaggebend zurückweisen.

Was uns aber bestimmt hat, dem Landgericht Karlsruhe den Vorzug zu geben, ist das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Grundbuchwesen. Dabei kann von den statistischen Ziffern für Rechtspolizeisachen ganz abgesehen werden, zumal richtig ist, daß die Tabellenführung nicht nach gleichen Gesichtspunkten bei beiden Landgerichten eingerichtet wurde. Wir haben schon im anderen Hohen Hause darauf hingewiesen: Das Landgericht Mannheim hat einen Bezirk

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mit nur drei Amtsgerichten und mit einer verhältnismäßig geringen Zahl von Grundbuchämtern, von Grundbuchbeamten und Notaren. Es zählt nur 30 Grundbuchämter, Karlsruhe deren 191. Der Landgerichtsbezirk Karlsruhe umfaßt 10 Amtsgerichte mit 29 Amtsrichtern und 38 Notaren, der nur die Hälfte Einwohner zählende Bezirk Mannheim hat nur 3 Amtsgerichte mit 18 Amtsrichtern und 14 Notaren. Das sind natürlich auch nur Ziffern; aber wenn man bedenkt, wie viele Geschäfte dem Landgericht erwachsen aus der Beaufsichtigung der Grundbuchämter, den Dienstvisitationen bei den Amtsgerichten und der Dienstaufsicht über die Notariate, so wird man billigerweise zu dem Ergebnis kommen müssen: in dieser Richtung ist das Landgericht Karlsruhe mehr belastet, als jenes in Mannheim.

Ich darf weiter darauf aufmerksam machen, daß das Landgericht Karlsruhe in den meisten Fällen und für die längste Zeitdauer die Hilfsrichter stellen muß für den Fall, daß solche vom Oberlandesgericht verlangt werden, und daß es auf diese Weise auf halbe Jahre hinaus nicht im vollen Besitzstand der zu ihm gehörigen Richter sich befindet. Vom Landgericht Karlsruhe werden alljährlich mindestens zwei Mitglieder für längere Zeit zu Prüfungen entnommen. Alle diese Dinge sind eben in Mannheim nicht vorhanden; das Landgericht Mannheim verfügt mit seltenen Ausnahmen ständig über seine Richter. Dazu kommen die vielen, zeitraubenden auswärtigen Dienstgeschäfte in dem ausgedehnten großen Bezirk Karlsruhe, die im Jahre 1904 allein den Zeitaufwand von 244 Tagen für 432 auswärtige Termine in Anspruch genommen haben.

Ich glaube, daß die Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse es gerechtfertigt erscheinen läßt, wenn die Frage, welchem von beiden Landgerichten zuerst eine Vermehrung zugewiesen werden soll, zugunsten des Landgerichts Karlsruhe entschieden worden ist. Wir werden, falls sich beim Landgericht Mannheim vorübergehend abnorme Verhältnisse, wie z. B. infolge umfassender schwieriger Strafprozesse einstellen sollten, jederzeit bereit sein, bis zur Errichtung einer neuen Kammer diesen außergewöhnlichen Bedürfnissen durch Stellung von Hilfsrichtern entgegen zu kommen und glauben im übrigen, daß es möglich sein wird, bis zur nächsten Budgetperiode die Geschäfte in Mannheim in ersprießlicher und nicht übergroße Anforderungen stellender Weise zu bewältigen.

Freiherr von la Roche: Nach dem Gange der Verhandlungen glaube ich, auf ein allgemeines Schlußwort verzichten zu sollen, zumal, da die Zeit schon sehr vorgeschritten ist. Nur ein Wort möchte ich mir noch erlauben. Herr Oekonomierat Frank hat den Vorwurf erhoben, daß ich meinen Standpunkt in der Grundbuchsache nicht genügend geklärt habe. Ich war der Ansicht, daß das, was ich vorgetragen habe, genügt hätte, um sich eine Ansicht bilden zu können. Ich setze voraus, daß die anderen Herren von mir nicht wünschen, daß ich jetzt noch einmal diesen Standpunkt hier begründe. Ich erkläre mich aber Herrn Oekonomierat Frank gegenüber bereit, in einer stillen Abendstunde ein Privatissimum darüber zu erteilen.

Bei Aufruf der einzelnen Titel meldet sich zu Titel III (Landgerichte) zum Wort Landgerichtspräsident Dr. Dorner: Ich hatte, von der Anschauung ausgehend, daß örtliche Angelegenheiten nicht in der Generaldiskussion erörtert werden sollen, zu diesem Titel das Wort erbeten zu einigen, das hiesige Landgericht betreffenden Bemerkungen. Dem Herrn Justizminister sage ich im Namen des Landgerichts wärmsten Dank dafür, daß er die durch das dringliche Bedürfnis begründete Vermehrung der Richterstellen, entsprechend unseren Anträgen, in das Budget aufgenommen und daß er dieselbe auch anläßlich der im Hinblick auf die Finanzlage erfolgten Streichungen festgehalten hat. Wenn Herr Oberbürgermeister Beck heute früh ausgeführt hat, daß eine Rivalität zwischen Karlsruhe und Mannheim nicht bestehe, so kann ich dem hinzufügen: es besteht auch keine Rivalität der beiderseitigen Gerichtshöfe und wenn der Gerichtshof in Mannheim unter ähnlichen Verhältnissen, jetzt oder später gleichfalls zum Ziele gelangt, so wird das hiesige Landgericht dies nur mit aufrichtiger Freude begrüßen.

Es fällt mir eigentlich schwer, bei diesem Dank, von dem das Landgericht hier erfüllt ist, doch auch gleich wieder einen Wunsch vorzutragen, aber ich möchte ihn doch nicht unterdrücken, weil das Bedürfnis, dem er entspringt, ein dringendes und die Gelegenheit, ihn zu erfüllen, vielleicht gerade jetzt geboten ist. Dieser Wunsch betrifft die Räume des hiesigen Landgerichts. Diese Räume sind für das dienstliche Bedürfnis nicht mehr zureichend. Auch das Justizministerium hat sich davon wiederholt überzeugt, aber eine Abhilfe war bisher nicht möglich, da eine Erweiterung nach beiden Seiten hin ausgeschlossen war. Die Möglichkeit ist jetzt vielleicht geboten. Es hat sich in der Nähe ein anderes Haus gefunden, das das Justizministerium dem Vernehmen nach gemietet hat; amtlich ist noch nichts zu unserer Kenntnis gekommen und daraus darf viel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

leicht entnommen werden, daß auch eine amtliche Entschließung über die künftige Verwendung dieser Räume noch nicht getroffen ist. Wenn dem so ist, möchte ich den Wunsch aussprechen, daß ein radikaler Schritt der Abhilfe geschehe in der Richtung, daß die eine der beiden Behörden, die das Landgerichtsgebäude hier besetzt haben, für sich in einem besonderen Hause untergebracht werden. Daß einzelne Richter wie bisher in einem benachbarten Gebäude untergebracht werden, ließe sich eher ertragen, obgleich auch hierdurch der Dienstbetrieb erheblich gestört wird; aber die durch die Unzulänglichkeit der Räume bedingten Uebelstände, die der Abhilfe bedürfen, liegen auf einem anderen Gebiete; sie liegen darin, daß Expeditur und Registratur des Gerichtshofes, die beieinander sein sollten, weit auseinander liegen, daß jene in zwei, diese gar in drei Stockwerke des Gebäudes verteilt sind. Der Geschäftsbetrieb des stark beschäftigten Gerichtshofes wird hierdurch überaus empfindlich gestört und behindert. Der Uebelstand würde behoben, wenn durch den Auszug der Staatsanwaltschaft die unteren Räume für die naturgemäße Unterbringung der Registratur und Expeditur frei würden. Zur Erleichterung des Verkehrs der Staatsanwaltschaft mit dem Gefängnis könnten in diesem Falle etwa ein oder zwei Verhörzimmer in dem Gerichtsgebäude vorbehalten werden.

Ich wollte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auf die Uebelstände und auf deren mögliche Abhilfe hinzuweisen, weil ich fest überzeugt bin, daß der bestehende Zustand auf die Dauer nicht haltbar ist.

Nach Aufruf der weiteren Titel wird der Antrag der Budgetkommission auf Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Titel I—VIII, XII und XIII der Ausgabe, Titel I und II der Einnahmen) sowie der Antrag auf Ueberweisung der Petition der Gerichtsschreibereibeamten um Verbesserung ihrer Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme einstimmig angenommen.

Der Durchlauchtigste Präsident schließt hierauf die Sitzung um 7¼ Uhr abends.

Zur Beglaubigung:

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. April 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Privatier Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

Präsident des Ministeriums der Finanzen, Geheimerat Becker, Ministerialdirektor Troeger, Geheimer Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Böhm.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Finanzen für 1906 und 1907, Ausgabe-Titel I, II, III, XI, XII und XIII.
Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Koelle.
3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1906 und 1907, Ausgabe-Titel XI (Wissenschaften und Künste).
Berichterstatter: Geheimerat Dr. Bürklin.
4. Behandlung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer bezw. Wahl einer Kommission hierzu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung: Freiherr von Böcklin (wegen dienstlicher Verhinderung) und Stadtrat Josef Leonhard (wegen Krankheit).

Beilagen Nr. 143 und 144 (ungedruckt).

Das Sekretariat gibt folgende Einläufe bekannt:

1. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung eines Teiles des Budgets des Großh. Ministeriums des Innern, nämlich der Ausgaben unter Titel I—VII, IX bis XI, XX und XXI und der Einnahmen unter Titel I und II;

Beilage Nr. 130.

2. Mitteilung Seiner Exzellenz des Herrn Ministers von Marschall über den dermaligen Stand der Verhandlungen bezüglich der auf eine größere Vereinheitlichung des Verkehrswesens gerichteten Bestrebungen der Deutschen Eisenbahnverwaltungen;

Beilage Nr. 129 (ungedruckt).

3. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung eines weiteren Teiles des Budgets Großh. Ministeriums des Innern nämlich, der Ausgaben unter Titel XII und XIII sowie der Einnahmen unter Titel III und IV (Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten);

Beilage Nr. 132.

4. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Genehmigung der Ausgabetitel I § 1 und Titel X, I (Höhere Unterrichtsanstalten) des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts;

Beilage Nr. 139.

5. Anzeige des Oberrechnungsrats Bauer, daß er den Archivardienst am 31. März an Rechnungsrat Gißler abgegeben habe;

Beilage Nr. 145 (ungedruckt).

6. Bericht des neuernannten Archivars Gißler über die Dienstübergabe unter Anschluß der bezüglichen Protokolle;

Beilage Nr. 146 (ungedruckt).

7. Schreiben des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. März d. J., die Petition des Gemeinderats Legelshurst, die Bahnlinie Kehl—Offenburg betreffend;

Beilage Nr. 147.

8. Mitteilung des Großh. Ministeriums des Innern: „Den Entwurf eines Gesetzes, die Errichtung einer Landwirtschaftskammer betreffend".

Beilage Nr. 131.

Eingekommen sind folgende Petitionen:

1. Petition des Gemeinderats Stockach u. a., die Fortsetzung der Eisenbahn von Frickingen über Owingen nach Stockach betreffend;

Beilage Nr. 118 (ungedruckt).

2. Petition der Gemeinde Sohl bei Pfullendorf u. a., den Ausbau der Eisenbahn Mimmenhausen—Frickingen über Schönach—Herdwangen nach Aach—Pfullendorf betreffend;

Beilage Nr. 119 (ungedruckt).

3. Petition des Nebenorts Neusaß, Amts Buchen, um Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde;

Beilage Nr. 120 (ungedruckt).

4. Petition des Gemeinderats Tauberbischofsheim u. a., die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim betreffend;

Beilage Nr. 121 (ungedruckt).

5. Petition der Gemeinden Bretten, Kürnbach und Mühlbach, die Erbauung der Eisenbahn Bretten—Derdingen—Kürnbach—Mühlbach betreffend;

Beilage Nr. 122 (ungedruckt).

6. Petition der Handwerkskammern Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betreffend;

Beilage Nr. 123 (ungedruckt).

7. Petition des Gemeinderats St. Blasien, die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn St. Blasien—Rheintal betreffend;

Beilage Nr. 124 (ungedruckt).

8. Petition des Verbandes der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten der Großh. Bad. Staatseisenbahnen, die Verbesserung ihrer Gehalts- und Anstellungsverhältnisse betreffend;

Beilage Nr. 125 (ungedruckt).

9. Petition der Vertreter von 18 Vereinen der Eisenbahnbeamten und Eisenbahnarbeiter, die Anstellungs-, Beförderungs-, Einkommens-, Dienst- und Ruhezeitverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 126 (ungedruckt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10. Petition des Gemeinderats Langenbrücken u. a., die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt betreffend;

Beilage Nr. 127 (ungedruckt).

11. Petition des Verbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner, die Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Rechner betreffend;

Beilage Nr. 128 (ungedruckt).

12. Petition des Stadtrats Konstanz, die Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Singen nach Thengen (Randenbahn) betreffend;

Beilage Nr. 117 (ungedruckt).

13. Petition des Verbandes badischer nichtetatmäßiger Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine um Erhöhung ihrer Gehaltsbezüge betreffend;

Beilage Nr. 133 (ungedruckt).

14. Petition des Verbandes der badischen Grund- und Hausbesitzervereine um Berücksichtigung einer Denkschrift des Revisors Merkle bei Beratung des Vermögenssteuer-Gesetzentwurfs;

Beilage Nr. 134 (ungedruckt).

15. Petition des Stadtrats Konstanz, die Umgestaltung der Bahnanlage in Konstanz betreffend;

Beilage Nr. 135 (ungedruckt).

16. Petition des Stadtrats Lahr, den Neubau eines Bahnhofs in Lahr betreffend;

Beilage Nr. 136 (ungedruckt).

17. Petition des Gemeinderats Bühlerthal u. a. um besseren Schutz des Affenthaler Rotweins;

Beilage Nr. 138 (ungedruckt).

18. Petition des Gemeinderats Deggenhausen u. a. um Erbauung einer normalspurigen Seitenbahn von Mimmenhausen über Deggenhausen—Ursprung nach Pfullendorf;

Beilage Nr. 141 (ungedruckt).

19. Petition der Handelskammer Mannheim zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vermögenssteuer.

Beilage Nr. 142 (ungedruckt).

Es wurden überwiesen:

a. der Budgetkommission die Petitionen 8, 9, 13, 16,

b. der Petitionskommission die Petitionen 3, 6, 11, 17,

c. der Kommission für Eisenbahnen und Straßen die Petitionen 1, 2, 4, 5, 7, 10, 12, 15 und 18,

d. der Steuerkommission die Petitionen 14 und 19.

Zur Berichterstattung über Ausgabetitel I, II, III, XI, XII und XIII des Budgets des Großh. Ministeriums der Finanzen

Beilage Nr. 137

erhält zunächst das Wort:

Geh. Kommerzienrat Koelle: Bis zum letzten Landtag herrschte in dem Hohen Hause der Brauch, daß über das Budget des Finanzministeriums von einem einzigen Berichterstatter referiert wurde, so daß das Budget dieses Ministeriums in einer Sitzung absolviert werden konnte. Dies hatte seinen guten Grund darin, daß bekanntermaßen die Erste Kammer nur das Recht hatte, das Budget im ganzen anzunehmen oder zu verweigern. Nachdem aber inzwischen durch die von dem letzten Landtage angenommene Verfassungsänderung der Ersten Kammer das Recht eingeräumt worden ist, über die einzelnen Positionen des Staatshaushalts getrennt zu beschließen, wenn die Zweite Kammer Beschluß darüber gefaßt hat, sind die Berichterstattungen natürlich ausführlicher geworden. Dies gilt auch vom Finanzministerium, von welchem Herrn Freiherrn von Stotzingen der Bericht über die Domänen, und mir über alle anderen Titel zugeteilt wurde. Von diesen Titeln gelangen heute nur einige kleinere zur Beratung, nämlich die Titel I, II, III, XI, XII und XIII der Ausgaben.

Da im vergangenen Monat anläßlich des Berichts des Herrn Freiherrn von Göler über die in den Jahren 1903/04 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung schon eine eingehende allgemeine Debatte über das Finanzministerium stattgefunden hat, nehme ich an, daß es nicht in der Absicht des Hohen Hauses liegt, heute noch einmal in eine Generaldiskussion einzutreten. Ich enthalte mich deshalb auch allgemeiner Bemerkungen über das Finanzministerium im ganzen und gehe sofort zur Berichterstattung über die einzelnen Titel über.

Bei Titel I, Ministerium, sind angefordert 327 180 M. für die beiden Jahre 1906/07, gegen die verflossene Budgetperiode mehr 4180 M. Anstatt wie bisher fünf Kollegialmitglieder B 3 sind deren nur vier eingestellt, dafür ist aber ein technischer Referent C 2 neu vorgesehen.

Ihre Budgetkommission hat hiergegen eine Einwendung nicht zu erheben; es wurde aber im Schoße der Kommission als wünschenswert bezeichnet, daß nicht die technischen Referenten jeglicher Art, also auch bei anderen Ministerien, wie es bisher geschehen ist, nahezu grundsätzlich von der Stellung als Kollegialmitglieder der Ministerien ausgeschlossen werden sollen. Zur Begründung hierfür wurde geltend gemacht, daß man

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als technische Referenten im allgemeinen doch nur solche Leute berufen wird, welche bezüglich ihres Könnens und ihrer Befähigung vollgültige Beweise abgelegt haben, und daß diesen Herren die Stellung als Kollegialmitglieder umsomehr eingeräumt werden dürfte, als in anderen deutschen Staaten, wie Preußen, Elsaß-Lothringen, die technischen Referenten diese Stellung längst inne haben.

Bezüglich der übrigen Aenderungen — es sind deren drei — möchte ich auf Einzelheiten nicht eingehen. Sie sind weder finanziell, noch sonst von erheblicher Tragweite, und ich gestatte mir, bezüglich der Einzelheiten auf den gedruckten Bericht zu verweisen.

Titel II, Landeshauptkasse, sind angefordert 122 600 Mark für beide Budgetjahre, gegen die vorige Budgetperiode 1 720 M. mehr. Dieser Mehraufwand ist durch entfallende Gehaltszulagen bedingt und nichts besonderes dazu zu bemerken.

Bei Titel III, Hochbauwesen, sind angefordert 1 024 960 Mark, gegen die vorige Budgetperiode mehr 26 500 M. Dieser Mehraufwand rührt daher, daß der Rechnungsdurchschnit der Ausgaben für Tagegelder, Reise- und Umzugskosten gestiegen ist, und daß ferner die Vergütung des etatmäßigen Personals, sowie Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe zugenommen haben.

Unter diesem Titel befindet sich u. a. ein größerer Posten — 9600 M. — für größere Herstellungen in verschiedenen staatlichen Gebäuden. Die Verteilung auf die einzelnen Bauten ist im Bericht näher angegeben, und ich glaube, hier darauf nicht weiter eingehen zu sollen.

Bei diesem Titel wurde von einer Seite der Gedanke angeregt, ob es sich nicht empfehlen dürfte, namentlich mit Rücksicht darauf, daß die staatlichen Bautechniker stark überlastet sind, bei größeren Bauten etwas mehr die Privatarchitekten zur Konkurrenz beizuziehen. Es wurde hierfür geltend gemacht, daß es eine bekannte Tatsache sei, daß der Staat teurer baue, als die Privatarchitekten, und ferner, daß die künstlerische Qualität der Gebäude nur gewinnen könne, wenn eine größere Konkurrenz eintrete, und infolgedessen verschiedenartige Projekte einlaufen würden. Von anderer Seite wurde dagegen betont, daß der Staat allerdings teurer baue, dafür aber solider und besser als die Privatarchitekten, und daß, wenn bis jetzt Privatgebäude von dem Staat zu irgend einem Zwecke übernommen worden seien, man meistens gefunden habe, daß sie nicht so solid ausgeführt seien, wie Gebäude, die der Staat selbst herstellen lasse. Es wurde ferner geltend gemacht, daß wenn die Privatarchitekten zu größeren Bauten herangezogen würden, die Gefahr vorliege, daß die interessanteren Aufgaben den staatlichen Architekten entzogen würden, und daß es infolgedessen dann schwerer halten dürfte als jetzt, gutes Material für diese Stellen zu gewinnen. Da die Ansichten so geteilt waren, stellt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, keinen Antrag, möchte aber doch der Großh. Regierung den Gedanken der zeitweiligen Heranziehung von Privatarchitekten zur Erwägung anheim geben.

Bezüglich einer weiteren Frage, die in der Kommission ebenfalls besprochen wurde, nämlich wie sich die Auflösung der Oberdirektion und die Einstellung technischer Referenten bewährt habe, hat, wie ich mich inzwischen überzeugt habe, der Herr Finanzminister in der Hohen Zweiten Kammer die Auskunft erteilt, daß die neue Organisation noch nicht lange genug in Kraft sei, um ein abschließendes Urteil über deren Wirkung abgeben zu können.

In Titel XI, Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben, ist die wesentlichste Mehrforderung des ganzen Budgets enthalten, über das ich heute zu berichten habe. Es sind angefordert 13 216 580 M., 1 215 020 M. mehr als in der verflossenen Budgetperiode.

Zu diesem erheblichen Zuwachs haben eine Reihe von Umständen beigetragen. Ich möchte mir erlauben, die wichtigsten davon kurz zu berühren.

In erster Linie sind gestiegen die lebenslänglichen Gehalte der etatmäßigen Beamten um 157 000 M. und der Volksschullehrer um 46 500 M. Dies ist ein deutlicher Beweis dafür, daß die Anforderungen in dieser Richtung ständig steigen, und der Beharrungszustand unseres derzeitigen Gehaltstarifs in bezug auf die Ruhegehalte noch lange nicht erreicht ist.

Es haben sich ferner erhöht, die Unterstützungsgehalte der entlassenen und nicht etatmäßigen Beamten um 25 500 M. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß den Landstraßenwarten neuerdings die Beamteneigenschaft verliehen wurde, und dieselben dadurch in die Stellen von nichtetatmäßigen Beamten einrücken. Infolgedessen genießen sie die Wohltat des § 46 des Beamtengesetzes, wonach nichtetatmäßigen Beamten, wenn das Amt ihre ganze Zeit und Kraft erfordert hat, bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit, ein widerruflicher Unterstützungsgehalt bis zu dem Betrage bewilligt werden kann, welcher sich bei sinngemäßer

Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts ergibt.

Zugenommen hat weiter der Zuschuß zur Beamtenwitwenkasse: a. wegen der Beamten im allgemeinen um 274 000 M., b. wegen der Volksschullehrer um 46 000 M., und schließlich ist bei dieser Kasse zur Deckung des Fehlbetrags der Jahre 1902—1904 ein Zuschuß von jährlich 51 000 M. eingestellt.

Nach der Rechnungsablage der Beamtenwitwenkasse ergibt sich, daß in den Jahren 1903 und 1904 eine Mehrausgabe von 132 562 M. entstanden ist, so daß, abzüglich des im Jahre 1902 erzielten Einnahmeüberschusses von 30 441 M. ein restlicher Fehlbetrag von rund 102 000 M. verbleibt, welcher, da eine Einzehrung des Vermögens der Beamtenwitwenkasse vermieden werden soll, durch einen besonderen Zuschlag zum Staatszuschuß ausgeglichen wird.

Hierbei möchte ich auf das Vermögen der Beamtenwitwenkasse kurz eingehen. Dasselbe beträgt annähernd 20 Millionen und ist dadurch entstanden, daß die frühere Generalwitwenkasse den Charakter einer privaten Versicherungsanstalt mit eigenen Einnahmen und Ausgaben hatte. Das Vermögen dieser Kasse ist darauf zurückzuführen, daß der Staat ihr höhere Zuschüsse leistete, als für die alljährlichen Pensionen erforderlich waren, sowie darauf, daß die Beamten früher höhere Beiträge zu zahlen hatten als jetzt, und daß jeder Beamte beim Eintritt eine ziemlich erhebliche Summe als Einkaufsgeld zu entrichten hatte. Das so entstandene Vermögen wurde im Jahre 1888 bei Einführung des Beamtengesetzes von der jetzigen Beamtenwitwenkasse übernommen. Die Zinsen aus dem Vermögen, das nun der Beamtenwitwenkasse zusteht, reichen jedoch bei weitem nicht aus, um die Ansprüche, welche an diese Kasse gestellt werden, zu befriedigen, und der Staat hat jetzt schon jährlich zuzuschießen: wegen der Beamten rund 2 030 000 M., wegen der Schullehrer 340 000 Mk. Da überdies die Anforderungen an die Kasse ständig wachsen (laut Voranschlag der Beamtenwitwenkasse für 1906 auf 1907 steht nach dem Rechnungsdurchschnitt eine Steigerung der Bezüge der Hinterbliebenen von etatmäßigen Beamten von jährlich etwa 85 000 M. und der Hinterbliebenen von Volksschullehrern von jährlich etwa 15 000 M. zu erwarten), so ist es ein selbstverständliches Gebot der Klugheit, das Vermögen der Kasse — soweit es vorhanden ist — intakt zu erhalten.

Zu Ziffer 7, Gnadengaben an Hinterbliebenen von etatmäßigen Beamten, wurde von der Hohen Zweiten Kammer eine Anregung gegeben dahin, ob nicht die Zuschüsse an solche Ehefrauen, welche ihre Pensionen noch auf Grund der früheren niederen Sätze beziehen, erhöht werden sollten, sowie ferner, ob nicht der Fortbezug der Gnadengaben nach Ablauf der Bewilligungsperiode weiter gewährt werden könne, wenn die Verhältnisse unverändert sind und die gleiche Not fortdauert, ohne daß ein neues Gesuch erforderlich wäre. Hierzu hat der Herr Finanzminister in der Hohen Zweiten Kammer eine vollauf befriedigende Erklärung gegeben, welche dahin ging, daß die Frist der Bewilligung von drei auf fünf Jahre verlängert werden solle, und daß nach Ablauf dieser Frist die Einreichung neuer Gesuche nicht verlangt wird, sondern von Amtswegen die Verhältnisse der Bittsteller neu geprüft und wenn sie unverändert fortbestehen, die Gabe weitergegeben werden soll, ohne daß neue Gesuche um Bewilligung eingereicht werden müssen. Ferner soll ein weiterer Zuschuß von jährlich 15 000 M. als Nachtrag ins Budget eingestellt werden, um mit der Verteilung von Gnadengaben reichlicher vorgehen zu können.

Wenn es im nächsten Landtage zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs kommt, wird es angezeigt sein, auch die Verhältnisse dieses Fonds einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und da, wo es erforderlich scheint, Aufbesserungen eintreten zu lassen, weil es keinesfalls angängig ist, daß die neuen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Beamtenwitwen rückwirkende Kraft erlangen können.

In Titel XII (Allgemeiner Fond der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art) ist die gleiche Summe angefordert, wie in der letzten Budgetperiode, nämlich 100 000 M. Abgesehen von der Unterstützung von Beamten, hat dieser Fond hauptsächlich den Zweck, für unvorhergesehene Bedürfnisse, insbesondere zur Förderung gemeinnütziger Unternehmungen Mittel, wenigstens in bescheidenem Umfange zur Verfügung zu stellen. Dies ist sehr zu begrüßen und die Mittel des Fonds sind als verhältnismäßig sehr bescheiden zu bezeichnen.

Ueber die Ausgaben in Höhe von 91 293 Mk. 02 Pf., welche in der Budgetperiode 1904/05 aus diesem Fond bestritten worden sind, hat das Großh. Finanzministerium der Hohen Zweiten Kammer eine detaillierte Nachweisung gegeben, bezüglich welcher ich auf den Bericht der Budgetkommission jenes Hohen Hauses verweise.

Unter Titel XIII, Unterstützungs-Belohnungsfond, sind angefordert 84 020 M., gegen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

über der vorigen Budgetperiode mehr 31 780 M. Die Begründung hierzu ist in dem gedruckten Bericht enthalten und ich möchte mir erlauben, darauf zu verweisen.

Ihre Budgetkommission hat keinen Anlaß zu irgend welcher Beanstandung gefunden und beantragt daher,

Hohe Erste Kammer wolle von dem Budget des Großh. Finanzministeriums (Hauptabteilung V) für 1906/07, die Ausgaben unter Titel I—III und XI—XIII im Gesamtbetrage von 14 893 340 M. in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer unverändert genehmigen.

Der Antrag der Kommission wurde ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung: Beratung des Berichtes der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ausgabe-Titel XI (Wissenschaften und Künste),

Beilage Nr. 140,

erhält das Wort

Geheimerat Dr. Bürklin: Eine allgemeine Debatte über das Kultus- und Unterrichtswesen an den zur Beratung stehenden Titel anzuknüpfen, dürfte nicht den Wünschen dieses Hohen Hauses entsprechen. Es wird sich hierzu bei einer späteren Gelegenheit eine passendere Veranlassung finden. Eine allgemeine Bemerkung speziell zu diesem Titel habe ich auch nicht zu machen. Es sind weder in der Regierungsvorlage noch in den Kommissionsberatungen besondere Mysterien enthüllt oder besondere Probleme angeregt worden, welche hier zur Erörterung gestellt werden könnten, und ich möchte mir, nachdem der ganze Titel bereits aufgerufen worden ist, gestatten, nur auf einen speziellen Punkt zurückzukommen, über den ich mich auch schon in dem Kommissionsbericht ausgesprochen habe, dem ich aber auch noch ein Paar Worte mündlich beigeben möchte. Es handelt sich um § 5, Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde. Diese sind bekanntlich untergebracht in dem Sammlungsgebäude und wenn Sie in dieses Sammlungsgebäude eintreten, haben Sie im Anfang einen sehr erfreulichen Eindruck von der Art, wie hier die Gegenstände zum Zweck des Lehrens und Lernens aufgestellt sind; aber so erfreulich dieser Eindruck im Anfang ist, so unerfreulich ist die Fortsetzung im hinteren Teile des Gebäudes, wo eben die Gegenstände noch nicht geordnet sind, sondern wegen Mangel an Raum in Kisten und Kasten verpackt liegen, ohne daß die Möglichkeit geschaffen ist, von ihnen Einsicht zu nehmen. Es sind sehr wertvolle Sachen, z. B. aus dem Gebiete der Ethnographie und Ethnologie, Sachen, die sich zum Teil auf unsere Kolonien beziehen, von denen Einsicht zu nehmen ein gewisses aktuelles Interesse vorliegt. Aber nicht nur, daß aus fernen Ländern und ferner wohnenden Völkern allerlei hier aufgehäuft ist, der Schatz an Gegenständen aus unserem badischen Heimatlande ist auch ganz erheblich. So sind, um nur eines anzuführen, aus dem ganzen Lande Originaltrachten hier zusammengekommen, aus denen an die Hundert lebensgroße Puppen gekleidet und so in belehrender Weise zur Anschauung gebracht werden könnten. Das liegt alles brach und kann nicht dem Zwecke zugeführt werden, für den die ganze Sammlung veranstaltet ist. Um ein weiteres Beispiel anzuführen: es ist für vieles Geld aus Aegypten eine Sammlung von altägyptischen Gegenständen hergeschafft worden, diese wertvollen ägyptischen Sachen, die das Interesse der Aegyptiologen wachgerufen haben, können nicht einmal ausgepackt werden, sie stehen seit Jahren in der Verpackhalle da. In dieser selbstmörderischen Weise geht die Sache weiter und es ist dringend zu wünschen, daß da Räume geschaffen werden, damit die Gegenstände auch zur Ausstellung gelangen können. In welcher Weise das gemacht wird, das ist verschiedentlich denkbar. Das nächstliegende wäre der Ausbau eines vierten Flügels des Sammlungsgebäudes. Es könnte aber auch für die Altertumsgegenstände Raum dadurch geschaffen werden, daß man das Naturalienkabinet aus dem Sammlungsgebäude wegnimmt und es in anderer Weise unterbringt und auf diese Art den Gegenständen der Altertumskunde in dem Sammlungsgebäude Raum schafft. Es ist der Wunsch in der Kommission hervorgetreten, daß, wenn für das Naturalienkabinett ein neues Gebäude errichtet wird, man dann für das neue Gebäude möglichst ein in der Nähe des Polytechnikums liegendes Terrain benützt, damit die Studierenden der Hochschule in unmittelbarer Verbindung mit dem Unterricht Gelegenheit haben, von den Gegenständen Einsicht und Kenntnis zu nehmen. Wie es mit dieser Raumbeschaffung gemacht werden soll, das kann wohl heute kaum im einzelnen erörtert werden, die Hauptsache ist, daß möglichst bald Raum geschaffen wird. Ich möchte die Regierung dringend bitten, ihr Augenmerk darauf zu richten, damit die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sachen zur Kenntnis des Publikums gelangen können, ehe sie von den Motten und dem Rost gefressen sind.

Oberbürgermeister Beck: Seit vielen Jahrzehnten — soweit ich aus dem mir zugänglichen Materiale entnehmen kann — fristet in einer bescheidenen Ecke fast ganz versteckt, eine Position ihr kümmerliches Leben — nämlich die Position Titel XI § 6 für das Mannheimer Naturalienkabinett mit 857 M.

Ich spreche hier nicht für die Stadt, für speziell städtische Interessen, und auch nicht von den bedeutenden Aufwendungen der Stadt, um die Kenntnisse in der Naturkunde, namentlich in der heranwachsenden Jugend, durch Anschauung in Sammlungen wirksam zu unterstützen. Ich spreche nur im Interesse einer staatlichen Sammlung, die entstanden ist durch eine Schenkung der Stadt Mannheim an unseren damaligen neuen Landesherrn Großherzog Karl Friedrich, die allerdings auch der Einwohnerschaft Mannheims, sowie dem ganzen Lande, und namentlich der Unterländer Bevölkerung, ähnlich wie die Landesbibliothek und die vereinigten Sammlungen naturgemäß in erster Linie der Karlsruher Einwohnerschaft zugute kommen.

Nach der Darstellung des Budgetberichts werden 150 Mark für den Diener verwendet, der hiervon gerade kein üppiges Leben führen kann, und ca. 250 M. für die Reinigung der Räume usw. Daß eine Restsumme von 500 M. kaum zur ordentlichen Instandhaltung, viel weniger aber zu Ergänzungen und Erneuerungen ausreicht, bedarf wohl keiner Begründung.

Die Bestände der Sammlung sind zum großen Teile sehr alt und sind dringend der Erneuerung bedürftig.

Bei dem heutigen Stande der Naturkunde sind auch mancherlei Lücken vorhanden, durch deren Ausfüllung die Sammlung vervollständigt werden sollte.

Die Preise für derartige Sammlungsgegenstände sind in neuerer Zeit sehr in die Höhe gegangen und es kann daher kaum etwas zur Ergänzung angeschafft werden.

Versuche, eine Erhöhung dieser Position herbeizuführen, haben nach den mir gemachten Mitteilungen kein Ergebnis gehabt. Wenn nun der Staat eine solche Sammlung besitzt, so besteht meines Erachtens das nobile officium, wenigstens einigermaßen die Sammlungen im stande zu erhalten und durch das Notwendigste zu ergänzen. Wenn nun in der Budgetkommission von einer Erhöhung um 1000 M. die Rede war, so kann dies gewiß nicht als unbescheiden angesehen werden.

Was die Großh. Gemäldegalerie in Mannheim betrifft, so wurde vor einem Jahrhundert bekanntlich die außerordentlich wertvolle Kurfürstliche Gemäldegalerie, welche heute den Hauptgrundstock der alten Pinakothek in München bildet, nach München verbracht. In jener — für Mannheim recht traurigen — Zeit wurde ja zugleich entfernt das Handzeichnungs- und Kupferstichkabinett, ferner der damals berühmte Antikensaal, aus dessen Studium Göthe seine Begeisterung für das klassische Altertum schöpfte, sodann die Münzsammlung und die große Bibliothek mit ca. 30 000 Büchern, von denen nur etwa 3000 Bände zurückblieben. Die heutige Großh. Gemäldegalerie ist durch Ankauf der Sammlungen des Grafen Lucchesi in Neapel gebildet und späterhin in den folgenden Dezennien durch eine Anzahl weiterer Erwerbungen und Schenkungen vermehrt worden. Seit einem halben Jahrhundert haben weitere Bereicherungen nicht mehr stattgefunden, wohl nur aus einem Uebersehen der beteiligten Faktoren, die in ihrer Ruhe zu stören die Einwohnerschaft der Stadt und des hauptsächlich daran beteiligten Unterlandes zu bescheiden war. Es würde nicht bloß seitens der Stadt Mannheim, sondern auch seitens der badischen Pfalz und des ganzen Unterlandes freudig begrüßt werden, wenn in dem nächsten Budget eine — wenn auch vorerst bescheidene — Summe zur Bereicherung der Großh. Gemäldegalerie ins Budget eingestellt würde. Wenn ich dies hier im Interesse einer staatlichen Sammlung vorbringe, so tue ich dies nicht in der Absicht, um die Ausbildung eines Konkurrenzinstitutes für die Großh. Kunsthalle in Karlsruhe anzuregen; die Hauptsammlung wird immer die Residenzgalerie bleiben Aber nachdem eben durch die frühere Existenz eines glanzvollen fürstlichen Hofes in Mannheim die zu einer solchen Hofhaltung gehörigen Sammlungen und Galerien in Mannheim eine gewisse historische Tradition und Berechtigung haben, erscheint das Verlangen nicht unbillig, diesen historisch herausgewachsenen Verhältnissen auch einigermaßen gerecht zu werden.

Der Altertumsverein Mannheim wird mit freudigem Stolze begrüßen, daß ihm ein — wenn auch kleiner — Beitrag zuteil wird und er dadurch eine kompetente Anerkennung seiner hervorragenden Tätigkeit für die Erforschung der Landesgeschichte erfährt. Da der Verein seine Wirksamkeit weit über die Stadt auf die ganze badische Pfalz erstreckt und seine Tätigkeit sich nicht erschöpft in der Herausgabe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der wertvollen Zeitschrift, sondern auch in Ausgrabungen, Konservierung von Altertümern usw., möchte ich eine Erhöhung für eine spätere Budgetperiode empfehlen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Wie der geehrte Herr Vorredner so bin auch ich der Anschauung, daß die verschiedenen Sammlungen, wie sie hier in Karlsruhe und Mannheim sind, in allererster Linie den Städten zugute kommen, in denen sie sich befinden und nur in beschränkterem Umfange dem weiteren Lande. Auf keine Weise läßt sich wohl dieses Verhältnis derart ändern, daß das ganze Land in gleicher Weise Anteil an diesen Sammlungen hätte. Aber etwas ließe sich auf diesem Wege doch tun. Es ist zur Zeit nicht leicht, leihweise aus solchen Sammlungen irgend einen Gegenstand zu erhalten, geschweige denn eine größere Anzahl; doch scheint es mir, daß man die Nutzbarmachung dieser Sammlungen für das ganze Land in einem bedeutend erweiterten Umfange herbeiführen könne, wenn man zum Prinzip machte, in geeigneten Fällen wie bei Vorträgen Gegenstände aus den staatlichen Sammlungen zu diesem Zweck vorübergehend zur Verfügung zu stellen. Ich begreife, daß man sich Beschränkungen wird auferlegen müssen. Es ist nicht jeder Gegenstand leicht transportabel, es ist bei manchem Gefahr vorhanden, daß er verloren geht. Aber es gibt viele, die ohne Schwierigkeit einmal ausgeliehen werden können und an der Stelle, wo sie sonst stehen, während kurzer Zeit wohl entbehrt und für Zwecke außerhalb verfügbar gemacht werden könnten, selbstverständlich nur wenn volle Garantie geboten ist, daß sie unbeschädigt zurückgeliefert werden. Es werden ja auch aus den staatlichen Universitätsbibliotheken die wertvollsten Handschriften nach auswärts verliehen, bei denen die Gefahr der Beschädigung oder eines Verlustes vorliegt. Aber man tut dies, wenn genügend Garantie für eine schadenfreie Rückgabe geboten ist. Ich möchte diesen Wunsch zum Ausdruck bringen, da ich glaube, daß mit seiner Erfüllung man namentlich den kleineren Städten vielfach gute Dienste erweisen könnte.

Zur Frage des Denkmalschutzes, die eine große Rolle spielt, möchte ich mir ebenfalls einige Worte gestatten. Ich fürchte, daß man da und dort bei der Restaurierung von Kunstdenkmälern etwas weit gegangen ist, daß man vielleicht mit etwas zu wenig Pietät die alten Gegenstände behandelt hat; aber es ist dies ja eine subjektive Sache: der eine hat die Ansicht, daß das Richtige getroffen ist, der andere nicht. Einen Wunsch aber, der in einer kürzlich stattgehabten Sitzung des Zentralausschusses des Odenwaldklubs zur Sprache gekommen, will ich vortragen, daß man verhindern sollte, daß Private durch sogenannte Stiftungen sich auf unseren alten Burgen zu verewigen suchen, zum Nachteil des Bildes, das von Rechtswegen erhalten bleiben sollte. Ich erinner an die Minnaburg im Neckartal, die mit modernen Fenstern geziert und zum Schutze dieser Fenster mit einem Drahtkäfig versehen worden ist, der das Publikum von dem Besuche dieses interessantesten Teils der Burg, eines Erkers, abschließt. Es liegt das schon länger zurück und ich mache auch Niemandem weiter einen Vorwurf. Solche Dinge sollten in Zukunft nicht mehr zugelassen werden.

Im anderen Hohen Hause ist kürzlich vonseiten der Großh. Regierung erklärt worden, daß man an eine Neuauflage des Werkes „Das Großherzogtum Baden" denke, daß aber die Oberamtsbeschreibungen, wie man sie in Württemberg hat, in Baden nicht möglich seien. Ich meinesteils muß erklären, daß ich diese Ansicht bedaure. Wer die württembergischen Oberamtsbeschreibungen kennt, wird wissen, wie außerordentlich wertvoll sie sind. Sie sind nicht allein für denjenigen, der die Verhältnisse des Landes studiert, sehr wichtig, vielmehr auch für denjenigen, der aus irgend einem praktischen Grunde diese und jene Daten haben möchte. Will man z. B. für irgend eine Gegend ein Bahnprojekt ausarbeiten, da findet man in diesen Oberamtsbeschreibungen alles Wissenswerte beisammen, die geologischen, die klimatischen und die wirtschaftlichen Verhältnisse, alles ist bis ins Kleinste dargestellt, selbst die historische Entwicklung kann man verfolgen. Ich würde es daher als außerordentlich wünschenswert betrachten, wenn wir ähnliche Publikationen bekämen. Es sind andere Publikationen vorausgegangen, die dem vorgreifen, wie die außerordentlich wertvollen Publikationen über die Kunstdenkmäler des Großherzogtums. Es wäre dabei, was dort geleistet worden ist, nicht einfach zu kopieren, sondern mutatis mutandis anzuführen. Es müßte nicht gerade für jeden Amtsbezirk eine solche Beschreibung verfaßt werden, man könnte einzelne Kreise oder einzelne Gegenden unabhängig von der Landeseinteilung vielleicht nach geologischen Gesichtspunkten nehmen. Das wären Detailfragen, an die man erst heranzutreten hätte, wenn man im Prinzip darüber einig wäre, daß solche Publikationen notwendig sind. Ich halte sie für notwendig, und wenn gesagt ist, daß sie außerordentlich teuer sein würden, so wage ich dem nicht zu widersprechen. Das ist aber eine Frage, die nicht so sehr ins Gewicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fällt, da ein derartiges Werk sich über eine lange Zeit erstrecken würde, zumal da die geologische Landesaufnahme noch gar nicht fertig ist. Man müßte in der Bearbeitung so langsam vorgehen, daß man nicht etwa genötigt ist, bei einzelnen Teilen des Landes die geologischen Verhältnisse außer Betracht zu lassen, weil die nötigen Feststellungen noch nicht gemacht sind. Es müßte hier nach und nach vorgegangen werden, wie eben das Material sich zusammenfindet, und das dauert sehr lange Zeit, und auf diese lange Zeit verteilt, könnte der badische Staat auch die Kosten tragen. Nötigenfalls würden auch die Kreise, die selbst zwar schon pekuniär gedrückt sind, einen Zuschuß leisten, da sie ein außerordentliches Interesse, namentlich bei Weg- und Straßenbauten haben, zu wissen, wie die Verhältnisse in einzelnen Landesteilen gelagert sind. In der praktischen Tätigkeit vermißt man derartige Publikationen außerordentlich oft. Es ist nun allerdings gesagt worden, daß es vielleicht auch an opferwilligen Kräften fehle, die bereit wären, zu einem derartigen Werk beizutragen. Es ist richtig, man kann mit einem derartigen Werke nicht einfach Beamte beschäftigen, die sich erst in die Verhältnisse einarbeiten müssen, sondern man muß Leute haben, die von Jugend auf gewissermaßen in diesen Verhältnissen gelebt, die ganze Entwicklung eine längere Zeit mitgemacht haben, und die aus eigenem Wissen, mit ihrem ganzen Leben, mit ihrer ganzen Existenz mit einer solchen Landesgegend verknüpft sind. Diese nur können die richtige Bearbeitung leisten und auch nur dann, wenn sie die nötige Vorbildung haben. Ich gebe zu, es liegt eine gewisse Schwierigkeit darin, geeignete Arbeiter zu finden. Sie haben sich in Württemberg gefunden, und sie sollten sich auch bei uns finden.

Wenn die Großh. Regierung diese Frage noch einmal in Erwägung ziehen würde, so würde sie sich einen großen Dank auf allen Seiten sichern.

Geheimer Hofrat Dr. Bunte: Der Herr Berichterstatter hat in seinem gedruckten Bericht und auch in seinem mündlichen Vortrag der Staatssammlungen gedacht und einen Raummangel hervorgehoben, der schwer empfunden wird, auch den Wunsch ausgesprochen, daß der Raummangel möglichst bald beseitigt werden möge. Ich fühle die Verpflichtung, diesen Wunsch auch persönlich noch zu unterstützen und auch namens der Technischen Hochschule; denn der Raummangel, der zurzeit besteht, ist bedingt durch andere Verhältnisse, die zum Teil auf dem Gebiet der Entwicklung der Technischen Hochschule liegen. Es war, wie bekannt, vor etwa zehn Jahren die Absicht der Großh. Regierung, für die Naturaliensammlung des Staates in der Nähe des Baugeländes der Technischen Hochschule ein Gebäude zu errichten und damit zugleich ein sogenanntes Gravikum für die Technische Hochschule zu verbinden. Während des Baues hat sich das Bedürfnis nach einer Erweiterung der Räumlichkeiten für Lehrzwecke der Technischen Hochschule so dringend herausgestellt, daß man zum Entschluß kam, dieses Gebäude, jetzt unter dem Namen „Aulabau" bekannt, ausschließlich für die Zwecke der Technischen Hochschule zu verwenden, und die Naturaliensammlung in den seitherigen Räumen zu belassen. Inzwischen hat sich nichts geändert. Es sind die vorhandenen Bestände der Großh. Sammlungen so gut als möglich geordnet worden. Wie das geschehen, ist aus einer Broschüre zu entnehmen, die der verdienstvolle Leiter der Großh. Staatssammlungen für Altertums- und Völkerkunde vor einiger Zeit veröffentlicht hat, nachdem er darüber im Altertumsverein mündlich berichtet hatte. Da diese Drucksache auch unserem Hause mitgeteilt worden ist, darf ich wohl annehmen, daß ein Teil der Herren von dem Inhalte derselben Kenntnis genommen hat. Es ist eine ausführliche Beschreibung sowohl der Altertums- und Völkerkundesammlung gegeben, als auch der wiederholte Wunsch nach Erweiterung der Sammlungen ausgesprochen, endlich auch hingewiesen auf allgemeine Gesichtspunkte, die bei Aufstellung der Museen im Auge zu behalten sind. In diesen Auseinandersetzungen allgemeiner Art werden Sie manche beherzigenswerte Gesichtspunkte finden über zentrale und lokale Sammlungen, deren Bedeutung durch die beiden Herren Vorredner hervorgehoben worden ist. Ich möchte nur bemerken, daß ich den dringenden Wunsch hier aussprechen möchte, daß für die wertvollen Sammlungen des Staates geeignete Räume geschaffen werden. Es kann als durchaus zweckmäßig bezeichnet werden, wenn der frühere Vorschlag beibehalten wird, die naturwissenschaftliche Sammlung, welche einen sehr wertvollen Bestandteil des Staatseigentums darstellt, zu verlegen, um für die Altertumssammlung in dem vorhandenen Gebäude Raum zu schaffen. Es würde dazu auch ein in der Nähe der Technischen Hochschule gelegenes Gelände zu finden sein, und unsere Hochschule würde großen Wert darauf legen, wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, diese Sammlungen für Studierende und Lehrzwecke in der Nähe der Hochschule zu haben. Dieser Wunsch wird wohl auch, das dürfen wir annehmen, in absehbarer Zeit, wenn die Finanzlage des Staates wieder besser geworden ist, seiner Erfüllung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

entgegengehen. Nur einen Wunsch möchte ich noch aussprechen, der gewiß auch seine Erfüllung findet; daß die wissenschaftliche Oberleitung der naturwissenschaftlichen Sammlungen, soweit es sich um die Verwendung derselben für Studienzwecke handelt, wie seither so auch in Zukunft den Ordinarien unserer Hochschule, den Vertretern der Mineralogie und Zoologie erhalten bleibe.

Kommerzienrat Lenel: Die Bitte des Herrn Oberbürgermeisters Beck bezüglich der Naturaliensammlung und Gemäldegalerie in Mannheim möchte ich aufs wärmste unterstützen. In unserer materiellen Zeit kann nicht genug geschehen, um in der heranwachsenden Jugend die Liebe zur Naturwissenschaft und Kunst zu wecken. Dazu gehört, daß man die alten vorhandenen Sammlungen nicht nur bestehen läßt, sondern auch, daß man sie fortgesetzt mit neuen Gegenständen und neuen Kunstwerken bereichert, die geeignet sind, das Interesse zu erwecken und zu erhalten.

Prinz Alfeld zu Löwenstein: Der Herr Bürgermeister Weiß hat vorhin ausgeführt, daß einer der schönsten Punkte des Neckartals, die Minnaburg, durch willkürliche Eingriffe geradezu verschändet worden sei. Die Minnaburg war in früherer Zeit außerordentlich verwahrlost; vor 20 Jahren hat sich Niemand um diesen schönen Punkt des Neckartals gekümmert, sie war so in den Wald eingewachsen, daß man sie weder von außen sehen noch von ihr selbst in das Neckartal hinausschauen konnte. Unter diesen Umständen hat der Vorstand des Forstamts Neckarschwarzach, Freiherr von Schilling, welcher sich überhaupt um die Hebung und Zugänglichmachung mehrerer schöner Punkte des Neckartals sehr verdient gemacht hat, die Minnaburg freigelegt, ihr gärtnerische Anlagen gegeben und sie eigentlich erst bekannt gemacht. Er hat mich damals zu einer Unterstützung herangezogen und nachher — allerdings gegen mein Wissen und Willen — in dem fraglichen Fenster meinen Wappen angebracht. Ich habe selbst empfunden, daß dies nicht an den Ort paßt. Aber es war nicht nötig, es so zu verdammen, als ob damit eigentlich die Burg verschändet worden wäre. In etwas gebe ich Herrn Bürgermeister Weiß vollständig recht, daß es nicht richtig war, einen Drahtkäfig davor zu bauen. Das hat aber Freiherr v. Schilling nur getan, um bösen Buben nicht die Möglichkeit zu geben, das, was er nach seiner Ansicht Schönes geschaffen hat, wieder zu demolieren.

Nochmals möchte ich es aussprechen: Die Burg war durchaus vernachlässigt, und vor 20 Jahren hat in der dortigen Gegend sich Niemand um die Minnaburg gekümmert. Es war eine reine Privatsache des Freiherrn v. Schilling. Daß heute eine andere Anschauung zur Geltung kommt, bedauere ich um so mehr, als der Herr tot ist und sich daher nicht mehr über die Sache äußern und sich nicht mehr verteidigen kann.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Böhm: Das Unterrichtsministerium ist Ihrem Herrn Berichterstatter zu lebhaftem Dank verpflichtet für die wohlwollende Beurteilung, die die Anforderungen für Kunst und Wissenschaften in seinem Bericht gefunden haben. Zu besonderem Danke bin ich aber dem Herrn Berichterstatter für die anerkennenden Worte verbunden, die er für den hochverdienten Leiter der Großh. Sammlungen gehabt hat. In der Tat ist das, was in den Sammlungen trotz des beschränkten Platzes geleistet worden ist, geradezu mustergültig, und es ist in der Tat zu bedauern, daß seine hervorragende Kraft nicht ausgenützt werden kann, die im Magazin verborgenen, reichen Schätze, die der Herr Berichterstatter ja im einzelnen ausgeführt hat, dem Publikum zugänglich zu machen, weil es an dem nötigen Raum dazu mangelt. Die Großh. Regierung ist seit Jahren damit beschäftigt, eine Erweiterung des Sammlungsgebäudes herbeizuführen oder die Verlegung eines Teiles der Sammlungen in ein anderes Gebäude zu bewerkstelligen. Herr Geheimer Hofrat Dr. Bunte hat darauf hingewiesen, daß schon in den Jahren 1897—98 beabsichtigt war, das Naturalienkabinett in einen Neubau der Technischen Hochschule zu verlegen. Damals haben die Zweite Kammer und auch dieses Hohe Haus sich gegen den Plan ausgesprochen, und sie haben durchaus recht gehabt; die Entwicklung hat gezeigt, daß es nur zum Unsegen gewesen wäre, wenn das neue Gebäude der Technischen Hochschule gleichzeitig auch für die Sammlungen zur Verfügung gestellt worden wäre, denn die Frequenz der Hochschule hat alsbald nicht nur die Benützung dieses Neubaues, sondern auch die Erstellung weiterer Gebäude notwendig gemacht. Es wurde dann weiter ins Auge gefaßt, den schon von dem Erbauer des Sammlungsgebäudes beabsichtigten Ausbau durch Verbindung der beiden Flügel herbeizuführen. Dieser Plan ist aber auch gescheitert, weil das für den Verbindungsbau notwendige Terrain nicht zur Verfügung gestellt werden konnte. Auch bei Vorbereitung dieses Budgets ist wieder erwogen worden, wie man dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vorhandenen Raummangel abhelfen könne. Dabei wurde in Betracht gezogen, ob man nicht das Naturalienkabinett aus dem Sammlungsgebäude in einen auf dem Platz bei der Technischen Hochschule zu erstellenden Neubau verlegen könne. Dagegen haben sich nun im Schoße der Regierung Bedenken erhoben; es wurde darauf hingewiesen, daß die Landessammlungen nicht auseinander gerissen werden und dadurch der Besuch dem Publikum, insbesondere auch den fremden Besuchern der Stadt erschwert werden dürfe. Es ist das eine Erwägung, die auch im Interesse der Stadt Karlsruhe sorgfältiger Prüfung bedarf; ich glaube, daß die beste Lösung der Ausbau des Sammlungsgebäudes wäre. Wenn das in absehbarer Zeit nicht möglich sein sollte, so wird gewiß einer Verlegung näher getreten werden, sobald es die Finanzlage gestattet. Nicht verschweigen darf ich, daß die Ansicht, daß die Verlegung des Naturalienkabinetts in die Nähe der Technischen Hochschule zu Unterrichtszwecken erforderlich sei, doch nicht ganz zutrifft. Seitdem ich die Sammlungen respiziere, also seit dem Jahre 1897, ist ein gemeinschaftlicher Besuch des Naturalienkabinetts durch Studierende der Technischen Hochschule unter Führung ihrer Lehrer nur in zwei bis drei Fällen eingetreten. Das ist etwa eine Benützung der Sammlungen, wie sie auch von den beiden Landesuniversitäten aus erfolgt. Nun könnte man sagen, daß durch eine Verlegung der Sammlungen in die Nähe der Technischen Hochschule die Benützung erleichtert würde; das Sammlungsgebäude liegt aber nicht so weit von der Technischen Hochschule ab, daß man nicht in der freien Viertelstunde zwischen den Vorlesungen dahin gelangen könnte. Ebensoweit liegen die verschiedenen Hochschulinstitute in Freiburg und Heidelberg auseinander. Ich glaube, man muß für das Naturalienkabinett daran festhalten, daß es in erster Linie eine Landessammlung und kein Hochschulinstitut ist. Die Interessen der Hochschulen sollen in allen Punkten berücksichtigt werden, aber die Förderung der Benützung durch das Publikum ist und bleibt die Hauptsache.

Ich will nun zu den von dem Herrn Oberbürgermeister Beck geltend gemachten Wünschen übergehen. Um die allerdings bescheidene Anforderung von 857 Mark für das Naturalienkabinett in Mannheim verstehen zu können, muß man auf deren Entstehung zurückgehen. Da ist nicht alles zutreffend, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat. Das Naturalienkabinett in Mannheim ist zunächst kein staatliches Institut. Seine Entstehung ist folgende: Die Stadt Mannheim hat das ihr von dem König von Bayern geschenkte Naturalienkabinett im Jahre 1808 an den Großherzog Karl Friedrich weiter geschenkt. Der Großherzog hat geruht, diese Schenkung anzunehmen und ihr die Widmung zu geben, daß das Naturalienkabinett zu Zwecken des Mannheimer Lyzeums verwendet werde. Im Hinblick auf diesen Unterrichtszweck hat das Unterrichtsministerium den Betrag von 250 Gulden zur Honorierung des Kustos ausgeworfen, der der jeweilige Lehrer der Naturwissenschaften am Lyzeum war. Es ist dann später auf Ansuchen der Stadt vonseiten des Großherzogs die Widmung des Naturalienkabinetts in der Weise erweitert worden, daß es für sämtliche Unterrichtsanstalten in Mannheim und weiter für die Stadt Mannheim selbst gewidmet wurde. Im Jahre 1834 hat ein Mannheimer Bürger, Heinrich Vogt, der eine reiche Naturaliensammlung besaß, diese Sammlung dem Naturalienkabinett einverleibt unter der Bedingung eines Leibgedings von 500 Gulden. Damals wurde, um das Naturalienkabinett auf eine breitere Basis zu stellen, die Aufsicht und Verwaltung durch eine Allerhöchste Entschließung dem Verein für Naturkunde in Mannheim übertragen und vier Jahre darauf wurde zur Zahlung des Leibgedings an den Stifter Heinrich Vogt ein weiterer Staatsbeitrag von 250 Gulden flüssig gemacht. Das sind die 500 Gulden oder 857 M., die seit dem Jahre 1838 beständig im Budget wiederkehren, und die verwendet worden sind im Anfang zur Honorierung des Kustos, später zur Zahlung des Leibgedinges und schließlich nach Gutfinden des Vereins für beliebige Zwecke des Naturalienkabinetts. Es handelt sich also um einen Zuschuß der Staatsregierung für ein dem Landesherrn auch jetzt noch gehöriges Institut, dessen Beaufsichtigung, Verwaltung und Benützung einem Verein übertragen ist. Nun hat der Herr Abg. Beck gesagt, daß die bisherigen heißen Bemühungen, die Erhöhung dieses Betrages von 857 M. herbeizuführen, ergebnislos gewesen seien. Da unser Aktenheft über das Mannheimer Naturalienkabinett mit dem Jahre 1849 schließt, so glaube ich, daß die Bemühungen bisher nicht allzu heiß gewesen sind. Wenn seitens der Stadt Mannheim oder des Vereins ein Antrag beim Ministerium gestellt wird, so wird er in der wohlwollendsten Weise geprüft werden.

Aehnlich liegt auch die Sache mit der Gemäldegalerie in Mannheim. Auch diese ist kein staatliches, sondern ein Hofinstitut. Auch hier läßt sich darüber reden, ob und in welchem Umfang der Staat fördernd eintreten kann; jedenfalls müßte aber,

was bisher nicht geschehen ist, ein Ersuchen ans Ministerium gerichtet werden. Ich meine aber, daß hier zunächst die Stadt Mannheim helfen sollte. Wir sind in Baden in der glücklichen Lage, auf ein glänzendes Vorbild hinzuweisen, auf das Vorbild der Stadt Freiburg, die durch ihre verständnisvolle und opferwillige Arbeit in wenigen Jahren treffliche Sammlungen geschaffen hat. Auch in Mannheim geschieht ähnliches: Durch einen hochherzigen Stifter ist die Schaffung einer biologischen Sammlung der Tiere, die in Baden vorkommen, nach dem Vorbild des britischen Museums in Angriff genommen, die ausgezeichnet zu werden verspricht.

Wenn der Herr Oberbürgermeister Beck weiter den Mannheimer Altertumsverein berührt hat, so möchte ich die Erklärung abgeben, daß die Großh. Regierung sehr gerne für diesen Verein einen Staatsbeitrag im Budget angefordert hat. Der Altertumsverein in Mannheim ist einer der rührigsten im ganzen Lande. Er hat das Verständnis und die Liebe für die Altertümer und Denkmäler des Unterlandes, insbesondere der Pfälzischen Lande, mit großem Verständnis gefördert und erst kürzlich durch die Gründung des stadtgeschichtlichen Museums ein Institut geschaffen, das alle Anerkennung verdient. Dieser Punkt gibt mir Gelegenheit, auf die Ausführungen des Herrn Bürgermeister Weiß überzugehen, der gewünscht hat, man möge seitens der Landessammlungen in die kleineren Städte Sammlungsobjekte, insbesondere zur Illustrierung von Vorträgen, abgeben. Hinsichtlich der Verleihung von Sammlungsobjekten, insbesondere zur wissenschaftlichen Ausnützung, wird ein durchaus liberaler Standpunkt seitens der Sammlungsvorstände eingenommen; es sind darüber Klagen noch niemals an uns gelangt. Wenn es sich aber darum handelt, diese Verleihung etwa in größerem Maße und zu dem von dem Herrn Vorredner gewünschten Zwecke einzuführen, so könnte ich lebhafte Bedenken nicht unterdrücken. Denn es ist klar, daß durch die Verleihung, namentlich durch die Versendung empfindliche Objekte sehr schwer geschädigt werden können.

Die Großh. Regierung war deshalb in den letzten Jahren immer bemüht, ein anderes Prinzip zu fördern: das der Lokalsammlungen. Gerade in dem vorhin erwähnten Vortrag, den der hochverdiente Direktor der Karlsruher Sammlungen gehalten hat, wird auf die Arbeitsteilung zwischen Lokalsammlungen und zentraler Landessammlung hingewiesen, und ich glaube, das ist der Weg, wie man das Interesse an derartigen Dingen im Lande und in den kleineren Städten wach hält, daß man nicht alles an einem Ort zusammenschleppt, sondern Dinge mit mehr lokalem Interesse und Dubletten in den Landessammlungen der Orte beläßt, wo sie gefunden worden sind. Das entspricht auch der Forderung, die heute überall erhoben wird, nach Förderung der bodenständigen Kunst.

Wenn der Herr Abg. Weiß auf die Art der Denkmalpflege eingegangen ist, so muß ich sagen, daß ich ihm hinsichtlich der Minnaburg nicht beipflichten kann. Die Konservierung der Minnaburg durch den Herrn Oberförster v. Schilling in Neckarschwarzach ist vor über 20 Jahren zu einer Zeit in Angriff genommen worden, in der ein so allgemeines und so lebhaftes Interesse, wie heute, an der Denkmalspflege noch nicht bestanden hat. Man kann ja über einzelnes an dieser Restaurierung, insbesondere über die farbigen Fenster und den Drahtkäfig vor dem Fenster, anderer Meinung sein, aber man schuldet dem Manne, der die Restaurierung der verwahrlosten Burg ins Werk gesetzt hat, Dank; er hat viel mehr Gutes als Schlechtes geleistet. Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß seitens der Regierung eine Einwirkung auf eine derartige Restaurierung nur in sehr beschränktem Umfange möglich und zulässig ist. Wir haben in Baden kein Denkmalschutzgesetz. Die Schwierigkeiten, die einem derartigen Gesetz entgegenstehen, durfte ich in dem anderen Hohen Hause ausführen. Sie liegen insbesondere auch auf finanziellem Gebiet. Denn, wenn man ein Denkmalschutzgesetz erlassen will, so muß man auch für den Vollzug sorgen und der kostet erhebliche Summen. Im übrigen stehen der gesetzlichen Regelung große Schwierigkeiten, besonders auch auf privatrechtlichem Gebiet, entgegen. Die Regierung kann dem Eigentümer einer Burg nicht untersagen, diese Burg so oder so auszubauen, oder zu restaurieren. Das ist ein Eingriff in das Privatrecht, und der Staat kann diesen Eingriff in das Privatrecht nur dann vollziehen, wenn er sich zur Enteignung entschließt und diese kostet sehr viel Geld.

Es ist nun endlich darauf hingewiesen worden, daß die Oberamtsbeschreibungen, wie sie in Württemberg bestehen, auch für Baden außerordentlich wünschenswert wären. Das muß voll anerkannt werden. Es gibt auch kein Land in Deutschland, das sich einer ähnlichen, ausgezeichneten Publikation, wie sie Württemberg in den Oberamtsbeschreibungen besitzt, erfreut. Man darf aber nicht vergessen, daß mit diesen Oberamtsbeschreibungen anfangs des 19. Jahrhunderts begonnen, also ein Jahrhundert an diesem Werk gearbeitet worden ist. Man hat in Württem-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

berg die richtige Zeit zur Inangriffnahme des Werkes benützt. Vor hundert Jahren waren die Verhältnisse, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse, noch viel weniger kompliziert als heute. Heute wird es in einer großen Anzahl von Amtsbezirken kaum mehr gelingen, Männer ausfindig zu machen, die das Ganze beherrschen und in der Lage sind, Bezirksbeschreibungen aus einem Guß, wenn auch unter Beizug von Spezialgelehrten, auszuführen. Schon im anderen Hohen Hause habe ich ausgeführt, daß das Großh. Ministerium es freudig begrüßen würde, wenn das Werk „Das Großherzogtum Baden", das im Jahre 1885, auf die Initiative eines Verlegers hin, mit Unterstützung des Kultusministeriums und des Ministeriums des Innern herausgegeben wurde, in einer neuen Auflage weiter ausgebaut würde. Ich glaube, daß damit den geäußerten Wünschen im wesentlichen entsprochen werden könnte.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß es in einem kleineren Lande, wie in Baden, nicht wohl möglich ist, alle solche Unternehmungen gleichzeitig zu fördern. Wir haben in dem Inventarisationswerk, für das reiche Mittel seitens der Hohen Stände genehmigt werden, ein Werk, das uns mindestens noch zehn Jahre beschäftigen wird. Gleichzeitig mit diesem Werk noch ein anderes, noch kostspieligeres Werk anzufangen, scheint nicht möglich zu sein. Im übrigen kann ich die Zusage erteilen, daß auch diese Angelegenheit in weitere wohlwollende Erwägung gezogen werden wird.

Oberbürgermeister Beck: Der Herr Vertreter der Großh. Regierung hat soeben meinen Ausführungen entgegengehalten, daß ein Gesuch um Erhöhung der Budgetposition für das Naturalienkabinett seit Jahren nicht bei dem Ministerium eingekommen sei. Ich habe aber auch nicht behauptet, daß die Gesuche an das Ministerium gerichtet worden seien, ich glaube aber darüber wohl informiert zu sein, daß in der Tat Gesuche, und zwar in schriftlicher Form, um Bewilligung reichlicherer Mittel allerdings gestellt wurden; aber es mag sein, daß bei der Kompliziertheit der Verhältnisse die Bitte an eine unrichtige Adresse gerichtet wurde.

Mit Recht hat der Herr Vertreter der Großh. Regierung bezüglich meiner Anregung bei der Position „Gemäldegalerie" darauf hingewiesen, daß es dem Zug der Zeit mehr entspreche, sich in bezug auf künstlerische Sammlungen an die Städte zu wenden. Ich habe es unterlassen, um nicht ruhmredig zu sein, darauf hinzuweisen, daß die Stadt Mannheim schon seit Jahren nach Kräften ihrer Verpflichtung nachkommt, auch im Reiche des Schönen mit erheblichem Aufwande ihre kulturelle Aufgabe zu erfüllen, und daß auch das große Unternehmen, vor dessen Ausführung die Stadt Mannheim zurzeit steht, in erster Linie der Förderung der bildenden Kunst gewidmet ist; aber ich möchte doch hier betonen, daß es sich um eine staatliche Sammlung bei der Großh. Gemäldegalerie handelt, und daß dieselbe dem ganzen Lande, namentlich aber der badischen Pfalz und der Unterländerbevölkerung gewidmet ist. Mein Wunsch, nach einer Pause von mehreren Dezennien, bei günstigerer Finanzlage in Hinkunft wieder einmal etwas zur Bereicherung dieser staatlichen Sammlung aufzuwenden, wird daher wohl nicht als ein unbescheidener angesehen werden können.

Bürgermeister Dr. Weiß: Wenn von seiten des Herrn Regierungskommissärs gesagt wurde, es sei oft schwierig, bei der Restaurierung von Kunstdenkmälern einzugreifen, weil man unter Umständen gegen Privatrechte verstoße, so verkenne ich diese Schwierigkeit durchaus nicht. Die mehrfach genannte Minnaburg ist aber meines Wissens nicht Privatbesitz, sondern Staats- oder Domäneneigentum; in jedem Falle stand doch der Staatsbehörde die Möglichkeit einer Einwirkung zu. Ich verkenne auch durchaus nicht, daß es dankenswert war, daß Freiherr von Schilling und andere Herren sich der Ruine angenommen haben und insbesondere gegen einen weiteren äußeren Verfall eingeschritten sind. Nur gegenüber der Art und Weise, wie mit dem Erker verfahren worden ist, kann ich meinen Standpunkt nicht verlassen und insbesondere nicht hinsichtlich des Drahtkäfigs. Diesen Drahtkäfig wenigstens sollte man jetzt noch beseitigen. Will man die Fenster schützen, so läßt sich das durch ein unmittelbar davor angebrachtes Drahtgitter erreichen.

Was die Frage der Oberamtsbeschreibungen betrifft, so habe ich mehr an eine Kreisbeschreibung gedacht; ich halte es allerdings für erwägenswert, ob nicht das Werk „Großherzogtum Baden" in einer Weise erweitert werden könnte, daß es den Zwecken, die ich im Auge habe, einigermaßen dient. Aber es müßte dann ganz erheblich umgestaltet werden. Jetzt ist es mehr eine leichte Lektüre und ist nicht geeignet zu einem Studium unseres Landes; es ist keine präzise Arbeit, die der Praktiker verwerten kann als Grundlage für irgend welche Projekte und dergl. Bei einer Neubearbeitung wären insbesondere eingehende Quellenangaben zu geben, um denjenigen, der hier zunächst allgemeine Informationen sich verschaffen will, darauf zu verweisen, wo er präzise ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zelne Angaben finden kann. Auf diese Weise ließe sich das Werk zu einem brauchbaren machen.

Entsprechend dem Antrag der Kommission wurden hierauf sämtliche Positionen des Titels XI (Wissenschaften und Künste) einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 4 der Tagesordnung erhält hierauf Freiherr von Rüdt das Wort und schlägt vor, für die Beratung des Gesetzentwurfes über die Landwirtschaftskammer eine besondere Kommission zu bilden und als deren Mitglieder zu wählen: Se. Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Freiherrn Ernst August von Göler, Oekonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Geheimerat und Präsident Ferdinand Lewald und Graf Raban von Helmstatt.

Der Vorschlag wurde durch Akklamation einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung ½12 Uhr.

Nächste Sitzung voraussichtlich Freitag den 27. April.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. April 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Privatier Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

Seitens des Ministeriums des Innern: Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner; seitens des Ministeriums der Finanzen: Ministerialrat Schellenberg.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure betreffend.

Berichterstatter: Freiherr Rüdt von Collenberg.

3. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Petition des Brauerbundes der badischen Kleinbrauer, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend.

Berichterstatter: Fabrikdirektor Dewitz.

4. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907, Titel XII B, Außerordentlicher Etat, Ausgaben (Staatsvoranschlag Seite 64).

Berichterstatter: Prinz Alfred zu Löwenstein.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr und gibt bekannt,

daß sich für die heutige Sitzung entschuldigt haben: Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, die Herren: Oberbürgermeister Beck, Geheimer Hofrat Professor Dr. Rümelin und Freiherr von Göler.

Beilage Nr. 159—161 (ungedruckt).

Das Sekretariat gibt folgende Einläufe bekannt:

1. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Hauptabteilung III) für 1906 und 1907, und zwar die Ausgaben unter Titel XII und die Einnahmen unter Titel III (Mittel- und Volksschulen),

Beilage Nr. 148.

2. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Stadtgemeinde Neckargemünd betreffend.

Beilage Nr. 157.

Die Beratung des letztgenannten Gesetzentwurfs wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Eingekommen sind ferner folgende Petitionen:

1. Petition des Bundes der Industriellen, E. V., Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes betreffend;

Beilage Nr. 149 (ungedruckt).

2. Petition der Firma Mayer und Schladerer, Feldbergerhof, um Verbreiterung der Straße Titisee—Feldberg und deren Aufnahme in den Landes- oder Kreisverband;

Beilage Nr. 150 (ungedruckt).

3. Petition der Stadtgemeinde Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zur Erbauung eines Kurhauses und einer neuen Gewerbeausstellungshalle;

Beilage Nr. 151 (ungedruckt).

4. Petition des Grund- und Hausbesitzervereins Offenburg, die Erstellung weiterer staatlicher Wohnhausbauten für die Eisenbahnangestellten in Offenburg betreffend;

Beilage Nr. 155 (ungedruckt).

5. Petition der Karlsruher Lebensversicherung a. G., vormals Allgemeine Versorgungsanstalt, den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes betreffend, im Anschlusse an die erste Petition vom Februar l. Js.

Beilage Nr. 158 (ungedruckt).

Es werden überwiesen:

Die Petitionen Ziffer 1 und 5 der Kommission für das Vermögenssteuergesetz; die Petitionen Ziffer 3 und 4 der Petitionskommission und die Petition Ziffer 2 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält sodann das Wort der Berichterstatter

Freiherr Rüdt von Collenberg:

Beilage Nr. 153.

Schon mehrfach hat das Hohe Haus mit der Materie sich beschäftigt, welche Gegenstand der vorliegenden Petition ist. In den 90er Jahren kamen aus den Kreisen der Gewerbetreibenden verschiedene Petitionen ein, welche staatliche Bezirksbaukontrolleure anstrebten; sie gingen alle von dem Gedanken aus, daß die Bezirksbaukontrolleure, wenn sie Privatarbeiten übernähmen, was bei ihrer früheren Stellung zur Bestreitung eines genügenden Lebensunterhalts auch nötig fiel, ein gewisses Uebergewicht gegenüber ihren Konkurrenten erhalten. Auf dem Landtag 1901/02 lag dann dem Hohen Hause eine Petition des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister vor, welche demselben Wunsche Ausdruck gab, ebenfalls wieder von dem Gedanken ausgehend, daß die Zwitterstellung, die zweifache Stellung als Aufsichtsbeamter und als Privatunternehmer zu Unzuträglichkeiten führe, und daß insbesondere der aufsichtsführende Bezirksbaukontrolleur oft in Abhängigkeit von denjenigen komme, die er zu beaufsichtigen habe, weil er eben genötigt sei, von ihnen Arbeit zu suchen.

Diese Petition wurde von beiden Hohen Häusern der Großh. Regierung empfehlend überwiesen und dem Gedanken der Verstaatlichung der Bezirksbaukontrolleure zugestimmt. Auch die Großh. Regierung hat dem Gedanken zugestimmt. Man war aber einig darüber, daß man mit der Verstaatlichung langsam vorgehen müsse, daß insbesondere erst Erfahrungen gesammelt werden müßten, und daß die Verstaatlichung sich derart vollziehen müsse, daß weder das Publikum noch der Staat allzusehr belastet werden dürfe.

Infolge dieses Vorbringens auf dem Landtag 1901/02 wurden dann auch, wie bekannt, im Budget des nächsten Landtags 6 Stellen für Bezirksbaukontrolleure eingestellt und in dem neuen Budget finden wir zwei weitere solcher Stellen.

Der Verein, der sich auf dem letzten Landtag an das Hohe Haus gewendet hat, hat nunmehr neuerdings wieder eine neue Petition eingereicht und hat die Bitte gestellt, das Hohe Haus wolle die Bitte einem Hohen Staatsministerium empfehlend überweisen. Es wird dabei verwiesen auf eine Bitte, die an das Staatsministerium gerichtet ist und die lautet: Hohes Ministerium wolle in Erwägung, daß die bereits ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

staatlichten Bezirksbaukontrolleure trotz wesentlich erhöhten Anforderungen und Arbeitsleistungen bedeutende Gebührenausfälle gegenüber den früheren Gebührenbezügen erleiden, die Aufnahme der bereits verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure mit Wirkung vom ersten Januar 1906 in Klasse F 1 des Beamtenstatuts bewirken, wobei die bisher in dieser Stellung zugebrachten Dienstjahre bei Bemessung des Diensteinkommens berücksichtigt werden sollten. Ferner wolle die Verstaatlichung im Interesse der gleichmäßigen Behandlung sowohl der Bauenden, als der Beamten mit tunlichster Beschleunigung durchgeführt werden. Endlich wolle bis zur vollständigen Durchführung der Verstaatlichung zur Abstellung der öfters krassen Ungleichheiten und teilweise ungenügenden Gebührenbezüge im ganzen Lande für die noch nicht verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure ein vom hohen Ministerium des Innern festgesetzter Gebührentarif geschaffen werden.

Zur Begründung dieser Bitte wird im wesentlichen behauptet und darauf hingewiesen, daß der Gebührenbezug der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure gegenüber ihren früheren Einkommen sich wesentlich verringert und daß die Arbeit sich vermehrt hat. Es wird hauptsächlich die Schuld daran dem Umstande zugemessen, daß die Großh. Regierung nicht den Wünschen der Petenten entsprochen und die Gebührenordnung nicht so geschaffen habe, wie die Petenten es seinerzeit in ihrer Petition vorgeschlagen haben. Den Ausweg aus diesem Dilemma glauben die Petenten nur darin finden zu können, daß ihren Wünschen entsprochen wird.

Die Petition liegt Ihnen gedruckt vor und glaube ich, was den weiteren Inhalt derselben betrifft, lediglich auf deren Inhalt verweisen zu dürfen, insbesondere um das in der Petition enthaltene Zahlenmaterial nicht im einzelnen vortragen zu müssen.

Die Petition zerfällt in drei getrennte Wünsche:

1. es wird gebeten, die bereits verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in Gehaltsklasse F 1 einzustellen, und zwar mit Rückwirkung vom 1. Januar 1906 an;
2. die Verstaatlichung sämtlicher Stellen der Bezirksbaukontrolleure mit Beschleunigung durchzuführen;
3. bis zu dieser Durchführung die oft erheblichen Ungleichheiten und teilweise ungenügenden Gebührenbezüge durch einen vom Großh. Ministerium des Innern festgestellten Gebührentarif zu beseitigen.

Die Großh. Regierung hat Ihrer Petitionskommission eine eingehende Darstellung der Sachlage mitgeteilt, welche Sie ebenfalls in extenso in dem Bericht gedruckt vorfinden. Darnach ist die Sache in der Weise geregelt, daß die verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure vertragsmäßig angestellt worden sind, bestimmte feste Summen erhalten und außerdem die Nebengebühren, Diäten, Auslagen usw. beziehen. Ich glaube im allgemeinen auch auf diese eingehende Darstellung, die vollständig in dem gedruckten Bericht zum Abdruck gelangt ist, Bezug nehmen zu können, um so eher, als das reiche Zahlenmaterial vorgetragen, nicht so aufgefaßt werden kann, wie wenn es gelesen wird.

Ihre Kommission war nach Mitteilung der Großh. Regierung der Ansicht, daß die Sache sich vollständig im Fluß befindet, und daß für den Augenblick das geschehen ist, was überhaupt geschehen kann. Richtig ist ja, das geht auch aus der Mitteilung der Großh. Regierung hervor, daß die Gebühren der Bezirksbaukontrolleure in den meisten Bezirken zurückgegangen sind, teilweise sogar ziemlich bedeutend. Die Zahlen sind etwas geringer, je nachdem man nur das letztere Jahr nimmt, oder je nachdem man die Durchschnittssumme ins Auge faßt. Nur in dem Bezirk Villingen sind die Gebühren im Versuchsjahr um 700 M. gegenüber der Durchschnittssumme gestiegen. Inwieweit mit Bezug auf diese Tatsache des Herabgehens der Gebühren Zufälligkeiten mitsprechen, läßt sich wirklich kaum feststellen. Möglich ist es immerhin, da auch die vorhergehenden Jahre in den einzelnen Bezirken bedeutende Sprünge zeigen, z. B. in Pforzheim 1900 eine Einnahme von 2840 Mark, 1903 eine solche von 5000 Mark nach dem alten Regime. Diese beiden Fälle zeigen, daß nicht allein die veränderte Gebührenordnung, sondern auch Zufälligkeiten, größere Bautätigkeit u. dgl. daran schuld sein müssen, wenn die Gebühren verschieden heruntergegangen sind oder verschiedene Zahlen aufweisen. Die Großh. Regierung hat in Erkenntnis dessen und in der Erkenntnis, daß allerdings die Gebühren teilweise bedeutend geringer sind, bereits insoweit Vorsorge getroffen, als im jetzigen Budget die Durchschnittssummen für die einzelnen Bezirksbaukontrolleure um 400 Mark erhöht worden sind. Es ist ja wohl wünschenswert, daß in dieser Beziehung Abhilfe geschaffen wird, und dies dürfte auch durch die von der Großh. Regierung im Budget eingestellte Mehrforderung erreicht werden. Andererseits möchte man den Petenten auch zu bedenken geben, daß es ein nicht zu unterschätzender Vorteil für sie ist, daß sie jetzt auf eine bestimmte Summe rechnen können, während sie früher von verschiedenen oft recht erheblichen Schwankungen abhängig waren, wie sich das aus der Darstellung zeigt. Es ist wohl nun selbstverständlich, daß eine Organisationsänderung, die wie die in Frage

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stehende eine vollständig neue Beamtenkategorie schaffen soll, nicht überstürzt werden kann, und daß hiefür Erfahrungen gesammelt werden müssen. Es muß dabei sowohl dem Interesse des Staates, der ja keine wesentliche Zuschüsse leisten, sondern eine Deckung seiner Ausgaben in den Gebühren finden soll, wie auch den Bedürfnissen des Publikums, dem auch eine höhere Belastung nicht zugemutet werden soll, Rechnung getragen werden. Um den rechten Weg zu finden, sind selbstverständlich Versuchsjahre notwendig; daß ein Versuchsjahr nicht vollständig genügt, um eine solch' durchgreifende Organisation durchzuführen, liegt auf der Hand; es beweisen gerade die Fälle des Versuchsjahres bezüglich der Baugebühren, daß erst nach eingehenden Versuchen eine vollständige definitive Aenderung der Angelegenheit Platz greifen darf.

Eins möchte ich noch erwähnen, wenigstens als meine Privatansicht: wenn die Petenten ausdrücklich hervorheben, daß sie, auch wenn sie Staatsbeamte sind, noch Privatarbeiten übernehmen dürfen, daß dem doch wohl gegenübergetreten werden sollte. Es sollten diese Bezirksbaukontrolleure doch nur sehr ausnahmsweise Privatarbeiten übernehmen dürfen, wie das bei jedem Beamten der Fall ist, sonst würden gerade die Mißstände der früheren Zeit, die zur Verstaatlichung geführt haben, immer noch hervortreten.

Was nun die einzelnen Bitten betrifft, so ist die Erfüllung der ersten derselben auf Einreihung in den Gehaltstarif bereits von der Großh. Regierung in Aussicht genommen, und es hat die Kommission diesen Punkt als erledigt erachtet. Zu einem rascheren Vorgehen in dieser Beziehung glaubt die Kommission, daß ein Grund nicht vorliegt, und es werden die nächsten Jahre darüber Aufschluß geben, inwieweit den Petenten noch entgegenzukommen ist.

Was den zweiten Punkt, die Beschleunigung der Verstaatlichung betrifft, so hat man hierüber, glaube ich, schon das Nötige gesagt, nämlich, daß noch Erfahrungen gesammelt werden müssen, inwieweit man in der Verstaatlichung weiterschreiten kann, insbesondere in der Richtung, wie in ländlichen Kreisen, in denen eine geringere Bautätigkeit herrscht, und die Tätigkeit der Bezirksbaukontrolleure nicht vollständig in Anspruch genommen ist, Stellen geschaffen werden können, die den betreffenden Beamten vollständig beschäftigen; es wird zu erwägen sein, ob dies dadurch geschehen soll, daß man verschiedene Bezirke zusammenlegt, oder, daß man dem Bezirksbaukontrolleur weitere Arbeiten zuweist. Wenn nicht rascher vorgegangen worden ist, so entspricht dies dem ausdrücklichen Wunsch der beiden Hohen Häuser. Bei der Behandlung der vorliegenden Petition in beiden Hohen Häusern wurde erklärt, daß man allmählich und langsam mit der Verstaatlichung vorgehen solle und daß man erst Erfahrungen sammeln müsse, um den richtigen Weg zu finden. Das geschieht und steht auch weiter in Aussicht nach der Erklärung der Großh. Regierung und es wird sich ja in Zukunft, in weiteren Jahren zeigen, welche weiteren Erfahrungen man macht und wie auf dem beschrittenen Wege weiterzugehen ist.

Was den dritten Punkt betrifft, die Gebührenordnung, so sind hierüber eingehende Erläuterungen in den Mitteilungen der Großh. Regierung enthalten. Darnach ist die Frage nicht so einfach, wie die Petenten sie darstellen, und es bestehen gerade gegenüber der Art und Weise, wie sie die Petenten geregelt haben wollen, erhebliche Bedenken. Auch hierüber sind weitere Erhebungen und Erfahrungen notwendig, wie von der Großh. Regierung selbst zugegeben wird, und es kann in dieser Beziehung eine bestimmte Stellungnahme heute kaum erfolgen.

Ihre Kommission kommt daher zu dem Resultat, daß im allgemeinen die Sache im Fluß ist, daß ein schnelleres Vorgehen nach Lage der Sache kaum möglich ist und daß die kommenden Jahre zeigen müssen, inwieweit man den Wünschen der Petenten entgegenkommen kann. Sie kommt deshalb zu dem Antrag, — um dadurch die Aufforderung an die Großh. Regierung zu richten, auf dem beschrittenen Wege weiter zu gehen. —

„Hohe Erste Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Der Antrag wird hierauf ohne Debatte einstimmig angenommen.

Fabrikdirektor Dewitz: In der vorliegenden Petition bringen die badischen Kleinbrauer

Beilage Nr. 154.

ihre Klagen über ihre wirtschaftlich schlechte Lage zur Kenntnis des Hohen Hauses und bitten, dadurch Abhilfe zu schaffen, daß das Brausteuergesetz vom Jahre 1904 in der Weise abgeändert wird, daß der Steuersatz für die ersten 250 Doppelzentner von 8 auf 6 Mark ermäßigt würde; sodann wünschen die Petenten die Einführung einer Zwischenstufe für die folgenden 250 Doppelzentner, die 8 Mark betragen soll, während diese Stufe bisher in derjenigen mit 10 Mark pro Doppelzentner enthalten war. Die übrige Staffel bliebe, wie im jetzigen Gesetz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission war sich der Wichtigkeit der Erhaltung der kleinen Existenzen und ihrer wirtschaftlichen Kräftigung voll bewußt und ist mit dem Bestreben an die Erledigung ihrer Aufgabe herangetreten, wenn irgend möglich, Abhilfe für diese kleineren Brauereien zu schaffen. Der Rückgang der kleineren Brauereien ist, wie ich in meinem Bericht ausgeführt habe, allerdings sehr erheblich. Auch ist die Steuerbelastung, wie ebenfalls in dem Bericht auseinandergesetzt ist, in Baden eine sehr bedeutende; sie ist, soweit die oberste Grenze in Frage kommt, die höchste von allen deutschen Staaten, und eine Erleichterung wäre daher wohl zu wünschen. Die Kommission hat sich nun die Frage vorgelegt, ob mit einer kleinen Ermäßigung von 2 Mark die für den einzelnen der 338 kleineren Bierbrauer 180 Mark betragen würde, eine durchgreifende Besserung der immerhin beklagenswerten Verhältnisse zu erzielen wäre. Da stellt sich zunächst als sehr erschwerlich der Umstand heraus, daß der jetzige Zeitpunkt nicht gerade glücklich gewählt ist, da das jetzige Gesetz kaum unter Dach und Fach gebracht ist. Es ist noch nicht einmal ein Jahr seit Einführung des Gesetzes verflossen. Und wenn man damit vorgehen wollte, jetzt gleich wieder Aenderungen zu erlassen, so würde das ohne Zweifel eine große Unruhe nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch in dem Braugewerbe hervorrufen, und das sollte doch, wenn irgend möglich, unter allen Umständen vermieden werden. Dazu kommt noch, daß wenn man an dieser Staffel eine Sprosse jetzt herausreißt, höchst wahrscheinlich die ganze Staffel ins Wanken kommen wird. Es wird nicht ausbleiben, daß eine Menge von Petitionen um weitere Ermäßigungen hinzukommen wird, und daß die ganze Frage der Brausteuergesetzgebung, die wir eben erst abgetan haben, neu aufgerollt wird. Ob nun die Ermäßigung von 2 Mark imstande sein wird, diesen Prozeß aufzuhalten, und, wenn nicht aufzuheben, doch wenigstens zu verlangsamen, scheint sehr fraglich, namentlich nach der Erfahrung, die in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft mit einem Satze von 4 Mark gemacht wurde, wo, wie ich in meinem Berichte ebenfalls ausgeführt habe, der Rückgang der kleineren Brauereien in noch rascherem Maße vor sich gegangen ist. Seiner Zeit, bei Erlassung und bei Beratung des jetzigen Gesetzes, war von den kleinen Brauern, soviel mir bekannt ist und ich in den Akten des Archivs nachgelesen habe, keine einzige Petition vorgelegen, die eine Ermäßigung der damals beantragten Steuersätze verlangte; dagegen lag bei Beratung des Gesetzes, das erstmals die Staffel einführte, im Jahre 1896 eine Petition der Kleinbrauer vor, die sogenannte „Freiburger Eingabe", in der die Kleinbrauer selbst einen Steuersatz von 7—8 Mark als geeignet bezeichneten. Nun, wenn die Wahl ist zwischen einem niederen und einem höheren Steuersatz, so möchte ich den Minister sehen, der den niederen Satz wählen würde. Der richtige Zeitpunkt für die Einbringung von Klagen wäre wohl bei der Beratung des jetzigen Gesetzes vom Jahre 1904 gewesen; das wird nun aber schwer nachzuholen sein.

Nun ist die Kommission der Ansicht, daß der Rückgang der kleineren Brauereien nicht etwa vollständig auf einen wirtschaftlichen Zusammenbruch der Kleineren zurückgeführt werden kann. Eine große Zahl ist doch anderweit aus den Reihen der Kleinbetriebe gestrichen worden durch Aufkauf von seiten der Großbrauereien, durch Aufgabe der Brauerei, weil sich der Bezug des Bieres von der Großbrauerei rentabler erweist, als die Selbstfabrikation; dann endlich ist wohl auch die Geschmacksrichtung des Publikums ein Hauptmoment, welches hier in Betracht zu ziehen ist, wodurch der Rückgang mit hervorgerufen worden ist. Die Leute wollen kein Bier mehr trinken, das nicht vollständig bakterienfrei ist und das nicht allen Ansprüchen, welche ein verwöhnter Gaumen von einem Bier verlangt, entspricht. Deswegen befinden sich auch jetzt noch unter den kleineren Brauereien noch eine große Anzahl Betriebe, die sehr gut bestehen können. Mir sind Orte bekannt, mittelgroße Orte, wo das Bier von 4—5 Großbrauereien eingeführt ist und wo doch noch einige kleinere Brauereien sehr gut bestehen, so daß von einem Eingreifen der Regierung wohl abgesehen werden kann: das sind diejenigen Kleinbrauereien, die ihre Sache gut verstehen und ein Bier herstellen, das noch ziemlich gut ist, so daß sie es zu einem annehmbaren Preise verkaufen können. Ich bin der Ansicht, daß diejenigen, die der Konkurrenz vollständig unterliegen, eben ein gutes Getränke nicht herzustellen vermögen, teils mangels maschineller Einrichtungen, teils wegen Mangel an den nötigen technischen Kräften. Diesen wird wahrscheinlich auch durch eine Steuerermäßigung von 2 Mark pro Doppelzentner nicht geholfen werden können.

Die Petenten haben dann noch zur Unterstützung ihrer Wünsche eine Reihe von Umständen angeführt, die aber einer ernsthaften Prüfung nicht standhalten können. Es ist das einmal der Hinweis auf die Zunahme der Biereinfuhr, die, wie ich im gedruckten Bericht nachgewiesen habe, nicht erheblich ins Gewicht fallen kann. Man darf bei solchen Fragen nicht ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zelne Kreise herausgreifen. Das Bestehen einer Brauerei an der Grenze ist allein genügend, um in den Nachbarkreisen einen großen Import von fremdem Bier herbeizuführen. Man muß bei solchen Fragen das ganze Staatsgebiet in Betracht ziehen, und da ergibt sich, daß das Feld ziemlich behauptet ist, allerdings nicht durch das Bier der Kleinbrauer, sondern nur durch die guten Qualitäten, welche die Großbrauereien herstellen, so daß diese Frage bei der Erhaltung der kleinen Brauereien nach meiner Ansicht vollständig ausscheiden kann. Es ist überhaupt höchst wahrscheinlich, daß die mittleren Brauereien sich in noch bedrängterer Lage befinden, als die Kleinbrauer. Die Konkurrenz der Großbrauereien ist für diese außerordentlich empfindlich. Die Großbrauereien haben fast in jeder Stadt Bierpaläste und Depots erstellt, Wirtschaften angekauft und große Kapitalien hineingesteckt, und die mittleren Brauereien müssen notgedrungen nachfolgen, was häufig über ihre Kräfte geht, so daß sie meist in außerordentlicher Weise verschuldet sind und es schwer haben, den Anforderungen, welche die Konkurrenz an sie stellt, nachkommen zu können.

Was weiter über die Schädigung der Landwirtschaft gesprochen worden ist, scheint mir auch als nicht den Tatsachen entsprechend. Es wird ohne Zweifel nicht anzunehmen sein, daß eine Schädigung der Landwirtschaft selbst bei weiterem Rückgang der Kleinbrauereien eintreten wird. Die badische Gerste wird schlankweg verkauft. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung die Petition der Staatsbrauerei Rothaus, wonach sich die Großbrauer noch gegenseitig die Abnahme einer verhältnismäßig minderwertigen Gerste streitig machen.

Ich komme zum Schluß noch auf den finanziellen Effekt der gewünschten Steuerermäßigung zu sprechen. Hier muß man sich, da das Jahr 1905 aus dem Bereiche der Erörterungen ausfallen muß, da hierüber noch keine statistischen Angaben vorliegen, mit den Zahlen vom Jahre 1904 begnügen, wo das neue Brausteuergesetz noch nicht in Wirksamkeit war. Danach hat man herausgerechnet, daß die Ermäßigung des untersten Satzes 60 882 Mark betragen würde, die Ermäßigung des zweites Satzes 46 676 Mark und endlich, was auch sehr schwer ins Gewicht fallen würde — würden nach dem letzten Gesetze sämtliche Großbrauereien an dieser Ermäßigung partizipieren. Jede Großbrauerei würde für die ersten 500 Doppelzentner 2 Mark weniger versteuern, das wäre für jede Brauerei eine Ermäßigung von 1000 Mark. Solche Brauereien mit mehr als 500 Doppelzentner Malzverbrauch sind es 162. Der ganze Ausfall würde sich demnach belaufen auf 269 558 Mark oder rund 300 000 Mark. Wenn es möglich wäre, die kleineren Brauereien auszuscheiden, so ließe sich über die Sache eher ein anderes Urteil fällen, oder man könnte zu einem anderen Vorschlag kommen. Aber ob wir jetzt auf einen Betrag von 300 000 Mark — was ja gerade kein übermäßig großer Betrag ist — verzichten können, das schien der Kommission doch zweifelhaft in einer Zeit, wo die Ausgaben außerordentlich wachsen. In einem solchen Zeitpunkte auf eine sichere Einnahme zu verzichten, das ist ein sehr schwer zu betretender Weg. Wie sollte der Ausfall gedeckt werden? Wenn man nur etwa daran denken sollte, eine andere Staffelung einzuführen, und das was man an den kleineren Brauereien verliert, anderweit durch eine Steuererhöhung wieder herbeizubringen, so möchte ich auch warnen, einen solchen Weg zu betreten. Das hieße ja die ganze Frage der Brausteuergesetzgebung wieder aufrollen und dies würde mit außerordentlichen Beschwerden verknüpft sein. Es bliebe nichts anderes übrig, als diesen Ausfall wieder auf die Vermögenssteuer abzuschieben, und es laufen auf die Vermögenssteuer schon jetzt so viele Wechsel um, daß man wohl nicht noch mehr daraufhin ausstellen kann; denn dann würden die 10 Pf., von denen gesprochen wurde, und die mittlerweile auf 11 Pf. angewachsen sind, wahrscheinlich noch in ganz bedeutendem Maße wachsen. Die Kommission war daher der Ansicht, daß es auch vom finanziellen Standpunkte aus außerordentlich bedenklich sei, einzugreifen und daß man aus diesem Grunde die Petition nicht empfehlend überweisen könne. Nun ist ja doch wohl möglich, daß an eine Aenderung der Brausteuergesetzgebung herangetreten werden muß, sei es, daß das Reich eine Besteuerung einführt, sei es, daß das Reich überhaupt die ganze Brausteuergesetzgebung in die Hand bekommt — denn es ist ja eigentlich Reichssache — oder sei es endlich, daß die Zustände in dem Braugewerbe derartig werden, daß von staatlicher Seite eingegriffen werden muß, was jetzt noch nicht zu übersehen ist. Aus allen diesen Gründen hat die Kommission davon abgesehen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen und stellt daher den Antrag dahin,

„die Petition des Brauerbundes der badischen Kleinbrauer der Großh. Staatsregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen".

Freiherr von Stotzingen: Durch die Novelle zum Biersteuergesetz von 1904 ist eine wesentliche steuer-

liche Entlastung bei den mittleren Brauereien hervorgetreten. Während die Brauereien bis zu 1500 Doppelzentner Malzverbrauch dieselbe Steuerleistung wie bisher haben, beträgt die Steuerermäßigung für die Gruppe von 1500—10 000 Doppelzentner 2000—5000 Mark. Es ist ein Mißstand des Gesetzes von 1896, welches große Sprünge aufwies, vermieden worden und die Wirkung war, daß z. B. bei 1501 Doppelzentner die Leistung nach dem Gesetz von 1904 2000 Mark weniger betrug, als nach jenem von 1896; bei 5000 Doppelzentner war dann die Steuerleistung wieder gleich. Bei 5001 Doppelzentner betrug die Ermäßigung vom Jahr 1904 5000 Mark, gegenüber dem Satze vom Jahre 1896. Bei jedem Doppelzentner verringerte sich diese Ermäßigung von 5000—10 000 Doppelzentner, so daß bei 10 000 Doppelzentner die Leistung nach den beiden Gesetzen wieder gleich war. Erst von 10 000 Doppelzentner an trat eine Erhöhung ein, die 1 Mark pro Doppelzentner betrug, so daß z. B. bei 15 000 Doppelzentner nach dem Gesetz von 1904 185 000 und nach dem Gesetz von 1906 180 000 Mark zu leisten waren. Der Grund, warum die kleinen Brauereien im Jahre 1904 sich nicht um eine ähnliche Entlastung, wie sie den mittleren Brauereien zuteil wurde, bemühten, ist der gewesen, daß damals noch keine Organisation für Kleinbrauer bestanden hat, die erst infolge des Gesetzes vom Jahre 1904 durch den Bund der Kleinbrauer geschaffen wurde. Die Petition setzt nun darin ein, daß eine ähnliche Ermäßigung, wie sie der Gruppe von 1500—10 000 Doppelzentner im Jahre 1904 zuteil wurde, daß auch eine ähnliche Ermäßigung für die Kleinbrauer gewährt werden möge. Das wichtigste Argument gegen eine Ermäßigung des Steuersatzes für die Kleinbrauer ist zweifelsohne der finanzielle Effekt; es wird nämlich der Ausfall auf 269 000 Mark berechnet; nun macht man zwar geltend, daß eine Abwälzung dieses Ausfalles auf die mittleren und Großbrauereien untunlich sei, aber die Dividenden, die diese Großbrauereien in den letzten Jahren verteilt haben, führen denn doch eine andere Sprache. Nach einem mir vorliegenden Verzeichnis hat eine Karlsruher Brauerei 15 Prozent, eine andere 11 Prozent, eine Durlacher Brauerei 10 Prozent, eine Pforzheimer Brauerei 6½ Prozent und zwei Mannheimer Bräuereien je 8 Prozent Dividenden verteilt. Nach unseren ländlichen Begriffen sind diese Dividenden nun nicht gerade geeignet, eine beängstigende Aussicht für die Zukunft zu bewirken, oder Beweise für eine nicht günstige Lage darzulegen. Wir Grundbesitzer würden ja außerordentlich froh sein, wenn wir nur einen minimalen Teil von solchen Dividenden aus unserem Besitze erzielen könnten. Gerade diese hohen Dividenden scheinen aber einen Wink zu geben, daß vielleicht eine Entlastung der kleineren Brauereien durch einen etwas stärkeren Beizug der Großbrauereien erfolgen könnte, und zwar der ganz großen Brauereien, die über 10 000 Doppelzentner Malz verbrauchen. Es sind fünfzehn; sie verwenden jährlich 255 000 Doppelzentner und es würde, wenn diese Großbrauereien mit 1 Mark pro Doppelzentner stärker beigezogen werden, der Ausfall schon gedeckt sein. Der Rückgang der Kleinbrauereien wird auch von dem Berichterstatter anerkannt und dieser Rückgang ist gerade am stärksten in jener Gruppe, die durch die Novelle 1904 nicht begünstigt wurde in der Gruppe bis 1500 Doppelzentner. Im Jahre 1900 waren es noch 598 Brauereien mit unter 1500 Doppelzentner Malzverbrauch, im Jahre 1904 492; es ist somit ein Rückgang von über 100 festzustellen, die kleinsten Brauereien mit unter 100 Doppelzentnern haben einen Rückgang von 287 auf 226, die Gruppe der Brauereien von 101 bis 250 Doppelzentnern einen solchen von 146 auf 119 zu verzeichnen. Der Hauptgrund für den Rückgang der Kleinbrauereien wird nun in der verfeinerten Geschmacksrichtung des Publikums gefunden; aber gerade diese verfeinerte Geschmacksrichtung war auch für die kleinsten Brauereien auf dem Dorfe ein gewaltiger Ansporn, um ihre Qualität zu verbessern; es kann vielleicht ganz im allgemeinen gesagt werden, daß gerade diese Kleinbrauereien mangels der erforderlichen Eisvorrichtungen, Eismaschinen usw., angewiesen sind, eine stärkere Qualität Bier, ein stärkeres Lagerbier zu verfertigen, als die Großbrauereien, die alle erforderlichen Eismaschinen usw. haben. Es wird mir von sachverständiger Seite gesagt, daß es für diese Kleinbrauereien unmöglich sei, ein haltbares Bier mit unter 12 Prozent Stammwürze herzustellen, während der Durchschnittssatz bei den Großbrauereien 10—11 Prozent Stammwürze sei. Diese Angabe wird bestätigt durch eine kürzlich erfolgte Veröffentlichung der Lebensmitteluntersuchungsanstalt Konstanz. Des ferneren scheint mir die Bedeutung der Kleinbrauer für die Landwirtschaft doch nicht in ihrem vollen und ganzen Maße gewürdigt worden zu sein. Die Kleinbrauereien sind darauf angewiesen, die Gerste in der nächsten Nachbarschaft zu kaufen; sie kaufen sie direkt ein; wenn auch die Großbrauereien die Gerste aufkaufen, so geschieht dies doch nicht direkt, sondern durch Vermittlung von Händlern, so daß wiederum

ein Teil des Gewinns dem Produzenten entzogen wird. Nicht ganz richtig für die Verhältnisse des Oberlandes dürfte die Behauptung sein, daß wenige Kleinbrauer eigene Mälzereien haben.

In unserer Seegegend haben auch die kleinsten Brauereien so ziemlich ausnahmslos ihre eigenen Mälzereien, und solche, die keine eigene Mälzereien haben, kaufen nicht das Malz, sondern kaufen die Gerste und lassen solche in der Lohnmälzerei mälzen. Ein weiterer Rückgang der Kleinbrauereien würde auf dem Lande sehr schwer empfunden werden, und zwar nicht wegen der besseren Verwertung der Gerste, sondern nicht zum Mindesten wegen der Bedeutung der Kleinbrauerei für die Viehzucht. Es wird gesagt, die Malztreber könne auch von den Großbrauereien bezogen werden, das wird praktisch in vielen Fällen unausführbar sein, während jetzt auch der kleinste Bauer mit einem Mal in einer Stande aus der Kleinbrauerei den erforderlichen Malztreber holen kann. Eine wesentliche Erschwerung wäre, wenn er sie stundenweit in der Stadt holen müßte. Es wird weiter gesagt, daß die Kleinbrauereien einen großen Teil der Malztreber für sich verwerten, aber auch daß die Malzabfälle im eigenen Betriebe der Kleinbrauerei verwertet werden.

Das hat eine große Bedeutung für die Landwirtschaft, denn gerade diese Kleinbrauer in den Bezirken Meßkirch und Pfullendorf sind es, die den Ruhm der oberländischen Viehzucht begründet haben. Es sind geradezu Musterstallungen, die nicht nur Käufer anziehen, sondern auch gewissermaßen die Aufgabe der Stammzuchtstationen für die kleinen Leute erfüllen. Diese Brauereien sind des weiteren nicht nur eine Steuerquelle für die einzelnen Gemeinden, sondern auch eine Quelle des Einkommens für den ganzen Ort durch Gewährung von Lohnarbeit usw. und das alles verschwindet, wenn die Kleinbrauer untergehen, wenn die Kleinbrauereien von Großbrauereien aufgesaugt werden und auf die Wirtschaft ein Zäpfler gesetzt wird. Es ist schon in einer Reihe von Orten die Tatsache eingetreten, daß das Haus, welches bisher eine Quelle des Einkommens für die Gemeinde war, in Zukunft eine Last für die Gemeinde gebildet hat.

Aus allen diesen Gründen wäre es erwünscht, wenn nicht nur im Interesse der Kleinbrauer, sondern auch im Interesse des Landes, der Landwirtschaft, eine Hebung der Lage der Kleinbrauer eintreten könnte; es hat eben auch diese Frage eine allgemein bedeutungsvolle Seite. Die uns hier vorliegende Petition ist ganz ähnlich, wie jene, die uns vor einigen Monaten beschäftigt hat, die der Kleinmüller, eine Erscheinungsform, eine Phase des Existenzkampfes des Kleinkapitals des Kleingewerbebetriebes gegen das Großkapital des Großgewerbebetriebes. Heute dürfte doch der Standpunkt des laissez faire, laissez aller ein völlig überwundener sein, und in den meisten Kreisen sich doch die Ueberzeugung durchgerungen haben, daß es nicht nur im Interesse der kleinen Gewerbetreibenden selbst, sondern nicht zum Mindesten im Interesse des Staates liegt, mit allen Mitteln einzusetzen, diesen Existenzkampf des Kleingewerbes gegenüber dem Großkapital mit Nachdruck zu unterstützen. Unsere Großh. Regierung hat ja schon bei so vielen Gelegenheiten bewiesen, daß sie von dieser Ueberzeugung erfüllt ist und wie sie nichts versäumt, um die Lage des Kleingewerbes konkurrenzfähiger gegenüber dem Großkapital zu gestalten.

Es ist mir vollständig klar und ich gebe unbedingt zu, daß durch die Steuererleichterung von 2 Mark, die für einzelne kleine Brauereien vielleicht ein paar hundert Mark ausmachen würde, dadurch allein nicht auf einmal eine wesentliche Besserung der Lage geschaffen wird. Durch diese Steuererleichterung werden die Kleinbrauereien nicht in die Lage kommen, eine Dividende von 15 Prozent zu verteilen. Aber es ist auch eines der Mittel, die in Verbindung mit vielen anderen angewandt werden müssen, um das Kleingewerbe konkurrenzfähig zu erhalten. Ich gebe des weiteren unbedingt zu, daß eine Veränderung des Biersteuergesetzes jetzt schon verfrüht wäre; nachdem das Gesetz erst ein Jahr in Kraft ist, muß die Wirkung desselben doch noch des näheren beobachtet werden, bevor an eine Aenderung des Gesetzes geschritten werden kann. Daß der finanzielle Effekt der Novelle von 1904 nicht ungünstig war, beweist der Umstand, daß das Ergebnis der Biersteuer im Jahre 1905 210 000 Mark mehr, als der Budgetsatz annahm, betragen hat. Aus letztvorgetragenen Gründen nehme ich Umgang, einen von dem Kommissionsantrag abweichenden Antrag zu stellen. Aber ich bin überzeugt, daß ich keine Fehlbitte tue, wenn ich die Bitte an die Großh. Regierung richte, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit tunlichste Berücksichtigung der in der Petition niedergelegten Wünsche in wohlwollende Erwägung zu ziehen.

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Nachdem das jetzt geltende Biersteuergesetz erst im letzten Landtag festgestellt wurde, hatte ich nicht gedacht, daß die vorliegende Petition Anlaß zu einer Diskussion geben würde. Ich gestehe deshalb offen, daß ich mich mit der Materie nicht weiter beschäftigt habe und daher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

auch nicht auf alle von Herrn Freiherrn von Stotzingen vorgetragenen Einzelheiten eingehen kann. Ich möchte nur eine ganz kurze Erwiderung auf den Punkt geben, den er wiederholt hervorgehoben hat, nämlich, daß einige Großbrauereien hohe Dividenden bezahlen, bis zu 15 Prozent. Die Tatsache ist ja richtig; allein es muß dabei in Betracht gezogen werden, daß dies nicht nur das Ergebnis der heutigen Verhältnisse ist, sondern daß die hohen Dividenden zum Teil daher rühren, daß die Großbrauereien in Zeiten, in denen die Konkurrenz noch geringer war, große Rückstellungen gemacht und große Reserven angesammelt haben, und daß die Zinsen dieser Kapitalien zur Erhöhung der Dividenden wesentlich beitragen. Es ist auch in Betracht zu ziehen, daß die Kurse der Aktien dieser Gesellschaften schon lange sehr hohe sind und daß die Besitzer der Aktien demnach nicht 15 oder 10 Prozent, sondern vielleicht durchschnittlich 5—5½ Prozent auf das investierte Kapital erzielen. Die Lage ist daher nicht so außerordentlich glänzend, wie sie geschildert wurde. Es ist auch zu berücksichtigen, daß wenn man den Großbrauereien weitere Schwierigkeiten in den Weg legen würde, in der jetzigen Zeit, in der das Geschäft so schwierig ist, daß sie nur durch Aufkauf von Wirtschaften zu teuren Preisen und Hergabe von Darlehen bis zur höchstzulässigen Grenze ihren Absatz auf der Höhe halten können; wenn man sie so empfindlich schädigen würde, glaube ich, daß der Ausfall des Staates an Steuer viel größer sein würde, als etwa der Vorteil, der auf anderer Seite zu erzielen wäre. Dazu kommt, wie in dem Bericht des Herrn Fabrikdirektor Dewitz hervorgehoben worden ist, daß es außerordentlich fraglich erscheint, ob eine Ermäßigung der Steuer für die Kleinbrauer auch wirklich die erhofften Vorteile bringen würde. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß in Norddeutschland, wo der Steuersatz 4 Mark beträgt, die Kleinbrauereien und mittleren Brauereien vom Jahre 1873 bis 1903 von 13 100 auf 5331 zurückgegangen sind. Es hat sich also dort bei einem Steuersatz von 4 Mark dieselbe Erscheinung gezeigt, wie bei uns in Baden.

Nachdem Herr Freiherr von Stotzingen keinen Antrag gestellt hat, welcher den Antrag der Kommission abändern würde, kann ich meinerseits nur empfehlen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ministerialrat Schellenberg: Die Großh. Regierung steht vollständig auf dem Standpunkte Ihrer Kommission; sie teilt auch die Ansicht des Herrn Freiherrn von Stotzingen, daß ein staatliches Interesse vorhanden ist, die kleineren Brauereien und das Kleingewerbe überhaupt zu erhalten und zu fördern. Die Großh. Regierung ist aber der Ansicht, daß der von den Petenten vorgeschlagene Weg nicht den Erfolg zu erzielen vermag, den die Interessenten von diesen Maßnahmen erhoffen. Es ist ja richtig, daß die Zahl der Brauereien in den letzten Jahren recht wesentlich zurückgegangen ist. Seit dem Jahre 1897, also seit dem das Biersteuergesetz in Kraft ist, ist die Zahl der Brauereien im ganzen von 886 auf 554 und die der Kleinbrauereien von 711 auf 399 zurückgegangen. Das sind allerdings recht erhebliche Differenzen; ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß der Rückgang in den Jahren 1897—1901 ganz wesentlich stärker war, als in der Periode 1901 bis 1905. Währenddem der Prozentsatz des Rückgangs bei den mittleren Brauereien in der ersten Periode 7,6—8,6 betragen hat, beträgt er jetzt nur noch 2,5—3,4; der Prozentsatz von 2,5 ist das Ergebnis des letzten Jahres, während sich absolut die Zahl der Betriebe um 16 verringert hat. Richtig ist, daß die Zahl der abgehenden Brauereien fast ausschließlich auf die Kleinbrauereien entfällt. Auch hier nimmt der Prozentsatz des Rückgangs ganz genau in derselben Weise ab, wie es bei der Gesamtzahl der Brauereien zu konstatieren ist. In der ersterwähnten Periode war der Rückgang prozentual berechnet 9,1—10,3 jetzt nur noch 4,08. Es darf danach konstatiert werden, daß in dieser Beziehung eine wesentliche Besserung zugunsten des Brauereigewerbes eingetreten ist. Außerdem ist darauf aufmerksam zu machen, daß der Rückgang zu einem sehr großen Teile auf die ganz kleinen Brauereien, also auf Betriebe entfällt, welche vielfach als Nebengeschäfte neben anderen Erwerbsquellen, insbesondere Wirtschaften betrieben werden.

Daß der Rückgang der Kleinbrauereien namentlich auf die Konkurrenz der Großbrauereien zurückzuführen ist, daran wird wohl nicht gezweifelt werden können; zweifelhaft aber ist sehr, ob der von den Petenten vorgeschlagene Weg der Abhilfe in der Tat Erfolg haben wird. Ich darf zunächst auf den badischen Staat selbst verweisen. Das Biersteuergesetz vom Jahre 1896 hat namentlich den kleineren Brauereien eine wesentliche Ermäßigung der Biersteuer gebracht — früher war der Satz pro Hektoliter 2,50 Mark, nach dem neuen Gesetz nur 2 Mark — außerdem ist eine sehr erhebliche Differenzierung der Biersteuersätze eingetreten; trotz dieser Umstände hat aber der Rückgang der Kleinbrauereien nicht nur nicht aufgehört, sondern er ist sogar noch verstärkt worden und erst neuerdings wieder ist, wie ich bereits vorhin erwähnt habe, eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ermäßigung dieses Rückgangs eingetreten. Auch in dem Nachbarstaate Württemberg ist genau dieselbe Erscheinung zutage getreten. In Württemberg hat man im Jahre 1900 durch eine Novelle zum bestehenden Biersteuergesetz eine besondere Bestimmung für die Kleinbrauereien getroffen dahingehend, daß derjenige Brauer, welcher bis zu 500 Doppelzentner Malz verbraucht, nur 70 Prozent des Normalsteuersatzes zu entrichten hat, während die übrigen Brauer 80 Prozent zu bezahlen haben. Trotz dieser Vergünstigung ist hier der Rückgang auch nicht aufgehalten worden, er ist vielmehr beiläufig in demselben Maße weitergegangen, wie er bei uns neuerdings festgestellt worden ist. In Bayern liegt die Sache ähnlich; nur ist hier der Rückgang nicht ganz so stark, wie in Württemberg und Baden, obwohl die Steuer dort, wenigstens für die kleineren Brauereien, höher ist als bei uns. Auch im Gebiet der Brausteuergemeinschaft ist, wie schon im Kommissionsbericht erwähnt, ein enormer Rückgang der Zahl der Kleinbrauereien zu konstatieren, obwohl hier nur eine Steuer von 4 Mark am Doppelzentner Malz erhoben wird. In der Schweiz besteht gar keine Biersteuer. Trotzdem zeigt sich auch hier die gleiche Erscheinung; auch hier wird darüber geklagt, daß der Rückgang der Kleinbrauereien eine große Schädigung für das Land bedeutet. Ich glaube, diese Tatsachen sprechen deutlich dafür, daß mit dem vorgeschlagenen Mittel einer Ermäßigung des Steuertarifs irgend ein Erfolg nicht erzielt werden kann. Es bestehen aber auch grundsätzliche Bedenken gegen eine Ermäßigung der Biersteuersätze. Der Staffeltarif hat doch nur den Zweck, die Steuer für jedes Hektoliter Bier für alle Betriebe gleichmäßig zu gestalten. Der Kleinbrauer, der nicht in gleicher Weise das Malz ausbeuten kann, wie der Großbrauer, hat deshalb etwas weniger vom Doppelzentner Malz zu bezahlen als der letztere. Geht man von diesem Standpunkt aus und legt man den Höchstsatz von 13 Mark, wie er in der Novelle von 1904 festgesetzt ist, zugrunde, so müßte der Brauer, der einen Malzverbrauch von 250 bis 500 Doppelzentner hat, für einen Doppelzentner Malz 12,4 Mark und derjenige, der bis 250 Doppelzentner verbraucht, 11,10 Mark Steuer bezahlen. Diese Brauer zahlen aber tatsächlich nur 10 und 8 Mark, also wesentlich unter dem, was sie eigentlich nach diesem Grundsatz an sich bezahlen müßten. Die geringere Leistungsfähigkeit der Kleinbrauer ist also zweifellos bereits in weitgehendem Maße berücksichtigt. Würde man noch weiter gehen und noch eine weitere Ermäßigung eintreten lassen, so hätte das zur Folge, daß die Kleinbrauereien und die in Betracht kommenden mittleren Brauereien ein Geschenk aus der Staatskasse, aus der Tasche der Steuerzahler erhalten würden, das bei den ganz kleinen Brauereien jährlich ca. 174 Mark und bei denen mit 250—500 Doppelzentner Malzverbrauch nahezu 700 Mark betragen würde. Derartige Geschenke aus der Staatskasse zu verabreichen, dazu liegt sicherlich kein genügender Anlaß vor.

Was nun den Tarif selbst angeht, so übersehen die Kleinbrauer offenbar, daß nicht nur sie selbst an der Ermäßigung teilnehmen würden, sondern auch sämtliche Mittel- und Großbrauereien, und zwar würde die Ermäßigung für diese letzteren Brauereien durchweg 1000 Mark pro Jahr betragen. Ein derartiger Tarif, der diese Folge hat, ist aber für die Großh. Regierung unannehmbar. Wollte man diese Wirkung des Tarifs beseitigen, so müßte man die Steuersätze für die Großbrauereien hinaufsetzen. Auch davor, glaube ich, muß gewarnt werden, nachdem erst vor zwei Jahren der Tarif zu Lasten der Großbrauereien geändert worden ist, und nachdem der Tarif in Baden bereits der höchste ist, der in ganz Deutschland existiert. Noch weiter hinaufzugehen würde die Folgen haben, die der Herr Berichterstatter erwähnt hat.

Ich komme damit auch auf den finanziellen Effekt der gewünschten Maßnahme zu sprechen. Nach der Statistik vom Jahre 1905 würde ein Steuerausfall von 264 000 Mark entstehen, also beiläufig der Betrag, den auch der Herr Berichterstatter herausgerechnet hat. Das ist aber eine Summe, auf die man bei der dermaligen Finanzlage nicht verzichten kann. Wollte man nur die Kleinbrauer berücksichtigen, in der Weise, wie es in Württemberg geschehen ist, daß man für sie eine besondere Tarifbestimmung einführt, so würde immerhin noch ein Ausfall von ungefähr 101 000 Mark entstehen. Auch auf diese Summe kann die Staatskasse jetzt nicht schlechthin Verzicht leisten. Es müßte also eine Erhöhung der Steuersätze für die mittleren oder größeren Brauereien eintreten; auf eine derartige Aenderung des Tarifs jetzt schon wieder einzugehen, kann aber aus den bereits vom Herrn Berichterstatter erwähnten Gründen nicht empfohlen werden.

In der Petition ist weiter darauf hingewiesen worden, daß der Wettbewerb der ausländischen Brauereien die badischen Brauereien schädige. Ich möchte in dieser Beziehung zunächst bemerken, daß allerdings die Einfuhr von Bier wesentlich gestiegen ist. Demgegenüber hat aber auch die Ausfuhr von Bier nach anderen Staaten ganz erheblich zugenommen. Wenn weiter behauptet wird, die auswärtigen Brauereien würden un-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ter besseren steuerlichen Verhältnissen arbeiten, wie die badischen Brauereien, so ist diese Behauptung nicht zutreffend. Es kommt nicht in Betracht, was sie an Steuern in ihrem Heimatstaat, sondern was sie an Uebergangssteuern entrichten, wenn sie Bier nach Baden einführen. Die Einfuhrsteuer beträgt aber 3 M. 25 Pf. pro Hektoliter, während die Inlandssteuer erheblich geringer ist. Man kann also nicht sagen, daß die auswärtigen Brauereien unter besseren steuerlichen Verhältnissen arbeiten, wie die inländischen Brauereien. Ebenso liegt die Sache mit der Ausfuhr. Wenn ein badischer Bierbrauer Bier ausführt, so bekommt er die Steuer im vollen Umfang zurückersetzt. Mehr kann der badische Staat nicht tun, und wenn ein ausländischer Staat eine Uebergangssteuer erhebt, so können wir das ihm nicht verwehren.

Ich glaube deshalb, daß auch hier nicht die steuerlichen Verhältnisse die Ursache sind, wenn es wirklich richtig ist, daß die auswärtigen Brauereien die inländischen durch ihren Wettbewerb schädigen.

Was schließlich die Einwirkung auf die Landwirtschaft betrifft, so glaube ich, daß diese Befürchtung der Brauer im wesentlichen durch das auf das richtige Maß zurückgeführt ist, was der Herr Berichterstatter in seinem Berichte angeführt hat. Eine ausschlaggebende Bedeutung für die Entscheidung der vorliegenden Frage kann aber die Regierung diesem Umstand jedenfalls nicht beilegen. Ich glaube deshalb, in dieser Richtung weitere Ausführungen unterlassen zu können.

Ich möchte meine Meinung dahin zusammenfassen, daß keine ausreichenden Gründe vorliegen, jetzt oder späterhin eine Aenderung des Tarifs eintreten zu lassen, zumal, wie gesagt, den kleinen Brauereien eine Hilfe dadurch nicht gewährt werden kann. Ich möchte deshalb bitten, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Fabrikdirektor Dewitz: Ich möchte nur die Worte des Herrn Geheimen Kommerzienrats Koelle noch etwas ergänzen bezüglich der Großbrauereien. Diese Zahlen, die Herr Freiherr von Stotzingen angeführt hat, beziehen sich nur auf einige, unter hervorragend günstigen Verhältnissen arbeitende Großbrauereien. Eine große Anzahl derselben zahlt aber 0 Prozent Dividende.

Hier habe ich eine Zusammenstellung der Dividendenzahlungen, und da heißt es sehr häufig 0 Prozent, und dies trifft nicht etwa nur bei mittleren, sondern auch bei Großbrauereien zu. Mit dem Hinweis auf einige wenige, große Dividenden zahlenden Brauereien bekommt man kein richtiges Bild über die Lage der Großbrauereien im allgemeinen. Es sind, wie gesagt, viele die 0 Prozent bezahlen; dann eine Reihe von 1—2 Prozent; eine Dividende von 6 Prozent ist immerhin sehr gering in anbetracht des Risikos, das die Brauereien haben und des Umstandes, daß auch Zeiten kommen können, wo sie nichts bezahlen können. Ich möchte nochmals davor warnen, den Weg zu beschreiten, daß man die Großbrauereien zu höherer Besteuerung heranzieht.

Es wird hierauf der Antrag auf Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme einstimmig angenommen.

Prinz Alfred zu Löwenstein: Der Bericht, den ich dem Hohen Hause zu erstatten habe, umfaßt nur einen Paragraphen des Titels XII B, Außerordentlicher Etat, und betrifft die Anforderung der Großh Regierung für den Ausbau der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch.

Beilage Nr. 152.

Die Großh. Regierung hat den Wunsch geäußert, daß dieser Paragraph, dieser Titel, möglichst bald dem Hohen Hause vorgelegt werde, und auch die Hohe Zweite Kammer hat dazu bereits Stellung genommen und ihn genehmigt, weil andernfalls die Großh. Regierung in die unangenehme Lage versetzt würde, eventuell durch Verzögerung der Bewilligung mit den Bauarbeiten aufgehalten zu sein. Zu der Materie selber wüßte ich nichts hinzuzufügen. Durch Gesetz ist die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch genehmigt worden. Das „Für" und das „Kontra" ist seinerzeit reichlich besprochen worden, und wir alle in den Hohen Häusern und in dem Lande sind der Ansicht gewesen, daß ein dringendes Bedürfnis vorlag, wiederum eine neue Heil- und Pflegeanstalt zu schaffen. Es sollen nun nach Antrag der Großh. Regierung mit den angeforderten 1 100 000 M. Gebäude, die in der vorigen Budgetperiode begonnen, und zwar sind es deren zwei, fertig gestellt werden. Es sollen weiter vier Krankenhäuser neu erstellt werden; desgleichen sollen das Leichenhaus, ein Wohnhaus für zwei Aerzte, der Mittelbau und Westflügel des Verwaltungsgebäudes und sonst einige Dienstgebäude neu erbaut werden. Die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch befindet sich ja in der Entwicklung; sie ist sogar bezogen und das Budget 1906/7 sieht vor, daß sie bereits mit 230 Kranken belegt werden soll. Es ist dies sehr erfreulich; wir haben aus den Mitteilungen, die uns über die Irrenanstalten zugegangen sind, gesehen, daß dieselben in allerhöchstem Grade übersetzt sind; ich glaube, es ist die Anstalt in Emmendingen, welche eigentlich für

950—980 Kranke seinerzeit gebaut war, die heute z. B. belegt ist mit einem Krankenbestand von über 1400. Es ist daher dringend nötig, daß die Anstalt Wiesloch möglichst bald fertiggestellt wird.

In einem Punkt hat Ihre Budgetkommission ein Bedenken gehabt; es bezieht sich dies auf Seite 65 der Erläuterungen links. Auf Seite 64 wird angefordert für Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch eine dritte Teilforderung von 1 100 000 Mark; nach den Erläuterungen aber sollen für die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch nur 1 070 000 Mark, die weiteren 30 000 Mark für die Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz verwendet werden. Maßgebend nach Ansicht der Budgetkommission ist der Titel, welcher auf der linken Seite steht und nicht die Erläuterung. Auf der linken Seite steht aber nur die Anforderung für die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch. Insofern sagt sich die Kommission, ist sie nicht gut in der Lage, unter dieser Position „Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch" 30 000 Mark für die Vorarbeiten zu der Anstalt bei Konstanz zu bewilligen, zumal da eine dritte Teilforderung angefordert ist, während doch für die Heil- und Pflegeanstalt Konstanz unmöglich eine dritte Teilforderung in Ansatz gebracht werden kann. Ihre Kommission hat mich daher beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag derart vorzubringen, daß für die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch nur 1 070 000 Mark bewilligt werden sollen und daß unter Zurückstellung der 30 000 Mark für die Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz die Großherzogliche Regierung aufgefordert werden möchte, hierfür eine Nachtragsforderung einzubringen, deren Bewilligung Bedenken nicht entgegenstehen dürften.

In einem Punkte muß ich sehr um Entschuldigung bitten. Ich habe mir eigentlich ein Versäumnis zuschulden kommen lassen, indem ich die von der Großherzoglichen Regierung gewünschte Beschleunigung der Angelegenheit in meinem Antrag nicht zum Ausdruck gebracht habe. Ich habe nicht gesagt, daß es der Großherzoglichen Regierung eilig sei, die Arbeiten in der guten Bauzeit sofort aufnehmen zu können, und daß sie deshalb wünscht, daß bereits vor Erlassung des Finanzgesetzes diese Mittel bewilligt werden möchten. Ich habe nun meinen Antrag so formuliert, wie er in dem gedruckten Bericht steht, und erlaube ich mir, denselben zur Verlesung zu bringen. Ich gestatte mir gleichzeitig einen zweiten Antrag zu stellen, wonach die Großherzogliche Regierung vor Erlassung des Finanzgesetzes ermächtigt sein soll, die Arbeiten aufzunehmen. Der Antrag lautet:

Die Hohe Erste Kammer wolle als dritte Teilforderung den Titel XII B Außerordentlicher Etat § 1 zur Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch in Höhe von 1 070 000 Mark genehmigen und 30 000 Mark zurückstellen und es der Großherzoglichen Regierung anheimgeben, hierfür eine Nachforderung zu machen.

Der Nachtrag lautet:

2. Die Hohe Erste Kammer wolle der Großherzoglichen Regierung die Ermächtigung erteilen, noch vor Erlassung des Finanzgesetzes die Bauarbeit wieder aufzunehmen.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner: Namens der Großherzoglichen Regierung möchte ich zunächst Ihrer Budgetkommission für die wohlwollende Stellungnahme, die sie dieser großen Anforderung gegenüber betätigt hat, danken. Die Bemängelung, die erhoben wurde hinsichtlich der Form der Anforderung der Mittel für Vorarbeiten für die Konstanzer Anstalt muß ich als begründet anerkennen. Bei einer strengen Auslegung des Art. 5 Abs. 2 des Etatgesetzes, wonach im Spezialbudget Titel, Abteilungen und Unterabteilungen in angemessener Weise zu zerlegen sind, so daß die untersten Abteilungen (Positionen) nur den Gesamtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten, ist die Aufstellung des Budgets, wie sie hier erfolgt ist, allerdings nicht ganz korrekt. Zur Entschuldigung darf ich darauf hinweisen, daß bereits in den zwei letzten Budgets derselbe Fehler vorgekommen ist. Es war im Budget für die Jahre 1900/01 eine Summe angefordert für Errichtung einer neuen Irrenanstalt. Es wurde damals bei den städtischen Verhandlungen aber Wert darauf gelegt, statt dieser einen Anstalt deren zwei zu errichten, und es wurde deswegen in dem Nachtrag zum Budget für 1902/03 unter Titel XII § 3 die Summe von 400 000 Mark als erste Rate für „Errichtung zweier neuer Irrenanstalten" angefordert, wobei in der Erläuterung bemerkt wurde, daß für Vorarbeiten für die Seekreisirrenanstalt von dieser Gesamtanforderung 10 000 Mark zu verwenden seien.

Im Budget für 1904/05 wurde sodann für Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch eine zweite Rate mit 1 150 000 Mark angefordert und davon für

Vorarbeiten für die Sekreisirrenanstalt ganz in derselben Weise, wie auch diesmal wieder, ein Betrag von 10 000 Mark bestimmt. Es ist damals diese Anforderung sowohl in diesem Hohen Hause, wie auch in der Hohen Zweiten Kammer anstandslos genehmigt worden, obwohl auch damals, wie jetzt wieder, die Anforderung für Vorarbeiten für die Seekreisirrenanstalt nur in den Erläuterungen enthalten war.

Der infolge dieser Bemängelung gestellte Antrag der Budgetkommission ist nun aber sachlich doch von erheblicher Tragweite für die Großherzogliche Regierung. Zufolge der Bestimmung des § 61 Abs. 3 der Verfassung müßte nämlich nicht bloß die Position von 30 000 Mark für die Konstanzer Anstalt ausgesetzt bleiben, sondern es müßte auch die Position für die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch, bezüglich deren weden in diesem Hohen Hause, noch in der Zweiten Kammer irgend ein sachliches Bedenken bestanden hat, an die Zweite Kammer zur nochmaligen Beratung zurückverwiesen werden; denn der von der Regierung angeforderte Betrag von 1 100 000 Mark würde, wenn der Antrag der Budgetkommission angenommen würde, nicht bewilligt sein, sondern er würde auf den Betrag von 1 070 000 M. reduziert werden. Es würde hierdurch trotz der Dringlichkeit der Arbeit, auf die auch Ihr Herr Berichterstatter hingewiesen hat, die Regierung vor die Notwendigkeit gestellt, die Bauarbeit bei der jetzigen günstigen Bauzeit noch länger hinauszuschieben, und es wäre dies um so mehr zu bedauern, als nicht feststeht, ob die Hohe Zweite Kammer schon in der allernächsten Zeit zur erneuten Beschlußfassung wird kommen können. Da andererseits sachlich auch keine Bedenken bestehen, und das dringende Bedürfnis für eine rasche Inangriffnahme der Arbeiten von Ihrer Budgetkommission bereits gewürdigt worden ist, so möchte ich der gefälligen Erwägung anheimgeben, ob nicht auf diese Beanstandung verzichtet, und ob nicht dieses Bedenken zurückgestellt werden kann, nachdem seine Berechtigung anerkannt und in Aussicht gestellt wurde, daß ihm jedenfalls bei der nächsten Budgetaufstellung Rechnung getragen wird.

Geheimerat Honsell: Als stellvertretender Vorsitzender der Budgetkommission — Herr Freiherr von Göler ist leider wegen Unwohlseins verhindert, unserer heutigen Sitzung anzuwohnen — liegt mir ob, zu betonen, daß die Budgetkommission nicht übersehen hatte, daß die Beanstandung oder die Nichtbewilligung jener 30 000 Mark für die Heil- und Pflegeanstalt die Folge hat, daß der Gegenstand nochmals in dem anderen Hohen Hause beraten werden muß. Die von dem Herrn Regierungskommissär vorgetragenen Umstände sind aber derart, daß die Budgetkommission anerkennen muß, daß eine nochmalige Erwägung der Frage am Platze ist. Ich möchte deshalb den Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten bitten, die Sitzung auf etwa 5 Minuten zu unterbrechen, damit die Budgetkommission nochmals über die Sache beraten kann.

Die Sitzung wird hierauf mit Einverständnis des Hohen Hauses auf kurze Zeit unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erhält das Wort der Berichterstatter Prinz Alfred zu Löwenstein:

Die Budgetkommission hält zwar grundsätzlich an dem Standpunkte fest, der heute auch von der Großherzoglichen Regierung anerkannt worden ist und der sie zu dem Antrag auf vorläufige Ablehnung der Anforderung von 30 000 Mark für die Heil- und Pflegeanstalt Konstanz veranlaßt hat; sie erachtet aber doch diese etatrechtliche Beanstandung nicht für derart gewichtig, als daß sie angesichts der von dem Herrn Regierungskommissär geltend gemachten Dringlichkeit sich nicht dazu entschließen könnte, zu beantragen, durch die Genehmigung dieser von ihr sachlich nicht beanstandeten Anforderung von 30 000 Mark die Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Zweiten Kammer herzustellen. Ihre Budgetkommission ändert demnach ihren Antrag dahin:

1. Die Hohe Erste Kammer wolle als 3. Teilforderung den Titel XII B Außerordentlicher Etat § 1 zur Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch in Höhe von 1 100 000 Mark genehmigen.
2. Die Hohe Erste Kammer wolle der Großherzoglichen Regierung die Ermächtigung erteilen, noch vor Erlaß des Finanzgesetzes die Bauarbeiten wieder aufzunehmen.

Der abgeänderte Antrag der Budgetkommission findet hierauf einstimmige Annahme.

Schluß der Sitzung 11.45 Uhr.

Nächste Sitzung Freitag, den 4. Mai d. J., vorm. 10 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, 4. Mai 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Minister des Innern Dr. Schenkel, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner und Weingärtner, Ministerialrat Dr. Nieser.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabetitel I—VII, IX und X. Einnahmetitel I und II (Staatsvoranschlag Hauptabteilung VI Seite 2—20, 26—49 und 156.

Berichterstatter: Oberbürgermeister Beck.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung: Professor Dr. Hans Thoma wegen dienstlicher Abhaltung, und Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, sowie Freiherr Ernst August von Göler wegen Krankheit.

Beilagen Nr. 169 und 170 (ungedruckt).

Das Sekretariat gibt folgende Einläufe bekannt:

1. Mitteilung des Präsidiums der

Zweiten Kammer über die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend;

Beilage Nr. 165.

2. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Genehmigung des Budgets Großherzoglichen Ministeriums des Innern (Hautabteilung IV) für 1906 und 1907 die Ausgaben unter Titel XVI und die Einnahmen unter Titel VII (Landwirtschaft).

Beilage Nr. 166.

3. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Genehmigung des Budgets Großh. Ministeriums der Finanzen (Hauptabteilung V), für 1906 und 1907, Ausgabe Titel V, VIII, IX und XIV und Einnahme Titel II, V und VI.

Beilage Nr. 172.

Die Beratung des Gesetzentwurfes, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend, wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Eingekommen sind folgende Petitionen:

1. Petition des Vorsitzenden des Höribahn-Komitees, Arnold de Wuille, namens des Gemeinderats Radolfzell und anderer, um Bewilligung eines Staatszuschusses zum Bau einer schmalspurigen Lokalbahn von Radolfzell nach Oehningen;

Beilage Nr. 162 (ungedruckt).

2. Petition des Gemeinderats Engen und anderer, die Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn betreffend;

Beilage Nr. 163 (ungedruckt).

3. Petition der badischen Handelskammern, den Vermögenssteuergesetzentwurf betreffend;

Beilage Nr. 164 (ungedruckt).

4. Petition des ehemaligen Zugmeisters Egid Schmitt hier um Entschädigung wegen unschuldiger Maßregelung;

Beilage Nr. 168 (ungedruckt).

5. Petition der Bürgervereine der Altstadt und der Oststadt, die Bahnhoffrage in Karlsruhe betreffend.

Beilage Nr. 171 (ungedruckt).

Die Petitionen 1 und 2 werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die Petition 3 der Steuerkommission, die Petition 4 der Petitionskommission und die Petition 5 der Budgetkommission überwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhielt das Wort der Berichterstatter

Oberbürgermeister Beck: Als Referent der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern glaube ich die Zustimmung des Hohen Hauses dazu annehmen zu dürfen, daß ich nicht nochmals die in dem Druckberichte niedergelegten Bemerkungen hier wiederhole, weil ich sie als bekannt voraussetze. Ich werde mich deshalb ganz kurz fassen und darauf beschränken, einiges in dem Druckberichte Gesagte näher zu begründen, Meinungsverschiedenheiten in der Kommission zu erwähnen und einige weitere Bemerkungen zu dem in Rede stehenden Ressort beizufügen.

Soweit der Budgetkommission in erster Linie die Aufgabe obliegt, die Anforderung des Ministeriums für die laufende Budgetperiode einer von strenger Sparsamkeit geleiteten Prüfung zu unterziehen, war dieselbe eine sehr leichte. Nicht eine einzige Position war zu beanstanden. Mit knapper Zurückhaltung sind alle Ausgaben bemessen und es bedurfte in der Budgetkommission wiederholt der begründeten Mahnung, es seien Mehrforderungen über das Begehren der Regierung hinaus, nicht ihres Amtes, um nicht da und dort Erhöhungen der Positionen eintreten zu lassen. Wurde es vor bald einem Jahrhundert außer der Teilnahme an der Gesetzgebung und der Gewährleistung der bürgerlichen Freiheiten als eine Haupterrungenschaft jeder Verfassungsurkunde betrachtet, daß nunmehr die Volksvertreter in ängstlichem Mißtrauen die Ansprüche der Regierung an die Leistungen der Steuerzahler sorgfältig prüfen und übertriebene Anforderungen energisch ablehnen könne und müsse, so hat sich das Verhältnis gründlich im Laufe der letzten Dezennien geändert. Die Mehrfordernden sind nicht mehr die Regierungen, sondern die Volksvertreter und die Steuerzahler bedürfen in den seltensten Fällen eines Schutzes gegenüber übertriebenen Anforderungen der Regierungen, da ja in der Regel die Vertreter der Steuerzahler in den Parlamenten eine größere Leistungsfähigkeit und finanzielle Tragkraft unterstellen zu dürfen glauben, als selbst die Regierungen annehmen.

Gehe ich nunmehr zunächst zur Besprechung des Titels „Ministerium" über, so ist ja, — wie auch in dem anderen Hohen Hause geschehen — wohl zu unterscheiden die eigentliche verwaltende Tätigkeit, in die ohne Zwang politische Gesichtspunkte kaum hineingetragen werden können, und in die polizeilich politische Tätigkeit. In letzter Beziehung wird es bei unserer heutigen Parteizerklüftung kaum einem Ministerium gelingen, alle Parteien gleichmäßig und vollkommen zu befriedigen. Die freudige Zustimmung zu seinen Maßnahmen auf der einen Seite wird in vielen Fällen fast mit Naturnotwendigkeit die herbste

Mißbilligung auf der anderen Seite auslösen, wie sich dies ja auch in wochenlangen Erörterungen im anderen Hohen Hause erwiesen hat. Es ist ein Vorzug der Ersten Kammer, daß ohne Aufgabe der eigenen persönlichen Stellungnahme im politischen Leben doch die leidenschaftlich erregten Wogen der Parteikämpfe vor der Pforte dieses Hohen Hauses zerschellen. Und ich glaube, daß es nach der gründlichen Aussprache im anderen Hohen Hause bei dieser traditionellen Gepflogenheit hier — auch nach dem Eintritte einer Anzahl auf anderer Grundlage in dies Haus gewählter Mitglieder — sein Bewenden behalten könnte. So verlockend es demnach auch wäre und so sehr es auch diese Beratungen würzen könnte, so werde ich doch ebenso gründlich auf eine nochmalige Erörterung der kirchlich politischen Streitfrage und der Handhabung der politischen Polizei, als auf ein oder mehrere Schäferstündchen verzichten. Auch wird man es mir nicht verübeln, wenn ich — soweit es von mir abhängt — in letzterer Richtung nicht als Vertreter der Stadt Mannheim zu Wort kommen will, um nicht meine Unbefangenheit als Berichterstatter zu trüben. Was der verehrte Chef des Ministeriums über die Affäre denkt, was wohl in seiner Seele während der Debatten zu lesen war, was er aber im Interesse der Aufrechterhaltung der von ihm bis zur äußersten Konsequenz geschätzten Autorität nicht gerade norbi et orbi verkünden wird, ist kaum ein Geheimnis. Und auch darüber ist wohl auch der Herr Minister nicht im Zweifel, daß in Zukunft der Anekdotenschatz über vorsündflutliche literarische Zensur nicht auch noch durch Anekdoten aus dem Gebiete der musikalischen Literatur bereichert werden sollte. Hier sind für Polizei und Ministerium keine Lorbeeren zu holen und auch durch den kräftigen Faustschlag einer ministeriellen Rekursentscheidung kann man zwar dem formalen Rechtsgang im Interesse des Schutzes der Autorität der Polizeigewalt ein Ende bereiten, aber materielles Recht wird dadurch nicht geschaffen, weil sich die alle Ministerialerlasse an Macht übertreffende einstimmige öffentliche Meinung hier die communis opinio aller Gebildeten entgegenstemmt.

Was dagegen die eigentliche Verwaltungstätigkeit des Ministeriums betrifft, so glaube ich der Zustimmung wohl des ganzen Hohen Hauses sicher zu sein, wenn ich der rückhaltlosen Anerkennung, die fast allseitig im anderen Hohen Hause zur Aussprache kam, auch hier Ausdruck verleihe. Mit voller Befriedigung und Genugtuung dürfen wir die badische innere Verwaltung mit der anderer Bundesstaaten vergleichen. Wer unbefangen den Gang der Dinge verfolgt, erkennt, daß in einer großzügigen liberalen Art, nicht kleinlich und engherzig regiert wird, daß ein modern denkender Mann die Zügel des Ministeriums fest in Händen hält, keine beachtenswerte Erscheinung in unserer stürmischen Entwicklungsperiode übersehend, aber allerdings auch erfüllt und getragen von der Idee der überlegenen Staatsomnipotenz, die keinen Zweifel an der absoluten Korrektheit ministerieller Entschließungen übrig läßt. Wir haben ja in Baden das seltene Glück, daß die beiden letzten Leiter des Ministeriums des Innern — der jetzige und frühere — nicht erst — wie in manch anderen Staaten — auf dem Ministersessel sich von ihren Geheimräten instruieren lassen und bei ihnen Rat und Material einholen müssen, sondern daß sie beide zugleich die besten Kenner der badischen Verwaltung im letzten Menschenalter waren, die auf Grund jahrzehntelanger hervorragender Mitarbeit souverän ihr Gebiet — wie kein anderer — beherrschen. Aber ein Mann kann nicht alles leisten und ich spreche wohl im Sinne des ganzen Hohen Hauses mein schmerzliches Bedauern aus, daß ein so hervorragender Mann, eine so wichtige Stütze seines Chefs — wie Geheimerat Heil — von der Zeit dahingerafft wurde, und es soll nur noch der Wunsch Ausdruck finden, es möge der neu ernannte Nachfolger in voller Gesundheit sein schwieriges Amt aufnehmen.

Wende ich mich nunmehr dem wichtigsten Titel — der Bezirksverwaltung und Polizei — zu, so möchte ich einem im Budgetbericht etwas farblos ausgesprochenen Wunsche in Vertretung meiner persönlichen Meinung einen wärmeren Ausdruck geben. Es betrifft die künftige Besserstellung der Amtsvorstände. Ein Teil der Kommission — die Hälfte — teilt diesen Wunsch, einige Herren zweifelten in formeller Beziehung an einem genügenden Anlaß zur Aeußerung des Wunsches, da kein Antrag der Regierung vorliege, und einige Mitglieder erachten den Wunsch materiell nicht für berechtigt.

In den Städten Karlsruhe und Mannheim sind die Gehalte der Amtsvorstände befriedigend geregelt, mit Ausnahme der letzten Konsequenz, die aus der Gleichstellung mit den Ministerialräten noch zu ziehen ist, nämlich der Diätenfrage. Da kein Grund ersichtlich ist, dies nicht zu tun, bitte ich um Nachholung dieses letzten Schrittes. Im Uebrigen halte ich die derzeitige Bemessung der Gehalte der Amtsvorstände für ungenügend und halte es im Staatsinteresse für erforder-

lich, daß bei Aenderung des Gehaltstarifs oder bei Verzögerung desselben auch vorher eine entschiedene Besserstellung erfolgt. Ich möchte dabei ängstlich vermeiden eine Gegenüberstellung der Verwaltungs-, richterlichen, Finanz- und technischen Beamten hinsichtlich der Wichtigkeit der Aufgabe, die ihnen zugeschieden. Die Aufgabe aller dieser Beamten ist gewachsen nach der Art und Umfang. Aber eine Eigenschaft der Amtsvorstände bedingt eine besondere Schwierigkeit und rechtfertigt eine Verbesserung ihrer Bezüge. Der Amtsvorstand ist der berufene Repräsentant der Regierung, wohl zu trennen von der heute allseits auch von der Regierung nicht für wünschenswert erachteten Eigenschaft als politischer Agent der Regierung. Es gibt ihm diese Repräsentation einerseits eine gewisse Präponderanz, anderseits legt sie ihm eine Reihe von Pflichten auf, die mühevoll und auch mit einem gewissen Aufwande verknüpft sind. Vor allem bringt es diese, seine Stellung mit sich, daß ihm vielerlei gesellschaftliche, soziale und Vereinsverpflichtungen obliegen, denen sich jeder andere Beamte in leitender Stellung entziehen kann.

Wenn man erwägt, wieviel Segen aus der geschickten Hand eines Amtsvorstandes im Bezirke erwachsen kann, wie viele entwicklungsreiche Fortschritte von ihm angeregt und durchgeführt werden können, wieviel für die Zufriedenheit eines ganzen Bezirks von einem klugen Ab- und Zugeben abhängt, wie wichtig es für die Staatsregierung ist, daß die Amtsvorstände das volle Vertrauen des ganzen Bezirks besitzen, und wieviel hierin — wie bei keinem anderen Beamten — gerade von der Persönlichkeit des Amtsvorstandes abhängt, so kann man im Interesse der Wohlfahrt unseres Landes nur wünschen, daß von den Tüchtigsten und Befähigsten sich der Verwaltung widmen. Wohl war dies Ende der 60er und in den 70er Jahren der Fall, aber dann lange Jahre nicht mehr; später mußte sich die Verwaltung begnügen auch mit nicht gerade erstklassigen Kräften, wenn auch mancher darunter in der Praxis sich vorzüglich entwickelte. Von den Tüchtigsten scheiden ja aus alle diejenigen, welche ihrer speziell juristischen Neigung und Veranlagung nach sich der Richterlaufbahn zuwenden, sodann diejenigen, welche den gewaltigen Vorzug der richterlichen Unabhängigkeit mit Fug hoch einschätzen, alle diejenigen, welche in den zahlreichen höheren Richterstellen nicht mit Unrecht eine sichere und raschere Karriere, als in der Verwaltung erhoffen, und endlich diejenigen, welche teils selbst, teils für ihre Gattinnen dem jahrelangen Aufenthalte auf dem Lande mit Entbehrung städtischer Genüsse in den schönsten Jahren des Lebens keinen Geschmack abzugewinnen vermögen. Nicht alles hängt ab von der Bezahlung, aber doch ist eine Verbesserung nötig, weil — wie heute tatsächlich der Fall — sonst ein wirksamer Anreiz zum Zugange zu diesem mühevollen, mehr als sonst der Kritik ausgesetzten Berufe fehlt.

Eine besondere Ausgabe bildet Equipierung des Amtsvorstandes mit Uniform. Es besteht hierüber meines Wissens eine ältere bindende Vorschrift; jedenfalls aber ergibt sich aus dem Umstande, daß jeder Amtsvorstand eine solche Uniform sich anschafft, dagegen wohl kein einziger der übrigen Bezirksbeamten, eine stillschweigend geschaffene Zwangslage. Es kostet eine solche Equipierung etwa 500 Mark. Ein Sechstel bis ein Viertel der ganzen Besoldung wird durch diese Ausgabe verschlungen. Hierin liegt eine empfindliche Unbilligkeit, der so rasch als möglich abgeholfen werden sollte.

Der Umbau einer Anzahl von Dienstwohnungen ist ja vorgesehen, aber manche andere harren noch dringend der Verbesserung. Ich nenne z. B. hier die Amtsvorstandswohnung in Wolfach, die meines Erachtens ganz und gar ungeeignet und unwürdig ist und die seit Dezennien wegen Gefährdung der Gesundheit ihrer Bewohner Anlaß zu berechtigten Klagen gab. Wenn die Stadtgemeinde Wolfach die Erwerbung des Schlosses ablehnte, so geschah es mit vollem Rechte, um nicht solche ungeeignete Wohnungszustände durch Vermittelung der Gemeinde konservieren zu helfen, sondern den Staat auf den einzig rechten Weg des Neubaues zu verweisen. Gerade in bezug auf Wohnung stehen viele Amtsvorstände den Amtsrichtern nach, weil für die Letzteren — als für die später organisatorisch Hinzukommenden — neue, also bessere Wohnungen erstellt werden mußten.

In bezug auf die Unterhaltung der Amtsgebäude wurde in der Budgetkommission darauf aufmerksam gemacht, daß die da und dort bestehende Unzufriedenheit mit der Art des Auftretens einzelner Beamten der Bezirksbauinspektion immer noch fortdauere, die allzu kleinlich und ängstlich die Verpflichtungen des Vermieters auf das Aeußerste einschränken und von denen Manche sich zu den unbeliebtesten Besuchern der Dienstwohnungen, namentlich bei den Gattinnen der Beamten herausgebildet haben. Besonders in abgelegenen Städtchen hängt soviel für die Zufriedenheit und das Behagen des Bezirksbeamten von der Wohnung ab nach dem alten Satze „Gut ge-

wohnt, ist halb gelebt", daß wohl das Ministerium bei aller Sparsamkeit sicher nur wünschen kann, es solle sich der Bezirksbaubeamte nicht päpstlicher als der Papst gebärden durch Abknausern von Ersparnissen. Ich möchte hoffen, daß namentlich auch der Einfluß des technischen Referenten beim Finanzministerium, der wie in seiner ganzen verdienstvollen Tätigkeit so auch hier wohltuend sich auszeichnet, sänftigend und sittigend auf die Gebarung einzelner übereifriger oder richtiger im Gegenteil tätigen Beamten der Inspektionen einwirken wird.

Von allen Seiten wurde in der Budgetkommission der Wunsch betont, möglichst lange die Amtsvorstände dem Bezirke zu erhalten und entschieden mit der Uebung zu brechen, in den entlegeneren Bezirken mit kleinen Amtsstädtchen nach drei bis vier Jahren die jungen Amtsvorstände wieder zu wechseln. Gerade für das Ausharren in solchen entlegenen, oft recht schwierigen und großen Bezirken sei — nach der Meinung einzelner — ein besonderes Funktionsgehalt am besten angebracht. Ich halte diesen Wunsch der längeren Belassung im Interesse der oft so wichtigen und eigenartigen Bezirke für berechtigt, aber nur für ausführbar, wenn das Ministerium für eine ausgiebige Besserstellung, für gute, behagliche Wohnung sorgt und außerdem dann den ausharrenden Amtsvorstand nicht erst die alte bekannte Leiter der Amtsstädte hinaufklettern läßt, sondern ihm bestimmt in Aussicht stellt, daß er wegen seines Ausharrens nicht in der Karriere geschädigt, sondern dann einen erheblichen Sprung in eine größere Stadt machen wird.

Hinsichtlich der Baupolizeibeamten ist schon im Druckberichte eingehend die Rede. Ich möchte den hier ausgesprochenen Wunsch nochmals ausdrücklich unterstützen. Es stehen hier gewichtige Interessen für die Städte auf dem Spiele. Auf keinem anderen Gebiete kann die Einflußnahme der staatlichen Behörde auf die Entwicklung einer Stadt so verhängnisvoll oder segensreich noch für die späte Zukunft wirken, als auf dem Gebiete der städtischen Baupolizei. Darum aber ist die sorgfältige Auswahl und die Festhaltung des richtigen Mannes auf seinem schwierigen Posten, der auch eine Beherrschung der mächtig angeschwollenen Literatur verlangt, von hoher Bedeutung für die Städte und es sollte die Besetzung eines solchen Postens nicht erschwert werden durch die Versagung einer völligen Gleichstellung mit den Polizeidirektoren auch in bezug auf Wohnung.

Ich gehe nunmehr über auf die dem Ministerium des Innern und seinen Organen obliegende Aufsicht über die Gemeinden. Was zunächst die Organisation derselben betrifft, so liegen ja verschiedene Initiativanträge von Fraktionen des anderen Hohen Hauses vor, die tiefeingreifende Organisationsänderungen bezwecken. Ich möchte der Erörterung dieser Fragen nicht vorgreifen und mich nur hinsichtlich der mir näher liegenden Städteordnung kurz äußern. Ich spreche hier nicht namens der Budgetkommission, auch nicht im Namen meiner städtischen Kollegen, ja vielleicht nicht einmal in Uebereinstimmung mit der Anschauung meines Kollegen auf der Städtebank, da wir uns zufällig hierüber nicht vorher besprochen haben. Ueber das in der Presse und der Kammer mehrfach erörterte Bedürfnis und den Umfang einer Aenderung der Städte-Ordnung gehen die Anschauungen weit auseinander. Den Grundstock ihres Inhalts bilden ja die Bestimmungen unserer alten Gemeindeordnung — eines gesetzgeberischen Meisterwerks, das in klassischer Kürze unserem zerrütteten Gemeindeleben eine feste, solide Organisation gab und sich in allen wesentlichen Anordnungen gerade ihrer Knappheit wegen trotz der gewaltigen, alle Voraussicht übertreffenden Umwälzungen trefflich bewährte. Der Städte-Ordnung, die nicht als eine orginale selbständige Arbeit sich darstellt, sondern sich begnügte, durch Einflicken zusätzlicher Bestimmungen die alte Gemeinde-Ordnung dem modernen städtischen Leben zu adaptieren, kann man nicht nachrühmen, daß sie dem Flusse der Verhältnisse in richtiger Voraussicht der Dinge völlig gerecht geworden ist. Das Beste an ihr ist das aus der alten Gemeinde-Ordnung Uebernommene, aber die Organisation, in welche die Städte der Städte-Ordnung eingefügt wurden, erscheint bisweilen fast als Zwangsjacke empfunden, die an manchen Ecken und Enden bedrückt und beengt. Diese Bedrückung und Beengung wird naturgemäß je nach Größe der Stadt, Zusammensetzung und Beschäftigung der Bevölkerung Einfluß der politischen Parteien verschiedenartig empfunden. Vor allem ist es die ehrenamtliche Versehung der umfangreichen und wichtigen Funktionen des Stadtrates durch Männer, deren Arbeitskraft in der Hauptsache durch ihre private Lebensstellung in Anspruch genommen ist, sodann ist es die etwas kümmerliche Ausstattung des Bürgerausschusses in seinen Zuständigkeiten und Funktionen, und die übergroße Zahl seiner Mitglieder, die das Gefühl der Verantwortlichkeit, die eigene Veranschlagung des Werts der abzugebenden Stimme abschwächt und ohne sachlichen Gewinn die Dauer der Beratungen verlängert.

Wenn die Leiter der großen Städte absehen mit An-

trägen auf Abänderung an die gesetzgebenden Faktoren heranzutreten, so ist das zurückzuführen teils darauf, daß nicht allenthalben das Bedürfnis in gleich hohem Maße empfunden wurde, teils auf die einstimmig geteilte Anschauung, daß der richtige Moment zur umfassenden Revision in der Jetztzeit nicht gegeben sei, und ferner auf die Besorgnis, ob die der Revision einmal unterbreitete Städteordnung auch in ihrer veränderten Gestalt noch auf den alten bewährten Grundsäulen

Unabhängigkeit in der Selbstverwaltung,

Aufrechterhaltung der Gemeindeautonomie,

Selbständigkeit in der Wahl der Gemeindevorstände

aufgebaut sein wird.

Daß auch die Gemeinderechnungsanweisung, die in ihren tiefsten Interpretationsgeheimnissen und wunderlichen Ideengängen die Domäne der Ministerialrevision bildet und vor der als einem Arcanum auch die Ministerialräte sich bekreuzigend in langer Ahnenfolge vorübergezogen sind, einer Modernisierung bedürfte, habe ich schon bei einem früheren Anlasse hier angedeutet.

Auf eine ganz antiquierte und ganz gegen den sozialen Geist der Jetztzeit verstoßende Bestimmung der Gemeindeordnung — die Möglichkeit der Herabminderung der Umlage bis auf 60 Prozent für einzelne Steuerträger — will ich hier nicht eingehen, da sich bei dem Gesetzentwurfe über die durch die Vermögenssteuer gebotene Aenderung der Gemeinde- und Städteordnung spezielle Gelegenheit zur Aeußerung bietet.

Dagegen scheint mir nicht mit der gebotenen Gleichmäßigkeit und nicht von höheren, erst durch die Wissenschaft und Praxis herausgearbeiteten Gesichtspunkten aus der Staatsaufsicht über die Veräußerung von Gemeindeliegenschaften gehandhabt zu werden. Das allgemeine Verständnis für die Ziele einer rationellen Bodenpolitik für Staat und Gemeinde, für die Verantwortlichkeit namentlich der kommunalen Organe bezüglich der Erhaltung und Vermehrung des liegenschaftlichen Besitzes einer Gemeinde, für die Unzulässigkeit der Ueberantwortung eines solchen für viele Generationen hinaus treu zu bewahrenden, monopolartigen Besitzes an die Spekulation ist erst das Ergebnis der letzten Dezennien, aber heute ein unfehlbares Dogma der Wissenschaft und Praxis. Wie unverantwortlich hiergegen gerade bei uns in Baden schon gesündigt wurde — namentlich in einem eklatanten Falle vor wenigen Jahren — will ich, als zu weit führend, hier nicht schildern. Diese so unendlich wichtige Materie der Kompetenz des Ministeriums — mit Ausscheidung aller Bagatellfälle bis zu einer bestimmten Summe oder Quadratmeter-Zahl — zu reservieren, scheint mir der einheitlichen und grundsätzlichen Handhabung wegen durchaus geboten. In den Händen eines Ministeriums, das auf hoher Warte die Errungenschaften der Wissenschaft und Praxis verfolgt, weiß ich das Wertvollste, von unseren Vätern auf uns überkommene Erbe — den kommunalen Liegenschaftsbesitz wohl geborgen.

Ich komme nunmehr zum Schlußantrage, der dahin lautet:

1. Vom Budget Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907 die Ausgaben Titel I bis VII, IX und X, sowie die Einnahmen Titel I und II — mit Ausnahme der Position Titel IX B § 1 (Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege) in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses zu genehmigen;
2. die Beratung und Beschlußfassung über die Position Titel IX B § 1 einstweilen auszusetzen und
3. die Petition der Zentralleitung des Badischen Amtsregistratorenvereins der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Wenn man die gewaltigen Verwaltungsgebiete übersieht nach der Zahl und Bedeutung, wie sie dem Ministerium des Innern unterstehen — ich erinnere nur an die „Aufsicht und Förderung von Handel und Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, Gesundheitspflege, soziale Gesetzgebung, Gemeindeaufsicht, Wasser- und Straßenbau“ 2c. — so könnte es vielleicht so etwas unnatürlich erscheinen, wenn man bei dem Posten „Ministerium“ Veranlassung gibt, noch weitere Gebiete der staatlichen Verwaltung zu unterstellen. Trotzdem ist es mein Wunsch, daß dem Gedanken nähergetreten wird, die Fahrnisversicherung des ganzen Landes in eine staatliche Zwangsversicherungsanstalt zusammenzufassen, wie das bezüglich der Gebäudeversicherung bereits geschehen ist. Sie haben vielleicht in letzter Zeit aus den Sitzungen des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt gele-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sen, daß ein Oberländer Fabrikant diesen Gedanken ausgesprochen und behandelt hat, und als er nicht allseitige Zustimmung fand, erklärt, er wolle seinen Antrag zurückziehen und es der Stadtverwaltung Freiburg überlassen, von der eine ähnliche Anregung ausgegangen war, die Sache weiter zu verfolgen. Ich fühle mich daher verpflichtet, die Sache hier einmal, wenn auch nur in aller Kürze, zur Sprache zu bringen. Der Gegenstand ist überhaupt wichtig genug und in der Presse, in der Wissenschaft, in Gutachten der Handelskammern usw. so genügend erörtert, daß ich der Ansicht bin, er eigne sich recht wohl, um heute einmal auch im Parlament unter die Lupe genommen zu werden. Wer in der Verwaltung steht, sieht überhaupt schon äußerlich die Anzeichen, daß diese Frage zum Eingreifen reif ist. Sie sehen, daß einzelne Stände sich zusammentun, um sich von der Privatversicherung loszulösen. Soviel ich weiß, haben das die Lehrer bereits getan, ebenso die Geistlichen und die Werkmeister; auch im Kreise der Gemeinden sind Versuche gemacht worden, um für sich eine, wenn auch unvollkommene Organisation zu schaffen. Sobald diese Zeichen aber eintreten, ist es Zeit, daß die oberste, die eigentlich zuständige Behörde eingreift.

Was die Gemeinden anlangt und deren Versuche, für ihre Bürger etwas Ersprießliches zu leisten, so will ich nur mit wenigen Worten erwähnen, daß allerdings die Stadt Freiburg ein förmliches Werk ausgearbeitet hatte, um auf dem Wege der Freiwilligkeit eine lokale Feuerversicherungsanstalt zu gründen. Der Stadtrat hatte zugestimmt, der Druckbericht wurde verteilt, siehe da ist über Nacht das Unglück gekommen auf einem Wege, den ich hier nicht näher verfolgen will. Die beteiligten Versicherungsgesellschaften — ich nehme es ihnen nicht einmal so übel — haben davon Kenntnis bekommen, haben einen Ring miteinander gebildet, und die erstrebte Rückversicherung, auf dem das Freiburger System aufgebaut war, ist zufolge offenbarer Verabredung von den inländischen Gesellschaften glatt abgelehnt worden. Allein die Frage ist damit nicht gescheitert, und wenn alle Stränge reißen, wird sie von den Gemeinden wieder aufgenommen werden, und wenn es die inländischen Rückversicherungsgesellschaften ablehnen, dann gibt es im äußersten Notfalle auch noch ausländische Gesellschaften, die sich dazu bereit finden werden. Aber ich glaube, der bessere Weg ist der, den ich heute vorschlagen möchte, nicht ein Vorgehen einzelner Kommunen, nur weniger größerer Städte, sondern ein Vorgehen der Landesregierung. Die Sache ist spruchreif und wird, wenn sie recht behandelt wird, sich zu einer großen Wohltat für das ganze Land ausgestalten.

Für meinen Vorschlag spricht vor allem die innerste Natur der Sache. Wenn man die Leute fragt: warum ist eigentlich das Gesetz nur auf die Gebäude beschränkt, warum nicht auch auf die Fahrnisse, so ist in der Regel die erste Antwort: ja, das ist eben so, das muß eben so sein; wenn man aber die zweite Frage tut: auf welchem inneren Grunde beruht das: worin liegt der Unterschied? so wird man jedenfalls zugestanden erhalten: ein Unterschied ist eigentlich nicht vorhanden; es ist schlimm, wenn mein Haus zusammenbrennt und mir die Hütte raubt, wo ich wohnen soll; aber der Staat gibt mir die Mittel und zwingt mich, das Haus wieder aufzubauen; aber nicht minder schlimm ist es, wenn mir meine Kleider, meine ganze Habe, sämtliche Fahrnisse verbrannt sind, ich muß sie gerade so notwendig haben, wie das Haus. Wenn einem Bauer sein Vieh zusammengebrannt ist, ist er gerade so gut in Not wie der Städter, wenn ihm seine gewerbliche Fahrhabe niedergebrannt ist Also ein tieferer Grund, warum man hier unterscheidet, ist nicht vorhanden, es läßt sich kein Grund finden, warum der Staat vor der Fahrnisversicherung Halt machen soll. Die Fälle des Brandes sind nicht beschränkt auf die Gebäude; mit derselben Sicherheit brennt das Fahrnisvermögen nieder mit dem Gebäude und man steht dieser Gefahr gerade so hilflos gegenüber. Was die soziale Grundlage anbelangt, so ist sie gerade so vorhanden, wie bei der Reichskrankenversicherung, der Unfall- und Invalidenversicherung. Jeder sollte ähnlich wie dort zur Sicherung gezwungen werden. Das Unglück trifft jeden, der Staat hat also die Verpflichtung, wo es einigermaßen möglich ist, durch eine Zusammenfassung der großen Zahlen helfend einzugreifen. Es ist sogar bei diesem Gebiete ein besonderer Anreiz vorhanden, welcher vielmehr dazu veranlassen sollte, als bei allen anderen Versicherungen; denn die Rollen sind auf diesem Gebiete so ungleich verteilt wie irgend sonst. Der eine, der Versicherungsgeber, hat fast alle Vorteile in der Hand, der andere, der Versicherte — ich nenne kurzerhand die Gemeinde — alle Lasten; diese leistet alles, ohne dafür die Vorteile zu haben. Der Staat übt schon heute die Oberkontrolle und die Gemeinderäte die Kontrolle aus, diese müssen die Kataster führen, müssen die Abschlüsse machen, müssen mit den Agenten verhandeln usw. usw. Aber ich will darauf nicht einmal wesentlich Wert legen. Viel wichtiger ist, was die Gemeinden zum Schutz gegen diesen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sozialen Feind tun und dadurch das ganze Versuchsrisiko immer mehr verringern.

Denken Sie, welche Kapitalien angelegt sind bei den Gemeinden, welche riesige Arbeit für den Feuerschutz geleistet wird, wie die Städte gedrängt werden, freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren usw. mit Hunderttausenden einzurichten. Aber auch das ist noch nicht alles. Die größte Prämie, die bezahlt wird — von der wird niemals gesprochen — ist in der Bauordnung enthalten. Schon oft haben führende Hygieniker gesagt, unsere Bauordnungen würden geradezu von der Pyromanie beherrscht werden, alles gehe auf das Feuer hinaus. Wenn man immer und immer solider und feuersicherer baue, werde alles, namentlich die Wohnungen, verteuert werden, und das sei gegen die Grundsätze der Hygiene. Ich habe diese Ausführungen, die ich nicht für berechtigt, jedenfalls wenigstens in diesem Umfange für übertrieben halte, schon oft hören müssen. Die Bauordnung ist in dieser Beziehung der beste Schutz und macht es leichter und bequemer, das Versicherungsrisiko zu übernehmen. Unsere Städte werden allmählich geradezu unverbrennlich. Es mag ein Haus niederbrennen, eine Villa, eine Fabrik niederbrennen, das ist keine Katastrophe; aber ganze Städte können nicht mehr niederbrennen, das ist unmöglich. Man kann wohl sagen, daß die Verhältnisse in dieser Beziehung täglich besser werden.

Also der Apparat ist da und man darf ihn nur benützen. Nirgends ist so leicht aufzubauen, als da, wo das Fundament schon gelegt ist, wie in dieser Frage. Demgegenüber sind wir noch vollständig auf das Gebiet der Privatversicherung angewiesen. Ich ziehe den Hut ab vor dem, was die Privatversicherungsgesellschaften geleistet haben zu einer Zeit, wo Staat und Kommune noch gar nicht fähig waren zum Vorgehen. Ich möchte auch nicht in den Ruf kommen, wie manche, die schon oft versucht haben, den Privatversicherungsgesellschaften die Dividenden zu sehr nachzurechnen. Diese Gesellschaften haben Großes geleistet, als niemand anders auf dem Plane war, als die Gemeinden und der Staat hinsichtlich der Feuerversicherung noch nicht bei der Hand waren. Aber es geht ihnen eben wie oft im Leben; es geht ihnen wie den Pionieren, welche ein Land urbar gemacht haben, es kommt ein anderer und setzt das Werk fort. Alle unsere kommunalen Unternehmungen haben diesen Entwicklungsgang gemacht, und auch im Staat ging es im großen und ganzen nicht anders. Es widerspricht aber unserem heutigen sozialen Empfinden, daß ein derartiges Gebiet, wie die Brandgefahr, zum privaten Erwerbsgegenstand gemacht werden soll. Es ist absolut derselbe Grundgedanke, wie ich vorhin schon angedeutet habe, aus welchem der Staat gesagt hat: ich dulde nicht, daß der kleine Mann sich gegen Krankheit nicht versichert; ich zwinge ihn, sich zu schützen, zwinge ihn durch die Staatsversicherung: ich dulde nicht, daß der gleiche Mann sein Alter nicht versichert gegen Invalidität und Unfall; ich bin sein Vormund und zwinge ihn in seinem eigensten Interesse. So sollte er auch hier sagen. Gerade der kleine Mann ist nun, was die Brandversicherung gegen Fahrnisschaden anbelangt, am schlechtesten daran. Der kleine Mann versichert sich gar nicht. Ich weiß nicht, wie viel Prozent der kleinen Leute nicht versichert sind. Das Ministerium wäre ja in der Lage, Erhebungen darüber zu machen und es wird sich ergeben, daß der größte Prozentsatz der kleinen Leute nicht versichert ist. Wenn sie aber auch versichert sind, so sind sie naturgemäß verhältnismäßig am schwersten belastet durch die Abgaben, die zu zahlen sind. Wenn einen dann das Unglück trifft, so ist er heute noch wie früher auf gutmütige Menschen angewiesen. Er kann sich nicht helfen; er muß seine Habe wieder haben und fast betteln gehen, und das sollte dem sozialen Empfinden unseres Staates geradezu widersprechen. Auch die Gemeinden und die Städte sind auf diesen Weg angewiesen und müssen sich noch groß bedanken, wenn sie Beiträge für ihre Feuerwehrzwecke erhalten. Das ist das Beschämende, wenn eine Gemeinde eine Feuerspritze oder etwas derartiges haben will, daß sie kommen muß mit Eingaben und bitten und betteln muß, bis sie vom Versicherungsgeber etwas bekommt. Das ist ein Zustand, der nicht gerade sehr angenehm ist.

Die Gebäudeversicherungsanstalt hat, soviel ich ihre Abschlüsse kenne, ein Versicherungskapital von 3 Milliarden. Wir haben 2 Millionen Einwohner im Lande, das gibt auf den Kopf 1500 Mark. Die Fahrnisversicherung, die man so ignoriert, wird noch größere Summen zutage fördern. Es sind jetzt Versicherungen, so viel ich weiß, im Wert von 3 Milliarden in unseren Büchern eingetragen; es sind aber nach meiner Schätzung 20 bis 25 Prozent nicht versichert. Bei den Fahrnissen handelt es sich also etwa um 3—4 Milliarden, das ist pro Kopf 1500—2000 Mark. Warum soll man an diesen Werten, an diesen Summen vorübergehen? Nun höre ich ja freilich die Einwände, die schon zu Hunderten gemacht worden sind, — der Herr Regierungsvertreter hat früher auch einige davon erwähnt — es sei noch nirgends in anderen Staaten das System der staatlichen Zwangsversicherung der

Fahrnisse durchgeführt. In einigen Schweizer Kantonen ist dies der Fall. Ich kenne die Verhältnisse der anderen Länder nicht; das Kopieren ist nirgends gut. Die Hauptsache ist eben, wie die Sache bei uns liegt und bei uns sind die Verhältnisse dazu angetan, und wenn Baden mit einer so schönen Einrichtung vorausgeht, so wird das kein Mißstand sein. Es sei zweitens der Apparat zu großartig. Ich meine, das müßte zuerst untersucht werden. Nirgends ist der Apparat so günstig gegeben wie hier. Wir haben schon eine Gebäudeversicherung mit 3 Milliarden; da liegt doch der Gedanken nahe, könnte man da die neue Einrichtung nicht anschließen? Die Gemeinden sind, wie ich vorhin schon gesagt habe, schon belastet mit einem Teil der Arbeit. Man baue auf den Gemeinden auf, wenn man davon absieht, eigene Agenten für einzelne Bezirke aufzustellen. Das wäre ganz gut zu machen, und von einem zu großen Apparate ist wohl gar keine Rede. Ein dritter Einwand ist der: der Mensch lasse sich nicht gerne in seine Familieneinrichtungen hineinsehen. Das ist ein ganz und gar rückständiger Einwurf. Heutzutage ist der Staat so frei und schaut überall hinein. Vielleicht verläßt das Vermögenssteuergesetz, das wir in Händen haben, diesen Saal nicht, ohne daß auch eine Bestimmung darin ist, daß auch in diese Fahrnisvermögen der Staat hineinschaut. Er wird in 20 Jahren vielleicht in noch ganz andere Dinge hineinschauen, als in den Besitz des Fahrnisvermögens. Das alles sind keine Standpunkte, die es rechtfertigen könnten, einen so großen sozialen Gedanken zurückzuweisen. Man hat ferner den Gegensatz ausgespielt zwischen Stadt und Land. Ich möchte das mit großem Nachdruck sprechen, daß gerade im Gegenteil hier Gelegenheit wäre, dem Lande zu helfen. Ich bin städtischer Vertreter der Form der Wahl nach, ich bin aber ebenso gut ein Vertreter des ganzen Landes, wie jeder andere auch, und so wiederhole ich, daß hier dem Lande mit Hilfe der Städte geholfen werden könnte.

Der Gedanke schläft nicht, er wird nie mehr einschlafen, bis die Sache gelöst sein wird. Die Städte werden für sich vorgehen auf diesem oder jenem Weg. Sie werden es schon durch Agitation zuwege bringen, daß sie bessere Bedingungen herausbekommen. Gelingt es ihnen aber überhaupt, eine ständige Organisation zu treffen, dann ist das Land entschieden nebenbraus. Dann hat das Land mit seinen nicht so gewaltigen Kapitalien viel schwerere Prämien zu zahlen und ist einem viel schlimmeren Zustande unterworfen als die Städte. Ich möchte daher den Herrn Minister sehr bitten, den Moment zu benützen und eine großzügige Vorlage ausarbeiten zu lassen. Ich möchte besonders betonen: ich wünsche nicht und übersehe nicht, daß durch die von mir vorgeschlagene Neuerung diejenigen Männer, die heute an der Versicherung beruflich beteiligt sind, in diesem Erwerb geschädigt werden. Das läßt sich aber durch Uebergangsbestimmungen ganz gut machen. Es wird überall Uebergangsbestimmungen geben und ich bin überzeugt, — ich maße mir gar nicht an, Vorschläge zu machen — es ist sehr leicht zu machen, daß man die Leute in einer Weise hinüberführt in den neuen Zustand, daß berechtigte Interessen nicht geschädigt werden.

Ich wünsche, um mich nicht zu weit zu verlieren, der Herr Minister — er wird sich heute über diese wichtige Sache nicht aussprechen können und wollen, ich mute ihm auch heute das gar nicht zu — ich wünsche nur, daß mir einige Aussicht auf Erfüllung dieses Wunsches eröffnet wird. Man darf nicht übersehen, daß die Verbindung der verschiedenen Versicherungsgesellschaften immer inniger, daß es immer schwieriger wird, gegen sie aufzukommen, und daß rasch gehandelt werden muß. Ich wünsche, daß nicht etwa eine Denkschrift ausgearbeitet wird, wie es in der Regel bei derartigen großen Fragen geschieht, wenn man sich über deren Erledigung noch nicht schlüssig ist, sondern daß ein Abschluß unserer Versicherungsbücher gemacht wird. Die Gemeinden werden gerne bereit sein, diesen Abschluß zu liefern. Derselbe wird zeigen, wie viel heute versichert ist von den gesamten Mobilien des Landes. Daraus läßt sich dann schätzen, wie viel Fahrnisbestand vorhanden ist.

Der zweite Wunsch ist, daß ermittelt wird, wie viel Prämien das badische Land für diese 3 bis 4 Milliarden in den letzten Jahren bezahlt hat, und der dritte, wie viel Entschädigungen andererseits für diese Prämien im Lande Baden in den letzten Jahren bezahlt worden sind. Wenn diese drei Fragen, was nicht schwer sein dürfte, beantwortet sind, so wird der Schluß sofort daneben liegen. Ich möchte nur um die Zusage der Erfüllung dieser gewiß nicht unberechtigten Wünsche bitten, und ich bin überzeugt, wenn der Herr Minister der Sache entgegenkommt, er die Grundlage schafft zu einem Werke, für das ihm Tausende dankbar sein werden (Bravo!).

Privatier Kirsner: Obwohl meine Ausführungen im letzten Landtag in der Zweiten Kammer, betr. einer gesetzlichen Regelung des Naturalverpflegungsstationswesens verbunden mit Arbeitsnachweis, bezw. die teilweise Entlastung

der damit befaßten oberbadischen Kreise eine sehr erfreuliche und wohlwollende Stellungnahme der Großherzoglichen Regierungsvertreter erfuhr, sind in diesem Budget für diese Fürsorge dennoch leider keine Mittel vorgesehen.

Nachdem nun auch die preußische sowie reichsgesetzliche Regelung dieser Materie, die eine zeitlang eine günstige Wendung zu nehmen schien, jetzt aber nach den Eindrücken bei den Verbandsversammlungen in Berlin und Wiesbaden wieder in die Ferne gerückt ist, so erlaube ich mir, im Namen der oberbadischen Kreise die gleiche Bitte nochmals dringend zu wiederholen.

Ich habe damals behauptet und ich halte meine Ansicht auch ferner aufrecht, auch wurde sie von Großherzoglicher Regierung nicht widersprochen, daß in unserer sozialen Zeit die bürgerliche Gesellschaft bezw. der Staat gleichsam die Verpflichtung hat, die auf die Landstraße verwiesene, Arbeit suchende, mit Legitimation versehene Arbeiterschaft durch Gewährung von Unterkunft und Verpflegung zu unterstützen und ihnen unentgeltliche Gelegenheit zu bieten, etwaige freie Arbeitsstellen in den verschiedenen Gewerben zu erfahren, mit anderen Worten, kostenlose Arbeitsnachweisanstalten für Arbeitgeber wie -Nehmer durch die Selbstverwaltungskörper mit staatlicher Unterstützung zu errichten.

In richtiger Würdigung der Verhältnisse wurde in der Sitzung der Zweiten Kammer am 4. März 1904 in der Erwiderung des damaligen Regierungsvertreters zugegeben, das Ministerium des Innern habe seit Jahren die Auffassung, daß der Aufwand der oberbadischen Kreise für diese Einrichtung für die Dauer von diesen Kreisen allein nicht bestritten werden könne, sondern daß eine Anteilnahme des Staates an diesem Aufwand dem Recht und der Billigkeit entsprechen dürfte.

Daß dieser Zusammenschluß zu gemeinsamer Organisation und gleichmäßiger Handhabung aller Betriebsvorschriften für Naturalverpflegung und Arbeitsnachweis in den oberbadischen Kreisen sich bewährt hat, dürfte die Dauer von bereits zwei Dezennien und der Anschluß der Schweizer Kantone und der Provinz Vorarlberg in Oesterreich, in welchen Staaten die Einrichtung gesetzlich geregelt ist, den Beweis erbracht haben; auch kann ich mit vollem Recht behaupten, daß in Oberbaden keine Gemeinde gefunden werden könnte, die mit dieser Einrichtung nicht vollständig einverstanden und diese Einrichtung nicht als äußerst segensreich ansieht, da dadurch nachgewiesenermaßen der Haus- und Straßenbettel fast ganz aufgehört hat, jedenfalls auf ein erträgliches Maß reduziert worden ist, und da durch Gewährung von Unterkunft an die meist von Geldmitteln vollständig entblößten Wanderer mancher Raub, Diebstahl, wenn nicht noch mehr verhütet wird.

Die Meinung, daß diese Wanderer größtenteils sogenannte Stromer seien, ist durch unsere Statistik als eine vollständig falsche erwiesen; nach derselben sind die Mehrzahl wirklich arbeitsuchende und auch arbeitsfähige Leute im Alter von 16 bis 30 Jahren.

Diese Naturalverpflegungsstationen erfüllen aber ihren Hauptzweck nur dann, wenn auch mit jeder Station zugleich eine Arbeitsnachweisstelle verbunden ist.

Infolgedessen haben die oberbadischen Kreise sich zu solchen Arbeitsnachweis-Zentralen verbunden, in denen die verschiedenen Verpflegestationen in einer Entfernung von 10—15 Kilometer als Filialen in telephonischem und brieflichem Kartenverkehr verbunden sind.

Der Kreis Konstanz hat mit dem Kreis Villingen eine solche Zentralstation in Konstanz errichtet, die im letzten Jahr mit den Filialen 11 832 Stellen vermittelte, von denen speziell 1335 auf die landwirtschaftliche Stellenbesetzung entfallen. Sämtliche badischen Arbeitsnachweise haben im letzten Jahr von 165 830 Stellengesuchen 55 295 männliche und 25 608 weibliche zusammen 70 903 Stellen besetzt. Die Verpflegungsstationen Konstanz, Villingen, Waldshut und Lörrach wurden im Jahre 1905 von 114 426 arbeitslosen Wanderern in Anspruch genommen und diese haben Morgen-, Mittags- und Abendkost mit Nachtquartier erhalten, was einen Kostenaufwand von zusammen 60 596 Mark verursachte.

Der Aufwand auf einen einzelnen Wanderer beträgt durchschnittlich in den einzelnen Kreisen 49 bis 50 Pfennig pro Tag und auf den Kopf der Bevölkerung jährlich 18 bis 22 Pfennig oder pro Tag 0,06 Pfennig, was, wenn man annimmt, daß der Bettel durch diese Einrichtung beinahe ganz aufhört, als eine pekuniär geringe Ausgabe bezeichnet werden muß.

Aus diesem Aufwand ist jedoch deutlich zu ersehen, daß den Kreisen des Oberlandes im Interesse der Allgemeinheit eine pekuniär sehr fühlbare Last erwächst, zu der sie unbedingt eine staatliche Unterstützung benötigen, wenn ihre übrigen Kreisaufgaben und Verpflichtungen nicht darunter leiden und sie im ganzen leistungsfähig bleiben und ihre Popularität nicht einbüßen sollen.

Nach der Statistik des Landeskommissärs für die oberbadischen Kreise wurden in den Kreisen Konstanz und Villingen im letzten Jahre nur 541 Personen wegen Bettels und Landstreicherei bestraft und nur 23 der Landespolizeibehörde überwiesen, eine, gegenüber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den übrigen Kreisen, in denen die Einrichtung nicht besteht, sehr geringe Zahl.

Ich stelle deshalb wiederholt die Bitte an die Großherzogliche Regierung, das Wohlwollen für diese Fürsorge immer in die Tat umzusetzen, d. h. das Naturalverpflegungswesen verbunden mit Arbeitsnachweis gesetzlich zu regeln. Wenn dies zurzeit nicht möglich, so sollte inzwischen denjenigen Kreisen des Landes, welche diese Einrichtung zu ihrer Kreisaufgabe gemacht haben, Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt und eine diesbezügliche Summe noch in das Nachtragsbudget eingestellt werden.

Ich bin überzeugt, daß dann die übrigen Kreise, in denen zurzeit die vereinzelten Gemeinden und Wohltätigkeitskorporationen ohne gemeinsame Organisation dieser Aufgabe obliegen, sich der Organisation der oberbadischen Kreise ebenfalls anschließen würden, was im Interesse der gleichmäßigen Behandlung dieser wichtigen sozialen Aufgabe sehr wünschenswert wäre.

Ferner gestatte ich mir im Namen des oberbadischen Verbandes bei der Großherzoglichen Regierung anzufragen, welche Stellung sie durch ihren Bundesratsbevollmächtigten gegenüber der Petition des Gesamtverbandes deutscher Verpflegungsstationen, übergeben durch den Abgeordneten von Bodelschwingh an den Reichstag, vom Februar d. J. wegen Abänderung des § 28 und 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes einzunehmen gedenkt.

Dieses Gesetz, nach dem jeder hilfsbedürftige Wanderer von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden muß, in dem er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten gegen den hierzu verpflichteten Ortsarmenverband, ist eigentlich gegenüber den Wanderarmen unausführbar, da die definitive Ergründung der verpflichteten Korporation wahrscheinlich die hundertfachen Kosten von der zuerst gemachten einmaligen Ausgabe betragen würde und es wird auch kaum jemals in den Dezennien von Jahren von einer Einzelgemeinde der Versuch gemacht worden sein, sich ihre Auslagen für Nachtquartier und Speisung erstatten zu lassen. Infolgedessen werden meistens die armen Wanderer entweder völlig abgewiesen oder mit geringer Gabe weitergeschickt und so zum Betteln veranlaßt, wenn sie nicht hungern oder frieren wollen.

Auch dies dürfte einen Grund bieten, diese Wanderarmenfürsorge zu verstaatlichen und diese Last den Ortsarmenverbänden abzunehmen und sie auf große Verbände oder auf die Einzelstaaten zu legen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Die Mitglieder dieses Hohen Hauses sind durch die Verfassung verbunden, nicht für irgend welche Sonderinteressen, sondern lediglich für das allgemeine Beste des Landes zu handeln; aber es kann doch nicht ausbleiben, daß die Anschauungen eines jeden Einzelnen mehr oder weniger gefärbt werden durch die Natur, durch die Herkunft seines Mandates. Ich muß bekennen, daß das auch bei mir der Fall ist, und von dem mir dadurch gegebenen besonderen Standpunkt darf ich wohl aussprechen, und ich freue mich, es aussprechen zu dürfen, daß von diesem Standpunkt aus die Tätigkeit des Ministeriums des Innern Dank und Anerkennung in jeder Beziehung verdient. Ich spreche nicht lediglich von den größeren Maßnahmen, die ihren Ausdruck finden in Gesetzen und Verordnungen, ich spreche auch ganz speziell von jener Verwaltungstätigkeit, auf die der Herr Berichterstatter hingewiesen hat. Wir haben in dieser Beziehung vielfach Gelegenheit gehabt, zu sehen, wie das Ministerium des Innern stets bestrebt ist, bei aller Wahrung der Staatsautorität doch der Autonomie der Gemeinden in jeder Weise gerecht zu werden. Gerade in der neuesten Zeit habe ich ja hierzu wieder Veranlassung gehabt.

Von meinem besonderen Standpunkt aus sehe ich auch besonders freudig dem Kommen des Gesetzes entgegen, das im Anschluß an unsere Steuerreform die Gemeindeordnung abändern wird, selbstverständlich in erster Linie in bezug auf die Gemeindebesteuerung.

Wenn durch diesen Entwurf die Gemeindebesteuerung abgeändert wird, so wird es sich fragen, ob nicht auch andere Bestimmungen dieses Gesetzes, das von dem Herrn Berichterstatter mit Recht als ein sehr gutes bezeichnet worden ist, mit Rücksicht auf die heutigen veränderten Zeitverhältnisse noch einer Abänderung bedürftig wären. Aber vielleicht ist es auch angemessener, sich mit dem zu begnügen, was das Großh. Ministerium jetzt spontan anbietet und andere Punkte auf eine gelegenere Zeit aufzubewahren. Wenn eine Revision einmal kommt und da und dort noch Besserungen bringt, wird sie auch den Vorteil haben, daß die Gemeindeordnung wieder als ein einziges Werk aus einem Guß dasteht, während es jetzt durch vielfache Aenderungen ein wenig geflickt aussieht. Im Zusammenhang mit einer etwaigen Revision der Gemeindeordnung wird man dann selbstverständlich auch an eine Revision der Verordnungen gehen müssen, die mit der Gemeindeordnung zusammenhängen. Das kann nun je nach Umständen ein sehr enges oder ein sehr weites Gebiet werden. Aus eigener Anregung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Großh. Ministeriums des Innern heraus ist uns Gelegenheit gegeben, dieser Frage näherzutreten. Es hat sich ergeben, daß diejenigen Verordnungen, die speziell Ausführungsverordnung zur Gemeindeordnung sind, eigentlich nicht sehr viel Material bieten zu irgend welchen Wünschen, daß aber vielfach andere Verordnungen, die mehr oder weniger mit der Gemeindeordnung im Zusammenhang stehen, allerdings da und dort zu Wünschen Anlaß geben. Ich will auf einzelne Punkte für heute hier nicht eingehen, aber ich möchte nur die Frage stellen, wie die Revision der mit der Gemeindeordnung zusammenhängenden Verordnungen aufzufassen sein soll, ob man sich darauf beschränken will, lediglich die Ausführungsverordnung zur Gemeindeordnung zu revidieren oder alle Verordnungen, die auf der Gemeindeordnung fußen.

Ein Gebiet ist zu nennen, in dem die Revision dringlich erscheint, das der Herr Berichterstatter schon angeschnitten hat, die Gemeinderechnungs- und Voranschlagsanweisung. Diese Verordnungen sind allerdings Meisterstücke, aber Meisterstücke eines Formalismus, den wir in den Gemeinden nicht recht verstehen können. Es kann ja gar keinem Zweifel unterliegen, daß das Gemeinderechnungswesen, wie überhaupt jedes Rechnungswesen eine formalistische Sache sein muß, aber der Formalismus darf eben nie soweit gehen, daß er dem wirtschaftlichen und sozialen Leben der Gegenwart Zwang antut. Das materiell Berechtigte, das muß immer durchführbar sein und darf nie ein Hindernis finden in den formellen Vorschriften. Eines der schwersten Kapitel gerade aus der Gemeinderechnungs- und der Voranschlagsanweisung bildet das Kapitel des Grundstocks. Es ist davon schon früher die Rede gewesen.

Mit vollem Recht hat der Herr Berichterstatter darauf hingewiesen, wie wichtig es sei, daß den Gemeinden der Liegenschaftsgrundstock erhalten werde. Aber neben diesem Liegenschaftsgrundstock haben die Gemeinden, fast ohne Ausnahme, jedenfalls die Städte, eine Menge Liegenschaften, die einfach anders geartet sind, die sich nicht eignen, unter dem Grundstock aufgeführt zu werden. Es wäre ein Fehler, wenn man die seitherige Art und Weise der Bestimmung des Grundstocks überhaupt beibehielte. Wenn man die Gemeinden daran hindert, ihren Besitz zu verschleudern, so ist das ein vollständig berechtigtes Bestreben; aber es läßt sich das in anderer Weise erreichen, die mit ihren Interessen nicht kollidiert, wie die jetzige Rechnungsanweisung. Ich denke, daß es möglich wäre, ein Verzeichnis des Grundstocksvermögens aufzustellen und zu sagen, daß die Gemeinde, welche aus diesem Grundstocksvermögen etwas nimmt, es ersetzen muß, wie ein Stammgutsbesitzer es tut. Das wäre das einfachste Verfahren. Diese sehr wichtige Frage muß in naher Zukunft unbedingt gelöst werden und ich möchte deshalb die Großh. Regierung fragen, ob es nicht möglich wäre, eine gemischte Kommission aus rechnungsverständigen Staatsbeamten und Gemeindevertretern einzusetzen, die dieser Frage einmal näher zu Leibe geht, als es in einer parlamentarischen Rede möglich ist.

Ein anderes Kapitel ist das Fürsorgegesetz, auf das will ich gar nicht eingehen, weil wir darüber einen Gesetzentwurf bekommen werden. Ich möchte nur der Großh. Regierung meinen Dank dafür aussprechen, daß sie so ernstlich bemüht gewesen ist, eine Lösung zu finden, die sowohl für die Korporationen, als auch für die Versicherten eine befriedigende ist, ohne auf größere Schwierigkeiten zu stoßen. Die Schwierigkeiten bei der Revision des Gesetzes haben sich als ungleich viel größer erwiesen, als man vordem angenommen hat, und ich glaube anerkennen zu dürfen, daß die Großh. Regierung nach Kräften bemüht war, etwas befriedigendes zu schaffen, wenn es nicht alle befriedigt, dann ist das nicht Schuld der Großh. Regierung, sondern es ist in den Verhältnissen gegeben.

Eine Frage, die für die Städte von außerordentlicher Wichtigkeit ist, ist die des Baurechts. Wir haben seinerzeit von dem Großh. Ministerium Gelegenheit bekommen, die neue Bauordnung im Entwurf kennen zu lernen und zu begutachten. Ich habe dort Wünsche ausgesprochen, die ich hier nicht wiederholen will. Es haben aber jedenfalls auf Grund der verschiedenen Gutachten noch Aenderungen stattgefunden, und es wäre von Interesse, wenn uns hier eine Gelegenheit zum Austausch über dieses Werk, wie es jetzt gestaltet ist, geboten werden könnte. Es ist selbstverständlich, daß man hierbei nicht in alle Einzelheiten eingehen könnte, aber es wäre ohne Zweifel von Wert, vielleicht über einzelne wichtige Gesichtspunkte von allseitigem Interesse einen Meinungsaustausch und wenn möglich eine Verständigung herbeizuführen.

In engem Zusammenhang mit dieser Landesbauordnung steht auch die Frage der Revision des Ortsstraßengesetzes. Das ist wiederum ein Punkt, in dem ich der Großh. Regierung den Dank aussprechen kann dafür, daß sie sich ungeachtet der knappen Zeit die Aufgabe gesetzt hat, uns in dieser Session noch einen Entwurf zu unterbreiten. Ich

möchte die Hoffnung aussprechen, daß das geschehen möge. Die Punkte, auf die die Städte hingewiesen haben, sind von so außerordentlicher Wichtigkeit, daß eine Verschiebung der Sache zu dem größten Nachteil führen könnte.

Im weiteren Zusammenhang damit möchte ich einen Mißstand erwähnen, der im Bürgerlichen Gesetzbuch begründet ist und der in viel höherem Umfang, als man vielleicht ursprünglich erwartete, gerade in der letzten Zeit sich geltend zu machen scheint. Es ist der Umstand, daß der Verkäufer eines Grundstückes solange nicht gebunden ist, bis der Kauf notariell beurkundet oder zum Grundbuch eingetragen ist. Es ist mir ein Fall bekannt geworden, in dem der Verkäufer eines Grundstücks im letzten Augenblick wieder zurücktrat und dadurch den Käufer in die schlimmste Verlegenheit brachte, da letzterer anderen Grundstücksbesitzern auch Gelände zum gleichen Zweck abgekauft hatte, und diesen gegenüber seinerseits gebunden war und nun einen Teil des ihm notwendigen Geländes auf einmal wieder vermissen und unter großen Opfern nachträglich noch erwerben mußte. Wenn in solchen Fällen nach dem Gesetz der Käufer gebunden ist, dann müßte die Konsequenz sein, daß auch der Verkäufer seinerseits sofort gebunden ist. Es wird da wohl gesagt, man könne bei einem derartigen Uebereinkommen gleich zum Notar gehen, aber ich möchte einmal sehen, wie man da bei den meisten Verkäufern ankäme. In der Regel wird der Verkäufer sagen, so, Sie trauen mir nicht, dann gehe ich erst recht nicht mit. Eine Aenderung in diesem Punkte tut dringend not und ich möchte der Großh. Regierung nahe gelegt haben, daß sie ihrerseits Anregung dazu gibt, daß die Reichsgesetzgebung hier Abhilfe trifft.

Noch einige andere Dinge möchte ich ganz kurz erwähnen, einen Punkt, über den wir trotz aller Anerkennung, die wir dem Großh. Ministerium des Innern sonst zollen, nie ganz zufrieden waren, es ist die Handhabung der Uebertragung der Unfalluntersuchungen an die Bürgermeisterämter. Es ist uns wohl gesagt worden, daß von Rechtswegen diese Unfalluntersuchungen überhaupt Sache der Bürgermeisterämter seien und es würde ihnen nur hier in Baden, weil man es für zweckmäßig erachtet hat, zum Teil durch die Bezirksämter abgenommen werden. Der Standpunkt mag ja berechtigt sein, aber es findet eine große Ungleichheit statt, die zu Beschwerden geführt hat. Manche Bezirksämter machen die Unfalluntersuchungen in der Regel selbst, andere übertragen sie ausnahmslos an die Bürgermeisterämter, und diese ungleichartige Behandlung ist es hauptsächlich, über die Klage geführt wird. Es ist aber auch neulich wieder Beschwerde erhoben worden, daß den Gemeinden die erwachsenen Kostenauslagen zur Last blieben und da wurde in dankenswerter Weise von der Großh. Regierung entschieden, daß die Erstattung solcher Auslagen aus der Staatskasse stattfinden soll, wenn diese Auslagen in ordnungsmäßiger Weise nachgewiesen werden. Es ist nun in neuerer Zeit hier doch eine übergroße Genauigkeit im einen oder anderen Fall eingetreten, indem man z. B. einen Zeugen als unnötig betrachtete und den betreffenden Betrag nicht erstattet hat. Das muß ja innerhalb der Kompetenz der Staatsbehörden stehen, aber ich glaube, daß eine entgegenkommende Behandlung in diesem Punkt stets Platz greifen sollte. Es kann ja wohl schließlich von dem betreffenden Bürgermeister angenommen werden, daß ein Zeuge etwas erhebliches aussagen kann, schließlich ist das dann doch nicht der Fall. Es wird wohl genügen, wenn ich die Großh. Regierung bitte, gütigst auf ein sachgemäßes Vorgehen der Bezirksämter zu achten.

Die Frage der Unfallversicherung der Feuerwehr ist auch eine solche, in der wir mehr oder weniger anderer Ansicht sind als das Großh. Ministerium des Innern. Wir meinen, wenn ein Feuerwehrmann seine gute Haut zu Markte trägt, will er sich doch nicht damit begnügen, daß man ihm, wenn er zu Schaden kommt, eine Unterstützung, ein Almosen gibt, sondern er will begreiflicherweise einen Rechtsanspruch darauf haben und selbst wenn dieser viel bescheidener ist, als die in sehr liberaler Weise bisher aus der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse gegebene Unterstützung. Allerdings läßt sich auch der Standpunkt des Großh. Ministeriums des Innern vertreten, daß man denen, die der Unterstützung nicht bedürfen, weil ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gute sind, nichts gibt und dann um so mehr für die Unterstützung der wirklich Bedürftigen zur Verfügung hat. Es sind das zwei verschiedene Ansichten, die eine gewisse Berechtigung haben, und ich möchte ein entscheidendes Urteil nicht darüber aussprechen, aber die Majorität der Städtevertreter war der Anschauung, daß das Begehren der Feuerwehrleute ein berechtigtes sei und ich muß bedauern, daß das Ministerium des Innern in der neuesten Organisation der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse über diesen Standpunkt der Städte hinweggegangen ist. Es wird nun jetzt eine Aenderung daran nicht mehr eintreten und es wird den einzelnen Städten überlassen bleiben müssen, ob sie trotz dem, was

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

von der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse weiterhin geboten werden soll, ihrerseits eine Versicherung ihrer Feuerwehrleute vornehmen will. Aber so viel ich informiert bin, steht das Ministerium auf dem Standpunkt, das hierdurch Empfangene auf die zu gewährende Unterstützung anzurechnen. In diesem Punkt sollte das Großh. Ministerium seine Ansicht noch einmal revidieren. Wenn eine Stadt aus Wohlwollen ihre Feuerwehrleute in die Versicherung aufnehmen läßt, so sollten sie doch nachher nicht an der Unterstützung verkürzt werden, die ihnen eventuell aus der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse zukommen würde.

Ein anderer Punkt betrifft die Ablösung der kirchlichen Kompetenzen. Es ist fraglich, ob das in das Ressort des Ministeriums des Innern gehört. Es ist auf der einen Seite eine Kultusangelegenheit, auf der anderen Seite eine wirtschaftliche Angelegenheit der Gemeinden, und insofern dürfte es vielleicht in das Ressort des Ministeriums des Innern gehören. Diese kirchlichen Kompetenzen, meistens Holzkompetenzen, sind vielfach der Gemeindewirtschaft hinderlich und selbst den berechtigten kirchlichen Korporationen oft nicht mehr erwünscht, weil es sehr schwierig ist, jeweils einen richtigen Maßstab zu finden. Die Gemeinden stehen auf dem Standpunkt, daß eine Ablösung um den 25fachen Betrag eine billige sei, während die kirchlichen Organe der Ansicht sind, daß auf einen höheren Satz gegriffen werden sollte, weil diese Naturalnutzungen im Verhältnis zum Geld mit der Zeit im Wert steigen würden. In den meisten Fällen würden die kirchlichen Organe am besten in diesen Ablösungsfragen entgegenkommend sein, weil ja in der Regel ihre Rechtstitel auf zweifelhafter Grundlage beruhen. Ich wollte nur das Großh. Ministerium des Innern bitten, auch seinerseits dieser Sache seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und darauf hinzuwirken, daß eine Grundlage für die obligatorische Ablösung geschaffen wird.

Zum Schluß darf ich vielleicht noch zwei Fragen der Reichsgesetzgebung berühren: Die Novellen zur Maß- und Gewichtsordnung und zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Die beiden Entwürfe passen nur in sehr geringem Maße auf unsere Verhältnisse, sie sind norddeutsche Gewächse. Meinem Bedauern möchte ich Ausdruck geben, daß man nur in geringem Umfange Gelegenheit zu einer Aeußerung über sie hatte. Es scheint, daß die Entwürfe dem Großh. Ministerium des Innern nur in einer geringen Anzahl von Druckexemplaren und mit einer sehr knappen Aeußerungsfrist zugegangen sind. Ich betone ausdrücklich, ich mache nicht dem Großh. Ministerium des Innern einen Vorwurf, sondern der betreffenden Reichsstelle. Man sollte den Ministerien der Einzelstaaten die Druckexemplare derartiger Entwürfe in solcher Zahl zustellen, daß nicht erst weitere Abdrücke hergestellt werden müssen, sondern daß man sie ohne weiteres an die Beteiligten zu Aeußerungen hinausgeben kann. Diese würden dann rechtzeitig in der Lage sein, ihre Wünsche und Interessen geltend zu machen.

Geheimerat Dr. Bürklin: Die geehrten Herren Vorredner haben ihre Ausführungen mit einer Anerkennung der Verwaltungstätigkeit des derzeitigen Chefs unserer inneren Verwaltung begonnen, und ich werde ihnen auf dieses Gebiet nicht folgen. Tadeln kann ich den Herrn Minister nicht, und loben mag ich ihn nicht, weil ich fürchte, daß er nach diesen vielen Dankeskundgebungen, die er heute hat hören müssen, allzu sehr verwöhnt werde.

Der Herr Berichterstatter hat zuerst von der auch in diesem Budget angeforderten Vermehrung der Beamtenstellen gesprochen und daran die Bemerkung angeknüpft, daß hierin gegenüber der Uebung in früheren Jahren ein merkwürdiger Gegensatz eingetreten sei: früher war es die Regierung, welche gleichsam im Widerstreit mit der Volksvertretung die Beamtenvermehrungen gefordert hat, und jetzt ist es die Volksvertretung, die gegenüber der Regierung auf Vermehrung der Beamtenstellen mehr und mehr hindrängt. Eine Erklärung für diese Tatsache wurde hauptsächlich darin gefunden, daß das Vertrauen der Volksvertretung auf die finanzielle Tragkraft des Landes wesentlich dazu beigetragen hat und beiträgt, die Bedürfnisfrage, die immer als Grund für die Vermehrung angeführt ist, zu bejahen. Es ist gar keine Frage, daß die finanzielle Tragkraft des Landes die Bejahung oder Verneinung der Bedürfnisfrage wesentlich erleichtert oder erschwert; aber das Bedürfnis als solches wird damit nicht erläutert, sondern für das Bedürfnis liegen ganz andere und verschiedenartige Ursachen vor. Ich erkenne vollständig an, daß dieses Bedürfnis gerechtfertigt ist durch gesetzgeberische Maßnahmen, so insbesondere — soweit das Ministerium des Innern in Betracht kommt — durch die außerordentlich schwierigen und zeitraubenden Aufgaben, die den Verwaltungsbehörden auf dem sozialpolitischen Gebiet durch die Gesetzgebung des Reiches und der Einzelstaaten erwachsen sind; aber auch in den anderen Ministerien trifft dies zu, ich erinnere nur an das Finanzministerium, an welches erhöhte Aufgaben z. B. durch die neue Zollgesetzgebung, die

Handelsverträge, durch die hierdurch geforderte Statistik, herangetreten sind. — Aber so sehr ich diese Gründe anerkenne, so argwöhne ich noch einen anderen Grund für die namentlich auch von der Volksvertretung betonte Notwendigkeit der Vermehrung der Beamtenstellen, das ist die in der letzten Zeit, in den letzten Dezennien mehr und mehr hervortretende Neigung der Bevölkerung, an die Fürsorge der Regierung, an die Fürsorge des Staates allzu leicht zu appellieren, dann, wenn es irgend einem Kreise der Bevölkerung, irgend einem Erwerbsstand nicht gleich nach Wunsch geht, und dem kann sich die Regierung nur sehr schwer dann entziehen. Ich glaube, auch dieser Umstand trägt dazu bei, daß wir mit dem seitherigen Beamtenapparat nicht mehr auskommen. Es wäre das eine nach meiner Auffassung der Verhältnisse bedauerliche Entwickelung, wenn sie weitere Fortschritte machen und wenn ihr fernerhin der Staat stattgeben würde. Sie steht im Widerspruch mit unserer modernen Verwaltungsorganisation, die doch wesentlich auch auf dem Prinzip der Selbstverwaltung beruht und eine Entlastung der Staatsorgane herbeiführen sollte, und im Widerspruch mit unserem Bemühen, durch Hebung des Unterrichts die Bevölkerung zu einer gewissen Selbständigkeit in der Lösung der ihr obliegenden Aufgaben zu erziehen. Ich bin der Meinung, daß da manche Beamtenkategorie etwas beitragen könnte, die Bevölkerung darauf hinzuweisen, daß sie nicht immer alles vom Staate und von der Regierung erwarte, sondern daß sie zunächst einmal das Sprüchwort beherzige: „Selbst ist der Mann", und nur wenn sie aus eigenen Kräften nicht fertig wird, die Hilfe des Staates und der Regierung anruft.

Hier ist ein Organ der Staatsverwaltung, von dem auch der Herr Referent gesprochen hat, vorzüglich geeignet, die Bevölkerung zu einer gewissen Selbständigkeit zu erziehen, und das sind eben die Amtsvorstände, das sind die Bezirksbeamten. Alles, was der Herr Referent gesagt hat über die Bedeutung dieser Beamten, unterschreibe ich Wort für Wort. Ich gehöre zu derjenigen Hälfte der Kommission — er hat die Kommission in zwei Hälften eingeteilt, die eine war die seiner Auffassung mehr geneigtere, die andere die weniger geneigte —, ich gehöre also zu der Hälfte, die seinen Ausführungen schon in der Kommission zugestimmt hat. Ich glaube kaum, daß in der Staatsverwaltung ein Posten besteht, der seinen ganzen Wert von dem Wert der Persönlichkeit empfängt, welche diesen Posten bekleidet. Die ganze Persönlichkeit muß der Amtsvorstand in sein Amt hineinlegen, und weil er diese Persönlichkeit nie ausziehen kann, so ist er eigentlich Tag und Nacht im Amte, kann man sagen. Von dieser Persönlichkeit, von dem Einsetzen der guten Seiten dieser Persönlichkeit hängt auch der Einfluß ab, den er in seinem Bezirk ausübt, hängt das Vertrauen ab, welches man ihm im Bezirk entgegenbringt. Und nun komme ich auch auf den von dem Herrn Berichterstatter bereits hervorgehobenen Punkt, der vielfach der naturgemäßen Entwicklung dieses Vertrauens hindernd im Wege steht, das ist die schnelle Abberufung mancher Amtsvorstände jüngerer Gattung, die Abberufung in einem Moment, wo der Mann gerade so anfing, einigermaßen in den Sattel zu kommen, — da muß er wieder herunter; er steht schon in dem Steigbügel und gelangt nicht in den Sattel, weil er versetzt wird. Ich verkenne nicht, welche Schwierigkeiten es hat, hier Abhilfe zu schaffen; aber ich glaube, es gibt Mittel, welche diesem Mißstand entgegenwirken könnten. Wenn ein Amtsvorstand 3 bis 4 Jahre in einem Bezirke in Tätigkeit war, da beginnt er erst nach und nach das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen, dann kommt aber schon wieder ein anderer, der seine Regierungskünste an der Bevölkerung versucht, und diese wird statt vertrauender nur wieder mißtrauisch. Man sollte eben die Beamten, die sich als tüchtig bewährt haben, möglichst lange in ihrem Amte belassen, gleichzeitig aber dafür sorgen, daß sie dadurch in ihrer künftigen Karriere und ihrem Selbstgefühl nicht geschädigt werden und von ihrer vielleicht recht ehrgeizigen Gattin nicht ins Ohr gesagt erhalten: man kümmert sich nicht um Dich, Du bist ein vernachlässigter Mensch, Du bleibst sitzen. Dem kann wirksam seitens der Regierung entgegengetreten werden, indem man einem solchen Beamten in der Besoldung entsprechende Rücksicht zuteil werden läßt. Ich bin durchaus der Meinung, daß die Bezirksbeamten aufgebessert gehören bei der nächsten Gelegenheit. Ich bin auch der Meinung, daß die Aufbesserung sich nicht vorzugsweise auf die in den größeren Städten wirkenden Amtsvorstände zu beziehen hat, sondern hauptsächlich auf die auf dem Lande befindlichen, denen eine Prämie gebührt, wenn sie längere Zeit auf ihrem Posten ausharren. Sodann kann auch mit der Gewährung höherer Titel und anderen Ingredienzien, mit denen man dem Ehrgeiz zu Hilfe kommt, entsprechend gewirkt werden, damit sie sich nicht früher von der Stelle, auf der sie sich bewährt haben — nur von bewährten Beamten ist die Rede —, wegsehnen in eine größere Stadt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den Amtsvorständen komme ich auf eine andere Frage, die mit den Amtsvorständen wenigstens der größeren Städte unmittelbar zusammenhängt, auf das Bureau und die Bureauzeit. Ich bin ein Freund der sogenannten ungeteilten Bureauzeit. Wenn Sie mittags 1 Uhr hier durch die Straßen der Residenz wandern, so sehen Sie eine Masse Schüler und Schülerinnen, die eben aus der Schule kommen. Sie haben ihr Schultagewerk beendigt, gehen nach Hause und haben den ganzen Nachmittag und den ganzen Abend frei. Sie können den Nachmittag verwenden zu ihrer körperlichen Uebung, den Spätnachmittag zur Erledigung ihrer Schulaufgaben, den Abend aber haben sie frei, und der frühere Zustand, den die Eltern mehr oder weniger unterschiedslos bei ihren Kindern zu beklagen haben, daß der Sohn bis tief in die Nacht hinein sich hat abquälen müssen, hört auf; die Kinder müssen abends keine Schulaufgaben mehr machen, sie kommen beizeiten ins Bett, haben einen ruhigen erquickenden Schlaf, der bekanntlich der Jugend ganz besonders wohltut. Diese Einrichtung, die auf dem Gebiete der Schule hier getroffen worden ist, hat sich den Beifall nicht nur der Jugend, sondern auch der Eltern errungen; aber die Alten, die Eltern, namentlich der Herr Papa, schlendert noch in der alten, unbequemen, nach meiner Meinung widerspruchsvollen Gewohnheit weiter; hier abzuändern, hier eine Konkordanz zwischen der Gewöhnung der Jugend und dem, was den Alten gebührt, herzustellen, dazu kann die Beamtenschaft, und an deren Spitze die Herren Minister, viel beitragen. Man braucht nur die Bureaustunden anders zu legen. Jetzt ist die Sache so: zwischen 8—9 geht der Herr Papa auf das Bureau, um 12 Uhr ist das Bureau erledigt — ich spreche nur von der Durchschnittszeit, die hier beobachtet wird —, dann geht er nach Hause, ist ärgerlich, daß er noch nichts zu essen bekommt, weil die Kinder erst um 1 Uhr kommen. Sie kommen dann endlich um ¼2 Uhr manchmal auch erst um ½2 Uhr; jetzt haspelt der Papa das Essen hinein, denn zwischen 2 und 3 Uhr muß er wieder aufs Bureau. Mit der Nachmittagsarbeit ist es gewöhnlich nicht sehr weit her. „Des Morgens ist des Mannes beste Kraft" — sagt Goethe, und die Nachmittagsarbeit leidet vielfach unter dem Fluche des Sprüchworts: „Plenus venter non studet libenter." Nun arbeitet er, da er ein gewissenhafter Mann ist, unlustig bis zum späten Abend, und es wird ihm namentlich im Sommer schwer; wenn er Werktags ins Theater will, kommt er regelmäßig zu spät, zum großen Aerger seiner Nachbarn, die nun rechts und links Platz machen müssen. Er kommt erst, wenn in der „Walküre" der Frühling längst in den Saal getreten ist, oder wenn der alte Mohr längst in dem Turme schmachtet, wohin ihn sein unnatürlicher Sohn Franz gebracht hat. Dann kommt er erst zwischen 10 und 11 Uhr zum Nachtessen, und wenn er sich von den Strapazen des Amtes in der „Götterdämmerung" „erholt" hat, so wird es 12 Uhr, bis er zum Nachtessen kommt, also vollständiger Umsturz der bestehenden Haus- und Gesellschaftsordnung. Wie ganz anders bei ungeteilter Arbeitszeit, beim Durcharbeiten bis zu einer gewissen Stunde des Nachmittags unter Beobachtung einer kleinen Frühstückspause. Wenn die Maschine im Gang ist, wird sie nicht, wie jetzt, gestoppt. Die Arbeit geht flott weiter, und der Mann hat, wenn er zwischen 4 und 5 Uhr nach Hause kommt, den ganzen Abend für alle möglichen Elemente der Erholung und Erhebung für sich. Das ist eine so plausible Einteilung der Tagesarbeit, daß ein unüberwindliches Hindernis gegen deren Einführung nicht bestehen sollte. Die praktischen Engländer sind längst darauf gekommen, die Franzosen auch, in Norddeutschland macht man es so, in Süddeutschland hat man angefangen, Vereine zu gründen, welche darauf ausgehen, in ihren Kreise diese englische Arbeitszeit zu akzeptieren. Denn der einzelne kann hier wenig ausrichten, es müssen große Kreise und Gesellschaften vorgehen, sonst wird der einzelne zu sehr isoliert und abgelöst von der Verbindung mit seinen gesellschaftlichen Beziehungen und Freunden. In München beispielsweise hat sich ein solcher Verein gebildet, er hat Umfrage gehalten bei den Beamten, und es haben sich 89 Prozent für diese Einteilung englischer Art erklärt; und ich darf nur auf die anderen Tatsachen hinweisen: wenn man diese Einteilung einmal am eigenen Leibe erprobt hat, geht man um keinen Preis wieder zur alten Methode über. Ich glaube also, der Gegenstand ist wichtig genug, um die Großh. Regierung zu bitten, einmal einen Versuch zu machen, wenigstens einmal Umfrage zu halten, denn jetzt ist die Sache so widerspruchsvoll, nicht nur mit der Verwendung des Abends — jeder Theaterbesuch, jeder Besuch einer Vorlesung, eines Konzerts usw. ist eine Ursache vollständiger Verschiebung der üblichen Tageseinteilung —, sondern es kommt auch mehr bei der Arbeit heraus.

Ich möchte nun noch auf eine Spezialfrage zurückkommen, welche bisher noch von keinem der Herren Vorredner berührt worden ist, deren Wichtigkeit im anderen Hohen Hause eine außerordentlich breite und

ausgiebige Debatte provoziert hat, und deren Nichtberührung in jeder parlamentarischen Versammlung eine auffallende Tatsache darstellen würde, ich meine die sogenannte Weinfrage. Die Frage wird so lange auf der Tagesordnung der Parlamente bleiben, als bis sie in befriedigender Weise gelöst sein wird. Der Weinbauer, der Winzer, hat zwei Gruppen von Feinden: die eine Gruppe befindet sich unter den Tieren, und die andere unter den Menschen. Der Hauptfeind unter der Tiergruppe ist, wie Sie wissen, die Reblaus. Kein Mensch hat ahnen können vor etwa 40 Jahren, als die Reblaus das erste Mal in Europa erschien, daß sie solche begründete Befürchtungen hervorrufen könnte, wie es seither seit Jahrzehnten, der Fall ist. In Amerika, wo die Wurzel der Reben unangreifbar erscheint, hält sich die Reblaus hauptsächlich auf dem Blatte auf und fristet da ein verhältnismäßig harmloses Dasein, während in dem altersschwachen Europa die Wurzeln des Rebstocks nicht widerstandsfähig genug sind, setzt sie sich an den Wurzeln fest und bringt dadurch die bekannten Verwüstungen hervor. Das Reblausgesetz ist als Damm aufgerichtet gegen dieses schädliche Insekt, und ich werde natürlich darauf verzichten, Ihnen den Inhalt des Reblausgesetzes zu spezialisieren; aber auf einen Punkt, den Hauptgrundsatz desselben, möchte ich zurückkommen, nämlich auf das nach diesem Gesetz vorgeschlagene und anzuwendende Hauptmittel, das sogenannte Ausrottungsverfahren, auf deutsch Exstinktivmethode. Dieses Ausrottungsverfahren, wurde neuerdings von dem Nachbarstaate Lothringen auf das schärfste bekämpft, nicht nur in Winzerkreisen, sondern auch im Landesausschuß. Ich möchte eine Großh. Regierung bitten, wenn dieser Gegenstand im Bundesrat zur Sprache kommt, auf dem bisherigen Standpunkt der Anwendung des Ausrottungsverfahrens mit Energie zu beharren. Dieses Ausrottungsverfahren hat sich bewährt; wenn von 125 000 Hektar Weinbergen, die das Deutsche Reich hat, nur bis jetzt 0,6 Prozent von der Seuche ergriffen sind, so ist das gewiß ein beachtenswertes Ergebnis und gewiß kein Grund, nach einem anderen Mittel, sich der Reblaus zu erwehren, Umschau zu halten. Zudem erscheint das Bestreben auf seiten der Gegner des Ausrottungsverfahrens, die Veredelung und Bepflanzung der Weinberge mit amerikanischen Reben herbeizuführen und auf der amerikanischen Grundlage unsere deutschen Sorten weiterzuziehen, recht zweifelhaft. Die Rebleute sind darüber durchaus noch nicht einig, ob nicht, wenn man dadurch der Reblaus mit einer widerstandsfähigen Wurzel entgegentritt, dafür nicht andern Krankheiten, wie der Peronospora, Tür und Tor geöffnet werden. Sodann wird die Qualität des Weines — darüber sind auch die Sachverständigen kaum im Zweifel — wesentlich leiden; unser Qualitätsbau ist eine in der ganzen Angelegenheit hochwichtige Sache.

Der andere Feind befindet sich unter den Menschen. Von den Temperenzlern will ich nicht sprechen, aber von den Weinschmierern, von den »Panschern. Das ist auch eine ganz gefährliche Sorte. Ich freue mich, zunächst meine volle Uebereinstimmung mit den Ausführungen aussprechen zu können, welche der Herr Minister in dem anderen Hohen Hause über diesen Gegenstand kundgegeben hat. Er hat anerkannt, daß das sogenannte Weingesetz vom Jahre 1901 verbesserungsfähig, ja verbesserungsbedürftig ist. Er hat aber betont, daß dieses Weingesetz einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet, und daß es sich im wesentlichen zunächst darum handelt, dieses Gesetz zur strikten Ausführung zu bringen. Hierzu gehört aber in erster Linie eine einheitliche Kontrolle durch das ganze Deutsche Reich. Die Möglichkeit einer solchen Einführung läge jetzt schon vor; sie ist in dem Weingesetz vorgeschrieben, aber die Bundesstaaten sind nicht gleichmäßig vorgegangen. So dankenswert es ist, daß Bayern und Baden eine strenge Kontrolle eingerichtet haben, eine im Hauptamt, nicht im Nebenamt zu übende Kontrolle, so wenig ist damit geholfen, wenn diese Einrichtung nicht im ganzen Deutschen Reiche durchgeführt wird. Wir haben gesehen, daß auf Grund des bestehenden Weingesetzes gerade in letzter Zeit eine Reihe von Weinprozessen stattgefunden hat, in welchen Weinfälscher entlarvt und der Bestrafung zugeführt wurden. Aber zunächst war die Folge hüben und drüben vom Rhein die, daß die Konkurrenz gesagt hat: hier sind Weinfälscher bestraft worden, folglich wird hier gefälscht, und anderwärts, wo nicht gestraft wird, wird eben nicht gefälscht. Das Publikum, das in solchen Dingen vielfach sehr gedankenlos urteilt, fällt auf dieses Argument herein, und die nächste Folge der gewissenhaften Anwendung des Gesetzes ist die, daß in den Ländern, in welchen diese scharfe Kontrolle stattfindet, eine Schädigung des Handels und des Weinbaues eintritt. Es ist aber gerade umgekehrt; diese unvermeidlichen Prozesse sollten beweisen, daß man es mit dem Gesetze ernst nimmt, sollten beweisen, daß die Pantscher aus dem betreffenden Lande vertrieben werden in die Gegenden, in denen eine solch strenge Kontrolle nicht stattfindet, insbesondere in die Gegenden, wo überhaupt kein Wein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wächst, „wo die Intelligenz des Menschen das Walten der rohen Naturkräfte zu ersetzen bemüht sein muß." Dorthin zieht sich nun der Fälscher, und es ist nun unbedingt notwendig, daß auch dort eine scharfe Kontrolle einsetzt. Es ist geradezu lächerlich, wenn wir erfahren, daß in Berlin vielen Tausenden von Weinbetrieben gegenüber 4 Apotheker im Nebenamt diese Kontrolle ausüben. Das ist doch ein wahrer Hohn auf das Gesetz! So lange eine allgemeine einheitliche Kontrolle nicht durchgeführt ist, wird uns die scharfe Kontrolle im Lande Baden nicht viel nützen, denn die aus Staaten, wo lässig kontrolliert wird, in den Handel gebrachten Weine kommen natürlich auch zu uns, und wenn der Wein in die zweite, dritte oder vierte Hand kommt, ist ihm mit der schärfsten Kontrolle nicht mehr beizukommen. Die Schwierigkeit liegt eben darin, daß der Nachweis der Fälschung an dem Objekt selbst nicht gut geführt werden kann, weder von chemischen noch von Zungensachverständigen; man ist zu einem sehr großen Teile hauptsächlich auf den Indizienbeweis angewiesen. Ich möchte die Großherzogliche Regierung bitten, diese für unseren Winzerstand hochwichtige Frage im Auge zu behalten und zunächst darauf hinzuwirken, daß das bestehende Gesetz, die Einrichtung einer allgemeinen scharfen Kontrolle gleichmäßig zur Anwendung kommt, und dann, wenn man mit dem Gesetz entsprechende Erfahrungen gemacht haben wird, dahin zu wirken, daß es auch entsprechend abgeändert wird.

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Zu dem, was Herr Oberbürgermeister Winterer bezüglich der Uebernahme der Fahrnisversicherung durch den Staat ausgeführt hat, möchte ich mir einige Bemerkungen gestatten. Die Idee an sich will ich nicht bekämpfen; ich gebe zu, daß eine solche Institution wohltätig insofern wirken kann, weil bei Einführung einer staatlichen Zwangsversicherung gerade die Kleinen gezwungen wären, sich zu versichern, die es bis jetzt nicht getan haben, und die daher bei einem Brande Hab und Gut verlieren. Allein es stehen der Einführung dieser Maßregel doch manchfache Bedenken gegenüber. Herr Oberbürgermeister Winterer selbst hat bereits einige derselben aufgeführt; es will mich aber bedünken, als ob er das wichtigste Bedenken noch nicht erwähnt habe, nämlich die Frage: wie in diesem Falle sich der Staat den privaten Versicherungsgesellschaften gegenüber zu verhalten hätte. Herr Oberbürgermeister Winterer hat zugegeben, daß die privaten Versicherungsgesellschaften, insbesondere die Feuerversicherungsgesellschaften segensreich gewirkt haben, und gewissermaßen als Pioniere auf den Plan getreten sind zu einer Zeit, wo niemand sonst das Risiko zu übernehmen wagte. Nun wird es aber doch wohl nicht angängig sein, daß der Staat einfach die Fahrnisversicherung zwangsweise an sich zieht, ohne den privaten Feuerversicherungsgesellschaften eine Entschädigung zukommen zu lassen, da denselben doch dadurch ihre Existenz entzogen würde. Es ist ja seiner Zeit auch bezüglich der privaten Postanstalten dasselbe geschehen von seiten der Reichspostverwaltung; und es hätte zu geschehen, wenn der Staat auf irgend einem andern Gebiete ein Monopol einführen wollte, durch das privaten Betrieben die Existenzmöglichkeit genommen würde. Darüber heute schon zu sprechen, in welcher Art die Entschädigung gewährt werden müßte, oder wie hoch die Summe sich belaufen könnte, das scheint mir verfrüht. Ich wollte aber nicht unterlassen, nachdem die Sache hier einmal zur Sprache gekommen ist, dem Gedanken Ausdruck zu verleihen, daß wie schon erwähnt, meiner Ansicht nach der Staat die Fahrnisversicherung nicht zwangsweise an sich ziehen könnte, ohne die privaten Versicherungsgesellschaften angemessen zu entschädigen.

Stadtrat Boeckh: Es ist heute vormittag im Verlaufe der Verhandlung der Fürsorge für Wanderer Erwähnung geschehen, allerdings im wesentlichen von einer ganz speziellen Seite, dem finanziellen Interesse der oberbadischen Kreise aus.

Ich möchte mir gestatten, auf die Sache auch im allgemeinen zurückzukommen. Die unzweifelhaft große soziale Bedeutung dieser Angelegenheit ist es aber eigentlich nicht, die mich veranlaßt, über die Sache zu sprechen, sondern der Umstand, daß zurzeit den gesetzgebenden Faktoren des Reichs ein Antrag zur Beratung vorliegt, der eine Regelung dieser Angelegenheit veranlassen soll.

Es ist bekannt, daß die ganze Organisation der Fürsorge für arme Wanderer der Initiative des bekannten Pfarrers Bodelschwingh zu verdanken ist, daß aus seiner Initiative und seinem Gedankengang die Institution der Naturalverpflegungsstationen und insbesondere die organisatorische Gestaltung dieser Naturalverpflegungsstationen erwachsen ist, und daß es seiner Energie und seiner, wenn ich so sagen darf, faszinierenden Persönlichkeit gelungen ist, praktisch diese Organisation in einem weiten Umfang auch zu verwirklichen. Nun hat sich aber doch im Verlaufe der Zeit gezeigt, daß die Einrichtung der Verpflegungsstationen einen festen Fuß nicht überall gefaßt hat, und daß insbesondere die Erwartung der fortdauern-

den Ausdehnung dieser Organisation nicht sich erfüllt hat, sondern daß im Gegenteil in einzelnen Teilen des Reiches ein erheblicher Rückgang dieser Institutionen eingetreten ist. Dieser Umstand und die Wahrnehmung, daß die Wanderer manchmal mit Härte behandelt werden, hat nun dem Schöpfer der Verpflegungsstationen den Gedanken zur Veranlassung des Einschreitens der Reichsgesetzgebung gegeben und man wird den Vorschlag, wie er zurzeit dem Reichstag vorliegt, wohl mit Recht den Bodelschwingh'schen Vorschlag heißen können. Der Grundgedanke dieses Vorschlags ist der, daß die Fürsorge für arme Wanderer den Landarmenverbänden übertragen werden soll, daß den Landarmenverbänden überlassen bleiben soll, besondere Einrichtungen in dieser Beziehung zu treffen, was wohl die Einführung von Verpflegungsstationen bedeuten soll. Allein ich kann mich mit dem Gedanken des Vorschlags nicht befreunden, und zwar sowohl aus praktischen, als auch aus theoretischen Gründen. Es soll hier eine besondere Art von Fürsorge für „Wanderer" eingeführt werden, das hört sich äußerst einfach an, aber schon die Frage, was ein Wanderer ist, ob eine bestimmte Persönlichkeit, um die es sich gerade handelt, wirklich ein Wanderer ist, oder aber ein gewöhnlicher sonstiger Unterstützungsbedürftiger, ist nicht so einfach zu beantworten, und es kann namentlich bei der Schnelligkeit, mit welcher die Entscheidung getroffen werden muß, leicht geschehen, daß man jemand für einen Wanderer hält, der gar keiner ist. Es ist gesagt worden, daß der größte Teil der hier in Betracht kommenden Leute wirkliche Wanderer sind, welche ernsthaft Arbeit suchen; allein dies ist nur in beschränktem Maße der Fall. Es kommen hier viele Leute in Betracht, welche Wanderer im eigentlichen Sinn des Wortes nicht sind, und es sind sehr viele Leute darunter, die besondere Rücksichten nicht verdienen, Leute, die schon Bekanntschaft mit Strafanstalten gemacht haben, Leute, die nich, Wanderer sind im eigentlichen Sinn des Wortes, die Arbeit nicht zu bekommen, sondern zu vermeiden suchen. Der Bodelschwingh'sche Vorschlag ist ferner aus der Erwägung hervorgegangen, daß die Ortsverbände häufig gegen diese Leute mit einer gewissen Härte vorgehen. Ja, meine Herren, eine gewisse Härte, natürlich nicht im schlimmen Sinn des Wortes, aber eine gewisse Härte ist notwendig und kann nicht entbehrt werden, wenn diesen Leuten gegenüber richtig gehandelt werden soll. Nun will man diese Härte dadurch beseitigen, daß die unmittelbare Unterstützung von Wanderern den Landarmenverbänden übertragen wird, und es kann wohl sein, daß auf diesem Wege jede Härte beseitigt wird. Tatsächlich muß ja doch die Unterstützung durch die Ortsbehörde geleitet werden und wenn nun diese gar kein Interesse an einer richtigen Besorgung der Sache, an der gewissenhaften Prüfung der Frage hat, ob es sich wirklich um einen Wanderer handelt, an einer gewissen Prüfung der Frage, wie weit die Unterstützung gehen muß, dann wird sie freilich nicht hart sein, sondern sie wird denken: es ist einerlei, was ich gebe, es wird mir ja doch von dem Landarmenverband ersetzt; das kann die Folge haben, daß nicht mehr eine Unterstützung des wirklichen richtigen Wanderers geleistet wird, und daß sich die wohlgemeinte Unterstützung in eine Unterstützung der Vagabundage, eine Unterstützung der Landstreicherei und des Bettels verwandelt. Es kann aber noch eine andere Folge eintreten, nämlich die, daß aus der beabsichtigten Organisation der Fürsorge für arme Wanderer ein ganz neuer Modus der Abschiebung entsteht. Man erklärt einfach Leute für Wanderer, von denen man genau weiß, daß sie einfach herumziehende Leute sind, und man unterstützt sie mit dem Bewußtsein, daß Niemand dahinter kommen kann, daß die Unterstützung zu Unrecht verabreicht wurde. Das ist die praktische Seite der Sache.

Es ist noch etwas grundsätzliches zu bemerken, und das ist nach meiner Ueberzeugung ausschlaggebend. Es ist durchaus falsch, diese Angelegenheit lediglich vom Standpunkt der Armenpflege zu behandeln. Diese Angelegenheit muß von drei Gesichtspunkten aus betrachtet werden, einmal vom allgemeinen sozialen Gesichtspunkt, wie man Leuten, die nichts zu tun haben, die keine Arbeit haben und keine finden, solche verschaffen kann. Das ist die soziale Seite der Frage. Es sind aber auch sehr erheblich zwei andere Seiten der Frage zu berücksichtigen, das ist das polizeiliche Interesse und schließlich das Interesse der Armenverwaltung.

Unter diese Wanderer schließt sich eine große Anzahl von Menschen ein, die sich schon mit dem Strafrecht in Kollision gesetzt haben, und jederzeit bereit sind, ihren Mitmenschen lästig zu fallen und dieselben zu gefährden, sobald ihnen hiezu eine ungefährlich scheinende Gelegenheit gegeben wird. In dieser Richtung ist die Mitwirkung der Polizeibehörde nicht zu entbehren.

Das Interesse der Armenverwaltung kommt deshalb in Betracht, weil da, wo keine anderweitigen Mittel vorhanden sind, dieselben von der Armenbehörde zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die ganze Angelegenheit wird nach meiner Auffassung am besten durch freiwilliges Zusammenwirken der Arbeitsnachweisanstalten, der Polizeibehörden und der

Armenbehörden geordnet; die Landarmenverbände können dann, was bei uns ja jetzt schon geschieht, durch Geldbeträge helfend eingreifen, eventuell auch zu einer solchen Hilfe gezwungen werden.

Ich meine, man sollte hier nicht im Wege der Aenderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes vorgehen und möchte die Großh. Regierung bitten, wenn sie Stellung in dieser Sache zu nehmen hat, sich in ablehnendem Sinne auszusprechen.

Um speziell zu dem Wunsche überzugehen, der vorhin angeregt worden ist, daß nämlich die vier Oberländer Kreise, für das, was sie in dieser Beziehung getan haben und heute noch tun, gewisse Entschädigung aus der Staatskasse erhalten sollen, so wäre dies dadurch gerechtfertigt, daß sie nach meiner Ueberzeugung mit der Verpflegung der Wanderer zum Teil eine polizeiliche Aufgabe erfüllt haben, und ich möchte in dieser Beziehung auch die Anregung des Herrn Kirsner unterstützen.

Freiherr Dr. von la Roche: Vor zwei Jahren ist hier die Anregung gegeben und von der Generalsynode im Herbst 1904 aufgenommen worden, es möchten in den einzelnen Bezirken die Kirchweihfeiern möglichst auf einen Sonntag zusammengelegt werden. Diesem Wunsche ist nach einem Artikel, der durch die Presse gegangen ist, seitens des Ministeriums des Innern durch einen Erlaß vom 11. November 1905 in der Weise entsprochen worden, daß künftighin die Kirchweihen in Nachbargemeinden tunlichst auf einen Sonntag zusammengelegt werden sollten, so daß in jedem Bezirk nur an zwei, höchstens drei Sonntagen, solche Feiern stattfänden. Ich möchte nicht verfehlen, meiner Befriedigung über diesen Erlaß Ausdruck zu geben, der jedenfalls bei allen wohlgesinnten Teilen der Bevölkerung nur Freude hervorrufen wird, denn es wird damit möglich sein, den hervortretenden Auswüchsen dieser Kirchweihfeiern in genügender Weise zu begegnen. Ich möchte aber auch gleichzeitig die Großh. Regierung ersuchen, darüber zu wachen, daß dieser Erlaß überall zur Durchführung kommt und nicht etwa durch viele Ausnahmen Durchbrechung findet. Soviel mir bekannt, ist in mehreren Bezirken der Pfalz bis jetzt eine Einigung über die Durchführung dieser Bestimmung noch nicht erzielt worden. Da der Erlaß im vorigen Herbste schon herausgegeben worden ist, und die Kirchweihfeiern im Herbste oder frühestens im Sommer stattzufinden pflegen, so dürfte es möglich sein, schon in diesem Jahre den Erlaß zur Anwendung zu bringen.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Es war mir ein sehr angenehmes Gefühl, als von verschiedenen Seiten die Anerkennung für die Tätigkeit unserer inneren Verwaltung ausgesprochen worden ist. Ich glaube, diese Anerkennung, ohne unbescheiden zu sein, um so mehr annehmen zu können, als ich sehr wohl weiß, daß sie nicht so sehr demjenigen gilt, der die Ehre hat, als Leiter an der Spitze der inneren Verwaltung zu stehen, sondern ganz überwiegend und in erster Linie denjenigen Behörden und Personen, die in der Zentrale und draußen im Lande mit den administrativen und technischen Aufgaben der inneren Verwaltung betraut sind. Zu meiner großen Freude ist diese Anerkennung namentlich auch denjenigen Herren gewidmet worden, die als Amtsvorstände an der Spitze der einzelnen Verwaltungsbezirke des Landes stehen und die die große Aufgabe haben, nicht bloß das Recht anzuwenden und mit administrativem Zwang einzugreifen, sondern auch für die Förderung der Bevölkerung nach den verschiedenen Richtungen hin, in welcher sie einer Förderung bedarf, sowohl im geistigen, sittlichen als auch im wirtschaftlichen und sozialen Leben zu sorgen haben. Auch nach den von mir gemachten Erfahrungen kann ich nur sagen, daß die Amtsvorstände im großen und ganzen der ihnen gestellten hohen Aufgabe wohl gerecht werden, und ich kann dem vom Herrn Berichterstatter ausgesprochenen Wunsche, es sollten diese Herren eine Erhöhung in materieller Beziehung und auch wenigstens zum Teil in ihrem Rang erfahren, namens des Ministeriums nur in vollem Umfange beitreten. Wie der Herr Berichterstatter mit Recht hervorgehoben hat, dem in dieser Beziehung durch seine jahrelange erfolgreiche Tätigkeit als Amtsvorstand eine hinreichende Erfahrung zukommt, unterscheidet sich die Stellung eines Amtsvorstandes von der der andern in den Bezirken wirkenden Beamten dadurch, daß er in besonderem Maße in seinem Bezirke die Staatsgewalt zu repräsentieren hat; diese eigenartige Stellung und auch der dem Amtsvorstand dadurch erwachsende besondere Aufwand sollte auch bei der Regelung seines Diensteinkommens mehr zum Ausdruck gelangen, und ich hoffe, daß, wenn einmal die Reform des Gehaltstarifs an den Landtag gelangt, die Gesichtspunkte, wie sie von dem Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden sind, wie sie auch bei anderen Mitgliedern der Kommission und heute bei dem Herrn Geheimerat Bürklin Anerkennung gefunden haben, werden berücksichtigt werden, und daß dann dem stattgegeben wird, was die Regierung schon seither durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mehrere, freilich vergeblich an den Landtag gerichtete Anträge, wenigstens hinsichtlich einer Anzahl von Bezirksbeamten erstrebt hat.

Es ist ganz richtig, wenn der Herr Berichterstatter darauf aufmerksam gemacht hat, daß eine solche Verbesserung, auch für bestimmte Arten anderer Beamten der Bezirksverwaltung, wünschenswert wäre, insbesondere für die bei den großen Bezirksämtern der Städte mit Aufgaben, die eine längere Erfahrung auch in technischer Hinsicht voraussetzen, betraute Beamten. Eine solche Hebung der Stellung ist bereits für zwei Polizeidirektoren eingetreten und wäre, wie der Herr Berichterstatter hervorhebt, wohl auch für einzelne zweite Beamte, die in großen Städten mit der Leitung der Baupolizei betraut sind, herbeizuführen.

Von dem Herrn Berichterstatter sowohl, wie von Geheimerat Bürklin ist hervorgehoben worden, es bestehen Mißstände bei der raschen Versetzung der Bezirksbeamten; namentlich käme es immer noch zu häufig vor, daß bei den kleineren, entlegeneren Bezirksämtern, die Amtsvorstände verhältnismäßig nur kurze Zeit in dem Bezirk blieben, vielleicht nur drei bis vier Jahre; in dieser Zeit sei es nicht möglich, daß der Beamte eine tiefere Fühlung mit der Bevölkerung und mit ihren Verhältnissen gewinne, was doch zu einer geordneten Erfüllung seiner Aufgaben durchaus notwendig ist. Ich muß anerkennen, daß bei den kleineren Bezirksämtern dieser Mißstand besteht; er kann aber bei der jetzigen Ordnung unseres Gehaltswesens kaum gründlich beseitigt werden. Wenn wir tüchtige Beamte lange Zeit in den kleineren Bezirken festhalten wollen, dann müssen wir, wie das auch schon heute bemerkt worden ist, in die Lage gesetzt sein, einem derartigen Beamten besondere Prämien, etwa Dienstzulagen, zu geben, wodurch ein Gegengewicht gegen das natürliche Bestreben nach Versetzung zu einem bedeutenderen Amt und in eine größere Stadt geschaffen würde. Ich bin erfreut, daß der Herr Berichterstatter, der sich in seinem Berichte sonst etwas zurückhaltend, ja sogar ungünstig über das System der Dienstzulagen ausgesprochen hat, wenigstens in dieser Hinsicht eine Anregung zur Einführung von neuen Dienstzulagen gibt.

Endlich ist von dem Herrn Geheimerat Bürklin noch die Frage der Bureauzeit in einer meiner Ansicht nach vielfach treffenden und gleichzeitig unterhaltenden Weise heute der Erörterung unterzogen worden. Wie er auch selber angedeutet hat, handelt es sich hier um eine recht schwierige Frage. Eine neue, in einem Zug fortlaufende Bureauzeit für sämtliche Amtsstellen auch nur in den großen Städten durchzuführen (diese wird er ja wohl allein im Auge haben), ist deshalb so sehr schwierig, weil man hier mit sozialen Gewohnheiten namentlich der Zeit des Mittagessens gewisser Bevölkerungsklassen, nicht bloß der höheren, sondern auch der mittleren und unteren Schichten zu rechnen hat; es mit den neuen Bureauzeiten allen diesen Kreisen recht zu machen, ist meiner Ansicht nach einfach unmöglich. In dieser Beziehung sind auch dem Ministerium aus bestimmten Beamtenkreisen Anregungen gegeben worden; wir haben die Sache erwogen und zuletzt darauf geschrieben: „Zu den Akten", weil wir es nicht als praktisch durchführbar und dem dienstlichen Interesse entsprechend gefunden haben. Nur ganz allmählich wird man zu dem wohl im allgemeinen wünschenswerten Ergebnis einer durchlaufenden, etwa durch eine halbe Stunde unterbrochenen Bureauzeit gelangen, nämlich dann, wenn einmal geänderte soziale Gewohnheiten unserer Bevölkerung es möglich machen, daß man eine derartige Bureauzeit einführt. Auch anderwärts ist es, so viel ich wenigstens weiß, bisher nirgends, selbst nicht in Berlin, gelungen, eine derartige einheitliche Bureauzeit einzuführen.

Weiterhin sind unsere Gemeindeordnung, und damit im Zusammenhang einige Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung von mehreren Herren zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden. Namentlich wurde in Erwägung gebracht, ob nicht überhaupt die Gemeindeordnung und vor allem die Städteordnung einer eingehenden Durchsicht und einer vollständigen Umarbeitung, insbesondere was die Organisation der Gemeinde angeht, bedürfe. Herr Bürgermeister Dr. Weiß hat sogar darauf hingewiesen, daß es einmal dazu kommen würde, die ganze Gemeindeordnung aus einem Guß umzugestalten. Ich glaube nicht, daß es je dazu kommt; bei solchen Verfassungsfragen, sowohl was die Staats- als auch die Gemeindeverfassung anbetrifft, ist es vielmehr zuträglicher, wenn man von einem Jahrzehnt zum anderen nach Maßgabe des Bedürfnisses mit Ergänzungen und mit Abänderungsgesetzen arbeitet, aber den Grundbestand der Verfassung bestehen läßt. Es macht sich das, wie angedeutet worden ist, zwar äußerlich wie ein Flickwerk; aber innerlich ist dem nicht so; sondern es tritt in einem solchen schrittweisen Vorgehen nur die innere Natur einer solchen Verfassungsentwicklung für alle diejenigen klar zu Tage, die Sinn für das geschichtliche Werden haben; man sieht sozusagen die einzelnen Schichten hintereinander, in denen sich das

ganze Verfassungsgebäude fortentwickelt. Für denjenigen allerdings, der eine solche Verfassung zu studieren hat, wird die Sache etwas schwerer, weil zu dem alten viele neue Gesetze hinzukommen, die man zusammenstellen muß. Aber es wird sich auch immer der Kommentator aus dem Ministerium oder der Bezirksverwaltung finden, der die Bestimmungen erläutert und so deren Verständnis erleichtert. Es ist dann auch heute eigentlich von allen Seiten, die zu dieser Gemeindeverfassungsfrage gesprochen haben, zugegeben worden, daß dringliche Umstände, die zurzeit zu wesentlichen Umgestaltungen unserer Gemeindeverfassung, der Landgemeinden oder der Städte, Anlaß geben könnten, augenblicklich nicht vorliegen. Auch die Städteordnung, hinsichtlich derer ein solches Bedürfnis wenigstens in mehrfacher Hinsicht von dem Herrn Berichterstatter betont worden ist, wird meiner Ansicht nach ganz gut noch längere Zeit ohne eingreifende Aenderung weiter in Kraft bleiben können. Zwar hat man die Städteordnung schon vor mehreren Jahren an einem anderen Orte als eine verrostete Maschine bezeichnet. Auf das äußere Aussehen kommt es bei Maschinen wie bei Verfassungen nicht so sehr an, sondern darauf, ob sie ihrer Aufgabe im praktischen Leben Genüge leisten. Eine solche Verfassung erfüllt ihren Zweck, wenn sie tüchtigen Männern die Möglichkeit gibt, auf Grund ihrer Bestimmungen das zu leisten, was die Zeit und die Bedürfnisse eines Gemeindewesens verlangen. Das wird man immerhin von unserer Städteordnung sagen können, daß sie hinlänglich elastisch gewesen ist, um den tüchtigen Personen und Kollegien, die an der Spitze der Städte gestanden haben, trotz der erheblichen Aenderung der Verhältnisse seit der Zeit ihrer Entstehung den nötigen Spielraum zu einer glänzenden Fortentwicklung unserer Städte zu geben.

Ferner ist von dem Herrn Berichterstatter bei der Besprechung einiger in das Gemeindewesen einschlägiger Verwaltungsfragen hervorgehoben worden, es möchten die Staatsaufsichtsbehörden, mehr als dies vielleicht seither geschehen sei, darauf bedacht sein, daß die Gemeinden nicht den wertvollen Besitz an Liegenschaften leichtsinnig von sich geben. Wir haben beim Ministerium des Innern in dieser Beziehung im großen Ganzen keine ungünstigen Erfahrungen gemacht; wenigstens habe ich im allgemeinen beobachtet, daß die Gemeinden mehr danach streben, Liegenschaften anzukaufen, als sie zu veräußern. Unsere Gemeindepolitik, und zwar sowohl in den kleineren ländlichen Gemeinden, die da und dort ein Hofgut ankaufen, um ihren Waldbesitz zu vermehren, wie in den größeren Gemeinden und in den Städten ist im allgemeinen mit Recht darauf gerichtet, tunlichst das liegenschaftliche Gemeindevermögen zu vermehren. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß nicht auch einmal wieder ein Teil dieses liegenschaftlichen Gemeindevermögens abgestoßen wird, wo man dadurch ein gutes Geschäft für die Gemeinde macht oder dadurch für die Ansiedelung von gewissen Industrien oder anderen Anlagen oder für die Eröffnung von neuen Wohnvierteln den erforderlichen Raum schafft. Soweit ich übersehen kann, hat es sich bisher bei Veräußerungen von liegenschaftlichem Gemeindegelände, namentlich in der Umgebung der Stadt Mannheim, fast immer um solche Fälle gehandelt, wo kein sehr erheblicher Teil des liegenschaftlichen Gemeindevermögens veräußert worden ist und wo man die Gründe, die die Gemeinde zu einer solchen Veräußerung veranlaßt haben, nicht gerade als ungerechtfertigt bezeichnen konnte. Die Staatsaufsichtsbehörden haben, wenn es sich in solchen Fällen um Genehmigung oder Versagung des Verkaufs von Gemeindeliegenschaften handelt, mit großer Vorsicht zu verfahren, und es ist ganz mit Recht von dem Herrn Bürgermeister Dr. Weiß anerkannt worden, daß zweierlei Gesichtspunkte bei der Handhabung der Staatsaufsicht hauptsächlich im Auge zu behalten sind, einerseits die Wahrung der staatlichen Autorität und der öffentlichen Interessen, anderseits aber auch die Rücksicht auf die Selbstverwaltung der Gemeinde und die Würdigung des ihr in solchen Dingen in weiterem Rahmen zustehenden freien Ermessens. In diesem Sinne werden wir auch in Zukunft verfahren und nur dann verbietend einschreiten, wenn triftige Gründe des öffentlichen Interesses, die in der Gemeinde selbst oder in der Nachbargemeinde ihren Sitz haben, es verlangen, daß durch ein „Nein" der Staatsaufsichtsbehörde ein Verkauf des Gemeindegeländes verhindert werde.

Herr Bürgermeister Dr. Weiß hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß eine Anzahl von Vollzugsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung, namentlich was das Gemeinderechnungswesen und was die Bestimmungen über die Voranschlagsaufstellung anbetrifft, in neuerer Zeit nicht mehr vollständig den wachsenden Bedürfnissen und den geänderten Verhältnissen der Gemeinden entsprechen, daß hier teilweise ein Formalismus maßgebend sei, der gesprengt werden müsse, wenn nicht die Gemeinden manchmal in der Erfüllung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der ihnen zukommenden modernen Aufgaben verkürzt werden sollten. Es wäre mir von großem Wert, wenn die Gemeinden selbst — und sie sind ja zur Vertretung ihrer Interessen in Vereinigungen organisiert — einmal diejenigen Vorschriften zusammenstellen würden, die von diesem Gesichtspunkt aus zur Beanstandung Veranlassung geben. Ich wäre dann sehr gerne bereit, diese Frage unter Heranziehung von sachverständigen Personen, die praktische Erfahrung im Gemeinderechnungs- und Voranschlagswesen haben, einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen; hierzu wird insbesondere Veranlassung gegeben sein, wenn, wie ich hoffe, die neue Vermögenssteuer angenommen und daraufhin auch die Gemeindebesteuerung die erforderliche Reform erfahren wird; dann ist der Zeitpunkt gekommen, wo auch diese Vollzugsvorschriften einer eingehenden Durchsicht zu unterwerfen sind.

Endlich sind eine Anzahl weiterer Angelegenheiten der inneren Verwaltung heute einer sachverständigen und die Sache selbst fördernden Erörterung unterzogen worden. Vor allem hat uns der Herr Oberbürgermeister von Freiburg einen interessanten und fesselnden Vortrag über die Verstaatlichung der Fahrnisfeuerversicherung gehalten. Diese Ausführungen geben ein Musterbeispiel dafür, wie in unseren Tagen das soziale Gefühl, das Gefühl dafür, daß auf einer Reihe von Kulturgebieten mehr als bisher der Staat und die öffentliche Gemeinschaft an die Stelle der vereinzelten Tätigkeit der Privaten zu treten habe, in den weitesten Kreisen verbreitet ist. Auch die ermunternden Zurufe, die aus diesem Hohen Hause dem Herrn Oberbürgermeister gespendet worden sind, geben hierfür ein beredtes Zeugnis. Ich glaube aber, so im Sturm, mit beredter Behandlung der Sache, wird die Angelegenheit nicht erledigt werden können, und das glaubt auch der Herr Oberbürgermeister von Freiburg jedenfalls nicht. Die Sache liegt doch bei der Fahrnisfeuerversicherung sehr wesentlich anders, als bei anderen Zweigen der Versicherung, die neuerdings im Zusammenhang mit der sozialen Gesetzgebung verstaatlicht worden sind. Als seinerzeit die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Arbeiter eingeführt wurde, da hatte man eigentlich freies Feld für die staatliche Sozialversicherung; es waren überall nur vereinzelte Ansätze in diesen Versicherungszweigen vorhanden; die Privatunternehmungen hatten sich, abgesehen von der Krankenversicherung, dieser wenig lohnenden Zweige noch sehr wenig angenommen; und es waren daher damals im großen und ganzen von diesem Gesichtspunkt aus, was die etwaigen Besorgnisse einer Schädigung der vorhandenen Privatorganisationen und der bei ihnen Angestellten angeht, die sozialen Zwangsversicherungen durchzuführen. Ganz anders verhält es sich in dieser Hinsicht mit der Fahrnisfeuerversicherung. Die Fahrnisfeuerversicherung hat sich in Deutschland durch die Tätigkeit der Aktiengesellschaften sowohl, wie der Gegenseitigkeitsgesellschaften, die sich seit fast einem Jahrhundert allmählich zu großer Blüte entfaltet hatten, in einer Weise ausgebildet, daß alle irgendwie in Betracht kommenden Risiken eine den Verhältnissen im großen und ganzen entsprechende und nicht zu teuere Versicherung bei den vorhandenen Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Aktiengesellschaften finden können. Diese Privatgesellschaften haben nicht bloß im Interesse derjenigen, die ihr Geld an sie gewagt haben und jetzt die Dividenden beziehen, gehandelt, sondern auch in einer Zeit, wo weder der Staat noch die Gemeinden diese Aufgaben als die ihrigen anerkannten, im Interesse der Allgemeinheit dafür gesorgt, daß diejenigen Leute, die ihre Fahrnisse versichern wollten, überall gegen einen nicht zu hohen Preis sie versichern konnten; sie haben die Feuerversicherung außerordentlich fein bis in die Einzelheiten ausgestaltet, insbesondere auf Grund langjähriger Erfahrungen Tarife aufgestellt, welche den verschiedenen Gefahrenverhältnissen gerecht werden, eine große Zahl von Beamten, Hauptbevollmächtigten, Unterbevollmächtigten und Agenten angestellt, und es würde ein ganz anderer Eingriff in bestehende Privatverhältnisse sein, wenn nun mit einem Male dieses ganze Geschäft auf den Staat oder die Gemeinden übernommen oder der ganze Apparat, der seither durch eine jahrzehntelange geistige und wirtschaftliche Anstrengung aller dieser Gesellschaften und ihrer Angestellten geschaffen worden ist, mit einem Schlage außer Betrieb gesetzt würde. Im Kleinen haben wir einen Vorgang dieser Art schon gehabt als vor 4 Jahren das badische Gebäudeversicherungsgesetz einer Reform unterzogen und bestimmt wurde, daß das letzte Fünftel, das bis dahin der Privatfeuerversicherung überlassen war, nunmehr auch in Staatsversicherung einbezogen werde. Obgleich damals verhältnismäßig weit geringere Beträge in Betracht kamen, und obgleich allgemein zugegeben wurde, daß mit der Fünftelversicherung der Gebäude die Privatgesellschaften kein besonderes Geschäft machten, so waren doch in der Kommission und in den Landtagen bei dieser Verstaatlichung des letzten Fünftels der Gebäudeversicherung viel Bedenken und große Schwierigkeiten zu überwinden. Zuletzt wurde dabei etwas angeordnet, was den Vollzug

des neuen Gesetzes wesentlich verzögert und erschwert hat; man hat nämlich vorgeschrieben, daß die neuen Bestimmungen über die zwangsweise Versicherung des Gebäudefünftels auf diejenigen Gebäude, deren Fünftel bei Inkrafttreten derselben noch bei einer Gesellschaft versichert sind, erst nach Ablauf oder Auflösung des Versicherungsvertrages, spätestens in 9 Jahren, Anwendung finden sollten.

Wenn man nun die Verstaatlichung der Fahrnisfeuerversicherung einführen würde, so denke man, wie sich der Vollzug gestalten würde mit einer Vorschrift, die besagt, daß alle Verträge, die schon mit Privatversicherungsgesellschaften abgeschlossen sind, noch bis zum Ablauf, unter Umständen zehn, zwölf Jahre fortdauern sollen. Ich will nur diese Schwierigkeiten hervorheben und will auf die vorhandenen materiellen Bedenken gar nicht eingehen. Ich muß anerkennen, es ist hier von Herrn Oberbürgermeister Dr. Winterer eine Frage angeregt worden, die der eingehenden Prüfung seitens der staatlichen Verwaltung bedarf. Es ist nicht zu leugnen, daß in manchen Beziehungen durch die Einführung der staatlichen Fahrnisfeuerversicherung eine auf die Dauer nicht ganz unerhebliche und nicht unwesentliche Verbesserung mancher zurzeit auf diesem Gebiete vorhandener Mißstände herbeigeführt würde. Unzweifelhaft ist bei dem jetzigen Zustand der Privatversicherung im Verhältnis zur Feuersgefahr von manchen Beteiligten, namentlich von solchen, die in den mit guten Anstalten gegen Feuersgefahr versehenen Gemeinden wohnen, zu viel zu bezahlen; sie würden voraussichtlich bei dem anderen System etwas weniger zu entrichten haben. Es ist auch richtig, daß jetzt gewisse schlechte Risiken manchmal geradezu in großen Schwierigkeiten sind, wenn sie bei einer Gesellschaft sich versichern wollen; es sind dies nicht bloß solche, bei denen unmittelbar das eigene Haus oder Geschäft die Quelle dieses Risikos ist, sondern auch andere, bei denen die verteuernde Gefahr durch eine unangenehme Nachbarschaft gegeben ist. Wir haben zwar durch eine mit einer Feuerversicherungsgesellschaft getroffene Vereinbarung dafür gesorgt, daß auch derartig schlechte Risiken möglichst untergebracht werden, freilich unter der Voraussetzung, daß sie erheblich höhere Prämien bezahlen. Uebrigens ist darauf aufmerksam zu machen, daß es jedenfalls hinsichtlich des Prämientarifs für eine staatliche Fahrnisversicherung nicht in gleicher Weise wie zurzeit bei der staatlichen Gebäudeversicherung unseres Landes würde gehalten werden können. Bei der letzten Reform unserer Gebäudeversicherung wurde, und zwar abweichend von der in allen anderen deutschen Staaten bestehenden Uebung, aus sozialen Rücksichten bestimmt, daß jeder Gebäudeeigentümer ohne Rücksicht auf das Risiko ganz und gar die gleiche Prämie nach dem Wert seines Gebäudes zu entrichten habe. Das könnte bei der Mobiliarversicherung jedenfalls nicht gemacht werden, ohne daß sich die allergrößten Mißstände ergeben würden. Trotz der bestehenden Bedenken bin ich gern bereit, diejenigen Erhebungen zu machen, die Herr Oberbürgermeister Dr. Winterer angeregt hat. So bedeutungsvoll ist die Sache jedenfalls, daß sie eingehender Erwägung seitens der Staatsverwaltung würdig ist. Es ist ja auch schon in der Hohen Zweiten Kammer vonseiten der Abgeordneten Bechtold und Genossen ein Antrag auf Verstaatlichung nicht bloß der Mobiliarfeuerversicherung, sondern auch der Hagel- und Viehversicherung eingebracht worden, und die Verhandlung dieses Antrags, welcher dem Herrn Oberbürgermeister Dr. Winterer wohl entgangen ist, wird schon dazu führen, daß die Sache weiterer Erwägung unterzogen werden wird. Ein gleicher Antrag, worauf ich aufmerksam machen will, ist in Bayern hinsichtlich der Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung eingebracht worden, und zwar nicht von der Sozialdemokratie, sondern von der Zentrumspartei.

Von seiten des Herrn Bürgermeisters Dr. Weiß ist sodann angeregt worden, es möge der Entwurf der neuen Landesbauordnung, wenn er einmal aufgrund der eingeholten Gutachten noch einer letzten Revision unterzogen worden ist, auch wieder wenigstens einigen besonders Beteiligten, namentlich den Städten, vielleicht auch den Mitgliedern des Landtags, zur Geltendmachung etwaiger Bemerkungen mitgeteilt werden. Ich habe keine Bedenken, diesen Entwurf nach vollzogener Umarbeitung, die übrigens erst im Herbst eingetreten sein wird, nochmals einem kleinen Kreise von Beteiligten zur Aeußerung zugänglich zu machen.

Was nun das Ortsstraßengesetz anbetrifft, so bin ich ebenfalls mit Herrn Bürgermeister Dr. Weiß einverstanden, daß es sehr wünschenswert wäre, wenn die von den Städten der Städteordnung zur Aenderung dieses Gesetzes gegebene Anregung durch ein noch während des jetzigen Landtages zu erlassendes Gesetz ihre Berücksichtigung finden könnte, und ich hoffe, daß, vielleicht noch im Lauf dieses Monats, ein bezüglicher Entwurf dem Landtag, und zwar zunächst der Ersten Kammer wird vorgelegt werden.

Hinsichtlich derjenigen Anregungen, die Herr Kirsner in bezug auf die Naturalverpflegungsstationen gegeben hat, kann ich leider eine Zu-

sage nicht geben. Es ist in vollem Maße anzuerkennen, was die vier oberbadischen Kreise in bezug auf die Naturalverpflegung geleistet haben. Dort ist eben auch an der schweizerischen Grenze das Bedürfnis nach einer besonderen Fürsorge für die Wanderer ein ganz besonders hervorragendes, und deshalb ist schon seit 20 Jahren lediglich in diesen Kreisen, ohne daß die übrigen sieben Kreise des Landes nachgefolgt sind, eine solche besondere Vorkehr zur Unterstützung wandernder Arbeiter getroffen worden. Sie haben sie getroffen in Verbindung mit den schweizerischen Kantonen, wo die gleichen Verhältnisse vorliegen. Ich kann aber nicht in Aussicht stellen, daß lediglich diesen vier Kreisen, die eben mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse eine solche eigenartige Einrichtung getroffen haben, deshalb vor den anderen Kreisen eine besondere Unterstützung aus der Staatskasse gewährt wird. Das würde meiner Ansicht nach mit den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit bei Hingabe staatlicher Unterstützungen nicht vollständig im Einklang stehen. Uebrigens sind die besonderen Verhältnisse der oberen Kreise des Landes, wenigstens von drei die an dieser Einrichtung teilnahmen, nämlich Villingen, Konstanz und Lörrach, dadurch immerhin berücksichtigt, daß ihnen nach dem jetzigen Budget eine besondere Zulage von 34 000 M. in Aussicht gestellt ist, welche Summe sie auch speziell für diese Einrichtung verwenden können.

Was die hinsichtlich des Antrags Bodelschwingh von Herrn Kirsner gegebene Anregung betrifft, so kann ich mich zum großen Teil demjenigen anschließen, was Herr Stadtrat Boeckh vorhin ausgeführt hat. Auch ich glaube in Uebereinstimmung mit demjenigen, was uns neulich die Organe der Kreise selbst mitgeteilt haben, daß die im Antrag Bodelschwingh enthaltenen Bestimmungen kaum durchführbar sind, jedenfalls ihre Durchführung mit nicht unerheblichen Mißständen verbunden wäre.

Im Uebrigen ist zu hoffen, daß die Frage der Wandererarbeiter doch allmählich auch durch einen Rückgang der Zahl der Wandererarbeiter eine befriedigende Lösung finden wird. Es läßt sich gar nicht ableugnen, daß es modernen Verhältnissen, namentlich des erleichterten Eisenbahnverkehrs, und den Erleichterungen, wie sie sich für das Finden von Arbeitsgelegenheit durch die Einrichtung der Arbeitsnachweisanstalten gestaltet haben, nicht entspricht, wenn ein großer Teil der Arbeiter immer noch auf der Landstraße herumwalzt, von Ort zu Ort Umschau hält nicht bloß nach Arbeit, sondern nach Unterkunft und Verpflegung. Auch die Polizei ist sehr wohl in der Lage, die Zahl der Wanderer zu mindern, indem sie ein noch schärferes Auge auf diese wandernden Elemente hat, unter denen sich, worin ich Herrn Stadtrat Boeckh beistimmen muß, viele recht zweifelhafte Elemente befinden, die jetzt immerhin durch das Vorhandensein von Naturalverpflegungsstationen in ihrem Umhertreiben gefördert werden.

Was die Unfalluntersuchung anbetrifft, so kann ich dem Herrn Bürgermeister Dr. Weiß die Zusicherung geben, daß wir nach wie vor darauf bedacht sind, daß die Bürgermeister durch die Teilnahme daran nicht allzusehr belastet werden und daß namentlich hinsichtlich der Kosten, die durch Zeugeneinvernahmen erwachsen, den Gemeinden tunlichst keine Kosten entstehen.

Bezüglich der Versicherung der Feuerwehr gegen Unfall glaube ich nicht, daß in diesem Augenblick eine materielle Veranlassung vorliegt, etwas anderes von Landes wegen zu bestimmen, als was bestimmt worden ist. Die auf Grund einer neuerlichen Verordnung reorganisierte und gut dotierte Feuerwehr-Unterstützungskasse ist in vollem Maße in der Lage, bei jedem Unglücksfall, der einen Feuerwehrmann trifft, sowohl ihn selbst als seine Hinterbliebenen ausreichend zu entschädigen, und zwar ohne daß in peinlicher Weise nach seiner Bedürftigkeit oder gar nach seiner Armut gefragt wird. Damit ist dem obwaltenden Bedürfnisse in vollem Umfange Rechnung getragen und es ist auch bisher wenigstens dem Ministerium noch von keiner Seite eine Klage darüber zugekommen, daß in einem einzelnen Falle eines solchen Unglücks nicht alles geschehen sei, was billigerweise geschehen konnte und mußte. Ich glaube, darauf kommt es doch auch für die Feuerwehrleute in Wirklichkeit allein an, daß sie das erhalten, was notwendig ist, um den vollen Schaden zu decken für sie und ihre Hinterbliebenen, und sie fragen nicht so sehr darnach, ob sie einen auch gerichtlich klagbaren Anspruch darauf haben. Daß ihnen die Sache als ein Almosen gegeben wird, ist nicht der Fall. Im übrigen wäre die Erlassung eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Feuerwehrleute wohl eher Sache des Reichs; es ist dann auch im Zusammenhang mit der Frage einer Reform und Ergänzung der allgemeinen Unfallversicherungsgesetze die Erlassung eines die Unfälle der Feuerwehrleute betreffenden Gesetzes in Erwägung gezogen werden und wir können in Anbetracht der an sich dem Bedürfnis entsprechenden landesrechtlichen Regelung der Sache zunächst warten, bis etwa das Reich die Sache weiter fördern wird.

Sodann hat der Herr Geheimerat Dr. Bürklin die

Weinfrage zum Gegenstand einer sachverständigen und eingehenden Erörterung gemacht. Ich weiß nicht, ob ich auf den ersten Teil seiner Erörterungen, der die Reblausfrage betrifft, in der heutigen Sitzung eingehen darf; man könnte dies dann tun, wenn die Reblaus als ein krankes Tier unter die Veterinärpolizei fallen würde, aber die Reblaus ist, so viel ich weiß, wo sie gesehen wird, sehr gesund, und um die Reben gegen dieses allzu gesunde Tier zu schützen, wird durch das Reblausgesetz eingeschritten. Diese Sache gehört also in das Landwirtschaftsbudget und nicht zu denjenigen Budgetabteilungen, wo für Bekämpfung der die Menschen und die Tiere treffenden Krankheiten Positionen ausgesetzt sind. Im Uebrigen kann ich mitteilen, daß auch die badische Regierung auf dem Standpunkt der Ausrottung der von der Reblaus befallenen Reben steht und auch seither gegenüber Elsaß-Lothringen diesen Standpunkt eingenommen hat. Es schweben übrigens zurzeit beim Bundesrat die Verhandlungen darüber, ob den davon abweichenden Anträgen von Elsaß-Lothringen nicht stattgegeben werden könne, und es ist zurzeit eine Kommission mit näherer Erwägung dieser Frage beschäftigt. Wir werden dabei jedenfalls diejenige Stellung einnehmen, die sich vom Gesichtspunkte eines wirksamen Schutzes unseres Rebbaues als die sachentsprechende empfiehlt.

Im Uebrigen sind wir ja in der glücklichen Lage, daß bisher in unserem Lande überhaupt die Reblaus noch nicht aufgetreten ist und es ist das nicht etwa lediglich daraus zu erklären, daß wir sie noch nicht gefunden haben; bei der eingehenden Untersuchung der Reben, namentlich durch kolonnenweises Begehen und mit Anschlagen der Wurzeln, wie sie in unserem Lande vorgenommen wird, ist die Annahme der Reblausfreiheit wohl begründet und es ist daher das Vernichtungsverfahren in unserem Lande selbst glücklicherweise nicht praktisch.

Die Weinkontrolle dagegen gehört als eine Frage der Nahrungsmittelpolizei hier in diesen Teil des Budgets, und ich kann nur demjenigen beistimmen, was in bezug auf die allseitige Durchführung einer scharfen und nachhaltigen Kontrolle auch in anderen Bundesstaaten von Exzellenz Bürklin betont worden ist.

Was sodann die Ablösung der kirchlichen Kompetenzen anbetrifft, so kann ich im ganzen nur demjenigen zustimmen, was Herr Bürgermeister Dr. Weiß gesagt hat. Auch wir haben schon in einzelnen Fällen die Erfahrung gemacht, daß es wünschenswert wäre, wenn man eine gesetzliche Handhabe hätte, um wenigstens unter gewissen Verhältnissen die Ablösung einer solchen Holzkompetenz, die der Gemeinde gegenüber kirchlichen oder sonstigen Körperschaften obliegt, auch im Zwangswege herbeizuführen. Zurzeit wird die Frage eines weiteren Vorgehens noch geprüft; das Ministerium des Innern hat bei dem Kultusministerium angeregt, ob nicht durch nähere Erhebungen über diese Holzkompetenzen und die dabei obwaltenden Verhältnisse die Grundlage für eine etwaige nähere Regelung dieser Frage geschaffen werden könnte.

Was endlich die Entwürfe zur Abänderung der Reichsgesetze über das Maß- und Gewichtswesen und über das Unterstützungswesen anbetrifft, so hat Herr Bürgermeister Dr. Weiß gebeten, es möchte den Beteiligten, namentlich den Gemeinden, möglichst frühzeitig bei der Vorbereitung solcher Gesetzentwürfe, die in ihre Verhältnisse eingreifen, Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden. Ich werde mir diesen Wunsch merken und soweit möglich, dafür Sorge tragen, daß ihm Rechnung getragen wird.

Oekonomierat Frank: Die Anregungen des Herrn Berichterstatters bezüglich einer ganz beträchtlichen Gehaltserhöhung bei der nächsten Revision des Gehaltstarifs für die Bezirksbeamten möchte ich kräftig unterstützen. Die Gründe, die derselbe ins Feld geführt hat, sind mir so sympathisch, daß ich eigentlich hier nur noch bemerken möchte, daß namentlich der letzte Grund, den er erwähnt hat, daß die materielle Besserstellung der Bezirksbeamten nicht allein für die Beamten selbst eine Notwendigkeit sei, sonder auch im Interesse ihres Dienstes und im Interesse der Bezirke gelegen sei, in welchem sie ihren Dienst auszuüben haben. Der ausgesprochenen Anerkennung der Bezirksbeamten kann ich nur in vollem Umfange zustimmen.

Es wurde dann weiter von dem Herrn Berichterstatter erwähnt, daß, wenn die Geschäfte oder die große Mehrbeschäftigung aller staatlichen Stellen, namentlich auch der Staatsverwaltung, so im Zunehmen begriffen sei, so komme dies hauptsächlich daher, weil eben seit einer Reihe von Jahrzehnten vonseiten der Bevölkerung darauf gedrängt wird, daß die Staatsverwaltung immer mehr leistet. Auch dieses finde ich vollständig richtig, und ich kann mich recht gut erinnern, als seinerzeit, anfangs der 80er Jahre, in der Budgetperiode 1883/84, ein Antrag in der Zweiten Kammer eingebracht wurde, Staatsmittel einzustellen für die staatliche Viehprämiierung, daß von allen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seiten, namentlich bei den älteren Parlamentariern der Zweiten Kammer, uns zugerufen wurde: „ei, das ist ja unerhört, wie kann man einen Antrag einbringen, daß der Staat noch mehr Geld ausgeben soll, die Zweite Kammer ist da, um zu streichen, aber keine Anträge zu stellen, um Geldausgaben zu erhöhen." Dies hat sich vollständig geändert. Wenn man heute die Verhandlungen der Zweiten Kammer liest, so muß man sich sagen: von allen Seiten werden Anforderungen gestellt, und wenn die Staatsverwaltung die erfüllen soll, so ist dies nicht nur mit vielen Geschäften verbunden, sondern auch mit größeren Ausgaben.

Nun hat der Herr Geheimerat Dr. Bürklin, wenn ich ihn recht verstanden habe, es eher bedauert, daß nach dieser Richtung hin so viele Anregungen gegeben werden zu staatlichen Unterstützungen, und er war der Meinung, daß eigentlich mehr die Selbsthilfe am Platze wäre. Das ist ja richtig, die Einzelnen haben kein Recht, für sich eine Staatshilfe zu beanspruchen. Es bringt ein einzelner Mann einen solchen Antrag auch gar nicht ein. Diejenigen, welche derartige Unterstützungen verlangt haben, waren die Gemeinden, und für was haben die Gemeinden staatliche Unterstützung gefordert? Ganz sicher für gemeinnützige Unternehmungen, die sie allein nicht durchführen konnten. Ich erinnere nur an die Wasserversorgung, an die Unterstützung weiterer Gemeinden, die außerordentlich hohe Umlagen haben, und infolgedessen für ein Rathaus, für ein Schulhaus, das notwendig war, eine solche Beihilfe bekommen haben, oder an die Zuschüsse für die Kosten einer Feldbereinigung, welche die Gemeinde nicht aufbringen konnte. Wir können es nur begrüßen, daß auf der einen Seite die Staatsverwaltung immer größeres Vertrauen genießt und dieses von den Gemeinden in Anspruch genommen wird, und auf der anderen Seite wir eine Regierung haben, die das größte Interesse hat, solchen Bestrebungen und Wünschen entgegenzukommen.

Nun hat auch der Herr Kollege Dr. Winterer die Verstaatlichung der Fahrnisversicherung angeregt, und der Herr Minister hat geglaubt, diese Sache werde sich wohl nicht im Sprunge erledigen lassen. Ich teile auch diese Anschauung des Herrn Ministers, daß wahrscheinlich noch eine Reihe von Jahren darüber hingehen wird, bis wir dahin kommen, eine staatliche Fahrnisversicherung zu haben, aber ich trage mich mit der Hoffnung, daß sie doch einmal kommt. Ich war im Jahre 1877/78 in der Petitionskommission der Hohen Zweiten Kammer Berichterstatter über etwa 40 Petitionen, die von 40 Gemeinden in verschiedenen Teilen des Landes eingelaufen waren, die damals schon baten, die Gebäudefünftel möchten auch noch in die Staatsversicherung übernommen werden. Die Akten, die mir damals als Berichterstatter zugestellt wurden, haben gezeigt, daß derartige Petitionen schon in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts bei der Großh. Regierung eingelaufen sind, und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sind weitere Petitionen gekommen. Damals hat der Kommissionsantrag, die Petitionen wenigstens zur Kenntnisnahme der Großh. Regierung zu überweisen, keine Mehrheit erhalten können, und es ist über sie zur Tagesordnung übergegangen worden. Im Jahre 1897/98 kam ein Antrag von mir mit Unterstützung sämtlicher Mitglieder der Zweiten Kammer ein, das Gebäudefünftel in staatliche Versicherung zu übernehmen, und das war der Anfang; nachher ist die Großh. Regierung dieser Frage näher getreten und nach fünf Jahren haben wir es zustande gebracht, daß das Fünftel in die staatliche Versicherung aufgenommen worden ist. Kein Mensch hat daran gedacht, die Feuerversicherungsgesellschaften zu entschädigen; ich habe gegen die Gesellschaften gar nichts, ich erkenne die nützliche und notwendige Tätigkeit der Gesellschaften an; wenn aber ein öffentliches Interesse nicht allein des Staates selbst, sondern der gesamten Einwohnerschaft vorliegt, daß eine solche Versicherung verstaatlicht wird, dann kann man nicht sagen, man müsse sehen, wie die Gesellschaften bei diesem Schritt sich stellen würden.

Ich bin vollständig der Meinung des Herrn Ministers: sprungweise wird die Frage nicht gelöst, aber ich trage mich mit der Hoffnung, daß es wie bei den Gebäudefünfteln geht und daß auch die Fahrnisversicherung auf den Staat übernommen wird.

Auf Antrag Seiner Durchlaucht des Prinzen Alfred zu Löwenstein wurde Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen anstelle des Grafen Raban von Helmstatt in die Kommission für die Beratung des Gesetzentwurfes über die Landwirtschaftskammer gewählt, da letzterer an der regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen dieser Kommission mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu andern Kommissionen verhindert ist.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 40 Min.

Nächste Sitzung Samstag, den 5. Mai, vormittags 10 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.

Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Elfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, 5. Mai 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Minister des Innern Dr. Schenkel, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner und Weingärtner, Ministerialrat Dr. Nieser.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, später des zweiten Vizepräsidenten Seiner Exzellenz Geheimerat Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabetitel I—VII, IX und X, Einnahmetitel I und II (Staatsvoranschlag Hauptabteilung VI S. 2/20, 26/49 und 156).

Berichterstatter: Oberbürgermeister Beck.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr.

Das Sekretariat gibt folgende Einläufe bekannt:

1. Einladung des Direktors des Großh. Generallandesarchivs zur Besichtigung der archivarischen Ausstellung.

Beilage Nr. 173 (ungedruckt).

2. Petition des Karl Held senior, Eigentümer und Verpächter der Wirtschaft zum „Güterbahnhof" in Rastatt, wegen Gewährung eines Zugangs zur Zufahrtsstraße der Güterstraße.

Beilage Nr. 175 (ungedruckt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Petition wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält zunächst das Wort

Landgerichtspräsident Dr. Dorner: Ich möchte auf die Gegenstände, die gestern ausführlich Gegenstand der Erörterung gewesen sind, heute nicht in extenso zurückkommen. Ich beschränke mich darauf, auszusprechen, daß die Ausführungen unseres Herrn Berichterstatters über die Besserstellung der Amtsvorstände meinen vollen Beifall finden, wie auch der Wunsch, daß sie tunlichst lange in ihren Bezirken bleiben, von mir vollständig geteilt wird. Auch den Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Winterer über die Fahrnisversicherung stimme ich ungeachtet der gehörten Bedenken zu.

Die wenigen Bemerkungen, die ich meinerseits an diesen Etat anzuknüpfen habe, betreffen andere Gegenstände. Zunächst das Enteignungsrecht. Es ist vor wenigen Jahren das Enteignungsrecht gesetzlich neu geregelt und dabei eine neue Bestimmung eingefügt worden, die dem alten Gesetz von 1835 fremd war: Die Bestimmung, daß die Festsetzung der Entschädigung, nicht wie früher ausschließlich durch die Gerichte, sondern in erster Reihe im Verwaltungswege durch die Landeskommissäre mit Beisitzern zu erfolgen hat. Man hat sich dabei dem preußischen Vorbild angeschlossen, indem man an diese Bestimmung die Erwartung knüpfte, daß sie zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens beitragen werde in der Weise, daß bei dem Spruch des Landeskommissärs in der Mehrzahl der Fälle die Beteiligten sich beruhigen werden, und daß in den Fällen, in denen ausnahmsweise doch die Gerichte angerufen werden, diese ohne weitere Beweisaufnahme der überzeugend begründeten Feststellung des Landeskommissärs sich anschließen werden. Es ist von Interesse, zu erfahren, ob diese damals dem Gesetz neu eingefügte Bestimmung sich inzwischen bewährt hat, ob die an ihre Erlassung geknüpften Erwartungen erfüllt sind. Ein Bedenken habe ich mir von vornherein nicht verhehlt; dasselbe betrifft aber nicht die Bewährung der Vorschrift als solche, sondern deren Einfluß auf den sonstigen Dienst der Landeskommissäre; es ist die Besorgnis, daß die Landeskommissäre, wenn die Enteignungsfälle einen größeren Umfang annehmen, hierdurch der Tätigkeit, die ihren Hauptberuf bildet und deren Wichtigkeit einer weiteren Ausführung nicht bedarf, allzu sehr entzogen würden. Indessen dieses Bedenken lasse ich hier ganz beiseite. Die Frage, worauf es mir ankommt und worüber eine Mitteilung von Interesse wäre, ist die: Hat die neue Bestimmung in der Tat die Folge gehabt, daß regelmäßig oder doch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch die Feststellungsbescheide der Landeskommissäre die Sache endgültig erledigt wurde? Und weiter: Ist in den Fällen, in denen doch das Gericht angerufen wurde, die andere erhoffte Wirkung eingetreten, daß die Feststellungsbescheide in den ergehenden gerichtlichen Entscheidungen aufrecht erhalten worden sind? Ich habe mich bemüht, darüber Aufschlüsse an der Hand des statistischen Jahrbuches zu erhalten, ich habe aber nichts darüber gefunden. Wenn solche Aufstellungen nicht schon seither gemacht worden sind, so würde ich wünschen, daß die entsprechenden Zahlenangaben fortan gesammelt werden, nicht um als Material für ein sofortiges gesetzgeberisches Eingreifen zu dienen, sondern um als Material für eine, einer späteren Zukunft vorbehaltene Regelung oder Abänderung des Enteignungsgesetzes zur Verfügung zu stellen. Die Zeit ist zu kurz, um nach dieser Richtung hin in umfassender Weise jetzt schon vorzugehen. Immerhin sind recht beachtenswerte Ausführungen nach dieser Seite vor kurzem in der Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege erschienen und es wird den dort von Regierungsrat Janzer auch in anderer Beziehung hinsichtlich der Ausgestaltung des Enteignungsverfahrens geltend gemachten Bedenken eine Berechtigung nicht abzusprechen sein. Ich will das nicht in extenso ausführen; es genügt mir, diesen Gegenstand hier zur Sprache gebracht zu haben.

Die zweite Bemerkung betrifft die baupolizeiliche Tätigkeit. Das furchtbare Unglück, das im Laufe dieses Jahres in Nagold eingetreten ist, legt ja die Frage nahe, ob und welche Bestimmungen hier zu Lande getroffen sind, die dazu führen können, daß ähnliche Katastrophen verhütet werden, oder daß wenigstens ihre für das Leben so vieler Personen unheilvolle Wirkung beseitigt wird. Ich nehme an, daß diese Frage im Schoß des Ministeriums bereits erörtert worden ist. Es würde die Erlassung einer neuen Landesbauordnung, die nahe bevorsteht, der gegebene Anlaß sein, auch dieser Frage näher zu treten. Ob sie schon in dem Entwurf dieser Bauordnung vorgesehen ist, weiß ich nicht, er ist mir nicht zu Händen gekommen. In dem bestehenden Recht finde ich keine besondere Bestimmung über Hebung von Gebäuden. Darnach würde die Rechtslage die sein, daß die Baupolizeibehörde im einzelnen Falle, sei es, daß sie um Bauerlaubnis angegangen wird, oder daß ihr eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bauanzeige erstattet wird, — ob das eine oder das andere erforderlich sei, lasse ich dahingestellt, — die erforderlichen Anordnungen zur Verhütung von Schäden für Leben und Gesundheit der beteiligten Arbeiter, sowie Dritter, die sich in dem Bau oder in dessen Nähe aufhalten, zu treffen hat. So ist wohl auch die Rechtslage in Württemberg gewesen. Aber daß diese Art der Regelung, welche alles dem Ermessen der Baupolizeibehörde im einzelnen Fall überläßt, nicht ausreicht, hat der Fall in Nagold wohl zur Genüge gezeigt. Der Vorgang wird ja gewiß für die Unternehmer weiterer solcher Hebungsversuche auf einige Zeit abschreckend wirken, und insofern könnte das Bedürfnis für eine Regelung als nicht gegeben anzusehen sein; aber unsere Zeit vergißt auch so erschreckende Katastrophen rasch und da die Landesbauordnung auf lange Zeit hinaus neu zu erlassen ist, so möchte die Erlassung schützender Normativbestimmungen, die, unbeschadet des weiteren Eingreifens im einzelnen Falle, ein für allemal für alle Baupolizeibehörden maßgebend sind, wie ich glaube, gerechtfertigt sein.

Eine letzte Bemerkung betrifft ein allgemeines Gebiet. Das ist der Stand der Entwicklung des öffentlichen Rechts in Baden und im Deutschen Reiche überhaupt. Bei einem Ueberblick über dieses Gebiet fällt auf, daß das Privatrecht in viel reicherem Maße ausgestaltet und folgeweise auch wissenschaftlich ausgebaut ist, als das öffentliche Recht. Nicht als ob die auf diesem Gebiete tätigen Kräfte nicht in gleicher Weise hierzu befähigt wären; der Grund, warum das öffentliche Recht zurücksteht, der ist in etwas anderem gelegen, darin, daß die gesetzliche Ausgestaltung, insbesondere auch der subjektiven öffentlichen Rechte, selbst noch nicht soweit vorgeschritten ist, daß sie für eine fruchtbare Anwendung, für eine wissenschaftliche Behandlung die erforderliche Basis gäbe. Ich bemerke beispielsweise: Auch im Gebiete des öffentlichen Rechts spielt der Vertrag eine nicht unbedeutende Rolle. Es gibt gewiß gesetzliche Bestimmungen, die ausdrücklich auf vertragsmäßige Regelung verweisen, so z. B. das Recht der abgesonderten Gemarkungen. Für alle diese Verträge erhebt sich die Frage, wie sie gültig zustande kommen, welche Erfordernisse hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit der Kontrahenten u. dgl. aufzustellen sind. Es ergeben sich solche Fragen weiter betreffs des Einflusses der Zeit, betreffs der Verjährung u. dergl. Vereinzelt sind ja Bestimmungen getroffen, aber eine allgemeine, dem allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Regelung, die das Landrecht selbstverständlich nur in den ihm reichsgesetzlich gesteckten Grenzen in die Hand nehmen könnte, eine solche Regelung steht aus. Die Folge davon ist, daß, während auf einzelnen besonderen Gebieten des öffentlichen Rechts hervorragende Leistungen, die ich nicht aufzuzählen brauche, zu verzeichnen sind, auf dem Gebiet der allgemeinen Rechtslehre im Gebiet des öffentlichen Rechts auch die wissenschaftliche Behandlung noch in den Anfängen steht. Daß hiefür ein Bedürfnis besteht, ergibt der Umstand, daß ein Werk wie das System des subjektiven öffentlichen Rechts von Jellinek unlängst, was bei juristischen Monographien eine große Seltenheit ist, in zweiter Auflage erscheinen konnte. Aber dieses sehr verdienstliche Werk hat doch teilweise nur allgemeine Umrisse geben können; die breitere Ausgestaltung fehlt, da die Grundlagen hiefür durch die Gesetzgebung erst noch zu beschaffen sind. Nun kann man freilich sagen, daß in einer Zeit, die so viele wichtige praktische Aufgaben stellt, für solche theoretische Fragen noch kein Raum sei. Aber ich möchte glauben, so bloß theoretisch sind sie nicht. Auch wichtige praktische Fragen hängen damit aufs engste zusammen und ich erinnere da beispielsweise nur an den Punkt, den der Herr Bürgermeister Dr. Weiß gestern erwähnt hat, daß bei Holzkompetenzen u. dergl. nicht selten sehr prekäre Rechtstitel vorliegen, das Prekäre liegt eben darin, daß eine gesetzliche Regelung namentlich auch in dem Punkte fehlt, der für das öffentliche Recht so wichtig ist, dessen Mangel in vielen Fällen den Verlust materieller Rechte, soviel mir scheint, in früherer Zeit zur Folge gehabt hat, daß es fehlt an Regelung der Frage, ob nicht auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts das Herkommen, die lange Zeit hindurch bestehende Ausübung von Rechten, die sich in frühere Jahrhunderte zurückverlieren und deren Entstehungsgrund heute nicht mehr nachgewiesen werden kann, gewisse rechtliche Wirkungen hat. Es müßte ihm mindestens die Wirkung zukommen, daß eine Vermutung für die rechtmäßige Entstehung begründet wird, eine Wirkung, die solange besteht, als nicht das Gegenteil erwiesen ist. Ich glaubte, obwohl ich mir einen nahen Erfolg von dieser Anregung nicht versprechen kann, mit derselben doch insbesondere deshalb nicht zurückhalten zu sollen, weil der gegenwärtige Herr Minister des Innern wie kein anderer berufen wäre, dieser schwierigen und bisher noch nirgends gelösten Aufgabe mit Erfolg näher zu treten.

Prälat Oehler: Es ist ein großes, umfangreiches Arbeitsfeld, welches das Ministerium des Innern mit

seinen Beamten zu bestellen hat, eine geräumige Ringbahn, innerhalb der die obersten Generale mit den Mitgliedern des Generalstabes und den Offizieren, die darin stehen, für die mancherlei Interessen der inneren Staatsverwaltung zu ringen und zu kämpfen haben. Es ist eine hohe Stufenleiter, auf der sich die verschiedenen Interessen bewegen, von den geringsten materiellen an, bis zu den hohen geistigen und sittlichen. Während derjenige, welcher auf materiellem Gebiet arbeitet, sehr leicht rasche und sichtbare Erfolge davontragen kann, muß derjenige, der auf geistigem und sittlichem Gebiete tätig ist, sich oft an langes Warten gewöhnen. Wer morgen ernten will, was er heute gesäet hat als Arbeiter auf geistigem Gebiet, der erweist sich damit als untauglich zu diesem Geschäft. Es ist gestern von der erziehenden Tätigkeit des Ministeriums und der Beamten draußen geredet worden. Es sind zwei Kräfte, die, wenn diese erziehende Tätigkeit gelingen soll, harmonisch zusammenwirken müssen, sie heißen: Persönliche, individuelle Freiheit und gesetzliche und sittliche Ordnung. Die persönliche individuelle Freiheit wird sich daraus auswirken dürfen, nur soweit als sie die gesetzliche und sittliche Ordnung zu fördern und zu beleben sich imstande erweist, und die gesetzliche und sittliche Ordnung wird anderseits der individuellen Freiheit Raum gewähren, innerhalb der genannten Schranken. Es sind hohe Güter, die unserem Volke von einer im besten Sinne liberalen Regierung gewährt worden sind, vor allem ein hohes Maß von Freiheit. Freiheit aber ist ein edles Roß, das nur derjenige reiten kann, der gewissenhaft und tüchtig dazu durch eine ernste Erziehung geworden ist. Wer sonst auf dieses Roß sich erheben und schwingen wollte und wer gar sich vermäße, die scharfen Sporen ihm zu geben, der würde bald am Boden liegen und würde freilich auch das Roß selbst schädigen, und mit einem edlen Gut, das ihm selbst geschenkt worden ist, Mißbrauch treiben. Es ist keine Frage, daß das hohe Gut der Freiheit vielfach zum Mißbrauch Veranlassung gegeben hat. Und wenn sie eben nicht mißbraucht werden soll, dann müssen neben dem Staat — das weiß ich sehr wohl — die anderen erzieherischen Mächte einsetzen mit aller Kraft — Haus, Schule, Kirche — und es ist eine Tatsache, daß namentlich das junge Volk noch nicht allenthalben sich geeignet erweist und erwiesen hat, die Freiheit recht zu gebrauchen. Es kommen immer wieder ernste Klagen über allerlei Auswüchse von Roheiten und von ungezügeltem, autoritätslosem Wesen, und die Jugend namentlich ist so sehr leicht geneigt, die erlaubten Schranken der Freude und des Vergnügens zu überschreiten. Es kommen immer wieder Klagen, auch an die Stelle, in der ich wirke, wo von solchen Ausschreitungen ernstlich die Rede ist, zu denen die vielen Vereinsfeste, die Rekrutenaushebung, die Kirchweihen Anlaß geben. Ich kann mich dem, was Herr von la Roche gestern gesagt hat, nur anschließen und nur dankbar anerkennen, daß das hohe Ministerium einer Anregung, die von uns ausgegangen ist, gerne Folge gegeben hat, und daß es bemüht ist, soweit es irgend möglich, durch Zusammenlegung der Kirchweihen einen Herd der Unordnung wenigstens einigermaßen von seinem zündenden Stoff zu befreien. Ich kann nur wünschen und bitten, daß dahin gewirkt werden möchte, daß die Herren Beamten, die draußen sind, etwaige Ortsvorstände, die sehr stramm vorgehen wollen gegen Unfug, ja recht unterstützen wollen und daß sie solche Ortsvorstände, die etwas lässig und ängstlich sind und allerlei Rücksichten tragen, aufmuntern, damit die Jugend namentlich möglichst in den geordneten Bahnen bleibt. Es hat der hochverehrte Herr Minister des Innern vor zwei Jahren mit Recht — ich habe ihm das nicht nur nicht übel genommen, sondern habe es ganz gern gehört — gesagt, es liege an der Kirche und Schule, dafür zu sorgen, daß erlaubte Freuden und Vergnügungen unserem Volke zuteil werden.

Ich kann nur sagen, daß die Kirche vollständig diesen Standpunkt teilt, und daß ich durchaus nicht einer pessimistischen und sauertöpfischen Art das Wort rede, wenn es gilt, unsere Jugend zu leiten und zu erziehen. Wir wissen alle, daß die Jugendzeit die Zeit der Fröhlichkeit ist und sein darf, aber wir wissen alle auch, daß die Fröhlichkeit nur dann echt ist, wenn sie nicht sittlich entnervt, und nicht körperlich entkräftet, sondern sittlich hebt und körperlich stählt zur weiteren Ausübung des Berufs. Ich werde Sie mit mir einig wissen, wenn ich es ausspreche, daß alle Mächte, die hier in Betracht kommen können, erzieherisch zusammenwirken möchten, damit unser Volk seine Freiheit recht gebrauchen lerne, und daß die Jugend frei und fröhlich bleibe innerhalb der Schranken sittlicher und religiöser Ordnung. Es wird das zum Gedeihen unseres Volkes und zum Glück des Familienlebens dienen. Wir wissen, daß das Hohe Ministerium in dieser erzieherischen Anschauung eins ist mit uns und wir wissen auch, daß es auch fernerhin alles tun wird, was seinerseits möglich ist, um mit uns diese heilsamen Gedanken in unser Volksleben kräftigend und belebend hineintragen zu helfen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Es liegt mir nur ob,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

noch kurz dem Herrn Minister meinen Dank auszusprechen für die entgegenkommenden Erklärungen, die er auf eine Reihe meiner gestrigen Anregungen gegeben hat. Allerdings möchte ich ganz kurz auf einen Punkt noch zurückkommen, um ein Mißverständnis zu vermeiden, nämlich auf meine Ausführungen hinsichtlich der Gemeindeordnung. Es scheint, daß meine Aeußerung, es sollte die Gemeindeordnung wieder ein Werk aus einem Guß werden, sich so dargestellt hat, als ob ich an eine grundlegende Veränderung der Gemeindeordnung dächte, die dann die Merkmale des historischen Werdens dieses Werkes zu verwischen geeignet wäre. Nichts liegt mir ferner als das. Ich glaube, ich besitze historischen Sinn genug, um den Wert dessen zu würdigen, was in diesem Werk, wie es jetzt ist, zum Ausdruck kommt. Wenn ich von einer Gesamtrevision sprach, so meinte ich dies in dem Sinne, daß man einmal das Ganze unter die Augen nimmt, um die Unstimmigkeiten zu beseitigen. Mehr war es nicht, was ich mit meinen Worten ausdrücken wollte. Richtig ist allerdings, daß man dieses Ziel auch auf dem Wege allmählichen Vorgehens erreichen kann.

Ein anderer Punkt, der noch kurze Worte erfordert, ist die Frage der Feuerwehrunterstützungen. Es hat mich sehr gefreut, daß der Herr Minister ausdrücklich ausgesprochen hat, daß die Unterstützungen, die aus der Landes-Feuerwehrunterstützungskasse gegeben werden, nicht den Charakter eines Almosens haben sollen. Es wäre dann aber vielleicht auch gut, das Wort „Unterstützung" zu vermeiden und es durch „Entschädigung" zu ersetzen. Hierdurch wäre es wohl möglich, die Wünsche aus Feuerwehrkreisen, die dahin gehen, an Stelle der Unterstützung eine Versicherung treten zu lassen, zum Schweigen zu bringen. Es ist bei einer Versicherung nicht gesagt, daß einer sich unbedingt einen festbemessenen Anspruch durch die Zahlung erwirbt, es ist immer noch ein gewisser Spielraum für Billigkeitserwägungen, für Erwägungen des Wohlwollens vorhanden, und so würde die Sache auch hier sein. Man würde eben sagen müssen, daß der Versicherte die Beiträge in der Weise aufbringt, wie sie die Großh. Regierung geordnet hat. Es besteht ein Anspruch, nicht gerade juristischer Anspruch, aber moralischer Anspruch für diese Zuwendungen, die den Charakter einer Entschädigung für den im Dienst erlittenen Schaden trägt; damit schiene die Sache in gedeihlicher Weise geregelt. Endlich noch ein Wort zur Verstaatlichung der Fahrnisfeuerversicherung. Ich bin meinerseits nicht gerade ein Freund von solchen Monopolen im allgemeinen. Ich bin es namentlich da nicht, wo es sich um Unternehmungen handelt, durch die Werte, wirkliche wirtschaftliche Werte geschaffen werden; aber bei einer solchen Versicherung ist es schließlich eine andere Sache. Eine Versicherung, wie diese, die wir hier im Auge haben, ist eigentlich nichts anderes, als lediglich ein Ausgleichsmechanismus, der den Ausgleich zwischen verschiedenen Beschädigten und Bedrohten zum Zwecke hat. Ich halte es hiernach allerdings für erwägenswert, ob dieser Aufgabe sich nicht der Staat annehmen könnte. Es ist von den mittleren Städten auch in gleicher Weise wie von Städteordnungsstädten die Sache wiederholt behandelt worden. Es war gedacht an eine kommunale Versicherung; man kam aber zu der Erkenntnis, daß selbst, wenn alle Städte zusammen gingen, die Basis doch eine zu schmale wäre. Und daher war man in den mittleren Städten der Ansicht, daß die staatliche Versicherung eintreten müsse, wenn man im Prinzip die Sache billige und bei näherer Untersuchung sie für praktisch durchführbar finde, was sich natürlich im Augenblick noch nicht sagen läßt.

Geheimerat Honsell: Ich möchte — was ich in der gestrigen Sitzung in der Meinung, daß die Beratung zum Abschluß kommen könnte, unterlassen habe, — zu der Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß hinsichtlich der Frage über die Besserstellung der Amtsvorstände eine Spaltung in der Budgetkommission vorhanden gewesen sei, eine aufklärende, nicht berichtigende Erläuterung geben. Vollkommen einig war die Budgetkommission in der Beurteilung der großen Wichtigkeit der Vielgestaltigkeit und des Umfangs der Funktionen, wie sie den Amtsvorständen obliegen, und einig war man auch darin, daß sie gewisse Repräsentationspflichten haben, deren Erfüllung mit Ausgaben verbunden ist, wie es bei anderen Bezirksbeamten nicht leicht vorkommt. Allein, der Vorschlag, wie er in der Budgetkommission gemacht wurde und in dem Bericht, eine Besserstellung derjenigen Amtsvorstände, die in den größeren und mittleren Städten ihren Wohnsitz haben, anzuregen, also eine Ausdehnung der Einrichtung, wie sie dermalen schon besteht, dieser Vorschlag begegnete bei einem Teil der Mitglieder der Budgetkommission erheblichen Bedenken, namentlich nach der Richtung, daß durch diese Maßregel das Streben jener Amtsvorstände, die in kleineren Orten ihren Wohnsitz haben, bald versetzt zu werden, in eine größere Stadt zu gelangen, neue Nahrung erhalten und daß damit der vielbeklagte Mißstand des allzu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

häufigen Wechsels der Vorstände der kleineren Bezirksämter noch vermehrt würde. Auch wurde geltend gemacht, daß die Amtsvorstände der kleineren Bezirksämter zwar Ausgaben für Repräsentation haben mögen, daß ihnen aber vermehrte Ausgaben erwachsen für Erziehung und Ausbildung der Kinder, vermehrte Ausgaben auch, wenn sie sich einen künstlerischen Genuß verschaffen wollen, Konzerte, Theater u. dergl. besuchen wollen, weil sie dazu eine Reise nach der größeren Stadt machen müssen. Darüber wurde in der Kommission eine lange Erörterung gepflogen, die zu keinem Einverständnis, dagegen zu dem Antrag von einer Seite geführt hat, man möge davon absehen, in dem Bericht eine Besserstellung der Beamten anzuregen. Die Gründe für diesen Antrag waren folgende: Zunächst hat man sich gesagt, wenn man im Spezialbudget des Ministeriums des Innern in solche Erwägungen eintritt, wird man es nicht ablehnen können, auch bei der Beratung anderer Spezialbudgets sich zu fragen, ob denn nicht auch da, vielleicht aus anderen Gründen, Anlaß vorliegt, eine Besserstellung gewisser Klassen von Beamten zu befürworten. Das aber erscheine angesichts der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs nicht wünschenswert und nicht notwendig, denn wir dürfen das Vertrauen hegen, daß die Großh. Regierung bei der Neuaufstellung des Gehaltstarifs ganz gewiß alle Verhältnisse reichlich erwägen werde, und sie könne sie auch besser beurteilen, als es einer Budgetkommission möglich ist. Namentlich aber im vorliegenden Fall, wo es sich um die Amtsvorstände handelt, dürfe man nach den Bemühungen der Großh. Regierung in den verflossenen Landtagen für die Amtsvorstände weitere Besserstellung zu erlangen, vollends nicht im Zweifel sein, daß diese Beamten gewiß nicht vergessen werden, und daß der Herr Minister des Innern kräftig für sie eintreten werde, wenn es sich um eine Neuaufstellung des Gehaltstarifs handle; man poche also hier gewissermaßen an eine offene Tür, und die Erklärung des Herrn Ministers gestern hat dies auch in vollem Umfange bestätigt. — Daß man aber, wie das oft in Parlamenten vorkommt, etwas mit Nachdruck verlangt oder anregt, von dem man von vornherein weiß, daß die Regierung es gar nicht anders will, sogar selbst lebhaft anstrebt, dies habe in diesem Hohen Hause keinen rechten Zweck. Der Antrag hat die Mehrheit der Budgetkommission nicht erhalten. Der Herr Berichterstatter war demnach ermächtigt, die Anregung in seinen Bericht aufzunehmen, und mündlich zu vertreten, und das hat er in sehr eindringlicher Weise getan.

Geheimerat Dr. Bürklin: Ich bitte, mir zu gestatten, nur mit ein paar Worten auf ein Mißverständnis zurückzukommen, zu dem die Bemerkungen, die ich gestern gemacht habe, meinem Freunde und Kollegen Frank Veranlassung gegeben haben. Herr Kollege Frank hat meine Bemerkungen so aufgefaßt, als ob ich — wie er meinte — einen Appell an die Großh. Regierung hätte wollen ergehen lassen, damit sie die Anregungen und Gesuche um Förderung dieses und jenes Unternehmens künftighin nicht mehr so wohlwollend berücksichtigen möchte, wie das bisher geschehen ist und jetzt noch geschieht; namentlich auf landwirtschaftlichem Gebiet möchte man lieber meinem Rate nicht folgen. — Meine Herren, das habe ich nicht gesagt, nicht sagen wollen, so etwas ist mir im Traume nicht eingefallen. Meine Bemerkung galt überhaupt nicht der Großh. Regierung, sondern mehr der Bevölkerung und war ja überhaupt nur eine ganz allgemein gehaltene Andeutung und nichts weniger als ein Appell. Da hätte ich müssen anders herausrücken mit der Sprache angesichts der Dürftigkeit, mit der die Bevölkerung von den Verhandlungen des Hohen Hauses Kenntnis zu nehmen beliebt. Ich habe gesagt, daß die Gründe, welche zu einer immerwährenden Vermehrung der Beamten führen, nicht nur in der Gesetzgebung zu suchen seien, sondern auch vielleicht — und mehr habe ich nicht gesagt — in der Neigung, daß ein Teil der Bevölkerung gar zu leicht auf die Hilfe des Staates rekurriert, auch in solchen Fällen, wo die Selbsthilfe bei einer ernsteren Anstrengung auch ausreichen möchte. Das, und nichts anderes habe ich gesagt. — Daß diese Neigung bei einem Teil der Bevölkerung besteht, dafür ließen sich hundert Beispiele anführen, das ist eine allgemein bekannte, notorische Tatsache. Ich will nur einige Beispiele anführen, die uns augenblicklich beschäftigen: was soll nicht alles verstaatlicht werden! Das Schulgeld — es beträgt noch nicht einmal, noch lange nicht 1 Pfennig pro Tag — soll verstaatlicht werden; der Gemeindebeitrag zu den Lehrergehalten soll verstaatlicht werden; die ganze Volksschule soll verstaatlicht werden; das Versicherungswesen soll in ganz außerordentlich umfangreicher Weise verstaatlicht werden, alles unter dem Gesichtspunkte des „sozialen Empfindens". Das „soziale Empfinden" ist das große Schlagwort, dessen Wirkung beinahe nie versagt in der gegenwärtigen Zeit. Ich bin auch ein großer Freund dieses „sozialen Empfindens", und ich bin außerordentlich erfreut darüber, daß es die Herzen bei uns in Deutschland lebhafter bewegt, als sonst irgend-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wo in einem Lande, und ich bin außerordentlich erfreut über viele, viele Maßnahmen gesetzgeberischer und charitativer Art, die aus diesem „sozialen Empfinden" hervorgegangen sind. — Aber ich behaupte, daß dieses Schlagwort des „sozialen Empfindens" mannigfach auch den Deckmantel für egoistische Interessen bildet, namentlich dann, wenn immer so leicht dazu geschritten wird, dem Staate Geldopfer und dem Staate Arbeiten zuzuweisen, die ihn natürlich dazu bringen müssen, eine Vermehrung der Arbeitskräfte in Anforderung zu bringen. Ich bin kein Freund des laissez aller, aber auch kein Freund der Vielregiererei und der Staatsomnipotenz. Ich bin der Meinung, daß das Richtige in der Mitte liegt. Man wird mit einem Prinzip allein überhaupt die Welt nicht regieren können; in der Mischung, in der glücklichen, liegt das Geheimnis der Kunst, die man Staats- und Regierungskunst nennt. Ich habe das volle Vertrauen zur gegenwärtigen Regierung, daß sie Verständnis und besten Willen hat für diese Kunst. Aber ich habe leider dasselbe Vertrauen nicht zu manchen Kreisen unserer Bevölkerung, welche bei der Devise „alle für einen" gar zu leicht geneigt sind, die Kehrseite der Medaille zu vergessen, welche lautet: „einer für alle"! Ich halte diese Neigung für unerwünscht, ich halte dafür, daß sie zu bekämpfen ist, denn sonst könnte das „soziale Empfinden" gar zu leicht einen unangenehmen sozialistischen Beigeschmack bekommen.

Ich hoffe, daß mein Freund Frank damit auch einverstanden ist.

Was meine Anregung anbelangt wegen einer rationellen Einteilung der Bureaustunden, so habe ich an den Herrn Minister nur die Bitte zu richten, daß er nicht auch auf diese Anregung „zu den Akten" schreibt, sondern daß er ihr wohlwollende Berücksichtigung zuteil werden läßt, daß er sich also nicht damit begnügt, das Protokoll zu dem betreffenden Aktenfaszikel des Großh. Ministeriums zu heften, sondern daß er die Sache in Erwägung zieht, so wie dies die Schulbehörde, bekanntlich mit Erfolg, hinsichtlich der Einteilung der Schulstunden getan hat, ich glaube, daß bei einem Versuche auch in bezug auf die Einteilung der Bureaustunden der Erfolg nicht ausbleiben wird.

Und wenn sich mit meinen Bemerkungen gestern — wie angenommen wurde, per nefas — die Reblaus eingeschlichen hat, so darf ich zur Erläuterung dieser zoologischen Abschweifungen daran erinnern, daß der Durchlauchtigste Herr Präsident die gestrige Generaldebatte als eine Generaldebatte hat bezeichnen und charakterisieren wollen, nicht nur für die ausdrücklich hier zur Debatte stehenden Titel, sondern als die Generaldebatte über das ganze Ministerium des Innern.

Minister Dr. Schenkel: Herr Präsident Dorner ist gewiß in allererster Reihe dazu berufen, die allgemeine Frage wegen der Ausbildung des öffentlichen Rechts, die er angeregt hat, zur Erörterung zu stellen; er selbst ist ja ein hochgeschätzter Bearbeiter verschiedener Teile des badischen bürgerlichen Rechts im Zusammenhang mit dem Reichsrecht; er ist auch Rechtslehrer, und er hat gewiß durch diese seine Eigenschaften vielfach Gelegenheit gehabt, auch die Verzahnungen zu bemerken, die zwischen dem bürgerlichen Recht und dem öffentlichen Recht und namentlich zwischen den allgemeinen Teilen dieser beiden Rechtsgebiete bestehen. Und er hat dabei gefunden, daß die Grundlage eines allgemeinen Teils, wie sie für das bürgerliche Recht allmählich durch die fortschreitende Arbeit der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in Jahrhunderten geschaffen worden ist, eine großartige, reichausgestattete und schöndurchdachte Grundlage, unserem öffentlichen Rechte noch mangelt oder doch erst in unvollkommenen Bruchstücken zu Gebote steht. Wie Herr Präsident Dorner mit Recht hervorgehoben hat, sind wir hinsichtlich der Ausgestaltung des öffentlichen Rechts und auch hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Bearbeitung erheblich hinter demjenigen zurück, was in beiden Beziehungen, namentlich auch in den letzten Jahrzehnten, für unser deutsches bürgerliches Recht im Reich und in den Einzelstaaten geleistet worden ist. Und es ist dem Herrn Redner sehr zu danken, wenn er in dieser Beziehung eine Anregung zum weiteren Fortschreiten auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts gegeben hat. Aber immerhin erlaube ich mir zu bemerken, daß es auch im öffentlichen Recht in dieser Beziehung vorwärts geht. Wenn unsereins, der vor etwa 40 Jahren seine Studien auf der Universität gemacht hat, sich daran erinnert, mit welcher Zurücksetzung, ja man kann sagen geradezu Nichtbeachtung das öffentliche Recht und insbesondere das so wichtige Verwaltungsrecht damals behandelt worden ist, dann wird man doch immerhin zugeben müssen, daß wir in unseren Tagen, seit den letzten vier Jahrzehnten, in dieser Hinsicht ganz bedeutende Fortschritte gemacht haben. Diese Fortschritte hängen insbesondere damit zusammen, daß unsere Gesetzgebung im Gebiete des Verwaltungsrechts seit jener Zeit ungemein fortgeschritten ist; namentlich die Gesetzgebung des Reichs, aber auch die der Einzel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

staaten hat es an tüchtiger Arbeit nicht fehlen lassen. Und wir können uns nunmehr wohl rühmen, daß wir jetzt hinter anderen Staaten in dieser Beziehung nicht zurück, in mancher Beziehung sogar voranstehen.

Noch ein anderes Moment ist seit jener Zeit hinzugekommen, welches günstig auf die Fortentwicklung unseres öffentlichen Rechts auch in theoretischer Beziehung gewirkt hat, das ist die Ausgestaltung der Verwaltungsrechtspflege. Auch in dieser Hinsicht ist unser engeres Vaterland in Deutschland vorangegangen mit der Gründung eines Verwaltungsgerichtshofes, mit der Uebertragung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz an die Bezirksräte. Gerade dadurch, daß eine große Anzahl wichtiger bestrittener Fragen des öffentlichen Rechts seit Jahrzehnten durch die höchsten Verwaltungsgerichte in den Einzelstaaten geprüft und entschieden worden sind, ist bewirkt worden, daß das öffentliche Recht und seine wissenschaftliche Betrachtung sich wesentlich vertieft hat. Dadurch sind mancherlei Anregungen ausgestreut worden, wodurch nicht bloß die Rechtsprechung und die Praxis der Verwaltungsbehörden, sondern auch die literarische Behandlung des öffentlichen Rechts und die Ausgestaltung dieses Rechts in der Gesetzgebung reiche Früchte geerntet haben. Namentlich darf man mit Befriedigung feststellen, daß auch die literarische Behandlung des öffentlichen Rechts, vor allem des Reichsrechts, aber auf einer Anzahl von Gebieten auch des Landesrechts, in den letzten Jahrzehnten große Fortschritte gemacht hat. Man kann das schon daran ersehen, daß jetzt wohl an keiner deutschen Universität mehr ein Lehrstuhl des Verwaltungsrechts mangelt, daß auch eine Anzahl von Gelehrten, und zwar zum Teil, was sehr zu begrüßen ist, aus der Praxis heraus, sich an den Universitäten niedergelassen haben, um als Privatdozenten und Professoren des Verwaltungsrechts zu wirken. Ja auch die technischen Hochschulen haben, was ebenfalls sehr begrüßenswert ist, fast überall das Bedürfnis gefühlt, Vorlesungen über das Verwaltungsrecht oder überhaupt das öffentliche Recht und auch über einzelne Zweige des Privatrechts einzuführen, welche speziell für die praktischen Bedürfnisse der Techniker berechnet sind. Unsere Regierung, und namentlich das Ministerium des Innern, ist ganz damit einverstanden, wenn der Herr Präsident Dorner hier den Gedanken ausgesprochen hat, es möge in dieser Beziehung noch mehr geschehen; denn daß wir nicht auf dem Gipfelpunkt des Erreichbaren angekommen sind, das muß ich in vollem Umfange zugeben. Ich halte namentlich eines für wertvoll, daß nämlich diejenigen jüngeren Beamten, die als Referendäre in die Praxis der Verwaltung eintreten, selber auch noch wenigstens für einige Zeit dazu angeleitet werden, sich in dem Gebiete des öffentlichen Rechts, und zwar nicht bloß des Verwaltungsrechts, sondern auch der Verwaltungslehre, der Volkswirtschaft, sowie in der praktischen Anwendung der Wirtschaftslehre auf die einzelnen technischen Zweige fortzubilden. Und ich wäre sehr gerne bereit, und hätte das schon gerne auf diesem Landtag getan, eine besondere Position zum Zwecke dieser Fortbildung unserer Verwaltungsbeamten im Gebiet des öffentlichen Rechts und der praktischen Verwaltung in das Budget einzustellen. Wir haben übrigens schon in dieser Beziehung den Anfang gemacht unter Verwendung der uns in einer allgemeinen Position gebotenen Mittel; es wird nämlich schon jetzt einigen, wenn auch nicht sehr vielen jüngeren Verwaltungsbeamten, Referendären und Amtmännern eine Beihilfe gewährt, damit sie die Fortbildungskurse für Verwaltungsbeamte, die in sehr dankenswerter Weise in neuerer Zeit in Preußen, namentlich in Frankfurt und Köln, durch Vereine mit Unterstützung der Regierung eingerichtet worden sind, besuchen können.

Von dieser allgemeinen Frage gehe ich sodann über zu einer Anzahl von speziellen Fragen, die zum Teil gestern, zum Teil heute behandelt worden sind.

Herr Präsident Dorner hat zunächst gefragt, wie es denn mit den Erfahrungen stehe, die mit den neuen Bestimmungen des Enteignungsgesetzes, insbesondere mit der Bestimmung gemacht worden sind, wonach in denjenigen Fällen, wo der zu Enteignende die ihm angebotene Entschädigung nicht als genügend befindet, zunächst eine Vorentscheidung durch eine Sachverständigenkommission stattfindet, an deren Spitze der Landeskommissär steht. Auf seine Frage nach einer Statistik der von den Landeskommissären erlassenen Feststellungsbescheide, der darauf hin erhobenen gerichtlichen Klagen und ihres Ausgangs, kann ich eine die Sache vollständig aufklärende Antwort zur Zeit nicht geben, denn es sind in dieser Beziehung in der kurzen Zeit, seitdem das neue Verfahren besteht, so viel ich weiß, noch keine umfassenden und allen den Anforderungen, die Herr Präsident Dorner an uns stellen würde, entsprechenden statistischen Erhebungen gemacht worden. Ich kann aber dem Herrn Präsidenten Dorner versprechen, daß eine solche Statistik, die ein großes Interesse auch für unsere Verwaltung haben würde, so weit es tunlich ist, aufgestellt werden wird. Natürlich hat das Ministerium des Innern an diesen Fragen schon seither im allgemeinen ein Interesse genommen

und mußte es schon deshalb tun, weil, wie Herr Präsident Dorner selber angedeutet hat, die Herren Landeskommissäre durch diese ihnen neu auferlegte Aufgabe immerhin erheblich belastet und sogar zum Teil ihren sonstigen wichtigen Dienstgeschäften entzogen worden sind. Die Herren Landeskommissäre haben mir mitgeteilt, sie hätten im großen Ganzen den Eindruck, daß das durch das neue Enteignungsgesetz zur vorläufigen Festsetzung der Entschädigung eingeführte Verwaltungsvorverfahren zweckmäßig sei, und daß es dazu diene, Prozesse zu verhüten, indem wenigstens in weitaus den meisten Fällen die Beteiligten sich dabei beruhigten, was der Landeskommissär zusammen mit der Sachverständigenkommission als das billige Maß der Entschädigung festgesetzt hat. Wenn auch die Landeskommissäre durch dieses Geschäft ziemlich in Anspruch genommen sind, freilich sehr verschiedenartig nach den Zeiten und nach der Eigenart der Bezirke, so muß doch immerhin in Betracht gezogen werden, daß diese Geschäftsbesorgung für die Landeskommissäre auch vom Gesichtspunkte ihrer sonstigen dienstlichen Aufgaben nicht ohne fördernden Wert ist; denn das Enteignungsgeschäft gibt Anlaß, diesen Beamten lehrreiche Blicke in die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Dienstbezirks zu eröffnen und sie in vielfache Berührung mit den Bezirksangehörigen zu bringen. Das Ministerium des Innern hat selbst über die bezüglichen Fragen schon unmittelbare Erfahrungen gemacht in einem speziellen Falle, wo es eine große Anzahl von Erwerbungen für die neue Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch zu machen hatte. Ich weiß nicht, ob diese Erfahrungen typisch sind; sollten sie dies sein, so geben sie nicht ganz ungünstige Eindrücke über die neue Einrichtung an die Hand. Es waren bei Wiesloch mehr als 400 Grundstücke in dem dort sehr parzellierten Gelände zu erwerben; dabei ergaben sich etwa 120 Fälle, wo sich die Beteiligten mit den ihnen angebotenen Preisen nicht zufrieden erklärten, und wo es zur Feststellung durch den Landeskommissär und die Einschätzungskommission gekommen ist. Gegenüber den Feststellungsbescheiden des Landeskommissärs, die etwa 120 betrugen, ist nur in 8 Fällen ein Einspruch erhoben und darauf hin eine gerichtliche Klage angestrengt worden; von diesen Klagen sind erst 2 entschieden, in einem Falle ist der Feststellungsbescheid des Landeskommissärs einfach bestätigt worden, und im anderen Falle ist das gerichtliche Urteil, wenn auch nicht erheblich — über dasjenige hinausgegangen, was der Landeskommissär als entsprechende Entschädigung festgesetzt hatte.

Ist einmal eine ausführliche Statistik vorhanden und steht überhaupt einmal die Frage wegen Abänderung des Enteignungsgesetzes auf der Tagesordnung, so wird man wohl auch zu prüfen haben, ob dieses Feststellungsverfahren, das ja keine Erfindung unserer Verwaltung ist, sondern das wir aus dem preußischen Enteignungsgesetz herübergenommen haben, überhaupt, und ob es in dieser Form als eine zweckmäßige Einrichtung beizubehalten sei. Eine solche Erwägung wegen Abänderung oder Ergänzung des Entwurfsgesetzes wird wohl bald zu erfolgen haben, denn es haben sich in anderer Beziehung, wie das auch Herr Präsident Dorner hervorgehoben hat, nicht unerhebliche Mängel bei unserem Enteignungsgesetz gezeigt; es hat sich gezeigt, daß es immer noch der Spekulation und einem unwilligen Hinauftreiben der Preise einen zu weiten Spielraum gibt, und es wird sich fragen, ob nicht durch Einrichtungen, wie sie namentlich im schweizerischen Expropriationsgesetz bereits vorgesehen sind, und die sich nach unseren bei Erwerbung des Geländes für den Bahnhof in Basel gesammelten Erfahrungen recht gut bewährt haben, vielleicht in dieser Beziehung, wozu auch in dem Aufsatz des Regierungsrats Janzer angeregt wird, eine Abänderung oder Ergänzung des Enteignungsgesetzes herbeizuführen wäre. Es sind die Erwägungen in dieser Beziehung zur Zeit im Laufe; aber diesem Landtag wird über die Frage, die jedenfalls einer gründlichen Prüfung bedarf, eine Vorlage nicht mehr gemacht werden können.

Sodann hat Herr Präsident Dorner eine spezielle baupolizeiliche Frage zum Gegenstand seiner Erörterung gemacht. Er hat auf das große Unglück hingewiesen, das sich neulich in Nagold ereignet hat, als eine Wirtschaft durch einen Bauunternehmer gehoben worden ist, und er hat gefragt, ob im Großherzogtum Baden baupolizeiliche Vorschriften bestünden, um ein derartiges geradezu leichtfertiges Verfahren, wie es in jenem Falle zutage getreten ist, zu verhindern, und ob die Regierung bereits in Aussicht genommen hat, soweit nötig durch besondere, in die neue Landesbauordnung aufzunehmende Vorschriften, Vorkehr gegen derartige Vorkommnisse zu treffen. Nach der jetzigen Landesbauordnung von 1869 ist meiner Ansicht nach die erforderliche Grundlage zum baupolizeilichen Einschreiten durchaus gegeben, obgleich natürlich darin der Fall, der im Jahre 1869 wahrscheinlich von dem Bearbeiter dieser Landesbaupolizeiordnung gar nicht ins Auge gefaßt werden konnte, nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Bei solchen Gebäudehebungen handelt es sich um einen Umbau mit einer wesentlichen Verände-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rung oder Verstärkung der Grundmauern eines Hauses und es ist in solchen Umbaufällen nach ausdrücklicher Vorschrift die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist man auch, so viel ich weiß, schon bisher bei den Baupolizeibehörden des Großherzogtums ausgegangen. Mir ist ein ganz ähnlicher Fall, wie der in Nagold bekannt, der sich vor etwa zwei oder drei Jahren in Lichtenthal bei Baden ereignet hat. Dort hatte auch ein Wirt beabsichtigt, seine nicht so große Wirtschaft wie die in Nagold, aber immerhin auch ein nicht unbeträchtliches Anwesen, in die Höhe heben zu lassen, und zwar durch den gleichen Herrn Rückgauer, der in Nagold dieses Werk so schlecht vollbracht hat. Damals wollte es der Herr Rückgauer gerade so machen, wie in Nagold; auch dort war die Sache nach seiner Schilderung ohne jegliches Bedenken und er hatte von dem Gesichtspunkt seiner Ehre als Unternehmer sogar Wert darauf gelegt, daß alle Leute im Haus bleiben, während er diese Aufwärtsbewegung des Hauses vornehme. Aber das Bezirksamt als Baupolizeibehörde ist damals fest geblieben und hat entschieden erklärt, es dürfe sich niemand in dem Hause aufhalten, während es durch den Bauunternehmer in die Höhe gehoben werde. Und es hat recht gehabt; denn wie in Nagold, so ist es in Lichtenthal gegangen, die Wirtschaft ist bei der Aufwärtsbewegung zusammengestürzt; aber es ist niemand dabei umgekommen. — Wir haben aber, mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die in Nagold gemacht worden sind, in Erwägung gezogen, ob nicht doch in Zukunft durch eine ausdrückliche baupolizeiliche Vorschrift diese Frage zu regeln wäre, und es sind in dieser Beziehung bereits die erforderlichen Erwägungen wegen etwaiger Ergänzung des zurzeit hinausgegebenen Entwurfs veranlaßt worden.

Dem Herrn Bürgermeister Weiß habe ich auf die mit meinen Ausführungen ziemlich übereinstimmenden heutigen Bemerkungen über die Unfälle von Feuerwehrleuten nur hinsichtlich des Ausdruckes „Unterstützung" eine Erwiderung zu geben. Er hat diesen Ausdruck beanstandet, der in den neuen Statuten der Landesfeuerwehrunterstützungskasse bezüglich der Entschädigungen für verunglückte Feuerwehrleute oder ihre Hinterbliebenen gebraucht ist, und er meint, durch das Wort „Unterstützung" könnte doch in den Betreffenden die für sie kränkende Anschauung erweckt werden, als ob sie eine Art Almosen oder Armenunterstützung erhielten. Das ist aber nicht der Fall; denn der Ausdruck „Unterstützung" wird in unserer Gesetzgebung in den verschiedensten Zusammenstellungen gebraucht; einerseits dort, wo es sich um eine Armenunterstützung handelt, aber auch anderseits in Fällen, wo eine auf Grund eines Rechtsanspruches zu gewährende Unterstützung in Frage steht. Und wenn Herr Bürgermeister Weiß auf Grund der ihm gewiß zustehenden Rechtskenntnis an die einzelnen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zurückdenkt, so wird er sich erinnern, daß dort überall steht: „es ist die und die Leistung als „Unterstützung" zu gewähren", und zwar kraft eines Rechtsanspruches. Also ich glaube aus dem Ausdruck „Unterstützung" darf dasjenige nicht gefolgert werden, was von Herrn Bürgermeister Weiß zwar nicht gefolgert, aber doch immerhin als eine vielleicht da und dort zu besorgende Folgerung bezeichnet wird.

Endlich kann ich mich mit demjenigen, was Herr Prälat Oehler hinsichtlich unserer Jugend ausgeführt hat, vom Standpunkt der inneren Verwaltung aus nur vollständig einverstanden erklären. Es war von jeher, wenn man zurückblickt in die Aeußerungen der früheren Zeiten, eine Klage, daß die Jugend außerordentlich unbotmäßig sei, und daß es in dieser Beziehung immer schlechter werde. Es ist möglich, daß diese Klage in unserer Zeit eine ganz besondere Berechtigung hat; und es liegen auch dafür gewisse Anzeichen vor, wenn man sieht, wie häufig die Zwangserziehung einschreiten muß, wie groß immerhin die Zahl der jugendlichen Bestraften ist. Aber ich glaube, man darf dann doch auch diese Klagen nicht allzusehr übertreiben und Herr Prälat Oehler steht nicht auf der Seite derer, welche übertreiben. Man muß aber auch die eigenartigen sozialen und Erwerbsverhältnisse unserer Zeit in Betracht ziehen, die zur Folge haben, daß der junge Mann viel früher, als es zu anderen Zeiten der Fall war, selbständig wird und aus der Stätte und Einwirkung seiner Familie herauskommt, selber etwas verdient, und zwar leider häufig fast ebenso viel wie der erwachsene, der verheiratete Mann. Ich stimme aber dem Herrn Prälat Oehler vollständig darin bei, daß alles, was von staatlicher Seite getan werden kann, um die Verrohung und die fortschreitende Zunahme einer Unbotmäßigkeit der Jugend zu verhüten, mit Nachdruck geschehen soll, Hand in Hand mit dem, was die Schulverwaltungskörper und was die kirchlichen Organe tun. Das meiste muß eben tun: die Erziehung und das Beispiel.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir auch noch auf etwas zurückzukommen, was Herr Freiherr von la Roche gestern angeregt hat, und worauf ich leider zu antworten unterlassen habe. Er hat gefragt, ob es

richtig ist, daß auf die Anregung hin, die er, Freiherr von la Roche, auf dem letzten Landtag gegeben hat, seitens der Großh. Regierung eine Anordnung hinsichtlich der Zusammenlegung der Kirchweihtage in denjenigen Amtsbezirken getroffen wurde, wo die Kirchweihtage seither auf eine Anzahl von Sonntagen verteilt waren, und daher der Bevölkerung Gelegenheit gegeben war, an einer Reihe von Sonntagen immer wieder in eine andere Nachbargemeinde zum Kirchweihsonntag zu gehen. Die Großh. Regierung hat anerkannt, daß in dieser Beziehung Mißstände bestehen und daraufhin die erforderlichen Erhebungen gemacht; hiernach beschränken sich die Mißstände auf bestimmte Gegenden unseres Landes; solche vermehrte Kirchweihtage waren im ganzen Oberland nicht zu finden; dagegen ist in der fröhlichen Pfalz und in einigen angrenzenden südlichen Bezirken gegen Karlsruhe hin jener Mißbrauch durch die Erhebungen als jetzt noch wenigstens zum Teil bestehend bezeichnet worden. Nach Abschluß der Erhebungen wurde durch einen Ministerialerlaß vom 11. November 1905 an die Landeskommissäre in Karlsruhe und Mannheim und die beteiligten Bezirksämter folgendes verfügt: es sei nunmehr darauf hinzuwirken, daß in jedem Amtsbezirk nur noch an zwei verschiedenen Sonntagen im Jahr die Kirchweihe gefeiert werde; nur ganz ausnahmsweise können auch noch drei Sonntage gewählt werden. Dabei hat man es in erster Linie den benachbarten Gemeinden überlassen, diesen Tag gemeinsam zu wählen, worauf dann der Bezirksrat die einheitlichen Kirchweihtage festzusetzen hat. Wenn es aber nicht gelingt, eine solche Uebereinstimmung unter den Gemeinden herbeizuführen, so hat das Bezirksamt nötigenfalls mit Zwang einzuschreiten, und zwar derart, daß es an anderen Tagen die Lustbarkeiten, insbesondere die Tänze, die einen wesentlichen Bestandteil der Kirchweihtage bilden, untersagt.

Der Durchlauchtigste Präsident erklärt hierauf, da sich niemand mehr zum Worte meldet, die allgemeine Diskussion für geschlossen.

Bei Aufruf der einzelnen Positionen erhält zu Titel III (Verwaltungsgerichtshof) das Wort

Geheimerat Lewald: Herr Landgerichtspräsident Dorner hat am Schlusse seines Vortrags sich auch über die wissenschaftliche Behandlung des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verwaltungsrechts ausgesprochen und gemeint, daß diese hinter der Behandlung und Durcharbeitung des bürgerlichen Rechts zurückstehe. Er hat damit das Tätigkeitsgebiet des Verwaltungsgerichtshofs berührt und ich möchte daher an diese Position eine kurze Entgegnung anknüpfen.

Die Richtigkeit der Ausführungen des Herrn Landgerichtspräsidenten Dorner ist ohne weiteres zuzugeben, und ich bin nach meinen Erfahrungen in der verwaltungsrichterlichen Tätigkeit der letzte, sie zu bestreiten. Allein die natürliche Erklärung für die Ueberlegenheit der Ziviljurisprudenz hat doch der Herr Minister mit seinen treffenden Ausführungen bereits gegeben. Der Ausbau und die wissenschaftliche Durchbildung des bürgerlichen Rechts ist ja bekanntlich das Produkt vieler Jahrhunderte, dagegen ist das Verwaltungsrecht noch eine recht junge Disziplin, es hat seine Ausbildung erst in den letzten Jahrzehnten erhalten und darum kann es nicht wundernehmen, daß die wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes hier noch keine vollständige ist, daß mannigfache Lücken, Dunkelheiten, Unsicherheiten noch zutage treten. Indessen, wie auch bereits hervorgehoben wurde, fehlt es keineswegs an einer regen literarischen Tätigkeit auf dem Gebiet des öffentlichen, zumal des Verwaltungsrechts; ja, es ist eine bereits kaum übersehbare Literatur über die einzelnen dazu gehörigen Materien entstanden und so wird schließlich auch die wissenschaftliche Fixierung der allgemeinen Begriffe des Verwaltungsrechts nicht ausbleiben. In letzterer Richtung hat, was billigerweise doch auch zu erwähnen ist, die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte — ich erinnere insbesondere an die Wirksamkeit des preußischen Oberverwaltungsgerichts — schon sehr ersprießliche Vorarbeit geleistet.

Ich möchte noch einen Gegenstand berühren, der seiner prinzipiellen Bedeutung wegen Interesse beanspruchen kann, nämlich die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs bei strafgerichtlicher Verfolgung von Beamten, das Rechtsinstitut, welches in Preußen als Konflikt bezeichnet wird. Die Einrichtung ist französischen Ursprungs und ihre Entstehung hängt zusammen mit der bekannten Lehre von der Dreiteilung der Gewalten. Mit dem Prinzip der Gleichordnung der drei Gewalten erschien es nicht vereinbar, daß die Beamten der vollziehenden Gewalt sich über die Rechtmäßigkeit ihrer Amtshandlungen schlechtweg vor den Gerichten zu verantworten hätten, und so kam man schon am Ausgang des 18. Jahrhunderts in Frankreich zu der Einrichtung, daß die Verfolgung eines Vollzugsbeamten wegen einer Amtshandlung nur mit Genehmigung des Staatsrats erfolgen durfte. Wie so manches, was unsere geistreichen und temperamentvollen Nachbarn erdacht und geschaffen ha-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ben, ist auch diese Einrichtung nach Deutschland verpflanzt worden. Preußen hat das sogenannte Konfliktsverfahren eingeführt und in einer Reihe anderer deutscher Staaten sind ähnliche Einrichtungen geschaffen worden. Bei der Einführung der Reichsjustizgesetze ist die Einrichtung auf eine neue Basis gestellt worden. Damals wollte der Reichstag mit dem Konfliktsrecht aufräumen, und die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die strafrechtliche Verfolgung von Beamten beschränken, beseitigen. Aber der Bundesrat stimmte nicht zu, insbesondere war es Preußen, welches auf die Aufrechterhaltung seines Konfliktsverfahrens Wert legte. So ist dann schließlich als Ergebnis eines Kompromisses die Bestimmung des § 11 des Einführungsgesetzes zur Reichsgerichtsverfassung zustande gekommen und auf diesen gründen sich die einschlägigen Bestimmungen des badischen Gesetzes von 1880 über den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Demzufolge kann nach geltendem Recht, wenn ein Beamter wegen einer Amtshandlung strafgerichtlich verfolgt werden soll, das vorgesetzte Ministerium die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs darüber anrufen, ob eine Amtsüberschreitung vorliegt oder nicht. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs hat sich auf die Beantwortung dieser Frage zu beschränken. Prüft man die innere Berechtigung dieser Einrichtung, so ist zuzugeben: die Frage, ob ein Beamter sich innerhalb seiner Amtsbefugnis gehalten hat, ist eine Frage des öffentlichen Rechts. Daraus folgt aber nicht, daß sie nun auszuscheiden wäre aus dem übrigen Prozeßstoff, weil für das öffentliche Recht ein besonderer Gerichtshof besteht. Konsequenterweise müßte die Herbeiführung der Vorentscheidung allgemein und unbedingt vorgeschrieben und nicht von dem Antrag des Ministeriums abhängig gemacht sein. In dieser Halbheit zeigt sich recht deutlich die Kompromißnatur des ganzen Instituts. Ueberhaupt aber gilt doch sonst der Grundsatz, daß der Richter über alle Incidentpunkte zu entscheiden hat, der Zivil- und Strafrichter also auch über die öffentlich-rechtlichen Fragen, die für das Urteil präjudiziell sind. Deshalb hat auch über die Frage, ob eine Ueberschreitung der Amtsbefugnis vorliegt, schlechtweg der ordentliche Richter dann zu befinden, wenn es sich nicht um die Verfolgung eines Beamten handelt, so z. B. wenn im Strafverfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt der Angeklagte verteidigungsweise die Ueberschreitung der Amtsbefugnis geltend macht. Die folgerichtige Durchführung eines Prinzips ist also hier zu vermissen.

Vom praktischen Standpunkt aus können wir die vorkommenden Fälle in drei Kategorien gliedern: es gibt einmal Fälle, wo es offenbar ist, daß eine Amtsüberschreitung vorliegt, wo man verständigerweise darüber gar nicht zweifeln kann. In solchen Fällen wird die Regierung es wohl regelmäßig unterlassen, die Vorentscheidung herbeizuführen, — dessen eingedenk, gilt: la cour rend des arrêts, pas des services, der Gerichtshof spricht Recht, aber erweist keine Gefälligkeiten. Umgekehrt kann es nach der Sachlage völlig klar sein, daß eine Amtsüberschreitung nicht vorliegt, daß es sich also um eine ganz frivole Anklage handelt. Für Fälle dieser Art ist eigentlich nach den Motiven des Gesetzes von 1880 das Institut der Vorentscheidung bestimmt. Aber hier scheint mir die Vorentscheidung doch eine recht überflüssige Komplikation zu sein. Denn man kann doch füglich darauf vertrauen, daß der ordentliche Richter derartige frivole Angriffe ohne weiteres zurückweisen wird. Bleiben endlich inmittelliegend die zweifelhaften Fälle, wo es fraglich ist, ob sich der Beamte über die Tragweite seiner Instruktion im Irrtum befinden konnte, oder ähnliches. Ich glaube, daß auch diese Fälle unbedenklich der uneingeschränkten Entscheidung des ordentlichen Richters überlassen werden können, der in der Lage ist, sich vollkommen über die Besonderheiten der Dienstpflichten des Beamten zu orientieren. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes gehen aus der inneren Verwaltung hervor, sie sind über die besonderen Dienstpflichten z. B. der Eisenbahnbeamten, der Finanzbeamten auch nicht genauer informiert, als die bürgerlichen Gerichte. Schließlich liegt ja die öffentliche Klage doch in der Hand der den Weisungen der Regierung zugänglichen Staatsanwaltschaften und bei Privatklagen scheint mir der Apparat der Vorentscheidung zur Bedeutung der Sache kaum im richtigen Verhältnis zu stehen. Die Reichsgesetzgebung hat dann auch darauf verzichtet, die Reichsbeamten mit einem besonderen Schutz gegen Strafverfolgung zu umgeben; der § 13 des Reichsbeamtengesetzes erklärt einfach jeden Reichsbeamten für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen als verantwortlich. Dieses Beispiel verdient Nachahmung; über die Frage, ob die Grenzen der Kriminalität überschritten sind oder nicht, sollte nur der Kriminalrichter entscheiden. Ein Bedürfnis, einer Gesetzesänderung in dieser Richtung näher zu treten, wird allerdings zunächst von der Großh. Regierung schwerlich empfunden werden; immerhin wollte ich hier aussprechen, daß meine bisherigen Erfahrungen mich von dem Unwert der bestehenden Einrichtung überzeugt haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Titel IX (Bezirksverwaltung und Polizei) erhält das Wort:

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Gestern habe ich mir erlaubt, dem Herrn Minister den Vorschlag zu machen, ein neues Verwaltungsgebiet zu den vielen, die er schon besitzt, hinzuzunehmen und ich habe auf meine Anregung eine befriedigende Antwort erhalten; ich möchte als gerecht und billig denkender Mann heute, gleichsam als Ausgleich, den Vorschlag machen, daß der Herr Minister in Erwägung ziehen möge, ob er sich nicht vielleicht eines Gebietes, das ihm noch wenig Freude bereitet hat, zu gunsten der Städte dadurch entledigen will, daß er die Ortspolizei in den Städten, in denen sie noch in den Händen staatlicher Organe liegt, den Städten zurückgibt. Ich weiß ja sehr wohl, was der Herr Minister antworten wird; er wird sagen: ich will nicht entlastet sein und werde auf die Anregung nicht eingehen. Aber ich kann mir die Ausführungen darüber doch nicht ersparen, denn es gehört sich, daß diese wichtige, interessante staatsrechtliche Frage hier in der Ersten Kammer einmal behandelt wird. Und die Veranlassung dazu ist durch den Bericht gegeben, der in einem Gesichtspunkt Vorschläge macht, wie den Mißständen auf diesem Rechtsgebiet am besten durch gewisse Maßregeln abgeholfen werden könnte. Ich kann nur wünschen, daß die Regierung dazu kommen möge, diesen Apparat auszuschalten. Sie wird, wie ich befürchte, doch nicht alle Hoffnungen erfüllen können, die sie darauf setzt, und ich möchte deswegen in kurzen Strichen den Gedanken zur Erwägung geben, ob nicht die Rückgabe dieser Polizei an die Städte ein Mittel ist, um vielen Beschwerden aus dem Wege zu gehen.

Die Frage ist nicht neu; sie ist schon in den 80er Jahren durch die Städte, die der Städteordnung unterstehen, angeregt worden. Damals wurde aber gerade von den größten Städten abgewinkt, und zwar, wenn man der langen Rede kurzen Sinn zusammennimmt, mit der Form: es sei viel bequemer Hammer, als Ambos zu sein, und man möge deshalb die Polizei lassen, wo sie ist, beim Staat. — Der Gedanke hat aber nicht geruht, er konnte nicht ruhen. Vor wenigen Jahren ist er durch eine gemeinsame Petition der Städte wieder vor das Ministerium gebracht worden. Damals hat das Ministerium Eisenlohr gesagt: ich bin bereit, in einem Gebiet, bezüglich der Baupolizei, die Euch oft am meisten drückt, entgegen zu kommen; allein die Städte haben einstimmig gesagt: die Bedingung, die der Herr Minister daran geknüpft hat, ist unannehmbar. Er hat gewünscht, daß die Oberbürgermeister selber die Baupolizei ausüben, und das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Nun, meine Herren, die Gründe, warum die Frage nie ganz zur Ruhe kommt, liegen in der Natur der Sache. Was ist Ortspolizei? — Die Sorge ums eigene Haus, daß dieses Haus sicher, proper, reinlich, gesund, in jeder Beziehung gut eingerichtet ist. Das ist die Ortspolizei, und diese gehört dem Hausherrn, und der sitzt auf dem Rathaus und nicht auf dem Bezirksamt. Ich will gleich bemerken, daß wenn ich diese Frage, da ich zufällig der Vertreter der Stadt Freiburg bin, zur Sprache bringe, dies nicht etwa seinen Grund darin hat, als ob wir mit unserer Staatspolizeibehörde in besonders schlechter Beziehung ständen; im Gegenteil, ich konstatiere hier, daß vielleicht keine Stadt existiert, in der harmonischere Beziehungen zwischen Rathaus und Bezirksamt bestehen, wie in Freiburg. Also ja kein Mißverständnis! Aber ich sage, der Hausherr sitzt auf dem Rathaus, deswegen gehört infolge eines natürlichen konsequenten Denkens auch die Polizei dorthin. Es ist sogar ein Armutszeugnis für die Selbstverwaltung, wenn man sagt: dazu bist du nicht imstande. Alle Staaten huldigen fast diesem Grundsatz; es ist eine erdrückende Zahl der Staaten, die es als selbstverständlich betrachten, daß die Bürgermeister die Polizei in Händen haben. Wenn Sie den Niederländern, den Skandinaviern, den Amerikanern, auch den Franzosen und wie sie alle heißen — mit Ausnahme der Stadt Paris — zumuten wollten, die Ortspolizei an den Staat zu übergeben, so würden Sie groß angesehen werden. Auch bei uns ist das Volksempfinden, das ich, nebenbei bemerkt, für einen sehr wichtigen Faktor halte, das Volksempfinden nicht nur in sozialer, sondern auch in anderer Beziehung, entschieden in dieser Richtung entwickelt. Wie oft kommen die Leute aufs Rathaus und beschweren sich über Polizeimaßregeln. Und wenn man ihnen sagt, wir haben da nichts hineinzureden, so schauen sie einen groß an. Es ist ein natürlicher Gedanke, daß die Ortspolizei bei der Gemeinde ist. Es ist ja auch bei uns der Gedanke gesetzlich durchgeführt: von den 1600 Gemeinden des Landes haben 1592 Polizei; auch die Städte der Städteordnung merkwürdigerweise haben sie zum Teil in Händen. Drei blühende Städte (Bruchsal, Lahr und Offenburg) haben die Ortspolizei und würden unter keinen Umständen freiwillig darauf verzichten, sondern sie betrachten sie als eine kostbare Einrichtung ihrer Kommune. Dagegen haben die 8 größten Städte diese Einrichtung verloren. Soviel ich weiß, hat man sie ihnen auch nicht mit ihrer Zustimmung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

entzogen. Ich bin eigentlich nie so recht dahinter gekommen. Soviel ich gehört habe, hat man im Jahre 1849 sie ihnen aus politischen Gründen entzogen und sie seither nicht mehr zurückgegeben.

Nun, wenn man das Gesetz ansieht, meine Herren, in dem § 6 der Städteordnung ist sogar vom gesetzlichen Standpunkt aus der Fall nicht so ganz klar. Wenn wir einen Staatsgerichtshof hätten oder die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofs nicht so sehr beschnitten wäre, würde vielleicht, wenn man die Frage dorthin bringen würde, ein Spruch erfolgen, der meinem Standpunkt nicht so ganz fern ist. Der Paragraph hat nur wenige Zeilen und sagt: „Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen und ihr Vermögen selbständig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen, vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden." Also auch hier ist nicht gesagt, daß man die ganze Polizeiverwaltung der Kommune entziehen kann, sondern es heißt nur „ausnahmsweise einzelne Zweige derselben" usw. Aber, meine Herren, ich lege darauf keinen großen Wert. Ich glaube, wenn das Gesetz ja allein ein Hindernis wäre, so könnte man es ändern, und die Großh. Regierung würde es gewiß ändern, wenn sie sich überzeugen würde, es ist falsch. Die Hauptsache ist: was ist das Zweckmäßigste, das Vorteilhafteste? Und ich sage, am zweckmäßigsten ist die Ortspolizei da untergebracht, wo das eigene Interesse liegt, wo derjenige sitzt, der Vertreter der Bürgerschaft ist, der von dem Wohl und Wehe, der von einer guten und schlechten Verwaltung am meisten zu profitieren hat. Ich brauche bloß die Worte zu nennen: Sicherheitspolizei, Reinlichkeitspolizei, Armenpflege, Wochenmarkt, Schlachthaus, Schule, Straßen, Statistik, Beleuchtung, aber auch Militärwesen, Paßbureau usw. Ich frage: wer hat an all' dem ein Interesse? Der Staat erst in zweiter Reihe. Vom Standpunkt der höchsten Staatsaufsicht aus ist es eigentlich — ich will nicht sagen — gleichgültig, aber doch nicht so interessent, wie für die Gemeinde, ob in einer bestimmten Stadt die Polizei besser oder schlechter verwaltet wird, ob es mit der Reinlichkeit besser oder schlechter bestellt ist. Dem Staate liegt das erst in zweiter Reihe ob, er hat das allgemeine Staatsaufsichtsrecht und wenn er es für notwendig hält, kann er eingreifen. Allein worauf ich aufmerksam mache, das einzige Interesse, das jede Gemeinde dazu zwingt, in jeder Beziehung das Möglichste zu leisten, dieses Interesse ist es, welches im Laufe der Zeit eine vollständige Rollenverschiebung, wenigstens teilweise zuwege gebracht hat.

Man hat bei der Entziehung der Polizei jedenfalls daran gedacht, daß die Polizei in der Hand der Staatsverwaltung besser aufgehoben wäre, daß die Staatsverwaltung, die über den Kleinlichkeiten des Lebens steht, mit dem Schwerte in der Hand dieses Gebiet besser besorgen kann, als die Kommune. Nun, eine Verschiebung hat stattgefunden, und der Herr Minister wird aus den Fällen, die aus dem ganzen Lande an ihn gelangen, sich erinnern, daß häufig der „gute Mann" mehr bei der Staatsbehörde ist, die geeignet ist, unter Umständen Ausnahmen zu genehmigen; dagegen der „unbeugsame Mann" sitzt auf dem Rathaus, weil er weiß, wenn er nachgibt, hat er es am eigenen Leibe zu büßen. Hier wird ihm volle 20 Jahre lang vorgehalten: die Bürgerschaft leidet not; folglich geben wir nicht nach und verlangen die strikteste Durchführung, wo die Staatsbehörde geneigt ist, Ausnahmen zu gestatten.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist noch wichtiger. Es hat in der ganzen Auffassung der Polizei, was Polizei ist, eine gewaltige Veränderung stattgefunden. Früher war sie, wenn man so sagen darf, eine Art kleinlicher Büttelgewalt, die den Bürgersmann kontrolliert hat betreffs einer größeren oder kleineren Anzahl von Paragraphen, und wenn er sich dagegen verfehlt hat, so hat er einen Strafzettel bekommen. Das war im großen und ganzen die Auffassung der Polizei. Heute ist sie zu einem der gewaltigsten Hilfsmittel der höchsten Aufgaben der Gemeinden geworden. Ein großer Teil, vielleicht der größte Teil unserer sozialen Leistungen muß durch die Kommune geleistet werden. Jede Gemeindeverwaltung muß mit jedem Tropfen sozialen Oels gesalbt sein, und wenn dies nicht der Fall ist, wird sie überhaupt im Ansehen des Volkes nicht bestehen können. Hierzu bedarf sie der Beihilfe einer eigenen Polizei. Wir haben schon oft unter uns gesagt: wir sind ein Rumpf ohne Arme auf dem Rathaus. Es fehlen uns jeden Tag die Organe, worüber man direkt verfügen kann. Man muß erst requirieren und mit dem größten Wohlwollen. Letzthin ist die große Frage behandelt worden, ob unsere Armenbehörde, wenn sie einen, der nicht erscheinen will, zitiert, nicht holen lassen kann. Er lacht den Bürgermeister aus und er kommt nicht. Wir haben lange verhandeln müssen, endlich ist das Ministerium eingeschritten und hat entschieden, daß wir auf dem Requisitionsweg den Mann vorgeführt bekommen durch die Polizei,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn er nicht erscheint. Solche Fälle könnte man zu Dutzenden und Hunderten erzählen. Also wir brauchen naturgemäß zur ganzen Ausübung unserer obersten kommunalen Aufgaben eigene Organe, Exekutivorgane, wie es die Polizeiorgane sind. Zu diesen sozialen Aufgaben, diesen großen Aufgaben der Sozialpolitik gehört vor allem jene Kontinuität, jene Gleichmäßigkeit in der Ausübung, die nur durch die Erfahrung gewonnen werden kann. Bekanntlich ist das überhaupt ein eigenes Ding. Mancher hat schon despektierlich über diesen wichtigen Zweig geurteilt. Was ein Diebstahl ist und eine Brandstiftung kann der jüngste Praktikant mit derselben Schärfe beurteilen, wie der höchste Oberhofgerichtsrat. Was aber ein Polizeiparagraph ist, wie er angewandt werden muß, ob es gut ist, ihn anzuwenden, kann der schärfste Jurist nicht immer beurteilen, wenn er nicht das Leben hinter sich hat. Erst durch die Erfahrung bekommt der Buchstabe Geist. Ohne denselben ist er etwas, womit mancher gar nichts anfangen kann. Alles das spricht dafür, glaube ich, zu erwägen, ob man nicht der Natur folgen und sagen soll: so besorgt Ihr es; wenn Ihr es so ausgezeichnet besorgen zu können glaubt, wir wollen nicht mehr dagegen sein. Als Einwürfe — ich will objektiv die Einwürfe, die unter uns bei öfteren Verhandlungen hervorgehoben worden sind, darlegen — sind gehört worden: es ist bequemer, wir lassen es, wie es ist. Meine Herren, das ist sicher, es ist bequemer für die Stadtverwaltung, eine fremde Behörde zu kontrollieren und wenn einem etwas nicht gefällt, Beschwerde zu erheben. Aber das ist auf der anderen Seite kein Standpunkt, mit dem man große staatsrechtliche und Zweckmäßigkeitsfragen entscheidet. Es ist ein Standpunkt, der absolut rückständig ist, den man verwerfen muß. Es ist nur die Frage, was besser ist. Wer verwaltet die Polizei besser? — Und danach muß entschieden werden.

Ein zweiter Einwurf sind die Kosten. Nun, wenn die Städte sagen, wir wollen die Auslagen übernehmen, wenn man uns die Polizei überträgt, obgleich wir sicher sind, daß wir schwere Mehrbelastungen bekommen, so muß doch etwas dahinter stecken. Ich gebe zu, daß bei der etwaigen Ausführung auf diese Kostenfrage wohlwollende Rücksicht genommen werden muß. Es müßten jedenfalls Uebergangsbestimmungen getroffen werden, daß die Kosten nicht auf einmal abgewälzt werden. Jetzt trägt der Staat gegen 1 Million. Das Land würde mit der Zeit diese Last verlieren, die auf die Städte abgewälzt würde. Das ist keine Kleinigkeit. Ich glaube, man könnte Uebergangsbestimmungen treffen, welche geeignet sind, diese Kostenfrage in erträglicher Weise in den neuen Zustand hinüberzuführen.

Der wichtigste Einwand — aber nicht von städtischer, sondern staatlicher Seite — ist früher gewesen: die Abhängigkeit, in der die Gemeindekollegien von der öffentlichen Kritik sind, sei zu groß, und da würden die Polizeiorgane in ein Abhängigkeitsverhältnis hineingeführt, welches ihrem Dienst und ihrer Amtsverwaltung nicht vorteilhaft sei. — Meine Herren, auch in dieser Beziehung haben sich die Verhältnisse gewaltig geändert. Die Aufgaben, welche einen Verkehr städtischer Organe mit dem Publikum in gerade so wichtigen Punkten wie die Polizei sie hat, bedingen, sind schon heute zahllose. Wir haben Hunderte von Bediensteten, die den ganzen Tag das Publikum kontrollieren, sie üben Kontrolle auf allen möglichen Gebieten und müssen unabhängig sein. Sie wirtschaften ab, wenn sie nicht von Hoch und Nieder unbeugsam verlangen, was Gesetz und Verordnungen von ihnen beansprucht. Also schon unsere Beamten sind sehr gut darauf eingerichtet, in der Beziehung eine unabhängige Stellung der Bevölkerung gegenüber einzunehmen. Aber wie ich schon vorhin bemerkt habe, ist bei unserer Verwaltung der Stadtrat durch die Verhältnisse gezwungen, recht unabhängig zu sein. Wenn hier aus kleinlichen Gründen irgend eine Umgehung eines Gesetzes, einer Verordnung versucht wird, so sind sofort alle andern wie durch einen Schlag geeinigt, um dieses Bestreben mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Ich versichere Sie: niemand ist strenger, als ein derartiges Kollegium und ich bin überzeugt, auch in polizeilicher Beziehung kämen die kleinen Krähwinkler Gründe nicht auf. Im übrigen fürchten Sie nicht etwa die Kontrolle des Bürgerausschusses in polizeilicher Beziehung. Die Oeffentlichkeit der Behandlung ist ein ausgezeichnetes Mittel, durch das alle Kleinlichkeiten ferngehalten würden. Und wenn sichtliche Taktlosigkeiten gerügt werden, die vorkommen können, so ist das gar nicht so ungeschickt, wie es auf den ersten Blick scheint. Es wäre die Möglichkeit gegeben, sofort an der richtigen Stelle zu kritisieren, andrerseits könnten ungerechte Angriffe auf der Stelle zurückgewiesen werden. Es erfolgt Rede und Gegenrede und die öffentliche Meinung trifft das Richtige. Ich glaube, man sollte darin etwas mehr Zutrauen haben. Wir stecken nicht mehr in den Kinderschuhen, wie vor 40 Jahren, und ich glaube, die Kritik der öffentlichen Versammlungen, wo die angegriffene Partei selber sich verteidigen kann, wird zu einem guten Ergebnis füh-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ren. Also mit der mangelnden Courage — das ist die Quintessenz der vielen Befürchtungen — ist es nicht weit her. Wir haben ganz andere Fragen im Rathaus zu lösen; wenn 80 Punkte auf der Tagesordnung stehen, so heißt es bei 20 bis 30 davon: „nein". Wir haben andere Fragen, als die Ortspolizei zu lösen hat, es sind Fragen, die in die Zehntausend hineingehen, wo unerbittlich gesagt wird: „nein" das geschieht nicht. Zeigt sich nur eine Ringbildung, so ist alles einig, sie fern zu halten. Das ist die Ausgezeichnetheit der öffentlichen Kontrolle.

Am Schlusse angelangt, möchte ich noch bemerken, daß ich glaube, es der Ersten Kammer schuldig gewesen zu sein, das pro und kontra vorzuführen, um zu zeigen, daß denn doch — das wird jeder zugeben — einige Gründe für diese Regelung, wie ich sie vorgetragen habe, sprechen. Es käme nur darauf an, in welcher Weise der Herr Minister den Anfang machen würde. Es müßte zwischen Ortspolizei und Landespolizei, die vielleicht bei der Gelegenheit etwas zu verstärken wäre, in der gleichen Weise zwischen der Ortspolizei- und der Oberkontrollbehörde eine Grenze gezogen werden, und es müßte der Uebergang der Kosten in billiger Weise verteilt werden; dies würde keine Unmöglichkeit sein oder zu besonderen Schwierigkeiten führen; und es würde dem Herrn Minister manchmal eine unangenehme Stunde abgenommen und anderen, nämlich dem Stadtrat auf dem Rathaus, bei dem es auf eine Attacke mehr oder weniger nicht ankommt, zugeschoben werden. Es könnte auch so gemacht werden, daß der Staat sagt, ich stelle behufs des Uebergangs der Ortspolizei folgende Bedingungen auf, nun sollen die einzelnen Städte, die Bürgerausschüsse und Stadträte sich äußern, ob sie unter den Bedingungen die Polizei übernehmen wollen oder nicht. Es ist zurzeit keine einheitliche Regelung vorhanden: in den einen Gemeinden ist die Polizei staatlich, in den anderen städtisch, und es wäre kein großes Unglück, wenn einige Städte noch dazu kämen, die Ortspolizei zu übernehmen.

Das ist es, was ich vortragen wollte; ich empfehle es dem Herrn Minister zur wohlwollenden Berücksichtigung.

Minister Dr. Schenkel: Ich habe zuwarten wollen, bis einer der anderen sachverständigen Herren aus diesem Hohen Hause den Anlaß ergreifen würde, sich ebenfalls zu der von Herrn Oberbürgermeister Winterer angeregten Sache zu äußern. Denn es wäre meiner Ansicht nach wertvoll, wenn aus diesem Hohen Hause heraus auf Grund der verschiedenen Herren zustehenden Erfahrungen die Angelegenheit vielleicht auch in anderer Beleuchtung dargestellt würde, als wie die Frage soeben in beredter Weise von Herrn Oberbürgermeister Winterer gegeben worden ist. Herr Oberbürgermeister Winterer hat wohl die Sache etwas zu wichtig, zu tragisch genommen, wenn er sagte, in einer großen Stadt wie Freiburg sei eigentlich die Stadtverwaltung, weil sie die Polizei nicht ausüben könne, ein Rumpf ohne Arme. Ich habe seither immer gefunden, daß in Freiburg nicht nur ein Rumpf, sondern ein Kopf vorhanden ist, der sehr wohl weiß, was er will und der Arme genug hat, um die wohlüberlegten Ratschläge, die er zusammen mit seinem Stadtrat gefaßt hat, auch in polizeilichen Angelegenheiten durchzuführen, und zwar ohne daß ihm die Polizeimannschaften zur Verfügung stehen müssen. Die Sache stellt sich ja wohl überhaupt nicht so dar, daß den Städten auch in sachlicher Beziehung die Polizeiverwaltung vollständig genommen ist; im Gegenteil, auf den verschiedensten Gebieten, namentlich der Gesundheits-, der Verkehrs-, der Gewerbepolizei, sind es die Städte, die, obgleich sie die Schutzmannschaft nicht in der Hand haben und ihre Beamten keine polizeilichen Strafverfügungen erlassen, die polizeilichen Einrichtungen selber treffen und die Kosten dafür bestreiten. Also es handelt sich gar nicht darum, daß etwa durch eine Art von Gewaltstreich den Städten die gesamte Polizeiverwaltung aus der Hand genommen worden sei. Sondern die Besorgung der Ortspolizei in den acht größeren Städten durch den Staat bedeutet nur, daß das Haupt der Ortspolizei, die Persönlichkeit, welche in polizeilichen, namentlich in sicherheits-, sittlichkeits- und gesundheitspolizeilichen Angelegenheiten strafend und zwingend einzuschreiten hat, ein staatlicher, vom Staat bezahlter und der staatlichen Zentralbehörde untergebener Beamter ist, und daß die ihm unterstellte Polizeimannschaft, die Schutzmannschaft, vom Staate angestellt und bezahlt wird, derart, daß auch ihre Pensionen und Hinterbliebenengelder aus der Staatskasse bestritten werden. Im übrigen ist die Besorgung der sachlichen Aufgaben der Ortspolizei im wesentlichen jenen Städten verblieben, und namentlich können ortspolizeiliche Vorschriften nicht lediglich durch das staatliche Polizeihaupt erlassen werden, sondern nur, wenn der Stadtrat seine Zustimmung gegeben hat. Ich habe mich gewundert, daß plötzlich in diesem Hohen Hause mit einer gewissen Entschiedenheit die Frage des Uebergangs der Ortspolizei auf die Städte angeregt wird, ohne daß seither seitens der Städte selbst über eine solch' allgemeine Anregung verhandelt und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daraufhin die Angelegenheit an die Regierung selber gebracht worden wäre. Die Städte selber haben die fruchtbare Einrichtung getroffen, daß sie in unserem Lande eine Art Städtebund geschaffen haben; es gibt eine frei gebildete, von allen Städten beschickte Versammlung von städtischen Vertretern, welche jährlich ein- oder mehrmals über alle Fragen berät, die für die Weiterentwicklung der Städte von Bedeutung sind, namentlich auch über solche, welche die Beziehungen zwischen der städtischen Verwaltung und den Staatsaufsichtsbehörden betreffen. Aber meines Wissens ist die Frage, ob die Staatspolizei in eine Gemeindepolizei umgewandelt werden solle, bisher niemals von dieser Vereinigung der Städte behandelt worden, geschweige, daß diese Vertreter der Städte einen Gesamtbeschluß gefaßt haben, der eine solche einschneidende Maßregel der Regierung etwa empfehlen sollte. Nun ist es doch, glaube ich, nicht ganz richtig, wenn der Herr Oberbürgermeister Winterer die Sache so darstellt, als handle es sich bei der staatlichen Ortspolizei um etwas ganz Ausnahmsweises, um eine Einrichtung, durch die den Städten etwas genommen wird, was ihnen nach der Natur ihrer Aufgaben zukäme, als sei in Baden damit, daß in den acht größten Städten die Schutzmannschaft vom Staat angestellt und die Polizeistrafverfügungen durch staatliche Beamte erlassen werden, etwas ganz Besonderes bestimmt, was man anderwärts gar nicht kenne. So ist es aber nicht; es gilt in Baden wie überhaupt in Deutschland im allgemeinen der Grundsatz, daß die Handhabung der Polizei, sowohl der Landes- als der Ortspolizei, in den verschiedensten Gebieten des körperlichen, geistig-sittlichen, des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, Aufgabe des Staates ist. Wenn es tatsächlich den Gemeinden zum allergrößten Teil zukommt, diese polizeilichen Verrichtungen der Handhabung und Ausübung durch ihre Organe auszuüben, so geschieht dies deshalb, weil der Staat durch die Gesetzgebung die Ausübung der Polizeigewalt den Organen der Gemeinde übertragen hat und das ist auch der Wortlaut und Sinn der angeführten Bestimmung in der Gemeindeordnung. Denn es heißt dort im § 6: „Es wird ferner die Ortspolizei in dem Umfang der Orts- und Gemeindegemarkung der Gemeinde übertragen". Es bleibt daher der Staatsaufsichtsbehörde vorbehalten, in einzelnen Fällen diese Uebertragung zurückzunehmen; es steht der Landes- und Staatspolizeibehörde die Befugnis zu, auch da, wo nie in den Landgemeinden die Ortspolizei durch den Bürgermeister ausgeübt wird, diesem entsprechende Weisungen hinsichtlich der Handhabung der Polizei zu erteilen. Man tut das ja im allgemeinen nicht aus Rücksicht auf die Selbstverwaltung der Gemeinden, man greift nur dort ein, wo etwas gesetzwidriges bei der Handhabung der Ortspolizei geschieht, oder die Handhabung dem öffentlichen Interesse widerstreitet. Also ist es gar nichts so Auffallendes, wenn bei uns in einer Anzahl von Städten diese Uebertragung der Polizei an die Gemeinde nicht zur Ausführung gekommen ist, sondern wenn, wozu das Gesetz die Handhabe in vollem Maße gibt, der Staat in den größten Städten die Polizei durch eigene Organe ausübt. Es waren ursprünglich zehn solcher Städte, in denen diese Regelung bestand, man hat aber an zwei derselben, Lahr und Bruchsal, die jedoch hierüber nicht besonders erfreut waren, die Ortspolizei wieder zurückgegeben. In den übrigen acht Städten ist der Zustand beibehalten worden, wonach der Staat durch seine Beamte, Amtmänner und Schutzmannschaften die Ortspolizei ausübt, und zwar ist das nicht erst in neuerer Zeit geschehen, sondern diese Bestimmung wurde nach Erlassung der Gemeindeordnung im Jahre 1836 durch landesherrliche Verordnung auf Grund des Gesetzes getroffen. Auch ist schon in einzelnen Fällen durch den Verwaltungsgerichtshof anerkannt worden, daß diese Ordnung mit dem Recht durchaus übereinstimmt. Es wäre auch nach der jetzigen Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege denen, welche die Rechtsgültigkeit dieses Zustandes bestreiten wollen, hinreichend Gelegenheit gegeben, von neuem diese Frage in einem oder dem andern Fall vor den Verwaltungsgerichtshof zu bringen und ich glaube, wenn dies erfolgen würde, würde der Verwaltungsgerichtshof wiederum sagen, daß es mit Fug und Recht geschehen ist, wenn die Ortspolizei in den acht größten Städten dem Staate vorbehalten bleibt. Das ist anderwärts z. B. in Preußen und Bayern ebenso der Fall. Diese Ordnung entspricht auch im ganzen den besonderen Verhältnissen in den größeren Städten, denn hier hat der Staat ein besonderes Interesse daran, die Sicherheits- und sonstige Ortspolizei durch Beamte auszuüben, die er unmittelbar selber leitet und in der Hand hat. Hier fließen die beiden Dinge, die Herr Oberbürgermeister Winterer als zu unterscheidend hervorgehoben hat, Landes- und Ortspolizei und ihre Interessen ineinander, und es wäre sehr eigentümlich, wenn man zweierlei Kategorien von Polizeibeamten in diesen Städten haben müßte, einerseits die Schutzmannschaft, die die Gemeinde für die Ortspolizei anstellen müßte, anderseits die Gendarmerie, welche zur Ausübung der Lan-

despolizei und der politischen Polizei vom Staat daneben bestellt und unterhalten werden müßte. Ich gebe ja zu, daß man sich fragen kann, ob es gerechtfertigt oder notwendig ist, daß in allen diesen acht Städten, namentlich in den kleinen derselben, die Organisation so auf die Dauer beibehalten werden soll, ob man da vielmehr nicht so verfahren könnte, wie in Lahr und Bruchsal, wo man der Gemeindeverwaltung die Ortspolizei zurückgegeben hat. In kleineren Städten ist ja unzweifelhaft das Bedürfnis nach staatlicher Organisation nicht so dringlich; aber die kleineren haben noch nie Klage darüber geführt, und ich glaube, wenn wir an die Gemeindeorgane in Konstanz oder Rastatt herantreten und sagen würden, wir wollen diese Aufgabe mit ihren Lasten in Zukunft Eurer Gemeinde überlassen, so würden wahrscheinlich diese Gemeinden uns erwidern, jedenfalls nur wenn Ihr uns die Zuschüsse dauernd gewährt, die der Staat bisher für unsere Ortspolizei aufgewendet hat; daran wäre aber nicht im mindesten zu denken.

Es sind dann auch die Gründe, die für diese Einrichtung sprechen, nicht so bedeutungslos, wie man nach den Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Winterer etwa annehmen könnte. Auf eine Widerlegung der Erwägungen, die der Herr Redner für die Einführung der Gemeindepolizei geltend gemacht hat und über die sich ja zum Teil reden ließe, will ich nicht näher eingehen. Ich will mich damit begnügen, kurz die Gründe hervorzuheben, die für die Beibehaltung der Staatspolizei sprechen. Vor allem spricht für diese Einrichtung schon die Tatsache, daß sie auf einer jahrzehntelangen geschichtlichen Entwicklung beruht; ungefähr seit der gleichen Zeit, seitdem wir eine gesetzliche Gemeindeordnung haben, besteht auch in den größeren Städten die Staatspolizei und sie hat sich hier im großen und ganzen wohl bewährt. Etwas derart geschichtlich Gewordenes und Bewährtes sollte man, ohne daß sehr triftige Gründe vorliegen, nicht beseitigen, zumal gerade jetzt andere deutsche Staaten in ähnlicher Lage die Errichtung einzuführen suchen, indem man es dort als Mangel empfindet, daß dort die Ortspolizei in der größten Stadt lediglich in den Händen der Gemeinde liegt. Daß die Polizei staatlich organisiert ist, hat namentlich hinsichtlich der Gewinnung und Anstellung tüchtiger Polizeimannschaften große Bedeutung. Wenn die Schutzleute staatlich angestellt werden, ist zu erwarten, daß ein besseres Personal aus dem Unteroffiziersstand gewonnen werden kann; die einheitliche Heranbildung der Mannschaften ist dadurch gesichert und es besteht der Vorteil, daß die Polizeimannschaft einer scharfen, fast militärischen Disziplin unterstellt ist, was ganz besonders notwendig ist für das Polizeipersonal in den größeren Städten, wo es zum Teil mit einer ziemlich unbotmäßigen Bevölkerung zu tun hat. Dadurch ist aber ferner, was sehr wichtig ist, die Möglichkeit gegeben, daß man die Schutzleute von einer Stadt in eine andere versetzen kann. Es gibt viele Fälle, wo ein Schutzmann sich noch nicht einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die zur Entlassung führt, wo es aber wegen gewisser persönlicher Verhältnisse wünschenswert ist, daß der Betreffende aus dem jetzigen Standort herauskommt; das kann nur dann geschehen, wenn der Staat die Leute in Händen hat, wenn die Schutzmannschaft in den acht Städten staatlich ist und somit die Schutzleute von einer Stadt in die andere kommandiert werden können. Es ist aber noch etwas anderes zu bedenken, was hauptsächlich bei einigen Zweigen der Polizei nicht ohne Bedeutung ist, nämlich die Tatsache, daß in großen Städten die städtischen Organe, Vertretungs- und Verwaltungsorgane zum Teil unter Einwirkung der Parteien oder unter dem Einfluß gewisser Interessentengruppen organisiert sind und in ihren Entschlüssen vielfach unter dem Einflusse gewisser Bevölkerungskreise und Interessentengruppen stehen; leider — es ist das ja nicht allgemein der Fall, aber es tritt doch da und dort hervor, und es ist alsdann doch nicht immer die volle Gewähr für rein sachliche Entscheidung dieser Organe gegeben. Ganz besonders bedenklich wäre es aber, wenn auch das Personal und die Handhabung der Polizei unter solchen Verhältnissen den städtischen Organen unmittelbar unterstehen und ihren Einflüssen unterliegen würde; dies wäre namentlich bei gewissen Fragen der Verkehrs- und Baupolizei nicht unbedenklich. Aus solchen Bedenken heraus ist es namentlich gekommen, daß bei den Verhandlungen, welche, wie Herr Oberbürgermeister Winterer erwähnt hat, vor einiger Zeit über die Uebertragung der örtlichen Baupolizei an die Städte geführt worden sind, obgleich an sich die Großh. Regierung grundsätzlich zu einem Entgegenkommen bereit war, ein Ergebnis nicht erzielt und die Baupolizei nicht an die Städte übertragen wurde. Jene Verhandlungen haben dargetan, daß bei den Städten selbst eine Gegenströmung gegen eine auch nur teilweise Zurückübertragung der Polizei besteht; man hat die Zurückübertragung der Baupolizei zum Teil als ein Danaergeschenk empfunden; denn gerade dieser Zweig der Ortspolizei ist nicht gerade eine dankbare Aufgabe; sie ist schwierig zu handhaben und mit mancherlei Unzuträglichkeiten und vielerlei

Beschwerden verbunden. Endlich ist auch hervorzuheben, daß die jetzige Regelung für die Gemeinde recht vorteilhaft ist in wirtschaftlicher Beziehung. Jetzt sind für das Personal der Schutzmannschaft in den Städten mit Ortspolizei im Jahre 1 200 000 M. auszugeben; davon tragen 60 Prozent die Gemeinden, 40 Prozent der Staat, also rund der Staat 500 000 M. und die Gemeinden 700 000 M. Das ist aber keineswegs alles, was der Staat leistet, er stellt auch den Polizeidirektor, die Polizeibeamten an, er sorgt für die Heranbildung der Schutzmannschaft in besonderen Schutzmannschaftsschulen, deren Kosten ausschließlich der Staatskasse zur Last fallen, wie sie auch ohne Mitleistung der Städte ganz allein die Kosten der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung für die Schutzleute trägt, ein Aufwand, der sich wohl auf mehr als 100 000 M. im Jahre beläuft. Wenn der Staat die Polizei, Amtmänner und Schutzmannschaft samt Aufwand für Pension und Hinterbliebenenversorgung nunmehr entsprechend dem Wunsche des Herrn Oberbürgermeisters Winterer den Städten zurückgeben würde, so würden unsere Städte finden, daß das Geschenk recht teuer bezahlt wird; denn es würde dann keine Veranlassung dazu vorliegen, den Städten weiterhin 500 000 M. im Jahr zu bezahlen; auch käme in Frage, ob dann nicht auch noch die Positionen der seither aufgelaufenen Ansprüche auf Pension der Schutzleute von den Städten zu übernehmen wären. Auch wenn man dabei nicht so weit gehen und nach einem Ausweg suchen würde, der die Städte etwas entlastet, das könnte den Städten jedenfalls nicht erspart werden, daß sie auf die Dauer eine Belastung von mehreren hunderttausend Mark für die Schutzmannschaften weiter übernehmen.

Es wird ja freilich gesagt, daß die seitherige Einrichtung Veranlassung zu einer Anzahl von Meinungsverschiedenheiten und unangenehmen Differenzen, einerseits zwischen den Gemeindeorganen und andererseits den Staatsbehörden gegeben habe und daß dies aufhören würde, wenn man glatten Tisch machte und die gesamte Ortspolizei an die Städte zurückgäbe. Aber ich möchte nach meinen immerhin langjährigen Erfahrungen doch glauben, daß die Zahl der Meinungsverschiedenheiten, die durch diese Doppelorganisation entstanden sind, in den großen Städten verhältnismäßig nicht sehr groß ist, es kommt auch auf anderen Gebieten vor, daß ein Zusammenwirken der Staatsorgane und der Gemeindeorgane stattfinden muß, und daß eben dadurch die Veranlassung zu mancherlei Differenzen gegeben ist. Wenn die Menschen vernünftig sind und Einsicht in die Dinge haben und nur das Sachliche in Betracht gezogen wird, kommt man über solche Punkte der Meinungsverschiedenheit schon hinweg und wir sind immer darüber hinweggekommen. Zuletzt steht ja die Entscheidung bei dem Ministerium des Innern; und im großen und ganzen wird man der Zentralbehörde die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß sie in solchen Fällen versuche, in Erwägung der Rechts- und Sachlage der Verschiedenheit der Anschauungen gerecht zu werden und nur das der Sachlage Entsprechende zur Durchführung zu bringen. Also dieser Mißstand ist nicht so groß, daß man deswegen eine altbewährte Einrichtung abzuschaffen hätte. Aber auch wenn man sie abgeschafft hätte, würde der Staat eben doch nicht der Handhabung der Ortspolizei in den größeren Städten vollständig teilnahmslos gegenüberstehen können; vielmehr müßte die Regierung dann eine scharfe Aufsicht ausüben und sich in einer Anzahl landespolizeilicher Angelegenheiten das Eingreifen vorbehalten, und es wäre alsdann nach wie vor, vielleicht nur noch in schärferer Gestalt, die Quelle zu allerlei Mißhelligkeiten gegeben. Deshalb möchte ich die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeister Dr. Winterer nur als eine in eine ferne Zukunft hineinreichende Anregung betrachten und mich am Schluß dahin zusammenfassen, daß man, da im großen und ganzen bei der jetzigen Einrichtung keine besonderen Mißstände hervorgetreten sind, die Dinge so wie sie jetzt sind, bestehen lassen sollte, wobei im öffentlichen Interesse Staat und Gemeinde zur Besorgung der polizeilichen Angelegenheiten der Städte zusammenwirken. Quieta non movere!

Zu Titel IX § 17 (Lebensmittelprüfungsstation) erhält das Wort

Prinz Alfred zu Löwenstein: Wenn ich zu diesem Titel das Wort ergreife und das Hohe Haus bitte, mir einen Moment Gehör zu schenken, so geschieht es nur deshalb, weil dieser Titel die „Lebensmittelprüfungsstation" heißt. Ich hätte sonst bei der Landwirtschaft über diese Position gesprochen. Ich möchte die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses nur kurz in Anspruch nehmen und vor allen Dingen zu einem Punkte sprechen, der betrifft die Versorgung der Städte mit Milch.

In Wort und Schrift und namentlich von wissenschaftlicher Seite ist dieses Thema seither behandelt worden und es wird nicht von der Bildfläche verschwinden, weil die praktische Regelung heute wie in früherer Zeit immer noch im Argen liegt.

Es ist unbegreiflich, wenn man die Statistik sich an-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sieht, wie die Sterblichkeit in Deutschland im Steigen ist und insbesondere, weil sie für die ersten Lebensjahre unserer kleinen Kinderwelt erschreckend zunimmt. Wir bilden uns ein, wir seien ein Kulturstaat, und müssen hören, daß im Deutschen Reich 25 Proz. der Neugeborenen im ersten Jahr, und wohl von diesen 90 Prozent an Darmstörung infolge mangelhafter Ernährung zu grunde gehen. Es sind allerdings einige Staaten im Reich, die diesen Durchschnitt nicht erreichen, aber andere, die ihn wesentlich übersteigen, wie Württemberg und Bayern, wo die Sterblichkeitsziffer auf 31 und 30 Prozent hinaufgeht. Vergleicht man diese erschreckend hohen Zahlen Deutschlands mit denen anderer europäischer Länder, so wird man erstaunen. Man sehe nach Italien, dort sind es 20 Proz., in Frankreich 17 Prozent, England 15 Prozent, Dänemark 13 Prozent, Norwegen sogar nur 10,79 Prozent — und gleichwohl bilden wir uns ein, wir seien so hoch kultiviert und so wohl eingerichtet, und glauben, daß wir dieser Kalamität leicht Herr werden könnten. Es scheint dies doch nicht der Fall und vor allen Dingen solange nicht der Fall zu sein, als unsere Milchversorgung der großen Städte so sehr im Argen liegt und als unsere Bevölkerung nicht genug aufgeklärt darüber ist, was die Milch bedeutet, wie sie zu verwenden ist und daß die Milch das wertvollste Nahrungsmittel darstellt, welches wir unseren Kleinen darbieten müssen. Es ist hier der merkwürdige Fall zu verzeichnen, daß speziell Stockholm eine Anstalt hat, das allgemeine Kinderhaus genannt; in dieser Anstalt sind im vorigen Jahre über 700 Kinder geboren worden und von diesen 700 Kindern nur 3,5 Prozent gestorben, während Deutschland eine durchschnittliche Sterblichkeit von 25 Prozent verzeichnen muß. Wie ich vorhin schon erwähnte, ist unser Volk nicht erzogen dazu; es mag die mütterliche Fürsorge für die Kinder eine reichliche sein, aber die Mütter wissen nicht, was sie dem Kindervolk bieten sollen. Und hiezu kommt noch, daß die Milch, wie sie jetzt in die Stadt geliefert wird, allen möglichen Fährlichkeiten ausgesetzt ist.

Die Mutter, welche die Milch erhält, sie ist des guten Glaubens, daß sie diese Milch ohne weiteres ihrem Kinde übergeben, zuweisen könne, und sie ahnt nicht, welchen Gefahren sie ihr kleines Wesen aussetzt. Deshalb möchte ich an die Großh. Regierung die Bitte richten, dafür ganz insbesondere besorgt sein zu wollen, daß auch eine Besserung in der Milchproduktion stattfindet, daß in den Stallungen da und dort eine Besserung eintreten möchte.

Ich halte die Stallungen, die um die Städte herumliegen, ich halte die Stallungen aller der Bauern oder wie jene sonst heißen mögen, welche Milch in die Stadt liefern, für die erste Quelle des Uebels, aus welchem diese Kindersterblichkeit hervorgeht. Ich könnte mir wohl vorstellen, daß eine ganz energische Stallkontrolle überall durchgeführt werden könnte. Ich würde auch wünschen, daß solchen Produzenten, deren Gefäße dauernd unrein gehalten werden, in deren Stallungen sich krankes Vieh befindet, untersagt wird, überhaupt Milch in die Stadt zum Konsum abzugeben. Ich habe aber, obgleich ich eine polizeiliche Vorschrift darüber bereits gelesen habe, speziell für Heidelberg, nie gehört, daß solche Maßnahmen ausgeführt werden, ich habe nie gehört, daß solche polizeilichen Verordnungen in Kraft getreten sind; ich habe nie gehört, daß irgendwo ein Stall gesperrt worden ist, es sei denn, daß zufälligerweise eine Seuche ausgebrochen ist, welche ganz allgemein die Ställe sperrt. Und bekannt ist es ja auch, daß aus solch' schlecht gehaltenen Stallungen eine große Zahl schwerer Erkrankungen in die Städte, in das konsumierende Publikum, übertragen worden sind, wie Typhus, Scharlach, Dyphterie und ähnliches.

Das was ich hier anrege, daß diese Kontrolle der Stallungen durchgeführt werde, ist nichts neues. Der Londoner Grafschaftsrat hat die Sache auch in die Hand genommen und bestimmt, daß keine Milch mehr nach London hineingebracht werden dürfe, welche aus Stallungen stammt, die nicht der ständigen Kontrolle des Londoner Grafschaftsrats unterliegen.

Des weiteren möchte ich bitten, daß innerhalb der Städte, wo die Milch zur Ablieferung kommt, eine Zentralstelle geschaffen wird, wo alle Milch eingebracht und einer Kontrolle unterstellt würde, bevor sie in den Verkehr übergeben wird.

Ich möchte dies ganz besonders noch dahin erweitert wissen, daß auf diesen Kontroll- und Zentral-Stationen auch Vorrichtungen geschaffen werden möchten, wo die Milch noch verbessert werden könnte, indem die Milch teils gesiebt, gekühlt, und eventuell weiter gereinigt, auch in Kühlräumen aufgehoben werden könnte. Ich könnte mir das so vorstellen, wie dies heute bereits in den Schlachthäusern und Viehhöfen stattfindet. Für das Fleisch sorgt man; es wird kein Fleisch in den Konsum hinausgegeben, das nicht der genauesten Kontrolle der Fleischbeschau unterlegen hat; wie dem Fleischer die beste Gelegenheit geboten ist, in Kühl- und Schlachthäusern das Fleisch auf längere Zeit aufzuheben, so denke ich mir auch,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß man auch mit der Milch verfahren muß. Meines Erachtens ist die Milch nicht nur ein Genuß-, sondern auch — insbesondere für Kinder — ein Nahrungsmittel.

Wenn aus dieser Sache auch kleine Kosten entstehen würden, so glaube ich, daß diese Kosten sehr wohl getragen werden könnten.

Des weiteren wünschte ich aber als Landwirt, daß diese Kontrolle, die in der Zentrale ausgeübt werden soll, nicht etwa durch Landwirte vollzogen wird, sondern daß die Städte die Kontrolle selbst übernehmen. Ich sage, das konsumierende Publikum wird größeres Vertrauen der städtischen Kontrolle entgegenbringen als etwa einer Kontrolle, die durch die Landwirte ausgeübt wird.

Und nun des weiteren, als Drittes, möchte ich bitten, daß überhaupt eine sehr viel strengere Kontrolle ausgeübt wird, auch dem Milchhandel gegenüber, einerseits demjenigen Landwirt gegenüber, welcher sich nicht scheut, die verunreinigte Milch in die Stadt zu liefern, andererseits aber auch dem Händler gegenüber, bei dem dies zutrifft und ich möchte bitten, daß diesen unlauteren Elementen überhaupt das Handwerk einmal für immer und gründlich gelegt werden möchte. Wenn dies durchgeführt sein sollte, wenn diese unlauteren Elemente von dem Verkehr mit Milch ausgeschlossen würden, wenn sie nicht nur mit Geld-, sondern auch mit Gefängnisstrafen belegt werden könnten, glaube ich, würde sich dieses Milchgeschäft in viel normalerer und zuträglicherer Weise für unser ganzes Volk abwickeln. Aber wie es heute liegt, ich sagte es vorhin schon: diskreditiert ist die Milch durch diese ewigen fortwährenden Pantschereien. Wir brauchen nur eine Zeitung aufzumachen und wir können lesen, da und dort sind wieder Milchfälschungen vorgekommen. Nur deshalb geschieht es, weil nicht energisch und tatkräftig durchgefahren wird und ich kann mir nicht vorstellen, daß man energisch genug vorgehen kann. Wie gesagt, das Kindervolk leidet am allermeisten unter diesem üblen Zustande.

Während der Rede hat der zweite Vizepräsident, Geheimerat Dr. Bürklin, den Vorsitz übernommen.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner: Die Tatsache, auf die der geschätzte Herr Vorredner hingewiesen hat, die relativ recht erhebliche Sterblichkeit der Säuglinge im ersten Lebensjahre an Verdauungsstörung, ist auch der Großh. Regierung nicht entgangen, und sie hat schon seit geraumer Zeit den Gegenstand ernster Erwägungen gebildet; wir haben auch bereits vor Jahren versucht, durch Erlassung einer Verordnung über den Verkehr mit Milch hier Besserung zu schaffen. Es ist ja, wie zahlenmäßig nachgewiesen worden ist, zuzugeben, daß die Säuglingssterblichkeit, speziell die auf Verdauungsstörungen zurückzuführende Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre, in vielen anderen Ländern eine erheblich geringere ist, als bei uns. Das ist zum Teil von medizinischer Seite darauf zurückgeführt worden, daß dort andere Sitten bezüglich der Ernährung der Kinder bestehen, und daß dort namentlich in viel größerem Umfange — ich erwähne speziell die nördlichen Länder Norwegen, Schweden, Dänemark — das Selbststillen der Säuglinge geübt wird, als es bei uns bedauerlicherweise der Fall ist.

Neben dem, was durch Belehrung seitens der staatlichen Organe, der Bezirksärzte, der Hebammen in den Gemeinden getan wird, um die Mütter davon zu überzeugen, welche Wichtigkeit einer sachgemäßen Ernährung des Kindes in den ersten Lebensmonaten, insbesondere dem Selbststillen zukommt, ist auch seitens des Frauenvereins auf diesem Gebiete ein erster Schritt getan worden, indem im letzten Sommer hier in der Stadt Karlsruhe auf Kosten des Frauenvereins ein Bezug unverdächtiger und durchaus gesunder Kindermilch in einem sehr großen Umfange und mit sehr erheblichen Kosten durchgeführt wurde und es gebührt das Verdienst, in dieser Sache die Anregung gegeben zu haben, unserer Durchlauchtigsten Großherzogin.

Es ist auch, um theoretisch dieser Frage näher zu kommen, beim Luisenheim in Heidelberg vor wenigen Jahren eine dem derzeitigen Stande der Wissenschaft auf diesem Gebiete entsprechende Milchküche errichtet worden, und es ist anzunehmen, daß die Erfahrungen, die dort im Anschluß an ein Kinderkrankenhaus und an ein Ambulatorium für Kinder gewonnen werden, dazu beitragen werden, unsere Kenntnisse auf diesem Gebiete, die vielfach noch sehr mangelhaft sind, zu erweitern. Wenn nun die neue Verordnung über den Verkehr mit Milch, die im Jahre 1902 nach Anhörung des Landesgesundheitsrats und des Landwirtschaftsrats erlassen wurde, nach den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners den Erfolg noch nicht gehabt hat, den man sich von ihr versprochen hat, so ist dies wohl der Schwierigkeit der Durchführung dieser Vorschriften zuzuschreiben. Ich kann daran erinnern, daß schon im Landesgesundheitsrat bei der Beratung der sehr detaillierten Vorschriften, bei denen alle die einzelnen Punkte, die hier erwähnt worden sind, Beachtung gefunden haben, daß die Gefäße rein zu hal-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ten sind, daß es verboten ist, Milch aus Häusern abzugeben, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen usw., ein recht sachkundiges und angesehenes Mitglied des Landesgesundheitsrats damals diese Vorschriften als undurchführbar bezeichnet und sich dagegen ausgesprochen hat. Die Großh. Regierung hat sich aber damals durch diese gewichtige Stimme nicht irremachen lassen und hat gleichwohl die eingeführte Verordnung erlassen. In dieser Verordnung ist nun auch vorgesehen, daß weitere Vorschriften insbesondere bezüglich der Kur- und Kindermilch durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können, und es ist dabei insbesondere auch daran gedacht gewesen, daß bezüglich der Milchinstitute, die in Aussicht stellen, Kindermilch zu liefern, eine Beaufsichtigung der Ställe eingeführt werden kann. Doch konnte das nach der Natur der Sache nicht für das ganze Land bestimmt werden, sondern es ist diese Regelung der ortspolizeilichen Vorschrift überlassen worden und ich glaube, daß, wenn mit der zunehmenden Kenntnis von der Bedeutung dieser Vorschriften auch der Vollzug ein etwas strengerer werden wird, dann wohl auch den gröbsten Mißständen, die auf diesem Gebiete noch bestehen, Abhilfe geschaffen wird.

Die Errichtung von Zentralstellen für die Milchversorgung, denen ja auch die Großh. Regierung ihr lebhaftes Interesse zuwenden würde, wird wohl kaum in den Aufgabenkreis der Großh. Regierung gehören, sondern es wird dies, wie die Erstellung von öffentlichen Schlachthäusern, Sache der Gemeinden sein. Wenn seitens des Herrn Vorredners eine strengere Kontrolle des Milchhandels gewünscht worden ist, so glaube ich, daß in der Beziehung, wenigstens in den großen Städten des Landes, auch jetzt schon nichts versäumt worden ist. Es werden fortlaufend in den öffentlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten des Landes, der staatlichen Lebensmittelprüfungsstation und den übrigen öffentlichen Untersuchungsanstalten, nämlich den in einer Anzahl größerer Gemeinden errichteten Gemeindeanstalten, Milchproben untersucht, die von den Polizeiorganen auf der Straße und in Handelsgeschäften entnommen werden, und es sind hier in Karlsruhe und in Mannheim Tag für Tag ein oder mehrere Schutzleute damit beschäftigt, die eingeführte Milch zu untersuchen, Proben zu entnehmen und jede Probe, die sie bei der vorläufigen Untersuchung mit dem Lactodensimeter beanstanden, wird der Untersuchungsstation übergeben. Gegen Verfälschungen wird nachdrücklich auf dem Wege polizeilicher und gerichtlicher Strafe eingeschritten, und es werden in den dazu geeigneten Fällen nicht nur Geld-, sondern auch Freiheitsstrafen ausgesprochen. Im allgemeinen wird es wohl nicht, wie nach den Ausführungen des Herrn Vorredners angenommen werden konnte, zutreffen, daß die Milch, die in der Nähe der großen Städte produziert wird, der Qualität nach schlecht wäre. Vielmehr wurde gelegentlich der Erlassung der neuen Milchverordnung gerade von sachverständiger Seite geltend gemacht, daß die im Land produzierte Milch, sofern sie rein und unverfälscht in den Verkehr kommt, im allgemeinen nicht zu beanstanden ist, und es hat sich auch aus diesem Grunde die in der früheren Milchverordnung vom Jahre 1884 enthaltene Bestimmung über den zulässigen Mindestgehalt der Milch an Trockensubstanz und Fett als hinderlich erwiesen für eine gute und einwandfreie Versorgung mit Milch, insofern die Händler in diesem Mindestgehalt eine sehr bequeme Grenze hatten, bis zu welcher sie, ohne in Strafe zu verfallen, die Milch mit Wasser vermischen konnten. Wir haben deswegen in der neuen Milchverordnung diese Grenzzahl weggelassen, und es kann jetzt in jedem einzelnen Falle, auch wenn der normale Mindestfettgehalt noch nicht erreicht ist, durch chemische Untersuchung nachgewiesen werden, daß ein Wasserzusatz vorgenommen wurde. Es wird das auch in vielen Fällen nachgewiesen und dann entsprechend mit Strafen eingeschritten.

Ich kann mich meinerseits nur dem Wunsche des geehrten Herrn Vorredners anschließen, daß auf diesem Gebiete eine Besserung erreicht werden möchte. Ich glaube aber, die Mittel, die der Regierung an die Hand gegeben sind, werden auch jetzt schon so weit wie möglich benützt und nicht ganz ohne Erfolg.

Zu Titel IX § 21 erhält das Wort

Graf von Helmstatt: Als Mitglied des Unterländer Fischereivereins möchte ich nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit der Großh. Regierung Dank auszusprechen für das hohe Interesse und andererseits für die tätige Unterstützung, die den Fischereivereinen im ganzen Lande zuteil geworden sind.

Aus kleinen privaten Anfängen hat sich diese Angelegenheit in einer Art und Weise über alles Erwarten hinaus entwickelt, daß es nicht mehr eine Privatfrage ist und es sich nicht mehr um einen Luxus handelt, sondern daß man schlechtweg sagen muß, es ist eine Frage des öffentlichen Interesses.

Wasserläufe, von denen man früher nie geglaubt hätte, daß sie sich zur Fischzucht eignen, haben derartige Erfolge nachgewiesen, daß man jetzt sagen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

muß: sie spielen eine große Rolle in den Gemeinderechnungen. Es sind namentlich in letzter Zeit bei Neuverpachtungen von Fischwassern in meiner Gegend solch horrente Preise erzielt worden, Steigerungen der über 100 Prozent, daß es für alle Gemeinden ein Ansporn sein muß, Versuche zu machen, um die Fischzucht noch weiter auszudehnen. Es betrifft dies namentlich die Besitzer von Teichen und Wasserläufen.

Wir haben im Lande einen größeren Wasserlauf, den Neckar, der bisher relativ wenig Erfolge aufzuweisen hatte. Teils sind die Fische gering an Qualität, teils ist der Ertrag der Zahl nach unbedeutend. Der Unterländer Fischereiverein hat seit einigen Jahren Versuche gemacht mit Einsetzen von Spiegelkarpfen und diese Gattung scheint das Wasser sehr gut angenommen zu haben. Wenn auch die Erfolge noch nicht so groß sind, daß man bestimmte Schlüsse ziehen kann, da man die Versuche noch nicht lange durchgeführt hat, so hat man doch durch den Fang von Spiegelkarpfen im Gewicht von 4 bis 6 Pfund den Beweis erbracht, daß das Wasser nicht ungeeignet dafür ist. Es wird möglich sein, daß dieser Karpfen sich mehr akklimatisiert. Versuche in der Nähe von Schwetzingen haben erfreuliche Resultate nachgewiesen. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, auf diesem Wege weiter zu fahren. Wir haben eine Basis gewonnen, die das Schönste verspricht. Es dürfte sich zwar nicht empfehlen, in größerem Maße die Versuche fortzusetzen, ich glaube aber, daß die Zeit kommt, wo diese Frage auch eine Frage der Volksernährung bilden wird, wenn es gelingt, die Karpfenzucht im Neckar weiter zu verbreiten, namentlich wenn die Versuche der Züchtung edler Forellen in den noch nicht benutzten Wasserläufen weiter geführt werden. Früher wußte man nicht, daß auf künstlichem Wege Forellen vermehrt werden können. Man war der Meinung, daß alle diejenigen Bachläufe, die keine Laichplätze aufzuweisen hätten, gegen Sinsheim und Neckarbischofsheim, daß diese Wasser sich nicht eignen zur Aufzucht von Jährlingen und junger Fischbrut. Heutzutage ist man überzeugt davon, daß diese Wasser hierzu sehr geeignet sind. Forellen von 2½—3 Pfund sind keine Seltenheit und die Qualität ist ganz ausgezeichnet. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, in der Weise weiterzugehen, daß womöglich die Gemeinden, die noch keine Versuche gemacht haben, einigermaßen angespornt würden, Versuche anzustellen und weiter fortzuführen. Ich möchte namentlich bitten, wenn diese Frage in der Art und Weise sich weitergestaltet, wie es bisher der Fall war, vielleicht auch mit dem Betrag, der den Fischereivereinen zugewendet wird, noch etwas in die Höhe zu gehen.

Zu Titel IX B § 1 (Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege) bemerkt der zweite Vizepräsident, daß eine Beschlußfassung über diesen Budgetposten auszusetzen sei, nachdem die Zweite Kammer die Beratung hierüber ebenfalls zunächst zurückgestellt habe.

Zu Titel X (Allg. Sicherheitspolizei) ergreift das Wort

Freiherr von la Roche: Nur mit ganz wenigen Worten möchte ich die Frage einer neuen Bewaffnung und sonstigen Umgestaltung der Ausrüstung der Gendarmerie erwähnen. Früher war die Gendarmerie mit einem Gewehr bewaffnet. Das Gewehr ist abgeschafft worden, und die Waffe besteht jetzt aus einem Karabiner. Allein auch dieser ist noch sehr schwer und unhandlich, und das hat zu der Erwägung geführt, ob nicht auch die Gendarmen mit Revolvern bewaffnet werden könnten. Es könnten ja Ausnahmen gemacht werden, z. B. bei Nachtpatrouillen, bei Ansammlung von Volksmassen usw. In diesen Fällen könnte, wie bisher, der Karabiner beibehalten werden; aber sonst dürfte gewiß die Ausstattung mit Revolvern und Seitengewehr als durchaus genügend bezeichnet werden, um sich auch einen Angriff von mehreren vom Halse zu halten. Früher bestand die Bestimmung, daß die Mannschaft im Dienst immer den Helm tragen mußte. Das ist, so viel ich weiß, seit dem Jahre 1898 umgestaltet worden, dahin, daß es in den Sommermonaten gestattet ist, die Mütze zu tragen, so daß das Tragen des Helms auf den Winter beschränkt ist. Ich möchte hier anregen, ob es nicht möglich ist, auch darin weiter zu gehen, und den Mannschaften zu gestatten, das ganze Jahr über die Mütze zu tragen. Ganz abgesehen von der Bequemlichkeit liegt ein Grund hiefür in dem Blinken des Helmes, das weithin sichtbar ist und wodurch derjenige, der gerade Grund hat, dem Gendarm aus dem Wege zu gehen, von ferne her schon ein sehr angenehmes Warnungssignal empfängt. Schließlich möchte ich noch anregen, ob es nicht angängig wäre, daß bei Streifen, die in der Nähe von großen Städten notwendig und wünschenswert erscheinen, Gendarmerie in Zivilkleidern zugelassen werde. Wir haben voriges Jahr in der Nähe von Heidelberg unangenehme Zustände gehabt. Dort in den Bergen können, wenn die Mannschaft in Uniform kommt, die betreffenden Leute, die die Gegend kennen, leicht wieder ausreißen. Bei größeren Patrouillen wäre es

wünschenswert, daß neben der bewaffneten Mannschaft noch einer oder der andere der Gendarmen in Zivilkleidern teilnehmen, da dann eher anzunehmen ist, daß die Betreffenden den Gendarmen in die Hände laufen. Das ist jetzt möglich, aber es ist eine ziemlich umständliche Sache, das zu erreichen. Es wäre zu erwägen, ob nicht in besonderen Fällen es dem Bezirkskommandanten überlassen bleiben könnte, seinerseits den Mannschaften das Tragen von Zivilkleidern zu gestatten. Schließlich wird in Aussicht zu nehmen sein, daß die Verwendung des Fahrrads in größerem Maße, als bisher, gefördert wird. Es ist ein Betrag von 2000 Mark erstmals eingestellt, um Beihilfen zu den Reparaturkosten der im Dienst verwendeten Fahrräder geben zu können. Wenn man die 2000 Mark auf den großen Bestand der Gendarmeriemannschaften verteilt, so kommt auf einen gerechnet sehr wenig heraus. Es dürfte von Interesse sein, wenn in jeder Amtsstadt ein oder mehrere Fahrräder vorhanden wären, welche der Staat anschafft, und welche als Dienströder bezeichnet werden könnten. Sonst ist es den Mannschaften lieber, wenn sie eigene Fahrräder haben, weil sie damit einen größeren Spielraum haben und nicht etwaige Beschädigungen verantworten müssen. Die Einführung des Fahrrads steht im Zusammenhang mit der Bewaffnung mittelst des Revolvers, die in diesem Falle besonders angezeigt erschiene.

Unsere Gendarmerie ist entschieden ein Elitekorps, auf das wir stolz sein dürfen, und es wäre daher sehr zu wünschen, daß die erwähnten Erleichterungen bei ihrem schweren und anstrengenden Dienst gewährt werden könnten.

Ministerialrat Dr. Nieser: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Gestatten Sie mir auf die einzelnen Bemerkungen des geehrten Herrn Vorredners kurz zu erwidern: Was die Anregung betrifft, der Frage näherzutreten, ob in der Bewaffnung der Gendarmerie eine Aenderung eintreten könnte in der Weise, daß an Stelle des Karabiners eine andere Waffe, und zwar der Revolver, eingeführt würde, möchte ich bemerken, daß das Korpskommando der Gendarmerie seither mit den Erfahrungen, die mit dem Karabiner gemacht worden sind, sich durchaus zufrieden erklärt hat. Es sind aber bereits aus Anlaß der Anregungen, die im anderen Hohen Hause gelegentlich der Beratung dieses Titels gegeben worden sind, Erwägungen darüber eingeleitet worden, ob sich Aenderungen in der Bewaffnung der Gendarmerie empfehlen. Was insbesondere den Revolver anbelangt, so kann ich darauf hinweisen, daß er jetzt schon im Gebrauch ist, und zwar wird er zufolge der Fahrradvorschriften von allen Gendarmen, die Rad fahren, an Stelle des Karabiners getragen.

Die Anregung, ob sich die Möglichkeit biete, von dem Gebrauche des Helmes weitergehende Nachsicht zu erteilen, und die weitere, das Tragen von Zivilkleidern, in weiterem Umfange zu gestatten, als dies jetzt schon der Fall ist, wird gerne einer Prüfung unterzogen werden.

Was die Verwendung des Fahrrads anbelangt, kann ich bemerken, daß für die Gendarmerie jetzt schon eine Anzahl Dienstfahrräder beschafft sind, die an die einzelnen Distrikte verteilt wurden, und daß es im übrigen den Gendarmen, die sich eigene Fahrräder beschaffen, gestattet ist, unter bestimmten im Interesse des Dienstes gebotenen Voraussetzungen dieselben im Dienste zu benutzen. Es ist im vorliegenden Budget erstmals eine Summe angefordert worden, um die Möglichkeit zu schaffen, den Gendarmen, welche sich eigene Fahrräder angeschafft haben, Beihilfen zu gewähren. Es war bei der ersten Aufstellung des Budgets in Aussicht genommen, eine Summe einzustellen, die es ermöglicht hätte, den Gendarmen bestimmte Aversen zu geben. Es hat aber leider bei der Notwendigkeit, da und dort die angeforderten Mittel einer Beschränkung zu unterziehen, auch an diesem Posten eine Einschränkung eintreten müssen. Wir werden mit den Mitteln, die jetzt angefordert sind, nun in der Lage sein, Beihilfen zu den Reparaturen zu geben. Es ist aber in Aussicht genommen, im nächsten Budget diesen Betrag, wenn tunlich, in einer Weise zu erhöhen, daß bestimmte und ausreichende Aversen gegeben werden können.

Zu Titel I und II der Einnahmen meldet sich niemand zum Wort.

Hierauf erhielt das Wort der Berichterstatter, Oberbürgermeister Beck: Wenn Exzellenz Bürklin in seinen Ausführungen über die Gründe, welche eine Vermehrung des Beamtenstandes bedingen, zwei Faktoren anführte, einmal die Gesetzgebung, welche immer größere Anforderungen an die Beamten stellt, und dann die Bevölkerung, welche immer mehr der Staatshilfe begehrt, so hat er meines Erachtens einen dritten wichtigen Faktor zu nennen unterlassen, nämlich die Parlamente. Denn wenn immer größere Bequemlichkeiten für das Publikum geschaffen, wenn immer größere Rücksichtnahmen gefordert werden, immer mehr Kontrolle geübt werden soll, so kann dem die Regierung nur durch Vermehrung ihrer Organe entsprechen.

Ich freue mich, vom Herrn Minister bestätigt zu hören, daß man die Reformbedürftigkeit des Expro-

priationsgesetzes auch in Regierungskreisen empfindet und demnächst die Einleitung zu einer Abänderung treffen will. In Mannheim haben wir von vornherein das neue Expropriationsgesetz für ungünstiger als das alte gehalten und deshalb auch Wert darauf gelegt, daß einer der größten Expropriationsprozesse, der bei den badischen Gerichten geführt wird, noch unter der Herrschaft des alten Expropriationsgesetzes begonnen und deshalb auch durchgeführt wird. Wenn es der Regierung gelingt, die unlautere Spekulation, welcher in dem neuen Expropriationsgesetze noch allzuviel Spielraum gelassen ist, einzuschränken, so würden sie die Städte, welche häufig zu expropriieren genötigt sind, dankbar verpflichten.

In dankenswerter Weise hat Exzellenz Bürklin der Regierung empfohlen zu erwägen, ob nicht die englische Arbeitszeit teilweise einzuführen sei. Ich darf vielleicht berichten, welche Erfahrung wir auf diesem Gebiete in Mannheim gemacht haben. Als von einer Anzahl städtischer Beamten vor etwa zwei Jahren die Bitte um Einführung der englischen Arbeitszeit gestellt wurde, habe ich mich für diese Frage sehr erwärmt, kam aber schließlich zu dem Resultate, das der Herr Minister für andere hier angeregte Fragen in Aussicht gestellt hat, nämlich „zu den Akten" zu beschließen. Zunächst entspricht die heutige auf die Mittagsstunde fallende Cäsur des Tages einem körperlichen Bedürfnis nach Ruhe. Deshalb muß sie für alle körperlich Arbeitenden wohl für immer festgehalten werden. In unserer Stadtverwaltung haben wir nun eine Anzahl gemischter Betriebe, wie Tiefbauamt, Gaswerk, Wasserwerk, Straßenbahn, Elektrizitätswerk 2c., bei denen die Arbeiter den ganzen Tag über beschäftigt sein müssen und deshalb notwendig auch Beamte, welche mit diesen Arbeitern in Zusammenhang stehen. Es hätte nun zu den größten Mißständen geführt, wenn bei den mit den reinen Bureauarbeiten in einem Haus vereinigten technischen Betrieben die Bureaubeamten um 4 Uhr sich entfernt hätten, während die technischen Beamten noch weiter hätten arbeiten müssen. Auch wurde von den unteren und mittleren Beamten nachgewiesen, daß nicht unerhebliche Mehrkosten entstehen, weil voraussichtlich eine Mahlzeit mehr eingenommen werden müßte, als bis jetzt, und weil für die ledigen Beamten die Auswahl von Kosttischen erschwert würde. Wohl ist in den Ministerien und dem Generalstab in Berlin die englische Arbeitszeit leicht durchzuführen, dagegen hat sie bei uns in Deutschland, ja nicht einmal in England, sich weite Geltung zu verschaffen vermocht.

Ich komme nunmehr zu den Ausführungen des Herrn Ministers, und zwar bezüglich der Uebertragung der Ortspolizei auf die Städte. Richtig ist, daß die Städte bisher nicht einer Meinung waren über die Zweckmäßigkeit der Uebertragung, wenn auch vielleicht in neuerer Zeit eine für die Stellung des Kollegen Winterer günstigere Auffassung sich Bahn gebrochen hat. Aber die Empfindung, die Kollege Winterer mit dem Ausdruck bezeichnete, daß die Städte ohne Polizei nur „ein Rumpf ohne Arme" seien, haben sehr oft die großen Städte. Es drängt sich dies Gefühl den Stadtverwaltungen namentlich bei den zahlreichen Aufgaben auf, welche der Staat den Städten zuweist — Aufträge, zu deren Erfüllung den Städten schlechthin die Organe fehlen und für die sie sich in der notdürftigsten Weise durch Kanzleidiener usw. behelfen müssen. Wohl wird bei der Bewältigung größerer Aufgaben die Schutzmannschaft zur Verfügung gestellt, aber auch nur gegen besondere Bezahlung. Wenn der Herr Minister darauf sich beruft, daß ein wichtiger Teil der Ortspolizei, nämlich die Mitwirkung bei der Erlassung der ortspolizeilichen Vorschriften, den Städten verblieben sei, so möchte ich darauf hinweisen, daß diese Mitwirkung doch nur eine sehr beschränkte insolange bleibt, als nicht auch den Stadträten das Recht eingeräumt wird, durch Zurückziehung ihrer Zustimmung eine Aufhebung der ortspolizeilichen Vorschrift zu erwirken, da sonst auch Vorschriften, die sich völlig überlebt haben, noch in Kraft erhalten werden können. Richtig ist auch, wenn Kollege Winterer ausführte, daß der „gute Mann" durchaus nicht immer auf dem Rathause, sondern sehr häufig bei den Staatsbehörden, und zwar nicht immer beim Bezirksamt, sondern gerade beim Ministerium zu finden sei. Hier werden oft Auflagen oder Verbote aufgehoben, allerdings, wie ich gerne zugebe, oft in Unkenntnis über die Tragweite einer solchen vergünstigungsweisen Entschließung, wozu sich die städtische Behörde mit Rücksicht auf die zukünftigen Folgen niemals entschließen würde.

Dank verdient der Herr Minister für die Absicht, die Fortbildungskurse für die jüngeren Verwaltungsbeamten zu fördern; vielleicht wird dadurch auch bei den mit der Wissenschaft in näherer Berührung bleibenden jungen Herren der Sinn für die von den Präsidenten Dorner und Lewald gewünschte intensivere wissenschaftliche Bearbeitung des öffentlichen Rechts gefördert.

Zu Dank sind die Städte verpflichtet dem Herrn Minister für die Erklärung, daß die so wünschens-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werten Ergänzungen und Abänderungen des Ortsstraßengesetzes in Form eines Gesetzentwurfs noch in diesem Monat an die Erste Kammer gelangen werden.

Der Herr Minister irrt, wenn er glaubt, daß von mir im Widerspruch mit der im Budgetbericht niedergelegten Bemängelung von Zulagen eine Funktionszulage für die Beamten in den entlegenen Amtsbezirken vorgeschlagen worden sei. Nicht ich habe es getan, sondern ich habe nur referiert über die Ansicht Anderer.

Nicht ganz befriedigt haben mich die Erklärungen des Herrn Ministers bezüglich der kommunalen Liegenschaftsveräußerungen. Richtig ist, daß viele kleine und große Gemeinden unseres Landes ihren liegenschaftlichen Besitz zu erhalten und zu vermehren suchen. Und ich bin der letzte, der nicht dankbar anerkennen wollte, wenn das Ministerium bei der Handhabung der Staatsaufsicht der Selbstverwaltung gebührenden Raum gewährt. Bedenklich scheint mir dagegen die Aeußerung des Herrn Ministers, daß man nichts dagegen einwenden könne, daß die Gemeinde auch wieder liegenschaftlichen Besitz abstoße, wenn sie ein gutes Geschäft damit machen könne. Ohne Zweifel trifft dies dann zu, wenn eine Gemeinde dies dann tut zum Zwecke der Vermehrung der Wohngelegenheit, um die Zahl der Baustellen zu vergrößern, um regulierend auf den Wohnungsmarkt einzuwirken. Diese Erwägungen treffen aber nicht zu in den Fällen, die ich gerade im Auge habe. In dem einen Falle veräußerte eine Gemeinde nahezu 200 000 qm, obgleich kaum für einen kleinen Teil dieses Geländes ein Baustellenbedürfnis vorhanden war. Das übrige Gelände liegt seit Jahren unbebaut und auch in den aufgebauten Häusern auf einem Teile des Geländes standen lange Zeit wegen Mangel des Bedürfnisses die Wohnungen leer. Im zweiten Falle handelt es sich um den Verkauf von fast 400 000 qm, wobei in der betreffenden Gemeinde nicht einmal für einen einzigen Quadratmeter oder einen einzigen Einwohner ein Bau- oder Wohnungsbedürfnis vorlag. Es handelte sich um eine reine Spekulation der Käuferin — einer Bank — mit all den ungünstigen Wirkungen der Platzpreissteigerungen durch die Spekulation, die Schaffung eines Ortsteils mit allen Schäden, die mit einem solchen Spekulationsobjekt verbunden sind. Gerade in solchen Fällen wäre die Handhabung der Staatsaufsicht durch das Ministerium im öffentlichen Interesse gelegen.

Ferner ist man dem Herrn Minister zu Dank verpflichtet für seine Zusage, die er gemacht hat hinsichtlich einer statistischen Aufnahme zur Vorbereitung eines Zwangsfahrnisfeuerversicherungsgesetzes. Der Herr Minister wird aber finden, daß hier die Statistik, die sonst zu einem so fein verästelten System ausgearbeitet ist, unbegreiflicherweise in manchen Punkten versagt. Kollege Winterer hat sich ein großes Verdienst erworben, daß er mit solcher Zähigkeit den von ihm angeregten Gedanken: Lostrennung der Fahrnisversicherung von Privatgesellschaften festhält und hier zur Aussprache brachte. Ich stimme in allen Punkten ihm bei und namentlich auch mit dem Satze, daß diese Frage niemals zur Ruhe kommen wird, bis sie endgültig gelöst ist. Veranlassung für die Mannheimer Stadtverwaltung, diese Frage aufzugreifen, gab der Umstand, daß wir einen recht bescheidenen Beitrag für die Deckung des enormen Aufwandes für den Feuerschutz, der in erster Linie den Privatversicherungsgesellschaften zu Gute kommt, verlangt haben. Wir sind mit dem vom Bürgerausschuß gefaßten Beschlusse beim Ministerium, das in einem gewissen Zärtlichkeitsverhältnisse zu den Feuerversicherungsgesellschaften steht, unterlegen, aus Rechtsgründen, die wir, wie es ja immer die unterlegene Partei tut, nicht für zutreffend halten. Aber es war dieser Sieg der Versicherungsgesellschaften ein Pyrrhussieg; denn nachdem wir sehen, daß diese Versicherungsgesellschaften unbilligerweise zu diesem großen Opfer für den Feuerschutz nichts beitragen, aber auch in nichts die enormen Ersparnisse an Brandentschädigungen durch Verminderung der Prämiensätze unseren städtischen Versicherten zu Gute kommen lassen wollten, werden wir nunmehr alles aufbieten, um eine Aenderung herbeizuführen. Ich möchte Ihnen nur ganz kurz die Ergebnisse einer Statistik, die in Mannheim aufgemacht wurde, mitteilen.

Ende 1893 betrug der in Mannheim gegen Brandschaden versicherte Fahrniswert 228 430 721 Mark. Nimmt man, mäßig gerechnet, eine durchschnittliche Prämie von 1½ pro Mille an, so ergibt dies einen jährlichen Prämienbetrag von 342 645 Mark. Der Durchschnitt der in den zehn Jahren 1884—1893 für Fahrnisbrandschaden bezahlten Jahresvergütung stellte sich aber nach den eigenen Angaben der Feuerversicherungsgesellschaften nur auf 70 841 Mark, so daß also jährlich rund 270 000 Mark mehr an die Gesellschaften an Prämien bezahlt wurde, als die Versicherten für Brandschaden wieder erhalten haben.

Seither hat sich infolge der durch die städtischen Feuerschutzeinrichtungen ständig zurückgehenden Fahrnis-

versicherung das Verhältnis zu gunsten der Gesellschaften und zum Nachteil der Versicherten stark verschoben.

Ende 1903 betrug der versicherte Fahrniswert 758 734 121 Mark und die hierfür bezahlten Fahrnisversicherungsprämien bei einem durchschnittlichen Prämiensatz von 1½ pro Mille 1 138 101 Mark. Der Schaden läßt sich nur ungefähr veranschlagen und wurde vom städtischen Brandmeister, der bei jedem Schadenfeuer persönlich zugegen war und die Höhe des Fahrnisschadens in jedem einzelnen Falle gleich abschätzen konnte, auf rund 450 000 Mark berechnet. Aber wenn der Schaden doppelt oder dreifach so groß gewesen wäre, bliebe in einem anderen Jahre die Brandentschädigung immer noch um rund 1 000 000 Mark hinter der Gesamtsumme der Feuerversicherungsprämien zurück. Sie sehen also, welche enorme Summen den Versicherungsgesellschaften in einer einzigen Stadt zufließen. Nun wendet der Herr Minister gegen die Verstaatlichung der Fahrnisversicherung ein, daß doch diese Privatversicherungsgesellschaften in einer Zeit, in welcher weder der Staat noch die Gemeinde sich um die Angelegenheit bekümmert hätten, das Geschäft aufnahmen und zum Vorteil der Versicherten fortführten. Es geschah das in einer Zeit, in welcher Staat und Gemeinde noch den Nachtwächterstandpunkt einnahmen und sich auf die dringendsten, gesetzlich gebotenen Aufgaben beschränkten, — in einer Zeit, in welcher die englischen Gasgesellschaften die Städte ausnützten, indem sie sich dort einnisteten, ebenso wie später die belgischen und sonstigen Straßenbahngesellschaften. All dies geschah doch nicht nur aus Wohlwollen für die Versicherten und Stadtbewohner, sondern in erster Linie, wie begreiflich, des Gewinnes wegen. Daß sie, wie der Herr Minister anführt, ein detailliertes System mit fein ausgeklügelten Tarifen ausarbeiteten, geschah doch auch nur ihres eigenen Vorteils wegen. Nebenbei bemerke ich, wenn ich soeben von einem Zärtlichkeitsverhältnis zwischen dem Ministerium und dem Verbande der Versicherungsgesellschaften sprach, so meinte ich dies nur in dem Sinne, daß das Ministerium den Versicherungsgesellschaften wohlwollend gegenübersteht, weil es sich auch wieder andere Dienstleistungen von denselben ausbedingt. Ich denke hier namentlich an die von dem Herrn Minister selbst angeführte und vom Ministerium erwirkte Bereitwilligkeit der Versicherungsgesellschaften, auch noch schlechte Risiken auf dem Lande zu übernehmen. Wenn aber der Herr Minister von der Gefahr einer Entschädigungsforderung, die etwa erhoben werden könnte, sprach, so würde ich eine solche als für völlig unbegründet ansehen. Wenn Staat oder Gemeinde im Interesse ihrer Gemeinde- oder Landesangehörigen eine Wohlfahrtseinrichtung schaffen wollen, so ist das ihr gutes Recht, und es kann auch nicht einmal von einem moralischen Anspruche auf Entschädigung die Rede sein. Wer dachte bei den Gas-, Straßenbahn-, Elektrizitäts-, Wasserversorgungsgesellschaften, als sie aus den Städten verdrängt wurden, an Entschädigung? Wer gewährte den Privatlehranstalten, welche eine große Last der Stadt abnahmen, eine Entschädigung, wenn die Gemeinde statt ihrer eintrat? Wer hat bei der Einführung der Eisenbahn die Wagenpark- und Gasthof-Besitzer an der Landstraße, wer die Droschken- und Omnibusbesitzer bei der Einführung der elektrischen Bahn entschädigt? Dieser wirtschaftliche Prozeß der Uebernahme von Privatbetrieben in städtische und staatliche Hände ist doch lange nicht abgeschlossen und doch kommt die Entschädigungsfrage nicht in Betracht. Dagegen wäre wohl nichts einzuwenden, wenn man die abgeschlossenen Verträge noch ablaufen läßt, wie dies von dem Herrn Minister bei der Gebäudefünftelversicherung als lästig bezeichnet wurde. Vielleicht empfiehlt sich dies sogar zur Verminderung des Risikos und Geschäftsumfanges durch Schaffung einer Uebergangszeit.

Aber es fehlt auch an jedem Billigkeitsgrunde für eine Entschädigung. Diese Versicherungsgesellschaften erstrecken sich, vielleicht mit Ausnahme einer einzigen badischen, über viele deutsche und außerdeutsche, ja sogar außereuropäische Staaten, wie sich beim Brande von San Franzisko gezeigt hat. Bei Einführung der badischen Fahrnisversicherung handelt es sich sonach nur um eine Einengung des Wirkungskreises der Gesellschaften, um eine Verminderung des Gewinns.

Ich verlasse diese Frage, indem ich sage: es scheint mir volkswirtschaftlich völlig unverständlich, einerseits enorme Gewinne aus den Taschen teilweise recht unbemittelter Versicherter privaten Gesellschaften zufließen zu lassen und anderseits doch immer wieder infolge größerer Brände auf dem Lande viele Existenzen dem Ruin ausgesetzt zu sehen, weil sie unversichert sind.

Es ist sehr verdienstvoll, daß Seine Durchlaucht Prinz Löwenstein die Frage der Milchversorgung der Städte zur Sprache brachte. Zunächst muß ich die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters völlig bestätigen, daß in den großen Städten, namentlich bei uns in Mannheim, seitens der Polizei alles geschieht, um gegen Milchfälschungen energisch vorzugehen. Trotzdem sind die Zustände recht wenig befriedigend, da die Fälschungen bei den Landwirten und Händlern einen immer bedrohlicheren Umfang an-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nehmen, wozu noch die Unreinlichkeit in den Ställen und einzelnen Verkaufsstellen kommt. Eine zweckmäßige Abhilfe scheint mir durch die Schaffung einer Milchzentrale möglich zu sein. Und gerade in dieser Richtung bedaure ich die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters, daß es nicht Aufgabe des Staates sei, diese Zentralen zu fördern. Eine solche Zentrale kann meines Erachtens nur im Wege einer landwirtschaftlichen Genossenschaft errichtet werden durch Zusammenschluß einer größeren Zahl von Landwirten, die in einer größeren Stadt ein solches Etablissement errichten, so daß von dieser Zentrale aus nur gute und unverfälschte Milch in den Handel gelangen kann. Diese Zentrale kann auch eine recht gute Polizei im Sinne der Ausführungen des Prinzen Löwenstein dadurch üben, daß sie Landwirte mit unreinlichem Stallbetriebe oder der Fälschung Ueberführte von der Beteiligung an der Zentrale ausschließt. Mit einer solchen Zentrale könnte dann in zweckmäßigster Weise die so außerordentlich der Reform bedürftige Verbreitung guter Säuglings- und Kindermilch verbunden werden. Richtig ist, daß ja die ärztlichen Anschauungen über die beste Form der Säuglingsmilch — abgesehen natürlich von der Muttermilch — noch weit auseinandergehen. Aber ohne Rücksicht auf diese Streitfrage kommt es doch vor allem darauf an, gute und unverfälschte Milch den Müttern in sicherer Form zu liefern und dies könnte als Nebenbetrieb in der Zentrale eingerichtet werden, würde sie vielleicht auch finanziell rentabler gestalten, weil solche Milch von wohlhabenden Müttern gerne hoch bezahlt wird. Die Schaffung einer solchen Zentrale würde sicher auch gerne durch die Städte, in denen sie errichtet werden, unterstützt, sei es durch Beteiligung an der Kapitalbeschaffung, des Bauplatzes ꝛc. Stadt und Land könnte sich hier zu einer Kooperation die Hand reichen. Kaum wird aber eine solche Zentrale zustande kommen, wenn nicht die Staatsbehörde mithilft. Die Großh. Regierung, welche sich schon so große Verdienste erworben hat durch Anregung landwirtschaftlicher Genossenschaften seitens ihrer Amtsvorstände und Spezialbeamten, würde Stadt und Land zu Dank verpflichten, wenn sie auch dieses Gebiet in ihre staatliche Aufgabe einbeziehen, die Schaffung solcher landwirtschaftlicher Genossenschaften anregen und ihre Bildung energisch begünstigen würde.

Die Diskussion wird hierauf wieder eröffnet.

Minister Dr. Schenkel: Nachdem der Herr Berichterstatter meiner Ansicht nach über den Rahmen desjenigen, was man bisher in der Schlußberichterstattung vorzutragen gewöhnt war, sehr wesentlich hinausgegangen ist, werden die Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren es mir verzeihen, wenn ich vielleicht auch über dasjenige etwas hinausgehe, was man sonst in dem Rahmen einer persönlichen Bemerkung zu sagen hat. Im übrigen ist, was ich sage, lediglich eine persönliche Bemerkung; ich will nicht die Diskussion selber wieder aufnehmen.

Der Herr Berichterstatter hat eine Art Polemik in seiner Schlußrede gegen dasjenige geführt, was einige der Herren im Laufe der Diskussion heute vorgetragen haben, namentlich eine Polemik gegenüber einer Anzahl von Aeußerungen, die ich selber getan habe. — Ich glaube, das ist nicht Aufgabe des Schlußwortes des Berichterstatters, nachdem die Diskussion geschlossen worden ist. Die Aufgabe des Berichterstatters scheint mir wenigstens wesentlich die zu sein, daß er dasjenige in einem Ueberblick zusammenfaßt, was die Diskussion seither zutage gefördert hat und sozusagen mit Erläuterungen eine Art von Ergebnis der gesamten Diskussion uns noch einmal vorführt. — Aber das kann nicht seine Aufgabe sein, nunmehr temperamentvoll, wie es der Herr Berichterstatter getan hat und beredt eine ganze Anzahl neuer Tatsachen vorzutragen und geradezu mit Polemik gegen einzelne Redner wieder in die Diskussion einzutreten; ich habe ja seinen Ausführungen mit Interesse zugehört, aber sie als den Rahmen eines Schlußworts des Berichterstatters überschreitend erachten müssen. Und ich glaube, im Rahmen einer persönlichen Bemerkung berechtigt zu sein, wenigstens in bezug auf zwei solche in den Schlußausführungen des Herrn Berichterstatters enthaltene Ausführungen festzustellen, daß ich nicht im mindesten mit seinen bezüglichen Aeußerungen einverstanden bin.

Vor allem gilt dies von einer Aeußerung, das Ministerium stehe in einem zärtlichen Verhältnis zu einer Reihe von privaten Versicherungsanstalten. Er hat das vorhin etwas abgeschwächt; ich besorge aber, wenn man es draußen liest, könnte diese Aeußerung einen sehr bedenklichen Eindruck hervorrufen, den Eindruck nämlich, als ob wir wegen irgend welchen persönlichen Rücksichten, nicht wegen des Sachlichen, den Versicherungsgesellschaften weiter entgegenkämen, als es im Hinblick auf das Recht und auf die öffentlichen Interessen gestattet wäre. Das muß ich zurückweisen!

Zum zweiten hat der Herr Berichterstatter eine Polemik dagegen geführt, daß eine Entschädigung an die Gesellschaften und ihre Angestellten zu gewähren wäre, wenn einmal eine Verstaatlichung der Feuerversicherung stattfinde. Er hat die Polemik in dieser Beziehung so

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geführt, als ob ich gesagt hätte, in diesem Falle müsse eine Entschädigung gewährt werden. Es wäre mir unlieb, namentlich für den nicht unwahrscheinlichen Fall, wenn diese Sache ihre weiteren Kreise ziehen würde, daß man sich dann darauf berufen könnte, als ob ich heute schon das Vorliegen solcher Entschädigungsansprüche anerkannt hätte. Das ist gar nicht meine Absicht gewesen; ich habe nur gesagt, wir werden uns darauf gefaßt machen müssen, daß solche Entschädigungsansprüche kommen. Keineswegs aber habe ich gesagt, daß solche Ansprüche begründet sein würden. Gerade neuerdings ist ein ähnlicher Fall vorgekommen, wo auch ähnliche Entschädigungsansprüche nicht von Privatbeteiligten, sondern von Gemeinden erhoben wurden, das war in dem Moment, als der Entwurf eines Reichsgesetzes wegen einer neuen Maß- und Gewichtsordnung eingebracht worden ist; in diesem Reichsgesetz sollte bestimmt werden, daß an Stelle der Gemeindeeichungsämter in Zukunft Staatseichungsämter eingeführt werden, und da war keine Entschädigung vorgesehen. Aus den Worten des Herrn Berichterstatters darf ich nun wohl entnehmen, daß auch er es nicht als gerechtfertigt erachten würde, wenn in derartigen Fällen eine Entschädigung an die betreffenden Gemeinden gegeben würde, ich stimme ihm in dieser Beziehung vollständig bei (Heiterkeit).

Ich will auf das übrige, abgesehen von dem, was ich hier als mich persönlich betreffend erwähnt habe, nicht weiter erwidern; denn ich glaube, das Hohe Haus ist über die Sache hinlänglich belehrt, es hat sich ein Urteil gebildet und will nicht, daß diese Diskussion, die schon recht lange gedauert hat, und die ganz interessant war, auch noch über die Mittagszeit bis in die englische Zeit (Heiterkeit) hineingeführt werde. Aber wenn ich nichts weiter sage, möchte ich nur das Hohe Haus bitten, nicht daraus zu schließen, daß ich nichts weiter zu sagen habe.

Zweiter Vizepräsident Geheimerat Dr. Bürklin: Ich habe den Herrn Berichterstatter, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, in seinen extensiven Ausführungen gewähren lassen, weil mir während seinen Ausführungen bekannt geworden ist, daß der Herr Minister die Absicht habe, zu erwidern. Ich wußte nicht, in welcher Ausdehnung der Herr Minister diese Absicht hat verwirklichen wollen und glaube, es nicht nur dem Berichterstatter, sondern auch dem Herrn Minister schuldig zu sein, dem Herrn Berichterstatter Einhalt nicht zu gebieten. Was speziell seine Aeußerung anbelangt, das Ministerium stehe in einem zärtlichen Verhältnis zu einer Reihe von privaten Versicherungsgesellschaften, so wird wohl kaum ein Mitglied in dem Hohen Hause diese Aeußerung anders aufgefaßt haben, wie als eine scherzhafte Wendung (Zustimmung), ohne irgend einen unangenehmen Beigeschmack. Sonst würde ich den Herrn Berichterstatter moniert haben.

Da sich niemand mehr zum Wort gemeldet hat, wird die wiedereröffnete Diskussion geschlossen.

In der hierauf folgenden Abstimmung werden die Anträge der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 1.45 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.

Boeckh.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Mai 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Stadtrat Josef Leonhard, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Staatsminister und Minister des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Geheimer Oberregierungsrat Buch, später Minister des Innern Dr. Schenkel, die Geheimen Oberregierungsräte Weingärtner und Nebe, die Oberregierungsräte Märklin und Hafner, der Referent für Pferdezuchtangelegenheiten, Graf von Bismarck.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Vormittagssitzung.

Tagesordnung.

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes, „Die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend".

   Berichterstatter: Landgerichtspräsident Dorner.
3. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, „Die Vereinigung

der Gemeinde Kleingemünd mit der Gemeinde Neckargemünd betreffend".

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß.

4. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe Titel XVI, Einnahme Titel VII (Landwirtschaft).

Berichterstatter: Seine Durchlaucht Prinz zu Löwenstein.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung kurz nach 10 Uhr.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung: Geheimerat Windelband wegen dringender amtlicher Abhaltung und Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein.

Das Sekretariat gibt folgende Einläufe bekannt:

1. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die angenommenen Beschlüsse zu dem Entwurf eines Gesetzes, die Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend;

Beilage Nr. 177.

2. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums der Finanzen (Hauptabteilung V) für 1906 und 1907, Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I (Forst- und Domänenverwaltung);

Beilage Nr. 178.

3. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Genehmigung des Budgets des Großh. Finanzministeriums (Hauptabteilung V) für 1906 und 1907, Ausgabe Titel VI und VII und Einnahme Titel III und IV (Steuerverwaltung und Zollverwaltung).

Beilage Nr. 186.

Eingekommen sind folgende Petitionen:

1. Petition der Handelskammer für den Kreis Mannheim, „zum Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend";

Beilage Nr. 176 (ungedruckt).

2. Petition der Bürgermeister des Bezirks Durlach und andere, den Gesetzentwurf über Aenderung des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend;

Beilage Nr. 179 (ungedruckt).

3. Petition des Bundes der Landwirte, Abteilung Baden, Vorsitzender Graf Douglas, „die Einführung einer Vermögenssteuer betreffend";

Beilage Nr. 184 (ungedruckt).

4. Petition der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg, um Gewährung eines Staatszuschusses von 427 500 Mark zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen;

Beilage Nr. 185 (ungedruckt).

5. Petition des Badischen Bauernvereins, „den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes betreffend".

Beilage Nr. 187 (ungedruckt).

Die Petitionen 1, 3 und 5 wurden der Steuerkommission, die Petition 2 der Schulkommission und die Petition 4 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Zu O.-Z. 2 der Tagesordnung (Beratung des Berichtes der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes, „Die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte" betreffend)

Beilage Nr. 181.

erhält zunächst das Wort der Berichterstatter

Landgerichtspräsident Dr. Dorner: Die Gesetzesvorlage, worüber ich namens der Kommission für Justiz und Verwaltung zu berichten die Ehre habe, betrifft die Kaufmannsgerichte. Der einzige Artikel lautet: „Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums."

Die Vorlage hat in dieser Fassung unverändert die Genehmigung im anderen Hohen Hause gefunden und auch Ihre Kommission gelangte zu dem gleichen Antrag, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Die Kaufmannsgerichte sind die neueste, nach dem Vorbild der Gewerbegerichte ausgestaltete Art reichsgesetzlich bestellter Sondergerichte. Das Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 hat denselben eine dreifache Aufgabe zugewiesen. Sie sind zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen anderseits berufen; sie können ferner bei Streitigkeiten derselben über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden und sie sind endlich zu Gutachten über Fragen des kaufmännischen Dienst- oder Lehrverhältnisses auf behördliches Ersuchen verpflichtet, zu Anträgen betreffs solcher Fragen berechtigt.

In Baden sind solche Kaufmannsgerichte am 1. Januar 1905 in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim und Konstanz je für den Bezirk dieser Stadtgemeinden ins Leben getreten.

Verfassung und Verfahren der Kaufmannsgerichte sind im wesentlichen durch das genannte Reichsgesetz geordnet, das sich hierbei vielfach den gleichartigen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für die nahe verwandten Gewerbegerichte durch das Gesetz vom 29. Juli 1890 und die Novelle hiezu vom 30. Juni 1901 getroffenen Bestimmungen anschließt. Die Regelung ist indessen keine erschöpfende. In beschränktem Umfange bedarf es daneben auch hier, wie bei so vielen anderen Reichsgesetzen, landesrechtlicher Ausführungsbestimmungen: teils zur Bezeichnung der Stellen, welche hierlands die reichsrechtlich der „Landeszentralbehörde", der „höheren Verwaltungsbehörde", den „Polizeibehörden", den „Orts- und Gemeindebehörden", „Magistraten" und „Gemeindevertretungen" zugewiesenen Verrichtungen bei Bildung der Kaufmannsgerichte wahrzunehmen haben, teils auch zur Regelung der Dienstaufsicht über diese Gerichte. Jene Bezeichnung der zuständigen Landesbehörden ist durch die landesherrliche Verordnung vom 13. August 1904, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Kaufmannsgerichte betreffend, erfolgt; mit der Regelung der Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte befaßt sich der vorliegende Gesetzentwurf.

Diese Regelung der Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte stimmt überein mit der bezüglich der Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte durch das Gesetz vom 19. Februar 1892 getroffenen Bestimmung. Damit, daß die unmittelbare Dienstaufsicht den Landgerichten übertragen werden soll, ist Ihre Kommission durchaus einverstanden. Es spricht dafür der Vorgang hinsichtlich der Gewerbegerichte; es sprechen dafür aber auch gewichtige innere Gründe. Sind doch die Landgerichte auch als Berufungs- und Beschwerdegerichte zuständig und sind ihnen doch auch schon nach Reichsrecht bestimmte Disziplinarbefugnisse über die Mitglieder des Kaufmannsgerichts (Amtsentsetzung der Mitglieder, Beschwerden der Beisitzer gegen von dem Vorsitzenden ausgesprochene Ordnungsstrafen) übertragen.

Dem Landgericht ist nach diesem Entwurf die unmittelbare Dienstaufsicht übertragen; von der mittelbaren Dienstaufsicht, der Oberaufsicht über die Tätigkeit der Kaufmannsgerichte, handelt der Entwurf nicht ausdrücklich. Er geht davon aus, daß diese Oberaufsicht schon nach dem bestehenden Recht dem Justizministerium zukomme und diese Auffassung ist auch, wenigstens hinsichtlich der rechtsprechenden Tätigkeit der Kaufmannsgerichte, begründet in dem § 17 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, der die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege dem Justizministerium zugewiesen hat. Man kann nur in der Richtung zweifeln, ob zu dieser Ausübung der Rechtspflege in dem § 17 auch die Tätigkeit der Kaufmannsgerichte als Einigungsamt und die begutachtende und antragstellende Tätigkeit gehört, ob das auch als Ausübung der Rechtspflege angesehen werden kann. Aber auch, wenn man diese Frage verneint, so ist doch nach Ansicht Ihrer Kommission kein Grund vorhanden, diesem Gesetzentwurf gegenüber irgend welche Abänderungsanträge zu stellen, denn indem der Entwurf sagt, daß die unmittelbare Dienstaufsicht nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums auszuüben ist, spricht er damit nach Anschauung Ihrer Kommission auch aus, daß in dem gleichen Umfang, in dem er den Landgerichten die unmittelbare Dienstaufsicht überträgt, auch die Oberaufsicht dem Justizministerium gebührt. Die Oberaufsicht ist also jedenfalls nach den Bestimmungen dieses Entwurfs, wenn nicht nach früherem Recht, auch bezüglich der Tätigkeit als Einigungsamt und bezüglich der Tätigkeit als begutachtende und antragstellende Instanz dem Justizministerium übertragen; die ausdrückliche Regelung ist damit entbehrlich.

Die Regierungsbegründung des Entwurfs hat auch noch die Frage erörtert, ob es denn überhaupt eines Gesetzes bedurfte, um diese Materie zu regeln; sie bejaht das, weil eine ausdehnende Auslegung des Landesgesetzes von 1892 über die Gewerbegerichte nicht zulässig sei und dem ist ohne weiteres beizutreten. Man könnte allerdings in anderer Hinsicht eine gesetzliche Regelung für entbehrlich halten, indem man davon ausgeht, daß in dem Oberaufsichtsrecht das Recht der Bezeichnung der zur unmittelbaren Dienstaufsicht zuständigen Stelle nicht bloß das schon bisher geübte Recht der persönlichen Delegation enthalten sei. Aber dieses Bedenken ist deshalb ohne Gewicht, weil die ausdrückliche Regelung den Vorteil der Klarheit und Sicherheit hat und weil nur auf diesem Wege insbesondere die sonst möglichen Zweifel hinsichtlich des Umfanges der den Landgerichten zukommenden Aufsicht und der dem Justizministerium zukommenden Oberaufsicht beseitigt werden können. Daß der Entwurf, der eine Beschränkung nicht vorsieht, die gesamte Tätigkeit der Kaufmannsgerichte, auch die Tätigkeit als Einigungsamt, sowie die Begutachtung und Antragstellung, zum Gegenstand hat, kann einem Bedenken nicht unterliegen. In diesem Umfange ist auch schon bisher die Dienstaufsicht tatsächlich geübt worden und die Verordnungen über die Statistik der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte enthalten dementsprechend die Bestimmung, daß die Tabellen über die gesamte Tätigkeit dieser Gerichte einschließlich derjenigen des Einigungsamtes und der Begutachtung und Antragstellung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Prüfung der Landgerichte und darnach des Justizministeriums unterliegen.

Was die Art der Aufsichtsführung betrifft, so enthält dieser Entwurf ebensowenig wie das Gesetz von 1892 nähere Bestimmungen. Die Begründung bemerkt, daß durch eine Verordnung vom 6. November 1900 hinsichtlich der Gewerbegerichte eine nähere Regelung erfolgt sei, die entsprechende Anwendung finden kann auch auf die Kaufmannsgerichte. Mit dieser Auffassung ist Ihre Kommission vollkommen einverstanden.

Damit wäre der Bericht, den ich namens der Kommission für Justiz und Verwaltung zu erstatten habe, beendet.

Andere Fragen, die sich an diesen Entwurf anknüpfen können, sind nicht Gegenstand der Erörterung in Ihrer Kommission gewesen, weil sie jedenfalls nicht Gegenstand der landesgesetzlichen Regelung sein können. Ich sehe deshalb auch hier ab von weiterer Erörterung dieser Fragen, die sich insbesondere darauf beziehen, ob und inwieweit den Gemeinden neben den Landgerichten ein Aufsichtsrecht zukommt, und wie in dem Falle, daß der Vorsitzende ein Gemeindebeamter im Sinne des § 23 ff der Gemeinde- und Städteordnung ist, das Disziplinarverfahren nach § § 23 ff. der Gemeinde- und Städteordnung sich zu den reichsgesetzlich gegen die Mitglieder des Kaufmannsgerichts wegen Verletzung ihrer Amtspflichten vorgesehenen Einschreiten verhält.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, gelangte auf Grund des Vorgetragenen zu dem Antrag:

> „Die Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend, übereinstimmend mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer, ihre Genehmigung erteilen."

Geheimer Oberregierungsrat Buch: Der Herr Berichterstatter hat einige Zweifelsfragen in den Bereich der Erörterung gezogen, die weder in dem andern Hohen Hause noch in der Regierungsbegründung bisher erörtert worden sind.

Ich will mit der zweiten Frage beginnen. Sie geht dahin: war es überhaupt notwendig, den Weg einer Gesetzesvorlage zu beschreiten, da ja doch im Wege der Delegation der Oberaufsichtsrechte des Justizministeriums das Gesetz hätte entbehrlich gemacht werden können? Die Großh. Regierung hat diese Frage auch erwogen. Sie ist diesen Weg eine kurze Strecke weit sogar selbst gegangen, indem sie einstweilen den Herrn Landgerichtspräsidenten persönlich die unmittelbare Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte übertragen und so für die Uebergangszeit die Möglichkeit der unmittelbaren Beschwerde im Dienstaufsichtsweg sichergestellt hat. Das Justizministerium war aber nicht der Meinung, daß man auf diesem etwas künstlich konstruierten Seitenpfade weiter wandeln solle, sondern glaubte, die bereits betretene, sichere Straße gehen zu sollen, die der Gesetzgeber anläßlich der Regelung der Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte bereits im Jahre 1892 beschritten hat, und die sich anschließt an die entsprechenden Bestimmungen in § § 17—19 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom Jahre 1879. So werden die Landgerichte ihre Aufsichtsbefugnisse auch gegenüber dem neuen Sondergerichte unmittelbar aus einem Gesetze schöpfen können.

Noch ein anderer Grund spricht für diese Regelung: Delegieren kann man nur solche Befugnisse, die man selbst besitzt und nach § 17 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen hat das Justizministerium nur über die Ausübung der Rechtspflege die allgemeine Oberaufsicht. Der Herr Berichterstatter hat daher mit Recht die weitere Zweifelsfrage aufgeworfen, ob sich die unmittelbare Dienstaufsicht der Landgerichte und die Oberaufsicht des Justizministeriums etwa nur auf die Tätigkeit der Kaufmannsgerichte inbetreff der Rechtspflege oder auch auf die Nebenverrichtungen des Kaufmannsgerichts als Einigungsamt und als begutachtende und beantragende Behörde erstrecke? Die Regierung steht im Ergebnis auf dem gleichen Standpunkt, wie der Herr Berichterstatter; die Aufsichtsbefugnisse werden nicht limitiert, folglich wird der ganze Komplex der Dienstaufsichtsbefugnisse gleichmäßig geregelt; das Justizministerium und die Landgerichte wären also befugt, wenn sie hierzu in die Lage kämen, die Dienstaufsicht auch in Ansehung jener Nebentätigkeit der Kaufmannsgerichte auszuüben. Das mag allerdings befremden; allein das beruht eben darauf, daß auch diese neuen Sondergerichte nicht nur Organe der Rechtspflege sind. Das Kaufmannsgericht ist ein echtes Kind unserer sozialpolitisch tief bewegten Zeit. Man glaubte hier aus Gründen der Sozialpolitik auf den Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung verzichten zu können. So kam es, daß diese Sondergerichte gleichzeitig eine Interessenvertretung darstellen, eine Art Fachparlament, und als Einigungsamt außerdem eine Vergleichsbehörde von mehr sozialpolitischer als prozeßrechtlicher Natur.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebrigens handelt es sich hier nur um eine mehr oder minder interessante Doktorfrage; denn der Fall wird wohl kaum eintreten, daß man im Wege der Dienstaufsicht gegen die Tätigkeit des Kaufmannsgerichts als Einigungsamt oder anläßlich seiner Tätigkeit gemäß § 18 des Reichs-Gesetzes über die Kaufmanns-Gerichte als begutachtende oder beantragende Behörde einzuschreiten Anlaß haben wird. Um so unbedenklicher konnte eine einheitliche und unbeschränkte Regelung der Dienstaufsicht vorgeschlagen werden, nachdem bei uns die unmittelbare Dienstaufsicht auch über die Gewerbegerichte in vollem Umfange den Landgerichten übertragen worden ist.

Am Schlusse seiner Ausführungen hat der Herr Berichterstatter noch zwei andere Fragen gestreift. Er erwähnte zunächst die Möglichkeit einer Aufsichtsbefugnis der Gemeinde. Soweit durch die staatliche Dienstaufsicht unmittelbare Gemeindeinteressen berührt werden, wird die Dienstaufsicht im Benehmen mit der Gemeindebehörde geübt werden. Da die Gemeinde die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gerichts zu tragen hat, ist sie befugt, ihrerseits Beschwerden geltend zu machen; ein eigenes Dienstaufsichtsrecht der Gemeindebehörde wird daraus aber nicht abgeleitet werden können.

Der Herr Berichterstatter hat dann endlich noch die Frage erwähnt, ob etwa ein mit der landgerichtlichen Disziplinargewalt konkurrierendes Disziplinarverfahren möglich sei, wenn der Vorsitzende eines Kaufmannsgerichts gleichzeitig Gemeindebeamter ist. Diese Frage scheint mir in bejahendem Sinne zu beantworten zu sein.

Bei der hierauf erfolgenden namentlichen Abstimmung wurde der Gesetzentwurf, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend, einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung (Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf des Gesetzes, „die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Gemeinde Neckargemünd betr.“)

Beilage Nr. 183.

erhält hierauf das Wort der Berichterstatter

Bürgermeister Dr. Weiß: Den in dem gedruckten Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung von Kleingemünd mit Neckargemünd, enthaltenen Ausführungen hätte ich eigentlich nicht viel hinzuzufügen. Es ist mir jedoch gestern von einem Mitglied des Hohen Hauses gesagt worden, es sei bedauerlich, daß durch solche Einverleibungen die Zahl der selbständigen Gemeinden immer mehr abnimmt, und es darf vielleicht ein kurzes Wort darüber gesprochen werden, welches die Gründe dieser Eingemeindungen sind. Es ist ja gut zu verstehen, wenn man sein Bedauern darüber ausspricht, daß Gemeinwesen, welche Jahrhunderte lang selbständig existiert haben, auf einmal von der Bildfläche verschwinden, durch größere Gemeinden aufgesogen werden. Eine solche Einverleibung ist für die davon Betroffenen ein schwerer Schritt, wenn sie auch äußerlich als Freudenfest gefeiert wird. Denn die Aufgabe der Selbständigkeit ist etwas, das jedem Menschen ziemlich nahe geht. Es kommt noch weiter dazu, daß für diejenigen Vorteile, die ein größeres Gemeinwesen seinen Angehörigen bietet, in der Regel die in einer kleinen Gemeinde aufgewachsene Generation noch nicht das rechte Verständnis hat, während sie die mit der Zugehörigkeit zu einer größeren Gemeinde verbundenen kleinen Nachteile schwerer empfindet, als diejenigen Angehörigen der größeren Gemeinden, welche sie als ein überkommenes, unvermeidliches Anhängsel der Vorteile in Kauf zu nehmen gewohnt sind. Wir haben es hier jedoch mit einer Erscheinung zu tun, die in der natürlichen Entwicklung der Dinge begründet liegt; manchen Aufgaben, die heutzutage einer Gemeinde obliegen, sind diese ganz kleinen Gemeinden nicht mehr gewachsen und diese suchen daher Anlehnung an ein größeres Gemeinwesen. Es ist eine vielleicht in weiteren Kreisen nicht so sehr bekannte Tatsache, daß sehr oft von solchen kleinen Gemeinden Einverleibungsversuche an die größeren zu einer Zeit ergehen, wo auf Seite der größeren durchaus kein Bedürfnis zur Ausdehnung vorliegt, wo die Entwicklung der größeren Gemeinde in gar keiner Weise sich schon über das Gebiet der kleineren erstreckt hat. Diese Entwicklung hat noch weitere Gründe: Mancherlei Aufgaben, die die Gemeinden früher selbständig besorgt haben, sind aus ihrem Pflichtenkreise allmählich hinausgeraten und gleichwohl sind die hieraus entstehenden Lasten den Gemeinden geblieben und hindern sie an der Erfüllung anderer neu hinzugetretener Aufgaben, deren Erfüllung sie sich nicht entziehen können. Solche Aufgaben, die aus dem Pflichtenkreise der Gemeinden ausgeschieden sind, könnte ich mehrere aufzählen — ich erwähne nur das Grundbuchwesen und vielleicht wird auch eine Zeit kommen, wo dies hinsichtlich der Schule zutrifft. Wenn die kleinen Gemeinden daher vielfach das Bedürfnis fühlen, ungeachtet der ideellen Nachteile, die mit dem Aufgeben der Selbständigkeit verknüpft sind, sich an größere anzugliedern, so kann uns das nicht wundern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was nun die praktische Seite der Sache betrifft, ob in dem Falle Neckar-Kleingemünd die Eingemeindung gerechtfertigt war, so sind ja die Gründe, die dafür gesprochen haben, in der Begründung des Gesetzentwurfs eingehend dargestellt. Im wesentlichen liegen sie darin, daß die Entwicklung von Neckargemünd sich auf die andere Seite des Neckars hinüber erstreckt hat, daß die Nachfrage nach Bauplätzen für Villen und dergleichen drüben in gleicher Weise sich geltend gemacht hat, wie auf der Seite Neckargemünd und daß die Gemeinde Kleingemünd nicht in der Lage war, den Bedürfnissen, die sich daraus ergaben, gerecht zu werden.

Was die Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes betrifft, so hatte Ihre Kommission Aenderungen nicht vorzuschlagen. Die Fassung des § 3, in dem von dem Bürgernutzen die Rede ist, und in dem die Sache materiell in einwandsfreier Weise geordnet ist, gab zu einer kleinen Erörterung Anlaß, die ich hier ganz kurz berühren will. Der § 3 lautet: „Während der ersten zehn Jahre nach der Eingemeindung bilden die bisherigen Gemeindebürger von Kleingemünd und diejenigen, welche von solchen durch Abstammung oder Legitimation ihr Bürgerrecht ableiten und in der Folge antreten, eine besondere Klasse von Genußberechtigten an dem bisherigen Bürgergenuß von Kleingemünd mit der Maßgabe, daß das Gabholz, für die den bisherigen Bürgergenuß von Kleingemünd Beziehenden erforderlichenfalls auch aus dem Gemeindewald von Neckargemünd zu liefern ist." Wenn man von einer besonderen Klasse von Genußberechtigten am Bürgernutzen in Kleingemünd spricht, so könnte das so verstanden werden, als ob es mehrere Klassen Genußberechtigter an dem Bürgernutzen von Kleingemünd gäbe, während es doch tatsächlich so ist, daß diese Kleingemünder Nutzungsberechtigten eine besondere Klasse der Genußberechtigten von Neckargemünd bilden, und den bisherigen Bürgernutzen von Kleingemünd erhalten. Es würde vielleicht zweckmäßigerweise geheißen haben: „Sie bilden eine besondere Klasse von Bürgergenußberechtigten mit der Maßgabe, daß ihre Genußberechtigung dem Umfange nach die gleiche bleibt, wie vor der Eingemeindung."

Ihre Kommission war aber der Ansicht, daß diese nur formelle Aenderung nicht von solcher Wichtigkeit ist, daß man deshalb noch einmal das andere Hohe Haus mit der Vorlage befassen möchte, umsoweniger, als ein Mißverständnis aus der Fassung nicht hervorgehen werde.

Ein anderer Punkt, den ich vielleicht ganz kurz auch noch erwähnen darf, war der: Die Kommission fand, daß es wünschenswert gewesen wäre, in § 6 auch das Großh. Justizministerium unter den Ministerien zu nennen, die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt sind. Es wird sich jedenfalls beim Vollzug manches ergeben, wo das Justizministerium in Tätigkeit zu treten haben wird. Auch hierwegen glaubt Ihre Kommission eine Aenderung nicht vorschlagen zu sollen, da das Großh. Justizministerium ja in keiner Weise gehindert ist, das Erforderliche gleichwohl zu tun. Ihre Kommission glaubt den Wunsch aussprechen zu sollen, daß vielleicht bei den künftigen Eingemeindungsgesetzen auf diesen Punkt Rücksicht genommen werde.

Weiterhin wurde von der Kommission die Frage aufgeworfen, ob die ortspolizeilichen Vorschriften von Neckargemünd per se mit der Einverleibung auch für Kleingemünd Kraft erlangen und ob nachher dasjenige, was dort nicht gelten soll, außer Kraft zu setzen ist, oder ob eine ausdrückliche Ausdehnung der Vorschriften auf Kleingemünd mit Ausnahme dessen, was dort nicht gelten soll, erforderlich sei. Ihre Kommission kam in der Majorität zu der Ansicht, daß die ortspolizeilichen Vorschriften mit der Eingemeindung von selbst auch für Kleingemünd Geltung haben. Auf Seite des Großh. Ministeriums des Innern ist man darüber in früheren Fällen nicht immer gleicher Meinung gewesen. Man war einmal der Anschauung, daß diese Ausdehnung ohne weiteres Platz greife, ein andermal glaubte man, die Ausdehnung sei ausdrücklich vorzunehmen. Es ist ja an und für sich von keiner großen Bedeutung, ob die Sache so oder so geordnet wird, aber es wäre vielleicht dankenswert, wenn das Großh. Ministerium des Innern seine Auffassung darüber darlegen würde, damit sowohl im vorliegenden Falle, als auch in künftigen Fällen eine authentische Interpretation über die Auffassung dieser Sache vorliegt, so daß die Gemeinden sich darnach richten können und nicht zu befürchten haben, daß dasjenige, was sie getan oder unterlassen haben, später zu Anfechtungen irgendwelcher Handlungen führen könne, die auf Grund dieser ortspolizeilichen Vorschriften vorgenommen werden. Ihre Kommission gelangte auf Grund der angeführten Erwägungen zu dem Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Gemeinde Neckargemünd betreffend, zustimmen."

Minister Dr. Schenkel: Ihrer Kommission und dem Herrn Berichterstatter danke ich für die gründliche

Behandlung dieser Vorlage und namentlich auch dafür, daß Sie die Bedenken, die ja auch meiner Ansicht nach hinsichtlich einiger Bestimmungen des Gesetzentwurfes nicht ganz ungerechtfertigt sind, zurückgedrängt und keinen Vorschlag wegen einer Abänderung des Gesetzentwurfes gemacht haben und es dadurch ermöglichten, daß heute ohne Zurückgabe an das andere Hohe Haus endgültig über den Gesetzentwurf beschlossen werden kann. Es sind nur zwei Fragen, hinsichtlich derer eine Aeußerung der Großh. Regierung erwartet wird. Die eine bezieht sich darauf, daß in § 6 neben dem Ministerium des Innern nur noch das Finanzministerium mit dem Vollzug betraut ist, während unzweifelhaft auch das Justizministerium bei einzelnen Vollzugsakten, namentlich bezüglich des Grundbuchwesens in Betracht kommt. Es sind eben nur die beiden Ministerien genannt worden, die hauptsächlich und in erster Linie mit dem Vollzug des Gesetzes zu tun haben und es ist richtig, daß bei einzelnen Spezialfragen auch noch die Mitwirkung anderer Ministerien, namentlich des Justizministeriums eintreten kann. Das ergibt sich aber schon aus der ganzen Lage der Kompetenzbestimmungen für die einzelnen Ministerien und es erschien nicht gerade erforderlich, daß das Justizministerium als bei dem Vollzug in Betracht kommend in § 6 des Gesetzes ausdrücklich erwähnt wurde. Wir werden übrigens ins Auge fassen, ob es nicht in Zukunft bei solchen Gesetzen zweckmäßiger sei, zu sagen, daß das Ministerium des Innern, soweit erforderlich, unter Mitwirkung der anderen Ministerien mit dem Vollzug betraut ist.

Die zweite Frage, die in dem Kommissionsbericht und heute in dem Vortrage des Herrn Berichterstatters erwähnt worden ist, bietet größere Schwierigkeiten, nämlich die Frage, ob, wenn eine solche Einverleibung stattfindet, alsdann die in dem Hauptorte seither in Geltung gewesenen ortspolizeilichen Vorschriften und Ortsstatuten von selbst, ohne daß es einer besonderen Entschließung bedarf, auch auf die Gemeinde Anwendung finden, die einverleibt wird. Diese Frage wirft sich nicht bloß auf bei derartigen Eingemeindungen, sie ergibt sich auch dann, wenn ein Amtsbezirk durch Hinzufügung einer Gemeinde vergrößert wird, indem es sich dann frägt, ob die bezirkspolizeilichen Vorschriften auf die hinzukommende Gemeinde von selbst Anwendung finden; ferner in viel weiterem Umfange im staatsrechtlichen Gebiet, wenn z. B. einem Staat ein Teil eines anderen Staates angegliedert wird. Die Frage ist, wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, bestritten und das Ministerium des Innern selbst war zu verschiedenen Zeiten verschiedener Ansicht über die Lösung derselben. Wir waren früher der Ansicht, der sich auch die Mehrheit der Kommission dieses Hohen Hauses zuzuneigen scheint, daß, wenn eine solche Einverleibung stattgefunden hat, für das einverleibte Gebiet von selbst die ortspolizeilichen Vorschriften und ortsstatutarischen Bestimmungen in Geltung treten, die für die Hauptgemeinde bisher schon gegolten haben. Wir sind aber von dieser Auffassung in neuester Zeit wieder abgegangen nach reiflicher Erwägung, einerseits der in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte, anderseits aber auch unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeitsfrage. In neuerer Zeit ist in Preußen diese Frage durch einen höchsten Gerichtshof, durch das Kammergericht, in einem Erkenntnis vom 7. September 1904 entschieden worden; dieses Urteil gelangte in Uebereinstimmung mit der Auffassung eines nicht unbeträchtlichen Teiles der Rechtslehrer dazu, daß auf das einverleibte Gemarkungs-Gebiet die örtlichen Rechtsnormen der einverleibenden Gemeinde nicht von Rechtswegen in Anwendung kommen, sondern es dazu eines besonderen Aktes der Ausdehnung bedarf. Wir haben uns dieser Auffassung neuerdings angeschlossen, namentlich auch in Erwägung des Umstandes, daß manchmal, wenn eine solche Einverleibung stattfindet, insbesondere wenn ein größeres Einverleibungsgebiet zu der Gemeinde hinzutritt, auch eine Abänderung oder Ergänzung der einen oder anderen örtlichen Vorschrift erforderlich wird. Wir werden wohl auch in Zukunft an diesem Standpunkt festhalten.

Ohne weitere Diskussion wurde hierauf in namentlicher Abstimmung der Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Gemeinde Neckargemünd, einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 4 der Tagesordnung (Beratung des Berichtes der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906/07, Ausgabe Titel XVI, Einnahme Titel VII, Landwirtschaft)

Beilage Nr. 182.

erhält das Wort der Berichterstatter

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein: Namens Ihrer Budgetkommission bin ich beauftragt, über Ausgabe Titel XVI und Einnahme Titel VII (Förderung der Landwirtschaft) zu berichten. Ihre Kommission hat den Staatsvoranschlag in vollem Umfange gebilligt; ich er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

laube mir, hierwegen auf den gedruckten Bericht zu verweisen, und möchte nur auf einzelne Punkte näher eingehen.

Vor allen Dingen möchte ich bei dem Großh. Ministerium anfragen, ob es nicht möglich wäre, daß unsere Volksschullehrer sich mehr der Landwirtschaft dienstbar erweisen könnten. Es solle natürlich auf die Herren keinerlei Zwang ausgeübt werden; aber ich habe die Anschauung, und glaube, daß sie auch in Lehrerkreisen geteilt wird, daß die Lehrer innerhalb der Gemeinden, in welchen sie wirken, sehr wohl in der Lage wären, dem Landwirt helfend und ratend zur Seite zu stehen. Es wird den Herren nicht wohl an Zeit gebrechen, eine derartige Tätigkeit auszuüben, und ich möchte glauben, daß, wenn sie erst einmal Fühlung in diesem Sinne mit den Landwirten ihrer Gemeinden gewonnen, sich herausstellen wird, daß dieser Wechselverkehr zwischen Lehrer und Landwirt ein sehr guter und der Landwirtschaft sehr förderlicher sein wird. Ich möchte deshalb anregen, ob nicht die Herren Volksschullehrer auch landwirtschaftliche Kurse durchmachen könnten, natürlich nur freiwillig und ohne Zwang. Eine große Zahl derselben ist wohl diesem Gedanken absolut abhold, andere aber würden sich gerne in den Dienst der Landwirtschaft stellen. Es ist ja allgemein bekannt, daß zu privaten Zwecken die Volksschullehrer bereits die Bienenzucht, den Obstbau und die Gartenpflege sehr eifrig kultivieren; allein man hat noch nie gehört, daß der Volksschullehrer aus seinem Garten, aus seinem Hause herausgetreten sei in die Gemeinde, und daß er dort anregend auf die Gemeinde in landwirtschaftlichen Dingen eingewirkt habe. Ich könnte mir sehr wohl vorstellen, daß ein Lehrer, der landwirtschaftlich gebildet ist, den Landwirten Ratschläge erteilen könnte in bezug auf Saatwahl, auf bessere Kulturmethoden, auf guten Obst- und Rebschnitt und viele derartigen Dinge. Es wäre natürlich Bedingnis, daß er vorerst eine entsprechende Ausbildung erhielte, und dann könnte er sehr wohl — was auch in der Hohen Zweiten Kammer angeregt worden ist — den landwirtschaftlichen Foribildungsunterricht innerhalb der Gemeinde übernehmen. Es unterliegt ja gar keinem Zweifel, daß unsere landwirtschaftlichen Winterschulen sehr wohltätig wirken. Aber ich glaube, daß dieses Zwischenglied, welches der Lehrer in seiner Wirksamkeit darstellen könnte, doch eine wesentliche und wertvolle Ergänzung sein würde. Auch sind ja sehr viele Unbemittelte des Landes nicht in der Lage, die landwirtschaftliche Winterschule zu besuchen, und ebenso ist die Zeit, während welcher die jungen Leute diese Schule besuchen, eine sehr beschränkte. Sie beschränkt sich eben auf zwei Winterhalbjahre, und wenn dann die Leute wieder hinausgehen und wieder in ihrem Berufe stehen, so wird natürlich wieder vieles vergessen, was ihnen an dieser Lehrstelle mitgeteilt worden war. Deshalb könnten sehr wohl die Lehrer in dieser Beziehung den landwirtschaftlichen Fortbildungsunterricht übernehmen und die Leute, sei es zur Winterszeit im Zimmer, sei es zur Sommerszeit durch praktische Anleitung, alt und jung in der Gemeinde zu dieser oder jener Tätigkeit anregen. Ich bin zu diesem Gedanken nicht aus eigener Erwägung gekommen, sondern ich habe französische Verhältnisse dabei im Auge. Seit dem Jahre 1896 ist auf Anregung einflußreicher und tüchtiger Sachkenner das, was ich hier vorgeschlagen habe, in Frankreich ins Leben gerufen worden, und es soll die Tätigkeit der Lehrer Frankreichs in tausenden und abertausenden Gemeinden einen staunenswerten Erfolg gezeitigt haben. Natürlich ist es klar, daß wenn die Herren sich dieser Tätigkeit hingeben, daß sie auch wohl eine Entschädigung dafür beanspruchen können, und so hat auch die französische Regierung den Lehrern, die Tüchtiges leisten, Prämien gewährt, und hat des weiteren eine sehr gern gesehene Dekoration, „l'ordre du mérite agricole", geschaffen, die als Schmuck des Knopflochs allgemein angestrebt wird. Das sind nun natürlich Aeußerlichkeiten, die ich dem Großh. Ministerium nicht gerade zur Nachahmung empfehlen möchte; aber ich möchte doch dringend bitten, daß das Großh. Ministerium der Frage näher treten möchte, ob es nicht tunlich wäre, die Herren Lehrer in nähere Beziehungen zu den Landwirten zu bringen.

Des weiteren wurde auch in der Hohen Zweiten Kammer über die Leutenot sehr geklagt. Es ist das ein altes Thema und darüber von viel berufeneren Seiten bereits in Wort und Schrift vieles mitgeteilt worden. Es ist ja nicht zu verkennen, daß die Industrie mit ihrer Kapitalkraft ein großer Konkurrent dem deutschen Landwirt geworden ist, und daß es sozusagen zeitgemäß ist, nach der Stadt zu gehen, um dort unter angenehmeren Bedingungen zu leben. Man genießt mehr Freiheit und man hat auch höheren Lohn einzunehmen. Leider hat man die Beobachtung machen müssen, daß diese Leute, welche nun in die Stadt gezogen sind, für das Land verloren gegangen sind. Die Leute haben sich dort Gewohnheiten angeeignet, die bei der Einfachheit des Landlebens nicht am Platze sind, und wünschen Vergnügungen und Zer-

streuungen; auf dem Lande aber herrscht einfach Arbeit und wieder Arbeit, und dabei wenig Zerstreuung. Ein weiterer Grund dieses Wegzuges ist, daß die Arbeiter durch den Arbeitgeber auf dem Lande nicht so entlohnt werden können, wie dies von ihnen gefordert wird. Der Bauer und der landwirtschaftliche Gutsbesitzer ist nicht in der Lage, finanziell mit dem Fabrikanten konkurrieren zu können. Der neue Zolltarif wird hoffentlich in diesen Dingen Wandel schaffen.

Besonders unrentabel ist in der letzten Zeit der Getreidebau für den Bauern geworden. Statistisch ist nachgewiesen, daß die Produktion von 100 Kilogramm Weizen ungefähr 16 bis 17 Mark kostet, und heute kosten die 100 Kilogramm auf dem Markte je nach Qualität 16 bis 18 Mark. Es bleibt also nicht viel Gewinn übrig.

Wenn nun der Getreidebau dem Bauern nicht das bringt, was er zur Lebensnotdurft und Nahrung braucht, nicht wenigstens einen klingenden Ertrag einträgt, so ist es mit der Viehzucht anders geworden. In den 80er Jahren hatten wir ganz miserable Viehpreise. Wir brauchen nicht einmal so weit zurückzugehen, nur auf die Jahre 1900, 1901 oder 1902. In jener Zeit war es ganz unrentabel, Schweine zu züchten, weil die Preise so sehr darniederlagen, daß kein Züchter mehr auf seine Rechnung kam. Mit einem Male kam die Hausse, veranlaßt durch eine Reihe von schlechten Ernten und große Trockenheit. Wir sind in Süddeutschland nicht Großproduzenten von Schweinen, wir sind vielmehr auf den norddeutschen Markt angewiesen; aber Norddeutschland litt im Jahre 1903 durch eine sehr große Trockenheit und im Jahre 1904 versagte die Kartoffelernte, und infolgedessen hatten wir im Jahre 1905 ganz enorm hohe Schweinepreise, welche natürlich ganz besonders in der Stadt sehr unangenehm empfunden wurden. Dieser Hochstand der Schweinepreise wie des Fleischpreises ist natürlich für die Dauer nicht aufrecht zu erhalten; denn sobald eine Sache rentiert, wird die Produktion gesteigert und binnen kurzem ist Remedur geschaffen. Da die Schweinezucht jetzt infolge besserer Verwertung einen Aufschwung genommen hat, so wird das Schweinefleisch in absehbarer Zeit wieder auf einen normalen Satz heruntergebracht werden. Anders wird dies wohl mit dem Rindfleisch der Fall sein; die Rindviehzucht ist nicht so rasch zu heben, wie die Schweinezucht; sie wird voraussichtlich dauernd dem Landwirt eine Quelle der Einnahmen sein. Nun möchte ich aber bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt lassen, daß ich der Meinung bin, daß wir bezüglich unserer Rindviehzucht uns ganz „auf dem Holzwege" befinden, nicht was die Qualität, nicht was die Rassen betrifft, die wir züchten, sondern hinsichtlich der Art, in der man die Tiere aufzieht. Vor hundert Jahren hatten wir eine reine Weidewirtschaft; die Ställe waren nichts anderes als Bretterschuppen, gedeckt mit Schindeln oder Stroh; das Vieh war Tag und Nacht draußen auf der Weide und suchte sein kärgliches Futter. Natürlich war die Qualität jenes Viehs nicht bedeutend, aber je mehr die Verkehrsverhältnisse sich besserten, je mehr Konkurrenz ins Land kam und bessres Vieh hereinbrachte, umsomehr mußte auch das heimische Vieh gebessert werden. Nach dem Urteile sachverständiger Leute nimmt unser Land Baden in bezug auf seine Viehhaltung eine hervorragende Stelle ein; aber deshalb kann ich trotzdem nur sagen: wir befinden uns bezüglich der Haltung unseres Viehs „auf dem Holzweg". Von dieser Weidewirtschaft, wie sie vor 100 Jahren üblich war, sind wir einfach übergegangen zur Stallhaltung, und unser liebes Vieh sieht von Sonne und Licht fast gar nichts. Es steht in den Ställen, und es ist wirklich ein Wunder, daß die Tiere dabei noch existieren können; aber ich glaube, wenn wir noch einmal 50 Jahre hinter uns haben werden, daß unser Vieh geradezu degeneriert ist. Durch die jetzige Aufzucht wird es verweichlicht und dadurch ist es auch so leicht jeglicher Infektion zugänglich. Ich möchte natürlich nicht zurückkehren auf die Zeit vor 100 Jahren; aber ich möchte den Mittelweg einschlagen, daß man dem Weidegang im allgemeinen für alle unsere Tiergattungen mehr Sorgfalt zuwenden möchte, und richte an die Großh. Regierung das Ersuchen, auch ihrerseits doch einzuwirken, daß die Gemeinden und Körperschaften dem Weidegang eine größere Aufmerksamkeit zuwenden, als es bisher der Fall war. Es ist wohl auch gesagt worden, man solle unsere Stallungen verbessern und Prämien geben für bessere Stallungen. Ich bin durchaus nicht dieser Ansicht. Ich halte unsere Stallungen für reichlich gut genug; wenn sie dann und wann einmal desinfiziert und ausgekalkt würden, so würde ein Uebriges geschehen. Meines Erachtens ist es sehr wichtig und dringend nötig, in allen Gemeinden, wo wegen des zu teuren Geländes keine Weiden sein können, zum mindesten Laufplätze anzulegen, auf denen man die Tiere, die Schweine, die Rinder usw. für den Tag unterbringen würde und diese an der frischen Luft sich tummeln könnten. Alle die Länder, bei welchen die Rindvieh-, Schweine- oder Pferdezucht in Blüte steht, treiben Weidewirtschaft. England ist

uns darin vorausgegangen, ebenso Frankreich, Belgien, Holland und die Gegenden am Niederrhein und in der norddeutschen Tiefebene; alle diese haben Weidewirtschaft, und die Tiere bleiben dort — ich habe es mir am Niederrhein und in Belgien angesehen — von Mitte April auf der Weide, bis es ihnen auf den Rücken schneit, und kommen keinen Tag in den Stall. Diese Tiere sind kugelrund und gesund. Es sind wertvolle Tiere darunter. Ich habe Hengste gesehen am Niederrhein, die die Gutsbesitzer auf 3- bis 5000 Mark bewerten. Ich kenne in Süddeutschland nur eine ähnliche Wirtschaft, die liegt bei Oehringen, und wird betrieben von einem Oekonomierat Schmidt, welcher mir sagte, er habe 100 bis 120 Stück Jungvieh auf der Weide mit einigen Fohlen, diese seien von April bis November auf der Weide und beziehen dann erst die Stallungen.

Man hat nun eingewendet, das Milchvieh könne man nicht auf der Weide halten. In Holland, am Niederrhein und in Friesland wird auch das Milchvieh auf der Weide gehalten, und nach den neuesten Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft sind darüber ganz eingehende Untersuchungen speziell aus England bekannt geworden, worin nachgewiesen wird, daß das Melkvieh, welches auf der Weide gehalten wird, viel bessere und mehr Milch liefert, als das Vieh, welches unter gleich guten Verhältnissen in den Stallungen sich befindet.

Es wurde im vorigen Jahre in der Zeit der großen Agitation gegen die Fleischteuerung von einer Fleischnot gesprochen. Man ist darüber doch sehr bald zur Tagesordnung übergegangen, denn es wurde nachgewiesen, daß eine Fleischnot nicht bestand. Der Deutsche Landwirtschaftsrat wies ganz klar nach, daß im Jahre 1898 pro Kopf unserer Bevölkerung nur 38 Kilo Fleisch im Jahr verbraucht wurden, und daß dieses Quantum zur normalen Ernährung ausreichte. Trotzdem ist im Jahre 1904 der Fleischkonsum im Reiche, pro Kopf berechnet, auf 52 Kilo gestiegen, also ein Zeichen, daß eine Fleischnot nicht bestanden haben kann.

Ich sprach vorhin im allgemeinen von der Viehhaltung, möchte nun insbesondere noch etwas auf die Schweine- und dann auf die Pferdezucht eingehen. Bei den Schweinen liegt es wohl, was die Stallhaltung anbetrifft, fast allerorts noch sehr im argen. Die Schweine haben den schlechtesten Platz jedes Bauernhofes, einen möglichst ungeeigneten Winkel, der meist naß und der Sonne kaum zugänglich ist; dort fristen sie in den allerengsten, dürftigsten Verhältnissen meist bei sehr schlechtem, nassem Boden, ein ganz scheußliches Dasein, und es ist kein Wunder, daß unsere Schweinebestände so sehr stark von der Rotlaufseuche und den anderen Schweineseuchen heimgesucht werden. Es ist fast merkwürdig, daß das nicht noch weit mehr der Fall ist. Warum kann man nicht einfach die Schweine jeden Tag hinausnehmen in die freie Luft, warum kann man ihnen nicht am Waldrand, in der Nähe eines Baches ein Plätzchen einräumen, wo sie untergebracht werden können, und wo sie sich abhärten und voraussichtlich viel gesunder sein werden, als in diesen Stallungen, wo es im Sommer sehr heiß und im Winter eiskalt ist? Dadurch ist es leicht erklärlich, wenn die Leute mit der Schweinezucht nicht prosperieren. Die meisten Schweine gehen zugrunde an den Folgen einer mangelhaften, törichten Haltung.

Noch auf einen weiteren Uebelstand möchte ich hinweisen: Es werden von den Leuten meist viel zu junge Tiere zur Zucht verwendet; es sollen Sauen in 6 bis 8 Monaten schon Mutterfauen werden, und die Eber werden ebenfalls, kaum sprungreif, zugelassen. Eine Folge dieses Mißstandes ist, daß die Tiere viel zu früh verbraucht sind, und daß der Tierbesitzer geschädigt wird.

Um unsere Schweinezucht zu heben, habe ich mich in der Kommission dafür ausgesprochen, es möchte die Großh. Regierung angegangen werden, in einem Nachtragsetat einen weiteren Betrag einzustellen. Ich habe mich gefreut, daß auch in der Hohen Zweiten Kammer angeregt worden ist, es möchten bei der Wichtigkeit der Schweinezucht für die Volksernährung für diesen Zweig der Landwirtschaft die Mittel erhöht werden; wenn die Großh. Regierung nicht in der Lage sein sollte, in diesem Jahre in einem Nachtrag eine Position einzustellen, würde ich sehr bitten, daß bei Aufstellung des nächsten Budgets der Betrag für Unterstützung der Schweinezucht erhöht werden möchte.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch die Frage des Zwischenhandels berühren; man hat behauptet, der Zwischenhandel verteure die Ware. Als Landwirt habe ich die Beobachtung gemacht, daß der Zwischenhandel absolut unentbehrlich ist. Ich habe auch früher geglaubt, man könne direkt an den Großmetzger verkaufen, aber das ist das schlechteste Geschäft, das man machen kann; denn diese Käufer sind sehr krittlich und in der Abnahme der Tiere lässig. Wenn mir ein Großmetzger aus Mainz oder Frankfurt 12

bis 15 Stück Vieh abkaufte und das Versprechen gab, innerhalb einer Woche die Tiere abzuholen, so blieb es oft drei bis vier Wochen vergessen, es mußte mehrmals geschrieben werden, die Tiere wurden nicht besser, man hatte sie noch drei bis vier Wochen umsonst zu füttern. Der Händler hingegen holt die Tiere rechtzeitig ab und bezahlt pünktlich. Ich habe bei meinen vielen Viehverkäufen nicht gefunden, daß der Zwischenhandel in diesem Sinne betrieben schädigend auf den Landwirt einwirkt.

Was ich bezüglich der Tierhaltung betreffs der Rinder und Schweine sagte, möchte ich in noch viel ausgedehnterem Maße auf die Pferdehaltung anwenden. Leider sehen wir auch hier, daß die Pferde, vor allem die jungen — die kann ich nur im Auge haben, denn die alten kommen häufig, nur zu viel an die Luft —, daß unsere jungen Tiere viel zu sehr im Stalle gehalten werden. Ich habe als Verwalter des Eichhofs — das ist eine unserer Fohlenweiden — die Beobachtung machen müssen, daß die Tiere oft so verzärtelt an die Luft kommen, und so unbekannt mit der Sonne, daß sie einfach toll geworden sind, daß sie quasi einen Hitzschlag bekommen, wenn es gar nicht sehr heiß war, gegen die Zäune gelaufen sind und sich in einer Weise gebärdet haben, wie man es nicht für möglich halten sollte. Ich glaube, daß die Tiere geradezu sonnenblind wurden. Sodann sind diese Tiere anfänglich gegen jeden Luftzug so empfindlich und so matt, daß, sobald sie sich ein bischen draußen bewegt haben, sofort in Schweiß gebadet sind. Diese Art von Tieren bringen die Leute auf die Weide, und die Folge davon ist, daß der erste Regen, daß der erste Wind ihnen eine Erkältung bringt, und daß sie nachher nicht bloß selbst krank werden, sondern meist mit Krankheiten die anderen Tiere anstecken. Das würde vermieden, wenn die Tiere im Freien aufgezogen werden könnten. Ich habe einen eklatanten Fall gehabt, den ich dem Hohen Hause mitteilen möchte als Beweis für das, was ich vorhin angeführt habe. Wir haben im Jahre 1903 auf dieser Fohlenweide Eichhof 72 Fohlen gehabt; von diesen 72 Fohlen waren 7 mein Eigentum. Diese 7 waren nun den Winter vorher draußen im Freien gewesen; sie hatten fast fingerlange Haare gehabt und standen auf dem harten, festgefrorenen Boden. Sie waren 6 bis 8 Stunden jeden Tag im Freien, waren abgehärtet und gesund. Aus anderem Privatbesitz waren 65 Pferde da. Von diesen 65 erkrankten uns infolge des nassen und kalten Sommers 63, und nur 2 blieben gesund, und meine 7 Pferde, welche innerhalb dieser Herde sich befanden, blieben, weil sie abgehärtet waren, alle gesund. Heutzutage wird die Pferdezucht noch gewissermaßen als Sport angesehen. Man hört immer, daß nur reiche Leute Pferdezüchter sein können. Die Pferdezucht ist meiner Ansicht nach eine unendlich lohnende Sache, wenn sie recht angefaßt wird; was zurzeit an deutschem Geld ins Ausland geht, ist geradezu haarsträubend. Wir führten in Deutschland an schweren, mittleren und leichten Arbeitspferden im Jahre 1904/05: 229 406 Stück ein; ausgeführt wurden in dieser Zeit 6816 Stück. Im ganzen sind also rund 223 000 Stück Arbeitspferde mehr eingeführt worden. Leichtere Pferde unter 145 Zentimeter wurden im Jahre 1904/05 aus Deutschland 10 690 Stück aus- und 1960 Stück eingeführt. Diese minderwertigen Pferde sollten eigentlich von der Bildfläche verschwinden. Ich bedauere, daß solche Tiere in Deutschland gezogen werden, denn das rentiert nicht mehr. Der Wert der eingeführten Pferde beträgt für 1904/05 etwa 196 Millionen, und der der ausgeführten nur 12 Millionen. Demnach hat Deutschland ins Ausland 184 Millionen getragen, um vom Ausland die Pferde, welche Deutschland selber züchten könnte, hereinzubringen. Es ist das ein Beweis dafür, wie wenig heute noch die Pferdezucht das leistet, was sie leisten sollte, denn in der Hauptsache sollten wir das erziehen, was wir im Lande brauchen. Man spricht davon, daß nach Deutschland im Jahre für 20 Millionen Eier eingeführt werden, für 30 Millionen Obst; was bedeutet das gegenüber diesen horrenten Summen! In den letzten vier Jahren sind über 500 Millionen ins Ausland für Pferde gegangen. Meines Erachtens ist in Baden die staatliche Unterstützung der Pferdezucht eine viel zu geringe; wir geben hierfür nur 8 Pfennig pro Kopf aus, während z. B. Preußen 15—16 Pfennig pro Kopf aufwendet. Ich hoffe nur, daß die neuen Zolltarifsätze eine Besserung schaffen werden. Bisher war der Zoll für alte Pferde 20 Mark, für Fohlen 10 Mark. Dieser Zoll ist nun so erhöht worden, daß Pferde im Werte bis zu 300 Mark 30 Mark Zoll, Pferde bis zu 1000 Mark Wert 90 Mark, solche von 1000 bis 2500 Mark Wert 180 Mark, und solche über 2500 Mark Wert 360 Mark Zoll kosten. Das ist unbedingt ein Schutzzoll zu nennen, und ich hoffe sehr, daß diese Zölle auch unserer Pferdezucht als nützlich sich erweisen möchten. Was übrigens die Pferdezucht hier im Lande leisten kann, das hoffe ich, dem Hohen Hause im Herbste hier auf der Ausstellung, die gelegentlich des Jubiläums des Großherzogs stattfindet, zeigen zu können. Ich habe

bei Auswahl der Tiere darauf gesehen, nur inländisches Material vorzuführen, höchstens einzelne importierte Stuten mit guten Fohlen sollen mit ausgestellt werden. Man hat uns bei verschiedenen Ausstellungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft mehrfach den Vorwurf gemacht, wir brächten dahin nur importierte Pferde, das ergebe kein Bild von der eigenen Landespferdezucht. Aus diesem Gesichtspunkte habe ich mich veranlaßt gesehen, für die Ausstellung, die in diesem Herbste in Karlsruhe sein wird, nur möglichst Tiere vorzuführen, welche im Lande selbst gezogen sind.

Der Gewinn des Landwirts aus dem Verkauf von Milch ist außerordentlich gering. Ich habe hier eine kurze Darstellung meiner eigenen Verwaltung. Mit einem Viehstand von 110—115 Stück liefere ich pro Jahr rund 370 000 Liter Milch in die Stadt, das entspricht ungefähr der vollen Ladung eines aus 37 Waggons bestehenden Güterzugs, und aus dieser Milch habe ich im Durchschnitte der letzten 10 Jahre eine Nettorente von 1677 Mark gehabt. Für dieses große Quantum Milch, diese viele Arbeit, dieses große Risiko, das ich trug, ein ganz minimaler Gewinn. Im großen und ganzen verdient der Landwirt an der Milch nichts; es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß nicht die Konsumenten in der Stadt Opposition machen gegen die erhöhten Milchpreise, sondern vielmehr die Milchhändler. Die Milchhändler haben noch einen ganz beträchtlichen Gewinn; sie haben aber das Publikum bereits derartig mit den Preisen in die Höhe geschraubt, daß sie nicht leicht weiter gehen können; wenn ihnen aber unten mehr abverlangt wird, so ist ihnen das sehr fatal. Es gibt Spannungen, welche bis zu 5 Pfennig pro Liter zwischen Ein- und Verkauf betragen, und ich muß sagen, das ist ein bischen zu viel.

Es ist weiterhin viel darüber geschrieben worden, daß wir unsere Grenzen wieder öffnen sollten, da wir nicht in der Lage seien, das nötige Vieh auf den Markt zu bringen, usw. Ich weiß nicht, ob Ihnen gegenwärtig ist, welche Schäden unsere deutsche Landwirtschaft durch die importierten Viehseuchen hatte. Seitdem wir von Reichswegen durch strenge Kontrolle bezw. durch vollständige Sperrung der Grenzen geschützt sind, seitdem hat im großen ganzen diese schwere Schädigung aufgehört; aber ich kann Ihnen hier auch wieder aus meiner eigenen Wirtschaft berechnen, welchen Schaden ich allein gehabt habe. Ich nehme auch hier den zehnjährigen Durchschnitt; in den Jahren 1895—1906 habe ich durch zwei Maul- und Klauenseuche-Invasionen einen Schaden an Vieh von insgesamt 35 800 Mark oder 7100 Mark jährlich gehabt. Das macht pro Stück 70 Mark pro Jahr. Nach dem statistischen Jahrbuch von 1904 (Seite 151) waren vom Jahre 1895 bis 1904 im Durchschnitt des Jahres 10 565 Stück Rindvieh in Baden von der Maul- und Klauenseuche befallen. Rechne ich die 70 Mark, die ich Schaden hatte, auf diese 10 565 Stück, so ergibt sich für Baden pro Jahr ein Verlust an Rindvieh von 739 500 Mark oder für 10 Jahre 7 395 500 Mark. Hieraus aber folgt, daß es eine zwingende Notwendigkeit für unsere Landwirtschaft war, wenn sie weiter existieren sollte, daß die Grenzen gegen die Einfuhr dieser seuchenverbreitenden Tiere geschlossen wurden.

Dann möchte ich ein Wort noch sagen über die Obstverwertung. Es ist sicher nötig, da der Obstbau in unserem Lande mehr oder weniger gut gedeiht, demselben entsprechende Sorgfalt zuzuwenden, aber das Erträgnis ist doch wohl gering. Auch hier habe ich mir den zehnjährigen Durchschnitt über das Obsterträgnis meines Gutes machen lassen: Der Erlös aus meinen 2000 tragfähigen Obstbäumen war vom Jahre 1893 bis 1904: 10 491 Mark, die Ausgabe war 12 550 Mark, so daß ich mit meinem Obstbau mit einem Verlust rechnen muß von 2059 Mark. Unter den Ausgaben sind natürlich die für die Obstbaumschule gerechnet, der Schnitt, und was die Obstbäume sonst nötig haben. Aber Sie sehen, daß beim Obstbau nicht viel herausschaut. Wenn man im Hochsommer in gewissen Landesgegenden schöne Obstbäume bemerkt, so ist man verwundert, daß da nichts herauskommen soll; aber es ist de facto der Fall. Meine Angaben beruhen auf einer ganz genauen Berechnung.

Nun komme ich zum letzten Punkt, zur Geflügelhaltung. Es ist Dank der Anregung des Landwirtschaftsrats seitens der Großh. Regierung für Errichtung einer Geflügelzuchtstation in Offenburg ein Betrag von 10 000 Mark eingesetzt. Mit der Errichtung einer Geflügelzuchtstation auf der Hochburg bin ich nicht ganz einverstanden. Meines Erachtens hätte man diese Geflügelzuchtstation viel besser in die Nähe einer großen Stadt verlegt, weil man da Interessenten in viel größerer Zahl gewonnen hätte, die sich die Ergebnisse und Erfolge der Geflügelzuchtstation hätten zu eigen machen können.

Damit möchte ich schließen. Ich glaube nicht, daß ich sehr strenge agrarische Momente ins Feld führte; ich wollte nur zeigen, daß nicht alles in unserer Land-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wirtschaft so gut ist, wie es so auf den ersten Anblick scheinen möchte. Ich hoffe, daß der Zolltarif unseren Bauern den Schutz bringen möchte, den sie für ein gutes und gesundes Fortbestehen brauchen, und ich möchte, daß unser Bauernstand sich wieder so kräftig entwickeln möchte, wie er vor Jahrzehnten gewesen sein soll, wie man ihn aber heute leider Gottes kaum mehr kennt.

Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin:

„Die Hohe Erste Kammer wolle konform dem Antrage der Hohen Zweiten Kammer den Staatsvoranschlag, Titel XVI in Ausgabe

A. im ordentlichen Etat . 1 279 000 M.,
B. im außerordentlichen Etat 474 000 M.,
zu § 2 desselben . . 12 000 M.,
zusammen für zwei Jahre 1 765 000 M.,

Titel VII in Einnahme

A. im ordentlichen Etat . 22 540 M.,
B. im außerordentlichen Etat 25 720 M.,
zusammen für zwei Jahre 48 260 M.

genehmigen.

Privatier Kirsner: Der Herr Berichterstatter hat durch seinen mündlichen und schriftlichen Bericht das landwirtschaftliche Budget so erschöpfend behandelt, daß nur noch wenig zu bemerken übrig bleibt und ich mir nur noch einige kleine Wünsche und kurze Bemerkungen beizufügen erlaube.

Sehr gerne schließe ich mich der Ansicht an, die ja auch im anderen Hohen Hause zutage getreten, daß zur Förderung der Landwirtschaft vor allem durch Hebung des Schulwesens, sowohl des Volksschulunterrichtes, als des landwirtschaftlichen Unterrichts, noch mehr geschehen und größere Mittel nach dieser Richtung Verwendung finden sollen.

Sehr zu bedauern ist noch immer, daß unsere Landwirte von den Haushaltungs- und Winterschulen für ihre Söhne und Töchter immer noch zu wenig Gebrauch machen, obgleich infolge der maschinellen und chemischen Fortschritte zu einem pekuniär vorteilhaften Betrieb eine weitere Ausbildung nach der Absolvierung der Volksschule sich als absolut notwendig herausstellt. In vielen Gegenden ist deutlich zu sehen, daß diejenigen Betriebe, deren Besitzer früher Winterschulen besucht haben, sich von den anderen vorteilhaft unterscheiden, auch finden sich diese Landwirte viel leichter gegenüber der herrschenden Leutenot zurecht, weil sie von den zur Verfügung stehenden Maschinen und technischen Hilfsmitteln den richtigen Gebrauch zu machen verstehen. Wirklich auffallend war mir, daß bei den Verhandlungen in der Zweiten Kammer der Erlaß vom 12. März 1905 an die Vorstände der landwirtschaftlichen Winterschulen so lange Debatten verursachen konnte, und daß von so vielen Rednern ihm eine Absicht unterschoben wurde, die er nach meiner Auffassung nicht besaß, sondern lediglich die Sicherstellung eines richtigen Lehrzieles und die Verhütung von Ueberschreitungen des Lehrplans bezweckte, um die Schüler nicht in der kurzen Lernzeit mit unnötigem wissenschaftlichem Kram zu belasten, sondern den Unterricht mehr nach der praktisch-wissenswerten Seite hin zu lenken. Wenigstens war bei uns im Kreise Villingen, dem ich damals noch als Vorsitzender angehörte, dies die Ansicht über den Erlaß, den wir auch von diesem Gesichtspunkt aus sehr begrüßt hatten.

Der Besuch der Winterschulen im Lande ist bis jetzt auch noch ein solcher, daß in den wenigsten Schulen ein zweiter Landwirtschaftslehrer nötig fällt, wenn die Elementarfächer durch Beizug von älteren erfahrenen Lehrern der Volks- oder Mittelschulen und nur der eigentliche landwirtschaftliche Unterricht von dem mit den Verhältnissen des Bezirks und mit den landwirtschaftlichen Fächern vertrauten Schulvorstand gegeben werden. Ich bin auch überzeugt, daß die Großh. Regierung noch nie einen zweiten Lehrer oder die Errichtung einer zweiten eigenen Kursschule verweigert hat, falls diese Forderung mit Recht und unter Nachweis des Bedürfnisses verlangt wurde. Dagegen hätte ich den Wunsch, daß die Großh. Regierung darauf hinwirken möchte, die Kurse an den Winterschulen auf mindestens 6 Monate auszudehnen, da 4½ bis 5 Monate für das große Pensum zu kurz sind, wenn der Unterricht auch einen nachhaltigen Erfolg haben sollte. Ebenso sollte darauf hingewirkt werden, daß die Schüler die Schulen nicht zu jung besuchen, um auch das richtige Verständnis und Auffassung zu haben, und daß sie nachher auch imstande sind, das theoretisch Gelernte in die Praxis übersetzen zu können. Auch würde ich es sehr begrüßen, wenn vonseiten des Staates wie der Kreise an den Winter- und Haushaltungsschulen stets eine Zahl Freiplätze und Stipendien gegeben würden, damit auch den armen intelligenten jungen Landwirten Gelegenheit geboten wäre, sich den jetzigen Verhältnissen gemäß weiter ausbilden zu können.

Häufig wird seit neuerer Zeit geklagt, daß die Landwirte das beste Material aus ihren Stallungen verkaufen und mit übrigbleibendem schlechten weiterzüchten, so daß infolgedessen die Zuchten zurückgingen und wir für die Dauer nicht konkurrenzfähig bleiben

würden. Dagegen könnte wohl durch die Prämiierungen abgeholfen werden, indem weniger, aber höhere Prämiensätze gegeben würden, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Tiere mehrere Jahre zur Zucht verwendet werden müssen, nur von staatlich subventionierten Farren gedeckt werden dürfen und die Nachzucht wieder zur Zucht verwendet werden muß!

Falls das Tier doch verkauft werden will oder wenn es sich nicht zur Zucht geeignet erweist bezw. nicht trächtig wird, sollte die Prämie mindestens in gleicher Höhe zurückersetzt werden müssen. Um aber alle diese Maßregeln richtig durchzuführen und um die Landwirte mit den neuesten Erfahrungen und Einrichtungen bekannt zu machen, sie für eine rentable und fortschrittliche Zuchtrichtung stets auf dem Laufenden zu halten, sollten mehr Zuchtinspektoren auf kleineren Bezirken, z. B. in Oberbaden mindestens 3, wenn nicht 4 Zuchtinspektoren, angestellt werden, da ein Zuchtinspektor für die Amtsbezirke Villingen, Donaueschingen, Engen, Waldshut, Radolfzell, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach und Ueberlingen viel zu wenig ist, um, was nötig wäre, von Person zu Person, von Stall zu Stall die nötigen Belehrungen zu erteilen. Es müßte mindestens für die Bezirke Villingen, Donaueschingen und ein Teil von Engen ein Zuchtinspektor, einer für den anderen Teil von Engen mit Waldshut und Radolfzell, und einer für Meßkirch, Pfullendorf, Ueberlingen und Stockach ernannt werden, denn die Bezirkstierärzte, die diese Stellen gewissermaßen versehen, sind durch ihre Privatpraxis viel zu viel in Anspruch genommen, um die nötige Zeit zur Belehrung und Ueberwachung der Zuchtbezirke zur Verfügung zu haben und können auch infolgedessen nicht mit der nötigen Energie und Strenge verfahren. In Bayern und Hessen hat man bekanntlich mit der Vermehrung solcher Zuchtinspektorstellen die besten Erfolge erzielt und wenn wir für die Zukunft konkurrenzfähig bleiben wollen, müssen wir unbedingt sobald als möglich zur gleichen Einrichtung übergehen.

Die Gelder, die zur Zeit für die Stammzuchtanstalten verwendet werden, die ja doch nachgewiesenermaßen keinen Erfolg aufweisen, könnten weitaus vorteilhafter Verwendung finden. Das System der Stammzuchtanstalten habe ich von Anfang an als ein totgeborenes Kind angesehen und bin fest überzeugt, daß sie sich nie bewähren werden, weil für einen richtigen Betrieb die Kosten zu groß sind und die nötige Aufsicht und sachverständige Führung stets mangeln wird.

Ein großer Vorteil von den Zuchtinspektorstellen mit kleineren Bezirken würde auch darin zu suchen sein, daß sie die einzelnen Landwirte persönlich unterrichten, z. B. bei der richtigen Auswahl von Dünger und Futterarten belehren, und zur Beschickung ihrer jungen Tiere auf Waiden aneifern können. Zu solchen Zuchtinspektoren könnten auch außer Tierärzten andere intelligente gut vorgebildete Landwirte Verwendung finden. Der Anregung des Herrn Berichterstatters für Förderung der Schweinezucht eine größere Summe einzustellen, schließe ich mich voll an, denn die Schweinezucht ist und bleibt die rentabelste Zucht schon deshalb, weil das Anlagekapital nicht groß zu sein braucht und schnell und öfters umgesetzt werden kann. Auch sollte auf bessere Stalleinrichtungen in Bezug auf Luft, Licht und Reinlichkeit hingewirkt werden, wodurch allein die verschiedenen Schweineseuchen verhütet werden können. Zu diesem Zweck wäre vielleicht die Erteilung von Bauprämien oder Diplomen sehr förderlich.

Sehr erfreulich ist, daß die Rindviehversicherungsvereine stets größere Verbreitung finden und ich möchte nur wünschen, daß die Großh. Regierung sich zur obligatorischen Versicherungseinführung entschließen könnte, wie ich auch einer Zwangshagelversicherung, selbstverständlich nur für Halmfrüchte, das Wort reden möchte. Es gibt zwar leider auch Abgeordnete, die prinzipiell gegen alle obligatorischen Zwangsversicherungen sind, ich erinnere aber nur an die Zwangsfeuerversicherung, die seinerzeit bei der Einführung auch viele Gegner hatte, heute aber wohl niemand wird gefunden werden können, der sich gegen eine Zwangsversicherung aussprechen würde, und so würde es, das bin ich überzeugt, auch bei der Einführung einer obligatorischen Vieh- und Hagelversicherung gehen. Der Bienenzucht dürfte auch noch eine größere Förderung und Aufmerksamkeit zugewendet werden und ich möchte den Antrag des Landesbienenzuchtvereins befürworten, daß dem größten Feind der Bienenzucht, dem Verkauf gefälschter Ware bezw. dem Verkauf sogen. Honigsyrups gesteuert werden könnte, was wohl am sichersten durch gesetzlichen Musterschutz für den Namen und Begriff „Honig" geschehen würde. Ich schließe mit dem Wunsche, daß die Großh. Regierung, und insbesondere der Herr Minister des Innern auch in Zukunft das gleiche warme Herz und das gleiche warme Interesse für die Landwirtschaft bewahren möge, dessen sie sich bis jetzt zu erfreuen gehabt hat.

Graf Robert von Andlaw: Ich habe bereits während des letzten Landtages die Gelegenheit wahrgenommen und auf die mißliche Lage un-

ferer Weinbauern hingewiesen, in die sie durch das Weingesetz geraten sind. Natürlich hat es nichts geholfen, wie vorauszusehen war. Vom Ministertisch wurde die Sache kurz und dilatorisch abgetan mit einigen wenig trostreichen Sätzen, es sei nicht so schlimm 2c., wie derlei Bescheide zu lauten pflegen. Ich bedaure nur, daß der Herr Minister nicht selbst Rebbesitzer ist; wäre er dies, dann hätte es wohl anders geklungen.

Inbezug auf die am Gesetz interessierten Weinhändler hatte ich in ein Wespennest gestoßen, ich wurde in einem gemein gehaltenen Artikel aus der Feder eines Weinhändlers in einigen Blättern angegriffen; es waren zwei Stellen darin, die Material für den Staatsanwalt abgegeben hätten; allein im Publikum weiß man ja, was man davon zu halten hat; solche Angriffe richten sich selbst. Natürlich ist es ein bequemes Mittel, sich zu bereichern, wenn man Zuckerwasser zum Preis von Wein verkaufen darf und man läßt sich das nicht gerne nehmen. Mir wurde in dem Artikel vorgeworfen: Mangel an Sachkenntnis und ich diskreditiere das Markgräflerland 2c. Es wäre recht bequem, wenn man zu allen diesen Manipulationen einfach still sein müßte. Das Diskreditieren habe ich nicht nötig, das besorgen schon die Pfälzer Weintransporte, die man da und dort auf den Stationen stehen sah und jetzt noch sehen kann; denn ich glaube nicht, daß, wer sich Wein im Markgräflerland bestellt, die Absicht hat, Pfälzer Wein zu beziehen, ebensowenig glaube ich, daß dieser wieder als Pfälzer die Gegend verläßt; das Diskreditieren besorgen ferner verschiedene Gerichtsverhandlungen, so eine in Freiburg, wo der Angeklagte mit 25 bis 30 Prozent und ein als Zeuge geladener Weinhändler mit durchschnittlich 20 Prozent Zuckerwasser verbessert hatte; nach dem Weingesetz ist nichts dagegen zu machen. Auch hatte dieser letztere, der ebenfalls den Artikel gegen mich unterschrieben hatte, nicht einen Tropfen naturreinen 1903er aufzuweisen, und dieser Jahrgang hatte wohl keine Verbesserung nötig.

Aber es handelt sich, wie ich immer wieder darauf hinweise, nicht um eine Verbesserung, sondern um eine billige Vermehrung des Weines, und das bekämpfe ich.

Ein Zusatz von 20 Prozent Zuckerwasser ist schon ein ziemliches Quantum, aber wie viel mehr wird sonst zugesetzt; ich erinnere nur an den Fall „Sartorius“ u. a.

In neuerer Zeit wird von den betreffenden Weinhandlungen das Zuckerwasser auswärts hergestellt und in Fässern auf Weinwagen mit Blumen geschmückt vor den Keller gefahren. Die Zuschauer oder Passanten glauben natürlich, daß sie hier einen veritabeln Weinwagen vor sich haben, allein es ist nur unschuldiges, maskiertes Zuckerwasser. Einer Freiburger Weinfirma, die auch den vorhin erwähnten Artikel gegen mich unterschrieben hat, passierte vor einiger Zeit das Malheur, daß sie eine Bestellung von Wein nach Villingen bekam; das wäre nun an und für sich kein Unglück gewesen, aber als die Sendung in die Hände des Empfängers kam, da war das Malheur passiert, daß das Fäßchen statt Wein eitel Zuckerwasser enthielt; es war offenbar in der Hitze des Geschäfts verwechselt worden; und eine solche Firma will meine Behauptungen widerlegen. Wenn man sich in die Arena der Oeffentlichkeit begibt, muß der Schild blank sein.

Der Zusatz von Wasser unter den Wein gehört eben gesetzlich verboten. Anders ist unseren Weinbauern nicht zu helfen. Aber es wird vorläufig nicht besser werden, solange in den Kommissionen meistens Weinhändler sitzen, wenn sie auch die Maske des Rebgutbesitzers aufsetzen. Unsere Markgräfler Weine haben ihren Weltruf aus einer Zeit, wo man sie noch rein bekommen hat, wo sie noch nicht mit Zuckerwasser geschmiert waren.

Was würde unser Hebel gesungen haben, wenn er so ein Fäßchen Zuckerwasser erhalten hätte; sein schönes Gedicht, in dem er den Markgräfler preist, würde wohl in einer Warnung ausgeklungen haben, und mit Recht.

Man klagt auch über den Rückgang des Weinkonsums im allgemeinen, auch daß von ärztlicher Seite weniger wie früher Wein zur Kräftigung und Belebung empfohlen wird; das ist gar kein Wunder bei dem heutigen Stand der Weinfabrikation; ich sage ausdrücklich Fabrikation, denn unter Wein versteht man im allgemeinen ein Naturgetränk; aber ein Glas Naturwein gehört heute zu den Seltenheiten. Man kann es auch einem Arzt nicht verdenken, wenn er eine solche Mischung seinen Patienten verbietet. Man ist sonst so scharf in der Kontrolle der Lebensmittel; zum Vergleich führe ich einen Polizeibericht von Freiburg an: „Milchkontrolle. Im Monat April wurden insgesamt 981 Kannen Milch untersucht, 92 Proben entnommen und diese an das städtische Untersuchungsamt zur Untersuchung abgeliefert. Hiervon mußte das Städtische Untersuchungsamt 19 Proben als gefälscht beanstanden, gegen die Beschuldigten wird strafend vorgegangen. 4 Bauersleuten wurde das Liefern von Milch nach hiesiger Stadt verboten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weil deren Kühe minderwertige Milch erzeugen." Ich habe aber noch nie gehört, daß einem Weinhändler, der minderwertige Weine erzeugt, der Handel mit Wein verboten worden wäre.

Ich spreche hier nur im Interesse unserer mitileren und kleineren Weinbauern, also der großen Masse; der Großgrundbesitzer, der seinen Wein behalten und warten kann, hat meistens seine Abnehmer, die Wert darauf legen, einen reinen Naturwein, ohne Wasser, zu erhalten.

Aber der Bauer, bei dem der Wein meistens das einzige, nennenswerte Verkaufsobjekt im Jahre bildet, ist gezwungen, ihn um jeden Preis loszuschlagen. So ging z. B. der letztjährige Wein im Markgräflerland meistens, die badische Ohm zu 30—32 Mark — hell, ohne die Hefe — weg, also der Liter zu 20 Pfennig. Um diesen Schundpreis kann er nicht gepflanzt werden. Im Jahre 1904 hatten wir in Baden eine Fläche von 17 670 Hektar Reben, die im Ertrag waren. Die Ernte ergab 690 420 Hektoliter. Wird nun, nach der früheren Angabe, das Minimum von 20 Prozent Zuckerwasser dieser Masse zugesetzt, so ergibt das ein Quantum von 138 084 Hektoliter Zuckerwasser, die zu Wein werden; rechnet man den Liter nur zu 40 Pfennig, so ergibt das die stattliche Summe von 5 523 360 Mark, die allein dem badischen Weinbauern entgehen, um die er geschädigt wird.

Wir leiden im Weinhandel an einer Ueberproduktion; trotz quantitativ unbedeutender Herbste sind dennoch alle Keller gefüllt.

Im Mußbacher Fall und in anderen haben wir gesehen, daß noch ganz anders und ergiebiger verbessert wurde.

Was nun die Strafen für solche Vergehen anbelangt, so bin ich für solche Fälle ganz entschieden gegen die Anwendung von Geldstrafen, denn das sind für solche Leute keine Strafen; ein Mann, der durch unreelle Manipulationen Hunderttausende verdient, wenn der mit 3000 Mark gestraft wird, frägt nicht viel nach dieser Strafe. Solche Geldstrafen sind eigentlich für den Reichen nur die Möglichkeit, sich von der unangenehmen Gefängnisstrafe loszukaufen. In solchen Fällen muß Gefängnisstrafe eintreten.

Ich wiederhole meine frühere Behauptung, daß in ausnahmsweise schlechten Jahrgängen ein geringer Zusatz von Zucker ohne Wasser zur Verbesserung des Weines genügt, aber der Händler will sich durch das Wasser zunächst den Zucker bezahlen lassen und dann noch ein gutes Geschäft machen. Wird das Gesetz nicht in dem von mir gewünschten Sinne abgeändert, und es wäre Pflicht der Regierung, sich ihrer Weinbauern anzunehmen und an maßgebendem Ort darüber vorstellig zu werden, so kommen unsere früher so wohlhabenden Rebbauern immer mehr zurück und in welche politische Richtung sie dann geraten, brauche ich nicht zu erörtern; jedenfalls wird das schaffensfreudige Volkshaus à conto des direkten Wahlrechts, sich in einer Art und Weise rekrutieren, die der Regierung weniger als angenehm sein dürfte, und wovon sie am 17. März d. J. eine Probe bekommen hat, wo die Schaffensfreudigkeit etwas sehr intensiv wurde.

In der heutigen Zeit, wo alles nach Aufbesserung und Besserstellung jammert, vom Streckenarbeiter an der Eisenbahn bis zum höchsten Beamten, da ist es wohl auch angebracht, daß man ernstlich daran geht, das Los unserer Rebbauern zu verbessern und sie vor der totalen Verschuldung zu bewahren.

Sie leiden auch wie alle andern unter der fortschreitenden Teuerung aller Bedarfsartikel; wenn der Bauer alt und arbeitsunfähig ist, bezieht er keine Pension, da soll er von dem leben, was er sich in seinem arbeitsreichen Dasein erspart hat; wie soll er aber das, wenn ihm sein Erwerb kaum von der Hand in den Mund reicht; er verlangt nur, daß sein Erzeugnis als das verkauft wird, als was es gewachsen ist.

Wein soll Wein bleiben und soll und muß vor der nichtswürdigen Konkurrenz des Wassers geschützt werden.

Davor schützt vor allem das Wasserverbot, eine strenge Kellerkontrolle und im Bedarfsfalle empfindliche Freiheitsstrafen. Ein wohlhabender, selbständiger Bauernstand ist wohl eine der besten Stützen unserer Staatsordnung und den sollte man zu erhalten suchen.

Freiherr von Boecklin: Die Besprechung des landwirtschaftlichen Budgets veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen zu einer Frage, die bereits auch im anderen Hohen Hause mehrfach gestreift wurde, zur Frage des landwirtschaftlichen Realkredits. Während unsere Personalkreditverhältnisse dank den vorzüglichen Kreditorganisationen, an deren Spitze die ländlichen Kreditvereine marschieren, sich in vorzüglicher Lage befinden, kann man dies von dem ländlichen Realkredit nicht behaupten. Im Gegensatz zu unseren Nachbarländern Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen sind die ländlichen Realkreditverhältnisse bei uns in einem gewissen Rückstand. Die Enquete, die Buchenberger im Jahre 1883 veranlaßt hat und die er im Jahre 1896 durch die Denkschrift in so trefflicher Weise ergänzte, hatte zur Folge, daß ähnliche Enqueten in unseren Nachbarstaaten Württemberg, Bayern, Hessen, Elsaß-Lothringen vorgenom-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

men wurden, und diese haben wiederum ermöglicht, einen Vergleich zu ziehen zwischen den Realkreditverhältnissen in Baden und anderwärts, einen Vergleich, der besagt, daß wir im Großherzogtum Baden im Durchschnitt für ländlichen Realkredit um ein Drittel Prozent mehr bezahlen müssen wie dort, und daß sich hier im Gegensatz zu den Nachbarländern verhältnismäßig wenige kleine und nicht ausreichende Kreditorganisationen befinden. Der Grund hiefür ist, daß es bei uns an einem Realkreditinstitut fehlt, das einzig und allein aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus arbeitet und gleichzeitig stark genug ist, auf die übrigen Darlehensgeber einen Einfluß auszuüben. Die Verhältnisse des Realkredits haben sich bei uns in Baden in vollständig einseitiger Richtung entwickelt, nämlich in der Richtung der Erwerbstendenz.

An der Spitze der Darlehenskassen stehen zunächst die Sparkassen.

Die Sparkassen im Großherzogtum Baden vertreten ein Kapital von 546 Millionen Mark; nach der letzten statistischen Aufzeichnung sind hiervon 428 Millionen im Realkredit, und zwar in der Hauptsache wohl in dem ländlichen Realkredite zu einem durchschnittlichen Zinsfuß von 4,5 Prozent investiert. Ich will nicht auf die mehrfach geäußerten Bedenken eingehen, daß ein so großer Teil des Sparkassenkapitals, das eigentlich zu jeder Zeit flüssig sein sollte, auf lange Zeit festgelegt wird. Die Sparkassen haben eine hohe, bedeutsame Mission und erfüllen sie auch wohl durchaus in zweckentsprechender Weise. Aber sie haben sich mit der Zeit vollständig in ihrem Geschäft als Banken entwickelt, sie arbeiten nur einzig und allein auf Reingewinn, auf große Dividenden hinaus und diese Tendenz steht in direktem Widerspruch mit dem, was man eigentlich hinsichtlich der Lieferung eines billigen Realkredits verlangen könnte. Ich mache an sich den Sparkassen durchaus keinen Vorwurf daraus und ich gebe zu, daß die ganze Politik von ihrem Standpunkt aus vollständig berechtigt ist.

Als zweite Art der Darlehensgeber finden wir die Banken, die mit geringer Ausnahme keinen Realkredit und höchstens nur auf städtische Grundstücke geben. Eine Ausnahme bildet die Lörracher Kreishypothekenbank, deren Pfandbriefumlauf 13 Millionen Mark beträgt und durchaus lokal begrenzt ist; soviel ich weiß, ist ihr Kapital übrigens in der Hauptsache in städtischen Grundstücken angelegt.

Als nächster geldgebender Faktor finden wir die Rheinische Hypothekenbank. Diese ist gewissermaßen das einzige größere Pfandbriefinstitut, das wir in Baden haben. Im Jahre 1892 schloß die Regierung mit der Rheinischen Hypothekenbank ein Abkommen, auf Grund dessen recht günstige Darlehensbedingungen für ländliche Kreditsuchende bestehen; diese verpflichtete sich darin, dem ländlichen Darlehenssucher den Realkredit an erster Stelle zum Selbstkostenpreis zu liefern. Die Rheinische Hypothekenbank ist nur ein Erwerbsinstitut wie jedes andere und man kann es ihr nicht verargen, wenn sie versucht, möglichst wenig ihres Pfandbriefumlaufs in diesem für sie nutzlosen, nicht gewinnbringenden Geschäft zu investieren. Die Folge davon ist, daß sie nur 7 Millionen Mark Pfandbriefumlauf in diesem Geschäft stehen hat und diese 7 Millionen sind durchaus nicht ausreichend, um einen wirklichen Druck auf den Preis des Geldmarkts im ländlichen Realkredit auszuüben.

Die letzte Gruppe der Darlehensgeber, die wohl in der Hauptsache den ländlichen Realkredit geben, sind die Individualgläubiger. Diesen ist es wohl auch zu verdanken, wenn wir in den meisten Berichten über unsere Landwirtschaft einen kurzen Vermerk finden, daß in manchen Gegenden es vorkommt, daß eine Hypothek auf ländliche Grundstücke zu 5—6 Prozent verzinst wird. Diese Gruppierung der Gläubiger, die einzig und allein nur die Erwerbstendenz im Auge haben, hat bewirkt, daß die Darlehensbedingungen des ländlichen Realkredits bei uns ungünstigere geworden sind als in den Nachbarländern. Seit 1892 ist vonseiten der Regierung zur Besserung meines Wissens nichts geschehen. Ich weiß nur, daß im Jahre 1895 ein neues Pfandbriefinstitut sich bereits konstituiert, um Genehmigung zur Ausgabe von Pfandbriefen auf den Inhaber nachgesucht und sich bereit erklärt hat, einen gewissen Prozentsatz des Pfandbriefumlaufs der Landwirtschaft zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen, daß aber diesem Institut die Genehmigung vonseiten der Regierung nicht erteilt worden ist unter der Begründung, eine Notwendigkeit hierzu liege nicht vor. Ich halte es für notwendig, daß man diese Frage nicht außer Acht lasse in Anbetracht des Umstandes, daß die Zunahme der Pfandeinträge auf ländliche Grundstücke schon seit mehr als 1½ Jahrzehnten jährlich 13 Millionen beträgt. Bei uns in den süddeutschen Staaten ist sicherlich sehr viel mehr Kapital wie im Norden und Osten. Es ist aber merkwürdig, daß dieses Kapital den Darlehenssucher ungleich viel teurer zu stehen kommt wie dort. Es mag wohl in allererster Linie die meiste Schuld daran sein, daß das Kapital bei uns mehr fluktuiert, daß es größeren Umsatz erlebt und infolge-

dessen ein größerer Zins aus ihm herausgewirtschaftet wird. Auf der anderen Seite habe ich auch bemerkt, daß in Gegenden, wo der Geldpreis auf demselben Niveau wie bei uns steht, es infolge einer glücklich gewählten Organisation gelungen ist, den Preis für an erster Stelle gegebene ländliche Hypotheken auf das Niveau der nordöstlichen Landschaften herunterzudrücken. Neidischen Auges blickt eigentlich bei uns der Landwirt nach Preußen, wo diese herrliche Organisation der Landschaften sich befindet. In Schlesien sowohl wie im größten Teil von Preußen ist es jedem Landwirt möglich, das Geld zu 3½ Prozent an erster Stelle zu bekommen. Daß wir das bei uns in Baden erreichen werden, diese Hoffnung habe ich aufgegeben, denn die Kreditverhältnisse haben sich nun schon seit vielen Jahrzehnten bei uns in der vorhin geschilderten, einseitigen Weise entwickelt und das können wir nicht mehr zurückschrauben. Aber trotzdem könnten wir vielleicht erreichen, daß wir bei uns eine Organisation schaffen, die nur allein aus volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte heraus arbeitet und auch kräftig genug ist, einen Einfluß auf den Markt auszuüben und die anderen Darlehensgeber zur Nachfolge zu zwingen. Es ist früher schon in diesem Hohen Hause wiederholt die Rede gewesen von der Einrichtung eines staatlichen Instituts. Ich für meinen Teil kann mich nicht damit befreunden, daß man bei jeder Gelegenheit nach Staatshilfe schreit, bin im Gegenteil dafür, dem privaten Unternehmungsgeist einen möglichst weiten Spielraum zu lassen. Ich bin durchaus kein Dividendenhasser, sondern ich gehöre zu den Leuten, die jedem gesunden Unternehmungsgeist auch seinen gesunden Gewinn gönnen. Ich bin auch überzeugt, daß ein staatliches Institut nicht immer in dieser segensreichen Form und volkswirtschaftlich gut arbeiten würde und ich befürchte auch, daß ein solches Staatsinstitut mit der Zeit unerwünschten politischen Einfluß bekommen könnte. Die Frage könnte aber wohl in anderer Form gelöst werden. Mir schwebt ein genossenschaftliches Unternehmen vor. Daß dieses nicht in der Form der preußischen Landschaften erfolgen könnte, darüber bin ich mir klar. Ich möchte absichtlich nicht genau die Form präzisieren, in der dieses genossenschaftliche Unternehmen ausgebaut werden soll. Besonders noch will ich hervorheben, daß ich nicht so sehr Gewicht darauf lege, daß der Zins möglich niedrig sein soll — dieser soll sich mehr dem jetzt bei uns bestehenden Markt anpassen — sondern darauf, daß dieses Institut kapitalkräftig genug wäre, allmählich einen Druck auf den Darlehensmarkt auszuüben, das scheint mir viel wichtiger als in kleinem Maße plötzlich in die gegebenen Verhältnisse hineinspringen und gewissermaßen gegen den Strom schwimmen zu wollen. Ich glaube nicht, daß unsere Landwirtschaft von dem „Moloch Kapital" verschlungen werden wird, sondern ich hoffe, daß eine gemeinsame Kreditwirtschaft von den allergünstigsten Folgen für den Landwirt sein wird. Ich bin auch weiter nicht der Ansicht, daß bei uns zu viel regiert werden soll. Aber in einem Falle, wo der Staat wie bei der Kreditwirtschaft und beim Pfandbriefwesen mit Recht beschränkend eingreift, da hat er auch auf der andern Seite die Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch diese Beschränkung keine volkswirtschaftlichen Nachteile entstehen.

Freiherr von la Roche: Als etwa vor einem Jahr die Viehpreise stiegen und alsbald auch die Fleischpreise folgten, da erhoben sich in der Presse lebhafte, teilweise leidenschaftliche Kontroversen über die Ursachen dieser Erscheinung. Es wurde hierfür insbesondere die Reichsgesetzgebung verantwortlich gemacht. Ich will auf diese Frage nicht näher eingehen, weil ich hierin keine eigenen Erfahrungen habe. Ich möchte nur die eine Tatsache feststellen, daß in den letzten Monaten die Viehpreise, insbesondere die Schweinepreise eher gefallen und daß trotzdem, wenigstens an einzelnen Orten, die Fleischpreise gestiegen sind. Nach den Notierungen der Karlsruher Metzgerinnung in der „Badischen Presse" von gestern sind die hiesigen Fleischpreise:

Ochsenfleisch	per Pfund	80—84	Pfg.
Rindfleisch	„ „	76—80	„
Kuhfleisch	„ „	60—64	„
Kalbfleisch	„ „	84—90	„
Schweinefleisch	„ „	80—84	„
Hammelfleisch	„ „	70—90	„

Das bedeutet eher eine Steigerung als eine Herabsetzung der Preise, jedenfalls sind diese als ganz exorbitant zu bezeichnen, insbesondere wenn man annimmt, daß im Detailverkauf die Preise niemals die Mindestgrenze, sondern fast stets die Höchstgrenze erreichen. In anderen Städten in Baden wird diese Sache wohl ebenso liegen. Ein kleiner Rückgang ist bei den Schweinepreisen zu verzeichnen, aber dieser scheint minimal, wenn man liest, daß in Berlin für den Großhandel der amtliche Marktbericht notiert hat:

am 7.	Februar d. J.	74—80 M.
„ 9.	April	70—74 M.
„ 9.	Mai	58—64 M.

Hiernach sind die Schweinepreise im Großhandel um 16 Mark d. h. um 20 Prozent gesunken. Ich möchte

die Großh. Regierung ersuchen, eine Statistik über die Bewegung der Viehpreise und der Fleischpreise aufstellen und fortführen zu lassen. Wenn die statistischen Tabellen in der Karlsruher Zeitung oder in den Amtsverkündigungsblättern mitgeteilt werden, so wäre die öffentliche Meinung viel besser als jetzt in der Lage, sich ein genaues Bild über die Verhältnisse zu machen und einen wirksameren Druck im Interesse einer besseren Regelung auszuüben. Ich zweifle nicht, daß diese Statistik den Wiedereintritt einer Spannung zwischen den Vieh- und Fleischpreisen in den letzten Monaten ergeben wird. Wenn sich hierdurch die Fleischpreise in der nächsten Zeit herabmindern lassen, so dürfte das im Interesse des Viehhandels und der Metzger selbst liegen; denn diese werden mit dem Gedanken rechnen müssen, daß für sie die Gefahr einer Selbsthilfe droht, wenn diese Verhältnisse anhalten oder wiederkehren würden, indem die Gemeinden oder landwirtschaftliche oder städtische Organisationen sich zusammentun und gemeinsam den Einkauf und die Schlachtung der Tiere und den Verkauf des Fleisches wenigstens vorübergehend in die Hand nehmen würden. Das wäre gewiß für die Betroffenen höchst unangenehm, aber immerhin wäre es vom Standpunkt der Notwehr aus gerechtfertigt. Es würde im allgemeinen Interesse liegen, wenn sich etwas derartiges vermeiden ließe und wenn es gelänge, die sich widerstrebenden Interessen auf friedliche Weise auszugleichen. Dazu beizutragen, möchte ich die Großh. Regierung dringend bitten.

Stadtrat Leonhardt: Die Handwerkskammern haben von jeher einen großen Wert auf die Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens gelegt. In jedem größeren Orte sollten Fortbildungsschulen, die nicht allein der Handwerker, sondern auch der Landmann mitmachen kann, gegründet werden. Gerade in der Landwirtschaft sieht es mit den theoretischen Kenntnissen nicht zum Besten aus. Ich habe verschiedenen Prüfungen in meinem Handwerkskammerbezirk beigewohnt, bei denen man nicht hätte glauben sollen, daß die Schüler in unsere Dorfschulen gegangen sind. Der Landwirt braucht heute eine gute Vorbildung, gerade wie der Handwerker. Der Landwirt muß die Wechselverhältnisse kennen, er muß etwas Kaufmann sein und muß sonstige Kenntnisse haben; das kann er nur, wenn er in späteren Jahren, wenn er älter und erfahrener geworden ist und mehr Verständnis hat, Gelegenheit hat, das zu lernen, was er für das fernere Leben unbedingt nötig hat. Ich möchte deshalb die Großh. Regierung bitten, in den größeren Landgemeinden Fortbildungsschulen zu errichten, in denen Handwerker und Landwirte gleichzeitig in der Winterzeit — wo der Landwirt mehr Zeit hat — noch einmal einen Kursus zu ihrer weiteren Ausbildung durchmachen müssen.

Die von Herrn von Boecklin gegebene Anregung gibt mir Veranlassung, auf die in Mannheim für den Handwerkerstand als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründete Gewerbebank hinzuweisen. Diese wollte in den ersten Jahren nicht recht prosperieren; wir haben aber Kapitalien eingeschossen und die Sache hat sich gut gemacht. Wir haben jetzt nach dreieinhalb Jahren einen Reservefond von 30 000 Mark. Wir sind nicht darauf ausgegangen, hohe Dividenden zu verteilen, wir haben den Zins auf 4 Prozent gelassen und unsere Handwerker in Mannheim sind dabei zufrieden. Die Handwerker müssen sich organisieren, denn nur die Organisation macht stark und kräftig und ich will hoffen, daß diese in Zukunft zum Nutzen und Gedeihen des Handwerkerstandes immer weiter ausgebaut wird.

Geheimerat Dr. Bürklin: Herr Graf von Andlaw hat bewegliche Klage geführt über die Zustände auf dem Gebiete der Weinproduktion und des Weinhandels, und ich kann in vielen Punkten seinen Ausführungen beipflichten. Es ist in der Tat vieles, was auf diesem Gebiete nicht in Ordnung ist, vieles, um dessen Abstellung sich die soliden Kreise auf diesem Gebiete seit Jahren bemühen und auch neuerdings mit erneuter Anstrengung bemüht haben. Einer Behauptung aber, die er aufgestellt hat, als ob es kein Glas reinen Weines mehr gäbe für den Konsumenten, muß ich entschieden widersprechen; sie ist wohl auf eine gewisse Erregung zurückzuführen, zu der der Vorredner aus dem Kreise seiner Erfahrungen heraus einige Ursache gehabt haben mag. Es gibt noch reinen Wein, und wenn sich die Konsumenten an die richtige Adresse wenden, so werden sie in der Lage sein, dieses Glas reinen Weins ohne die Künste, welche manche Weinhandlungen zur Anwendung bringen, an die Lippen führen zu können. Das ist selbstverständlich, und ich hätte eigentlich keine Veranlassung gehabt, das Wort zu ergreifen, wenn er nicht den pfälzer Wein in den Bereich seiner Betrachtungen gezogen hätte, und da ich, wie die alten Germanen, auf beiden Ufern des Rheins wohne und mich nicht sowohl für die badischen als auch für die pfälzischen Weine interessiere, so möchte ich doch die Behauptung zurückweisen, als ob der pfälzer Wein als Gattungsbegriff die Charakterisierung eines geschmierten Getränkes verdiene. Ich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weiß ja wohl, daß der pfälzer Wein etwas in Mißkredit gekommen ist — aber wesentlich nur die geringeren Weine; die feinen Sachen werden dadurch nicht berührt — dadurch etwas in Mißkredit gekommen ist, daß in der Pfalz die Kontrolle eine sehr scharfe ist. Dadurch werden eben die Zustände aufgedeckt, welche in anderen Ländern, wo die Kontrolle weniger scharf ist, latent bleiben. Lediglich diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß sich da und dort, wo die Verhältnisse nicht genau bekannt sind, die Fiktion hat festsetzen können, als ob der pfälzer Wein ein bis zum Beweis des Gegenteils geschmiertes Produkt sei. Das ist durchaus nicht der Fall; diese Behauptung bedarf der Berichtigung, die ich hiermit möchte eintreten lassen. Dasselbe ist ja bei den badischen Weinen der Fall. Auch hier haben wir eine scharfe Kontrolle und infolgedessen die Weinprozesse, von denen der geehrte Herr Vorredner ja auch gesprochen hat, in Freiburg, und es ist dem badischen Wein durchaus schlecht bekommen, weil die Konkurrenz diese Prozesse ausbeutet, um zu rufen: hic niger, da wo keine Prozesse sind, wird nicht geschmiert. Das ist eine bedenkliche, böse Schlußfolgerung und wir können auf Grund dieser Tatsachen und Erscheinungen nur wiederholt an die Großh. Regierung die Bitte richten, daß sie die Bestrebungen, welche neuerdings auf die allgemeine Durchführung einer scharfen Kontrolle und auf eine Abänderung des Weingesetzes hinzielen, kräftige Unterstützung leihen möchte. Der Herr Minister war so freundlich, diese Unterstützung zuzusagen, sowohl im anderen Hohen Hause, als auch hier, auf eine kurze Anregung hin, die ich bei der Generaldebatte über das Ministerium des Innern gegeben habe.

Sie wissen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, daß bereits eine Verdichtung dieses Bestrebens auch seitens der Reichsregierung dadurch herbeigeführt werden will, daß nach Schluß des Reichstags, wie Graf Posadowsky erklärt hat, ein sogenanntes Weinparlament zusammentreten soll zur Prüfung der Fragen, die hier besonders im Vordergrunde stehen. Ich gebe dem Herrn Vorredner ganz recht: das wesentliche besteht darin, den Zuckerwasserzusatz zu beschränken. Ob man dazu gelangen wird, ihn ganz zu verbieten, möchte ich bezweifeln; aber für diesen Zusatz quantitative und zeitliche Beschränkungen herbeizuführen, liegt schon lange in der Tendenz der Kreise, die sich um diese Dinge bemühen. Und ich bin fest überzeugt, nach den Erfahrungen, die ich auf diesem Gebiete besitze, daß das möglich ist. Ein Deklarationszwang dahingehend, daß das entsprechend manipulierte Produkt auch als solches im Handel bezeichnet wird, das muß auch das Bestreben sein der Interessenten und der soliden Kreise, die nicht nur unter den Weinproduzenten, sondern auch unter den Weinhändlern zu finden sind. Einen negativen Deklarationszwang haben wir übrigens jetzt schon, weil nach § 4 des Weingesetzes derjenige, der irgend eine über die übliche Kellerbehandlung hinausgehende Manipulation mit dem Wein vorgenommen hat, nicht in der Lage ist, seinen Wein „Naturwein" zu nennen. Darum wird bei Weinversteigerungen und den übrigen Arten von Angebot des Weines jetzt vielfach die Bezeichnung „Naturweinversteigerung" u. dgl. beliebt, und wer Naturwein anbietet, der ist nach dem Gesetz nicht in der Lage, etwa anderes anzubieten als das natürliche Produkt, wie es aus der alkoholischen Gährung des Traubensaftes hervorgegangen ist. Der Konsument, der einigermaßen sichergehen will, verlange ausdrücklich „Naturwein". Dann darf ihm bei Strafvermeiden etwas anderes als eben reiner Wein nicht eingeschänkt werden. Ich hoffe, daß aus dem Weinparlament, das einen kräftigen Anstoß geben wird in dieser Angelegenheit, ein ersprießliches Ergebnis hervorgeht.

Nun hat ein anderer Herr Vorredner, Herr Freiherr von Boecklin, von den ländlichen Darlehensverhältnissen gesprochen und hat unter den Instituten, welche sich den ländlichen Darlehensgeschäften widmen, auch die Rheinische Hypothekenbank genannt. Der zufällige Umstand, daß ich die Verhältnisse dieser Bank etwas näher kenne, setzt mich in die Lage, einen Irrtum, den er ausgesprochen hat, zu berichtigen. Er erkennt im allgemeinen an, daß die Rheinische Hypothekenbank auf Grund des Abkommens, welches sie mit der Großh. Regierung im Jahre 1892 getroffen hat, die ländlichen Darlehen zum Selbstkostenpreis geben muß; aber er bedauert, daß die Sache trotzdem doch noch nicht soweit sei, wie z. B. in Hessen. Dem erlaube ich mir nun, zu widersprechen. Die Rheinische Hypothekenbank gibt nach dem neuesten Zirkular, welches vor mir liegt, Darlehen 3,75 Prozent und schlägt dazu zur Bestreitung der Kosten des Pfandbriefgeschäfts etwa 1,67 Prozent; es ist das nur ein einmaliger Zuschlag natürlich. Die Berichtigung dieses einmaligen Zuschlags kann aber der Darlehensnehmer hinausschieben, wenn er nicht vorzieht, 3,88 Prozent zu bewilligen, worin dann alles steckt, was die Hypothekenbank von ihm verlangt, nicht nur die Zinsen, sondern auch die Kosten für das Pfandbriefgeschäft. Die Hessische Landeshypothekenbank geht darin weiter, sie verlangt 3,75 Prozent Zins, 1,91 Prozen Kosten-

beitrag — das ist also mehr, wie bei der Rheinischen Hypothekenbank — und sie verlangt — und das ist ein wesentlicher Unterschied — sofortige Zahlung dieses Kostenbeitrags, ohne die Möglichkeit einer Stundung. Ja nach den Mitteilungen, die ich bekommen habe, ist die Hessische Landeshypothekenbank sogar bei der Berechnung des Kostenbeitrags, den sie in Ansatz bringt, teilweise auf 3 Prozent und 3½ Prozent gestiegen, trotzdem — und das begründet auch wieder einen ganz wesentlichen Unterschied zwischen der Rheinischen Hypothekenbank und der Hessischen Landeshypothekenbank — trotzdem daß letztere steuerfrei arbeitet, frei von Staats- und Kommunalsteuer, während die Rheinische Hypothekenbank ihr erkleckliches Sümmchen für Staat und Gemeinde an Steuern zu entrichten hat. Ich kann also nur sagen, daß, wenn die Landwirte an die Rheinische Hypothekenbank gehen zur Befriedigung ihrer Darlehensbedürfnisse, sie so billig, als nur irgend möglich ist, bedient werden, und ich kann nur empfehlen, daß sie von dieser Gelegenheit möglichst viel Gebrauch machen.

Hierbei möchte ich aber noch einen unbegreiflichen Irrtum berichtigen, der einem Mitglied des anderen Hohen Hause passiert ist. Es wurde dort behauptet, daß die Rheinische Hypothekenbank sehr zähe sei in der Bewilligung von Darlehensgesuchen. Von Gesuchen im Betrage von 57 Millionen seien in einem Jahre nur 3½ Millionen bewilligt worden. Das fiel mir nun so auf, daß ich mich erkundigt habe, und das Fazit der Erkundigung ist, daß innerhalb 10 Jahren, von 1896 bis 1905, abgelehnt wurden im ganzen 4 483 290 Mark, während nach der Behauptung des Mitglieds im anderen Hohen Hause in einem Jahre ungefähr 53 Millionen abgelehnt worden seien. Das war also eine ganz unrichtige Information, und ich denke, daß hier eine Berichtigung auch dem betreffenden Herrn gegenüber eingetreten ist.

Dem will ich nur noch hinzufügen, daß die Rheinische Hypothekenbank auch in der Betreibung ihrer Forderungen sehr nachsichtig ist. Sie berechnet keine Verzugszinsen, und wenn ihr Verzugszinsen angeboten werden, so gibt sie sie zurück. Ich glaube, von einem Institut, welches seinem Grundwesen nach doch auch Erwerbsinstitut ist, kann man eine billigere Behandlung der Landwirtschaft, der sie sich ganz besonders verpflichtet hat, nicht wohl verlangen. Ich gehe weiter auf diesen Gegenstand nicht ein, weil ein anderer Herr Kollege zu diesem Gegenstand noch sprechen will, ein Herr Kollege, der die Verhältnisse der Rheinischen Hypothekenbank noch viel besser kennt als ich.

Bürgermeister Dr. Weiß: Das Bestreben der Landwirtschaft, sich einen billigen Realkredit zu verschaffen, ist schon alt und die Vorschläge, wie sie heute von Herrn von Boecklin vorgetragen worden sind, sind — wenn auch in anderer Form — schon wiederholt gemacht worden. Ich glaube, die Beschwerde der Landwirtschaft, daß ein genügend billiger Realkredit nicht gegeben sei, war ursprünglich gerechtfertigt, und es ist auch anzuerkennen, daß die Ausführungen des Herrn von Boecklin bezüglich der Sparkassen für eine ziemlich weit hinter uns zurückliegende Zeit richtig sind. Damals war der Zinsfuß bei den Sparkassen relativ hoch und sehr hoch war er für kleinere Darlehen, also für solche, die an die Bedrängtesten gegeben wurden. Es liegt mir vollständig fern, jene Schäden einer vergangenen Zeit leugnen zu wollen, aber auf der anderen Seite glaube ich, behaupten zu dürfen, daß die Sache sich in einem ganz erheblichen Umfange geändert hat, daß heute die Sparkassen den ländlichen Grundbesitzern Realkredit so billig gewähren, als er unter Beobachtung gesunder wirtschaftlicher Prinzipien überhaupt gewährt werden kann. Herr von Boecklin hat gesagt, der Zinsfuß bei den Sparkassen betrage durchschnittlich 4,5 Prozent; das ist richtig oder unrichtig, jenachdem man es nimmt. Ich vermute, daß bei der Berechnung dieser Durchschnittssumme eine Reihe von Geldanlagen, die hier nicht in Betracht kommen dürften, einbezogen sind. So werden insbesondere die Kaufschillingsforderungen dabei sein und die geben sofort dem Bild ein ganz anderes Gesicht. Für Kaufschillingsforderungen muß allerdings ein höherer Zinsfuß berechnet werden, das sind eben keine reinen Geldanlagen im Wege des Realkredits; es ist hier allerdings Realkredit mit im Spiele, aber es sind dies eben Geldanlagen, bei denen der Wert des Objekts für sich allein keine genügende Sicherheit bietet und deshalb meistens noch eine Bürgschaft geleistet wird. Es liegt also eine Mischung von Realkredit und Personalkredit vor, und daß in solchen Fällen der Zinsfuß so billig sein kann wie bei dem Realkredit, das ist ja absolut unmöglich. Es kommt weiter in Betracht, daß unter diesen Darlehen sehr viele keineswegs erstklassige Kapitalanlagen sind. Wir dürfen aber, wenn wir den Zinsfuß der verschiedenen Geldinstitute vergleichen, immer nur ausgehen von erstklassigen Kapitalanlagen; sobald wir andere in Betracht ziehen, verlieren wir den Boden für die Vergleichung unter den Füßen. Das eine Geldinstitut kommt in bezug auf die Beleihungsgrenze weiter entgegen, das andere weniger weit, der eine macht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

größere Ansprüche an Nebenbedingungen, der andere nicht usw. Für erstklassige Hypotheken fordern aber bei uns die Sparkassen durchweg nicht mehr als 4 Prozent; es geschieht dies selbst bei den kleinsten Darlehen, wo dem zu erzielenden Profit — wenn wir von Profit reden wollen — eine unverhältnismäßig umständliche Verwaltungstätigkeit gegenübersteht.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, daß die Sparkassen in den letzten zwei Jahrzehnten außerordentlich weit in anderer Beziehung entgegengekommen sind. Sie haben die Annuitätendarlehen, die sie im Anfang nicht so recht zugestehen wollten, in sehr erheblichem Umfange gewährt. Diese Annuitätendarlehen bilden einen Beweis dafür, daß die Sparkassen nicht lediglich auf den Profit ausgehen, sondern wirklich helfen wollen. Denn angenehm ist das Annuitätendarlehen mit seinen Umständlichkeiten für Darlehenskassen nicht.

Die Sparkassen haben auch in anderer Beziehung zu helfen versucht: sie haben Molkereianstalten und andere derartige Dinge durch billige Darlehen unterstützt; sie haben ferner an Schiffer solche Darlehen gegeben und diese damit aus den Klauen ihrer holländischen Gläubiger, die außerordentlich hohe Zinsen verlangten, befreit. Alles dies beweist doch, daß die Erwerbsabsicht bei den Sparkassen nicht im Vordergrund steht.

Wenn trotzdem für die Sparkassen etwas übrig bleibt und diese ihre Ueberschüsse an die Gemeinden abgeben, so hat das wohl seine Berechtigung. Diese Ueberschüsse sind weiter nichts als eine Risikoprämie; ob man die Risikoprämie für die Zeiten außerordentlicher Unfälle, wie Kriege oder schwere Elementarereignisse, unter denen die beliehenen Objekte mehr oder weniger entwertet werden, zum Ausgleich für etwaige Verluste ansammeln oder sich mit relativ mäßigem Reservefond begnügen und das übrige an die bürgende Gemeinde abführen will, das ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Durch das letztere Verfahren wird jedoch dem Gedeihen der Bevölkerung Vorschub geleistet, es werden neue Werte und Steuerkapitalien geschaffen, aus denen in schlimmen Zeiten wieder etwas entnommen werden kann, um die Ausfälle der Sparkassen zu decken. Es ist dies aber meines Erachtens nicht ein Hinarbeiten auf den Erwerb und Profit, sondern ein vernünftiges Verfahren, wie es jeder gewissenhafte Geschäftsmann einhalten muß, wenn er an einem Geschäft nichts verdienen, sondern sich nur vor Verlust bewahren will.

Es ist nun die Frage, ob es demgegenüber berechtigt wäre, ein Institut zu schaffen, das auf solche Rücklagen verzichten und, ohne sich gegen derartige Eventualitäten zu sichern, einfach das Geld zum gleichen Preis, wie es hereinkommt, wieder hinausgeben, abgesehen von den Kosten der Geschäftsführung. Derartige Kassen würden vielleicht in der Lage sein, den Zinsfuß, wie er heute auf dem Geldmarkt sich gestaltet hat, eine Kleinigkeit zu unterbieten, aber viel würde dies wohl nicht sein.

So hat die Rheinische Hypothekenbank, die ländliche Darlehen zum Selbstkostenpreis gibt, wie Exzellenz Bürklin mitteilt, gegenüber den Sparkassen nur einen um 0,13 Prozent niederen Zinsfuß. Diese Differenz ist für Darlehenssucher jedenfalls nicht erheblich. Wenn nun aber ein Kreditinstitut, wie es Herr von Böcklin im Auge hat, vielleicht noch etwas heruntergehen würde (v. Böcklin: Nicht notwendig!) und dadurch unseren Sparkassen Konkurrenz machen würde, so würden die Sparkassen wohl auch um 0,13 Prozent zurückgehen. Es würde ihnen wahrscheinlich nicht angenehm sein, aber sie würden es gleichwohl tun, und ich zweifle, ob das neu geschaffene Kreditinstitut aufkommen könnte. Ein solches Institut müßte, wie Herr Baron von Böcklin richtig sagt, allmählich auf dem Wege gesunden wirtschaftlichen Betriebes auf den Geldmarkt einzuwirken suchen; wenn dies aber in großem Umfang der Fall sein sollte, so müßte eben auch das Kapital, mit dem es arbeitet, sehr groß sein. Wo das herkommen soll, weiß ich nicht. Ich möchte darauf hinweisen, daß selbst die Städte zurzeit kaum in der Lage sind, ohne unter pari auszugeben, sich Geld unter 4 Prozent zu verschaffen. Das neuzugründende Institut würde sein Geld kaum billiger bekommen, es hätte deshalb kaum die Möglichkeit, die Sparkassen nennenswert zu unterbieten. Ich glaube, die Sache würde schon an ihrer praktischen Undurchführbarkeit scheitern.

Die Sparkassen arbeiten so billig, als man unter vernünftigen Umständen von ihnen wird erwarten können. Wenn aber etwa durch Hilfe des Staates versucht werden sollte, den Zinsfuß unter diejenige Höhe zu bringen, die wirtschaftlich möglich ist, wenn man gewissermaßen aus staatlichen Mitteln einen Zuschuß dazu geben würde, daß die Landleute billiges Geld bekommen, so wäre das eine Unterstützung, die meines Erachtens sehr ungerechtfertigt wäre, und einen förmlichen Anreiz zum Schuldenmachen enthielte. Es würden auch Zustände in die Erscheinung treten, die jetzt schon vereinzelt vorkommen, daß nämlich Leute

auf unbelastete Liegenschaften billiges Geld aufnehmen und dieses Geld zu Wucherzinsen ausleihen. Es kann heute schon einer zu 4 Prozent Geld aufnehmen, das er dann im Wege einer Handschrift zu 5 bis 6 Prozent abgibt. Wenn der Zinsfuß noch weiter heruntergedrückt würde, so wäre zu befürchten, daß dieses Gebahren einen bedenklichen Umfang annähme.

Auf Antrag des Durchlauchtigsten Präsidenten wurde die Beratung hierauf abgebrochen und beschlossen, sie nachmittags ½4 Uhr fortzusetzen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.

Boeckh.

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Mai 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Stadtrat Josef Leonhard, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren Minister des Innern Dr. Schenkel, Geheimer Oberregierungsrat Nebe, die Oberregierungsräte Märklin und Hafner.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Nachmittagssitzung.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe Titel XVI, Einnahme Titel VII (Landwirtschaft.)

Berichterstatter: Seine Durchlaucht Prinz zu Löwenstein.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 4 Uhr und gibt bekannt, daß Bürgermeister Dr. Weiß an der Teilnahme der heutigen Nachmittagssitzung verhindert ist.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten.

Zunächst erhält das Wort:

Geheimer Kommerzienrat Reiß: Nach den ausführlichen Darlegungen des Herrn Dr. Bürklin hätte ich leicht auf das Wort verzichten können, aber bei der leitenden Stellung, die ich seit einem Menschen-

alter bei der Rheinischen Hypothekenbank einnehme, ist es mir ein Bedürfnis, nachdem diese Bank in den Bereich der Diskussion gezogen wurde, der Großh. Regierung Dank auszusprechen für das Wohlwollen, das sie der Bank seit Jahren entgegengebracht hat. Nur durch die tatkräftige Unterstützung der Großh. Regierung war es ihr möglich, zu der Stellung zu gelangen, die sie als eines der größten Bankinstitute, besonders der Bodenkreditinstitute Deutschlands jetzt einnimmt. Besonderen Dank sage ich auch den Herren Vorrednern, die heute früh in so anerkennenswerten Worten der Bestrebungen der Bank gedacht haben. Im übrigen möchte ich mich nur auf wenige Punkte beschränken. Ich kann Wort für Wort bestätigen, was Exzellenz Bürklin heute morgen bezüglich der Geschäftsführung der Bank gesagt hat. Seit Bestehen der Bank — mehrere Mitglieder dieses Hohen Hauses sind Mitbegründer der Bank gewesen — hat sich dieselbe bestrebt, den badischen Bodenkredit zu heben. Im ersten Jahrzehnt war dies schwierig, weil sich die Bank erst innere Kräftigung verschaffen mußte, ehe es ihr möglich war, Geschäfte zu machen, die nichts eintragen, sondern nur Gefahren bringen.

Vor etwa 12 bis 15 Jahren war dieser Moment eingetreten und von diesem Zeitpunkt an ist die Bank in ein Vertragsverhältnis mit der Großh. Regierung dahin getreten, daß sie ländliche Darlehen nach den bestehenden Vorschriften, die uns die Großh. Regierung gegeben hat, ohne jede Rücksicht auf finanziellen Erfolg gewährt. Langsam hat sich das Geschäft entwickelt, aber immerhin in erster Linie, glaube ich, hat die Bank erzieherisch auf die Sparkassen und Stiftungen eingewirkt, so daß diese genötigt waren, eine Herabsetzung des Zinsfußes eintreten zu lassen. Seit Anfang dieses Jahres gibt die Bank ländliche Darlehen in Baden zu billigerem Zinsfuß als die Hessische Landeskreditkasse, das einzige Institut, das in Vergleich gezogen werden kann. Die Großh. Landeskreditkasse in Hessen ist in der glücklichen Lage steuerfrei zu sein und zugleich Staatsgarantie zu haben für die Pfandbriefe, die sie ausgibt. Wäre die Rheinische Hypothekenbank in dieser glücklichen Lage, für einen Teil der Pfandbriefe, die sie für ländlichen Grundkredit ausgibt, Steuerfreiheit zu haben, so würde es ihr eine wahre Freude sein, auch den Zinsfuß noch weiter herabzusetzen, soweit es überhaupt möglich ist.

Auf einen Punkt will ich noch zurückkommen, der in der Zweiten Kammer erwähnt wurde, nämlich, daß die Bankschuldner nach vierwöchentlichem Rückstand ein Zeugnis des Bürgermeisters beizubringen hätten. Meine Herren, wenn wir dieses System einführen wollten, könnten wir ein großes Faszikel für derartige Zeugnisse anlegen und es in jedem Monat erheblich vergrößern. Im Gegenteil, der Zins wird erst nach sechs Monaten moniert und wenn er in dieser Zeit hereinkommt, so ist man im allgemeinen recht zufrieden. Gekündigt wird prinzipiell niemand, es sei denn, daß ein ländlicher Grundbesitzer in gänzlichen Vermögenszerfall geraten ist. Gefahren sind bei diesem Geschäft immer vorhanden, auch bei den besten Schätzungen. Ich selbst habe vor einigen Jahren ein ländliches Grundstück, das ein erstes hiesiges Kreditinstitut mit 47 000 Mark beliehen hatte, um 16 000 Mark gekauft. Das kann auch im Schwarzwald, im Odenwald, überall passieren, ein gewisses Risiko ist immer damit verbunden. Ich kann aber das Hohe Haus versichern, daß die Rheinische Hypothekenbank vom ersten Tag ihrer Gründung an das Bewußtsein gehabt hat, ein ländliches Kreditinstitut zu sein, das die Verpflichtung hat, zu tun, was möglich ist, um den Landeskredit in Baden zu heben. An diesem Bestreben wird die Rheinische Hypothekenbank, wie sie dies schon seit 30 Jahren getan, auch künftighin festhalten.

Ich möchte nur die Großh. Regierung bitten, der Bank ihr Wohlwollen, das sie ihr seit langen Jahren bewiesen hat, auch fernerhin zu bewahren.

Freiherr von Boecklin: Ich habe mir bei der Kritik der Tätigkeit der Rheinischen Hypothekenbank in der Frage des ländlichen Realkredits eine ganz besondere Mäßigung auferlegt und ich habe die Tätigkeit der Bank außerhalb dieses Gebietes als ganz hervorragend anerkannt. Einige Momente, die hier angeführt worden sind, möchte ich mir gestatten, in ganz kurzer Form ebenfalls zu erörtern. Seine Exzellenz, Herr Geheimerat Bürklin, hat erwähnt, daß die Hessische Landeshypothekenbank in ihrem Zinsfuß ungleich höher sei, wie die Landeskreditabteilung der Rheinischen Hypothekenbank. Das ist richtig, aber, meine Herren, darin liegt ja nicht, wie ich in meinen Ausführungen heute morgen zu erwähnen die Ehre hatte, der Kern der Sache. Der Kern der Sache liegt darin, daß ein möglichst großes Kapital vonseiten dieses Instituts auf den Markt geworfen wird, und daß dieses möglichst große Kapital die Macht hat, auf dem Markt, auf den Preis der Hypotheken beeinflussend zu wirken. Dies trifft in Hessen zu. Wir haben bei uns in Baden einen ungleich höheren Bedarf an Hypotheken, wie dies in Hessen der Fall ist, namentlich gilt dies in bezug auf ländliche Hypotheken. Die Landeskreditkassenabteilung der Rheinischen Hypothekenbank liefert

hiefür 7 Millionen Mark, die Hessische Landeshypothekenbank liefert, wenn ich recht orientiert bin, 22 Millionen Mark, also mehr wie dreimal soviel. Mit diesen 22 Millionen Mark hat die Bank, auch wenn sie einen höheren Zinsfuß für ihre Hypotheken verlangt, doch einen Einfluß auf den Hypothekenmarkt und es gelingt ihr damit, den Preis immer mehr herunterzudrücken.

Dann möchte ich mir erlauben, noch auf einen zweiten Punkt, den Seine Exzellenz, Herr Geheimerat Bürklin, erwähnte, zurückzukommen. Es handelt sich um die wohl mißverstandene Zahl von 53 Millionen, die im anderen Hohen Hause erwähnt wurde. Es ist nicht so zu verstehen, als ob in einem Jahr an die Rheinische Hypothekenbank 53 Millionen gefordert worden wären. Es bildet vielmehr dieser Betrag die Summe der in den Jahren 1892 bis 1896 in Baden neu aufgenommenen Hypothekarbeträge, welche auf ländliche Grundstücke sichergestellt wurden und die nach der statistischen Berechnung jährlich etwa 13 Millionen betrugen. Infolgedessen wurde von der Landwirtschaft als Realkredit jährlich 13 Millionen verlangt, von denen bis zum Jahre 1896 die Rheinische Hypothekenbank 3½ Millionen gewährt hat. Nun, meine Herren, diese Zahl ist nur eine kleine Illustration für die von mir gegebenen Ausführungen.

Zum Schlusse möchte ich noch auf die Erwiderung des Herrn Bürgermeisters Dr. Weiß auf meine Ausführungen über den durchschnittlichen Zinsfuß der Sparkassen zu sprechen kommen. Nun, meine Herren, 4,5 Prozent ist ein recht guter Durchschnittszinsfuß und wenn Herr Bürgermeister Dr. Weiß erwähnt hat, daß die Sparkassen für einen Teil ihrer Anleihen noch mehr als 4,5 Prozent, teilweise 5 und 6 Prozent verlangen, so erachte ich das schon im Interesse der Sparkassen für bedenklich. Denn bei einem Zinsfuß, der 4,5 Prozent übersteigt, ist darin schon etwas wie eine Risiko-Prämie enthalten. Einen Zinsfuß, der 4,5 Prozent übersteigt, erhält man nur bei einer ganz unsicheren Kapitalanlage. Ob die Sparkassen die Berechtigung haben, ihre Kapitalien derartig anzulegen, weiß ich nicht. Wie mir aber, allerdings nicht aus eigener Erfahrung, bekannt ist, kommt es häufig vor, daß die Sparkassen 4½ Prozent für erstklassige Hypotheken verlangen.

Was die von Herrn Geheimen Kommerzienrat Reiß erwähnte Steuerfreiheit und die Staatsgarantie der Hessischen Landeshypothekenbank betrifft, so halte ich es für berechtigt, daß ein Institut, welches sich in den öffentlichen Dienst stellt, und welches diesen öffentlichen Dienst in vollstem Maße versieht, entsprechend auch mit Staatsprivilegien ausgestattet wird; denn diese Privilegien sind ein Aequivalent für gewissermaßen verloren gegangenen Gewinn.

Freiherr von Stotzingen: Zunächst nur wenige Worte zu der zuletzt diskutierten, schon seit Jahrzehnten in Baden vielfach erörterten Frage des Argrarkredits! Der Umstand, daß diese Frage schon so lange erörtert wird, daß sie nicht aus der Diskussion scheidet, scheint darauf hinzudeuten, daß doch eine gewisse Berechtigung für eine eingehende Prüfung vorhanden ist. Ueber kurz oder lang wird wohl die Entwicklung bei uns, wie in den Nachbarländern, dahin drängen, daß in irgend einer Form ein Institut geschaffen wird, welches sich die Förderung des ländlichen Realkredits zur besonderen Aufgabe setzt.

Gegen einzelne Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Dr. Weiß will ich jetzt nicht polemisieren, da er leider verhindert ist, unserer Sitzung beizuwohnen. Ich möchte mir nur erlauben, auf eines hinzuweisen. Von dem gesamten Vermögen der badischen Sparkassen mit 546 Millionen sind 428 Millionen, ungefähr vier Fünftel, in Hypotheken und Güterzielern angelegt und es ist das ein Moment, welches auch vielleicht gerade für Sparkassen nicht unbedenklich ist, wenn es sich einmal für sie darum handeln sollte, größere Mittel rasch liquid zu machen. Ich darf vielleicht an die Verhandlung erinnern, die in dieser Frage im preußischen Herrenhaus stattgefunden hat. Was den Personalkredit betrifft, so ist für denselben durch unsere ländlichen Kreditvereine in ausgezeichneter Weise gesorgt, und es ist nur zu bedauern, daß dieselben nicht noch viel allgemeiner verbreitet sind. Bei uns in Baden sind 1608 Gemeinden, aber nur 316 ländliche Kreditvereine vorhanden, während in Württemberg bei 1909 Gemeinden 907 Kreditvereine bestehen; es ist zu wünschen, daß in jeder größeren Landgemeinde ländliche Kreditvereine gegründet werden. Auch hier tritt immer wieder der Wunsch auf, es möchte eine eigene Geldausgleichungsstelle für ländliche Kreditvereine gegründet werden. In Württemberg war die Entwicklung ähnlich wie bei uns. Wie in Baden das Verhältnis zu der Rheinischen Hypothekenbank sich gestaltet hat, so war auch in Württemberg bis zum Jahre 1899 die geldausgleichende Stelle die Württembergische Hypothekenbank. Aber im Jahre 1899 ist auch für ländliche Realkreditvereine in Württemberg eine eigene geldausgleichende Stelle mit Unterstützung der Regie-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rung ins Leben gerufen worden. Besonders beim Anwachsen der Einlagen der ländlichen Kreditvereine wird eben das Bedürfnis immer dringender, bald eine bessere Anlage für diese Einlagen zu schaffen. Im übrigen möchte ich aber durchaus nicht das Verdienst, das die Rheinische Hypothekenbank um den ländlichen Kredit sich erworben hat, nur irgendwie in Frage setzen.

Ein anderer Punkt, der in der Debatte heute Vormittag erwähnt wurde, betrifft das Versicherungswesen, insbesondere die Viehversicherung. Ich kann da nur den Standpunkt, den der Herr Abg. Kirsner vertreten hat, teilen, und mich dahin aussprechen, daß wir mit der Zeit unbedingt zu einer obligatorischen Viehversicherung kommen müssen; nur wird dieselbe auf etwas anderer Grundlage, als derjenigen, auf welcher die gegenwärtige gesetzliche Viehversicherund basiert, zu errichten sein. Denn die Versicherung in so weitem Umfang zu gewähren wie dies jetzt bei der gesetzlichen Viehversicherung geschieht, die zugleich auch Krankenversicherung ist, würde wohl zu große Kosten verursachen. Eine obligatorische Viehversicherung wird sich wohl im wesentlichen darauf beschränken müssen, bei umgestandenem Vieh, dessen Fleisch für ungenießbar erklärt wurde, Ersatz zu gewähren.

Vielleicht darf ich aber doch, da ich von Versicherungen rede, noch einen anderen Punkt erwähnen, der streng genommen nicht zur heutigen Tagesordnung gehört. Es ist in ländlichen Kreisen lebhaft begrüßt worden, daß in unserer letzten Sitzung Herr Oberbürgermeister Winterer die Anregung für Schaffung einer staatlichen Fahrnisversicherung gegeben hat Es ist dankbar anerkannt worden, daß die Anregung hierzu gerade von städtischer Seite erfolgt ist, da doch diese Einrichtung in erster Reihe dem Lande zu Nutze kommen wird. Wenn die Großh. Regierung einmal zur Verwirklichung dieser Idee schreiten wird, wird sie darauf rechnen können, daß in ländlichen Kreisen ihr Vorgehen auf's lebhafteste begrüßt wird.

Es ist heute morgen auch von der Hebung der Viehzucht die Rede gewesen. Es würde mir als Oberbadener vielleicht nahe liegen, daran einige Bemerkungen anzuknüpfen. Der Herr Berichterstatter hat heute morgen die große Bedeutung der Viehweide, des allgemeinen Weidgangs, hervorgehoben, und es ist das ein Umstand, auf den wir gerade in Oberbaden immer mehr hingewiesen werden, am meisten von der Konkurrenz. Unser gefährlichster Konkurrent ist zweifellos Oberbayern und dort ist gerade der Weidgang beinahe allgemein eingeführt, während in Baden bei der Parzellierung des Grundbesitzes seine Durchführung auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Wenn auch dankbar anerkannt wird, was die Großh. Regierung für die Hebung der Jungviehweiden tut, darf nicht vergessen werden, daß nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz unseres Viehstandes auf die Jungviehweide gebracht werden kann und es ist deshalb vielleicht zu erwägen, ob nicht mehr oder minder in jeder größeren Gemeinde eine Weide oder zum wenigsten ein Tummelplatz für Vieh geschaffen werden könnte. Dadurch würde die Möglichkeit geboten werden, daß allem Jungvieh mehr oder minder der Weidgang zu Nutze kommen würde und wie dies bei uns im Oberland der Fall ist, glaube ich, daß auch in den meisten andern Gemeinden weniger gutes Gelände, Allmend oder dergleichen, was jetzt vielfach aufgeforstet wird, vorhanden ist, das noch nutzbringend für die Viehzucht zu Weide verwendet werden könnte. Dem Einzelnen wird es immer schwer möglich sein, eine eigene Weidegelegenheit für sein Jungvieh zu schaffen; er wird nicht die nötigen Tiere besitzen, keine Zeit zur Beaufsichtigung haben; aber wenn das als eine Gemeindeeinrichtung geschaffen wird, würde gewiß aus dem allgemeinen Weidegang eine wesentliche Förderung unseres Zuchtviehs sich ergeben.

Ich möchte mir dann noch erlauben, auf einen anderen Punkt hinzuweisen. Eine der wichtigsten Fragen für die Landwirtschaft ist zweifelsohne die Organisierung des gemeinsamen Verkaufs. Es ist ein Zug, der sich im ganzen wirtschaftlichen Leben heute immer mehr geltend macht, daß sich die Produktion zum gemeinsamen Verkauf zusammenschließt, und wir sehen ja, daß die Industrie ihre Kartelle, Syndikate besitzt, die heute vielfach international organisiert sind, und daß auch das Kleingewerbe, der Handwerker, sich vielfach schon Gelegenheit zum gemeinsamen Verkauf geschaffen hat; das ist nun etwas, was in der Landwirtschaft bis jetzt sehr wenig vorhanden ist, und es erklärt sich diese Erscheinung auch durch die ganze Art der landwirtschaftlichen Produktion, durch die Zersplitterung und die Verschiedenheit derselben.

Aber gerade deshalb verliert der gemeinsame Verkauf seine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft nicht und die Organisierung des gemeinsamen Verkaufs wird wohl das einzige Mittel sein, welches auch den Landwirt in die Lage versetzt, auf die Preisbildung seiner Produkte einzuwirken. So lange der einzelne seine

par Sack Getreide oder Mehl oder das eine oder das andere Stück Vieh, das er im Jahre zu verkaufen hat, für sich verkauft, vielleicht, wie es noch vielfach geschieht, seinem Nachbar seinen Erlös verheimlicht, was man häufig beobachten kann, wird der Landwirt immer mehr oder minder genötigt sein, zu einem Preis zu verkaufen, der ihm eben gerade geboten wird. Es wird ihm niemals möglich sein, auf die Bildung des Preises irgendwie einzuwirken.

Ich darf erinnern, wie insbesondere bei dem internationalen Agrarkongreß zum erstenmal in Budapest die Frage der Organisierung des gemeinsamen Verkaufs behandelt und darauf hingewiesen wurde, daß derselbe im kleinen anzufangen und ein wenig auszubauen ist und daß mit der Zeit, wenn es gelingen würde, auch den Verkauf für die Landwirtschaft international zu organisieren, es dann auch möglich wäre, daß die Welternte und der Weltbedarf auf die Bildung des Preises von Einfluß wäre, der heute von ganz anderen Faktoren bestimmt wird. Bei der großen prinzipiellen Bedeutung, die ich der Organisierung des gemeinsamen Verkaufs gerade für die Landwirtschaft beilege, anerkenne ich andrerseits, wie unsere Großh. Regierung sich bemüht hat, allmählich den gemeinsamen Verkauf durch Gründung der Absatzgenossenschaften und dergleichen Einrichtungen zu fördern. Ich finde es auch durchaus berechtigt, daß die Großh. Regierung eine gewisse Vorsicht bei der Gründung landwirtschaftlicher Absatzgenossenschaften beobachtet. Denn gerade der gemeinsame Verkauf ist eben bei der Landwirtschaft außerordentlich schwierig, es muß derselbe erst allmählich gelernt sein und es muß insbesondere allmählich darauf hingearbeitet werden, daß die Produktion ähnlicher, gleicher werde. Wenn man im kleinen bei dem gemeinsamen Verkauf schon vorgearbeitet hat, wenn die Leute sich allmählich an denselben gewöhnt haben, dann ist erst der Augenblick gekommen, ihm eine bestimmte Form durch die Gründung einer Absatzgenossenschaft zu geben, während, wenn eine Absatzgenossenschaft ins Leben gerufen wird in einer Gegend, wo bisher noch niemals versucht wurde, gemeinsam zu verkaufen, es ganz unausbleiblich ist, daß die Genossenschaft auf große Schwierigkeiten stößt.

Ein anderes wichtiges Moment für alle diese Genossenschaften wird sein, daß stets Männer vorhanden sind, die in uneigennütziger Weise von Gemeinsinn getragen im Interesse ihrer Mitbürger sich an die Spitze derartiger Unternehmungen stellen. Aber bei dem von den badischen Landwirten schon so oft bewiesenen Gemeinsinn ist niemals zu zweifeln, daß stets qualifizierte Männer für diese Aufgabe gefunden werden. Ich darf darauf hinweisen, wie gerade der Bauernverein sich zur Aufgabe gemacht hat, im kleinen den gemeinsamen Verkauf allmählich vorzubereiten und anzubahnen. Ich darf vielleicht ein Beispiel aus meiner Heimat erwähnen, das für die Vorteile des gemeinsamen Verkaufs geradezu typisch ist: Bei uns im Hegau spielt der Verkauf der Kartoffeln eine große Rolle, er ist eine Haupteinnahmequelle für unsere Bauern. Früher nun hat in den einzelnen Ortschaften ein Unterhändler die Kartoffeln aufgekauft, er hat sie an einen badischen Großhändler abgegeben, der badische Großhändler hat die Kartoffeln an einen Großhändler in der Schweiz weiter verkauft, und dieser hatte wieder seine Unteragenten in einzelnen Orten der inneren Schweiz, die die Kartoffeln schnell an die Konsumenten abgesetzt haben. Bis die Kartoffel so von uns aus zu den Schweizer Konsumenten kam, ging sie durch vier Händler. Es war berechtigt, daß jeder dieser Händler einen gewissen Verdienst daran zu finden suchte. Nun hat sich speziell bei uns der Bauernverein mit den Konsumenten in der inneren Schweiz ins Benehmen gesetzt. Dadurch, daß wir direkt verkauft haben, sind diese vier Händler ausgeschaltet worden, wir haben im allgemeinen zu besseren Preisen verkauft und die Schweizer haben wesentlich billiger eingekauft. Allein in Steißlingen wurden so in den letzten Jahren 73 000 Zentner Kartoffeln für 146 000 Mark vorzugsweise nach der inneren Schweiz verkauft.

Ebenso versuchen wir auch mit dem Getreideverkauf vorzuarbeiten, so daß, wenn einmal der Augenblick gekommen sein wird, wo Absatzgenossenschaften gegründet werden, ein schon vorbereitetes Terrain vorhanden und die Leute schon wissen, wie sie sich für den gemeinsamen Verkauf durch möglichste Uebereinstimmung der Produktion vorzubereiten haben. Der Bauernverein hat ja auch in anderen Gebieten versucht, den gemeinsamen Verkauf zu organisieren, so z. B. in der Milchabsatzgenossenschaft. Ich erinnere, wie er — ich glaube er war der erste, der in dieser Beziehung einen Versuch gemacht hat, — durch gemeinsamen Verkauf von Vieh an die Metzgerinnungen direkte Beziehungen herzustellen suchte. Gerade die neueste Zeit, in der sich ja trotz des Sinkens der Viehpreise irgend welches Sinken der Fleischpreise, wie wir heute morgen gehört haben, noch nicht geltend macht, zeigt es sich, wie dringend notwendig die Herstellung derartiger direkter Beziehungen der Produzenten zu den Konsumenten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, der gemeinsame Verkauf bildet eine Frage, die vielleicht gerade in ländlichen Kreisen noch zu wenig gewürdigt wird, weil man sich von den Schwierigkeiten desselben abschrecken läßt. Es ist aber ein Punkt, der, wenn er weiter ausgebildet wird, sicher dieselben Vorteile bieten wird, wie sie der gemeinsame Einkauf schon seit Jahren für unsere badische Landwirtschaft bewirkt hat.

Fabrikdirektor Dewitz: Den außerordentlich lehrreichen und interessanten Ausführungen des Herrn Referenten kann ich ungeteilten Beifall spenden, wenn ich auch in einigen Punkten anderer Ansicht bin. Ich möchte hier zunächst die Frage des Zuzugs der ländlichen Bevölkerung nach der Stadt berühren. Der Herr Referent hat als Grund für diese Erscheinung angegeben, daß die Fabriken höhere Löhne bezahlen, als sie die Landwirtschaft bezahlen kann. Ich glaube, es ist nur sehr bedingt richtig, daß man die aus dem Land in die Stadt Ziehenden, auch wenn sie nichts mit sich bringen als ihre physische Arbeitskraft, in der Stadt höher entlohnt als auf dem Land. Wer besser bezahlt wird, das sind die technisch gebildeten Arbeiter, die die Fabriken erst selber heranziehen müssen. Also der höhere Lohn, den die Fabriken zahlen, kann das leitende Motiv für die Landleute nicht sein. Wo der Grund liegt, darauf näher einzugehen, würde zu weit führen. Ich glaube, daß es dasselbe Motiv ist, das die wohlhabenden höheren Stände immer mehr zur Landflucht verleitet und daß dieses wesentlich in dem Drang nach größerer Geselligkeit und Vergnügungen von zum Teil recht zweifelhafter Natur zu suchen ist. Doch das nur nebenbei.

Ich wollte nur das Wort ergreifen, um über die Fleischteuerung noch einige Worte zu sagen. Der verehrte Herr Referent hat gesagt, die Fleischnot habe nicht bestanden. Das will ich ohne weiteres zugeben, eine Fleischnot im eigentlichen Sinne des Wortes ist allerdings nicht vorhanden gewesen, es hat Jeder das Fleisch, das er gebraucht hat, kaufen können; aber die Preise waren so exorbitant hohe, daß die dringende Gefahr vorlag, es werde sich im Handumdrehen aus der großen Fleischteuerung eine Fleischnot entwickeln. Da war es allerdings sehr angebracht, daß man beizeiten rechte Abhilfe suchte, daß die Interessentenkreise sich bemühten, Abhilfe bei der Regierung zu suchen. Sehr viel des bestehenden Mißvergnügens hat übrigens auch die Prophezeiung hervorgerufen, die der preußische Landwirtschaftsminister im preußischen Landtag gegeben hat. Da hieß es, nach einigen Wochen werden die Fleischpreise billiger werden oder nach einigen Monaten. Jetzt ist Jahr und Tag vergangen, und die Fleischpreise sind immer noch die gleich hohen. Wenn das nicht sehr bald sollte geändert werden, so wird allerdings — wie Herr Freiherr von la Roche anerkennenswerter Weise angedeutet hat — nötig werden, daß man entweder seitens der Gemeinde oder anderer großer Interessentenkreise dafür sorgt, daß die Fleischpreise den Viehpreisen angemessen herabgesetzt werden.

Dann hat auch der Herr Referent über die Zoll- und Handelsverträge gesprochen und einen Standpunkt eingenommen, den ich nicht so ganz vollständig teilen kann. Was die Handelsverträge der Industrie bringen werden, ob sie Schaden bringen werden, den gefürchteten schweren Schaden, läßt sich jetzt noch nicht beurteilen. Der Zeitpunkt, um ein abschließendes Urteil darüber fällen zu können, ist noch nicht gekommen. Es wird noch längere Zeit darüber vergehen, bevor wir sagen können, sie haben geschadet oder nicht. Bis jetzt wenigstens haben sie nicht geschadet; denn die Industrie ist heute gut beschäftigt und die Befürchtungen, die man anfangs gehegt hat, sind bis jetzt noch nicht eingetroffen. Wünschen und hoffen wir, daß das auch in der Folge so bleibt. Was sodann die Landwirtschaftszölle anbetrifft, so will ich mit Freuden zugeben, daß das Brot bis jetzt nicht teurer geworden ist. Trotz des hohen Zolls ist das Brot weder kleiner, noch teurer geworden, es hat immer im allgemeinen seinen Preis behalten; aber wenn wir zum teuren Fleisch auch noch teures Brot bekommen hätten, so hätten böse Kalamitäten eintreten können.

Was sodann die Zölle auf Vieh betrifft, so vertrete ich ebenfalls eine andere Ansicht. Der verehrte Herr Referent hat heute Vormittag gesagt, daß die Landwirtschaft — ich weiß nicht, ob er seine Aeußerung nur auf die Schweine bezog, oder auf den Viehstand im allgemeinen (Zuruf des Prinzen von Löwenstein: „Nur auf die Schweine") vollständig ausverkauft sei. Wenn das der Fall ist, — dann drängt sich uns die Frage auf: Wovon sollen wir leben? Da komme ich allerdings zu einem ganz anderen Ergebnis, als der geehrte Herr Referent, der die Schließung der Grenzen als segensreich bezeichnet hat; wenn dem so ist, so muß dafür gesorgt werden, daß der Konsum der Masse vollständig gesichert wird, und die Frage kann man dann so fassen: Ist die Landwirtschaft imstande, den Konsumbedarf an Fleisch vollständig zu decken, nicht nur für den jetzigen Bedarf, — weil ja der Bedarf gestiegen ist — sondern auch

für den Zuwachs an Bevölkerung, für 60 und mehr Millionen Einwohner? Kann dann diese Frage nicht mit absoluter Bestimmtheit bejaht werden, so komme ich zu dem Resultat, daß eben für alle Fälle durch Erleichterung der Einfuhr, durch Oeffnung der Grenzen dafür gesorgt werden muß, daß kein Notstand im Lande sich entwickelt. Die Erhaltung des einheimischen Viestandes ist außerordentlich wichtig. Seine Behütung vor Seuchengefahren ist von unberechenbarem Vorteil und es muß mit allen Kräften angestrebt werden, daß die Seuchenfreiheit aufrecht erhalten werde. Aber die Frage ist: Kann man dieser Gefahr der Seucheneinschleppung nicht vorbeugen, indem man an der Grenze eine tierärztliche Untersuchung einführt und die kranken Tiere — ich meine, das müßte doch nicht zu schwer sein — so gründlich untersucht, daß man mit absoluter Sicherheit gegen die Einschleppung einer Seuche in das Land geschützt ist. Andererseits ist die Einfuhr von gepöckeltem Fleisch ebenfalls außerordentlich wichtig. Es sind vor kurzem vonseiten der Handelskammern, auf Anordnung des Herrn Ministers, Erhebungen gemacht worden, welche Mengen Pöckel- und Rauchfleisch vorhanden seien. Ich weiß nicht zu welchem Zweck, ob vielleicht zu statistischen oder militärischen Zwecken, aber wenn wir das Material dieser Untersuchung zu Gesicht bekommen, werden wir sagen müssen: das Ergebnis war erschreckend; es fand sich fast kein Fleisch vor, das als Vorrat für alle Fälle angesehen werden könnte. Aus allen diesen Gründen kann ich der Ansicht des Herrn Referenten, daß man die Grenzkontrolle strenge handhabe — wohlverstanden nicht nur für verseuchtes, sondern auch für gesundes Vieh — nicht beipflichten, sondern ich möchte im Interesse der Ernährung der großen und breiten Masse, ihrer richtigen und sicheren Ernährung doch bitten, darauf hinzuwirken, es möge die Kontrolle an der Grenze nur in dem Sinne gehandhabt werden, daß das gesunde Vieh ohne weiteres passieren kann, und es möge im übrigen dafür gesorgt werden, daß die Fleischzufuhr genügend geregelt werde.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Der Herr Berichterstatter hat sowohl in seinem gedruckten Bericht, als auch in seinen mündlichen Ausführungen ein anschauliches Bild über die tatsächlichen Zustände in den meisten Zweigen unserer Landwirtschaft gegeben, und gleichzeitig auch angedeutet, nach welchen Richtungen hin nach seiner Ansicht mit Besserungen einzusetzen wäre. Wir waren ihm für diese Ausführungen um so mehr dankbar und haben sie mit um so größerem Interesse verfolgt, als sie ja nicht aus einem theoretischen Studium der Materie hervorgegangen sind, sondern in den praktischen Erfahrungen wurzeln, die der Herr Berichterstatter, Prinz Alfred zu Löwenstein, seit einer langen Reihe von Jahren als Landwirt selbst in verschiedensten Zweigen der Landwirtschaft gemacht hat. Es ist ja zum großen Teil ein etwas trübes Bild, das uns seine Durchlaucht bei dieser Gelegenheit enthüllt hat; aber ich glaube, das hängt mit der Aufgabe des Herrn Berichterstatters zusammen. Er hat nicht nur in erster Linie auf die schönen, sondern besonders auf diejenigen Seiten hinzuweisen, die interessant sind, und das sind in der Regel die dunkleren; er fühlt in sich die Pflicht, auf das aufmerksam zu machen, was der Großh. Regierung vielleicht zu weiteren Maßregeln und Anforderungen Veranlassung geben könnte. Ich großen ganzen wird auch der Herr Berichterstatter wohl die Ansicht teilen, daß unsere Landwirtschaft und namentlich derjenige Teil unserer Landwirtschaft, auf den es ganz besonders ankommt, die mittleren und kleinen Landwirte, zwar nicht in sehr guten Verhältnissen sich befindet, aber doch immerhin, abgesehen von der Leutenot, in befriedigenderen, als sie es noch vor einem oder zwei Jahrzehnten waren.

Was nun die einzelnen Gebiete des Landwirtschaftswesens anbetrifft, die heute in großer Vielseitigkeit zum Gegenstand der Erörterungen seitens der Herren Redner gemacht worden sind, so werden Sie natürlich nicht verlangen, daß ich auf alle die Dinge eingehe; ich werde nur auf dasjenige erwidern, bezüglich dessen wohl eine Antwort vonseiten der Großh. Regierung erwartet wird.

Hinsichtlich des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens ist von den Herren, die diesen Teil des Budgets berührt haben, im großen ganzen anerkannt worden, es sei dieses angesichts der bestehenden 14 Winterschulen und der sonstigen Einrichtungen bei uns im großen ganzen den Bedürfnissen entsprechend geordnet. Herr Privatier Kirsner hat eine Anzahl von Wünschen wegen weiterer Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen und wegen Aenderung einiger hierauf bezüglichen Einrichtungen geäußert. Wir werden in Erwägung ziehen, ob in der einen oder anderen Richtung diesen Wünschen Rechnung zu tragen wäre. In etwas erheblicherem Umfange hat der Herr Berichterstatter selbst eine Aenderung unseres landwirtschaftlichen Unterrichtswesens angeregt; er wünscht geradezu einen weiteren Unterbau des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens derart, daß in denjenigen Gemeinden, in denen die Bevölkerung

noch wesentlich aus Landwirten zusammengesetzt ist, möglichst eine Art landwirtschaftlicher Fachschule errichtet wird, ähnlich, wie wir solche Einrichtungen für Gemeinden mit wesentlich gewerblicher Bevölkerung in den gewerblichen Fortbildungsschulen oder Gewerbeschulen haben. Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß eine derartige Einrichtung von ländlichen oder landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen in Frankreich mit großem Erfolg ins Werk gesetzt worden sei, und daß vielleicht die Blüte der Landwirtschaft in den meisten Gegenden von Frankreich wenigstens zum Teil der Wirksamkeit derartiger landwirtschaftlicher Fachschulen zuzuschreiben wäre. Diese Frage hat das Interesse der Großh. Regierung schon seit längerer Zeit in Anspruch genommen. In Frankreich ist diese Einrichtung, soviel ich weiß, schon in den sechziger Jahren eingeführt worden, und sie wurde seither dort noch weiter ausgebildet. Wahrscheinlich hieran anknüpfend, hat schon im Anfang der siebziger Jahre das damalige badische Handelsministerium diese Sache aufgegriffen und hier in Karlsruhe eine Anzahl von Volksschullehrern einberufen, um sie durch mehrere Gelehrte, teils volkswirtschaftliche, teils Rechtsgelehrte, teils namentlich Persönlichkeiten, die in der Viehzucht und sonstigen Zweigen der Landwirtschaft wohl erfahren waren, in mehrwöchigen Kursen für die Erteilung eines landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichts in ihrer Gemeinde auszubilden. Die Sache hat aber damals — ich weiß nicht, ob es an den einberufenen Volksschullehrern oder an der Art der Kursgestaltung gelegen ist, oder ob der Fehler an der in Aussicht genommenen Einrichtung selber lag — keinen weiteren Fortgang gehabt; es haben sich keine landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen an diese Kurse angeknüpft. Es ist zuzugeben, daß etwas verlockendes in dem Gedanken liegt, den der Herr Berichterstatter angeregt hat, und es wird die Großh. Regierung jedenfalls Veranlassung nehmen, sich einmal näher zu erkundigen, wie denn diese Einrichtung in Frankreich tatsächlich ausgestaltet ist und gewirkt hat. Meines Wissens ist sie auch schon in einigen deutschen Staaten — allerdings ohne Erfolg — versucht worden. Jedenfalls darf man nur mit großer Vorsicht mit der Errichtung derartiger landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen vorgehen, und man darf nicht daran denken, etwa in dem größten Teile der ländlichen Gemeinden wirklich lebenskräftige Schulen dieser Art einführen zu wollen. Auch Herr Stadtrat Leonhardt hat diese Frage erwähnt, und wenn ich ihn recht verstehe, wünscht er die Sache mit der allgemeinen Fortbildungsschule oder mit den in einzelnen Gemeinden bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen zu verbinden. Die allgemeine Fortbildungsschule würde sich aber wohl kaum dazu eignen. Was in der allgemeinen Fortbildungsschule für den Unterricht in der Landwirtschaft geschehen kann, geschieht schon jetzt, namentlich dadurch, daß das Lehrbuch für die allgemeine Fortbildungsschule eine Anzahl von recht gut geschriebenen und praktisch auch durchaus sachentsprechenden Artikeln über einzelne Zweige der Landwirtschaft — auch über Buchführung — enthält, und daß die Lehrer angewiesen sind, in der Fortbildungsschule den Unterricht tunlichst auch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Zustände und der landwirtschaftlichen Bestrebungen zu erteilen. Die Schwierigkeit liegt besonders darin, Lehrer zu finden, die selbst praktisch in unmittelbarer Fühlung mit der Landwirtschaft stehen, die in dieser Beziehung mehr verstehen, als die Schüler, Lehrer, die von Eifer für einen solchen landwirtschaftlichen Unterricht erfüllt wären und die gleichzeitig theoretisch weit über dasjenige hinaus unterrichtet sind, was sie selber lehren sollen. Jeder Lehrer muß ja sehr viel wissen und gründlicher wissen, als innerhalb des Rahmens des von ihm mitzuteilenden Unterrichtsstoffs liegt. Auf Grund einer näheren Prüfung dieser Sache wird die Regierung gerne bereit sein, diese gewiß sehr dankenswerte Anregung in nähere Erwägung zu ziehen; es kann sich aber wohl zunächst nur darum handeln, daß in einzelnen Gemeinden einmal mit der Sache ein Versuch gemacht werde, und zwar in solchen Gemeinden, die im wesentlichen landwirtschaftlichen Charakter haben, die es selber wünschen, und die auch dafür Opfer bringen wollen; und es kann selbstverständlich auch nur in Frage kommen, solche Lehrer heranzubilden, die inneren Trieb und ursprüngliche Begabung für die Sache haben.

Es ist sodann von Seiner Durchlaucht dem Prinzen zu Löwenstein das ganze Gebiet der Viehzucht einer sehr sachverständigen, zum Teil etwas kritischen Betrachtung unterzogen worden. Ich war ihm gar nicht böse darüber, daß er, während man sonst sich meist in Lobeshymnen über die Entwicklung der badischen, insbesondere der oberbadischen Viehzucht ergeht, auch auf einige Schattenseiten aufmerksam gemacht hat. Er hat gesagt — das war vielleicht eine etwas zu strenge Beurteilung — , wir befinden uns mit der Viehzucht auf dem „Holzweg"; und er hat dies sogleich durch die Worte erläutert: nicht hinsichtlich der Rassen, aber wohl hinsichtlich der Haltung des Viehs. Unzweifelhaft hat man vor mehr als hundert Jahren

mit der Rindviehzucht ungemein große Fortschritte gemacht, als man von der Weidewirtschaft zur Stallfütterung übergegangen ist; aber es ging mit diesen Fortschritten, wie es überhaupt mit dem Fortschreiten im Leben zu gehen pflegt, man kommt in der Regel bei der Stärke des Anlaufs ein paar Schritte zu weit, und so sind vielfach unsere viehzüchtenden Bauern dazu gelangt, ihr Vieh fast vollständig im Stalle zu halten, um es dort nicht bloß aufzubewahren und aufzuziehen, sondern auch, wie der Herr Berichterstatter mit Recht gesagt hat, es zum Teil zu verweichlichen, ein Verfahren, das trotz des allerbesten Zuchtmaterials und der umsichtigsten Behandlung in züchterischer Beziehung zuletzt eine Degeneration zur Folge haben müsse. Nun hat der Herr Berichterstatter selber schon darauf aufmerksam gemacht, daß den Beteiligten und der Regierung die Nachteile dieses Systems keineswegs entgangen sind. Die Regierung hat ja, und zwar seitdem die züchterische Bewegung in Gang gekommen ist, von jeher dafür gesorgt, daß das Jungvieh, die Farren und die weiblichen Tiere, die Gelegenheit zur Bewegung im Freien womöglich während des ganzen Sommers haben; und von diesem Gesichtspunkt aus sind schon seit längerer Zeit mit Unterstützung der Regierung eine ganze Reihe von Jungviehweiden errichtet worden. Es waren im Jahre 1897 erst fünf, heute haben wir schon mehr als die doppelte Zahl, nämlich 12, und ihre Zahl wird hoffentlich noch weiterhin vermehrt werden. Der Staat gibt zur Beschickung der Jungviehweiden dadurch eine besondere Anregung, daß dem Besitzer eines jeden dorthin verbrachten Viehstücks (natürlich dürfen nur ausgewählte, zur Zucht gut geeignete, junge Tiere dorthin gebracht werden) 20 Mark als Beihilfe gewährt wird. Man hat sogar vor einigen Jahren versucht, die Sache weiter auszugestalten, eine Art Sommerfrische im bayerischen Hochgebirge für das Vieh einzuführen; aber das hat sich nicht gelohnt, sondern das Vieh brachte damals, nachdem es die Sommerfrische gut überstanden, zum Teil eine Viehseuche mit nach Haus. So ganz gering ist aber die Zahl der Viehstücke nicht, die jährlich auf die Jungviehweiden gebracht werden; im Jahre 1902 waren es 460, im Jahre 1903 waren es 641 Stück Jungvieh, für die derartige Weidezuschüsse mit je 20 Mark geleistet wurden. Das genügt ja natürlich noch nicht; vor allem wäre es wünschenswert, daß ein Teil der Stallungen selber noch verbessert würde; meiner Ansicht nach ist der Herr Berichterstatter, was den Nutzen guter Stallungen anbetrifft, etwas zu pessimistisch; auf die Stallungen des Rindviehs kommt es sehr viel an vom Gesichtspunkte guter Aufzucht, und die Regierung ist schon lange bemüht, auf Verbesserung der Stallungen hinzuwirken, nicht, indem etwa für jeden besser eingerichteten Stall ein Trinkgeld gegeben wird, sondern dadurch, daß sie eine sachverständige Anleitung mit Plänen für Errichtung von guten Stallungen hinausgehen läßt. Namentlich ist es auch als eine Aufgabe unserer Baugewerkeschule anerkannt, aus der die ländlichen Baumeister großenteils hervorgehen, auf eine zweckmäßige und billige, gleichzeitig nicht zu kostspielige Herstellung der ländlichen Bauten, insbesondere auch der Ställe, und zwar nicht nur für das Rindvieh, sondern auch für die Schweine Bedacht zu nehmen. Ich hoffe, wenn die Herren die landwirtschaftliche Ausstellung im September dieses Jahres betrachten, werden Sie auch in einer besonderen Abteilung eine Reihe von Plänen der Baugewerkeschule, worin Muster solcher ländlicher Bauten, auch von Stallungen, ausgestellt sind, finden und mit Befriedigung besichtigen. Außerdem könnte aber für die zweckmäßige Bewegung des Jungviehs noch mehr geschehen, namentlich dadurch, daß in den beteiligten Gemeinden Tummelplätze eingerichtet würden, wie Herr Baron von Stotzingen vorhin erwähnt hat. Es ist recht eigentlich Sache der örtlichen Organe, der Gemeinden und der örtlichen Bezirksvereinigungen der Landwirte, durch Belehrung, Geldzuschüsse, Prämien darauf hinzuwirken, daß das Vieh, und zwar nicht bloß das Rindvieh, sondern auch die Schweine, geeignete Tummelplätze zur Bewegung im Freien vorfinden.

Was die Anregungen des Herrn Abgeordneten Kirsner hinsichtlich der Prämiierung des Rindviehs betrifft, so werden wir dieselbe der weiteren Erwägung unterziehen. Wenn er aber ferner beantragt hat, es möge die Zahl der Zuchtinspektoren vermehrt werden, so ist doch darauf aufmerksam zu machen, daß ursprünglich, noch vor wenigen Jahren, bloß ein Zuchtinspektor im Lande vorhanden war; jetzt sind es schon drei. Wenn man Herrn Kirsner folgen wollte, so hätten wir in einigen Jahren sechs oder gar neun. Man sollte aber doch bei der Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Beamtenstellen immerhin mit einer gewissen Vorsicht vorgehen. Aus dem Kreise der Beteiligten selbst, aus dem oberbadischen Verband der Zuchtgenossenschaften, den Herr Kirsner mit drei Zuchtinspektoren, statt des einen, besetzt wissen will, ist eine Anregung in dieser Beziehung an das Großh. Ministerium des Innern seither noch nicht eingekommen. Es ist richtig, unsere Zuchtinspektoren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haben viel zu tun und eine große Last der Verantwortung innerhalb ihres Zuchtgebiets auf sich; aber man muß doch bedenken, daß der Zuchtinspektor nicht allein steht, sondern eine Anzahl tüchtiger Obmänner aus dem Kreise tüchtiger Viehzüchter zur Seite hat, und daß ein Teil der züchterischen Aufgaben auch von den Bezirkstierärzten besorgt werden; diese letzteren dürfen aus der so wichtigen, für sie so lehrreichen und sie mit der Bevölkerung in beständige Fühlung bringenden Aufgabe der Förderung der Viehzucht nicht verdrängt und lediglich auf ihre Stellung als veterinärpolizeiliche Beamte beschränkt werden. Wenn aber ein dringliches Bedürfnis sich ergeben, wenn die Beteiligten es selber wünschen sollten, und auch Opfer dafür zu bringen bereit wären, so wird die Regierung in Betracht ziehen, ob nicht eine Vermehrung der Zahl der Beamten der Zuchtgenossenschaftsverbände einzutreten hätte.

Sehr pessimistisch hat sich sodann Herr Abg. Kirsner über die Stammzuchtstationen geäußert. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Verwaltung der Stammzuchtstationen gewisse Schwierigkeiten mit sich bringt; dieselben liegen hauptsächlich darin, daß der Staat Unternehmer der Stammzuchtstationen ist, die Tiere anschafft und für sie wirtschaftlich verantwortlich ist, aber die Stammzuchtstationen nicht in eigener Regie verwaltet, sondern sie einer anderen Körperschaft, in der Regel einer Gemeinde, zur Verwaltung überlassen muß. Wir haben denn auch eine dieser Stammzuchtstationen eingehen lassen, die bei Pfullendorf; aber nur die staatliche Stammzuchtstation ist dabei eingegangen; das Bedürfnis, das dort bestanden hat, wird nach wie vor erfüllt, indem jetzt die Gemeinde Pfullendorf den Viehbestand der staatlichen Stammzuchtstation übernommen hat und zusammen mit ihren Tieren, mit den Tieren des dortigen Spitals, ebenfalls wieder als eine Art von Stammzuchtstation, nicht bloß im eigenen, sondern auch im gemeinnützigen Interesse verwaltet. Es bestehen jetzt noch drei staatliche Stammzuchtstationen; eine davon wird überhaupt kaum entbehrlich sein, die für das Vorderwäldervieh bei Neustadt, bezüglich derer anerkannt wird, daß sie für die Hervorbringung und Verbreitung tüchtiger Tiere dieses eigentlich schwarzwälderischen, freilich etwas mit Simmentälern gemischten Landschlags außerordentlich nützlich gewirkt hat; diese gute Wirkung hängt namentlich auch damit zusammen, daß sie nicht bloß eine Stammzuchtstation zur Erzeugung von jungen Stammzuchttieren ist, sondern auch eine Aufzuchtstation ist, welche eine Anzahl der anderwärts geborenen vorderwälder Tiere im jugendlichen Alter zu einer den züchterischen Anforderungen entsprechenden Aufzucht übernimmt. Auch mit den beiden anderen Stammzuchtstationen sind die Erfahrungen keineswegs so ungünstig, daß man sie aufgeben müßte; es ist ja nicht zu verkennen, daß wir uns mit diesen Einrichtungen noch im Stadium des Versuchs befinden; der Versuch hat aber doch schon ganz gute, wenn auch noch nicht geradezu glänzende Erfolge gehabt und man sollte auf dem eingeschlagenen Wege zunächst beharren.

Was nun die Schweinezucht betrifft, so meint der Herr Berichterstatter, es müßte in dieser Beziehung erheblich mehr als seither geschehen; insbesondere sei womöglich in dem Nachtragsbudget noch eine weitere Summe für die Förderung der Schweinezucht einzustellen, indem der angeforderte Betrag von 14 000 Mark für die vorhandenen Bedürfnisse nicht genüge. Es wäre uns ja selber sehr lieb gewesen, wenn wir etwas mehr für die Schweinezucht hätten aufnehmen können; aber ich verweise nur kurz auf die gespannte Finanzlage. Im übrigen darf man nicht verkennen, daß seit einer Reihe von Jahren in steigendem Maße aus staatlichen Mitteln die Schweinezucht im Lande gefördert worden ist, und daß diese Förderung recht erhebliche Erfolge, freilich unterbrochen durch einige Schwankungen, bereits nach sich gezogen hat. In den Jahren 1896 bis 1904 sind im ganzen fast 100 000 Mark aus der Staatskasse für die Schweinezucht verwendet worden, und zwar für eine Anzahl neuer, recht wirksamer Maßregeln; insbesondere sind viele Zuchtstationen mit Zuchtebern, die den modernen Anforderungen der Schweinezucht entsprechen, aus staatlichen Mitteln gegründet und die Prämiierung der Schweinezucht mit großem Erfolg zur Durchführung gebracht worden. Im ganzen wird anerkannt werden müssen, daß die Schweinezucht in den letzten zehn Jahren erhebliche Fortschritte gemacht hat, und daß geschehen ist, was überhaupt unter den obwaltenden Verhältnissen geschehen konnte. Ich verkenne aber nicht, daß es wünschenswert wäre, wenn wenigstens im nächsten Budget mit den anzufordernden Mitteln noch etwas weiter gegangen werden könnte, als es zurzeit möglich ist. Im übrigen kann ich im wesentlichen demjenigen beitreten, was hinsichtlich der Schweinehaltung Seine Durchlaucht der Prinz Alfred zu Löwenstein hervorgehoben hat. Es ist richtig, daß es vielfach an Tummelplätzen zur Bewegung für die Schweine fehlt, und daß es für die Schweine ganz besonders notwendig ist, daß sie sich auch bei Wind und Wetter draußen abhärten. Aber in dieser Beziehung wird es doch wohl

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht in erster Linie Aufgabe des Staates sein, einzuschreiten; sondern das ist eine verhältnismäßig wenig kostspielige Sache, die man den Gemeinden und den örtlichen landwirtschaftlichen Vereinigungen ganz wohl überlassen kann. Es genügt, wenn von der Zentrale auf das Bedürfnis aufmerksam gemacht wird; aber daß auch noch in dieser Beziehung von ihr aus mehr Geld hinausgegeben wird, wird wohl auch der Herr Berichterstatter nicht beantragen.

Von ganz besonderer Bedeutung ist im Gebiete der Viehzucht die Pferdehaltung, freilich steht sie gerade nach den in unserem Lande bestehenden Verhältnissen von Wichtigkeit nicht in erster Linie. Unser Bauer eignet sich vielleicht mancherorts zum Pferdezüchter, aber selten zum Pferdeaufzüchter. Nach dem vorliegenden Budget wird im Verhältnis zu der Zahl der Pferde, sowohl des kalt- als des halbblütigen Schlages, die innerhalb unseres Landes aufgezüchtet werden, und im Verhältnis zu der Bedeutung dieses Zweiges der Viehzucht, recht viel Geld ausgegeben, nämlich im Jahre 150 000 Mark; es ist das freilich auf den Kopf der Bevölkerung lange nicht so viel, wie das Königreich Preußen ausgibt, in welchem die nördlichen und östlichen Provinzen die Verhältnisse, namentlich der mittleren Landwirte, für die Aufzucht von Pferden sehr viel günstiger sind, als in unserem Lande. Der Herr Berichterstatter ist gerade, was die Pferdezucht anbetrifft, ganz besonders sachverständig; er hat das Verdienst, als Präsident des leistungsfähigsten unserer Pferdezuchtverbände, des Verbandes der unterbadischen Pferdezuchtgenossenschaften, seit einer Reihe von Jahren in uneigennütziger und sachverständiger Weise für die Förderung der Pferdezucht gewirkt zu haben; er weiß daher auch, was von uns für die Förderung der Pferdezucht geschieht. Ich brauche daher dem Herrn Berichterstatter gegenüber nicht besonders zu erwähnen, daß bei der Förderung der Landespferdezucht auch darauf Bedacht genommen wird, daß für die freie Bewegung der aufzuziehenden Pferde so viel wie möglich gesorgt ist. Insbesondere wurden im Budget von je her recht erhebliche staatliche Unterstützungen für die Anlage von Fohlenweiden bereit gehalten, und es werden für alle den Zuchtgrundsätzen entsprechende Fohlen, welche eine Fohlenweide besuchen, Weidezuschüsse im Betrage von 45 Mark für jedes Fohlen ausgesetzt; zurzeit bestehen 11 solcher Fohlenweiden im Lande; auch im Unterlande, bei Mosbach, besteht eine, hauptsächlich den Bemühungen des Herrn Berichterstatters zu verdankende, mit sehr gutem Erfolg eingerichtete Fohlenweide im Eichhof. Im Jahre 1903 haben die für den Besuch der Fohlenweiden gegebenen Zuschüsse insgesamt 17 960 Mark betragen. Ganz richtig ist, was der Herr Berichterstatter hervorhob, daß es unter Umständen bedenklich ist, die jungen Tiere aus der Stallhaltung sofort ohne Uebergang auf die Fohlenweide zu bringen und es wäre wünschenswert, wenn überall für eine Art Zwischenstadium zwischen der Stallhaltung und der Fohlenweide gesorgt würde, damit die Fohlen, ehe sie auf die Fohlenweide kommen, auf Tummelplätzen etwas abgehärtet werden; aber auch das muß den örtlichen Vereinigungen der Züchter anheimgegeben sein.

Was nun das letztere Ergebnis der Viehzucht anbelangt, nämlich das Fleisch, das von dem Vieh gewonnen wird, so sind darüber von mehreren Herren, namentlich von Herrn Freiherrn von la Roche, Herrn Freiherrn von Stotzingen und zuletzt von Herrn Fabrikdirektor Dewitz einige Bemerkungen gemacht worden, die zu näherer Erwägung Anlaß geben. Insbesondere ist die Frage der Preisteuerung des Fleisches einer Erörterung unterzogen und der Wunsch geäußert worden, es möchte von irgend einer Seite, vielleicht vonseiten der Regierung, darauf hingewirkt werden, daß im Interesse der Konsumenten die Spannung zwischen dem Preis, den das lebende Tier in dem Augenblick hat, wo es aus der Hand des Produzenten in die des Händlers übergeht, und den das Fleisch hat, wenn es an den Konsumenten kommt, verringert werde. Es wird also eine Fürsorge in der Richtung angestrebt, daß stets dann, wenn lebende Tiere beim Verkauf billiger werden, dies sich sofort wieder in der Verbilligung des Fleischpreises, den der Konsument zu zahlen hat, ausdrücke. Dies zu bewirken, ist gewiß eine außerordentlich schwierige, aber auch sehr bedeutungsvolle Sache. Ich zweifle aber sehr, ob es der Regierung möglich sein wird, eine derartige Parallelisierung der Tierpreise mit den Fleischpreisen herbeizuführen; sie hat sich bereits bemüht, etwas derartiges zu bewirken, namentlich erwogen, ob es nicht möglich wäre, die Preisverteuerung zu vermindern, die sich aus dem Zwischenhandel ergibt, der oft in mehreren Stufen zwischen dem Produzenten des Viehs und dem Produzenten des Fleisches, d. h. dem Metzger, eingeschaltet ist. Diese Frage ist auch zum Gegenstand der Verhandlungen im badischen Landwirtschaftsrat gemacht worden; und infolgedessen ist vor einiger Zeit eine Kommission gebildet worden, um die Frage wegen eines direkten Verkehrs zwischen dem Viehproduzenten und dem Metzger zu studieren. Im Anschluß

hieran ist auch, wie Herr Freiherr von Stotzingen bemerkt hat, vom Bauernverein versucht worden, einen derartigen direkten Verkehr zu veranlassen; derselbe ist aber, so viel ich wenigstens bisher gehört habe, bisher leider noch nicht zu einer besonderen Blüte gelangt. Auch in diesen Dingen wird etwa, wie mit Recht der Herr Berichterstatter schon für den Milchabsatz hervorgehoben hat, der Zwischenhandel ein immerhin auch zur Sache gehöriges, unter Umständen wirtschaftlich nicht unnützliches Glied sein, das man nicht so leicht ausschalten kann. Ob es in der vom Bauernverein versuchten oder etwa in anderer Weise, dadurch, daß die Städte oder besondere Genossenschaften sich der Sache annehmen, gelingen könnte, eine Herabsetzung der Fleischpreise zu bewirken, ist jedenfalls der eingehendsten Prüfung wert, und es werden diejenigen, die sich der Sache annehmen wollen, stets der wärmsten Unterstützung seitens der Großh. Regierung gewiß sein können, selbst, wenn es sich nur um Experimente handelt; denn in dieser wichtigen Frage der Fleischversorgung der Bevölkerung lohnt es sich wohl, auch einmal ein Experiment zu machen. Herr Freiherr von la Roche insbesondere meint, wir sollten eine Statistik aufstellen, worin die Preise einerseits für das Vieh, anderseits die Preise für das Fleisch regelmäßig verzeichnet werden, und diese Statistik soll dann in den vorhandenen bekannteren Organen veröffentlicht werden. Meines Wissens wird eine derartige Statistik schon aufgestellt und veröffentlicht, sowohl über die Marktpreise des Viehs, namentlich des Schlachtviehs, als über die Preise, welche die Metzger für das Fleisch fordern. Insbesondere ist auch, als im Anfang dieses Jahres der Landwirtschaftsrat zur Erörterung über die Fleischteuerung zusammengerufen wurde, eine genaue Zusammenstellung dieser Preise der dem Landwirtschaftsrat vorgelegten Denkschrift beigegeben worden. Aber wer eine solche Statistik studiert, wird immerhin einen kleinen Zweifel bekommen, ob die Preise ganz richtig sind, und ob die diesen Preisen tatsächlich zugrunde liegenden Verhältnisse nicht solche Verschiedenartigkeiten aufweisen, daß es bedenklich wird, aus diesen Preisen sichere Schlüsse ziehen zu wollen. Ich bin aber bereit, der Frage dieser Statistik näher zu treten. Die Angabe des Herrn Freiherrn von la Roche, es seien die Preise für das Vieh in den letzten Wochen gefallen, ist hinsichtlich der Schweine richtig, bezüglich der Rinder und der Kälber möchte ich es aber bezweifeln.

Es ist sodann vom Herrn Grafen von Andlaw die Weinfrage zum Gegenstand einer Erörterung gemacht worden. Seine Ausführungen geben manche Anregung; er hat aber wohl, wie schon vor zwei Jahren, etwas zu sehr grau in grau gemalt. Wenn man die Rede des Herrn Grafen von Andlaw angehört hat, so sollte man meinen, daß in den meisten Kellern der Weinhändler nur noch sehr viel Wasser, dann eine gute Portion Zucker und endlich ein klein bißchen Wein dazu vorhanden sei. So ist es denn doch nach den Erfahrungen, die wir auch bei unseren Kellerkontrollen machen konnten, nicht, und im Interesse unseres doch immerhin zum größten Teil ganz soliden Weinhandels muß ich die Herren, wenn etwa Herr Graf von Andlaw wirklich eine solche Anschauung hat ausdrücken wollen, dagegen in Schutz nehmen. Es gibt ja unzweifelhaft einzelne, sogar nicht ganz wenige Schmierer unter den Weinhändlern, aber im großen ganzen muß anerkannt werden, daß der Weinhandel ein unentbehrliches und nützlich wirkendes Glied in dem wirtschaftlichen Organismus ist. Als wir uns neuerdings mehr über die Absatzschwierigkeiten des Weins in verschiedenen Landesgegenden etwas näher erkundigt haben, sind namentlich Klagen auch darüber gehört, daß die Weinhändler nicht mehr kommen wollen; die Weinproduzenten wären recht erfreut, wenn die Weinhändler etwas mehr Nachfrage halten und mit den vorhandenen, recht großen Lagern an vorrätigen Weinen zu gemessenen Preisen aufräumen würden.

Herr Graf von Andlaw tut, glaube ich, auch dem Weingesetz etwas Unrecht, wenn er meint, daß an diesem ganzen Zustand das Weingesetz vom Jahre 1902 schuld ist. Das neue Weingesetz ist, was den Schutz des ehrlichen Produzenten und des nichtverfälschenden Weinhändlers gegenüber den Fälschern und Schmierern anbetrifft, wesentlich viel günstiger, als das frühere Weingesetz aus dem Jahre 1893. Die Schwierigkeit liegt eben darin, daß es bis jetzt noch keinem Gesetze gelungen ist, die Grenze genau festzustellen, bis zu welcher eine erlaubte „Verbesserung" des Weines zulässig ist; denn es wäre, wie mit Recht Herr Geheimerat Bürklin hervorgehoben hat, undurchführbar, eine Bestimmung zu erlassen, wonach unter keinen Umständen mit dem Wein eine verbessernde Manipulation vorgenommen werden darf, namentlich nicht solche, durch die dem Wein der Zucker, den ihm eben die Natur in einem bestimmten Jahrgang nicht in der erforderlichen Menge gegeben hat, zugeführt wird. Und wenn man Zucker in den Wein bringen will, so muß eben auch, das ist eine technisch feststehende Tatsache, ein Zusatz von Wasser zugesetzt werden, freilich muß

es nicht gleich 15, 20 oder 25 Prozent Wasserzusatz sein. Aber darin liegt eben das Bedauernswerte, daß diejenigen, die zuckern, diese Gelegenheit benutzen, um den Wein weit über dasjenige Maß hinaus, welches an sich technisch geboten wäre, mit Wasser zu vermengen. Ist sonach auch ein absolutes Verbot des Wasserzusatzes nicht durchführbar, so wird jedenfalls bei der nächsten Aenderung des Weingesetzes, wie Herr Geheimerat Bürklin mit Recht hervorgehoben hat, in Betracht gezogen werden müssen, ob man nicht die zulässige Grenze des Wasserzusatzes, und zwar sowohl räumlich, als zeitlich, genauer feststellen könnte. Daß das ebenfalls seinen Nachteil hätte, ist übrigens nicht zu verkennen; denn wenn einmal bestimmt würde, 10 Prozent Wasserzusatz darf verwendet werden, so würden sehr viele sich für ermächtigt erachten, stets bis zu diesem Höchstmaß der Vermehrung zu gehen, und was als äußerste Grenze im Gesetz gedacht ist, würde entgegen seiner Absicht leicht zur Regel. Ganz leicht ist also die Sache nicht. Damit bin ich einverstanden, daß überall in den Fällen, wo Zuwiderhandlungen gegen das Weingesetz oder gar ein Betrug nachgewiesen werden, mit strengen Strafen eingeschritten wird; es sind auch die Staatsanwaltschaften bemüht, solche Bestrafungen in allen entsprechenden Fällen herbeizuführen. Daß aber die Strafen immer auf Gefängnis lauten sollen, wie Herr Graf von Andlaw vorschlug, möchte ich nicht so allgemein als angemessen bezeichnen. In erster Linie, namentlich, wenn es sich um einen ersten Fall und um eine verhältnismäßig nicht so bedeutende „Verbesserung" handelt, sollte mit einer empfindlichen Geldstrafe, die jedenfalls den Gewinn, den der Betreffende bei der verbotenen Manipulation gemacht hat, bedeutend übersteigt, eingeschritten werden; in allen schwereren Fällen dagegen mit Gefängnis, neben welchem noch auf eine Geldstrafe zu erkennen wäre. Ich hoffe, daß diese Frage einerseits durch eine künftige Ergänzung des Reichsweingesetzes, aber namentlich anderseits dadurch einer Lösung entgegengeführt werden wird, daß die Kontrolle über die Weinproduktion und besonders über die Weinkeller der Weinhändler in ganz Deutschland einheitlich und regelmäßig durch Beamte im Hauptamt ausgeübt, und daß vielleicht auch überall der Buchführungszwang für diejenigen, die gewerbsmäßig Wein lagern und verkaufen, eingeführt wird.

Von zwei Herren, von den Herren Abg. Kirsner und Baron von Stotzingen, sind auch heute wieder Versicherungsfragen angeregt und Wünsche nach Verstaatlichung vorgebracht worden; sie regen an, daß die Viehversicherung und die Hagelversicherung — wenigstens für Halmfrüchte — verstaatlicht werden. Auch in dieser Richtung kann ich natürlich eine Zusage in bezug auf das, was hinsichtlich so wichtiger und so tief eingreifender Maßnahmen die Großh. Regierung zu tun gedenkt, nicht geben; die Regierung wird aber diese Fragen, sowohl hinsichtlich der Vieh- als hinsichtlich der Hagelversicherung eingehend zu erwägen schon durch die Lage der Verhältnisse genötigt sein. Die Viehversicherung ist in unserem Lande jetzt schon, wenigstens teilweise, als eine Art Zwangs- und staatlicher Versicherung geregelt; zurzeit besteht die gesetzliche Zwangs- und Verbands-Viehversicherung in etwa 360 Ortsanstalten, wohl in fast dem vierten Teil der Gemeinden des Landes. Da von Staatswegen für den Verband der Ortsviehversicherungsanstalten und Ortsviehversicherungsvereine eine sehr große Summe alljährlich auszugeben ist, muß naturgemäß einmal die Frage herantreten, ob es gerechtfertigt sei, daß so große Opfer nur für einen Teil der Gemeinden und nur für einen Teil des Viehstandes gebracht werden, und ob es nicht zweckmäßiger wäre, diese Viehversicherung auf das ganze Land auszudehnen. Ich habe diese Frage schon vor Jahren einmal im Landwirtschaftsrat angeregt; dort hat aber, soviel ich wahrnehmen konnte, die Anregung damals keine große Gegenliebe gefunden. Es wird ja die jetzige Viehversicherung, wenn sie einmal als staatliche Zwangsversicherung ausgestaltet und auf alle Gemeinden ausgedehnt werden sollte, wozu wir das Vorbild an den Einrichtungen einiger Schweizer Kantone haben, in einigen Beziehungen geändert und namentlich auch verbilligt werden müssen, wenn nicht eine zu große Last, namentlich auch für den Staat hieraus hervorgehen soll. Was die Hagelversicherung anbetrifft, so ist in dieser Beziehung jetzt schon unter sehr bedeutenden Opfern des Staates dem Bedürfnis dadurch genügt, daß mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft ein Vertrag abgeschlossen ist, der es jedermann ermöglicht, zu verhältnismäßig recht billigen Prämien wenigstens seine Halmfrüchte zu versichern. Dieser Vertrag wird in einigen Jahren ablaufen, und ehe er abläuft, wird wohl wieder die Frage an uns herantreten, ob wir nicht eine staatliche Zwangsversicherung für das ganze Land einführen sollen. Ob diese Zwangsversicherung dann bloß auf die Halmfrüchte einzuschränken, oder, was sehr viele wünschen würden, auch auf die Handelsgewächse, Tabak, Hopfen, Reben, auszudehnen wäre, wird dann einer eingehenden Prüfung zu unter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ziehen sein. Die Frage der Einführung einer solchen Zwangsversicherung wird zu manchen erheblichen Bedenken Anlaß geben, und ich zweifle, ob wir zu einem „ja" kommen werden, oder ob wir uns nicht wieder dazu entschließen, den im ganzen zur Befriedigung der Landwirte wirkenden Vertrag mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu verlängern.

Endlich ist von verschiedenen Herren die Frage des Realkredits zum Gegenstand der Betrachtung gemacht worden. Es war Herr Baron von Boecklin, der diese seit einigen Jahren in einer Art von Vergessenheitsschlummer liegende Frage wieder aufgeweckt hat. Er hat die Frage mit Umsicht und Vorsicht behandelt; und er unterscheidet sich dadurch zu seinem Vorteil von einer Anzahl von jungen Stürmern, die glauben, man könnte diese Frage des ländlichen Realkredits unter Entlastung der verschuldeten Bauern so mit einem Male mit Stumpf und Stiel lösen. Zunächst hat Herr Freiherr von Boecklin einen Ueberblick über die jetzigen Möglichkeiten gegeben, wodurch unser kleiner und mittlerer Landwirt sein Bedürfnis an Realkredit befriedigen kann, und dabei insbesondere die Sparkassen, die Landeskreditkasse und endlich die Individualgläubiger hervorgehoben. Dabei blieb aber ein nicht ganz unwichtiges Glied unerwähnt; das sind die großen Vermögensmassen in unserem Lande, die als Stiftungen festgelegt sind und ebenfalls die Anlage ihrer Gelder zum großen Teil in ländlichen Hypotheken suchen; außerdem gibt es noch andere mit größerem Kapitalgrundstock ausgestattete und auf hypothekarische Anlagen angewiesene Körperschaften, namentlich erinnere ich an die Versicherungsanstalt Baden, die vielleicht auch geneigt wäre, einen Teil des angesammelten großen Kapitalvermögens in ländlichen Hypotheken anzulegen; bis jetzt hat sie meines Wissens nur einen geringen Teil ihres Vermögens in solchen Hypotheken angelegt. Auch für die Großh. Regierung ist die Frage des ländlichen Realkredits außerordentlich wichtig, hauptsächlich von zwei Gesichtspunkten aus, die Herr Freiherr von Boecklin bereits angedeutet hat. Vor allem muß Wert darauf gelegt werden, daß die Landwirte, die eine gute Realsicherheit in Grundstücken oder Häusern geben können, bei Aufnahme von Darlehen einen möglichst billigen Zinsfuß erhalten, der den auf dem Kreditmarkt üblichen Zinsfuß jedenfalls nicht überschreitet, womöglich etwas unter demselben zurückbleibt. Und zum zweiten ist Wert darauf zu legen, daß die hypothekarische Last, die auf die Grundstücke der kleinen und mittleren Landwirte gelegt ist, nicht beständig von Jahr zu Jahr ansteigt, daß vielmehr solche hypothekarisch gesicherte ländliche Schulden womöglich regelmäßig getilgt werden, indem dafür gesorgt wird, daß der Landwirt die Hypothekenschuld als Amortisationsdarlehen eingeht, oder doch sonst veranlaßt wird, die sein Anwesen belastende Schuld immer wieder von Zeit zu Zeit durch Rückzahlung von Teilbeträgen zu tilgen. Wenn man von diesen beiden Gesichtspunkten ausgeht, so wird man anerkennen müssen, daß die Sache bei uns zurzeit wenn auch nicht gerade ideal, so doch immerhin im ganzen erträglich geregelt ist. Das Ministerium selbst hat auf Grund der statistischen Vorlagen ein achtsames Auge darauf, welchen Zinsfuß die Sparkassen für ihre hypothekarischen Darlehen verlangen; im großen ganzen wurde dabei nicht die Erfahrung gemacht, daß der Zinsfuß der Sparkassen für ländliche Darlehen den nach den Marktverhältnissen üblichen erheblich überschreitet. Da und dort wird ja darüber hinausgegangen und 4½, manchmal 5 Prozent verlangt; in solchen Fällen wurde dann erwogen, ob besondere Veranlassung für solche erhöhte Zinsfüße gegeben sind und geeignetenfalls wurden die betreffenden Sparkassen darauf aufmerksam gemacht, sie möchten ihren Zinsfuß herabsetzen oder, was viel besser ist, unter Beibehaltung dieses Zinsfußes aus einem einfachen Darlehen ein Tilgungsdarlehen machen. Die Sparkassen des Landes haben auf die Anregung des Ministeriums des Innern, Tilgungsdarlehen zu geben, wie Herr Bürgermeister Weiß hervorgehoben hat, wenigstens zu einem großen Teil sich so willig gezeigt, daß die Zahl der von ihnen gegebenen Amortisationsdarlehen von Jahr zu Jahr wächst; der Betrag solcher Tilgungsdarlehen beläuft sich jetzt schon auf mehr als 25—26 Millionen; im Jahre 1903 waren es 21½ Millionen.

Ein weiteres Institut, das für einen billigen ländlichen Realkredit, und insbesondere für die Tilgungsdarlehen, ganz besonders in Betracht kommt, ist die Rheinische Hypothekenbank.

Was die Rheinische Hypothekenbank für unsern ländlichen Realkredit in der dafür errichteten besonderen Abteilung leistet, ist bereits in der heutigen Verhandlung von mehreren Rednern zutreffend festgestellt worden. Vom Standpunkte der beiden Seiten, die bei dieser Frage beteiligt sind, derer, welche Anlehen suchen, und derjenigen, welche den Standpunkt, der die ländlichen Darlehen gebenden Rheinischen Hypothekenbank vertreten, von der Vorder- und der Rückseite aus ist die Sache beleuchtet worden. Und daraus ergibt sich im ganzen ein Bild, das mit den von der Re-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gierung bei langjährigem Verkehr mit der Rheinischen Hypothekenbank gemachten Erfahrungen übereinstimmt. Die Rheinische Hypothekenbank erfüllt, wie ich gerne hier feststelle, die im Jahre 1893 kraft Vereinbarung mit der badischen Regierung übernommenen Verpflichtungen durchaus loyal; sie hat sich verpflichtet, allen denjenigen, welche den in der Vereinbarung bezeichneten Voraussetzungen eines ländlichen Darlehensuchers genügen, welche also die in jenen Normativbestimmungen vorgesehene Sicherheit mit den zu Hypothek gegebenen ländlichen Liegenschaften bieten, ein angemessenes Hypothekendarlehen, und zwar zu dem möglichst billigen Zinsfuß, zu einem Zinsfuß, der jedenfalls den nach dem Markte üblichen nicht überschreitet, unter sonst recht günstigen Bedingungen zu geben.

Ueber die Erfüllung dieser Verpflichtung wird fortlaufend Kontrolle durch einen Beamten des Ministeriums geführt; und nach dem Ergebnis dieser Kontrolle hat die Rheinische Hypothekenbank in allen denjenigen Fällen, wo Darlehen unter solchen Bedingungen bei ihr nachgesucht worden sind, stets dem Gesuch entsprochen; es konnte nicht festgestellt werden, daß sie irgend einmal solchen Gesuchen, die annahmewürdig waren, nicht entsprochen hat. Sonach ist wohl dem Bedürfnis unserer Landwirte, Darlehen zu günstigen Bedingungen gegen hypothekarische Sicherheit in landwirtschaftlichen Grundstücken zu erhalten, zur Zeit in unserem Lande im großen ganzen genügt. Wenn von den Amortisationsdarlehen bei der Rheinischen Hypothekenbank nicht so viel Gebrauch gemacht wird, als es wünschenswert wäre, so mag dies darauf zurückzuführen sein, daß einzelne Landwirte dieser Bank und ihren Agenten etwas entfernt stehen und daß seitens der Bank etwas zu wenig Reklame gemacht wird; die Hauptursache liegt aber wohl darin, daß die große Mehrzahl der Landwirte noch eine gewisse Scheu haben, Tilgungsdarlehen aufzunehmen und damit die Verpflichtung einzugehen, daß sie jeweils auf bestimmte Termine einen Teil der Anlehenssumme zurückzuerstatten haben.

Diese Scheu der Landwirte wird hoffentlich mit der Zeit noch überwunden werden, zumal, und zwar mit materieller Unterstützung der Rheinischen Hypothekenbank, mit Erfolg versucht worden ist, die Eingehung von Amortisationsdarlehen durch Uebernahme der bei Umwandlung der gewöhnlichen Darlehen in Tilgungsschulden erwachsenden Kosten zu erleichtern. Im ganzen sind bisher bei der Rheinischen Hypothekenbank bis zum Jahre 1905 für 7 700 000 Mark Hypotheken in dieser Weise von den Landwirten aufgenommen worden. Es ist das im Vergleich mit dem wirklichen Darlehenskreditbedürfnis der Landwirte kein sehr erheblicher Betrag, aber es liegt nicht am Institut, sondern an den Landwirten; die Rheinische Hypothekenbank würde bereit und in der Lage sein, noch größere Beträge für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Wie sich hieraus ergibt, ist die Frage einer Neuorganisation des Realkredits im Großherzogtum Baden nicht gerade dringend. Schon mehrfach ist von der Regierung versucht worden, eine solche Neuorganisation des ländlichen Realkredits unter Errichtung eines zentralen Hypothekenbank-Instituts, das entweder ein genossenschaftliches sein könnte, wie Herr Freiherr von Boecklin vorgeschlagen hat, oder das rein staatlich oder eine Aktiengesellschaft, etwa eine staatlich garantierte, sein könnte, in die Wege zu leiten.

Die Großh. Regierung, namentlich der verstorbene Herr Finanzminister Buchenberger, war einem solchen Projekt von jeher gewogen: aber seine Errichtung ist immer im letzten Augenblick gescheitert, einerseits an dem Widerstand der Sparkassen, andererseits an den Bedenken, die der Landtag selber hiergegen erhoben hat. Auch nach meiner Ansicht wird diese wichtige Frage hiermit noch nicht erledigt sein; vielmehr wird immer wieder von neuem die Frage nach einer besseren Fürsorge für den ländlichen Realkredit an uns herantreten, und zwar hauptsächlich deshalb, weil eben die Bewirkung einer allmählichen Abtragung der auf den landwirtschaftlichen Grundstücken liegenden Schulden auf die Dauer wohl nur durch ein solch' staatlich geleitetes oder staatlich beeinflußtes Institut gewährleistet wird. In eine erneute Prüfung dieser wichtigen Frage wird man wohl im Laufe der nächsten Jahre eintreten müssen, und es sind in dieser Beziehung die Einleitungen bereits getroffen. Nachdem nunmehr die Durchführung des neuen Grundbuchwesens in unserem Lande ziemlich zu Ende gelangt ist, wird auf Grund der Auszüge aus den neuen Grundbüchern eine zuverlässige Statistik über die gesamte Realverschuldung aufgestellt werden; auch werden dann die früheren Verschuldungsstatistiken, die für eine beschränkte Anzahl von Gemeinden vorgenommen worden sind, wiederholt werden. Auf Grund dieses zuverlässigen Materials wird dann von neuem die Frage zu prüfen sein, ob die bezüglichen Verhältnisse für den ländlichen Realkredit derart liegen, daß nur durch die Einrichtung eines staatlich organisierten oder wenigstens staatlich beeinflußten Realkreditinstituts die Gefahr, die aus einer Ueberschuldung für den Landwirt immerhin entstehen kann, beseitigt werden könnte. Es wird ja noch für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das bei der Entschuldung in Betracht kommende Vorgehen demnächst ein Vorbild geboten sein, durch eine diese Sache behandelnde Vorlage, die soeben, so viel mir bekannt, in Preußen angenommen worden ist; dieselbe hat sich zur Aufgabe gestellt, die besonders verschuldeten Landwirte allmählich von ihrer Verschuldung zu entlasten.

Freiherr von Gäler: Die Generaldiskussion hat einen so reichen, vielseitigen, interessanten Verlauf genommen, daß ich dieselbe nicht noch weiter belasten wollte und deshalb meine Notizen für heute alle bereits beiseite gelegt hatte. Es sind aber einige Sorgen geäußert worden, die doch mein Herz bewegt haben. Die Klagen, die ausgesprochen wurden, haben mich an das Wort erinnert, „was sollen wir essen, was sollen wir trinken, womit sollen wir uns kleiden," wenn wir an den Zöllen so festhalten und die Grenzen gegen Einschleppung von Seuchen noch weiter schließen! Es hängt diese Befürchtung wohl zusammen mit einer irrtümlichen Auffassung von der Leistungsfähigkeit und der wirklichen Leistung der deutschen Landwirtschaft. Die Annahme, daß die Landwirtschaft in Deutschland übel dran sei, ist ja sehr wohl erklärlich, wenn man die großen Schwierigkeiten ins Auge faßt, mit denen die deutsche Landwirtschaft nun schon seit Jahrzehnten zu rechnen hat, und über die wir auch heute noch nicht hinweggekommen sind, diese Schwierigkeiten, die darin bestehen, daß, während die Getreidepreise um 30 Prozent heruntergegangen sind, die Arbeitslöhne aber von 100 auf 300 und mehr gestiegen sind. Nach einer Statistik, die in Württemberg erschienen ist, ist innerhalb 30 Jahren der Taglohn der Knechte von 100 auf 324 gestiegen; der weibliche Taglohn etwas weniger. Eine solche Zunahme der Kosten in dem Moment, wo die Einnahmen um 30 Prozent zurückgegangen sind, ist ja empfindlich, und die Landwirte haben auch die größten Anstrengungen zu machen, um sich über Wasser zu halten. Aber es ist wahrhaftig beweglich, mit welcher Treue der deutsche Landwirt trotz dieser Schwierigkeiten an seiner Scholle festgehalten hat, und wie er in seinem Berufe geleistet hat, was er konnte. Er, der Landwirt, konnte nicht im Jahre 30 Kilo Fleisch verzehren; er mußte sich gehörig einschränken. Nun, was hat er geleistet? Zunächst: baut er genug Feldfrüchte, um das deutsche Volk zu ernähren? Tatsächlich hat die Produktion an Getreide in Deutschland wesentlich zugenommen und ist in den letzten Jahren im gleichen Schritt vorwärts gegangen, wie die Zunahme der Bevölkerung. Im Jahre 1892 hat der verstorbene Finanzminister Buchenberger in seinem bekannten Werke „Agrarwesen und Agrarpolitik" den Satz aufgenommen: „es ist als erfreulich zu erachten, daß der größte Teil des Konsumbedarfs, etwa 90 Prozent des Brotgetreides noch immer im Inlande erzeugt wird." Und zwei Jahre darauf hat die deutsche Landwirtschaft den ganzen Getreidebedarf an Brotgetreide produziert, so daß das Getreide, das eingeführt wurde, vom Landwirt verfüttert werden mußte. Es ist das eine bedeutende Leistung des deutschen Landwirts, die auch darin ihren Ausdruck findet, daß die Ertragsfähigkeit seiner Ackerfläche zugenommen hat. Er produzierte per Hektar im Jahre 1893 16,7 Doppelzentner, heute 19,8 D.-Ztr. vom Hektar. Das ist eine große Leistung bei der schwierigen Lage, in der er sich befunden hat; aber noch weit erfreulicher ist seine Leistung in bezug auf die Viehzucht. Die Kopfzahl des Rindviehs betrug im Jahre 1873 15 Millionen, heute beträgt sie 19 Millionen, ist also gestiegen um 20 Prozent. Aber das ist nicht genug. Man darf nicht bloß nach der Kopfzahl rechnen; jedes einzelne Stück ist auch im Gewicht bedeutend viel schwerer geworden. Das wird in jeder Statistik zugegeben. Man kann die durchschnittliche Zunahme im Gewicht des Rindviehs auf 20 Prozent veranschlagen, das macht zusammen schon 40 Prozent aus. Aber nun kommt noch ein Moment hinzu: der Landwirt setzt das Vieh viel häufiger um, mit anderen Worten, er verkauft das Vieh viel jünger. Man kann ganz gut rechnen, daß wenn der Landwirt früher dreimal abgesetzt hat, er heutzutage viermal absetzt. Also auch da eine Zunahme.

Vergleicht man dieses Ergebnis mit der Zunahme der Bevölkerung um ungefähr 50 Prozent, so kommt man zu dem Schlusse, daß noch genug Fleisch vorhanden ist. Es zeigt sich nur eine Fleischnot insofern, als der Fleischkonsum per Kopf enorm gestiegen ist, das ist die Hauptursache der sogenannten Fleischnot. Es wurde heute vormittag angeführt, der Fleischkonsum sei, ich glaube, von 38 kg auf 50 kg gestiegen, also eine ganz bedeutende Zunahme. Nun, bei welchem Artikel würde der Preis sich nicht steigern, wenn Nachfrage und Bedarf zunimmt? Es frägt sich, ob wirklich ein Zustand als Fleischnot zu bezeichnen ist, wenn im Durchschnitt nicht mehr 51 kg per Kopf im Jahr verzehrt werden können. Unsere ländliche Bevölkerung, die wirklich an Kraft hinter der übrigen Bevölkerung nicht zurücksteht, kann sich einen solchen Konsum nicht leisten. Wenn auf dem Lande bei uns in der Woche einmal Fleisch auf den Tisch kommt, ist das alles. Als im vorigen Jahr der

Fleischpreis so gestiegen ist, da machte ich in dem Dorfe, in dem ich wohne, die Wahrnehmung, daß in sämtlichen Wirtschaften nahezu die Würste verschwunden waren und an ihrer Stelle der Käse getreten war. Ebensogut wie die Landwirte, kann sich auch die übrige Bevölkerung Deutschlands etwas nach der Decke strecken. Wenn das Fleisch eben zu teuer ist für den einzelnen, so braucht er deshalb noch lange nicht Hungers sterben, wenn er kleine Portionen Fleisch ißt.

Es wurde heute vormittag darauf hingewiesen, in welcher Weise in den letzten Monaten die Preise für das Schweinefleisch, deren Höhe im letzten Jahr zu so mannigfaltigen Klagen Anlaß gab, gesunken sind. Ich habe eine Zusammenstellung, wonach der höchste Preis im Sommer für Schweinefleisch in Mannheim 81 Mark betrug, während er Anfang dieses Monats auf 70 Mark gefallen war. Eine Abnahme von 11 Mark ist ein namhafter Zurückgang. In Berlin ist der Rückgang noch viel stärker — von 77 auf 62 Mark. Ich bedauere, daß diese Notizen bei uns in der badischen Presse meines Wissens noch nicht zu lesen waren. Ich glaube, es wäre sehr empfehlenswert, — ich knüpfe an eine Bemerkung an, die der Herr Minister hinsichtlich der statistischen Mitteilungen geäußert hat — wenn in unserer öffentlichen Presse, namentlich in unseren kleinen Lokalblättern dafür gesorgt würde, daß das Verhältnis des Viehpreises und des Ladenpreises regelmäßig mitgeteilt würde, es wäre das sehr zweckmäßig gegenüber der städtischen Bevölkerung, die in der Beurteilung solcher Fragen außerordentlich naiv ist. Wenn eine Frau in der Residenz zum Metzger geht, jammert ihr der Metzger vor über die hohen Preise, die der Landwirt macht, er könne unmöglich billiger geben — gleichwohl zahlt er 11 Mark weniger als vor einigen Wochen. Der Fleischpreis bleibt der gleiche. Ich würde großen Wert darauf legen, daß derartige statistische Mitteilungen veröffentlicht werden; die Sorgen des Verhungerns wegen der hohen Fleischpreise würden dann abnehmen.

Ich wollte mit diesen Bemerkungen nur ausdrücken, daß unsere Landwirtschaft durchaus nicht so rückständig ist, wie es vielfach hingestellt wird. Der deutsche Landwirt hat in den letzten Jahren gelernt. Er arbeitet mit großer Freude und mit Intelligenz, nicht als ob er nicht noch mehr Belehrung nötig hätte, ganz gewiß nicht, und was man tun wird, um unserer Bevölkerung, namentlich unserem kleinen Bauerntum noch mehr Unterricht zu erteilen, das wird gewiß von allen Seiten freudig begrüßt werden; namentlich in den Kreisen unserer bäuerlichen Bevölkerung tritt uns in auffallender Weise entgegen, wie der Durst nach Belehrung gegenüber früheren Zeiten zugenommen hat. Sie lesen, was ihnen in die Hand kommt, mit Interesse und mit Eifer, sie lesen alle Zeitungen, die sie bekommen können, und sind dankbar für jedes Buch, das man ihnen gibt, und für jede Belehrung, die man ihnen erteilt. Es wäre deshalb unverantwortlich, wenn man diese günstige Strömung nicht noch mehr ausnützen würde, um die landwirtschaftliche Bevölkerung gerade in ihrem eigentlichen Beruf, in ihrem Gewerbe noch mehr zu unterrichten, als man es seither getan hat. Es sind verschiedene Vorschläge gemacht worden, ich will nur kurz darauf eingehen. Unser Durchlauchtigster Herr Berichterstatter hat namentlich auf den Mélineschen Vorschlag hingewiesen, die Lehrer mehr beizuziehen. Man muß ja gewiß Kräfte zum Unterrichterteilen hernehmen, wo man sie findet, und da liegt es nahe, an unsere Lehrer zu denken. Ich fürchte nur, daß sowohl bei den Lehrern als bei unseren kleinen Landwirten keine große Neigung bestehen wird, darauf einzugehen. Wenn ich unsere Volksschullehrer ansehe, so möchte ich mich fast scheuen, einem Herrn Lehrer den Vorschlag zu machen, er möchte auf einige Zeit auf eine landwirtschaftliche Schule gehen, um etwas Technik kennen zu lernen, damit er dem Bauer zu imponieren vermag. Ich glaube, sein Verlangen geht vielmehr dahin, auf die Hochschule zu gehen, anstatt auf die Hochburg; sie möchten sich lieber ausbilden in fremden Sprachen, Philosophie und ähnlichen Dingen. Aber, daß sie eigentlich Viehzucht und Ackerbau studieren sollen, dazu ist die Neigung nicht so zahlreich vorhanden. Es gibt solche Volksschullehrer, die in der Beziehung wirklich hervorragendes leisten, indem sie selbst eine kleine Wirtschaft mit großer Pünktlichkeit führen zu ihrem eigenen Nutzen und zum Nutzen der Bevölkerung. Also, wenn sie es tun wollten, die Lehrer, wäre das sehr schön.

Eine Hauptsache wird wohl immer bleiben, daß unser landwirtschaftlichen Fortbildungsunterricht reicher ausgestattet wird, namentlich die Lehrmittel auch mehr darnach umgearbeitet werden. Die Lesebücher, Rechenbücher, Rechenaufgaben usf. müssen vielmehr der Sache angepaßt werden, als es seither der Fall war. Unsere landwirtschaftlichen Winterschulen werden auch vielfach unterschätzt. Ich habe bisher sehr freudige Erfahrungen auf diesem Gebiete gemacht, namentlich dort, wo zwei Kurse sind. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, ja die zweiten Kurse festzuhalten; denn im zweiten Kurse lernen die jungen Burschen etwas. Sie brauchen einen zweiten Kurs. Ich be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dauere nur immer bei unseren Winterschulen, daß es nicht möglich ist, mehr durch Demonstrationen zu unterrichten.

Die Anstalten sind ziemlich reichhaltig ausgestattet mit Lehrmitteln, mit denen man etwas zeigen kann. Aber ich meine, die Landwirtschaftslehrer sollten mehr mit ihren Zöglingen hinausgehen, mehr in einzelne Wirtschaften hinausgehen, nicht bloß in Musterwirtschaften, sondern auch in durchschnittliche Wirtschaften, um zu zeigen, wie es nicht gemacht werden soll, wo es fehlt und dann auch, wie man abhilft. Namentlich ist eine Exkursion auf Augustenberg außerordentlich interessant. Ich habe schon junge Leute gefragt über das, was sie in den landwirtschaftlichen Winterschulen gelernt haben, sie waren nicht sehr fest. Dann frug ich einen, der auch in Augustenberg war, was haben Sie dort gesehen, da ist er lebendig geworden, und hat mir alles näher erläutert. Was sie sehen, greifen und treiben können, das bleibt. Derartige Exkursionen sind nicht billig, lohnen sich aber außerordentlich und ich möchte empfehlen, das womöglich noch weiter auszugestalten, als seither.

Unsere andere Lehranstalt Hochburg hat mir einen Schmerz bereitet: seit 30 Jahren plädiere ich dafür, daß die Anstalt in eigene Regie kommt. Vor dreißig Jahren — es ist gerade solange her — wurde ich vom damaligen Handelsministerium aufgefordert, meine Beobachtungen über die Hochburg mitzuteilen. Damals führte ich aus, es sei ein innerer Widerspruch, dem Pächter zuzumuten, gleichzeitig als Direktor an der Lehranstalt zu wirken. Er gerät in einen Widerstreit: seine Interessen und die Interessen der Lehranstalt decken sich durchaus nicht, zwar insofern wohl, als es in seinem Interesse liegt, daß die jungen Leute arbeiten und tüchtiges leisten im Arbeiten; aber es ist auch in seinem Interesse, daß sie etwas länger arbeiten, als es gerade zweckmäßig ist, und zweckmäßig ist es sicher auch nicht, was auf der Hochburg damals vorgekommen ist, daß die jungen Leute, wenn sie um ½11 oder ½12 Uhr heimkommen, noch eine halbe Stunde theoretischen Unterricht haben bis zum Mittagessen. In dieser halben Stunde lernen sie nicht viel. Es hängt auch viel ab von der Persönlichkeit. Es gibt tüchtige Landwirte, die aber nicht die Eigenschaft haben, die jungen Leute zu unterrichten, und ihnen etwas beizubringen. Ich gratuliere der Großh. Regierung zu dem Griff, den sie jetzt getan hat. Ich halte den neuen Pächter für hervorragend vereigenschaftet, nach beiden Richtungen, aber es ist immerhin nicht das erreichte Ideal. Freilich muß ich als Budgetmann sagen, die Großh. Regierung hat kaum anders handeln können; bei unserer Finanzlage wäre es das Richtige nicht, ein noch größeres Kapital hierfür aufzuwenden. Ich möchte nur wünschen, daß auf anderen Gebieten die gleichen Schlüsse gezogen würden.

Ich wollte eigentlich bei der Spezialdiskussion auch meine Gedanken aussprechen über unsere Rinderstammzucht. Da die Frage schon erörtert wurde, möchte ich nur kurz einiges erwähnen. Wer sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt, der wird wohl auch schon empfunden haben, daß bei der Art, wie wir seither diese Rinderstammzucht getrieben haben, man auf einem Punkt angekommen ist, wo man nicht mehr weiter vorwärts kommt, auf eine Art „toten Punkt". Die Ursache hiervon ist eine dreifache: sie liegt in der Art, wie die Farren angeschafft werden. Wir haben dieselben seither für unsere oberbadische Rinderzuchtstation immer in Simmental angekauft und bald ist es Brauch geworden, daß auch in jedem anderen Bezirk, wo keine eigene Stammzucht besteht, keine anderen Farren mehr angeschafft werden, daß man eine Kommission nach Simmental schickt, den Bezirkstierarzt mit zwei Herren des Vorstands des landwirtschaftlichen Bezirksvereins. Durch diesen Massenaufkauf ist es schon schwierig geworden, jedes Jahr erstklassige Tiere zu bekommen; dann bekamen wir eine andere Konkurrenz, eine viel gefährlichere Konkurrenz von Württemberg und namentlich von Oberbayern. Es ist jetzt außerordentlich schwer, auch für sehr teures Geld gute Farren aus Simmental zu erhalten. Heute werden sogar von unserer oberbadischen Stammzucht Tiere nach Simmental verkauft, die dann wieder von badischen Zuchtgenossenschaften oder Privatleuten dort für teures Geld als Simmentaler gekauft werden. Es erinnert dieser Zustand an die Zeit, wo der pfälzer Tabak auch nach Westindien geschickt wurde und als Import-Havannazigarren zurückkam. Ein weiterer Uebelstand besteht darin, daß die Besitzer der weiblichen Tiere, meist kleine Leute, auf eine Reineinnahme sehen müssen und deshalb diese weiblichen Tiere häufig nach auswärts verkaufen, so daß sie der Gegend, in der man eine zentrale intensive Zucht treiben will, verloren gehen. Der dritte Uebelstand, der in der Diskussion bereits betont wurde, besteht in dem Mangel an hinreichend guten Weiden. Alle diese Erscheinungen haben den Herrn De Wuille in Rickelshausen veranlaßt, im Herbst vorigen Jahres eine kleine Schrift zu veröffentlichen und zu verbreiten unter dem Titel „Aufgabe und Notwendigkeit zur Förderung der oberbadischen Zuchtviehzucht". Seine Vorschläge sind zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nächst sehr kritisch aufgenommen worden. Manches kann wohl auch nicht so ausgeführt werden, wie er es dargelegt hat. Der Grundgedanke scheint mir aber außerordentlich beachtenswert und hat ein sehr gutes Zeugnis durch die Kommission bekommen, die aus der Provinz Sachsen nach Süddeutschland gegangen ist, um die Zuchtverhältnisse in Simmental, Oberbaden und Oberbayern zu studieren. Der Führer dieser aus 15 Köpfen bestehenden Kommission, der Zuchtinspektor Haberland in Halle, eine bekannte Persönlichkeit, hat einen Bericht über die Beobachtung, die sie gemacht haben, veröffentlicht und gelangt der Hauptsache nach vollständig zu demselben Resultat wie De Wuille Einer dieser Hauptgedanken besteht darin, daß im Gebiet der oberbadischen Viehzucht auf Staatskosten eine Station errichtet und auf derselben vollwertige Zucht getrieben werden soll, und zwar in der Weise, daß dort nur so viele Farren aufgestellt werden, als man für eine kleine intensive Zucht braucht. Es werden etwa 125 Stück ins Auge gefaßt, so daß man nicht mehr nötig hätte, jährlich 250 Stück Farren aus Simmental zu beziehen. Die vorhandenen weiblichen Tiere Simmentaler Rasse werden strenge gekört und nur die besten diesen Farren zugeführt, so daß auf dieser Station nur hoch edles Material gezogen wird. Die so gewonnenen Kälber kommen auf die Weide; die besten von ihnen werden auf dieser Vollblutstation zur Zucht weiter verwendet; die nicht erstklassigen können im Lande verkauft und zur Zucht verwendet werden, wo sie immer noch zur Veredlung beitragen werden. Ich glaube, daß bei Durchführung dieses Gedankens viel Geld gespart würde.

Und nun möchte ich noch in Kürze auf einen anderen Gegenstand kommen, von dem ich nicht weiß, ob es mir gelingen wird, vorsichtig genug meine Wünsche auszusprechen.

Ich schließe mich zunächst gerne, voll und freudig jeder Anerkennung an, die heute im anderen Hohen Hause der Großh. Regierung, insbesondere dem Herrn Minister, ausgesprochen wurde für seine treue unermüdliche und wirklich ersprießliche Leitung unserer Landwirtschaft. Es ist das keine Phrase, ich konnte mich überzeugen, in welcher Treue das geschah; auch die heutigen Ausführungen des Herrn Ministers haben in Ihnen allen wohl den Eindruck erweckt, daß hier mit ganzem. Herzen und vollem Verständnis gearbeitet wird. In seinem Bureau laufen die Fäden und Drähte von allen Bezirksstädten und Städtchen zusammen, von allen Bezirksvereinen, von allen landwirtschaftlichen Anstalten und Instituten usf., und von dort aus gehen wieder die Weisungen zurück an alle diese Stellen. Es ist das ein großer komplizierter Apparat, der vorzüglich funktioniert. Ich hätte nur den Wunsch, daß die Drähte etwas weniger straff gezogen, daß den Landwirten etwas mehr Gelegenheit geboten wird, ihre eigene Meinung, ihre eigene Stellung zu den einzelnen Fragen zu dokumentieren. Ich weiß, es ist der Wunsch unseres Herrn Ministers, daß die Landwirte zu Wort kommen und daß sie ihre Ansicht auch vertreten, aber es wird nicht überall so gehandhabt. Es ist für mich auffallend gewesen, nachdem ich gegen 20 Jahre dem landwirtschaftlichen Leben fern geblieben war, und wieder auf das Land zurückkam, einen Rückschritt in der freien Bewegung unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung wahrzunehmen.

Wenn man in einer landwirtschaftlichen Versammlung gegenwärtig ist, z. B. in einer Direktionssitzung des landwirtschaftlichen Vereins, so sind hier drei Personen, die zu Wort kommen und die eigentlich alles in der Hand haben und auch alles ausführen, es ist der Bezirksbeamte, der Bezirkstierarzt und der Landwirtschaftslehrer; die anderen Herren nicken mit dem Kopf zu ihren Vorschlägen und so wird es ad acta gelegt. Es ist kein Mangel an Interesse bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Ich habe vorhin ausgeführt, wie sie ein warmes Herz für jede Belehrung haben, aber sie glauben, da nicht wieder eingreifen zu dürfen, und in der Tat wird vielfach — nicht bei allen Oberamtmännern — die Frage dieses passiven Verhaltens nicht genügend in Rücksicht gezogen. Ich erinnere mich, daß ich einmal zurzeit, als die Zollfrage spielte, diese Frage zur Sprache bringen wollte; es wurde mir von dem Vorsitzenden erwidert: diese Frage paßt nicht in den Rahmen des landwirtschaftlichen Vereins. Also diese Frage, die jedem Landwirt am Herzen lag, paßte nicht in den Rahmen. Ein anderer Fall: als die neue Einschätzung vorgenommen wurde, da bat ich einmal den Herrn Finanzminister Buchenberger, die Regierung möchte bei dieser Gelegenheit eine Belehrung darüber hinausgehen lassen, auf welche Gesichtspunkte bei der Einschätzung zu achten wäre, um eine Benachteiligung der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu vermeiden. Der Herr Finanzminister sagte zu mir, das ist nicht Aufgabe eines Finanzministers, wozu ist der landwirtschaftliche Verein da? Und da habe ich sehr naiv dieser Weisung gefolgt und die Sache wiederum in einer Direktionssitzung zur Sprache gebracht, aber es hat ebenfalls nicht in den Rahmen der Besprechung gepaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da kann man sich nicht wundern, daß bei unseren landwirtschaftlichen Vereinsversammlungen die Bauern sich passiver zeigen, als es in ihrer Natur liegt. Es ist infolgedessen die Neigung bei unserer Bevölkerung rasch aufgekommen, sich einer anderen Vereinigung anzuschließen. Bei uns ist es hauptsächlich der Bund der Landwirte; wenn dort solch eine Versammlung abgehalten wird, so geht es sehr lebendig her, da sprechen die Leute so emsig und lebhaft und interessant, daß man staunen muß, daß es dieselben Männer sind, die bei anderen Gelegenheiten sich passiv verhalten. Ich glaube, daß dieses Bemuttern — verzeihen Sie mir den Ausdruck — auf unsere bäuerliche Bevölkerung nachteilig wirkt und gewirkt hat, daß es wesentlich dazu beigetragen hat, daß unsere landwirtschaftliche Bevölkerung sich so gespalten hat, wie es heute der Fall ist. Es war ein Hauptmittel, um namentlich den Bauernvereinen Viele zuzuführen, die recht gerne beim landwirtschaftlichen Verein gewesen sind. Aus meiner Gegend kann ich bestimmt sagen, daß es hauptsächlich dazu beiträgt, daß sich manche dem Bund der Landwirte anschließen.

Um nicht mißverstanden zu werden, möchte ich bemerken, daß ich diese Beobachtung nicht in letzter Zeit gemacht habe. Sie hat keine persönliche Spitze, sondern stammt aus Jahren, die hinter uns liegen. Ich sagte bereits, es wird gewiß im Sinne unseres Herrn Ministers sein, dahin zu wirken, daß dieser Bann möglichst gehoben wird und der Bauer wieder mehr zu Wort kommt. Daß das der Wille und das Streben unseres Herrn Ministers ist, das haben wir erfahren schon durch die Vorlage einer Landwirtschaftskammer, wodurch dieser Gedanke den lebendigsten Ausdruck gefunden hat.

Ich fasse meine Bitte in ein bekanntes Schillersches Wort zusammen, indem ich eine kleine Variation an ihm vornehme: Exzellenz! geben sie uns Aktionsfreiheit! Unser Landvolk ist durch und durch monarchisch, und hat Achtung vor jeder Autorität!

Stadtrat Leonhard: Der Herr Minister hat soeben auf meine vormittägigen Ausführungen über die Fortbildungsschulen Bezug genommen. Ich wollte heute morgen vor allem darauf hinweisen, daß wir, nachdem wir bei den Meisterprüfungen traurige Erfahrungen gemacht haben, zu dem Gedanken gekommen sind, die Fortbildungsschulen allgemein wieder einzuführen. Die Kosten sind ja nicht wesentlich, vielmehr nur gering. Wir haben auch den Vorschlag gemacht, wir teilen die Kosten in drei Teile; einen Teil soll die Regierung tragen, einen Teil die Handwerker, und einen Teil die Gemeinde. Meine Herren! Da sind wir bös angekommen bei den Gemeinden. Sie haben erklärt: was geht uns das Handwerk an, wir haben mit dem Handwerk nichts gemein.

Wir haben unsre Winterschulen, meine Herren, und die Gemeinden, die wohlhabend sind, haben gleichzeitig, wenn die Fortbildungsschulen auf dem Lande Eingang finden, auch den Vorteil, daß der Nachwuchs der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine gute elementare Ausbildung erfährt. Der junge Landwirt muß auch rechnen können, sich mit anderen Angelegenheiten als den rein beruflichen befassen. Ebenso muß vor allem der Handwerker alle möglichen Kenntnisse sich erwerben, er muß mit Wechseln arbeiten und mit verschiedenen Gebieten des kaufmännischen Wissens sich vertraut machen. Das war der Gedankenzug, den ich heute morgen hier im Hohen Hause zum Ausdruck brachte, und ich bin heute noch überzeugt, meine hochverehrten Herren, wenn wir diesen Schritt verfolgen, wenn die Bauernvereine und landwirtschaftlichen Vereine diese Angelegenheiten ihrem Nachwuchs ans Herz legen, so werden Sie sehen, daß wir einen gesunden Nachwuchs bekommen und es wird in ihrem Berufe sich geltend machen.

Bei Aufruf der einzelnen Positionen meldet sich niemand zum Wort.

Es wird sodann der Antrag der Budgetkommission auf Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907 (Ausgabetitel XVI, Einnahmetitel VII) einstimmig angenommen.

Nächste Sitzung Freitag, den 25. Mai, vormittags 10 Uhr. Schluß der Sitzung um ½7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Boeckh.

Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Mai 1906.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich von Baden, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Amtmann Dr. Paul, später Ministerialrat Dr. Reichardt, Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker, Forst- und Domänendirektor Geheimerat Dr. Reinhard, Oberforstrat Schweickhard.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung.

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betreffend.

Berichterstatter: Prälat D. Oehler.

3. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Bitte des Karl Held sen., Eigentümer und

Verpächter der Wirtschaft „Zum Güterbahnhof" in Rastatt, um Gewährung eines Zugangs zur Zufahrtsstraße der Güterhalle in Rastatt betreffend.

Berichterstatter: Freiherr von la Roche.

4. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Bitte der Vereinigung Detailkaufleute, Verband selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibende in Mannheim, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betreffend.

Berichterstatter: Freiherr von la Roche.

5. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907 (Hauptabt. V) Ausgabetitel V, VIII, IX und XIV, sowie Einnahmetitel II, V und VI (Salinenverwaltung, Münzverwaltung, Allgemeine Kassenverwaltung, verschiedene und zufällige Ausgaben).

Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Koelle.

6. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907 (Hauptabt. V) Ausgabetitel IV und Einnahmetitel I (Forst- und Domänenverwaltung).

Berichterstatter: Freiherr v. Stotzingen.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung kurz nach 10 Uhr.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung: Seine Durchlaucht Fürst zu Leiningen wegen dienstlicher Abhaltung, Stadtrat Leonhard wegen Unwohlseins, und Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein.

Beilage Nr. 191 (ungedruckt).

Das Sekretariat gibt folgende Einläufe bekannt:

1. Schreiben des Dr. Bongartz, Vorstandes des Ausschusses der Ärzte für das Großherzogtum Baden, Vorlage einer Denkschrift über die Ärzteordnung an Großh. Ministerium des Innern;

Beilage Nr. 192 (ungedruckt).

2. Schreiben des Vorstandes des Badischen Geometervereins, Vorlage einer an Großh. Staatsministerium gerichteten Denkschrift über die Berufs- und Anstellungsverhältnisse der badischen Geometer;

Beilage Nr. 193 (ungedruckt).

3. Zuschrift des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die Feststellung der Art und Zahl der etatmäßigen Beamtenstellen bei der Main-Neckarbahn für die Budgetperiode 1906/1907.

Beilage Nr. 194 (ungedruckt).

Eingekommen sind folgende Petitionen:

1. Petition der Gemeinden Viertäler, Langenordrach Waldau, Hölzlebruck der Höllentalbahn zu einem Bahnhof mit Personen- und Güterverkehr und den Bau einer Zufahrtsstraße zu demselben betreffend,

Beilage Nr. 189 (ungedruckt).

2. Petition des Bundes der Industriellen in Berlin, „Die Reform der deutschen Personentarife betreffend".

Beilage Nr. 190 (ungedruckt).

Die Petition 1 wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die Petition 2 der Budgetkommission überwiesen.

Behufs Erstattung des Berichtes der Petitionskommission über die Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betreffend,

Beilage Nr. 167.

erhielt zunächst das Wort:

Prälat D. Oehler: In der letzten Tagung hat die Großh. Regierung den beiden Kammern einen Gesetzentwurf über die Ausgestaltung des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichtes vorgelegt. Dieser Entwurf, welcher in der 120. Sitzung der Zweiten Kammer und in der 18. Sitzung der Ersten Kammer zur Beratung gelangte, wurde mit Ausnahme des § 2 unverändert angenommen, und in dieser Fassung zum Gesetze erhoben. Die Veröffentlichung erfolgte im Oktober 1904. Der wesentliche Inhalt dieses § 2 ist folgender:

Durch Beschluß des Bezirksrats kann eine Gemeinde verpflichtet werden, eine gewerbliche Fortbildungsschule zu errichten und diese Angelegenheit durch Ortsstatut zu regeln. Diese Gemeinde kann dann weiterhin verpflichtet werden, Schüler und Zöglinge aus Nachbargemeinden, in welchen keine solche Fortbildungsschule besteht, in ihre Schule gegen Leistung eines entsprechenden Beitrages aufzunehmen. Die Nachbargemeinde oder mehrere

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

solcher Gemeinden, welche Zöglinge in eine solche Schule entsenden, werden ihrerseits wieder verpflichtet, je nach Leistungsfähigkeit einen Beitrag derjenigen Gemeinde zu geben, in welcher die Fortbildungsschule besteht, in die sie ihre jungen Söhne senden.

Dieser Paragraph wurde von beiden Kammern beanstandet und die Regierung hat das Gesetz ohne diesen Paragraphen veröffentlicht. Die Gründe für die Abänderung der Regierungsvorlage bestanden darin, daß man einer Gemeinde nicht Verpflichtungen auferlegen zu dürfen glaubte, welche die Verschaffung von Bildungsgelegenheit über den Rahmen des Elementarunterrichts und des damit verbundenen Fortbildungsunterrichts bezwecken, da eine solche Maßnahme eine ungewöhnliche Neuerung bedeutet hätte. Man hat sich weiter gesagt, es werde wohl kaum der Fall vorkommen, daß eine Gemeinde, in der die Verhältnisse so liegen, daß eine gewerbliche Fortbildungsschule notwendig sei, sich weigern werde, eine solche zu errichten, noch weniger werde sie sich weigern, Zöglinge, die aus den Nachbargemeinden kommen, bei denen für Bildungsmöglichkeit nicht in hinreichender Weise gesorgt sei, in ihre Schule aufzunehmen. Es wurde von der Regierung in der damaligen Kammertagung erwähnt, daß die Aufwendungen, die eine Nachbargemeinde etwa zu machen hätte, auf 160 M. sich belaufen werden. Man bezweifelte in beiden Kammern, daß dieser Betrag hinreichend sei, und hob hervor, daß es angesichts der Mehrleistungen, die von den Gemeinden anläßlich der Revision des Volksschulgesetzes werden verlangt werden, nicht angängig sei, die Gemeinden auch noch hier beizuziehen. Endlich sprach man das Vertrauen zu der Regierung aus, daß bei einer in nicht zu langer Zeit vorzunehmenden allgemeinen Revision des Fortbildungsunterrichtswesens auch dieser Gegenstand eine entsprechende und ersprießliche Erledigung wohl finden werde.

Die Handwerkskammern von Mannheim, Karlsruhe, Konstanz und Freiburg haben nun an beide Kammern in dieser Tagung eine Petition eingereicht, in der sie bitten, es möchte dahin gewirkt werden, daß der damals gestrichene § 2 wieder hergestellt werde. Sie begründen ihre Bitte damit, daß sie sagen, es sei doch äußerst notwendig, daß die jungen Handwerker auf möglichst leichte und einfache und wenig kostspielige Weise Gelegenheit bekämen, sich im Interesse der späteren ersprießlichen Ausübung ihres Berufes weiter fortzubilden, was ja in der gegenwärtigen Zeit ohnhin sehr erschwert sei. Sie erwähnen dabei, daß mehrere Gemeinden tatsächlich sich renitent gezeigt hätten, als man ihnen nahegelegt habe, Fortbildungsschulen dieser Art zu errichten.

Es ist ja zuzugeben, daß es Gemeinden geben wird, die sich zur Errichtung von solchen gewerblichen Fortbildungsschulen nicht verpflichten lassen wollen. Es werden fünf, nach anderer Lesart 10 solcher renitenten Gemeinden schon erwähnt; es werden das wahrscheinlich Gemeinden sein mit vorherrschend landwirtschaftlicher Bevölkerung, und es ist in gewissem Sinne ja erklärlich, wenn solche Gemeinden nicht dahin wirken wollen, daß durch die Einführung des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtes die eigentlichen landwirtschaftlichen Arbeiter noch mehr vermindert werden. Auf der anderen Seite wird nicht zu leugnen sein, daß doch auch die jungen Landwirte es recht gut werden brauchen können, wenn sie einen erweiterten Unterricht, einen Unterricht, der über die bisherige Fortbildungsschule hinausgeht, erhalten; denn es werden doch auch an sie heute vielfach mehr Anforderungen gestellt, als in der „guten alten Zeit". Es wäre wohl wünschenswert und gut, wenn sie im Rechnen, in der Buchführung und vielleicht auch — das geht vielleicht zu weit — im Wechselrecht und derartigen kaufmännischen Dingen etwas mehr unterrichtet würden, als es bis jetzt möglich war; obwohl diese Erwägungen dafür zu sprechen scheinen, diese Petition der Großh. Regierueg empfehlend zu überweisen, ist Ihre Kommission nicht dazu gekommen, Ihnen dies vorzuschlagen, sondern Ihre Kommission möchte nur beantragen, diese Petition der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen; sie möchte das im Hinblick darauf, daß, wie in der Zweiten Kammer von dem dortigen Herrn Berichterstatter ausgeführt worden ist, immerhin es noch an beweiskräftigem Material für die Notwendigkeit dieser Schulen fehlt, und daß das, was vorgetragen wurde, doch nicht vollständig durchsichtig und klar sei. Mit Rücksicht darauf und in der Erwartung,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß die Großh. Regierung bei einer in nicht zu langer Zeit in Aussicht stehenden Revision des gesamten Fortbildungsschulunterrichtswesens das ihrige tun und diese Angelegenheit zur ersprießlichen Erledigung bringen werde, beantragt Ihre Kommission,

die Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Amtmann Dr. Paul: Ich brauche kaum zu betonen, daß die Regierung nach wie vor auf demselben Standpunkt steht, den sie bei der Gesetzesvorlage vom Jahre 1904 vertreten hat. Es sind in der Tat inzwischen weitere Fälle eingetreten, die es hätten erwünscht erscheinen lassen, wenn uns ein Zwang gegen die widerstrebenden Gemeinden zur Verfügung gestanden hätte. Es wird ja die Möglichkeit dieses Zwanges in den meisten Fällen genügen, den renitenten Gemeinden ihre Pflicht gegen die heranwachsende Jugend so deutlich vor Augen zu stellen, daß es der Durchführung dieses Zwanges im einzelnen Falle gar nicht mehr bedarf. Die Großh. Regierung kann das wohlwollende Interesse, das Ihre Petitionskommission dem Gegenstande entgegengebracht hat und das auch bei den Verhandlungen im anderen Hohen Hause gezeigt worden ist, nur freudig begrüßen. Ich bin zu der Erklärung ermächtigt, daß die Großh. Regierung in Aussicht genommen hat, in der nächsten Tagung den Landständen einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Ich hätte an und für sich nichts dagegen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen; ich werde das auch tun, aber nachdem nun in Aussicht steht, daß in der nächsten Session ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, in dem der damals gestrichene Paragraph wiederhergestellt werden soll, glaube ich doch ein kurzes Wort sagen zu dürfen. Ich war seiner Zeit bei der Streichung des Paragraphen nicht unwesentlich beteiligt und ich kann heute noch sagen, daß ich es nicht bereut habe. Ich habe damals darauf hingewiesen, daß die Gründung von gewerblichen Fortbildungsschulen in den Gemeinden in fortschreitender Entwicklung begriffen ist, eine spontane Entwicklung, der man nur schaden kann, wenn man unnötiger Weise jetzt mit Zwang eingreift. Es geht manchmal etwas nicht gleich auf den ersten Hieb, man muß es noch einmal versuchen und schließlich geht es doch. Gleich mit Gesetz und Zwang einzugreifen, halte ich nicht für richtig; man sollte anerkennen, was spontan geschaffen wurde, und sich freuen, daß diese Entwicklung so schön vor sich geht. Es ist auch von anderen Seiten als durch die Gemeinden etwas geschehen, die Sache zu fördern; auch die Kreise haben sich der gewerblichen Fortbildungsschulen angenommen. Ich möchte meinerseits den Wunsch aussprechen, daß der in Aussicht gestellte Gesetzesentwurf nicht zur Vorlage gelangt.

Der Antrag der Kommission wird ohne weitere Diskussion einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichtes der Petitionskommission über die Bitte des Karl Held sen., Eigentümer und Verpächter der Wirtschaft „Zum Güterbahnhof" in Rastatt, um Gewährung eines Zugangs zur Zufahrtsstraße der Güterhalle in Rastatt erhält alsdann das Wort der Berichterstatter:

Dr. Freiherr von la Roche: Ein Karl Held sen. in Baden-Baden hat in seiner Eigenschaft als Verpächter der Wirtschaft „Zum Güterbahnhof" in Rastatt eine an sämtliche Mitglieder des Hohen Hauses verteilte Petition eingereicht, mit welcher das Ersuchen gestellt wird, „es wolle die Gewährung eines Zugangs von der Zufahrtsstraße zur Rastatter neuen Güterhalle zu dem Anwesen des Gesuchsstellers als berechtigt und auch im Bereich der Möglichkeit liegend bei der Großh. Eisenbahnverwaltung zur alsbaldigen Berücksichtigung befürwortet werden".

Inhaltlich der Begründung der Petition handelt es sich lediglich um Beschwerdeführung über Maßnahmen der Großh. Generaldirektion der Eisenbahnen. Daß er auf dem Instanzenweg weitergegangen sei, behauptet Held selbst nicht. Eine Anfrage bei dem Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat denn auch ergeben, daß weder dieses Ressortministerium, noch auch das Staatsministerium mit dem in der Petition behandelten Gegenstande bisher befaßt waren.

Eine Enthörung des Wunsches des Gesuchstellers im Sinne des § 67 Absatz 2 der Verfassungsurkunde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hat daher noch nicht stattgefunden, und kann somit die Petition auch nicht angenommen werden.

Ihre Petitionskommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

Es wolle über die Petition des Karl Held sen. zur Tagesordnung übergegangen werden.

Der Antrag der Kommission wurde einstimmig angenommen.

Hierauf wurde zur Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Vereinigung Detailkaufleute, Verband selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden und des Vereins der Schuhhändler von Mannheim—Ludwigshafen und Umgebung, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betreffend, geschritten, und es trug vor der Berichterstatter:

Dr. Freiherr von la Roche: Die drei vorbezeichneten Vereine haben eine an das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gerichtete Eingabe mit der Bitte eingereicht, das Hohe Haus möchte ihre Wünsche unterstützen.

Nach Ansicht der Petenten ist eine Abänderung des § 6 des badischen Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend, in der Hinsicht dringend geboten, daß die Zuständigkeit des Schwurgerichts für die durch die Presse begangenen Vergehen gegen das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 ausgeschaltet werde.

Zur Begründung wird ausgeführt, daß der feierliche Apparat eines schwurgerichtlichen Verfahrens und die dadurch notwendig werdende Führung einer Voruntersuchung in keinem Verhältnis stünde zu den strafbaren Handlungen, um welche es sich bei dem Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs handle, seien hier doch überall in erster Linie Geldstrafen angedroht. Auch sei kein einziges vermögensrechtliches Delikt, welches irgendwie zum Vergleich herangezogen werden könne, der schwurgerichtlichen Kompetenz unterworfen.

Die Petenten sind auch der Ansicht, daß gerade der Umstand schwurgerichtlicher Zuständigkeit die Staatsanwaltschaften veranlasse, wenn irgend angängig, die Übernahme der Strafverfolgung abzulehnen, und diejenigen, welche sich geschädigt fühlen, auf den Weg der Privatklage zu verweisen. Es werden dafür einzelne Beispiele angeführt.

Der von den Petenten zum Ausdruck gebrachten Anschauung muß durchaus beigepflichtet werden. § 6 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen ist begründet in § 6 der Reichseinführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetze, der besagt:

„Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen“, und der einen Kompromiß darstellt, da ein Teil der gesetzgebenden Faktoren dem neuen Gerichtsverfassungsgesetze nur unter der Voraussetzung beistimmte, daß da, wo Preßdelikte den Schwurgerichten überwiesen waren, dieser Zustand beibehalten werden könne. Für Baden geschah das durch § 6 des badischen Einführungsgesetzes, welcher lautet:

„Die Schwurgerichte bleiben zuständig für die mittels der Presse verübten Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme

1. der Fälle des § 184 St.G.B. (Verkauf, Verteilung oder sonstige Verbreitung von unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen);
2. Der Beleidigungen, welche nicht unter § 196 oder 197 des St.G.B. fallen oder nur im Wege der Privatklage verfolgt werden, und
3. der Fälle der §§ 18 und 28 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874.“

Es darf wohl angenommen werden, daß, wenn das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs schon damals, als das badische Einführungsgesetz im Jahre 1879 erlassen wurde, bestanden hätte, es ebenfalls unter die Ausnahmen aufgenommen worden sein würde.

Wenn man erwägt, daß beim unlauteren Wettbewerb die Begehung des Delikts durch die Presse die Mehrzahl der Fälle bilden wird, so müßten die Sessionen unserer Schwurgerichte, in deren Bezirke sich Handelsplätze wie Mannheim und Pforzheim befinden, mit derartigen Anklagen stark belastet sein, wenn nicht eben durch die Staatsanwaltschaften dem dadurch vorgebeugt würde, daß das Vorliegen eines

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

öffentlichen Interesses, dessen Vorhandensein nach § 12 des Gesetzes Voraussetzung der öffentlichen Klage ist, auch in zweifelhaften Fällen verneint wird.

Nun hat das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs so wie so schon seine Lücken und eine gewisse Schwierigkeit in der Anwendung.

Diese Mängel werden erheblich gesteigert, wenn die Geschädigten stets in die Rolle der Privatkläger gedrängt werden.

Es dürfte sich daher empfehlen, anläßlich der bevorstehenden Umgestaltung der Strafprozeßordnung und damit des Gerichtsverfassungsgesetzes auch hier Wandel zu schaffen und die schwurgerichtliche Zuständigkeit zu beseitigen.

Um Ansichtsäußerung über die Petition ersucht, hat das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mitgeteilt, daß die Frage einer Abänderung des § 6 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in der Richtung, die mittels der Presse verübten Vergehen gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sowie gegen andere gleichartige neuere Spezialgesetze der schwurgerichtlichen Zuständigkeit zu entziehen, ernstlich erwogen werde. Die eingeleiteten Umfragen seien noch nicht erledigt und die eingehende Prüfung der Angelegenheit noch nicht zum Abschluß reif.

Es darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß diese Entschließung im Sinne einer Abänderung ausfallen möge.

Ihre Kommission beantragt, es wolle die zur Beratung stehende Petition der Großh. Regierung empfehlend überwiesen werden.

Ministerialrat Dr. Reichard: Der Bericht Ihres Herrn Berichterstatters über die Petition der Mannheimer Vereine gibt mir nur zu wenigen Bemerkungen namens der Regierung Anlaß. Ich möchte vorausschicken, daß erst in den letzten Jahren die Schwierigkeiten, die die Petition erwähnt, hervorgetreten sind. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ist schon vom Jahre 1896, und in den ersten Jahren des Bestehens des Gesetzes wurde bei uns in Baden unbeanstandet die Zuständigkeit der Strafkammer und des Schöffengerichts auch für die durch die Presse begangenen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz angenommen. Auch das Justizministerium und der Oberstaatsanwalt standen auf diesem Standpunkt und es ist im Jahre 1899 ein dementsprechender Erlaß an die Staatsanwaltschaften ergangen, und auch die Gerichte haben sich zu der Auffassung bekannt, daß die schwurgerichtliche Zuständigkeit für Preßdelikte nur dann begründet sei, wenn die strafbare Handlung sich lediglich in dem Preßerzeugnis verkörpere, daß aber in allen den Fällen, in denen zu der Preßäußerung noch ein weiterer Tatbestandsmoment hinzukommt, wie es bei den in Frage stehenden Delikten der Fall ist, nicht die Zuständigkeitsnorm unseres Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen maßgebend sei, sondern die allgemeine Zuständigkeitsnorm, und daß dementsprechend die Strafkammer und das Schöffengericht zuständig sein würde. Eine Änderung ist erst eingetreten, seitdem das Reichsgericht sich über diese Frage ausgesprochen hat. Im Oktober 1902 ist eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen — nicht in einem badischen, sondern in einem bayerischen Falle — in Bayern und ebenso in Württemberg ist ja die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßdelikte bei Einführung der Reichsjustizgesetze im Oktober 1879 ebenso vorbehalten worden wie bei uns in Baden; — seit dieser Zeit haben die Gerichte angefangen, die Frage als eine zweifelhafte zu behandeln, ob nicht die Schwurgerichte zuständig seien, und die Staatsanwaltschaften haben, um nicht Einstellungen wegen Unzuständigkeit des Gerichts zu riskieren, sich im Einverständnis mit dem Herrn Oberstaatsanwalt auf den Boden der reichsgerichtlichen Entscheidung gestellt und ihrerseits die Zuständigkeit der Schwurgerichte auch für diese Vergehen gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs anerkannt. Seit dieser Zeit bestehen allerdings die Schwierigkeiten, die der Herr Berichterstatter in seinem Berichte hervorgehoben hat, und seit dieser Zeit beschäftigt auch das Justizministerium die Frage einer etwaigen Gesetzesänderung. Es ist nun wohl unstreitig, daß der Grundgedanke des § 6 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, der freien Meinungsäußerung einen besonderen Rechtsschutz angedeihen zu lassen, bei dieser

Frage nicht in Betracht kommen kann. Man hat dementsprechend von vornherein schon in dem § 6 des Einführungsgesetzes Ausnahmen geschaffen, und ich stimme mit dem Herrn Berichterstatter darin überein, daß ich glaube, wenn im Jahre 1879 das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bestanden hätte, so hätte man gewiß die Frage in Erwägung gezogen und auch bejaht, daß man hier ebenfalls eine Ausnahme von der Zuständigkeit der Schwurgerichte schaffen müsse. Die Frage einer Gesetzesänderung hat aber besondere Schwierigkeiten nach der Richtung, daß eben nicht nur das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Betracht kommt, in dem nicht nur die Delikte gegen dieses Gesetz in weitgehendem Maße durch die Presse begangen werden können, sondern daß eine ganze Reihe der sogenannten strafrechtlichen Nebengesetze — ich nenne nur beispielsweise das Patentgesetz und das Gesetz zum Schutze von Warenzeichen — in Betracht kommen. Und wenn man an eine Änderung des § 6 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen herantrete, so müßte man natürlich diese Frage, für welche Gesetze die gleichen Voraussetzungen vorliegen, wie für das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, einer sorgfältigen Prüfung unterziehen. Aus diesem Grunde muß ich die bereits schriftlich Ihrer Kommission gegebene Auskunft der Regierung wiederholen, daß die Frage für das Justizministerium noch nicht völlig spruchreif ist und möchte daher dem Hohen Hause zur Erwägung geben, ob bei den Schwierigkeiten, die diese Frage zur Zeit noch bietet, nicht der übereinstimmend gewünschte Erfolg, daß der Frage näher getreten und sie ernstlich erwogen würde, dadurch erzielt werden könnte, daß das Hohe Haus die Petition der Großh. Regierung lediglich zur Kenntnisnahme, anstatt zur empfehlenden Kenntnisnahme überweist in Anerkennung der Schwierigkeiten, die einer alsbaldigen gesetzlichen Lösung entgegenstehen.

Oberbürgermeister Beck: Es ist bedauerlich, daß der Inhalt der Petition und des Berichts über die doch immerhin komplizierte Materie nicht früher dem Hohen Hause mitgeteilt wurde und wir dadurch in die Lage versetzt würden, all diesen einzelnen Ausführungen auch in Ruhe nachgehen zu können. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, da ich vollständig mit dem Antrage der Petitionskommission einverstanden bin; gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters möchte ich jedoch den Wunsch aussprechen, daß an dem Antrag der Petitionskommission festgehalten wird.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs hat eine recht große Bedeutung für die Beseitigung von Auswüchsen der Gewerbefreiheit, der schrankenlosen Konkurrenz, große Bedeutung für den Schutz des soliden Handels und des Gewerbebetriebs. Es ist deswegen durchaus notwendig, daß dieses Gesetz in allen geeigneten Fällen auch zur Anwendung kommt. Es ist vom Herrn Berichterstatter überzeugend ausgeführt worden, daß die Anwendung des Gesetzes in zahlreichen Fällen versagt, lediglich der Zuständigkeitsbestimmung wegen. Die Zuweisung an die Schwurgerichte verhindert, daß die Staatsanwälte sich veranlaßt sehen, in diesen Fällen, in denen doch oft seitens der benachteiligten Interessenten ein Erfolg erhofft werden kann, die Anklage zu erheben.

Der Apparat der Schwurgerichte ist aber zweifellos viel zu schwerfällig, zu grandios und viel zu feierlich, um für die vielen Bagatellfälle, um die es sich handelt, wo man schwankt zwischen Schwurgericht und Schöffengericht, um in diesen Fällen zur Verwendung zu kommen. Die Interessenten haben anderseits auch das gerechtfertigte Interesse, daß in allen Fällen, wo es tunlich ist, die Verfolgung eintrete, weil unter Umständen schwerwiegende finanzielle Benachteiligungen für sie in Frage kommen. Von ihrem Standpunkt aus muß der Wunsch auf Beseitigung der Zuständigkeitsbestimmung als durchaus gerechtfertigt angesehen werden. Wie von dem Herrn Regierungsvertreter anerkannt wird, wären wohl unter den Ausnahmen für die Zuständigkeit der Schwurgerichte, wenn man seinerzeit daran hätte denken können, auch diese Fälle angeführt worden.

Auch vom Standpunkt der Freunde des Schwurgerichts aus muß meines Erachtens diese Zuständigkeitsbestimmung beseitigt werden. Es kann nicht gewünscht werden, daß das Schwurgericht in seinem Ansehen — und das Ansehen in der Bevölkerung ist mit Recht weit verbreitet, von der Ansicht aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gehend, daß in der Hauptsache nur Kapitalverbrechen vor dasselbe kommen sollen — ich sage, es kann nicht als wünschenswert angesehen werden, daß das Ansehen der Schwurgerichte notleidet und in gewissem Sinne herabgewürdigt wird durch die Behandlung derartiger Bagatellfälle und durch öftere Freisprechungen, die gerade bei dem Schwurgerichte wohl möglich sind und die namentlich eintreten, wenn unmittelbar nach derartigen Kapitalverbrechen gleich eingetreten wird in die Behandlung derartiger Bagatellfälle. Die öfteren Freisprechungen werden jedenfalls die Freunde der Schwurgerichte nicht vermehren.

Auch vom Standpunkt des Angeklagten aus ist zu verlangen, daß nicht die Schwurgerichte als zuständig angesehen werden. Es ist mit Recht vom Herrn Berichterstatter nach dem Inhalt der Petition hervorgehoben worden, daß der wegen einer Bagatellsache, z. B. wegen eines Vergehens gegen das Marken- und Patentschutzgesetz Angeklagte, der vielleicht Salvatorbier so bezeichnet, wie es vom Volksmund bezeichnet wird, auf dieselbe Bank kommt, die der Mörder, der Meineidige soeben verlassen hat. Das wäre mit den Ansichten des Volkes sehr kontrastierend.

Ich möchte wünschen, daß der Antrag der Petitionskommission vom Hohen Hause angenommen wird.

Der Antrag der Petitionskommission wurde hierauf einstimmig angenommen.

Über Ausgabe-Titel V, VIII, IX und XIV, sowie Einnahme-Titel II, V und VI (Salinenverwaltung, Münzverwaltung, Allgemeine Kassenverwaltung, verschiedene und zufällige Ausgaben)

Beilage Nr. 180.

berichtete hierauf namens der Budgetkommission der Berichterstatter Geheimer Kommerzienrat Koelle:

Bei den Titeln des Budgets des Großh. Finanzministeriums, über die ich heute zu berichten habe, liegen die Verhältnisse sehr einfach. Ihre Budgetkommission hat keinerlei Veranlassung zu irgend welchen Beanstandungen und ich glaube deshalb, die Zeit des Hohen Hauses nicht dadurch in Anspruch nehmen zu sollen, daß ich auf die einzelnen Positionen und deren Begründung des näheren eingehe; ich gestatte mir vielmehr lediglich auf den gedruckten Bericht zu verweisen. Nur zu dem Titel Salinenverwaltung möchte ich eine kurze Bemerkung machen. Es ist von dem anderen Hohen Hause beanstandet worden, daß Vereinbarungen zwischen den badischen Salinen und den übrigen deutschen Salinen bestehen, um die Salzpreise auf ihrer jetzigen Höhe zu erhalten. Demgegenüber wurde von dem Regierungsvertreter geltend gemacht, daß diese Vereinbarungen nicht etwa getroffen sind, um erhebliche Gewinne zu erzielen, sondern lediglich um unsere Salinen über Wasser zu halten. Wenn es möglich werden sollte, daß das Pfund Salz, das heute im Kleinen zu 10 Pf. verkauft wird, nur einen Pfennig billiger abgegeben werden kann, so müßten die Salinen mit den Salzpreisen um 2 M. für den Doppelzentner zurückgehen; nun wird aber in der Saline Rappenau nur ein Gewinn von 1 M. 25 Pf. und in Dürrheim nur von 95 Pf. auf den Doppelzentner erzielt und die Salinen müßten also in diesem Falle mit erheblichem Verlust arbeiten.

Ihre Budgetkommission ist der Ansicht, daß ein erheblicher Gewinn auf einen Artikel des Massenkonsums, wie das Salz es ist, allerdings nicht erzielt werden sollte, daß aber auf der andern Seite unter gar keinen Umständen mit Verlust gearbeitet werden darf. Sie teilt daher die Anschauung der Großh. Regierung —, daß eine Ermäßigung des Salzpreises zur Zeit nicht als tunlich erscheint. — Sonstige Bemerkungen habe ich nicht zu machen und stelle namens der Budgetkommission den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle sämtliche Ausgaben:

A. Im ordentlichen Etat:

Titel V.	Salinenverwaltung § 1—2	1 367 700	M.
Titel VIII.	Münzverwaltung § 1—12	106 334	„
Titel IX.	Allgemeine Kassenverwaltung § 1—3	30 220	„
Titel XIV.	Verschiedene und zufällige Ausgaben § 1—4	20 800	„

B. Im außerordentlichen Etat:

Titel V. Salinenverwaltung
§ 1—7 . . . . 108 550 M.

und sämtliche Einnahmen:

A. Im ordentlichen Etat:

Titel II. Salinenverwaltung
§ 1—5 . . . . 2074 274 „

Titel V. Münzverwaltung
§ 1—8 . . . . . 136 792 „

Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung § 1—7 4609 480 „

B. Im außerordentlichen Etat:

Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung § 1 . 199 622 „

in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer unverändert genehmigen.

Ohne Diskussion wurde dieser Antrag einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichtes der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums Ausgabe-Titel IV und Einnahme-Titel I (Forst- und Domänenverwaltung)

Beilage Nr. 188

erhielt das Wort der Berichterstatter

Dr. Freiherr von Stotzingen: Ihre Budgetkommission hat mich beauftragt, Ihnen zu berichten über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907 Ausgabe-Titel IV und Einnahme-Titel I (Forst- und Domänenverwaltung). Betreffs der einzelnen Positionen des Etats und der Veränderungen derselben gegenüber dem letzten Budget darf ich wohl auf den gedruckten Bericht verweisen und meine mündlichen Ausführungen auf einige allgemeinen Bemerkungen beschränken. Unter Domänen versteht man jene Komplexe von Liegenschaften, von welchen die §§ 58 und 59 der Verfassung handeln. Die Erträge derselben fließen mit Ausnahme von jenen, welche nach dem Zivillistengesetz der Krone zugewiesen sind, bis auf weiteres in die Staatskassen. Der Domänenbesitz besteht aus nutzbaren und Lastengebäuden, aus land-forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken aus Rechten und Kapitalien. Der Gesamtwertanschlag des Domänenvermögens betrug auf 1. Januar 1904 außer den Kapitalien 98 Millionen. Die hohe Bedeutung des Domänenbesitzes für unsern Staat möchte ich als eine dreifache bezeichnen, eine finanzpolitische, eine wirtschaftliche im eigentlichen Sinne und endlich als eine soziale. Ungerecht wäre zu verschweigen, daß unsere Domänenverwaltung in ihrer Zentralleitung wie in ihren Organen von hoher Auffassung dieser vielseitigen großen Aufgabe durchdrungen, derselben in vollem Maße gerecht wird.

Die finanzpolitische Bedeutung der Domäne, die Bedeutung ihrer Rente für den Staat wird zwar von Jahrzehnt zu Jahrzehnt relativ kleiner. Von den Gesamteinnahmen des Staates betrugen die privatwirtschaftlichen im Jahre 1850 noch 33 Proz., 1880 ist dieser Prozentsatz auf 14, 1900 auf 12 herabgesunken. Dieser Prozentsatz wird mit der weiteren Zunahme der öffentlich rechtlichen Einnahme noch weiter sinken. Absolut genommen ist aber die Bedeutung der privatwirtschaftlichen Einnahme immer noch eine sehr hohe. Würde im gegenwärtigen Budget der Reinertrag des Domänenbesitzes mit ca. 8 Millionen ausscheiden, wäre die nötige Folge eine sehr beträchtliche Steuererhöhung. Insbesondere muß aber beachtet werden, daß die Einnahme aus dem Domänenbesitz nicht nur in einer für die Bevölkerung opferlosen Weise gewonnen wird, sondern auch, daß aus der Bewirtschaftung derselben für die Bevölkerung zahlreiche Einnahme- und Verdienstquellen fließen.

Von den Renten des Domänenbesitzes mit rund 10 Millionen fließt bei weitem der größte Teil mit rund $7\frac{1}{2}$ Millionen aus dem Waldbesitz. Die Einnahmen aus den Forstdomänen zeigen eine stark steigende Tendenz. In den letzten 50 Jahren hat sich die Bruttoeinnahme verdreifacht, die Reineinnahme um 236 Proz. gehoben. Diese fortgesetzte Steigerung der Waldrente wird einmal verursacht durch die starke Steigerung vor allem der Nutzholzpreise, dann aber auch besonders durch die hervorragenden Leistungen unserer Forstverwaltung, welche von jeher unter sachverständiger Ausnützung der günstigen forstwirtschaftlichen Verhältnisse des Landes unseren Wald wertvoller zu machen verstanden hat. Dieses ständige Wertvollerwerden unseres Waldes tritt am klarsten in der Steigerung des Nutzholz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

prozents zu Tage, der jetzt mit 39 Proz. so ziemlich der höchste in ganz Deutschland ist. Erlauben Sie mir, den einen Gesichtspunkt hervorzuheben. Das Nutzholz, welches wir verwerten, ist bis zu 100 Jahre alt und noch älter. Vorwiegend sind es die Früchte der einsichtigen Bemühung vorangegangener Generationen, die Verdienste der hervorragenden Forstleute im Anfang und der Mitte des letzten Jahrhunderts, die wir jetzt genießen und deren dankbar zu gedenken daher wohl am Platze ist. Gerade das ist das große Moment in der Waldwirtschaft, daß in ihr nicht zunächst für die Gegenwart, sondern zum Teil für eine ferne Zukunft gesorgt wird. Die Leistungen unserer gegenwärtigen Forstwirtschaft wird mehr noch als uns unsern Nachkommen zugute kommen. Ich glaube, diese werden besonders dankbar empfinden, daß unsere badische Forstverwaltung im Gegensatz zu anderen trotz der momentanen finanziellen Vorteile nicht einseitig das Nadelholz bevorzugt, sondern, wo die Verhältnisse es irgendwie gestatten, auf die Erziehung gemischter Bestände hinarbeitet.

Auch der Abgabesatz ist wesentlich gestiegen, während derselbe 1870 4,5 Festmeter auf das Hektar betrug, wurden nach dem neuesten Rechnungsdurchschnitt tatsächlich 7 Festmeter genutzt, was als sehr hohe Nutzung zu betrachten ist. Nicht zum kleinsten Teil hat zur Steigerung der Waldrenten auch beigetragen, daß bei Verwertung der Walderzeugnisse unsere Forstverwaltung sich immer mehr von kaufmännischen Prinzipien leiten läßt. Bei der Verwaltung hat der Forstmann dem Abnehmer nicht als Beamter, sondern als Kaufmann gegenüber zu treten. Ein Teil der Waldrente fließt auch aus der Jagd. Wie im Bericht im einzelnen ausgeführt, ist die Reineinnahme aus Jagd infolge Einführung des Regiejagdsystems etwas geringer geworden. Ihre Kommission billigt zwar dieses System im Prinzip, kann sich aber der Ansicht nicht verschließen, daß die für Einführung derselben angegebenen Gründe nicht immer ganz stichhaltig, daß die Art und Weise der Einführung und Ausübung nicht immer ganz einwandfrei ist. Mehr will ich als Berichterstatter über diesen Punkt nicht sagen. Erlauben Sie mir eine Bemerkung noch beizufügen:

Die Großh. Forstverwaltung ist in sehr anerkennenswerter Weise für den Vogelschutz besorgt. Ihre Kommission möchte anregen, daß wie in allen Privatjagden auch in der Regiejagd Schußgelder für Erlegung von Raubvögeln gezahlt werden mögen, überhaupt die Gewährung von Schußgeldern für Raubzeug aller Art in Erwägung gezogen werden möge.

Ueber das jetzt so moderne Thema der Waldschönheitspflege erlassen Sie mir, zu sprechen, (zu Professor Thoma gewendet) vielleicht geschieht dies von berufener Seite. Mir scheint der Wald eine künstliche Schönheitspflege nicht zu ertragen und je natürlicher, je unberührter desto schöner.

Im Gegensatz zu jener der Forstdomänen zeigen die Einnahmen aus landwirtschaftlichen Domänen eine sinkende Tendenz; ich verweise wegen der Einzelheiten auf den gedruckten Bericht.

Auch der staatliche landwirtschaftliche Besitz hat aber, wie die Landwirtschaft überhaupt, zu leiden unter der großen Steigerung der Produktionskosten unter gleichzeitigem Sinken der Roheinnahme. Eine eingehende Beleuchtung hierüber kann heute wohl unterbleiben, nachdem erst vor acht Tagen die Lage der Landwirtschaft in diesem Hohen Hause erörtert wurde.

Von dem landwirtschaftlichen Besitz bieten den größten Teil der Einnahmen die im Selbstumtrieb stehenden Wiesen und die Parzellenpachtgüter.

Die Einnahmen aus Wiesen sind infolge der wechselnden Erträgnisse und Preise starken Schwankungen unterworfen. Im allgemeinen weisen sie eine sinkende Tendenz infolge Zunahme des Ackerfutterbaues und intensiverer Wiesenwirtschaft auf, was für die heimische Viehzucht zu begrüßen ist. Stark sinkende Tendenz im allgemeinen haben auch die Pachtpreise infolge der geringeren Rentabilität des Ackerbaues. Während die Pachtpreise von 1860 bis 1880 stiegen, sind dieselben jetzt wieder auf die Durchschnittspreise der 60er Jahre zurückgegangen.

Das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen im allgemeinen betreffend, finden Sie das Nähere im schriftlichen Bericht. Ungünstig beeinflußt wird dieses Verhältnis vor allem durch das Steigen des Bauaufwandes und des persönlichen Aufwandes, und ist deshalb gerade auf diesen Gebieten größte Sparsamkeit dringend zu empfehlen. Dauernde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steigerung des persönlichen Aufwandes wird wohl am leichtesten bewirkt durch die Umwandlung nichtetatmäßiger Stellen in etatmäßige.

Anzuerkennen ist, daß die Vermehrung der etatmäßigen Stellen bei Großh. Forst- und Domänenverwaltung in diesem Budget von 440 auf 448 im Verhältnis zu andern Ressorts und zu dem Anwachsen der Geschäfte eine mäßige ist.

Bemerkenswert ist die Vermehrung der zweiten Beamten bei den Bezirksforsteiverwaltungen von 15 auf 19. Zweifelsohne werden dadurch die Anstellungsverhältnisse der höheren Forstbeamten verbessert. Ob aber die Vermehrung der zweiten Beamten im dienstlichen Interesse gelegen ist, mag dahingestellt sein. Die Tätigkeit und die Stellung der zweiten Beamten bei Bezirksforstverwaltungen ist wesentlich verschieden von jener bei andern Bezirksstellen, z. B. Bezirksämtern. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht mehr im dienstlichen Interesse Anstellung von Schreibpersonal bei Bezirksforstverwaltungen liegen würde, da ja diese Verwaltungen die einzigen Bezirksstellen ohne eigentliches Schreibpersonal sind. Für genügende Beschäftigung würde ja wohl die bei der Zentralverwaltung neu geschaffene Stelle für Forststatistik sorgen.

In wirtschaftlicher Beziehung möchte ich eine besondere Bedeutung des Domänenbesitzes darin finden, daß die staatliche Forst- und Landwirtschaft Musterbetrieb für die Privatwirtschaft nicht nur sein soll, sondern bei uns auch in der Tat ist. Von hohem, nicht genug zu schätzendem Werte sind die zahllosen Anregungen, welche die staatlichen Betriebe in dieser Beziehung gewähren. So ist z. B. die Hebung des Wiesenbaues und der Wiesenpflege im ganzen Lande sicher durch die rationelle Bewirtschaftung des ausgedehnten domänenärarischen Wiesenbesitzes sehr wesentlich beeinflußt worden. Hier erhielten die Landwirte die Vorteile zweckmäßiger Wässerungsanlagen, der Verwendung von künstlichem Dünger ad oculus demonstriert und folgten dann umso lieber der von der Theorie gegebenen Lehre. Von ganz besonderer Bedeutung ist ferner in dieser Beziehung der domänenärarische Rebbesitz in Meersburg. Hier wurde, was den Bau der Rebberge, wie was die sonstige, vielfach vernachlässigte Kellerpflege der Weine betrifft, in mancher Beziehung in außerordentlich sachverständiger Weise bahnbrechend vorgegangen, zum Nutzen und Vorteil des Rebbaues nicht nur der Bodenseegegend, sondern des ganzen Landes.

Gerade hierin dürfte die Hauptbedeutung des ärarischen Rebbesitzes liegen, dessen finanzielle Ergebnisse ja sehr schwanken. In finanzieller Beziehung könnten ja auch bezüglich der starken Vermehrung des Rebbesitzes verschiedene Auffassungen berechtigt scheinen.

Der Domänenfiskus ist mit 113000 Hektar von 1428765 Hektar land- und forstwirtschaftlichem Gelände, also 1/12, der größte Grundbesitzer des Landes. Da dieser Besitz über zahlreiche Gemarkungen des ganzen Landes verteilt ist, ist die Domänenverwaltung in der Lage, durch ihre Abstoßungs- und Erwerbungspolitik einen weitgehenden Einfluß auf den Grundmarkt und die Verteilung des Grundeigentums auszuüben. Insbesondere in diesem Hohen Hause ist stets auf die Wichtigkeit der Aufgabe des Domänengrundstocks bezüglich der landwirtschaftlichen Besitzverteilung hingewiesen worden. Die Normativbestimmungen vom Jahr 1894 verdanken ihre Entstehung Anträgen aus diesem Hohen Hause, vor allem des Freiherrn von Hornstein.

Der soziale Einfluß des Domänenfiskus als größter Grundbesitzer des Landes kommt ferner hervorragend zur Geltung in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber und Verpächter. Die Fürsorge der Domänenverwaltung für ihre Arbeiter betreffend möchte ich besonders darauf hinweisen, in wie weitgehender Weise zu außerordentlich billigem Preise den Arbeitern und vertragsmäßig Angestellten Gelegenheit zu Pachtungen und Wohnungen und dadurch zur Begründung einer gewissen Selbständigkeit und Seßhaftmachung auf der Scholle geboten ist. Das Nähere hierüber finden Sie im schriftlichen Bericht. Für Herstellung entsprechender Wohnungen für Arbeiter und Angestellte werden in jedem Budget verhältnismäßig große Summen angefordert. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß hier vielleicht etwas bescheidener gebaut werden könnte. Bezüglich der Höhe verkenne ich durchaus nicht, daß der Staat seine Arbeiter besonders auskömmlich be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zahlen muß und mißgönne auch den Arbeitern diese guten Löhne sicher nicht. Nach eigenen Beobachtungen und Mitteilungen in der Kommission könnte aber beinahe scheinen, als ob da und dort die Domänenverwaltung den ländlichen Arbeitsmarkt mehr als preissteigend entsprechend beeinflußt.

Die Pachtgelder sind nicht nur absolut, sondern auch relativ im Verhältnis zu den sonst gezahlten als mäßige zu bezeichnen. Sehr zuvorkommend nach Auffassung der Budgetkommission, beinahe zu zuvorkommend ist die Großh. Domänenverwaltung gegenüber den Pächtern der Hofgüter, was bauliche Herstellungen betrifft.

Damit gehe ich auf die Besprechung des außerordentlichen Etats über. Ihre Kommission hat gerne anerkannt, daß in dem diesjährigen Budget gegenüber früheren die Anforderungen von Grundstocksmitteln zu baulichen Herstellungen und Neubauten sehr wesentlich geringer sind.

Trotzdem konnte sich Ihre Kommission der Ansicht nicht verschließen, daß vielleicht die eine oder andere Anforderung nicht gerade als „unaufschiebbar" oder „dringend nötig" bezeichnet werden kann. Auch könnte sich manche Herstellung mit wesentlich geringerem Aufwand ebenso zweckdienlich oder vielleicht noch zweckdienlicher ausgeführt werden. Ihre Kommission hat deshalb erwogen, ob nicht einzelne Anforderungen zurückzustellen, andere mit herabgesetzten Beträgen zu bewilligen wären. Die Kommission gelangte schließlich zum Antrag auf Genehmigung aber nur, weil sie Großh. Finanzministerium und Domänendirektion volles Vertrauen auf sachgemäße Nachprüfung entgegenbringt und in der ganz bestimmten Erwartung, daß trotz der Bewilligung eine wesentliche Minderung der Voranschläge nachfolgen wird.

Zum Schluß bitte ich, noch eine Bemerkung einflechten zu dürfen, die allerdings in der Kommission nicht erörtert wurde, die ich als Berichterstatter somit streng genommen nicht vorbringen dürfte.

Zunächst einige Worte über das Verhältnis der Forstämter zu den Gemeindebehörden. Bei manchen Gemeindeverwaltungen werden die finanziellen Momente zu sehr betont, so daß darunter die forstlichen Interessen öfters etwas leiden.

Es ist in diesen Fällen selbstverständlich nicht nur Recht, sondern geradezu Pflicht der Forstbehörden, für die Erhaltung des Waldes, für die Wahrung der forstlichen Interessen einzutreten; aber nach eigener Beobachtung und nach Mitteilungen aus den verschiedensten Teilen des Landes macht es doch den Eindruck, als ob die Forstverwaltungen in dieser Bevormundung der Gemeinden mitunter über das gebotene Maß hinausgehen.

Ohne auf einzelne Fälle einzugehen, möchte ich nur die Bitte aussprechen, soweit es sich mit den forstlichen Interessen vereinbaren läßt, den Gemeinden bei der Verwaltung ihres Eigentums, des Gemeindewaldes, möglichst freie Hand zu lassen.

Bevor ich den Antrag verlese, muß ich in formeller Beziehung noch bemerken, daß Ihre Kommission — übereinstimmend mit dem anderen Hohen Hause — die Besprechung der Positionen, die die Brauerei Rothaus und den Hof Dürrenbühl betreffen (Ausgabetitel IV § 19 und Einnahmetitel I 3a) vorläufig zurückgestellt hat, sowie daß in dem außerordentlichen Etat die Anforderung für das Domänenamtsgebäude in Kehl von 100 000 M. auf 90 000 M. ebenfalls in Übereinstimmung mit dem anderen Hohen Hause herabgesetzt wurde.

Ihre Budgetkommission stellt hiernach den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle von dem Budget des Großh. Finanzministeriums Ausgaben Titel IV.

A. Ordentlicher Etat für ein Jahr:

1.	Zentralverwaltung §§ 1—4	281 217 M.
2.	Bezirksdomänenverwaltung §§ 5—8 mit	208 561 „
3.	Bezirksforstverwaltung §§ 9—12 mit	908 257 „
4.	Besonderer Verwaltungsaufwand §§ 13—18, 20—30 mit . . . . . (unter vorläufiger Zurückstellung von § 19 mit 390 060 M.)	3 034 197 „

B. Außerordentlicher Etat.

5.	Grundstock §§ 31 und 32 mit	31 134 „
6.	Abgaben und Lasten §§ 33—40 mit	1 406 979 „
§ 1—15		617 320 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahmen Titel I.

A. Ordentlicher Etat für ein Jahr.

1. Aus Liegenschaften §§ 1, 2, 3b, 4—8 mit . . . . . (unter vorläufiger Zurückstellung von § 3a mit 445519 M.)	9 504 869 M.
2. Aus Lehen und Berechtigungen §§ 9—11 mit . .	43 420 „
3. Vom Grundstock	152 718 „
4. Verschiedene Einnahmen .	154 000 „

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1 für den Grundstock . . .	617 320 „

genehmigen.

Geheimer Kommerzienrat Sander: Der Herr Berichterstatter hat die Frage der Regiejagden nur sehr kurz berührt und ich möchte hierauf etwas näher eingehen. Von vornherein will ich betonen, daß ich, obgleich ich von dieser Maßregel seinerzeit selbst betroffen wurde, doch ein Gegner dieser Maßregel nicht bin. Ich bin ganz damit einverstanden, wenn die Domänendirektion ihre Jagdbezirke an ihre Forstbeamten zur Ausübung für Rechnung des Staates übergibt. Der Forstbeamte, der ja seine ganze Tätigkeit dem Walde widmet, der soll auch die Freuden des Waldes genießen und die Jagd ausüben, denn Wild und Wald gehören ja zusammen. Dazu kommt noch ein Weiteres: Wir haben ja in Baden, wie alle anderen Staaten, Jagd- und Wildschongesetze, und da ist es ganz richtig, wenn die Forstbeamten auch in allen Fragen, welche die Jagd und das Wildschonen betreffen, eigene Erfahrung haben; sie sind es ja, die in allererster Reihe, wenn derartige Gesetze abgeändert werden, berufen sind, über diese Abänderungen sich gutachtlich zu äußern. Diese an und für sich unanfechtbaren Gründe, welche die Domänendirektion zur Administrierung der Jagden veranlaßten, billige ich vollständig. Aber diese Gründe sind meines Erachtens bei uns dadurch etwas in den Hintergrund getreten, daß die Frage des Wildschadens zu sehr hervorgehoben wurde, und hiergegen möchte ich mich meinerseits wenden. Ich tue es durchaus nicht im eigenen Interesse, denn mich geht die Sache im großen und ganzen persönlich eigentlich gar nichts mehr an, ich tue es wesentlich im Interesse der Forstbeamten selbst, damit sie nicht seinerzeit einmal die gleichen Unannehmlichkeiten bekommen, die ich früher hatte. In einem Lande wie Baden, welches ja eine nennenswerte Hochwildjagd gar nicht besitzt, spielt tatsächlich der Wildschaden keine so bedeutende Rolle, als dort, wo Hochwildjagden sind, und gerade diejenigen Länder, die seit langer Zeit administrierte Jagden besitzen, wie Preußen, Bayern, Elsaß-Lothringen, haben Hirsche und Sauen, und da ist es natürlich, daß der Wildschaden ein ganz anderer, ein sehr viel gefährlicherer ist als dort, wo diese Wildarten tatsächlich eigentlich gar nicht vorhanden sind.

Die Großh. Regierung hat, um diese Maßregel auch finanziell zu beleuchten, eine ganze Reihe von Vergleichsdarstellungen, von Jagdergebnissen und von Jagdvoranschlägen beigebracht, die dem Berichte der Hohen Zweiten Kammer beigelegt worden sind. Ein günstiges Resultat hat sich hier im Großen und Ganzen nicht gezeigt; es ist meines Erachtens gar nicht möglich, daß sich ein solches ergeben wird. Es handelte sich seit langem schon besonders um 2 Bezirke, den Bezirk Renchen und den Bezirk Bruchsal. Von Renchen aus ist die Sache eigentlich in das Land gegangen, es war der erste Bezirk, der administriert worden ist, und der Bezirk ist tatsächlich der beste in seinen finanziellen Erträgnissen. Er ist von Jahr zu Jahr besser geworden und spielt gerade in dieser Vergleichsdarstellung eine ganz hervorragende Rolle. Es freut mich ganz außerordentlich, daß der Staat ein so günstiges Jagdresultat hat, denn das zeigt mir, daß auch im Bezirk Renchen eine weidgerechte Wildpflege vorhanden ist. Wenn man aber eine Wildpflege hat und ohne diese kann man ja gar kein günstiges Jagdergebnis bekommen, so muß man auch einen Wildschaden haben, und dies wird auch in dem Bezirk Renchen zutreffen. Ich möchte nun der Domänendirektion den Rat gegen, sehr vorsichtig zu sein, nicht daß es bei ihr auch einmal heißt, sie hält einen übermäßigen, die Land- und Forstwirtschaft schwer gefährdenden Wildstand. Ganz anders liegt die Sache aber in dem anderen Bezirk, in Bruchsal. Dort ist das Ergebnis ein durchaus geringes. Die Jagdpächter

haben dort, nachdem sie einmal die Sicherheit hatten, daß sie die Jagd nicht mehr bekommen würden, getan, was jeder Jagdpächter tut, wenn er die Jagd nicht mehr erhält, sie haben die Jagd total ausgeschossen. Sie müssen aber ganz gründliche Arbeit gemacht haben, denn das Jagdergebnis dieser begehrten großen Jagd mit über 4000 Hektar ist ein äußerst schlechtes. Gerade bezüglich dieser Jagd hat die Domänendirektion im anderen Hohen Hause genaue Zahlen gegeben, die in gar keiner Weise anfechtbar sind. Die frühere Pachtsumme war 11000 M., der Schaden, der dem Wald erwachsen ist, wurde veranschlagt zu 13000 M., und ich finde es ganz gerechtfertigt, wenn die Domänendirektion sagt, das kann ich auf die Dauer nicht mehr durchführen, daß ich einerseits 11000 M. bekomme, tatsächlich jedes Jahr noch 2 oder noch mehr Tausend Mark darauf legen muß. Nun könnte man aber fragen, wäre es nicht möglich gewesen, daß man diesen Jagdpächtern bei Neuverpachtung den Anschlag der Jagd so hoch gemacht hätte, daß dieses Defizit sich wieder gedeckt hätte? Aber ich kann es begreiflich finden, daß die Domänendirektion sagt, ich kann tatsächlich dieses Defizit nicht mehr ausgleichen, ich muß nun die Sache selbst in die Hand nehmen. Bis diese Jagd aber ein einigermaßen günstiges Ergebnis liefern wird, dürfte sehr lange dauern; sie wurde in der vergleichenden Darstellung extra behandelt und ich glaube, man kann diese Jagd noch längere Zeit extra behandeln, damit im ganzen das Jagdergebnis der administrierten Jagden tatsächlich etwas besser wird. Auch die administrierten Jagden werden ein Universalmittel gegen Wildschaden nicht sein, denn ein solches gibt es meines Erachtens überhaupt nicht. Meine Herren! Gehen Sie einmal hinüber nach Elsaß-Lothringen und hören Sie, was dort die Leute sagen, und hören Sie, was im Landesausschuß über die administrierten Jagden gesprochen wird. Dort wird aller Frevel, alles Unglück, der gesamte Wildschaden, den die Landwirtschaft hat, wesentlich und allein auf die administrierten Jagden abgeschoben, die als Wildparke und Sauparke bezeichnet werden.

Nun hat der Herr Domänendirektor gewissermaßen als versöhnlichen Abschluß der ganzen Angelegenheit im anderen Hohen Hause hervorgehoben, daß unsere Einnahmen aus Holz in den letzten Jahren ganz wesentlich gestiegen sind, und daß tatsächlich auch in den letzten 20 Jahren mehr Holz gewonnen wurde als vorher, daß also bei uns in Baden, in der Zeit, wo wir die administrierten Jagden noch nicht hatten, die Holzerträge ausgezeichnete waren. Ganz so schlimm und ganz so schlecht müssen also die früheren Jagdpächter doch nicht gewesen sein, sonst könnten wir doch — wie mir scheint — diesen Zuwachs von Holz nicht gehabt haben. Das gibt mir auch den Mut, für die jetzt administrierten Jagden und für unsere Forstbeamten, die in Zukunft die Jagden ausüben, ein gutes Wort einzulegen. Ich möchte bitten, daß man alle die Spiesböcke und Gabelböcke in den administrierten Jagden vorerst noch am Leben läßt, daß man abwartet, bis es Kapitalböcke sind, und dann erst zur Strecke bringt; wenn man das erreicht, dann bin ich meinerseits außerordentlich zufrieden.

Ökonomierat Frank: Vielleicht darf ich mir erlauben, aus meiner jahrzehntelangen Beobachtung und Erfahrung, die ich bezüglich der Jagden und des Wildschadens in großen Waldungen gemacht habe, einiges mitzuteilen. Ich bewirtschaftete im Anfang der 60er Jahre einen landwirtschaftlichen Besitz in der Nähe Pforzheims, der auf etwa einen Kilometer in der Länge an einen domänenärarischen Wald sich anschloß. Während dieser Zeit, von der ich spreche, hat jahrzehntelang der Inhaber des Forstamts in Pforzheim die Jagd in dieser Waldung ausgeübt. Soviel mir bekannt, hat er sie allerdings nicht in staatlicher Regie ausgeübt, sondern er hat dieselbe gepachtet gehabt. Allein die Ausübung der Jagd geschah in einer Weise, daß zwar ein Wildstand da war, daß er aber nie so stark wurde, daß er dem Wald oder der Landwirtschaft nachteilig geworden wäre. In den vielen Jahren habe ich nie Ursache gehabt, an meinen Gütern einen Schaden zu beklagen. Es war jedenfalls kein starker Wildstand da, sonst würde man wahrgenommen haben, daß nicht allein der Wald, sondern auch die angrenzenden landwirtschaftlichen Liegenschaften Not gelitten hätten. Der Inhaber dieses Pforzheimer Forstamts ist, wenn ich mich recht erinnere, 1891 zurückgetreten. Der jetzige Inhaber desselben hatte scheint's keine Lust, diese Jagd weiter zu übernehmen und sie wurde anderweit verpachtet, und

zwar, wenn ich nicht irre, an einige Pforzheimer Herren. Von dieser Zeit an, nicht gerade im ersten Jahre, aber schon im zweiten und namentlich im dritten Jahre konnte man beobachten, daß überall ein großer Wildschaden entstand; die Streitigkeiten begannen und wurden jedes Jahr fortgesetzt. Ja, es kam sogar soweit, daß das Forstamt in Pforzheim, und soviel ich weiß, mit Unterstützung der Großh. Domänendirektion, den Jagdpächtern eine große Strafe auferlegte. Man ging sogar noch weiter und hat diese Jagdpächter zu den Kosten für eine Einbindung sämtlicher Nadelholzsprossen, sogenannte Gipfel, herangezogen. Im zweiten Jahre reichte auch dieses Mittel nicht aus, das Wild ging auch daran, und dann ließ man sämtliche Sprossen mit blechernen Kapseln mit Zäckchen einfassen. Die Kosten haben sich, soviel ich weiß, in diesen Waldungen jeweils auf etwa 3- bis 4000 M. belaufen. Auch dieses Geld haben die Jagdpächter bezahlt, weil sie selbst eingesehen haben, daß durch ihre Vermehrung des Wildstandes dieser Schaden entstanden war. Das waren aber nur die Waldungen; an den landwirtschaftlichen Grundstücken waren die Schäden ebenfalls sehr beträchtlich, allein wie schwer hat es gehalten, überhaupt Schadenersatz zu bekommen, denn nirgends konnten Beweise aufgebracht werden, daß dieses Wild, das im domänenärarischen Wald lagerte, den Schaden verursacht hat. Die Jagd auf dem Felde gehörte der Stadt Pforzheim und war von dieser verpachtet. Wenn man einen Wildschaden verlangte, haben die Pächter der Stadtjagd erklärt, das ist nicht durch unser Wild entstanden, sondern durch Wild aus den Staatswaldungen. Die Pächter des Staatswaldes aber sagten, was geht uns der Schaden an, der auf anderen Gemarkungen entsteht, den haben die Stadtjagdpächter zu ersetzen, die sollen bezahlen. Hier waren wirklich die Landwirte die Geleimten, wenn ich so sagen darf. Das hat mich veranlaßt, in der Zweiten Kammer anzuregen, ob man nicht in den staatlichen Waldungen zu der Regiejagd kommen sollte, soweit sie sich dazu eignen. Es hat mich dann außerordentlich gefreut, daß die Domäne schon in den Jahren 1897/98 die Vorlage gemacht hat, daß in einem Walde im Bezirk Lahr diese Regiejagd eingeführt wurde. Ich kann mich vollständig dem Herrn Berichterstatter anschließen, und nur wünschen, daß man nicht zu weit geht in der Sache, daß man zuerst einmal gründlich prüft, ob sich eine Waldung für den Regiebetrieb eignet. Wenn man zu diesem Ergebnis kommt, dann sollte die Großh. Regierung sich nicht daran stoßen, daß vielleicht eine große Zahl, namentlich die Jäger, es nicht gern sehen, wenn die Regiejagd eingeführt wird, sondern sollte auf dem betretenen Wege weiter fahren im Interesse des Waldbestandes und im Interesse der Landwirtschaft.

Bürgermeister Dr. Weiß: Der Herr Berichterstatter hat am Schlusse seines Vortrages das Verhältnis zwischen Forstämtern und Gemeinden berührt und erklärt, daß gelegentlich Fälle vorkommen, in denen die Forstämter in die Befugnisse der Gemeinden in zu weit gehender Weise eingreifen. Nun wurden mir auch aus verschiedenen Teilen des Landes solche Klagen vorgetragen und ich bin recht angelegentlich gebeten worden, es vielleicht einmal zur Sprache zu bringen. Ich habe indessen den Eindruck, daß es sich hier nur um vereinzelte Fälle handelt, in denen vielleicht die betreffenden Gemeinden selbst nicht zu rechter Zeit darauf gesehen haben, ihre Rechte zu wahren. Ihre Rechte sind ja sehr weitgehend, sie können, wenn sie beizeiten die Augen offen haben, sich aller Zumutungen erwehren, die über das gerechtfertigte Maß hinausgehen. Im allgemeinen glaube ich ja, daß eine Gemeinde dem Vorstand eines Forstamts einen weiten Spielraum lassen sollte; er ist Fachmann und weiß am allerbesten zu beurteilen, was dem Walde und auch der Gemeindewirtschaft dienlich ist, nicht nur zur Erzeugung eines vom Standpunkt des Liebhabers aus schönen, sondern auch für die Gemeindewirtschaft einträglichen Waldbestandes. Aber Menschen bleiben Menschen. Es kann auch bei Vorständen der Forstämter vorkommen, daß sie nicht gerade das Richtige treffen. Hat nun eine Gemeinde Anhaltspunkte dafür, daß das Forstamt über die richtige Grenze hinausgeht, oder ihr Zumutungen stellt, die sie nicht erfüllen kann, oder nicht erfüllen will, dann hat sie es in der Hand, dem Kulturwirtschaftsplan ihre Genehmigung zu versagen und so einen Austrag der Sache im geordneten Verfahren herbeizuführen; wenn das Forst-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

amt vielleicht in bezug auf die Kosten die Vorschriften des Kulturplans etwas überschreitet, so hat die Gemeinde es wiederum in der Hand, weiteren Ausgaben die Dekretur zu versagen und wiederum einen geeigneten Austrag der Sache herbeizuführen. Ich glaube also, daß im großen und ganzen es den Gemeinden möglich sein wird, sich selbst zu helfen, wenn sie beizeiten die Augen offen halten. Das sollen sie aber tun, denn die Gemeindeverwaltungen sind dafür verantwortlich, daß auch von seiten der Forstbehörde nichts geschieht, was den Interessen der Gemeinden nicht dienlich ist.

Wenn ich nun gerade von Forstämtern spreche, darf ich vielleicht ganz kurz einen Fall erwähnen, der mir mitgeteilt worden ist, auf den ich nicht näher eingehen möchte, bezüglich dessen ich aber nach der prinzipiellen Auffassung der Großh. Domänendirektion fragen möchte. Es ist nämlich ein Mann gestraft worden, weil er das Laubstreu, das er ersteigert und bezahlt hatte, nach Ablauf des Ausfuhrtermins noch geholt hatte. Es ist ihm infolge nasser Witterung nicht möglich gewesen, das Laub rechtzeitig nach Hause zu holen, und er versäumte den Abfuhrtermin; als er einen Wagen holte, der nach seiner Angabe — ich kann diese Angabe nicht nachprüfen — etwa 2 M. 50 Pf. wert gewesen sein soll, wurde er auf Grund der Annahme, daß der Wagen 10 M. wert gewesen sei, wegen Forstdiebstahls mit 40 M. gestraft. Nun glaube ich allerdings, daß man eventl. die Sache so betrachten und sagen kann, derjenige, der sich einen Wagen Laubstreu steigert, bleibt nur Eigentümer bis zum Abfuhrtermin, wenn er auch Zahlung geleistet hat. Nach dem Abfuhrtermin verfällt das Laubstreu wieder dem Walde, ist wieder Domäneneigentum, und wenn er nun trotzdem dieses Laubstreu holt, so macht er sich eines Forstdiebstahls schuldig und muß demgemäß auch bestraft werden. Ich sage, man kann sich vielleicht auf diesen Standpunkt stellen, ich erblicke aber darin eine unbillige Härte und wäre dankbar, wenn von seiten der Forst- und Domänendirektion kundgegeben würde, daß sie diese Auffassung nicht teilt, damit eine ähnliche Ahndung nicht wieder eintritt.

Professor Dr. Hans Thoma: Der Herr Berichterstatter, als er von der Schönheit des Waldes gesprochen hat und der Erhaltung dieser Schönheit, hat dabei einen Blick zu mir hinüber geworfen, der mich dazu verführt, jetzt das Wort zu ergreifen, obgleich ich gar nicht darauf gefaßt bin.

Seit ich die große Ehre habe, Mitglied dieses Hohen Hauses zu sein, habe ich manchmal darüber nachgedacht, was wohl die Kunst im Staatshaushalt für eine Aufgabe haben könne, und wie sie hier auch ihr Scherflein beitragen könne zum guten Gedeihen des Allgemeinen.

Es ist gar nicht leicht, dies zu finden, und ich weiß ja, wie es sich im Staatshaushalt um sachliche, nüchterne Erwägungen handelt und so ist es schwer für die Kunst, die sich doch ganz auf einer Gefühlswelt, auf einer Vorstellungswelt aufbaut, hier eine Verbindungsbrücke zu finden. Man könnte mir auch gar leicht den Vorwurf machen: Kunst ist Privatsache. Dankbar bin ich daher dem Herrn Berichterstatter für seinen freundlichen Wink, wo vielleicht auch die Kunst in Wirksamkeit treten könnte, um mit einiger Berechtigung am Staatsleben teilzunehmen.

Die Kunst dürfte im Staate berufen sein zum Schutze für die vorhandenen Schönheiten unseres Landes wie auch zur Mehrung derselben, indem sie Natur- und Kunstdenkmäler in ihrem Bestande zu erhalten sucht — daß sie auf das Schöne hinweist und es nicht geschädigt wissen will, wo dies nicht durch eine Notwendigkeit bedingt ist; — in solchen Dingen darf auch die Kunst mitreden. Da jetzt vom Wald die Rede ist und dabei auch seiner Schönheit gedacht worden ist, so will ich gerne feststellen, daß zwischen Forstbeamten und Künstlern von jeher das beste Einvernehmen herrscht. — Der Künstler wird als das konservativere Element über das, was am Walde schön ist, wohl manchmal in Meinungsverschiedenheit mit dem Forstmann geraten — aber das schadet nichts — beide sind große Naturfreunde und die Verständigung ist auf diesem großen Boden dann wieder leicht.

Der Wald war für uns Deutsche von jeher auch ein ideales Gut und wie viel geheimnisvoll schöne Poesie entströmt ihm! Unsere Voreltern haben einst in den Urwäldern gewohnt — dadurch sitzt uns Deutschen die Liebe zum Wald tief in der Seele. Daß er einträglich ist, eine melkende Kuh, das ist

ja um so besser — aber es soll nicht der einzige Standpunkt sein, den wir diesem Nationalgut gegenüber einnehmen, er sei eine Stätte des Genusses, der Erholung für jung und alt. Aus den Landwirtschaftsverhandlungen habe ich übrigens gemerkt, daß man Wert darauf legt, daß auch die Kühe, die wir melken, schön sein sollen.

Sodann möchte ich noch etwas vorbringen; ich fühle mich sozusagen auch als Anwalt unserer Waldeskünstler, der Singvögel, die nicht nur poetisch schwärmen und musizieren, sondern auch gegen das schädliche Gewürm in Wald und Feld eine gute Schutztruppe sind.

Die Singvögel haben sich in einer Petition an mich gewendet — wie sie es erfahren haben, daß ich Mitglied der Ersten Kammer bin, weiß ich nicht —, auch einige Raubvögel haben mitunterschrieben, und weil sie schön sind, möchte ich auch für sie ein gutes Wort einlegen, daß man sie nicht so unbedingt ausrotten möchte; ich denke, der Haushalt der Natur ist doch wohl noch komplizierter als der Haushalt des Staates, und wer will so genau wissen, ob nicht am Ende auch diese Räuber eine Aufgabe zu erfüllen haben.

Wenn die Singvögel in Italien verspeist werden, so bleibt uns in Deutschland doch nicht viel anderes übrig, als daß wir es ihnen in ihrer Heimat so bequem wie möglich machen — so daß sie von ihrer Winterreise gerne wieder zurückkommen mit dem Bewußtsein, daß sie hier ihre richtige Heimat haben, in der sie leben, lieben und sich vermehren können.

So wäre es wohl möglich, auch ein wenig an die gewohnten Niststätten der Vögel zu denken. — Da dürften Forstverwaltungen und auch Gemeindebehörden sich daran erinnern, daß die Sänger gerne an den Wasserbächen wohnen, und daß das unbarmherzige Weghauen des Buschwerkes an den Bächen her, wie es besonders im Schwarzwald durch Jahre hindurch verübt wurde, vielen Vögeln ihre Brutstätten zerstört — und wenn sie aus den Gefahren des Welschlandes wieder heimkehren, können sie nicht so froh werden, wie sie wollen, — da sie aufs neue überlegen müssen: Wohin jetzt? Auch auf unseren Feldern, auf den Viehweiden im Schwarzwald sind all die jungen Tännchen und andere Gebüsche, die vogelfrei vor dem eigentlichen Wald sich selbst aufgepflanzt haben, wegrasiert worden. Mir scheint, daß dies ohne vernünftigen Grund geschehen ist, wenn auch ordnungshalber — denn diese Vorposten des Waldes hielten viel Feuchtigkeit zurück und das Vieh fand gewiß kräftige Nahrung um sie herum — jetzt sehe ich die Weidehalden so dürr und ausgetrocknet.

In diesen kleineren Gebüschen auf Feld und Heide habe ich in meiner Jugend viele Vogelnester entdeckt — ich habe aber keine ausgenommen — ich weiß, daß die Vögel dort gebrütet haben und wenn sie singen konnten, sind sie erst in den Hochwald gezogen.

Der Übergang, der von dem Weidefeld durch dies Vorholz gebildet war, war auch landschaftlich recht schön, jetzt steht der Wald oft da fast feindlich und trotzig, so wie ein Regiment Soldaten; — aber auch das kann schön sein, wenn das Auge sich einmal daran gewöhnt hat — der Wald hat wie so viele Dinge der Natur die Macht in sich, unter allen Bedingungen schön zu bleiben — und so will ich schließen, sonst möchte man von mir sagen: „Wie kommt der unter die Kritiker?

Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen, Geheimerat Becker: Der Herr Berichterstatter hat in seinen Ausführungen in freundlichen und anerkennenden Worten von der Tätigkeit der Beamten der Forst- und Domänenverwaltung gesprochen. Diese Worte haben bei mir eine lebhafte Befriedigung erregt, weil in der Tat unser Beamtenkörper in der Forst- und Domänenadministration seiner Aufgabe in vollem Maße gerecht wird, und sich von jeher durch Eifer und Pflichtgefühl ausgezeichnet hat, die zu dem blühenden Zustand unserer Domänen, wie der Herr Berichterstatter mit Recht hervorhob, wesentlich beigetragen hat.

Der Herr Berichterstatter hat sodann auch die Aufstellung des Budgets berührt, die speziell das Finanzministerium angeht. Es ist anerkannt worden, daß bei Aufstellung des ordentlichen Budgets eine durch die Finanzlage bedingte Mäßigung beobachtet worden ist; dagegen hat Ihre Hohe Kommission geglaubt, der Ansicht Ausdruck geben zu sollen, daß ein gleiches Verfahren beim außerordentlichen Budget nicht eingehalten worden sei, obwohl sie anerkannte, daß eine sehr wesentliche Reduktion in

den Summen des außerordentlichen Budgets stattgefunden habe. Das außerordentliche Budget hat in der letzten Budgetperiode über 2 Millionen betragen; es beträgt in diesem Budget nur 627 000 M. Ihre Kommission hat aber doch geglaubt, die Frage aufwerfen zu müssen, ob nicht auch mit dieser Summe noch über das Bedürfnis hinausgegangen worden sei. Auch in dem anderen Hohen Hause sind ähnliche Anschauungen zutage getreten, man hat dort namentlich geltend gemacht, daß wir in der Ausstattung unserer Dienstgebäude, namentlich auch unserer Dienstwohngebäude, allmählich in eine gewisse Üppigkeit geraten seien, die es notwendig mache, wieder an eine sachgemäße Einschränkung zu denken. Ich kann dieser Anschauung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Ich bin meinerseits bemüht, bei unseren Baubehörden darauf hinzuwirken, daß sie bei der Projektierung von Bauten unbeschadet ihrer Zweckmäßigkeit und Zweckdienlichkeit auf einfache Anlage und Ausstattung bedacht sein sollen. Nun habe ich allerdings auch dem vorliegenden Budget gegenüber das Gefühl, daß dieser Anforderung nicht vollständig entsprochen worden ist. Wenn das Finanzministerium von sich aus eine Nachprüfung nicht hat eintreten lassen, so findet das in äußeren Ursachen seine Erklärung, nämlich darin, daß in der Regel die Projekte, die zur Aufstellung des Budgets angemeldet werden, sehr spät, unmittelbar vor Abschluß des Budgets, einkommen, und daß es dann für das Finanzministerium kaum möglich ist, noch in technische Erwägungen einzutreten, was an diesen Projekten etwa noch im Sinne der Vereinfachung geändert werden könnte.

Von Einzelfällen ist in erster Linie des Bruchsaler Schlosses gedacht worden. Für seine Restaurierung ist bereits ein Aufwand von im ganzen 767 000 M. erwachsen, und weitere 300 000 M. werden noch aufgewendet werden müssen, um sie zu Ende zu führen. Die Gebäude des Bruchsaler Schlosses dienen, wie Ihr Bericht zutreffend hervorgehoben hat, im wesentlichen staatlichen Zwecken und müssen unter allen Umständen erhalten werden. Sie sind alle im Stil des Bruchsaler Schlosses gehalten, mit dem sie ein einheitliches Ganzes bilden. Man würde ihre Unterhaltung, die — das muß ich auch hervorheben — in früherer Zeit etwas vernachlässigt worden ist, vermutlich wesentlich billiger herstellen können, wenn man sich eben nur auf die notwendige Erhaltung beschränken und nicht zugleich auch auf die Erhaltung des Stilcharakters abheben würde. Aber ich glaube, nachdem wir den Mittelpunkt des Schlosses, das corps de logis mit seinen Flügeln und Verbindungsbauten wieder in der alten Formensprache hergestellt haben, ist es ein Gebot der künstlerischen Pflicht und des künstlerischen Geschmackes, auch bei den übrigen Bauten in gleicher Weise vorzugehen und die dazu nötigen Mittel noch aufzubringen. Es kann das so geschehen, daß der Aufwand auf mehrere Budgetperioden verteilt wird, so daß derselbe nicht allzu stark auf unser Budget drücken wird. Ihre Kommission hat ja selbst gefühlt, daß es bei dem Bruchsaler Schloß kaum anders möglich sein wird, als eben die Herstellung in dem Charakter durchzuführen, in dem das Schloß auf uns gekommen ist.

Was sodann das Domänenamt Kehl betrifft, so handelt es sich hier um ein Gebäude, das auch der Wasser- und Straßenbauverwaltung dient, indem nicht nur das Domänenamt, sondern auch der Bezirksgeometer darin untergebracht werden soll. Ich muß gestehen, daß das Projekt und der Kostenvoranschlag dieses Gebäudes auch bei mir am meisten Bedenken erregt hat; aber die Erklärung, warum nicht schon vom Finanzministerium aus eingegriffen worden ist, habe ich schon vorhin gegeben. Hier schien mir allerdings die ganze Projektierung etwas über das richtige Maß hinauszugehen, und ich habe der Kommission des andern Hohen Hauses nur beistimmen können, als sie dieses Projekt zur nochmaligen Überarbeitung zurückgab. Ich bin gerne bereit, noch weiter prüfen zu lassen, ob vielleicht noch weitere Vereinfachungen möglich sind.

Was nun das Domänenamt und Kellereigebäude in Meersburg betrifft, so hat der Herr Berichterstatter ja über die Bedeutung des domänenärarischen Rebbetriebes zutreffende Worte der Anerkennung gefunden. Es handelt sich hier nicht um einen Betrieb, der vom finanzpolitischen Standpunkt aus von hervorragender Bedeutung wäre, aber umso mehr liegt sein Wert und seine Bedeutung auf volkswirtschaftlichem Gebiet: es soll ein Muster-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

betrieb sein, der in der Seegegend vorbildlich wirkt, und der ja auch, wie der Herr Berichterstatter anerkannt hat, diese Aufgabe in hohem Maße erfüllt. Das neue Domänenamtsgebäude, das in Meersburg gebaut wird, erfordert allerdings einen ziemlich hohen Aufwand und ist sowohl im Äußeren wie im Innern in einer Weise ausgestattet, die über das Maß, das sonst für diese Gebäude üblich ist, hinausgeht. Aber hier findet ja der Bericht selbst die Erklärung: es ist die Lage, in der sich das Gebäude befindet, die Rücksicht auf das reizvolle Stadtbild Meersburgs, die uns zu einem unverhältnismäßigen Aufwand zwingen. Ich bezweifle, ob sich hier durch eine nochmalige Überprüfung wesentliche Ersparnisse erzielen lassen werden.

Weiter handelt es sich um eine Reihe von Ökonomiegebäuden, die auf verschiedenen Hofgütern zu erstellen sind. Auch hier findet Ihre Hohe Kommission, daß der Aufwand unverhältnismäßig groß ist, und ich bin sehr gerne bereit, auch hier nochmals in eine Prüfung einzutreten, ob vielleicht da und dort wesentliche Abstriche vorzunehmen sind. Immerhin muß ich doch bemerken, — namentlich was die Ökonomiegebäude auf der Rheinschanzinsel betrifft —, daß das Gebäude nicht bloß der Verwendung als Pferdestall dient, sondern daß — wie aus der Begründung zum Budget hervorgeht — es sich noch um andere Zweckbestimmungen handelt. Ebenso ist die Arbeiterwohnung im Straßenheimerhof deshalb vielleicht etwas reichlicher ausgestattet worden, weil sie zwar augenblicklich als Unterkunft für die Saisonarbeiter dient, man sich aber doch vorbehalten möchte, sie später als Familienwohnungen für Arbeiter einzurichten.

Endlich haben auch die hohen Kosten der Forstwartshäuser bei der Kommission Bedenken erregt. Ich kann Ihnen gestehen, daß ich von Anfang meiner Wirksamkeit als Leiter des Finanzministeriums an mich mit diesem Gegenstand befaßt habe; auch mir ist der Aufwand, den wir für die Forstwartshäuser machen, als ungewöhnlich groß vorgekommen, und ich habe von den verschiedensten Seiten, namentlich auch von ländlichen Abgeordneten, darüber klagen hören, daß man in der Ausstattung dieser Forstwartshäuser viel zu weit gehe. Nun habe ich festgestellt, welche Summen für Forstwartshäuser in den letzten Dezennien aufgelaufen sind. Vom Jahre 1880 bis 1902/03, also in 24 Jahren, sind im ganzen 24 Forstwartshäuser erstellt worden, die einen Gesamtaufwand von 346 000 M. verursacht haben. Es kommt also auf ein Forstwartshaus im Durchschnitt ein Betrag von 14 444 M. Wenn man verschiedene Perioden unterscheidet und zunächst frägt, wie sich die Kosten der Forstwartshäuser stellen, die vom Jahre 1884 bis einschließlich 1899 gebaut worden sind, so ergibt sich, daß 16 in dieser Zeit errichtete Forstwartshäuser einen Aufwand von 211 500 M. verursacht haben, daß also der Durchschnitt eines Hauses sich stellt auf 13 220 M.; von 1900 bis 1903 einschließlich sind 8 Forstwartshäuser gebaut worden mit einem Aufwand von 134 500 M., die also einen Durchschnittsaufwand von 16 810 M. verursacht haben. Es ist hiernach eine Steigerung des Aufwandes um 27 Proz. eingetreten. Nun mag das als eine erhebliche Steigerung des Aufwandes erscheinen; allein ich möchte doch bitten, zu bedenken, daß eben seit dem Jahre 1899 eine ungewöhnliche Steigerung nicht nur der Arbeitslöhne, sondern namentlich auch der Materialpreise eingetreten ist, und daß mit Rücksicht hierauf diese Steigerung der Baukosten um 27 Proz. doch vielleicht auf eine ziemlich einfache Weise erklärt wird. Ich habe dann auch in den Budgets anderer Staaten nachgeforscht und namentlich im Budget unseres Nachbarlandes Hessen, und Sie haben in dem Bericht der Kommission der Zweiten Kammer die Ergebnisse dieser Erhebungen wohl gelesen. Es ergibt sich daraus, daß in Hessen ein wesentlich geringerer Aufwand für die Forstwartshäuser nicht gemacht wird. Noch bezeichnender aber waren mir die Positionen für die Forstwartshäuser, die ich im bayerischen Budget für 1906/07 gefunden habe. Hier sind 8 Forstwartshäuser vorgesehen: eines davon ist veranschlagt zu 21 000 M., 4 zu 22 000 M., 1 zu 23 000 M., 1 zu 24 000 M. und 1 zu 25 850 Mk. Es geht also der Aufwand, den Bayern für die Forstwartshäuser macht, sehr bedeutend über das hinaus, was wir für den gleichen Zweck ausgeben. Es werden vermutlich in Bayern noch besondere lokale Ursachen mitsprechen, die steigernd auf die Baukosten einwirken. Vermutlich sind dort die Forstwartshäuser noch abgelegener, wie bei uns, und die Abgelegenheit

dieser Bauten ist auch bei uns ein Moment, das für den Kostenaufwand von großer Bedeutung ist; wenn nicht nur die Baumaterialien von weither gebracht werden müssen, sondern auch die Bauhandwerker einen weiten Weg bis zum Arbeitsplatz zurückzulegen haben, so ist selbstverständlich, daß die Anforderungen auch für die Arbeit entsprechend erhöht werden. Ich kann nur meine Bereitwilligkeit aussprechen, nach Genehmigung des Budgets noch einmal in eine sorgsame Prüfung darüber einzutreten, ob man nicht den außerordentlichen Aufwand des Forst- und Domänenbudgets da und dort noch herabmindern kann.

Herr Bürgermeister Weiß hat das Verhältnis der Forstbehörden zu den Gemeindebehörden berührt und im Anschluß hieran einige allgemein gehaltene Beschwerden — was ich dankend anerkennen muß — auf ihren wahren Wert zurückgeführt. Ich bin ja überhaupt nicht in der Lage, allgemein gehaltene Beschwerden zu widerlegen; es müßten da die einzelnen Fälle namhaft gemacht, der tatsächliche Hergang jeweils erst festgestellt werden. Aber im Allgemeinen hat Herr Bürgermeister Weiß ganz richtig darauf aufmerksam gemacht, daß das Verhältnis zwischen unseren staatlichen Forstbehörden und den Gemeindebehörden durch die Wirtschaftsordnung für die Gemeindewaldungen geregelt worden ist und zwar so geregelt worden ist, daß die Gemeinden daraus ganz genau ihre Rechte und Pflichten gegenüber den staatlichen Forstbehörden erkennen können. Es kommt in der Hauptsache darauf an, daß — wie Herr Bürgermeister Weiß ganz richtig bemerkt hat — die Gemeinden zur rechter Zeit das tun, was zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen den Forstbehörden gegenüber erforderlich ist. Wenn sie auf begründete Vorstellugen bei der Forstbehörde ihr Recht nicht glauben gefunden zu haben, so steht ihnen ja der Weg der Beschwerde offen, auf deren gerechte Verbescheidung sie rechnen dürfen.

Forst- und Domänendirektor, Geheimerat Dr. Reinhard: Ich wende mich zunächst zu der Frage der Regiejagden, die einen verhältnismäßig breiten Raum in den Erörterungen des Hohen Hauses eingenommen hat, ähnlich wie dies auch bei den Budgetberatungen des anderen Hohen Hauses der Fall war. In dem so inhaltsreichen und interessanten Kommissionsberichte findet sich ein Satz, der mir nicht völlig verständlich ist; es ist darin ausgesprochen, „lediglich vom finanziellen Gesichtspunkt aus läßt sich somit das Regiejagdsystem nicht unbedingt befürworten." — Ich muß annehmen, daß der Herr Berichterstatter, als er diesen Satz in den Bericht aufnahm, daran dachte, wir würden aus den Regiejagden niemals diejenigen Einnahmen erzielen, die wir bisher aus den Pachtzinsen erzielt haben. Darin gebe ich ihm ohne weiteres recht. Wir haben beispielsweise für den in Regie genommenen Bezirk „Lußhardt" früher einen Pachtzins von 11 000 M. eingenommen, und wir hegen nicht die Hoffnung, aus dem Regiebetrieb jemals diese Summe wieder einzunehmen; die Vorteile, die wir erzielen, liegen auf einem anderen Gebiete; wir haben gerade in der Lußhardt einen außerordentlichen Zuwachs- und Sortimentsverlust erleiden müssen; dies war einer der hauptsächlichsten Gründe zur Einrichtung des Regiebetriebs. Nach drei verschiedenen Methoden ist dieser Zuwachsverlust berechnet worden; die dabei ermittelten Beträge schwanken zwischen 13 000 und 29 000 M. Auch wenn wir annehmen, der Zuwachsverlust betrage nur 13 000 M., befinden wir uns in einer Defizitwirtschaft, deren Weiterführung wir nicht verantworten können. Ein anderer Gesichtspunkt kommt noch in Betracht: wir bemühen uns vergeblich an Orten, wo ein großer Wildstand gehegt wird, gemischte Bestände zu erziehen. Die Laubhölzer werden zurückgedrängt, auch die Weißtannen verschwinden, und die Folge davon ist, daß die genügsame Kiefer mehr und mehr Gelände sich erobert; die Bodenkraft wird geschwächt und es wird der folgenden Generation nicht mehr möglich sein, diejenigen Erträge aus dem Walde zu erzielen, wie sie jetzt unser Budget aufweist.

Ich habe im anderen Hohen Hause auf eine weitere Jagd hingewiesen, die wir vor kurzem in Regie genommen haben. Es ist dies die Jagd im Thenenbacher Domänenwalde. Die Ziffern sind vielleicht nicht allen Mitgliedern des Hohen Hauses bekannt und ich darf sie wohl kurz wiederholen. Das Jagdgebiet hat eine Größe von 655 Hektar und wir haben einen Pachtzins von 670 M. bisher daraus bezogen, haben aber 430 M. jährlich für Kulturschutz ausgeben müssen. Es blieb uns sonach

eine Reineinnahme von 240 M., der ein Zuwachsverlust von 900 bis 1000 M. gegenübersteht. Wir erleiden Verluste aber nicht allein im Walde, auch der Ertrag der landwirtschaftlichen Güter leidet Not! Ich führe ein Beispiel an: Im Gewanne Abtsfeld bei Schuttern haben wir ein Gelände von etwa 88 Hektar, von welchem ein bisher als Wiesland benützter Teil zu Ackerland umgewandelt werden sollte. Es ist uns aber gleich bedeutet worden, wir würden wahrscheinlich für das Ackerland keine Pächter finden, der Wildstand sei zu groß. Wir haben hierauf einen Vertreter unserer Behörde in jene Gegend entsendet; aus dem von diesem erstatteten Berichte haben wir zu unserem Erstaunen erfahren, daß diejenigen unserer Pächter, mit welchen verhandelt wurde, nicht nur zu den bisherigen Losen keine neuen hinzunehmen, sondern sogar die bisherigen abgeben wollen, ja wenn sie aus dem Pachtverhältnis entlassen würden, sogar bereit wären, Abstand zu zahlen. Und dieses Gewann liegt in einer Gegend, in der nach meiner Kenntnis der Verhältnisse ein starker Landhunger herrscht.

Nun könnte man fragen — und das ist ja auch in dem Kommissionsberichte angedeutet — ob man nicht durch Abschußauflagen ein ähnliches Resultat hätte erzielen können, wie durch die Einrichtung der Regiejagd. Wir haben dies in der Tat in einzelnen Bezirken versucht, jedoch mit ungenügendem Erfolg: entweder hat man uns offen widerstrebt, oder es sind uns Zusicherungen gemacht worden, die nicht erfüllt wurden. So sind wir schließlich zu dem Ergebnis gekommen, daß es fiskalisch und volkswirtschaftlich am meisten sich empfehle, wenn wir zum Regiebetriebe übergehen.

Ich habe im anderen Hohen Hause von den hohen Erträgen gesprochen, die wir in einigen Regiejagdbezirken erzielen. Solche Erträge lassen darauf schließen, daß der Wildstand immer noch ein zu hoher ist; wir nehmen an, daß sich dieselben auf die Dauer auch garnicht auf jener Höhe halten werden.

Ich möchte davon absehen, die Zustände in anderen Staaten zu kritisieren, aber das darf ich wohl sagen, wenn irgendwo in den administrierten Jagden ein übergroßer Wildstand gehegt wird, so muß etwas an der Einrichtung fehlerhaft sein. Es fehlt vielleicht an der nötigen Aufsicht. So wie die Einrichtung bei uns getroffen ist und Aufsicht geübt wird, sind solche Zustände nicht wohl denkbar. Herr Geheimer Kommerzienrat Sander hat einen Widerspruch darin gefunden, daß wir uns auf steigende Erträge unserer Waldwirtschaft berufen, und doch über Wildschaden im Walde uns beschweren. Darauf möchte ich erwidern, daß die Hölzer, die wir jetzt nutzen, von Beständen herrühren, die weit älter sind, als Herr Geheimer Kommerzienrat Sander. Von einem Widerspruch kann also wohl keine Rede sein.

Der Herr Berichterstatter hat sodann ferner den Wunsch ausgesprochen, daß wir auf die Vertilgung des Raubzeugs bedacht sein sollten. Wir haben angenommen, daß ein Ansporn zur Vertilgung des Raubzeugs schon in den Bestimmungen unserer Normativvorschriften gegeben sei, wonach der Erleger des Raubzeugs dasselbe nutzt. Wenn das nicht genügen sollte, so könnte die Frage der Gewährung von Prämien in Erwägung gezogen werden. Der Herr Berichterstatter ist hier in Widerspruch geraten mit Herrn Professor Thoma, der ein Wort für die Raubvögel eingelegt hat. Im allgemeinen schließe ich mich dem Herrn Berichterstatter an, möchte aber doch einige Kategorien von Raubvögeln nicht verschwinden sehen. Ich denke dabei namentlich an die Reiher im Neckartale. Als im anderen Hohen Hause von denselben die Rede war, waren mir die Verhältnisse nicht genau bekannt. Mittlerweile habe ich mich näher zu unterrichten Gelegenheit gefunden. Ein großer Bestand ist überhaupt nicht mehr vorhanden, und wir dürfen aus landschaftsästhetischen Rücksichten den Jagdberechtigten nur dankbar sein, wenn sie die Kolonien in ihrem gegenwärtigen Umfange erhalten. Der Herr Berichterstatter hat sodann von der Forststatistik gesprochen und leise angedeutet, daß die im Budget für einen Forststatistiker angeforderte Stelle vielleicht zu einer neuen Belastung der Forstämter mit statistischen Arbeiten führen werde. Ich kann ihm die Beruhigung geben, daß solche Befürchtungen nicht begründet sind. Das grüne Heft, das wir bis jetzt veröffentlicht haben, wird künftig vielleicht mit einzelnen Verbesserungen weiter erscheinen. Wir werden von Zeit zu Zeit einen erläuternden Text beigeben, wie dies erstmals für das Jahr 1903 geschehen ist. Im übrigen hat die Statistik schon bisher die Arbeitskraft eines

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unserer Hilfsarbeiter voll beschäftigt; eine nennenswerte Erweiterung der statistischen Arbeiten ist nicht in Aussicht genommen.

Sehr gefreut habe ich mich über die Würdigung, die der Herr Berichterstatter unserer Tätigkeit auf dem Gebiete der inneren Kolonisation hat zuteil werden lassen. Wir haben nun im ganzen 96 kleine, sogenannte Taglöhnergüter mit einer landwirtschaftlichen Anbaufläche von rund 4 ha, für die wir nach Abzug der Unterhaltungskosten für die Gebäude im Durchschnitt einen Pachtzins von 32 M. jährlich beziehen. Für unsere Verwaltung ist das Vorhandensein dieser Güter insofern von erheblichem Vorteil, als wir uns dadurch in Gegenden Arbeitskräfte sichern, in welchen wir solche sonst nur schwer bekommen könnten.

In dem Kommissionsbericht findet sich weiterhin die Bemerkung, daß die Löhne der Waldarbeiter ziemlich hoch zu sein scheinen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß sie je nach den Landesteilen wechseln; auch der Herr Berichterstatter hat dies erkannt, indem er beifügte: „die Höhe erklärt sich durch die besonderen Verhältnisse des Schwarzwaldes, welche den Durchschnitt wesentlich steigern." Die Forststatistik ergibt deutlich, wie die Arbeitslöhne je nach den Landesteilen sich abstufen. In einzelnen Gegenden sind es kleine Landwirte, die nur im Winter in der Zeit, in der die Feldarbeit ruht, im Walde Arbeit suchen. In anderen Gegenden bildet die Waldarbeit den Hauptberuf; diese berufsmäßigen Waldarbeiter beanspruchen natürlich höhere Löhne, als diejenigen, für welche die Waldarbeit Nebenverdienst ist. Die Tendenz, zu steigen, haben unsre Löhne, das zeigen die Zahlen der Statistik deutlich.

Herr Bürgermeister Weiß hat einen Fall angeführt, in dem ein Mann, weil er einen Räumungstermin nicht eingehalten hat, wegen Forstdiebstahles zu einer hohen Strafe verurteilt worden ist. Ich nehme an, daß das Gericht mit der Sache befaßt ist. Der Forstbehörde kommt ja in Forststrafsachen nur die Funktion der Staatsanwaltschaft zu. Nach der Schilderung, die Herr Bürgermeister Weiß von dem Fall gegeben hat, muß ich allerdings annehmen, daß man den Tatbestand vielleicht auch anders hätte beurteilen können, als dies geschehen zu sein scheint. Einer Kritik glaube ich mich enthalten zu sollen, insolange mir nicht die begleitenden Umstände bekannt sind.

Herr Professor Thoma hat ein Wort für die Vögel gesprochen. Ich stimme ihm ganz zu, auch der Vogelschutz soll eine Aufgabe der Forstverwaltung sein. Baden ist zwar eines der waldreichsten Länder von Deutschland und auch in Europa wird es in der Bewaldungsziffer nur von wenigen Ländern übertroffen. Aber nur ein kleiner Teil der Waldfläche gehört dem badischen Staate und auch unser landwirtschaftlicher Besitz ist nicht erheblich. Sehr viel können wir also in der Sache nicht tun. In einer Beziehung kann ich Herrn Professor Thoma beruhigen: die Hecken, von denen er gesprochen hat, wollen wir durchaus nicht ausrotten. In den Bestimmungen, die wir inbetreff des Vogelschutzes erlassen haben, ist ausdrücklich ausgesprochen, daß, wo es angeht, Gebüsch, in welchem die Vögel bisher nisteten, geschont werden solle. Ich zweifle nicht daran, daß dieser Anordnung Folge geleistet worden ist. Daß unsere Forstbeamten Naturfreunde sind, läßt sich in unseren Waldungen deutlich erkennen. Manche schöne Baumgruppe, die der Forstmann als Beamter der Finanzverwaltung beseitigen müßte, erhält er aus landschaftsästhetischen Rücksichten, und er handelt in diesem Falle ganz im Einverständnis mit der oberen Forstbehörde. Wir betrachten den Wald als ein Kleinod, das wir in seiner Schönheit tunlichst erhalten wollen.

Dr. Freiherr von Stotzingen: In meinem Schlußwort als Berichterstatter möchte ich mich darauf beschränken, zu konstatieren, daß der Herr Finanzminister eine nochmalige Nachprüfung der Anforderungen des außerordentlichen Etats zugesagt hat, und daß diese Erklärung jedenfalls nicht nur von der Kommission, sondern auch von dem Hohen Hause mit Freuden begrüßt wird.

Bei Aufruf der einzelnen Positionen meldet sich niemand mehr zum Wort.

Der Antrag der Budgetkommission wurde einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 3/4 1 Uhr.

Nächste Sitzung Freitag, den 8. Juni, vorm. 10 Uhr.

Zur Beurkundung:

A. Freiherr von Rüdt.

Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juni 1906.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich, Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Maximilian von Baden, Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Fürst Erwin von der Leyen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Prof. Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Prof. Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Prof. Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker, Staatsrat und Steuerdirektor Glockner, Geheimer Oberregierungsrat Nebe, Geheimer Oberfinanzrat Dr. Nicolai, später Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Oberschulratsdirektor Geheimerat Dr. Arnsperger, Geheimerat Becherer, Geheimer Regierungsrat Schmidt, Geheimer Hofrat Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tagesordnung.

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition von 5 Gemeinden des Bühlertals wegen besseren Schutzes des Affenthaler Rotweins.

Berichterstatter: Fabrikdirektor Dewitz.

3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Finanzen für die Jahre 1906 und 1907 (Haupt-Abt. V) Ausgabe Titel VI und VII und Einnahme Titel III und IV (Steuerverwaltung; Zollverwaltung).

Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Koelle.

4. Beratung des Berichts der Schulkommission über den Gesetzentwurf, „Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend", sowie über die damit zusammenhängenden Petitionen:

1. des Vorstandes des badischen Lehrervereins,
2. des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen,
3. des Verbandes der mittleren Städte Badens,
4. einer größeren Anzahl von Gemeinden,

betreffend Änderungen des Elementarunterrichtsgesetzes.

Berichterstatter: Geheimerat Windelband.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Sekretariat gibt hierauf folgende Einläufe bekannt:

1. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfs, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend.

Beilage Nr. 195.

Der Entwurf soll der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen werden.

2. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums des Innern für 1906 und 1907 (Haupt-Abt. IV), Ausgabe Titel VIII (Gewerbeaufsicht usw.), XIV (Landesstatistik), XV (Gewerbe und gewerbliches Unterrichtswesen), sowie Einnahme Titel V und VI;

Beilage Nr. 196.

3. Schreiben des Grund- und Hausbesitzervereins hier, Einladung der Hohen Ersten Kammer zu der am Sonntag, den 10. Juni l. J., vormittags 10 Uhr, im großen Rathaussaal stattfindenden Hauptverhandlung des 4. Verbandstages der badischen Grund- und Hausbesitzervereine;

Beilage Nr. 202 (ungedruckt).

4. Mitteilung des Großh. Ministeriums des Innern, den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes betreffend, sowie einer zugehörigen Eingabe der Städte der Städteordnung;

Beilage Nr. 205.

5. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfs, „die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend".

Beilage Nr. 207.

Der Entwurf soll der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen werden.

6. Mitteilung des Großh. Ministeriums der Finanzen, daß die im zweiten Stockwerke des Erweiterungsbaues gelegenen, für die Erste Kammer bestimmten Räume im Laufe dieser Woche fertiggestellt werden und in Benützung genommen werden können.

Beilage Nr. 208 (ungedruckt).

Eingekommen sind folgende Petitionen:

1. des Verbandes der badischen Grund- und Hausbesitzervereine, den Vermögenssteuergesetzentwurf betreffend;

Beilage Nr. 197 (ungedruckt).

2. des Jakob Geckler, Weichenwärter a. D. in Unteröwisheim, um Erhöhung seiner Pension;

Beilage Nr. 198 (ungedruckt).

3. des Postsekretärs a. D. Wiedmann in Heidelberg und andere um Erlaß der Beitragspflicht zur Großh. Beamtenwitwenkasse;

Beilage Nr. 199 (ungedruckt).

4. des Stadtrats Pforzheim, die Erweiterung des Bahnhofes in Pforzheim, hier Ersetzung des Niveauübergangs der Brettenerstraße betreffend;

Beilage Nr. 201 (ungedruckt).

5. der städtischen Waldhüter in Freiburg, um Ermöglichung ihrer Aufnahme in die städtische

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienst- und Gehaltsordnung, überreicht von Herrn Oberbürgermeister Winterer;

Beilage Nr. 204 (ungedruckt).

6. des Gewerbevereins Waldshut, als Vorort des Gauverbands „Oberbaden", betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Oberrheins.

Beilage Nr. 209 (ungedruckt).

Die Petition Ziffer 1 wird der Vermögenssteuerkommission, die Petition Ziffer 4 der Budgetkommission, die Petitionen Ziffer 2, 3, 5 und 6 werden der Petitionskommission überwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung

Beilage Nr. 138 (ungedruckt)

erhält das Wort der Berichterstatter

Fabrikdirektor Dewitz: Fünf Gemeinden aus dem Bühlertal, in deren Gemarkungen der vorzügliche Rotwein wächst, welcher unter dem Sammelnamen „Affentaler Wein" seit alters her sich großer Wertschätzung erfreut, und dessen Vertrieb die hauptsächlichste Einnahmequelle dieser Gemeinden bildet, sind durch die unreelle Konkurrenz, zu der in letzter Zeit auch noch große Absatzschwierigkeiten hinzukommen, in große Bedrängnis geraten.

Während bis zum Jahre 1893 in guten Jahrgängen 100 bis 115 M. pro Hektoliter erlöst wurde, sei seit diesem Jahr 1893 ein rasches Sinken im Preise eingetreten, so daß nur selten über 60 M. pro Hektoliter erzielt wurden, häufig noch bedeutend weniger — sogar nur 40 bis 50 M. Seit einer Reihe von Jahren sei zu dem niederen Preis noch die Schwierigkeit des Absatzes getreten, so daß die Existenz vieler Landwirte in Frage gestellt sei. Der Hauptgrund dieser Kalamität sei darin zu suchen, daß unter dem Schutz des Gesetzes Rotwein hergestellt wird durch Verschnitt ausländischen Rotweins mit billigen deutschen Weißweinen, welche Mischung dann vielfach unter dem Namen „Affentaler" so billig auf den Markt kommt, daß der wirklich echte Affentaler Rotwein dieser unreellen Konkurrenz nicht Stand halten kann.

Die Winzer haben nun im März d. J. an den deutschen Reichstag eine Petition gerichtet:

> „jeden Verschnitt von Rotwein mit Weißwein zum Zwecke des Verkaufs als Rotwein zu verbieten",

eventuell:

> „für den durch Verschnitt von Rot- und Weißwein hergestellten Rotwein und jeden im Handel erscheinenden Rotwein genaue Deklaration anzugeben".

Die Rebleute bitten nun das Hohe Haus, die Großh. Regierung zu ersuchen, in derselben Richtung bei den Verbündeten Regierungen zu wirken.

Die Klagen der Weinbauern erscheinen in jeder Beziehung gerechtfertigt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Verschnitt von ausländischen, dickroten Weinen mit inländischen Weißweinen unsere inländischen, reellen Rotweine stark schädigt.

Auf Grundlage des erlaubten Verschnitts von Weißwein zu Rotwein wurde der Handelsvertrag mit Italien im Jahre 1893 abgeschlossen und auch jetzt wieder in diesem Sinne erneuert, allerdings mit höheren Eingangszöllen für den Verschnitt (früher 10 M., jetzt 15 M. für den Doppelzentner Wein, und früher 4 M. jetzt 10 M. für den Doppelzentner Trauben). Es ist ja zweifellos richtig, daß der Rotwein ganz besondere Eigenschaften besitzt, die dem Weißwein nicht eigen sind, und es wird auch ein Weißwein durch die Auffärbung eines dunklen Rotweins niemals diejenigen Eigenschaften erlangen, die man an einem Rotwein besonders wertschätzt. Der Käufer erhält also nicht das, was er eigentlich wollte, und das ist um so bedenklicher, als Rotwein in überaus häufigen Fällen als Anregungsmittel für Kranke und Genesende Verwendung findet. Einem Verbot dieser Verschnittmanipulation steht aber der Handelsvertrag, wie oben ausgeführt, entgegen, und es würde also lediglich der Deklarationszwang übrig bleiben, mit dem man auch wohl den erstrebten Zweck erzielen würde. Die Verschnitterlaubnis hat man seinerzeit in die Bestimmungen aufgenommen, um der großen Einfuhr der kleinen Bordeauxweine etwas zu begegnen, die besonders in Norddeutschland ein großes Absatzgebiet hatten. Dieser Bordeauxwein war meistens nichts anderes, als der Verschnitt von Weißwein — meistens sogar nur von Tresterwein —, mit dickrotem Italiener. Diesem Mißstand wollte man abhelfen, hat aber dabei übersehen, daß man dadurch die Rotweine überhaupt, auch die reellen, guten, einheimischen Lagen, diskreditierte, denn das

Publikum wittert nach und nach in jedem Rotwein einen Verschnitt mit Weißwein. Außer diesem Grunde trägt aber auch die Bewegung gegen den Alkoholgenuß viel dazu bei, Absatzschwierigkeiten hervorzurufen.

Daß unter diesen Umständen der Winzerstand notleidet, ist erklärlich, und wenn der fleißige Weinbauer mit großen Anstrengungen in harter Arbeit dem steinigen, steilen Boden einen kleinen Ertrag abzuringen bemüht ist, der noch häufig durch die Ungunst der Witterung ganz in Frage gestellt wird, und dabei die Erfahrung machen muß, daß durch betrügerische Manipulationen unter Ausnutzung des guten, altbewährten Namens seiner Weine mühelos große Vermögen erworben werden, so ist es gewiß verständlich, wenn der Mann nach Hilfe ruft. Über die Petition ist im Reichstage noch nicht verhandelt, dagegen hat sich diese hohe Körperschaft in den Sitzungen vom 15. und 16. Februar mit der Weinfrage im allgemeinen beschäftigt. Dabei wurde die von den Herren Baumann, Blankenhorn und Genossen eingebrachte Resolution angenommen: „Der Reichstag wolle beschließen, die Verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldigst eine Revision des Gesetzes über den Verkehr mit Wein vom 24. Mai 1901 in der Richtung herbeizuführen, daß

1. die Buchkontrolle,
2. eine wirksame Einschränkung des Zuckerwasserzusatzes,
3. die Deklarationspflicht für den Verschnitt von Weißwein mit Rotwein

eingeführt werde".

Gelegentlich dieser Debatte erklärte der Herr Staatssekretär des Innern, Graf von Posadowsky, u. a.: „Wenn deshalb eine andere gesetzliche Regelung der Materie erfolgen sollte, könnte das nur geschehen, wenn sich die Mehrheit der Regierungen auch von der Nützlichkeit solcher Regelung zu überzeugen vermag." Und weiter: „Im übrigen werden die Verbündeten Regierungen eingehend in Erwägung ziehen, ob im Wege des Gesetzes oder von Verwaltungseinrichtungen eine verschärfte Kontrolle im Interesse vor allen Dingen des reellen Weinbaues eingeführt werden kann und einzuführen ist".

Daß den vorhandenen krassen Übelständen sobald als möglich Abhilfe geschaffen werde, ist dringend erforderlich. Ob diese Abhilfe vielleicht auch durch andere Maßregeln — wie strengere Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes, oder des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, oder auch des Strafgesetzes (Betrug) geschaffen werden kann, wie der Herr Staatssekretär anzudeuten scheint, ist ungewiß und mit größeren Schwierigkeiten verbunden —, am besten bliebe wohl die Aufnahme der Deklarationspflicht in das entsprechend abzuändernde Weingesetz.

Deshalb beantragt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren:

„die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen".

Geheimer Oberregierungsrat Nebe: Die Großh. Regierung hat bereits bei den Verhandlungen über das Budget der Landwirtschaft die mißliche Lage unseres Winzerstandes anerkannt, und sie hat insbesondere bei den Verhandlungen im anderen Hohen Hause ihre Bereitwilligkeit erklärt, bei einer Änderung des bestehenden Weingesetzes mitzuwirken, und dabei mit allem Nachdruck auf die weitere Ausgestaltung und Verbesserung unserer Weingesetzgebung hinzuarbeiten. Sie hat bei diesem Anlaß auch insbesondere auf den bedauerlichen Rückgang der Rentabilität des Rotweinbaues abgehoben und als notwendig bezeichnet, daß die Frage des Weinverschnitts, insbesondere des Verschnitts von Weißwein mit Rotwein und ausländischen Weinen einer erneuten Prüfung unterzogen werde. Eine bestimmte Stellungnahme zu den Vorschlägen der Petenten, wie wir sie eben gehört haben, ist der Großh. Regierung im jetzigen Stadium der Angelegenheit selbstverständlich nicht möglich. Sie ist aber bereit, diese Vorschläge einer eingehenden, wohlwollenden Prüfung zu unterziehen, und unter diesem Gesichtspunkt hat die Großh. Regierung gegen den Antrag Ihrer Kommission auf empfehlende Überweisung der Petition Einwendungen nicht zu erheben.

Der Antrag der Petitionskommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Es wird hierauf in die Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel VI und VII der Ausgaben und Titel III und IV der Einnahmen: Steuerverwaltung, Zollverwaltung, eingetreten.

Beilage Nr. 200.

Das Wort erhält der Berichterstatter

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Der gedruckte Bericht über das Budget der Steuer- und Zollverwaltung enthält ein ziemlich reichhaltiges Zahlenmaterial, das ich hier nicht mündlich vorzutragen gedenke. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf den Bericht und beschränke mich auf einige Bemerkungen mehr allgemeiner Art.

Sowohl bei der Steuerverwaltung, wie bei der Zollverwaltung hat eine ziemlich erhebliche Vermehrung des Beamtenpersonals stattgefunden. Bei beiden Verwaltungen aber hängt diese Stellenvermehrung mit außerordentlichen Verhältnissen zusammen: bei der Steuerverwaltung mit der Vorbereitung des neuen Vermögenssteuergesetzes, bei der Zollverwaltung mit der Vorbereitung und Einführung des neuen Zolltarifs. Schon dem Landtage 1899/1900 war der Entwurf eines neuen Vermögenssteuergesetzes vorgelegen. Es wurde aber damals nur über diejenigen Teile desselben verhandelt, welche sich auf das Grundstücks- und Gebäudekataster beziehen, während die übrigen Bestimmungen späterer Erledigung vorbehalten blieben. Auf diese Weise kam das Gesetz vom 9. August 1900 zustande, die Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend. Diese Neueinschätzung ist im ganzen Lande durchgeführt worden und hat eine Unsumme von Mühe und Arbeit verursacht, welche nur dadurch bewältigt werden konnte, daß vermehrte Arbeitskräfte eingestellt wurden.

Auch die Zollverwaltung hat in den letzten Jahren ungemein schwierige Aufgaben zu lösen gehabt durch die Vorbereitung und Einführung des neuen Zolltarifs. Der neue Zolltarif enthält eine viel feinere und eingehendere Spezialisierung der verschiedenen Warengattungen, als es bei dem früheren Zolltarif der Fall war. Infolgedessen werden naturgemäß auch an die Beamten erhöhte Anforderungen gestellt. Das Personal der Zollverwaltung hat sich diesen erhöhten Anforderungen mit großer Hingabe und großem Verständnis unterzogen, und dank der gründlichen Vorbereitung kann gesagt werden, daß die Einführung des neuen Zolltarifs, welche am 1. März dieses Jahres erfolgte, in Baden ohne erhebliche Schwierigkeiten vor sich gegangen ist. Ich glaube, daß sowohl die Beamten der Zollverwaltung, als der Steuerverwaltung für die große Hingabe und das Verständnis, womit sie sich den schwierigen Aufgaben der letzten Zeit unterzogen haben, Dank und Anerkennung verdienen.

Was die Steuerverwaltung betrifft, so ist zunächst die Errichtung eines neuen Finanzamts in Karlsruhe zu erwähnen. Die Geschäfte bei dem Hauptsteueramte in Karlsruhe haben in den letzten Jahren so sehr an Umfang zugenommen, daß ihre Bewältigung für die Oberbeamten eine große Last bedeutet und es dem Dienstvorstand nicht mehr möglich ist, den richtigen und wünschenswerten Überblick über den gesamten Dienst beizubehalten. Unter diesen Verhältnissen müßte die Geschäftsführung notleiden, und es empfiehlt sich daher, von dem Hauptsteueramte den größten Teil des Steuerdienstes abzutragen und einem in Karlsruhe neu zu errichtenden Finanzamte zu übertragen. Dieses würde nach der Einwohnerzahl immer noch das zweitgrößte des Landes sein, und der Geschäftsstand des hiernach verkleinerten Hauptsteueramtes würde in seinem Umfang immer noch weit über den Durchschnitt der übrigen Steuerämter hinausgehen.

Im außerordentlichen Etat befindet sich ein Posten von 110 000 M. für Errichtung eines Dienstgebäudes für den Steuerkommissärdienst in Pforzheim. Mit Schreiben vom 19. Januar d. J. hat die Großh. Regierung der Budgetkommission der Zweiten Kammer mitgeteilt, daß bei der endgültigen Projektbearbeitung die ursprüngliche Summe sich nicht als ausreichend erwiesen habe und hat infolgedessen die erhöhte Anforderung von 122 000 M. gestellt. Das endgültige Bauprojekt wurde der Budgetkommission der Zweiten Kammer mit den eingehenden Erläuterungen vorgelegt, und die Kommission hat ein Bedenken gegen die erhöhte Summe nicht geltend gemacht. Auch Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat gegen die erhöhte Anforderung nichts einzuwenden und beantragt deshalb,

die Summe von 122 000 M. und infolgedessen im außerordentlichen Etat die

Gesamtsumme von 260 000 M. (statt 248 000 M.) zu genehmigen.

In meinem gedruckten Bericht habe ich eine Zusammenstellung gegeben über die Voranschläge für die Steuereinnahmen während der letzten fünf Budgetperioden, jeweils im Vergleich mit der vorhergegangenen Periode. Dabei ist leider ein Versehen unterlaufen, indem bei den Einnahmen an indirekten Steuern für 1902/03 irrtümlicherweise anstatt Titel II Titel III mit der Summe von 891 794 M. eingesetzt wurde; es soll richtig heißen, daß die indirekten Steuern in der Budgetperiode 1902/03 ein Mehr von 2 550 143 M. (nicht, wie im Bericht steht, 891 794 M.) ergeben haben. Nach Berücksichtigung dieser Abänderung ergibt sich, daß, während die direkten Steuern in den letzten fünf Budgetperioden, abgesehen von unerheblichen Schwankungen, fortwährende Mehrerträgnisse gezeigt haben, die indirekten Steuern in den letzten zwei Budgetperioden relativ erheblich zurückgegangen sind, so daß für die Budgetperiode 1906/07 anstatt des gewohnten Mehrerträgnisses ein Minus von 21 000 M. eingesetzt werden mußte. An diesem Rückgang ist hauptsächlich schuld, daß die Grundstücksverkehrssteuer und die Biersteuer weniger eingetragen haben; der Rückgang in dem Erträgnis der Biersteuer wird wohl auch darauf zurückzuführen sein, daß infolge der vorhin schon erwähnten Temperenzbewegung der Konsum abgenommen hat, in der Hauptsache aber wohl darauf, daß in der Technik der Fabrikation erhebliche Verbesserungen stattgefunden haben, die es ermöglichten, aus dem Rohmaterial eine größere Ausbeute zu gewinnen.

Was nun die Zollverwaltung betrifft, so ist zunächst der Betrag von 2750 M. zu erwähnen, welcher erstmals angefordert ist als Ersatzleistung für die Bezüge eines Beamten der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt. Da, wie bereits erwähnt, der neue Zolltarif eine viel eingehendere und feinere Spezialisierung der einzelnen Warengattungen enthält, als der frühere, hat es sich als notwendig erwiesen, eine Anzahl von Zollbeamten in der chemischen Warenuntersuchung ausbilden zu lassen. Der Beamte, dem diese Ausbildung anvertraut ist, hat seine ganze Zeit und Kraft dem Dienste der Zollverwaltung zu widmen, weshalb seine Bezüge an den Etat des Ministeriums des Innern ersetzt werden. Neu sind ferner unter den „sonstigen persönlichen Ausgaben“ 1200 M. angefordert für einmalige außergewöhnliche Belohnungen an Beamte der Zolldirektion mit Rücksicht auf ihre außergewöhnliche, besonders schwierige und erfolgreiche Tätigkeit bei der Vorbereitung des neuen Zolltarifs. Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat gegen diese Anforderung mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Umstände nichts einzuwenden. Es wurde aber von einigen Seiten die Ansicht ausgesprochen, daß es prinzipiell richtiger gewesen wäre, die Beamten, denen eine solche außergewöhnliche Vergütung gewährt werden soll, näher zu bezeichnen. Neu ist ferner die Anforderung in § 14 mit 2500 M. für Heilkosten des Grenzschutzpersonals. Es ist beabsichtigt, soweit es sich nach den örtlichen Verhältnissen als tunlich erweist, den Grenzaufsehern, ähnlich wie es bei den Schutzmännern der Fall ist, im Falle der Erkrankung freie ärzliche Behandlung zu gewähren. In der Hohen Zweiten Kammer wurde der Wunsch ausgesprochen, daß neben der freien ärztlichen Behandlung auch freie Arztwahl gewährt werden möge. Allein es würde sich das bei der Zollverwaltung mit ihrem in vielen Orten zerstreuten Beamtenpersonal nicht wohl ausführen lassen, und da die freie ärztliche Behandlung auch ohne die freie Arztwahl immerhin eine große Wohltat für die betreffenden Beamtenkategorien darstellt, so kann die Maßnahme nur freudig begrüßt werden.

Im außerordentlichen Etat der Zollverwaltung findet sich ferner ein Betrag von 125 500 M. für Erstellung eines Untersteueramtsgebäudes in Rastatt, in welchem zugleich eine Dienstwohnung für den Steuererheber vorgesehen ist; ein Einwand dagegen ist nicht zu machen. Ferner ist im außerordentlichen Etat, wie seit einer Reihe von Jahren, auch wieder ein Betrag vorgesehen zur Erstellung von Dienstwohnungen für niedere Zollbeamte, und zwar die Summe von 30 000 M. Da diese Maßnahme dazu dient, den niederen Beamten nützlich zu sein, so ist auch sie freudig zu begrüßen.

Weitere Bemerkungen habe ich nicht zu machen und stelle namens der Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, den Antrag:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Hohe Erste Kammer wolle sämtliche Ausgaben:

A. Im ordentlichen Etat

Titel VI Steuerverwaltung
§ 1—30 . . . . . 13228006 M.
Titel VII Zollverwaltung
§ 1—26 . . . . . 6000588 M.

B. Im außerordentlichen Etat

Titel VI Steuerverwaltung
§ 1—5 . . . . . 260000 M.
Titel VII Zollverwaltung
§ 1—11 . . . . . 235850 M.

und sämtliche Einnahmen:

Im ordentlichen Etat

Titel III Steuerverwaltung
§ 1—22 . . . . . 94380266 M.
Titel IV Zollverwaltung
§ 1—9 . . . . . 5072096 M.

in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer unverändert genehmigen."

Freiherr von Stotzingen: Die beiden heute zur Erörterung stehenden Punkte — Steuerverwaltung und Zoll — bilden die öffentlich rechtliche Einnahmequelle des Staates. Für den badischen Staat scheiden ja die Zölle aus, da dieselben an das Reich übergegangen sind, und die in dem Einnahmetitel der Zollverwaltung aufgeführten Einnahmen im wesentlichen Rückvergütungen sind. Auffallend ist nur nun hier, daß die Ausgaben 6000000 Mark betragen, die Rückvergütungen bezw. Einnahmen 5000000 Mark, so daß eine Mehrausgabe von 1000000 M. für Baden übrig bleibt. Dies findet seine Erklärung darin, daß das Reich nur die Kosten der Grenzzollverwaltung trägt, während die Kosten der Binnenzollverwaltung von den Bundesstaaten zu tragen sind. Immerhin scheint auffällig, nachdem keine eigentlichen Einnahmen aus den Zöllen für Baden fließen, daß trotzdem ein Mehraufwand stattfindet. An sich wäre vielleicht verlockend, Steuer und Zoll einer allgemeinen Erörterung zu unterziehen, da ja diese beiden Gegenstände so hervorragend Gegenstand der öffentlichen Diskussion bilden. Aber beides dürfte heute nicht am Platze sein. Über Steuern wird ja später noch hinreichende Gelegenheit sein, alles ausgiebig zu erörtern, und unserem gegenwärtigen Extrasteuersystem heute einen Nachruf zu widmen, ist vielleicht noch verfrüht. Für einen Landwirt wäre von besonderem Interesse, vielleicht über die Wirkung des neuen Zolltarifs zu sprechen. Ich habe mir das bis jetzt veröffentlichte statistische Material angesehen. Es scheint mir aber aus demselben bis jetzt nur ein Schluß gezogen werden zu können, nämlich der, daß wir uns noch im Übergangsstadium befinden. Irgend welche andere konkludente Schlüsse scheinen aus dem bis jetzt vorliegenden Material nicht gezogen werden zu können.

Die Ausgaben der Steuerverwaltung für ein Jahr der Budgetperiode betragen 6,6 Millionen, ein verhältnismäßig großer Teil derselben wird durch Abgänge und Rückersätze gebildet. 2000000 von 7000000 M. Besonders auffallend hoch ist dieser Posten bei der Einkommensteuer. Die Einkommensteuer trägt im ganzen 13,3 Millionen, Abgang und Rückersatz weist dieselbe 1,2 Millionen, beinahe 10 Proz., auf. Diese Erscheinung wird, wie mir scheint, ihren Grund zum Teil darin finden, daß die Bevölkerung stark fluktuiert, aber anderseits könnte es vielleicht auch als Symptom aufgefaßt werden, daß die Veranlagung gerade zur Einkommensteuer nicht immer ganz einwandsfrei sei. Die beiden Organe zur Veranlagung von Einkommensteuer sind die Schatzungsräte und die Steuerkommissäre. Über die Tätigkeit der Schatzungsräte bestehen nun vielfach im Lande Klagen, — und man kann die Behauptung hören, daß gerade bei den Schatzungsräten Mangel an Sachkenntnis, Objektivität und Diskretion zu beobachten ist. Besonders bedenklich häufig sind die Verhältnisse in den kleinen Orten, wo die ländlichen Schatzungsräte über die Einkommensverhältnisse von dem einen oder dem anderen besonders Vermögenden zu entscheiden haben. Die Schätzung wird häufig die allgemeine Überschätzung derartiger Verhältnisse zum Ausdruck bringen. Besonders eigen sind die Verhältnisse für uns Grundherren; auf der einen Seite bezüglich der Grundsteuer wird der Grundsteuerforderungszettel von der Bezirksfinanzbehörde zugestellt und dorthin erfolgt die Zahlung. Aber über unsere Einkommensteuererklärung haben in erster Reihe die örtlichen Schatzungsräte sich zu er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

klären. Ich möchte aber betonen, daß die Klage über die Tätigkeit der Schatzungsräte nicht nur aus den Kreisen der Grundherren stammt, sondern im Gegenteil hatte ich in verschiedenen Teilen des Landes und aus den verschiedensten Klassen der Bevölkerung Gelegenheit, derartige Klagen zu hören. Das andere Organ zur Veranlagung zur Steuer sind die Steuerkommissäre, und da möchte ich bezüglich dieser im Gegenteil konstatieren: Es gibt kaum eine Beamtenklasse, die eine undankbarere und weniger beliebte Tätigkeit hat, als gerade die Steuerkommissäre. Es scheint mir deshalb angemessen, öffentlich zum Ausdruck zu bringen, daß gerade die Steuerkommissäre Anerkennung für ihre Tätigkeit nicht nur verdienen, sondern auch in weiten Kreisen finden. Gerade bei ihnen wird ihre Sachkenntnis und ihre Objektivität rückhaltslos anerkannt. Viele von diesen Beamten beweisen, wie sie von einer volkswirtschaftlichen Auffassung ihrer Aufgaben erfüllt sind. Gerade das, was diese Beamten in den letzten Jahren zu leisten hatten, sind ganz hervorragende Leistungen von oft tief einschneidender Bedeutung.

Die übrigen Kosten der Steuerverwaltung mit 3,9 Millionen sind vorwiegend persönliche Auslagen, Gehalte usw. Die sachlichen Amtsunkosten sind ja verhältnismäßig klein.

Die Verhältnisse der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung sind nun in manchen Beziehungen eigenartig und im allgemeinen auch viel weniger bekannt, als jene anderer Beamtenkategorien.

Im anderen Hohen Hause ist nun die Frage angeregt worden, ob sich vielleicht nicht eine Neugestaltung dieser Verhältnisse empfehle, und zwar in dem Sinne, daß das kameralistische Examen aufzuheben wäre und das kameralistische Studium mit dem juristischen verbunden würde. Auch von seiten der Großh. Regierung ist ja im anderen Hohen Hause erklärt worden, daß diese Frage schon wiederholt den Gegenstand der Erwägungen im Finanzministerium bildete, daß anerkannt wird, gewichtige Gründe könnten für die Aufhebung des kameralistischen Examens vorgebracht werden, während aber auch triftige Gründe für die Beibehaltung desselben sprechen. Besonders naheliegend ist eine Erörterung dieser Frage, nachdem vor einem Jahre in Hessen das kameralistische Studium aufgehoben wurde. Wir haben in Baden drei verschiedene Arten von Klassen der Finanzbeamten im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern. Wir haben: 1. Höhere Beamte mit akademischer Vorbildung, die sog. Kameralisten, dann haben wir 2. Beamte ohne akademische Vorbildung, die sog. Finanzassistenten, und 3. andere niedere Beamte, die größtenteils aus den Reihen der Zivil- und Militäranwärter hervorgehen. Wie es scheint, werden nun in der Regel die Stellen bei der Zentralbehörde und die höheren Stellen bei der Bezirksverwaltung von Kameralisten besetzt, während die übrigen Stellen teils von den nicht akademisch gebildeten Finanzassistenten, und zwar in der Regel etatmäßig, teils von akademisch gebildeten Kameralisten, von diesen größtenteils nicht etatmäßig, versehen werden. Was die Vorbildung für die Finanzbeamten, die Kameralisten, wie für die Finanzassistenten betrifft, so ist dieselbe durch die Verordnung von 1838 und dann wieder neu durch eine Verordnung vom Jahre 1881 geregelt. Die Verordnung vom 17. März 1881 regelt die Vorbildung der akademisch gebildeten Kameralisten und sie bestimmt, daß für den höheren Finanzdienst akademische Vorbildung erforderlich ist. Die Verordnung vom 22. Oktober 1881 regelt die Vorbildung der mittleren, nicht akademisch gebildeten Finanzbeamten. Interessant ist nun hier der § 9. Da findet sich die Bestimmung, daß auf eine Reihe von Stellen neben den nicht akademisch gebildeten Finanzassistenten die akademisch gebildeten Finanzpraktikanten Anspruch haben. Es findet sich dann im § 9 der Verordnung von 1881 des weiteren die Bestimmung, daß in Fällen besonderer Tüchtigkeit auch im Bezirksfinanzdienst, also im höheren Finanzdienst, die nicht akademisch gebildeten Finanzassistenten Verwendung finden können; allerdings soll von dieser Möglichkeit seit einer Reihe von Jahren kein Gebrauch mehr gemacht worden sein. Gerade die Verordnung vom Jahre 1881 scheint aber mir zu beweisen, daß im Finanzdienste nicht, wie z. B. im juristischen oder Verwaltungsdienst, gesetzliche und prinzipielle Unterschiede zwischen jenen Stellen, die mit akademisch gebildeten Beamten besetzt werden, und jenen, welche nicht akademisch Gebildeten freistehen, vorhanden sind. Auf dieselben Stellen werden teils

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

akademisch, teils nicht akademisch gebildete Beamte berufen.

Ein Hauptgrund für das kameralistische Examen ist nun zweifelsohne der, daß für die höheren Finanzbeamtem volkswirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Vorbildung angezeigt scheint. Gerade von den höheren Finanzstellen sind nun aber eine Reihe nicht von Kameralisten sondern von Juristen besetzt. Eine Reihe von Stellen ferner, für welche man annehmen könnte, daß volkswirtschaftliche Vorbildung vielleicht besonders angezeigt sei, sind nicht von den volkswirtschaftlich gebildeten Kameralisten, sondern von den Finanzassistenten besetzt. So scheint mir z. B. die Veranlagung zur Steuer ein ungleich schwierigeres, wichtigeres Geschäft, wo mehr volkswirtschaftliche Fragen in Betracht kommen, als der Gefälleinzug. Von den Steuerkommissärstellen nun sind ein Fünftel Kameralisten, während vier Fünftel von nicht akademisch gebildeten Finanzassistenten besetzt werden. Auffälligerweise sind gerade die Stellen in den größeren Städten, also die wichtigeren, verantwortungsvolleren Stellen zum großen Teil aus den Reihen der Finanzassistenten besetzt. Was die Bezirksfinanzstellen betrifft, so haben dieselben hauptsächlich rechnerische Arbeiten zu besorgen; es ist die Verrechnung und der Einzug der Steuern und Zölle, die Statistik, die Betreibung, die Verrechnung der Staatsausgaben, der Justizverwaltung, des Unterrichts usw., die Dienstaufsicht über die Steuererheber und dergleichen. Vielfach besteht nun die Ansicht, daß solche Stellen, die vorwiegend mit Buchführung und Kassenführung zu tun haben, vielleicht ebenso entsprechend wie von akademisch gebildeten Beamten von solchen geleitet werden können, die jahrelange praktische Erfahrungen gerade in diesen Gegenständen haben. Von Interesse ist da eine Erklärung des württembergischen Finanzministers bei Besprechung derselben Frage im Jahre 1904. Am 20. Mai 1904 erwähnte hier der Staatsminister der Finanzen Dr. von Zeyer: „Nun bin ich prinzipiell vollständig der Meinung, daß für die Kassenführung bei den Kameralämtern das niedergeprüfte Personal am zweckmäßigsten verwendet wird; nicht etwa, als ob die Finanzreferendäre und die Höhergeprüften eine Kasse nicht auch führen könnten, sondern weil die letzteren zu Höherem befähigt sind. Ich beabsichtige, allmählich die Kassenführung bei den Kameralämtern fast durchweg Niedergeprüften zuzuwenden".

Württemberg ist ja außer Baden, wenn ich recht berichtet bin, der einzige Staat, der noch die Kameralistenprüfung hat, aber daß auch hier die Ansichten über dieselbe verschieden sind, beweisen gerade die Kammerverhandlungen vom Jahre 1904. In Hessen war bis zum Jahre 1899 das akademische Studium für den höheren Finanzdienst vorgeschrieben; im Jahre 1899 erfolgte die Aufhebung desselben — am 25. Juni 1899 —; es heißt da: „Die Beseitigung der bestehenden besonderen Vorschriften über die Vorbereitung für den höheren Staatsdienst in dem Finanzfach wurde als zweckmäßig erkannt und dieselben mit sofortiger Wirkung aufgehoben, bezw. ersetzt durch die über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache bestehenden Bestimmungen".

In allen übrigen deutschen Staaten ist meines Wissens Voraussetzung für den Finanzdienst das Abiturientenexamen, und für jene, welche in höhere Stellen aufrücken wollen, eine zweite Fachprüfung; eine Reihe der höheren Stellen sind dann wie bei bei uns mit Juristen besetzt. Es ist nun eine vielfach im Lande verbreitete Ansicht, und zwar nicht nur in den interessierten Kreisen, daß eine dringende Notwendigkeit für Beibehaltung des kameralistischen Examens nicht vorliege. Ein zunächst liegender Vorteil der Aufhebung des kameralistischen Examens wäre zweifelsohne eine wesentliche Ersparnis für die Staatskasse. Es sind ungefähr hundert Stellen im Bezirksfinanzdienst, die vielleicht ebenso entsprechend von nicht akademisch gebildeten Beamten wie von akademisch gebildeten versehen werden können. Analog der Besetzung dieser Stellen in den anderen deutschen Bundesstaaten ist auch die Frage aufgeworfen worden, die ich schon gestreift habe, ob nicht manche dieser Stellen zweckmäßiger durch praktisch langjährig erprobte Beamte versehen werden können, als durch akademisch gebildete Beamte. Endlich scheint mir die jetzt etwas heterogene Zusammensetzung des Beamtenkörpers gerade im Finanzwesen nicht vollständig im Interesse des Dienstes zu liegen, und würde vielleicht eine mehr homogene Zusammensetzung der Beamtenschaft die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Interessen des Dienstes fördern. Eine Voraussetzung der Aufhebung des kameralistischen Examens wäre natürlich eine erhöhte Vorbildung für das mittlere Personal, etwa analog wie das in Preußen der Fall ist. Es würde eine derartige Anforderung auch nur den Wünschen, die in dieser Beamtenkategorie gehegt werden, entsprechen. Eine weitere Voraussetzung wäre die, daß selbstverständlich nicht nur für die vorhandenen Kameralisten, sondern auch für jene, welche sich bis jetzt mit kameralistischen Studien beschäftigt haben, in entsprechender Weise gesorgt würde, etwa entsprechend den Übergangsbestimmungen des hessischen Gesetzes — die Verbindung des juristischen mit dem kameralistischen Studium hätte den weiteren Vorteil, daß dann auch die volkswirtschaftliche und die finanzwirtschaftliche Bildung der Juristen eine intensivere würde. Dies würde wohl insbesondere den Verwaltungsbeamten zugute kommen, die so vielfach mit derartigen Gegenständen sich zu befassen haben.

Nachdem diese Frage in dem anderen Hohen Hause angeregt wurde und auch schon den Gegenstand der Erwägung bei der Großh. Regierung bildete, schien es mir nicht unangezeigt, dieselbe auch hier zur Sprache zu bringen, denn die immerhin schwierige Frage kann ja durch eine Aussprache nur geklärt werden. Selbstverständlich kann dieselbe nicht sofort, nicht in kurzer Zeit ausgetragen werden. Der Zweck meiner Ausführungen ist auch lediglich der, die Aufmerksamkeit auch dieses Hohen Hauses auf die Frage zu lenken. Betonen möchte ich insbesondere, daß auch selbstverständlich nach meiner Auffassung bei der Entscheidung dieser Fragen weder die Interessen der Kameralisten, noch die Interessen der Finanzassistenten maßgebend sein können, sondern daß lediglich entscheidend das staatliche und dienstliche Interesse sein kann.

Im anderen Hohen Hause sind eine Reihe Einzelwünsche von einzelnen Beamtenkategorien der Großh. Steuer- und Zollverwaltung vorgetragen worden. Es scheint mir hier in diesem Hohen Hause nicht der Platz, auf dieselben zurückzukommen und sie sind ja auch eingehend im anderen Hohen Hause erörtert worden. Ganz allgemein möchte ich aber doch sagen, daß manches, was dort vorgetragen wurde, auch mir ganz beachtenswert scheint. Insbesondere sind es die Verhältnisse des Grenzpersonals, des niedern Grenzpersonals, wie der Grenzkontrolleure und Obergrenzkontrolleure, die mir als Grenzbewohner genau bekannt sind. Ich bin gebeten worden, für die Anliegen derselben auch in diesem Hohen Hause einzutreten. Auf die einzelnen Wünsche dieser Beamtenklasse des Grenzpersonals brauche ich nicht zurückzukommen, da ja die Wünsche der Großh. Regierung bekannt sind, zuletzt durch eine Eingabe vom Oktober letzten Jahres, die, so viel ich weiß, bis heute noch nicht erledigt ist. Ich möchte aber doch nicht versäumen, auch meinerseits die Großh. Regierung zu bitten, daß sie die Wünsche und Bitten des Grenzpersonals, soweit tunlich, in wohlwollende Berücksichtigung ziehen möge.

Präsident des Ministeriums der Finanzen, Geheimerat Becker: Der geehrte Herr Vorredner hat die Frage der Organisation der Finanzverwaltung in die Debatte gezogen und namentlich angeregt, ob die jetzige Zusammensetzung des Beamtenkörpers der Finanzverwaltung aus höheren, mittleren und niederen Beamten der Sachlage vollständig entspreche oder ob es nicht zweckmäßiger wäre, auf eine mehr homogene Zusammensetzung unseres Personals hinzuwirken.

Nun darf ich wohl zunächst darauf aufmerksam machen, daß wenn in der Finanzverwaltung höhere, mittlere und untere Beamte beschäftigt sind, das keinerlei Besonderheit des Finanzdienstes ist, sondern daß diese Erscheinung in allen übrigen Ressorts ganz in gleicher Weise hervortritt. Sowohl in der Justiz, als in der inneren Verwaltung stehen neben den höheren wissenschaftlich ausgebildeten die mittleren Beamten, die Gymnasialbildung oder wenigstens Progymnasialbildung besitzen, und die unteren Beamten, von denen eine besondere Vorbildung in der Regel nicht verlangt wird und welche die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse sich erst im Laufe ihrer dienstlichen Wirksamkeit erwerben. Die Frage, ob es für den Finanzverwaltungsdienst zweckmäßig ist, eine besondere Vorbildung für die höheren Beamten vorzuschreiben, jene Vorbildung, die wir mit dem Namen der kameralistischen bezeichnen, ist schon wiederholt Gegenstand der Erwägung gewesen, zum letztenmal vor Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches. Die Eigentümlichkeit

des kameralistischen Studiums besteht darin, daß der Schwerpunkt der Ausbildung unserer Finanzbeamten auf die volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Fächer gelegt, daß daneben aber auch ein gewisses, nicht zu eng begrenztes Maß juristischer Kenntnisse verlangt wird. Dies hat nun zu einem Zwitterding geführt zwischen juristischem und volkswirtschaftlichem Studium, das nicht nach allen Seiten hin befriedigt hat; es ist deshalb innerhalb der Großh. Regierung namentlich vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches die Frage erörtert worden, ob nicht das gesamte kameralistische Studium aufzuheben und einfach durch das juristische Studium zu ersetzen sei. Wie der Herr Vorredner ganz richtig bemerkt hat, läßt sich diese Frage nicht schlechtweg mit Ja oder Nein beantworten. Es lassen sich Gründe für die Beibehaltung des kameralistischen Studiums anführen, auch Gründe dagegen. Bei Abwägung dieser Gründe ist man zu dem Ergebnis gekommen, daß man das kameralistische Studium auch fernerhin fortbestehen lassen solle; ausschlaggebend war hierbei die Erwägung, daß das juristische Studium für unsere Finanzbeamten deshalb nicht vollständig ausreiche, weil dabei die volkswirtschaftlichen Fächer etwas zu sehr zurücktreten. Bei dem großen und immer mehr anschwellenden juristischen Stoffe ist es nicht möglich, von den Kandidaten des juristischen Studiums diejenige Vertiefung in die finanzwissenschaftlichen Fächer zu verlangen, die für den Finanzbeamten, namentlich angesichts der Aufgaben der Zukunft verlangt werden müssen, und so sind wir dazu gekommen, an dem kameralistischen Studium, das bei uns seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts hergebracht ist, festzuhalten. Dabei haben wir dann aber die juristische Ausbildung unserer Kameralisten gelegentlich der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches wesentlich zu verstärken gesucht und in einer Nachtragsverordnung zu der allgemeinen Verordnung im Jahre 1881 das Notwendigste vorgekehrt.

Und noch auf eins möchte ich besonders aufmerksam machen. Wir haben allen Grund, mit den Leistungen der wissenschaftlich gebildeten Beamten der Finanzverwaltung zufrieden zu sein und ich möchte auf gewissen Gebieten der Finanzverwaltung ihre Tätigkeit unter keinen Umständen missen. Ich erinnere hier zunächst an die Domänenadministration. Ich glaube, es ist für die Wirtschaftsführung in unserer Domänenadministration von hohem Wert, wenn nicht nur in der Zentralinstanz, sondern auch noch im Bezirk tüchtige, volkswirtschaftlich ausgebildete Beamte an der Spitze der Verwaltung stehen, wie wir das ja auch in der Forstverwaltung für ganz selbstverständlich und unerläßlich halten. Die gleichen Erwägungen treffen auch für das Gebiet des direkten Steuerwesens zu, dem innerhalb des Finanzverwaltungsdienstes eine stets wachsende Bedeutung zukommt. Der Herr Vorredner hat ja selbst anerkannt, wie wünschenswert es ist, daß an der Spitze der Verwaltungsbehörden (der Schatzungsräte) wissenschaftlich gebildete Beamte stehen, wobei ich nicht verkennen will, daß auch die aus dem Kreis der Finanzassistenten hervorgegangenen Steuerkommissäre ihrer Aufgabe gerecht geworden sind. Es wäre, glaube ich, nicht das Richtige, wenn wir gerade aus dem direkten Steuerwesen die wissenschaftlich gebildeten Beamten allmählich verdrängen würden. Ähnlich verhält es sich mit dem Gebiet der Zollverwaltung. Auf dem Gebiet der Zölle und Reichssteuern finden unausgesetzt so lebhafte Bewegungen statt, daß es wünschenswert ist, wenn auch in der Bezirksverwaltung wissenschaftlich gebildete Männer mit der praktischen Anwendung der Zoll- und Reichssteuergesetze sich befassen. Was nun speziell den Finanzverwaltungsdienst betrifft, wie er sich bei unseren Finanzämtern konzentriert, so ist es richtig, daß hier das eigentlich rechnerische Geschäft überwiegt, immerhin aber steht zu bedenken, daß es doch nicht das Wesen des Dienstes ausmacht. Die Tätigkeit des Dienstvorstandes bei den Finanzämtern soll sich keineswegs auf die Kassenführung beschränken, sondern sich auf die Reichssteuerverwaltung erstrecken. Wir sind deshalb auch bemüht, die Dienstvorstände der Finanzämter von den eigentlichen Kassengeschäften möglichst zu entlasten und ihre Tätigkeit für die eigentliche Dienstleistung und Dienstaufsicht freizumachen. Wenn wir unsere Finanzorganisation in dem Sinne vollständig umgestalten würden, daß wir allmählich das wissenschaftlich gebildete Element entweder ganz aus-

scheiden oder nur auf die Kollegialmittelstellen beschränken würden, so würde den letzteren auch die reiche Erfahrung und umfassende Kenntnis des praktischen Dienstes verloren gehen, über die gerade die aus der Bezirksverwaltung in die Kollegien aufsteigenden Beamten verfügen.

Einen sehr großen finanziellen Erfolg kann man sich von einer derartigen Maßregel jedenfalls nicht versprechen. Der Herr Vorredner hat selbst darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn wir die wissenschaftlich gebildeten Beamten unserer Finanzverwaltung durch mittlere Beamte ersetzen, es auch notwendig wäre, eine höhere Vorbildung von ihnen zu verlangen. Wenn wir das tun, meine Herren, dann können Sie sicher sein, daß die mittleren Beamten nicht verfehlen werden, unter Hinweis auf die höhere Vorbildung entsprechend höhere Gehaltsbezüge zu verlangen. Das würde uns also eine wesentliche Ersparnis nicht bringen.

Der Herr Vorredner ist sodann auf die zahlreichen Wünsche und Anträge zu sprechen gekommen, die sowohl seitens des mittleren wie des unteren Finanzpersonals auch im anderen Hohen Hause zur Sprache gebracht worden sind. Sie haben dort eine ausführliche Beantwortung erfahren und ich glaube, es wurde hierdurch zu Genüge dargetan, daß ein erheblicher Anlaß zu Beschwerden in diesen Beamtenkreisen nicht besteht. Es sind doch größtenteils Wünsche ziemlich untergeordneter Art gewesen, die vorgebracht worden sind und die zum Teil sich auch nicht als begründet erwiesen haben. So weit sie begründet sind, werden sie einer erneuten und, wie ich Sie versichern darf, wohlwollenden Prüfung unterzogen. Namentlich was das Grenzpersonal betrifft, muß ich auch in diesem Hohen Hause hervorheben, daß die Großh. Regierung gerade dieser Beamtenkategorie ihre besondere Fürsorge zugewendet hat, von der namentlich die Errichtung zahlreicher Dienstwohnungen Zeugnis ablegt.

Der Herr Vorredner hat ferner ein Mißverhältnis darin erblickt, daß wir von den Ausgaben für unsere Zollverwaltung etwa 1 Million auf uns zu behalten haben. Ich kann darin eine Unbilligkeit nicht finden. Es ist doch zu bedenken, daß die Zolleinnahmen Reichseinnahmen sind, und daß wir an den Einnahmen der Reichskasse an Zöllen wieder partizipieren und entsprechend weniger Matrikularbeiträge zu zahlen haben; also es entgeht uns hier durchaus nichts. Daß wir die Kosten der Zollverwaltung im Innern des Landes zu tragen haben, hängt eben damit zusammen, daß die Organisation an der Grenze auf Reichskosten verrechnet wird, nicht aber im Innern des Landes.

Was sodann die Tätigkeit der Behörde des direkten Steuerwesens betrifft, so wird der Herr Steuerdirektor die Güte haben, hierauf noch des näheren einzugehen.

Staatsrat Glockner: Ich möchte zunächst noch an eine Bemerkung des Herrn Freiherrn von Stotzingen anknüpfen, der es als auffallend bezeichnete, daß die Einkommensteuerabgänge einen so hohen Betrag von 1 212 000 M. erreicht haben. Es ist hier zu bemerken, daß es sich hier nicht etwa um unbeibringliche Beträge handelt, die in Abzug genommen werden müssen, sondern daß die Verrechnung geordneter Abgänge und Rückersätze in Frage steht die beim laufenden Ab- und Zuschreiben nach den bestehenden Gesetzen konstatiert werden müssen. Dies trifft insbesondere zu im Falle der Versetzung, des Wegzugs und in dem Falle des Todes eines Steuerpflichtigen, sowie auch in allen den zahlreichen Fällen der Minderung der Steueranlagen, wie sie durch die Gesetze begründet sind; hierdurch ergeben sich eben diese sehr bedeutenden Summen an Abgängen, die keineswegs etwa als Verlust betrachtet werden können. Auch ist zu beachten, daß diesen Abgängen auf der anderen Seite bei den Einnahmen ebenfalls ein sehr erheblicher Betrag gegenübersteht. Hier erscheint unter den Einnahmen unter Einkommensteuernachtrag die bedeutende Summe von 1 427 000 M. Es sind das also noch etwa 200 000 M. mehr, als der Abgang beträgt. Das sind eigentlich, wenn man so sagen will, nur Ausgleichsposten.

Dann hat Herr Freiherr von Stotzingen auch die Tätigkeit der Schatzungsräte einer gewissen Kritik unterworfen. Das Amt eines Schatzungsrates ist ein Ehrenamt und die Finanzverwaltung muß froh sein, daß zu diesem schwierigen und verantwortungsvollen, an und für sich sehr unbeliebten und undankbaren Amt sich stets Männer finden, die mit Pflichttreue und Eifer ihres Amtes walten. Im großen und ganzen hat die Finanzverwaltung alle Ursache, mit der Tätigkeit der Schatzungsräte in

hohem Grade zufrieden zu sein. Es gilt dies namentlich bezüglich der Schatzungsräte in den größeren Orten, in den größeren Städten. Hier besteht der Schatzungsrat aus Männern, denen in hohem Grade Sachkenntnis und Fachkenntnis zur Seite steht, und ohne diese Sach- und Fachkenntnis der Schatzungsratsmitglieder wäre es den Steuerkommissären fast unmöglich, oder wenigstens in hohem Grade erschwert, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Dort in den großen Städten ist auch die Tätigkeit der Schatzungsräte eine in sehr hohem Maße angespannte: sie müssen sehr viel Sitzungen bestehen und sehr viele Tage opfern, um ihres Amtes in gerechter Weise zu walten. Die Steuerverwaltung kann also nur diesen Männern, die jahrelang hindurch dieses undankbare Amt ausüben, auch hier ihre Anerkennung aussprechen. Richtig ist es nun aber allerdings, daß in kleineren Orten, namentlich in solchen, in denen Großbetriebe oder große Grundbesitze liegen, mitunter die Tätigkeit der Schatzungsräte versagt, und zwar aus zwei Gründen, einmal weil hier den Schatzungsratsmitgliedern, die Landwirte oder einfache Gewerbetreibende sind, die Sachkenntnis fehlt, um z. B. einen großen Fabrikbetrieb auch nur annähernd einschätzen und beurteilen zu können, dann zweitens, weil häufig die Betreffenden, die eben Gemeindeinsassen sind, nicht immer die wünschenswerte Objektivität in ihrer Beurteilung besitzen, ein Umstand, der um so erklärlicher erscheint, als ja an die Staatssteuer unmittelbar die Gemeindebesteuerung anschließt und es immerhin im Interesse dieser Insassen liegt, diese Großgrundbesitze oder Großbetriebe möglichst hoch veranlagt zu sehen, um die Gemeindeumlagen damit möglichst herunter zu drücken. Das ist so menschlich, daß wir diesen Mißstand kaum werden beseitigen können. Er kann gemildert werden dadurch, daß der Steuerkommissär seines Amtes waltet, daß er hier — entgegen seiner sonstigen Aufgabe — zu bremsen und eher die Steueranlage zu mildern sucht. Sonst bleibt nur übrig, daß die Betriebe, wenn sie glauben, überschätzt zu sein, den Weg der Verschwerde einschlagen an die Steuerdirektion, das Finanzministerium und den Verwaltungsgerichtshof; die Betreffenden dürfen auch überzeugt sein, daß sie bei diesen Stellen eine durchaus gerechte Beurteilung finden werden.

Freiherr von Böcklin: Die Besprechung des Budgets der Zollverwaltung gibt mir Veranlassung, das Wort zu ergreifen für ein Gewerbe, das, soviel ich weiß, in den letzten Jahren in diesem Hohen Hause Gegenstand der Besprechung nicht gewesen ist, es ist dies das badische Brennereigewerbe, ein Gewerbe, dem man die Beachtung nicht versagen darf, wenn man bedenkt, daß im Großherzogtum Baden ca. 27 000, wenn auch allerdings meist kleinere, Brennereien bestehen.

Die Besteuerung des Branntweins nach Artikel 35 der Reichsverfassung ist ein Reservatrecht. Bei der Reform der Branntweinsteuer jedoch, d. i. bei der Erlassung des Reichsbranntweinsteuergesetzes im Jahre 1887, schlossen sich auch die süddeutschen Staaten diesem Gesetz und damit der ursprünglichen norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft an und haben damit gewissermaßen ihre Reservatstellung aufgegeben. Mit diesem neuen Branntweinsteuergesetz schuf man auch eine neue Steuer, die beinahe 200 Prozent des Preises des steuerfreien Produktes, nämlich 70 M. pro Hektoliter, betrug. Um die bereits bestehende Produktion nicht mit dieser neuen Steuer förmlich zu erdrosseln und um ihr ein Fortbestehen zu ermöglichen, griff man zu der Einrichtung des sogenannten Kontingents, der vielbesprochenen Liebesgabe, d. h. man wies den bereits bestehenden Brennereien eine gewisse Menge von Branntwein zu, die sie zu einem niederen Verbrauchsabgabesatze (statt 70 zu 50 M.) herstellen durften. Dieses Kontingent diente auch gleichzeitig dazu, den bestehenden gewichtigen Unterschied der Produktionsbedingungen des Gewerbes von Süd und Nord auszugleichen. Um dem süddeutschen Gewerbe eine Fortdauer der Existenz zu ermöglichen, wies man ihm ein im Verhältnis zu seiner Produktion höheres Kontingent zu, als den wirtschaftlich weitaus besser gestellten norddeutschen Brennereien.

Dieses Kontingent hat nun besonders für unsere süddeutschen Staaten, für das badische Gewerbe, eine hohe Bedeutung, ja es ist sogar zur Lebensbedingung geworden.

Wie nötig diese Einrichtung des Kontingents, der sog. Liebesgabe, war, ersehen Sie daraus, daß trotz dieser Zuweisung des höheren Kontingents an die süddeutschen Staaten es dem Norden heutzutage

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

immer noch möglich ist, seine Produkte auch bei den hohen Frachtkosten zu einem weitaus billigeren Preis an den süddeutschen Markt zu bringen. Sie ersehen es auch aus dem Umstand, daß der Norden in den Jahren 1897—1902 für 48 Proz. über das Kontingent gebrannt hat, d. h. daß er in der Lage war, für 48 Proz. seiner Produktion um 20 M. pro Hektoliter höhere Produktionskosten zu tragen, während dieser Prozentsatz bei den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden nur vier betrug, weil im Süden, besondere Verhältnisse ausgenommen, eine Produktion zum höheren Verbrauchsabgabensatz schlechterdings ausgeschlossen ist. Der Grund hierfür liegt, wie erwähnt, in der Verschiedenheit der Produktionsbedingungen und der Verschiedenheit der Preise des Rohmaterials, die im Norden ungefähr halb so hoch sind, wie hier bei uns in Baden. Der Norden hat seit dem Anschluß im Jahre 1887 diese Einrichtung des Kontingents mit nicht ganz neidlosen Blicken betrachtet und es sind Stimmen laut geworden — sogar innerhalb des Brennereigewerbes —, die die Beseitigung der Einrichtung des Kontingents wünschten, aus dem einfachen Grunde, weil man dadurch eine Erwerbung des süddeutschen Absatzgebietes erhoffte, indem man sagte, der Norden sei bei dem Abschluß des Geschäfts im Jahre 1887 schlecht weggekommen. Demgegenüber möchte ich erwähnen, daß nach verschiedentlich angestellten Berechnungen der Import der norddeutschen Spirituswaren vor dem Jahre 1887 ca. 24 Proz. des Konsums betrug und daß er sich heute auf 40 Proz. des Konsums beläuft, so daß also der norddeutsche Produzent heut um 16 Proz. an Absatzgebiet auf dem badischen Markte gewonnen hat; ein solches Geschäft nennt man ein gutes. Ich habe mir schon erlaubt, Ihnen, meine Herren, auseinanderzusetzen, daß das Kontingent einfach die Lebensbedingung des süddeutschen Gewerbes ist. Es ist nun interessant, die verfassungsrechtliche Stellung dieses Kontingents zu betrachten. Es gibt viele gewichtige Stimmen unter den Staatsrechtslehrern, die behaupten, daß das gesamte Kontingent und alles, was mit dem Kontingent irgendwie zusammenhängt, auch heute noch in seinem vollen Umfange ein Reservatrecht sei. Dem steht merkwürdigerweise der § 47 des Reichsbranntweinsteuergesetzes gegenüber, der nur die Menge des Kontingents, die dem einzelnen Bundesstaate zugewiesen ist, als Reservatrecht bezeichnet. Er sagt, die Höhe des Kontingents kann ohne die Zustimmung des betreffenden Bundesstaates, wie dies für Verfassungsänderungen vorgesehen ist, nicht aufgehoben werden. Nun, das klingt sehr schön, aber die Seele des Kontingents ist die Spannung, die Differenz von 50 und 70 M. Von dieser Spannung sagt der § 47, den ich eben zitiert habe, nichts. Es könnte also ganz gut der Fall eintreten, daß man sagt, die süddeutschen Bundesstaaten behalten die volle Höhe ihres Kontingents, aber die Spannung wird vermindert, und damit wäre diese sorgfältig gewählte Sicherung der süddeutschen Staaten in dem Kontingent illusorisch. In der Presse sind tatsächlich verschiedentlich Gerüchte aufgetreten des Inhalts, daß man sich ernstlich mit dem Gedanken der Herabsetzung dieser Spannung trage.

Die Brenner Badens haben sich in der jüngsten Zeit zu einem Brennerbunde zusammengetan und in diesem Brennerbund ist bis jetzt immer das feste Vertrauen zu unserer Großh. Regierung ausgesprochen worden, daß sie den süddeutschen Brennern das Kontingent, welches, wie gesagt, eine Lebensbedingung des Gewerbes ist, in größtem Umfange wahren wird.

Meine Herren, ich habe diese Ausführungen gemacht, weil in der Presse wiederholt man sich bei Gelegenheit der Reichsfinanzreform mit einem Projekt getragen hat, das eine grundlegende Reform der Reichsbranntweinsteuergesetzgebung zum Gegenstande hat. Nun, wenn reformiert werden muß, dann gut, aber die Sonderstellung des süddeutschen Gewerbes soll dabei aber unter allen Umständen gewahrt werden.

Ich möchte noch auf einen zweiten Punkt hinweisen, der zweifellos nicht ohne Interesse ist. Das ist die Strafstatistik in Angelegenheiten der Branntweinsteuer. Die Produktion des Branntweins im Großherzogtum beträgt 1,8 Proz. der Produktion des Reiches. Diese 1,8 Proz. des Reiches haben im Jahre 1904 2 Proz. der Defraudation des Reichs ausgemacht. Diese normale Zahl deckt sich auch mit dem Verhältnis der Produktion. Nun kommt es schon schlimmer. Im Jahre 1903 betrug das

Verhältnis der Geldstrafen für Defraudation in Branntweinbrennereien 50 Proz. sämtlicher Geldstrafen des Reichs. Die 1,8 Proz. betragende Produktion hat also 50 Proz. Geldstrafen an das Reich zahlen müssen. Im Jahre 1904 war die Zahl der Verurteilten für Defraudationen 23 Proz. der Verurteilten des Reichs, also $^1/_{50}$ der Produzenten hat $^1/_4$ sämtlicher Verurteilten zu stellen. Ähnlich verhält es sich mit den Zahlen für Strafen wegen Ordnungswidrigkeit. Die Fälle der Strafen wegen Ordnungswidrigkeit waren 6,8 Proz. des Reichs, und die hierfür bezahlten Geldstrafen 15,5 Proz., also weitaus das Doppelte. Wenn man versucht, diese Zahlen zu erklären, glückt eigentlich keine rechte Erklärung. Man kann sagen, es liegt daran, daß wir in Baden besonders viele kleine Brennereien haben, bei denen besonders viel Ordnungswidrigkeiten vorkommen. Aber wenn dann solche Zahlen entstehen, dann paßt das Gesetz eben nicht auf unsere Produktionsverhältnisse. Ich glaube dagegen eine rechte Erklärung dieser Zahlen in den Klagen zu finden, die in letzter Zeit gerade von seiten des Brennerbundes über das Vorgehen der Zolldirektion sich erhoben haben.

Ich habe von Fällen gehört, in denen eine recht bewegliche Klage über das Vorgehen der Zolldirektion geführt wurde. Man sagt — ich kann, wenn der Herr Finanzminister Wert darauf legen sollte, mit einem oder dem anderen Falle in extenso aufwarten —, es soll ganz besonders geklagt werden über mangelhafte Kenntnis einzelner Beamter nicht nur des Gesetzes, sondern auch überhaupt technischer Einrichtungen. Am interessantesten von allen waren mir die Erklärungen von Brennereibesitzern und Fachleuten, die Interessen hier sowohl wie im Norden haben, die mir sagten, es sei durchaus unmöglich, auch nur einen schwachen Vergleich zu ziehen zwischen dem Entgegenkommen der Beamten im Norden des Reiches, der doch nicht eigentlich das Mutterland der Brennerei ist, und hier bei uns in Baden. Ich will hierauf nicht weiter eingehen, das ganze Vorgetragene ist gewissermaßen ein Kapitel aus der großen Geschichte von Verschiedenheit der Produktionsverhältnisse zwischen Süden und Norden, und ich glaube, daß es eine hervorragende Aufgabe der Regierungen der Bundesstaaten ist, diesen Produktionsverhältnissen zwischen Süden und Norden Rechnung zu tragen und die Interessenten zu schützen.

Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai: Die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners über die Bedeutung des Kontingents, der sogenannten Liebesgabe, kann ich als durchaus richtig bestätigen, insbesondere das erhebliche Interesse ebenfalls betonen, das Süddeutschland an der Aufrechterhaltung dieser Einrichtung hat. Wenn man das nach seiner wirtschaftlichen Bedeutung würdigt, so dürfen wir anderseits in der Tat doch nicht verkennen, daß wir beim Anschluß an die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft im Jahre 1887 gerade hinsichtlich dieses für uns so nötigen, durch das Kontingent gegebenen Schutzes ein außerordentlich gutes Geschäft gemacht haben. Nicht nur die Konsumtion, sondern vor allem die Produktion an Branntwein war in Norddeutschland so unverhältnismäßig viel größer als in Süddeutschland, daß das Verhältnis, wie es damals bei Verteilung des Gesamtkontingents festgestellt worden ist, wonach Süddeutschland pro Kopf der Bevölkerung zwei Drittel dessen bekam, was auf Norddeutschland entfiel, als ein außerordentlich günstiges bezeichnet werden muß. Wir konnten bei unseren ersten Kontingentierungen nicht nur unsere sämtlichen Brennereien mit der vollen bisherigen Produktion innerhalb unseres Kontingents unterbringen, sondern wir konnten ihnen noch darüber hinaus Kontingente gleichsam auf Vorrat geben. Vergleichen Sie damit z. B. die Zahlen in Preußen, so finden Sie, daß die Brennereien hier nur mit einem Bruchteil, durchschnittlich etwa einem Drittel ihrer Produktion bei der Kontingentierung Berücksichtigung finden konnten. Bei Schlüssen aus den Zahlen, die der geehrte Herr Vorredner angegeben hat für die Branntweinproduktion Norddeutschlands über das Kontingent hinaus, muß man daher sehr vorsichtig zu Werke gehen. Die Brennereien Norddeutschlands konnten ihre Produktion bei Einführung der Reichsbranntweinsteuer eben mit dem besten Willen nicht auf den Betrag ihres Kontingents herabmindern, schon aus Gründen des landwirtschaftlichen Betriebs nicht, weil sie sonst ihre große Kartoffelernten, auf die Norddeutschland bei vorherrschendem Sandboden großenteils ange-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wiesen ist, gar nicht anders hätten verwerten können. Sie mußten also der Not gehorchend über ihr Kontingent hinaus Branntwein erzeugen. Dagegen dient bei uns die Kartoffelproduktion fast ausschließlich zu Speisezwecken, und es besteht bei der vielseitigen Verwertbarkeit unseres Ackerbodens wenigstens kein zwingender Grund, zur Branntweinerzeugung aus selbstgezogenen Feldfrüchten überzugehen.

Jedenfalls aber wird es sich die Großh. Regierung angelegen sein lassen, für diesen Schutz der süddeutschen Brennerei, der in der Verteilung des Gesamtkontingents gelegen ist, immer einzutreten. In der Tat bildet jedenfalls die Höhe des Kontingents noch immer ein Reservatrecht. Diese Auffassung der Großh. Regierung ging schon daraus hervor, daß Ende der 90 er Jahre, als im Reiche eine Herabsetzung des Gesamtkontingents beabsichtigt war, die Großh. Regierung auch mit einer Gesetzesvorlage vor den badischen Landtag getreten ist, um die Zustimmung zu dieser Herabsetzung erteilen zu können.

Was sodann die Klage des geehrten Herrn Vorredners über die zahlreichen und hohen Strafen der Branntweinsteuerverwaltung anlangt, so will ich nur kurz erwähnen, daß das Branntweinsteuergesetz allerdings wohl das umständlichste und mit den schwierigsten und meisten Kontrollvorschriften behaftete Steuergesetz ist, das wir kennen. Das hängt einmal mit der Höhe der steuerlichen Belastung des Branntweins, sowie den verschiedenartigen, dabei zu berücksichtigenden Herstellungsverhältnissen zusammen, und dann waren diese Kontrollvorschriften historisch überkommen in der Norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft durch das alte sogenannte Maischbottichsteuergesetz. Es ist nicht zu leugnen, daß bei Einführung dieser Steuer in Baden bei unseren Produktionsverhältnissen mit ihrem vorherrschenden Kleinbetrieb außerordentlich viele Schwierigkeiten dadurch entstanden sind; aber wir haben für die eigenartigen badischen Verhältnisse auch in Berlin immer ein williges Ohr gefunden und es ist im Laufe der Zeit dahin gekommen, daß die Kontrollvorschriften besonders für die zahlreichen Kleinbetriebe bei uns sehr viel milder geworden sind. Daß es dennoch zu ziemlich zahlreichen Strafen, besonders Ordnungsstrafen bei uns gekommen ist, wird man nicht verwunderlich finden, wenn man bedenkt, daß Baden — wie der geehrte Herr Vorredner schon erwähnt hat — mit über 27 000 Brennereien mit an erster Stelle im Reiche steht, während z. B. Preußen, das nahezu ein halb hundertmal so viel Branntwein herstellt, nur etwas über 7000 Brennereien aufweist. Daraus erhellt, wie schwer es war, die Kontrollvorschriften einheitlich zu gestalten. Daß in neuerer Zeit wieder eine strengere und unsachgemäße Kontrolle angeordnet worden oder in einzelnen Fällen zutage getreten sein soll, ist der Großh. Regierung nicht bekannt. Wir werden, wenn uns solche Fälle namhaft gemacht werden, gerne die Notwendigkeit solcher Maßnahmen prüfen und gegebenenfalls dafür sorgen, daß hier Abhilfe geschaffen wird.

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Zu den Ausführungen des Freiherrn von Stotzingen möchte ich eine Bemerkung machen. Die Versuchung, der Frage nahe zu treten, welche Wirkungen der neue Zolltarif ausüben wird, hat auch für mich nahe gelegen. Ich habe derselben widerstanden, weil ich glaubte, daß nicht angezeigt sei, hier in diesem Hohen Hause eine Debatte darüber herbeizuführen. Nachdem aber Herr Freiherr von Stotzingen die Frage, wie ich anerkenne, ganz kurz berührt hat, möchte ich ebenso kurz zwei Worte darauf erwidern.

Ich befinde mich mit ihm in Übereinstimmung in der Ansicht, daß wir uns in einem Übergangsstadium befinden. Welche endgültigen Wirkungen die Zölle auf Handel und Industrie ausüben werden, wird sich erst ermessen lassen, wenn einmal die Hochkonjunktur, in der wir uns zurzeit befinden, vorüber sein wird. Ich kann nur wünschen, daß, wenn wieder normale Zeiten eintreten, die Befürchtungen, die aus den beteiligten Kreisen vielfach an die neuen Zollsätze geknüpft werden, sich nicht verwirklichen möchten.

Bezüglich der Tätigkeit der Schatzungsräte, die Herr Freiherr von Stotzingen ziemlich abfällig kritisiert hat, hat Herr Staatsrat Glockner bereits das Nötige erwähnt. Ich schließe mich seinen Ausführungen an und kann nur sagen, daß, soweit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

meine Erfahrungen reichen, sowohl in Karlsruhe, als in den anderen großen Städten nennenswerte Klagen nicht laut geworden sind. Speziell in Karlsruhe ist man mit der Tätigkeit der Schatzungsräte sehr zufrieden, und ich möchte nicht unterlassen zum Ausdruck zu bringen, daß diesen Herren für ihre aufopfernde Tätigkeit alle Anerkennung gebührt. Im übrigen wiederhole ich meinen Antrag, sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu genehmigen.

Der Antrag der Budgetkommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 4 der Tagesordnung — Schulgesetzentwurf nebst darauf bezüglichen Petitionen Beilage Nr. 203. — erhält das Wort der Berichterstatter:

Geheimerat Dr. Windelband: Wenn ich annehme, daß der Bericht, den ich im Namen Ihrer Kommission zu erstatten die Ehre hatte, Ihnen zur Kenntnis gelangte, so darf ich bei der schon etwas vorgerückten Zeit Ihre Aufmerksamkeit nur noch durch einige wenige erläuternde Bemerkungen in Anspruch nehmen. Ich möchte dabei zuerst dankbar aussprechen, wie sehr der Kommission ihre Arbeit erleichtert worden ist dadurch, daß ihr das umfangreiche Material bereits in einer gründlichen und durchsichtigen, in einer sachkundigen Verarbeitung vorlag, einerseits in der Begründung der Großh. Regierung, anderseits in dem Kommissionsbericht des anderen Hohen Hauses. Es hatte das den Vorteil, daß die Kommission, die Sie zur Vorberatung des Gesetzentwurfes eingesetzt haben, sich in der Hauptsache konzentrieren konnte auf die Erwägung der Gründe und Gegenstände für die kontroversen Hauptfragen, wie sie ja in der gegensätzlichen Stellung oder verschiedenen Stellung einerseits des Regierungsentwurfes und anderseits der Beschlüsse des anderen Hohen Hauses zum Ausdruck gekommen sind. Die allgemeine Voraussetzung dabei ist ja die Unaufschiebbarkeit der Schulreform. Es handelt sich in der Tat darum, daß die badische Volksschule, die den Ruf des Voranschreitens hat, sich nicht überflügeln läßt, und da, wo das schon geschehen sein sollte, den Vorsprung mit aller Energie wieder einholt. Je mehr das anerkannt wird, um so mehr sollte gehofft werden, daß von allen beteiligten Seiten die Geneigtheit bestünde, die großen Aufgaben in der Hauptsache zu lösen und dafür allseitig die erforderlichen Opfer zu bringen: denn die Erreichung des Zieles ist doch schließlich nur möglich in den Grenzen des gegenwärtigen Staatsbudgets. Die Aufgabe ist erschwert dadurch, daß ihre Lösung hingezögert worden ist. Sie ist dadurch erstens in dem Sinne erschwert, daß jetzt, wo kein Aufschub mehr gerechtfertigt erscheint, ein großer Ruck vorwärts getan werden muß, eine Reform eingeführt werden soll, die durchaus tiefgreifend, aber auch sehr kostspielig ist, und das fällt nun unglücklicherweise in einen Moment, in welchem die Finanzen des badischen Staates so eingeengt sind, wie nie zuvor, oder wenigstens dafür angesehen werden.

Es wird aber auch zweitens die Lösung der Aufgabe dadurch erschwert, daß durch diese Zeiten hindurch sich eine wachsende Beunruhigung, erklärlich und begreiflich, in unserer Volksschullehrerschaft entwickelt hat, daß die Sache dadurch in eine weittragende Agitation hinübergespielt worden ist, daß sich — wie es bei solchen Dingen zu gehen pflegt — in dieser Erregung die Anforderungen gesteigert und nach bestimmten Richtungen in bestimmten einzelnen Punkten festgelegt haben, und daß die Konsequenz die gewesen ist, daß alle politischen Parteien in diesen Formen die Anforderungen mit Haut und Haar in ihr Wahlprogramm und in ihre Versprechungen aufgenommen haben. Wir haben heute nicht darüber zu rechten, ob das vermeidbar gewesen wäre, aber wir haben damit zu rechnen, und es muß die Aufgabe der gesetzgebenden Faktoren sein, im Interesse der Gerechtigkeit das unabweisbar Erforderliche aus den Anforderungen und den Formulierungen herauszuschälen.

Das gilt nun zunächst nicht von den organisatorischen Veränderungen, die vorgeschlagen werden, und in denen — wie die Herren aus meinem Bericht ersehen haben — eine Übereinstimmung zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem anderen Hohen Hause durchaus vorhanden war. Ich habe dazu nur ganz Weniges zu bemerken.

Die erste Grundlage aller Reform ist die Herabsetzung der Schülerzahl, die auf 70 bezw. 100 im äußersten Notfalle festgesetzt werden soll. Das ist eine so durchaus notwendige Forderung, daß davon

wohl kaum abgegangen werden kann. Gewiß wäre es besser, noch weniger als Maximalzahl anzunehmen; aber mehr ist im gegenwärtigen Augenblick gewiß nicht zu erreichen, und infolgedessen ist auch gar kein darauf ausgehender Antrag in der Kommission gestellt worden. Im wesentlichen wird es sich darum handeln, das Vorwiegen des Halbtagsunterrichts aufzuheben, wenn es auch selbstverständlich klimatische und geographische Bedingungen gibt in unserm Lande — man denke nur an die langgestreckten Schwarzwalddörfer während der Winterszeit —, in denen es immer nur mit einem einmaligen Schulweg wird genug sein müssen. Die Herabsetzung der Schülerzahl verlangt die große Vermehrung der Lehrkräfte, sie stellt infolgedessen den unständigen Lehrern sehr viel bessere Anstellungsverhältnisse in Aussicht, sie setzt auch — wie ausdrücklich hervorgehoben worden ist — eine besonders energische Förderung der Lehrerbildungsanstalten voraus, und mit ihr hängt schließlich auch die stärkere Heranziehung weiblicher Lehrkräfte zusammen, für welche Ihre Kommission sehr energisch eingetreten ist, nicht nur dadurch, daß sie einverstanden war mit der Aufhebung der bisherigen prozentualen Beschränkung in § 18, sondern auch dadurch, daß sie die Erhöhung des Meistgehaltes für die Hauptlehrerinnen vorgeschlagen hat und daß sie durch einen Zusatz in dem § 52 über die Gemeindebeiträge bei den Gemeinden die Neigung, Hauptlehrerinnen anzustellen, zu vergrößern wünscht. Es wäre bedauerlich, wenn eine lebhafte Opposition in der Lehrerschaft gegen diese größere Heranziehung der weiblichen Lehrkräfte Platz griffe, denn diese Erweiterung der Betätigung weiblicher Lehrkräfte ist ein ganz entschiedener Zug der Zeit. Sie ist von der Kommission auch ganz besonders mit Rücksicht auf die sehr vortrefflichen Erfahrungen, die in dieser Hinsicht nicht nur in Baden, sondern überall gemacht worden sind, hervorgehoben worden.

Damit komme ich zu den eigentlichen schwierigen Fragen, den finanziellen Fragen, zunächst der Frage der Lehrerbesoldungen. Es versteht sich von selbst, daß eine Reform der Schule nur möglich ist durch eine qualitative, wie durch eine quantitative Verbesserung des Lehrerstandes, und daß dies vonseiten des Staates nur zunächst zu befördern ist durch die Gewährung einer entsprechenden sozialen Position. Es ist leider richtig, daß die Lehrer stets erst darum haben bitten, darum haben kämpfen müssen. Sie sind damit freilich — ich habe das angedeutet in dem schriftlichen Bericht — nicht ohne Schicksalsgenossen. Es ist eine befremdliche Erscheinung in dem öffentlichen Leben Deutschlands der letzten Jahrzehnte, daß überall um die Gleichstellung der Lehrerschaft — der Mittelschullehrer so gut wie der Volksschullehrer — im Verhältnis zu den ihnen etwa gleichstehenden Beamtenklassen ein energischer Kampf hat ausgefochten werden müssen. Ich erinnere nur an die Mittelschullehrer, die überall in diesem Kampf begriffen gewesen sind, zum Teil noch darin begriffen sind, und die ihre Ziele noch nicht überall vollkommen erreicht haben. Es ist dabei in beiden Fällen zu bemerken gewesen, daß die soziale Schicht, aus der sich ein Stand rekrutiert, bedingt ist durch das Maß der Aussichten auf seine Lebenshaltung und sein Ansehen, das ihm der Staat gewährt. Je geringer dies ist, desto niedriger die Sphäre, aus der der Stand sich rekrutiert. Und das ist etwas, das im Interesse des Lehrerstandes durchaus hervorgehoben werden muß. Wir haben das größte Interesse daran, daß, wie es in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gewesen ist, unsere Familien darauf halten, daß ihre Söhne zum Lehrerstand gehen, so gut, wie zu irgend einem anderen Stand. Und in der Tat liegt das Hauptinteresse der gegenwärtigen Reform zweifellos in dem Maße der Besserstellung für die Lehrer. Die Frage ist nur die, in welcher Form und Höhe darauf eingegangen werden kann.

Was zunächst die Form anlangt, so komme ich zu der bekannten Frage der Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif, die kaum vielleicht noch von neuen Gesichtspunkten aus zu betrachten ist. Es ist ja ganz zweifellos, daß das technisch einfachste und sicherste Mittel, eine Gewißheit des Aufrückens mit den übrigen Beamtenklassen zu gewinnen, die Aufnahme in den Gehaltstarif wäre, und wenn sonst nichts im Wege stände, keine anderen Gegengründe vorliegen würden, müßte diese eben empfohlen werden als das einfachste und sicherste Mittel, als dasjenige Mittel, welches die Lehrer davor schützen würde — und davor müssen sie

geschützt werden — daß sie immer für sich zu fordern genötigt sind, daß sie dadurch in den Ruf der Unzufriedenheit und Begehrlichkeit kommen; sie müssen auch davor geschützt werden, daß sie immerwährend sich mit den äußeren Verhältnissen ihres Standes zu beschäftigen haben und daß dadurch ihre Lehrfreudigkeit wie die Erfolge ihrer Lehrtätigkeit beeinträchtigt werdan. Die Aufnahme in den Gehaltstarif wäre also, wie gesagt, ein einfaches Mittel dazu; aber es stehen hier andere Gründe entgegen, und derjenige Punkt, in welchem die Majorität Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, garnicht in der Lage gewesen ist, auf die Begründung dieser Forderung, die den größten Eindruck in der Öffentlichkeit vielleicht gemacht hat, einzugehen, das ist die Behauptung, die Aufnahme in den Gehaltstarif sei eine Ehrensache für die Lehrer. Das ist der Punkt, der in der ganzen Agitation besonders hervorgehoben worden ist. Ich gestehe nun ganz offen, daß ich — wenn ich hier ein Wort persönlich einflechten darf — daß ich das nicht recht verstanden habe. Ich gehöre selbst dem Lehrstande an. Ich habe das vollkommenste Gefühl der Solidarität mit dem Volksschullehrertum und habe diesem Gefühl mehrfach praktisch in meinem Leben schon Ausdruck gegeben. Ich habe deshalb, glaube ich, auch ein Gefühl für die Verletzung der Ehre des Lehrstandes, so gut, wie irgend jemand. Aber ich habe nicht begriffen, daß diese Ehre verletzt sein soll durch die Nichteinreihung in den Gehaltstarif. Denn dieser Gehaltstarif hat einen ganz anderen Zweck, als den eines Ehrenkodex; er bedeutet nicht, daß die einzelnen Klassen etwa in einer bestimmten Reihenfolge in ein goldenes Buch eingetragen würden. Er ist nur eine Festlegung der Besoldungsverhältnisse der verschiedenen Beamtenkategorien in einem besonderen Gesetze: und eben diese Verhältnisse sind für den Volksschullehrerstand in einem eigenen Gesetze, dem Elementarunterrichtsgesetz, bereits geregelt. Von diesem Gehaltstarif ausgeschlossen zu sein, war also keine Herabsetzung und kann keine Herabsetzung sein. Das Ansehen und die Ehre des Lehrerstandes, die sind im Bewußtsein des Volks mit der Anerkennung seiner hohen Aufgaben und seiner treuen Leistungen tief begründet und fest begründet und sie bedürfen dieser Kodifikation durch ein Tarifgesetz meiner Überzeugung nach nicht. Das ist mit einer der Hauptgesichtspunkte gewesen, aus dem die Schulkommission das ganze Gewicht der Gründe hat zur Geltung kommen lassen, welche sonst gegen die Aufnahme der Lehrerschaft in den Gehaltstarif geltend gemacht worden sind. In der Tat würde damit ein Aufgeben der bisherigen Doppelstellung der Lehrer zum Staat und zur Gemeinde prinzipiell verbunden sein. Man kann, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, diese Doppelstellung als eine Zwitterstellung bekämpfen; gewiß, man kann sie für unglücklich halten. Man kann sie für etwas halten, das einem anderen Verhältnis einmal weichen muß. Man kann die Staatsschule, die reine Staatsschule für das Richtige erachten. Es ist möglich, daß eventuell sie als dasjenige angesehen werden muß, auf welches die Entwicklung mit einer unabweislichen Notwendigkeit hintreibt; aber wer diese Entwicklung nicht zu beschleunigen wünscht, wer daran festhält, daß jenes historische Verhältnis so lange wie möglich festgehalten werden soll, der sollte nicht für die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif eintreten, denn dies würde unbedingt die Lehrer in der Hauptsache schließlich zu Staatsdienern machen.

Und es kommt noch eines in Betracht; dieses Verhältnis tritt ja zum Vorschein auch in der finanziellen Seite der Sache, nämlich in der Beteiligung der Gemeinden an den Besoldungskosten für die Lehrer. Durch die Aufnahme in den Gehaltstarif würden bei späteren Erhöhungen des allgemeinen Gehaltstarifs auch die Lehrergehalte erhöht werden, ohne daß damit eine entsprechende Erhöhung der Gemeindebeiträge eo ipso erfolgen würde. Diese Gemeindebeiträge würden also mit der Zeit nur noch einen rudimentären Rest bilden, um dann wahrscheinlich einmal bei Gelegenheit über Bord geworfen zu werden. Das würde der natürlichste Weg zur Staatsschule sein, und dem könnte nur dadurch vorgebeugt werden, daß der Gemeindebeitrag in einer prozentualen Weise bemessen wird. Aber gerade diesen Vorschlag, den in ihrem ersten Entwurf die Großh. Regierung gemacht hat, — diesen Entwurf hat das andere Hohe Haus mit aller Entschiedenheit abgelehnt, und auch die Großh. Regierung hat an ihm nicht festhalten

wollen. So meinte denn die Majorität der Kommission, daß an dem historischen Pflichtverhältnis der Gemeinden den Lehrern gegenüber nicht gerüttelt werden sollte und hat darnach hier wie nachher bei der Feststellung der Gemeindebeiträge gehandelt. Sie glaubte also, dem Hohen Hause empfehlen zu sollen, von der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif abzusehen, weil sie glaubte, die materiellen Vorteile, die daraus erwachsen würden, seien direkt durch Aufnahme in die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und durch bestimmte Zusicherungen für die Zukunft zu erreichen.

Was die letztere Ansicht betrifft, so hat die Kommission dem Hohen Hause zu diesem Behufe eine Resolution vorgelegt, und ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß dabei im Druck leider ein Fehler unterlaufen ist, den ich erst ganz zuletzt bemerkt habe. In der drittletzten Zeile Seite 8 muß es lauten: „Die Erste Kammer spricht die „bestimmte" Erwartung aus", — so wie es auch auf der Seite vorher schon entwickelt worden war. Durch welchen Zufall der Fehler hineingekommen ist, ob durch ein Verhören beim Diktat oder durch ein Versehen beim Satz, — meine Schuld war es, daß ich es bei der sehr hastigen Korrektur übersehen habe, und ich bitte deswegen um Verzeihung. Ich bitte, diesen Superlativ, in welchem die Kommission ihrerseits nicht sprechen wollte und das Hohe Haus zu sprechen nicht veranlassen wollte, in Ihren Exemplaren zu streichen und insbesondere den Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten, bei der Abstimmung auf diesen Superlativ ebenfalls Verzicht zu leisten. Dem Beschlusse dieser Resolution in der gegenwärtigen Form lag überhaupt die Absicht zugrunde, für die Zukunft ein paralleles Aufrücken der Lehrer mit den entsprechenden übrigen Beamten in bestimmter Weise zu verlangen, auf der anderen Seite aber für die nächste Gelegenheit der Gehaltsaufbesserung, der für die nächste Tagung in Aussicht genommenen Revision des Gehaltstarifs, nicht zu präjudizieren. Es sind vorher zwei andere Formulierungen abgelehnt worden, und es ist jetzt wieder, wie ich eben erfahre, ein neuer Antrag vorgelegt, der sich von dem, den die Kommission beschlossen hat, dadurch unterscheidet, daß er den Parallelismus in der Behandlung der Lehrer mit den übrigen Beamtenklassen nicht vorsieht. Für die Kommission aber war in der Majorität die Betonung dieser Parallele im Aufrücken das Wesentliche.

Was die Höhe der Gehaltssätze anbelangt, so ist darüber dadurch, daß die Großh. Regierung im anderen Hohen Hause erklärt hat, auf die Sätze von 1500 bis 2800 Mark hinaufzugehen, wohl keine Schwierigkeit mehr vorauszusehen. Die Schwierigkeit besteht nur noch in der Art des Aufrückens, inbezug auf das Tempo, inbezug auf die Skala der Zulagen. Wir müssen im allgemeinen bedenken, daß diese Gehaltserhöhung doch im Grunde genommen bereits eine sehr wesentliche ist. Sie beträgt im Höchstgehalt 40 Proz. des bisherigen und in dem Durchschnitt zwischen dem Minimal- und Maximalgehalt 38,7 Proz. Die verschiedenen Arten aber, den Weg von dem Mindestgehalt zu dem Höchstgehalt durchzumachen, unterscheiden sich in ihren Wirkungen für den einzelnen Lehrer ebenso sehr, wie in ihren Wirkungen auf die Mehrbelastung, die dem Staat und den Gemeinden daraus erwachsen.

In dem Wunsche, nach Ablehnung der Einreihung in den Gehaltstarif so hoch wie möglich in den materiellen Bezügen für die Lehrerschaft zu gehen, hat ein Teil der Kommission den Antrag gestellt, die Normierung aus den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses anzunehmen, jene Skala, welche in der Anlage 5 zu dem Bericht der Schulkommission der Zweiten Kammer unter Nr. 8 aufgeführt ist, wo nach einer Anfangszulage von 200 M. nach 2 Jahren 4 ordentliche Zulagen nach 3 Jahren und 2 ordentliche Zulagen nach je 3 Jahren stattfinden sollen, so daß der Höchstgehalt nach 20 Jahren erreicht wird. Von seiten der Großh. Regierung wurde erklärt, daß die große finanzielle Belastung, die damit verbunden sei, nicht getragen werden könne, und daß nur zuzugestehen sei die Skala 5, auf die dann auch die Kommission eingegangen ist, welche eine Anfangszulage mit 150 M. nach 2 Jahren, 5 ordentliche Zulagen von je 150 M. nach 3 Jahren und 2 ordentliche Zulagen von 200 M. nach 3 Jahren, im ganzen innerhalb 23 Jahren den Höchstgehalt erreicht. Es bedeutet das für die einzelnen Lehrer im ganzen einen Unterschied von 3600 M. Nach der nach den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses

anzunehmenden Skala würden die Lehrer nach 23 Dienstjahren 50 850 M., nach der anderen Skala 47 250 M. im ganzen beziehen, also ein Unterschied von 3600 M. In bezug auf die Mehrbelastung beträgt der Unterschied 225 000 M. jährlich. Es würde nach der Überzeugung der Kommission der Lehrerschaft durchaus zu gönnen sein, daß ihnen die höheren Bezüge zuerkannt werden könnten, und nur die Rücksicht auf die finanzielle Bedrängnis des Staates hat die Kommission dazu veranlaßt, die von der Großh. Regierung angenommene Skala auch ihrerseits anzunehmen. Es war damit auch gleichzeitig darauf verzichtet, einem Nebenantrag Folge zu geben, der den Höchstgehalt nach 23 Jahren zu erreichen vorschlägt, und der nur dadurch von dem anderen sich unterscheidet, daß er die erste Zulage mit 200 M. normierte. Der Unterschied zwischen der von der Kommission angenommenen und der durch diesen Vermittlungsvorschlag in Aussicht genommenen Art beläuft sich deshalb für den einzelnen Lehrer auf 18 × 50, also auf 900 M. im Verlaufe seiner ganzen Dienstzeit; das betrüge für den Mehraufwand ein jährliches Plus von 65 000 M.

Ich gehe jetzt, um Ihre Zeit nicht allzu sehr in Anspruch zu nehmen, auf die einzelnen besonderen Fragen nicht ein und möchte gleich zu der Hauptfrage der Gemeindebeiträge noch etwas bemerken. Auch hier handelt es sich wesentlich um das finanzielle Problem der Verteilung der Mehrlasten. Wenn ich die Herren bitten darf, die Tabelle in die Hand zu nehmen, pag. 26 des Berichts, Anlage IV, so möchte ich mir erlauben, dazu folgende Betrachtungen hinzuzufügen. Die Erhöhung der Gehälter beträgt, wie erwähnt, 38,7 Proz. des bisherigen Bestandes. Wenn man einfach annehme, daran sollten die Staatskasse und die Gemeinden pari passu teilnehmen, so würden die Gemeinden ebenfalls 38,7 Proz. ihrer bisherigen Beiträge mehr zu bezahlen haben. Rechnet man das aus, so kommt man auf folgende Ziffern:

Ortsklasse I . . 1080 M.,
Ortsklasse II . . 1165 „
Ortsklvsse III . . 1330 „ und für die
Ortsklasse IV . . 1500 „ .

Diese Zahlen werden, wie die Herren ersehen, nur für die Ortsklasse IV erreicht von denjenigen Vorschlägen, welche noch in dem prozentualen Sinne im Regierungsentwurf gemacht sind für den Fall der jetzt eintretenden Gehaltssätze von 1500 bis 2800 M. Die übrigen Ziffern sind sehr viel geringer, meist um 100 M. niedriger. Ich führe das an, um die Überlegung zur Geltung zu bringen, die auch in der ersten Regierungsvorlage den Gemeinden nicht zugemutet worden ist, um so viel Prozente mehr in ihren Beiträgen zu entrichten, als die Erhöhung der Gehälter beträgt.

Was die übrigen Kolumnen in dieser Zusammenstellung anbelangt, so ist es deutlich, daß nach dem Entwurf des anderen Hohen Hauses nur ein sehr geringer Prozentsatz — ich habe ihn nicht ausgerechnet — der Erhöhung stattfände.

In dem anderen Hohen Hause ist sodann wenigstens als möglich besprochen, wenn auch nicht beschlossen worden, eine durchgängige Erhöhung der Gemeindebeiträge auf 10 Proz. Das haben wir hier in Kolumne 3 ausgerechnet, und dieser nähern sich die Zahlen, welche in dem Vermittlungsvorschlag Ihrer Kommission gemacht worden waren, und welche, wie ich sehe, auch heute von neuem bei dieser Gelegenheit als Antrag vorgeschlagen werden sollen. Die Ziffern um 10 Proz. sind ungefähr 860, 920, 1040, 1160 bezw. 1200 je nach dem Durchschnitt dieser beiden Kolumnen 3 und 4. Geht man auf den Vorschlag ein, welchen die Kommission im Einverständnis mit der Großh. Regierung gemacht hat, in Kolumne 5, so bedeuten diese Zahlen eine Erhöhung in der ersten Klasse um 15,4 Proz., in der zweiten um 18,9 Proz., in der dritten um 19,8 Proz., in der vierten um 20 Proz.; der Durchschnitt beträgt 18,5 Proz. Während also die Gehalte um 38,7 Proz. wachsen, würden an dem Mehraufwand die Gemeinden nur mit 18,5 Proz. teilnehmen. Das ist der Stand, wie er sich nach Prozenten darstellt, je nach den verschiedenen Kolumnen. Ihre Kommission glaubte deshalb mit Kolumne 5 auf einer mittleren Linie angekommen zu sein.

Eine besonders kräftige Erhöhung der Gemeindebeiträge muß ganz besonders auch aus dem Grunde vermieden werden, weil aus psychologisch leicht zu begreifenden Gründen zu befürchten ist, daß die Gemeinden das die Lehrer fühlen lassen, wenn sie so viel mehr für sie zu bezahlen haben. So sehr

zu hoffen ist, daß bei der Notwendigkeit der Reform die Einsicht, daß wer etwas Gutes haben will, auch etwas dafür zu bezahlen hat, — daß diese Einsicht auch hier als regulierender Faktor sich geltend macht, so ist doch Rücksicht darauf zu nehmen, daß man keinen allzu großen Anlaß dafür gibt. Die Rücksicht auf die Gemeinden hat endlich auch der Majorität der Kommission nachher die Resolution diktiert, die in bezug auf die Gewährung eines Ablehnungsrechtes vorgeschlagen worden ist. In der Kommission sind mannigfache Beschwerden gegen diese Resolution geltend gemacht worden. Es mußte zwar zugestanden werden, daß es eine Forderung der Billigkeit sei, wo man mehr verlangt, auch mehr Rechte zu gewähren. Auf der anderen Seite aber mußte man sich dessen bewußt sein, daß das, was dabei den Gemeinden gewährt wird, nicht zugunsten der Lehrerschaft geschieht, daß infolgedessen es ganz darauf ankäme, in welcher Art ein solches Ablehnungsrecht seinerzeit gesetzlich gestaltet würde, ob es zugunsten oder zu ungunsten der Schule ausfällt. Auf alle Fälle würde man darüber klar sein müssen, daß alle Interessen vollständig zu befriedigen völlig unmöglich ist. Was der einen Seite gewährt wird, muß der anderen Seite genommen werden. Es bleibt nur übrig, zwischen diesen Interessen einen Ausgleich zu suchen, in dem höchsten Interesse, in dem Interesse der Sache, in diesem Falle im Interesse der badischen Schule und ihrer Leistungsfähigkeit für das Wohl des Volkes.

Freiherr von la Roche: Über die allgemeinen Gesichtspunkte, welche der Herr Berichterstatter zu der ganzen Vorlage entwickelt hat, wird wohl in den weitesten Kreisen des Hohen Hauses durchaus Übereinstimmung vorhanden sein. Es wird insbesondere niemand verkennen, daß eine erhebliche Steigerung der Lehrergehalte dringend notwendig ist. Es ist das ein nur schon zu lange hinausgeschobenes Gebot der Billigkeit, wenn man die bisherigen Lehrergehalte mit denjenigen anderer Beamtenkategorien, mit welchen die Lehrer nach Vorbildung und Bedeutung ihrer Aufgaben sich vergleichen dürften, wieder in Übereinstimmung bringen will. Es ist das andererseits aber auch die unerläßliche Vorbedingung, um dem Lehrerstand geeignete Elemente in solcher Zahl zuzuführen, um die in Aussicht genommene Fortbildung unserer Schule durchzuführen. Die wirtschaftliche Sicherstellung wird hoffentlich zu dem Erfolg führen, daß die in den letzten Jahren hochgehenden Wogen recht unerquicklicher Agitation sich glätten werden und eine neue Aera der Ruhe und Zufriedenheit folgt, ein Zustand, der gerade bei Ausübung des Lehrerberufs von besonderer Bedeutung sein dürfte. Um aber dieses schöne Ziel zu erreichen, wird es meines Erachtens notwendig sein, den auf Seite 8 und 9 des schriftlichen Berichts niedergelegten Antrag in eine etwas andere Fassung zu bringen.

Die Einreihung in den Gehaltstarif der Beamten kann auch meines Erachtens nicht erfolgen. Ich kann mich in der Beziehung der Ansicht des Herrn Berichterstatters anschließen und dem, was seitens der Regierung bei den verschiedenen Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht worden ist; es muß aber als ausgemacht gelten, daß die Lehrer anläßlich der in 2, längstens in 4 Jahren in Aussicht stehenden Umgestaltung des Gehaltstarifs keine Aussicht haben werden, ihre Gehaltsbezüge wiederum zu steigern. Es hat sich gerade jetzt in den Beratungen der Kommission gezeigt, wie aus ganz geringfügigen Änderungen des Gehaltes, ja nur aus einer anderen Normierung der Zulagefristen, wesentliche Beträge für die Staatskasse sich ergeben. Mit Recht wird gesagt, daß das jetzige Gesetz für den Lehrerstand als eine Antizipation der für die Beamten in Aussicht genommenen Revision gelten wird. Erfahren aber bei dieser neuen Revision die Gehalte derjenigen Beamten, mit welchen die Lehrerschaft bisher sich in eine Linie gestellt wissen wollte — nämlich derjenigen, die unter G 5 zu subsummieren sind — wiederum eine Erhöhung, so wird von neuem eine Ungleichheit da sein und das alte Lied beginnt von neuem. Denn daß sich die Lehrer mit dem, was sie jetzt erreichen werden, zufrieden geben werden, oder können — bis zur übernächsten Gehaltsrevision — ist gewiß nicht zu hoffen.

Seit der Gehaltstarif in Kraft getreten ist, sind in beiden Hohen Häusern des Landtages ständig Petitionen in großer Zahl eingelaufen, in denen einzelne Beamtenkategorien eine Erhöhung ihrer Gehalte anstreben, indem sie darauf hinweisen, daß andere Gruppen, mit denen sie gleichgestellt ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hören, mehr haben. So ist es gekommen, daß der Gehaltstarif eigentlich als eine Schraube ohne Ende sich erwiesen hat. Wenn nun in den nächsten Jahren eine Umgestaltung des Gehaltstarifs eintritt, so ist das eine sehr schwere und mühsame Arbeit. Ist aber diese Arbeit bewältigt und der neue Gehaltstarif unter Dach und Fach gebracht, — eine Regelung, die nach der jetzigen Berechnung die Staatskasse mit 3—4 Millionen mehr belastet, — dann ist anzunehmen, daß für ein Menschenalter einmal eine weitere Umgestaltung nicht wird erfolgen können. Diese übernächste Revision wird von den heute im Amt befindlichen Lehrern leider in den wenigsten Fällen erlebt werden. Die logische Folge dieser Erwägung ist, daß die Lehrer die Hoffnung haben müssen, schon vorher eine weitere Aufbesserung zu erzielen. Gerade in diesem Punkt zeigt sich, daß die Nichteinreihung der Lehrer in den Gehaltstarif für sie auch ihre sehr guten Seiten hat. Die Nichteinreihung in den Gehaltstarif, die Normierung der Gehaltssätze in dem vorliegenden Gesetz läßt für die Lehrer die alte Bewegungsfreiheit bestehen und es wird also eine Aenderung dieser Sätze, sobald das billig und recht ist, eintreten können, ohne daß dadurch das ganze Gebäude des Beamtengehaltstarifs ins Wanken gebracht wird. Wenn natürlich auch nicht in den nächsten Jahren so wird es doch in absehbarer Zeit, etwa in 10 Jahren, ganz gut angängig sein, an die Frage heranzutreten, ob nicht abermals eine Heraufsetzung der Lehrergehalte in die Wege geleitet werden soll; es wird sich das rechtfertigen durch die eben erwähnte Verschiebung, welche bis dahin wieder zwischen den Beamtenkategorien, mit welchen die Lehrer gleichgestellt sein wollen, eingetreten ist. Dieser Gedanke sollte meines Erachtens in der vorgeschlagenen Resolution deutlich und direkt zum Ausdruck gebracht werden. Geschieht das nicht, so wird die in Lehrerkreisen fraglos vorhandene Mißstimmung nicht nachlassen, die Agitation wird weiter gehen. Solch unerfreulicher Agitation würde die Spitze abgebrochen werden, wenn bei den Lehrern die Überzeugung Platz greifen kann, daß es ihres Zutuns nicht bedarf, um ihre berechtigten Wünsche, die sie für die Zukunft haben, zur Geltung zu bringen, wenn sie sich des ewigen Petitionierens überhoben wissen und vertrauen dürfen, daß Regierung und Landstände die schon jetzt in Aussicht gestellte Zusage einlösen werden, ohne daß es in der Lehrerpresse einer weiteren Verschwendung an Papier und Druckerschwärze bedarf. Was die Fassung auf Seite 8 des Antrags anbelangt, dürfte sich empfehlen, zunächst als Ziffer 1 Ablehnung der Aufnahme in den Gehaltstarif zu setzen, weil eigentlich das, was nachher kommt, erst folgt, wenn die Einreihung in den Gehaltstarif abgelehnt wird. Der Antrag, wie ich ihn mir denke, und wie er von einer Reihe von Herren unterstützt ist, würde dahin lauten:

„Hohe Erste Kammer wolle die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif und damit den Artikel 2 in dem Gesetzentwurf der Zweiten Kammer ablehnen."

Der Herr Berichterstatter hat angenommen, daß es sich um die Herstellung eines Parallelismus mit den Beamten handle. Dies aber war nicht in erster Linie bezweckt, sondern es bestand die Absicht, den Lehrern die sichere Aussicht zu eröffnen, daß sie die übernächste Revision nicht abzuwarten brauchen, sondern schon vorher eine sachentsprechende Erhöhung ihrer Gehalte erfahren können.

Noch in einem zweiten Punkt bin ich dazu gelangt, eine Abänderung zu beantragen. Es handelt sich hier um den Paragraphen 52, der die Beitragspflicht der Gemeinden regelt. Auf Seite 37 des Kommissionsberichts sind diese Sätze zusammengestellt. Es sollen nach den Kommissionsbeschlüssen die Beiträge der Gemeinden betragen:

für Gemeinden von nicht über 500 Einwohnern 900 M,

für Gemeinden von 501 bis 1000 Einwohnern 1000 M.,

für Gemeinden von 1001 bis 2500 Einwohnern 1150 M.,

für Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern 1300 M.

Das ist, wie von dem Herrn Berichterstatter erwähnt wurde, eine Mehrbelastung der Gemeinden um rund 249 000 M., also etwa 1/4 Million. Diese Belastung wird von seiten der kleinen Gemeinden gerade in dem Moment, in dem zu befürchten steht, daß sie durch die Steuereform, wenn sie zum Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

setze wird, eine bedeutende Mehrbelastung erfahren, recht übel empfunden werden.

Es ist weiter darauf hinzuweisen, daß durch die Herabsetzung der Schülerzahl, die auch in den kleineren Gemeinden fast überall eine Erhöhung der Lehrerzahl mit sich bringt, durch die notwendigen Neu- und Umbauten und durch sonstige erforderlich werdende Maßnahmen eine Mehrbelastung der Gemeinden herbeigeführt wird. Wenn nun diese hohen Anforderungen an die Gemeinden herantreten würden, so hätte dies zur Folge, daß in recht vielen Gemeinden eine Erhöhung der Umlagen stattfinden müßte und daß dafür — wie auch der Herr Berichterstatter ausgeführt hat —, die Lehrer verantwortlich gemacht würden und dies entsprechend zu büßen hätten. Die Gemeinden haben noch einen weiteren Grund, gerade in diesem Moment auf diese Mehrbelastung nicht eingehen zu wollen, es ist dies die bevorstehende Umgestaltung des Elementarunterrichtsgesetzes, die für sie von der allergrößten Bedeutung sein wird, und zweifellos eine erhöhte Beitragsleistung zu den Schullasten nach sich zieht. Aus diesen Gründen dürfte sich die Bewilligung der vollen Beiträge, wie sie jetzt gefordert werden, nicht empfehlen. Es ist daher als Vermittlungsvorschlag in der Kommission gewünscht worden, daß die jetzigen Beträge um je 80 M. sich erhöhen sollen; hiernach würden sich die Beträge auf 860, 920, 1040 und 1160 M. belaufen und in diesem Sinne ist auch der von mir gestellte Antrag normiert. Ich bemerke noch, daß der erst verlesene Antrag von einer Reihe von Herren unterstützt worden ist, zunächst der ganze Antrag von dem Herrn Grafen von Helmstatt, die Ziffer 2 der Resolution von den Herren Bürgermeister Dr. Weiß, Kirsner, Dorner, Oehler, der zweite Antrag von den Herren Freiherrn von Göler und Freiherrn von Stotzingen.

Oberbürgermeister Beck: Dankbar müssen alle der Kommission nicht angehörigen Mitglieder dieses Hohen Hauses die mühevollen Arbeiten der Kommission und vor allem den klaren, eingehenden und geistreichen Bericht des Herrn Referenten anerkennen. Soweit der Gesetzentwurf in den vorgeschlagenen sachlichen Maßnahmen einen erheblichen Fortschritt unseres Elementarunterrichtswesens bezweckt, werden wir wohl alle freudig zustimmen; nicht minder wird die Verbesserung der Gehalte der Lehrer, die einem unbestrittenen, dringenden Bedürfnisse entspricht, ebensowenig wie die von unserer Kommission in dankenswerter Weise neu vorgeschlagene Erhöhung der Gehalte der Lehrerinnen von 2000 auf 2200 M. einem Widerspruche begegnen. Sehr bedaure ich, daß die Kommission inbezug auf die Besserstellung der Lehrer nicht materiell die gleichen Vergünstigungen wie das andere Hohe Haus in Vorschlag brachte, weil bei der von der Kommission vorgeschlagenen Minderbewilligung die einmal entstandene Bewegung in weiten Volkskreisen sicherlich nicht zur Ruhe kommen und auf künftigen Landtagen — namentlich bei der Gehaltsrevision — immer wieder uns beschäftigen, dann aber wohl ein größeres finanzielles Opfer als die heutige Differenz zwischen der Verwilligung der Zweiten Kammer und den Anträgen der Kommission erfordern wird. Ich würde einem Antrage, welcher die Verkürzung der Zeit für die Erreichung des Maximums von 23 auf 20 Jahre und die Erhöhung der Zulagen von 150 auf 200 M. zum Ziele hat, gerne beistimmen.

Im Übrigen glaube ich nicht, daß wir durch die Annahme des Gesetzentwurfs ungeteilte Befriedigung hervorgerufen werden. Weder der Regierungsentwurf, noch die Abänderungsbeschlüsse der Zweiten Kammer, noch die Anträge unserer Kommission konnten klare und folgerichtige Verhältnisse inbezug auf die staatsrechtliche Stellung der Schule und Lehrer schaffen und deswegen befriedigen sie nach keiner Seite. Trotz meiner beruflichen Stellung in einer Stadt, in der — wie man ohne Überhebung behaupten darf — die Gemeinde seit Jahrzehnten den Befähigungsnachweis für die Ermöglichung einer wohlbefriedigenden Ausgestaltung des Volksschulwesens erbracht hat, neige ich doch der Überzeugung zu, daß die Entwicklung der Verhältnisse zur Staatsschule hindrängen wird, die heute von der Sozialdemokratie, aber auch von dem Antipoden der Sozialdemokratie, von Bismarck, vertreten wird, und darf mich wohl, da man heutzutage alles auf Autoritäten stützen muß, berufen auf den bekannten Ausspruch Bismarcks im Reichstage 1881: „Nach meinem Erachten soll die Schule, wenigstens der Elementarunterricht, Staatsanstalt sein."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Und dies sagte Bismarck, der langjährige preußische Ministerpräsident, trotz der ihm wohlbekannten geschichtlich gewordenen preußischen Schulverhältnisse.

Unbefriedigend ist bei uns in Baden die gesetzliche Regelung der Verhältnisse unseres Volksschulwesens zwischen Staat und Gemeinde. Wenn ich auch die finanzielle Tragweite der einmal kommenden Umwandlung der Volksschule in eine Staatsanstalt nicht unterschätze, so halte ich doch diese — in dieser Frage bedeutsamste — Schwierigkeit bei einer angemessenen Auseinandersetzung über die von Staat und Gemeinde zu übernehmenden Lasten nicht für unüberwindlich.

Der Regierungsentwurf betont mit Entschiedenheit den Charakter der Volksschule als einer Gemeindeanstalt und nennt als die für die Gemeinde hieraus resultierenden Rechte und Pflichten die Aufsichtsführung über die Volksschule, die Besetzung der Lehrerstellen und die geldlichen Leistungen für die Lehrer.

Wenn ich auch zunächst absehe von den Verhältnissen in den Städten der Städteordnung, so kann doch, was die Aufsichtsführung in allen übrigen Gemeinden betrifft, von einer irgendwie eingreifenden Aufsichtsführung überhaupt nicht gesprochen werden und ich möchte es keinem, auch recht intelligenten und kenntnisreichen Landbürgermeister geraten haben, dieses Recht der Aufsichtsführung so energisch auszuüben, wie ihm dies für andere Zweige der Gemeindeverwaltung obliegt; die Lust hierzu würde ihm beim ersten Versuche gründlich ausgetrieben werden. Auch fehlt ihm genau wie seinen Kollegen in der Stadt die erforderliche technische und fachliche Bildung, um hier entscheidend eingreifen zu können. Also dies Recht der Gemeinde, das leicht und zweckmäßiger durch eine weitergehende Vermehrung und Dezentralisation der Schulaufsichtsbehörden ersetzt werden könnte, ist ein mehr oder minder illusorisches — auch in den Städten, in denen eben der von der Staatsbehörde ernannte Staatsbeamte — der Rektor — für die technische Leitung des gesamten Volksschulwesens einer Stadt bestellt ist und die Einwirkung des Stadtrates und der Schulkommission auf die eigentlichen Schulangelegenheiten beinahe äquale null ist.

Nicht minder zweifelhaft ist sodann das Recht der Gemeinden in bezug auf die Besetzung der Lehrerstellen — namentlich angesichts der ausdrücklichen Hervorhebung in der Regierungsbegründung zum Gesetze vom Jahre 1892, daß „für die getroffene Wahl und deren Folgen in erster Linie der Stadtrat verantwortlich ist sowohl gegenüber der Stadt selbst als gegenüber den nicht zur Berücksichtigung gelangten Mitbewerbern.“ Die Gemeindebehörden — auch die, ja namentlich die in den Städten — kennen die Bewerber um die Schulstellen nicht; die Vorschläge erfolgen auf Grund mehr oder minder zuverlässiger Erkundigungen und vermögen eine sichere Gewähr für eine richtige Besetzung nicht zu bieten, ganz abgesehen von manchen anderen bedauerlichen, das berechtigte Selbstbewußtsein der Bewerber verletzenden Begleiterscheinungen. Würde die Möglichkeit eingeräumt, daß die sich als ungeeignet in der Folge erweisenden Lehrer — wie andere Staatsdiener — wieder versetzt werden können, so würde wohl gerne da und dort auf das problematische Recht der Lehrerernennung bezw. der Äußerung von Bedenken oder Wünschen verzichtet werden. Ich bin deshalb — obgleich selbst Vertreter gemeindlicher Interessen — eher für eine Einschränkung als für eine weitergehende Ausdehnung der Rechte der Gemeinden in bezug auf deren Einfluß bei der Lehrerernennung, weil ich die durch die Einwirkung der Gemeinden gefährdete freie Versetzbarkeit eines Lehrers, wie die eines jeden anderen Staatsbeamten, für wichtiger ansehe.

Ein Recht und eine Pflicht der Gemeinde in bezug auf die Volksschule besteht allerdings voll und unverkürzt, nämlich: zu bezahlen, den Schulaufwand in den Städten insgesamt und in den übrigen Gemeinden zum erheblichen Teile zu tragen. Dies ist in der Tat ein hauptsächliches Band zwischen Gemeinde und Schule, es ist jedenfalls die bedeutsamste Folgerung aus dem Charakter der Volksschule als Gemeindeanstalt, während doch im übrigen die Volksschule in Stadt und Land nichts weniger denn als Gemeindeanstalt aussieht.

Angesichts der unbestreitbaren Tatsache, daß fast sämtliche Rechte in bezug auf die Volksschule in der Hand des Staates konzentriert sind, ist sie in

vero heute schon eine eigentliche Staatsanstalt, für deren gedeihlichen Zustand, für deren Fortschritt oder Stagnation die Regierung auch die ausschließliche Verantwortlichkeit trägt und deren Beamte — die Lehrer — deshalb auch in der Hauptsache als Staatsbeamte erscheinen, wie dies auch die Schulbehörde bei ihr geeignet scheinenden Fällen auch den Städten der Städteordnung gegenüber — ich denke hier besonders an einen neuerlichen Konstanzer Fall — schroff hervorhebt.

Es handelte sich in dem Konstanzer Falle um einen von der Stadtgemeinde angestellten und bezahlten, voll beschäftigten Hauptlehrer, dem ohne irgend welches Benehmen mit der Stadtverwaltung oder Schulkommission von der Oberschulbehörde ein Nebenamt übertragen werden sollte. Auf die Beschwerde des Stadtrats sprach sich der Oberschulrat in folgender Weise aus:

„Die Volksschulhauptlehrer sind daher zweifellos Beamte im Sinne der §§ 1 und 2 des Beamtengesetzes und sind als solche auf Grund des § 11 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889 über die Pflichten der Beamten verpflichtet, ein von der Oberschulbehörde ihnen übertragenes, ihrer Vorbildung entsprechendes Nebenamt im staatlichen Dienst zu übernehmen. Andrerseits ist die Oberschulbehörde nach derselben Verordnungsbestimmung unzweifelhaft zuständig, einem Volksschullehrer die Versehung eines solchen Nebenamtes von sich zu übertragen, ohne daß sie an die vorherige Zustimmung bzw. an die Mitwirkung der örtlichen Schulaufsichtsbehörde gebunden wäre. Der letzteren kommt nur das Recht zu, vorstellig zu werden, wenn etwa begründete Besorgnis bestände, daß die Besorgung des Nebenamtes die Versehung des Hauptamtes ungünstig beeinflussen möchte."

Diese Erklärung des Oberschulrats ist nicht ganz im Einklang mit der Tendenz des vorliegenden Regierungsentwurfs, soweit er den Charakter der Gemeindeanstalt hervorhebt. Das Recht nämlich, „vorstellig zu werden", sofern Mißstände hervortreten, hat jeder Stadt- und Staatsbürger, wenn ihm bekannt wird, daß ein Staatsbeamter durch die Versehung eines Nebenamtes seinem Hauptdienste entzogen wird. Ein auch nur etwas weitergehendes Recht des Stadtrats wird also nicht anerkannt.

Wenn nun bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe zur Bekämpfung der Aufnahme in den Gehaltstarif und der Freilassung von verstärkten Gemeindebeiträgen von der Regierung mit besonderem Eifer und Nachdrucke der Charakter der Schule als Gemeindeanstalt betont und eingehend die Einschränkung der Rechte des Staats in bezug auf die staatsrechtliche Stellung der Lehrer hervorgehoben wird, so beweisen eben diese Darlegungen der Regierung in bezug auf die sogenannte Mittelstellung des Lehrers zwischen Staats- und Gemeindebeamten nur eine dringende Reformbedürftigkeit unserer Gesetzgebung; diese Zwitterstellung hat in der Tat sich als ein recht bedenkliches Übel entwickelt, dem im staatlichen Interesse, im Interesse der Lehrerschaft, die seit Jahrzehnten aus unklaren, drückenden Verhältnissen gegenüber Kirche, Staat und Gemeinde sich herauszuringen bemüht, und dem im Interesse der Gemeinden so rasch als möglich ein Ende bereitet werden sollte. Jeder Schritt, der zu einer endgiltigen Vereinigung und Klarstellung führt, wird von mir freudig begrüßt und deshalb bin ich prinzipiell für die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif und für anderweitige Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Gemeinde über die Kostendeckung.

Auch bei sorgfältiger Abwägung der Gründe der Regierung und Kommission vermag ich die Ablehnung der Aufnahme in den Gehaltstarif nicht für zutreffend anzusehen. Als wichtigste Bedenken gegen die Aufnahme werden von der Lehrerschaft doch stets die finanziellen unterstellt und doch wird die Regierung auf dem von ihr eingeschlagenen Wege nicht das Geringste ersparen. Wenn nämlich jetzt annähernd der Gehaltsbezug wie bei der Aufnahme in den Tarif und für die Zukunft ferner zugestanden werden muß, daß immer pari passu mit allen Staatsbeamten bei einer Änderung des Gehaltstarifs auch die Lehrer aufzubessern seien, dann ist finanziell doch kein Unterschied mehr und es erscheint mir nicht gerechtfertigt, nicht endlich diese Quelle von berechtigter Unzufriedenheit eines so wichtigen, in jeder Gemeinde vertretenen einflußreichen Standes verschließen zu wollen.

Auch der Einwand, daß die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif die Wirkung haben werde, bei Erhöhungen dieses Tarifs den dadurch bedingten

Mehraufwand für die Lehrer unabhängig von den Beiträgen der Gemeinden lediglich der Staatskasse zur Last fallen zu lassen, scheint mir nicht zutreffend. Denn wir haben gerade den entgegengesetzten Vorgang erst vor kurzem erlebt. Die Bezüge der Mittelschullehrer wurden vor wenigen Jahren erhöht und die Städte ohne weiteres veranlaßt, für diese Mehrbewilligungen ihre Beiträge zu erhöhen.

Die ganze neuerliche Reformbewegung auf dem Gebiete des Elementarunterrichtswesens erhielt doch ihre legitime Basis durch den Ausspruch der berufensten Autorität — des obersten Leiters des badischen Schulwesens —, es stehe unsere Volksschule durchaus nicht an der Spitze der Entwickelung unter den deutschen Staaten ꝛc. Mit diesem für Nichteingeweihte überraschenden Bekenntnisse der Schulbehörde, mit dieser Einräumung einer gewissen Rückständigkeit, war der kategorische Imperativ für die Staatsbehörde gegeben, sofort alles zur Hebung der für die kulturelle Bildung unseres Volkes wichtigsten Anstalt aufzubieten, und zwar, wie ebenfalls von derselben Autorität festgestellt wurde, durch Beseitigung des anerkannten Lehrermangels, die eine entschiedene Besserstellung der Lehrer zur ersten Voraussetzung hat. In letzterwähnter Richtung mußte deshalb die Regierung trotz der allgemein anerkannten finanziell bedrängten Lage in ihren geldlichen Leistungen bis zu der äußersten Grenze gehen, welche die Regierung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht überschreiten kann und darf.

Ich bedauere nur, daß die Regierung nicht sofort den Schritt bis zu dieser Grenze unternommen hat, sondern sich nun den vielseits vernommenen Vorwurf gefallen lassen muß, sie habe in dem Entwurfe nicht den höchst zulässigen, finanziellen Aufwand angeboten: es sei hierdurch die ganze Aktion in das Stadium des Feilschens und Marktens verschoben, bei dem die Regierung von Schritt zu Schritt zu weiteren Zugeständnissen sich drängen lassen müsse, ohne daß schließlich die Überzeugung erweckt werde, daß nunmehr das Maximum des Erreichbaren auch erreicht sei.

Abgesehen hievon, daß hierdurch die ganze Entwicklung der gesetzgeberischen Aktion sich für die Regierung zu einer unerquicklichen gestaltete, bedauere ich auch im Interesse der Regierung, daß sie angesichts der doch tatsächlich in weiten, namentlich in führenden Kreisen der Lehrerschaft vorhandenen Unzufriedenheit nicht dieser Bewegung den Wind aus den Segeln nahm durch die Einräumung der weitesten, noch vertretbaren Konzessionen; ich bedauere, daß man ihr deshalb — gewiß mit Unrecht — vielleicht Mangel an Wohlwollen vorwerfen wird, weil sie nicht schon im Entwurfe das schließlich Konzedierte anbot, und daß die schließlich errungenen Erfolge nicht dem unzweifelhaft vorhandenen guten Willen der Regierung, sondern dem energischen Drängen einzelner oder bestimmter Gruppen zum Verdienste angerechnet werden.

Der Herr Staatsminister hat auch im anderen Hohen Hause in warmem Tone die Interessen der großen Städte zu vertreten Veranlassung genommen durch den Hinweis darauf, daß diese nicht bloß jetzt schon die vollen Gehalte ihrer Lehrer tragen, sondern durch den Gesetzentwurf noch in viel höherem Maße als bisher an den Gehalten der Landlehrer mittragen müssen. Wir Städte und Städtevertreter sind zwar nicht gewohnt, dem Lande vorzurechnen, was die Städte auf manchem Gebiet an Lasten für das Land tragen; immerhin war es erwünscht, wenn die Regierung selbst ihre eigene Überzeugung von dieser Tatsache bekundet und wenn aus so berufenem Munde auch manchen ländlichen Kreisen, vielleicht sogar manchem Volksvertreter gegenüber diese Tatsache konstatiert wird. Nur hätte ich gewünscht, daß unser Herr Staatsminister schon einige Jahre früher sich zu dieser so löblichen Überzeugung durchgerungen hätte, weil dann wohl den Städten im Grundbuchwesen nicht zugemutet worden wäre, einen Teil des Aufwandes für die Grundbuchführung auf dem Lande zu decken, Gebühren für dienstliche Verrichtungen, welche die Städte durch ihre eigenen Beamten, im eigenen Hause und mit eigener ausschließlicher Verantwortung vornehmen lassen. Nachdem nunmehr der Herr Staatsminister in so warmer Weise unbillige Zumutungen von den Städten abzuwehren sucht, dürfen wir wohl in Hinkunft ähnliche gesetzgeberische Vorstöße gegen die Städte als ausgeschlossen ansehen. Im übrigen stelle ich nur fest, daß seitens der Städtevertreter Einsprache gegen die drohende

Mehrbelastung aus diesem Gesetze nicht erhoben wurde.

Vielfach wurde die Frage erörtert, ob man nicht nach dem Grundsatz: „Alles oder nichts“ die Vorlage ablehnen müsse, sofern die Aufnahme in den Gehaltstarif und die Beitragspflicht der Gemeinden nicht in befriedigender Weise geregelt werden. Sicherlich hat diese in weiten Kreisen der Interessenten auch ernst gemeinte energische Stellungnahme taktisch, wie der Verlauf der Dinge bewies, ihre Wirkung nicht verfehlt. Anders aber liegt die Frage für den an der verantwortungsvollen Abstimmung Beteiligten. Ich denke an die vor der Pensionierung stehenden, ferner an die vielen, vielen älteren, mit Kindern gesegneten und oft in recht beschränkten Verhältnissen lebenden Landlehrer, denen es nicht gleichgültig sein kann, ob sie mehrere Jahre lang den Bezug von einigen Hundert Mark Zulage entbehren müssen. In deren Interesse, bei Berücksichtigung des Umstandes, daß im vorliegenden Falle in der Tat das Bessere der Feind des Guten wäre, und in der Überzeugung, daß die Entwickelung der Verhältnisse die Regierung zu einer entschiedenen Änderung in der Stellung der Lehrer und damit folgeweise doch zur nachträglichen Aufnahme in den Gehaltstarif nötigen wird, werde ich trotz der geäußerten prinzipiellen Bedenken für die Anträge der Kommission stimmen, um doch schließlich die durch den vorliegenden Entwurf geplante hoffentlich recht segensreiche Reform der Volksschule zu ermöglichen.

Prälat D. Oehler: Es war hohe Zeit, daß endlich ein Gesetzentwurf einkam, der eine Erweiterung und eine Vertiefung des Volksschulunterrichts und eine materielle und soziale Besserstellung der Volksschullehrer herbeizuführen beabsichtigt. Ich lege den Finger, was den ersteren Gesichtspunkt angeht, zunächst auf das Wort: Vertiefung. An der Menge der im Unterricht zu behandelnden Gegenstände hat es bisher nicht gefehlt, wohl aber an der Vertiefung und infolge davon an der erzieherischen Kraft des Unterrichts. Es wird die Vertiefung, wenn der Lehrer geschickt ist, zunächst durch eine Verminderung der Schülerzahl und infolge davon durch eine Vermehrung des Lehrpersonals ermöglicht werden. Ich bin durchaus der Ansicht, daß die Zahl von 70 Schülern für einen Lehrer hoch genug ist, und nur notgedrungen sollte man auf 100 Schüler für den Lehrer hinaufgehen. Es ist in letzter Zeit vieles geschehen, was zur Vermehrung der Lehrerzahl beitragen kann. Es sind mehrere neue Lehrerbildungsanstalten gegründet worden, und es sind erfreulicherweise in diesen Anstalten auch eine erhebliche Zahl von Aspiranten aufgenommen worden. Wir können nur wünschen, daß mit der Zeit die Bildungsgelegenheiten noch vermehrt werden. Mehr Lehrer, aber auch bessere, qualitativ bessere Lehrer tun not. Die Lehrer empfinden es selbst als eine schwere Kalamität, daß infolge des Lehrermangels bei Prüfung der zur Aufnahme Angemeldeten in den letzten Jahren man manchmal in Beziehung auf die sittliche Vereigenschaftung derselben ein Auge zudrücken mußte und sie bedauern es im Interesse der Wertschätzung ihres Standes, daß man manche Lehrkräfte, die besser entfernt würden, geduldig noch tragen muß, um den großen Mangel nicht allzu fühlbar werden zu lassen. Die evangelische Kirche leidet besonders schwer darunter, daß an Lehrern ihres Bekenntnisses in der letzten Zeit der Mangel in erheblichem Maße sich fühlbar macht. Es ist mir persönlich eine Freude, daß die Beschränkung, die bezüglich der Anstellung von Lehrerinnen bisher bestanden hat, im wesentlichen aufgehoben ist, daß Lehrerinnen nicht bloß bis zum 4. Schuljahr verwendet werden dürfen in Mädchenklassen oder gemischten Klassen, sondern daß sie Mädchenklassen auch bis hoch hinauf von nun an zu unterrichten berechtigt sein sollen, und daß der bisherige Prozentsatz von Lehrerinnen im Verhältnis zu den Lehrern im Gesetzentwurf nunmehr fortfallen soll. Es ist keine Frage — und meine Erfahrung bestätigt das —, daß die Lehrerinnen sich voll und ganz ihrer Berufsaufgabe gewachsen erwiesen haben und daß sie als Erzieherinnen der Mädchen recht eigentlich an ihrem Platze sind. Sie werden es verstehen, meine hochgeehrten Herren, wenn ich von meinem Standpunkte aus sage, daß die Lehrerinnen ganz besonders auch als Religionslehrerinnen Tüchtiges und Ersprießliches geleistet haben. Das Ackerfeld, das der Religionsunterricht zu bebauen hat, ist das Gemütsleben, und die Lehrerin ist vermöge ihrer geistigen Eigenart her-

vorragend geeignet, dieses Ackerfeld zu bestellen. Wenn sie daher Mädchenklassen unterrichtet im Religionsunterricht und in den anderen Fächern, so leistet sie etwas Großes in der Richtung, daß die künftigen Mütter unseres Volkes erzieherisch auf das Gemütsleben ihrer Kinder einwirken und sie sittlich und religiös und nicht bloß intellektuell, so unendlich hoch ich das auch schätze, weiter fördern können. Deshalb habe ich auch meinerseits sehr gern zugestimmt, daß als Höchstgehalt den Hauptlehrerinnen 2200 M. bewilligt werden möchten.

Im anderen Hohen Hause hat man, wo es sich um Erweiterung des Unterrichts und Mehrung der Unterrichtszeit handelte, von einer Seite darauf hingewiesen, daß es sich empfehlen würde, den Religionsunterricht aus der Schule zu verbannen. Der Religionsunterricht sollte also bluten, damit für die anderen Unterrichtsgebiete desto mehr Zeit gewonnen würde. Es sei mir gestattet, obgleich das vielleicht in die Einzelberatung hineingehört, damit ich nicht genötigt bin, später noch weiter in dieser Sache zu reden, hier in aller Kürze diesen Gegenstand noch zu berühren.

Es ist im anderen Hohen Hause von einem von mir sonst sehr geschätzten Mitgliede darauf hingewiesen worden, daß die evangelischen Geistlichen mehr Religionsunterricht geben sollen, und daß der evangelische Oberkirchenrat darauf hinwirken möchte, daß dies geschehe. Ich muß doch diese Bemerkung richtig stellen. Nach der bestehenden Verordnung erteilt der evangelische Geistliche an Schulen mit 2 Klassen, also an Normalschulen, pflichtmäßig mindestens 2 Stunden, und zwar in der oberen Abteilung: Es heißt aber ausdrücklich: es ist wünschenswert, daß er auch noch eine weitere Stunde, und zwar in der ersten Klasse gibt. Geschieht das — und letzteres geschieht mannigfach, so ist der Lehrer an solchen Schulen, in denen er zu 6 Stunden verpflichtet wäre, noch mit 3 Religionsstunden beteiligt. An Schulen mit mehr als zwei Klassen ist der Geistliche zur Erteilung von mindestens 3 Religionsstunden verpflichtet, aber an vielen Orten, ja in mehreren Diözesen fast allerorten kommt es vor, daß der Geistliche mehr als 3, sehr häufig 4, zuweilen auch 5 Religionsstunden übernimmt. Nur in den größeren Städten, wo die Seelsorge die Zeit der Geistlichen sehr viel in Anspruch nimmt, können wenigstens die definitiv angestellten Geistlichen nicht in hohem Maße am Religionsunterricht sich beteiligen. Hier sind aber die unständigen Geistlichen dadurch sehr in Anspruch genommen. Der Oberkirchenrat ist immer bemüht, den Geistlichen die Pflicht, noch über das durch Verordnung bestimmte Maß hinausgehend, Religionsunterricht zu erteilen, recht eindringlich einzuschärfen. Auch die letzte Generalsynode hat ausdrücklich, und zwar ganz im Sinne des Oberkirchenrats, den Wunsch ausgesprochen, daß die Geistlichen beim Religionsunterricht noch mehr beteiligt werden möchten. Wie gesagt, es geschieht in dieser Richtung, was geschehen kann. Es wird gesagt — ich habe das in diesen Tagen gelesen —, daß die katholischen Geistlichen mehr Religionsunterricht geben, als die evangelischen. Das wird ja wohl so sein. Warum das so ist, weiß ich nicht, und ich will darin gar keine bestimmte Ansicht äußern, aber es ist ja möglich oder wahrscheinlich, daß die evangelische Kirche ihren Lehrern in Beziehung auf die Richtigkeit der religiösen Jugendunterweisung ein größeres Vertrauen entgegenbringt, als das dort der Fall ist. Aber, wie gesagt, ich will darüber kein Urteil aussprechen. Jedenfalls darf die evangelische Kirche von sich aus sagen, daß der Religionsunterricht durch die Lehrer mit vereinzelten Ausnahmen in tüchtiger, pädagogisch richtiger und praktisch fruchtbarer Weise erteilt worden ist, und es wäre nach meiner Ansicht ein großer Schaden, wenn Schule und Kirche in der Weise einmal getrennt würden, daß der Religionsunterricht aus der Schule verbannt werden müßte. Die Lehrer würden sich dadurch eines Haupterziehungsmittels und eines Hauptbildungsmittels für die Kinder unseres Volkes begeben. Man darf doch wahrlich nicht vergessen, daß das Gemütsleben sein heiliges Recht in der Schule hat, gerade so gut wie die Gedankenwelt. Theobald Ziegler in Straßburg hat in einem gediegenen Vortrage in den letzten Tagen es ausgesprochen, daß „Glauben und Wissen keine dauernden Gegensätze sein können". Die Welt des Gefühls und die Welt der Gedanken — das ist meine Meinung — sind in einem Geist beisammen und sind nicht dazu da, um sich dauernd zu bekämpfen und wider einander zu streiten, son-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dern um miteinander harmonisch zusammenzuwirken. Mit dem Verstand ein Heide und mit dem Herzen ein Christ zu sein, ist auf die Dauer ein unerträglicher Seelenzustand.

Ein anderes muß ich noch erwähnen. Es ist im andern Hohen Hause auch die Bemerkung gefallen — wenigstens ähnlich hat es wohl gelautet —, der Religionsunterricht und das viele Bibellesen mache den Menschen rückständig in seiner Bildung. Erinnere ich mich recht, so ist der Ausdruck „Verdummung des Volkes" gefallen. Da muß ich denn doch sagen, ich kenne aus der Geschichte eine Anzahl Männer, denen diejenigen, die solche Urteile fällen, nicht die Schuhriemen auflösen können, Männer, welche sich ganz anders über die Bibel geäußert haben. Ich kenne eine Äußerung von dem Naturalisten und Pädagogen Rousseaux, der noch etwas gelten wird in gewissen Kreisen, der in seinem „Bekenntnisse eines savoyischen Landpfarrers" in der wärmsten Weise sich ausspricht. Er spricht von der Erhabenheit der Bibelbücher und von der Heiligkeit des Evangeliums. Daß Goethe gesagt hat: „Die Bibel wird immer schöner, je mehr man sie versteht", dürfte manchem bekannt sein. Der große Philosoph Kant, der Mann, der wie kaum ein anderer die Vernunft als die von Gott verliehene Gabe zur Erforschung der Gründe alles Seins anerkannt und das freie Forschen sich als Lebensaufgabe gestellt hat, hat ausdrücklich erklärt, die Wahrheit der Bibel werde dann noch da sein, wenn die Vernunft ihr Feld ausgemessen haben werde. Ich füge dem noch ein weiteres Wort des Geschichtsschreibers Häusser bei, nämlich das Wort: Im Dreißigjährigen Kriege ist die Bibel es gewesen, die das deutsche Volk vor der völligen sittlichen und religiösen Verwahrlosung gerettet hat. Ich möchte von Herzen wünschen, daß unter die Gegenstände klassischer Bildung auch etwas Bibelkenntnis aufgenommen werden möchte. Man verlangt von jedem gebildeten Menschen, daß er vertraut sei mit der klassischen Literatur unseres deutschen Volkes und auch mit der Literatur der Alten. Es gibt eine Literatur, die an Herrlichkeit der Klassizität sich nicht übertreffen läßt von allen anderen klassischen Werken. Man lese einmal einen Propheten Jesaias oder das Buch Hiob oder die Psalmen oder die Gleichnisse der Evangelien. Es gibt schon an poetischem und ästhetischem Werte nicht viel schöneres als das, und wenn außer dem klassisch Schönen der Bibel bei den Gebildeten, die sie lesen, auch noch sonst an religiöser Kraft und Wärme etwas in ihren Seelen haften bleibt, kann das wahrlich nur heilsam für sie sein.

Meine Herren, entschuldigen Sie diese kleine Abschweifung, ich komme nun wieder auf das eigentliche Gebiet, um das es sich handelt. Es liegt alles daran, daß der Lehrer in seinem Beruf freudig und zufrieden ist. Jeder wird in seinem Beruf nur dann etwas Ersprießliches leisten, wenn er mit Freudigkeit darin tätig ist. Es ist aber für niemanden diese Freudigkeit so notwendig, wie bei dem Beruf, der es mit dem Menschenkinde, mit dem Menschengeiste und mit dem Menschenherzen zu tun hat. Was der Sonnenschein in seiner Klarheit und Wärme, was der Morgentau in seiner erfrischenden Kraft für das durchfurchte Ackerfeld ist, das ist die Berufsfreudigkeit, die Berufstreue die innere Zufriedenheit des Lehrers, wenn er in der Volksschule oder überhaupt in der Schule arbeitet. Es kommt so manches Kind aus sehr trüben Verhältnissen des Elternhauses in die Schule. Wenn dort noch ein gedrückter Mann steht und wenn man dem Manne noch Kummer und Sorgen an den Augen ansieht, dann ist wahrlich solch ein armes Wesen zu bedauern. Es ist doch, meine hochverehrten Herren, sehr anzuerkennen, was von dem Lehrerstand in ernsten Zeiten karger Besoldungszumessung geleistet worden ist, nicht bloß in der Erziehung der ihm anvertrauten fremden Kinder, sondern auch in der Erziehung der eigenen Kinder. Man sagt ja wohl, wenn sie es nicht machen können, sollen sie ihre eigenen Kinder einfacheren Berufen zuführen. Aber wer ein begabtes Kind hat, möchte es doch dasjenige lernen lassen, wozu es innerlich befähigt ist, und ich stehe nicht an, zu erklären, es ist hoch anzuerkennen und hängt manche Sorge, mancher Schweißtropfen und manches stille Martyrium, mancher sittliche Heroismus daran, was in den Lehrerkreisen des deutschen Volkes und im Badener Land an erzieherischer Arbeit im eigenen Hause geleistet worden ist. Es sind aus diesen Häusern Männer hervorgegangen, auf die das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Volk stolz sein darf. Die Berufsfreudigkeit dieser Männer zu erhöhen soviel als möglich, das ist eine ernste und seine heilige Pflicht, meine verehrten Herren.

Ich bin in der Kommission in der Minderheit gewesen, die für die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif sich ausgesprochen hat; ich habe mir gesagt, es ist das, wie auch der Herr Berichterstatter selbst ausgesprochen hat, der einfachste Weg, um die Lehrer jederzeit, ohne daß sie werden neu petitionieren müssen, teilnehmen zu lassen an den Aufbesserungen, die im Laufe gewisser Zeiträume in den Beamtengehältern werden vorgenommen werden. Ich bin auch jetzt noch der Ansicht, daß, wenn es irgend möglich wäre, dieser Weg doch beschritten werden sollte. Ich bin nicht völlig überzeugt worden durch die Gründe vom Gegenteil, die angeführt worden sind. Aber ich habe die Äußerungen vernommen vom Regierungstische aus: entweder die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif wird abgelehnt, oder das Gesetz scheitert. Meine hochverehrten Herren, ich nehme an, daß, wenn von dem Regierungstische aus ein solch kategorisches Nein ertönt, daß das auch wirklich ein zweifelloses, ein ganzes Nein ist, und daß es hier keine letzte und keine allerletzte und keine unwiderruflich letzte Äußerung oder Vorstellung gibt, sondern daß hier ein Wort vorliegt, das uns vor das Entweder-Oder stellt, entweder ein Scheitern des Gesetzes, oder ein Gesetzentwurf, der immerhin die Wünsche der Lehrer in hohem Maße, in weit höherem Maße als bisher zu befriedigen imstande ist, und da habe ich mich denn entschlossen, für eine Resolution einzutreten, welche es ermöglicht, daß die Wünsche der Lehrer, ohne daß diese immer wieder petitionieren und agitieren müssen und dadurch in den Ruf unzufriedener Schreier kommen, in gewissen Zeiträumen analog den gleichgearteten Beamtenklassen befriedigt werden. Ich könnte mich mit der Resolution, die die Kommission vorgeschlagen hat, einverstanden erklären, ich gestehe aber offen, daß mir durch die Modifizierung dieser Resolution, wie sie Herr Freiherr von la Roche vorgetragen hat und wie ich sie auch unterzeichnet habe, das Ziel noch besser erreichbar erscheint. Denn es ist doch keine Frage, daß, wenn die Lehrer parallel mit dem Gehaltstarif in Zukunft marschieren würden, in der Tat ihre künftige Aufbesserung viel längere Zeit auf sich warten lassen könnte, als es der Fall ist, wenn man sagt, wenn die Verhältnisse es gestatten, soll schon früher an die Aufbesserung der Lehrer gedacht werden.

Ich habe nun in den letzten Tagen gelesen, eine Resolution ist so viel wie Null, sie verpflichtet zu nichts. Ich bin der Ansicht, wenn die Großh. Regierung mit der Resolution einverstanden ist, daß sie dadurch eine moralische und ernstliche Verpflichtung eingeht, und ich habe doch das Vertrauen zu der Großh. Regierung, daß sie sich dieser Verpflichtung, wenn sich die Gelegenheit bietet, sie zu erfüllen, voll und ganz bewußt sein wird.

Ich hätte gewünscht, daß es möglich gewesen wäre, den Höchstgehalt der Lehrer schon nach zwanzig Dienstjahren eintreten zu lassen, und ich bin überzeugt, daß, wenn das beschlossen bezw. wenn es ausgeführt werden könnte, daß die Zufriedenheit in der Lehrerwelt wesentlich zunehmen würde. Ich glaube nicht, daß unüberwindliche Hindernisse bestehen wenigstens diesen Gedanken zur Verwirklichung zu bringen, und ich gestehe offen, wenn ein derartiger Antrag gestellt werden würde, würde ich meine Zustimmung geben. Einstweilen mag es bei dem von mir Vorgetragenen sein Bewenden haben. Sie werden vielleicht mir angefühlt haben, daß in der Behandlung des finanziellen Gebietes nicht die Stärke des evangelischen Prälaten liegt. Es würde ihn auch nicht kränken, wenn sie das gemerkt hätten. Der Gesichtspunkt, unter dem die ganze Vorlage überhaupt für mich vor allem betrachtet worden ist, ist ein im hohen Sinne idealer. Ich habe einen großen Respekt vor der ernsten Lebensarbeit der Lehrer. Ich habe eine hohe Meinung von dem und schöpfe eine starke Hoffnung aus dem, was die Tüchtigkeit des Volksschullehrerstandes für die Zukunft bedeutet, und wenn Sie, meine hochverehrten Herren, und wenn andere, die meine Worte gehört haben oder lesen werden, mir davon etwas abgefühlt haben, haben sie recht gefühlt.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch: Wenn ich zu so vorgerückter Stunde noch das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um in einer längeren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausführung den Standpunkt der Großh. Regierung darzulegen, der ja ausführlich schon in dem anderen Hohen Hause dargelegt worden ist, und auch in dem Kommissionsbericht dieses Hohen Hauses einen vortrefflichen Ausdruck gefunden hat; ich ergreife vielmehr nur das Wort, um zu gewissen Punkten, die heute zur Sprache gekommen sind, Stellung zu nehmen und um auf gewisse Äußerungen und Angriffe gegen die Regierung zu erwidern.

In erster Reihe erfülle ich die angenehme Pflicht — wie dies auch seitens des Herrn Oberbürgermeisters Beck bereits geschehen ist — dem Herrn Berichterstatter den wärmsten Dank auszusprechen für den ausgezeichneten Bericht und Vortrag, der ja von dem vollsten Wohlwollen für die Volksschule, aber zugleich auch von dem Verständnis für das politisch Erreichbare getragen war, und der, erfüllt von einem durchaus versöhnlichen Geist, zum Ausdruck brachte, daß es eben bei so verwickelten Angelegenheiten, wie es unsere Volksschule und ihre geschichtliche Entwickelung ist, nur einen Weg gibt, zu einem praktischen Ziele zu gelangen, nämlich sich zu vereinigen auf einer gewissen Mittellinie. Dies war auch der Weg, der seitens der Großh. Regierung diesem Hohen Hause vorgeschlagen worden ist in der Überzeugung, daß damit die dringendsten und berechtigsten Wünsche erfüllt werden, wenn auch die Erfüllung mancher Erwartungen noch für eine weitere Zukunft zurückgestellt werden muß.

Der Herr Berichterstatter hat sich zunächst der Frage der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif zugewendet. Ich möchte mich in dieser Richtung nur auf wenige Worte beschränken. Ich begrüße es ganz besonders, daß der Herr Berichterstatter sich mit Schärfe dagegen gewendet hat, daß mit der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif gewissermaßen eine Ehrenfrage berührt werde. Ich habe in dem anderen Hohen Hause bereits dargelegt, was der eigentliche Zweck des Gehaltstarifs ist, nämlich der, einen gesetzlichen Anspruch der Beamten auf einen gewissen Mindest- und Höchstgehalt und das Aufrücken innerhalb dieser Gehaltsgrenzen zu garantieren. Dieser Zweck des Gesetzes wird ebenso vollständig erreicht durch Niederlegung dieses gesetzlichen Prinzips in einem Spezialgesetz, als durch die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif. Die Gründe, die gegen diese Einreihung sprechen, will ich heute nicht noch einmal im einzelnen vortragen; sie lassen sich im wesentlichen dahin zusammenfassen, daß die Lehrer, wie der Herr Berichterstatter ebenfalls schon ausgeführt hat, eine Zwischenstellung einnehmen zwischen den Staats- und den Gemeindebeamten. Herr Oberbürgermeister Beck hat mit einem etwas schärferen Ausdruck diese Stellung eine „Zwitterstellung" genannt, die ihm als unerfreulich erscheint. Ich werde nachher noch auf einige Bemerkungen dieses Herrn Redners eingehen. Ich kann, was diese Doppelstellung anbelangt, nur sagen: sie ist das Ergebnis einer geschichtlichen Entwickelung, die nicht etwa eine besondere badische Eigentümlichkeit bildet, sondern die sich in vollkommen übereinstimmender Weise im ganzen übrigen Deutschland vollzogen hat. Es ist in ganz Deutschland, wie in Baden, die Volksschule von jeher eine Gemeindeanstalt gewesen, bei der allerdings der Staat in immer zunehmender Weise die Mitwirkung erlangt hat und auch die Mitverpflichtung, die Kosten dieser Schule zu tragen. Prinzipiell sind und bleiben die Volksschulen Gemeindeanstalten und die Großh. Regierung hat es nicht als ihre Aufgabe betrachten können, an dieser geschichtlich hergebrachten Stellung der Volksschulen zu rütteln; sie war vielmehr der Ansicht, daß dieser Standpunkt festgehalten werden müsse. Und wenn an diesem Standpunkt festgehalten wird, daß die Volksschule eine Gemeindeschule ist, so daß die an ihr angestellten Lehrer eine besondere Zwischenstellung zwischen den Gemeinde- und Staatsbeamten einnehmen, so ist die logische Folge die, daß dann eben auch nicht die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif erfolgen kann, da diese Regelung ganz zweifellos zu dem Ergebnis führen würde, daß — wie ich im anderen Hohen Hause gesagt habe — bei jeder künftigen Gehaltsregulierung die Gemeinden spurlos in der Versenkung verschwinden würden und dem Staat allein die Lasten auferlegt würden. Ich will im übrigen auf die Gründe für und gegen die Einreihung in den Gehaltstarif nicht eingehen; ich kann mich dahin resumieren: diese Einreihung ist nicht notwendig, um den Lehrern ihr Recht zu verschaffen und ist nicht in Übereinstimmung zu bringen mit der Stellung der Volksschule und ihrer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lehrer, mit der geschichtlichen Entwicklung ihrer Verhältnisse in ganz Deutschland.

Es ist, was die Einreihung in den Gehaltstarif anbelangt, in dem Kommissionsbericht eine Resolution vorgeschlagen, die in etwas anderer Weise von Herrn Freiherrn von la Roche aufgegriffen und formuliert worden ist, und die dahin geht, daß die bestimmte Erwartung ausgesprochen wird, es werde die Ordnung der Lehrergehalte in Zukunft jeweils gleichmäßig mit der Ordnung der Gehalte der entsprechenden Beamtenkategorien in dem Gehaltstarif erfolgen mit dem Zusatz, „daß die Hohe Erste Kammer nicht verkenne, daß es angesichts der jetzt erfolgenden Erhöhung zu rechtfertigen wäre, wenn eine Beteiligung der Lehrer schon an der demnächst bevorstehenden Revision des Tarifs nicht stattfände". Ich habe bereits in der Kommission dieses Hohen Hauses das Einverständnis der Großh. Regierung mit dieser Resolution dargelegt, da auch die Großh. Regierung der Ansicht ist, daß die Lehrer pari passu mit den anderen Beamten späterhin fortschreiten sollen, und weil hier bestimmt ausgesprochen wird, daß wenn jetzt schon die Lehrer auf einen Gehalt von 1500—2800 M. kommen sollen, dann gewissermaßen eine Antizipation der Lehrergehalte für die nächst bevorstehende Gehaltsrevision gegeben ist. Das ist nicht nur der Standpunkt der Großh. Regierung, sondern es ist auch im anderen Hohen Hause von einem Parteiführer als die nahezu einmütige Ansicht des ganzen Hauses ausgesprochen worden. Die Regierung hat ursprünglich den Vorschlag gemacht — der heute von seiten des Herrn Oberbürgermeisters Beck eine sehr wenig freundliche Beurteilung erfahren hat, in dem Sinne, als ob die Regierung etwa handelsmäßig zurückgehalten und nicht so ganz das Wohlwollen gezeigt habe, von dem sie sich als für die Lehrer erfüllt ausgibt — die Gehalte auf 1400 bis 2600 M. festzusetzen unter der Voraussetzung, daß bei der nächsten Revision wieder ein weiterer Schritt für die Lehrer geschieht. Die Alternative war: entweder jetzt 1400 bis 2600 M. oder, wenn jetzt schon weiter gegangen wird, dann ein Abschluß über die nächst bevorstehende Revision des Gehaltstarifs hinaus.

Es ist nun von Herrn Freiherrn von la Roche eine andere Resolution vorgeschlagen worden, die dahingeht, daß die Erwartung ausgesprochen werden solle, daß eine gesetzliche Regelung der Lehrergehalte künftighin erfolgen werde unabhängig von weiteren Umgestaltungen des Gehaltstarifs, sobald geänderte Verhältnisse es als geboten erscheinen lassen.

Ich kann es ganz dem Ermessen des Hohen Hauses anheimgeben, welcher der beiden Resolutionen der Vorzug gegeben wird. Die erste Resolution bringt vielleicht präziser zum Ausdruck, daß bei der nächsten Revision des Gehaltstarifs nicht wiederum eine Änderung eintreten soll; aber ich glaube, auch wenn diese mir sympathischere Fassung, die seitens der Kommission dem Hohen Hause vorgeschlagen wird, angenommen wird, damit nicht etwa unbedingt ausgesprochen ist, daß wenn die Verhältnisse sich ändern, nicht eine Erhöhung der Lehrergehalte schon vor der übernächsten Revision des Gehaltstarifs eintreten sollte. Ich glaube — und damit stimme ich mit Herrn Oberbürgermeister Beck überein — eine volle Befriedigung wird durch das, was jetzt geboten wird, nicht eintreten. Die Regierung ist nicht so optimistisch, anzunehmen, daß mit dem nach ihrer Ansicht billigen und gerechten Angebot alles wird befriedigt werden; die Agitation wird nicht aufhören, es wird dafür Sorge getragen werden, daß jedenfalls die Parteien mit immer neuen Anregungen in dieser Frage angegangen werden, und wenn etwa vor der übernächsten Gehaltsrevision so veränderte Verhältnisse eintreten sollten, wie sie in der Resolution kurz angedeutet sind, so wird sich auch die Regierung nicht der Aufgabe entziehen können, in eine erneute Prüfung der Frage der Lehrergehalte einzutreten. Entscheidend ist für die Regierung, daß eben zum Ausdruck gebracht werde, daß nicht, wenn jetzt so hohe, und zwar bei unserer Finanzlage exorbitant hohe Opfer gebracht werden, in zwei Jahren der Kampf von neuem beginne, eine neue Regulierung der Lehrergehalte verlangt wird.

Was die Höhe der Lehrergehalte und die Skala des Aufsteigens in diesen Gehalten anbetrifft, so glaube ich mich auf das beziehen zu dürfen, was ich in Ihrer Kommission ausgeführt habe, und was ich heute bei der vorgerückten Zeit nicht wiederholen möchte. Ich möchte nur eines noch einmal sagen: wenn wir jetzt 1500 bis 2800 M. bewilligen, treten

wir tatsächlich mit den Lehrergehalten an die Spitze der Entwicklung im ganzen Deutschen Reiche. Wir überflügeln auch die hessischen Lehrer, die bei einem geringeren Anfangsgehalt, der allerdings von einem etwas anderen Zeitpunkte an gerechnet wird, doch bei Zusammenrechnung alles dessen, was die Lehrer an Gehaltszulagen bekommen, um mehrere tausend Mark zurückstehen werden hinter dem, was unsere badischen Lehrer bekommen. Das ist ein Ziel, das nicht unterschätzt werden darf, und bei dem der Regierung nicht der versteckte Vorwurf gemacht werden sollte, sie habe nicht getan, was sie eigentlich hätte tun können und sollen. Es ist das ein Resultat, das, ganz abgesehen von der Finanzlage, für sich betrachtet und im Vergleich mit dem, was andere Staaten bieten, als eine durchaus gerechte und billige Lösung zu betrachten ist.

Was das Aufsteigen in dem Lehrergehalt anbelangt, so möchte ich, wie schon früher, hervorheben, daß tatsächlich mit der Erreichung des Höchstgehalts in 23 Jahren die Lehrer ihre etwa gleichgestellten Kollegen unter den Beamten tatsächlich überflügeln, aus dem Grunde, weil die Beamten der Abteilung G 5 nicht in dieser, sondern in einer geringeren Gehaltsklasse anfangen. Ich glaube, man sollte mit dem, was die Regierung nach Erwägung aller Verhältnisse — auch hier ganz abgesehen von der Finanzlage — für das Richtige erkannt hat, sich zufrieden geben, und ich möchte das Hohe Haus bitten, in dieser Richtung dem Kommissionsvorschlag beizutreten.

Was die Gemeindebeiträge anbelangt, so ist heute ein neuer Antrag hervorgetreten, der an Stelle der von der Regierung vorgeschlagenen und von der Majorität Ihrer Kommission akzeptierten Skala eine andere setzt, nämlich eine Skala von 860, 920, 1040 und 1160 M. Ich kann namens der Großh. Regierung erklären, daß eine solche Skala für die Regierung unannehmbar ist. Das Hohe Haus wird meine Stellungnahme verstehen, wenn ich kurz die finanzielle Wirkung der Sache darlege. Es würde bei dieser Aufstellung für den Staat eine Reineinnahme von 82 910 M. erübrigen gegenüber von etwa 250 000 M., die nach den Vorschlägen der Regierung von Ihrer Kommission akzeptiert worden sind. Wenn nun in Betracht gezogen wird, daß durch die Konzessionen, die die Regierung auf anderen Gebieten gemacht hat, wie die Eröffnung der Möglichkeit der Überwälzung der Lasten des Turnunterrichts, des Handarbeitsunterrichts, sowie die Möglichkeit der Überwälzung der Kosten für die Überstunden dem Staate erhebliche Lasten entstehen, die allein bezüglich des Handarbeits- und des Turnunterrichts nahezu jenen Betrag von 82 000 M. erreichen dürften, während der Staat netto eine Million für die Lehrergehalte aufbringen soll, abgesehen von 450 000 M. für die Pensionen, — so ergibt sich, daß der Staat, statt einen Zuschuß der Gemeinden zu bekommen, noch zu Schaden kommt, indem er den Gemeinden Konzessionen macht, die größere Summen erfordern als die, die bei einer Erhöhung der Beiträge in diesem bescheidenen Maß von je 80 M. für den Kopf der Lehrer erreicht werden würde. Es wird verstanden werden, wenn die Großh. Regierung diesen Vorschlag als unannehmbar erklärt. Was die Gemeindebeiträge im allgemeinen anbelangt, so muß immer wieder auf den § 73 des Gesetzes verwiesen werden, der bestimmt, daß, sobald die steuerliche Belastung einer Gemeinde eine gewisse Grenze erreicht, diese Gemeinde berechtigt ist, die Schullasten auf den Staat abzuwälzen. Es werden also nicht etwa die unbemittelten und von Steuern zu stark belasteten Gemeinden von diesen Lasten getroffen, sondern lediglich solche Gemeinden, die bei mäßigen steuerlichen Verhältnissen in der Lage sind, diese Beiträge zu geben. Und wenn wir uns auf den Boden des Elementarunterrichtsgesetzes stellen, nach dem die Gemeinden eben die Prinzipallast für die Schule zu tragen haben, dann ergibt sich von selbst, daß nicht bei dieser Neuregulierung der Lehrergehalte eine so große Last allein auf den Staat überwälzt werden kann. Die Großh. Regierung hat auch von Anfang an nicht etwa unbillige Vorschläge bezüglich der Gemeinden gemacht, sie war vielmehr von Anfang an der Ansicht, daß ein sehr wesentlicher Teil dieser Lasten, und zwar ein höherer Teil als bisher vom Staat getragen werden müsse. Wenn Sie aber einen Blick in das jetzt bestehende Gesetz werfen, werden Sie finden, daß bisher die Gemeinden, in Prozenten berechnet, bei einem Gehalt von 1100 bis 2000 M., also bei einem Durchschnittsgehalt von 1550 M., mit den bisher normierten Beiträgen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

50, 55, 62 und 70 Proz. an den Gehalten bezahlen, und daß dieser Prozentsatz sich nun nach den Vorschlägen, die die Großh. Regierung in Übereinstimmung mit Ihrer verehrlichen Kommission akzeptiert hat, ganz wesentlich ermäßigt. Der Prozentsatz geht durchschnittlich um etwa 10 Proz. für die Gemeinden herunter, so daß die Gemeinden verhältnismäßig viel weniger stark belastet werden als der Staat. Man sollte nicht unter diese Summe heruntergehen, die tatsächlich das darstellt, was für den Staat noch finanziell erträglich ist. Die Rechnung ist sehr einfach: 1 Million für die neuen Gehalte, davon sollen die Gemeinden ca. 250 000 M., also ein Viertel oder 25 Proz. gegenüber früheren 50 bis 70 Proz. tragen. Außerdem hat der Staat die ganze Pensionslast, und ich meine, der Staat übernimmt dabei so viel, daß die Zumutung an die Gemeinden nicht zu hoch ist, wenn ihnen ein Beitrag von 900 M. bis 1300 M. zugemutet wird. Der Antrag des Herrn Freiherrn von la Roche ist also für die Regierung absolut unannehmbar. Im übrigen stimmt die Großh. Regierung den Vorschlägen der Kommission, auch so weit sie über das Angebot der Regierung hinausgehen, insbesondere bezüglich der Lehrerinnen mit einem Höchstgehalt von 2200 M. zu. Bezüglich eines Punktes aber trägt die Regierung erhebliche Bedenken, das ist der Beschluß der Kommission, wonach so lange eine Hauptlehrerstelle mit einer Hauptlehrerin besetzt ist, 20 Proz. des auf dieselbe entfallenden Gemeindebeitrags außer Erhebung bleiben sollen. Die Bedenken haben wir in der Kommission dieses Hohen Hauses ausführlich schriftlich niedergelegt. Sie bestehen zunächst in der außerordentlichen rechnerischen Schwierigkeit, die sich ergeben wird, wenn gegenüber der jetzt bestehenden Durchschnittsberechnung für die vorübergehende Verwendung der Lehrerinnen eine andere Berechnung eintreten soll, sie bestehen aber auch darin, daß die Regierung nicht ohne Sorge ist, ob nicht eine solche Herabsetzung der Gemeindebeiträge eine Bevorzugung der Lehrerinnen seitens der Gemeinden herbeiführen könnte, die doch schließlich für die Lehrer etwas Bedenkliches haben würde und dazu führen könnte, das an sich durchaus erwünschte stärkere Beiziehen des weiblichen Geschlechts in einem etwas zu hohen Maße zu steigern. Ich möchte also dringend bitten, in diesem Punkte noch in eine Erwägung einzutreten, ob in der Tat darauf beharrt werden soll. Immerhin ist dieser Punkt für die Regierung nicht von der Bedeutung, daß die Gefahr bestehen würde, daß an diesem Antrag das Gesetz scheitert.

Was die Resolution betrifft, nach welcher die Regierung ersucht werden soll, bei der bevorstehenden Revision des Elementarunterrichtsgesetzes den § 32 dahin abzuändern, daß den beteiligten Gemeinden ein Ablehnungsrecht gewährt werde, so ist in dem Bericht der Kommission angeführt, daß die Großh. Regierung erklärt habe, gegen eine solche Resolution keinen Widerspruch zu erheben. Ich muß das dahin klar stellen, daß die Regierung ein Einverständnis mit einer solchen Resolution in keiner Weise hat erklären wollen. Ich habe vielmehr in der Kommission eine Reihe von Gründen angeführt, die gegen ein solches Ablehnungsrecht der Gemeinden sprechen, wenigstens gegen ein pures Ablehnungsrecht, wie es durch eine solche Resolution statuiert werden würde. Ich will auf die Frage nicht näher eingehen, sondern nur eines hervorheben: wenn den Gemeinden ein einfaches Ablehnungsrecht ohne Angabe der Gründe zugestanden würde, so würden wir nach kurzer Frist eine ganze Reihe von Lehrern haben, die nirgends mehr unterkommen würden. Es würde weiter die Gefahr sich ergeben, daß in den Gemeinden sich gewisse Einflüsse geltend machen bei Besetzung der Lehrerstellen, die besser hintan gehalten werden. Die Regierung würde aber einer Resolution nicht widersprechen, die lediglich dahin gerichtet wäre, es möge bei der künftigen Revision des Elementarunterrichtsgesetzes der Frage näher getreten werden, ob nicht den Gemeinden weitergehende Rechte, als sie ihnen bisher gewährt sind, einzuräumen seien. Ich bin im übrigen begierig, zu hören, ob in diesem Hohen Hause einzelne Beschwerdefälle vorgetragen werden, bezüglich derer der Schulverwaltung Veranlassung gegeben wäre, sich zu äußern. Ich kann nur sagen, nach den Ermittelungen, die ich angestellt habe, sind seit 15 Jahren nur 2 Fälle vorgekommen, wo entgegen einem bestimmten Wunsche der Gemeinden ihnen ein Lehrer aufgezwungen worden ist; sonst ist jeweils in der zuvorkommendsten und loyalsten Weise den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wünschen der Gemeinden, die sich zu äußern berechtigt sind, nachgekommen worden. Jedenfalls wird es eingehender und reiflicher Prüfung und Erwägung bedürfen, ob eine so außerordentlich einschneidende Maßregel für eine künftige Gesetzesrevision der Regierung bei diesem Anlaß in Form einer Resolution nahegelegt werden soll. Die Regierung ist nicht in der Lage, ihr Einverständnis mit der beantragten Resolution kundzugeben.

Ich wende mich noch kurz zu den Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Beck. Diese Ausführungen, die Herr Oberbürgermeister Beck, indem er mit dem Antrag schloß, den Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission anzunehmen, selbst als Zukunftspläne charakterisiert hat, betrachten als das Ideal die reine Staatsschule. Darüber könnte man eine sehr große Ausführung machen, die ich aber dem Hohen Hause ersparen möchte; ich will nur eine sehr nüchterne Tatsache auf die Gefahr hin, daß mir vorgeworfen wird, ich treibe Finanzpolitik, hervorheben: Die jährlich laufende Last der Volksschule, abgesehen von den nicht ständig wiederkehrenden Baulasten, beträgt zirka 14 Millionen, von denen der Staat etwas über vier Millionen trägt, wozu nach der jetzigen Novelle über 1 Million und späterhin eine weitere Million kommen wird, wenn einmal die Lehrerzahl entsprechend erweitert ist. Wo nun die anderen 10 Millionen für den Staat herkommen sollten, ist eine Frage, die — abgesehen von den inneren Gründen — ganz ernstlich erwogen werden müßte. Der finanzielle Effekt wäre der, daß unsere gesamten direkten Staatssteuern um 50 Proz. erhöht werden müssen. Ich bin überzeugt, daß, wenn der Staat die jetzt historisch und gesetzlich den Gemeinden obliegenden Lasten übernehmen würde, sich diese Lücke in dem Ausgabebudget der Gemeinden alsbald so ausfüllen würde, daß die Gemeindesteuern schwerlich zurückgingen. Ich glaube also, man sollte diese Frage überhaupt ganz außer Betracht lassen.

Ich muß aber weiterhin meinem Erstaunen Ausdruck geben, daß ein Mann, wie Herr Oberbürgermeister Beck, der die größte Stadt des Landes leitet, der ein ausgezeichnet geleitetes Schulwesen unter sich hat, dessen vortreffliche Leistungen nicht zum wenigsten auf die Initiative des Herrn Oberbürgermeisters zurückzuführen sind, heute hier aussprechen kann: Eigentlich haben die Gemeinden gar nichts in das Schulwesen hinein zu reden, der Staat mache doch alles, das Ernennungsrecht der Lehrer sei ein rein fiktives, und auch das Schulaufsichtsrecht der Gemeinden sei nicht viel wert. Ich glaube, diese Äußerungen widerlegen sich durch den Hinweis auf die Entwicklung des Schulwesens gerade in Mannheim. Ich will nicht näher darauf eingehen und nur noch erwähnen, daß gerade der Beamte, dem so große Verdienste um das Mannheimer Schulwesen zukommen, ein städtischer Beamter, der Stadtschulrat ist. Diese Sache liegt doch nicht so, wie Herr Oberbürgermeister Beck meint, daß der Staat alles macht, die Gemeinden aber nur ein Recht haben, das Recht zu bezahlen. Ich darf wohl der Meinung Ausdruck geben, daß die Aufstellung einer so extremen Behauptung von Oberbürgermeister Beck vielleicht anderen überlassen werden könnte.

Herr Oberbürgermeister Beck hat ferner ausgeführt, ich hätte die Städte in Schutz genommen bezüglich ihrer hohen Steuerbelastung, mit der sie zum Teil auch noch an dem Aufwand der ländlichen Schulen bezahlen, und das stehe in auffallendem Widerspruch zu der Stellung, die ich eingenommen habe zur Frage des Grundbuchwesens. Ich will hier die Frage des Grundbuchwesens nicht erörtern; aber darauf muß ich hinweisen, daß diese Dinge nicht verglichen werden können. Das Grundbuchwesen ist reichsgesetzlich geregelt und an sich reine Angelegenheit des Staates; in Baden wurde auf Grund der Ausführungsbestimmungen den großen Gemeinden, die historisch hergebracht das Grundbuchwesen hatten, das Grundbuch belassen, aber wie bei Begründung des städtischen Wunsches ausdrücklich ausgesprochen wurde, unter dem Gesichtspunkt, daß die Städte damit nicht ein finanzielles Geschäft machen sollten, sondern daß es ihnen nur darum zu tun sei, dieses immerhin nicht unerhebliche Machtgebiet der Oberaufsicht und der direkten Einwirkung auf das Grundbuchwesen für sich zu behalten. Ein Grund dafür, den Städten Einnahmen in Höhe von einigen 100000 M. zu belassen neben dieser Machtsphäre, lag in keiner Weise vor, und ich kann nicht verstehen, wie meine Stellung in dieser Grundbuch-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

frage in Parallele gebracht werden konnte mit der Stellung, die ich präzisiert habe bezüglich der steuerlichen Leistungen der Städte im Vergleich zu den Leistungen des Landes, nach welchen die Städte auch für das Schulwesen auf dem Lande neben den von ihnen für ihre eigenen Schulerfordernisse bestrittenen Leistungen beisteuern.

Herr Oberbürgermeister Beck hat seine Rede damit geschlossen, daß er sich nicht auf den Standpunkt stellen wolle: alles oder nichts, sondern daß er dem Kommissionsvorschlag zustimmen werde. Und ich möchte im Einklang damit auch meinerseits das Hohe Haus bitten, ohne Rücksicht auf etwaige Zukunftsideale und Zukunftspläne dem zuzustimmen, was nach der innersten Ueberzeugung der Regierung nicht nur eine außerordentliche Förderung des Schulwesens im allgemeinen bedeuten wird, sondern auch bedeuten wird eine gerechte und billige Lösung der Gehaltsfrage unserer Volksschullehrer.

Auf Vorschlag des Durchlauchtigsten Präsidenten wird die Beratung hierauf abgebrochen und die nächste Sitzung auf Samstag, den 9. Juni, vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Boeckh.

Sechzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Juni 1906.
(Vormittags.)

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich, Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Fürst Erwin von der Leyen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; die Herren Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

Die Herren: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Oberschulratsdirektor Geheimerat Dr. Arnsperger, Geheimerat Becherer, Geheimer Regierungsrat Schmidt, Geheimer Hofrat Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, später des II. Vizepräsidenten, Seiner Exzellenz Geheimerat Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Schulkommission über den Gesetzentwurf, „Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend“, sowie über die damit zusammenhängenden Petitionen:
   1. des Vorstandes des badischen Lehrervereins,
   2. des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. des Verbandes der mittleren Städte Badens,
4. einer größeren Anzahl von Gemeinden,

betreffend Änderungen des Elementarunterrichtsgesetzes.*)

Berichterstatter: Geheimerat Windelband.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr und gibt bekannt, daß Geheimerat Honsell an dem Erscheinen bei der heutigen Sitzung wegen Teilnahme an den Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände verhindert ist.

Beilage Nr. 212 (ungedruckt).

Es werden folgende Einläufe angezeigt:

1. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzes, „die Vermögenssteuer betreffend".

Beilage Nr. 211.

2. Petition der Stadtgemeinde Neustadt i. Schw. um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn betreffend.

Beilage Nr. 210 (ungedruckt).

Die Petition wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Durch das Sekretariat wird ferner bekannt gegeben, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes, der Kommission für Justiz und Verwaltung — nicht der Budgetkommission — zur Beratung überwiesen werde.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält sodann das Wort:

Bürgermeister Dr. Weiß: Ich habe mich in der Kommission nicht in der glücklichen Lage befunden, mit der Majorität übereinstimmen zu können und es wird mir deshalb obliegen, hier meinen besonderen Standpunkt in Kürze darzulegen.

Ehe ich darauf eingehe, möchte ich mir gestatten, auf einen Umstand hinzuweisen, bezüglich dessen ich mich eigentlich gewundert habe, daß er bis jetzt noch nicht berührt worden ist. Wir sind hier im Begriff, über eine sehr weitgehende Reform der Volksschule Beschluß zu fassen; wir sind im Begriff, große Lasten für Staat und Gemeinde zu beschließen. Wir haben über dasjenige, was durch die Auflage dieser Lasten erreicht werden soll, allerdings einen äußeren Anhaltspunkt in den Bemerkungen der Motive zu § 14. Allein was den inneren Schulbetrieb und das Ergebnis betrifft, das für die Schule selbst, für die Ziele derselben herauskommen soll, das ist uns nicht dargelegt worden. Ich habe mir gestattet, in der 1. Kommissionssitzung den Wunsch auszusprechen, daß uns der Entwurf des neuen Lehrplans möchte vorgelegt werden; unsere Kommissionssitzungen sind zu Ende gegangen, ohne daß das der Fall war. Es wäre ja möglich gewesen, daß es sich nicht hätte machen lassen, daß der Entwurf des neuen Lehrplans vielleicht noch nicht weit genug gefördert gewesen wäre, um ihn der Kommission und überhaupt dem Hohen Hause zur Kenntnis zu bringen. Aber meines Wissens liegt die Sache nicht so, denn ich glaube so en passant irgendwo ein Druckexemplar dieses Entwurfs liegen gesehen zu haben. Es wäre also demnach wahrscheinlich nicht unmöglich gewesen, diesen Entwurf dem Hohen Hause mitzuteilen. Wenn ich die Nichtmitteilung dieses Entwurfs bemängele, so will ich damit durchaus nicht aussprechen, daß ich glaube, er enthielte etwas, was uns mit Unzufriedenheit erfüllen müßte, aber ich bin auf der anderen Seite der Ansicht, daß man die Gelegenheit hätte benutzen sollen, dasjenige, was hier einmal geschehen soll, zur Kenntnis der Kammer zu bringen und uns darüber zu informieren, ob es den Zielen der Schule, wie sie heute aufzufassen sind, entspricht.

---

*) Der von Freiherrn v. la Roche-Starkenfels schriftlich eingebrachte Abänderungsvorschlag zu dem auf Seite 8/9 des Kommissionsberichts niedergelegten Antrag lautet:

1. Hohe Erste Kammer wolle die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif und damit den Artikel II in dem Gesetzentwurf der Zweiten Kammer ablehnen.
2. Hohe Erste Kammer wolle eine Resolution fassen des Inhalts:

   Die Erste Kammer spricht die bestimmte Erwartung aus, daß eine gesetzliche Regelung der Lehrergehalte künftighin erfolgen werde unabhängig von weiteren Umgestaltungen des Gehaltstarifs, sobald geänderte Verhältnisse es als geboten erscheinen lassen.

Der Abänderungsantrag zu § 52 des Entwurfs — eingebracht von Freiherrn v. Göler, Dr. Freiherrn v. la Roche und Dr. Freiherrn von Stotzingen — lautet:

Es wolle § 52 I 1a Absatz, dahin gefaßt werden:

Für Hauptlehrerstellen in Gemeinden				
von nicht über	500	Einwohnern	860	M.
von 501 bis	1000	„	920	„
von 1001 bis	2500	„	1040	„
von mehr als	2500	„	1160	M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich glaube, es wäre das um so berechtigter gewesen, als es eine anerkannte Tatsache ist, daß der seitherige Lehrplan sehr weit davon entfernt ist, diesem Ziele zu entsprechen. Wie die Sache nun liegt, wird keine Rede davon sein können, daß unsere Beratung dadurch aufgehalten werden sollte, daß wir uns diesen Entwurf erbitten und Kenntnis von ihm nehmen wollen. Aber es ist immerhin eine eigentümliche Lage, Beschluß zu fassen, Lasten aufbürden zu müssen, ohne zu wissen, was eigentlich der Inhalt dessen ist, was man sich damit erkauft. Es liegt mir durchaus fern, einen schlechten Witz machen zu wollen, es fällt mir im Augenblick aber kein anderes Bild ein. Wir sind in der Lage wie einer, der Büchsen-Konserven einkauft. Wir wissen nicht, was herauskommt, wenn man die Büchse aufmacht, und ich glaube, wir müssen doch das eine tun, daß wir diese unsere Situation betonen und unser Vertrauen aussprechen, daß der Kaufmann, wenn hintennach der Inhalt der Büchse als nicht genießbar sich erweisen sollte, einen geeigneten Ersatz anbietet. Soviel von diesem Punkt, und nun gestatte ich mir, auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes einzugehen, bezüglich deren ich mich mit der Majorität der Kommission meist nicht in Übereinstimmung befunden habe. Der erste Punkt, den ich berühren muß, ist allerdings ein solcher, mit mit dem ich einig gehe. Es ist die Annahme des § 14. Gleichwohl muß ich zu diesem Paragraphen etwas bemerken. Die Wirkung dieses Paragraphen soll darin bestehen, daß der seitherige Halbtagsunterricht erweitert wird, indem durch die Reduktion der Schülerzahl, die auf einen Lehrer und eine Klasse kommt, die Kombinierung zweier Klassen für gewisse Unterrichtsgegenstände ermöglicht werden soll. Es ist das nun meines Wissens ein ganz neues Experiment, ich weiß wenigstens nicht, ob das sonstwo schon durchgeführt worden ist. Ich kann nicht bestreiten, daß ich schon in der vorigen Session, als in dem anderen Hohen Hause, dieses Projekt zum erstenmal dargelegt wurde, gewisse Bedenken darüber hatte, ob eine derartige Einrichtung sich bewähren werde. Denn auch in Mittelschulen, wo derartige Kombinierungen zuweilen vorkommen, sucht man diese sobald wie möglich wieder aufzulösen. Allerdings müßte man sich wohl sagen, daß die Ausstattung einer jeden einzelnen Klasse mit einer vollen Lehrkraft, was eigentlich das Ziel der Erweiterung unserer Volksschule doch schließlich wird sein müssen, für den jetzigen Augenblick ein zu weit gehender Schritt gewesen wäre, einerseits wegen des pekuniären Aufwands, andererseits auch wegen der Unmöglichkeit, die erforderlichen Lehrkräfte in absehbarer Zeit zu beschaffen. Immerhin aber glaube ich, wir sollten auch heute nachdrücklich betonen, daß wir in diesen Kombinationen eine endgültige, befriedigende Lösung unserer Schulfrage nicht erblicken, sondern hiermit nur ein Übergangsstadium schaffen, das uns dem Ziele, daß jede Klasse ihren Lehrer für sich hat, näher bringt. Wenn nun der § 14 so gefaßt wäre, daß es geheißen hätte, es dürfen auf jede Klasse nur 35 Schüler kommen, so hätte ich ihn als ein Hindernis auf diesem Wege betrachtet. Das ist nicht der Fall, es ist nur ausgesprochen, daß nicht mehr als 70 Schüler auf einen Lehrer kommen sollen. Es kann also eine Klasse, die mit einer andern nicht kombiniert werden soll, auch eine größere Schülerzahl als 35 behalten und es wird deshalb der Übergang zu Klassen, die mit einer ganzen Lehrkraft ausgestattet sind, was besonders für die oberen Klassen wünschenswert erscheint, auch fernerhin ermöglicht sein. Ich glaube, es wird für die Gemeinden, wenn sie in sonstiger Richtung nicht allzusehr belastet werden, eine derartige Erweiterung ihrer Schule von oben herunter das Ziel bilden, auf das sie möglichst rasch zusteuern müssen. Deshalb werden wir, wie ich hoffe, der Sache dienen, wenn wir den § 14, wie er hier steht, annehmen, und nur gleichzeitig zum Ausdruck bringen, daß wir damit lediglich ein Übergangsstadium schaffen.

Eine andere Frage ist nun die, wie wir uns zu der Angelegenheit der Lehrergehalte zu stellen haben. Es ist sowohl in der Kommission als auch hier im Plenum des Hohen Hauses viel von Wohlwollen für die Lehrer die Rede gewesen. Ich höre den Ausdruck eigentlich nicht sehr gerne. Das Wohlwollen wohnt dicht beim Mitleid und ich glaube, daß ein vollwertiger, arbeitsfähiger, leistungsfähiger Mensch es nicht gerne sieht, wenn ihm derartige Gefühle gewidmet werden. Die Sache liegt meines Erachtens anders. Es ist hier eine Erscheinung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des sozialen wirtschaftlichen Kampfes. Die Lehrer kommen nicht als Bittende, — darüber dürfen wir uns klar sein, — sie kommen mit Forderungen. Und dies geschieht deshalb, weil eben dasjenige, was man ihnen für ihre physischen und psychischen Leistungen geboten hat, zu wenig ist, und weil sie in anderen Berufen eine bessere Existenz finden. Auf diese nicht vollwertige Vergütung der Leistungen der Lehrer ist wohl auch der in letzter Zeit häufig beklagte geringe Zugang zum Lehrerberuf zurückzuführen. Von diesem Gesichtspunkt also gehe ich aus und ich glaube, sowohl vom Standpunkte des Staates, wie von dem der Gemeinden darf ich sagen, wir sind in der Lage, in diesem wirtschaftlichen Kampf nachgeben zu müssen, und wir geben gerne nach, wenn wir sehen, daß dasjenige, was wir mit diesem Nachgeben erkaufen, auch den Preis wert ist. Das Angebot an Arbeitskraft von Lehrern ist eben in der letzten Zeit quantitativ und qualitativ zurückgeblieben hinter der Nachfrage. Diesem Zustande muß ein Ende gemacht werden.

Inwieweit wir nun den Wünschen der Lehrer entgegenzukommen haben, das ist eine andere Frage. Man kann ja darüber verschieden denken, soviel ist aber sicher: wenn wir die Wahl haben zwischen Verschiedenem, was wir als Preis bieten können, so haben wir die meiste Aussicht auf Erfolg in diesem Kaufhandel, wenn wir dasjenige bieten, was der andere Kontrahent wünscht, was seinen Bedürfnissen nach seiner eigenen Meinung am meisten angemessen ist. Deshalb bin ich von vornherein der Ansicht gewesen, daß man den Lehrern die Einreihung in den Gehaltstarif nicht verweigern soll. Ich bin umsomehr dieser Ansicht gewesen, als ich durchaus nicht einsehen kann, daß die Einreihung eine für den Staat oder die Gemeinde irgendwie bedenkliche Konsequenz haben könnte. Für die Gemeinde per se nicht, denn es ist gerade die Befürchtung der Großh. Regierung, daß durch die Einreihung es unmöglich gemacht werden würde, bei künftigen Gehaltsaufbesserungen der Lehrer die Gemeinden mit heranzuziehen. Ich glaube indessen, daß diese Befürchtung nicht gerechtfertigt ist. Wir haben ein Beispiel an den Mittelschulen, wo auch die Lehrer in dem stattlichen Gehaltstarif laufen. Die Sache ist einfach so, die Schule gehört der Gemeinde, der Staat stellt der Gemeinde seinen Beamten zur Verfügung und die Gemeinde zahlt dem Staat für die zur Verfügung gestellten Beamten einen bestimmten Betrag. Ich sehe absolut gar keinen Grund ein, warum das nicht auch bei der Volksschule so sein soll, die Volksschule ist nach wie vor Gemeindeanstalt, der Lehrer ist ein Staatsbeamter, aber ein der Gemeinde für ihre Zwecke zur Verfügung gestellter Staatsbeamter, wie das auch in anderen Gebieten der Staats- und Gemeindetätigkeit vielfach vorkommt. Das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden würde dann jeweils nach Erfordernis neu zu regeln sein. Wie dieses Erfordernis zu beurteilen wäre, darüber läßt sich natürlich auch verschiedenes sagen. Ich glaube, in erster Linie wird immer darauf zu sehen sein, inwiefern dasjenige, was die Gemeinde dem Staat für den zur Verfügung gestellten Beamten leistet, dem Interesse einerseits des Staates, anderseits der Gemeinde, entspricht. Dieses Interesse kann sich verschieben, es kann sich gleich bleiben. Bleibt es sich gleich, und ist der Ausgangspunkt ein richtiger, dann wird die Anteilnahme der Gemeinde an der Lastentragung prozentual mit den Mehrlasten des Staates in die Höhe zu gehen haben. Werden aber die Befugnisse der Gemeinde reduziert, und wird infolgedessen auch ihr Interesse an der Schule geschwächt, dann müssen allerdings die Lasten der Gemeinden dem Staate gegenüber zurückbleiben, ja sie müssen eventl. gemindert werden. Umgekehrt, gewährt der Staat auf Grund der gemachten Erfahrungen allmählig der Gemeinde weitere Rechte an der Schule, dann würde ich es auch für billig halten, daß die Gemeinde entsprechend diesen weiteren Rechten einen gesteigerten Prozentsatz an der Aufwendung übernimmt, indem sie für den ihr zur Verfügung gestellten Beamten einen entsprechend höheren Satz an den Staat bezahlt. Wie nun diese Neuregelung jeweils vorzunehmen wäre, ob durch Gesetz, oder wie bei den Mittelschulen, durch Vertrag, das ist eine sekundäre Frage.

Also, ich glaube, die Ablehnung der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif ist nicht genügend motiviert und ich werde meinerseits für diesen Teil der Kommissionsanträge nicht stimmen können; ich würde umgekehrt sogar bereit gewesen sein, einen

Antrag einzubringen, den Beschluß der Hohen Zweiten Kammer in diesem Punkt wiederherzustellen, wenn ich mich nicht durch Umfrage verlässigt hätte, daß ein derartiger Versuch leider vollständig aussichtslos ist. Es kann mir aber nicht daran liegen, lediglich eine leere Demonstration vorzunehmen.

Ein anderer Punkt bezüglich der Lehrergehalte ist die Frage der Zulagefristen. Es ist der Wunsch der Lehrer gewesen, mit denjenigen Beamten, mit denen sie sich vergleichen, auch in diesem Punkte gleichgestellt zu werden. Das wesentliche Argument, das die Großh. Regierung hiergegen angeführt hat, und das schließlich durchschlagend war für den Beschluß der Hohen Kommission, der den Lauf der Zulagefristen von 20 auf 23 Jahre hinaufsetzte, bestand darin, daß die Lehrer, die hier in Betracht kommen, meist in den kleineren Städten und Landgemeinden sitzen, während die Beamten, mit denen sie sich vergleichen, meist in den größeren Städten wohnten und für ihre Lebenshaltung einen größeren Aufwand machen müßten als jene. Ich glaube, das ist ungefähr der Sinn der Ausführungen des Herrn Staatsministers in der Kommission. Wenn ich ihn in irgend einer Beziehung nicht getroffen habe, bin ich einer Belehrung gerne zugängig. Nun, es mag richtig sein, daß sich das so verhält, aber auf der anderen Seite sucht man eben doch die sog. Landflucht der Beamten zu bekämpfen und eine Kompensation für denjenigen Beamten zu bewirken, der in einer kleineren Stadt, in einer Landgemeinde seine Tage verbringt, der vielleicht infolgedessen für die Erziehung seiner Kinder höhere Aufwendungen hat als derjenige, der in einer größeren Stadt wohnt, wo alle Bildungsgelegenheiten geboten sind. Eine Kompensation für solche Beamte kann nur auf pekuniärem Wege gefunden werden, indem berücksichtigt wird, daß an Stelle derjenigen Aufwendungen, die er in einer kleineren Gemeinde vielleicht nicht zu machen hat, solche treten, die ihm erwachsen, indem er seine Kinder in einem gewissen Alter wegschicken muß usw. Ich glaube also, das Argument der Großh. Regierung ist nicht durchschlagend und ich würde gerne bereit sein, für eine Abänderung des Kommissionsantrages in diesem Punkte zu stimmen, entweder in dem Sinne, daß die 20jährige Frist für die Erreichung des Höchstgehaltes wieder hergestellt wird, oder daß ein Vermittelungsantrag wieder aufgegriffen wird, der in der Kommission gemacht wurde. Es wird im Lauf der Verhandlung vielleicht möglich sein, ein Bild darüber zu gewinnen, ob ein solcher Antrag Aussicht hätte und darnach eventl. der Abstimmung zu unterbreiten wäre.

Ein zweiter Punkt, der in der Kommission anders geordnet wurde, als in der Hohen Zweiten Kammer, ist der Maximalgehalt der Lehrerinnen, die Hinaufsetzung des Gehaltes von 2000 auf 2200 M. Diese Bestimmung hat verschiedene Anfechtungen erfahren. Es ist ja auch ganz richtig, daß der Vergleich zwischen einem Lehrer, der eine Familie zu ernähren hat, und einer Lehrerin, die nur für ihre eigene Lebenshaltung zu sorgen hat, dafür spricht, einen ziemlich großen Abstand einzuhalten. Aber wenn man das Prinzip — das ich übrigens für falsch halte — aufstellt, daß die Bezahlung nicht nach der Leistung, sondern nach den Lebensbedürfnissen geschehen soll, dann kommen wir auch zu der Forderung, daß unsere nicht verheirateten Lehrer, ja daß alle Beamten, die nicht verheiratet sind, bezw. keine Familie haben, durchweg entsprechend niederer bezahlt werden, als diejenigen, die für eine Familie zu sorgen haben. Vielleicht wird über diese Frage in einer nicht fernen Zeit noch mehr die Rede sein, momentan aber können wir sie nicht anschneiden und ich glaube deshalb doch, daß die Rücksicht auf die Leistung mehr im Vordergrund stehen muß, als die Rücksicht auf die Lebenshaltung. Was nun die Leistungen betrifft, so wird ja gegen die Lehrerinnen eingewendet, sie seien da und dort unzulänglich: man kann sie für den Turnunterricht der Knaben nicht gebrauchen usw.; das ist richtig. Man behauptet, daß sie öfter durch Krankheit abgehalten seien als Lehrer. Ich habe diese Erfahrung im großen ganzen nicht gemacht, es mag ja aber der Fall sein. Ich will zugeben, daß die Lehrerinnen manche Mängel haben, die den Lehrern nicht gleicherweise anhaften. Wenn das aber der Fall ist, so haben die Lehrer vielleicht wieder andere Mängel, jeder Mensch hat seine Mängel, der eine die, der andere jene. Durchschnittlich glaube ich, daß die Lehrerin hinter dem Lehrer nicht zurücksteht, und ich glaube, daß der Beschluß, den die Kommission dieses Hohen

Hauses gefaßt hat, wohl angemessen war. Ich komme kurz zu der weiteren Frage der Gemeindebeiträge. Ich habe bei der Besprechung der Lehrergehalte gesagt, daß wir nicht davon ausgehen wollen, mit Wohlwollen zu operieren. Ich sage auch hier, die Gemeinden beanspruchen kein Wohlwollen, sie beanspruchen nur, daß sorgfältig erwogen werde, wo die Grenzen liegen, jenseits deren sie noch einen Vorteil darin erblicken können, die Schule als Gemeindeanstalt aufrechterhalten zu sehen. Diese Grenze scheint mir nahe erreicht zu sein. Seit einer langen Reihe von Jahren ist nun an den Rechten der Gemeinde hinsichtlich der Schule mehr und mehr abgebröckelt, auf der anderen Seite hat man aber die Gemeinden mit Lasten in wachsendem Maße beladen und ist im Begriffe, ihnen nun noch weitere Lasten in sehr erheblichem Umfange aufzuladen, wie ich nachher darlegen werde. Wenn also eine derartige Entwicklung weiter geht, dann wird der Zeitpunkt sehr bald gekommen sein, wo die Gemeinden sagen: „Nein, wenn wir keine Einwirkung auf die Schule haben, — wenigstens keine nennenswerte Einwirkung — dann wollen wir auch nicht weiter dafür bezahlen, dann wollen wir uns mehr anderen Aufgaben widmen, die für uns dankbarer sind, weil wir die Vorteile mehr bei der Hand haben.“ Ich würde ein derartiges Ergebnis meinerseits bedauern — ich stehe nicht auf dem Standpunkt, daß die Staatsschule das Angemessene ist und was für Argumente man auch zugunsten der Staatsschule anführen will; schon das spricht gegen sie: der Staat ist immer entfernter von der Schule und kann die Verhältnisse im einzelnen nicht in der Weise beurteilen, wie dies notwendig erscheint. Der tägliche Verkehr innerhalb der Gemeinde bringt es mit sich, daß etwa auftretende Mißstände rascher erkannt werden und nachher gleich zur Kenntnis der Oberbehörde kommen und abgestellt werden können. Wenn aber die Gemeinde vollständig fern gehalten ist von der Schule, dann wird sie selbstverständlich auch das Interesse verlieren, zu beobachten, wie die Schule sich entwickelt. Sie wird auch das Verständnis für die Bedürfnisse der Schule verlieren, und so werden mancherlei Mißstände sich ergeben. Solange aber die Gemeinde Einfluß auf die Schule hat oder ich will lieber sagen, wenn sie den wünschenswerten Einfluß auf die Schule hätte, würde der Mannigfaltigkeit unseres heute komplizierten Kulturlebens in weit größerem Maße Rechnung getragen sein, als wenn alles schablonenmäßig von oben herunter geordnet wird. Überhaupt hat eine solche schablonenmäßige Regelung vieles gegen sich. Ich darf hier vielleicht — ich will nicht zu weit abschweifen — nur auf eines aufmerksam machen: Man hat öfter Gelegenheit gehabt zu sehen, wie der eine oder andere Unterrichtsgegenstand in der Schule behandelt wird — ich habe meinerseits immer ganz speziell dem Unterricht im Aufsatz mein Augenmerk gewidmet, und zwar größtenteils deshalb, weil mir der Aufsatzunterricht der beste Gradmesser zu sein scheint für die Beurteilung der Resultate, die die Schule erzielt — und ich habe da nun sehr Verschiedenes gesehen, aber im großen und ganzen habe ich die Beobachtung gemacht, daß tüchtige Lehrer eher im Widerstreit mit dem Lehrplane, als mit der Befolgung des Lehrplanes für die Schule auf diesem Gebiete etwas leisten könnten. Ich glaube, gerade wenn auf solchen einzelnen Gebieten der Schule ein gewisser Spielraum gelassen wird, kann es nur heilsam sein. Und die Gemeinde wird denn auch freiwillig manches leisten wollen, was dazu dient, das eine oder andere, in ihrem speziellen Kreis wichtige Fach zu fördern. Das hört alles auf, wenn wir die Staatsschule haben. Also ich wiederhole, ich würde es sehr bedauern, wenn die Sache diesen Weg ginge, wenn man aber der Gemeinde ihr Recht an der Schule in wachsendem Maße entzieht und ihr nur neue Lasten aufpackt, so kommt eines Tages der Moment, wo alles aufhört, wo eben eine mit elementarer Wucht einsetzende Bewegung zugunsten der Staatsschule sich kundgibt und sich nicht mehr zurückhalten läßt. Ich kann wohl sagen, daß ich derartigen Versuchen meinerseits schon im Keime entgegenzutreten versucht habe; aber sie werden immer wieder auftauchen, wenn die Sache sich in einer Weise entwickelt, die für die Gemeinde geradezu lähmend ist. Ich habe gesagt, daß die Gemeinden nach dem Entwurf und nach den Beschlüssen der Kommission mit relativ außerordentlich hohen Lasten bepackt werden sollen. Von seiten des Herrn Staatsministers ist gestern ungefähr das Gegenteil gesagt worden; es wurde

von jener Seite darauf hingewiesen, daß den ca. 82000 M., die als Reinertrag des Antrages la Roche bezüglich der Gemeindebeiträge übrig bleiben würden, eine weitere Überwälzung von seiten der Gemeinde auf den Staat gegenüberstände — für die verschiedenen Nebenfächer Handarbeitsunterricht und dergl., — die wohl so ziemlich den gleichen Betrag ausmachen würden. Ich stehe meinerseits auf dem Standpunkt, den das Hohe andere Haus eingenommen hat, daß die Gemeinden noch reichlich beigezogen wären, wenn man ihnen gar nichts weiter auflasten wollte, als dasjenige, was sie außerhalb der Erhöhung der Lehrergehalte schon zu tragen bekommen. Die Gemeinden haben es nicht gemacht, wie der Staat, der hier Schritt für Schritt sich den Boden abringen läßt, sondern sie haben vorweg erklärt, das, was auf der Grundlage des Elementarunterrichtsgesetzes sich als ihre Last ergab, tragen zu wollen. Es sind sehr erhebliche Lasten für neue Schulbauten, es sind dies die sehr erheblichen Lasten für Einbestellung weiterer Lehrer, soweit der Beitrag die Gemeinden trifft, es sind die neuen Wohnungsgelder, die erwachsen, und es kommen dazu die Überstunden mit ihren höheren Honoraren, der Handarbeitsunterricht, der Haushaltungsunterricht und dergl. mehr. Der Herr Minister hat, als er die Lasten von Staat und Gemeinde gegenüberstellte, diese kolossalen Leistungen einfach vergessen. Ich glaube, es hat sich dadurch in dem Hohen Hause vielleicht ein falsches Bild von der Sache gebildet — und ich möchte mir gestatten, dieses Bild in aller Kürze zu korrigieren.

Es ist in den Motiven des Gesetzentwurfes gesagt, daß die Baulasten für die Gemeinden pro Schulsaal 3800 M. betragen würden bei einer Zahl von 900 Sälen. Ich muß sagen, als ich die Motive las, glaubte ich zuerst einen Druckfehler vor mir zu sehen, ich glaubte vor diesen 3800 M. sei eine „Eins“ vergessen; erst aus der Multiplikation sah ich, daß man tatsächlich mit 3800 M. rechnete. Ich habe in letzter Zeit von einer Anzahl neuer Schulbauten Kenntnis bekommen, bei denen sich die Kosten pro Schulsaal inkl. Einrichtung auf etwa 12000, 13000 bis 20000 M. stellte. Es sind das Schulbauten — von den allerhöchst kostspieligen zu schweigen — die im großen und ganzen nur den Anforderungen entsprechen, die heutzutage an ein Schulzimmer in jeder Beziehung und an die Nebenräume gestellt werden. Ich kann mir die Zahl, die hier in den Motiven angegeben ist, gar nicht anders erklären, als daß hierbei an eine sogen. Döckersche Baracke gedacht wurde, bei der allerdings ein Schulsaal mit 3800 M. sich erstellen läßt; dabei ist aber kein Vorplatz, kein Abort, kein Konferenzzimmer, und nichts von dergleichen notwendigen Einrichtungen vorhanden. Es ist ja wohl richtig, es wird in vielen Fällen nicht nötig sein, diese Nebenräume zu erweitern, in anderen Fällen wird es aber erforderlich sein, besonders wenn die Errichtung einer Mehrzahl von Schulsälen in Betracht kommt, und die Kosten können dann bei einem von vornherein nicht auf Erweiterung berechneten Gebäude sogar unverhältnismäßig hoch werden. Also die Lasten, die die Gemeinde für Schulbauten zu tragen hat, müssen ganz bedeutend höher veranschlagt werden, und ich will nicht von 12000, nicht von 14000, nicht von 20000 M. reden, aber von 10000 M. glaube ich reden zu können. Unter diesem Betrage wird es im Durchschnitt wohl nicht abgehen. Auf diese Art kommen wir nachher zu einem Gesamtaufwand der Gemeinden von rund 10 Millionen. Für Verzinsung und Amortisation müssen wir im Jahr 500000 M. annehmen. Dann kommen dazu die Lasten für die Wohnungen mit 200000 M. nach Angabe der Regierungsvorlage. Das ist auch etwas nieder gegriffen, doch ich will davon absehen. Es kommt das Plus an Beiträgen zu den Hauptlehrergehalten nach den seitherigen Sätzen vielleicht etwas darüber. Ich will einmal rund 1000 M. annehmen, das gäbe 530000 M., für Unterlehrer 285600 M. Das ist eine Last für die Gemeinden von 1½ Millionen; hiervon gehen allerdings die Überwälzungen wieder ab, die ich nicht berechnen kann. Es gehen auf der anderen Seite wieder zu die gleichfalls von mir nicht zu berechnenden Mehrleistungen für Überstunden, für Haushaltungsunterricht, Handarbeitsunterricht und Turnstunden. Also selbst, wenn der Beschluß des anderen Hohen Hauses hier aufrechterhalten würde, bezüglich der Gemeindebeiträge hätten die Gemeinden noch ihr vollgerütteltes Maß an Lasten zu tragen, gegenüber den Lasten, die dem Staat zuwachsen. Ich hatte nun den Antrag

beabsichtigt, daß die Fassung der Hohen Zweiten Kammer in diesem Punkte wiederhergestellt werde. Da ich aber begründete Aussicht zu haben glaube, daß der Kompromißantrag des Herrn von la Roche durchgeht und daß auf der andern Seite mein Antrag abgelehnt werden würde, will ich davon absehen. Ich glaube, es wird aber keinem der Durchlauchtigsten Hochgeehrtesten Herren allzuschwer fallen können, für den Antrag la Roche zu stimmen. Es ist ja wohl — leider, muß ich sagen — damit operiert worden, den Vertretern der Städteordnungsstädte nahezulegen, daß sie doch für die Mehrbelastung, die sich für sie daraus ergibt, wenn der Staat in höherem Maße an den Schullasten partizipiert, nicht stimmen sollen. Es ist bisher nicht üblich gewesen, daß die Gemeinden ihre Wege in dieser Weise getrennt haben.

Als in der vorigen Session die Abknüpfung — wie ich sie nennen will — der Grundbuchgebühren den Städten der Städteordnung widerfuhr, geschah es auch nur im Widerspruch mit den Forderungen der mittleren Städte, die sich auf die Seite der Städteordnungsstädte stellten. Ich glaube, eine größere Anzahl von Landgemeinden, soweit sie Verständnis für die Sachlage hatten, war auch der gleichen Ansicht. Man hat in vielen anderen Fällen miteinander operiert und es haben sich die Städteordnungsstädte immer dabei höchst liberal gezeigt, wie ich anerkenne, und ich glaube, daß sich dieses liberale Verhalten — nicht in politischem Sinne, sondern in anderem Sinne — auch hier wieder betätigen wird. Ich befürchte also nicht, daß aus kleinlichem Egoismus ein Beschluß von seiten der Vertreter der Städteordnungsstädte unterstützt werden würde, der nach meiner festen und ernsten Überzeugung nur dazu führen könnte, die Schule auf das tiefste zu schädigen. Wenn aber die Gemeinden mit obligatorischen Beiträgen in dieser Höhe legislatorisch überlastet werden, so ist es, worauf gestern schon hingewiesen wurde, möglich, daß das die Lehrer zu fühlen bekommen. Ich will dies zwar nicht hoffen, Menschen sind aber Menschen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Durchführung des § 14, dieses Grundpfeilers der ganzen Vorlage, ganz wesentlich von der Höhe der Gemeindebeiträge abhängt. Wenn eine Gemeinde füglich nachweisen kann, daß sie nicht in der Lage ist, die pekuniären Mittel für die Aufwendungen aufzubringen, so wird sie auch von seiten des Großh. Ministeriums des Innern, dem ja die Sorge für das Gedeihen der Gemeinden nach allen Richtungen hin obliegt, nachdrückliche Unterstützung finden und es wird unmöglich sein, sie dazu zu drängen, alle Anforderungen zu erfüllen, die inbezug auf die Schule zwar sehr wünschenswert und notwendig, im Hinblick auf die Gesamtlage der Gemeinde aber nicht durchführbar sind. Also, wenn wir hier etwas erreichen wollen, was der Schule dient, dann dürften wir die Gemeinden nicht allzusehr überlasten und wenn ich auch jetzt noch einmal betone, daß ich bei der jetzigen Verteilung der Rechte über die Schule grundsätzlich über die seitherigen Leistungen der Gemeinden nicht hinausgehen möchte, bin ich doch bereit, den Antrag la Roche zu unterstützen aus dem Grunde, weil ich zeigen will, daß ich auch nicht auf das äußerste an meiner Forderung festhalte und die Hand dazu bieten will, ein Gesetz zustande zu bringen, das von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Ich glaube, das ist der Standpunkt, den auch die Großh. Regierung einnehmen könnte und sollte. Nun hat der Herr Staatsminister gestern erklärt, daß der Antrag la Roche für ihn unannehmbar sei. Ich glaube, das ist eine Erklärung, die so leichten Kaufes von seiten eines Ministers nicht abgegeben werden sollte. Wo kämen wir hin, wenn eine derartige Erklärung überhaupt irgend eine Wirkung auf das Parlament hätte? Ich glaube, es würde der parlamentarische Betrieb einfach kalt gestellt; es hätte dann die Regierung bei jeder Gesetzesvorlage in der Hand, zu sagen: Wir lassen uns absolut auf gar keine Abänderung ein, dann wäre das Parlament gebunden, das anzunehmen, was ihm unterbreitet wird, und damit würde die Maschine zum Stillstande kommen. Ich glaube viel lieber an eine neuerliche Privatäußerung des Herrn Staatsministers, die ungefähr lautete: „Verschwören soll man nichts“.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch: Ich hatte nicht die Absicht, das Wort zu ergreifen, allein die eigenartige Weise, in der Herr Bürgermeister Weiß gegen mich vorgegangen ist, nötigt

mich zu einigen Bemerkungen. Ich will von der angeblichen Privatäußerung, von der mir übrigens nichts erinnerlich ist, vollständig schweigen. Es ist bis jetzt nicht üblich gewesen, Äußerungen aus persönlichem Verkehr in die parlamentarische Debatte zu ziehen. Wenn Herr Bürgermeister Weiß sein Gedächtnis in dieser Weise schärfen würde, würde ihm vielleicht eine andere Mitteilung, die ich damals gemacht habe, wieder ins Gedächtnis kommen, die in ganz anderem Sinne gemeint war und anders gelautet hat. Ich bedauere weiter, daß Herr Bürgermeister Weiß für gut befunden hat, eine derartige Kritik an meiner Äußerung zu üben, daß für die Regierung der Antrag des Freiherrn von la Roche „unannehmbar" sei. Ich wüßte nicht, in welcher Weise die Großh. Regierung sich anders ausdrücken sollte, wenn sie der Ansicht ist, daß ein Antrag für sie nicht annehmbar sei. Darin liegt irgend welcher Druck oder Zwang für das Hohe Haus in keiner Weise. Es ist auch damit, daß die Regierung einen Antrag, eine Resolution für „unannehmbar" erklärt, nicht vorweg das Schicksal des ganzen Gesetzes entschieden; allein die Regierung muß sich das Recht vorbehalten, Anträge, die sie tatsächlich für unbegründet und unannehmbar hält, ihrerseits eben so zu bezeichnen.

Aber nicht bloß in dieser Richtung hat Herr Bürgermeister Weiß eine, wie ich glaube, bisher in diesem Hohen Hause ungewohnte Kritik an der Regierung geübt, speziell mir gegenüber, indem er unterstellt hat, daß ich „operiert" habe — die Worte lauteten „leider operiert" habe — mit Ausführungen über die Steuerlasten, um die Herren Vertreter der Städte für eine stärkere Belastung der Landgemeinden zu gewinnen. Ich habe in der Kommission dieses Hohen Hauses näher ausgeführt und auch hier kurz dargelegt, daß in Wirklichkeit die Städte, die ja allein einen überwiegenden Teil der gesamten Steuerlast bezüglich der Einkommensteuer tragen, nicht allein die eigenen Schullasten ganz tragen, sondern auch mit zu tragen haben an den Schullasten für das Land. Es ist das eine unbestreitbare Tatsache, die ich nicht angeführt habe, um die Herren Vertreter der großen Städte für die Regierung zu gewinnen. Ich glaube, es wäre das eine unglückliche Methode den Herren Vertretern der großen Städte gegenüber, die wir hier vor uns sehen. Ich habe diese lediglich sachliche Darlegung aus einem anderen Grunde gegeben. Ich habe ausgeführt, daß unser Gesetz bezüglich der Schullasten eine aufsteigende Skala bietet von den mindestleistungsfähigen Gemeinden bis zu den leistungsfähigsten, d. h. den großen Städten. Die leistungsfähigsten zahlen ihre Lehrergehalte vollständig, und die Sache stuft sich von hier aus nach unten allmählich ab; wenn sich nun die Skala so gestaltet, daß während die Last des Staates für die Volksschulen auf dem Lande für die Lehrergehalte immer größer wird und verhältnismäßig die Beiträge der Gemeinden immer geringer werden — und das wird im vorliegenden Falle selbst bei den Anträgen der Regierung der Fall sein — dann könnte einmal der Zeitpunkt eintreten, wo die Städte sagen: jetzt wünschen wir auch gewisse Zuschüsse des Staates für die Lehrergehalte, Zuschüsse, die auch in andern Staaten bereits bezahlt werden. Das war der Grund, warum ich mich für verpflichtet gehalten habe, darauf hinzuweisen, daß dieses allmähliche Aufsteigen von den mindest leistungsfähigen Gemeinden bis zu den leistungsfähigsten nicht in einer Weise unterbrochen werden dürfe, daß zwischen den kleineren Städten und den größten Landgemeinden einerseits und den Städten der Städteordnung andrerseits schließlich eine Differenz entsteht, so daß man fragen muß: warum zahlt eine kleine Stadt, die vielleicht in allernächster Zeit der Städteordnung unterstellt wird, verhältnismäßig so viel weniger für die Lehrergehalte, als eine um 2- bis 3000 Einwohner größere Stadt, die der Städteordnung untersteht? Die Tendenz meiner Ausführung war also — ich muß das wiederholt und ganz entschieden zurückweisen — nicht etwa der Versuch, irgendwie auf die Herren Vertreter der großen Städte einzuwirken, sondern die notwendige Darlegung der sachlichen Verhältnisse, die es als ein Gebot der Billigkeit erscheinen lassen, eine entsprechende Skala herzustellen in den Leistungen der Gemeinden, je nach ihrer eigenen Leistungsfähigkeit.

Wenn dann Herr Bürgermeister Weiß im Anschluß an diese Bemerkung auch für gut befunden hat, noch davon zu sprechen, daß die Grundbuchkosten, die Grundbucheinnahmen den Gemeinden „abgeknüpft" worden seien, so muß ich, meine Herren, doch aussprechen, daß die Großh. Regierung von

derartigen Tendenzen bei ihren Maßregeln nicht ausgeht und sich dagegen verwahren muß, daß mit solchen Worten ihre Maßregeln kritisiert werden. Es hat sich durchaus nicht darum gehandelt, den Städten irgend etwas „abzuknüpfen", sondern die Einnahmen aus einer amtlichen Tätigkeit, die nach dem Reichsgesetz grundsätzlich eine staatliche ist, dem Staate zuzuführen. Wenn auch nach den Ausführungsbestimmungen im Anschluß an die geschichtliche Entwicklung des Landes die Grundbuchämter den Städten belassen worden sind, so darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß nunmehr die Städte die Gebühreneinnahmen aus dieser Institution des Grundbuchamts beziehen dürfen.

Herr Bürgermeister Weiß hat bemängelt, daß trotz eines Ersuchens der Kommission dieses Hohen Hauses der neue Lehrplan dem Hohen Hause nicht mitgeteilt worden sei. Es muß das auf einem Irrtum beruhen: ein derartiges Ersuchen ist an mich nicht gelangt und ich war auch, wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht, in jener Sitzung garnicht anwesend, wo von dem neuen Lehrplan die Rede war. Es liegt der Regierung durchaus fern, dem Hohen Hause irgend welches Material vorzuenthalten, wie ja der Lehrplan auch der Zweiten Kammer mitgeteilt worden ist. Es wird sich, wenn das Hohe Haus Wert darauf legen sollte, heute noch Gelegenheit finden, von einem Vertreter der Oberschulbehörde nähere Darlegungen über den neuen Lehrplan zu erhalten. Diese Dinge sind nichts Geheimes; auch der Herr Bürgermeister Weiß hat, wie aus seinen Ausführungen hervorzugehen scheint, das Wesentliche von dem neuen Lehrplan erfahren.

Wenn Herr Bürgermeister Weiß sich mit solcher Schärfe dagegen gewendet hat, daß man nicht immer von „Wohlwollen" sprechen solle, und wenn er gesagt hat, die Lehrer „bitten" nicht, sondern sie „fordern", wenn er gesprochen hat von dem „wirtschaftlichen Kampf" und von einem „Kaufhandel", so muß ich doch aussprechen, daß Herr Bürgermeister Weiß da auf einem ganz anderen Standpunkt steht, als die Regierung. Ich meine, der Ausdruck „Wohlwollen" hat an sich nichts Verletzendes; ich bin aber gerne bereit, wenn dieses Wort Herrn Bürgermeister Weiß nicht angenehm sein sollte, statt dessen die Worte „Billigkeit und Gerechtigkeit" zu setzen. Allein, unter einem Gesichtspunkte sollten wir dieses Gesetz nicht betrachten, unter dem des wirtschaftlichen Kampfes und eines Kaufhandels. Es handelt sich beim Schulwesen um sehr ideale Dinge und bei den Lehrern, wie bei allen Beamten, um sehr ideale Fragen, und ich glaube, wenn alle Beamten, wie dies in der Agitation der Lehrer vielfach geschehen ist, die wirtschaftliche Seite so sehr in den Vordergrund drängen wollten, so wäre das zu bedauern. Wir müssen uns fragen: ist das, was der Staat den Lehrern bietet, nach diesem Entwurf der Billigkeit und Gerechtigkeit und den Leistungen der Lehrer entsprechend? Und ich kann nur wiederholen: die Regierung glaubt mit dem, was sie geboten hat, in der Tat allen Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entsprechen; denn wenn das genehmigt wird, was die Großh. Regierung einzuräumen bereit ist, so treten wir ja, was die Bezahlung der Lehrer anbelangt, an die Spitze von Deutschland.

Wenn Herr Bürgermeister Weiß dann bezüglich der Gemeindebeiträge ausgeführt hat, die Sache entwickle sich allmählich so, daß sie für die Gemeinden lähmend wirke, so ist an sich zweifellos, daß das neue Gesetz auch den Gemeinden auf anderen Gebieten ganz erhebliche Aufgaben bringen wird; ich muß mich aber dagegen verwahren, daß Herr Bürgermeister Weiß in einer sehr anzüglichen Weise gesagt hat: der Herr Staatsminister hat gestern alle diese Lasten vergessen. Ich habe ausgeführt, daß der Staat für die Gehalte eine Million aufwendet, daß für Pensionen 450 000 Mark aufgebracht werden müssen, und habe dem gegenübergestellt, daß die Gemeinden daran nach Ansicht der Regierung etwa 250 000 Mark tragen sollten. Ich habe weiter ausgeführt, daß der Staat an Überwälzungen, bezüglich des Turn- und Handarbeitsunterrichts sowie der Überstunden, eine Summe auf sich nehmen muß, die sich auf zirka 100 000 Mark belaufen dürfte; es läßt sich das noch nicht genau berechnen. Es erübrigt also für die Gemeinden eine Belastung von annähernd 150 000 Mark gegenüber dem Betrage von einer Million, die der Staat aufzuwenden hat. Das waren meine Ausführungen, und ich muß mich dagegen verwahren, als hätte ich, um etwa das Hohe Haus über die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lage — ich will nicht sagen zu täuschen — hinwegzusetzen, von anderen Kosten garnicht gesprochen. Aber auch diesen anderen Lasten stehen erheblich größere Lasten des Staates für die Zukunft gegenüber. Und was die Schulhausbauten anbelangt, so will ich mich nicht mit Herrn Bürgermeister Weiß darüber auseinandersetzen, ob die Berechnungen des Entwurfes richtig sind. Eines bitte ich zu bedenken: schon heute stehen in unserem Budget jährlich 100 000 Mark im Extraordinarium und im Ordinarium für Zuschüsse zu Schulhausbauten. Das macht für 15 Jahre — das ist etwa die Frist, in der sich das Ganze wird durchführen lassen — 1½ Millionen. Und bei dieser Summe wird es wohl nicht bleiben, sondern die Regierung wird auch da noch eine Erhöhung bewilligen müssen. Es handelt sich also nicht etwa darum, daß die Gemeinden allein diese Baulasten tragen, sondern dieselben werden vom Staat, soweit seine Kräfte reichen, auch mitgetragen. Herr Bürgermeister Weiß hat auch in diesem Punkte der Regierung und ihren Absichten nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Ich möchte mich auf diese Bemerkungen beschränken und kann zum Schlusse nur noch einmal den Antrag stellen, das Hohe Haus möge den Anträgen, auf die die Kommission mit der Regierung sich geeinigt hat und die eine der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechende Mittellinie bei der Behandlung der ganzen Sache darstellen, möglichst einmütig zustimmen.

Geheimerat Dr. Bürklin: In dem vorgerückten Stadium, in dem sich unsere Debatte befindet, darf ich mich auf die Hervorhebung der Hauptgesichtspunkte wohl beschränken, von denen die Kommission bei Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgegangen ist, und ich darf wohl auch darauf verzichten, auch meinerseits zu beteuern, wie hoch ich den Wert der Volksschullehrer veranschlage, für ein wie wichtiges Kulturelement ich sie halte für das Leben unseres Volkes, wie wichtig es ist, einen tüchtigen Lehrerstand heranzubilden, und was dergleichen Betrachtungen mehr sind. Wenn es nicht die Liebe zur Sache gewesen wäre, so hätte ich nicht sechs der besten Jahre meines Lebens als Mitglied des Oberschulrats verbracht und meine bescheidenen Dienste der Schule gewidmet.

Ich will gleich zum vornherein sagen, daß ich durchaus in der Hauptsache auf dem Boden der Kommissionsbeschlüsse stehe. Nur in einer Beziehung kann ich mich den Entschließungen der Kommission nicht fügen, nämlich inbezug auf die Resolution, die zu dem § 32 des Elementarunterrichtsgesetzes gestellt wird. Ich habe in der Kommission schon dagegen gesprochen; ich muß es auch hier tun. Ich halte diese Resolution, welche ein Ablehnungsrecht der Gemeinden von der Regierung fordert, einmal für überflüssig, und dann halte ich ein förmliches Ablehnungsrecht im Interesse der Lehrer für recht bedenklich, und es würde, glaube ich, bei einem Gesetze, dessen Haupttendenz doch darauf hinausgeht, den Lehrern ein gewisses Wohlwollen entgegen zu bringen, sich merkwürdig ausnehmen, wenn man ein derartiges Gesetz mit einer Resolution, mit einer Maßregel belastete, die direkt gegen das Interesse der Lehrer verstoßen würde. Ich halte es für überflüssig, sage ich, eine derartige Bestimmung dem Gesetze einzufügen in Form auch nur einer Resolution, weil ich glaube, daß der § 32 der Schulverwaltung bereits die Pflicht auferlegt, bei einer loyalen Auslegung des Paragraphen den Wünschen und Bedenken der Gemeinden soweit irgend möglich Rechnung zu tragen; denn es heißt in dem § 32, die Gemeinden dürfen ihre Bedenken, sollen ihre Wünsche äußern; es geschieht das nicht, selbstverständlich, der bloßen Form wegen, eines Bedürfnisses nach einer gewissen formalen Vollständigkeit wegen, sondern damit die Regierung bei einer loyalen Verwaltungspraxis Gelegenheit hat, diese Wünsche zu berücksichtigen, den Bedenken Rechnung zu tragen. Wenn die Verwaltungspraxis daher in einem Falle diese Wünsche unberücksichtigt gelassen hat, so bringt man ihn in der Volksvertretung zur Sprache, und ich bin überzeugt, daß die gegenwärtige Regierung gerne Notiz davon nehmen wird, um Mißstände, die in dieser Richtung in der Praxis sich vielleicht eingestellt haben, abzustellen. Das genügt für meine Bedürfnisse in dieser Beziehung vollständig. Ich habe das Vertrauen zur Regierung, daß sie nicht in illoyaler Weise in der Praxis vorgeht gegen die Gemeinden, und ihre Bedenken und Wünsche schlechthin unberücksichtigt läßt. Aber mir scheint die Maßregel im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Interesse der Lehrer wirklich auch recht gefährlich. Ja, wenn die Lehrer, gegen die das Vetorecht zur Anwendung gebracht werden will, immer solche wären, die wirklich mit gutem Grunde zu beanstanden wären, so ließe sich über die Sache sprechen; aber wie oft kommt es vor — ich weiß es aus meiner Praxis beim Oberschulrat, — daß recht unsachliche, für die Beurteilung der sachlichen Fähigkeit des Lehrers ganz irrelevante Momente hier und da geltend gemacht werden, um ein Ablehnungsrecht zu begründen, um Bedenken zu äußern. Es ist in dem anderen Hohen Hause die Rede davon gewesen, daß hier und da einmal gefragt wird, ob einer diese und jene gesellschaftlichen Tugenden, etwa die des Kartenspiels, liebt, ob einer ledig ist, um den heiratsfähigen Töchtern der Gemeinde Gelegenheit zu geben, in den Stand der Ehe zu treten und dergl. mehr. Und wie oft kommt es vor, daß ein Lehrer ohne sein Verschulden, aus ganz nichtigen Gründen mit dem Bürgermeister oder mit dem Ortsgeistlichen in Konflikt kommt; der Mann ist wirklich nicht schuld daran, aber die Oberschulbehörde hält es doch im Interesse des Friedens für nützlich, dem Streit ein Ende zu machen, den Schullehrer abzurufen und ihn einstweilen in den Ruhestand zu versetzen. Ein solcher Lehrer würde, wenn er einmal, verfolgt vom Haß seiner Gegner, mit dem Kainszeichen der Ablehnung behaftet ist, nur sehr schwer, vielleicht nirgends mehr untergebracht werden können. Dann ist doch auch wiederum daran zu erinnern, daß wenn einmal die Behörde, die Mittelinstanz, eine widrige Entscheidung trifft, dann ein Rekurs dagegen an das Ministerium zulässig ist. Davon kann die Gemeinde Gebrauch machen, und sie wird vor einem Mißbrauch der Befugnisse der Regierung dann dadurch ganz sicher geschützt sein. Ich kann mich also nicht entschließen, dieser Resolution beizustimmen. In allem andern, in der Hauptsache, in den bekannten drei Punkten, stehe ich auf dem Boden der Kommissionsbeschlüsse. Der erste Punkt betrifft die Frage: sollen die Lehrer in den Gehaltstarif aufgenommen werden? — Die Kommission glaubte die Frage verneinen zu sollen, und zwar aus den Gründen, die in zutreffender Weise in dem Kommissionsbericht niedergelegt sind. Der Grund, der die Lehrer zu dem Wunsche um Aufnahme in den Gehaltstarif hingeführt hat, ist im wesentlichen materieller Art. Die Lehrerschaft glaubt in dieser Aufnahme eine gewisse Garantie dafür zu erblicken, daß bei einer künftigen Gehaltsrevision sie pari passu mit der ihnen verwandten Gehaltskategorie der Beamten behandelt werden und nicht nötig haben wird, wenn sie sich um Verbesserung ihrer Einkünfte bemühen, sich in besonderer Agitation und besonderen Eingaben darum zu bewerben. Andere Gründe, die noch namhaft gemacht worden sind, wie der von dem Herrn Berichterstatter charakterisierte Ehrenpunkt — Gründe, die häufig in öffentlichen Versammlungen hervorgetreten sind, — haben in meinen Augen mehr den Charakter eines rhetorischen Beiwerks, als die Bedeutung selbständiger Gründe. Die Resolution, die dem Hohen Hause vorgeschlagen wird, trägt nun dem Wunsche der Lehrer nach meiner Überzeugung vollständig Rechnung, weil in dieser Resolution ausgesprochen ist, daß wenn eine Revision des Gehaltstarifs stattfindet, die Lehrer entsprechende Berücksichtigung finden sollen jeweils mit der gleichstufigen Beamtenkategorie. Es liegen nun zwei Vorschläge vor: der der Kommission und der des Freiherrn von la Roche. Ich gebe dem der Kommission den Vorzug, weil er stärker und deutlicher die Verkoppelung mit dem Gehaltstarif betont und dadurch eine gewisse Garantie für die Erfüllung der Wünsche der Lehrer in sich trägt. Die Möglichkeit, aufgrund der Resolution, die von der Kommission vorgeschlagen ist, auch außerhalb der Fristen, die zwischen einer Revision des Tarifs und der anderen liegen, eine Verbesserung der Lehrer hinsichtlich ihrer Bezüge eintreten zu lassen, diese Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen. Es heißt im zweiten Absatz, sie sollen nur bei der demnächstigen Revision nicht berücksichtigt werden, bei der in Bälde in Aussicht stehenden Revision des Gehaltstarifs. Wenn das „in Bälde“, wenn das Wort „demnächstigen“ nicht zur Anwendung kommt, das heißt, wenn die Revision des Tarifs erst nach längerer Zeit erfolgen sollte, wird der zweite Teil der Resolution der Grundlage, auf die er aufgebaut ist, entbehren, und es wird dann eine andere Behandlung und zwar eine gleichmäßige Behandlung der Lehrer künftig schon bei der nächsten Revision eintreten müssen. Ich sage

also, mit dieser Resolution können sich die Lehrer zufrieden geben. Und wenn damit ein Mittel gefunden wäre, den Lehrern zur Erfüllung ihrer Wünsche zu verhelfen, dann könnte man um so ungenierter den Bedenken Raum geben, welche gegen eine Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif sprechen. Diese Aufnahme ist kein Ehrenpunkt, keine Ehrenfrage, aber es ist auch mehr als eine Etikettenfrage. Wäre es nur das, meine Herren, eine Etikettenfrage, dann würde ich zehnmal sagen: habeant sibi! Natürlich, warum soll man den Herren den Gefallen nicht tun und sie in den Gehaltstarif aufnehmen? Aber so liegen die Verhältnisse nach meiner Auffassung nicht. Ich will die eigenartige Stellung, welche die Volksschullehrer in dem System unserer öffentlichen Diener einnehmen, zugunsten der Tendenz, welche darauf ausgeht, die Lehrer zu wirklichen Staatsdienern, Staatsbeamten zu machen, nicht verschoben wissen — ich will die Gemeinde als Grundlage unserer Volksschule nicht verlassen haben, und es ist meine Überzeugung, wenn wir die Lehrer zu Staatsbeamten machen, wird hier eine Lockerung des Verhältnisses zwischen den Gemeinden und den Lehrern eintreten, und der erste Schritt dazu wäre die Aufnahme in den Gehaltstarif.

Es ist von dem Herrn Vorredner auf die Realmittelschullehrer hingewiesen worden. Ich glaube, dieser Vergleich hinkt mehr, wie sonst Vergleiche zu hinken pflegen. Würde für die Realmittelschullehrer ein Spezialgesetz bestehen im Lande Baden, wie das Elementarunterrichtsgesetz besteht für die Volksschullehrer, so wären die Realmittelschullehrer nicht in den Gehaltstarif gekommen, man hätte keine Veranlassung gehabt, sie einzureihen, sondern man hätte ihre Verhältnisse in dem Spezialgesetz geordnet. Aber abgesehen davon, ist die Stellung der Realmittelschullehrer nicht eine ganz andere in der Gemeinde als die der Volksschullehrer? Ist ihr Verhältnis zu der Gemeinde nicht schon um deswillen anders, weil sie gewöhnlich in Städten ihre Tätigkeit, ihren Beruf ausüben, während die Volksschullehrer eben — und hierum handelt es sich in der Hauptsache — in kleinen Gemeinden auf dem Lande zu wirken haben? Ich für meine Person wäre auch für eine Verstaatlichung der Realmittelschulen nicht zu haben; aber in noch höherem Maße bin ich gegen eine Verstaatlichung der Volksschulen. Ich bin überzeugt, man würde den Gemeinden viel, sehr viel nehmen und würde dem Staat verhältnismäßig wenig geben. Wenn man den Finanzpunkt hier ins Auge faßt, so würde es sich auch dem Staat gegenüber nicht ums Geben, sondern auch ums Nehmen handeln, worauf der Herr Staatsminister bereits zutreffend hingewiesen hat. Es hat selbstverständlich — in meinen Augen ganz selbstverständlich — der Staat die Oberhoheit auf dem Gebiet der Schule ungeschmälert zu behalten und er wird zu diesem Zweck ausgestattet werden müssen mit allen Attributen und Machtmitteln, welche zur Ausübung der Oberhoheit auf dem hochwichtigen Gebiete der Schule notwendig sind. Aber bei uns hat bereits der Staat diese Mittel, und ihm mehr zu geben, ist nicht notwendig, er braucht dazu nicht alles. Nun haben wir, meine Herren, gestern aus dem Munde des Herrn Oberbürgermeisters Beck vernommen, er habe bereits alles, der Staat, und es sei eine falsche Etikette, wenn wir auf die badische Volksschule schreiben „Gemeindeschule"; sie sei jetzt schon Staatsschule! Dem muß ich entschieden widersprechen. Es handelt sich eben auch hier um jene Art von Verwaltungsgebieten, um jene Sphären im Staatsleben, wo der persönliche Einfluß, der nicht im Buchstaben des Gesetzes zu definierende Einfluß der Persönlichkeit eine außerordentliche Rolle spielt, und da muß ich doch den Herrn Oberbürgermeister von Mannheim gegen den Herrn Abgeordneten Beck in Schutz nehmen. Denn was in Mannheim geschehen ist auf dem Gebiete der Schule, geschehen ist hauptsächlich durch die Initiative des dortigen Herrn Oberbürgermeisters, das ist geradezu musterhaft. War es nicht in Mannheim, wo man alle die den dortigen Bedürfnissen, den dortigen lokalen Erfordernissen entsprechenden Schuleinrichtungen getroffen hat; ich nenne hier die Handelsfortbildungsschulen, die Handelsschulen, dann jene andere Einrichtung, die als ein wahrer Segen begrüßt worden ist, die Sonderschule für schwach begabte Kinder? Ist das nicht alles durch den Stadtrat und die Schulkommission beschlossen worden? Der dortige Oberbürgermeister gilt als einer der einflußreichsten Männer, der nicht nur aus den Köpfen der Fachleute seine Anregungen nimmt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sondern mit eigenen Gedanken und Einfällen hervortritt und sich dann der ihm untergeordneten fachmännischen Organe bedient, um seine Ideen zur Durchführung zu bringen. Und dann, meine Herren, wenn der Fachmann mit seiner naturgemäßen technischen Überlegenheit seinerseits Anregungen gibt, bedarf es dann zur Durchführung seiner Vorschläge nicht des guten Willens und des Geschicks der Gemeindeverwaltung, um die Sache in die Wirklichkeit zu übersetzen? — Also ich meine, daß es eine nicht richtige Auffassung ist, wenn man — um auf Mannheim zurückzukommen — behauptet, daß hier alles vom Staat gemacht worden sei. Da ist sich der Herr Oberbürgermeister selbst etwas zu nahe getreten. Wenn ich Oberbürgermeister einer großen Stadt wäre, z. B. von Mannheim oder Freiburg, oder Bürgermeister einer mittleren Stadt, wie Eberbach, ich würde mich in meinen wertvollsten, schönsten Rechten gekränkt fühlen, wenn ich nur für das leibliche Wohl meiner Mitbürger, für Gesundheit und Reinlichkeit zu sorgen hätte in meiner Stadt, und nicht auch für deren geistiges Wohl. Ich würde glauben, daß man mir aus meiner Bürgerkrone den schönsten Stein ausgebrochen hätte, wenn ich mich in Zukunft lediglich um die Pflege der materiellen Interessen meiner Gemeinde bekümmern dürfte. Die Schule ist nicht das einzige, aber das wichtigste Element dieser höheren Fürsorge und dabei sollten wir es lassen. Freilich die finanziellen Lasten, die damit verbunden sind, hätte man gern auf den Staat überwälzt, und aus dem Grunde spricht man gerne zuweilen von der Staatsschule. Aber der Staat wird, nachdem der Herr Staatsminister herausgerechnet hat, daß die Lasten 10—12 Millionen betragen würden, sich besinnen, bis er eine solche Mehrbelastung auf sich nimmt. Ich sage: auf keinem Gebiete haben sich die autonomistischen Neigungen der Deutschen so bewährt, so glänzend bewährt, auch in Mannheim und den anderen Städten unseres Landes, wie auf dem Gebiete der Schule, und da sollten wir es unterlassen, hier alles konzentrieren zu wollen, dem Staate alles aufbürden zu wollen, was immer mit einer gewissen Gefahr der Unterbindung der so segensreich wirkenden autonomen Regungen in den Gemeinden verbunden ist. Darum, und weil ich das principiis obsta zu würdigen weiß, bin ich gegen Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif und bitte das Hohe Haus, dem bezüglichen Beschlusse der Kommission beizutreten.

Der andere Punkt, die Regelung der Gehalte der Lehrer, ist, soweit Minimum und Maximum in Betracht kommen, bereits nach den Wünschen der Lehrer geordnet. Das andere Hohe Haus hat die von der Regierung vorgeschlagene Spannung von 1400—2600 M. erhöht auf 1500—2800 M., die Großh. Regierung hat sich damit einverstanden erklärt, Ihre Kommission ebenfalls, und ich zweifle nicht daran, daß auch das Plenum des Hohen Hauses dem Beschluß der Kommission in dieser Beziehung beitreten wird. Es bleibt also nur noch die Erörterung über die Zulagefristen übrig. Diese Zulagefristen waren von der Regierung anfangs im ganzen auf 26 Jahre bemessen, von dem anderen Hohen Hause auf 20 Jahre. Der Kompromißvorschlag, den die Regierung gemacht hat, 23 Jahre anzusetzen, schien Ihrer Kommission annehmbar. Damit treten, wie der Herr Staatsminister erklärt hat, unsere badischen Lehrer in ihren Einkünften an die Spitze sämtlicher Lehrer in Deutschland. Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, das war entscheidend und mußte entscheidend sein! Und wenn dieses Ziel, dieses wünschenswerte Ziel, mit einem Mehraufwand von rund 1 Million zu erreichen war, so lag schlechterdings kein Grund vor, darüber hinauszugehen, nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern hauptsächlich in der Erwägung, daß, wenn wir die Lehrer jetzt besser stellen, wie ihre gleichartigen Kollegen im Gehaltstarif, unabsehbare Komplikationen und Schwierigkeiten bei der Revision des Gehaltstarifs entstehen würden.

Der dritte Punkt, meine Herren, ist die Frage nach den Beiträgen der Gemeinden. Das Prinzip, daß die Gemeinden auch zu dieser Gehaltserhöhung beizutragen haben, ist von dem anderen Hohen Hause bejaht worden. Man hat auch davon gesprochen, ob nicht die Gemeinden ganz verschont bleiben sollten mit Beiträgen, soweit solche Beiträge sich ausrechnen würden aus den jetzt erfolgenden Gehaltszulagen. Aber das wäre eine merkwürdige Inkonsequenz gegen unsere ganze Volksschulgesetzgebung. Unsere ganze Volksschulgesetzgebung durch-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zieht der Gedanke, daß eben die Gemeinden die Grundlage der Volksschule bilden, daher in erster Linie die Gemeinden für die Ausgaben aufzukommen haben und der Staat nur beitragspflichtig erscheint, wo die Mittel der Gemeinden nicht ausreichen. Aber wie gesagt, das andere Hohe Haus hat das Prinzip als solches anerkannt, aber nur in einer Höhe von 29000—30000 M. durchführen wollen. Das ist doch ein so geringfügiger Betrag, daß man glaubt, es handle sich hier um eine Art Rekognitionsgeld und nicht um einen wirklich in das Gewicht fallenden Beitrag. Wir haben dann in der Kommission 249000 M. angenommen als Ergebnis der Berechnung, wie sie in der betreffenden Tabelle, die dem Bericht beigegeben ist, den Mitgliedern des Hohen Hauses ersichtlich gemacht ist. Man kann nicht sagen, meiner Überzeugung nach gewiß nicht mit Recht sagen, daß dadurch eine Überlastung der Gemeinden herbeigeführt wird. Es muß hier immer wieder daran erinnert werden, daß die armen und bedürftigen Gemeinden durch Anwendung der Bestimmungen des § 73 des Elementarunterrichtsgesetzes von diesen Beiträgen ganz oder teilweise befreit werden, und von den 1589 Schulen im Lande sind es 677, welche ganz oder teilweise befreit sind. Von etwa 900 Gemeinden, die übrig bleiben, kommen durchschnittlich ungefähr auf die Gemeinde etwas über 200 M.; die wohlhabenden zahlen mehr, die minder wohlhabenden entsprechend weniger. Ich glaube auch, daran erinnern zu dürfen, daß das prozentuale Verhältnis, die prozentuale Beitragspflicht der Gemeinden durch den Vorschlag, den die Kommission gemacht hat, sich verringert zugunsten der Gemeinden. Bis jetzt war das prozentuale Verhältnis, in welchem die Gemeinden zu dem persönlichen Aufwand der Volksschulen beigetragen haben, 50 bis 70 Proz. nach den verschiedenen Klassen, in welche die Gemeinden zur Berechnung dieser Beiträge eingeteilt sind; aber künftig werden es, wenn man das arithmetische Mittel zugrunde legt, nicht 50 bis 70 Proz., sondern 42 bis 60 Proz. sein, und wenn man das tatsächliche Mittel zugrunde legt, so verringert sich der prozentuale Teil, welchen die Gemeinden künftighin an dem persönlichen Aufwand der Volksschulen zu tragen haben, auf 39 bis 57 Proz. Das Gesamtergebnis der Anteilnahme der Gemeinden an der Tragung des persönlichen Aufwands der Volksschule wird sein — wie uns die Regierung in der Kommission ausgerechnet hat — daß der Staat zwei Drittel trägt, und die Gemeinden ein Drittel zu tragen haben. Das ist das Verhältnis. — Ich kann dieses Verhältnis nicht für unbillig halten.

Wenn ich demnach in dieser ganzen Frage auf dem Boden der Kommissionsbeschlüsse stehe, meine Herren, so möchte ich Sie bitten, sich ebenfalls auf diesen Boden zu begeben und diese Beschlüsse möglichst einmütig anzunehmen. Es ist natürlich, daß bei Abstufungen, welche sich richten nach Fristen, nach Klassen, in welche die Gemeinden eingeteilt sind, und nach den Beträgen, welche in den einzelnen Fristen gegeben werden, sich eine unendliche Reihe von Kombinationen und mathematischen Permutationen denken lassen, so daß sich hier ein unermeßliches Gebiet des Handels und Handelns eröffnet, naturgemäß, von Mark zu Mark. Ich möchte dem Hohen Hause nicht empfehlen, sich auf dieses Gebiet zu begeben. Ich für meine Person hätte für solche Distinktionen nur dann ein Verständnis, wenn es sich um erhebliche Summen handeln würde für unser Land. Da dies nicht der Fall ist, kann ich den Anträgen, welche zur Korrektur der Kommissionsbeschlüsse gestellt sind, meine Zustimmung nicht geben und werde daher gegen den Antrag des Herrn Freiherrn von la Roche stimmen. Die Kommission schlägt Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, einen Mittelweg vor, der unsere Lehrer — ich wiederhole — in eine bessere Position bringt, als ihre Kollegen im übrigen Deutschland gestellt sind, einen gangbaren, soliden Mittelweg. Und wenn die Großh. Regierung erklärt hat, daß sie bereit sei, auch diesen Mittelweg zu beschreiten, dann muß ich sagen, hat es die Regierung an Entgegenkommen gegen die Wünsche der Volksvertretung nicht fehlen lassen, wirklich nicht fehlen lassen. Sie hat in allen Punkten, in welchen sie in eine gegensätzliche Auffassung zu den Wünschen der Volksvertretung getreten ist, nachgegeben. Ich resumiere, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren: wir haben statt der ursprünglichen in der Regierungsvorlage gestellten Forderung von 1400 bis 2600 M. eine Spannung von 1500 bis 2800 M.; wir haben statt eines

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fristenlaufes von 26 Jahren einen solchen von 23 Jahren; wir haben statt einer Gesamtsumme von 640 000 M. für Verbesserung der Lehrergehalte in dem ursprünglichen Regierungsvorschlag eine solche von 1 Million, und wir haben statt des ursprünglichen prozentualen Anteils der Gemeinden an dem persönlichen Aufwand einen festen Satz, in dessen Anwendung die Gemeindebeiträge ebenfalls wiederum um etwa 50 000 M. heruntergehen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag; wenn wir statt der im anderen Hohen Hause beschlossenen Aufnahme in den Gehaltstarif eine Resolution vorschlagen, mit welcher materiell meiner Überzeugung nach dasselbe erreicht wird, dann glaube ich, darf ich mich der Hoffnung hingeben, daß das Hohe Haus den Beschlüssen der Kommission beitreten wird, ich wiederhole: hoffentlich mit großer, mit möglichster Einmütigkeit beitreten wird, weil ich überzeugt bin, daß durch die Einmütigkeit, mit der wir unsere Beschlüsse fassen in dieser wichtigen Angelegenheit, auch die Möglichkeit wächst, mit dem anderen Hohen Hause zu einem Einverständnis zu einer Einigung in der Sache zu gelangen.

Landgerichtspräsident Dr. Dorner: Über der badischen Schulreform waltet kein günstiger Stern. Es sind wiederholt beträchtliche Aufwendungen aus Staatsmitteln zur Aufbesserung der Lehrer erfolgt. Der Erfolg der Zufriedenheit ist ausgeblieben. Anscheinend ist auch der jetzigen Schulvorlage das gleiche Los beschieden, da jetzt schon Stimmen laut werden, die von schwerer Enttäuschung in Lehrerkreisen infolge der Beschlüsse der Kommission dieses Hohen Hauses Kunde geben. Ich gestehe, daß diese Betrachtung mich zunächst dazu geführt hat, der Vorlage, die den gewollten Erfolg der Beruhigung doch nicht haben wird, ablehnend gegenüber zu treten. Indessen habe ich mich bei weiterer Erwägung überzeugt, daß diese Stellungnahme nicht die richtige wäre, daß vielmehr die mühevollen Verhandlungen, welche beide Häuser des Landtages dieser Vorlage zugewendet haben, auch zu einem Ergebnis führen müssen, wodurch die berechtigten Anforderungen des Lehrerstandes erfüllt werden, ohne Rücksicht auf die Art der Aufnahme dieser Lösung in Lehrerkreisen. Es wäre von einem gewissen Interesse, würde aber hier zu weit führen, die Ursachen der in diesem Falle wieder hervorgetretenen Erscheinung näher zu erörtern. Sie liegen in der Hauptsache in der Art der Entwicklung des öffentlichen Lebens in Deutschland überhaupt und in der Gestaltung der Beamtenverhältnisse in Baden insbesondere. Ich verzichte auf weitere Ausführungen nach dieser Richtung, gehe aber auch davon aus, daß weite Kreise auch der beteiligten Lehrer, wenn sie dies auch nicht öffentlich kundgeben, die durch diese Vorlage geschaffene namhafte Besserstellung gerne anerkennen werden. Die Großh. Regierung hätte sich ja wohl ganz auf den Standpunkt stellen können, daß sie sagte, diese Änderung in der Gestaltung der Lehrerverhältnisse hänge so innig mit anderen, die erst später — vermutlich und hoffentlich auf dem nächsten Landtag — zur Erörterung kommenden Fragen, insbesondere mit der Neuordnung des Gehaltstarifs, zusammen, daß ihre Erledigung erst gleichzeitig mit der letzteren erfolgen könne, zumal auch dann erst die von dem Vermögenssteuergesetz erwarteten neuen steuerlichen Grundlagen unseres Staatshaushaltes feststehen und diese erst ein rechtes Bild darüber geben werden, wie weit der Staat in seinen Aufwendungen für Beamte gehen kann. Wenn die Regierung gleichwohl den Weg dieser Schulvorlage jetzt schon betreten hat, so ist das doch nur hervorgegangen aus Erwägungen, die ihr zum vollen Lob gereichen, und die eben darin bestehen, daß sie sich gesagt hat, die Verhältnisse der Lehrer erfordern eine baldige Aufbesserung und wir gewähren eben das, was nach Lage der Verhältnisse und insbesondere nach der Gestaltung des Staatshaushalts jetzt gewährt werden kann; wir behalten das übrige einer späteren Regelung im Anschlusse an die Revision des Gehaltstarifs vor. Nun hat aber die Vorlage schon in der Kommission des anderen Hohen Hauses eine andere Gestalt angenommen: man ist in der Gewährung der Aufbesserungen weiter gegangen, und hat das Ziel sich gesetzt, einen Zustand herbeizuführen, der als Antizipation dessen anzusehen ist, was für andere Beamte erst durch die demnächstige Revision des Gehaltstarifs gewährt werden soll. Diese weitergehenden Forderungen haben innerhalb der Grenzen, die die Regierung als annehmbar bezeichnet hat, die Zustimmung unserer Kommission

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gefunden und ich glaube, mich deren Anträgen mit einer Einschränkung im wesentlichen anschließen zu sollen. Die Einschränkung betrifft den § 14 des Elementarunterrichtsgesetzes und die durch dessen neue Fassung erzielte Erweiterung der Unterrichtszeit. Schon die Fassung des § 14, dem ja alle bisherigen Redner ihre Zustimmung gegeben haben, gibt mir zu Bedenken Anlaß. Wenn er in Absatz 2 sagt: „Eine größere, jedoch niemals hundert übersteigende Zahl", so ist dieses „niemals" in der Sprache des Gesetzes nur dann gerechtfertigt, wenn auch jede Ausnahme grundsätzlich und unbedingt ausgeschlossen ist. So liegen aber die Dinge nicht. Das Gesetz hat bisher die Fassung „nie" gehabt, aber es sind Ausnahmen davon nicht selten vorgekommen und von dem § 18 des Gesetzes, der in dem bisherigen Absatz 4 die Gesamtzahl der Lehrerinnen im Verhältnis zur Zahl der Lehrer prozentual festlegt und dabei vorschreibt, dieselbe solle „nie" höher sein als 10 Prozent, lesen wir in der Regierungsbegründung, daß die gesetzlich zulässige Zahl seit längerer Zeit erheblich überschritten worden ist. Ich glaube, ein Gesetz soll im Interesse seines Ansehens nichts als unbedingt und unverbrüchlich feststellen, was nicht eingehalten werden kann. So aber liegen die Verhältnisse auch heute bezüglich des neuen § 14 Absatz 2. Man ist allgemein darüber einig, daß die beträchtliche Vermehrung der Lehrerstellen, die der Absatz 1 des § 14 zur Folge hat, jetzt und auf lange hinaus noch nicht ins Leben treten kann, daß erst viele Jahre darüber hingehen werden, bis die Zahl der verfügbaren Kräfte die Erfüllung der Vorschrift des § 14 Absatz 2 ermöglicht. Dann aber ist auch das „niemals" nicht gerechtfertigt. Um die Zahl der Lehrerstellen dem Bedürfnis entsprechend zu vermehren, bedarf es dieser neuen Fassung des Absatzes 2 auch gar nicht. Wenn das Gesetz sagt, es sollen soviel Lehrer angestellt werden, daß auf einen Lehrer dauernd nicht mehr als hundert oder künftig siebzig Schulkinder kommen, so ist ja damit nur ausgeschlossen, daß weniger, nicht auch daß mehr Lehrer angestellt werden dürfen. Die Oberschulbehörde behält freie Hand, den Bedürfnissen entsprechend die Lehrerstellen zu vermehren, aber eine Schranke ist allerdings gegeben, und in der Beziehung hat der § 14 eine folgenschwere materielle Bedeutung. Wenn der § 14 in der neuen Fassung angenommen ist, dann sind die 530 etatmäßigen und fast ebensoviele nichtetatmäßigen Stellen als dem Gesetz entsprechend festgelegt. Sie sind noch nicht errichtet im Sinne des Elementarunterrichtsgesetzes, denn dazu gehört nach dessen § 57 die Bewilligung im Staatsvoranschlag, wenigstens für die etatmäßigen Stellen, aber diese Bewilligung kann nicht verweigert werden, sobald feststeht, daß die Schülerzahl die im Gesetz bezeichnete Ziffer überschritten hat. Die tatsächliche Wirkung dieser Bestimmung des § 14, die allerdings mit anderen Ziffern schon bisher bestanden hat, liegt somit darin, daß das landständische Bewilligungsrecht gegenüber der Vermehrung der etatmäßigen Stellen eingeschränkt oder aufgehoben wird. Nun ist freilich dieses landständische Bewilligungsrecht — es ist das bei anderer Gelegenheit auch von Herrn Oberbürgermeister Beck ausgeführt worden — heute ins Gegenteil dessen, umgeschlagen, was es ursprünglich war. Die Landstände, als deren Aufgabe früher insbesondere die Wahrung der Interessen der Steuerzahler gegenüber zu hohen Forderungen der Regierung galt, gehen heute nicht selten sogar über die Grenzen der budgetmäßigen Forderungen hinaus. Indessen ist nach meiner persönlichen Auffassung die Wahrung der Interessen der Steuerzahler auch heute noch eine wichtige Aufgabe der Volksvertretung, und vorliegend kommt gegenüber einer Vermehrung der Lehrerstellen weiter in Betracht, daß durch diese die beitragspflichtigen Gemeinden sehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Es ist bis jetzt noch niemand eingefallen, ein Gesetz zu erlassen, daß, wenn auf einen Richter hundert oder mehr kontradiktorische Urteile entfallen, ein weiterer Richter angestellt werden muß; vielmehr erfolgt diese Anstellung nur auf Grund konkreter Prüfung der Umstände des Einzelfalls und bedarf der Anforderung und Bewilligung im Staatsvoranschlag. Ich glaube, dieser Weg würde auch für die Vermehrung der Lehrerstellen der entsprechende sein und es würden auch sachliche Gründe dafür sprechen. Die bloße Tatsache, daß die Zahl der Schüler eine gewisse Höhe erreicht, ist doch für sich allein nicht maßgebend. Das Gesetz anerkennt dies, indem es sagt, aus sehr erheb-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichen Gründen könne die Oberschulbehörde Ausnahmen bewilligen. Nun bringe ich der Oberschulbehörde in dieser Richtung volles Vertrauen entgegen. Es fällt mir nicht ein, irgendwie zu bezweifeln, daß sie nach bestem Ermessen diese Verhältnisse zu ordnen gewillt ist. Indessen lassen die mit der Stellenvermehrung verbundenen schwerwiegenden Folgen es doch erwünscht erscheinen, daß man, wie auf anderen Gebieten, auch hier an der landständischen Bewilligung festhält. Dazu kommt, daß die Neugestaltung des Unterrichts, wie sie zum Zwecke der Erweiterung der Unterrichtszeit beabsichtigt ist, aus der Vorlage und auch aus den Darlegungen des Herrn Geheimen Hofrats Dr. Weygoldt, die in dem Kommissionsbericht des anderen Hohen Hauses abgedruckt sind, doch im einzelnen noch nicht vollständig zu übersehen ist. Ich für meine Person bin nicht Fachmann und ich traue mir ein maßgebendes Urteil in dieser Richtung nicht zu. Aber die geplante Zusammenfassung verschiedener Klassen zu gleichzeitigem gemeinsamen Unterricht, wovon die eine Klasse „unmittelbaren", die andere „mittelbaren" Unterricht empfangen soll, gibt doch immerhin zu Zweifeln umsomehr Anlaß, als, wie dem Kommissionsbericht des anderen Hohen Hauses zu entnehmen ist, zureichend Erfahrungen hierüber bisher fehlen und daß im Vollzug dieser Neuordnung die Gemeinden angehalten werden sollen, größere Schullokale mit einem erheblichen Bauaufwand zu erstellen. Ich meine, diese Dinge sind doch wichtig genug, daß man sie jeweils von Landtag zu Landtag budgetmäßig behandeln soll. Das sind die Gründe, die in mir bei § 14 Bedenken erregt haben. Ich verkenne nicht, daß eine Aussicht, damit durchzudringen, nicht besteht und ich habe mich deshalb enthalten, einen Antrag zu stellen. Ich bin auch persönlich nicht etwa der Meinung, daß nicht aller Grund vorliegt, eine Reform des Unterrichts auf der Grundlage einer Verminderung der dem einzelnen Lehrer zuzuteilenden Schülerzahl herbeizuführen, und ich halte es für nötig, das besonders hervorzuheben, um jede andere Deutung fern zu halten. Ich glaube, daß eine solche Herabsetzung der Schülerzahl und eine Erweiterung der Unterrichtszeit durchaus zweckmäßig ist, aber nicht so in Bausch und Bogen, sondern nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse des einzelnen Falles. Die Erweiterung der Unterrichtszeit kann ja zumteil auch durch Überstunden herbeigeführt werden und ich stehe nicht an, zu erklären, daß auch die besondere Vergütung für solche Überstunden für mich zu etatgesetzlichen Bedenken keinen Anlaß gibt. Ob diese Überstunden für sich allein genügen werden, ist eine andere Frage. Soweit sie nicht genügen, muß eine Mehrforderung an Lehrerstellen eintreten. Die Frage hat insofern mehr akademischen Wert, als jetzt eine entsprechende Vermehrung der Lehrer tatsächlich unmöglich ist; aber immerhin schließt diese gesetzliche Festlegung in dem neuen § 14 Absatz 1 gewisse Gefahren in sich und ich möchte diese Gefahren nur noch kurz streifen. Die eine Gefahr ist die, daß gegenüber der Vorschrift, daß so viele neue Lehrerstellen geschaffen werden sollen, die Besorgnis hervortritt, daß das berechtigte und auch von den Lehrern selbst gebilligte Streben der Unterrichtsverwaltung, minderwertige Elemente von diesem Berufe fern zu halten und sie auszuscheiden, eine Beeinträchtigung erfährt. Ich stelle den Lehrerstand so hoch, ich glaube, die Aufgaben, die ihm zufallen, sind so wichtig, daß man bloß intakte Elemente in seinen Reihen zulassen sollte. Die Gefahr ist nicht zu unterschätzen, daß die Notwendigkeit, die Stellen überhaupt zu besetzen, daran hindern könnte, solche Elemente zurückzuweisen, die nicht allen Anforderungen in vollem Maße entsprechen. Für viel wichtiger als diese Vermehrung der Zahl der Lehrer halte ich die weitere Vervollkommnung ihrer beruflichen Ausbildung, sowohl in bezug auf Ausrüstung mit den entsprechenden Kenntnissen als auch in bezug auf Erhöhung der erzieherischen Befähigung, sei es durch Hochschulkurse, die unter Umständen, nicht aber allgemein für alle Verhältnisse, von Wert sein mögen, sei es durch Ausbildung in anderer Richtung, worauf Herr Freiherr von Göler bei einem anderen Anlaß mit Recht hingewiesen hat, insbesondere in den Kenntnissen, welche die Lehrer befähigen, in ländlichen Verhältnissen der Bevölkerung ratend und helfend an die Hand zu gehen, wie im Obstbau, Gartenbau, Bienenzucht und dergl. Die andere Gefahr liegt auf einem anderen Gebiete: je mehr Schulstellen geschaffen werden, um so größer ist die finanzielle Tragweite einer Besserstellung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lehrer und ich fürchte, daß gerade das Schwergewicht dieser 350 neuen etatmäßigen Stellen, die der Entwurf vorsieht, mit dazu beigetragen hat, daß die Ausgestaltung in dem Sinn der Aufbesserung nicht in der Weise erfolgen kann, wie sie sonst vielleicht erfolgen könnte. Soviel über diesen Punkt, über den § 14 des Elementarunterrichtsgesetzes.

Was die materielle Besserstellung der Lehrer betrifft, so bin ich der Meinung, daß hier die Erklärung der Großherzoglichen Regierung, welche nach der dermaligen Gestaltung der finanziellen Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung für unannehmbar bezeichnet, uns eine Schranke setzt, über die man nicht wegkommen kann. Ich halte die jetzige Gestaltung der Gehaltsverhältnisse mit 1500 bis 2800 M. auch sachlich für durchaus berechtigt, ebenso die Zulagefristen, wie sie in den Beschlüssen dieses Hohen Hauses vorgesehen sind. Was die Höhe der Zulagen betrifft, so hätte ich es begrüßt, wenn statt 150 M. Beträge von 200 M. hätten eingesetzt werden können, wie das die anderen Beamten der Abteilung G des Tarifs und gewisse Beamte einer späteren Abteilung beziehen. Aber demgegenüber muß ich mich damit bescheiden, daß man eben nicht weiter gehen kann, als die Finanzlage es gestattet, und das entscheidende Urteil hierüber muß man eben der Großh. Regierung anheimstellen.

Die Frage, ob die Einreihung in den Gehaltstarif erfolgen soll oder nicht, ist für mich von nebensächlicher Bedeutung. Den Ausführungen unseres Herrn Berichterstatters, daß die Ehre des Lehrerstandes in keiner Weise damit zusammemnhängt, trete ich durchaus bei. Die Verhältnisse können auch in einem besonderen Gesetze ganz ebenso geregelt werden, wie die Regelung in dem Tarif erfolgt wäre, und die Gründe gegen die Einreihung, wie sie Exzellenz Bürklin dargelegt hat, schienen mir doch sehr gewichtige; sie wurzeln in der Eigenart des Lehrerberufs und ich trete dem vollständig bei.

Was die Gemeindebeiträge anlangt, so ergibt sich meine Stellungnahme dazu von selbst aus meinen bisherigen Ausführungen. Ich werde für die Anträge der Kommission stimmen, obwohl ich auch, wenn es die Finanzlage gestattet hätte, zu dem Antrag des Herrn Freiherrn von la Roche meine Zustimmung hätte geben können.

Was die Resolutionen anbetrifft, die beantragt sind, so habe ich die Resolution, die den Namen des Herrn Freiherrn von la Roche trägt, insoweit mitunterzeichnet, als sie eine künftige Revision der Gehaltsverhältnisse der Lehrer nicht unbedingt knüpft an das Schicksal einer künftigen übernächsten Revision des Gehaltstarifs. Die Fassung der Kommission läßt die Deutung zu, daß insolange, als eine Revision des Gehaltstarifs nicht erfolgt, auch von einer Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer nicht die Rede sein kann. Diese Begrenzung würde mir zu weit gehen. Wenn eine Revision des Gehaltstarifs erfolgt sein wird, und wenn die Gestaltung der Staatsmittel, wie sie in diesem späteren Zeitpunkt in die Erscheinung tritt, nicht entgegensteht, sollte eine nochmalige Durchsicht der heutigen Beschlüsse auf Grund der veränderten Verhältnisse nicht behindert sein, insbesondere nicht bis zu einer abermaligen Revision des Tarifs aufgehoben sein.

Ich werde deshalb der Resolution la Roche meine Zustimmung geben.

Stadtrat Boeckh: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Ausführungen des Herrn Präsidenten Dorner und der geehrten Herren Vorredner nötigen mich, allgemeine Gesichtspunkte hervorzuheben, die ich andernfalls nicht hätte hervorzuheben brauchen; denn aus den Äußerungen, die der Herr Präsident getan hat, würde ja eigentlich folgen, daß die Vorlage abgelehnt werden muß, weil die Grundlage derselben nicht gerechtfertigt wäre, wenn auch in seinen weiteren Ausführungen der Herr Vorredner erklärt hat, er werde mitwirken an dem Zustandekommen des Gesetzes. Die Grundlage des Gesetzes ist, wie unsere Regierungsvorlage sagt, die Erkenntnis, daß unsere Schulzustände im Augenblick nicht diejenigen sind, wie wir sie verlangen zu können glauben.

Es ist hier allerdings zuzugeben, daß diese Zustände vielfach schlechter gemacht werden als sie sind. Sie sind nicht schlecht, aber sie sind der Entwicklung der Zeitbedürfnisse nicht gefolgt und deswegen ist es uns passiert, daß wir von einigen anderen Staaten in der Gestaltung des Schulwesens überholt worden sind und das kann im Interesse unseres Landes nicht geduldet werden; sie sind aber nicht so, wie sie in der öffentlichen Diskussion gemacht werden, sie sind nicht, wie man zu sagen pflegt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unerträglich, sie sind nicht schlecht, nicht, wie schon gesagt worden ist, beschämend für uns, das alles ist nicht wahr. Man darf die Äußerungen, die in dieser Form gefallen sind, nicht so streng nehmen, sie sind die Folgen einer allgemeinen Krankheit, die unser öffentliches Leben beherrscht. Man meint, man könnte keine Ansicht äußern, wenn man nicht den, der eine andere Ansicht hat, schmäht, und die bestehenden Zustände nicht bessern, wenn man sie nicht beschimpft, nicht einfach ihre Fehler aufdeckt, sondern in gehässiger Weise übertreibt, in niedriger Weise entstellt. Man muß diese Äußerungen nicht so streng nehmen, obgleich das bedauerlich ist, daß diese Gewohnheit eingerissen ist, denn die Kraft der Äußerung wird durch die Form, in der sie gegeben wird, nicht gestärkt; man erreicht vielmehr etwas anderes, nämlich die Diskreditierung nach außen. Wenn es nur bezüglich der Schulverhältnisse so wäre, so wäre das noch erträglich, aber es ist in viel weiterem Maße in anderen öffentlichen Verhältnissen gerade so; es ist eine Krankheit, an der die Öffentlichkeit überhaupt leidet. Also, meine Herren, die Zustände sind nicht so schlecht, wie sie gemacht werden, sie sind an sich gut, aber sie müssen, um den andern ebenbürtig zu bleiben, weiter entwickelt werden. Deswegen bin ich der Großh. Regierung für die Einbringung dieser Vorlage dankbar und halte es für meine Pflicht, sie in dem Zustandekommen derselben zu unterstützen.

Es wird uns als Zweck dieser Vorlage gesagt, daß der Unterricht vertieft und erweitert werden solle und das ist ganz recht und ich bin mit der Vertiefung einverstanden, und zwar in jeder Ausdehnung des Wortes; nicht so ganz unbedenklich ist mir das Wort Erweiterung, und da muß ich sagen, hat Herr Bürgermeister Dr. Weiß Recht gehabt, wenn er gesagt hat, wenn wir die Schulordnung, — die so viel ich weiß, in ihrem Entwurf fertig ist —, kennen lernen könnten; so können wir nur Wünsche aussprechen und ich muß sagen, ich wünsche, daß diese Schulordnung dem alten Grundsatz folgt, der immer wahr gewesen ist und immer wahr bleiben wird, der da heißt: multum nec multa. Es lernen die Leute viel, aber nicht vielerlei voll; bieten wir der Volksschule soviel, was bei der ihr zu Gebote stehenden Zeit gründlich geleistet werden kann, lasse man das wirklich Überflüssige weg. Wenn man an einem Sonntag hinauskommt auf das Land und spricht mit einem Schulkinde, wie es mir schon gegangen ist, und das Schulkind sagt einem ganz genau, wo der Hafen von Algeciras liegt, so hat man eine Freude daran, und es ist recht und schön, wenn man aber von demselben Schulkind sich das Schulheft zeigen läßt und sieht, welche Schreibfehler sich dort zeigen, dann schenkt man ihm den Hafen von Algeciras und den von Dalny noch dazu und denkt, es ist nicht gut, daß man die Kinder mit derartigen, zwar hübschen, aber unnötigen Dingen belastet. Ich sage also: multum nec multa!

Nun, meine Herren, um die gewünschte Vervollkommnung zu erreichen, da braucht man Mittel und diese Mittel sind die Verminderung der Schülerzahl und die Vermehrung der Stundenzahl und gerade darin liegt nun die Grundlage unserer heutigen Schulvorlage, und ich bin in dieser Beziehung ganz mit dem Vorschlage der Regierung einverstanden. Die bis jetzt gesetzliche Zahl von 100 bis 130 Schülern war entschieden zu hoch, und die vorgeschlagene Zahl von 70 bis 100 das Mindeste, was man verlangen kann. Man kann aber die Schülerzahl nicht vermindern und die Stundenzahl nicht vermehren, wenn man nicht die Lehrerzahl vermehrt und zwar in erheblicher Weise vermehrt, und vermehren kann man die Lehrerzahl nicht von heute auf morgen, sondern man braucht lange Zeit dazu: es ist eine Vermehrung von zwischen 900 und 1000 — 938 Lehrer- und Lehrerinnen- — Stellen, die man hier braucht, und das kann man nicht von heute auf morgen machen, sondern erst in einer Reihe von Jahren, und ich kann deshalb nicht zugeben, daß diese Vorlage nicht pressiert hat: Man kann mit einer Vorlage, die zur Durchführung Jahre braucht, nicht ruhig warten, sondern muß sie sobald als möglich machen, denn die Zeit, die man braucht, kann nicht wesentlich abgekürzt werden, und gerade das ist es, was ich gegenüber dem Herrn Vorredner betonen möchte. Ich glaube, es ist Zeit, daß das Gesetz zustande kommt, denn sonst geht die Sache immer wieder länger, es wird ein Jahrzehnt daraus, bis man die nötige Lehrerzahl erhalten hat.

Was nun diese Lehrerzahl betrifft, so steht die-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

selbe im Zusammenhang mit den Lehrerbildungsanstalten. Es liegt uns hierwegen eine Vorlage nicht vor; ich möchte aber doch dem Gedanken Ausdruck geben, daß, wenn zur Ausbildung der entsprechenden Anzahl von Lehrern und Lehrerinnen eine Vermehrung der Lehrerbildungsanstalten erforderlich ist, wir jederzeit bereit sind, die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wenn ich hier gesagt habe, Lehrer- und „Lehrerinnen", möchte ich gerade da noch etwas anderes bemerken. Man hat auch im Verlaufe der Verhandlung über diese Dinge eine gewisse Abneigung gegen die Vermehrung der Zahl der Lehrerinnen bemerken können und hat wahrnehmen können, daß insbesondere ein Vorschlag, der da gemacht wird, beanstandet wird, weil man befürchtet, daß hiedurch vielleicht die Zahl der Lehrerinnen ungehörig vermehrt würde, und es hat gestern der Herr Minister eine ähnliche Äußerung getan. Nun, ich glaube, es ist gut, wenn die Zahl der Lehrerinnen vermehrt wird, und ich habe, glaube ich, lange praktische Erfahrung genug, um zu sagen, daß die Beanstandungen gegen die Befähigung der Lehrerinnen zum Unterricht und zur Erziehung der Schulkinder unbegründet sind und daß, wenn man ihre Befähigung bemängeln will, dies ein Unrecht ist. Einzelne Lehrerinnen, an denen man etwas auszusetzen hat, wird es immer geben — es gibt auch Lehrer, an denen man auszusetzen hat —, das ist natürlich menschlich, und wo es sich um viele Beteiligte handelt, auch garnicht anders möglich. Aber ich kann nicht zugeben, daß die Lehrerinnen geringer befähigt sind zur Erteilung von Unterricht als die Lehrer, und es ist sachgemäß, daß die Zahl der Lehrerinnen vermehrt wird.

Es hat der Herr Vorredner noch bemerkt, durch die Feststellung der Zahl der Lehrer in § 14 des Gesetzes werde das Bewilligungsrecht der Landstände beeinträchtigt. Ja, das ist überall der Fall, wo durch Gesetz eine gewisse Organisation festgelegt werden muß. Wo es sich um eine gesetzlich bestimmte Anzahl von Stellen handelt, müssen dieselben besetzt werden und unser Bewilligungsrecht ist an sich nur ein scheinbares.

Ich wende mich nun zu dem zweiten Punkt, der von Bedeutung ist, den Gehaltsverhältnissen der Lehrer. Man hat gesprochen von Wohlwollen, Billigkeit, Gerechtigkeit. Das sind Worte, die man nicht zu brauchen nötig hat. Ich glaube, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen werden so festgesetzt, wie es nach unserer Überzeugung sachgemäß ist, und wenn unsere Überzeugung in irgend einer Richtung feststeht, sind wir verpflichtet, dieser Überzeugung praktisch Folge zu geben. Wer will, mag das Wohlwollen heißen, wer nicht will, mag es Gerechtigkeit heißen, ich heiße es einfach Pflichterfüllung und nichts anderes. Über die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer ist man im wesentlichen eigentlich einig: Sämtliche Faktoren haben sich über Mindest- und Höchstgehalt geeinigt und es ist — abgesehen von den Zulagefristen — nur noch der Gehaltstarif streitig. Ich will zunächst erwähnen den sogenannten Ehrenpunkt. Ich beziehe mich auf das, was der Herr Berichterstatter gestern gesagt hat, und möchte dem noch beifügen: Es ist keine größere Ehre, Staatsbeamter zu sein, als es eine Ehre ist, Gemeindebeamter zu sein, und es ist keine größere Ehre, das Eine oder das Andere zu sein oder etwa eine Persönlichkeit zu sein, die eine Stellung einnimmt, die ein Gemisch ist zwischen Staats- und Gemeindebeamten: Das steht mir vollständig gleich. Ob ich vor jemand Achtung habe oder nicht, hängt überhaupt nicht von dem Titel oder der Bezeichnung ab, die er führt, sondern davon, ob der Betreffende eine achtungswerte Persönlichkeit ist oder nicht. Es ist aber doch der Sache eine gewisse andere Deutung gegeben worden und daß das möglich war, daran ist eine Äußerung des Herrn Oberbürgermeisters Beck schuld, seine Stellungnahme zu der Frage der Staatsschule nämlich.

Es sind nun seitens der Großh. Regierung gegen die Versetzung der Lehrer in den Gehaltstarif prinzipielle Bedenken geltend gemacht worden. Man mag sie teilen oder nicht, eine gewisse Bedeutung haben sie ja wohl doch im Verlaufe der Diskussion gewonnen durch die Äußerung des Herrn Oberbürgermeisters Beck, die die Annahme hervorrufen kann, daß wirklich die Versetzung der Lehrer in den Gehaltstarif so aufgefaßt werden kann, als ob sie der Anfang der Staatsschule oder wenigstens eine Annäherung zur Staatsschule wäre; dem möchte

ich doch entgegentreten. Ich glaube, daß uns der Übergang zur Staatsschule nicht bevorsteht, sie ist für mich kein Ideal, das erreicht werden soll, und wenn die Entwicklung dahin käme, so würde ich das bedauern. Ich möchte die Verbindung zwischen Schule und Gemeinde nicht aufgehoben wissen, ich möchte sie im Interesse der Schule nicht missen. Zunächst glaube ich, unsere Schulgebäude würden anders aussehen, wenn der Staat sie hätte errichten müssen auf seine Kosten, und die sanitären Anforderungen an die Schulgebäude wären ganz anderer Art, als sie heute sind, und ich glaube, auch die Stellung des Lehrerpersonals wäre eine ganz andere, als sie heute geworden ist unter der Entwicklung, daß für die Regelung ihrer Verhältnisse ein Zusammenwirken von Staat und Gemeinde notwendig ist.

Ich möchte das aber auch nicht haben im Interesse der Gemeinden. Es hat Herr Oberbürgermeister Beck die Mitwirkung der Gemeinden als tatsächlich gering bezeichnet. Es hängt das zwar von den einzelnen Personen ab, die dabei beteiligt sind, im allgemeinen halte ich aber diese Einwirkung durchaus nicht für gering. Einmal liegt es im Interesse des Lehrers, daß er in Beziehungen zur Gemeindeverwaltung steht, anderseits hat auch die Gemeindeverwaltung ein Interesse daran, daß die Gemeindebehörde als die natürliche Vertreterin der Schulkinder bezw. der Eltern derselben einen gewissen maßgebenden Einfluß auf den allgemeinen Gang der Dinge haben, ich sage, auf den allgemeinen Gang der Dinge, — daran denkt niemand, daß die Gemeindebehörde in die Schule geht und dem Lehrer in seine berufliche Tätigkeit hineinredet, das wird sie gerade so wenig tun, wie es der Herr Direktor des Oberschulrats jeweils getan haben wird. So darf man die Dinge nicht auslegen, aber daß sie eine gewisse Aufsicht über die Sache hat, daß sie einen gewissen Einfluß ausübt in anderen Beziehungen, wie die Versetzung der Lehrer, ist, glaube ich, durchaus begründet. Was gerade das letztere betrifft, so liegt uns eine Resolution vor, die ein gewisses Ablehnungsrecht statuieren will. Nun, ich halte sie, offen gestanden, nicht für besonders glücklich gefaßt. Das Ablehnungsrecht ist mir das Wesentliche an der Sache nicht, sondern eine gesicherte Einwirkung der Gemeinden auf die Besetzung der Lehrerstellen, das ist mir das Wichtigste; in welcher Form das geschieht, ist für mich von untergeordneter Bedeutung. Übrigens der Sinn der Resolution ist ein unbestimmter: es heißt „ein" Ablehnungsrecht, nicht „das" Ablehnungsrecht; nicht ein unbeschränktes Ablehnungsrecht, sondern ein irgendwie geartetes, beschränktes Ablehnungsrecht. Wenn ich dieser Resolution zustimmen könnte, so würde es nur in dem Sinne geschehen, daß eine Erweiterung der Einwirkung der Gemeinden auf die Besetzung der Lehrerstellen herbeigeführt werden soll.

So viel davon, — und nun zu dem sachlichen Grunde, aus welchem die Lehrer die Einreihung in den Gehaltstarif verlangen, bezw. wünschen. Und da muß ich sagen: so weit es sich hier um wirklich praktische Interessen handelt, stehe ich durchaus auf dem Boden, daß die Lehrer gleichmäßig behandelt werden sollten mit derjenigen Beamtenkategorie, die ungefähr ihrer Stellung entspricht, also etwa der Gehaltsklasse G 5. Was die Bezahlung betrifft, so besteht nur eine Differenz bezüglich der Zulagefristen. In dieser Beziehung ist seitens der Großh. Regierung erklärt worden, daß, wenn man die Lehrer ganz exakt so stellt wie die Beamten der Gehaltsklasse G 5, man in der Tat sie besser stellt, als die betreffenden Beamten. Das liegt darin, daß die Lehrer gleich in die Gehaltsabteilung G 5 einrücken würden, die anderen Beamten aber zuerst in einer niedrigeren Gehaltsklasse waren und erst später in die Gehaltsklasse G 5 einrücken. Ich für meine Person hätte nichts dagegen, wenn man diesen Unterschied gegenüber den Wünschen der Zweiten Kammer fallen ließe.

Die Lehrer wollen die Garantie, daß, wenn der Gehaltstarif revidiert wird, auch ihre Gehalte revidiert werden: Das ist ein weiterer materieller Vorteil, den sie von der Einreihung in den Gehaltstarif erwarten, und ich bin ganz einverstanden, wenn ihnen hier eine gewisse Garantie gegeben wird, ich halte dieses Verlangen für gerechtfertigt. Ich hätte gewünscht, daß das durch einen Zusatz geschieht, der dem § 39 hätte angeknüpft werden können. Man hat mir aber gesagt, daß das technische Schwierigkeiten habe und es besser sei,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das in Form einer Resolution auszudrücken. Nun, die Resolution hat auch ihre technischen Schwierigkeiten gehabt. Wir sehen ja, daß, obgleich man über ihren Sinn eigentlich einig ist, die von der Kommission vorgeschlagene Resolution sofort durch einen Gegenantrag eine Rektifikation erfahren hat. Der Sinn der Resolution ist nach ihrem Wortlaut der: Der Gehalt ist zu revidieren, sobald eine Revision des Gehaltstarifs vorgenommen werden soll, ausgenommen die erste Revision, die unmittelbar bevorsteht, und man kann den weiteren Sinn hineinlegen, daß eine Revision nur vorgenommen werden darf in Verbindung mit der Revision des Gehaltstarifs. Aus einer Bemerkung am Schluß, unmittelbar vorhergehend dem Schluß des Berichts, kann man eben erkennen, daß das nicht beabsichtigt war, sondern daß auch auf seiten der Kommission die Meinung besteht, daß, wenn geänderte Verhältnisse eintreten, die eine Änderung des Gesetzes in der Beziehung bedingen, daß man eben auch an eine Änderung dieses Gesetzes herangehen kann, auch wenn keine allgemeine Revision stattfindet. Es ist durch das Amendement des Herrn Freiherrn von la Roche zwar dem Gedanken Ausdruck verliehen worden, daß bei einer Änderung der Verhältnisse eine Änderung der Gehalte eintreten soll, aber ich vermisse in seiner Formulierung den anderen Gedanken, daß, wenn eine allgemeine Revision des Gehaltstarifs stattfindet, auch in eine Revision der Lehrergehalte wieder eingetreten werden muß. Ich würde also dem Antrag der Kommission den Vorzug geben. Ich setze voraus, daß die Kommission die bindende Erklärung abgibt, dahin, daß sie die Resolution wirklich in dem angegebenen Sinne verstanden habe. Es versteht sich übrigens auch, wenn es nicht im Gesetz steht, von selbst, daß ein Gesetz geändert wird, wenn Verhältnisse eintreten, auf die es eben nicht mehr paßt.

Hiernach halte ich die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif nicht für nötig, mit Rücksicht auf die Erwägungen und Begründungen der Regierungsvorlage und den Gang der Diskussion für nicht unbedenklich und insolange für unmöglich, da die Großh. Regierung die Ablehnung der Aufnahme in den Gehaltstarif zur Bedingung des Zustandekommens des Gesetzes macht.

Was den dritten Punkt anbetrifft, die Gemeindebeiträge, so muß ich sagen, daß mir die Grundlage des Gesetzentwurfs nicht behagt. Es sollte nach meiner Ansicht nicht die Zahl der Hauptlehrerstellen entscheidend sein für die Höhe der Gemeindebeiträge: mir wäre sympathischer gewesen, man hätte die ganze Frage geordnet nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Nun, die Basis ist gegeben: Die Zweite Kammer hat sich auf diese Basis gestellt, wir stehen heute auch auf dieser Basis. Zu welch' verschiedenen Resultaten man kommt, zeigen die Zahlen, die da angegeben worden sind. Nach dem ursprünglichen Regierungsentwurf waren 324000 M. Mehrleistungen der Gemeinden angenommen; die Zweite Kammer hat 30000 M. herausgebracht, die Kommission bringt 249000 M. heraus, und wenn man das Amendement, das von Herrn Freiherrn von la Roche gestellt ist, annimmt, sind es 83000 M. Das alles auf derselben Grundlage, derselben Basis! Für mich sind in dieser Beziehung zwei Gesichtspunkte maßgebend: ich stelle mich auf den Standpunkt der Gemeinde und sage mir zunächst: die Ausgaben, die man hier der Gemeinde zumutet, erzwingt man von der Gemeinde; man zwingt sie durch Gesetz zu dieser Ausgabe, und man zwingt sie zu etwas, was sie von selbst nicht getan haben würde. Ich glaube nicht, daß wenn man bei den Gemeinden angefragt hätte: wollt ihr vermehrte Unterrichtsstunden, die Vergrößerung der Schulhäuser, die Vermehrung des Lehrerpersonals, — daß sie „ja" gesagt hätten. Das würden jedenfalls wenige sein, sie hätten aus verschiedenen Gründen „nein" gesagt. Sie hätten es aus dem Grunde gesagt, weil sie sagen, in unserem Interesse ist die Sache zunächst nicht; es mag im allgemeinen staatlichen Interesse liegen, oder im Interesse der einzelnen Beteiligten, aber nicht im Interesse der Gemeinden als solcher. Sie hätten weiter gesagt, die Anforderungen, die an uns gestellt werden, übersteigen unsere finanzielle Leistungsfähigkeit erheblich: Und sie hätten insbesondere in letzterer Beziehung recht gehabt.

Die Kommission kommt nach ihrem Antrag zu dem Resultat, daß 249000 M. von den Gemeinden aufzubringen wären, von den Gemeinden mit Ausschluß einer größeren Anzahl von Städten, wie ich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ausdrücklich bemerken möchte. Es ist wahr, daß dieser Betrag geringer ist, als er ursprünglich beabsichtigt war, und es kann zugegeben werden, daß in dieser Beziehung schon ein Nachgeben der Großh. Regierung in ziemlich weitem Umfange vorliegt; aber das ändert an der Tatsache nichts, daß auch dieser Betrag von 249 000 M., wenigstens nach meiner Empfindung, ein solcher ist, der den Gemeinden mit Rücksicht auf ihre pekuniäre Leistungsfähigkeit nicht zugemutet werden kann. Ich wäre daher für meine Person nicht in der Lage, diesem Betrag zuzustimmen.

Was den Vorschlag des Herrn Freiherrn von la Roche betrifft, mit den Einzelbeträgen, die zu einem Resultat von 83 000 M. führen würden, so hat ihn gestern der Herr Staatsminister für unannehmbar erklärt. Ich für meine Person habe das Wort nicht mißverstanden. Ich bin nicht der Meinung, daß durch diesen Ausdruck ein Druck auf uns ausgeübt werden soll. Ich habe das nicht empfunden und glaube niemals, daß das in diesem Sinne gemeint war. Ich gebe zu, der Betrag von 83 000 M. ist wenig gegenüber dem, was ursprünglich verlangt worden war. Es ist vielleicht nicht so viel, wie man verlangen könnte, aber immerhin ein Betrag, der erheblich größer ist, als das, was seitens der Hohen Zweiten Kammer beschlossen worden ist. Ich habe die Empfindung, daß der eine zu hoch, der andere zu nieder ist, und die weitere Empfindung, daß beide Vorschläge von 249 000 M. und 83 000 M. nicht sehr glücklich gewählt sind, um den Fortgang der Verhandlungen zu erleichtern. Im übrigen kann ich dem Vorschlag von 249 000 M. nicht zustimmen; ich würde eventl. dem Vorschlag von 83 000 M. zustimmen können, und zwar um so mehr, als wenn beide Anträge abgelehnt würden, überhaupt kein Beschluß in dieser Beziehung vorliegen würde.

Geheimer Hofrat Dr. Weygoldt: Die Großh. Regierung hat den beiden Hohen Häusern des Landtages eine Änderung des § 14 des Schulgesetzes vorgeschlagen, um eine Erweiterung der Unterrichtszeit und damit eine Verbesserung des Unterrichts der Volksschulen zu ermöglichen. Diese Änderungsvorschläge berühren einen Teil unserer Gemeinden, nämlich die Städte der Städteordnung, nicht; in diesen Städten und insonderheit in den großen Städten besteht jetzt schon die Einrichtung, daß auf einen Lehrer durchschnittlich nicht mehr als etwa 50 Schüler kommen, und daß die Schüler nicht bloß 16 Stunden Unterricht haben, sondern 30 bis 32. Diese großen Städte stellen auch infolge davon doppelt soviel Lehrer an, als die anderen Gemeinden; sie haben auch sonst sehr große Aufwendungen, und ich kann meinerseits mich nur dem Lobe anschließen, das der Herr Vorredner vorhin dem Vorgehen der großen Städte gezollt hat.

Die Änderungsvorschläge gelten aber allen anderen Gemeinden, die mittleren Städte nicht ausgenommen. Das bisherige Gesetz schreibt vor, daß auf einen Lehrer dauernd nicht mehr als 100 Schüler kommen sollen. Fast alle eben genannte Gemeinden sind auf dem Boden dieses Paragraphen stehen geblieben. Nun ist es nicht möglich, daß ein Lehrer 100 Schüler gleichzeitig unterrichtet. Er muß sie in zwei Klassen teilen und da er selber nur 32 Stunden zu geben hat und geben kann, so ergibt sich daraus, daß der einzelne Schüler nur 16 Stunden erhält. Alle diese Gemeinden — die mittleren Städte im allgemeinen nicht ausgeschlossen — stehen also hinter den größeren Städten des Landes weit zurück. Wir sind damit aber auch im Rückstande gegenüber den anderen Staaten; denn es gibt keinen Staat in Deutschland, in dem weitaus die meisten Kinder nur 16 Stunden Unterricht in der Woche haben.

Es macht sich hier selbstverständlich in den Leistungen der Volksschule fühlbar. Ich möchte mein Urteil dahin präzisieren, daß ich auf Grund meiner Beobachtungen außerhalb Badens, auch in Frankreich, sage: Unsere Volksschulen leisten im Lesen, im Rechnen, in der Geographie, im Singen und dergl. durchschnittlich ebensoviel wie die Volksschulen anderer Staaten, trotzdem diese mehr Unterrichtszeit haben; sie erreichen aber nicht so viel, soweit es sich um die schriftliche Fertigkeit handelt, also um den Aufsatz, das Schönschreiben und Rechtschreiben. Es fehlt uns eben die Zeit, diese Dinge zu üben, und es ist deshalb beabsichtigt, besonders auf diesem Gebiete eine Verbesserung herbeizuführen.

Das Richtige wäre gewesen, daß die Großh. Regierung dem Hohen Hause vorgeschlagen hätte, auf 50 Schüler herabzugehen, wie dies heute schon in

den großen Städten des Landes der Fall ist. Allein ein derartiger Sprung von 100 Schülern auf 50 wäre außerordentlich kostspielig und deshalb nicht durchführbar gewesen. So kam man dazu, die Zahl 70 zu wählen. Auch in den andern Staaten ist man nicht weiter gegangen. Wenn wir erst die Zahl 70 erreicht haben, wird es sich ermöglichen lassen, die Unterrichtszeit beliebig zu vermehren. Es ist beabsichtigt, in dem Unterrichtsplan, auf den ich noch zu sprechen kommen werde, vorzuschreiben, daß künftig in jeder Schule statt 16 Stunden im 4. bis 8. Schuljahr mindestens 20 Stunden gegeben werden müssen, wozu dann noch der Unterricht im Turnen und in den weiblichen Handarbeiten kommt. Die Möglichkeit, dies bei 70 Schülern durchzuführen, liegt darin, daß so viele Schüler, in einzelnen Fächern wenigstens, noch gemeinsam unterrichtet werden können. Es gibt große Städte in Deutschland — nicht in Baden; denn unsere großen Städte sind darin voraus — wo die Lehrer durchschnittlich 60 bis 70 Schüler gemeinsam unterrichten müssen. Wir verlangen jetzt in den einfachen Verhältnissen das gleiche; denn auch da muß der Lehrer in der Lage sein, nötigenfalls, wenigstens in einzelnen Unterrichtsgegenständen, bis zu 70 Kinder zusammenzunehmen.

Nicht richtig ist, wie Herr Präsident Dorner gemeint hat, daß wir jetzt auch größere Schullokale verlangen. Schulzimmer mit einer Bodenfläche von 65 bis 70 Quadratmeter waren schon bisher üblich und erst, seitdem die Gemeinden von der Zahl 70 sprechen hören, glauben sie, daß die Schulzimmer kleiner sein könnten. Das ist aber nicht möglich; denn wir müssen auch künftighin 70 Schüler setzen können.

Wie man zu verfahren hat, wenn nur ein Lehrer an einem Orte ist oder wenn es deren 2 oder 3 sind, darüber möchte ich nähere Darlegungen nicht machen; denn das würde zu weit führen. Es sind dies technische Fragen, und ich darf das Hohe Haus bitten, überzeugt sein zu wollen, daß man in richtiger Weise verfahren wird. Wir werden es ungefähr so machen, wie es andere Staaten auch gemacht haben.

Ich komme nun auf den neuen Unterrichtsplan zu sprechen, der, sobald das Gesetz publiziert ist, ebenfalls publiziert werden muß. Es ist dies der Unterrichtsplan, den Herr Bürgermeister Dr. Weiß erwähnt hat und von dem er bedauert hat, daß er dem Landtag nicht vorgelegt worden sei. Der Unterrichtsplan enthält Bestimmungen über die Einteilung der Schule in Klassen, über die Versetzung der Kinder, über die Lehrmittel, über die Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schuljahre und endlich über das Verfahren, das einzuhalten ist, wenn zwei und mehr Jahrgänge gleichzeitig unterrichtet werden müssen. Die Bestimmung, daß die Schule 20 Stunden als Unterrichtsminimum haben muß, steht allerdings auch darin. Diese Bestimmung ist aber die einzige, die die Volksvertreter besonders interessieren wird; denn alles andere ist rein technischer Natur, und wenn Herr Bürgermeister Dr. Weiß diesen Unterrichtsplan liest, wird er insofern enttäuscht sein, als er nur schultechnische Fragen behandelt finden wird.

Der neue Lehrplan geht nicht unter die Ziele des bisherigen Lehrplans, der seit 1869 besteht, herab. Er geht aber auch im allgemeinen nicht darüber hinaus. Es handelt sich um die Unterrichtsgegenstände, die wir schon bisher hatten und die man in allen Staaten hat; ferner um Unterrichtsgrundsätze, die nach der ganzen Entwicklung der Pädagogik in den letzten 30 Jahren eingehalten werden müssen. Der Unterrichtsplan hat nicht die Absicht, den Lehrstoff gegen bisher zu vermehren; er will nur den Unterricht vertiefen. Unsere Schulkinder werden es künftig leichter haben als bisher und zwar deshalb, weil der Unterricht mehr als bisher in anschaulicher, leichtfaßlicher Weise erteilt werden muß. Allein nicht verschweigen will ich, daß der Unterrichtsplan insofern einen Mißstand hat, als er den Lehrern mehr Arbeit zumutet. Er nötigt sie nämlich, sich, wenigstens einige Jahre hindurch, mit ganz besonderer Gewissenhaftigkeit auf den Unterricht des nächsten Tages vorzubereiten. Wie ich übrigens unseren Lehrerstand kenne, bin ich fest überzeugt, daß er diese Arbeit im Interesse der Schule gerne übernehmen wird.

Herr Dr. Weiß will durch eigene Beobachtung festgestellt haben, daß der bisherige Lehrplan recht mangelhaft gewesen sei; denn was den Aufsatz in der Volksschule betreffe, so sei es dem Lehrer nur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dann möglich, einen guten Aufsatzunterricht zu geben, wenn er sich zum Lehrplan in direkten Widerspruch setze. Ich höre diese Behauptung in dieser Schärfe zum erstenmal, kann sie aber als nicht zutreffend bezeichnen. Der Lehrplan, den wir seit 1869 haben, ist veraltet und soll eben deshalb jetzt ersetzt werden. Er ist aber jetzt noch einer der besseren deutschen Volksschullehrpläne. Das sagen auch die außerbadischen Schulmänner, wenn sie zu uns kommen, um unser Schulwesen kennen zu lernen. Ich gebe zu, daß manche Lehrer sich in der Erteilung des Aufsatzunterrichts da und dort beengt fühlen, nämlich durch die örtlichen Stoffpläne oder durch die Liebhabereien einzelner Visitatoren. Aber der bestehende Lehrplan hat sie niemals eingeengt, und wenn ein Lehrer mir gegenüber das Gegenteil behaupten würde, wäre es mir ein Leichtes, ihm nachzuweisen, daß er sich irrt und daß er den Lehrplan wohl überhaupt noch nicht gelesen hat.

Freiherr von Göler: Nach dem breiten Verlaufe, den die Generaldiskussion genommen hat, geht mein Streben dahin, mich möglichst kurz zu fassen und namentlich alles aus meinen Bemerkungen zu eliminieren, was schon erwähnt worden ist. Ich beginne damit, daß ich erkläre, bei der ersten Durchsicht der Vorlage über die Reform unserer Schulgesetzgebung war ich darüber enttäuscht, daß die idealen Zustände und Aufgaben, welche der Schule in Zukunft gestellt werden sollen, nicht eingehend dargestellt worden sind, obwohl diese Aufgaben die Grundlage auch für unser wirtschaftliches, finanzielles und öffentliches Leben bilden. Ich bin deshalb sehr dankbar für das, was wir eben aus dem Munde des Herrn Vorredners haben hören können. Es erleichtert mir meine Stellung ganz wesentlich. Ich habe mich auch namentlich darüber gefreut, heute erfahren zu haben, daß dem anderen Hohen Hause ein Lehrplan vorgelegt worden ist, und ich stelle die Bitte an den Herrn Staatsminister, der Budgetkommission der Ersten Kammer auch diesen Lehrplan mitteilen zu wollen. Wir haben Anfang nächster Woche eine Sitzung über das Unterrichtsbudget, bei der wir diesen gut verwenden können. Das einzige, was wir eigentlich bis jetzt über die inneren Motive, die zu diesem Gesetze führten, zu hören bekamen, bestand in der Bemerkung, die allerdings aus sehr kompetentem Munde im anderen Hohen Hause gefallen ist, daß wir etwas rückständig seien; eine Äußerung, die ja den Herrn Oberbürgermeister Beck gestern zu der Erklärung ermutigt hat, es liege eben die Notwendigkeit vor, daß nach und nach unsere Volksschullehrer Staatsbeamte, daß unsere Volksschulen Staatsanstalten werden. Ich selbst hatte seither eigentlich nicht den Eindruck erhalten, daß unser Volksschulwesen rückständig sei. Es mag möglich sein im Verhältnis zu anderen Ländern, aber wenn ich nur 10, 20, 30 Jahre zurückdenke und den Vergleich ziehe, so bin ich, wenn ich Gelegenheit habe, einer Prüfung unserer Schule anzuwohnen, ganz überrascht über die vortrefflichen Leistungen, über die Fortschritte, die mir namentlich darin entgegentreten, daß der Geist der Schüler viel mehr geweckt wird, daß ihnen viel mehr allgemeine Kenntnisse beigebracht werden und daß sie eine gewisse Frische aus der Schule mit herausbringen, die ihnen für das Leben, für die Zukunft nur segenbringend sein wird. Aber allerdings habe ich das auch schon beobachtet, was vorhin geäußert wurde, daß eine gewisse Übung in der Verwertung von manchem, was ihnen beigebracht wird, gegenwärtig fast weniger stattfindet als früher, z. B. wenn man ihnen eine ganz einfache Rechnung vorhält, wenn so und so viel Stück so und so viel kosten, was kosten soviel? sind sie zuerst immer sehr erstaunt über diese kolossale Zumutung, daß sie so etwas eigentlich gleich ausrechnen sollen; darin sind sie nicht so mobil, auch die Handschrift läßt manches zu wünschen übrig. Aber noch ein Gebiet ist es, worin ich einen gewissen Stillstand zu meinem Leidwesen beobachte, das ist die pädagogische Aufgabe unserer Schule. Ich erkläre mir diese Erscheinung ganz wesentlich damit, daß unsere Volksschullehrer durch die Förderung der Kenntnisse bei unseren Schülern so große Aufgaben zu erfüllen, so viele Zeit zu verwenden haben, daß diese Aufgabe etwas mehr zurücktritt, was früher nicht der Fall war. Ich kann nur wünschen, daß in dieser Beziehung die Betätigung der Lehrer wieder — zum Segen für unser ganzes Volk — mehr in den Vordergrund treten möge. Ich habe mich, weil ich diesen Standpunkt einnehme, namentlich herzlich gefreut über die warmen Worte, die der Herr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prälat Oehler gestern an uns inbezug auf den Religionsunterricht in unseren Volksschulen geäußert hat, weil ja gerade die Religion den jungen Mann am besten ausrüstet für den Lebenskampf, der ihm bevorsteht. Wenn die Kenntnisse, die der Schüler in der Schule erlangt, mehr einem scharfen Schwerte gleichen, mit dem er sich im Kampf ums Dasein durchringt, so braucht er doch auch einen Panzer, um den unzählig vermehrten Versuchungen der Gegenwart, die an unsere Jugend herantreten, besser widerstehen zu können, einen Panzer, einen festen Charakter! Das wollte ich nur vorausschicken.

Der Schwerpunkt unserer Vorlage scheint mir in der Frage zu liegen: „Sind die Lehrer in den Gehaltstarif aufzunehmen oder nicht? Ich verneine diese Frage und zwar aus drei Gründen. Im Interesse des Staates, im Interesse der Gemeinde und namentlich auch im Interesse der Lehrer selbst. Es wird für die Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif angeführt, daß damit eine gewisse Beruhigung unter dem Lehrerstande eintreten würde, daß die Begehrlichkeit verschwinden, kurz und gut, daß Ruhe und Frieden in unserem Lande einkehren werden. Als ich das zu hören bekam oder gelesen habe, ist mir lebendig die Erinnerung entgegengetreten, die wir seinerzeit gehabt haben bei Einführung des Gehaltstarifs im allgemeinen, da wurde uns diese Vorlage auch schmackhaft damit gemacht, daß man uns erklärt hat: jetzt hat aller Streit ein Ende und es beginnt das goldene Zeitalter des Friedens.

Es ist anders geworden und ich glaube, daß der Staat vollständig die gleiche Erfahrung von neuem machen würde, wenn er die zahlreichen Lehrer — es sind, glaube ich, 7000 Hauptlehrer — in die Klasse G mit einreihen würde, in der schon eine Unzahl Kategorien sind. Es ist ja das Eigentümliche gegenwärtig bei den Anforderungen, die man auf Erhöhung der Gehalte u. s. f. macht, daß nicht einer den Versuch macht, nachzuweisen, daß für ihn und seine Familie absolut ein Bedürfnis besteht, ein Lebensbedürfnis, mehr Gehalt zu beziehen. Es wird anders beliebt, es heißt: Die und die Kategorien, deren Mitglieder mit mir auf der Schulbank saßen, die gerade so viel Ausbildung oder weniger als ich besitzen, die haben etwas mehr Gehalt und deshalb ist es ein Bedürfnis für mich, etwas mehr zu bekommen. Also das Bedürfnis liegt nicht mehr in der Person des Verlangenden, sondern in den Verhältnissen eines andern. Das gibt unserem Gehaltstarif einen solchen Stachel und führt zu jener Schraube ohne Ende, unter welcher der Staat gegenwärtig leidet. Ich fürchte, daß wenn diese 7000 Lehrer in diese Abteilung G 5 hineingebracht werden, die Reibung sich noch steigern würde, nicht prozentual, sondern progressiv, das ist ja heute Mode, die Progression. Deshalb glaube ich, liegt es im Interesse des Staates, wenn die Lehrer nicht in die Kategorie aufgenommen werden. Aber auch die Gemeinden haben dabei ein Interesse. Ich habe vor kurzem, als ich hierherkam, zunächst in meiner Heimatsgemeinde und dann noch in zwei anderen Dörfern mich auf den Rathäusern erkundigt, wie die Stimmung ist; ich habe herausgerechnet, daß in meiner Heimatsgemeinde eine Mehrforderung an die Gemeinde herantreten wird von 860 M. — es sind vier Hauptlehrer und zwei Unterlehrer — nach den Sätzen, welche unsere Kommission uns vorschlägt. Ich habe bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß dann die Lehrer nicht in den Gehaltstarif aufgenommen würden; da war ich erstaunt und erfreut, mit welcher Bestimmtheit, ohne daß ich vorher ein Wort erwähnt habe, die Bürgermeister und Gemeinderäte gesagt haben: nur nicht in den Gehaltstarif! Wir zahlen gerne mehr, hieß es, das ist uns nicht zu viel, es wird zwar dadurch die Umlage um zwei Pfennig erhöht, aber wir zahlen das gerne, wenn nur nicht die Lehrer in den Gehaltstarif kommen. Unsere Gemeinden halten auf dieses Aufsichtsrecht, das ihnen zusteht, noch etwas mehr, als Herr Oberbürgermeister Beck gestern uns ausgeführt hat. Es ist das vielleicht ein Stückchen Eitelkeit oder Selbstbewußtsein, was mitspielt, aber sie wollen eben doch in ihrer Gemeinde das Heft in den Händen behalten und können deshalb nicht wünschen, daß so einzelne Herren in der Gemeinde als Staatsbeamte sich fühlen und herumgehen. Das ist nicht ganz nach ihrem Geschmack und sie haben sofort erkannt, daß mit der Aufnahme unserer Volksschullehrer in den Gehaltstarif das zu erwarten sein würde. Nun, meine Herren, glaube ich aber auch, daß die Aufnahme der Lehrer in den Gehalts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tarif für unsere Lehrer selbst nicht gut sein wird, ganz davon abgesehen, daß, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, der Gehaltstarif jedenfalls nicht als Ehrenblatt erachtet werden kann. Nach den Vorschlägen, welche uns die Kommission in bezug auf den Gehaltstarif und auf die Gehälter selbst macht, werden die Lehrer ganz frei gestellt, sie bilden unter sich eine Gruppe von Dienern, öffentlicher Beamten, wie etwa die Geistlichen, die auch nicht in den Gehaltstarif aufgenommen sind. Sie haben für sich einen gewissen Gehaltstarif. Sie rücken in die höheren Forderungen ein, je nachdem das Bedürfnis vorliegt. Würden nun unsere Lehrer jetzt schon in den Gehaltstarif aufgenommen, so könnten sie ja keinesfalls erwarten, daß bei der nächsten Regulierung des Gehaltstarifs sie schon Nutzen davon ziehen würden. Das ist wiederholt ausgeführt worden, sie würden auf das Warten angewiesen sein, vielleicht auf 25 Jahre hinaus, während sie nach dem Vorschlag der Kommission in Bälde, sobald Bedürfnis vorliegt, eine Aufbesserung erhalten werden; also wirtschaftlich gewinnen die Lehrer jedenfalls. Ich sagte vorhin, daß die Gemeinden gern etwas mehr bezahlen, wenn die Lehrer nicht in den Gehaltstarif aufgenommen werden. Das hat natürlich eine gewisse Grenze auch bei den Gemeinden, und je kleiner die Summe sein wird, desto lieber. Aus diesem Grunde habe ich den Antrag, den Freiherr von la Roche gestellt hat, unterstützt. Er enthält einen Tarif, der ziemlich in der Mitte liegt zwischen dem, was die Zweite Kammer verlangt, und dem, was die Kommission in bezug auf die Beiträge der Gemeinden beantragt hat. Es ist hier nicht erkennbar, weshalb das so unannehmbar erscheint, wenn diese Zahl gerade in der Mitte zwischen den beiden andern liegt, und ich hoffe nun noch immer, daß, wenn je dieser Antrag angenommen wird, daß damit das Gesetz doch nicht unannehmbar sein würde.

Nun liegt noch der andere Antrag la Roche vor, in bezug auf die künftige Regelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer. Mir scheint die Fassung von la Roche günstiger zu sein, als diejenige der Kommission. Die Grenze ist vollständig dieselbe. Aber ich finde, daß in diesem Antrag la Roche die Verkoppelung zwischen Gehaltstarif und den Lehrern weniger hervorgehoben ist. In dem Vorschlag der Kommission ist gesagt, daß jeweils gleichmäßig mit der entsprechenden Kategorie des Gehaltstarifs die Verhältnisse der Lehrer geregelt werden sollen. Da möchte ich vor allem fragen, welche sind die entsprechenden Kategorien. Darüber wird ja gestritten, man weist hin auf G 5 des Gehaltstarifs. Das sind so viele Kategorien, daß da leicht eine Verschiebung eintreten kann. Es kann unter den in G 5 des Gehaltstarifs aufgeführten Kategorien vom jetzigen Gehaltstarif G 5 eine Kategorie avancieren, dann wird sofort die Lehrerschaft verlangen, daß sie auch avanciert. Wenn man die Lehrer einmal in den Gehaltstarif nicht aufnimmt, so fällt der Ausdruck Gehaltstarif ganz weg für sie und es ist eine Fassung, die dies nicht enthält, vorzuziehen, gegenüber der von unserer Kommission festgestellten. So viel in bezug auf den Unterantrag, den Freiherr von la Roche gestellt hat. Nun noch eine kurze Bemerkung zu dem § 32. Ich habe vorhin ausgeführt, daß ich wünsche, unseren Gemeinden ein Aufsichtsrecht gewahrt zu wissen. Das geht aber nicht so weit, daß ich verlangen würde, daß den Gemeinden ein Ablehnungsrecht bei Besetzung der Stellen eingeräumt würde. Es scheint mir, daß dies der Regierung große Ungelegenheiten bereiten würde. Der Oberschulbehörde muß doch das Recht bleiben, zu bestimmen, wo der einzelne Lehrer untergebracht wird.

Das sind so die Gesichtspunkte, die ich zur Sprache bringen wollte, ich stimme für den Kommissionsantrag, soweit derselbe nicht von dem Abänderungsvorschlag des Freiherrn von la Roche betroffen ist.

Die Beratung wird hierauf abgebrochen und die Fortsetzung derselben auf nachmittags halb 4 Uhr bestimmt.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:
A. Freiherr von Rüdt.
Boeckh.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Juni 1906.

(Nachmittags.)

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich, Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Fürst Erwin von der Leyen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Oberschulratsdirektor Geheimerat Dr. Arnsperger, Geheimerat Becherer, Geheimer Regierungsrat Schmidt, Geheimer Hofrat Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitz des II. Vizepräsidenten Seiner Exzellenz Geheimerat Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Schulkommission über den Gesetzentwurf, „Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.", sowie über die damit zusammenhängenden Petitionen:

1. des Vorstandes des badischen Lehrervereins,
2. des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen,
3. des Verbandes der mittleren Städte Badens,
4. einer größeren Anzahl von Gemeinden

betreffend Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes.
Berichterstatter: Geheimerat Professor Dr. Windelband.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der zweite Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach ¼4 Uhr.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 2 erhält das Wort

Fürst Karl zu Löwenstein: Ich habe mir das Wort erbeten und erhalten, um meine Abstimmung über den Gesetzentwurf im allgemeinen zu motivieren und kann mich darin sehr kurz fassen, zumal da die meisten der Gedanken, die ich aussprechen wollte, von verschiedenen Rednern schon in sehr zutreffender Weise zum Vortrag gebracht worden sind.

Im großen und ganzen kann ich sagen, daß der Gesetzentwurf, wie er jetzt aus den Beschlüssen und Anträgen der Kommission hervorgegangen ist, in allem, was darin steht, im allgemeinen meine Zustimmung hat, daß ich aber bedaure, daß sehr vieles nicht darin steht, was einer gesetzlichen Regelung bedurfte. Das sind nun Dinge, die zum Teil nicht hier hereingehören und hereingebracht werden können, weil eben dieser Gesetzentwurf nicht das ist, was ich beim ersten Hören von diesem Entwurf erwartet hatte, nämlich keine komplette Revision des Elementarunterrichtsgesetzes. Ich hätte geglaubt, daß es günstiger gewesen wäre, wenn dieses nun in einem Guß und vollständig behandelt und erledigt worden wäre. Es mögen aber Gründe dagegen gesprochen haben, jetzt schon eine völlige Umgestaltung des Gesetzes herbeizuführen. Insofern es sich hier aber zunächst um die rein materielle Vermögensordnung resp. die Gehaltsbezüge der Lehrer handelt, glaube ich, daß wir in dieser Beziehung die Vorlage als vollständig gelungen und den Verhältnissen entsprechend bezeichnen können. Ich bin der Ansicht, daß das, was jetzt dem Lehrerstand geboten ist, in vollstem Maße der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht. Es ist das, glaube ich, der Gesichtspunkt, den wir vor allem ins Auge zu fassen haben, und dem also auch durch die vorliegende Regelung ganz entsprochen ist. Die Frage, ob daraus eine Beruhigung sich ergeben wird oder nicht, ist eine sekundäre nach meiner Meinung.

Eine weitere Frage, die bisher diskutiert wurde, besteht darin, wer nun diese bedeutenden Mehrkosten die durch den Gesetzentwurf entstehen, zu tragen hat. Wenn es sich ums Zahlen handelt, ist es jedem zu viel, und sowohl der Finanzminister wie die Vertreter der Gemeinden haben beiderseits ihre guten Gründe, um möglichst dieser Last sich zu entledigen. Ich habe mir in der Kommission schon erlaubt, einen Gedanken zum Ausdruck zu bringen, der mir, wie mir scheint, noch manches für sich hätte, und den ich mir erlaube, in diesem Hohen Hause wieder vorzubringen, indem ich gleichzeitig der Hohen Regierung anheimgebe, ihn für den Fall der späteren Revision des Gesetzes noch einer näheren Prüfung zu unterziehen. Ich meine nämlich, wenn es sich darum handelt, Lasten zu tragen, so muß derjenige in erster Reihe herangezogen werden, der einen Nutzen davon hat. Die Schule ist eine Hilfsanstalt für die Familie, für diese ist die Schule da. Somit sind in erster Linie die Familien diejenigen, welche die Lasten der Schule zu tragen hätten. Es ist nun begreiflich, daß, da sehr viele Familien eben nicht vermögend sind, es durchaus nicht angeht, einfach diese Lasten der Unterrichtserteilung auf die Gemeinden zu verteilen; wohl aber finde ich, daß es recht und billig ist, wenn diejenigen, die es können, auch diese Lasten tragen; unbillig aber ist es, daß diejenigen, die keine Familie haben, die Unverheirateten und die Familien, die keine Kinder haben, durch diese Verteilung auf Staat und Gemeinde zur Zahlung einer Last herangezogen werden, die für sie gar kein Interesse hat, wenigstens keinen Nutzen hat. Ich habe daher vorgeschlagen, es möge eine progressive Steigerung des Schulgeldes eingeführt werden, und zwar nach dem Vermögen der Familienväter. Die progressive Steigerung müßte aber nicht eine unbegrenzte sein, sondern etwa so bemessen werden, daß die Gesamtlasten auf die im Land befindlichen Familien verteilt würden und daß dann jede Familie, welche finanziell hierzu imstande wäre, den nach dieser Berechnung auf sie fallenden Anteil zu tragen hätte. Ich betrachte das einerseits als eine Sache der Billigkeit und Gerechtigkeit und anderseits als eine sehr wesentliche Erleichterung für den Staat und die einzelnen Gemeinden. Mein Vorschlag hat aber in der Kommission keine Billigung gefunden aus verschiedenen Gründen, wahrscheinlich und überhaupt weil man nicht gewünscht hat, etwas neues zu bringen und dadurch die Verhandlungen über das Gesetz noch einmal zu erschweren und zu verlängern.

Ich habe nun aber noch einen anderen Gedanken. Es ist durch diese Gesetzesvorlage und diese Bestimmungen die Verteilung der Kosten der Schule festgelegt, es ist ein Teil auf die Gemeinde, ein Teil auf den Staat verwiesen. Ich möchte trotzdem meinen Vorschlag noch einmal zur Erwägung anheimgeben, und zwar aus anderen Gründen. Wir sagen, mit der jetzigen Bestimmung über Gehaltsbezüge kann der Lehrerstand zufrieden sein. Das ist unzweifelhaft richtig; im Durchschnitt können sie sehr zufrie-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den sein. Wir wissen ja, wie wiederholt gesagt ist, daß wir an der Spitze aller deutschen Staaten marschieren bezüglich der guten Versorgung der Lehrer. Nichtsdestoweniger können Fälle genug vorkommen, wo durch große Kinderzahl die Familien in recht bedrängte Verhältnisse kommen. Wenn wir nun eine solche progressive Steigerung des Schulgeldes nach den Vermögensverhältnissen der Familien einführen würden und den Ertrag des so gewonnenen Schulgeldes in eine Kasse fließen ließen, aus der dann den Lehrern je nach Kinderzahl Beihilfen gegeben würden, so wäre das eine große Förderung des Wohlstandes der Lehrer und der Zufriedenheit derselben mit ihrer materiellen Lage.

Sehr einverstanden bin ich mit den Auffassungen, die die Hohe Regierung wiederholt ausgesprochen hat, und die von verschiedenen Seiten hier im Hohen Hause ausgesprochen worden sind, daß es durchaus notwendig ist, den Charakter der Schule als Gemeindeanstalt aufrecht zu erhalten. Dafür sind eine ganze Reihe von Gründen anzuführen, ich will nur das eine sagen, die Schule ist wie bereits gesagt, als eine Hilfsanstalt für die Familie anzusehen und die entsprechende Vertretung der Familie findet sich in der Gemeinde. Das ist schon die nächste Begründung dafür, daß die Schule Gemeindeanstalt bleibt. Es spricht aber noch vieles andere dafür.

Was nun die auf die Regelung der Lehrergehalte bezügliche Resolution des Herrn Freiherr von la Roche betrifft, so stehe ich derselben sehr sympathisch gegenüber. Sie spricht klar aus, daß das, was wir geboten haben, zurzeit den Bedürfnissen entspricht, daß aber die Gehaltsbezüge der Lehrer eine Aenderung erfahren sollen, sobald geänderte Verhältnisse es geboten erscheinen lassen. Wenn die Verhältnisse, unter denen wir jetzt die Lehrergehalte normiert haben, gleich bleiben, dann wird die jetzige Normierung auf Jahre hinaus Geltung behalten können. Wenn aber die Verhältnisse geändert, der Wert des Geldes, wie es in den letzten Dezennien geschehen ist, noch weiter sinkt, wird die Zeit gekommen sein, wo man eine Revision dieser Bezüge wird eintreten lassen müssen, deshalb begrüße ich es, daß die Erwartung ausgesprochen wird, daß die Hohe Regierung ex officio von sich aus zur rechten Zeit eine solche Erhöhung der Lehrergehalte wird eintreten lassen, und zwar unabhängig von einem etwaigen Gehaltstarif, der sich eben nur auf die Staatsdiener bezieht und mit dem Stand der Lehrer, welche Gemeindebeamte sind, nichts zu tun hat.

Ich habe geglaubt, diese Erklärung heute früh abgeben zu können, weil ich beabsichtigte, heute nachmittag abzureisen; ich bin auf Wunsch verschiedener Herren hier geblieben, möchte aber die Gelegenheit benützen, dem Hohen Präsidium, — der Herr Vorsitzende wird die Güte haben, dem Durchlauchtigsten Präsidenten dies zu übermitteln, — den Wunsch auszusprechen, daß hier eine Gepflogenheit einigermaßen sich einbürgern möge, wie dies in Darmstadt, München usw. der Fall ist, daß die Hohe Erste Kammer nicht alle paar Tage einmal, sondern in größeren Zeiträumen getrennt, zusammentritt, und dann während mehrerer Tage die Beratungen fortsetzt.

Zweiter Vizepräsident Geheimerat Dr. Bürklin: Ich finde den Wunsch, den Durchlaucht ausgesprochen, sehr gerecht und werde nicht verfehlen, dem Durchlauchtigsten Präsidenten hiervon Kenntnis zu geben.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Auch ich erkenne das Recht des Hohen Hauses an, daß die Generaldebatte so schnell wie möglich beendet wird, und werde mich darnach benehmen. Ich hätte auch nach den vielen ausgezeichneten Reden, die wir gehört haben, insbesondere von Exzellenz Bürklin, die ich im allgemeinen unterschreiben kann, ganz gut aufs Wort verzichten können; dieses aber gleichwohl zu ergreifen veranlaßt mich die Rede des Herrn Kollegen Beck, auf die zur Vermeidung von Mißverständnissen in unseren Städten eine Erklärung abgegeben werden muß. Während dieser Rede hat sich so mancher Blick aus dem Hohen Hause der Gemeindebank zugewendet, und es sind inzwischen auch förmliche Fragen an uns gestellt worden, ob in der Tat das die Anschauung der Städte sei, die gestern etwas scharf und teilweise überraschend geäußert wurde, die Anschauung nämlich, daß es am besten wäre, aus der ganzen Volksschule eine reine und pure Staatsanstalt zu machen. Ja, meine Herren, wenn mein verehrter Kollege diese Ansicht ebenso, und zwar unzweideutig ausgesprochen hätte, wie man das aus einzelnen losgerissenen, zugespitzten kleinen Sätzen seiner Rede schließen könnte, müßte ich allerdings ganz offen und rückhaltlos sagen: nun, nach meiner Kenntnis und nach meiner Ueberzeugung ist das die Anschauung der Bürgerschaft in unseren Städten nicht! Wenn ich alle Bürger zusammenrufen würde und könnte — und ließe darüber abstimmen, so würden noch keine 10 Prozent sich für die Staatsschule aussprechen. Das ist doch ein entscheidender Faktor. In dieser Beziehung sind also die Ansichten in der Hauptsache übereinstimmend. Man scheut sich davor zu wünschen, daß die Sache einem

System zusteuert, nach welchem schließlich die Gemeinden nicht mehr viel mehr in ihre Schulangelegenheiten hineinzureden hätten, als in das Kommando irgend eines Soldatenregiments. Akademische Erörterungen allerdings sind über diese Frage schon oft gepflogen worden auch in den Städten. Es sind einzelne Vertreter da, die behaupten, der Kompaß der Zeit deute auf die Staatsschule hin; aber eben so sicher ist auch, daß das Gegenteil vertreten wird. Ich persönlich habe es in bürgerlichen Kreisen schon oft vertreten, und ich sehe nicht ein, warum dies nicht geschehen sollte — wir zahlen unsere Volksschulen ganz, bis auf den letzten Staffelstein — warum sie nicht eine reine städtische Anstalt sein, warum die Lehrer nicht auch vollständige städtische Beamte werden sollen. Ja, ich bin noch weiter gegangen — der Herr Präsident des Oberschulrats wird mir bestätigen, daß ich mich mit ihm bei Gelegenheit darüber unterhalten habe und noch mehr mit seinem Herrn Vorgänger — und habe gesagt: auch die Mittelschulen könnte man an die Städte überweisen. Auf den kleinen Beitrag, den der Staat uns gibt aus der Staatskasse, — auf den könnten wir schließlich auch verzichten. Es wäre ein schönes und ideales System, bei welchem alle Rollen natürlich verteilt wären: „Die Städte betreiben ihre Anstalten selber unter Staatsaufsicht, wie sie für alle Verwaltungszweige existiert, der Staat übt seine eigenste und höchste Aufgabe aus ohne Vermengung mit anderen, es ist das reine Aufsichtsrecht; die Lehrer würden besser fahren als heute, und so wäre das System wohl geeignet, allen Wünschen zu entsprechen und die Mißstände, die bisherigen häufigen Reibungen zwischen den verschiedenen Faktoren zu beseitigen." Das sind nun aber doch im Augenblick akademische Erörterungen, wie sie in den Städten häufig gepflogen werden, und ich glaube, eine solche akademische Erörterung bildeten auch die Ausführungen des Herrn Kollegen Beck: Es mag vielleicht paradox klingen, aber: ich sage, trotzdem er haarscharf gesagt hat: die Staatsschule her! — hat er doch nach Vergrößerung der Rechte der Gemeinden gerufen. Was hat er denn vorgebracht? Er hat gesagt, es sei ein Mißverhältnis, daß wir alles zahlen müssen und dafür wenig Rechte haben. Das kann man ja bis zu einem gewissen Grade nicht in Abrede stellen, und der Unwille darüber, daß angeblich die Lehrer nur sehr schwer zu versetzen sind, und der Unwille über den Konstanzer Fall, der entgegengesetzt der sonstigen Praxis des Oberschulrats falsch entschieden worden ist, hat ihn veranlaßt, zu sagen: lieber die Staatsschule, als ein solches System! — Der Herr Staatsminister hat nun die naheliegende Konsequenz betreffs der Kosten schon gezogen, und die würde auch von den Städten gezogen werden, wenn die Schulen reine Staatsschulen werden sollten. Wenn aber der verehrliche Staat alles bezahlen müßte, was die Sache kostet, so würde das eine Abrechnung geben, die er unbedingt ablehnen würde.

Nun bei dieser Gelegenheit ist gleichsam als abschreckendes Beispiel — wie ich es nach Art einer Momentphotographie hervorheben will — eine Gestalt gezeichnet und hereingezogen worden: der Landbürgermeister, der es wagt, in seine Schule zu gehen und dort in etwas zu große Details einzugreifen! Es ist schließlich das Schicksal gezeichnet worden mit Zustimmung aus diesem Hause, das dem Unglücklichen bevorstehen würde, wenn er das tun würde. Nun, meine Herren, bei diesem sogenannten Landbürgermeister, der so oft getadelt, ja bisweilen karrikiert wird, will ich einen Moment stehen bleiben. Ich frage: warum ist es so selbstverständlich, daß dieser Mann deswegen die Hand vollständig aus dem Spiel lassen und aus dem eigenen Schulhaus draußen bleiben soll; warum? Antwort: Weil er dem Techniker in der Schule in keiner Weise gewachsen ist. Ich möchte jedes Verwaltungskollegium warnen, diesen gefährlichen Grundsatz gleichsam als selbstverständlich anzuerkennen. Vor allem möchte ich die Kammer warnen und alle Kammern samt Reichstag, denn die können alle einpacken, sobald sie den Grundsatz anerkennen, daß nur der Techniker über seine Sache sprechen kann. Heute ist es ein Schulgesetz, wo der Schulmann sagt: das muß ich am besten verstehen, morgen kommt ein Militärgesetz, wo der Soldat erklärt: da versteht Ihr nichts davon, dann kommt der Architekt und Künstler, der Jurist und schließlich der Theologe und überall würde man in gleicher Weise gleichsam freundlichst hinauskomplimentiert werden, weil man der Sache nicht so gut gewachsen ist, wie der Techniker; und doch ist es auf der anderen Seite ein schon oft erprobter Erfahrungssatz, daß wenn man bekanntlich dem Techniker in allem und jedem die Macht und die Zügel schießen läßt, da sehr häufig Dinge herauskämen, die man unparlamentarisch als nicht gut geglückt bezeichnen muß: Immer muß eben die oberste Hand des Eigentümers oben dran sein, und wie dasjenige Haus das schönste wird, wenn der Eigentümer mitspricht und sagt: so will ich es haben, ebenso ist es auch in der Verwaltung, und ebenso möchte ich von diesem Bürgermeister sagen: mir ist dieser vielverspot-

tete Landbürgermeister ein Bild der Lebenserfahrung und der Lebensklugheit, der, wenn er sich auch nicht auf die neueste Orthographie des Oberschulrats versteht — in der ich, nebenbei bemerkt, auch kein Examen ablegen möchte —, trotzdem ein Mann ist, der viel größere und schwierigere Aufgaben zu lösen hat, als wie sie mit dem Unterricht zusammenhängen. Und wenn er noch so schwerfällig und plump ist, so repräsentiert er eben doch eine Würde in Schulfragen, die ihm kein Mensch und kein Gesetz nehmen kann: er ist der Vertreter der Elternschaft, deren Fleisch und Blut und deren kostbarstes Gut hier verwaltet wird, und ich möchte die Bevölkerung kennen, die sich das Recht über diese Kinder — wenn ein Staatsgesetz denkbar wäre, wonach alles zu einer Staatsanstalt würde — nehmen lassen würde! Was Exzellenz Bürklin gesagt hat, war mir aus dem Herzen gesprochen. Ich glaube übrigens, ich habe in letzter Zeit gelesen und gehört, daß dieser viel geschmähte Bürgermeister doch seine Zeit zu begreifen begonnen hat. Wo sich alles zusammenschließt, hat der Bürgermeister, wie ich mit Vergnügen gelesen habe, sich nunmehr auch aufgerafft. Die Bürgermeister wollen nun einen Bund bilden durch das ganze Land, einen badischen Bürgermeisterbund, und wenn sie ihn zustande bringen, und er klug geleitet wird, so dürfte vielleicht dieser Bürgermeisterbund eine Macht geben im Staat, mit der man bis in die Kammern und die höchsten Regierungskreise hinein wohl rechnen muß. Wenn der Bund klug und vorsichtig bleibt, wie ich nicht bezweifle, so möchte ich ihm von dieser Stelle aus die aufrichtige Sympathie im voraus bezeugen.

Nachdem ich das gesagt habe, um einen scheinbaren Riß unter uns Kollegen auszufüllen, ein scheinbares Mißverständnis zu zerstreuen, will ich mich über alles andere kurz fassen. Die Kommission hat im großen und ganzen den Standpunkt getroffen, den ich betreffend dieser Schulvorlage für richtig halte. Sie hat nicht geduldet, daß der Gemeindecharakter der Volksschule zerstört oder die Befugnisse des Staates vermehrt werden. Der Herr Staatsminister hat die Hand gereicht und ein populäres Wort gesprochen, wenn er gesagt hat, nach dieser Richtung mache ich nicht mit. Die Kommission hat alle andern Wünsche der Lehrerschaft, der Gemeinden usw. so viel wie möglich mit einander zu vereinigen gesucht. Sie hat auch eine kluge Brücke geschlagen zur Regierung hinüber, um eine Vereinigung mit dem Herrn Staatsminister zu ermöglichen, auch eine Brücke nach dem anderen Hohen Hause, damit man auch da hinübermarschieren kann. Aus diesen Gründen glaube ich, wenn ich die Situation übersehe, es als das beste bezeichnen zu dürfen, wenn wir den Kommissionsanträgen zustimmen. Ich erkläre also, daß ich für die letzteren stimmen werde.

Oberbürgermeister Beck: Es war begreiflich, daß die Prognose, die ich gestern in unumwundener und rückhaltloser Weise für die Entwicklung unserer Schulverhältnisse gestellt habe, auf Widerspruch stößt. Es ist nicht von mir der Ruf erschallt: „die Staatsschule her". — Das habe ich nicht ausgesprochen. Ich halte auch die Staatsschule nicht für ein Ideal. Ich gebe vollständig zu, daß diese Entwicklung, wie ich sie gekennzeichnet habe und die nach meinem Dafürhalten zur Staatsschule führen wird, dem einen erstrebenswert erscheint, einem andern ist sie vielleicht eine bedauerliche; aber es wird wohl nicht nach dieser Anschauung der einzelnen gefragt werden, sondern die Entwicklung wird eben stärker sein, sie wird diese Meinungsverschiedenheiten überwinden und darüber hinweggehen. Es ist also, wie Herr Kollege Winterer hervorgehoben hat, allerdings zunächst eine durchaus akademische Betrachtung gewesen, wenn auch in dieser akademischen Betrachtung Meinungsverschiedenheiten und verschiedene Abtönungen hervortreten, wie sich aus meinen gestrigen Ausführungen und denen des Herrn Kollegen Winterer klar ergibt. Ich glaube, daß die historische Entwickelung mir recht geben wird. Auch glaube ich, daß die Entwickelung zur Staatsschule in Baden früher einsetzen wird als in Preußen wo ähnliche Verhältnisse bestehen, weil die Kraft, historisch gewordene Verhältnisse zu konservieren, in Preußen stärker ist, als bei uns in Baden.

Ich hätte nicht ums Wort gebeten, um auf diese akademischen Ausführungen zurückzukommen, die außer Verhältnis zu der Zeit stehen, mit der wir hier zu rechnen haben; aber die Erwiderung des Herrn Ministers gibt mir Veranlassung. Sie darf nicht ohne Widerspruch bleiben, weil manche Mißverständnisse dabei unterlaufen sind.

Was das Aufsichtsrecht betrifft, so hat es der Herr Minister mit einer gewissen Verstimmung aufgenommen, daß ich sagte, daß dieses Aufsichtsrecht der Gemeinden ein unbedeutendes, mehr oder minder illusorisches sei. Ich befinde mich mit diesen Ausführungen vollkommen im Einklang mit den Anschauungen der Großh. Oberschulbehörde. Herr Geheimerat Arnsperger hat in der 97. Sitzung der Zweiten Kammer im Jahre 1903 wörtlich erklärt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Daß der örtlichen Schulaufsicht durch die Ortsschulbehörden bezw. Bürgermeister als Vorsitzenden derselben in schultechnischer Beziehung keine große Bedeutung beizulegen ist. Ich hoffe, daß auch hier eine Besserung ermöglicht werden kann."

Zwei Jahre darauf, in der 62. Sitzung vom 28. April 1904 wurde von demselben Herrn betreffs des Aufsichtsrechtes gesagt:

„Auf Seiten der Regierung besteht der Wunsch, die örtliche technische Aufsicht, welche zurzeit der Ortsschulbehörde zusteht, auf die Kreisschulräte übertragen zu lassen."

Also, ich glaube dabei wohl, wenn ich dieses Recht als nicht sehr hochwertig charakterisiert habe, mich im vollständigen Einverständnis mit der Großherzoglichen Oberschulbehörde selbst zu befinden, und ich glaube, daß bei der doch ja auch soeben von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Löwenstein als bevorstehend angenommenen Durchsicht des Elementarunterrichtsgesetzes jedenfalls dem dringenden Wunsche der Lehrerschaft, der auch in ihren Eingaben an die Stände betont worden ist, zufolge, eine vollständige Umgestaltung bezw. Einschränkung des heute bestehenden Rechts der Aufsicht durch die Lokalbehörde erfolgen wird, und was dann noch von dem örtlichen Aufsichtsrecht übrig bleiben wird, wird sich dann zeigen. In den Städten selbst aber wird das Aufsichtsrecht der Gemeinde fast ausschließlich von einem Staatsbeamten — dem Rektor — ausgeübt. Der Herr Minister hat dann auch den Stadtschulrat als städtischen Beamten bezeichnet — ich glaube, daß das ein lapsus linguae war, obgleich allerdings die Bezeichnung in diesem Zusammenhange auffällig erschien.

Der Herr Minister befindet sich ferner in einem Irrtum, wenn er zur Bekämpfung meiner Behauptung, daß das Aufsichts- und Einwirkungsrecht der städtischen Behörden in den eigentlichen Schulangelegenheiten ein recht geringes sei, wenn er zur Bekämpfung dieser Behauptung auf Mannheim hinweist mit seinem blühenden Volksschulwesen, weil dies der beste Gegenbeweis gegen meine eigene Behauptung sei. Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, den blühenden Stand unseres Volksschulwesens darf ich bei aller Bescheidenheit allerdings nicht bestreiten, nachdem dies von anderer Seite bestätigt wird. — Es hängt diese Blüte aber durchaus nicht mit dem größeren oder geringeren Umfang unseres Aufsichts- und Einwirkungsrechts zusammen, sondern ist allein bedingt durch die reichen, ja enormen Mittel, welche wir zur Verfügung gestellt haben, um die von der Großherzoglichen Oberschulbehörde zunächst gegebenen Anregungen, die vom Stadtschulrat gemachten Vorschläge zur Ausführung bringen zu lassen. Damit komme ich zugleich auf den Herrn Abgeordneten Bürklin, der von diesem Platze verschwunden ist, wenn er den Oberbürgermeister von Mannheim in Schutz nahm gegen den Abgeordneten Beck und in sehr freundlicher und liebenswürdiger Weise ausführte, daß der geschickten Gemeindeverwaltung dieser blühende Zustand der Volksschulen in Mannheim zu danken sei, und daß es eine lohnende Aufgabe sei, nicht nur für das körperliche Wohl der Einwohner zu sorgen, sondern auch für das geistige. — Ich glaube, daß allerdings in letzterer Beziehung in Mannheim nichts versäumt worden ist, um diese Aufgabe zu erfüllen; aber ich muß doch den Ruhmeskranz, den er mir in so freundlicher Weise aufs Haupt drückt, nach dem Vorgang in den „Meistersingern" mir wieder vom Haupte nehmen lassen, um ihn Hans Sachs aufs Haupt zu legen. Aber Hans Sachs ist in diesem Falle der Großherzogliche Oberschulrat, der, wie ich bereits gesagt habe, die Anregungen gegeben, die Vorschläge erstattet und sie durch den staatlichen Beamten, der in hervorragender Weise mitgewirkt hat, durch den Stadtschulrat hat durchführen lassen. Sie wären nicht durchgeführt worden, die Anregungen wären glatt zu Boden gefallen, wenn nicht die Stadt die Mittel zur Verfügung gestellt hätte, um in bereitwilligster Weise die gebilligten Vorschläge ausführen zu können. Aber den Ruhmeskranz, Vorschläge erdacht, erstattet und durchgeführt zu haben, diesen Ruhmeskranz kann ich nicht auf meinem Haupte belassen, auch nicht auf dem des Stadtrats und der Schulkommission. Deswegen ist auch nicht ganz im Einklang mit der heutigen Gesetzgebung der Ausspruch des Herrn Abgeordneten Bürklin, daß die „autonome" Regelung der Schulangelegenheiten durch die Städte von größter Wichtigkeit sei, denn es ist bekannt, daß auch nicht ein Jota an unserer Schulordnung oder an unserer Schulorganisation geändert werden kann durch die Schulkommission oder den Stadtrat, und wenn man es als noch so wichtig ansehen würde, ohne den Oberschulrat, der allein dazu zuständig ist, und einer Zustimmung oder irgend welcher Mitwirkung der Gemeinde bei seinen Entschließungen hierüber durchaus nicht bedarf.

Nun komme ich noch auf eine weitere Ausführung des Herrn Ministers. Der Herr Minister hat gesagt, als er vom Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Lehrerernennung sprach, es sei das von mir als ein „fiktives" Recht bezeichnet worden. Das ist

ein Irrtum; im Gegenteil, ich habe die Tragweite dieses Rechts durchaus anerkannt, nur habe ich bemerkt, daß ich es zu seiner Wirkung auf die Gemeinden als ein recht zweifelhaftes ansehe. Auch habe ich nicht mit einer Silbe hervorgehoben, als ob der Großherzogliche Oberschulrat jemals diese Ausübung der den Gemeinden gesetzlich zustehenden Rechte verkümmert hätte. Mir ist kein Fall bekannt, in dem die freie Ausübung dieses den Gemeinden gesetzlich zustehenden Rechts von dem Oberschulrat eingeschränkt worden wäre. Also von einem fiktiven Recht konnte von mir nicht gesprochen werden. Mit dieser Anerkennung des Verhaltens des Oberschulrats und der Wichtigkeit des Rechts läßt sich aber sehr gut auch die Behauptung verknüpfen, daß die Ausübung dieses Rechts ein zweischneidiges Schwert für die Gemeinden sei.

Damit erledigt sich auch die letzte Ausführung, an die der Herr Minister im Tone der Verstimmung eine weitere, nicht gerade anmutige Bemerkung anknüpfte, nämlich die Ausführung, daß ich behauptet hätte, das einzige Recht der Gemeinden sei das, zu bezahlen. — Ich führte referierend an, die drei Rechte, die die Regierung selbst in ihrem Entwurfe aufzählt: einmal das Recht der Aufsicht, zweitens das Recht der Mitwirkung bei der Ernennung, und drittens das Recht des Zahlens und sagte, daß das letztere Recht voll und unverkürzt für die Gemeinden stehen geblieben sei, nicht aber, daß dies das einzige Recht sei. Das wäre ein Widerspruch mit meinen vorherigen Ausführungen gewesen, wo ich von der Wichtigkeit des Mitwirkungsrechts bei der Ernennung sprach.

Der Herr Staatsminister hat übrigens — das hat mich sehr gefreut — eingangs seiner Rede selbst hervorgehoben, daß die Entwicklung unserer Volksschulverhältnisse eine immer stärkere Inanspruchnahme der Rechte über die Volksschulen durch den Staat mit sich gebracht habe, wobei er allerdings beifügte, daß auch die Lasten des Staates viel stärkere geworden seien. Der Herr Staatsminister ist also gleichfalls der Meinung, daß immer mehr Rechte über die Schule vonseiten des Staates beansprucht werden. Wozu diese Entwicklung führen wird, wird die Zukunft erweisen.

Was nun die Abstimmung betrifft, so muß nun doch, um vollständige Klarheit zu schaffen, rekapituliert werden: der Herr Staatsminister hat erklärt, der Antrag des Herrn Freiherrn von la Roche ist unannehmbar für die Großh. Regierung; — bestimmt und klar. Damit ist ein pflichthaftes Ermessen der Staatsregierung ausgeübt, welches ihr frei und souverän zusteht. Damit würde aber die Zustimmung zu dem Antrag des Herrn Freiherrn von la Roche nach meiner Auffassung eine Ablehnung des Gesetzes bedeuten. Nur deswegen stimme ich gegen den Antrag und für den Antrag der Kommission.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch: Im Anschluß an die letzte Bemerkung des Herrn Oberbürgermeisters Beck möchte ich noch einmal den Standpunkt der Großh. Regierung bezüglich des Antrags des Freiherrn von la Roche präzisieren. Ich habe in Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Dr. Weiß heute früh ausgeführt, daß die Großh. Regierung, wenn sie erklärt habe, daß der Antrag für sie unannehmbar sei, nicht etwa einen Zwang oder Druck auf das Hohe Haus bezüglich der Abstimmung in einer gewissen Richtung ausüben wollte. Was ich sagen wollte, ist allein das, daß nach gewissenhafter Erwägung aller Verhältnisse im Staatsministerium die Großh. Regierung zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß aus allgemeinen Gründen und aus Gründen der Finanzlage des Staates dasjenige Angebot, das seitens der Großh. Regierung bezüglich der Gemeindebeiträge zuletzt in Ihrer Kommission gemacht worden ist, die äußerste Grenze sei, die zu verantworten die Großh. Regierung in der Lage sei. Damit wollte nicht gesagt werden, daß ipso jure das ganze Gesetz als gescheitert zu betrachten sei, wenn eine andere Entschließung erfolge, umsoweniger, als aller Voraussicht nach heute überhaupt nicht das letzte und entscheidende Wort in der Sache gesprochen werden wird. Ich kann aber — und ich will die sachlichen Gründe, die ich heute früh vorgebracht habe, nicht wiederholen — nur nochmals betonen: Wir sind der Ansicht, es ist eine gerechte und billige Zumutung an die Gemeinden, die nach unserem Elementarunterrichtsgesetz die Prinzipalträger der Schullasten sind, wenn ihnen zugemutet wird, bei einer solch großen Belastung der Staatskasse mit 1 Million für Lehrergehalte mindestens mit dem jetzt angesonnenen Beitrage teilzunehmen, und zwar um so mehr, als die Großh. Regierung auf anderen Gebieten sehr weit in ihren Konzessionen gegangen ist — ich verweise nochmals auf den Handarbeitsunterricht, den Turnunterricht, die Ueberwälzung der Ueberstunden, wodurch die Last der Gemeinden von 250 000 Mark wiederum um vielleicht 100 000 Mark reduziert wird. Ich kann nur der gewissenhaften Erwägung des Hohen Hauses anheimgeben, welcher Beschluß getroffen werden soll, aber ich bin der Ueberzeugung, daß die meines Erachtens durchschlagenden sachlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

inneren Gründe, die die Großh. Regierung für ihre Stellung angeführt hat, maßgebend sein werden, und daß in einer so wichtigen, wenn auch nicht für das ganze Schicksal des Gesetzes entscheidenden Frage, aber immerhin einer Frage, an der das Gesetz scheitern könnte, dieses Hohe Haus nicht etwa abweichen wird von den Anträgen, die die Großh. Regierung gestellt hat.

Ich muß nun auch dem Freiherrn von Göler entgegentreten, der in seiner Berechnung bezüglich der Höhe dieser Beiträge sich geirrt hat. Herr von Göler hat geglaubt, der Antrag des Freiherrn von la Roche halte etwa die Mitte zwischen dem, was die Zweite Kammer beschlossen hat, und dem, was die Großh. Regierung heute vorschlägt. Das ist, wenn die Herren den Kommissionsbericht Seite 23—24 durchlesen, allerdings richtig, wenn die rein rechnerischen Beträge dieser Gemeindezuschüsse zugrunde gelegt werden. Sie betragen nach Anlage 3a nach den Anträgen der Großh. Regierung 416 000 Mark und nach dem Antrag la Roche 188 000 Mark. Davon sind aber die Ueberwälzungen wieder abzuziehen, die auch bei den Voranschlägen des Herrn von la Roche so erheblich sind, daß insgesamt das positive Resultat für die Staatskasse bei den Anträgen der Großh. Regierung mit rund 250 000 Mark, bei dem Antrage von la Roche auf 83 000 Mark reduziert wird, und gar nach den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer auf 30 000 Mark — 30 000 : 80 000 : 250 000 Mark —, das ist doch eine Steigerung, bei der man unmöglich sagen kann, daß der Antrag, der 83 000 Mark ergibt, die „Mitte" zwischen beiden Anträgen darstelle. Ich glaube, dem Hohen Hause ans Herz legen zu sollen, in dieser Richtung nicht von der Vereinbarung, die in der Kommission erfolgt ist, abzuweichen, weil dadurch das Zustandekommen des ganzen Gesetzes gefährdet werden würde.

Ich möchte im übrigen auf die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Beck nicht näher eingehen. Ich bedauere, wenn ich gestern vielleicht im Mißverständnis der einen oder anderen Aeußerung des Herrn Oberbürgermeisters Beck zu weit gegangen sein sollte. Aber in einem Punkte glaube ich mich nicht geirrt zu haben, nämlich, daß Herr Beck gesagt hat, für die Gemeinden bleibe einzig das Recht, zu zahlen. Dagegen hat sich meine etwas scharfe Bemerkung gerichtet und es freut mich, daß Herr Beck im Einklang mit Herrn Oberbürgermeister Dr. Winterer heute seine Ausführungen von gestern in einigen Punkten gemildert hat.

Ich möchte, da ich das Wort ergriffen habe, noch kurz auf einige Bemerkungen aus der Debatte eingehen.

Herr Präsident Dorner hat sich über den § 14 des Gesetzentwurfs ausgesprochen und hat in dieser Richtung sehr fein begründete juristische Bedenken vorgebracht, die aber meines Erachtens nicht von solcher Bedeutung sind, um auf den Gedanken zu kommen, eine Aenderung der Fassung herbeizuführen. Uebrigens hat der Herr Präsident selbst nicht einen bezüglichen Antrag gestellt. Es ist vielleicht etwas zu juristisch aufgefaßt, wenn man glaubt, daß dadurch, daß wir sagen, es dürfen auf einen Lehrer nicht mehr als 70 Kinder kommen, das landständische Bewilligungsrecht tangiert sei; selbstverständlich ist dadurch das Etatrecht des Landtags in keiner Weise berührt. Aber auch der Gedanke, der angeregt worden ist, daß man das Wort „nie" in § 14 nicht so absolut hinstellen sollte, daß man vielleicht, wie in manchen prozessualen Gesetzen, statt des „müssen" das „sollen" setzen könnte, ist an sich vielleicht beherzigenswert, aber ich glaube, daß im heutigen Stadium der Sache, nachdem der Wortlaut des Gesetzes seit Jahrzehnten unverändert besteht, ein Grund zu einer Aenderung kaum vorliegen dürfte.

Bezüglich der Ausführungen Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Löwenstein wegen der Erhöhung des Schulgeldes will ich kurz auf das hinweisen, was ich mir in der Kommission des Hohen Hauses auszuführen gestattet habe. Der Gedanke an sich, das Schulgeld zur Deckung der Schullasten in höherem Maße beizuziehen, als dies jetzt der Fall ist, ist durchaus beherzigenswert; es haben andere Staaten, beispielsweise Hessen, ganz erheblich höhere Schulgelder. Aber eines dürfte zu bedenken sein, ob man einem solchen Gedanken nahe treten soll, ohne daß irgend eine Aussicht auf tatsächliche Verwirklichung gegeben ist. Ich glaube kaum, daß man in einer Zeit, wo alles dahin drängt, das Schulgeld für die Volksschulen überhaupt zu beseitigen, den Versuch machen sollte und könnte, das Schulgeld zu erhöhen.

Ein Gedanke aber erscheint mir vollkommen undurchführbar; der einer Progression des Schulgeldes nach der Leistungsfähigkeit der Eltern. Eine Steigerung des Schulgeldes kennen wir insofern, als für die erweiterten Volksschulen ein höheres Schulgeld erhoben werden kann, wie an der einfachen Volksschule. Wir kennen also eine Progression des Schulgeldes nach der Qualität der Schule, aber nicht nach der Leistungsfähigkeit der Eltern, und es gibt keinen Weg, auf dem der Gedanke zur Durchführung gebracht werden könnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich darf zuletzt noch erwähnen, daß, wenn der von Herrn Oberbürgermeister Beck erwähnte Konstanzer Fall nicht zum Gegenstand besonderer Erwiderung gemacht worden ist, das deshalb geschah, weil der Fall nach Meinung der Oberschulbehörde nicht von solcher Bedeutung ist, um hier als ganz prinzipielle Frage erörtert zu werden. Es hat sich darum gehandelt, daß ein städtischer Volksschullehrer in Konstanz angegangen wurde, eine halbe Stunde Gesangsunterricht am Gymnasium zu geben. Ich glaube, dieser Eingriff in die städtischen Rechte ist nicht so schwerwiegend, um daraus den Schluß zu ziehen, als wolle die Oberschulbehörde in die Rechte der Städte eingreifen und die Lehrer zu beliebigen anderen Nebenbeschäftigungen heranziehen. Zum Schluß möchte ich, da ich damit noch einmal zum städtischen Schulwesen gekommen bin, den Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Beck gegenüber hervorheben, daß ich, wenn ich gestern einen hervorragenden Schulmann in Mannheim erwähnt habe, nicht etwa in einem rechtlichen Irrtum über seine Stellung befangen war, die sich gründet auf den § 106 des Elementarunterrichtsgesetzes. Ich weiß, daß der betreffende Beamte, wie die anderen Stadtschulräte, vom Staat angestellt ist, allein vom Staat sind die Stadtschulräte angestellt auf Vorschlag der Gemeinden und ihre ganze Stellung ist — wie sich ja schon aus dem Namen ergibt — eine solche, daß ihre Beziehungen zu den Städten immerhin engere sind, als zum Staat; ich glaube daher, daß ich von dem, was ich über die Mannheimer Schule gestern gesagt habe, nichts zurückzuziehen habe.

Bürgermeister Dr. Weiß: Ich habe mir heute früh gestattet, auf eine Privatbemerkung des Herrn Staatsministers anzuspielen. Ich tat es nicht gerne, aber es ist mir die Bemerkung so treffend erschienen, daß wirklich der Sache damit gedient schien, hier von ihr Gebrauch zu machen. In der Tat, man soll sich niemals zu fest legen für irgend eine Ansicht, die man hat, die sich schließlich aber doch beim besten Willen nicht realisieren läßt. Und ich glaube, so verhält es sich hier. Ich gestatte mir, daran zu erinnern, daß das andere Hohe Haus seinerzeit in der vorigen Session mit seiner Resolution, die es dort faßte, einen sehr festen Stand eingenommen hat in bezug auf die Gemeindebeiträge. Es hat an diesem Standpunkt seither festgehalten und es ist nun die Frage, was soll geschehen? Die Großh. Regierung erklärt, daß etwas derartiges für sie unannehmbar ist. Wenn nun das andere Hohe Haus auch in gleicher Weise auf seinem ebenso fest eingenommenen Standpunkt stehen bleibt, so können wir heute schon das Gesetz als gescheitert betrachten. Und in gleicher Weise steht die Sache hier. Wenn wir heute die Kommissionsanträge pure annehmen, mit diesen außerordentlichen hohen Gemeindebeiträgen, die vorgeschlagen sind, so bin ich fest überzeugt, daß das andere Hohe Haus diesem Beschluß nicht wird beitreten können. Es wird abgeändert, gut, dann ändern wir auch wieder ab, und dann kommt die Frage für die Großh. Regierung: Noch einmal in Erwägung zu ziehen, ob sie nicht auch etwas anderes kann, und das Schulwesen im Großherzogtum Baden ist es wirklich wert, daß die Großh. Regierung noch einmal um ca. 100 000 Mark nachgibt. Ich möchte deshalb schon heute hier noch einmal dafür eintreten, daß der Vermittlungsvorschlag des Freiherrn von la Roche angenommen wird, wiewohl auch ich von Grund aus nicht hätte zustimmen können, wenn ich in ähnlicher Weise behaupten wolle, es ist alles für mich unannehmbar, was nicht mit dem übereinstimmt, was mein von vornherein fest eingenommener Standpunkt war. Es ist ja allerdings die Großh. Regierung jetzt in einer beneidenswerten Situation. Sie hat eine geschickte Taktik eingeschlagen, indem sie sich von vornherein auf ihren heute eingenommenen Standpunkt gestellt hat. Vielleicht wäre es zweckmäßig gewesen, wenn sich die Gemeinden auf einen dementsprechenden Standpunkt gestellt hätten, und hätten gesagt, diese kolossalen Baukosten, die Beiträge für neu einzustellende Lehrer, die neuen Beiträge für Wohnungsgelder, die erhöhten Beträge für Haushaltungsunterricht, Turnunterricht und Ueberstunden sind für uns absolut unannehmbar, und dann, glaube ich, wären wir auf eine andere Mittellinie gekommen. Wie steht nun eigentlich die Sache? Der Herr Staatsminister hat davon gesprochen, daß an diesem Plus an Lehrergehalten, das sich herausstellt, durch die Gehaltserhöhung nach den Kommissionsvorschlägen, der Staat zwei Drittel, die Gemeinden ein Drittel tragen. Wenn wir aber alles zusammenrechnen, alle Lasten, die sich aus der Vorlage ergeben, dann kehrt sich dieses Verhältnis um. Dann tragen die Gemeinden zwei Drittel und der Staat ein Drittel. Ich kann deshalb nicht verstehen, weshalb es der Herr Staatsminister bemängelt hat, daß ich mich darüber aufgehalten habe, daß er bei Besprechung der Gehalte nicht zugleich jene anderen Lasten mit ins Auge gefaßt hat. Ich weiß wohl, daß der Herr Staatsminister nur von den Gehalten sprechen wollte — gewiß! Aber ich halte das für unzulässig. Man darf nur die Gesamtlasten auf einmal ins Auge fassen.

Es hätte also — ich bleibe dabei stehen — bei Besprechung der Lastenverteilung, die sich aus der Erhöhung der Gehalte ergibt, zugleich mit in Rücksicht gezogen werden müssen, wie die Lastenverteilung sich stellt, wenn man den Gesamtaufwand ins Auge faßt.

Was nun den Lehrplan betrifft, so sagte der Herr Minister, es sei der Großh. Regierung ein Wunsch der Kommission nach Vorlage des Lehrplanes nicht unterbreitet worden. Ich bedauere das. Ich kann nur wiederholen, daß ich die Anregung in der ersten Kommissionssitzung gegeben habe. Der Herr Berichterstatter wird sich erinnern, daß er mir geantwortet hat, wir würden ihn wohl bekommen. Ich weiß nicht, ob vonseiten der Kommission infolgedessen kein direktes Ersuchen an die Großh. Regierung gestellt war, und ich kann deshalb einen Vorwurf in dieser Beziehung an die Großh. Regierung nicht richten. Ich bedauere aber auf der anderen Seite, daß die Großh. Regierung nicht von selbst es als sehr naheliegend betrachtet hat, daß wir von dem Lehrplane würden Kenntnis nehmen wollen.

Zweiter Vizepräsident Geheimerat Dr. Bürklin (unterbricht): Es wird vielleicht zur Abkürzung beitragen, wenn ich mitteile, daß der Herr Staatsminister mir vorhin eine Anzahl Exemplare dieses Unterrichtsplanes eingehändigt hat, um sie der Budgetkommission mitzuteilen.

Bürgermeister Dr. Weiß (fortfahrend): Ich kann also diesen Punkt insofern verlassen. Aber betreffend des Lehrplans an sich darf ich vielleicht auf die Ausführungen des Herrn Geheimen Hofrats Weygoldt noch eine kurze Erwiderung geben, insoweit, als es sich um den Aufsatzunterricht handelt. Wenn ich lediglich an das mich hielte, was Herr Geheimer Hofrat Weygoldt ausgeführt hat, würde ich vermuten, daß der Aufsatzunterricht in beinahe gleicher Weise behandelt werden soll, wie seither, und ich muß gestehen, ich halte das jetzt noch aufrecht, ich würde das bedauern. Wer einmal Gelegenheit gehabt hat, in eine Volksschule hineinzugehen und zu beobachten, wie die Aufsätze aussehen, wird in der Mehrzahl finden, daß der eine Aufsatz fast wörtlich dem anderen gleicht. Nun frage ich, ist es denn wahrscheinlich, daß ein Kind dem andern so wie ein Ei dem andern gleicht, daß das geschehen könnte, wenn der Aufsatzunterricht richtig behandelt würde? Ich glaube, die Aufgabe des Aufsatzunterrichts ist nicht, den Kindern etwas fremdes einzupflanzen, schablonenmäßig, derartig, daß sie nachher es reproduzieren, sondern sie anzuleiten, wie sie selbst produzieren können. Es ist seine Aufgabe, daß sie in ihrer Individualität entwickelt werden, daß sie nicht in fremde Gedankenwege geleitet werden, sondern ihren eigenen Weg behaupten. Die größere Mehrzahl der Klassen, die ich kenne, haben in dieser Hinsicht, in bezug auf den Aufsatzunterricht, vollständig versagt, und ich schiebe das dem Lehrplan zu, weil er nur im wesentlichen sich anlehnt an ein Lesestück, das durchgepaukt wird, bis es auswendig sitzt und dann wörtlich hingeschrieben werden kann. Warum fügt sich der Lehrer diesem Lehrplan? Aus dem Grunde, weil an ihn die Forderung gestellt wird, glatte Aufsätze zustande zu bringen und es eine Unmöglichkeit ist, derartiges in den unteren und mittleren Klassen auf richtigem Wege zu erlangen. Wenn die intellektuelle Tätigkeit des Kindes von unten herauf entwickelt werden soll durch den Anschauungsunterricht, aus den Erinnerungen von der Straße, so werden zunächst Aufsätze zustande kommen, die man niemand zeigen könnte, Aufsätze, die den geringen Stand der intellektuellen Entwicklung des Kindes in diesem Alter zeigen. Statt dessen finden wir Aufsätze, die die Kinder aus sich heraus niemals werden machen können. Damit ist lediglich ein Scheinerfolg gewonnen, und ich möchte das für die Zukunft ausgeschlossen sehen. Nun habe ich allerdings nicht, wie der Herr Staatsminister zu meinen scheint, Kenntnis von dem Entwurf bekommen, ich habe ihn nur liegen sehen. Es ist mir gesagt worden, daß bezüglich des Aufsatzunterrichtes jetzt eine etwas andere Linie eingeschlagen worden sei, als bisher, und ich will hoffen, daß das in dem Maße der Fall sei, daß der Aufsatzunterricht den Gesichtspunkten entspricht, die ich hervorgehoben habe, die man heutzutage an ihn stellen kann. Wie es mit den anderen Fächern steht, muß ich unerörtert lassen, — ich würde das Hohe Haus zu lange aufhalten, wenn ich noch auf sie eingehen wollte; ich kann es aber auch schon deshalb nicht, weil ich überhaupt keine Kenntnis davon habe, wie sie in dem Lehrplan behandelt sind. Ich wiederhole übrigens noch einmal: Wenn ich ausgesprochen habe, der Lehrplan hätte uns mitgeteilt werden sollen, sollte das durchaus nicht heißen, daß ich diesem Lehrplan im Voraus mißtraue; im Gegenteil, ich habe das Vertrauen, daß er zeitgemäß ausgefallen ist und hoffe, daß dieses Vertrauen sich rechtfertigen wird.

Ich komme zur Frage des Ablehnungsrechts, das verschieden beurteilt worden ist. Die Sache mit dem Ablehnungsrecht liegt eigentlich etwas anders, als man gemeinhin anzunehmen scheint. Das Ablehnungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

recht — ich kann ja verraten, daß es mein Antrag in der Kommission war, durch den die Sache überhaupt in Anregung kam — nicht die Resolution als solche, sondern ich wollte direkt auf eine Aenderung des Gesetzes hinaus — das Ablehnungsrecht, das nahm ich nur deshalb zum Ausgangspunkt, weil es mir die bescheidenste Form der Verwirklichung irgend eines wesentlichen Einflusses der Gemeinden auf die Stellenbesetzung zu sein schien. Jede andere Form, die wirksamer wäre, würde mir noch lieber sein. Insbesondere möchte ich betonen, daß es viel häufiger vorkommt, daß eine Gemeinde gute Gründe hätte, einen bei ihr angestellten Lehrer weg haben zu wollen, als einen ihr lediglich offerierten fern zu halten. Gerade in dieser Beziehung sind Beschwerden aufgetreten, und ich kann einen ganz nahe liegenden neuen Fall hier erzählen. Dem Großh. Oberschulrat ist er bekannt, ich brauche deshalb keinen Namen zu nennen. Es handelt sich um einen Fall, in dem ein Lehrer sich einen Forstfrevel erlaubt hatte und dann den ihn betretenden Aufsichtsbeamten, den Waldhüter, mit dem Revolver bedrohte. Der Lehrer hatte schon zu anderen Klagen Anlaß gegeben und war ohnehin schon mehr oder weniger um seine Autorität bei den Kindern gekommen. Die betreffende Gemeinde wandte sich an den Großh. Oberschulrat mit der Bitte, diesen Lehrer sofort vom Amte zu suspendieren. Der Oberschulrat antwortete, es werde zunächst das gerichtliche Verfahren gegen den Lehrer eingeleitet werden müssen, und in so lange sei seine Versetzung nicht möglich; zu einer einstweiligen Suspendierung scheine genügender Grund nicht gegeben zu sein. Nun, vorgestern ist der Mann zu vier Wochen Gefängnis verurteilt worden, und nun wird er ja wohl wegkommen. Ob es für die Schule gut war, daß der Fall in dieser Weise sich abgewickelt hat, das will ich dahin gestellt sein lassen. Ich wäre versucht, noch einen anderen Fall vorzutragen, der vielleicht noch etwas krasser ist; ich kenne ihn aber nicht aus eigener Erfahrung, und infolgedessen verzichte ich darauf, zumal der Fall so heikel ist, daß er sich hier nicht gut behandeln läßt.

Also ich glaube, die Gemeinden haben ein dringendes Interesse, ein dringendes Bedürfnis, zu wünschen, daß ihre Interessen in bezug auf die Stellenbesetzung besser gewahrt werden, und wenn hier ein Ablehnungsrecht vorgeschlagen war, so braucht diese Form nicht eingehalten zu werden; findet sich eine andere, die der Sachlage mehr entspricht, so soll es mich nur freuen. Ich möchte aber bezüglich des Ablehnungsrechts noch etwas sagen. Es wird angenommen, es werde ein Ablehnungsrecht in dem Sinne begehrt, daß die Gemeinde lediglich sagen kann: den Lehrer wollen wir nicht. Daran dachte wohl niemand. Eine Ablehnung — das nehme ich als selbstverständlich an — muß auch von Gründen begleitet sein, und diese müssen in der Sache liegen. Ich will nicht, daß eine Gemeinde in der Lage sein soll, einen Lehrer ablehnen zu können, weil er einer Konfession angehört, die nicht der Konfession der Mehrzahl der Gemeindeangehörigen entspricht, will nicht, daß sie ihn soll ablehnen können, weil er einer ihr nicht genehmen politischen Partei angehört, ich will nicht, daß sie ihn soll aus privaten Gründen ablehnen können — ich will nur, daß sie ihn soll ablehnen können, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Schule in seinen Händen nicht gut aufgehoben sein wird. Es lassen sich ganz konkrete Bestimmungen treffen, die einen Anhaltspunkt dafür geben, ob das Ablehnungsrecht begründet ist oder nicht, und in der einen Form, in der die Abänderung in der Kommission vorgeschlagen war, war auch ausdrücklich mit darin enthalten, daß eine höhere Instanz schließlich noch entscheiden sollte, wenn der Großh. Oberschulrat ungeachtet der Ablehnung der Gemeinde es für notwendig hielte, den Lehrer auf die betreffende Stelle zu versetzen. Es wäre denkbar, daß in einem solchen Falle das Staatsministerium entscheide. Es wäre auch denkbar, sofern genaue Bestimmungen gegeben waren, daß der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hätte.

Bei einigem guten Willen ließe sich ein Ablehnungsrecht in der Weise formulieren, in der es dem Lehrerstand in keiner Weise Eintrag tun würde. Ich glaube im Gegenteil, daß es im Interesse des Lehrerstandes liegt, daß solche Elemente, gegen die gewichtige Ablehnungsgründe vorgebracht werden können, aus seiner Mitte entfernt werden können. Und was heute der Herr Minister gesagt hat, — daß es dann einen oder den anderen Lehrer gäbe, der nirgends mehr anzubringen wäre —, das ist eben unser Ziel, das möchten wir eben: daß ein Lehrer, der sich als unwürdig erwiesen hat, nirgends mehr untergebracht werden kann und aus seinem Stande ausgestoßen wird. Das kann dem Lehrerstand nur zum Heil und Segen gereichen. Soviel also über das Ablehnungsrecht.

Ich komme nun noch mit einem kurzen Wort zu sprechen auf die Frage, die heute schon einmal von dem Herrn Berichterstatter gestreift worden ist, die Frage der Behandlung der Lehrerinnen in bezug auf die Gemeindebeiträge, die für sie zu bezahlen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es hängt dies mit den Anstellungsverhältnissen insofern zusammen, als es sich dort und da fragen wird: Lehrer oder Lehrerin? — und ich schließe es zweckmäßig hier gleich an. Ich weiß, daß dieser Antrag der Kommission in Lehrerkreisen etwas mißfällig aufgenommen worden ist; ich glaube, auch etwas mißverständlich! Es wird befürchtet, wenn ich recht informiert bin, das Ergebnis könnte das sein, daß in der Folge die Lehrerinnen wesentlich in größeren Gemeinden zu Stellen kommen, wohin zu kommen Lehrer, die Familienväter sind, ein größeres Interesse hätten, weil sie ja dort mit geringeren Ausgaben ihre Kinder erziehen könnten. Ich würde es bedauern, wenn der Erfolg gerade ein solcher sein würde, denn was die Lehrer hier betonen, hat seine Berechtigung. Ich glaube aber, es ist das nicht zu befürchten; nach meiner Kenntnis hat man in den Städten schon seither die Lehrerinnen ganz gern genommen, man hat dort ganz gute Erfahrungen mit ihnen gemacht, und die Vorurteile, die bestanden haben, haben sich abgeschliffen. In kleineren Gemeinden dagegen bestehen immer noch Bedenken gegen die Lehrerinnen, insbesondere da, wo man noch keine gehabt hat, und ich erwarte gerade von dem Kommissionsvorschlag, daß die Lehrerinnen mehr Eingang in die kleineren Gemeinden finden. Wenn aber aufseiten der Lehrer etwa die Befürchtung besteht, daß durch diese Bestimmung die Gesamtzahl der Lehrerinnen zu ungunsten der Lehrer beeinflußt werden könnte, so glaube ich, ist das auch eine unbegründete Befürchtung; denn so lange nicht ein Mangel an Lehrern besteht, hat es die Großh. Regierung immer in der Hand, welchen Prozentsatz von weiblichen Lehrkräften sie im ganzen Lande zulassen will. Also auch hier habe ich keine Bedenken. Allerdings in der Uebergangszeit, in der es sich um Durchführung des § 14 handelt, kann es vorkommen, daß die Oberschulbehörde — aber lediglich, weil es an Lehrern fehlt — da und dort, wo sie es sonst nicht getan haben würde, zu einer Lehrerin greift und auch diese bei einer Gemeinde leichter unterbringt, weil eben die pekuniäre Belastung der Gemeinden eine geringere ist. Aber gerade in dieser Uebergangszeit scheint mir ein Vorteil in der Sache zu liegen, denn ich möchte eben doch nicht wünschen, daß die Durchführung des § 14 so ad calendas graecas vertagt würde. Also auch hier liegt kein Bedenken vor, und es ist mir deshalb etwas befremdlich gewesen, daß der Herr Staatsminister heute früh Bedenken gegen den Antrag der Kommission in diesem Punkte geäußert hat. Ich kann mir diese Bedenken schließlich kaum anders erklären, als daß auch hier der pekuniäre Ausfall, wenigstens beiläufig, mitspielt.

Nun gibt mir zu einem kurzen Wort noch eine Bemerkung von Exzellenz Bürklin Veranlassung, das Wort, daß es schade wäre, wenn den Gemeinden die Schule genommen würde und so dem Bürgermeister nur noch die Sorge für das leibliche Wohl seiner Gemeindeangehörigen als Objekt seiner Tätigkeit erhalten bliebe, nicht auch die für das geistige. Ich habe heute früh betont, daß ich es außerordentlich bedauern würde, wenn wir den Weg zur Staatsschule gehen müßten. Mein Wunsch wäre es nicht; aber wie sich die Sache zu entwickeln scheint, kann ich mich der Befürchtung nicht entschlagen, daß wir dahin kommen werden. Gerade dasjenige Mittel, das verschiedene der heutigen Herren Redner zur Aufrechterhaltung der Gemeindeschulen angeführt haben, scheint mir eben auf die Staatsschule hinzuweisen. Es besteht eben auf der einen Seite Ueberlastung der Gemeinden und auf der anderen Seite die feste Geschlossenheit, in der der Staat alle Rechte beisammen in seiner Hand behält. Wenn es nun zur Staatsschule käme, wider meinen Wunsch, dann, glaube ich, würden aber doch die Bürgermeister sich nicht damit bescheiden, lediglich für das leibliche Wohl ihrer Gemeindeangehörigen besorgt zu sein, sie würden noch ein weites Feld finden zur Sorge für die geistigen und seelischen Interessen ihrer Gemeindeangehörigen. Ich erinnere nur an die mancherlei Spezialbildungsanstalten, die nicht in dem Rahmen der Volksschule stehen, usw. Also es gibt noch ein sehr reiches Feld der Betätigung für die Bürgermeister; ihre Mühle würde, glaube ich, auch auf diesem Gebiete niemals leer laufen.

Ich denke, damit so im wesentlichen die verschiedenen Antworten gegeben zu haben, die mir als notwendig erschienen, und nun möchte ich noch einmal zum Schluß dringend bitten, den Antrag des Freiherrn von la Roche anzunehmen. Ich wiederhole: Wenn wir heute uns auf den Standpunkt der Kommission begeben, würden wir lediglich die Veranlassung sein, daß das andere Hohe Haus uns die Vorlage noch einmal zurückschickt. Wenn wir dagegen auf den Boden des Antrages des Freiherrn von la Roche uns begeben, so bin ich fest überzeugt, daß erhebliche Schwierigkeiten im anderen Hohen Hause — wenigstens in diesem Punkte — sich nicht mehr ergeben werden. Ich betone nochmals, daß ich auch mit der Art der Regelung eines anderen Punktes nicht zufrieden bin, bezüglich der Lehrergehalte, und daß ich mir für etwaige Wiederkehr der Vorlage in diesem Hohen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hause vollständig freie Hand behalte, auch dort wieder für die Einreihung in den Gehaltstarif und für die kürzeren Zulagefristen zu stimmen. Die Veranlassung dazu wird ja wohl nach Lage der Sache nicht eintreten. Dagegen in diesem Punkte, da ist der Weg der Verständigung möglich. Die Gemeinden haben von vornherein sehr wesentlich nachgegeben, und die Regierung hat hinterdrein auch etwas nachgegeben. Nun, es handelt sich jetzt noch um das was zwischen dem Kommissionsvorschlag und dem Vorschlag der Zweiten Kammer liegt. Wenn der Vorschlag des Herrn Freiherrn von la Roche nicht als Mittelweg zwischen diesen zwei Vorschlägen anerkannt wird, so wird doch er auch nicht als Mittelweg anerkannt werden zwischen demjenigen Standpunkt, den die Gemeinden hätten einnehmen können und dem, den die Regierung tatsächlich eingenommen hat. Er steht immer noch näher bei demjenigen, was die Großh. Regierung gewollt hat, und deswegen glaube ich, wird die Großh. Regierung, wenn in beiden Häusern ungefähr auf dieser Linie ein Ausweg gefunden ist, nochmals in Erwägungen eintreten und ihren Standpunkt, den sie jetzt immer noch so fest innehält, noch einmal revidieren, denn an diesen kleinen Differenzen kann ein Gesetz von solcher Wichtigkeit doch nicht scheitern.

Geheimerat Dr. Arnsperger: Der Herr Vorredner hat zur Begründung seiner Ansicht, daß den Gemeinden ein Ablehnungsrecht bei Berufung von Lehrern zugestanden werden solle, einen höchst auffallenden Disziplinarfall namhaft gemacht. Ich bemerke, daß der Disziplinarfall eigentlich in keiner Verbinbindung mit dem Ablehnungsrecht steht, es könnte höchstens angenommen werden, ein solcher Lehrer hätte überhaupt niemals in den Schuldienst aufgenommen werden sollen. Aber die Verhältnisse des vorliegenden Falles scheinen doch nicht so zu sein, daß eine derartige Schlußfolgerung gerechtfertigt wäre. Es handelt sich ja da nicht um eine Neuernennung, die durch den Disziplinarfall hätte verhindert werden können, sondern eben um einen Disziplinarfall, der seine Beurteilung und Bestrafung erlangen soll. Ich kann dem Hohen Hause über den angeführten Fall keine nähere Mitteilung machen, da ich, wie auch mein Herr Vertreter, von dem Falle bis jetzt noch keine Kenntnis hatte. Der Fall sei aber, wie mir mitgeteilt wird, bei dem Oberschulrat doch schon anhängig, und ich vermute, daß die Erledigung lediglich dadurch noch nicht erfolgt ist, daß man die gerichtliche Verhandlung abwarten wollte; ich glaube auch, daß das doch eine Berechtigung des Lehrers sein muß, daß man ihn nicht vorher disziplinär verurteilt, ehe das Gericht, bei welchem die Sache auch anhängig gemacht ist, seine Ansicht ausgesprochen hat. Denn wir sind ja sogar durch die gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, diejenige Auffassung, welche dem gerichtlichen Verfahren zugrunde liegt und welche durch das Urteil festgestellt wird, das sachliche Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung auch dem Disziplinarverfahren zugrunde zu legen, welches dann vonseiten der Disziplinarbehörde erfolgt. Die Oberschulbehörde war also nicht in der Lage, den Fall vorher disziplinär zu behandeln und sogar eine Versetzung des Lehrers sofort vorzunehmen, ehe die gerichtliche Untersuchung und das gerichtliche Verfahren zu Ende geführt worden ist.

Geheimerat Dr. Windelband: Ich möchte mir nur auf einen Moment Ihre Aufmerksamkeit erbitten, um einem Mißverständnis vorzubeugen. Es handelt sich um die Frage, inwieweit von der Kommission die Vorlegung des neuen Unterrichtsplanes vonseiten der Großh. Regierung erbeten worden sei. Diese Frage bezüglich des Unterrichtsplanes ist in der ersten Sitzung der Kommission zur Sprache gekommen, und nach meiner Erinnerung, welche von meinen Herrn Nachbarn geteilt wird, hat die Kommission die Ansicht ausgesprochen, daß diese Frage des Unterrichtsplanes zu denjenigen gehöre, die dem Verfahren im anderen Hohen Hause gemäß aus der Beratung auszuscheiden sind, und daß deshalb kein Grund vorliege, die Großh. Regierung um Vorlegung dieses Unterrichtsplanes für unsere Zwecke anzugehen. Infolgedessen ist dann auch keine Vorlage erfolgt, und die Sache liegt eben so, daß von einem Auftrag, den etwa der Berichterstatter gehabt hätte, die Großh. Regierung um diese Vorlage anzugehen, nicht im entferntesten die Rede gewesen ist.

Prälat Oehler: Ich habe mir noch das Wort erbeten, um meine nachherige Abstimmung in einem ganz besonderen Falle und zu einem besonderen Antrag im voraus zu motivieren. Ich habe in der Kommission für ein Ablehnungsrecht der Gemeinden gestimmt. Ich habe das getan, weil ich es für entsprechend hielt, der Gemeinde ein Entgelt zu bieten dafür, daß man ihr infolge der Annahme dieses Schulgesetzentwurfs größere Beiträge aufbürden wird. Ich gestehe ganz offen, daß ich — und zwar nicht bloß infolge der heute hier dargelegten Ausführungen, sondern nach eigener, sorgfältiger und eingehender Ueberlegung von meiner Anschauung abgekommen bin, die ich in der Kommission vertreten habe. Ich bin der Ansicht, daß wir den Lehrern eine in mancher Hin-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sicht bedenkliche Gabe verleihen würden, und daß wir in anderer Beziehung den Gemeindebeamten, um die es sich hier handelt, eine Last der Verantwortung aufladen würden, an der sie sehr schwer zu tragen hätten, wenn wir dieses Ablehnungsrecht gewähren würden.

Zweiter Vizepräsident Geheimerat Dr. Bürklin: (unterbricht): Darf ich den Herrn Redner bitten, nicht zu sehr in die Spezialdiskussion einzugehen.

Prälat Oehler (fortfahrend): Dann will ich mich kurz fassen. Das ist der Hauptgrund, weswegen ich jetzt nicht mehr zu dem stehen kann, was ich in der Kommission vertreten habe.

Ich will das noch erwähnen, dazu halte ich mich verpflichtet: wenn ich die Ueberzeugung hätte, daß die Ablehnung immer so erfolgt, wie Herr Bürgermeister Weiß es annimmt, daß sie immer nur durch und durch unwürdige Leute träfe und dadurch dem Lehrerstand geradezu ein Vorteil und Segen erwüchse, so würde ich sofort für dieses Ablehnungsrecht stimmen; aber wir könnten durch eine derartige gesetzliche Bestimmung, wie ich mich nach sorgfältiger Ueberlegung überzeugt habe, niemals allerlei Bedenklichkeiten vermeiden, und deshalb wollte ich in der Weise meine Abstimmung in diesem einzelnen Punkte motiviert haben.

Zweiter Vizepräsident Geheimerat Dr. Bürklin: Herr Bürgermeister Dr. Weiß hat sich noch zum Wort gemeldet, das dritte Mal in dieser Diskussion. Nach § 26 unserer Geschäftsordnung dürfte das nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hohen Hauses zulässig sein. Wenn kein Widerspruch aus der Mitte des Hauses erfolgt, werde ich diese Erlaubnis erteilen.

Es erhebt sich kein Widerspruch, Herr Bürgermeister Weiß hat das Wort.

Bürgermeister Dr. Weiß: Ich muß noch eine kurze Antwort geben. Ein Zusammenhang des von mir vorgetragenen Falles mit dem Ablehnungsrecht ist dadurch gegeben, daß ich gesagt habe, das Ablehnungsrecht als solches ist es nicht, worauf meine Anträge hinsteuern, sondern eine größere Einflußnahme auf die Besetzung und Entsetzung im allgemeinen, und damit hängt das doch jedenfalls zusammen, was ich vorbrachte. Der Wunsch der Gemeinde, einen Lehrer entfernt zu bekommen, wenn Gründe dafür vorliegen, sollte eben auch einer besseren Berücksichtigung sicher sein. Im übrigen ist es keineswegs der Antrag der betreffenden Gemeinde gewesen, den Lehrer zu versetzen, ehe das gerichtliche Urteil gesprochen wäre. Die Sache war derart gesichert, und es lagen gegen den Lehrer von früher her schon solche Beschwerden vor, daß man mit Recht glaubte, beantragen zu dürfen, daß er einstweilen vom Dienst suspendiert werden sollte. Das war alles, was man verlangte, das war es, was abgelehnt wurde, und das führte zu vielen Mißhelligkeiten und recht unangenehmen Auftritten, und das war es, worüber ich mich beklagt habe.

Freiherr von Göler: Eine kurze Bemerkung. — Ich habe mich heute früh gegen die Gewährung des Ablehnungsrechtes ausgesprochen. Ich unterscheide dabei ein Ablehnungsrecht und ein Recht, Bedenken auszusprechen. Das Recht, Bedenken auszusprechen, haben die Gemeinden heute schon, und sie werden es auch fernerhin behalten. Unter Ablehnungsrecht verstehe ich ein Recht, daß man etwas ablehnt, ohne weitere Gründe anzugeben. Das möchte ich nur noch bemerken.

Geheimerat Lewald: Ich habe das Wort erbeten, um vor Schluß der Generaldebatte in aller Kürze meine Abstimmung zu den vorliegenden Anträgen zu motivieren. Es ist im Laufe der Debatte die Frage erörtert worden, ob die Entwicklung unseres Schulwesens zur reinen Staatsschule hinführen werde. Herr Oberbürgermeister Beck hat diese Frage bejaht. Ich will das dahingestellt sein lassen; aber darin pflichte ich ihm jedenfalls bei, daß die dermalige rechtliche Stellung unserer Lehrer an Unklarheit leidet. Die Motive der Gesetzesvorlage sagen, der Lehrer nehme eine Mittelstellung ein zwischen den Staatsbeamten und den Gemeindebeamten. Ja, was ist denn nun der Lehrer? Ist er keines von beiden, oder ist er beides zugleich? Es ist von einem der Redner heute morgen bemerkt worden, die Stellung des Lehrers sei der eines Geistlichen gleich zu erachten. Mir scheint, der Lehrer ist sowohl Staats-, als Gemeindebeamter, aber nach Lage unserer Gesetzgebung doch überwiegend Staatsbeamter. Er wird vorgebildet in staatlichen Seminaren, der Staat ernennt ihn, versetzt, disziplíniert, entläßt, pensioniert ihn, der Staat zahlt seine Pension und auch einen großen Teil seiner Aktivitätsbezüge. Was wunder, wenn demnach die Lehrer sich als Staatsbeamte fühlen. Und was will demgegenüber die örtliche Schulaufsicht bedeuten, welche die ländlichen Gemeinderäte ausüben!

Ich habe nämlich, wie ich hervorheben muß, bei dieser ganzen Betrachtung nur die Landgemeinden im Auge, nicht die Städteordnungsstädte, die ja auf dem Gebiete des Schulwesens eine ziemlich weitgehende Autonomie besitzen. Eine folgerichtige Weiterentwicklung unserer Schulgesetzgebung könnte hiernach, wie mir scheint, allerdings dahin führen, daß der ganze

Schulaufwand auf den Staat, der nun doch einmal über das Lehrerpersonal verfügt, übernommen würde, wenn einerseits der ganze persönliche Aufwand auf den Staat, wogegen der sachliche Aufwand, insbesondere der Aufwand für die Schulhäuser, nach wie vor von den Gemeinden zu tragen wäre. Das sind freilich Zukunftsgedanken, die aber doch meine Stellung zu den vorliegenden Anträgen beeinflussen. Ich bin der Meinung, daß bei der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs — dem großen Erfüllungstag, auf den so viele Wünsche und Anträge vertröstet sind — die Frage der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif aufs neue geprüft werden muß; bis dahin wird zweckmäßigerweise die Maßnahme zu verschieben sein. Nicht recht verständlich ist mir, weshalb die Großh. Regierung sich in dieser Frage grundsätzlich ablehnend verhält, warum sie so hartnäckig gegen die Erfüllung des Wunsches, der nun einmal den Lehrern am Herzen liegt, sich sträubt. Ich glaube nicht falsch unterrichtet zu sein, wenn ich sage: schon bei Abfassung der Novelle von 1892 hat man im Ministerium ernstlich den Gedanken erwogen, die Schullehrer in den Gehaltstarif einzureihen, und es ist nur deshalb nicht geschehen, weil damals ihre Gehaltsbezüge so gering waren, daß man sie in eine schickliche Abteilung nicht hat einreihen können. Wir sollten also heute diese Frage doch noch offen lassen. Daß die Gemeindebeiträge kein Hindernis sind, hat heute morgen schon Herr Bürgermeister Weiß dargelegt. Hiernach muß ich die zu § 39 beantragte Resolution ablehnen. Die Kommission hat in dem Entwurf, dessen Annahme sie empfiehlt, die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif gestrichen; es soll also durch die Resolution, wie es scheint, für alle Zeit festgelegt werden, daß diese Einreihung unterbleiben soll. Resolutionen von solcher Tragweite pflegt man nicht zu fassen. Sie wissen nicht, wie nach 10, 20 oder 30 Jahren die Herren, die hier im Hause sitzen, über diese Fragen denken. Was die Ziffer 1 der Resolution betrifft, halte ich sie für gänzlich bedeutungs- und wertlos. Die Entwicklung der Schullehrergehalte geht ganz von selbst pari passu mit der Entwicklung der Beamtengehalte im allgemeinen. Das hat die Erfahrung gelehrt: auf das Beamtengesetz von 1888 ist die Schulgesetznovelle von 1892 gefolgt, und auf das Nachtragsgesetz zur Gehaltsordnung und zum Tarif von 1894 wiederum die Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz von 1898. Es ist ja auch klar, daß man, wenn die Beamtenbezüge im allgemeinen neu reguliert werden, die 4000 Lehrer nicht außer Betracht lassen kann. Ich werde also gegen die Resolution stimmen, ebenso gegen die Resolution la Roche. Denn eine Resolution, die besagt, daß die Lehrergehalte hier nicht für alle Zeiten festgelegt, sondern wenn die Verhältnisse sich ändern, auch wieder geändert werden sollen, scheint mir wirklich — ich bitte um Verzeihung — etwas trivial. Was die Resolution zu § 32 betrifft, so läßt sich für das Ablehnungsrecht der Gemeinden in der Tat mancherlei sagen, aber doch scheinen mir überwiegende Bedenken entgegenzustehen, wie schon von Herrn Geheimerat Bürklin und auch vom Herrn Staatsminister hervorgehoben worden ist. Man müßte jedenfalls die Bestimmung etwa so formulieren, daß nur abgelehnt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß das Schulinteresse durch die Anstellung des Lehrers geschädigt oder gefährdet werde. Eine eigentümliche Situation wäre es unter allen Umständen, wenn zwischen einer Gemeinde einerseits und der staatlichen Schulverwaltung anderseits darüber gestritten würde, ob ein Lehrer geeignet und würdig sei, im Schuldienste weiter verwendet zu werden; jedenfalls müßte ich mich gegen eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in derartigen Streitsachen entschieden erklären. Mit dem Vorschlag der Kommission in betreff der Gehaltsregulierung bin ich einverstanden. Hinsichtlich der Gemeindebeiträge werde ich in erster Reihe für den Antrag la Roche, eventuell für den Antrag der Kommission stimmen.

Freiherr von la Roche: Ich habe nicht gedacht, daß ich in später Stunde noch das Wort ergreifen muß; aber nach dem, was mein Herr Vorredner gesagt hat, fühle ich mich verpflichtet, das von mir einmal ins Haus gebrachte Kind zu verteidigen. Es ist ihm ein Attribut beigelegt worden, welches eigentlich recht unfreundlich ist. Zunächst möchte ich aber ein Mißverständnis aufklären, welches der Herr Vorredner hereingebracht hat, daß nämlich die Ablehnung der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif derart gefaßt sei, daß damit gesagt wäre, es solle das für alle Zeiten Geltung haben. Wenn Sie den gedruckten Bericht nachsehen, werden Sie unter jedem Abschnitt die Schlußstellungnahme der Kommission finden. So ist es auch hier. Die Kommission stellt in Ziffer 2 des Berichts lediglich ihren Antrag, es solle die Einreihung in den Gehaltstarif nicht stattfinden.

Was nun den Angriff auf meine Resolution anbelangt, so kann ich nicht zugeben, daß deren Fassung nicht genügend zum Ausdruck bringe, was sie will, oder daß sie nur Selbstverständliches sage. Ich glaube, daß die Kreise, für die sie bestimmt ist, ganz genau

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

herauslesen können, was sie bedeutet, und da ist insbesondere das Wort „sobald“ von Wert. Das bedeutet doch entschieden mehr, wenn man sagt, „sobald die Verhältnisse es zulassen“, sollen die Lehrer weiteres erlangen, als wenn man sagt, die Lehrer sollen warten bis zur übernächsten Gehaltsrevision, wie dies in dem etwas orakelhaften Kompromißerzeugnis steht, die Lehrer sollen nicht warten bis zur übernächsten Gehaltsrevision, sondern einfach „sobald die Verhältnisse es zulassen“, sollen sie weiteres erlangen. In den Erläuterungen, die ich zu dem Antrag gegeben habe, ist das näher ausgeführt. Ich bin sicher, daß die Fassung, wie ich sie vorgeschlagen habe, den Lehrerkreisen zu größerer Beruhigung dienen wird, als es nach dem Kommissionsantrag geschehen würde. Ich bin also trotz der Kritik, die an dem Antrag geübt worden ist, nicht in der Lage, denselben zurückzuziehen.

Fürst Karl zu Löwenstein: Nur ein Wort. Ich habe gerade zu diesen beiden Resolutionen noch ein Wort sprechen wollen. Das, was der geehrte Herr Vorredner und der Herr Antragsteller gesagt haben, enthebt mich der Aufgabe, mich über die Resolutionen bezüglich der Nichteinreihung der Lehrer in den Gehaltstarif und der eventuellen selbständigen Stellung derselben, wie überhaupt der Interessen des Lehrerstandes weiter zu äußern. Um so mehr möchte ich dem Hohen Hause anempfehlen, den Beschluß unserer Kommission bezüglich des Ablehnungsrechts, wie es sich auch auf Seite 16 findet, annehmen zu wollen. Ich hebe noch zunächst hervor: Die Resolution ist ja nur eine Anregung, sie ist bestimmt, damit der Gedanke zunächst ins Auge gefaßt wird, um dann bei der Einbringung des Gesetzes über die Revision des Elementarunterrichtsgesetzes eventuell zur Ausführung zu gelangen. Es ist also noch etwas, was in weiter Ferne steht, aber der Gedanke selbst ist, glaube ich, so berechtigt, wie irgend einer. Wenn man ein gutes Gesetz haben will, schließt sich schließlich die Gesetzesbildung an die Gewohnheit, an die Gepflogenheit an. Das ist hier ganz und gar der Fall. Es ist keine Diskussion in der Kommission und hier im Hause vorgekommen und ich habe mich selbst erkundigt, und habe erfahren, daß bei der Oberschulbehörde üblich ist, die Wünsche und Anträge der Gemeinden, wenn es sich um Ablehnung oder sogar um Versetzung handelt, tunlichst zu berücksichtigen. Ich bin Patronatsherr von sehr vielen Schulen in Oesterreich, in verschiedenen Ländern Deutschlands, — Bayern, Württemberg und Hessen, — und da weiß ich sehr gut, wie das geht mit diesen Wünschen vonseiten der Gemeinden und wie da alle möglichen Treibereien gemacht werden und wie dann die Gemeindeglieder, um sich nicht Unannehmlichkeiten auszusetzen, bereit sind, ihre Unterschriften zu geben, und da kommt es oft vor, daß gar nichts gegen die Abzuweisenden vorliegt. Aber es kann ja bestimmt werden, daß Gründe angeführt werden müssen, um die Ablehnung zu rechtfertigen. Besser ist es zweifellos, daß mehrere Lehrer unbegründet abgelehnt werden, als daß ein Lehrer, der ein fauler Apfel ist, in Amt und Würde bleibt, so und so viele Kinder verdirbt und durch sein schlechtes Beispiel zu der Mißachtung des Lehrerstandes Anlaß gibt. Ich bitte daher dringend, diese Resolution, die unsere Kommission dem Hohen Hause vorschlägt, anzunehmen.

Da sich niemand mehr zum Wort gemeldet hat, erklärt der Zweite Vizepräsident die allgemeine Beratung für geschlossen und erteilt das Schlußwort hierauf dem Berichterstatter

Geheimerat Dr. Windelband: Wenn ich nicht ausdrücklich zur Erläuterung einiger Punkte aus den Anträgen der Kommission verpflichtet wäre, so würde ich gerne auf ein Schlußwort verzichten; denn alle die Nuancen, die Verschiedenheiten, die Gegensätze, die in bezug auf die vorliegenden Fragen in der Kommission zutage getreten sind, sind in größeren Dimensionen in diesem größeren Kreise ebenfalls wieder erörtert worden. Nur ein Zug ist es, der, wenn ich auf die Debatte zurückblicke, entschieden stärker hervorgetreten ist, das ist der Zug zur Staatsschule. Es ist das Verdienst des Herrn Oberbürgermeisters Beck, diese Frage schärfer gestellt zu haben, als sie in der Kommission gestellt worden war. Ich habe die Beobachtung gemacht in der ganzen Entwicklung dieser Frage, daß nicht nur in unserer Kommission, sondern auch sonst eigentümlicherweise vielfach dieselben Männer und dieselben Richtungen, welche für die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif eintreten, welche anderseits die Gemeindebeiträge so niedrig wie möglich bemessen haben wollen, dieselben waren, welche an dem Verhältnis der Lehrer zu den Gemeinden nicht gerüttelt, die Stellung der Lehrer als Gemeindebeamte aufrecht erhalten haben wollten. Diesem Zwiespalt ein Ende gemacht zu haben, ist, glaube ich, ein großer Erfolg dieser Debatte, welche die Konsequenz gezeigt hat, daß die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif die überwiegende Stellung der Lehrer als Staatsbeamte mit sich führt und einzig und allein aufgefaßt werden kann als ein sicherer Schritt zur Errichtung der Staatsschule. Das ist die wertvolle Verdeut-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichung, welche, soweit ich sehe, durch die Debatte herbeigeführt worden ist. Um so bedeutsamer ist es, daß der Herr Oberbürgermeister, der diesen Standpunkt vertreten hat, für den praktischen gegenwärtigen Zweck sich bereit erklärt hat, den Anträgen der Kommission beizutreten.

Es bleiben nun, soweit ich sehe, in all den verschiedenen, so gründlich erörterten Fragen für unsere Abstimmung noch zwei Differenzen. Die eine liegt bei der ersten Resolution, welche die Kommission vorgeschlagen hat. Die Fassung der Kommission hatte den Sinn und Zweck, das parallele Aufrücken der Lehrer mit den übrigen Gehaltsklassen als sichere Erwartung des Hohen Hauses auszusprechen. Das erscheint nicht überflüssig, weil die Klagen der Lehrerschaft sich gerade darauf richten, daß dieses parallele Aufrücken nicht als selbstverständlich gewährt werden sei. Dieses parallele Aufrücken war das Wesentliche in der von der Kommission vorgeschlagenen Form der Resolution. In der von Herrn von la Roche dagegen aufgestellten Form ist darauf ausdrücklich Verzicht geleistet, wird auf jenen Parallelismus nicht Rücksicht genommen, dagegen eine weitere Berücksichtigung der Lehrer in dem Sinne verlangt, daß sobald die geänderten Verhältnisse es als geboten erscheinen lassen, wiederum eine Aufbesserung eintreten solle. Das ist durch die von der Kommission vorgeschlagene Resolution keineswegs ausgeschlossen; denn diese Resolution sagt nicht, daß nur im Parallelismus mit den übrigen Beamten eine weitere Erhöhung der Lehrgehalte erfolgen solle, und daher schließt sie die Sache in diesem Sinne nicht aus.

Der zweite Differenzpunkt betrifft die Gemeindebeiträge. Da stehen sich die beiden Listen gegenüber, die eine, welche von der Kommission vorgeschlagen wird und auch von der Großh. Regierung angenommen ist, und die andere, welche in ihren Ziffern unter das Maß dessen heruntergeht, was in der Kommission des anderen Hohen Hauses als möglich erörtert und in dieser Verhandlung von der Großh. Regierung als unannehmbar bezeichnet worden ist.

Das sind die kontroversen Punkte. Ich mache bezüglich der Abstimmung auf einen Punkt noch aufmerksam, das ist hinsichtlich der Reihenfolge innerhalb des § 52 der nach dem Antrag der Kommission eingefügte Satz darüber, daß, solange eine Hauptlehrerstelle mit einer Hauptlehrerin besetzt ist, 20 Prozent des darauf entfallenden Gemeindebeitrags außer Erhebung bleiben. Es wird vielleicht wünschenswert sein, diesen Satz allein unabhängig von den beiden anderen, zwischen welchen er eingeschoben werden muß, nach ihnen zur Abstimmung zu bringen.

Was endlich die zweite Resolution anbelangt, die in bezug auf das Ablehnungsrecht der Gemeinden auch zu § 52 in dem Antrag der Kommission vorgeschlagen worden ist, so haben mehrere Herren Mitglieder der Kommission ihre Meinung dahin ausgesprochen, daß sie für dieses Ablehnungsrecht nicht weiter eintreten würden. Eine Anzahl von Mitgliedern der Kommission hat für dieses Recht von vornherein nicht gestimmt. Dennoch muß selbstverständlich der Antrag als vonseiten der Kommission gestellt für die Abstimmung aufrecht erhalten bleiben.

Es werden sodann die einzelnen Bestimmungen der Reihe nach aufgerufen und zur Diskussion gestellt.

Art. I § 14, § 15, § 18, § 21, § 37 Abs. 2 werden unverändert nach den Beschlüssen der Schulkommission der Ersten Kammer angenommen.

Graf Helmstatt: Ich ergreife das Wort zu der Resolution la Roche, welche auch ich unterzeichnet habe, um eine begleitende Erklärung zu diesem Antrag la Roche zu geben. Ich betone in erster Reihe, daß die Kommission, was die wohlwollende Behandlung sowie die Absicht betrifft, — ich wähle absichtlich den Ausdruck „wohlwollende Behandlung" — den Wünschen der Lehrer gegenüber gerecht und billig zu sein, sich weder von der Großh. Regierung noch von der Zweiten Kammer überbieten lassen wollte. Ich war deshalb nicht wenig erstaunt, daß die von der Kommission gefaßte Resolution in verschiedenen Blättern einer Deutung unterworfen worden ist, die absolut nicht mit unseren Intentionen übereinstimmt. Es lag darin gewissermaßen der Vorwurf der Mißgunst oder der Gehässigkeit gegenüber dem Lehrerstand, ich muß aber zugeben, daß der Wortlaut der von der Kommission gefaßten Resolution ein derartiger ist, daß sie allerdings, wenn man die Petition ins Auge faßt, sehr verschiedenen Deutungen zugängig ist. Wir Antragsteller waren daher beflissen, im Sinne der Kommission eine Fassung zu finden, welche jede andere Deutung ausschließt, und wir glauben, diese hiermit gefunden zu haben. Allerdings hat sich herausgestellt, daß auch dadurch Mißverständnisse nicht ausgeschlossen sind; ich werde darauf zurückkommen. Warum die Einreihung in den Gehaltstarif abgelehnt wurde, ist den Hohen Herren durch die ausführliche Besprechung, die dieser Gegenstand bereits erfahren hat, bekannt. Ich will daher nicht näher darauf eingehen. Ich erwähne nur, daß, nachdem die Majorität der Kommission sich die Gründe der Großh. Regierung angeeignet

hatte, auch die Minorität der Kommission, die für eine Einreihung war, die Unmöglichkeit derselben eingesehen hat. Wollten wir in der Ersten Kammer auf der Einreihung bestehen, so wäre einfach das Gesetz gefallen und die Einreihung also auch nicht erreicht worden.

Um die Gründe, die ich persönlich gegen die Einreihung ins Feld führen muß, darzulegen, muß ich auf etwas zurückkommen, was mehrfach heute erwähnt wurde. Herr Oberbürgermeister Beck hat in beredten Worten von der Staatsschule gesprochen. Er hat auch, wenn ich recht verstanden habe, erwähnt, daß die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif eine Etappe sei auf diesem Weg. Es gestatte mir der Herr Vorredner, dies in meiner Sprachweise dahin zu übersetzen: durch Einreihung in den Gehaltstarif begeben wir uns auf die schiefe Ebene, die schließlich zu dem nicht gewollten Resultat führt, und gerade die Staatsschule ist es, die ich nicht will, die Staatsschule ist eine Einrichtung, die auch die große Mehrzahl der Mitglieder dieses Hohen Hauses nicht will. Ich gehe weiter mit der ganz bestimmten Behauptung, daß auch unsere Familienväter in ihrer weitaus größten Mehrzahl die Staatsschule nicht wünschen. Ich lebe auf dem Land in enger Berührung mit der Bevölkerung. Ich kenne sehr viele Lehrer, sehr viele Ortsschulräte, Bürgermeister und Gemeindegeistliche und ich kann Ihnen nur sagen, daß ich aus verschiedenen Beispielen herausgefunden habe, wenn auch eine Ortsschulkontrolle des Unterrichts hinsichtlich der wissenschaftlichen Leistung eines Lehrers durch den Bürgermeister nicht immer möglich ist, so kann doch ein Bürgermeister, ein Ortsschulrat, was die Grundsätze eines Lehrers betrifft, außerordentlich viel einwirken und sie sind diesem wie dem Kreisschulrat gegenüber keineswegs machtlos. Ich könnte Beispiele anführen, die sogar sehr drastisch sind und zu raschem Ende geführt haben, indem der Kreisschulrat mit dem Dichter sagte, „rückwärts Don Rodrigo", der Gescheitere gibt nach. Es liegt dieser Fall sehr weit zurück, aber wie ich sehe, sind andere Fälle vorgekommen, in denen ähnliches geschehen ist. Wir Familienväter wollen nicht, daß unsere Kinder in einem Geist erzogen werden, wie er bei verschiedenen Gelegenheiten bedauerlicherweise sowohl vor der Vorlage dieses Gesetzentwurfs, als auch nachdem die Vorlage bereits erfolgt war, in Lehrerkreisen, in der Lehrerpresse und in Lehrerversammlungen zutage getreten ist. Diesen Geist der Auflehnung will ich unseren Kindern nicht beigebracht haben, ein böser Einfluß bleibt nicht ohne Wirkung. Ich will der Gesamtheit der Lehrerschaft durchaus keinen Vorwurf machen, es sind einzelne Erscheinungen, die in dieser Richtung hervorgetreten sind. Ich glaube, daß ein großer Teil der Lehrerwelt an diesen Bestrebungen, die in solcher Art und Weise zum Ausdruck kommen, nicht beteiligt ist, aber dieser Teil hat sich in dieser Hinsicht passiv verhalten. Die Regierung wünscht die Staatsschulen auch nicht, wir sind ihr von Herzen dankbar für ihre Festigkeit, mit der sie Stellung in dieser Frage eingenommen hat.

Was die Resolution des Freiherrn von la Roche, der ich zustimme, betrifft, so wurden wir von dem Gedanken geleitet, daß die Angelegenheit der Lehrer nicht mit der allgemeinen Gehaltsregulierung in Parallelismus gestellt werden sollte. Wir wollen nicht, daß die Lehrer, nachdem sie im Einklang mit verschiedenen Meinungsäußerungen der Hohen Zweiten Kammer von der Großh. Regierung bei der bevorstehenden Gehaltstarifregulierung übergangen werden sollen, bis zur übernächsten Revision des Gehaltstarifs warten müssen. Wir wollen, daß die Lehrer frei und unabhängig hievon ihre Gehaltsverhältnisse zur Regelung bringen dürfen, sobald die geänderten Verhältnisse es geboten erscheinen lassen. Meiner Ansicht nach sind wir weiter gegangen, als die Herren, die ein Parallelgehen der Lehrer mit der Gehaltsregulierung im Auge haben. Halten die Herren, ich richte die Frage an Sie, für möglich, daß wenn in 10 Jahren das Gehaltsregulativ neu geordnet wird, daß dann nachher die Lehrer noch übergangen bleiben können? Es ist mir unverständlich, wie Herr Geheimerat Lewald uns die Idee zuschieben wollte, daß wir eine Aufgabe lösen wollten, die vielleicht unsern Enkeln oder Urenkeln zukommen sollte.

Ich kann mich kurz dahin äußern, es ist unsere Absicht, den Lehrern die Möglichkeit zu bieten, vor der nächsten Gehaltsregulierung zu besserem Gehalt zu kommen. Wir haben hier eine Umstellung vorgenommen, ich weiß nicht, ob das auf der anderen Seite gebilligt wird. Wir haben den Antrag unter 1 genommen: Hohe Erste Kammer möge die Einreihung usw. ablehnen. Wir haben geglaubt, dieses voranstellen zu müssen, weil das in unseren Augen die Hauptsache war und ich glaube, wenn man Interessentenkreise fragen wollte, ob die Lehrer den 1. und 2. Teil gestrichen haben wollten, sie uns sagen, die Hauptsache Nr. 1 wollen wir streichen, denn wenn Nr. 1 gestrichen ist, dann hat die ganze Resolution überhaupt gar keinen Grund mehr. Ich lege keinen großen Wert darauf, man kann die Umstellung vornehmen, aber es

kam uns richtiger vor, die Ablehnung der Einreihung als den wichtigeren Punkt voranzustellen.

Es ist schon sehr viel über die Sache gesprochen worden, ich möchte nicht schließen, ohne einen Appell an die Lehrerwelt zu richten. Ich selbst glaube, daß ich in der Lage bin, die Verhältnisse der Lehrerschaft beurteilen zu können, nicht nur, daß ich viel mit Lehrern zusammengekommen bin, mich um die Schule bekümmert habe, ich habe den ersten Unterricht bis zur zweituntersten Gymnasialklasse von einem Volksschullehrer erhalten. Die Bedeutung dieses Mannes wurde mir erst später klar. Er ist mir stets ein Vorbild von einem Volksschullehrer gewesen, der mit großer Berufsfreudigkeit, mit Hingebung, mit Opferwilligkeit seine hohe Befriedigung in dem Erfolg fand, den er bei seinen Schülern hatte. Es ist lange her, es dürfte wohl ein halbes Jahrhundert her sein, aber die Jahre haben der Achtung und Dankbarkeit, die ich diesem Manne zolle, keinen Abbruch getan. Es ist bedauerlich, daß in Lehrerkreisen eine derartige Agitation stattgefunden hat, die, wenn man seinem Gefühle unbedacht hätte folgen wollen, den Sympathien, die der Lehrerwelt im allgemeinen entgegengebracht werden und der Achtung, die man dem Lehrerstande zollt, Abbruch zu tun geeignet wäre. Die Großh. Regierung hat sich davon nicht beirren lassen, Ihre Kommission auch nicht. Was wir hier der Lehrerwelt darbieten, kommt von Herzen und mit Freudigkeit. Aber gerade diese Aeußerungen, die gefallen sind, die bieten keine Gewähr dafür, daß unsere Gabe, wenn ich mich so ausdrücken darf, in der Intention der Geber entgegengenommen wird. Ich möchte der Lehrerwelt keine Mahnung geben hier, ich fühle mich nicht dazu berufen. Ich weiß, daß eine große Anzahl der Lehrer einer Mahnung nicht bedarf und, daß der Rest der Lehrer, an den vielleicht eine Mahnung gerichtet werden könnte, dieselbe wirkungslos an sich ablaufen lassen würde. Ich möchte bitten, was ich sage, als eine Art Gruß aufzunehmen, als Glückauf auf den Weg in die neuen verbesserten Verhältnisse. Mögen die Lehrer mit erneuter, vermehrter Berufsfreudigkeit ihren Pflichten obliegen, die schwere Last, die auf ihren Schultern ruht, mit Freude tragen. Mögen sie ihre Befriedigung in dem Berufe finden, und mögen sie genießen, was ihnen jetzt gegeben wird, aber nicht mit Mißtrauen, das uns zum Teil entgegengebracht worden ist.

Bürgermeister Dr. Weiß: Die von Herrn Freiherrn von la Roche beantragte Resolution zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil spricht sich gegen eine Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif aus und ich glaube, es wäre vielleicht zweckmäßig, wenn diese zwei Teile getrennt zur Abstimmung gebracht werden würden; denn für den zweiten Teil könnte ich nicht stimmen. Wenn er trotzdem angenommen wird, dann ergibt sich für mich die Konsequenz: wenn doch die Lehrer nicht in den Gehaltstarif eingereiht werden sollen, so wird die Folge sein, daß mit der künftigen Gehaltserhöhung nicht bis zur nächsten Gehaltsrevision zugewartet werden kann. In diesem Sinne würde ich dem zweiten Teil der Resolution zustimmen. Die getrennte Abstimmung würde sich empfehlen.

Prälat D. Oehler: Es ist vorhin die Bemerkung gemacht worden, daß diejenigen Mitglieder der Kommission, welche zuerst für die Einreihung in den Gehaltstarif gestimmt haben, nachträglich sich überzeugt haben, daß diese Einreihung ohne Gefährdung des Gesetzes nicht möglich sei, und daß sie infolgedessen eigentlich von ihrer Anschauung zurückgekommen seien. Ich gehöre zu denen, die in der Minderheit waren, und ich gestehe ganz offen, daß ich am Schluß der Kommissionsberatung für den Antrag der Kommission gestimmt habe. In welchem Sinn ich das getan habe, muß ich jetzt, da es sich um die nachherige Schlußabstimmung handelt, ausdrücklich erklären.

Ich bin nach wie vor der Ueberzeugung, und bin nicht vom Gegenteil überzeugt worden, daß die Einreihung in den Gehaltstarif den Charakter der Schule als Gemeindeschule nicht alterieren würde; denn ich würde die Konsequenzen nicht mit ziehen, daß derjenige, welcher für die Einreihung in den Gehaltstarif stimmt, unbedingt auch der Staatsschule zusteuert. Das ist nach meiner Ansicht absolut nicht in diesen Zusammenhang zu bringen. Wenn ich nachher für den Kommissionsantrag stimme, dann tue ich es aus einem sehr einfachen Grund: Das Bessere ist der Feind des Guten; kann ich das Bessere nicht bekommen, dann würde ich ein schweres Unrecht begehen, wenn ich das Gute zurückweisen würde. Ich habe denjenigen Herren des Lehrerstandes, die mit mir in dieser Angelegenheit sich besprochen haben, unverhohlen gesagt, daß, wenn die Regierung diese Nichteinreihung in den Gehaltstarif als die conditio sine qua non für das Zustandekommen des Gesetzes ansieht, ich es mit gutem Gewissen nicht verantworten könnte, auf meinem Nein zu beharren, und schließlich gegen das Gesetz zu stimmen. Ich würde dies nicht verantworten können mit Rücksicht auf die große Anzahl älterer würdiger Lehrer, die ein großes Interesse daran haben, daß dieses Gesetz jetzt zustande kommt. Wir sind nicht sicher, was

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in dieser Richtung in zwei oder vier Jahren geschieht, ob die Position nachher noch eine verhältnismäßig so günstige sein wird, wie jetzt. Ich stimme in dieser Rücksicht am Schlusse für den Kommissionsantrag, und zwar in der Hoffnung, daß sich eine Brücke bauen läßt von dem, was wir hier beraten haben zu den Anschauungen der Hohen Zweiten Kammer. Weil ich gerade das Wort habe, möchte ich ausdrücklich hervorheben, daß ich gerade aus diesem Grunde für den Antrag des Freiherrn von la Roche stimmen werde. Ich habe vorhin eine Stimme aus der Zweiten Kammer gehört, die darauf hindeutet, daß, wenn man den Betrag von 249 000 Mark, welchen die Regierung den Gemeinden auferlegen will, zu dem Betrag von 30 000 Mark, welchen die Hohe Zweite Kammer in Aussicht nimmt, in diesem Hohen Hause eine Brücke nicht findet, eigentlich eine Verständigung so gut wie ausgeschlossen wäre. Ich stimme aus diesem Grunde, damit eine Versöhnung zwischen beiden Häusern und der Regierung möglich wird, auch für den Antrag la Roche.

Geheimerat Dr. Windelband: Es ist die Frage gestellt worden, wie die Reihenfolge der Abstimmung wäre. Die Kommission hat die Reihenfolge in der Tat anders angeordnet, als der Antrag des Herrn Freiherrn von la Roche vorsieht. Die von der Kommission vorgeschlagene Anordnung erklärt sich einfach dadurch, daß für die Mitglieder der Kommission die Erwartung einer dauernden späteren Ordnung der Lehrergehalte, gleichmäßig mit den entsprechenden Klassen des Gehaltstarifs, die Voraussetzung dafür bildete, daß sie sich mit der Ablehnung der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif einverstanden erklärte. Deshalb mußte die Bedingung vor dem dadurch Bedingten zur Abstimmung gebracht werden, und in der Voraussetzung, daß die Verhältnisse im Plenum ähnlich liegen würden, hat die Kommission diese Reihenfolge in den Beschlüssen beibehalten. Wenn nun nach dem Eindruck der bisherigen Debatte die Aussichten auf die Ablehnung der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif vorwiegen, halte ich die Reihenfolge für irrelevant und stelle sie ganz dem Präsidium anheim.

Hierauf wird der § 39 des Entwurfs — Festsetzung des Gehaltes der Hauptlehrer auf einen Anfangsgehalt von 1500 Mark und einen Höchstgehalt von 2800 Mark; Anfangszulage nach 2 Jahren mit 150 Marl, fünf ordentliche Zulagen von 150 Mark nach je drei Jahren, zwei odentliche Zulagen nach je drei Jahren von 200 Mark, freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes, Normierung des Gehalts der Hauptlehrerinnen bis zu einem Höchstgehalt von 2200 Mark — nach den Anträgen der Schulkommission mit Stimmenmehrheit unverändert angenommen.

Im Hinblick auf diese Abstimmung erklärt sodann der Zweite Vizepräsident in Uebereinstimmung mit dem Hohen Hause die Ziffer II der von der Kommission und die Ziffer I der von Freiherrn von la Roche vorgeschlagenen Resolution — Ablehnung der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif — für erledigt.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte über die Reihenfolge der Abstimmung hinsichtlich der Ziffer 2 der von Freiherrn von la Roche und der Ziffer 1 der von der Kommission in Vorschlag gebrachten Resolution — künftige Regelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer — wird entsprechend dem Majoritätsbeschluß des Hohen Hauses zunächst zur Abstimmung über den erstbezeichneten Antrag (la Roche) geschritten.

Hierbei wird die Resolution des Freiherrn von la Roche

„Die Erste Kammer spricht die bestimmte Erwartung aus, daß eine gesetzliche Regelung der Lehrergehalte künftighin erfolgen werde unabhängig von weiteren Umgestaltungen des Gehaltstarifs, sobald geänderte Verhältnisse es als geboten erscheinen lassen"

mit Stimmenmehrheit angenommen.

In Uebereinstimmung mit dem Hohen Hause erklärt sodann der Zweite Vizepräsident den Antrag der Budgetkommission hinsichtlich der von ihr in Vorschlag gebrachten Resolution (Kommissionsbericht Seite 9, Ziff. 1) für erledigt.

§§ 43, 46, 47, 48 Abs. 3 werden unverändert nach den Anträgen der Schulkommission der Ersten Kammer angenommen.

Die Abstimmung über § 52 wird getrennt vorgenommen. Abgelehnt wird zunächst der Antrag der Schulkommission, die Gemeindebeiträge für Hauptlehrerstellen

in Gemeinden von nicht über 500 Einwohnern auf 900 Mark,

in Gemeinden von 501 bis 1000 Einwohnern auf 1000 Mark,

in Gemeinden von 1001 bis 2500 Einwohnern auf 1150 Mark.,

in den Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern auf 1300 Mark,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

festzusetzen. Dagegen gelangt zur Annahme der Antrag des Freiherrn von Göler, Freiherrn von la Roche und Freiherrn von Stotzingen, wonach unter Zugrundelegung der bezeichneten Einwohnerzahl die Gemeindebeiträge auf 860, 920, 1040, 1160 Mark festgesetzt werden sollen.

Ferner wird abgelehnt der von der Schulkommission gestellte Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle eine Resolution fassen des Inhalts:

Die Regierung wird ersucht bei der bevorstehenden Revision des Elementarunterrichtsgesetzes den § 32 dahin abzuändern, daß den beteiligten Gemeinden ein Ablehnungsrecht gewährt werde.

Im übrigen wird der § 52, sowie die §§ 57, 73, 117, 118, 120, Art. II, III und IV unverändert nach den Anträgen der Schulkommission angenommen.

Hinsichtlich der vorliegenden Petitionen wird dem Antrag der Schulkommission, dieselben, soweit sie sich auf den Gesetzentwurf beziehen, für erledigt zu erklären, im übrigen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, ebenfalls entsprochen.

Sodann gelangt das Gesetz in namentlicher Abstimmung nach Maßgabe der heute gefaßten Beschlüsse einstimmig zur Annahme.

Dem Antrag der Vermögenssteuerkommission auf Verstärkung der Kommission um zwei Mitglieder wird durch Zuwahl des Grafen Helmstatt und Kommerzienrat Lenel stattgegeben.

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Juni 1906.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich, Seine Durchlaucht Fürst Erwin von der Leyen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Stadtrat Josef Leonhard, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

Minister des Innern Dr. Schenkel, Geheimer Oberregierungsrat Nebe.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf über die Landwirtschaftskammer.
Berichterstatter: Freiherr von Stotzingen.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung:

1. Seine Durchlaucht Fürst Leiningen (wegen einer dringenden Abhaltung);
2. Geheimerat Honsell wegen Teilnahme an einer Konferenz im Ober-Elsaß;
3. Geheimer Hofrat Bunte wegen dienstlicher Abhaltung;
4. Graf von Andlaw wegen Ablebens seiner Mutter;
5. Fabrikdirektor Dewitz wegen geschäftlicher Verhinderung.

Beilagen Nr. 215—217 (ungedruckt).

Der Durchlauchtigste Präsident teilte vor Eintritt in die Tagesordnung dem Hohen Hause

mit, daß durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 10. Juni d. J. der Abgeordnete des grundherrlichen Adels Freiherr Albrecht Rüdt von Collenberg-Bödigheim für die Dauer des gegenwärtigen Landtages zum stellvertretenden Vizepräsidenten der Ersten Kammer der Ständeversammlung ernannt worden sei, und daß nach der Mitteilung des Präsidenten des Staatsministeriums vom 11. Juni d. J. der stellvertretende Vizepräsident in Funktion zu treten berufen sei, wenn sowohl der Präsident als auch die beiden Vizepräsidenten ihres Amtes zu walten verhindert sind.

Beilage Nr. 214 (ungedruckt).

Die durch diese Ernennung notwendig gewordene Neuwahl eines Sekretärs wurde sofort vorgenommen und auf Vorschlag des Freiherrn von Göler an Stelle des Freiherrn von Rüdt Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels durch Akklamation zum Sekretär gewählt; derselbe übernahm alsbald diese Funktion.

Das Sekretariat gibt folgende Einläufe bekannt:

1. Ein Schreiben der Handwerkskammer, sowie der Handelskammer in Freiburg, worin die Petition der Stadtgemeinde Neustadt um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn unterstützt wird;

Beilage Nr. 213 (ungedruckt)

2. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets Großh. Ministeriums des Innern (Hauptabteilung IV) für 1906 und 1907, und zwar Ausgabe Titel XVII, Einnahme Titel VIII (Verwaltungszweige der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus), Ausgabe Titel XVIII (Verwaltung des Bergwesens), Ausgabe Titel XIX und Einnahme Titel IX (Geologische Landesaufnahme).

Beilage Nr. 218.

Zu O.-Z. 2 der Tagesordnung erhält zunächst das Wort der Berichterstatter

Dr. Freiherr von Stotzingen:

Beilage Nr. 206.

Die von Ihnen zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, die Landwirtschaftskammer betreffend, niedergesetzte Sonderkommission hat mich mit der Berichterstattung beauftragt. Dieses Gesetz hat den Zweck, eine Landwirtschaftskammer zu errichten zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

Die Entwicklung des Erwerbslebens im letzten Jahrhundert hat immer mehr die Notwendigkeit gezeigt, Organisationen der Erwerbsstände zu schaffen. Die Ueberzeugung, daß die freiwilligen Vereinigungen nicht mehr genügen, verbreitet sich und es entstand das Bedürfnis, weitere Organisationen zu gründen auf breiter gesetzlicher Grundlage, getragen von dem Vertrauen der Berufsgenossen. Der rege, in den Handelskreisen herrschende Geist hat diese Notwendigkeit zuerst erkannt. Wir können stolz darauf hinweisen, daß der immer tatkräftige Handelsstand in Mannheim der Zeit weit voraneilte und berechtigt ist, die Geburtsurkunde seiner Handelskammer auf das Jahr 1728, auf das ihr in diesem Jahre erteilte Privilegium zurück zu datieren. So ist die Handelskammer Mannheim nicht nur nach ihrer Bedeutung, sondern auch nach ihrem Alter als die erste der Handelskammern zu betrachten. Im Anfang des letzten Jahrhunderts entstanden durch Dekret von 1802 am Rhein ein Anzahl Landwirtschaftskammern, 1848 wurden solche in Preußen allgemein errichtet. Das erste diesbezügliche Gesetz in Baden wurde im Jahre 1862 erlassen. Neu geregelt wurden die Verhältnisse der Gewerbekammern und Handelskammern durch die Gesetze von 1871, 1878 und 1881. Von besonderer Bedeutung ist das erste in Baden diesbezügliche Gesetz vom 21. Dezember 1871, welches die gesetzliche Grundlage der gewerblichen Organisation schuf. In Artikel 4 heißt es: „Die Regierung kann die Errichtung von Gewerbekammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen des Gewerbestandes zur Aufgabe gestellt ist", und des weiteren wird hier betont: „Für jede einzelne Gewerbe- und Handelskammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung und Einrichtung, ihren Bezirk und Wirkungskreis und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzubringen sind, durch Beschlußfassung der beteiligten Interessenten unter Genehmigung der Regierung festgestellt." Ich bitte Sie, zu beachten, daß in dieses grundlegende Gesetz als Aufgabe die Wahrung der Interessen des Gewerbestandes aufgenommen wurde und daß die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen über Verfassung und Einrichtung usw. der Beschlußfassung der Beteiligten überlassen bleibt. Die Handelskammern haben sich in den 28 Jahren ihres Bestehens als tatkräftige Vertretungen von Handel und Industrie erwiesen. Die großen Errungenschaften für Handel und Industrie auf dem Gebiet der Gesetzgebung, die großen Aufwendungen, welche

alle Staaten und nicht zum mindesten auch der badische Staat für Handel und Industrie gewährten, sind nicht zum mindesten Verdienste der nachdrücklichen Vertretung der Interessen des Handelsstandes durch die Handelskammern. Eine auffallende Erscheinung ist nun, daß die Landwirtschaft dieser Entwicklung von Handel und Industrie gegenüber — man kann ohne jede Uebertreibung sagen — um ein halbes Jahrhundert zurückgeblieben ist. Die erste Landwirtschaftskammer wurde erst durch das Gesetz von 1894 in Preußen begründet. Es ist, als ob die Schwerfälligkeit des Produktions„mittels" der Landwirtschaft, der Scholle, sich gewissermaßen auf die Produktion selbst und die Produzenten übertragen habe. Neben dieser Schwerfälligkeit, die der Landwirtschaft ohne Zweifel anhaftet, dürfte bei diesem Zurückbleiben in der Organisation ein weiterer Grund sein, daß der landwirtschaftliche Betrieb in unzählig kleine Betriebe zersplittert ist, eine Durchführung der Organisation also ungleich schwieriger erscheint. Wenn auch der Handel vielfältig und mannigfaltig ist, gegenüber dieser Zersplitterung der landwirtschaftlichen Produktion erscheint er ungleich zentralisierter, ungleich einheitlicher gestaltet. Die Frage, ob eine derartige gesetzliche Organisation für die Landwirtschaft erforderlich ist, analog der Organisation von Handel und Industrie, dürfte heute wohl allgemein in bejahendem Sinn gelöst sein. In ganz Norddeutschland, in Preußen, in anderen deutschen Bundesstaaten sind ja heute Landwirtschaftskammern errichtet. In dem benachbarten Hessen wird eine Landwirtschaftskammer auf 1. Oktober d. J. ins Leben treten.

Es könnte aber die Unterfrage aufgeworfen werden, ob, die Notwendigkeit einer derartigen gesetzlichen Organisation zugegeben, dieses Bedürfnis bei uns in Baden vorhanden ist. Ob wir nicht schon eine entsprechende Organisation in den bestehenden Einrichtungen haben, und ist dies ja eine Frage, die auch seit Einbringung des Gesetzentwurfs da und dort im Lande erörtert wurde; man konnte die Ansicht vertreten hören, daß durch die Landwirtschaftskammer etwas Unnötiges und Ueberflüssiges geschaffen werden soll, daß die bestehende Einrichtung genügt. Eine Behandlung dieser Frage ist etwas heikel, weil sie nicht gut erfolgen kann, ohne eine gewisse Kritik des bestehenden Zustandes, insbesondere des Landwirtschaftsrates. Ich will mich aber bei der Behandlung dieser Frage von dem Grundsatz in erster Linie leiten lassen, de mortuis nihil nisi bene. Ich möchte mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß in der Organisation des Landwirtschaftsrates ein Aequivalent für die Organisation des Handels und Gewerbes nicht gefunden werden kann. Der Zweck der Landwirtschaftskammer ist nach § 1 Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft. Der Zweck des Landwirtschaftsrates ist aber nach § 1 der Verordnung vom 26. Dezember 1891 die Beratung der Behörden in landwirtschaftlichen Angelegenheiten. Die Handelskammern und Handwerkskammern beruhen auf Gesetz, der Landwirtschaftsrat beruht auf Verordnung, er kann somit als ebenbürtig gegenüber der Handelskammer nicht betrachtet werden. Des weiteren kann der Landwirtschaftsrat als Vertretung der gesamten Landwirtschaft des Landes nicht gelten, weil nur ein Drittel ungefähr der selbständigen Landwirte des Landes in ihm Vertretung gefunden hat. Von verschiedenen Seiten ist das Bedürfnis einer anderen Organisation anerkannt worden. In erster Reihe hat in der Sitzung dieses Hohen Hauses vom 20. April 1900 der Minister des Innern, Exzellenz Eisenlohr, zugegeben, daß der Landwirtschaftsrat nicht den auf ihn gesetzten Erwartungen vollauf gerecht geworden ist; von eigener Initiative habe er nur geringen Gebrauch gemacht; für Schaffung eines ständigen Ausschusses bestehe ein tatsächliches Bedürfnis.

Die wohl objektivste Behandlung der Frage der Notwendigkeit der Ersetzung des Landwirtschaftsrates wird wohl die sein, den Landwirtschaftsrat selbst über diese Frage zu hören. Deshalb finden Sie als Anlage 1 zu dem Kommissionsbericht auf Seite 37 die Aeußerung des Landwirtschaftsrates über diese Frage. Der Berichterstatter des Landwirtschaftsrates, Bürgermeister Neuwirth, hat ausgeführt: Wenn die Großh. Regierung die Mangelhaftigkeit der in dem Landwirtschaftsrat bestehenden Interessenvertretung anerkennend auch für Baden die Errichtung einer Landwirtschaftskammer vorschlägt, so können wir uns grundsätzlich damit einverstanden erklären. Des weiteren glaubt der Berichterstatter nachgewiesen zu haben, daß die Errichtung einer Landwirtschaftskammer im Großherzogtum Baden eine unbedingte Notwendigkeit ist und dem dringenden Wunsche der Landbau treibenden Bevölkerung entspricht. Diese Aeußerung des Berichterstatters erfuhr von keiner Seite irgend welchen Widerspruch. Es kann somit als Auffassung des Landwirtschaftsrates selbst bezeichnet werden, daß sein Ersatz durch die Landwirtschaftskammer eine unbedingte Notwendigkeit ist, die dem dringenden Wunsche der Landbau treibenden Bevölkerung entspricht. Es scheint nun, daß,

wenn der Landwirtschaftsrat selbst in diesem Sinne die Frage der Notwendigkeit der Errichtung einer Landwirtschaftskammer beantwortet hat, das weitere Aufwerfen dieser Frage müßig ist und sachliche Gründe für die weitere Behandlung dieser Frage nicht aufgeworfen werden können.

Um nun zu der Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs überzugehen, so bestimmt § 1: Es soll eine Landwirtschaftskammer errichtet werden zur Vertretung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Ihre Kommission hat durchaus gebilligt, daß für Baden nur eine Landwirtschaftskammer errichtet werden soll. Es liegt das im Interesse der Landwirtschaftskammer selbst, denn durch die Errichtung mehrerer Landwirtschaftskammern würde nur die Bedeutung der Landwirtschaftskammer geschwächt werden. Ihre Kommission hat ferner begrüßt, daß unter die Aufgaben der Landwirtschaftskammer auch die Vertretung der Interessen der Forstwirtschaft aufgenommen wurde, dies entspricht dem Antrag beider Hoher Häuser vom Jahre 1902. Bei der engen Verbindung, die gerade bei uns in Baden zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft besteht, erscheint durchaus angemessen, daß die Vertretung beider Interessen einer Landwirtschaftskammer übertragen wird.

In § 1 des Gesetzes wird gesagt, die Landwirtschaftskammer wird errichtet zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Ein Teil Ihrer Kommission ist nun der Ansicht, daß diese Aufgabe der Landwirtschaftskammer zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und Forstwirtschaft durch den § 2, wo die Aufgaben der Landwirtschaftskammer aufgezählt werden, etwas eingeschränkt wird. Es heißt nämlich hier: Der Landwirtschaftskammer kommt es zu, die Regierung usw. durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Ein Teil Ihrer Kommission ist nun der Ansicht, daß in einer lediglich begutachtenden Tätigkeit eine Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht gefunden werden kann. Allerdings wird nun darauf hingewiesen, daß die Ziffer 3 dieses Paragraphen der Landwirtschaftskammer das Recht einräumt, Veranstaltungen zu errichten. Wenn aber die Kosten der Landwirtschaftskammer von der Regierung getragen werden, und die Umlagen erst dann erhoben werden müssen, wenn Veranstaltungen errichtet werden, so sind diese Veranstaltungen mehr oder minder ad calendas graecas verschoben. Es geht auch aus einer Reihe Stellen der Begründung des Entwurfs klar hervor, daß die Ansicht der Regierung war, die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer soll in erster Reihe eine begutachtende sein. Ich möchte hinweisen auf Seite 11 des Entwurfs. Hier steht in Begründung zu § 2: Der Landwirtschaftskammer soll im wesentlichen eine begutachtende, eine beratende, anregende, bei Erfüllung verschiedener Aufgaben mitwirkende Stellung zugewiesen werden, und des weiteren auf Seite 15 am Schlusse der Begründung wird gesagt: Die Kammer wird wohl in der ersten Zeit ihres Bestehens nur eine begutachtende Tätigkeit auszuüben haben und weitere Aufgaben nicht an sie herantreten. Somit soll im wesentlichen nichts neues geschaffen werden, sondern wie bisher und in Zukunft der Hauptsache nach der Organisation der Landwirtschaft eine begutachtende Tätigkeit eingeräumt werden. Es sollte im wesentlichen nach der Auffassung eines Teils Ihrer Kommission dem Landwirtschaftsrat nur ein anderer Name, eine etwas andere Zusammensetzung gegeben werden. Die Mehrheit Ihrer Kommission war nun aber der Ansicht, daß, wenn schon eine Landwirtschaftskammer errichtet wird, dann eine wirkliche Interessenvertretung, analog der Interessenvertretung der übrigen Stände, geschaffen werden soll, hier ist insbesonders hinzuweisen auf Artikel 1 des Gesetzes über die Handelskammern vom 14. Dezember 1878, wo als Aufgabe der Handelskammer bezeichnet wird: „Die Handelskammer hat die Aufgabe, die gesamten Interessen des Handels und der Industrie in ihrem Bezirk wahrzunehmen." „Wahrnehmung der Interessen" wird in dem Handelskammergesetz als Aufgabe der Handelskammer bezeichnet. Ihre Kommission war deshalb der Ansicht, daß dies analog der Bestimmung in dem Handelskammergesetz auch in das Landwirtschaftskammergesetz aufgenommen werden solle und ist deshalb das Wort „Wahrung der Interessen" in § 2 beigefügt worden. Ich möchte aber nicht versäumen, zu wiederholen, was auch in dem schriftlichen Bericht niedergelegt ist, daß einstimmige Ansicht der Kommission war, daß mit der Uebertragung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft an die Landwirtschaftskammer in die staatliche Forst- und Landwirtschaftspflege in keiner Weise eingegriffen werden will und eingegriffen werden soll.

Es sind dann in der Kommission noch einige weitergehende Anträge gestellt worden, welche die Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft noch deutlicher zum Ausdruck bringen sollte. Deshalb ist vorgeschlagen worden: in dem § 2 zu sagen: Daß vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von allen, die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Angelegenhei-

ten die Kammer zu hören ist, nicht wie es in dem Gesetz heißt, sie soll, soweit tunlich, in wichtigen Angelegenheiten gehört werden. Des weiteren war beantragt, daß der Kammer das Recht eingeräumt werden solle, bei den Aufstellungen des Budgets und bei der Verwendung der Budgetmittel mitzuwirken. Diese weitergehenden Anträge haben aber die Zustimmung der Mehrheit Ihrer Kommission nicht gefunden.

Um in der Erörterung einzelner Bestimmungen des Gesetzes weiter zu schreiten, dürfte eine besondere Bedeutung dem § 4 beizumessen sein, in welchem der Landwirtschaftskammer das Recht eingeräumt wird, Ausschüsse zu bilden. Die Landwirtschaftskammer wird ja voraussichtlich nur einmal des Jahres zusammentreten und die Haupttätigkeit der Landwirtschaftskammer, ihre Hauptwirksamkeit, wird sich deshalb in den Ausschüssen abspielen. Ich möchte auf die soweit ausgedehnte nachdrückliche Tätigkeit der Ausschüsse der preußischen Landwirtschaftskammern hinweisen. Durch die von den preußischen Landwirtschaftskammern erstatteten Jahresberichte wird erst klar, eine wie umfangreiche, im höchsten Grade im Interesse der Land- und Forstwirtschaft gelegene Tätigkeit durch die Ausschüsse dieser Kammer ausgeübt wird.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Mitgliedschaft, die Zusammensetzung der Landwirtschaftskammer. Sie ist nach dem Entwurf verschiedenartig. Die Landwirtschaftskammer soll bestehen aus gewählten Mitgliedern, ernannten Mitgliedern und aus zugewählten, kooptierten, Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder sollen zum größten Teil 28 unmittelbar durch die Land- und Forstwirtschaft treibende Bevölkerung gewählt werden, ein übriger Teil, 8, sollen durch bestimmte landwirtschaftliche Vereinigungen und Verbände gewählt werden, außerdem soll der Regierung das Recht zustehen, 4 Mitglieder in die Kammer zu ernennen und die Kammer befugt sein, 3 weitere Mitglieder aus dem Kreise der Sachverständigen und um Land- und Forstwirtschaft verdiente Personen zu ernennen. Ein Teil Ihrer Kommission, die Minderheit, wünschte eine gleichförmige Zusammensetzung der Landwirtschaftskammer. Sie wünschte, daß die stimmberechtigten Mitglieder der Landwirtschaftskammer nur aus unmittelbaren Wahlen der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung hervorgehen sollen. Insbesondere wurde das Ernennungsrecht der Regierung kritisiert und darauf hingewiesen, daß nicht nur die norddeutschen Landwirtschaftskammern nur aus gewählten Mitgliedern gebildet werden, sondern auch die Handelskammern, Gewerbekammern usw. ausschließlich gewählte Mitglieder haben; dahingestellt sei, wie die so selbständigen Handelskammern es auffassen würden, wenn der Regierung das Recht zustände, eine Reihe von stimmberechtigten Mitgliedern in die Handelskammern zu ernennen. Aber auch diese Anträge sind von Ihrer Kommission abgewiesen worden.

Des weiteren ist die Frage zu besprechen bezüglich der Wählbarkeit. Wählbar und wahlberechtigt in die Land- und Forstwirtschaftskammer soll nur sein, wer im Hauptberufe Land- oder Forstwirt ist. Es könnte daran gedacht werden, hier als Voraussetzung ein Grundsteuerminimum zu verlangen oder eine Mindestfläche des Besitzes, aber beide Arten der Bestimmung würden bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in unserem Lande nur schablonenhaft sein, müßten ungerecht und ungleich wirken. Ihre Kommission hat begrüßt, daß die Großh. Regierung in dem gegenwärtigen Entwurf davon abgesehen hat, ein derartiges äußerliches Kriterium zu verlangen, sondern gesagt hat, das wesentliche soll sein, daß der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder beide zusammen die Grundlage der Lebenshaltung bilden. So wird am zweckmäßigsten gefunden werden, wer im Hauptberufe Land- oder Forstwirt ist. Nun ist die Frage aufgeworfen worden, ob dies in den einzelnen Fällen nicht außerordentlich schwierig wäre, festzustellen. Nach Mitteilung der Großh. Regierung, die sie in dem Bericht finden, sind schon Probeerhebungen in dieser Beziehung gemacht worden. Es hat sich ergeben, daß diese Feststellungen ohne wesentliche Schwierigkeit von den einzelnen Gemeinderäten vorgenommen werden konnten. Die Erhebungen der einzelnen Gemeinderäte sind nachgeprüft worden und es hat sich keine Veranlassung zu irgend welchen wesentlichen Beanstandungen ergeben. Nach der Zusammenstellung, die Sie in dem Berichte finden, würden nach den vorläufigen Erhebungen der Regierung im ganzen ungefähr 112 000 Wahlberechtigte vorhanden sein. Die Frage könnte nun aufgeworfen werden: Wird da nicht ein ziemlicher Teil von Land- und Forstwirten Badens von dem Wahlrecht ausgeschlossen? Sie finden das Nähere hierüber auf Seite 16 des Berichts. Wir haben in Baden 238 000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Wahlberechtigt sind rund 112 000, somit würden im ganzen 126 000 nicht wahlberechtigt sein. Aber da ist zu bemerken, daß 83 458 Betriebe unter einem Hektar sind, 44 435 von einem bis zwei Hektar, im ganzen also 127 000 Betriebe unter zwei Hektar, die in den meisten Fällen als selbständige landwirtschaftliche Betriebe kaum zu betrachten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dies bietet einen weiteren Beweis, daß die Erhebungen der Großh. Regierung mit 112 000 Wahlberechtigten das Richtige getroffen haben, daß dies die Zahl jener ist, die im Hauptberuf Land- und Forstwirte sind, bei welchen die Land- und Forstwirtschaft Grundlage der Lebenshaltung bildet.

Weiter könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die Umlagepflicht nicht auf die Wahlberechtigten beschränkt bleiben solle. Sollen die 125 000 Betriebe, die nicht wahlberechtigt sind, umlagepflichtig bleiben? Ihre Kommission war der Ansicht, daß die Wohltaten der Landwirtschaftskammer nicht nur den größeren, sondern vielleicht in besonders hervorragendem Maße gerade den kleineren Betrieben zugute kommen. Ferner wurde betont, daß die Umlage dieser kleinen Betriebe eine ganz minimale ist. Auf die 130 219 Hektar von den Kleinbetrieben fallen 32 000 Mark, also ungefähr auf den Hektar 25 Pfennig, so daß eine wesentliche Belastung dieser nicht wahlberechtigten Betriebe durch den Entwurf nicht eintreten wird.

Die Wahl der Mitglieder betreffend, so soll diese zum Teil unmittelbar durch die land- oder forstwirtschaftliche Bevölkerung, zum Teil durch landwirtschaftliche Vereinigungen und Verbände erfolgen. Die Zahl und Einteilung der Wahlbezirke soll der Zentralbehörde überlassen bleiben. Ein Teil der Kommission war mit diesem Vorschlage nicht einverstanden. Sie glaubte, daß diese internen Bestimmungen der Landwirtschaftskammer selbst überlassen bleiben sollte, und stand in dieser Frage durchaus auf dem Standpunkt, der in dem schon zitierten Gesetz vom 21. Dezember 1871 vonseiten der Großh. Regierung vertreten wurde, daß die nähere Bestimmung über die Verfassung der Einrichtung usw. der Beschlußfassung der Beteiligten überlassen bleiben solle. Die Grundsätze, die damals die Großh. Regierung für die Errichtung von Gewerbekammern gab, schien nach der Ansicht eines Teils Ihrer Kommission auch für die Errichtung der Landwirtschaftskammer die richtige zu sein. Im übrigen glaube ich, auf diesen Punkt als Berichterstatter nicht näher eingehen zu sollen, da er Gegenstand eines neuen, dem Hohen Hause vorliegenden Antrags ist.

Was Ziffer 2 betrifft, die Wahl durch landwirtschaftliche Vereine und Verbände, so kommen nach Mitteilung der Großh. Regierung 14 derartige Verbände in Betracht, die Sie in dem schriftlichen Bericht aufgezählt finden. Auch die Art und Weise, wie die Vertreter dieser Verbände in die Landwirtschaftskammer kommen sollen, entspricht nicht der Auffassung eines Teils der Kommission, die vielmehr wünscht, daß diese Vereinigungen zwar in der Landwirtschaftsvertretung sein sollen, aber nicht durch Wahl der Vorstände, sondern Kooptation der Kammer selbst.

Die tiefgehendste Veränderung bedeutet der Strich von Absatz 1 des § 12. Dieser sagt, daß die durch die Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten auf Anweisung der Zentralbehörde aus der Staatskasse bestritten werden, daß die Landwirtschaftskammer erst dann Umlagen erheben soll, wenn sie Veranstaltungen der in § 2 bezeichneten Art ins Leben rufen. Dieser Absatz 1 des § 12 ist von Ihrer Kommission, und zwar mit großer Mehrheit gestrichen worden. Maßgebend für den Strich waren verschiedene Erwägungen. Für einen Teil der Kommission war die Erwägung maßgebend, daß die sofortige Einführung der Umlagepflicht das notwendige Korrelat der unmittelbaren Wahl sei; wenn die unmittelbare Wahl, wie in dem Regierungsentwurf vorgeschlagen, zugrunde gelegt werde, müßten auch sofort Umlagen erhoben werden. Ein anderer Teil Ihrer Kommission vertrat die Ansicht, daß die Kammer im Interesse ihrer Selbständigkeit im allgemeinen und im Interesse der Selbständigkeit ihrer Verwaltung im Besonderen auch die Verwaltungskosten selbst tragen soll. Die Ansicht wurde vertreten, daß, wer die Kosten der Kammer trägt, mehr oder minder maßgebend ist für die Verwaltung, für die Einrichtung der Kammer. Wenn die Großh. Regierung die Kosten der Kammer trägt, ist nur angemessen, daß ihr ein weitgehendes Bestimmungsrecht eingeräumt wird, welcher Aufwand für die Verwaltung usw. erforderlich ist. Die Handelskammern haben von jeher die Kosten selbst getragen. Ich darf vielleicht hinweisen auf die Worte, die das sehr verehrte Mitglied dieses Hohen Hauses, Herr Bürgermeister Dr. Weiß, in der Verhandlung des badischen Landwirtschaftsrats von 1901 gerade über diesen Punkt gesagt hat. Er sagte da: „Die Handelskammern haben einen großen Teil ihrer Erfolge dem Umstande zuzuschreiben, daß sie den Aufwand für ihre Tätigkeit auf die Berufsgenossen gleichmäßig umlegen. Es ist kein besseres Mittel, das Interesse zu heben, als dieses: wer einmal mitzahlen muß, will auch mitreden.“ Aus diesem Grunde haben auch die Handwerkskammern für wünschenswert gehalten, die Kosten ihrer Tätigkeit auf die einzelnen Handwerker umzulegen und nicht endgültig aus der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeindekasse bestreiten zu lassen. Ich glaube, dieser Grundsatz, dessen Befolgung den Handels- und Handwerkskammern so sehr zugute gekommen ist, gilt voll und ganz auch für die Landwirtschaftskammer. Es ist nun nicht zu verkennen, und Ihre Kommission war sich vollständig darüber klar, daß es etwas ganz eigenes ist und vielfach nicht verstanden werden wird, das Anerbieten der Großh. Regierung, die Kosten der Kammer zu tragen, zurückzuweisen. Aber nach sorgfältiger Erwägung glaubte ein großer Teil Ihrer Kommission in Würdigung der prinzipiellen Bedeutung der Frage im Interesse der Erhaltung der Selbständigkeit der Landwirtschaftskammer in ihrem Geschäftsbetrieb und in ihrer Verwaltung dieses Anerbieten vonseiten der Regierung ablehnen zu sollen. Es zog sich wie ein Faden durch die ganzen Verhandlungen, daß ein Teil der Kommissionsmitglieder bemüht war, die Landwirtschaftskammer möglichst selbständig zu gestalten. Da und dort könnte die Ansicht auftauchen, daß dies vielleicht ein recht roter Faden ist, der sich da durch gezogen hat. Ich meine zu hören: Diejenigen müssen die reinsten Sozialdemokraten sein, die das freundliche Anerbieten der Regierung, die Kosten zu bestreiten und der Kammer alle Arbeit und Mühe, insbesondere die Arbeit der Wahlkreiseinteilung, abnehmen, schnöde abweisen. Ein Teil der Mitglieder Ihrer Kommission war bemüht, die Kammer möglichst selbständig zu gestalten, da es sich hier um eine ständige berufsständische Vertretung berufsständischer Interessen handelt, um die berufsständische Vertretung der Interessen des Grundbesitzes. Wenn versucht wird, diese Interessenvertretung des Grundbesitzes möglichst selbständig, lebensfähig, tatkräftig zu gestalten, so wird zweifelsohne dadurch die Bedeutung des Grundbesitzes im wirtschaftlichen, wie öffentlichen Leben erhöht und gestärkt; eine derartige Verstärkung der Bedeutung des Grundbesitzes im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben anzustreben, ist aber nicht sozialdemokratisch, das ist im Gegensatz staatserhaltend durch und durch. Da dieser Vorwurf gegen jenen Teil der Kommissionsmitglieder zweifelsohne erhoben wird, glaubte ich, diesen kleinen Exkurs mir erlauben zu dürfen.

Ich komme zurück auf die Kosten der Kammer; Sie finden dieselben auf Seite 23 des Kommissionsberichtes dargelegt. Die Kosten der Kammer werden hochgegriffen ca. 50 000 Mark annähernd betragen; mit Bestimmtheit läßt sich dies natürlich nicht voraussagen. Diese 50 0000 Mark würden eine Umlagepflicht für das Hektar von 3,59 Pfennig, also bei einem durchschnittlichen Besitz von vielleicht 3 Hektar durchschnittlich einen Beitrag von 10 Pfennig ergeben. Irgend eine nennenswerte Belastung der Landwirtschaft kann somit in dieser minimalen Beitragspflicht nicht gefunden werden. Der Kommission wäre ferngelegen, die auf der Landwirtschaft ruhenden Lasten irgendwie nennenswert zu erhöhen. Erörtert wurde ferner, wie die ersten Kosten bestritten werden sollen. Die Kommission war der Ansicht, dies könne wohl vorschüßlich durch die Regierung geschehen, ähnlich, wie dies in § 103 n Abs. 4 der Gewerbeordnung ausgesprochen ist.

Ein weiterer Punkt, der abweicht von der Regierungsvorlage und noch zu erörtern wäre, ist der Absatz 3 beziehungsweise in der neuen Fassung Absatz 2 von § 12. Die Großh. Regierung hat noch ein Bedenken erhoben, ob die Fassung der Kommission eine zutreffende sei, und ist, nachdem Ihre Kommission die Frage nochmals geprüft hat, beschlossen worden, den § 12 Absatz 2 abweichend von dem ersten Kommissionsbeschluß folgendermaßen zu fassen: „Die Beiträge werden auf die Steuerkapitalien (Steuerwerte) sämtlicher veranlagter landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Waldungen umgelegt.“ Diese Abänderung des Kommissionsbeschlusses ist Ihnen in Ausfertigung mitgeteilt worden. Hierbei ist zu bemerken, daß selbstverständlich die unreduzierten Steuerwerte gemeint sind. Die erste, dem Regierungsentwurf entnommene, Fassung wurde beanstandet, weil die Erhebung der Umlage als Zuschlag zur Staatssteuer nach dem Vermögenssteuergesetz untunlich wäre, da die Vermögenssteuer nicht von Grundstücken allein, sondern von sämtlichen vermögenssteuerlichen Werten zusammengerechnet, nach Abzug der Schulden erhoben wird. Auch hätte nach der ersten Fassung eine Bestimmung gefehlt, nach welcher Grundlage die Beitragserhebung stattfinden soll, ob nach der Grundfläche oder nach Steuerkapital. Ihre Kommission hat deshalb die von der Großh. Regierung vorgeschlagene Fassung in ihrer Sitzung heute morgen noch beschlossen. Der Grund, warum überhaupt Absatz 2 der neuen Fassung beziehungsweise Absatz 3 des ersten Entwurfs geändert wurde, ist folgender: Es haben sich Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, ob der Besitz des Staates, der Domänenbesitz, zu der Landwirtschaftskammer umlagepflichtig sein soll, oder nicht. Um klar zum Ausdruck zu bringen, daß nach Auffassung der Kommission auch der Domänenbesitz beitragspflichtig sein soll, wurde die abgeänderte Fassung beschlossen. Die Kommission war der Ansicht, kein Grund liege vor, den Domänenbesitz von der Umlagepflicht auszuschließen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

da der Nutzen der Errichtung der Kammer auch diesem zukommen werde. In Preußen ist der Fiskalbesitz zu der Kammer umlagepflichtig, ohne daß der Regierung das Recht eingeräumt ist, Mitglieder zu der Kammer zu ernennen.

Endlich muß ich noch auf einen Druckfehler hinweisen, der sich bedauerlicherweise in den Text eingeschlichen hat. Es ist das auf Seite 28. In § 3 Linie 7 ist zweimal das Wort „der" stehen geblieben. Es ist lediglich ein Druckfehler, da das Gesetz aber genau in dem Wortlaut, in dem wir heute dasselbe beschließen, erlassen wird, ist notwendig, dieses „der" auszustreichen.

Um zum Schluß zu kommen: Wohl keines der Mitglieder ist vollständig befriedigt aus den Kommissionsberatungen geschieden, denn es war keines der Kommissionsmitglieder, welches nicht prinzipielle Anträge gestellt hätte, und welchem nicht ein Antrag von der Mehrheit abgewiesen worden war. Es scheint vielleicht auffällig, daß da trotzdem eine Vereinigung gerade in den strittigsten Punkten, in dem Regierungsentwurf, stattgefunden hat. Aber die Kommission war ausnahmslos von dem innigsten Wunsche beseelt, nicht nur negative Arbeit, die Kritik, sondern auch etwas positives zu leisten. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß, wenn auch der Landwirtschaft nicht eine vollständige Interessenvertretung in der neuen Landwirtschaftskammer, analog der Interessenvertretung des Handels- und Gewerbes, geboten werde, trotzdem in dem Entwurf alle Keime für eine zukünftige Entwicklung einer derartigen Interessenvertretung geboten sind. Die Kommission ist so zu dem Beschluß gekommen, in den strittigen Punkten dem Regierungsentwurf beizutreten. Sie beantragt:

„Das Hohe Haus wolle in der von der Kommission beschlossenen Fassung dem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen."

Nach Eröffnung der allgemeinen Beratung erhält das Wort:

Abgeordneter J. Kirsner: Wie der Herr Berichterstatter ganz richtig in seinem Vortrag bemerkt hat, waren nur wenige Mitglieder der Kommission mit dem Endresultat zufrieden, ebenso richtig ist es, daß in der Kommissionsberatung zwei prinzipiell ganz verschiedene Auffassungen zutage getreten sind, welche ich ganz kurz damit zusammenfassen will, in der Hauptsache wenigstens, daß es sich darum gehandelt hat, ob direkt oder indirekt zur Landwirtschaftskammer gewählt werden soll. Die letzte Gruppe, die indirekte Gruppe, hat bei der ersten provisorischen Abstimmung in der Kommission eine Mehrheit von einer Stimme erhalten, sie ist aber leider bei der Schlußabstimmung mit einer Stimme in die Minorität getreten. Diese Minderheit hat die Auffassung gehabt, daß es richtiger wäre, wenn die Wahl zur Landwirtschaftskammer indirekt, und zwar indirekt durch die vorhandenen Vereine und Verbände, die sich die Förderung der Landwirtschaft zur Aufgabe gestellt haben, erfolgen würde, gegenüber der anderen Ansicht, daß die Wahlen direkt, unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung geschehen soll, mit der Bestimmung, sofern der selbständige Betrieb der Landwirtschaft die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt. Es sind jetzt 30 Jahre, daß ich als Vorsitzender eines Kreises und als Gründer und Leiter eines großen landwirtschaftlichen Betriebes in der Kreispflegeanstalt mich mit Vorliebe der landwirtschaftlichen Interessenvertretung gewidmet habe und ich glaube dabei die Wahrnehmung gemacht zu haben, daß alles, was in den letzten Dezennien wirklich gutes zur Förderung der Landwirtschaft geschehen ist, dies alles teils auf Anregung der Großh. Regierung, teils durch die Anregung und die Tätigkeit der verschiedenen Vereine und Verbände geschehen ist. Deshalb haben wir auch geglaubt, daß die Landwirtschaftskammer von diesen Verbänden und Vereinen sollte gebildet werden im Interesse einer ruhigen Fortentwicklung und richtigen Interessenvertretung, abgesehen davon, daß ich für die direkte Wahl die Aufstellung eines gleichartigen Katasters für die Festsetzung, ob ein Wähler mehr der Landwirtschaft oder mehr dem Gewerbe zugehört, nicht für so leicht ansehe, wie es in der Begründung der Vorlage der Großh. Regierung angenommen ist; ich glaube vielmehr, daß die Auffassung darüber in den verschiedenen Gemeinden eine ganz verschiedene und sehr ungleiche werden wird, und infolgedessen viele Klagen und Reklamationen entstehen werden. Ferner befürchte ich sehr, daß bei einer unmittelbaren Wahl die gleiche verhetzende Agitation einsetzen wird, wie man leider bei den politischen Wahlen stets von neuem wahrnehmen muß, und daß mehr auf die politische Fabrbe des zu wählenden Mitgliedes gesehen wird, als auf die Tüchtigkeit und Sachverständigkeit des Betreffenden und daß es möglich, ja wahrscheinlich sein wird, daß verdiente und sachverständige Landwirte unberücksichtigt bleiben, was doch sicher nicht im Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung, noch weniger im Interesse der Landwirtschaft selbst gelegen

sein dürfte. Die Einwendungen, die von anderer Seite gegen das indirekte Wahlrecht geltend gemacht wurden, daß bei der indirekten Wahl ca. 15 Prozent der eigentlichen Landwirte nicht zu ihrem Recht kommen würden, weil sie nicht Mitglieder irgend einer dieser landwirtschaftlichen Vereinigungen sind, so muß ich erklären, daß ich das nicht für ausschlaggebend ansehe, denn ich glaube, daß jeder Landwirt, der ein Interesse an seinem Beruf hat, auch irgend einem dieser vielen Vereine oder Verbände als Mitglied angehört und wenn nicht, dann hat er kein Interesse und wird mit Recht ausgeschlossen sein aus dieser Vertretung.

Auch kann ich dem Antrag, der in der Kommission gestellt wurde, nicht beipflichten, daß die Kammer befugt sein soll, bei der Aufstellung des Budgets bezüglich der Verwendung der von der Kammer bewilligten Staatsmittel mitzuwirken, ebenso daß die Zentralbehörde nicht das Recht haben soll, in der Land- und Forstwirtschaft verdiente Personen der Landwirtschaftskammer zuzuwählen, und zwar deshalb, weil ich mir bei der direkten Wahl leicht eine Majorität in der Kammer denken kann, bei der ich für angezeigt halten würde, daß die Großh. Regierung bei der Verwendung der Budgetmittel vollständig freie Hand hat und daß die Regierung sowie die verschiedenen Vereine und Verbände das Recht haben, eine gewisse Zahl von Personen je nach ihrem Ermessen in die Kammer zu ernennen oder der Kammer beizuwählen. Ueberhaupt würde ich es für wünschenswert halten, wenn auch in der Zukunft wie bis jetzt die Budgetmittel nur von der Zentralbehörde und ihren Unterstellen verwendet würden, weil nur auf diese Weise das Ministerium die nötige und fortdauernde Fühlung mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird unterhalten können.

Sehr bedauert habe ich, daß in der Gesetzesvorlage den Kreisen, die ja bekanntermaßen große Verdienste in der Förderung der Landwirtschaft haben, keine Vertretung gesichert ist. Wie Sie wissen, haben die Kreise in ihren Budgets jährlich die Summe von nahezu 200 000 Mark eingestellt und die Fortschritte, z. B. in der Farrenhaltung, durch Gründung von Märkten und Verleihung von Unterstützungsprämien zum Ankauf, die Fortschritte in der Hagelversicherungsnahme und namentlich die weitere Ausbildung der landwirtschaftlichen Jugend durch die Winter- und Haushaltungsschulen usw., alles sind eigentlich Verdienste der Kreise und ich hätte deshalb sehr gern gesehen, daß die Kreise wieder einen Teil der Vertreter, wenn auch nur zwei oder drei, in die Landwirtschaftskammer hätten wählen können, oder daß wenigstens im § 9 Ziffer 2, wo von den Verbänden die Rede ist, auch die Kreisverbände mitgemeint wären, nur müßte dann die Zahl der dort zu wählenden Mitglieder mindestens 10 statt 8 betragen.

Was die Einteilung des Landes in Wahlkreise anbelangt, so bin ich der Ansicht, daß diese Einteilung nicht von der Kammer geschehen sollte, und zwar aus dem Grunde, um Streitigkeiten und Zwistigkeiten innerhalb der Kammer zu vermeiden, sondern daß die Zentralbehörde die Kreiseinteilung vorzunehmen hat.

Eine weitere prinzipielle Frage und Verschiedenheit in der Auffassung trat, wie der Berichterstatter mitgeteilt hat, in § 12 Absatz 1 hervor, nach welchem die Kosten der Kammer durch Erhebung von Beiträgen, die als Zuschlag zur direkten Staatssteuer erhoben werden sollen, zu decken sind. Während die Regierungsvorlage die Kosten sowohl der Errichtung als des Betriebes der Kammer auf die Staatskasse übernehmen will. Für diesen schwarzen Faden, oder wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, roten Faden, der durch die ganze Beratung sich gezogen habe, für den habe ich eigentlich kein rechtes Verständnis, denn ich sehe nicht ein, daß man aus sogenannten Selbständigkeitsgründen das Anerbieten der Großh. Regierung für eine kostenlose Kammer zurückweisen soll, um nachher die Landwirte mit einem Betrag von ca. 60 000 Mark für die Errichtung und den Betrieb der Kammer zu belasten, die Landwirte, die so wie so infolge der sozialen Gesetzgebung große Ausgaben und Beiträge zu leisten haben, man kann fast sagen damit belastet sind. Ich werde mir deshalb erlauben, wenn ich Unterstützung finde, bei Beratung des § 12 den Antrag auf Wiederherstellung des § 12 nach der Regierungsvorlage zu stellen und hoffe, daß Sie diesen Antrag unterstützen werden, denn wenn er in der Ersten Kammer mit Majorität durchgehen wird, glaube ich auch sicher, daß er in der Zweiten Kammer ebenfalls die Majorität erhalten wird.

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein: Nach dem lichtvollen Vortrag des Herrn Berichterstatters ist es schwer, noch neue Gesichtspunkte ins Treffen zu führen, um dem Hohen Hause die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs zu empfehlen. Immerhin möchte ich doch darstellen, nach welchen Gesichtspunkten ich mir die Errichtung einer Landwirtschaftskammer denke. Dieselbe sollte eine Berufs-, Standesinteressenvertretung mit öffent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichem Charakter darstellen, und zwar derartig ausgestaltet, daß der Berufslandwirt allein wahlberechtigt sein, daß die Kammer das Umlagerecht besitzen und ein Institut der freien Selbstverwaltung darstellen soll. Man könnte die Frage aufwerfen, warum so spät seitens der Großh. Regierung diese Institution dem Lande zugedacht werde, die bereits in anderen Ländern insbesondere in Preußen seit dem Jahre 1894 in Kraft besteht, und die dort in so vollendeter vorteilhafter Weise arbeitet. Ich will damit durchaus nicht der Großh. Regierung einen Vorwurf machen. Die Großh. Regierung hat geglaubt, durch Schaffung des Landwirtschaftsrates der Landwirtschaft eine Interessenvertretung zu geben, die genügen würde, allen Anforderungen zu entsprechen, die billigerweise die Landwirte stellen könnten. Der Landwirtschaftsrat hat jedoch, wie es sich bereits vor Jahren ergeben hat, nicht das geleistet, was man von ihm erwartet hat. Diesen Ausspruch hat meines Wissens Seine Exzellenz Staatsminister Eisenlohr seinerzeit selbst getan. Aufgrund dieser Beobachtungen hat die Großh. Regierung auch schon vor Jahren angeregt, eine Landwirtschaftskammer zu schaffen. Doch wurde dieser Gedanke nicht spruchreif, er konnte bisher nicht zum Gesetz erhoben werden, da sich die Landstände und die Regierung nicht einigen konnten. Der Landwirtschaftsrat stellt de facto keine wahre Interessenvertretung unserer Landwirtschaft treibenden Bevölkerung dar. Er setzt sich zusammen aus 14 Mitgliedern des landwirtschaftlichen Vereins und 11 Abgeordneten der Kreise, 5 Abgeordneten verschiedener Genossenschaften, aus 6 Mitgliedern, welche seitens der Regierung ernannt sind und dem Präsidenten. In der Hauptsache stellen die beiden ersten Kategorien, die 15 Vertreter des landwirtschaftlichen Vereins und 11 Abgeordneten der Kreise, die in der Regel aus Mitgliedern dieses Vereins berufen werden, die Vertretung dar. Nun ist aber der landwirtschaftliche Verein nicht als eine vollgiltige Interessenvertretung unserer Landwirtschaft anzusehen. Derselbe umfaßt ca. 39 000 Mitglieder und die gesamte Landwirtschaft treibende Bevölkerung umfaßt ca. 238 000 Personen. Wenn man nun auch die kleinen Landwirte abzieht, welche auch später in die landwirtschaftliche Kammervertretung nicht wählen werden, weil ihr Besitz zu klein ist und sie in demselben nicht voll ihre Lebenshaltung finden, so verbleiben immerhin etwa 112 000 Landwirte, von denen im Landwirtschaftsrat nur 39 000 vertreten waren.

Die Landwirtschaftskammer sollte sich aus Abgeordneten zusammensetzen, welche aus direkter Wahl hervorgegangen sind. Dieser Gedanke ist auch vonseiten der Kommission angenommen worden, wie er vonseiten der Großh. Regierung in Vorschlag gebracht war, und der gegenteilige Antrag, die indirekte Wahl einzuführen, hat nicht die Billigung der Mehrheit der Kommission gefunden. Auch wurde der Gesichtspunkt, daß politische Wirren durch die Wahlen zur Landwirtschaftskammer eintreten könnten, nicht als richtig anerkannt. Die Kommission sagte sich, daß es sich doch nur um eine Interessenvertretung handle und daß deshalb jedes politische Moment ausgeschlossen sein müsse. Auch ich bin der Ansicht, daß die politische Meinung bei den Wahlen überhaupt garnicht in Frage kommt, weil reine Interessenfragen an der Tagesordnung sein werden. Mit ihrem Gesetzesvorschlag gibt die Großh. Regierung aber nur ein beschränktes Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer. Sie wünscht die Landwirtschaftskammer aus 43 Mitgliedern zusammenzusetzen und will von diesen den Berufslandwirten nur 28 Stimmen zuweisen, welche aus direkten Wahlen hervorgehen sollen; 15 Mitglieder sollen auf anderem Wege berufen werden, und zwar wünscht die Großh. Regierung in erster Linie 4 Regierungsvertreter. Ich habe mir erlaubt, in der Kommission darauf aufmerksam zu machen, und vom Herrn Berichterstatter wurde dies in seinem Vortrag gestreift, daß ich es nicht als billig erachten könnte, daß 4 Regierungsvertreter der Landwirtschaftskammer angegliedert werden, weil das ein Novum sei und weil das auch im Gesetz für die Handelskammern nicht geschehen sei und die Handelskammern erwiesenermaßen sehr tüchtiges leisten, auch ohne daß ihnen Regierungsvertreter zur Seite stehen. Ja, ich möchte sogar behaupten, in diesen 4 Regierungsvertretern eine Art von Vormundschaft erblicken zu sollen, wie wenn die Landwirtschaftskammer nicht in der Lage wäre, ihre Geschäfte und ihre Interessen ganz selbständig vertreten und behandeln zu können. Nichtsdestoweniger will ich nicht verkennen, daß andererseits das Interesse der Großh. Regierung ein sehr großes ist, daß die Landwirtschaftspflege in energischer und tüchtiger Weise gehandhabt wird und allein von diesem Gesichtspunkt ausgehend, will ich gegen den Vorschlag der Großh. Regierung auch nichts einwenden.

Anders dagegen verhalte ich mich zu dem weiteren Vorschlag der Regierung, daß die Vereine und Verbände 8 Abgeordnete zur Landwirtschaftskammer ernennen sollen. Ich bin der Meinung, daß die Berufslandwirte allein ihre Kammer bilden sollten, und daß die Kammer allein berufen sein sollte,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die weiteren nötigen Kräfte aus den Kreisen der Fachleute auszusuchen. So gut wie der landwirtschaftliche Verein und die sonstigen Vereine und Verbände Mitglieder in die Kammer auswählen können, so gut ist die Kammer in der Lage, dies von sich aus zu tun. Sie hat ja das allergrößte Interesse daran, die Fachleute heranzuziehen, die im Kreditwesen oder in den verschiedenen und vielseitigen Arten der Landwirtschaftspflege Erfahrung haben, und diese Leute zu hören. Ich möchte auch eine Art von Bevormundung darin erblicken, daß die Landwirtschaftskammer nicht ganz auf eigenen Füßen stehen und nicht ganz aus eigener Anschauung heraus sich die Herren als beratende oder stimmführende Mitglieder angliedern soll, welche sie noch für nötig erachtet. Es scheint mir, als ob eben die Großh. Regierung der Landwirtschaftskammer ein gewisses Mißtrauen entgegenbrächte. Mit ihrem Pflegekinde, dem landwirtschaftlichen Verein, hat die Großh. Regierung keine glückliche Hand gehabt. Wie ich vorhin schon erwähnte, ist die Zahl der Mitglieder zum landwirtschaftlichen Verein eine geringe. Vor allen Dingen nun halte ich die Wahl der Herren Amtsvorstände zu Vorständen der landwirtschaftlichen Bezirksdirektionen für verfehlt. Die Amtsvorstände sind nicht Landwirte von Beruf und können es nicht sein. Sie sind mit soviel anderen Geschäften zu sehr überlastet, um auch der Landwirtschaftspflege in hinreichendem Maße obliegen zu können; des weiteren wechseln sie viel zu oft. Hat sich kaum ein Herr in seinem Bezirk umgesehen, ist warm geworden und hat die Verhältnisse kennen gelernt, so macht er einem andern Platz, der wieder dann die ganze Arbeit vor sich sieht, der vielleicht einen andern Schimmel reitet, vielleicht gerade nach der entgegengesetzten Richtung, wie der Vorgänger. Es ist nun eine merkwürdige Erscheinung zu beobachten, daß eigentlich die Bauern mit diesen Vorständen ihres Vereins in einen warmen Meinungsaustausch nicht kommen, weil sie doch in erster Linie in ihnen einen Vorgesetzten sehen, der sie unter Umständen auch einmal scharf anfassen muß.

Der Vorredner, Herr Privatier Kirsner, hat die Bemerkung gemacht, daß die Verwendung der Budgetmittel, welche Jahr für Jahr für die Pflege der Landwirtschaft im Budget angefordert werden, auch der Großh. Regierung verbleiben möchten. Dem stimme nicht bloß ich zu, dem hat auch die Kommission zugestimmt. Diese hat niemals für sich das Recht in Anspruch genommen, auf diese Mittel zu greifen und diese nach eigenen Wünschen zu verwenden. Sehr wünschenswert wäre es aber wohl, wenn die Regierung wegen Verwendung der Mittel sich jeweils mit dem Vorstand der Landwirtschaftskammer ins Benehmen setzte und wenn darüber tunlichst eine Verständigung erzielt würde. Ueberhaupt wäre ein reger Verkehr zwischen beiden sehr ersprießlich. Es ist sodann des öfteren davon gesprochen worden, welche große Mittel die badische Regierung für landwirtschaftliche Zwecke aufwendet, und da habe ich mir erlaubt, eine kleine Zusammenstellung zu machen und einen Vergleich zu ziehen zwischen den landwirtschaftlichen Budgets Badens und Preußens. Ich muß vorausschicken, daß mir die jetzige Bevölkerungszahl nicht genau bekannt ist, und ich habe deshalb die Kopfzahl nach der letzten Volkszählung eingestellt, und zwar für Baden mit 1 867 000 und mit Preußen von 34 472 509 Einwohnern. Das badische Budget 1906/07 fordert im

ordentlichen Etat	1 279 000 M.
im außerordentlichen Etat	474 000 „
in Summa:	1 753 000 M.

Der preußische Voranschlag für 1906, also nur für ein Jahr, fordert im

ordentlichen Etat für die Landwirtschaft	21 661 015 M.
und für die Gestüte	5 486 982 „
im außerordentlichen Etat für die Landwirtschaft	8 526 281 „
und für die Gestüte	734 250 „
in Summa für 1906:	36 408 528 M.

Baden verwendet somit pro Kopf nach der Zählung von 1900 für die Budgetperiode 93 Pfennig, oder pro Jahr gerechnet 46,5 Pfennig; Preußen verwendet pro Kopf nach der gleichen Zählung pro Jahr 1 Mark 5 Pfennig, beziehungsweise pro Budgetperiode 2,10 Mark. Sie sehen hieraus, daß das Budget Preußens mehr wie doppelt so groß ist, wie das Budget Badens. Ich habe dies nur kurz anführen wollen, weil mehrfach im Brustton tiefster Ueberzeugung vorgebracht wurde, daß Baden enorm viel für seine Landwirtschaft leistet; deshalb wollte ich nur die Sache klarstellen und zeigen, daß eben andere Länder uns in diesem Punkte doch noch recht weit voraus sind.

Merkwürdigerweise wurde seitens der Großh. Regierung ein Wort, welches unsere Sonderkommission einstellen wollte und eingestellt hat, das Wörtchen „wahrzunehmen“ in § 2 des Entwurfs — die Landwirtschaftskammer soll berechtigt sein, die Interessen der Landwirtschaft „wahrzunehmen“ — vonseiten der Regierung beanstandet. Ich muß nun sagen, es

hat mich dies sehr befremdet, denn dies ist nichts Neues, da in dem Handelskammergesetz dieses Wort auch steht; wenn es damals durchging, und sich die Regierung damals mit der Sache abfand, sehe ich gar keinen Grund ein, warum jetzt dieses Wort „wahrzunehmen" so ominös ist, daß es vonseiten der Regierung nicht angenommen werden könnte. Ich erblicke auch darin geradezu ein Mißtrauen der Regierung, welches sie der neuzubildenden Landwirtschaftskammer entgegenbringen will. Ich meine, die Landwirtschaftskammer hat in allererster Stelle und ausschließlich die Verpflichtung, die landwirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen und wenn sie dies nicht tut, hat sie keine Existenzberechtigung.

Auf Grund der vorgetragenen Erwägungen haben ich und einige andere Herren in der Kommission eine Abänderung des § 9 des Entwurfs beantragt. Wir sind aber damals in der Minderheit geblieben, und der § 9 wurde in der Regierungsfassung angenommen. Wir haben aber die Anschauung, daß dieser Vorschlag der Regierung doch der Abänderung bedürfe, und wir erlauben uns daher, dem Hohen Hause unsern Antrag auf Abänderung des § 9 zur Beschlußfassung vorzulegen und damit das Ersuchen zu stellen, das Hohe Haus möge diesem Antrag seine Zustimmung geben. Er lautet:

Antrag:

Die Unterzeichneten beantragen für § 9 folgende Fassung:

§ 9

Wahl der Mitglieder.

„Die Wahl der Mitglieder erfolgt unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wähler.

Für die erste Wahl beträgt die Zahl der zu wählenden Mitglieder 28. Das Nähere hinsichtlich der Zahl und Einteilung der Wahlbezirke, sowie hinsichtlich des Verfahrens bestimmt für die erste Wahl die von der Zentralbehörde zu erlassende und im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichende Wahlordnung, für die späteren erfolgen die erforderlichen Bestimmungen gemäß § 5 Ziffer 8 durch die Satzungen der Landwirtschaftskammer.

In Gemäßheit dieser abgeänderten Fassung von § 9 wird ferner beantragt:

Zu § 5 der Satzungen

„Die Satzungen müssen über folgende Gegenstände Bestimmungen enthalten"

beizufügen:

Ziffer 8. „Ueber die Zahl der Mitglieder, die Zahl und Einteilung der Wahlbezirke, die Verteilung der Mitglieder auf die Wahlbezirke".

Zu § 6 Ziffer 3 folgende Fassung:

„Durch Zuwahl von Mitgliedern aus den landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbänden durch die Landwirtschaftskammer".

Prinz Löwenstein. v. Göler. Freiherr v. Stotzingen.

Oekonomierat Frank: Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß eine Landwirtschaftskammer, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, wesentliche Vorzüge besitzt, gegenüber dem durch landesherrliche Verordnung errichteten Landwirtschaftsrat. Ebenso wird wohl nicht zu bestreiten sein, daß die in dem Gesetzentwurf in Aussicht genommene Bewegungsfreiheit der zukünftigen Landwirtschaftskammer zu begrüßen sein wird, gegenüber den etwas umgrenzten Tätigkeitsgebieten des Landwirtschaftsrats. Der strittige Punkt dürfte sich hauptsächlich konzentrieren auf § 9 des Gesetzentwurfs und dem hat ja auch Seine Durchlaucht Prinz zu Löwenstein schon Ausdruck verliehen. Hier gehen die Auffassungen vollständig auseinander und beruhen beide Auffassungen auf ganz anderen Prinzipien. Ein Teil der Mitglieder steht auf dem Standpunkt, daß überhaupt — das war wenigstens der Standpunkt eines Teils der Kommission — daß sämtliche Mitglieder direkt gewählt werden sollen. Der Teil der Mitglieder der Kommission, der auf dem entgegengesetzten Standpunkt stand, war überhaupt nicht geneigt, eine direkte Wahl zuzugestehen, sondern die 28 Mitglieder, die der Entwurf für direkte Wahl vorsieht, durch die bestehenden landwirtschaftlichen Vereinigungen und landwirtschaftlichen Verbände wählen zu lassen. Da aber der Regierungsentwurf vorsieht, daß diese Vereinigungen und Verbände 8 Mitglieder durch ihre Vorstände wählen, so glaubte dieser Teil der Kommission, der für die direkte Wahl ist, daß man zuzüglich der 8, also im ganzen 36 Mitglieder, durch die landwirtschaftlichen Vereine und Verbände wählen lassen sollte.

Die Gründe, die nach meiner Anschauung hauptsächlich gegen die direkte Wahl sprechen, hat mein Freund Kirsner bereits dargelegt. Wir befürchten, daß durch eine direkte Wahl ähnliche Ereignisse eintreten werden, die uns allen von den letzten politischen direkten Wahlen bekannt sind. Wir sind weiter der Meinung, daß gerade bei einer Interessenvertretung am allerwenigsten eine direkte Wahl angezeigt ist. Wir werden die gleiche Agitation und die gleiche gehässige

Feindschaft, die aus verschiedenen Auffassungen bei Wahlen sich entwickeln, wieder erleben, wie wir sie das letztemal nach der direkten Landtagswahl hatten, und diesem wollten wir mit unserem Antrag vorbeugen. Es wird sicherlich der weitaus größte Teil der Landwirte zu ihrem Wahlrecht kommen, wenn eine indirekte Wahl stattfindet. Unter den Vereinigungen und Verbänden befinden sich 85 Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebe in Baden, die durch ihre Direktionen ihre Meinung bei der Wahl zum Ausdruck bringen können. Die übrigen 15 Prozent der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung, die bei keiner landwirtschaftlichen Vereinigung, sei es bei dem Landwirtschaftlichen Verein, dem Bauernverein, oder dem Bund der Landwirte sich befinden, zeigen, daß sie kein großes Interesse für die Landwirtschaft haben, sonst würden sie sich bei irgend einem Verein oder Verbande aufnehmen lassen, und wenn wirklich kein Interesse da ist, scheint es mir kein Unrecht zu sein, wenn sie nicht vertreten sind. Wenn eine direkte Wahl durchgeführt wird, so werden wir erleben, daß mehr als 15 Prozent der Landwirte auch bei der größten Agitation sich von der Wahl fern halten, trotzdem ihnen das Wahlrecht eingeräumt ist. Ich glaube, diese Rücksicht auf diese 15 Prozent, die nicht bei Vereinen und Verbänden sind, auf die hätte man diesen Wert nicht legen dürfen, weil diese um ihr Wahlrecht kommen könnten.

Ferner wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß Preußen schon seit Jahren — seit 1893 — provinziale Landwirtschaftskammern habe. Das ist richtig, und das bestreite ich nicht. Die provinzialen Landwirtschaftskammern in Preußen sind auch durch ein Gesetz errichtet worden. Als die preußische Regierung 1891/92 dem preußischen Abgeordnetenhaus zuerst die Vorlage über die Errichtung von Landwirtschaftskammern machte, so hat sie damals in dem Entwurf die Wahl so in Aussicht genommen, daß in jeder kleineren Landwirtschaft treibenden Gemeinde ein Wahlmann und in größeren je nach der Einwohnerzahl und nach dem Besitz zwei bis drei, aber nie mehr als vier Wahlmänner gewählt werden sollten, also eine ähnliche Wahl, wie wir sie früher für die Zweite badische Kammer hatten, also indirekt. Nachdem diese Gesetzesvorlage in dem preußischen Abgeordnetenhaus zur Beratung kam, was hat sich da gezeigt? Dem preußischen Abgeordnetenhaus ging dieser indirekte Wahlvorschlag, der von der Regierung im Gesetzentwurf niedergelegt war, noch viel zu weit. Die haben gesagt, wenigstens weitaus die Mehrheit, wir wollen eine derartige an sich vielleicht bescheidene Wahlagitation für einen wirtschaftlichen Berufskörper, eine landwirtschaftliche Vertretung, nicht, es genügt uns, wenn in jeder einzelnen Provinz der Kreistag die Wahl vornimmt, und bekanntlich sind die Kreistage in Preußen ähnlich zusammengesetzt, wie bei uns die Kreisversammlung. Wenn wir ähnlich verfahren würden in Baden, wie die preußische Gesetzgebung es durchgeführt hat, würden bei uns die Kreisversammlungen die Mitglieder für eine zukünftige Landwirtschaftskammer wählen. Das preußische Herrenhaus hat sich, wenn ich nicht irre, einstimmig diesem Vorschlag angeschlossen und so sind vom Jahre 1893 bis heute in Preußen die Landwirtschaftskammern gewählt worden. Nun hat man mir entgegengehalten in der Kommission, ja es hätten sich auch schon die Landwirtschaftskammern in Preußen gegen diese Art von Wahl ausgesprochen, und möchten auch die direkte Wahl einführen. Ich kann das nicht bestreiten, ich habe diese Fühlung nicht mit den Mitgliedern verschiedener preußischer Provinziallandwirtschaftskammern, allein solange die Regierung keine andere Gesetzesvorlage macht, solange bleibt in Preußen diese sehr indirekte Wahl bestehen und ich vermute und glaube, daß dies noch lange Zeit der Fall sein wird.

Was namentlich meinen Freund Kirsner und mich recht betrübt hat, ist, daß man bei Ziffer 1 über die Wahl in § 9 den hochverdienten Landwirtschaftlichen Verein völlig ausgeschaltet hat. Beinahe 100 Jahre sind es her, daß der Landwirtschaftliche Verein in Baden gegründet wurde. In Ettlingen finden Sie, wenn man unterhalb Ettlingen hereinkommt, den Stein, auf dem geschrieben steht: „1811 wurde der erste Landwirtschaftliche Verein hier in Ettlingen gegründet." Und wie die Zahl der Mitglieder zugenommen hat und wie er auch Anerkennung überall gefunden hat, das können Sie wohl entnehmen aus einer Aeußerung, die ein hochverdientes Mitglied dieses Hohen Hauses 1822 hier getan hat, es war Fürst Löwenstein-Wertheim, der sich damals äußerte: „wie sehr dieser Verein verdient, zu einer Landesanstalt erhoben und ihm eine solche Gestaltung für alle Zeiten konsoldiert zu werden, so glaube ich, daß hier größere Staatsmittel für ihn verwendet werden sollen", also eine solche Anerkennung hat damals der Verein schon gehabt. Nun haben wir doch Mitglieder in diesem Hohen Hause, die, wenigstens was die spätere Entwicklung des Landwirtschaftlichen Vereins betrifft, es noch größtenteils miterlebt haben. Auch ich kann als Mitglied auf eine 46jährige Tätigkeit in die-

sem Verein zurückblicken und ich habe mich noch recht gut erinnert, daß in der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Meinung verbreitet war, alles was wir auf dem Gebiete der Verbesserung in der Landwirtschaft erreichten, haben wir in erster Reihe dem Landwirtschaftlichen Verein zu verdanken. Ich erinnere Sie nur an alle Verbesserungen aus früheren Jahren, es sind zwar kleine Verbesserungen, kleine Anregungen. Ueber große Mittel hat der Landwirtschaftliche Verein nie verfügen können, die Mitgliederbeiträge waren stets minimal, aber was jeder einzelne Verein erübrigen konnte, was übrig blieb für diese kleinen Ausgaben wurde stets im allgemeinen Interesse in jedem einzelnen Bezirke verwendet und ich glaube, ich finde nach der Richtung hin eine reichliche Unterstützung umsomehr, als wir doch eine größere Anzahl von Mitgliedern hier haben, die seinerzeit als Oberamtmänner, die jetzt von gewisser Seite so viel geschmäht werden, als landwirtschaftliche Vereinsvorstände praktisch erfahren haben, mit welchen Opfern man gesucht hat, mit kleinen Mitteln unsere Landwirtschaft auf jede Art zu verbessern. Ich erinnere nur an die Verbesserung der verschiedenen Baumschulen. Sie müssen sich in eine Zeit zurückversetzen, wo diese Entwicklung noch in den Windeln lag, und da konnte nur der Landwirtschaftliche Verein eingreifen. Wir hatten damals noch keine Handelsbaumschulen wie wir sie jetzt gewohnt sind. Es kam sogar so weit, daß die Großh. Regierung sich einmal die Frage vorgelegt hat, ob man nicht jede Gemeinde veranlassen sollte, eine Gemeindebaumschule zu errichten, weil keine jungen Bäumchen mehr zu finden wären, wenn man Bäume setzen wollte. Von dieser Zeit spreche ich hauptsächlich. Dann die Verbesserung der Ackergeräte. Ich möchte nur erinnern an die Einführung des Brabanter-Pflugs, wo der Landwirtschaftliche Verein den Landwirten, die diesen Pflug erstmals sich anschafften, eine kleine Prämie gab, so daß endlich einmal ein neues Ackergerät in diese Bezirke hereinkam. Das ist alles mit Unterstützung dieses Landwirtschaftlichen Vereins durchgeführt worden. Und nun die Verbesserung der Dungstätten! Auch eine große Anzahl Herren, die auf dem Lande ihr Leben zubringen oder zugebracht haben, werden sich erinnern, wie noch vor 40 und 50 Jahren unsere Dungstätten Behältnisse waren, aus denen die Jauche eigentlich das ganze Jahr zum Hofe hinausgelaufen ist, es hat kein Mensch hingesehen, wo sie hinkommt, und sie hat alles beschmutzt und die Kraft des Dunges war fort und hat sich verflüchtet. Ferner erinnere ich an die Anschaffung von Pfuhlpumpen, die Verbesserung der Vieh- und Schweinezucht. Da muß ich mich namentlich über die Auffassung des Freiherrn von Göler wundern; dieser hochverehrte Herr nimmt es mir wohl nicht übel. In der Zeit, wo man hauptsächlich vonseiten der Landwirtschaftlichen Zentralstelle in allererster Reihe die staatlichen Mittel zur Verfügung bekommen hat und für Verbesserung unserer Vieh- und Schweinezucht verwendet, war Herr Freiherr von Göler, wenn ich nicht irre, Präsident der Landwirtschaftlichen Zentralstelle oder Vizepräsident, es war wohl in der ersten Hälfte der siebziger Jahre. Dieser hochverehrte Herr hat nun sich unlängst bei der Beratung des landwirtschaftlichen Budgets ungünstig über den Landwirtschaftlichen Verein und über die Vorstände der Landwirtschaftlichen Bezirksvereine ausgesprochen. Eine derartige Auffassung muß ich für vollständig ungerecht und einseitig erachten. Und da muß ich noch zurückerinnern, daß in jener Zeit, wo die Regierung noch nicht direkt die Vieh- und Schweinezucht gefördert hat, wie es gottlob seit etwa 20 Jahren der Fall ist, als der Landwirtschaftliche Verein und die Landwirtschaftliche Zentrale tätig war. Nach dieser Richtung war der Landwirtschaftliche Verein auf allen den Gebieten die reinste Interessenvertretung, er hat für alle gesorgt, soweit es in seinen Mitteln stand. Diese waren natürlich allerdings sehr bescheiden. Aber 10 Jahre lang sind die ersten Einführungen von Zuchtvieh aus der Schweiz hauptsächlich aus den dem Landwirtschaftlichen Zentralausschuß zur Verfügung gestellten Mitteln bestritten worden. Das wird mir sicherlich Herr von Göler nicht bestreiten. Der Landwirtschaftliche Verein hat ja in der langen Zeit, wo er besteht, eine Menge von Organisationen durchgemacht. Alle 10 bis 15, höchstens 20 Jahre wurde wieder weiter organisiert. Aber das kann man wohl behaupten, daß der Landwirtschaftliche Verein unter jeder Organisation sein sich ehemals gestecktes Ziel: Förderung der Landwirtschaft, im Auge behalten hat. In den 80er und 90er Jahren wurden die Verhältnisse in der Landwirtschaft alljährlich ungünstiger und es war höchste Zeit — wenigstens haben das die Erhebungen über die Höhe der Landwirtschaft von 1883 in ca. 22 Gemeinden des badischen Landes ergeben, daß es höchste Zeit ist, die Landwirtschaft auf verschiedenen Gebieten mit reichlichen Mitteln zu fördern. Wenn die Regierung irgend eine Einrichtung, namentlich ein gewerbliches und landwirtschaftliches Unternehmen unterstützen will, so kann sie doch nicht alle ihre Mittel aus der Hand geben, sondern wird als vorsichtige Regierung suchen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihr eigener Ausgeber für die Mittel zu sein, die vonseiten des Staates für irgend einen Zweck gegeben werden. Diese Erwägung führte zum Landwirtschaftsrat. Die Verhältnisse zwischen der Regierung und der Landwirtschaftlichen Zentralstelle waren keineswegs immer günstig und angenehm; es mußten sich mit der Zeit Reibungen ergeben und so war es gar nicht anders denkbar, daß aus diesem Zentralausschuß ein Landwirtschaftsrat hervorging. Die Art, wie der Landwirtschaftsrat gewählt wurde, ist Ihnen bekannt. Die landwirtschaftlichen Gauverbände haben damals, wenn ich nicht irre, 14 Mitglieder in den Landwirtschaftsrat entsandt, die 11 Kreise jeder Kreis auch ein Mitglied und die übrigen Mitglieder sind zum größten Teile auf die Spezialvereine und Verbände gefallen, 8 glaube ich, und 6 Mitglieder wurden vonseiten der Großh. Regierung ernannt. Der Landwirtschaftsrat ist zwar heute auch schon etwas unsanft berührt worden, allein es läßt sich nicht bestreiten, daß vielleicht eine etwas stärkere Bewegung im Landwirtschaftsrat hätte stattfinden dürfen, als es der Fall war. Aber immerhin — und da werden mir die meisten Herren, die die Verhältnisse kennen, und namentlich der Herr Minister, nicht Unrecht geben, daß der Landwirtschaftsrat jederzeit, wenn die Regierung über irgend eine Frage Auskunft haben wollte oder über irgend eine zu machende Gesetzesvorlage die Meinung des Landwirtschaftsrats hören wollte, mit größter Bereitwilligkeit seine Meinung zum Ausdruck gebracht hat. Ich habe vorhin bemerkt, es habe uns betrübt, daß bei der Wahl für die zukünftige Landwirtschaftskammer dieser hochverdiente Landwirtschaftliche Verein ganz ausgeschaltet wird, und wenn wir hier als Freunde dieses Vereins für Ziffer 1 des § 9 nicht stimmen konnten, so glaube ich, werden Sie es wohl selbstverständlich finden, — mir war es wenigstens nicht möglich, so gerne ich für diesen Gesetzentwurf im allgemeinen stimme, so gerne ich die Verbesserung gegenüber den seitherigen Verhältnissen anerkenne —, aber es tut mir wirklich leid, daß hier eine direkte Wahl für 28 Mitglieder durchgeführt werden soll und der verdiente Landwirtschaftliche Verein soll auf die Seite gestellt werden.

Man hat dem Landwirtschaftlichen Verein in den letzten 10 Jahren sehr häufig den Vorwurf gemacht, er würde sich viel zu wenig um das Hauptinteresse der landwirtschaftlichen Bevölkerung bekümmern, namentlich in der Zeit, wo die Agitation für und gegen die Getreidezölle bei uns so außerordentlich lebhaft war. Der Herr Minister hat bei der letzten Beratung des Landwirtschaftsbudgets in dem anderen Hohen Hause die Aeußerung getan, daß eigentlich der Landwirtschaftliche Verein ein agrarisch-wirtschaftlicher Verein sei, entgegengesetzt zum Bauernverein, der mehr ein agrarisch-politischer Verein genannt werden könnte. Diese Benennung des Herrn Ministers und diese Taxierung der beiden Vereine ist vollständig richtig. Der Landwirtschaftliche Verein darf sich nach der Meinung aller Derjenigen, die dem Verein schon lange angehören, nicht mit wirtschaftlich-politischen Fragen beschäftigen, und daß diese Getreidezollfrage eine politische war, darüber kann man nicht im Zweifel sein. Der Landwirtschaftliche Verein besitzt nicht allein Mitglieder, die Landwirte sind, sondern wir haben auch Mitglieder von anderen Berufsständen, und es wäre doch sonderbar, wenn ein Verein, der sich aus Bevölkerungsklassen verschiedener Art zusammensetzt, wenn der auf einmal eine einseitige politische Anschauung vertreten, nach dieser Richtung Partei ergriffen hätte. Ganz anders liegt es allerdings bei den übrigen Vereinen, dem Bauernverein und dem Bund der Landwirte. Für diese beiden Vereine war diese Frage schon von vornherein erledigt, es war die Auffassung, daß diese Vereine für eine solche Agitation der Erhöhung der Getreidezölle einzutreten haben, es war sozusagen ihr Lebenselement, aber für den Landwirtschaftlichen Verein, wenn er es getan hätte, wäre es wahrscheinlich der Todesstoß gewesen. Deshalb wird es richtig sein, daß er seinerseits von derartigen Fragen sich ferngehalten und mit Stillschweigen übergangen hat.

Ich glaube, ich habe jetzt nur noch meine Endabstimmung zu rechtfertigen, die ich am Schluß unserer Kommissionsberatungen gegeben habe. Ich habe damals mit „Nein" gestimmt. Wie ich schon wiederholt bemerkt habe, ich verkenne die Vorzüge dieses Gesetzes, namentlich die gesetzliche Festlegung der Landwirtschaftskammer und die Gewährung der Bewegungsfreiheit in keiner Weise. Ich habe den Gesetzentwurf nochmals einer gründlichen Prüfung unterzogen und ich werde heute bei der Abstimmung mit einem „Ja" antworten.

Freiherr von Göler: Die Ausführungen des Herrn Vorredners haben mich einigermaßen in Verwirrung gebracht. Ich war nicht darauf gefaßt, daß unser hochverehrtes Mitglied, Herr Oekonomierat Frank, das preußische Herrenhaus und seine Beschlüsse aus vergangenen Zeiten hier vertreten würde und ich einen gegensätzlichen Standpunkt einnehmen müßte. Ich war auch nicht darauf gefaßt, daß er, als Vertreter

einer liberalen Richtung — er gehört ja der nationalliberalen Partei an — sich gegen die Einführung der direkten Wahl aussprechen werde und ich als alter konservativer Junker für die direkte Wahl eintreten müßte. Es sind die Verhältnisse in dieser Frage vollständig umgestürzt. Das hat mich einigermaßen in Verwirrung gebracht und das Konzept meiner Ausführungen vernichtet.

Seit dem Jahre 1900, wo ich zum erstenmal den Gedanken der Gründung einer Landwirtschaftskammer angeregt habe, ist es heute zum siebten Male, daß ich das Vergnügen und die Ehre habe, in einer parlamentarischen Vertretung für den Gedanken der Errichtung einer Landwirtschaftskammer einzutreten. Es ist mir nicht zu viel; gut Ding will Weile haben. Ich hatte seither doch die Freude, zu bemerken, daß von Jahr zu Jahr, von Position zu Position die Vorurteile, die gegen die Errichtung einer Landwirtschaftskammer obwalteten, mehr und mehr geschwunden sind und das Verständnis für die Errichtung einer solchen Kammer zugenommen hat. Ich freue mich deshalb außerordentlich, daß mein Herr Vorredner gesonnen ist, der Errichtung einer Landwirtschaftskammer beizutreten. Als die Erste Kammer zum erstenmal über diese Frage zu verhandeln hatte, da mußte ich gegen das Gesetz stimmen. Ich wurde damals von vielen Freunden wegen dieses meines Verhaltens nicht verstanden. Man hat mir gesagt, es sei meine Pflicht gewesen, diese Gesetzesvorlage, wie sie geboten war, anzunehmen, es würde sich vielleicht keine Gelegenheit mehr bieten, eine anders konstruierte Landwirtschaftskammer zu erhalten. Ich habe es seither nie bereut, daß ich mich damals so verhalten habe und bereue es auch heute noch nicht, weil eben seither das Verständnis sich erheblich weiter entwickelt hat. Ich habe damals gefürchtet, — und ich glaube ich habe darin gut getan — daß eine Landwirtschaftskammer, die auf einer nicht ganz gesunden Grundlage gebaut, der nicht genug Rechte, namentlich nicht das Recht der Umlageerhebung eingeräumt würde, weder in landwirtschaftlichen Kreisen, noch sonst befriedigen, und man sehr bald zu dem Schlusse kommen würde, der Landwirtschaftsrat wäre doch das Bessere; es muß ein Gedanke recht oder gar nicht ausgeführt werden.

Als das erstemal über diese Frage im Landwirtschaftsrat gesprochen wurde, da stand ich ja eigentlich allein da, und man ist — ich erkenne den Herren vollständig das Recht zu — ziemlich derb über mich hergefallen, als ob ich die Verdienste des Landwirtschaftsrats damit leugne; ja, man wollte eine gewisse Verletzung, einen persönlichen Angriff meinerseits gegen den hochverdienten Herrn Präsidenten des Landwirtschaftsrats, Herrn Klein, mir zuschieben, weil ich gesagt hätte, der Landwirtschaftsrat leiste nicht das, **was man von** ihm eigentlich erwarten mußte. Das hat sich geändert; als der Landwirtschaftsrat im vorigen Dezember darüber beriet, klang das Lied ganz anders. Es wurde von den meisten Seiten die Notwendigkeit der Gründung einer Landwirtschaftskammer anerkannt, und aus der Vorlage war zu ersehen, mit welchem Interesse und welchem Verständnis die Großh. Regierung die Frage aufgegriffen hat. Ich stand damals unter dem angenehmen Gefühl: es will Frühling werden. Dieses Gefühl hat mich nicht verlassen, wenn auch die letzten Verhandlungen in der Kommission zum Teil schwieriger Natur waren. Ich halte die Hoffnung aufrecht, daß doch etwas zustande kommt, und zwar etwas Befriedigendes, obwohl ich die Gefahren, die noch zu überwinden sind, nicht vollständig verkenne.

Um 5 Hauptprinzipien handelt es sich noch in meinen Augen; werden die einigermaßen erfüllt, dann stimme ich freudig der Gesetzesvorlage zu. Wenn sie nicht erfüllt werden, dann bin ich immer noch der Ansicht: lieber keine Landwirtschaftskammer, als eine schlechte und unbefriedigende; aber ich zweifle kaum daran, daß in dieser Beziehung die Bedingungen erfüllt werden. Es ist bereits hervorgehoben worden, namentlich von Seiner Durchlaucht dem Prinzen zu Löwenstein, als Vorsitzender in der Kommission, daß die Aufgaben einer solchen Kammer nicht zu eng gezogen werden dürfen, wenn sie überhaupt etwas leisten soll. Darüber brauche ich kein weiteres Wort zu verlieren. Ich war seinerzeit auch erstaunt, daß das in § 12 des Entwurfs von uns aufgenommene Wort, die Aufgabe der Landwirtschaftskammer soll darin bestehen, die Interessen der Landwirtschaft „wahrzunehmen", vonseiten der Regierung beanstandet wurde. Es war ganz gewiß nicht in der Tendenz eingestellt, daß damit die Rechte der Regierung irgendwie geschmälert werden sollten. Es sind eben von beiden Seiten diese Interessen „wahrzunehmen", vonseiten der Regierung sowohl, als auch vonseiten der Kammer als Interessenvertretung.

Es ist eine eigentümliche Sache, daß in anderen deutschen Ländern Landwirtschaftskammern bestehen und mit Erfolg arbeiten und daß bei uns in Baden alle anderen Interessenkreise, Handel und Gewerbe Kammern haben, wir Landwirte dagegen nicht. Da lag doch schon äußerlich nahe, die Errichtung einer Land-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wirtschaftskammer anzuregen, und ich staune über das eigentümliche Mißtrauen, welches dem Gedanken entgegengebracht wird. Wir haben hier wirklich nicht mit leicht erregbaren Arbeitermassen und mit einer sozialdemokratischen Propaganda zu tun, sondern mit der durch und durch solid denkenden und fühlenden landwirtschaftlichen Bevölkerung. Das ist denn doch ein Unterschied! Wie ich vorhin schon bemerkt habe, liegt mir eine wegwerfende Kritik gegen die früheren Einrichtungen, namentlich gegen unsere frühere Zentralstelle, ich hätte fast gesagt, gegen unsere liebe verstorbene Zentralstelle, durchaus fern. Ihre Wirksamkeit war eine sehr segensreiche, und ich habe nur immer bedauert, daß die Zentralstelle aufgehoben wurde. Sie hat eine freiere Bewegung gehabt, als es später möglich war, und die Landwirtschaftskammer wird eine größere Aehnlichkeit mit der Zentralstelle haben als mit dem Landwirtschaftsrat. Dort im Landwirtschaftsrat war es infolge der Organisation kaum möglich, mit Vorteil zu arbeiten. Es bestand kein eigentlicher Vorstand. Der Präsident war allein Vorstand, er wohnt an dem einen Ende von unserem Ländchen, in Wertheim, und kann nicht so ab und zugehen und auf seinem Bureau seine Sachen erledigen, weil er zu weit entfernt ist und keinen Sekretär, kein Bureau usw. hat. Infolge davon konnten die Berichte, die zu erstatten waren, zur Beantwortung von Fragen, welche die Großh. Regierung vorlegte, auch nur relativ befriedigend ausfallen. Ich habe ja die größte Freude daran gehabt, was da geleistet wurde; aber ich mußte mir immer sagen: wenn ein landwirtschaftliches Bureau vorhanden wäre, wenn die Herren Gelegenheit gehabt hätten, nicht bloß einzeln für sich zu arbeiten, sondern in Kommissionen zusammentreten, daß die Antworten viel befriedigender ausgefallen wären. Also, es liegt in der Forderung keine scharfe Kritik gegen das, was bestanden hat. Alles hat eben seine Zeit. Es ändert sich nicht bloß Herr Oekonomierat Frank um, als ein Freund des direkten in einen Freund des indirekten Wahlrechts und ebenso bei mir umgekehrt, sondern alle Institutionen haben ihre Zeit und müssen mit der Zeit eine Aenderung erfahren.

Außer der Aufgabe ist dann sehr wichtig die Mitgliedschaft und das aktive und passive Wahlrecht. Es wurde an unser Gewissen appelliert, ob wir alle die Schattenseiten, welche eine politische direkte Wahl mit sich bringt, nun auch noch in unsere ländlichen Kreise bei Gelegenheit der Wahlen zur Landwirtschaftskammer bringen wollten. Wie gesagt, ich habe keine Befürchtung nach dieser Richtung hin. Es ist etwas anderes, wenn eine städtische Bevölkerung zu einer politischen Wahl zu wählen hat, und etwas anderes, wenn unser Bauernvolk einen Vertreter seiner Interessen in die Landwirtschaftskammer schickt. Sie werden dabei hauptsächlich immer die Persönlichkeit des Mannes im Auge haben, ob er auch geeignet ist, ihre Interessen zu vertreten. Alle diese leidenschaftlichen Erregungen, wie sie bei den politischen Wahlen hervortreten, bleiben dabei vollständig ausgeschieden. Ich konnte bei unseren Kommissionsarbeiten und kann mir auch heute nicht vorstellen, wie eine indirekte Wahl auf diesem Gebiete auszuüben ist. Es ist der Gedanke einer indirekten Wahl in der Weise ins Auge gefaßt worden, daß die Wahlkörper bestehen sollen einerseits aus dem Landwirtschaftlichen Verein, andererseits aus dem Bauernverein, daß diese prozentual im Verhältnis ihrer Stärke eine gewisse Anzahl Kandidaten aufstellen. Ich mußte mir zunächst die Frage vorlegen: ja, wie ist es denn mit den übrigen Landwirten, die weder dem einen noch dem anderen Verein angehören; sollen die gar kein Wahlrecht haben? Man sagt: ja, denen geschieht es recht, warum haben sie die ganze Zeit über sich so wenig darum bekümmert. Hätten sie Interesse für die Landwirtschaft, so würden sie dem einen oder anderen Vereine angehören. Dieser Schluß ist aber unrichtig. Manche würden gerne einem entsprechenden Vereine sich anschließen, aber sie haben Bedenken. Der Deutsche ist kritisch in allem, und so hat man auch kritisch den Landwirtschaftlichen Verein beurteilt und sich kritisch zum Bauernverein und zum Bund der Landwirte verhalten. Dieses Recht muß man eigentlich jedem einräumen, nicht gezwungen zu werden, dem einen oder anderen Verein beizutreten. Wenn man auf einmal einen Zwang ausüben wollte, so wäre dies eine Belastung des einzelnen. Viele schließen sich vielleicht auch aus Sparsamkeitsgründen keinem Verein an, denn der Bauer muß den Pfennig in der Hand herumdrehen, bevor er ihn ausgibt. Diese müßten dann zwar den Beitrag zur Landwirtschaftskammer alljährlich zahlen, aber sie dürfen nicht wählen. Das ist eine Dissonanz; wem man eine Pflicht auferlegt, dem muß man auch ein Recht zugestehen. Das ist ein Gedanke, der in der Kommission und seinerzeit auch im Landwirtschaftsrat durch Herrn Bürgermeister Weiß sehr warm vertreten wurde, als wir über das Umlagerecht berieten; er erklärte, daß eine Interessenkammer, somit auch die Landwirtschaftskammer, ohne Umlagerecht ein totgeborenes Kind sei. Sehr richtig hat er auch bei den anderen Beratungen, die wir gehabt ha-

ben, gesagt: wenn ein Umlagerecht besteht, dann sei auch die direkte Wahl das Richtige. Er erkannte also als richtig an, daß ein Umlagerecht und mit diesem auch die direkte Wahl eingeführt wird. Ohne dieses Umlagerecht geht es nicht und die indirekte Wahl wird deshalb kaum durchführbar sein. Aber wenn man auch einen Zwang zum Beitritt in einen Verein ausüben würde, wie wird es dann wirken? Die meisten Landwirte würden sich vielleicht dem einen oder anderen Verein anschließen, aber ich fürchte — nicht dem Landwirtschaftlichen Verein. Die große Masse wird sich an den größten Verein, den Bauernverein, anschließen; wenigstens die Mitglieder des Bundes der Landwirte würden entschieden zum Bauernverein übertreten infolge seiner ganzen Organisation. Das ist vielleicht doch auch eine Kehrseite der Medaille.

Es wäre ja auch ein eigentümliches Verhältnis, wenn die Kammer kein Umlagerecht erhalten würde und die Großh. Regierung die Verfügung über die Mittel hätte; die Landwirtschaftskammer könnte etwas beschließen, das sie zwar für nötig erachtet, das aber der Großh. Regierung sehr unangenehm sein könnte. Ich denke z. B. daran, daß die Landwirtschaftskammer eine Flugschrift vielleicht periodisch und in größerer Menge veröffentlichen könnte, in der die Maßnahmen der Großh. Regierung kritisiert würden. Trotzdem müßte die Großh. Regierung dazu die Mittel geben. Das wäre doch ein Verhältnis, das nicht angängig wäre. Die Landwirtschaftskammer soll selbständig sein und soll deshalb die ihr nötigen Geldmittel durch Umlage auf die Landwirte erheben. Unter diesen von mir ausgeführten Gesichtspunkten werde ich dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.

Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß der Antrag Seiner Durchlaucht des Prinzen zu Löwenstein meine Zustimmung hat.

Minister Dr. Schenkel: Zunächst fühle ich mich verpflichtet, dem Herrn Berichterstatter sowohl für seinen gedruckten Bericht, wie für seine heutigen mündlichen Ausführungen namens der Regierung den Dank auszusprechen. Es weht aus diesen Ausführungen ein Hauch der heimatlichen Scholle, man merkt den Ausführungen an, daß der Herr Berichterstatter selber Landwirt ist und in vielerlei Vereinsbeziehungen Fühlung mit der Bauernschaft unterhält. Ich bin ja nicht mit allem einverstanden, was er namentlich heute in seinen mündlichen Ausführungen hervorgehoben hat; aber damit stimme ich ganz mit ihm überein, daß es eine wertvolle, für unsere Landwirtschaft für die Dauer kaum zu entbehrende Einrichtung ist, die wir mit diesem Gesetze für die Landwirtschaft schaffen wollen.

Auf dasjenige, was von dem Herrn Berichterstatter und von anderen Herren Rednern in der heutigen Verhandlung erörtert worden ist, will ich nur insoweit eingehen, als es die Landwirtschaftskammer selbst betrifft und die Punkte, die nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und den Beschlüssen der Kommission noch als streitig übrig bleiben. Namentlich will ich die Betretung des weiten Gebietes möglichst vermeiden, auf welches uns Seine Durchlaucht der Prinz zu Löwenstein geführt hat, und insbesondere die Frage nicht näher erörtern, ob in Preußen oder in Baden aus Staatsmitteln mehr für die Landwirtschaft getan wird. Ich kann die Zahlenangaben, die Seine Durchlaucht in dieser Beziehung uns vorgetragen hat, nicht näher prüfen; ich bezweifle aber, ob sie ganz richtig sind. Eine derartige Vergleichung ist schon deshalb außerordentlich schwierig, weil man bei der Zusammenstellung nicht selten eine Anzahl der zum Bereich der Landwirtschaftspflege gehörigen Gegenstände übersieht, für die der Staat in anderen Budgettiteln Mittel aufwendet. So kann es z. B. bei der Aufrechnung der im Großherzogtum für die Landwirtschaft aus der Staatskasse gemachten Aufwendungen leicht vorkommen, daß man dasjenige, was im Budget der Wasser und Straßenbauverwaltung steht, außer Betracht läßt; dort finden sich aber die Aufwendungen für die Landeskultur, das Meliorations-, das Feldbereinigungswesen, die Wasserversorgung und dergleichen, die doch der Landwirtschaft in hohem Maße zugute kommen. Anderseits wird bei manchem bei diesen Vergleichungen insofern ein Fehler gemacht, als man einzelne Zweige der Landwirtschaft, die in den in Vergleich gezogenen Staaten gar nicht in gleicher Weise ausgebildet sein können, als gleichwertig einander gegenüber stellt. Das geschieht namentlich häufig hinsichtlich der Pferdezucht. Es ist ja klar, daß Preußen für die Pferdezucht und -Aufzucht verhältnismäßig viel mehr aufwendet und aufwenden muß, als das im Großherzogtum Baden geschehen kann; dort sind Gebiete vorhanden, die sich in hohem Maße für die Zucht und Aufzucht der Pferde eignen; und es hat der preußische Staat kraft seiner geschichtlichen Tradition auch von jeher einen viel größeren Wert darauf gelegt, für die Pferdezucht zu sorgen, und zwar nicht bloß im Interesse der Landwirtschaft, sondern namentlich auch im Interesse des Militärs; ein großer Teil desjenigen, was dort für die Pferdezucht geschieht, wäre viel eher, glaube ich, un-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ter den Titel „Militärverwaltung", als unter den Titel „Landwirtschaft" zu bringen.

Ich will auf diese Frage nicht näher eingehen, sondeen zunächst nur einen Blick auf die Vergleichung werfen, die heute zwischen der seitherigen Einrichtung des badischen Landwirtschaftsrats aund der künftigen der badischen Landwirtschaftskammer von einigen Seiten gezogen worden ist. Dabei ist der seitherige Landwirtschaftsrat, und zwar meiner Ansicht nach nicht ganz mit Recht, etwas ungünstig weggekommen. Der Landwirtschaftsrat hat nach meiner Ansicht der Großh. Regierung in seiner seitherigen Zusammensetzung treffliche Dienste geleistet; insbesondere habe ich niemals das Empfinden gehabt, als ob nicht alle beachtenswerten Zweige und Erfahrungen der Landwirtschaft in dem Landwirtschaftsrat ihren sachentsprechenden Ausdruck gefunden haben. Auch habe ich niemals den Eindruck gehabt, als ob der Landwirtschaftsrat ein Organ sei, das der Regierung nicht in voller Selbständigkeit gegenüberstehe. Ueberhaupt werden von einigen Seiten, und es ist dies wohl auch von einigen der Herren Redner, vielleicht auch vom Herrn Berichterstatter geschehen, die Unterschiede, die zwischen dem seitherigen Landwirtschaftsrat und der künftigen Landwirtschaftskammer bestehen, überschätzt. Was namentlich die sachliche Aufgabe der künftigen Landwirtschaftskammer anbetrifft, so ist sie meiner Ansicht nach im wesentlichen die gleiche, wie diejenige, welche seither der Landwirtschaftsrat besorgt hat. Es soll nämlich die landwirtschaftliche Berufskörperschaft, auf Grund der Erfahrungen, die ihre sachverständigen Mitglieder in den einzelnen Gegenden unseres Landes und in den einzelnen Zweigen des praktischen Landwirtschaftsbetriebs gemacht haben, die tatsächlichen Zustände und die daraus sich ergebenden Bedürfnisse der Landwirtschaft feststellen und auf Grund dieser Feststellungen und Erfahrungen der Regierung beratend und begutachtend in allen Zweigen der Landwirtschaftspflege zur Seite stehen. Sehr viel mehr als das wird auch die Landwirtschaftskammer künftig im wesentlichen nicht zu leisten haben; insbesondere wird es nicht ihre Aufgabe sein, in größerem Umfange eine Anzahl von Zweigen der landwirtschaftlichen Verwaltung, der Landwirtschaftspflege selbst, zur unmittelbaren Besorgung zu übernehmen. Und ich habe mich gefreut, daß auch vonseiten derjenigen Herren, die heute die Selbständigkeit des neuen landwirtschaftlichen Berufsorgans in ganz besonderer Weise betont haben, anerkannt worden ist, es sei die Landwirtschaftspflege seither von der Regierung gut und sachverständig besorgt worden und es liege keine Veranlassung vor, die Landwirtschaftspflege überhaupt oder einzelne Zweige derselben auf die Landwirtschaftskammer zu einer von der Regierung unabhängigen Selbstverwaltung zu übertragen. Uebrigens ist ja zum ergänzenden Eingreifen in die Landwirtschaftspflege auch nach diesem Gesetzentwurfe Raum gelassen, wie zu einer solchen Uebernahme einer wirtschaftlichen Selbstverwaltung auch in den anderen Gesetzen über die Berufskörperschaften Raum gelassen worden ist. Denn auch die Handelskammern und die Handwerkskammern sind befugt, gewisse Maßnahmen, die zur Förderung von Handel, Gewerbe und Handwerk dienen, in eigene Verwaltung zu übernehmen, unter Aufwendung von Mitteln, die sie durch eine Art Steuererhebung von den Beteiligten selbst erheben müssen; sie haben aber davon bisher im großen ganzen keinen Gebrauch gemacht; sondern sie haben sich im wesentlichen beschränkt auf die Feststellung der Tatsachen und auf die Begutachtung, damit die Regierung, welcher die Wirtschaftspflege in Handel und Gewerbe verblieben ist, überall dort, wo sie einer sachverständigen Belehrung bedarf, die erforderlichen Mitteilungen erhält. Und so wird es auch meiner Ansicht nach mit der Landwirtschaftskammer gehen. Es kann ja vorkommen, daß da und dort einmal auf einzelnen Spezialgebieten, wo die Regierung mit der Landwirtschaftspflege nicht eingreifen will, weil sie es nicht für nötig hält, oder weil ihre Mittel hierzu nicht ausreichend, künftig ergänzend die Landwirtschaftskammer eintreten wird. Dazu ist ihr nach diesem Gesetzentwurf die Möglichkeit gegeben; und ich zweifle nicht daran, daß sich daraus eine ganz wünschenswerte Ergänzung der Landwirtschaftspflege der Regierung, aber freilich nur vereinzelt und ausnahmsweise, durch die Landwirtschaftskammer ergeben wird.

Zum zweiten, glaube ich, überschätzt man auch den Unterschied, der hinsichtlich der Zusammensetzung zwischen dem Landwirtschaftsrat und der künftigen Landwirtschaftskammer besteht. Insbesondere ist es nicht richtig, wenn immer wieder aufs Neue gesagt wird, der Landwirtschaftsrat sei nach seiner Zusammensetzung nur eine einseitige und unvollständige Vertretung unserer Landwirtschaft. Nun sind ja die beiden Hauptgruppen der dem Landwirtschaftsrat angehörigen Mitglieder aus zwei verschiedenen Quellen hervorgegangen, nämlich einerseits aus der Wahl der 14 oder 15 Gauverbände des Landwirtschaftlichen Vereins, und anderseits aus der Wahl der Kreisversammlungen. Was insbesondere die erste Gruppe der Mitglieder an-

geht, so ist ja richtig, daß der Landwirtschaftliche Verein, der jetzt etwa 39 000 Mitglieder umfaßt, nicht alle Berufslandwirte, namentlich auch nicht alle bäuerlichen Besitzer, umfaßt. Aber dies wird gerade durch die andere Gruppe von Mitgliedern ergänzt, dadurch, daß die Kreisversammlungen, die der Mehrzahl nach aus Landwirten, aus Angehörigen unserer bäuerlichen Bevölkerung bestehen, noch weitere elf Mitglieder hinzu zu wählen haben. Wenn man in Preußen, als man dort die Landwirtschaftskammern errichtete, es für angängig hielt, die Zusammensetzung der Landwirtschaftskammern in der Weise zu gestalten, wie sie vorhin ganz richtig Herr Oekonomierat Frank bezeichnete, nämlich derart, daß lediglich der Kreistag, der in ähnlicher Weise, wie unsere Kreisversammlung zusammengesetzt ist, die Mitglieder der Landwirtschaftskammer bestimmt, und wenn man mit Recht der Ansicht ist, daß diese preußischen Landwirtschaftskammern ein richtiges Spiegelbild der landwirtschaftlichen Bevölkerung darstellen, so kann man gewiß nicht von unserem, ebenfalls zum Teil von den Kreisversammlungen gewählten Landwirtschaftsrat sagen, er habe nur die Minderheit unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung vertreten.

Trotzdem ist die Großh. Regierung der Ansicht, daß man den Landwirtschaftsrat in eine Landwirtschaftskammer umgestalten müsse. Und zwar ist dafür nicht etwa die Anschauung maßgebend gewesen, als sei der Landwirtschaftsrat ungenügend zusammengesetzt, sondern es waren andere Gründe vornehmlich bestimmend. Vor allem wurde es für geboten erachtet, daß diese wichtige berufsgenossenschaftliche Vertretung unserer Landwirtschaft auf dem Boden des Gesetzes dauernd gegründet werde, wie es hinsichtlich der Handelskammern und der Handwerkerkammern geschehen ist. Zum zweiten wollte die Regierung für die Wahl der Mitglieder eine breitere Grundlage schaffen, um damit auch in den Augen der Bevölkerung der Auffassung einen entschiedenen Ausdruck zu geben, daß es sich hier um eine Vertretung der gesamten Landwirtschaft handelt. Denn man weiß, daß seither in weiteren Kreisen, freilich zum großen Teil mißverständlich, die Ansicht bestand, der Landwirtschaftsrat stelle nicht eine Vertretung der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung dar. Dieses Mißverständnis wird ein für allemal beseitigt, wenn durch das neue Gesetz die Zusammensetzung der Landwirtschaftskammer in einer Weise geordnet wird, wodurch jedes Mißtrauen, als ob etwa ein Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung unvertreten bliebe, von vornherein ausgeschlossen ist.

Der wichtigste Unterschied zwischen den beiden Einrichtungen, dem seitherigen Landwirtschaftsrat und der künftigen Landwirtschaftskammer, ist von Herrn Freiherrn von Göler vorhin angedeutet worden; er liegt in etwas ganz anderem, als in dem Aufgabengebiet oder in der Art der Zusammensetzung, er liegt darin, daß die Landwirtschaftskammer in Zukunft einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, ferner ein Bureau und einen Sekretär erhalten wird, daß künftig nicht bloß eine Jahresversammlung des Plenums der Landwirtschaftskammer stattfindet, sondern daß in kürzeren Zeiträumen sich die Mitglieder des Vorstandes versammeln zur Besorgung der laufenden Geschäfte und zur Fassung der erforderlichen Beschlüsse. Dieses Bureau der Landwirtschaftskammer wird ja wohl zunächst keine Maßnahmen der Landwirtschaftspflege zu besorgen haben, sondern seine Tätigkeit im wesentlichen darauf beschränken, daß statistische Materialien erhoben und verarbeitet, über die Verhältnisse Erkundigungen eingezogen, Gutachten über einzelne Fragen ausgearbeitet werden. Durch die fortlaufende Tätigkeit des Vorstandes und Sekretärs wird, wie es mit der gleichen Einrichtung bei der Handelskammer und der Handwerkskammer geschieht, nach außen hin in der landwirtschaftlichen Bevölkerung der Eindruck hervorgerufen, daß es sich hier um eine dauernde, lebenskräftige, mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattete Einrichtung handelt. Nur einen Wunsch möchte ich auch daran anschließen, nämlich den, daß sich aus dieser Einrichtung (darin liegt ja eine gewisse Gefahr) nicht eine Konkurrenzeinrichtung gegenüber demjenigen, was die Großh. Regierung für die Landwirtschaft tut, herausbildet.

Mit den Abänderungsvorschlägen Ihrer Kommission kann ich mich im wesentlichen einverstanden erklären. Sie sind zum Teil Verbesserungen in redaktioneller Beziehung, zum Teil sind es einfach Klarstellungen des Grundgedankens, von dem auch die Regierung bei Abfassung des Entwurfs ausgegangen ist; insbesondere enthält eine Anzahl dieser verhältnismäßig nicht sehr einschneidenden Aenderungen nur eine deutlichere Fassung des Gedankens, daß es der Landwirtschaftskammer zukommen soll, selbständig zu ermitteln, zu prüfen und Anträge zu stellen, daß sie die Aufgabe hat, die Interessen der Landwirtschaft nach allen Richtungen hin wahrzunehmen und über ihre Wahrnehmungen Beschlüsse zu fassen, die dann in der Regel der Regierung zur weiteren Erwägung werden unterbreitet werden. Von diesem Gesichtspunkt aus hat auch die Großh. Regierung

keine Bedenken gegen die Fassungsänderung, die in § 2 dahin vorgeschlagen worden ist, daß die Landwirtschaftskammer die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlicher und technischer Beziehung wahrzunehmen habe, und noch viel weniger gegen den weiteren Zusatz, daß die Landwirtschaftskammer berechtigt sein soll, selbständig Anträge zu stellen. Mir selber ist es nicht erinnerlich, daß ich diese Fassungsänderung jemals in der Kommission beanstandet habe, und wenn der Regierungskommissär das getan hat, so hat er es nur getan, insoweit durch diese Fassungsänderung etwa das Mißverständnis entstehen könnte, als ob es in der Zukunft nicht mehr Aufgabe der Regierung, sondern ausschließlich der Landwirtschaftskammer sein solle, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen. Dieses Mißverständnis ist jetzt vollständig ausgeschlossen.

Es bleiben eigentlich nur zwei Punkte, die noch den Gegenstand einer Meinungsverschiedenheit bei den Verhandlungen und auch wohl bei der Abstimmung sein werden. Der eine Punkt betrifft die Zusammensetzung der Landwirtschaftskammer, der andere die Frage des Beitragsrechts und der Beitragspflicht.

Was die Zusammensetzung der Landwirtschaftskammer anbetrifft, so haben die bezüglichen Vorschläge der Regierung von zwei Seiten aus Anfechtungen erfahren. Vor allem ist von der einen Seite, die durch die Herren Abgeordneten Kiesner und Frank vertreten wird, beanstandet worden, daß der Hauptteil der Mitglieder der Landwirtschaftskammer in Zukunft aus der direkten Wahl sämtlicher Berufslandwirte hervorgehen soll. Es wird von dieser Seite für zweckmäßiger erachtet, wenn statt der direkten Wahl durch 110 000 Berufslandwirte einfach bestimmt würde, es sollen die bestehenden landwirtschaftlichen Vereinigungen und ihre Vorstände, nach Maßgabe ihrer Bedeutung oder ihrer Mitgliederzahl, die Mitglieder der Landwirtschaftskammer bestimmen. Bei dieser Meinungsverschiedenheit handelt es sich nach Ansicht der Großh. Regierung nicht um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern im wesentlichen um eine Frage der praktischen Zweckmäßigkeit. Von dem Gesichtspunkt aus, der leitend sein muß, bei der Zusammensetzung einer Landwirtschaftskammer, wäre es auch ganz wohl möglich, zu bestimmen, es sollen die landwirtschaftlichen allgemeinen Vereinigungen und Spezialvereinigungen ausschließlich befugt sein, die Mitglieder der Landwirtschaftskammer zu bezeichnen. Auch auf diesem Wege könnte man, was ja die Aufgabe jedes Wahlgesetzes sein muß, das Ziel auch erreichen, daß die Landwirtschaftskammer das richtige Spiegelbild der Kräfte und Erfahrungen in den verschiedenen Zweigen und Schichten unserer Landwirtschaft darstellt. Aber es bestehen sehr wesentliche praktische Bedenken dagegen, die Vereine wählen zu lassen. Vor allem würde es sehr schwer sein, die Zahl der zu wählenden Personen auf die verschiedenen Vereine so zu verteilen, daß diese Verteilung allgemein als gerecht und billig anerkannt würde. Man könnte keineswegs lediglich nach der Mitgliederzahl verteilen, man müßte auch auf die geschichtliche und wirtschaftliche Bedeutung, auf die seitherigen Leistungen dieser Vereine Rücksicht nehmen; und ich fürchte, wenn wir die beiden allgemeinen Vereine, die es in unserem Lande zur Förderung der Landwirtschaft gibt, einerseits den Landwirtschaftlichen Verein, anderseits den Bauernverein, in dieser Weise als wahlberechtigt erklären würden, so würde es der Regierung kaum möglich sein, bei der Erlassung der Wahlordnung die Mandate unter die beiden Vereine so zu verteilen, daß nicht der eine oder der andere Entrüstungsschreie über die Unbilligkeit in der Behandlung erhebt. Auch insofern würde die Wahl durch diese allgemeinen Vereine praktische Schwierigkeiten haben, weil nur der eine, der Landwirtschaftliche Verein, in Wahlbezirke eingeteilt ist; hinsichtlich des Bauernvereins besteht, so viel ich weiß, eine derartige Einteilung nicht, und könnte wohl auch kaum vonseiten der Regierung zu diesem Wahlzwecke geschaffen werden. Nun wird freilich gesagt, die direkte Wahl durch die mehr als 100 000 Berufslandwirte habe insofern große Bedenken, als dadurch die politische Agitation in die der Politik sehr fern liegende Wahl für die Vertretung der Berufsinteressen hineingetragen werde. Jedoch dürfte die Gefahr in dieser Beziehung, wie schon von einer Anzahl der Herren Vorredner hervorgehoben wurde, keine sehr große sein; jedenfalls wird sie auf die Dauer nicht bestehen. Ich halte es zwar nicht für ausgeschlossen, wie ich die politischen Verhältnisse unseres Landes kenne, daß der Versuch gemacht wird, auch in diese Wahlen von Berufsvertretern die politische Agitation hineinzutragen; aber ich glaube, der gesunde Sinn unseres Volkes wird, wenn nicht schon das erstemal, so doch in Zukunft diesen Versuch zurückweisen. Mir ist nicht bekannt geworden, daß bisher bei der Zusammensetzung der anderen berufsgenossenschaftlichen Körperschaften, der Handelskammern und der Handwerkskammern, das politische Moment eine sehr erhebliche

Rolle gespielt habe; und ich hoffe, die Natur der Sache wird es mit sich bringen, daß es auch bei der Wahl zur Landwirtschaftskammer ausgeschlossen sein wird. Bei den direkten Wahlen auch für die Landwirtschaftskammer wird das ganz naturgemäße Verfahren das sein, daß die für die Landwirtschaft besonders in Betracht kommenden Persönlichkeiten des Wahlbezirks sich von vornherein verständigen über die Kandidaten, die aufzustellen sind. Diese Verständigung wird zweckmäßig so stattfinden, daß sich diejenigen Herren, die die leitenden Persönlichkeiten in den beiden allgemeinen landwirtschaftlichen Vereinen sind, sich untereinander über die Kandidaten einigen, so daß jeder Verein und damit jede landwirtschaftliche Richtung sicher ist, einen Kandidaten in die Landwirtschaftskammer zu schicken.

Wenn die Regierung ungeachtet des Bedenkens, daß die direkte Wahl, wenigstens zum erstenmal oder für die ersten Wahlen ein Hineintragen des politischen Streits in dieses der Politik ganz fern liegende Gebiet der Interessenvertretung zue Folge haben könnte, doch von vornherein dem Landtag vorgeschlagen hat, es möge der Hauptteil der Landwirtschaftskammer im Wege der direkten Wahl bezeichnet werden, so hatte sie dabei namentlich folgende zwei Gesichtspunkte im Auge. Vor allem sagte sie sich, daß es sich hier gar nicht um eine allgemeine Wahl handelt; es ist eine sehr wesentliche Beschränkung der Wahlberechtigung in Aussicht genommen, indem nur diejenigen Personen wahlberechtigt sein sollen, die Berufslandwirte sind. Es scheidet also beim Wahlrecht mehr als die Hälfte derjenigen Personen aus, welche die Statistik unter den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmen aufzählt, nämlich alle diejenigen, die nur nebenher etwas Landwirtschaft betreiben, der Hauptsache nach aber in einem anderen Berufe tätig sind. Zum zweiten war für die Regierung der Gesichtspunkt praktischer Politik maßgebend, daß nach der Strömung der Zeit, wie sie einmal in Deutschland und insbesondere im Süden zu beobachten ist, und die man sowohl nach den Kundgebungen der parlamentarischen Vertretungen, als auch nach den Aeußerungen der Presse ganz wohl beurteilen kann, es ganz unwahrscheinlich war, daß ein anderer Vorschlag über die Wahlen zur Landwirtschaftskammer die Zustimmung des Landtags, sowohl der Zweiten, als der Ersten Kammer, gefunden haben würde, als die direkte Wahl der Mitglieder. So hat es denn die Großh. Regierung, da grundsätzliche Bedenken gegen diese direkte Wahl nicht vorzuliegen schienen, wenigstens keine schwerwiegenden, es für richtiger gehalten, gleich von vornherein dasjenige in das Gesetz hineinzusetzen, was doch sehr wahrscheinlich im parlamentarischen Lauf der Dinge zuletzt infolge der Kommissionsanträge und infolge der Beschlüsse des Plenums der beiden Kammern hineingesetzt worden wäre.

Zu dieser großen Gruppe von Mitgliedern der Landwirtschaftskammer soll aber nach dem Regierungsentwurf noch eine kleinere Gruppe hinzutreten, die nicht aus der allgemeinen Wahl sämtlicher Berufslandwirte stammt, sondern aus Wahlen der Spezialvereinigungen. Ich habe mich gewundert, daß dieser Vorschlag der Großh. Regierung von einigen Seiten in diesem Hause beanstandet worden ist, daß er namentlich von einem Standpunkte aus kritisiert worden ist, den ich gerade bei den Herren, die eine Abänderung in dieser Beziehung wünschen, am allerwenigsten erwartet hätte. Die Kritik ist nämlich von dem Gesichtspunkte aus geübt worden, es sei sozusagen ein absolut zu beachtender Grundsatz, daß eine derartige berufsgenossenschaftliche Vertretung lediglich im Wege des allgemeinen und direkten Wahlrechts zusammengesetzt werde, und es sei eine Beeinträchtigung dieses Grundsatzes, wenn man nun außer diesem allgemeinen Wahlrecht noch eine andere Art der Bestellung der Mitglieder zulasse. Ich kann aber das Bestehen eines solchen Grundsatzes nicht anerkennen, daß Körperschaften kommunaler oder berufsgenossenschaftlicher Art nur im Wege des allgemeinen Wahlrechts zweckmäßig zusammengesetzt werden dürfen. Vielmehr muß man nach meiner Ansicht die Zusammensetzung derartiger Berufskörperschaften in der Weise gestalten, welche eine Gewähr dafür gibt, daß sie auch wirklich das richtige Spiegelbild der in dem betreffenden Berufsbereiche maßgebenden Kräfte und Erfahrungen darstellen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es aber durchaus geboten, daß als eine Korrektur des allgemeinen Wahlrechts der Berufslandwirte ein besonderes Wahlrecht der landwirtschaftlichen Spezialvereinigungen hinzugefügt wird, welche schon seit einer Reihe von Jahren sich in der Förderung bestimmter Zweige der Landwirtschaft betätigt und bewährt haben, und welche eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern besitzen, um einen Wahlkörper für diesen Zweck darzubieten. Wenn vorhin einer der Herren Redner von einem Mißtrauen der Regierung mit Bezug auf die Ordnung der Wahlen gesprochen hat, so dürfte viel eher von einem Mißtrauen gesprochen werden, welches die Antragsteller haben gegen die zu diesen besonderen Wahlen zu berufenden landwirtschaftlichen Spezialvereine und gegen

die Herren, die seit Jahren an der Spitze derselben stehen, z. B. Seine Durchlaucht der Prinz zu Löwenstein, und die sich um die Aufgaben dieser Vereine so verdient gemacht haben. Es wäre doch eigentümlich, wenn man nicht die Vereine selbst diejenigen wählen lassen wollte, welche sie als ihre bewährten Männer betrachten, wenn man nach dem angekündigten Antrag der Landwirtschaftskammer diese Zuwahl übertragen wollte, so daß sie den Spezialvereinen zu sagen hätte, die oder die Persönlichkeit im Vorstand des Vereins sei nicht geeignet und die andere sei mehr geeignet, als Mitglied der Landwirtschaftskammer gewählt zu werden. — Ich möchte daher namens der Regierung bitten, es möge der von der Kommission nicht angenommene, aber nunmehr von einer Anzahl von Mitgliedern dieses Hohen Hauses gestellte Antrag abgelehnt werden, wonach nicht die Spezialvereinigungen selbst wählen sollen, sondern wonach die Landwirtschaftskammer durch Zuwahl die aus diesen Spezialvereinigungen abzuordnenden Personen zu bestimmen hätte.

Es hat mich dann endlich, was die Zusammensetzungsfrage betrifft, recht gefreut, daß Seine Durchlaucht Prinz zu Löwenstein, obgleich er manchen Anstand dagegen hatte, doch die Bestimmung nicht weiter anfechten will, wonach auch der Großh. Regierung ein Recht zusteht, einige Mitglieder in die Landwirtschaftskammer zu ernennen. Er hat diese Mitglieder, wie ich glaube, nicht mit Recht, als „Regierungsvertreter" bezeichnet, die sozusagen unter beständiger Direktive der Regierung stünden und in der Landwirtschaft hauptsächlich die Ansichten der Großh. Regierung zur Kenntnis zu bringen und die übrigen Mitglieder zu beobachten oder zu bevormunden hätten. Ich glaube, dieses Mißtrauen, das Seine Durchlaucht hinsichtlich der sogenannten Regierungsvertreter geäußert hat, war ganz unbegründet. Sie sind Regierungsvertreter nur in dem Augenblick, wo sie von der Regierung in die Landwirtschaftskammer ernannt werden; sobald sie einmal darin sind, sind sie ebenso selbständige Mitglieder, wie diejenigen Mitglieder, die von der Regierung in dieses Hohe Haus ernannt werden; sie haben in keiner Weise den Direktiven der Regierung zu folgen. Und es wird wohl nicht nur als ein Interesse der Regierung, sondern auch als ein Interesse der Landwirtschaft und Forstwirtschaft anzuerkennen sein, daß in einem Lande, wo die Regierung so viel für die Landwirtschaft tut, und wo sie selber so große land- und forstwirtschaftliche Besitzungen hat, auch eine Anzahl von Persönlichkeiten, die die Regierung selber bezeichnet, Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden.

Was endlich den letzten Punkt anbetrifft, die Beitragspflicht, so scheint mir dasjenige, was die Kommission jetzt beantragt und was die Regierung beabsichtigt, wenn man es genau betrachtet, gar nicht so weit auseinander zu liegen. Ich glaube, wir können uns darüber ganz gut einigen. Die Großh. Regierung anerkennt, daß es der Würde und Bedeutung einer Landwirtschaftskammer durchaus entspricht, wenn sie das Recht hat, nötigenfalls Beiträge zu erheben. Deshalb hat sie die Vorschrift über dieses Recht der Beitragserhebung in die Vorlage wieder aufgenommen, obgleich bei der Behandlung des Entwurfs im Landtag vor vier Jahren beide Kammern sich übereinstimmend dahin ausgesprochen haben, man soll der Landwirtschaftskammer dieses bedenkliche, in den Landwirten Mißtrauen und Mißstimmung erregende Recht der Beitragserhebung nicht geben. Die Regierung ist aber, abweichend von Ihrer Kommission, der Ansicht, man solle die Landwirtschaft nicht zwingen, von diesem Recht Gebrauch zu machen, so lange die Landwirtschaftskammer nicht eine Tätigkeit auf dem Gebiet der eigentlichen Landwirtschaftspflege ausübt, so lange sie nicht Einrichtungen herstellt und betreibt, die erhebliche Geldmittel in Anspruch nehmen. So lange die Landwirtschaftskammer (und das wird zunächst für eine Anzahl von Jahren der Fall sein), sich darauf beschränkt, zu erheben, zu ermitteln, zu prüfen, zu begutachten, so lange sie zu diesem Zweck ein Bureau, einen Vorstand, einen Sekretär in Karlsruhe hat, insolange kostet die Landwirtschaftskammer nicht sehr viel und es wäre sozusagen mit Kanonen nach Spatzen geschossen, wenn man zu diesem Zweck eine Beitragserhebung durch das ganze Land bei unseren 238 000 Landwirten vornehmen wollte. Wenn man zu diesem Zweck die Beitragserhebung einführen wollte, so wäre das gerade das rechte Mittel, um von vornherein die Landwirtschaftskammer in den weitesten Kreisen unbeliebt zu machen. Es wäre aber auch unberechtigt, wenn man, so lange die Landwirtschaftskammer nicht selber etwas verwaltet, was größere Mittel beansprucht, schon sofort Beiträge erheben wollte. Man müßte doch mindestens 1 Pfennig auf 100 Mark land- und forstwirtschaftliches Steuerkapital erheben: weniger kann man nicht erheben, ohne daß die Erhebungskosten dasjenige, was man erhebt, ganz bedeutend überschreiten. Bei einer Beitragserhebung von 1 Pfennig ergibt sich aber, wenn die neue Vermögenssteuer eingeführt wird, eine Summe von min-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bestens 350 000 Mark; diese könnte erst im Verlaufe von 10 bis 20 Jahren aufgebraucht werden, und es wäre doch ungerecht, wenn man diejenigen Landwirte, die zufällig im Jahre 1908 Landwirtschaft betreiben, durch diese Beitragserhebung zwingen wollte, die Mittel aufzubringen für die Verwaltung einer Landwirtschaftskammer, deren Tätigkeit erst in den nächsten 10 oder 20 Jahren anderen Personen zugute kommen würde. Ich habe über die Frage, wie hoch sich der Aufwand für die Landwirtschaftskammer stellt, so lange sie nicht selbst gewisse Zweige der Landwirtschaftspflege ausübt, eine Berechnung anstellen lassen. Während der Landwirtschaftsrat seither durchschnittlich im Jahre 7700 Mark gekostet hat, würde die Landwirtschaftskammer mit der Aufgabe, wie ich sie vorhin bezeichnet habe, etwas mehr kosten, aber nicht 50 000 Mark, wie der Herr, durch den die Broschüre verfaßt wurde, herausgerechnet hat, sondern höchstens 22 000 Mark, und dabei ist sehr gut gerechnet worden, namentlich hierfür, die Gehalte des Personals (Sekretär, Kanzleipersonal und Diener) 10 000 Mark eingesetzt, soviel wird man aber gar nicht brauchen.

Es ist auch gar nicht richtig, wenn man sagt, es würde sich die Landwirtschaftskammer in dem Falle, wenn sie ihre Verwaltung zunächst durch Zuschüsse vonseiten des Staates bestreiten würde, sich von anderen beruflichen Körperschaften zu ihrem Nachteil unterscheiden, denn auch die Handwerkskammern haben von vornherein in ihre Wiege ein Angebinde von 20 000 Mark jährlich seitens des Staates hineingelegt bekommen; sie sind gar nicht unglücklich darüber, es hat das niemand zurückgewiesen und sie sind dadurch in ihrem öffentlichen Ansehen und in ihrer Selbständigkeit nicht im geringsten geschädigt worden. Es gibt auch zwei Handelskammern, die es keineswegs für einen Raub erachtet haben, daß die Staatskasse für sie nicht ganz unerhebliche Beträge spendete. Ich bin versichert, daß die Landwirtschaftskammer auch dann eine würdige und gerechte Stellung einnehmen wird, wenn sie noch keine Beiträge erhebt, und daß die staatliche Zuschußleistung die Selbständigkeit der Landwirtschaftskammer in keiner Weise beeinträchtigen wird.

Auf Vorschlag des Durchlauchtigsten Präsidenten werden hierauf die Verhandlungen abgebrochen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 13. Juni, vormittags ½10 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Juni 1906.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich, Seine Durchlaucht Fürst Erwin von der Leyen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Stadtrat Josef Leonhard, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

Minister des Innern Dr. Schenkel, Geheimer Oberregierungsrat Rebe.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf über die Landwirtschaftskammer. (Fortsetzung).

Berichterstatter Freiherr von Stotzingen.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um halb 10 Uhr und erteilte, da neue Eingaben nicht vorlagen, sofort zu Ziffer 2 der Tagesordnung das Wort dem

Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Geheimerat Lewald: Die Gesichtspunkte, welche einerseits für die direkte Wahl, anderseits für die indirekte Wahl zur Landwirtschaftskammer sprechen, sind in der gestrigen Debatte eingehend dargelegt worden. Ich will nicht des näheren darauf

zurückkommen. Man kann zugeben, für eine berufsständische Korporation, die nur wirtschaftliche Interessen wahrzunehmen und, vorläufig wenigstens, nur eine beratende, begutachtende Tätigkeit auszuüben hat, mag die indirekte Wahl vollkommen ausreichend und angemessen erscheinen. Man kann ferner zugeben, es ist — wenn auch nach meiner Meinung nicht gerade wahrscheinlich — so doch auch nicht ausgeschlossen, daß bei der direkten Wahl für die Landwirtschaftskammer, wenn sie auch eine unpolitische Sache ist, doch erregte Agitationen und erbitterte Wahlkämpfe sich entwickeln, wie wir das bei den politischen Wahlen sehen. Aber wir müssen uns doch gegenwärtig halten, daß es keine res integra ist, mit der wir uns heute beschäftigen, kein neues Problem, das wir nun erst zu lösen hätten. Die Entscheidung über den Wahlmodus, der bei der Landwirtschaftskammer Platz greifen soll, ist doch eigentlich schon längst gefallen. Denn der Landwirtschaftsrat selber und die beiden Häuser des Landtages haben sich ja schon übereinstimmend für die direkte Wahl ausgesprochen, als der Gegenstand vor einigen Jahren auf der Tagesordnung stand, und es ist sicherlich nicht anzunehmen, daß etwa das andere Hohe Haus von seinem früheren Votum nun abgehen werde. Die indirekte Wahl annehmen heißt also, wie ich glaube, nichts anderes als die Vorlage zum Scheitern bringen. Hiernach und übrigens auch aus anderen Erwägungen werde ich diesmal konservativ stimmen, d. h. für die direkte Wahl. (Heiterkeit.)

Der Entwurf kombiniert nun aber mit der direkten Wahl eine indirekte Wahl. Es sollen nämlich zu den 28 unmittelbar von der landwirtschaftlichen Bevölkerung gewählten hinzutreten 8 von den land- und forstwirtschaftlichen Spezialvereinen gewählte Mitglieder. Welche Vereine für dieses Wahlrecht in Frage kommen können, ist auf Seite 22 des Kommissionsberichtes angeführt. Es handelt sich hier um Vereine, welche auf den von ihnen speziell bearbeiteten Gebieten Träger hervorragender Sachkenntnis sind, und welche sich, wie wohl unbestritten ist, um unser Landwirtschaftswesen große Verdienste erworben haben. Ich glaube, es ist entschiedener Wert darauf zu legen, daß diese Vereine bei Bildung der Landwirtschaftskammer unmittelbar beteiligt werden, und daß sie durch Männer ihrer eigenen Wahl in der Kammer vertreten sind. Ich meinerseits muß mich deshalb entschieden gegen den zu § 9 gestellten Abänderungsantrag erklären, welcher diese Wahlberechtigung der speziellen Vereinigungen beseitigen und alles auf die direkte Wahl mit Kooptation stellen will. Ich möchte das Hohe Haus bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Eine weitere Bemerkung zum § 9 möchte ich, um die Spezialdiskussion abzukürzen, gleich anknüpfen. Es besteht in forstlichen Kreisen, wie mir mitgeteilt worden ist, der Wunsch, daß auch der badische Forstverein zu den nach § 9 wahlberechtigten Spezialvereinen gerechnet werden möge. Die Landwirtschaftskammer wird neben den landwirtschaftlichen auch forstwirtschaftliche Interessen wahrzunehmen haben; es ist deshalb gewiß angemessen, daß auch die Forstwirtschaft in der Landwirtschaftskammer eine fachmännische Vertretung erhalte. Möglich nun, daß durch die direkte Wahl der eine oder andere Forstmann in die Landwirtschaftskammer gelangt, möglich auch, ja vielleicht wahrscheinlich, daß die Großh. Regierung unter den von ihr zu ernennenden Mitgliedern einen Forstmann in die Landwirtschaftskammer berufen wird. Ob das erstere der Fall sein wird, ist aber immerhin ungewiß und die Mitglieder des Forstvereins legen besonderen Wert darauf, daß ihr Fach durch einen gewählten Repräsentanten vertreten wird. Es scheint mir nun freilich, wie ich bekenne, einigermaßen fraglich, ob der badische Forstverein zu den Vereinen, von denen in § 9 Ziffer 2 die Rede ist, gerechnet werden kann. Der badische Forstverein ist ein Beamtenverein, dem einige wenige Waldbesitzer beigesellt sind. Es ist ein Verein staatlicher, städtischer und standesherrlicher Forstbeamter, dessen Zweck auf Pflege der Standesinteressen und der Kollegialität, sowie auf Förderung der forstlichen Kenntnisse und Erfahrungen gerichtet ist. Man wird demnach von diesem Verein höchstens sagen können, daß er mittelbar und indirekt auch der Pflege und Förderung wirtschaftlicher Interessen diene. Ungeachtet dieses Bedenkens wollte ich doch nicht unterlassen, die Angelegenheit hier zur Sprache zu bringen. An die Großh. Regierung möchte ich die

Bitte richten, diese Frage bei der für die erste Wahl zu erlassenden Verordnung in Erwägung zu ziehen.

Schließlich noch ein Wort zu § 12 des Entwurfs, welcher von der Umlegung der Kosten handelt. Es wird in der Tat nicht wohl angehen, daß die Landwirtschaftskammer von vornherein und so lange die Vermögenssteuer nicht eingeführt ist, ihre Kosten umlegt. Die Beiträge sollen nach dem Grundsteuerkapital oder nach dem Grundwert umgelegt werden. Bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer wird der gesamte, in verschiedenen Gemarkungen belegene Grundbesitz eines jeden Steuerpflichtigen zusammengefaßt und der Gesamtwert des Grundbesitzes dient dann der Umlegung zur Grundlage. Aber bei der dermaligen Einrichtung unserer Grundsteuer würde wirklich die Umlegung der Beiträge auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen. Die Beiträge sind, wie wir gehört haben, so gering, daß nicht einmal 1 Pf. auf 100 M. Steuerkapital kommt, und es geht nun doch wohl nicht an, zum Zwecke der Erhebung dieser Bagatellbeiträge die in verschiedenen Orten katastrierten Grundsteuerkapitalien eines Steuerpflichtigen zusammenzutragen. Wir sollten also Vorkehr treffen, daß vorerst die Kosten aus der Staatskasse bezahlt werden, der Stolz der Landwirtschaftskammer könnte das wenigstens für die Übergangszeit wohl zulassen. Um jeden Zweifel über die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens auszuschließen, möchte ich vorschlagen, in dem Absatz 1 des § 12 nach den Worten „eigenen Vermögens" einzuschalten: „aus den ihr budgetmäßig bewilligten Staatszuschüssen". Der Absatz 1 des § 12 würde dann lauten:

> „Die Landwirtschaftskammer hat die aus ihrer Errichtung und Tätigkeit erwachsenden Kosten, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrag eigenen Vermögens, aus den ihr budgetmäßig bewilligten Staatszuschüssen oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken."

Bei dieser Fassung wird einerseits möglich, die erwähnten Unzuträglichkeiten zu vermeiden und anderseits bleibt doch der Grundsatz, den die Kommission in dem § 12 Absatz 1 zum Ausdruck gebracht hat, gewahrt und aufrecht erhalten. Ich möchte das Hohe Haus bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Dr. Freiherr von Stotzingen: Ich habe das Wort zur Diskussion erbeten, weil ich befürchte, wenn ich bis zum Schlußwort des Berichterstatters gewartet hätte, mit den Pflichten als Berichterstatter in Kollision kommen zu können. Ich hoffe dadurch, daß ich jetzt das Wort ergreife, auf das Schlußwort verzichten zu können, so daß der Umstand, daß ich jetzt spreche, die Debatte nicht verlängern, sondern eher abkürzen wird.

In erster Reihe ist es meine Pflicht, Seiner Exzellenz dem Herrn Minister für die so gütigen Worte, die er der Berichterstattung gewidmet hat, zu danken. Ich bitte die Großh. Regierung, überzeugt zu sein, daß ich — und ich glaube, das auch von den übrigen auf meinem Standpunkt stehenden Mitgliedern der Kommission sagen zu dürfen, — durchaus von dem Bestreben wie die Großh. Regierung beseelt sind, durch die Landwirtschaftskammer etwas zu schaffen, was geeignet ist, die Interessen der Landwirtschaft zu fördern und zu heben. Nur über das „Wie" sind wir ja in einigen Punkten anderer Ansicht, als die Großh. Regierung, und wir erachten es für unsere Pflicht, diese unsere abweichende Auffassung zum Ausdruck zu bringen und zu vertreten, denn das ist ja die Aufgabe, zu welcher wir hier sind. Zu allem „Ja" zu sagen, wäre persönlich sicher ungleich angenehmer. Es ist nicht die Lust zum Kritisieren und zum Neinsagen, sondern die pflichtgemäße Auffassung unserer Aufgabe, die uns nötigt, für unsere abweichende Auffassung einzustehen.

Die wesentlichen prinzipiellen Differenzpunkte in der Auffassung der Großh. Regierung und der eines Teils der Kommission kamen gestern zum Ausdruck. Nach den Ausführungen Seiner Exzellenz soll die wesentliche Aufgabe der Landwirtschaftskammer Beratung und Begutachtung sein. Wir waren nun der Ansicht, daß in einer lediglich beratenden und begutachtenden Tätigkeit noch nicht eine volle Interessenvertretung zu finden ist. Wir wollen, wie ausdrücklich betont wurde, in die Land- und Forstwirtschaftspflege der Großh. Regierung, deren hohe Bedeutung wir voll und ganz schätzen, keineswegs eingreifen. Aber wir glauben, daß neben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Großh. Regierung auch der Landwirtschaftskammer eine gewisse Land- und Forstwirtschaftspflege zugestanden werden könnte. Wir halten es für durchaus unrichtig, bei jeder Gelegenheit immer nur nach Staatshilfe zu rufen, aber ebenso können wir nicht ganz beistimmen, wenn die Großh. Regierung alles und jedes selbst in die Hand nimmt. Wir sind der Ansicht, daß es zu keinen Unzuträglichkeiten führen würde, wenn neben der Großh. Regierung eine derartige Landwirtschaftspflege ausgeübt werden könnte. Das könnte auf doppeltem Wege geschehen, einmal durch Einwirkung auf die Gesetzgebung und deshalb haben wir gewünscht, daß der Regierung zur Pflicht gemacht wird, in allen wichtigen Fragen die Landwirtschaftskammer zu hören. Weitergehendes ist ja für die Landwirtschaftskammer nicht beantragt worden. Wir legen in zweiter Reihe Wert darauf, daß die Landwirtschaftskammer als gewissermaßen gesetzliche Organisation der Selbsthilfe zu betrachten wäre, daß sie Veranstaltungen aller Art neben der Großh. Regierung zugunsten der Landwirtschaft einrichten kann. Seine Exzellenz hat gemeint, dieses könnte zu Kollisionen zwischen der Landwirtschaftskammer und der Regierung führen. Aber einmal ist das hier zu bearbeitende Gebiet ein so großes, daß es auch der eingehendsten Fürsorge der Großh. Regierung kaum möglich sein wird, in allen Punkten einzusetzen. So wäre gut möglich, daß in bezug auf jene Punkte, auf welche die Großh. Regierung ihre Fürsorge nicht erstrecken kann, die Landwirtschaftskammer eintreten könnte. Eine Kollision könnte dadurch eventuell vermieden werden, daß die Landwirtschaftskammer als Organ der Regierung für die Verwendung der budgetmäßigen Mittel zu betrachten wäre. Dieser Vorgang wäre nicht ganz beispiellos; ich erinnere an Anhalt, wo sämtliche budgetmäßigen Mittel der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt werden und außerdem noch die Regierung einen wesentlichen Teil der Kosten der Landwirtschaftskammer selbst trägt. Als Endziel der Entwicklung der Landwirtschaftskammer schwebt mir vor, daß mit der Zeit alle bestehenden landwirtschaftlichen Vereine und Verbände aller Art mehr oder weniger in der Landwirtschaftskammer aufgehen oder sich derselben angliedern könnten. Die Anfangspunkte hierzu sind ja in den Ausschüssen gegeben. Dann würde das Ziel erreicht sein, daß die Landwirtschaftskammer das gesetzliche Organ der Selbsthilfe ist.

Der Herr Minister hat dann angeführt, erstaunlich sei, daß gerade von dieser Seite des Hohen Hauses so großes Gewicht darauf gelegt werde, daß die Grundlage aller derartigen Interessenvertretungen die unmittelbare Wahl der Beteiligten sein soll. Ich möchte dagegen anführen, daß ich erstaunt bin, daß diese Grundlage nicht voll und ganz auch für die Landwirtschaftskammer gewählt wurde, da sie ja die Grundlage der Handelskammern ist, die ausschließlich durch direkte Wahlen der Beteiligten gebildet werden.

Exzellenz haben ferner bezüglich der Aufwendungen gemeint, es sei gewissermaßen mit Kanonen nach Spatzen geschossen, wenn bei so minimalen Leistungen sofort der ganze Apparat der Umlageerhebung ins Leben gesetzt werden müßte. Ich gebe das unbedingt zu, wenn lediglich Rücksicht genommen wird auf die minimale Leistung, aber ich möchte doch auf die große prinzipielle Bedeutung hinweisen, wenn sofort Umlagen von der Landwirtschaftskammer erhoben werden. Ich kann mich da nur ganz dem anschließen, was schon im Jahre 1901 von dem Herrn Bürgermeister Dr. Weiß ausgeführt wurde. Insbesondere möchte ich auf die Handwerkskammern aufmerksam machen, von denen allseitig anerkannt wird — es wurde das auch ausdrücklich in der Kommission ausgeführt — daß der Umstand, daß die Kosten derselben vorwiegend von den Gemeinden bezahlt werden, hemmend auf ihre Entwicklung einwirkt. Eine in sachverständigen Kreisen verbreitete Ansicht ist, daß die Tätigkeit der Handwerkskammern eine ungleich intensivere wäre, wenn sie sofort durch Umlageerhebung das Interesse der Beteiligten geweckt und gehoben hätten. Ich kann mich deshalb auch nicht ganz mit den Ausführungen des Herrn Geheimerat Lewald einverstanden erklären, denn durch Annahme seines Antrages würde dem Sinn nach der gestrichene Absatz 1 des § 12 wieder hergestellt. Unser Ziel war, daß die Kammer sofort Umlagen erheben muß. Nach der von Herrn Geheimerat Lewald vorgeschlagenen Fassung würde diese Umlagepflicht nicht sofort in Kraft treten, und würde im wesentlichen von der Zusammensetzung

der Kammer abhängen, ob dieses Recht überhaupt ausgeübt wird oder nicht. Ich könnte mich dann mit der Fassung einverstanden erklären, wenn etwa das Wort „vorschüßlich" eingefügt würde, um dadurch für die Übergangszeit bis zur Einführung des Vermögenssteuergesetzes einen Ausweg zu finden, wenn also die Änderung etwa lauten würde: „Durch die vorschüßlich vom Budget bestrittenen Mittel". Ich denke an eine ähnliche Bestimmung, wie sie in der Gewerbeordnung enthalten ist, und fürchte, daß, wenn die Landwirtschaftskammer nicht sofort genötigt ist, Beiträge zu erheben, sie niemals auf ihren eigenen Füßen stehen wird und dadurch das Interesse für sie in weiten Kreisen ein geringes sein würde. Richtig ist, daß auch den Handelskammern Zuschüsse gegeben werden, und ist mir diese Position im Budget nicht entgangen. Aber auch jede Handelskammer, die Zuschüsse erhält, erhebt Umlagen. Es ist dies kein Ersatz der Umlageerhebung, sondern lediglich eine Ergänzung derselben. Selbstverständlich würde auch die Landwirtschaftskammer nur dankbar entgegennehmen, wenn neben der Umlageerhebung auch noch Zuschüsse von der Großh. Regierung geleistet würden. Überhaupt scheinen die Bedenken, die bezüglich des Zustandes bis zur Einführung der Vermögenssteuer aufgeworfen werden, mehr steuertechnischer Art zu sein. Wir können da voll und ganz auf die Erfahrung und Weisheit unserer Steuerdirektion vertrauen, geeignete Übergangsbestimmungen zu finden. Das im Gesetz festzulegen, wäre nicht notwendig, es könnte in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden.

Der Herr Minister hat gestern die Ausführungen Seiner Durchlaucht des Prinzen zu Löwenstein bezüglich des Vergleichs der für die Landwirtschaft in Preußen und der bei uns verwendeten Budgetmittel beanstandet. Zugegeben ist, daß ein Vergleich auf Heller und Pfennig bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht möglich ist, und war dies auch nicht die Absicht Seiner Durchlaucht des Prinzen Löwenstein. Seine Absicht war, lediglich darzutun, daß die vielverbreitete Auffassung, Baden sei, was die Verwendung von Mitteln für die Landwirtschaft betrifft, an der Spitze, doch nicht so ganz stichhaltig ist. Er wollte wohl nicht zahlenmäßig beweisen, daß so und so viel mehr in Preußen verwendet wird, sondern nur im allgemeinen sagen, daß Preußen für die Förderung der Landwirtschaft relativ mehr verwendet, als wir. Wenn dabei hingewiesen wurde, daß bei uns kein Anlaß ist, derartige ausgedehnte Mittel z. B. für die Pferdezucht zu verwenden, so könnte man, da bei uns die Viehzucht eine ähnliche Bedeutung wie in Preußen die Pferdezucht hat, fordern, daß bei uns für die Viehzucht mehr als bisher verwendet werde. Bei der Landwirtschaftsdebatte sind ja schon eine Reihe von Anregungen in diesem Sinne erfolgt. Des weiteren war Seine Exzellenz der Ansicht, nicht ganz recht sei, immer zu betonen, die Zusammensetzung des Landwirtschaftsrates sei eine einseitige gewesen, und hat ausgeführt, daß die Mitglieder zum Landwirtschaftsrat aus zwei verschiedenen Quellen kommen. Mir scheint das dieselbe Quelle, nur in zwei verschiedenen Fassungen zu sein, denn die in den Kreisversammlungen zu Mitgliedern des Landwirtschaftsrates gewählten Personen sind eben wiederum ausnahmslos Mitglieder des Landwirtschaftlichen Vereins. Im wesentlichen ist somit trotz verschiedener Fassung der Quellen der Landwirtschaftliche Verein allein diejenige Quelle, aus welcher die Mitglieder des Landwirtschaftsrates stammen.

Um zu den Ausführungen einiger Vorredner überzugehen, scheint mir bei den Ausführungen des Herrn Kirsner leider ein Mißverständnis eingeflossen zu sein. Er hat erwähnt, daß ich darüber sprach, es habe sich wie ein roter Faden durch die Verhandlungen der Kommission gezogen, der Kammer eine möglichst große Selbständigkeit zu geben, und indem er dann neben dem roten Faden von einem schwarzen sprach, hat er meinen Ausführungen eine parteipolitische Deutung gegeben, die ihnen vollständig fern lag. Ich möchte nochmals betonen, daß ich in dieser Beziehung mißverstanden worden bin. Mit diesen Ausführungen wollte ich lediglich sagen: Dadurch, daß die Kammer möglichst selbständig gemacht wird, wird die Bedeutung nicht nur der Kammer selbst, sondern auch der Landwirtschaft, des Grundbesitzes im wirtschaftlichen Leben erhöht und gestärkt. Durch die Stärkung der Bedeutung des Grundbesitzes wird gerade bei unseren heutigen Verhältnissen im wesentlichen staatserhaltend

gewirkt, irgend welche parteipolitische Anspielungen sind mir vollständig fern gelegen.

Herr Ökonomierat Frank hat sich dann etwas weiter auf das parteipolitische Gebiet begeben, indem er die Schrecken der direkten Wahl ausmalte und uns ähnliche unliebsame Erscheinungen für die Wahlen in die Landwirtschaftskammer in Aussicht stellte. Er sprach sogar von Wahlfreundschaften. Ich weiß nicht, ob es nicht ein bischen gerade von ihm riskiert war, dieses Wort in die Debatte hereinzuwerfen, und könnte vielleicht verlockend sein, nachdem einmal dieses Wort gefallen ist, dasselbe nach verschiedenen Seiten weiter zu beleuchten. Aber ich werde dem Herrn Ökonomierat auf dieses Gebiet nicht folgen; es ist mein fester Entschluß, alles Parteipolitische in diesem Hause aufs peinlichste zu vermeiden und ich werde mich von diesem Entschluß unter keinen Umständen abbringen lassen, auch nicht durch das gestern gegebene weniger gute Beispiel.

Ich werde auch im übrigen darauf verzichten, dem Herrn Ökonomierat in seine sonstigen Exkursionen auf wirtschaftlichem Gebiete verschiedener Art zu folgen. Was die Ausführungen des Herrn Ökonomierats Frank über die Landwirtschaftskammer im allgemeinen betrifft, möchte ich anerkennen, daß seine Haltung in dieser ganzen Frage von Anfang an eine streng konsequente war. Schon im Jahre 1900 hat er die Landwirtschaftskammer abgelehnt, und er hat diesen seinen ablehnenden Standpunkt auch in der Kommission stets mit Nachdruck vertreten. Doppelt freue ich mich deshalb, daß er gestern erklärt hat, seinen bisher gehabten Standpunkt aufzugeben und sich den Beschlüssen bezüglich Errichtung einer Landwirtschaftskammer anzuschließen und ich kann ihm für diesen seinen Entschluß unsererseits aufrichtig danken.

Der Herr Ökonomierat hat ferner bei der Behandlung seines in der Kommission gestellten Antrags auch in diesem Hause wiederholt, daß durch die Annahme seines Antrags höchstens 15 Proz. der nach dem Regierungsentwurf Wahlberechtigten von dem Wahlrecht ausgeschlossen würden. Ich glaube, daß er zu dieser Ansicht dadurch kam, daß er die Mitgliederzahl der sämtlichen landwirtschaftlichen Vereine und Verbände, Bauernvereine usw. zusammenzählte. Nach meiner Auffassung ist nun diese Art der Berechnung nicht ganz stichhaltig und zwar deshalb, weil dabei übersehen wird, daß im Landwirtschaftlichen Vereine tausende von Mitgliedern sind, die nicht Landwirt sind. Ferner ist bei seiner Berechnung übersehen worden, daß eine sehr große Anzahl von Mitgliedern sich in denselben Vereinen befinden, es sind tausende, die zugleich Mitglieder des Landwirtschaftlichen Vereins, des Bauernvereins und einer landwirtschaftlichen Sondervereinigung sind. Wir dürfen deshalb, wenn wir die Zahl der organisierten Landwirte ermitteln wollen, nicht einfach alle bestehenden Vereine zusammenzählen, sondern müssen die von mir dargelegten Umstände berücksichtigen, und ich komme dann dazu, daß wir in Baden höchstens 80000 organisierte Landwirte haben, so daß gegenüber der Zahl von 112000 Wahlberechtigten bei der Annahme des Antrages des Herrn Ökonomierats Frank ein Drittel von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen wären. Des weiteren hat Herr Ökonomierat Frank die Tätigkeit des Landwirtschaftlichen Vereins geschildert und ich kann mich seinen Ausführungen nur anschließen. Ich anerkenne vollständig die großen Verdienste, die der Landwirtschaftliche Verein bisher und wie ich hoffe auch in Zukunft im Interesse unserer Landwirtschaft hat und haben wird. Wenn er aber darauf hingewiesen hat, daß der Beitrag zum Landwirtschaftlichen Verein so minimal sei, so möchte ich mir noch erlauben, zu betonen, daß die Beiträge durchschnittlich 2 bis 3 M. seien, bei uns im Amtsbezirk Stockach 2 M. 50 Pf. sind. Die Beiträge für die Landwirtschaftskammer betragen pro Hektar bei einem Pfennig Umlage 25 Pf.; die Beiträge zum Landwirtschaftlichen Verein betragen deshalb ungefähr das zehnfache von dem, was die Beiträge für die Landwirtschaftskammer betragen würden.

Der Herr Ökonomierat Frank hat ferner die Zollfrage gestreift und gesagt, die Zollfrage sei wesentlich eine politische; dem muß ich ganz entschieden entgegentreten. Die Zollfrage ist vielleicht von Gegnern des Zollschutzes politisch benützt worden, die Freunde des Zollschutzes haben sich lediglich von wirtschaftlichen Erwägungen leiten lassen. Diese wirtschaftlich hochwichtige Frage gipfelt darin, daß wir durch den Zollschutz für unsere Produkte Preise

erzielen wollen, welche die Produktionskosten decken und daneben einen bescheidenen Gewinn übrig lassen. Irgend welche politischen Momente haben für die Freunde des Zollschutzes keine Rolle gespielt. Der Herr Ökonomierat Frank hat weiter gesagt, die Zollfrage und ähnliche politische Fragen seien das Lebenselement für die Bauernvereine. Demgegenüber erlaube ich mir, anzuführen, daß die Zollfrage speziell bei uns in Baden und in dem Badischen Bauernverein eigentlich nur in den Jahren 1900 bis 1904 eine Rolle gespielt hat. Der Badische Bauernverein ist im Jahre 1884 gegründet worden, hat 16 Jahre bestanden, bevor die Zollfrage in seinen Versammlungen behandelt wurde, und nach Erledigung der Zollfrage hat er einen ganz bedeutenden Zufluß von Mitgliedern bekommen. Eine Existenzbedingung ist die Zollfrage deshalb für den Bauernverein durchaus nicht.

Es erübrigt mir noch, den von mir unterschriebenen Antrag auf Abänderung des § 9 näher zu begründen. Ich möchte da betonen, daß der Zweck dieses Antrages nicht der ist, die unmittelbare Wahl zu erweitern, denn es sollen ja auch nach unserem Vorschlag nach wie vor nur 28 Mitglieder aus der unmittelbaren Wahl hervorgehen. Der Schwerpunkt des Antrages liegt eben in einer anderen Bestimmung. Nach dem Regierungsentwurf war vorgesehen, daß nicht nur für das erstemal, sondern dauernd der Zentralbehörde das Recht zustehen soll, die Wahlkreiseinteilung und alles, was die Zusammensetzung der Kammer betrifft, zu bestimmen. Wir sind vollständig der Ansicht, daß für das erstemal die Bestimmungen von der Zentralbehörde getroffen werden sollen; wir möchten aber für später diese Rechte der Landwirtschaftskammer einräumen und wir stehen dabei durchaus nur auf dem schon gestern erwähnten Grundsatz der Großh. Regierung, wie er in dem Gesetz von 1871, das für diese Frage eine prinzipielle Bedeutung hat, dargelegt ist: Für jede Gewerbe- oder Handelskammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung, Einrichtung . . . . durch Beschlußfassung der „Beteiligten" festgestellt. Das ist der Schwerpunkt, daß wir alle diese Bestimmungen nicht der Zentralbehörde, sondern später der Landwirtschaftskammer einräumen wollen.

Wir haben weiterhin einen Abänderungsantrag zu § 6 Ziffer 3 gestellt, daß 10 Mitglieder aus den landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbänden durch Zuwahl durch die Landwirtschaftskammer in diese berufen werden sollten. Es scheint, daß hier eine mißverständliche Auffassung Platz gegriffen hat. Wir anerkennen voll und ganz die große Bedeutung dieser landwirtschaftlichen Vereinigungen, wir wollen sie, wie ausdrücklich betont wurde, in der Kammer nicht missen, wir waren aber der Ansicht, daß die Wahl durch die Vorstände dieser Vereinigungen zu Schwierigkeiten führen würde — ich erlaube mir da einzufügen, es sind 14 Vereinigungen und diese 14 Vereinigungen sollen 8 Vertreter wählen —; es müssen also auch „Wahlfreundschaften" geschlossen werden, um zu einem Resultat zu kommen. Gegenseitige Reibereien sind gar nicht zu vermeiden. Wir glaubten, allem die Spitze zu nehmen durch den Vorschlag, daß die Vertreter dieser Vereinigungen nicht von den Vereinigungen selbst gewählt, sondern durch die Landwirtschaftskammer kooptiert werden. Die große Bedeutung dieser Vereinigungen haben wir dadurch anerkannt, daß wir die Zahl ihrer Vertreter von 8 auf 10 erhöhten, also ihnen eine ausgedehntere Vertretung als bisher einräumten, unter Verzicht des Kooptationsrechts der Kammer auf drei weitere Mitglieder, die frei zu kooptieren gewesen wären. Wir haben das Kooptationsrecht der Kammer in diesem Punkt wenigstens beschränkt, indem wir sagten, die Mitglieder müssen gerade aus den Kreisen dieser landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände kooptiert werden. Es waren also für diesen Vorschlag nur praktische Erwägungen maßgebend und ist irgend welche Verkennung der Bedeutung dieser landwirtschaftlichen Vereinigungen absolut ferngelegen.

Herr Geheimerat Lewald hat angeregt, daß vielleicht Forstvereine unter diese Vereinigungen aufgenommen werden könnten. Wir haben von Anfang an großen Wert darauf gelegt, daß das Arbeitsgebiet der Landwirtschaftskammer auch auf die Forstwirtschaft ausgedehnt werden sollte und haben die Ansicht vertreten, daß die Gründung eines forstlichen Ausschusses eine der ersten Aufgaben der Kammer sein werde. Gegen die Aufnahme des Forstvereins unter diese Vereinigung haben wir

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dieselben Bedenken, die auch schon der Herr Geheimerat angeführt hat, daß es sich hier nicht um eine technische Vereinigung handle, wie bei den übrigen, sondern um einen Beamtenverein, der deshalb in den Rahmen von Absatz 2 § 9 nicht ganz hereinpaßt.

Aus den angeführten Gründen möchten wir Sie bitten, unserem Abänderungsantrag zu § 9 beizustimmen. Ich möchte besonders in dieser Beziehung appellieren an die Vertreter der Handelskammern, denn sie wissen, welche große Bedeutung es hat, daß die Handelskammern in allen diesen Fragen selbständig sind; sie wissen, welche Bedeutung es hat, daß die Handelskammern ihre Kosten selbst bestreiten, und ich möchte die Herren Vertreter der Handelskammern bitten, diese Rechte, welche sie mit so großem Nachdruck ausgeübt haben und die ihnen so zum Nutzen gekommen sind, auch uns gewähren zu wollen. Ich glaube auch nicht fehl zu gehen, wenn ich mich mit meiner Bitte besonders auch an die Vertreter der Städtebank wende; gerade diese Herren kennen ja in ihren machtvollen Gemeinwesen die Bedeutung der Selbständigkeit, und möchte ich sie bitten, diese Selbständigkeit, die für sie eine Quelle von so großem Nutzen ist, auch den Landwirten in der Landwirtschaftskammer gewähren zu wollen. Ich möchte Sie alle aus diesen Erwägungen ersuchen, unserem Abänderungsantrag beizustimmen.

Auf Antrag des Freiherrn von Göler wurde hierauf die Generaldiskussion geschlossen und in die Spezialberatung eingetreten.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes in der Kommissionsfassung werden aufgerufen.

Zu § 2 bemerkt

Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein: Ich habe schon wiederholt Gelegenheit gehabt, mich über die hohe Bedeutung der Gründung von Berufsgenossenschaften zu äußern, und werden Sie daher begreifen, daß die Vorlage dieses Gesetzes mich mit großem Interesse erfüllt hat. Ich hege den innigen Wunsch, daß die Bildung dieser Landwirtschaftskammer ein Mittel und Weg sei zur Ausgestaltung und zur Förderung einer wahren, lebenskräftigen Berufsgenossenschaft. Das ist aber nur der Fall, wenn diese Berufsgenossenschaft auch als eine freie, selbständige, autonome und mit unbeschränkter Tätigkeit ausgestattet wird. Um diesen Zweck zu fördern, ist von der Kommission in dem Artikel 2 das Wort noch eingefügt worden „wahrzunehmen", und ich empfehle angelegentlich, diesem Beschlusse der Kommission auch beizustimmen.

Ich hätte im Interesse einer wahren berufsgenossenschaftlichen Bildung gewünscht und war der Ansicht, daß es vorteilhaft gewesen wäre, die Forstwirtschaft nicht mit hineinzuziehen; denn Forstwirtschaft und Landwirtschaft sind doch zwei verschiedene und überaus große Gebiete. Ich finde auch, daß die Forstwirtschaft zudem stiefmütterlich behandelt wird, indem bisher unter den 14 Vereinen, die sich gebildet haben, und die berufen sein sollen, Abgeordnete in die Landwirtschaftskammer zu schicken, sich nicht ein einziger auf die Forstwirtschaft bezieht. Nachdem ich aber mit verschiedenen Herren dieses Hohen Hauses gesprochen habe, beruhige ich mich über dieses Bedenken, weil ich glaube, daß Opportunitätsgründe dafür sprechen, und insbesondere aber, weil ich glaube, daß sobald die Landwirtschaftskammer ihre Tätigkeit begonnen und sich weiterhin ausgestaltet haben wird, es sich von selbst ergibt, daß eine Zusammenwerfung dieser zwei sehr verschiedenartigen Berufszweige nicht möglich ist, und daß eine wirkliche berufsgenossenschaftliche Bildung mehr gefördert wird, wenn diese beiden Berufe getrennt werden. Was mir als das Bessere vorschwebt, wird sich durch das praktische Leben von selbst ergeben.

Daß die Landwirtschaftskammer also eine größtmögliche Selbständigkeit gewinnen und erhalten muß, erachte ich als eine conditio sine qua non, und würde es im hohen Grade beklagen, wenn die Hohe Regierung nicht diesem idealen Zweck tunlichst Vorschub leisten würde.

Zu § 3 macht

Freiherr von Stotzingen nochmals darauf aufmerksam, daß in Zeile 7 das eine „der" wegzufallen hat.

Nach Annahme der §§ 3 und 4 beantragt Freiherr von Stotzingen, zunächst über § 9 bezw. über den zu § 9 von Seiner Durchlaucht dem Prinzen Löwenstein gestellten Abänderungsantrag

zu beraten, da im Falle dessen Annahme auch eine Abänderung des § 5 nötig werde.

Der Antrag wurde angenommen und es erhält hierauf zu § 9 (Wahl der Mitglieder) das Wort:

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein: Die ablehnende Haltung der Großh. Regierung gegenüber dem Abänderungsantrag zu § 9 veranlaßt mich, heute in Kürze noch einmal das Wort zu ergreifen. Der Herr Minister hat gestern ausgeführt, daß die direkten Wahlen zur Landwirtschaftskammer durchaus keine politischen Wirkungen im Gefolge haben würden, und wir stimmen mit ihm vollständig darin überein. Er führte aber des weiteren aus, daß die Landwirtschaftskammer in Zukunft auch nur eine beratende und eine begutachtende Stelle einnehmen soll, und somit würde die Landwirtschaftskammer in kommenden Zeiten eben nichts weiter sein, als der heute bestehende Landwirtschaftsrat. Und doch wissen wir alle, daß der Landwirtschaftsrat nicht das gehalten hat, was man von ihm erwartet hatte. Es würde somit eigentlich nur eine Umtaufe stattfinden, der Name „Landwirtschaftsrat" würde in die Versenkung verschwinden und an dessen Stelle der Titel „Landwirtschaftskammer" treten. Unsere Auffassung einer Landwirtschaftskammer aber ist die, daß der Landwirtschaftskammer in hohem Grade das Recht der Selbstverwaltung zustehen soll, wie dies die anderen beruflichen Interessenvertretungen durch Gesetz erhalten haben.

Wir haben deshalb auch dem Gedanken zugestimmt, der in der Regierungsvorlage ausgesprochen ist, daß die Landwirtschaftskammer aus direkten Wahlen hervorzugehen habe. Indem durch die Verfassungsänderung vor zwei Jahren dem gesamten Volk die direkte Wahl zugebilligt worden ist, hat die Großh. Regierung dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß das Volk in seinen breitesten Schichten reif genug sei, um sich am politischen Leben beteiligen zu können. Warum nun soll die landwirtschaftliche Bevölkerung weniger reif sein, wie die großen Massen des Volkes? Warum soll die Landwirtschaftskammer in ihrem Selbstverwaltungsrecht beschränkt sein? Warum soll ihr des weiteren eine Aufsicht der Regierung aufoktroyiert werden? Ich glaube, das ist eine unbillige Forderung seitens der Regierung, und nachdem so zu sagen ein Zensus für die Wahlen zur Landwirtschaftskammer eingeführt worden ist, nachdem nicht mehr die breite Masse aller Berufslandwirte berufen sein soll, zur Landwirtschaftskammer zu wählen und wahlberechtigt zu sein, nachdem ca. 120 000 Landwirte ausgeschlossen sein sollen von der Wahl und von der Wählbarkeit, warum soll dann die übrig bleibende Quote von etwa 112 000 Landwirten nicht selbständig das Wahlrecht ausüben, warum sollen diese Leute denn nicht berufen sein, die Maßnahmen zu treffen, welche sie für geeignet halten, um die Landwirtschaft im Großherzogtum zu fördern? Ich meine hierin immerhin erblicken zu können, daß die Großh. Regierung das Heft nicht aus der Hand geben will, daß die Großh. Regierung fürchtet, die Landwirtschaftskammer könnte Wege einschlagen, welche ihr nicht genehm sein möchten. Daraus erklärt sich meines Erachtens die Stimmung der Großh. Regierung, uns zu bevormunden, weil sie glaubt, wir Landwirte seien, wie das in der Hohen Zweiten Kammer von sozialdemokratischer Seite ausgesprochen wurde, rückständig. Ich glaube fast, daß sie annimmt, wir seien nicht reif, uns selbständig zu organisieren und unsere Interessen selbständig zu vertreten.

Den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Stotzingen bezüglich der Zuwahl zu der Landwirtschaftskammer durch die bestehenden Vereinigungen und Verbände kann ich mich vollinhaltlich anschließen. Ich habe das Empfinden, daß der Landwirtschaftliche Verein nicht der Berufskörper ist, welcher die Landwirtschaftskammer in hervorragender Weise lebensfähig machen könnte. Der Landwirtschaftliche Verein hat, obgleich er auf historischem Boden steht, doch nicht gezeigt, daß er die Interessen des gesamten Landes umfaßt, und so, glaube ich, ist es kein Unglück, wenn der Landwirtschaftliche Verein etwas in den Hintergrund treten wird.

Ich stehe also auf dem Standpunkt, daß dasjenige, was dem einen recht ist, dem andern billig sein sollte. Wenn die anderen bezüglichen Vertretungen ein Selbstbestimmungsrecht erhalten, sich frei organisiert und zum Nutzen ihrer Stände sehr Großes geleistet haben, so meine ich, daß die badische Landwirtschaftskammer dies auch wird tun

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

können, und ich beantrage daher, das Hohe Haus möge dem Antrag, den ich gestern bereits gestellt habe, zustimmen.

Minister Dr. Schenkel: Nicht ohne Verwunderung habe ich heute wieder aus dem Munde Seiner Durchlaucht des Prinzen zu Löwenstein gehört, daß er immer noch von Mißtrauen gegenüber der Absicht der Regierung erfüllt ist. Ich hoffe aber, dieses Mißtrauen wird schwinden, wenn auch vielleicht noch nicht durch die nunmehr stattfindenden Verhandlungen, so doch in Zukunft, wenn einmal dieses Gesetz in einer für alle Teile annehmbaren Form zum Abschluß gebracht ist, und wenn einmal auf Grund dieses Gesetzes die Landwirtschaftskammer, und zwar, wie ich hoffe, unter tätiger Mitwirkung des Herrn Vorredners, ihre Wirksamkeit entfaltet haben wird. Ich muß aber doch immerhin auch heute wenigstens einen kleinen Versuch machen, dieses Mißtrauen vielleicht nicht in dem Durchlauchtigsten Herrn Vorredner, aber doch in denjenigen Herren, in die kleine Keime dieses Mißtrauens hineingesät worden sind, wieder zu beseitigen. Seine Durchlaucht meint, wir hätten eigentlich nur eine Umtaufe mit diesem Gesetzentwurf vornehmen, wir hätten den Landwirtschaftsrat als eine Art von Regierungsorgan tatsächlich auch in der Landwirtschaftskammer fortbestehen lassen wollen und sie solle nichts anderes sein, als was vorher der Landwirtschaftsrat war. Dem gegenüber muß ich bestreiten, daß der Landwirtschaftsrat eine von der Regierung abhängige Körperschaft gewesen ist, und hervorheben, daß die Landwirtschaftskammer, wenn sie auf der Grundlage dieses Gesetzes organisiert sein wird, noch in viel höherem Maße, als der Landwirtschaftsrat eine freie, selbständige und den Einwirkungen der Regierung entrückte berufskörperschaftliche Vertretung unserer Landwirtschaft und Forstwirtschaft sein wird. Daß der Regierung ein Aufsichtsrecht vorbehalten wird gegenüber einer derartigen Körperschaft, die eben doch immerhin öffentlich-rechtliche Aufgaben zu erfüllen hat, die von dem Rechte der Beitragserhebung Gebrauch machen kann, ja die sogar nach den weitergehenden Vorschlägen geradezu die Pflicht zur Beitragserhebung im weiten Umfang haben soll, ist ganz selbstverständlich. Ein solches Aufsichtsrecht besteht gegenüber allen öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften, die verpflichtet sind, öffentliche Aufgaben zu vollziehen, und denen auch andererseits weitgehende Rechte, wie namentlich das Recht, Zwangsbeiträge zu erheben, zukommt. Die Regierung hat aber dieses Aufsichtsrecht gegenüber den selbstverwaltenden Organen, den Gemeinden, den Kreisen, und den Berufskörperschaften, wozu auch die Handelskammern und die Handwerkskammern gehören, immer mit großer Mäßigung und nur soweit ausgeübt, als das öffentliche Interesse ein Eingreifen verlangt hat. Nun meint Seine Durchlaucht der Prinz zu Löwenstein, wenn die Landwirtschaftskammer in der im Entwurf vorgesehenen Weise organisiert werde, wonach die durch allgemeine direkte Wahl der Berufslandwirte bezeichneten Mitglieder den größten Teil der Landwirtschaftskammer bilden, wonach aber weitere acht Mitglieder hinzukommen, die von den landwirtschaftlichen Spezialvereinigungen unmittelbar gewählt werden, und wonach endlich auch die Regierung die Befugnis hat, einige wenige Mitglieder hinein zu ernennen, — er meint, daß alsdann eine die gesamte Landwirtschaft in allen Zweigen frei und selbständig vertretende Körperschaft nicht mehr vorhanden sein wird. Ich muß diese Auffassung bestreiten; insbesondere ist nicht einzusehen, wie man aus dem Vorschlage des Entwurfs über die Wahlberechtigung einer Anzahl von Spezialvereinigungen folgern kann, daß die Regierung die Landwirte für rückständig und für noch nicht reif zur Selbstverwaltung erachte. Im Gegenteil, nach dem Entwurf der Regierung wird einerseits der Gesamtheit aller Berufslandwirte das Recht gegeben, in direkten Wahlen zur Landwirtschaftskammer zu wählen und anderseits auch denjenigen Landwirten, die sich auf Grund ihrer richtigen Würdigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse freiwillig zu Spezialvereinigungen zusammengetan und dafür seit Jahren schon bedeutende Opfer gebracht haben, den Organen dieser Vereine auch noch das Recht eingeräumt, eine weitere Anzahl von Mitgliedern zu wählen. Es ist nicht einzusehen, wie man eine derartige Vorschrift als eine solche bezeichnen kann, die die Regierung dem Verdacht aussetzt, als ob sie die Landwirte für rückständig und zur Selbst-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verwaltung nicht reif halte. Etwas ganz ähnliches ist ja auch bei der Organisation der Handwerkskammern gemacht worden. Dort hat man, und zwar ist dies durch die Reichsgesetzgebung geschehen, keineswegs allen Handwerkern ein unmittelbares Wahlrecht zu den Handwerkskammern gegeben; man hat sich gesagt, daß sich die größte Zahl der Handwerker bereits in Gewerbevereinen, Handwerkervereinen, Innungen u. dgl. zusammengeschlossen hat, und es wurde dann denjenigen Handwerkern, die ihr Interesse an der Förderung des Berufs durch den Beitritt zu solchen Vereinen für die Sache des Handwerks dargetan haben, die Berechtigung eingeräumt, für die Handwerkskammer zu wählen, und zwar lediglich diesen Vereinen, ohne daneben noch ein allgemeines, direktes Wahlrecht der Handwerker einzuführen. Wenn nun hier bei der Landwirtschaftskammer die beiden Formen der Wahlberechtigung kombiniert werden und neben der allgemeinen Wahl der Berufslandwirte auch noch den Spezialvereinigungen das Recht zu wählen eingeräumt wird, so hat die Regierung doch in vollem Maße gezeigt, daß sie wünscht, es solle die Landwirtschaftskammer ein richtiges Spiegelbild der gesamten Landwirtschaft und aller ihrer Vereinigungen werden. Es ist ja auch nur den Spezialvereinigungen dieses Recht der Wahl zugedacht, und zwar nur für 8 Mitglieder. Die Regierung hat übrigens kein Bedenken dagegen, wenn man die Zahl dieser Mitglieder nach dem gestellten Antrag auf 10 erhöhen will. Ich würde das für ganz berechtigt erachten, denn die Zahl dieser Vereinigungen und Verbände ist in einer beständigen Zunahme begriffen, ihre Tätigkeit beständig im Wachsen, ihre Bedeutung eine immer größere. Auch würde wohl kein Anstand dagegen bestehen, daß nach näherer Prüfung der Sache auch denjenigen forstwirtschaftlichen Vereinigungen, die sich nicht lediglich als Interessenvertretung der Beamten, sondern Vertretung der sachlichen forstwirtschaftlichen Interessen darstellen, ein Wahlrecht eingeräumt werde. Dagegen soll nach dem Entwurfe ein besonderes Wahlrecht denjenigen bedeutenden, das ganze Land umfassenden landwirtschaftlichen Vereinigungen nicht eingeräumt werden, welche ihre Aufgabe auf alle Gebiete der Landwirtschaft erstrecken und es sich zur Aufgabe machen, die Landwirtschaft nach allen Richtungen hin technisch und wirtschaftlich zu fördern. Solche Vereinigungen allgemein wirtschaftlicher Art gibt es zwei in unserm Lande: der eine ist der Landwirtschaftliche Verein, über den gestern und heute mancherlei Gutes und auch zum Teil Ungünstiges gesprochen worden ist. Er wird bald in die Lage kommen, sein hundertjähriges Jubiläum zu feiern. Nachdem heute wieder Seine Durchlaucht Prinz zu Löwenstein eine etwas ungünstige Kritik des Landwirtschaftlichen Vereins geäußert hat, muß ich nochmals hervorheben, daß der badische Landwirtschaftliche Verein sich die größten Verdienste um die Entwickelung der Landwirtschaft erworben hat: ich freue mich, daß auch der Herr Berichterstatter, Herr Freiherr von Stotzingen, der ja Mitglied und Hauptvertreter des andern, ich möchte sagen Konkurrenzvereins ist, ebenfalls diese Tätigkeit des Landwirtschaftlichen Vereins anerkannt hat. Der Landwirtschaftliche Verein macht ja gerade nicht sehr viel Lärm; er hat sich bisher aus guten Gründen in die agrarpolitische Bewegung des Tages nicht hineingestürzt, er hat es bisher vermieden, was die meisten tun, die sich in eine solche Tagesbewegung hineinbegeben, viele Versprechungen zu machen und, um etwas zu erlangen, gleich das Zehnfache desjenigen, was erreichbar ist, zu fordern. Er übt seine Tätigkeit so ziemlich im Stillen, mit nüchterner, tätiger Arbeit, unterstützt von den Beamten der Regierung, und zwar nicht bloß von den technischen Beamten, die ihm zur Seite stehen als Vertrauensmänner, die die Vorträge halten in dem landwirtschaftlichen Verein, die auch sonst mit ihren Ratschlägen die Maßnahmen des landwirtschaftlichen Vereins unterstützen, sondern auch unterstützt von den Beamten der Bezirksverwaltung. An der Spitze des landwirtschaftlichen Vereins ist 30 Jahre lang ein Mitglied unseres Fürstenhauses gestanden, Markgraf Wilhelm, dessen segensreiches Andenken auch auf anderen Gebieten seiner Tätigkeit in unserem Volke nicht erloschen ist. Ihm ist es hauptsächlich gelungen, durch seine hingebende Arbeit zu bewirken, daß der landwirtschaftliche Verein in einer Reihe von Jahrzehnten an Bedeutung des Wirkens und an Zahl der Mitglieder herangewachsen und erstarkt

ist. Der landwirtschaftliche Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Landwirte wirtschaftlich und technisch zu fördern, durch Belehrung einerseits, andererseits aber auch durch materielle Unterstützung. Er hat das auf verschiedenen Gebieten der Landwirtschaft auch erreicht, und zwar nicht nur erreicht in seiner eigenen Tätigkeit, sondern auch in der Weise, daß er eine ganze Anzahl von anderen spezialgenossenschaftlichen Vereinigungen, namentlich landwirtschaftliche Konsumvereine, Kreditgenossenschaften, aus sich hat hervorgehen lassen. Der Landwirtschaftliche Verein hat ja nicht so viele Mitglieder, wie der andere, erst seit etwa zwanzig Jahren bestehende, in der allgemeinen Förderung der Landwirtschaft mit ihm konkurrierende Verein, der Bauernverein. Aber das wird doch anzuerkennen sein, daß die Zahl der Landwirte, welche Mitglieder des Landwirtschaftlichen Vereins sind, mindestens gleichwertig ist der Zahl derjenigen, die sich dem Bauernverein angeschlossen haben, und es liegt insbesondere keine Veranlassung vor, etwa deshalb, weil vielfach die Amtsvorstände an der Spitze der landwirtschaftlichen Bezirksvereine stehen, diese Vereine als minder populär und minder segensreich wirkend zu bezeichnen. Die Amtsvorstände drängen sich keineswegs auf, wenn sie Vorsitzende des Landwirtschaftlichen Vereins werden, sondern sie werden gewählt aus der Mitte der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die das Vertrauen hat, daß die Amtsvorstände ihre Interessen im Landwirtschaftlichen Verein auch vertreten werden. Es sind ja die Amtsvorstände in der Regel keine landwirtschaftlichen Sachverständigen; aber es kommt so viel Administratives im Landwirtschaftlichen Verein vor, und es handelt sich um so viel Dinge, bei denen die Beziehungen zu den landwirtschaftlichen Maßnahmen der Regierung in Betracht kommen, daß es sehr nützlich ist, wenn die Bezirksbeamten an der Spitze des Landwirtschaftlichen Vereins stehen. Ich bin den Herren Bezirksbeamten, die in dieser Weise einen großen Teil ihrer Zeit, auch die freien Sonntage, dafür aufopfern, um an den Verhandlungen des Landwirtschaftlichen Bezirksvereins teilzunehmen, sehr dankbar dafür, und die Bevölkerung ist es auch.

Ich möchte nun das Hohe Haus bitten, den Antrag abzulehnen, soweit vorgeschlagen wird, es möchten die Wahlen für die Landwirtschaftskammer lediglich auf die Grundlage des direkten Wahlrechts sämtlicher Berufslandwirte gestellt werden. Ich möchte Sie bitten, den Vorschlag der Regierung anzunehmen, wonach neben den 28 durch direkte Wahl der Berufslandwirte gewählten Mitgliedern auch noch weitere 8 durch die Vorstände der speziellen landwirtschaftlichen Vereinigungen gewählte Mitglieder der Landwirtschaftskammer angehören sollen. Wenn Sie die Zahl dieser Mitglieder auf 10 verstärken wollen, wird sich die Großh. Regierung damit vollständig einverstanden erklären. Würden die landwirtschaftlichen Spezialvereinigungen nicht selbst zu wählen haben, sondern es den durch direkte Wahl der Berufslandwirte gewählten 28 Mitgliedern überlassen sein, die 10 weiteren Mitglieder durch Zuwahl aus der Mitte der Spezialvereinigungen oder ihre Vorstände zu bestimmen, so würde dies für die betreffenden landwirtschaftlichen Vereinigungen geradezu eine Art von Zurücksetzung enthalten; sie dürften nicht selbst die Persönlichkeiten bezeichnen, die aus ihrer Mitte als Männer ihres Vertrauens in die Landwirtschaftskammer gewählt werden sollen. Ich halte diesen Antrag aber auch deshalb nicht für wünschenswert, weil dadurch auch wieder die Landwirtschaftskammer in ihrem Zuwahlrecht unangemessen beschränkt und auf die den Vorständen der Spezialvereinigungen angehörigen Personen eingeengt würde. Soweit man der Landwirtschaftskammer ein Zuwahlrecht gibt, sollte man ihr auch volle Freiheit geben und sie nicht darauf beschränken, daß sie dieses Zuwahlrecht nur in einer gewissen engen Grenze ausüben kann. Dieses Zuwahlrecht ist gerade deshalb sehr wichtig, weil es eben doch immer bei den Zufälligkeiten des direkten Wahlrechts vorkommen kann, daß gewisse im Gebiete der Landwirtschaft hervorragende Persönlichkeiten nicht gewählt werden und es auch wieder andererseits durch sonstige Zufälligkeiten sich ereignen kann, daß besonders geeignete Personen, auf die die Landwirtschaftskammer bei der Zuwahl gerne greifen möchte, auch diesen speziellen Vereinigungen nicht angehören.

Nun sind in dem Antrag noch zwei weitere Dinge vorgeschlagen. Vor allem soll, wenn ich den Antrag recht verstehe, die erstmalige Festsetzung der

Zahl der durch die direkte Wahl zu bezeichnenden Mitglieder der Landwirtschaftskammer mit 28 nicht auf die Dauer maßgebend sein, sondern es soll für die Zukunft der Landwirtschaftskammer selbst anheim gegeben sein, durch ihre Satzungen die Zahl der durch die direkte Wahl zu wählenden Mitglieder zu bezeichnen. Das halte ich nicht für zweckmäßig, man sollte nicht durch eine solche Befugnis einen Gegenstand des Zwiespaltes, einen Anlaß zu beständig sich unnötig erneuernden Erörterungen in die Landwirtschaftskammer hineinwerfen, wie es geschehen würde, wenn immer wieder von neuem in Frage gebracht werden dürfte, ob nicht durch die Satzungen, abweichend von der Bestimmung des Gesetzes, die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder hinauf oder heruntergesetzt werden solle. Wenn der Gesetzgeber 28 Mitglieder, gewählt in direkter Wahl, als angemessen erachtet hat, sollte auch die Landwirtschaftskammer sich damit begnügen; wenn das so angenommen würde, wie die Herrn Antragsteller es wollen, könnte einmal die Landwirtschaftskammer (sie würde es ja wohl nicht tun) plötzlich die Zahl der gewählten Mitglieder auf 10 herabsetzen und hernach die übrigen lediglich durch Kooptation bestimmen.

Der dritte im Antrag enthaltene neue Punkt betrifft die Wahlkreiseinteilung. In dem Entwurf der Regierung ist vorgesehen, daß durch eine Verordnung der Regierung die Wahlkreiseinteilung bestimmt werden soll. Das muß ja jedenfalls bei den ersten Wahlen geschehen, und damit sind ja auch die Herren Antragsteller einverstanden; in Zukunft aber soll nach dem Vorschlag der Herren Antragsteller die Landwirtschaftskammer selber dazu berufen sein, durch ihre Satzungen die Wahlkreiseinteilung festzustellen. Grundsätzlich wäre dagegen nicht sehr viel einzuwenden. Die Regierung wünscht ja für die Landwirtschaftskammer die allergrößte Freiheit in ihren Entschließungen; und wenn dieser Vorschlag angenommen werden sollte, würde die Großh. Regierung wohl kaum daraus Veranlassung nehmen können, dem so gestalteten Entwurfe die Zustimmung zu versagen. Aber zweckmäßig ist es nicht, wenn man darauf bestehen würde, daß die Landwirtschaftskammer selbst die Wahlkreiseinteilung beschließt. Denn Wahlkreiseinteilungen sind immer recht schwierige Sachen; sie sind nicht so schwierig hier, wo es sich um die Wahlkreiseinteilung für eine Berufskörperschaft handelt; viel schwieriger ist es, wo es sich um eigentlich politische Wahlkreiseinteilungen handelt. Aber auch in diesem Falle bietet die Wahlkreiseinteilung viele Schwierigkeiten, und ich glaube, die Männer der Regierung sind viel besser dazu berufen, eine gerechte und zweckmäßige Wahlkreiseinteilung zu machen und gegebenenfalls, wenn sich dazu Anlaß bietet, sie umzugestalten, als wenn das eine Landwirtschaftskammer zu tun hat. Denn der Regierung stehen Persönlichkeiten zu Gebot, die derartige Dinge aufgrund langer Erfahrungen verstehen, bei denen auch die anderen Voraussetzungen für eine solche Arbeit vorhanden sind: nämlich das Gefühl für das, was nach Lage der Verhältnisse gerecht und zweckmäßig ist. Wie es damit bei der Landwirtschaftskammer stehen wird, das weiß man zurzeit noch nicht; es werden ja jedenfalls sachverständige, tüchtige Landwirte in der Landwirtschaftskammer sein: ob ihr aber auch eine hinlängliche Zahl von Mitgliedern angehören wird, die Sinn für ein derartiges Gebilde, wie es die Wahlkreiseinteilung ist, haben, — das kann doch zunächst als zweifelhaft bezeichnet werden; es kann leicht kommen, daß nur zwei oder drei Personen da sind, die sich darauf verstehen und den Ausschlag geben; die übrigen werden aber mitstimmen und keine Verantwortung dafür tragen können. Ich kann daher das Hohe Haus nur ersuchen, der neuen Landwirtschaftskammer nicht auch noch diese administrative Zuständigkeit zu geben, die sie ganz unnötig mit einer Verantwortung belastet, welche sie wahrscheinlich nicht tragen kann. Ich möchte Sie ersuchen, das Vertrauen in die Regierung zu haben, daß sie eine gerechte und zweckmäßige Wahlkreiseinteilung machen wird, und daß sie auch in Zukunft, wenn etwa Änderungen an der Wahlkreiseinteilung nötig werden, und zwar im Benehmen und nach Anhören der Landwirtschaftskammer, das Richtige tun wird.

Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein: Als Haupt- und leitender Gedanke muß immer im Auge behalten werden, daß, was jetzt geschaffen werden soll, ein selbständiger, freier Verein als Grundlage und Weg zur berufsgenossenschaftlichen

Bildung ist. Wenn wir das im Auge haben, dann entfällt auch jeder Schatten einer Mißbilligung der Fähigkeit des Landwirtschaftlichen Vereins. Der Landwirtschaftliche Verein in Baden, wie in Bayern und überall, wo er wirkte, war von unaussprechlich großem Verdienst und Nutzen; aber es war ein Verein zum Zweck der technischen Förderung der Landwirtschaft auf den verschiedenen Gebieten. In dieser Verschiedenheit des Zweckes liegt sein großer Unterschied vom Bauernverein. Aber das scheint mir noch immer nicht genügend aufgefaßt zu werden, besonders auch nach den Worten des Herrn Ministers, der den Bauernverein eine Art Konkurrenzverein gegenüber dem Landwirtschaftlichen Verein nannte; das ist aber absolut nicht der Fall. Der Bauernverein will eine berufsgenossenschaftliche Bildung sein, das ist sein Verdienst und sein Zweck, und das ist die Basis, auf der auch wir unsere Landwirtschaftskammer aufbauen müssen. Durch die Fassung dieses Gesetzentwurfs und durch verschiedentliche Worte, die in den Verhandlungen und auch in der Kommission gefallen sind, ist der Eindruck erweckt worden, als ob die Regierung dieses Ziel der Schaffung eines freien, selbständigen Vereins, eines berufsgenossenschaftlichen, sozial selbständigen, von ihr unabhängigen Gebildes nicht recht beabsichtige. Das hat man schon in der Kommission gesehen, wo es nur mit Kämpfen gelungen ist, die beiden, von der Kommission beschlossenen Zusätze zu § 2 zu erreichen. Das hat man auch darin gesehen, daß mit einer solchen Bestimmtheit auch jetzt noch immer verlangt wird, daß vier Mitglieder von der Regierung hineinkommen sollten, was absolut gar keine innere Berechtigung hat. Das sieht man daraus, daß im Verlaufe der Diskussion auch von Exzellenz gestern gesagt worden ist, die Landwirtschaftskammer dürfe nicht inbezug auf die Fürsorge und die Tätigkeit für die Landwirtschaft gleichsam in eine Konkurrenz treten mit der Tätigkeit der Regierung. Da möchte ich auf einen generellen Grundsatz zu sprechen kommen: Die Aufgabe der Staatsregierung auf dem Gebiete der Berufs- und der Erwerbstätigkeit ist meines Erachtens auf eine Hilfstätigkeit zu beschränken, und diese soll nur dann eintreten, wenn sie notwendig ist, aber die Regierung soll nicht eingreifen und alles selbst tun wollen. Wenn z. B. die Landwirtschaftskammer sich ausbildet und in einem weitgehendem Maße die Interessen der Landwirtschaft fördert und in die Hand nimmt, so muß das von der Regierung mit Freuden begrüßt werden. Je mehr von den Berufsgenossen selbst diese Förderung ihrer Interessen in die Hand genommen wird, umso besser ist es. Also von einer Konkurrenz der Tätigkeit der Regierung und jener, welche die Landwirtschaftskammer ausüben wird, kann keine Rede sein.

Es ist beanstandet worden, daß durch den Antrag zu § 9 der Landwirtschaftskammer ein weitgehendes, unbeschränktes Recht der Kooptation zugebilligt werden soll. Es gibt gar keinen Verein, der dieses Recht nicht hätte. Warum soll die Landwirtschaftskammer in dieser Befugnis beschränkt werden. Es ist garnicht daran zu denken, daß dies einen Schaden bringt. Davon, daß die Landwirtschaftskammer sich selbst beschränken und die Zahl der Mitglieder herabsetzen wird, ist selbstverständlich gar keine Rede. Wenn es aber zweckmäßig erscheint, daß sie erweitert wird, warum nicht? Was ist das für ein Schaden? Wir können sehr froh sein, wenn durch diese berufsgenossenschaftliche Bildung ein naturgemäß gewachsener Weg, wenn ich mich so ausdrücken will, für die Gestaltung der Gesellschaft wieder geschaffen wird. Dann werden wir vor allem auch den großen Vorteil haben, daß die Parteiwirtschaft und die Parteigezänke, die für uns jetzt ein so großer Schaden im staatlichen Leben sind, mehr und mehr verschwinden werden und die natürlichen Interessen der einzelen Berufsklassen in den Vordergrund treten und in segenbringender Weise gefördert werden.

Dr. Freiherr von Stotzingen: Nur eine ganz kurze Bemerkung möchte ich mir zu den Ausführungen des Herrn Ministers erlauben. In erster Reihe möchte ich betonen, daß der Kommission vollständig fern gelegen ist, das Aufsichtsrecht der Regierung im geringsten anzutasten; im Gegenteil ist voll und ganz anerkannt worden, daß daran nichts geändert werden soll. Der einzige diesbezügliche Antrag, der so hätte aufgefaßt werden können, war der Abänderungsantrag zu § 2, daß die Regierung die Pflicht haben soll, vor der gesetzlichen Regelung landwirtschaftlicher Angelegenheiten

die Landwirtschaftskammer zu hören. Das ist gewiß eigentlich sehr wenig verlangt, wenn man bittet, gehört zu werden. Vollständig in dem Ermessen der Regierung liegt, ob sie dem Gehörten Beachtung widmen will oder nicht.

Der Herr Minister hat weiter ausgeführt, daß die Stellung der Landwirtschaftskammer auch nach dem Regierungsentwurf doch eine recht selbständige wäre. So lange aber wesentliche interne Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer nicht durch die Landwirtschaftskammer selbst, sondern durch Verfügung der Zentralbehörde geregelt werden, kann ich eine selbständige Stellung der Kammer nicht anerkennen. Eine wesentliche Voraussetzung der Selbständigkeit der Kammer ist, daß sie ihre internen Angelegenheiten — wie das in dem schon zitierten Gesetz von 1871 vorgeschlagen ist, durchaus selbst regelt. Es scheint übrigens, als ob der Herr Minister den Schwerpunkt unseres Antrages etwas verschoben hätte. Er legte ihn vor allem auf den Strich der Ziffer 2 zu § 9; aber nach unserer Auffassung ist das schließlich nebensächlicher Natur, sondern der Schwerpunkt liegt darin, daß die Befugnisse, die in § 9 der Zentralbehörde vorbehalten sind, der Landwirtschaftskammer selbst, ihren Satzungen zugestanden werden. Da hat nun der Herr Minister vor allem beanstandet, daß es untunlich wäre, wenn in Zukunft die Zahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer durch die Satzungen bestimmt würde. Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, daß das ebenso im preußischen Landwirtschaftskammergesetz ist. In § 4 des preußischen Landwirtschaftskammergesetzes heißt es: Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über die Zahl der Mitglieder. Also auch in Preußen ist die Bestimmung der Zahl der Mitglieder den Satzungen der Landwirtschaftskammer vorbehalten, und dadurch dürfte widerlegt sein, daß Unzuträglichkeiten, wie sie geschildert wurden, aus der Einräumung dieser Gesetzesbefugnis zu erwarten sind. Ich darf vielleicht auch darauf hinweisen, daß nach § 103a der Gewerbeordnung die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer dem Statut überlassen ist. Ich weiß nun wohl, daß § 103 heißt: „Das Statut der Handwerkerkammer wird von der Landeszentralbehörde erlassen," aber es heißt weiter: „über Abänderung des Statuts beschließt die Handwerkskammer". Insofern kann die Handwerkerkammer auf das Statut einen wesentlichen Einfluß ausüben, und die Bestimmung der Zahl der Mitglieder ist dem Statut überlassen.

Ferner ist beanstandet worden, daß die Wahlkreiseinteilung durch die Landwirtschaftskammer selbst erfolgen soll. Ich verkenne nun durchaus nicht die Schwierigkeit einer Wahlkreiseinteilung, und weiß diese doppelt zu würdigen, weil ich in einer Anlage zum Bericht den Versuch gemacht habe, eine derartige Wahlkreiseinteilung zu entwerfen. Ich bin deshalb überzeugt, daß die Landwirtschaftskammer durch ihre Satzungen die zuerst von der Zentralbehörde aufgestellte Wahlkreiseinteilung wohl bestätigen wird; sie wird froh sein, dieselbe akzeptieren zu können, wenn ihr nur das Recht gewahrt wird, dann, wenn sie es für gut findet, Abänderungen zu treffen. Ich will nicht verhehlen, daß schließlich, wenn wir auch prinzipiell vorziehen würden, diese Rechte der Satzung der Landwirtschaftskammer zu überlassen, für uns auch akzeptabel wäre, wenn diese Bestimmung in das Gesetz selbst aufgenommen würde, wie dies in dem Entwurf der Zweiten Kammer vom Jahre 1902 erfolgt ist. Unser Antrag ist vor allem dagegen gerichtet, daß im Regierungsentwurf alle diese internen Angelegenheiten der Kammer der Verordnung der Zentralbehörde überlassen sind.

Was dann die Wahl der Vertreter der landwirtschaftlichen Spezialvereine zur Landwirtschaftskammer betrifft, so möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß ein Vergleich mit der Gewerbekammer doch nicht ganz zutreffen würde. Die Mitglieder der Handwerkskammern werden gewählt von den Handwerkervereinigungen, den Gewerbevereinen usw., in ihren Generalversammlungen. Die Bestimmung des § 103a bezieht sich nicht auf den Wahlmodus, sondern auf die Bildung der Wahlkörper. Innerhalb dieser Wahlkörper, der Handwerkervereinigungen, den Gewerbevereinen, erfolgt die Wahl unmittelbar durch die Generalversammlung. Durch den Vorschlag der Regierung würde die Wahl der landwirtschaftlichen Spezialvereinigungen keine unmittelbare sein. Da diese Vereine durch das ganze Land zersplittert sind, ist es

unmöglich, diese zur unmittelbaren Wahl einzuberufen; die Wahl wird durch die Vorstände der Vereine vorgenommen werden. Sie ist somit indirekt, während die Wahl der Handwerkskammern direkt ist.

Die hohe Bedeutung des Landwirtschaftlichen Vereins ist von mir anerkannt worden. Ich möchte aber doch meine volle Übereinstimmung mit Seiner Durchlaucht dem Prinzen Löwenstein betonen, daß die Achillesferse des Landwirtschaftlichen Vereins mir gerade darin zu liegen scheint, daß die Verwaltungsbeamten mehr oder minder geborene Vorsitzende der landwirtschaftlichen Bezirksvereine sind. Ich erkenne sehr an, was die Herren Amtsvorstände hier leisten, und ich kann nur bewundern, wie sie Sonntag für Sonntag ihre freie Zeit dem Landwirtschaftlichen Verein widmen, wie sie verstehen, sich in Gebiete einzuarbeiten, die ihnen bisher vollständig fern waren. Aber auf der anderen Seite muß es doch die landwirtschaftliche Bevölkerung eigentümlich berühren, wenn ein Beamter, der den landwirtschaftlichen Verhältnissen bisher vollständig fremd war, der — wie bei uns oft der Fall ist — bisher in einer größeren Stadt Polizeiamtmann war, wenn der zu uns kommt als Amtsvorstand und nun sofort in die Leitung des Landwirtschaftlichen Vereins eintreten muß. Allerdings wird nun gesagt: Ja, es sind ja die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Vereins, die ihn wählen! —, aber es ist auch sehr richtig, daß diesen außerordentlich verübelt würde, wenn der Amtsvorstand nicht gewählt wird. Ich glaube, daß die Leitung gerade dieser Vereine wirksamer wäre, wenn die Vorstände nicht nur theoretisch in der Landwirtschaft etwas ausgebildet wären, wie dies bei den Amtsvorständen der Fall ist, sondern wenn es praktische Landwirte wären, die schon jahrelang mit der Ausübung der Landwirtschaft befaßt sind. Aber wenn praktische Landwirte, die jahrelang sich mit diesen Aufgaben abgegeben haben, von Herren geleitet werden sollen, die erst seit wenigen Wochen in Büchern sich über die Landwirtschaft umgesehen haben, so ist nicht erstaunlich, wenn die Resultate nicht immer entsprechende sind.

Meine Herren, zu diesem kleinen Exkurs wurde ich durch die Bemerkungen des Herrn Ministers veranlaßt. Ich möchte wiederholt bitten, dem Antrag Seiner Durchlaucht des Prinzen Löwenstein beizustimmen, er ist wesentlich für die Ausgestaltung einer selbständigen Landwirtschaftskammer.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird der Antrag Seiner Durchlaucht des Prinzen zu Löwenstein mit allen gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Der Durchlauchtigste Präsident teilt hierauf mit, daß ein Antrag der Herren Frank und Kirsner zu § 9 Ziffer 2 eingekommen sei:

„in Satz 2 ist die Zahl 8 zu ersetzen durch die Zahl 10".

Zur Begründung dieses Antrages erhält das Wort Ökonomierat Frank: Die Zahl der Spezialvereine, die nach dem Gesetzentwurf 8 Mitglieder zu wählen haben, beträgt in Baden 14. Nun haben wir heute von Herrn Geheimerat Lewald gehört, daß auch der Forstwirtschaftliche Verein sich recht gerne an dieser Wahl beteiligen möchte, und wir können nicht bestreiten, nachdem die Landwirtschaftskammer doch auch auf die Forstwirtschaft ausgedehnt ist, daß einem solchen Verlangen eigentlich die Billigkeit ganz gewiß zugesprochen werden kann. Nachdem die Zahl sich dadurch sogar auf 15 vermehrt hat, so wären wir der Meinung, daß man diesen 15 Spezialvereinen 10 Mitglieder einräumen sollte, die von ihrem Vorstand zu wählen sind. Ich möchte bitten, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Der Antrag Frank wird mit 18 gegen 7 Stimmen angenommen und ebenso der ganze § 9 mit der hierdurch bewirkten Änderung.

Der Antrag Seiner Durchlaucht des Prinzen zu Löwenstein zu §§ 5 und 6 ist durch diese Beschlußfassung erledigt und §§ 5 und 6 finden nach dem Kommissionsantrag Annahme.

Zu § 7 des Entwurfs bemerkt:

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Der § 7 gibt mir Veranlassung, ebenfalls „nur mit wenigen Worten" die Stellung einer Anzahl von öffentlichen Korporationen und zwar insbesondere der Kommunen und Stiftungen und ihre Stellung zu diesem Gesetz zur Sprache zu bringen. Nächst dem Staat sind wohl unsere Gemeinden und Stiftungen die größten Grundbesitzer des Landes, und sie können dadurch, daß ihr Besitz in musterhafter

Weise betrieben wird, ganz besonders auf die Geschicke und Entwicklung der Landwirtschaft einwirken. Wie ich glaube, hat auch die Landwirtschaft alles Interesse daran, möglichst zahlreiche sachverständige Vertreter dieser Korporationen in ihren Reihen kämpfen zu sehen. Ich möchte überhaupt diese Gelegenheit benützen, um das Vorurteil, das häufig besteht, zu zerstreuen, als ob ein Teil der Kommunen, insbesondere die großen Städte, den Interessen der Landwirtschaft — und zwar fast selbstverständlich — ganz gleichgiltig gegenüberstehe. Es gibt kein größeres Vorurteil, als dieses. Ich habe schon bei vielen Gelegenheiten und zwar mit Zustimmung aller meiner Kollegen ausgeführt, daß zum Glück die badischen Städte alle, ganz besonders die nicht zugroßen Städte — Mannheim als Großhandelsstadt vielleicht davon ausgenommen — sich aufs engste verbunden fühlen mit den Landwirten ihrer Umgebung, und daß ich es geradezu für einen glücklichen Zustand halte, daß diese Wechselwirkung in Erinnerung an unsere Herkunft und unser Interesse noch eine ungemein lebendige ist. Wir haben auch noch, ganz abgesehen von dem landwirtschaftlichen Besitz überhaupt, in unseren Städten speziell einen großen Viehbesitz. Schon manchmal habe ich halb Spaß halb Ernst, auch im Verkehr mit den Behörden, ausgeführt: es sei ein großer Irrtum, bei uns nur Interesse für Gewerbe und Handel vorauszusetzen; ich sei unter anderem auch einer der größten Bauernbürgermeister im ganzen Land. Nicht viele Gemeinden dürfte es geben, welche einen größeren Viehstand in ihren jährlichen Züchtungslisten stehen haben, als wir. Wir haben aber auch noch drittens ganz bedeutende eigene landwirtschaftliche Betriebe, ich erinnere nur beispielsweise an die Freiburger Rieselfelder, ein konzentriertes Gut von 1000—12000 Morgen mit intensivstem Betrieb. Wir sind durch alle diese Umstände direkt mit den Interessen der Landwirtschaft aufs engste gekettet. Was dort passiert, dafür wird auch uns die Quittung auf den Tisch gelegt. Dieses Gut — das will ich nur als Beispiel anführen — hat in den letzten Jahren — sie werden seine Bedeutung in landwirtschaftlicher Beziehung ermessen, wenn ich das sage — in seinen Ablieferungen wiederholt um 20—30 000 M. geschwankt. Also, was da auch an landwirtschaftschaftlichen Unfällen sich ereignen mag — ein Gewitter, ein Hagelschlag stellt sich ein, eine Seuche bricht aus, die Getreidezollpolitik macht sich nachteilig fühlbar — kurz — alle diese Fragen werden uns in ganz kurzen Fristen in den Berichten der Verwaltung zur Kenntnis gebracht. Also ich möchte bei dieser Gelegenheit dieses Vorurteil zerstreuen und sagen, daß wir uns mit unserer Landwirtschaft, die uns die Kraft und das Rückgrat liefert, auf's engste verbunden fühlen und deshalb niemals zu haben sein werden, um irgend etwas zu beschließen, was gegen die vitalen Interessen der Landwirtschaft verstoßen könnte.

Nun, wie sind diese Korporationen und insbesondere die Gemeinden in diesem Gesetze behandelt? Es findet sich in § 7 eine Stelle und in § 9; die entscheidende Stelle ist in § 7. Nach Ziffer 7 sind wählbar die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten „Betriebe" betraut sind. Und in § 9, wo von der Wahlberechtigung die Rede ist, heißt es: „Wahlberechtigt sind beim Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1 bis 3" — wie er vorhin vorgelesen worden ist — bezeichneten Personen, sofern sie tatsächlich als Unternehmer oder Betriebsleiter die Land- oder Forstwirtschaft im Großherzogtum betreiben". Vielleicht wäre es besser gewesen, bei der Bedeutung, welche den Gemeinden und Stiftungen bei uns in dieser Frage zukommt, diese Bestimmung in einen eigenen Paragraphen aufzunehmen. Denn dieses Zusammensuchen aus zwei verschiedenen Paragraphen trägt nicht gerade zur Klarheit bei; aber ich muß die Frage aufwerfen, um eine Aussprache nicht nur der Kommission, sondern auch der Großh. Regierung herbeizuführen: wie steht es nun mit diesem aktiven und passiven Wahlrecht dieser Kommunen und ihrer Stiftungen nach dem Gesetz? In dem Kommissionsbericht ist die Frage behandelt auf Seite 16. Hier führt die Kommission — zunächst als Beispiel den Staat an — der Staat wählt je nach seinen Betrieben und selbständigen Gliedern; er hat bei diesen Wahlen seine Vertreter, also die Domänenverwalter, die Bezirksförster, die Vorstände der Hofforstämter, die Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

walter der Standesherrlichen Grundbesitze. Bezüglich der Gemeinden und Stiftungen sei nun die Kommission der Ansicht: Besteht die Vertretung aus einem Kollegium — und das ist der Fall beim Stadtrat, Gemeinderat oder Stiftungsrat — so ist der Träger des aktiven Wahlrechts der Beauftragte des Kollegiums. Da wird also beschlossen, der Verwalter geht, oder er geht nicht, oder es geht ein Gemeinderat, oder er geht nicht. Dann heißt es weiter: „der Träger des passiven Wahlrechts ist der Vorsitzende" des Kollegiums. Nun, das scheint mir eine Auslegung zu sein, die nicht gerade aus dem Wesen des Kommunalsystems heraus zu wachsen scheint. Wenn aber absolut die Kommission und die Kammer der Ansicht ist, daß das passive Wahlrecht nur durch den Vorsitzenden, den Bürgermeister, ausgeübt werden kann, nun gut, so will ich dagegen schließlich nichts einwenden. Aber wie gesagt, für konsequent hätte ich es gehalten, daß das Kollegium bestimmt, der und der vertritt mich in aktiver und der in passiver Beziehung. Doch was ich wissen möchte, ist nicht dieser Punkt. Ich möchte wissen, ob in diesen Worten die Kommission gesagt haben will, daß eine Kommune oder eine Stiftung überhaupt nur eine Stimme haben kann, auch wenn sie die verschiedensten Betriebe hat, und wenn auch jeder Betrieb für sich allein den Voraussetzungen dieses Gesetzes entspricht. Es ist mir vor der Sitzung von zuständiger Seite angedeutet worden, daß man allgemein der Ansicht der Kommission gewesen sei. Wenn das der Fall ist, so halte ich diese Anschauung für unrichtig, denn ich sehe nicht ein, warum der Staat durch seine vielen Forst-, Domänen ꝛc. -Behörden so und so oft abstimmen soll und ebenso die Grundherren und Grundbesitzer, die Kommunen dagegen nicht. Wenn die Kommunen verschiedene landwirtschaftliche Güter haben, die verschieden verwaltet werden, die also ihre eigene Verwaltung, ihre eigene Beamtung und ihre eigene Kasse haben, so sollten sie auch für jeden Betrieb eine besondere Stimme haben. Es ist so wie so notwendig, sich darüber auszusprechen, da die Gemeinden ja meistens eine eigene Forstei haben. Man wird doch dem Staatsförster nicht eine eigene Stimme geben, und dem städtischen keine. Ich meine, es hat nicht das geringste Bedenken und es muß auch vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus erwünscht und angezeigt erscheinen, daß diese ausgeschiedenen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe, die wir haben, in die Reihen der selbständigen Landwirte eingefügt werden und daß ihre Vertretungen wählen dürfen, wie wenn das Gut ihnen gehören würde. Ich würde Wert darauf legen, wenn ich von der Kommission und von der Regierung eine Bestätigung darüber bekäme, daß ich richtig interpretiere:

1. daß selbstverständlich jede Kommunität, jede Kommune und Stiftung, bei der die Voraussetzung zutrifft, für sich behandelt wird, und

2. wenn eine solche Kommunität mehrere landwirtschaftliche Betriebe hat, die ausgeschieden sind, die ihre besondere Verwaltung haben, daß dann jeder dieser Betriebe mit eigenem Stimmrecht und eigenem Vertretungsrecht ausgestattet wird, wie die Ziffer 3 des § 7 mir durch sein Wort „Betriebe" die Grundlage zu geben scheint. Ich bitte hierüber um Aussprache.

Geheimer Oberregierungsrat Rebe: Die Anfrage des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Winterer, ob eine Stiftung oder eine Kommune, welche verschiedene landwirtschaftliche Betriebe besitzt, nur eine Stimme haben kann, ist nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung dahin zu beantworten, daß eine solche Stiftung oder Kommune allerdings nur einmal für das Wahlrecht in Betracht kommt, daß aber daneben den Leitern der einzelnen Betriebe ebenfalls wieder das Wahlrecht zustehen kann.

Freiherr von Stotzingen: Mit wenig Worten möchte ich die Stellungnahme der Kommission zu dieser Frage, welche in derselben eingehend erörtert wurde, kennzeichnen. In Ziffer 3 des § 7 werden zwei verschiedene Klassen der Vertretung behandelt:

1. die gesetzlichen Vertreter,

2. die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der Betriebe betraut sind. Die Bemerkung im Kommissionsbericht bezog sich lediglich auf die gesetzlichen Vertreter. Es sollte die Frage erörtert werden, wer als gesetzlicher Vertreter zu betrachten ist, und wurde anerkannt, daß in einer Stadt der gesetzliche Vertreter der Stadtrat ist, daß man somit eigentlich die Wahlberechtigung und Wählbarkeit dem ganzen Stadtrat einräumen müßte. Aus praktischen

Erwägungen kam man aber zu der Ansicht, daß für das aktive Wahlrecht ein Beauftragter des Stadtrats aufzustellen ist, und daß für das passive Wahlrecht als Träger der Vorstand des Kollegiums, das ist der Bürgermeister, betrachtet wird. Juristisch richtiger wäre, glaube ich, wenn der ganze Stadtrat wahlberechtigt und wählbar wäre. Die zweite von Herrn Oberbürgermeister Dr. Winterer berührte Frage bezüglich der Verwalter städtischen Grundbesitzes bezieht sich auf den 2. Punkt von Ziffer 3, die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der Betriebe betraut sind. Ich glaube, daß die Auffassung der Kommission ist, daß neben den gesetzlichen Vertretern auch jene Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der Betriebe betraut sind, wahlberechtigt und wählbar sind, also z. B. die städtischen Oberförster oder andere derartige Herren. Ich glaube, daß dies die Auffassung der Kommission ist. (Zustimmung der Kommissionsmitglieder).

Zu § 12 erhält das Wort

Geheimerat Lewald: Der Sinn des Antrages, den ich mir zu § 12 Absatz 1 zu stellen erlaubte, ist allerdings der, daß die Staatskasse die Kosten der Landwirtschaftskammer, solange die Umlegung der Kosten der technischen Schwierigkeiten halber nicht tunlich erscheint, tragen soll. Ich bitte diesen Antrag zunächst zur Abstimmung zu bringen. Wenn er abgelehnt werden sollte, würde ich beantragen, in § 12 nach den Worten „eigenen Vermögens" einzustellen „aus den ihr aus der Staatskasse vorschüßlich verwilligten", so daß also § 12 Absatz 1 lauten würde:

> „Die Landwirtschaftskammer hat die aus ihrer Errichtung und Tätigkeit wachsenden Kosten, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrag eigenen Vermögens, aus den ihr von der Staatskasse vorschüßlich verwilligten oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung, von Beiträgen zu decken.

Dieser Eventualantrag trägt der Auffassung des Freiherrn von Stotzingen vollkommen Rechnung. Der Grundsatz, auf den so großer Wert gelegt wird, und den ich auch billige, daß die Landwirtschaftskammer auf eigenen Füßen stehen soll, ist von vornherein vollständig gewahrt und zugleich die Unzuträglichkeit vermieden, die mit sofortiger Umlegung verbunden wäre. Der Staat würde zunächst einige Jahre Vorschüsse leisten und wenn dann zur Umlegung geschritten werden kann, so werden behufs der Rückerstattung der Vorschüsse an den Staat die Kosten mehrerer Jahre zusammen umgelegt. Das ist der Sinne meines Eventualantrags.

Dr. Freiherr von Stotzingen: Gegen den Antrag in der ersten Fassung muß ich stimmen, weil er im wesentlichen eine Wiederherstellung des alten Absatzes 1 des § 12 bedeuten würde. Dagegen kann ich mich mit dem Antrag in der zweiten Fassung, obwohl er nicht genau dasselbe wie unsere Fassung enthält, doch aus praktischen Gründen einverstanden erklären, um über die vorhandene Schwierigkeit hinwegzukommen. Ich möchte bitten, den Antrag in der zweiten Fassung unter Beifügung des Wortes „vorschüßlich" anzunehmen, den Antrag in der ersten Fassung abzulehnen.

Minister Dr. Schenkel: In erster Linie würde natürlich die Großh. Regierung wünschen, daß dasjenige angenommen würde, was sie selber in dem Entwurfe vorgeschlagen hat; ich glaube, daß das den Landwirten und der Natur der Sache am meisten entsprechen würde. Der Vorschlag der Regierung geht dahin, daß die Kosten, die durch die gewöhnliche Verwaltung der Landwirtschaftskammer und durch ihre begutachtende Tätigkeit erwachsen, durch Staatszuschüsse bestritten werden, wie dies hinsichtlich der Kosten geschehen ist, die in gleicher Weise durch die Tätigkeit des Landwirtschaftsrates erwachsen sind. Es wird einen guten Eindruck machen bei den Landwirten, wenn sie durch das Gesetz selber die Sicherheit erhalten, daß sie durch die Verwaltungskosten der neu geschaffenen Landwirtschaftskammer nicht weiter belastet werden. Die Regierung hat aber ausdrücklich daneben vorgesehen, daß in dem Falle, wenn die Landwirtschaftskammer ihre Tätigkeit auf die Besorgung von sachlichen Aufgaben der Landwirtschaftspflege ausdehnen sollte, Beiträge erhoben werden sollen. Das ist meiner Ansicht nach auch zweckmäßig, denn dann weiß die Landwirtschaftskammer, wenn sie einmal anfangen will, neben der Tätigkeit, die die Regierung in der Landwirtschaftspflege entfaltet, auch eine ergänzende (hoffentlich

nicht eine konkurrierende) Tätigkeit auszuüben, dann müsse sie auch die Verantwortung für die Kosten übernehmen, also anfangen Umlagen zu erheben. Aus dieser Fassung des Regierungsvorschags ergibt sich auch schon eine Widerlegung desjenigen, was vorhin Seine Durchlaucht Prinz zu Löwenstein ausgeführt hat, wenn er sagte, die Regierung wolle der Landwirtschaftskammer lediglich eine beratende und begutachtende Stellung, keine selbständige, auch zu Maßnahmen der Landwirtschaftspflege berechtigende Stellung zuweisen. Die Regierung will der Landwirtschaftskammer die Möglichkeit eröffnen, auch ergänzend in der Landwirtschaftspflege durch besondere Einrichtungen und Maßregeln tätig zu sein, aber sie knüpft daran die Folge, daß die Landwirtschaftskammer gleichzeitig den Entschluß fassen muß, Umlagen zu erheben. Der Regierung wäre es in erster Linie wünschenswert, wenn durch einen noch einzubringenden Antrag der ursprüngliche Regierungsvorschlag in § 12 Absatz 1 und 2 wiederhergestellt würde.

Was die Kommission vorschlägt, das ist geradezu das Gegenteil desjenigen, was die Regierung will. Nach dem Kommissionsvorschlag würde nämlich, wenn ich dazu vergleiche, was im Kommissionsbericht Seite 23 und 24 ausgeführt ist, im Gesetze bestimmt werde, daß für den Aufwand der Landwirtschaftskammer, und zwar auch für die Kosten der Verwaltung und der rein begutachtenden Tätigkeit, kein Zuschuß aus der Staatskasse gegeben werden darf, daß vielmehr die Landwirtschaftskammer von vornherein zur Deckung aller ihrer Kosten, auch des bloßen Verwaltungsaufwands, Umlagen erheben muß. Hiernach würden die Staatszuschüsse, wie der Herr Berichterstatter, Freiherr von Stotzingen, mehrfach angedeutet hat, nur als vorschüßliche Staatszuschüsse in Betracht kommen, die dann sofort wieder aus den Umlagen zu erstatten sind, damit die Landwirtschaftskammer von dem Odium, etwas aus der Staatskasse erhalten zu haben, frei bleibt. Das würde ich, wie ich bereits gesagt habe, für außerordentlich unzweckmäßig erachten. Es hat dann noch der Herr Berichterstatter selber zur Korrektur schon etwas getan, mit dem ich mich einverstanden erkläre; er hat nämlich vorgeschlagen, daß der Vermittlungsantrag des Herrn Geheimerat Lewald angenommen wird, aber mit dem Zusatz, daß vor Zuschüsse „vorschüßlich" gesetzt wird. Ich möchte Sie bitten, diesen letzteren Antrag nicht anzunehmen. Wenn Sie nicht auf Grund eines vielleicht jetzt noch einzubringenden Antrags den Vorschlag der Regierung wieder herstellen wollen, so kann ich mich auch mit dem einverstanden erklären, was Herr Geheimerat Lewald vorschlägt. Es würde durch den nach diesem Vorschlag einzuschaltenden Zusatz angedeutet werden, daß zuerst für eine Anzahl von Jahren, die im Gesetz nicht genau bestimmt werden können, und für eine Anzahl noch nicht näher zu bezeichnender Zwecke, nicht bloß für die Verwaltungszwecke, sondern auch für etwaige Zwecke der Landwirtschaftspflege, im Staatsbudget ein Zuschuß für die Landwirtschaftskammer vorgesehen werden soll. Es würde alsdann der Entschließung des Landtags vorbehalten sein, ob und in welchem Umfang, ob bloß für Verwaltungszwecke oder auch für sachliche Zwecke der Landwirtschaftspflege jeweils für die Budgetperiode der Landwirtschaftskammer Mittel aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt werden sollen. Ich kann mich namens der Regierung auch mit einer solchen Regelung einverstanden erklären, obwohl ich, wie gesagt, die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs als das angemessenste erachten würde.

Bürgermeister Dr. Weiß: Schon vor zwei Jahren im Landwirtschaftsrat habe ich den Standpunkt eingenommen, daß eine Interessenvertretung die Mittel, deren sie bedarf, selbst aufbringen soll und es ist in diesem Sinne ein Kommissionsbeschluß gefaßt worden. Es haben verschiedene Gesichtspunkte zusammengewirkt, um diesen Beschluß zustande zu bringen. Mein Gedanke war nicht der, wie er von anderer Seite vertreten worden ist, daß die Selbständigkeit der Landwirtschaftskammer dadurch beeinträchtigt würde, daß sie vom Staate einen Zuschuß annimmt. Unter unseren Verhältnissen glaube ich, das nicht befürchten zu müssen. Mein Gedanke war lediglich der, daß eine derartige Organisation, wenn sie an den Geldbeutel der Personen, aus denen sie sich zu rekrutieren hat, keine Ansprüche stellt, sozusagen von diesen gar nicht bemerkt wird, daß diese kein Interesse dafür haben. Das ist es, was ich wünschte und das ich heute noch aufrecht erhalte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist nun aber ganz richtig, daß bei der kleinen Summe, die in der ersten Zeit erforderlich sein wird, es seine Schwierigkeiten haben würde, jedes Jahr den erforderlichen Betrag auf die vielen Beteiligten umzulegen, und insofern glaube ich auch, den zweiten Antrag des Herrn Geheimerat Lewald als einen guten und gangbaren Ausweg begrüßen zu dürfen. Ich meinerseits habe, obwohl ich einen weitergehenden Antrag in der Kommission seinerzeit stellte, kein Bedenken, diesem zweiten Antrag zuzustimmen.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung über den ersten Antrag des Geheimerats Lewald ergab sich Stimmengleichheit; 13 Stimmen waren dafür, 13 dagegen. Da der Durchlauchtigste Präsident gegen den Antrag stimmte, so ist derselbe nach § 71 Absatz 2 der Verfassungsurkunde abgelehnt.

Der Eventualantrag des Geheimerats Lewald wurde einstimmig angenommen.

Zu § 12 bemerkt weiterhin der Berichterstatter Dr. Freiherr von Stotzingen: Der Kommissionsantrag bezüglich des § 12 Absatz 2 in seiner ersten im gedruckten Bericht enthaltenen Fassung ist, wie ich bereits in meinem einleitenden Vortrag ausgeführt und begründet habe, aufgegeben; die Kommission schlägt vor, dem § 12 Absatz 2 in folgender Fassung zuzustimmen:

„Die Beiträge werden auf die Steuerkapitalien (Steuerwerte) sämtlicher veranlagter, landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Waldungen umgelegt".

Der Absatz 2 und die folgenden Absätze des § 12, sowie die §§ 13, 14, 15 und 16 werden gemäß den Kommissionsanträgen ohne weitere Diskussion angenommen.

Bei der nun folgenden namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse mit der durch die heutige Beschlußfassung der Kammer eingetretenen Änderung wird dasselbe hierauf einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

A. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Juni 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Ministerialdirektor Schulz, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner, Ministerialrat Flad; später Minister des Innern Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Dr. Kühn, im weiteren Verlauf: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Oberschulratsdirektor Geheimerat Dr. Arnsperger, Geheimerat Becherer, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Böhm, die Geheimen Hofräte Dr. von Sallwürk und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Orte Tauberbischofsheim, Königheim und andere, „die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim betreffend".
Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Koelle.
3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition vieler Gemeinden der Amtsbezirke

Müllheim und Lörrach, „die Einquartierungslasten betreffend".

Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Reiß.

4. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition der höheren Postbeamten, wegen Besetzung der höheren Postdienststellen.

Berichterstatter: Geheimerat Lewald.

5. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Petition der Abteilungen Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim des Vereins „Frauenbildung — Frauenstudium", die Entlassung der Mädchen nach dem 7. Schuljahr betreffend".

Berichterstatter: Prälat D. Oehler.

6. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes vom 28. April 1906, „die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend".

Berichterstatter: Geheimer Hofrat Dr. Rümelin.

7. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907 (Hauptabt. III), Ausgabe Titel I § 1 Ministerium) und Titel X, sowie Einnahme Titel III: Unterrichtswesen.

Berichterstatter: Geheimerat Dr. Bürklin.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr und gibt bekannt, daß sich für die heutige Sitzung entschuldigt haben: Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein, Ökonomierat Frank und Stadtrat Leonhard.

Beilagen Nr. 237 und 238 (ungedruckt).

Das Sekretariat zeigt folgende Einläufe an:

1. Einladung des ersten Vorsitzenden der Hohentwielspiele, des Hofbuchhändlers Ackermann in Konstanz, zum Besuch der seit Pfingsten d. J. allsonntäglich stattfindenden Aufführungen;

Beilage Nr. 226 (ungedruckt).

2. nachstehende Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer:

a. über die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Hauptabteilung III) für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe Titel IX — Kultus — unter Abstrich der Anforderung unter A I § 1 e mit 15000 M. und unter B I § 1 mit 20000 M.;

Beilage Nr. 228.

b. über die Streichung der bei der Beratung des Budgettitels X (Unterrichtswesen) I höhere Unterrichtsanstalten zurückgestellten Position unter B (außerordentlicher Etat) § 7 „zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien" mit 6000 M.;

Beilage Nr. 229.

c. über die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums des Innern, Titel IX B (außerordentlicher Etat) § 1 „Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege" mit 350000 M.;

Beilage Nr. 230.

d. über die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1902 und 1903 mit der Unbeanstandeterklärung in den Spezialdarstellungen der allgemeinen Staatsverwaltung Abt. I bis VII, sowie der ausgeschiedenen Verwaltungszweige Abt. VIII;

Beilage Nr. 231.

e. über die Unbeanstandeterklärung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer für die Jahre 1903 und 1904;

Beilage Nr. 232.

f. über die Genehmigung des Budgets der Großh. Oberrechnungskammer (Hauptabteilung VI) für 1906 und 1907;

Beilage Nr. 233.

g. über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1903/1904 und 1904/1905;

Beilage Nr. 234.

h. über die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, die Änderung des Gehaltstarifs betreffend;

Beilage Nr. 235.

3. Zuschrift des Staatsministers Frhrn. von Dusch, den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899,

Beilage Nr. 236.

Der letztbezeichnete Gesetzentwurf wird der Kommission für Justiz und Verwaltung, der

Gesetzentwurf über die Abänderung des Gehaltstarifs der Budgetkommission überwiesen.

Eingekommen sind ferner folgende Petitionen:

1. der Beamten in Singen um Gewährung einer Teuerungszulage bezw. um Versetzung der Stadt Singen von der dritten in die zweite Klasse des Wohnungsgeldtarifs;

Beilage Nr. 220 (ungedruckt).

2. der Stadtgemeinde Stockach und einer Anzahl Gemeinden aus den Amtsbezirken Stockach, Meßkirch und Überlingen um Fortführung der Eisenbahn von Renzingen nach Engen;

Beilage Nr. 221 (ungedruckt).

3. der Gemeinde Kirchardt und anderer um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Eppingen-Richen nach Wimpfen-Jagstfeld;

Beilage Nr. 222 (ungedruckt).

4. der Vereine der staatlich geprüften badischen Werkmeister und der staatlich geprüften badischen Tiefbauwerkmeister, die Vorbildung der staatlich geprüften badischen Werkmeister betreffend;

Beilage Nr. 225 (ungedruckt).

5. des Gemeinderats der Stadt Triberg um Gewährung eines namhaften Staatsbeitrages zur Erbauung eines Kurhauses und einer Gewerbehalle;

Beilage Nr. 227 (ungedruckt).

6. Beitrittserklärungen der Gemeinden Röthenbach, Kirchzarten, Lenzkirch, Hüfingen, Hinterzarten, Vierthäler, Löffingen, sowie der Handelskammer Villingen zu der Petition der Gemeinde Neustadt um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke auf der Höllenthalbahn;

Zu Beilage Nr. 210 (ungedruckt).

7. Petition des Verbands der Grund- und Hausbesitzervereine, das Vermögenssteuergesetz betreffend,

Beilage Nr. 239 (ungedruckt).

Die Petitionen Ziffer 1, 4, 5, 6 werden der Petitionskommission, die Petitionen Ziffer 2 und 3 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die Petition Ziffer 7 der Steuerkommission überwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung

Beilage Nr. 174

erhält das Wort der Berichterstatter

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Die Petition um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim gehört zu den „alten Bekannten" des Hohen Hauses, das sich wiederholt damit beschäftigt hat. Speziell auf dem letzten Landtage wurde eine Petition in gleichem Betreff der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen, und in der jetzt vorliegenden Petition machen die Petenten zur Begründung ihrer Wünsche ganz dieselben Argumente geltend, die in der letzten Petition enthalten waren. Sie lassen sich in aller Kürze dahin zusammenfassen, daß inbezug auf die Ausstattung mit Eisenbahnen im Großherzogtum Baden das badische Frankenland der am stiefmütterlichsten ausgestattete Teil des Landes sei, daß infolgedessen die Industrie sich nicht recht entwickeln könne, und auch der Landwirtschaft, der Haupternährsquelle dieses Landesteils, das Fehlen von Bahnen das Konkurrieren fast unmöglich mache. Der Bau der Bahnlinie Walldürn—Hardheim, der inzwischen von der Hohen Zweiten Kammer genehmigt worden ist, bringe nur teilweise Abhilfe, da er für den Verkehr nach dem Taubergrunde und der Maingegend keine Förderung bringe.

Um festzustellen, wie hoch sich die Kosten der Bahn belaufen würden, hat das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten einen Kostenvoranschlag ausarbeiten lassen, aus dem sich ergibt, daß die erforderliche Summe 4700000 M. betragen würde. Eine Ertragsberechnung, welcher die außerordentlich günstige Annahme zugrunde gelegt ist, daß der Personenverkehr der neuen Linien dreimal so groß und der Güterverkehr zweimal so groß sein werde, als auf den benachbarten Bahnen, hat ergeben, daß alljährlich sich ein Fehlbetrag von 46800 M. herausstellen würde, was nach Einrechnung von 3½ Proz. Zinsen auf das investierte Kapital einen jährlichen Staatszuschuß von 211300 M. erforderlich machen würde. Demgegenüber machen die Petenten geltend, daß zwei Tunnels, die in dem Projekt der Großh. Regierung vorgesehen sind, nämlich einer bei Königheim durch den Kachelberg und einer bei Tauberbischofsheim durch den Wellenberg, gespart werden könnten, und daß — wie sie sich ausdrücken — durch eine „schmiegsamere Anpassung an die Terraingestaltung" weitere Ersparnisse erzielt werden könnten, so daß die ganze Bahn auf zirka 2½ Millionen zu

stehen käme. Für diese Behauptungen sind aber die Petenten jeden technischen und jeden zahlenmäßigen Beweis schuldig geblieben, und Ihre Kommission vermag sich deshalb der Behauptung gegenüber keine Ansicht zu bilden; es scheint ihr jedoch nicht wahrscheinlich, daß an einem Projekt, das die Großh. Regierung auf 4,7 Millionen Mark berechnete, 2,3 Millionen, also nahezu die Hälfte, gespart werden könnten, und sie muß sich deshalb, so lange für solche Behauptungen nicht authentische Beweise erbracht sind, an die Ziffern halten, die von der Großh. Regierung gegeben worden sind.

Ihre Kommission verkennt keineswegs, daß, wenn die Frage der Erbauung einer Eisenbahn ins Auge gefaßt wird, der Gesichtspunkt der Rentabilität nicht ausschlaggebend sein darf, sondern vor allem die Interessen der betreffenden Landesgegend und ihrer Bewohner ins Auge gefaßt werden müssen; auf der anderen Seite ist sie aber doch der Ansicht, daß bei der dermaligen Finanzlage mit dem Bau solcher Bahnen, bei welchen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß alljährlich wesentliche Zuschüsse erforderlich werden, bis auf weiteres Zurückhaltung beobachtet werden sollte. Dazu kommt, daß von anderer Seite die Fortsetzung der Bahn von Hardheim nach Bronnbach a. d. T. gewünscht und befürwortet wird, und daß unter allen Umständen erst festgestellt werden müßte, welche der beiden Linien sich als die vorteilhaftere erweist.

Unter diesen Umständen glaubte Ihre Kommission den Wünschen der Petenten nicht weiter entgegenkommen zu können, als bis zu dem Ersuchen an die Großh. Regierung, die ganzen Verhältnisse noch einmal genau zu prüfen und dann unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Petenten einen Entschluß zu fassen.

Diesem Wunsche, der in dem gedruckten Bericht ausgedrückt ist, ist inzwischen die Großh. Regierung tatsächlich schon entgegengekommen, insofern als das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen der Zweiten Kammer ein Schreiben gerichtet hat, datiert vom 5. Juni d. J., in welchem sie mitteilt, daß das Baubureau, welches für den Bau der Strecke Walldürn—Hardheim errichtet werden soll, auch die Verhältnisse der Linie von Hardheim nach Tauberbischofsheim einer näheren Prüfung unterziehen werde. Das Resultat dieser Prüfung muß unter allen Umständen abgewartet werden, und Ihre Kommission stellt demnach den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Fürst Emich zu Leiningen: Ich möchte zu dieser Petition nur wenige kurze Worte sagen. Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß die Bahn Walldürn—Hardheim fortgesetzt werden soll und von den Hohen Kammern genehmigt worden ist. Eine Fortsetzung nach dem Taubertal halte ich für sehr wünschenwert, und möchte in erster Linie die Verbindung von Hardheim nach Tauberbischofsheim ins Auge gefaßt haben. Auf dieser Linie werden die Orte Schweinberg und Königheim berührt, welche beide als aufblühende kleinere Ortschaften bezeichnet werden können. Eine diesbezügliche Petition liegt uns ja heute vor. Es wurde ferner erwähnt, daß eine Petition vorliege, eine Bahn zu schaffen über Külsheim nach Bronnbach. Soweit ich die dortige Gegend kenne, glaube ich, daß diese Bahn mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hätte, und ich möchte nun heute die Gelegenheit wahrnehmen, die Großh. Regierung zu bitten, wenn es möglich ist, den Ort Tauberbischofsheim ins Auge zu fassen und eventuell eine Bahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim zu bauen. Ich möchte bezüglich der Rentabilität nicht unerwähnt lassen, daß ich glaube, daß durch die Verbindung Tauberbischofsheims und der in der dortigen Gegend gelegenen Orte mit Walldürn eine Steigerung der Rentabilität eintreten würde, da Walldürn, der bekannte Wallfahrtsort, in jedem Jahr von vielen Pilgern besucht wird. Wie bekannt, gehen auf der Strecke Seckach—Walldürn schon jetzt sehr viele Extrazüge und es ist anzunehmen, daß, wenn auch die hier in Frage stehende Gegend erschlossen wird, der Zuzug nach Walldürn sich noch vermehren und dadurch eine bessere Rentabilität der Bahn herbeigeführt wird.

Graf von Helmstatt: Ich wurde von verschiedenen Seiten gebeten, die vorliegende Petition mit einigen befürwortenden Worten zu begleiten. Ich komme

dieser Aufforderung mit Freuden nach, wenn ich auch den Wünschen insofern nicht ganz gerecht werden kann, als ich dem Antrag des Herrn Berichterstatters auf Überweisung zur Kenntnisnahme mich anschließen werde. Die Gegend im Taubergrunde hegt schon seit 40 Jahren diesen Wunsch auf Errichtung der Bahn und hat ihn auch schon wiederholt den Landständen vorgelegt. Nach dem erschöpfenden Bericht und dem Vortrag des Herrn Berichterstatters, sowie den begleitenden Worten Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Leiningen habe ich wenig mehr hinzuzusetzen. Es sind hier hauptsächlich die wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Petenten veranlaßt haben, die Petition einzureichen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß eine Bahn immer nur Vorteile in einem gewissen Umkreise in der Nähe der Stationen bringt, während sie für weiter gelegene Orte in der Regel schädlich wirkt, weil die Konkurrenz eröffnet ist und die mangelhaften Verkehrsverhältnisse auf der Landstraße die weiter gelegenen Orte aus der Konkurrenz vollständig ausschließen. So ist Tauberbischofsheim, das allerdings eine Bahn hat, nicht eigentlich das Absatzgebiet des Teils des Odenwalds, der südlich des Taubergrunds liegt. Die Klage geht dahin, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nur in dem weniger in den Vordergrund tretenden Feldbau, sondern auch bezüglich des Weinbaues mißliche sind. Der Tauberwein ist ein sehr bekömmlicher, sehr guter Wein, der früher namentlich im Odenwalde sehr viel getrunken wurde. Das Bauen dieses Weines ist ein etwas beschwerliches, nicht nur, daß dort die Reben in anderer, mühsamerer Weise gepflegt, beschnitten werden müssen, und daß auch die Winterfröste erheblichen Schaden anrichten, es kann auch ferner das Erträgnis dieser Weinberge mit dem des Weinbaues in der Pfalz und dem Oberrhein nicht Stand halten. Aber der Wein ist gut und hat den Winzer für seine Mühe belohnt. Nun hat der Pfälzer Wein und der sogenannte Pfalzwein in der Gegend starken Eingang gefunden durch Eröffnung der Bahn südlich Tauberbischofsheim. Seitdem der Fall Sartorius eingetreten ist, haben sich die Wirte des Odenwaldes wieder dem Tauberwein zugewendet und die Winzer haben sich, um einen stärkeren Absatz zu erzielen, in eine Winzergenossenschaft vereinigt, die noch im Entstehen ist; sie wird aber mit den mangelhaften Verkehrsverhältnissen schwer zu kämpfen haben. Es ist noch ein anderes anzuführen; in Tauberbischofsheim ist ein Getreidelagerhaus, welches gerade speziell auch von den Landwirten des südlich Tauberbischofsheim gelegenen Odenwalds weniger benützt werden kann, wenn nicht eine bessere Verbindung mit Tauberbischofsheim hergestellt wird. Außerdem ist ein sehr bedeutender Schatz an Schottermaterial und ebenso an Düngerkalk in dortiger Gegend vorhanden, der in Tauberbischofsheim und in der Gegend fabriziert wird, und dessen Verwertung ebenfalls sehr unter den mangelhaften Verkehrsverhältnissen leidet; außerdem sind dort Schreinereien und Brauereien und verschiedene andere Industriezweige, die aber zum Teil unter der Konkurrenz von Norden her leiden; speziell ist dies der Fall bei den Brauereien, die unter der Konkurrenz des bayerischen Bieres leiden, welches von Norden und Osten eingeführt wird. Der Absatz Tauberbischofsheims nach Süden ist sehr mangelhaft und genügt nicht.

Mit Freuden habe ich gehört, daß das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten bereits unterm 5. Juni eine Prüfung der Anträge sowie der sehr wichtigen Frage der Rentabilität und der Kosten der Eisenbahn und über die Vorzüge der Bahn nach Tauberbischofsheim gegenüber der Linie nach Bronnbach in Aussicht genommen hat und ich will mich nur damit begnügen, diese Petition der Großh. Regierung zur wohlwollenden Prüfung zu empfehlen, wenn ich auch nicht glaube, daß bereits der Angriff der Bahn in nächster Nähe steht. Die Petenten haben schon lange petitioniert und sie werden mit ihrer Petition stets immer wieder kommen. Der Antrag der Kommission geht auf Überweisung der Petition zur Kenntnisnahme und er wird zweifellos in dieser Richtung angenommen werden. Ich will die Petition auch zur Kenntnisnahme überwiesen wissen, wobei ich bemerken möchte, daß ich, ohne einen förmlichen Antrag zu stellen, die Großh. Regierung ersuchen möchte, eine wohlwollende Prüfung im Interesse dieser allerdings in bezug auf Verkehr und Verkehrsmittel etwas benachteiligten und vernachlässigten Gegend eintreten zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bürgermeister Dr. Weiß: Es ist richtig, daß die Gegend, um die es sich handelt, dem Verkehr nicht erschlossen ist, und es ist vielleicht erklärlich, daß seinerzeit angestrebt wurde, eine zusammenhängende Strecke von Eisenbahnen quer durch den ganzen Odenwald hindurch zu legen. Man hat geglaubt, daß man dem vorhandenen Bedürfnis abhelfen könne durch die Bahn Mosbach—Mudau. Wie wenig man die Bevölkerung damit zufrieden gestellt hat, wolle daraus ersehen werden, daß jetzt im anderen Hohen Hause schon wieder eine Petition eingelaufen ist um Erbauung einer Bahn Eberbach—Mudau. Diese Petition, die, wie ich betone, ohne mein Zutun zustande gekommen ist, ist, wie gesagt, ein Beweis für die Dringlichkeit des Bedürfnisses; sonst wäre man nicht schon wieder gekommen. Wenn nun in der Sache etwas geschehen soll, wird wahrscheinlich die Bahn, für die hier petitioniert wird, nächstens zu erbauen sein. Ich würde mir deshalb gestattet haben, einen etwas weitergehenden Antrag einzubringen auf empfehlende Überweisung, wie sie auch im anderen Hohen Hause behandelt worden ist. Aber nachdem die Großh. Regierung bereits im anderen Hohen Hause die Erklärung abgegeben hat, daß sie in eine Prüfung des eingereichten Projektes, das die Petenten im Auge haben, eintreten wolle, glaube ich, will ich mich mit dem Kommissionsantrag begnügen. Es ist vielleicht möglich, daß die Großh. Regierung auch hier in diesem Hohen Hause eine Erklärung abgibt, die uns darüber beruhigt; dann würde der Zweck meiner Worte erfüllt sein.

Ministerialdirektor Schulz: Wie der Herr Berichterstatter Ihnen bereits mitgeteilt hat, wird in Hardheim infolge der Erbauung der Bahn von Walldürn nach Hardheim ein Baubureau errichtet werden. Wir sind dadurch in die Lage versetzt, die Frage der Fortsetzung dieser Bahn an Ort und Stelle durch Aufnahmen eingehend zu prüfen und darüber Klarheit zu schaffen, ob die Behauptung der Interessenten, daß die Rentabilitätsverhältnisse von der Großh. Regierung aufgrund allgemeiner Prüfung bisher zu ungünstig beurteilt worden seien, richtig ist, und ob es insbesondere auch richtig ist, daß man mit wesentlich geringeren Kosten eine den Bedürfnissen dieser Gegend entsprechende Bahn herstellen kann. Es kann sich ja unter allen Umständen nur um eine Lokalbahn einfachster Art handeln; einen Durchgangsverkehr auf eine solche Linie zu legen, ist nach der ganzen Gestaltung des Terrains dort so gut wie ausgeschlossen. Ich kann also dem geehrten Herrn Vorredner nur dahin natürlich eine Versicherung abgeben, daß wir suchen werden, durch eine unvoreingenommene Prüfung eine völlige Klärung der Verhältnisse herbeizuführen, um daraufhin ein Urteil fällen zu können, ob in absehbarer Zeit — so rasch wird wohl der Bau nicht erfolgen können — der Ausbau dieser Linie in Aussicht genommen werden kann.

Fürst Karl zu Löwenstein: Die Tatsache, daß eine Petition vorliegt, welche der Bahn die Richtung über Kühlsheim nach Bronnbach geben möchte, war mir unbekannt. Ich weiß nicht, ob nicht durch ein Versehen mir die Petition nicht zugekommen ist, oder ob sie überhaupt nicht verteilt worden ist. Ich kann mich darüber jedenfalls nicht äußern, jedenfalls nicht darüber, welche von den beiden Linien nach meiner Meinung etwa die dem allgemeinen Interesse mehr entsprechende sei. Da nun einmal in dieser Richtung Erwägungen gepflogen werden, so will ich nur konstatieren, daß in meinem privaten, persönlichen Interesse, im Interesse meiner Pachthöfe, im Interesse meiner Pächter, die Bahn über Külsheim nach Bronnbach unzweifelhaft die vorteilhaftere wäre, aber wie gesagt, wie sich die beiden Linien zu dem allgemeinen öffentlichen Interesse verhalten, welche empfehlenswert sei, kann ich nicht beurteilen. Ich möchte durch diese meine Worte das Hohe Ministerium bitten, auch gleichfalls diese andere Linie mit in Betracht zu ziehen.

Ministerialdirektor Schulz: Auch bezüglich der eben erwähnten Linie, der Variante nach Bronnbach, hat die Großh. Regierung dem anderen Hohen Hause bereits in Aussicht gestellt, daß das Baubureau Hardheim auch diese Linie prüfen wird, um klarzustellen, welche von den beiden Linien wirtschaftlich und baulich günstiger ist.

Der Kommissionsantrag auf Überweisung der Petition an die Regierung zur Kenntnisnahme wird hierauf angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung (Petition vieler Gemeinden der Amtsbezirke Müllheim und Lörrach, die Einquartierungslasten betreffend) erstattet Namens der Petitionskommission Bericht

Geheimer Kommerzienrat Reiß: Klagen und Beschwerden seitens der Landbevölkerung, wie auch der Bewohner der mittleren Städte aus den verschiedensten Teilen des Landes über die fortwährend sich mehrenden Lasten der Einquartierung bei Übungen und Manövern und besonders über die hierfür durch das Reich gewährte geringe Vergütung (91 Pfennig pro Mann und Tag inklusive Service) haben schon zu wiederholten Malen dieses Hohe Haus, zuletzt im Jahre 1904, beschäftigt.

Das Hohe Haus, sowie die Großh. Regierung haben wiederholt die Berechtigung der vorgetragenen Beschwerden in vollem Maße anerkannt und nach Abhilfe gesucht. In der letzten Session verdichtete sich die Meinung der Hohen Ersten Kammer zu dem von der Kommission gestellten Antrage, es sei die vorgelegte Petition des Verbandes der mittleren Städte Badens um Ausgleichung der Einquartierungslasten der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß auf eine von Reichswegen zu gewährende Aufbesserung der Vergütung für Einquartierungslasten hingewirkt, eventl. aber die Gewährung einer solchen Aufbesserung aus Staatsmitteln im nächsten Budget vorgesehen werden möge. Die Großh. Regierung stimmte dem Antrage zu. Eine Einstellung eines entsprechenden Betrages in das diesjährige Budget ist jedoch, wohl in Rücksicht auf die gespannte Finanzlage und auf die im Reichstage über Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden schwebenden Verhandlungen, nicht erfolgt.

Neuerdings haben sich nun die Gemeinden der Amtsbezirke Müllheim und Lörrach „mit Gedanken, Wünschen und Klagen", in denen sie ihre militärfreundlichen und patriotischen Gesinnungen lebhaft betonen, und die sie in vier Anträgen zusammenfassen, an dieses Hohe Haus gewendet. Unter Hervorhebung des Umstandes, daß die tabakbauenden Gegenden des Landes, aber auch andere Gegenden, z. B. der Kaiserstuhl und die Umgebung der großen Städte, fast niemals zu Manövern benutzt werden, ersuchen die Vertreter der betreffenden Gemeinden, die im vorigen Jahre ununterbrochen 32 Tage Einquartierung hatten und dadurch sicher in ihren gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiten schwer geschädigt wurden, dahin zu wirken, daß die Regiments- und Brigadeübungen von dem eigentlichen Manöver getrennt stattfinden, und daß die Manöver nicht immer vorzugsweise in der gleichen Gegend abgehalten werden.

Die Petenten wünschen ferner, daß die Manöver in Zukunft spätestens am 20. September beendet werden sollen. Am 19. und 20. September v. J. sei infolge der feuchten Witterung und häufiger Regengüsse eine so rasche Fäulnis der Trauben eingetreten, daß ein sofortiges Beginnen des Herbstes geboten gewesen sei. Infolge der Manöver sei es aber erst am 27. September möglich gewesen, mit der Lese der Trauben anzufangen. Den hierdurch entstandenen Schaden schätzen die Gemeinden wohl etwas reichlich, bis zu 8 Proz. des Jahresbetrages pro Tag.

Die Petenten wünschen ferner, daß die Gemeinden, welche Einquartierung erhalten sollen, spätestens im Frühjahr über dieselbe, über ihren Beginn und ihre Dauer benachrichtigt werden, da es sich bei dieser großen und langen Belegung der Gemeinden hinsichtlich der Verpflegung um rechtzeitige Vorbereitungen, insbesondere um Anpflanzung von Gemüse in größerer Menge handle. In der Petition wird die Behauptung aufgestellt, daß im Jahre 1905 tatsächlich das Untermilitär über die Verteilung der Truppen schon Monate lang Kenntnis gehabt, während die Gemeinden selbst erst knapp drei Wochen vorher über die Art der Belegung benachrichtigt worden seien.

Schließlich verlangen die Petenten, daß als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit die Vergütung für die Einquartierung von 91 Pfennig auf 1.60 Mark pro Mann und Tag erhöht werde und glauben, daß auch mit diesem Betrage die Quartiergeber kaum für ihre wirklichen Auslagen entschädigt würden. Tatsächlich haben viele Gemeinden, um die Quartiergeber einigermaßen zu entschädigen, aus öffentlichen Mitteln Aufzahlungen bis zu 1.60 Mark pro Mann und Tag geleistet.

Ihre Kommission hält in Übereinstimmung mit den früher wiederholt in diesem Hohen Hause statt-

gehabten Verhandlungen den Wunsch auf Erhöhung der Vergütung für durchaus berechtigt, glaubt aber, bei voller Würdigung der in der Petition vorgebrachten Gründe, daß denselben durch Erlaß des in Aussicht stehenden Reichsgesetzes, soweit es die Verhältnisse zurzeit gestatten, Genüge getan wird. Sie kann daher die weitergehende Forderung, Erhöhung aus Landesmitteln auf 1.60 Mark, nicht befürworten.

Über die weiteren Wünsche der Gemeinden haben Verhandlungen zwischen der Großh. Regierung und dem Königl. Kommando des 14. Armeekorps stattgefunden. Die Militärbehörde, die sich in dankenswerter Weise bereit gezeigt hat, allen berechtigten Wünschen soweit als nur möglich entgegenzukommen, hat erklärt, daß der ganze Korpsbezirk für Manöverzwecke in vier gleiche Teile geteilt sei; jeder Teil werde alle vier Jahre zum Manöver herangezogen. Innerhalb der einzelnen Teile sind aber die waldiggebirgigen und die hochkultivierten ebenen Gegenden ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner die tabakbauenden Gegenden, da die mit Tabak bebauten Felder nach § 670 der Felddienstordnung niemals betreten werden dürfen. Zu militärisch brauchbaren Landesteilen gehören aber die Gegenden von Müllheim und Lörrach und diese werden daher alle vier Jahre auf die Abhaltung von Manövern rechnen müssen. Die Erfüllung des Wunsches, die Regiments- und Brigadeexerzitien in einer anderen Gegend, als in dem Manövergelände vorgenommen zu sehen, glaubt das Kommando insolange nicht in Aussicht stellen zu können, als bis die schon seit Jahren zwischen der Großh. Regierung und dem Reiche über die Errichtung eines Truppenübungsplatzes gepflogenen Verhandlungen zu einem Resultat geführt haben. Um die Bevölkerung nach Möglichkeit zu entlasten, wird schon jetzt ein Teil dieser Exerzitien auf dem Übungsplatze bei Hagenau abgehalten.

Auch Ihre Kommission sieht in der Errichtung eines Truppenübungsplatzes für das 14. Armeekorps, sei es im Schwarzwald oder im Odenwald, den einzigen Ausweg, um den fortwährenden, berechtigten Klagen über die zunehmenden Einquartierungslasten ein Ende zu bereiten.

Dem Wunsche der Petenten, daß die Manöver spätestens am 20. September beendet sein sollen steht nach Mitteilung der Militärbehörde der Umstand entgegen, daß alsdann der Beginn der Übungen in eine Zeit fallen würde, in der die Felder zum großen Teile noch nicht abgeerntet seien; die Flurschäden würden hierdurch bedeutend wachsen, auch müsse bei der jetzt eingeführten zweijährigen Dienstdauer die zur Verfügung stehende Ausbildungszeit bis zum Äußersten ausgenützt werden. Die Forderung, daß die Gemeinden schon im Frühjahr über den Beginn und die Dauer der ihnen auferlegten Einquartierung unterrichtet werden, bezeichnet das Korpskommando als aus militärischen Gründen nicht erfüllbar. Die Anlage der Manöver kann erst erfolgen, wenn sich die Art der Bestellung der Felder erkennen läßt. Alsdann sind sehr umfangreiche Vorbereitungen erforderlich, bis die Unterbringungsübersicht aufgestellt ist. Die Behörden und Truppen aber werden auch erneut darauf hingewiesen, die Gemeinden so früh als möglich von der bevorstehenden Einquartierung in Kenntnis zu setzen; dies wird sechs bis acht Wochen vor Beginn der Manöver möglich sein.

Das Königl. Generalkommando erkennt dankend an, daß durch die patriotische Bevölkerung Badens in den meisten Fällen für die Einquartierung mehr geschieht, als das Gesetz vorschreibt. Sie legt aber auch Wert darauf, daß eine allzu freigebige Bewirtung der Mannschaften während der großen Herbstübungen im Interesse der militärischen Ausbildung und der Aufrechterhaltung der Disziplin nicht stattfindet, insofern diese Übungen auch dazu dienen sollen, die Truppen zu außergewöhnlichen Anstrengungen und Entbehrungen, wie sie unter Umständen durch kriegerische Operationen bedingt sind, zu erziehen.

Ihre Kommission anerkennt in vollem Maße die erheblichen Lasten, die einzelnen Teilen des Landes durch die häufig wiederkehrende Einquartierung auferlegt werden, die aber im Interesse der Schlagfertigkeit des Heeres bis zu einem bestimmten Grade unvermeidlich sind, sie hofft, daß es der Großh. Regierung gelingt, dieselben durch weitere Verhandlungen mit der Königl. Militärbehörde auf ein möglichst geringes Maß herabzumindern und stellt den Antrag:

„Das Hohe Haus wolle:

1. wie schon oben ausgeführt, den Antrag auf Erhöhung der Vergütung für die Einquartierung als durch das neue Reichsgesetz erledigt betrachten und

2. den übrigen Inhalt der Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Fabrikdirektor Dewitz: Wenn ich mir erlaube, zu dieser uns heute hier beschäftigenden Petition einige kurze Ausführungen hinzuzufügen, so geschieht dies deshalb, weil ich seit Jahren in der Gegend, aus der Klagen bisher ertönten, ansässig bin und weil ich mich an dem Zustandekommen dieser Petition selbst beteiligt habe. Diese Klagen datieren nicht etwa von der Zeit des letzten Manövers, wie es nach der Petition fast den Anschein haben könnte. Schon seit vielen Jahren macht sich wachsende Unzufriedenheit über die regelmäßige Belastung, welche durch die Einquartierung entsteht, in der Bevölkerung bemerkbar, eine Unzufriedenheit, die sich namentlich mitunter in Versammlungen manchmal recht kräftig Luft macht. Die Klagen werden ja voraussichtlich etwas geringer werden, nachdem, wie ich eben gehört habe, die Vergütung seitens des Reiches von 80 Pf. und 11 Pf. gleich 91 Pf. auf 1.20 M. und 14 Pf. gleich 1.34 M. erhöht werden; dagegen glaube ich kaum, daß die Klagen dadurch ganz verstummen werden. Zunächst wird ein Teil der Quartiergeber, die selbst nicht in der Lage sind, die Truppen verpflegen zu können, doch noch zu erheblichen Beiträgen für Verpflegung gezwungen sein. Die Belegung der Einwohner mit Einquartierung erfolgt vorschriftsmäßig nach der Steuerkraft und unter Betrachtnahme der vorhandenen Räumlichkeiten; dieser letztere Punkt wird meistens wenig oder gar nicht berücksichtigt. Es gibt in jedem Ort wohlhabende Einwohner, auch Fabriken, die häufig wohl recht steuerkräftig sind, aber absolut keine Räume und Einrichtungen haben, wo sie die Einquartierung unterbringen können. Diese werden nach wie vor gezwungen sein, die Truppen in Gasthäusern verpflegen zu lassen. Nach den Gebührensätzen, die jetzt bezahlt werden, werden ungefähr pro Mann 2.50, 3, ja sogar 4 M. pro Tag bezahlt. Wenn man 1.34 M. abzieht, bleibt immerhin für den Quartiergeber noch pro Mann und Tag eine tägliche Zulage von etwa 1.50 M. Wenn jetzt, wie es häufig der Fall ist, eine Fabrik 30 bis 40 Mann bekommt, macht das 40 bis 50 M. pro Tag, oder bei der Dauer des Manövers von 30 Tagen über 1000 M., die der Betreffende mehr zu tragen hat; das ist eine ganz erhebliche Mehrbelastung! Ferner glaube ich auch, daß diejenigen, die die Truppen selbst in Verpflegung nehmen, mit den bewilligten Sätzen von 1.34 M. auch nicht auskommen werden. Es mag sein, daß es genügt für Norddeutschland, es mag auch vielleicht für einige badische Gegenden genügen, aber für unser Markgräflerland reicht es nicht zu. Es ist bei uns eine derartige Teuerung der Lebensmittel, daß es unter 1.60 M. kaum möglich sein wird, einen Mann, wie das Gesetz es vorschreibt, zu verpflegen. Woher diese Teuerung rührt, mag verschiedene Ursachen haben, zumteil wirkt die Nähe der großen Städte Freiburg und Basel mit, die große Massen von Gemüse und Lebensmittel konsumieren; dann sind Kurorte da, die sämtlich außerordentlich viel verbrauchen; es sind ferner die Anstalt Friedrichsheim und dgl. Unternehmungen da, die auf dem Markt alles ankaufen, so daß es zeitweise effektiv kaum möglich ist, in den Gegenden auf dem Land ein halbes Pfund Butter oder einen Liter Milch zu kaufen oder ein paar Eier zu bekommen. Es ist manchen Tag effektiv nichts da. Ich glaube daher, daß die Klagen auch bei dem Verpflegungssatz von 1.34 M. nicht verstummen werden. Ich hätte es mit Freuden begrüßt, wenn seitens des Herrn Berichterstatters die Großh. Regierung ersucht worden wäre, einen entsprechenden Beitrag in das Budget einzustellen, um den notleidenden Gemeinden für die Folge eine Zulage gewähren zu können. Von seiten des Zentrums ist im Reichstag ein derartiger Antrag gestellt worden. Der Abg. Erzberger hat beantragt, daß, wenn eine Gemeinde in einem Zeitraum von 3 oder 5 Jahren mehrmals mit Einquartierung bedacht worden ist, dieser Gemeinde ein Zuschuß oder ein erheblicher Beitrag des Staates zu gewähren sei; etwas ähnliches existiert, so viel ich weiß, in Württemberg, wo auch die Gemeinden seitens des Staates Zulagen bekommen. In An-

betracht dessen, daß dies nur ein kleiner Erfolg ist und ferner angesichts der ganzen Stimmung des Hauses, glaube ich, daß ein Antrag in dieser Hinsicht aussichtslos sein wird. Ich will mich daher mit diesen Ausführungen in der Hoffnung begnügen, daß, wenn auch diese jetzt gewährten Zulagen sich als ungenügend erweisen werden, eine entsprechende Erhöhung des Reichs allmählich eintreten wird. Einen Antrag in dieser Beziehung will ich also nicht stellen und ich werde dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen.

Dagegen möchte ich den zweiten Teil der Petition, wenn ich genügend Unterstützung von dem Hohen Hause finde, dahin abgeändert wissen, daß ich beantrage, diesen Teil der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen. Es handelt sich in erster Reihe um die Dauer der Manöver; wenn ein Manöver 10 bis 12 Tage dauert, wird die Bevölkerung wahrscheinlich die Lasten tragen, ohne sich darüber zu beklagen; geht es aber 20, 25 oder 30 Tage, so tritt eine immer stärker werdende Unzufriedenheit hervor. Deswegen sollte man in der Tat alles daran setzen, die Manöver möglichst abzukürzen. Es ist mir gesagt worden, im vorigen Manöver habe auch das Regimentsexerzieren in dem Manöverbezirk abgehalten werden müssen. Ich weiß nicht, inwieweit dies notwendig ist — zu der Zeit, wo ich Soldat war, ist das Regimentsexerzieren in der Garnison abgehalten worden —. Es wäre möglich, daß in der jetzigen Zeit die taktische Ausbildung der Truppen es erforderlich macht, daß das Regimentsexerzieren nicht mehr auf dem Exerzierplatz abgehalten wird. Wenn das der Fall ist, sollte man wenigstens dahin zu wirken suchen, daß dieses Regimentsexerzieren und die nachfolgenden Manöver nicht in der gleichen Gegend bleiben, sondern, daß man das Regimentsexerzieren in einer anderen Gegend als das übrige Manöver abhält. Weiterhin sollte man nach Kräften streben, daß diejenigen Orte, die im Manövergelände liegen, möglichst gleichmäßig mit Einquartierung bedacht werden, so daß vermieden wird, den einen Ort außerordentlich stark zu belegen, während ein anderer, der in der Nähe liegt, mit gar keinen oder wenig Truppen belegt wird. Ich frage, wie kann die Militärverwaltung einen Ort, wie Schliengen, von 1000 Seelen mit 500 Mann Einquartierung 3 Wochen lang belegen, so daß die Gemeinde — eine arme, ackerbautreibende Gemeinde — 16 000 Einquartierungstage hatte. Bei 16 000 Verpflegungstagen glaube ich behaupten zu können, daß jeder Kohlkopf aufgegessen ist; man weiß nicht, wo man die Lebensmittel hernehmen soll, um wieder eine genügende Mahlzeit vorsetzen zu können. Derartige Ungleichmäßigkeiten in der Belegung sollten unter allen Umständen vermieden werden. Was die frühzeitige Benachrichtigung der Gemeinden anbetrifft, so ist es außerordentlich wichtig, wenn es sich um eine größere Zahl von Truppen handelt, den Gemeinden möglichst frühzeitig bestimmte Mitteilung zukommen zu lassen; dasselbe gilt auch für die Beendigung des Manövers. Die in dieser Beziehung von den Petenten entwickelten Gesichtspunkte halte ich für außerordentlich wichtig. Wenn man berücksichtigt, wie unter Umständen hierdurch der Landmann in seiner Tätigkeit, der Rebbauer am Einbringen des Herbstes gehindert wird, so sollten doch die militärischen Rücksichten etwas zurücktreten und die Wünsche der an und für sich stark überlasteten Gemeinden möglichst berücksichtigt werden. Ich würde daher den Antrag stellen, den zweiten Teil der Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Präsident: Ist der Antrag unterstützt?

Bürgermeister Dr. Weiß unterstützt den Antrag.

Frhr. von Rüdt: Gestatten Sie mir einige wenige Worte, da ich glaube, in Einquartierungssachen einigermaßen Sachverständiger zu sein. Das Unterland ist bekannt dafür, daß es häufig mit Einquartierung bedacht wird, und alle paar Jahre einen sehr großen Zwangsbesuch zu begrüßen hat. Ich kann nur sagen, daß im allgemeinen unsere Bevölkerung die Einquartierung gut und freundlich aufnimmt, und Klagen darüber in dieser Beziehung nicht laut geworden sind. Von meinem Standpunkt aus komme ich zu dem Resultat, Ihnen anzuempfehlen, den Kommissionsantrag anzunehmen, weil ich glaube, daß er vollständig dem genügen wird, was noch notwendig ist.

Was zunächst die Vergütung betrifft, so ist durch das neue Gesetz all dem Rechnung getragen, was verlangt wurde. Ich kann auf Grund eingehendster

Berechnung sagen, daß was jetzt geboten wird, auch dem kleinen Mann genügt, um seine Leute zu verpflegen. Ein Beweis liegt doch auch wohl darin, daß die Gemeinden, die aus ihrem Gemeindevermögen auf die bisherigen Sätze einen Zuschuß geleistet haben, so viel mir bekannt ist, über den Satz von 1.20 M. nie hinausgegangen sind. Ich glaube, daß der Antrag in dieser Beziehung vollständig gerechtfertigt ist und es wird auch vollständig genügen, wenn das bezahlt wird, was in dem Reichsgesetz vorgesehen ist.

Eine andere Frage ist die des zweiten Teils der Petition, und da möchte ich die Großh. Regierung dringend bitten, bei der Militärverwaltung vorstellig zu werden, daß nicht unnötig einzelne Orte zu hoch mit Einquartierung belastet werden und daß ferner der Umfang der Einquartierung rechtzeitig bekannt gegeben wird. Es ist mir sehr wohl bekannt, daß in den eigentlichen Manövern große Bewegungen in den einzelnen Orten im militärischen Interesse durchaus notwendig sind, daß die Militärverwaltung gezwungen ist, derartige Maßnahmen zu treffen. Es sind mir auch Fälle bekannt, wo außerhalb des Manövers, zur Zeit der Regimentsexerzieren ein Ort mit einem ganzen Bataillon belegt war und trotzdem noch eine Abteilung Kavallerie erhalten hat. Der Nachbarort, der drei Kilometer entfernt war, wurde nicht belegt. Es wurde diese Anordnung von den betreffenden höheren Offizieren, die dabei waren, selbst verwunderlich betrachtet, aber was der Grund war, ist mir nicht klar geworden. Das sind, glaube ich, Mißstände, die unschwer zu beseitigen wären. Es waren damals auch in dem betreffenden Orte mit nicht 800 Einwohnern über 1400 Mann Einquartierung.

Den zweiten Wunsch, der dahin geht, daß die Gemeinden rechtzeitig von der Einquartierung und insbesondere von der Ankunft der Truppen in Kenntnis gesetzt werden, möchte ich der Regierung dringend ans Herz legen. Es ist mehrfach vorgekommen, daß diese Benachrichtigung sehr spät kam. Im vorigen Jahr ist es bei uns vorgekommen, daß ich 3 Wochen vor der Einquartierung nicht bestimmt gewußt habe, wie groß dieselbe wird; eine solche Ungewißheit ist nicht nur für den kleinen Mann, der seine Arbeit nach der Zeit der Einquartierung einrichten muß, mißlich, sondern auch für diejenigen, die größere Einquartierung zu erwarten haben. Für solche, die z. B. bis zu 100 Mann Einquartierung bekommen, ist es deshalb ungeheuer störend, wenn sie zu spät von der Einquartierung hören, weil sie dann nicht rechtzeitig Vorkehrung treffen können, um die nötigen Requisiten zu erhalten. Es werden den Quartiergebern bekanntlich von der Militärverwaltung Decken und dergleichen zur Verfügung gestellt; es ist mir persönlich passiert, daß ich infolge einer zu späten Benachrichtigung nicht rechtzeitig Decken bestellen konnte, so daß die Einquartierten darunter zu leiden hatten und die ersten paar Tage ohne Decken sich behelfen mußten. Ich war daran unschuldig; denn die Decken konnten nicht mehr rechtzeitig von der Garnison geliefert werden. Es liegt nicht nur im Interesse der Bevölkerung selber, sondern auch im Interesse der Militärverwaltung, daß rechtzeitig die Benachrichtigung in die Gemeinden kommt und die Gemeinden und die Einwohner darnach sich einrichten können. Ich bin überzeugt, daß die Großh. Regierung in dieser Beziehung ihr Möglichstes tun wird, um Abhilfe zu schaffen, und ich glaube, daß der Antrag der Kommission auch in dieser Beziehung vollständig genügend ist.

Ministerialrat Flad: Mit dem Antrag der Kommission des Hohen Hauses kann sich die Großh. Regierung durchaus einverstanden erklären, ebenso mit den Ausführungen des Herrn Frhrn. von Rüdt, dahingehend, daß eine ungleichmäßige Belastung benachbarter Gemeinden möglichst vermieden werden sollte und daß der Umfang der Einquartierung jedenfalls nicht zu weit ausgedehnt werde, daß ferner die Benachrichtigung der Gemeinden rechtzeitig erfolgen möge.

Wir haben auch in dieser Richtung mit dem Generalkommando des 14. Armeekorps bereits verhandelt. Das Königl. Generalkommando hat sich dabei dahin ausgesprochen, daß der Forderung der Gemeinden, schon im Frühjahr über den Umfang der Einquartierung im Herbste unterrichtet zu werden, aus militärischen Gründen, wenigstens in diesem Umfange, nicht entsprochen werden könne. Die Anlage der Manöver könne nämlich erst erfolgen, wenn sich die Art der Bestellung der Felder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erkennen läßt, alsdann seien sehr umfangreiche Vorarbeiten erforderlich, bis die Unterbringungsübersicht fertiggestellt werden könne.

Die Truppen können nur von dem allgemein bekannten Turnus der üblichen vier Jahre, also frühzeitig nur von der Gegend der Einquartierung ungefähre Kenntnis haben; über Ort, Zeit und Dauer der Belegung im einzelnen konnte durch das Untermilitär den beteiligten Gemeinden eine authentische Mitteilung nicht gemacht werden. Das Königl. Generalkommando hat zugesagt, die ihm unterstellten Behörden und Truppenteile erneut darauf hinzuweisen, daß die Gemeinden so früh wie möglich von der bevorstehenden Einquartierung in Kenntnis gesetzt werden: im allgemeinen ist es sechs bis acht Wochen vor Beginn der Übungen nach Ansicht des Generalkommandos möglich, eine amtliche Nachricht an die Gemeinden gelangen zu lassen. Wir werden gerne bereit sein, nochmals in dieser Richtung mit dem Generalkommando zu verhandeln, und dafür wiederholt Sorge zu tragen, daß die Benachrichtigungen möglichst rasch zu den Gemeinden kommen; aber allerdings im Frühjahr schon wird irgend welche bestimmte Benachrichtigung von seiten der Militärbehörden nach dem Dargelegten nicht gegeben werden können. Ich darf hinzufügen, daß bisher schon auf die möglichste Beschleunigung der Weitergabe dieser Nachrichten im Geschäftsbereich des Ministeriums gedrungen worden ist.

Was die Ausführungen des Herrn Fabrikdirektors Dewitz anbelangt, so muß ich zunächst in Beziehung auf die mitgeteilte Behandlung einer Fabrik mit Einquartierungslasten darauf hinweisen, daß es der Großh. Regierung nicht möglich ist, auf Grund der sehr allgemein gehaltenen Angaben in eine Prüfung dieser Angelegenheit einzutreten. Ich möchte aber diese Gelegenheit benützen, darauf hinzuweisen, daß ein förmliches Beschwerdeverfahren für solche Fälle vorgesehen ist, in welchem auf Vorlage an das Bezirksamt gegebenenfalls der Bezirksrat oder der Landeskommissär über diese Dinge Entscheidung trifft. Es hat das Generalkommando wiederholt den auch von uns geteilten Wunsch zu erkenneu gegeben, daß Beschwerden über die Einqurtierung je nach Lage des einzelnen Falles rechtzeitig bei der zuständi gen Behörde vorgebracht werden möchten, denn nur dann kann dafür gesorgt werden, daß Mißstände rechtzeitig beseitigt werden.

Hinsichtlich der Frage der Teuerung der Lebensmittel in den Amtsbezirken Lörrach und Müllheim möchte ich auf die Bestimmungen des neuen Absatzes 4 des Artikels 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1906 aufmerksam machen, wonach bei außergewöhnlicher Erhöhung der Lebensmittelpreise der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Teile desselben angemessen erhöhen kann. Der Bundesrat hat also nach oben hin keine zahlenmäßige Grenze durch das Gesetz gezogen bekommen und es würde daher dieser gegebenenfalls, wenn die Manöver in einer Gegend stattfinden, wo die Lebensmittelpreise außergewöhnlich hohe sind, Sache der Regierung sein, dementsprechend beim Bundesrate vorstellig zu werden, wenn dazu Grund vorliegt. — In Württemberg sind in der Tat aus Landesmitteln bisher Zuschüsse zur Einquartierungsvergütung gegeben worden, und zwar für den Mann und Tag ein ordentlicher Staatszuschuß von 14 Pf. zum Servis und für diejenigen Orte, die in der Nähe des Truppenübungsplatzes gelegen sind, ein außerordentlicher Zuschuß von weiteren 10 Pf., weil diese Orte durch Einquartierung anläßlich der Märsche von und zum Übungsplatze regelmäßig besonders stark in Anspruch genommen sind. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß die Sätze, welche dadurch erzielt werden, noch nicht an das heranreichen, was für Natural- und Quartierleistung zusammen gegenwärtig von dem Reich nach der neuen Gesetzgebung geleistet wird, und es dürfte fraglich sein, ob die Königl. Württembergische Regierung angesichts letzterer Sätze derart erhebliche Mittel aus der Staatskasse auch fernerhin aufwenden wird. Es ist überhaupt in rechtlicher Beziehung wohl nicht ganz unbedenklich, aus Landesmitteln eine Ergänzung der vom Reich gewährten Mittel zur Verfügung zu stellen. Gerade der vorhin erwähnte Abg. Erzberger hat meines Erinnerns sich in diesem Sinn im Reichstage seinerzeit ausgesprochen. Das Königl. Generalkommando des 14. Armeekorps macht jedenfalls geltend, daß — obwohl es dankbar anerkennt, wie freundlich die Mannschaften durchweg bei der Bevölkerung im Manöver aufgenommen werden —, es im militärischen Interesse nicht er-

wünscht erscheine, wenn die Bewirtung der einquartierten Mannschaften eine allzureichliche sei, und es hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die größeren Herbstübungen u. a. dazu dienen sollen, die Mannschaften auszubilden für den Ernstfall, für den Aufenthalt im Feindesland, wo es darauf ankommen kann, auch unter Entbehrungen und bei schlechter Verpflegung dauernd die Leistungsfähigkeit der Truppe zu erhalten. Wenn nun aus Reichsmitteln eine wesentlich erhöhte Vergütung für Naturalverpflegung gewährt wird, und auch der Servis noch etwas erhöht worden ist, scheint es uns in der Tat nicht ohne Bedenken zu sein, mindestens von vorherein, ohne daß die Wirkungen dieser neuen Sätze erprobt sind, weitere Mittel im Budget vorzusehen.

Was nun die Frage der Möglichkeit des Regimentsexerzierens bei den Garnisonsorten anlangt, so ist das eine rein militärische Angelegenheit, über die ich mich amtlich nicht aussprechen kann. So viel ich weiß, geht die Tendenz der militärischen Kommandostellen unter Gesichtspunkten der Truppenausbildung dahin, das Regimentsexerzieren nicht durchweg auf dem gewöhnlichen Übungsplatz der Garnison abzuhalten; das Generalkommando hat uns übrigens mitgeteilt, daß wiederholt die Regiments- und Brigadeexerzieren teilweise auf dem Truppenübungsplatz Hagenau abgehalten worden seien, um eine Verminderung der Einquartierungslasten herbeizuführen. Eine gleichmäßige Behandlung der Gemeinden in Beziehung auf die Einquartierung wird von unserer Seite durch entsprechende Anweisung der Landeskommissäre angestrebt werden. In Müllheim, das will ich beifügen, lagen die Verhältnisse im vergangenen Jahre besonders ungünstig. Es war im Sommer starker Hagelschlag eingetreten und die sofort eingezogene Erkundigung in bezug auf dieses Ereignis hatte ergeben, daß für die bevorstehende Einquartierung Schwierigkeiten hieraus nicht entstehen würden. Dann kam die plötzliche Traubenfäulnis. Man konnte nicht von vornherein wissen, daß der Herbst früher stattfinden werde als sonst, nämlich Anfang Oktober. So kam es, daß die Gemeinden mit telegraphischer Vorstellung vom 21. September sich an das Ministerium wandten und um Abbestellung der Korpsmanöver baten. Wir waren nicht ohne Zweifel, ob wir in der Lage seien, diesen Wunsch der Militärbehörde gegenüber zu vertreten; gleichwohl haben wir versucht, für die Gemeinden zu tun, was möglich war. Unterm 23. September hat das Generalkommando bedauert, was uns bei der vorgeschrittenen Zeit verständlich war, daß eine Abbestellung der Korpsmanöver nicht möglich sei, darauf hingewiesen, daß vom 25. auf 26. September Biwak vorgesehen sei und eine Entlastung der hauptsächlich beteiligten Gemeinden am 26. September erwogen werde. Wir hatten dem Generalkommando empfohlen, die Bevölkerung nach Möglichkeit durch Biwaks zu entlasten. Es ist aber in jener Zeit meines Erinnerns eine außerordentlich schlechte Witterung eingetreten und es mußten vielleicht auch deswegen Biwaks, die vorgesehen waren, ausfallen zur Schonung der Truppen. Aus solchen Gründen konnte vorübergehend die Belastung einer Gemeinde außergewöhnlich stark durch Notquartiere erfolgen.

Ich darf darauf übrigens hinweisen, daß wenn in der Gemeinde Schliengen 500 Mann 21 Tage einquartiert waren, das nicht 16 000 Verpflegungstage, sondern nur 10 500 Verpflegungstage ergeben würde.

Im übrigen kann ich nur wiederholen, daß die Fragen, die hier erörtert wurden, ständig der Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Großh. Regierung gewesen sind. — An dem vierjährigen Turnus in bezug auf die Manöver können wir bei der Konfiguration des Landes wohl nichts ändern; es gibt Gegenden in der Rheinebene, die sich der Anbauverhältnisse halber wenig eignen für größere Übungen, andererseits auch hochgelegene Gegenden im Schwarzwald, die sehr schwer erreichbar sind und daher für Truppenübungen nicht in Betracht kommen; daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern lassen.

Für einen Truppenübungsplatz im Lande liegen drei Projekte vor. Nach dem einen könnte er bei Villingen, nach dem anderen bei Walldürn, nach dem dritten bei Meßkirch errichtet werden. Wir fragen von Zeit zu Zeit bei dem Königl. Generalkommando des 14. Armeekorps an, wie weit die Vorbereitungen von militärischer Seite in dieser Richtung gediehen sind. Wir haben bis jetzt jeweils

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Antwort bekommen, daß z. Zt. Mittel nicht zur Verfügung ständen, um einen dieser immerhin teuren Plätze zu erwerben. Der Platz bei Walldürn wird beispielsweise auf 13 Mill. geschätzt, und wenn man die Ausnutzung der Waldungen abrechnet, auf etwa 10 Millionen, und bisher war es nicht möglich, von militärischer Seite solche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Ich darf schließlich darauf hinweisen, daß namentlich, was die Beschleunigung der Flurschadensabschätzungen und die Beschleunigung der Auszahlung der Entschädigungen, was früher Gegenstand von Klagen gewesen ist, anbelangt, von unserer Seite im Benehmen mit dem Generalkommando alles geschehen ist, was möglich war. Wir haben insbesondere u. a. auch darüber Anordnung getroffen, daß der Landeskommissär die Flurschadenskommissionen zusammennimmt, damit die Grundsätze der Flurschadensabschätzung von vornherein einheitlich festgestellt werden und daß die Zahl der Flurschadensabschätzungskommissionen möglichst vermehrt wird; die Landeskommissäre sind ermächtigt, auch andere Beamte, als die örtlich zuständigen Bezirksbeamten als Kommissäre der Landesregierung zu bestellen und wir haben schließlich den Kommissaren der Landesregierung zu ihrer Entlastung von Schreibwerk auf dem Felde besondere Protokollführer beigegeben, damit die Abschätzung möglichst rasch vor sich gehen kann. Unter diesen Umständen glaube ich sagen zu dürfen, daß von seiten der Regierung geschehen ist, was möglich war; ich glaube, versichern zu dürfen, daß auch künftig alles geschehen wird, was möglich ist, und ich hoffe, daß es zufolge der neuen Bestimmungen in Verbindung mit dem höchst dankenswerten Entgegenkommen des Generalkommandos, das wir wiederholt wahrzunehmen Gelegenheit hatten, erreichbar sein wird, den Beschwerden der Bevölkerung in bezug auf die Einquartierungslasten in Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen.

Fabrikdirektor Dewitz: Auf die mündlichen Ausführungen des Herrn Regierungskommissärs möchte ich kurz erwidern, daß, wenn er erwähnt hat, daß 500 Mann in 21 Tagen keine 16 000 Verpflegungstage geben, das zwar richtig ist, allein an der Zahl 16 683 Verpflegungstage kann ich nichts ändern; die sind effektiv bezahlt worden von der Gemeinde. Dann ist eben die andere Ziffer 500 falsch. Ich habe nur 500 angenommen; aber die Zahl der 16 685 Verpflegungstage bleibt bestehen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Fabrikdirektors Dewitz, den Kommissionsantrag mit der Abänderung (zu Ziffer 2) zu genehmigen, daß der Inhalt der Petition, soweit er nicht gemäß Ziffer 1 des Kommissionsantrags als erledigt zu betrachten sei, der Regierung empfehlend überwiesen werde, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

Beilage Nr. 223

erstattet Bericht

Geheimerat Lewald: Der Gegenstand der Petition, über den ich zu berichten die Ehre habe, hat das andere Hohe Haus schon wiederholt beschäftigt und dort eine Beurteilung gefunden, der, um das gleich hervorzuheben, Ihre Kommission sich nicht hat vollständig anschließen können. Es handelt sich um die Beschwerden der höheren Postbeamten badischer Staatsangehörigkeit inbetreff ihrer Anstellungsverhältnisse. Diese Beamten glauben Ursache zu haben, sich darüber zu beklagen, daß bei der Anstellung im Postdienst das Vorzugsrecht der badischen Landeskinder nicht in dem Maße gewahrt und respektiert werde, wie es die bei Überleitung der Post an das Reich getroffenen Abreden gewollt und bestimmt haben.

Die Rechtslage ist in dem gedruckten Bericht, der Ihnen vorliegt, in Kürze dargestellt. Es besteht reichsverfassungsmäßig in bezug auf Anstellung der Post- und Telegraphenbeamten ein Dualismus insofern, als die Oberbeamten und die als Organe der Oberbehörden fungierenden Aufsichtsbeamten vom Kaiser, die übrigen von den Landesregierungen oder doch in deren Namen und Auftrag anzustellen sind. Dieser Dualismus ist indessen in einem großen Teil des Reiches dadurch aufgehoben, daß die Post- und Telegraphenverwaltung einschließlich der Beamtenanstellung uneingeschränkt durch das Reich ausgeübt wird. So ist es in Preußen und in den Kleinstaaten, in welchen Preußen schon vor der Errichtung des Norddeutschen Bundes das Postregal erworben hatte, im Reichslande, wo eine von der

Reichsgewalt verschiedene Landesgewalt gar nicht existiert, und in den Hansestädten. Wohl aber besteht die Teilung des Anstellungsrechts zwischen dem Kaiser und der Landesregierung bei uns in Baden und ebenso im Königreich Sachsen, in den beiden Mecklenburg und in Braunschweig. Mit den Regierungen der zuletzt genannten Staaten hat der Reichskanzler bei Überleitung der Postverwaltungen an das Reich Vereinbarungen getroffen, welche unter anderem eine gewisse Bevorzugung der Landeskinder bei der Anstellung im Postdienst zusichern. Der Wortlaut der Bestimmungen, welche hierüber in den zwischen Baden und dem Reich abgeschlossenen Vereinbarungen getroffen sind, ist in dem gedruckten Bericht wiedergegeben, denn eben um die Auslegung dieser Stipulationen handelt es sich. In bezug auf die von der Landesregierung anzustellenden Beamten sagt die Vereinbarung vom 6. Dezember: „Nichtbadenern werden Stellen im Großherzogtum nur dann übertragen, wenn keine für die betreffende Stelle geeignete badische Landesangehörige vorhanden sind." Den Sinn dieser Bestimmung faßt Ihre Kommission übereinstimmend mit den Petenten auf, nämlich so: In Ansehung der von der Landesregierung zu besetzenden Stellen ist den Landeskindern schlechthin und ohne Rücksicht auf die Anciennität gegenüber nichtbadischen Anwärtern ein Vorrang eingeräumt. Selbstverständlich ist dabei immer vorausgesetzt, daß der anzustellende Badener allen Anforderungen der Stelle genügt, daß er also nicht nur die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, sondern auch die nötige persönliche Reife und dienstliche Erfahrung besitzt. Im allgemeinen wird tatsächlich diese Bestimmung auch so gehandhabt und die vorliegenden Beschwerden beziehen sich nicht sowohl auf die von der Landesregierung, als vielmehr auf die vom Kaiser zu besetzenden Stellen. In betreff der letzteren sagt nun aber die Vereinbarung vom 6. Juli 1871 etwas anderes, hier lautet die Regel folgendermaßen: „Bei der Besetzung dieser Stellen wird vorzugsweise auf badische Landesangehörige Rücksicht genommen werden." Aus sprachlichen und sachlichen Gründen ist die Kommission der Ansicht, daß dieser Abrede keineswegs, wie die Petenten meinen, und wie auch in der Hohen Zweiten Kammer von den meisten Rednern angenommen wurde, die gleiche Tragweite und Bedeutung beizulegen ist, wie der zuvor erwähnten. Es ist durch die Fassung dieser Bestimmung nicht zum Ausdruck gebracht, daß auch hier die Anciennität außer Betracht bleiben, also auch in bezug auf die vom Kaiser zu besetzenden Stellen sozusagen eine badische Anciennitätsexklave bestehen soll. Die Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Organisation und des Betriebes schließt es geradezu aus, anzunehmen, daß es jeweils in der Absicht der Reichspostverwaltung gelegen haben könnte, ein derartiges partikularistisches Zugeständnis zu machen. Kurz, man wird aus der Vereinbarung vom 6. Juli 1871 nicht mehr herauslesen dürfen, als soviel: bei gleicher oder wenigstens annähernd gleicher Anciennität soll der Badener den Vorzug haben und die Wünsche der auswärts im Reichspostdienst angestellten Badener nach Versetzung in ihre Heimat sollen berücksichtigt werden, soweit das dienstliche Interesse, insbesondere auch die Rücksicht auf die allseitige dienstliche Ausbildung dieser Beamten es gestattet. In dieser Auslegung gehen wir einig mit der Großh. Regierung.

Die Kommission war nun selbstverständlich nicht in der Lage, im einzelnen nachzuprüfen, ob bei Besetzung der höheren Postdienststellen bisher nach diesen Grundsätzen verfahren worden ist oder nicht. Man darf überhaupt nicht außer Acht lassen, daß der obersten Stelle bei der Auswahl der Persönlichkeiten, bei der Beurteilung ihrer Vereigenschaftung und Tauglichkeit für bestimmte Posten ein weiter Spielraum freien Ermessens unter allen Umständen gewahrt bleiben muß. Wir können deshalb nur den Wunsch und die Erwartung aussprechen, daß die Reichspostverwaltung die in der Vereinbarung gegebene Zusicherung in loyaler Weise beachten werde. Die Zahl der Badener, welche derzeit höhere Stellen bei unseren Oberpostdirektionen bekleiden, ist verhältnismäßig gering, ja auffallend gering; man erklärt dies damit, daß längere Zeit hindurch sehr wenig Badener sich dem höheren Postfach zugewendet haben; nachdem nun aber seit geraumer Zeit der Zugang wieder ein normaler geworden ist, dürfen wir wohl erwarten, mit der Zeit unter den vom Kaiser berufenen Oberbeamten mehr Landesangehörige zu finden, als es jetzt der Fall ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Über den zweiten Teil der Petition kann ich wohl mit wenigen Worten hinweggehen. Es wird behauptet, Baden sei im Vergleich zu dem übrigen Reichspostgebiet zu spärlich mit Postämtern erster Klasse bedacht. Die Ziffern, die in dieser Beziehung angeführt worden sind, sind nicht ganz richtig. Im übrigen haben die Petenten wohl kaum den Beruf, über Mängel der Postorganisation zu klagen, wenn solche sich dem Publikum nicht fühlbar machen. Die Organisation der Postämter hat sich nach den Verkehrsbedürfnissen des Publikums zu richten, nicht nach dem Beförderungsbedürfnis der Postbeamten.

Gestützt auf diese Erwägungen, beantragt Ihre Kommission:

„Hohe Erste Kammer wolle die vorliegenden Eingaben der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Ministerialdirektor Kühn: Die Großh. Regierung ist mit dem Antrag Ihrer Kommission durchaus einverstanden; sie ist auch in den wesentlichsten Punkten einverstanden mit den Ausführungen in dem gedruckten Bericht und mit den Darlegungen, die der Herr Berichterstatter soeben gegeben hat. Nur in bezug auf die rechtliche Beurteilung des Übereinkommens vom 16. Dezember 1871 haben wir eine teilweise abweichende Auffassung. Es ist von dem Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß bezüglich der der Landesregierung zur Besetzung vorbehaltenen Postbeamtenstellen die Bestimmung der Ziffer 4 des Übereinkommens dahin gehe, daß Nichtbadenern Stellen im Großherzogtum nur dann übertragen werden sollen, wenn keine für die betreffende Stelle geeignete badische Landesangehörige vorhanden sind. In dem Kommissionsbericht wird ausgeführt, daß die Petenten diese Bestimmung des Übereinkommens dahin auslegen, daß die badischen Landesangehörigen nach Maßgabe ihres Dienstalters untereinander so lange mit Ausschluß der übrigen heranzuziehen sind, als solche landesangehörige Beamte vorhanden und „geeignet" sind. Dabei gehen die Petenten davon aus, daß als „geeignet" jedes badische Landeskind zu betrachten sei, das die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, ohne daß sein Dienstalter mit dem nichtbadischer Beamten irgendwie in Vergleich zu ziehen sei. In diesem Punkte vermögen wir der Auffassung der Petenten, der sich auch die Kommission dieses Hohen Hauses angeschlossen hat, nicht unbedingt beizupflichten. Wir sind der Ansicht, daß auch das Übereinkommen vom Dezember 1871 unter dem Grundsatz des Artikels 50 Absatz 1 der Reichsverfassung steht, wonach es die Pflicht und das Recht der Reichspostverwaltung ist, die Einheitlichkeit in der Organisation der Verwaltung, im Betrieb des Dienstes und in der Qualifikation der Beamten streng durchzuführen. Nun scheint es aber nicht vereinbar mit der Durchführung dieses Prinzips, daß für einen bestimmten Teil des Reichspostgebiets eine besondere Anciennität geschaffen wird, eine „Anciennitäts-Exclave", wie man sich ausgedrückt hat. Es ergibt sich auch aus den Verhandlungen, die vor Abschluß des Übereinkommens geführt worden sind, daß es nicht in der Absicht der Kontrahenten gelegen hat, eine derartige Exclave zu begründen. Wir sind deshalb der Meinung, daß auch in Ansehung der der Landesregierung vorbehaltenen Stellen an und für sich von der einheitlichen, für das ganze Reichspostgebiet maßgebenden Anciennität auszugehen ist, daß aber mit Rücksicht auf das Vorrecht, welches das Übereinkommen einräumt, dieser Anciennität gegebenen Falles entscheidende Bedeutung nur beizumessen ist, wenn dies geboten erscheint durch den Grundsatz der Einheitlichkeit der Verwaltung und der Qualifikation der Beamten. Daß man auch bei dieser Auslegung zu einer weitgehenden Berücksichtigung der badischen Landeskinder gelangen kann, das zeigt die Tatsache, daß nahezu alle Stellen der in Rede stehenden Art bei den Verkehrsämtern des Großherzogtums besetzt sind mit badischen Landeskindern. Ich darf vielleicht darauf hinweisen, daß, was gerade die Beförderungen und Anstellungen der beiden letzten Jahre betrifft, von 6 Postdirektoren nicht ein einziger Nichtbadener ist. Ebenso ist unter den 8 zur Anstellung gelangten Ortsaufsichtsbeamten nicht ein einziger Nichtbadener; die 6 Postinspektoren, die in der gleichen Zeit angestellt wurden, sind durchweg Badener; in gleicher Weise sind die beiden in dieser Zeit ernannten Telegrapheninspektoren, ferner 12 Bureaubeamten erster Klasse, 10 Oberpostsekretäre, 6 Obertelegraphensekretäre, 2 Oberpostkassenbuch-

halter und 8 Postsekretäre alle badische Landesangehörige. Nur einer der zur Anstellung gelangten Bureaubeamten erster Klasse ist Nichtbadener. Sie werden mit mir übereinstimmen können, daß, soweit es sich um die Besetzung der der Landesregierung vorbehaltenen Stellen handelt, Grund zu irgend welchen Klagen entschieden nicht gegeben ist.

Was die Postbeamtenstellen, die durch den Kaiser zu besetzen sind, anbelangt, so pflichtet die Regierung den Ausführungen bei, die Herr Geheimerat Lewald in so treffender Weise gegeben hat. Wir sind ebenfalls der Ansicht, daß ein Vorzugsrecht für diese Stellen nur insoweit besteht, als bei im übrigen gleicher Qualifikation die badischen Landeskinder den Nichtbadenern, denen sie an Anciennität — diese einheitlich bemessen für das ganze Reichspostgebiet — gleich oder annähernd gleich stehen, vorzugehen haben.

Ich kann das Hohe Haus versichern, daß die Reichspostbehörde auch bisher nach diesem Grundsatze tatsächlich verfahren ist. Nun ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Zahl der badischen Landeskinder, die sich zurzeit in derartigen Stellen befinden, eine verhältnismäßig geringe ist. Allein der Grund für diese Erscheinung ist der von Herrn Geheimerat Lewald angeführte, daß nämlich nach dem Übergang der badischen Postverwaltung an das Reich während längerer Zeit ein nennenswerter Zugang von badischen Anwärtern für das höhere Postfach nicht erfolgt ist. Das macht sich natürlicherweise auf längere Dauer geltend und kann nur allmählich überwunden werden. Aber ich darf versichern, daß wir in dieser Beziehung auf dem Wege zu befriedigenderen Verhältnissen uns befinden; denn während im Großherzogtum noch vor zwei Jahren von 26 derartigen reichsunmittelbaren Postbeamtenstellen nur 7 mit geborenen Badnern besetzt waren, sind jetzt von 28 reichsunmittelbaren Postbeamten 12 Badener. Das ist ein erheblicher Zuwachs. Ich darf ferner daran erinnern, daß in 6 Oberpostinspektorenstellen außerhalb Badens badische Landesangehörige sich befinden, und daß ein geborener Badner die Stelle eines Vortragenden Rats beim Reichspostamte bekleidet.

Die Großh. Regierung hat das feste Vertrauen zur Reichspostverwaltung, daß sie auch in Zukunft ein weiteres Entgegenkommen zugunsten unserer Landeskinder, soweit höhere Stellen in Betracht kommen, beweisen wird. Ich darf aber auf der anderen Seite die Versicherung abgeben, daß die Großh. Regierung mit allem Nachdruck dafür sich einsetzen wird, daß die Übereinkommen in dem Sinne und Geist zum Vollzug kommen, in dem sie seiner Zeit abgeschlossen worden sind.

Die beiden übrigen Punkte der Petition, die Herr Geheimerat Lewald erwähnt hat, geben mir zu einer Erörterung keinen Anlaß; ich möchte aber auch bezüglich dieser Punkte das Einverständnis der Großh. Regierung mit der Anschauung der Kommission des Hohen Hauses erklären.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag der Petitionskommission angenommen.

Es wird zunächst zur Beratung der Ziffer 6 der Tagesordnung „Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes vom 28. April 1906 „Die Diäten der Landtagsabgeordneten", geschritten.

Beilage Nr. 219.

Das Wort erhält der Berichterstatter

Geheimer Hofrat Professor Dr. Rümelin: Ihre Kommission hat sich mit dem Gesetzentwurf, den ich wohl als bekannt voraussetzen darf, durchweg einverstanden erklärt, und ich darf wohl auch in bezug auf die Begründung des Entwurfs auf die ausführlichen Erörterungen verweisen, welche sich in dem Berichte der Zweiten Kammer finden. Ihre Kommission glaubte bloß einen Punkt einer etwas eingehenderen Besprechung unterwerfen zu sollen. Da nach der früheren Vereinbarung die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten nicht für alle Tage der Landtagssession, sondern nur Diäten beziehen für die Tage, an denen sie in Karlsruhe anwesend sind, so mußte eine entsprechende Bestimmung — wenigstens im Bericht — auch für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten niedergelegt werden. Man kann nach dieser Bestimmung für die auswärts Wohnenden nicht wohl annehmen, daß der Sinn des Gesetzes dahin gehen soll, daß die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten für alle Tage der Landtagssession, die sie in Karlsruhe anwesend sind, Diäten beziehen, sondern daß sie solche nur für bestimmte Tage erhalten, wobei die Grundsätze, die auch für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auswärtige gelten, entsprechend zur Anwendung zu kommen haben.

Ihre Kommission glaubte nach eingehender Beratung dieses Punktes den Vorschlag machen zu sollen, daß unter „Anwesenheit in Karlsruhe" eben die Anwesenheit in diesem Hause, die Tätigkeit in diesem Hohen Hause zu verstehen ist, so daß die hier wohnenden Abgeordneten für diejenigen Tage Diäten zu beziehen hätten, an denen sie in diesem Hohen Hause tätig sind.

Daß im übrigen die Bestimmungen oder die Übungen, welche bei den nicht in Karlsruhe Wohnenden beobachtet werden, auch auf die Karlsruher Abgeordneten Anwendung finden, haben wir als selbstverständlich vorausgesetzt, namentlich in bezug auf die Bestimmung, daß, wenn Abgeordnete an anderen Orten, als in Karlsruhe, in Kammerangelegenheiten tätig sind, sie ebenfalls Anspruch auf Diäten haben. Es ist selbstverständlich, daß das bisher schon auf die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten Anwendung finden mußte und auch für die Zukunft ebenso gehalten werden muß. Ihre Kommission stellt den Antrag:

> „Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung, die derselbe in den Beratungen des anderen Hohen Hauses gefunden hat, die Zustimmung erteilen."

Das Gesetz wird hierauf in namentlicher Abstimmung entsprechend dem Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 5 — Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition, betr. die Entlassung der Mädchen nach dem 7. Schuljahre — Beilage Nr. 107

erhält das Wort der Berichterstatter

Prälat D. Oehler: Die Petition, die zur Beratung vorliegt, ist eingereicht von sechs Damen, in ihrer Eigenschaft als Vorsteherinnen des Vereins für Frauenbildung-Frauenstudium, und betrifft die Entlassung schulpflichtiger Mädchen nach dem 7. Schuljahr. Ich gebe einige geschichtliche Notizen an, welche mit Beziehung auf den Inhalt dieser Petition von Interesse sein dürften. Soweit ich sehe, war vom Jahre 1803—1868 die Bestimmung maßgebend, daß Knaben im Alter von 14, Mädchen im Alter von 13 Jahren aus der Schule entlassen werden. Schon vor dieser Zeit, im Jahre 1754, unter der Regierung Karl Friedrichs, war die gleiche Bestimmung getroffen, ebenso von 1760 an in der Markgrafschaft Baden-Baden. Vom Jahre 1785 habe ich eine Bestimmung gefunden, wonach der Fürstbischof von Speyer, Graf August von Limburg-Stirum, für Knaben und Mädchen in gleicher Weise als Schulentlassungszeit das 16. Lebensjahr im ganzen Hochstift Speyer festgesetzt hatte. In dem Schulgesetze vom Jahre 1868 war bestimmt, daß Knaben auf Ostern des Jahres, in welchem sie am 23. April das 14. Lebensjahr erreicht haben werden, aus der Schule entlassen werden, und daß Mädchen auf Verlangen der Eltern entlassen werden können, wenn sie bis 1. November desselben Jahres das 14. Lebensjahr erreicht haben werden. Damals war aber der 23. April noch als der Tag festgesetzt, an welchem mit vollendetem 6. Lebensjahr die Schulpflicht begann. Von 1892 ab wurde, was den Anfangstermin des Schulbesuchs angeht, die Änderung getroffen, daß Knaben und Mädchen, die bis 30. Juni eines Jahres das 6. Lebensjahr erreichen, bezw. erreicht haben, schulpflichtig sind und daß Knaben, die bis 30. Juni eines Jahres das 14. Lebensjahr erreichen oder erreicht haben, aus der Schule entlassen werden; Mädchen aber, so heißt es nun, und das ist derjenige Paragraph, um den es sich in seinem dritten Absatz handelt, müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aus der Schule auch dann entlassen werden, wenn sie bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres das 14. Lebensjahr erreicht haben. Damit ist nun gegeben, daß diejenigen Volksschulmädchen, welche vom 1. Juli bis 31. Dezember das 14. Lebensjahr erreichen, nur 7 Jahre die Schule besuchen, während alle anderen 8 Jahre in die Schule gehen, wie die Knaben. Allerdings besteht, wie gesagt, kein Zwang, kein absoluter Zwang, die in Betracht kommenden Mädchen zu entlassen, sondern es ist den Eltern freigestellt. Von dieser Freiheit ist nun in ganz auffälligem Maße in den Städten, die in unserer Petition genannt sind, Gebrauch gemacht worden. Es ist ein außerordentlich hoher Prozentsatz solcher Mädchen, welche eben einfach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nach dem Wunsche ihrer Eltern nach Vollendung des 7. Schuljahres aus der Schule entlassen worden sind. Im besonderen wird von Pforzheim gesagt, daß unter denjenigen, die nach 7jährigem Schulbesuch entlassen werden, eine ziemliche Zahl von solchen sind, die die Kenntnisse des 6. bezw. 5., einige sogar nur des 4. Schuljahres erreicht haben. Nun ist die Frage die, ob es auch jetzt noch unter erheblich veränderten Verhältnissen gerechtfertigt sei, eine solche Ausnahmebestimmung auch ferner bestehen zu lassen, und nicht vielmehr bei einer weiteren Durchsicht des Volksschulelementarunterrichtsgesetzes diesem Übelstande — so will ich ihn einmal nennen — abzuhelfen. Man hat ja heutzutage viel Kraft und Mühe verwendet, und verwendet sie darauf, auch den Mädchen, und zwar auch denjenigen aus einfachsten Ständen, eine möglichst weitgehende Ausbildung zuteil werden zu lassen, ihr Wissen zu fördern und zu erweitern, und so auch ihre sittliche Anschauung zu vertiefen und zu veredeln. Man sage nicht, daß, wenn ein Kind nach 7jährigem Schulbesuch nicht weise genug geworden ist, es in 8 Jahren auch nicht weiser wird. Vielmehr kommt es verhältnismäßig oft vor, daß, wie man sagt, die Knospe erst in späteren Jahren aufbricht und daß, während ein Kind vielleicht in seiner Anfangszeit des Schulbesuches zu geringen Hoffnungen berechtigt, es in späterer Zeit auf einmal empfänglich wurde und reichen Gewinn davongetragen hätte, wenn seine Eltern gesetzlich genötigt gewesen wären, ihr Kind noch ein weiteres Jahr, in unserem Fall, ein achtes Jahr die Schule besuchen zu lassen. Ich darf wohl auch darauf hinweisen — von meinem Standpunkte aus halte ich es für Pflicht —, daß auch für die religiöse Entwicklung gerade des Mädchens, dessen Gemütsleben ja besonders für die religiösen Eindrücke empfänglich ist, es nicht gleichgültig sein wird, ob es noch ein Jahr lang die Schule besucht, oder nicht. Wenn auch der Unterrichtsstoff in Religion und anderen Fächern im achten Schuljahre wesentlich Wiederholung ist, so heißt wiederholen doch auch befestigen und vertiefen, und es ist nach meiner Ansicht nicht gleichgültig, ob die religiöse Grundlage gefestigt und die sittliche Auffassung eine ernstere wird. Ich weiß es ganz wohl, warum man die Ausnahmebestimmung getroffen hat, bezüglich der Schulentlassung der Mädchen. Es ist davon die Rede, daß der Notstand in der Familie und etwa die körperliche Entwicklung eines Mädchens es notwendig erscheinen lassen, hier eine frühere Entlassung in Aussicht zu nehmen oder zu ermöglichen; aber was den letzten Punkt wenigstens betrifft, so habe ich in dem § 3 des Schulgesetzes in dem zweiten Abschnitt doch eine Gedankenentwicklung gefunden, die dem Rechnung trägt, was in § 2 auch schon für die Ausnahmebestimmung der Mädchenentlassung geltend gemacht wird. Es heißt dort in Absatz 2 des § 3: „Kinder, welche in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung derart vereigenschaftet sind, daß deren Zusammensein mit anderen Kindern der letzteren Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd entbunden oder ausgeschlossen werden". Hier ist in der Anmerkung angegeben, die Vorschrift in Absatz 2 solle auch eine gesetzliche Handhabe bieten, Kinder mit Rücksicht auf ihre körperliche Entwicklung vor Erreichung der in § 2 bezeichneten Altersgrenze von dem Schulbesuche zu befreien. Somit ist also die Möglichkeit, eine Ausnahme eintreten zu lassen, durch den § 3 schon gegeben. Wegen dieser vereinzelten Ausnahmefälle darf man aber nicht eine ganze Anzahl von volksschulpflichtigen Mädchen, namentlich in unserer Zeit, wo nicht nur Knaben, sondern auch Mädchen möglichst reichlich ausgerüstet sein sollen mit Wissen und Können, um den Kampf mit dem Leben aufzunehmen, und wo man überall strebt, namentlich alleinstehenden Mädchen und Jungfrauen eine selbständige Lebensstellung zu ermöglichen, man darf — sage ich — in dieser Zeit die bisher bestehende Ausnahmebestimmung nicht auch ferner aufrecht erhalten. Diese Gedanken sind es gewesen, — sie sind ja näher in dem Bericht dargelegt —, die Ihre Kommission bewogen haben, Sie zu bitten, diesen Antrag der betreffenden 6 Damen der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen. Das ist nicht in dem Sinne gemeint, als ob etwa sofort in allernächster Zeit eine besondere Novelle geschaffen werden möchte, diesen Punkt zu regeln, sondern daß man diesen Gesichtspunkt bei einer in nicht allzu ferner Zeit zu erwartenden Neuregelung des bestehenden Gesetzes entschieden berücksichtigen möchte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Freiherr von Stotzingen: Mit dem hochverehrten Herrn Berichterstatter bin ich vollständig der Ansicht, daß die verstandsmäßige und sittliche Ausbildung der Mädchen von nicht geringerer Bedeutung als die der Knaben ist und ich anerkenne unbedingt, daß gerade heute, wo der Kampf ums Dasein so viele Frauen auf sich selbst stellt, eine möglichst sorgfältige Schulbildung vielleicht doppelt geboten ist. Wenn ich trotzdem nicht in der Lage bin, dem Antrage auf empfehlende Überweisung zuzustimmen, so geschieht das unter Berücksichtigung und in Vertretung ländlicher Interessen. Ich will nicht darauf eingehen, daß sehr triftige Gründe seiner Zeit maßgebend waren, diese Unterschiede zwischen Mädchen und Knaben zu machen. Es war die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Volkslebens und die besondere Entwicklung des weiblichen Geschlechts; ich darf das alles unerörtert lassen. Ich möchte nur betonen, daß heute, wo die ländlichen Verhältnisse so schwierige sind, wo vor allem die Leutenot so groß ist, wo die weiblichen Dienstboten in bäuerlicher Form zu erhalten beinahe ausgeschlossen ist, es eine weitere tiefgehende Erschwerung der ländlichen Verhältnisse bieten würde, wenn die Verpflichtung der Mädchen zum Schulbesuch ausnahmslos auf ein weiteres Jahr ausgedehnt würde; es würde in sehr vielen Fällen zu den allerschwierigsten Verhältnissen und Umständen führen, und die Notlage zweifelsohne erschweren. Ich möchte mir auch noch erlauben, zu erwähnen, daß vielleicht gerade jetzt, wo durch die intensivere Ausgestaltung des Unterrichts die Ausbildung in viel kürzerer Zeit als früher ebenso wirksam als bisher geschieht, die Ausdehnung der Verpflichtung auf ein weiteres Schuljahr viel weniger erforderlich sein dürfte, als es bisher der Fall war. Aus diesen Gründen, unter Berücksichtigung ländlicher Verhältnisse, kann ich dem Antrag auf empfehlende Überweisung, die Verpflichtung auf ein weiteres Jahr auszudehnen, nicht beistimmen.

Geheimer Hofrat Dr. Weygoldt: Durch das Gesetz vom Jahre 1868 war bestimmt, daß die Knaben auf Ansuchen ihrer Eltern unter gewissen Voraussetzungen vorzeitig aus der Schule entlassen werden durften, so daß also die Mehrheit der Knaben die Schule 8 Jahre, einzelne aber nur 7 Jahre besuchten. Eine ähnliche Bestimmung war auch für die Mädchen getroffen. Nachdem aber die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung geschaffen war, haben die Eltern den ausgiebigsten Gebrauch davon gemacht, und ist die Zahl der Gesuche im Laufe der Jahre enorm angewachsen. Man hat sich deshalb genötigt gesehen, in dem Gesetz vom 13. Mai 1892 zu bestimmen, daß die Knaben volle 8 Jahre in die Schule gehen müssen, und daß Ausnahmen nicht mehr gemacht werden dürfen. Anderseits hat man daran festgehalten, daß bei den Mädchen eine frühere Entlassung stattfinden könne, aber nur bei einem Teil der Mädchen, und nur, wenn die Eltern die Entlassung ausdrücklich wünschen. Man ging dabei von der Erwägung aus, die auch der geehrte Herr Vorredner hervorgehoben hat, daß Rücksicht auf die häuslichen Verhältnisse der Eltern zu nehmen sei. Auch vom Standpunkt der Schule aus konnte man sich mit diesem Gedanken vertraut machen, insofern nämlich, als die Mädchen eine raschere körperliche und namentlich geistige Entwicklung aufweisen als die Knaben, und nach dem übereinstimmenden Urteil der Fachmänner, die Prüfungen abzunehmen haben, auch bei dem jetzigen Zustand im allgemeinen die gleiche geistige Reife erlangen, wie die Knaben. Von diesem Gesichtspunkt aus läge also ein Grund nicht vor, eine Änderung der jetzigen Gesetzesbestimmungen vorzunehmen. Es muß jedoch im Prinzip zugegeben werden, daß die Knaben und die Mädchen auch hinsichtlich der Dauer der Schulpflicht gleich gestellt werden sollten, und es beabsichtigt deshalb die Großh Regierung, bei einer späteren Revision des Elementarunterrichtsgesetzes in die Erwägung der Frage einzutreten, ob die Gleichstellung der beiden Geschlechter gesetzlich anzuordnen sei.

Freiherr von Göler: Freiherr von Stotzingen hat auf die Kehrseite der Medaille hingewiesen, die gewiß auch ihre Berechtigung hat und die gewiß auch von der Großh. Regierung sehr beachtet werden wird. Trotz dieser Kehrseite der Medaille stehe ich vollständig auf dem Boden der Petition und auf dem Boden des Herrn Berichterstatters. Bei unserer Schuldiskussion habe ich meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß unsere Volksschule mir durchaus nicht so rückständig erscheint, wie sie vielfach dargestellt wird. Ich habe konstatiert, daß bei unserer

männlichen Jugend in der Schule der Geist gegenwärtig weit mehr geweckt ist, als es früher der Fall war, daß sie sich viel leichter in neue Aufgaben, neue Auffassungen hineinzudenken vermag. Rückständig in dieser Beziehung sind aber die Mädchen, glaube ich, und zwar oft in einer recht betrübenden Weise, namentlich diejenigen, die auf Grund der Verordnung von dem Rechte einer früheren Entlassung Gebrauch gemacht haben und in einem Alter die Schule verlassen und der Vorteile der Schule verlustig gehen, wo, um das schöne Bild zu wiederholen, das der Herr Berichterstatter benutzt hat, in ihrem Hirn der Knoten nach und nach aufgeht und der Lehrer mit seiner Erziehung erst mit Erfolg einsetzen kann. Es tritt uns das auf dem Lande oft betrübend entgegen, wo die Mädchen zu früh entlassen werden und infolgedessen als Haustöchter wie auch später als Frauen und Mütter ihren Aufgaben nicht nachkommen können, da ihnen der Intellekt fehlt, die Aufgaben, die an sie herantreten, richtig zu erfassen. Man sollte ja annehmen, daß zu diesen Arbeiten, die sie im Hause haben, etwa Knöpfe anzunähen oder eine Suppe zu kochen und ähnliches, gerade nicht viel Schulbesuch nötig sei, aber Sie werden mir wohl recht geben, wenn ich sage: wer eine gute Schulbildung genossen hat, wird allen derartigen Aufgaben ganz anders zu genügen verstehen, als wer solche Schulbildung nicht hat. Deshalb ist es so außerordentlich schwer, einigermaßen neue Gedanken im Dorf zu pflegen und auszubreiten, weil man meist auf den Widerstand bei den Frauen stößt; bei den Männern ist dies viel weniger der Fall, die sind viel zugänglicher für Neues. Es ist das ein großer wirtschaftlicher Schaden. Es liegt so oft zutage, daß im Haus schlechte Geschäfte gemacht werden, weil die Frau alle Flickarbeit von Näherinnen besorgen lassen muß, weil sie selbst nicht in der Lage ist, ganz geringen Arbeiten vorzustehen und ähnliches. Die wirtschaftliche Bedeutung und den unter Umständen sich ergebenden Schaden ihnen begreiflich zu machen, ist außerordentlich schwer, weil ihnen die Gewandtheit im Denken fehlt. Ich würde mich deshalb außerordentlich freuen, wenn nach dieser Richtung etwas geschehen könnte.

Nun hat Herr Freiherr von Stotzingen mit Recht auf die vorliegenden großen Hindernisse und insbesondere darauf hingewiesen, daß, je mehr sich die Leutenot geltend macht, — wir haben über dieses Kapitel eingehend uns unterhalten, als wir das Landwirtschaftsbudget berieten —, desto größerer Wert von seiten der Eltern darauf gelegt wird, ihre Töchter möglichst bald wieder als Aushilfe in das Haus zu bringen, und daß es gewiß eine große Verstimmung bei unserer Landbevölkerung hervorrufen würde, wenn ohne Übergang und ohne Rücksicht auf die Verhältnisse vorgegangen werden wollte. Aber ich bin überzeugt, daß solche Rücksicht genommen wird, daß die Frage wohl bedacht wird, wie man vorgehen kann, ohne zu große Verstimmung zu erregen. Ich habe schon wiederholt die Frage mir vorgelegt, ob nicht für diese Mädchen ein Winterschulkursus eingeführt werden sollte. In einer Zeit, wo die landwirtschaftlichen Arbeiten mehr ruhen, werden sie leichter entbehrt werden können in der Hauswirtschaft. Die Mädchen könnten da eine Art Fortbildungskurse, in denen Industrieunterricht mit Schulunterricht in elementaren Fächern verbunden wäre, erhalten. Nun möchte ich noch einen Punkt erwähnen. Man darf nicht vergessen, aus welchen Gründen seiner Zeit diese Verordnung erfolgt ist — nämlich ganz wesentlich aus einem sittlichen Grunde. Man hatte den Gedanken im Auge, es wäre für die Mädchen gut, wenn sie früher aus der Schule entlassen würden, mehr wieder unter die Augen ihrer Eltern kämen und nicht fortgesetzt Umgang mit den Knaben in der Schule hätten. Aber es scheint mir doch, in dieser Richtung die Bedeutung und der Einfluß der Schule unterschätzt zu werden. Ich bin der Meinung, daß die Mädchen in diesem Alter mit weit weniger Gefahren die Schule besuchen würden, als daß sie in einen Verkehr treten, in den sie an Stelle von der Schule kommen; dort sind die Gefahren viel größer, abgesehen davon, daß eben in der Schule das Mädchen auch mehr innere Ausrüstung bekommt gegen solche Gefahren. Wir sehen eben, wie gegenwärtig die Aufgaben auf allen Gebieten wachsen und wie vielfach in der Praxis sich Pflichten zu widersprechen scheinen, wie sie hart aufeinanderstoßen. Wirtschaftliche Fragen und pädagogische Fragen kommen vielfach in einen Widerstreit und da wird es dem einzelnen, der auf

einem Gebiet arbeiten wird, oft recht schwer, für das eine oder andere sich zu entscheiden. Aber mit viel Liebe zu unserem Volke läßt sich auch dieses Hindernis überwinden und so bin ich überzeugt, daß sich dieses Hindernis zur Durchführung des Gedankens der Petition überwinden läßt.

Oberbürgermeister Beck: Für die Gesetzesbestimmung, deren Fortfall jetzt beantragt ist, sind seiner Zeit zwei Gründe maßgebend gewesen und zwar Rücksichten einmal auf die Bedürfnisse des Volkslebens, zum andern auf die besonderen Entwicklungsverhältnisse des weiblichen Geschlechts.

Der letztere Gesichtspunkt ist nicht stichhaltig, weil viele Mädchen über das 14. Lebensjahr hinaus höhere Bildungsanstalten besuchen und weil ferner die aus der Volksschule entlassenen Mädchen obligatorisch zum Weiterbesuch der Fortbildungs- oder kaufmännischen Handelsfortbildungsschule verpflichtet sind.

In das Gegenteil umgeschlagen sind die Verhältnisse bezüglich des zuerst angeführten Grundes. Denn der Kampf um die Existenz im wirtschaftlichen Leben erfordert heute ein gut gebildetes, richtig erzogenes Geschlecht — und zwar gilt dies nicht nur für das männliche, sondern ebenso für das Frauengeschlecht. Daß die Verkürzung der Schulzeit eine Verschlechterung in der Entwicklung der geistigen Fähigkeit, in der Erwerbung der für das Leben nötigen Kenntnisse mit sich bringt, ist zweifellos. Die Konkurrenz mit den jungen Männern ist also ausgeschlossen und hierin liegt eine große Unbilligkeit gegenüber dem Frauengeschlecht.

Aber auch nach der erzieherischen Seite hin entsteht durch die verfrühte Schulentlassung der Mädchen ein bedeutendes Manko. Die Einwirkung der Schule, der Lehrer und Geistlichen auf das heranwachsende weibliche Geschlecht kann nicht intensiv genug sein und wird namentlich in dem letzten Schuljahre, in dem das früher geistig reif werdende Mädchen am empfänglichsten ist, die tiefsten Eindrücke hinterlassen.

Die Überantwortung des jungen Mädchens in dem wirtschaftlichen Kampf noch ein Jahr vor dem Knaben ist eine große Härte, zu welcher keine Veranlassung gegeben ist. Die Schonzeit der weiblichen Jugend sollte nicht verkürzt werden. Auch sind die sittlichen Gefahren, denen das junge Mädchen ausgesetzt ist, jedenfalls viel geringer, solange es noch in der Obhut der Schule, unter der Kontrolle ihrer Mitschüler steht, als wenn es schulentlassen allen Verführungen preisgegeben ist.

Die wirtschaftliche Ausnützungsfähigkeit der Mädchen ist ohnehin sehr beschränkt durch die gewerblichen Schutzvorschriften, so daß auch nach dieser Richtung umso leichter die Belassung der Mädchen in der Schule und die Beseitigung der seitherigen Ausnahmebestimmungen zu empfehlen ist.

Fürst Karl zu Löwenstein: Ich kann mich den Ausführungen des sehr verehrten Herrn Prälaten Öhler nicht ganz anschließen. Ich glaube, daß bei der Behandlung dieser Frage zu wenig ins Auge gefaßt wird der große Unterschied, der zwischen der Befähigung und Lernkraft von Mädchen und Knaben besteht. Ich bin ganz überzeugt, daß die Mädchen im großen und ganzen in sieben Jahren das vollkommen erreichen können, was Knaben in acht Jahren erreichen. In Württemberg ist das auch gesetzlich so geregelt; da ist überhaupt nur siebenjährige Schulpflicht für Mädchen und achtjährige für Knaben. Einer solchen Verminderung der Schulpflicht der Mädchen möchte ich in keiner Weise das Wort reden, aber daß die paar Ausnahmen, die durch die jetzige gesetzliche Regelung der Sache sich ergeben und daß in diesen Fällen Mädchen um ein Jahr früher entlassen werden als Knaben, meine ich, sollte ruhig bestehen bleiben, eine Gefahr liegt nicht vor. Es ist ja auch den Eltern anheimgegeben, wenn sie es für zweckmäßig finden, die Mädchen noch länger hineinzuschicken. Es ist also nach meiner Meinung mehr eine Art bureaukratischer Gleichmacherei. Den Kindern ist es ja lieb und erfreulich, wenn sie früher aus der Schule kommen; ich bin überhaupt dafür, daß die Schule ziemlich freiheitlich regiert wird. Von der bureaukratischen Gleichmacherei bin ich überhaupt gar kein Freund. Wir können nicht annehmen, daß die Mehrzahl der Eltern, die Mehrzahl der Familien törichte und unkluge Leute sind und wir sehen, daß von der Befugnis der Befreiung der Mädchen durchweg von den Eltern Gebrauch gemacht wird. Ich glaube, daß die Beschränkung, die Nötigung, die Kinder noch länger hineinzuschicken als jetzt vorgesehen ist, gewiß von der größeren Mehrzahl der Familien mit Wider-

streben und ungern angenommen werden wird. Es sind sehr schöne Reden gefallen über den sittlichen Nutzen und Vertiefung der Religion, der Kenntnisse usw. der Mädchen, wenn sie noch dieses eine Jahr in der Schule bleiben. Ich glaube, wenn Sie das Ziel im Auge haben, sittliche Befestigung, gründliche Religionsbildung des Herzens und des Sinns bei den Kindern und hier in dem Falle auch bei den Mädchen herbeizuführen, ein anderer Standpunkt ins Auge gefaßt werden sollte, als die Verlängerung um ein Jahr. Dann müßten wir dafür sorgen, daß die Schule durch und durch christlich-religiös wird. Die paar Religionsstunden machen es nicht aus und können es umso weniger ausmachen, wenn, wie in sehr vielen Fällen der Fall sein wird, der Lehrer das wieder einreißt, was der Religionslehrer in den paar Religionsstunden aufzubauen bestrebt ist. Ich spreche da natürlich in keiner Weise gegenüber einzelnen Lehrern, gegenüber dem Lehrerstand. Ich will annehmen, daß die große Mehrheit zu diesem Bedenken nicht Anlaß gibt. Aber wir haben denn doch Grund, sehr triftigen Grund, auch diese Möglichkeit ins Auge zu fassen. Wir haben kürzlich den deutschen Lehrertag gehabt, und auf diesem deutschen Lehrertag, wo mehr als 1000 Lehrer beisammen waren, sind die gottlosesten, radikalsten, allerverkehrtesten Ansichten ausgesprochen worden und fast keine Erwiderungen sind diesen Ansichten gegenübergetreten. Das ist denn doch ein Beweis, daß in weiten Kreisen des Lehrerstandes leider Gottes nicht diejenige Gesinnung vorhanden ist, welche erhoffen läßt, daß eine wirklich christliche tiefe Fundamentierung des Religionslebens, eine Kräftigung des sittlichen Willens und Charakters für die Kinder durch die Schule wird erreicht werden. Ich wiederhole, es ist nicht möglich, daß in dem Religionsunterricht, der nach Art eines einfachen Unterrichtsfaches erteilt wird, das Herz und der Wille des Kindes in dem zu wünschenden Sinne gebildet wird; dazu gehört, daß die ganze Schule getragen ist von dem religiös-christlichen Geiste und das wird nur dann der Fall sein, wenn die Schule Konfessionsschule ist. Ein Religion ohne Konfession ist ein Unsinn. Jemand hat gesagt: Religion ohne Konfession ist Konfusion. Das ist ein sehr wahres Wort. Wir werden nur erreichen, daß die Schule durch und durch wirklich christlich wird, wenn sie eine konfessionelle ist und nicht Simultanschule, in der der ganze Unterricht vollständig frei gehalten wird von jeglichem religiösen Sinn und jeglicher religiösen Richtung. Die Forderung der Simultanschule auf Beschränkung des religiösen Einflusses auf ein paar Religionsstunden, dabei erreichen wir nichts, am allerwenigsten, wenn, wie das manchmal der Fall sein wird, der Lehrer in der sogenannten Aufklärung sich erhebt über die Vorurteile des Religionsunterrichts.

Prälat D. Oehler: Ich werde mich auf wenige Worte beschränken, denn ich werde es, so sympathisch mich mancherlei, was der verehrte Herr Vorredner über den religiösen Geist, der den Gesamtunterricht durchwehen soll, ausgeführt hat, anmutet, mir versagen, in der Richtung etwas weiteres hinzuzufügen, weil das entschieden zu weit führen würde. Ich wollte nur folgendes erwähnen: Es ist gewiß dem verehrten Herrn Freiherrn von Stotzingen nicht entgangen, daß der Gesichtspunkt, den er angeführt hat für die frühere Entlassung der Mädchen, nämlich die Leutenot in ländlichen Gemeinden, in unserem Kommissionsbericht berücksichtigt worden ist. Wir haben ausdrücklich dem Gedanken Ausdruck gegeben und ich habe die Bemerkung in dem Bericht gemacht, daß, wenn wir eine Umfrage halten wollten in ländlichen Gebieten etwa, was die Leute über unseren Bericht denken würden, wir eine sehr ablehnende Antwort bekommen würden. Darüber bin ich mir ganz klar. Aber ich habe doch erwogen, daß ja doch schon gesetzlich es den Mädchen unter 14 Jahren nur in sehr beschränkter Weise erlaubt ist, auch an gewerblichen Arbeiten teilzunehmen, wenn ich nicht irre, in 5 oder 6 Stunden täglich, über die nicht hinausgegangen werden darf. Es ist jetzt schon in der Art, wie solche Mädchen, die aus der Schule entlassen werden, vor dem vollendeten 14. Lebensjahr in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, da und dort mancherlei Widriges eingetreten und es sind die die Beschäftigung solcher Schüler beschränkenden Bestimmungen mannigfach umgangen worden. Ich halte es doch nicht für so sehr unersprießlich, auch in einfach materieller Hinsicht die Mädchen noch ein Jahr lang in die Schule gehen zu lassen, schon deshalb, weil sie entschieden körperlich gekräftigt werden und dann umso fähiger

sind, dem äußeren Erwerb zu dienen, während, wenn sie vorher schon, ob auch in vermindertem Maße, angestrengt werden, in diesen früheren Entwicklungsjahren eine erhebliche Einbuße an körperlicher Kraft erleiden könnten, woraus unter Umständen ein langes Siechtum entstehen könnte. Diese Gefahr ist nicht ausgeschlossen; sie kann vermieden werden, wenn ein Jahr weiteren Schulbesuchs ermöglicht ist. Ein solches weiteres Jahr ist nicht gering zu schätzen. Wenn man auf der anderen Seite gesagt hat, es seien sittliche Gründe maßgebend für diese Ausnahmebestimmung — ich gebe das ohne weiteres zu — so muß ich durchaus betonen, daß es nicht minder sittliche Gründe sind — und darin stimme ich dem verehrten Herrn von Göler durchaus zu — die es wünschenswert erscheinen lassen, die Mädchen noch ein Jahr lang unter der erzieherischen Aufsicht der Schule zu belassen. Nur beiläufig sei bemerkt auf die Ausführungen Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Löwenstein: Ich denke doch von der großen Mehrzahl unserer Lehrer an unseren Volksschulen zu hoch, als daß ich annehmen möchte, daß sie nicht auch außerhalb der eigentlichen Religionsstunde die religiös-sittliche Erziehung allezeit im Auge behalten. Ich bin mit Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Löwenstein einverstanden, daß die Religion wie ein heiliger Hauch eigentlich das ganze Erziehungswesen durchwehen soll. Aber das ist etwas, was man nicht gebieten und nicht gesetzlich regeln kann, das ist niemals möglich, das wird Sache desjenigen sein, der an der Erziehung arbeitet und wird sich regeln, je nachdem er seine erzieherischen Pflichten auffaßt. Also das sind die Gründe, weswegen ich an der Auffassung, die wir in unserem Kommissionsbericht ausgesprochen haben, festhalten möchte. Ich erwähne noch, um nicht zu vergessen, was ich auch im Bericht gesagt habe, daß ja die Mädchen nur ein Jahr am Fortbildungsunterricht beteiligt sind, und daß nach dem Gesetz vom Jahre 1891 an Stelle dieses Fortbildungsunterrichts der Haushaltungsunterricht treten kann, während für die Knaben zwei Jahre Fortbildungsunterricht gefordert werden. So kommen die Mädchen auch hier noch etwas zu kurz. Wenn gesagt worden ist, sie seien lernbegieriger, aufnahmefähiger und lernen in sieben Jahren so viel als die Knaben in acht Jahren, kann ich dem, wenn das ein Referent vom Schulfach erwähnt hat, nicht widersprechen, er hat darin reichlichere Erfahrungen. Es ist aber doch wohl gestattet, zu bemerken, daß die Mädchen, wenn sie auch nicht aus der Schule entlassen sind, namentlich aus einfachen Kreisen in der Art ihrer Beschäftigung nicht so sehr innerlich genötigt sind, ihren Schulsack zu bewähren und noch mehr zu füllen, als die Knaben, denen man immer sagen kann, du hast einmal Hoffnung, etwas Tüchtiges zu werden und du wirst, wenn du möglichst dein Wissen und Können bereicherst, einmal kräftiger werden zum Sieg im Lebenskampf und Stand halten können denen, die nur zu leicht geneigt sind, die Unwissenheit anderer zum eigenen Vorteil auszubeuten. Hierin liegt für die Knaben ein viel mächtigerer Antrieb, nach der Schulentlassung weiter geistig zu arbeiten, mächtiger als für die Mädchen. Das sind die Gründe, aus denen ich bitte, an dem Kommissionsbericht festhalten zu wollen.

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Ich glaube, die Ausführungen, die Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein zugunsten der konfessionellen Schulen und gegen die Simultanschulen ausgesprochen hat, doch nicht ganz unerwidert lassen zu sollen. Es ist nicht meine Absicht, in diesem Hohen Hause eine Debatte über diese Frage herbeizuführen, umso weniger, als ich persönlich mich nicht dazu berufen fühle, aber da, wie ich überzeugt bin, eine große Anzahl der anwesenden Herren in dieser Beziehung eine andere Ansicht hat, will ich nicht unterlassen, diese Tatsache wenigstens zu konstatieren.

Hierauf wird der Antrag der Kommission auf empfehlende Überweisung der Petition betreffend die Entlassung der Mädchen nach dem 7. Schuljahr, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu Ziffer 7 der Tagesordnung (Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907 (Hauptabteilung III, Titel I, § 1 (Ministerium), und X der Ausgabe, sowie Titel III, Einnahme: Unterrichtswesen),

Beilage Nr. 224

erhält das Wort der Berichterstatter

Geheimerat Dr. Bürklin: Die Beratung des Unterrichtsbudgets in Ihrer Kommission hat zu

irgendwelchen Schwierigkeiten nicht geführt; Sie sehen das ja auch dem Bericht an und darum habe ich mich der Meinung nicht entschlagen können, daß es möglich wäre, heute im Laufe des Tages die Hauptsache zu Ende zu bringen.

Was den Bericht selbst anbelangt, so erlaube ich mir zunächst auf einige Druckfehler aufmerksam zu machen, welche ich zu verbessern bitte.

Auf Seite 6 etwa in der Mitte kommt ein Satz vor: „Im Falle der Bejahung dieser Frage beabsichtigt die Tagung . . .“ Es soll hier heißen: „beabsichtigt die Regierung . . .“ Auf Seite 7 werden sich die Herren wahrscheinlich vergeblich bemüht haben, zu erfahren, was ein „Krebsparsiblons“ ist; es soll natürlich heißen: „Krebspavillon“. Auf Seite 10 ist eine Ziffer ausgeblieben bei dem Satze: „Für die Budgetperiode 1906 und 1907 ist sonach eine Netto-Mehrausgabe von . . . . in Aussicht genommen.“ Es ist durch ein Versehen des Setzers diese Ziffer weggeblieben und ich bitte, diese Ziffer 179 130 einzusetzen.

Es ist einmal Übung in diesem Hohen Hause, daß die allgemeine Diskussion durch einige Bemerkungen des Berichterstatters eingeleitet wird. So bitte ich, mir zu gestatten, auf einige allgemeine Fragen zurückkommen zu dürfen, welche in der Kommission erörtert wurden, die ich aber in den Bericht aufzunehmen nicht für geeignet fand, weil ich glaubte, nur das im Bericht vortragen zu sollen, was sich unmittelbar an die einzelnen Positionen des Budgets anschließt. Ich werde mich dabei sehr kurz fassen, ich glaube damit der Förderung unserer Geschäfte zu dienen und kann das umsomehr tun, als ja eine Reihe sehr wichtiger Schulfragen bei Beratung der Schulgesetznovelle in diesem Hohen Hause bereits zur Erörterung gelangt ist.

Zusammenfassend darf ich doch wohl auf die Tatsache hinweisen, daß im Großherzogtum Baden für Unterrichtszwecke jährlich im ordentlichen und außerordentlichen Budget zusammengenommen ungefähr 12 Millionen, über 12 Millionen, verausgabt werden, und ziehen wir von dieser Summe die Einnahmen ab, welche von der Schule selbst erzielt werden, das Schulgeld, die Beiträge der Gemeinden, die Erträgnisse aus Stiftungen und Kapitalien und dergleichen, so bleibt dem Staat immer noch die stattliche Summe von ungefähr 9 Millionen Mark zu tragen übrig. Damit stehen wir unübertroffen da in Deutschland, ja wir stehen einzig da mit der Tatsache, daß wir mit einer Bevölkerung von zirka 2 Millionen Einwohnern drei Hochschulen zu unterhalten haben, drei Hochschulen unterhalten, welche weithin berühmte Pflanzstätten der Wissenschaft sind und darum den Stolz und den Ruhm des Landes bilden. Wir werden aber, glaube ich, diesen günstigen Stand der Dinge nur dann festhalten können, wenn wir nicht gar zu stolz werden, — wenn wir uns immer bemühen, auf der Höhe der Zeit zu bleiben, was nur dann möglich sein wird, wenn wir mit der Zeit fortschreiten und den rastlos lebendigen Fluß der Probleme des Unterrichts und der Erziehung stets im Auge behalten, mit Aufmerksamkeit verfolgen und ihm unsere besten Absichten zuwenden. Ich glaube kaum, bei irgend einem Herrn auf Widerstand zu stoßen, wenn ich sage: wer sich an der Gegenwart genügen läßt, wird schon von der allernächsten Zukunft überholt und geschlagen sein.

Zunächst gestatten Sie mir nun ein paar Bemerkungen über die Volksschule, der breiten unerläßlichen Basis der bis zur Hochschule hinauf sich verjüngenden Pyramide. Wir haben bekanntlich da eine Vertiefung und Erweiterung des Unterrichts erstrebt durch Vermehrung der Stundenzahl und durch Vermehrung der Lehrkräfte. Die Schulgesetznovelle bietet die Mittel, in dieser Richtung die geeigneten Maßnahmen herbeizuführen. Aber mit den Lehrern allein ist es nicht getan, es muß zu den Lehrern auch der richtige Lehrplan kommen. Den alten Lehrplan von 1869 beabsichtigt man zu ersetzen durch einen neuen Lehrplan. Er liegt im Entwurf bereits vor, aber ich bin nicht in der Lage, Ihnen eine Meinung der Kommission hier vorzuführen, weil in der betreffenden Sitzung der Entwurf zu kurze Zeit erst in unseren Händen war. Viele Paragraphen des Lehrplans sind naturgemäß rein technischer Art und wir dürfen zu unserer bewährten Schulverwaltung das Vertrauen haben, daß sie die technischen Fragen entsprechend lösen wird. Ich bin aber der Meinung — und diese Meinung ist auch in Ihrer Kommission zum Ausdruck gelangt —, daß ein Lehrplan keine Geheim-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lehre sei, die nur von den Auguren verstanden werden könne, in deren Beurteilung das Urteil des Laien sich zu bescheiden habe. Wir alle sind ja selber auf der Schulbank gesessen und stehen als Eltern oder in öffentlicher Stellung, mit der Schule alle in der lebendigsten Verbindung. Die Schule ist — eine alte Wahrheit! — die Fortsetzung des in der Familie geübten Einflusses, die Ergänzung der im Elternhause geübten Pädagogie, die manchmal, namentlich bei Behandlung des einzelnen Falles, von gesunderen und richtigeren Grundsätzen ausgeht, als die wissenschaftlich erlernte. Mit einem Wort, wenn auf irgend einem Gebiet der Laie mitzusprechen das Recht hat, so ist es das Gebiet der Schule. Darum habe ich mir auch erlaubt, den Lehrplan wenigstens persönlich nachträglich zu prüfen und kann ich sagen, daß ich mit den allgemeinen Grundsätzen, die hier abgedruckt sind, durchaus einverstanden bin. Wenn es z. B. in § 21 heißt: „Diese Weckung und Entfaltung der Kräfte wird nur da in vollem Maße erreicht, wo die Schüler mit regem Interesse für den Unterricht erfüllt und zum selbsttätigen Mitstreben und Mitarbeiten angeregt werden. Die Erziehung der Schüler zur Lernfreudigkeit und zur freien geistigen Selbstbetätigung muß sonach das nächste Ziel alles Unterrichts sein", so kann man, glaube ich, mit diesem Fundamentalsatz, der das Ganze durchzieht, nur einverstanden sein. „Die Schüler sollen" . . . — heißt es weiterhin — „ferner so oft als möglich veranlaßt werden, sich zusammenhängend auszusprechen. Gelegenheit dazu bieten alle Schuljahre und fast alle Unterrichtsgegenstände." Ich glaube kaum, daß an solchen und ähnlichen Sätzen, deren bei den allgemeinen Grundsätzen noch mehr vermerkt sind, etwas auszusetzen ist. Eines ist mir beim Vergleich mit dem früheren Lehrplan aufgefallen. Im früheren Lehrplan heißt es in § 89, daß auch das Wichtigste im achten Schuljahre über die Verfassung und die politischen Einrichtungen im Großherzogtum Baden vorgetragen werden soll. Ich habe den Wortlaut dieser Bestimmung im neuen Entwurf nicht wieder gefunden. Ich kann mir das nur so erklären, daß das vielleicht in einer allgemeineren Wendung enthalten ist oder man die Absicht hat, die sogenannte Staatskunde mehr auf das Gebiet des Fortbildungsschulunterrichts zu verlegen, zu welchem Zweck vielleicht eine dritte Stunde, wie beabsichtigt sein soll, in den Fortbildungsunterrichtsplan aufgenommen wird. Vielleicht hat die Großh. Regierung die Güte, nachher uns darüber bestimmten Aufschluß zu geben. Die Durchführung des Unterrichtsplanes soll, wie gesagt, nach der Schulnovelle wesentlich erleichtert werden durch die Vermehrung der Lehrkräfte. Es sind im vorliegenden Etat zwei weitere Lehrerseminare in Aussicht genommen, eines in Freiburg und eines in Heidelberg, um eben der Vermehrung der Lehrkräfte entsprechend Rechnung zu tragen, und ich glaube, wenn das Bedürfnis — was kaum lange ausbleiben wird — nach weiteren Lehrerbildungsanstalten entsteht, die Großh. Regierung mit Sicherheit darauf rechnen darf, bei der gesamten Volksvertretung, nicht nur in diesem Hohen Hause, entsprechendes Entgegenkommen zu finden, — nicht nur für die Lehrer, sondern auch für die Lehrerinnen. Man war in der Kommission einstimmig der Meinung, daß die Erfahrungen, die man mit den Lehrerinnen gemacht hat, im allgemeinen recht günstig sind. Sie sind voll Fleiß, voll Eifer, voll Ehrgeiz, und die besonderen Eigenschaften der weiblichen Individualität: sanftes Wesen, echte Mütterlichkeit, die bewähren sich namentlich den Kindern des zarteren Alters gegenüber als sehr schätzenswerte Vorzüge. Es wurde von einem Mitgliede der Kommission, das auf diesem Gebiete reiche Erfahrung besitzt, hervorgehoben, daß leider die körperliche Widerstandskraft der Lehrerinnen vielfach nicht ausreiche zur Überwindung der mit ihrem Berufe verbundenen großen Anstrengungen, daß sie vor der Zeit nervös werden, und sich darum im Ganzen etwas früher verbrauchen in ihrem Berufe, als die Lehrer. Wir haben deshalb — eine Andeutung dieser Verhältnisse ist schon bei Beratung der Schulgesetznovelle erfolgt — gerne zugestimmt, als man die Erhöhung der Bezüge der Lehrerinnen hinaufgesetzt hat.

Die Vorbildungsanstalten der Lehrerinnen sind auf die Zahl 3 beschränkt — vorläufig, — und zwar sind das keine Staatsanstalten, sondern Gemeinde- und Privatanstalten, die ja im allgemeinen Befriedigendes leisten. Aber wenn — was gar

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht ausbleiben kann, wenn man jetzt mehr Lehrerinnen verwenden will im Schuldienst — eine Vermehrung der Vorbildungsanstalten für Lehrerinnen ins Auge zu fassen ist, so erhebt sich die Frage, ob man nicht auch hier die Errichtung und Leitung solcher Anstalten dem Staat übertragen solle, wie dies bei den Lehrerbildungsanstalten der Fall ist. Ich habe schon verschiedentlich Gelegenheit gehabt, meine Freude zu äußern über die Initiative, mit welcher die Gemeinden auf dem Schulgebiete sich betätigen. Aber hier, wo bereits aus guten Gründen der Staat die Vorbildung der männlichen Lehrkräfte in der Hand hat, seit Jahrzehnten, — das war, soviel ich weiß, gar nie anders bei uns —, dürfte es doch angezeigt erscheinen, daß er auch den Lehrerinnen gegenüber in gleicher Weise vorgeht im Interesse einer einheitlichen Vorbildung und einer einheitlichen Durchführung des Lehrplans. Ich glaube kaum, wenigstens nach der Stimmung in der Kommission, daß bezügliche Anträge, die an das Hohe Haus herantreten werden, künftig auf irgend welche Schwierigkeit stoßen würden. Der Zweck der Vorbildung aller Lehrkräfte aber muß selbstverständlich der sein, keine Schulmeister bloß heranzubilden, sondern wirkliche pädagogische Persönlichkeiten, ohne die die Durchführung auch des allerbesten Lehrplans nicht möglich ist, ohne welche auch der allerbeste Lehrplan Druckerschwärze bleibt auf Papier, und das führt mich noch auf einen anderen Punkt: Es war ja selbstverständlich begreiflich, daß in den Zeiten des Lehrermangels mancherlei Elemente dem Stande angegliedert wurden, die besser weggeblieben wären, die nicht hereingehörten, denen es am Berufe in der guten Bedeutung des Wortes fehlte. Jetzt, wo der Andrang der Lehrer wieder stärker ist und voraussichtlich noch stärker werden wird, kann der Großh. Regierung nicht genug empfohlen werden, strenge Auswahl zu üben und namentlich auch Erscheinungen der Unbotmäßigkeit, welche in den Kreisen der jüngeren Lehrer wahrgenommen werden mußten, im Interesse der Disziplin energisch entgegenzutreten. Der Kern der Lehrerschaft selbst verlangt dies ausdrücklich, verlangt dies ganz entschieden. Die Lehrer haben sich selbst bei verschiedenen Gelegenheiten in diesem Sinne ausgesprochen.

Was die Mittelschulen anbelangt, habe ich zunächst etwas nachzutragen, eines Punktes Erwähnung zu tun, über den ein Mitglied der Kommission sich geäußert hat. Bezüglich der Vorbildung der Mittelschullehrer, welche Mathematik und Naturwissenschaft später zu dozieren berufen sind, wurde der Wunsch geäußert, daß diese Herren von den 8 Semestern, die ihnen vorgeschrieben sind, nicht nur etwa drei, wie jetzt die Verordnung vorschreibt, auf der Technischen Hochschule zubringen dürfen, sondern daß völlige Freizügigkeit eintreten möchte. Es sprechen dafür gute Gründe, so daß die Kommission sich dieser Anregung angeschlossen und sie zu ihrem Wunsche erhoben hat. Die Begründung selbst will ich dem verehrten Geheimerat Bunte überlassen, welcher die Sache in der Kommission angeregt hat, — übrigens eine Frage, die, wie ich den Akten entnehme, früher schon zur Erörterung gestellt war.

Im übrigen, was die Mittelschulen anlangt, beschränkte man sich in der Kommission auf die Erörterung der sogenannten Berechtigungsfrage. Es steht ja seit Jahren im Vordergrund des Interesses und des fachmännischen Meinungsaustausches, die Frage, ob sämtliche Abiturienten der neunklassigen Mittelschulen, nicht nur, wie es bisher der Fall war, die Abiturienten des humanistischen Gymnasiums, freie Bahn haben sollten für die Berufswahl. Die Großh. Regierung hat diese Frage bejaht und die Kommission in ihrer überwiegenden Mehrheit hat es auch getan. Ich schließe mich dieser Meinung durchaus an und habe dabei das Gefühl, daß ich mich damit nicht undankbar benehme gegen das humanistische Gymnasium, dem ich das Beste, wie viele Herren in diesem Hohen Hause, verdanke, was ich mein eigen nenne und mitnehmen durfte für das Leben. Diese alte Liebe wird dabei nicht einrosten. Aber wenn ich mir da eine allgemeine Bemerkung gestatten darf: Die Sache war unumgänglich. Das vorige Jahrhundert war bekanntlich das der Naturwissenschaften, nicht, wie das vielfach behauptet wird, mit der Wirkung, daß die ganze geistige Richtung mehr auf eine materialistische Weltanschauung hin gravitierte, sondern auch und hauptsächlich mit der Wirkung, daß die sogenannten Geisteswissenschaften eine Fülle fruchtbarer Anregungen von daher empfangen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich werde mich hüten, in einem Hause, welchem Herr Geheimerat Windelband angehört, mich näher auf diesen Punkt einzulassen, aber ich glaube, daß von niemand die Tatsache bestritten werden wird, daß unter solchen Umständen sich ein neuer Bildungstypus gebildet hat und daß es durchaus nicht notwendig ist, diesen neuen Typus mit der hergebrachten humanistischen Bildung in einen entschiedenen Gegensatz zu bringen. Gleichwohl ist aber dieser Typus berechtigt, auch seine besondere Schule zu erhalten, und diesem Verlangen wurde entsprochen durch Einführung unserer Realmittelschulen, Realgymnasien, Oberrealschulen und wie diese Schulen alle heißen. Die Aufgabe dieser Schulen näher zu erläutern, dazu ist jetzt nicht der Ort und nicht die Zeit. Der neue Bildungstypus will aber nicht nur seine besondere Schule, sondern er will auch volle Gleichberechtigung haben, und dieser Gleichberechtigung stand das Monopol des humanistischen Gymnasiums bisher entgegen, und ich habe es, wie gesagt, mit Dank begrüßt, daß die Großh. Regierung mit diesem Monopol gebrochen hat. Es haben dies auch andere deutsche Staaten getan, vor allem Preußen, ja Frankreich und Österreich schicken sich an, denselben Weg zu beschreiten, ein Beweis, daß wichtige Kulturbewegungen nach und nach eine Gemeinsamkeit der Überzeugungen bilden, eine Solidarität der Interessen und Absichten, welche an den Grenzen der Länder keinen Halt machen. Bayern zögert zurzeit noch mit der Einführung der Gleichberechtigung; die Folge wird nach meiner Überzeugung die sein, daß der größte süddeutsche Bundesstaat der letzte sein wird, der diese Maßregel einführt. Irgend welche Spitze gegen das humanistische Gymnasium ist mit der Sache nicht verbunden, im Gegenteil, das humanistische Gymnasium wird Vorteil davon haben, weshalb ja auch namhafte Vertreter des humanistischen Gymnasiums sich für die Gleichberechtigung ausgesprochen haben. Natürlich, das humanistische Gymnasium wird alle die Schüler los werden, welche sich trotz ihrer realistischen Neigungen nur deswegen dem Monopolgymnasium angeschlossen haben, um sich auf Fälle für späterhin die freie Berufswahl zu sichern. Das humanistische Gymnasium war also geradezu belastet, es hat gelitten unter seinem Monopol. Ich bekäme das Gefühl, offene Türen einzustoßen, wenn ich mich über dieses Thema weiter verbreiten würde; ich glaubte aber doch, diese Andeutungen machen zu sollen, nachdem in der Kommission selbst davon die Rede war. Die Gleichberechtigung in der freien Berufswahl in einem Alter, im Alter des Abiturienten, in welchem der Mensch in der Regel erst fähig wird, zielbewußt zu überlegen und zu wählen, ist eine eminente Errungenschaft in meinen Augen. Künftighin wird der Realschulabiturient, wenn er erst in den höheren Klassen sein altphilologisches oder juristisches Herz entdeckt hat, in der Lage sein, dieser Neigung ohne weitere Behinderung durch das Universitätsstudium obzuliegen, wie es bisher der Humanist ohne jede Beschränkung hat tun dürfen, wenn er vielleicht anfangs Philologie oder Juristerei im Auge gehabt hat, aber späterhin zu der Überzeugung kam, daß es eigentlich bei ihm mit der Mathematik, der Naturwissenschaft, besser bestellt sei nach dem Maße seiner Begabung. Das übrige wird dann die Ergänzungsprüfung zu besorgen haben, welche nach der Verordnung von den Juristen, welche von den Realanstalten kommen, gefordert wird im Latein. Das ist das Wesentliche von der Sache; denn für die Mediziner werden die Erfordernisse vom Bundesrat geregelt, für die Theologen von den kirchlichen Gemeinschaften. Das Ergänzungsexamen, wie es für die Juristen vorgeschrieben ist, wurde von der Kommission indessen beanstandet. Es wurde gesagt, man solle an den Realanstalten die Möglichkeit zur Vorbereitung für das Examen im Lateinischen durch Einrichtung von fakultativem Lateinunterricht eröffnen. Ich gehe darin etwas weiter und sage, die Regierung sollte sich nicht darum kümmern, wo der Kandidat sein Latein her hat, ob ers vom Realgymnasium her hat oder von der Universität, oder durch Privatunterricht. Er wird examiniert und an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen —, bringt er alle die Früchte mit, so besteht er das Examen, bringt er sie nicht mit, so fällt er durch. Wie gesagt, ich wollte die Angelegenheit nur hier streifen, um der Regierung gegenüber unser Einverständnis mit ihrem Vorgehen in der Berechtigungsfrage wenigstens in der Hauptsache zu dokumentieren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch die Gymnasien sind teilweise recht überfüllt. Die Großh. Regierung darf auch in dieser Hinsicht sich versichert halten, daß, wenn angesichts eines dauernden Bedürfnisses die Errichtung weiterer Gymnasien erforderlich wird, hier in diesem Hohen Hause ein Widerstand nicht zu besorgen sein wird. Auch hat sich die Kommission mit der Erhöhung des Schulgeldes bei den Gymnasien auf 108 M. einverstanden erklärt. Anderwärts ist das Schulgeld viel höher — 120, 150, ja zum Teil 180 M. — und es ist nicht einzusehen, warum die höheren Kosten, welche diese höheren Anstalten verursachen, nicht zunächst auch von denjenigen getragen werden sollen, welche den Gewinn davon haben.

Von den Universitäten, über die ich das meiste zu sagen hätte, auch das meiste zu sagen wüßte, und über die ich am liebsten spräche, schweige ich. Warum? Darüber werden die Herren Geheimeräte Windelband, Rümelin und Bunte im Verlaufe der Diskussion, wie ich wünsche und hoffe, authentischen und überzeugenden Aufschluß erteilen.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch: Da ich morgen vielleicht der Sitzung des Hohen Hauses nicht werde anwohnen können, so gestatten Sie mir, jetzt kurz auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters zu erwidern und ihm zunächst den Dank für seinen vortrefflichen Bericht auszusprechen.

Der Herr Berichterstatter hat von den Hochschulen — wie er am Schlusse seiner Ausführungen sagte — nichts sagen wollen, aber immerhin hat er in seinen einleitenden Worten etwas gesagt, was die Regierung nur erfreuen kann: daß nämlich unsere Hochschulen der Stolz und der Ruhm unseres Landes seien. Er hat dann daran die Mahnung geknüpft, daß wir hinsichtlich unserer Hochschulen auf unserer jetzigen Höhe bleiben und möglichst mit der Zeit fortschreiten sollen. Ich kann nur versichern, daß auch für die Regierung die Hochschulen der Stolz und der Ruhm des Landes sind, und daß sich die Regierung immer bemühen wird — allerdings nach Maßgabe der Mittel, die der Regierung in einem Lande, wie Baden, zur Verfügung stehen, — die an sich recht erheblichen Lasten für die drei Hochschulen mit Ehren zu tragen und die Hochschulen immer weiter zu fördern.

Was die Volksschule anbelangt, so will ich auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters über den alten und neuen Lehrplan nicht eingehen und dies berufener Seite überlassen. Bezüglich der Lehrerseminarien habe ich schon in dem anderen Hohen Hause erklärt und kann diese Erklärung hier nur wiederholen, daß die Regierung, wenn in der Tat ein Bedürfnis nach weiteren Lehrerseminarien eintritt, nicht zögern wird, dieses Bedürfnis zu erfüllen, unter der Voraussetzung, daß es nach der Finanzlage überhaupt möglich ist. Ich möchte nur gegenüber den von allen Seiten geäußerten Wünschen nach Errichtung weiterer Lehrerseminarien immer wieder darauf hinweisen, daß ja ein neues Lehrerseminar nahezu vollendet ist, ein anderes großes Lehrerseminar in Heidelberg gebaut wird, und daß die Kurse an den meisten älteren Seminarien verdoppelt oder verdreifacht worden sind. Es wird — und das ist die nächste Aufgabe der Schulverwaltung — geprüft werden müssen, inwieweit diese zwei neuen Lehrerseminarien im Verein mit unseren alten Seminarien imstande sind, dem Lehrerbedarf nach Durchführung der Schulreform zu entsprechen. Und wenn sich da ergeben sollte, daß ein weiteres Seminar schon jetzt durchaus dringend notwendig ist, so wird es die Regierung ihrerseits an der Mitwirkung zur Errichtung eines solchen nicht fehlen lassen.

Wenn der Herr Berichterstatter anschließend daran den an sich beherzigenswerten Wunsch ausgedrückt hat, es möchten auch staatliche Lehrerinnenseminarien errichtet werden, anstelle der Seminarien, die wir jetzt haben, von denen eines als Privatseminar, zwei an höheren Mädchenschulen bestehen, so verkennt die Regierung durchaus nicht, daß es dringend wünschenswert wäre, auch für die Lehrerinnen staatliche Seminare nach den Grundsätzen der Lehrerseminarien einzurichten: allein ich glaube, das ist immerhin eine Aufgabe, die wir mit Rücksicht auf sehr viele andere dringende Aufgaben bei der recht prekären Finanzlage des Landes noch einige Zeit werden zurückstellen müssen.

Was der Herr Berichterstatter über die Erziehung der Lehrer zu pädagogischen Persönlichkeiten gesagt hat, kann ich in allen Teilen unterschreiben; ich möchte nur die Bemerkung, die er daran geknüpft hat, als ob viele minderwertige Elemente in unseren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lehrerstand aufgenommen seien, widersprechen. Es ist richtig, daß mit Rücksicht auf die bisherige finanzielle Lage des Lehrerstandes allmählich der Zugang zu diesem Berufe einigermaßen nachgelassen hat, und es ist leicht möglich, daß bei einem Stande, der sich nach Tausenden bemißt, auch einmal der eine oder andere weniger tüchtige Beamte in den Stand hineinkommt; aber irgend welchen Bedenken in der Richtung, daß sich infolge nicht genügender Auswahl unter dem Lehrerstand nicht ganz vollwertige Elemente in größerer Zahl befinden, möchte ich namens der Regierung widersprechen.

Was das gewünschte Einschreiten gegen die Unbotmäßigkeit jüngerer Lehrer anbelangt, so ist die Schulverwaltung der Ansicht, daß eine energische Disziplin durchaus notwendig ist; aber auch da möchte ich, wenn ab und zu ein Fall vorkommt, bei dem man bezweifeln könnte, ob er disziplinar in genügend scharfer Weise behandelt worden ist, darauf hinweisen, daß es Tausende von Lehrern sind, und unter diesen Tausenden von Lehrern allerdings es mehr als unter anderen Ständen Anlaß gibt, in dem einen oder anderen Falle dienstpolizeilich einzuschreiten. Ich glaube nicht, daß der Regierung der Vorwurf gemacht werden könnte, daß sie es an genügender Disziplin hat fehlen lassen. Jedenfalls wird der an sich wichtige Punkt von der Regierung nicht aus dem Auge gelassen werden.

Was die Mittelschulen anbelangt, so hat der Herr Berichterstatter schon einen Wunsch bezüglich der Ausbildung der Lehrer für Mathematik und Naturwissenschaften vorweg genommen, dessen Begründung Herr Geheimer Hofrat Bunte sich noch unterziehen wird. Dieser Wunsch ist nicht neu; er ist in diesem Hohen Hause früher schon behandelt worden und ich habe damals namens der Regierung darüber eine Erklärung abgegeben, auf die ich Bezug nehme. Die Regierung glaubt — wenigstens zur Zeit — keinen Anlaß zu haben, die Beschränkung des Studiums für die künftigen Mittelschulprofessoren der Mathematik und Naturwissenschaften an der Technischen Hochschule auf drei Semester aufzuheben; allein ich bin gerne bereit, noch einmal in eine Prüfung der Frage einzugehen. Ich möchte aber nur heute, wie schon früher, darauf hinweisen, daß eben doch vielleicht — obgleich die Technische Hochschule an sich zweifellos den anderen Hochschulen gleich zu stellen ist — in manchen Beziehungen das Studium an der Technischen Hochschule nach etwas anderen Gesichtspunkten eingerichtet und geleitet ist, als das Studium auf den Universitäten, das speziell auf diesen Gebieten auch für die künftigen Lehrer eingerichtet ist. Es wird vielleicht auf der Technischen Hochschule mehr die Ausbildung künftiger Techniker, als die Ausbildung von Lehrern in Betracht gezogen werden; so dürfte z. B. der Studierende der Naturwissenschaften manche Fächer, die er neben seinem eigenen Fach hören muß, an den Universitäten reichhaltiger vertreten finden, als an der Technischen Hochschule. Aber wenn der Wunsch ein so dringender ist, so wird die Regierung gerne in eine nochmalige Prüfung der Frage eintreten.

Was der Herr Berichterstatter über die Berechtigungsfrage gesagt hat, ist erfreulich und bestätigt, daß die Großh. Regierung mit ihrer Maßnahme auf diesem Gebiet auf dem rechten Wege war. Es war in der Tat an der Zeit, dem Vorgange anderer Staaten, vor allem Preußens, zu folgen und auf diesem Gebiete durch die Erklärung der Gleichberechtigung der drei Mittelschulen offene Bahn zu schaffen und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, zu zeigen, was sie in bezug auf die Vorbildung zu allen Berufsarten leisten können. Es sind auch, soweit ich es übersehen kann, vor allem in Preußen, wo die Sache in diesem Sinne schon längere Zeit geregelt ist, Mängel bis jetzt nicht hervorgetreten.

Wenn der Herr Berichterstatter von dem Ergänzungsexamen der Juristen gesprochen hat, so meinte er damit zweifellos den Nachweis, den ein Jurist, der von einer Realmittelschule abgegangen ist, erbringen muß, wenn er den sprachlichen Ergänzungskurs bei der Universität belegen will. Das ist nicht eine förmliche Prüfung, sondern es ist vollkommen frei gestellt, in welcher Weise der Nachweis erbracht wird, und es kann dieser Nachweis insbesondere durch einen Beleg darüber erbracht werden, daß der Betreffende an einer Realmittelschule einen Lateinkurs mit Erfolg mitgemacht hat. Wie sich die Sache allmählich im Laufe der Zeit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

entwickeln wird, läßt sich heute noch nicht sagen. Ich kann nur erklären, daß die Regierung nicht beabsichtigt, diese Maßnahme in irgend welcher Beziehung wieder einzuschränken, sondern eine möglichst freie Bahn schaffen will. Es zeigt sich im Staatsexamen schon, was der Betreffende gelernt hat und geleistet hat. Wie Sie wissen, verlangt auch das juristische Staatsexamen in der lateinischen Sprache insofern Kenntnisse, als die Übersetzung und Exegese von Pandektenstellen verlangt wird.

Was die Frage der Überfüllung der Gymnasien anbelangt, so würde die Regierung gerne noch weitere Gymnasien errichten — und sie zweifelt nicht an dem guten Willen dieses, wie des anderen Hohen Hauses, ebenso wie weitere Lehrerseminarien, so auch weitere Gymnasien zu errichten. Aber auch auf diesem Gebiete sind eben auch andere Faktoren im Staatsleben, die zwingender Natur sind, zu berücksichtigen, nämlich die Finanzlage, die uns mindestens ein allmähliches Fortschreiten auferlegt. Daß wir auf diesem Gebiete nicht still stehen, zeigen die Gymnasiumsbauten, die wir im Laufe des letzten Jahrzehnts vorgenommen haben. Es werden sich diesen weitere Neubauten, vor allem zunächst in Konstanz, anreihen, und auch im übrigen werden wir sehen, was sich machen läßt, allerdings immer unter der zwingenden Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse.

Es freute mich, daß der Herr Berichterstatter die Erhöhung des Schulgeldes, die ich auch als durchaus angemessen halte, gebilligt hat, und ich glaube nicht, daß die Bedenken, die von anderen Seiten geäußert worden sind, irgend welche Begründung haben. Es ist in der Tat das Schulgeld, das wir an den Mittelschulen verlangen, noch bei weitem nicht so hoch wie in manchen anderen Staaten. Wir verlangen bei weitem nicht so viel Schulgeld als der Schulbetrieb erfordert. Wir handeln nicht nach dem Gebührenprinzip, indem wir etwa verlangen, die Eltern sollen zahlen, was den Staat oder die Gemeinde die Schule kostet, sondern wir handeln nach dem Prinzip, daß mindestens im Gegensatz zu dem früher viel zu billigen Schulgeld seitens der Eltern ein Beitrag geleistet werden soll, der immerhin als teilweiser Ersatz für die durch den Schulbetrieb erforderlichen Aufwendungen angesehen werden kann.

Auf Vorschlag des Durchlauchtigsten Präsidenten wird hierauf die Beratung abgebrochen und die nächste Sitzung auf Samstag, den 23. Juni, vormittags halb 10 Uhr, festgesetzt.

Schluß der Sitzung 3/41 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Juni 1906.
(Vormittags.)

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Rabau von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Stadtrat Josef Leonhard, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

Die Herren: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Oberschulratsdirektor Geheimerat Dr. Arnsperger, Geheimerat Becherer, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Böhm, Geheimer Hofrat Dr. von Sallwürk, Geheimer Hofrat Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907 (Hauptabt. III), Ausgabetitel I § 1 (Ministerium) und X, und Einnahmetitel III: Unterrichtswesen. (Fortsetzung).

Berichterstatter: Geheimerat Dr. Bürklin.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um halb 10 Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Freiherr von Göler teilte zunächst im Namen und Auftrag der Budgetkommission mit, daß die Kommission gesonnen sei, nächsten Mittwoch 2 Uhr nach Heidelberg zur Besichtigung des Schlosses hinsichtlich der nicht mehr ganz unbekannten Restauration zu fahren (Heiterkeit), und daß es sehr erfreulich wäre, wenn das eine oder andere der verehrten Mitglieder der Hohen Ersten Kammer sich hierbei beteiligen würde.

Hierauf erhält zunächst das Wort:

Geheimerat Professor Dr. Windelband: Ich hatte ursprünglich die Absicht, nur ein paar einzelne Punkte unseres Etats mit kurzen Worten zu behandeln, aber die interessante und tief anregende Erörterung, welche der Berichterstatter gestern seinem schriftlichen Bericht hinzugefügt hat, veranlaßt mich, noch etwas weiter dabei auszuholen. Unter den Fragen des höheren Schulwesens überhaupt hat längere Zeit entschieden im Mittelpunkt gestanden die Berechtigungsfrage, der Punkt der Berührung zwischen Hochschulen und Mittelschulen. Die Berechtigungsfrage ist nun jetzt erfreulicherweise entschieden; ich sage erfreulicherweise, weil die Entscheidung an sich etwas sehr Wünschenswertes brachte, nämlich das Aufhören einer steten Beunruhigung der Schulen, und die Möglichkeit, sich in einer bestimmten Weise einzurichten. Unter diesen Umständen möchte ich auch nicht näher in eine Besprechung dieser Entscheidung selbst eintreten. Ich würde dabei nicht ganz so einverstanden sein und nicht ganz so zukunftssicher, wie sich der Herr Berichterstatter gestern geäußert hat. Ich möchte vielmehr nur im wesentlichen auf einen Punkt bei der Einrichtung auf diese Entscheidung aufmerksam machen. Da handelt es sich um etwas, was in diesen Diskussionen auffallenderweise niemals eigentlich zur Besprechung gekommen ist, aber mir persönlich verhältnismäßig dabei am nächsten liegt: Die Frage, wie sich der Universitätsunterricht mit diesem Zustand abfinden muß. Die Schwere dieses Problems ist eigentlich kaum, wie mir scheint, zum Bewußtsein gekommen. Wenn an den Vorlesungen Hospitanten teilnehmen, so ist es deren Sache, was sie mitnehmen. Der eine ist vielleicht an eine höhere Kost gewöhnt und langweilt sich, der andere bringt vielleicht das Bedürfnis nach einer gröberen Kost mit sich und hat auch nichts davon, langweilt sich auch. Das ist, wie gesagt, Sache des Hospitanten. Aber die Kinder des Hauses, die immatrikulierten Studenten, haben sämtlich Anspruch darauf, daß das, was der Professor publicus ordinarius vorträgt, für sie durchaus verständlich sein muß. Nun weiß jeder, der Übung im Sprechen oder Lehren hat, wie sich die Schwierigkeit des Lehrens steigert durch die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit seiner Zuhörer. Je mehr zersplittert der geistige Zustand ist, mit denen man es zu tun hat, um so schwieriger ist es, allen gleichmäßig gerecht zu werden und für alle Brauchbares dauernd zu bringen und dabei nicht auf die niedrigste der Stufen herabzusteigen. In dieser schwierigen Lage befindet sich nun aber gegenüber dem früheren einheitlichen Zustand der heutige Universitätsprofessor. Es handelt sich dabei nicht etwa bloß um Verschiedenheiten der Kenntnisse. Diese werden teilweise wohl repariert, obwohl man nun allerdings nach dem, was ich bisher hörte, nicht sehr viel Hoffnung darauf hat, daß die Sprachkurse, die etwa an Universitäten nachgeholt werden, bei den allgemeinen Studiengewohnheiten sehr großen Erfolg haben werden. Aber, wie gesagt, an den Kenntnissen ist auszubessern. Weit schwieriger ist die Stellung zu den allgemeinen Auffassungen, zu der methodischen Schulung und Behandlungsweise der Gegenstände: und eine Schule müßte ihren Zweck nicht erreicht haben, wenn sie nicht ihren Schüler nach neunjähriger Durchbildung in ihrer bestimmten Weise geistig eingelebt, eingewöhnt und eingeschult auf die Universität schickte. Geschieht das nun aber in so verschiedener Weise, wie es jetzt der Fall ist, dann in der Tat steigert sich die Schwierigkeit, wenn der Dozent allen gleichmäßig gerecht werden soll. Denn auch er hat nicht bloß Kenntnisse mitzuteilen. Wäre das der Fall, so wäre die Sache freilich viel einfacher; aber wir Universitätslehrer sind schließlich doch nicht dazu da, um die Erfindung der Buchdruckerkunst zu ignorieren. Die Hauptsache für die Studenten ist das lebendige Aneignen und Hineinwachsen in eine methodische Auffassung der Gegenstände. Wenn man sich nun schon bei den Vorlesungen gewissermaßen anpassen muß, um zu sehen, wo man die Zuhörer packt, wo sie mitkommen, oder wo sie verständnislos dasitzen, so tritt der Eindruck

ihrer verschiedenen Auffassungsfähigkeit noch viel schlimmer bei den Seminaren hervor, wo uns der Einzelne viel unmittelbarer entgegentritt, wo man merkt, an jedem Einzelnen merkt, wie weit man an ihn herankommt. Hier ist, das möchte ich nicht unausgesprochen lassen, durch diese neue Einrichtung für den Universitätslehrer der jetzigen und der nächsten Generation eine große, neue, verantwortungsvolle Aufgabe geschaffen worden, eine verantwortungsvolle Aufgabe, von der wir erwarten müssen, wie weit sie tatsächlich und mit Erfolg an den deutschen Universitäten wird gelöst werden können. Auf diese Weise, scheint es mir, wird auch wohl dasjenige aus der Universitätspraxis herauswachsen müssen, was der Herr Berichterstatter als das neue Bildungssystem bezeichnet hat, das sich eben in dieser Mannigfaltigkeit der möglichen Vorbildungen für die Hochschulen zum Ausdruck bringt. Nun wäre es ja sehr schön, wenn der Universität diese Aufgabe, von der ich spreche, abgenommen werden könnte durch eine völlige Einheitlichkeit der Schulbildung, und die Tendenzen der sogenannten Einheitsschule laufen im wesentlichen darauf hinaus. Soweit ich sehe, sind sie bisher wesentlich erfolglos und ich glaube nicht, daß das auf die Dauer einen Erfolg haben wird. Vielmehr muß in der Tat die Schaffung dieser Vereinheitlichung Sache der Universität bleiben und fällt ihr als schwere Aufgabe zu. Das heißt nicht, wie man hier leicht einwenden könnte, das Haus vom Dach aus bauen, sondern es heißt vielmehr einen Weg bestimmen durch sein Ziel. Gerade die Praxis des Unterrichts wird diesen Ausgleich der Bildungsweise gebieterisch von dem Hochschullehrer in Zukunft verlangen und eben deshalb in der praktischen Arbeit das leisten, was uns jetzt als erstrebenswertes Ideal, als ein noch in ganz unbestimmten Linien zu Leistendes vorschwebt. Es wird sich natürlich im wesentlichen darum handeln, daß die beiden großen Bildungselemente, aus denen das ganze Erziehungswesen sich entwickelt hat, in seinem theoretischen Inhalt entwickelt hat, miteinander auszugleichen sind: das historisch-literarische auf der einen Seite, das mathematisch-naturwissenschaftliche auf der anderen Seite. Es ist das vorige Jahrhundert das naturwissenschaftliche genannt worden, gewiß, wenn man die großen Ergebnisse, die eindrucksvollen Leistungen für das praktische Leben ins Auge faßt, zweifellos; aber wenn man mehr von der Frage nach den neuen Gedanken ausgeht, so kann man gerade so gut das Zeitalter ein historisches nennen, denn niemals sind die geschichtlichen Studien im ganzen Umkreise der Wissenschaft mehr getrieben worden, wie im 19. Jahrhundert. Es ist geradezu die neue Schöpfung des 19. Jahrhunderts in der eigentlich wissenschaftlich-historischen Arbeit zu suchen, während bis dahin die Geschichte Sache einer mehr oder minder ästhetischen Behandlung gewesen war. Nun erkenne ich gewiß an, welcher Nutzen den sogenannten Geisteswissenschaften aus der Naturwissenschaft erwachsen ist, was sie von ihnen gelernt haben. Ich möchte aber auch hier in Betracht gezogen sehen, daß das prinzipiell Neue in der Naturforschung des 19. Jahrhunderts der Gedanke der Entwicklung ist, und das ist ein durch und durch historisches Prinzip. Also jene Ausgleichung zwischen geisteswissenschaftlichem und naturwissenschaftlichem Denken wird ja selbstverständlich das sein, was das neue Bildungssystem uns in irgend einer Weise leisten soll. Aber ich möchte doch noch eins hervorheben: es ist leicht, wenn man die Freunde des humanistischen Gymnasiums damit tröstet, daß man ihnen sagt, gerade die Scheidung, die reinliche Trennung und die Abschaffung des Monopols der Berechtigung werde diese humanistische Bildung in sich kräftigen und befestigen. Auch das ist ganz gewiß richtig. Dennoch möchte ich nicht dem Gedanken das Wort reden, als ob nun das humanistische Bildungselement damit beschränkt werden dürfte auf bestimmte Berufe und bestimmte Klassen, etwa der philologischen und theologischen Bildung, sondern es scheint mir doch, daß, wenn ja schließlich es immer nur ein Bruchteil der in der Kultur begriffenen Menschheit ist, die an dem Größten, an den Leistungen des hellenischen Geistes Anteil haben kann, doch dieser Bruchteil nun nicht auf einzelne Berufe beschränkt werden darf, sondern daß diese Grundlage aller Kultur auch bestehen bleiben muß als die Grundlage für die Gesamtheit aller höheren Bildung überhaupt, unbeschadet der gleichzeitigen und ebenbürtigen Berechtigung, die für uns Moderne das mathematisch-naturwissenschaftliche Denken gewonnen hat. Nimmt man das ins Auge,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dann scheint mir doch für die Ausbildung unserer zukünftigen Mittelschullehrer die Grundlage der Universitätsbildung auf alle Fälle gleichmäßig notwendig zu sein, so sehr auch in den Fachbildungen mathematisch-naturwissenschaftliche Dinge zum größten Teile durch die technische Hochschule übermittelt werden können. Der von dem Herrn Berichterstatter erwähnte Vorschlag, der später noch etwas genauer dargelegt werden soll, wird deshalb, wie ich voraus bemerke, für mich kaum annehmbar sein, der Vorschlag nämlich, die Beschränkung der auf technischen Hochschulen verbrachten Semesterzahl, die bisher für mathematisch-naturwissenschaftliche Lehrer angerechnet werden dürfen — es sind drei — aufzuheben und ihnen damit überhaupt volle Freizügigkeit zu gewähren. Das ist meines Erachtens durchaus undurchführbar; das Mittelschullehrerexamen zerfällt in zwei Teile, in einen allgemeinen und einen fachlichen Teil. Zum allgemeinen Teil gehören Philosophie, Religion und deutsche Literatur, früher gehörte dazu auch noch Geschichte, und ich muß gestehen, ich habe diesen historischen Teil aus der allgemeinen Prüfung aller Mittelschullehrer mit außerordentlich großem Bedauern verschwinden sehen. Ich habe diese Verhältnisse sehr genau kennen gelernt. Ich war viele Jahre hindurch Vorsitzender der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das höhere Lehramt in Straßburg. Ich habe unter drei verschiedenen Reglements zu examinieren gehabt und ich habe gefunden: wenn wir meinen, daß unsere sämtlichen Mittelschullehrer, unbeschadet ihrer spezifischen Fachausbildung, die jetzt auf zwei Fächer glücklicherweise beschränkt ist, während es früher drei waren, einen gemeinsamen Boden der geistigen Verständigung haben müssen, auf dem sie sich alle gleichmäßig zusammenfinden, und der eben durch die sogenannte „allgemeine Bildung" in diesem Examen präsentiert wird, so gehört zu dieser Gemeinsamkeit sicher auch eine durchgebildete Auffassung der Geschichte, speziell der neueren Geschichte seit dem 16. Jahrhundert. Man hat das seiner Zeit fallen lassen, weil der allgemeine Teil der Prüfung dadurch zu stark belastet worden ist, und die Prüfung auf zu viel Fächer auf einmal sich erstrecken mußte. Das war allerdings richtig, und man könnte auf diesen Wunsch nur zurückkommen, wenn man bei einer späteren Änderung der Prüfungsordnung sich zu einer Maßregel entschlösse, die ich schon lange befürwortet habe: eine Teilung der Prüfung. Wir haben eine solche Teilung bei den Medizinern, die zuerst ihre allgemeine naturwissenschaftliche Bildung in dem Physikum erweisen, um dann für die eigentlich spezifisch-medizinischen Fächer ihre wissenschaftlich-technische Ausbildung zu erlangen und sich darin hauptsächlich auf das Staatsexamen vorzubereiten. So sollte man ebenso auch jene allgemeinen Fächer für die Mittelschullehrer in eine Vorprüfung vereinigen, um dann der intensiven Beschäftigung mit dem besonderen Fache für die späteren Semester Raum zu geben. Was nun aber den allgemeinen Teil betrifft, so gestehe ich darin offen, daß für ihn jedenfalls der Universitätsunterricht die maßgebende und grundlegende Bedeutung behalten sollte: ich meine, ganz gleich in bezug auf die Art der Behandlung sind denn doch in dieser Hinsicht die technischen Hochschulen und die Universitäten noch nicht. An der Universität haben wir die Parallelstellung, die ebenbürtige Nebeneinanderstellung der verschiedenen Fakultäten und ihrer wissenschaftlichen Arbeit. Die technische Hochschule dagegen nimmt die naturwissenschaftlich-technischen Fächer als ihr spezifisch eigenes Leistungsgebiet in Anspruch und hat daneben eine allgemeine Abteilung, in der für das allgemeine geistige Bedürfnis in einer Weise gesorgt ist, die in den letzten Jahrzehnten, wie ich mit Freuden sagen kann, in großem Maße sich entfaltet und erweitert hat, gewiß! Aber im großen und ganzen muß ich doch sagen, unbeschadet der Argumente, welche vielleicht nachher noch in dieser Angelegenheit vorgebracht werden sollten, ich kann mich mit dem Gedanken nicht befreunden, daß es künftig Mittelschullehrer geben sollte, die niemals eine Universität besucht haben.

Wenn ich nun zu den Punkten übergehe, die in dem Bericht hervorgehoben worden sind, möchte ich hier zunächst nun der Empfindung Ausdruck geben, mit der ein jeder das Unterrichtsbudget des badischen Staates von jeher mit vollem Recht ansieht, nämlich mit der Bewunderung für diese Leistung. Das ist in der Tat der Stolz und Ruhm des badischen Staates, die Erhaltung von drei Hochschulen, die in der ersten Linie der deutschen Hoch-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schulen und auf der Höhe der Unterrichtsaufgaben unseres Volkes stehen. Von jeder der Hochschulen wird mit freudigem Danke anerkannt, wie trotz der knappen Finanzlage die Großh. Regierung die damit übernommene Aufgabe zu erfüllen versteht. Das ist zugleich eine nationale Leistung. Denn der Aufwand, der für diese Hochschulen erforderlich ist, wird in der Tat nicht allein zugunsten der badischen Landeskinder aufgebracht, sondern er steht auch im Dienste der deutschen Studentenbildung überhaupt. Ich brauche nicht auf die Präsenzziffern hinzuweisen, um hervorzuheben, wie stark der Besuch der übrigen deutschen Studenten an den drei badischen Hochschulen ist. Eben diese Gastfreundschaft haben wir früher in gleicher Weise auch dem Ausland gewährt, und in dieser Hinsicht muß ich eine kurze Bemerkung darüber machen, daß es bedauerlich ist, daß die deutschen Regierungen es in letzter Zeit für nötig befunden haben, Vorsichtsmaßregeln gegen die Überfüllung der Hochschulen durch ausländische Studenten allmählich einzuführen und daß diesem allgemeinen Zuge sich auch die Großh. Regierung auf die Dauer nicht hat entziehen können. Diese Ausländerfrage für die Hochschulen ist ja keine einfache. Sie liegt sehr verschieden für die technische Hochschule und für die Universität, und sie liegt wiederum sehr verschieden für die verschiedenen Semester. Es ist ein sehr großer Unterschied zwischen denjenigen Ausländern, welche als Füchse an die Universität kommen und ihr Studium wesentlich an deutschen Hochschulen ablegen wollen, ganz so wie andere Studenten auch, und zwischen den älteren, gereifteren Personen aus dem Auslande, die zum Abschluß ihrer wissenschaftlichen Bildung, zur Erweiterung ihres methodischen Verfahrens, also zu allgemeineren und höheren Zwecken ihrer Erziehung, zu uns kommen. Daß gelegentlich von den ersteren, in denjenigen Vorlesungen, in denen es auf Demonstrationen ankommt, die Plätze weggenommen werden von den Ausländern, daß dasselbe zum Teil von den Laboratorien gegolten hat, ist unverkennbar; es ist das sehr einfach, wie das kommt. Der Ausländer glaubt gewöhnlich zunächst, es fange mit dem offiziell verkündeten Termin auch wirklich an; er ist rechtzeitig da und belegt und meldet sich. Der Inländer weiß, daß wir tatsächlich überall und an manchen Universitäten sogar mit statutarischem Recht, erst acht Tage nach dem öffentlichen Termin beginnen: er kommt dann infolgedessen erst dazu und findet nun zum großen Teil eventuell durch Ausländer, die rechtzeitig da waren, das Auditorium besetzt. Daß das unangenehm ist und darüber Beschwerden erfolgen, versteht sich ganz von selbst. Es ist (soviel ich weiß, zuerst in Jena) dagegen eine sehr einfache und praktische Gegenmaßregel ergriffen worden, die mir vollkommen auszureichen scheint, die nämlich, einen bestimmten Termin festzusetzen, bis zu welchem derartig gefährdete Vorlesungen oder Laboratorien nur von Inländern belegt werden dürfen: was noch frei ist, steht dem Ausländer nachher zur Verfügung. Aber eine Erhöhung der Gebühren einzuführen, das, gestehe ich ganz offen, ist meiner Ansicht nach nicht recht zweckmäßig. Es ist deshalb nicht zweckmäßig, weil es doch nur zwei Zwecke haben könnte, entweder die erwachsenden Kosten zu decken, oder als eine Prohibitivmaßregel gegen die Überfüllung durch Ausländer zu wirken. Was das erstere anlangt, so ist das minimal, was dabei herauskommt. Im ganzen muß der Staat seine Laboratorien und Vorlesungsräume so einrichten, daß er auch einem größeren Zufluß aus dem Inlande immer gewachsen ist. Es ist ferner üblich, daß die besonderen Ausgaben für Laboratoriumsarbeiten, die über das übliche hinausgehen, von jedem einzelnen, also auch vom Ausländer, jetzt schon (an den Universitäten wenigstens), persönlich gedeckt werden; sie zahlen 100 und mehr Mark für den Verbrauch von Reagentien oder Instrumenten. Wenn nun also wirklich für die Zulassung ein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern — im allgemeinen handelt es sich um 20 bis 50 Mark — gemacht worden ist, was kommt dabei im ganzen heraus, das irgend etwas in dem großen Budget der Hochschule zu bedeuten hätte? Also der Zweck der Deckung der Mehrkosten wird die Maßregel, meiner Ansicht nach, nicht rechtfertigen. Und der Zweck der Verscheuchung der Ausländer, der ist es nun, den ich ganz besonders im Interesse des deutschen Volkes prinzipiell ablehnen muß. Gewiß kommen dabei gelegentlich durch gewisse Verhältnisse in anderen Ländern und Staaten

Wogen der Überlastung der Hochschulen zustande, die unerfreuliche Nebenwirkungen haben; aber im allgemeinen ist dieser Austausch, für den wir auch die Reziprozität voraussetzen, etwas ganz außerordentlich segensreiches. Viele unserer deutschen jungen Leute gehen nach Beendigung ihrer Studien in das Ausland, um sprachliche, technische oder naturwissenschaftliche Studien dort weiter zu treiben; nirgends macht man ihnen in dieser Beziehung Schwierigkeiten. Was unseren Studenten auswärts gegeben wird, das sollten wir den Auswärtigen, soweit wir irgend können, ebenfalls dauernd gewähren. Was nun das moralische Moment in dieser Frage anbelangt, so möchte ich auf einen Punkt aufmerksam machen. Man darf diesen Punkt nicht zu gering anschlagen. Wir alle wissen, und es ist ja gelegentlich an sehr hoher Stelle ausgesprochen worden, wie gering das Verständnis ist, das leider die übrigen Völker dem spezifisch deutschen Wesen entgegenbringen. Nun, gerade auch diese älteren Ausländer, welche an deutschen Hochschulen ihre Studien machen, sie kommen schon mit einer gewissen Erwartung und mit einer sympathischen Gesinnung zu uns. Ich glaube auch sagen zu dürfen, sie werden sie fast immer bekräftigt finden, und das sind Männer, die in ihrer Heimat zum großen Teil später angesehene und einflußreiche Stellungen einnehmen. Das sind unsere zukünftigen Freunde, und nichts sollte geschehen, was sie uns verscheuchen kann. Es handelt sich in dieser Beziehung ja für sie, für solche ältere namentlich, meistens vielleicht nicht einmal um die 20 oder 40 M. Es sind häufig wohlhabende Leute, die in dieser Lage sind; ich habe freilich unter ihnen auch solche kennen gelernt, die das 20-Markstück sehr herumdrehen mußten. Im großen und ganzen wird es auf das Geld nicht ankommen; weit mehr ist es das Gefühl, nicht ganz erwünschte Gäste zu sein. Es ist eigenartig, die Franzosen denken in dieser Beziehung jetzt über diesen Punkt ganz anders. Während man ihnen früher nachsagen konnte, daß sie die übrigen Nationen an sich kommen ließen, so ist von den französischen Universitäten in den letzten Jahrzehnten eine außerordentlich rührige Tätigkeit entwickelt worden, um die Ausländer nach Frankreich zu ziehen. Man hat zu diesem Zwecke eigens Änderungen in den akademischen Graden vorgenommen, um die Examina den Ausländern zu erleichtern, um es ihnen bequemer zu machen, und die kleineren Universitäten in Frankreich schicken fortwährend Prospekte aus zu Ferienkursen und andere Einladungen, die dem ausländischen Studenten möglichst viel in möglichst entgegenkommender Weise versprechen. Besonders lehrreich aber ist das Gutachten, das der französische Historiker Lavisse im Jahre 1897 in diesem Sinne der französischen Regierung unterbreitet hat: darin ist in großzügiger Weise ganz ausdrücklich der Gedanke, zukünftige Freunde der französischen Nation in das Land zu ziehen, eindrucksvoll ausgesprochen. Also, ich sage das nur, um die Bitte an die Großh. Regierung zu richten, ihre Stimme im Rat der deutschen Regierungen — ich glaube, es ist bisher schon geschehen — weiter so energisch wie möglich in der Richtung geltend zu machen, daß mit diesen Prohibitivmaßregeln gegen ausländische Studierende möglichst vorsichtig und zurückhaltend vorgegangen werden möchte.

Nur noch ein paar Punkte in bezug auf den Heidelberger Universitätsetat, bei dem ich die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses noch für einen Augenblick in Anspruch nehmen muß. Die Etatsbestimmungen dieses Jahres sind, wie aus der Erläuterung der Großh. Regierung hervorgeht, in erster Linie durch die Rücksicht auf das Krebsinstitut mit bestimmt worden. Ich muß auch diese Gelegenheit selbstverständlich wahrnehmen, um herzlichsten, aufrichtigsten Dank auszusprechen an die hochherzigen Stifter, welche dieses Institut ins Leben gerufen haben, insbesondere an den verehrten Lehrer und Arzt, der den Mittelpunkt dabei bildet, Herrn Geheimerat Czerny, um dessen Persönlichkeit sich ja hoffentlich in außerordentlich wirksamer und segensreicher Weise die Tätigkeit dieses Instituts zunächst konzentriert. Ich habe aber noch einen besonderen Dank auszusprechen: der gilt der Art und Weise, wie dieses Verhältnis durch die Großh. Regierung behandelt wurde, welche von Anfang an daran festgehalten hat, daß das Institut nur der Universität angegliedert werden müsse. Die Sitte, daß wohlbegüterte Männer große Stiftungen für wissenschaftliche Zwecke machen, ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in Deutschland noch verhältnismäßig in den ersten Anfängen begriffen; es ist aber eine Tendenz dabei geltend gemacht worden, die namentlich auch in Norddeutschland, soweit ich sehe, befördert worden ist, daß man nämlich derartige Mittel zur Gründung kleiner, für sich bestehender wissenschaftlicher Institute, zur Schaffung von Akademiechen für einzelne Teile der wissenschaftlichen Arbeit verwendete. Nun ist gewiß niemand mehr von dem Segen der Dezentralisation der wissenschaftlichen Arbeit, den Deutschland erfahren hat, überzeugt, als ich. Aber diese Dezentralisation kann auch zu weit gehen, und die Verzettelung der Mittel, ihre Abschiebung von den Universitäten, halte ich für eine unglückliche Wendung, die dabei zum Teil eingetreten ist. Deshalb möchte ich meine ganz besondere Freude darüber ausdrücken, daß hier eine große bedeutende Stiftung mit der Universität in organischen Zusammenhang gebracht worden ist, und selbstverständlich rechnet es sich die Universität zur hohen Ehre an, daß ihr diese Angliederung zuteil geworden ist. Es ist eine Ehre, die sie zunächst auch in einer gewissen Weise empfindlich in Anspruch nimmt, insofern nämlich, als dieses Institut unvermeidlicherweise den Etat der Universität, welcher nur eine begrenzte Erhöhung überhaupt erfahren konnte, in erheblicher Weise belastet Das Krebsinstitut nimmt von dem Mehrbetrage von 45 000 M. für sich allein 15 000, also den dritten Teil, in Anspruch, und infolgedessen haben eine große Anzahl anderer Desiderien in der Tat zurückgestellt werden müssen. Gegenüber einer so wertvollen Errungenschaft muß das selbstverständlich gern getragen werden, wenn es auch hie und da wohl schmerzlich empfunden worden ist. Zu diesen Stellen, an denen diese Notwendigkeit sich herausgestellt hat, gehört vor allem auch die Bibliothek; das wird die Herren vielleicht wundernehmen, wenn Sie die Erläuterung in dem Etat lesen, daß es das Krebsinstitut und die Bibliothek seien, deren Berücksichtigung die übrigen Posten einigermaßen beeinträchtigt hatten. Aber, was die Bibliothek anlangt, so steht diese in einer etwas unerfreulichen und kritischen Position. Es ist ein monumentales Prachtgebäude geschaffen worden und dieses verlangt nun zu seinem Betriebe die volle Summe, die jetzt neu für die Universitätsbibliothek bewilligt werden konnte. Dazu kommt, daß infolge einer Reihe von zufälligen Verhältnissen die Mittel der Bibliothek augenblicklich derartig beschränkt sind, daß der Bibliothekar ausdrücklich erklärt hat, von den Desiderien, welche die Dozenten der Universität über ein Jahr lang an ihn haben gelangen lassen, aus Mangel an Mitteln kein einziges befriedigen zu können, und daß er erklärt hat, die Verantwortung für ein solches Nichtvorwärtsschreiten seines Instituts — das ein Rückschreiten ist —, auf die Dauer nicht tragen zu können. Es ist in der Tat an unserer Bibliothek, so wie man gewöhnlich sagt, das „glänzende Elend“, eine üppige Fassade, und dahinter die Not, die Not ums tägliche Brot, die nötigsten Bücher. Nun sind wir überzeugt und ich möchte dieser Überzeugung ganz besonders Ausdruck geben, gerade weil ich diesen Gegenstand habe hervorheben müssen, wir sind überzeugt, daß die Großh. Regierung ihre Fürsorge für die Universität Heidelberg auch durch weitere Unterstützung der Bibliothek mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bewähren wird; aber ich habe im voraus auf diesen Punkt aufmerksam machen müssen, weil ich es in der Tat für wünschenswert erachte, daß im nächsten Etat der Bibliothek eine reichere Dotation zugewendet werden möchte. Dieser Wunsch ist nicht nur eine Hoffnung, sondern ein festes Vertrauen in die Fürsorge der Großh. Regierung.

Geheimer Hofrat Professor Dr. Rümelin: Die Universität Freiburg wird in übernächster Woche eine Feier, die Grundsteinlegung des Universitätsneubaues abhalten dürfen, und sie wird dabei die passende Gelegenheit haben, ihren Dank für diesen Neubau und überhaupt für die Fürsorge, die sie in den letzten Jahrzehnten genossen hat, auszusprechen. Ich kann deshalb heute davon im einzelnen absehen. Ich möchte nur besonders den Dank dafür aussprechen, daß die Großh. Regierung bei der bedauerlichen Erkrankung des leitenden Architekten energisch vorgegangen ist, und für die Förderung des Baues Sorge getragen hat. Ich möchte ebenso meine Befriedigung darüber aussprechen, daß im anderen Hohen Hause ein so reges Interesse für die Förderung des Neubaues an den Tag getreten ist, und zugleich noch besonders für

die Zusage der Großh. Regierung danken, daß die Fertigstellung des Baues für das Jahr 1910 in Aussicht zu nehmen sei. Wir betrachten den Neubau gewissermaßen als den Abschluß einer Reorganisation der Freiburger Hochschule. Und ich erkenne neben dem Neubau dankbar an, was alles in dieser Zeit für die Universität Freiburg geschehen ist. Ich kann mich auch heute mit dem, was von seiten der Großh. Regierung in der Zweiten Kammer in dieser Richtung erklärt worden ist, nur dankbar einverstanden erklären. Ich erkenne auch vollständig an, daß bei diesem großen Aufwand nicht zu umgehen war, daß augenblicklich alle unsere Wünsche nicht befriedigt werden konnten. Daß mit dem, was jetzt geschehen, nicht alle unsere Wünsche für die Zukunft befriedigt sind, daß wir später auch noch mit weiteren Wünschen kommen werden, das wird die Großh. Regierung wohl selbst annehmen und in dieser Richtung möchte ich nicht für die Gegenwart, sondern für die Zukunft, namentlich auf einen Punkt aufmerksam machen: die Gehalte in Freiburg stehen noch hinter den anderen Hochschulen sehr erheblich zurück. Der Durchschnittsgehalt eines Freiburger Professors ist um 1300 M. geringer als in Heidelberg, um 400 M. geringer als am Polytechnikum und in dieser Richtung sollte wenigstens mit der Zeit eine Ausgleichung versucht werden. Man könnte vielleicht einwenden, daß mit der Steigerung der Frequenz und der damit verbundenen Steigerung der Einnahmen aus den Kollegiengeldern ein derartiger Wunsch wohl überflüssig geworden sei. Man kann aber aus diesen Tatsachen ebensogut das entgegengesetzte Resultat ableiten, daß, wenn Freiburg in die Reihe der größeren Mitteluniversitäten eingetreten ist, auch die Gehälter entsprechend aufgebessert werden sollten, daß namentlich die ganz niederen Gehälter unter 4000 M. möglichst bald verschwinden sollten. Jedenfalls wird darüber kein Zweifel bestehen, daß in der noch nicht sehr weit zurückliegenden Zeit, wo die Frequenz eine sehr geringe war, man nicht etwa die Argumentation angewandt hat, da geringe Kollegiengeldereinnahmen vorhanden seien, müsse der Gehalt entsprechend gesteigert werden, und man kann auch unmöglich zu den Freiburger Professoren sagen, höhere Gehalte bekommt Ihr in keinem Fall. Solange die Frequenz gering ist, verdient Ihr sie nicht und wenn die Frequenz hoch ist, braucht Ihr sie nicht. Ich will aber nichts dagegen einwenden, wenn jetzt nur eine mäßige Erhöhung der Gehalte in Aussicht genommen ist, aber für die Zukunft möchte ich doch auf diesen Wunsch hinweisen.

Wenn wir davon absehen, augenblicklich weitere Forderungen an die Regierung zu stellen, so halte ich es doch für meine Pflicht, noch eine Unterstützung, die wir von anderer Seite erhalten haben, und auf die wir außerordentlich großen Wert legen mußten, hier dankend hervorzuheben. Die Stadt Freiburg ist der Universität dadurch entgegengekommen, daß sie die dringend notwendige Erweiterung der Kliniken auf eigene Kosten ausgeführt hat. Der Herr Regierungsvertreter hat vor einiger Zeit die Bemerkung gemacht, daß in bezug auf die Kunstpflege die Stadt Freiburg ein leuchtendes Beispiel gegeben habe; man wird wohl sagen können, daß auch inbezug auf das Einvernehmen mit der Universität, auf die Unterstützung der Zwecke und Bedürfnisse der Universität die Stadt Freiburg ein leuchtendes Beispiel gegeben hat, und wenn die Großh. Regierung das meines Erachtens begründete Verlangen, daß die Auslagen, die die Stadt Freiburg in dieser Richtung gemacht hat, ihr von seiten des Staates verzinst werden, abgelehnt hat, wird kein Zweifel darüber obwalten, daß das ein leuchtendes Beispiel hochherzigen Entgegenkommens gegen Stadt und Universität Freiburg nicht ist.

In dem anderen Hohen Hause ist das Ansinnen an die Großh. Regierung gestellt worden, daß eine umfassende Fürsorge für die Privatdozenten eintreten soll, und ich kann mich mit der ablehnenden Haltung der Großh. Regierung, die sie in dieser Richtung eingenommen hat, nur vollständig einverstanden erklären. Wenn der Staat erklären würde, daß er für jeden Privatdozenten in gewissem Umfange eine Fürsorge übernimmt, so würde dadurch ohne Zweifel ein ganz unerträglicher Zudrang zu der akademischen Karrière hervorgerufen werden. Bedenkt man, daß die akademische Karrière besondere Vorteile bietet, so wird man auch die Konsequenz anknüpfen müssen, daß derjenige, der in diese Karrière eintritt, die Gefahr derselben mit übernehmen muß. Also, daß man jedem Privatdozenten

eine Anstellung oder einen Gehalt in Aussicht stellt, ist schlechterdings undenkbar. Der Weg, auf den die Großh. Regierung hingewiesen hat, ist natürlich mit Freuden zu begrüßen. Wenn es sich einmal ergibt, daß ein verdienstvoller Privatdozent einen Ruf an eine auswärtige Universität nicht findet, und wenn dem nun ein Lehrauftrag gegeben werden kann, ist das vollständig angemessen. Nur dagegen möchte ich Protest einlegen, daß in solchen Fällen mit Rücksicht auf das persönliche Verhältnis Ordinariate geschaffen werden, daß persönliche Ordinariate in dem Sinne entstehen, daß sie nur für eine bestimmte Person geschaffen werden; es wird dauernd damit zu rechnen sein, daß mit der Entwicklung der Wissenschaft, mit der Spaltung der einzelnen Wissenszweige neue Ordinariate notwendig werden, und man ist hier in einer gewissen Abhängigkeit von anderen Hochschulen. Wenn an den meisten Hochschulen irgend ein Fach mit einem Ordinarius besetzt wird, so wird auch für badische Hochschulen die Nodwendigkeit vorhanden sein, Ordinariate zu schaffen, weil die betreffenden Stellen sonst nicht mehr recht besetzt werden können; aber je mehr mit einer allmählichen Erweiterung der Ordinariate gerechnet werden muß, um so sparsamer muß mit Neuschaffung von Ordinariaten vorgegangen werden, und es dürften deshalb solch persönliche Ordinariate nicht geschaffen werden. Ich kann es von dieser Grundlage aus mit Freuden begrüßen, daß jetzt in Freiburg ein Ordinariat für Geographie geschaffen wird, während ich es ebenso für richtig halte, daß für weniger wichtige Fächer, wie z. B. für Orthopädie, Pädagogik, Journalistik, keine Ordinarien geschaffen werden, obgleich dies in dem anderen Hohen Hause von einzelnen Rednern verlangt worden ist. In diesem Zusammenhang muß ich namentlich auf ein besonders dringendes Desiderium unserer Universität hinweisen und die dringende Bitte aussprechen, daß im nächsten Budget dieser Wunsch befriedigt wird, nämlich, daß eine Professur für Kunstgeschichte in Freiburg geschaffen werde. Wenn die Verhältnisse von Freiburg und Heidelberg in dieser Richtung verglichen werden, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß hier im nächsten Etat ein Ausgleich stattfinden muß; es ist das das weitaus dringendste Bedürfnis, das von Freiburg geltend gemacht werden muß.

Der Vorgang der Spaltung unter der Freiburger Studentenschaft ist im anderen Hohen Hause berührt worden, und dieser Vorgang ist natürlich auch von der Freiburger Universitätsbehörde lebhaft bedauert worden. Es ist aber einleuchtend, daß man an diesen Dingen nichts durch äußeres Eingreifen ändern kann, wenn die Studenten nicht mehr mit einander auskommen, kann man sie durch keine Art von disziplinärer Maßregel zusammenbringen. Nur in einer Richtung möchte ich die Freiburger Studenten in Schutz nehmen. Man könnte vielleicht annehmen, daß, wenn Freiburg die einzige Universität ist, wo derartige Vorgänge vorliegen, die Studenten besonders unverträglich, jedenfalls weniger verträglich seien, als an anderen Universitäten. Ich glaube kaum, daß diese Annahme begründet ist. Die Freiburger Verhältnisse weichen eben insofern von denen in Heidelberg und Karlsruhe ab, als die Zahl der katholischen Studenten, insbesondere der katholischen Verbindungen in Freiburg, eine außerordentlich große, erheblich größer ist, als wohl bei anderen Universitäten. Die katholischen Studenten und katholischen Verbindungen bilden in Freiburg gewissermassen eine Großmacht. Wie zwei Großmächte schwerer miteinander auskommen, als eine Großmacht und ein kleiner Staat, so war auch in Freiburg die Verständigung und das Zusammenhalten zwischen diesen beiden Gruppen schwieriger und hat zu der bedauerlichen Trennung geführt.

In dem anderen Hohen Hause ist noch ein Punkt berührt worden, der die juristische Fakultät betrifft. Es ist die Forderung gestellt worden, daß die Damen ebenfalls zum juristischen Staatsexamen zugelassen werden. Es sind hierbei meines Erachtens zwei Fragen zu unterscheiden; daß man die Damen nur examiniert, um ihnen den Abschluß ihrer juristischen Studien zu schaffen, scheint mir nicht angezeigt zu sein. Die Examenslast wird wohl von den Herren, die damit zu tun haben, als drückend betrachtet, und es ist durchaus nicht wünschenswert, daß diese Last unnötig vergrößert wird. Die Jurisprudenz und Rechtswissenschaften studierenden Damen können mit dem Doktorexamen einen angemessenen und ausreichenden Abschluß ihrer Studien erzielen. Eine andere Frage ist allerdings die, ob die Damen zur Advokatur

zugelassen werden sollen, und das würde ich an und für sich wohl als vollständig gerechtfertigt erachten. Ob das nach den positiven Bestimmungen jetzt zulässig ist oder nicht, darauf will ich nicht näher eingehen. Wenn es aber entweder als positiv zulässig erklärt wird oder durch weitere gesetzliche Bestimmungen zulässig gemacht wird, so wird es selbstverständlich sein, daß die Damen zum juristischen Staatsexamen, und zwar zum ersten und zum zweiten, zugelassen werden, wobei notwendig wäre, daß sie in der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Examen den Vorbereitungsdienst absolvieren können.

Was die zwei weiteren allgemeinen Fragen betrifft, die Besteuerung der Ausländer und die Vorbildung der Mittelschullehrer, so hat mein Heidelberger Herr Kollege so ausführlich darüber gesprochen, daß ich in dieser Beziehung mich kurz fassen kann. Ich glaube, daß der allgemeine Eindruck in diesem Hohen Hause bei den ausgezeichneten Ausführungen meines Herrn Kollegen Windelband in bezug auf die Behandlung der Ausländer dahin gehen wird, daß diese besonders ungünstige Behandlung der Ausländer in jeder Richtung zu beklagen ist und ich kann mich dieser Auffassung nur voll und ganz anschließen. Ich glaube aber höchstens die Wirkung seiner Worte abzuschwächen, wenn ich seine Ausführungen wiederholen würde. Ich möchte mir nur erlauben, einige kurze Bemerkungen hinzuzufügen. Ich freue mich bei dieser Gelegenheit, Anlaß zu haben, auf Grund von Erfahrungen, die in meiner Familie gemacht wurden, rühmend hervorzuheben, in welch außerordentlich zuvorkommender Weise Deutsche an amerikanischen und englischen Universitäten aufgenommen werden, nicht bloß von den Professoren, sondern auch von den Studierenden, nicht bloß in wissenschaftlicher, sondern auch in geselliger Beziehung. Ich glaube, daß wir, schon abgesehen von diesen neuen Maßregeln, hinter den Ausländern in dieser Beziehung weit zurückstehen und bei dieser Sachlage ist es nun um so mehr zu bedauern, wenn ein derartiger Akt der Ungastlichkeit von der Großh. Regierung angeordnet wird. Die pekuniären Verhältnisse werden wohl kaum ausschlaggebend sein. Ich habe hier eine Liste der in Freiburg studierenden Ausländer. Es kommen dabei 41 Mediziner, 24 Mathematiker und Studierende der Naturwissenschaften in Betracht, das würde also im ganzen, wenn alle diese Ausländer das Honorar von 25 M. statt 5 M. zahlen, etwa eine Mehreinnahme von 1000 M. ausmachen. Dieser Betrag kann dafür meines Erachtens nicht ausschlaggebend sein. Ob und inwieweit diese höhere Belastung der Ausländer von Wirkung für die Frequenz sein wird, läßt sich zunächst nicht mit Sicherheit übersehen. Es ist ja ganz richtig, daß diese 20 M. die meisten nicht bestimmen werden, wegzubleiben. In erster Linie kommt die moralische Wirkung einer derartigen unfreundlichen Behandlung der Ausländer in Betracht, und man wird abwarten müssen, wie intensiv dieselbe ist, wenn die Großh. Regierung sich nicht entschließen sollte, die neue unglückliche Bestimmung zu beseitigen. Aber darüber kann jedenfalls kein Zweifel obwalten, daß es ungleich leichter ist, Ausländer von deutschen Universitäten zu vertreiben, als sie anzuziehen. Es hat den Anschein, daß mit Rücksicht auf die Verhältnisse am hiesigen Polytechnikum diese Bestimmung getroffen ist. Wenn das ein Bedürfnis des hiesigen Polytechnikums ist, muß es eben für das hiesige Polytechnikum angeordnet werden. Die beiden Universitäten haben den Wunsch geäußert — bei uns in Freiburg haben sich alle Fakultäten in diesem Sinne ausgesprochen —, daß die Ausländer nicht höher belastet werden sollen, und es ist bedauerlich, wenn mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Polytechnikums den Universitäten etwas oktroyiert wird, wogegen sie sich ganz entschieden erklärt haben.

Was die Forderung betrifft, daß die Mittelschullehrer ausschließlich am Polytechnikum sollen studieren können, also gar nicht mehr genötigt seien, einige Semester an der Universität zuzubringen, so schlägt diese Frage ganz speziell in das Gebiet meines Heidelberger Herrn Kollegen ein. Ich habe kaum Veranlassung, in dieser Beziehung etwas weiteres zu sagen, es genügt, daß ich mich mit seinen Ausführungen vollständig einverstanden erklären kann. Nur Eines möchte ich hervorheben. In dem Petitum der polytechnischen Schule, die von Herrn Geheimen Hofrat Dr. Bunte vertreten wird, liegt die Behauptung, daß die fraglichen Vorlesungen, die an den Universitäten und an dem Polytechnikum gehalten werden, sich ganz gleich-

wertig gegenüberstehen und sich vollständig ersetzen können. Ich habe jedenfalls keine Veranlassung, Einspruch dagegen zu erheben, wenn das mit Bezug auf die Mathematik und die Naturwissenschaften behauptet wird. Es wird wohl auch zugunsten dieser Maßregel noch angeführt, daß die künftigen Lehrer an dem Polytechnikum Vorlesungen hören können, die sie an Universitäten nicht finden. Das wird zuzugeben sein. Dem wird aber meines Erachtens genügend Rechnung getragen, wenn die Möglichkeit gegeben ist, daß einige Semester am Polytechnikum studiert werden kann. Einige Vorlesungen werden nur an Universitäten oder an denselben ausführlicher und eingehender gehalten. Ich möchte in dieser Beziehung auf die philosophischen Vorlesungen aufmerksam machen, die Vorlesungen über Philosophie haben für den Theologen, Juristen, Historiker, Nationalökonomen größere Bedeutung als für den Architekten und den Ingenieur, und deshalb müssen diese Vorlesungen an den Universitäten anders gehalten werden, als am Polytechnikum, und daher scheint mir die Behauptung, daß diese Vorlesungen vielfach gleichwertig an den Universitäten und dem Polytechnikum gehalten werden, nicht haltbar zu sein und damit fällt der ganze Vorschlag. Ich greife damit allerdings ganz speziell in das Gebiet meines Herrn Kollegen ein, ich glaubte aber doch darauf noch besonders eingehen zu sollen, da Herr Kollege Windelband doch vielleicht zu schüchtern ist, um die glänzende Vertretung, welche die Philosophie in Heidelberg und in Freiburg durch einen seiner Schüler gefunden hat, in diesem Zusammenhang genügend hervorzuheben.

Geheimer Hofrat Professor Dr. Bunte: Zunächst liegt mir ob — wie ja auch die Herren Kollegen von Heidelberg und Freiburg getan haben — der Großh. Regierung und den Landständen namens der Technischen Hochschule den verbindlichsten Dank auszusprechen für die Förderung, die sie unserer Hochschule im Verlaufe der vergangenen Budgetperiode haben zuteil werden lassen und wir hegen die sichere Hoffnung, daß das auch in Zukunft der Fall sein wird. Ich freue mich diesen Dank aussprechen zu können, um so mehr, als nicht ein materieller Hintergrund die technische Hochschule verpflichtet, diesmal besonders dankbar zu sein, nicht etwa weil hohe Anforderungen im Budget für die nächsten Jahre vorgesehen sind, sondern weil es lediglich ideale Interessen sind, die zurzeit im Vordergrund unserer Wünsche stehen. Allerdings kann ich nicht ohne weiteres sagen, daß in Zukunft die Anforderungen auf der bescheidenen Stufe stehen bleiben werden, die wir im vorliegenden Budget eingenommen haben. Die Technische Hochschule, die gewohnt ist, mit realen Verhältnissen zu rechnen, hat sich den dringenden Wunsch der Großh. Regierung, bei der knappen Finanzlage nur das Allernotwendigste in den Voranschlag einzustellen, sehr zu Herzen genommen und auf alles verzichtet, was nicht zu den dringlichsten Erfordernissen gehört. Aber die Zeit wird bald kommen, wo es unabweislich sein wird, eine Reihe von Bedürfnissen zu befriedigen, Institute, die zum Teil nicht wenig kostspielig sind, zu errichten, die es dann notwendig machen, daß auch unsere Fridericiana wieder mit der Bitte um größere Mittel an die Großh. Regierung herantritt. Wir sind überzeugt, daß sie auch in Zukunft dort ein offenes Herz und eine offene Hand und ebenso bei den Landständen ein volles Verständnis für ihre Bestrebungen finden wird. In dieser Beziehung ist der Etat der preußischen Unterrichtsverwaltung für die laufende Periode sehr lehrreich; Sie finden darin erhebliche Summen für besondere Institute auf dem Gebiete des Ingenieurwesens nicht nur an den neuen technischen Hochschulen in Danzig und Breslau, sondern auch in Berlin, Hannover und Aachen, von denen wir hier nur die ersten Anfänge haben. Und wenn wir nicht zurückbleiben wollen, so müssen wir auf diesem Wege — wie ich glaube zum Besten des Ganzen — fortschreiten. Ich kann das ruhig der Zukunft überlassen, aber ich möchte wenigstens die Bitte anschließen, daß der Wunsch des Herrn Vorredners der Physik um einen Annex an das physikalische Institut sobald als möglich erfüllt werde, zumal, da hierfür bereits Mittel vorhanden sind und da in allernächster Zeit wohl an die Errichtung eines neuen physikalischen Instituts noch nicht herangetreten werden kann.

Was nun die weiteren Bemerkungen angeht, so werde ich mich am besten an das Programm halten, das der geehrte Herr Berichterstatter, Exzellenz

Bürklin, in seinen ausgezeichneten einleitenden Worten gegeben hat. Zunächst drängt sich ein Thema auf, das Herr Kollege Windelband in geistreicher Weise behandelt hat: die Berechtigungsfrage der neunklassigen Mittelschulen zum akademischen Studium und zu den Staatsprüfungen. Ich kann nur meine ungeteilte Freude über die Lösung dieser Frage zum Ausdruck bringen, nicht allein in dem Sinne des Herrn Kollegen Windelband, sondern auch in dem anderen Sinne, daß die Bildungsanstalten, die das 19. Jahrhundert geschaffen hat, nunmehr als gleichwertig und gleichberechtigt mit den alten Bildungsanstalten aufgenommen worden sind: dadurch kann, wie ich glaube, nur eine Bereicherung in der Erziehung unserer Jugend eintreten. Ich begrüße diese Entscheidung auch im Interesse unserer Städte, namentlich unserer badischen Städte, die gerade in dieser Richtung mit außerordentlichem Opfermute vorangegangen sind und gewissermaßen zuerst versucht haben, die Bildungselemente, welche das vergangene Jahrhundert unserem alten Bestand zugefügt hat, für die Erziehung der Jugend auszunützen. Ich begrüße es endlich mit besonderer Freude, daß auch in dieser Beziehung für die Studien an der Technischen Hochschule reiner Tisch gemacht worden ist. Die Wirkung der Gleichberechtigung aller neunklassigen Schulen wird nicht so bald, als vielleicht von einer Seite gefürchtet oder von anderer Seite gehofft wird, in die Erscheinung treten, und zwar liegt der Grund darin, daß die humanistischen Gymnasien, die auf historischer Grundlage beruhen, zurzeit in einer so großen Überzahl vorhanden sind, daß demgegenüber — wenigstens wenn ich das ganze deutsche Vaterland zusammenfasse — die neue Richtung der Erziehung relativ nur in untergeordnetem Maße in Betracht kommt. Nach einer Statistik, die mir kürzlich zugegangen ist, sind von den etwa 700 Mittelschulen in Preußen, das mit der Berechtigungsfrage zuerst vorangegangen ist, 43 Proz., also fast die Hälfte in Orten, in welchen überhaupt kein anderes Bildungsmittel, keine andere Schule als das Gymnasium sich befindet, etwa eine Realschule oder eine Oberrealschule; ähnlich liegen auch bei uns in Baden die Verhältnisse, so nämlich, daß die Gymnasialbildung für alle diejenigen Elemente, die künftig leitende Stellungen im Staat und in der Gesellschaft ausüben, weitaus überwiegt. Es sei nur darauf hingewiesen, daß von den Abiturienten, die von den Mittelschulen zu Hochschulen übergehen, in Preußen die Zahl der rein gymnasial Gebildeten vier Fünftel oder 80 Prozent ausmacht, während die übrigen von realistischen Anstalten kommen; bei uns in Baden, hauptsächlich bedingt durch das Vorgehen der Städte, ist der Prozentsatz der Abiturienten mit ausschließlich humanistischer Vorbildung kleiner, beträgt aber immer noch zwei Drittel. Bei diesem Zustand wird es wohl noch ein Menschenalter dauern, bis sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben und solche Störungen eintreten werden, wie sie der verehrte Herr Kollege Windelband für die Universitäten in Aussicht genommen hat. Es ist ja nichts natürlicher, als daß die größere Mehrzahl der auf realistischen Anstalten gebildeten Schüler den technischen Berufen sich zuwenden. Es wird nicht die Regel sein, daß die Oberrealschulabiturienten etwa die Vorlesungen des Herrn Kollegen Windelband aufsuchen werden, um bei ihm Philosophie zu studieren. Ich glaube also, die Schwierigkeiten werden geringer sein, als man sich vorstellt. Nichtsdestoweniger ist es meines Erachtens eine wichtige Aufgabe der Staatsregierung nicht nur, sondern aller gebildeten Kreise, diese Verhältnisse im Auge zu behalten, und nachdem man die Gleichwertigkeit der Bildungsmittel verschiedener Schularten anerkannt hat, zu untersuchen, ob es nicht notwendig ist, und in welcher Weise es möglich zu machen wäre, um den humanistischen Gymnasien, ohne ihre Eigenschaft zu stören, auch von den Bildungselementen des 19. Jahrhunderts etwas mehr zuzuführen, und zu erwägen, ob nicht in diese Schule ein reichlicheres Maß von Naturwissenschaften aufgenommen werden könnte, namentlich für diejenigen Kreise, welche in späteren Jahren sich nicht mehr mit diesen Disziplinen beschäftigen und nur einen der Allgemeinbildung dienenden Gebrauch davon zu machen wünschen. Ich weise hin auf die seit einem Jahrhundert wesentlich geänderten Verhältnisse in den Umgangssprachen. Während man früher nur selten von dem am Gymnasium erlernten Französisch und kaum vom Englischen Gebrauch machen konnte, ist es heute kaum mehr möglich, über die Grenzen des engsten Vaterlandes hinauszukommen, ohne in Ver-

legenheit zu geraten, wenn man nicht einigermaßen in anderen Kultursprachen sich verständlich zu machen weiß, ganz abgesehen von der Erschließung der wissenschaftlichen und technischen englischen und französischen Literatur. Ich möchte ferner auf die Strömungen hinweisen, die in zwei großen Gesellschaften sich verdichtet haben: in dem „Verein deutscher Naturforscher und Ärzte“ und dem „Verein deutscher Ingenieure“, welche die Bildungsfrage und die Organisation des Unterrichts an den Mittelschulen in besonderen Kommissionen beraten haben. In diesen Schulkommissionen ist in übereinstimmender Weise die Resolution gefaßt worden, daß es dringend notwendig ist, an den Gymnasien — so lange wenigstens noch, wie unter den jetzigen Verhältnissen ein so außerordentlich großer Prozentsatz derjenigen aller gebildeten Kreise, die künftig leitend und führend auf allen Gebieten des Staats- und Wirtschaftslebens sich betätigen, diese Anstalten bevorzugt —, etwas mehr von den Elementen unserer Naturwissenschaften zu vermitteln, als dies bisher der Fall ist. Die Technische Hochschule — das will ich, um Mißverständnisse zu vermeiden, gleich anführen — hat daran ein geringes Interesse; denn wer später das Studium der Naturwissenschaften und der Technik als Lebensaufgabe betreibt, wird das nachholen, was in dieser Richtung auf der Mittelschule etwa versäumt ist. Ganz anders liegt die Sache bei dem übrigen Teil unserer gebildeten Kreise, die später meist keine Gelegenheit mehr haben in dieser Vollkommenheit und in diesem Umfang sich mit den allgemein bildenden Elementen der neuen Entwicklung vertraut zu machen. Wie dem Rechnung getragen werden kann, kann ich hier nicht ausführen. Das muß ich denjenigen Kreisen von Sachverständigen überlassen, welche in der Lage sind, zu beurteilen, ob es ohne Überbürdung möglich sein wird, unserer Jugend noch ein volles Maß naturwissenschaftlicher Bildung mit auf den Weg zu geben. Ich möchte das bezweifeln; aber wenn man ohne Rücksicht auf das Gegebene und historisch Gewordene sich ein Bildungsideal macht, wenn man etwa bei der Erziehung des ersten Sohnes sich denkt, wie man ihn wohl am zweckmäßigsten unterrichten würde, so glaube ich kaum, daß ein Vater den Stundenplan des heutigen humanistischen Gymnasiums ohne weiteres zugrunde legen würde; ich glaube, daß das Bildungsideal dem näher kommen würde, was Goethe schon vor hundert Jahren in Wilhelm Meister gezeichnet hat.

Unmittelbar im Zusammenhang mit dem Mittelschulwesen steht die Lehrerbildungsfrage. Der Herr Berichterstatter, Exzellenz Bürklin, hat den Schluß derjenigen Ausführungen, die ich hier zu begründen habe, schon mitgeteilt. Wir wünschen eine Freizügigkeit, nicht wie Herr Kollege Rümelin geglaubt hat, annehmen zu müssen, nicht eine ausschließliche Bildung der Lehrer für Mathematik und Naturwissenschaften, sondern lediglich eine Freizügigkeit bei den Kandidaten der Mathematik und Naturwissenschaften zwischen den Universitäten und Hochschulen. Wir wünschen nicht ein obligatorisches Studium von einigen Semestern oder Jahren, wie man denken könnte, an der Technischen Hochschule, sondern wir wünschen lediglich volle Freiheit, volle Gleichwertigkeit, wie sie ja im äußeren auch anerkannt ist, auf diesem Gebiete der Erziehung der Lehrer an Mittelschulen, ohne jede Bevorzugung. Bis jetzt, und namentlich in dem neueren Erlasse vom Jahre 1903 ist der normale Erziehungsgang der Lehrer für Mathematik und Naturwissenschaften an den Mittelschulen der, daß sie eine Staatsuniversität besuchen. Von der Existenz einer Hochschule, die die technischen Wissenschaften pflegt, ist in diesem Erlasse nur insoweit die Rede, als es gestattet ist, daß von der Studienzeit, welche an der Technischen Hochschule verbracht wird, drei Semester auf das im ganzen achtsemestrige Studium angerechnet werden können. Es ist das zweifellos ein Ausweg, den man gefunden hat, um für diejenigen Studenten, welche von der Technischen Hochschule kommen, nicht unnötigerweise das Studium zu verlängern. Die Frage, ob das Studium an der Technischen Hochschule gleichwertig sein soll und kann mit dem an den Universitäten, diese Frage ist zunächst hier gar nicht zu entscheiden; denn ich zweifle nicht, daß der rege Wechsel, der auf vielen anderen Wissensgebieten zwischen den Universitäten und den Technischen Hochschulen besteht, auf diesem Gebiet zum Wohl des Ganzen immer stattfinden wird. Ich würde es lebhaft bedauern, wenn ein Student der Naturwissenschaften und Mathematik nicht das Bedürfnis

fühlen würde, an einer der alten Hochschulen und Universitäten unseres Landes oder des Auslandes die Sphäre seines Gesichtskreises noch weiter in der einen oder anderen Richtung zu erweitern und zu vervollständigen, die bei unserer Technischen Hochschule nicht in dem Umfang vertreten werden kann. Die allgemeine Freizügigkeit zwischen den deutschen Universitäten hat gerade diese außerordentlich rege wissenschaftliche Betätigung nicht nur unter den Studenten, sondern auch bei den Lehrern hervorgebracht, und so liegt es uns vollständig fern, ein Monopol für die Erziehung der Lehrer für Mathematik und Naturwissenschaften an der Technischen Hochschule verlangen zu wollen, wie das bis jetzt bei den Universitäten der Fall ist. Die Technische Hochschule hat auch kein besonderes Interesse an der Frage, weil sie glaubt, daß auch ohne Zwang Schüler kommen werden. Es studieren zurzeit 15 Kandidaten der Mathematik und Naturwissenschaften an unserer Hochschule. Nach den bestehenden Satzungen müssen dieselben, wenn sie nicht überflüssig lang studieren wollen, die Hochschule nach drei Semestern verlassen und werden auf die Universität übersiedeln; im Wege des Dispenses werden drei Semester ohne weiteres angerechnet werden können. Das ist aber, selbst wenn die Dispenserteilung weit über das jetzige Maß hinaus verlängert würde, keine Gleichberechtigung. Normalerweise hat der Lehramtskandidat Mathematik und Naturwissenschaften ausschließlich an der Universität zu studieren. Ob nun die Universität die ausschließliche Berechtigung für die Ausbildung der Lehrer in Mathematik und Naturwissenschaften für sich in Anspruch nehmen kann, das ist nach der heutigen Lage der Dinge mindestens in mancher Hinsicht zu bezweifeln. Charakteristisch dafür ist, daß in Preußen eine facultas für angewandte Mathematik geschaffen worden ist. Die angewandte Mathematik erfordert eine Reihe von Instituten, mit denen unsere badischen Universitäten — zurzeit wenigstens — noch gar nicht versehen sind; aber weit über das dort vorhandene Maß hinaus, wie in Göttingen und Jena, wo man besonders diese Einrichtung pflegt, sind unsere Technischen Hochschulen mit Einrichtungen versehen, die den Mathematikern einen weiten Gesichtskreis für die Anwendbarkeit ihrer Methoden eröffnen. Ich brauche im einzelnen nicht aufzuzählen, in wie vielen Zweigen der technischen Wissenschaften die Mathematik als eines der wichtigsten Hilfsmittel für Forschung und Lehre benutzt wird; gehen Sie in die Hörsäle aller Professoren der Ingenieurwissenschaften, so finden Sie die Tafeln mit mathematischen Formeln geschmückt. Es ist bei Gelegenheit der Diskussion dieser Frage im anderen Hohen Hause darauf hingewiesen worden, daß an der Technischen Hochschule ja die Mathematik nur gewissermaßen in Rücksicht auf die technische Anwendbarkeit gepflegt werde. Ich setze voraus, daß dieses „nur" nicht eine Minderwertigkeit dieser wissenschaftlichen Richtung bezeichnen wollte; denn davon kann gar keine Rede sein. Die Mathematik ist sowohl qualitativ als quantitativ an unserer Technischen Hochschule in gleicher Weise vertreten, wie an den Universitäten. Ja, was den Umfang der Studien anbelangt, so spielt an der Technischen Hochschule die Mathematik zweifellos eine größere Rolle. Wir haben vier Ordinarien und zwei sehr tüchtige Privatdozenten, welche einen Stab junger, strebsamer Mathematiker um sich versammelt haben, und es wird nach unserem Programm eine große Fülle mathematischer Fragen behandelt. Ich glaube, daß es nur einer ganz geringen Änderung des Lehrplans bedürfen wird, um zu ermöglichen, daß nach der mathematischen Richtung die Kandidaten für Mathematik und Naturwissenschaften voll auf ihre Rechnung kommen. Bezüglich der Naturwissenschaften, welche sehr kostspielige Einrichtungen erfordern, ist die Technische Hochschule glücklicherweise bereits mit den erforderlichen Einrichtungen versehen. Und wenn der Verein deutscher Ingenieure vor ganz kurzer Zeit in einer Resolution zum Ausdruck gebracht, daß die „Technischen Hochschulen mit Einrichtungen versehen werden sollen, welche die volle Durchbildung der Lehrer für Mathematik und Naturwissenschaften ermöglichen", so ist unsere Fridericiana in der erfreulichen Lage, über diese Einrichtungen bereits zu verfügen. Ich möchte deshalb die Großh. Regierung bitten, daß sie dieses Kapital, welches an der Technischen Hochschule gewissermaßen bis jetzt bei uns brach lag, daß sie es fruchtbar mache dadurch, daß sie die Freizügigkeit zwischen den

drei Hochschulen des Landes für die Lehramtskandidaten der Mathematik und Naturwissenschaften durch eine Verordnung zum Ausdruck bringt. Ich bin überzeugt, daß damit kein Schaden gestiftet wird. Denn die künftigen Kandidaten der Mathematik und Naturwissenschaften werden dann sehen, wie der Betrieb an unserer Technischen Hochschule ist; sie werden Kenntnis nehmen von mannigfaltigen Berührungen, welche die Mathematik mit dem praktischen Leben bietet; sie werden Kenntnis erhalten von einer Reihe von Einrichtungen und Laboratorien auf dem Gebiete der Ingenieurwissenschaften und Elektrotechnik, die sie niemals zu sehen bekommen, wenn sie ihre Studien lediglich auf der Universität beginnen und vollenden. Ich glaube, daß das für unsere ganze Bevölkerung und für unsre Schüler nur von Vorteil sein kann. Wenn jetzt die Abiturienten des Gymnasiums, des Realgymnasiums oder der Oberrealschule sich Rat holen wollen, wie man Ingenieurwissenschaft studiert, so werden sie ihren Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften, wenn er den normalen Weg eingehalten und lediglich auf der Universität seine Studien gemacht hat, vergeblich fragen; er muß sagen: ich weiß es nicht. Wenn wir dagegen nach einer Reihe von Jahren eine Anzahl Kandidaten haben, welche auch auf der Technischen Hochschule ihre Studien gemacht haben, so bin ich fest überzeugt, wird dieser Rat in mancher Beziehung nicht nur für Väter und Söhne, sondern auch für viele, welche mit der Technik in Berührung kommen, von außerordentlichem Wert sein, und auch in den Kreisen der Gebildeten wird sich die Kenntnis der Arbeiten an der Technischen Hochschule mehr verbreiten, als es leider bisher der Fall gewesen ist.

Ich glaube, damit diesen Wunsch begründet zu haben, und hoffe, daß es mir gelungen ist, zum Ausdruck zu bringen, daß es sich hier nicht um einen unberechtigten Antagonismus gegenüber den Universitäten handelt. Ich bin mit den Auseinandersetzungen des Herrn Geheimerats Windelband in bezug auf den Wert philosophischer Studien vollständig einverstanden. Ich würde es beklagen, wenn ein Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften sich nicht auch nach Heidelberg begeben würde, um dort an der Hand des Meisters sich auf die Höhen philosophischer Weisheit führen zu lassen.

Ich habe nun nur noch kurz einiges zu bemerken über die Organisation unserer Prüfungen: der Diplomprüfung und Doktorprüfung. Die Titel „Doktoringenieur“ und „Diplomingenieur“, zwei Namen, die durch besonders geschmackvollen Klang sich nicht gerade auszeichnen, und viele Anfechtungen gefunden haben, haben sich trotzdem in weiten Kreisen Anerkennung und Achtung errungen, und so kann man sagen, daß diese im Anfang aufdringlichen Unannehmlichkeiten allmählich sich gemildert haben, wenn auch hie und da noch der Wunsch hervortritt, daß man diese Titel etwas geschmackvoller gestalten solle, etwa wie es in München geschehen ist und auch von uns beabsichtigt war. Die Organisation der Prüfungen hat sich im allgemeinen bewährt. Es ist mit Freude zu begrüßen, daß das Diplomexamen nun vereinigt werden soll — und in allernächster Zeit, wie wir hoffen — mit der ersten Staatsprüfung. Es wird dadurch für die Technische Hochschule sowohl wie für den Staat manches vereinfacht und, glaube ich, auch verbessert werden. Ich glaube nicht, daß durch diese Verquickung von Staatsexamen und Diplomexamen eine gewisse Steifheit in den Organismus hineinkommt, die, solange es ein rein akademisches Examen war, nicht vorhanden war. Ich bin überzeugt, daß unsere Staatsstellen den Fortschritten der Wissenschaft und den Anforderungen des praktischen Lebens ebenso sehr Rechnung tragen werden, wie es der Wunsch der Technischen Hochschule ist. Das Diplomexamen wird nicht selten gemacht von Chemikern, die als Doktoren der Philosophie ihre Studien an unserer Hochschule mit einem Diplomexamen zum Abschluß bringen und es auch nicht unter ihrer Würde halten, nächst dem Doktortitel auch noch den Titel eines Diplomingenieurs zu führen. Es ist vielfach gesagt worden, daß die Technische Hochschule eigentlich den Doktor gar nicht braucht, es sei — und zwar in Kreisen der Techniker wurde das gesagt — eine ganz überflüssige Bezeichnung des Technikers, der auch ohne diesen Titel auskommen könne. Darin liegt zweifellos etwas Wahres; allein die Statistik der letzten vier Jahre zeigt denn doch, daß der „Doktoringenieur“ sich an unserer Hochschule ganz gut eingebürgert

hat. Wenn man bedenkt, welche Leistungen erfüllt, welche Widerstände überwunden werden müssen, wie nach mindestens vierjährigem Studium zunächst der Diplomingenieur errungen werden muß, bis man von dieser ersten Stufe zur Höhe eines Doktoringenieurs aufsteigen kann, während an den Universitäten ohne weiteres nach sechs, spätestens nach acht Semestern der Doktor der Philosophie winkt, so muß man zugeben, daß die Häufigkeit des Doktors der technischen Wissenschaften natürlich eine beschränktere sein wird, als an den Universitäten. Ich hoffe, die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses nicht zu lange in Anspruch zu nehmen, wenn ich kurz sage, daß in der Abteilung für Chemie in den verflossenen Jahren 28 Herren den Doktor gemacht haben, daß in der Abteilung für Elektrotechnik ebenfalls sechs Herren zu Doktoren promoviert wurden, in der Abteilung für Ingenieurwesen zwei, Maschinenwesen fünf den Doktor bestanden haben; ja selbst in der Abteilung für Architektur, die sich diesem Titel gegenüber besonders ablehnend verhielt, namentlich deswegen, weil ihr Beruf mehr für einen künstlerischen, als einen gelehrten gilt, weshalb sie nicht ganz mit Unrecht auf den Doktortitel verzichtete, ist ein Doktoringenieur kreiert worden. Aus diesen Zahlen wird hervorgehen, daß selbst in den Abteilungen, denen gewissermaßen der Doktortitel an der Jahrhundertwende in den Schoß geschüttelt worden ist, zum Teil gegen ihren Wunsch davon Gebrauch gemacht worden ist, und daß sich ein wissenschaftliches Streben nach Erreichung dieses Zieles in genügendem Maße gezeigt hat. Man kann also sagen, diese Organisation hat sich im großen ganzen bewährt und wird sich in Zukunft ebenfalls, wie wir hoffen, bewähren.

Es ist nun eine Lücke in unserer Organisation der Studien, und diese Lücke zeigt unsere allgemeine Abteilung. Der allgemeinen Abteilung ist es versagt, den Doktor zu verleihen und zwar offenbar aus denselben Rücksichten, die von den Herren Kollegen der Universitäten zum Teil in treffender, zum Teil auch in mißverständlicher Weise bei der Lehrerbildung hervorgehoben worden sind. Die allgemeine Abteilung unserer Technischen Hochschule kann und will nicht mit der philosophischen Fakultät der Universität konkurrieren. Nicht so ist es, wenn wir die Aufgabe der Mathematik und Naturwissenschaft als zur allgemeinen Abteilung gehörig betrachten. Es ist ein bedauerlicher Zustand, daß unsere Kollegen von der Mathematik nicht in der Lage sind, ihre eigenen Schüler heranzubilden, ihre fähigen Schüler zu Assistenten zu machen und ihre Assistenten zu Doktoren zu promovieren, wenn ihnen doch unzweifelhaft das Recht zusteht, einen von auswärts zukommenden Doktor in unserer allgemeinen Abteilung zu habilitieren, und ihn damit auf seine Fähigkeit zur Erfüllung der höchsten akademischen Leistung zu prüfen. Es sind vielleicht formelle Bedenken vorhanden, welche die Verleihung des Grades eines Doktors an dieser Abteilung bis jetzt noch verhindern. Ich glaube aber, daß mit gutem Willen ein Weg gefunden werden könnte und möchte die Großh. Regierung sehr bitten, diesen Weg zu suchen, zumal, da unsere Kollegen, wie ich schon vorhin erwähnte, weder an Zahl, noch an wissenschaftlicher Bedeutung den übrigen Kollegen nachstehen. Vielleicht wird sich diese Frage mit der Lehrerausbildung verbinden lassen. In den anderen rein philosophischen Disziplinen ist weder der Wunsch, noch das Bedürfnis vorhanden, in das Programm der Universitäten einzugreifen. Ich glaube nicht, daß die Verleihung der Berechtigungen der Lehrerausbildung und Promotion den angestammten Rechten unserer alten und ehrwürdigen Universitäten den geringsten Abbruch tut. Ich kann zur Beruhigung anführen, daß die Lehrerbildungsfrage angeregt wurde von einem der hervorragendsten Mathematiker an der Universität Göttingen, Geheimerat Klein, der mit Entschiedenheit dafür eintritt, daß den Technischen Hochschulen das Recht der Ausbildung von Lehrern der Mathematik und Naturwissenschaften gewährt wird.

Nur noch wenige Worte betreffs der Frequenz unserer Technischen Hochschule. Die Frequenz im ganzen hat — man kann wohl sagen — kaum abgenommen, wenn man die runden Zahlen ins Auge faßt; aber man muß sich doch darauf gefaßt machen, daß die Schwankungen, die sich in der Industrie, im wirtschaftlichen Leben überhaupt zeigen, auch in ihren Wirkungen sich auf der Hochschule fühlbar machen werden; und augenblicklich müssen wir noch mit dem Umstand rechnen, daß zu

den bestehenden Hochschulen zwei weitere gekommen sind: die Hochschulen in Danzig und Breslau, also eine Vermehrung um 20 Proz., die auf die Frequenz nicht ohne Einfluß bleiben wird, zumal gerade unsere Fridericiana sehr großen Zuzug aus denjenigen Gegenden hatte, die jetzt mit besonderen Hochschulen bedacht worden sind. Daß dies zunächst in der Frequenz sich äußerlich wenig bemerkbar macht, ist dem Umstand zuzuschreiben, der schon zur Sprache gekommen ist, das ist die Ausländerfrage. Es sind eine ganze Reihe von Elementen der Technischen Hochschule zugewachsen, welche früher nicht die Absicht gehabt hatten, hier zu studieren, aus dem zwingenden Grunde, daß die Hochschulen in Rußland geschlossen sind, und daß im Nachbarland Österreich ein außerordentlich großer Platzmangel vorhanden ist, weil sich die Unterrichtsverwaltung nicht entschließen kann, neue Institute herzustellen. Die Sachen sind so offenkundig, daß man darüber wohl reden kann. Wir begrüßen selbstverständlich alle diese Elemente aus dem Ausland, soweit sie hier Bildung suchen, in gastlicher Weise, und haben bisher keine Veranlassung gehabt, in irgend welcher Weise mit unseren Gästen unzufrieden zu sein; namentlich von den Österreichern, Schweizern, Holländern, Finnländern und Balten läßt sich im allgemeinen behaupten, daß sie wirklichgute Elemente der Hochschule darstellen, und wir haben nicht die mindeste Veranlassung, ihr Kommen zu beklagen; im Gegenteil, wir begrüßen sie auf das gastfreundlichste. Ich habe mich im vorigen Jahre in ähnlichem Sinne ausgesprochen, wie es in treffender Weise seitens des Herrn Kollegen Windelband für Heidelberg und im Anschluß daran auch durch den Freiburger Herrn Kollegen Rümelin geschehen ist. Bei der Technischen Hochschule liegen die Verhältnisse hier anders, als bei den Universitäten. Während diejenigen Kreise, welche später in den Staatsdienst zu gehen wünschen, als Juristen, Theologen usw., von ihren im Ausland zugebrachten Studien wenig oder garnichts haben, wenn sie sich im Anfang diesen Studien widmen, so ist es etwas anderes, wenn sie am Schlusse, um ihren Gesichtskreis zu erweitern, ins Ausland gehen, um dort noch hervorragende Lehrer zu hören. In der Technik ist das anders. Der junge Mann, dessen Augenmerk auf die Erreichung eines Zieles in der Technik hingerichtet ist, dem liegt daran, sein Ziel möglichst bald zu erreichen und nicht Jahre lang zu warten, bis die Hochschulen ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Diese wenden die paar hundert Kilometer daran und gehen nach Karlsruhe, Heidelberg oder Freiburg, wo die besonderen Zweige der Wissenschaft in hervorragender Weise vertreten sind, und wo sie daneben auch noch neue soziale und wirtschaftliche Verhältnisse kennen lernen. Deswegen ist der Zufluß zur Technischen Hochschule außerordentlich viel größer, als das bei den Universitäten der Fall ist. Und in verschiedenen Hochschulen des Deutschen Reichs ist deshalb der Wunsch aufgetreten, diesen übermäßigen Zuzug zurückzudrängen. Nachdem nun im ganzen Umkreis unseres deutschen Vaterlandes damit vorgegangen worden ist, den Ausländern eine kleine Steuer aufzuerlegen, so liegt für uns kein Grund vor, daß wir uns ausschließen. Ich glaube nicht, daß es Mangel an Gastfreundschaft ist, wenn man den Gästen, einem vielfach hervorgetretenen Wunsch der Volksvertretung entsprechend in Form dieser Auflage Gelegenheit gibt, ein kleines Gastgeschenk gleich bei der Ankunft auch uns darbringen zu dürfen. Ich glaube nicht, daß das einen so prohibitiven Charakter annehmen kann, wie es von Herrn Kollegen Windelband hier ausgedrückt worden ist. Wir haben uns daher dem Vorschlag der Regierung angeschlossen bezw. sind dem Beispiel anderer Hochschulen gefolgt, einen Zuschlag zur Aufnahmegebühr und zu den Inskriptionsgeldern zu erheben.

Damit sind diejenigen Punkte berührt, die im Laufe der Debatte hervorgetreten sind und die sich auf die Technische Hochschule beziehen. Ich möchte nur noch einmal die Bitte aussprechen, daß das Wohlwollen dieses wie des anderen Hohen Hauses, das ja bei dieser Budgetperiode, wie in früheren, wo wir reichlicher aus dem vollen Säckel der Staatskasse schöpfen durften, zum Ausdruck kam, der Hochschule erhalten bleiben möge, wie auch das Wohlwollen der Großh. Regierung.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch: Ich habe nicht die Absicht, so eingehend auf die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vortrefflichen Ausführungen der drei Herren Vorredner zu antworten, als sie ihre Anträge und Wünsche begründet haben. Ich kann aber nicht umhin, auf einzelne allgemeine Fragen und einige spezielle Anregungen heute, und zwar in einem Punkte zum zweitenmale, einzugehen. Dieser Punkt, der schon gestern erörtert worden ist, ist die Frage, ob nicht eine Änderung in den Vorschriften über die Vorbildung der Lehrer der Mittelschulen für Mathematik und Naturwissenschaft insofern eintreten sollte, als die Beschränkung auf drei Semester Studium an der Technischen Hochschule beseitigt werden soll. Es sind heute die Gründe, die gegen diese Maßregel sprechen, seitens des Herrn Geheimerats Dr. Windelband und des Herrn Geheimen Hofrats Dr. Rümelin in so eingehender Weise zutreffend dargelegt worden, daß ich mich weiteren Ausführungen für meine Person vollständig überhoben erachten könnte. Ich kann auch aus dem, was Herr Geheimer Hofrat Dr. Bunte in einem von mir durchaus gewürdigten Interesse für die Technische Hochschule ausgeführt hat, eigentlich nichts entnehmen, was mich in meiner gestern geäußerten Meinung etwa schwankend machen könnte. Ich glaube nicht, daß unter den obwaltenden Verhältnissen ein Grund gegeben ist, die Verordnung abzuändern, denn mindestens drei Semester können die betreffenden Studenten schon jetzt an der Technischen Hochschule zubringen und über die weitere Tatsache sind wir alle einig, nämlich, daß es unbedingt wünschenswert sei, daß auch die Studenten der Mathematik und Naturwissenschaften, die sich als Lehrer für Mittelschulen vorbilden, mindestens einige Semester an der Universität zubringen. Man könnte höchstens darüber streiten, ob man nicht, da zweifellos die Studenten immer einen großen Teil ihres Studiums an den Universitäten zubringen und die Technischen Hochschulen die Entscheidung der Frage als eine Art Ehrensache hinstellen, dieses Bedürfnis der Technischen Hochschule befriedigen und eine Freizügigkeit pro forma herstellen sollte, so daß die Herren, wenn sie wollten, ihre ganze Zeit an der Technischen Hochschule zubringen können. Ich glaube aber, daß auch aus diesem Gesichtspunkt ein genügender Grund für eine Änderung der sachlich durchaus vernünftigen und gerechten Verordnung nicht entnommen werden könnte. Man könnte höchstens erwägen, ob nicht die Zahl der Semester, die an der Technischen Hochschule zugebracht werden, erweitert werden sollte. Aber auch in dieser Richtung scheint mir ein dringendes Bedürfnis nicht vorhanden zu sein. Die Regierung ist aber an sich geneigt, nochmals in eine gründliche Erwägung aller Gründe pro und contra in dieser Frage einzutreten, sie ist gerne bereit, Erhebungen in anderen Staaten zu machen, wie sich die Sache dort gestaltet und ob dort etwa eine den geäußerten Wünschen entsprechende Regelung sich bewährt habe; aber jetzt in eine ausdrückliche Änderung der Verordnung einzutreten, dazu glaubt die Großh. Regierung einen genügenden Anlaß nicht zu haben.

Es hat sodann ein Punkt von allgemeiner Bedeutung ausführliche Erörterung seitens der drei Herren Vorredner gefunden, die Frage der Ausländer an unseren Hochschulen. Es ist — teilweise mit recht scharfen Ausdrücken — z. B. seitens des Herrn Geheimen Hofrats Dr. Rümelin die „Ungastlichkeit“ der Regierung getadelt worden, die sich darin ausspricht, daß von den Ausländern erhöhte Gebühren erhoben werden sollen. Die sehr unerhebliche Höherbelastung, die für die Ausländer an der Universität eingeführt worden ist, dürfte kaum das Prädikat „ungastliche Maßregel“ verdienen. Wenn seitens des Herrn Geheimerats Windelband ausdrücklich anerkannt worden ist, daß die Inländer in der Belegung der Plätze einen gewissen Vorrang haben müssen, so liegt meines Erachtens in der Anerkennung eines solchen Vorrangs eine weit größere Ungastlichkeit gegen die Ausländer. Es ist unter Umständen für die Ausländer viel bedenklicher, wenn sie in unseren Auditorien keinen Platz mehr finden, als wenn sie etwas erhöhte Gebühren bezahlen. Vor allem aber darf ein Gesichtspunkt nicht ganz außer Betracht gelassen werden, daß an sich die Inländer in finanzieller Beziehung eine zuvorkommendere Behandlung verdienen: Die Inländer verwerten auch ihre Kenntnisse im Inlande, während die Ausländer bei uns Kenntnisse schöpfen, die sie im Auslande bei sich verwerten. Es wäre das an sich freilich kein genügender Grund zu einer ungleichen Behandlung, es sprechen auch andere Gründe mit, auf die

im Einzelnen ich nicht eingehen möchte. Ich möchte nur kurz betonen, daß auch die Finanzfrage in dieser Beziehung eine nicht ganz unerhebliche Rolle spielt, wenn auch weniger an den Universitäten; wohl aber bezüglich der Technischen Hochschule. Es handelt sich da um eine so große Zahl von Ausländern, daß in der Tat für die Technische Hochschule eine Erhöhung der Gebühren eine recht erhebliche Mehreinnahme ergibt. Es sind Hunderte von Studenten, so daß unter Umständen durch diese große Zahl Ausländer die Unterrichtsverwaltung geradezu genötigt wird, die Auditorien zu vergrößern, neue Einrichtungen zu schaffen. Nun ist es gewiß keine Unbilligkeit, wenn man da mit einer nicht ganz unerheblichen Erhöhung der Gebühren eingreift. Es ist das gerade bezüglich der Technischen Hochschule eine nicht speziell badische Maßregel, sondern, wie Herr Geheimer Hofrat Dr. Bunte hervorgehoben hat, ist das nunmehr in ganz Deutschland geschehen. Ich möchte in keiner Weise auf die Frage eingehen, ob nicht auch noch andere Gründe vielleicht einigermaßen in Betracht gezogen werden könnten, nämlich Gründe, die dafür sprechen, überhaupt den Zugang der Ausländer an unserer Technischen Hochschule herunterzusetzen. Ich will nichts gegen die außerordentlich freundlichen Worte sagen, die Herr Geheimer Hofrat Dr. Bunte für die Ausländer als unsere Gäste an der Technischen Hochschule gefunden hat, aber ich kann doch nicht verschweigen, daß nach Kenntnis der Unterrichtsverwaltung eben doch die Elemente, die kommen, nicht durchweg so erfreulicher Natur sind, wie Herr Geheimer Hofrat Dr. Bunte in seiner Liebenswürdigkeit sie geschildert hat. Unter allen Umständen, glaube ich, wird man der Großh. Regierung zugestehen müssen, daß sie in loyalster, gastfreundlichster Weise die Ausländer bei uns zuläßt. Es handelt sich bei unseren drei Hochschulen im laufenden Sommersemester im ganzen um ca. 1000 ausländische Studenten. Die Großh. Regierung hat in gastlichster Weise die Ausländer bei uns zugelassen und ich muß sie gegen den Vorwurf verwahren, als ob sie unfreundlich und ungastlich gewesen sei, wenn sie Maßregeln getroffen hat, in denen sie bezüglich der Technischen Hochschule nur dem Beispiel anderer Staaten gefolgt ist, und bezüglich der Universitäten auch eben dem Gedanken gefolgt ist, der von allen Staaten übereinstimmend auf der Hochschulkonferenz geäußert worden ist.

Bezüglich der Berechtigungsfrage kann ich mit Genugtuung feststellen, daß seitens der drei Herren Vorredner übereinstimmend die Maßnahmen der Großh. Regierung Billigung gefunden haben. Allerdings sind daran seitens des Herrn Geheimen Hofrats Dr. Bunte einige Bemerkungen geknüpft worden, die ich nicht unwidersprochen lassen möchte. Er ist auf die ganze Frage der Vorbildung unserer Schüler auf dem Gymnasium und den Realmittelschulen eingegangen und hat unter anderem die Behauptung aufgestellt, daß eben in Deutschland die Gymnasien an Zahl in einer Weise überwiegen, daß schon aus diesem Grunde die Schüler zum größten Teil auf den Gymnasien ausgebildet werden. Das gilt wohl für die Statistik des Deutschen Reiches, allein die Statistik für Baden ist für die Realmittelschulen eine erheblich günstigere durch das unbestrittene Verdienst unserer großen Städte, die ganz besonderes Interesse und ganz besondere Leistungen gerade der Entwicklung der Realmittelschulen zugewendet haben.

Herr Geheimer Hofrat Dr. Bunte ist auch auf die allgemeine Frage der Einrichtung unserer Mittelschulen eingegangen und hat vor allem beanstandet, daß auf unseren Gymnasien den Elementen der neuen Kultur, der Mathematik und den Naturwissenschaften, viel zu wenig Zeit zugewendet wird; er hat sogar davon gesprochen, man sollte diesen Schulen „etwas mehr von den Elementen der neueren Kultur zuführen“. Ich glaube, schon jetzt ist das Maß des Unterrichts in Mathematik und Naturwissenschaften in den Gymnasien durchaus nicht unerheblich und es war ja gerade mit einer der Hauptzwecke der Lösung der Berechtigungsfrage, daß man den einzelnen Schulgattungen freie Bahn eröffnen und gerade dem humanistischen Gymnasium die Möglichkeit bieten wollte, mehr als früher, wo man immer von der Zunahme der Ansprüche im naturwissenschaftlichen Bildungsstoff gehört hat, sich ihrer eigentlichen Aufgabe, der humanistischen Bildung, zuwenden zu können.

Ich will übrigens auf diese schultechnische Frage meinerseits nicht näher eingehen und mich der Stellung der Privatdozenten zuwenden, über die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Herr Geheimer Hofrat Dr. Rümelin uns Ausführungen gegeben hat.

Ich freue mich, meine volle Übereinstimmung mit dem aussprechen zu können, was von dem Herrn Redner geäußert worden ist. Auch die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß es nicht Aufgabe der Unterrichtsverwaltung sein kann, Mittelmäßigkeiten auf diesem Gebiete festzuhalten und heranzubilden dadurch, daß sie mit Geldopfern unterstützt werden. Die Laufbahn eines Privatdozenten ist eine sehr schwierige, es wird mancher in diesem Kampfe unterliegen, der nicht genügende Kräfte mit sich bringt. Aber an den Hochschulen darf nur das beste Material an Lehrern vorhanden sein und ein solches Material läßt sich nicht erzielen, wenn wir durch ungeeignete Mittel das Privatdozententum, das an sich überaus blüht, noch mehr befördern würden.

Ich glaube damit die allgemeinen Fragen bezüglich der Hochschulen erledigt zu haben und möchte mich nur noch den speziell die Technische Hochschule berührenden Fragen zuwenden, die Herr Geheimer Hofrat Dr. Bunte erörtert hat, namentlich der Frage der Doktorprüfung. Ich kann auch da nach den Erfahrungen der Unterrichtsverwaltung nur bestätigen, daß die Einrichtung des Doktoringenieurs und des Diplomingenieurs, so unschön diese Titel lauten, sich bewährt hat. Wie Herr Geheimer Hofrat Dr. Bunte schon in dankenswerter Weise unter statistischen Belegen ausführte, hat die Einrichtung immer mehr praktische Erfolge gehabt, es werden immer mehr Doktoringenieurexamen abgelegt. Aber in einem Punkte kann ich zu meinem Bedauern Herrn Geheimen Hofrat Dr. Bunte eine Aussicht nicht eröffnen, das ist die Frage der Zulassung der Doktorprüfung auch für die allgemeine Abteilung der Technischen Hochschule. Es würde das wohl nur dann möglich sein, wenn das ganze Fundament, auf dem der „Doktoringenieur“ aufgebaut ist, geändert würde. Es würde vor allem selbst bei der allerweitesten Ausdehnung des Begriffs Ingenieur nicht wohl möglich sein, auch die Mathematiker darunter zu fassen; man würde höchstens einen Doctor rerum naturalium einführen können. Ob das die Zukunft bringen wird, läßt sich heute noch nicht sagen. Ich glaube, als derzeitige Meinung der Unterrichtsverwaltung äußern zu müssen, daß zurzeit ein Anlaß zur Änderung dieser Bestimmungen nicht vorliegt, und daß aus dem Umstande allein, daß die Mathematik in der allgemeinen Abteilung nicht ihre Schüler doktorieren lassen kann, kein Grund entnommen werden könnte, eine Einrichtung zu schaffen, die, soviel mir bekannt ist, nirgends besteht, nämlich einen Doktor der Mathematik.

Was die speziellen Wünsche und Anliegen betrifft, die die Herren Vorredner vorgetragen haben, so kann ich dem zustimmen, was Herr Geheimerat Windelband über das Krebsinstitut in Heidelberg, allerdings mit dem Ausdruck des Bedauerns, gesagt hat, daß nämlich das Krebsinstitut an sich zu begrüßen sei, aber der Universität nicht unerhebliche Kosten mache. So groß sind die Kosten nicht, wenn Sie näher prüfen; sie bilden allerdings einen nicht unerheblichen Teil der Steigerung des Aufwands; aber wie die hochgeehrten Herren aus dem Budget entnommen haben werden, ist die Steigerung des Aufwands mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage an sich eher bescheiden, und nur weil sie so bescheiden ist, nimmt der an sich nicht große Posten für das Krebsinstitut eine so große Stellung unter den anderen Positionen ein.

Wenn Herr Geheimerat Windelband sodann von der Heidelberger Universitätsbibliothek gesagt hat, es sei ein „glänzendes Elend“, so kann ich das nur insofern bestätigen, als die Bibliothek in sehr schönem Glanze dasteht. Nachdem der Staat so außerordentlich hohe Opfer für den Bau gebracht hat, sollte eben zeitweise der Versuch gemacht werden, mit etwas bescheideneren Mitteln für den Betrieb der Universitätsbibliothek auszukommen. Es sind die Mittel übrigens durchaus nicht so gering, sie sind sogar recht erheblich im Vergleich mit anderen Hochschulen und vor allem können gerade die Herren Dozenten wohl einigermaßen dazu beitragen, den Betrieb der Bibliothek etwas billiger zu gestalten. Ich will mich damit nicht gegen die einzelnen Wünsche, die an die Bibliothek herantreten, wenden, aber eines möchte ich doch berühren: die außerordentlich teuren Zeitschriften. Es hat sich ergeben, daß die Zeitschriften teilweise in sehr vielen Exemplaren in der Bibliothek und in verschiedenen Instituten gehalten werden, und wir sind auf dem Wege, darin eine Verein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sachung herbeizuführen. Ich glaube also, daß die Sache nicht so schlimm ist; es wird sich das auch aus dem ergeben, was der Herr Referent für die Hochschulen näher ausführen wird.

Was die Universität Freiburg anbelangt, so hat Herr Geheimer Hofrat Rümelin, wie bei früheren Anlässen, auch heute darüber Beschwerde geführt, daß die Durchschnittsgehalte der Professoren an der Universität Freiburg hinter denen der anderen Hochschulen zurückstehen. Ich glaube, ein Vergleich mit der Technischen Hochschule müßte schon deshalb ausgeschlossen sein, weil die Verhältnisse mit den Kollegiengeldern ganz anders sind; aber auch die Bezüge zu Heidelberg sind nicht solche, daß der Schluß gezogen werden dürfte auf mangelhaftes Wohlwollen der Großh. Regierung gegenüber der Universität Freiburg. Es ist vielmehr, wie ich früher dargelegt habe, ein geschichtlich gewordenes Verhältnis, es hängt damit zusammen, daß eine Reihe älterer Gelehrten in Heidelberg wirken, und daß wir in Freiburg eine Reihe jüngerer Gelehrten haben. Wir sind aber redlich bemüht, das wird Herr Geheimer Hofrat Rümelin bestätigen, auch dieses Verhältnis, das nie ganz mathematisch wird ausgeglichen werden können, immer mehr auszugleichen, und der Universität Freiburg mehr zuzuwenden, als bisher geschehen konnte. Auch da spielt allerdings der Faktor „Finanzlage" eine recht erhebliche Rolle. Ich kann aber darauf hinweisen, daß ungeachtet der Finanzlage gerade bei den Berufungen, die in der letzten Zeit erfolgt sind, durchaus nicht irgendwie mit Gehalten gespart worden ist, und allmählich werden auch die höheren Gehaltslagen in Freiburg jenen in Heidelberg immer mehr gleichkommen.

Was die Freiburger Klinikbauten anbelangt, so möchte ich auf dieses Thema hier nicht näher eingehen. Es ist in der Zweiten Kammer viel darüber gesprochen worden. Ich möchte nur auch heute dem Dank der Regierung Ausdruck geben für die großen und anerkennenswerten Opfer, die die Stadt Freiburg gebracht hat. Ich möchte diesem Dank aber einen Gedanken anschließen, den ich auch im anderen Hohen Hause ausgesprochen habe, daß immerhin bei diesen Bauten ja eines zu berücksichtigen ist, daß eine Universitätsstadt auch von der Universität außerordentliche Vorteile hat, schon den, daß sie von sehr vielem, was andere Städte für sich machen müssen, überhoben ist. Man nehme nur die ungeheuren Kosten an, die sich z. B. die Stadt Karlsruhe auferlegen muß, um ein für ihre Größe entsprechendes Spital zu gründen. Es sind also immerhin zugleich auch städtische Bedürfnisse, die mit befriedigt werden. Ich erkenne vollständig an, daß die Stadt Freiburg sehr weit in ihrer Liberalität geht, und ich kann erklären, daß die Regierung nach wie vor bemüht sein wird, auch ihrerseits — sie hat auf diesem Gebiete schon recht viel getan, vor allem speziell für die Spezialkliniken —, daß sie auch künftig bemüht sein wird, nach Möglichkeit und nach ihrer Finanzkraft mitzuwirken für diese Klinikbauten der Universität in Freiburg. Wenn seitens des Herrn Geheimen Hofrat Rümelin der besondere Wunsch geäußert worden ist, eine Professur für Kunstgeschichte in Freiburg zu begründen, so möchte auch ich hoffen, daß wir in absehbarer Zeit diesen Wunsch werden erfüllen können.

Was die Spaltung der Freiburger Studentenschaft anbelangt, so möchte ich eine Debatte über die akademische Freiheit meinerseits nicht entfesseln. Ich kann nur dem zustimmen, was Herr Geheimer Hofrat Rümelin gesagt hat, daß es nicht Sache der Unterrichtsverwaltung oder der Universitätsverwaltung sein kann, in derartige Vorgänge gewaltsam einzugreifen. Das sind Dinge, die man sich eben abspielen lassen muß. Ich bin fest überzeugt, daß mit der Zeit die Studenten nicht bloß bei besonderen festlichen Anlässen, wie in Freiburg schon jetzt wieder sich zusammenfinden und daß die, übrigens nicht unter besonderem Streit, sondern schiedlich-friedlich erfolgte Trennung wieder aufgehoben werden und der erwünschte Zustand wieder eintreten wird, daß die gesamte Studentenschaft zusammensteht in einer ungeteilten Vereinigung.

Herr Geheimer Hofrat Bunte hat sodann noch einige Wünsche bezüglich der Technischen Hochschule geäußert und hat mit Recht hervorgehoben, daß die Ansprüche der Technischen Hochschule diesmal sehr bescheiden gewesen sind. Es wird das von der Regierung dankend anerkannt. Aber es darf auch bei diesem Anlaß bemerkt werden: wer die glänzenden Bauten unserer Technischen Hochschule über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

blickt, wird sagen müssen, daß schon sehr viel für die Technische Hochschule geschehen ist. Ich kann versichern, daß in Zukunft, soweit sich dringende Bedürfnisse ergeben, auch wenn es größere Bedürfnisse sind, die Regierung ihrerseits tun wird, was sie tun kann. Das gilt insbesondere von den Wünschen, die heute wieder bezüglich des Herrn Vertreters der Physik geäußert worden sind.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Böhm: Nach den Ausführungen des Herrn Staatsministers habe ich nur noch auf einige Spezialwünsche näher einzugehen.

Es ist zunächst der Wunsch auf Erhöhung des Aversums der Heidelberger Universitätsbibliothek. Von einem glänzenden Elend dieser Bibliothek kann nicht die Rede sein. Als ich neulich die Universitätsbibliothek besuchte, habe ich einen Fakultätskollegen des Herrn Geheimerats Windelband im Zeitschriftenzimmer getroffen, der mir sagte, ein so reich ausgestattetes Zeitschriftenzimmer, wie das Heidelberger, sei wohl an keiner anderen deutschen Universität zu finden. Ich habe den Eindruck, daß dieses Zeitschriftenzimmer einen zu großen Teil der Mittel in Anspruch nimmt und daß deshalb die Bücheranschaffungen zu kurz kommen. Ich gebe durchaus zu, daß die 9000 M., um die das Aversum in diesem Budget erhöht wurde, zum größten Teil für den teueren Betrieb im Neubau nötig sind, und ich gebe weiter zu, daß die Bibliothek durch den Rückgang der Doktorpromotionsgelder in eine mißliche Lage gekommen ist; es mag das einige Tausend Mark ausmachen. Bestimmt läßt sich das wohl in einiger Zeit sagen. Es ist der Bibliothek bereits in Aussicht gestellt worden, daß für die laufende Budgetperiode durch einen außerordentlichen Zuschuß zum Aversum geholfen werden soll. Für die nächste Budgetperiode wird — und darin stimme ich vollständig Herrn Geheimerat Windelband bei — nur durch eine nochmalige entsprechende Erhöhung des Aversums Abhilfe zu schaffen sein. Das Ministerium ist aber auch in eine sorgfältige Prüfung der Frage eingetreten, ob nicht die Zeitschriftenanschaffung nicht nur für die Bibliothek, sondern auch für die Institute und Seminarien beschränkt und durch eine vernünftige Arbeitsteilung die Anschaffung derselben Zeitschriften in mehreren, oft vielen Exemplaren vermieden werden kann.

Bezüglich des Neubaues des Kollegienhauses in Freiburg kann ich auch in diesem Hohen Hause nur die Versicherung wiederholen, daß die Regierung ihrerseits alles tun wird, um die Fertigstellung dieses Neubaues bis 1910 zu ermöglichen.

Herr Geheimer Hofrat Dr. Rümelin hat auch über die Zulassung der Frauen zu den juristischen Staatsprüfungen gesprochen. Ich glaube, daß nach den Erklärungen, die der Herr Staatsminister im anderen Hohen Hause abgegeben hat, diese Frage kurz behandelt werden kann. Die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung hätte für die Frauen nur Bedeutung, wenn damit weitere Rechte für sie verbunden wären. Das ist aber nicht der Fall. Soweit es sich handelt um die Zulassung zum Richterberuf und zur Rechtsanwaltschaft liegen Reichsgesetze vor, über die der Einzelstaat nicht hinausgehen kann. Im übrigen aber ist die Unterrichtsverwaltung der Ansicht, daß die Frauen, die in der juristischen Fakultät die Doktorprüfung ablegen können, tatsächlich für ihren künftigen Lebensberuf den Nachweis gründlicher juristischer Vorbildung jetzt schon erbringen können. Vom Standpunkt der Unterrichtsverwaltung muß unbedingt daran festgehalten werden, daß die Doktorpromotion in der juristischen Fakultät den Abschluß eines gründlichen juristischen Studiums nachweist und der ersten juristischen Staatsprüfung in dieser Hinsicht gleichwertig ist.

Herr Geheimer Hofrat Dr. Rümelin hat geglaubt, daß der Zuschuß, den die Großh. Staatsregierung für den Betrieb der klinischen Anstalten in Freiburg gibt, nicht entsprechend sei, daß man namentlich hinsichtlich der Verzinsung des Baukapitals für die klinischen Neubauten durch die Stadt geknausert habe. Allein in dem Budget ist tatsächlich eine Erhöhung des Betriebszuschusses um 7814 M. eingetreten. Die Unterrichtsverwaltung hat aber aus prinzipiellen Gründen diese Erhöhung nicht als Verzinsung des Baukapitals behandelt. Das klinische Hospital in Freiburg ist eine Anstalt, die auf Stiftungsmittel gegründet ist, keine Staatsanstalt. Die Anstalt untersteht einem Verwaltungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rat, der gebildet ist aus Vertretern der Stadt und der Universität; die Regierung ist darin nicht vertreten. Das Kapital für die Neubauten, um die es sich handelt, hat die Stadtverwaltung in ihrer liberalen, großzügigen Art der Anstalt auf Antrag des Verwaltungsrats ohne vorherige Anhörung der Regierung zur Verfügung gestellt. Erst nachdem der Bau begonnen war, ist man an die Regierung herangetreten mit der Forderung, sie solle das Baukapital verzinsen. Demgegenüber stand und steht die Regierung auf dem Standpunkt, daß, wenn man ihr zumuten wollte, die Verzinsung zu übernehmen, man ihr auch wohl einräumen müßte, bei Aufstellung des Bauprogramms und der Baupläne mitzusprechen. Da nun aber mit den klinischen Neubauten tatsächlich etwas Schönes und Gutes geleistet ist, hat die Großh. Regierung unter dem Titel einer Erhöhung des Betriebszuschusses der Verwaltung des klinischen Hospitals eine Unterstützung gewährt, die ihr die Verzinsung des Baukapitals wesentlich erleichtert. Der andere Betrag, der zur Verzinsung notwendig ist, muß aber durch das klinische Hospital erwirtschaftet werden. Auch für die Zukunft kann ich, wenn es nötig sein wird, weitere Erhöhungen des Betriebszuschusses in Aussicht stellen.

Herr Geheimer Hofrat Dr. Bunte ist auf die Prüfungsordnungen eingegangen und hat insbesondere die bevorstehende Verschmelzung der ersten technischen Staatsprüfungen mit den Diplomprüfungen begrüßt. Nun ist die Lage der Sache die, daß im Wesentlichen die Schwierigkeiten, deren es eine ganze Reihe zu beheben gab, beseitigt sind und die Veröffentlichung der Prüfungsordnungen für den technischen Staatsdienst, die diese Vereinfachungen bringen werden, in nächster Zeit zu erwarten ist. Auf eine Frage, die wiederholt behandelt worden ist, möchte ich lediglich von dem Standpunkt der Technischen Hochschule kurz eingehen: auf die Frage der Vorbildung der Lehramtspraktikanten für Mathematik und Naturwissenschaft. Die Technische Hochschule hat im Wesentlichen die Aufgabe, für die technischen Berufsfächer vorzuarbeiten; danach ist die Entwicklung dieser Hochschule klar und deutlich vorgezeichnet, sie liegt auf dem technischen Gebiet. Wenn die Lehramtskandidaten in der allgemeinen Abteilung ihre acht Semester zubringen dürfen, so ist es unschwer vorauszusehen, daß sich bei den Prüfungen der Kandidaten, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, Mängel ergeben werden, die alsbald die Technische Hochschule veranlassen, im Budget die weitere Ausgestaltung der mathematischen Abteilung und der allgemeinen Abteilung zu beantragen. — Nun sind wir ja in der glücklichen Lage, daß die Karlsruher Technische Hochschule allein von allen Technischen Hochschulen Deutschlands eine vollständige Vertretung der beschreibenden Naturwissenschaft hat und zwar wegen der Forststudierenden. Auch eine glänzende mathematische Sektion besitzen wir. Es ist deshalb nur wünschenswert und zu begrüßen, wenn von der Möglichkeit, an der Technischen Hochschule drei Semester des Studiums zu absolvieren, möglichst viel Kandidaten des höheren Lehrfachs Gebrauch machen. In dem Augenblick aber, wo das Studium von solchen Kandidaten ganz an der Technischen Hochschule zurückgelegt werden darf, glaube ich, würde eine weitere Entwicklung dieser an sich schon sehr reich bedachten allgemeinen Abteilung beantragt werden, um es in jeder Beziehung den Universitäten gleichtun zu können. Es würde aber nicht möglich sein bei der Finanzlage des Landes, gleichzeitig die technischen Abteilungen, die doch voranstehen müssen, so weiter zu entwickeln und auszubauen, wie es notwendig ist. Und noch ein anderes. Die Frage der Vorbildung der Lehramtspraktikanten steht meines Erachtens in unlösbarem Zusammenhang mit dem Promotionsrecht. In dem Augenblick, wo man hinsichtlich der Vorbildung der Lehramtskandidaten nachgibt, ergibt sich die Konsequenz, daß dann auch diese Studierenden in Mathematik und Naturwissenschaft promovieren dürfen. Dann aber hat die allgemeine Abteilung nicht mehr den Charakter, den sie jetzt besitzt, nämlich den einer für alle technischen Abteilungen gemeinschaftlich vorbereitenden Abteilung; sie wird eine Abteilung mit Selbstzweck, und ich fürchte, speziell vom Standpunkt der Technischen Hochschule gesprochen, daß in dem Augenblick die mathematische Vorbildung für die technischen Abteilungen notleiden wird. Denn es ist doch einleuchtend, daß die Professoren der mathematischen Abteilung er-

heblich mehr Interesse den Studierenden zuwenden, die ihre Lebensaufgabe im Studium der Mathematik sehen, als den Technikern, die nur für ihr technisches Studium eines gewissen mathematischen Fundamentes bedürfen. Die Entwicklung würde also nach meiner Ansicht dahin führen, daß tatsächlich die Aufgabe, die jetzt die Hauptaufgabe der mathematischen Sektion ist, zu einer Nebenaufgabe und die Vorbereitung für die technischen Fächer in den Hintergrund treten würde. Das glaube ich, wäre zu bedauern im Interesse der Entwicklung der Technischen Hochschule nach der Richtung, in der sie zur Blüte gelangt ist und in der auch ihre Zukunft liegt. In einem Staat wie Baden, der drei Hochschulen zu erhalten hat, kann man nicht die allgemeine Abteilung der Technischen Hochschule zu einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und andererseits diese Fakultäten der beiden Universitäten nach dem Vorgange von Göttingen nach der Seite der angewandten Mathematik und Technik entwickeln.

Es muß die Aufgabe der Unterrichtsverwaltung sein, der Leistungsfähigkeit des Landes entsprechend, jede der beiden Hochschulgattungen auf das Gebiet zu beschränken, das ihrer Eigenart entspricht, und da steht bei der Technischen Hochschule die Entwicklung der technischen Abteilungen in erster Reihe.

Oberbürgermeister Beck: Lassen Sie mich zunächst in eine Erörterung einer Frage allgemeinen Charakters eintreten, die in dem andern Hohen Hause einen breiten Raum einnahm und deshalb auch hier nicht völlig übergangen werden kann und die auch in dem Berichte der Budgetkommission ihren Ausdruck fand.

Die in der Budgetkommission und im Plenum des anderen Hohen Hauses aufgeworfene Frage, ob es sich nicht empfehle, unter Aufhebung des Oberschulrats die sämtlichen Unterrichtsangelegenheiten unter einem Ministerium, wenigstens aber in einer Abteilung eines Ministeriums zu vereinigen, — eine Frage, die auch in einer Resolution eine bejahende Formulierung fand, möchte ich durchaus bejahen. Dieser Auffassung pflichtet auch die weitaus überwiegende Majorität der Budgetkommission völlig bei. Hiebei wurde in der Kommission nicht etwa darauf abgehoben, daß nach einer im Lande vielfach geteilten Meinung eine wirkliche Übereinstimmung in den Anschauungen des Oberschulrats und seiner Räte mit denen des Unterrichtsministeriums nicht durchweg vorhanden zu sein scheine und der Eindruck erweckt würde, als ob namentlich in Fragen der Volksschule man im Oberschulrat einen anderen, vorwärtsdrängenden Kurs einschlagen möchte. Vielmehr wurde die ganze Erörterung über die Aufhebung des Oberschulrats auch in der Kommission ohne jede spezielle, ich möchte sagen persönliche Spitze auf den Oberschulrat lediglich auf der allgemeineren Basis einer Vereinfachung unserer für ein kleines Land allzu komplizierten Staatsorganisation durch Aufhebung einiger oder aller Mittelstellen geführt, auch wenn das dringendere Bedürfnis für die Aufhebung des Oberschulrats geltend gemacht wurde. Auch möchte ich, um jede Nebenvermutung auszuschließen, hervorheben, daß die Stadtbehörde Mannheim — abgesehen von schwer vermeidlichen prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten — in durchaus gutem Einvernehmen mit der Oberschulbehörde steht und ich deshalb sine ira et studio sprechen kann und will. Die Angliederung der Unterrichtsverwaltung an das Justizministerium ist nicht eine durch innerliche, sachliche Gründe gebotene, sondern nur erklärlich aus dem Bestreben, die Ministerien, die Zuteilung der Geschäftskreise an dieselben zu bilden je nach der Persönlichkeit und den Wünschen der leitenden Minister. Im Hinblick auf die umfassende Kompetenz, welche dem Ministerium in Unterrichtsfragen vorbehalten ist, kommt bei der nach ganz anderen, vor allem juristischen Rücksichten erfolgten Zusammensetzung des Kollegiums das unterrichtliche Moment entschieden zu kurz — um so mehr, als im ganzen Unterrichtsministerium kein einziger aus dem Lehrfache hervorgegangener Fachmann Sitz hat und deshalb auch eine nochmalige sachliche Überprüfung der der Kompetenz des Ministeriums als erste oder Rekursinstanz vorbehaltenen Fälle immerhin einigermaßen erschwert wird — bei aller wohlverdienten Anerkennung des jetzigen langjährigen Ministerialreferenten in bezug auf jahrzehntelange, umfassende Beherrschung des gesamten Unterrichtswesens namentlich nach der ökonomischen Seite. Der Oberschulrat, vor bald ½ Jahrhundert

geschaffen zur Übernahme der bisher den beiden Oberkirchenräten, dem Oberrate der Israeliten und der sog. Oberschulkonferenz übertragenen Obliegenheiten, mochte in jener Zeit der völligen Umgestaltung der Grundlagen unseres Schul-, vor allem des Schulaufsichtswesens und bei der Überlastung des damals vorgesetzten Ministeriums — des Ministeriums des Innern — mit der neuen Organisation der inneren Verwaltung seine volle Berechtigung haben; heute darf man aber wohl die Frage aufwerfen, ob nicht durch eine solche Mittelstelle mancherlei Mißstände hervorgerufen werden, wie namentlich eine Verzögerung in der Erledigung der Schulangelegenheiten, eine Vergeudung von Zeit und Kraft durch Ausarbeitung von umfassenden schriftlichen Vorträgen von einem Hause in das Nachbarhaus, eine Erschwerung der Informierung des leitenden Ministers durch die Entfernung im Raume und Instanzenzug von dem Kollegium, das seine einheitlichen Direktiven von ihm zu erhalten hat und mit dem in steter persönlicher Fühlung zu bleiben bei den vielen im Flusse befindlichen Schulfragen von besonderer Wichtigkeit ist. Man hat in unserem Nachbarstaate Hessen ebenfalls das Bedürfnis einer Vereinfachung des schwerfälligen und kostspieligen Apparates der Staatsverwaltung durch Aufhebung der Mittelstellen empfunden und würde angesichts der sehr günstigen Erfahrungen nicht mehr zur früheren Organisation zurückkehren. Auch wurde in der Kommission besonders betont, daß aus der Schaffung einer Ministerialabteilung kaum eine Verkostbilligung, vielleicht sogar durch die eintretende Vereinfachung und die dadurch mögliche Reduzierung des Personals eine Ersparnis an Kosten zu erwarten wäre. Von allen Seiten wurde aber betont, daß eine Belassung des heutigen Zustands doch noch immer einer Lösung der Frage etwa in dem Sinne vorzuziehen wäre, daß nur der jeweilige Direktor des Oberschulrats in das Ministerium eintreten würde. Durch die im Falle der Aufhebung unerläßliche Erweiterung der Kompetenz der Kreisschulräte, namentlich Ausstattung mit Gehilfen, würde eine Erleichterung in den Geschäften der Zentralbehörde und die so erwünschte Dezentralisierung der Aufsichtsführung über die Volksschulen erzielt.

Gehe ich nunmehr über zu den Mittelschulen, so möchte ich dringend der Regierung empfehlen, den akademisch gebildeten Lehrern eine ganz erhebliche Besserstellung bei der Revission des Gehaltstarifs namentlich auch durch Gleichstellung der älteren Professoren und Direktoren mit höheren Beamtenkategorien zuteil werden zu lassen. Ich sage dies eben so sehr aus Gründen der Billigkeit, als namentlich im Interesse der Schule. Daß der Zugang zum Berufe der Mittelschullehrer quantitativ und qualitativ ganz und gar nicht mehr genügt, ist unbestritten. Und doch werden in diesen Mittelschulen die in Kirche und Staat, Gemeinde, Industrie und Handel führenden Persönlichkeiten herangebildet und es zeitigt deshalb ein Manko in der Lehrerschaft nicht mehr gut zu machende Folgen. Der Beruf an sich hat für viele so wenig Verlockendes, er gewährt so wenig Aussicht auf Avancement, daß der schlechte Zugang begreiflich ist. Auch halte ich es für ein bitteres Unrecht, wenn in dem jungen Philologen das Gefühl erwächst, gegenüber seinen juristischen und technischen Altersgenossen zurückgesetzt zu sein. Wie Geheimerat Windelband in dem Kommissionsberichte über das Elementarunterrichtswesen so zutreffend ausführt, „hängt die soziale Schicht, aus der sich ein Stand rekrutiert, von dem Maß des Ansehens und der Lebensführung ab, das er in Aussicht stellt und es sind diese Verhältnisse vonseiten des Staates nur durch die finanzielle Lage regulierbar, die er dem Stande in erster Linie gewährt"; es gilt hier das gleiche, was der zitierte Bericht von den Volksschullehrern sagt: „Der Staat braucht viel Lehrer und er braucht gute Lehrer, er muß eine Prämie auf die Wahl des Lehrerberufs setzen."

Für abänderungsbedürftig halte ich das System, dem endlich zum Vorstand einer Voll-Anstalt avancierten Mittelschullehrer nur eine Beförderungszulage von 200 Mark zu gewähren — trotz der großen Verantwortlichkeit und Plage, welche die Leitung einer Anstalt mit sich bringt.

Gerne möchte ich noch weiter eintreten für eine Regelung der Verhältnisse der Reallehrer, die in einer recht mißlichen Lage sich befinden. Die Verwendung der Angehörigen dieses Standes in den Anstalten, für welche man zunächst die Klasse der Reallehrer ins Leben rief, nämlich an den Mittel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schulen, wird immer mehr eingeschränkt, obgleich es von grober Undankbarkeit zeugen würde, wenn man nicht der Verdienste dieses Standes um die Entwickelung unseres Mittelschulwesens eingedenk bleiben wollte, ja es scheint, daß so bedauerlich dies auch nach meinen Erfahrungen wäre — die Mitwirkung der Reallehrer an den Mittelschulen völlig ausgeschaltet und das residuum von Unterrichtsgegenständen, welches von akademisch gebildeten Lehrern nicht erteilt werden will und kann, speziellen Fachlehrern übertragen werden soll. Jedenfalls halte ich das Verlangen dieser Lehrer, auch die Vorstandsstellen der nicht zu den Mittelschulen, sondern zu erweiterten Volksschulen zählenden sog. Bürgerschulen übertragen zu erhalten, für durchaus gerechtfertigt. Einem etwaigen Konflikte zwischen akademisch gebildeten und Reallehrern könnte durch künftigen Fortfall der sachlich nicht gebotenen Verwendung von Lehramtspraktikanten an solchen Anstalten vorgebeugt werden. Nicht minder halte ich die Reallehrer, die in ihrer früheren Tätigkeit an der Quelle das Volksschulwesen gründlich und aus eigener Mitarbeit kennen gelernt und durch mehrjähriges Weiterstudium eine höhere Bildung sich angeeignet haben, für die bestgeeigneten Leiter unseres Volksschulwesens, deren Zahl durch die Ausgestaltung und Vermehrung der erweiterten Schulen im Lande und durch die in den größten Städten kaum mehr verschiebliche Dezentralisierung sich naturgemäß vergrößern muß. Jedenfalls kann der Reallehrerstand beanspruchen, daß durch eine klare, nicht bloß wohlwollende Stellungnahme der Unterrichtsverwaltung eine unzweideutige Abgrenzung des Gebiets erfolge, auf dem die Reallehrer nicht bloß als vorläufig noch geduldete, sondern als vollberechtigte Mitarbeiter zu wirken berufen sind. Aus dieser Gebietsabgrenzung und aus der längst erwarteten Normierung über die Vorbildung wird sich dann von selbst die Berechtigung ihres Anspruches ergeben, unmittelbar hinter den akademisch gebildeten Beamten in dem Gehaltstarife eingereiht zu werden.

Angesichts des Umstandes, daß wir Städte einen so großen Wert der reichen Vielgestaltigkeit eines Realmittelschulsystems beimessen und keine Opfer hierfür scheuen, — es hat dies ja auch von Vorrednern und dem Herrn Staatsminister soeben eine freundliche Anerkennung gefunden — darf ich es doch wohl als Vertreter der Stadt, welche die meisten Realmittelschulen besitzt, freimütig aussprechen, daß die Existenz der zahlreichen Mittelschulen, ob realistisch oder humanistisch, auch einen gewissen Nachteil mit sich bringt, nämlich die Verlockung für viele Eltern, ihre Söhne der Volksschule zu entziehen und sie aus Mangel an Verständnis oder aus Eitelkeit eine Mittelschule besuchen zu lassen, obgleich dieselben zum abschließenden Besuch der Mittelschule nicht bestimmt sind und aus Trägheit oder mangelhafter Veranlagung oder wegen häuslicher Verhältnisse wieder mit dem 14. oder 15. Jahre ausscheiden. Hätten diese unsere vortreffliche Volksschule absolviert, so hätten sie eine abgeschlossene, ausreichende Bildung für das praktische Leben, vor allem im Schreiben und Rechnen, erhalten, deren sich mancher Abiturient der Mittelschulen nicht zu schämen bräuchte. Der Torso von Kenntnissen aber, die sie bei dem Austritte aus Quarta oder Tertia erlangen können, macht im Vereine mit den minimalen Kenntnissen, die sie bei dem Austritte aus der Volksschule besaßen und wegen Mangel an organischem Weiterbaue teils wieder vergessen, sie unbrauchbar für das bürgerliche Leben. Und doch sind es gerade die sogenannten besseren und oft wohlhabenderen Familien, deren Ehrgeiz darin bestand, ihre Söhne — wie man sagt — studieren zu lassen. Auch ist sehr bedeutend die Zahl dieser — um auch einmal dieses wunderbare Wort zu gebrauchen — „schulisch" verkrachten Existenzen, die eine mangelhaftere Schulbildung in ihren künftigen bürgerlichen Beruf mitbringen, als der Volksschüler des letzten Schwarzwalddorfes. Also in dieser Richtung hat der embarras de richesse an Mittelschulen auch ein gewisses Bedenken gegen sich. Es haben auch die Städte der Städteordnung in Aussicht genommen, die frühere Differenzierung im Schulgeld zwischen den unteren und oberen Klassen fallen zu lassen, um jede Anlockung von Schülern in die untersten Klassen zu vermeiden. Aber auch die Direktoren könnten energisch diesem verhängnisvollen Mißstande entgegenarbeiten durch unerbittliches Sitzenlassen in den unteren Klassen und Einwirkung auf die Eltern, rechtzeitig ihren Jungen wieder der Volksschule zuzuführen. Denn

ich nehme an, daß der Standpunkt überwunden ist, die Tüchtigkeit eines Direktors zu bemessen nach dem Andrange von Schülern. Und mit Rücksicht auf diese ernste Erwägung kann ich auch nicht übereinstimmen mit dem allgemein ausgesprochenen Tadel gegenüber dem Ministerium wegen der Erhöhung des Schulgeldes; der künstliche Anreiz durch niederes Schulgeld kann verderblich auf die Ausbildung unseres mittleren Bürgerstandes wirken, soweit die Söhne nicht zur Absolvierung der Mittelschulen bestimmt und veranlagt sind. Verbessern wir für diese Söhne unsere Volksschule immer mehr und mehr und stellen wir dem erhöhten Schulgelde, das ja nur eine geringe Quote des wirklichen Aufwandes darstellt und von den Wohlhabenden ohne Beschwerde getragen wird, eine reichliche und das Ehrgefühl schonende Befreiung vom Schulgeld für die vielen fleißigen und tüchtigen Söhne unserer unbemittelten Bevölkerung gegenüber.

Es ist in dem andern Hohen Hause die Rede gewesen von dem Vorschlagsrecht der Städte bei der Stellenbesetzung. Von einem Mißbrauche dieses Rechts im Sinne einer „Vetterleswirtschaft" ist wohl nirgends die Rede; auch die schärfste Kritik, die sich ja sofort daran anknüpfen würde, kann hier nichts aussetzen. Dagegen würde ich — ich spreche hier nicht namens der Städte, sondern nur für meine Person — und wohl noch mancher Kollege gerne auf dies in seinem inneren Werte höchst zweifelhafte Rechte verzichten, wenn beim Verzichte die Garantie für eine freie Versetzbarkeit der Mittelschullehrer eingeräumt würde. Heute besteht nämlich nur insofern eine freie Versetzbarkeit, als tüchtige Leute auf Grund ihrer Bewerbungen — namentlich im Falle eines Avancements an ein humanistisches Gymnasium — von der Anstalt wegbefördert werden. Dagegen besteht fast eine Unversetzbarkeit hinsichtlich wenig genügender, ihrer Aufgabe nicht gewachsener Professoren. Was ein solcher Mann. der z. B. neuere Sprachen an einer Realmittelschule, also fast das wichtigste Fach, zu erteilen hat, für unendlichen Schaden anrichtet, wenn eine Generation von Schülern nach der andern, ungenügend in dem Hauptfache unterrichtet, die Anstalt verläßt, brauche ich nicht zu schildern. Es ist mir in 15 Jahren kaum ein Fall bekannt geworden, in denen ein als ungeeignet erkannter Mann von der Anstalt, in der er wenig Nutzen stiften konnte, removiert worden wäre. Mancher ungenügende Professor bleibt bis an sein Lebensende an der Anstalt, an die ihn das Schicksal, eine unglücklicher Griff der städtischen und staatlichen Behörde, verschlagen. Das ist in der übrigen Staatsverwaltung nicht das gleiche. Ein ungenügender Amtsvorstand, technischer Inspektor, Finanzmann versinkt eben nach evidentem Nachweise seiner Unfähigkeit in eine staatliche Gletscherspalte, in der er möglichst unschädlich mumifiziert. Könnten wir Städte also gegen Verzicht auf das Vorschlagsrecht die Aufhebung der tatsächlichen Unversetzbarkeit ungeeigneter Professoren umtauschen, so würden die Realmittelschulen besser fahren.

Und nun noch ein Wort zur tatsächlichen Berichtigung: Es ist in dem anderen Hohen Hause die Rede gewesen von der übergroßen Zahl von unständigen Lehrkräften an der Höheren Mädchenschule in Mannheim und es erging der Appell an die Oberschulbehörde, ihren ganzen Einfluß aufzubieten, um hier Besserung zu schaffen. Rückhaltslos wird dieser Mißstand von der städtischen Behörde zugegeben. Irgend welche Verantwortung oder gar Schuld trifft aber auch nicht im geringsten die städtische Behörde.

Ich hätte gewünscht, daß die Unterrichts-Verwaltung auch in dem andern Hohen Hause den Standpunkt vertreten hätte, den sie bei der Abwehr eines Angriffes gegen die städtische Behörde in einem Fachorgan einnahm, nämlich, daß die Beseitigung eines Mißverhältnisses zwischen der Zahl der angestellten Professoren und der Lehramtspraktikanten Sache der Unterrichts-Verwaltung und nicht des Stadtrates sei. Die Sorge, die Initiative dafür, das richtige Verhältnis zwischen den ständigen und unständigen Lehrkräften herzustellen, liegt der Oberschulbehörde ob; sie allein hat den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem neue Professoren oder Hauptlehrerinnen in das Staatsbudget einzustellen sind; die städtische Behörde kann nicht überblicken, namentlich ob einerseits genügende Lehrkräfte zur Verfügung stehen, ob anderseits die Staatsfinanzen Zurückhaltung gebieten, ob etwa bei anderen Anstalten des Landes noch dringlichere Bedürfnisse zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

befriedigen sind. Die städtische Behörde wartet daher jeweils die Initiative der Oberschulbehörde ab und ihre Verantwortlichkeit würde erst in dem Momente beginnen, in welchem sie aus übelangebrachter Sparsamkeit sich weigern würde, einem Antrage des Oberschulrats auf Schaffung von etatmäßigen Stellen nicht zu entsprechen. Dies ist aber meines Wissens von der städtischen Behörde in Mannheim noch niemals geschehen; ohne ein Wort des Bedenkens werden solche Anforderungen von den städtischen Kollegien bewilligt.

Die Bitte um beschleunigtere Dekretur der Überstundenvergütungen möchte ich dringend unterstützen. Daß ein armer Lehramtspraktikant oder Mittelschulprofessor dem Schuldner Staat mit seinen reichen Finanzquellen monatelang borgen soll, ist doch ganz unbillig und wir Städte haben ein erhebliches Interesse daran, weil man den richtigen Sündenbock nicht selten bei uns, statt bei der hohen Obrigkeit sucht.

Auf Antrag des Durchlauchtigsten Präsidenten werden hierauf die Verhandlungen abgebrochen und es wird beschlossen, dieselben nachmittags 3 Uhr fortzusetzen.

Schluß der Sitzung ½1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Juni 1906.
(Nachmittags.)

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Stadtrat Josef Leonhard, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

Die Herren: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Oberschulratsdirektor Geheimerat Dr. Arnsperger, Geheimerat Becherer, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Böhm, Geheimer Hofrat Dr. von Sallwürk, Geheimer Hofrat Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden; später des Vizepräsidenten Freiherrn von Rüdt.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907 (Hauptabteilung III), Ausgabetitel X, und Einnahmetitel III: Unterrichtswesen. (Fortsetzung).

Berichterstatter: Geheimerat Dr. Bürklin.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach 3 Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zunächst erhält das Wort

Prälat D. Oehler: Bei Beratung des Unterrichtsbudgets in der Hohen Zweiten Kammer ist die Berufung des Professors von Schubert in Kiel als Dozent der Kirchengeschichte in der theologischen Fakultät von einer Seite bemängelt worden. Es hat die Großh. Regierung, soweit es sie angeht, Antwort darauf gegeben, und ich habe dem nichts hinzuzufügen. Es ist auch die Bemerkung gemacht worden, so habe ich wenigstens in den Blättern gelesen, als ob die Kirchenbehörde bei jener Berufung übergangen worden wäre. Ich möchte dem auch meinerseits entgegentreten. Es ist, wie das Übung ist, der evangelische Oberkirchenrat durch den Präsidenten um seine Äußerung angegangen worden, und dieser hat sodann seiner Anschauung nach sorgfältig und eingehendst erhobenem Gutachten Ausdruck gegeben, und ich kann es nur sagen, daß die wissenschaftliche Qualifikation des berufenen Professors nicht nur nicht von irgend einer Seite auch nur entfernt angezweifelt worden ist, sondern daß diese in hohem Grade hervorgehoben wurde, und von einem ziemlich allgemein als erste Autorität in diesem Fache geltenden Manne, der, wie ich auch ganz offen hier ausspreche, mehr auf der kirchlich rechten Seite steht. Nicht minder ist aber auch, daß ich mich so ausdrücke, die kirchliche Qualifikation des Herrn Professors von Schubert anerkannt worden von einem hochstehenden kirchlichen Beamten, mit dem er gerade in kirchenregimentlicher Eigenschaft längere Jahre hindurch ersprießlich tätig gewesen ist. Ich habe außerdem die Überzeugung gewonnen, daß die Regierung gut getan hat, wenn sie aus der Vorschlagsliste der Fakultät, die einstimmig aufgestellt worden ist, diesen Mann herausgewählt hat. Was ich von dem Mann höre und weiß, bürgt dafür, daß er in vornehmer und ruhiger Art leidenschaftslos seines Amtes als theologischer Professor walten und auch in der Richtung günstig wirken wird, daß er den künftigen Theologen es nahe bringt, daß sie in einem Kirchenamt zum Bau der Kirche Gottes tätig sein müssen. So viel über diesen Punkt.

Ich gehe jetzt zu etwas anderem über. Dem verehrten Herrn Oberbürgermeister Beck, der zuletzt heute vormittag gesprochen hat, bin ich aufrichtig dankbar, daß er einen Teil von dem, was ich hier ausführen wollte, mir vorweg genommen hat. Ich kann mich nämlich dem, was er über die Besserstellung der akademisch gebildeten Lehrer, der Professoren und Direktoren, und namentlich über die bessere Regelung der Verhältnisse der Reallehrer ausgesprochen hat, voll und ganz anschließen. Ich hatte mir deshalb eine Denkschrift der Reallehrer mitgenommen, die dem Großh. Oberschulrat übergeben worden ist, und in welcher die gegenwärtigen Notstände dieses Lehrerstandes beleuchtet und die Bestrebungen und Wünsche, die bezüglich einer Besserstellung laut werden, begründet sind. Ich kann mich vertrauensvoll der Hoffnung hingeben, daß der Großh. Oberschulrat und die Großh. Regierung diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zuwenden werden.

Und nun ein letztes. Am Schluß eines Lehrplanes für die Höhere Mädchenschule, der am Ende des letzten Jahres herausgekommen ist, stehen im Anschluß an die Bestimmungen über den naturgeschichtlichen Unterricht einige Sätze, die zu Mißverständnissen Anlaß geben können und auch Anlaß gegeben haben. Ich stimme nun nicht in den Ton ein, der im andern Hohen Hause über diesen Gegenstand angeschlagen worden ist. Dort war von Gottlosigkeit dieser Äußerungen und wohl auch derjenigen, die sie geschrieben und erdacht haben, ziemlich unverblümt die Rede. Die Äußerungen sind folgende:

„Ästhetische Gefühle sollen nicht mit Gewalt hervorgerufen werden." Ich muß sagen: dieser Ausdruck „mit Gewalt ästhetische Gefühle hervorrufen" ist doch wirklich nach meiner Meinung ein nicht ganz geschickter. Was heißt es, mit Gewalt ästhetische Gefühle hervorrufen? Es ist doch wohl so gedacht, daß man an den naturgeschichtlichen Unterricht, wo es sich nicht ungezwungen ergibt, nicht ästhetische Betrachtungen anknüpft. Ich habe nun aber die Hoffnung, daß der naturgeschichtliche Unterricht mit einer gewissen inneren Notwendigkeit ästhetische Gefühle wachruft, und namentlich wachruft bei Mädchen, die wahrhaftig einen Sinn für das ästhetisch Schöne in sich tragen und bei denen dieser der besonderen Pflege bedarf. Wie treffend hat unser verehrtes Mitglied dieses Hohen Hauses

Herr Professor Thoma, von der Schönheit des Waldes geredet, und wahrlich, er als Künstler weiß noch viel mehr, als irgend einer von uns, wie gewissermaßen der Künstler in dem Tempel der Natur die Vorbilder erschaut für sein künstlerisches Schaffen, gleichsam die Ideale, die er nachher verwirklicht. Die Natur ist doch eigentlich die Mutter der künstlerischen Gedanken, die Nährmutter möchte ich beinahe sagen. Also das ergibt sich ganz ungezwungen, ganz von selbst, daß ästhetische Gefühle wachgerufen werden. Ich kann mir ja wohl denken, man wollte durch die Bemerkung im Lehrplan gewissen Mißbräuchen, deren ein Lehrer in dieser Hinsicht sich schuldig machen könnte, vorbeugen. Aber um das zu tun, hätte man diese Bemerkung nicht nötig gehabt. Wenn man irgend einen naturgeschichtlichen Unterricht geprüft hätte in einer Mädchenschule und hätte die Entdeckung gemacht, daß der Lehrer mit Gewalt solche Gefühle hervorgerufen hätte, hätte man ja im einzelnen Fall es ihm sagen können, er hätte sich dann wohl gehütet, in Zukunft gegen die Weisung im Lehrplane sich zu verfehlen. Wie jetzt aber der Ausdruck dasteht, so wird ein ängstlicher Lehrer, der darauf bedacht ist, ja seiner Behörde gegenüber buchstabengetreu zu sein, sich sagen, ich muß mich jetzt hüten, meinen ästhetischen Gefühlen allzu sehr freien Lauf zu lassen.

Eine andere Bemerkung jenes Lehrplanes lautet: „Erbauliche Betrachtungen sind zu vermeiden". Auch hier bin ich überzeugt, daß der Großh. Oberschulrat Mißbräuche im Auge hat. Er wollte damit gewiß sagen, der naturgeschichtliche Unterricht soll dazu dienen, um den gesetzmäßigen Zusammenhang der Naturvorgänge den Schülerinnen lebendig vor Augen zu führen, die Ursachen klar zu machen und die Naturgesetze in ihrer Folgerichtigkeit darzulegen. Das gebe ich gerne zu, daß das wohl die Absicht gewesen sein wird bei Abfassung dieses Lehrplans und bei Hinzufügung dieser Bemerkung. Es mag ja noch einen oder anderen Lehrer geben, der etwa beim naturgeschichtlichen Unterricht alle natürlichen Zusammenhänge überspringend sofort auf die letzte Ursache übergeht und sich in eine Art süßlicher, religiös erbaulicher und schwärmerischer Betrachtung verliert. Das kann vereinzelt vorkommen, aber gewiß nur vereinzelt, und wenn es dann vorkommt, so gibt es wieder bei Prüfungen Gelegenheit, hier Remedur zu schaffen. Aber das wird man doch wahrlich nicht verwehren wollen — und ich bin überzeugt, daß es gar nicht so gemeint war — das wird der Oberschulrat und kann und will er nicht verwehren, ja er hält es gewiß für selbstverständlich, daß ein Lehrer, wenn er den Kausalzusammenhang dargelegt hat, nachher dem Kinde sagt, die letzte Ursache aller Dinge sei die schöpferische Gotteskraft, und dem Kinde den Spruch vorhält: „Die Himmel erzählen die Ehre Gottes und die Feste verkündigt seiner Hände Werk", so wird der Oberschulrat nicht nur nichts dagegen haben, sondern er wird sagen, das liegt durchaus nicht außerhalb des Buchstabens, der anscheinend etwas ganz anderes sagt.

Und nun der dritte Satz: „Teleologische Ausführungen sind auch zu vermeiden, man spreche lieber vom Nutzen als vom Zweck". Auch das ist eine sehr mißverständliche Äußerung. Bei Betrachtung der Natur lediglich vom Nutzen oder auch nur vom Nutzen der Dinge zu reden, halte ich bei Mädchen für durch und durch unangebracht. Ich gestehe ganz offen, man darf nicht nur, sondern man soll von dem Zweck reden und von den letzten Zwecken. Es ist doch ein den Zweck ersetzender, schöpferischer Wille auch in der Natur vorherrschend und das darf nicht nur, das soll ein christlicher Lehrer den Kindern im Unterricht sagen. Keinenfalls aber soll man das in der Natur Vorhandene bloß nach seinem Nutzen betrachten. Wenn ich z. B. in den von Herrn Professor Dr. Thoma so gepriesenen schönen Wald gehe, gehe ich wahrhaftig mit anderen Gefühlen hinein, als der Holzhändler, der die Stämme nach ihrem Geldwert einschätzt, obgleich auch der Holzhändler ein poetisches Gefühl haben kann; und wenn ich botanischen Unterricht gebe, gehe ich auch an eine Pflanze nicht mit dem Gefühl einer Haushälterin heran, die die Pflanze nach dem Wert für die Küche beurteilt. Ich werde vielmehr auf die Schönheit der Pflanze Wert legen und ich werde ausdrücklich den höheren Zweck in gewissem Sinn, den Selbstzweck der Natur, hervorheben. Entschuldigen Sie, wenn ich hier gerade ein kleines Verslein, das mir aus meiner Schulzeit einfällt, Ihnen mitteile. Ich schließe dann damit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Verslein habe ich in früheren Jahren gelernt und habe es nie vergessen, weil es mir besonders gefallen hat. Es heißt:

„Mensch, es ist der Schöpfung Pracht
Nicht allein für dich gemacht,
Einen Teil hat sich zur Lust
Die Natur hervorgebracht;
Drum singt die Nachtigall,
Wenn du schlummerst in der Nacht,
Und die schönste Blume blüht
Eh' des Tages Aug' erwacht,
Und der schönste Schmetterling
Fliegt, wo niemand sein hat acht.
Perle ruht im Meersschoß
Und der Edelstein im Schacht.
Kind, da reichlich Aug' und Ohr
Dir mit Freuden sind bedacht,
Gönn' der Mutter etwas auch,
Was sie zum Geschmeid' sich macht".

Bürgermeister Dr. Weiß: Auf die Organisation unseres Unterrichtswesens einzugehen, kann ich mir versagen, denn dasjenige, was ich etwa zu sagen gehabt hätte, hat Herr Oberbürgermeister Beck nach meiner Ansicht in durchaus zutreffender Weise ausgeführt. Ich möchte nur das eine vielleicht dazu bemerken, daß schließlich, so sehr wir eine Neuorganisation im bezeichneten Sinne für angemessen erachten würden, es weniger auf die Organisation als solche ankommt, sondern vielmehr auf den Geist, in dem die Unterrichtsverwaltung geführt wird.

Ein gleiches wie hier möchte ich auch sagen von dem Unterrichtsbetrieb. Ich komme damit nochmals auf den Lehrplan zu sprechen, von dem ich kurz zu reden mir neulich schon gestattete. Der Herr Berichterstatter hat mit einem kurzen Zitat aus dem Lehrplan ihn, wie ich glaube, richtig charakterisiert. Ich gestehe, daß ich nach näherer Einsichtnahme des Lehrplanes über seinen Inhalt erfreut gewesen bin. Ich rede dabei nicht von Einzelheiten, ich rede nicht von der Auswahl und Verteilung des Stoffes auf die einzelnen Klassen und dergleichen. Man kann da und dort anderer Ansicht sein, aber wenn ich von dem einen oder anderen Punkt das sagen würde, so wäre damit nicht gesagt, daß ich gerade Recht haben müsse. Denn Fachmann bin ich nicht. Der Standpunkt, von dem aus ich dem Lehrplan entgegentrete, ist der Standpunkt des Kunden, der die Ware betrachtet. Der Kunde ist nicht ein Fachmann, der in allen Einzelheiten prüfen kann, wie das gemacht ist und warum es so gemacht ist usw. Er nimmt den Gegenstand und sieht, ob er ihm gefällt. So ist es hier und ich muß sagen, was uns geboten ist, gefällt mir. Es gefällt mir deshalb, weil nicht allein in der Einleitung, aus der der Herr Berichterstatter jenes Zitat entnommen hat, sondern weil auch bei Behandlung eines jeden einzelnen Lehrgegenstandes immer und immer wieder in den Vordergrund gerückt ist, in welchem Geist der Unterricht erteilt werden soll und das — möchte ich betonen — ist ein Geist, der auf der Höhe unserer Zeit steht. Ich glaube, damit kann ich mich begnügen und möchte nur hoffen, daß dieser Lehrplan so, wie er gemeint ist, auch aufgenommen wird. Da ist es nun allerdings ganz richtig, wie Herr Geheimerat Weygoldt neulich betont hat, daß der Lehrplan an die Lehrer ganz andere Anforderungen stellt, als der alte. Er gibt ihnen einen weiteren Spielraum, verweist sie mehr darauf, aus ihren eigenen Gedanken heraus etwas zu schaffen und ein Gleiches bei den Kindern zu bewirken. Unter diesen Umständen gewinnt auch die Ausbildung der Lehrer eine erhöhte Bedeutung gegenüber früherer Zeit. Je weniger man den Lehrer in die Fesseln enger Vorschriften einzwängt, desto wichtiger ist, daß sein Geist in Bahnen gelenkt wird, die dem Stande unserer Zeit angemessen sind. Es wird also die Lehrerausbildung, wie ich sagte, in Zukunft eine erhöhte Wichtigkeit haben und ich möchte dem Wunsche, der ja auch in dem Kommissionsbericht über die Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes ausgedrückt ist, hier nochmals Ausdruck geben, daß für Seminare in ausreichender Weise gesorgt werden möchte, und daß auch in diesen Seminarien der herrschende Geist ein solcher sei, wie er uns eben hier in diesem neuen Lehrplan entgegentritt. Von den Seminarien möchte ich sodann noch das sagen: Es scheint ja bei der Unterrichtsverwaltung die Neigung zu bestehen, die Seminarien hauptsächlich in den größeren Städten zu haben und ich glaube,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

man kann das auch für angemessen erachten; denn für einen jungen Menschen, der schon nahe daran ist, in den praktischen Beruf überzutreten, wird es zweckmäßig sein, daß er in einer größeren Stadt ist, in der er außer demjenigen, was das Seminar selbst ihm bietet, noch eine Menge von anderen Bildungsgelegenheiten vorfindet. Etwas anderes wird es mit den Vorseminarien sein und da möchte ich dafür plädieren, daß diese wesentlich auf die kleinen Städte verteilt werden. Dort spielt das Moment, das ich soeben angeführt habe, keine Rolle, im Gegenteil, es ist vielleicht die kleinere Stadt für den jüngeren Aspiranten ein günstigeres Milieu.

Ehe ich die Volksschule verlasse, sei mir vielleicht noch ein kurzes Wort gestattet wegen der sogenannten Bürgerschulen, die auch im Rahmen der Volksschule stehen. Es hat eine Anzahl Oberländer kleinerer Städte sogenannte Bürgerschulen, für die sie je einen jährlichen Staatszuschuß von 1200 M. bekommen, und die haben sich an das Großh. Unterrichtsministerium gewendet mit der Bitte, diesen Zuschuß um etwas zu erhöhen. Soweit ich mich orientieren konnte, glaube ich, daß das Begehren nicht unangemessen ist. Es scheint mir, daß durchschnittlich hier nach Prozenten gerechnet, diese Bürgerschulen sich nur einer Staatsbeihilfe erfreuen, die etwa halb so hoch ist als diejenige, welche die Realmittelschulen genießen. Wenn es also möglich wäre, diesen Gemeinden in etwas entgegenzukommen, würde ich das für sehr erfreulich halten, denn es ist gerade für eine kleine Stadt von besonderer Wichtigkeit für die ansässigen Leute, deren Kinder eine etwas bessere Ausbildung erhalten sollen, daß sie diese an Ort und Stelle erhalten können, daß man sie nicht in andere Städte schicken muß. Es gilt allerdings auch hier vielleicht die Finanzlage als ein Hinderungsgrund für die Erfüllung des vorgetragenen Wunsches, aber ich glaube, von so sehr großer Bedeutung wird sie in diesem Falle nicht sein. Es ist nur eine ganz kleine Anzahl Anstalten, es sind, glaube ich, neun, um die es sich handelt, und es wäre Abhilfe zu schaffen mit einem verhältnismäßig sehr geringen Betrage.

Von den Bürgerschulen aber komme ich zu den Realmittelschulen. Hier kann ich nur, wie heute verschiedentlich geschehen ist, meine lebhafte Befriedigung ausdrücken über die Art und Weise, in der die Berechtigungsfrage geordnet worden ist. Es ist ja für die größeren Städte diese Frage schon wichtig genug gewesen; aber sie ist für sie doch immerhin von erheblich geringerer Bedeutung als für die kleineren Städte, in denen man nur eine einzige Mittelschule halten kann und in denen man in früheren Zeiten immer in Verlegenheit gewesen ist, welche Art Mittelschule es sein sollte. Ein Progymnasium empfahl sich in der Regel vorweg nicht, weil die Zahl der Schüler für ein solches zu gering war. Damit war für alle diejenigen, welche auf einen gelehrten Beruf lossteuerten, von vornherein die Notwendigkeit gegeben, sich in eine größere Stadt zu verziehen. — Ein Realprogymnasium unterlag auch erheblichen Schwierigkeiten, und so kam man in der Regel auf die Realschule, die, wie ich noch ausführen werde, eine sehr günstige Form einer Schule für den kleinen Mann ist, von der aus aber vielfach diejenigen Gelegenheiten nicht geboten waren, auf die doch immerhin eine Anzahl von Eltern reflektierte. Es wird, glaube ich, zur Blüte dieser kleinen Realschulen im Lande sehr erheblich beitragen, daß die Berechtigungsfrage im Sinne der Gleichstellung der drei Arten von Anstalten geordnet worden ist. Allerdings ist ja heute auch davon schon die Rede gewesen, es werde sich vielleicht ein etwas zu großer Zudrang da und dort ergeben. Man wird vielleicht befürchten, daß da ein gewisses Bildungsproletariat geschaffen würde. Aber ich glaube, diese Befürchtung braucht nicht sehr groß zu sein. Denn jemehr der Zugang zu den Realschulen steigt, desto mehr wird auch es sich dahin gestalten, daß die Schüler, die aus diesen Anstalten hervorgehen, nicht glauben, nun absolut in einen gelehrten Beruf oder in eine mittlere Beamtenstellung übergehen zu müssen, sondern daß sie ganz gerne dasjenige tun, was dem Bildungsgang dieser Anstalten eigentlich ganz angemessen ist, daß sie nämlich in einen praktischen bürgerlichen Beruf übergehen. Es ist die Absolvierung einer sechsklassigen Realschule eine sehr gute Vorbildung für den Kaufmann, eine sehr gute Vorbildung auch für den besseren Handwerker, Gewerbsmann, und ich glaube, wir werden in Zukunft immer mehr Leute haben in diesen Berufen, die aus den Realschulen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der kleineren Städte hervorgegangen sind. Für diejenigen, die dann weiter gehen wollen, für die muß in geeigneter Weise besonders gesorgt werden. Es gilt das für gewisse Gelehrtenberufe oder ich will sagen, für alle, welche der Kenntnis der alten Sprachen nicht entbehren können. Es wird sich aber das alles von selbst in geeigneter Weise gestalten. Leider ist es ja nun so gekommen, daß eine Anzahl von kleinen Realschulen gerade jetzt den Lateinunterricht über Bord werfen mußte. Es hängt das mit der Geldfrage zusammen. Am Abschluß des letzten Landtags wurde bekanntlich ein neues Übereinkommen getroffen über die Regelung der Staatszuschüsse zu den Realschulen und es herrschte — wiewohl die Städte da eine nicht ganz unerhebliche Mehrbelastung erfuhren — schließlich doch Zufriedenheit mit dem, was erreicht worden war, nachdem insbesondere der Staat erklärt hatte, die Kosten der Überstunden der etatmäßigen Lehrer auf die Staatskasse zu übernehmen. Etwas überrascht war man dann, als sofort nach Abschluß dieses Abkommens die Unterrichtsverwaltung dazu überging, diese Überstunden zu beseitigen und die Gemeinden dazu zu nötigen, an Stelle der Überstunden neue Lehrkräfte einzustellen, Praktikanten, die sie ausschließlich zu bezahlen hatten. Die Sache ist, wie gesagt, in allen Fällen in der einen oder der anderen Weise erledigt und ich will sie deshalb hier nicht in langer und breiter Weise behandeln. Ich wollte nur sagen: die Städte hatten nicht etwa die Idee, daß die Weiterentwicklung der Schule mit dem, was damals geschehen war, ein für allemal abgeschlossen sein solle, und konnten sich denken, daß die große Zahl Überstunden nicht für alle Zeiten beibehalten werden solle, sondern daß später andere Maßregeln getroffen werden sollten. Aber daß das so überraschend herbeikam, unmittelbar nach jener neuen Vereinbarung, das war etwas verblüffend. Nun, es ist da und dort der fakultative Lateinunterricht dieser Änderung zum Opfer gefallen, indem man ihn, um nicht weitere Lehrkräfte einstellen zu müssen, gestrichen oder aus dem Rahmen der Anstalt hinausverlegt und zu einem billiger zu bewirkenden Privatunterricht gestaltet hat.

Je nach dem Erfordernis wird im Laufe der Zeit sich ein anderer Modus ergeben, man wird insbesondere sehen müssen, welche Anforderungen die Universitäten stellen, was bei den Oberrealschulen für Vorkehrungen getroffen werden, und es wird sich dann wohl irgend eine geeignete Weise finden, so viel Latein zu geben, daß man hier sich unten anschließen kann.

Einen andern Punkt, der die Realschulen betrifft, muß ich noch berühren — das ist die Reallehrerfrage. Auch hier möchte ich dem Herrn Oberbürgermeister Beck beitreten in der Ansicht, daß man die Reallehrer erhalten solle, statt sie zu verdrängen aus den Realschulen. Durch die Reallehrer — ich glaube, man wird mich nicht im Verdacht haben, daß wir ihre Existenz deshalb schützen möchten, weil sie uns billiger zu stehen kommen, es ist das nicht so —, durch die Reallehrer ist vielfach eine Berührung der Schüler mit dem praktischen Leben gesichert, und gerade der Doppelberuf, den diese Schulen an den kleinen Orten haben, einerseits die Leute unmittelbar für das praktische Leben vorzubilden, andererseits auch vorzubilden für einen ferneren Besuch größerer, weiterer Anstalten, der Oberrealschulen, — dieser Doppelberuf bringt es mit sich, daß es angemessen ist, wenn auch in der Bestellung der Lehrkräfte beiden Richtungen Rechnung getragen ist. Nach der einen Seite dient gewiß der akademisch gebildete Lehrer besser, nach der andern Seite aber gewiß der nicht akademisch gebildete, der Reallehrer.

Erfreulich war mir die Stellung, die die Kommission eingenommen hat zur Frage der Vorbildung der Lehrerinnen. Aber auf der andern Seite muß ich doch sagen, daß — was ja auch der Herr Staatsminister ausgesprochen hat — die Umwandlung der Lehrerinnenseminare in staatliche Anstalten nicht gerade eine dringliche Frage sei. Im großen und ganzen glaube ich, daß die Lehrerinnen so vorgebildet, wie sie aus den heute bestehenden Anstalten kommen, den Erfordernissen genügen, und so lange wir dringlichere Aufgaben haben, sollten wir uns bei dem bescheiden, was derzeit uns geboten ist.

Über die Universitäten zu sprechen, erachte ich nicht als meinen Beruf, nachdem so viele besser berufene Vertreter dieser Angelegenheit hier sind. Ich möchte nur ein Wort sagen zu einem Punkt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei dem ich die Universität etwas von außen betrachte, das ist die Bibliothekfrage. Ich möchte mir gestatten — und das ist vielleicht den Herren Vertretern der Hochschule ganz angenehm — darauf hinzuweisen, wie wertvoll die Hilfsmittel der Universitätsbibliotheken auch für die Männer der Praxis sind. Insofern glaube ich, daß alles, was für diese Bibliotheken geschehen kann, nicht nur im Rahmen des Universitätsbetriebs selbst Beifall finden wird, sondern auch draußen in der Praxis.

Geheimer Rat Dr. Arnsperger: Herr Oberbürgermeister Beck hat seine Rede heute vormittag damit geschlossen, daß die Schuld an dem ungünstigen Verhältnis zwischen etatmäßig angestellten Lehrern und Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen in Mannheim zu den nichtetatmäßigen Lehrkräften der Oberschulbehörde und nicht der Stadt aufzuerlegen sei, da die Oberschulbehörde verpflichtet war, für die Beseitigung des fraglichen Mißverhältnisses Sorge zu tragen. Ich kann in dieser Beziehung dem Herrn Oberbürgermeister nur durchaus Recht geben. Es ist wirklich Sache der Oberschulbehörde, und nicht der städtischen Behörde, für ein richtiges Verhältnis zwischen der Zahl der etatmäßig dauernd angestellten Lehrer und Lehrerinnen zu den andern nur vorübergehend Angestellten Sorge zu tragen und das Nötige zu veranlassen, wenn eine dauernde Vermehrung der Lehrkräfte erforderlich wird. Es hat aber auch niemand der Stadt Mannheim einen Vorwurf gemacht, niemand wenigstens von seiten der Oberschulbehörde der Stadt die Schuld an diesem Mißverhältnis zugewiesen, vielmehr wurde nur gleichsam entschuldigend von seiten der Oberschulbehörde bemerkt, daß eben die besonderen ungünstigen Verhältnisse der fraglichen Anstalt — der geringen Anzahl von akademisch gebildeten Lehrern, die der Oberschulbehörde zur Verfügung standen, anderseits die überraschende schnelle und starke Vermehrung der Schülerinnen —, die Notwendigkeit gegeben habe, mit unständigen Lehrkräften sich zu behelfen. Es liegt die Schuld an dem ungünstigen Verhältnis zwischen den etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrkräften also weder an der Stadt, noch allein bei der Oberschulbehörde, sondern in den besonderen Verhältnissen, auf welche die Oberschulbehörde keinen durchgreifenden Einfluß zu sofortiger Verbesserung ausüben konnte.

Daß die Oberschulbehörde seinerzeit eine wichtige Aufgabe haben wird, bei Gelegenheit der Beratung einer Änderung des Gehaltstarifs, das ist ihr jetzt schon klar. Die Oberschulbehörde wird bei diesem Anlaß die Interessen der gesamten Lehrerschaft, sowohl der akademisch gebildeten, wie der Reallehrer, zu vertreten haben; das Hohe Haus darf versichert sein, daß sie in dieser Beziehung ihrer vollen Verantwortlichkeit sich wohl bewußt ist. Herr Oberbürgermeister Beck meint, es sei durch diese Verhältnisse der Zugang bezüglich unserer Mittelschullehrer wesentlich beeinträchtigt worden, es seien insbesondere in qualitativer Beziehung die neuerlichen Zugänge geringer geworden; ich kann das nicht zugeben. Die Resultate unserer letzten Prüfungen waren im Gegenteil recht erfreuliche.

Der Herr Oberbürgermeister wird eben an bestimmte, jetzt vorliegende Verhältnisse denken; aber er muß berücksichtigen, daß diese Verhältnisse vielfach noch aus früheren Zeiten stammen. Die Persönlichkeiten in den Lehrerkollegien, die noch aus der Zeit stammen, da die großen Realanstalten noch höhere Bürgerschulen waren — und solche sind noch an diesen Schulen wirkend —, können eben naturgemäß vielfach nicht mehr ganz auf der jetzt erforderlichen Höhe des Unterrichts stehen. Herr Oberbürgermeister Beck meint nun, die Einwirkung, welche den Städten auf die Ernennung der betreffenden Lehrer an den Mittelschulen zustehe, sei eine zweifelhafte; ich finde im Gegenteil, sie ist eine sehr weitgehende. Meines Wissens ist während der Zeit meiner ganzen Amtsführung der Fall nicht vorgekommen, daß gegen den Wunsch einer großen Stadt eine Besetzung an einer der städtischen Realschulen vorgenommen wurde. Herr Oberbürgermeister hätte lieber das freie Versetzungsrecht — aber da muß ich mich doch fragen, wohin wir die betreffenden Lehrer versetzen sollten? Sollen sie in den Ruhestand eintreten? —, das hätte doch große Schwierigkeiten und Unbilligkeiten für die Beteiligten im Gefolge — oder ist die Versetzung an andere Orte gemeint? Dann kommt das Interesse von anderen Anstalten in Frage und besonders die Interessen von den An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stalten, die unter der reinen Einwirkung der Oberschulbehörde stehen; es würde eben nach und nach bei einzelnen Anstalten sich herausstellen, daß die Versetzungen von Persönlichkeiten, die sich in größeren Anstalten nicht völlig bewährt haben, ohne Schädigung der kleineren eben nicht so durchführbar sein werden. Es ist mir auch kein Fall bekannt, daß von seiten einer Stadt Anträge gestellt worden wären, die von seiten der Oberschulbehörde keine Berücksichtigung gefunden hätten, welche eine Veränderung in bestimmter Richtung in dem Lehrerkollegium wünschenswert bezeichnet hätten. Es ist also die Frage, wie weit eben eine Anstalt auch die weniger tüchtigen Lehrer mitführen muß, eine solche, die für alle Anstalten von Erheblichkeit ist. Jede Anstalt — die großen wie die kleinen — wird die eine oder andere Persönlichkeit in ihrem Lehrerkollegium mit sich führen müssen, die vielleicht nicht ganz auf der Höhe des Wünschenswerten hinsichtlich ihrer unterrichtlichen Leistung steht.

Was die Reallehrer betrifft, die von verschiedenen Seiten in diesem Hohen Hause zu besonderer Berücksichtigung insbesondere bei Gelegenheit der Tarifänderung empfohlen wurden, so habe ich in dem anderen Hohen Hause in dieser Beziehung den Standpunkt der Oberschulbehörde deutlich dargelegt. Wir müssen die Mitwirkung der Reallehrer bei unserem Mittelschulunterricht nur sehr dankbar anerkennen. Ohne diese Mitwirkung vonseiten der Reallehrer könnten wir bei dem jetzigen Mangel akademisch gebildeter Lehrer überhaupt garnicht durchkommen. Es wird auch noch lange Zeit hinaus die Mithilfe der Reallehrer auch bei dem Mittelschulunterricht durchaus erforderlich sein. Es ist ja allerdings richtig, daß im Laufe der Zeit die Tätigkeit der Reallehrer an den Mittelschulen, an den Realmittelschulen sowohl wie an den humanistischen Anstalten, etwas zurückgehen wird. Es ist auch, wie dies die Reallehrer selbst in ihren Äußerungen ausführen, durchaus nicht ihr Bestreben, in Konkurrenz mit dem akademisch gebildeten Lehrer zu treten, sondern sie möchten, wie der Herr Oberbürgermeister richtig angegeben hat, eine Klarstellung der verschiedenen für sie in Betracht kommenden Möglichkeiten einer Wirksamkeit. Da ist nun die Stellung als Vorstand der Bürgerschule als wünschenswert bezeichnet worden, und ich kann mitteilen, daß die Frage grundsätzlich geregelt werden soll. Wir müssen dann an den Bürgerschulen die akademisch gebildeten Lehrkräfte einziehen, was umso leichter möglich ist, als wir ja einen großen Mangel an akademisch gebildeten jüngeren Lehrkräften haben. Es wird also in nächster Zeit eine gründliche Änderung erfolgen; freilich werden damit die Bürgerschulen einer gewissen Eigenschaft entledigt, die gleichsam einen Übergang zu den höheren Mittelschulen gebildet hat. Man hat z. B. bei Gründung der Bürgerschulen Wert darauf gelegt, die akademisch gebildeten Lehrelemente mit in diese kleinen Schulen hineinzubringen, um ihnen den Charakter eines etwas gehobenen Unterrichts zu geben; das wird sich aber kaum fernerhin durchführen lassen, und was die von Herrn Bürgermeister Weiß angeregte Erhöhung des Staatszuschusses für diese Lehranstalten betrifft, so wird diese Frage eben auch von der beabsichtigten Regelung abhängig sein. Wenn die Bürgerschulen künftighin nichts mehr anderes sind, als erweiterte Volksschulen, also ohne eine — ich möchte sagen — Ölung durch akademischen Unterricht, so dürfte natürlich für die Staatsregierung kein besonderer Grund vorhanden sein, sie noch durch erhöhte staatliche Zuschüsse auszustatten. Was endlich die Frage der Berechtigung anbelangt, so kann ich mitteilen, daß wir im Anschluß an die Erwägung über die Änderung der Prüfungsordnung unserer akademisch gebildeten Lehrer zu der Überzeugung gekommen sind, daß wir an den größeren Realschulen, wenigstens an den großen Oberrealschulen, den Versuch mit einem fakultativen Lateinunterricht machen müssen, denn es hat sich gezeigt, daß für die Oberrealschüler, wenn sie weiter studieren wollen, ein gewisser Grad von Lateinunterricht durchaus notwendig ist. Dieser Lateinunterricht an Realschulen ist von den kleineren Realanstalten, wie der geehrte Herr Vorredner Bürgermeister Dr. Weiß angeführt hat, schon in sehr weitem Umfange üblich. Dagegen bei den Oberealschulen hat sich bisher die Oberschulbehörde prinzipiell dagegen erklärt, einen fakultativen Unterricht an diesen Anstalten einzuführen, weil sie der Ansicht war, daß der Lateinunterricht mit den übrigen Tendenzen des Unterrichts der Oberreal-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schule sich nicht vereinbaren läßt. Nun aber, nachdem die Verhältnisse sich so geändert haben, daß das Reifezeugnis aller neunklassigen Anstalten zum Universitätsbesuch und zu den Staatsprüfungen zulassen soll, sind wir doch zu der Überzeugung gekommen, daß eine Möglichkeit, Lateinunterricht zu genießen, gewährt werden sollte. Die Frage wird eben auch eine Geldfrage sein, denn dieser fakultative Lateinunterricht wird, wenn er etwas Richtiges leisten soll, ziemliche Ausgaben veranlassen, die sowohl für die Städte, wie für den Staat von Bedeutung sein werden.

Was die Überstunden betrifft, so ist es ja richtig, daß die unangenehme Überraschung der kleineren Städte über das Ansinnen der Schulbehörde wirklich einigermaßen begründet war, aber auf der anderen Seite muß man doch bedenken, daß die Überstunden, d. h. Stunden, die über das normale Maß der Unterrichtszeit, welche jeder einzelne Professor oder Lehrer zu erteilen hat, hinausgehen, nur ein Notbehelf sein und nur für die Zeit der Not in Anwendung kommen können; daß in dem Fall, wenn die Überstunden eine solche Anzahl ausmachen, daß eine besondere Kraft dafür eingestellt werden könnte, und wenn man diese Kraft zur Anstellung hat, diese Überstunden wegfallen müssen, und daß dann die Anstellung einer besonderen Persönlichkeit erfolgen muß, das wird auch Herr Bürgermeister Weiß wohl gerechtfertigt finden. In diesem Sinne sind nun die Überstunden seinerzeit eingeführt worden, weil wir einen großen Mangel an Lehrkräften hatten, und die jüngeren Lehrer an den kleineren Anstalten wohl auch über die schulordnungsmäßige Stundenzahl hinaus beigezogen werden könnten, wenn sie ordnungsgemäß dafür bezahlt werden. Diese Überstunden können nicht als ein wirkliches Institut der Schule betrachtet werden, sondern es ist ein Notbehelf, der der Schule die Möglichkeit, in bestimmten Fällen den Unterricht richtig und vollständig zu geben, gewähren soll.

Der Herr Berichterstatter hat gestern schon auf eine beabsichtigte Änderung im Volksschullehrplan hingewiesen und um Auskunft darüber ersucht. In dem neuen Lehrplan für die Volksschulen steht hinsichtlich des Unterrichtes über die Gesetzeskunde und über das Wesentliche der badischen Staatsverfassung nichts mehr, und er hat die Vermutung ausgesprochen, die auch vollständig richtig ist, daß dieser Teil des Unterrichts in den Fortbildungsunterricht überwiesen werden soll. Das Ergebnis des bisherigen Unterrichts war bei 14jährigen Knaben etwas sehr zweifelhaft, und außerdem sollte in diesem Unterrichte ja nur das Allereinfachste aus der badischen Staatsverfassung gegeben werden. Aber in dem Fortbildungsunterrichte finden wir es erforderlich, daß eine weitere Gesetzeskunde gegeben werden muß, d. h. wenigstens das Wichtigste von der Reichs- und Staatsverfassung und von der sozialen Gesetzgebung, den Fortbildungsschülern zur Kenntnis gebracht werde; dazu ist eine Reihe von Artikeln in das Fortbildungslesebuch aufgenommen worden, im Anschluß an welche der Unterricht in der Gesetzeskunde, wie ausgeführt, in weiterem Umfange in sehr geeigneter Weise erteilt werden kann; der fragliche Unterricht soll also künftighin nur vermehrt und verbessert in der Fortbildungsschule erteilt werden. Es ist deshalb auch sehr bedauerlich, daß die Wünsche bezüglich der Vermehrung der Stundenzahl für den Fortbildungsunterricht um eine weitere Stunde bis jetzt sich nicht haben erreichen lassen. Herr Prälat Oehler hat auf den Lehrplan der höheren Mädchenschulen hingewiesen, und in den Bemerkungen zu diesem Lehrplan einige mißverständliche Stellen gefunden. Ich darf annehmen und der Herr Prälat hat es auch ausdrücklich ausgesprochen, daß er selbst annimmt, daß es der Oberschulbehörde fern gelegen hat, irgend welche materialistische Bestrebungen oder irgend welche religionsfeindlichen Tendenzen dabei zu verfolgen, daß vielmehr nur bezüglich der Ausdrucksweise, die gebraucht worden ist, vielleicht etwas zu wünschen übrig bleibt. Mein Herr Kollege wird sich noch über diesen Punkt etwas näher äußern.

Geheimerat Dr. von Sallwürk: Es ist im anderen Hohen Hause schon Bezug genommen worden auf eine Verordnung des Großh. Oberschulrats, der die höheren Mädchenschulen anlangt, und ich bin sehr dankbar, daß ich hier mich darüber äußern kann, umsomehr, als das, was Herr Prälat Oehler über diesen Punkt gesagt hat, eher dazu geeignet ist, das Verfahren des Oberschulrats zu rechtfertigen oder mindestens zu entschuldigen. Zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nächst muß ich bemerken, es handelt sich hier nicht um eine Verordnung, und nicht um einen Lehrplan; wir haben die Stundenverteilung an den höheren Mädchenschulen geändert, und unseren realistischen Lehrplan erweitert; und aus dieser Veranlassung eine Anweisung an die Lehrer der Naturwissenschaften an den höheren Mädchenschulen hinausgehen lassen mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß wir nicht einmal die autoritative Gültigkeit für diese Dienstweisung in Anspruch nehmen. In dieser Dienstweisung warnen wir vor ästhetisierendem und theologisch gerichtetem Unterricht. Was den ersten Punkt anbelangt, sind wir der festen Überzeugung, daß, wenn der naturgeschichtliche Unterricht in diesen Schulen es dahin bringt, daß er die Natur genau beobachten und anschauen lehrt, er es ohne weiteres auch erreichen wird, daß er die Natur lieben, verehren und das Schöne in ihr fühlen lehrt, denn „wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen", gilt auch hier. Das Schöne kann man doch nicht eigentlich lehren; die Natur ist ein großes Bilderbuch, das umso besser ist, wenn es der Worte nicht bedarf. De gustibus non est disputandum, ist ein Wort, das hier seine Richtigkeit hat. Wir wollten, daß die Lehrer ihre Zeit nicht verschwenden, nicht dozieren von schönen Sachen, sondern dasjenige Verhältnis zum Schönen herbeiführen, das überhaupt das einzig richtige ist, das unmittelbare Verhältnis des Sehens, Empfindens, Fühlens und Genießens.

Mit dem andern Punkt, der die Lehrer warnt, im naturgeschichtlichen Unterricht nicht die Spitze zu richten auf Beschauliches und Teleologisches, verhält es sich ähnlich. Die Naturwissenschaften haben da und dort geglaubt, Zwecke irgend einer Einrichtung suchen zu müssen und haben später vielfältig, was sie gefunden haben, wieder zurückgenommen. Ich erinnere an das, was die Wissenschaft Mimicriy und Schutzfärbung nennt. Man sagt den Kindern unter Umständen — das liest man in den populärsten Büchern heutzutage noch — daß die Tiere, die in der Wüste leben, die Farbe des Wüstensandes haben, damit sie geschützt seien vor den Nachstellungen ihrer Feinde. Nun kann ein Kind kommen und fragen: Warum hat der Löwe, der dieses Schutzes nicht bedarf, die nämliche Färbung, die dem Löwen die Fähigkeit gibt, umso leichter die Tiere, die er niederwerfen und hinschlachten will, zu belauern und zu ergreifen? In welcher Lage ist der Lehrer, wenn das Kind einen derartigen Einwurf macht? Man geht in diesen Dingen soweit, daß die Wissenschaft selber es für notwendig befunden hat, wieder ein klein wenig zurückzugehen. Auf das Philosophische des Zweckbegriffes darf ich nicht eingehen, man darf aber ja wohl sagen, daß derjenige Lehrer, der für alle Erscheinungen, von denen er im Unterrichte spricht, den Zweck nachweisen will, um die Weisheit, die der Schöpfer dabei verfolgt hat, aufzuzeigen, eine Weisheit haben müßte, die kein Examen unserer Lehrer feststellen kann. Also hier ist Behutsamkeit in höchstem Grade erforderlich. Wenn nun die Dienstanweisung, von der ich spreche, gesagt hat, man solle eher vom Nutzen sprechen, als vom Zwecke, so ist natürlich nicht der menschliche Nutzen gemeint, nicht der Nutzen, den der Mensch hat, indem er einen Ochsen schlachtet und sein Fleisch ißt. Daran war natürlich gar nicht gedacht, sondern wir haben folgendes im Auge gehabt:

Da man fast von keiner Naturerscheinung wissen kann, wenn man sich nicht eine Weisheit beimessen will, die über Menschenbegriffe geht, daß der Schöpfer das und das und gar nichts anderes damit bezweckt habe, so sagen wir: Das Tier, das Wesen, von dem die Rede ist, ist so und so eingerichtet, daß es dies und jenes tun kann, aber nicht, damit es das tun kann. So haben mir uns dieser Vermessenheit in Erklärung der Naturerscheinung nicht schuldig gemacht, und wir glauben, wenn es sich darum handelt, die Ehre des Schöpfers in der Natur zu finden, eher dafür etwas beigetragen zu haben, indem wir die Kinder nicht anleiten, etwas suchen und begreifen zu wollen, was über menschliche Weisheit hinausgeht.

Ich möchte noch einmal sagen, was wir da herausgegeben haben, soll den Lehrern nur sagen, in welchem Geiste ungefähr sie die Aufgaben, die ihnen heute gestellt sind, zu behandeln haben. Wir wollen gar nicht verlangen, daß gerade alles genau nur so geschieht, wie es in der Dienstweisung steht. Aber die Lehrer wissen nun, daß wir gewisse Dinge, wie sie in den Schulbüchern da und dort noch dargestellt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sind, von ihnen nicht fordern, sondern daß wir sie jetzt, wo wir diesen Unterricht, den realistischen Unterricht, gründlicher nehmen wollen, darauf hinweisen, ihre Zeit nicht zu zersplittern mit Unmöglichkeiten, sondern ihnen zur Pflicht machen, die Natur selbst anschauen und beobachten zu lehren, und dadurch, wie wir glauben und fest überzeugt sind, Verehrung vor der höchsten Weisheit und Liebe zur Natur, Gefühl für das Schöne, das in der Natur liegt, zu erwecken.

Fürst Karl zu Löwenstein: Die verschiedenen Reden, die heute gefallen sind, veranlassen mich, über zwei Punkte auch meine Ansicht auszusprechen. Es ist zunächst die Frage, ob den fremden Besuchern der Universitäten eine kleine Mehrzahlung an Studiengeldern oder in irgend einer Weise auferlegt werden soll. In der Beziehung muß ich sagen, daß ich gleich von vornherein die Erinnerung oder den Gedanken an das bekommen habe, was die Geschichte mitgeteilt hat über die glanzvolle Universität von Bologna, Paris u. a., wo Tausende von fremden Schülern hingewallfahrtet sind, und mit Wonne den Worten der Lehrer lauschten. Es ist der Zufluß von fremden Studierenden zu einer Universitätsstadt eine große Ehre und Zierde für das betreffende Land; es ist außerdem auch in materieller Beziehung eine sehr wertvolle und schöne Sache. Was tut man nicht alles, um irgend einen Badeort, irgend einen Luftkurort, irgend eine andere Stelle zu schmücken und zu zieren, und bringt Opfer, große Opfer, und alles, um einen Fremdenzufluß herbeizuziehen. Nun, ich meine, daß also hier die Berühmtheit Gelehrter und Professoren und die Herrlichkeit des deutschen Studentenlebens usw. anziehend wirkt, und daß wir da Grund hätten, mit großer Liberalität diese Anziehungspunkte zu fördern. Wie ich mir nun meine Gedanken gemacht habe, ist mir zunächst nun ein anderer Gedanke durch den Kopf gegangen, einmal wie die Schweiz heimgesucht ist mit einer großen Zahl von recht minderwertigen russischen Studenten und es wäre doch recht fatal, wenn in unsere deutsche Studentenschaft von diesen russischen Gästen nihilistische und ähnliche Tendenzen und Gedanken herübergebracht werden. Aber das war nur so ein flüchtiger Gedanke, denn erstens werden die etwa zwanzig Mark, die mehr verlangt werden, diese Ausländer nicht abhalten, wenn sie überhaupt an die Universität kommen wollen, und dann steht es immer in der Macht der Regierung, Elementen, die notorisch, offenkundig sich in einer schädigenden Weise bei uns einführen wollen, den Laufpaß zu geben und heimzuschicken. Darüber habe ich meine Skrupel wieder fallen lassen und ich werde bei der Abstimmung dafür stimmen (wenn überhaupt ein Antrag gestellt wird), daß die Zulassung fremder Studenten in gleicher Weise stattfindet, wie von Inländern.

Das eine oder andere hätte ich gerne gesagt zu dem, was durch die Reden des Herrn Prälaten angeregt worden ist, und zu manchen anderen Gedanken, die sich beziehen auf das Programm für den Elementarunterricht, und gerade in Beziehung auf das letztere will ich nur das eine erwähnen, daß in diesem Programm des Elementarunterrichts die Religion so ganz bescheiden nur eben noch eine Berücksichtigung findet. Es ist darin gesagt, es möge unter anderem auch religiöse Kraft geweckt werden. Das ist der einzige Ausdruck im ganzen Programm, welcher dasjenige hervorhebt, was eigentlich das Fundament der Erziehung der Jugend sein sollte. Du lieber Herrgott, wir sind ja in Simultanschulen, da darf von Religion nichts gesagt werden. So kommen wir immer wieder auf dasselbe Thema. Deshalb will ich abbrechen, ich will Ihre Zeit nicht in Anspruch nehmen und von dem reden, weshalb ich mich eigentlich zum Worte gemeldet habe.

Es ist ein großes Anliegen. Es handelt sich um eine unschöne Erbschaft, die die Hohe Regierung von ihren Vorgängerinnen ererbt hat, und ich bin froh, daß durch die Generaldiskussion über das Budget sich mir die Gelegenheit bietet, dieses Anliegen öffentlich zu besprechen und der Großh. Regierung zur Erwägung und Abhilfe anzuempfehlen. Eine schwere Kränkung der Katholiken liegt in einigen Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes: § 8 Absatz 2 und § 116 Absatz 2, 3, 4, enthalten eine schwere und durch nichts begründete Beleidigung der Kirche und der katholischen Orden. Mit Gestattung des Herrn Präsidenten erlaube ich mir kurz die Bestimmungen vorzulesen. § 8 sagt:

„Der Unterricht in der Volksschule wird

sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, sofern die Kinder verschieden religiösen Bekenntnissen angehören.

Die nach § 6 Absatz 1 den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im ganzen noch zum Teile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden."

§ 116, der in Absatz 1 lautet:

„Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§ 110—114 anwendbar."

Während hiernach für Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten von seiten von Korporationen und Stiftungen die bloße Staatsgenehmigung erforderlich ist, wird solche nach § 116 Absatz 2 einer kirchlichen Korporation nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet! Dann heißt es in Absatz 3:

„Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogtum untersagt.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu erteilen."

Dieser letztere Absatz ist an und für sich keine Beleidigung, wohl aber in dem Zusammenhang, in dem das gesagt ist. Also was unter gewissen Bedingungen, unter der gesetzlichen Voraussetzung der Befähigung und der sittlichen Würdigkeit jedem gestattet ist, das wird Mitgliedern religiöser Genossenschaften absolut verboten. Ist ein solches Mißtrauen, und mehr noch als Mißtrauen berechtigt? Ist die Annahme eines so schädlichen, gefährlichen Wirkens von Ordensleuten nicht überaus kränkend? Dieses Mißtrauen ist aber vollständig ungerechtfertigt und durch nichts zu begründen. Ich bitte zu erwägen: Ordensleute, die mit größter Selbstlosigkeit und Selbstverleugnung aus Liebe zu Gott einem Beruf sich hingeben und durch keinerlei Sorgen für zeitliche Bedürfnisse und Angelegenheiten oder für Familie abgezogen sind, die werden doch mindestens so viel und so Gutes leisten, und ich will sagen, noch viel Besseres leisten, als weltliche Lehrkräfte. Dann, wie ist es denkbar, daß Orden, welche auf charitativem Gebiete in der Pflege Armer und Kranker anerkanntermeise so Ausgezeichnetes leisten, daß diese auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung nun schädigend und gefährlich sein sollten? Ferner zieht man die Geschichte und die Erfahrung zu Rate, so tritt die Unbilligkeit und Nichtberechtigung dieses Mißtrauens noch umsomehr zutage. Die große Leistung der Orden für Erhaltung und Verbreitung der Wissenschaften und Kultur ist durch die Geschichte unwiderleglich nachgewiesen und noch jetzt, in neuer und neuester Zeit, wirken die verschiedenen Orden in katholischen und auch in protestantischen Ländern unter den Augen und der Überwachung der Staatsbehörden zur allgemeinen Zufriedenheit, sowohl in Privatanstalten wie öffentlichen Schulen. Gewiß werden über Klosterschulen nur sehr selten schwere und tatsächlich begründete Klagen und Beschwerden erhoben worden sein. Aber wenn auch, gibt weltliches Lehrpersonal nie Anlaß zu Tadel und zu Strafverhängungen? Jedes Ausnahmegesetz ist vom Übel; keinesfalls dürfte ein solches erlassen werden ohne wiederholte tatsächlich begründete schwerwiegende Mißstände, die ein solches als notwendig erscheinen ließen. Überdies ist dieses Ausnahmegesetz überflüssig. Die §§ 110—115 bieten soviel gesetzliche Kautelen, durch die jeder schädliche Einfluß entweder ferngehalten oder doch sofort wieder beseitigt werden kann. Der Ausschluß einer ganzen Klasse von Staatsbürgern von der Lehrtätigkeit widerstreitet der Rechtsgleichheit vor dem Gesetz. Er widerstreitet einer durchaus liberalen Forderung: freie Bahn für die Erwerbstätigkeit von jedermann. Er widerstreitet endlich dem Sinne nach verschiedenen Bestimmungen der badischen Verfassung und der Reichsverfassung und dem Reichsgesetz über die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Das Mißtrauen, welches dieses Ausnahmegesetz bekundet, trifft nicht nur die Orden, sondern die katholische Kirche überhaupt. Die katholische Kirche prüft und genehmigt die Regeln und Satzungen der Orden, die katholische Kirche überwacht die Orden sowohl in ihrem Bestehen als auch in ihrem Wirken, und wenn also gegen die Orden ein solches Mißtrauen

gehegt und ein so empfindliches, beleidigendes Ausnahmegesetz für nötig erachtet wird, dann trifft die Beleidigung und die Verdächtigung auch die Kirche selbst. Die katholische Kirche ist wie alle religiöse Genossenschaften, welche an eine übernatürliche Offenbarung glauben, und den Dekalog als ein Gottesgesetz hochhalten, eine der sichersten Stützen der sozialen und staatlichen Ordnung. Es ist daher unbegreiflich und sehr zu bedauern, daß in einer Zeit, wie der unserigen, wo subversive Grundsätze so sehr überhandnehmen und immer mehr sich ausbreiten und die Moralität immer mehr untergraben wird, daß in unserer Zeit gerade diejenigen Persönlichkeiten von der Mitwirkung an der Erziehung und der Volksbildung ausgeschlossen werden, welche die größte Sicherheit bieten würden, gute Grundsätze in das Herz und den Geist der Jugend einzupflanzen. Ich vertraue der Gerechtigkeit und der Weisheit der Hohen Regierung, daß das Ausnahmegesetz beseitigt wird, welches die katholische Kirche und die Katholiken Badens kränkt und schädigt und nach meiner Meinung ebenso unklug als ungerecht ist.

Freiherr von la Roche: Verzeihen Sie, wenn ich nach den bisherigen meist allgemeinen Ausführungen Sie bitte, sich zunächst einem speziellen Punkte schon jetzt in der Generaldebatte zuzuwenden.

Es ist bereits von dem Herrn Berichterstatter in seinem schriftlichen Bericht auf Seite 6 in warmherziger Weise eingetreten worden für die Errichtung einer stationären laryngologischen Klinik in Heidelberg. Leider fehlt uns eine solche Klinik an der dortigen Universität noch immer, obschon deren Notwendigkeit in den letzten Jahren bei den verschiedensten Gelegenheiten immer wieder betont worden ist. Aber auch die jetzt bestehende ambulatorische Klinik für Laryngologie ist sehr ungenügend ausgestattet. Es ist darüber schon so viel gesagt worden, daß ich nicht wagen würde, diesen Punkt noch einmal zu berühren, wenn ich nicht hier als Augenzeuge und aus eigener Wahrnehmung dafür eintreten könnte. Ich hatte vor einiger Zeit einen Patienten in diese Klinik zu begleiten und kann nur sagen, ich war eigentlich entsetzt über die mangelhaften Zustände, welche an dieser Klinik herrschen. Die laryngologische Klinik hat zurzeit, wie mir gesagt wurde, einen jährlichen Besuch von etwa 2500 Kranken. Zu deren Behandlung steht nur ein einziger Raum zur Verfügung von der Größe eines mäßigen Zimmers. Am Vormittag werden an sechs besonderen Tischen ebensoviele Kranke von den Assistenten und Praktikanten unter Leitung des Herrn Professors in Behandlung genommen; es handelt sich da meist um recht schmerzliche Untersuchungen und Eingriffe; auch sind viele Kinder darunter. Man kann sich denken, wie unangenehm das ist, wenn diese dann oft jämmerlich schreien und damit auch auf die Nerven der anderen Patienten und Patientinnen einwirken. Neben diesem Zimmer ist noch ein ganz kleiner Raum vorhanden, in dem gerade drei Personen Platz haben, der reserviert ist für die schwierigen Operationen, welche der Herr Professor selbst vornimmt. Sonst aber ist nur ein Warteraum da, von dem wieder durch einen Leinwandvorhang ein Teil abgetrennt ist als Inhalatorium, außerdem ein ebenso ungenügender Raum für die Vorlesungen, der so beschränkt ist, daß der Professor genötigt ist, im allgemeinen die Vorlesungen doppelt zu halten, weil nicht sämtliche Hörer hereingehen. Es ist das um so unbegreiflicher, als die Universität Heidelberg, glaube ich, seit 30 Jahren schon einen Laryngologen von Weltruf besitzt, dessen segensreiche Tätigkeit durch die geschilderten Mängel in bedauerlicher Weise beeinträchtigt wird. Diese ganz unzureichenden Verhältnisse sind gleichzeitig eine Schädigung für die Universität, denn man wird sich denken können, daß noch mehr Kranke sich ihr zuwendeten, wenn sie eine Behandlung auf der stationären Klinik in Aussicht hätten.

Ich möchte daher sehr bitten, daß in das Budget der nächsten Budgetperiode schon eine Anforderung, wenigstens eine Teilforderung, für die Erstellung einer stationären laryngologischen Klinik eingestellt wird. Wie aus dem Kommissionsbericht hervorgeht, ist die Regierung auf dem Punkt angelangt, ein in der Nähe befindliches Wohnhaus zu erwerben. Soweit mir die Verhältnisse bekannt sind, wird es kaum möglich sein, in der Nähe des Akademischen Krankenhauses ein solch genügend ausgestattetes Haus zu finden und es wird nichts übrig bleiben, als — wie es in der Ohrenklinik geschehen ist — ein eigenes Gebäude dafür zu errichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist ferner in dem schriftlichen Bericht Seite 15 von dem Handfertigkeitsunterricht die Rede. Es ist dort gesagt, daß „bei allen Volksschulneubauten, so in Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe und Freiburg, bei den Oberrealschulen, allen Lehrerbildungs-, Taubstummen- und Blindenanstalten Bedacht darauf genommen sei, geeignete Lokalitäten für die Erteilung des Handfertigkeitsunterrichts herzustellen. Die Erfahrungen seien im allgemeinen günstige, und man werde die Sache fortgesetzt im Auge behalten".

Ich habe mir vor zwei Jahren erlaubt, anläßlich der Berichterstattung über dieses Budget, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Laut ihrer Auskunft hat die Großh. Regierung in dankenswerter Weise einer Bewegung Rechnung getragen, die von Jahr zu Jahr an Bedeutung und Umfang zunimmt. Ich möchte hier kurz hingewiesen haben auf die Verhandlungen, welche über diesen Punkt in diesem Jahre — am 7. Mai — im preußischen Abgeordnetenhause stattfanden, und bei denen von Rednern aller Parteien für diesen Unterricht eingetreten wurde, insbesondere von dem an der Spitze des deutschen Vereins für Knabenhandarbeit stehenden nationalliberalen Abgeordneten von Schenkendorff in Görlitz.

Anläßlich der Weltausstellung in St. Louis hat die preußische Regierung eine Abordnung nach Amerika entsandt zur Erforschung des gewerblichen Unterrichtswesens in Amerika. Die Berichte dieser Kommission liegen vor; sie lauten außerordentlich günstig über die Ausdehnung, welche dieser Handfertigkeitsunterricht in Amerika gewonnen hat und über die Erfolge, die dort damit erzielt worden sind. Auch bei uns ist schon in vielen Volks- und Mittelschulen der größeren Städte dieser Unterricht als fakultatives Fach eingerichtet. Am ausgebildetsten ist das der Fall an der Volksschule in Mannheim, wo der Unterricht zurzeit von ca. 1800 Schülern besucht wird, die in einige 70 Klassen eingeteilt sind und die dort nach ihrer Wahl im Pappen, Schnitzen, Hobeln, Metallarbeiten, sowie Modellieren in Ton und Gips ausgebildet werden. Man muß es gesehen haben, mit welchem Feuereifer die Jungen bei der Arbeit sind und welch hübsche Resultate sie zu zeitigen wissen. Es war fast eine Art Neid, den ich empfand, als ich sah, was 10—12jährige Knaben fertig brachten; ich mußte mir sagen, daß ich dazu, in dieser akuraten Weise, nicht imstande wäre. Es würde wohl zu weit führen, auf die verschiedenen Vorteile, welche der Handfertigkeitsunterricht bietet, heute näher einzugehen. Es existiert eine ansehnliche Literatur über den Handfertigkeitsunterricht, welche die Sache in ihren einzelnen Details behandelt.

Der Handfertigkeitsunterricht ist vor allem geeignet, bei den Knaben eine geschickte Hand, ein geübtes Auge und praktischen Sinn zu erzielen. Er weckt aber auch das Interesse für die gewerblichen Bildungs- und Berufsarten und hat schon manchen Knaben dazu veranlaßt, daß er sich einem seinen Anlagen entsprechenden gewerblichen Berufe zugewendet hat. Er ist in solcher Weise dazu berufen, dem allzugroßen Andrang nach den gelehrten Berufen entgegenzuwirken. Er hebt gleichzeitig auch den Sinn für künstlerische Formen. Die Knaben können zu Hause sich praktisch betätigen und ihre freie Zeit nicht nur mit Unfug, sondern auch vernünftig vertreiben. Eine besondere Bedeutung wird der Handarbeitsunterricht auch bei den Schülern der Mittelschulen haben. Gerade in den besser situierten Kreisen ist es oft erstaunlich, wie wenig die Kinder mit ihren Hantierungen auszurichten vermögen und wie ungeschickt sie sich dabei anstellen.

Ich möchte daher die Großh. Regierung ersuchen, auch künftighin für den Handfertigkeitsunterricht und seine Förderung einzutreten. Er ist meiner Ansicht nach von hervorragender Bedeutung, er ist nicht nur eine Spielerei, die im Sande verläuft, sondern ein Faktor, der berufen ist, in unserem Schulwesen eine bleibende Stätte zu haben und in letzter Linie zur Hebung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unseres Volkes beizutragen. Um aber dem Handfertigkeitsunterricht weitere Verbreitung zu sichern, wird notwendig sein, daß er in den Lehrerseminarien und Vorseminaren überall recht eifrig gepflegt wird, dazu wird die jetzige Summe, die seit einer Reihe von Budgetperioden in dem Budget mit 2500 M. eingestellt ist, wohl kaum für die Zukunft ausreichen. Es dürfte zu erwägen sein, ob diese Position nicht eine Erhöhung erfahren sollte.

Wenn als Nachteil des Handfertigkeitsunterrichts betont worden ist, er halte die Knaben wöchentlich zwei Stunden länger, als sonst notwendig ist, im Schulgebäude zurück, so ist auf die Bestrebungen hinzuweisen, die mit ihm Hand in Hand gehen, und die durch Einführung von Jugendspielen und obligatorischen Spielnachmittagen dem leiblichen Wohle der Jugend dienen wollen. Auch hier hat sich ein Zentralausschuß zur Förderung der Volks- und Jugendspiele in Deutschland gebildet, an dessen Spitze der vorhin genannte Herr von Schenkendorff steht. Es muß als erwiesen angenommen werden, daß das Stillesitzen in der Schule auf die körperliche Entwickelung der Schüler recht nachteilig einwirkt. Auf dem Lande und in den Landstädten tummeln sich die Kinder in den Freistunden im Freien herum. Die Größeren werden auch im Garten, auf dem Felde und im Wald beschäftigt, und da werden diese Übelstände leichter überwunden. Anders ist es in unseren großen und größeren Städten. Da sind die Kinder in den Freistunden auf licht- und luftlose Wohnungen und auf dumpfe Straßen und Plätze angewiesen. Hier sollen diese Jugendspiele als ein Gegengewicht dienen, d. h. die Bestrebungen gehen dahin, daß alle Schüler wöchentlich einmal an einen extra dafür von Aufgaben frei zu lassenden Nachmittag sich vor die Stadt hinausbegeben sollen, um dort auf einem eigens hergerichteten, möglichst von Wald umgebenen Platz unter Leitung des Lehrers Jugendspiele zu treiben, die man mit Recht als Nervengymnastik bezeichnet hat. Es kommen dabei in Betracht: Ballspiele, Laufspiele, insbesondere der vorzügliche Barrlauf, Schleuderspiele und Wettkämpfe. Diese Jugendspiele haben sich überall, wo man sie eingeführt hat, als ein prächtiges Erziehungsmittel erwiesen. Sie fördern die Schnelligkeit des Entschlusses, Mut und Geistesgegenwart, sie erziehen zur Ausdauer und Geduld. Insbesondere sind sie im Gegensatz zum Turnunterricht geeignet, der Initiative des Kindes ein reiches Feld der Betätigung zu geben. Es hat schon im Jahre 1882 der preußische Minister von Goßler in einem vorzüglichen Erlaß auf die Jugendspiele hingewiesen. Ich bemerke, um ein Mißverständnis auszuschließen, daß diese Jugendspiele den Turnunterricht nicht verdrängen und ersetzen, sondern nur neben ihn treten, ihn gewissermaßen ergänzen sollen.

Auch hier möchte ich die Großh. Regierung gebeten haben, diese Bestrebungen wohlwollend zu unterstützen.

Zum Schlusse möchte ich das Hohe Haus noch bitten, seine Aufmerksamkeit noch einen Augenblick den Kleinkinderschulen zu widmen. Eine Verordnung des Oberschulrats vom 12. Dezember 1905, die Prüfungen und Schulbesuche der Kreisschulräte betreffend, besagt in § 19:

> „Besteht in einer Gemeinde eine Kleinkinderschule, so wird der Kreisschulrat Anlaß nehmen, auch diese kurz zu besuchen und festzustellen, ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind".

Wir haben im Lande seit mehr als fünfzig Jahren solche Kleinkinderschulen. Sie sind seinerzeit meist von den evangelischen Gemeinschaften ins Leben gerufen worden; man muß diese evangelischen Gemeinschaften näher kennen, um sie zu schätzen, um zu wissen, welchen segensreichen Einfluß sie in ihren Kreisen ausüben. In diesen Kleinkinderschulen waren die Kinder beider Konfessionen untergebracht. Erst um vieles später sind dann auch katholische Kleinkinderschulen entstanden. Seitdem sind die Konfessionen getrennt. Diese Kleinkinderschulen sind, so viel ich weiß, lediglich aus privaten Mitteln unterhalten, der Staat hat bis jetzt auf dem Lande wenigstens nirgends auch nur einen Pfennig dazu gegeben. Er hat sich im allgemeinen sehr wenig oder gar nicht um sie gekümmert. Nun sind auf dem Lande die Leiter solcher Kleinkinderschulen durch den von mir erwähnten Erlaß beunruhigt. Der Kreisschulrat ist ein höherer, viel beschäftigter Beamter. Man hat gefragt: Was soll dieser in der Kleinkinderschule? Was ist da überhaupt festzustellen? Was für gesetzliche Vorschriften sind da einzuhalten? Die Betreffenden wußten jedenfalls nicht recht Bescheid. Seine gesetzliche Begründung wird dieser Paragraph wohl in dem § 115 des Elementarunterrichtsgesetzes finden sollen. Dort heißt es:

> „Die Errichtung solcher Privatlehr- und Erziehungsanstalten, in welche ausschließlich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen

Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind".

Im Anfang scheint man sich auch in den Kreisen der Regierung über die Bedeutung dieser Bestimmung nicht vollständig klar gewesen zu sein. Es ist dann im Jahre 1875 ein Erlaß des Ministeriums des Innern gefolgt, welcher besagt:

„Infolge mehrfach vorgekommener Zweifel über die für die Behandlung der Kleinkinderschulen und Kleinkinderbewahranstalten maßgebende rechtliche Natur dieser Anstalten werden die Großh. Bezirksämter zu ihrem Benehmen in Kenntnis gesetzt, daß Anstalten dieser Art als Privatlehr- bezw. Erziehungsanstalten, in welche bloß Schüler unter dem volksschulpflichtigen Alter aufgenommen werden, zu betrachten sind, und folgeweise den Bestimmungen in § 108 jetzt § 115 des Gesetzes über den Elementarunterricht und § 9 der Verordnung vom 9. Oktober 1869, die Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen betreffend, unterstehen.

Das Gesetz vom 2. April 1872, die öffentliche Lehrwirksamkeit der Mitglieder eines religiösen Ordens betreffend, ist, — wie der Inhalt der vorausgegangenen ständischen Verhandlungen unzweideutig ergibt — auch auf sogenannte Kleinkinderbewahranstalten zu beziehen. Mitglieder ordensähnlicher religiöser Kongregationen — insbesondere barmherzige Schwestern — dürfen deshalb an solchen Anstalten nicht verwendet werden, vorbehaltlich der in Absatz 2 des Gesetzes der Großh. Regierung vorbehaltenen Nachsichtserteilung, welche nur im einzelnen Fall für bestimmte einzelne Personen erteilt werden könnte".

Nun scheint mir aber doch sehr zweifelhaft, ob dieser Erlaß auf die Kleinkinderschulen, wie sie auf dem Lande wenigstens vorhanden sind, angewendet werden kann. Jedenfalls ist auch noch nach dem Jahre 1875 und bisher fast nirgends wie auch nur der geringste Einfluß des Staates zu bemerken gewesen. Jedenfalls ist ein regelmäßiger Besuch derselben durch Aufsichtsbeamte nicht erfolgt. Ich glaube, daß die Anstalten nur notwendig hätten, daß sie sich als das bezeichnen, was sie eigentlich sind — nämlich als „Kleinkinderbewahranstalten" — um eine Anwendung obiger Bestimmung auszuschließen. Es sind in diesen Anstalten Kinder von 3—6 Jahren untergebracht, damit die Mütter — insbesondere auf dem Lande — tagsüber ihrer Arbeit nachgehen können. Es wird darin nichts weiter gelehrt, als biblische Sprüche, Liederverse und die allerersten Anfänge des Rechnens, Schreibens und Zeichnens, aber nichts anderes, wie es auch jede tüchtige Mutter tut, die Zeit dazu hat. Von einem wirklichen schulmäßigen Unterrichte kann bei dem Alter der Kinder gar nicht die Rede sein. Ich habe hier einen Leitfaden für Kleinkinderschulen vor mir. Etwas Harmloseres ist wirklich noch nicht im Buchdruck erschienen. Ich möchte daher doch anregen, daß die Anordnung, die ich vorhin zitiert habe, späterhin wieder ausgemerzt werden sollte. Ich glaube auch, daß die sehr viel beschäftigten Herren Kreisschulräte die ersten sein werden, die, nachdem sie einige dieser Kleinkinderbewahranstalten besucht haben, die Großh. Regierung ersuchen werden, sie von ferneren Besuchen zu dispensieren.

Freiherr von Göler: Es war meine Absicht, anknüpfend an Äußerungen, welche in der Hohen Zweiten Kammer gefallen sind, bei Gelegenheit der Beratung des Hochschulbudgets heute mich zur Spezialdiskussion zu melden, und zwar zu der Position: Universität Heidelberg, theologische Fakultät. Nachdem Herr Prälat Oehler aber den Punkt, den ich besprechen wollte, bereits berührt hat, habe ich mich nachträglich für die Generaldiskussion gemeldet, um möglichst meine Ausführungen hier hineinzubringen.

In der Sitzung vom 13. Juni hat der Abgeordnete Gierich bei Beratung des Kultusetats sein Bedauern ausgesprochen, daß bei der letzten Besetzung der erledigten Professur Heidelberg die Wünsche, welche von der positiven Seite geäußert wurden, keine Beachtung gefunden haben. Der Herr Staatsminister

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lehnte ein Eingehen auf diesen Gegenstand ab, eben weil das Kultusbudget vorlag und nicht das Unterrichtsbudget. Es ist ja parlamentarisch sehr erklärlich gewesen, daß der Herr Abgeordnete Gierich auf diesen Gegenstand kam, weil, anknüpfend an die zweite Position von Kultus und vom Unterrichtsbudget, die Beiträge zur Unterstützung Theologie Studierender in Heidelberg beisammen waren, und so war der Schritt nicht, den er getan hat, ein sehr kleiner, indem er auf die Besetzung kam. Ich gebe vollständig zu, daß der Herr Staatsminister im Recht war, wenn er aus diesem formalen Grunde ein Eingehen ablehnte. Der Herr Staatsminister führte dabei weiter aus, er glaube doch erklären zu müssen, daß die Regierung sich das Recht wahren müsse, die Professur ohne Rücksicht auf die „Strömung", die außerhalb der Universität besteht, zu besetzen. Es wird sich vielleicht Anlaß bieten, im anderen Hohen Hause auf diese Frage noch näher einzugehen und es geht deshalb die Absicht und Tendenz meiner Ausführung dahin, dem Herrn Staatsminister die Brücke zu bauen, in der Erwartung, daß Mißverständnisse, welche aus dieser Erklärung entstanden sind, vielleicht ihre Lösung finden. Es ist nicht zum erstenmal, daß ich dieses Thema in der Hohen Ersten Kammer behandle. Es sind jetzt gerade 41 Jahre, daß ich meine erste Rede in der Hohen Ersten Kammer hielt und zwar über diesen Gegenstand. Sie sehen daraus, daß es eine Frage ist, die schon seit langer Zeit die Gemüter bewegt, und zwar immer in derselben Richtung. Es ist damals schon bedauert worden, daß die Bedürfnisse der positiven Seite unserer evangelischen Kirche bei der Fakultät Heidelberg nicht genug berücksichtigt würden, daß nicht genug Lehrkräfte in positiver Richtung vorhanden waren. Das hat sich fortgesponnen bis vor ungefähr 15 Jahren, als Staatsminister Nokk den Wünschen von positiver Seite entsprach, und einen Professor positiver Richtung an der Fakultät in Heidelberg auch angestellt hat. Wir waren ihm außerordentlich dankbar dafür, und sind es heute noch. Aber es hat sich eben doch gezeigt, daß mit einem einzigen Professor einer Richtung an einer Fakultät sehr viel nicht erreicht wird. Wenn junge Leute die Absicht haben, in einem positiven Geist sich unterrichten zu lassen und auf eine Universität zu gehen, wo sie in diesem Geist Kollegien hören könnten, genügt eben ein Professor nicht. Der eine Professor kann nicht in verschiedenen Fächern dozieren. Es ist deshalb der Wunsch und die Hoffnung bei uns gewesen, daß wenn wieder eine Vakatur eintreten würde, ein weiterer positiver Professor angestellt würde und wir glauben, daß die ganze Situation hierzu eine günstige gewesen ist. Unter dem seitherigen Zustande haben unsere positiven jungen Leute, die Theologie studieren wollten, doch schwer leiden müssen. Sie waren gezwungen, entweder nach Norddeutschland oder sonst wohin zu gehen, um dort zu suchen, was für sie bei uns zu finden nicht möglich war. Es hat die Fakultät darunter gelitten, und es hat auch unsere evangelische Kirche etwas darunter zu leiden gehabt; denn der Mangel an Kandidaten war eklatant. Man hat in der letzten Zeit sich gezwungen gesehen, auch Kandidaten aus dem Auslande, aus Norddeutschland, sofort anzustellen. Wir haben deshalb uns erlaubt, Wünsche zu äußern, als die letzte Vakatur eintrat. Nun betonte der Herr Staatsminister im anderen Hohen Hause, daß hauptsächlich Rücksicht auf die Fakultät zu nehmen sei. Ich weiß nicht, wenn der Herr Staatsminister es für nötig findet, sich so über die Strömung, welche im Volke herrscht, zu erheben, ob es nicht zeitweilig auch gut ist, wenn er sich über die Fakultät erhebt, denn es liegt immer eine gewisse Gefahr der Einseitigkeit vor, wenn eine Fakultät sich immer selber kooptiert, und wenn die Großh. Regierung sich hauptsächlich nach den Wünschen der Fakultät richtet, so ist das ja, als wenn die Fakultät sich selbst ergänzen würde. Aber was überrascht hat und wie ich annehme, durchaus unrichtig aufgefaßt wurde, sind die Äußerungen über die Strömungen, die außerhalb liegen und worauf keine Rücksicht zu nehmen sei. Es ist eigentlich ein eigentümliches Wort, wenn ein Staatsminister sagt, ich kann nicht Rücksicht auf die Strömungen nehmen. Das ist ja richtig, wenn eine Strömung ganz untergeordneter Art ist. Aber wenn eine Strömung im Volke sich geltend macht, die einigermaßen Bedeutung hat, so kann man das doch nicht sagen. Es liegt deshalb nahe, daß man in diesen Worten eine Unterschätzung der Strömung, der positiven

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Strömung in unserem evangelischen Volke von seiten des Herrn Staatsministers erkennen zu müssen glaubte. Ich glaube es nicht, aber es liegt doch nach diesen Ausführungen außerordentlich nahe. Die positive Strömung in unserem evangelischen Volke ist eine historisch-rechtliche und innerlich wohlbegründet, und diese ganze Strömung, d. h. das Volk, welches diese Strömung darstellt, hat sich erwiesen als ein treu zur Krone stehendes, das bei keiner Gelegenheit den Gehorsam verweigerte, sondern wußte, was es der Obrigkeit schuldig ist. Es war kein stolzer, breiter Strom mit Kaskaden und Wirbelfällen, oder ungesunden Allianzen, sondern ging tief und ruhig fort in treuer Erfüllung seiner Pflicht. Ich glaube, eine solche Strömung darf von der Großh. Regierung wohl beachtet werden, gerade in der Jetztzeit, und ich hoffe, und denke, daß in dieser Richtung der Herr Staatsminister eine beruhigende Erklärung geben wird. Es ist ja namentlich für die kleinen Leute, welche in einer solchen Strömung, in einer solchen Richtung sich bewegen, auch recht niederdrückend, wenn man ihnen sagt, der Herr Staatsminister hat diese Strömung nicht für beachtenswert erklärt, als quantité negligeable eigentlich behandelt. Es ist eigentlich nur dazu angetan, die Arbeit treuer Pflichterfüllung, die diese Männer immer mit großer Gewissenhaftigkeit im Auge haben, zu erschweren, da dadurch eine gewisse Verbitterung hervorgerufen werden kann. Also meine Tendenz liegt durchaus nicht darin, Unzufriedenheit zu erwecken, sondern dem Herrn Staatsminister Gelegenheit zu geben, beruhigende Worte zu äußern. Was nun die Persönlichkeit des neuen Professors betrifft, so hat es mich außerordentlich gefreut, da aus dem Munde des Herrn Prälaten zu hören, was wir zu hören bekamen; uns, die wir unsere Wünsche auf einen anderen Herrn gerichtet hatten, gingen andere Mitteilungen über die Persönlichkeit zu: Der gleiche Mensch wird eben von verschiedenen Menschen auch verschieden beurteilt. Wir durften hoffen, daß der Mann, den wir empfohlen hatten, von der Großh. Regierung gewählt würde, ein Mann, der durch und durch als positiver Theologe bekannt war, wir durften das um so mehr hoffen, als auf der Vorschlagsliste der Fakultät derselbe genannt war, und wir in zweiter Reihe auch hörten, daß die Fakultät geneigt war, einen jüngeren Mann, der als extra ordinarius in Heidelberg wirkte und geeignet war, zu unterstützen.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch: Gestatten Sie mir nur wenige Bemerkungen über die einzelnen Punkte, die in der Debatte hervorgetreten sind, und die vonseiten der Großh. Regierung nicht unerörtert bleiben können. Zu den Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Beck über die Errichtung einer besonderen Unterrichtsabteilung im Ministerium wird mir wohl erlassen werden — Herr Bürgermeister Weiß ist auch auf diese Frage zurückgekommen — heute noch einmal nähere Erklärungen abzugeben. Ich habe in der Zweiten Kammer mich ausführlich darüber ausgesprochen und insbesondere einen Punkt hervorgehoben, den ich auch heute noch einmal in die erste Reihe stellen möchte. Es handelt sich, wenn der Oberschulrat aufgehoben werden sollte, überhaupt darum, mit dem Prinzip der Mittelstellen im ganzen Lande zu brechen. Das ist nun eine Frage, die heute nicht erörtert werden kann. Was Herr Bürgermeister Weiß gesagt hat, das trifft meines Erachtens das Richtige: Es kommt wesentlich auf den Geist an, der in der Organisation gehandhabt und beachtet wird. In dieser Richtung kann ich nur sagen, was ich bereits im anderen Hohen Hause bemerkt habe, daß die Unterrichtsverwaltung immer bestrebt war und bestrebt ist, in Übereinstimmung mit dem Oberschulrat und zwar in möglichst nahem Kontakt mit dem Oberschulrat, in mündlichen Erörterungen über alle wichtigen Dinge zu verhandeln, und daß nach Ansicht der Regierung Mißstände, die dazu führen könnten, eine Behörde, die seit über 40 Jahren in der Tat eine segensreiche Tätigkeit entfaltet hat, aufzuheben, nicht hervorgetreten sind.

Ich wende mich zu den Ausführungen des letzten Herrn Vorredners, der, wie auch Herr Prälat Oehler, die Frage der Berufung eines Theologieprofessors in Heidelberg ausführlich erörtert hat. Herr Prälat Oehler hat bereits ausgeführt, was ich in erster Reihe über die Frage zu erwähnen hätte, nämlich, daß die Unterrichtsverwaltung im vorliegenden Falle in voller Übereinstimmung mit der obersten evangelischen Kirchenbehörde gehandelt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hat. Es besteht seit längerer Zeit die Bestimmung, daß bei Besetzung von Lehrstühlen der evangelisch-theologischen Fakultät der Evangelische Oberkirchenrat gehört werden soll. Das ist auch im vorliegenden Falle geschehen. Ich muß, was die Berufung dieses Gelehrten anbelangt, vor allem einem Mißverständnis entgegentreten, das eine meiner Äußerungen in der Zweiten Kammer hervorgerufen zu haben scheint. Herr Freiherr von Göler hat das Wort „Strömungen", das ich damals gebraucht habe, so verstanden, als hätte ich mich beleidigend gegenüber einem großen Teil der dem evangelischen Glauben angehörigen Bevölkerung geäußert oder äußern wollen. Ich möchte das ganz entschieden zurückweisen. Es ist ja schwer, Worte, die in der Debatte fallen, auf die Goldwage zu legen, genau zu überlegen, welche Worte man braucht. Jedenfalls hat mir etwas ganz anderes dabei vorgeschwebt, als ich von diesen „Strömungen" sprach. Es hat mir vorgeschwebt, daß gerade bei Besetzung dieses Lehrstuhls teilweise in einer Art vorgegangen worden ist gegen das Unterrichtsministerium in Konferenzen verschiedener Art, die auf das Allerentschiedenste zurückgewiesen werden muß. Es ist sogar vorgekommen, daß positive Unwahrheiten — ich will nicht sagen subjektive Unwahrheiten — aufgestellt worden sind. So wurde in einer evangelischen Konferenz behauptet, es sei die Berufung, die schwer angefochten wurde, erfolgt, ohne auch nur die oberste Kirchenbehörde zu hören, also genau das Gegenteil von dem, was geschehen ist. Also unter den Strömungen habe ich etwas anderes verstanden, und ich bitte wiederholt, das nicht in der Weise aufzufassen, als ob ich — was mir vollständig fern gelegen hat — mich gegen einen bestimmt gerichteten Teil unserer evangelischen Bevölkerung in scharfer Weise hätte aussprechen wollen.

Was nun die Grundsätze bei der Berufung der Theologieprofessoren anbelangt, so müssen diese, so lange die theologische Fakultät der Universität als vollberechtigte Fakultät angehört, eben doch entnommen werden aus den Übungen und Grundsätzen, die bei der Universität überhaupt gelten, und einer der obersten Grundsätze, ein althergebrachter und historisch festgewurzelter Satz ist, daß die Fakultäten das Recht haben, Gelehrte vorzuschlagen, und zwar mehrere Gelehrte, aus denen dann die Regierung den einen oder anderen wählt. Dieses Recht steht aber auch der theologischen Fakultät zu. Es wäre denkbar, daß die theologische Fakultät, wie es vereinzelt bei anderen Fakultäten schon vorgekommen ist, Vorschläge macht, die für die Regierung unannehmbar sind. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, unter den Vorgeschlagenen sich ein Gelehrter befindet, der nach glaubwürdigstem Zeugnis zu den ersten unter den Kirchenhistorikern gehört, ein Gelehrter, der überdies in einer preußischen Kirchenprovinz im Kirchenregiment mit gutem Erfolg segensreich gewirkt hat, so muß ich doch fragen, ob die Regierung nun aus dem Umstand, daß in gewissen Kreisen der Wunsch bestanden hat, einen sogenannten „positiv" gerichteten Gelehrten auf diesen Lehrstuhl zu berufen, hätte einen Grund entnehmen können, entgegen dem — wie ich hervorhebe — einstimmigen Vorschlag der evangelisch-theologischen Fakultät, ein andere Persönlichkeit zu berufen, die nicht auf der Vorschlagsliste stand. Ich glaube also, die Regierung ist in dieser Richtung von jedem Vorwurf freizusprechen, vor allem von dem Vorwurf, als ob bei Berufung des erwähnten Kirchenhistorikers irgendwie Momente mitgespielt hätten, die für den positiv gerichteten Teil der evangelischen Bevölkerung kränkend oder beleidigend sein könnten. Ich kann nur wiederholen: die Regierung hat in diesem Fall gehandelt, wie sie bei Berufungen zu handeln gewohnt ist, und ich glaube, daß die Berufung des jetzt nach Heidelberg kommenden Gelehrten zum Segen für die ganze Fakultät gereichen wird, auch nicht zum Unsegen gereichen wird für die Teile, die den Wunsch gehabt haben, daß ein etwas anders gerichteter Mann berufen werde. Ich muß es übrigens ablehnen, über die religiöse Richtung des betreffenden Gelehrten hier überhaupt irgendwelche Erklärung abzugeben und auf eine Erörterung darüber einzugehen, welcher Glaubensrichtung er für seine Person angehört.

Wenn Herr Freiherr von Göler hervorgehoben hat, daß es für die Frequenz der Fakultät richtiger gewesen wäre, nunmehr einen durchaus positiv gerichteten Gelehrten zu berufen, so kann ich demgegenüber nur darauf hinweisen, daß die früher erfolgte Berufung eines hervorragenden „positiven"

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Theologen, der heute noch mit gutem Erfolg tätig ist, die Frequenz nicht etwa in erheblicher Weise beeinflußt hat. Die Frequenz der Heidelberger Fakultät hängt zusammen mit der Frequenz des theologischen Studiums in ganz Deutschland überhaupt, und diese Frequenz hat zeitweise außerordentlich nachgelassen. Sie ist jetzt wieder im Steigen begriffen. Das hängt mit Verhältnissen zusammen, die in keiner Weise berührt werden von der vorliegenden Besetzung einzelner Lehrstühle an bestimmten evangelisch-theologischen Fakultäten.

Es ist sodann im Laufe der Debatte von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Löwenstein die Frage der Ausländer noch einmal kurz berührt worden, und darauf hingewiesen worden, daß man die Ausländer möglichst gastlich behandeln sollte. Ich kann dem, wie ich ja bereits ausgeführt habe, nur zustimmen; ich kann aber, was von Interesse für das Hohe Haus sein wird, die Zahlen, die mir heute vormittag gefehlt haben, noch nachtragen. In diesem Sommersemester sind 701 russische Studenten auf den drei Hochschulen unter im ganzen 1015 Ausländern. Ich glaube, es bedarf keines weiteren Nachweises, daß man es in unserem Lande an Gastlichkeit gegenüber den ausländischen Studierenden nicht fehlen läßt, wenn Sie diese Zahlen in Betracht ziehen, wonach die Ausländer von der Gesamtfrequenz der Hochschule nahezu ein Fünftel ausmachen.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein hat sich dann der Frage des Religionsunterrichts und verschiedenen prinzipiellen Fragen des Elementarunterrichtsgesetzes zugewendet und zunächst bemerkt, daß in dem „Programm" für den Elementarunterricht — gemeint war wohl der Lehrplan zum Elementarunterricht — von Religion nur sehr wenig die Rede sei; demgegenüber darf ich darauf hinweisen, daß die grundlegenden Bestimmungen für den Unterricht in dem Elementarunterrichtsgesetz selbst enthalten sind, in dem § 20, wo an der Spitze der Unterrichtsgegenstände angeführt ist:

„Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden", und wo in Absatz 2 die Religion den ersten Platz einnimmt. Ich darf auch weiter darauf hinweisen, daß der Religionsunterricht nicht etwa willkürlich in seinen Grenzen und Gegenständen von der Regierung festgesetzt wird, sondern daß nach dem Kirchengesetz der Religionsunterricht den kirchlichen Gemeinschaften untersteht, und speziell die Unterrichtsstunden, die der Religion gewidmet sind, auf Verständigung mit den obersten Kirchenbehörden beruhen. Ich muß also den Vorwurf zurückweisen, als ob an unseren Schulen, speziell an unseren Volksschulen die Religion nicht gebührende Berücksichtigung fände.

Auf die weiteren Fragen, die Seine Durchlaucht berührt hat, weiter einzugehen, vor allem bezüglich des § 8 möchte ich mir versagen. Seine Durchlaucht hat selbst anerkannt, daß das eigentlich Fragen einer zukünftigen Änderung der Gesetzgebung seien und darauf hingewiesen, daß von der Regierung der Anstoß zu einer Änderung des Gesetzes erwartet werde. Seitens der Regierung liegt eine Intention auf Änderung dieser Bestimmung zurzeit nicht vor. Es wird diese Bestimmung in gewissen Einzelheiten — dazu rechne ich den § 116 Absatz 3 und 4 — vielleicht bei einer Revision des Elementarunterrichtsgesetzes auch einer Revision unterzogen werden können; ich glaube aber nicht, daß diese Bestimmung die schweren Vorwürfe verdient, die ihr Seine Durchlaucht beigelegt hat, als ob diese Bestimmung die schwerste Kränkung und Beleidigung der katholischen Kirche enthielte. Im wesentlichen ist, wenn auch über einzelne Punkte gestritten werden kann, jene Bestimmung ein Ausfluß des Grundsatzes, daß der Staat — und darin steht der badische Staat nicht allein — für sich beansprucht, das Volksschulwesen zu leiten. Was speziell den § 8 anbelangt, so bezieht sich der Absatz 2 dieses Paragraphen auf die sogenannten „Regulativanstalten", die eine außerordentlich verwickelte Geschichte haben, die heute darzulegen, zu weit führen würde. Ich kann nur sagen, daß die betreffenden Anstalten auch jetzt noch gute Dienste leisten, und daß sie mit Ausnahme einer einzigen Anstalt, bezüglich deren Verhandlungen schweben, vollkommen auf dem Boden des Gesetzes stehen. Es ist bezüglich der sogenannten „Lehrfrauen" einerseits dem Gesetze durchaus Genüge geschehen, anderseits ihrem segensreichen Beruf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

offene Bahn gegeben. Daß aber eine gewisse Beschränkung in dieser Richtung bezüglich der Regulativanstalten notwendig ist, und daß auch der § 116 Absatz 3, abgesehen von einzelnen Modifikationen, wird aufrecht erhalten werden müssen, das muß ich auch heute namens der Großh. Regierung erklären. Es ist nach der Überzeugung der Regierung in einem paritätischen Staate unmöglich — bei aller Achtung vor der segensreichen Tätigkeit der Orden, vor allem auf charitativem Gebiet — den eigentlichen Unterricht Ordenspersonen zu überlassen. Das schließt nicht aus, daß — wie es bei uns in weitem Maße der Fall ist — diese Ordenspersonen, speziell die Ordensschwestern, eine umfangreiche Tätigkeit, z. B. in den Kleinkinderschulen, entwickeln. Es ist ihnen in dieser Richtung nichts in den Weg gelegt, und der vielfach angegriffene Dispens ist eine Formalität, die anstandslos erfüllt wird, aber immerhin ein Gutes hat, daß dem Staate die Kontrolle darüber bleibt, die er sich vorbehalten muß, ob und wie viele Ordenspersonen überhaupt an Schulen wirken. Ich kann nur wiederholen: das ist in einem paritätischen Staat, dessen Aufgabe ist, den Frieden unter den Konfessionen aufrecht zu erhalten, ausgeschlossen, daß wir wieder förmliche Ordensschulen in irgend einer Form zulassen. Darin liegt weder eine Beleidigung der katholischen Kirche, noch eine Verkennung der ganzen Geschichte der Orden auf dem Gebiete der Wissenschaft und Lehrtätigkeit, die jeder gebildete Mann kennt. Die Entwicklung des modernen Staates hat notwendig dahin geführt, daß der Staat, was die Lehrtätigkeit anbelangt, an die Stelle der Orden getreten ist.

Seine Durchlaucht hat darauf hingewiesen, daß diese Behandlungsweise im Widerspruch mit den Bestimmungen des Reichs- und Landesrechts über die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Konfessionen steht. Die staatsbürgerlichen Rechte sind aber durch den § 116 des Elementarunterrichtsgesetzes in keiner Weise verkürzt. Die Lehrtätigkeit an den Schulen ist bei uns nicht ein allgemein staatsbürgerliches Recht. Wer die Lehrtätigkeit an einer Volksschule ausüben will, muß die nötigen Prüfungen bestehen. Das geschieht seitens der Regulativschwestern, den sogenannten Lehrfrauen, mit gutem Erfolg; sie machen die Prüfung, wie jeder andere Lehrer. Davon, daß ein Ordensgeistlicher sich dem Volksschullehrerexamen einmal unterziehen wollte, habe ich aber noch nie gehört.

Ich möchte zum Schluß kurz auf einige Bemerkungen des Herrn Freiherrn von la Roche eingehen. Ich kann bezüglich der schon im anderen Hohen Hause und auch hier vielfach erörterten laryngologischen stationären Klinik in Heidelberg nur auf das verweisen, was die Regierung — es ist in dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer Seite 14 wiedergegeben — schriftlich erklärt hat, daß nämlich nach Ansicht der medizinischen Fakultät in Heidelberg die Errichtung einer solchen Klinik nicht zu den dringenden Bedürfnissen zu rechnen sei, daß aber die Regierung fortdauernd bemüht sei, die notwendigen Schritte einzuleiten, um für diese Klinik vor allem ein besseres Lokal zu beschaffen. Wir sind im Begriff, zu prüfen, ob nicht ein Haus, das für den Staat angeschafft worden ist, sich in einzelnen Teilen für eine bessere Herrichtung dieser Klinik eigne. Eine bestimmte Zusage, in welcher Weise die Sache gestaltet werden wird, zu erteilen, bin ich nicht in der Lage.

Was die Kleinkinderschulen anbelangt, bezüglich deren Herr Freiherr von la Roche sich darüber beschwert hat, daß der Kreisschulrat auch der Visitation dieser Schulen sich widmen soll, so hat Herr Freiherr von la Roche selbst die Bestimmung zitiert in § 115 des Elementarunterrichtsgesetzes, die diese Anweisung an die Kreisschulräte vollkommen begründet erscheinen läßt. Es liegt darin kein Eingriff in die Tätigkeit der Kleinkinderschule; aber auch bezüglich der Kleinkinderschulen hat der Staat das Recht und die Pflicht einer gewissen Oberaufsicht, und es ist nicht undenkbar, daß die Bestimmung des § 115, wenn die Einrichtungen gesundheitsschädlich sein sollten, praktisch werden könnte. Ich glaube, wenn der Kreisschulrat einmal in eine solche Anstalt hinein sieht und einen guten Rat erteilt, so kann eine Benachteiligung oder Kränkung für eine solche Anstalt darin nicht gefunden werden.

Damit glaube ich, das Wesentliche erschöpft zu haben, und ich möchte nur noch kurz sagen, daß bezüglich des Handfertigkeitsunterrichts und der Jugendspiele die Großh. Regierung gerne beherzigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wird, was seitens des Herrn Freiherrn von la Roche angeregt wurde.

Oberbürgermeister Beck: Ich freue mich, daß die Großh. Regierung durch den Mund des Herrn Oberschulratsdirektors festgestellt hat, daß die Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen ständigen und unständigen Lehrern Sache der Unterrichtsverwaltung und nicht einer Stadtverwaltung sei. Ich habe meinen Zweck damit erreicht.

Was den zweiten Punkt betrifft, die Mitwirkung bei der Besetzung von Professorenstellen an den Mittelschulen, so möchte ich bemerken, daß der Herr Oberschulratsdirektor mich mißverstanden hat. Ich habe ausdrücklich anerkannt, daß die Oberschulbehörde in loyaler Weise das den Städten zugestandene Vorschlagsrecht bisher ausüben ließ, ebenso wird wohl seitens der Oberschulbehörde anerkannt werden müssen, daß die Städte einen durchaus dezenten Gebrauch davon gemacht haben. Ich habe auch nur den inneren Wert dieses Vorschlagsrechts als zweifelhaft bezeichnet, nicht aber gesagt, daß die Oberschulbehörde dieses Recht nicht voll anerkannt hat; aber ein gewisser innerer Zusammenhang besteht zwischen diesem Vorschlagsrecht der Städte und der freien Versetzbarkeit. Denn wenn die Großh. Regierung jemand versetzen will, so muß sie ungehemmt sein, ihn an eine andere Anstalt zu bringen, und wenn hier ein Vorschlagsrecht besteht, so ist sie eben in der Ausübung dieser Befugnis gehemmt. Nun hat der Herr Oberschulratsdirektor darauf hingewiesen: was soll denn mit den Leuten geschehen, die minder geeignet sind? — Da muß man nun unterscheiden zwischen Lehrern, die ihrer Aufgabe nicht voll gewachsen sind, nicht recht können, und anderen, die nicht recht wollen, die lässig sind, wie dies auch in anderen Berufsständen vorkommt. Manche von diesen werden oft später mit dem Lebensalter und anderen geeigneten Einwirkungen sich der Größe und Wichtigkeit ihrer Aufgabe bewußt.

Was nun die ersteren betrifft, die nicht recht können, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, so glaube ich doch, daß die Bedenken des Herrn Oberschulratsdirektors nicht vollkommen zutreffen. Welch gewaltiger Unterschied besteht zwischen einer Klasse in einer Stadt, die vielleicht mit 30—40 Schülern besetzt ist, und zwar sagen wir z. B. Schülern mit dem lebhaften quirlartigen pfälzer Temperament, die mit verschmitzten listigen Äuglein und scharf gespitzten Ohren jede Schwäche des Professors auslauern, ausfindig machen und mißbrauchen, und andererseits wieder einer Klasse von etwa 6—8 oder 10 Schülern, wie wir sie in den kleineren Städten häufig haben, die der Professor voll beherrschen kann, namentlich wenn es sich handelt um Knaben von dem ruhigeren allemanischen oder fränkischen Volksschlage. Es läßt sich wohl sagen, hier ist der betreffende Lehrer am Platze, an einer anderen Stelle dagegen ist er nicht imstande, die ihm untergebenen Knaben vollständig zu meistern.

Nun komme ich zu der zweiten Klasse von Lehrern, die etwas lässig sind aus Gründen, die vielleicht im Lebensalter oder in gesellschaftlichen Verhältnissen und sonstigen Gründen liegen mögen. Hier kann eine Versetzung unter Umständen von außerordentlich heilsamer Wirkung sein. Es handelt sich gar oft nur um das Herauskommen aus einem ungünstigen Milieu, es handelt sich um ein sich Aufraffen, ein gewisses sich Zusammennehmen; oft geht ein älterer Direktor nicht mehr mit Strenge und Umsicht den betreffenden Lehrern nach, und es handelt sich vielleicht nur darum, daß der Betreffende in eine Anstalt versetzt wird, wo ein jüngerer energischer Mann ist, der mit großem Verständnis den Schwächen seiner Kollegen entgegenwirkt, im übrigen ein guter Lehrer und Leiter seines Kollegiums ist. In diesem Fall kann eine Versetzung von höchster Bedeutung sein und bewirken, daß der Lehrer ein außerordentlich tüchtiger Mann wird, der später erst seine Talente entfaltet. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es nicht gerade eine Absurdität ist, wenn ich anführte, daß die Versetzbarkeit der Lehrer auch ihre gute Wirkung haben kann.

Schließlich danke ich dem Herrn Vertreter des Oberschulrats, daß der frühere Standpunkt, den der Oberschulrat — allerdings in vollem Einverständnis mit dem Unterrichtsministerium — einnahm, nunmehr aufgegeben ist, nämlich daß das Bedürfnis der Einführung von fakultativem Lateinunterricht an den Oberrealschulen nicht anerkannt und die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zustimmung zur Einführung in den Lehrplan, wenn auch nur für freiwillige Teilnehmer, versagt wurde, daß man nur — wenn auch mit Bedauern — zuließ, wenn in ganz privater Weise der Unterricht erteilt wird. Nachdem seitens des Herrn Oberschulratsdirektors die Erklärung abgegeben wurde, daß künftig das Bedürfnis nunmehr angenommen und der Lateinunterricht als fakultativer Lehrgegenstand anerkannt wird, nachdem auch zugleich — was ich festnageln möchte — die Mitwirkung des Staates in bezug auf die Beitragslast festgelegt wurde, kann ich nur meinen besonderen Dank namens der Städte aussprechen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Die Ausführungen des Herrn Oberschulratsdirektors nötigen mich zu einer ganz kurzen Erwiderung, zunächst was die Bürgerschulen betrifft. Ich für meine Person kann nicht verstehen, warum es unmöglich sein sollte, daß junge Praktikanten an der Bürgerschule tätig sein sollen, an der ein älterer Reallehrer Vorstand ist. Wo die Sache es erfordert, der Betrieb es notwendig macht, hat persönliche Empfindlichkeit unbedingt zurückzutreten. Auf der andern Seite sodann, wenn man gleichwohl dazu schreiten wollte, die Praktikanten und überhaupt die akademisch gebildeten Lehrer von den Bürgerschulen zu entfernen, so sähe ich darin gar keinen Grund, der betreffenden Gemeinde die staatliche Unterstützung vorzuenthalten. Es kann sich nicht darum handeln, mit welchen Mitteln das Ziel erreicht wird, sondern es kann sich nur darum handeln, ob ein Ziel erreicht wird, das wertvoll für die Schüler ist, ein Ziel, das über dasjenige hinausgeht, welches einer Gemeinde obligatorisch gesteckt ist. Das wird hier unter allen Umständen der Fall sein und es wird deshalb die nötige Unterlage für Gewährung eines entsprechenden Staatszuschusses auch dann noch vorhanden sein, wenn man vorzieht, keine Praktikanten mehr zu verwenden.

Was nun die Überstunden betrifft, so möchte ich mir gestatten, noch einmal darauf aufmerksam zu machen, daß doch zu unterscheiden sein dürfte, in welcher Weise die Überstunden entstanden sind. Sie sind nicht etwa entstanden durch eine allmähliche Vermehrung des Unterrichts, sondern durch Herabsetzung des Stundendeputats der Lehrer, durch eine Maßregel, die der Staat einseitig vorgenommen hatte, ohne irgendwie die Kontrahenten, die Gemeinden, darüber zu hören. Gut, der Staat ist ja in der Lage, über seine Beamten zu verfügen, zu sagen, wie viele Stunden sie geben sollen; aber auf der andern Seite ergibt sich daraus, daß auch die pekuniäre Konsequenz einer derartigen Maßregel den Staat trifft. Soll eine Gemeinde etwas übernehmen, so muß man verhandeln. Man hat verhandelt, und nachdem über verschiedene Punkte — es war nicht dieser allein — verhandelt worden ist, kam man zu der Einrichtung, daß der Staat die Überstunden übernimmt. Die Gemeinden sind bona fide auf dieses Abkommen eingegangen und haben vorausgesetzt, daß es für eine gewisse Zeit Bestand haben sollte; dagegen kam unmittelbar darnach der Versuch des Staates, diese Last von sich abzuwälzen, indem er die Überstunden beseitigte und den Gemeinden zumutete, auf ihre Kosten Praktikanten anzustellen. Wie gesagt, ich betrachte die Sache für begraben dadurch, daß die Gemeinden durch Aufhebung oder Hinausverlegung des Lateinunterrichts sich einstweilen den Hals aus der Schlinge gezogen haben. Aber wie es sich in Zukunft gestalten wird, wenn sich wieder einmal die Notwendigkeit ergibt, Übereinkünfte zu treffen, das weiß ich nicht. Jedenfalls werden die Gemeinden äußerst vorsichtig sein.

Schließlich noch, hinsichtlich der Kleinkinderschulen, ein ganz kurzes Wort: Diese Kleinkinderschulen sind durchaus nicht überall Veranstaltungen religiöser Gemeinschaften, sie sind zum Teil auch Gemeindeanstalten. Wenn der Staat seinerseits auf Grund der zitierten Bestimmung eine gewisse Aufsicht darüber führt, daß diese Anstalten — ich will einmal sagen — vom polizeilichen Standpunkt aus, in gesundheitlicher oder sittenpolizeilicher Hinsicht nicht zu beanstanden sind, so ist das etwas, wogegen ich durchaus nichts sagen kann. Wenn er aber eines Tages beginnen würde, sich in den inneren Betrieb einzumischen, was, wie ich aus den Worten des Herrn Ministers entnehmen zu dürfen glaube, nicht beabsichtigt ist, — aber wenn das je kommen sollte, müßten die Gemeinden entschieden Einsprache erheben, damit es nicht geht, wie bei anderen Dingen, daß allmählich die Rechte an den Staat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

übergehen, die Kosten aber den Gemeinden verbleiben.

Geheimerat Dr. Windelband: Wenn ich mir noch einen Augenblick gestatte, Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, so tue ich es „der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe". Daß ich in einer Notlage bin, mögen Sie daraus ersehen, daß ich etwas tue, was sonst nicht meiner Art ist: nämlich Selbstverständliches zu sagen. Es gibt aber Momente, wo auch Selbstverständliches zu sagen Pflicht ist, und so muß ich in diesem Moment mir erlauben, den Dank der Heidelberger Universität, und zwar der gesamten Universität an die Großh. Regierung dafür auszusprechen, daß sie sich auch bei der letzten theologischen Berufsfrage nicht darin hat beirren lassen, in ihrer großzügigen Weise die Berufung in dem Sinne der von der Fakultät ihr vorgelegten, durch rein wissenschaftliche Gesichtspunkte diktierten Vorschläge, vorzunehmen und ich muß den Glückwunsch für die Universität und die Großh. Regierung aussprechen, daß es auf diese Weise gelungen ist, eine hervorragende Kraft für die Universität Heidelberg zu gewinnen in Herrn Professor von Schubert, in dem Augenblick, wo dieser gleichzeitig an die Universität Berlin, an die dortige theologische Fakultät berufen worden war.

Das zweite, was ich hinzufügen muß — auch ein Selbstverständliches — ist, daß die Fakultätsvorschläge gemacht werden, auch in der theologischen Fakultät, nicht mit Rücksicht auf irgend welche Richtung, sondern von wissenschaftlichen Gesichtspunkten aus, und daß die Zugehörigkeit zu einer Richtung kein Grund ist, jemand auszuschließen, aber auch kein Grund ist, jemand ceteris paribus besonders zu empfehlen. Die Vorschläge der Fakultäten werden — und das ist eine große Tradition der Heidelberger Fakultät, die noch immer besteht — lediglich von wissenschaftlichen Gesichtspunkten aus gemacht. Es handelt sich nur um die Frage: wer wird das Fach, welches besetzt werden soll, in der vollkommensten wissenschaftlichen Weise ausfüllen? Das ist bisher Tradition gewesen; sie möge es bleiben und möge immer diejenige Unterstützung von seiten der Großh. Regierung finden, die sie bisher gefunden hat!

Prälat D. Oehler: Gestatten Sie, daß ich dem, was mein verehrter Herr Vorredner vom wissenschaftlichen Standpunkt aus vorgetragen hat, noch einige praktische Gedanken hinzufüge, indem ich auf die Äußerungen des verehrten Herrn Baron von Göler etwas eingehe. Ich betrachte und zwar nicht bloß persönlich, sondern darf die Anschauung des Oberkirchenrats aussprechen, es als das Richtige, in gewissem Sinn als das Ideal, wenn ein angehender Theologe verschiedene Universitäten besucht, theologisch verschiedene Anschauungen und Richtungen kennen lernt. Es tut, wie in jedem anderen Gebiet, so auch im theologischen Gebiet außerordentlich not, die verschiedenen Richtungen kennen zu lernen, sie selbständig zu prüfen, mit sich und seinem Gewissen ernstlich zu Rate zu gehen, ehe man sich entscheidet. Selbstverständlich wird der Theologe, der in ein Kirchenamt eintreten will, sich der Schranken bewußt sein und bleiben, die ihm gesetzt sind, aber diese Schranken nicht zu eng zu ziehen, ist echt evangelisch-protestantische Art. Es wird kaum eine Kirchenregierung in deutschen Landen geben, die in der Richtung im wahren Sinn des Wortes liberaler ist, als die unserige, in der Richtung, sage ich, daß es jedem Theologen frei steht, seine Studien zu vollenden auf deutschen Universitäten, wo er will. Sie verlangt nicht einmal, daß die künftigen Geistlichen auch nur ein Semester auf der Universität der engeren Heimat zubringen und sie gestattet auch, daß jeder seine praktischen Übungen, die zum zweiten theologischen Examen erforderlich sind, nach eigener Bestimmung auch auf einer anderen Universität macht. Sie bemißt ferner z. B. die Unterstützungen und Stipendien für diejenigen, die ihrer bedürfen, nicht darnach, ob einer auf der badischen oder anderen deutschen Universitäten seine Studien absolvierte. Ich glaube, weitherziger wird man ja wohl nicht sein können und wie gesagt, ich zweifle, ob irgend eine andere Kirchenregierung in dieser Richtung so weitherzig ist, wie die unsrige.

Dann möchte ich noch etwas anderes betonen, ich muß es auch in diesem Hohen Hause tun: die übliche Unterscheidung der Theologie in eine positive und negative ist mir unsympathisch. Ich nehme durchaus für mich in Anspruch in dem Sinne, trotzdem ich freiere Anschauungen vertrete, positiv

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu sein, daß ich mir bewußt bin, nicht niederzureißen und zu zerstören, sondern aufzurichten, aufzubauen auf dem einzig festen Grunde göttlicher Offenbarung. Übrigens lehrt die Erfahrung, daß die Frage, ob ein Theologe nach der oder jener Seite seine Anschauungen entwickelt, nicht allein davon abhängt, welchen Universitätslehrer er gehört, und welche Richtung der Universitätslehrer gehabt hat. Wir machen immer wieder die Wahrnehmung, daß Theologen, die in Heidelberg oder vorzugsweise in Heidelberg studiert haben, später konservative Anschauungen gewinnen, daß solche, die auf Universitäten mit fast ausschließlich konservativen Lehrern ihre Studien absolviert haben, später mehr der liberalen Richtung sich zuneigen. So bestätigt es die Erfahrung, daß die spätere Entwicklung ihre eigenen Wege geht. Es sind ganz andere Einflüsse in späterer Zeit maßgebend; oft ist es ein weiteres Studium, das den Theologen irgendwie nach einer anderen Richtung hinlenkt, oft sind es persönliche, oft auch Freundschaftsverhältnisse, oft besondere Schicksalsfügungen, oft auch die Richtung des Geistlichen, dem ein junger Mann als Gehilfe beigegeben wird, die dazu Veranlassung geben können, die eine oder die andere Richtung einzuschlagen. Solche Wandlungen oder Entwicklungen gehen nicht bloß nach der rechten, sondern auch nach der linken Seite, um diese beiden Schlagwörter zu gebrauchen. Ich wiederhole kurz: Es ist gut, daß ein Theologe beide „Strömungen" — ich will den Ausdruck auch gebrauchen — kennen lernt, er soll beide studieren, und über beides ernstlich nachdenken. Es ist notwendig in der evangelischen Kirche, diese beiden Anschauungen verstehen und ihre Vertreter achten zu lernen, und es ist wünschenswert, daß beide den Glauben aneinander haben möchten, daß jeder in ihrer Weise nach bestem Wissen und Gewissen, bauend, aufrichtend und nicht zerstörend wirken will. Und ich kann nicht glauben, daß ein Theologe, der in Heidelberg studiert, an seiner Seele Schaden leiden müßte. Wir dürfen nicht vergessen, daß die Dozenten der Theologie in Heidelberg, wenn auch der Mehrzahl nach liberale Theologen, sich alle dessen bewußt sind, daß sie den Beruf haben, nicht bloß die Wissenschaft zu pflegen, sondern durch die Wissenschaft auch der Kirche zu dienen, zu deren Aufbau sie die künftigen Geistlichen vorbereiten.

Fürst Karl zu Löwenstein: Zunächst bin ich schuldig, darüber Aufschluß zu geben, was ich bezüglich der Zitate, die ich angeführt habe, sagen zu können geglaubt habe. Ich habe gesagt, der § 8 Abs. 2 des badischen Elementarunterrichtsgesetzes behandelt, wie uns Exzellenz gesagt hat, diejenigen Bestimmungen, welche verbieten, daß die Regulativanstalten zum Elementarunterricht beigezogen werden. Ich habe diesen Paragraphen trotzdem erwähnt, weil darin den Gemeinden verboten wird, die in Baden seit jeher bestehenden Regulativanstalten zum Elementarunterricht beizuziehen und weil damit umsomehr ausgedrückt ist, daß überhaupt keine Ordensleute verwendet werden dürfen. Dann in bezug auf die Verfassungsbestimmung: Im ersten Absatz des Artikels 3 der Reichsverfassung ist gesagt, welche Rechte die Deutschen in allen Staaten gleichmäßig haben sollen, Rechte, die von anderen Bundesstaaten nicht beschränkt werden dürfen; Sie entschuldigen wohl, wenn ich die Bestimmung ganz kurz vorlese: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. Kein Deutscher darf in Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder in den anderen Bundesstaaten beschränkt werden. „Dann in der badischen Verfassung ist es der § 9, der sagt: Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Konfession gleiche Ansprüche.

Wenn man das zusammennimmt und dann nachher noch in Betracht zieht, in dem Reichsgesetz bezüglich der Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung die Bestimmung bedeutet: „Insbesondere soll die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

religiösen Bekenntnisse unabhängig sein", wenn also der ganze Sinn dahin geht, daß allen Deutschen gleiche Rechte, nicht nur die staatsbürgerlichen Rechte, sondern auch in bezug auf die Erwerbstätigkeit und Zulassung zu öffentlichen Ämtern volle Gleichberechtigung gewährt sein soll, ohne Unterschied der Konfession, dann ist doch ganz klar, daß, wenn der Unterschied nur darin besteht, daß Ordensleute nach den Vorschriften der Evangelien leben, dies kein Grund sein darf, um eine ganze Klasse von Staatsbürgern von der Lehrtätigkeit auszuschließen. Nun hat Seine Exzellenz gesagt, eine solche Verwendung von Lehrkräften von Persönlichkeiten, Angehörigen von Ordensgenossenschaften zur Lehrtätigkeit könne in einem paritätischen Staate nicht geduldet werden. Seit einem Jahrhundert ungefähr stehen in Bayern und Hessen Ordensgenossenschaften mit dem besten Erfolg in Lehrtätigkeit und haben sich stets die lobende Anerkennung von seiten der staatlichen Behörden erworben. Von Einfluß auf die Störung des konfessionellen Friedens ist keine Spur. Die Störung des konfessionellen Friedens ist eine leere, unerwiesene Behauptung. Ja, wenn Sie beispielsweise sagen wollen, die Existenz eines Ordens könne den konfessionellen Frieden stören, so ist das die Geschichte von Wolf und Lamm. Nein, wenn der konfessionelle Frieden gewahrt werden soll, sind zwei Dinge erforderlich: 1. einmal, daß man jeder Konfession ihr volles Recht gibt. Gerade so wie in den sozialen Gebieten, die Unruhen in dem Arbeiterstand so gefährliche Dimensionen angenommen haben, weil ursprünglich wirklich vielfach wahre triftige Gründe zu Beschwerden vorlagen und dann nachher übertriebene Forderungen gestellt wurden, so ist es überhaupt, wenn man jemanden einen Vorwand oder noch vielmehr einen tatsächlichen Grund läßt zur Unzufriedenheit, dann kann man nicht verlangen, daß er ruhig stillschweigt. Also das Erste ist die Gerechtigkeit, „suum cuique", nicht allen das Gleiche, sondern jedem das Seine. Und den Katholiken und den katholischen Familien sollte man auch katholische Schulen geben und katholische Lehrer nicht nur dem Taufschein nach, sondern wirklich von Herzen katholische: Damit fällt ein Hauptgrund zur Unzufriedenheit und Streit weg. Das Zweite, was notwendig ist für den konfessionellen Frieden, ist die wahre Toleranz.

Mit wenigen Worten ist nirgends so viel Unsinn geredet und Humbug getrieben worden, wie mit dem Wort „Toleranz". Unter dem Ausdruck Toleranz beliebt man zu verbergen, den Gedanken der Indifferenz in bezug auf den Glauben, als wenn eine Religion gerade so gut wäre, wie die andere, also absoluter Indifferentismus. Eine solche Toleranz können Sie nicht vernünftigerweise beanspruchen. Die Toleranz muß eine subjektive sein; tolerant soll sein der Christ und der Mensch gegen den Menschen; christliche Nächstenliebe soll hochgehalten werden. Niemand hat die Toleranz in dieser Beziehung je höher gehalten als die katholische Kirche (Unruhe). Von jeher ist es die katholische Kirche gewesen, die die Juden beschützt hat und aufgetreten ist gegen alle Verfolgungen der Juden die durch die Roheit und Wildheit früherer Zeit, teils auch durch berechtigten Anlaß zu Beschwerde verursacht waren. Toleranz ist Friede, herzliche Liebe der Menschen untereinander; darin besteht wahre Toleranz, ohne Ansehen auf die Konfession, auf den Glauben, aber nicht in der Indifferenz bezüglich der Lehre der Religion, bezüglich des Inhaltes der Religionen. Ich glaube sowohl theoretisch wie praktisch durch die Beispiele, die ich angeführt habe, gezeigt zu haben, daß die Zulassung von Orden zur Lehrtätigkeit keineswegs die Ursachen zur Störung des konfessionellen Friedens geben könnte. Es ist ja die Lehrtätigkeit Sache des Staates, sagt Exzellenz; er errichtet und leitet die Schulen, ja, das will ich ja gewiß in beschränktem Sinne zugeben. Aber damit ist doch die Lehrtätigkeit an nichtstaatlichen Anstalten, die Lehrtätigkeit in Privatanstalten nicht ausgeschlossen, und warum soll das in Baden absolut unzulässig und unerlaubt sein? Ich muß gestehen, daß ich mich trotz den Äußerungen Seiner Exzellenz immerhin doch der Hoffnung hingebe, daß in dieser Beziehung die Hohe Regierung anderer Ansicht werden wird, und diese wirklich sehr beleidigende Gesetzesbestimmung beseitigen wird.

Freiherr von la Roche: Nur für einen Augenblick möchte ich Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen zur Frage der Besetzung der Heidelberger Professur. Es dürfte ein Mißverständnis vorliegen, wenn der Herr Staatsminister gemeint hat, es sei von positiver Seite in erster Linie eine Persönlich-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

keit ins Auge gefaßt worden, welche nicht auf der Vorschlagsliste stand; im Gegenteil, es schien gerade jetzt der Fall für die Positiven günstig zu liegen, weil sich auf der Vorschlagsliste unter den fünf Gelehrten, welche als gleichmäßig geeignet für die Berufung gefunden wurden, ein durchaus der positiven Richtung zugehöriger Herr befand. Dadurch schien die Hoffnung für uns vorhanden, daß ein Versprechen eingelöst würde, welches seinerzeit der Vorgänger des jetzigen Herrn Staatsministers dem damaligen Abgeordneten Freiherrn von Stockhorner in der Zweiten Kammer gegeben hatte, das allerdings in keiner Weise für die jetzige Regierung bindend ist, aber doch in den Reihen der Positiven festgehalten wurde, und welches uns auch jetzt wieder in Erinnerung kam, ein Versprechen, dahin gehend, daß bei Erledigung einer Professur ein zweiter positiver Dozent berufen werde. Wenn gesagt worden ist, es wäre das für die Frequenz der Fakultät nicht von Einfluß, so möchte ich dem widersprechen. Die Sache liegt so: Theologiestudierende positiver Richtung, welche nach Heidelberg gehen wollen, fragen zuerst, welche Dozenten dort sind — und das ist bei der theologischen Fakultät in viel höherem Maße der Fall, als bei anderen Fakultäten —, und wenn sie hören, daß in Heidelberg nur ein einziger positiver Dozent ist, so werden sie sagen: Dann gehe ich nicht nach Heidelberg, denn dann füllen die Vorlesungen meine Zeit nicht aus. Daß das nicht bloß Theorie, sondern Praxis ist, zeigt sich daran, daß zurzeit die theologische Fakultät auf einem sehr niederen Stand an Studenten angekommen ist. Wenn man die Seminaristen abzieht, so bleiben noch 55. Wie die Sache liegt, werden sich in Zukunft die Verhältnisse eher verschlimmern, als verbessern. Da jetzt die Großh. Regierung von der Möglichkeit, den auf der Liste befindlichen positiven Gelehrten zu berufen, keinen Gebrauch gemacht hat, so wird man es den positiven Kreisen des Landes nicht verübeln können, wenn nun eine gewisse Mißstimmung, und eine gewisse Niedergeschlagenheit hinsichtlich der Zukunft unter ihnen Platz gegriffen hat, und wenn diese Mißstimmung schließlich auch durch die Äußerungen, die von dem Herrn Minister angeführt worden sind, einen energischen Niederschlag gefunden hat. Ich meine, die Lage unseres Landes ist dazu angetan, alle Kräfte der Ordnung heranzuziehen, und ich meinerseits verzweifle noch immer nicht daran, daß, wenn es auch nicht geschehen ist, wenigstens künftighin den Wünschen der Positiven mehr Berücksichtigung gewährt werden wird.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch: Ich will nur auf die Äußerungen des Herrn Vorredners kurz erwidern, daß mir von einem Versprechen meines Amtsvorgängers einem Abgeordneten gegenüber nichts bekannt ist, aber auch noch weiter bemerken, daß selbst, wenn ein derartiges Versprechen gemacht worden sein sollte, es nach der Natur unmöglich bindend sein könnte für den Amtsnachfolger; es würde das in einem eigentümlichen Verhältnis zur Verantwortlichkeit bezüglich seiner eigenen Handlungen stehen. Es ist richtig, daß ein Gelehrter der positiven Richtung auf der Liste stand. Ich muß aber bedauern, hervorheben zu müssen, daß seitens des Senats erhebliche Bedenken bezüglich der wissenschaftlichen Qualität desselben geäußert worden sind. Das war mit ein Grund, warum der an erster Stelle genannte ausgezeichnete Gelehrte, der, wie Sie heute gehört haben, einen Ruf nach Berlin hatte — was wohl auch nicht ohne Gewicht bei den Angriffen auf seine Berufung sein dürfte —, berufen worden ist. Inzwischen ist ein an dritter Stelle genannter Gelehrter, der bei uns vorgeschlagen war, nach Berlin berufen worden und hat die Berufung auch angenommen, ein Beweis dafür, daß sich die Vorschläge der theologischen Fakultät nicht nach irgend welchen Extremen bewegt haben.

Freiherr von Göler: Der Herr Freiherr von la Roche hat das meiste gesagt, was ich ausführen wollte. Wenn ich trotzdem das Wort erbitte, geschieht das, weil man doch eine Auffassung bei mir voraussetzt, die nicht vorhanden ist. Ich habe durchaus nicht die Auffassung, daß man die Fakultäten nicht hören soll, durchaus nicht. Ich glaube, es wäre wenig erfreulich für sie, wenn die Großh. Regierung nicht ihre Ansicht darüber einvernehmen würde, ob der eine oder andere Gelehrte geeignet erscheint. Aber ich betone, daß die Großh. Regierung über der Fakultät steht, auch über den Kopf der Fakultät hinweg vielleicht eine Bestimmung treffen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kann; ich habe das auch ausdrücklich vorhin bemerkt, daß wir Positiven überrascht waren, daß der eine Kandidat nicht ernannt wurde, der von der Fakultät vorgeschlagen war und der positiven Richtung angehört hat. Es ist eben viel darüber gesprochen worden, das habe ich ausdrücklich bemerkt. Es ist mir ferner verübelt worden, daß ich von positiver und liberaler Richtung gesprochen habe, ja, so naiv sind wir nicht hier in der Ersten Kammer, daß wir nicht davon sprechen können, daß es in der evangelischen Kirche zwei Richtungen gibt, es ist übrigens in der katholischen Kirche ebenso, daß zweierlei Richtungen vorhanden sind, eine positive und eine liberale. Damit ist durchaus kein Urteil gefällt über den religiösen Stand der Betreffenden. Ich kenne fromme positive und fromme liberale Pfarrer und ungute Elemente hüben wie drüben. Das ist mir vollständig begreiflich, mit den beiden Begriffen bezeichnet man den Glaubensstand, die Richtung von dem Mann, und das hat eine Bedeutung für sein ganzes Leben. Wenn einer in einer Richtung religiös ist, möchte er doch lieber mit Gesinnungsgenossen verkehren, als mit anderen, und der Verkehr mit Männern, die schon selbst in der gleichen Richtung stehen, kann nur fördernd in dieser Richtung wirken. So unbedeutend scheint mir eben doch der geistige Einfluß, den einer bekommt auf einer Universität, nicht zu sein, daß es ganz gleich wäre, ob er von positiven oder liberalen Dozenten unterrichtet wird. Das hat Bedeutung für den inneren Menschen und für den inneren Ausbau desselben. Deshalb hat man auch das Recht, sich seine Lehrer zu wählen.

Prälat D. Oehler: Diesmal tut es mir weh, daß ich das Wort ergreifen muß. Wir haben bisher uns im Stillen so zu sagen das Wort gegeben, daß wir nicht unnötigerweise schweres Kampfmaterial in unsere Verhandlungen hereinbringen wollen, und ich habe es im Stillen den verehrten Herren, die dort drüben sitzen, immer gedankt und es anerkannt, in welch schöner Weise sie hierin sich gehalten haben. Es ist aber nun ein Ausdruck gefallen, den ich — so leid es mir tut — nicht völlig unerwidert lassen kann. Ich mag auf einzelnes nicht antworten; nur eine Bemerkung will ich hervorheben. Es war von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Löwenstein gesagt worden, daß die wahre persönliche Toleranz, wie er es ausführte, nirgends so sehr geübt und beobachtet werde, als seitens der katholischen Kirche. So hat es gelautet. Dem muß ich widersprechen. Erwarten Sie nicht, daß ich über echte und unechte Toleranz näheres ausführe. Ich habe etwas vor mir liegen, was sehr schwer gegen dieses Wort redet, das ist ein Auszug aus dem Katechismus, den Papst Pius X für die italienisch-katholische Schuljugend verordnet hat. Ich will gar nichts sagen von diesem Katechismus, aber was hier über den Protestantismus gesagt ist, das ist keine Toleranz.

Da sich niemand mehr zum Worte gemeldet hat, erklärt der Vizepräsident die Generaldiskussion für geschlossen und erteilt das Schlußwort dem Berichterstatter

Geheimerat Dr. Bürklin: Ich werde es mit diesem Schlußwort machen, wie mit meinem Anfangswort: ich werde mich kurz fassen, kurz fassen können, weil nicht eine einzige Position des Budgets, das ich als Referent der Budgetkommission zunächst zu vertreten habe, angefochten ist; sie sind alle genehmigt von der Kommission, es hat sich hier kein Widerspruch erhoben, und sie werden daher voraussichtlich auch von dem Hohen Hause genehmigt werden.

Ich muß mich zunächst gegen einige Mißverständnisse wenden. Zunächst hat der Herr Staatsminister geglaubt, mir entgegnen zu sollen, da ich sagte, daß „viele“ Lehrer oder gar „sehr viele“ Lehrer zu wünschen übrig ließen, ein Element darstellten, das nicht hereingehört und es auch an dem erforderlichen Gehorsam hätten fehlen lassen. Da liegt ein Mißverständnis vor. Ich habe von „manchen“ Lehrern gesprochen, nicht von sehr vielen, und habe für diese manche Lehrer eine Erklärung in dem Umstande gefunden, daß in der Zeit der Lehrernot manche Elemente hereingekommen sind, die man, wenn man eine besser begründete Auswahl hätte treffen können, eben abgelehnt hätte.

Sodann ist von dem Krebsinstitut in Heidelberg gesprochen worden, und man hat seine große Freude über diese großartige Stiftung, die Herr Geheimerat Czerny mit Hilfe von andern Menschenfreunden ins Leben gerufen hat, ausgesprochen, aber auch einen Wermutstropfen in den Becher fallen lassen mit

der Befürchtung, daß dem Staat nicht unerhebliche Lasten entstehen könnten. Angesichts des vorliegenden Budgets ist eine derartige Besorgnis nicht begründet, denn die Kosten des Betriebs des Krankenhauses, die im Budget zu 45 000 M. veranschlagt sind, werden durch Betriebseinnahmen gedeckt. Man will den ganzen Betrieb dieses Teiles der Anstalt durch die Einnahmen decken, und wir können heute uns eben nur auf die Hoffnung beschränken, daß dem künftig so sein werde. Hier, für die nächsten zwei Budgetjahre, ist durch die Einnahme die Ausgabe gedeckt. Es sind an Verpflegungsbeiträgen im Budget des allgemeinen Krankenhauses, vom Krebsinstitut herrührend, 45 000 M. in Einnahme gestellt, die sub B, in neun Paragraphen zerstreut, wieder zur Ausgabe gelangen. Es handelt sich also hier um sogenannte „durchlaufende Posten". Die Ausgaben, die ungedeckt angefordert werden, beschränken sich auf 15 000 M. für den Betrieb des Laboratoriums; das ist für ein so allgemein in seiner Nützlichkeit und in seiner wissenschaftlichen Tragweite als großartig anerkanntes Institut keine Ausgabe von Bedeutung, 15 000 M. jährlich. Ich kann die Besorgnis, daß im nächsten Budget eine besondere Belastung, eine schwere Belastung entstehen könnte, nicht teilen.

Bezüglich der Frage, ob der Oberschulrat aufgehoben und in eine Abteilung des Ministeriums für Kultus 2c. verwandelt werden soll, werden Sie es nicht für ungerechtfertigt ansehen, wenn auch ein Mitglied der Minorität der Kommission hier im Plenum zum Worte gelangt. Ich gehöre der Minorität an, und ich kann mich auch nach den Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Beck — den ich augenblicklich nicht mehr an seinem Platze sehe — zu einer anderen Auffassung nicht bekennen, als daß ich durchaus keine Gründe erblicke, welche zu einer solchen Aufhebung des Oberschulrats, zu einer so tiefgehenden Organisationsänderung unserer Behörden, die über das Gebiet der Unterrichtsverwaltung hinaus wirken und endigen müßten mit der Aufhebung aller Mittelstellen, Anlaß geben könnten. Wie gesagt, wenn auf dem Gebiete der Volksschule hie und da einmal zu wünschen übrig bleibt, so liegt das nicht an einem Mangel der Organisation, sondern beruht auf ganz anderen Gründen, hauptsächlich dem Lehrermangel. Wir haben Derartiges auch in anderen Staaten beobachtet. Hier in Baden soll durch die Schulgesetznovelle Abhilfe getroffen werden. Und ich wiederhole, was auch im schriftlichen Bericht niedergelegt ist: wenn eine Behörde auf dem Gebiete des Mittelschulwesens sich so glänzend bewährt hat, daß hier nicht nur, sondern auch im andern Hohen Hause eine Anerkennung auf die andere gefolgt ist, so ist das doch ein vollgültiger Beweis dafür, daß in der Organisation als solcher keine folgenschweren Mängel der Unterrichtsergebnisse begründet sein können. Bleibt nur noch die Erschwerung des Geschäftsverkehrs übrig, welche herbeigeführt sein soll dadurch, daß der Oberschulrat der ihm übergeordneten Instanz zu berichten und ihr vorzutragen hat. In der Beziehung kann man nur hoffen und wünschen, daß eine möglichste Vereinfachung des Geschäftsverkehrs eintreten möchte, z. B. dadurch, daß der Oberschulrat mit Befugnissen ausgestattet wird, welche das Erfordernis der ministeriellen Genehmigung einschränkt. Hier darf ich aus Erfahrung sprechen. Damals als ich Mitglied des Oberschulrats war, da war der Direktor Kollegialmitglied beim Ministerium. Es konnten so eine ganze Masse von Fragen in der allerkulantesten Weise erledigt werden, ohne daß auch nur eine Feder angerührt werden mußte. Sollte, wie befürchtet wird, die Spannung bei Rekurssachen leiden, wenn ein Mitglied des Oberschulrats im Ministerium sitzt, so könnte dem leicht abgeholfen werden dadurch, daß bei solchen Fragen der Referent des Oberschulrats sich der Abstimmung enthält, oder etwas derartiges. Ich habe die Sache nicht bloß sechs Jahre lang beobachtet, ich habe sie auch selbst mitgemacht. Der Herr Oberschulratsdirektor hat mich oft mitgenommen ins Ministerium, mich verwendet, als Adlatus den dortigen Sitzungen beizuwohnen, aber irgend welche Mißstände haben sich dabei gar keine ergeben.

Was dann die Berechtigungsfrage anbelangt, die zunächst in den Vordergrund der Diskussion gerückt worden ist, so bin ich Herrn Geheimerat Windelband dankbar, daß er sich grundsätzlich zu der Frage nicht ungünstig gestellt hat. Wenn er die Besorgnis geäußert hat, es erhöhe sich die Schwierigkeit der verantwortungsvollen Aufgabe des

Universitätslehrers, einem Auditorium gegenüber, welches die wünschenswerte Homogenität in der Vorbidung nicht aufweise, so darf ich vielleicht daran erinnern, daß diese Schwierigkeit eigentlich bis jetzt schon vorlag, da ja, ehe die Gleichberechtigung durch die betreffende Verordnung geregelt wurde, die Abiturienten des Realgymnasiums und der Oberrealschule die Erlaubnis besaßen, nicht nur die Universität zu besuchen, sondern auch dort in der naturwissenschaftlichen und der medizinischen Fakultät sich immatrikulieren zu lassen. Das gemischte Auditorium in den Vorlesungen über Humaniora, über das jetzt geklagt wird, war also bisher schon da. Die neue Gleichberechtigung ist eben nicht die Gleichberechtigung, die Universität besuchen und beliebige Vorlesungen belegen zu dürfen, sondern sie besteht in dem erweiterten Recht, sich in einer bestimmten Fakultät zu immatrikulieren und nach Abschluß des Universitätsstudiums zu dem betreffenden Examen für den Staatsdienst zugelassen zu werden. Ich sollte meinen, daß die kleine Vermehrung von Realschulabiturienten in der Zahl der Besucher der humanistischen Vorlesungen, als Folge der neuen Verordnung, die Aufgabe der Dozenten nicht wesentlich erschweren könnte. Sind denn die Unterschiede in der Vorbildung so groß, meine Herren? Wie man beim humanistischen Gymnasium bestrebt ist, mehr und mehr realistische Bestandteile in den Unterrichtsplan zu mischen, ebenso ist man auf seiten der Realanstalten bestrebt, die Schüler der Antike nicht ganz zu entfremden. Es geschieht da vieles, so daß ein Unterschied durchaus nicht mehr in dem Maße vorhanden ist, wie früher. Ich habe — und das wird wohl manchen Herren dieses Hauses zuweilen vorgekommen sein — erlebt, daß Realgymnasial- und Oberrealschulabiturienten mit dem Geiste des griechischen Altertums manchmal vertrauter waren, als die Humanisten, welche sich zu den Herrlichkeiten der griechischen Welt haben hindurchringen müssen durch den ganzen dichten Wald von grammatikalischen Regeln usw., wodurch ihnen die ganze Aufgabe verleidet wurde, weil sie eben das nötige Sprachtalent nicht mitbrachten. Ich habe erlebt, daß Kameraden, die mit mir das humanistische Gymnasium besuchten, den Homer nur teilweise in der Ursprache gelesen haben; sie kauften sich gute Übersetzungen und eigneten sich auf diesem Wege den Inhalt an. Im übrigen bitte ich die Herren Dozenten der Humaniora, die Erschwerung, die sie durch die Gemischtheit des Auditoriums zu überwinden haben, zu kompensieren mit der Erleichterung, welche die Dozenten der Naturwissenschaften dadurch erfahren, daß sie für die Naturwissenschaft und Mathematik besser vorbereitete Zuhörer in ihren Kollegien antreffen.

Nun hat Seine Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein zum Schluß eine Frage angeschnitten, die von so tiefgreifender Bedeutung, und deren Behandlung so schwierig ist, daß darüber unmöglich noch ausführlich verhandelt werden kann. Seine Durchlaucht haben heute zum zweitenmale davon gesprochen, wie wünschenswert es wäre, zu den Konfessionsschulen zurückzukehren, wie wünschenswert es wäre, bei der künftigen Revision des Elementarunterrichtsgesetzes den § 116 abzuändern. Der Herr Staatsminister — ich bin ihm sehr dankbar dafür — hat bereits dasjenige erwidert, was vom Standpunkte derjenigen aus, die auf der Basis des Elementarunterrichtsgesetzes stehen, zu erwidern war, und ich möchte das hier ausdrücklich und dankbar konstatieren. Ich schließe mich dem in aller und jeder Hinsicht an. Ich möchte mir aber meinerseits noch einmal erlauben, darauf hinzuweisen, daß die Simultanschule eine Einrichtung ist, welche sich in den letzten 30 Jahren im Lande Baden bewährt hat als eine segensreiche Einrichtung, aus welchem Grunde auch die Gesinnungsgenossen Seiner Durchlaucht im anderen Hohen Hause wiederholt erklärt haben, sie hätten keinen Anlaß, die Einrichtung anzufechten. Es hat niemand Schaden an seiner Seele genommen infolge dieser Einrichtung, namentlich auch deswegen, weil der Religionsunterricht in der Simultanschule zur gebührenden Geltung gekommen ist. Das bestreitet zwar Seine Durchlaucht, aber wie ich glaube, mit Unrecht. Er führt zum Beweis — wie er meint —, daß der Religionsunterricht etwas zu kurz komme, den Entwurf des neuen Lehrplans an und sagt, daß auf Seite 4 die einzige Stelle sich befindet, wo ganz kurz die Religion gestreift sei, wo es heißt: „Vor allem aber sollte er die in tiefster Seele schlummernden geistigen und sittlich religiösen Kräfte wecken.“ Zwei Seiten weiter

aber, Seite 6, heißt es in § 34, in der Überschrift fett gedruckt „Religion", daß der Lehrplan für den Religionsunterricht von den Kirchenbehörden aufzustellen ist nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Elementarunterrichtsgesetzes. Meine Herren, wenn die Lehrpläne für den Religionsunterricht hier eingedruckt worden wären in den Entwurf, so wäre dieser um eine sehr stattliche Reihe weiterer Paragraphen bereichert worden, und die Behauptung, daß der ganze Lehrplan für die Volksschule nichts oder beinahe nichts von der Religion enthalte, wäre noch deutlicher und wirksamer widerlegt, als jetzt, wo man glaubte, auch noch bei einem Entwurfe lediglich Bezug nehmen zu dürfen auf die Bestimmungen des Gesetzes. Ich glaube, daß ein Grund, in dieser Hinsicht eine Abänderung zu treffen, nicht im entferntesten vorliegt, und daß wir auch künftig den Vorteil und Segen einer Schule behalten werden, welche geeignet ist, bei aller Pflege und Betonung der Religion und der Konfession — denn die einzelnen Kirchen sind es, welche den Religionsunterricht erteilen — eines zu erreichen: die konfessionelle Zerklüftung, ich will nicht sagen, zu beseitigen, aber etwas zu ihrer Verminderung beizutragen, jener Zerklüftung, an der unser Volk so schwer zu tragen hat. Sodann ist noch ein Wunsch von Seiner Durchlaucht betont worden, den § 116 des Elementarunterrichtsgesetzes abzuändern. Jener § 116 war in dem ursprünglichen Gesetz vom Jahre 1868 nicht enthalten; er ist erst im Jahre 1872 hineingekommen, und es waren schwerwiegende Gründe, welche diese Hereinnahme veranlaßt haben. Damals ist in der Ersten Kammer zur Begründung dieses § 11 von dem Fürsten zu Löwenstein-Freudenberg folgendes bemerkt worden:

„Wir würden es tief bedauern, wenn die Stiftungen und Korporationen gesetzlich von aller Teilnahme am Volksunterricht ausgeschlossen würden. Ebensowenig können wir ihnen aber gleiche Befugnisse mit und neben den Volksschulen einräumen, müssen vielmehr auf gewisse Garantien bedacht sein, um den Fortbestand der Volksschulen sicher zu stellen. Eine genügende Garantie erblicken wir nun für die Errichtung von Volksschulen vonseiten weltlicher Korporationen und Stiftungen in der Staatsgenehmigung, und vonseiten kirchlicher Korporationen und Stiftungen in der Bestimmung, daß denselben die Errichtung von Erziehungsanstalten nur auf Grund eines speziellen Gesetzes gestattet sein soll. Die Hohe Kammer würde dann in jedem einzelnen Falle Gelegenheit haben, sich darüber auszusprechen, ob sie eine derartige kirchliche Korporationsschule will oder nicht, und die Regierung ihrerseits würde, wenn sie in unruhigen Zeiten von der einen oder anderen Seite gedrängt sein sollte, an den Kammern einen Halt haben resp. eine Stütze finden, um etwaigen Ausschreitungen zu begegnen.

So damals der Fürst zu Löwenstein. Wenn man ferner einem Mitglied eines religiösen Ordens oder einer ordenähnlichen Kongregation die Lehrwirksamkeit im Großherzogtum untersagt hat oder nur gestatten will auf Grund eines Dispenses, so liegt das entscheidende Moment, wie im Kommentar von Joos zu ersehen ist, nicht sowohl in der Ablegung von mehr oder minder feierlichen bezw. dauernden Gelübden, sondern in der Organisation der Genossenschaft, durch welche die zu einer vita communis vereinigten Mitglieder außerhalb der gewöhnlichen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft gestellt und in der Gesamtheit ihrer Lebensbeziehungen der Direktion von kirchlichen Obern unterworfen werden. Seine Durchlaucht hat von Gleichheit vor dem Gesetz und dem Recht gesprochen. So lange nicht vorbehaltslos anerkannt wird, daß diese Gleichheit in aller und jeder Hinsicht auch den staatsbürgerlichen Pflichten gegenüber beobachtet werden muß, und so lange das „suum cuique", welches Durchlaucht betont hat, nicht auch dem Staat gegenüber in vollem Umfange, namentlich auf dem Gebiete des Unterrichts, zur Geltung gebracht wird, so lange besteht nach meiner Auffassung nicht der mindeste Anlaß, die betreffende Gesetzesänderung herbeizuführen, und ich bitte die Großh. Regierung, auf dem Standpunkt, welchen sie vorhin klar betont hat, zu beharren. Ich erlaube mir zum Schluß die Bitte, den Antrag, welchen die Kommission gestellt hat, und der abgedruckt ist auf Seite 16 des Kommissionsberichts, anzunehmen.

Graf von Helmstatt (zur Geschäftsordnung): Der geehrte Herr Vorredner hat meiner Ansicht nach in seinem Schlußwort den Rahmen der Schlußberichterstattung weit überschritten. Ich

stelle daher den Antrag, die Debatte wieder zu eröffnen.

Vizepräsident Freiherr von Rüdt: Ich hätte gedacht, daß, wenn noch etwas vorzubringen sei, dies gelegentlich der Spezialdiskussion erörtert werden könnte.

Es wird hierauf der Antrag auf Wiedereröffnung der Generaldiskussion mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Geheimerat Dr. Bürklin: Was die Frage anbetrifft, ob ich als Berichterstatter hier die Grenzen der Berichterstattung überschritten habe, so ist allerdings richtig, daß Durchlaucht in der Kommission nur einmal angedeutet hat, auch noch einige andere Fragen im Plenum zur Sprache bringen zu wollen. Es war keine Gelegenheit damals, in der Kommission näher darauf einzugehen.

Es wird hierauf in die Spezialdiskussion eingetreten.

Bei Aufruf der einzelnen Positionen meldet sich zu Titel X J § 51 (Volksschulen) zum Wort:

Freiherr von Stotzingen: Gestatten Sie mir bei dem Titel Volksschule eine ganz kurze Bemerkung, die sich auf einige Ausführungen des verehrten Herrn Berichterstatters in seinem Schlußwort bezieht. Er hat in erster Reihe, anknüpfend an die Ausführungen Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Löwenstein, die Frage der Konfessionsschulen und Simultanschulen gestreift. Ich will diese Frage meinerseits nicht eingehend erörtern, weil dieselbe zurzeit bei uns rein akademischen Wert hat; von keiner Seite, jedenfalls nicht von unserer Seite, soll an dem bestehenden Zustand etwas geändert werden. Ich kann mich deshalb darauf beschränken, die zweite Bemerkung des Herrn Berichterstatters, die vielleicht zu Mißverständnissen führen könnte, zu besprechen. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß von jener Partei, die im anderen Hohen Hause Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Löwenstein nahe steht, betont worden ist, daß sie mit dem gegenwärtigen Zustand der Simultanschule in Baden zufrieden ist. Ich glaube, das war ungefähr der Gedankengang. Ich möchte mir deshalb erlauben, mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten zur Verlesung zu bringen, was am 6. Januar 1902 der Chef der Zentrumsfraktion in dieser Hinsicht erklärt hat. Er hat gesagt:

„Freunde der Simultanschule waren wir niemals, sind wir nicht und werden wir nie sein. Aber gemischte Schule und gemischte Schule ist nicht das gleiche. Es kommt sehr darauf an, ob man alle Konsequenzen aus der gemischten Schule zieht. Bei uns sind nicht alle Konsequenzen der Simultanschule gezogen, wir haben noch die Konfessionalität der Lehrer."

Das war der Standpunkt, den die Zentrumsfraktion einnahm und wie ich glaube, auch noch heute einnimmt. Es soll unter Wahrung des prinzipiellen Zustandes nicht an dem bestehenden Zustand gerüttelt werden. Wenn ich den Herrn Berichterstatter recht verstehe, hat er ferner einen besonderen Vorzug der Simultanschule in der Vermeidung konfessioneller Zwistigkeiten erblickt. Ich möchte nicht meine eigene Ansicht anführen, sondern lediglich erwähnen, was Heinrich von Treitschke in seinen Vorlesungen über Politik in Band I, S. 350 über diese Frage sagte. Er hat gesagt: „Daß gemischte Schulen den religiösen Frieden fördern, ist zwar oft behauptet worden, ist aber das Gegenteil der Wahrheit. Simultanschulen erregen den Konfessionshaß weit eher, als konfessionelle."

Schärfer, als es hier Treitschke tut, kann man der Simultanvolksschule das Urteil nicht sprechen.

Vernichtend für die Simultanschule ist auch ein Urteil des evangelischen Generalsuperintendenten Dr. Baur, wo sagt: „Wahre Parität ist in der Konfessionsschule allein, die Simultanschule ist die Schule der Unduldsamkeit."

Ich glaube, da, wie gesagt, die Frage lediglich akademischen Wert hat, mich auf diese Zitate beschränken und auf eine andere Frage übergehen zu können, der Frage der Aufhebung des § 116 Ziffer 2 des Elementarunterrichtsgesetzes. Ich betrachte als selbstverständlich, daß, wer in Baden in einer Staatsschule die Lehrtätigkeit ausüben will, allen staatlichen Voraussetzungen nachkommen, alle Examen usw. ablegen muß. Wenn nun aber ein Katholik in Baden allen Voraussetzungen entspricht, wenn er alle Examen abgelegt hat, kann er trotzdem die Lehrtätigkeit, auch die private, nicht ausüben, wenn er Mitglied eines Ordens ist. Denn Absatz 2 sagt: den Mitgliedern eines religiösen Ordens ist jede Lehrwirksamkeit im Großherzogtum untersagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Daß in vielen Fällen loyale Dispenserteilungen erfolgten, ändert an dem prinzipiellen Charakter dieses Paragraphen nichts.

Wir verlangen absolut nicht irgend welche Privilegien für uns, absolut keine privilegierte Stellung für die Ordensleute, aber wir wünschen die Aufhebung dieser Ausnahmebestimmung, die wir als intolerant empfinden müssen. Wir wünschen, daß der Katholik, auch wenn er Ordensmann ist, wie jeder andere unter dem gemeinen Recht steht, daß er, wenn die allgemeinen gültigen Voraussetzungen erfüllt sind, eine Lehrtätigkeit ausüben darf, der katholische Ordensgeistliche nicht weniger als der Lehrer, der vielleicht Sozialdemokrat ist.

Graf von Helmstatt: Ich fühle mich trotz vorgerückter Zeit veranlaßt, nur wenige Worte zu erwidern auf das, was Herr Prälat Oehler bezüglich des Katechismus des Pastes Pius X. gesagt hat. Ich muß . . .

Vizepräsident Freiherr von Rüdt: Ich glaube, das, was von Herrn Prälat Oehler in der Generaldiskussion erwähnt wurde, gehört nicht zu den Volksschulen.

Graf von Helmstatt: Im Gegenteil, es ist der Volksschulkatechismus gemeint.

Vizepräsident Freiherr von Rüdt: Ich möchte gleich bemerken: Ich habe vorhin Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Löwenstein eine etwas weite Redefreiheit gewährt, weil ich sie seinen Vorgängern schon gewährt hatte. Es wurde verschiedenes besprochen, was nicht eigentlich zu dem Unterrichtswesen gehört. Infolgedessen habe ich auch Herrn Prälat Oehler dieses gleiche Recht gewährt. Ich glaube aber jetzt, nachdem wir bei den Volksschulen sind, sollten wir bei der Sache bleiben.

Graf von Helmstatt: Unter Würdigung der Worte des Herrn Präsidenten verzichte ich aufs Wort.

Fürst Karl zu Löwenstein: Ich möchte zunächst dem verehrten Herrn Vorsitzenden meinen Dank aussprechen, daß er mir also seiner Absicht und seinem Willen nach eine weitgehende Befugnis gegeben hat, aber sachlich glaube ich doch, daß ich mich an den Stoff gehalten habe, es handelt sich um den § 116 des Elementarunterrichtsgesetzes, von dem ich gesprochen habe. In der Generaldebatte ist über den zum Unterrichtswesen gehörigen Elementarunterricht wiederholt gesprochen worden, somit gehört auch der § 116 des Gesetzes hierher. Aber ich danke für die Absicht des Herrn Vorsitzenden nochmals.

Geheimerat Dr. Bürklin: Meinem verehrten Herrn Vorredner, Herrn Freiherrn von Stotzingen, möchte ich nur erwidern: Das Zitat von Treitschke und anderen Herren, mit denen ich sonst gerne übereinstimme, wäre schon imstande, einen gewissen Eindruck auf mich zu machen; aber in dieser Beziehung stimme ich mit ihnen eben nicht überein. Ich könnte, wenn ich vorbereitet wäre, und wenn die Sache nicht so improvisiert hier hereingebracht worden wäre, die Namen hervorragender Männer von demselben Vollgewicht in die andere Wagschale legen. Ich sitze eben auf der anderen Seite und freue mich, wenn das, was nach meinem Rezept besteht, bestehen bleibt, und ich stimme mit jedem überein, der das Bestehende aufrecht zu erhalten mitwirkt.

Was die Stellung der Zentrumspartei des anderen Hohen Hauses zu dieser Frage anbelangt, so habe ich nicht im entferntesten behauptet, daß Grundsätze aufgegeben worden seien; — das verlangt man nicht und erwartet es nicht. Aber das ist bisweilen schon der Fall gewesen, und darüber freut man sich immer, daß im Wege eines modus vivendi ein Zustand der Übereinstimmung und des friedlichen Zusammenlebens herbeigeführt wurde. Daß dies bezüglich der gemischten Schulen aus Äußerungen einzelner Redner im anderen Hohen Hause gefolgert werden konnte, das wird man mir wohl nicht bestreiten.

Zu Titel X — B Außerordentlicher Etat § 26 — Staatsbeihilfen für bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten erhält das Wort

Graf von Helmstatt: Ich glaube, mir den Dank des Hohen Hauses und ebenso der Großh. Regierung zu verdienen, wenn ich mich kurz fasse. Ich bitte die Großh. Regierung, speziell den Großh. Oberschulrat, bei Neubauten von Schulhäusern, namentlich in armen Landgemeinden, etwas vorsichtiger zu Werke zu gehen, wie es bisher geschehen ist. Ich möchte bitten, daß die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinde ganz genau

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eruiert wird, hinsichtlich der Gemeindeumlage-, der Staatssteuerveranlagung und namentlich der Lebensweise und Wohnungsverhältnisse der Einwohner. Ich bitte daher die Großh. Regierung, da, wo die Ortsbürger sich mit dem Allernotwendigsten begnügen müssen, Schulhausbauten auf das notwendigste zu beschränken, und darauf zu sehen, daß bei der Feststellung der Baupläne für die Schulhäuser nur das Allernotwendigste von den Gemeinden verlangt werde. Bisher ist in meiner Gegend hauptsächlich gegen diesen Grundsatz sehr stark gesündigt worden. Ich muß es für unnötig erklären, wenn ein Schulhaus größer gebaut wird, als es das Bedürfnis verlangt, und für unnötig erklären, daß, wenn ein Neubau auf einen erhöhten Platz gestellt wird, ein tiefer Keller gebaut wird mit einem 60 bis 70 Zentimeter hohen Sockel, der über das Bodenniveau herausſteht; ferner muß ich für unnötig erklären, wenn an ein derartiges Schulhaus zwei Ausgänge gebaut werden, und wenn ein Zimmer gebaut und vorgesehen wird für einen eventuell notwendig werdenden Unterlehrer, obwohl sich die Seelenzahl einer Gemeinde langsam aber stetig vermindert. Alle und jede Ornamentik sollte von den Fassaden wegbleiben und nicht auf einer Seite eine Art Nische aus Haustein aufgeführt werden, um Jahreszahl oder Sonstiges darauf einzumeißeln. Es ist auch nicht notwendig, daß das Schulhaus mit einer Terrasse und Quadermauer umgeben wird, welche allein weit über 1000 M. gekostet hat. Es sind noch verschiedene andere derartige Sachen an dem betreffenden Schulhaus — ich will mich aber darauf beschränken, zu sagen, daß mir ein in der Sache sehr kompetenter Mann gesagt hat: Hier hätte ein Drittel gespart werden können. Die Schulpläne waren vorgelegt und beanstandet worden, allein man hat uns das Schulhaus aufoktroyiert. Aus Furcht, daß der Staatszuschuß ausbleiben könnte, hat die Gemeinde schließlich zugestimmt. Die Ausführung kostete bedeutend mehr, als der Voranschlag, nämlich 35000 statt 32000 M. Es stimmt das nicht zusammen mit der Ausführung, die der Oberschulrat kürzlich gegeben hat, daß ein Schulsaal auf 2500 bis 4500 M. zu stehen kommt. Dieses Schulhaus kostet 35000 M. und hat zwei Säle, für die mehr als 4000 M. herauskommen. Da ist wohl das Fundament, die Erdarbeit und die Lehrerwohnung nicht mit gerechnet, sonst käme ein Schulsaal auf 17000 und mehr Mark. Und so, wie es da gemacht worden ist, ist es in verschiedenen Gemeinden der nächsten Umgebung auch gemacht worden. Die Umlage von 90 Pf., 120 oder 140 Pf. pro 100 M. Steuerkapital sind nicht in die Wagschale gelegt worden: Wie gesagt, das Schulhaus ist gebaut, und es hilft uns nicht viel, wenn wir in der Eröffnungsrede belehrt worden sind, daß wir das schönste Schulhaus der Umgegend hätten. Wir sitzen in der Kreide und müssen bezahlen, und um zu bezahlen, haben wir ein größeres Kapital aufnehmen müssen. Die Oberbürgermeisterpolitik oder besser Oberschulratspolitik bekommt uns herzlich schlecht. Ich will noch eine weitere Bitte an die Großh. Regierung richten und mit dieser schließen: die Regierung möge, wenn der § 26 einmal Gesetz geworden ist, nachher, wenn die Zuschüsse an die Gemeinden verteilt werden, bei der Verteilung ebenso großartig sein, wie bei der Bestellung der großartigen Schulhausbaupläne. Und in der Hoffnung, daß die Gemeinde einen namhaften Zuschuß bekommt, will ich mich beruhigen.

Geheimerat Dr. Arnsperger: Der Herr Graf Helmstatt hat von einer Oberschulratspolitik, die die Gemeinden Geld kostet, gesprochen. Eine Politik treibt der Oberschulrat nicht, sondern er sorgt nur für den Vollzug der Bestimmungen des Gesetzes. Wenn ein Schulhaus nicht mehr genügt, muß die Gemeinde bauen. Die Verpflichtung hierzu spricht aber nicht der Oberschulrat, sondern der Bezirksrat aus. Wenn die Gemeinde bei dem Neubau unter Umständen Lokalitäten, welche sie erst für die Zukunft braucht, mit berücksichtigen will, kann sie der Oberschulrat nicht dazu gegen ihren Willen zwingen. Der Oberschulrat wird sie wenigstens nicht zwingen. Es ist aber vielleicht wahrscheinlich eine ganz gesunde Finanzpolitik, solche künftige Bedürfnisse bei einem Neubau mit in Aussicht zu nehmen, um in einem späteren Zeitpunkt genügende Lokalitäten zu haben, wie z. B. ein Unterlehrerzimmer. Ein Unterlehrer kann vielleicht infolge der Novelle demnächst in der Gemeinde eine Wohnung beziehen müssen. — Also die richtigen Verhältnisse eines derartigen

Baues können nur an der Hand des einzelnen Falles beurteilt werden. Und ob der einzelne Fall, von dem der Herr Graf sprach, so geartet ist, daß man von einer ungerechten Zumutung an die Gemeinden sprechen kann, möchte ich bezweifeln; die Gemeinden wissen ganz genau, was ihre Verpflichtungen sind. Wir können sie zu weiterem nicht zwingen; wir können allerdings im Notfall sie durch den Bezirksrat zwingen lassen, aber nur für das gesetzlich Gebotene, für weiteres steht uns kein Mittel zu Gebot. Wenn die Gemeinde z. B. luxuriös bauen will, architektonische Verzierungen anbringen will, haben wir kein Mittel, dagegen aufzukommen. Wir können höchstens darauf hinweisen, daß unter solchen Verhältnissen die Gemeinde kaum einen Staatsbeitrag für den in Frage stehenden Bau werde erhalten können. Die Frage, ob vonseiten der Oberschulbehörde ein unberechtigter Zwang ausgeübt wird gegenüber den Gemeinden, muß in loyaler Weise beurteilt werden. Ich glaube, die Oberschulbehörde hat gerade so viel Interesse an dem Wohl der Gemeinden als ihre Vertretung.

Die Gesuche um einen Staatsbeitrag zu Schulhausbauten und ebenso die Anträge auf Verurteilung einer Gemeinde zu einem Neubau müssen jeweils genau begründet werden durch genaue Feststellung des Bedürfnisses und der ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde. Ich glaube deshalb nicht, daß es möglich ist, daß die Gemeinden ungerecht und unbillig veranlaßt werden, Schulhausbauten zu erstellen; aber das ist natürlich: ein geordnetes Schullokal muß für den Unterricht zur Verfügung stehen, und ebenso muß für den Lehrer eine gesunde Wohnung zur Verfügung stehen. Wenn also in dieser Beziehung Bedürfnisse vorliegen, so glaube ich, daß die Oberschulbehörde ihre Pflicht tut, wenn sie darauf hinweist; aber so einfach wie möglich soll diese Verpflichtuug seitens der Gemeinde erfüllt werden.

Graf von Helmstatt: Der Fall liegt anders. Die Gemeinde hat sich gewehrt gegen den Schulhausneubau. Das alte Schulhaus war baufällig, und die Gemeinde wurde von dem Bezirksrat dazu gezwungen, zu bauen. Dann kamen diese Pläne, und da hörte man immer: Wir bekommen keinen Staatsbeitrag, er wird uns entzogen, wenn wir diese Pläne nicht akzeptieren. Da möchte ich bitten, daß sich die Oberschulbehörde etwas darum kümmert, damit der Architekt mit Lineal, Winkel und Zirkel nicht so grausam auf dem Papier herumwütet. Es ist eine Anfrage an die Gemeinde bezüglich der Leistungsfähigkeit nicht erfolgt. Ich bedaure nur, daß wir nicht vor dem Schulhaus stehen; es springt in die Augen, daß da ein übertriebener Luxus getrieben worden ist. Die Regierung stellte die Pläne auf und die Gemeinde muß alles bezahlen. Es stockt deshalb in allem, die notwendigsten Meliorationen unterbleiben, die Gemeinde ist auf lange Jahre infolge der hohen Umlage und der daraus folgenden Mißstimmung gelähmt und geschädigt. Vorwürfe, wie der Herr Oberschulrat gesagt hat, will ich keine machen, sondern die Zustände, wie sie sind, zur Kenntnis bringen und um Beihilfe zur Überwindung der geschilderten Mißstände bitten.

Die übrigen Positionen werden ohne Debatte genehmigt.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag der Budgetkommission:

1. Zu Titel I, Ministerium:
   § 1, Gehalte, bezüglich der Stelle eines zweiten Ministerialdirektors B 1, wofür eine Stelle nach B 3 in Wegfall kommt, die Ausgabe im ordentlichen Etat für die Jahre 1906 und 1907 mit jährlich . 700 M.
2. zu Titel X, Unterrichtswesen:
   a. die Ausgaben im ordentlichen Etat für die Jahre 1906 und 1907 mit jährlich 11167835 M.
   b. die Ausgaben im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen mit 2411900 M.
   abzüglich der Ermäßigung bei § 6 mit . . 4000 M.,
   undabzüglich der in § 7 angeforderten 6000 M.
   somit abzüglich 10000 M.
   mit . . . . . 2401900 M.
   also mit . . . . . 13570435 M.

3. zu Titel III, Unterrichtswesen:

die Einnahmen für jedes der beiden Jahre 1906 und 1907 mit . . . . . 3503650 M.

zu genehmigen, —

dagegen die Ausgabe in Titel X außerordentlicher Etat § 6 von 10000 M. auf 6000 M. zu ermäßigen, und die Beschlußfassung über diejenige in § 7 mit 6000 M. zunächst noch auszusetzen,

einstimmig angenommen.

Der Vizepräsident bringt weiterhin in Vorschlag, den Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 17. Juni 1899 betreffend, der Kommission für Justiz und Verwaltung und den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis 16. Juli 1906 betreffend, der Budgetkommission zu überweisen.

Ferner wird von dem Vizepräsidenten beantragt, die Kommission für Justiz und Verwaltung zum Zwecke der Beratung über den Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung durch Zuwahl der Abgeordneten Oberbürgermeister Beck und Staatsrat Glockner, und bezüglich des Gesetzentwurfs betreffend die Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes durch Zuwahl der Abgeordneten Oberbürgermeister Beck und Geheimerat Honsell zu verstärken.

Da sich Widerspruch im Hause hiergegen nicht erhebt, erklärt der Vizepräsident beide Anträge für angenommen.

Schluß der Sitzung 7¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.

Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Juni 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Stadtrat Josef Leonhard, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker, Geheimer Oberfinanzrat Dr. Nicolai; später Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch und Geheimer Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner, Ministerialdirektor Schulz.

Unter dem Vorsitz des II. Vizepräsidenten Seiner Exzellenz Geheimerat Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.

1a. Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1906 betreffend.
Berichterstatter: Freiherr von Göler.

1b. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1902 und 1903.
Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Koelle.

2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Jakob Geckler, Weichenwärter

a. D. in Unteröwisheim, um Erhöhung seiner Pension.

Berichterstatter: Dr. Freiherr von la Roche.

3. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Petition des Nebenorts Neusaß um Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde.

Berichterstatter: Freiherr von Rüdt.

4. Beratung des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899.

Berichterstatter: Freiherr von Rüdt.

5. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907 (Hauptabteilung III) Titel IX der Ausgabe: Kultus.

Berichterstatter: Dr. Freiherr von la Roche.

Der Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung:

1. Geheimer Hofrat Bunte wegen Teilnahme an einer wissenschaftlichen Versammlung in Bremen.

2. Landgerichtspräsident Dorner wegen einer unaufschieblichen Reise.

3. Seine Durchlaucht Fürst zu Leiningen wegen Teilnahme an den Sitzungen der Ersten Kammer in Darmstadt.

4. Graf von Andlaw wegen Unwohlseins.

Eingekommen sind:

1. eine Einladung des Geheimerats Professor Dr. Czerny in Heidelberg zum Besuch der internationalen Konferenz für Krebsforschung, vom 24. bis 27. September d. J.;

Beilage Nr. 240 (ungedruckt).

2. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfs, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli l. J. betreffend;

Beilage Nr. 243.

3. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Annahme des Spezialbudgets der Verkehrsanstalten für 1906/1907 (Hauptabteilung VII), sowie über den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbetriebs und der Bodenseedampfschiffahrt, unter Absetzung des Postens unter Titel VI § 23, 3. Ziffer 11, Fernleitung Offenburg-Gengenbach mit 20 000 Mark;

Beilage Nr. 244.

4. Mitteilung des gleichen Präsidiums, daß die Frage der Reform der Personentarife (Seite 61 ff. des Kommissionsberichts über das Budget der Verkehrsanstalten) zur nochmaligen Vorberatung an die Kommission zurückverwiesen worden sei;

Beilage Nr. 245.

5. Schreiben des gleichen Präsidiums, womit die an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu richtende Adresse über die Prüfung der Rechnungsnachweisungen für 1903 und 1904 und der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1902 und 1903 behufs Beisetzung der diesseitigen Annahmebeurkundung mitgeteilt wird;

Beilage Nr. 246.

6. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Unbeanstandeterklärung der summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905, sowie über die Genehmigung zur Uebertragung der aufrecht zu erhaltenden Kreditsumme von 39 338 348 Mark für den Eisenbahnbau an Stelle der in das Budget für 1906/07 schätzungsweise eingestellten Summe von 39 000 000 Mark;

Beilage Nr. 252.

7. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Genehmigung der bei der Beratung der Titel IV der Ausgaben und I der Einnahmen des Budgets Großh. Finanzministeriums (Forst- und Domänenverwaltung) für 1906 und 1907 zurückgestellten Positionen unter Ausgabe-Titel IV A § 19 und Einnahme-Titel I A § 3a (Staatsbrauerei Rothaus und Hof Dürrenbühl);

Beilage Nr. 253.

8. Schreiben des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, womit die Freikarten der Mitglieder der Ersten Kammer zur unbeschränkten Benützung der badischen Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfboote übermittelt werden.

Beilage Nr. 256 (ungedruckt).

Eingekommen sind ferner folgende Petitionen:

1. des Gemeinderats Niederwasser um Verlegung des Bahnhofs;

Beilage Nr. 242 (ungedruckt).

2. des Revidenten a. D. Karl Brauch hier, den Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betreffend;

Beilage Nr. 241 (ungedruckt).

3. des allgemeinen Fabrikantenvereins, Verband Mannheim, den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes betreffend;

Beilage Nr. 250 (ungedruckt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. der Handelskammer für den Kreis Freiburg, den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes betreffend;

Beilage Nr. 251 (ungedruckt).

5. des Engeren Senates der Universität Heidelberg, den Otto-Heinrichs-Palast des Heidelberger Schlosses betreffend.

Beilage Nr. 254 (ungedruckt).

Es wurden überwiesen: Petition 1 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die Petitionen 2, 3 und 4 der Steuerkommission und Petition 5 der Budgetkommission.

Auf Antrag des Freiherrn von Rüdt wird zunächst, wie in früheren Jahren, beschlossen, die in der Folge etwa noch einkommenden Petitionen, die sich nicht auf einen der vorliegenden Gesetzentwürfe beziehen, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit der Session, nicht mehr anzunehmen.

Auf Anregung des Vizepräsidenten wurde der Gegenstand O.-Z. 4 von der Tagesordnung abgesetzt, da noch erneute Verhandlungen mit der Regierung notwendig geworden sind.

Zur Erstattung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit dem 16. Juli d. J. betreffend, erhält das Wort:

Freiherr von Göler: Durch das Gesetz vom 24. Dezember v. J. wurde die Regierung ermächtigt, die Staatssteuern nach dem bestehenden Umlagefuß für die ersten sechs Monate des laufenden Jahres zu erheben. Dieser Termin läuft heute ab und es ist erforderlich, daß die Regierung eine neue Ermächtigung erhält. Die Großh. Regierung hat deshalb den vorliegenden Gesetzentwurf ausgearbeitet, wonach die Ermächtigung ausgedehnt werden soll bis zum 16. Juli d. J. Der Gesetzentwurf ist von der Zweiten Kammer einstimmig angenommen worden; dabei hat der Berichterstatter ausgesprochen, daß wohl angenommen werden dürfe, daß bis Mitte Juli das Finanzgesetz erledigt sein würde. Nach dem Geschäftsstand der Zweiten Kammer war er auch voll berechtigt, das anzunehmen, hat doch die zweite Kammer in den 6½ Monaten in aller Ruhe an dem Budget arbeiten können. Anders ist es mit dem Geschäftsstand der Ersten Kammer. Wir stehen noch, wenn man von den kleineren Budgets, die sich rasch erledigen lassen, absieht, vor so großen Aufgaben, daß nach übereinstimmender Ansicht ihrer Budgetkommission es rein unmöglich ist, bis zum 16. Juli d. J. fertig zu werden. Ich erinnere in erster Reihe an das Eisenbahnbetriebsbudget, mit dem die ganze Eisenbahnpolitik und die Tariffrage verbunden ist, und außerdem an die zahlreichen Petitionen mit Wünschen in sachlicher und persönlicher Beziehung; ferner liegt uns noch der Eisenbahnbau und die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues vor. Der Bericht über den Eisenbahnbau, der in der Zweiten Kammer von dem Abgeordneten Pfefferle erstattet wurde, ist außerordentlich umfangreich; er umfaßt etwa 200 Seiten und enthält schwerwiegende Fragen. Es kommt nun der Umstand dazu, daß die Hälfte der Mitglieder der Budgetkommission gleichzeitig Mitglieder der Vermögenssteuerkommission sind, und nicht die Gabe besitzen, gleichzeitig in beiden Kommissionen sitzen zu können. Nach unserer Ansicht eilt aber die Erledigung dieses Gesetzes über die Vermögenssteuer insofern mehr als die Erledigung des Budgets, als der Gesetzentwurf aller Wahrscheinlichkeit nach an die Hohe Zweite Kammer zurückgehen und vielleicht auch noch einmal an uns kommen wird, so daß der Schluß des Landtags, den wir alle gleich wie die Herren Vertreter der Großh. Regierung sehr herbeisehnen, aufgeschoben würde, wenn man dieses Vermögenssteuergesetz nicht bald zu erledigen sucht. Das sind die Gründe, welche Ihre Budgetkommission dahin geführt haben, zu erklären: Wir können bis 16. Juli unmöglich fertig sein. Wir gelangten auch zu dem einstimmigen Antrag, diesen Termin auf den 31. Juli zu verlegen und einen dahin gehenden Antrag an das Hohe Haus zu stellen. Nun trifft es sich ungünstig, daß gestern Feiertag war und daß heute die Frist abläuft, und wenn wir an diesem Gesetz Aenderungen vornehmen müßten, das Gesetz an die Zweite Kammer zurückgehen würde, um dort beraten zu werden. Der Herr Präsident der Zweiten Kammer war auch nicht abgeneigt, sofort in die Beratung eines solchen Gesetzes einzugehen, wenn wir es jetzt beschließen würden, aber es ist doch bedenklich, den Schritt zu tun, ohne vorherige Rücksprache mit den Parteien genommen zu haben. Unerledigt aber kann die Sache nicht gut bleiben, denn es würde in unserer Staatsmaschine eine Stockung eintreten, zwar von nicht sehr großer praktischer Bedeutung, aber doch theoretisch bedenklich. Deshalb ist die Budgetkommission vor Eröffnung der Plenarsitzung zusammengetreten und ist zu dem Antrag gekommen, Ihnen anzuempfehlen, den Gesetzentwurf so anzunehmen, wie er von der Großh. Regierung an uns gegangen ist, mit der Frist auf den 16. Juli d. J. Es wird ja die Großh. Regierung dann, da wir bis dahin unmöglich fertig sein können, rechtzeitig ein weiteres Gesetz vorlegen, um keine Lücke eintreten zu lassen. Es sind übrigens, als wir diese

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sache in der Budgetkommission besprachen, überhaupt über die Geschäftseinteilung der beiden Häuser in Budgetsachen Wünsche geäußert worden. Wir sind der Meinung, daß mit der Zeit noch manches anders geordnet werden muß, damit wir die Budgetarbeiten rascher erledigen können.

Der Antrag Ihrer Budgetkommission geht dahin,

„den Gesetzentwurf in der vorgelegten Gestalt anzunehmen, und in abgekürzter Form darüber zu beraten."

Der Antrag der Kommission wurde ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 1b der Tagesordnung (Beratung des Berichts der Budgetkommission über die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1902 und 1903)

Beilage Nr. 247.

erhält hierauf das Wort

Geheimer Kommerzierat Koelle: Entsprechend dem § 55 der Verfassung hat die Großh. Regierung dem gegenwärtigen Landtag eine vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1902 und 1903, und zwar für alle Spezialabteilungen der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige vorgelegt. Der Bericht, den ich namens der Budgetkommission darüber zu erstatten die Ehre habe, befindet sich gedruckt in Ihren Händen. Es trifft mich hier das gleiche Los, das mir schon bei der Berichterstattung über verschiedene Titel vom Budget des Finanzministeriums zuteil wurde, nämlich, daß der Bericht ein sehr reichhaltiges Zahlenmaterial enthält, durch dessen mündlichen Vortrag ich mir kaum die Liebe des Hohen Hauses erwerben würde, um so weniger, als die betreffenden Verhältnisse schon einige Jahre zurückliegen. Ich beschränke mich daher darauf, auf den gedruckten Bericht zu verweisen und zu konstatieren, daß die Budgetkommission keinen Anlaß zu irgend einer Beanstandung gefunden hat. Die Oberrechnungskammer hat den Bericht geprüft und in Uebereinstimmung mit den genehmigten Budgets befunden, und auch die Budgetkommission der Zweiten Kammer hat die Darstellung unverändert genehmigt.

Ihre Budgetkommission stellt daher den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle:

1. Die Rechnungsnachweisungen, wie sie in der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1902/03 enthalten sind, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer für unbeanstandet erklären, und
2. in abgekürzter Form darüber beraten.

Der Antrag wurde ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichtes der Petitionskommission über das Kultusbudget

Beilage Nr. 248.

erhält das Wort der Berichterstatter

Dr. Freiherr von la Roche: Es ist meines Wissens in dem Hohen Hause schon seit langem Uebung geworden, bei Beratung des Kultusbudgets möglichst von der Behandlung allgemeiner Fragen abzusehen und so ein Aufrollen religiöser und insbesondere konfessioneller Probleme zu vermeiden. Auch diesmal dürfte die Absicht vorherrschen, an dieser Tradition festzuhalten; jedenfalls werde ich als Berichterstatter mich davon leiten lassen. Zur Lösung oder Förderung derartiger Fragen wird ja eine parlamentarische Aussprache kaum irgend etwas beitragen können; sie wird die nun einmal vorhandenen religiösen und konfessionellen Gegensätze nicht mildern, sondern eher verschärfen. Milderung aber, nicht Verschärfung dieser Gegensätze, das muß heutzutage die Parole sein für jeden, der es mit unserem Volke gut meint. Das gilt für diejenigen, welche mit dem Grunde ihrer Persönlichkeit in dem überkommenen Glauben ankern, nicht minder aber auch für solche, die mehr oder weniger von den kirchlichen Anschauungen sich gelöst haben. Von dem Standpunkt dieser letzteren ausgehend, hat kürzlich in seiner Zeitschrift „Der Heimgarten" Peter Rosegger gesagt: „Die Kirche muß auch ein solcher achten, der für seine Person der Kirche nicht mehr bedarf. Wenn wir alle mitwirken sollen, die Kirchen zu vergeistigen, zu verinnerlichen, zu vervollkommnen, so braucht das ja nicht gerade den Kirchen zuliebe zu geschehen, wohl aber unserem Volke zuliebe. Jedes Scheit, das wir zwischen die Brüder werfen, ist ein Scheit in das höllische Feuer der Zwietracht." Das sind Worte, deren allgemeine Beherzigung auch für unser engeres Vaterland von reichem Segen sein könnten.

Was die Einzelheiten des zur Beratung stehenden Budgetteils anbelangt, so erlaube ich mir im allgemeinen auf den schriftlichen Bericht Bezug zu nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine nähere Betrachtung bedürfen lediglich diejenigen Positionen, welche von der Hohen Zweiten Kammer gestrichen worden sind. Es sind das zunächst die für den römisch-katholischen Kultus im ordentlichen Etat § 1, Dotation des Erzbistums Lit. e jährlich 15 000 Mark zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konvikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter und im außerordentlichen Etat § 1 20 000 Mark als Beitrag zur Tilgung der Schuld des theologischen Konvikts und des Seminarfonds. Diese Positionen erschienen erstmals in dem Nachtragsbudget von 1902/03. Die Erläuterungen, die den Anforderungen damals beigegeben worden waren, finden Sie im schriftlichen Berichte Seite 2 und 3 abgedruckt. Es handelte sich darnach um staatliche Beihilfen zur Sanierung kirchlicher Fonds, deren Zweckbestimmung es ist, der Ausbildung von Geistlichen zu dienen, und die damals ohne ihr Verschulden in mißliche Verhältnisse geraten waren. Es wurde von der Regierung anerkannt, daß es der Billigkeit entspreche, wenn hier der Staat mit Zuschüssen insolange helfend eingreife, bis die Fonds zur Erfüllung ihrer Aufgaben wieder hinreichend erstarkt seien. Bei der Höhe der zu tilgenden Schuld mußte von vornherein damit gerechnet werden, daß es sich nicht um einmalige Zuwendungen handle, sondern daß diese Posten in einer Reihe von Budgets wiederkehren würden. Das fragliche Nachtragsbudget gelangte dann in der Zweiten Kammer ohne erheblichen Widerstand und in der Ersten Kammer ohne jede Debatte zur Annahme. Auf dem folgenden Landtag — 1904/05 — dagegen erhob sich eine scharfe Opposition im anderen Hohen Hause. Es mochte das damit im Zusammenhang stehen, daß bekannt geworden war, daß inzwischen langwierige Verhandlungen zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat stattgefunden hatten, bei denen von letzterem viel weitergehende prinzipielle Forderungen geltend gemacht worden waren. Schließlich gelangte die Position zwar wiederum zur Genehmigung, die Mehrheit der Zweiten Kammer erklärte aber, es geschehe „letztmals". Auf die Verhandlungen, die vor kurzem in der Zweiten Kammer stattgefunden haben, brauche ich nicht näher einzugehen, sie sind allgemein bekannt: Sie haben damit geendigt, daß die Positionen gestrichen wurden. Ihre Kommission bedauert dies lebhaft; sie ist der Ansicht, daß dieselben Billigkeitsgründe, die vor vier Jahren maßgebend waren, auch heute noch hinreichend vorhanden sind, um eine nochmalige Staatsbeihilfe gerechtfertigt erschienen zu lassen. Ihre Kommission ist sich aber auch bewußt, daß die Wiederherstellung dieser Positionen nicht durchzusetzen ist und daß ein dahingehender Versuch in der Hohen Zweiten Kammer einem unüberwindlichen Widerstande begegnen würde. Der Heraufbeschwörung eines Konfliktes zwischen beiden Häusern sollte aber nach der Meinung Ihrer Kommission bei der nicht allzugroßen Bedeutung der Frage und insbesondere auch bei dem derzeitigen Geschäftsstande, wie er vorhin von Herrn Freiherrn von Göler dargelegt worden ist, durchaus vermieden werden. Auch wird der Kirchenverwaltung ein Ersatz dadurch zuteil werden, daß sich die Großh. Regierung in Uebereinstimmung mit der Majorität der Zweiten Kammer bereit erklärt hat, in einem Nachtrag zum Staatsvoranschlag 50 000 Mark als Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den katholischen Oberstiftungsrat anzufordern. Es wird wohl zweifellos erscheinen, daß eine solche Nachtragsforderung auch in diesem Hohen Hause einem Widerspruch nicht begegnen wird. Ihre Budgetkommission wird also keinen Antrag auf Wiederherstellung der gestrichenen Positionen stellen.

Die dritte Position befindet sich bei Titel X, Unterrichtswesen, B. außerordentlicher Etat I A, Universität Heidelberg, § 7, Seite 80 des Staatsvoranschlags. Es sind 6000 Mark, die zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien dienen sollen. Diese Position findet sich in jedem Budget seit dem Jahre 1875. Sie betrug in den ersten Jahren 12 000 Mark, die an Badener und Nichtbadener gleichmäßig gegeben wurden. Dann erfuhr sie eine Reduktion auf 6000 Mark, dient aber nunmehr lediglich zur Unterstützung von Badenern. Diese Position wurde nun vor wenigen Wochen in der Hohen Zweiten Kammer gestrichen. In deren Budgetkommission war die Streichung angeregt worden, weil nach Streichung der vorhin behandelten Positionen auch zur Förderung des Studiums der katholischen Theologie auf der Universität Freiburg seitens des Staates Beiträge nicht mehr geleistet wurden. Das Plenum ist dieser Anschauung beigetreten. Der Strich dieser Position ist für die theologische Fakultät Heidelberg um so bedauerlicher, weil die Zahl der Theologie Studierenden zurzeit sehr gering ist. Wenn man 16 Seminaristen abzieht, so bleiben noch 55. Unter diesen befindet sich immer eine Anzahl von solchen Badenern, deren Mittel recht beschränkt sind. Die evangelische Landeskirche leidet zudem stark an dem ungenügenden Zugang von Geistlichen. Ohne den Zuzug von Nichtbadenern wäre es schon seit längerer

Zeit nicht möglich gewesen, alle vakanten Stellen zu besetzen. Einzelne Pfarrstellen mußten bereits mit solchen Geistlichen besetzt werden, die die vorgeschriebenen Staatsexamen in der Form, wie es sonst üblich ist, nicht abgelegt haben.

Diese Erwägungen haben Ihre Kommission dazu geführt, die Forderung an sich als begründet anzuerkennen.

Eine Vergleichung mit den Leistungen für die katholische Kirche in der Weise, daß deren Bewilligung oder Nichtbewilligung für die Stellungnahme zu der vorwürfigen Position maßgebend wäre, hält Ihre Kommission nicht für gerechtfertigt. Wenn die Kommission trotz alledem einen Antrag auf Wiederherstellung der Position nicht stellt, so ist sie dabei von denselben Erwägungen ausgegangen, welche sie veranlaßten, bei den vorhin behandelten beiden Posten für den römisch-katholischen Kultus sich in einen Gegensatz zu den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer nicht zu setzen.

Ihre Budgetkommission kommt daher zu dem Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle von dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

1. Titel IX der Ausgaben — Kultus — nach Maßgabe der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer, demnach mit Strich von jährlich 15 000 Mark unter A I § 1e und von 20 000 Mark unter B I § 1 genehmigen;

2. ebenso unter Titel X der Ausgaben, Unterrichtswesen, die Position B Ia § 7 — 6000 Mark — streichen.

Dr. Freiherr von Stotzingen: Die Beratung des Kultusetats würde ja an sich Gelegenheit bieten, manches vorzubringen, was auch der katholische Adel Badens schwer und schmerzlich empfindet, ebenso wie das katholische Volk. Der Aufforderung des Herrn Berichterstatters folgend, werde ich mich aber darauf beschränken, zu betonen, daß in allen diesen Anliegen der katholische Adel streng und treu auf seiten des gläubigen katholischen Volkes steht. Ich werde auf weitere Ausführungen über diesen Punkt verzichten und mich darauf beschränken, die von dem Herrn Berichterstatter schon erwähnten Striche einiger Positionen, die Kosten für die Heranbildung des katholischen Klerus etwas näher zu besprechen.

Vonseiten der Großh. Regierung sind für die Einstellung dieser Positionen Billigkeitsgründe, nicht rechtliche Verpflichtungen anerkannt worden. Die Rechtsfrage ist bestritten. Es lassen sich aber für die Auffassung der Kirche, daß eine Rechtspflicht des Staates zur Gewährung dieser Beihilfen vorliegt, recht hörbare Gründe vortragen.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß am Anfange des letzten Jahrhunderts sind jene Staaten, auf welche kirchliche Güter übergingen, verpflichtet, eine entsprechende Ausstattung den Bistümern zu gewähren. Von Anfang an ist von kirchlicher Seite in Baden betont worden, daß die gewährte Ausstattung keine entsprechende, nur eine provisorische sei. Diese Beschwerden sind im Laufe der Jahre wiederholt worden, eine Verjährung ist ausgeschlossen. Die an sich nicht reichliche Sustentation ist durch die Entwicklung der Zeitverhältnisse durchaus ungenügend geworden. Gegenüber anderen ähnlichen Verpflichtungen, z. B. gegenüber Patronatsherren, ist durch Urteil der Gerichte, auch des höchsten Gerichtshofes, ausgesprochen worden, daß die Ausstattungspflicht nicht nur nach den ursprünglichen Bedürfnissen, sondern nach den Bedürfnissen, wie sie zurzeit vorliegen, zu beurteilen wäre. Von der Großh. Regierung dagegen wird geltend gemacht, daß die Ausstattung, die seinerzeit gegeben wurde, eine definitive sei, daß weitere rechtliche Verpflichtungen, insbesondere auch zu einer Nachdotierung, nicht vorliegen. Das ist in großen Zügen die Rechtslage. Näher glaube ich das Hohe Haus mit Einzelheiten nicht aufhalten zu sollen, da ja die Entscheidung dieser Frage nicht hier, sondern nur vor den Gerichten erfolgen kann. Insbesondere glaube ich aber auch deshalb von einer weiteren Erörterung der Rechtsfrage Umgang nehmen zu sollen, da ja die Großh. Regierung unter voller Betonung ihrer prinzipiellen Rechtsauffassung sich bei der Behandlung dieser Frage nicht auf den strengen Rechtsstandpunkt gestellt, sondern wohlgeneigte Auffassung und Verständnis für die Notlage der Kirche bewiesen hat, wie die Einstellung dieser Position in den letzten Etat dartut.

In den Vordergrund treten deshalb zurzeit die Billigkeitsgründe und ist sehr lebhaft zu bedauern, daß das andere Hohe Haus gegenüber den von der Großh. Regierung so zutreffend geltend gemachten Billigkeitsgründen kein Verständnis gezeigt hat. Ich will nicht darauf abheben, daß ein Billigkeitsgrund vielleicht auch darin gefunden werden könnte, daß ein so großer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Teil des Staatsbesitzes von ehemaligem Kirchengut gebildet wird. Ich will mich darauf beschränken, dem Hohen Hause jene Billigkeitsgründe in Erinnerung zu bringen, die bei der ersten Einstellung der in Frage kommenden Position im Jahre 1902 von der Großh. Regierung geltend gemacht wurden; sie lauten:

„Seit Jahren wird nun seitens der Kirchenbehörde Klage darüber geführt, daß der stets wachsende unvermeidliche Aufwand beider Anstalten aus den Erträgnissen der ihnen gewidmeten Fonds nicht mehr gedeckt werden könne und daß durch die Verzinsung der steigenden Schuldenlast des Konvikts- und Seminarfonds das Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben immer größer und damit die Leistungsfähigkeit und der Bestand des Fonds selbst mehr und mehr in Frage gestellt werde.

In der Tat belaufen sich auch für die Zeit von 1890/99 die durchschnittlichen jährlichen Mehrausgaben des Konviktfonds — bei einem Schuldenstand von 113 037 Mark — auf 7270 Mark, während die Mehrausgaben des Seminarfonds, dessen Schuld sich 1899 auf 49 500 Mark berechnet, die durchschnittliche Höhe von 7723 Mark erreichen. Dabei hat die Prüfung der Rechnungen beider Fonds ergeben, daß die jährlichen Defizits nicht durch außergewöhnliche Ausgaben, sondern durch das stetige Wachsen des Unterhaltungs- und Betriebsaufwandes verursacht worden sind.

Aus Mitteln der allgemeinen Kirchensteuer kann, da anderweite dringliche Anforderungen Befriedigung erheischen, für die nächste Zeit Abhilfe nicht geschaffen werden.

Unter diesen Umständen dürfte es bei allseitiger Würdigung der Sachlage der Billigkeit wie dem staatlichen Interesse an der gedeihlichen Entwicklung des kirchlichen Erziehungswesens entsprechen, unter ausdrücklicher Verwahrung gegen Anerkennung einer Verpflichtung des Staates zu solcher Leistung, durch staatliche Zuschüsse wenigstens insolange helfend einzutreten, bis insbesondere durch die mit weiterer staatlicher Hilfe zu bewirkende Tilgung der Schulden der beiden Fonds dieselben zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinreichend erstarkt erscheinen."

Gegen die Gewährung dieser Staatsbeihilfe werden nun verschiedene Einwände geltend gemacht. Einer dieser Einwände ist, die Finanzen seien deshalb unzulänglich, weil ein Mißverhältnis zwischen den Verpflegungsbeiträgen der Zöglinge und dem tatsächlichen Verpflegungsaufwand bestehe. Nun muß berücksichtigt werden, daß der Zweck der Dotation ja gerade der war, das Studium der Theologie zu erleichtern. Wenn die Verpflegungssätze erhöht würden, würde das Studium zu einem Vorrechte der bessergestellten Klassen gemacht, den Minderbemittelten das Studium wesentlich erschwert werden. Ferner wird vorgebracht, ausschließlich Sache der Kirche sei, diese nicht genügenden Fonds zu ergänzen, sie könnte aus anderen Fonds zu diesem Zweck Mittel verwenden. Dabei wird aber nicht berücksichtigt, daß alle kirchlichen Fonds nach ihrer Zweckbestimmung und nach ihren Statuten einer ganz bestimmten Verwendung gewidmet sind, und daß deshalb unmöglich ist, diesen Fonds eine andere Verwendung zu geben. Endlich wird noch auf die allgemeine Kirchensteuer hingewiesen. Eine Erhöhung der Kirchensteuer ist schon deshalb unmöglich, weil sie schon jetzt in ihrem gesetzlichen Höchstbetrag erhoben wird. Die Kirchensteuer, die Erträgnisse der Kirchensteuer werden aber — wie früher allgemein anerkannt wurde — zu ganz unabweisbaren Bedürfnissen verwendet; dieselben dienen jetzt vorwiegend dazu, die ungenügenden Einkommensverhältnisse der Geistlichen etwas zu verbessern. Wenn berücksichtigt wird, daß trotz des Staatszuschusses, daß trotz der Kirchensteuer, der Höchstgehalt eines Pfarrers nach 30 Dienstjahren 2800 Mark ist, der Höchstgehalt eines Kuraten 1500 Mark und eines Vikars 1100 Mark, daß die den dienstunfähigen Geistlichen gewährte Pension nur 1800 Mark beträgt, wird zugegeben werden, daß eine anderweitige Verwendung dieser Mittel durch Kürzung dieser minimalen Beträge nicht möglich ist. Ich möchte mir erlauben, zu erinnern, welche Gehaltsansprüche von anderen Berufen mit wesentlich geringerer Vorbildung jetzt erhoben werden.

Allen diesen Einwendungen kann somit eine Berechtigung nicht zugestanden werden; die für den Strich maßgebenden wahren Gründe liegen so klar zutage, daß ich die Zeit des Hohen Hauses durch Darlegung derselben unnötig in Anspruch nehmen würde. Ich möchte mir nur noch erlauben, darauf hinzuweisen, daß die in Aussicht gestellten 50 000 Mark für den katholischen Oberstiftungsrat keinen vollen Ersatz bieten, da diese einmal eine andere Zweckbestimmung haben und da eventuell für die Einstellung derselben auch selbständige Gründe geltend gemacht werden können.

Von Stellung eines Antrages auf Wiederherstellung dieser Position werden meine Freunde und ich in diesem Hohen Hause Umgang nehmen, aus demselben Grunde, der auch Ihre Kommission bestimmt hat, keinen Antrag zu stellen, weil wir im voraus von der Aussichtslosigkeit eines derartigen Antrages überzeugt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist aber nicht nur für die katholischen Theologiestudierenden, sondern auch für die evangelischen Theologiestudierenden eine Beisteuer von 6000 Mark gestrichen worden; auch dies ist lebhaft zu bedauern, da rückhaltlos anzuerkennen ist, daß Billigkeitsgründe auch hier vorliegen, daß auch hier ein dringendes Bedürfnis der evangelischen Kirche auf eine derartige Beihilfe für ihre Studierenden vorhanden ist. Ich möchte als ein gemeinsames Bedürfnis der christlichen Kirchen beider Konfessionen bezeichnen, daß gerade heute, wo der Kampf gegen das Christentum überhaupt, ohne Unterschied der Konfession, immer schärfer und immer allgemeiner wird, genügend Mittel zu Gebote stehen, damit die Arbeiter im Weinberge nicht fehlen. Zwischen dem Strich der beiden Positionen besteht für mich nur der Zusammenhang, daß wenn meiner Konfession etwas Unbilliges zugefügt wird, dies für mich doppelter Grund ist, gegenüber der anderen Konfession peinlichst gerecht und tunlichst entgegenkommend zu sein.

Prälat D. Oehler: Die leidenschaftslose Ruhe, mit der der geehrte Herr Vorredner die gegenwärtige Angelegenheit behandelt hat, entspricht durchaus meinem Empfinden, und ich werde darin aus eigenem Antrieb ihm folgen.

Zunächst erkenne ich es dankbar an, daß die Hohe Regierung auch in dem vorliegenden Budget die Position von 6000 Mark zur Förderung des theologischen Studiums an der Universität Heidelberg wieder eingestellt hat, und ich sehe darin ein sehr anerkennenswertes Zeichen, daß sie von dem segensreichen Einfluß der kirchlich-religiösen Erziehung in unserem Volke durchdrungen ist. Es ist schmerzlich und bedauerlich, daß dieser Posten gestrichen worden ist, und ich bedauere, daß ich bei der gegenwärtigen Sachlage darauf verzichten muß, einen Antrag auf Wiedereinstellung dieses Postens einzubringen.

Es ist ja die Summe von 6000 Mark — früher von 12 000 Mark — vom Staate nicht direkt der Kirche zugute bewilligt worden, sondern nur indirekt, denn der Staat bewilligte diese Summe einer Staatsanstalt für eine Fakultät, die ebenso gut wie jede andere an der Universität Heidelberg berechtigt ist. Indirekt kommt freilich diese Summe — und das ist dankbar anzuerkennen — der evangelischen Kirche zugute. Wenn man freilich auf den Standpunkt sich stellen wollte, der, wenn ich nicht irre, im anderen Hohen Hause von einem Redner betont wurde, die Theologie sei eigentlich gar keine Wissenschaft, dann freilich hätte die Regierung kein Recht, eine derartige Summe einzustellen. Nun, darüber will ich Sie nicht unterhalten, ob die Theologie eine Wissenschaft ist oder nicht. Ich will nur eines sagen: an die alleinseligmachende Naturwissenschaft glauben manche bedeutende Vertreter der Naturwissenschaft nicht mehr. Denn es gibt — sonst wären wir beide, mein verehrter Herr Kollege Windelband und ich, nicht hier, wenigstens nicht in unserer Eigenschaft, in der wir hier sitzen —, es gibt wahrhaftig noch eine Wissenschaft des Geistes, eine Wissenschaft, die den letzten Gründen des Seins nachgeht, und in diesem Sinne ist die Theologie und bleibt sie eine berechtigte Wissenschaft; denn es ist doch das tiefste Problem des menschlichen Geistes, es ist die religiöse Frage, deren Erforschung die Theologie sich zum Zweck und Ziele ihres Arbeitens gesetzt hat, und deshalb werden wir sie wohl in die Reihe der wissenschaftlichen Fakultäten einrangiert lassen müssen, nolentes volentes. Ich bin selbstverständlich ein volens! Ich sehe freilich ein, daß es — darin muß ich ja leider übereinstimmen mit den beiden Herren Vorrednern, dem Herrn Berichterstatter und Herrn Freiherrn von Stotzingen —, daß es leider nicht möglich ist, diese Position zu halten. Wir werden also etwas, was mir wenigstens lieb gewesen ist, zu den Toten legen müssen, und meine Worte, die ich hier ausspreche, sind eine Art Abschiedsgruß. Nun wird man freilich nicht von mir verlangen, daß ich in den Strich dieser Position willige, ich werde mich deshalb nachher der Abstimmung enthalten, aber nicht bloß in Beziehung auf diesen Posten werde ich das tun, sondern auch in bezug auf die beiden anderen Posten, die genannt worden sind. Es ist ja wohl ein Unterschied — und das ist auch von der Kommission anerkannt worden — zwischen dem Posten von 6000 Mark und dem spezifisch kirchlichen Zwecken gewidmeten Posten für die katholische Kirche. Das hält mich aber nicht ab, zu erklären, daß ich die beiden Gegenstände hier doch gleichmäßig für meine Person behandelt wissen möchte, und ich werde mich deshalb für beide Posten in gleicher Weise der Abstimmung enthalten.

Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein: Eine Anzahl von Beschwerden der Katholiken fand ich Gelegenheit, in den vorhergehenden Sitzungen dieses Hohen Hauses vorzutragen; heute fühle ich mich verpflichtet, noch über eine dritte Angelegenheit, einen sehr schwerwiegenden Anlaß zur Beschwerde, einige Worte zu sprechen. Vorher aber möchte ich auf etwas zurückgreifen, was in der letzten Sitzung besprochen wurde. Herr Freiherr von Stot-

zingen hat damals eine Reihe von Zeugnissen aus antikirchlichem Lager vorgeführt, welche gegen die Simultanschule sich äußern; aber noch viel mehr solcher Zeugnisse könnte man vorbringen aus positiv gläubigen protestantischen Kreisen. Ich weiß selbst aus Erfahrung aus der bayerischen Reichsratskammer, wo die drei letzten Präsidenten des evangelischen Oberkonsistoriums, der jetzige Dr. Schneider, und der vorhergehende — dessen Name mir augenblicklich nicht präsent ist — und Präsident von Harleß, dann verschiedene protestantische Synoden und sehr viele Parlamentarier in den verschiedenen Kammern, welche alle mit den besten und triftigsten Gründen und mit großer Entschiedenheit sich für die konfessionellen Schulen ausgesprochen haben. Diese betrachten die Simultanschule als die schiefe Ebene, welche hinführt zur konfessionslosen Schule, zur Schule, welche religionslose Schüler heranbildet.

Vizepräsident Dr. Bürklin: Ich möchte den Durchlauchtigsten Herrn Redner bitten, auf das Thema „Simultanschule" doch nicht ausführlich mehr zurückkommen zu wollen. Die Beschwerden, die vom gläubigen Standpunkt aus vorgetragen waren, können wohl als erledigt betrachtet werden, nachdem wir über dieses Thema bereits bei Beratung der Schulgesetznovelle und beim Schulbudget haben sprechen können; wenn er sie nur allgemein streift, wie er es bisher getan hat, so habe ich dagegen nichts zu erinnern.

Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein: Ich bin ganz einverstanden und werde mich nunmehr auch ganz kurz fassen; aber die Simultanschulen gehören nach meinem Ermessen auch mit zu den Kultusgegenständen. Also glaube ich, berechtigt zu sein, da wir jetzt beim Kultusetat sind, auch über diese eminent wichtige Frage sprechen zu dürfen. Wenn auch vorher schon einmal, in einer früheren Sitzung, die Rede davon war, so glaube ich doch berechtigt zu sein, auch jetzt noch einige Worte zu sagen.

Vizepräsident Dr. Bürklin: Ich erkenne diese Berechtigung an; ich möchte nur den Herrn Redner bitten, nicht zu sehr in die Einzelheiten dieser weitschichtigen Frage einzudringen.

Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein: Ich benütze gern die Gelegenheit, um etwas zu ergänzen, was mir damals in meiner Replik entgangen ist. Als ich nämlich aus dem Unterrichtsplan für die Volksschulen nachweisen wollte, daß in der Simultanschule die Religion ungenügend berücksichtigt werde, wurde ich darauf verwiesen, daß ich übersehen hätte, daß in einem nachfolgenden Paragraphen der Religionsunterricht ausdrücklich erwähnt sei und in vollem Maße gegeben werde. Aber ich habe schon damals gesagt, der Religionsunterricht dürfe nicht wie ein anderer Fachunterrichtsgegenstand behandelt werden, sondern müsse die Grundlage bilden für die Erziehung des Menschen. Vom Kindesalter an muß der Blick hinauf gerichtet werden zu dem ewigen Ziel, zu Gott. Hiervon findet sich aber, ich wiederhole es, keine Andeutung im Lehrplan; im Gegenteil, auf Seite 18 „Heimatkunde" findet sich in § 114 Absatz 2 das Leben im Elternhaus geschildert, alles ist da angeführt, vom Aufstehen bis zum Schlafengehen, nichts ist vergessen zu erwähnen, nur vom Gebet keine Rede, weder Morgengebet, noch Abendgebet, noch den so schönen berechtigten Gebrauch des Tischgebets. Selbst das liebe Vieh zeigt Dankbarkeit und gewisse Anhänglichkeit gegen den, der es füttert. Aber der modernen Welt ist es vorbehalten, sich zu schämen, ein Zeichen dafür zu geben, daß man dankbar hinaufblickt gegen den Geber alles Guten, gegen den großen Nährvater. Wenn Kinder nach vollbrachter Schulzeit in der Simultanschule noch mit Gottesfurcht und Frömmigkeit herauskommen, so verdanken sie diese vielleicht einem guten christlichen Elternhaus oder einem christlichen guten Lehrer, aber nicht dem Geist, der in der Schule weht.

Ein dritter großer Beschwerdepunkt ist die Verweigerung der Zulassung der Männerklöster in Baden. Das Ordensleben gehört zur katholischen Kirche, wie die Blüte zum Baum und von den ersten Jahrhunderten an finden wir die Befolgung der von Christus aufgestellten Regel der Vollkommenheit. Ja, die ersten Christen bildeten gleichsam eine Ordensgenossenschaft, welche nächst christlichem sittlichem Leben auch die Regeln des Gehorsams und der Armut befolgten, gleichsam in einem heiligen Kommunismus lebten. Wie sehr das Ordensleben dem katholischen Geist entspricht und die schönste Lebensentfaltung der katholischen Kirche ist, zeigt sich am Aufschwung der Ordensgründungen und der Ordensniederlassungen, und den vielen Berufen, die sich sofort finden, sobald der Kirche in einem Lande etwas mehr Freiheit gewährt wird, und das segensreiche Wirken der Orden in Erziehung, Krankenpflege, Fürsorge für alle sozialen Bedürfnisse, für die Aushilfe in der Seelsorge und vor allem auch für die Missionen im Heidenlande ist offenkundig. Wie könnten wir überhaupt an die Christianisierung auch in unseren deutschen Kolonien denken, wenn wir nicht die Ordensleute hätten. Solche Orden sollen also

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

trotz aller Bitten und Forderungen der Katholiken in Baden nicht zugelassen werden. Badener, welche in sich den Beruf zum Ordensstande fühlen, sind gezwungen, auszuwandern. Vor langen Jahren, als gestattet wurde, daß in Baden von Ordensgeistlichen Missionen abgehalten wurden, da frug ich den Ministerpräsidenten Rokk, ob nun jetzt die Bitte um Zulassung einer Niederlassung von Trappisten etwa Aussicht auf Gewährung finden würde. Da erwiderte Seine Exzellenz: „Es ist noch zu früh". Also, zu früh, nachdem schon seit langen Jahren die Bitte um Zulassung von Orden inständig wiederholt worden war und nachdem der Nachweis für die Berechtigung dieser Bitte und über das Bedürfnis hinsichtlich der Zulassung solcher Orden schon so oft dargelegt worden war. Jetzt nun soll die Gewährung überhaupt nicht möglich sein, weil gesetzliche Hindernisse im Wege stehen. Daran hat man scheints früher nicht gedacht oder man wollte nicht davon sprechen, bloß um die Katholiken dilatorisch hinzuhalten. Gleichviel, wir verlangen keinen Gnadenerweis, sondern unser gutes Recht. Die Katholiken und die katholische Kirche sind hier im Lande, bevor man an ein Großherzogtum Baden dachte und durch staatsrechtliche Verträge ist die Regierung und die Dynastie verpflichtet, der katholischen Kirche zur vollen Entfaltung ihres segensreichen Lebens die nötige Freiheit zu geben. Wenn Hindernisse im Wege stehen, müssen diese hinweggeräumt werden, mit gutem Willen ist dies möglich, selbst ohne die Gesetzgebung in Aktion treten zu lassen. Die Regierung hat aber nicht einmal den Versuch gemacht, den § 9 des Gesetzes vom Jahre 1860, dieses vom Kulturgeist hervorgehenden Ausnahmegesetzes, abzuschaffen. Es ist doch Sache der Kirche, selbst zu beurteilen und zu entscheiden, ob ihre Diener die erforderliche Bildung besitzen, um geistliche Funktionen zu erfüllen. Es ist ja im eigenen Interesse der Kirche, nur durch gut Gebildete ein kirchliches Amt besorgen zu lassen.

Ein weiterer Grund gegen die Zulassung der Orden soll darin bestehen, daß diese nicht unter der Jurisdiktion der Kurie ständen, die Regierung in katholisch-religiösen Dingen nur mit dieser verhandeln wolle. Das ist eine klarere Begründung und Exzellenz hätte dies statt aller Reden mit den Worten: „car tel est mon plaisier" auch abmachen können. Warum sollte die Regierung, wenn sie begründete Beschwerden oder auch Wünsche bezüglich der Ordensangelegenheiten oder Ordenszwecken hat, sich nicht an den betreffenden Oberen oder an den betreffenden Provinzial wenden? Bei der wenig freundlichen Gesinnung der Regierung gegenüber den Orden kann man sicher erwarten, daß sie die Bewilligung von Niederlassungen nur auf Ruf und Gegenruf erteilen würde. Sie hätte also die größtmöglichste Macht und fast unbeschränkte Gewalt über die Ordensniederlassungen; ist es da nicht klar, daß die Ordensvorsteher im eigenen Interesse gehalten sind, den Wünschen der Regierung in tunlichst weitgehender Weise zu entsprechen?

Ich habe mich verpflichtet gefühlt, diese drei verschiedenen Beschwerden der Katholiken in Baden in den letzten Sitzungen und heute hier vorzutragen. Ich weiß nicht, wie oft und wie lange ich noch Gelegenheit haben werde, über diesen Gegenstand in diesem Hohen Hause zu sprechen, das bringt schon mein Alter mit sich und vielleicht auch andere Gründe. Aber ich wollte gerade deswegen meine Pflicht nicht vergessen, die ich beschworen habe, beim Eintritt in dieses Hohe Haus, „nach dem besten Wissen und Gewissen das Wohl und Interesse des Landes zu fördern", und ich glaube, das am besten zu tun, wenn ich einerseits den Grundsatz im Auge habe: „an Gottes Segen ist alles gelegen" und den anderen: Justitia fundamendum regnorum.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch: Was das vorliegende Budget anbetrifft, so kann ich mich auf die Bemerkung beschränken, daß auch die Großh. Regierung lebhaft bedauert hat, daß in dem anderen Hohen Hause der Strich der heute mehrfach besprochenen Positionen erfolgt ist; aber auch die Regierung ist der Ansicht, daß man nicht den Versuch machen sollte, die Positionen wieder in das Budget einzusetzen, weil ein Erfolg davon nach Lage der Sache kaum zu erwarten ist, sondern eine zwecklose Hin- und Herschiebung des Budgets zwischen den beiden Hohen Häusern erfolgen würde. Es ist dabei bei diesen Positionen insbesondere zu berücksichtigen, daß es sich tatsächlich um Anforderungen handelt, die auf Billigkeitsmomente begründet sind, nicht aber etwa um Rechtsansprüche. Ich will in dieser Richtung den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Stotzingen nicht im einzelnen folgen. Ich würde sehr weit ausholen müssen, wenn ich die von der Kurie eingenommene und ausführlich begründete Stellung des näheren darlegen und die Stellung der Regierung in dieser Frage genau präzisieren wollte. Es handelt sich nach der Ueberzeugung der Großh. Regierung bei diesen Forderungen um das Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung, die nicht etwa unter dem Gesichtspunkt einer Entscheidung vor Gericht behandelt werden dür-

sen. Die Frage, ob in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Dotation des Erzbistums vollständig in der Weise erfolgt ist, wie es zugesagt worden ist, ist eine Frage, die seit Jahren erledigt ist, und die in parlamentarischen Verhandlungen oder in kontradiktorischer Weise näher zu behandeln keinen Zweck hat. Es hat Herr Freiherr von Stotzingen seine Ausführungen in durchaus sympathischer, gemäßigter Weise gegeben, und ich möchte sie nur noch in einem Punkt ergänzen, der bei Beurteilung der Frage, welche Leistungen der Staat der Kirche gibt, immerhin zu berücksichtigen ist, daß nämlich, ganz abgesehen von gewissen Rechtsansprüchen, welche die Kurie festhält und festhalten wird, im Budget doch noch eine ganze Reihe von Positionen erscheinen, bei welchen der Staat ganz zweifellos durchaus freiwillige Leistungen gewährt. Ich erinnere an den erheblichen Posten von 350 000 Mark zur Aufbesserung gering besoldeter römisch-katholischer Pfarrer; das muß immer in Rücksicht gezogen werden, wenn abgewogen wird, ob in der Tat der Staat all dem, was er ursprünglich versprochen hat oder versprechen wollte, nachgekommen ist. Zur Dotation des Erzbistums muß hinzugerechnet werden, was der Staat jetzt vollkommen freiwillig leistet. Vor allem aber muß ein Gesichtspunkt festgehalten werden: Der Staat ist nur in der Lage, auf Grund budgetmäßiger Bewilligung für die Kirche Leistungen zu gewähren, und ich glaube, wenn die Großh. Regierung sich etwa entschließen wollte, wozu meines Erachtens kein Grund vorliegt, weitergehenden Ansprüchen der Kurie, die vor einigen Jahren erhoben worden sind, entgegenzukommen, die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit sich ergeben würde, auf budgetmäßige Weise entsprechende Mittel bewilligt zu bekommen. Es wird immer Aufgabe der Regierung bleiben, in billiger Weise abzuwägen, was für das Wohl der Kirchen zu geschehen hat, und ich glaube, es kann dem badischen Staat ein Vorwurf nicht gemacht werden, daß er in dieser Richtung nicht immer durchaus in liberaler Weise verfahren ist. Es ist besonders bedauerlich, daß die kleine seit einem Menschenalter im Budget stehende Position für evangelische Theologen infolge des Strichs einer Position für die katholische Seite ganz weggefallen ist; allein es ist zu hoffen, daß sich für diese Summe, sei es nun durch staatliche oder kirchliche Mittel, doch Ersatz findet, so daß eine tatsächliche Schädigung nicht eintreten wird.

Ich würde damit meiner Aufgabe genügt haben, wenn nicht Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein noch eine Reihe allgemeiner Fragen zum Gegenstand der Erörterung gemacht hätte, auf die ich wenigstens kurz eingehen möchte. Ich will nicht zurückgreifen auf die Frage der Simultanschule, die heute nicht Gegenstand der Erörterung sein kann; ich kann in dieser Richtung nur sagen, daß die Simultanschule nach der Ueberzeugung der Regierung — und diese Ueberzeugung wird tatsächlich auch geteilt von der großen Partei des anderen Hohen Hauses, der Seine Durchlaucht nahesteht, — in ihrer jetzigen, durch unser Elementarunterrichtsgesetz gegebenen Gestaltung im wesentlichen dem Bedürfnis entspricht und sich gut bewährt hat. Ich muß auch meinerseits die bestimmte Erklärung abgeben, daß die Großh. Regierung gewillt ist, an diesem ganz wesentlichen Fundament einer friedlichen, gesunden Entwicklung unseres Volksschulwesens für immer festzuhalten.

Was die Beanstandung des Lehrplans für die Volksschulen anbelangt, so ist mir der Lehrplan heute nicht zur Hand, und ich kann auf einzelne Beanstandungen nicht eingehen. Ich muß es für den heutigen Tag überhaupt ablehnen, noch einmal auf Einzelheiten, die zweifellos zu dem Unterrichtswesen gehören, mich einzulassen.

Was die Klosterfrage anbelangt, die Seine Durchlaucht erörtert hat, so glaube ich mich auf das beziehen zu dürfen, was ich im anderen Hohen Hause in der 94. Sitzung am 12. Juni ausgeführt habe, und das ich im einzelnen hier nicht wiederholen möchte. Seine Durchlaucht hat aber einige Bemerkungen gemacht, die ich meinerseits nicht unwidersprochen lassen kann. Wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, hat er unter anderem gesagt, daß man früher anscheinend nicht an ein gesetzliches Hindernis gedacht habe oder nicht von diesem gesetzlichen Hindernis habe sprechen wollen, um auf diese Weise die Katholiken hinzuhalten. Ich muß diesen Vorwurf ganz entschieden zurückweisen. Was speziell meine Person anbelangt, so habe ich die aus dem Gesetz sich ergebenden Schwierigkeiten nicht verschwiegen, sondern seitdem ich die Ehre habe, an dieser Stelle zu stehen, vor zwei und vor vier Jahren im anderen Hohen Hause ausdrücklich hervorgehoben. Die gesetzlichen Schwierigkeiten bestehen eben einmal, und es hat sich bei den Verhandlungen mit der Kurie nur darum gehandelt, ob nicht ein Weg gefunden werden kann, um bezüglich dieser gesetzlichen Hindernisse einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Aber daß das Gesetz von der Regierung an sich berücksichtigt werden muß, das bedarf doch wohl keiner Ausführung. Und daß in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tat dieses Gesetz als ein wesentliches Hindernis für die Errichtung von Klöstern auch von anderer Seite, die an der Errichtung von Klöstern ein Interesse hat, von jeher betrachtet worden ist, das beweisen die Verhandlungen, die gerade über die in Frage stehende Bestimmung des § 9 des Gesetzes, die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend, schon in beiden Hohen Häusern des Landtags wiederholt gepflogen worden sind. Ich kann heute, wie im anderen Hohen Hause, wiederholt verweisen auf die Ausführungen im Kommissionsbericht des Herrn Geistl. Rat Wacker über die kirchenpolitischen Anträge von 1893/94, wo auch besonders hervorgehoben ist, welche Schwierigkeiten bei Anwendung dieser Bestimmungen für die Zulassung von Klöstern sich ergeben könnten. Ich kann diesen Anlaß benützen, um gegenüber einer öffentlichen Polemik, die sich an meine Aeußerung geknüpft hat, hervorzuheben, daß ich selbstverständlich nicht habe sagen wollen, daß Herr Geistl. Rat Wacker das Vorliegen dieser Schwierigkeiten anerkannt habe, sondern ich habe es angeführt in dem Sinne, daß damals in diesem ausführlichen Kommissionsantrag Herr Geistl. Rat Wacker die Notwendigkeit ausgeführt hat, diese Bestimmungen aufzuheben oder zu beschränken, wenn nicht große Schwierigkeiten für die Zulassung von Klöstern entstehen sollten.

In eine Erörterung der Rechtsfrage will ich mich nicht näher einlassen, da es nach Ansicht der Regierung klar liegt, daß auf die Ordensgeistlichen die Bestimmung Anwendung findet. Die Bestimmung geht dahin, daß die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt ist. Ist nun die Seelsorgetätigkeit, welche die wesentliche Tätigkeit der Ordensgeistlichen bilden würde, eine derartige öffentliche Ausübung einer kirchlichen Funktion, bei der die wissenschaftliche Vorbildung notwendig wäre, so ist zweifellos, — wie ich auch im anderen Hohen Hause hervorgehoben habe — die Regierung zwar in der Lage, Dispens zu erteilen, und sie würde auch in einzelnen Fällen diese Dispens erteilen können; allein, wie ich im anderen Hohen Hause gesagt habe, kann eine derartige Einrichtung nicht lediglich auf Dispense gegründet werden. Es muß eben, wenn auf Grund des jetzt bestehenden Gesetzes eine Verständigung mit der Kirchenbehörde nicht erfolgen kann, erwogen werden — das ist aber meines Erachtens nicht Sache der Regierung —, ob nicht der Versuch gemacht werden will, auf dem Wege der Gesetzgebung dieses gesetzliche Hindernis zu beseitigen. Seine Durchlaucht hat in dieser Richtung gesagt, man müsse das Hindernis hinwegräumen, aber man habe nicht den Versuch gemacht; dem gegenüber kann ich auf das verweisen, was ich bereits ausgeführt habe: der Versuch ist gemacht worden, er ist aber mißlungen. Es ist ein Gesetz in dieser Richtung nicht zustande gekommen. Ob ein erneuter Versuch in dieser Richtung von Erfolg wäre, das heute zu erörtern und heute schon etwa die Stellung der Regierung zu einem Gesetzesantrag darzulegen, erachte ich nicht als meine Aufgabe.

Eine Bemerkung, die Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein gemacht hat, ist für die Regierung, speziell für meine Person, beleidigend, der Gedanke, als ob es der Regierung bei den Verhandlungen mit der Erzielung einer Verständigung nicht ernst gewesen wäre. Wenn dieser Versuch nicht gelungen ist, so darf der Regierung nicht unterstellt werden, daß sie rein nach Willkür in derartigen Dingen handle. Sie darf für sich beanspruchen, daß man annimmt, sie habe nach bestem Wissen und Gewissen und auf Grund der bestehenden, für die Regierung maßgebenden Gesetze den Versuch gemacht, die Frage zu lösen. Wenn vonseiten der kirchlichen Behörde — wie das im vorliegenden Falle geschehen ist — gewisse Gesetze einfach ignoriert werden und verlangt wird, daß Gesetze unbeachtet gelassen werden, so ist das ein Verlangen, das man verstehen kann, wenn man sich auf den Standpunkt des Ordinariats stellt, auf den Standpunkt des kanonischen Rechts, aber das ist ein Standpunkt, von dem man n i c h t verlangen kann, daß er auch von der Regierung eingenommen werde.

Ich glaube, auf weitere Einzelheiten mich nicht einlassen zu sollen, und möchte es insbesondere ablehnen, aus den Verhandlungen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat weitere Einzelheiten mitzuteilen. Ich kann nur wiederholen: Die Regierung bedauert, daß die Fragen, die hier erörtert werden mußten, bei den Verhandlungen mit der Kurie eine befriedigende Lösung nicht haben finden können. Die Regierung würdigt den Standpunkt der Kirche und des Erzbischöflichen Ordinariats, der in dieser Richtung notwendig ein einseitiger sein muß; aber die Regierung muß ihrerseits für sich in Anspruch nehmen, daß man nur auf gesetzlichem Boden zur Lösung der ganzen Klosterfrage gelangen kann.

Es sind bei dieser Frage außer der wissenschaftlichen Vorbildung eine Reihe anderer Momente erörtert worden, die ich auch in der Zweiten Kammer — wenigstens kurz — hervorgehoben habe, und auf die ich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

meinerseits nicht näher eingehen möchte. Ich kann nur wiederholen: Die Regierung handelt im vorliegenden Falle nicht willkürlich; die Regierung war und ist von dem besten Willen beseelt, diese Frage, wie ich in der Zweiten Kammer gesagt habe, aus der Welt zu schaffen. Die Regierung ist aber auf Grund der Verhandlungen zu der Ueberzeugung gekommen, daß auf Grund der heute bestehenden staatlichen Gesetze, die die Regierung beachten muß, eine Lösung der Frage nicht wird erfolgen können.

Geheimerat Professor Dr. Windelband: Nach der friedfertigen Gesinnung, der weisen Beschränkung und dem sympatischen Tone, in welchem die ersten Herren Redner, die zur Debatte sprachen, diesen Gegenstand behandelt haben, wofür ihnen nicht genug Dank ausgesprochen werden kann, ist es mir ein Gefühl schmerzlicher Ueberraschung gewesen, daß nun doch vonseiten Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Löwenstein Streitfragen konfessioneller Art in die Debatte hineingezogen worden sind. Ich habe dieses Gefühl gehabt und glaube, daß es von einem großen Teile meiner Herren Kollegen geteilt worden ist. Ich glaube aber auch, daß es ebenso von den Herren geteilt werden wird, wenn ich das Gefühl habe, daß es der Sachlage nicht entsprechen würde, wenn ich in eine eingehende Erörterung über dieselben Fragen auch meinerseits eintreten wollte. Ich glaube, mich einfach darauf beschränken zu sollen, festzustellen, daß ich zu den zahlreichen Mitgliedern des Hohen Hauses gehöre, welche die Auffassungen Seiner Durchlaucht nicht teilen, und welche vielmehr voll Vertrauen in die soeben von dem Herrn Staatsminister abgegebene Erklärung der Zukunft entgegensehen.

Ich möchte nur noch wegen meiner Abstimmung ein kurzes Wort hinzufügen. Ich habe bei den Verhandlungen im anderen Hohen Hause den logischen Zusammenhang zwischen der Streichung der Position für das Freiburger Konvikt und das Priesterseminar in St. Peter einerseits und für die Stipendien der protestantisch-theologischen Fakultät in Heidelberg anderseits vermißt, und kann einen sachlichen Parallelismus zwischen beiden Abstrichen absolut nicht anerkennen. Es handelt sich in dem einen Fall um rein kirchliche Anstalten, über deren Verwaltung der Staat keinerlei Ingerenz hat, im anderen Falle um die theologische Fakultät einer staatlichen Universität, auf welche der Staat stets seine volle Ingerenz besitzt und der er deshalb seine Fürsorge zuwenden muß. Daher kann ich, wie gesagt, die parallele Behandlung beider Positionen nur als ungerechtfertigt betrachten. Allein auch ich bin selbstverständlich nicht in der Lage, zu hoffen, daß die Wiedereinstellung der Stipendien für die Heidelberger theologische Fakultät zu beantragen Erfolg haben würde; ich verzichte daher darauf, einen Antrag in dieser Richtung zu stellen, und so werde auch ich mich der Abstimmung in diesem Punkt enthalten.

Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein: Ich kann nicht unwidersprochen lassen, was mir erwidert worden ist. Die Verhandlungen, welche die Hohe Regierung mit der Kurie geführt hat bezüglich der Frage der Ordenszulassungen, hat nicht den Eindruck gewährt, als wenn es der ernstliche Wunsch wäre, eine Verständigung herbeizuführen. Wenn dies der Fall wäre, so glaube ich, daß das bei gutem Willen gewiß zu einem Ziel führen würde, und daß auch auf dem Wege der Vereinbarung sich ein modus vivendi finden würde, der die Niederlassung wenigstens einiger Orden ermöglichen würde, ohne das Gesetz irgendwie zu verletzen; aber wenn man auf diesem Standpunkt nicht steht und die Zulassung nur nach Gesetzesänderung für tunlich hält, dann ist es wirklich notwendig, daß, wenn auch der Versuch schon geschehen ist (ich habe das nicht verstanden, ob ein Versuch, die gesetzliche Aenderung zu treffen, vorgenommen worden ist), und wenn also das geschehen wäre, so wäre wirklich angezeigt und notwendig, daß von neuem ein Versuch gemacht würde. Es ist dieses Gesetz ein sehr empfindliches Ausnahmegesetz, schon allein darin, daß gerade für die Geistlichen eine größere Vorbildung notwendig wird, als für alle anderen Berufe. Außerdem hat man mir gesagt, daß man gegenüber protestantischen Theologen mit der Zulassung ohne diese gesetzliche Vorbildung und mit der Erteilung von Dispens sehr weit geht, und daß in verschiedentlichen Fällen protestantische Theologen in Funktion gekommen seien, die nicht diese gesetzliche Vorbildung haben. Wenn eine gesetzliche Abänderung stattfinden würde, so wäre das wirklich ein sehr wenig weitgehendes Entgegenkommen, wenn wenigstens der § 9 dahin abgeändert würde, daß 1. die Forderungen für die Ausbildung der Geistlichen nicht höher gestellt würden, als für alle anderen Fakultäten und Berufe, und 2. daß eben diese Forderung nicht gestellt würde bezüglich der Aushilfe; sie wird ja jetzt schon nicht gestellt bezüglich der Ordenspriester, die hier als Missionäre im Lande fungieren dürfen; da wird nicht gefragt, ob sie diese gesetzliche Vorbildung des § 9 auch besitzen. Was tun aber die Missionäre anders als predigen und Beicht hören? Warum soll nicht die aushilfsweise Tätigkeit der Ordensgeistlichen

gestattet sein, auch wenn sie diese vorgeschriebene Form der Bildung nicht erlangt haben? Ich sage Form der Bildung — denn gebildet werden die Ordensgeistlichen ebenso, wie die anderen Priester, aber nicht gerade auf den öffentlichen Universitäten, und ob das letztere immer die Garantie für die vollkommenste und beste Bildung bietet, das ist noch sehr die Frage.

Ich glaube also, die Regierung sollte mit ernstem Willen und Entgegenkommen über einen modus vivendi unterhandeln und eine Vereinbarung zu erzielen suchen, oder einen neuen Versuch zur Abschaffung dieses wirklich gehässigen Paragraphen machen.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch: Gestatten Sie mir nur zwei kurze Bemerkungen. Ich muß nochmals den Vorwurf zurückweisen, als ob die Verhandlungen den Eindruck machen, die Regierung habe eine Verständigung überhaupt nicht gesucht, und ein modus vivendi hätte sich finden lassen, ohne das Gesetz zu verletzen. Es ist das wiederum ein Vorwurf, als ob es der Regierung nicht so ernst gewesen wäre mit der Absicht, die Frage zu lösen, und ich muß diesen Vorwurf wiederholt zurückweisen. Wenn von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Löwenstein gesagt wird, man solle den Versuch wiederholen, das Gesetz zu ändern, so darf ich darauf hinweisen, daß die Versuche, eine Gesetzesänderung herbeizuführen, bis jetzt von den Ständen ausgegangen sind. Wenn der Regierung zugemutet werden sollte, ihrerseits die Initiative zu ergreifen, so muß unter allen Umständen eines bedacht werden, daß die Regierung nicht einen Gesetzesantrag einbringen kann mit der sicheren Aussicht, das Gesetz nicht durchzubringen. Es wäre das eine unbillige Zumutung an die Regierung. Ich kann nur wiederholt sagen, daß ich keinen Anlaß habe, heute Stellung zu der Frage zu nehmen, wie die Regierung sich verhalten würde, wenn durch die Initiative des einen oder anderen Hohen Hauses ein Gesetzesvorschlag auf Abänderung des § 9 des Kirchengesetzes gestellt würde.

Wenn auf die Ausübung der Missionen abgehoben worden ist, und darauf, daß es da auch mit einer Vorbildung nicht so genau genommen wird, so darf ich auf die Ausführungsbestimmungen Bezug nehmen, aus denen sich ergibt, wie in dieser Richtung verfahren wird. Da ich die Missionen gerade erwähne, will ich doch auf eine Tatsache hinweisen, die das scharfe Urteil, das Seine Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein über das Verfahren der Regierung und die Folgen der Nichtzulassung von Klöstern geäußert hat, zu mildern geeignet ist. Wenn bedacht wird, in welch reichem Maße in Baden durch Ordensgeistliche Funktionen ausgeübt werden, so dürfte vielleicht der Wunsch nach Klöstern nicht als ein so dringendes Bedürfnis bezeichnet werden können. Es liegt vor mir die Aufstellung über die Aushilfsleistungen in der Seelsorge und über die Missionen durch Ordensgeistliche aus den Jahren 1894/1905. Ich darf darauf hinweisen, daß in diesen 12 Jahren eine ganz außerordentliche Zunahme der Tätigkeit der Ordensgeistlichen vor allem für Seelsorgeaushilfe stattgefunden hat. Es hat angefangen im Jahre 1894/95 mit 103 Fällen und ist allmählich langsam aufgestiegen bis zu 371 Fällen im Jahre 1905. Ebenso hat sich eine sehr große Tätigkeit der Missionare entwickelt. Es liegt mir hier ein Verzeichnis der verschiedenen Ordensgeistlichen vor, die an verschiedenen Orten gewirkt haben. Ich kann nur sagen, die Zahlen, mit denen ich das Hohe Haus nicht ermüden möchte, sind so groß, daß man wohl sagen kann: auf Grund der Zulassung vom Jahre 1894 üben schon jetzt Ordensgeistliche eine sehr große und umfassende Tätigkeit im Großherzogtum aus. Es ergibt sich daraus, daß, soweit wirklich dringende Bedürfnisse nach der Tätigkeit von Ordensgeistlichen vorliegen, sie schon jetzt auf Grund unseres Gesetzes befriedigt werden können und auch befriedigt werden.

Prälat D. Oehler: Eine ganz kurze Bemerkung. Die Dispense, die wegen Mangels wissenschaftlicher Vorbildung gewesenen Missionaren bei Aufnahme unter die Zahl der Pfarrkandidaten in letzter Zeit erteilt wurden, sind außerordentlich vereinzelt. In den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts sind einige wenige Missionare, die längere Jahre in Heidenländern gewirkt haben, aufgenommen worden, nachdem sie von der Großh. Regierung Dispens erhalten hatten. Man hat damals ausdrücklich die mehrjährige Arbeit und die Bildung der Missionare, die sie, bevor sie zu den Heiden gehen, im Basler Missionshaus genießen, sowie namentlich die sprachlich-wissenschaftliche Bildung als ein einigermaßen entsprechendes Aequivalent für den Mangel des Abiturs angesehen. In der letzten Zeit haben wir nur einen ehemaligen Missionar nach einem Kolloquium und nach vorangegangener Dispenserteilung wieder aufgenommen. Andere, in Basel ausgebildete Missionszöglinge haben wir nur aufgenommen, nachdem sie vorher ein Ergänzungsstudium von drei Semestern absolviert hatten. Einer davon hat freiwillig ein fünfsemestriges Studium durchgemacht. Es ist zu berücksich-

tigen, daß die 6 Jahre, welche ein Missionszögling in Basel zubringen muß, doch eine Arbeit intensivster Art darstellen, und daß die jungen Leute dort doch Lateinisch, Griechisch, Hebräisch lernen und sprachlich weitergebildet werden; namentlich im Französischen und Englischen müssen sie wegen ihrer künftigen Tätigkeit wohl vorbereitet sein. Außerdem treiben sie auch theologische Studien im engern Sinn. Wie gesagt, diese Fälle sind ganz vereinzelt und man darf darum nicht verallgemeinern. Es bleibt nach wie vor unser — ich spreche hier im Namen des Kirchenregiments — dringender Wunsch, daß derartige Fälle nur vereinzelte Ausnahmefälle bleiben möchten, und wir fühlen uns dabei völlig eins mit der Großh. Regierung. Die jeweils tagende Generalsynode hat mit Rücksicht darauf, daß der Oberkirchenrat nur im äußersten Notfall zu diesem Hilfsmittel greift, immer sein Verfahren als berechtigt anerkannt. Ich glaubte, das zur Klärung der Angelegenheit aussprechen zu müssen.

Graf von Helmstatt: Ich habe in hohem Grade bedauert, daß die beiden Positionen für katholischen und evangelischen Kultus gestrichen worden sind. Ich hätte gerne gesehen, daß diese Positionen ins Budget wieder eingesetzt werden könnten, aber ich billige die Gründe unserer Kommission, aus denen sie dies unterlassen hat.

Was nun die den katholischen Kultus betreffenden Positionen anbelangt, so hoffe ich sehr, daß, wenn in spätern Jahren, nicht wie dieses Jahr, ein Aequivalent sich bietet, die Gründe, aus denen die Großh. Regierung diese Position ins Budget eingesetzt hat, wieder zu deren Einstellung führen werden.

Was die 6000 Mark im außerordentlichen Etat für den protestantischen Kultus betrifft, so bin ich als Patron protestantischer Pfarreien sehr in der Lage, die Notwendigkeit dieser Position einzusehen; ich finde, daß diese Position außerordentlich bescheiden ist und nicht hätte gestrichen werden sollen. Ein protestantischer Geistlicher ist namentlich in kleineren Ortschaften auf dem Lande ein bedeutender Faktor. Durch den Wegfall der bisherigen Unterstützungen wird das Studium der protestantischen Theologie sehr gefährdet. Ich weiß aus eigener Erfahrung, wie schwierig es ist, kleinere Pfarreien zu besetzen. Von Nachbargemeinden aus können dieselben meist nur sehr schwer pastoriert werden. Wenn dies doch geschieht, dann hat der Pfarrer der Nachbargemeinde meist ein beschwerliches Amt, wofür er mangelhaft bezahlt wird. Speziell der Ort, den ich im Auge habe, ist volle fünf Kilometer von dem Nachbarort entfernt und der Geistliche, der nicht nur bei schönem Wetter einen Spaziergang machen darf, sondern bei Frost und Regen hinkommen muß, ist sehr schlimm daran, aber noch schlimmer die Gemeindeangehörigen, denn der Pfarrer der Nachbargemeinde gibt wohl den Religionsunterricht, er ist aber nicht immer zur Hand und wird nie in dasselbe Verhältnis zur Gemeinde treten, wie der eigene Pfarrer.

Ich gehe über zu der Ordensfrage. Seit Dezennien verfechte ich diese Frage in diesem Hohen Hause, ich nehme stets genau denselben Standpunkt ein und habe ihn nicht geändert. Ich kann ihn ganz kurz als das präzisieren, was Seine Durchlaucht Fürst Löwenstein gesagt hat. Dieser Standpunkt ist auch der meiner politischen Freunde. Ich gehe noch weiter, ein sehr großer Teil unseres katholischen Volkes, ja sogar ein Teil des protestantischen teilt auch diese Anschauung. Wir werden daher nicht aufhören, solange uns Gelegenheit gegeben ist, die Großh. Regierung zu bitten, uns Männerklöster zu geben. Schon der Vorgänger des Herrn Staatsministers hat ausdrücklich zu wiederholten Malen erklärt, die Großh. Regierung habe keine prinzipiellen Gründe, um die Ordensniederlassungen abzulehnen. Vor zwei Jahren hat der Herr Staatsminister uns tröstliche Versicherungen gegeben. Wir haben alle geglaubt, daß die Ordensniederlassungen in nächster Bälde erfolgen würden. Der Herr Staatsminister Nokk hat vor zwölf Jahren erklärt, die katholische Kirche Badens brauche bezüglich der Ausführung des § 9 des Gesetzes vom Jahre 1860 sich nicht zu beunruhigen, derselbe sei belanglos. Heute erfahren wir schon durch die Erklärung des Herrn Staatsministers im andern Hohen Hause, daß gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, daß man mit der Kurie bezüglich der Bedingungen sich nicht einigen könne. Ich erinnere außerdem an das, was der Herr Staatsminister gesagt hat, daß Verhandlungen im Gange sind und ich hoffe, wenn diese Verhandlungen keinen Erfolg haben, diese Verhandlungen nicht aufgegeben werden, daß immer noch uns die Hoffnung auf Ordensniederlassungen bleibt. Ich schließe mit der Zuversicht, daß wir noch erleben werden, daß Männerklöster in Baden so vorteilhaft wirken werden wie seither die Missionen gewirkt haben. Herr Staatsminister Nokk hat wiederholt erklärt, daß hinsichtlich der 50er und 60er Jahre auf Grund sorgfältigster Erhebungen nichts nachteiliges gegen die Tätigkeit der Orden als Missionare in unserem Lande konstatiert worden sei. Auch die Tätigkeit auswärtiger, namentlich Ordensgeistlicher bei den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Missionen hat nach Verlauf einer Reihe von Jahren — wir haben jetzt schon über 12 Jahre Missionen in unserem Lande — nichts Nachteiliges ergeben. Damit ist nach meiner Ansicht der Beweis erbracht, daß die Ordensleute nicht staatsgefährlich sind, sondern daß sie wünschenswert sind für das Volk. Hessen hat Ordensniederlassungen, ebenso Bayern, Elsaß-Lothringen, nach allen vier Windrichtungen sind wir eingeschlossen von Ländern mit Ordensniederlassungen. Ich hoffe, daß auch das Land Baden, das in vielen Beziehungen an der Spitze steht, auch in dieser Beziehung nicht rückständig bleiben wird.

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Der sehr geehrte Herr Vorredner hat gesagt, daß auch ein Teil Protestanten für die Zulassung der Männerklöster sei. Ich muß gestehen, daß mich das überrascht hat. Ich kann die Richtigkeit der Behauptung nicht nachprüfen; wenn es aber so wäre, möchte ich demgegenüber betonen, daß es auch eine nicht geringe Anzahl von Katholiken gibt, die gegen die Zulassung der Männerklöster sind. Es ist jedoch eben so wenig meine Absicht, wie die der übrigen Herren Redner, eine Debatte über diese Frage herbeizuführen, denn die Anschauungen stehen sich so scharf gegenüber, daß eine Diskussion keinen Zweck hätte. Ich glaube sicher zu sein, daß der größere Teil der Mitglieder dieses Hohen Hauses nicht für die Zulassung von Männerklöstern ist, und kann nur an die Großh. Regierung die Bitte richten, daß sie in dieser Beziehung auf ihrem Standpunkt beharren möge.

Dr. Freiherr von Stotzingen: Gegenüber den Bemerkungen des sehr verehrten Herrn Vorredners, daß ihm keine Aeußerungen von anderen Konfessionen bekannt sind, möchte ich ihn nur in aller Kürze auf eine Aeußerung des bekannten Professors Harnack hinweisen, welcher sagt:

„Wir Protestanten dürfen uns nicht sofort an der Form des Mönchtums stoßen. Die Bedingungen, unter denen unsere Kirche entstanden ist, haben uns ein hartes und einseitiges Urteil über dasselbe auferlegt." An anderer Stelle sagt Harnack: „Die Orden seien eine Notwendigkeit, und er bedauere ihre Abschaffung."

Ich wollte mir diese kurzen Worte nur erlauben als ergänzende Bemerkungen gegenüber dem Herrn Vorredner. Wenn dann gesagt worden ist, daß ein Teil der Katholiken die Zulassung der Orden nicht wünsche, so möchte ich betonen, daß — wie schon bei der letzten Verhandlung ausgeführt worden ist — ein Unterschied zwischen den positiven und liberalen Protestanten, so auch ein solcher bei den Katholiken besteht; die Orden sind Einrichtungen der katholischen Kirche und wir können somit jene Katholiken nicht als voll und ganz auf dem Boden unserer Kirche stehend betrachten.

Die Generaldiskussion wurde hierauf geschlossen und in die Spezialdiskussion eingetreten und die einzelnen Paragraphen aufgerufen.

Zu § 1 erhält das Wort

Prälat D. Oehler: Ich habe nur die Bemerkung nachholen wollen, daß das von Herrn von Stotzingen vorgelesene Urteil des Professors Harnack wesentlich ein geschichtliches Urteil über die Bedeutung der Klöster ist. Die geschichtliche Bedeutung der Klöster zu ihrer Zeit wird von uns allen anerkannt werden, und ich bin der letzte, der das nicht anerkennen würde.

Bei Aufruf der weiteren Positionen meldet sich niemand mehr zum Wort.

Der Antrag der Kommission wurde in namentlicher Abstimmung mit großer Mehrheit angenommen.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung (Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Nebenortes Neusaß um Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde) erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr von Rüdt: Neusaß ist ein im Bezirk Buchen gelegener, eine selbständige Gemarkung von 235 Hektar 73 Ar 44 Quadratmeter bildender Ort, welcher zur Gemeinde Gerolzahn gehört. Von dem Hauptort Gerolzahn ist Neusaß etwa 2 Kilometer entfernt; sein Steuerkapital beträgt 179 206 Mark, die Einwohnerzahl 73 Seelen mit 11 Familien, steuerpflichtig sind 13 Personen. Er bestand in früheren Zeiten aus fünf Hubgütern, deren Inhabern die Nutzung eines von der Gemarkung Gerolzahn abgetrennten Waldkomplexes ausschließlich zustand. Im Laufe der Zeit wurde aus diesem Waldkomplex und dem zu den Hubgütern gehörigen Ackergelände eine selbständige Gemarkung innerhalb des politischen Gemeindebezirks Gerolzahn. Neusaß verwaltet sein Gemeindevermögen selbst und besteht, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, ein besonderer Verwaltungsrat mit einem Stabhalter an der Spitze. Seitdem diese Organisation ins Leben getreten (nachweisbar seit 1818) bezahlt Neusaß Beiträge zu den der Gemeinde Gerolzahn aus der Verwaltung der Gesamtgemeinde erwachsenden Kosten nach Verhältnis des Steuerkapitals, während es für die Kosten der eigenen Verwaltung allein aufzukommen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seit einer langen Reihe von Jahren besteht der Wunsch und das Streben in Neusaß nach einer Lostrennung von Gerolzahn und Bildung einer selbständigen Gemeinde. Der erste Versuch in dieser Richtung wurde schon im Jahre 1809 gemacht; die gleichen Bestrebungen traten dann wieder zutage in den Jahren 1868, 1876, 1880, 1884, 1895 und neuerdings in den Jahren 1904/05. Mit Erlassen vom 26. Mai 1905 und sodann, nach nochmaliger eingehender Prüfung, vom 17. Januar 1906 hat das Großh. Ministerium des Innern es abgelehnt, dem Antrag von Neusaß eine Folge zu geben.

Mit einer vom 12. März d. J. datierten Petition wendete sich nun der Verwaltungsrat von Neusaß an das Hohe Haus und bittet:

„Die Erhebung von Neusaß zu einer selbständigen Gemeinde hochgeneigtest herbeiführen zu wollen, da wir namhaftes Ortsvermögen, nur gemeinschaftliche Farrenhaltung und die im § 5 der Gemeindeordnung vorgeschriebene eigene Gemarkung haben und die Trennung leicht zu bewerkstelligen ist."

Die wesentlichen Gründe, welche Neusaß zu seinem Antrag veranlassen, sind teils in der Petition selbst, teils aus den Akten des Großh. Bezirksamtes Buchen, welche Ihrer Kommission durch das Großh. Ministerium des Innern zur Verfügung gestellt wurden, zu entnehmen und in folgendem zusammen zu fassen:

Zwischen den Orten Gerolzahn und Neusaß bestehe im Grunde gar keine Gemeinschaft, jeder Ort verwalte sein Vermögen selbst, sie gehörten verschiedenen Schul- und Friedhofverbänden an und seien verschiedenen Kirchspielen zugeteilt; die einzigen größeren Gemeinschaftsausgaben seien diejenigen für die Farrenhaltung und für die polizeilichen Funktionen des gemeinschaftlichen Bürgermeisters. Trotzdem daß aber Neusaß von seiner Zugehörigkeit zu Gerolzahn gar keinen Nutzen, sondern die schon durch die Entfernung von dem Hauptort bedingten Nachteile habe, sei Neusaß gezwungen, einen unverhältnismäßig hohen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gesamtgemeinde zu bezahlen, was sich um so fühlbarer mache, als Neusaß die besonderen Kosten für seine Verwaltung allein aufzubringen habe. Die Kosten der Gemeindeverwaltung betragen ca. 615 Mark, an welchen Neusaß nach seinem Steuerkapital 266 Mark zahlen müsse; dazu kommen noch sonstige gemeinsame Aufwendungen mit einem Betrag von ca. 55 Mark, so daß Neusaß noch Gerolzahn 320 Mark jährlich zu entrichten habe, während ihm daraus absolut kein Nutzen erwachse. Dazu kämen noch die Aufwendungen für die eigenen Verwaltungskosten mit 256 Mark, so daß Neusaß zusammen 576 Mark aufzubringen hat, während auf Gerolzahn selbst, das doch in erster Reihe den Vorteil von allen gemeinsamen Einrichtungen habe, nur 424 Mark entfällt. Nach den angestellten Berechnungen glaubt Neusaß, daß es bei einer Lostrennung von Gerolzahn eine nicht unerhebliche Ersparnis machen werde. Nach den bei den Akten befindlichen Berechnungen der Revisionen würden diese Ersparnisse betragen, nach der einen Berechnung: 353 Mark, nach der anderen erheblich weniger, aber immerhin noch 23 Mark. Welche dieser Aufstellungen die richtige ist, mag dahin gestellt bleiben, man wird aber nicht fehlgehen, wenn man das Richtige in der Mitte sieht, so daß sich immerhin noch eine nicht unbedeutende Ersparnis für Neusaß ergäbe, eine Ersparnis, die ein Sinken seiner zurzeit hohen, 121 Pfennig betragenden Umlagen bedeuten würde.

Als weiterer Grund wird angeführt, daß bei einer Erhebung von Neusaß zu einer selbständigen Gemeinde der Vorteil für Neusaß eintreten würde, daß man mit dem nur 10 Minuten entfernten Glashofen ein Abkommen wegen der Farrenhaltung treffen könne, wozu Glashofen bereit sei. Mit Glashofen sei Neusaß, abgesehen von der Nähe, ohnehin schon durch zahlreiche Berührungspunkte verbunden. So bestehe zwischen Glashofen und Neusaß ein Schulverband, Neusaß sei nach Glashofen eingepfarrt, habe dort seinen Friedhof, endlich sei Neusaß mit Glashofen hinsichtlich des Feuerlöschwesens vertragsmäßig verbunden. Die Verbindung mit diesem Orte sei daher eine weit engere als mit Gerolzahn.

Zwischen Neusaß und Gerolzahn bestehe aber auch seit Jahrzehnten eine solche Mißstimmung, daß ein ersprießliches Zusammenwirken nicht mehr zu erwarten sei. Diese Mißstimmung sei noch gesteigert worden dadurch, daß Gerolzahn sich geweigert hatte, an einer Wasserversorgung teilzunehmen, so daß Neusaß sich gezwungen sah, eine Wasserleitung mit einem Kostenaufwand von ca. 42 000 Mark allein zu erstellen. Daß dies dem Nebenort Neusaß möglich sei, sei auch ein schlagender Beweis dafür, daß Neusaß hinreichend leistungsfähig sei, um eine selbständige Gemeinde zu bilden. Die gegenseitige Mißstimmung sei eine so tiefgehende, daß es sich für die Gemeinderatsmitglieder aus Neusaß kaum mehr verlohne, an den Beratungen teilzunehmen, da sie sicher seien, von den übrigen überstimmt zu werden.

Es mag hier gleich bemerkt werden, daß diese Tat-

sache der gegenseitigen Mißstimmung von den beteiligten Behörden auch bestätigt wird.

Daß die übrigen Voraussetzungen für eine selbständige Gemeinde für Neusaß vorliegen, gehe daraus hervor, daß Neusaß besitze:

1. eigenes Grundstocksvermögen,
2. eigenen Bürgernutzen,
3. eigene Gemarkung,
4. eigene Feldhut,
5. eigene Eberhaltung,
6. eigenen Aufwand für Straßen- und Wegunterhaltung.

Dem Einwand, daß der Ort zu klein sei, um eine selbständige Gemeinde zu bilden, und um die einer solchen obliegenden Aufgaben erfüllen zu können, wird mit dem Hinweis begegnet, daß im Lande eine Anzahl von Gemeinden bestehe, die nicht viel größer, gleich groß und sogar noch kleiner seien, als Neusaß, und ohne Nachteil allen, einer selbständigen Gemeinde obliegenden, Aufgaben gerecht zu werden vermögen.

In der Tat bestehen auch gegen 30 selbständige Gemeinden unter 100 Seelen, darunter fünf mit einer geringeren Seelenzahl als Neusaß, die kleinste ist Neuenburg (Donaueschingen) mit 44 Seelen. Auch hinsichtlich des Steuerkapitals bestehen Gemeinden, die ein kleineres aufzuweisen haben, als Neusaß, so Kaltenbrunn (Amt Buchen) mit einem Steuerkapital von 171 435 Mark.

Bei den über die Frage gepflogenen Verhandlungen hat die Hauptgemeinde Gerolzahn der Trennung stets widerstrebt, wohl aus dem naheliegenden Grund, weil dadurch ihre Umlagen in die Höhe gehen müßten. Ebenso hat der Bezirksrat Buchen bis in die letzte Zeit sich dahin ausgesprochen, daß dem Gesuch von Neusaß nicht stattzugeben sei. Erst im Jahre 1905 hat der Bezirksrat in Buchen in seiner Sitzung vom 9. März 1905 sich mit allen gegen eine Stimme, eines Gerolzahners, dahin ausgesprochen:

> „Der Bezirksrat befürwortet die Lostrennung der Nebengemeinde Neusaß von der Hauptgemeinde Gerolzahn und die Erhebung der ersteren zur selbständigen Gemeinde."

Diesem Gutachten des Bezirksrates hat sich das Großh. Bezirksamt Buchen angeschlossen. Die Gründe dieses Gutachtens besagen im Wesentlichen, daß nach der unter den beiden Orten seit Jahren herrschenden Stimmung ein friedliches und einträchtiges Zusammenleben und Zusammenarbeiten auch dann nicht möglich oder noch weniger möglich sei, wenn man die Orte unter Neufestsetzung des Beitragsverhältnisses, möge dies für Neusaß noch so günstig sein, zwinge, beisammen zu bleiben. Auch in dem Berichte des Großh. Landeskommissärs wird anerkannt, „daß, wenn es sich um die Neubildung von Gemeinden handeln würde, Neusaß zu einer eigenen Gemeinde erklärt werden könnte". Es wird aber dann des weiteren ausgeführt, daß die Mißstände nicht so gewichtig seien, um einen von alters her bestehenden Gemeindeverband ohne Willensübereinstimmung zu trennen. Vonseiten aller beteiligten Behörden wurde übrigens anerkannt, daß Neusaß durch das Beitragsverhältnis allzu sehr belastet sei, und wurden auch Versuche gemacht, auf gütlichem Wege eine Aenderung in dieser Beziehung herbeizuführen, auch wurde Neusaß mehrfach auf die Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung hingewiesen.

Das Großh. Ministerium des Innern hat in einer an Ihre Kommission gerichteten Zuschrift die Gründe näher bezeichnet, welche für dasselbe bei der Ablehnung des Antrags der Petenten bestimmend waren. Es wird gesagt:

„Für unsere Entschließung war der Umstand von ausschlaggebender Bedeutung, daß der Ort Neusaß mit nur 179 206 Mark Steuerkapital, das sich bei einer Einwohnerzahl von 73 Seelen — darunter 11 Familien — auf nur 13 Steuerpflichtige verteilt, als selbständige Gemeinde nicht hinreichend leistungsfähig sein würde. Die kleine Gemeinde hätte weder eine eigene Schule, noch einen eigenen Friedhof, keine eigene Farrenhaltung, keine eigene Feuerspritze und müßte sich erst ein Rathaus bauen, auch könnte bei der geringen Zahl der Ortsbürger die gesetzlich gebotene Gemeindeverwaltungsstelle nur unvollkommen besetzt werden, so daß hierbei Komulierungen notwendig würden, und der Rechner oder Polizeidiener Mitglieder des Gemeinderats sein müßten. Hiernach schien es uns ausgeschlossen, daß der Ort Neusaß für sich allein auf die Dauer die Aufgaben erfüllen könnte, die heute in steigendem Maße an die Gemeinden herantreten. Da im übrigen die Trennungsbestrebungen von Neusaß wesentlich nur damit begründet würden, daß Neusaß zu viel Beiträge zu den gemeinsamen Gemeindeverwaltungskosten bezahlen müsse, haben wir das Großh. Bezirksamt nochmals veranlaßt, darauf hinzuwirken, daß gemäß § 171a G.-O. eine Berichtigung der Verteilung der Verwaltungskosten im Sinne eines Vorschlags des Großh. Landeskommissärs hierzu vorgenommen würde. Eine solche neue Regelung der Beitragsverhältnisse schien uns um so weniger Schwierigkeiten zu begegnen, als sich der Gemeinderat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gerolzahn bereit erklärt hatte, von den Kosten des Verwaltungsaufwandes vorweg 250 Mark auf sich zu behalten und mit dem amtlich gemachten neuen Verteilungsvorschlag einverstanden war. Der Verwaltungsrat Neusaß hat sich aber bis jetzt nicht bereit finden lassen, die Kostenverteilung neu zu regeln, und will auf der Trennung bestehen; dies ist um so mehr zu bedauern, als bei der Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde der Umlagefuß in Neusaß nicht unerheblich steigen würde, während die vorgeschlagene Aenderung der Beitragsverhältnisse eine erhebliche Ermäßigung der Umlage von Neusaß zur Folge haben würde.

Die von den Antragstellern zur Unterstützung ihres Trennungsantrags ferner hervorgehobene Zugehörigkeit von Neusaß zu Schule und Kirche in dem 10 Minuten entfernten Glashofen, und die Tatsache, daß Neusaß mit dieser Gemeinde einen gemeinsamen Friedhof hat, sowie im Besitz einer eigenen Wasserleitung ist, könnte wohl von Bedeutung sein, wenn es sich um die Vereinigung des Ortes Neusaß mit der Gemeinde Glashofen einerseits, und etwa gleichzeitig des Ortes Gerolzahn mit der mit dieser Gemeinde zu einem Schulverband verbundenen Gemeinde Glottersdorf handeln würde. Diesem Umstande kommt aber keine wesentliche Bedeutung für die Frage zu, ob Neusaß von der Gemeinde Gerolzahn unter Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde zu trennen sei. Was die Wasserleitung betrifft, so ist zu beachten, daß die Gemeinde Gerolzahn an der Wasserleitung sich nicht anschließen kann, letztere somit lediglich als ein durch die örtlichen Verhältnisse bedingtes Sonderunternehmen des Ortes Neusaß sich darstellt, wie dies auch in anderen zusammengesetzten Gemeinden vielfach der Fall ist."

Ihre Kommission erkennt nun den Grundsatz als völlig richtig an, daß ohne Not so kleine Gemeinden, wie dies Neusaß würde, nicht geschaffen werden sollten. Es frägt sich aber, ob, gerade hier nicht Verhältnisse vorliegen, die dennoch eine solche Trennung wünschenswert erscheinen lassen.

Es mag richtig sein, daß der Hauptgrund für Neusaß, auf seinen Trennungsbestrebungen zu bestehen, mit darin zu suchen ist, daß die Verteilung der Lasten eine nicht ganz richtige ist, und ist ferner richtig, daß Neusaß in der Lage wäre, entweder auf dem Wege der Vereinbarung (§ 171a G.-O.), oder auf dem Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage eine andere Verteilung der Verwaltungskosten herbeizuführen. Man wird auch nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß der Widerstand, den Gerolzahn einer Trennung entgegensetzt, hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß die Folge einer solchen eine Umlageerhöhung für Gerolzahn bedeuten würde. Es ist auch ferner richtig, daß in neuester Zeit Gerolzahn sich bereit erklärt hat, auf den Vorschlag des Großh. Landeskommissärs einzugehen und von den Kosten des Verwaltungsaufwandes 250 Mark vorweg auf sich zu behalten, ein Vorschlag, der wohl als den Verhältnissen entsprechend bezeichnet werden kann. Gerade der Umstand aber, daß Neusaß auf diesen Vorschlag nicht eingehen will, zeigt darauf hin, daß noch andere Gründe vorliegen müssen, welche den Wunsch nach Trennung fortbestehen lassen. Diese Gründe sind wohl darin zu finden, daß in der Tat die beiden Orte nichts gemeinsames mehr haben, abgesehen von der Farrenhaltung, bezüglich welcher aber ebenfalls in Neusaß der Wunsch besteht, sie nach dem näher gelegenen Glashofen zu verlegen; daß augenscheinlich zwischen dem Einvernehmen beider Orte eine langjährige, tiefgehende Mißstimmung besteht, die ein ersprießliches Zusammenwirken ausschließt, eine Mißstimmung, die auch bei den mündlichen und schriftlichen Verhandlungen zutage getreten ist, und auch dadurch belegt wird, daß die Trennungsbestrebungen schon nahezu 100 Jahre bestehen; diese Gründe waren auch maßgebend, wenn der Bezirksrat und das Großh. Bezirksamt Buchen, entgegen seiner früheren Haltung, neuerdings die Trennung und die Erhebung von Neusaß zu einer selbständigen Gemeinde befürwortet haben.

Es will uns nun scheinen, daß, wo so gewichtige Gründe vorliegen, die geschichtliche Tradition in den Hindergrund treten, und daß auch die Kleinheit der Gemeinde kein Hindernis bilden sollte. Wie schon erwähnt, zählt Baden 27 Gemeinden mit einer Seelenzahl von unter 100 Seelen, darunter sind sechs kleiner als Neusaß, fünf sind ungefähr gleich groß (73—79 Einwohner) und der Rest hat eine Einwohnerzahl von 80—99 Seelen. Daß die Verwaltung dieser Gemeinden vielleicht Unzuträglichkeiten mit sich gebracht hätte, ist nicht bekannt, wenn auch anzunehmen sein wird, daß sich da und dort gewisse Schwierigkeiten ergeben haben mögen. Mit Recht scheint nun auch von den Petenten darauf hingewiesen zu werden, daß Kumulierungen in Gemeindeämtern, z. B. dadurch, daß der Rechner zugleich Gemeinderat ist, auch in anderen größeren Gemeinden (Buchen, Mudau) vorkommen, und daß der Nebenort seine Leistungsfähigkeit dadurch bewiesen habe, daß er eine eiserne Wasserleitung mit einem Kostenaufwand von 40 000 Mark erstellt habe. Die geschilderten Verhält-

nisse, insbesondere auch die von dem Großh. Bezirksamt Buchen bestätigte tiefgehende Mißstimmung zwischen den beiden Orten, scheinen darauf hinzudeuten, daß der bestehende Zustand auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden kann, ohne weitere Schädigungen des einen oder anderen Ortes herbeizuführen, und scheint es Ihrer Kommission wohl der Erwägung wert, ob nicht auf irgend einem Wege dem zweifellos unerquicklichen Zustand ein Ende gemacht werden könnte. Insbesondere schien uns wünschenswert, ob nicht einzuleitende Verhandlungen zu einer Lostrennung von Neusaß von Gerolzahn und zu einer Verbindung mit Glashofen führen könnten. Es ist uns wohl bekannt, daß dieser Gedanke bei den Beteiligten noch nicht erwogen worden ist, und daß der Ausführung desselben der Umstand hindernd entgegenstehen mag, daß Glashofen eine Umlage nicht erhebt. Alle sonstigen Verhältnisse aber scheinen auf eine Lostrennung von Neusaß von Gerolzahn und eine innigere Verbindung mit Glashofen hinzudrängen, während anderseits der Fortbestand des gegenwärtigen Zustandes als ein normaler und ersprießlicher nicht bezeichnet werden kann.

Ihre Kommission glaubte daher, es der Großh. Regierung nochmals anheim geben zu sollen, die Frage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und eventuell weitere Verhandlungen zu veranlassen.

Die Kommission gelangte deshalb zu dem Ergebnisse, Ihnen den Antrag zu unterbreiten:

„Hohe Erste Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Dieser Antrag wurde ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Jakob Geckler, Weichenwärter a. D. in Unteröwisheim, erhält das Wort der Berichterstatter

Dr. Freiherr von la Roche: Jakob Geckler von Unteröwisheim richtet an das Hohe Haus die Bitte, ihm zu einer guttatsweisen Erhöhung seiner sehr geringen Pension behilflich zu sein.

Er war bei der Großh. Staatseisenbahn mehr als 25 Jahre beschäftigt, zuletzt als Weichenwärter, mußte aber im Jahre 1898 wegen eines rheumatischen Leidens, das er sich im Dienste zugezogen haben will, in den Ruhestand treten. Seine Pension beträgt nur 692 Mark. Nach Auskunft des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten war weder dieses Ressortministerium noch das Staatsministerium bisher mit der Sache befaßt. Geckler hat also den Instanzenweg nicht eingehalten; seine Bitte ist nicht enthört. Gemäß § 67 der Verfassung kann demnach die Petition auch nicht angenommen werden, und Ihre Petitionskommission stellt den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle auf die Petition des Jakob Geckler Uebergang zur Tagesordnung beschließen."

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Auf Antrag des Vizepräsidenten wurden hierauf überwiesen:

Die Gesetzentwürfe, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betreffend, und die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend, der Kommission für Eisenbahnen und Straßen;

die Gesetzentwürfe, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend und die Abänderung des Gesetzes über Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, der Kommission für Justiz und Verwaltung;

der Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend, der Budgetkommission.

Der Vizepräsident teilt sodann noch mit, daß mit Rücksicht auf die Fülle des noch in der gegenwärtigen Session zu bewältigenden Stoffes es notwendig sei, in den beiden kommenden Wochen täglich Plenar- oder Kommissionssitzungen abzuhalten.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Nächste Sitzung Donnerstag, den 5. Juli, vormittags halb 10 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Juli 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Stadtrat Josef Leonhard, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Domänendirektor Geheimerat Dr. Reinhard, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner, die Ministerialräte Dr. Nieser und Flad; später Minister des Innern Dr. Schenkel, Oberbaudirektor Geheimerat Honsell.

Unter dem Vorsitz des II. Vizepräsidenten Seiner Exzellenz Geheimerat Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Finanzen (Hauptabteilung V) für die Jahre 1906 und 1907 Ausgabe Titel IV (Forst- und Domänenverwaltung) § 19 und Einnahme Titel I § 3a (Staatsbrauerei Rothaus und Hof Dürrenbühl), sowie in Verbindung damit die Petition der Löwenbrauerei Waldshut und sechs anderer Brauereien, „die Bierabsatzverhältnisse der Staatsbrauerei Rothaus" betreffend.

Berichterstatter: Freiherr von Stotzingen.

3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern (Hauptabteilung IV) für die Jahre 1906

und 1907 Titel XI, XII, XIII, XVII bis XXI der Ausgabe und Titel III, IV, VIII, IX der Einnahme. Berichterstatter: Durchlaucht Prinz A. zu Löwenstein.

4. Beratung des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899.

Berichterstatter: Freiherr von Rüdt.

Der zweite Vizepräsident Geheimerat Dr. Bürklin eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr mit folgender Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Dem Hause des Kaisers ist Heil widerfahren, dem Kronprinzen wurde ein Sohn geboren. Ich bitte um die Erlaubnis des Hohen Hauses, sowohl Seiner Majestät dem Kaiser, wie auch Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen zu dem frohen Ereignis die Glückwünsche des Hauses darbringen zu dürfen.

Das Haus ist damit einverstanden.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Entschuldigt hat sich für die heutige Sitzung: Seine Durchlaucht Fürst zu Leiningen wegen Teilnahme an den Sitzungen der Ersten Kammer in Darmstadt.

Durch das Sekretariat werden hierauf folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Schreiben des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, mit welchem die von der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen ausgearbeitete Denkschrift über die Einführung des elektrischen Betriebs auf der Wiesentalbahn übergeben wird;

Beilage Nr. 262 (ungedruckt).

2. ein Schreiben Großh. Ministeriums der Finanzen, mit welchem die Schrift „Das Bruchsaler Schloß im XIX. Jahrhundert", von Dr. Hirsch, übergeben wird;

Beilage Nr. 263 (ungedruckt).

3. eine Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfs, Abänderung des Gesetzes über den Elementarunterricht;

Beilage Nr. 267.

4. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Zustimmung zu der geplanten Reform der Personentarife;

Beilage Nr. 268.

5. eine Einladung des Bürgervereins Altstadt Karlsruhe zu dem am Freitag den 6. l. M., abends halb 9 Uhr, im „Friedrichshof" hier stattfindenden Vortrag des Herrn Ingenieurs Kretz über „die Ausnützung der Wasserkräfte des Oberrheins";

Beilage Nr. 269 (ungedruckt).

6. ein Schreiben Seiner Exzellenz des Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Mitteilung, daß die den Herren Abgeordneten zugefertigten Fahrkarten auch auf den badischen Lokal- und Nebenbahnen ohne weiteres Gültigkeit haben.

Beilage Nr. 270 (ungedruckt).

An Petitionen sind eingekommen:

1. die Petition des Vereins „Frauenbildung — Frauenstudium", den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend;

Beilage Nr. 265 (ungedruckt).

2. Petition einer Anzahl Heidelberger Vereine, „den Ausbau und die Bedachung des Otto-Heinrichbaues des Heidelberger Schlosses betreffend".

Beilage Nr. 266 (ungedruckt).

Die Petition Ziffer 1 wird der Kommission für Justiz und Verwaltung, die Petition der Ziffer 2 der Budgetkommission überwiesen.

Es erhält zunächst das Wort

Privatier Kirsner: Mir ist gestern von der Stadtgemeinde Donaueschingen eine Petition überschickt worden, um sie der Ersten Kammer zu übergeben, und zwar betrifft sie die Eisenbahnverbindung Donaueschingen—Schaffhausen. Die Stadt Donaueschingen und ebenso die Kantonsregierungen Schaffhausen und Zürich würden großen Wert darauf legen, daß diese Petition noch in diesem Landtag, wenigstens von der Kommission, durchberaten und eine Äußerung darüber abgegeben würde. Ich möchte bitten, daß diese Petition noch angenommen und der Kommission überwiesen wird.

Der zweite Vizepräsident bringt in Vorschlag, hinsichtlich der fraglichen Petition eine Ausnahme von dem kürzlich gefaßten Beschluß, in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Geschäftslage keine Petitionen mehr anzunehmen, zu bewilligen und

dieselbe der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zu überweisen.

Beilage Nr. 273 (ungedruckt).

Das Hohe Haus erklärt sich mit dem Antrag einverstanden.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung

Beilage Nr. 255.

erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr von Stotzingen: Im Auftrage Ihrer Budgetkommission habe ich die Ehre, über den Titel 4 § 19 der Ausgaben des Spezialbudgets des Großh. Finanzministeriums und Titel 1 § 3a der Einnahmen zu berichten. Es handelt sich hier um die Brauerei Rothaus und Hof Dürrenbühl. In der 14. öffentlichen Sitzung am 25. Mai dieses Jahres, in welcher über den Etat der Großh. Forst- und Domänendirektion beraten wurde, mußte diese Position ausgesetzt bleiben, weil die Hohe Zweite Kammer über denselben noch nicht Beschluß gefaßt hatte. Die Hohe Zweite Kammer hat in der Sitzung vom 25. Juni d. J. die ausgesetzte Position genehmigt und beantragt auch Ihre Budgetkommission die Genehmigung der fraglichen Position. Bezüglich der Einzelheiten darf ich wohl auf den gedruckten Bericht verweisen.

Die erste auftauchende Frage wird sein, wie der badische Staat dazu kommt, eine Brauerei umzutreiben. Die Brauerei Rothaus gehörte ehedem zu dem Stift St. Blasien und ist im Jahre 1791 von St. Blasien gegründet worden. Die ersten Errichtungskosten betrugen 30 000 Gulden. Vielfach ist die Ansicht verbreitet, mit der Gründung von Brauerei Rothaus habe vor allem der Schnapstrunk auf dem Schwarzwald bekämpft werden sollen, aber nach den inzwischen veröffentlichten Urkunden ist diese Ansicht unrichtig; der Gründung lagen lediglich merkantilistische Erwägungen zugrunde. Nachdem der Merkantilismus in seiner Heimat längst aufgegeben war, galt dieser Grundsatz immer noch in den kleinen deutschen Staaten als der Inbegriff aller Staatsweisheit. Den nächsten Anlaß für die Gründung von Rothaus bot der günstige Erfolg, den die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft mit ihrer Brauerei in Donaueschingen erzielte. Damals waren aber die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Gründung innerhalb des Stifts sehr verschieden. Es ist von Interesse, die damals zur Äußerung gelangten, verschiedenen Ansichten kennen zu lernen. So machte namentlich der Kanzler des Stifts, von Lemppenbach (Lembach) geltend, unmöglich sei, aus den Waldungen bei Bonndorf das nötige Brauholz zu beschaffen; die Ortschaften seien durchaus mit solchen Leuten bewohnt, die sich bisher mit dem Wassertrunk begnügten und nur etwa an Sonn- und Feiertagen ein Glas Bier oder Wein gesucht hätten. Sollten sie aber durch die Wohlfeilheit des Bieres zu dessen öfterem Gebrauch verleitet werden wollen, so wäre dies eine landschädliche schwere Polizeisünde, so den Untertan ins Verderben führen würde, sonderlich wo es beim Biertrinken selten allein verbleibt, sondern gemeiniglich mit einem Glase Branntwein begleitet wird.

Einen anderen Standpunkt vertrat der Küchenmeister des Klosters; der war der Ansicht: Die Menschen seien von verschiedenem Geschmack, nicht alle hätten dem Wein den Eid geschworen; die aber einem guten Glas Bier getreuer sein möchten, bekommen es zurzeit gar nicht oder sie kaufen sich um ihr gutes Geld Ekel und Unwillen und verderben sich damit die Gesundheit.

Die Errichtung einer Bierbraustätte bezwecke nur, daß die, welche an Sonn- und Feiertagen ein Glas Bier suchen, es ihrer Gesundheit unnachteilig fänden; dem gemeinen Haufen alle Ergötzlichkeiten wegnehmen, verstöße sich nicht wenig wider den Polizeikatechismus, weil sie in übler Laune gefährliche Bruten wider die Landesherrschaft und ihre Vorgesetzten aushecken, die Zusammenkünfte in dem Auswärtigen oder in den Schlupfwinkeln suchen und so der Ehre Gottes lasterhaft zuwider leben.

Das waren die Gründe für die Errichtung der Brauerei Rothaus. Im Jahre 1805 ist infolge des Preßburger Friedens mit dem Stift St. Blasien auch Rothaus an den badischen Staat übergegangen. Der Wert der ganzen Herrschaft St. Blasien betrug 15,7 Millionen nach damaligem Wert, der Wert von Rothaus wurde auf 30 000 Gulden angeschlagen. In der ersten Zeit, wo Rothaus in den staatlichen Besitz übergegangen war, sind günstige Resultate erzielt worden. Durchschnittlich betrug das Erträgnis 8817 Gulden. Trotzdem wurde schon damals die Frage aufgeworfen, ob ein derartiger gewerblicher Betrieb für den Staat geeignet sei. 1820 wurde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Verkauf der Brauerei ins Auge gefaßt, da man sich die Überzeugung verschafft hatte, daß die Fortführung dieses Gewerbes in der herrschaftlichen Administration dem Interesse des Arariums in Verbindung mit den dabei eintretenden staatswissenschaftlichen Rücksichten nicht entspreche. Die Verkaufsunterhandlungen führten aber zu keinem Resultat. 1846 wurde Rothaus mit einem Aufwand von 233 000 Gulden neu aufgebaut. 1847, kaum, daß der Neubau vollendet war, ist der größte Teil der Brauerei abgebrannt. Ein eigenes Verhängnis scheint über Rothaus zu walten; denn dasselbe ist innerhalb der letzten fünfzig Jahre dreimal zum großen Teil abgebrannt. Der finanzielle Erfolg des Betriebes nach der Neuherstellung war nicht günstig. Die Brauerei hat von 1843—1855 mit einem Gesamtverlust von 54 000 Gulden gearbeitet. Damals, Mitte der 1850er Jahre, wurde von neuem die Frage eines Verkaufs erörtert. Nachdem aber vor kaum 10 Jahren 233 000 Gulden für Rothaus verwendet worden waren, wurde nur ein Angebot von 25 000 Gulden gemacht, so daß natürlich ein Verkauf ausgeschlossen war. Man hat hierauf, nachdem keine Verkaufsmöglichkeit geboten war, versucht, Rothaus zu verpachten; vom Jahre 1872/75 war Rothaus für 6800 M. jährlich verpachtet. 1875 wurde aber Rothaus vom Staat endgültig zurückgenommen, da die Gesellschaft, die Rothaus übernommen hatte, sich auflöste. Im Jahre 1894 ist das Wirtshaus abgebrannt und wurde mit mächtigen Granitquadern neu errichtet.

In den Jahren 1901—1903 ist der Umbau der Brauerei vollzogen worden, und schon am 14. Januar 1904 wurde Rothaus wieder vom Brandunglück heimgesucht. Vielfach hörte man die Ansicht, daß damals nach dem Brand von 1904 man Rothaus nicht wieder hätte aufbauen sollen. Diese Ansicht entspringt vollständiger Unkenntnis der Verhältnisse. Am 14. Januar 1904 ist nämlich das neu errichtete Gebäude erhalten geblieben und durch ein günstiges Geschick nur der alte Teil der Nebengebäude abgebrannt. Der beste Beweis, daß der Betrieb der Brauerei nicht gefährdet war, besteht darin, daß schon am 17. Januar, drei Tage nach dem Brande, wieder Bier gesotten werden konnte. Der Gedanke eines Verkaufs kann zurzeit, wie mir scheint, und auch nach der Ansicht Ihrer Budgetkommission, vollständig aus der Erörterung ausscheiden. Wenn es sich um die Neueröffnung der Brauerei handeln würde, wäre die Frage zu erwägen, ob ein derartiger gewerblicher Betrieb für den Staat geeignet ist. Heute aber handelt es sich lediglich darum, daß die Brauerei, die einmal vorhanden ist, und deren Verkauf um entsprechenden Preis ausgeschlossen erscheint, weiter zu führen ist. Wenn jetzt der Versuch gemacht würde, Rothaus zu verkaufen, würde das Resultat wohl ein ähnliches sein, wie vor 50 Jahren, daß kaum der zehnte Teil von dem, was für die Brauerei verwendet wurde, als Kaufpreis angeboten würde.

Den Betrieb von Rothaus betreffend, ist derselbe mit den neuesten Einrichtungen versehen und darauf berechnet, daß je 80 Hektoliter gesotten werden können. Elektrische Kraft und elektrische Beleuchtung ist in allen Anlagen vorhanden. — Besonders möchte ich hervorheben, in welch weitgehender Weise für die Arbeiter in Rothaus Fürsorge getroffen ist. Durchschnittlich sind 30 bis 35 Arbeiter vorhanden. Die Löhne bewegen sich zwischen 25 und 80 M. neben freier Wohnung und Kost. Die Kost wird unverheirateten Arbeitern in dem zur Brauerei gehörigen Wirtshause und in ungemein reichlicher Art gewährt. Die Leute bekommen ein erstes Frühstück und ein Vesperbrot um 9 Uhr, mittags Suppe und zwei warme Fleische, abends wieder Suppe und ein warmes Fleisch. Daß die Leute trotzdem nicht zufrieden sind, ist ein charakteristisches Zeichen für unsere Verhältnisse. Die verheirateten Arbeiter bekommen als Ersatz für die Kost 45 M. Außerdem, wie in allen Brauereien üblich, haben die Arbeiter ein Bierdeputat von 5 Liter pro Tag. Seit 1. April ist nun eine Einrichtung getroffen, daß die Leute statt dem Bier Geld beziehen können, und zwar 16 Pf. für den Liter. In der Brauerei ist ein Automat aufgestellt, an welchem jeder, welcher anstatt Geld Bier in Natura will, durch Einwurf einer Marke sich dasselbe holen kann. Ob sich die Einrichtung bewähren wird, mag dahingestellt bleiben. Man wird unwillkürlich an eine Stelle in der Schrift erinnert, wo von pflügenden Ochsen die Rede ist. Sehr ausgedehnte, helle Schlafsäle mit elektrischer Beleuchtung

und Dampfheizung sind vorhanden. Ein Brausebad steht den Leuten frei zur Verfügung, ebenso eine Bibliothek. Ich glaube kaum, daß in irgend einem anderen Betrieb in so weitgehender Weise für die Arbeiter gesorgt ist wie hier.

Den Bezug des Materials betreffend, ist von besonderem Interesse der Gersteankauf. Derselbe beträgt im Jahre 10000 Zentner durchschnittlich. Von diesem wird die Hälfte mit 5000 Zentner in der Gegend, vor allem nördlich von Bonndorf gegen die Baar zu, angekauft. Der Durchschnittspreis betrug im letzten Jahre 9 M. pro Zentner, d. i. für 5000 Zentner 45000 M., die so durch die Brauerei der Bevölkerung zugeflossen sind. Außerdem ist noch von großer Wichtigkeit für die Bevölkerung, daß für den großen Fuhrpark jedes Jahr 800 Zentner Hafer angekauft werden unmittelbar in der Gegend von Rothaus, wo den Leuten sonst nur mit großen Schwierigkeiten eine entsprechende Verwertung des Hafers möglich ist. Ebenso werden große Quantitäten Heu von den benachbarten Bauern angekauft. Bis vor wenigen Jahren wurde als Heizungsmaterial Holz verwendet. Soviel ich weiß, seit ein oder zwei Jahren wird Kohle benützt, und zwar wird dieselbe von Station Titisee, die ungefähr 25 Kilometer entfernt ist, mit Wagen geholt; eine große Erschwerung für den Betrieb.

Den Wert der Brauerei betreffend, ist im Jahre 1875, nachdem Rothaus wieder in den Staatsbetrieb übergegangen war, der Wert der Brauerei auf 259000 Mark geschätzt worden. Seitdem sind regelmäßig einerseits Abschreibungen erfolgt, auf der anderen Seite wurde dem Wert jener Aufwand zugeschrieben, welcher eine dauernde Erhöhung des Wertes bewirkt. So stellt sich heute der Buchwert von Rothaus auf 1400000 M., darunter sind 380000 M. für die zur Brauerei gehörige Wirtschaft enthalten. Der Reinertrag von 1890—1904 betrug durchschnittlich 28000 M. nach den Berechnungen der Großh. Domänendirektion. Im diesmaligen Budget ergibt sich durch Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben ein Reinertrag von 55000 M. Wenn der Buchwert mit 1400000 M. zugrunde gelegt wird, würde sich so eine Verzinsung von nicht ganz 4 Proz. ergeben. Ihre Budgetkommission hat nun den Wunsch ausgesprochen, es möchte künftig in den Erläuterungen zum Budget dieser große Posten des näheren entziffert werden, damit eine genaue Prüfung der Position ermöglicht ist. Auch würde Ihre Budgetkommission begrüßen, wenn künftig der Kommission die Bilanz zur genaueren Erörterung vorgelegt werden könnte.

Eine Petition der Brauereien der Nachbarschaft wendet sich an das Hohe Haus, und wird in derselben der Betrieb der Brauerei kritisiert. Hierzu ist zu bemerken, daß ungünstig auf den Reinertrag von Rothaus einwirkt, daß die Bierproduktion nicht in demselben Verhältnis wie das Anlagekapital sich vermehrt hat. In den Jahren 1895/96 hat das Anlagekapital 300000 M. bei einer Bierproduktion von 15000 Hektoliter betragen. Im Jahre 1903/04 betrug das Anlagekapital 709000 M., also mehr als das Doppelte; die Bierproduktion hat nur 1000 Hektoliter mehr, nämlich 16956 Hektoliter, betragen. So ist die Brauerei gezwungen, um entsprechende Verzinsung ihres Anlagekapitals zu bewirken, den Bierabsatz zu vermehren. Dadurch haben sich Kollisionen mit benachbarten Brauereien ergeben. Ihre Kommmission erachtet es aber für die Pflicht der Angestellten der Brauerei, für möglichste Ausdehnung des Bierabsatzes zu sorgen, wobei auf alle besonderen Verhältnisse der Brauerei als staatlichem Betrieb die entsprechende Rücksicht zu nehmen ist. Es ist beanstandet, daß für die Brauerei Wirtschaften angekauft wurden und daß Gelddarlehen den Wirten gegeben wurden. Ihre Kommission hat nach der Erklärung der Regierung die einzelnen Punkte geprüft, konnte aber nicht zu Beanstandungen gelangen. Ihre Kommission ist vollständig in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung der Ansicht, daß an sich ein Ankauf von Brauereien und Gewährung von Darlehen nicht wünschenswert, in einzelnen Fällen aber unvermeidlich ist. Notwendig ist, daß hier mit der größten Vorsicht vorgegangen wird. Dies wird schon dadurch bewirkt, daß der Ankauf von Wirtschaften nicht etwa in die Hand der Brauereien gegeben ist, sondern, daß in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Großh. Finanzministeriums einzuholen ist. In der Petition der Brauereien sind auch verschiedene Widersprüche enthalten. So findet sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

z. B. auf Seite 1 der Petition angeführt, der Rückgang der Brauereien rühre davon her, daß auf die Interessen der Landwirtschaft nicht entsprechende Rücksicht genommen wird, daß die Brauerei Rothaus den Leuten die Gerste nicht abnehme. Auf Seite 6 derselben Petition wird dann genau das Gegenteil behauptet. Der Gerstenpreis würde durch die Brauerei Rothaus über Gebühr in die Höhe getrieben. Schon in diesem Widerspruch kommt der Wert der Petition zum Ausdruck. Aus diesen Gründen ist Ihre Kommission zu der Ansicht gekommen, dem Hohen Hause vorzuschlagen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Zu erwähnen ist endlich noch der Betrieb des Hofgutes Dürrenbühl; es sind ungefähr 60 Hektar, die von Anfang an als Nebenbetrieb der Brauerei umgetrieben wurden. Erforderlich ist ein derartiger Landwirtschaftsbetrieb, um für die Nebenprodukte der Brauerei, für die bei der Entlegenheit von Rothaus entsprechender Absatz nicht vorhanden ist, Verwendung zu finden. Der Betrieb beruht hauptsächlich auf Viehhaltung, Milchvieh und Mastvieh. Durchschnittlich werden jedes Jahr 150 Stück Magervieh und Milchvieh in der Nachbarschaft aufgekauft, und gerade darin liegt mit eine große Bedeutung von Rothaus, denn durch den Ankauf von 150 Stück Vieh aus unmittelbarer Nähe wird die Viehzucht in jenem Teil des Schwarzwaldes selbst wesentlich gehoben.

Eine besondere Bedeutung hat Dürrenbühl als Musterwirtschaft. Bei einer Wanderung durch den Schwarzwald kann man leider so häufig beobachten, daß die Wiesen nicht entsprechend behandelt sind und insbesondere fehlt vielfach die entsprechende Entwässerung. Gerade hier ist Dürrenbühl mustergültig vorgegangen; es sind ausgedehnte Entwässerungsanlagen eingerichtet und es ist gezeigt worden, wie durch verhältnismäßig geringen Aufwand die Qualität des Futters wesentlich gehoben werden kann. In neuester Zeit ist auch zum erstenmal in Baden eine Melkmaschine in Dürrenbühl aufgestellt worden; bis jetzt liegt noch kein endgültiges Resultat vor. Ob die Versuche günstig oder ungünstig ausfallen, auf jeden Fall ist sehr zu begrüßen, daß die Großh. Domänendirektion eine derartige Neuheit in dem eigenen Betriebe praktisch erprobt.

Die Reinertragsberechnung von Dürrenbühl ist außerordentlich schwierig, da sie damit steht und fällt, wie in sie die Bezüge von Rothaus eingesetzt werden. Wird für Treber ein größerer Betrag eingesetzt, so ist natürlich das Resultat ungünstiger; wird ein niedriger Betrag eingesetzt, so verändert sich die Bilanz um so viel günstiger; großer Wert ist deshalb der Reinertragsberechnung, wie sich dieselbe in dem gedruckten Berichte vorfindet, nicht zuzuerkennen.

Ihre Kommission stellt auf Grund des Vorgetragenen den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle

1. Titel IV § 19 der Ausgaben des Budgets Großh. Finanzministeriums (Forst- und Domänenverwaltung) mit 390060 M., sowie Titel I § 3a der Einnahmen mit 445519 M. genehmigen;
2. hinsichtlich der Petition der Löwenbrauerei Waldshut und anderer, die Bierabsatzverhältnisse der Brauerei Rothaus betreffend, Übergang zur Tagesordnung beschließen.

Fabrikdirektor Dewitz: Mit dem Antrag der Kommission zu Ziffer 2 auf Übergang zur Tagesordnung bin ich eigentlich nicht so ganz einverstanden. Ich glaube, es haben sich in der Petition doch mancherlei Gesichtspunkte gezeigt, die wohl einer Berücksichtigung wert sind, und die in der Tat, wie wir aus dem Berichte des Herrn Referenten erfahren, auch wirklich Berücksichtigung gefunden haben. Zunächst kann ich der Behauptung nicht beipflichten, daß die Brauerei Rothaus wesentlich zur Hebung der Landwirtschaft beitrage, wenigstens nicht, soweit der Gersteneinkauf dabei in Frage kommt. Wie weit die Brauerei Rothaus als Musteranstalt für Zuchtvieh- und landwirtschaftliche Anstalt wohltuend wirkt, kann ich nicht entscheiden; ich bin nicht Fachmann genug und habe keine Informationen einziehen können. Was den Verkauf der Gerste anbetrifft, scheint mir klar zu sein, daß die Gerste ein Artikel ist, der jederzeit überall verkäuflich ist. Um eine gute Gerste machen sich die Brauereien den Ankauf streitig, wie wir schon in der anderen Petition, die vor einigen Wochen

erörtert wurden, gehört haben. Der Transport zur Stadt, wo die Gerste jederzeit verkäuflich ist, den rechnen die Landwirte sehr niedrig an; im Gegenteil, sie sind nur zu sehr geneigt, lieber für etwas billigere Preise in die Stadt zu verkaufen, als zu angemessenen Preisen aufs Land. In dieser Beziehung habe ich ziemlich Erfahrung gesammelt, und das alles bestätigt gefunden, daß der Landwirt sehr gerne zur Stadt geht, und seine Transportkosten garnicht anschlägt; das ist natürlich nicht zu tadeln. Ich will damit nur sagen, daß eine Schädigung der Landwirtschaft, wenn etwa die Brauerei Rothaus einmal verschwinden sollte, wahrscheinlich in dieser Beziehung nicht eintreten wird. Aber die Brauerei besteht nun einmal, wir müssen sie behalten, verkaufen können wir sie nicht, dazu ist der Preis zu hoch; wir müssen also sehen, sie nach Möglichkeit rentabel zu machen. Und diese Rentabilität zu erhöhen, dazu scheint mir allerdings diejenige Maßregel, die die Petenten vorgeschlagen, in keiner Weise geeignet Wenn man die Bewegungsfreiheit des Etablissements zu sehr behindert, oder gar den Schwerpunkt der Verwaltung ins Ministerium oder gar in den Landtag verlegen will, so sind dies Vorschläge, die jedenfalls im Falle ihrer Durchführung der erste Schritt auf der abschüssigen Bahn wären und die von vornherein eine Unrentabilität erwarten ließen. Nun herrscht ja in den Bierbrauereien bekanntlich ein erbitterter Konkurrenzkampf. Die Brauereien vergrößern alle Jahre ihre Produktion und ihr Konsum wächst nicht in entsprechendem Maße, dieser Vorgang zeitigt unerfreuliche Erscheinungen; der Ankauf der Wirtschaften, das Abtreiben der Kunden — wenn ich so sagen darf — die Gelddarlehen an Wirte, sind alles höchst unerfreuliche Begleiterscheinungen dieses Konkurrenzkampfes und es ist dringend zu wünschen, daß die Regierung sich an solchen Bestrebungen nicht beteiligen möchte. Es sind zwar nur drei Wirtschaften, die erworben worden sind, es sind indes doch drei Wirtschaften, in denen der Staat sozusagen als Bierwirt auftritt und das ist kein erquickliches Schauspiel. Ich würde das sehr freudig begrüßen, wenn man in dieser Beziehung sich die äußerste Reserve auferlegen würde. Ein weiterer Punkt, der wohl der Berücksichtigung wert erscheint, ist der, daß die Petenten verlangen, daß die Bücher in gleicher Weise, auf Grund des Handelsgesetzbuches geführt werden, wie es durch den Herrn Referenten auch empfohlen wurde. Das ist auch ein Punkt, der wert wäre, daß man ihn der Regierung zur Berücksichtigung überwiese. Es ist eigentlich so selbstverständlich, daß man nichts darüber anführen sollte; wenn der Staat als Industrieller, als Brauereibetreibender auftritt, so ist es ganz naturgemäß, daß die Beamten, die angestellt sind, die Bücher in der Art führen, daß der kontrollierenden Behörde jederzeit ein übersichtliches Bild über die Rentabilität der Anlage ermöglicht wird; das ist natürlich nur möglich, wenn eine streng kaufmännische Buchführung geführt wird. Deswegen kann man mit diesen Zahlen auf Seite 4 des Berichts, wo von dem Reinertragsüberschuß die Rede ist, nicht viel anfangen. Um zu wissen, was die Brauerei abwirft, müssen Abschreibungen, der Zuschlag zur Reserve und dergl., wie es in der Industrie üblich ist, in Abzug kommen; dann hat man ein Bild, wie sich die Anlage rentiert. Weiterhin erscheinen mir die Abschreibungen, die auf der gleichen Seite stehen, und nach Mitteilung der Großh. Regierung für die Folge maßgebend sein sollen, in keiner Weise genügend zu sein. Sie sind ermäßigt gegen seither. Wahrscheinlich geschah dies, um einen Reinertrag auszurechnen, der effektiv nicht vorhanden ist. Fünf Prozent Abschreibungen für maschinelle Einrichtungen, für Maschinen, die angestrengt arbeiten, ist außerordentlich wenig, man sollte hier 10 Prozent annehmen. Auch in dieser Beziehung hat die Petition doch gewissen Anspruch auf Berücksichtigung, und sie hat eine solche, wie ich schon vorhin erwähnte, auch in vielen Punkten gefunden. Auch die von dem Herrn Berichterstatter erwähnten Widersprüche in der Begründung der Petition lassen sich vielleicht so erklären, daß die minderwertige Gerste seitens der Brauereien zurückgewiesen, dagegen gute Gerste etwas teurer bezahlt wurde. Hier dürfte vielleicht auch der Gesichtspunkt mit in Betracht kommen, den ich schon vorhin anführte, daß der Landwirt geneigt ist, an Ort und Stelle etwas mehr zu verlangen, als am Marktplatze die Ware kostet. Diese Erfahrung kann ich täglich bei mir machen. Aus allen diesen Gründen

hätte ich es gerne gesehen, wenn man die Petition in Übereinstimmung mit dem anderen Hohen Hause der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen hätte; sie empfehlend zu überweisen, dazu kann ich mich auch nicht entschließen, weil viele Punkte darin sind, die meinen Beifall auch nicht finden; einen Antrag in dieser Beziehung will ich auch nicht stellen; das Resultat würde in beiden Fällen wahrscheinlich das gleiche sein. Die Großh. Regierung wird übrigens von dem Inhalt ohne Zweifel hinreichend Kenntnis genommen haben, so daß ich einen weitergehenden Antrag nicht stellen werde. Ich werde daher für den Kommissionsantrag stimmen in der Voraussetzung und in der Erwartung, daß die hier angeregten Punkte zum Teil Berücksichtigung finden werden, namentlich soweit der weitere Erwerb von Wirtschaften, die Buchführung und eine etwaige Vergrößerung, vor der ich sehr warnen möchte, in Frage kommt. Im allgemeinen würde ich am liebsten sehen, wenn die Großh. Regierung sich zur Verpachtung der Wirtschaften entschließen würde. Es ist zunächst gesagt, es dürfte höchst wahrscheinlich ohne Erfolg sein. Warum soll ein Erfolg ausbleiben? Wenn ein Etablissement sich buchmäßig rentiert, eine zahlenmäßige Rentabilität nachgewiesen werden kann, ist nicht abzusehen, warum es auch nicht verpachtet werden solle an kapitalkräftige Unternehmer, die nicht in ein paar Jahren Bankerott machen. Wenn Versuche gemacht würden, eine Verpachtung herbeizuführen, um diesen Zankapfel, der noch lange Zeit bleibt, aus der Welt zu schaffen, so würde ich das mit Freuden begrüßen. Aus diesen Gründen stelle ich weiter keinen Antrag, ich setze voraus, daß die Petition nicht ganz ergebnislos verlaufen ist und die Petenten wenigstens das erreicht haben, was sie mit der Eingabe in der Petition erreichen wollten.

Geheimerat Dr. **Reinhard**: Die Verhältnisse unserer Staatsbrauerei Rothaus sind in dem Bericht der Budgetkommission so erschöpfend geschildert, daß ich kaum noch etwas beizufügen habe; ich möchte mich nur mit einigen Worten zu einer Bemerkung auf Seite 4 des Kommissionsberichts wenden, wo gesagt ist: „Ihre Kommission würde für richtiger erachten, wenn als Reinertrag in Spalte 2 der Einnahmeüberschuß abzüglich der Abschreibungen angegeben, und die Verwendung des Reinertrags (Vermehrung des Betriebskapitals und an die Staatshauptkasse als eigentlicher Reinertrag abgeführte Gelder) in besonderer Spalte aufgeführt würden". Ich möchte im Anschluß hieran denjenigen meiner Vorgänger, der die Normen für die Reinertragsberechnung geschaffen hat, gegenüber dem möglichen Vorwurfe in Schutz nehmen, als ob er den wirklichen Sachverhalt habe verschleiern und mit einem Reinertrag habe prunken wollen, der den Verhältnissen nicht entspricht. Der Gedanke war ein anderer; es sollten die Schwankungen, die notwendig im Reinertrag eintreten, wenn man als solche nur den unter a vorgetragenen Einnahmeüberschuß in Betracht zieht, etwas ausgeglichen werden. Aber ich gebe zu, daß gute Gründe dafür sprechen, in Spalte 2 nur den wirklichen Einnahmeüberschuß vorzutragen. Die Vermehrung und Verminderung des stehenden und umlaufenden Betriebsfonds ergibt sich dann aus der folgenden Spalte. Es kommt so wie so in Spalte 2 unter b nicht die ganze Vermehrung des stehenden und umlaufenden Betriebsfonds zum Ausdruck. Vielmehr bleiben hier diejenigen Aufwendungen außer Betracht, die aus Mitteln der außerordentlichen Etats bestritten worden sind. Ich nehme an, daß bei der Aufstellung der Reinertragsberechnung künftig den Wünschen der Budgetkommission des Hohen Hauses Rechnung getragen werden wird.

Es ist heute, wie auch im anderen Hohen Hause davon gesprochen worden, daß wir eine Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen aufstellen sollten. Nun möchte ich zunächst darauf aufmerksam machen, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Rechnungsabschlüsse auf staatliche Betriebe keine Anwendung finden; gleichwohl stellen wir alljährlich eine ganz gründliche und erschöpfende Bilanz auf. Es scheint mir, daß Herr Fabrikdirektor Dewitz die Vorzüge der kameralistischen Buchführung im Gegensatz zu jenen der kaufmännischen etwas unterschätzt. Es ist kaum möglich, eingehender und übersichtlicher zu buchen, als wir es tun. Ich kann demgemäß nicht zugeben, daß ein Bedürfnis besteht, von der bei allen Finanzstellen üblichen kameralistischen Buchführung abzu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gehen. Wir haben keinen Kaufmann, der die Brauerei verwaltet, sondern wir haben an der Spitze des Betriebs einen kameralistisch gebildeten Beamten; seiner Vorbildung entspricht es, wenn wir die kameralistische Buchführung auch für die Folge beibehalten.

Nun ist weiter beanstandet worden, daß die Abschreibungen etwas zu gering seien, und es ist namentlich die Frage aufgeworfen worden, warum jetzt zu niedereren Sätzen übergegangen werden wolle, als sie bisher üblich waren. Der Grund hierfür liegt nahe. Früher hatten wir ein altes, dem Verfall sich näherndes Anwesen, das nun in den letzten Jahren in fast allen Teilen erneuert worden ist. Da glaubte das Domänenamt, dem die Leitung des Betriebes obliegt, daß man jetzt mit kleineren Abschreibungen sich begnügen könne. — Wir wollen übrigens diese Frage noch einmal eingehend prüfen. Auch bezüglich der Abschreibungen wollen wir uns an Vorsicht von gleichartigen Betrieben nicht übertreffen lassen. Auch heute ist der Wunsch ausgesprochen worden, den wir schon im anderen Hohen Hause gehört haben, die Regierung möge doch das Beispiel, das die Privatbrauereien geben, nicht nachahmen, sie möge nicht auch Wirtschaften kaufen und Darlehen an Wirte geben. — Diesem Wunsche möchten wir gerne entsprechen; es war uns außerordentlich unerwünscht, daß wir den bezeichneten Weg beschreiten mußten; allein wir mußten für eine entsprechende Verzinsung des erhöhten Anlage- und Betriebskapitals besorgt sein. Um eine solche Verzinsung zu erlangen, mußte eine größere Biermenge ausgestoßen werden und für den größeren Ausstoß mußten wir uns entsprechenden Absatz sichern. Diesen Absatz hätten wir nicht finden, ja wir hätten uns nicht einmal auf der Höhe, auf der wir bisher waren, erhalten können, wenn wir nicht zu dem Mittel gegriffen hätten, das die Privatbrauereien anwenden. Doch haben die Brauereien des Oberlands keinen Anlaß, besonders ängstlich zu sein, da wir es voraussichtlich auf einen höheren Ausstoß als 22000 Hektoliter nicht bringen werden. Von den Brauereien des Oberlands, die sich an die Zweite Kammer petitionierend gewendet haben, hat nur eine Gruppe an dieses Hohe Haus eine Petition gerichtet; es sind dies diejenigen, die ihren Sitz in Waldshut und in der Umgegend von Waldshut haben, und gerade diese Gruppe hätte am allerwenigsten Grund zu einem derartigen Vorgehen gehabt, denn aus unserer ganzen Geschäftsgebarung konnten die Petenten entnehmen, daß wir auf sie Rücksicht nehmen wollen. Ich habe schon im anderen Hohen Hause darauf aufmerksam gemacht, daß wir Verbindungen angeknüpft haben mit Konstanz, Freiburg, Colmar, Zürich, u. a. deshalb, weil wir nicht mit dem ganzen Gewichte unserer Konkurrenz die Brauereien in Waldshut und Umgebung belasten wollen. Dies wäre geschehen, wenn wir uns mit dem Absatze des Rothauser Bieres auf das St. Blasianische Gebiet beschränkt hätten, für das die Brauerei seinerzeit gegründet worden ist.

Herr Fabrikdirektor Dewitz hat sodann bemerkt, daß er in dem Ankauf der Gerste, wie er von uns bewirkt wird, eine Förderung für die Landwirtschaft nicht erblicken könne. Ich habe ihn wenigstens so verstanden. Die beteiligten Landwirte urteilen hierüber wohl anders: Zwei Momente sind namentlich im Auge zu behalten. Bei der kurzen Vegetationsdauer jener Gegend ist es nicht immer tadelfreie, marktgängige Ware, die uns angeboten wird. Wir lassen in solchen Fällen ein weitgehendes Wohlwollen walten. Weiterhin haben wir auch in der Regel etwas höhere Preise bewilligt, als sie sonst von den Abnehmern der Gerste bezahlt worden sind. Aber es ist nicht nur die Gerste, die in Betracht kommt; wie Sie aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters erfahren haben, kaufen wir auch Hafer, Heu, Tiere, kurz, nach vielen Richtungen ist das Wohl der Landwirte der dortigen Gegend mit der Existenz der Brauerei aufs engste verknüpft. Eine solche Förderung der Interessen der Landwirte läßt sich um so mehr rechtfertigen, als der Bezirk Bonndorf, soweit seine Landwirtschaft treibende Bevölkerung in Frage kommt, keineswegs zu den wohlhabenden des Landes zu zählen ist. Etwa 74 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe fallen in die Klasse mit weniger als 10 Hektar Betriebsfläche, dürfen also bei den dortigen Boden- und klimatischen Verhältnissen wohl den kleinen Betrieben zugezählt werden. Im anderen Hohen Hause habe ich auch auf die Verschuldungsverhältnisse aufmerk-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sam gemacht. Nach der Verschuldungsstatistik von 1896 steht Bonndorf unter 52 Amtsbezirken an der 48. Stelle. Ich glaube, alles dies muß in Betracht gezogen werden, wenn man die Frage erörtert, ob überhaupt ein Bedürfnis besteht, fördernd auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse einer Gegend einzuwirken.

Nun hat der Herr Berichterstatter den Wunsch ausgesprochen, daß künftig im Budget die Anforderung für die Brauerei Rothaus etwas näher spezifiziert werden möge. Ich glaube, daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Bedenken entgegensteht, wenn auch im allgemeinen das Bestreben besteht, die Budgetaufstellung möglichst zu vereinfachen.

Ich möchte nicht unterlassen, dem Herrn Berichterstatter für die wohlwollenden Worte, die er unserem Unternehmen und namentlich auch den Wohlfahrtseinrichtungen desselben gewidmet hat, meinen Dank auszusprechen. Etwas befremdend ist, daß eine unserer Wohlfahrtseinrichtungen, die Arbeitersparkasse, bei der unter außerordentlich günstigen Bedingungen Geld eingelegt werden kann, während ihres dreijährigen Bestehens noch nicht benutzt worden ist. Zur Entschuldigung der Arbeiter möchte ich geltend machen, daß diejenigen, die in Rothaus und Umgebung ansässig sind, es vorziehen, ihre Ersparnisse zum Ankauf von Liegenschaften zu verwenden, während die von auswärts zugezogenen Elemente häufig rasch wieder von Rothaus wegstreben. Wenn manche der jüngeren Arbeiter unseren Betrieb jeweils nach kurzer Zeit wieder verlassen, so darf dies meines Erachtens nicht auf den Mangel an Wohlfahrtseinrichtungen zurückgeführt werden. Ich suche den Grund vielmehr u. a. darin, daß Rothaus ein etwas einsamer, abgelegener Ort ist, der der Jugend selbstredend das nicht zu bieten vermag, was sie an einem städtischen Aufenthaltsorte findet.

Es wird hierauf die Spezialdiskussion eröffnet, bei welcher sich niemand zum Wort meldet.

Die aufgerufenen Positionen, Titel IV § 19 der Ausgabe, und Titel I § 3 der Einnahme (Staatsbrauerei Rothaus und Hofgut Dürrenbühl) werden genehmigt.

Freiherr von Stotzingen: Gegenüber den Ausführungen des sehr verehrten Herrn Fabrikdirektors Dewitz möchte ich im Anschluß an die Worte Seiner Exzellenz des Herrn Domänendirektors betonen, daß nach Auffassung auch Ihrer Kommission die Bedeutung des Gersteankaufs von Rothaus für die Landwirtschaft nicht überschätzt wird. Zu berücksichtigen ist, daß ein Drittel der gesamten Gersteproduktion der in Frage kommenden Bezirke von Rothaus angekauft wird. Wenn Rothaus als Käufer ausgeschieden würde, müßte das zweifelsohne auf den Gerstenabsatz nachteilig zurückwirken. Dann darf nicht vergessen werden, daß Rothaus in Bonndorf ein Depot hat, so daß die Landwirte ihre Gerste nicht nach Rothaus, sondern nur nach Bonndorf bringen, von wo sie durch Fuhrwerke der Brauerei abgeholt wird. Das sind wesentliche Erleichterungen des Absatzes, die von anderer Seite wohl kaum geboten werden können.

Ferner scheint, daß eine Bemerkung des Berichts falsch verstanden wurde. Der sehr verehrte Herr Dewitz hat gesagt, die Budgetkommission habe den Wunsch ausgesprochen, Rothaus möchte in Zukunft kaufmännische Buchführung führen. Diese Frage ist eingehend erörtert, aber verneint worden. Man war der Ansicht, daß kameralistische Buchführung durchaus das richtige und geeignete für Rothaus wäre, nur der Wunsch wurde ausgesprochen, daß die auf Grund der kameralistischen Buchführung gewonnenen Zahlen bei der Schlußzusammenstellung vielleicht etwas anders gruppiert werden sollten, damit die Bilanz übersichtlicher ist.

Was den anderen Wunsch der Budgetkommission, auf eine Entzifferung des Postens betrifft, so ging die Ansicht der Kommission nicht etwa dahin, daß das Budget selbst erweitert werde, sondern lediglich, daß man bei der Erläuterung zum Budget, ähnlich wie das bei anderen Positionen der Fall ist, auch diese Position etwas näher entziffern sollte.

Eine Verpachtung würde immer großen Schwierigkeiten begegnen, da eben, abgesehen von den allgemeinen Schwierigkeiten der Verpachtung eines Gewerbebetriebs, die annähernde Verzinsung des Anlagekapitals kaum bei Verpachtung zu erzielen sein wird. Endlich müßten die betreffenden Konkurrenten berücksichtigen, daß durch den Verkauf oder die Verpachtung von Rothaus jedenfalls ihnen viel inten-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sivere Konkurrenz entstehen würde, als jetzt durch den Staatsbetrieb.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter.

Hierauf erklärt der zweite Vizepräsident den Antrag der Budgetkommission zu Ziffer 1 als durch die Spezialabstimmung erledigt; zu Ziffer 2 — Petition der Löwenbrauerei Waldshut und sechs anderen Brauereien — wird der Kommissionsantrag auf Übergang zur Tagesordnung ebenfalls einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung

Beilage Nr. 261.

erhält das Wort der Berichterstatter

Prinz Alfred zu Löwenstein: Namens Ihrer Budgetkommission habe ich die Ehre zu berichten über Hauptabteilung IV des Budgets des Großh. Ministeriums des Innern und zwar über 1. Titel XI der Ausgabe, Milde Fonds und Gemeinnützige Anstalten, 2. Heil- und Pflegeanstalten, Titel XII der Ausgabe Titel III der Einnahme, 3. Besserungs- und Erziehungsanstalten, Titel XIII der Einnahmen, 4. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Titel XVII der Ausgabe, Titel IV der Einnahme, 5. Verwaltung des Bergwesens, Titel XVIII der Ausgabe, 6. Geologische Landesaufnahme, Titel XIX der Ausgabe, Titel IX der Einnahme, 7. Allgemeine Unterstützungs- und Belohnungsfonds, Titel XX der Ausgabe, 8. Verschiedene und zufällige Ausgaben, Titel XXI. In der Hauptsache verweise ich auf den gedruckten Bericht, aber ich erlaube mir doch noch einige mündliche Bemerkungen hinzuzufügen. Vor allem möchte ich meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß insbesondere Titel XI, welcher umfaßt: „Milde Fonds und Gemeinnützige Anstalten", in diesem Jahr ein Mehrerfordernis in Anspruch nimmt von 5710 M., woraus herzuleiten ist, daß die Großh. Regierung trotz der mißlichen Finanzlage, in der sich unser Land befinden soll, trotzdem noch Mittel und Wege gefunden hat, mehr Mittel bewilligt zu erhalten, um diesem Mehrerfordernis gerecht zu werden.

Ich möchte hier auch auf die zwei Privatanstalten verweisen, welche seitens der Regierung unterstützt werden, das ist die Idiotenanstalt in Mosbach und die Anstalt für Epileptiker in Kork. Diese beiden Anstalten erhalten nur einen Staatszuschuß von 5000 M. Nebenbei allerdings leistet die Regierung auch noch für die baulichen Ausgaben im außerordentlichen Etat einen ganz beträchtlichen Zuschuß; aber die im ordentlichen Etat eingestellte Position von 5000 M. ist, glaube ich, als recht klein zu bezeichnen. Die 5000 M. stehen nicht zur freien Verfügung der betreffenden Anstalten, sondern aufgrund eines Vertrags wird dieser Betrag an die betreffende Anstalt gezahlt. Als Gegenleistung werden 10 Freiplätze von jeder der beiden Anstalten der Regierung zur Verfügung gestellt. Es heißt das soviel, ich zahle 5000 Mk., dafür habe ich das Recht, 10 Personen in Mosbach in der Idiotenanstalt oder in Kork in der Anstalt für Epileptiker unterzubringen. Nun berechnen natürlich diese Anstalten ganz genau, wieviel ihnen die Person kostet, und diese stellt sich bei Mosbach, pro Kopf und Jahr auf 449 M. Das macht für 10 Personen 4490 M., so daß der Staatszuschuß sich von 5000 M. auf 510 M. ermäßigt. In Kork sind die Verhältnisse noch andere. In Kork kostet die Verpflegung pro Kopf und Jahr 485 M. und die 5000 M. werden bis auf den geringen Betrag von 150 M. vollständig aufgezehrt. Es wurde in der Zweiten Kammer ausgesprochen, daß es doch wünschenswert sei, wenn diese Privatanstalten auf eigenen Füßen ständen und der Staatszuschuß entbehrlich werden möchte. Ich muß jedoch nebenbei noch bemerken, daß dieser Staatszuschuß auch für etwas geleistet wird, was die Privatanstalten dem Staat direkt abnehmen, und das ist der Schulunterricht. Diese Privatanstalten erteilen aus eigenen Mitteln den Schulunterricht an ihre Zöglinge und entlasten somit in hohem Maße die Regierung, welche sonst eine eigene Schule an den betreffenden Anstalten errichten, oder zum mindesten doch Lehrer halten müßte. Ich glaube daher und es ist das auch die Ansicht Ihrer Budgetkommission, daß, sollten sich unsere finanziellen Verhältnisse im Lande bessern, es doch sehr wünschenswert wäre, wenn in späterer Zeit die Zuschüsse, welche diesen beiden Anstalten gewährt werden, erhöht werden würden. Es ist Ihnen, Hochgeehrteste Herren, wohl bekannt, daß eben gerade diese Anstalten sich es angelegen sein lassen, die allerunglücklichsten unserer Mitmenschen zu beherbergen, zu hegen und zu pflegen und ihnen dadurch eine Existenz zu ermöglichen. Denn wollte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

man diese armen Wesen in Familien oder Gemeinden belassen, so würden sie längst zugrunde gegangen sein, aber so ist es möglich, daß sie, wenn auch nicht ein menschenwürdiges, doch eine annehmbare Existenz fristen können.

Sehr erfreulich ist es, daß einer Anregung der Zweiten Kammer Folge gegeben worden ist, und daß auch für dieses Jahr nachträglich die Großh. Regierung der Anstalt Herthen, die bisher keinerlei Staatszuschuß erhielt, auch für die jetzige Budgetperiode 1906/07 einen Staatsbeitrag gewähren will.

Es wird hierauf in die Generaldiskussion des Titels XI eingetreten.

Zunächst erhält das Wort

Bürgermeister Dr. Weiß: Der aufgerufene Titel enthält unter anderem auch diejenigen Beträge, die aufgewendet werden sollen für Bekämpfung der Tuberkulose, sowohl durch Staatszuschuß zu den betreffenden Heil- und Pflegeanstalten, als auch direkt zur Unterstützung des Landesausschusses, der zur Bekämpfung der Tuberkulose gebildet worden ist. Aber nicht allein hier, sondern auch in anderen Stellen des Budgets finden sich Beträge, die direkt oder indirekt gleichen Zwecken zugute kommen, und ich möchte es als außerordentlich erfreulich bezeichnen, daß vonseiten des Staats zur Bekämpfung dieser verheerenden Krankheit so viel geschieht. Hält man daneben, was der Frauenverein leistet, was die Landesversicherungsanstalt, die Krankenkassen und was einzelne Personen leisten, so ist es außerordentlich viel, was hier geschieht. Trotzdem möchte man oft verzweifelnd die Hände in den Schoß legen, wenn man in der Praxis des täglichen Lebens sieht, wie viel immer noch fehlt, um da einzugreifen, wo man so gerne möchte, und Hilfe zu bringen, die den heute geltenden Anschauungen über das Notwendige entspricht. Es fehlt eben nicht nur an Geld oft, sondern auch an Personen, die befähigt sind, und Zeit dazu haben, der Sache nachzugehen. Wenn man sich nun sagen muß, daß trotz äußerster Anstrengung es unmöglich ist, die Aufgabe so vollständig zu umfassen, wie man gern möchte, so wird man sich genötigt sehen, eine gewisse Auswahl zu treffen, und sich zu fragen, nach welcher Richtung es hauptsächlich erforderlich ist, einzugreifen. Es scheint mir nun, daß in der Bekämpfung der Tuberkulose zwei Richtungen nebeneinander laufen, die hier und da mehr oder weniger miteinander kollidieren können. Einerseits das Bestreben, die Erkrankten möglichst gut zu behandeln, möglichst lange am Leben zu erhalten, vor allen Härten zu bewahren, anderseits das Bestreben, die Gesunden vor Ansteckung durch die Kranken zu hüten. Ich glaube fast, diese letztgenannte Richtung wird diejenige sein, auf die wir hauptsächlich abzuheben haben; die erstgenannte soll selbstverständlich nicht vernachlässigt werden, aber ich meine, sie tritt hie und da auch einmal zum großen Nachteil der zweiten etwas zu stark hervor. Ich erinnere an die offenkundige Tatsache, wie oft vonseiten der Ärzte ein Heilverfahren beansprucht wird für Personen, denen schlechterdings nach Lage der Sache mit irgend welcher begründeten Aussicht auf Erfolge Hilfe nicht mehr geleistet werden kann. Es wäre ja, wenn wir unbeschränkte Mittel haben, selbsterständlich als eine Nächstenpflicht zu betrachten, auch hier helfend einzugreifen, und auch diese armen Erkrankten einer entsprechenden Behandlung und Pflege zu unterziehen. Dabei müßte man sie von anderen, die durch sie gefährdet werden könnten, in geeigneter Weise entfernt halten. Tatsächlich aber geschieht es oft, daß in einem Stadium, in dem es zu wirksamer Hilfe zu spät ist, Einweisung in eine Heilanstalt erfolgt und die Rückkehr aus der Heilanstalt gerade dann erfolgt, wenn die Gefährdung der Mitmenschen am allerhöchsten ist. Es ist eben hier meines Erachtens ein Punkt, über den wir nicht leicht hinauskommen. Pekuniär wird es sich wohl nicht machen lassen, daß man alle schwer Erkrankten in der Weise von den Gesunden absondert, wie es erforderlich wäre. Ist aber dieses Ziel nicht zu erreichen, dann, glaube ich, soll man auch in den etwas weniger vorgerückten Stadien, in welchen aber doch an einen wirklichen Erfolg nicht mehr gedacht werden kann, von einer Heilbehandlung absehen.

Die Frage ist nun die, wie am wirksamsten die andere Richtung vertreten werden kann, die des Schutzes der Gesunden. Es ist im anderen Hohen Hause vonseiten des Herrn Abg. Weygold die Frage in einer Weise behandelt worden, mit der ich mich nicht ganz einverstanden erklären kann. Ich stehe

durchaus nicht auf dem Standpunkt, daß die Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen eine Infektion so sehr über das Ziel hinausschießen. Ich würde ein Minus in dieser Richtung sogar sehr bedauern, schon vom Reinlichkeitsstandpunkt aus. Aber auf der anderen Seite, glaube ich, kann man dem Herrn Abg. Weygold doch zustimmen darin, daß vielleicht etwas mehr Gewicht auf die Frage gelegt werden sollte, in welcher Weise man sich Klarheit verschaffen kann über den Einfluß, den eine ererbte Disposition auf die Verbreitung der Tuberkulose haben kann. Ich stehe, wie gesagt, nicht auf dem Standpunkt, die Möglichkeit einer Infektion nicht zugeben zu wollen, ich stehe nicht einmal auf dem Standpunkt zu bestreiten, daß die Erkrankung regelmäßig durch Infektion herbeigeführt wird. Ich glaube ja, daß diese Frage noch nicht ganz geklärt ist. Aber nach dem heutigen Stand der Wissenschaft muß man wohl einstweilen annehmen, daß die Infektion als Vorbedingung der Erkrankung notwendig ist. Daß dagegen eine Infektion nicht immer zu einer Erkrankung führen muß, das wissen wir ebensogut. Wir wissen ebensogut, daß ein Individuum, das erkranken soll, gewisse Vorbedingungen in sich selbst tragen muß. Nun wird ja, wenn ich von dieser Sache spreche, vielleicht die Vermutung gehegt werden, daß ich mich lediglich zum Sprachrohr hergebe für eine wissenschaftliche Richtung, die man heutzutage weniger in den Vordergrund stellt, als die andere, die lediglich in der Infektion die Ursache der Erkrankung sucht. Aber das ist nicht der Fall; ich spreche lediglich vom Laienstandpunkt aus. Ich spreche von dem Standpunkt, von dem ich auf einer der letzten Tuberkuloseversammlungen gesprochen habe, von dem, der mir gegeben ist durch meine eigenen Beobachtungen in der Armenpflege. Wenn die genannte wissenschaftliche Richtung, von der ich spreche, mir in der Folge nahe gebracht worden ist, steht sie zunächst mit dem, was ich zu sagen beabsichtige, in keinerlei Zusammenhang. Ich bin nicht derjenige, der eine wissenschaftliche Richtung hier vertritt, sondern derjenige, der in Fragen, die die Praxis nahegelegt hat, von der Wissenschaft eine Antwort begehrt. Von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich doch empfehlen, daß man der Forschung über die Vererbung der Disposition zur Tuberkulose etwas näher treten sollte. Man sagt nun allerdings, die Tatsache, daß eine Disposition zur Tuberkulose vererbt werde, sei nichts neues, und es bleibe der Wissenschaft nicht übrig, hier etwas hinzuzutun, was nicht schon Gemeingut sei. Es ist das richtig und unrichtig, je nachdem man es nimmt. Die Tatsache an sich, daß eine Disposition vererbt werden kann, wird ja, glaube ich, allgemein von der Wissenschaft zugegeben. Darin wird allerdings nichts neues hinzuzutun sein. Aber andere Fragen werfen sich auf: Wie ist in eine ursprünglich gesunde Familie diese Disposition hineingekommen? Wie kommt die Vererbung zustande? Wie kann die Disposition aus einer Familie verschwinden; nur durch konstante Vermischung mit gesunden Familien oder auch ohne solche, lediglich durch Auslese innerhalb der Familie? Oder, erlischt die Disposition erst mit dem Erlöschen der Familie? Wir werden schlechterdings auch fragen müssen, was eigentlich die Disposition bedeutet; wir werden fragen müssen, ob es hier sich handelt lediglich um eine, ich möchte sagen, allgemeinere Verschlechterung des Keimplasmas, die die Nachkommen zu Erkrankungen aller Art disponiert, oder ob es sich handelt um eine positive Disposition zur Evolvierung ganz bestimmter Krankheitsverhältnisse.

Alles das sind Fragen, die für die Praxis ohne Zweifel in Zukunft von erheblicher Bedeutung sein werden. Man wird allerdings einwenden, daß mit der Aufwendung von ein paar Tausend Mark Staatsmitteln diese Fragen nicht gelöst werden könnten. Man wird sagen, daß die Lösung dieser einzelnen Fragen, die ich hier gestreift habe, nicht mehr oder weniger bedeutet, als die Entscheidung des Streites zwischen Spencer und Weismann und anderen, über die Vererbung erworbener Eigenschaften, und daß, wie gesagt, die Ergänzung eines so tiefen Problems mit so geringen Mitteln, wie den zur Verfügung stehenden, nicht gesichert werden könnte. Ganz gewiß! Gesichert kann die Lösung solcher Fragen durch Aufwendung kleiner Beträge nicht werden, gefördert aber wohl, und ob, wenn da und dort solche Förderung stattfindet, ob dann endlich das Problem gelöst wird, und wo es gelöst wird, das steht nicht in unserer Hand, aber jedenfalls ist es ein Problem, das es wert ist, daß man

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihm nachgeht. Und wenn dann das Ende vor allem nichts anderes wäre, als das Resultat, daß gegen die verderbliche Disposition in keiner Weise sich ankämpfen läßt, dann hätten wir wenigstens einen Gewinn, wir hätten einen ganz sicheren Anhaltspunkt, daß ein Verbot, das in unserem Moralkodex heute schon von Rechtswegen steht, sehr viel schärfer betont werden müßte. Denn ich glaube, das Verbot, Kindern das Leben zu geben, die von vornherein eines lebenslangen Siechtums gewiß sind, gehört unmittelbar neben das Verbot: Du sollst nicht töten!

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner: Den Ausführungen des geehrten Herrn Berichterstatters über die segensreiche Wirksamkeit der Idiotenanstalt Mosbach und der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork kann seitens der Großh. Regierung nur durchaus zugestimmt werden. Es muß auch hier betont werden, daß wenn nicht die freie Vereinstätigkeit diesen Aufgaben sich zugewendet hätte, es die Sache der Staatsregierung sein müßte, für diese Armen, die in diesen beiden Anstalten verpflegt werden, einzutreten. Ich bin als Referent des Ministeriums in der Lage, von Zeit zu Zeit diese Anstalten zu besichtigen, und ich habe bei diesen Anlässen Gelegenheit, Einblick in alle Verhältnisse zu nehmen, und ich kann nur durchaus der Leitung, die in aufopfernder Weise ihrer Aufgabe gerecht wird, hier die volle Anerkennung auch namens der Regierung aussprechen.

Es ist seitens des Herrn Berichterstatters der Zuschuß für diese Anstalten als zu geringfügig bemängelt worden. Ich kann durchaus dem zustimmen, daß es ja keine besonders große Zuwendung ist, wenn man berücksichtigt, daß dieser Zuwendung von 5000 M. im Jahre die Gegenleistung der Stellung von zehn Freiplätzen gegenübersteht, von denen jeder nahezu 500 M. die Anstalt selbst kostet, und ich wünsche mit dem Herrn Berichterstatter, daß die finanzielle Lage des Staates uns bei Aufstellung der künftigen Budgets in die Möglichkeit versetzen möchte, mit etwas reichlicheren Mitteln diesen Anstalten unter die Arme zu greifen. So ganz gering zu werten vom Standpunkt der Anstalt sind aber diese Staatszuschüsse doch nicht; denn es ist zu berücksichtigen, daß wir auf diese Freiplätze sehr oft Kinder anweisen, die schon vorher in der Anstalt gegen ein ganz geringfügiges Kostgeld oder auch ganz unentgeltlich untergebracht sind, und ich glaube nicht, daß die Anstalten jetzt, nachdem sie jahrelang im Bezug dieses Zuschusses von 5000 M., gegen die Gegenleistung der Stellung von zehn Freiplätzen waren, etwa auf diesen belasteten Zuschuß verzichten möchten. Es ist ja auch die Bereitwilligkeit der Großh. Regierung, auch weiterhin an die auf diesem Gebiete tätigen Anstalten Staatszuschüsse zu gewähren, dadurch zur Genüge gekennzeichnet, daß sie noch im Nachtragsbudget, das nächster Tage hier zur Verhandlung kommen wird, für die Anstalt in Herthen, von der der Herr Berichterstatter ebenfalls gesprochen hat, erstmals einen außerordentlichen Zuschuß aufgenommen hat.

Herr Bürgermeister Dr. Weiß ist sodann auf die, namentlich für die Laien etwas schwieriger gelagerte Frage der Bekämpfung der Tuberkulose eingegangen und hat zunächst die Tätigkeit anerkannt, die auf diesem Gebiete insbesondere seitens des Frauenvereins jetzt schon geübt wird. Auch diesen Ausführungen kann regierungsseitig durchaus beigetreten werden und es kann nicht warm genug anerkannt werden, daß tatsächlich auf diesem Gebiete dank der Initiative, die von dieser Seite ausgegangen ist, recht Namhaftes erreicht wurde. Es wurde auch seitens des Vorstands des beim badischen Frauenverein bestehenden Landestuberkulose-ausschusses, der vor kurzem in Berlin an der Konferenz des deutschen Vereins für die Bekämpfung der Tuberkulose teilgenommen hat, dem Ministerium mitgeteilt, daß nach den auf dieser Konferenz erstatteten Berichten aus allen Teilen des deutschen Reiches nirgends die Bekämpfung der Tuberkulose in der Weise systematisch organisiert sei, wie bei uns, und es ist zu hoffen, daß auch die Erfolge dieser Bestrebungen nicht ausbleiben.

Es ist seitens des Herrn Bürgermeisters Dr. Weiß mit Recht auf einen wunden Punkt hingewiesen worden, daß nämlich für die einer Heilung nicht mehr zugänglichen, aber für ihre Nebenmenschen besonders gefährlichen, schwer kranken Tuberkulösen eine zureichende Anzahl Anstalten im Lande noch fehle. In diesem Punkte Abhilfe zu schaffen, wäre

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wohl eine dankenswerte Aufgabe für die Kreisverwaltungen, die sie übrigens zum Teil jetzt schon in den Kreispflegeanstalten erfüllen, und es könnte von der Großh. Regierung nur warm begrüßt werden, wenn in dieser Hinsicht etwa eine weitere Fortbildung durch Einrichtung besonderer Pavillons für derartige Schwertuberkulöse sich ermöglichen ließe.

Der Betrag, der hier unter Position 9 des außerordentlichen Etats, Titel XI, erstmals angefordert ist mit 10000 M., ist freilich gering; er konnte entsprechend der derzeitigen Lage unserer Finanzen nur in dieser bescheidenen Höhe eingestellt werden. Aber zunächst mußte doch einmal der Weg erkannt und ein Anfang gemacht werden. Immerhin wird diese Summe nach den Erfahrungen der letzten Jahre voraussichtlich ausreichen, um in der bequemeren Weise auf diesem Gebiet weiter zu arbeiten. Für die wissenschaftliche Erkenntnis der Ursachen der Tuberkulose und die wissenschaftliche Erforschung der Frage, inwieweit die Vererblichkeit bei der Tuberkulose eine Rolle spielt, sind diese Gelder freilich nicht bestimmt. Derartige wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen gehören auch nicht zu dem Geschäftsgebiet des Tuberkuloseausschusses im Lande. Ich glaube, diese Aufgaben muß man den Universitäten überlassen, wo Kräfte und Mittel für diese Zwecke vorhanden sind. Aber prinzipiell kann man wohl zugeben, daß man seinerzeit, nach der Entdeckung des Tuberkel-Bazillus vielleicht etwas zu weit gegangen ist und der Frage der Vererblichkeit und Disposition etwas zu wenig Bedeutung beigemessen hat, und man ist neuerdings doch ziemlich allgemein von diesem etwas übertriebenen Standpunkt wieder zurückgekommen und wendet auch der anderen Seite der Frage, Vererblichkeit und der Disposition, die erforderliche Aufmerksamkeit zu.

Freiherr von Göler: Ich halte es für meine Pflicht, heute von dieser Stelle aus der Großh. Regierung den wärmsten Dank im Namen der schon erwähnten Anstalten auszusprechen, nicht allein für die Geldunterstützungen, welche den Anstalten Mosbach und Kork zukamen, sondern noch viel mehr für das Wohlwollen und den reichen Rat, welchen wir jederzeit bei der Großh. Regierung in den verschiedensten Fragen bisher gefunden haben und, wie ich nicht zweifle, auch ferner erhalten werden.

Es ist wirklich ein musterhaftes Verhältnis, in welcher Weise die Großh. Regierung diese Anstalten in ihrer freiwilligen Arbeit, ihrer freiwilligen Liebesarbeit, unterstützt und berät, ohne irgendwie in den inneren Gang, in die Bewirtschaftungsweise, in die Leitung der Anstalt sich lästig hineinzumischen. Wir haben noch nie eine Last empfunden durch diese Aufsicht, welche die Großh. Regierung ausübt, sondern wir haben nur immer Ursache zur Dankbarkeit gehabt. Die Beiträge erscheinen allerdings nicht gar groß gegenüber dem Aufwand, den die Verpflegung dieser Kinder veranlaßt. Die 5000 M. Jahresbeitrag im ordentlichen Etat sind ja größtenteils — wie der Herr Berichterstatter schon angeführt hat — nur die Entschädigung für die Freiplätze für diejenigen Kinder, die durch die Großh. Regierung uns zugewiesen werden. Aber es wird da nicht kleinlich nachgerechnet. Es sind doch auch hie und da nicht die 10 Plätze besetzt, welche dem Betrag von 5000 M. entsprechen würden, sondern auch etwas weniger.

Wir teilen vollständig den Wunsch, der in der Hohen Zweiten Kammer ausgesprochen worden ist, daß die Anstalten bald selbständig werden möchten. Ich glaube, es kann niemand mehr den Wunsch hegen, als gerade die Freunde der Anstalt und wir sind deshalb ganz besonders dankbar für die außerordentlichen Beiträge, welche in jeder Budgetperiode gewährt werden, weil wir durch diese in den Stand gesetzt werden, die Anstalten entsprechend dem vorhandenen Bedürfnisse zu erweitern.

Nur mit ganz wenigen Worten möchte ich auf das, was Herr Bürgermeister Dr. Weiß ausgeführt hat, zu sprechen kommen, auf die Bestrebungen zur Bekämpfung der Tuberkulose. Wir stehen ja im allerersten Anfang dieser Bestrebungen und aller Anfang ist außerordentlich schwer. Aber das dürfen wir doch heute betonen: Wir stießen anfangs in unserem Volke auf großen Widerstand. Man hat alle möglichen Tendenzen in unserem Vorgehen suchen zu müssen geglaubt. Diese Vorurteile weichen mehr und mehr. Es ist doch schon etwas Bedeutsames, daß in unserem Volke mehr das Verständnis aufkommt, daß eine Ansteckungsgefahr vorliegen kann und daß deshalb die Gesunden etwas anders behandelt werden müssen und demgemäß auch die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kranken. Wie war und ist es vielfach noch auf den Dörfern? Der Lungenkranke, der schwer Tuberkulöse, ob es der Vater, die Mutter, die Schwester oder der Bruder ist, wird in der Regel als Wartefrau für die Kinder benutzt. Der Kranke, der schwer brustkranke Vater, liegt im Bett und deshalb werden ihm die kleinen Kinder übergeben; während die Mutter hinausgeht aufs Feld, sitzen die Kinder auf dem Bett und liegen im Bett bei dem Lungenkranken. Dafür ist doch allmählich das Verständnis erwacht, daß das im höchsten Grade gefährlich ist. Es ist auch das Verständnis bereits dafür erwacht, daß die Widerstandsfähigkeit gegen die Ansteckung und gegen die Entwicklung der Krankheit namentlich durch eine gute Kost, insbesondere für die Kinder erhöht wird, und daß sie bei einer kräftigen Ernährung eben weniger Gefahr laufen, angesteckt zu werden.

Die großen Fragen, die bedeutsamen, die Herr Bürgermeister Dr. Weiß angeführt hat, die Fragen, inwieweit die Ansteckung überhaupt stattfindet, inwieweit die Krankheit erblich ist, die müssen von ärztlichen Kreisen beantwortet werden. Ich freue mich aber, daß die Fragen nun auch ins Volk hineingetragen wurden und daß wir Laien auf diesem Gebiete auch arbeiten können, und wenn es auch langsam geht, — ich habe das Vertrauen, daß eine erfreuliche Frucht daraus erwachsen wird.

Es werden hierauf die einzelnen Positionen des Titels XI aufgerufen und debattelos genehmigt.

Zu Titel XII, Heil- und Pflegeanstalten, führt der Berichterstatter

Prinz Alfred zu Löwenstein aus: Titel XII der Ausgaben, Heil- und Pflegeanstalten des Landes, ist ein Posten, der die Landstände seit Jahren beschäftigt hat und für Jahre hinaus beschäftigen wird. Wir sind uns bewußt, daß diese Anstalten immer mehr und mehr bedrängt werden. Die Zunahme der Aufnahmesuchenden ist eine sehr große, von Jahr zu Jahr gesteigerte. Nach Mitteilung der Großh. Regierung sollen im Durchschnitt der letzten drei Jahre je 175 Personen mehr Aufnahme in den Anstalten gefunden haben als früher. Regierung wie Landstände konnten sich der Ansicht nicht verschließen, daß hier Wandel geschaffen und neue Anstalten errichtet werden müssen. So sind in Vorbereitung für die nächsten Jahre der Ausbau der Anstalt Wiesloch und der Neubau der Anstalt bei Konstanz. Für die beiden Anstalten ist die ganz enorme Summe von annähernd 10 Millionen Mark in Voranschlag gebracht, und da die vorhandenen Anstalten derartig übersetzt sind, daß sie keine Personen weiter aufnehmen können, und Wiesloch für die Budgetperiode bereits mit 230 Personen besetzt sein soll und der Zudrang eben nicht nachläßt, so hat in einem Nachtragskredit die Großh. Regierung den Wunsch geäußert, den Ausbau von Wiesloch in noch rascherem Tempo zu fördern, um noch weitere 270 Plätze innerhalb der Budgetperiode 1906/07 zur Verfügung zu stellen, so daß dann mit Schluß des Sommers 1907 meiner Berechnung nach voraussichtlich 500 Kranke in Wiesloch Aufnahme finden werden.

Es ist ja zweifellos richtig, daß in früherer Zeit sehr viele dieser Geisteskranken in privater Pflege verblieben. Es ist auch bekannt, daß ein großer Teil der Geisteskranken in den Kreispflegeanstalten untergebracht ist, weil die Kreispflegeanstalten billiger arbeiten, wie die staatlichen Heil- und Pflegeanstalten es können, und trotzdem ist dem Andrang kaum mehr Genüge zu leisten; jedenfalls sind die Unterkunft Heischenden zurzeit nicht unterzubringen.

Woran liegt das wohl? Wir denken uns, wir tun alles Mögliche, wir glauben, eine unserer Hauptpflichten zu erfüllen, wenn wir diese Kranken aufnehmen, aber ich habe nicht das Empfinden, daß in allererster Linie dahin gestrebt wird, die Wurzel des Übels zu erfassen und auszureißen.

Zwei Hauptfaktoren sind es, welche die große Zahl und die große Vermehrung der Geisteskranken zeitigen, und das ist einesteils der Trunk und anderenteils sind es die Geschlechtskrankheiten.

Ich glaube, daß vor allem dem Trunk von seiten der Gesellschaft und von seiten der Regierung in erhöhtem Maße dadurch entgegengetreten werden sollte, daß das Schankwesen eingeschränkt werden sollte. Vor allen Dingen sollte die Bedürfnisfrage mehr in den Vordergrund gestellt werden, und jedem Petenten sollte nicht so ohne weiteres willfahrt werden — oder wenigstens sollte der großen Mehrzahl der Petenten, welche sich leichten Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dienst erwerben und Schankwirtschaften eröffnen wollen, die Schankgerechtigkeit nicht so leichthin erteilt werden. Ich glaube, daß wenn das Schankgewerbe und mit ihm der Trunk wesentlich mehr eingeschränkt würde, wie das jetzt der Fall ist, wenn vor allen Dingen die wandernden Bierhandlungen auf dem Lande aufhören würden, die hinausgehen aufs Feld und die Leute dort mit Bier versorgen — wenn dem gesteuert werden könnte, so möchte ich glauben, würde mancher Geisteskranke weniger in unseren Anstalten Aufnahme finden. Ich möchte noch hinzusetzen, daß ich glaube, daß das Geld, welches wir jetzt für unsere Heil- und Pflegeanstalten einerseits ausgeben, wir auf der anderen Seite wohl in Steuern für Alkohol wieder einnehmen. Aber das ist ein schlechter Tausch, den wir da machen. Denn wir müssen bedenken, daß uns große Ausgaben daraus erwachsen. Auch ein großer Teil der Alkoholiker sitzt im Gefängnis und muß verpflegt werden. Ich meine, es wäre eine der wichtigsten Aufgaben unserer Regierung, eine der wichtigsten sozialen Aufgaben, die uns obliegen, daß wir diesem Übel kräftig steuern möchten. (Bravo!)

Nach einer Statistik, die wohl ziemlich allgemein bekannt ist, sollen im Reich für über 3 Milliarden alkoholhaltige Getränke konsumiert werden, während wir nur für fünf Viertel Milliarden Brotgetreide zu uns nehmen. Ich glaube, damit diesen Titel abschließen zu können.

Es werden hierauf die einzelnen Positionen zu Titel XII der Ausgabe und III der Einnahme (Heil- und Pflegeanstalten), sowie zu Titel XIII der Ausgabe und IV der Einnahme (Besserungs- und Erziehungsanstalten) aufgerufen und ohne Debatte genehmigt.

Zu Titel XVII — Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues — erhält das Wort der Berichterstatter:

Prinz Alfred zu Löwenstein: Ich möchte nur bezüglich weniger Punkte zu diesem Titel einige Worte sagen.

Wir haben in Baden wohl eines der besten Straßennetze welches man im deutschen Reiche kennt. Wir können wohl sagen und uns glücklich schätzen, daß so ziemlich jedes Dorf mit jedem Dorf im Lande durch eine Straße verbunden ist.

Wenn ich trotzdem, nachdem ich dieses Lob vorausschickte, noch einige Bemerkungen hinzufügen möchte, so geschieht dies vor allem im Interesse der Leute des platten Landes. Die Herren der Stadt und die Städte kennen nicht so genau die Schmerzen, welche wir draußen auf dem platten Lande haben. Hier um die großen Städte herum sind lauter ganz erstklassige Straßen, breit, schön, mit breiten Fußwegen längs der Straße und es wäre wirklich ganz unnötig, wenn man über diese Straßen ein Wort der Klage aussprechen wollte. Anders liegt die Sache draußen auf dem platten Lande. Wir müssen uns dort in der Hauptsache immer noch mit dem Flicksystem behelfen, das darin besteht, daß eben nach Gutdünken der untergeordneten Organe, von dem Straßenmeister und dem Straßenwärter da und dort kleinere oder größere Mengen von unzusammenhängenden Schottermassen aufgebracht werden, die wir mit unserem Spannvieh zusammenmahlen müssen, worunter unsere Spannung natürlich unendlich leidet, da diese Art von Übelständen nicht einen Monat oder zwei, sondern sozusagen den ganzen Winter hindurch dauern. Ich würde gegen das Flicksystem an sich nicht so sehr viel einzuwenden haben, wenn es binnen kurzem überwunden wäre und wenn diese flickweise Arbeit in verständiger Weise zur rechten Zeit vorgenommen würde, aber da fehlt es eben. Vor allen Dingen fehlt es daran, daß der Schotter meist zu grob ist und dann, wenn der Schotter aufgebracht wird, wird er nicht abgedeckt mit irgend einer Deckmasse, welche den Verkehr erleichtern könnte, sondern er bleibt liegen und die Hufe der Tiere müssen nun auf diesen Schottermassen herumtreten und haben die größte Kraftanstrengung aufzuwenden, über diese unzusammhängenden Massen schwere Fuhrwerke hinwegzuziehen. Würde dieser unzusammenhängende Schotter durch Kies, Sand oder Straßenschmutz gebunden, etwas abgedeckt und abgeglättet werden, dann könnte er eben auch so aufgebracht werden. Aber das geschieht nicht. Dann möchte ich noch bemerken, wenn der Schotter zu weicher, zu regnerischer Zeit eingebracht würde, würde man erwarten können, daß er durch die darübergehende Fuhrwerke in kurzem in das Straßenplanum hineingepreßt würde; aber in den meisten Fällen wird er

eingebracht, wenn Frost eintritt und liegt dann den ganzen Winter über auf der Straße herum. Deshalb möchte ich bitten, das Decksystem, das zweifellos als sehr gut anzusehen ist, immer noch mehr auszudehnen. Baden hat pro 1906/07 3055 Kilometer Staatsstraßen und davon sollten meines Wissens ungefähr 900 Kilometer bis zum Jahre 1909 in das Decksystem übernommen werden, d. h. in das neumodische System vollständiger Überschotterung mit hartem Schotter, dem Sand oder Kies übertragen wird und der dann festgewalzt wird.

Würde seitens der Straßenbauverwaltung dem Flicksystem mehr Sorgsamkeit zugewendet, dann würde ich nicht so sehr dagegen sein, aber im allgemeinen möchte ich eben doch bitten, daß das Decksystem weiter ausgebildet werden möchte.

Dann ist im Laufe der Jahre dazu übergegangen worden, die Straßen — wie es scheint, aus Sparsamkeitsrücksichten — immer mehr einzuengen. Auch dagegen hätte ich nichts einzuwenden, wenn nur diese Einengung wirklich sachlich begründet wäre. Durch die Einengung sind Bankette entstanden, die zur Grasnutzung dem auf der Strecke tätigen Straßenwärter dienen. Dieses Gras hat nicht viel Wert, es ist von Schmutz und Staub befallen, die Straße aber ist eingeengt, der Verkehr ist erschwert.

In früherer Zeit war das Personal, das auf den Straßen fuhr, gut. Der Verkehr konzentrierte sich auf der Straße; das Fuhrpersonal, das heute die Straße befährt, ist nichts wert und die Straßenpolizei ist schlecht. Ich kann sagen, daß ich im Laufe eines Jahres hunderten von Fuhrwerken begegne, auf denen der Kutscher schläft oder die kein Licht führen. Um auf diese Bankette zurückzukommen, möchte ich den Wunsch aussprechen, daß sie zu Fußwegen ausgebaut würden, damit die Leute vom Lande nicht gezwungen sind, die lange nasse Zeit hindurch, mindestens 6 Monate des Jahres, im Schlamm zu marschieren, sondern damit ihnen Gelegenheit gegeben ist, so gut wie dem Städter, trockenen Fußes zu gehen. Bis jetzt müssen unsere Landleute oft im Schlamm gehen oder sie benutzen die Bankette, und dann sind sie gezwungen, da Wasserabzugsgraben vorhanden sind, über diese hinwegzustolpern. Auf der anderen Seite ist die Straße wiederum eingeengt durch ein Bankett, auf dem die unvermeidlichen Telephonstangen, die ich aber nicht entfernt wissen möchte, und außerdem Obstbäume stehen; diesen möchte ich den Krieg erklären; sie haben gar keinen Wert und wirtschaftlich keinen Nutzen; sie sind nur da, um zu genieren. In früherer Zeit ist unsere Bevölkerung angewiesen worden, die Straßenränder mit Obstbäumen zu bepflanzen. Die Leute sind dem nachgekommen. Jetzt müssen die Obstbäume der Anrainer den Bäumen der Straßenverwaltung weichen. Der Anrainer kann seine Bäume nicht versetzen, er kann sie auch nicht 5, 6, 10 Meter ins Feld zurücksetzen, damit würde er das Feld unbrauchbar machen.

Ich habe neulich, wo wir uns über das Landwirtschaftsbudget unterhalten haben, nachgewiesen, daß ich in meinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieben keinen Nutzen aus den Obstbäumen ziehe und ich glaube, daß auch die Straßenbauverwaltung keinen Nutzen daraus ziehen wird; es sind 280 M. vorgesehen, um den Straßenwärtern eine Unterstützung für die Pflege der Obstbäume zu gewähren; ich halte das für hinausgeworfenes Geld und möchte wünschen, daß die Obstbäume verschwinden, damit, wenn die Straße eingeengt wird, es den Leuten, welche fahren wollen und mit schlechten Kutschern in Konflikt kommen, wenigstens die Möglichkeit gegeben ist, über das Bankett hinaus auszuweichen; dies kann man jetzt nicht mehr, weil die Obstbäume im Wege stehen.

Es sind mir über diese Obstbaumpflanzungen aus meiner Gegend — aus der Pfalz — mehrfach Klagen zu Ohren gekommen. Die Leute sind sehr ungehalten und es wird auch der Großh. Regierung bekannt sein, daß verschiedentlich solche Obstbäume in größerer Zahl beschädigt worden sind. Das ist nur zurückzuführen auf die Animosität, welche im Volke besteht gegen diese Art von Konkurrenz, die die Straßenbauverwaltung mit der Obstbaumpflanzung machte. Ich möchte bitten, daß man dieselben möglichst entfernt, oder wenigstens dahin einschränkt, daß nur da Bäume gepflanzt werden, wo sie selbst weiter keinen Schaden anrichten können.

Geheimer Kommerzienrat Sander: Ich kann dem, was der Herr Berichterstatter soeben betreffs der Straßen gesagt hat, nur in vollem Maße bei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

pflichten; es ist ganz richtig, daß wir anstreben müssen, daß hinsichtlich der Straßen, die heutigen Tags nach dem sogenannten Flicksystem unterhalten werden, nach und nach auch zum Decksystem übergegangen werde. Das Decksystem bietet tatsächlich große Vorteile und wir sehen es von Tag zu Tag mehr, daß dieses Decksystem auch von der Verwaltung besser besorgt wird, als das andere. Man kann das am allerbesten erkennen, wenn man sich in ein Automobil setzt und große Strecken unseres badischen Landes durchfährt, selbstverständlich in der vorgeschriebenen Zeit, 30 Kilometer in der Stunde, ja nicht mehr; man kommt aber, wenn man mehrere Stunden fährt, durch eine große Strecke unseres badischen Landes, und ich kann bestätigen, wie gut und vorzüglich unsere badischen Straßen heute sind, die das Decksystem haben. Man kann dies vor allem bestätigt finden, wenn man von einer Straße, die schon einige Jahre nicht ausgebessert ist, nach einer solchen kommt, die nach dem Decksystem unterhalten wird. Nun, eine Automobilrede will ich heute nicht halten; wir haben schon früher darüber gesprochen bei der Beratung des Budgets eines Ministeriums, in dessen Geschäftskreis das eigentlich nicht hineinpaßte, heute bei den Straßen wäre das richtiger gewesen. Ich will es aber deswegen unterlassen, nochmals näher hierauf einzugehen, weil für die Automobilbesitzer sowohl steuerlich, wie polizeilich, wie strafrechtlich meines Erachtens hinreichend gesorgt worden ist. Aber auch da muß ich dem Herrn Berichterstatter Recht geben, es gibt noch eine andere Sorte von Menschen, die auf der Landstraße gehen müssen, und die wissen heute nicht recht, wo sie gehen sollen. In der Mitte können sie nicht gut gehen, da kommen immer diese Automobile und die Fahrräder, auf der Seite können sie auch nicht recht gehen, da haben unsere Straßenwarte den Straßenkot sehr schön zusammengerichtet; es bleibt nichts übrig, als die Straßenbanketts; geht man aber auf solchen Straßenbanketts, so muß man alle zwei Schritte über eine Rinne hinwegschreiten, die für den Wasserabzug nötig ist; sie sagen sich also, dort können wir auch nicht gehen und gehen schließlich immer wieder in die Mitte herein. Wir, die wir im Lahrer Amtsbezirk wohnen, sind eigentlich mit Fußgängersteigen sehr verwöhnt. Wenn ich von Lahr das Schuttertal hinauf gehe, kann ich auf den schönsten Fußgängersteigen bis in das Kinzigtal kommen, ich bin gar nicht genötigt, die Straße zu benützen; namentlich unser Ludwigspfad ist, was die Fußgängersteige anbetrifft, geradezu mustergiltig. Der Staatsingenieur, der diese Straße gebaut hat, muß unbedingt sehr weitblickend gewesen sein; er hat vielleicht schon an die Fahrräder und an die Automobile gedacht. Aber tatsächlich, die Straße ist so vorzüglich, daß man, soweit man auf dem Fußgängersteig ist, das Gefühl vollständiger Sicherheit hat. Ich möchte deswegen bitten, daß die Großh. Regierung einerseits das Decksystem immer weiter führe, anderseits aber doch auch dazu übergehe, daß die Landstraßen überhaupt mit Fußgängersteigen versehen werden. Es wird ja selbstverständlich etwas teurer sein, aber ich glaube doch, daß wir das den Fußgängern schuldig sind. Wenn das geschieht, und das Flicksystem weniger zur Anwendung kommt, dann, glaube ich, dürfen wir uns mit unseren badischen Straßen vor aller Welt sehen lassen.

Ökonomierat Frank: Auch ich bin in der Lage, den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, soweit sie sich auf die Straßenunterhaltung beziehen, vollständig beipflichten zu können. Auch ich möchte, wie dies schon der geehrte Herr Vorredner getan hat, darauf hinweisen, daß die Einwalzung der staatlichen Straßen, wie ich glaube, sich in den letzten zehn Jahren etwas rascher hätte vollziehen können, als es tatsächlich der Fall gewesen ist. Wenn die Einwalzung der Straßen nicht rascher vor sich geht, so könnte möglicherweise der Fall eintreten, daß wenigstens in vereinzelten Kreisen die Kreisverwaltungen an den Kreisstraßen mit der Durchführung des Decksystems rascher zum Ziele gelangen, als es auf den Staatsstraßen der Fall war. Man behauptet zwar, daß die vollständige Deckung der Straße etwas kostspieliger sei gegenüber der seitherigen Straßenunterhaltung, gegenüber dem Flicksystem; das dürfte vielleicht auf einer oder der anderen Straße der Fall sein, aber gerade bei diesen weniger verkehrsreichen Straßen wird wohl eine vollständige Überdeckung und Einwalzung, auf eine Reihe von Jahren ausgedehnt, eine billigere Unterhaltung ergeben, als es bei dem Flicksystem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Fall ist. Denn solche Straßen werden auf 7 bis 10 Jahre gar keinen Unterhaltungsaufwand erforderlich machen, wenn sie vollständig gut eingewalzt sind. Eine solche Straße kann sich in bezug auf den Gesamtunterhaltungsaufwand auf eine Reihe von Jahren bei Anwendung des Decksystems gewiß nicht teurer stellen, als bei dem Flicksystem, namentlich wenn bei letzterem die Einschotterung nicht zur günstigsten Zeit, in der zweiten Hälfte des Monats Oktober und in der ersten Hälfte des November vorgenommen wird. Man kann sehr häufig beobachten, daß die Einschotterung erst im Dezember stattfindet, also kurze Zeit vor Eintritt des Frostes, wodurch dann bei Schneefall allerhand Mißstände entstehen.

Nach der Richtung hin sollte, glaube ich, die Regierung darauf bedacht sein, daß jedes Jahr eine größere Zahl von Landstraßen vollständig überdeckt und eingewalzt werden und wir werden dann mit der Zeit dazu kommen, mit unseren Straßen Ehre einzulegen. Ich kann der, von einem der Herren Vorredner geäußerten Auffassung nicht vollständig darin zustimmen, daß wir in bezug auf die Straßenunterhaltung an der Spitze marschieren. Ich glaube z. B., wir haben in Württemberg in den letzten 15 Jahren die Beobachtung machen können, daß dort die Staatsstraßen durchgehend in einem etwas besseren Zustand sind, als in Baden.

Was nun die Banketts betrifft, so stimme ich auch beiden geehrten Herren Vorrednern bei; es ist ein dringendes Bedürfnis, daß neben der Landstraße für die Fußgänger ein Fußpfad auf dem vorhandenen Bankett angelegt wird, und es ist dies mit Rücksicht auf den starken Automobilverkehr um so mehr notwendig. Wo sollen eigentlich die Leute hinflüchten, wenn ein so rasendes Automobil einem Fußgänger entgegenkommt. Die Landstraße ist an sich etwas eingeengt, beide Banketts sind so angelegt, wie schon der letzte Herr Vorredner bemerkt hat, daß sich überhaupt der Fußgänger kaum darauf aufhalten kann, namentlich da sie zur Wasserabführung dienen; sie sind bei Nacht außerordentlich gefährlich für Fußgänger und wenn sie zum Vorteil für den Fußgängerverkehr angelegt werden sollen, so müssen die Abzugsrinnen alle verdeckt werden. Derartige Fußgängerpfade sollten allgemein an den Straßen angelegt werden, namentlich da, wo ein starker Arbeiterverkehr stattfindet; denn bekanntlich müssen die Arbeiter dreiviertel Jahre, wenn sie zu der Arbeit gehen, bei Nacht gehen; es ist gerade genug, daß sie den Weg 4, 5, 6 bis 9 Monate bei Nacht zu gehen haben, und um so härter ist es für sie, wenn sie auf schlechtem Wege gehen sollen. Also es dürfte hier dringende Aufgabe der Straßenbauverwaltung sein, daß überall an den Landstraßen auf der einen Seite prächtig angelegte Fußpfade erstellt werden, und ich glaube, die Bevölkerung wäre der Straßenbauverwaltung dankbar, wenn dies geschähe.

Nicht vollständig einverstanden kann ich mich mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters bezüglich der Anpflanzung von Obstbäumen erklären; ich räume zwar ein, daß es mißlich ist, wenn die Straßenbauverwaltung hinsichtlich der Bäume, die die Eigentümer auf ihren Äckern anpflanzten, auf der gesetzlichen Entfernung von der Landstraße besteht; allein dieser Fall dürfte doch nur vereinzelt sein. Im allgemeinen kann man sagen, daß unsere älteren Landstraßen, deren Zahl weitaus die größte ist, doch immer eine solche Breite in der Anlage haben, daß man noch recht gut die Straße links und rechts mit Obstbäumen besetzen kann, ohne daß dadurch der Nachbar oder Anstößer an die Landstraße sonderlich geschädigt wird. Es dürfte im Interesse des Verkehrs, sowie der Straßenunterhaltung gelegen sein, daß die Straßen mit Bäumen besetzt werden und besetzt bleiben; denn einmal dient jede Baumanlage der Straße gewissermaßen als Zeichen für die Fahrrichtung, zum anderen aber ist allbekannt, daß wenn eine Straße stark beschattet ist, die Straßenunterhaltung leichter durchgeführt werden kann, und daß sie durch den Verkehr nicht so notleidet, als wenn sie der Sonne vollständig ausgesetzt ist. Nun hat man allerdings in Norddeutschland namentlich die Einrichtung, daß die Straßen auch alle mit Bäumen besetzt werden, aber nicht mit Obstbäumen, sondern mehr mit sog. Schattenbäumen, seien es Linden, Akazien oder dergleichen; allein wir wollen diese Anpflanzung nicht, sie ist bei uns nicht eingeführt; wir würden uns absolut nicht daran gewöhnen können, daß wir diesen an sich für einen Obstbaum bestimmten Raum verwenden für einen Baum, der gar keinen Ertrag

abwirft. Ich nehme zwar — und hierbei spreche ich von meinen Erfahrungen an den Kreisstraßen — an, daß das Obsterträgnis von den Bäumen an den Straßen im allgemeinen nicht sonderlich groß sein wird, und es wird auch bei den Staatsstraßen der Fall sein, daß unter Umständen sogar für die Pflanzung und Unterhaltung mehr verwendet wird, als der Obstertrag ausmacht; dessen ungeachtet scheint mir, daß wir an der jetzigen Einrichtung festhalten sollten, daß man unser altes Sprichwort anwenden sollte: Wo ein Raum, da pflanz' einen Baum, und zwar einen Obstbaum. Und ich glaube, die Einrichtung, die wir bis jetzt an unseren Straßen eingehalten haben, sollten wir nicht aufgeben.

Bürgermeister Dr. Weiß: Es ist nicht meine Absicht, auf die Behandlung der Landstraßen näher einzugehen; ich möchte nur die Frage der Ausdehnung unseres Landstraßennetzes streifen. Ich glaube, die Verhältnisse haben sich hier verschoben. Durch die Ausdehnung unseres Eisenbahnnetzes sind in den letzten Jahrzehnten die Landstraßen stark in den Hintergrund getreten; es scheint mir aber fast, daß nun eine umgekehrte Tendenz vielleicht in der Zukunft wieder Platz greifen wird. Es sind vorhin schon die Automobile erwähnt worden, und ich möchte sagen, daß sie auch insofern eine Bedeutung für unsere Verkehrsverhältnisse haben, als sie speziell darauf hinweisen, die Landstraßen als solche wieder mehr in den Vordergrund zu stellen. Denn der Automobilverkehr ist seiner Natur nach ein auf weite Strecken durchgehender Verkehr, dessen Förderung man den engeren Verbänden, den Kreisen und Gemeinden nicht wohl zumuten kann. Und noch etwas weiteres kommt gerade jetzt hinzu, es werden gewisse Kreise, die seither gerne die Eisenbahn benutzten, mehr auf das Automobil hingewiesen, teils durch unsere Tarifreform, teils durch die Fahrkartensteuer. Ich will nicht sagen, daß sie pekuniär in solcher Weise getroffen würden, daß das pekuniäre Interesse allein sie von der Benützung der Bahnen zu der Benützung der Automobile hinübertreiben könnte, aber was das pekuniäre Interesse nicht bewirkt, wird zumteil der Ärger bewirken. Also der Automobilverkehr, der immer mehr wächst, eigentlich schon zumteil der Fahrradverkehr, das sind Umstände, die darauf hinweisen, daß die Landstraßen in Zukunft wieder eine bedeutendere Rolle spielen werden, als in der letzten Vergangenheit.

Man wird wahrscheinlich also auch in solchen Landesteilen, in denen man Landstraßen zurzeit nicht hat, doch allmählich dazu gedrängt werden, Landstraßen zu bauen, oder bestehende Kreis- oder Gemeindewege in den Landstraßenverband wieder aufzunehmen, also die umgekehrten Tendenzen zu verfolgen, wie seither, wo man immermehr bestrebt war, bestehende Landstraßen auszuscheiden, und den Kreisen und den Gemeinden zu überlassen. Ich glaube das sind Fragen, die in Zukunft einer ernstlichen Prüfung wert sind. Ich habe in der vorigen Session in dem anderen Hohen Hause Veranlassung gehabt, eine Bitte um eine Landstraße vorzutragen; es ist damals ein Beschluß gefaßt worden, der dahin ging, es möge der Großh. Regierung empfohlen werden, statt Erbauung einer Landstraße die Erbauung eines Gemeindewegs bezw. eines sog. Kreisgemeindewegs durch einen erhöhten, über das sonst übliche Maß hinausgehenden Zuschuß zu ermöglichen. Nun ist anzuerkennen, daß die Großh. Regierung nach dieser Richtung auch in diesem Falle weiter entgegengekommen ist als es sonst üblich ist, allein das Maß, in dem das beabsichtigt zu sein scheint, ist nicht dasjenige, auf das man rechnete. Ich will den Spezialfall nicht weiter ausspinnen, ich will nur nochmals wiederholen, daß die Großh. Regierung eben doch unter den heute bestehenden Umständen auch in den abgelegeneren Landesteilen die weitere Ausdehnung des Landstraßennetzes im Auge behalten möchte. Es ist wahrscheinlich, daß in jenem Spezialfall noch eine Eingabe um eine Landstraße sich wiederholt.

Ich möchte den Titel nicht verlassen, ohne zu erwähnen, daß auch auf diesem Gebiete der staatlichen Tätigkeit Wünsche in bezug auf die kommende Revision des Gehaltstarifs bestehen. Es sind mir speziell diejenigen nahegebracht worden der Kulturmeister und der Brückenmeister vom Rhein und Neckar; es ist nicht meine Absicht, auf diese Wünsche näher einzugehen, und ich möchte das umsoweniger, als ähnliche Wünsche von anderer Seite gleicherweise berechtigt sein möchten. Ich möchte nur dem Vertrauen Ausdruck geben, daß seinerzeit bei der Revision des Gehaltstarifs auch diesen Wünschen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine gerechte und billige Prüfung zuteil werde.

Geheimerat Honsell: Bei der Beratung des Budgets der Wasser- und Straßenbauverwaltung treten in der Regel zwei Erscheinungen hervor, die die Stellungnahme des Vertreters dieser Verwaltung erschweren, nämlich einmal, daß Dinge hereingezogen werden, die die Verwaltung eigentlich nicht berühren, wie die Unterhaltung der Kreisstraßen und Gemeindewege. Hier hat wenigstens die Zentralbehörde keinen Einfluß auf die Sache; die Angelegenheit hängt nur insofern mit der Wasser- und Straßenbauverwaltung zusammen, als ihre Bezirksbehörden für diese Kreis- und Gemeindewege, wenigstens zu einem sehr großen Teil, diese Unterhaltung besorgen. Sodann zeigt es sich, daß sehr viele der Herren Redner eben die Verhältnisse ihrer näheren Umgebung ihres Wohnortes im Auge haben. Es ist das begreiflich; man reist weithin mit der Eisenbahn, und die Straßen benützt man nur in der Regel im engeren Kreis. Neuerdings tritt darin durch Hinzukommen der Automobilisten eine Änderung ein, aber ihre Zahl bildet noch nicht eine Mehrheit, auch nicht in den beiden Hohen Häusern. So kommt es, daß sogar in den Verhandlungen manchmal Widersprüche auftreten, ohne daß eine Unrichtigkeit besteht; denn die Verhältnisse in unserem Lande sind sehr verschieden und das macht sich beim Straßenwesen ganz besonders geltend.

Die abfälligen Bemerkungen über die Straßen, die nach dem Flicksystem unterhalten werden, lassen vor allem das eine — und das ist erfreulich — erkennen, daß das Decksystem sich recht befriedigend bei uns eingeführt hat. Mit dem Flicksystem haben wir früher große Erfolge gehabt. Es gab eine Zeit, in der das Großherzogtum Baden weithin bekannt war durch den guten Zustand seiner Landstraßen infolge dieses Flicksystems. Das ist heute nicht mehr, und vielleicht nicht nur deshalb, weil inzwischen das Decksystem aufgekommen ist, sondern — ich muß dies zugeben — weil man heute nicht mehr so fein flickt, wie damals. Das hängt von den Personen ab, die die Arbeit zu besorgen und unmittelbar zu beaufsichtigen haben; wir bringen eben hier und da nicht mehr so viel fertig als früher; das liegt wohl in der Zeit. Ich freue mich aber, wenn hier in diesem Hohen Hause über die mangelhafte Behandlung des Flickens geklagt wird; denn ich verspreche mir davon einen Erfolg und eine wesentliche Unterstützung meiner Bemühungen, wieder mehr und mehr zur früheren Kunst des Flickens zurückzukommen. Die deckenweise Unterhaltung ist nicht hinausgeschoben worden aus finanziellen Gründen, wie es in dem Bericht bemerkt ist; man hat im Gegenteil dieses System eingeführt gerade in der Zeit, in der eine glänzende Finanzperiode aufgehört hat und eine schlechte begonnen hat — mit der Wende des Jahrhunderts. Es ist dem Landtag von 1899/1900 eine Denkschrift vorgelegt worden über die Einführung des Systems. Man hatte vorher an einzelnen Straßen Versuche gemacht, und seither ist diese deckenweise Unterhaltung eingeführt. Sie kann aber nur allmählich zur Durchführung kommen, weil man nicht auf eine gute Straße ohne weiteres eine Decke auflegen kann, denn da kommt man einfach in die Höhe, abgesehen von der Verschwendung von Schotter. Man kann nur da eine Decke auflegen, wo die Straße abgenutzt ist. Daß das auch in der Folge immer so geschehen muß, ist der Grund, weshalb auch gegen das Decksystem immer wieder Klagen aufkommen; im anderen Hohen Hause ist das in reichlichem Maße geschehen. Es hat aber nur bestätigt, was ich schon im Landtag 1899/1900 gesagt habe, daß das Decksystem auch ein Flicken ist, nur in anderer Weise. Man flickt nicht jedes Jahr und fortwährend, sondern alle paar Jahre. Das ist aber kein Zweifel: auf frequenten Straßen, wo die Abnützung rasch erfolgt, so daß nach 2, 3, 4 Jahren man in der Lage ist, eine neue Decke aufzubringen, ist die deckenweise Unterhaltung das unbedingt richtige.

Davon kann aber nicht die Rede sein — wie Herr Ökonomierat Frank gesagt hat —, daß man die neugedeckten Straßen 10 Jahre lang liegen lassen kann, bis man wieder eine neue Decke aufbringt; dazu käme man allerdings bei Straßen und Wegen bei geringerem Verkehr. Wir stehen bis jetzt auf dem Standpunkte, daß man diese deckenweise Unterhaltung weiter durchführt, und man ist nahe der Erledigung des Pensums, das man sich im Jahre 1900 vorgenommen hat, nämlich das Decksystem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei Straßen mit starkem oder mittlerem Verkehr durchzuführen. Im übrigen aber sollte man vorerst abwarten, ob es angehen wird, dieses System auch bei Straßen mit nur geringerem Verkehr anzuwenden. Einige der vermöglichen Kreisverbände lassen auch solche Straßen decken; es wird damit zunächst ein guter Erfolg erreicht, ob auch für die Zukunft — namentlich auch nach der finanziellen Seite —, bleibt abzuwarten.

Daß man den beiden Unterhaltungsweisen vonseiten der Staatsbehörde die größte Sorgfalt zuwendet, das darf ich dem Hohen Hause versichern; allein, wie es eben in vielen Dingen geschieht: der Vollzug entspricht nicht immer den gegebenen Anordnungen. Ich kann aber nicht glauben, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, es werden nur dann und so die Straßen eingelegt, wenn und wie es den Straßenmeistern und Straßenwärtern gefällt. So geht es denn doch im allgemeinen gewiß nicht zu. Es mag da und dort zutreffen, das sind eben dann Pflichtverletzungen. Es besteht eine ganz scharfe Vorschrift und Anleitung für die Art, wie es mit dem Flicken gehalten wird, und es wird auf diese Verordnung fort und fort wieder hingewiesen; man hat aber kaum ausreichende Mittel, um den Fleiß und die Sorgfalt bei dem Wärter- und Aufsichtspersonal ohne Ausnahme in dem Maße hervorzurufen, wie es wünschenswert wäre, damit gar keine Klagen über die Unterhaltung der Straßen mehr entstehen.

Eine wichtige Frage ist angeregt worden hinsichtlich der Anlage von Fußwegen an den Landstraßen. Es gibt jetzt schon ziemlich viele Landstraßenstrecken im Lande, die mit erhöhten Fußwegen versehen sind; aber die Gehwege sind heute ganz gewiß mehr nötig geworden, als sie es früher waren; schon der Radfahrerverkehr hat dieses Bedürfnis mehr hervortreten lassen. Allein es ist nicht zu vergessen, daß es sich hier um eine Hauptverbesserung einer Landstraße im Sinne des Straßengesetzes handelt, und daß zu einer solchen die beteiligten Gemeinden Beiträge zu leisten und innerhalb der Ortschaften ebenfalls auf Grund dieses Gesetzes die Kosten ganz zu übernehmen haben. Nun hat die Straßenbauverwaltung schon alsbald, nachdem der Fahrradverkehr dieses Bedürfnis hat hervortreten lassen, da und dort versucht, solche Fußwege, meist in der Nähe der Städte bis zu den benachbarten Dörfern auszuführen; allein, wie es ist in der Regel: es waren die Wünsche sehr lebhaft bei den Landorten, sobald aber an sie die Forderung kam, nunmehr den gesetzlichen Betrag zu leisten, so haben sie in der Regel auf die Anlage verzichtet. Es können allerdings solche Forderungen dennoch in das Budget aufgenommen werden und es kann dann im Wege des Erkenntnisses den Gemeinden ein Beitrag auferlegt werden; aber in den vergangenen Jahren waren in der Regel die Wünsche, die für das Straßenbudget vorlagen, so zahlreich, daß man bei der letzten Sichtung vor Aufstellung des Budgets diejenigen Anforderungen fallen ließ, die für die Nächstbeteiligten kein Interesse zeigten oder wenigstens dieses Interesse nicht durch einen Geldbeitrag betätigen wollten. Und so sind eine Reihe solcher Fußwegprojekte unausgeführt geblieben. In dem jetzigen Budget aber finden Sie zwei solcher Anlagen, nämlich einen Fußweg entlang der Mainaustraße, eine Fußweganlage bei und in St. Georgen, die allerdings nicht unter diesem Namen, sondern unter der Bezeichnung: Verbesserung der Landstraße bei St. Georgen erscheint. Die Gemeinde St. Georgen hat in den Vorverhandlungen hier in sehr verständiger Weise an der Sache mitgewirkt und eine namhafte Leistung übernommen. Mit Triberg wurde ebenfalls verhandelt wegen einer Fußweganlage, aber die Verhandlungen haben sich im letzten Moment noch zerschlagen.

Es wurden nun ferner wenig freundliche Worte gegen die Straßenbankette geäußert, die mit der Fußwegfrage nur insofern in Zusammenhang stehen, als man Fußwege daraus machen könnte; Fußwege sind sie aber nicht und sollen sie nicht sein. Die Straßenbankette sind ursprünglich dadurch entstanden, daß man sehr breite Landstraßen, wie sie z. B. von Frankfurt nach Basel, von Mannheim nach Heilbronn, nach Kehl und dergleichen führten, nachdem die Eisenbahn den großen Lastenverkehr aufgenommen hatte, eingeschmälert hat. Sie waren unnötig breit und waren infolgedessen auch schwer zu unterhalten. Eine übermäßig breite Straße ist schwer zu unterhalten, eine sehr schmale Straße

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch; es gibt ein mittleres Maß, und auf dieses hat man jene alten großen Heerstraßen eingeschränkt, d. h. man hat nur in der Mitte einen Streifen von 7 Meter Breite als Steinbahn unterhalten, und auf den anderen Teilen hat man Gras wachsen lassen. Das sah natürlich anfangs unordentlich aus, und so hat man das Gras allmählich gepflegt und scharf abgeschnitten nach der Schnur; und da dieser Straßenrand allmählich sich erhöhte, hat man, um das Wasser von der Straße abzuleiten, Schlitze durchgemacht, wenn es anging, in der Richtung nach den an der Straße stehenden Bäumen hin, um den Bäumen Wasser zuzuführen. Aber sie haben sich in der Folge als wertvoll gezeigt; ich glaube, daß der überwiegend größere Teil unserer Bevölkerung Einsprache dagegen erheben würde, wenn man diese Bankette beseitigen wollte; sie haben sich allmählich als Schutzanstalt herausgebildet. Sie bieten nicht nur einen hübschen Anblick entlang der Straße, wenn sie mit Gras bewachsen sind, sondern sie gewähren auch ein gewisses Maß von Sicherheit, fast mehr, als die Wehrsteine oder Geländer. Denn wenn man dort angepralllt ist, ist es in der Regel schon zu spät, der Wagen ist beschädigt, oder er fällt wohl auch samt dem Wehrstein über den Straßenrand hinunter. Wenn das Rad des Wagens am Bankett aufsteigt, so wird der Insasse aufmerksam gemacht, daß er in Gefahr ist, von der Straße abzukommen. Also die Beseitigung dieser Straßenbankette wäre, glaube ich, kein Vorteil für den Verkehr. Aber das läßt sich hören: Umwandlungen in erhöhte Fußwege; diese leisten das gleiche, wie das Bankett; aber die Sache erfordert einen namhaften Aufwand. Wenn man dem Wunsche, der in diesem Hohen Hause ausgesprochen worden ist, daß womöglich alle Landstraßen mit erhöhten Fußwegen versehen werden sollen, entsprechen wollte, so kämen ganz bedeutende Summen in Frage, die aufzuwenden wären, Summen, die man in das Staatsbudget einzustellen hätte, die aber auch eine ganz bedeutende Belastung der Gemeinden bedeuten würden. Und ich glaube, wir würden hier weitaus in den meisten Fällen in der Lage sein, die Beiträge zwangsweise erheben zu müssen. Ob die Sache nun aber dazu angetan ist, scheint mir allerdings etwas fraglich, wenn ich auch zugebe, daß bei dem Verkehr der Fahrräder und der Automobile die Sachlage sich geändert hat. Für die Fahrräder hat man übrigens einen Streifen am Rande des Banketts vor mehreren Jahren schön geordnet, und man hat dafür gesorgt, daß die Haufen von Staub und Kot, die dort lagen, jetzt in eine Art Nische in das Bankett hineingeschoben werden, so daß die Radler nicht mehr Gefahr laufen, bei Nacht auf einen solchen Haufen zu geraten; so viel ich weiß, ist man damit recht zufrieden. Bei den Automobilen, da freilich sind die Ansprüche größer, diese brauchen die Fußwege zwar nicht, aber sie haben doch ein Interesse daran; denn wenn es schon unzweifelhaft sehr unangenehm ist, überfahren zu werden, so ist es auch gewiß nicht angenehm für den Automobilfahrer, jemanden zugrunde zu richten, und so muß ihm daran liegen, daß die Fußgänger nicht auf der Fahrbahn sich aufhalten, sondern auf den Gehwegen. Die Fußgänger ihrerseits werden das gerne tun, um sich vor der Gefahr, die ihnen die schnellfahrenden Fahrzeuge bringen können, zu schützen.

Wenn nun aber der Herr Berichterstatter den Obstbäumen an den Landstraßen den Krieg erklärt hat, so glaube ich, möchte Durchlaucht damit ziemlich allein stehen; aber hier gerade liegt der Fall vor, daß in einem Teil unseres Landes eigentümliche Verhältnisse bestehen. In Kurpfalz bestand eine Verordnung, daß die Besitzer der auf die Straße stoßenden Grundstücke in einer gewissen Entfernung von der Straße Obstbäume setzen müßten. Sie waren die Eigentümer und erhielten das Erträgnis, allein sie waren gezwungen, diese Bäume zu setzen. Dadurch entstunden der Straße entlang oft recht hübsche Alleen und damals dachte kein Mensch daran, auf den Straßenrand Bäume zu setzen. Das hat man überhaupt erst in den 50 er Jahren des vorigen Jahrhunderts angefangen. Jene Alleen sind nun aber vielfach nicht mehr vorhanden, denn wir können die Anstößer nicht zwingen, Bäume anzupflanzen; der eine pflanzt einen Baum und erhält ihn, der andere läßt ihn zugrunde gehen und setzt keinen nach, so daß diese Alleen eben mit der Zeit einen etwas verzausten Eindruck machen. Dazu kommt nun die Frage mit der gesetzlichen Entfernung. In solchen Fällen muß eine Verständigung

zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Anstößer stattfinden und dies macht im Gebiet der Pfalz manchmal große Schwierigkeiten; die Straßenbauverwaltung ist bestrebt, eine Baumreihe auf dem Straßenrand erstellen zu können, geht das nicht, dann wenigstens die Erhaltung einer geordneten Baumreihe neben der Straße zu erreichen. Straßenbauverwaltung und Anlieger teilen sich oft in das Erträgnis; im großen ganzen kommt man so durch. Nicht selten aber wird die Sache zur Quelle von Verdruß, und es mag auch vorkommen, daß seitens der Straßenorgane nicht so vorgegangen wird, wie es wünschenswert wäre. Im ganzen waren wir aber seither der Meinung, daß wir uns gerade mit unseren Obstbaumanpflanzungen an den Landstraßen könnten sehen lassen. Wir beabsichtigen, auch in diesem Jahre hier Obst von Straßenbäumen auszustellen, und wir werden dabei auch Photographien vorführen von hübschen Baumpflanzungen an Landstraßen. Diese Photographieen sind aber nicht zu diesem Zweck, sondern im vorigen Jahre hergestellt worden auf Ersuchen des Auswärtigen Amtes, das von Amerika aus gebeten war, über die schönen Baumpflanzungen im Großherzogtum nähere Mitteilungen zu machen, weil ein Herr in großen Städten der Vereinigten Staaten Vorträge über das badische System der Straßenbepflanzung mit Obstbäumen zu halten beabsichtigte, bei denen er die Photographien vorführen wollte. Wir haben jedesmal zwei Stück machen lassen, eines davon werden Sie in diesem Herbst sehen. Herr Ökonomierat Frank hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Beschattung der Straßen, ich füge zu, auch des Wanderers auf der Landstraße nicht zu gering anzuschlagen ist. Und das Erträgnis ist auch nicht zu verachten, namentlich wenn wir der Sache mehr und mehr Sorgfalt zuwenden. Wir lassen die Straßenmeister und Straßenwärter in den Obstbauschulen ausbilden und gedenken nächstens noch weiteres nach der Richtung hin zu tun. Weiter darf ich noch sagen, daß wir mit unseren Obstbaumpflanzungen in manchen Landesgegenden vorbildlich gewirkt haben, und es gibt Landesgegenden, nach denen geregelter Anbau von Obstbäumen erst durch die Straßenanpflanzungen hingekommen sind. Es ist auch vorgekommen, daß ein Straßenwärter sich als Obstbaumzüchter entwickelt und als solcher niedergelassen hat. Das glaube ich, sind doch Erfolge derart daß man nicht wohl diesen Obstbaumpflanzungen an den Landstraßen den Krieg erklären dürfte.

Herr Bürgermeister Weiß hat dann schließlich noch von der Ausdehnung des Landstraßennetzes gesprochen. Das geschieht, soweit das Bedürfnis besteht; es müsse aber in jedem Fall sorgfältig untersucht werden, ob einer Wegverbindung die Eigenschaft einer Landstraße zuerkannt werden könne. Und das wird wohl auch in den Fällen geschehen, die Herr Bürgermeister Weiß hauptsächlich im Auge gehabt haben mag.

Es werden hierauf die einzelnen Positionen des Titels XVII der Ausgabe, VIII der Einnahme — Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues — aufgerufen und ohne Debatte genehmigt.

Das Wort erhält hierauf der Berichterstatter

Prinz Alfred zu Löwenstein: Ich möchte nur den Ausführungen des Herrn Geheimen Rats Honsell gegenüber bemerken: Er sagte, ich hätte unfreundliche Worte bezüglich der Banketts gebraucht. So war es nicht gemeint, ich wollte nicht unfreundlich sein. Ich hatte nur einige sehr schmale Straßen, die dem Verkehr kaum mehr genügen, im Auge und bemerkte, daß hier die Banketts nicht am Platze seien. Ich kenne große Straßen des Landes, da sind Fußwege und Banketts. Wir haben aber auch schmale Straßen, dort ist durch die Art und Weise der Bankettanlage und Obstbaumpflanzung der Verkehr sehr erschwert. Man sollte Fußwege anlegen, aber man sollte die Banketts nicht ungebührlich ausdehnen. Die Banketts wären einzuschränken, ohne daß die Telegraphenstangen in Mitleidenschaft gezogen zu werden brauchten. Es dürfte dann nötig sein, daß die Obstbäume an diesen Stellen wegfallen, damit man die Möglichkeit hat, auszuweichen. Es sind zweifellos jetzt gegen früher viel breitere Wagen im Gebrauch, ich erwähne nur die großen Müllerfuhrwerke, die breiten Pritschenwagen und dergleichen. Die Leute hören nichts, weichen nicht aus, so daß es faktisch oft rein unmöglich ist, bei den engen Straßen auszuweichen. Deshalb habe ich die Bitte ausgesprochen, daß man an solchen

schmalen Straßen die Banketts nach Möglichkeit wieder einschränkt, nicht aber daß man sie entfernt. Ich sehe wohl ein, daß die Banketts rechts und links der Straße Wegweiser sind für den Fuhrmann; er hat viel eher innerhalb derselben eine Art Führung als er sie bei einzelnen Steinen haben würde. Deshalb möchte ich wünschen, daß man die Banketts nicht beseitigt, sondern nur insoweit, als sie dem Verkehr hinderlich sind, einschränke.

Ich habe nun noch einen anderen Wunsch. Wir haben einige Straßen im Lande, die infolge der starken Beschattung sehr an Nässe leiden und weich sind und ich möchte die Regierung fragen, ob es nicht denkbar wäre, daß man diese Straßen, die besonders stark benützt sind, mit Straßenschienen versehen könnte. Es gibt solche Straßenschienen im Hannöverschen und bei Hamburg. Einige Firmen stellen solche Schienen für Straßen her. Ich möchte der Erwägung anheim geben, ob solche Straßenschienen nicht auf einigen Schwarzwaldstraßen versuchsweise verwendet werden könnten.

Geheimerat Honsell: Die Einlegung von Schienen auf den Straßen, die Seine Durchlaucht soeben in Anregung brachte, hat auch die Straßenbauverwaltung schon in Erwägung gezogen. Es ist richtig, man hat in Norddeutschland das System angewandt. Es sind flache Schienen, die ungefähr so aussehen, wie die Querschienen auf unseren Eisenbahnen. Man muß bedenken, wie man in Norddeutschland vielfach sogenannte Sommerwege hat, in die die Schienen gelegt werden; hier läßt sich immer leicht erreichen, daß die Schienen eben in der Straße liegen. Baden hat durchweg feste Fahrbahnen. Hier derartige Schienen einzubauen, würde nur für kurze Zeit dem Verkehr eine Erleichterung bieten; denn sobald die Straßen sich abnützen — und diese Abnützung muß man bei dem Decksystem sich vollziehen lassen —, so ragen diese Schienen heraus, und wenn dann ein Wagen herunter rutscht, so kommt er nicht leicht wieder hinauf. Außerdem treten Schwierigkeiten ein beim Ausweichen; denn da muß der eine von der Schiene herunter. Man müßte nur doppelte Spuren machen; dazu aber sind die Straßen nicht breit genug. So viel ich weiß, war man vor einiger Zeit in Freiburg sehr nahe daran, in dieser Richtung einen Versuch zu machen auf der Merzhauser Straße; es ist mir augenblicklich nicht bekannt, warum die Sache nicht zur Ausführung kam. Bei unseren Talstraßen im Schwarzwald, die ziemlich schmal sind, wäre eine solche Einrichtung für den schweren Lastenverkehr sehr erwünscht; aber die angedeuteten Bedenken bestünden hier in besonderem Maße — namentlich auch in Rücksicht auf die im Trab fahrenden Fuhrwerke. Ich bezweifle, ob das System sich in unserem Lande bewähren würde. Aber ich bin bereit, noch einmal — es ist das vor einigen Jahren schon geschehen — einen Beamten nach Norddeutschland zu schicken und nachsehen zu lassen, wie seither die besprochene Einrichtung sich entwickelt, namentlich etwa sich verbessert hat.

Es werden hierauf die übrigen zur Beratung stehenden Titel und deren einzelne Positionen (Titel XVIII der Ausgabe, Bergwesen, XIX der Ausgabe und IX der Einnahme, Geologische Landesaufnahme, XX, Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XXI, Verschiedene und zufällige Ausgaben) aufgerufen und ohne Debatte genehmigt.

Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung erstattet sodann über den Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend vom 17. Juni 1899,

Beilage Nr. 249

Bericht

Freiherr von Rüdt: Der vorliegende Gesetzentwurf, welcher seine Entstehung einer aus den beteiligten Kreisen hervorgegangenen Anregung verdankt, beschäftigt sich mit der Materie der Belastung der Stammgüter.

In der Zeit vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches war allseitig, in Theorie und Praxis, anerkannt, daß neben den im Gesetz selbst vorgesehenen Belastungen von Stammgütern, nämlich der Verpfändung des zur Erzielung des Maximaleinkommens nicht erforderlichen Teiles des Grundstocks und der Verpfändung des Ertrags auf Lebensdauer auch eine Belastung des Grundstocks selbst und eine solche über die Lebensdauer der Verpfänder und Stammgutsbesitzer hinaus möglich sei, vorausgesetzt, daß hierzu die agnatische Zustimmung und die landesherrliche Genehmigung erteilt wird. Es liegt wohl auf der Hand, daß die zwei ersten Arten der

Verpfändung einen nennenswerten Betrag nicht werden liefern können. Die Verpfändung des Stammguts, über den Teil hinaus, welcher zur Erzielung des Maximalertrags notwendig ist, ist infolge der Schwierigkeit der Feststellung, glaube ich, in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts kaum einmal angewendet worden. Die Verpfändung des Ertrages des Stammgutes über Lebensdauer ist deshalb, weil sie nur auf die Zeit des Lebens zu beschränken ist, so unsicher, daß manche Geldgeber sich bedenken würden, ob sie auf solche Verpfändung hin Geld hergeben würden.

Als das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt, und das Ausführungsgesetz beraten wurde, wurden die früher bestehenden Landrechtssätze einfach in das neue Gesetz herübergenommen; Änderungen, die getroffen wurden, waren mit Ausnahme weniger nur redaktioneller Natur, und man war insbesondere einig darüber, daß im allgemeinen an der bisherigen Rechtslage, insbesondere an der Rechtslage bezüglich der Verpfändung von Stammgütern, nicht das geringste geändert werden dürfe. Es wurde nach wie vor angenommen, daß die Verpfändung eines Stammguts mit dem Grundstock, vorausgesetzt, daß die Zustimmung der Agnaten und die landesherrliche Bewilligung vorliegen, wenn es zur Zwangsvollstreckung kommen sollte, die Stammgutsauflösung nach sich ziehe. Praxis und Theorie haben sich bisher dieser Anschauung angeschlossen, und es wurden bis vor wenig Jahren anstandslos auf den Grundstock auch Darlehen gegeben. In neuerer Zeit wurde von den Geldinstituten, welche Geld geben, Zweifel geäußert, ob eine Verpfändung genügende Sicherheit biete, oder nicht, und ob nicht wenn es in der Sache einmal zu einem richterlichen Spruch käme, die Gefahr bestünde, daß dem Stammgutsnachfolger gegenüber die frühere Verpfändung als ungültig erklärt werde. Es wurden verschiedene juristische Gutachten produziert, in denen der bisherige Standpunkt angegriffen wurde, und das hatte das Resultat, daß einige Geldinstitute es ablehnen mußten, Stammgüter zu beleihen. Es wird keiner weiteren Ausführungen bedürfen, daß der Stammgutsbesitzer in die Lage kommen kann, einmal einen Realkredit in Anspruch nehmen zu müssen. Die ganzen Verhältnisse drängen darauf hin, und die bestehenden Möglichkeiten konnten nicht genügen, um sich einen genügenden Realkredit zu beschaffen. Es mußte befürchtet werden, daß nach dem Vorgehen dieser Geldinstitute auch andere Geldgeber diesem Beispiel folgen würden, und daß dadurch den Stammgutsbesitzern jede Möglichkeit genommen würde, für sich einen Realkredit in Anspruch zu nehmen.

Sie werden von mir nicht annehmen, daß ich mich hier in eine juristische Polemik gegen die erwähnten juristischen Gutachten einlasse, die zu diesem Resultat geführt haben. Ich will nur feststellen, daß, soviel ich weiß, sowohl auf seiten der Regierung, wie seitens der Theorie an dem alten Standpunkt festgehalten wurde, wenn ich auch nicht verkennen will, daß eine gesetzliche Regelung der Materie das Bessere und Sichere sein mag. Die Großh. Regierung hat infolgedessen den vorliegenden Gesetzentwurf zur Beratung vorgelegt, ohne daß beabsichtigt war, durch diesen Gesetzentwurf ein neues Recht zu schaffen. Es soll nur das gesetzlich festgelegt werden, was früher schon rechtlich anerkannt wurde, und es sollte nur die Möglichkeit geschaffen werden, Grundstücke zu verpfänden. Es war auch notwendig, dieses Gesetz jetzt schon zur Beratung zu bringen und zu erlassen und nicht zuzuwarten, bis eine allgemeine Revision der Stammgutgesetzgebung eintreten würde; denn bis diese eintreten wird, wird immerhin noch einige Zeit vergehen, und es würde eine gewisse Gefahr für die Stammgutsbesitzer bedeuten, wenn sie noch länger darüber in Unsicherheit gehalten würden, ob sie berechtigt sind, den Realkredit in genügender Weise für sich in Anspruch zu nehmen.

Ihre Kommission hat den Gesetzentwurf einer eingehenden Prüfung unterzogen und ist zu dem Resultat gekommen, daß sie in materieller Hinsicht an den Bestimmungen des Entwurfs nichts zu ändern hat und den Gesetzentwurf zur Annahme empfiehlt.

Was die einzelnen Bestimmungen betrifft, auf die ich vielleicht gleich eingehen darf, so sind es nur wenige. In dem Art I ist bestimmt, was bisher schon als rechtsgültig angenommen wurde, daß künftig das Stammgut seinem Grundstock nach, ohne jede Beschränkung ganz oder teilweise mit einer

Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ebenso belastet werden kann, wie dies bei einem anderen, nicht durch die Stammgutseigenschaft belasteten Grundstück, „Liegenschaften des freien Verkehrs" möglich ist, ferner daß der Ertrag des Stammguts über die Lebensdauer des Stammgutberechtigten hinaus verpfändet werden kann.

An diesem Paragraphen hat die Kommission nur zwei kleine redaktionelle Änderungen in Vorschlag gebracht, indem sie beantragt, in dem Gesetz eine Einschaltung vorzunehmen, indem hinter „Stammerbberechtigten" eingeschaltet wird „die am Leben sind", um auszuschließen, daß „nascituri" unter den Stammberechtigten mit inbegriffen sind. Ferner wurde eine Umstellung vorgenommen und der zeitlichen Aufeinanderfolge Rechnung getragen, um hervorzuheben, daß zunächst die Zustimmung der Agnaten und dann die landesherrliche Genehmigung einzuholen sei. Im übrigen glaube ich, was die Spezialbestimmungen anbelangt, auf den gedruckten Bericht verweisen zu sollen, und mich auf diese wenigen Worte beschränken zu dürfen.

Zu II ist zu bemerken, daß hier ein Stein des Anstoßes beseitigt werden soll, der auch von Kreditgebern gefunden wurde. Es wurde bemängelt, daß der Kreditgeber nicht feststellen könne, was ihm an gesetzlichen Lasten vorausgehen wird, sobald es einmal zur Zwangsvollstreckung kommt, da es diesen gesetzlichen Lasten an der notwendigen Offenkundigkeit fehlt. Diesem Bedenken wird dadurch begegnet, daß nunmehr ein Maximalbetrag im Gesetz festgelegt wird, welcher als gesetzliche Last den anderen Kreditgebern vorgehen soll. Es ist das der Betrag von einem Drittel des Erträgnisses des verpfändeten Stammguts oder Stammgutsteils, und dieses Drittel soll festgestellt werden nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre. Die Kommission hat in dieser Beziehung eine etwas andere Fassung beschlossen und die Großh. Regierung hat sich mit dieser Fassung einverstanden erklärt. Sie hat ferner beschlossen, um klarzustellen, von wann an diese drei Jahre zu rechnen sind, in das Gesetz einzuschalten: drei Jahre „vor dem Zwangszugriff". Im übrigen kann ich auf den gedruckten Bericht verweisen.

Zu III und IV habe ich besondere Bemerkungen nicht zu machen; dieselben ergeben sich aus dem ganzen Gesetz. Ihre Kommission kommt zu dem Antrag:

> dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den in dem Bericht angegebenen Änderungen die Zustimmung zu erteilen.

In der hierauf eröffneten General- und Spezialdiskussion meldet sich niemand zum Wort.

Der Gesetzentwurf wird sodann in namentlicher Abstimmung einstimmig genehmigt.

Schluß der Sitzung ¾1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Juli 1906.

Gegenwärtig:

die Herren: Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub und Weingärtner, Amtmann Dr. Paul; später Minister des Innern Dr. Schenkel.

Unter dem Vorsitz des II. Vizepräsidenten Seiner Exzellenz Geheimerat Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.

2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der städtischen Waldhüter in Freiburg um Ermöglichung der Aufnahme derselben in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung.

Berichterstatter: A. Freiherr Rüdt von Collenberg.

3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend.

Berichterstatter: Freiherr Böcklin von Böcklinsau.

4. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über das Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1906 und 1907, sowie über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer, die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1903/04 und 1904/05 betreffend.

Berichterstatter: Freiherr Böcklin von Böcklinsau.

5. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1903 und 1904.

Berichterstatter: Freiherr Böcklin von Böcklinsau.

6. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907 (Haupt-Abt. IV) Titel VIII, IX B § 1, XIV und XV der Ausgaben und Titel V und VI der Einnahmen (Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege, Landesstatistik, Gewerbe und gewerbliches Unterrichtswesen) und damit in Verbindung die Petition des Kreisausschusses Lörrach um Erhöhung der Position auf 400 000 M., sowie des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betreffend.

Berichterstatter: Oberbürgermeister Beck.

Der Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr und teilt vor Eintritt in die Tagesordnung mit, daß ein Telegramm folgenden Inhalts eingekommen ist:

Potsdam, den 28. Juni 1906.

„Für die freundlichen Glückwünsche anläßlich der Geburt meines Sohnes spreche ich der Ersten Kammer der badischen Landstände meinen aufrichtigsten Dank aus."

Wilhelm, Kronprinz.

Entschuldigt hat sich: Geheimer Kommerzienrat Sander wegen einer unverschieblichen Reise.

Eingekommen ist:

1. Eine Petition des Gewerbevereins Säckingen, „die Vergebung der Rheinwasserkräfte betreffend".

Beilage Nr. 276 (ungedruckt).

2. Eine Petition des Werkmeister-Verbandes in Düsseldorf, Aenderung des Berggesetzes betreffend.

Beilage Nr. 275 (ungedruckt).

Die Petition 1 wird der Petitionskommission überwiesen, da dieselbe bereits mit dem der Petition zugrunde liegenden Gegenstand befaßt ist; die Petition 2 wird gemäß dem am 30. v. M. gefaßten Kammerbeschluß nicht mehr angenommen.

Zur Erstattung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der städtischen Waldhüter in Freiburg um Ermöglichung der Aufnahme derselben in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung

Beilage Nr. 264

erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr von Rüdt: Die Waldhüter der Stadt Freiburg, 7 an der Zahl, haben an das Hohe Haus eine Petition gerichtet, in welcher sie die Aenderung des § 184 des Forstgesetzes anstreben. Das Interesse, welches sie an dieser Aenderung haben, besteht darin, daß nach der gegenwärtigen Sachlage die Petenten in das städtische Beamtenstatut nicht aufgenommen werden, daß ihnen infolge dessen die Wohltat der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung entzogen bleibt. Der § 184 des Forstgesetzes vom Jahre 1833 lautet:

„Der Waldhüter in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderats und des Försters, ohne Angabe eines Grundes, jederzeit entlassen werden."

Die Waldhüter, soweit sie in Gemeinden angestellt sind, können also nur von dem Bezirksamt entlassen werden, und zwar ohne Angabe eines Grundes; den Stadtverwaltungen und den Gemeindeverwaltungen steht auf die Entlassung, abgesehen davon, daß sie gehört werden, ein gesetzlicher Einfluß nicht zu. Bekanntlich haben nun die großen Städte sämtlich Beamtenstatute errichtet, nach welchem die Beamten gewisse Gehalte beziehen und nach 10jähriger Probedienstzeit etatmäßige Beamte mit dem Recht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden. Die Städte stehen nun auf dem Standpunkt, daß man ihnen nicht zumuten kann, auch denjenigen Beamten Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu versprechen und zu gewähren, auf deren Entlassung sie einen gesetzlichen Einfluß nicht haben, es sei sehr wohl der Fall denkbar, daß ein Waldhüter, den die Stadt nicht als brauchbar erkenne, trotz ihres Mahnens von der Staatsbehörde innerhalb der zehn Jahre nicht entlassen werde und dadurch in die Berechtigung für Ruhegehalts- und der Hinterbliebenenversorgung eintrete und es könne aber ebensogut vorkommen, daß ein Waldhüter kurze Zeit nur etatmäßiger Beamter sei und dann aus irgend einem Grunde vonseiten der Staatsbehörde entlassen werde, und so die Stadtgemeinde gezwungen sei für einen Beamten Ruhegehalt zu bezahlen und s. Z. Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, dessen Dienste nach ihrer Ansicht sie noch lange hätte brauchen können. Die Regierung hält es zwar für wünschenswert, daß die Waldhüter ebenso behandelt werden, wie alle anderen städtischen Beamten, sie glaubt aber, daß die Städte auch ohne eine Gesetzesänderung diese Wohltat den Waldhütern zuteil werden lassen können und sie ist der Meinung, die Sache sei zu geringfügig, um deswegen eine Aenderung des Gesetzes vom Jahr 1833 herbeizuführen. Sie hat demgemäß eine im Jahr 1898 an die Zweite Kammer gerichtete und ihr empfehlend überwiesene Petition der Waldhüter dahin erledigt, daß sie den städtischen Waldhütern in Heidelberg und Freiburg durch Vermittlung der betreffenden Bezirksämter eröffnete, daß es lediglich von den Stadtbehörden abhänge, ihnen Ruhe- und Hinterbliebenengehalt zu gewähren.

Auch jetzt noch steht die Großh. Regierung auf demselben Standpunkt und hat Ihrer Kommission auf Anfrage folgende Erklärung zukommen lassen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Die Großh. Regierung ist auch jetzt noch der Ansicht, daß die an sich durchaus wünschenswerte Aufnahme der Waldhüter der Stadt Freiburg und der übrigen Städteordnungsstädte in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung sich ohne eine Aenderung des § 184 des Forstgesetzes sehr wohl ermöglichen ließe. Es könnte dies in der Weise geschehen, daß in dem über die Dienstentlassung handelnden § 24 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Freiburg ein Vorbehalt aufgenommen wird, der auf die nach § 184 des Forstgesetzes zur Entlassung der Waldhüter erforderliche Zustimmung der Staatsbehörde hinweist. Ernste Mißstände können sich aus der Aufnahme der Waldhüter in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung ohne Aenderung des derzeitigen gesetzlichen Zustandes für die städtische Verwaltung schon deshalb kaum ergeben, weil bei einer geordneten Dienstaufsichtsführung hinsichtlich der Entlassung eines Waldhüters seitens der Stadtverwaltung und der Staatsbehörde von ganz denselben Gesichtspunkten auszugehen ist. Uebrigens haben wir uns wiederholt bereit erklärt, bei Aufnahme der Waldhüter in die städtischen Dienst- und Gehaltsordnungen Weisung an die Bezirksämter dahin ergehen zu lassen, daß gegen den Willen der Stadtgemeinde ein unter die städtische Dienst- und Gehaltsordnung fallender Waldhüter nur dann zu entlassen und die von der Stadtbehörde beschlossene Entlassung eines solchen städtischen Waldhüters nur dann zu verhindern sei, wenn nach Anhörung des Stadtrats und der Großh. Forst- und Domänendirektion das diesseitige Ministerium sich mit einer solchen Maßnahme einverstanden erklärt hat."

Die Großh. Regierung glaubt also von einer Aenderung des § 184 absehen zu sollen. Ihre Kommission kam nach eingehender Beratung der Sache auf denselben Standpunkt, wie die Hohe Zweite Kammer in dem Landtag 1898/99, von dem ich vorhin gesprochen habe. Ihre Kommission war der Ansicht, daß allerdings einem Arbeitgeber nicht wohl zugemutet werden könne, dem Bediensteten Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu versprechen und zu gewähren, auf dessen Entlassung er gesetzlich so gut wie keinen Einfluß habe. Wenn ja auch anerkannt werden kann, daß im allgemeinen die Großh. Regierung den Wünschen der Städte Rechnung tragen wird, fehlt es doch an einer gesetzlichen Grundlage und die Fälle können immerhin eintreten, in denen ein Konflikt in dieser Beziehung entsteht. Es wird auch zu bedenken sein, daß die Zentralbehörde, die in einem solchen Konflikt zwischen Bezirksbehörden und Stadtbehörden zu entscheiden hat, im wesentlichen auf den Bericht ihrer Beamten angewiesen ist und bei einem solchen Konflikt in der Regel deren Anschauung beitreten wird.

Das ist der eine Grund, warum die Kommission glaubt, daß den Städten nicht zugemutet werden kann, die Waldhüter in das Beamtenstatut aufzunehmen, solange sie nicht bestimmt gesetzlichen Einfluß auf ihre Anstellung und Entlassung haben.

Der zweite Grund ist der, daß die Bestimmung vor allen Dingen als veraltet angesehen werden muß. Sie stammt aus dem Jahr 1833. Die Ratio legis war damals, daß man den Waldhütern das Rückgrat stärken wollte. Man wollte sie den Einflüssen der Vetterleswirtschaft entziehen, man wollte, daß ein tüchtiger Waldhüter, der seinen Dienst gut versieht, nicht dadurch um seinen Dienst gebracht werden kann, weil er eine Person, von der ein Verwandter und Freund im Gemeinderat sitzt, zur Anzeige bringt. Diese Ratio legis mag bei kleinen Gemeinden zutreffen; aber in großen Städten, die ein ganzes Heer von Beamten haben, die viel wichtigere Funktionen erfüllen müssen, als die Waldhüter, trifft diese Ratio legis kaum mehr zu.

Ferner ist auch zu bemerken, daß die Stellung der Waldhüter seit dem Jahre 1833 eine ganz andere geworden ist. Im Jahre 1833 war der Waldhüter zunächst und hauptsächlich Organ der Polizei. Er hatte zu wachen, daß kein Forstfrevel, kein Forstdiebstahl vorkam, das war die Hauptbeschäftigung, heute haben die Forstfrevel sehr abgenommen und der Waldhüter ist in erster Reihe nicht Polizeibeamter, sondern Verwaltungsbeamter; er hat dem Förster an die Hand zu gehen, den Wald in Ordnung zu erhalten und bei dessen Bewirtschaftung mitzuwirken.

Es wäre ferner auch wohl kein Grund vorhanden, warum man gerade die größten Städte, wie Freiburg, Baden und Heidelberg, die ihre Waldungen mustergiltig bewirtschaften, schlechter behandeln soll, wie andere große Waldbesitzer, die nach § 184 Absatz 2 des Forstgesetzes ihre Waldhüter zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes entlassen können. Es sind dies die standesherrlichen und grundherrlichen und die größeren Waldbesitzer, die ihre Waldungen forstordnungsgemäß bewirtschaften; diese können, abgesehen von dem Falle, daß das Forstamt im öffentlichen Interesse die Entlassung verlangt, frei verfügen, ob der Waldhüter fernerhin im Dienste verbleiben soll oder nicht. Es ist nicht einzusehen, warum große Städte anders gestellt werden sollen, als diese Waldbesitzer und scheint es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine Anomalie zu sein, wenn einer großen Stadt die Autonomie in dieser Beziehung entzogen wird.

Dies sind im wesentlichen die Gründe, welche bei der Beratung der Kommission maßgebend waren, im übrigen darf ich auf den gedruckten Bericht verweisen, in dem auch angeführt ist, was früher schon über die Sache zur Verhandlung gekommen ist. Hiernach kommt Ihre Kommission zu dem Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Ich kann nicht umhin, meinem Gefühl der Genugtuung über den Antrag der Kommission auf empfehlende Ueberweisung an die Großh. Regierung, zugleich aber auch des aufrichtigsten Dankes namens der Freiburger Waldhüter an den Herrn Berichterstatter dafür abzustatten, daß er in so warmherziger, in so präziser Weise ihre Rechte anerkannt und hier vertreten hat. Es handelt sich ja nicht allein um die Freiburger, sondern auch um die übrigen städtischen Waldhüter, allerdings nur um einige Dutzend kleiner Leute, die hier in Frage stehen. Aber es sind lauter Familienväter, welche um das Höchste, was einem Familienoberhaupt am Herzen liegt, petitionieren, daß man ihnen nämlich hilft, ihre Familien sicher zu stellen. Sie petitionieren nicht, wie der Schwarm von sonstigen Petenten es zu tun pflegt, an den Landtag und die Regierung um Geld, sie wollen keinen Pfennig; sie wollen nur, daß ihnen der Staat aus der Sonne geht, denn der Wohltäter, der ihnen eine Gabe bringen will, die Gemeinde, ist vollständig bereit. Sie will die Waldhüter zu vollwertigen Beamten machen mit Pensionsanspruch, wie die Staatswaldhüter, aber sie kann es nicht, so lange eben dieser unglückselige, veraltete und verzopfte § 184 des Forstgesetzes aus dem Jahre 1833 besteht, so lange er so ausgelegt wird, daß mit Umgehung der Gemeinde dieser Gemeindebeamte nicht wie die übrigen diszipliniert werden kann. Es ist unerhört; man sollte es nicht glauben, und ich bin fest überzeugt, es sind Herren unter uns, die überhaupt jetzt erst erfahren, daß so etwas möglich ist. Die Waldhüter sind bescheidene Leute; sie petitionieren seit 15 Jahren, nicht in polternden Volksversammlungen, sondern immer ganz bescheiden mit Eingaben an die Regierung. Auch an die Zweite Kammer haben sie sich gewandt, allein es hat nichts genützt, trotz der empfehlenden Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung. Und jetzt kommen sie mit ihren Wünschen und Beschwerden an die Erste Kammer. Sie haben ein wahrhaft tragisches Schicksal hinter sich. Da ist in den Städten vor 16 Jahren überall das erlösende Wort gesprochen worden: Die Gemeindebeamten müssen aus ihrer kündbaren Stellung heraus, sie müssen, ähnlich wie die Staatsbeamten, in geordnete Verhältnisse gebracht werden, wo sie nicht mehr wie früher gleichsam von der Gnade leben, sondern gesetzliche Ansprüche haben. — Allein den Waldhütern hat man gesagt und sagen müssen, ihr seid Beamte, aber wir können euch nicht aufnehmen, so lange ihr unserer Disziplinargewalt entzogen seid. Sie haben es über sich ergehen lassen. In der jüngsten Zeit haben sogar alle Arbeiter Versorgungsansprüche bekommen, der letzte aller Arbeiter hat sie erhalten. Die Waldhüter haben aber wieder auf ihre Anfrage gesagt bekommen: euch können wir trotz allem, trotzdem ihr Beamte seid, in diese Klasse nicht einrangieren. Nun, das ist denn doch, wenn es sich auch nur um einige Dutzend kleiner Leute handelt, sehr schlimm. Der Staat garantiert wegen Ansprüchen von einigen 100 Mark ja für kleinere Summen alle möglichen Instanzen; hier handelt es sich um das Wohl und Wehe ganzer Familien, und es geschieht nichts, trotz aller Bedürfnisse. Inzwischen werden die Leute pensionsberechtigt. Den arbeitsunfähigen Waldhütern gibt die Stadt eine Gnadenpension, — auch andere Städte tun dies, — so viel ich aber weiß, hat sich noch keine Stadt bewogen gefunden, auch die Frau und die Kinder im Wege der freiwilligen Zubilligung zu pensionieren. Das Gesetz, d. h. das Statut ist da; es ist beschlossen, es dürfte nur das Hindernis vom Staat hinweggeräumt werden, und alle Ansprüche, die jetzt verloren gehen, hätten ihre Befriedigung und die Leute hätten ihr geordnetes Auskommen. Jetzt müssen sie selber sehen, wie sie sich durchschlagen. Der Herr Berichterstatter hat unwiderleglich bewiesen, daß der Standpunkt der Regierung, den sie jetzt wieder einnimmt, einfach unhaltbar ist. Die Gemeinde kann die Waldhüter nicht aufnehmen; ich möchte wissen, wer der Gemeinde sagen will: ihr müßt sie aufnehmen, trotzdem das Gesetz sie euch entzogen hat. Der Staat braucht den Paragraphen nicht, denn wenn er ihn brauchen würde, so würde er ihn auch gegenüber den Grundherren brauchen, gegenüber den sogenannten großen Privatbesitzern. Dieser Privatbesitzer kann den Waldhüter entlassen. Nun was bietet ein solcher Privatwaldbesitzer für eine Garantie gegenüber den Gemeinden, die durch ihre ganze Organisation schon eine solche darstellen, die unter Staats-

aufsicht steht, diszipliniert werden kann, usw. Demgegenüber hat der Privatbesitzer das Privileg, dieser Mann, dem das Forstgesetz das Recht zugesprochen hat, daß er vielleicht übermorgen den ganzen Wald abhauen darf, den ganzen Wald, wodurch er dann allerdings aller Sorge für den Waldfrevel für immer enthoben ist, und dann überläßt er es der guten Mutter Natur, den Wald mit und ohne Hut wieder in die Höhe wachsen zu lassen; vielleicht wird er dann in 100 Jahren gerade wieder soweit sein. So lange dieser Zustand existiert, wird es als auffallend bezeichnet werden müssen, wenn man den Gemeinden dieses Recht vorenthält. Der Herr Berichterstatter hat angedeutet, wie unnatürlich diese Zustände in den Städten seien; ja es würde fast zum Lachen reizen, wenn man sagt, die Stadt hat hunderte und hunderte von Beamten, vom Juristen, Techniker und Künstler herunter bis zu den kleinen, die die Petition eingereicht haben. Und dieses Personal der Gemeinden, — wa kümmert sich darum der Staat? Jeder einzelne derselben aber ist für den Staat meistens viel wichtiger, als der Waldhüter mit seiner Aufsicht über den Wald. Aber hier wagt niemand zu sagen, der Staat muß die Gemeinde ausschalten und selber die Entlassung ausüben.

Aber auch, wenn weiter schon hervorgehoben worden ist, diese Waldhüter hätten ja ihre eigenen Vorgesetzten zu kontrollieren, kommt man nicht weiter. Denn dieser Zustand kommt im Staat jeden Tag vor. Ich brauche wohl keine großen Beispiele anzuführen — es genügt der Hinweis auf die Ortspolizei. Der Ortspolizeidiener hat doch schon oft den Gemeinderat — und ich glaube, es sind schon schrecklichere Fälle mit dem Oberamtmann, dem Herrn Oberförster usw. vorgekommen — wegen Uebersitzen und wegen anderer schrecklicher Delikte angezeigt. Konsequenterweise müßte man auch sagen, diese Leute müssen unter ein besonderes Gesetz gestellt werden, sonst könnten sie ja gegen ihre Vorgesetzten das nötige Rückgrat nicht mehr haben. Es ist in der Tat ein Zustand, der nicht mehr gehalten werken kann. Denken Sie nur die Antithese: dem armen Waldhüter sagt der Staat, ich schütze dich, — und zu gleicher Zeit fügt er ihm das größte und schmerzlichste Unrecht zu, die größte Schädigung in seinem ganzen Leben. Den Waldhüter tröstet der Staat, indem er ihm zuruft: ich schütze dich dadurch, daß ich diesen § 184 des Forstgesetzes aufrecht erhalte, kraft dessen ich allein dich sofort ohne Angabe eines Grundes entlassen kann, sonst niemand! Dem gegenüber steht die Stadt, die sagt: Auch ich will meine Leute schützen; ich will sie höher stellen, ich will sie nicht in Taglöhnerstellung haben, ich will ihnen das Beamtenrecht geben, das Klagerecht und alles mögliche; das, meine Herren, erhebt den Mann und nicht die Peitsche des § 184. Es ist mir unvergeßlich, als das Beamtengesetz im Jahre 1888 in der Zweiten Kammer beraten worden ist, war unter uns einer der größten Unternehmer des Landes; und wenn man den gefragt hat: was ist der größte Schutz nach Ihrer Erfahrung gegen Bestechung, gegen Schmierage, so hat er erklärt: kein Geld und keine Strafe, vielmehr ist das beste Mittel die Bildung und die menschenwürdige Stellung. Mit diesen versehen sind die Menschen unzugänglich. Also wer schützt diese Waldhüter, der Staat mit seinem § 184 oder die Stadt, die sie zu Beamten, zu wirklichen Beamten machen will? Ich habe den Standpunkt von jeher auch dem Ministerium gegenüber vertreten und gesagt, die ganze Auslegung des § 184 ist eine mißverständliche. Das hat der Gesetzgeber vom Jahre 1833 gar nicht gewollt. Die Regierung hat es auch nicht verlangt. Die Einschaltung kam erst in der Kammer. Auf mich macht es den Eindruck, daß in der Kammer das Entlassungsrecht nur kumulativ, also neben der Gemeinde verlangt wurde. Die Kammer hat nie etwas anderes gewollt. Die Kammer vom Jahre 1833 war eine sehr freisinnige; die hat etwas anderes gewollt, als daß der Staat das Entlassungsrecht allein hat; die Gemeinden geradezu zu entmündigen, daran hat man nicht gedacht. Die Sache liegt heute überhaupt tiefer. Es ist nicht gerade ein sehr gemeindefreundlicher Zug, der durch die Angelegenheit hindurchgeht! Die Benützung des Waldes, die nach der Volksauffassung früherer Jahrhunderte wie die fließende Welle allen zustand, ist dem Berechtigten immer mehr entzogen worden. Nach der Auffassung mancher Kreise war es soweit gekommen, daß das Bewußtsein, daß der Gemeinderat bezüglich seines Gemeindewaldes und seiner Bewachung überhaupt noch mitzusprechen hat, ausgestorben war. Es hat gleichsam niemand mehr an sie gedacht. Da ist etwas passiert: Vor einigen Jahren ist ein Waldhüter beleidigt worden. Es ging die Sache den Instanzenweg — ich habe die betreffenden Akten nicht gelesen, aber darüber berichten hören — die Sache kam an das Oberlandesgericht, und das Oberlandesgericht hat den Beleidiger freigesprochen. Warum? weil die vorgesetzte Dienstbehörde keinen Antrag gestellt hatte. Großes Staunen! Das Bezirksamt hatte ja den Antrag gestellt, die Oberforstei und ich glaube sogar die Domänendirektion. Das Oberlandesgericht

aber hat gesagt: die vorgesetzte Behörde ist der Gemeinderat. Der Gemeinderat aber hat keinen Antrag gestellt und infolgedessen wurde der Beleidiger freigesprochen. Nur wer die Verhältnisse auf diesem Gebiete kennt, wird ermessen können, wie groß das Wehklagen auf der einen Seite war, auf der anderen Seite aber die Freude auf dem Rathaus über diesen Spruch des Oberlandesgerichts, der der Natur zu ihrem Recht verholfen hat. Nun ich will Ihre Geduld — Sie werden mir das Zeugnis geben, daß ich nie zu lange spreche — nicht weiter in Anspruch nehmen, ich erinnere nur noch daran, daß Hessen, das nicht einmal ein so freigesinntes Forstgesetz gehabt hat, einen ähnlichen Gedanken, wie ihn die Kommission zum Ausdruck bringt, angewendet hat, nämlich den Gedanken, daß die Gemeinden, wenn sie ihre Waldhüter gerade so gut versorgen wie der Staat, ganz natürlich unter andere Bestimmungen gesetzt und nicht gleichheitlich mit jenen behandelt werden, welche nichts tun. Ich möchte auch die anderen, die sogenannten Landgemeinden in Schutz nehmen, wenn so selbstverständlich gesagt wird: Ihr Städteordnungsstädte, ihr seid ja brav, aber die anderen Gemeinden nicht, so muß i[ch] auch das ablehnen. Es ist eine Beleidigung gegen die Gemeinden, wenn man sagt, sie sind nicht imstande, die Waldhüter zu überwachen. Die Gemeinden samt und sonders, wenigstens die erdrückende Mehrheit der badischen Gemeinden, bieten gerade soviel Garantien wie irgend ein anderer Faktor im Staat, der die Waldhüter beaufsichtigt und diszipliniert. Und wenn eine schlecht verwaltete Gemeinde da ist, die ihre Schuldigkeit nicht tut, so gibt es Mittel, sie daran, zu erinnern und eventuell sie auch zu zwingen. Es sind uns auch schon Versprechungen abgegeben worden, daß endlich die Aenderung des Gesetzes kommt; aber sie kommt eben nicht. Es ist wieder ein Landtag herumgegangen, und es ist kein Versuch gemacht worden, und wenn es so fortgeht, so können unsere Waldhüter alle aussterben, und ihre Frauen und Kinder haben wieder nichts. Ich möchte die Regierung bitten, nicht zu gestatten, daß zu den vielen Fällen der sogenannten „verpaßten Gelegenheiten" im Lande Baden ein weiterer hinzugefügt wird. Man bringt durch Verzögerung nichts zuwege. Der Fall muß einmal erledigt werden, wie es angedeutet wurde. Schließlich kommt es dazu, daß endlich, aber zu später Stunde getan wird, was gleich hätte getan werden sollen; nur sagt dann kein Mensch mehr „merci" zur ganzen Sache, sondern man sagt: wir hätten dazu schon längst das Recht gehabt! Ich bitte die Großh. Regierung, ein entscheidendes Wort zu sprechen, damit die berechtigte Unruhe endlich einmal ein Ende nimmt.

Bürgermeister Dr. Weiß: Ich kann mich sehr kurz fassen, da der verehrte Herr Vorredner soeben auch für die außerhalb der Städteordnung stehenden Gemeinden in so freundlicher Weise eingetreten ist. Ich ergreife das Wort, weil es mißverstanden werden könnte, wenn ich das nicht täte. Man könnte vielleicht meinen, daß bei den außerhalb der Städteordnung stehenden Gemeinden kein Interesse für die Sache bestehe. Ich kann aber versichern, daß das bestehende mißliche Verhältnis auch hier vielfach unangenehm empfunden worden ist, und daß wir dankbar wären für eine Aenderung. Auch der praktische Fall, wie er hier vorliegt, wird in zunehmendem Maße bei Gemeinden außerhalb der Städteordnung sich einstellen, denn auch da geht man allmählich damit vor, Gehaltsstatute zu schaffen. Es wird dann immer diese Frage mitspielen. Man wird die Waldhüter nicht mit einreihen können, sie nicht neben die anderen Beamten stellen können, wenn man keine unbedingte Verfügung über sie hat. Es sind unter diesen Gemeinden, die außerhalb der Städteordnung stehen, manche, die bedeutenden Waldbesitz haben, — ich erinnere nur gerade an Eberbach, das über 10 000 Morgen hat. Es ist gewiß sonderbar, daß eine Gemeinde, die einen so großen Waldbesitz hat, nicht einmal von sich aus über die Entlassung eines untauglich befundenen Waldhüters verfügen kann. Ich möchte also die dringende Bitte aussprechen, daß dem W[unsch]e, den die Kommission ausgesprochen hat, nicht l[ediglich] für den Spezialfall, sondern im weitesten U[mfange] Rechnung getragen werde.

Geh. Rat Dr. Lewald: Herr Oberbürgermeister Winterer hat die Interessen der städtischen Waldhüter in so beredter Weise vertreten, daß es wohl überflüssig ist, in dieser Beziehung noch etwas hinzuzufügen. Am Schlusse seiner Rede hat er darauf hingewiesen, daß die Frage auch die anderen Gemeinden des Landes berührte und in gleichem Sinne hat der Herr Vorredner sich ausgesprochen. Ich bin ebenfalls der Meinung, daß der § 184 des Forstgesetzes, so wie er jetzt ausgelegt wird — ob er ursprünglich anders gemeint war, sei dahingestellt — anstößig i[st], nicht nur den Städten, sondern auch den andern G[e]meinden gegenüber. Es wird durch diese Bestimmun[g] der Staatsaufsichtsbehörde anheim gegeben, einen Gemeindebeamten jeder Zeit aus dem Dienst zu entfernen, und sie braucht dabei noch nicht einmal zu sagen: warum. Darin kommen Regierungs- und Verwal-

tungsmaximen zum Ausdruck, die im Jahre 1833 gegolten haben mögen, die aber heute nicht mehr zeitgemäß sind. Ich kann auch nicht zugeben, daß etwa die besondere Natur der Dienstaufgabe dieser Beamten und die eigentümliche Ordnung unserer Gemeindewaldwirtschaft eine so empfindliche Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden rechtfertige. Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, , daß die Stellung des Waldhüters oder Forstwarts eine andere geworden ist gegen früher; er ist heute viel mehr Wirtschaftsbeamter als Polizeibeamter. Die Hebung des Volkswohlstandes und die verschärften Bestimmungen des Forststrafgesetzes haben die erfreuliche Folge gehabt, daß seit geraumer Zeit die Forstfrevel ganz bedeutend abgenommen haben; darum liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit des Waldhüters — das kann ich nach meiner bei der Domänendirektion gesammelten Erfahrung bestätigen — jetzt nicht mehr in der Hut, d. h. im Schutz der Waldungen gegen Frevel, sondern in der Waldpflege. Wenn aber dem so ist, warum soll man dann besorgen, daß die Gemeindebehörden etwa die Tendenz haben möchten, den tüchtigen gewissenhaften Beamten, eben um seiner Gewissenhaftigkeit willen, aus dem Dienste zu entfernen, oder umgekehrt, einen Mann, der sich als untauglich oder unzuverlässig erwiesen hat, im Amte festzuhalten? Mir scheint nicht mehr und nicht weniger Anlaß zu dieser Besorgnis vorzuliegen, als wie in den übrigen Zweigen des Gemeindedienstes. Die Eigentümlichkeit waltet allerdings hier ob, daß die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen — abgesehen von einigen wenigen Städten mit bedeutendem Waldbesitz, die städtische Forstämter haben — unmittelbar durch die Staatsforstbehörde erfolgt. Dieses System der Beförsterung bringt es freilich mit sich, daß der Staatsforstbehörde ein gewisser Einfluß auf die Besetzung der Gemeindewaldhüterstellen gewahrt bleiben muß. Denn der staatliche Oberförster ist im Gemeindewald auf die Dienstleistungen dieser Leute angewiesen, die seine Hilfs- und Vollzugsbeamten sind; er muß mit ihnen arbeiten, muß sich auf sie verlassen können, und zwar auch dann, wenn, wie es wohl manchmal vorkommt, in Bezug auf die Wirtschaftsführung in Gemeindewaldungen ein gewisser Antagonismus zwischen der Gemeindebehörde und dem Forstamt besteht. Es ist daher anzuerkennen, daß die Staatsforstbehörde eine gewisse Ingerenz auf die Besetzung der Gemeindewaldhüterstellen haben muß; aber es wird in dieser Beziehung doch vollkommen genügen, wenn einerseits die Anstellung des Personals der Bestätigung der Staatsbehörde bedarf, und wenn andrerseits die Staatsforstbehörde in der Lage ist, die Entfernung eines Beamten herbeizuführen, dessen Unzuverlässigkeit oder Unfähigkeit nachgewiesen ist. Hierzu bietet wohl schon die nach der Gemeindeordnung zu übende allgemeine Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung eine gewisse Handhabe. Will man aber daran festhalten, daß die Entlassung des Gemeindewaldhüters unmittelbar durch die Staatsaufsichtsbehörde ausgesprochen werden könne, so sollte dies jedenfalls nur durch einen — nach allgemeiner Regel mit Gründen versehenen — förmlichen Bescheid des Bezirksamts oder Bezirksrats erfolgen. Nur eine derartige Einrichtung entspricht unseren heutigen Rechtsanschauungen. In diesem Sinne glaube ich, sollte die Großh. Regierung die Neuordnung dieses Gegenstandes doch ins Auge fassen.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner: Auch die Großh. Regierung gibt zu, und nicht erst seit heute, daß der § 184 des Forstgesetzes nicht mehr ganz den heutigen Anschauungen entspricht, und jedenfalls davon keine Rede sein könnte, daß dieser Paragraph wie er im Jahre 1833 beschlossen wurde, heute nochmals von den gesetzgebenden Faktoren angenommen werden würde. Es ist ja im Verlaufe der Diskussion schon auf die verschiedenen Gesichtspunkte hingewiesen worden, die hier in Betracht kommen. Die Verhältnisse haben sich eben in verschiedenen Beziehungen geändert; es ist insbesondere mit Recht ausgeführt worden, daß der Waldhüter, der im Jahre 1833 vorzugsweise Forstpolizeibeamter war, allmählich eine ganz andere Stellung bekommen hat. Bei der intensiven Pflege, welche die Waldungen in neuerer Zeit erfahren, ist aus dem ursprünglichen Polizeibeamten, wie Herr Geheimerat Lewald gesagt hat, ein Wirtschaftsbeamter geworden. Daraus ergibt sich, daß jene Bestimmung, die man im Jahre 1833 vielleicht mit Recht im Hinblick auf die Verhältnisse in der Mehrzahl der Gemeinden des Landes für notwendig halten konnte, und die den Waldhütern einen besonderen Schutz gegen willkürliche Entlassung seitens der Gemeinde geben wollte, nicht mehr ganz den heutigen Verhältnissen entspricht. Nun ist zwischen den städtischen Verwaltungen mit eigenen Waldungen und dem Ministerium des Innern eine Meinungsverschiedenheit entstanden, als vor etwa 16 Jahren in den Städten der Städteordnung die Beamtenstatute mit Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung eingeführt wurden, insofern, als die Städte auf den Standpunkt sich stellten, sie seien, so lange der § 184 besteht, gehindert, die Waldhüter auch in ihr Beamtenstatut auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zunehmen. Dies trifft aber nach Ansicht der Großh. Regierung nicht zu. Die Großh. Regierung hat vielmehr schon gegenüber der gleichen Petition, die im Jahre 1898 an die Zweite Kammer kam, den Standpunkt vertreten, daß ein wirkliches Hindernis gegen die Einbeziehung der Gemeindewaldhüter in das Beamtenstatut in dem § 184 nicht bestehe, und sie hat damals schon eine den Wünschen der Städte in weitgehendem Maß Rechnung tragende Erklärung abgegeben, die in dem Kommissionsberichte abgedruckt ist. Mit Rücksicht auf diese Erklärung und bei der für die Städteordnungsstädte tatsächlich bestehenden Möglichkeit, dem Wunsche der Waldhüter stattzugeben, glaubte die Großh. Regierung ein gesetzgeberisches Vorgehen in diesem speziellen Punkt bis jetzt zurückstellen zu dürfen. Es ist schon bei der Verhandlung der ersten Petition in der Zweiten Kammer im Jahre 1898 hervorgehoben worden, daß in anderen Punkten eine Revision des Forstgesetzes notwendig ist; diese Revision des Forstgesetzes ist, wie die Herren, die auf dem Gebiete Erfahrung haben, wohl wissen werden, eine recht delikate Sache. Das Forstgesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen, über die man recht wohl zweierlei Meinung sein kann, und man muß sich doch sehr bedenken, diese ganze Frage der Revision des Forstgesetzes ohne Not aufzurollen. Die Großh. Regierung hat aber geglaubt, eine Notlage bestehe tatsächlich nicht. Herr Oberbürgermeister Dr. Winterer hat zwar mit beweglichen Worten die üble Situation der Waldhüter dargelegt, die lediglich, weil die Regierung diesen schroffen Standpunkt einnehme, nicht zu dem kommen könnten, was die Städte dem geringsten ihrer Arbeiter neuerdings zugewandt haben; er hat aber selbst beigefügt — und insofern kann ich ihn mit seinen eigenen Worten schlagen — die Städte seien nicht so hartherzig. Die Waldhüter bekämen tatsächlich auf Grund besonderer Bürgerausschußbeschlüsse auch jetzt Pension, und nur die Versorgung der Waldhüterswitwen sei seither abgelehnt worden. Bei den Städten besteht also kein gesetzliches Hindernis; ein einfacher Bürgerausschußbeschluß genügt, um eine Abweichung von dem Beamtenstatut zu ermöglichen; sachlich kann somit den Interessen der Waldhüter auch bei der jetzigen Rechtslage entsprochen und es kann ihnen alle gebührende Rücksicht getragen werden. Die Großh. Regierung ist — wie auch Ihrer Kommission mitgeteilt worden ist — zurzeit mit ernstlichen Vorarbeiten für die Revision des Forstgesetzes befaßt. Die schon erörterte Wandlung in der Stellung und der Bedeutung der Waldhüter oder Forstwarte, wie sie jetzt richtiger genannt werden, hat dazu geführt, für das ganze Land Erhebungen anzustellen, ob nicht überhaupt im Hinblick auf die gesteigerte Bedeutung dieses Standes eine allgemeine Hebung desselben nicht nur in pekuniärer, sondern auch in dienstlicher Beziehung geboten ist und die Großh. Forst- und Domänendirektion ist zurzeit mit einer eingehenden Prüfung dieser Frage befaßt. Es wird angenommen werden können, daß auf dem nächsten oder übernächsten Landtage eine Vorlage, die eine Revision des Forstgesetzes in weiterem Umfange bezweckt, Ihnen vorgelegt werden wird. Bei dieser Sachlage hält die Großh. Regierung es nicht für angebracht, durch ein Spezialgesetz diesen einen Streitpunkt noch vorher zu beseitigen.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Nur zwei Worte! Ich bin einigermaßen überrascht und wenig befriedigt über die Erklärung, die der Herr Regierungsvertreter zuletzt abgegeben hat und möchte nur zwei Bemerkungen im Anschluß daran mir erlauben. Es ist selbstverständlich, daß die Gemeinden, insbesondere die Städte, sich damit nicht begnügen können, wenn das Ministerium in dem bekannten Erlaß gesagt hat, ich werde gnädigst in Erwägung ziehen und wenn der Fall vorkommt, anordnen, daß der Paragraph für euch in wohlwollendster, rücksichtsvollster Weise ausgelegt wird. Die Gemeinden wollen keine Gnade, sondern ein Recht haben, und gerade so ist es mit den Waldhütern. Die Waldhüter — ich habe das freilich gesagt — lassen wir, das heißt die Gemeinden, im Falle der Not selbstverständlich nicht im Stich; aber was ihnen gewährt werden kann, sind nur freiwillige Gaben, die vielleicht die Männer unter sich mit einem ganz anderen Ausdruck belegen. Sie werden vielleicht sagen, wir wollen, wie die ganze deutsche Arbeiterschaft — deswegen ist ja unter anderem die ganze Sozial-Gesetzgebung hauptsächlich ins Leben gerufen worden — wir wollen kein Almosen, sondern unser Recht haben. Gerade solche Leute sind unsere Waldhüter auch. Also dieser Weg, auf den da die Regierung verweisen will, wird absolut abgelehnt. Noch mehr hat mich nicht gefreut die Tatsache, daß der Herr Regierungsvertreter nur ermächtigt ist, zu sagen, wir werden die Sache in Erwägung ziehen und ein Gesetz vorlegen auf dem nächsten oder übernächsten Landtag. Es sind schon Versprechungen abgegeben worden — ich habe Briefe darüber im Besitz — vor Jahren. Wir haben uns an Abgeordnete gewendet, die haben uns gesagt, es ist zugesagt, ihr könnt die Waldhüter schon jetzt auf diese Zusage hin aufnehmen. Wie vorsichtig wir aber gehandelt haben,

darauf Nichts zu geben, zeigt die Antwort des Herrn Regierungsvertreters. Ich glaube und hoffe, trotzdem er nicht ermächtigt ist, mehr zu sagen, daß doch, wenn die Erste Kammer heute dem Antrag der Kommission einstimmig beitritt, daß ganz bestimmt die gesetzliche Regelung auf dem nächsten Landtag erfolgen wird.

Freiherr von Rüdt: Nur zwei Worte noch! Der Herr Regierungsvertreter hat selbst erklärt, daß der § 184 nicht mehr zeitgemäß ist, und ich meine, es seien Gesetzesänderungen schon wegen geringfügigerer Sachen vorgenommen worden, als in diesem Fall, der doch gewiß prinzipieller Natur ist. Es ist mir auch wohl bekannt, daß die Regierung mit einer Gesetzesvorlage umgeht, die das ganze Forstgesetz umfassen soll. Ich glaube aber nicht daran, daß das schon im nächsten Landtage kommt, und es wird immerhin einige Zeit vergehen, bis die einzelne Behörde sich über das „Wie" und „Was" einig sein werde. Ich meine aber, es wäre angezeigt, bei der vorliegenden Sachlage, welche der Herr Regierungsvertreter selbst als vollständig anormal anerkennt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ja absolut keine Schwierigkeiten bieten würde.

Man braucht nur diejenigen Bestimmungen, die heute für die größeren Waldbesitzer maßgebend sind, auch auf die Gemeinden auszudehnen. Dort haben die Forstbeamten das Recht, wie Geheimerat Lewald richtig gesagt hat, unter Angabe von Gründen die Entlassung zu verlangen und darin liegt, glaube ich, der Kernpunkt.

Es muß eben vom Staat verlangt werden, daß er Gründe angeben kann, warum der Waldhüter entlassen werden soll, dann kann auch die Oberbehörde beurteilen, ob die Gründe die richtigen sind. Es wäre angezeigt, auch vor einer allgemeinen Revision des Forstgesetzes den § 184 abzuändern, und ich glaube, daß die Städte, wenn sie diese Zusicherung der sicheren Abänderung hätten, heute bereit wären, die Waldhüter in ihr Beamtenstatut aufzunehmen. Im übrigen möchte ich den Antrag der Kommission wiederholt zur Annahme empfehlen.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend

Beilage Nr. 260

erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr von Boecklin: Der vorliegende Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend, ist lediglich formaler Natur. Es handelt sich dabei um neue Stellen, die von dem Hohen Hause bei Gelegenheit der Beratung des Spezialbudgets bereits genehmigt sind und die nun in den Gehaltstarif eingestellt werden müssen. Die einzelnen Stellen sind in dem gedruckten Bericht des näheren aufgeführt, auf den ich mir zu verweisen erlaube.

Ihre Kommission beantragt:

„Hohe Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend, genehmigen."

Oberbürgermeister Beck: Schon in dem anderen Hohen Hause wurde auf die Unbilligkeit hingewiesen, die bei der Aufnahme der bisher an den Handelsschulen tätigen Lehrer in den Staatsdienst entstehen könnte, wenn nämlich dieselben in ihren bisherigen Bezügen verkürzt würden. Es hat damals der Herr Regierungsvertreter zugesagt, daß eine Schädigung der zurzeit schon als Handelslehrer angestellten Lehrer verhindert werden solle. Im Widerspruche hiermit wurde in bezug auf die größte Zahl der jetzt anzustellenden Lehrer nämlich an der Handelsschule in Mannheim in einem Erlaß ausgesprochen, daß der Staat die Verpflichtung ablehne, den neuen Gehalt nach dem bisher bezogenen städtischen Einkommen zu bemessen. Dadurch würden die Lehrer um die Differenzbeträge zwischen ihrem derzeitigen städtischen und künftigen staatlichen Gehalte geschädigt, also um sehr erhebliche Summen per Jahr, und zwar von 1860 Mark bis herab auf 600 Mark.

Ich möchte deshalb das Gesuch der städtischen Handelsfortbildungsschullehrer nochmals dringend der Großh. Regierung zur Berücksichtigung empfehlen, nämlich:

1. Es sollen die derzeitigen Bezüge als Hauptlehrer der Stadt Mannheim als Grundlage dienen für die Einreihung in den neuen Gehaltstarif

2. Die im Beamtengesetz für Gehaltsklasse G 1 vorgesehene Beförderungszulage möge auch den Handelslehrern gewährt werden.

3. Die laufenden Zulagefristen sind so anzusehen, als wären sie in G 1 verbracht.

Wie mir bezüglich des Vorstands der Handelsfortbildungsschule bekannt geworden ist, sind wiederholt Anträge auf Uebernahme von Stellen im Auslande mit Besoldungen von 6000 Mark an denselben gelangt.

Die Stelle des Vorstandes der größeren Handelsfortbildungsschulen sollte deshalb in eine höhere

Gehaltsklasse als F 4 eingereiht werden und sollte sogar ermöglicht werden in den größten Städten, vielleicht den Vorstand einer solchen großen Schule den Rektoren der erweiterten Volksschulen gleichzustellen.

Es wäre zu empfehlen, wenn die Großh. Regierung bei der Gehaltstarifrevision diese Verhältnisse berücksichtigen würde.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner: Der Erlaß, von dem der Herr Oberbürgermeister Beck gesprochen hat, ist den hier anwesenden Vertretern des Ministeriums nicht bekannt; ich nehme an, es ist ein Erlaß der Abteilung II des Landesgewerbeamts. Wir sind gerne bereit, auch in diesem Punkte eine nochmalige Prüfung eintreten zu lassen; ebenso wird bei dieser Prüfung die Frage erörtert werden, ob es möglich sein wird, bei der Neuregelung des Gehaltstarifs die Vorstände der Handelsschulen in eine höhere Tarifklasse zu nehmen. Es sind ja die Gründe, die Herr Oberbürgermeister Beck dafür geltend gemacht hat, gewiß sehr gewichtig; es wird aber das sich nur beurteilen lassen bei der generellen Revision des Gehaltstarifs.

In namentlicher Abstimmung wurde hierauf der Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifes betreffend, einstimmig angenommen.

Alsdann berichtete namens der Budgetkommission über das Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1906/07

Beilage Nr. 259.

Freiherr von Böcklin: Das Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer schließt ab mit einer Ausgabe von 298 940 Mark; dies ist im wesentlichen derselbe Betrag, wie in der vorigen Budgetperiode. Ein Mehraufwand ist verursacht durch 9000 Mark für eine Zentralheizung und 3700 Mark für persönliche Ausgaben. Die Einnahmen betragen 530 Mark. Die Ausgaben und Einnahmen sind in dem gedruckten Bericht näher detailiert, auf den zu verweisen ich mir erlaube, und Ihre Kommission stellt den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle die Ausgaben mit 298 940 Mark und die Einnahmen mit 530 Mark für die Budgetperiode 1906/07 genehmigen.

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichtes der Budgetkommission über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer, die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1903/04 und 1904/05 betreffend,

Beilage Nr. 259

erhält das Wort der

Berichterstatter Freiherr von Böcklin: Die Oberrechnungskammer ist die oberste Rechnungsbehörde, der die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts zusteht. Sie hat nach dem Oberrechnungskammergesetz mit ihren Bemerkungen zu den Nachweisungen über die Verwendung der bewilligten Staatsmittel eine Denkschrift den Ständen zu übergeben, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse ihrer Prüfung übersichtlich zusammenfaßt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem Auszug in dem gedruckten Bericht vermerkt, auf den ich verweise. Anstände hat Ihre Kommission nicht erhoben und sie beantragt:

„Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß sie von der Denkschrift der Oberrechnungskammer vom 29. November 1905 Kenntnis genommen und Beanstandungen nicht zu machen habe."

Der Antrag wird debattelos einstimmig angenommen.

Ueber die Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1903 und 1904

Beilage Nr. 258

berichtete alsdann namens der Budgetkommission

Freiherr von Böcklin: Die Oberabhör der Prüfung der Rechnung der obersten Rechnungsbehörde liegt gewissermaßen den Landständen ob. Nach Artikel 8 des Oberrechnungskammergesetzes hat die Oberrechnungskammer die Rechnung über die eigenen Einnahmen und Ausgaben den Ständen zur Entlastung vorzulegen. Ihre Kommission hat diese Rechnung für die Jahre 1903 und 1904 geprüft und hat Beanstandungen nicht zu machen. Sie beantragt:

„Hohe Erste Kammer wolle der Oberrechnungskammer für die Jahre 1903 und 1904 Entlastung erteilen."

Auch dieser Antrag fand debattelos einstimmige Annahme.

Zur Erstattung des Berichtes der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907 (Haupt-Abt. IV) Titel VIII, IX B § 1, XIV und XV der Ausgaben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Titel V und VI der Einnahmen (Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze, Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege, Landesstatistik, Gewerbe und gewerbliches Unterrichtswesen) und damit in Verbindung die Petition des Kreisausschusses Lörrach um Erhöhung der Position auf 400 000 M., sowie des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betreffend,

Beilage Nr. 257

erhält das Wort:

Oberbürgermeister Beck: Ein Ruhmesblatt unsrer inneren badischen Verwaltung bildet die Fabrik-Inspektion. War auch der Regierung das Glück beschieden, für ein bisher wenig bekanntes Gebiet sofort eine vorzügliche Kraft zu gewinnen, so bestand das große Verdienst des Ministeriums in der ersten Periode der Kämpfe und Anfeindungen von allen Seiten den trefflichen Mann an der Spitze des neuen Instituts gestützt und trotz aller Angriffe in seiner schwierigen Stellung festgehalten zu haben, bis endlich das allmählich erwachsende Vertrauen von Seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihm einen festen Rückhalt gewährte und die Reihen der Widersacher sich immer mehr lichteten. Weit über unsres engeren Heimatlandes Grenzen hinaus wurden die Verdienste der badischen Fabrikinspektion, die allmählich auch durch tüchtige Mitarbeiter sich erweiterte, gewürdigt und ihre sozial-politischen Publikationen als bahnbrechend und mustergültig anerkannt.

Auch die schwierige Aufgabe, einen geeigneten Nachfolger für einen Wörishofer zu finden, scheint gut gelöst. Trotz mancher anfänglichen Mißverständnisse, welche vor allem das Mißtrauen der ganzen Arbeiterschaft entfacht zu haben schienen, hat der Nachfolger langsam und allmählich das Vertrauen der Beteiligten sich zu erwerben gewußt und manchen schönen Erfolg auf dem Schlachtfelde der sozialen Kämpfe bereits errungen. Dankbar muß namentlich auch gewürdigt werden sein verdienstvolles Jubiläumswerk, in dem sich die 25-jährige Arbeit auf einem der wichtigsten Gebiete unsres Staatslebens widerspiegelt. In's Leben getreten mit Mißtrauen von der einen und Anfeindungen von der anderen Seite hat sich das ganze „Institut bei uns in Baden eine Stellung erobert, die es auch ohne Rücksicht auf gesetzliche Vorschriften inmitten der Gegensätze des wirtschaftlichen Lebens als völlig unentbehrlich erscheinen läßt.

In Vertretung meiner persönlichen Ansicht — nicht der der Kommission — möchte ich mich dahin aussprechen, daß ich eine Dezentralisation der Fabrikinspektion für sehr wünschenswert halte. Wohl bin auch ich der Meinung, daß der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, um die vom Herrn Minister im anderen Hohen Hause angedeutete Teilung des Landes in Inspektionsbezirke durchzuführen; aber ich hege nicht den mindesten Zweifel, daß eine Delegierung eines Beamten der Fabrikinspektion in den Hauptindustriezentren, wie Mannheim und Pforzheim, sehr günstig wirken würde. Daß die Fabrikinspektion durch eine tägliche Berührung mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern in ungleich höherem Maß über alle Verhältnisse orientiert würde, daß ihr sich, namentlich bei einem drohenden Streikausbruch, ganz andere Quellen für das Eindringen in die Verhältnisse erschließen würden, und daß andrerseits die Arbeiter einem in der Stadt selbst Lebenden mit noch größerem Vertrauen gegenübertreten und die bisher noch immer nicht völlig überwundene Zurückhaltung und Scheu ablegen würden, kann doch kaum bestritten werden.

Auf dem Gebiete des Gewerbewesens hat sich eine einschneidende Organisationsänderung vollzogen. Vom Standpunkt der Handel und Industrie treibenden Kreise erscheint es wohl begreiflich, daß man als idealste Organisation die Errichtung eines besonderen Handelsministeriums ansieht, welches bestimmungsgemäß sein Hauptaugenmerk der Förderung von Handel, Industrie und Verkehr zuzuwenden hat, das koordiniert den übrigen Ministerien gegenübersteht und in seiner Selbständigkeit als Ministerium mit ganz anderem Nachdrucke die kommerziellen, industriellen und Verkehrsinteressen zu vertreten in der Lage ist, als ein Ministerialreferent dies in einem Ministerium zu tun vermag, in dem die verschiedenartigsten Gebiete nebeneinander zu bearbeiten sind. Wenn ich auch hier dem leider dahingeschiedenen Handelsministerium ohne vorerstigen Erfolg eine verspätete Zähre nachweine, so muß doch andrerseits die jetzige Neuorganisation des auf das Gewerbe- und Unterrichtswesen bezüglichen Teiles der Staatsverwaltung begrüßt werden, und vor allem, daß die Pflege des Gewerbes und die Förderung des gewerblichen Unterrichtswesens wieder in einer Hand vereinigt sind. Auch ist erwünscht, daß die oberste Leitung nicht einem Beamten im Nebenamte übertragen ist, sondern daß sich ein höherer Beamter im Hauptamte ex professo und nicht wie bisher im Kollegium von meist nebenamtlich beschäftigten Beamten mit der Pflege des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gewerbes und des gewerblichen Unterrichtswesens zu beschäftigen hat und die unzweckmäßige Dreiteilung der Geschäfte zwischen Ministerium des Innern, Landesgewerbehalle und Unterrichtsministerium mit der Konzentrierung der Funktionen in dem neuerrichteten Landesgewerbeamt ihr Ende findet.

Im übrigen muß anerkannt werden, daß die Großh. Regierung alle die Mittel zur Förderung der Heranbildung eines tüchtigen Handwerkerstandes und zur Hebung des Kleingewerbes aufbietet, die sich als zweckmäßig bewährt haben. Die umständlichen Erörterungen in der Zweiten Kammer über alle einschlägigen Fragen wie Lehrlingswerkstätten, Gesellenprüfungen und Meisterkurse, Unterstützung der Arbeitsnachweise, Veranstaltung belehrender Vorträge, entheben mich der Verpflichtung, hierauf näher einzugehen. Es sind in diesen Verhandlungen sowohl als auch durch die seitens des Landesgewerbeamtes herausgegebenen Denkschriften über die Förderung des Handwerkergenossenschaftswesens, über Errichtung von Ausstellungshallen, über Lehrlingsvermittelung eine Reihe von sehr beachtenswerten Anregungen gegeben worden, welche hoffentlich eine recht fruchtbare Entwickelung zum Gedeihen unseres Handwerks und Kleingewerbes zur Folge haben werden. Nur hinsichtlich der Gewerbehallen möchte ich der Großh. Regierung empfehlen, hier weniger zurückhaltend zu verfahren. Daß die Besichtigung mustergültiger Erzeugnisse des Kleingewerbes und aller der Werkzeuge, Maschinen, welche die Herstellung derselben erleichtern, außerordentlich fördernd wirkt, bedarf keines Nachweises und zwar wird dieser Zweck am leichtesten erreicht werden, wenn diese Gewerbehallen in großen Städten sich befinden, die aus anderen Gründen ohnehin häufig von den Gewerbetreibenden eines ganzen Landesteils besucht und mit deren Besuch dann ohne Kosten und Zeitaufwand auch die Besichtigung der Ausstellungshalle verbunden werden kann.

In dem Berichte unserer Budgetkommission sind eingehend geschildert die manchfachen Wandelungen, die unser Gewerbe- und zuletzt auch das Handelsschulwesen in Bezug auf die Aufsicht führenden Behörden mitgemacht hat. Ist doch das Gewerbeschulwesen in den letzten 30 Jahren von dem Handelsministerium zum Ministerium des Innern, von diesem dann zum Unterrichtsministerium und jetzt wieder zum Ministerium des Innern zurückgewandert und dazu kommen die verschiedenartigsten Organisationsänderungen in den mit der unmittelbaren Leitung betrauten Mittelstellen. Daß ein solch häufiger und durchgreifender Wechsel in der Organisation einem Unterrichtszweige nicht nutzbringend sein kann, ist kaum zu bestreiten. Wenn gleichwohl unsere Gewerbeschulen sich eines verhältnismäßig blühenden Standes erfreuen und steigendes Vertrauen und wachsende Anteilnahme auch des Handwerkerstandes genießen, so verdanken wir es vor allem dem tüchtigen Gewerbelehrerstande, dessen zweckmäßige Heranbildung sich die Regierung angelegen sein ließ und die jetzt den gesteigerten Bedürfnissen entsprechend wenigstens zum Teile — namentlich für alle die einmal zur Leitung von Schulen bestimmten Lehrer — auf der technischen Hochschule sich vollziehen sollte. Es kann unserem Lande nur zur Ehre gereichen, daß untere württembergischen Nachbarn, die auf so vielen Gebieten der inneren Verwaltung einer vortrefflichen Organisation sich rühmen dürfen, die Ausbildung ihrer Gewerbelehrer auf badischen Schulen vollziehen lassen. Es ist zwar mancher Unmut in den badischen Gewerbelehrerkreisen dem Vernehmen nach darüber entstanden, daß die württembergischen Kandidaten in einer Separatabteilung vereinigt wurden, während dies den badischen Gewerbelehrern bisher verweigert wurde, vielmehr diese zu ihrem Mißvergnügen mit den ihnen an Bildung nicht gleichstehenden Bauhandwerksgehilfen zusammen unterrichtet werden. Eingedenk der trefflichen Leistungen des Gewerbelehrerstandes erscheint es aber auch als Pflicht der Regierung und Volksvertretung, die finanzielle und soziale Lage dieser Klasse des Lehrerstandes in ganz erheblichem Maße bei der Gehaltsrevision zu verbessern. Der Zugang zu dem Stande der Gewerbelehrer ist ein durchaus ungenügender und es hat sich als ein recht fühlbares Uebel herausgebildet, daß nur noch durch Beizug nicht fachmäßig gebildeter Hilfskräfte und namentlich durch das zu einem wahren Mißstande herausgewachsene Ueberstundenwesen notdürftig die entstandenen Lücken ausgefüllt werden können. Bei der hohen Bedeutung, welche die tüchtige Heranbildung unseres Handwerkerstandes beanspruchen darf und welche die meisten der sonstigen, mehr künstlichen und wenig durchgreifenden Förderungsmittel des Kleingewerbes übertrifft, ist hier schleunige Abhilfe dringend geboten. Das Verlangen, unmittelbar hinter den akademisch gebildeten Beamten eingereiht und auch eine entsprechende soziale Stellung durch die Amtsbezeichnung angewiesen zu erhalten, erscheint nicht ungerechtfertigt. Wir haben in Mannheim dadurch einzuwirken gesucht, daß wir eine besondere Lokalzulage bis zu 500 Mark den Gewerbelehrern gewährten; jedoch ist dieses Eingreifen ohne eine staatliche Besserstellung der Gewerbelehrer des ganzen Lan-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des unwirksam. Dringend erwünscht wäre es auch, wenn die seit Jahren beantragte und seit mehreren Jahren auch seitens der Regierung in Aussicht genommene Aenderung der Organisation der Gewerbeschulen, welche noch auf einer landesherrlichen Verordnung vom Jahre 1868 beruht, endlich zur Durchführung gelangen würde.

Als jüngste Tochter der das gesamte gewerbliche Unterrichtswesen umfassenden Stammmutter ist seit kaum 2 Dezennien das kaufmännische Bildungswesen erwachsen, verspricht aber heute schon eine große Bedeutung und erheblichen Umfang einzunehmen. Auch auf diesem Gebiete wie auf so manchem andren Gebiete der fürsorglichen Pflege haben Vereine die Pioniere gebildet und bahnbrechend unter vielem Widerspruche diesen Zweig des gewerblichen Unterrichts entwickelt. Den kaufmännischen Vereinen, die, wie z. B. der in Mannheim — geradezu mustergültig unter großen Opfern, nur von idealen Gesichtspunkten geleitet, vorangegangen sind, soll auch hier warm hierfür gedankt werden. Erst viel später setzten die Städte ein, und zwar teilweise ganz schüchtern durch Angliederung des Handelsunterrichts an die allgemeinen Gewerbeschulen und auch in unserem Staatsbudget erschien vor 18 Jahren zum erstenmale eine bescheidene Anforderung für die Unterstützung dieses Unterrichtszweiges an den Gewerbeschulen. Auf diesem Gebiete sind entscheidende Fortschritte in der staatlichen Förderung jahrelang nicht erzielt worden und erst der diesmalige und letzte Landtag kann einen bedeutenden Schritt zum Besseren verzeichnen. Vor allem litten unsere Handelsfortbildungsschulen, so energisch sie auch von den Städten gefördert wurden, unter dem Mangel an Organisation, verursacht durch die Lücken in der Gesetzgebung, die erst allmählich ausgefüllt wurden, sodann aber unter der Unsicherheit der Ausbildung und der Stellung der Lehrer. Obgleich seit fast zwei Jahrzehnten Handelslehrer in Wirksamkeit sind, fehlte es an Normen über die Grundlagen ihrer Vorbildung, es fehlte an ausreichender Gelegenheit zu einer fachmännischen Ausbildung, es fehlte an einer Prüfungsordnung, d. h. an der richtigen Kontrolle, ob die angestellten Lehrer auch über das erforderliche Maß von Kenntnissen zur Unterrichtserteilung verfügen und endlich mußte durch allerlei Notbehelfe künstlich den Lehrern eine Stellung innerhalb der Beamtenorganisation geschaffen werden. Und unter dem letzteren Uebelstande litt der Zugang zu dieser Klasse von Lehrern, weil die in festen staatlichen bezw. kommunalen Stellungen befindlichen Lehrer nicht sich in eine so unsichere Stellung als Handelslehrer hineinbegeben wollten.

Durch den Nachtrag zum Gehaltstarif wird manches verbessert; aber es fehlt noch immer die Prüfungsordnung, über die hoffentlich vor ihrer Erlassung auch wenigstens die Aufsichtsräte der größeren Handelsfortbildungsschulen gutächtlich gehört werden, und sodann sind noch die statutarischen Bestimmungen zu erlassen, welche das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde über die Deckung des erwachsenden Aufwandes regeln.

Sehr zu begrüßen ist die — nach allem Anscheine recht glückliche — Bestellung eines Handelsschulinspektors; denn es konnte auf die Dauer nicht angehen, daß ohne einen berufenen Sachverständigen in der Zentralinstanz die einzelnen Schulen ganz nach eigenem Ermessen vorgingen und dadurch es an jeder Einheitlichkeit in der Leitung und auch an der erforderlichen Kontrolle fehlt.

Die Handelsmittelschulen, die in anderen deutschen Ländern eine sehr günstige Entwicklung aufzuweisen vermögen, haben in Baden einen durchschlagenden Erfolg nicht erzielt. Abgesehen davon, daß die Mittelschullehrer auf diesem eigenartigen Gebiete noch wenig Erfahrung besitzen, ist es auch die Neuheit dieser Anstalten, welche sogar die kaufmännischen Kreise noch mit großer Zurückhaltung denselben gegenüber treten läßt.

Außerordentlich mehr versprechend ist die Entwicklung des Handelshochschulwesens, mit dem in Mannheim mit bestem Erfolge vor zwei Semestern der Anfang gemacht wurde. Ueberraschend und erfreulich war hier die Wahrnehmung, welch' lebhaftes — bisher latent gebliebenes — Bildungsbestreben in den Kreisen der doch durch ihren Tagesdienst stark in Anspruch genommenen jungen Kaufleute sich noch in den Abendstunden kundgab und sich in dem regsten Interesse an den Hochschulkursen betätigte. Alle Erwartungen in bezug auf die Zahl der Teilnehmer wurden weit übertroffen; kein Zuhörerraum war ausreichend genug. Und was besonders die Besucher dieser Kurse rühmlich von manchen auf den Universitäten auszeichnete, war die Ausdauer und der Eifer, den die Zuhörer von der ersten bis zur letzten Stunde bekundeten. Es folgen die Kurse einer akademischen, nicht schulmäßigen Unterrichtsform, die Beteiligung an den anschließenden Debatten ist außerordentlich rege, und im Anschluß an die Vorträge über das Geld- und Bankwesen sind von den Hörern selbständige Referate übernommen und wichtigere Themata schriftlich behan-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

delt worden. Besonders tat sich hiebei das in Mannheim sehr stark vertretene Element der Ingenieure hervor. Es kann nicht dankbar genug das Verdienst des Herrn Professor Gothein — des Führers in der ganzen Bewegung — und der übrigen Dozenten an der alma mater in Heidelberg anerkannt werden, welche mit so hervorragendem Geschicke den Bildungsdrang unserer jungen Kaufmannswelt zu fesseln verstanden. Mit frohem Vertrauen schreiten wir deshalb auch zum weiteren Ausbaue des Instituts, namentlich in der Richtung, daß die drei Hauptzweige des Mannheimer Handels, das Bankwesen, das Versicherungswesen und das Speditionswesen mit Zoll- und Tarifkunde in den Kursen systematisch gepflegt werden sollen, und zwar durch Spezialisten auf diesem Gebiete. Hier aber gerade bedarf das Institut einer tatkräftigen Unterstützung, die nur die Regierung allein gewähren kann, und zwar durch die Delegierung einzelner die speziellen Gebiete berufsmäßig beherrschenden Staatsbeamten behufs Uebernahme von Kursen an der Anstalt. Ich möchte diesen Wunsch der Großh. Regierung dringend ans Herz legen, da ich nicht glaube, daß das Ministerium gleichgültig an einem so vielversprechenden Institute, das für die ganze Handelswelt, aber auch für die Ausbildung von Ingenieuren, Handelslehrern 2c. von großer Bedeutung werden kann, vorübergehen kann.

Ihre Budgetkommission stellt hiernach den Antrag:

1. Vom Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907 die Ausgaben Titel VIII (für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze) Titel IX B § 1 (Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege) Titel XIV (für Bearbeitung der Landesstatistik) und Titel XV (für Förderung der Gewerbe und das gewerbliche Unterrichtswesen), sowie die Einnahmen Titel V (Landesstatistik) und VI (Gewerbe) übereinstimmend mit den Beschlüssen des andern Hohen Hauses zu genehmigen.

2. Die Petition des Kreisausschusses Lörrach zu Titel IX B § 1 für erledigt zu erklären, dabei aber dem Wunsche Ausdruck zu geben, es möchte in das nächste Budget ein erhöhter Betrag für Unterstützung von Kreisstraßen und Gemeindewegen eingestellt werden.

3. Die Petition des Verbandes Badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betreffend, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Fabrikdirektor Dewitz: Dem Wunsch des sehr verehrten Herrn Referenten nach Schaffung eines besonderen Handels- und Verkehrsministeriums kann ich mich als Vertreter der Industrie und des Gewerbes nur von ganzem Herzen anschließen. Das schließt anderseits aber nicht aus, daß man auch dankbar der Verdienste gedenkt, die sich das Ministerium bei seiner jetzigen Verfassung um Hebung des Gewerbes und der Industrie erworben hat. Dieser Dank gilt in erster Reihe dem verehrten Herrn Minister; in zweiter Reihe auch dem verehrten Herrn Geheimerat Braun, der, wie ich sagen muß, unermüdlich tätig gewesen, mit tiefem Verständnis uns in allen Fragen des Gewerbes und der Industrie entgegengekommen ist und diese nach Kräften gefördert hat.

Wenn ich nun im allgemeinen über die Lage von Handel und Industrie etwas sagen will, muß ich in erster Reihe eines Uebelstandes gedenken: Das ist die große Kohlenteuerung. Die Kohle ist ja für die Industrie das, was für den armen Mann das tägliche Brot ist. Wenn diese in dem Maße verteuert wird, wie es vor einigen Jahren angefangen hat und wie es seither fortgesetzt wurde, wird vermutlich eine große Kalamität in den Industriekreisen entstehen. Diese Teuerung verdanken wir dem Kohlensyndikat. Es mag sein, daß die Gründung des Kohlensyndikats seiner Zeit eine wirtschaftliche Notwendigkeit war; sie hat uns vor allen Dingen einen großen Vorteil gebracht, das ist die Regulierung der Produktion. Wenn sich aber große Vermögen so zusammenballen, wie es in dem Syndikat der Fall ist, wird das allmählich eine Macht, die nicht nur nach der angegebenen Seite als regulierender Faktor wirkt, sondern auch den anderen Zweck der Gründung, die Höherschraubung der Preise zur Geltung bringt. Nun, in welcher Weise die Preise zugenommen haben, das bekunden einige Zahlen, die vor der Gründung des Syndikats und nach demselben für Kohlen notiert worden sind. So kostete die Tonne Kohlen in den 70er Jahren 6 bis 7 M., nach der Kartellgründung 8, 9, 11, 12, 13 M., jetzt noch mehr.

Gerade bei dem letzten Abschluß haben die Kohlensyndikate wieder einen unerhörten Preisaufschlag eintreten lassen, und zwar einen Preisaufschlag, der für einzelne Kohlensorten bis zu 1 M. beträgt, das ist für die Wagenladung 10 M. Das ist ein ganz horribler Aufschlag, der schwer ins Gewicht fällt. Die Industriellen sträuben sich gegen jede Ausgabe, die ihnen besonders auferlegt wird, gegen jede Neuabgabe, wie beispielsweise gegen die Schiffahrtsabgabe, von der vor kurzem die Rede war, wobei es sich um einige Pfennige per Tonne handelt; gegenüber aber einer Verteuerung von 1 M. pro Tonne steht man ratlos dar, nimmt sie als eine Art Fatum, als ein Verhängnis entgegen, gegen das man sich nicht wehren kann. Wenn es mit dem Preisaufschlag so weiter fortgeht, so wird jedenfalls ein Eingriff von irgend einer Seite erfolgen müssen. Das kann, da die Abnehmer, die Konsumenten, nicht organisiert sind, infolge ihrer großen Masse und in ihren breiten Schichten nicht organisiert werden können, nur der Staat oder eine öffentliche Vertretung tun. Sehr verstimmend wirkt ferner der Umstand, daß die Kohlen nach dem Ausland erheblich billiger verkauft werden, wie an inländische Verbraucher. Es mag dies damit zusammenhängen, daß zu Zeiten der Ueberproduktion die Kohlensyndikate ein Interesse haben, diese Ueberproduktion zu billigen Preisen ins Ausland abzustoßen, wenn aber übergroße Differenzen dabei eintreten, so muß das auf die Konsumenten außerordentlich erbitternd wirken. Nach der Enquete, die vor einiger Zeit angestellt wurde, wurde z. B. Koks im Ausland zu 8 M. verkauft, wogegen wir im Inland 17.50 M. bezahlen mußten. Deswegen sollte irgend eine Kontrollbehörde da sein, die auf die Preise, die verlangt werden, einen maßgebenden Einfluß ausübt, und das kann selbstverständlich nur der Staat sein, abgesehen davon, daß der Staat selbst ein sehr großes Interesse hat an den Kohlenpreisen, da er selbst der größte Abnehmer von Kohle ist, und zwar durch die Eisenbahn. Es wird allmählich ganz unmöglich werden, ein Eisenbahnunternehmen noch rentabel zu machen, wenn die Kohlenpreise weiter erhöht werden; die Personentarife werden verbilligt, die Kohlenpreise und die Arbeitslöhne werden höher! Da ist dann natürlich an das, was uns Industriellen am meisten am Herzen liegt, an Verbilligung der Gütertarife, nicht zu denken. Die Gütertarife werden schließlich immer auf derselben Höhe bleiben müssen, die in vielen Fällen außerordentlich erschwerend für den Güterabsatz wirkt.

Ein weiteres Mittel, um diesen Monopolbestrebungen des Syndikats entgegenzutreten, wäre auch das, wenn man den Bezug von Saarkohlen begünstigen würde, sei es durch besondere Verbilligung der Eisenbahntarife, sei es, daß der Staat mit gutem Beispiel vorangeht und mehr Saarkohlen bezieht. Bei dem erfreulichen Verhältnis, in dem unsere Regierung zu dem preußischen Staate steht, wird es nicht schwer fallen, daß sie ihren Einfluß dabei geltend macht, daß bei dem Kohlensyndikat eine Ermäßigung der Preise eintritt. Die Saarkohle ist vielleicht für manche Zwecke, insbesondere für die Eisenbahn, nicht so gut zu gebrauchen wie die Ruhrkohle, indessen wird sich doch wahrscheinlich die Saarkohle mit dafür verwenden lassen.

Außerordentlich erfreut hat es mich, zu hören, daß der bayerische Staat den Erwerb einer eigenen Zeche ins Auge gefaßt hat. Allerdings ist es nachher wieder stille geworden; es scheint, daß die Sache sich wieder zerschlagen hat. Erfreulich wäre es, wenn auch unsere Regierung diesem Gedanken näher treten würde, wenn eine Zeche noch anzukaufen wäre, um damit auch auf die Preisbildung bei dem Syndikat einzuwirken.

Auch in bezug auf die Eisenbahntarife sind die Industriellen benachteiligt. Die Kohlen werden nach dem Rohstofftarif befördert, dann existiert ein billigerer Tarif für Entfernungen von über 100 Kilometer, und endlich existiert noch — und das ist der springende Punkt — ein weiterer besonderer Tarif für Verfrachtungen nach dem Ausland. So bezahlen wir an Fracht für Mannheim-Basel nach dem Rohstofftarif 64 M., nach dem Tarif 6 a für Entfernungen von mehr als 100 Kilometer 56 M., dagegen für Basel selbst und die Schweiz nur 51 M., ebenso von Karlsruhe-Hafen nach Basel nur 41 M. Es werden also statt 46 M., die wir bezahlen müssen, nur 41 M. von den Schweizern gefordert. Das ist natürlich eine Begünstigung der ausländischen Industrie, die uns kolossal schädigt.

Ich will diesen Gegenstand verlassen, der Herr Präsident sieht mich schon sehr scharf an, ich bin wohl abgeschweift; ich komme vielleicht gelegentlich der Beratung der Eisenbahntarife noch darauf zurück.

Dann hätte ich noch in betreff der sozialen Gesetze einige Ausführungen bezüglich der Berufsgenossenschaften zu machen. Von den drei sozialen Gesetzen, die jetzt in Kraft sind, ist das über die Berufsgenossenschaft dasjenige, das uns am teuersten wird. Ich habe eine Zusammenstellung für einen

speziellen Betrieb gemacht von dem, was die Arbeitgeber selbst leisten. Hiernach betragen die Beiträge zur Berufsgenossenschaft 15 pro Mille des bezahlten Arbeitslohnes, zur Invalidenversicherung 6,1 und zur Krankenversicherung 4,4. Wir müssen also für die Berufsgenossenschaft annähernd doppelt soviel zahlen, als für die beiden anderen Versicherungen zusammen, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß die Beiträge zur Berufsgenossenschaft die Unternehmer allein tragen, wogegen die für die anderen sozialen Gesetze zum Teil von den Arbeitern getragen werden. Immerhin ist das eine sehr erhebliche Ausgabe, die vielfach Unzufriedenheit erregt hat. Wenn man nun frägt, woher es kommt, daß eine Versicherung, die lediglich als Selbstverwaltung organisiert ist, keine Ausgaben für Gehälter usw. oder doch wenigstens nur in bescheidenem Maß hat, doch so hohe Beiträge fordert, so kommt man in erster Reihe darauf, daß die Bestimmung über die Bildung des Reservefonds übermäßig streng ist. Als seiner Zeit die Berufsgenossenschaften gegründet wurden, war im Gesetz vom 6. Juli 1884 über die Ansammlung des Reservefonds bestimmt, daß für die ersten elf Jahre nach Prozenten bemessene Rücklagen angeordnet wurden, dann weiter: „Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds so lange dem letzteren zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat." Damit hätte man meiner Anschauung nach sich begnügen können. Ich glaube, daß damit alle Garantien geboten waren, daß die Berufsgenossenschaften auskommen konnten. Nichtsdestoweniger ist am 30. Juni 1900 eine Aenderung erfolgt, die wesentlich anders lautete: „Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind dem jeweiligen Bestande des gesetzlichen Reservefonds drei Jahre lang je 10 Proz. und weiter in Zeiträumen von je drei Jahren je 1 Proz. weniger bis herab zu je 4 Proz. alljährlich zuzuschlagen. Nach Ablauf dieser Zeit sind aus den Zinsen diejenigen Beträge zu entnehmen, welche erforderlich sind, um eine weitere Steigerung des auf eine jede versicherte Person im Durchschnitt entfallenden Umlagebeitrags zu beseitigen." Ja, auf diese Weise kommen wir natürlich noch lange nicht dazu, daß wir mit der Dotierung des Reservefonds aufhören können und man ist allgemein der Ansicht, daß in dieser Beziehung eine Abänderung getroffen werde und mit der Dotierung des Reservefonds vor der Hand aufgehört werden sollte. Das ist nicht nötig, daß man der jetzigen Generation gerade die sämtlichen Kosten auferlegt, um für alle Fälle, die in späterer Zeit etwa eintreten könnten, den Reservefonds intakt zu haben. Es ist nicht anzunehmen, daß es der Industrie einmal so schlecht gehen wird, daß sie die laufenden Beiträge nicht mehr wird aufbringen können.

Wenn man dann an die Revision des Gesetzes über die Berufsgenossenschaften geht, so würde es sich recht sehr empfehlen, daß man dabei auch das Institut der Vertrauensmänner einer Aenderung unterzieht. Ich bin selbst seit 15 Jahren Vertrauensmann einer Berufsgenossenschaft und wenn ich sagen sollte, was ich getan oder geleistet habe, so kann ich nur sagen: gar nichts. Ich bin einmal zu einer Untersuchung auf dringendes Verlangen zugezogen worden und da hat der Herr Amtmann, der die Untersuchung geleitet hat, die Sache so ausgezeichnet gemacht, daß ich selbst mich als das fünfte Rad am Wagen betrachten mußte. Entweder soll man den Vertrauensmännern eine feste Tätigkeit geben oder aber man soll das Institut aufheben, wenn es für nichts da ist, als die Unfallversicherungsanzeigen in Empfang zu nehmen und dieselben ad acta zu legen; so ist diese Organisation wirklich eine verfehlte. Dagegen ist es eine andere Frage, ob man die Vertrauensmänner bei Aenderung des Gesetzes irgendwie in einen Rahmen einfügen könnte, wo sie etwas zu tun haben. Als Organe eines Selbstverwaltungskörpers, der möglichst wenig Ausgaben verursachen sollte, derartige Leute zu haben, ist jedenfalls besser, als bezahlte Beamte.

Dann möchte ich noch den Wunsch aussprechen, daß die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, die manchmal recht groß sind, in Raten bezahlt werden können. Ich glaube damit namentlich zu sprechen für die kleineren Unternehmer, die oft die Mittel nicht genügend zur Verfügung haben; diesen käme es gewiß außerordentlich zustatten, wenn nicht mit Anforderung der ganzen Beiträge, die innerhalb drei bis vier Wochen bezahlt werden müssen, vorgegangen wird.

Dann möchte ich noch auf eine andere Frage zu sprechen kommen, die auch die Handelskammern schon vielfach beschäftigt hat und zu vielen Klagen Veranlassung gegeben hat. Es ist das die Frage der gesetzlich nicht gebotenen Feiertage. In konfessionell gemischten Gegenden, wie bei uns im Rheintal und im Wiesental, ist es für den Betrieb außerordentlich beschwerlich und störend, wenn häufig ein Teil der Leute von der Arbeit ausbleibt, weil katholischer Feiertag ist. Da das Zusammenarbeiten an den Maschinen fast immer stattfindet, so müssen die Maschinen still gestellt werden. Einen solchen ka-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tholischen Feiertag muß deshalb die ganze Arbeiterschaft feiern! In der landesherrlichen Verordnung von 1892 ist gesagt worden, daß an solchen Tagen keine geräuschvollen Handlungen vorgenommen werden sollen. Das ist ein sehr unbestimmter Ausdruck, der auch faktisch in der Praxis sehr verschieden ausgelegt wird. Es ist mir z. B. passiert, daß ein Beamter einen Mann aus meinem Garten entfernte, weil er dort gegraben hat! Bei solcher Verschiedenartigkeit der Auffassung bin ich der Meinung, sollte eine Abänderung dieser Vorschrift schon längst erfolgt sein und ich glaube, es wäre die Frage zu erwägen, ob nicht diese Schutzbestimmungen gänzlich aufzuheben seien. Helfen wird das zwar in vollständigem Maße nicht, so lange die katholische Kirche nicht auf die Begehung dieser Feiertage verzichtet und ich möchte die Frage anregen, ob die katholische Kirche, wenn sie auf die Feiertage nicht verzichten kann, so doch wenigstens zur Verlegung auf den nächsten Sonntag bereit wäre? Dadurch würden neun bis zehn Arbeitstage gewonnen, das wäre für das Anwachsen des Nationalvermögens ein kolossaler Vorteil. Auch für die Schule wäre es von nicht zu unterschätzendem Vorteil, wenn ihr weitere neun bis zehn Tage zufließen würden. Bei dem jetzigen Zustand, wo man nach jeder Richtung klagt, daß die Kräfte nicht ausreichen, daß den Kindern nicht die erforderliche Bildung gegeben werden kann, ist es doch ein bischen viel, wenn man zehn Tage mehr feiern läßt, selbst in Gegenden, wo wenig Katholiken sind.

Ich mache diese Ausführungen nicht etwa, weil ich besonders arbeitswütig bin, noch viel weniger aus Animosität gegen eine Religion — in keiner Weise beabsichtige ich das — sondern meine Anregungen gebe ich nur im Interesse des großen Teils der Bewohner des Landes, die aus der Hand in den Mund leben, von dem täglichen Ertrage ihrer Arbeit leben müssen. Wenn man einem Mann anempfiehlt oder befiehlt, Feiertag zu halten, und ihm gleichzeitig die Existenzmittel entzieht, so ist das ein eigenes Ding und es sollte überlegt werden, ob man sich nicht mit der Kurie dahin einigen könnte, daß die Begehung dieser Feiertage durchweg auf die Sonntage verlegt würde?

Im übrigen kann ich mich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters in jeder Beziehung anschließen, namentlich auch was die Ausführungen in bezug auf die Heimarbeit und die Kinderarbeit anbetrifft. Bei der Heimarbeit wird außerordentlich viel mehr gegen die sozialen Forderungen gesündigt, als in den Fabriken. Es besteht da in keiner Weise eine Kontrolle und doch sind Uebelstände vorhanden. Ebenso ist es mit der Kinderarbeit; die sollte ganz aufgehoben werden. Kinder unter 14 Jahren gehören nicht in die Fabrik. Wir haben letzthin gelegentlich der Petition der Frauenvereine wegen des letzten Schuljahres für die Mädchen über diese Sache hier im Hohen Hause gesprochen. Das wird ohne Zweifel auch dazu beitragen, daß den Mädchen die Arbeit in der Fabrik erschwert wird, wenn das achte Schuljahr hinzukommt. Aber auch den Knaben sollte man die Arbeit unter 14 Jahren untersagen. Es mag ja einige Industrien geben, die auf Kinderarbeit — ich will nicht sagen, gerade angewiesen sind, die aber doch Vorteile davon haben, die sollen in Gottes Namen aus sozialen Rücksichten, die man zu nehmen hat, zurückgestellt werden gegenüber den Forderungen des sozialen Fortschritts.

Ebenso kann ich aus eigener Anschauung bestätigen, was Herr Oberbürgermeister Beck über die unbefriedigenden Wohnungszustände für die arbeitende Klasse auf dem Lande ausgeführt hat. Sie sind in der Tat recht erbärmlich die Wohnungen, die die Arbeiter auf dem Lande haben und es wäre wohl eine schöne Aufgabe für unsere Landesversicherungsanstalt, wenn sie Mittel flüssig machen würde, um den Bau von Arbeiterwohnungen zu ermöglichen. Ich kann nicht zugeben, daß das in erheblichem Maße bis jetzt geschehen ist. Ich habe selbst zweimal um Darlehen zur Erstellung von Arbeiterwohnhäusern ersucht; einmal bin ich abschläglich verbeschieden werden, weil keine Mittel da seien, das zweitemal hat man mir angeboten, eine bestimmte Summe zu leihen bis zur Hälfte der gemeinderätlichen Schätzung und zu 4 Prozent. Nun, dafür bekomme ich überall Geld, da brauche ich nicht an die Landesversicherungsanstalt zu gehen, da gehe ich an jede Hypothekenbank. Dabei möchte ich bemerken, daß Arbeiterwohnhäuser, die wir erstellt haben, etwa 2 Proz., höchstens 2½ Proz. verzinsen, aus dem Grunde, weil, wenn man dem Arbeiter eine Wohltat erweisen will, man doch die Mieten nicht hochschrauben kann, um eine Verzinsung des Kapitals herauszubringen. Man muß die Wohnungen billig geben, wenn auch die Verzinsung am Ende null ist.

Weiter kann ich auch die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters in betreff der Gewerbelehrer aus eigener Anschauung vollständig unterstützen. Die Gewerbelehrer haben weder die bürgerliche Stellung, die ihnen bei der außerordentlichen Wichtigkeit

ihrer fachlichen Ausbildung zukommt, noch sind sie in materieller Beziehung genügend gut gestellt. In beiden Richtungen kann ich nur sagen, daß eine Verbesserung dringend erwünscht wäre. Es geht auch überdies ein großer Teil der Gewerbelehrer nicht aus dem Volksschullehrerstand hervor, sondern vielfach auch aus dem der Architekten, die ihre Karriere aufgegeben haben, um sich diesem Fache zuzuwenden. Das kann nur außerordentlich wohltätig und erzieherisch wirken.

Geh. Hofrat Dr. Bunte: Der Herr Berichterstatter hat in seinen einleitenden Worten besonderes Lob der Fabrikinspektion — sowohl dem früheren Leiter, als den jetzigen Vertretern derselben, überhaupt der ganzen Organisation — gezollt, und ich möchte nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit auch meinerseits in dieses Lob einzustimmen. Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen ist der Herr Berichterstatter auch auf die Gewerbelehrer zu sprechen gekommen und, wie mein geehrter Herr Vorredner hat er sich über die Leistungen derselben, über die Bedeutung, die ihnen zukommt, in durchaus lobender Weise ausgesprochen. Auch darin kann ich nur zustimmen. Was mich veranlaßt hat, das Wort zu nehmen, ist der wiederholte Hinweis darauf, daß die Technische Hochschule an der Ausbildung der Gewerbelehrer mitwirken soll. Ich habe vor einiger Zeit Gelegenheit gehabt, dem Hohen Hause darzulegen, daß ich die Ausbildung der Lehrer für eine sehr wichtige Aufgabe der Hochschule halte, daß sie dafür sorgen muß, daß der Nachwuchs für den Lehrerstand, des höheren sowohl wie des mittleren, richtig erzogen wird. Ich glaube, daß ein großer Teil der Mitglieder dieses Hohen Hauses diesen Ausführungen wird wohl zustimmen können. Der Widerhall, den meine Anregungen in dieser Beziehung bei den Herren Vertretern der Großh. Regierung gefunden haben, ist jedoch für die Technische Hochschule nicht ermutigend, auf diesem Wege zur Ausbildung der Lehrer fortzuschreiten. Es ist gesagt worden, daß die Aufgabe der Technischen Hochschule lediglich in der Ausbildung der Techniker bestehe. Ich muß dem grundsätzlich entgegentreten. Eine Hochschule hat dafür zu sorgen, daß auch die Erziehung der Techniker von solchen Männern geleitet wird, welche auf der Technischen Hochschule — wenigstens in technischer Richtung — ihre Ausbildung genossen haben. In diesem Sinne habe ich vorgeschlagen, daß man der Technischen Hochschule die Ausbildung der Lehrer für Naturwissenschaften und Mathematik gleichberechtigt mit den anderen Hochschulen des Landes zuerkennen soll. Wenn diese Frage in bejahendem Sinne entschieden sein wird, wenn man also prinzipiell der Technischen Hochschule auch die Lehrerausbildung zuweist, dann glaube ich, wird dieselbe nicht nur in der Lage, sondern auch bereit sein, in gewisser Richtung hin auch den Unterricht der Gewerbelehrer wenigstens zu einem Teil mit zu übernehmen. Ich möchte aber bemerken, daß zurzeit die Ausbildung der Gewerbelehrer bei uns in Baden in vorzüglicher Weise organisiert zu sein scheint. Die Baugewerkeschule gibt für die allermeisten Zwecke des Unterrichts an den Gewerbeschulen dasjenige, was die Gewerbelehrer für ihre Ausbildung brauchen. Dabei ist aber nicht zu verkennen, daß an unserer Hochschule eine Reihe von Einrichtungen besteht, die in diesem Umfange kaum an der Baugewerkeschule vorhanden sein können. Ich will nur auf das physikalische und elektrotechnische Institut hinweisen. Es könnte wohl wünschenswert sein, für die Weiterausbildung der Gewerbelehrer auch unsere Hochschule heranzuziehen. Zunächst aber muß zuerst die allgemeine Frage entschieden werden, ob die Technische Hochschule sich an der Aufgabe der Lehrerbildung überhaupt beteiligen kann und soll, wie es für eine Hochschule notwendig ist, das heißt, daß sie auch in anderen Teilen des Unterrichts, in Mathematik und Naturwissenschaften, die Lehrer ausbildet. Damit hängt die Ausbildung der Lehrer für die Gewerbeschulen und den gewerblichen Unterricht innig zusammen.

Minister Dr. Schenkel: Ich kann dem Herrn Berichterstatter namens der Großh. Regierung nur den wärmsten Dank für seinen Bericht, für den gedruckten sowohl, wie für den uns heute mündlich erstatteten, aussprechen, aus dem hervorleuchtet, wie der Herr Berichterstatter eine umfassende Kenntnis auf den sämtlichen Gebieten der Gewerbepolizei des Gewerbes und des Handels besitzt und auch dasjenige in vollem Maße zu würdigen versteht, was die Großh. Regierung in einer Reihe von Jahren auf diesem Gebiete geleistet hat.

Was insbesondere die Fabrikinspektion anbetrifft, so war es mir erfreulich zu hören, wie sowohl von dem Herrn Berichterstatter, als auch von den übrigen Mitgliedern der verehrlichen Kommissionen vollauf anerkannt wird, was die Persönlichkeiten geleistet haben, die seither an der Spitze der Fabrikinspektion gestanden sind. Wie ich glaube, ist das, was unsere Fabrikinspektion geleistet hat, immerhin zum Teil auch dem zu verdanken, daß die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht von vornherein in Karlsruhe unter einem Beamten konzentriert worden ist, der alle

Fäden der Fabrikinspektion in seiner Hand und den vollen Ueberblick über die Geschäfte im Lande hatte, der beständig in der Lage war, mit den übrigen Beamten über die einzelnen Fragen sich zu bereden. Nachdem die Fabrikinspektion fast von Jahr zu Jahr an Fülle und Bedeutung ihrer Aufgaben und auch an Zahl der beschäftigten Beamten gewachsen ist, hat sich natürlich für die Großh. Regierung die Frage ergeben, ob nicht dieses System der Zentralisierung, wonach sämtliche Beamte der Fabrikinspektion ihren Sitz in Karlsruhe haben und dem Leiter der Fabrikinspektion unmittelbar untergeben sind, in der einen oder anderen Weise abgeändert werden soll. Es war zu überlegen, ob nicht eine mehr oder weniger ausgebildete Dezentralisation der Fabrikinspektion eingeführt werden sollte, derart, daß wenigstens in den Hauptindustriegebieten unseres Landes besondere Fabrikinspektoren anzustellen wären. Die Regierung ist bei Erwägung dieser Frage aber immer wieder zu der Ansicht gelangt, daß für unser Land das seitherige System der Zentralisation jedem anderen System der Dezentralisation wenigstens unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch vorzuziehen sei. Es würde nicht bloß kostspieliger sein, wenn für die verschiedenen Teile des Landes, mit dem Wohnsitz in den Hauptindustriestädten, beispielsweise in Konstanz, Freiburg, Pforzheim, Mannheim, besondere Beamte, vielleicht zunächst bloß als detachierte Fabrikinspektoren unter der Oberleitung des zentralen Beamten, ernannt würden; es würde wohl dadurch auch der geistige Zusammenhang zwischen den Beamten der Fabrikinspektion, auf den ein großer Wert zu legen ist, und die Einheitlichkeit in der Ausübung der Fabrikaufsicht einigermaßen beeinträchtigt werden. Ich bin daher sehr erfreut, zu hören, daß wenigstens die Mehrheit der Kommission, wenn auch nicht der Herr Berichterstatter, für die seitherige Zentralisation der Fabrikinspektion sich auch diesmal wieder ausgesprochen hat.

Sehr dankbar bin ich auch dem Herrn Berichterstatter, wenn er anerkennt, was in unserem Lande seit einer Reihe von Jahrzehnten zum Zwecke der Förderung des Gewerbewesens geschehen ist. Diese Anerkennung, die der Herr Berichterstatter der seit mehr als zwanzig Jahren vom Ministerium des Innern geleiteten Gewerbeförderung gespendet hat, enthält ja gleichzeitig auch eine Anerkennung der jetzigen Organisation, die es möglich gemacht hat, eine so förderliche Tätigkeit im Gebiete des Gewerbewesens zu betätigen. Meines Erachtens ist daher das nicht notwendig, worauf der Herr Berichterstatter hingewiesen hat, nämlich eine Aenderung in dieser Organisation eintreten zu lassen und wiederum, wie das früher in unserem Lande der Fall war, ein Handelsministerium zu schaffen, das speziell damit betraut wäre, getrennt vom Ministerium des Innern die Gewerbe- und Handelspolizei und gleichzeitig auch die Förderung des Gewerbes und des Handels zu leiten. Ich darf mir in dieser Beziehung wohl aus eigener Erfahrung auch ein Urteil erlauben, denn ich selber habe längere Zeit, als noch das Handelsministerium bestanden hat, demselben angehört, und ich bin nach Aufhebung des Handelsministeriums zugleich mit den ihm bis dahin zugewiesenen Aufgaben der Gewerbe- und Handelsförderung, der Gewerbe- und Handelspolizei, dem Ministerium des Innern zugeteilt worden. Ich habe dabei die Erfahrung gemacht, daß es sich für ein Land von doch nicht allzu großem Umfange, wie das Großherzogtum Baden, mehr empfiehlt, wenn man die Besorgung der dem Ministerium des Innern im Gebiete der inneren Verwaltung insbesondere der Polizei und Förderung des Gesundheitswesens, des Verkehrswesens und sofort, verbindet mit der Besorgung der Aufgaben, die dem modernen Staat im Gebiete des Handels und Gewerbes zukommen. Denn als noch ein besonderes Handelsministerium bestanden hat, mußte ein Teil der Arbeit auf das doch immerhin formelle und jetzt überflüssig gewordene Geschäft verwendet werden, in einer beträchtlichen Zahl von Fällen die Zuständigkeitsgrenze gegenüber dem Ministerium des Innern zu bestimmen und mit diesem Ministerium darüber zu verhandeln, wie eine Anzahl von Fragen, die gleichzeitig sowohl ins Gebiet der allgemeinen Polizei, als in das Gebiet der Gewerbe- und Handelspolizei hineinragen, durch gemeinsame Entschließungen der beiden Ministerien zu erledigen seien. Das hat ziemlich viel zu tun gemacht, jetzt geht die Sache einfacher und mit weniger Geräusch vor sich, als zur Zeit, da ein besonderes Handelsministerium bestanden hat.

Was den gewerblichen Unterricht und insbesondere die Gewerbelehrer anbetrifft, so ist dieser Zweig der Verwaltung erst im Anfang dieses Jahres an das Ministerium des Innern übergegangen, und die Anerkennung, die in dieser Beziehung in dem Kommissionsbericht und von dem Herrn Berichterstatter für das bisher Geleistete ausgesprochen wurde, gebührt nicht dem Ministerium des Innern, sondern dem Unterrichtsministerium und namentlich dem Gewerbeschulrat, seinem Leiter und dem Referenten, die dort diese Sachen bisher besorgten und so, wie auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unsererseits ganz objektiv anerkannt werden darf, zu einem guten Ergebnis geführt haben. Wir stehen mit der Ausbildung der Gewerbelehrer und mit der Ausgestaltung der Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen, mit demjenigen, was insbesondere auch noch die großen Städte speziell für das mittlere Gewerbe- und Handelsunterrichtswesen tun, in Deutschland wohl mit in der ersten Linie. Das darf uns aber keineswegs veranlassen, still zu stehen auf dem erreichten Punkte; vielmehr müssen wir aus den seitherigen Erfolgen eine Aufforderung entnehmen, wie seither vorwärts zu marschieren und diese für die Hebung unseres Gewerbewesens und namentlich für die Erhaltung unseres Mittelstandes so wichtige Organisation der Gewerbe- und Handelsschulen immer weiter zu entwickeln.

Was nun insbesondere die Ausbildung und die Prüfung der Gewerbelehrer betrifft, so ist von einigen Seiten, sowohl von dem Herrn Berichterstatter als auch eben wieder von Herrn Geheimen Hofrat Bunte hervorgehoben werden, es würde zweckmäßiger sein und der jetzigen Stellung und Aufgabe der Gewerbelehrer mehr entsprechen, wenn sie ihre Vorbildung, wenigstens für einen Teil der Studienzeit auf der Technischen Hochschule erhielten. Es gab ja eine Zeit, wo die Ausbildung der Gewerbelehrer auf der Technischen Hochschule erfolgte. Daß damals das Ergebnis ein besseres gewesen wäre, als jetzt, wo die Gewerbelehrer in einer besonderen Abteilung der Baugewerkeschule herangebildet werden, wo sie, ohne daß sie die Technische Hochschule zu besuchen haben, am Schlusse dieses Unterrichtskurses ihre Prüfung an der Baugewerkeschule abzulegen haben, muß ich als mindestens sehr zweifelhaft hinstellen. Die jetzige Organisation, wonach für die Ausbildung der Gewerbelehrer eine besondere Abteilung an der Baugewerkeschule eingerichtet ist, und zwar neuerdings von den übrigen Abteilungen dieser Schule von unten herauf bis zum letzten Kursus gesondert, entspricht den tatsächlichen Bedürfnissen und steht auch mit der Würde der Gewerbelehrer in vollem Einklang. Es werden dabei die Gewerbelehrer tüchtig, sowohl theoretisch, als praktisch vorgebildet. Ich gebe aber zu, daß diese Art der Ausbildung, übrigens ohne daß man sie aus ihrem jetzigen Stande bei der Baugewerkeschule wegverlegt, noch weiterer Verbesserung zugänglich ist; wir sind eben damit beschäftigt, neue Grundsätze über die Vorbildung der Gewerbelehrer zu entwerfen und zu beraten, und zwar unter Mitwirkung des Landesgewerbeschulrats, also von Persönlichkeiten, die selber die erforderlichen Erfahrungen in Bezug auf das gewerbliche Unterrichtswesen gesammelt haben. Eine Vorbildung der Gewerbelehrer an der technischen Hochschule ist von Herrn Geh. Hofrat Bunte zwar unmittelbar für jetzt noch nicht in Aussicht genommen worden; für jetzt wenigstens scheint der Herr Vorredner ein Bedürfnis in dieser Hinsicht vom Gesichtspunkt der besseren Ausbildung der Gewerbelehrer gar nicht betonen zu wollen, sondern er betrachtet die Sache vom Gesichtspunkte der Bedürfnisse der Technischen Hochschule aus. Er meint, wenn die Hochschule einmal (was ja gewiß ganz wünschenswert sein mag) das Recht erworben habe, die Mittelschulprofessoren der Naturwissenschaften und Mathematik alle Kurse hindurch auszubilden, sei es ein Bedürfnis für die Technische Hochschule, daß dann auch die Gewerbelehrer, wenigstens für einen Teil der Vorbildungszeit, dort ihre Studien machen. Ich kann dem Herrn Geh. Hofrat Bunte auf diesem Gebiet nicht folgen; denn es steht mir nicht zu, das Bedürfnis der Technischen Hochschule in dieser Beziehung zu würdigen. Das Ministerium des Innern, als Oberaufsichtbehörde für die Gewergelehrer, ist veranlaßt, die Sache lediglich vom Gesichtspunkt des Bedürfnisses nach einer zweckmäßigen, allen theoretischen und praktischen Anforderungen entsprechenden Ausbildung der Gewerbelehrer zu regeln. Und in dieser Beziehung ist ja ein wesentlicher Schritt vorwärts getan worden, indem eine besondere Abteilung, die sich von vornherein lediglich mit der Ausbildung der Gewerbelehrer abzugeben hat, an der Baugewerkeschule errichtet worden ist. Damit ist einem Wunsche der Gewerbelehrer Rücksicht getragen worden, die es für ihrer nicht würdig und nicht für zweckmäßig erachtet haben, daß sie zusammen mit den nicht gleichmäßig vorgebildeten Kandidaten des Hochbaues oder Maschinenbaues in den anderen Abteilungen der Baugewerkschule unterrichtet würden.

Daß diese Abteilung an der Baugewerkeschule, wie der Herr Berichterstatter, wenn ich recht unterrichtet worden bin, angenommen hat, lediglich für die Heranbildung württembergischer Gewerbelehrer gebildet worden sei, ist nicht richtig. Sie dient sowohl den badischen, wie den württembergischen Gewerbelehrern; nur augenblicklich sind in der Abteilung sehr viel mehr württembergische, als badische Gewerbelehrerkandidaten. Das hängt damit zusammen, daß vor kurzer Zeit die Vorbildungsbedingungen für die badischen Gewerbelehrer hinsichtlich des Mittelschulbesuchs verschärft worden sind; sie müssen ein weiteres Jahr an der Mittelschule verweilen, statt wie seither

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den 6., künftig auch den 7. Jahreskurs einer Mittelschule durchmachen. Dadurch ist es gekommen, daß für die Uebergangszeit, für ein Jahr, sehr wenig badische Kandidaten an die Abteilung für Gewerbelehrer bei der Baugewerkeschule übergegangen sind. Und so ist, weil zur Zeit, meines Wissens, nur ein Badener in dieser Abteilung ist gegenüber 13 oder 14 württembergischen, das Mißverständnis entstanden, als sei eine lediglich „württembergische" Gewerbelehrerabteilung bei der Baugewerkeschule errichtet worden.

Sehr erfreulich ist auch die Entwickelung, die unser Handelsschulwesen im Großherzogtum genommen hat. Wir befinden uns ja hier im Verhältnis zu dem, was für die Gewerbeschulen und die Ausbildung der Gewerbelehrer geschehen ist, man darf wohl sagen, noch in den Anfängen, aber in vielversprechenden Anfängen. In den letzten zehn Jahren sind große Fortschritte im Handelsschulwesen gemacht worden, die schon dadurch gekennzeichnet sind, daß ein besonderer Handelsschulinspektor beim Landesgewerbeamt angestellt worden ist. Ich hoffe, daß sich dieser Fortschritt in gleicher Weise in den nächsten Jahren vollziehen wird und hoffe namentlich, daß auch die Städte, deren Interesse hierbei in erster Linie in Betracht kommt, diesen Fortschritt besonders unterstützen und wie es schon seither geschehen ist, dazu mitwirken werden, daß das Handelsschulwesen immer weiter entwickelt wird.

Ich bin namentlich auch sehr damit einverstanden, wenn das Handelsmittelschulwesen, das von dem Herrn Berichterstatter als vervollkommenungsbedürftig bezeichnet worden ist, und das, wie ich zugeben muß, in Sachsen mehr als bei uns entwickelt ist, unter gemeinsamer Mitwirkung des Staates und der beteiligten Städte weitere Fortschritte macht.

Auch kann ich nur sehr anerkennen, was durch die Einrichtung von Handelshochschulkursen in einzelnen Städten unseres Landes, namentlich in Mannheim, geschehen ist. Wir sind noch nicht reif für eine eigene Handelshochschule; aber ich glaube, es ist ein sehr zweckmäßiger und ein den Bedürfnissen unseres hochentwickelten Handels sehr entsprechender Schritt im Sinne einer sowohl wissenschaftlichen als praktischen Weiterbildung der Handelsbeflissenen dadurch gemacht worden, daß einzelne Städte, soviel ich weiß Karlsruhe und Mannheim, solche Handelshochschulkurse unter Mitwirkung von Universitätsprofessoren eingerichtet haben. Die Großherzogliche Regierung wäre auch gerne bereit, soweit ihr Mittel zur Verfügung stehen, die Handelshochschulkurse zu unterstützen. Aber ob es möglich sein wird, sie schon in dieser Budgetperiode durch Geldzuschüsse zu fördern, scheint mir bei den knappen Mitteln, die uns auf diesem Gebiete zur Verfügung stehen, immerhin fraglich zu sein. Dagegen werden wir sehr gerne die Beamten, insbesondere die technischen, deren die Städte für die Ausgestaltung der Handelshochschulkurse bedürfen, soweit tunlich, dazu veranlassen, daß sie bei der Erteilung dieser Kurse mitwirken.

Was dann Herr Fabrikdirektor Dewitz über die soziale Versicherung gesagt hat, gibt mir zu Bemerkungen nur verhältnismäßig wenig Veranlassung. Es handelt sich hier um ein Gebiet, auf dessen Ausgestaltung die Großh. Regierung und die Landesgesetzgebung ja nur geringen Einfluß haben. Wie auch der Großh. Regierung bekannt ist, bestehen namentlich darüber Beschwerden, daß seit der im Jahre 1900 erfolgten Abänderung der Unfallversicherungsgesetzgebung die Beiträge, die der Unternehmer zu dem Reservefonds der Unfallgenossenschaften zu leisten hat, wesentlich erhöht worden sind. Die Beschwerden hierüber sind ja auch an den Reichstag und an die Reichsleitung gelangt und dort geprüft worden; man hat sich aber dort nicht veranlaßt gesehen, diesen Beschwerden stattzugeben. Die ganz richtige Tatsache, die Herr Fabrikdirektor Dewitz hervorgehoben hat, daß die Unfallversicherung nunmehr, seitdem sie etwa 20 Jahre in Tätigkeit ist, die Unternehmer mehr als die anderen Versicherungszweige belastet, hängt wohl mit etwas anderem zusammen, was Herr Fabrikdirektor Dewitz nicht erwähnt hat; insbesondere damit, daß im Unterschied von den anderen ähnlich ausgestalteten Zweigen der sozialen Versicherung, namentlich von der Invalidenversicherung, die Unfallversicherung von vornherein auf das Umlageprinzip, nicht auf das Kapitaldeckungsprinzip gestellt worden ist. Man hat lediglich dasjenige, was man in jedem Jahre an Renten bedurfte, natürlich unter Zuschlag einer Summe für Betriebskosten und für einen von vornherein sehr kleinen Reservefond, auf die Beteiligten umgelegt. Die Unternehmer waren bei diesem Umlagesystem in der ersten Zeit recht gut daran, denn die von den Unfällen eines Jahres sich erst in künftigen Jahren weiter ergebenden Rentenbeträge sind bei diesem Umlagesystem bei der Ausschlagung der Jahreskosten nicht in Rechnung gezogen worden, wie es bei der Kapitaldeckung nach dem Versicherungsprinzip hätte geschehen müssen; man hat es vielmehr den später hinzukommenden Unternehmern überlassen, durch das Umlageverfahren die Ren-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tenbeträge zu decken, die durch die Unfälle früherer Jahre erwachsen sind. Es kamen nun jedes Jahr neue Renten hinzu, die Renten aus den Unfällen der früheren Jahre sind aber zu einem großen Teil geblieben, weil es ja nicht Renten für ein Jahr sind, sondern für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, vielfach geradezu für das Leben. Und so hat sich nach zwanzig Jahren ergeben, daß bei diesem Umlagesystem vielleicht schon jetzt mehr an Beiträgen erhoben werden muß, als wenn man von vornherein, wie bei der Invalidenversicherung, das Kapitaldeckungssystem eingeführt hätte. Das läßt sich natürlich nicht mehr nachträglich ändern. Man hat aber im Jahr 1900 eine kleine Korrektur angebracht und hat wenigstens etwas vom System der Kapitaldeckung nachträglich einführen wollen, indem bestimmt wurde, daß ein erheblich größerer Zuschlag als seither zur Ansammlung eines beträchtlichen Reservefonds, der eine Art teilweiser Kapitaldeckung darstellt, erhoben werden sollte. Der Gedanke war wohl richtig, und die Reichsleitung und der Reichstag haben sich nicht veranlaßt gesehen, trotz der von den beteiligten Unternehmern in sehr großer Zahl eingereichten Beschwerden, eine Aenderung an dieser neuen gesetzlichen Bestimmung eintreten zu lassen.

Was Herr Fabrikdirektor Dewitz hinsichtlich der katholischen Feiertage bemerkt hat, wird wohl der Großh. Regierung zu einer Aenderung der Bestimmungen, wie sie in der Verordnung über die Sonntagsheiligung vom Jahre 1892 enthalten sind, keine Veranlassung geben. Es handelt sich, wenn ich recht verstanden habe, nicht um die großen gebotenen Feiertage, an denen überhaupt jede Arbeit, die nach außen hinauswirkt, eingestellt werden soll, sondern es handelt sich um diejenigen Feiertage, die nicht geboten sind. An diesen nicht gebotenen Feiertagen, wie den Marientagen, darf aber nach jenen Bestimmungen in den kleingewerblichen und industriellen Betrieben gearbeitet werden; wenn auch niemand gezwungen werden darf, entgegen seiner religiösen Ueberzeugung an solchen Tagen zu arbeiten, so besteht doch kein polizeiliches Verbot, an solchen Tagen zu arbeiten; auch solche Arbeiten sind an jenen nicht gebotenen Feiertagen gestattet, die sich durch Geräusch oder sonstwie nach außen bemerklich machen. Sie sind nur dann verboten, wenn ein solches Geräusch entsteht, daß dadurch der Gottesdienst oder eine andere religiöse Feierlichkeit einer Konfession gehindert wird. Es handelt sich bei der angeregten Frage überhaupt nicht um eine Sache der Gesetzgebung, sondern um eine Sache der Sitte. Es ist ganz richtig, daß in den überwiegend katholischen Landesteilen nach einer alten Sitte derartige nicht gebotene Feiertage meist auch in den Fabriken und den sonstigen Gewerbebetrieben durch Arbeitsruhe gehalten werden. Auf eine Aenderung in dieser Hinsicht einzuwirken, erachtet die Großh. Regierung nach den obwaltenden Verhältnissen keineswegs für geboten.

Und was dann endlich die Arbeiterwohnungen anbetrifft, so hat Herr Fabrikdirektor Dewitz der Landesversicherungsanstalt Baden den Vorwurf gemacht, als ob sie es an einem wohlwollenden Entgegenkommen fehlen ließe, wenn es sich darum handle, Darlehen zum Zwecke des Baues von Arbeiterwohnungen zu geben. Dies steht nach meiner Kenntnis mit den Tatsachen nicht vollständig im Einklang. Die badische Landesversicherungsanstalt hat es immer für ihre Aufgabe erachtet, ihre Kapitalmittel, die ja jetzt schon auf weit über 30 Millionen, ich glaube gegen 40 Millionen angewachsen sind, hauptsächlich in der Weise anzulegen, daß dabei gleichzeitig den sozialen Bedürfnissen die erforderliche Rücksicht getragen wird. Sie hat namentlich bereits bedeutende Summen zur Unterstützung der gemeinnützigen Bautätigkeit durch Hingabe von Darlehen aufgewendet. Im ganzen beträgt das von der Versicherungsanstalt Baden seither für diesen Zweck aufgewendete Kapital 11 184 000 M., wovon 1 687 000 M., also 15 Proz., außerhalb der Mündelsicherheit dargeliehen worden sind. Sie steht in dieser Beziehung unter den 31 deutschen Versicherungsanstalten an vierter Stelle; nur noch drei andere Versicherungsanstalten haben etwas mehr für diese Zwecke ausgegeben. Der noch ungetilgte Betrag der Darlehen, welche die badische Versicherungsanstalt für Arbeiterwohnungen ausgegeben hat, betrug Ende 1904 7600000 Mark; von diesen Baudarlehen sind gegeben worden an Gemeinden etwa 900 000 M.; an Bauvereine etwa 1 370 000 M. und an einzelne Versicherte (da ist es immer am meisten riskiert und macht am meisten Mühe) 5 360 000 M. Auch ist es nicht richtig, daß — wenigstens im großen Ganzen — ein Zinsfuß von der wie ich zugeben muß abschreckenden Höhe verlangt wird, wie sie Herr Fabrikdirektor Dewitz vorhin angegeben hat. Es sind für Arbeiterwohnungen nach der mir vorliegenden Nachweisung gegeben worden über 9 Millionen zum Zinsfuß von 3½ Proz., und nach meiner Kenntnis hat die Versicherungsanstalt bei solchen Darlehen nicht den Grundsatz, daß nur bis zur Hälfte des geschätzten Werts geliehen wird, sondern vielfach wird bis zu 60 Proz. und mehr des amtlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geschätzten Werts des Wohnhauses von der Versicherungsanstalt dargeliehen.

Die Generaldiskussion wird hierauf geschlossen und in die Spezialberatung eingetreten.

Es wurden hierauf die einzelnen zur Beratung stehenden Positionen aufgerufen; dabei erhielt das Wort:

Zu Titel VIII § 7

Oberbürgermeister Beck: Als im Nachtragsbudget 1900/01 hauptamtliche, etatmäßige Stellen für die vier Schiedsgerichte angefordert wurden, war bemerkt, diese Beamten sollten „bis zur anderweitigen Regelung des Gehaltstarifs den Rang und die Bezüge von Amtsvorständen haben". Daraus war wohl die Absicht der Regierung zu erkennen, die Schiedsgerichtsvorsitzenden bei erster Gelegenheit in eine höhere Stufe des Gehaltstarifs einzureihen. Von diesem Vorhaben ist jedoch die Großh. Regierung, wie aus einer dem Berichterstatter gewordenen Auskunft sich ergibt, wieder abgekommen.

Nun scheint aber doch die Stellung und Tätigkeit dieser, durchweg in höheren Dienstjahren stehenden Beamten eine Versetzung von Tarifabteilung C 3 etwa nach B 4 durchaus zu rechtfertigen und ich möchte deshalb diese Anregung der Großh. Regierung zur wohlwollenden Berücksichtigung empfehlen.

Für den Vorsitzenden des Mannheimer Schiedsgerichts wurde vor Jahren auf Staatskosten eine Dienstwohnung gemietet, die aber von den Geschäftsräumen ziemlich weit entfernt liegt. In dem der Ortskrankenkasse gehörigen Gebäude, das die Diensträume des Schiedsgerichts enthält, wäre die Gelegenheit auch zur Anmietung einer Dienstwohnung gegeben. Da der Mietvertrag der derzeitigen Wohnung 1. Januar 1907 endigt, könnte vielleicht doch die den dienstlichen Interessen gewiß förderliche räumliche Verbindung von Dienstwohnung und Bureau herbeigeführt werden.

Auch diese Frage wolle von der Großh. Regierung wohlwollend geprüft werden.

Zu Titel IX B § 1 (Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege) erhält das Wort

Stadtrat Boeckh: Wenn ich zu dieser Position das Wort ergreife, so geschieht es zunächst, weil Ihnen eine Petition der Kreisausschüsse des Landes vorliegt, bei deren Abfassung ich persönlich beteiligt war. Es ist aber nicht nur dieser formale Grund, aus dem ich das Wort ergreife, sondern es ist der materielle Grund, da ich auch für meine Person der Meinung bin, daß diese Position auf der seitherigen Höhe hätte belassen werden sollen, weil dies durch materielle Interessen der Kreise und Gemeinden gerechtfertigt erscheint. Im jetzigen Budget ist diese Position nur mit 350 000 M. eingestellt, während sie im vorigen Budget 400 000 Mark betrug. Es ist eine alte Position, welche seit 40 Jahren im Budget steht: Unter dem alten Straßengesetz stand sie unter Dispositionsfond für Gemeinden, unter dem neuen Gesetz von 1884 ist sie mit der Ausdehnung auf Kreise auf den außerordentlichen Etat übernommen worden. Die Position ist seither gewachsen — auch im vergangenen Jahr ist sie gewachsen — und stets aufgebraucht worden. In dem Kommissionsbericht finden Sie die Ausgaben erwähnt, welche die Kreise für Wege schon gemacht haben, oder welche noch bevorstehen. Es würde das doch, glaube ich, ein unvollständiges Bild der Sache geben, denn es sind, wie schon aus der Position hervorgeht, nicht die Kreise allein an dieser Position beteiligt, sondern es sind dies, und zwar in weit höherem Maße die Gemeinden des Landes. Wenn man nun die Vergangenheit beobachtet, ist es zunächst sachlich kaum zu verstehen, warum man nicht mindestens im seitherigen Betrage die Position eingestellt hat. Sie finden nämlich aus der Rechnungsnachweisung der vorhergehenden beiden Budgetjahre, daß die Position von 400 000 M. vollständig verwendet worden ist. Es sind zur Zahlung angewiesen worden nicht nur 400 000 M., es sind angewiesen worden 446 959 M. Von diesen Beträgen sind an die Gemeinden rund 349 000 M. ausbezahlt worden, und an die Kreise, und zwar an vier Kreise 48 000 M. In Rückstand ist man, um das Budget nicht zu überschreiten, mit der Auszahlung von 47 000 M. geblieben. Damit ist aber das Bild noch nicht vollständig. Es sind durch Zusagen, die an einzelne Gemeinden gemacht worden sind, bereits für die bevorstehenden beiden Budgetjahre zugesagt 562 000 Mark. Es ist also erklärlich, daß wenn diese Beträge zur Auszahlung kommen sollten, schon der Budgetposten von 400 000 Mark erschöpft ist. Ich bemerke übrigens um Mißverständnisse zu vermeiden, daß diese Zusagen nicht definitiv erfolgt sind, sondern unter dem Vorbehalt, daß genügende Mittel in das Budget wieder eingestellt würden. Es waren die Kreise, wenn sie sich in der Sache bittend an die Kammer gewendet haben, sich sehr wohl bewußt, daß eigentlich ihre Interessen in zweiter Reihe, die Interessen der Gemeinden aber in erster Reihe stehen; es ist nämlich ganz natürlich, daß, wenn die Kreise keine oder geringere Beiträge erhalten, schließlich gar niemand anders dar-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter zu leiden hat, als die Gemeinden, in deren Interesse ja die Kreise alle ihre Mittel verwenden. So schiene es mir materiell gerechtfertigt, wenn diese Position in der seitherigen Höhe geblieben wäre. Es ist auch nicht ein materieller Grund zur Nichtbeibehaltung der seitherigen Budgetposition geltend gemacht worden, sondern es wurde gesagt, es erlaube die gegenwärtige Finanzlage des Landes nicht, den Betrag vollständig aufrecht zu erhalten, er müsse deshalb reduziert werden auf 350 000 Mark, es würden also 50 000 Mark hier gespart werden müssen. Ich muß sagen, daß an den 50 000 Mark das Budget meiner Meinung nach nicht hängen könne. In dieser Meinung wurde ich später bestärkt, als wir durch ein Nachtragsbudget mit Beträgen überrascht wurden, denen gegenüber der Betrag von 50 000 Mark absolut nichts bedeutet, und mit Budgetposten, von denen es nichts ausmacht, ob sie etwa 50 000 Mark geringer wären. Nun hat die Zweite Kammer in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung bei der ersten Lesung des Budgets beschlossen, diese Budgetposition noch einmal an die Kommission zurückzuweisen, um noch einmal zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, gleichwohl diese 50 000 Mark einzustellen. Ich habe keinen Grund, anzunehmen, daß diese Prüfung vorgenommen worden ist in Unkenntnis der wirklichen Finanzlage und habe keinen Grund, in Zweifel zu ziehen, daß diese Prüfung nicht durchaus in wohlwollendem Sinn gepflogen worden ist; sie hatte aber leider das Resultat, mit dem ich nicht einverstanden sein kann, nämlich das Resultat, daß mit Rücksicht auf die Finanzlage der Posten auf den Betrag von 350 000 Mark ermäßigt geblieben ist. Ich kann nun nicht mein persönliches Urteil dem übereinstimmenden Urteil der Zweiten Kammer und der Großh. Regierung sowie unserer Kommission entgegenstellen und will um so mehr auf Stellung eines Gegenantrages verzichten, als derselbe nach Lage der Sache völlig aussichtslos wäre. Ich möchte aber zweierlei hoffen, einmal daß der Wunsch, der seitens der zweiten Kammer ausgesprochen worden ist und dem die Kommission sich angeschlossen hat, in Erfüllung geht und die Position wieder in der früheren Höhe wiederkehrt, und daß der Posten aus dem außerordentlichen Etat in den ordentlichen Etat versetzt wird, denn es hat keinen Sinn, eine Position, die seit 40 Jahren wiederkehrt und dem immer wachsenden Bedürfnis entspricht, im außerordentlichen Etat zu belassen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Im großen und ganzen bin ich mit den Ausführungen des Herrn Vertreters der Kreise vollständig einverstanden. Auf eins glaube ich noch hinweisen zu sollen. In der Budgetkommission des anderen Hohen Hauses ist der Beschluß gefaßt worden, die sehr bedeutende Position für die Restaurierung des Otto Heinrichsbaues in Heidelberg im Betrag von 100 000 Mark zu streichen. Wir wissen nicht, wie das andere Hohe Haus im Plenum beschließen wird; aber es ist vielleicht vorauszusehen, daß der Beschluß im Plenum in gleicher Weise fallen wird. Da nun der Beschluß der Budgetkommission im anderen Hohen Hause sich nicht auf Erwägungen der Finanzlage, sondern auf prinzipielle Erwägungen gründet, so muß der Betrag, der gestrichen werden soll, wieder verfügbar werden. Unter dieser Voraussetzung müßte sich das Geld finden, den Betrag für Dotierung der Kreise auf die entsprechende Höhe hinauf zu setzen. Wir sind heute selbstverständlich nicht in der Lage, zu wissen, wie jene Sache sich entwickeln wird und wir können deshalb heute jedenfalls nicht zu einem Antrag gelangen, diese Position in dieser früheren Höhe von 400 000 Mark wieder herzustellen; dagegen wäre aber wohl ein Antrag möglich, diese Position noch einmal auszusetzen und wieder in Behandlung zu nehmen, nachdem über den Otto Heinrichsbau entschieden worden ist. Ich meinerseits wäre bereit, einen Antrag in dieser Beziehung zu stellen, aber ich möchte dem Vertreter der Kreise den Vortritt lassen und wäre meinerseits bereit, den Antrag zu unterschreiben.

Minister Dr. Schenkel: Ich möchte bitten, daß ein solcher Antrag unterbleibt. Die Großh. Regierung könnte ihm nicht zustimmen. In Uebereinstimmung mit dem Großh. Ministerium der Finanzen muß ich, obwohl ich an sich von dem Standpunkt meines Ressorts alles Interesse daran hätte, für den gedachten Zweck statt 350 000 Mark 400 000 Mark zu erhalten, prinzipiell erklären, es bleibe die Regierung dabei stehen, daß im Hinblick auf die derzeitige Finanzlage nur 350 000 Mark, nicht 400 000 Mark für die Unterstützung der Kreisstraßen und der Gemeindewege im Budget vorgesehen werden. Auch wenn ein solcher Antrag angenommen würde, könnte die Regierung nicht zustimmen und es würden nach wie vor nur 350 000 Mark im Budget bleiben, selbst wenn beide Kammern die 50 000 Mark weiter bewilligen würden. Uebrigens ist das, was der Herr Bürgermeister Dr. Weiß zur Motivierung eines etwaigen Antrags dieser Art vorgebracht hat, meiner Ansicht nach nicht geeignet, den Antrag als sachlich begründet erscheinen zu lassen. Selbst wenn, was noch gar nicht bestimmt ist, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

100 000 M., die für den Beginn einer Herstellung des Otto Heinrichsbaues in Aussicht genommen sind, wegfallen würden, würde davon kein Pfennig für solche Dinge, die aus allgemeinen Staatsmitteln zu bestreiten sind, verwendet werden können. Diejenigen Mittel, die für das Heidelberger Schloß vorgesehen sind, werden im Domänengrundstock verfügbar gemacht und Mittel des Domänengrundstocks können, verfassungsmäßig nur für bestimmte Zwecke, jedenfalls nicht für den Zweck, daß man daraus Kreisstraßen oder Gemeindewege unterstützt, verwendet werden.

Stadtrat Boeckh: Ich möchte nur bemerken, daß ich die Frage, welche Herr Bürgermeister Dr. Weiß aufgeworfen hat, auch überlegt habe, und ich bin aus dem Grunde dazu gekommen, die Sache nicht zu berühren, zunächst, weil man noch nicht wisse, wie sich die Frage des Heidelberger Schlosses gestaltet, sodann, weil die 350 000 Mark, deren Genehmigung heute beantragt wird, einmal verbeschieden sein müssen und mir eine Zurückverweisung an die Zweite Kammer ganz untunlich erscheint. Sollte von der Zweiten Kammer die Position für das Heidelberger Schloß abgelehnt werden, würden wir uns überlegen können, ob wir einen Antrag auf Bewilligung weiterer 50 000 Mark nachträglich stellen können, die im Nachtragsetat zu bringen wären. Es wird eben hier wohl die Einwendung in Betracht gezogen werden müssen, die eben seitens des Herrn Ministers erhoben worden ist, daß es sich nämlich beim Heidelberger Schloß um Mittel des Domänengrundstocks handelt, die nicht frei werden für den ordentlichen Etat. Ich habe mir das auch gesagt und habe es nicht für praktisch gehalten, es anzuregen. Ich betone schließlich, da ich mich durch anderweite Rücksprache davon überzeugt habe, daß ein Antrag auf Zurückverweisung keine Aussicht auf Annahme hätte, und ich halte die Stellung solcher Anträge für die Sache, der man dienen will, nicht nur nicht für vorteilhaft, sondern für nachteilig.

Freiherr von Göler: Die Verquickung der Frage des Staatsbeitrags zu den Straßenkosten mit der Frage über das Heidelberger Schloß und seinem Schicksal scheint mir verfehlt. In dieser Lage ist der badische Staat doch noch nicht, daß er entweder das eine oder das andere tun muß. Es liegen uns zwei Fragen vor, von denen jede für sich beantwortet werden kann und beantwortet werden muß. Sehe ich diesen Staatsbeitrag für die Kreisstraßen nach seiner Entwicklung an, so finde ich, daß im Jahre 1885 dieser Beitrag mit 150 000 Mark aufgenommen wurde, und mit der Geschwindigkeit eines Automobils ist der Betrag auf 400 000 Mark gestiegen. Man hat sich in einer geldreichen, üppigen und glänzenden Zeit zu dieser Erhöhung leicht entschlossen. Es ist dabei vielfach gezweifelt worden, ob alle Kreise überhaupt in der Lage seien, den ganzen Betrag aufzuwenden und es ist nachgewiesen worden, daß einzelne Kreise gar nicht imstande waren, diesen Betrag aufzubrauchen. Wenn diese Erhöhung also der Ausfluß einer reichen Epoche war, so ist doch sehr natürlich, daß wenn eine Geldknappheit eintritt, man wieder etwas zurückhält und auf den früheren Posten zurückgreift. Man muß hier eben ab- und zugeben. Es wird kein großer Schaden sein, wenn im einen oder anderen Kreise die Anlage einer Kreisstraße auf 2, 4 oder 6 Jahre verschoben wird, bis wieder bessere Zeiten eintreten. Gerade in diesem Punkte scheint eine gewisse Elastizität vorhanden zu sein. Ich bin deshalb jetzt einverstanden, daß die Position auf 350 000 Mark belassen wird. Ihre Budgetkommission hat auch die Frage der späteren Erhöhung dieses Betrages erwogen und sie schließt sich dem Wunsche an, daß, soweit die Mittel es später erlauben, diese Position wieder erhöht werden soll. Eine feste Summe kann aber nicht genannt werden; es dürfte dies eine Frage der Zukunft und der künftigen Finanzlage sein.

Bürgermeister Dr. Weiß: Den Einwand des Herrn Ministers, daß die Mittel, die für das Heidelberger Schloß vorgesehen waren, deshalb hier nicht verwendet werden könnten, weil es Domänengrundstocksmittel seien, die man zu Wirtschaftszwecken nicht verwenden könne, muß ich als richtig zugeben. Auf der anderen Seite aber glaube ich, wir sollten doch noch irgend einen Ausweg finden, um die fragliche Position etwas zu erhöhen. Ich kann nicht anerkennen, daß es richtig ist, was Herr Freiherr von Göler gesagt hat, daß es nicht darauf ankomme, ob eine Straße zwei Jahre früher oder später gebaut werde. Nach dem Ergebnis der Volkszählung hat in Orten, die weit vom Verkehr abliegen, die Bevölkerungszahl von einer zur anderen Zählung eine nennenswerte Abnahme erfahren. Bei Straßenprojekten ist es wesentlich erforderlich, das platte Land — es ist übrigens meist nicht plattes Land, sondern es sind die höheren Lagen des Landes — in Zusammenhang mit unserem großen Verkehr zu erhalten. Ich habe in unserer letzten Sitzung Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, welche erhöhte Bedeutung unter den heutigen Verhältnissen die Landstraßen wieder zu gewinnen scheinen. Ich will das nicht noch einmal ausführen, aber ich will nur noch einmal betonen, daß die weitere Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gestaltung des Straßenwesens eine der allerwichtigsten Aufgaben ist, und deshalb glaube ich, sollten wir irgend einen Modus suchen, um im Lauf der Budgetperiode das, was irgend nottut, auch ausführen zu können. Vielleicht wäre folgender Weg gangbar: Man hat zum Teil schon Positionen, von denen man voraussah, daß sie nicht ganz zulänglich sein werden, für überschreitbar erklärt. Es ist denkbar, daß im Verlauf der Budgetperiode sich zeigt, daß die erforderlichen Mittel doch vorhanden sind, um etwas weiter zu gehen. Ich würde mich damit einverstanden erklären, daß die Position mit 350 000 Mark genehmigt, aber für überschreitbar erklärt wird. Dies müßte allerdings im andern Hohen Hause auch noch bestätigt werden.

Titel IX B § 1 wird hierauf angenommen.

Zu Titel XV § 18:

Oberbürgermeister Beck: Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis sind im Budget 12 500 Mark, sowie 4000 Mark als Zuschuß zum Betrieb der Zentralstelle vorgesehen. Der Unterstützungsbetrag von 12 500 Mark verteilt sich auf 13 Verbandsanstalten. Mit dem 1. Mai 1906 sind nun aber zwei neue Anstalten ins Leben getreten (Weinheim und Durlach), 2—3 weitere werden vielleicht noch im Laufe der Budgetperiode errichtet. Es müßten also die Zuschüsse für die älteren Anstalten gekürzt werden. Durch die letztere Maßnahme wären die einzelnen Anstalten jedoch gezwungen, da bei den meisten derselben die verfügbaren Mittel ohnehin schon sehr beschränkt sind, eine Einschränkung, vielleicht sogar eine Schmäleerung der Gehalte der Verwalter vorzunehmen. Daß dieses Vorgehen auf die Arbeitsfreudigkeit dieser Beamten niederdrückend einwirken würde, brauche ich wohl nicht besonders zu betonen. Der Budgetsatz sollte künftig um etwa 1200 Mark erhöht werden.

Im Vorjahre sind für die Landeszentrale für Arbeitsnachweis zur Einrichtung eines regelmäßigen Vermittlungsdienstes zwischen den einzelnen Verbandsanstalten und den Anstalten benachbarter Länder 5000 Mark bewilligt worden. In diesem Budget sind für den genannten Zweck 4000 Mark vorgesehen. Mit diesem Zuschuß ist aber ein weiterer Ausbau dieser Einrichtung, z. B. Veröffentlichung von Listen der Stellensuchenden, weitere Verbreitung der Listen, unmöglich, eventuell müßte sogar eine Einschränkung des Betriebs eintreten. Die Regierung hat damit gerechnet, daß die Kreisverbände zu dieser Einrichtung erhebliche Zuschüsse leisten; aber nur die Kreisverbände Karlsruhe und Mannheim haben einen Beitrag von je 300 Mark gegeben. Es sollte also auch hier eine Erhöhung des Budgetsatzes von 4000 auf 4500 Mark vorgenommen werden.

Zu Titel XV § 30 (Gewerbeschulen) erhält das Wort:

Bürgermeister Dr. Weiß: Bezüglich der Gewerbeschulen hat sich zwischen der Großh. Regierung und den Städten hinsichtlich der Weberstunden eine ähnliche Sache abgespielt, wie bezüglich der Realmittelschulen. Es waren auch an den Gewerbeschulen die Stundendeputate der Lehrer reduziert worden. Es haben sich daraus erhebliche Mengen von Ueberstunden ergeben und da war die Frage, wer diese bezahlen sollte. Die Städte standen ihrerseits auf der Ansicht, daß es wie bei den Realmittelschulen gemacht werden und der Staat die Kosten der Ueberstunden, soweit diese von etatmäßigen Lehrern erteilt werden, allein übernehmen solle. Es schien auch anfangs, als ob dazu eine gewisse Neigung vorhanden wäre, es ergaben sich aber nachher Schwierigkeiten, so daß der Landesgewerbeschulrat erklärte, es sei dies deshalb nicht möglich, weil die Verhältnisse an den verschiedenen Gewerbeschulen verschieden gelagert seien. An manchen Gewerbeschulen sei eine Menge Ueberstunden, die nicht durch diese Reduzierung des Stundendeputates entstanden seien, sondern durch ungenügende Besetzung der Schule infolge des Mangels an Gewerbelehrern. Es seien auch die Statuten an den verschiedenen Schulen verschieden; so komme es, daß, wenn der Staat sich rundweg bereit erklären würde, die Ueberstunden selbst zu übernehmen, daß er dann einen erheblichen Teil von solchen Ueberstunden tragen würde, deren Entstehen er ja nicht durch die Herabsetzung des Stundendeputats herbeigeführt habe. Es wurde dann darauf hingewiesen, daß beabsichtigt sei, die Verhältnisse der Gewerbeschulen im ganzen Land neu zu regeln, die Aufstellung neuer Statuten herbeizuführen und Vereinbarungen zu treffen, um für alle Fälle billige Verhältnisse herzustellen.

Es war ein dankenswertes Entgegenkommen, daß man sich geneigt erklärte, vorläufig ein Drittel der Kosten der Ueberstunden zu übernehmen, und die Städte ihrerseits glaubten auch vorläufig dieses Drittel als richtigen Maßstab annehmen zu können in der Voraussetzung natürlich, daß später für jene Ueberstunden, die durch Herabsetzung des Stundendeputats für etatmäßige Lehrer entstanden sind, der Staat trotzdem in erhöhtem Maße eintreten würde. Ich darf mir

vielleicht gestatten, an die Großh. Regierung die Frage zu richten, in welchem Stadium die Angelegenheit jetzt sich befindet. Es wäre ja vielleicht möglich, daß durch die inzwischen stattgehabte Ersetzung des Landesgewerbeschulrats durch das Landesgewerbeamt andere Gesichtspunkte hervorgetreten wären, oder die Sache ins Stocken geraten wäre. Ich wäre für eine bezügliche Auskunft dankbar.

Minister Dr. Schenkel: Die Frage, die Herr Bürgermeister Dr. Weiß soeben berührt hat, unterliegt zurzeit der Erwägung der Großh. Regierung. Es wird wohl der Landesgewerbeschulrat, in welchem sich auch eine Anzahl sachverständiger Persönlichkeiten befinden, demnächst in die Lage kommen, sich darüber zu äußern.

Zu Titel XV § 53

Oberbürgermeister Beck: In dankenswerter Weise haben sich im anderen Hohen Hause eine Reihe von Stimmen erhoben, welche beredt und eindringlich einem langjährigen Herzenswunsch der Stadt Mannheim Ausdruck gaben, nämlich auf Errichtung einer Baugewerkschule in Mannheim. Auch in diesem Hohen Hause vermöchte ich eindringlicher, als es in früheren Landtagen in der Ersten Kammer von den Herren Diffené, Scipio, Englert und Reiß geschehen ist, diesen Wunsch nicht zu wiederholen.

Wenn die größte Stadt des Landes bis jetzt nicht der Sitz einer einzigen der im letzten Jahrhunderte allenthalben im Lande errichteten zahlreichen zentralen Anstalten geworden ist, und nunmehr seit Jahren nur die Errichtung einer einzigen gerade ihrer Eigenart angepaßten Anstalt — nämlich eine zur Förderung der bei uns heimischen technischen Industrie erbittet, so kann dieser Wunsch nicht wohl als unbescheiden bezeichnet werden. Wurde auch diese Bitte nicht gewährt, so werden wir aber im Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Billigkeit, die unserem Wunsche zur Seite steht, nicht unterlassen, diesen Wunsch fort und fort zu wiederholen, bis demselben willfahrt wird.

Konnte man gegenüber so manchem Wunsche der Stadt Mannheim die gespannte Finanzlage des Staates ins Feld führen, so fällt auch dieser letzte Grund weg gegenüber dem auch bereits wiederholt in diesem Hohen Hause vorgetragenen Wunsche auf Entsendung eines Staatskommissärs zu den Prüfungen der Mannheimer Ingenieurschule. Im Jahre 1904 wurde ein solcher staatlicher Kommissär zur Vornahme einer eingehenden Besichtigung entsendet; auch der Schlußprüfung wohnten zwei Beauftragte des Großh. Gewerbeschulrats bei. Es ist nun nicht verständlich, aus welchem Grunde nun eine jeweilige Entsendung für unzulässig erachtet werden sollte, nachdem in Nachbarländern eine ständige Beaufsichtigung dieser Anstalt und Entsendung von Kommissionen zu den Prüfungen sogar gesetzlich vorgeschrieben ist und nachdem das Unterrichtsministerium sogar die Ansicht vertritt, es seien Anstalten, in denen längst der Schule entwachsene Frauenspersonen in den gewiß nicht staatsgefährlichen Hantierungen des Bügelns, Kochens, Waschens 2c. unterrichtet werden, ständig durch die Kreisschulvisitaturen zu überwachen.

Amtmann Dr. Paul: Die Frage, ob eine weitere Baugewerkeschule im Lande zu errichten sei, steht und fällt — wie wohl ohne weiteres zugegeben wird — mit der Frage, ob die jetzige Baugewerkeschule überlastet ist. Die Großh. Regierung ist der Meinung, daß dies nicht der Fall ist und es geht ja auch aus dem Kommissionsbericht selbst hervor, daß zurzeit die Zahl der Schüler der Baugewerkeschule geringer ist, als dies seit langem der Fall war. Die Großh. Regierung hat in der Auskunft, die sie der Budgetkommission des Hohen Hauses gegeben hat, auch angeführt, es werde in den nächsten Jahren, soweit die hochbau- und maschinenbautechnische Abteilung in Frage steht, kaum ein sehr erheblicher Zuwachs an Schülern zu erwarten sein. Ihre Kommission hat geglaubt, einen Widerspruch zwischen dieser Erklärung der Regierung und der Anforderung weiterer Lehrer im Etat finden zu müssen. Ich glaube, wenn Sie näher prüfen, für welche Zwecke die Lehrer verlangt werden, wird zugegeben werden müssen, daß dieser Widerspruch nicht vorhanden ist. Es sind drei weitere Professoren und ein weiterer Reallehrer anverlangt. Hiervon sollen zwei Professoren und der Reallehrer an der Gewerbelehrerabteilung Verwendung finden. Es ist auch seitens des Herrn Oberbürgermeisters Beck nicht darauf abgehoben worden, daß etwa eine weitere Schule zur Ausbildung von Gewerbelehrern errichtet werden müsse; die Frage ist ja nur, ob ein Bedürfnis für eine weitere hoch- und maschinenbautechnische Schule vorliegt. Nun wird allerdings auch ein Professor für die maschinenbautechnische Abteilung verlangt, aber nicht wegen des Eintritts einer höheren Zahl von Schülern, sondern weil — wie aus der Auskunft der Regierung zu entnehmen ist, die im Kommissionsbericht Seite 16 abgedruckt ist — dieser Abteilung eine weitere Klasse beigefügt werden soll, um eine bessere Verteilung des Lehrstoffes zu ermög-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichen. Es soll der Unterrichtsstoff der beiden letzten Kurse dieser Abteilung künftig auf drei Jahreskurse verteilt werden. Ich glaube also, was die neuen Stellen betrifft, wird nicht gesagt werden können, daß ein Widerspruch zwischen der Erklärung der Großh. Regierung und der Anforderung im Budget gefunden werden könnte.

Es wird seitens der Stadt Mannheim namentlich auch darauf abgehoben, daß weit mehr Schüler aus Mannheim und Umgegend, als es jetzt der Fall ist, die Baugewerkeschule besuchen würden, wenn eine solche in Mannheim wäre. Ich glaube, dieser Einwand beweist zuviel. Denn dies trifft schließlich auch für die andern Landesteile zu; und ich darf darauf hinweisen, daß z. B. die Budgetkommission der Zweiten Kammer vor einigen Jahren es für notwendiger gehalten hätte, in Freiburg eine Baugewerkeschule zu errichten, als in Mannheim. Was diejenigen jungen Leute betrifft, die an sich mangels hinreichender Mittel nicht in der Lage wären, die Schule in Karlsruhe zu besuchen, so suchen wir einigermaßen dadurch zu helfen, daß in liberaler Weise Stipendien und Schulgeldnachlässe bewilligt werden, so daß auch manchem minderbemittelten Schüler, der nicht in Karlsruhe zu Hause ist, der Besuch der Baugewerkeschule hier sehr wohl möglich sein wird. Es sind allein im Wintersemester 1905/06 Stipendien bewilligt worden 4335 Mark, und Schulgeldnachlässe 3284 M., zusammen 7619 M.

Es ist sodann seitens des Herrn Oberbürgermeisters Beck ein weiterer Wunsch der Stadt Mannheim vorgetragen worden, nämlich, daß ein staatlicher Kommissar für die Ingenieurschule in Mannheim bestellt werden solle. Die Großh. Regierung hatte die Erklärung abgegeben, daß sie es nicht für zulässig halte, derartigen Privatlehranstalten gegenüber staatliche Kommissäre zu ernennen. Es ist nun seitens der Budgetkommission darauf hingewiesen worden, daß z. B. in dem Nachbarstaat Hessen eine dergleiche staatliche Kontrolle bestehe. Es geht aber aus dem Bericht der Kommission selbst hervor, daß die Rechtslage dort eine ganz andere ist. Auf Seite 18 des Berichts der Budgetkommission ist erwähnt, daß nach dem hessischen Gesetz „die Errichtung einer technischen Privat-Unterrichts-Anstalt der ministeriellen Genehmigung unterstellt ist". Das ist in Baden nicht der Fall, ist aber ein sehr wesentlicher Punkt. In Hessen hat eben der Staat einen maßgebenden Einfluß auf den Betrieb dieser Schulen, wir haben ihn nicht. Es wird wohl zugegeben werden, daß auf Grund des § 115 des Elementarunterrichtsgesetzes eine wirksame Staatsaufsicht über derartige Schulen nicht ausgeübt werden kann. Es ist dort nur davon die Rede, daß die Regierung das Recht der Einsichtnahme hat und die Schließung der Anstalt verfügen kann, wenn der Lehrplan etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind. Es steht hiernach dem Staat bei der derzeitigen Rechtslage auf die Einrichtung der Schulpläne und auf den Schulbetrieb im allgemeinen ein maßgebender Einfluß nicht zu. Ich weiß unter diesen Umständen wirklich nicht, welchen Zweck es haben sollte, einen staatlichen Kommissär jeweils zu den Prüfungen einer solchen Schule zu entsenden. Er könnte sich lediglich auf gute Ratschläge beschränken. Nun handelt es sich bei der Ingenieurschule in Mannheim, wenn auch um ein von der Stadt unterstütztes, so doch um ein Privatunternehmen, das nicht wie eine städtische Schule nach Grundsätzen geleitet wird, die voraussetzen ließen, daß berechtigten Wünschen der Staatsbehörde ohne weiteres Folge geleistet werden könnte. Und dann noch Eins: falls ein derartiger staatlicher Kommissär bestellt würde, würde jedenfalls seitens der Schule dieses Moment zu Reklamezwecken ausgenutzt werden, was ich der Direktion der Schule keineswegs übel nehmen würde. Es würde damit aber nach außen hin der Eindruck erweckt werden, als übernehme der Staat die Verantwortung für den Betrieb dieser Schule. Und wie ich bereits ausgeführt habe, kann nach Lage der Gesetzgebung der Staat diese Verantwortung derzeit nicht übernehmen.

Oberbürgermeister Beck: Wenn der Herr Vertreter der Großh. Regierung glaubte, durch die Anführung der Konkurrenz von Freiburg eine Entkräftung meiner Argumente vornehmen zu können und durch das Hineinwerfen einer Fackel der Zwietracht zwischen die beiden Städte den Angriff auf die Großh. Regierung abzulenken, so ist ihm das mißglückt. Wir in Mannheim gönnen Freiburg durchaus, was ihm gebührt, und wenn Freiburg gewichtige Gründe dafür anzuführen in der Lage ist, — woran ich nicht zweifle — daß eine Abteilung der Baugewerkeschule in Freiburg errichtet wird, so sind wir durchaus damit einverstanden, und Mannheim wird ihm auch nicht die geringste Konkurrenz machen. Das darf aber nicht verkannt werden, — was eben so gut für Freiburg spricht —, daß diese kleinen Leute, diese Bauhandwerksgehilfen, aus denen sich insbesondere die Besucher der Baugewerkeschule zusammensetzen, nicht in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Lage sind, Reisen zu machen, wie es von den Besuchern der Technischen Hochschule geschieht, und losgelöst von der Familie von dem leben können, was seitens ihrer Eltern oder aus eigenem Vermögen geleistet werden kann. Für diese kleinen Leute ist es von großer Bedeutung, abends in die Heimat zurückkehren zu können. Und dann sind die Städte Mannheim so gut wie Freiburg — in der Lage, aus der eigenen Einwohnerzahl, aus eigenem Kandidatenbestande heraus eine ganz beträchtliche Frequenz der Baugewerkeschule zu stellen.

Mit den von dem Herrn Regierungsvertreter angeführten Stipendien, die gegeben werden, ist es nicht getan; davon können die jungen Leute nicht leben. Wir haben in Mannheim ein dringendes Bedürfnis für mittlere Techniker, die in Mannheimer Fabriken außerordentlich gesucht sind. Bei Ausschreiben von Stellen für akademisch gebildete Beamte sind in der Regel 60, 80—100 Bewerbungen, von denen man sagen muß, daß 30—40 sich gut qualifizieren würden; aber so viele können nicht untergebracht werden. Dem gegenüber ist der Bedarf an mittleren Technikern außerordentlich groß. Es wäre also wünschenswert, wenn eine Dezentralisation des Baugewerkeschulwesens in dem Sinne eintreten würde, daß einzelne Abteilungen einer Baugewerkeschule je nach Umständen selbständig oder im Anschluß an andere Schulen, sei es an eine Gewerbeschule oder in Mannheim an die Ingenieurschule, errichtet würden. Es wäre das vorteilhaft und im Interesse des Landes gelegen. Hier ist die Zentralisierung nicht am Platze.

Was nun die Entsendung eines Prüfungskommissärs an die Ingenieurschule in Mannheim betrifft, so scheint mir hier seitens des Herrn Regierungskommissärs zu viel bewiesen worden zu sein, was er mir vorhin bezüglich eines anderen Punktes vorgeworfen hat. Wenn er sagt, daß es die Regierung ablehnen müsse, eine Verantwortung zu übernehmen für die richtige Führung der Anstalt, so ist eine solche Verantwortung niemals begehrt worden. Das übernimmt auch die hessische, die bayerische, die sächsische Regierung nicht, wo überall die Beaufsichtigung, Errichtung und Leitung von technischen Privatunterrichtsanstalten durch Gesetz geregelt ist. Unsere Gesetzgebung gibt wenigstens in dem § 151/6 einen Anhalt, Einsicht zu nehmen von den Verhältnissen der Anstalt. Wenn auch bei Erlassung dieser Bestimmungen durchaus nicht gedacht worden ist an eine Abordnung von Kommissären zu den Prüfungen der technischen Privatunterrichtsanstalten, so kann man anderseits doch sagen, daß diese Bestimmung dem auch nicht entgegensteht, um so mehr, als das Unterrichtsministerium — allerdings im Kampfe mit den Städten — der Meinung ist, daß sich die gesetzlichen Bestimmungen auch auf Schüler beziehen, die längst der Volksschule entwachsen sind. Was wir wünschen, ist nur Einsichtnahme, und das könnte bei einigem Wohlwollen gegenüber den Wünschen der Stadt in der Weise geschehen, daß ein Kommissär den Prüfungen anwohnt und zuhört, was hier geleistet wird. Das ist wirklich nicht zu viel verlangt. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß die Probe ja noch nie gemacht worden ist, ob etwa die Wünsche, die die Staatsregierung auf Grund ihrer Einsichtnahme äußern würde gegenüber der Direktion, — ob derartige Wünsche nicht sofort Berücksichtigung finden. Es scheint mir, daß sich der Herr Vertreter der Regierung mit dieser Frage noch nicht viel beschäftigt hat, sonst müßten ihm die persönlichen Verhältnisse, die in Mannheim bestehen, beweisen, daß man in Mannheim sehr wohl geneigt wäre, namentlich seitens der Direktion, allen Wünschen, die seitens der Regierung geäußert werden, entgegen zu kommen. Es kann ja auch sein, daß unter Umständen die Wünsche über das Maß dessen, was die Direktion erfüllen kann, hinausgehen. In diesem Falle würde die Staatsregierung sagen können, jetzt verzichte ich auf die Anwohnung bei den Prüfungen, weil ich unter Umständen eine mißbräuchliche Verwertung dieser Unterstützung von seiten der Ingenieurschule gewärtigen müßte. So lange nicht der Versuch gemacht ist, könnte man, glaube ich, aber in Erwägung ziehen, ob man nicht gegenüber einer Schule, die ein gutes Renommee nach außen genießt, bezüglich deren das Urteil der untersuchenden Staatskommissäre — soweit mir aus mündlichen Aeußerungen bekannt ist — durchaus günstig ausgefallen ist, den Wunsch der Direktion und der Stadtverwaltung auf Entsendung eines Kommissärs noch einmal in wohlwollende Erwägung ziehen könnte.

Bei der nun folgenden Abstimmung wurde der Antrag der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Nächste Sitzung Samstag den 7. Juli, vormittags ½10 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

Sechsundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juli 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

Die Herren: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Geheimerat Becherer, Geheimer Regierungsrat Schmidt; später der Präsident des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Marschall, Ministerialrat Schellenberg, Geheimer Oberregierungsrat Föhrenbach, Amtmann Dr. Paul.

Unter dem Vorsitz des II. Vizepräsidenten Seiner Exzellenz Geheimerat Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Zweite Beratung des Gesetzentwurfs, die Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend.
Berichterstatter: Geheimerat Dr. Windelband.
3. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend.
Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Koelle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Petition der Gemeinde Willstätt um Errichtung des Bahnhofs an der künftigen Verbindungsbahn Offenburg—Kehl auf Gemarkung Willstätt betreffend.

Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Koelle.

5. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Petition der Gemeinde Mörtelstein „die Errichtung einer Haltestelle in Mörtelstein" betreffend.

Berichterstatter: Kommerzienrat Lenel.

6. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Petition der Gemeinden Kappel und Neuhäuser um Errichtung einer Haltestelle betreffend.

Berichterstatter: Graf von Andlaw.

7. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Postsekretärs a. D. Wiedmann und anderer um Erlaß der Beitragspflicht zur Beamtenwitwenkasse betreffend.

Berichterstatter: Freiherr von Rüdt.

8. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Petition der Beamten in Singen um Gewährung einer Teuerungszulage bezw. Versetzung der Stadt Singen von der dritten in die zweite Klasse des Wohnungsgeldtarifs betreffend.

Berichterstatter Freiherr von Rüdt.

9. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Firma Mayer & Schladerer, Feldberg, um Verbreiterung der Straße Titisee—Feldberg und deren Aufnahme in den Landes- oder Kreisverband betreffend.

Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Koelle.

10. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister und Tiefbauwerkmeister, die Vorbildung der Werkmeister betreffend.

Berichterstatter: Freiherr von Rüdt.

Der Vizepräsident eröffnete die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr.

Eingekommen ist eine Petition des Verbandes der badischen Grund- und Hausbesitzervereine in Mannheim, den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend.

Beilage Nr. 277 (ungedruckt).

Dieselbe wird der Steuerkommission überwiesen.

Zunächst wurde zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfes, die Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend, geschritten, und es führte aus der Berichterstatter.

Geheimerat Professor Dr. Windelband: Das Gesetz, betreffend Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes, ist in der Gestalt, worin es aus den Beschlüssen dieses Hohen Hauses vom 9. Juni d. J. hervorgegangen war, von dem andern Hohen Hause einer zweimaligen erneuten Beratung unterworfen worden. Dabei hat die Hohe Zweite Kammer mit Rücksicht auf das Zustandekommen des Gesetzes für dasselbe auf die Forderung der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif verzichtet und sich mit der von diesem Hohen Hause angenommenen Gehaltsskala einverstanden erklärt. Hiernach war die Schulkommission des andern Hohen Hauses in der Lage, die unveränderte Annahme des ganzen Gesetzentwurfes zu empfehlen. Allein die Großh. Regierung hielt an der in diesem Hohen Hause abgegebenen Erklärung fest, daß ihr die in den Entwurf aufgenommene Bestimmung über die Gemeindebeiträge unannehmbar sei. Sie machte statt deren neue Vorschläge, und die daraufhin eingeleiteten Verhandlungen haben erfreulicherweise zu einer Einigung geführt. Die Hohe Zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 2. d. M. das Gesetz mit einigen neuen Änderungen angenommen, und darüber habe ich die Ehre, Ihnen namens Ihrer Schulkommission in Kürze folgendes zu berichten:

Die den Herren gedruckt vorliegende Mitteilung des andern Hohen Hauses macht zunächst in lediglich redaktioneller Hinsicht darauf aufmerksam, daß der § 43 des Elementarunterrichtsgesetzes in die vorliegende Novelle nicht aufzunehmen ist, da nach den Beschlüssen dieses Hohen Hauses daran keine Veränderung vorgenommen werden soll. Die Aufnahme in den gedruckten Entwurf war, wie aus der am Eingang des Gesetzes aufgezählten Bezeichnung der zu verändernden Paragraphen ersichtlich, nur ein Druckversehen und wird also zu berichtigen sein.

Die sachlichen Änderungen betreffen nur die finanzielle Seite des Gesetzes. Die Forderung, welche die Großh. Regierung bei den Verhandlungen in diesem Hohen Hause hinsichtlich der Gemeinde-

beiträge vertrat, bedeutete eine jährliche Leistung von rund 250 000 M., die von der Majorität des Hohen Hauses beschlossene Normierung setzte dagegen den Betrag auf rund 83 000 M. herab. Es galt demnach, eine Spannung von etwa 167 000 M. zu überwinden.

1. Dazu erschien zunächst eine weitere Erhöhung der Gemeindebeiträge unerläßlich, und man kam auf den Vorschlag zurück, der bereits bei den ersten Verhandlungen in der Schulkommission der Hohen Zweiten Kammer zwar eine Majorität, aber keine Einmütigkeit gefunden hatte, nämlich eine Erhöhung der bisherigen Gemeindebeiträge um durchgängig 10 Prozent. Mit einigen Abrundungen sollen deshalb in der jetzigen Fassung des § 52 die Gemeindebeiträge auf 850 M. für die erste Klasse, 950 M. für die zweite, 1080 M. für die dritte, 1200 M. für die vierte Klasse der Gemeinden festgesetzt werden. Ihre Kommission glaubt diesen Vorschlag zur Annahme durchaus empfehlen zu sollen. Sie findet in dieser prozentualen Erhöhung auch das Prinzip gewahrt, daß die größeren und deshalb verhältnismäßig für leistungsfähiger geltenden Gemeinden entsprechend stärker herangezogen werden. Indem die Kommission diesem Beschlusse des andern Hohen Hauses beitritt, erachtet sie es für selbstverständlich, daß, da das Gesetz mit dem Beginn dieses Jahres in Kraft treten wird, für das sich die Gemeinden mit ihren Voranschlägen in bezug auf die Mehrbeträge noch nicht haben einrichten können, ihnen diese Mehrbeträge erforderlichenfalls auf Antrag von der Staatskasse werden gestundet werden.

Die finanzielle Bedeutung dieser ersten Änderung ist die, daß die Gemeinden insgesamt um etwa 50 000 M. mehr belastet werden, als es nach dem Beschlusse dieses Hohen Hauses der Fall gewesen wäre. Da aber damit jene Spannung nur zum Teil ausgeglichen ist, so blieb weiterhin nur übrig, auf einige der Vorteile zu verzichten, welche den Gemeinden durch die bisherigen Beschlüsse zu Lasten der Staatskasse hatten zugewendet werden sollen.

2. Hierzu bot sich in erster Linie der Zusatz zum § 52 dar, der auf Antrag der Kommission von diesem Hohen Hause beschlossen worden war: daß nämlich von den Gemeindebeiträgen 20 Proz. so lange außer Hebung bleiben sollten, als eine Hauptlehrerstelle durch eine Hauptlehrerin besetzt ist. Diese Bestimmung war nicht eigentlich im Sinne einer Erleichterung der Gemeinden, sondern wesentlich zu dem Zwecke gedacht, durch den finanziellen Vorteil die Gemeinden zur Anstellung weiblicher Lehrkräfte geneigter zu machen: aber in ihrem Erfolg würde sie in der Tat eine Entlastung der Gemeinden zu ungunsten der Staatskasse bedeutet haben, deren Höhe auf über 15 000 M. veranschlagt worden ist. Diese Bestimmung, gegen die auch von der Großh. Regierung in der Sitzung dieses Hohen Hauses am 8. Juni Bedenken geltend gemacht worden waren, hat nun die Hohe Zweite Kammer gestrichen. Ihre Kommission geht von ihrem Vorschlag nur ungern ab; sie ist in ihrer Überzeugung von dessen Zweckmäßigkeit nicht erschüttert, und sie kann insbesondere die Einwürfe, welche dagegen im Interesse der Lehrer gemacht worden sind, nicht als berechtigt anerkennen: allein sie hält diese Frage für nicht wichtig genug, um sie bei der jetzigen Geschäftslage von neuem aufzurollen, und sie beantragt daher die Streichung dieses Zusatzes zu § 52. Sie tut dies in der Voraussetzung, daß die Anstellungsverhältnisse der Lehrerinnen durch den gesteigerten Bedarf an Lehrkräften einerseits und durch die wachsende Anerkennung der Leistungsfähigkeit der Lehrerinnen anderseits sich von selbst bessern werden und daß die Schulverwaltung sich die Förderung dieses Vorgangs angelegen sein lassen wird.

3. Eine weitere Abänderung betrifft den § 73 des Gesetzes. In diesem werden die Teile des Lehraufwandes aufgeführt, welche von den Gemeinden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, auf die Staatskasse überwälzt werden dürfen. Zu den vier Kategorien, die der Regierungsentwurf enthielt, hatte das andere Hohe Haus unter Lit. e noch die Vergütung für die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und im Turnen hinzugefügt. Die Großh. Regierung und dieses Hohe Haus hatten ihre Zustimmung dazu gegeben. Die Entlastung, welche den Gemeinden daraus erwachsen würde, wäre nicht unbeträchtlich; sie betrüge ca. 70 000 M.: aber als ein Vorteil, der etwas Neues gegenüber dem bisherigen Zustande gewährt hätte, scheint sie am

ehesten geeignet, zum Behufe der Verständigung geopfert zu werden. Das andere Hohe Haus hat daher beschlossen, den Zusatz Lit. e in § 73 fallen zu lassen und damit den § 73 in der Fassung des Regierungsentwurfs wiederherzustellen, und Ihre Kommission beantragt, diesem Beschlusse beizutreten.

Mit diesen drei sachlichen Abänderungen zu § 52 und 73 ist das Gesetz von dem andern Hohen Hause zurückgekommen, und die Großh. Regierung hat sich bereit erklärt, es mit diesen Abänderungen anzunehmen: auch sie ist damit wiederum im Verhältnis zu ihren früheren Forderungen um ein Beträchtliches entgegengekommen. Sobald daher auch dieses Hohe Haus sich damit einverstanden erklärt, wird der Verabschiedung des für die Reform des Unterrichts und die Besserstellung der Lehrer an unsern Volksschulen so überaus wichtigen Gesetzes nichts mehr im Wege stehen.

Aus diesen Gründen kommt Ihre Kommission zu dem Antrage:

> Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetz, betreffend Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes, in der von der Hohen Zweiten Kammer neuerdings beschlossenen Fassung zustimmen, und darüber in abgekürzter Form beraten.

Nach Eröffnung des Diskussion erhält das Wort:

Freiherr von la Roche: Die Geburtsgeschichte des Gesetzes wird nicht durchaus als eine erfreuliche bezeichnet werden können, und es gilt das in erhöhtem Maße von dem Alimentationsprozesse, auf den schließlich die Sache sich zugespitzt hat. Die Regierung hat in diesem Prozeß gewonnen, die Leid- und Kostentragenden dagegen sind die Gemeinden, insbesondere die ländlichen Gemeinden. Deren Mehrbelastung beträgt gegenüber den ersten Beschlüssen dieses Hohen Hauses etwa 136000 M., gegenüber den ersten Beschlüssen des anderen Hohen Hauses aber 190000 M. So wie die Verhältnisse liegen, bleibt nichts übrig, als das Gesetz in der jetzigen Form anzunehmen, für welche dieses Hohe Haus die Verantwortung nicht trifft. Die Großh. Regierung wird damit rechnen müssen, daß, wenn erst das Gesetz vollständig in Wirksamkeit getreten ist, und in manchen Gemeinden Umlageerhöhung nötig macht, in solchen Gemeinden eine erhebliche Mißstimmung Platz greift. Es wären wahrhaftig Gründe genug vorhanden, in ländlichen Gemeinden derartige Verstimmungen nicht aufkommen zu lassen. Ich weise als Beispiel darauf hin, daß in den nächsten Tagen ein sozialdemokratischer Landbürgermeister beim Bezirksamt Karlsruhe zur Verpflichtung kommen wird. Ich glaube, daß den Vorteilen, welche für den Staat durch die jetzige Fassung des Gesetzes erreicht worden sind, erhebliche Bedenken entgegenstehen, und bedauere lebhaft, daß die Beratung dieses wichtigen Gesetzes mit einem gewissen Mißklang abgeschlossen hat, der sich auch durch verbindliche Worte nicht vollständig verdecken läßt. Immerhin aber ist die Freude, daß das Gesetz überhaupt zustande gekommen ist, überwiegend, und wir wollen mit Vertrauen der Zukunft unseres Schulwesens entgegensehen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Den Worten meines geehrten Herrn Vorredners kann ich durchaus beistimmen. Auch ich bin der Ansicht, daß es nicht erfreulich ist, daß wir in die Lage versetzt worden sind, über das Gesetz noch einmal beraten zu müssen, nachdem wir nach meiner Meinung in der letzten Beratung der Großh. Regierung außerordentlich weit entgegengekommen waren. Daß wir in diese Situation versetzt worden sind, ist dem Umstand zuzuschreiben, daß die Großh. Regierung im anderen Hohen Hause sich außerordentlich bestimmt dahin ausgesprochen hat, das Gesetz scheitern zu lassen, wenn man nicht inbezug auf die Gemeindebeiträge ihr noch weiter entgegenkomme, und es wirft sich die Frage auf, wie es kommt, daß die Großh. Regierung einen so entschiedenen Standpunkt in dieser Sache eingenommen hat. Es ist dem Herrn Staatsminister im anderen Hohen Hause vorgeworfen worden, es sei ihm die Zukunft der Volksschule diesen relativ kleinen Betrag zwischen dem, was wir geben wollten und die Regierung verlangte, nicht wert. Ich glaube nicht, daß die Sache so liegt; der Großh. Regierung wäre die Zukunft der Volksschule vielleicht diesen Beitrag doch wohl noch wert gewesen. Die Großh. Regierung hat aber ihrerseits ganz genau gewußt, auf wieviel Nachgiebigkeit sie rechnen darf. Es war meines Erachtens ein Fehler des anderen Hohen Hauses, daß es von vornherein zu deutlich durchblicken ließ, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

es diese Reform der Volksschule um jeden Preis wünsche und vielleicht in seinen Konzessionen weiter gehen wolle, als es in seinen ersten Beschlüssen aussprach. Damit war allerdings der Kampf von vornherein zugunsten der Großh. Regierung entschieden; die Großh. Regierung wußte, daß sie auf die Nachgiebigkeit des anderen Hohen Hauses rechnen konnte bis zu dem Grade, bis zu dem sie diese Nachgiebigkeit auch erzielt hat, und das ist der Grund, warum unsere etwas festere Stellung uns nichts geholfen hat. Nachdem wir in die Lage versetzt worden sind, uns darüber zu entschließen, wie wir uns stellen wollen und nachdem das andere Hohe Haus mit der Großh. Regierung einig geworden ist, muß ich allerdings sagen, daß die Differenz zwischen dem an sich schon sehr großen Entgegenkommen, das wir der Großh. Regierung bewiesen haben, und dem weiteren Entgegenkommen des anderen Hohen Hauses nicht derart ist, daß man nun darüber das Gesetz scheitern lassen sollte. Ich gebe zu, daß gewichtige Gründe dafür sprechen, wenn es irgend geht, die Sache zum Abschluß zu bringen.

Wenn ich nun die verschiedenen Änderungen an sich betrachte, möchte ich zunächst von § 73e sprechen; die Erleichterung, die mit dem § 73e den Gemeinden gegeben werden soll, haben dieselben gar nicht verlangt. Diese Erleichterung ist ihnen im anderen Hohen Hause zugedacht worden und es hätte mich sehr gefreut, wenn sich das hätte erhalten lassen. Aber vielleicht ist trotzdem gerade dieser Punkt derjenige, den man am ersten preisgeben kann, da man mit seiner Preisgebung lediglich auf den alten gesetzlichen Zustand zurückkommt. Also gegen die Beseitigung dieses Punktes wäre an und für sich nicht sehr viel einzuwenden.

Etwas schwieriger ist mir die Zustimmung, daß die Bestimmung des § 52 I 1a Abs. 2 gestrichen werde, wonach 20 Proz. des Gemeindebeitrags außer Hebung bleiben sollten, solange eine Hauptlehrerstelle mit einer Hauptlehrerin besetzt ist. Der Herr Berichterstatter hat ja den Standpunkt der Kommission in diesem Punkt schon dargelegt und es ist durchaus der meine. Ich glaube, dasjenige, was in der Presse ausgeführt worden ist, um die Beschlüsse dieses Hohen Hauses zu bekämpfen, hat gerade eine Menge Material beigetragen, zu zeigen, wie richtig er war. Ich erinnere u. a. daran, daß gerade in einem der Zeitungsartikel auseinandergesetzt worden ist, wie in den Gemeinden mit drei oder vier Hauptlehrern so außerordentlich wenig Lehrerinnen in Hauptlehrerstellen sich befinden und das war gerade der Punkt, auf den unser Beschluß hinzielte, dort sollte den Lehrerinnen Eingang verschafft werden. Wenn nun diese Bestimmung gestrichen worden ist, frägt es sich, ob der Erfolg, den wir erstrebten, auch auf andere Weise zu erreichen sein wird. Ich weiß ja wohl, daß geltend gemacht wird, es seien die Lehrerinnen zum Teil selbst schuld, daß sie in kleineren Gemeinden keine Anstellung in Hauptlehrerstellen finden, weil sie sich um diese nicht gerne bewerben. Ich weiß, daß die Lehrerinnen ihrerseits geltend machen, sie würden sich ganz gern darum bewerben, aber in der Regel fehle es an geeigneten Wohnungsgelegenheiten usw. Es trifft vielleicht beides zu. Es ist nicht nur bei den Lehrerinnen, sondern auch bei den Lehrern der Fall, daß sie immer streben, möglichst in größere Gemeinden zu kommen, und dieses Bestreben ist ja durchaus nicht verdammenswert, es hat aber selbstverständlich seine Grenzen und ich glaube, die Oberschulbehörde ist vollständig in ihrem Recht, daß sie diesem Bestreben entgegentritt, wenn es solche Dimensionen annimmt, daß es schwierig wird, die Stellen in kleineren Gemeinden in geeigneter Weise zu besetzen. Das kann ich vollständig billigen, denn der Umstand, daß Lehrerinnen in kleineren Gemeinden so schwer unterkommen wird wohl daher rühren, daß sie in Gemeinden versetzt werden, in denen nicht ständig eine Lehrerin sich befindet, und es ist da vielleicht nicht in geeigneter Weise für ein Unterkommen gesorgt. Wenn aber von den Hauptlehrerstellen eine oder zwei regelmäßig mit einer Lehrerin besetzt werden, dann glaube ich, würden sie auch ein geeignetes Unterkommen finden und es werden die Verhältnisse sich so gestalten, daß die Lehrerin sich wohl fühlen kann. Die Beobachtung hat man gemacht, daß die Lehrerinnen, wo sie eingebürgert waren, sehr beliebt geworden sind. Ich glaube, die Großh. Regierung braucht kein Bedenken zu tragen, die Zusicherung zu geben, daß bei Besetzung von Hauptlehrerstellen in Zukunft Lehrerinnen besser

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

berücksichtigt werden sollen, als es seither der Fall gewesen ist.

Nun komme ich noch zu demjenigen, was prinzipiell das Wichtigste, materiell aber so wie es sich jetzt gestaltet hat, nicht mehr von sehr großer Bedeutung ist, die Erhöhung der Gemeindebeiträge. Wir waren der Meinung, der Antrag des Freiherrn von la Roche sei schon sehr entgegengekommen. Was uns weiter zugemutet wird, ist im Maximum pro Hauptlehrerstelle ein Betrag von 40 M. Über diesen Betrag, denke ich, werden wir uns allerdings nicht streiten. Wenn die Gemeinden durch die gesamte Mehrbelassung sich gedrückt fühlen, unbillig bedrückt fühlen werden, so können wir, nachdem wir einmal soweit entgegengekommen sind, nicht verantworten, wegen dieses Betrages die Vorlage scheitern zu lassen. Ob die Belastung eine Gemeinde schwer oder nicht schwer trifft, unangenehm ist es immer, wenn ein Betrag verausgabt werden muß, für den im Voranschlag keine Mittel vorgesehen sind und ich hoffe, daß die Großh. Regierung auf den bereits im Kommissionsbericht ausgesprochenen Wunsch eine entgegenkommende Erklärung abgeben wird, und zwar hoffentlich in der Weise, daß eine Stundung nicht lediglich auf Ansuchen der einzelnen Gemeinde hin stattfindet, sondern daß sie generell bewilligt wird, daß von vornherein diese Nachzahlung an Gemeindebeiträgen nur verlangt wird mit einer Frist, die sich erstreckt bis ins Rechnungsjahr 1907 hinein. Für den Staat kann darin keine Schwierigkeit liegen, denn mit dieser Stundung bleibt er immer noch im Rahmen seines jetzt aufgestellten Budgets, während bei den Gemeinden die Voranschläge ja nur immer für ein Jahr aufgestellt werden und diese den Weg der nachträglichen Umlage beschreiten müßten.

Unter der Voraussetzung, daß die Großh. Regierung in bezug auf die bessere Berücksichtigung der Lehrerinnen bei Besetzung der Hauptlehrerstellen und in bezug auf die Stundung der Gemeindebeiträge eine entgegenkommende Erklärung abzugeben vermag, glaube ich wohl, daß dieses Hohe Haus sich dem Kommissionsantrag anschließen wird und wir werden damit das Gesetz unter Dach bringen können.

Prälat Oehler: Ich begreife meinerseits ganz wohl den Stachel, der bei dem Zustandekommen dieses Gesetzes in den beiden Vorrednern zurückgeblieben ist; es geht auch mir ähnlich, wie ihnen. Überhaupt allen denjenigen, die bei dem Zustandekommen dieses Gesetzes beteiligt sind, und die dabei mitgearbeitet haben, namentlich aber jene, denen es zugute kommen soll, werden die gleiche Empfindung haben, ich nehme niemand aus, weder die beiden Hohen Häuser, noch die Großh. Regierung, noch den Großh. Oberschulrat, am allerwenigsten die Lehrer. Wir alle haben wohl einige Wünsche zu Grabe tragen müssen; aber es ist ja ein schönes Menschenrecht, hoffen zu dürfen, daß der eine oder der andere der begrabenen Wünsche zu besseren Zeiten wieder auferstehen werde. Eine Tugend haben wir alle üben gelernt, die Tugend der Selbstbeschränkung. Ich will aber ausdrücklich hervorheben: die Freude über das Zustandekommen des Gesetzes ist bei mir eine sehr viel größere, als der Schmerz darüber, daß einige Wünsche unerfüllt bleiben mußten. Ich rechne es zu dem schönsten Teil meiner Arbeit in diesem Hohen Hause, daß auch ich einigermaßen am Zustandekommen dieses Gesetzes mit tätig sein durfte. Selbstbeschränkung, habe ich vorhin gesagt, ist eine Tugend, die wir hier von neuem üben gelernt haben, eine Tugend, die vor allem denjenigen wertvoll ist, welche an unserer Jugend zu arbeiten, welche die Aufgabe haben, unsere moderne Jugend, sowohl die in den unteren Schichten der Bevölkerung, als die auf den Höhen derselben, die gleiche Tugend durch Wort und Vorbild zu lehren. Der anspruchsvollen Jugend muß es mit Ernst gesagt werden: Frohe Feste beschränken sich auf Stunden, aber die saure Arbeit erstreckt sich nicht bloß auf Wochen, sondern auf Monate und Jahre. Wenn wir, eure Bildner, jahrelang gerungen und gearbeitet haben, und wenn wir jetzt endlich uns freuen dürfen, daß Hoffnungen und Wünsche erfüllt sind, so lernt auch ihr es an unserm Beispiel, daß nur aus ernster Arbeit, aus redlichem Ringen berechtigter Genuß fließt. Es tut unserer Jugend vor allem Not, daß man diese erzieherische Seite bei ihr ins Auge faßt; so viele junge Leute sind zu leicht geneigt, Ansprüche zu machen, ehe sie ein Recht dazu haben. Genießen darf eigentlich nur der mit Recht, der vorher sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den Genuß durch Arbeit verdient hat, und wenn unsere Jugend in der Richtung geleitet wird, dann geschieht ein gutes Werk. Möge also das Gesetz — das ist mein herzlichster Wunsch —, so wie es nun angenommen werden wird, den Lehrern und durch sie der zu erziehenden Jugend unseres Volkes zum Segen dienen! Und möchte das junge Geschlecht, wie es ohne Unterschied der Religion und Konfession in der Schulzeit zusammensitzt, sich auch später zusammenfinden in der Liebe zu allem Schönen, Guten, Wahren und Großen, in der hingebenden Arbeit für unser schönes, großes Vaterland und für unser engeres Heimatland. Mögen die jungen Leute aber auch nie vergessen, daß wir im Strome der Zeit etwas nötig haben, was fest bleibt und fest besteht, und daß man zur Lebensarbeit Ewigkeitskraft haben muß. Das ist die Arbeit des Geistes, und das Wort: „Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft", es gilt vom irdischen nicht nur, sondern auch vom oberen Vaterland. Die so Denkenden und so Handelnden, davon bin ich fest überzeugt, werden die besten Leiter unserer Jugend sein, und so denkend und handelnd werden wir alle, die wir hier sind, dem greisen Oberhaupte unseres engeren Vaterlandes damit die schönste Jubiläumsgabe darbringen.

Staatsminister und Minister der Justiz-, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch: Ich kann mich den schönen Worten, mit denen Herr Prälat Oehler seine Rede geschlossen hat, nur anschließen und meinerseits dem Wunsche Ausdruck geben, daß das Gesetz, das, wie ich hoffe, heute einmütig zur Annahme gelangen wird, unserer Volksschule, ihren Lehrern, und dem ganzen Lande zum Segen gereichen möge! Ich möchte auf die sachlichen Ausführungen und vor allem auf eine gewisse Mißstimmung, die aus den Reden der beiden ersten Herren Redner hervorgeleuchtet hat, meinerseits nicht näher eingehen. Ich habe die Empfindung: in einer Angelegenheit, wie der vorliegenden, in der wir bestrebt sind, alle zusammen zu wirken zum Wohle der Schule, sollte es Sieger und Besiegte nicht geben, sondern es muß, wie schon einer der Herren Redner ausgesprochen hat und, wie das immer bei solchen Dingen geht, von allen Seiten etwas nachgegeben werden, bis man auf einer mittleren Linie angekommen ist, auf der sich alle Stimmen vereinigen können. Ich möchte nur die Regierung gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, daß sie — wie Herr Bürgermeister Weiß ausgeführt hat — eine gewisse Situation im anderen Hohen Hause ausgenützt habe, um daraus Kapital zu schlagen und noch mehr für die Staatskasse herauszubekommen. Von einer solchen eigentümlichen Situation ist mir nichts bekannt. Ich weiß nur eines und wiederhole es: die Regierung ist bezüglich der Gemeindebeiträge Schritt für Schritt zurückgewichen, und was sie schließlich erlangt hat, das wird auch ein Freund der Gemeinden nur bezeichnen können als einen verhältnismäßig recht bescheidenen Beitrag. Wenn man bedenkt, daß wir für die Erhöhung der Gehalte der zurzeit schon angestellten Lehrer rund 1 Million aufzuwenden haben und daran die Gemeinden ca. 133000 M. tragen sollen, und wenn Sie das vergleichen mit der ursprünglichen Anforderung, so wird man sagen müssen, es ist in der Tat seitens der Regierung nicht zu viel verlangt worden, und man wird gewiß dem nicht beipflichten können, was Herr Bürgermeister Weiß gesagt hat, daß dieses Hohe Haus bei der letzten Beratung des Gesetzes der Regierung außerordentlich weit entgegengekommen sei. Damals lag die Sache so: Die Regierung sollte 83000 M. aus Gemeindebeiträgen bekommen und eine noch größere Summe durch die Neuerungen, die in andere Paragraphen eingeführt waren, an die Gemeinden hingeben, so daß tatsächlich, wie ich damals ausgeführt habe und heute im einzelnen nicht wiederholen möchte, die Staatskasse, statt zu der Million für Gehalte Beiträge zu bekommen, noch Geld hätte darauf legen müssen. Aber wir wollen diese Dinge begraben sein lassen, und ich möchte irgend eine Verstimmung nicht hervorrufen durch weitere Ausführungen, sondern zum Schluß nur kurz eingehen auf das, was Herr Bürgermeister Weiß als Voraussetzung für seine Zustimmung zu dem Gesetz in der jetzigen Fassung erklärt hat.

Es ist einmal das Verlangen, die Großherzogliche Regierung solle zusichern, daß die Lehrerinnen „besser als bisher" berücksichtigt werden bei der Anstellung. Daß die Regierung den ernsten Willen hat, die Lehrerinnen mehr zu berücksichtigen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das ergibt sich schon aus der neuen Fassung des § 18 des Gesetzes, der die Anstellung von Lehrerinnen außerordentlich erleichtert, weil überhaupt kein Prozentsatz mehr festgesetzt ist, wie früher, und weil der Absatz 1 des § 18 nicht mehr eine imperative Vorschrift, sondern nur eine sogenannte Sollvorschrift enthält. Es „sollen" in der Regel Lehrerinnen nur an Volksschulen mit mehr als zwei Lehrerstellen verwendet werden. Ich nehme keinen Anstand, weiter zu erklären, daß die Regierung bestrebt sein wird, den Wünschen der Lehrerinnen so weit als möglich entgegenzukommen. Aber eine Grenze hat dieses Entgegenkommen auf der anderen Seite doch. Es sind eine ganze Reihe von Fällen denkbar, wo die Lehrerinnen nicht verwendet werden können. Gesetzt den Fall, daß an einer Schule mit mehreren Lehrern etwas ältere Lehrer vorhanden sind, die keinen Turnunterricht mehr geben können, oder die vielleicht nicht mehr in der Lage sind, den Fortbildungsunterricht zu geben, — das sind zwei Fälle, die ich leicht noch um einige weitere Beispiele vermehren könnte, in denen der Einstellung einer Lehrerin gewisse Schwierigkeiten entgegenstehen. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß in der Tat bisher die Lehrerinnen aus naheliegenden Gründen geneigt waren, sich mit Vorliebe um Stellen in größeren Städten zu bewerben, und es muß hier immer ein Ausgleich zugunsten der Lehrer erfolgen. Es würde eine nicht unberechtigte Mißstimmung unter den Lehrern hervorrufen, wenn etwa die Lehrerinnen in der Richtung eine Bevorzugung erfahren sollten. Die Regierung wird aber bestrebt sein, den Lehrerinnen zuzuwenden, was ihnen zugewendet werden kann.

Was den anderen Wunsch des Herrn Bürgermeister Weiß anbelangt, man solle allen Gemeinden die neuen Beiträge, die sie zu bezahlen haben, bis zum Jahre 1907 stunden, so ist dieser Wunsch an sich schon ziemlich gegenstandslos, da die formelle Behandlung des Gesetzes, die Berechnung und Festsetzung der Beiträge an sich, bis Ende dieses Jahres dauern wird; so kommen wir so wie so in das Jahr 1907. Dazu kommt weiter, was immer zu berücksichtigen ist, daß gerade die kleinen Gemeinden in der niedersten Ortsklasse, die sich am meisten belastet fühlen könnten, zum größten Teil ihre Schullast auf den Staat abwälzen und gar nichts zu zahlen haben werden. Daß die zahlungsfähigen Gemeinden durch diese im Gesamteffekt für die Regierung zwar nicht unerhebliche, aber im einzelnen für die Gemeinden sehr kleine Erhöhung der Gemeindebeiträge so hoch belastet werden sollen, daß für sie alle eine Stundung bis zum nächsten Jahre erfolgen müßte, wird man nicht behaupten können. Ich glaube, daß Herr Bürgermeister Weiß auf dieser Forderung nicht beharren wird, nachdem ich erklärt habe, daß an sich schon so viel Zeit bis zur Fixierung der Beiträge verfließen wird, und die Gemeinden alle Zeit haben werden, sich auf diese nicht so erhebliche Zahlung einzurichten.

Ich möchte damit schließen und das Hohe Haus meinerseits nochmals bitten, einmütig dem Gesetze zuzustimmen, das, wie ich nur wiederholen kann, nach der Überzeugung der Regierung einen ganz außerordentlichen Fortschritt für die Volksschule, für die Lehrer und für das ganze Land bedeutet.

Bürgermeister Dr. Weiß: Mit der Erklärung des Herrn Staatsministers, die Großh. Regierung habe keinen Erfolg davon getragen, sondern nur einen bescheidenen Teil dessen erreicht, was sie hätte beanspruchen können und wollen, könnte ich an sich zufrieden sein. Ich muß aber doch sagen, daß die Genugtuung, gegenüber dem anfänglichen Standpunkt der Großh. Regierung etwas erreicht zu haben, bei den Gemeinden nicht so schwer wiegen wird, gegenüber der für sie eingetretenen Mehrbelastung durch bare Ausgaben; also eine Zufriedenheit der Gemeinden in diesem Punkt wird wahrscheinlich nicht eintreten. Wenn nun das Gesetz zustande kommt, so werden wohl die Gemeinden deswegen der Schule nicht weniger Aufmerksamkeit, weniger Liebe zuwenden als seither. Ich glaube im Gegenteil, der Umstand, daß sie etwas stärker belastet werden, wird sie veranlassen: dasjenige, was sie soviel kosten wird, auch recht wert zu halten. Unter diesem Gesichtspunkt freut es mich insbesonders, daß ich das Vertrauen gewinnen konnte, daß die örtliche Schulaufsicht, die in der vorigen Session einmal bedroht schien, nicht angetastet werden soll; dieses Vertrauen ist es aber auch, was mir wesentlich erleichtert, heute dem Gesetze zuzustimmen.

Ich möchte kurz noch einmal auf die zwei Punkte zurückkommen, die ich gewissermaßen als Voraus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

setzung zur Zustimmung zum Gesetz bezeichnete. Was die Lehrerinnen betrifft, so glaube ich, daß zwischen dem Standpunkt des Herrn Staatsministers und dem meinen eine Differenz nicht mehr besteht. Daß es Fälle gibt, in denen eine Lehrerin nicht zu verwenden ist, ist ganz klar, daß einer Lehrerin nicht der Turnunterricht für Knaben zugeteilt werden kann und dergl., ist selbstverständlich. Es ist auch durchaus nicht meine Ansicht gewesen, verlangen zu wollen, daß in jedem einzelnen Orte ein bestimmter Satz der Hauptlehrerstellen mit Lehrerinnen besetzt sein soll, sondern es war nur meine Absicht, zu erreichen, daß im großen ganzen im Lande die Hauptlehrerstellen derart unter die Lehrer und Lehrinnen verteilt werden sollen, wie es etwa dem Zugang an Lehrerinnen und an Lehrern entspricht. Seither war der Prozentsatz der Lehrerinnen etwa zehn Prozent; wenn demgemäß zehn Prozent der Hauptlehrerstellen mit Lehrerinnen besetzt worden wären, hätte das dem entsprochen, was ich im Auge habe, gleichviel, ob vielleicht in einem Ort gar keine Lehrerin, im anderen relativ zu viel sind.

Was die Stundung der Gemeindebeiträge anbelangt, so wird ja allerdings diese Frage unter der Voraussetzung gegenstandslos, daß sich die Berechnung bis zum Jahresschluß hinzieht, und daß dann seitens der Gemeinden die Zahlung erst im neuen Rechnungsjahr erfolgen wird. Ich nehme nicht an, daß die Gemeinden das Geld nicht aufbringen können, sondern mir schien es nur zweifelhaft, ob sie es aus dem laufenden Rechnungsjahr auf Grund des laufenden Voranschlages bestreiten können, ohne mit diesem Voranschlag in Kollision zu kommen. Wenn nun die eine oder andere Gemeinde bei der Erhebung der Beiträge im kommenden Jahre nicht in der Lage sein sollte, das Geld alsbald zahlen zu können, so habe ich das Vertrauen in die Regierung, daß auch diesen Gemeinden noch weiteres Entgegenkommen zuteil wird. Wenn ich die Worte des Herrn Ministers in der Weise auffassen darf, kann ich meinerseits befriedigt sein, und ich möchte die Hoffnung aussprechen, daß die Gemeinden trotz des Empfindens, unbillig belastet worden zu sein, ihrerseits doch der Schule nach wie vor, ja in verstärktem Maße ihre Aufmerksamkeit und Liebe zuwenden werden. Ich möchte wünschen, daß auch die Lehrer, obwohl sie ebenfalls glauben, nicht das zu erhalten, was sie erwarteten und was ihnen gewissermaßen von den Parteien des anderen Hohen Hauses versprochen war, in regem Pflichteifer zur Förderung der Schule beitragen werden.

In namentlicher Abstimmung wurde hierauf der Gesetzentwurf, Änderung des Gesetzentwurfes über den Elementarunterricht betr., in der von der Zweiten Kammer neuerdings beschlossenen Fassung gemäß dem Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichtes der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend,

Beilage Nr. 271

erhält das Wort

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Der gedruckte Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim gibt eine eingehende Darstellung über die Vorgeschichte und den Inhalt des Gesetzes. Für diejenigen Herren aber, die den Bericht nicht gelesen haben sollten, und ich fürchte, es werden einige sein, will ich das Wesentliche des Berichts kurz wiederholen.

Nachdem die Bewohner des hinteren Odenwalds schon in den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts wiederholt versucht hatten, eine Eisenbahnverbindung zu erlangen, wurde dem Landtag 1900 ein Gesetz vorgelegt, wonach der Bau der Bahn von Walldürn über Höpfingen nach Hardheim einem Privatunternehmer übertragen werden sollte, unter der Bedingung, daß das Gelände von den Gemeinden unentgeltlich gestellt werde, und daß die Regierung einen Zuschuß von 30 000 M. für den Kilometer leiste. Dieser Gesetzentwurf wurde von beiden Kammern des Landtags einstimmig angenommen. Die badische Lokaleisenbahngesellschaft hatte sich um die Konzession beworben, sie trat aber nach eingehender Prüfung der Sache wieder zurück, weil sie zu dem Resultat gelangte, daß sie trotz unentgeltlicher Geländestellung und trotz des Staatszuschusses eine genügende Verzinsung des von ihr selbst aufzuwendenden Kapitals nicht erzielen könne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darauf wandten sich im Jahre 1903 die Gemeinden von Hardheim und Höpfingen an beide Kammern des Landtags mit einer Petition, in der sie ersuchten, die Bahn auf Staatskosten zu bauen. Diese Petition wurde von der Zweiten Kammer der Großh. Regierung empfehlend, aber von der Ersten Kammer zur Kenntnisnahme überwiesen. Daraufhin traten die Interessenten mit der Gesellschaft für Bahnbau und Betrieb in Frankfurt a. M. in Verbindung und versuchten auf diese Weise den Bau zu ermöglichen. Die Gesellschaft erklärte sich auch dazu bereit, stellte aber wesentlich höhere Anforderungen als die Badische Lokaleisenbahngesellschaft. Sie verlangte 80 000 M. als Ersatz der Kosten für die Einführung der Bahn in den Staatsbahnhof Walldürn und Erhöhung des Staatszuschusses von 30 000 M. auf 55 000 M. für den Kilometer, also für die 10 Kilometer lange Bahn eine viertel Million mehr. Angesichts dieser enorm erhöhten Ansprüche stellte sich der Staat die Frage, ob es nicht richtiger sei, wenn er die Bahn selbst baue. Es wurden genaue Erhebungen angestellt, über die Kosten und über die voraussichtlichen Betriebsergebnisse, und es zeigte sich dabei, daß, wenn der Staat die Bahn baue, die Gesamtkosten dafür mit 1 225 000 M., also 122 500 M. für den Kilometer in Aussicht zu nehmen seien, und daß der Ertrag sich voraussichtlich so gestalten dürfte, daß eine Einnahme von 40 000 M. erzielt werden könne, während die Betriebskosten 28 000 M. betragen dürften, so daß als Reinertrag 12 000 M. verbleiben würden. Das ist ungefähr 1 Proz. des zu investierenden Kapitals und wenn man annimmt, daß die dafür aufzunehmende Anleihe 3½ Proz. Zins kosten wird, würde sich ein jährlicher Fehlbetrag von 30 600 M. ergeben. Die Ansprüche, welche die Gesellschaft für Bahnbau und -Betrieb in Frankfurt a. M. gestellt hatte, würden, wenn man 3½ Proz. Zinsen rechnet, dem Staat ein Opfer von 25 000 M. jährlich auferlegen. Das Opfer, wenn er die Bahn selbst baut, ist also nur um 5 600 M. größer, als wenn der Bau der Privatgesellschaft übertragen würde. Diese Summe selbst scheint nicht groß genug, als daß der Staat nicht besser daran täte, die Bahn selbst zu bauen, umsomehr, als nach den Erhebungen, die die Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen angestellt hat und die in der Begründung zu dem Gesetzentwurf mitgeteilt sind, wohl angenommen werden darf, daß der Verkehr auf der Bahn — namentlich in Hardheim und Höpfingen — noch einer Steigerung fähig ist und die Erträgnisse sich günstiger gestalten werden, als in dem Gesetzentwurf angenommen, so daß unter Umständen die Differenz von 5 600 M. gänzlich verschwinden würde. Die Hohe Zweite Kammer hat den Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Auch Ihre Kommission ist für Annahme und stellt den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend, ihre Zustimmung erteilen".

Präsident des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Marschall: Ich danke Ihrer Kommission wie dem Herrn Berichterstatter für die eingehende Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfs und für die gründliche Berichterstattung. Ich glaube, nachdem schon nach allen Richtungen hin diese Frage erörtert worden ist, hier nur mit wenigen Worten Ihnen den Gesetzentwurf zur Annahme empfehlen zu sollen. Die Großh. Regierung hat sich nicht ohne weiteres entschließen können, hier eine Bahn auf Staatskosten zu bauen; sie hat mehrfach versucht, einen Privatunternehmer für dieselbe zu gewinnen. Sie glaubt aber nunmehr, wie die Verhältnisse sich gestaltet haben, mit gutem Gewissen für den Bau dieser Bahn auf Staatskosten eintreten zu können, da sie sich wohl der begründeten Hoffnung hingeben kann, daß der Verkehr auf derselben in nächster Zeit schon einer erheblichen Steigerung fähig ist, im Hinblick auf die bedeutenden industriellen Anlagen, die hier vorhanden sind, und namentlich im Hinblick auf die Steinbrüche, die sehr ergiebig zu sein scheinen, und deren Ausbeutung nach dem Bau einer Bahn viel mehr gesichert sein wird. Insbesondere in der Nähe von Hardheim sind ganz ausgedehnte Steinlager, die jetzt schon, trotz der ungünstigen Verkehrsverhältnisse, mit großem Erfolg betrieben werden; es sind das namentlich Steinbrüche von Muschelkalk, von denen aus große Hausteine bis nach England gesandt werden. Ich zweifle nicht daran, daß die Ausbeutung dieser

gewaltigen Steinlager durch den Bahnbau wesentlich erleichtert werden wird und daß wir mit der Bahn eine günstigere Rente erzielen, als wir für den Augenblick noch glaubten annehmen zu können. Ich empfehle daher den Gesetzentwurf Ihrer Annahme.

In namentlicher Abstimmung wurde hierauf der Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim, einstimmig angenommen.

Über die Bitte der Gemeinde Willstätt um Errichtung des Bahnhofes an der künftigen Verbindungsbahn Offenburg—Kehl auf Gemarkung Willstätt berichtet namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen

Geheimer Kommerzienrat Koelle: In der Petition, welche von den Gemeinderäten von Willstätt, Eckartsweier, Sand und Hesselhurst unterzeichnet ist, wird im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Nachdem im Monat Januar d. J. seitens der Großh. Eisenbahnbauinspektion Offenburg mit den vorbereitenden Aufnahmen und Vermessungen für die Verbindungsbahn zwischen dem künftigen Bahnhof Offenburg und der Kehler Bahn begonnen worden sei, begrüße es die Gemeinde Willstätt mit lebhaftem Danke und freudiger Genugtuung, daß dabei ihre langjährigen Bitten und Wünsche um Anschluß an den Eisenbahnverkehr wohlwollende Berücksichtigung finden sollen. Nach den ihr gewordenen Mitteilungen sei für die künftige Bahnhofsanlage ein Punkt in Aussicht genommen, der etwa in der Mitte zwischen Willstätt und Sand auf freiem Feld gelegen sei, und der Gemeinderat von Willstätt erachte es deshalb für angezeigt, schon heute dahin vorstellig zu werden, daß diese Bahnhofsanlage in nächster Nähe, etwa am Ostausgang des Ortes Willstätt, Errichtung finden möge.

Zur Begründung des Gesuches führen die Petenten an, daß der Güterverkehr der Gemeinde Willstätt den der umliegenden Ortschaften Sand, Legelshurst, Odelshofen und Kork zusammengenommen um ein ganz Bedeutendes übertreffe und daß hinsichtlich des Gewerbebetriebes und sonstiger Erwerbstätigkeit die Gemeinde Willstätt im Hanauer Lande weitaus an erster Stelle stehe. Das Gewerbesteuerkapital des Ortes beziffere sich auf 893000 Mark und allein die Weizenmühle des Willstätter Mühlenwerkes würde imstande sein, zu dem in Aussicht stehenden Güterverkehr — nach dem derzeitigen Umfange des Betriebes — mit einem Anteil von 1000 Wagenladungen jährlich beizutragen. Es sei aber beabsichtigt, mit Erstellung des Bahnanschlusses den Betrieb unter voller Ausnutzung der bisher teilweise brach liegenden bedeutenden Wasserkräfte der Kinzig derart zu steigern, daß in der Folge mit 1500 Wagenladungen gerechnet werden könne. Die Leitung der Aktiengesellschaft Willstätter Mühlenwerke habe unter eingehender Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse und Umstände erklärt, daß sich bei fernerem Mangel eines Bahnanschlusses der Betrieb der Mühlen als unlohnend und verlustbringend nicht weiterführen lassen werde, vielmehr die alsdann unvermeidbare Auflösung des Unternehmens ins Auge gefaßt werden müsse. Mit der Einstellung dieses Betriebes würden aber eine ganze Anzahl in Willstätt ansässiger Arbeiter mit ihren Familien brotlos werden und ein sehr erheblicher Teil des Verdienstes der Handwerkerschaft, die jahraus, jahrein von der Mühle in Anspruch genommen wird, würde in Wegfall kommen.

Zu dieser Schädigung würde noch der Rückgang des Gewerbsteuerkapitals um über die Hälfte des derzeitigen Betrages treten mit einer Einwirkung auf die Verhältnisse des Gemeindehaushaltes, welche sich derzeit noch gar nicht übersehen lasse.

Außer dem Willstätter Mühlenwerk befänden sich am Orte noch eine zweite Mühle, eine Fruchthandlung, mehrere größere Ziegeleien usw., welche in der Lage seien, eine beträchtliche Anzahl von Wagenladungen verschiedener Erzeugnisse zu beziehen und zu versenden. Auch der Stückgutsverkehr sei ein ganz erheblicher und der Personenverkehr des künftigen Bahnhofs Willstätt werde ohne Zweifel den der umliegenden Stationen wesentlich übertreffen. Die Ortschaften Eckartsweier und Hesselhurst seien mit ihrem Personen- und Güterverkehr auf Willstätt angewiesen und hätten somit das gleiche Interesse, wie die Gemeinde Willstätt. Die weiterhin in Betracht kommende Gemeinde Sand stehe dem Wunsche Willstätts nicht im Wege, sondern werde sich nach den, dem Gemeinderat von

Willstätt gewordenen Versicherungen, mit einer Personenhaltestelle begnügen, für welche die Mittel selbst aufzubringen, sie sich schon früher bereit erklärt habe. Eine Güterstation in Legelshurst könne für den Ort Sand schon im Hinblick auf die ungünstigen Zufahrtsverhältnisse dahin, abgesehen von der kürzeren Entfernung nach Willstätt, überhaupt nicht mehr in Betracht kommen.

In voller Würdigung der Bedeutung, welche die Lösung der Bahnhofsfrage für die Zukunft des Gemeinwesens in sich schließe, habe der Gemeinderat von Willstätt einstimmig den Beschluß gefaßt, für die Bahnhofsanlage das am Ostausgang von Willstätt in Gemeindebesitz befindliche Gelände kostenfrei zur Verfügung zu stellen und zu den Kosten des Bahnbaues einen Zuschuß von 50 000 M. zu leisten, und der Bürgerausschuß habe diesem Antrage seine einhellige Zustimmung erteilt.

Schließlich erklären die Petenten, daß sie ihr Anliegen vertrauensvoll zu wohlwollender Prüfung übergeben und bitten: Hohe Erste Kammer wolle gleichzeitig mit der Verbescheidung ihres Gesuches in Erwägung ziehen, ob sich eine Beschleunigung der Herstellung der Verbindungsbahn Offenburg—Kehl etwa dadurch ermöglichen lasse, daß Material, welches demnächst durch den Bahnhofsumbau Offenburg verfügbar werden wird, alsbald zum Bau der neuen Linie, deren Notwendigkeit im Interesse des Betriebes sich täglich fühlbarer erweise, Verwendung finde.

Hiezu hat Ihre Kommission folgendes zu bemerken:

Die Bitte der Gemeinde Willstätt ist den Hohen Kammern der Landstände nicht neu. Schon seit Dezennien wurde wiederholt um Erstellung einer direkten Bahnverbindung von Offenburg nach Kehl petitioniert, seitens der Landstände aber immer darauf hingewiesen, daß die Erbauung einer solchen Bahn schon wegen der bedeutenden Kosten nicht empfehlenswert sei. Erst als das Projekt eines neuen großen Güterbahnhofs in Offenburg feste Gestalt angenommen hatte, wurde die Frage ernstlich ins Auge gefaßt und der Plan erwogen, von diesem Güterbahnhof aus eine Gleisverbindung mit einem ebenfalls neu zu errichtenden Güterbahnhof in Legelshurst herzustellen. Dagegen petitionierten aber beim letzten Landtage die Gemeinderäte von Griesheim, Sand und Willstätt und ersuchten, die fragliche Verbindung nicht auf dem kürzesten Wege von Offenburg nach Legelshurst, sondern in der Weise auszuführen, daß die dazwischen liegenden Orte Griesheim, Sand und Willstätt Stationen der neu anzulegenden Bahnlinie würden. Gegen diesen Plan erhob jedoch der Gemeinderat von Legelshurst seinerseits in einer an die Hohe Zweite Kammer gerichteten Petition Einspruch und machte geltend, daß die Gemeinde Legelshurst das größte Interesse an der Beibehaltung des derzeitigen Bahnhofs habe, da sie zu demselben eine vorzügliche Zufahrtsstraße nebst Gehweg angelegt habe, welche Anlage im Falle einer Bahnhofsverlegung plötzlich wertlos würde, während wieder eine neue Zufahrtsstraße mit einem großen Kostenaufwande zu erstellen wäre. Auch habe die Gemeindeverwaltung einen Beitrag von 22 000 M. für eine Güterhalle nur unter der Voraussetzung bewilligt, daß diese Güterhalle neben den jetzigen Bahnhof zu liegen komme.

Da ferner auch der Stadtrat von Offenburg eine Änderung der projektierten Linie in der Weise wünschte, daß die Abzweigung der Hauptbahn nicht erst bei Windschläg, sondern schon unterhalb Bohlsbach vorgenommen werden solle (was die Regierung für unausführbar erklärte) und somit die verschiedenen Interessen sich scharf gegenüberstanden, gelangte Ihre Kommission auf dem Landtage zu der Ansicht, daß die ganze Angelegenheit noch nicht spruchreif, sondern einer weiteren gründlichen Prüfung zu unterziehen sei. Es wurde deshalb im Einverständnis mit der Hohen Zweiten Kammer eine Budgetposition von 176 000 M., welche für Erstellung eines Güterbahnhofs in Legelshurst vorgesehen war, wieder abgesetzt und die Petition der Gemeinderäte von Griesheim, Sand und Willstätt wurden der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Auch auf diesem Landtage ist im Widerspruch zu der vorliegenden Petition Willstätts der Hohen Zweiten Kammer wieder eine Petition des Gemeinderats von Legelshurst, d. d. 27. Februar d. J., zugegangen, in welcher derselbe gegen das Ansuchen Willstätts, die Bahnlinie Kehl—Offenburg von Kork

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aus über Willstätt und Sand nach Windschläg auszuführen und das frühere Projekt Legelshurst—Windschläg fallen zu lassen, entschieden protestiert. Es wird geltend gemacht, daß die Gemeinde Legelshurst dabei in Nachteil käme, indem die Ausführung des längst gewünschten und früher auch genehmigt gewesenen Bahnhofs gefährdet und die Verkehrsverbindung von Legelshurst, hauptsächlich mit dem Oberlande, beeinträchtigt würde. Die Verkehrsinteressen von Legelshurst seien zum mindesten gerade so wichtig, wie diejenigen Willstätts und eine Zurücksetzung zu Gunsten des letzteren Orts erscheine als eine nicht zu verzeihende Behandlung.

Der Gemeinderat von Legelshurst beantragt deshalb, die Bahnlinie Legelshurst—Windschläg möge so, wie das erste Projekt vorgesehen, ausgeführt, für die Gemeinden Legelshurst, Willstätt und Sand ein gemeinschaftlicher Güterbahnhof bei der Station Legelshurst errichtet und die Straße Willstätt—Bahnstation Legelshurst möglichst gerade und als Kreisstraße angelegt werden. Bei einer solchen geraden Zufahrtsstraße habe Willstätt bis zum Bahnhof Legelshurst eine Entfernung von höchstens 20 bis 30 Minuten, so daß seine Verkehrsverhältnisse alsdann noch lange nicht die ungünstigsten seien.

Hieraus geht hervor, daß heute wie vor zwei Jahren die verschiedenen Interessen sich scharf gegenüber stehen und daß das Projekt auch heute noch nicht als zur Ausführung reif angesehen werden kann, sondern weiterer Prüfung bedarf.

Bei den Verhandlungen auf dem letzten Landtage hatte die Großh. Regierung zugesagt, daß sie angesichts der widerstreitenden Interessen in eine Prüfung der Frage eintreten werde, sobald die Großh. Eisenbahnbauinspektion Offenburg mit den Arbeiten für den Bahnhofsumbau so weit vorgeschritten sei, daß sie das für diese neue Aufgabe erforderliche Personal verfügbar habe.

Mit Schreiben vom 30. März d. J. an die Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer teilte alsdann das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit, daß mit Beginn des laufenden Jahres mit den betreffenden Voruntersuchungen begonnen werden konnte. Da deren Fortgang aber von der Witterung abhängig ist und verschiedene Linienführungen untersucht werden müssen, werde diese Untersuchung noch längere Zeit beanspruchen. Es werde dabei insbesondere auch zu prüfen sein, ob den unter sich schon widerstreitenden Bedürfnissen und Wünschen der Gemeinden und den Anforderungen, welche die Eisenbahnverwaltung mit Rücksicht auf ihre Bedürfnisse an die neue Bahnverbindung stellen muß, durch eine einzige Bahn in befriedigender Weise überhaupt entsprochen werden könne. Ein endgültiges Urteil werde sich erst gewinnen lassen, wenn die verschiedenen Möglichkeiten gründlich untersucht seien, da aber die Verbindungsbahn erst nach Vollendung des Offenburger Bahnhofs in Betrieb genommen werden könne, stehe hierzu genügende Zeit zur Verfügung. Immerhin sei die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen beauftragt, die Vorarbeiten so vorzunehmen, daß jedenfalls den Landständen in der nächsten Session bestimmte Vorschläge für die Lösung der Frage unterbreitet werden können.

Mit dieser Zusage der Großh. Regierung, die einschlägigen Verhältnisse genau zu prüfen und dem nächsten Landtage bestimmte Vorschläge zu unterbreiten, ist nach Ansicht Ihrer Kommission alles geschehen, was die Petenten unter den obwaltenden Verhältnissen zurzeit billigerweise erwarten können. Ihre Kommission glaubt, daß die Petenten sich damit zufrieden geben können und stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Der Antrag fand einstimmige Annahme.

Zur Berichterstattung über die Petition der Gemeinde Mörtelstein, „Errichtung einer Haltestelle in Mörtelstein betreffend", erhielt alsdann das Wort

Kommerzienrat Lenel: Mit vorliegender Petition gibt die Gemeinde Mörtelstein zum viertenmale dem Verlangen nach Errichtung einer Haltestelle Ausdruck. Nachdem ein unterm 31. Dezember 1896 an die Verwaltung der Großh. Staatseisenbahnen gerichtetes Gesuch abschlägig beschieden worden war, wandte sich die Gemeinde Mörtelstein, von ihrem Petitionsrecht Gebrauch machend, an die Hohen Ständekammern und zwar zunächst an die Zweite

Kammer, die am 21. Mai 1898 über das Gesuch beriet und es der Regierung zur Kenntnisnahme überwies. Die gleiche Erledigung fand eine im darauffolgenden Jahre an die Hohe Erste Kammer gerichtete Petition, die unterm 29. April 1899 Gegenstand der Beratung in diesem Hohen Hause war.

Die jüngste vom 16. Januar 1906 datierte Eingabe, welche auch die Hohe Zweite Kammer — und zwar in deren Sitzung vom 2. April d. J. — beschäftigte und von dieser der Großh. Regierung empfehlend überwiesen wurde, begründet das Gesuch in gleicher Weise, wie die vorausgegangenen Petitionen. Schon vor 40 Jahren sei die Gemeinde Mörtelstein bei Großh. Eisenbahnverwaltung wegen Errichtung einer Haltestelle vorstellig geworden. Daß ein schon damals vorhandenes Bedürfnis heute, den veränderten Verhältnissen entsprechend, sich viel dringender fühlbar mache, bedürfe keiner Begründung. Das Dorf, nur wenige Meter von der Bahn gelegen, sei ein Gebirgsort und deshalb bei ungünstiger Witterung und namentlich im Winter das Aufsuchen der nächstgelegenen Stationen sehr beschwerlich und auch in gesundheitlicher Beziehung nicht unbedenklich.

Durch das Fehlen einer Haltestelle sei die Gemeinde im Absatz ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse schwer beeinträchtigt, indem der Unbequemlichkeit und schon des Zeitverlustes wegen Käufer und Händler sich dort nicht einfänden. Die Folge sei, daß die Landwirte geringere Preise erzielen, als an anderen Orten bezahlt werden, so z. B. für Milch heute noch den Preis von 9 Pfennig pro Liter wie vor 40 Jahren.

Die Gemarkung sei reich an verschiedenen Steinarten zu Bauzwecken und Schottermaterial, sowie an Sandlagern, deren Verwertung eine Einnahmequelle bilden würde, wenn die Verkehrsverhältnisse die Ausbeutung ermöglichten.

Durch eine Haltestelle würde der Jugend des Dorfes der Besuch der landwirtschaftlichen Winterschule, des Realprogymnasiums und der im nächsten Winter ins Leben tretenden Haushaltungsschule in Mosbach möglich gemacht werden.

Endlich würde Mörtelstein durch seine idyllische Lage, die landschaftliche Schönheit, die mit Laub- und Nadelholz bewaldeten Bergeshöhen ein Anziehungspunkt für Fremde sein.

Der Staat greife allerwärts helfend ein zur Förderung der Wohlfahrt und es seien beim Bau neuer Eisenbahnen auch kleinere Gemeinden durch Errichtung von Haltestellen berücksichtigt worden in der Erkenntnis, daß auch da geholfen werden müsse. Das dürfte auch Mörtelstein für sich beanspruchen. Bei dem heutigen Stande der Technik könne das Gesuch den ihm früher entgegengehaltenen technischen Schwierigkeiten nicht mehr begegnen. Beweis dafür sei, daß vor dem Asbacher Tunnel auf der Mörtelsteiner Seite ein Haltesignal angebracht ist und daß an dieser Stelle selbst Güterzüge angehalten und ohne Schwierigkeit wieder in Gang gebracht werden.

Die von Großh. Generaldirektion der Genehmigung des Gesuchs in der Sitzung der Hohen Zweiten Kammer vom 2. April d. J. entgegengehaltenen Bedenken decken sich durchaus mit den im Jahre 1898 und 1899 für die Ablehnung geltend gemachten Gründen.

In der Sitzung dieses Hohen Hauses vom 29. April 1899 führte der Herr Regierungsvertreter folgendes aus:

„Die Gründe, welche während eines Zeitraumes von beinahe 40 Jahren stets zur Ablehnung des Gesuchs führten, sind in den technischen Schwierigkeiten zu erblicken. Die Stelle, wo die Mörtelsteiner die Haltestelle wünschen, liegt in einer Steigung von 1 : 72 zwischen zwei Tunnels, die gewissermaßen die Lage der schiefen Ebene bedingen. Die Anlage einer Station, die mit großen Kosten verbunden wäre, setzt die Herstellung einer Horizontale voraus, da auf einer schiefen Ebene von 1 : 72 nach den Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung eine Station nicht erstellt werden darf. Durch die Einlegung der Horizontale würde sich aber die Leistungsfähigkeit der ganzen Strecke verringern, indem vor und nach der Horizontale die Steigung, welche schon jetzt die Maximalsteigung der Linie Mosbach—Meckesheim bildet, erhöht werden müßte. Die Bedeutung der Gemeinde Mörtelstein, die nur 300 Seelen besitzt und nach den angestellten Erhebungen zur Station Asbach wöchentlich etwa fünf und zur Station Obrigheim etwa vier Reisende stellt, rechtfertigt nicht eine so schwerwiegende Maßnahme.

Hiernach kann an sich nur noch in Betracht kommen, daß die Züge auf der schiefen Ebene bei Mörtelstein anhalten, um ein Ein- und Aussteigen von Personen zu ermöglichen. Aber auch dies läßt sich nicht durchführen, da die technische Behörde für das Anhalten von Zügen auf einer solchen Steigung die Verantwortung bis jetzt abgelehnt hat und das Ministerium unter diesen Verhältnissen ebenfalls nicht in der Lage ist, die Verantwortung zu übernehmen.

Diese Ausführungen wurden wiederholt und ergänzt durch den Herrn Vertreter der Großh. Regierung in der Sitzung der Hohen Zweiten Kammer vom 2. April d. J., welcher erklärte:

„Wenn behauptet wird, man müsse etwa deswegen bei Mörtelstein halten und wieder anfahren können, weil überhaupt jeder Zug unter Umständen einmal gestellt werde vor einem solchen Einfahrtssignal und, wie bei Mörtelstein, halten und wieder anfahren muß, so liegt darin ein Körnchen Wahrheit. Denn tatsächlich müssen wir mit einem Zug, der auf der Strecke fährt, unter Umständen vor dem Signal in der Steigung halten. Das ist schon früher von der Regierung ausgesprochen worden. Aber das ist ein Ausnahmefall und wir haben dabei, d. h. beim Wiederanfahren auch öfters Schwierigkeiten. Wir kommen unter Umständen gar nicht beim ersten Versuch wieder in Gang, wir müssen zurückfahren, probieren, wie es bei einem Lastfuhrwerk auch geht, dann muß wieder ein Anlauf genommen werden und schließlich geht es vielleicht das zweite oder drittemal. Aber daß wir das zu einem normalen Zustand machen, daß wir Züge bei einer Steigung 1 : 72 regelmäßig mit dem Risiko, nicht wieder in Gang zu kommen, halten lassen sollen, kann man nicht wohl verlangen.

Nun ist gesagt worden, wir könnten schwere Lokomotiven einstellen. Die großen Kosten, die daraus erwachsen würden, sind aber bekannt. Ich muß noch auf eines aufmerksam machen. Diejenigen unserer Haltestellen, die an den stärksten Steigungen bisher liegen, befinden sich in einer Steigung von 1 : 83. Hier handelt es sich um eine Steigung von 1 : 72, also ein Unterschied von 13 Proz. Sie werden zugeben, daß 13 Proz. einen ganz erheblichen Unterschied ausmachen in bezug auf die Schwierigkeit des Wiederanfahrens und auch in bezug auf die Gefahr, die entsteht, wenn ein Zug abreißt. Unsere Nachbarbahnen legen Stationen auch nicht einmal in Steigungen von 1 : 83 an, sie gehen nur bis 1 : 100. Wir sind also schon erheblich weiter gegangen und haben mit recht großen Schwierigkeiten zu kämpfen."

Ihre Kommission erkennt an, daß die Möglichkeit der Erfüllung der wiederholten, eindringlichen Bitte der Gemeinde Mörtelstein wünschenswert wäre und würde sich der ihr durch die Hohe Zweite Kammer gewordenen Behandlung gerne anschließen. Angesichts aber der von der Großh. Regierung früher und auch neuerdings wieder gegen die Errichtung einer Haltestelle in Mörtelstein geltend gemachten Gründe, in Würdigung insbesondere der in den Steigungsverhältnissen liegenden großen Schwierigkeiten und der mit etwaiger Überwindung dieser Schwierigkeiten verbundenen, in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der zu errichtenden Haltestelle stehenden großen Kosten, glaubt Ihre Kommission sich darauf beschränken zu müssen, den Antrag zu stellen:

Hohe Erste Kammer wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen.

Über die Petition der Gemeinden Kappel und Neuhäuser um Errichtung einer Haltestelle berichtete hierauf namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen

Graf von Andlaw: Die Gemeinden Kappel und Neuhäuser zwischen Littenweiler und Kirchzarten an der Höllentalbahn gelegen, bitten um eine Haltestelle; die erstere Gemeinde zählt 587, die zweite 171 Einwohner. Diese Petition steht im engen Zusammenhang mit dem früheren Gesuch der Gewerkschaft „Schwarzwälder Erzbergwerke" um Erstellung eines Anschlußgleises auf der Gemarkung Neuhäuser. Die Erstellung eines Anschlußgleises war aber damals noch nicht sicher feststehend. Schon vor einigen Jahren war bei Verhandlungen über diese Haltestelle von der Großh. Regierung darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach der Errichtung eines Anschlußgleises in Erwägung gezogen werden könne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Fertigstellung des Gleisanschlusses durch obige Gewerkschaft ist im vergangenen Jahr erfolgt, so daß diese Hauptbedingung scheinbar erfüllt ist. Aber ein Zusammenhang zwischen der Frage der Errichtung der gewünschten Haltestelle und der Erstellung eines Anschlußgleises für die Gewerkschaft besteht nach Ansicht der Großh. Regierung jetzt nicht mehr, nachdem dieses Gleis, entgegen der früheren Annahme, 1/2 Kilometer östlich von der für die Haltestelle allein in Betracht kommenden Stelle angeschlossen werden mußte.

Die Gründe, weshalb die Gemeinden um eine Haltestelle nachsuchen, sind im wesentlichen folgende: Erleichterter Absatz ihrer landwirtschaftlichen Produkte, wie Milch usw., nach der Stadt. Durch das Anwachsen der Stadt Freiburg hat dieser Verkehr in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Natürlich wäre es für die Bewohner des Kappeler und Kirchzartener Tals von nicht zu unterschätzender Bedeutung, wenn ihnen durch Errichtung einer Haltestelle „Kappel" die Gelegenheit geboten wäre, ihre Produkte rascher und leichter nach der Stadt verwerten zu können, namentlich im Winter bei den dortigen Schneeverhältnissen; auch sind die Bewohner der beiden Täler genötigt, ihre meisten Lebensbedürfnisse in Freiburg zu decken.

Ferner hätten dieselben durch eine Haltestelle die beste Gelegenheit, auch ihre persönlichen Arbeitskräfte günstig verwerten zu können. Auch der Touristenverkehr nach dem Kappeler Tal würde sicher zunehmen, und dessen Schönheiten erschlossen und leichter zugänglich gemacht werden. Auch die Industrie hätte Aussicht bei den dort vorhandenen Wasserkräften der Brugga und des Kappelerbaches, die auch in trockenen Sommern stets Wasser führen.

Die Großh. Regierung steht jedoch auf dem Standpunkt, daß dem Gesuch der beiden Gemeinden erst näher getreten werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Einführung des Lokalzugbetriebs auf der unteren Höllentalbahn gegeben sind; ein dringendes Bedürfnis nach einer Haltestelle kann nicht anerkannt werden, da die dafür in Betracht kommende Stelle nur 1 1/2 Kilometer von der Station Littenweiler entfernt ist. In so geringer Entfernung befinden sich auf den Hauptbahnstrecken die Stationen nicht beieinander, soweit nicht ein Betrieb durch die Lokalzüge stattfindet. Es ist zu erwarten, daß ein Lokalzugbetrieb auf der fraglichen Strecke etwa von Freiburg bis Station Himmelreich in nicht allzuferner Zeit eingeführt wird, und dann dem Wunsche der Gemeinden Rechnung getragen werden kann.

Nach dem Vorgetragenen stellt Ihre Kommission den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Präsident des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Marschall: Wie Ihnen bekannt sein wird, ist die fragliche Petition schon dreimal eingereicht und zum drittenmal seitens der Hohen Zweiten Kammer der Großh. Regierung empfehlend überwiesen worden. Wenn die Regierung trotzdem glaubt, auf ihrem im wesentlichen ablehnenden Standpunkte beharren zu müssen, so ist für sie namentlich die geringe Entfernung des für die Haltestelle in Betracht kommenden Punktes von der Station Littenweiler ausschlaggebend. Diese Entfernung — ich habe sie persönlich abgeschritten — beträgt nur 15 Minuten, auf der Bahnstrecke sind es 1 1/2 Kilometer. In dieser Entfernung können auf solchen Strecken, wo Lokalzugsbetrieb noch nicht eingeführt ist, Stationen nicht errichtet werden. Gegenwärtig braucht der Zug von Station Littenweiler bis an das Wärterhaus, wo die Haltestelle erstrebt wird, nur 1 1/2 Minuten, er müßte nach 1 1/2 Minuten wieder anhalten. Wenn die Bewohner der Gemeinde Kappel behaupten, sie hätten keinen Vorteil von der Bahn, so muß ich darauf erwidern, daß sie allerdings eine Station in Littenweiler haben, dorthin brauchen die Bewohner von Kappel, d. h. die Bewohner des Ortsteils von Kappel, der einigermaßen geschlossen ist, nicht ganz eine halbe Stunde. Würde die Haltestelle errichtet, so würden sie noch 10 Minuten gebrauchen. Wie die Bewohner von Neuhäuser dazu kommen, sich der Petition anzuschließen, ist mir nicht ganz klar. Denn die Gemeinde Neuhäuser hat viel näher nach der Station Kirchzarten, als nach einer etwa bei Neuhäuser zu errichtenden Haltestelle. Ich glaube,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Bewohner von Neuhäuser schließen sich der Petition an mit Rücksicht auf die Ähnlichkeit des Gemeindenamens, mit dem Namen des Zinkens von Littenweiler, welcher Neuhäusel heißt, aber unglücklicherweise nur sechs Häuser zählt, und deshalb für eine Haltestelle nicht in Betracht kommen kann. Wenn eine Errichtung dieser Haltestelle erfolgen würde, so hätten wir den eigentümlichen Fall, daß eine Gemeinde wie Littenweiler, die allerdings jetzt auf etwas mehr als wie 800 Einwohner angewachsen ist, zwei Stationen haben würde. Beim weiteren Anwachsen von Littenweiler möchte ich es der Erwägung des Herrn Oberbürgermeisters von Freiburg anheimgeben, ob es nicht möglich sein würde, die elektrische Bahn, die so vorzüglich seitens der Stadt Freiburg betrieben wird, bis nach Littenweiler zu führen, vielleicht auch bis nach Neuhäusel. Dann würde namentlich auch dem Schwarzwälder Erzbergwerk und den Gemeinden Littenweiler und Kappel entgegengekommen sein, auch vielleicht dem Touristenverkehr, obgleich ich nicht glaube, daß ein Tourist, der auf den Schauinsland durchs Kappeler Tal hinaufsteigen will, sich dadurch bestimmen läßt, daß sein Weg durch eine weitere Haltestelle um eine Viertelstunde abgekürzt wird. Ich möchte daher Ihnen empfehlen, den Antrag Ihrer Kommission anzunehmen, der ja dahin geht, daß die Petition einfach der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wird. Wenn ein Lokalzugsverkehr einmal eingeführt werden kann, werden wir der Errichtung einer Haltestelle bei Neuhäusel näher treten.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Dem Herrn Minister möchte ich nur kurz erwidern, daß allerdings beabsichtigt ist, das Netz der elektrischen Bahn in Freiburg sukzessive auf die benachbarten Täler auszubauen, daß aber natürlich der richtige Zeitpunkt abgewartet werden muß und im Augenblicke noch nicht gesagt werden kann, wann die Bahn nach Littenweiler kommt. Es ist auch schon wegen der Eingemeindung von Littenweiler verhandelt worden. Es wäre das ja wohl ein Grund, diesem Wunsche entgegenzukommen; aber, wie gesagt, das müssen wir alles der Zukunft überlassen.

Der Antrag der Kommission wurde hierauf angenommen.

Über die Petition des Postsekretärs a. D. Wiedmann u. A. um Erlaß der Beitragspflicht zur Beamtenwitwenkasse berichtet hierauf

Freiherr von Rüdt: Die Petenten tragen vor, daß sie zu denjenigen badischen Staatsdienern gehören, welche im Jahre 1872 von der Reichspostverwaltung übernommen worden seien. Auch nach ihrem Übertritte in den Reichsdienst hätten sie, wie alle übrigen badischen Beamten, der badischen Witwenkasse angehört. Durch das Reichsgesetz vom 20. April 1881 sei ihnen zwar der Austritt aus der Landeswitwenkasse, verbunden mit der Teilnahme an der reichsgesetzlichen Fürsorge, ermöglicht, übrigens auch die Mitgliedschaft in beiden Anstalten verstattet worden. Da indessen das genannte Gesetz den ehemals badischen Beamten auch gestattete, unter Verzicht auf die Beteiligung an der Reichswitwenkasse, in der badischen Versicherung zu verbleiben, hätten sie von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Sie seien auch dann noch ausschließlich Mitglieder der badischen Witwenkasse geblieben, als ihnen durch Reichsgesetz vom 5. März 1888 Gelegenheit gegeben wurde, an der in Hinkunft von jeder Beitragspflicht befreiten reichsgesetzlichen Fürsorge teilzunehmen. Seien sie nun von da an die einzigen Beamten der Reichspostverwaltung gewesen, welche als Mitglieder der badischen Witwenkasse zur Sicherstellung ihrer Hinterbliebenen Gehaltsabzüge dulden müßten, so sei für sie diese gleiche ungünstige Sonderstellung auch dann eingetreten, als durch Gesetz vom 9. Juni 1900 für die im Dienste der badischen Staatsverwaltung angestellten Beamten die Witwenkassenbeiträge aufgehoben wurden.

Zweck der gegenwärtigen Petition ist, den badischen Staatsdienern gleichgestellt zu werden. Die Petenten erklären, daß sie sich wohl bewußt seien, daß ihnen ein Rechtsanspruch auf Nachlaß der Witwenkassenbeiträge nicht zur Seite stehe; sie glauben aber, daß gewisse Billigkeitsgründe dafür sprechen, ihren Kollegen im badischen Staatsdienst in dieser Beziehung gleichgestellt zu werden. Die Petenten verkennen nicht, daß sie es ihrer eigenen Entschließung zuzuschreiben haben, wenn sie sich gewissermaßen zwischen zwei Stühle gesetzt hätten, da es ja im Jahre 1888 noch in ihrer Macht gelegen hätte, den Verzicht auf die Zugehörigkeit zu der Reichswitwen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kasse zu widerrufen, führen aber folgende Motive an, welche sie hierzu bewogen haben:

Obgleich sie freudig und gern in den Dienst des geeinten Deutschen Reichs übergetreten seien, seien sie doch von dem Stolze beseelt gewesen, badische Landesbeamte zu sein, und sich als solche zu fühlen. Als im Jahre 1888 die Möglichkeit an sie herantrat, der Reichswitwenkasse beizutreten, sei es für diejenigen, welche keine Veranlassung hatten, eine Doppelversicherung zu nehmen, das Natürliche gewesen, der erprobten heimatlichen Kasse treu zu bleiben. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. März 1888 sei die Mitgliedschaft zu der badischen Kasse auch nicht kostspieliger gewesen, als diejenige zur Reichswitwenkasse. Als dann durch das genannte Gesetz infolge der Beseitigung jeder Beitragspflicht die Zugehörigkeit zur Reichswitwenkasse vorteilhafter wurde, so hätten es die Petenten gleichwohl unterlassen, ihren früheren Verzicht zu widerrufen, einmal weil ihnen die erforderliche Last, sechs Jahresbeiträge nachzuschießen, zu schwer geworden sei, und sodann weil damals schon gegründete Aussicht dafür vorhanden gewesen sei, daß auch der badische Staat seine Beamten in einer absehbaren Zeit von jeder Beitragspflicht befreien würde. Dies sei auch im Jahre 1900 eingetreten, aber nur für Beamte, welche im Dienste der badischen Staatsverwaltung sich befinden, so daß die im Reichsdienst befindlichen, sich als badische Beamte fühlenden Petenten von der Wohltat sich ausgeschlossen sehen. Die Petenten glauben, daß der Irrtum, der sie geleitet, ein entschuldbarer sei, und suchen dann des weiteren nachzuweisen, daß, wenn sie auch Reichsbeamte seien, doch der badische Staat sich der Fürsorge gegenüber den sogenannten mittelbaren Reichsbeamten keineswegs begab, sondern das alte Schutz- und Treuverhältnis durch die landesherrliche Ernennung habe fortbestehen lassen. Sie glauben, daß aus diesem Verhältnis gefolgert werden müßte, daß, obwohl der badische Staat die Entlohnung der sogenannten mittelbaren Reichsbeamten dem Reiche überläßt, er doch noch nicht genötigt sei, unter allen Umständen sich einer pekuniären Unterstützung derselben zu enthalten. Die Petenten erinnern auch daran, daß ihr Übertritt in den Reichsdienst keineswegs ein freiwilliger gewesen sei, und daß dieser Übertritt ihnen auch sonst keine pekuniären Vorteile gebracht hätte, sie erinnern daran, daß sie auch als Reichsbeamte nunmehr seit mehr als 30 Jahren ihrem engeren Vaterland gedient hätten. Weiter wird ausgeführt, daß auch, wenn man sich lediglich auf den Standpunkt einer reinen privaten Versicherungsgesellschaft stellen wollte, daß auch dann ihrer Bitte eine gewisse Berechtigung innewohne, da sie während eines Zeitraumes von fast 40 Jahren in der Form von dreiprozentigen Gehaltsabzügen weit mehr zur Kasse beigesteuert hätten, als ihren Hinterbliebenen aus derselben jemals zurückfließen könne.

Für eine gutfundierte Kasse seien auch die von den Petenten zu zahlenden Beiträge, die zusammen wenig mehr als 1500 M. betragen, kein nennenswerter Posten, während die Befreiung für jeden Einzelnen eine Wohltat bedeute.

Die gleiche Petition hat das Hohe Haus im Jahre 1902 schon einmal beschäftigt. Damals wurde dieselbe, soweit sie mit der vorwürfigen indentisch ist, nach dem Bericht des Herrn Kommerzienrats Kraft der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Diese Petition hat nach den von der Großh. Regierung auf dem Landtage 1903/04 gegebenen Nachweisungen folgende Erledigung gefunden:

„Eine Änderung des Gesetzes vom 9. Juli 1900 betreffend die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge ist vorerst nicht in Aussicht genommen, indem ein dringender Anlaß für die von den verschiedenen Postbeamten gewünschte Ausdehnung der Befreiungsvorschrift auf sie nicht anzuerkennen ist. Die mit den Reichsbehörden gepflogenen Verhandlungen wegen Übernahme der Beiträge auf die Reichskasse sind ergebnislos verlaufen."

Nach einer Zuschrift des Großh. Finanzministeriums an Ihre Kommission steht die Großh. Regierung heute noch auf dem gleichen Standpunkt. Es wird in derselben gesagt:

„Wenn es auch verständlich ist, daß diese Beamte es als eine Härte ansehen, daß sie allein von allen Reichs- und Staatsbeamten noch Witwenkassenbeiträge bezahlen müssen, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die Bittsteller ihre Lage lediglich sich selbst zuzuschreiben haben, da ihnen zweimal, in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den Jahren 1881 und 1888 Gelegenheit gegeben war, aus der badischen Kasse auszuscheiden und sich der Hinterbliebenenfürsorge des Reiches anzuschließen. Bei dieser Sachlage erscheint es als ein sehr weitgehendes Verlangen, daß die Folgen dieses Fehlers auf die badische Staatskasse übernommen werden sollen, nachdem die Reichskasse, aus der die Bittsteller ihre ganze Entlohnung beziehen, und der auch die Fürsorge für sie obliegt, dies abgelehnt hat.

Aber auch den weiteren Ausführungen, die die Bittsteller zur Begründung ihres Gesuches vorbringen, vermögen wir eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beizumessen und müssen insbesondere auch der von den Petenten vertretenen Auffassung entgegentreten, daß der badische Staat diesen Beamten gegenüber sich nicht jeder finanziellen Unterstützung entschlagen könne. Wir sind vielmehr nach wie vor der Meinung, daß, nachdem die ganze Entlohnung dieser Beamten auf die Reichskasse übergegangen ist, auch die ganze sonstige Fürsorge für dieselben den badischen Staat nicht mehr berührt.

Es kommt aber ferner in Betracht, daß die Beamtenwitwenkasse infolge der stets zunehmenden Zahl der versorgungsberechtigten Beamten zurzeit in ganz erheblicher Weise in Anspruch genommen ist und ihr deshalb aus allgemeinen Staatsmitteln beträchtliche Zuschüsse geleistet werden müssen, die sich noch erheblich steigern werden, wenn die geplante Aufbesserung der Beamten und Lehrer zur Ausführung kommt. Es muß deshalb darauf gesehen werden, daß eine Schmälerung der eigenen Einnahmen dieser Kasse tunlichst vermieden werde."

Ihre Kommission erkennt durchaus an, daß ein Rechtsanspruch auf Nachlaß der Witwenkassengelder den Petenten nicht zusteht, und daß auch, nachdem die ganze Entlohnung dieser Beamten auf das Reich übergegangen ist, die ganze Fürsorge für dieselben den badischen Staat nicht mehr berührt. Die Petenten stehen lediglich in einem Vertragsverhältnis mit der Beamtenwitwenkasse, das diese bezw. den badischen Staat zu nichts verpflichtet, als seinerzeit die Versicherungssumme auszubezahlen.

Anderseits scheinen gewisse Billigkeitsgründe zu bestehen, welche eine Berücksichtigung der Petenten gerechtfertigt erscheinen lassen. Richtig ist ja wohl, daß dieselben ihre Lage selbst verschuldet haben, zu ihrer Entschuldigung mag aber dienen, daß, als ihnen im Jahre 1888 letztmals die Gelegenheit geboten wurde, zur Reichswitwenkasse überzutreten, von ihnen eine erhebliche Nachzahlung verlangt wurde und sie anderseits der Hoffnung leben mochten, die damals schon in Aussicht stehende Aufhebung der Witwenkassenbeiträge zur badischen Kasse würde auch auf sie ausgedehnt werden. Zugeben wird man auch müssen, daß die Gesamtheit dessen, was sie bisher leisten mußten, als eine ziemlich hohe Versicherungsprämie angesehen werden muß, die nach menschlicher Voraussicht dasjenige decken, wenn nicht übersteigen wird, was ihre Hinterbliebenen noch erhalten können. Der Gesamtbetrag dessen, was die Petenten jährlich zu leisten haben mit zusammen 1515 M., ist so unerheblich, daß dessen Verlust für die Kasse kaum in Betracht kommen kann.

Auch das in der erwähnten Zuschrift des Großh. Ministeriums der Finanzen ausgesprochene Bedenken, es könnten noch andere ehemalige badische Beamten, die noch Witwenkassenbeiträge zu zahlen haben, mit dem gleichen Gesuche hervortreten, scheint uns nicht begründet. Bei allen in Frage kommenden Kategorien liegen — mit Ausnahme einer kleinen Klasse — die Verhältnisse wesentlich anders. Es sind das diejenigen Postbeamten, die zwei Kassen angehören, diejenigen ehemaligen badischen Beamten, die entweder in andere Dienste getreten oder sonst aus dem Dienste ausgeschieden, aber Mitglieder der Kasse geblieben sind, die Beamten der kirchlichen Verwaltungen, der Stiftungen, der Landesversicherungsanstalt Baden und dergl. Bei allen diesen kann von Billigkeitserwägungen, wie bei den Petenten nicht die Rede sein. Die einzigen, die in ähnlicher Lage wie die Petenten sich befinden, sind sechs Postbeamte mit Beiträgen von zusammen 129 M., welche Mitglieder der früheren Witwenkasse der Angestellten gewesen sind und ebenfalls auf die reichsgesetzliche Hinterbliebenenversorgung verzichtet haben. Bei ihnen würden allerdings ähnliche Billigkeitsgründe mitsprechen wie bei den Petenten, bei diesen sind die Beiträge aber so minimale, daß sie kaum eine Rolle spielen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihre Kommission war der Ansicht, daß sehr erhebliche Billigkeitsgründe vorhanden sind, welche für eine Gewährung der Bitte der Petenten sprechen und kommt deshalb zu dem Schluß, den Antrag zu stellen:

Hohe Erste Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Ministerialrat Schellenberg: Da der Herr Berichterstatter bereits im wesentlichen die Gründe angeführt hat, welche die Regierung veranlaßt haben, den seitherigen Petitionen keine weitere Folge zu geben, Gründe, welche nach Ansicht der Großh. Regierung jetzt noch weiter bestehen, brauche ich im einzelnen auf dieselben nicht weiter einzugehen.

Ich möchte nur das hervorheben, daß die Großh. Regierung nicht zum wenigsten wegen der möglichen unerwünschten Folgen, die eine derartige Maßnahme mit sich bringen kann, es abgelehnt hat, dem Wunsche der Petenten stattzugeben. Wie bereits erwähnt, ist eine große Anzahl anderer ehemaliger badischer Beamten vorhanden, welche noch Mitgliederbeiträge zu leisten haben. Wenn man nun dieser Petition stattgibt, so liegt es für diese anderen Beamten nahe, auch ihrerseits einen Nachlaß dieser Beiträge zu erstreben und sich mit Petitionen an die Regierung und das Hohe Haus zu wenden. Diese Petitionen müßten aber nach Ansicht der Großh. Regierung unbedingt abgewiesen werden.

Nachdem die Kommission erklärt hat, daß auch sie auf dem Standpunkt stehe, daß für alle anderen Beamten die tatsächlichen Verhältnisse anders gelagert sind, als bei den zwölf Petenten, und daß bei den anderen Beamten Billigkeitsgründe nicht vorliegen, und da also auch zu erwarten steht, daß etwaige Petitionen im Sinne der Großh. Regierung werden behandelt werden, so sind die Bedenken der Großh. Regierung wenigstens in diesem Punkte abgeschwächt. Es erübrigt hiernach nur, hier zu erklären, daß die Großh. Regierung bei dieser Sachlage die Petition nochmals prüfen und in wohlwollender Weise erwägen wird, ob vielleicht dem Ersuchen stattgegeben werden kann.

Der Antrag der Kommission fand einstimmige Annahme.

Zur Berichterstattung über die Petition der Beamten in Singen, um Gewährung einer Teuerungszulage bezw. Versetzung der Stadt Singen von der dritten in die zweite Klasse des Wohnungsgeldtarifs betr., erhält das Wort

Freiherr von Rüdt: Dreiunddreißig in Singen angestellte Beamte richten eine Bitte an das Hohe Haus, mit welcher sie erstreben, von der dritten Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs in die zweite Klasse versetzt zu werden. Die Petenten sehen dabei selbst ein, daß eine Abänderung des Wohnungsgeldgesetzes nach dessen erst vierjährigen Gültigkeit nicht wohl vorzunehmen ist, und sprechen daher die Bitte aus:

„In Anbetracht der mißlichen Lage wenigstens eine lokale Teuerungszulage, wenn möglich, mit Rücksicht auf die seit Jahren erlittenen finanziellen Einbußen, mit Rückwirkung vom 1. Januar 1906, zubilligen zu wollen".

Des weiteren wird gebeten, daß wenn anläßlich der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs eine teilweise Abänderung des Wohnungsgeldgesetzes sich als nötig ergebe, seinerzeit die Versetzung der Stadt Singen von der dritten in die zweite Ortsklasse hochgeneigtest in wohlwollende Erwägung ziehen zu wollen und zu diesem Zweck die Eingabe der Großh. Regierung als Material empfehlend zu überweisen.

Zur Begründung ihrer Bitte führen die Petenten aus, daß die Beamten von Singen sich schon im Jahre 1902 mit der Bitte an die Kammern um Einteilung nach der Ortsklasse II gewendet hätten, damit aber nicht durchgedrungen seien, da angenommen worden sei, der damalige Zustand sei nur eine vorübergehende Erscheinung, hervorgerufen durch das plötzliche rapide Anwachsen des Industriewesens in Singen. Diese Annahme habe sich nicht bestätigt, im Gegenteil sei ein immer fortschreitender Zuzug von Arbeitern bemerkbar, während die Bautätigkeit damit nicht gleichen Schritt halte. Eine einzelne Fabrik habe beispielsweise vor 5 Jahren nur 400 Arbeiter beschäftigt, während die Zahl jetzt auf 1300 Arbeiter angewachsen sei, die zum Teil wegen Wohnungsmangels in Massenquartieren untergebracht seien. Weitere Hunderte von Arbeitern würden sofort eingestellt werden, wenn nur Wohnungen vorhanden wären. Wie aus den Inseraten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu ersehen, suche eine Fabrik alle neu erbauten Wohnungen für ihre Arbeiter zu mieten. Die Folge dieser Zunahme von Singen, das seit dem Jahre 1900 von 3900 Einwohnern auf über 6000 gestiegen ist, sei, daß die Wohnungsmietpreise fortwährend in die Höhe gingen, und daß auch für hohe Mietpreise standesgemäße Wohnungen schwer zu finden seien. Vorgelegt wird eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Statistik über die bezahlten Mietpreise. Dazu komme noch, daß wegen Mangel eines Wochenmarktes die Lebensmittelpreise sehr hohe seien, so daß die Lage der Beamten in Singen eine erheblich schlechtere sei, als diejenige der Beamten in anderen Orten, die in die zweite Ortsklasse eingereiht seien. Die finanziellen Opfer, welche die Beamten in Singen zu bringen hätten, seien so erheblich, daß sie sehr nachteilig auf die wirtschaftliche Lage des Beamten einwirken und denselben so in eine Lage bringen, aus der er, wenn er kein Vermögen oder persönliche Unterstützung besitzt, nur schwer sich wieder emporarbeiten könne.

Es ist nun wohl richtig, daß nach dem der Petition beglaubigten Mietzinsverzeichnis die Mietpreise für alle Beamtenabteilungen mit Ausnahme zweier, gegen diejenigen der amtlichen Erhebungen im Jahre 1900 in die Höhe gegangen sind.

Es betragen die Preise für ein Zimmer:

	nach den amtlichen Erhebungen im Jahre 1900	nach der Petition
bei Abteilung D	123	117
" " G	92	126
" " H	nicht vorhanden	120
" " I	100	96
" " K	85	95
d. h. durchschnittlich	100	111
oder im Verhältnis zu dem mit 100 angenommenen Mannheimer Mietwert	58	65

Würden die heutigen Preise schon bei Erlassung des Gesetzes vom 12. Juni 1902 maßgebend gewesen sein, so wäre Singen in die zweite Ortsklasse eingereiht worden, welche die Orte mit einem Durchschnittszimmerpreis von 60—74 M. umfaßt, und könnte dies auch heute durch eine Gesetzesänderung bewirkt werden. Die Gerechtigkeit würde aber erfordern, daß dann auch Erhebungen darüber veranlaßt werden, ob nicht ähnliche Verhältnisse in anderen Orten vorliegen. Denn eine einseitige Änderung nur zugunsten der Beamten einer einzelnen Gemeinde könnte die Gleichmäßigkeit der Behandlung stören. Daß eine solche einseitige Gesetzesänderung nach einem Zeitumlauf von erst vier Jahren nicht angängig ist, sehen die Petenten selbst ein, sie bitten deshalb um Gewährung einer einstweiligen lokalen Teuerungszulage.

Die Großh. Regierung hat in dieser Beziehung erklärt, „daß sie die Wohnungs- und Mietverhältnisse in Singen nicht derart halte, daß eine so außerordentliche Maßnahme, die zweifellos zu zahlreichen Berufungen führen würde, für vertretbar erklären könnte".

Auch Ihre Kommission ist der Ansicht, daß ein allerdings außergewöhnlicher Schritt, wie der einer Bewilligung einer lokalen Teuerungszulage, viele ähnliche Bitten zur Folge haben würde, und daß man einen solchen Schritt schon der Konsequenzen halber nur tun könne, wenn auch ganz außergewöhnliche Verhältnisse ihn gerechtfertigt erscheinen lassen. So schwerwiegend scheinen aber die Steigerungen der Mietpreise in Singen nicht zu sein, um die Erfüllung des Wunsches der Petenten zu rechtfertigen. Auch wird erst die Zukunft lehren, ob der gegenwärtige Zustand ein dauernder sein wird, oder ob nicht infolge intensiver Bautätigkeit, von welcher die Petition selbst berichtet, und infolge davon, daß der Zuzug weiterer Arbeiter seine Höchstgrenze erreicht haben wird, ein Rückschlag in den Mietpreisen eintreten wird. Wenn daher auch anerkannt werden muß, daß die Lage der Petenten momentan keine günstige genannt werden kann, und vielleicht in der Zukunft zu einer Revision des Gesetzes beitragen könnte, so glaubt Ihre Kommission doch, daß es verfrüht ist, wenn man zurzeit mit einschneidenden Maßregeln vorgehen wollte. Gegen eine solche spricht auch schon der Umstand, daß bei zwei Gehaltsklassen der Durchschnittspreis für ein Zimmer nicht nur in die Höhe, sondern sogar zurückgegangen ist. Soweit daher die Bitte auf Bewilligung einer lokalen Teuerungszulage gerichtet ist, kann derselben nach Ansicht der Kommission, wenigstens zurzeit, nicht entsprochen werden.

Dagegen sind die Verhältnisse immerhin solche,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß wenn an eine Revision des Wohnungsgeldtarifs gedacht werden sollte, sei es bei Gelegenheit der Gehaltsrevision, sei es in einem späteren Zeitpunkt, die Mietverhältnisse von Singen eine eingehende Prüfung verdienen.

Ihre Kommission kommt daher zu dem Antrag:

„über die vorliegende Petition, soweit sie auf Bewilligung einer lokalen Teuerungszulage gerichtet ist, zur Tagesordnung überzugehen;

im übrigen dieselbe als Material der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Der Antrag fand einstimmige Annahme.

Über die Petition der Firma Mayer und Schladerer, Feldberg, um Verbreiterung der Straße Titisee—Feldberg und deren Aufnahme in den Landes- oder Kreisstraßenverband, berichtete

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Die Petenten führen aus, daß der Verkehr auf dem Feldberg im Sommer und Winter einen derartigen Umfang angenommen habe, daß die bereits bestehende Fahrstraße Titisee—Todtnau, welche kaum 3 Meter breit ist, schon lange nicht mehr ausreiche, den Anforderungen der jetzigen Zeit zu genügen.

Zwei Fuhrwerke könnten sich auf dieser Wegstrecke nur mit Gefahr ausweichen und ganz besonders Lastfuhrwerke hätten jeweils große Schwierigkeiten. Im Winter seien schon wiederholt Unglücksfälle vorgekommen.

Seit Jahren sei es das Bestreben der Petenten, eine Änderung in dieser unhaltbaren Lage durch Verhandlungen mit den betreffenden Gemeinden, der Fürstlich Fürstenbergischen Forstei und dem Bezirksamte herbeizuführen. Sie hätten bis jetzt erreicht, daß die Fürstenbergische Verwaltung das in Betracht kommende Gelände unentgeltlich abtreten wolle, und daß auf Veranlassung des Großh. Bezirksamtes und der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion ein Projekt ausgearbeitet worden sei, nach welchem die Kosten der Verbreiterung der Straße von Titisee bis Feldberg um einen Meter auf 60 000 M. veranschlagt würde.

Die Grundeigentümer, durch deren Gemarkung die Straße führt, nämlich die Gemeinden Viertäler, Hinterzarten, Bärental, sowie die Fürstlich Fürstenbergische Verwaltung hätten an der mehr der Allgemeinheit dienenden Straße weniger eigenes Interesse und es sei von denselben daher kaum eine Unterstützung zu erwarten.

Im Interesse des Verkehrs und der gesamten Fremdenindustrie des Schwarzwaldes bitten deshalb die Petenten, die Verbreiterung der Straße Titisee—Feldberg möge auf Staatskosten vorgenommen und die Straße in den Land- eventuell den Kreisstraßenverband aufgenommen werden.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Die Feldbergstraße führt von Titisee über Bärental auf den Feldberg, und von da über Brandenberg nach Todtnau; sie verbindet also eine Station der Höllentalbahn mit einer solchen der Wiesentalbahn. In ihrer jetzigen Gestalt wurde sie bis auf die Strecke Brandenberg—Todtnau, welche erst 1891/92 zur Ausführung gelangte, in den Jahren 1885—1888 gebaut, wobei der Staat den Hauptteil der Kosten trug. Beiträge wurden geleistet von den Kreisen Lörrach und Freiburg und beteiligten Gemeinden, sowie von der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, welche auch den ihr gehörigen Waldweg auf Gemarkung Bärental, der einen Teil des Straßenzuges darstellt, dem öffentlichen Verkehr übergab.

Von Titisee bis zum Beginn des Fürstlich Fürstenbergischen Waldes oberhalb von Bärental ist die Straße Gemeindeweg, im Fürstenbergischen Walde ein dem öffentlichen Verkehr übergebener Privatweg, von da ab bis zum Zeiger (auf Gemarkung Menzenschwand) wieder Gemeindeweg und vom Zeiger (Amtsbezirk Schönau) an bis Todtnau Kreisstraße.

Die Gemeindewege von Titisee bis zum Fürstlich Fürstenbergischen Walde werden von Kreiswegwarten gewartet. Sie sind sogenannte Kreiswege, d. h. rechtlich Gemeindewege, für die aber Kreiswegwarte die Wartung versehen. Im Fürstlich Fürstenbergischen Walde wird auf Grund eines jeweils auf zehn Jahre abgeschlossenen Vertrages die Unterhaltung von der Standesherrschaft besorgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn nun dem Ersuchen der Petenten entsprochen werden sollte, müßte die Straße von Titisee bis zum Zeiger verbreitert werden. Letzterer liegt allerdings etwas jenseits des Punktes der Straße, von welchem die Privatstraße nach dem Feldberger Hof abzweigt, es wird aber trotzdem erforderlich sein, dies kleine Stück in die Verbreiterung miteinzubeziehen, um damit die Straße bis zu deren Einmündung in die Kreisstraße des Amtsbezirks Schönau (beim Zeiger) zu verbessern und den heutigen Verkehrsbedürfnissen anzupassen.

Über die Tatsache, daß die jetzigen Verkehrsverhältnisse zwischen Titisee und Feldberg dem in den letzten Jahren außerordentlich gesteigerten Verkehr nicht mehr entsprechen, kann kein Zweifel bestehen. Tatsächlich und zwar im Winter ebensowohl als im Sommer, ziehen eine große Zahl von Fremden und Touristen aller Art diesen Weg und es findet sowohl zur Beförderung von Personen und Gepäck, als von Lebensmitteln zur Verproviantierung der Feldberghotels ein regelmäßiger starker Fuhrwerksverkehr statt, für welchen die Straße, insbesondere auf ihrer oberen Strecke, durchaus ungenügend ist. Wenn auf dem Fürstlich Fürstenbergischen Wege zwei Wagen oder zwei Schlitten sich ausweichen sollen, muß der eine ganz zur Seite fahren und es genügt, namentlich im Winter, wenn starke Schneemassen liegen, daß auf dem schmalen Wege ein Pferd unruhig wird, um die Insassen des Gefährtes in Lebensgefahr zu bringen. Tatsächlich sind auf dieser Strecke schon öfters Unglücksfälle vorgekommen und Abhilfe erscheint deshalb im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Was die Kostenfrage betrifft, so beruht die Summe von 60 000 M., welche die Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion als erforderlich bezeichnet hat, lediglich auf einer Schätzung und es müßte zunächst ein bestimmtes Projekt ausgearbeitet werden, dessen Kostenanschläge selbstredend sehr verschieden ausfallen würden, je nachdem die Straße als Landstraße oder als Kreisstraße gebaut werden soll. Letztere dürfte auch den vorhandenen Bedürfnissen genügen.

Bei dem großen Interesse, welches die Petenten persönlich an Erstellung der Straße haben, wäre es nur recht und billig, wenn dieselben zur Leistung eines Beitrages herangezogen würden und auch die Gemeinden, durch deren Gemarkung die Straße geht, hätten sich an deren Erstellung zu beteiligen.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß die Verbreiterung der Straße von Titisee auf den Feldberg ein Bedürfnis ist, und daß deshalb bald tunlichst ein definitives Projekt ausgearbeitet und die Ausführung desselben unter Zusammenwirken aller Interessenten in Angriff genommen werden sollte.

In diesem Sinne stellt sie den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Freiherr von la Roche: Als begeisterter Freund des Feldbergs und seiner Schönheiten, insbesondere des zur Winterzeit betriebenen Skisports, habe ich Gelegenheit, öfter diese Straße zu ziehen; ich kann nur bestätigen, daß die von den Petenten angeführten Übelstände bestehen, und daß es besonders im Winter nicht sehr angenehm ist, dort Gefährte benutzen zu müssen. Ich möchte daher hoffen, daß recht bald Wandel geschaffen wird, und der Kommission, welche sich so freundlich zu dem Projekt gestellt hat, ein zünftiges „Ski Heil" zurufen.

Geheimer Oberregierungsrat Föhrenbach: Gleichzeitig mit der Petition, welche an das Hohe Haus gelangt ist, ist von der Firma Mayer u. Schladerer auch ein Gesuch an die Großh. Regierung gerichtet worden, die Feldbergstraße als Landstraße auszubauen und in den Landstraßenverband aufzunehmen, oder, wenn das nicht angängig erscheine, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Weg als Kreisstraße ausgebaut und als solche unterhalten werde. Die Großh. Regierung hat alsbald die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit Prüfung der einschlägigen Verhältnisse betraut; die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, und die Großh. Regierung ist hiernach noch nicht in der Lage gewesen, eine Entschließung auf dieses Gesuch zu fassen. In meiner Eigenschaft als Referent für das Straßenwesen möchte ich aber in unverbindlicher Form für die Großh. Regierung meine Ansicht dahin aussprechen, daß wohl kaum die Rede davon wird sein können, daß diese Straße als Landstraße ausgebaut und in den Landstraßenverband aufgenommen wird,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

da hierzu die erste und notwendigste Voraussetzung fehlt, die Voraussetzung, daß diese Straße einen durchgehenden Verkehr vermittelt; diese Straße dient lediglich lokalem Verkehr in dem Sinne, daß der Verkehr auf den Feldberg und von dem Feldberg auf derselben sich vollzieht. Es wird sich wohl nur darum handeln können, daß von seiten der Großh. Regierung ein Zuschuß zur Ausführung des bezüglichen Projekts gegeben wird. Die Leistung eines solchen Zuschusses wird davon abhängig gemacht werden müssen, daß die Interessenten — wie es von seiten der Petitionskommission hervorgehoben wurde — insbesondere die Firma Mayer u. Schladerer einen im Verhältnis zu dem Vorteile, den die Verbesserung der Straße gewähren würde, stehenden Beitrag leisten.

In diesem Sinne kann ich mich auch mit dem Antrag der Petitionskommission einverstanden erklären.

Der Kommissionsantrag fand einstimmige Annahme.

Über die Petition des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister und Tiefbauwerkmeister, die Vorbildung der Werkmeister betr., berichtet schließlich

Freiherr von Rüdt: Die Vorstände der Vereine staatlich geprüfter badischer Werkmeister und der staatlich geprüften badischen Tiefbauwerkmeister haben die Abschrift einer an das Großh. Staatsministerium gerichteten Bitte dem Hohen Haus vorgelegt, in welchem gebeten wird:

> „Hohes Ministerium wolle geneigtest verfügen, daß als Vorbedingung für die Zulassung zur staatlichen Werkmeisterprüfung zukünftig der erfolgreiche Besuch einer 6klassigen Mittelschule verlangt wird."

In der Eingabe an das Hohe Haus wird gesagt, die Petenten seien zu diesem Schritt veranlaßt durch die Überzeugung,

> „daß die hohen zuständigen Behörden der Bitte um so eher willfahren werden, wenn sie sich des Rückhalts an den Hohen Landständen sicher wissen, und wenn eine Anregung zu der für den Stand so wichtigen Maßnahme auch aus dem Hohen Haus erfolgt."

Es wird die Bitte gestellt:

> „Hohes Haus wolle nach Kenntnisnahme und Prüfung unser Gesuch einem Hohen Staatsministerium empfehlend überweisen."

Die nähere Begründung liegt im Druck vor, und wird es um so mehr gestattet sein, auf den Inhalt dieser Druckschrift hier zu weisen, als Ihre Kommission glaubt, auf den materiellen Inhalt nicht näher eingehen zu sollen.

Wenn es sich hier nun auch nicht um einen Fall des § 67 Ziffer 2 der Verfassung handelt, und nicht absolut vorgeschrieben ist, daß bevor die Petenten sich an die Kammern wenden, eine Enthörung stattgefunden hat, so muß doch ausgesprochen werden, daß die Petenten besser daran getan hätten, erst die Entscheidung der Großh. Regierung abzuwarten, ehe sie sich an die Kammern wendeten. Es ist wohl selbstverständlich, daß ein genügendes Material zur Prüfung der Bitte zur Zeit nicht vorliegt und von seiten der Großh. Regierung in der kurzen Zeit nicht beschafft werden kann. Dies wird durch auch eine Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern bestätigt, welches auf eine an dasselbe gerichtete Anfrage erklärt hat, es sei die Großh. Regierung bei der Kürze der Zeit nicht in der Lage, über die Stellung der Großh. Regierung eine Erklärung abzugeben, es seien zunächst noch Verhandlungen mit der Großh. Baugewerkeschule, der die Ausbildung der Werkmeister obliegt, und mit dem Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, dem die Prüfung der Tiefbauwerkmeister untersteht, erforderlich.

Auch die Kommission war der Ansicht, daß der Großh. Regierung zunächst Zeit gelassen werden muß, um die Gründe für und wider eingehend zu prüfen und um sich über die Tragweite der angeregten Frage schlüssig machen zu können. Mangels jeden Überblicks über die Folgen der gewünschten Maßregel und Mangels jeden Materials ist die Kommission zurzeit nicht in der Lage, sich ein abschließendes Urteil zu bilden und bestimmte Stellung zu den Wünschen der Petenten zu nehmen. Es muß daher derselben überlassen bleiben, auf einem späteren Landtage, je nachdem die Entscheidung der Großh. Regierung ausfällt, auf die Sache zurückzukommen, dann erst

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wäre es an der Zeit, in die materielle Prüfung der Frage einzutreten.

In dem gegenwärtigen Augenblick ist die Kommission nicht in der Lage, dem Hohen Hause einen anderen Antrag zu unterbreiten, als den:

„Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen."

Der Antrag wurde angenommen.

Schluß der Sitzung 11 Uhr 45 Min.

Nächste Sitzung Donnerstag, 12. Juli, vormittags 1/2 10 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

Siebenundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Juli 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Geheimerat Freiherr von Marschall, Generaldirektor Geheimerat Roth, Ministerialdirektor Schulz.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission zu der sumarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand.

   Berichterstatter: Geheimerat Honsell.
3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition der Stadtgemeinde Neustadt, um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke der ganzen Höllentalbahn betreffend.

   Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Reiß.
4. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Gemeinde St. Blasien und Anderer, um Erbauung einer Bahn St. Blasien—Rheintal betreffend.

   Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Sander.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Beratung der Berichte der gleichen Kommission über:

a. die Petition der Stadt Meersburg in Verbindung mit den Petitionen der Gemeinden Stetten, Riedelsweiler, Baitenhausen, Daisendorf, Kippenhausen, Immenstaad, Hagnau und Konstanz, die Erbauung einer Eisenbahn von Uhldingen nach Meersburg;

b. die Petition der Stadt Stockach und 39 weiterer Gemeinden, Fortsetzung der Eisenbahn von Frickingen über Owingen nach Stockach;

c. die Petition der Gemeinden des Deggenhauser Tals um Herstellung einer Verbindungsbahn Mimmenhausen—Pfullendorf;

d. die Petition des Eisenbahnkomitees Sohl um Herstellung einer Bahn von Frickingen über Herdwangen—Aach—Linz—Pfullendorf;

e. die Petition des Gemeinderats Aach und 79 anderer Gemeinden, die Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn Engen—Wahlwies—Espasingen betreffend;

f. die Petition der Stadtgemeinde Stockach und einer Anzahl Gemeinden aus dem Amtsbezirk Stockach, Meßkirch und Ueberlingen, Fortsetzung der Bahn von Renzingen nach Engen betreffend;

g. die Petition einer Anzahl Gemeinden aus dem Amtsbezirk Engen und Konstanz, Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Singen über Hilzingen nach Thengen betreffend (Randenbahn);

h. Petition einer Anzahl Gemeinden aus dem Amtsbezirk Konstanz, die Gewährung eines Zuschusses zur Erbauung einer Bahn von Radolfzell nach Oehningen betreffend (Höribahn).

Berichterstatter für a.—h.: Frhr. von Stotzingen.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr.

Entschuldigt hat sich für die heutige Sitzung: Fürst Emich zu Leiningen wegen Teilnahme an den Sitzungen des bayerischen Reichsrats.

Das Sekretariat gibt folgende Einläufe bekannt:

1. ein Telegramm von Seiner Majestät dem Kaiser, worin für die von der Ersten Kammer übersandten Glückwünsche Dank ausgesprochen wird;

2. ein Telegramm von Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich, worin für die ihm übermittelten Glückwünsche zum Geburtstage gedankt wird;

3. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Spezialbudgets des Eisenbahnbaues (Hauptabteilung VIII) für die Jahre 1906 und 1907;

Beilage Nr. 278.

4. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Annahme der neu berechneten Positionen des Budgets des Großh. Staatsministeriums (Hauptabteilung I) für 1906 und 1907, Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel 1 (Matrikularbeitrag zur beziehungsweise Ueberweisungen aus der Reichskasse);

Beilage Nr. 281.

5. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Genehmigung sämtlicher in dem Entwurf eines Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1906 und 1907 enthaltenen Positionen bis auf Hauptabteilung V (Finanzministerium) Titel IV B § 18 — Heidelberger Schloß — mit 100 000 Mark, deren Beratung einstweilen ausgesetzt bleibe.

Beilage Nr. 282.

6. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Annahme des Gesetzentwurfs, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betreffend;

Beilage Nr. 283.

7. Gesetzentwurf, die Aenderung des Wassergesetzes betreffend.

Derselbe wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

An Petitionen sind eingekommen:

1. der Handelskammer für den Kreis Mannheim, die Rheinschiffahrtsabgaben betreffend;

Beilage Nr. 279 (ungedruckt).

2. des Gemeinderats Schopfheim und anderer, Unterstützung der Petition des Gewerbevereins Säckingen, die Vergebung der Rheinwasserkräfte betreffend.

Beilage Nr. 280 (ungedruckt).

Entsprechend dem gefaßten Beschlusse, neue Petitionen nicht mehr anzunehmen, wird beschlossen, in eine Behandlung der Petition Ziffer 1 nicht mehr einzutreten. Die Petition zu Ziffer 2 wird, da sie im Zusammenhang mit einer bereits früher eingereichten Petition steht, der Petitionskommission überwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung

Beilage Nr. 272.

erstattet namens der Budgetkommission Bericht

Geheimerat Honsell: Die Prüfung der Rechnungsnachweisungen gehört nicht zu den anregenden und bei den geordneten Verhältnissen unserer Staatsverwaltung auch nicht zu den bedeutungsvollsten Tätigkeitsgebieten der Landstände. So haben auch die summarischen Nachweisungen über

den Fortgang des Eisenbahnbaues und den hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand bisher die Zeit der beiden Hohen Häuser nur sehr wenig in Anspruch genommen. Es ist jeweils nur ein mündlicher Bericht erstattet und dann sind die Anträge der Kommission in der Regel ohne Debatte angenommen worden; und diese Anträge haben gelautet auf Nichtbeanstandung der Rechnungsnachweisung und auf Zustimmung zu den beantragten Kreditübertragungen. Diesmal hat die Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer über diese Nachweisung einen schriftlichen Bericht erstattet und das gleiche ist auch von Ihrer Budgetkommission geschehen. In dem gedruckten Bericht sind einige Druckfehler stehen geblieben, für die ich die Verantwortung tragen muß, denn ich habe mir zum Lesen der Korrektur zu wenig Zeit genommen. Sie sind übrigens unbedeutender Art und werden wohl vom Leser überall leicht selbst berichtigt worden sein; nur einen Fehler möchte ich berichtigen; er findet sich auf Seite 12 im 5. Absatz von oben, in der dritten Zeile. Da muß es heißen „nicht genehmigt würden" statt „nicht genehmigt wurden"; es ändert das den Sinn.

Der Bericht Ihrer Kommission beginnt mit der üblichen Aufführung der Zahlen. Ich möchte nur daraus hervorheben: daß für das Jahr 1904/05 waren der Großh. Regierung im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Eisenbahnbauzwecke 86,4 Millionen Mark in der Ausgabe zur Verfügung gestellt und in der Einnahme 461 Millionen Mark. Im Vollzug hat sich gegenüber den Budgetsätzen eine Minderverwendung ergeben im Betrage von 41,7 Millionen und eine Mehrverwendung von 2,3 Millionen, das gibt einen Ueberschuß der Minderverwendung von 39,4 Millionen Mark. Diese Summe wird nicht ganz zur Aufrechterhaltung für die Budgetperiode 1906/07 beantragt, sondern nur die Summe von 39,3 Millionen.

Diese summarische Nachweisung gibt für den Eisenbahnbau das, was für die allgemeine Staatsverwaltung und auch für den Eisenbahnbetrieb durch die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse geliefert wird; diese Darstellungen beziehen sich allerdings auf die vorangegangene Budgetperiode und es ist ein sehr großer Vorzug der summarischen Nachweisung über den Eisenbahnbau, daß hier die Nachweisung abschließt mit dem 31. Dezember des zweiten Jahres der umflossenen Budgetperiode. Man hat also eine ganz frische Nachweisung, die in besserer Weise für die Beurteilung des neuen Budgets verwertet werden kann, als es den vergleichenden Darstellungen für die übrigen Zweige der Staatsverwaltung möglich ist.

Der schriftliche Bericht gibt eine kleine Geschichte dieser summarischen Nachweisung. Sie stammt aus der ersten Zeit des Eisenbahnbaues im Großherzogtum und ist im wesentlichen, abgesehen von einer Aenderung in der Form, bis heute beibehalten worden — nicht beeinflußt durch das im Jahre 1884 in Kraft getretene Etatgesetz. Mit den Bestimmungen dieses Etatgesetzes aber stehen die Nachweisungen und das darin zum Ausdruck gekommene Gebahren der Eisenbahnbauverwaltung in mehrfacher Hinsicht nicht im Einklang.

Dies gilt zunächst von der Uebertragung der Kredite. Das Etatgesetz schreibt vor, daß die Kredite im außerordentlichen Etat — nur um diese handelt es sich hier — gewissermaßen von selbst übergehen können in die folgende Budgetperiode. Das Gesetz gibt der Regierung die Ermächtigung, in der neuen Budgetperiode über die für die vorherige verwilligten, aber noch nicht oder nur zum Teil verwendeten Kredite noch zu verfügen. Das kommt in Wirklichkeit darauf hinaus, daß eine Unternehmung, deren Ausführung durch eine Reihe von Jahren sich hinzieht, doch immer nach Umfluß von 4 Jahren wieder neu an die Landstände gebracht werden muß, weil etwaige Kreditreste nach Abfluß von zwei Budgetperioden erloschen sind. Aber auch diese Verfügung über Kreditreste in der folgenden Budgetperiode macht das Etatgesetz davon abhängig, daß an dem Unternehmen, so wie es zur Zeit der Verwilligung von Geldmitteln beabsichtigt war, Aenderungen nicht stattgefunden haben. Ist dagegen letzteres der Fall, so ist der Uebertrag des Kreditrestes auf die folgende Budgetperiode nicht zulässig. Wenn also das Bedürfnis einer Aenderung schon in der ersten Budgetperiode sich herausstellt, so ist eine erneute Vorlage an die Landstände notwendig. Gerade im Eisenbahnbau aber kommen solche Veränderungen der ursprünglichen Pläne und Absichten außerordentlich häufig vor. Die Vorgeschichte der sämtlichen großen Bahnhofbauten, wie sie in der gegenwärtigen und seit einigen Budgetperioden eine große Rolle spielen, zeigt überall solche Veränderungen von Budgetperiode zu Budgetperiode; in diesen Fällen hätten also der Absicht des Etatgesetzes entsprechend die Kredite und Kreditreste nicht aufrecht erhalten werden dürfen. Es hatte für die Landstände das seitherige Verfahren sehr häufig die Folge, daß sie dadurch, daß schon im

Sinne des geänderten Projektes Aufwendungen, zum mindesten Einleitungen und Vorbereitungen getroffen, Grundstücke erworben waren und dergleichen, in eine Zwangslage versetzt wurden; sie waren dann in der Regel, wenn schwere Störungen vermieden werden sollten, eben genötigt, die neuen Anforderungen weiter zu bewilligen. Und deshalb wäre es gerade beim Eisenbahnbau, in dem so große Summen in Frage stehen, und in dem sehr häufig die Bedürfnisse sich ändern, besonders notwendig, daß die Vorschriften über die Geltungsdauer der Kredite, wie sie in Artikel 13 des Etatgesetzes gegeben sind, eingehalten werden.

In den Bemerkungen der Nachweisung tritt auch hinsichtlich der Ueberschreitungen eine Auslegung des Etatgesetzes zutage, mit der Ihre Budgetkommission sich nicht einverstanden erklären konnte. Das Etatgesetz sagt: es müssen die Ueberschreitungen im außerordentlichen Etat in der Nachweisung gerechtfertigt werden, wenn sie mehr als 10 Prozent der Verwilligung und mehr als 10 000 Mark betragen. Diese Bestimmung aber wird ergänzt im folgenden Artikel, der von den Administrativkrediten handelt. Da ist gesagt, daß wenn dieser Fall eintritt, die weiteren erforderlichen Mittel durch einen Administrativkredit beschafft werden müssen. Nun ist in der summarischen Nachweisung bei der Rechtfertigung von Ueberschreitungen wiederholt hingewiesen auf das Etatgesetz; allein als die Verwilligung, die jener Berechnung der 10 Prozent zugrunde gelegt ist, ist die Summe sämtlicher Verwilligungen ohne Rücksicht der Zeit ihrer Bewilligung — also manchmal vier bis fünf Budgetperioden zurück — behandelt, sie ist dann als „Gesamtbewilligung" bezeichnet worden. Ueber die Frage, ob ein solches Verfahren zulässig sei, haben in Ihrer Budgetkommission ausführliche Erörterungen stattgefunden, und es ist eine Einigung der Anschauungen erzielt worden dahin, daß eine solche Behandlung in der Tat mit der Absicht des Etatgesetzes nicht in Einklang zu bringen ist. Wenn dort, im Etatgesetz, von dem Voranschlag die Rede ist, so kann damit nur der Staatsvoranschlag gemeint sein, nicht etwa der Kostenvoranschlag für das Unternehmen. Das Etatgesetz will nicht etwa der ausführenden Baubehörde Grenzen setzen und ihr nicht oder nur in gewissem Umfang gestatten, den Kostenvoranschlag zu überschreiten. Das liegt in der Natur der Sache, daß bei größeren Unternehmungen, namentlich im Eisenbahnwesen, zumal wenn sich die Ausführung durch eine Reihe von Budgetperioden hinzieht, ein Kostenvoranschlag selten wird genau eingehalten werden können. Allein das Etatgesetz hat anderes im Sinne; hier handelt es sich um die Einzelsätze des Staatsvoranschlages. Das Etatgesetz will, daß der Budgetsatz nicht über ein gewisses Maß überschritten wird, ohne daß ein Administrativkredit erforderlich wird und darin liegt eine gewisse Gewähr für den vorsichtigen Vollzug des Budgets. Denn die Erteilung eines Administrativkredits erfordert nicht nur die Mitwirkung des Finanzministeriums, und des Staatsministeriums, sondern auch die Zustimmung des Landesherrn; und gerade der Umstand, daß die Erwirkung eines Administrativkredits mit Umständlichkeiten umkleidet ist, gibt eine Sicherheit dafür, daß reiflich erwogen wird, ob ein Mehraufwand wirklich unvermeidlich ist oder ob er sich verschieben ließe bis zum nächsten Landtag, so daß dann die Großh. Regierung in der Lage wäre, dem Landtag hierwegen eine Forderung zu machen, sei es in der Erhöhung einer zweiten oder dritten Teilforderung, sei es einer Nachforderung usw. Daß das Etatgesetz das gewollt hat, geht auch klar hervor aus den Verhandlungen in dem andern Hohen Hause über den Entwurf des Etatgesetzes. In jenem Entwurf waren für solche Ueberschreitungen sogenannte Ergänzungskredite vorgesehen, die nur die Mitwirkung des Finanzministeriums erforderten; allein es sind, und zwar auf Antrag des damaligen Berichterstatters Lamey, diese Ergänzungskredite aus dem Gesetz entfernt worden und es wurde festgestellt, daß die Ueberschreitungen hinsichtlich des Erfordernisses des Administrativkredites ebenso zu behandeln seien, wie die Mittel für die neu auftretenden Bedürfnisse. Ihre Budgetkommission sieht in der Anwendung des Etatgesetzes hinsichtlich der Ueberschreitungen eine vorbeugende Wirkung und darauf legt sie besonderen Wert.

In dem Bericht sind auch die großen Minderverwendungen erörtert. Sie waren schon auf dem vorigen Landtag Gegenstand der Besprechung in diesem Hohen Hause. Ich hatte damals als Berichterstatter für das Eisenbahnbaubudget auf diese außerordentlich großen Kreditreste, die damals 50 Prozent des gesamten Budgetsatzes ausmachten, hingewiesen und der Ansicht der Budgetkommission Ausdruck gegeben, daß diese Behandlungsweise nicht ganz gesund sei. Es besteht eine Hypertrophie von Bewilligungen und es ist nicht gut, wenn eine Verwaltung sozusagen im Geld schwimmt. Allerdings ist das Ausgabebudget für die Großh. Regierung nicht verpflichtend und insofern kann hinsichtlich dieses Punktes eine etatrechtliche Beanstandung nicht erhoben werden. Allein die Ursache dieser

großen Kreditüberschreitungen berührt das Etatgesetz und diese Ursache ist auch wichtiger, als die Nichtverwendung großer Summen, die man schließlich nur als eine Last betrachten kann, die eben so weiter geschleppt wird; denn geradezu Nachteile für die Eisenbahnschuldentilgungskasse treten dadurch nicht ein. In den Rechtfertigungen der Minderverwendungen — denn auch die Minderausgaben sind nach dem Etatgesetz zu rechtfertigen — begegnet man gewöhnlich den Sätzen: „Der Bau kann noch nicht in Angriff genommen werden", oder „die Vorarbeiten sind noch nicht zu Ende", oder „der Geländeerwerb zieht sich zu lange hin" und dergleichen. Man kann daraus eben einfach schließen, daß die Ursache dieser großen Verzögerungen in der Verwendung bewilligter Mittel darauf zurückzuführen ist, daß diese Mittel angefordert und bewilligt worden sind, ohne daß ein Plan und ein Kostenüberschlag da waren, d. h. ohne daß das Unternehmen vollzugsreif war. Bei den Verhandlungen in diesem Hohen Hause im vorigen Landtag hat der Herr Eisenbahnminister dies ohne Einschränkung zugegeben und er hat nur in seiner liebenswürdigen Weise, wie er sich scherzhaft ausgedrückt hat, „für mildernde Umstände" plädiert. Er konnte aber auch darauf hinweisen, daß dieses Verfahren der Großh. Regierung doch eigentlich den Wünschen der Landstände, namentlich im anderen Hohen Hause entsprochen habe, daß man eben immer darauf gedrängt habe, ein Eisenbahnunternehmen wenigstens einmal im Budget zu sehen. Er konnte ferner darauf hinweisen, daß, als einmal in der Zweiten Kammer Zweifel geäußert wurden, ob denn diese Mittel alle verwendet werden können, die Großh. Regierung gesagt hatte: nein, wir können diese großen Summen nicht alle zur Verwendung bringen. Die Großh. Regierung hat dann der Budgetkommission der Zweiten Kammer angeboten, eine Anzahl von Anforderungen im Betrag von ungefähr sechs Millionen abzusetzen, weil man doch nicht dazu komme, diese Bauten in Angriff zu nehmen; die Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer hat aber davon keinen Gebrauch gemacht. So ist es in den letzten Jahren dazu gekommen und auch bei verschiedenen Anlässen ausdrücklich betont worden, daß das Eisenbahnbaubudget nur ein Eisenbahnbau p r o g r a m m sei, daß dem, was da an Plänen und Kostenvoranschlägen etwa den Landständen vorgelegt wird, lediglich die Bedeutung von Skizzen und Schätzungen zukomme.

Das ist es aber nicht, was der Absicht und dem Wortlaut des Etatgesetzes entspricht. Als vor wenigen Tagen in dem anderen Hohen Hause verlangt wurde, daß eine gewisse Summe für den Eisenbahnbau und Zuschüsse für Lokalnebenbahnen in den künftigen Eisenbahnbudgets vorgesehen werde, und die Großh. Regierung dies unter Hinweis auf die etatrechtlichen Gesichtspunkte ablehnte, da mußte sie sich von einem Abgeordneten sagen lassen, daß das, was die Großh. Regierung für nicht zulässig erachte, nämlich eine Bindung ohne eine bestimmte Grundlage, auch tatsächlich der Fall sei, wenn sie für eine große Unternehmung eine erste Teilforderung einbringe, ohne daß man eigentlich genau festgestellt habe, worin das Unternehmen bestehen, welche Grenzen es haben, was die Durchführung kosten soll, denn da trete, wie die Erfahrung zeigt, doch auch eine gewisse Bindung ein, weil die Landstände dann in der Regel nicht mehr in der Lage sind, weiteren Teilforderungen gegenüber mit Erfolg zu erwägen, ob sie das Unternehmen ausgeführt haben wollen, ob sie die Mittel dafür bewilligen wollen; es ist in der Regel schon vorgegriffen. Der Herr Generaldirektor hat in jener Verhandlung des vorigen Landtages auf die große Inanspruchnahme der Generaldirektion durch Arbeiten für den Eisenbahnbau hingewiesen, das kann ich ohne weiteres zugeben; er hat aber auch bemerkt, daß es nicht zweckmäßig wäre, von vornherein ein Projekt auszuarbeiten, weil man ja nicht wissen könne, ob die Landstände dieses Unternehmen billigen, ob sie geneigt sein werden, dafür Mittel zu bewilligen, und so laufe man Gefahr, viele Arbeit und Mühe unnütz aufgewendet zu haben. Nach dem Verhalten der Landstände in den letzten Jahren ist aber doch diese Gefahr einer solchen Ablehnung nicht groß; auch werden es in der Regel Unternehmungen sein, die schon vorher von den Landständen angeregt worden sind, Gegenstand von Petitionen waren; also mit einem Novum wird die Großh. Regierung in dem Eisenbahnbau kaum jemals vor die Landstände treten. Allein es gibt auch einen Weg, um diese Gefahr zu vermeiden, und das ist der Weg, den wir auch dieses Jahr in einem Nachtrag zu dem Eisenbahnbudget eingeschlagen finden. Die Großh. Regierung verlangt zunächst die Mittel für die Vorarbeiten; diese Anforderung gibt ja dann den Anlaß zu einer Aussprache zwischen der Großh. Regierung und den Landständen, und schon hier wird sich deutlich zeigen, ob die Landstände gewillt sind, auf dieses Unternehmen einzutreten oder nicht, und damit ist jede Gefahr fruchtloser Arbeit ausgeschlossen. Ich möchte diesen Weg der Großh. Regierung empfehlen.

In sachlicher Hinsicht haben die Nachweisungen nur bei zwei Punkten eine Erörterung von Belang her-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vorgerufen. Einmal bei der Position 2 aus der Etatperiode 1900/01 die Fortsetzung der Bodenseebahn; hier sind zwei Bewilligungen gegeben worden, zwei getrennte Budgetsätze. Bei dem einen Budgetsatz ergab sich eine große Ueberschreitung, bei dem anderen eine große Minderverwendung; weder die Ueberschreitung noch die Minderverwendung sind für sich gerechtfertigt. Es wird aber hier ein Ausgleich vorgenommen, es werden die Mehrverwendungen durch die Minderverwendung gedeckt, es ergibt sich dann eine nicht sehr erhebliche Differenz, und da wird gesagt, die bleibt innerhalb der zulässigen Grenze, auch unter Hinweis auf alle die früheren Bewilligungen. Ihre Budgetkommission hat in dieser Sache eine Aeußerung der Großh. Regierung erbeten; sie ist in dem Berichte abgedruckt. Es geht daraus hervor, daß hier Irrtümer, und zwar wiederholt, in der Rechnung stattgefunden haben, Irrtümer, wie sie übrigens im Eisenbahnwesen nicht allzuselten vorkommen. Das Verfahren, die an einem Budgetsatz unverwendet gebliebenen Mittel zur Deckung einer Ueberschreitung bei einem anderen Budgetsatz zu verwenden, widerspricht der Bestimmung des Artikels 9 Absatz 3 des Etatgesetzes, denn es ist dort untersagt, auf eine andere Budgetposition Ausgaben zu verrechnen, die nicht dort verwilligt sind. Der Gegenstand ist aber durch die Mitteilung der Großh. Regierung als sachlich aufgeklärt zu bezeichnen! Die andere Ueberschreitung betrifft Titel V Lasten und Verwaltungskosten; auch hier ist eine Rechtfertigung in der Nachweisung nicht gegeben; es ist verwiesen auf die neue Anforderung im Eisenbahnbaubudget und so hat auch Ihre Budgetkommission geglaubt, die Erörterung dieser Sache bis zur Beratung des Eisenbahnbaubudgets verschieben zu sollen.

Die Kritik, die Ihre Budgetkommission an den Nachweisungen geübt hat, hat sie nicht veranlaßt, eine förmliche Beanstandung oder gar eine Beschwerde zu beantragen. Die Budgetkommission hat vor allem die Ueberzeugung, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung bei den Ueberschreitungen, die hier in Frage kamen, überall in gutem Willen gehandelt hat und daß das, was mehr ausgegeben ist, auch der Leistungsfähigkeit und der Sicherheit unserer Eisenbahnen und damit dem Wohl des Landes zugute gekommen ist. Und was die Unstimmigkeit gegenüber dem Etatgesetz anlangt, so muß anerkannt werden, daß die Großh. Regierung im Jahre 1904/05 nicht anders verfahren ist, als sie es von jeher getan hat, ohne daß die Landstände einmal eine Beanstandung erhoben hätten, sie konnte der Meinung sein, daß durch die Uebereinstimmung von Regierung und Landständen, und durch die Bewilligung im Finanzgesetz dem Gesetz genügt sei. Allein Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hielt es doch für geboten, daß künftig die Bestimmungen des Etatgesetzes auch bei dem Eisenbahnbau und im Eisenbahnwesen überhaupt Anwendung finden. Sie verspricht sich davon einen ruhigeren Gang der Dinge, sie verspricht sich klare Verhältnisse im Budget und Vorteile in manch anderer Hinsicht; es kann nach Ansicht Ihrer Budgetkommission nur zum guten sein, wenn fortan stets nur für ausgereifte Entwürfe Mittel angefordert und bewilligt werden, und wenn große Mehrausgaben nur auf Grund eines Administrativkredits geschehen, oder besser einer Nachforderung im Budget eingebracht wird; es kann nur gut sein, wenn Kreditreste nicht für unbeschränkte Zeit fortgeführt werden, und wenn bei der Aenderung des Vorhabens, für dessen Ausführung die Mittel bewilligt worden sind, der Gegenstand rechtzeitig erneut an die Landstände gebracht wird. Dabei verkennt Ihre Budgetkommission nicht, daß es bei den großen und vielfach schwierigen Betrieben im Eisenbahnbau doch oft nicht oder nur schwer möglich sein kann, alle Bestimmungen des Etatgesetzes genau zu beobachten. Die Umstände können so liegen, daß man einmal über das eine und andere hinausgeht und daß eben dann diese Abweichung bei der Rechnungsnachweisung gerechtfertigt werden muß; und bekannt ist ja auch die große Arbeitslast der Generaldirektion der Staatseisenbahnen; allein im allgemeinen gilt doch auch hier wie überall in der Geschäftsgebahrung eines großen Betriebs, daß strenge Ordnung, wenn sie einmal eingeführt ist, die Geschäfte nicht erschwert, sondern vielmehr erleichtert und einen zielgerechten und haushälterischen Betrieb fördert. Ich möchte hier auf einen Ausspruch Bezug nehmen, den der Herr Eisenbahnminister vor wenigen Tagen in dem andern Hause getan hat: „Das Gesetz über alles“. Ihre Budgetkommission hat sich aber denn doch auch gefragt, ob denn nicht durch eine strikte Anwendung des jetzigen Etatgesetzes mit seinen starren Bestimmungen die Bewegungsfreiheit in der Eisenbahnverwaltung in einem Maße eingeschränkt werden könnte, das der Sache zum Nachteil gereichen würde, und so hat sie eine Novelle zum Etatgesetz ins Auge gefaßt, die den Verhältnissen des Eisenbahnbaues hinsichtlich der Budgetaufstellungen, der Kreditübertragungen und des Budgetvollzugs gerecht werden könnten, durch etwas abweichende Bestimmungen von denen, die jetzt das Etatgesetz enthält und die auch für die anderen Zweige der Staats-

verwaltung erhalten bleiben sollen. So hat Ihre Kommission angeregt, daß die Großh. Regierung in eine Prüfung dieser Frage eintreten möchte. Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hohe Herren, ist demnach zu folgendem Antrag gelangt:

„Das Hohe Haus wolle

I. erklären:

Die Erste Kammer hat die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand geprüft und ist in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer damit einverstanden, daß für die aufrecht zu erhaltenden Kredite in dem Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse die Summe von 39 338 348 Mark vorgesehen werde;

II. die Großh. Regierung ersuchen,

1. dahin Anordnung zu treffen, daß künftighin auch beim Eisenbahnbau den Bestimmungen des Etatgesetzes entsprechend verfahren, oder
2. — falls daraus nachteilige Wirkungen auf den Fortgang des Eisenbahnbaues besorgt würden — in eine Prüfung darüber einzutreten, ob nicht in Rücksicht auf die Verhältnisse des Eisenbahnwesens zusätzliche Bestimmungen zum Etatgesetz gerechtfertigt und angezeigt erscheinen und bejahenden Falles dem nächsten Landtag einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen,
3. daß aber, wenn irgend möglich, hinsichtlich des der summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und den hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand zugrunde gelegten Rechnungsabschlusses und des Zeitpunktes der Vorlage dieser Nachweisung die seitherige Uebung beibehalten werden möge.

Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Geheimerat Freiherr von Marschall: Ich halte die Anregungen, welche in dem Berichte der Budgetkommission gegeben worden sind, und welche in den heutigen lichtvollen Ausführungen des Herrn Berichterstatters, für die ich ihm aufrichtig dankbar bin, eine weitere Ausgestaltung gefunden haben, für äußerst beachtenswert. Ich stehe daher auch nicht an, hier zu erklären, daß ich wegen dieser Anregungen mit dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums ins Benehmen treten werde, damit seitens beider Ministerien eine eingehende Prüfung der Vorschläge herbeigeführt und je nach dem Ergebnis dieser Prüfung den Landständen seinerzeit eine weitere Vorlage unterbreitet werden kann. Was nun die in dem Bericht erfolgten Ausstellungen bezüglich des bisherigen Verfahrens anbetrifft, so wenden sich dieselben nach drei Richtungen, einmal werden Ausstellungen erhoben bezüglich der Uebertragung der Kreditreste aus früheren Budgetperioden, weiter bezüglich des Maßes der Ueberschreitungen und endlich noch bezüglich der großen gegenüber den Budgetsätzen eingetretenen Minderverwendungen.

Was nun zunächst die Uebertragung früherer Kreditreste anbelangt, so geht die Budgetkommission dieses Hohen Hauses von der Anschauung aus, daß Kreditreste auch beim Eisenbahnbau ohne weiteres aus der zunächst vorhergegangenen Budgetperiode übertragen werden dürfen, während dem die Großh. Eisenbahnverwaltung vor in Kraft treten des Etatgesetzes, wie nach in Kraft treten desselben der Meinung war, daß auch die Kreditreste aus früheren Etatperioden übertragen werden können. Es ist in dieser Beziehung bisher eine Beanstandung nicht erhoben worden, und die Großh. Eisenbahnverwaltung glaubte daher, dazu berechtigt zu sein.

Was dann weiter die Frage der Ueberschreitungen anbelangt, so war die Großh. Eisenbahnverwaltung bisher auch immer der Ansicht, daß nur die Gesamtbewilligung, die für ein einzelnes Objekt in Anspruch genommen worden ist, ins Auge zu fassen sei, und daß darnach die 10 Prozent, bis zu welchen ohne weiteres eine Ueberschreitung erfolgen dürfe, zu bemessen seien. Weder das Großh. Finanzministerium, noch auch die dazu in erster Reihe berufene Oberrechnungskammer, noch auch, wie der Herr Berichterstatter heute hervorgehoben hat, die Landstände, haben hiergegen bisher irgend welche Beanstandungen erhoben.

Was nun noch die eingetretenen größeren Minderverwendungen gegenüber den Budgetsätzen anbetrifft,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

so muß ich hier die Ausstellung der Kommission als vollständig gerechtfertigt anerkennen. Die Eisenbahnverwaltung hat sich deshalb bestrebt, namentlich im Hinblick auf den in diesem Hohen Hause im vorigen Landtag so bestimmt zum Ausdruck gebrachten Wunsch, die Anforderungen in dem Ihnen jetzt vorliegenden Eisenbahnbaubudget so zu bemessen, daß sie tunlichst der Wirklichkeit entsprechen. In dem anderen Hohen Hause, insbesondere in der Budgetkommission desselben, sind in dieser Beziehung gegenteilige Besorgnisse ausgesprochen worden; es ist vielfach bemängelt worden, daß einzelne Anforderungen zu nieder gegriffen seien, wir waren aber immer in der Lage darauf zu erwidern, daß wir nicht glaubten, es werde bezüglich der einzelnen Positionen eine größere Summe zur Verwendung gelangen, und wir haben für den Fall, daß es doch der Fall sein sollte, darauf hingewiesen, daß uns ja der Weg des Administrativkredits offen stehe. Ich gebe vollständig zu, und befinde mich dabei in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter, daß es nicht möglich ist, alle Anforderungen genau nach dem Bedarf zu bemessen; aber ich glaube, das gegenwärtige Eisenbahnbudget ist in einer Weise aufgestellt, daß wir sagen können, die Gesamtanforderung, wie sie gestellt ist, wird wohl zur Verwendung gelangen, es wird aber in einem Falle vielleicht wieder eine erhebliche Minderverwendung, im andern Falle aber eine Mehrverwendung eintreten. Da werden wir uns dann mit der Erwirkung von Administrativkrediten helfen. Das Bestreben der Großh. Eisenbahnverwaltung soll unausgesetzt darauf gerichtet sein, volle Klarheit, Wahrheit, Offenheit und Ordnung walten zu lassen. Und ich glaube, daß gerade die Anregungen, die in diesem Hohen Hause erfolgt sind, die Eisenbahnverwaltung in diesem Streben unterstützen und fördern werden. Ich kann in dieser Beziehung der Budgetkommission nur nochmals meinen aufrichtigsten Dank aussprechen.

Geheimerat Honsell: Ich kann es mir nicht versagen, dem Herrn Minister zu danken für die Freundlichkeit, mit der er die Bemänglungen in dem Bericht Ihrer Kommission aufgenommen hat. Ich glaube seine Bereitwilligkeit, mit dem Herrn Finanzminister ins Benehmen zu treten, wird wohl von Erfolg sein; denn wenn das Etatgesetz in seiner ganzen Schärfe auf das Eisenbahnwesen Anwendung finden sollte, so dürften namentlich auch dem Herrn Finanzminister der Administrativkredite zu viel werden. Anerkennen muß ich aber auch, daß bei Aufstellung des neuen Eisenbahnbudgets in der Tat die im vorigen Landtag in diesem Hohen Hause gefallenen Bemerkungen mehrfach Berücksichtigung gefunden haben; es ist unverkennbar dort das Bestreben hervorgetreten, die Neuanforderungen dem voraussichtlichen Bedarf besser anzupassen, als es früher geschehen ist. Daß beim Eisenbahnbau immer die Anforderungen etwas reichlich bemessen werden müssen, ist deshalb schon notwendig, weil der neue Finanzgesetzetat in der Regel leider erst gegen die Mitte des ersten Budgetjahres erscheint (diesmal wird es noch später) und weil bis dahin die Eisenbahnverwaltung mit Mitteln versehen sein muß, um ihre Bauten fortzusetzen; denn die Bestimmung des Etatgesetzes, daß weiter bezahlt werden kann, solange die Steuern erhoben werden, gilt nur für das ordentliche, und nicht für das außerordentliche Budget. Ich glaube, wir dürfen das Vertrauen haben, daß die Großh. Regierung aus dem Beschluß dieses Hohen Hauses, der, wie ich hoffe, dem Antrag der Kommission entsprechen wird, Veranlassung nehmen wird, dem Gegenstand ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden und das wird gewiß nur zum guten ausfallen.

Der Antrag der Budgetkommission wird bei der hierauf folgenden Abstimmung angenommen.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung

Beilage Nr. 274.

erhält das Wort der Berichterstatter

Geheimer Kommerzienrat Reiß: Auf der Strecke Freiburg-Neustadt, der sogenannten Höllentalbahn, wird seit deren Eröffnung für die 35 Kilometer lange Strecke ein Betrag für Personen- und Gepäcktransport für 47 Kilometer erhoben. Der Zuschlag von 12 Kilometer kommt daher, daß der Bau der Bahnlinie einen sehr erheblichen Kostenaufwand nötig machte, und daß der Betrieb durch die 12 Kilometer lange Zahnradstrecke ein außerordentlich teurer ist. Es entspricht diese Erhebung eines Zuschlages für eine solche Strecke einer Uebung, welche in ganz Deutschland, und in den benachbarten Staaten, ja wohl überhaupt in allen europäischen Staaten zu finden ist. Sie ist also an sich nichts Ungewöhnliches.

Wegen Erhebung dieses Mehrzuschlags von 12 Kilometer hat sich im vorigen Jahre die Stadtgemeinde Neustadt an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen gewandt und um dessen Aufhebung gebeten. Die Petenten heben hervor, daß seinerzeit beim Bau der Höllentalbahn die Voraussetzung geherrscht habe, daß dieselbe nicht einmal die Betriebskosten decken würde. Diese Voraussetzung sei unrichtig gewesen, der Betrieb habe sich in ungeahnter Weise entwickelt, und die Rente betrage jetzt schon ungefähr 1½ Prozent. Durch Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

längerung der Strecke bis Donaueschingen hätten sich die Einnahmen aber zweifellos noch mehr erhöht. Eine Vergrößerung aller Stationen an der Eisenbahnstrecke sei notwendig gewesen, und der Betrieb habe sich in der Weise vermehrt, daß statt vier Zügen, die in Aussicht genommen waren bei Eröffnung der Bahn, nun sieben, an Sonntagen bis zu 13 Zügen auf der Bahn fahren. Die Petenten haben geglaubt, demnach beanspruchen zu dürfen, nachdem sich die Verhältnisse in der von ihnen angeführten Weise geändert haben, daß von dieser Erhebung eines Zuschlages Umgang genommen werde.

Die Großh. Generaldirektion hat in einem ausführlichen Schreiben, das teilweise in dem Kommissionsbericht abgedruckt ist, darauf hingewiesen, daß der Bauaufwand für die Höllentalbahn ein außerordentlich großer gewesen sei, daß er von 6 270 000 Mark im Jahre 1898 auf rund 7 Millionen bis Ende 1903 gestiegen sei, daß auch das Jahr 1904 wieder eine Vermehrung von über 100 000 Mark gebracht habe, daß die Bahnbewachungskosten sich im gleichen Zeitraum nahezu verdoppelt haben und daß der Betriebsaufwand infolge der ungünstigen Steigungsverhältnisse ein außerordentlich hoher sei. Die Kostes eines Zuges von der Zusammensetzung der Höllentalbahn betragen, abgesehen vom Lokomotivpersonal, eben so viel, wie die der großen Züge der Hauptbahn. Die Stärke der Züge könnte aber bei Verwendung einer für die Höllentalbahn benützten Lokomotive auf der Hauptbahn das Vierfache und auf der Schwarzwaldbahn mindestens das zweifache betragen. Die Schnelligkeit auf der Höllentalbahn betrage auch nur den dritten Teil von jener der Hauptbahn und etwa die Hälfte der auf der Schwarzwaldbahn. Diese Verhältnisse haben sich durch die Verlängerung der Strecke bis Donaueschingen in keiner Weise verändert. Die Großh. Regierung hebt mit vollem Recht hervor, daß, wenn die Zahnradstrecke nicht gebaut worden wäre, die nach dem Stand der Technik der achtziger Jahre notwendig war, und daß, wenn man eine Adhäsionsbahn gebaut hätte, sie eine wirkliche Länge hätte erhalten müssen, die der jetzigen Tarifentfernung mindestens gleich gekommen wäre, während die Kosten des Transportes an Gütern und Personen die gleichen geblieben wären, wie es heute der Fall ist.

Die Stadt Neustadt hat sich mit diesem Bescheide nicht zufrieden gegeben und hat sich, unterstützt von einer Anzahl Gemeinden, sowie der Handelskammern Freiburg und Villingen, nochmals an dieses Hohe Haus gewendet. Neue Gesichtspunkte sind in der Petition nicht hervorgetreten, sie deckt sich wesentlich mit dem Schreiben an die Großh. Generaldirektion vom vorigen Jahre.

Die Großh. Regierung steht nach den gemachten Erhebungen heute noch auf dem Standpunkt, den die Generaldirektion im vorigen Jahre eingenommen hat, und erklärt, daß sie nicht in der Lage sei, diesen Wünschen der Petenten zu entsprechen, weil dadurch mindestens ein Ausfall von 150 000 Mark hervorgerufen würde.

Ihre Kommission hat Erhebungen bei anderen Eisenbahndirektionen gemacht und hat in Erfahrung gebracht, daß auch in den Nachbarstaaten Oesterreich, Bayern und besonders in der Schweiz diese Zuschläge Uebung sind und daß diese Zuschlagserhebungen in der Schweiz sogar zum Gesetz erhoben wurden. Die Kommission ist demnach zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Gründe, welche die Großh. Regierung für die Beibehaltung des Zuschlags auf der Höllentalbahn geltend macht, gerechtfertigt sind. Sie hat aber geglaubt, es sei doch vielleicht möglich, daß die Großh. Regierung bei nochmaliger genauer Prüfung der Sachlage und nochmaliger Anstellung erneuter Berechnungen den Wünschen der Petenten wenigstens teilweise zu entsprechen in der Lage sei. Sie stellt daher den Antrag:

„das Hohe Haus wolle die Petition in diesem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen".

Privatier Kirsner: Was die Ueberweisung der vorliegenden Petition an die Regierung zur Kenntnisnahme betrifft, so bedaure ich, daß die Kommission sich nicht entschließen konnte, dieselbe der Großh. Regierung befürwortend bezw. empfehlend zu überweisen .

Solange die Bahn von Freiburg nur bis Neustadt fuhr, mag es wohl im Hinblick darauf, daß die Zahnradstrecke einen großen Teil der ganzen Bahnlinie einnahm, berechtigt gewesen sein, daß die Erhebung eines solchen Entfernungszuschlages eingeführt wurde, zumal, da man annahm, daß von dieser Bahn sich eine Rente nicht ergeben werde. Nachdem aber die Linie Freiburg—Neustadt bis Donaueschingen ausgebaut wurde, ist die wider Erwarten erzielte Rente der Bahn noch eine bessere geworden, eine solche, wie sie wohl vorher sich niemand gedacht und gehofft hat. Ich glaube deshalb, daß diese Bahnlinie nun als Durchgangslinie vom Bodensee bis in das Breisgau und nach Elsaß betrachtet werden muß, und daß man im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Interesse der Bahn wie der Gegend, wie auch des reisenden Publikums von der Erhebung eines solchen Entfernungszuschlages Abstand nehmen sollte.

Noch wichtiger erscheint mir aber der Wunsch, daß auf dieser Bahn in Zukunft beschleunigte Züge, sogenannte Eilzüge, eingelegt werden sollten, die ganz gewiß geradesogut wie bei der Schwarzwaldbahn gefahren werden könnten, auf welcher die gleiche Strecke in zwei Drittel, ja fast bis zur Hälfte der Zeit gefahren wird, obwohl die Schwarzwaldbahn ja auch große Steigungen zu bewältigen hat und große Betriebsausgaben verursacht. Freiburg bildet sich immer mehr als Hauptstadt und Zentrale des badischen Schwarzwaldes aus und es wäre deshalb zu begrüßen, daß auf dieser Linie Donaueschingen—Freiburg schnellere und billigere Verbindungen hergestellt werden könnten, was ganz gewiß auch im Interesse der Rentabilität der Bahn gelegen wäre. In diesem Sinne gestatte ich mir, die Regierung zu ersuchen, dem Wunsche der Petenten zu entsprechen und auf der Strecke Donaueschingen—Freiburg, wenn tunlich, einen bezw. zwei Eilzüge einzulegen.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Von der Gemeinde Neustadt ist mir soeben noch während der Sitzung ein Brief übergeben worden, worin sie mich ersucht, ich möchte ihre Petition besonders unterstützen, und ich entspreche diesem Gesuch recht gerne, denn was sie hervorhebt, und was der geehrte Herr Vorredner und der Herr Berichterstatter gesagt haben, sind lauter Gesichtspunkte, die sich hören lassen. Ich sage, man möge, abgesehen von dem Vorgetragenen, doch auch bedenken, wie schwer der Existenzkampf den Schwarzwäldern jener Gegend gemacht ist, wie sehr sie zu leiden haben unter der Ungunst der Verhältnisse, unter der Unmöglichkeit in genügendem Umfang Obst und Gemüse usw. zu bauen und unter dem Zwang, diese Gegenstände alle um teuren Preis anderswo zu kaufen. Das drückt auf die Löhne, wirkt auf die ganze Lebenshaltung ein, kurzum, aus diesen Gesichtspunkten leitet der Gemeinderat den Wunsch ab, man möge ihn von dieser ganz besonderen und sonst fast nirgends bestehenden Last befreien. Ich glaube, alle diese heute entwickelten Gesichtspunkte lassen sich schon an und für sich hören, und sie werden uns bestärken in der Ueberzeugung, daß wir in unserem Schwarzwald ein Kleinod besitzen, welches, wenn es gut gepflegt wird, in der Lage ist, bei seiner steigenden Beliebtheit sehr viel Fremde und damit sehr viel Geld dem Lande zuzuführen. Aber ich glaube, ganz abgesehen hiervon, gibt es über das hinaus, was die Kommission hervorgehoben hat, noch andere Gründe, die recht wohl für die Petition geltend zu machen sind. Wenn man die Generaldirektion frägt: Warum müssen denn eigentlich die Bewohner des Höllentals diesen Zuschlag bezahlen, so erwidert die Regierung, wie wir in dem Kommissionsbericht gelesen haben, „nur weil der Betrieb so außerordentlich verteuert ist". — Ja, dieser Satz wurde bisher allerdings wie etwas Unabänderliches hingenommen, jedenfalls nie beanstandet. Es wurde vorhin angeführt, es gäbe irgendwo ein Gesetz, welches ausdrücklich bestimmt, daß bei außerordentlichen „Steigungsverhältnissen" ein Zuschlag erhoben werden dürfe. Mir, muß ich sagen, gefällt dieser Grundsatz, wenn ich ihn etwas näher unter die Lupe nehme, durchaus nicht. Wir haben eben und sind doch eine große Kommunität in unserem Staate, und diese getrennte Behandlung der einzelnen Linien, das Zerschneiden in Kleinbetriebe und Nachrechnen, was jedes Stück für sich kostet, ist mit diesem Kommunitätsverhältnis durchaus nicht recht in Einklang zu bringen. Im Staat zahlt eben einer für den andern, schließlich gleicht es sich aus. Ich glaube, es würde auch, wenn man die Konsequenzen ziehen würde, zu ganz bedenklichen Folgen führen. Ja, wenn wir die einzelnen Bahnlinien und ihre Ausgaben im ganzen Lande ansehen, welche oft für einzelne Strecken aufgewendet werden mußten, die Summen beim Bau und nachträglich, und wenn man daraus die Konsequenz ziehen wollte: folglich muß die und die der Bahn zunächst gelegene Gegend einen besonderen Zuschlag bezahlen, so würde das zu ganz unmöglichen Konsequenzen führen. Wenn Sie mir aber entgegenhalten: Ja, das ist nur beim Bau der Fall, beim Betrieb ist es etwas anderes, nur auf diesen kommt es an, dann sage ich: Das Baukapital ist von dem Betrieb gar nicht zu trennen. Und die Regierung hat in ihrer Antwort gerade auf die großen Baukosten der Höllentalbahn hingewiesen. Die Verzinsung des Baukapitals wird aber überall in die Betriebskosten hineingerechnet, dann ist aber die Konsequenz nicht abzulehnen: wenn Sie die Hochtäler, die Schwarzwälder, so streng behandeln, so müssen sie auch für die Ebene die konsequenten Folgen daraus ziehen! Ich glaube, der Staat hat denn auch bisher mit Recht in anderer Beziehung diesen Grundsatz nicht angewendet. Welcher Unterschied besteht zwischen diesem Zahnradbetrieb und demjenigen gewisser anderer Bahnen?

Es heißt, der ständige Betrieb der Zahnradbahn macht eben mehr Kosten. — Ich weise hier aber auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

jene Bahnen hin, die man mit Recht gebaut hat, die aber entfernt nicht einmal die Kosten des Betriebs decken, nicht einmal die Betriebsmittel zahlen. Sind dort besondere Zuschläge gemacht worden, oder denkt jemand daran, einen besonderen Tarif zu entwerfen? Antwort: Nein! Dann wird aber der Schwarzwälder sagen dürfen: Nun, so möge man auch ihn mit derartigen außerordentlichen Geschenken verschonen; denn Zuschuß so oder anders, das ist die gleiche Sache.

Endlich ist zu bedenken, daß es ebenfalls eine Art Unnatur ist, diese sog. Nebenstrecken, diese Nebenbäche des Hauptstromes, der in der Ebene fließt, für sich getrennt zu behandeln und sie immer nach der abgetrennten Rente zu verfolgen. Es ist richtig, wenn man diese Nebenlinien für sich berechnet, so kommt ein ungünstiges Ergebnis heraus. Aber sie haben doch auch noch eine andere Mission. Diese Mission ist die Alimentation des Hauptstromes drunten in der Ebene. Für diesen letzteren macht es nichts aus, ob die betreffende Nebenstrecke eine kleine oder große Rente abgeworfen hat: sie sind die Alimentierungsstrecken für die guten Linien, mit deren Prozenten man prunkt, mit deren Rentabilität man sich rühmt. Wenn man die unrentablen Strecken wegstreichen würde, so würde die Rente der Hauptbahn sofort anders aussehen! Die Hauptsache scheint mir aber zum Schlusse die zu sein, die noch von keiner Seite gewürdigt worden ist: die Gemeinden haben bezahlt, haben große Beiträge gezahlt, und zwar in einem Umfang, wie sie — so viel ich weiß — noch gar nirgends gefordert worden sind. Die Gemeinden haben, Freiburg voran, für die kurze Strecke Freiburg—Neustadt über 1 Million bezahlt, was ich gar nicht tadeln will; aber in der ganzen Welt verlangt man nichts doppelt. Meine Herren, nächstens kommt hier das neue Gemeindesteuergesetz zur Beratung, und dabei sind dieselben Verhältnisse in der Gemeinde wie im Staat. In diesem Gesetze sind die Fragen behandelt der Beiträge und der Gebühren. Die Beiträge, das ist der einmalige Zuschuß, den die Hauptinteressenten in die Stadtkasse zahlen müssen, wenn die Gemeinde etwas Neues baut, was ihnen besonderen Nutzen bringt. Die Gebühren dagegen sind die ständigen Steuern, die bezahlt werden für die einzelne Benützung. Die Regierung hat aber in den neuen Entwurf hineingeschrieben, wo Beiträge bezahlt worden sind, dürfen nicht noch ständige Gebühren verlangt werden. Diesem gerechten Satze handelt aber der Staat in diesem Falle zuwider. Er hat die Gemeinden mit großen Beiträgen belastet, und jetzt legt er ihnen noch Extragebühren auf. Das ist ein Widerspruch zu jenem Grundsatz, der auch über die Gemeinden hinaus allgemeine Geltung haben sollte.

Das dürfte genügen, meine Herren, um zu zeigen, daß der Neustadter Wunsch kein unberechtigter ist. Die Höllentalbahn ist kein Meisterwerk von solcher Höhe, daß man ständig sagen müßte: wer das Glück hat, sie zu benützen und ständig benützen zu müssen, muß über das landesübliche Maß hinaus belastet werden. Es erschwert die Kritik der Umstand, daß seinerzeit alle Beteiligten gesagt haben: wir sind mit der nicht ganz vollkommenen Einrichtung einverstanden, wenn sie nur rasch gemacht wird. Die Höllentalbahn zeigt, daß es immer ein gefährliches Unternehmen ist, solche Unvollkommenheiten herzustellen. Hintennach ist man nirgends ganz zufrieden. Wenn der Betrieb angefangen ist, kommen die alten Wünsche doch wieder hervor. Der eine oder andere sagt, man hätte es so oder so machen sollen, allgemein ist man aber überzeugt, schließlich wird es einmal recht gemacht werden müssen. Jedenfalls glaube ich, durch die neuen Gesichtspunkte, die ich vorgeführt habe, bewiesen zu haben, daß es nicht unrichtig ist, wenn die Regierung in der Sache nicht das letzte Wort spricht, sondern eingehend auf den konzilianten Beschluß und Antrag der Kommission sagt, sie werde, wenn die Verhältnisse es erlauben, die Berücksichtigung des Wunsches der Stadt Neustadt und aller Höllentalbahn-Interessenten in wohlwollende Erwägung ziehen.

Fabrikdirektor Dewitz: Die Gründe, die die Großherzogliche Regierung bestimmt haben, sich den Wünschen der Petenten gegenüber ablehnend zu verhalten, haben allerdings, wie ich zugeben will, einiges Ueberzeugende für sich; sie sind auch für mich überzeugend gewesen, denn ich habe mich in der Kommission dem Antrage des Herrn Berichterstatters angeschlossen. Erst ein eingehendes Studium der Verhältnisse, das mir erst in den letzten Tagen möglich war, hat bewirkt, daß ich auf den Standpunkt gekommen bin, den die beiden Herren Vorredner in dieser Sache einnehmen, und daß ich doch zu der Ansicht gekommen bin, daß die Wünsche der Petenten ihre volle Berechtigung haben, und von der Großh. Regierung erfüllt werden sollten.

Die Anlage der Bahn ist jedenfalls eine sehr teure gewesen, wie Herr Oberbürgermeister Dr. Winterer bereits meisterhaft angeführt hat; auch durch den Umstand, daß unmittelbar nach Inbetriebnahme der Bahn schon Vergrößerungen an allen Orten gemacht werden mußten, sind gewiß die Anlagekosten noch erheblich verteuert. Demgegenüber stehen aber die Beiträge der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinden, wie der Herr Oberbürgermeister ausgeführt hat, auch in solcher Höhe, daß schon deswegen die Petenten alle Berücksichtigung verdienen. Meine hochgeehrtesten Herren, zu der Zeit, als die Höllentalbahn gebaut wurde, galt noch das Prinzip, daß die Gemeinden bei solchen Bahnbauten bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen werden sollten, wie Herr Minister Elstätter ausdrücklich erklärt hat. Glücklicherweise hat man mit diesem Prinzip seitdem gebrochen, denn alle die Gemeinden wären dem Ruin nahe gekommen, die noch keine Bahn haben, wenn man in gleicher Weise fortgefahren wäre. Aber alle Gemeinden, die unter der Herrschaft dieses Prinzips gebaut haben, haben sich eine Schuldenlast aufgeladen, an der sie noch lange zu kauen haben werden, und sind in einer Lage, die dringend eine Berücksichtigung seitens der Großh. Regierung verlangt.

Es ist im Kommissionsbericht gesagt worden, die Gründe, welche bei Inbetriebnahme der Bahn zur Einführung des Zuschlages Anlaß gaben, bestehen heute noch, der Betriebsaufwand ist für die Bahnstrecke ein außerordentlich hoher. Also ist es der Betriebsaufwand, der den Entfernungszuschlag rechtfertigen soll. Nun ist es sehr interessant, wenn man die Begründung liest, die seinerzeit bei Erlaß des Gesetzes vom 3. Januar 1882, infolgedessen die Bahn erbaut wurde, dem Gesetze beigegeben wurde. Sowohl die Großh. Regierung als auch die Kommissionsberichterstatter beider Häuser stützten sich bei Berechnung des Ertrags auf die Verkehrsziffern der Murgtalbahn, da die Verkehrsverhältnisse dieser Bahn mit der Höllentalbahn am meisten Aehnlichkeit haben sollten. In der Begründung wird ausdrücklich gesagt: Wenn die erhöhten Personentaxen der Murgtalbahn auf den Personentarif der Höllentalbahn angewendet werden, so resultiert unter der weiteren Voraussetzung, daß so und so viel Reisende Retourbillete, so und so viel einfache Billete erster, zweiter und dritter Klasse benützen, eine Roheinnahme aus dem gesamten Personenverkehr von so und so viel Mark.

Eine Vergleichung der Verkehrsverhältnisse der Höllentalbahn mit denjenigen der Murgtalbahn, welche Adhäsionsbahn ist, und die Befürwortung gleicher Personentaxen für beide Bahnen, lassen doch sicher die Vermutung aufkommen, daß es nicht die Betriebskosten waren, die den Zuschlag damals rechtfertigen sollten, sondern daß es lediglich eine finanzielle Maßregel war, die zu dem Zweck eingeführt wurde, um bei dem voraussichtlich geringen Verkehr eine Mindesteinnahme zu erzielen. Diese Voraussetzung war, wie sich jetzt gezeigt hat, eine irrtümliche, denn der Verkehr hat sich in ungewöhnlicher Weise entwickelt. Das zeigen die Zahlen, die der verehrte Herr Berichterstatter angeführt hat, wonach statt vier Züge, mit denen die Generaldirektion damals den ganzen Verkehr auf der Höllentalbahn zu bewältigen glaubte, jetzt an Sonntagen 13 und an Werktagen sieben und außerdem zwei bis drei kursmäßige Güterzüge täglich verkehren. Also die Maßregel, die damals getroffen wurde, kann nicht als eine durch die hohen Betriebsausgaben verursachte angesehen werden, sondern als eine finanzielle, deren Berechtigung durch die Entwicklung des Verkehrs mittlerweile aufgehoben ist.

Ein weiterer Beweis für meine Behauptung, daß es sich da nur um eine rein finanzielle Maßregel handelte, ist die Tatsache, daß auf der vier Kilometer langen Strecke Himmelreich—Hirschsprung ein Entfernungszuschlag von fünf Kilometer hinzukommt; also eine Strecke, die noch keinen Zahnradbetrieb hat, sondern eine bloße Adhäsionsbahn ist, belegt man mit einem Entfernungszuschlag von 5 Kilometer, um eine Erhöhung der Einnahmen zu erzielen. Eine Adhäsionsbahn differentiell zu behandeln, dazu liegt meines Erachtens ein Grund nicht vor, ob da nun auf der Bahn ein paar Wärter und ein paar Barrieren usw. mehr gebraucht werden als auf einer anderen Bahn, das sollte nicht ausschlaggebend sein, wo es sich um das Wohl und Wehe eines ganzen Bezirkes handelt. Es ist dann auch hingewiesen worden auf das Beispiel, das uns das Ausland bietet. Ja, in der Beziehung haben wir allerdings bei uns schon traurige Erfahrungen gemacht. Wir haben dem Ausland jetzt so viele schlechte Einrichtungen nachgemacht, — ich erinnere nur an die Fahrkartensteuer und den Frachturkundenstempel —, daß wir damit etwas vorsichtiger sein sollten. Wir behalten lieber unsere Eigenart, das wird vorzuziehen sein. Im übrigen steht es auch damit anders. Als in Württemberg die Strecke Honau—Liechtenstein erstellt werden sollte, auch als Zahnradbahn, und deshalb von der Regierung ein Zuschlag verlangt wurde, gegen den die Interessenten sich lebhaft wehrten, hat sich der württembergische Verkehrsminister auf die Höllentalbahn berufen; bei der Höllentalbahn verfährt man ebenso; also in Württemberg beruft man sich auf Baden, in Baden auf Württemberg. Das ist so eine Art circulus vitiosus, der eigentlich aufhören sollte. Es ist wahrscheinlich bei den schweizerischen Bahnen, die allerdings auch Zuschläge bei Bergbahnen berechnen, etwas anderes. Ich müßte mich sehr irren, wenn diese Zuschläge nicht nur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für Ausländer gelten! Jedenfalls geben die Bergbahnen Extrabegünstigungen für die Benützung ihrer Strekken durch Inländer. Derartiges könnte man hier wohl auch einführen.

Dann ist noch von der strategischen Bahn die Rede gewesen, die möglicherweise gebaut würde, bei der eine größere Entfernung, eine größere Kilometerzahl, sich ergeben würde. Ja, was die strategischen Bahnen uns noch bringen werden, wissen wir nicht, da kann uns noch manche Ueberraschung entstehen. Im übrigen, wenn die strategische Bahn gebaut wird, wird sie jedenfalls auf Kosten des Reichs gebaut werden und wird es dann Sache der Regierung sein, die Interessenten davor zu schützen, daß etwa durch diese strategischen Linien größere Entfernungsziffern geschaffen werden, die die Interessenten schädigen könnten.

Ich muß endlich noch die Frage aufwerfen, ob der Zahnradbetrieb überhaupt noch erforderlich ist, überhaupt noch in Tätigkeit ist? Ursprünglich war auf der Bahn eine Zahnradlokomotive von 220 bis 240 Pferdekräften in Tätigkeit. Dann hatte jeder Wagen eine eigene Zahnradbremsvorrichtung. Das hat natürlich den Betrieb teuer gemacht. Inzwischen hat man sich überzeugt, daß diese Einrichtung nicht nötig ist. An den Personenwagen hat man die Zahnradbremsvorrichtungen längst entfernt. Die Zahnradlokomotiven werden wohl noch benutzt, aber nur noch als Nachschublokomotiven. Es ist sogar sehr die Frage, ob man nicht mit den heutigen Adhäsionslokomotiven, wie sie auf der Schwarzwaldbahn in Betrieb sind, den ganzen Verkehr auf der Höllentalbahn ebenfalls bewältigen könnte? Wenn ich recht unterrichtet bin, sind auch schon in dieser Beziehung von Großh. Generaldirektion Versuche angestellt worden und es wäre interessant, zu erfahren, wie diese Versuche ausgefallen sind und ob es möglich ist, bei der verhältnismäßig geringen Steigung der ganzen Bahnanlage von höchstens 6 Prozent den Zahnradbetrieb ganz aufhören zu lassen und zum Adhäsionsbetrieb überzugehen, der erheblich billiger wäre und womit die letzte Berechtigung eines Entfernungszuschlages fallen würde.

Ich will dann zum Schlusse nicht verfehlen, in bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung dieser Frage noch einige Bemerkungen zu machen.

Die Industrie des Schwarzwaldes ist gewiß in keiner beneidenswerten Lage. Es sind nur sehr wenige Industrien, die heute gut rentieren. Besonders erwähne ich da die Uhrenindustrie, die unter der württembergischen Konkurrenz — Schwenningen und Schramberg — außerordentlich schwer zu leiden hat. Alle anderen Industrien sind in einer Lage, daß man sagen kann, sie bedürfen sehr der Unterstützung und Berücksichtigung. Dabei will ich noch hervorheben, daß eine weitere Ungerechtigkeit daraus erwächst, daß die Fahrkartensteuer und der Frachturkundenstempel je nach der Höhe der Personentaxen oder der Höhe der Fracht berechnet werden. Es kommen also die erhöhten Ansätze für diese Steuer den Bewohnern des Höllentals viel früher zur Berechnung als der übrigen Bevölkerung. Durch diese Benachteiligungen der Nebenbahnen wird schließlich gerade das erzielt werden, was man nicht haben will, nämlich die Konzentration des Gewerbes und der Industrie an der Hauptbahn. Gerade für die Nebenbahnen sollte man möglichst niedere Tarife einführen, jedenfalls von jeder Verteuerung abstehen, und so der Industrie Gelegenheit bieten, sich in Seitentälern anzusiedeln. Es wird aber gerade das Gegenteil erreicht, wenn man den Nebenbahnen hohe Frachten auferlegt. Es sind im Schwarzwald noch viele Wasserkräfte, die erschlossen werden könnten und auch sonst viele Gelegenheiten für die Industrie, sich anzusiedeln.

Meine hochverehrtesten Herren, ich will keinen Antrag auf Abänderung der Kommissionsbeschlüsse stellen. Ich klammere mich an den Antrag der Kommission, die Sache nochmals der Großh. Regierung zur Prüfung vorzulegen, möchte aber das Hohe Haus bitten, sich auch in diesem Sinne auszusprechen. Ich möchte namentlich auch die Großh. Regierung bitten, daß sie ihren bisher eingehaltenen, vielleicht etwas engherzigen Standpunkt über Bord wirft und den Interessenten den Zuschlag erläßt. Möge die Großh. Regierung auch des Wahrspruches eingedenk sein: bis dat, qui cito dat. Aufrecht erhalten auf lange Zeit wird sich der Zuschlag doch nicht lassen. Ueber kurz oder lang wird er fallen. Beschließt die Großh. Regierung jetzt die Aufhebung, so wird sie sich damit die Dankbarkeit der ganzen Gegend erwerben, während, wenn das vielleicht erst nach einigen Jahren geschieht, durch den Zwang der Verhältnisse geschieht, dieses Gefühl der Dankbarkeit durch die inzwischen immer mehr hervorbrechende Erbitterung größtenteils ausgelöscht sein wird.

Ich möchte daher dringend bitten, daß die Großh. Regierung im Sinne der Petenten entscheidet.

Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Geheimerat Freiherr von Marschall: Ich bin in meiner Stellung nicht in der Lage, etwa eine Abänderung des Kommissionsantrages beantragen zu können, ich kann mich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im ganzen ja mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters vollständig einverstanden erklären. Ich hätte aber nach diesen Ausführungen einen anderen Antrag erwartet, nämlich den, daß das Hohe Haus zur Tagesordnung über die Petition übergehen möge. Die Großh. Eisenbahnverwaltung hat die betreffenden Fragen schon nach allen Richtungen — es geht dies aus dem Bericht hervor — eingehend geprüft und ich glaube, daß auch eine nochmalige Prüfung, die Ihre Kommission beantragt, zu keinem anderen Ergebnis führen wird, als zu dem bisher vorliegenden. Seitens des Herrn Abgeordneten Kirsner ist gesagt worden, so lange die Bahn noch lediglich als Lokalbahn betrieben wurde, wäre der Zuschlag vielleicht gerechtfertigt gewesen, seitdem es aber eine durchgehende Bahn sei, und der Verkehr sich außerordentlich gesteigert habe, träfen die Voraussetzungen, unter denen der Zuschlag erhoben wurde, nicht mehr zu.

Nach meiner Anschauung verhält sich die Sache gerade umgekehrt. Seitdem die Bahn eine Durchgangsbahn ist, ist mehr und mehr das sich vollständig berechtigte Verlangen hervorgetreten, daß die Fahrgeschwindigkeit der Züge erheblich erhöht werden möge. Die Großh. Generaldirektion hat sich die Prüfung dieses Verlangens angelegen sein lassen und die Prüfung war erfolgreich. Man hat die Fahrzeit erheblich beschleunigt, aber allerdings nur unter großen finanziellen Opfern. Bei dem Betrieb der Zahnradbahn hat man anstatt einer Maschine zwei Maschinen, also die doppelte Zugkraft bei der Bergfahrt in den Dienst stellen müssen und es ist infolge davon der Betrieb erheblich verteuert worden. Dazu kam noch ein weiteres. Infolge der Verkürzung der Fahrzeit auf der Zahnradbahnstrecke war es auch rein unmöglich, wie es der gesteigerte Verkehr vielleicht wünschenswert gemacht hätte, die Züge noch zu verlängern. Es ist in der Tat so, wie es in dem Bericht angegeben ist, die Züge können nur den vierten Teil der Wagenachsen befördern, die auf der Hauptbahn befördert werden können, es ist aber trotzdem die doppelte Zugkraft anzuwenden. Wenn Sie nun noch weiter berücksichtigen, daß, wenn die Zahnradbahnstrecke nicht existierte, die Bahn als Adhäsionsbahn durchgeführt worden wäre, der Umweg, der infolge davon gemacht worden wäre, vielleicht mehr als 12 Kilometer betragen hätte. Ich glaube daher, Sie werden dazu kommen, den Zuschlag als durchaus gerechtfertigt ansehen zu müssen. Es ist abgehoben worden auf andere Bahnen, die einen Zuschlag auch erheben, namentlich auf das schweizerische Bundesgesetz, welches bei Bergbahnen derartige Zuschläge in Aussicht nimmt, die auch in der Tat zur Erhebung gelangen. Aber nicht allein in der Schweiz bestehen derartige Maßnahmen, namentlich in Bayern sind sie strikte durchgeführt, hier ist der Tarif für Nebenbahnen entschieden höher als bei uns. Wenn der Herr Abgeordnete Dewitz erwähnt hat, daß in der Schweiz, soviel er wisse, nur für die Fremden ein derartiger Zuschlag erhoben würde, so hat er da offenbar die eigentlichen Bergbahnen im Auge gehabt, die aber ja nicht Bundesbahnen sind, sondern Privatgesellschaften gehören. Ich weiß nicht, ob da eine Differenzierung zwischen den Einheimischen und Fremden stattfindet. Bei der schweizerischen Bundesbahn findet sie jedenfalls nicht statt und ich kann namentlich hier anführen, daß auf der Gotthardbahn, die gewiß in bezug auf ihre Bedeutung und Größe des Verkehrs mit der Höllentalbahn nicht verglichen werden kann, sehr erhebliche Zuschläge allgemein zur Erhebung gelangen. Ich gebe vollständig zu, was von dem Herrn Vorredner gesagt worden ist, daß Nebenbahnen der Hauptbahn den Verkehr zuführen und daß in dieser Beziehung besondere Zuschläge nicht gerechtfertigt werden sollen, aber solche Bahnen wie die Höllentalbahn tragen auch dazu bei, den Verkehr von der Hauptbahn, wo er billiger bewältigt werden könnte, abzuleiten. Früher ist der Freiburger, der nach Konstanz wollte, über Offenburg und die Schwarzwaldbahn hingefahren. Jetzt nimmt er die Höllentalbahn in Anspruch und damit die erhöhte Betriebsleistung, die auf dieser Bahn erfolgen muß.

Auch auf einen anderen Punkt Ihres Berichts möchte ich noch hinweisen. Sobald eine Bahn über eine kürzere Linie besteht, so muß die Fracht über die kürzere Linie berechnet werden, es muß also die Fracht für die Güter, die über Basel nach Konstanz geführt werden, über die Höllentalbahn berechnet werden, obgleich natürlich aus wirtschaftlichen Gründen es der Großh. Eisenbahnverwaltung nicht einfällt, diese Güter über die Höllentalbahn zu befördern. Also auch insofern leitet die kürzere Linie den Verkehr von der Hauptbahn in finanzieller Beziehung ab. Es ist so oft hervorgehoben worden, die Bahnen müßten nicht von fiskalischen, sondern von kaufmännischen Gesichtspunkten aus geleitet werden, und ich kann mich damit nur vollständig einverstanden erklären. Aber der vorsichtige Kaufmann bemißt den Kaufpreis seiner Ware nach dem Betrag, den er dafür aufzuwenden hat, und so muß jedenfalls eine Staatsverwaltung, die nicht über ihr eigenes Vermögen, sondern über das Vermögen der Steuerzahler zu befinden hat, doppelt und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dreifach vorsichtig sein. Ich glaube, ein Eingehen auf den Wunsch der Kommission, wie er hier ausgesprochen worden ist, nicht in Aussicht stellen zu können. Ich glaube, daß die Zuschläge auf der Höllentalbahn um so mehr gerechtfertigt sind, als eben auch der Betrieb auf derselben dadurch erheblich verteuert wird, daß der Verkehr ein außerordentlicher sprunghafter ist.

Geheimer Kommerzienrat Reiß: Ich habe dem Bericht nach der eingehenden Diskussion nichts mehr beizufügen. Ich möchte nur konstatieren, daß in der Kommission die vollständige Uebereinstimmung geherrscht hat und daß vonseiten des Herrn Dewitz in der Kommission die Gründe, die er heute angeführt hat, nicht angeführt worden sind. Der Beschluß wurde einstimmig gefaßt, und man war darüber der Ansicht, daß er der weitgehendste ist, den man stellen konnte. Ich kann den Antrag nur wiederholen.

Der Kommissionsantrag auf Ueberweisung der Petition an die Regierung zur Kenntnisnahme wird hierauf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Hierauf erhält zu Ziffer 4 der Tagesordnung das Wort der Berichterstatter

Geheimer Kommerzienrat Sander: Dem Landtag 1903/1904 wurde von 35 Gemeinden aus den Amtsbezirken St. Blasien, Waldshut, Säckingen und Bonndorf eine Petition übergeben mit dem Ersuchen:

„Hoher Regierung die Beförderung und baldige Ausführung eines von hoher Regierung selbst zu bestimmenden Bahnprojekts zur Verbindung von St. Blasien mit dem Rheintal befürwortend empfehlen zu wollen."

Die Begründung dieser Petition war in kurzen Umrissen folgende:

Seit Jahren war es das Bestreben der Bewohner des Amtsbezirks St. Blasien und der angrenzenden Gebiete, dem großen Bahnnetz angeschlossen zu werden. Da die Petenten verschiedenen Amtsbezirken angehören, so war es natürlich, daß auch verschiedene Projekte bezüglich der Linienführung in Vorschlag gebracht wurden.

Nur das eine war für alle Projekte gemeinsam, daß die Bahn in südlicher Richtung Anschluß an die Bahnlinie Konstanz—Basel haben sollte. Drei Komitees wurden gebildet. Das erste mit Interessenten aus St. Blasien, aus dem Albtal bis Niedermühle, von dem Höhenschwander Berg und von Waldshut; dieselben wollen die Bahn in Waldshut einmünden lassen.

Das zweite Komitee mit Interessenten vom Hotzenwald, Görwihl und von Albbruck wollte die Einmündung in Albbruck. Das dritte Komitee will die Bahn über Banholz nach dem Schlüchttal führen mit Einmündung in Waldshut von Osten her.

Da eine Einigung nicht zu erzielen war, so wurde im Juli 1901 das gesamte Material der Großh. Regierung mit der Bitte unterbreitet, diejenige Linie nennen zu wollen, welche die bauwürdige und hoher Regierung genehm sei.

Unter dem 4. Dezember 1902 erfolgte von der Großh. Regierung der Bescheid, „daß die in dem Projekt angegebene Bausumme nicht hinreiche und daß zu hohe Steigungen auf erhebliche Längen angenommen seien. Die Regierung bezweifle, daß sich bei dem hohen Kapitalaufwand eine leistungsfähige Unternehmergesellschaft finden werde; die Ausführung auf Rechnung des Staates könne aber für die nächste Zeit nicht in Aussicht genommen werden".

Nach dieser Erklärung wendeten sich die beteiligten Kreise an die hohen Kammern mit dem Ersuchen:

„Hoher Regierung die Beförderung und baldige Ausführung eines von hoher Regierung selbst zu bestimmenden Bahnprojekts zur Verbindung von St. Blasien mit dem Rheintal befürwortend empfehlen zu wollen."

Die Hohe Erste Kammer hat diese Petition in der Sitzung vom 18. Juni 1904 beraten und den Antrag der Kommission, „die betreffende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen", angenommen.

In den dem jetzigen Landtag übergebenen Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtages 1903/1904 überreichten Petitonen hat die Großh. Regierung dem Beschluß der Kammer wie folgt stattgegeben: „Sie hat die Großh. Generaldirektion beauftraat, die verschiedenen für eine Eisenbahn nach St. Blasien in Betracht kommenden Lösungen einer Prüfung zu unterziehen. Bei der großen Inanspruchnahme dieser Behörden mit technischen Aufgaben und bei dem Umfange der im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Untersuchung wird die Erledigung dieses Auftrages noch längere Zeit beanspruchen.

In der nunmehr vorgelegten Petition bedauern die Petenten, daß bisher die Vorarbeiten zu dieser Prüfung in keiner Weise in Angriff genommen worden sind. Sie betonen, daß jeder weitere Aufschub des Bahnbaues eine schwere Schädigung des Staates, der Gemeinde und vieler Privaten zur Folge habe. Ueberall im Lande mehrten sich die Verkehrsgelegenheiten, Millionen würden für Bahnhofumbauten aufgewendet,

während die Bevölkerung des in Frage stehenden Landesteiles von den Verkehrsmitteln ausgeschlossen bleibe. Der jetzige Personenverkehr wäre sehr erschwert und kostspielig. Die Notlage der Bevölkerung, die derzeitige Hemmung der Entwicklungs- und Konkurrenzfähigkeit in Handel, Gewerbe und Industrie erfordern die unverzügliche Inangriffnahme und Beschleunigung des Bahnbaues.

Dazu komme noch, daß die jetzige Hauptverkehrsader, die Albstraße, trotz aller Kosten und Mühen durch die Ueberlastung mit schwerem Frachtverkehr in ungenügendem Zustande sich befinde. Schließlich wird betont, daß bei dem starken Fremdenverkehr unsere dermaligen Verkehrsverhältnisse einen ungünstigen Eindruck nach außen hin erwecken. Die Petenten beantragen deshalb, „daß die Vorarbeiten zu einer durch den Staat zu erbauenden normalspurigen Bahn von St. Blasien—Rheintal sofort in Angriff genommen und so weit gefördert werden, daß der nächste Landtag sich mit der Sache befassen kann."

Ihre Kommission kann den von den Petenten vorgebrachten wichtigen Gründen zur Herstellung einer Bahnlinie St. Blasien—Rheintal nur beistimmen.

Tatsache ist es, daß der ganze in Frage kommende Landesteil von allem Bahnverkehr weit entlegen ist und daß das Verlangen, die Vorteile eines solchen zu erhalten, ein wohl berechtigtes ist, um so mehr berechtigt, da auch dieser Landesteil aus seinen Steuermitteln zu den Zuschüssen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse beiträgt.

Ein so bedeutender und sich immer steigernder Verkehr, wie ihn die Albstraße und die Staatsstraße Titisee—St. Blasien nachweist, und zwar gleichmäßig für alle Kreise der Bevölkerung, rechtfertigt den Bau einer Eisenbahn vonseiten des Staates. Nach wie vor müssen aber genaue Untersuchungen darüber gemacht werden, welche Linie die geeignetste ist, ob von Rheintal—St. Blasien oder Höllental—St. Blasien gebaut werden sollte.

Nach Erklärung der Großh. Regierung kann die Prüfung der in Betracht kommenden Linien nicht vor Mitte 1907 beendet werden.

Ihre Kommission verhehlt sich nicht, daß die Baukosten einer solchen Gebirgsbahn sehr hohe sein werden und ebenso auch die Betriebsausgaben, so daß eine baldige Rentabilität mit Sicherheit nicht zu erwarten sein wird.

Dessenungeachtet glaubt sie aber, daß dem in Frage kommenden Landesteil eine ihre ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse fördernde wohlwollende Berücksichtigung durch den Bau einer Bahn zuteil werden sollte und kommt demgemäß zu dem Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Freiherr von Stotzingen: Die Verhältnisse der petitionierenden Gegenden sind mir aus eigener Anschauung bekannt und ich möchte mir erlauben, in der Ueberzeugung, daß unbedingt notwendig ist, bessere Verkehrsverhältnisse für diesen Teil des Schwarzwaldes zu schaffen, mit wenigen Worten die Petition meinerseits zu befürworten. Auf die allgemeine Notwendigkeit, bessere Verkehrsverhältnisse für den Schwarzwald zu schaffen, ist schon bei der Besprechung der vorigen Petition hingewiesen worden, ich darf in dieser Beziehung mich auf die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Winterer beziehen. Nur einen Gesichtspunkt möchte ich mir erlauben zu betonen. Dem Schwarzwald ensteht immer mehr eine gefährliche Konkurrenz durch die Vogesen. Dort geschieht ungemein viel, um den Fremdenverkehr zu heben. Da werden Straßen, Eisenbahnen gebaut. Neuerdings wird neuen Unternehmungen, die geöffnet werden, zehnjähriger Steuernachlaß gewährt. Unter diesen Umständen ist absolut notwendig, daß für den Schwarzwald mehr als bisher geschieht. Am zweckmäßigsten wird der Schwarzwald konkurrenzfähig gemacht durch neue Verkehrswege. Kaum irgend ein Teil des Schwarzwaldes ist so ungünstig bezüglich der allgemeinen Verkehrsverhältnisse ausgestattet, wie ‚die Gegend von St. Blasien. St. Blasien liegt inmitten eines Vierecks von vier Eisenbahnen, der Höllentalbahn, der Rheintalbahn, Wiesentalbahn und der Bahnlinie Schopfheim—Säckingen. Die Entfernung von den nächstgelegenen Stationen jeder dieser Linien bis St. Blasien beträgt 25—30 Kilometer, und es handelt sich im ganzen von Titisee bis Albbruck um ein Gebiet von etwa 60 Kilometer, auf dem heute noch keine Eisenbahnverbindungen vorhanden sind. Dabei ist St. Blasien Amtsstadt, hat Industrie und ist heute Kurort von Weltruf. Die Notwendigkeit besserer Verbindungen schon mit Rücksicht auf den Personenverkehr beweist die Entwicklung des Automobilverkehrs Titisee nach S. Blasien. Obwohl die Gebühr für die Fahrt 4 Mark kostet, genügen 5 Wagen mit Raum für je 10 Personen nicht mehr, und es hat seit Einführung der Automobilverbindung die Frequenz St. Blasiens wesentlich zugenommen. Noch viel wichtiger als für den Personenverkehr ist für den Gü-

terverkehr nach St. Blasien die Herstellung einer Bahnlinie. Die Fracht von Albbruck—Titisee—St. Blasien kostet 60 bis 80 Pfennig pro Zentner. Wie erschwerend und verteuernd das wirkt, beweist am besten ein Beispiel. Von München bis Albbruck ist die Entfernung 300 Kilometer, und kostet die Fracht für einen Waggon (5000 Kilogramm) 60 Mark. Von Albbruck bis St. Blasien sind es 30 Kilometer, die Frachtkosten betragen 60 Mark, so daß also durch die Achsenfracht von Albbruck bis St Blasien gerade eine Verdoppelung der gesamten Frachtkosten für den Transport von München entstehen. Ich glaube, dieses Beispiel zeigt, wie notwendig für die Hebung von St. Blasien ist, daß erleichterte Verkehrsbedingungen geschaffen werden. Ich will keinen von dem Kommissionsantrag abweichenden Antrag stellen, da beide Arten der Ueberweisung in ihrer Schlußwirkung wohl dieselben sind. Vielleicht hat mehr Wert, die Großh. Regierung zu bitten, tunlichst bald die Vorarbeiten einzuleiten, sodaß in absehbarer Zeit auch für St. Blasien eine Bahnverbindung hergestellt werden kann.

Ich werde nachher eine Reihe von Bahnpetitionen zu vertreten haben, die zum Teil schon auf ein fünfzigjähriges Jubiläum zurückblicken können. Trotzdem möchte ich aus allgemeinen Billigkeitsgründen betonen, daß mir für die Berücksichtigung dieser Wünsche nicht die Anciennetät der Petition, sondern die Bedürfnisse maßgebend zu sein scheinen, und diese Bedürfnisse dürften für die St. Blasier Gegend vielleicht noch mehr als für andere Landesteile gegeben sein.

Fabrikdirektor Dewitz: Ich hatte ebenfalls die Absicht, im Sinne des Herrn Vorredners die Petition der Gemeinde St. Blasien der Großh. Regierung ans Herz zu legen. Ich bin indes durch die Ausführungen des Herrn Freiherrn von Stotzingen veranlaßt, auf das Wort zu verzichten und kann nur meine vollständige Uebereinstimmung mit dem aussprechen, was der Herr Vorredner angeführt hat, und richte auch meinerseits an die Großh. Regierung die Bitte, doch die Erfüllung der Wünsche der Petenten nicht gar zu lange hinauszuschieben.

Der Antrag der Kommission wird hierauf angenommen.

Zu Ziffer 5 der Tagesordnung erhält das Wort

Freiherr von Stotzingen: Im Auftrage Ihrer Kommission habe ich über acht Petitionen der Bodenseegegend zu berichten. Ich habe die Vertretung dieser Petitionen sehr gern übernommen, da es ja lauter Eisenbahnwünsche meiner unmittelbaren Heimat sind, Wünsche aus Orten, deren Verhältnisse mir sehr genau bekannt sind, Wünsche, die mir von den betreffenden Ortseinwohnern schon öfters persönlich vorgetragen worden sind. Ich möchte deshalb von vornherein um Entschuldigung bitten, wenn ich nicht immer strenge auseinander halte, was der Berichterstatter auszuführen hat und das, was ich persönlich zur Befürwortung der Wünsche beifügen möchte. Wesentlich wird zur Abkürzung unserer Verhandlung beitragen, wenn ich diese Ausführungen verbinde. Die Großh. Regierung und das Hohe Haus möchte ich bitten, diesen Eisenbahnschmerzen unserer schönen Bodenseegegend und des Hegaues wohlwollend gegenüber zu treten.

Bevor ich zur Besprechung der einzelnen Petitionen übergehe, darf ich vielleicht einige allgemeine Punkte hervorheben, die in sämtlichen Petitionen sich wiederholen, damit ich nicht genötigt bin, bei jeder einzelnen Petition dem Hohen Hause dasselbe vorzutragen. In erster Reihe wird in sämtlichen Petitionen darauf abgehoben, daß wohl kaum, abgesehen von dem hohen Schwarzwald, eine Gegend im ganzen Lande so schlecht mit modernen Verkehrswegen bedacht ist, wie gerade die Bodenseegegend. Es sind heute noch in den Bezirken Ueberlingen, Stockach, Pfullendorf, Meßkirch viele Orte, die 20 Kilometer und weiter von der Eisenbahn entfernt sind. Daß das heutzutage schwer empfunden wird, können vielleicht die Bewohner Mittelbadens weniger nachfühlen, weil ihnen ja zahlreiche Verkehrsmittel nach allen Seiten zur Verfügung stehen. Daß die Verkehrsverhältnisse in der Bodenseegegend weniger günstig sind, als die anderer Landesteile, hat wohl verschiedene Gründe. Einmal ist die erste Anlage der Eisenbahnen gerade in der Bodenseegegend eine nicht ganz glückliche gewesen. Richtige Projekte wurden entworfen, aber wieder aufgegeben. Charakteristisch für dieses Schwanken ist der Bahnhof Schwackenreuthe. In einsamer Gegend treffen wir ein gewaltiges Aufnahmsgebäude und große Anlagen, deren Hauptwert heute vielleicht in der Grasgewinnung besteht. Ein weiterer Grund, warum die Bahnen in der Bodenseegegend spärlicher als in Mittelbaden sind, ist wohl der, daß wir von Karlsruhe weit entfernt sind, und das Sprichwort, aus den Augen, aus dem Sinn, immerhin eine gewisse Berechtigung hat.

In allen Petitionen wird ferner darauf hingewiesen, daß in der Bodenseegegend beinahe ausschließlich Land- und Forstwirtschaft getrieben wird, und bei der heutigen Notlage der Landwirtschaft absolut notwendig ist, die Produktion durch bessere Absatzverhältnisse zu erleichtern. In allen Petitionen wird darauf hingewiesen, daß es sich nicht nur darum handelt, die wirt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schaftlichen Verhältnisse zu heben, sondern, daß es notwendig ist, gegen einen Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse anzukämpfen. In verschiedenen Petitionen wird darauf hingewiesen, daß der Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse durch die starke Verschuldung, durch den Rückgang der Bevölkerungszahl und den Rückgang der Steuerkapitalien einzelner Orte bewiesen wird. Industrie ist in der Gegend wenig vorhanden und wird der Mangel an Industrie auf den Mangel entsprechender Verkehrswege zurückgeführt. Man hofft, daß, wenn weitere Bahnverbindungen hergestellt werden, auch in unserer Gegend die Industrie aufblühen wird, vielleicht ist fraglich, ob diese Hoffnung berechtigt ist, da die Gegend von den allgemeinen Zentren der Industrie zu weit entfernt ist. Auch mit der Eisenbahn ist der Transport der Rohprodukte zu teuer, als daß eine ausgedehnte Industrie sich entwickeln könnte. Ferner wird in verschiedenen Petitionen darauf hingewiesen, daß die Gegend ein Grenzland ist und die benachbarte Schweiz und Württemberg der Grenze entlang gute Verbindungen haben, so daß mangels Verbindung auf der badischen Seite der Verkehr zum Nachteile von Baden sich nach dem Ausland richtet. Endlich wird in den verschiedenen Petitionen auf die Millionen verschlingenden Bahnhofbauten hingewiesen und ausgeführt, daß auf dem Lande sehr schwer empfunden werde, daß so zahlreiche Millionen für Bahnhofbauten der Städte verwendet werden, aber verhältnismäßig geringe Summen für als notwendig anerkannte Nebenbahnen nicht zur Verfügung stehen. Auf diesen Punkt ist heute nicht notwendig, näher einzugehen, da er ja in einigen Tagen Gegenstand der Beratung in diesem Hohen Hause bilden wird. Die Erklärungen, welche die Großh. Regierung auf die verschiedenen Petitionen gegeben hat, sind im großen ganzen gleichlautend. Die Verkehrsbedürfnisse der Gegenden werden anerkannt, aber ausgeführt, aus verschiedenen Gründen sei eine baldige Inangriffnahme der einzelnen Projekte noch nicht möglich; da wird insbesondere in verschiedenen Erklärungen der Großh. Regierung betont, daß für die einzelnen Projekte noch keine genauen Pläne vorliegen, und daß deshalb die Regierung nicht in der Lage ist, mit Vorschlägen an die Landstände heranzutreten; dieser Grund ist auch von Ihrer Kommission durchaus gebilligt worden. Des weiteren wird dann in den Erklärungen der Großh. Regierung hingewiesen, daß diese Bahnen nur eine geringe, vielleicht auch gar keine Rentabilität aufweisen werden. Auch hierüber ist schon bei vorausgehenden Petitionen, insbesondere von Herrn Oberbürgermeister Winterer das Erforderliche bemerkt worden. Vielleicht ist für das Hohe Haus von Interesse, daß gerade die Rentabilität der Nebenbahnen ein Punkt ist, der schon vor vielen Jahren, anläßlich der Besprechung von Bodenseebahnpetitionen in diesem Hohen Hause behandelt wurde. Als ich die Verhandlungen des früheren Landtags über diese Bodenseepetitionen nachgelesen habe, habe ich einen Bericht der Eisenbahnkommission vom Jahre 1862 gefunden, in welchem der damalige Vorsitzende der Eisenbahnkommission, Generalleutnant Hoffmann, ausführt, daß bei Anlage von Bahnen die erste und die Hauptfrage ist: „wird die Bahn rentieren? und nicht bloß, wird sie rentieren, sondern wird sie alsbald rentieren, wird sie alsbald der Staatskasse eine namhafte und nachhaltige Einnahme verschaffen? Hätte man diesen einseitigen, man möchte sagen, kleinlichen finanziellen Standpunkt immer festgehalten, wäre man früher auch nur allein von diesem finanziellen Gesichtspunkte ausgegangen, so hätten wir niemals Kunststraßen erhalten. Es sind Milliarden und abermals Milliarden in Kunststraßen niedergelegt worden und es werden täglich neue Kunststraßen erbaut, und niemand denkt daran, zu fragen: Was rentieren sie, was tragen sie direkt in die Staatskasse ein? Wie mit den älteren Kunststraßen, so wird es auch mit den neuen Kunststraßen, den Eisenbahnen ergehen. Jetzt herrscht noch der finanzielle Gesichtspunkt überwiegend vor. Später wird die jetzt noch zurückgedrängte volkswirtschaftliche Frage mehr in den Vordergrund treten und Regierungen und Kammern müssen sich an den Gedanken gewöhnen, daß Eisenbahnen so wenig wie die älteren Kunststraßen Geldspekulationen für die unmittelbaren Einnahmen der Staatskasse sein können." So die Eisenbahnkommission dieses Hohen Hauses im Jahre 1862. Und ähnliche Gedanken, wie sie hier vor mehr als 40 Jahren ausgeführt wurden, hat auch der preußische Eisenbahnminister im Jahre 1904 im preußischen Abgeordnetenhaus entwickelt: „dadurch, daß wir das Staatsbahnensystem geschaffen, und rentable Bahnen in die Hand des Staates gelegt haben, haben wir dem Staat die Pflicht auferlegt, auch unrentable Bahnen zu bauen."

Ihre Kommission hat das Verkehrsbedürfnis des Landesteiles anerkannt, auf der anderen Seite sich den Ausführungen der Großh. Regierung nicht verschließen können, daß diese Nebenbahnen nicht rasch gebaut werden können und so unter Umständen weite Landesteile auf lange Zeit hinaus, vielleicht für immer auf dieses moderne Verkehrsmittel verzichten müssen. Die Kom-

mission kam zu der Erwägung, ob nicht außer Nebenbahnen noch andere Verkehrsmittel heute zur Verfügung stehen. Ihre Kommission hat mit großem Interesse Kenntnis genommen von einer Denkschrift der Königl. Bayerischen Regierung über die Errichtung staatlicher Motorwagenlinien. Ich darf vielleicht einiges aus dieser Denkschrift dem Hohen Hause mitteilen. Es wird ausgeführt, der Ausbau des Lokalbahnnetzes werde bald die Grenzen erreicht haben, über die hinaus er ohne ernste Gefährdung der Rentabilität der Staatseisenbahnen nicht fortgeführt werden könne. Anderseits trete das Bedürfnis des offenen Landes nach Hebung der materiellen Lage durch Schaffung von Anschluß an den Gesamtverkehr zusehends dringender hervor. Diesem Verkehrsbedürfnis in wirtschaftlicher Weise Rechnung zu tragen, möchte durch Errichtung von Straßenmotorwagenlinien zu erzielen sein. Es wird des näheren ausgeführt, daß vor allem gegenüber den Nebenbahnen die Anlagekosten einer solchen Motorwagenlinie minimal sind. Die vorhandenen Strecken können benutzt werden und das Anlagekapital besteht im wesentlichen in Anschaffung der erforderlichen Wagen. Ein Personenwagen wird durchschnittlich auf 15- bis 20 000 Mark, ein Lastwagen auf 12- bis 15 000 Mark kommen, und sind durchschnittlich 2 Personenwagen und 1 Lastwagen für eine derartige Strecke notwendig, so daß mit einem Anlagekapital von 60 000 Mark auszukommen ist. Das finanzielle Risiko der Errichtung einer derartigen Motorwagenlinie ist infolge der geringen Höhe des erforderlichen Anlagekapitals und der Möglichkeit, bei etwaiger Einstellung des Betriebs die Fahrzeuge weiter zu verwenden, unbedeutend. Im weiteren wurde die Frage erwogen, ob Privatbetrieb, reiner Staatsbetrieb, oder Privatbetrieb mit Staatsbeihilfe. Man hat sich in Bayern zu der Form des Staatsbetriebs unter beschränkter Ertragsgarantie der Beteiligten entschlossen. Hierauf wurden in Bayern die Grundzüge den Beteiligten mitgeteilt und sind binnen kurzem 57 Interessentengruppen unter dem Erbieten zur Uebernahme der Garantien mit Gesuchen um Errichtung staatlicher Motorwagenlinien hervorgetreten.

In Bayern sind zunächst die Versuchsstrecken Bad Tölz—Lenggries und eine Strecke im Allgäu im letzten Sommer, vom 1. Juni an eröffnet worden. Die Resultate werden in der Denkschrift mitgeteilt. Die Betriebsergebnisse sind in betriebstechnischer Hinsicht im allgemeinen günstig gewesen. Nach dem ersten Versuchsergebnis darf angesichts der besonders schwierigen Betriebsverhältnisse der gewählten Landstraße der Nachweis der Durchführbarkeit der Motorwagenlinie als erbracht gelten.

Besonders interessant ist eine Aeußerung über die Wirkung des Motorwagenverkehrs auf die Landstraßen. Nicht nur, daß die Straßen durch die Motorwagen weniger beschädigt wurden, als durch schwere Lastfuhrwerke, es wird sogar ausgeführt, daß die Motorwagen bei Verwendung von Eisenreifen wesentlich zur Verbesserung und allenfallsigen Instandsetzung der Straßen beitragen. Die breiten Eisenreifen drücken nämlich unter der relativ hohen Belastung jedes Rades die Straße nach Beschotterung bereits in einigen Tagen gleich einer Straßenwalze fest.

Was das Ergebnis in finanzieller Hinsicht betrifft, so haben die beiden Strecken Fehlbeträge ergeben. Das wird wesentlich darauf zurückzuführen sein, daß im ganzen der Unternehmung der Charakter eines Versuchs anhaftet. Es schließt der Bericht in diesem Punkte: „Die Abwägung des bisherigen finanziellen Gesamtergebnisses und der für dessen Gestaltung bestimmenden Faktoren läßt für die künftig zu errichtenden Linien erhoffen, daß es möglich sein wird, unter Beibehaltung des für die Versuchslinien angenommenen Tarifs (von 5 Pfennig für Person und Kilometer) zufriedenstellende finanzielle Abschlüsse zu erzielen." Und in wirtschaftlicher Beziehung wird betont: „Die Motorwagenverbindungen erscheinen daher imstande, für Gegenden, deren Verkehr die Erbauung von Lokalbahnen nicht rechtfertigt, einen den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Ersatz der Lokalbahnen zu bieten." Aus der weiter mitgeteilten Zusammenstellung dürfte namentlich eine Stelle von Bedeutung sein. Die Einnahmen aus dem Personenverkehr haben auf der Strecke Tölz—Lenggries 22 243 Mark betragen, aus dem Frachtverkehr 148 Mark, auf der betreffenden Strecke sind 38 000 Personenkilometer und nur 2542 Kilometer von Lastwagen zurückgelegt worden. Dies scheint darauf hinzudeuten, daß dieses neue Verkehrsmittel wohl geeignet ist für den Personenverkehr, daß aber für den Güterverkehr kaum ein entsprechendes Resultat zu erwarten sein wird.

Ihre Kommission wollte nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung auf diesen interessanten Versuch zu lenken und würde es begrüßen, wenn vielleicht auch bei uns in Baden ein derartiger Versuch gemacht werden könnte. Ich persönlich würde natürlich für einen derartigen Versuch in erster Reihe die Seegegend empfehlen. Im allgemeinen hat Ihre Kommission aber die bisherige vorsichtige, abwartende Stellung der Großh. Regierung in bezug auf dieses neue

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verkehrsmittel nur billigen können. Ich habe diese allgemeinen Ausführungen vorausgeschickt, um mich bei Besprechung der einzelnen Petitionen um so kürzer fassen zu können.

In erster Reihe habe ich nun zu berichten über die Petition der Stadt Meersburg in Verbindung mit den Petitionen der Gemeinden Stetten Riedelsweiler, Baitenhausen, Gaisendorf, Kippenhausen, Immenstaad, Hagnau und Konstanz, die Erbauung einer Eisenbahn von Uhldingen nach Meersburg, sowie über die Petition der Stadt Stockach und 39 weiterer Gemeinden, betreffend die Fortsetzung der Eisenbahn von Frickingen über Owingen nach Stockach.

Anläßlich der Beratung über den Gesetzentwurf „Die Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen bis an die badisch-württembergische Landesgrenze betreffend", wurde von der Zweiten Kammer in der 23. Sitzung vom 21. Januar 1898, von der Ersten Kammer in der Sitzung vom 12. Februar 1898, folgende Resolution, mit der sich auch die Großh. Regierung einverstanden erklärt hatte, einstimmig angenommen:

„Nach Fertigstellung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Linien soll die alsbaldige Fortsetzung der Bahnverbindung von Frickingen über Owingen nach Stockach, sowie die Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Uhldingen und Meersburg in Angriff genommen werden."

Beide jetzt vorliegenden Petitionen berufen sich auf diese Resolution der Landstände und die einschlägigen Erklärungen der Großh. Regierung. Sie führen aus, daß nachdem die Linie Ueberlingen—Markdorf—Friedrichshafen und die Nebenlinie Mimmenhausen—Frickingen fertiggestellt seien, auf Grund jener Resolution die Einstellung von Mitteln für die Linien Frickingen—Stockach und Uhldingen—Meersburg in das Budget 1906/07 zu erwarten gewesen wäre. Ueberraschender Weise aber sei dies nicht der Fall gewesen.

Zur Begründung der Petition: Erbauung einer Eisenbahn von Uhldingen nach Meersburg, wird von der Stadt Meersburg und den sich dieser Petition anschließenden weiteren Gemeinden ausgeführt:

Meersburg habe seit Inbetriebsetzung der sogenannten Bodenseebahn in bezug auf den Güterverkehr schwere Einbuße erlitten. Während 1900 von Meersburg aus mit Dampfschiffen noch 1 446 110 Kilogramm befördert wurden, sei dieser Verkehr im Jahre 1904 auf 863 120 Kilogramm zurückgegangen, habe somit um 582 990 Kilogramm abgenommen. Früher mußte die Verfrachtung von Gütern aus den in der Umgebung von Meersburg gelegenen 10 Orten in Meersburg erfolgen, jetzt werde die Bahnstation zur Aufgabe der Güter benützt, und der Verkehr zum großen Nachteil von Meersburg von dieser Stadt abgelenkt. Die Bewohner des Salemertals, welche früher ihre Einkäufe in Meersburg und Konstanz besorgten, kaufen jetzt in den württembergischen Städten Friedrichshafen und Ravensburg, so daß diese württembergischen Städte bedeutenden Nutzen aus der Bahn ziehen zum Nachteil der badischen Städte Konstanz und Meersburg. Abgesehen von den Schädigungen der Stadt durch Wegfall des Durchgangsverkehrs machen sich der Mangel eines Eisenbahnanschlusses für die Verkehrsbedürfnisse von Meersburg selbst immer mehr geltend. Zirka 50 Waggon Kohlen, ferner zirka 30 Waggon Kunstdünger und Massengüter müßten entweder über Konstanz mittels Schiff oder über Uhldingen mittels Fuhrwerk bezogen werden. Beide Wege hätten im Verhältnis zum waggonweisen direkten Bezug bedeutende Nachteile für die Empfänger im Gefolge. Dasselbe sei der Fall bezüglich der Ausfuhr von Obst und Wein (1904: 3500 Fässer), den Haupteinnahmequellen der landwirtschaftlichen Bevölkerung Meersburgs. Der Obstpreis sei in den letzten Jahren nachweisbar stets 2 bis 4 Mark pro 100 Kilogramm niedriger gewesen als in den an der Bahn gelegenen Orten. Direkte Verladung auf die Bahn sei für Hebung des Obst- und Weinbaues Meersburgs unabweisbares Bedürfnis.

Auch für den Personenverkehr sei der Anschluß der Stadt Meersburg an das Eisenbahnnetz notwendig. Die Frühzüge sind von Meersburg nicht zu erreichen und mit den Nachtzügen kann nur bis Konstanz oder Uhldingen gefahren werden, mangels entsprechender Schiffsanschlüsse. Die Bahnverbindung Uhldingen—Meersburg, wird ausgeführt, sei für die Stadt Meersburg eine Lebensfrage und das einzige Mittel, die große Schädigung der Stadt, welche schon im bedeutenden Rückgang der Häuser- und Güterpreise zum Ausdruck komme, einigermaßen zu heben. Jede Verzögerung sei von der nachteiligsten Folge für Meersburg. Meersburg könne sich deshalb mit dem Bescheid des Großh. Ministeriums von 1905: „Die Aufnahme von Mitteln für die Fortsetzung der Bahn in das Budget 1906/07 sei nicht möglich und die Eisenbahnbauinspektion Ueberlingen wegen geschäftlicher Belastung, die Arbeit sofort in Angriff zu neh-

men, nicht in der Lage", nicht beruhigen, müsse vielmehr dringendst Großh. Regierung bitten, die Mittel zur Erstellung dieser Bahn in den Nachtrag im Staatsbudget 1906/07 einzustellen.

Der Stadtrat der Kreishauptstadt Konstanz, welcher die Petition der Stadt Meersburg unterstützt, führt in Uebereinstimmung mit einer Eingabe der Handelskammer Konstanz an Großh. Ministerium, mit Berufung auf seine Petition vom 25. November 1897 und 23. Dezember 1899 aus, die Linienführung der badischen Bodenseegürtelbahn, welche bei Uhldingen das Seeufer verlasse, habe die Verkehrsverhältnisse der Stadt Konstanz schwer geschädigt. Der Verkehr sei von Meersburg und damit auch von Konstanz nach Ueberlingen und insbesondere auch den württembergischen Städten Ravensburg und Friedrichshafen abgelenkt worden. Hervorgehoben wurde, die Schienenverbindung von Uhldingen nach Meersburg erhalte nur dann einen vollen und dauernden Wert, wenn dieselbe als Teilstück der Seelinie nach Friedrichshafen bis zum Meersburgerhafen durchgeführt werde und damit der unmittelbare Verkehr zwischen Hafen und Bahnhof ermöglicht und eine spätere Fortsetzung der Linie nach Friedrichshafen nicht allzu sehr erschwert werde.

Die Petition der Stadt Stockach, sowie jene von 39 weiteren Gemeinden, betreffend die Fortsetzung der Nebenbahn von Frickingen über Owingen nach Stockach, hat im wesentlichen denselben Inhalt.

Unter Berufung auf die eingangs erwähnte Resolution der Landstände von 1898 wird hervorgehoben, daß das 1902/03 den Landständen unterbreitete vorläufige Bauprogramm der Großh. Eisenbahnverwaltung die Bahn Frickingen—Stockach unter den in den nächsten Budgetperioden zur Ausführung in Aussicht genommenen Bauten in erster Reihe genannt habe. Nachdem am 1. Dezember 1905 die Strecke Mimmenhausen—Frickingen dem Verkehr übergehen worden sei, sei der Zeitpunkt eingetreten, auf Ausführung der zugesagten Bahnverbindung zu dringen. Die Stadt Stockach sei, wie von allen Seiten wiederholt anerkannt wurde, durch Erstellung der Bahnlinie Stahringen — Ueberlingen schwer geschädigt und es gelte, der gewerbsamen tüchtigen Bevölkerung der Stadt durch Bewilligung der erstrebten Talbahn zu Hilfe zu kommen. Im übrigen werde auf den Inhalt der früheren Petitionen und die erschöpfenden Darlegungen in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 26. Januar 1898 und 1. Juli 1902 Bezug genommen. Die alsbaldige Inangriffnahme der Linie Frickingen—Stockach sei dringendes unaufschiebbares Bedürfnis.

Die Großh. Regierung hat auf obige Petition folgendes ausgeführt:

Anläßlich der Beratung über den Gesetzentwurf, die Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen bis an die badisch-württembergische Landesgrenze betreffend, wurde von den beiden Kammern der Landstände der folgenden Resolution, mit der sich auch die Großh. Regierung einverstanden erklärte, die Zustimmung erteilt.

„Nach Fertigstellung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Linien soll die alsbaldige Fortsetzung der Bahnverbindung von Frickingen über Owingen nach Stockach, sowie die Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Uhldingen und Meersburg in Angriff genommen werden."

Auch späterhin hat die Großh. Regierung wiederholt zu erkennen gegeben, daß sie ihre Zustimmung zu der Resolution aufrecht erhalte. Bereits in dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Eisenbahnbaubudget 1902/03 ist jedoch erwähnt, daß nach Mitteilung der Großh. Regierung die Fortsetzung der Frickinger Linie über Owingen nach Stockach voraussichtlich eine Verzögerung erfahren werde, die übrigens vom Standpunkte der Eisenbahnverwaltung aus nicht zu beklagen sein würde, da nach Erbauung dieser Bahn, bei welcher mit einem Aufwand von 3,5 Millionen Mark ein Verkehrsgebiet von etwa 2000 Einwohnern neu erschlossen werden solle, eine weniger ertragsfähige Bahn in unserem Lande wohl kaum vorhanden sein werde. In dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Eisenbahnbaubudget für 1904/05 ist weiterhin als Ansicht der Großh. Regierung vermerkt, daß die Frage der Fortsetzung der Frickingerbahn nach Stockach zurzeit nicht gelöst werden könne, vielmehr günstigere Zeitverhältnisse abgewartet werden müßten, daß damit aber ein Aufgeben der Angelegenheit nicht ausgesprochen werden wolle.

Die Frickinger Strecke ist zwar ab 1. Dezember 1905 dem Verkehr übergeben worden; die Eisenbahnbauinspektion Ueberlingen ist aber bisher durch die endgültige Fertigstellung dieser Bahn, sowie durch die Abrechnung, Grundbuchsbereinigung usw. bezüglich dieser Linie und der Bodenseegürtelbahn so in Anspruch genommen, daß nicht möglich ist, daneben noch die genauen Entwürfe für die Linien Frickingen—Owingen—Stockach und Unteruhldingen—Meersburg zu fertigen. In Uebereinstimmung mit den gerade auch sei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tens der Landstände in der letzten Session erhobenen Forderung ist aber die Großh. Regierung entschlossen, keine Anforderung zur Bauherstellung in das Eisenbahnbaubudget mehr aufzunehmen, für die nicht genügend zuverlässige Entwürfe und Voranschläge im Sinne von Artikel 4 des Etatgesetzes vorliegen. Dem Gedanken, etwa für die Strecke Uhldingen—Meersburg allein im laufenden Budget noch Mittel anzufordern, die längere Strecke Frickingen—Stockach aber noch zurückzustellen, vermag die Großh. Regierung schon deshalb nicht näherzutreten, weil an sich das wirtschaftlich größere Bedürfnis zweifellos bei der Owingerlinie vorhanden ist; denn hier handelt es sich um Anschluß eines größeren Gebiets an den allgemeinen Verkehr, während der Verkehr der Stadt Meersburg durch die Bodenseedampfschiffahrt gut bedient wird. Daß beide Linien gleichzeitig in Angriff genommen werden und Meersburg nicht bevorzugt werden solle, ist übrigens bereits in der 26. Sitzung der Zweiten Kammer vom 26. Januar 1898 regierungsseitig ausdrücklich betont worden.

Die Großh. Regierung hält auch jetzt noch die früher gegebene Zusage aufrecht, und hat in Aussicht genommen, wegen der Erbauung der beiden Linien dem nächsten Landtag eine Vorlage zu unterbreiten; zu diesem Zweck ist bereits vor einiger Zeit Auftrag gegeben worden, die Projekte recht zeitig fertigzustellen.

Ob dem Wunsche der Petenten, daß die Bahn nach Meersburg bis zum Hafen daselbst durchgeführt werden möge, wird Rechnung zu tragen sein, bedarf noch eingehender Prüfung.

Dies die Ausführungen der Großh. Regierung.

In Gemäßheit der von Hoher Erster Kammer am 12. Februar 1898 einstimmig angenommenen Resolution ist Ihre Kommission der Ansicht, daß, nachdem die in jener Resolution gesetzten Voraussetzungen eingetreten sind, die Bahnverbindungen Owingen—Stockach und Uhldingen—Meersburg baldtunlichst in Angriff genommen werden sollen. Die hierfür in beiden Petitionen geltend gemachten Gründe entsprechen nach Auffassung Ihrer Kommission durchaus den Tatsachen. Nur ist bezüglich der von der Gemeinde Markdorf und 38 anderen Gemeinden eingereichten Petition zu bemerken, daß von den 39 unterzeichneten Gemeinden nur etwa 8 ein Interesse an der Herstellung der gewünschten Linie zugestanden werden kann. Die anderen Orte sind, wie z. B. Schwackenreuthe-Rorgenwies, mehrere Stunden von der angestrebten Linie entfernt, haben anderweitige Bahnverbindung und es ist deshalb ihr Interesse an dieser Bahn nicht ersichtlich.

Ihre Kommission hat aber auch die von der Großh. Regierung dargelegten Gründe voll gewürdigt, so vor allem, daß Meersburg jetzt gute Dampferverbindungen hat und immerhin gegenüber anderen Gegenden, welche jeder Verbindung entbehren, im Vorteil ist, ferner, daß die Linie Frickingen—Stockach, welche mit einem Aufwand von 3,5 Millionen Mark ein Verkehrsgebiet mit etwa 2000 Einwohnern neu erschließt, eine der wenigst ertragsfähigen Bahnen des Landes wohl sein wird. Durchaus nur beistimmen kann Ihre Kommission dem Entschluß der Großh. Regierung, keine Anforderungen für Bauherstellungen in das Eisenbahnbudget aufzunehmen, für welche nicht genügend zuverlässige Entwürfe und Voranschläge im Sinne des Artikels 4 des Etatgesetzes vorliegen.

Ihre Kommission ist ferner mit der Großh. Regierung der Meinung, daß schon nach der historischen Entwicklung der Angelegenheit die in Frage stehenden Bahnen hinsichtlich der Bauzeit zusammengehören und gleichzeitig ausgeführt werden sollen. Ihre Kommission glaubt erwarten zu dürfen, daß die betreffenden Gesetzesvorlagen dem nächsten Landtage zugehen werden und beantragt in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer:

„Hohe Erste Kammer wolle die Petitionen, die Erbauung einer Bahn von Uhldingen nach Meersburg und die Fortsetzung der Eisenbahn von Frickingen über Owingen nach Stockach betreffend, der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Der Antrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 5 c und d der Tagesordnung führt der Berichterstatter Freiherr von Stotzingen weiter aus:

Die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Mimmenhausen (Station der Bodenseegürtelbahn) und Pfullendorf ist Gegenstand von zwei Hoher Erster Kammer vorliegenden Petitionen.

Die eine Petition, welche von den Gemeinderäten Altheim, Gailhöfer, Hattenweiler, Heimatsweiler, Großschönach, Taisersdorf, Herdwangen, Ebratsweiler, Linz, Aach unterschrieben und vom Gemeinderat Pfullendorf unterstützt ist, wünscht Herstellung der Bahnlinie westlich von Heiligenberg über Schönach, Herdwangen, Aach nach Pfullendorf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die zweite Petition beantragt Erbauung der Bahn von Mimmenhausen nach Pfullendorf östlich von Heiligenberg durch das Deggenhausertal. Diese Petition geht aus von den Gemeinderäten von sechs Gemeinden des Amtsbezirks Ueberlingen: Deggenhausen, Homberg, Roggenbeuren, Untersiggingen, Urnau, Wittenhofen, ferner von sechs Gemeinden des Amtsbezirks Pfullendorf: Denkingen, Heiligenberg, Illmensee, Illwangen, Rustweiler, Wintersulgen. Dieser Petition schließen sich an die Gemeinden: Mimmenhausen, Neufrach, Pfullendorf, Meersburg, Bermatingen, Ueberlingen.

Beide Petitionen weisen darauf hin, daß der Linzgau, der Bezirk zwischen dem Ueberlingersee und Pfullendorf, lange Zeit im Gegensatz zum badischen Mittel- und Unterland jedes Verkehrsmittels entbehrte. Die Linie Radolfzell—Markdorf—Friedrichshafen hat in Verbindung mit der Zweigbahn Mimmenhausen—Frickingen, den großen Gemeinden des fruchtbaren Salemertals, die Wohltat einer Bahnverbindung gebracht. In der Gegend zwischen Frickingen und Pfullendorf und dem Heiligenberg sind noch heute eine große Anzahl von Gemeinden bis zu 20 Kilometer von der Bahn entfernt. Industrie konnte sich mangels Bahnverbindung in dem ganzen Bezirk nicht entwickeln. Die Bevölkerung ist ausschließlich auf Land- und Forstwirtschaft angewiesen. Die Viehzucht gehört zu den besten in Deutschland . Der Getreide- und Obstbau ist bedeutend und der Handel mit Molkereierzeugnissen im Aufschwung begriffen. Trotzdem gehört der Bezick zu den starkverschuldetsten des ganzen Landes und ist im wirtschaftlichen Rückgang begriffen, was eben auf den Mangel zeitgemäßer Verkehrsmittel zurückgeführt wird.

Die erste Petition, welche die Verbindung über Schönach—Herdwangen anstrebt, ist vom Vorsitzenden des Eisenbahnkomitees, Bürgermeister Wiedemann-Sohl, übergeben. In der Petition wird besonders betont, die Rentabilität der erbetenen Strecke wäre gesichert, wenn die Großh. Regierung das früher ins Auge gefaßte Projekt Schwackenreuthe—Hattingen oder eine Querbahn Pfullendorf—Krauchenwies ausführen würde, so daß ein Durchgangsverkehr ermöglicht wäre.

Der zweiten Petition, Führung der Bahn durch das Deggenhausertal betreffend, ist eine ausführliche Denkschrift beigegeben.

Schon vor zehn Jahren wollte eine Privatgesellschaft eine Bahn durch das Tal bauen. Das Projekt blieb unausgeführt, da die Gesellschaft sich auflöste. Den Landwirten der vom Verkehr nahezu ausgeschlossenen Gegend wird immer schwerer, ihre Güter rationell umzutreiben. Der Bezug der für intensivere Bewirtschaftung erforderlichen größeren Mengen Kunstdünger und Kraftfuttermittel wird durch die hohen Fuhrwerkskosten zu sehr verteuert. Auch der Absatz der landwirtschaftlichen Produkte, namentlich des Obstes, wird sehr erschwert, oft unmöglich gemacht. Wollen die Bewohner dieser abgelegenen Gegend Einkäufe in einer Stadt, z. B. Konstanz, machen, reicht ein Tag kaum hierzu aus, da für Hin- und Rückweg zur Bahnstation allein vier bis sechs Stunden erforderlich sind.

Das zu erschließende Verkehrsgebiet umfaßt den nordöstlichen Teil des Amtsbezirkes Ueberlingen mit den Orten Beuren 659 Einwohner, Untersiggingen 341, Wittenhofen 745, Roggenbeuren 159, Urnau 232, Homberg 726 und Deggenhausen mit 538 Einwohnern. Vom östlichen Teil des Amtsbezirks Pfullendorf kommen in Betracht Heiligenberg mit 669, Wintersulgen mit 861, Illmensee mit 340, Illwangen mit 455, Rustweiler mit 505, Denkingen mit 506 Einwohnern. Die Gesamteinwohnerzahl des von der Bahn berührten Bezirkes beträgt 6746 Einwohner, das Steuerkapital annähernd 17 Millionen Mark. Im genannten Gebiete sind große Besitzungen an Wald und landwirtschaftlichen Gütern der Bodenseefideikommisse Salem, der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft und der Spitalverwaltungen Pfullendorf) und Ueberlingen. Die Gegend gehört zu den besten Obstgegenden des Landes und kommen in mittleren Obstjahren 25- bis 30 000 Zentner Most- und Tafelobst zur Ausfuhr. Die in Betracht kommenden Gemeinden führen etwa 50 000 Zentner Getreide aus. Der jährliche Holzverkauf beträgt 20 000 Festmeter Langholz und 11 000 Ster. Die Ausfuhr von Vieh und Schweinen (8000 Stück) ist sehr ansehnlich. Der wasserreiche Bach treibt jetzt schon einige größere Mühlen und Sägewerke, die 300 Waggon zum Verkauf bringen. Von der Bahn wird die Entwicklung neuer Industriezweige erwartet. Die Einfuhr beträgt in den 13 Gemeinden 50 000 Zentner Kunstdünger, 10 000 Zentner Futtermittel, 6000 Zentner Kohlen und mindestens 70 000 Zentner Baumaterial.

Großh. Regierung äußerte sich über vorliegendes Projekt wie folgt:

Da die in den beiden Petitionen geltend gemachten Bestrebungen nicht durch eine einzige Bahn sich verwirklichen lassen, mußten die beiden Verbindungen untersucht werden.

Mit dieser Untersuchung, für die keinerlei Material vorliegt, weil die Großh. Regierung mit den fraglichen Bahnbauten bisher noch nicht befaßt war, wurde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen betraut. Bei der zur Verfügung stehenden Zeit konnte die Prüfung nur auf Grund der topographischen Karte vorgenommen werden. Wiederholte Begehungen des Geländes und eingehendere Besichtigung derjenigen Stellen, wo die Bauausführung voraussichtlich mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein wird, gab dann auch über diejenigen Verhältnisse näheren Aufschluß, die auf die Baukosten von Einfluß sind.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist im wesentlichen folgendes:

In bautechnischer Hinsicht:

Für die Verbindungen Frickingen—Pfullendorf kamen dreierlei Führungen in Betracht: Eine westliche auf dem rechten Talhang der Aach, eine mittlere auf dem linken Hang, die beide von Westen her in Pfullendorf einmünden, und eine östliche, mehr auf der Höhe verlaufende, die Pfullendorf von Osten her erreicht. Eine Führung auf dem Talboden der tief eingeschnittenen Aach ist durch die Geländeverhältnisse, wie durch die Lage der Ortschaften, die sich durchweg hoch über der Talsohle befinden, völlig ausgeschlossen.

Für die Bahn durch das Deggenhauser Tal kommt dagegen nur eine einzige Führung in Frage, die durch die Geländegestaltungen und die Lage der Ortschaften von vornherein gegeben ist.

In verkehrstechnischer Hinsicht:

Für den Verkehr von Pfullendorf und östlich nach Radolfzell und darüber hinaus kommt eine Verbindung über Mimmenhausen nicht in Betracht, da letztere bei allen vier Projekten um 23,61 bis 28,20 Kilometer länger ist, als der Weg von Pfullendorf über Schwackenreuthe, sodaß in der Tat die Entfernung durch das neue Projekt eine wesentliche Abkürzung erfahren würde. Trotzdem müßte vielleicht der durchgehende Güterverkehr in der Richtung Friedrichshafen nicht über Pfullendorf, sondern über Stahringen geleitet werden; dagegen müßten allerdings die Güterfrachten über die kürzesten Schienenverbindungen gerechnet werden, wodurch ein nicht unerheblicher Einnahmeausfall entstehen würde.

Für eine Bahn Pfullendorf—Mimmenhausen bliebe daher nur der Verkehr des unmittelbar an die Bahn angrenzenden Gebiets. In dieser Hinsicht ergeben sich nachstehende Vergleichszahlen:

Die Länge der Strecke Pfullendorf—Stahringen—Mimmenhausen beträgt 68,82 Kilometer, dagegen betragen bei der neuen Verbindung die Längen der Strecke Pfullendorf—Mimmenhausen nach dem Entwurfe II (blau) 27,83 Kilometer, also 41,24 Kilometer weniger und nach dem Entwurfe IV (gelb) 32,42 Kilometer, also 36,20 Kilometer weniger. Die Entfernung zwischen Pfullendorf und den sämtlichen östlich von Mimmenhausen liegenden Stationen der Bodenseebahn würde daher durch die neue Bahnverbindung um etwa 60 Proz. verringert. Auch bezüglich der westlich von Mimmenhausen liegenden Station würde sich bis gegen Sipplingen eine Abkürzung ergeben, die für Ueberlingen bei der blauen Linie noch 18,5 Kilometer und bei der gelben Linie noch 14 Kilometer, also immer noch 20 Prozent zugunsten der neuen Bahn beträge.

Für den Durchgangsverkehr hat keine der in Betracht kommenden Linien eine nennenswerte Bedeutung. Nur im Falle der Fortsetzung der Bahn von Pfullendorf nach Krauchenwies würde der neuen Verbindung ein größerer Durchgangsverkehr zufallen können.

Ein Bedürfnis nach einer Durchgangslinie liegt jedoch zurzeit in keiner Weise vor.

Eine Bahn hätte mindestens solange, bis sich einige Industrie entwickelt hätte, voraussichtlich nur einen sehr geringen Güterverkehr zu erwarten. Im Personenverkehr wäre vorwiegend nur auf den Lokalverkehr der neu an die Bahn angeschlossenen Ortschaften zu rechnen, sowie auf den Verkehr der wenig bedeutenden Orte zwischen Schwackenreuthe und Ostrach für ihre Beziehungen nach dem Bodensee.

Soweit es sich nach der Karte feststellen läßt, würden dem Gebiete der einzelnen projektierten Strecken folgende Einwohnerzahlen zufallen:

1. grüne, rund 2900 Einwohner, pro Kilometer 145,
2. blaue, rund 3200 Einwohner, pro Kilometer 164,
3. rote, rund 2200 Einwohner, pro Kilometer 101,
4. gelbe, rund 6200 Einwohner, pro Kilometer 214.

Für eine annähernde Schätzung der zu erwartenden Verkehrseinnahmen fehlen zuverlässige Angaben.

Bei dem hiernach mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwartenden erheblichen Ausfall ist die Großh. Regierung zurzeit nicht in der Lage, einem der vorliegenden Projekte näher zu treten, zumal infolange, als nicht die bereits in Aussicht genommenen neuen Bahnlinien in der Bodenseegegend gebaut und in Betrieb genommen sind, und sich deren Entwicklung übersehen läßt. Ob dann später vielleicht einmal dem Verkehrsbedürfnis der petitionierenden Gemeinden in der Weise entgegengekommen werden kann, daß die eine oder die andere der Linien als Stichbahn ausgeführt wird, mußte bei der dermaligen Lage der Verhältnisse dahingestellt bleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die letzteren Ausführungen der Großh. Regierung betreffend, ist zu bemerken, daß die zunächst in Aussicht genommenen neuen Bahnlinien in der Bodenseegegend, Uhldingen—Meersburg und Frickingen—Stockach, auf die Verkehrsverhältnisse der petitionierenden Gemeinden ohne Bedeutung sind. Auch besteht zwischen jenen Linien und den projektierten kein Zusammenhang, da durch die geplanten, lediglich eine Verbindung zwischen zwei schon länger bestehenden Strecken der Bodenseegürtelbahn und Schwackenreuthe—Pfullendorf—Altshausen hergestellt werden soll. Das Verkehrsbedürfnis der petitionierenden Gemeinden ist nach Auffassung Ihrer Kommission überzeugend bewiesen. Bei dem besonders stark in jener Gegend hervortretenden wirtschaftlichen Rückgang ist baldigst Hebung der Verkehrsverhältnisse dringendst geboten. Besonders zu berücksichtigen ist hierbei, daß, wie verlautet, die Königl. Württembergische Regierung den Bau einer Bahn nach dem benachbarten Grenzort Wilhelmsdorf plant. Durch Bau dieser württembergischen Strecke ohne gleichzeitige Herstellung einer Verbindung des badischen Hinterlandes mit dem Heimatland, würde der ganze Verkehr in jener Gegend dauernd nach Ravensburg gelenkt, zum großen Schaden nicht nur für Ueberlingen und Pfullendorf, sondern auch für Konstanz. Ihre Kommission empfiehlt deshalb der Großh. Regierung angelegentlichst, alsbald dem Projekte näher zu treten.

Nach den Eingangsausführungen der Großh. Regierung kommen für die Verbindung Bodenseebahn—Pfullendorf vier Linien in Betracht:

1. eine westliche auf dem rechten Bachufer,
2. eine mittlere auf dem linken Bachufer,
3. eine östliche auf der Höhe verlaufende,
4. diejenige durch das Deggenhausertal.

Letztere Linie ist zwar mit 29,3 Kilometer gegenüber den anderen mit 19,6 bezw. 21,7 Kilometer die längere. Die Herstellungskosten sind von der Großh. Regierung auf 5 585 000 M., die der anderen Linien auf 5 516 000 M. bezw. 6 307 000 M. berechnet. Relativ ist aber jene Linie durch das Deggenhausertal doch die billigste, da sich bei ihr die Kosten eines Kilometers Neubaustrecke auf 190 400 M., bei den anderen auf 280 bezw. 289 000 M. belaufen.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß bei der Führung durch das Deggenhausertal auf 1 Kilometer 214, bei den anderen Linien 101 bis 164 Einwohner treffen.

In der weiteren Erwägung endlich, daß die Gegend östlich von Heiligenberg verkehrsentlegener ist, als jene westlich von Heiligenberg, spricht sich Ihre Kommission für den Bau der Bahn durch das Deggenhausertal aus.

Sollte unter Berücksichtigung der Finanzlage zuerst nur eine Teilstrecke hergestellt werden, so würde die Inangriffnahme der Strecke Pfullendorf—Deggenhausen, da der ganze Verkehr nach Pfullendorf geht, vor jener Mimmenhausen—Deggenhausen zu empfehlen sein.

Den Verkehrsbedürfnissen der Gegend westlich von Heiligenberg, welche in der Petition der Gemeinden Groß-Schönach und andere zum Ausdruck kommen, könnte eventuell durch Automobilverbindung entsprochen werden, da Güterverkehr nach dieser Strecke weniger zu erwarten ist.

Aus diesen Gründen beantragt Ihre Kommission:

„Hohe Erste Kammer wolle

1. die Petition um Ausbau der Bahnlinien Mimmenhausen—Frickingen über Schönach—Herdwangen nach Aach—Pfullendorf, sowie
2. die Petition der Gemeinden des Deggenhausertals um Herstellung einer normalspurigen Seitenbahn von Mimmenhausen über Deggenhausen — Ursprung nach Pfullendorf Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Präsident des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Geheimerat Freiherr von Marschall: Wie vorhin der Budgetkommission, so muß ich auch der Kommission für Eisenbahnen und Straßen meinen Dank aussprechen für die eingehende Prüfung der Bahnwünsche, die uns hier beschäftigen, und für die ganz objektive und sachliche Berichterstattung.

Was speziell die Bahnwünsche anbelangt, auf die sich jetzt der Vortrag des Herrn Berichterstatters bezogen hat, so glaube ich mich hier nicht weiter aussprechen zu sollen, da ja die Anschauung der Großh. Regierung in ihrer auch in dem Bericht aufgenommenen schriftlichen Erklärung dargelegt ist.

Der Herr Berichterstatter hat aber hier einen Gegenstand von hervorragendem allgemeinem Interesse gestreift und das veranlaßt mich, das Wort kurz zu ergreifen.

Er ist zu sprechen gekommen auf die bayerische Denkschrift bezüglich der Einrichtung von Motorwagenverbindungen. Auch die Großh. Regierung hat von dieser Denkschrift mit großem Interesse Kenntnis genommen und ist der Ansicht, daß die darin enthaltenen Ausführungen sehr beachtenswert sind. Es hat mich aber

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ganz besonders gefreut, daß der Herr Berichterstatter die Einrichtungen, die in Bayern in dieser Beziehung getroffen worden sind, nur als einen Versuch bezeichnet hat, und daß er Anlaß nahm, die vorsichtige und abwartende Haltung der Großh. Regierung hier anzuerkennen.

In der Tat ist der Zeitraum, während dem der Betrieb von Motorwagenlinien in Bayern erfolgt ist, noch viel zu kurz, um ein irgendwie abschließendes Urteil über diesen Versuch fällen zu können und ich für meine Person habe mich dem Eindruck nicht verschließen können, daß die Folgerungen, die sich in dieser Denkschrift finden, vielfach etwas optimistisch gehalten sind. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß die Vorzüge des Motorwagenbetriebs vor der Erstellung weiterer Eisenbahnen in abgelegenen Gegenden ganz zutreffend dargestellt sind. Auch das scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß für den Personenverkehr derartige Motorwagenlinien mit Erfolg dienstbar gemacht werden können. Es finden sich in dieser Beziehung in unserem Lande auch schon sehr beachtenswerte Ansätze. Ob allerdings ein Preis von 5 Pfg. für Person und Kilometer hinreichen wird, um einigermaßen die Auslagen zu decken, das scheint mir mehr als zweifelhaft zu sein. (Zustimmung.)

Noch skeptischer muß ich mich bezüglich der Verwendung der Motorwagen für den Güterverkehr verhalten. Hier muß man doch zugeben, daß der Betrieb eines Motorwagens viel teurer ist, als der Betrieb eines gewöhnlichen Landfuhrwerks, und es scheint mir doch sehr fraglich, ob die Königlich Bayerische Regierung da gut rechnet, wenn sie sagt, es solle der Preis für die Güterbeförderung auf 80 Prozent des gewöhnlichen Fuhrlohnes festgesetzt werden.

Ich kann Ihnen aber bestimmt versichern, daß die Großh. Regierung diese Frage eingehend prüfen wird. Sie wird auch an Ort und Stelle, insbesondere in Bayern und anderswo, wo dieser Betrieb bereits eingerichtet wurde, eine eingehende Prüfung vornehmen. Aber was die Frage des Betriebssystems anlangt, so kann jetzt die Großh. Regierung eine Entscheidung noch nicht abgeben. Es wird sich fragen, ob hier in Baden die Verhältnisse so gelagert sind, daß der Staat die Sache in die Hand nehmen kann. Ich glaube, daß man es den öffentlichen Korporationen — den Gemeinden oder Kreisen — wird überlassen müssen, diese Einrichtungen zu treffen, daß aber dann erwogen werden kann, ob nicht seitens des Staates gewisse Zuschüsse geleistet werden können. Es besteht ja doch einigermaßen ein Unterschied zwischen den Verhältnissen in Bayern und in Baden. Wir müssen in Betracht ziehen, daß in Bayern die Nebenbahnen ausschließlich vom Staat erbaut sind. Es sind dort, wo die Motorwagenlinie sich an die Nebenbahn anschließt, gleich auch die geeigneten staatlichen Organe vorhanden, die den Betrieb überwachen. Bei uns sind die Nebenbahnen vielfach in Händen von Privatgesellschaften, die nicht in der Lage sind, ihrerseits diesen Motorwagenbetrieb in die Hand zu nehmen. Dann bitte ich, ich will weitere Folgerungen daran nicht knüpfen —, auch zu bedenken, daß bei uns die Post, deren Zwecken diese Motorwagenlinien ebenfalls dienen sollen, sich nicht in der Hand des badischen Staates befindet. Also überall Gründe, die uns nötigen, der Sache mit der größten Vorsicht gegenüberzutreten. Ich kann aber nur meine Zusage wiederholen, daß die Großh. Regierung diesen Gegenstand eingehend prüfen und dem nächsten Landtag über das Ergebnis dieser Prüfung Mitteilung machen wird.

Der Kommissionsantrag zu Ziffer 5 c, d der Tagesordnung wird bei der hierauf folgenden Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 5 e und f der Tagesordnung führt der Berichterstatter Freiherr von Stotzingen aus:

Die Herstellung einer direkten Verbindung vom Schwarzwald zum Ostufer des Bodensees ist ein alter Wunsch der betreffenden Gegenden. Schon in einer Petition im Jahre 1845, die Führung der Kinzigtalbahn an das Ostufer des Bodensees betreffend, wird auf die hohe Bedeutung der Kinzigtal—Bodenseebahn als Durchgangsbahn für den großen Südost- und Nordwestverkehr hingewiesen. Dieser leitende Gesichtspunkt ist seitdem in zahlreichen Petitionen, letztmals auf dem Landtag 1901/2, vertreten worden und liegt auch vorliegenden Petitionen zugrunde.

Der Inhalt der Petition der Gemeinderäte Aach und 79 weiterer Gemeinden ist im wesentlichen, zum Teil wörtlich derselbe wie jener von 1902 und kann diesbezüglich auf den damaligen Bericht der Kommission Hoher Erster Kammer, erstattet vom Grafen Bodman, verwiesen werden. Hervorgehoben wird vor allem, die deutsche Bodenseegürtelbahn werde zu den bestrentierenden zu rechnen sein, sobald sie die direkte und natürliche Verbindung mit der Schwarzwaldbahn erhalte. Für Baden insbesondere würde diese Verbindung von größtem Vorteil sein. Durch Anschluß der Gürtelbahn an die Schwarzwald- und Höllentalbahn mit direktem Güter-, Personen- und Schnellzugsverkehr Bregenz—Lindau—Ueberlingen—Engen—Donaueschingen — Neu-

stadt—Freiburg würde der große Südost- und Nordwestverkehr, der sich bisher auf verschiedene Verkehrswege, insbesondere auf schweizerische, verteilt habe, über Baden geleitet werden. Mit der angestrebten Verbindung würde das letzte Glied der Verkehrswege am Bodensee geschaffen und der Bodensee wieder zu dem gemacht, was er einst war und wozu er von der Natur bestimmt ist: Einer der Hauptstapelplätze der Heer- und Landesstraßen.

Ein weiteres von den Petenten hervorgehobenes Moment ist auch die durch die Verbindungsbahn ermöglichte Entlastung der Bahnhöfe Singen und Radolfzell.

Endlich wird auf den großen volkswirtschaftlichen Nutzen hingewiesen, welchen die projektierte Verbindungsbahn durch Anschließung eines bisher außerhalb des Verkehrs liegenden Landesteils der fleißigen und strebsamen Bevölkerung bringen würde. In erster Linie kommt hier in Betracht Orsingen mit 553 Einwohnern und über 1 Million Steuerkapital, ein wohlhabender Ort mit bedeutender Landwirtschaft, Eigeltingen (919 Einwohner, 2,2 Millionen Steuerkapital), welches Sitz eines Arztes und Vorschußvereins ist, einen stark besuchten Markt und größeren gewerblichen Betrieb besitzt und als Hauptort der Gegend und Mittelpunkt des ganzen Hinterlandes gilt. Endlich Aach, ein Städtchen mit 1000 Einwohnern und 2 Millionen Steuerkapital, mit stark besuchten Märkten, Fabriken, Kunstmühlen, Sägewerken usw. In unmittelbarer Nähe liegen die sehr bedeutenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Gräflich-Douglasschen Herrschaft, so wie die große Baumwollspinnerei Volkertshausen-Aach. Hervorzuheben sind schließlich auch die großen Wasserkräfte des Aachtals (ca. 900 Pferdekräfte) und die umfangreichen Waldungen der Gegend, der Waldbesitz der beteiligten Gemeinden allein beträgt 3000 Hektar. Im ganzen wäre eine Einwohnerschaft von ca. 6000 Seelen mit einem Grundsteuerkapital von über 12 Millionen auf die neue Bahn angewiesen, wobei die Endpunkte Wahlwies und Engen unberücksichtigt sind.

Diese Petition wünscht die Herstellung der Verbindungsbahn von Engen—Aach—Eigeltingen—Orsingen über Wahlwies und Espasingen an die Bodenseegürtelbahn.

Die Petition der Stadtgemeinde Stockach und einer Anzahl weiterer Gemeinden wünscht ebenfalls eine Verbindung Schwarzwald—Bodensee, stimmt mit der ersten Petition bezüglich der Linienführung von Engen—Orsingen überein, beantragt aber, von Orsingen die Bahn nicht über Wahlwies in Espasingen an die Bodenseegürtelbahn, sondern in Nenzingen an die Linie Stahringen—Stockach anzuschließen.

Zur Begründung wird angeführt, die der Aacher Petition angeschlossenen Gemeinden erstrebten den Anschluß über Wahlwies nach Engen nur deshalb, weil ihnen vorgegeben worden sei, die vorgeschlagene Bahn Nenzingen—Engen habe keinerlei Aussicht auf Genehmigung. In Wahrheit wünschten die sämtlichen Gemeinden von Nenzingen—Engen eine direkte Bahnverbindung mit ihren Amtsstädten Stockach und Engen. Der Anschluß an die Bodenseegürtelbahn würde zweckmäßiger als über Espasingen—Ueberlingen über Stockach—Frickingen und das Salemer Tal hergestellt. Das sei der alte natürliche Verbindungsweg Engen (Schwarzwald) und Friedrichshafen (Bodensee).

Auch bei diesen beiden Petitionen ist zu bemerken, daß eine große Zahl der petitionierenden Gemeinden kein Interesse an dem Projekt haben. Nachteilig für die Ueberzeugungskraft der Darlegungen ist ferner, daß verschiedene Gemeinden beide Petitionen, obwohl dieselben zum Teil entgegengesetzte Ziele anstreben, unterzeichneten.

Die Großh. Regierung teilte Ihrer Kommission folgende Erklärung mit:

Die Regierung weist auf die früheren Kommissionsberichte hin und erklärt, daß sich in der Zwischenzeit nichts geändert hat.

Wie früher betont worden ist, sind noch keinerlei Vorarbeiten und Erhebungen für eine Verbindungsbahn zwischen der Linie Radolfzell-Stockach bezw. der Bodenseegürtelbahn und der Schwarzwaldbahn gemacht. Ein Bedürfnis dafür war weder früher vorhanden, noch hat sich ein solches inzwischen ergeben. Diese Frage hängt so sehr von der weiteren Entwicklung des Verkehrs auf der Bodenseebahn, sowie von der weiteren Ausgestaltung des Bahnnetzes in dem nördlich des Bodensees gelegenen Landesteil und des sich dort entwickelnden Verkehrs ab, daß es im jetzigen Zeitpunkt verfrüht wäre, der Ausarbeitung eines Einzelprojektes näher zu treten.

Ihre Kommission würdigt die in der Petition dargelegte Bedeutung einer direkten Verbindung Bodensee—Schwarzwald—Ueberlingen — Freiburg. Es sei daran erinnert, daß schon im Jahre 1838 vor Bau der Rheintalbahn Mannheim—Basel auf die Wichtigkeit einer Bahn Bodensee—Rheintal als Linie für den großen Durchgangsverkehr Paris—Wien hingewiesen worden ist. Nur die drohende Konkurrenz der elsässischen Bahn hat damals den Ausschlag zugunsten der Rheintalbahn gegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Heute aber ist mit den vorhandenen Bahnen und den dadurch gegebenen Verhältnissen zu rechnen. Die Frage, ob nicht etwa eine ganz andere Anlage des Bahnnetzes in der Seegegend von Anfang an richtiger gewesen wäre, ist heute gegenstandslos. Je nach der weiteren Entwicklung der Bodenseegürtelbahn ist aber möglich, daß mit der Zeit ein direkter Anschluß der Gürtelbahn an die Schwarzwaldbahn in der in der Petition vorgeschlagenen Richtung notwendig wird. Als Durchgangsbahn wird aber auch nach der Auffassung Ihrer Kommission nur die in der ersten Petition gewünschte Linienführung Engen—Orsingen—Wahlwies in Betracht kommen können. Die in der zweiten Petition gewünschte Linie Orsingen—Renzingen—Stockach—Owingen—Mimmenhausen—Friedrichshafen ist, wie ein Blick auf die Karte beweist, für einen Durchgangsverkehr eine zu starke Abweichung von der direkten Linie.

Die Frage, ob die Verbindungsbahn über Wahlwies nach Ueberlingen oder über Renzingen nach Stockach zu führen ist, hat in erster Reihe für die beiden genannten Städte Bedeutung. Zugegeben wird, daß Ueberlingen gegenüber Stockach durch die Bodenseegürtelbahn und Dampferverbindung auf dem See im Vorteil ist und durch den direkten Anschluß an die Schwarzwaldbahn weiter begünstigt würde. Auch ist nicht zu verkennen, daß Stockach durch die bisherige Entwicklung der Bahnverbindungen in der Bodenseegegend benachteiligt wurde, und deshalb nicht denselben wirtschaftlichen Aufschwung wie andere Landstädte in jener Gegend erfahren hat. Wenn seinerzeit die Linie Sigmaringen—Stockach, anstatt in Radolfzell, in Singen an die Hauptbahn angeschlossen worden wäre, hätte Stockach ganz sicher eine ganz andere Entwicklung genommen. Die zwischen den Bahnlinien Singen—Immendingen und Radolfzell—Sigmaringen gelegene Gegend, die Amtsbezirke Stockach und Meßkirch gehören besonders in dem oberen Teil zu den verkehrsentlegensten Bezirken des Landes. Unabweisbares Bedürfnis ist besserer Aufschluß dieser Bezirke durch neue Verkehrswege. Alles in den Petitionen diesbezüglich Niedergelegte entspricht durchaus den tatsächlichen Verhältnissen.

Ihre Kommission würdigt aber auch die Gründe der Großh. Regierung, vorerst noch nicht in eine nähere Behandlung der Angelegenheit einzutreten. Vor Herstellung einer weiteren Durchgangsbahn Schwarzwald—Bodensee ist die Entwicklung des Verkehrs auf der Bodenseebahn, sowie die Ausgestaltung des Bahnnetzes in dem nördlich des Bodensees gelegenen Landesteil und des sich darauf entwickelnden Verkehrs abzuwarten.

Ihre Kommission ist in Uebereinstimmung mit den Petenten der Ansicht, daß mit der Zeit eine Verbindungsbahn Engen—Aach—Orsingen—Wahlwies—Ueberlingen als Durchgangsbahn wohl kommen wird und daß eine baldige Vornahme allgemeiner Vorarbeiten und Erhebungen in dieser Beziehung angezeigt wäre.

In diesem Sinne beantragt Ihre Kommission:

„Hohe Erste Kammer wolle vorliegende Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Persönlich möchte ich der Großh. Regierung dringend empfehlen, die Hebung der Verkehrsverhältnisse der Bezirke Stockach und Meßkirch in wohlwollende Erwägung zu ziehen. Die Herstellung einer Verbindung des oberen wie des unteren Teils des Bezirks Stockach mit der Amtsstadt Stockach ist im Interesse des Bezirks, wie der bisherigen wenig begünstigten Stadt Stockach unaufschiebbares Bedürfnis. Die Verbindungen Stockach—Tuttlingen und entweder Stockach—Engen oder Stockach—Singen durch das eine oder andere Verkehrsmittel (Automobile) würde für Stockach die alten Verkehrswege wieder herstellen und Stockach bei seiner strebsamen, tatkräftigen Bevölkerung neuer Blüte zuführen.

Der Antrag der Kommission auf Ueberweisung der Petition an die Regierung zur Kenntnisnahme wurde einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 5g der Tagesordnung führt der gleiche Berichterstatter aus:

Anknüpfend an die 1898 und 1901 vorgelegten Petitionen hat der Arbeitsausschuß des Eisenbahnkomitees Singen—Thengen der Großh. Staatsregierung und den Landständen die Bitte unterbreitet, der Herstellung einer Lokalbahn Singen—Thengen näher zu treten und die einleitende Arbeit alsbald anzuordnen.

Ein generelles Projekt für die Lokalbahn ist auf Veranlassung und Kosten der beteiligten Gemeinden aufgestellt und eingereicht worden, auch haben die zunächst beteiligten Gemeinden einstimmig beschlossen, die Kosten der gesamten Geländeerwerbung zu übernehmen. Die zunächst beteiligten Gemeinden, welche die Petition unterschrieben haben, sind Beuren a. R., Binningen und Blumenfeld, Duchtlingen, Ebingen, Hilzingen, Kommingen, Nordhalde, Riedheim, Singen, Schlatt a. R., Thalheim, Thengen, Uttenhofen, Watterdingen, Weil, Weiterdingen, Weite a. R. Sämtliche Gemein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den mit Ausnahme von Singen liegen im Amtsbezirk Engen und entbehren mit Ausnahme von Singen bis jetzt einer Bahnverbindung. Der Petition sind beigetreten die Industriellen: Mechanische Buntweberei Storzeln, Eisen- und Stahlwerke vorm. Fischer-Singen, Maggi-Gesellschaft m. b. H., Singen, Baumwollspinnerei Singen, Fabrikant ten Brink-Arlen, Vereinigte Ziegelfabriken Thayngen-Hofen, Rickelshausen und Freiherr von Hornstein-Binningen. Weiter unterstützen die Petitionen die Gemeinden Arlen, Gottmadingen (und die Gottmadinger Industriellen), Radolfzell, Riedöschingen, Rielasingen. Auch der Stadtrat der Kreishauptstadt Konstanz hat sich mit eigener Eingabe der Petition angeschlossen unter besonderer Betonung, daß die Verkehrsbedingungen jener Gegend, welche sich zurzeit vorzugsweise Schaffhausen zuwenden, durch die projektierte Bahn den badischen Städten Singen, Radolfzell, Konstanz zugeleitet würden.

Zur Begründung der Petition wurde den Landständen eine Denkschrift vorgelegt mit folgendem wesentlichen Inhalt:

Im Eingang wird darauf hingewiesen, daß die Bestrebungen nach einer Bahnverbindung zwischen Randen und dem Hohentwiel über 50 Jahre zurückreichen. Der Ausbau der Bahnen in den umliegenden Landstrichen habe ein Aufblühen der an der Bahn liegenden Ortschaften bewirkt, für die abseits liegenden Dörfer aber ein ständiges Zurückgehen der Erwerbsmöglichkeit und des Wohlstandes der Bevölkerung zur Folge gehabt.

Die geplante Lokalbahn soll bezwecken, dem in Osten von der Schwarzwaldbahn, im Süden von der Schweizer Grenze, im Westen von der strategischen Bahn und dem Randen eingeschlossenen Landstrich dem allgemeinen Verkehr zu erschließen. Die Bahn soll die Grundlage für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung des Landstrichs schaffen.

Die Länge der projektierten Bahn ist 20 bezw. 21,3 Kilometer, von denen 2 Kilometer im Amtsbezirk Konstanz, 18 bezw. 19,3 Kilometer im Amtsbezirk Engen liegen. Hinsichtlich der Linienführung ist zu bemerken:

Die Bahn beginnt am Bahnhof Singen, führt am Hohentwiel vorbei nach Hilzingen, von Hilzingen auf der Süd- und Südwestseite des Hohenstoffel über Riedheim (350 Einwohner) und Storzeln (350 Einwohner) nach Binningen (580 Einwohner), von Binningen durch das Ried an Beuren vorbei über Büßlingen (510 Einwohner) und das Körbeltal nach dem Endpunkt Thengen (760 Einwohner). Zwei Varianten sind eventuell durch die Linie vorgesehen, eine von Hilzingen, anstatt auf der Südseite, auf der Ostseite des Hohenstoffel über Duchtlingen (380 Einwohner), Weiterdingen (650 Einwohner), nach Binningen, die andere von Binningen, anstatt über Büßlingen, über Blumenfeld nach Thengen. Das zu erschließende Verkehrsgebiet umfaßt rund 150 Quadratkilometer mit 6600 Einwohnern. Auf dem sehr fruchtbaren Landstrich wird ein intensiver Getreidebau und hochentwickelte Viehzucht betrieben. Auf der Höhe sind ausgedehnte Waldungen, ferner Kiesgruben, Muschelkalksteinbrüche, Basaltlager und andere Steinbrüche vorhanden. Von industriellen Anlagen ist die Weberei Storzeln und die bei Büßlingen belegene schweizerische Ziegelfabrik Hofen zu nennen. Die in Singen niedergelassenen industriellen Werke vergrößern ständig ihre Betriebe, sodaß sie gezwungen sind, ausländische Arbeitskräfte heranzuziehen. Die in den abgelegenen Gemeinden der projektierten Linie vorhandenen überschüssigen Arbeitskräfte würden somit dort Gelegenheit zum Verdienste haben.

Für die Ausfuhr kommen in Betracht: landwirtschaftliche Erzeugnisse, Markt- und Schlachtvieh, Nutz- und Brennholz, Kies und Sand, Ziegelwaren und dergleichen. Für die Einfuhr: Kaufmannsgüter, Kohlen, Kunstdünger, Baumaterialien, Rohstoffe für industrielle Zwecke. Die bestehenden Bahnen würden durch die neuen Bahnen einen Verkehrszuwachs von zunächst 20- bis 30 000 Tonnen erfahren. Der nächste Vorteil für die Bewohner wäre die Möglichkeit der besseren Verwertung ihrer landwirtschaftlichen Produkte. Die Mehreinnahme aus Milch wird auf 4- bis 8000 M., die Ersparnis an Fahrmannskosten auf 120 000 M. jährlich berechnet.

Nach Berechnung der Petenten würden sich die Baukosten auf 1 800 000 bis 2 Millionen Mark, je nach der gewählten Linienführung, die von der Gemeinde aufzubringenden Kosten der Geländeerwerbung auf ca. 200 000 M. stellen, so daß staatlicherseits 1,600 000 bis 1 800 000 M. aufzuwenden wären. Die Verzinsung des Anlagekapitals dürfte 1,6 bis 1,7 Prozent unter Einrechnung des Wertes der Betriebsmittel 1,4 bis 1,55 Prozent betragen.

Die Großh. Regierung gab folgende Erklörung über das Projekt ab:

Das Gesuch um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Singen nach Thengen hat beide Kammern der Landstände bereits in den Sessionen 1898/99 und 1901/02 beschäftigt. Anläßlich der letzteren Petition hatte die Großh. Regierung darauf hingewiesen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß die Baukosten für die Strecke Beuren—Thengen unverhältnismäßig hoch würden, während sie für die Strecke Beuren—Singen sich günstiger stellen würden, daß aber die Einmündung der Bahn in den an sich schon für den vorhandenen Verkehr kaum ausreichenden Bahnhof Singen vor dessen Umbau nicht möglich sei. Auf Grund eines von dem Abgeordneten Kist namens der Kommission der Zweiten Kammer erstatteten Berichts hat die Zweite Kammer der Großh. Regierung die Petition in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, daß eine Prüfung der Frage nach allen Richtungen — insbesondere auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und der Größe der von ihnen zu bringenden Opfer — eintreten soll, sobald der Umbau des Bahnhofs Singen seitens der Großh. Regierung in Erwägung gezogen wird. In ähnlichem Sinne hat auch die Erste Kammer in ihrer Sitzung vom 1. März 1902 Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme beschlossen. Da inzwischen die Eisenbahnverwaltung im Hinblick auf die hier bereits obliegenden großen und dringlicheren Aufgaben an die Frage des Umbaues des Bahnhofs Singen noch nicht herangetreten ist, lag für die Großh. Regierung kein Anlaß vor, von sich aus mit der Prüfung der Bauwürdigkeit der angestrebten Nebenbahn sich zu befassen.

Das von den Gemeinden vorgelegte Projekt wurde der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen zur gutächtlichen Aeußerung überwiesen. Diese Behörde war mit dem Projektfasser der Ansicht, daß die im Entwurf vorgesehene Führung der Linie über Riedheim und Storzeln mit Schlait (rote Einzeichnung) entschieden den Vorzug vor der Linienführung über Duchtlingen und Weiterdingen (blaue Einzeichnung) verdient, und sie hat deshalb erhebliche Beanstandungen gegen das Projekt der roten Linie nicht erhoben. Die Anwendung der Normalspur scheint angebracht. Die kleineren Krümmungshalbmesser, die in einzelnen Fällen bis auf 180 Meter herabgehen, erscheinen für eine Nebenbahn noch zulässig. Auch die große Steigung von 1:40 am Anfang der Strecke zwischen Singen und Hilzingen ist nur gewählt, um die Ausdehnung der Bahn tunlichst einzuschränken.

Was den Kostenaufwand betrifft, so erscheint die hierfür von dem Projektverfasser aufgestellte Berechnung, nach der die Gesamtkosten der 20,06 Kilometer langen Bahn auf 1 800 000 M. (einschließlich der Kosten für den Geländeerwerb, jedoch ausschließlich jener für die Betriebsmittel) sich belaufen sollen, zu knapp gegriffen, insbesondere hat sich bei näherer Prüfung der Anschlag für die Positionen Durchlässe und Brücken, sowie Oberbau als wesentlich zu nieder erwiesen. Die Großh. Generaldirektion berechnet den Gesamtaufwand einschließlich Geländeerwerb auf 2 100 000 M., also für ein Kilometer statt zu 89 700 Mark zu rund 104 700 M., was mit Rücksicht auf die Eigenschaft der Bahn in ihrem obersten Stück als schwierige Gebirgsbahn den Verhältnissen schon eher entsprechend erscheint.

Trifft man eine Kostenentscheidung nach der anderen baulich und betrieblich günstigeren Strecke von Singen bis Büßlingen und der hinteren Strecke von da bis Thengen, so ergibt sich für die erstere 16,145 Kilometer lange Strecke ein Aufwand von 1 385 000 Mark oder für das Kilometer von 85 800 Mark, während die obere 3,915 Kilometer lange Strecke 715 000 Mark oder für das Kilometer 182 600 Mark, also mehr als doppelt soviel wie die erstere Strecke für das Kilometer kosten würde. Dieser Aufwand für die Strecke Büßlingen—Thengen geht über den Rahmen einer Nebenbahn weit hinaus und steht auch außer Verhältnis zu dem Nutzen, den diese kurze Strecke für den Ort Thengen noch bringen könnte. Auch für den Betrieb ist diese durchgehende Strecke mit ihrer durchgehenden Steigung von 1 : 35 sehr ungünstig. Dabei käme die Endstation Thengen, wie bereits bemerkt, etwa 50 Meter tiefer, wie der Ort Thengen zu liegen, so daß zu deren Erreichung auf ziemlich steil abfallender Straße von Stadt und Dorf Thengen im Mittel noch ein Weg von 1,5 Kilometer zurückzulegen wäre. Läßt man die Bahn in Beuren endigen, so würde der Weg für Thengen zu der Endstation auf guter Straße im Mittel 4,5 Kilometer betragen. Durch die Weiterführung der Bahn von Beuren bis Thengen würde somit für den Zugang der Bahn von Thengen aus eine Wegstrecke von rund 3 Kilometer gespart, was in gar keinem Verhältnis zu den dafür aufgewendeten Kosten von rund 816 000 Mark und dem fortdauernden hohen Betriebsaufwand stehen würde. Die Randenorte Blumenfeld und Watterdingen könnten die tiefliegende Station Thengen ohnehin nicht benützen, wären vielmehr auch bei Weiterführung der Bahn nach Thengen auf die Station Beuren angewiesen. Wenn sich der Verkehr auf der Bahn wider Erwarten gut entwickeln sollte, so wäre eine spätere Fortsetzung über Beuren hinaus immer noch möglich; sie kann dann unter Umständen noch so gewählt werden, daß die Bahn auch den Orten Blumenfeld und Watterdingen näher rückt und auf der Höhe von Thengen endigt, während bei der Linienführung mit der tiefliegenden Station Then-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gen eine Fortsetzung vollständig ausgeschlossen wäre. Der Projektsverfasser hat eine solche Fortsetzung in dem Uebersichtsplan durch gelbe Einzeichnung angedeutet, aber nicht weiter verfolgt. Mit Rücksicht auf diese Möglichkeit empfiehlt es sich auch nicht, die Bahn jetzt schon bis Büßlingen zu führen, zumal dieser Ort nach dem Bahnhof Beuren nur einen Weg von wenig mehr als 1 Kilometer hat.

Hinsichtlich der Ertragsberechnung ist eine genauere Nachprüfung nicht möglich, da namentlich über den Güterverkehr keine Unterlagen zur Verfügung stehen und von der Eisenbahnverwaltung auch nicht in kurzer Zeit beschafft werden können. Indessen kann jedenfalls soviel gesagt werden, daß die zu erwartenden Einnahmen recht hoch veranschlagt und in dieser Höhe jedenfalls in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind.

Das Ergebnis der Untersuchung über die voraussichtliche Rentabilität der Bahn geht dahin, daß jedenfalls nur bei einer Führung der Bahn bis Beuren darauf gerechnet werden könnte, daß die Betriebsausgaben durch die laufenden Einnahmen annähernd gedeckt werden, da die letzteren im fraglichen Fall kaum wesentlich geringer sein könnten, als bei der Fortsetzung der Bahn bis Thengen, und daß jedenfalls die bei dieser Fortsetzung zu erreichenden Mehreinnahmen außer allem Verhältnis stehen würden zu den wesentlich erhöhten Bau- und Betriebskosten. Wenn man daher dem nicht unberechtigt erscheinendem Wunsche des fraglichen Landesteils nach Erschließung durch eine Nebenbahn entsprechen will, so kann es sich nur um eine Bahn bis Beuren, nicht aber bis Thengen handeln, da nur bei dieser Beschränkung die von der Allgemeinheit zugunsten jenes Landesteils zu bringenden Opfer innerhalb vertretbarer Grenzen bleiben.

Die von den Gemeinden angebotene unentgeltliche Stellung des gesamten für den Bahnbau erforderlichen Geländes erscheint als angemessene Leistung.

Was die Einführung der Bahn in den Bahnhof Singen betrifft, so war bei den Verhandlungen im Jahre 1902 angenommen, daß sich die Nebenbahn zwischen die Schwarzwaldbahn und die Bahn nach Schaffhausen einschiebe, beim Verlassen der Station noch eine Strecke weit an letzterer Linie anlehnen und erst etwa 1,5 Kilometer außerhalb der Station in nördlicher Richtung abbiegend, sich dem Orte Hilzingen zuwenden solle. Bei dieser Linienführung wäre die Ueberführung der Nebenbahn über die Schwarzwaldbahn und die Einbiegung der starken Steigung von 1 : 40 schon gleich zu Anfang der Strecke vermieden worden; Die Einführung der Linie in den Bahnhof selbst wäre aber nur unter erheblichen Aenderungen der Stationsanlage möglich gewesen, die bei deren Beschränktheit nur gleichzeitig mit einer Erweiterung der Station zur Ausführung hätte gebracht werden können. Etwas anders liegen die Verhältnisse für die in dem jetzt vorliegenden Projekt gewählte Zugsrichtung mit der Einmündung der Nebenbahn auf der Nordwestseite der Station; hier ließen auf dem Platze längs der Zufahrtsstraße, auf dem sich zurzeit provisorische Gebäude zur Unterbringung von Gerätschaften und von Aufenthaltsräumen für das Zugspersonal nebst Notgelaß für die Bahnbauinspektion befinden, einstweilen ein Bahnsteig und Gleisanlagen für die Nebenbahn sich anbringen, die durch ein Ueberführungsgleis mit den Hauptgleisen in Verbindung zu bringen wären. Es müßte dann aber, da die Räume in den fraglichen Gebäuden nicht entbehrt werden können, anderweitig Ersatz dafür geschafft werden. Aber auch abgesehen von dieser Schwierigkeit läßt sich ohne nähere Kenntnis darüber, wie später einmal der Umbau des Bahnhofs Singen, für den ein Zeitpunkt sich jetzt noch nicht angeben läßt, nicht übersehen, ob nicht der für die Nebenbahn erforderliche Platz bei dem Umbau anderweitig dringend benötigt wird, ob also nicht aus der früheren Erbauung der Nebenbahn sich erhebliche Erschwernisse für den Umbau ergeben werden. Die Großh. Regierung wird die Verhältnisse bis zum nächsten Landtag einer näheren Prüfung unterziehen lassen und über das Ergebnis in der Petitionsnachweisung Mitteilung machen. Jedenfalls ist es zurzeit nicht möglich, darüber eine bestimmte Erklärung abzugeben, ob angängig sein wird, schon in einer der nächsten Budgetperioden die Mittel für die Erbauung der Nebenbahn anzufordern.

Ihre Kommission ist ebenso wie im Jahre 1899 und 1902 der Ansicht, daß für den Bau der projektierten Bahn ein Bedürfnis vorliegt. Der Aufschluß jener jetzt entlegenen Gegend durch bessere Verkehrsmittel ist nicht nur wünschenswert, sondern zur Vermeidung von drohendem wirtschaftlichem Rückgang dringend geboten. Insbesondere ist auch dem Umstande Gewicht beizulegen, daß durch eine bessere Verbindung nach Singen der bis jetzt vorwiegend nach der Schweiz gerichtete Verkehr nach Baden gelenkt würde.

Ihre Kommission ist nun mit der Großh. Regierung der Ansicht, daß die Linienführung über Riedheim und Storzeln jener über Duchtlingen und Weiterdingen aus den von der Großh. Regierung dargelegten Gründen vorzuziehen und die Bahn wegen der unver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hältnismäßigen Mehrkosten von Beuren bis Thengen vorläufig nur bis Beuren zu führen wäre. Ihre Kommission verkennt auch nicht die Schwierigkeit des Anschlusses der Lokalbahn in Singen wegen des bevorstehenden Bahnhofumbaues und sieht den diesbezüglichen Mitteilungen der Großh. Regierung in den dem nächsten Landtage vorzulegenden Petitionsnachweisungen entgegen. Ihre Kommission beantragt, in diesem Sinne vorliegende Petition Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen .

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 5h der Tagesordnung, Petition einer Anzahl Gemeinden aus dem Amtsbezirk Konstanz die Gewährung eines Zuschusses zur Erbauung einer Bahn von Radolfzell nach Oehningen führt der Berichterstatter, Freiherr von Stotzingen, aus:

Die Herstellung einer leistungsfähigen regelmäßig geordneten Verkehrsgelegenheit in der sogenannten Höri, jenem Teile des Amtsbezirkes Konstanz, welcher vom Untersee, Rhein, und dem Gebirgszug des Schienen begrenzt wird, ist ein alter Wunsch der betreffenden Gegend.

Dem Landtag 1901/02 lag eine Bitte dieser Gemeinden vor um Bewilligung von Mitteln zur Erstellung einer elektrischen Automobilbahn mit Luftleitung ohne Geleise. Die von den Ständen der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesene Petition wurde von der Regierung dahin erledigt, dieselbe könne dem Unternehmen nicht näher treten. Eine einmalige Leistung von mindestens 587 000 Mark und ein jährlicher Zuschuß von 29 500 Mark sei erforderlich. Eine Aufwendung in dieser Höhe sei bei der gegenwärtigen Lage des Staatshaushaltes nicht tunlich, auch bestünden Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Eisenbahnschuldentilgungskasse für derartige Zwecke.

In der vorliegenden Petition bitten nun die Hörigemeinden um Bewilligung eines ausreichenden Staatszuschusses zwecks Erbauung einer Lokalbahn von Radolfzell über Bohlingen nach Oehningen. Die Petition ist unterschrieben von den Gemeinderäten der zunächst interessierten Gemeinden Ueberlingen, Bohlingen, Moos, Bankholzen, Weiler, Iznang, Gundholzen, Horn, Hemmenhofen, Gaienhofen, Wangen, Oehningen und wird von den Stadträten Radolfzell, Singen, Konstanz unterstützt. Die wirtschaftlichen Vereinigungen der betreffenden Gemeinden, und zwar die landwirtschaftlichen Konsum- und Absatzvereine Wangen und Oehningen, die Bauernvereine Oehningen, Bohlingen, Weiler, der Konsumverein Hemmenhofen, der Gewerbeverein Arlen-Schienen, ferner der Fabrikant Sallmann in Oberstaad stellen dieselbe Bitte wie die Gemeinden mit eingehender Begründung. Der Vorsitzende des Höribahnkomitees, Herr Arnold de Wuille in Rickelshausen, legte der Großh. Regierung wie den Landständen eine ausführliche Denkschrift über das Projekt sowie eine Uebersichtskarte vor.

Die petitionierenden Gemeinden führen aus, daß sie für den ganzen Verkehr nach Radolfzell, den nächsten deutschen Marktort, der einzigen Städte für Arbeitsgelegenheit, den Sitz des Amtsgerichts, Notars usw., auf die Höristraße — eine Kreisstraße — als einziges Verkehrsmittel angewiesen sind. Die Entfernung von Radolfzell bis Oehningen beträgt 22 Kilometer. Die staatlich subventionierte schweizerische Untersee-dampfbootgesellschaft läßt nur einmal in der Woche, am Markttage, Schiffe verkehren, so daß abgesehen von der umständlichen Umladung aller Güter vom Schiff zur Bahn und umgekehrt diese Verkehrsgelegenheit dem vorhandenen Bedürfnisse nicht entspricht. Ferner wird in der Petition auf den zwischen mehreren Gemeinden der Höri und der Stadt Radolfzell bestehenden Arbeiterverkehr hingewiesen, welcher mit Gondeln über den See aufrecht gehalten wird und schon wiederholt zu schweren Unglücksfällen führte. Die Gemeinden bitten deshalb um Gewährung eines unverzinslichen Darlehens zu den Herstellungskosten der Bahn in Höhe von 685 000 M., gleich rund 25 000 Mark für den Kilometer Bahnlänge (27 Kilometer), wodurch sie in die Lage versetzt würden, mit Hilfe einer leistungsfähigen Bau- und Betriebsgesellschaft den Bau und den dauernden Betrieb der Bahn zu sichern.

In der Eingabe der wirtschaftlichen Vereinigung wird insbesondere auf den wirtschaftlichen Rückgang der Gegend infolge der schlechten Verkehrsverhältnisse hingewiesen. Dieselbe komme zum Ausdruck in der ständigen Verringerung der Bevölkerungsziffer, der fortschreitenden Abnahme der gemeindlichen und privaten Vermögensstände, dem bedenklichen Stillstand im gewerblichen Leben sowie der zunehmenden Notlage der Landwirtschaft. Besonders erschwert würden die Verhältnisse durch die Grenzlage des Bezirks, da die Grenze einen unüberbrückbaren Wall in verkehrspolitischer Hinsicht darstelle. Die Petenten legen dar, der ernste wirtschaftliche Kampf, der Kampf gegen eine unaufhaltsame Verkümmerung der wirtschaftlichen Interessen, sowie die bedenkliche Verringerung der Steuer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kraft der Gegend nötige dringend, um Hilfe durch Besserung der Verkehrswege zu bitten. Die Bevölkerung höre mit einer gewissen Erbitterung von Millionen verschlingenden Bahnhofbauten, während um wichtiger volkswirtschaftlicher Interessen willen nicht einige Millionen flüssig zu machen seien. In den Darlegungen des Stadtrats Konstanz wird besonders die Gefahr hervorgehoben, daß der Verkehr dieser badischen Gemeinden sich mehr und mehr der benachbarten Schweiz zuwende. Ein allgemeines Interesse liege deshalb vor, den Verkehr jener Gegend nach Baden zu erleichtern.

Von hervorragender Bedeutung für die Stadt Konstanz, welche durch die Bodenseegürtelbahn und die angestrebte direkte Verbindung mit der Schwarzwaldbahn mit Ueberlingen schwer geschädigt werde, sei besserer Aufschluß des badischen Hinterlandes durch Herstellung günstigerer Verbindungen mit Konstanz erforderlich und könne dies zweckmäßig durch Zufahrtslinien aus der Höri, dem Randen, dem Deggenhausertal usw. bewirkt werden. Nach der der Petition beigegebenen Denkschrift komme ein von etwa 6000 Einwohnern bewohnter Landstrich in Frage, in dem vorwiegend Landwirtschaft betrieben wird. Neben Feldfrüchten aller Art wird besonders auf der Seite des Schienerbergs Wein und Obst mit gutem Erfolg gebaut. In den Gemarkungen Moos, Iznang, Weiler, Bohlingen wird seit langer Zeit der Gemüsebau in großem Maßstab planmäßig betrieben und es werden mehrere 100 Eisenbahnladungen von dort ausgeführt. Auf dem Schienerberg befinden sich ausgedehnte Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen mit schönem Holzbestande und einer durchschnittlichen Jahresausfuhr von über 7000 Ster. Umfangreiche Formsandlager, „Kies- und Mauersandgruben, sowie ausgedehnte Lehmlager sind vorhanden. An industriellen Werken sind zu nennen: die Ziegelfabrik Rickelshausen, das Säg- und Elektrizitätswerk in Bohlingen, die Seidenweberei dortselbst, die Kunstmühle Worblingen und die Weberei Oberstaad-Oehningen. Von den durch die projektierte Bahnlinie berührten Ortschaften sind die bedeutenderen: Böhringen mit 725, Ueberlingen mit 450, Bohlingen mit 950, Bankholzen mit 250, Moos 310, Weiler und Bettnang mit 250, Iznang mit 290, Horn und Gaienhofen mit je 280, Hemmenhofen mit 260, Wangen mit 700, Oehningen mit 1080 Einwohnern.

Linienführung betreffend muß bei dem verhältnismäßig geringen Umfang des gegenwärtigen Verkehrs im Interesse der Ertragsfähigkeit des Bahnunternehmens jede nur erreichbare Verkehrsquelle aufgesucht werden. Im ersten Teil der projektierten Bahn ist deshalb die Führung der Linien auf bedeutendem Umwege nötig. Die dadurch entstehende Verlängerung des Fracht- und Fahrweges sollte durch entsprechende Abkürzung der Tarifsätze wieder teilweise ausgeglichen werden.

Der Anschluß der Höribahn an die Staatsbahn ist in Radolfzell auf der Nordseite der Bahnhofsanlage in Angriff zu nehmen. Die Linie soll dann neben der Hauptbahn bis nahe an Böhringen herangeführt werden, von der Staatsbahnhaltestelle Rickelshausen unter Benützung einer vorhandenen Unterführung die Staatsbahn kreuzen und an der Ziegelfabrik Rickelshausen vorbei über Ueberlingen nach Bohlingen geführt werden. Von Bohlingen aus nimmt die Bahn eine östliche Richtung, überschreitet zunächst die Aach und läuft beim ersten Projekt über Bankholzen und bei der Variante zwischen Bankholzen und Moos nach Iznang, dann am Seeufer entlang über Gundholzen, Horn, Gaienhofen, Hemmenhofen, Wangen, Kattenhorn und Oehningen.

Die Bahn soll als schmalspurige Lokalbahn gebaut werden. Bis zur Ziegelfabrik Rickelshausen ist ein dreischieniges Gleise anzulegen, damit die normalspurigen Güterwagen in den schmalspurigen Zügen mitbefördert werden können. Der Uebergang der normalspurigen Güterwagen auf die schmalspurige Lokalbahn soll zur Vermeidung der Umladung besonders empfindlicher Güter durch Verwendung sogenannter Rollböcke bewerkstelligt werden.

Der Personenverkehr soll in der Hauptsache unabhängig vom Güterverkehr mit besonderen Motorwagenfahrten oder leichten Personenzügen durchgeführt werden.

Die Herstellungskosten der Bahnanlage einschließlich Grunderwerb und Betriebsmittel wird auf 1 600 000 Mark angeschlagen. Die beteiligten Gemeinden haben 250 000 Mark zur Deckung der Grunderwerbskosten übernommen. Die Ziegelfabrik Rickelshausen hat, wenn innerhalb Jahresfrist die Bauausführung gesichert ist, einen Betrag von 30 000 Mark zugesagt. Der Kreis Konstanz will die Kosten der Zufahrtsstraßen usw. im Kostenanschlag von 35 000 Mark übernehmen. Bei einer Staatsbeihilfe in der erbetenen Höhe von 25 000 Mark pro Kilometer gleich 685 000 M. würde der Bahnunternehmer somit noch einen Rest von 600 000 Mark aufzubringen haben. Nach der Ertragsberechnung ergeben sich für diese Restsumme eine Verzinsung von 3,33 Prozent. Die Großh. Regierung äußerte sich über die Petition wie folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Prüfung des früheren Projekts hat die Herstellung einer gleislosen elektrischen Automobilverbindung mit oberirdischer Stromzuführung als unausführbar erscheinen lassen. Die Unternehmerfirma, welche sich ursprünglich bereit erklärt hatte, den Bau und den Betrieb der Automobilbahn unter gewissen Bedingungen zu übernehmen, zog in der Folge ihr Angebot zurück, sodaß an eine Verwirklichung des Unternehmens nicht mehr zu denken war. Die vorliegenden Eingaben haben die Erbauung einer schmalspurigen Lokalbahn von Radolfzell über Bohlingen nach Oehningen im Auge.

Unterzieht man die Grundlagen der vom Projektverfasser aufgestellten Ertragsberechnung einer näheren Prüfung, so ergibt sich unzweifelhaft, daß die Ansätze sowohl für den zu erwartenden Personen- wie Güterverkehr zu hoch gegriffen sind, umgekehrt erscheinen die Betriebsausgaben zu nieder berechnet. Diese müssen dadurch ungünstig beeinflußt werden, daß eine doppelte Betriebsweise, teilweise Dampflokomotiv- teilweise Motorwagenbetrieb in Aussicht genommen ist, außerdem auf einen Teil der Bahn Betrieb auf drei Schienen (für normal und schmalspurige Wagen) schließlich noch Verkehr mit Rollböcken. Bei einer derartigen Betriebsweise wird zum mindesten mit einer Betriebsausgabe von 80 Pfg. für den Zugkilometer gerechnet werden müssen. Die geringen Kosten des Motorwagenbetriebs werden durch die desto höheren des Lokomotivbetriebs ausgeglichen. Bei 105 000 Zugkilometern ergibt sich hiernach eine jährliche Betriebsausgabe von 84 000 M. Nicht zuletzt wird schließlich der Umstand zur Verschlechterung der Rente beitragen, daß der von der Bahn zu machende Umweg dazu nötigt, für einen Teil der Verkehrsbeziehungen mit einer gegenüber der tatsächlichen Länge um 4 Kilometer kürzeren Tarifentfernung zu rechnen, somit Personen und Güter auf einer 4 Kilometer langen Strecke, also auf mehr als einem Siebentel der Strecke, unentgeltlich zu befördern.

Entgegen der von dem Projektverfasser aufgestellten Ertragsberechnung, die einen Jahresüberschuß von 22 500 M. nachweist, ist hiernach die Annahme wohl begründet, daß statt des Ueberschusses ein namhafter Fehlbetrag sich ergeben würde.

Hiernach ist an eine Verzinsung des Anlagekapitals in absehbarer Zeit nicht zu denken. Die Anlagekosten werden sich aber außerdem aller Wahrscheinlichkeit nach weit höher stellen, als in dem eingereichten Kostenüberschlag angenommen ist. Vor allem erscheint der für Geländeerwerb vorgesehene Betrag von 250 000 Mark nach den bei anderen Bahnbauten gemachten Erfahrungen als unzulänglich. Unter 300 000 M. dürfte das für die Bahnanlage erforderliche Gelände bei der Erwerbung kaum zu stehen kommen. Die Kosten der erforderlichen Erdarbeiten lassen sich mangels der Querprofile nicht genauer nachprüfen; wie es scheint, ist aber bei der Berechnung keine Rücksicht auf die Mehrkosten infolge der bei dem vielfach moorigen Untergrund zu erwartenden Senkungen und Setzungen genommen worden.

Bei den Kosten des Oberbaues fehlt zunächst ein reichlicher Betrag für die Nachschotterung infolge der bei fraglichem Baugelände unausbleiblichen Setzungen des Untergrundes, sowie der Bedarf für das erste Betriebsjahr. Ferner sind die Preise der Holzschwellen zu nieder veranschlagt und es erscheint auch die Verwendung von Schienen von 18 Kilometer auf das laufende Meter nicht angängig.

Die Stationsanlagen sind durchweg sehr knapp gehalten. Es dürfte zur Genüge hieraus hervorgehen, daß mit den für den Bau vorgesehenen Mitteln nicht auszukommen sein wird, vielmehr muß mit der Erhöhung der Bau- einschließlich Grunderwerbskosten um mindestens 370 000 M. gerechnet werden, so daß das Anlagekapital einschließlich Grunderwerb mit etwa 2 Millionen Mark anzunehmen sein wird.

Was schließlich den Hinweis in der Petition auf die in den letzten Jahren bedauerlicherweise vorgekommenen Unfälle bei den Nachenüberfahrten zwischen Radolfzell und Iznang betrifft, so haben wir schon oben darauf hingewiesen, daß nach unserer Ansicht diese Bootfahrten auch nach der Erstellung einer Bahn nicht aufhören werden. Ein Blick auf die Karte genügt, um sich von der Richtigkeit dieser Annahme zu überzeugen. Dieser Grund kann daher für die Notwendigkeit der Erbauung der Höribahn nicht ins Feld geführt werden.

Wie bereits in der 49. Sitzung vom 23. März dieses Jahres bei der Beratung der Spezialbudgets des Großh. Ministerium des Innern Titel IX B § 5 seitens der Regierung mitgeteilt worden ist, sind die nötigen Schritte bereits eingeleitet, um für eine regelmäßige und sichere Verbindung auf dem Bodensee zwischen Radolfzell und Iznang zu sorgen. Auch sind mit der schweizerischen Dampfbootgesellschaft für den Untersee und Rhein Unterhandlungen wegen Wiedereinrichtung einer täglichen Dampfschiffverbindung zwischen Radolfzell und den Unterseestationen im Gange. Diese Verbindung, deren Zustandekommen sehr zu begrüßen wäre, würde jedenfalls zur Befriedigung des

Verkehrsbedürfnisses der am See gelegenen Hörigegemeinden wesentlich beitragen.

Hiernach bestehen auf seiten der Regierung erhebliche Zweifel, ob die Höribahn überhaupt bauwürdig ist, und ob sich ein Unternehmer finden wird, der unter annehmbaren Bedingungen den Bau und Betrieb einer Bahn durch die Höri auf eigene Rechnung und Gefahr übernimmt. Jedenfalls kann die Regierung über die Höhe des für die Bahn gegebenenfalls zu leistenden Zuschusses keine Entschließung treffen, ehe diese Vorfrage entschieden ist. Den Petenten wird daher zu überlassen sein, zunächst in dieser Hinsicht eine weitere Klärung dieser Verhältnisse herbeizuführen.

Ihre Kommission kann sich der Bedeutung der von der Großh. Regierung geltend gemachten Bedenken nicht verschließen.

Nach obigen Ausführungen der Großh. Regierung scheint nicht zweifelhaft, daß vom Projektverfasser einerseits die Anlage- und Betriebskosten wesentlich zu niedrig, andererseits bei der Ertragsberechnung die Ansätze für den zu erwartenden Personen- und Güterverkehr zu hoch begriffen sind. Höchstwahrscheinlich ist, daß als Anlagekapital einschließlich Grunderwerb etwa 2 Millionen erforderlich sind und daß bei dem Betrieb statt des Ueberschusses ein namhafter Fehlbetrag sich ergeben würde.

Einleuchtend ist, daß bei der in Aussicht genommenen doppelten Betriebsweise teilweise Dampflokomotiv — teilweise Motorwagenbetrieb — sowie dadurch, daß auf einem Teil der Bahn Betrieb auf drei Schienen (für normal- und schmalspurige Wagen) schließlich noch Verkehr mit Rollböcken vorgeschlagen ist, wesentlich höhere Betriebsausgaben entstehen müssen.

Bei der verhältnismäßig geringen Bevölkerung und dem Mangel von Industrie scheint fraglich, ob für den Aufschluß jener Gegend der Bau einer 20 bis 25 Kilometer langen Eisenbahn zu empfehlen ist. Nachdem die Petenten nun ferner noch nicht in der Lage sind, einen Unternehmer namhaft zu machen, der bereit wäre, den Bau der Bahn auf seine Kosten zu übernehmen, glaubte Ihre Kommission den Antrag der Petenten, einen Zuschuß zu diesem noch nicht gesicherten Unternehmen zu gewähren, bei Großh. Regierung nicht befürworten zu können.

Andrerseits erachtet Ihre Kommission für erwiesen, daß ein dringendes unabweisliches Bedürfnis vorliegt, die Höri mit besseren Verkehrswegen zu versehen. Alles in dieser Hinsicht von den Petenten Vorgetragene ist, wie Ihr Berichterstatter aus eigener, genauer Kenntnis voll bestätigen kann, durchaus richtig. Die Gegend muß für den Verkehr zugänglicher gemacht werden, um einem weiteren wirtschaftlichen Rückgang entgegenzutreten. Vor allem sind die am Rhein gelegenen Orte von Horn bis Oehningen einerseits durch den Untersee und Rhein, andrerseits durch den Schienerberg völlig abgeschlossen. Abgesehen von den örtlichen Interessen liegt ein allgemeines Interesse vor, jenen Orten, welche infolge ihrer Abgeschlossenheit von Baden immerhin in jeder Beziehung nach dem Ausland der Schweiz gravitieren, einen Verkehrsweg in den Heimatsstaat zu eröffnen.

Die Großh. Regierung teilt nun mit, daß mit der Schweizerischen Dampfbootgesellschaft für den Untersee und Rhein Unterhandlungen wegen Wiedereinrichtung einer täglichen Dampfschiffverbindung zwischen Radolfzell und den Unterseestationen im Gange sind. Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß diese Dampfschiffverbindung jedenfalls zur Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses der am See gelegenen Hörigemeinden wesentlich beitragen würde. Zuzugeben ist, daß durch diese Verbindung die gegenwärtige Notlage etwas gelindert würde.

Andererseits kann eine Schiffsverbindung, abgesehen davon, daß dieselbe für den Verkehr der großen nicht am Wasser gelegenen Orte nördlich vom Schienerberge, wie z. B. Bohlingen, überhaupt nicht in Betracht kommen, das Verkehrsbedürfnis auch der am See und Rhein gelegenen Orte nicht voll befriedigen.

Ein Hindernis für die Entwicklung des Güterverkehrs bei Schiffsverbindungen ist die Notwendigkeit, die Güter vom Schiff in den Eisenbahnwagen umzuladen; ferner ist zu berücksichtigen, daß der See zollamtlich als Ausland betrachtet wird. Werden Güter auf einer deutschen Station nach einer anderen deutschen Station aufgegeben, so werden dieselben durch die Berührung des Auslandes Auslandsgüter. Beim Wiedereintritt werden sie mit deutschem Zoll belastet, wenn sie nicht zollamtlich plombiert und mit zollamtlichen Begleitpapieren versehen sind. Diese zollamtliche Behandlung ist aber zeitraubend und mit Kosten verbunden. Endlich wird der Wert einer Schiffsverbindung durch die Eisenbahnverhältnisse auf dem Untersee wesentlich beeinträchtigt. Der Untersee friert jedes Jahr vor allem bei Radolfzell zu, sodaß regelmäßig jeden Winter längere Zeit ein Schiffverkehr ausgeschlossen ist.

Auf die Dauer wird somit die Höri der Herstellung zeitgemäßer Verkehrsmittel auf dem Landweg nicht entbehren können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Petenten haben nun 1902 in der Erkenntnis der geringen Aussicht, eine Eisenbahn zu erhalten, die Aufmerksamkeit auf ein neues Verkehrsmittel, die elektrische gleislose Straßenbahn gelenkt. Das Unternehmen scheiterte im wesentlichen an der für elektrische Straßenbahnen nicht genügenden Beschaffenheit der in Frage kommenden Kreisstraße.

Ihre Kommission ist der Auffassung, daß Automobilverbindungen mit der Zeit als Ersatzmittel für Nebenbahnen und Zufahrtslinien zur Hauptbahn zweckmäßig dienen können. Die Kommission billigt, daß die Großh. Regierung dieser noch nicht hinreichend erprobten Neuheit auf dem Gebiete des Verkehrs gegenüber eine nicht ablehnende aber vorsichtig zuwartende Stellung einnimmt. Die Kommission würde es begrüßen, wenn auch bei uns wie in Bayern staatliche Versuche mit Automobilverbindungen veranlaßt würden. Durch dieses Verkehrsmittel könnte mancher Gegend, die sonst auf lange Zeit, wenn nicht für immer auf Anschluß an den großen Verkehr verzichten müßte, recht wirkungsvoll aufgeholfen werden.

Was die vorliegende Petition betrifft, so kann Ihre Kommission aus den dargelegten Gründen die Gewährung eines Zuschusses zu einer Privatbahn nicht empfehlen. In Erkenntnis der großen Verkehrsbedürftigkeit dagegen und in dem Wunsche, daß baldigst auch in diesem Bezirk durch Gewährung moderner Verkehrsmittel Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse erreicht werde, beantragt die Kommission:

„Hohe Erste Kammer wolle die Petition Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Juli 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Geheimer Oberfinanzrat Dr. Nicolai; später Präsident des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Geheimerat Freiherr von Marschall, Ministerialdirektor Schulz.

Unter dem Vorsitz des II. Vizepräsidenten Seiner Exzellenz Geheimerat Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906 betreffend.

Berichterstatter Freiherr von Göler.

3. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Gemeinden Viertäler, Langenordnach, Waldau, Hölzlebruck, betreffend die Erweiterung der Haltestelle Hölzlebruck der Höllentalbahn zu einem Bahnhof mit Personen- und Güterverkehr und den Bau einer Zufahrtsstraße zu demselben.

Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Sander.

4. Beratung des mündlichen Berichts der gleichen Kommission über die Petition der Stadt Triberg, betreffend den Neu- oder Umbau des Bahnhofs in Triberg.

Berichterstatter: Graf von Andlaw.

5. Beratung des mündlichen Berichts der gleichen Kommission über die Petition der Gemeinden

Bretten, Kürnbach und Mühlbach, betreffend die Erbauung der Eisenbahn Bretten—Dertingen—Kürnbach—Mühlbach.

Berichterstatter: Ökonomierat Frank.

6. Beratung des mündlichen Berichts der gleichen Kommission über die Petition der Gemeinden Langenbrücken, Östringen, Eichtersheim und anderer, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt betreffend.

Berichterstatter: Ökonomierat Frank.

7. Beratung des mündlichen Berichts der gleichen Kommission über die Petition der Gemeinden Kirchardt, Heinsheim, Wimpfen und anderer, die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Eppingen—Richen nach Wimpfen—Jagstfeld betreffend.

Berichterstatter: Ökonomierat Frank.

8. Beratung des mündlichen Berichts der gleichen Kommission über die Petition des Stadtrats Konstanz, die Umgestaltung der Bahnanlage in Konstanz betreffend.

Berichterstatter: Jul. Kirsner.

Der Vizepräsident eröffnet die Sitzung um halb 10 Uhr.

Eingekommen sind:

1. eine Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfs, die Steuererhebung in der Zeit vom 17. bis 31. Juli 1906 betreffend;

Beilage Nr. 286

2. eine Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Ablehnung des Nachtrags zum Budget des Großh. Ministeriums der Finanzen (Hauptabteilung V) für 1906 und 1907, und zwar die Positionen unter Ausgabe Titel IV B § 18 für Fortführung der Wiederherstellungsarbeiten am Heidelberger Schloß, erste Teilforderung 100000 M., und Einnahme Titel I B § 1 mit 100 000 M.;

Beilage Nr. 287

3. ein Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.

Beilage Nr. 304.

Dieser Gesetzentwurf wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

An Petitionen sind eingekommen:

1. von den Rechtsauskunftsstellen für Frauen und Mädchen der Städte Mannheim, Karlsruhe und Freiburg, die Abänderung § 18 des badischen Armengesetzes betreffend;

2. von der Handwerkskammer Konstanz, Unterstützung der Petition des Gewerbevereins Säckingen, die Vergebung der Rheinwasserkräfte betreffend.

Zu Beilage Nr. 276 (ungedruckt).

Die erste Petition wird als verspätet nicht mehr angenommen und die zweite der Petitionskommission überwiesen.

Über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906, berichtet alsdann namens der Budgetkommission

Freiherr von Göler: In der Sitzung vom 30. Juni dieses Jahres hat die Hohe Erste Kammer einen Gesetzentwurf angenommen, wonach die Großh. Regierung ermächtigt wird, die Steuern nach dem seitherigen Umlagefuß bis 16. Juli d. J. fortzuerheben. Ihr Berichterstatter hat damals darauf aufmerksam gemacht, daß die Arbeiten in der Ersten Kammer so stünden, daß es unmöglich sei, bis zum 16. Juli die Arbeiten abzuschließen. Es ist dabei namentlich auf den Eisenbahnbetrieb, Personentarif, auf den Eisenbahnbau und die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues hingewiesen worden, sowie darauf, daß unsere Budgetarbeiten dadurch auch etwas gehemmt würden, daß ungefähr die Hälfte der Mitglieder der Budgetkommission gleichzeitig in der Kommission für die Vermögenssteuer sich befinden und die Erledigung des letzteren Gesetzes fast dringender sei, als die Erledigung des Budgets, weil dieses Gesetz voraussichtlich an die Zweite Kammer zurückgelangen müßte, vielleicht auch noch einmal in die Erste Kammer, während die Budgetarbeiten sich viel glatter abwickeln würden.

Wir waren in der Budgetkommission geneigt, eine Veränderung jenes Gesetzes dahin zu treffen, daß anstatt des 16. Juli der 31. Juli gesetzt wird. Der Beratungstag war der 30. Juni, also der letzte dieser Frist und gleichzeitig Samstag. So war es nicht möglich gewesen, diesen veränderten Entwurf an die Hohe Zweite Kammer noch zur Abänderung zurückgehen zu lassen, da Samstag mittag in der

Regel frei ist und der Tag darauf Sonntag war. Es wäre deshalb der eigentümliche, anormale Fall eingetreten, daß Großh. Regierung während zweimal 24 Stunden ohne Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern gewesen wäre, ein anormaler, wenn auch kein sehr bedenklicher Zustand. Der Gesetzentwurf wurde infolgedessen damals unverändert angenommen und es ist nunmehr ein weiterer Gesetzentwurf mit dem Termin vom 31. Juli vorgelegt worden. Dieser wurde gestern in der Hohen Zweiten Kammer behandelt und auch einstimmig angenommen. Dabei hat der Herr Berichterstatter der Zweiten Kammer, Abgeordneter Gießler, sein Bedauern ausgesprochen über die Verschleppung der Budgetarbeiten, unter der so viele Leute seufzen und leiden müßten. Seine Schilderung war durchaus zutreffend und wir seufzen unter dieser Lage nicht weniger als die Herren der Zweiten Kammer. Soweit kann ich mich also mit seiner Ausführung vollständig einverstanden erklären, aber darin, die ganze Schuld dieser verzögerten Budgetarbeiten auf die Budgetkommission der Ersten Kammer zu wälzen, halte ich für eine Ungerechtigkeit. Er sagt, es läge namentlich in der Methode der Arbeit unserer Budgetkommission, wir seien nicht gewöhnt vorzuarbeiten, und doch lieferte die Zweite Kammer ihre Budgetberichte so rechtzeitig, daß wir auf Grund dieser Vorlagen Vorberatungen halten und so die Erledigung beschleunigen könnten. Er wies als Beispiel auf das Eisenbahnbudget, das in der Zweiten Kammer am 6. Juni gedruckt vorgelegt wurde, so daß wir auf Grund dieses Budgets sofort hätten beraten können. Daß er gerade dieses Beispiel wählte, zeigt, daß er doch nicht vollständig über die Geschäftslage bei uns orientiert ist. Die Berichterstattung vom Eisenbahnbetrieb wurde ja etwas verzögert, da unser hochverehrter Herr Berichterstatter gezwungen war, während 8 Tagen abwesend zu sein. Damit sind aber die Budgetarbeiten um keine Spur verschleppt worden, denn wir haben die Zeit ausgenützt, um über das Eisenbahnbaubudget zu beraten. Der Herr Berichterstatter schloß dann mit einem Appell: „Ich will der ganz bestimmten Erwartung Ausdruck geben, daß bis zum 31. Juli ganz bestimmt das Finanzgesetz erlassen wird."

Wie ich schon angedeutet habe, glaube ich, daß diese Ausführungen keine ganz gerechten waren, weil sie eben von falschen Voraussetzungen, falschen Annahmen ausgehen, indem der Herr Redner nicht orientiert war über die Art, wie wir arbeiten. Es ist in mancher Hinsicht ein Mißverständnis unterlaufen. Schon in bezug auf die Vorberatungen, die bei uns regelmäßig stattfinden, ich erinnere mich, wie z. B. im Mai der Herr Geheimerat Honsell bereits an dem Bericht, welcher gestern vorgetragen wurde, gearbeitet hat. Wir haben also durchaus nicht die Berichte der Zweiten Kammer abgewartet, wir haben vielmehr vorher schon gearbeitet. Diese Berichte der Hohen Zweiten Kammer sind für uns ja sehr wichtig, sie bilden aber durchaus nicht die einzige Quelle, aus der wir unsere Weisheit schöpfen. Wir haben auch andere Quellen dabei zu benützen. Wenn nun der Herr Abgeordnete Gießler so nachdrücklich die Erwartung ausgesprochen hat, daß ganz bestimmt vor dem 31. Juli das Finanzgesetz erlassen werde, so muß ich sagen: ja ich erwarte und hoffe das auch, aber immerhin wäre es denkbar, daß der eine oder andere Posten von uns verändert würde, und an die Zweite Kammer zurück gehen müßte. Aber gegenüber dieser bestimmten Erwartung möchte ich doch auch sehr bestimmt diese unberechtigte Kritik der Ersten Kammer gegenüber zurückweisen; überhaupt möchte ich warnen, uns und die Hohe Zweite Kammer, solche Sitten aufkommen zu lassen, daß das eine Haus in die Geschäftsgebahrung des andern sich hineinmischt; es würde das keine guten Früchte tragen. Ich stehe in dieser Beziehung vollständig auf dem englischen Standpunkt, wo es ein Unding wäre, wenn das Oberhaus in die Tätigkeit des Unterhauses und umgekehrt nur im geringsten hereinreden würde. Es wird keine Rede kritisiert und besprochen von hüben und drüben, das ist ein gesunder Zustand.

Indem ich so diese Kritik zurückweise, möchte ich mir doch erlauben, auf eine Kleinigkeit hinzuweisen: Früher waren die Budgets in der Regel Mitte Mai abgeschlossen und es wurde in den letzten Jahren höchstens anfang Juni. Nun hat die Zweite Kammer vom 10. Dezember an gearbeitet und vor wenigen Tagen wurde erst das Eisenbahnbudget erledigt. Sie hat 7 Monate dazu gebraucht. Sie hat gründlich

gearbeitet, und es waren schwere Arbeiten. Aber wenn es ihr möglich gewesen wäre, anstatt 7 Monate nur 6 Monate zu verwenden wie früher, so wäre mit mathematischer Notwendigkeit die Folge eingetreten, daß wir auch 4 Wochen früher fertig geworden wären und dann hätte man genau an dem im ersten Steuergesetz festgesetzten Termin auf 30. Juni die Budgetarbeiten abschließen können. Was der Stand unserer Arbeit betrifft, so kann ich das vielleicht zur Beruhigung mitteilen, daß der Bericht über den Eisenbahnbetrieb wohl heute abend schon ausgeteilt werden kann, daß der Bericht über den Eisenbahnbau schon im Druck ist und daß, wenn ich das auch bemerken darf, daß auch die Arbeit von der Steuerkommission so gefördert ist, daß in der übernächsten Woche ganz gut die Sache im Plenum behandelt werden kann. Die Budgetarbeiten werden voraussichtlich in der Mitte der übernächsten Woche abgeschlossen sein, etwa am 24. oder 25. Juli kann das Finanzgesetz erlassen werden, also vor dem im Gesetzentwurf bestimmten Termin.

Ihre Budgetkommission hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

In namentlicher Abstimmung wurde hierauf der Gesetzentwurf über die Steuererhebung in der Zeit vom 16. bis mit 31. Juli 1906 einstimmig angenommen.

Über die Petition der Gemeinden Viertäler, Langenordnach, Waldau, Hölzlebruck, betreffend die Erweiterung der Haltestelle Hölzlebruck der Höllentalbahn zu einem Bahnhof mit Personen- und Güterverkehr und den Bau einer Zufahrtsstraße zu denselben, berichtet hierauf der Berichterstatter:

Geheimer Kommerzienrat Sander: Die Gemeinden Viertäler, Langenordnach, Waldau und die Bürger von Hölzlebruck, für welche zum Personenverkehr die Haltestelle Hölzlebruck an der Höllentalbahn dient, müssen behufs Verladung nach Freiburg ihre Erzeugnisse, besonders Langholz, Schnittholz, dann Milch oder andere Lebensmittel entweder nach Station Neustadt oder Station Titisee bringen, da die Station Hölzlebruck Frachtgüter nicht aufnimmt. Jeder Güterzug hält jedoch in Hölzlebruck, um für die Sägewerke der Firma Himmelsbach und Sutter Wagen zu bringen und zu holen.

Die Petenten führen aus, daß die der Firma F. Himmelsbach dienenden Anschlußgleise zu klein angelegt wären, und deswegen das Aus- und Einladen der Güterwagen für andere auf diesem Gleise beinahe unmöglich sei. Außerdem fordere die Firma Himmelsbach für jeden Wagen 10 M. Überfahrgebühr. Das Bierdepot der Freiburger Brauerei Feierling in Hölzlebruck lasse deshalb 80 bis 100 Wagen Bier nur bis Station Titisee der Höllentalbahn laufen und von dort die Fässer mit Fuhrwerk abholen. Die Stückgüter von Hölzlebruck und den umliegenden Tälern müssen nach Neustadt gefahren werden. Die Fußwege zur Station wären sehr mangelhaft, da die über die Gutach führenden Stege schon bei mittlerem Wasserstande gesperrt sind. Die Reisenden wären deshalb genötigt, in dem Anschlußgleise von F. Himmelsbach ihren Weg zu suchen, der besonders in der Nacht sehr gefährlich sei. Die Landstraße Titisee—Neustadt ist zirka 5 Minuten von der Haltestelle entfernt, ein eigentlicher Zugangs- und Zufahrtsweg ist nicht vorhanden. Der eine jetzt dazu dienende Feldweg führt unter der Eisenbahnbrücke durch die Wutach als Furt, der andere, obwohl verboten, aber dennoch benützte Weg führt dem Gleise entlang. Schließlich, so führen die Petenten aus, wäre das Gleise so nahe an dem Stationsgebäude, daß der Abstand zwischen Maschine und Gebäude nur 80 cm, die eigentliche Perronbreite nur 75 cm betrage, so daß es zu verwundern sei, daß noch kein Unglücksfall vorgekommen wäre.

Die Petenten bitten daher:

> „Hohe Erste Kammer wolle für die die Erweiterung der Haltestelle Hölzlebruck zu einem Bahnhof mit Personen- und Güterverkehr und zum Bau einer Zufahrtsstraße zu demselben notwendigen Mittel noch auf diesem Landtage bewilligen."

Nach Mitteilung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist die Station Hölzlebruck für den Wagenladungsverkehr derjenigen Personen und Firmen eröffnet, welche mit dieser Station durch Anschlußgleise verbunden sind. Dies ist zur Zeit nur die Firma

Himmelsbach. Das Gleise dieser Firma wird auch gegen eine Entschädigung von der Firma Sutter benützt.

Der Verkehr des Sägewerks Himmelsbach betrage 1500—1600 Wagen im Jahr. Nach Erhebungen über den Verkehr der bei einer Güterstation Hölzlebruck in Betracht kommenden Gemeinden auf den Stationen Titisee und Neustadt hat derselbe im Jahre 1904/1905 betragen:

im Versandt . . .	264 t
im Empfang . . .	814 t
zusammen . . .	1098 t

ohne den Verkehr von Himmelsbach, darunter 133 Wagenladungen hauptsächlich Bier von Freiburg und leere Fässer.

Eine Güterstation Hölzlebruck würde nach dieser Verkehrsmenge bei 349 Güterstationen an die 327te Stelle kommen, also zu den geringeren zählen. Dieser Verkehr könnte die Einrichtung einer vollen Güterstation nur rechtfertigen, wenn es mit geringen Kosten möglich wäre. Wie die angestellten Erhebungen aber ergeben haben, wäre es nicht möglich, eine Anlage unter 60 000 M. herzustellen, sodaß der Kostenaufwand zu dem zu erwartenden Verkehr in keinem richtigen Verhältnisse stünde. Bezüglich der Gefährlichkeit der bestehenden Anlage ist es in letzter Zeit einmal vorgekommen, daß von einem von dem Anschlußgleis Himmelsbach kommenden geladenen Wagen das Abfallrohr am Aufnahmsgebäude beschädigt wurde, da der Wagen schlecht geladen war und die Ladung oben auseinanderhing und zu breit war. Die Bauten ragen nirgends in die Umgrenzungslinie des lichten Raumes hinein. Das vor dem Aufnahmsgebäude liegende Gleis dient nur zu den Fahrten nach und von dem Sägewerk und wird nicht befahren, während ein Personenzug auf der Station hält, der das durchgehende Gleis benützt.

Ihre Kommission muß zugeben, daß die Erweiterung der Personenhaltestelle Hölzlebruck zu einer vollen Güterstation von großem Vorteil für die Gemeinden Viertäler, Langenordnach, Waldau und Hölzlebruck sein würde, da es für die verhältnismäßig nahe gelegenen Gemeinden doch umständlich, zeitraubend und teuer ist, ihre Güter mit Fuhrwerken an der Haltestelle Hölzlebruck vorbei entweder an die Bahnhöfe Neustadt oder Titisee zu bringen.

Bei den geringen Verkehrsmengen, die nach den gemachten Erhebungen zurzeit in Betracht kommen, hält es aber Ihre Kommission noch nicht an der Zeit, die Umwandlung der Haltestelle in eine volle Güterstation vorzunehmen.

Bezüglich der Herstellung einer Zufahrtsstraße zur Station Hölzlebruck ist die Kommission der Ansicht, daß dieses Sache der Gemeinden ist. Wenn die beteiligten Gemeinden sich einigen würden, so wäre es doch wohl möglich, die Kosten der Zufahrtsstraße aufzubringen, die dann später bei Errichtung einer Güterstation auch weiter als Zufahrtsstraße benützt werden könnte. Die Herstellung dieser Straße könnte auch dazu führen, die Einrichtung einer Güterstation früher vorzunehmen, so daß die Kosten der neuen Anlage sich ermäßigen würden.

Aus diesen Gründen kommt Ihre Kommission zu dem Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen".

Der Antrag fand einstimmige Annahme.

Zur Erstattung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Stadt Triberg, betreffend den Neu- und Umbau des Bahnhofs in Triberg, erhielt das Wort der Berichterstatter

Graf von Andlaw: Für diejenigen unter Ihnen, welche die Situation nicht kennen, oder welchen dieselbe nicht erinnerlich ist, möchte ich eine kurze Beschreibung der in Frage kommenden Örtlichkeit vorausschicken.

Die ganze Bahnhofanlage Triberg Güterhalle, Personenbahnhof nebst Bahnkörper liegt auf einem schmalen Geländestreifen, der voll und ganz von den Bahnanlagen in Anspruch genommen ist. Derselbe ist von Offenburg kommend rechts von einer senkrechten Berg- und Felswand, links von einem, nach der Gutach zu, steil wie ein Kirchendach abfallenden Abhang von 15—20 Meter begrenzt. Zur Abfahrt vom Bahnhof nach Triberg muß man die Chaussee benützen, welche den Schienenstrang etwa 15—20 Meter vor der Einmündung in den Tunnel beim Gerwigdenkmal überschreitet. Hiermit kommen

wir zum ersten Teil der Petition, nämlich zur Beseitigung dieser nicht ungefährlichen, störenden und zeitraubenden Passage. Es läßt sich nicht leugnen, daß dieser Übergang, ein anderer Weg ist unmöglich, manche Gefahren und Unbequemlichkeiten nicht nur für das reisende Publikum, sondern auch für den Verkehr auf der Chaussee von Triberg, Schonach, Schönwald, Furtwangen einerseits und Schonachbach, Gremmelsbach, Niederwasser ꝛc. andererseits bietet.

Daß der Verkehr über diesen Übergang kein unbedeutender ist, geht aus folgenden Feststellungen hervor:

Es wurden z. B. gezählt im Jahr 1902 am Sonntag den 13. April jeweils von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends 3251 Fußgänger, am Donnerstag den 19. Juni 2220, am Sonntag den 22. Juni 3838, am Samstag den 9. August 2855 und am Sonntag den 10. August 4355 Fußgänger. Die Zahl der Fuhrwerke ist mit jährlich 4750 nicht zu hoch gegriffen. In neuerer Zeit kommen noch die kursmäßig zwischen Furtwangen und Bahnhof Triberg und Schonach und Schonach—Bahnhof Triberg verkehrenden 4 Motorwagen hinzu, die etwa 25—30 mal den Bahnkörper kreuzen. Der Verkehr verteilt sich aber nicht gleichmäßig auf den ganzen Tag, sondern er schwillt natürlich nach Ankunft der Züge besonders an. Am mißlichsten gestaltet sich der Zugang zur Stadt nach Ankunft der aufwärtsfahrenden Züge, die ausgestiegenen Passagiere, mehrere Hotelwagen, ebenso Motorfahrzeuge von Schonach und Furtwangen warten vor der geschlossenen Barriere; abgesehen von dem zeitraubenden, langweiligen Aufenthalt laufen sie auch Gefahr, Unfälle zu erleiden, namentlich dann, wenn auf der entgegengesetzten Seite mehrere Wagen mit Langholz stehen.

In Anbetracht, daß im Sommer 20 Personen- und Schnellzüge und etwa 40 Güterzüge und einzelne Maschinen den Bahnhof Triberg passieren, die Schranke also 60 bis 80 mal geschlossen werden muß, und der Übergang in unmittelbarer Nähe des Tunnels sich befindet, kann es nur als ein Glück bezeichnet werden, daß an dieser Stelle in letzter Zeit keine bedeutenderen Unfälle zu verzeichnen sind.

Da eine Unterführung der Straße nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen, so kann nur an eine Überführung derselben gedacht werden, sei es nur durch eine am Berge oberhalb des Tunneleinganges entlang führende Straße, sei es durch eine Eisenkonstruktion, die den Bahnkörper überbrückt; dies zu entscheiden, dürfte Sache der Techniker sein. Jedenfalls ist aber eine Änderung des bisherigen Zustandes dringend geboten.

Der zweite Teil der Petition betrifft den Umbau resp. Neubau des Bahnhofs Triberg. Wie ich schon am Anfang des Berichts erwähnte, sind die Raumverhältnisse die denkbar schwierigsten. Einerseits eine steile Berg- und Felswand, andererseits ein tiefer steiler Abgrund. Sollte der Bahnhof, wie es gewünscht wird, aufwärts, näher an Triberg heran verlegt und durch einen Neubau ersetzt werden, so müßte der hierfür erforderliche Platz erst geschaffen werden, und zwar teils durch Abgraben des Bergabhanges, teils durch Absprengen der bis an den Bahnkörper herantretenden Felswand, um eine Verbreiterung zu gewinnen; außerdem dürfte eine streckenweise Überwölbung der ziemlich tief liegenden Gutach und Auffüllung dieses Platzes erforderlich werden, um auf das Niveau des Bahnkörpers zu kommen. Wie ersichtlich, wären ganz kolossale Vorarbeiten mit sehr bedeutenden Kosten nicht zu umgehen. Billiger und einfacher wäre der Umbau des jetzt vorhandenen Stationsgebäudes.

Es ist richtig, die Aufnahmeräume für das Publikum, namentlich der Wartesaal 3. Klasse, der gleichzeitig Stationsraum ist, sind etwas eng und dürftig, da die Restauration 1. und 2. Klasse nebst Küche ziemlich Raum beanspruchen. Es liegt nun oberhalb des Bahnhofs, mit demselben in einer Flucht etwa 5—6 Meter entfernt, eine sogenannte Sommerhalle, die ebenfalls Restaurationszwecken dient. Dieser offene Raum vom Bahnhofsgebäude bis zur Sommerhalle und diese letztere mit inbegriffen sind der gegebene Platz für die Erweiterung des Bahnhofs. In diesen neugewonnenen Raum wären die Restaurationsräume samt Küche zu verlegen, wofür reichlich Platz wäre, und auf Kosten der frei gewordenen alten Wirtschaftsräume könnten die Wartesäle in überaus genügender Weise erweitert werden. Der jetzige Bahnhof umfaßt bekanntlich nur Parterreräume; bei einem eventuellen Umbau wäre es sehr zu wünschen, daß durch Aufsetzen eines

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stockwerks, wenn die Verhältnisse es gestatten, eine Dienstwohnung für den Stationsvorsteher gleichzeitig geschaffen würde. Was nun die Güterhalle anbetrifft, so wird auch hier über Raummangel geklagt. Die Zufuhr von Gütern, namentlich aus der Uhren- und Holzindustrie, ist zeitweise eine ganz bedeutende und der Raum ist nicht ausreichend hierfür. Daß der Güterverkehr ein bedeutender ist, geht daraus hervor, daß die Einnahmen aus demselben sich im Jahre 1904 auf 228 223 M. beliefen, gegen 128 713 M. im Jahre 1884; er hat sich also bedeutend gehoben. Eine Erweiterung der Güterhalle wäre wohl geboten und nicht mit zu großen Kosten verknüpft.

Nach dem Vorgetragenen stellt Ihre Kommission den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle die vorliegende Petition, insofern sie sich auf die Überführung der Zufahrtsstraße zum Bahnhof bezieht, der Großh. Regierung empfehlend, in bezug auf den übrigen Teil derselben der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Der Antrag fand einstimmige Annahme.

Zu O.-Z. 5 der Tagesordnung erhält das Wort Ökonomierat Frank: Die Gemeinden Bretten, Kürnbach und Mühlbach petitionieren um eine Eisenbahn Bretten—Dertingen—Kürnbach—Mühlbach und verweisen in ihrer Petition darauf, daß in gleicher Angelegenheit von seiten der württembergischen Gemeinden Knittlingen und Dertingen eine Petition an die württembergische Ständeversammlung gerichtet wurde. Auch nehmen sie Bezug auf ihre frühere Petition in gleichem Betreff vom 12. August 1901. Sie geben dann eine kurze Darstellung der Geschichte dieser Bahn und verweisen auf den Artikel 27 des Staatsvertrags zwischen Baden und Württemberg vom 23. Dezember 1873, wonach sich die Königl. württembergische Regierung das Recht zur Erbauung und zum Betrieb einer Eisenbahn von Heilbronn durch das Zabergäu nach Bretten vorbehält, von welchem aber dieselbe bis heute noch keinen Gebrauch gemacht habe. Inzwischen hätte aber bei der Königl. württembergischen Regierung eine andere Anschauung Platz gegriffen, indem dieselbe, falls sie überhaupt eine Bahn durch das Zabertal erbaut, die Bahn nicht mehr in Bretten, sondern in Maulbronn ausmünden lassen will. Die Petenten sind nun der Meinung, daß es von größtem Wert wäre, wenn Großh. Regierung bei der Königl. württembergischen Regierung dafür eintreten würde, daß, wenn eine Bahn erstellt, dieselbe nicht von Maulbronn aus in das Zabertal, sondern von Bretten aus gebaut und nicht allein bis Dertingen, sondern auch nach Kürnbach und Mühlbach geführt wird. Dementsprechend wenden sich die Petenten an Hohe Erste Kammer mit der Bitte, daß die Erbauung der Bahn Bretten—Dertingen und deren Fortsetzung nach Kürnbach und Mühlbach möglichst bald zur Ausführung gelangt, und daß die Großh. Regierung mit der Königl. württembergischen Regierung alsbald in direkte Verhandlungen eintrete und daß der Bau und Betrieb der Bahn von einer der beiden Regierungen selbst in die Hand genommen werde.

Von der Kommission der Zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen, die diese Petition zuerst behandelte, wurde bei Großh. Regierung angefragt, wie sich dieselbe zu dem Begehren der Petenten stelle und ob man dortseits geneigt sei, mit der Königl. württembergischen Regierung in weitere Unterhandlungen zu treten. In der Antwort der Großh. Regierung vom 31. Mai d. J. wird ausgeführt, daß im Jahre 1899 die Königl. württembergische Regierung ihr mitgeteilt habe, es sei beabsichtigt, unter die Nebenbahnen, die in der Finanzperiode 1901/02 seitens des württembergischen Staates subventioniert werden sollen, auch eine schmalspurige Nebenbahn von Bretten nach Dertingen aufzunehmen und es wäre damit die Frage verbunden gewesen, ob auch Baden an dem Zustandekommen der Bahn sich zu beteiligen geneigt sei. Die Großh. Regierung habe daraufhin der Königl. württembergischen Regierung ihre Geneigtheit zu erkennen gegeben, an der Subventionierung der Bahn bezüglich der auf badischem Gebiet liegenden Strecke teilzunehmen, in gleicher Weise wie Württemberg dieses für die auf sein Gebiet entfallende Strecke tun wird.

Im Jahre 1900 habe dann die württembergische Regierung unter Übersendung eines neuen Projektes mitgeteilt, daß statt der Schmalspurbahn nunmehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine normalspurige Bahn in Aussicht genommen sei und habe eine Erklärung darüber gewünscht, ob sich die Großh. Regierung mit dem neuen Projekt, das die Bahn oberhalb Bretten auf die Bahn Bretten—Eppingen einführen wollte, einverstanden erkläre. Die Antwort der badischen Regierung sei dann dahin gegangen, daß man im allgemeinen sich einverstanden erkläre, nur könnte die Bahn Eppingen—Bretten aus technischen Gründen nicht für die neue Bahn benützt werden, sondern letztere müßte auf der kurzen Strecke bis zum Brettener Bahnhof auf einem besonderen Gleise geführt werden. Seither hätten weitere Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Regierungen in der Angelegenheit nicht mehr stattgefunden.

In der anliegenden Petition werde nun die Bitte um Erbauung einer normalspurigen Bahn von Bretten über Knittlingen und Dertingen nach Kürnbach wiederholt; neu sei hierbei, daß nunmehr die Fortsetzung der Bahn über Kürnbach bis Mühlbach verlangt werde. Es sei wohl die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß die Einbeziehung von Mühlbach in das Bahnprojekt hauptsächlich auch zu dem Zwecke erfolgte, um ein überwiegendes badisches Interesse an der Bahn zu erreichen. Dieser Versuch könne aber schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die Bahn zwischen Kürnbach und Mühlbach wegen der außerordentlich ungünstigen Geländeverhältnisse nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand herzustellen wäre. Endlich sei zu berücksichtigen, daß die Gemeinde Mühlbach zu dem Amtsbezirk Eppingen gehört und nach letzterer Stadt, von der sie 4,6 Kilometer entfernt sei, ihre naturgemäßen Verkehrsbeziehungen habe, nicht aber nach dem entfernten Bretten. Die Gemeinde Mühlbach habe dann auch früher schon um Subventionierung einer Stichbahn von Mühlbach nach Eppingen petitioniert.

Es könne deshalb füglich nur eine Bahn bis Kürnbach in Frage kommen, und für deren Beurteilung vom badischen Standpunkt gelte das oben Gesagte. Daß etwa die badische Staatsbahn, wie die Petenten wünschen, den Bau und Betrieb der Bahn selbst in die Hand nehme, könne nach Lage der Verhältnisse nicht ernstlich in Betracht kommen. Man sei aber dem ausgesprochenen Wunsch der Petenten, mit der württembergischen Regierung nochmals in Verhandlung zu treten, nachgekommen und habe angefragt, welchen Standpunkt dieselbe jetzt zu dem Projekt und zu der den württembergischen Ständen unterm 7. Januar d. J. zugegangenen Petition der Gemeinden Knittlingen und Dertingen einnehme. Sobald die Antwort von Stuttgart aus eingegangen sei, werde weitere Mitteilung erfolgen. Unter diesen Umständen, glaubt die Großh. Regierung, dürfte von einer öffentlichen Verhandlung dieser Sache abzusehen sein, wenigstens sollte so lange zugewartet werden, bis die württembergische Regierung die Antwort gegeben hat.

Da nun aber die Zweite Kammer in ihrer 118. Sitzung diese Petition beraten, glaubt Ihre Kommission, daß auch hier in die Beratung unbeschadet der Sache eingetreten werden kann, umsomehr als doch aus den Ausführungen der Großh. Regierung hervorgeht, daß, sobald die Königl. Württ. Regierung die Bahn, und zwar von Bretten aus nach Dertingen erstellt, die Großh. Regierung bereit sein wird, soweit die badischen Interessen gehen, die Erstellung dieser Bahn zu fördern. Wenn die Petenten der Meinung sind, es möge die Großh. Regierung, falls die württembergische Regierung die Bahn nicht zu bauen beabsichtigt, die ganze Strecke als badische Bahn erbauen, würde diesem unseres Erachtens nicht entsprochen werden können, denn es läßt sich doch nicht bestreiten, daß das größere Interesse nicht nur der einzelnen Gemeinden, sondern auch der ganzen Gegend mehr auf württembergischer Seite liegt.

Was die Fortsetzung der Bahn von Kürnbach nach Mühlbach betrifft, teilt Ihre Kommission auch hierin die Meinung der Großh. Regierung, daß diese Strecke durch die ungünstige Geländelage für den Bahnbau eine Bausumme beanspruchen würde, die nicht in dem Verhältnis zu dem Wert stünde, den eine solche Bahn für Mühlbach hätte. Für diese Gemeinden und ihren starken Steinabsatz dürfte es wesentlich zweckmäßiger sein, wenn die Großh. Regierung sich entschließt, dieselbe durch eine Stichbahn mit der bestehenden Bahn in Eppingen zu verbinden.

In diesem Sinne stellt Ihre Kommission den Antrag:

Die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Freiherr von Göler: Der Umstand, daß die beiden Orte Kürnbach und Mühlbach Nachbarorte von Sulzfeld sind, könnte mich bewegen, nicht ums Wort zu bitten. Ich fühle mich aber trotzdem, wie jetzt der Antrag lautet, veranlaßt, dies zu tun. In meinen Augen ist das Projekt kein gesundes, kein lebenskräftiges, weder für Kürnbach noch für Mühlbach. Ich habe mich wiederholt in diesem Sinne ausgesprochen; ich glaube, daß Kürnbach viel besser tun würde, wenn es die kurze Strecke nach Flehingen durchs Kraichbachtal hinab benutzen würde, wo eine Bahn sich außerordentlich billig herstellen ließe und wobei Kürnbach den großen Vorteil hätte, sowohl über Bretten nach Karlsruhe zu fahren, als nach Norden über Eppingen nach Heilbronn oder nach Westen nach Bruchsal, und von da ab über Heidelberg nach Mannheim und Frankfurt. Es wird das für den Ort Kürnbach meiner Auffassung nach zweckmäßiger sein, und auch für die Steinbruch-Industrie in Mühlbach; diese Bahn ist eigentlich auch projektiert. Nur für diese Steinbrüche wäre es vielleicht zweckmäßiger, eine kleine Industriebahn nach Eppingen zu bauen. Die Kosten dieser beiden Bahnen würden weit geringer sein, als das Projekt, das ins Auge gefaßt wird, weil in der Tat die Strecke von Kürnbach und Mühlbach ein sehr schwieriges Terrain bietet. Nun könnte ich mich damit beruhigen, daß die Petition ja der Großh. Regierung nur zur Kenntnisnahme überwiesen werden soll, und da wir wissen, daß die Großh. Regierung von der Frage schon Kenntnis genommen hat; aber ich möchte fast befürchten, daß eben durch diese Überweisung zur Kenntnisnahme die betreffenden Herren ermutigt werden könnten, an dem Projekt festzuhalten, und dadurch abgehalten werden könnten, auf das bessere Projekt einzugehen. Insofern hätte ich eigentlich gewünscht, daß dieses Projekt abgewiesen würde, aber wir wissen ja, daß wir mit der Überweisung zur Kenntnisnahme in der Regel den Gedanken verbinden, empfehlen können wir es nicht, und in diesem Sinne kann ich mich auch mit dem Antrag Frank einverstanden erklären.

Der Kommissionsantrag wurde hierauf angenommen.

Über die Petition der Gemeinden Langenbrücken, Östringen, Eichtersheim und anderer, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt betreffend, berichtet alsdann Ökonomierat Frank: Die Gemeinderäte von Langenbrücken, Östringen, Eichtersheim, Michelfeld, Eschelbach, Dühren, Sinsheim, Daisbach und Waibstadt richteten im März d. J. eine Eingabe an die Erste Kammer, welche die folgende Bitte enthält: „Hohe Kammer wolle die Herstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim—Waibstadt einer erneuten wohlwollenden Prüfung unterziehen und auf Grund derselben ihre Bereitwilligkeit zu einer ausreichenden staatlichen Unterstützung des Unternehmens aussprechen, ferner in diesem Sinne unsere Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen." Die Petenten weisen darauf hin, daß die genannten Gemeinden seit 40 Jahren verschiedene Eingaben, eine Bahn zu erhalten, gemacht und insbesondere in ihrer Petition vom März 1902 die Gründe für eine Nebenbahn ausführlich dargelegt hätten. Es sei damals auch die Notwendigkeit einer Erstellung dieser Bahnverbindung mit entsprechendem Staatszuschuß als ein Gebot ausgleichender Gerechtigkeit von beiden Häusern des Landtages dadurch anerkannt worden, daß diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen worden wäre. Es sei ja zuzugeben, daß das Gebiet der petitionierenden Gemeinden von mehreren Staats- und Privatbahnen durchzogen sei, allein gerade die Privatbahnen, die in den letzten Jahren zwischen der Heidelberg—Karlsruher Hauptbahn erstellt worden seien, würden den Anforderungen der petitionierenden Gemeinden in keiner Weise entsprechen. Statt den Verkehr in die Richtung seiner natürlichen Hinneigung zu lenken, würden die Privatbahnen denselben nicht allein den petitionierenden Gemeinden im allgemeinen, sondern namentlich der Amtsstadt Sinsheim entziehen. Wenn die Großh. Regierung den Mangel an brauchbaren Baustoffen in dieser Gegend, die nicht genügend berücksichtigten Baukosten und die zu günstig gehaltene Ertragsberechnung als Gründe ihres ablehnenden Bescheids bezeichne, so könnten die

Petenten diesen Einwurf nicht teilen. Es befänden sich in nächster Nähe der projektierten Bahn eine große Reihe Stein- und Kiesbrüche, sowie mehrere Ziegeleien mit fabrikähnlichem Großbetrieb, welche den Bedarf an Baumaterialien in vollem Umfang zu beschaffen in der Lage seien. Ferner sei nicht zu verkennen, daß, wenn auch in Berücksichtigung der Terrainverhältnisse — Steigungen resp. Gefälle und Krümmungen — das rechnerische Ergebnis der Baukosten etwas zu nieder erscheine, andererseits aber auch mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden könne, daß in Anbetracht der in den letzten Jahren gemachten Beobachtungen auch die Frequenz dieser Bahnlinie eine entsprechend höhere Einnahme als in der Voranschlagsberechnung angenommen, abzuwerfen verspreche. Auch die Petenten würden eine weise Sparsamkeit und genaues Abwägen von Einnahmen und Ausgaben für geboten erachten. Wenn es sich aber darum handle, einer größeren Zahl von kräftig vorwärts strebenden Gemeinden, die bis jetzt abseits des Bahnverkehrs liegen, in das Bahnnetz einzubeziehen und ihnen alle diejenigen Vorteile in landwirtschaftlicher, gewerblicher und industrieller Beziehung zu bringen, welche von einer Bahnverbindung abhängen, da sollte die Rentabilitätsfrage bei einem Werk von solch vitaler Bedeutung nicht in den Vordergrund gerückt werden, sondern es hätte hier die Gemeinsamkeit der Staatsbürger in solidarischer Anerkennung und Wahrung der Interessen aller einzutreten. Gewiß sei die Großh. Regierung von dieser Erwägung geleitet worden, indem dieselbe bei Eröffnung des Landtags 1901 erklärte, daß es in ihrer Absicht liege, die im volkswirtschaftlichen Interesse gelegene Ausführung der Nebenbahnen durch Staatshilfe fördern zu wollen.

Die Großh. Regierung hat Ihrer Kommission schriftlich die Stellung mitgeteilt, die sie gegenüber dieser Petition einnimmt. Es wird in dem Schreiben hervorgehoben, daß die Großh. Regierung zu der Frage der Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt schon wiederholt Stellung genommen habe, und letztmals anläßlich der Petition der unterzeichneten Gemeinden an die Landstände vom Juni 1902. Es sei damals eingehend dargelegt worden, aus welchen Gründen der fraglichen Linie für den Durchgangsverkehr keine Bedeutung zukommen würde. Diesen Ausführungen, die die Großh. Regierung auch jetzt noch als durchaus zutreffend bezeichnen müsse, hätte sie nur noch beizufügen, daß auch bei der im vorigen Jahr erfolgten Neuregelung der Leitung des Güterverkehrs durch die deutschen Bahnen als unbestrittener Grundsatz galt, daß der kürzeste Weg keineswegs auch immer der leistungsfähigste zu sein brauche, dem die Verkehrsbedienung zuzuweisen wäre. Für die Leistungsfähigkeit einer Linie seien vielmehr innerhalb bestimmter Grenzen, die von den deutschen Bahnen auf einen Umweg bis zu 20 Proz. der kürzesten Linie festgesetzt wurden, insbesondere die Steigungs- und Krümmungsverhältnisse der in Betracht kommenden Strecken und deren Ausstattung für den Betrieb ausschlaggebend. Auch biete die Zusammenfassung des Verkehrs auf einzelnen, besonders leistungsfähigen Linien, auf denen rasch fahrende, geschlossene Güterzüge auf weite Entfernung gebildet werden können, sowohl für die Verwaltung wie für die rasche Verkehrsbedienung erhebliche Vorteile gegenüber einer Zersplitterung des Verkehrs auf mehrere Linien, auch wenn diese kürzer sind als jene. Aus diesen Gründen könnte die Nebenbahn Langenbrücken—Waibstadt gegenüber der in hohem Maße leistungsfähigen Hauptbahnverbindung über Heidelberg für die Bedienung des Durchgangsverkehrs ebensowenig in Betracht kommen, als dies z. B. bei der bereits bestehenden Abkürzungslinie Wiesloch—Meckesheim der Fall sei. Was den Wert der beantragten Neubaustrecke für den lokalen Verkehr der in deren Verkehrsbereich fallenden Orte betreffe so sei hervorzuheben, daß alle in Betracht kommenden Orte entweder unmittelbar an einer Bahn oder nur in geringer Entfernung davon — bis zu 3 km — liegen, nämlich Langenbrücken, Eichtersheim, Michelfeld, Eschelbach, Dühren, Daisbach und Waibstadt. Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß dem Verkehrsbedürfnisse dieser Gemeinden bis auf weiteres in ausreichendem Maße Rechnung getragen sei und daß, solange in einzelnen Landesteilen größere Orte von einer Bahnverbindung noch weit abliegen, jedenfalls die Befriedigung der Bahnwünsche dieser Gegenden dringlicher sei, als der bereits mit Bahnen bedachten. Von den Gemeinden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche die Petition unterschrieben haben, liege nur Oestringen weiter von der Bahn ab, nämlich je 5 km von den Stationen Mingolsheim und Eichtersheim. Die Gemeinde Oestringen, welche die erhebliche Einwohnerzahl von 3257 Personen aufweist und bereits eine größere Anzahl von industriellen Anlagen (insbesondere Zigarrenfabriken) und Handelsunternehmungen besitze, habe sich unterm 16. Mai d. J. mit einer Eingabe an die Großh. Regierung gewendet, worin um staatliche Unterstützung für eine normalspurige eventuell elektrisch zu betreibende Bahn von Langenbrücken oder Mingolsheim nach Oestringen gebeten wird. Die Großh. Regierung sei geneigt, diesem Wunsche näher zu treten und werde in diesem Sinne zunächst mit der Gemeinde Oestringen weiter verhandeln. Auf die letzterwähnte Eingabe der Gemeinde Oestringen beziehe sich offenbar die anliegende Petition der Gemeinde Mingolsheim vom 21. Mai d. J., worin um Anschluß der Bahn nach Oestringen in Mingolsheim statt in Langenbrücken gebeten werde. Die Großh. Regierung sei ohne nähere Prüfung der Verhältnisse und vor Abschluß der Verhandlung mit der Gemeinde Oestringen nicht in der Lage, zu dem Antrag der Gemeinde Mingolsheim Stellung zu nehmen.

Ihre Kommission ist nicht der Meinung, daß sich auf der projektierten Bahn ein lebhafter Güterverkehr entwickeln würde. Sie teilt hierin die Ansicht der Großh. Regierung, daß dem Durchgangsgüterverkehr keine große Bedeutung zugesprochen werden kann. Auch der Güterverkehr aus den betreffenden Gemeinden nach den bestehenden Hauptbahnen dürfte ein beschränkter bleiben. Dagegen dürfte aber angenommen werden, daß sich ein starker Personenverkehr, namentlich nach der Amtsstadt Sinsheim ergeben würde. Es dürfte dieses umsomehr zu erwarten sein, als 12 Gemeinden mit rund 11 500 Einwohner, die zu dem Bezirksamt Sinsheim gehören, unter wesentlich erschwerten Umständen zu der Amtsstadt gelangen können. Alle die nördlich Sinsheim gelegenen Orte, auch diejenigen, die an Stationen der Bahn Heidelberg — Meckesheim — Mosbach liegen, können die Bahn nach Sinsheim nur benützen, wenn sie bis zur Station Meckesheim fahren, dort umsteigen, um auf der Bahn Heidelberg — Sinsheim — Jagstfeld endlich nach Sinsheim zu kommen. Die Petenten bitten aber nicht nur um eine Bahn von Langenbrücken nach Sinsheim, sondern auch von da nach Waibstadt. Sollte eine Bahn von Waibstadt nach Sinsheim erstellt werden, was eine Entfernung von 8½ km ist, so würde dieses eine Verkürzung der Bahnfahrt von 15 km bedeuten. Die Bahnlänge von Waibstadt nach Meckesheim beträgt 10½ km und von Meckesheim nach Sinsheim nahezu 13 km, im ganzen etwa 23½ km, während die Bahnlänge von Waibstadt nach Sinsheim, wie oben schon bemerkt, 8½ km beträgt. Aber auch südlich von Sinsheim sind noch eine größere Zahl von Gemeinden mit etwa 7000 Einwohner, die trotz der Haupt- und Nebenbahnen keine Bahnverbindung mit der Amtsstadt haben und in deren Interesse dürfte es sehr gelegen sein, daß eine Nebenbahn Langenbrücken — Sinsheim — Waibstadt erstellt wird.

Wie aus der Mitteilung der Großh. Regierung zu entnehmen ist, ist dieselbe geneigt, einer Bahnverbindung Östringen—Langenbrücken oder Östringen —Mingolsheim näher zu treten. In diesem Falle wäre es nach der Meinung der Kommission angezeigt, daß die Großh. Regierung nochmals ernstlich in Erwägung ziehen würde, daß eine solche Bahn von Östringen die Fortsetzung über Sinsheim nach Waibstadt erhalten sollte.

In diesem Sinne stellt Ihre Kommission den Antrag:

Vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zur Berichterstattung über die Petition der Gemeinden Kirchardt, Heinsheim, Wimpfen und anderer, die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Eppingen — Richen nach Wimpfen—Jagstfeld betreffend, erhielt das Wort

Ökonomierat Frank: Die badischen Gemeinden Kirchardt, Heinsheim, Treschklingen, Bockschaft und die württembergischen Gemeinden Wimpfen, Kirchhausen, Fürfeld und Massenbachhausen haben sich mit der Bitte um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Eppingen—Richen nach Wimpfen—Jagstfeld an das Hohe Haus gewandt und begründen dieselbe folgendermaßen: Es erscheine viel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

leicht auf den ersten Blick mehr als auffallend, wenn der Ruf nach dem Bau einer Eisenbahn aus einer Gegend komme, welche rings von solchen umschlossen sei, umsomehr als die durchschnittliche Entfernung der Hauptortschaften von diesen Bahnen kaum mehr als 4—5 Kilometer betrage. Es handle sich hier um die Gegend, welche nördlich begrenzt sei von der Bahn Sinsheim—Rappenau—Wimpfen, südlich durch die Bahn Eppingen—Schwaigern—Heilbronn, westlich Eppingen—Richen—Steinsfurth—Sinsheim und östlich Wimpfen—Jagstfeld—Heilbronn. Die Länge dieses Vierecks in der Richtung von West nach Ost betrage rund 20 Kilometer, während die Ausdehnung von Süd nach Nord etwa 10 Kilometer betrage. Die Linie dieser Bahn soll sich von der Station Richen abzweigen, von da nach den Gemeinden Berwangen, Kirchardt, Fürfeld, Bonfeld geführt werden und in Wimpfen (Stadt) einmünden. Diese Gemeinden seien allerdings vorherrschend landwirtschafttreibende Gemeinden und ebenso auch diese, die im Einzugsgebiet dieser Linie gelegen sind. Allein es seien mehrere größere Hofgüter vorhanden, auf denen ein starker Zuckerrüben- und Cichorienbau getrieben werde, und diese würden mit der als durchschnittlich zu bezeichnenden Mittellandwirtschaft treibenden Bevölkerung den Güterverkehr stark beleben. Auch seien hauptsächlich in der Gemeinde Berwangen mehrere große Viehhändler, die durch ihren bedeutenden Handel bei Ein- und Verkauf viel zur Belebung des Bahnverkehrs beitragen würden. Schließlich soll noch erwähnt werden, daß sich in der württembergischen Gemeinde Bonfeld eine Ziegelei befindet und ausgiebige Steinbrüche für Hausteine und Muschelkalk für Mauerwerk und Brennkalk vorhanden seien. Die Bevölkerungszahl der beteiligten Gemeinden betrage rund 6400.

Die Großh. Regierung teilt der Kommission mit, daß sie sich bisher mit dem von den petitionierenden Gemeinden aufgeworfenen Projekt noch in keiner Weise befaßt hat. Infolgedessen sei auch bisher eine nähere Prüfung über die Bauwürdigkeit und Kosten einer solchen Linie nicht angestellt worden. Es erscheine aber auch mit Rücksicht darauf wohl entbehrlich, da schon eine allgemeine Betrachtung der Verhältnisse zu einer Ablehnung des vorliegenden Gesuchs führen würde.

Ihre Kommission kann ein dringendes Bedürfnis, diese Bahn in Bälde zu erstellen, nicht anerkennen. Wie die Gesuchsteller selbst hervorheben, betragen die Entfernungen bis zur nächsten bestehenden Station für die am entferntesten gelegenen Ortschaften nicht mehr als 4—5 Kilometer, ja der badische Ort Berwangen, der wohl der bedeutendste unter den petitionierenden sein dürfte, hat nach der Station Richen kaum 4 Kilometer. Bei solchen Entfernungsverhältnissen zu bestehenden Bahnen liegt unseres Erachtens kein dringendes Bedürfnis vor, noch eine weitere Bahn zwischen zwei bestehenden Bahnen zu erstellen: Es mag aber mit der Zeit wohl möglich werden, wenn einmal viel dringendere Bedürfnisse auf dem Gebiete des Bahnbaues befriedigt sind, daß der badische Staat auch an den Bau derartiger Bahnen herantritt, und deshalb kommt Ihre Kommission zu dem Antrag:

Das Hohe Haus wolle beschließen, diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Präsident des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Geheimerrat Freiherr von Marschall: Es ist nicht meine Absicht, bei dieser Eisenbahnpetition Sie in das Gebiet der höheren Mathematik einzuführen, und auf die Methode der kleinsten Quadrate zu sprechen zu kommen, aber bei dieser Petition wurde ich unwillkürlich an die kleinsten Quadrate erinnert. Wenn ich das kleine Eisenbahnkärtchen des Großherzogtums vor mich nehme, welches dem bekannten grünen Kursbuch angeschlossen ist, da gehört wohl zu den kleinsten Quadraten innerhalb unseres Eisenbahnnetzes das Quadrat, welches begrenzt ist nördlich von der Bahnlinie Steinsfurth—Jagstfeld, südlich von der Linie Eppingen—Heilbronn, westlich von der neuerbauten Linie Eppingen—Steinsfurth und östlich von der Linie Heilbronn—Jagstfeld. Die innerhalb dieses Quadrats gelegenen Gemeinden sind meines Erachtens außerordentlich günstig daran; keine von ihnen hat einen weiten Weg zu einer bestehenden Station zurückzulegen. Bei den meisten kann der Ruf laut werden: „Herz, was begehrst du“. Nun wird verlangt, daß in diesem kleinsten Quadrate noch die Diagonale durchgeführt werde. Die Petenten fühlen selber, daß sie eigent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lich nicht wohl berechtigt sind, eine solche Bitte zu stellen, es könnte mehr als auffallend erscheinen, wenn diese Bitte gestellt wird, so lautet der Anfang der Petition. Mehr als auffallend erscheint mir, diese Bitte um eine Bahn zu stellen, da es doch noch sehr viele Orte in unserem Lande gibt, die von einer Eisenbahn weit abliegen. Auch Ihre Kommission hat betont, daß hier ein dringendes Bedürfnis nicht vorzuliegen scheine, und ich kann mich dieser Anschauung nur anschließen. Ich hätte aber allerdings erwartet, daß Ihre Kommission die Konsequenzen dieser Anschauung gezogen und dem Hohen Hause den Antrag unterbreitet haben würde, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen. Die Großh. Regierung ist jedenfalls umsoweniger in der Lage, diesem Projekt in absehbarer Zeit näherzutreten, weil die erstrebte Bahnlinie vorwiegend württembergischen und hessischen Orten zugute kommt. Ich kann daher eine Berücksichtigung derselben nicht in Aussicht stellen.

Graf Helmstatt: Ich habe das Gefühl, daß, wenn diese Petition zur Kenntnisnahme überwiesen wird, überhaupt die Verbescheidung in der Form des Übergangs zur Tagesordnung abgeschafft wird. Wenn diese Petition zur Kenntnisnahme überwiesen wird, so bleibt uns nichts übrig, als sämtliche Eisenbahnpetitionen, wie sie kommen, und wenn es noch schlimmere sind, einfach zur Kenntnisnahme als eine Art Kammer- oder Landtagtrost zu überweisen. Wir leisten damit derartigen Gegenden einen außerordentlich schlechten Dienst; die Petenten werden das nicht in der Art und Weise auffassen, wie der Herr Berichterstatter es aufgefaßt hat, daß eine Überweisung zur Kenntnisnahme soviel heißt als Übergang zur Tagesordnung. Ich werde mich deshalb einem aus der Mitte des Hauses zu stellenden Antrag auf Übergang zur Tagesordnung anschließen.

Vizepräsident Dr. Bürklin teilt hierauf mit, daß von Staatsrat Glockner, Freiherr von Göler, Graf Helmstatt und Freiherr von Rüdt ein Antrag eingekommen ist, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Ökonomierat Frank: Es ist gewiß richtig, was der Herr Minister eben ausgeführt hat, und der Kommissionsbericht stimmt damit vollständig überein. Dessen ungeachtet glaubte aber die Kommission, über eine Petition, die auch vorerst gar keine Aussicht auf Erfolg hat, doch nicht gerade zur Tagesordnung übergehen zu sollen, weil man dieser Gegend doch nicht absolut die Möglichkeit abschneiden will, mit der Zeit vielleicht eine Bahn zu erhalten; deshalb sagte auch der Schlußsatz in der Berichterstattung, daß die Gegend ganz sicher keine Aussicht auf eine Bahn hat. Es werden jedenfalls alle anderen dringenderen Bedürfnisse befriedigt werden müssen, ehe eine solche Bahn in Angriff genommen wird. Immerhin sollte der Bevölkerung nicht jede Hoffnung genommen werden, in besseren Zeiten einmal eine Bahn zu erhalten. In diesem Sinne glaubt Ihre Kommission, sollten diese Petitionen, wie andere ähnlichen Inhalts, zur Kenntnisnahme der Regierung überwiesen werden.

Freiherr von Rüdt: Es macht den Eindruck, als ob das Hohe Haus darin einig sei, daß die in Frage stehende Bahnlinie überhaupt in dem nächsten Jahrhundert nicht gebaut werden wird, und ich meine, man sollte nicht unerfüllbare Hoffnungen erwecken; deshalb habe ich auch den Antrag mit unterschrieben. Ich will eine kleine Geschichte erzählen, wie es geht, wenn eine Petition zur Kenntnisnahme überwiesen wird. Es war vor ungefähr 20 oder 25 Jahren, als ich noch in Offenburg war; eines Tages wurden in Gengenbach Böllerschüsse losgelassen; ich erkundigte mich, was da los sei und hörte: „Ja die Kammer hat die Petition, nach welcher Gengenbach ein Amtsgericht und ein Bezirksamt bekommen soll, zur Kenntnisnahme überwiesen. Wir bekommen morgen schon Bezirksamt und Amtsgericht.“ Bis ein Amtsgericht hinkam, hat es 15 Jahre gedauert, und das Bezirksamt ist bis heute noch nicht da. Ich wollte das nur erwähnen, um zu zeigen, was schon die Überweisung zur Kenntnisnahme bei der Bevölkerung für große Hoffnungen erweckt.

Wenn wir also vorstehende Petition zur Kenntnisnahme überweisen, so erweckt das Hoffnungen, an deren Erfüllung wohl niemand denkt. Ich möchte deshalb aus diesem Grunde den Antrag, der gestellt ist, zur Tagesordnung überzugehen, empfehlen.

Der Kommissionsantrag wird hierauf abgelehnt und der Antrag Glockner auf Über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gang zur Tagesordnung mit großer Mehrheit angenommen.

Über die Petition des Stadtrats Konstanz, die Umgestaltung der Bahnanlage in Konstanz betr., berichtet alsdann namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen

Abgeordneter Kirsner: Die vorliegende Petition der Stadt Konstanz erklärt die gründliche Umgestaltung der Bahnanlage in Konstanz als ein dringendes Bedürfnis, das auch die Behörden schon längst unumwunden anerkannt, doch sei eine Einigung bis jetzt nicht erzielt worden.

Schon damals, als die Linie Radolfzell—Konstanz gebaut wurde, ist die Frage, ob die Zufahrtslinie zum Konstanzer Bahnhof auf der West- oder Ostseite zu nehmen sei, erörtert worden, wobei Herr Baudirektor Gerwig die Zufahrtslinie an der westlichen Grenzlinie noch befürwortete, während von vielen Einwohnern die jetzige östliche aus Gründen der Kostenersparnis befürwortet wurde.

Nachdem nämlich im Jahre 1856 die alte Rheinbrücke mit den angehängten Mühlen und Wasserwerken abgebrannt und nur eine provisorische Brücke für den Verkehr von Petershausen und dem Hinterland gebaut war, so glaubte man durch Vereinigung der Eisenbahn mit einer Fahrbahn für Wagen- und Reitverkehr auf der derzeitigen Brücke eine zweite Brücke und damit große Kosten für die Stadt ersparen zu können und wählte statt der westlichen Einfahrt die östliche an der jetzigen Stelle.

Nachdem der Verkehr im letzten Jahrzehnt sich bedeutend gesteigert hatte, und durch die Vermehrung der Züge eine stets vermehrte und auch verlängerte Sperrung der verschiedenen Bahnübergänge an der Mainaustraße, Inselhotel, Fischmarkt und Hafenstraße nötig wurde, auf der Brücke infolge der unmittelbar nebeneinander liegenden Fahrbahnen für den Wagen- und Reitverkehr sehr oft schwere Unglücksfälle, Sachbeschädigungen und Verkehrsstörungen herbeigeführt wurden und die Absperrung der Stadt von See und Hafen durch den Eisenbahndamm mehr in die Erscheinung trat, so setzte im Augenblick, als eine Hochlegung der Bahnlinie bis auf die Rheinbrücke anläßlich des Baues eines zweiten Gleises von Radolfzell nach Konstanz geplant wurde, die Agitation zur Verlegung der Zufahrtslinien nach dem Westen der Stadt wieder ein, die für jeden, der schon einmal in Konstanz sich aufgehalten und die Verhältnisse einigermaßen kennt, auch begreiflich sein dürfte.

Der Stadtrat erblickt in seiner Petition in der Absperrung der Stadt durch den dem See entlang führenden Schienenstrang und darin, daß durch die Ungewißheit über die endgültige Lösung dieser Frage der definitive Stadtplan über das westliche und rechtsufrige Gelände nicht ausgearbeitet werden könne, eine große Gefährdung in der Entwicklung der Stadt und kann nur in der Verlegung der Zufahrt zum Bahnhof auf die Westseite eine vollständige und dauernde Beseitigung aller bestehenden Mißstände erhoffen.

Auf eine Eingabe der Einwohner des Stadtteils Petershausen in dieser Angelegenheit vom Oktober 1900 hat Minister von Brauer am 9. November 1900 in einem an den Stadtrat gerichteten Schreiben anerkannt, daß eine gründliche Beseitigung der bestehenden Verhältnisse nur durch die Verlegung der Bahnlinie vom See nach der westlichen Seite der Stadt über eine zweite noch zu erbauende Rheinbrücke, etwa bei der Schneckenburger Straße, abgeholfen werden könne und dies als die einzig richtige Lösung angesehen werden müsse. In einem Erlaß vom 2. April 1904 erklärte dagegen die Großh. Regierung, daß für die Eisenbahnverwaltung eine befriedigende Lösung nur darin zu finden sei, wenn der Bahnhof als Durchgangsbahnhof an seiner jetzigen Stelle belassen und der Bahnhof Petershausen entsprechend umgebaut würde. In der öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 8. Juni 1904 wurden von Herrn Generaldirektor Roth die Gründe dargelegt, die die technische Behörde veranlassen, nicht auf die Wünsche der Stadt eingehen zu können. Ferner wurde als Grundbedingung aufgestellt, daß die ganze Linienführung notwendig innerhalb der deutschen Zoll- und Hoheitsgrenze bleiben müsse, daß der Krümmungsradius in der Nähe des Bahnhofs von 300 Meter nicht gerade unzulässig, aber höchst unerwünscht, eine Überführung oder Unterführung an der Emishofer Straße unmöglich und die nutzbare Länge des Güterbahnhofs von 450 Meter als ungenügend zu betrachten sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die einzige Möglichkeit zur Abhilfe bestehe nach Ansicht der Großh. Regierung darin,

1. in der Befreiung des jetzigen Bahnhofs von allem Güterverkehr mit Ausnahme des seewärts gehenden,

2. in der Anlage eines Betriebsbahnhofs zur Zusammenstellung der Personenzüge in Petershausen einschließlich der Verlegung des Werkstättedienstes,

3. in der Verlegung des Güterbahnhofes und Rangierbahnhofes nach Petershausen,

4. in der Erstellung von Fußgängerstegen bei den bestehenden Wegüberführungen,

5. in der Erbauung einer zweiten Rheinbrücke von seiten der Stadt im Zuge der unteren Laube.

Nach der vorliegenden Petition kann die Stadt nicht die Überzeugung gewinnen, daß durch diese Projekte eine gründliche und für die Dauer befriedigende Lösung, welche die bestehenden Mißstände beseitigen würde, gefunden und die bezüglich der Landes- und Zollkrenze erhobenen Bedenken unüberwindbar seien. Auch bliebe bei Durchführung dieses Planes ein Übelstand bestehen, nämlich die Gefährdung des Personen-, Wagen- und Reitverkehrs auf der Rheinbrücke infolge der zahlreichen in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn vorbeifahrenden Züge. Ganz unhaltbar und gefährlich erscheine auch die von einem Hauptübergang durchbrochene Bahnkurve bei der Mainaustraße, welche wegen der dazwischen liegenden hohen Gebäude der Kaserne den Überblick über das Bahngelände unmöglich mache, so daß die Wärter lediglich auf die Signale angewiesen seien. Nicht minder gefährlich und höchst verkehrsstörend wirken die Übergänge beim Inselhotel, Fischmarktplatz, Stadtgarten und über die Bahn bei der Marktstätte, wo sofort Verkehrsstörungen sich sehr unangenehm fühlbar machen. Die Überführungsstege für Personen würden bekanntermaßen wenig benützt und eine Höherlegung der ganzen Linie, um alle bisherigen schienengleichen Übergänge zu unterführen, würde zur Folge haben, daß die Stadt nicht nur durch die Bahnlinie, sondern auch noch durch einen hohen Wall vom See abgeschnitten würde. Nach Ansicht des Stadtrats würde eine solche Hochlegung der Bahn das Städtebild ungemein nachteilig beeinflussen, das neben der prächtigen Umgebung den Hauptanziehungspunkt der Stadt bilde und eine Störung desselben den Fremdenverkehr sicher ungünstig beeinflussen müsse. Auch würde bei der rasch fortschreitenden Überbauung des linksrheinischen Geländes und der stetigen Wertsteigerung eine spätere Verlegung nach diesem Projekt, das seinerzeit von Herrn Baudirektor Gerwig und dem früheren Staatsminister v. Brauer als das allein richtige ins Auge gefaßt war, und das jetzt noch mit mäßigen Kosten ausführbar wäre, außergewöhnliche Mehrkosten für Geländeerwerbung erfordern.

Die Herstellung einer zweiten Brücke für den Straßenverkehr in der Richtung der unteren Laube würde zwar den Verkehr auf der Eisenbahnbrücke entlasten; da aber der Hauptverkehr in der Seestadt sich stets in der Richtung nach dem Hafen, nach dem Stadtgarten und dem Inselhotel bewege, so würden nach Ansicht des Stadtrats die erwähnten Mißstände doch nicht beseitigt, besonders da durch die Verlegung des Güter- und Rangierbahnhofs nach Petershausen außer den Kurszügen auch die Rangierzüge, die Güterzüge aus und in die Schweiz und zum Trajektverkehr doch die bisherige Strecke fahren müßten und infolgedessen eine weniger häufigere Sperrung der Übergänge kaum eintreten würde.

Nach den Erklärungen der Großh. Regierung und den Aussprachen in der Kammer, sowie nach mündlicher Besprechung mit der Großh. Generaldirektion in Konstanz hat der Stadtrat der Großh. Regierung zwei Vorschläge unterbreitet.

Der eine Vorschlag bestand darin, den derzeitigen Bahnhof als Hauptbahnhof zu belassen, ihn aber in eine Kopfstation umzubauen und die Bahn über eine neue Rheinbrücke in der Nähe der westlichen Gemarkungslinie auf das südliche Ufer, und von da dem Grenzbach entlang auf einem Bogen in den bisherigen Bahnhof (rote Linie des Planes) zu führen.

Das zweite Projekt sieht die Erbauung eines zweiten Bahnhofs in dem sogenannten Paradies und die Verlegung des Güter- und Rangierbahnhofs, wie in dem Projekt der Generaldirektion nach Petershausen vor, der dann als Durchgangsbahnhof nach der Schweiz ausgestattet werden müßte, während

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der derzeitige Bahnhof ähnlich wie in Friedrichshafen als Hafenbahnhof zu belassen wäre.

Wie dem Berichterstatter mitgeteilt wurde, hat der Stadtrat dieses weite Projekt seit neuerem zu befürworten aufgegeben, weil für die hochzulegende Bahnhofanlage im Paradies infolge der fortschreitenden Überbauung der Platz mangelt, und ein richtiges Verkehrszentrum wegen der nahen Landesgrenze sich nicht entwickeln könnte. Bei dem ersten Projekte hat die Stadt Konstanz die Möglichkeit ins Auge gefaßt, zur Vermeidung einer zu starken Kurve eine kurze Strecke durch Schweizergebiet zu fahren, und glaubt, daß etwaige mit Rücksicht auf die Zollverwaltung oder die Landesverteidigung erhobene Bedenken bedeutungslos seien, weil auf dieser sowieso kurzen Strecke ein Halt vorzusehen nicht nötig sei, und auch eine Grenzregulierung durch Tausch mit der Schweiz wohl auf keine zu große Schwierigkeiten stoßen dürfte; jedoch hält der Stadtrat eine solche Führung durch Schweizer Gebiet nicht für nötig, da ja der Krümmungsradius von 300 Meter nach sachverständigem Urteil zulässig sei.

In der Petiton erklärt sich die Stadt auch bereit, soweit ihr durch Überlassung der ganzen jetzigen Brücke und des bisherigen Bahnkörpers Vorteile erwachsen würden, nach Verhältnis ihrer finanziellen Kraft an den Kosten der neuen Eisenbahnbrücke usw. teilnehmen zu wollen.

Die Stadtverwaltung glaubt ferner auf das weitgehendste Entgegenkommen der Großh. Regierung und der Stände insofern rechnen zu können und zu dürfen, als für Konstanz infolge seiner geographisch ungünstigen Lage bessere Verkehrseinrichtungen geradezu als eine Lebensfrage für deren Industrie und Handel anzusehen seien und für Konstanz gegenüber anderen Städten des Landes auf dem Gebiete des Verkehrswesens schon seit langer Zeit nur sehr wenig geschehen sei. Auch dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Ausbau der Bodenseegürtelbahn mit dem Anschluß in Radolfzell der Stadt Konstanz einen großen Teil des Fremdenverkehrs von und nach Lindau—München und Bregenz—Innsbruck entziehen und die geplante Verbindung von der badischen Seelinie zur Schwarzwaldbahn diesen Ausfall noch erheblich vermehren würde.

Die Petition führt ferner aus, daß der Verkehr in Konstanz stets eine regelmäßige Steigerung aufweise, so z. B. wurden im Jahre 1895 70 728 Personenfahrkarten und 1653 Kilometerhefte verkauft, im Jahre 1905 dagegen 134 700 Fahrkarten und 101 205 Kilometerhefte. Die Einnahmen aus der Personenbeförderung und dem Güterverkehr sind in den letzten 10 Jahren von 1 710 749 M. auf 2 236 000 M. gestiegen. Die Gesamtsumme der im Jahre 1895 in Petershausen versandten und empfangenen Wagenladungsgüter betrug 23 025 000 Kilogramm und stieg im Jahre 1904 auf 45 253 000 Kilogramm mit einer Einnahme im Jahre 1905 von 283 084 M. Die Bevölkerungszahl sei in Konstanz in raschem Fortschritt begriffen und besonders erfreue sich die Industrie im Stadtteil Petershausen eines steten Aufblühens. Die Petition schließt in der Erwartung, daß, nachdem zwischen der Großh. Eisenbahnverwaltung und dem Stadtrat wegen Verlegung des Güterbahnhofes und der Betriebswerkstätte nach Petershausen vollständiges Einvernehmen herrsche und nur die Frage der Umgestaltung des Personenbahnhofes und der Zufahrtlinie ihrer Lösung harre, im Interesse der Anforderungen und Bedürfnisse, welche der Fremdenverkehr, sowie Handel und Industrie von Konstanz stellt, eine baldige für sie günstige Entscheidung getroffen werde.

Nach einem Schreiben des Eisenbahnministeriums vom 6. März d. J. stünden der Verlegung eines, wenn auch kleinen Teiles der deutschen Zufahrtslinie nach Konstanz auf schweizerisches Gebiet erhebliche Bedenken, namentlich vom Standpunkt der Landesverteidigung, entgegen. Aber auch vom Standpunkt der Zollverwaltung wird es als erwünscht bezeichnet, daß die fragliche Zufahrtslinie ausschließlich auf deutschem Gebiet verbleibt. Hierdurch würden, wie in dem Schreiben bemerkt wird, die von der Eisenbahnverwaltung vom Betriebsstandpunkt aus geltend gemachten Gründe, welche die Umführungslinie auf der Westseite der Stadt mit besonderer Rheinbrücke und den Ausbau des jetzigen Bahnhofs als Kopfbahnhof für den Personen- und Hafenverkehr als unannehmbar erscheinen lassen, erheblich verstärkt und es müßte deshalb das Projekt als unausführbar von der weiteren Erörterung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ausscheiden. Obiges Schreiben bemerkt ferner, daß die Generldirektion trotzdem beauftragt worden sei, bis zur Vorlage des Eisenbahnbaubudgets für 1908/09 nicht nur für die nach Ansicht der Eisenbahnverwaltung allein ernstliche in Betracht kommende Lösung (Belassung der Zufahrtslinie und des Hauptpersonenbahnhofs an jetziger Stelle, Verlegung des Betriebs- und Güterbahnhofs sowie der Werkstätte nach Petershausen) Projekt nebst Kostenvoranschlag aufzustellen, sondern auch die Verlegung des Hauptbahnhofs auf die Westseite der Stadt noch eingehender zu untersuchen und dafür Projekt nebst Kostenüberschlag vorzulegen, damit für die Entscheidung der Frage in dem nächsten Landtag möglichst zuverlässige Grundlagen vorhanden seien.

Ein weiteres Schreiben des Eisenbahnministeriums vom 2. Mai 1906 an die Budgetkommission der Zweiten Kammer, von dem auch der Ersten Kammer eine Abschrift zugestellt wurde, lautet:

„Der Standpunkt, den die Stadt Konstanz in der vorliegenden Eingabe bezüglich der Frage der Umgestaltung der Bahnanlagen in Konstanz einnimmt, unterscheidet sich von dem früheren dadurch, daß erstens die Verschiebung des künftigen nach Petershausen zu verlegenden Hauptgüterbahnhofs in westlicher Richtung bis hinter die Schneckenburgerstraße befürwortet wird, damit das gesamte, östlich dieser Straße gelegene Gebiet in die Bebauung einbezogen werden kann, und daß zweitens von der Stadt nicht mehr auf der Herstellung eines hochgelegenen Bahnhofs in unmittelbarer Nähe der Mädchenschule, sondern nur auf der Umführung der Bahn auf der Westseite der Stadt durch das sog. Paradies bestanden wird. Die Entscheidung darüber, ob der bisherige Bahnhof als Hauptbahnhof belassen werden kann, was die Stadt in erster Reihe befürwortet, oder ob dieser Bahnhof in einen Hafenbahnhof umgewandelt werden soll, der nur dem Umschlag zwischen Schiff und Bahn zu dienen hätte, während ein neuer Hauptbahnhof als Durchgangsbahnhof etwa auf dem sog. Döbele längs des Grenzbachs zu errichten wäre, überläßt die Stadt der Prüfung der Eisenbahnverwaltung.

Gegen die beantragte Verschiebung des Güterbahnhofs in westlicher Richtung sind vorbehaltlich näherer Prüfung grundsätzliche Einwendungen von seiten der Großh. Eisenbahnverwaltung nicht zu machen; sie würde dabei bezüglich der Gestaltung der Anlage freiere Hand bekommen, und voraussichtlich auch bei der Geländeerwerbung billiger fahren.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist die Stadt von der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen schon früher darauf aufmerksam gemacht worden, daß wegen der weit vorgeschrittenen Verbauung im südwestlichen Teil der Stadt die Durchführung der Bahn in der Nähe der Mädchenschule völlig ausgeschlossen erscheint, da ganze Bauviertel niedergelegt werden müßten. Das sieht nun auch die Stadt ein. Hinsichtlich der grundsätzlichen Frage einer Umgehungsbahn auf der Westseite der Stadt nehme ich Bezug auf mein Schreiben vom 13. Februar und vom 6. März l. J. Darnach muß die endgültige Stellungnahme der Großh. Regierung in dieser Frage vom Ergebnis der von der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen anzustellenden eingehenden Untersuchung aller in Betracht kommenden Verhältnisse abhängig gemacht werden."

Auf diese beiden Schreiben der Eisenbahnverwaltung bemerkt die Stadtverwaltung in einem Schreiben vom Juni 1906, daß ihrerseits ein Döbelebahnhof im sog. Paradies, sei es in der Breitelage beim Mädchenschulhaus, sei es in der Längsrichtung an der Grenze bei der Kuvertfabrik, aufgegeben sei; für die Zufahrtslinie allein reiche aber das Gelände an dem Grenzbach bis in den jetzigen Bahnhof ohne großen Hausankauf aus.

Von letzterer Behauptung hat Berichterstatter sich durch vorgenommenen Augenschein selbst überzeugt, und glaubt auch, daß höchstens drei nicht sehr wertvolle Gebäude in die Linie der Zufahrt am Grenzbach entlang fallen würden. Deshalb muß auch die Schätzung der Eisenbahnverwaltung betr. die Erstellung der Rheinbrücke mit der westlichen Zufahrtslinie auf vier Millionen stark in Zweifel gezogen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ebenso bestreitet der Stadtrat Konstanz, daß das Reichseisenbahnamt und das Kriegsministerium in Berlin erhebliche Bedenken gegen die westliche Zufahrtslinie und eine eventuelle kurze Zufahrtslinie über Schweizergebiet in zollamtlicher oder strategischer Hinsicht hege, da von dem Präsidenten des Reichseisenbahnamts im Mai d. J. einem Reichstagsabgeordneten auf eine Anfrage folgendes erwiedert wurde:

Er habe sich überzeugt, daß der Zustand der Bahnanlage in Konstanz ein unhaltbarer sei, und nach Ansicht des von ihm zur Besichtigung nach dort entsandten Eisenbahnbeamten die Anlage des Bahnhofs zu beschränkt, betriebs- und verkehrsgefährlich sei, der weder durch Unter- noch Überführungen abgeholfen werden könne. Auch halte er die Freilegung der Bahn vom Hauptbahnhof bis über die Kaserne in Petershausen, sowie die Führung einer Linie von Petershausen über den Rhein westlich von der Stadt bis in den derzeitigen Bahnhof, der dann den Charakter eines Kopfbahnhofs erhalten müßte, für das geeignetste Mittel zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände. Später werde nötig fallen, den Hauptbahnhof auf die rechtsufrige Seite (Petershausen) zu verlegen und dem derzeitigen Bahnhof nur die Aufgabe einer Umschlagstelle zuzuweisen, d. h. ihn nur für den über den See und nach der Schweiz reisenden Personenverkehr sowie für den Umschlag der auf dem See weiter zu befördernden Güter zu verwenden und den Hauptbahnhof nach Petershausen zu verlegen.

Die Reichsmilitärverwaltung habe sich ebenfalls mit diesem seinem Vorschlag einverstanden erklärt und sich dann dahin weiter geäußert, daß wohl strategische Interessen für die Umführungslinie nicht in Betracht kämen, weil die Kaserne auf dem rechten Ufer des Rheines liege und das Militär daselbst direkt befördert werden könne.

Diese Mitteilungen dürften die oben im Schreiben des Eisenbahnministeriums angeführten Ansichten, als mehrere Monate später abgegeben, überholt haben.

Die Petition schließt mit dem Ersuchen an die beiden Hohen Kammern:

„Den Vorschlag der Stadt Konstanz zu unterstützen und dahin zu wirken, daß ohne Verzug ein Projekt zur Ausführung gelange, welches die jetzige Bahnlinie von Petershausen zum Konstanzer Hafen und den Anschluß an die schweizerische Landesbahn auf die Westseite der Stadt verlege."

Nach gründlicher Beratung und Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, sowie unter Berücksichtigung beiderseitiger Interessen, kommt Ihre Kommission zu der Ansicht, daß nur durch Verlegung des Haupt- und Güterbahnhofs nach Petershausen in der Nähe der Gemarkungsgrenze von Wollmatingen und durch vollständige Verlegung der Zufahrtslinie im Westen der Stadt am Grenzbach entlang, zum jetzigen Bahnhof, dem dann die Aufgabe einer Umschlagstelle für den über den See und nach der Schweiz bestimmten Personenverkehr mit der Zeit zuzuweisen wäre, nebst Erbauung einer neuen Brücke in der Nähe der Schneckenburgerstraße, eine alle Mißstände beseitigende und für beide Teile eine befriedigende Lösung gefunden werden könnte.

Die dadurch entstehenden Mehrkosten gegen das zurzeit von der Generaldirektion befürwortete Projekt würden hauptsächlich in der Erstellung einer neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein bestehen, da die Kosten der Verlegung der Hauptbahnstelle nach Petershausen ja auch bei dem anderen Projekt der Generaldirektion nötig fallen würde, bei welchem zudem noch der jedenfalls ganz erhebliche Aufwand für eine schienenfreie Herstellung der jetzigen östlichen Linie mit Verstärkung und Verbreiterung der derzeitigen Rheinbrücke kommen dürfte. Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß nach Einsichtnahme an Ort und Stelle nur einige nicht wertvolle Gebäude am Grenzbach entlang erworben werden müßten und daß für den Bahnhof, wenn derselbe nur als Umschlagstelle zu dienen hat, das vorhandene Gelände auf deutschem Gebiet ausreichend sein dürfte. Die Geländeerwerbungskosten dürften deshalb nicht sehr hoch zu stehen kommen, weil ein großer Teil bereits schon Eigentum der Stadt Konstanz ist. Als selbstverständlich nimmt die Kommission an, daß die Stadt sich verpflichtet, für die Überlassung des Geländes der jetzigen Zufahrtslinie und der derzeitigen ganzen Eisenbahnbrücke für den Personen-, Wagen- und Reitverkehr nicht nur durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unentgeltliche Abtretung des mindestens gleichen Geländes auf der westlichen Seite, sondern auch entsprechend der ihr dadurch erwachsenden Vorteile nach Verhältnis ihrer finanziellen Kraft zu den Mehrkosten einen Beitrag zu leisten.

Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß, nachdem den übrigen Städten des Landes durch Vergrößerung ihrer Personen- und Güterbahnhöfe so viele Millionen aus Staatsmitteln zugewendet worden, auch der Stadt Konstanz das Anrecht zustehen dürfte, in ihren Wünschen tunlichst Berücksichtigung zu verlangen.

Ebenso nehmen wir an, daß die Stadt späterhin in ihrem eigenen Interesse bereit ist, den Verkehr der Seestadt mit dem später nach Nordwesten zu liegenden Hauptbahnhof in Petershausen durch Anlegung einer elektrischen Straßenbahn zu erleichtern.

Nachdem nun die Großh. Regierung in ihrer Beantwortung der Petition zugesagt hat, dem nächsten Landtag eine Bearbeitung und Kostenaufstellung über ihr Projekt vorzulegen, so erhofft Ihre Kommission, daß auch die Großh. Regierung sich bereit erklärt, für das von der Kommission angeregte Projekt — Verlegung des Hauptbahnhofs nach Petershausen neben den Güter- und Betriebsbahnhof in die Nähe der Gemarkungsgrenze von Wollmatingen und Zufahrtslinie zum jetzigen Bahnhof auf der westlichen Seite der Stadt, der dann nur als Umschlagstelle für den Seeverkehr und zum Anschluß an die Schweiz zu behandeln wäre, auf einer neu zu errichtenden Brücke in der Nähe der Schneckenburgerstraße — einen Kostenvoranschlag ausarbeiten zu lassen.

Durch dieses von der Kommission einstimmig befürwortete Projekt erhofft Ihre Kommission auf dem nächsten Landtag eine beiderseits befriedigende Lösung, und gestattet sich, der Hohen Ersten Kammer den Antrag zu stellen:

> „Die Petition des Stadtrats Konstanz und die im Bericht angegebenen Anregungen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Was zunächst die geschäftsordnungsmäßige Behandlung dieser Frage anbelangt, so ist uns ein Druckbericht über diese wichtige Frage nicht zugekommen. Man war also auf die kurze Durchsicht der Berichterstatterschrift und einige Mitteilungen auf mündliche Erkundigungen usw. angewiesen, und möchte ich daher auch auf Grund der Erfahrungen des gestrigen und heutigen Tages doch die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses, insbesondere der Petitionskommission, darauf lenken, ob es nicht geratener wäre, in derartigen wichtigen Fragen doch öfter, als bis jetzt geschehen, von der Drucklegung des Kommissionsberichts Gebrauch zu machen. In anderen öffentlichen Versammlungen, sogar von geringerer Bedeutung, ist das Vorlesen absolut verboten; es schläfert ein und ist der Tod aller Verhandlungen. Hier aber muß man stundenlang dasitzen und die anstrengenden Vorträge der Herren Berichterstatter vernehmen, ohne daß trotzdem eine eigentliche Informierung bei dieser Einrichtung möglich wäre. Ich behaupte aber, daß, wenn ich auch nur zehn Minuten oder eine Viertelstunde den Druckbericht in der Hand habe, ich besser informiert bin, als wenn ich die eingehendste Vorlesung eines Herrn Berichterstatters angehört habe. Es geht eben am Ohr vorüber, aber von einem Eindringen ist nicht die Rede. Ich weiß, man wird diese Einrichtung nicht ganz entbehren können; aber auf der anderen Seite würde man eine derartige Übung wohl dem Reichstag nicht zumuten können, auch anderen Parlamenten nicht, welche doch auch keine verschiedenartigeren Aufgaben haben, als wir. Ich glaube, man sollte, wo wir doch im Zeitraum einer vorgeschrittensten Druckerkunst stehen, wo höchstens in zwei bis drei Stunden für unsere Bedürfnisse jedes Druckwerk zu liefern ist, in Zukunft doch darauf halten, derartige Sachen durch Drucklegung uns zugänglich zu machen.

Was nun die vorliegende Frage selber anbelangt, so erinnert sie in gewisser Beziehung, d. h. hinsichtlich ihrer Schwierigkeit, an eine auf anderem Gebiete liegende Verhandlung, die den Landtag letzthin beschäftigt hat, die Frage des Heidelberger Schlosses. Auch da ist jedermann sich darüber klar, daß es nicht so bleiben kann, wie es jetzt ist. Aber in der Frage, wie soll abgeholfen werden, gehen die Ansichten sehr weit auseinander. Ich glaube, man

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wird heute nur insofern auf die Frage eingehen können, als man allgemeine Gesichtspunkte aufstellt. Die Hauptrichtlinie soll untersucht werden, welche im Auge behalten werden soll. Dabei scheidet von vornherein aus, was man aus den Verhandlungen an anderer Stelle schon oft gehört hat, was nämlich ursprünglich die Ingenieure Gerwig und Sauerbeck u. a. geplant und gedacht haben. Es sind das Verhältnisse, die bald fünfzig Jahre hinter uns liegen; wir aber müssen eine Lösung finden für die Verhältnisse, wie sie jetzt herangewachsen sind, und die gleichen nicht mehr den früheren.

Es handelt sich um die Verlegung eines Hauptbahnhofs, ein Unternehmen, für welches ein gewisses Gesetz, und zwar für alle Städte bestehend ist. Ich für meinen Teil gehöre zu den Anhängern der Theorie, welche diese Hauptbahnhofsverlegungen mit größter Vorsicht, ja mit einer gewissen Ängstlichkeit durchgeführt haben wollen. Selbstverständlich darf man nicht schablonisieren und gibt es auch innerhalb dieses Grundsatzes ganz verschiedene Fälle und Interessen. Wenn z. B. Karlsruhe — ich will auf diese Frage heute garnicht näher eingehen — beabsichtigt, seinen Hauptbahnhof zu verlegen, so beweist das noch nicht, daß auch Freiburg das rislieren kann; und ebensowenig kann das ohne weiteres für Konstanz maßgebend sein. Karlsruhe liegt mitten in der großen Ebene, von welcher aus von allen Seiten der Verkehr hinzukommen kann. Das ist schon bei uns in Freiburg nicht der Fall, wo wir mit dem linken Ellenbogen an den Schwarzwald stoßen, und ebenso liegen Sonderverhältnisse in Konstanz vor. Also im großen und ganzen bin ich der Ansicht: nur vorsichtig mit dieser Hinausverlegung! Die Hauptpersonenbahnhöfe sind im allgemeinen am besten untergebracht mitten in der Stadt, und ich bin der Ansicht, daß es eine der größten Kulturannehmlichkeiten ist, diese Bahnhöfe mit all ihren Vorzügen inmitten der Stadt zu besitzen. Tausend Werte sind mit ihnen verbunden. Es ist daher — ich will heute nicht näher darauf eingehen — jeweils für die Betreffenden und Betroffenen der nächsten Jahrzehnte eine unter Umständen recht schmerzliche Operation und eine Wertverschiebung, welche nicht leicht genommen werden darf. Jedenfalls sind diese Hauptzufahrtslinien gleichsam der elektrische Strang, von dem aus die elektrischen Ströme und Anregungen zum Verkehr nach allen Richtungen hinausgehen. Sollte also noch anders geholfen werden können, so soll man keine radikale Verlegung ins Auge fassen. Ich habe diesen Grundsatz auch vertreten in Freiburg und in anderen Städten. Es ist seitens der Ingenieure, welche auf ihrem Reisbrett unter Umständen sehr radikal disponieren, auch dort angeregt worden, — wenn man die Stadt neu zu gründen hätte, wäre das ja unter Umständen auch anders gemacht worden — man solle den Hauptbahnhof hinunter gegen den Mooswald verlegen und um den Hügel herumfahren. Das sei so klar und einfach, daß man garnichts anderes empfehlen könne. Wir haben aber gesagt: Wir danken schön! Trotz der unangenehmen Belastungen mit Unterführung und Überführung bleibt der Bahnhof, wo er liegt, und wir lehnen den Bahnhof dort unten im Mooswald, wo wir nachts landen sollen, unter allen Umständen ab.

Sie begreifen daher, daß ich in der Konstanzer Frage auch etwas Vorsicht übe, um so mehr, als wir hier eine Fremdenstadt vor uns haben, für die es überhaupt mehr, als für eine Handelsstadt, wichtig ist, wie der erste Eindruck bei der Einfahrt wirkt, und bei all den ärgerlichen Störungen und Hemmungen in Konstanz, welche doch kein Vernünftiger bestreiten kann, ist nicht zu übersehen, daß eine möglichst flotte Einfahrt, wie sie jetzt über die unvergleichliche Rheinbrücke geht, eine bedeutende Empfehlung für Konstanz durch den ersten Eindruck in sich enthält. Von diesem Standpunkt aus würde ich z. B. mich für jenen beantragten Bahnhof im Paradies und Döbele, der glücklicherweise, wie ich höre, in neuester Zeit von der Stadt selber aufgegeben worden ist, nicht sehr begeistern können. Immerhin wäre das noch diskutierbar gewesen. Aber als ich aus dem Kommissionsbericht von der Verlegung an die Wollmatinger Grenze hörte, bin ich fast erschrocken. An der Wollmatinger Grenze, — das ist schon etwas radikaler, und ich glaube aus dem Kommissionsbericht gehört zu haben, daß nicht nur der Güterbahnhof, sondern daß auch der Hauptbahnhof für den Personenverkehr sofort

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hinüberverlegt und nur — das Wort „nur" ist mir ein wenig in die Knochen gefahren — nur der jetzige Bahnhof als Durchgangs- und Umschlagbahnhof beibehalten werden soll. Das ist etwas, worüber wir uns für dieses Jahr, wo wir noch kein Material vor uns haben, von der Kommission ein wenig unterscheiden. Wo der Hauptbahnhof liegt, ist auch die Wertsteigerung und der Verkehr, und wenn man den jetzigen Bahnhof in Konstanz zu einem „Nur"-Bahnhof degradiert, so wenigstens verstehe ich die Kommissionsanregung, so könnte das verbunden sein mit einer schweren wirtschaftlichen Schädigung vieler gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen in der sogenannten „Altstadt", wenn ich diesen Ausdruck der kürzeren Fassung wegen gebrauchen darf. Die Verhältnisse können einmal im Verlauf der Zeit so kommen, daß das Hauptgewicht der Stadt auf deutscher Seite liegt. Heute ist es noch auf schweizerischer Seite. Wir werden nur mit größter Vorsicht vorgehen dürfen, wenn wir hier eine Maßregel beschließen sollen, die den Schwerpunkt plötzlich künstlich verlegen hilft. Einstweilen ist bei aller Erschwernis der Hauptverkehr in der Nähe des Herzens der Stadt, des Münsters, und ich bitte, sehr vorsichtig zu sein mit allen Maßregeln, die unter Umständen wie eine Kur à la Doktor Eisenbart aussehen, welcher sagte, ich heile dich dadurch, daß ich unter Umständen das ganze Glied abschneide, das dich schmerzt. Also ich glaube, eine Hauptsorge muß sein, daß die ohnehin schwierig gebaute Altstadt in ihren Verkehrsbeziehungen nicht allzu sehr geschädigt wird. Sie darf nicht versanden. Sie soll in ihren Verkehrsbeziehungen aufrecht erhalten werden. Von diesem Standpunkt aus, glaube ich, ist das beste, was uns vorgeschlagen worden ist, nicht das, was die Kommission am Schluß empfiehlt, sondern das, was der Stadtrat will: die Erhaltung des Hauptpersonenbahnhofs auf der linken Seite und nur eine andere Zuführung, indem die Stadt von Westen mit Hilfe einer zweiten Brücke umfahren wird. Darauf, daß diese Ausführung ermöglicht wird, sollen die Ingenieure näher prüfen.

Ich habe das Vertrauen zur Großh. Regierung und erwarte eine Erklärung des Herrn Ministers in dieser Richtung, daß er nicht bloß sein eigenes Projekt, das die eigenen Ingenieure empfehlen werden, sondern auch das von der Kommission mitempfohlene Projekt, ganz besonders aber das stadträtliche Projekt der Belassung des Hauptbahnhofs als Kopfstation mit Umführung, in jeder Richtung objektiv geprüft, und daß eventuell über das Ergebnis mit den Reichsbehörden verhandelt wird, daß hierüber in jeder Beziehung alles so klar gelegt wird, daß ein schlüssiges Urteil möglich ist. Ich habe das volle Zutrauen zur Großh. Regierung, daß sie dieses Wort einlösen wird; ich hätte nur zwei Bitten dabei auszusprechen: 1. daß die Arbeit sicher bis zum nächsten Landtag geleistet wird. Es liegt ja eine Aufgabe vor — eine schwere aber schöne Aufgabe — welche die Ingenieure mit Freuden bearbeiten werden. Es ist ihnen wirklich eine dankbare Aufgabe gestellt, und ich bin überzeugt, daß uns meistermäßige Projekte werden vorgelegt werden; dann aber unterscheide ich mich von der Großh. Regierung — soweit ich sie habe sprechen hören aus dem Bericht — und auch von der Kommission darin, daß, wenn hier geholfen werden soll, nicht allzu sehr mit dem Geldstandpunkt und fiskalischen Rücksichten gerechnet werden darf. Wie oft habe ich früher drüben im anderen Hohen Hause gesagt: das Land hat große Verpflichtungen dieser Stadt gegenüber. Sie ist eine Enklave im Ausland, in der Schweiz — die Altstadt, ist abgeschnitten, lebt unter unnatürlichen Verkehrs- und Zollverhältnissen — und bedarf einer ganz anderen Unterstützung wie vielleicht manche andere Stadt. Es ist in den letzten 20 Jahren, was die oft empfohlene Zuweisung von Staatsanstalten anlangt, nicht gerade sehr viel geschehen. Der Eisenbahnmann und der Dampfschiffer haben sich noch am besten gehalten, und ich hoffe, daß daher auch jetzt gerade auf diesem Gebiet ein gehöriger Schritt nach vorwärts geschehen wird.

Wenn ich insbesondere hier gehört habe von einer zweiten Rheinbrücke, die die Stadt selber bauen soll, so muß ich sagen, da hat der Herr Abgeordnete Venedey im anderen Hohen Hause ganz Recht gehabt und der Herr Berichterstatter, wenn er darauf hinwies, wie viele Millionen in anderen Städten in Bahnhofbauten gesteckt werden, daß man oft den Eindruck hat, daß die Millionen nur so in der Luft

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

herumwirbeln, und es wird uns gerade jetzt wieder eine Perspektive auf so enorme Ausgaben eröffnet, daß man darüber in anderen Staaten groß erschrecken würde. Hoffentlich wird man, wenn die Interessenten etwa nicht gleich ganz einig sind, das Ganze nicht scheitern lassen. Wird also hier durch das Projekt die Erbauung einer zweiten Brücke notwendig, so muß sie eben vom Staat gebaut werden. Hat man andere Städte so nobel behandelt, so wird man das hier auch tun, und ich bitte die Großh. Regierung, nur dafür zu sorgen, daß uns mustergiltige, sturmfreie Projekte vorgelegt werden, und dann werden wir in der Kammer für alles Weitere zu haben sein. Ich sehe also einer ganz bestimmten Erklärung der Großh. Regierung entgegen.

Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Geheime Rat Freiherr von Marschall: Ich bin den Ausführungen des Herrn Vorredners mit größter Aufmerksamkeit und großem Interesse gefolgt, sowohl den Ausführungen allgemeiner Natur, die er bezüglich des Standortes und der Verlegung von Bahnhöfen hier kund gegeben hat, als auch seinen speziellen Darlegungen bezüglich der Bahnhofanlagen in Konstanz. Zu diesen letzteren Ausführungen scheint er mir ganz besonders berufen zu sein; ist er doch längere Zeit als Oberbürgermeister an der Spitze der Konstanzer Stadtverwaltung gestanden, gerade zu einer Zeit, in der auch Dank seiner segensreichen Wirksamkeit die Stadt zu neuer Blüte sich zu entfalten begonnen hat.

Die Großh. Regierung ist sich der Schwierigkeiten, mit denen eine nach allen Richtungen hin zufriedenstellende Lösung der hier vorliegenden Aufgabe zu kämpfen hat, voll bewußt. Auf eine sachliche Erörterung darüber, welche Lösung für Konstanz die zweckmäßigste sein wird, will ich heute nicht eingehen. Die Großh. Regierung hat bereits zugesagt, daß sie die Frage bis zum nächsten Landtag nochmals eingehend prüfen wird. Dabei soll auch der jetzt von der Kommission dieses Hohen Hauses gemachte Vorschlag in Berücksichtigung gezogen und über das Ergebnis dem nächsten Landtag Mitteilung gemacht werden.

Nur in zwei Richtungen gibt die Darstellung Ihrer Kommission zu Bemerkungen Anlaß. Es ist daraus zu entnehmen, daß Ihrer Kommission ein Schreiben der Stadt Konstanz zugegangen ist, welches der Großh. Regierung bisher unbekannt war. Nach diesem Schreiben hat die Stadt Konstanz selbst die bisher von ihr angeregte Verlegung des Hauptbahnhofs nach dem Paradies und nach dem Döbele als nicht mehr in Betracht kommend bezeichnet. Aus den Darlegungen, die die Großh. Regierung im anderen Hohen Hause in der Sache gegeben hat, ist zu entnehmen, daß auch die Eisenbahnverwaltung dieses Projekt als ernsthaft kaum in Betracht kommend bezeichnet und seine nähere Untersuchung nur, um völlige Klarheit in die Verhältnisse zu bringen, zugesagt hat. Nachdem die Stadt selbst dieses Projekt fallen läßt, liegt für die Großh. Regierung natürlich kein Interesse vor, dasselbe von sich aus noch weiter zu verfolgen. An dessen Stelle soll nunmehr die Anregung Ihrer Kommission, die ja wohl im Einverständnis mit der Stadtverwaltung erfolgt ist, näher geprüft werden. Überraschend ist es allerdings gewesen, daß gerade vom städtischen Standpunkt aus eine so weite Hinausverlegung des Hauptbahnhofs aus der Stadt bis auf Wollmatinger Gemarkung als annehmbar bezeichnet worden ist. In dieser Beziehung kann ich mich den Ausführungen des verehrten Herrn Vorredners nur vollkommen anschließen.

Der zweite Punkt betrifft die bereits im anderen Hohen Hause von dem Vertreter der Stadt Konstanz gemachte Mitteilung über die gegenüber einem Reichstagsabgeordneten abgegebene Erklärung des Chefs des Reichseisenbahnamts und des preußischen Kriegsministers. Wenn hier nicht etwa bloß Mißverständnisse unterlaufen sind, so würde diese Erklärung im Hinblick auf die offiziellen Mitteilungen, welche der Großh. Regierung geworden sind, im höchsten Maße überraschen. Wir haben uns nämlich bereits im Mai vorigen Jahres an das auswärtige Amt in Berlin gewandt, um eine amtliche Mitteilung der hier in Betracht kommenden Reichs- und Militärbehörden darüber zu erhalten, ob bei einer Umgestaltung der Bahnhofsverhältnisse in Konstanz vom Standpunkt der von diesen Behörden wahrzunehmenden Interessen aus eine Führung der Zuleitungslinie von Petershausen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durch schweizerisches Gebiet annehmbar erscheint. In der erst im Februar ds. Js. eingegangenen Antwort des auswärtigen Amts — bei der Wichtigkeit der Frage haben natürlich alle in Betracht kommenden Reichsbehörden sowie die Militärbehörde sich Zeit nehmen müssen, um ein Urteil abzugeben — in der also erst im Februar ds. Js. eingegangenen Antwort des auswärtigen Amts ist gesagt, daß nach dem Ergebnis der vorgenommenen Prüfung die Auffassung vertreten werde, daß einer Verlegung eines wenn auch kleinen Teiles der bei Konstanz geplanten Eisenbahnlinien auf schweizerisches Gebiet erhebliche Bedenken, namentlich vom Standpunkt der Landesverteidigung aus, entgegenstehen. Aber auch vom Standpunkt der Zollverwaltung aus ist es erwünscht, daß die neuen Verbindungen ausschließlich auf deutschem Gebiet hergestellt werden. Die Gründe für die Stellungnahme der Militärbehörde sind in einem dem Schreiben des auswärtigen Amts in Abschrift beigegebenen Schreiben des preußischen Kriegsministeriums des näheren dargelegt. Mit Rücksicht auf den vertraulichen Charakter dieses Schriftstücks bin ich natürlich nicht in der Lage, den weiteren Inhalt desselben hier bekannt zu geben.

Der Präsident des Reichseisenbahnamts wandte sich in einem Schreiben vom 26. Februar d. Js. nochmals an das Ministerium, in dem er ausdrücklich bemerkte, daß allseitiges Einverständnis darüber bestehe, daß die Vorschläge der Stadt, soweit sie die Führung der badischen Bahnlinie auf schweizerischem Gebiet in sich schließen, zur weiteren Verfolgung nicht geeignet sind.

Wenn wir das nun festhalten, so muß ich in erster Reihe wohl erklären, daß wenn etwa die Bahn um die Stadt herumgeführt werden soll, dann jedenfalls die Belassung des Hauptbahnhofs an der gegenwärtigen Stelle nicht möglich ist, weil der Raum, der von der Schweizergrenze bis zum jetzigen Übergang übrig bleibt, zu kurz wäre für den Hauptbahnhof als Kopfstation. Ich muß hier bemerken, daß wenn die in Frage kommenden Behörden in dieser Hinsicht, wie Ihrer Kommission mitgeteilt wurde, ihre Stellung geändert hätten, wohl die Annahme berechtigt wäre, daß sie hiervon auch der Großh. Regierung eine Mitteilung auf amtlichem Wege hätten zugehen lassen. Eine solche Mitteilung ist aber, wie gesagt, nicht erfolgt. Ich muß hier nur nochmals sagen, was ich im anderen Hohen Hause erklärt habe, daß der Vorstand der Eisenbahnbauinspektion Überlingen bereits beauftragt worden ist, alle hier noch in Betracht kommenden Lösungen einer genauen Prüfung und Durcharbeitung zu unterziehen, und es ist auch bereits der Generaldirektion die Mitteilung zugegangen, daß diese technische Durcharbeitung begonnen ist. Sie muß natürlich schleunigst gefördert werden, wenn schon dem nächsten Landtage detaillierte Vorschläge gemacht werden sollen, wie dies seitens der Regierung — ich erkläre das nochmals — beabsichtigt ist.

Im übrigen lassen Sie mich mit dem Ausdruck der Hoffnung schließen, daß eine Lösung gefunden werden möge, wie sie sowohl den Erfordernissen des Eisenbahnbetriebs, wie den Bedürfnissen des erfreulicherweise so sehr gestiegenen Verkehrs, wie namentlich auch dem allgemeinen Interesse der aufblühenden Stadt Konstanz entspricht.

Oberbürgermeister Beck: Der frühere pastor loci, mein verehrter Herr Kollege Winterer, hat gesprochen und hat jedenfalls als derjenige, der die Interessen der Stadt jahrelang in schwerer Zeit zu vertreten hatte, alles aus warmem Herzen herausgesagt, was zu sagen ist. Nach dieser Richtung könnte ich jedenfalls seine Ausführungen nicht übertreffen.

Ich habe aber selbst glückliche Jugendjahre in Konstanz verlebt, und die wunderschöne Landschaft und wunderschöne Stadt haben sich meinem jungen, empfänglichen Herzen so tief eingeprägt, daß ich alles, was auf Konstanz bezüglich ist, mit besonderer Sympathie immer verfolge. Deshalb möchte ich auch ein Wort einlegen zur Unterstützung des Antrags der verehrlichen Kommission.

Es ist ja außerordentlich erfreulich, daß der Herr Minister eine Zusage gegeben hat, die jedenfalls alles enthält, was man heute billigerweise von der Großh. Regierung verlangen kann. Er hat versprochen, nach der technischen Seite hin — und die ist, wie wir aus den heutigen Erörterungen wahrnehmen konnten, am wenigsten gelöst — eine genaue Prüfung eintreten zu lassen und dem nächsten Landtag eine Vorlage zu erstatten. Es ist schwierig, gerade über die technische Seite zu sprechen; denn,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wie auch aus der heutigen Verhandlung — bei Ermangelung eines gedruckten Berichts konnte man sich vorher darüber gar nicht orientieren — sich ergab, hat der Standpunkt der Stadt selber in bezug auf die Lage des Hauptbahnhofs sich wesentlich geändert. Früher war beabsichtigt, draußen im Paradies einen Bahnhof anzulegen, und zwar als Durchgangsbahnhof nach der Schweiz und den jetzigen Bahnhof nur eigentlich als Hafenbahnhof zu belassen, während jetzt eine ganz andere Lage des Bahnhofs projektiert ist, draußen bei Petershausen bezw. in der Nähe der Wollmatinger Grenze. Es ist über diese zweite Möglichkeit der Lösung der Bahnhoffrage nicht zu diskutieren; da müssen wir zunächst technische Unterlagen abwarten; namentlich nach der Seite hin, ob es in der Tat unmöglich ist, nur auf deutschem Gebiet, auf der Westseite, zum heutigen Bahnhof zu gelangen. Das ist schließlich die Kardinalfrage. Man muß unbefangen zugeben daß die Anlage der Bahnlinie auch nur teilweise auf schweizerischem Gebiet jedenfalls ganz erhebliche Bedenken, sowohl seitens der Heeresverwaltung als auch der Zollverwaltung, hervorrufen wird. Eines ist unzweifelhaft — das haben wir ja aus dem Bericht entnommen und das hat auch das Reichseisenbahnamt ausgesprochen: — die heutigen Verhältnisse in dem Bahnhofe sind unhaltbar, es muß eine Änderung in dem Bahnhofe Konstanz getroffen werden. Wer nur ein bischen in Konstanz orientiert ist, weiß, daß die Niveauübergänge, die überall dem, der aus Konstanz heraus will, entgegenstehen und ihn hemmen, dahin zu kommen, wo er hinkommen will — an den See —, daß diese Übergänge unter allen Umständen einer Veränderung bedürfen. Die Stadt selber hat auch in ihrer Eingabe, wenn auch nur in Parenthese, ausgesprochen als Herzenswunsch, den Bahnhof, wenn tunlich, in der Stadt zu belassen, und jeder, der es mit der Stadt gut meint — ich brauche nicht noch einmal das von Herrn Kollege Winterer Gesagte zu wiederholen — muß dem beitreten. Wenn tunlich sollte die heutige Lage des Bahnhofs in unmittelbarster Nähe der Altstadt, in unmittelbarster Nähe des Konziliumsgebäudes, Stadtgartens, des Hafens und des Münsters beihalten werden.

Wir müssen es den Herren Technikern überlassen, diese Schwierigkeiten zu lösen. Die Stadt selber hat ja nicht einen bestimmten Wunsch ausgesprochen, sie ist offenbar infolge der langen Verhandlungen recht mürbe geworden; sie will der Großh. Regierung die Frage überlassen, wo der Bahnhof hinkommen soll, sie spricht ihren Herzenswunsch aus, aber nicht als conditio sine qua non.

Was sie aber unter allen Umständen verlangt, ist die Wegverlegung der Bahnlinie vom See und das muß ich durchaus unterstützen, aufgrund meiner eigenen Erfahrungen. Jeder Fremde, der in Konstanz verkehrt, will an den See. Er kommt aber nicht an den See, ohne daß er über die Eisenbahn hinüber voltigiert. Der Verkehr vom Hafen nach dem Bahnhof und umgekehrt ist außerordentlich erschwert. Eine Wegverlegung dieser Zufahrtslinie zum Bahnhofe wäre außerordentlich erwünscht; daß das Stadtbild durch diese Eisenbahnlinie nicht verschönert wird, ist gar kein Zweifel. Mir scheint dies ein durchaus gerechtfertigtes Verlangen zu sein. Die Stadt Konstanz kann mit Recht, — wie sowohl in der Petition als namentlich — dick unterstrichen — in der Zweiten Kammer vom Herrn Abgeordneten Venedey hervorgehoben wurde — sich auf die Zusage des Herrn Staatsministers von Brauer berufen, die nicht etwa in einem flüchtig hingeworfenen Worte, sondern in einem schriftlichen Erlaß des Herrn Staatsministers an die Stadt bestand, und bei der er jedenfalls der Tragweite seiner damals der Stadt gemachten Zusage sich voll bewußt war. Überführungen oder Unterführungen halte ich für unmöglich auf jener Zufahrtslinie, das würde das Stadtbild in solcher Weise schädigen, daß der höchste Aufwand nicht gescheut werden dürfte, um diesem Übelstand vorzubeugen. Es gibt ein altes Lied, das wir als Kinder oft gehört haben: „Konstanz liegt am Bodensee, wers nicht glaubt, soll selbst hingehn". Das Lied ist absolut unwahr; das war wahr zurzeit, als noch keine Eisenbahn in Konstanz bestand. Heute hingegen muß man sagen: Konstanz liegt nicht am Bodensee, sondern an einem Eisenbahnwall, erst über ihn hinweg kommt man an den Bodensee. Das können viele in diesem Saale nicht so nachfühlen, wie ich es kann als heutiger Bewohner von Mannheim; wir in Mannheim wissen, was es heißt, an einem großen, mächtigen Strom zu liegen

und von demselben völlig abgeschlossen zu sein. Mannheim liegt nicht am Rhein, es liegt am Neckar, obgleich der mächtige Strom unmittelbar vorbeifließt; wir sind an allen Ecken und Enden abgesperrt vom Rhein. Ich kann es deshalb nachfühlen, was Konstanz empfindet, wenn es unmittelbar an den See zu liegen kommen will und nicht an einen Eisenbahnwall, der den freien Zugang zu den Hauptverkehrspunkten, dem Stadtgarten, dem Inselhotel, zum Hafen, überall, wo der Fremdenverkehr sich konzentriert, außerordentlich erschwert und auch eine Schädigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt mit sich bringt.

Der Herr Kollege Winterer hat vorhin ausgeführt, Konstanz liegt an der Grenze, und diese Grenzlage bedingt, daß die Stadt einer Reihe von Vorteilen unserer Staatsgemeinschaft nicht so teilhaftig werden kann, wie die Städte, die in der Mitte des Landes liegen; Mannheim selber liegt auch an der Grenze und muß manches deshalb entbehren, aber Konstanz entbehrt das Allermeiste. Jedenfalls wissen wir genau: Konstanz zählt bis jetzt nicht zu den meistbegünstigten Städten Badens, und ein Landtag, der jetzt hier über 37 Millionen, dann wieder dort über 20 Millionen und so fort für Bahnhöfe in den Städten unbedenklich verfügt, darf nicht Halt machen wegen 7 oder 8 Millionen, die die Verlegung des Bahnhofs in Konstanz kosten soll.

Abg. Kirsner: Auf die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Winterer bezüglich der Drucklegung der Kommissionsberichte möchte ich bemerken, daß die Drucklegung eigentlich in der Kommission beschlossen war, da aber der Herr Präsident gewünscht hat, daß über die Sache heute verhandelt wird, so war die Drucklegung des Berichts nicht mehr möglich.

Noch weiter möchte ich mir noch eine Bemerkung erlauben: Was die schöne Einfahrt nach Konstanz über Brücken und am See entlang anbelangt, von der Herr Oberbürgermeister Winterer gesprochen hat, stimme ich dem vollständig zu, denn eine solche Einfahrt ist sehr hübsch und schön. Aber ich begreife, daß die Konstanzer mehr Gewicht darauf legen, auf schönen Wegen und Brücken spazieren gehen zu können, als daß Güterzüge und Rangierzüge ständig auf dem Schienenstrang hin- und herfahren. Die Konstanzer möchten gerade die Seestraße am Inselhotel zur Anlegung von Anlagen, Terrassen usw. frei haben wie die Städte Friedrichshafen, Romanshorn, Lindau, Bregenz, und nicht durch die Bahn vollständig vom See abgeschnitten sein. Nachdem nun beschlossen worden ist, das Gymnasium nach Petershausen zu verlegen und einer der Plätze, welche die schönste Aussicht auf den See haben, wieder frei wird, tritt dieser Wunsch für die Konstanzer besonders hervor. Warum wir, die Kommission, eine Verlegung des Hauptbahnhofes nach Petershausen vorschlägt, hat besonders darin seinen Grund, weil von technischer Seite behauptet worden ist, daß der Platz des jetzigen Bahnhofes für die Zukunft unbedingt für den Hauptbahnhof zu klein sei und nur noch als Umschlagbahnhof für den See- und den Schweizerverkehr belassen werden könne. Die Verlegung des Hauptbahnhofes nach Petershausen ist wohl auch deswegen zweckmäßig, weil Konstanz sich nur nach der badischen Seite vergrößern kann; nach dem See zu kann es sich nicht mehr ausdehnen und auf der westlichen Seite ist die Schweizergrenze. Die Vergrößerung von Konstanz geschieht auch schon seit vielen Jahren nur noch in Petershausen. Dort haben sich große Fabrikanlagen angesiedelt, dort sind große Villenstraßen entstanden; ich bin überzeugt, wenn heute die Bahnhoffrage in Konstanz gelöst wird, werden bestimmt dort noch mehr Villenstraßen entstehen. Also Konstanz hat seine Zukunft unbedingt in Petershausen zu suchen, deshalb würde ich das Projekt, den Hauptbahnhof mit der Zeit nach Petershausen zu verlegen, nicht als so gefährlich ansehen.

Der Kommissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 11 Uhr 45 Min.

Nächste Sitzung Dienstag, den 17. Juli, vormittags ½10 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Juli 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Erwin von der Leyen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Geheimerat Freiherr von Marschall, Generaldirektor Geheimerat Roth, Ministerialdirektor Schulz.

Unter dem Vorsitz des II. Vizepräsidenten Seiner Exzellenz Geheimerat Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:
   1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
   2. der Dampfschiffahrtsverwaltung,
   3. des Anteils Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckareisenbahn,

für die Jahre 1906 und 1907, sowie über den Nachtrag zum Spezialbudget

   1. des Eisenbahnbetriebs,
   2. der Bodenseedampfschiffahrt

samt einschlägigen Petitionen.

Berichterstatter: Geheimer Hofrat Dr. Bunte.

Der zweite Vizepräsident Geheimerat Dr. Bürklin eröffnet die Sitzung um halb 10 Uhr.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Sekretariat gibt folgende Einläufe bekannt:

1. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Nachtrags zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907;

Beilage Nr. 291.

2. Petition aus dem Hanauerlande (der Gemeinden Linx, Bodersweier, Holzhausen und Zierolshofen), die Fortführung der Lokalbahn Kehl—Bühl bezw. Schwarzach—Rastatt betr.;

Beilage Nr. 295 (ungedruckt).

3. eine Denkschrift des Stadtrats Karlsruhe, die Abänderung des Ortsstraßengesetzes betr.

Beilage Nr. 296 (ungedruckt).

Die Petition Ziffer 2 wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die Denkschrift Ziffer 3 der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Zweiter Vizepräsident Geheimerat Dr. Bürklin bemerkt hierauf zu Ziffer 2 der Tagesordnung, daß die Budgetkommission noch nachträglich folgenden Antrag vorgelegt habe:

„Hohe Erste Kammer wolle der von der Großh. Regierung geplanten Reform des Personentarifs ihre Zustimmung erteilen."

Es erhält sodann das Wort der Berichterstatter Geheimer Hofrat Dr. Bunte: Im Namen der Budgetkommission habe ich Bericht zu erstatten über die Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags, und zwar 1. des Eisenbahnbetriebs, 2. der Bodenseedampfschiffahrt, 3. des Anteils Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn nebst Nachtrag zum Eisenbahnbetrieb und der Bodenseedampfschiffahrt, endlich über einschlägige Petitionen.

Beilagen Nr. 284 und 292.

Bei der Geschäftslage des Hohen Hauses werden Sie mir allgemeine Ausführungen über den Stand des Verkehrswesens in unserem Heimatland wohl erlassen und mir gestatten, alsbald in die Erläuterung des Ihnen gedruckt vorliegenden Berichts und des Budgets einzutreten.

Auf Seite 4 und 5 des gedruckten Berichts befindet sich eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung in den letzten drei Jahren und im Anschluß daran sind die Budgetsätze aufgeführt, wie sie in dem Spezialbudget der Verkehrsanstalten ohne Nachtrag und mit Nachtrag enthalten sind. Es ergibt sich daraus, daß für die Jahre 1906 und 1907 die Einnahmen aus dem Staatsbahnbetrieb auf 82 Millionen, die Ausgaben nach dem ursprünglichen Budget 63,9 Millionen mit dem Nachtrag von 1,9 Millionen, zusammen 65 800 000 M. betragen, so daß ein Überschuß von rund 16 Millionen für die nächsten Jahre zu erwarten wäre. Es würde sich nach dieser Aufstellung ein sogen. Betriebskoeffizient von 80,2 und ein Reinertragsüberschuß von 19,1 Millionen der Einnahmen ergeben. Diese Aussicht wäre nicht sehr erfreulich; unterdessen sind aber von seiten der Regierung durch den Herrn Generaldirektor in der Zweiten Kammer sehr erfreuliche Mitteilungen über die Steigerung der Einnahmen gemacht worden, so daß wir wohl annehmen dürfen, daß sich diese etwas hohe Zahl für den Betriebskoeffizienten erniedrigen wird. Was zunächst die Ausgaben anlangt, so umfassen dieselben zehn Titel und es lassen sich daraus vier Gruppen bilden, aus denen sich eine Übersicht über die Verwendungsart der an sich ja außerordentlich bedeutenden Summe von 62 Millionen ergibt. Die erste Gruppe umfaßt die Titel I—IV und ist ausschließlich den Personalausgaben, den Gehalten des etatmäßigen und nichtetatmäßigen Personals, den Tagegeldern, Reise- und Umzugskosten und weiter Wohlfahrtseinrichtungen usw. gewidmet. Die aufeinanderfolgenden Titel I und II enthalten Summen in Höhe von je 12,5 Millionen, für Tagegelder 4,7 Millionen, Wohlfahrtseinrichtungen 3 Millionen, zusammen 32,6 Millionen, d. h. etwa die Hälfte der Gesamtausgaben, welche die Staatseisenbahn zu leisten hat, genau 49,6 Proz., die auf die persönlichen Ausgaben fallen. Eine Steigerung ist in allen Titeln vorhanden, entsprechend dem vermehrten Verkehr, der an das Personal erhöhte Ansprüche stellt und die Einstellung einer größeren Zahl von Personen erforderlich macht. Die Steigerung beträgt auf das ganze Gesamtbudget 6,7 Proz. für beide Jahre und hält sich daher in mäßigen Grenzen. An die vier ersten Positionen

möchte ich eine kurze Bemerkung über das Personal unserer Eisenbahnverwaltung knüpfen. Es ist die Frage erhoben worden, ob in dem Rahmen einer staatlichen Verwaltung nicht die Initiative der leitenden Personen zu sehr beengt sei, so daß darunter der Fortschritt des Eisenbahnbetriebs leide. Wenn wir uns umsehen in den Nachbarländern, in denen die Eisenbahnen nicht in den Händen des Staates sind, so müssen wir bekennen, daß die Staatsverwaltung einem gesunden Fortschritt unseres Eisenbahnwesens in keiner Weise hinderlich gewesen ist, daß sie in jeder Weise den volkswirtschaftlichen Zielen und Aufgaben des Verkehrswesens gerecht geworden ist, und ferner, daß der Staat als Arbeitgeber größten Stils sich in vortrefflicher Weise bewährt hat. Ich glaube, daß man den Vorwurf einer verknöcherten Bureaukratie am wenigsten unserer badischen Staatsbahnverwaltung, aber auch nicht anderen deutschen Staatsbahnverwaltungen machen kann. Auch die Fürsorge für die Arbeiter hat sich unter der Aufsicht des Staates in durchaus erfreulicher Weise gestaltet. Unsere Staatsbahnverwaltung bringt nicht nur Gerechtigkeit, sondern auch Wohlwollen den Arbeitern entgegen, damit sie ihre schweren Pflichten mit Freuden erfüllen sollen und können und es zeigt sich überall das Bestreben, wo noch Bedürfnisse zu befriedigen, berechtigte Wünsche zu erfüllen sind, denselben im allgemeinen und besonderen gerecht zu werden. Es ist deshalb mit Freuden begrüßt worden, daß die Großh. Regierung im März d. J. zu dem Budget noch einen „Nachtrag" eingereicht hat, welcher eine Summe von 1,9 Millionen fordert, wovon 1,5 Millionen ausschließlich für die Besserstellung der Arbeiter verwendet werden sollen. Die Zahl der Personen in der großen Familie der Eisenbahner ist daraus zu ersehen, daß 8500 Beamte und 14000 ständige Arbeiter in diesem Verwaltungszweig beschäftigt sind.

Die zweite Hälfte der Ausgaben ist vorwiegend sachlicher Natur, wenn auch ein großer Teil der hier erscheinenden Ausgaben ebenfalls auf Arbeitslöhne entfällt.

In Titel V erscheint zunächst für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Betriebsmittel die Summe von 10,4 Millionen Mark; darunter sind für Kohlen, Schmiermaterial und Beleuchtung allein 8 Millionen Mark aufgeführt. Von der Gesamtsumme der Ausgaben beträgt dieser Posten etwa 16 Proz.

Von besonderer Bedeutung ist die dritte Gruppe, welche die Titel VI und VII umfaßt: Erhaltung, Erneuerung und Ergänzung sowohl 1. der unbeweglichen Dinge, des Unter- und Oberbaues und der sonstigen baulichen Anlagen, als auch 2. der beweglichen, der Betriebsmittel, Lokomotiven, Wagen usw. Diese hier angeforderten Mittel dienen nicht allein dazu, für die durch den Gebrauch erfolgende Abnutzung Ersatz zu schaffen, sondern sie finden in weitgehendem Maße Verwendung, um Verbesserungen herbeizuführen, wie z. B. bei der Auswechslung von Schienen und der Erstellung kleinerer Anlagen, deren Einzelwert 50000 M. nicht überschreitet. Diese beiden Posten treten zusammen mit der stattlichen Summe von 19 Millionen Mark auf, das macht von sämtlichen Ausgaben 29 Proz., etwas weniger als ein Drittel. Man muß Wert darauf legen, daß diese Gruppe so reichlich bedacht ist, damit die baulichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen stets auf der vollen Höhe der Leistungsfähigkeit gehalten werden. In dieser Rubrik befindet sich auch eine Summe von 500000 M., welche gewissermaßen als Dispositionsfonds für unvorhergesehene Bauten von der Regierung in Anspruch genommen wird, eine Summe, die in Anbetracht der großen, weitverzweigten Verwaltung nicht als zu hoch bezeichnet werden kann. Die vierte Gruppe, die drei letzten Titel VIII, IX und X umfassend, ist von untergeordneter Bedeutung; zu bemerken ist, daß die beiden Titel VIII und IX Beträge enthalten, die gewissermaßen als Gegenrechnung in der Einnahme wieder erscheinen. Es handelt sich um Ausgaben, welche für die Benutzung fremder Bahnen, Nachbarbahnen, fremder Bahnhöfe und für die Benützung fremder Betriebsmittel erwachsen. Diese Summen machen zusammen etwa 3,6 Millionen, rund 5 Proz. aus. Die ganze Gliederung der Ausgaben ist eine durchaus übersichtliche, und für jeden, der sich über die Verhältnisse genau unterrichten will, erscheint die Aufstellung in unserem Budget durchaus zweckmäßig. Die Gruppeneinteilung, die ich eben auch benützt habe, und die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unserem Budget zugrunde liegt, ist auch von anderen deutschen Bahnen gemeinsam angenommen worden und sie bildet ebenfalls ein sehr wichtiges Bindeglied zwischen den verschiedenen Bahnen Deutschlands; denn es lassen sich über die prozentuale Höhe der einzelnen Titel Vergleiche anstellen, die für die einzelnen Bahnen von großem Wert sind.

Die Einnahmen enthalten 6 Titel; davon fallen aber nur zwei schwer ins Gewicht: Titel I, Personen- und Gepäcktarif, mit 24,9 Millionen Mark, rund 25 Millionen, und die Einnahmen aus dem Güterverkehr mit rund 50 Millionen, 49,6 Millionen, zusammen 74,5 Millionen, welche von den gesamten veranschlagten Einnahmen von 82 Millionen Mark etwa 90,9 Proz. ausmachen. Alle übrigen Titel kommen weniger in Betracht, und zwar deswegen, weil zunächst unter Titel III und IV die Gegenrechnung der Ausgaben erscheint, nämlich die Beträge für die Benützung unserer Bahn durch fremde Bahnen und für die Benützung badischer Betriebsmittel durch fremde Verwaltungen. Sie erscheinen in ungefähr der gleichen Höhe, wie in der Ausgabe. Endlich kommen noch zwei Titel hinzu, die Veräußerungen von altem Betriebsmaterial und Verschiedenes, darunter Miete für Wirtschaften und Lagerhäuser enthalten.

Ich darf noch kurz anfügen, daß die Bodenseedampfschiffahrt, wie schon vonseiten der Großh. Regierung mitgeteilt worden ist, in den letzten Jahren eine Besserung aufzuweisen gehabt hat. Der Fehlbetrag, der seither vom Staate zugezahlt werden mußte, hat sich erheblich verringert und es ist zu hoffen, daß, wenn zur Benutzung der Dampfschiffe auf dem Bodensee durch zweckmäßige Herabsetzung des Fahrpreises animiert wird, und auch ein regerer Verkehr stattfindet, eine vollständige Ausgleichung der Ausgaben und Einnahmen eintreten wird, wenn wir auch nicht so kühn sein dürfen, auf einen Überschuß zu rechnen.

Die Main-Neckarbahn hat im allgemeinen dieselbe Entwicklung gezeigt wie früher und weist eine Einnahme von 974 000 M. auf, etwa 116 000 M. mehr wie im Vorjahr, es entspricht dies einer Steigerung von 12 Proz.

Ich habe schon eingangs darauf hingewiesen, daß die Einnahmen im Gesamtbetrag von 82 Millionen von der Regierung außerordentlich vorsichtig veranschlagt worden sind und zwar mit Rücksicht auf die bevorstehenden Änderungen in dem Personentarif. Ich werde mir gestatten, auf diesen Punkt später einzugehen.

Zunächst gestatte ich mir mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten im Anschluß an die Titel I u. ff. die eingelaufenen Petitionen zu besprechen.

Es sind Ihrer Budgetkommission eine Reihe von Petitionen überwiesen worden, welche sich auf das Personal der Eisenbahnbetriebsverwaltung beziehen. Es sind im ganzen zehn, und zwar:

1. Gesuch des Vereins badischer technischer Eisenbahnbeamten um Gleichstellung der mittleren technischen Eisenbahnbeamten mit den anderen mittleren Beamten der badischen Staatseisenbahnen, besonders die Beamten des maschinen- und elektrotechnischen Zweiges und des Zeichenbureaus betreffend.

2. Die Bitte einiger Beamtenkategorien: Stationsmeister, Oberschaffner, Schaffner, Güterschaffner, Wagenwärter, Wagenrevidenten und Bahn- und Weichenwärter. Die Genannten bitten um Ergänzung des § 37 des Beamtengesetzes in der Weise, daß bei Zuruhesetzung nicht bloß die Dienstzeit im Beamtenverhältnis in Anrechnung kommt, sondern daß die Bemessung des Ruhegehalts von dem Zeitpunkt der ersten eidlichen Verpflichtung an gerechnet wird.

3. Die Bitte der weiblichen Eisenbahnbeamten um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse.

4. Vorstellung der Bureau- und Kanzleiassistenten, sowie der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen wegen Verbesserung ihrer Gehalts- und Anstellungsverhältnisse.

5. Petition des Verbandes der Wagenrevidenten der Großh. Staatseisenbahnen.

6. Die Bitte der Pförtner und Bureaudiener der badischen Staatseisenbahnen um Regelung ihres Diensteinkommens.

7. Petition des Landesvereins der Schaffner um Verbesserung ihrer Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse.

8. Petition des Verbandes der Bahn- und Weichenwärter Badens um Verbesserung ihrer Aktivitätsbezüge und Erhöhung der Ruhegehalte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. Bitte des Verbandes badischer Eisenbahnbeamten und Arbeitervereine um Erhöhung der Gehaltsbezüge der nichtetatmäßigen Beamten.

10. Bitte des Verbandes badischer Bremser der Großh. Eisenbahnverwaltung um etatmäßige Anstellung.

Diese Petitionen sind den Mitgliedern des Hohen Hauses gedruckt zugegangen; sie sind in Ihren Händen. In dem gedruckten Bericht Ihrer Budgetkommission, der sich ebenfalls in Ihren Händen befindet, ist eine kurze Darstellung der Wünsche der Petenten vorgetragen. Die sämtlichen Petitionen sind der Großh. Regierung zur Äußerung überwiesen worden, und Sie finden in dem vor Ihnen liegenden gedruckten Bericht einen Teil derjenigen Ausführungen, welcher auf die Wünsche der Beamten Bezug nimmt und geeignet ist, die Stellung zu kennzeichnen, welche die Großh. Regierung den Wünschen der Beamten gegenüber einnimmt. Ihre Budgetkommission hat sich mit diesen Petitionen beschäftigt, sie hat von den Äußerungen der Regierung Kenntnis genommen und hat den Eindruck gewonnen, daß die von den Petenten vorgetragenen Anliegen von der Großh. Regierung wohlwollend geprüft werden, und sie vertraut, daß bei der Aufstellung des nächsten Staatsvoranschlags und der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs diese Wünsche entsprechende Berücksichtigung finden werden. In diesem Sinne beantragt Ihre Kommission, die Petitionen 1 bis 10 der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Ich muß zum Schluß noch auf einen Punkt hinweisen, der von der Hohen Zweiten Kammer und auch von Ihrer Budgetkommission beanstandet worden ist. Es betrifft eine Anforderung von 20000 M. für Fernleitung Offenburg—Gengenbach, welche im Titel VI § 23 aufgeführt ist. Es hat sich herausgestellt, daß im Budget für Eisenbahnbau, wo die Kosten der gesamten Fernleitungsanlagen angefordert worden sind, auch die Kosten für die Fernleitung Offenburg—Gengenbach inbegriffen ist, so daß hier dieser Budgettitel entfallen kann. Ich habe demnach im Auftrag der Budgetkommission den Antrag zu stellen:

„Hohe Erste Kammer wolle dem Spezialbudget der Verkehrsanstalten, und zwar 1. des Eisenbahnbetriebs, 2. der Bodenseedampfschiffahrt, 3. des Anteils Baden an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn für die Jahre 1906/07, Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags mit folgender Änderung: in Titel VI § 23 Ziffer 3 ist unter 11 die Position „Offenburg—Gengenbach, Fernleitung 20000 M." zu streichen, 2. dem Nachtrag zum Spezialbudget, 1. des Eisenbahnbetriebs, 2. der Bodenseedampfschiffahrt, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer die Genehmigung erteilen."

Zur Personentarifreform führt der Berichterstatter sodann aus:

Ich habe bei der Besprechung des Voranschlags der Einnahmen schon darauf hingewiesen, daß die Großh. Regierung in den Budgetsätzen für die Jahre 1906/07 eine Summe von 81899000 M. eingesetzt hat, während in 1905 bereits eine Summe von 87415000 M. vereinnahmt ist. Wie in den Erläuterungen zu dem Budget ausgeführt wird, ist das mit Rücksicht auf die bevorstehenden Veränderungen in der Tarifierung des Personenverkehrs geschehen. Es wurde dann weiter von der Großh. Regierung die Mitteilung gemacht, daß in den ersten 5 Monaten des laufenden Jahres der erfreuliche Aufschwung, der sich in den letzten Jahren in dem Verkehr der Güter und Menschen gezeigt hat, anhaltend in aufsteigender Linie sich fortsetzt, und daß nach den vorläufigen Schätzungen für diese fünf Monate ein Mehrerträgnis von 2,3 Millionen sich ergeben habe, das durch das laufende Jahr sich fortsetzend ein erhebliches Mehr gegenüber dem abgelaufenen Jahre 1905 an Einnahmen zu bedeuten hätte. Demgegenüber wird eine erhebliche Verminderung der Einnahmen eintreten, wenn die Reformvorschläge der Regierung für den Personentarif in Wirksamkeit treten und der Zweipfennigtarif für die billigste Wagenklasse in Personenzügen eingeführt wird. Diese Verminderung der Einnahmen wird von der Großh. Regierung auf 1,7 Millionen veranschlagt. Über die Frage des Personentarifs ist von der Großh. Regierung eine Denkschrift ausgearbeitet worden, welche dem Eisen-

bahnrat, dann der Hohen Zweiten Kammer vorgelegen und eine so eingehende Besprechung gefunden hat, daß ich den wesentlichen Inhalt derselben wohl als bekannt voraussetzen darf. In der Denkschrift sowohl wie in der Zuschrift des Herrn Präsidenten des Eisenbahnministeriums an den Vorsitzenden der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer wird darauf hingewiesen, daß seit Jahren Bestrebungen unter den deutschen Eisenbahnverwaltungen im Gange sind, welche den engeren Zusammenschluß derselben, die einheitliche Gestaltung des Personentarifs und damit eine Vereinfachung desselben bezwecken. Diese Verhandlungen über eine Betriebsmittelgemeinschaft und die Reform des Personentarifs sind schon in der letzten Session Gegenstand der Besprechung in diesem Hohen Hause gewesen, und es knüpften sich daran interessante Bemerkungen, auf die ich mir erlauben werde, nachher kurz zurückzukommen. Zunächst möchte ich vorausschicken, daß über die Notwendigkeit der Herbeiführung einer Reform des Personentarifwesens in den beteiligten Kreisen volle Einmütigkeit herrscht; die bestehenden Tarife sind von so vielen Ausnahmen durchbrochen, daß mehr als 70 Proz. aller Reisenden nicht nach diesen Tarifen bezahlen; Retourbillete, Rundreisehefte usw., bei uns in Baden kommt noch besonders das Kilometerheft in Betracht. Es ist also darüber kein Zweifel, daß diesem Zustand ein Ende gemacht werden muß. Aber auch im allgemein wirtschaftlichen und nationalen Interesse ist eine Vereinfachung und Vereinheitlichung äußerst wünschenswert. Nach dem Reformvorschlag soll die Mehrzahl dieser Ausnahmen beseitigt und durch einen einheitlichen Tarif ersetzt werden. Nun hat die preußisch-hessische Bahn, welcher mehr als zwei Drittel aller deutschen Bahnen angehören, neben den drei bei uns üblichen Klassen noch eine vierte Wagenklasse und die Einführung gleicher Wagenklassen bildet die Voraussetzung für jeden einheitlichen Tarif. Wie Ihnen bekannt, herrscht in Süddeutschland eine große Abneigung gegen die vierte Klasse. Wenn ich meine persönliche Meinung dazu aussprechen darf, so bin ich ebenfalls an sich kein Verehrer einer weiteren Klasse und meine, daß die soziale Gliederung der Bevölkerung in Süddeutschland die Einführung einer weiteren Unterabteilung durchaus nicht erforderlich machen würde. Eine für unser ganzes Verkehrsleben so wichtige Frage darf man aber doch nicht vom rein persönlichen Standpunkt aus beurteilen, sondern man muß zu einem höheren Standpunkt zu gelangen suchen. Die von den deutschen Eisenbahnverwaltungen angenommenen einheitlichen Tarifsätze für den Personenverkehr lauten wie folgt:

I.	Klasse	7	Pfennig	pro	Kilometer
II.	„	4,5	„	„	„
III.	„	3	„	„	„
IV.	„	2	„	„	„

Der bei uns bestehenden Abneigung gegen die vierte Klasse nachgebend hat nun die Großh. Regierung in ihrer Denkschrift, nachdem sie die Aufhebung des Kilometerheftes empfohlen und das „Für“ und „Wider“ einer weiteren Klasse auseinandergesetzt hat, einem Vorschlag den Vorzug gegeben, der von Bayern ausgegangen ist, und darin gipfelt, daß keine vierte Klasse nicht eingeführt werden soll, wohl aber eine Zweipfennigklasse, welche nur in den Personenzügen geführt und als Klasse IIIb bezeichnet wird. Die nächst höhere Klasse zu 3 Pfg. pro Kilometer, welche in Schnellzügen geführt wird, hat die tarifarische Bezeichnung IIIa. Diesem Vorschlag der Regierung in der Denkschrift, den die Hohe Zweite Kammer angenommen hat, befinden wir uns gegenüber. Der Tarif mit der Zweipfennigklasse soll angenommen, die vierte Klasse aber abgelehnt werden. Wir sind also auf der Seite derjenigen Minderheit, welche mit Bayern von einer gleichmäßigen Einführung der Wagenklassen und des Tarifs sich ausgeschlossen hat. Die abweichende Bezeichnung der billigsten Klassen kann man wohl kaum für so wichtig halten, daß man sich prinzipiell von der Gemeinschaft ausschließt, die sich nunmehr erfreulicherweise über das ganze deutsche Vaterland mit Ausnahme Bayerns, das ja seine besonderen Gewohnheiten gerne eine zeitlang weiter beibehält, erstreckt. Bei dieser Sachlage ist es von Interesse, das Urteil eines um unser Eisenbahnwesen hochverdienten Mannes zu erfahren, der in dem letzten Landtage in diesem Hohen Hause sich über die Personentarifreform geäußert hat. Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten werde ich mir gestatten, einige Zeilen aus den Protokollen der

Verhandlungen der Ersten Kammer der 11. öffentlichen Sitzung vom 8. Juni 1904 vorzulesen, wo es wie folgt heißt:

„Die erste Grundlage eines gleichmäßigen Personentarifs ist selbstverständlich die, daß die gleichen Wagenklassen bestehen. Es muß entweder Norddeutschland seine vierte Wagenklasse aufgeben, was unter Staatsminister Maybach einmal nahe daran war, oder es muß die vierte Klasse in Süddeutschland eingeführt werden. Jetzt hat Preußen nicht die geringste Lust, die vierte Wagenklasse aufzugeben, seitdem dieselbe infolge der guten Ausrüstung der neuen Wagen außerordentlich beliebt geworden ist. Es ist nicht mehr wie früher, wo sie allerdings einem Packwagen ähnlicher sahen, wie einem menschlichen Beförderungsmittel. Es sind schöne, luftige Räume, und für den Kleinverkehr unter Umständen sogar angenehmer und zweckdienlicher, wie die der dritten Klasse, weil man reichlich Gelegenheit hat, sich in dem Wagen zu bewegen und Gepäck größten Kalibers mitzunehmen. Bis jetzt besteht aber bei uns im Süden eine Abneigung gegen die vierte Klasse, und daran kann die Sache möglicherweise scheitern. Allerdings hoffe ich, daß die Abneigung gegen die vierte Wagenklasse bei uns ähnlich verschwinden wird, wie auch die große Abneigung gegen die Bahnhofsperre verschwunden ist. Es sind jetzt 6 Jahre her, da hat unsere Zweite Kammer den Beschluß gefaßt, es solle bei uns niemals die Bahnhofsperre eingeführt werden, und auf dem letzten Landtag ist einstimmig die Bahnhofsperre — nahezu einstimmig wenigstens — als eine berechtigte Einrichtung anerkannt worden. Ein ähnlicher Umschwung kann auch mit Bezug auf die vierte Wagenklasse eintreten. Er ist schon eingetreten überall da, wo die vierte Wagenklasse zur Einführung gelangt ist, so namentlich in Hessen und auch in Elsaß-Lothringen. Es fahren neuerdings Züge bis nach Metz und Straßburg mit vierter Klasse, und es haben elsässische Abgeordnete verschiedener politischer Parteistellungen daraus Anlaß genommen, im Reichstag den Minister für die Reichseisenbahnen zu bitten, die vierte Wagenklasse in ganz Elsaß einzuführen. Es ist auch kaum zu verstehen, wenn manche Leute immer den Zweipfennigtarif verlangen und doch von der vierten Wagenklasse nichts wissen wollen. Die vierte Wagenklasse ist der Zweipfennigtarif und die Einrichtung der Wagen ist so gut, daß sie sich von der dritten Wagenklasse fast gar nicht unterscheidet."

Der Redner, der sich in dieser Weise ausgesprochen hat, war der Vertreter der Regierung, der frühere Eisenbahnminister Exzellenz v. Brauer. Ich glaube, die Befürwortung der vierten Klasse ist hier so gut und treffend gegeben, daß ich derselben nichts mehr hinzuzufügen brauche. Ich möchte nur noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der von einiger Bedeutung für den Verkehr sein wird. Die beiden Wagenklassen III a und III b zu 2 und 3 Pf. dürfen, wenn ich die Vorlage der Großh. Regierung recht verstanden habe, in ein und derselben Zuggattung nicht vorkommen. Es wird also bei den Personenzügen nur eine Zweipfennigklasse und eine 4,5 Pfennigklasse geben, d. h. eine Klasse III b und eine zweite Klasse. Der Abstand im Preis der beiden Klassen 2 und 4½ Pfg., also 2½ Pf. Unterschied, ist nun so außerordentlich groß, daß dies entschieden ein Nachteil für die reisende Bevölkerung und auch für die Eisenbahnverwaltung ist. Es wird eine große Zahl von Reisenden geben, welche gerne 3 Pf. bezahlen, für denselben Wagen in derselben Ausstattung, nur um einigen Bequemlichkeiten mit Rücksicht auf die eigene Gesundheit oder mit Rücksicht auf Andere sich zu sichern, wenn man aber von der Zweipfennigklasse gleich in die 4,5 Pfennigklasse hinauf steigen soll, so wird das ein Schritt sein, den man sich doppelt überlegt und im Zweifelsfall wählt man die Zweipfennigklasse. Wenn man die Klassen III a und b äußerlich kenntlich machen würde, etwa durch grün oder blau, so würde man sie in demselben Zug führen können und es wäre die Möglichkeit gegeben, die verschiedenen Plätze dritter Klasse zu benutzen. Ich halte den Sprung von 2 Pf. auf 4,5 Pfg. in Personenzügen für viel zu groß und möchte es der Großh. Regierung anheimgeben, ob es nicht möglich ist, diese Lücke im Interesse des minderbemittelten reisenden Publikums auszufüllen. Was die Vereinfachung des Betriebs anbelangt, so sind die Ersparnisse nach Ablehnung der vierten Wagenklasse auf etwa 600 000 M. geschätzt. Diese Ersparnis ist nur unter der Voraussetzung gemacht, daß gar keine besondere vierte

Wagenklasse gefahren werde. Nun möchte ich aber auf den Umstand aufmerksam machen, daß nach einer von der Großh. Regierung gegebenen Tabelle Baden an mehr als zwanzig Stellen an Nachbarbahnen, welche sämtlich Wagen vierter Klasse besitzen, anschließt; es ist ferner mitgeteilt, daß diese Wagen nicht nur über die Grenze gehen, sondern auch bis zu geeigneten Knotenpunkten mitgeführt werden. Diese Knotenpunkte werden vielfach an der Hauptbahn Mannheim—Basel liegen und so wird es kommen, daß man auf sehr vielen Stationen der badischen Hauptbahn der vierten Wagenklasse begegnet, ohne daß die Hauptbahn Wagen dieser Klasse führt. Daraus werden sich für das reisende Publikum unzweifelhaft Unbequemlichkeiten ergeben. Der Inländer mag sich leicht daran gewöhnen. Nachdem man nun über sämtliche wichtigen Punkte der Personentarifreform einig geworden ist, nachdem man sich entschlossen hat, die Verteuerung des Schnellzugsverkehrs und der höheren Klassen hinzunehmen, nachdem man auch das beliebte Kilometerheft geopfert hat, möchte ich anheimgeben, ob man sich nicht entschließen könnte, auch den Wagen und den Klassen eine gleiche Bezeichnung zu geben, wie im übrigen Deutschland. Nachdem man den großen Schritt in der Tarifreform getan und große Opfer gebracht hat, wäre das weitere Vorgehen in der bezeichneten Richtung nur von untergeordneter Bedeutung. Ich bin nicht beauftragt, namens der Budgetkommission in diesem Sinne einen Antrag zu stellen, möchte aber bitten, diesen Vorschlag in ernstliche Erwägung zu ziehen und dadurch die Einheitlichkeit in der Personentarifreform wiederherzustellen.

Kommerzienrat Lenel: Nach den ausführlichen Darlegungen des Herrn Berichterstatters werde ich mich zu der Frage der Personentarifreform sehr kurz fassen können. Ich begrüße die Stellungnahme der Kommission dieses Hohen Hauses und hätte nur gewünscht, daß sie ihre Zustimmung zur Tarifreform mit etwas weniger Zurückhaltung ausgesprochen hätte. Ich begrüße namentlich auch den von dem Herrn Berichterstatter soeben gemachten Vorschlag, die Klasse III b umzutaufen in IV. Klasse; denn nachdem Elsaß-Lothringen, die Main-Neckarbahn, die Riedbahn, ferner Württemberg — und wahrscheinlich auch die Pfalzbahnen — die vierte Klasse eingeführt haben oder einführen werden, kann das doch nicht ausbleiben, und wenn es nicht sofort geschieht, so wird der Umstand, daß andere Bahnverwaltungen die vierte Klasse haben, zu sehr großen Unzuträglichkeiten führen. Ich stehe auch nicht an, zu erklären, daß ich, ebenso wie der Herr Berichterstatter, die vierte Klasse in ihrer jetzigen Einrichtung mit Sitzplätzen und mit der Möglichkeit, Traglasten mit sich zu führen, angesichts der billigen Preise als eine große Wohltat für die minder bemittelten Kreise betrachte. Es ist höchst bedauerlich, daß man von Degradierung der Bevölkerung, von Vergewaltigung Süddeutschlands gesprochen hat und dem Wunsche Ausdruck gegeben hat, Baden möchte in, wie es die Engländer nennen, splendid isolation, seine Selbständigkeit bewahren.

Was die Degradierung anbelangt, so scheint mir, daß die Bevölkerung von Hessen und Preußen, die ja vierte Klasse haben und die nicht darauf verzichten wollen, nicht weniger wert ist, als wir. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn einmal die vierte Klasse bei uns eingeführt sein wird, nach wenigen Monaten die meiner Ansicht nach künstlich in die Bevölkerung hineingetragene Erregung sich legen wird, und daß man der vierten Klasse mit ganz anderen Gefühlen entgegen kommen wird, als man jetzt befürchtet.

Und wenn man dann von Vergewaltigung spricht, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß Preußen nicht zu uns gekommen ist, sondern wir uns an Preußen gewendet haben, daß Preußen mit seinen großen Einnahmen aus seinem gewaltigen Eisenbahnnetz sich sehr wohl befindet und uns nicht braucht. Und ich glaube, daß in der Bereitwilligkeit Preußens, an dem Zusammenschluß der deutschen Staatsbahnen mitzuwirken, ein Akt wahrer Bundesfreundlichkeit zu erblicken ist, der vom wirtschaftlichen und nationalen Standpunkt aus sehr zu begrüßen ist. Und wenn wir uns auf das Gebiet der splendid isolation begeben wollten, so könnte den badischen Eisenbahnen, die von allen Seiten von Konkurrenzbahnen umgeben sind, das Leben sehr sauer gemacht werden.

Nun wird niemand behaupten wollen, daß durch die jetzt beabsichtigte Tarifreform ein idealer Zustand

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

herbeigeführt werden wird. Sie wird auch durch die verkehrsfeindliche und rückschrittliche Fahrkartensteuer keineswegs verschönt. Trotzdem aber stimme ich ihr freudig zu, weil ich darin den Anfang auf dem Wege zur Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens erblicke und überzeugt bin, daß aus ihr nicht etwa nur die von Bayern vorgeschlagene Güterwagengemeinschaft, sondern die für den Verkehr und für die Einnahmen der sämtlichen deutschen Eisenbahnen segensreiche Betriebsmittelgemeinschaft mit zwingender Notwendigkeit hervorgehen wird und daß weitere Reformen folgen werden. Als eine solche Reform würde ich betrachten — was auch der Herr Berichterstatter erwähnt hat — die Beseitigung der ersten Klasse aus allen Zügen außer den D-Zügen; denn infolge der durch die Fahrkartensteuer eingetretenen wesentlichen Verteuerung der ersten Klasse wird sie noch weniger benützt werden als seither, und wenn sie schon seither ein Ballast war, so wird sie es künftig in erhöhtem Maße sein. Ich möchte deshalb die Großh. Regierung bitten, auf dem betretenen Wege weiter zu schreiten und mit allen Mitteln dafür einzutreten, daß die Betriebsmittelgemeinschaft möglichst bald herbeigeführt werde.

Da ich nun am Wort bin, so muß ich auch einen anderen Punkt berühren, wobei ich lebhaft bedaure, daß ich Sie mit einer lediglich Mannheim berührenden Angelegenheit behelligen muß. Ich würde mich aber einer Pflichtversäumnis schuldig machen, wollte ich nicht auch an dieser Stelle den Beschwerden Ausdruck verleihen, die Stadtrat und Handelskammer Mannheim seit einer langen Reihe von Jahren wegen Zurücksetzung Mannheims im Eisenbahnpersonenverkehr vergebens an die Großh. Generaldirektion gerichtet haben. Um die Begründetheit dieser Beschwerden in ihrem ganzen Umfange würdigen zu können, muß man die Entstehungsgeschichte der Main-Neckarbahn und der badischen Bahnen kennen, die der heutigen Generation kaum bekannt ist, muß man in Mannheim leben und jahraus jahrein die Annehmlichkeit des Reisens auf der Main-Neckarbahn und auf den badischen Bahnen für den Mannheimer an sich erfahren, muß fortgesetzt unter den Folgen des vor mehr denn 60 Jahren an Mannheim begangenen Unrechts zu leiden haben. Dann wird man sich der Bedeutung des Dichterwortes bewußt: „Das eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend Böses muß gebären.“ Die böse Tat wurde begangen bei der Entstehung der Main-Neckarbahn, auf deren Geschichte mit einigen Worten einzugehen ich mir zu gestatten bitte. Ich entnehme die Mitteilungen, die ich Ihnen machen will, der zur Feier des fünfzigjährigen Jubiläums der Main-Neckarbahn erschienenen Denkschrift:

„Im Jahre 1838 wurde zwischen den beteiligten Regierungen Badens, Hessens und der freien Stadt Frankfurt ein Vertrag abgeschlossen zur Erbauung einer Eisenbahn von Frankfurt nach Darmstadt, Bickenbach und von da auf kürzestem Wege, d. h. in gerader Linie nach Mannheim. Und Baden hatte in diesem Vertrag die Verpflichtung übernommen, von Mannheim aus auf kürzestem Wege, also gleichfalls in gerader Linie, nach Süden weiter zu bauen. Der Bau und Betrieb der Bahn sollte einer Aktiengesellschaft übertragen werden, der zu diesem Behufe die Aufbringung eines Aktienkapitals von 6 Millionen Gulden zur Auflage gemacht wurde. Die Beschaffung dieses für die damalige Zeit erheblichen Betrages gelang aber nicht. Das Projekt schleppte sich längere Zeit hin und wurde schließlich aufgegeben, bis es im Jahre 1842 in neuer Gestalt und auf Grund eines neuen Staatsvertrages nunmehr an die Landstände von Baden und Hessen und an den Senat der freien Stadt Frankfurt gelangte. Und nun sollte die Bahn als Staatsbahn gebaut werden. Inzwischen aber waren die Orte an der Bergstraße von Bickenbach bis Weinheim und Heidelberg nicht müßig gewesen. Sie hatten geltend gemacht, daß die kürzeste Strecke durch eine tote Landebene führe ohne Bevölkerung, die in der Lage wäre, die Eisenbahn zu alimentieren, während an der Bergstraße, abgesehen von ihrer Fremde anziehenden landschaftlichen Schönheit eine Anzahl gutbevölkerter und wohlhabender Ortschaften liege. Und es gelang ihnen, das ursprüngliche Projekt zu Fall zu bringen und durchzusetzen, daß der Bau nunmehr längs der Bergstraße nach Weinheim in Vorschlag gebracht wurde. Und da inzwischen Baden entgegen der in dem früheren Vertrage übernommenen Verpflichtung, von Mannheim aus in gerader

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Linie nach Süden weiter zu bauen, mit dem Bau nach Basel über Friedrichsfeld—Heidelberg begonnen hatte, so wurde in dem Vertrag bestimmt, daß die neue Bahn von Weinheim nach Ladenburg und Friedrichsfeld und von da nach Heidelberg geführt werde, daß dagegen Mannheim durch eine Seitenbahn mit dem Knotenpunkt Friedrichsfeld verbunden werde.

In der Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. September 1842 begründete der Regierungsvertreter die Bestimmungen des neuen Vertrags, indem er u. a. erklärte, der Handel Mannheims mit Frankfurt zu Lande sei sehr unbedeutend und könne mittelst Frachtbegünstigung auch über Heidelberg geleitet werden. Dem Lokalinteresse von Mannheim am Personenverkehr stehen die Interessen des ganzen bevölkerten Teils der Bergstraße von Heppenheim bis Heidelberg entgegen sowie der Wunsch und Anspruch des ganzen Großherzogtums, seine große Landesbahn von 63 Wegstunden bald nach Norden fortgesetzt zu sehen. Auch müsse die hessischerseits aufgestellte Behauptung anerkannt werden, daß gerade Baden zuerst den Vertrag verletzt habe, indem es die direkte Fortführung der Bahn von Mannheim nach Süden unterließ und statt dessen über Heidelberg nach Basel baute.

Und in der Ersten Kammer führte Staatsrat Nebenius als Berichterstatter der Kommission aus, daß für die ursprüngliche Absicht, von Mannheim direkt nach Karlsruhe zu bauen, vorzugsweise das Bedürfnis des Personen- und Güterverkehrs auf große Entfernungen berechnet war, das allerdings möglichst gerade Linien von einem Hauptplatze zum andern erfordert. Sollten die Eisenbahnen ihre schönste Bestimmung, die Wohnsitze der einheimischen Bevölkerung einander näher zu bringen, in einem befriedigenden Maße erfüllen, so mußten sie eine Richtung erhalten, auf der sie ohne allzu bedeutende Abweichung von der natürlichen Richtung des großen Güterzuges und der großen Reiserouten, der dichtesten Bevölkerung begegneten. Daher wurde die Bahn von Mannheim über Heidelberg, Wiesloch, Langenbrücken, Bruchsal, Weingarten und Durlach geführt, statt 12 Stunden weit von Heidelberg oder Mannheim in der schönsten geraden Linie, aber ohne menschliche Wohnsitze zu berühren. Die Herstellung der Main-Neckarbahn nach den Bestimmungen der neuen Verträge erscheint in Vergleichung mit allen anderen Zügen, die man nach dem Vertrage von 1838 für eine gemeinschaftliche Bahn nach Mannheim ohne Zweigbahn nach Heidelberg wählen konnte, für den allgemeinen Verkehr und hauptsächlich für den inneren Verkehr vorteilhafter, und ist nur, wie überhaupt jede Verzweigung der Bahn, für die Stadt Mannheim insofern minder günstig, als Güter und Personen sie nicht berühren müssen, welche die natürliche Richtung ihres Weges zur Benützung unserer großen Landesbahn nicht dorthin führt".

Die Mannheimer Abgeordneten traten lebhaft für Mannheim ein, indem sie schilderten, welch große Nachteile der Stadt Mannheim aus der Führung der Bahn längs der Bergstraße nach Heidelberg erwachsen würden, und indem sie darauf hinwiesen, daß andere deutsche Staaten selbst mit enormen Kosten dafür sorgten, daß ihre Handelsstädte in den direkten Eisenbahnverkehr einbezogen werden, und indem sie hervorhoben, daß die Stadt Mannheim sich bereit erklärt habe, 100 000 Gulden zu dem Bau der Bahn beizutragen, sowie das Gelände, soweit es auf Mannheimer Gemarkung liegt, kostenlos abzutreten und die Mitbenützung der im Bau begriffenen Neckarbrücke unentgeltlich zu gestatten. Aber ihre Bemühungen waren vergeblich. Sie konnten das Unheil von Mannheim nicht abwenden. Die beiden hessischen Kammern hatten den Vertrag bereits genehmigt. Die Zweite Badische Kammer erteilte der Regierung die Ermächtigung zum Abschluß des Vertrages mit der Maßgabe, daß auf gewisse, die Stadt Mannheim schützende Bestimmungen hingewirkt werden möge. Frankfurt hatte inzwischen gleichfalls zugestimmt, und schließlich gaben auch die beiden badischen Kammern vorbehaltslos ihre Zustimmung. Und so wurde Mannheim eine Seitenstation der Main-Neckarbahn und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Nach der Erbauung der Rheintalbahn und der Riedbahn hoffte man in Mannheim, daß nunmehr Abhilfe geschaffen werde, daß nunmehr ein Teil des großen und fortwährend wachsenden Verkehrs von Norden nach Süden auf die Riedbahn hinübergeleitet und Mannheim in den direkten Verkehr werde einbezogen werden. Allein auch diese Hoffnung war vergebens;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

es wurde an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert. Nun hätte man doch meinen sollen, daß eine Stadt, die, allerdings begünstigt durch ihre Lage an zwei schiffbaren Flüssen und unterstützt durch die von der Regierung unternommenen großen Hafenbauten, vor allem aber durch den Fleiß, die Tatkraft, die Unternehmungslust und die Vertrauenswürdigkeit ihrer kaufmännischen Bevölkerung sich zur bedeutendsten Handels- und Industriestadt Südwestdeutschlands emporgerungen hat, deren Bevölkerung während des ganzen Jahres durch ihren Beruf zu geschäftlichen Reisen gezwungen ist, daß eine Stadt, die allmählich zur Großstadt herangewachsen war, sich ein unabweisliches Anrecht auf Berücksichtigung hätte erworben haben müssen. Man sollte meinen, daß die Stadt, deren schon Goethe rühmend gedenkt, wenn er dem Wirt zum „Goldenen Löwen" sein Bedauern darüber äußern läßt, daß Hermann Straßburg und Frankfurt nicht besucht habe und „das freundliche Mannheim, das gleich und heiter gebaut ist", man sollte meinen, daß diese Stadt heute mit ihren großartigen städtischen und staatlichen Hafenanlagen, mit ihren bedeutenden und interessanten industriellen Betrieben, ihren Theatern, ihrem Rosengarten, ihren schönen neuen Stadtteilen und ihren herrlichen gärtnerischen Anlagen, — daß diese Stadt auch heute noch ein Anziehungspunkt für Fremde sein müßte, wenn sie bequem und ohne Umweg zu erreichen wäre, statt daß die Fremden auf 19 Kilometer Entfernung daran vorbeigeführt werden. Man sollte endlich meinen, daß es ein nobile officium der Regierung gewesen wäre, mit allen Mitteln dafür einzutreten, daß endlich das an Mannheim begangene Unrecht gesühnt werde. Das war aber leider nicht der Fall.

Wie es mit den Personenverkehrsverhältnissen in Mannheim bestellt ist, mögen einige Mitteilungen dartun:

Sie alle kennen die Station Friedrichsfeld, wo der berüchtigte Wagen „Mannheim hinten" an den Zug von Heidelberg angehängt und auf dem Wege von Frankfurt von dem Zuge nach Heidelberg abgehängt wird, wo fahrplanmäßige Aufenthalte von 6 bis 10 Minuten entstehen, die sich aber häufig auf 15 Minuten und länger ausdehnen.

Was den Durchgangsverkehr anbelangt, so wird der ganze Verkehr der Main-Neckarbahn von Frankfurt nach Baden-Baden und Freiburg, nach dem Bodensee, Stuttgart, München, Innsbruck, nach Vertimiglia und Genua von Hamburg, Altona, Hannover nach Stuttgart, Basel, Zürich, Interlaken, Chur und Genf, von Breslau, Posen, Dresden nach Basel, von Wiesbaden nach Basel, von Berlin und Leipzig nach Zürich, Mailand über Heidelberg geleitet.

Auf der Main-Neckarbahn laufen 13 Züge von und nach Frankfurt, auf der Riedbahn dagegen nur 6 von und 7 nach Frankfurt.

Auf der Riedbahn verkehren rechtsrheinisch über Mannheim nur der D-Zug 109/110 Amsterdam—Friedrichshafen und Hook van Holland—Vlissingen—Basel und der Schnellzug 106/107 Amsterdam—Basel—Friedrichshafen, und seit diesem Jahre der auch schon bisher über Mannheim linksrheinisch, jetzt über Mannheim rechtsrheinisch geführte D-Zug 85/86 Hamburg—Bremen—Basel.

Eine linksrheinische Verbindung über Mannheim haben wir seit diesem Sommer an die Main-Neckarbahn und Badische Bahn verloren, nämlich die Verbindung Breslau—Posen—Berlin—Dresden—Leipzig mit dem sogenannten Manteuffelzug.

Die geringe Zahl von Schnellzügen auf der Riedbahn hat ihren Grund darin, daß die Preußisch-Hessische Gemeinschaft auf dieser Bahn auf keine große Frequenz rechnen kann, solange der ganze Verkehr über die Main-Neckarbahn geführt wird. Die Folge ist, daß auch die Verbindungen Mannheims nach Mainz—Cöln und dem Niederrheim sehr mangelhaft sind. So hat Mannheim keinen Schnellzug nach Köln von 3.13 nachmittags bis 1.13 nachts, keinen Schnellzug von Mainz zwischen 4.33 nachmittags und 10.15 nachts. Auf der um 15 Kilometer längeren Strecke Mainz—Darmstadt—Heidelberg—Karlsruhe (150 km gegen 135 km über Mannheim—Rheintalbahn) verkehren fast doppelt soviel Züge wie über Mannheim—Rheintalbahn. Diese Mißstände werden am ganzen Rhein empfunden. Die Handelskammer Koblenz hat noch in ihrer jüngsten Sitzung beschlossen, wegen der schlechten Verbindungen mit Mannheim vorstellig zu werden.

Ich muß ferner erwähnen die durch den Charakter der Strecke Mannheim—Heidelberg als Seitenbahn

bedingte Notwendigkeit häufigen Umsteigens und die damit zusammenhängenden langen Aufenthalte, die sich in Heidelberg bei Schnellzügen von Mannheim aus bis zu 19 Minuten und in der Richtung nach Mannheim bis zu 24 Minuten, bei einzelnen Personenzügen noch viel länger ausdehnen.

Mit direkten Wagen ist Mannheim überhaupt sehr schlecht bedacht und dabei zwingt man die Mannheimer, die über Heidelberg fahren müssen, die 12 Kilometer, um die die Strecke über Heidelberg länger ist als die über die Rheintalbahn, zu bezahlen.

Von 11 Zügen nach Stuttgart gehen 7 über Heidelberg, 2 über Karlsruhe und nur 2 über Graben—Bruchsal.

Was Graben anbelangt, so ist es durch die langen Aufenthalte bei einem Teil der Züge zu einem zweiten Friedrichsfeld geworden.

Wie geringe Beachtung Mannheim stets gefunden hat und noch findet, geht auch aus einigen an sich nicht sehr bedeutenden Tatsachen hervor. Die Hauptlinie der badischen Bahn war bis vor nicht langer Zeit in den Plakatfahrplänen „Heidelberg—Karlsruhe—Basel“ genannt. Die Strecke der Seitenbahn Mannheim—Heidelberg war besonders als „Mannheim—Heidelberg“ aufgeführt. Unter den Ausgangs- und Zielstationen, die stets am Kopf, im Text und am Fuße der einzelnen Linien aufgeführt sind, war Mannheim nicht zu finden und es bedurfte einer Beschwerde der Handelskammer zur Beseitigung dieser Mißstände. Die Strecke nach Würzburg, auf der 2 von Mannheim ausgehende Schnellzüge kursieren, lautet noch heute „Heidelberg—Würzburg“.

An der Wand der zu den Unterführungen führenden Treppe befand sich noch vor wenigen Jahren eine Aufschrift „Nach dem Unterland Heidelberg—Würzburg—Frankfurt.“ Mannheim war nicht genannt. Noch in der jüngsten Zeit trug der Zug 8 Uhr 39 Min. abends Rheintalbahn—Mannheim Schilder mit der Aufschrift „Von Karlsruhe nach Ludwigshafen über Schwetzingen.“

Daß diese Behandlung Mannheims auch auf seine Behandlung in den Eisenbahnkursbüchern nicht ohne Wirkung bleiben konnte, ist nur natürlich. Die Verbindungen von und nach Mannheim waren in den Kursbüchern gar nicht oder nur schwer zu finden. Daß Mannheim besser berücksichtigt werden müsse, wurde von den Herausgebern des Reichskursbuchs und des Heudschelschen Kursbuchs sofort anerkannt, als sich die Handelskammer deshalb an sie wandte und Abhilfe versprochen und geschaffen.

Endlich kann ich einen bis in die jüngste Zeit bestandenen Anachronismus nicht unerwähnt lassen, der darin bestand, daß wichtige Posten aus Norddeutschland über Friedrichsfeld—Heidelberg nach Mannheim befördert wurden. Noch vor kaum zwei Jahren mußte der Mannheimer Postdirektor einen besonderen Boten zur Empfangnahme der Post nachts nach Friedrichsfeld schicken, weil andernfalls die norddeutsche Post nicht mit der ersten Morgenbestellung in Mannheim hätte zur Ausgabe gelangen können. Auch jetzt noch erhält Mannheim eine Post über Friedrichsfeld—Heidelberg.

Nun fand im Frühjahr dieses Jahres auf Veranlassung der Eisenbahndirektion Mainz, an die wir uns wiederholt wegen Verbesserung der Verbindungen auf der Riedbahn gewendet hatten, im Gebäude der Handelskammer Mannheim eine Besprechung statt, an der außer dem Vertreter der Direktion Mainz ein Vertreter der Großh. Generaldirektion, ein Vertreter des Stadtrats und Mitglieder der Handelskammer teilnahmen. Bei dieser Besprechung erklärte der Vertreter der Direktion Mainz, daß er keine Bahn kenne, die in gleicher Weise mit Schnellzügen belastet sei wie die Main-Neckarbahn. Es könne nicht in Abrede gestellt werden, daß Mannheim berechtigte Ansprüche auf bessere Berücksichtigung im durchgehenden Verkehr habe, und daß die Direktion Mainz bereit sei, alles zu tun, was ihr zu tun möglich sei, daß aber unter den gegebenen Verhältnissen eine Vermehrung der Züge auf der Riedbahn kaum möglich sei. Als ihm darauf erwidert wurde, daß der Stadt Mannheim nur dadurch zu helfen sei, daß ein Teil der heute ausschließlich über die Main-Neckarbahn laufenden Züge auf die Riedbahn übergeleitet werde, erklärte der Vertreter der Großh. Generaldirektion, das sei gänzlich ausgeschlossen, die Main-Neckarbahn habe aus der Diskussion vollständig auszuscheiden, denn Hessen habe sich bei Übergang der Verwaltnug der Main-Neckarbahn an die Preußisch-Hessische Eisen-

bahngemeinschaft die Aufrechterhaltung des status quo beim Vertragsabschluß vorbehalten. Eine Prüfung des Vertrags ergab, daß sich darin lediglich eine Bestimmung findet, wonach Fahrplanänderungen auf der hessischen Strecke der Zustimmung der hessischen Regierung bedürfen. Das ist nur selbstverständlich und auf eine an die Großh. Generaldirektion von der Handelskammer Mannheim wegen dieser Äußerung ihres Vertreters gerichtete Vorstellung antwortete die Großh. Generaldirektion, in dem Schreiben der Handelskammer sei die Äußerung ihres Vertreters nicht ganz zutreffend wiedergegeben, er habe sich vielmehr folgendermaßen ausgesprochen: „Als die von der Verwaltung der Hessischen Ludwigsbahn eingleisig erbaute Riedbahn in Betrieb genommen wurde, bestand die Main—Neckarbahn bereits einige Jahrzehnte; es hatte sich auf ihr ein sehr lebhafter Personenverkehr entwickelt und demgemäß war die Strecke mit Personen- und Schnellzügen reichlich ausgestattet. Im allgemeinen bestehen die damaligen Schnellzüge heute noch und es sind bis zum Jahre 1902, wo die Main—Neckarbahn durch Staatsvertrag in den Betrieb der Preußisch-Hessischen Gemeinschaft überging, nur wenig neue Züge hinzugekommen. Eine Wegnahme von Zügen von der Main—Neckarbahn und Umlegung auf die Riedbahn erscheint ausgeschlossen, weil, wenn auch Baden und Preußen zustimmen würden, die Großh. hessische Regierung, wie die Erfahrung bei anderen Anlässen in Fahrplanangelegenheiten gezeigt habe, jedenfalls dagegen Einsprache erheben würde, wozu sie unzweifelhaft berechtigt ist, da sie einen wohlerworbenen Anspruch auf Aufrechterhaltung des status quo bis zum Jahre 1902 hat. Die Frage der Umlegung von Zügen sei deshalb nicht diskutabel und hätte aus der Erörterung auszuscheiden." Dieser Auffassung der Großh. Generaldirektion schloß sich auch der Herr Minister an, der aber in einem Schreiben an die Handelskammer hinzufügte: „Die ablehnende Haltung der Großh. hessischen Regierung ist auch recht wohl verständlich, wenn man berücksichtigt, daß eine Wegverlegung von Zügen von der Main—Neckarbahn eine erhebliche Benachteiligung der hessischen Städte Darmstadt, Bensheim und Heppenheim mit sich bringen würde. Aus diesem Grunde würden aber zweifellos auch die badischen Städte Weinheim und Heidelberg entschiedene Einsprache gegen eine solche Maßnahme erheben." Beide, sowohl der Herr Minister als die Großh. Generaldirektion, haben aber ihre Bereitwilligkeit erklärt, bei Schaffung neuer Züge für deren Führung über Mannheim auf der Rheintalbahn einzutreten.

Daß die Stadt Mannheim sich bei dieser Vertröstung auf die künftige Verkehrszunahme nicht beruhigen kann, bei einer Vertröstung ad calendas graecas oder wenigstens auf Jahrzehnte hinaus, nachdem sie ein halbes Jahrhundert diesen Zustand ertragen hat, wird niemand Wunder nehmen. Wundern muß man sich aber darüber, daß hier von wohlbegründeten Ansprüchen Hessens gesprochen wird, von dem Widerspruch, der sich in Darmstadt, Heidelberg, Weinheim, Bensheim und Heppenheim gegen eine Verlegung von Zügen erheben würde, Plätze, die doch nur auf einen Teil dessen verzichten sollen, was sie seit einem halben Jahrhundert zu Unrecht, weil infolge eines an Mannheim begangenen Unrechts besessen haben, daß man sich aber fortgesetzt der Einsicht verschließt, daß die größte Stadt des Landes, die schon im Jahre 1903 mehr als ein Zehntel der Gesamteinnahmen aus dem Personenverkehr erbracht hat, deren Anteil an den Steuererträgnissen des Landes auch nicht ganz unbedeutend ist und die zu den Einnahmen der badischen Bahnen aus dem Güterverkehr ungefähr ein Viertel beiträgt, doch auch sehr wohlbegründete Ansprüche auf endliche Berücksichtigung ihrer Rechte hat. Werden denn Verträge auf ewige Zeiten geschlossen? Bedingen nicht geänderte Verhältnisse stets auch die Änderung bestehender Verträge? Durfte der Vertrag vom Jahre 1842 ohne weiteres auf die Preußisch-Hessische Gemeinschaft übertragen werden, obgleich der Großh. Generaldirektion seit vielen Jahren die Beschwerden der Stadt Mannheim bekannt waren? Mußte nicht vielmehr diese Veranlassung wahrgenommen werden, um Hessen zu erklären: Wir können der Übertragung des alten Vertrags auf die Preußisch-Hessische Gemeinschaft nicht zustimmen, wir sind verpflichtet, dafür einzutreten, daß die größte Stadt des Landes, die durch den Vertrag vom Jahre 1842 auf das Schwerste geschädigt wurde, die da-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durch Seitenstation der Main-Neckarbahn geworden und bis heute geblieben ist, daß die Stadt Mannheim endlich den ihr gebührenden Anteil an dem durchgehenden internationalen Verkehr erhalte. Wir müssen deshalb verlangen, daß ein Teil der auf der Main-Neckarbahn verkehrenden Züge auf die Riedbahn übergeleitet werde, an der ja Hessen gleichfalls beteiligt ist. Leider ist das nicht geschehen, und man wird auch hier wieder an ein Dichterwort erinnert: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort. Vom Rechte, das mit uns geboren ist, von dem ist leider nie die Frage." Von dem natürlichen Rechte Mannheims, zum mindesten nicht schlechter behandelt zu werden, als die genannten kleineren und kleinsten Orte, von dem ist leider nicht die Rede. Seit 60 Jahren hat die Stadt Mannheim dieses Unrecht ertragen und sie muß es ferner erdulden. Ich kann dem gegenüber nur erklären, daß die Stadt Mannheim auf ihr gutes Recht nicht verzichten kann und nicht verzichten wird. Es muß den ihm aufgenötigten Kampf fortführen, bis der ihm entgegengesetzte Widerstand überwunden sein wird. Und wo das Recht ist, da wird schließlich auch der Sieg sein.

Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Geheimerat Freiherr von Marschall: Gestatten Sie mir, Sie wieder zurückzuführen in das Gebiet der Generaldiskussion und zunächst einem Bedürfnis meines Herzens hier Ausdruck zu geben, indem ich der Budgetkommission und Ihrem Herrn Berichterstatter aufrichtig Dank sage für die ebenso eingehende wie wohlwollende Prüfung des Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung und für die lichtvolle Berichterstattung. Auch ich gebe mich mit Ihnen der Hoffnung hin, daß die Einnahmen aus dem Betrieb unserer Bahnen auch in Zukunft stetig steigen werden und daß sich alle die Erwartungen erfüllen, die heute schon von dem Herrn Berichterstatter in beredter Weise zum Ausdruck gebracht worden sind. Aber Sie werden mit mir auch darin einig sein, daß die Veranschlagung unserer Einnahmen mit großer Vorsicht erfolgen muß. Wir rechnen hier nicht mit bestimmten, sondern mit sehr beweglichen Faktoren. Wir können nicht in die Zukunft schauen und es ist nicht allein die bevorstehende Tarifreform, die uns nötigt, bei der Veranschlagung der Einnahmen und des voraussichtlichen Überschusses mit äußerster Vorsicht zu Werke zu gehen. Es ist ja richtig, daß dank dem außerordentlichen Aufschwung, den Handel und Industrie in der letzten Zeit genommen haben und den das Inkrafttreten der neuen Handelsverträge und des Zolltarifs, fast allen Voraussetzungen entgegen, nicht aufgehalten hat, die Einnahmen unserer Bahnen auch in letzter Zeit sich gebessert haben. Aber man muß immer ruhig und ohne Voreingenommenheit die Dinge betrachten, wie sie sind, und sich immer die Wahrheit vorhalten, daß das Leben auf allen Gebieten fluktuiert, daß der aufsteigenden Welle die absteigende folgt. Es ist von dem Herrn Berichterstatter anerkennend hervorgehoben worden, daß der Betriebskoeffizient unserer Bahnen wieder herabgegangen ist. Aber aus der sehr anschaulichen Tabelle, die dem Bericht vorgedruckt ist, werden Sie ersehen haben, daß, wenn der Voranschlag bezüglich der Einnahmen unseres Eisenbahnbetriebs zutrifft, daß dann in der laufenden Budgetperiode der Betriebskoeffizient sich wieder erheblich steigert. Auch gerade ein Vergleich zwischen dem Betriebskoeffizienten, wie er sich gestalten würde ohne Berücksichtigung des Budgetnachtrags, mit dem Betriebskoeffizienten, wie er sich ergibt bei Berücksichtigung der im Nachtrag angeforderten Summen, gerade dieser Vergleich redet äußerst deutlich. Im Hinblick auf die Anforderung des Nachtrags zum Budget möchte ich hier erklären, daß die fortgesetzte Fürsorge für die Verbesserung der Lage der Arbeiter auch bei künftigen Voranschlägen immer der leitende Gesichtspunkt für die Eisenbahnverwaltung sein wird. Der Herr Berichterstatter hat anerkannt, daß die Staatsbahnverwaltung ihren Beamten und ihren Arbeitern gegenüber Gerechtigkeit und Wohlwollen walten läßt und daß dasselbe Wohlwollen auch in der Vorlage, über die Sie jetzt zu beschließen haben, sichtbaren Ausdruck findet. Die Ausgestaltung der Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten und für die Arbeiter wird sich die Eisenbahnverwaltung nach wie vor angelegen sein lassen, und sie ist weit entfernt davon, etwa dahin zu streben, den Betriebs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

koeffizienten auf Kosten ihrer Beamten und Arbeiter zu verbessern.

Die Eisenbahnverwaltung wird sich angelegen sein lassen, Ausgaben und Einnahmen in dem richtigen Verhältnis zu halten und wird dankbar sein, wenn sie in dieser Beziehung, wie bisher, die Unterstützung des Hohen Hauses findet; aber auf Kosten der Wohlfahrtseinrichtungen, die sie auch fernerhin zu treffen gedenkt, wird das nie geschehen. Wie sich die Regierung diese Ausgestaltung der Wohlfahrtseinrichtungen auf dem gesamten Bahngebiet, denkt, das haben Sie bei der eingehenden Besichtigung des neuen Güterbahnhofs in Freiburg gesehen. Man klagt soviel über die großen Summen, die die Umgestaltung unserer Bahnhofanlagen in den großen Städten beanspruchen. Ich glaube, es liegt ein gewisser Trost darin, daß ein gut Teil dieser Summen eben auch für die Ausgestaltung der Fürsorge für unser Personal verwendet wird.

In eingehender Weise ist der Herr Berichterstatter auf die Tarifreform zu sprechen gekommen. Ich kann Ihnen nur sagen, der Regierung ist die Entschließung in dieser Beziehung nicht leicht gemacht worden. Sie ist ihr namentlich auch dadurch erschwert worden, daß alle ihre Bemühungen, rechtzeitig zu erfahren, wie sich die Nachbarstaaten der Tarifreform gegenüber verhalten würden, leider von Erfolg nicht begleitet waren. Insbesondere konnte die Königlich württembergische Regierung sich zunächst zu einer definitiven Entschließung nicht bereit finden, und so ist uns und Ihnen allen erst in jüngster Zeit zur Kenntnis gekommen, daß dieselbe die IV Klasse einführen wird. Ich verkenne nicht die Bedenken, die gegen die jetzige Vorlage geltend gemacht werden können, und ich glaube hier wohl das allgemein geltende Wort aussprechen zu dürfen, daß man oft im Leben auf das Beste verzichten und sich mit dem Erreichbaren begnügen muß. Ich schätze aber die Bedenken, die die gegenwärtige Einrichtung erregt, nicht sehr hoch ein; ich bitte namentlich zu berücksichtigen, daß die Führung einer weiteren Klasse bei uns vermehrte Betriebsausgaben zur Folge haben müßte. Wie ihnen bereits in der Denkschrift dargelegt worden ist, sind die Züge in den Gebieten, in denen die IV. Klasse geführt wird, mit einer größeren Achsenzahl belastet, als in denjenigen Eisenbahngebieten, in welchen diese Klasse nicht zur Einführung gelangt ist; man kann das kurz dahin ausdrücken, in Preußen-Hessen, in Sachsen und in Mecklenburg sind die Personenzüge, welche IV Klasse führen, durchschnittlich 21 Achsen lang, in den süddeutschen Staaten dagegen, wo sie bis dahin nicht geführt wurden, wie auch in Oldenburg, nur 18 Achsen. Diese drei Achsen mehr geführt über ein ungefähr 1700 Kilometer langes Gebiet, wie es unsere Bahnen darstellen, diese drei Achsen mehr bei sämtlichen Personenzügen, würden eine bedeutende Mehrausgabe zur Folge haben, die auf mehrere hunderttausend Mark zu berechnen ist. Eine Verwechslung, wie sie bei einheitlicher Bezeichnung der drei Klassen in Personen- und Schnellzügen befürchtet wird, glaube ich, wird nicht häufig eintreten, namentlich wenn man durch zweckmäßige Tafeln die Züge gleich äußerlich als Schnellzüge und als Personenzüge erkennbar macht. Ich müßte mich ganz entschieden dagegen aussprechen, daß eine verschiedene Bezeichnung der Wagen, sei es auch nur durch die Farbe, erfolgt, dann würde gerade wieder ein Betriebsvorteil, wie wir ihn bei Nichteinführung der IV Klasse erhofften, nicht zur Geltung gelangen; jetzt, wenn wir keine besondere Bezeichnung einführen, können wir die Wagen je nach dem bestehenden Bedarf in den Personenzügen oder in den Schnellzügen führen, was bei verschiedenen Bezeichnungen nicht der Fall sein würde.

Der Herr Vorredner ist in sehr eingehender Weise auf die Wünsche der Mannheimer bezüglich besserer Berücksichtigung im Personenverkehr zu sprechen gekommen, und hat dabei weit ausgeholt; er hat uns zurückgeführt in die Zeit, wo der Eisenbahnbetrieb noch in der Wiege lag. Ich möchte eigentlich nur zwei Zahlen Ihnen anführen, um die Verschiedenheit von damals und jetzt recht greifbar vors Auge zu führen. Die beiden Zahlen — ich weiß nicht, ob sie ganz genau so sind — 24000 und 160000; 24000 Einwohner hatte ungefähr die Stadt Mannheim, als der Main-Neckarbahnvertrag abgeschlossen wurde, und heute hat sie sich zu ungeahnter Blüte entfaltet, die man damals nicht im geringsten ahnen konnte. Mannheim war ein Handelsplatz mit einem kleinen Hafen, und jetzt ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

es der erste Binnenhafen in Deutschland. Damals konnte man es noch nicht voraussehen, wie sich der Verkehr einst gestalten würde und man suchte nun da nach der richtigen Diagonale; die Diagonale hat nun auch in den nächsten Jahren ihre Aufgabe erfüllt, später nicht mehr. Ich stehe aber nicht an, zu erklären, daß man mit allen Kräften bestrebt war, die Nachteile für Mannheim weniger fühlbar zu machen. Zuerst geschah dies in einer direkten Bahn von Mannheim nach Karlsruhe; später wurde dann die Riedbahn gebaut. Ich muß den Ausführungen des Herrn Vorredners gegenüber daran erinnern, daß die Großh. Regierung bestrebt gewesen ist, in der letzten Zeit eine ganze Reihe von internationalen Zügen über Mannheim zu leiten. Alle in letzter Zeit zur Einführung gelangten derartigen Züge sind über Mannheim geleitet worden. Der erste dieser Art war der D-Zug, welcher von Holland nach der Schweiz geführt wird; der ist gleich von Anfang an über Mannheim geleitet worden, zum großen Schmerz von Heidelberg. Als dann später die Notwendigkeit sich ergab, im Hochsommer einen durchgehenden Zug über die Schwarzwaldbahn zu leiten, hat man ihn auch nicht über Heidelberg, sondern über Mannheim geführt. Es ist unseren Bemühungen gelungen, mit dem Inkrafttreten des neuen Sommerfahrplans es zu erreichen, daß ein Zug von Hamburg über Bremen nach Basel ohne Wagenwechsel über die badische Bahn geleitet wird. Auch dieser Zug wird über Mannheim geführt, obgleich früher der Anschlußzug über Heidelberg geleitet wurde. Kaum war der Sommerfahrplan in Kraft, haben sich verschiedene Personen bei mir beklagt, daß sie nunmehr genötigt werden, aus diesem Zug in Karlsruhe umzusteigen, wenn sie nach Heidelberg gelangen wollten. Es wird Sie interessieren, daß mit dem Inkrafttreten des Winterfahrplans dank den Bemühungen der Großh. Eisenbahnverwaltung dieser Zug zu einem noch wesentlich beschleunigten direkten Zug ausgestaltet werden wird, so daß man von Hamburg, Bremen bis Genua ohne Wagenwechsel fahren kann. Auch dieser Zug fährt über Mannheim. Ebenso fährt der seit dem 1. dieses Monats kursierende Nachtzug über die Schwarzwaldbahn, der Holland mit dem Engadin verbindet, über Mannheim. Ich glaube, diese wenigen Beispiele dürften genügen, Ihnen zu beweisen, daß die Großh. Regierung sich ihrer Aufgabe, Mannheim auch bei der Gestaltung der durchgehenden Verbindungen besonders zu berücksichtigen, voll bewußt ist, und dieses Bewußtsein durch die Tat ausgedrückt hat. Im übrigen möchte ich auf die Ausführungen verweisen, die Herr Ministerialdirektor Schulz in der Zweiten Kammer gegeben hat, indem er darauf hinwies, wie die Großh. Regierung nicht in der Lage ist, den Vertrag bezüglich der Main-Neckarbahn außer acht zu lassen, und die bestehende Schnellzugsverbindung von der Main-Neckarbahn wegzuverlegen und auf die Riedbahn zu übertragen, und ich glaube auch, es dürfte den Mannheimern als guten Nachbarn von Heidelberg viel angenehmer sein, sagen zu können, wir werden berücksichtigt, aber wir bereichern uns nicht auf Kosten unserer Schwesterstadt Heidelberg.

Ich richte nochmals an Sie die Bitte, den Anträgen Ihrer Budgetkommission stattzugeben.

Freiherr von Göler: Zunächst bitte ich den Herrn Kommerzienrat Lenel, mich zu entschuldigen, wenn ich ihm nicht nach Mannheim folge. Mannheim, unsere größte Handelsmetropole, ist so trefflich in diesem Hohen Hause vertreten, daß ich es beruhigt seinen Herren Vertreten überlassen kann, für Mannheim einzutreten. Übrigens wird, was wir vom Herrn Minister zu hören bekamen, etwas beruhigend auf die Stieftochter Mannheim einwirken.

Ich habe mich zum Worte gemeldet in der Absicht, einige Punkte hervorzuheben, in denen meine Ansicht von der Ansicht des Herrn Berichterstatters inbezug auf die Bedeutung der Tarifreform abweicht. Für mich — ist die Tarifreform, wie sie aus der Beratung der Regierungen und den Verhandlungen der Hohen Zweiten Kammer an uns gelangt ist, eine große Enttäuschung und ich bedauere lebhaft, daß die Betriebsmittelgemeinschaft, die in erster Reihe angestrebt war, nicht zustande kommen konnte und zu einer Güterwagengemeinschaft heruntergeschmolzen ist. Ich bedauere ebenso lebhaft die Gestaltung, die die Personentarife im anderen Hohen Hause gefunden haben. Ich bedauere das Nichtzustandekommen der Betriebsmittelgemeinschaft aus wirtschaftlichen und aus nationalen Gründen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was die wirtschaftlichen Gründe anbelangt, so brauche ich nur kurz darauf hinzuweisen, wie bei jedem wirtschaftlichen Betrieb die Erfahrung gemacht wird, daß je mehr das Geschäft sich ausdehnt, desto günstiger im ganzen das erforderliche Betriebskapital sich gestaltet, insbesondere im Verhältnis zu dem Betriebsaufwand. Ich erinnere nur z. B. daran, daß wenn einige Bierbrauereien sich durch ihre Konkurrenz das Leben Jahre hindurch sauer gemacht und gegenseitig ihre reinen Renten heruntergedrückt haben, sobald sie sich in eine Aktiengesellschaft vereinigen, die allgemeinen Verwaltungskosten verhältnismäßig heruntergehen. Das waren ja die Gesichtspunkte, welche hauptsächlich seinerzeit Miquel zu der großen Eisenbahnpolitik veranlaßt haben. Als er dieselbe im preußischen Abgeordnetenhause darlegte, wurde er auch gefragt, wie hoch er den Nutzen veranschlagen würde. Er sagte, er erwarte sich, daß vielleicht doch 2 Millionen Nutzen herauskämen, und der Effekt war vor wenigen Jahren der, daß die preußischen Eisenbahnen einen Reinertrag von 600 Millionen abwarfen. Das ist ungefähr so viel, als sämtliche Staatseinnahmen von Japan gegenwärtig betragen. Nun habe ich allerdings nie erwartet, daß ein solcher Nutzen für Baden aus der Einrichtung einer Betriebsmittelgemeinschaft herauskommen werde. Aber auch der kleinste Nutzen auf diesem Gebiete scheint mir bei der Lage unserer Eisenbahnschuldentilgungskasse willkommen zu sein. Es ist ja ausgeführt worden, daß die Eisenbahnverwaltung in den letzten Zeiten und voraussichtlich auch in den nächsten Jahren gut abschließen werde. Ich darf aber daran erinnern, daß dessen unbeachtet der ständische Ausschuß und die Regierung und die beiden Kammern in den letzten Budgetperioden immer darüber einig waren, daß ein Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln im Betrage von 2 Millionen Mark nach wie vor durchaus erforderlich sein werde, und so lange dies der Fall ist, müssen wir auch mit einer halben, mit einer Viertelmillion rechnen; sie wiegen schwer im gegenwärtigen Moment. Ich glaube, daß wir darauf umsomehr Bedacht nehmen müssen, als, wie der Herr Minister ausgeführt hat, doch die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß der Betriebskoeffizient wieder wachsen wird. Er wies dabei hin auf die Zunahme der persönlichen Ausgaben und die vielfachen Wohlfahrtseinrichtungen. Das sind gerade zwei Hauptposten in der Ausgabe, für die wir alle ja eintreten wollen und gerne eintreten, weil sie eine große soziale Bedeutung besitzen. Aber umsomehr hätte ich gewünscht, daß wir erleichtert würden durch eine Betriebsmittelgemeinschaft.

Noch mehr aber habe ich die Zurückweisung einer Betriebsmittelgemeinschaft aus nationalen Gründen bedauert. Der geniale Schöpfer unserer Reichsverfassung hat in einer Reichstagssitzung einmal gesagt, er wisse, daß die Reichsverfassung nicht vollkommen sei, er habe nur das deutsche Volk einmal in den Sattel heben wollen in dem festen Vertrauen, daß es dann auch reiten lernen werde, und er hat bei dieser Gelegenheit ausdrücklich auf den Artikel 45 hingewiesen, der die Erwartung ausspricht, die Forderung aufstellt, daß eine Vereinheitlichung des Tarifwesens im Deutschen Reiche angestrebt werden müsse. Dieses Vermächtnis des Reichskanzlers ist auf unsere Generation übergegangen, wir sind gleichsam die Testamentsvollstrecker, und deshalb hat es mir wehe getan, daß die jetzige Generation bei dieser Gelegenheit nicht vollständig zum Entschluß kam und nur eine Lösung erreicht hat, die keineswegs als eine vollkommene bezeichnet werden kann.

Freilich liegt ein Hindernis, das immer bei diesen Bestrebungen sich geltend macht, in dem Wort: „Selbständigkeit“. Selbständigkeit, stolzes Wort, in dessen Zauber ich auch stehe; aber ich muß gestehen, daß während der Verhandlungen, die die deutschen Regierungen geführt haben, meine Ansicht von der badischen Selbständigkeit auf diesem Gebiete — ich will nicht sagen, gerade auf einen Gefrierpunkt herabgesunken ist — aber außerordentlich bescheiden geworden ist. Ich glaube, daß wenn wir etwas von dieser Selbständigkeit noch weiter aufzugeben haben, dies nicht allzuhoch anschlagen dürfen, wenn es sich um so große nationale und wirtschaftliche Interessen handelt, wie bei der Eisenbahn.

Nun könnte man ja die Frage aufwerfen: Wer trägt denn eigentlich die Hauptschuld, daß diese Ziele nicht erreicht worden sind? Und da dürfen wir vielleicht doch mit einem gewissen Stolze betonen: die Großh. Regierung, die badische Regierung, ganz gewiß nicht. Sie ist redlich und zielbewußt und mit offenem Visier bei allen diesen Verhandlungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vorgegangen, dafür wollen wir ihr dankbar sein. Man sagt, daß Bayern die Schuld daran trage, indem es die Gewohnheit habe, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, seine Einrichtungen nicht allzuschnell umzuändern. Es mag sein. Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, daß dabei doch auch eine Dosis preußischen Partikularismus sich geltend gemacht hat, nicht in der Person des verstorbenen Eisenbahnministers Budde, der Feuer und Flamme für den Gedanken war bis zuletzt, sondern bei anderen Mächten und Persönlichkeiten, die befürchteten, daß dadurch die Selbständigkeit der preußischen Eisenbahnverwaltung etwas eingeengt werden könnte, wenn auch andere Staaten mit in diese Frage hineinzusprechen haben, und daß vielleicht auch die preußischen Finanzen darunter etwas geschädigt werden könnten.

Nach monatelanger Beratung kam der kreisende Berg nieder und gebar diesen Personentarif. Mit großem Jubel wurde er zuerst aufgenommen. Was aber erreicht wurde, ist namentlich auch für uns wenig. Auf dem Gebiet einer größeren Vereinheitlichung wurde ja etwas erreicht, aber, wie mir scheint, auf einer falschen Seite. Wir haben eine größere Gemeinschaft des Leides und Bedauerns errungen dadurch, daß wir z. B. die Rückfahrkarten verloren haben, daß wir die Rundreisekarten nicht mehr so ausnützen können wie seither, daß die Fahrtaxen für die höheren Eisenbahnklassen gestiegen sind, und dergleichen mehr. Was erreicht wurde, ist durchaus minimal, mit Ausnahme von dem einen wichtigen Punkte, daß wir auch in Baden den Zweipfennigtarif gewonnen haben, was für die arbeitenden Kreise von allerhöchster Bedeutung ist. Aber mit der Form, in der wir ihn erreicht haben, kann ich mich nicht versöhnen. Ich hätte dringend gewünscht, daß eine vierte Wagenklasse eingeführt worden wäre. Diese vierte Klasse gehört in ganz Norddeutschland zu den populärsten Einrichtungen, indem der einfache Arbeiter, der Geschäftsmann, da Gelegenheit hat, seine Traglast in diesen Eisenbahnwagen mitzunehmen, diese Traglast vor sich zu haben und beruhigt zu sein, zur rechten Zeit umsteigen zu können, ohne daß etwas abhanden kommt, z. B. der Zimmermann, der mit Säge, Axt, Meißel usw. kommt und alles vor sich hinlegen kann, sodaß er es stets im Auge hat; da kommt ein Bäuerlein, das in seinem Sack etwas Lebendiges trägt, er legt es auch vor sich hin; es kommt die Marktfrau mit zwei Gänsen im Korbe; alle die Sachen haben die Leute ständig im Auge. Man sagt nun vielleicht, es würde bei uns in der dritten Klasse eine besondere Abteilung für diese Traglasten gebildet. Aber den Vorteil, den diese Leute in der vierten Klasse dadurch genießen, daß sie immer ihre Gegenstände vor sich haben und ihnen nichts verloren geht, den darf man nicht zu gering anschlagen, denn für diese kleinen Leute haben die Sachen einen bestimmten Wert und große Bedeutung. Ich habe lange Zeit diese Idiosynkrasie, die bei uns gegen die vierte Wagenklasse besteht, nicht recht verstanden. Da habe ich vor einiger Zeit einen Artikel gelesen in einer Berliner Zeitung, worin es heißt, es hätte sich eine große Vereinigung gebildet von solchen, die gerne vierter Klasse fahren, weil es nur 2 Pf. kostet, die aber etwas zu genant waren, als solche zu gelten, die vierter Klasse fahren wollen. Die haben sich nun ein Erkennungszeichen gefertigt, das sie an den Hut stecken, wenn sie vierter Klasse fahren. Diese sagen, wir fahren zwar vierter Klasse, aber wir sind Menschen einer höheren Klasse. Dies hat mir einigermaßen zum Verständnis gebracht, daß eben, sobald der Zweipfennigtarif bei uns auch eingeführt wird, doch bei vielen die Neigung erwacht, davon Gebrauch machen zu können und zu sollen und da hätten sie auch gerne dieses Odium von sich abgewälzt. Aber man ist in Baden praktischer für diese Klassen von Reisenden vorgegangen; sie haben nicht nötig, daß jeder ein besonderes Abzeichen bekommt. Der Wagen heißt dritter Klasse und sie fahren für die Taxe von 2 Pf. Das bedeutet für den Staat einen Ausfall von ungefähr 3 Millionen. Das ist doch ein schönes Sümmchen für die Befriedigung dieser Eitelkeit, — ich habe kaum einen anderen Ausdruck.

Ich freue mich immer, wenn ich an Sonntagen oder Feiertagen auf die Bahn komme, welcher Verkehr sich da vollzieht. Die blassen Kinder der Leute von den Städten gehen hinaus aufs Land, ganze Züge von Leuten gehen hinaus, die draußen etwas lernen und sehen, wobei der Geist geweckt wird. Ich habe eine große Freude daran, aber ich habe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in dieser Frequenz keinen Beweis dafür gefunden, daß es nötig sei, die Taxe dritter Klasse herabzusetzen. Vor acht Tagen kam ich mit einem Liederkranzausflug zusammen, da sagte ich dem Vorstand: Nun, Sie können sich freuen, künftig machen Sie die Fahrt billiger. So oft Sie seither 3 M. haben auslegen müssen, werden Sie künftig nur 2 M. brauchen. Da bekam ich die Antwort: „Das ist recht, da können wir eine Mark weiter vertrinken" —, also auf Staatskosten!

Ich glaube, es geschah aus Gefälligkeit, die Taxe dritter Klasse herabzusetzen und man hätte besser getan, eine vierte Klasse einzuführen. Nun, eine große Vereinfachung und Vereinheitlichung des Tarifs ist dadurch nicht zustande gekommen. Wenn jetzt ein Reisender aus Württemberg von Frankfurt nach Stuttgart zu reisen hat, kann er in der vierten Klasse fahren bis Heidelberg. In Heidelberg muß er umsteigen in die dritte Klasse und kann bis Bruchsal fahren, in Bruchsal muß er wieder umsteigen. Das ist die deutsche Einigkeit, die sich da vollzieht. Es ist für manche Leute auch außerordentlich schwer, auseinanderzuhalten diese zwei Arten dritter Klasse, die sich dadurch unterscheiden, daß sie in verschiedenen Zügen eingestellt werden. Wir werden ja eigentlich keine dritte Klasse a und b haben, sondern je nachdem sie in einen Zug eingestellt sind, kostet die Fahrt 3 oder 2 Pfg., und das so auseinanderzuhalten, ist nicht für jedermann sehr leicht.

Ein Übelstand wurde von dem Herrn Berichterstatter auch betont, und den schlage ich auch sehr hoch an; das ist die große Spannung zwischen der Taxe für die zweite Klasse und der dritten Klasse, die mehr als den doppelten Betrag des Preises für die dritte Klasse ausmacht. Ich erwarte mir davon eine Überströmung von der zweiten Klasse in die dritte Klasse; denn wenn es sich einmal um mehr als das Doppelte handelt, wird man auch auf manche Bequemlichkeit verzichten.

Nun sprach der Herr Berichterstatter am Schlusse seines Berichts aus — und der Herr Berichterstatter hat das auch mündlich ausgeführt, — daß diese Isolierung, in der wir jetzt sind, nur eine vorübergehende sein dürfte; er sieht darin nur eine Vorstufe zur Einführung einer einheitlichen Gestaltung des Eisenbahnverkehrs. Ich will das auch hoffen, aber in meinen Augen haben wir uns dies außerordentlich erschwert: Denn es ist viel leichter, eine Taxe von 3 auf 2 Pfg. herunterzusetzen, als wieder hinaufzusetzen. Bei jedem weiteren Versuch, sich einheitlich mit den anderen Staaten zu verständigen, werden wir auf diese Schwierigkeit stoßen. Es ist mir fast undenkbar, daß bei unseren Verhältnissen politischer und sozialer Natur, wie sie sich in Baden gestaltet haben, es einer Regierung gelingen werde, den Satz von 2 Pfg. wieder auf 3 Pfg. zu erhöhen.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, gegen den Antrag der Budgetkommission auf Annahme der Tarifreform zu stimmen.

Oberbürgermeister Beck: Den trefflichen Ausführungen des Herrn Kommerzienrats Lenel und des Herrn Freiherrn von Göler über die Personentarifreform habe ich nichts hinzuzufügen; ich stimme mit denselben im wesentlichen überein. Ich werde deshalb für die Personentarifreform eintreten und muß bemerken, daß man in Mannheim, wie schon im anderen Hohen Hause angedeutet worden ist, noch weiter gehen würde. Man würde die Betriebsmittelgemeinschaft sehr begrüßen. Man würde sich sogar — wenigstens in einem beschränkten Kreise — zu einer Finanzgemeinschaft verstehen können. Jedenfalls kann man nur der Regierung dafür Dank wissen, daß sie die Personentarifreform so energisch verfochten hat, wenn auch allerdings ohne erheblichen Erfolg. Das müssen wir sagen: die Personentarifreform bringt uns fast nur Nachteile; aber sie ist immerhin ein Anfang der Vereinheitlichung des Eisenbahnwesens, und deswegen ist sie nur freudig zu begrüßen.

Herr Kommerzienrat Lenel hat weiter als Präsident der Handelskammer Mannheim, in welcher Eigenschaft er sich seit Jahren zum Ziel gesetzt hat, eine Verbesserung des Mannheimer Personenverkehrs herbeizuführen, den vielen Beschwerden Ausdruck gegeben, die in Mannheim über den Eisenbahnpersonenverkehr bestehen, und ich kann nur bestätigen, daß in der Tat eine recht große Verstimmung in vielen Kreisen Mannheims vorhanden ist, weil trotz jahre-, ja jahrzehntelangen Kampfes bis jetzt eigentlich irgend welcher Erfolg nicht zu verzeichnen war,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ja man eigentlich tauben Ohren begegnete. Selbstverständlich kann gegen das jetzige Ministerium der Eisenbahnen ein solcher Vorwurf nicht erhoben werden. In der kurzen Zeit, in der dasselbe zu fungieren hatte, war es nicht möglich, eine durchgreifende Verbesserung der Personenverkehrsverhältnisse, wie sie Mannheim wünschen muß, herbeizuführen. Es erregte aber die Haltung der Eisenbahnverwaltung in einer Kaufmannsstadt wie Mannheim besonderes Ärgernis, weil man nicht recht begreifen kann, daß man den weitaus besten Kunden der Eisenbahn — und das ist doch Mannheim — wie man sich kaufmännisch ausdrückt, so schlecht bedient, ihm so wenig Entgegenkommen zeigt.

Ich will auf die Details, die Herr Kommerzienrat Lenel vorgebracht hat, nicht näher eingehen; ich würde Ihre Geduld dadurch allzusehr in Anspruch nehmen. Nur von den Ausführungen des Herrn Ministers über das, was die Regierung getan hat, um die von ihm selbst zugegebene Benachteiligung der Stadt Mannheim aufzuheben, möchte ich einen Punkt hervorheben. Der Herr Minister hat angeführt: sofort hat die badische Regierung begonnen, die der Stadt Mannheim zugefügte Benachteiligung durch den Bau der Rheintalbahn, einer direkten Linie, wieder gutzumachen. Mit Verlaub, hier irrt Seine Exzellenz. Es war nicht ganz so. Die Erbauung dieser Rheintalbahn ist von der Stadt Mannheim angeregt worden, und sie hat die Konzession erworben. Gebaut hat sie aber eine Gesellschaft, und später hat sie der badische Staat, als er sah, daß es ein gutes Geschäft wird, übernommen. Hier liegt also ein Irrtum vor, es kann das nicht dem Verdienst a conto der damaligen Regierung gutgeschrieben werden. Ich gestatte mir, das richtig zu stellen. Es ist wahr, daß seitens der Regierung in der Zweiten Kammer — heute ist es in dieser präzisen Form nicht geschehen — ein Versprechen gegeben wurde, bei Einlegung neuer Züge die Stadt Mannheim vorzugsweise zu berücksichtigen. Damals hat die Regierung auf zwei Verbesserungen hingewiesen, die jetzt schon tatsächlich für Mannheim eingetreten seien. Der Herr Minister hat das heute wiederholt, deswegen muß ich darauf zurückkommen. Der Herr Minister hat wieder von den beiden Zügen 85 und 96 gesprochen von Hamburg—Bremen direkt nach Genua. Hier irrt Seine Exzellenz. Den Zug, der hier in Frage steht, den hatten wir bereits in Mannheim, und zwar ist er früher über Mannheim nach Ludwigshafen geführt worden. Daß dieser Zug jetzt über die badische Bahn läuft, ist für Mannheim vollständig gleichgültig. Es kann für den Biedermeier oder für den behäbigen Staatsbürger erwünscht sein, wenn er in jeder badischen Station eine Schwiegermutter oder sonst jemand begrüßen kann; für den internationalen Reisenden — und dazu zählt der Mannheimer Kaufmann — handelt es sich darum, mit möglichster Kürze an diesen oder jenen Platz zu kommen, der weit entfernt liegt, und an dem er Geschäfte zu verrichten hat, und wenn der Zug von Straßburg über die linksrheinische Strecke geht, so wird der Mannheimer über die linksrheinische Strecke schon deshalb gern fahren, weil die linksrheinischen Verbindungen nach Straßburg in der Regel besser sind als die über Kehl. Das liegt weniger am Betrieb, als an den komplizierten Verbindungen, um nach Straßburg gelangen zu können.

Nun die andere Verbesserung, die der Vertreter der Regierung angeführt hat, nämlich daß mit Ausnahme eines Zuges die sogenannten beschleunigten Züge mit der ominösen Klasse III b nun von Mannheim aus ihren Anfang nehmen, ist für Mannheim, das in den internationalen Verkehr wirksam eingeflochten werden will, ohne erhebliche Bedeutung, da für den Mannheimer Handel nicht das Bestreben besteht, mit diesen beschleunigten Zügen von einer badischen Station zur andern zu gelangen. Diese beiden Verbesserungen können wir also in Mannheim noch nicht als einen erheblichen Vorteil ansehen.

Der Trost nun, daß wir künftig erheblich besser berücksichtigt werden sollen bei Einlegung neuer Züge, — dieser Trost ist eigentlich doch ein recht schwacher. Es geht uns dabei ungefähr so, wie nach dem Schillerschen Gedicht bei der Teilung der Erde. Wie von Herrn Kommerzienrat Lenel hervorgehoben worden ist, sind so viele Züge heute schon auf der Linie von Norden nach Süden eingelegt, daß Jahre darüber hingehen werden, bis wieder neue Züge eingelegt werden, und darauf uns vertröstet zu sehen, ist allerdings nicht gerade sehr erhebend. Es geht uns, wie dem Dichter, der

bei der Teilung zu spät kommt; nur haben wir dabei nicht, wie der Poet, die Zeit verträumt, aber unsere Klagen und Beschwerden sind nicht berücksichtigt worden.

Und doch ist dieses Zukunftsversprechen für uns sehr wertvoll. Es enthält das Zugeständnis, daß Mannheim in der Tat bis jetzt in bezug auf den Personenverkehr recht schlecht bedacht worden ist. Ich muß das Wort unterstreichen, das Herr Kommerzienrat Lenel für diese Zurücksetzung gebraucht hat. Der typische Zuruf aller Bahnbeamten, sei es in Basel, Karlsruhe oder in Frankfurt, der Zuruf „Mannheim ganz hinten", er ist in der Tat charakteristisch für die ganze Stellung Mannheims im Personenverkehr. „Ganz hinten" rangiert Mannheim im Personenverkehr. Das macht böses Blut.

Meine Herren, die Main—Neckarbahn, unsere Strafroute, ist allerdings unsere crux prinzipalis. Es wäre nun unbillig, in Abrede stellen zu wollen, daß es der Großh. Regierung immerhin schwer gemacht ist, hier wirksam Abhilfe zu schaffen, und zwar aus Gründen, die ich schon vorhin erwähnt habe. Es ist schwer abzuhelfen, weil man jahrelang Mannheim zurückgesetzt hat, es versäumt hat, eine gerechte Verteilung der Interessen zwischen den Verkehrskonkurrenten vorzunehmen. Die idealste Lösung wäre ja die schon von Herrn Lenel erwähnte direkte Linie Bickenbach—Mannheim; aber ich glaube, daß wir, wenn auch Bahn auf Bahn in unserem Lande gebaut wird, auf diese Lösung noch lange nicht hoffen dürfen. Es ist Mannheim nur eine Seitenstation an der allerwichtigsten Durchgangslinie von Norden nach Süden — an der Main-Neckarbahn — und darin liegt unser Verhängnis — die Linie Karlsruhe, Heidelberg, Darmstadt hat nach meiner Zählung 15 Schnellzüge aufzuweisen, die Rheintalbahn nur 7, darunter sind aber nur 3 eigentliche Durchgangszüge. Der andere Zug ist ein Nachzug, nur eine Abteilung eines Zuges, der vorausfährt. Der andere Zug ist nur ein Saisonzug, die 2 anderen dienen zunächst dem Lokalverkehr zwischen Mannheim und Karlsruhe, denn es muß immer in Karlsruhe umgestiegen werden, um in eine andere internationale Verbindung zu kommen. Der Verlust des Manteuffelzuges wurde in Mannheim außerordentlich schmerzlich empfunden.

Neben dem unglücklichen Friedrichsfeld wachsen für Mannheim noch zwei weitere Umgehungen heraus. Die eine ist von der Großh. bad. Regierung unabhängig, sie hängt nur von der preußischen Bahn ab, und ich muß zugeben, die preußischen Bahnen, denen wir sonst zu Dank verpflichtet sind, weil wir durch sie in den internationalen Verkehr hereingekommen sind, — die preußische Regierung hatte ihre guten Gründe hierfür; aber es ist für uns doch schmerzlich, denn sie leitet jetzt mehrere Züge von Biblis nach Worms und setzt hier schon über den Rhein nach Ludwigshafen. Mannheim wird hierbei nicht berührt. Aber auch auf der badischen Linie vollziehen sich Umgehungen, die für Mannheim besonders schmerzlich sind. Bereits fahren zwei Züge von Friedrichsfeld direkt nach Schwetzingen und umgehen Mannheim, die größte Stadt des Landes, das nur eine halbe Stunde entfernt liegt. Ich glaube kaum, daß in anderen Ländern derartige Umgehungen der größten Stadt des Landes mit Schnellzügen vorkommen.

Außer dieser Hauptcrux bestehen in Mannheim noch eine Reihe von Beschwerden, bei denen die Großh. Regierung nicht in der Zwangslage sich befindet, dem einen wehe tun zu müssen, wenn sie dem andern wohl tut; da sind eine ganze Reihe von Beschwerden, die auch Herr Kommerzienrat Lenel schon vorgebracht hat. Es ist namentlich der Anschluß in Friedrichsfeld, der uns recht erschwert wird. Wir haben jahrelang um Anschluß bitten müssen für Züge, die mit den geringsten Kosten hätten eingeführt werden können, nur um einmal zu einem richtigen Anschluß an die Frühzüge nach Norden zu kommen. Die ständige Überfüllung der Main-Neckarbahnwagen, das Anhängen immer am Schluß, wodurch das Schlinkern der Wagen entsteht und die Passagiere fast der Seekrankheit ausgesetzt werden, die Zugsverspätungen, die eintreten, dadurch, daß die Mannheimer Wagen immer am Ende hängen und zuerst von dem andern Zug abgehängt werden, die schlechte Beleuchtung der Wagen und namentlich der Mangel an direkten Wagen in den von Mannheim abgehenden Zügen, die in die internationalen Züge direkt eingefügt werden könnten, — das sind Beschwerden, die in Mannheim täglich vorgebracht werden. Die Wünsche

der Mannheimer gipfeln darin: sie wollen nicht mehr bloß mit dem unwürdigen Auskunftsmittel des Anhängens und Abhängens in Friedrichsfeld abgespeist werden, sie möchten auch an eine durchgehende Hauptroute zu liegen kommen, wie das auch bei den anderen Städten, Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg der Fall ist. Es sollte eben seitens des badischen Staates dem ausschließlich finanziellen Gesichtspunkt einer größeren Gewinnbeteiligung bei der Fahrt über die Main-Neckarbahn nicht eine so große Bedeutung beigemessen werden, sondern es sollten vielmehr die beiden Hauptlinien, die von der nordwestlichen Ecke des Landes nach Norden führen, als gleichberechtigt angesehen werden. Dann würde Mannheim durchaus keine Begünstigung erfahren auf Kosten anderer, sondern es würde ihnen nur Gerechtigkeit widerfahren.

Geheimer Kommerzienrat Reiß: Nach den Ausführungen der Herren Vorredner kann ich mich sehr kurz fassen und werde das auch tun. Ich möchte nur konstatieren, daß in der Sitzung des Eisenbahnrates vom 24. Februar d. J. ich die Ansichten vollständig vertreten habe, die heute im Kommissionsbericht niedergelegt sind. Ich habe diese Auffassung zum Ausdruck gebracht, da ich der Überzeugung bin, daß mit der Tarifreform, wie sie jetzt herbeigeführt ist, absolut nicht das erreicht ist, was im allgemeinen und was im deutsch-nationalen Interesse liegt. Ich bin warm eingetreten nicht nur für die Tarifreform, sondern hauptsächlich auch für die Durchführung der Betriebsmittelgemeinschaft, weil ich aus eigenen Beziehungen zu anderen großen deutschen Eisenbahnen weiß, welche Unsumme von Geld für die Benützung von Material erforderlich wird dadurch, daß die allgemeine Betriebsmittelgemeinschaft nicht besteht, sondern jede Eisenbahn, sei es eine staatliche oder eine Privateisenbahn, über ihre Waggons ganz nach eigenem Gutdünken verfügt. Ich bin auch eingetreten für die Betriebsmittelgemeinschaft, weil ich geglaubt habe, daß große nationale Interessen dadurch gefördert, neue Bande sich bilden würden für alle deutschen Stämme, ein Band zusammenhängender Interessen. Ich habe nun den Vorschlägen, die damals die Großh. Regierung gemacht hat, zugestimmt, weil ich zu der Überzeugung gekommen bin, daß nicht mehr zu erreichen ist. Ich werde heute auch dem Antrage Ihrer Budgetkommission zustimmen nur aus dem Grunde, weil ich mir sagen muß, es ist erreicht, was erreicht werden konnte. Das Weitere müssen wir der Zukunft überlassen. Aber darüber dürfen wir uns nicht irren: es muß eine Betriebsmittelgemeinschaft kommen, es muß eine Veränderung des deutschen Eisenbahnwesens geben; wir werden sie nicht alle erleben, aber es wird dazu kommen, daß es ein großes deutsches Eisenbahnnetz gibt. Ich bin auch eingetreten für die Aufhebung des Kilometerheftes, obgleich das eine Frage ist, mit der man sich damals nur unpopulär machen konnte. Ich bin dafür eingetreten, weil ich das Kilometerheft für eine einseitige badische Maßregel gehalten habe, die besonders nicht im Interesse der minderbemittelten Klassen ist. Ich bin auch eingetreten für die Einführung der IV. Wagenklasse auf Grund eigener Erfahrungen, weil ich mir im vorigen Jahre mehrmals das Vergnügen gemacht habe, IV. Klasse zu fahren, und ich muß sagen, das sind keine Verhältnisse, von denen man, wie es in dem anderen Hohen Hause geschehen ist, sagen könnte, daß sie menschenunwürdige seien. Das ist nicht richtig, die Vierterklassewagen, wie sie auf den preußischen Bahnen sind, und wie sie ohne Zweifel auch bei uns eingeführt worden wären, sind so schöne Transportmittel, wie man es vor 20 Jahren für unmöglich gehalten hätte, daß sie jemals in Deutschland eingeführt würden. Die Leute haben Platz, sie fühlen sich wohl darin, davon habe ich mich auf diesen Bahnen selbst überzeugt; und was das Benehmen der Leute betrifft, so habe ich es wiederholt besser gefunden als in den internationalen Schnellzügen, auf denen ich in meinem Leben ziemlich viel gefahren bin. Ich bin für Einführung der IV. Klasse, ich halte diese für eine vernünftige Maßregel und was man für vernünftig hält, muß man auch durchführen.

Hinsichtlich der Reden meiner beiden Mannheimer Herren Kollegen wird man es mir nachfühlen, daß für mich es ziemlich schwer ist, darauf einzugehen. Ein großer Teil der Beschwerden ist gerechtfertigt. Wenn ich Bericht zu erstatten gehabt hätte, ich hätte vielleicht weniger grau in grau gemalt, so schlimm kann ich es nun einmal nicht halten. Ich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

habe bei meinen langjährigen Erfahrungen im Eisenbahnrat zu häufig wahrgenommen, daß erhobene Beschwerden, wenn sie auch anfangs ganz außerordentlich berechtigt geschienen haben, nach Aufklärung über die tatsächlichen Verhältnisse, die Schwierigkeiten und die Unmöglichkeiten, die eben vorliegen, doch eine ganz andere Beurteilung erfahren mußten. Das Zeugnis aber muß ich der Großh. Regierung doch geben, daß ich wenigstens persönlich stets das Gefühl gehabt habe, daß von ihrer Seite geschieht, was nur möglich ist, um Mannheim zu unterstützen, nicht nur aus Pflichtgefühl, — das nehme ich als selbstverständlich an, daß die Regierung nur nach bestem Wissen und Gewissen die größte Stadt des Landes behandelt —, sondern auch aus geschäftlichen Rücksichten, weil dort die größten Vorteile für die Bahn zu erwarten stehen. Gewisse Beschwerden, die die beiden Herren Vorredner vorgebracht haben, sind auch auf die Verhältnisse des Heidelberger Bahnhofs zurückzuführen; sie können nur beseitigt werden, wenn da einmal eine Änderung eingetreten ist.

Ich möchte das Interesse meiner Vaterstadt der Großh. Regierung ans Herz legen; ich möchte aber auch dringend bitten, in weiteren Verhandlungen mit den anderen deutschen Eisenbahnverwaltungen ihren ganzen Einfluß für das Zustandekommen einer Betriebsmittelgemeinschaft geltend zu machen.

Da sich niemand zum Wort gemeldet hat, erklärt der II. Vizepräsident die Generaldiskussion für geschlossen.

Es wird hierauf in die Spezialdiskussion eingetreten.

Die aufgerufenen Positionen gelangen jeweils zur Annahme.

Zu Titel VI § 23 Ziff. 3 (Fernleitung Offenburg—Gengenbach) beantragt der Berichterstatter

Geheimer Hofrat Dr. Bunte den Betrag von 20000 M. für die Fernleitung Offenburg—Gengenbach zu streichen, da im Baubudget (§ 34) für die Herstellung einer Verbindungsleitung zwischen den Elektrizitätswerken Kehl und Offenburg auch der Anschluß von Gengenbach mit vorgesehen und für die ganze Anlage ein Betrag von 260000 M. eingesetzt sei.

Das Hohe Haus erklärt sich mit der Streichung einverstanden.

Zu Titel VII § 27 der Ausgabe (Beschaffung ganzer Fahrzeuge) erhält das Wort

Fabrikdirektor Dewitz: In Betreff der Anforderung für Güterwagen möchte ich die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses und auch der Regierung auf den Mangel an Güterwagen lenken, über den besonders das Oberland sich zu beklagen hat. Ich brauche nicht weiter auszuführen, wie außerordentlich erschwerend es für die Industrie ist, wenn fortwährend die angeforderten Güterwagen nicht gestellt werden und es fällt mir einigermaßen auf, daß in dem vorigen Budget 76200 M. für Gepäck- und Güterwagen angesetzt waren, während die Forderung für diese Budgetperiode nur 67000 M. beträgt. Ich bedauere den anhaltenden Mangel an Güterwagen. Ich hätte lieber gesehen, wenn eine Reihe solcher eingestellt worden wäre, um demselben einigermaßen abzuhelfen. Ich möchte die Regierung bitten, auf diesen Punkt ihr Augenmerk zu richten und dafür zu sorgen, daß die angeforderten Güterwagen bald eingestellt werden.

Generaldirektor Geheimerat Roth: Hier in § 27 werden nur die Mittel verlangt für den Ersatz der Wagen, die in der vorhergehenden Budgetperiode abgängig geworden sind. Der angeforderte Betrag ist verhältnismäßig gering, was sich aus dem guten Zustand unseres Wagenparks erklärt, der zum großen Teil aus der letzten Budgetperiode herrührt. Für die Vermehrung des Wagenparks finden Sie die Mittel in dem Eisenbahnbaubudget. Dort ist einschließlich des Nachtrags zum Baubudget eine Zahl von rund 1000 weiterer Güterwagen angefordert worden. Ich kann noch mitteilen, daß die einleitenden Schritte zur Vergebung dieser Wagen schon getan sind, so daß zu hoffen ist, daß die Wagen im Laufe der Budgetperiode, zwar zum Teil schon recht bald dem Verkehr zur Verfügung gestellt werden können.

Oberbürgermeister Beck (zu Titel VI, § 28, Einnahme an Brücken- und Fahrgeld): Ich möchte sprechen zu den Einnahmen an Brücken, § 28, Titel VI des Staatsvoranschlags und mit bezug auf § 8 des Staatsvertrags vom Jahre 1862, wonach die Regierungen Bayerns und Badens, die

beiden Eigentümer der Rheinbrücke, nämlich die Generaldirektion und die Pfalzbahn ermächtigt haben, ein Brückengeld zu erheben. Dieser unglückselige Paragraph besteht jetzt noch zu Recht, obgleich die Verhältnisse seit 44 Jahren sich vollständig geändert haben. Es fehlt jetzt für die Erhebung des Brückengeldes an jeder inneren Berechtigung. Es ist nach Ansicht von Sachverständigen eigentlich der Brückenbau bereits amortisiert. Heute erscheint das Brückengeld nur als eine Verkehrsbelastung, es erscheint als eine indirekte Besteuerung, es ist eine Reineinnahme für die Eisenbahnen geworden. Allerdings wird ja, um dieses Verhältnis nicht so ohne weiteres zutage treten zu lassen, eine etwas künstliche Berechnung durchgeführt. Die Eisenbahnbrücke und Straßenbrücke ist in ihrer Ausführung getrennt worden, aber gleichwohl ist doch dieser ganze Bau als eine Sache anzusehen. Es wird nun die Amortisation der einen Hälfte und die Amortisation der andern Hälfte getrennt durchgeführt, und zwar soll nach den Angaben, die wir früher als Antwort seitens der Regierung an die beteiligten Gemeinden, rechtsrheinisch und linksrheinisch, erhielten, etwa eine halbe Million für die dem Personen- und Wagenverkehr dienende Hälfte der Brücke noch nicht amortisiert sein, so lästig und drückend auch gerade diese Abgabe empfunden wird; es mag sein, daß es noch jahrelang geht, bis der letzte Heller auch für diese Hälfte bezahlt ist.

Nun haben wir uns stets bemüht, die Aufhebung des Brückengeldes herbeizuführen. Die badische Regierung hat sich schon früher auf den Standpunkt gestellt, kein Brückengeld zu erheben. Sie hat diesem Standpunkte Ausdruck gegeben bei der Kehler Brücke, bei der kein Brückengeld erhoben wird, und bei der Brücke in Ladenburg, für die das Brückengeld aufgehoben wurde. In diesem Moment war Anlaß gegeben, daß die badische Regierung energische Stellung genommen hätte, gegenüber dem Brückengeld, das noch bei der Mannheimer Rheinbrücke besteht. Dies ist nicht geschehen, man ist darüber hinweggegangen und heute noch besteht in Mannheim das Brückengeld. Die Großh. Regierung hat entschiedene Schritte nicht getan, obgleich schon 1896 der damalige Minister von Brauer erklärt hat, daß er Versuche machen will, bei der bayerischen Regierung eine Änderung herbeizuführen. Die Pfalzbahn lehnt es ab, irgend welche Änderung zu treffen, umsomehr, als sie demnächst am Ende ihres Daseins angelangt ist. Die badische Regierung befindet sich in der glücklichen Lage, bei jedem Petitum, das an sie gerichtet wird, darauf hinweisen zu können, daß zugleich die bayerische Regierung bei der Aufhebung sich beteiligen müsse. Damit kommen wir nicht vorwärts, einmal muß das Brückengeld zur Aufhebung gelangen. Es ist durchaus antiquiert und wirkt durchaus unsozial, denn gerade die Allerärmsten sind es, welche das Brückengeld zu bezahlen haben, diejenigen, welche weder per Wagen, elektrischer Bahn noch per Schiff den Weg über den Fluß passieren können, sondern zu Fuß zurücklegen müssen; es sind namentlich die vielen Arbeiter und Arbeiterinnen, welche täglich den Weg von dem linksrheinischen nach dem rechtsrheinischen Ufer und umgekehrt zurücklegen müssen, um in den benachbarten Städten Arbeit zu finden, und dann von dem kärglichen Lohn ihrer Händearbeit das Brückengeld bezahlen müssen. Es betrug bis vor kurzem über 10 M., dreimal so viel als die direkte Staatssteuer für die Betreffenden beträgt. Es ist jetzt erheblich herabgesetzt, aber immerhin wird es als drückende Abgabe empfunden.

Die Großh. Regierung muß endlich jetzt einmal entschieden Stellung nehmen gegenüber der bayerischen und dahin wirken, daß das Brückengeld, das heute nicht mehr angebracht ist und 44 Jahre erhoben wurde, nun endlich auch einmal sein Ende erreicht. Ich möchte deshalb an die Großh. Regierung die Frage richten, ob sie gewillt ist, nunmehr energisch Stellung zu nehmen bei der bayerischen Regierung, damit bei Übergang der Pfalzbahn an den bayerischen Staat, damit wenigstens in diesem Moment, auf den wir immer vertröstet worden sind, die Aufhebung des Brückengeldes erfolgen kann.

Ministerialdirektor Schulz: Die Frage, die Herr Oberbürgermeister Beck am Schluß gestellt hat, kann ich bejahen. Es ist früher schon seitens des Herrn Staatsministers Brauer mitgeteilt worden, daß die Regierung Schritte getan hat, um die Beseitigung des Brückengeldes im Einvernehmen mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der bayerischen Regierung herbeizuführen. Daß diese Bestrebungen bisher gescheitert sind, liegt daran, daß Miteigentümerin der Rheinbrücke Mannheim-Ludwigshafen die Pfalzbahn ist und diese nicht gewillt ist, auf diese Einnahmequelle zu verzichten. Es ist deshalb erst mit dem Aufhören der Pfalzbahn als selbständigem Privatunternehmen die Möglichkeit gegeben, dieser Frage näher zu treten. Es wird von der Regierung an der in dieser Richtung bereits früher gemachten Zusage auch festgehalten werden.

Fabrikdirektor Dewitz: Vor Verlassen dieses Teils des Budgets möchte ich mir noch die Anfrage an die Großh. Regierung erlauben, ob es nicht möglich wäre, die Fracht für die Kohlenbeförderung etwas weiter herabzusetzen. Die Kohlen sind seit Jahren außerordentlich teuer und namentlich wir Oberländer empfinden dies doppelt infolge der geographischen Lage, in der wir uns befinden. Es existieren drei Tarife für die Kohlenbeförderung, ein Rohstofftarif, der zweite, sogenannte 6a Tarif, der für die Entfernungen von über 100 Kilometer gilt, und nach welchem die Wagenladung von Mannheim 56 M. kostet, dann ein Tarif, der für die Ausfuhr nach der Schweiz in Betracht kommt, wonach die Wagenladung sich auf 51 M. stellt. Durch diesen letztgenannten Tarif werden die Ausländer gegenüber den inländischen Konsumenten außerordentlich bevorzugt und ich möchte die Großh. Regierung bitten, in wohlwollende Erwägung zu ziehen, ob nicht dieser Tarif für die Kohlenbeförderung nach dem Oberland ebenfalls zur Anwendung kommen könnte.

Generaldirektor Geheimerat Roth: Der Herr Vorredner hat das Bedürfnis hervorgehoben, die Frachten für Stein und Kohlen nach dem badischen Oberland herabzusetzen. Es ist dies die erste Anregung, die der Eisenbahnverwaltung in dieser Hinsicht seit einer Reihe von Jahren gegeben worden ist. Bei einer Frage von so großer Tragweite, wie der Frage einer Herabsetzung der Kohlenfrachten, wird es wohl kaum möglich sein, jetzt gleich eine endgültige Antwort zu geben. Ein solche Frage müßte doch eingehend nach ihrer Begründung und Wirkung studiert werden. Der Herr Vorredner hat namentlich darauf abgehoben, daß für die Ausfuhr von Steinkohlen nach der Schweiz ermäßigte Frachtsätze bestünden, an denen das badische Oberland nicht teilnehme. Sie gestatten mir wohl, daß ich den Sachverhalt kurz darlege. Maßgebend für die Frachtberechnung für Steinkohlen ist im allgemeinen der sogen. Rohstofftarif, der erstmals von den preußischen Staatsbahnen eingeführt worden ist. Er findet Anwendung auf die Beförderung der Steinkohlen von den Produktionsplätzen (den Zechen) und den Wasserumschlagsplätzen nach den Konsumplätzen. Innerhalb unseres badischen Bahnnetzes wird dieser Tarif außerdem für die Beförderung von Steinkohlen, von anderen als den Zechen- und Umschlagstationen zugestanden. Da die Interessen der Rheinschiffahrt durch die Einführung des Rohstofftarifs für Steinkohlen bedroht schienen, hat die badische Staatsbahnverwaltung sich entschlossen, von ihren Umschlagplätzen Mannheim, Rheinau, Karlsruhe usw. noch weiter ermäßigte Sätze einzuführen, die in Verbindung mit der Wasserfracht auf dem Rhein es ermöglichten, daß die Umschlagplätze ihren seitherigen Verkehr beibehielten. Den gewünschten Erfolg haben wir erreicht und unser konsumierendes Publikum genießt den Vorteil sehr billiger Kohlenfrachten. Im weiteren Verlaufe der Sache haben die Reichseisenbahnen von ihren Umschlagplätzen Lauterburg und Straßburg nach Basel und darüber hinaus nach der Schweiz Sätze eingeführt, die noch eine etwas billigere Fracht ergeben. Der Satz für Basel ist 50 Pf. für die Tonne billiger als nach unserem Wasserumschlagtarif. Wir mußten natürlich diesem Vorgehen für unsere Umschlagplätze folgen, weil sonst der Verkehr von unseren Plätzen sich abgewendet und den linksrheinischen Plätzen zugewendet hätte. Wir haben aber die billigeren Baseler Sätze nicht auf die vorgelegenen Oberländer Stationen vorgetragen, weil dies im allgemeinen nicht üblich ist. Man berücksichtigt nämlich die Konkurrenz nur insoweit, als sie wirksam ist; es wird kaum behauptet werden können, daß nach Bellingen, Haltingen oder Leopoldshöhe eine Konkurrenz des linksrheinischen Bahnwegs bestünde. Wenn die Baseler Sätze vorgetragen werden sollten, würde der Nachweis geliefert werden müssen, daß unsere badische Industrie darunter leide, daß die Schweizer Industrie etwas billigere

Kohlenfrachtsätze genießt. Wenn dieser Nachweis erbracht wird, so würde Anlaß sein, der Frage näher zu treten, ob die Baseler Sätze noch soweit auf die vorgelegenen badischen Stationen vorgetragen werden sollen, als sie billiger als die dermaligen Sätze sind. Der Herr Vorredner scheint anzunehmen, daß ein nachteiliger Einfluß auf die südbadische Industrie durch die Baseler Sätze ausgeübt wird; wir werden aus seinen Darlegungen Anlaß nehmen, der Sache näher zu treten und die erforderlichen Erhebungen zu machen.

Der II. Vizepräsident stellt hierauf fest, daß der Antrag der Budgetkommission

Hohe Erste Kammer wolle:

1. dem Spezialbudget der Verkehrsanstalten, und zwar 1. des Eisenbahnbetriebs, 2. der Bodenseedampfschiffahrt, 3. des Anteils Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn für die Jahre 1906/07, Hauptabteilung VIII des Staatsvoranschlags, mit folgender Änderung:

   Titel VI § 23 Ziffer 3 unter 11 die Position: „Offenburg-Gengenbach, Fernleitung 20 000 M." zu streichen,

2. dem Nachtrag zum Spezialbudget 1. des Eisenbahnbetriebes, 2. der Bodenseedampfschiffahrt,

in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer die Genehmigung erteilen, durch die Spezialabstimmung als angenommen zu betrachten sei.

Es wird sodann zur Beratung der einzelnen Petitionen*) geschritten und der Antrag auf Überweisung derselben an die Regierung zur Kenntnisnahme jeweils angenommen.

Zu der Petition der weiblichen Eisenbahnbeamten um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse bemerkt

Oberbürgermeister Beck: Es ist sehr bedauerlich, daß die durch den Schluß des Landtags eintretende Geschäftslage und der Zwang, die wichtigste Frage in unsern Finanzen, nämlich das Eisenbahnwesen eilig abzutun, uns nötigt, auch viele Petitionen eigentlich im Bausch und Bogen zu behandeln. Es ist ja richtig, daß unmittelbar vor Torschluß, unmittelbar vor Einführung des neuen Gehaltstarifs den Wünschen der Eisenbahnbeamten und Bediensteten, die so zahlreich hervorgetreten sind, nicht mehr Rechnung getragen werden kann. Immerhin darf nicht verkannt werden, daß diese Gehaltsrevision viele Verstimmung in weiten Kreisen hervorruft, weil die Petenten immer wieder von Jahr zu Jahr hierauf vertröstet werden und das wie eine Fata Morgana entstehende schöne und verlockende Bild einer Gehaltsverbesserung immer wieder verschwindet. Es darf auch nicht verschwiegen werden, daß durch dieselbe Überweisungen der Petitionen zur Kenntnisnahme sehr viele Hoffnungen bei den Eisenbahnern wachgerufen werden, wel der Anschein entsteht, daß sie sicher bei der nächsten Gehaltsrevision berücksichtigt werden, obgleich die Berücksichtigung aller Wünsche ganz ausgeschlossen erscheint. Es kann daher sich fragen, ob unter Umständen nicht ein Teil dieser Wünsche, schon vorher, soweit sie nicht mit der Gehaltsrevision in unmittelbarem Zusammenhang stehen, erledigt werden sollen.

Indem ich in diesem Sinne die Petitionen dem Wohlwollen der Regierung dringend empfehle, möchte ich ein freundliches Wort noch besonders einlegen für die Bitte der weiblichen Eisenbahn- und Telegraphenbeamten, betreffs ihrer Anstellungsverhältnisse. Ich bin vielleicht deshalb mehr dazu berufen, weil gerade in Mannheim außerordentlich viele Damen an der Eisenbahn beschäftigt sind. Es ist ja auch in dem andern Hohen Hause besprochen worden, ob denn die Damen vereigenschaftet sind, namentlich nach ihren gesundheitlichen Verhältnissen, dieses Amt auszuüben. Es will mich nun bedünken als ob die Frauen sich besonders eignen zum Verkauf der Fahrkarten, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit sehr hohe sind. Es ist dies namentlich der Fall, wenn die Schalterverhältnisse so ungünstige sind, wie in Mannheim, wo eine richtige Lüftung und Reinigung gar nie stattfinden kann, weil immer diese Räume besetzt sind von Beamtinnen, neben denen die Reinigung gleichzeitig stattfinden soll, wo ohnehin die Einwirkung des Rauches, Rußes und Staubes in diesen Käfigen außerordentlich stark ist, in denen die Damen not-

* Aufgeführt in der Rede des Berichterstatters, Geheimen Hofrats Bunte.

gedrungen untergebracht werden müssen. Das Petitum der Damen geht dahin, einmal, daß weitere Expeditionsgehilfinnenstellen errichtet werden, hauptsächlich deswegen, weil sie eben doch endlich einmal mit 30 oder mehr Jahren zur etatmäßigen Anstellung kommen möchten. Es ist ganz richtig von der Regierung ausgeführt worden, ein Anspruch, daß sie sicher nach 10 Jahren zur Anstellung kommen, kann ihnen nicht eingeräumt werden. Sie müssen eben wie andere Beamten abwarten, bis sie nach der Zahl der etatmäßigen Stellen an die Reihe kommen. Immerhin sollte durch eine größere Vermehrung der etatmäßigen Stellen gesorgt werden, daß die Damen etwas früher als jetzt, erst mit 15 oder 16 Jahren, zur Anstellung kommen. Sodann wäre sehr wünschenswert, wenn die Diensteinteilung in der Weise getroffen würde, daß die Arbeitszeit wenigstens einigermaßen der anderer Kanzleibeamten entsprechen würde. Es ist z. B. im andern Hohen Haus von der Großh. Regierung ausgeführt worden, daß ungefähr eine Dienstzeit von 8,3 Stunden im Durchschnitt erforderlich sei; das trifft auf großen Bahnhöfen, namentlich in Mannheim, nicht zu, hier wird die Zeit ganz erheblich überschritten, und es ist doch im Interesse der Gesundheit dieser meist in der Entwicklung befindlichen Damen erforderlich, daß hier etwas kürzer die Arbeitszeit bemessen wird, um sie nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen. Sodann wird auch bezüglich der Bemessung der Urlaubszeit Beschwerde geführt; es ist eine Regel eingeführt, wie mir berichtet wird, daß für jedes Jahr ein Tag Urlaub gerechnet wird, so daß sie nach zwei Jahren zwei Tage und nach drei Jahren drei Tage Urlaub haben. Diese Norm wird sonst, glaube ich, allgemein im Staatsdienst bei dem männlichen Geschlecht nicht eingehalten. Ich bin fest überzeugt, daß die Großh. Regierung bei nochmaliger Prüfung der Frage zu einer etwas liberaleren Bemessung der Urlaubszeit kommen könnte. Die Bureaugehilfinnen, die so weitgehende Ansprüche, wie die Expeditions- und Telegraphengehilfinnen, nicht erheben können, weil sie kein Examen gemacht haben, sollten auch, was bis jetzt nicht geschehen ist, in eine etatmäßige Stellung einrücken können und es sollten deshalb etatmäßige Stellen hierfür geschaffen werden, damit auch die Damen, sowie für Männer Kanzleiassistentenstellen vorhanden sind, in eine etatmäßige Stellung gelangen können. Ich möchte auch diesen Wunsch der Großh. Regierung zur gefälligen Berücksichtigung empfehlen.

Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Geheimerat Freiherr von Marschall: Die Großh. Regierung wird sich angelegen sein lassen, den Wünschen der weiblichen Eisenbahnbeamten, welche in dem Herrn Oberbürgermeister Beck einen Fürsprecher gefunden haben, soweit als irgend tunlich Rechnung zu tragen, sowohl was ihre etatmäßige Anstellung, als auch die Diensteinteilung anbetrifft, wie endlich auch bezüglich der Bemessung des ihnen zu gewährenden Urlaubs. Was speziell die Schalterräume in Mannheim anbetrifft, so verkennt die Großh. Eisenbahnverwaltung gar nicht, daß diese durchaus unzulänglich sind. Das Hohe Haus wird sich demnächst bei Beratung des Eisenbahnbudgets mit der Umgestaltung der Anlage des Personenbahnhofs in Mannheim zu beschäftigen haben, und hier ist ein Hauptpunkt die Einrichtung dieser Schalterräume; es wird dann auch in dieser Beziehung den geäußerten Wünschen Rechnung getragen werden können.

Es wird sodann zur Abstimmung über den Antrag der Budgetkommission:

„Hohe Erste Kammer wolle der von der Großh. Regierung geplanten Reform des Personentarifs ihre Zustimmung erteilen“

geschritten. Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Schluß der Sitzung 3/4 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

Dreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Juli 1906.

Vormittagssitzung.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Erwin von der Leyen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Ökonomierat Georg Frank, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Geheimerat Freiherr von Marschall, Generaldirektor Geheimerat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer.

Unter dem Vorsitz des II. Vizepräsidenten Seiner Exzellenz Geheimerat Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Beratung des Gesetzentwurfs, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betr.

Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Sander.

3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Hauptabteilung VIII) für die Jahre 1906 und 1907.

Berichterstatter: Geheimerat Honsell.

Der Vizepräsident Dr. Bürklin eröffnet die Sitzung um halb 10 Uhr.

Es sind folgende Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer eingekommen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. über die Annahme des Gesetzentwurfs, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend, nach den Anträgen der hierfür eingesetzten Sonderkommission;

Beilage Nr. 297.

b. über die Annahme des Gesetzentwurfs, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung) betreffend; nach den Anträgen der Kommission bezw. hinsichtlich des § 66 nach den Anträgen der Abgg. Zehnter und Genossen;

Beilage Nr. 298.

c. über die Annahme der seinerseits zurückgestellten Position unter § 27 des Spezialbudgets des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907: „Pforzheim, Bahnhoferweiterung, IV. Teilforderung";

Beilage Nr. 299.

d. über die Annahme der beiden Positionen im Nachtrag zum Spezialbudget des Großh. Ministeriums des Innern (Anforderung für statistische Bearbeitungen unter Titel XIV B §§ 1 und 2 mit zusammen 15000 M.

Beilage Nr. 300.

Über den Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betr., berichtet zunächst

Geheimer Kommerzienrat Sander: Seit Jahren, erstmals im Jahre 1894, wurden dem Landtag Petitionen eingereicht, welche die Fortführung der Staatsbahn von Rastatt nach Kehl bezweckten. Im Jahre 1902 kam eine solche Petition sowohl an die Zweite Kammer, wie an die Erste Kammer mit dem Antrag, eine Vollbahn von Rastatt nach Kehl bezw. Offenburg zu bauen. Diese Petition wurde von der Hohen Zweiten Kammer der Großh. Regierung empfehlend, von der Ersten Kammer zur Kenntnisnahme überwiesen. Im Jahre 1904 wurde wiederum eine Petition an die Hohe Zweite Kammer eingereicht, aber schon in der Kommissionsberatung erklärte die Großh. Regierung, daß die Petition an und für sich keinen Zweck habe; sie bleibe auf ihrem ablehnenden Standpunkt stehen, da sie der Meinung sei, daß diese Bahn einen nennenswerten Verkehr nicht bringen werde und auch einzelne Orte, die von dieser Linie berührt werden sollen, bereits an einer Nebenbahn liegen; es wäre richtiger, wenn die Petenten sich um den Bau einer Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach anschließend an die Linie Kehl—Bühl sich bemühen würden. Die bittenden Gemeinden haben sich daraufhin, weil sie möglichst bald in den Besitz einer Bahn kommen wollten, mit der Straßburger Straßenbahngesellschaft, die den Bau und den Betrieb der Linie Kehl—Bühl hat, ins Benehmen gesetzt. Die Straßburger Straßenbahngesellschaft war bereit unter der Voraussetzung, daß die Großh. Regierung einen Subventionsbeitrag gibt, den Bau dieser Linie zu übernehmen, vorausgesetzt, daß das Gelände frei von den Interessenten zur Verfügung gestellt, daß ein einmaliger unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Betrag von 500000 M. gegeben und eine Zinsgarantie von 4½ Proz. für das aufgewendete Baukapital von dem Tag der Eröffnung an gerechnet auf die Dauer von 10 Jahren gegeben werde. Die Linie, um die es sich handelt, hat eine Länge von 19,5 Kilometer. Das Baukapital war veranschlagt auf 1340000 M., darunter 164000 M. für Geländeerwerb. Nachdem nun die betreffenden Gemeinden sich mit den genannten Bedingungen einverstanden erklärt haben, hat die Großh. Regierung nunmehr einen Gesetzentwurf der Hohen Zweiten Kammer über die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach überreicht.

Die Hohe Zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 25. Mai dieses Gesetz beraten. In dieser Sitzung haben die Abgeordneten Obkircher, Sänger und Rebmann den Antrag gestellt, man möge diesen Gesetzentwurf an die Kommission zurückweisen, damit die Kommission beraten könne, ob es nicht richtiger wäre, daß der Staat an Stelle der vorgeschlagenen schmalspurigen Nebenbahn, eine normalspurige Staatsbahn baue. Die Hohe Zweite Kammer hat diesen Antrag angenommen und es wurde demzufolge dieser Gesetzentwurf an die Kommission zurückverwiesen.

Nach zwei Richtungen hin trat bei den Verhandlungen in der Kommission und im Plenum volle Einmütigkeit hervor. Der Wunsch der betreffenden Gemeinden südlich von Rastatt auf möglichst raschen Anschluß an den Bahnverkehr wurde als durchaus berechtigt anerkannt. Ebenso einmütig war man in der Abneigung gegen Erstellung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weiterer Privatbahnen und in dem Wunsche, die Großh. Regierung möge den Bau der vorgeschlagenen Bahn selbst übernehmen. Der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gab die bedeutungsvolle Erklärung ab, noch im Jahre 1902 habe die Zweite Kammer bei der Beratung der Eisenbahnpetitionen sich nicht für das reine Staatsbahnsystem, sondern für das gemischte System ausgesprochen. Jetzt habe sich eine Wandlung in den Anschauungen dieses Hohen Hauses vollzogen und er stehe nicht an, hier zu erklären, daß die Regierung dieser Wandlung der Anschauungen Rechnung tragen werde. Dieser hocherfreulichen Erklärung wurde aber noch hinzugefügt, heute sei dazu eine Gelegenheit noch nicht gegeben. Die Tatsache, daß eine von der Straßburger Straßenbahngesellschaft gebaute und betriebene Nebenbahn von Bühl über Schwarzach nach Kehl nun einmal bestehe, sei heute nicht aus der Welt zu schaffen. Der Verkehr auf der Hauptbahn zwischen Rastatt und Offenburg sei noch steigerungsfähig. Der gegenwärtige Moment, in dem die Rheinregulierung zur Ausführung gebracht werden solle, sei nicht geeignet für die Erstellung einer weiteren Vollbahn, denn es lasse sich leider nicht verkennen, daß nach Vollendung der Rheinregulierung eine große Menge von Massengütern unserer Hauptbahn entzogen werde. Außerdem sei in Betracht zu ziehen, daß durch die Vereinbarung zwischen den deutschen Eisenbahnverwaltungen wegen Beseitigung der Umleitung auf dem Gebiete des Güterverkehrs auch unsere Hauptbahn entlastet worden sei und daß größere Transporte der Bahn von Rastatt über Röschwoog nach Straßburg zugewiesen werden mußten. Aus allen diesen Gründen könne die Regierung der Frage der Erbauung einer Staatsbahn Rastatt—Schwarzach nicht näher treten und, falls das die Kammer beschließen würde, so würde es nur die Wirkung haben, daß die Erfüllung der berechtigten Wünsche der Landesgegend bei Rastatt und Kehl erheblich in die Ferne gerückt werde.

Nach dieser Erklärung wurde in der Plenarsitzung der Zweiten Kammer vom 6. Juli der Gesetzentwurf unverändert angenommen. In diesem Gesetzentwurf sind die Bedingungen der Vergebung des Bahnbaues im einzelnen aufgeführt. Die Straßburger Straßenbahngesellschaft hat im ganzen einen Beitrag von 500 000 Mark erbeten; von diesen 500 000 Mark haben die beteiligten Gemeinden sich zu einem Zuschuß von 100 000 Mark bereit erklärt; der Kreis hat die Zusicherung erteilt, ebenfalls 10 000 M. zu übernehmen. Die restlichen 390 000 Mark sollen durch einen Subventionsbeitrag der Großh. Regierung gedeckt werden. Hiernach entfällt für das Kilometer Bahnlänge 20 000 M. An und für sich gegen andere Linien ist dies ein ziemlich hoher Betrag; aber nach den Erhebungen, welche die Großh. Regierung bei der Straßburger Straßenbahngesellschaft bezüglich der Rentabilität der naheliegenden Linie Kehl—Ottenheim—Offenburg gemacht hat, wird auf längere Zeit keine höhere Rente als 3 Proz. sich ergeben. Die so wichtige Frage der Umänderung des gemischten Systems in das reine Staatsbahnsystem hat Ihre Kommission in Anbetracht der kurzen Zeit, die der Landtag zu seinen Arbeiten noch hat, nicht näher geprüft; sie ist der Meinung, daß diese wichtige Frage den nächsten Landtag beschäftigen müsse. Sie ist umso mehr dieser Ansicht, weil im vorliegenden Gesetzentwurf gerade das seitherige System beibehalten werden soll, da tatsächlich diese Linie sich nicht zum Staatsbahnbetrieb eignet.

Aus allen diesen Gründen stellt Ihre Kommission den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenahn von Rastatt nach Schwarzbach betreffend, annehmen und in abgekürzter Form darüber beraten.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Hauptabteilung VIII) für die Jahre 1906 und 1907

Beilage Nr. 285.

berichtet alsdann:

Geheimerat Honsell: Der in der Budgetkommission festgestellte und gedruckte Bericht ist so ausführlich gehalten, daß ich in meinen mündlichen Ausführungen mich kurz fassen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Bericht gibt im Eingang Zahlen und Zahlenvergleichungen im Anschluß an den Bericht für die Budgetperiode 1904/05. Ich glaube, diese Zahlen hier nicht vorführen zu sollen, zumal sie, nachdem der Nachtrag zum Eisenbahnbaubudget erschienen ist, nicht mehr ganz zutreffend sind. Gern hätte Ihre Kommission wie auch im vorigen Landtag Budget und Budgetnachtrag in einem Bericht behandelt, das war aber nach dem Vorgehen im anderen Hohen Hause nicht möglich; es konnte mit der Bearbeitung dieses Berichts, mit seiner Feststellung und seiner Drucklegung nicht zugewartet werden, bis auch im anderen Hohen Hause das Nachtragsbudget erledigt war.

Bei der Beratung des Eisenbahnbaubudgets liegt es nahe, einen Blick auf den Zustand unserer Eisenbahnen zu werfen und was wir da sehen, ist durchaus erfreulich. Unsere Staatsbahnen können in ihrer Anlage, in ihren Bauwerken, namentlich auch im Zustand ihres Oberbaues, den man bei der Fahrt in den D-Zügen wahrnimmt, oder vielmehr nicht wahrnimmt — das ist ja das beste Lob — und auch in ihren Bahnhöfen und deren Einrichtungen jede berechtigte Kritik aushalten. Es ist bei uns vieles zweifellos besser als in anderen deutschen Bahnen, von manchen Bahnen im Ausland gar nicht zu reden. Das ist vornehmlich das Verdienst der bei unseren Staatsbahnen tätigen Bau- und Maschineningenieuren und Architekten. Ihre technischen Leistungen verdienen die uneingeschränkte Anerkennung. Aber ich muß hier etwas zum Ausdruck bringen, was ich schon vor zwei Jahren an dieser Stelle angedeutet habe. Als Glieder einer Verwaltung, einer Staatsindustrie haben diese technischen Beamten Pflichten und sie haben Gesichtspunkte zu beachten, die eigentlich nicht mehr auf technischem Gebiete liegen. Das schönste Bauwerk ist verfehlt, wenn es dem Zweck nicht genügt. So wird man auch den Bau nicht als vollkommen bezeichnen dürfen, der weit über das hinausgeht, was Zweck ist. Ich möchte deshalb meinen geehrten Herren Fachgenossen bei der Eisenbahn ans Herz legen, sie mögen sich stets vor Augen halten, daß die Technik der Wirtschaft zu dienen hat, und daß diese verstehen muß, sich gegebenenfalls nach der Decke zu strecken.

Der Umstand, daß in dem Budget für Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen nichts und für neue Bahnen erheblich weniger als in früheren Budgetperioden vorgesehen ist (richtiger vorgesehen war — der Budgetnachtrag hat eine Änderung gebracht —), hat in der Zweiten Kammer längere Erörterungen hervorgerufen und zu der Resolution geführt, es mögen in den kommenden fünf Budgetperioden für neue Staatsbahnen und Privatbahnen je fünf Millionen in Ausgabe vorgesehen werden. Ihre Kommission war mit der Stellung, die die Großh. Regierung in dieser Sache eingenommen hat, vollkommen einverstanden und sie hat keine Veranlassung, dem Hohen Hause eine Beschlußfassung in diesem Punkt vorzuschlagen. Auch Ihre Budgetkomission steht auf dem Standpunkt, daß die stetige Fortentwicklung des Eisenbahnwesens im wirtschaftlichen Interesse des Landes gelegen sei, und da ist bei dem Stand unserer Eisenbahnschuld allerdings mißlich, daß die bestehenden Bahnen und insbesondere die größeren Bahnhofbauten so gewaltige Summen verschlingen. Den Anforderungen für große Bahnhöfe steht ihre Budgetkommission mit einem hochgradigen Unbehagen gegenüber, das hervorgerufen worden ist durch die in den Anschauungen der Großh. Eisenbahnverwaltung wiederholt eingetretenen Änderungen über das, was notwendig und gut ist. Die Vorgeschichte der großen Bahnhöfe läßt das überall erkennen; von Budgetperiode zu Budgetperiode erhöhen sich die Angaben über den Kostenaufwand und dabei geht es wegen der verfrühten Anforderung — ohne Pläne und Kostenüberschlag — mit dem Vollzug nicht recht vorwärts. Je länger die Eisenbahnverwaltung mit einem Projekt sich beschäftigt, umso teurer wird es; die Anlagen weiten sich aus, die Kostenanschläge erhöhen sich. Soll man da das Vertrauen haben, daß das, was heute verlangt wird, wirklich notwendig ist, soll man das Vertrauen haben, daß das, was heute verlangt wird, nicht in wenigen Jahren schon, ja bevor der Bau in Angriff genommen ist, wieder als unzulänglich bezeichnet wird. Vor acht Tagen habe ich in diesem Hohen Haus bei Gelegenheit der Beratung der Nachweisungen über die Fortführung des Eisenbahnbaues dargelegt, daß viele der dort besprochenen Budgetanforderungen in der vorge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sehenen Zeit nicht zum Vollzug kommen konnten. Bei den dadurch entstandenen großen Kreditresten, bei der Unsicherheit der Kostenangaben für die teuersten Anlagen und bei den von Budgetperiode zu Budgetperiode eintretenden Steigerungen der Anforderungen hat das ganze Eisenbahnbudget in der jüngeren Zeit, ich möchte sagen, ein schwammiges Gefüge angenommen; eine Entfettung wäre da gesund, damit der solide Knochenbau, der ja da ist, wieder mehr hervortritt, und daß die Sehnen und Muskeln sich wieder straffer spannen. Ein Bestreben in diesem Sinne, es wäre unrecht, das nicht zu sagen, ist in der Vorlage des Budgets 1906/07 zum Ausdruck gekommen; so hat man für verschiedene Anlagen neue Mittel nicht mehr angefordert, weil der vorhandene Kreditrest ausreicht, um das zu tun, was man für die nächsten zwei Jahre braucht. Aus den Entzifferungen, die bei einzelnen Positionen in dem Bericht Ihrer Kommission enthalten sind, werden Sie sehen, daß man in verflossenen Budgetperioden sich durch solch große Kreditreste häufig nicht hat abhalten lassen, weitere Summen zu verlangen. Es ist auch nicht zu verkennen, daß diesmal bei verschiedenen Gegenständen eine Einwirkung dahin stattgefunden hat, die Kostenanschläge zu ermäßigen. Man darf darin die Morgenröte einer Zeit erkennen, in der man wieder weniger großzügig arbeitet. Dieser Begriff der „Großzügigkeit“ hat im Eisenbahnbauwesen, das seiner ganzen Natur nach nüchtern behandelt werden sollte, eine ungeeignete Anwendung gefunden. Wir sehen aber den Anfang einer neuen Zeit, in der man wieder ohne Hast und gründlich prüft, was Bedürfnis ist für jetzt und die nahe Zukunft und was notwendig ist, um diesem Bedürfnis zu entsprechen, daß man sich mit anderen Worten nach dem faßbaren Bedürfnis richtet. Man bedenke auch, daß künftige technische Fortschritte ganz wohl die Möglichkeit von Vereinfachungen und von räumlichen Einschränkungen an Bahnhofanlagen, namentlich auch an Rangierbahnhöfen bringen können. Ich meine, die Verhältnisse drängen geradezu dahin; denn es wird immer schwieriger werden in den neuen größeren Städten mit ihrem teuren Gelände so außerordentlich ausgedehnte Bahnhöfe, namentlich Rangierbahnhöfe anzulegen, und es ist auch nicht zu übersehen, daß dadurch Geländeflächen der produktiven Ausnützung durch Landwirtschaft und Gewerbe entzogen werden. Man wird ja einen Rangierbahnhof an sich nicht als produktive Anlage bezeichnen wollen. Also eine kluge Zurückhaltung bei diesen Bahnhofbauten ist gewiß angebracht. Einer großzügigen Eisenbahnpolitik tut diese keinen Abtrag.

Zu einer grundsätzlichen Änderung in der eben auch berührten Frage des Systems Staatsbahn oder Privatbahn scheint Ihrer Budgetkommission derzeit ein Anlaß nicht vorzuliegen. Ihre Budgetkommission hat ferner gerne vernommen, daß die Großh. Regierung bereits einer Durchsicht des Enteignungsgesetzes näher getreten ist, denn auch nach der Meinung Ihrer Budgetkommission ist dieses Gesetz entschieden verbesserungsbedürftig.

Eine längere Ausführung in dem Bericht Ihrer Budgetkommission ist den sog. Sammelpositionen gewidmet. Bei einzelnen dieser Positionen, nicht bei allen, steht das Verfahren mit der Bestimmung in Artikel 5 Abs. 2 des Etatsgesetzes, wonach nur gleichartige und zusammengehörige Ausgaben in den Positionen vereinigt werden dürfen, doch nicht recht im Einklang und es ist durch diese Behandlung das Budgetrecht der Landstände erschwert. Ich glaube indes näher hierauf nicht eingehen zu sollen, weil ich glauben möchte, daß die Großh. Regierung selbst auf die Beibehaltung dieser Sammelpositionen ein großes Gewicht nicht legen wird. Ich werde aber mir gestatten, in der Diskussion darauf zurückzukommen.

Bei 9 von den 58 Positionen des Budgets hat Ihre Kommission Wünsche ausgesprochen, die an die Großh. Regierung sich richten, denen aber, um den Schlußantrag nicht zu belasten, nicht die Form von Resolutionen gegeben worden ist. Ihre Budgetkommission würde aber Wert darauf legen, daß das Hohe Haus auch zu diesen Wünschen und Erwartungen Stellung nimmt, und sie zu den seinigen macht. Das Hohe Präsidium bitte ich deshalb, über diese Positionen getrennt abstimmen zu lassen, in der Weise, damit auch das Hohe Haus zu den ausgesprochenen Wünschen Stellung nimmt; es sind die Positionen 9, 14, 29, 35, 41, 44, 49, 51 und 58. In der Spezialdiskussion werde ich mir gestatten, jeweils zu der Position das Wort mir zu erbitten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Schlußantrag Ihrer Budgetkommission geht dahin:

die Hohe Erste Kammer wolle M.

1. die Ausgabeforderung von . . 33 301 100
nach Abzug von
a. § 7. Immendingen — Singen, zweites Gleis . . . . . M. 198 275 (Vorgriff v. 1904/05)
b. § 8. Neckarelz — Osterburken, zweites Gleis . . . . . 2 613 700 (weil am 10. Febr. dieses Jahres schon genehmigt)
c. § 27. Pforzheim, Bahnhoferweiterung . 500 000 (weil die Beratung noch ausgesetzt)
d. § 34. Kehl u. Offenburg, Herstellung einer Verbindungsleitung zwischen den Elektrizitätswerken und Anschluß der Bahnhöfe Achern, Renchen u. Gengenbach . . . . . 65 000 (weil die Leitungen nach Achern und Gengenbach unterbleiben sollen)
zusammen . . 3 376 975
somit im Betrag von . . 29 924 125

2. die vorgesehene Einnahme von . 2 648 500
nach Abzug von
§ 1. a. Zuschuß des Reichs zu den Kosten des zweiten Gleises Neckarelz — Osterburken . . . . . 2 091 000 (weil schon genehmigt)
b. Beitrag der Gemeinde Plankstadt
Übertrag . 2 091 000 2 648 500
zu den Kosten der Güterstation daselbst . . . . . 7 500 (weil darauf verzichtet)
zusammen . . 2 098 500
somit im Betrag von . . 550 000
in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer genehmigen.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Im allgemeinen Teil des Kommissionsberichts über das Budget des Eisenbahnbaus hat unsere Kommission Veranlassung genommen, über den soeben auch von dem Herrn Berichterstatter mündlich berührten Punkt der Ausführung unserer großen Bahnhofbauten sich auszusprechen, und hat hier verschiedene Urteile gefällt, die mir Veranlassung geben, in der Generaldiskussion darüber zu sprechen. Insoweit dort gesagt ist und soeben auch von dem Herrn Berichterstatter ausgesprochen wurde, es seien da vielleicht Fehler gemacht worden dadurch, daß man die Projekte noch unreif veröffentlicht, daß man sie angefaßt und dann wieder liegen gelassen habe, und insofern er angedeutet hat, daß dadurch bei der Geländeerwerbung recht namhafte Verteuerungen bewirkt worden sind, könnte ich seinen Ausführungen vollständig zustimmen; denn wenn ich jetzt höre, wie die Bahnhofkredite für Karlsruhe und Heidelberg im Kostenpunkt hinaufschnellen, wie durch den Geländeerwerb aus der Staatskasse Millionen an Einzelbesitzer und Spekulanten bezahlt werden müssen, so muß ich sagen, daß ich in dieser Richtung dem vollkommen zustimmen kann, was hier die Kommission ausgeführt hat, und auch nur meinerseits bedauern, daß wir in diese Lage gebracht worden sind.

Aber die Kommission bleibt dabei nicht stehen, sondern sie kommt dann auf einen Schulfall — möchte ich sagen — auf eine Kritik der zuletzt ausgeführten großen Bauten zu sprechen, und knüpft daran gleichfalls Leitsätze, mit denen ich absolut nicht einverstanden sein kann, und vor deren praktischer Anwendung ich geradezu warnen möchte. Der Schulfall, den die Kommission herausgreift, ist der Fall des Freiburger Güterbahnhofs, und ich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

muß sagen, es ist mir recht angenehm, daß hierdurch Gelegenheit geboten ist, die beiden gegensätzlichen Standpunkte, die in diesem Falle vertreten werden, recht deutlich vor dem ganzen Lande zu behandeln. Wenn zwischen den Zeilen gleichsam angedeutet und vorhin auch ausgesprochen worden ist, die Regierung möge eine Art radikaler Umkehr auf dem Gebiete eintreten lassen, so werde ich hoffentlich so viele überzeugende Ausführungen heut zutage fördern, daß wir von einer wesentlichen Änderung unserer seitherigen Politik in der Ausführung größerer Bauten Abstand nehmen können. Wenn ich die Bemerkungen, die insbesondere auf Seite 5 des Kommissionsberichts zusammengestellt sind, kurzgedrängt zusammenfasse, so sagt die Kommission betreffs des Güterbahnhofs: zu groß, zu teuer, zu luxuriös! Das ist, wenn ich es kurz zusammenfasse, das Urteil. Nun, zu schrecklich wäre es auch, wenn es richtig wäre, nicht; in der ganzen Geschäftswelt hat man vor dem Urteil: „zu groß ausgefallen" keine große Angst, wohl aber vor dem Gegenteil. Ich habe noch keinen Geschäftsmann gesehen, welcher bei Vollendung seines Geschäftshauses gesagt hätte, es sei für seine Zwecke zu groß ausgefallen; ich habe noch keine zu große Kirche, kein zu großes Theater und keinen zu großen Bahnhof gesehen, aber Tausende dieser Fälle, wo leider das Gegenteil vorliegt. Und wenn man bei dem letzten Eisenbahnkongreß, der bei uns abgehalten worden ist, die Herren aus anderen Ländern, aus Preußen usw., gehört hat mit ihren Schilderungen, wie früher zu klein gebaut worden ist, wie sie gerade dadurch zu dem gewagten Mittel gekommen sind, gewaltsam die Bahnhöfe hinausverlegen zu müssen aus den Städten, weil ihnen nicht mehr, mit keinem Geld zu helfen ist, weil eben damals das Richtige verpaßt worden ist, — so ist man gegenüber dem Vorwurf „zu groß" sehr getröstet und denkt, wenn es auch wirklich so wäre, so wäre das ganz gewiß noch lange nicht das Schlimmste. Es ist hier, wie im gewöhnlichen Leben. Wenn man für einen jungen, aufwachsenden Burschen, dessen Körper in der besten Entwicklung begriffen ist — und unsere badischen Städte und das Land sind solche jugendliche, aufwachsende, in der Entwicklung begriffene Gestalten — einen Anzug machen läßt, und der sitzt dann in dem Moment, wo er ihn bekommt, „wie angegossen", so ist das der größte Tadel, den man darüber aussprechen kann, denn man weiß, in sechs Wochen ist er schon wieder zu klein, und der Papa kann wieder einen neuen machen lassen. Also, ich will von den drei Vorwürfen, die hier formuliert worden sind, denjenigen, der die Parlamente am meisten drückt, an die Spitze stellen: „zu teuer!" Ich widerspreche dem, und weil es ein Schulfall ist, so muß deswegen schon etwas gründlicher darauf eingegangen werden; ich sage: es ist ein billiger Bahnhof. Warum? — er hat zwar 11 Millionen gekostet, aber Sie müssen auch fragen, auf was für Gelände er steht, was er heute wert ist? So viel ich weiß, ist er ca. 130—150 Morgen groß — wir rechnen im Oberland immer noch nach Morgen — und ich behaupte, daß heute — die Wertsteigerung ist in Freiburg ebenfalls sehr groß — die Regierung, wenn sie alles, was darauf steht, wegrasieren könnte, aus dem Gelände vielleicht gerade ebensoviel lösen würde, als die ganze Anlage gekostet hat.

Es ist jedenfalls ein großer Trost, wenn sie das weiß; denn man weiß nicht, was später kommt, hat der Herr Berichterstatter gesagt, und was später passieren kann. Jedenfalls ist es ein solider liegenschaftlicher Wert, und ich behaupte, wenn die Regierung, sagen wir ein Viertel, weniger genommen hätte, so hätte sie eine Summe von einigen Hunderttausend Mark erspart; aber man hätte später Gelände dazu kaufen und vielleicht das Zehnfache dafür bezahlen müssen — ein Fall, wie er schon hunderte Male dagewesen ist. Es ist zu bemerken — und es ist das eine wichtige Frage —, daß die Geländeankäufe zu einem großen Teil durch Vermittlung hauptsächlich der Stadt und ihrer Stiftungen, die nicht nur selber einen kostbaren Besitz hergegeben hat, sondern auch als Makler aufgetreten ist, rechtzeitig gemacht worden. Bei der Schnelligkeit, mit der die Tagesordnungen jetzt angesetzt werden, habe ich in Freiburg nicht mehr nähere Erkundigungen über die Einzelheiten einziehen können, aber in der Hauptsache wird es zutreffen.

Der zweite Vorwurf ist gegen die „Ausstattung" gerichtet, also, wie ich ihn übersetze: zu luxuriös! Da hätte man doch hoffen dürfen — und ich würde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

heute noch dankbar dafür sein —, daß die Kommission ihre Bemerkung etwas spezifizieren und mir sagen würde — es würde das sehr zur Belehrung für ähnliche Fälle dienen —, was denn an dieser Anlage gestrichen gehört, was man wegwünscht u. dgl. Ich habe bei Durchgehung der Anlage nichts derartiges gesehen, was übertrieben wäre. Für das Personal ist in menschenwürdiger Weise gesorgt, die Techniker haben die Anlage mit allem, was sie für das Beste gehalten haben, eingerichtet, und irgend etwas, das man etwa wegwünschen könnte, habe ich nicht bemerkt.

Nun, im weiteren soll er ja noch zu groß sein! Ich habe mich darüber teilweise vorhin schon geäußert. Was ich als Laie von jeher von Eisenbahnern gehört habe, lautete immer nach der gegenteiligen Seite hin. Alles war immer zu klein gewesen, alles, ohne Ausnahme, was an großen Anlagen gemacht worden war. — In kurzer Zeit war es überholt. Es scheint mir, daß von der Kommission hier vielleicht bei der Besichtigung der Strecke — so denke ich mir es wenigstens — das Urteil gefällt worden ist, weil sie gerade an einen Tag geraten ist in der Saison morte, wo es still hergegangen ist. Da mag das Urteil schon nahe gelegen sein, zu sagen: er ist etwas groß. Nun darf man aber nicht übersehen, daß der Bahnhof nicht allein für den Platz Freiburg gemacht ist, sondern daß er gebaut worden ist als eine große Landesanstalt, für das ganze Oberland. Was den Platz Freiburg anlangt, welcher, nebenbei bemerkt, jetzt in seiner Ortskrankenkasse mehr als 16000 Versicherte hat, so sieht man an dieser Zahl, daß das Gewerbe und die Industrie schon jetzt dort eine große Rolle spielt und rasch ständig nach oben geht. Die Stadt dehnt sich aus; Freiburg ist nicht mehr die Stadt, von der früher viele Leute geglaubt haben, es leben dort mehr nur ältere Pensionäre usw., es hat eine ganz bedeutende und gesunde Industrie, und die braucht viel, viel Platz. Man kann von dem Augenblick, in welchem man zufällig davor steht, nicht sagen, der Bahnhof ist nicht überlastet, folglich ist er zu groß. Wenn einer ins Münster geht, und es wird nur eine stille Messe gelesen, so kann er nicht sagen, weil vielleicht gerade wenige Leute sich darin befinden, es ist zu groß, der Raum muß eben auch für Weihnachten ausreichen und für die anderen Zeiten. Aber die Landesanstalt, das ist die Hauptsache. Da muß rangiert, gesammelt, geordnet und müssen Züge nach allen Richtungen hin zusammengestellt werden. Wie oft habe ich früher Klagen im Oberland gehört — ich bin kein Techniker — aber der Geschäftsmann war oft geradezu verzweifelt darüber, was da verbummelt und verpfuscht war an den kleinen Stationen und Stationchen mit den Güterwagen. Jetzt ist es anders: Dort wird jetzt systematisch rangiert; es verkehren täglich, so viel ich weiß, 1700 Güterwagen in diesem angeblich zu großen Güterbahnhof, und es sind schon tausend Wagen über Sonntag dagestanden. Ich habe mit Fachleuten gesprochen, die behaupten, daß unser ganzer Verkehr mit der Schweiz und speziell über Basel heutzutage nicht mehr zu machen wäre, wenn wir nicht glücklicherweise diese große Anlage rechtzeitig erstellt hätten. So ist mir gegenüber wenigstens bemerkt worden. Hier werden die großen Güterzüge zusammengestellt, und die Konzentrationssphäre dieses Bahnhofs erstreckt sich weit über Basel und Straßburg hinaus. Früher hat der Geschäftsmann manche unliebsame Verspätung hinnehmen müssen, weil es eben nicht anders ging. Ja, wenn man die Tausende und Hunderttausende von Verspätungen zusammenzählen und sie in den Geldwert übersetzen könnte, um den der Geschäftsmann geschädigt worden ist, während ihm jetzt geholfen ist, so würde sich eine Summe ergeben, mit der man manchen kleinen Güterbahnhof bauen könnte. Ebenso habe ich gehört, — es ist das heute hier auch nicht des näheren ausgeführt worden —, daß diese Hallen, diese Lokomotivhallen, viel zu groß gebaut sind. So viel ich aber weiß, sollen über Sonntag, weil der Sonntag Ruhetag ist, oft 40—45 Lokomotiven darin stehen. Ich habe das nicht kontrolliert, aber so ist es mir gesagt worden. Ich darf, wenn ich sehen will, ob im Bauernhof ein Stall zu groß ist, nicht kommen, wenn alle Tiere draußen sind, sondern wenn alles im Stall ist, und ebenso wird man, wenn man diese Hallen in Freiburg nachsieht, wenn alle Maschinen da sind, nur sagen können: sie sind gar nicht zu groß.

Nun aber, das was bisher gesagt worden ist, ist vielleicht etwas, was speziell doch mehr Bezug hat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf die Lokalanstalt; aber die Leitsätze, die auf Seite 5 zusammengestellt sind über diesen Freiburger Schulfall, scheinen mir zum Teil zum Widerspruch herausfordern zu müssen. Einzelne davon sind solche, daß ich geradezu widersprechen muß, andere sind scheinbar unverfänglich, aber wenn ich etwas Selbstverständliches in dem Sinne sage, wie es hier geschehen ist, so will ich eben damit sagen, daß man in Zukunft zu einem ganz anderen System kommen soll. Dort ist gesagt, daß diese kostspieligen Anlagen nicht „werbende" sind. Nun, an und für sich kann man diesen Satz gelten lassen; er ist aber trotzdem nicht richtig. Es sind solche Anlagen tatsächlich auch werbende Anlagen, und wenn vorhin gesagt wurde, das Hohe Haus wird nicht annehmen, daß so ein Rangierbahnhof eine produktive Anlage ist, so widerspreche ich dem: Warum soll er nicht produktiv sein? Welcher Rangierbahnhof ist nicht produktiv? Dann wäre ja der ganze Eisenbahnbetrieb nicht produktiv. Aber das haben wir bis jetzt nicht behaupten können. Also werbend sind sie gerade so gut, wie alles andere; sie gehören zu der ganzen Maschinerie, und wenn ich irgend etwas daran weglasse, so ist die ganze Anlage unwirksam.

Die Vergrößerungsbedingungen des steigenden Verkehrs, die wird man freilich nicht nachweisen können; aber wenn man den Satz in dieser Generellität aufstellt, ist er nicht richtig. Jeder Geschäftsmann weiß, wenn er seinen Geschäftsbetrieb vergrößert, seine Räumlichkeiten so einrichtet, daß er mehr Platz und Ellenbogenfreiheit hat, daß er seine Kunden besser bedienen kann — daß er dadurch allerdings ein Mittel schafft, um auch seinen Umsatz, die Beliebtheit seines Geschäfts zu vergrößern.

Die Kommission sagt an einer anderen Stelle: es kann aber auch anders kommen. Wenn ich diesen Warnungsruf höre, so bin ich nicht überrascht. Ich bin Jahrzehnte an der Spitze eines großen Gemeinwesens gestanden — und zwischen einer großen Gemeindeverwaltung und der Staatsverwaltung ist in dieser Beziehung kein wesentlicher Unterschied — diesen Satz habe ich aber immer gehört und ich habe ihn schon hundertmal bekämpft und bekämpfen müssen. Mit diesem Satz sind schon große Versäumnisse begangen worden, sind die Gemeinden um Millionen geschädigt worden, dadurch, daß man sagte, es kann auch anders kommen. Ich sage, ja es wird anders, d. h. noch ärger kommen. Denken Sie nur an die Vergrößerung der Einwohnerzahl. Da hören wir immer: so kann es nicht fortgehen. Es geht aber doch so fort, und so lange wir eine jugendkräftige Nation sind, wird die Vermehrung der Bevölkerung noch weiter gehen, und da sie das Land nicht mehr aufnehmen kann, werden die Städte in ungeahnter Weise anwachsen, noch mehr als bis jetzt prophezeit worden ist. Alle gegenteiligen Befürchtungen: jetzt hört es aber auf, — sind alle zu schanden geworden. Auch die Wissenschaft hat sich mit triftigen Gründen hören lassen und den kommenden Stillstand prophezeit. Jedenfalls wird es nicht so schnell gehen und ich schätze, daß das noch eine Generation lang dauert, bis der Zustand, wie wir ihn in anderen Staaten bemerken, eintritt, daß die Bevölkerung mit der größeren Wohlhabenheit, der zu großen Dichtigkeit usw. nur noch langsam wächst. Dann kann man vielleicht auch ans Bremsen bei dermaligen großen Anlagen denken, einstweilen aber wäre das das Verkehrteste, was man tun kann. Wir bauen eben die Bahnhöfe nicht für 30 Jahre, sondern für drei, vier, fünf Generationen.

Ein anderer Satz im Kommissionsbericht sagt: Es kann durch den Wasserverkehr eine Änderung, d. h. Abnahme stattfinden. Wir hoffen allerdings am Oberrhein, daß der Rheinwasserverkehr kommt und zwar mit der Ausbeutung der Rheinwasserkräfte. Der Kraftkanal gibt gewiß auch einen guten Frachtkanal. Der wird kommen, und ich behaupte, daß dann der Verkehr noch viel größer werden wird. Daß die Wasserstraße eine Entlastung unserer Güterbahnhöfe bringen wird, so daß man kleiner bauen sollte, das glaube ich nicht. Es ist vielleicht auffallend, daß ich mir erlaube, der Kommission, die an der Spitze einen so berühmten Techniker und Ingenieur hat, so bestimmt zu widersprechen. Ich habe mich ja schon letzthin darüber ausgesprochen, wenn man eben an der Spitze des Rathauses steht, muß man den Technikern alle paar Stunden einmal widersprechen, jedenfalls müssen sie uns überzeugen; und wenn sie mich nicht überzeugen, so muß ich widersprechen und wenn es der

allergrößte Techniker wäre, ich bin bis jetzt ganz gut bei diesem klaren System gefahren, und ich werde es bis an mein Ende so halten.

Eine andere Bemerkung im Bericht führt aus: Die Elektrizität kann kommen, man kann den Betrieb alsdann vereinfachen, und dann braucht man nur noch kleine Bahnhöfe. Auch da bin ich gegenteiliger Ansicht. Es kann kommen, es wird kommen, es werden verfeinerte Kultureinrichtungen mit der Elektrizität geschaffen werden, es wird bequemer werden, der Mensch muß weniger schaffen, die Maschine mehr, aber die Raumbedürfnisse werden wieder nicht kleiner, sondern eher größer werden. Endlich, wenn alles nicht durchschlägt, deutet die Kommission an, man müsse eben auch rechnen mit der Möglichkeit der Umgehung unseres Landes, mit der Ableitung des Verkehrs in das Ausland! Ja wenn das alles schließlich kommen sollte, auch das noch, was bleibt schließlich uns noch übrig? Da fällt mir unwillkürlich ein Bauernsprüchwort als die richtige Antwort ein: Wenn der Himmel einfällt, sind alle Spatzen tot, — dann sind wir allerdings auf den Sand gesetzt! Aber einstweilen sieht es ganz und garnicht darnach aus.

Und wenn der letzte Satz gar noch darin gipfelt, man solle über das nicht hinausgehen, was für die nähere Zukunft als Bedürfnis erscheint, was „greifbar" ist, so ist das der allergefährlichste Satz. Wenn es „greifbar" ist, ist es zu spät. Wenn es so weit kommt, daß man das Bedürfnis greifen kann, dann ist es unbedingt zu spät, das haben wir bei Hunderten und Tausenden von den in der letzten Zeit erstellten größeren Anstalten sehen müssen. Nun der alte Staatsmann Talleyrand, der gesagt hat: Prévoir c'est gouverner — der ganze Witz besteht darin, daß man weiter sieht, der hat recht gehabt; man darf es nicht aufs Greifen ankommen lassen, sondern man muß vorher daran gehen, dann kann man es gut verwerten und billig haben.

Wenn Sie recht gehört haben, werden Sie zugeben, daß so etwas in die Generaldiskussion über das Eisenbahnbaubudget gehört, daß es sogar das allerwichtigste ist, über das wir heute verhandeln können. Hier heißt es: entweder links oder rechts vom Wegweiser; es gibt keine Vermittlung zwischen diesen beiden Dingen. Es gibt aber eine vernünftige Ausführung; die Grundsätze stehen sich ziemlich entgegen, und da, wie ich annehme, die Kommission eine Änderung haben will an der seitherigen Eisenbahnpolitik, so kann man sich nicht deutlich genug darüber aussprechen. Also, ich resumiere so: Was den einzelnen, zufällig herausgegriffenen Schulfall anlangt, den Freiburger Rangierbahnhof, so bin ich der Ansicht, daß das eine Musteranstalt ist, so wie sie gemacht gehörte. Die ganze Bevölkerung hat aufgeatmet und gesagt: Endlich, — jetzt haben sie es einmal getroffen; so muß man es jetzt einhalten, und nicht wie früher, wo es immer hieß: zu kurz geschossen! Also es ist recht, die Bevölkerung ist dankbar, und ich spreche der Regierung und den Kammern und allen, die die Mittel bewilligt haben, den Dank des ganzen Oberlandes aus, daß man von diesem weitzügigen, großzügigen — wie der Herr Berichterstatter vorhin etwas vorwerfend gesagt hat — von diesen großzügigen Gesichtspunkten ausgegangen ist. Ich spreche ihnen meine Anerkennung und meinen Dank aus und hoffe, es wird kein Rückfall eintreten, sonst werden Sie uns am Platz finden, — dann greifen wir Sie an, und zwar sehr deutlich! Also, ich glaube sagen zu können, es ist eine gute Anstalt, eine praktische und eine billige Anstalt, und wenn die Bevölkerung davorsteht, faßt sie ihr Urteil in die Worte zusammen: So muß man die Güterbahnhöfe bauen!

Präsident des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Geheimerat Freiherr von Marschall: Ich muß Ihnen offen gestehen, daß ich den Herrn Vorredner, meinen verehrten Altersgenossen, um seinen Optimismus beneide. Ich möchte ihn mir selber wünschen, es würde mir dann leichter sein an der Spitze des Ministeriums zu stehen, dem gegenwärtig die Leitung des Eisenbahnwesens anvertraut ist. Ich kann mir seinen Optimismus aber erklären, ich finde ihn vollständig begreiflich. Er hat das Glück, an der Spitze eines Gemeinwesens zu stehen, das wir in den letzten Jahren zu ungeahnter Blüte sich haben entfalten sehen. Unsereiner kann nicht bloß die Interessen eines einzelnen Platzes im Auge haben, er muß fortwährend bei jedem Wunsche, der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

an ihn herantritt, sich die Frage vorlegen: Kann ich es der Allgemeinheit gegenüber verantworten? Und dieses Gefühl großer Verantwortung, das steigert sich bei mir, wenn ich an die bedeutenden Anforderungen denke, die gegenwärtig die Verlegung, der Neubau der Bahnhöfe in den großen Städten, an die Allgemeinheit stellt.

Bei den vielen Sorgen, die mich in meiner gegenwärtigen Stellung bedrücken, ist der springende Punkt immer wieder die Anlage der Bahnhöfe in den großen Städten. Es ist ja klar, daß man von der Ausdehnung, die der Verkehr nehmen würde, damals, als es sich vor mehr als zwei Menschenaltern in unserem Lande zum ersten Mal um den Bau von Eisenbahnen handelte, keinen Begriff hatte, man hat ihn auch nicht vor einem Menschenalter gehabt, als unmittelbar nach der Einigung Deutschlands der Verkehr, der Handel und die Industrie ganz neue Bahnen eingeschlagen haben; aber ich kann das Gefühl nicht los werden, und befinde mich dabei in einem Gegensatz zu dem Herrn Vorredner, ich stimme vielmehr mit dem Berichterstatter überein und frage mich: Wird es auch immer so bleiben? Auch die Steigerung des Verkehrs hat ihre Grenzen. Sie ist bedingt durch die Zunahme der Bevölkerung, durch die fortgesetzte Mehrung ihres Wohlstandes. Ist unsere Bevölkerung wirklich noch in solchem Maße vermehrungsfähig, daß wir auch in den nächsten zwei Menschenaltern eine wesentliche Steigerung des Verkehrs als wahrscheinlich annehmen können, wie wir sie im Rückschau auf die letzten 60 Jahre zu konstatieren in der Lage sind? Ich glaube, eine vernünftige Eisenbahnpolitik wird immer beide Möglichkeiten im Auge haben müssen, und da sehe ich bei der Notwendigkeit einer neuen Bahnhoflage die Lösung lieber darin, bezüglich der Erwerbung des Geländes nicht zu sparsam, nicht zu ängstlich zu sein, aber bei den Bauten das Bedürfnis der nächsten Jahre vorsichtig abzuwägen. Da halte ich die Mahnung, die der Herr Berichterstatter gleich am Eingange seines Vortrages an die Techniker, an seine Berufsgenossen gerichtet hat, für äußerst beherzigenswert: „Man muß sich nach der Decke strecken". Ich möchte derselben noch das Dichterwort beifügen: „In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister!" Ich glaube, daß der Ausblick auf die kommenden Jahre, namentlich auf das große Anwachsen unserer Eisenbahnschuld, ein Anwachsen, das in den letzten Jahren erfolgt ist und noch rapider in den nächsten Jahren sich vollziehen wird, uns zur Vorsicht mahnen, aber nicht zu Kleinmut führen muß. Daß unsere Eisenbahnverwaltung Wagemut genug besitzt, das zeigt eben das vorliegende Budget, und ich bitte Sie, dem Antrag Ihrer Kommission stattzugeben. Alle die Anforderungen, die gestellt sind, sind vielfach erwogen, und es besteht bei der Eisenbahnverwaltung der feste Vorsatz, tunlichste Sparsamkeit walten zu lassen. Nichts würde mich so sehr freuen, als wenn mir oder doch meinem Nachfolger es vergönnt sein möchte, einmal nicht wegen Überschreitung der gewährten Anforderungen sich rechtfertigen zu müssen, sondern wenn er in der erfreulichen Lage wäre, kund zu tun, daß nicht alles, was wir angefordert haben, zur Erreichung des erstrebten Zieles erforderlich war. In der Hoffnung, daß dies sich erfüllen möge, möchte ich bitten, den Anträgen Ihrer Kommission stattzugeben.

Freiherr von Böcklin: Den Erörterungen, die hier gepflogen wurden und auch im anderen Hause einen recht breiten Raum einnahmen, liegt wohl die hochinteressante Statistik zu Grunde, die wir auf Seite 3 des Berichts finden, darin ist für neue Bahnen (Spalte I) der Prozentsatz der bewilligten Mittel seit dem Jahre 1894/95 von 55,1 Proz. auf 6,6 gefallen, während der Prozentsatz der für Stationen bewilligten Mittel (Spalte III) von 29,6 auf 59,2 gestiegen ist. Im vorliegenden Budget ist die Gesamtsumme 33,3 Millionen. Von dieser ist der Aufwand für Stationen 19,7 Millionen, und von ihnen wiederum entfallen ca. 14 Millionen auf größere Städte.

Ich stehe durchaus auf dem Standpunkt, daß die großen Bahnhöfe notwendig sind. Die Bahnhöfe der großen Städte haben die Funktion, Verkehrszentralen zu sein, den Verkehr an sich heranzuziehen und wieder abzuleiten. Es ist durchaus notwendig, daß diese großen Bahnhöfe betriebstechnisch auf das beste ausgestaltet sind, denn sie haben große Aufgaben zu bewältigen. Die Betriebssicherheit darf auf derartigen großen Bahnhöfen nicht gefährdet werden und es müssen erhebliche Mittel aufge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wendet werden, um diese sicherzustellen. Die Anlage der großen Bahnhöfe kommt durch diese ihre Funktion auch dem ganzen Lande zu gute, also daran möchte ich nicht weiter rühren. Der Herr Oberbürgermeister Winterer hat in den Vordergrund seiner Erörterungen die Größe der großen Bahnhöfe gestellt. Ich will nur erklären, ich bin ein Feind von allzugroßer Größe. Ich glaube, diese allzugroße Größe finden wir bei dem Freiburger Güterbahnhof gerade vor, in dieser Hinsicht ist er allerdings ein Schulfall. Wenn wir den Zeitraum von 50 Jahren in Aussicht nehmen, so ist das doch wohl ein bischen zu weit gegriffen. Ich glaube, daß die Umwälzungen in unserem Verkehrswesen, elektrischer Betrieb, Schiffbarmachung des Rheins, Verschiebung im Gütertransport, näher wie mancher vielleicht glaubt, vor der Türe stehen und Änderungen der Betriebsformen in unserem Eisenbahnwesen hervorrufen werden, und ich weiß nicht, ob sich dann nicht gerade diese Politik, die wir hier einschlagen, als nicht ganz richtig erweisen wird. Wenn Herr Oberbürgermeister Winterer unser Verfahren in dieser Hinsicht mit dem eines großen Geschäftshauses vergleicht, so stimmt das wohl in mancher Beziehung nicht. Ich glaube zwar gern, daß es wenig Geschäftsleute gibt, die vor dem Bau ihres neuen Geschäftshauses stehen und sagen, es ist zu groß, denn der Kaufmann und Geschäftsmann, der nicht ein großes Quantum Optimismus in sich hat, würde es heute zu wenig bringen; aber ich habe auch viele Geschäftsleute gesehen, die infolge zu großer Anlagen bankerott wurden, die sich überbaut haben. Das ist ein Fall, der wohl nicht in diesem vollen Umfang hier zutreffen wird, aber doch ein Gespenst, das recht drohend seinen Finger erhebt. Wenn man auch weiter zur Vergleichung mit einem Geschäftshause anführt, dieses müsse bei Geschäftsvermehrung erweitert werden, dann wäre es verkehrt, wenn man nur die Empfangsräume noch größer ausgestalten und die andern Betriebsräume vernachlässigen würde. Ich glaube, daß ein derartiges Vorgehen auch recht unangenehme Folgen für den Kaufmann haben würde.

Durchaus bin ich damit einverstanden, wenn wir für unsere großen Bahnhöfe das Gelände sicher stellen, sogar für eine recht weitliegende Zukunft hinaus; denn das wird jedermann zugeben, der Geländeerwerb ist kein hinausgeworfenes Geld. Der Ankauf des Geländes verzinst das aufgewendete Kapital dadurch, daß der Geländewert fortgesetzt wächst, dagegen hätte ich an sich nichts. Das, wogegen sich jedoch eine gewisse Mißstimmung im Lande richtet, das ist das, was ich in vorliegenden Entwürfen als einen Luxus bezeichnen möchte, einen Luxus, der sich erstreckt auf den besonders opulenten Bau von Bahnhöfen, besondere Lage und kostspielige Über- oder Unterführungen ꝛc. Dieser Luxus entspricht in den meisten Fällen Spezialwünschen der Städte. Es ist schwer, dies in den einzelnen Positionen genau zu ersehen, weil wir nicht immer einen vollständigen Plan vor uns liegen hatten, aber wo ein solcher vorlag, konnte man meistenteils feststellen, daß solche Wünsche der Städte vorlagen, denen es gelungen war, die Regierung durch irgend welche geschickte diplomatische Verhandlungen in irgend einer Form zu verpflichten, die es dahin gebracht hatten, daß die Regierung diesen Wünschen entgegenkommt. Demgegenüber hat sich auf dem platten Lande doch eine gewisse Verstimmung geltend gemacht. Man sagt sich, daß das flache Land, die kleinen Städte und Gemeinden fortgesetzt jahrelang petitionieren müssen, um auch nur das kleinste Bähnchen oder Statiönchen zu erlangen und wenn sie schließlich etwas erreichen wollen, werden sie bis zum Äußersten mit Barbeiträgen herangezogen, Beiträge zu leisten, eine Usance, die bei den meist vollständig unberechtigten Forderungen der Städte bis jetzt nicht beobachtet wurde. Ich muß dieser Verstimmung auf dem Lande bis zu einem gewissen Grade recht geben, selbst auf die Gefahr hin, daß ich das bekannte odium des odium urbis auf mich ziehe.

Selbstverständlich rede ich nicht einem planlosen Bau von Neubauten das Wort, eine neue Bahn, der die Unrentabilität auf der Stirn geschrieben steht, wünsche ich natürlich nicht, andererseits halte ich es jedoch für recht schwierig, von vornherein eine Rentabilität von Bahnen vorauszusehen. Die Rentabilität einer Bahn zeigt sich erst in der Zukunft, erst wenn die Bahn in ein neuerschlossenes Gebiet Handel und Wandel getragen hat, kommt es dahin, daß sie sich rentiert; weiter darf man auch eine Nebenbahn nicht als für sich allein ren-

tierend berechnen, sondern man muß sie, wie dies Herr Oberbürgermeister Dr. Winterer kürzlich selber erwähnt hat, als Zufahrtswege zum großen Strang mit in Rücksicht ziehen; man muß die Rentabilität einer Nebenbahn in der Gesamtheit der Bahnen verrechnen. Die neuen Bahnen, die neue Gebiete erschließen, sind unter allen Umständen werbende Anlagen. Bei einem Stadtbahnhof mit teuren Überführungen und Prachtbauten als Aufnahmsgebäuden ꝛc. ist dies nicht der Fall. Ich möchte nur hinweisen auf die Beispiele, die uns England und Amerika geben, dort ist ein großer Teil der Bahnhöfe aus Fachwerk, teilweise aus Holz gebaut. Einen Luxus leistet man sich da allerdings, es liegen drüben die Bahnhöfe mitten in der Stadt. Das hat viel zu bedeuten. Einen Anziehungspunkt für Fremde bildet ein schöner Bahnhof nicht. Der Fremde, der mit der Bahn ankommt, ist froh, wenn er den Bahnhof, der ihn an die Strapazen der Reise erinnert, möglichst bald verlassen kann, er dreht ihm bald den Rücken und sieht ihn höchst ungern an. Wenn eine Stadt sich aber zur Verschönerung ihres Städtebildes einen neuen Bahnhof leisten will, soll sie selber Mittel dazu beitragen.

Ich möchte nicht auf Details eingehen, nicht erwähnen, daß ich nach wie vor der Ansicht bin, daß der Karlsruher Bahnhof z. B. am besten hier an seiner Stelle belassen würde, und daß es auch heute noch kein unrentables Geschäft wäre, wenn man das bereits erworbene Gelände wieder veräußern würde und wenn man den schienenebenen Übergang durch Überführung beseitigen würde. Ich will mich nicht in Details einlassen, die mehr Sache der Spezialdiskussion sind, ich möchte nur um eines bitten, daß es uns ermöglicht würde, durch genau ausgearbeitete Projekte und Pläne zu dieser Frage von Fall zu Fall Stellung nehmen zu können. Die sorgfältig ausgearbeiteten Pläne haben weiter den Vorteil, den Geländeerwerb zu erleichtern und — last not least — sie sichern vor unangenehmen Überraschungen in Bezug auf Aufwendung von Mitteln.

Es ist verschiedentlich auch schon bei uns in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, wie wir uns prinzipiell zu der Frage der Barbeiträge stellen sollen. Es ist da von der einen oder andern Seite geäußert worden, man sollte die Sitte der Barbeiträge als vollständig unberechtigt ausscheiden. Ich bin gegenteiliger Ansicht, ich halte die Barbeiträge für sehr geeignet, zunächst um einmal die Sturmflut der Wünsche in Bezug auf Bahnbauten abzuhalten. Wer von vornherein weiß, daß wenn er einen Wunsch in eisenbahnlicher Beziehung hat, sei es auf Errichtung einer neuen Strecke oder auf Erbauung eines Bahnhofes, er bis zu einem gewissen Prozentsatz selber dazu beitragen muß, der überlegt sich eine derartige Bitte zweimal. Ganz besonders aber halte ich es für durchaus gerechtfertigt, wenn bei Spezialwünschen, die an sich mit dem Betrieb der Eisenbahn nichts zu tun haben, auch Barbeiträge geleistet werden. Die Städte würden jeweils bei dem großen Einfluß, den sie haben, wenn das System der Barbeiträge vollständig beseitigt würde, einen Hauptvorteil daraus ziehen können.

Man hat im anderen Hohen Hause versucht, von einer anderen Seite dieser Frage beizukommen und hat dort eine Resolution beantragt, die bekannte Einstellung von 5 Millionen ꝛc. betr. Ich möchte die Frage von einer anderen Seite anfassen; ganz abgesehen von dem etatsrechtlichen Bedenken gegen diese Resolution bin ich solchen Belastungen unseres Staatshaushalts aufs ungewisse durchaus abhold. Ich suche vielmehr Abhilfe in der durch die Finanzlage gebotenen Sparsamkeit. In Zukunft mögen die Städte bei Erstellung von Bahnhöfen, wenn städtische Spezialwünsche geltend gemacht werden, auch mit Barbeiträgen herangezogen werden.

Da wir in dieser Beziehung wegen mangelnder genauer Projekte nicht immer ganz klar sehen können, werde ich einzelnen Budgetsätzen meine Zustimmung versagen müssen. Ich werde jedoch in Anerkennung der Lage, in der sich das Großh. Ministerium befindet, für das Gesamtbudget stimmen.

Ministerialdirektor Schulz: Ihr Herr Berichterstatter hat in dem vorliegenden Bericht die Frage des Übergangs der Kreditreste aus früheren Budgetperioden in die neue Budgetperiode nochmals behandelt, insbesondere auch das Verhältnis, in welchem die Kreditreste zu den neuen Anforderungen sich befinden, und konstatiert, daß hier eine gewisse Verbesserung des Prozentverhältnisses im allgemeinen eingetreten sei. Gestatten Sie, daß ich hier eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bemerkung, die eigentlich zum Nachweis über den Fortgang des Eisenbahnbaues gehört hätte, heute noch anknüpfe, nämlich die, daß das Mißverhältnis zwischen Kreditresten und neuen Anforderungen, das nicht zu bestreiten ist, einen sehr wesentlichen Grund hat in der Art und Weise, wie unser Baubudget jetzt aufgestellt werden muß. Der Herr Berichterstatter hat vorhin in dem erwähnten Bericht dargelegt, daß früher die Baubudgets erst zur Vorlage kamen, nachdem das zweite Budgetjahr der vorhergegangenen Periode abgeschlossen war und genau übersehen werden konnte, was von der früheren Zeit verwandt war und was auf die neue Budgetperiode überging. Vor längerer Zeit ist dieses Verfahren auf Wunsch der beiden Hohen Kammern geändert worden. Es wird nunmehr das Baubudget gleichzeitig mit dem allgemeinen Staatsvoranschlag den Ständen vorgelegt. Das bedingt, daß das Baubudget bereits Anfang September dem Eisenbahnministerium, Mitte September dem Finanzministerium vorgelegt werden muß, so daß dem Eisenbahnministerium knapp 14 Tage bleiben, um ein Budget von der Bedeutung des hier vorliegenden durchzuarbeiten. Die Eisenbahnverwaltung ist also in jenem Zeitpunkt, in welchem sie das Budget bearbeitet, noch garnicht in der Lage, zu übersehen, wie bei denjenigen Positionen, für die bereits Raten bewilligt sind, in den zwei kommenden Budgetjahren voraussichtlich die tatsächlich zur Verfügung stehende Summe sich gestalten wird. Sie werden es daher nicht verwunderlich finden können, wenn es in sehr vielen Fällen nicht gelingt, die neuen Anforderungen für ein bereits im Budget befindliches Bauprojekt einigermaßen der voraussichtlichen wirklichen Verwendung anzupassen. Der Gegenstand ist zwischen dem Eisenbahnministerium und dem Finanzministerium bereits in letzter Zeit zur Erörterung gelangt und das Finanzministerium hat sich damit einverstanden erklärt, daß wir für die künftige Budgetaufstellung diesen Gegenstand erneuter Prüfung unterziehen. Die Rückkehr zur alten Gepflogenheit hätte insbesondere auch noch den Vorteil, daß wir dann nicht regelmäßig mit so großen Budgetnachträgen kommen müßten, wie in den letzten Budgetperioden, und daß wir in der Lage wären, die Projekte und Kostenvoranschläge so durchzuarbeiten, wie es notwendig ist. Es wäre also durch eine derartige Änderung des Verfahrens, glaube ich, in jeder Beziehung eine Besserung zu erzielen. Ich kann auch darauf verweisen, daß auch bei anderen deutschen Eisenbahnverwaltungen, das Verfahren, wie es bei uns besteht, nicht oder wenigstens nicht in gleichem Umfang, vorhanden ist, sondern daß die Anforderungen für neue Bahnen usw. vielfach mit besonderen Gesetzen vorgelegt werden.

Daß bei der raschen Verkehrsentwicklung, die das letzte Jahrzehnt gebracht hat, eine Zeitlang das Verfahren bestanden hat, auch Anforderungen im Eisenbahnbudget aufzunehmen, für die genügend durchgearbeitete Projekte und Kostenvoranschläge nicht vorlagen, ist bereits in der letzten Session eingehend erörtert worden und es ist dieses Verfahren seitens der Großh. Regierung ausdrücklich als weder den Bestimmungen des Etatgesetzes entsprechend noch auch als zweckmäßig anerkannt worden. Es ist damals die Versicherung gegeben worden, daß dieses Verfahren geändert und mit den gesetzlichen Bestimmungen in Übereinstimmung gebracht werden soll. Soweit nicht in einem einzelnen Fall (Heidelberg) noch aus früherer Zeit eine Sünde vorlag, haben wir bei der jetzigen Aufstellung des Budgets uns nachdrücklich angelegen sein lassen, diesen Grundsatz zur Durchführung zu bringen. Ihr Herr Berichterstatter hat ja auch hervorgehoben, daß das diesmalige Budget schon eine Besserung in dieser Beziehung aufweise. Ich bemerke noch, daß im ersten Budgetentwurf, der dem Eisenbahnministerium vorgelegen war, die Summe von 38 Millionen vorgesehen war, und daß wir diese Anforderung auf die jetzt vorliegende Gesamtsumme von rund 30 Millionen Mark herabzusetzen in der Lage waren.

Es ist von verschiedenen Herren Vorrednern die Frage der Zweckmäßigkeit des jetzigen Vorgehens hinsichtlich des Baues neuer Bahnhöfe zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden. Ich möchte mir gestatten, dazu noch einiges Material beizutragen. In dem Bericht Ihrer Budgetkommission ist bezüglich dieser Bahnhöfe gesagt, daß sie keine Anlagen von wirklich werbender Kraft seien, daß insbesondere bisher keine Personen- oder Güterverkehrumleitungen stattgefunden hätten. Ich glaube,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

soweit dürfte es die Eisenbahnverwaltung, ohne sich mit Recht schwere Vorwürfe zuzuziehen, auch gar nicht kommen lassen, daß nämlich solche Umleitungen erst eintreten würden. Ich darf darauf verweisen, daß bei den Verhandlungen mit den anderen deutschen Staatsbahnverwaltungen wegen Neuregelung der Leitung des Güterverkehrs oberster Grundsatz gewesen ist, die Leistungsfähigkeit der Linie. Der badischen Verwaltung wäre es vielleicht nicht gelungen, hier so gut abzuschneiden, wie sie tatsächlich abgeschnitten hat, wenn sie nicht auf die Leistungsfähigkeit ihrer Strecken und die Verbesserungen, die hier im Gange und in Aussicht genommen sind, hätte hinweisen können. Ich darf ferner darauf hinweisen, daß wir jetzt schon in der Fahrplankonstruktion, besonders bei der Einlegung neuer Personen- und Schnellzüge oder bei Verbesserung der Kurslage oft sehr ernstliche Schwierigkeiten haben. Die Herren, die dem Eisenbahnrat angehören, werden bestätigen können, wie häufig es hier heißt: Wir erkennen die Forderung zwar als begründet an, die Eisenbahnverwaltung ist aber nicht in der Lage, dem Wunsch zu entsprechen, weil der und der Bahnhof ungenügend ist. Wir haben auch in diesem Hohen Hause gestern solche Beispiele gehört. Der Herr Oberbürgermeister von Mannheim hat verschiedene Wünsche von Mannheim vorgetragen, mußte aber in einzelnen Punkten selbst erkennen, daß zur Zeit die Eisenbahnverwaltung wegen ungenügender Anlage des Bahnhofs Heidelberg kaum in der Lage ist, hier Verbesserungen eintreten zu lassen. So hängt hier eins mit dem anderen zusammen. Der Herr Oberbürgermeister Winterer hat vorhin eingehend und zutreffend dargelegt, wie der neue Güterbahnhof in Freiburg nicht nur für die Entwicklung der Stadt notwendig ist, sondern auch verkehrsfördernd wirkt. Das kann ich vollständig bestätigen. Bei ungenügenden Güterbahnhofanlagen stellt sich manches Industrie- oder Handelsunternehmen nicht ein, der ganze Handel, der aus ungenügenden Anlagen vielfach empfindliche Nachteile hat, kann sich nicht richtig entwickeln. Es kann also wohl von einer verkehrsfördernden Wirkung neuer, bequemer Güterbahnhöfe gesprochen werden. In der Budgetkommission der Zweiten Kammer ist ferner von der Regierung dargelegt worden, wie in den letzten 10 Jahren die Ausnützung der Güterwagen erfreulicherweise sich verbessert hat. Ich verweise hierwegen auf die Drucksache Nr. 15b der Zweiten Kammer, worin nachgewiesen ist, daß die Anzahl der Tonnenkilometer des Güterverkehrs in den letzten 10 Jahren 1895/1904 um rund 73 Proz. gestiegen ist, während der Güterwagenpark nur um 31,4 Proz. vermehrt wurde; dagegen haben sich die Achskilometerleistungen unseres Güterwagenparks im ganzen um 58,4 Proz. vermehrt und es ist die durchschnittliche Leistung einer Güterwagenachse um 20,6 Proz. gestiegen. Eine derartige Steigerung der Nutzleistung der Güterwagen ist natürlich nur möglich, wenn man die dazu nötigen Einrichtungen zur Verfügung hat, wie wir sie an den neuen Rangier- und Güterbahnhöfen besitzen und weiterhin noch auszugestalten beabsichtigen. Diese Verbesserung der Ausnützung unseres Güterwagenparks hatte zur Folge, daß wir mit einem Wagenstand ausgekommen sind, der ungefähr ein Fünftel geringer ist, als er hätte sein müssen, wenn die Ausnützung wie im Jahre 1895 gewesen wäre. Wie beträchtlich ferner die Verkehrszunahme in dem Jahrzehnt 1895/1904 gewesen ist, ergibt sich aus der Zunahme des Personenverkehrs. Im Jahre 1895 hatten wir auf badischen Staatsbahnen geleistet: 498 Millionen Personenkilometer, im Jahre 1904 835 000 000. Das ist eine Zunahme von 337 Millionen Personenkilometer oder 68 Proz. Die Zunahme im Güterverkehr habe ich vorhin angegeben, sie betrug in dem gleichen Zeitraum 73 Proz. der geleisteten Gütertonnenkilometer. Daß angesichts einer derartigen eminenten Verkehrszunahme das Kleid überall zu eng wurde, wie von dem Herrn Oberbürgermeister Winterer schon gesagt wurde, ist begreiflich. Es ist in dem Bericht der Budgetkommission gesagt, man habe früher hier mit Anpassung an die Verkehrszunahme sich zu helfen gewußt. Das ist richtig. Man hat damals die Möglichkeit gehabt, an sich mit kleineren Erweiterungen im großen und ganzen auszukommen. Nun ist aber der Zustand eingetreten, daß eine Erweiterungsfähigkeit der Bahnhöfe vielfach nicht mehr vorhanden ist, oder daß kleinere Erweiterungen dem Bedürfnis nicht mehr genügen. Damit tritt vielfach die Notwendig-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zeit ein, neue Bahnhöfe an die Stelle der alten zu setzen. Daß man früher jahrelang sich mit sehr viel kleineren Mitteln zu behelfen gewußt hat, ergibt sich aus dem Bauaufwand, der aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestritten werden mußte. In den Jahren 1890 bis 1893 betrug er noch zwischen 4½ und 6½ Millionen jährlich, stieg dann in den Jahren 1895 bis 1898 auf durchschnittlich jährlich 11½ Millionen Mark, um dann vom Jahre 1899 ab, wo die großen Bahnhofum- und Neubauten eigentlich begannen, in die 20 Millionen hineinzugehen.

Ein sehr wichtiges Moment, das auch in zwingender Weise zur Vergrößerung der Bahnhöfe beigetragen hat, ist das der Betriebssicherheit. Für die Betriebssicherheit trägt allein die Großh. Regierung und die Eisenbahnverwaltung die Verantwortung. Wie bei Betriebsunfällen jeweils von dem Publikum und den Gerichten gefragt wird, ob nicht ein Mangel der Einrichtung, ob nicht ungenügende Verwendung von Personal die Mitschuld trägt, das brauche ich Ihnen ja nicht auseinanderzusetzen. Diese Verantwortung drückt die Regierung und die Eisenbahnverwaltung schwer. Sie sieht sich daher genötigt, dem in sehr rascher Zunahme begriffenen Zugsverkehr in den Bahnhöfen und auf der freien Strecke die zur sicheren Abwicklung des Fahrdienstes erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Wenn hier wichtige Verbesserungen, wie in den letzten Jahren z. B. auf dem Gebiete der Sicherung der Fahrstraßen, der Zugsfolge usw. gefunden werden, kann sich die Eisenbahnverwaltung natürlich der Verwendung von sehr erheblichen Mitteln hierfür nicht entziehen. Es sind auch die beiden Kammern der Landstände hier jeweils den Anforderungen der Eisenbahnverwaltung entgegengekommen.

Es ist in dem Bericht der Budgetkommission ferner gesagt, daß neue Bahnhöfe keine Ersparnisse mit sich brächten, daß man höchstens bei Rangier- und Umschlagbahnhöfen von gewissen Ersparnissen reden könnte, daß aber wohl die Mehrkosten für den Betrieb größerer Anlagen die Ersparnis meist übertreffen würden. Es ist ja meines Erachtens das finanzielle Moment hier in erster Reihe garnicht ausschlaggebend, sondern es hat die Eisenbahnverwaltung für eine geordnete, glatte und sichere Abwickelung des Verkehrs Sorge zu tragen. Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, daß eine solche Verkehrsabwicklung auch entsprechende Bahnhofanlagen verlangt und daß eben nur bei solchen Anlagen die bisherige Weiterentwicklung des Verkehrs möglich ist. Darüber besteht aber, wie der Herr Ministerialpräsident eben ausgeführt hat, keinerlei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Hohen Haus und der Großh. Regierung, daß es nämlich durchaus notwendig ist, daß bei den Anforderungen für die neuen Bahnhöfe unnötige Aufwendungen oder solche, die mit den dadurch zu erreichenden Vorteilen außer Verhältnis stehen, vermieden werden müssen. Wir haben uns auch beim Ministerium eifrig bemüht, bei Vorlage des jetzigen Budgets diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, und es ist in Aussicht genommen, dies weiterhin noch in durchgreifenderer Weise als bisher zu tun, indem sämtliche Anforderungen, die in dem Baubudget gemacht werden sollen, bis zu einem gewissen möglichst frühzeitigen Termin dem Ministerium vorgelegt sein müssen, der es ermöglicht, bei dem Ministerium noch in eine eingehende materielle Prüfung einzutreten. In einer Hinsicht ist inzwischen, wie dem Hohen Hause bekannt ist, bereits eine weitere Änderung eingetreten, indem das Eisenbahnministerium einen hervorragenden hochbautechnischen Sachverständigen als Referenten erhalten hat, sodaß wir nunmehr in der Lage sind, Pläne und Kostenvoranschläge von Hochbauten selbst einer fachmännischen Prüfung unterziehen zu lassen.

Sie gestatten nun, daß ich in Kürze auf die Frage der Sammelpositionen eingehe. Es sind diese Sammelpositionen, und zwar gerade die beiden Positionen, die in dem Bericht Ihrer Budgetkommission besonders beanstandet worden sind, auf Veranlassung des Ministeriums geschaffen worden. Es war, wie es in dem Bericht zutreffend hervorgehoben ist, hierbei in erster Linie maßgebend der Gesichtspunkt, die Anforderung tunlichst der voraussichtlichen Verwendung anzupassen: Es handelt sich bei den Sammelpositionen um eine große Anzahl einzelner Bauwerke, die dem gleichen Zwecke dienen. Für diese einzelnen Bauwerke hatte die Eisenbahnverwaltung fast durchweg die Gesamtan-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

forderung in das Budget eingestellt. In dem Bestreben aber, die Anforderung der Verwendung anzupassen, glaubten wir eine Zusammenfassung solcher gleichartiger Gegenstände eintreten lassen zu sollen, um dadurch zu ermöglichen, eine Kürzung der Anforderung für die laufende Budgetperiode eintreten zu lassen. Wir sind zu diesem Verfahren erst geschritten, nachdem bei einer Durchsicht der Budgets anderer Verwaltungen sich ergeben hatte, daß dort ein gleiches Verfahren besteht. Insbesondere finden sich beispielsweise solche Sammelpositionen in dem Budget nicht blos von Preußen, das wegen des Umfangs seines Bahnnetzes vielleicht schwerer vergleichbar ist, sondern auch Württemberg und Bayern haben Sammelpositionen für Wegübergänge und Dienstwohnungen. Nicht maßgebend war für uns natürlich die Absicht, die Kontrolle durch die Landstände beeinträchtigen zu wollen. Es ist mir auch nicht recht klar, inwiefern hier eine Beeinträchtigung eintreten soll. Es sind die Bauwerke, die ausgeführt werden sollen, im Budget mit ihren Kosten einzeln genannt. Es ist lediglich ein Wechsel der äußeren Form; ob man hier eine römische Ziffer voran schreibt mit Angabe des Gesamtaufwands für den betreffenden Zweck, und hintendran unter arabischen Ziffern die zugehörige Summe jeder Aufwendung mitteilt, oder ob man, wie das früher geschehen ist, jede Anforderung als besondere Position ins Budget einstellt, ist wohl ohne erhebliche Bedeutung. Auch bei der Rechnungsnachweisung haben wir uns die Sache so gedacht, daß die Anforderungen unter den einzelnen arabischen Ziffern für sich auseinander gehalten werden sollen, so daß zu jeder Unterposition auch die tatsächlich eingetretene Verwendung in dem betreffenden Jahr in der Rechnungsnachweisung ersichtlich gemacht wird. Da es sich aber hier lediglich um die Frage der Form und Zweckmäßigkeit handelt, wird das Ministerium aus dem Wunsch Ihrer Kommission gerne Veranlassung nehmen, die Frage bis zum nächsten Landtag noch einmal eingehender Prüfung zu unterziehen. Zuzugeben ist eines: daß es an sich erwünscht wäre, die Anforderungen für die einzelnen Bahnhöfe möglichst an einer Stelle zusammen vorzusehen; es würde das aber auch eine Änderung der Positionen für Stellwerke und für den Verwaltungsaufwand zur Folge haben. Ich werde mir gestatten, wenn die Position Verwaltungsaufwand aufgerufen wird, dazu noch einige Ausführungen zu machen, wie man auch hier ohne Schwierigkeit erreichen könnte, daß der Verwaltungsaufwand für die einzelnen Baupositionen bei diesen selbst anzufordern und zu verrechnen sei.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Ich kann mit dem Verlauf der Generaldiskussion meinerseits zufrieden sein; es ist zwar dem Standpunkt des Herrn Berichterstatters, den ich in einigen Punkten bekämpft habe — vor allem auch durch den Herrn Minister — beigetreten worden, und das könnte scheinen, als ob das Zünglein an der Wage sich auf die andere Seite neige. Allein ich habe aus dem, was der Herr Minister angeführt hat, nicht viel Material finden können, das gegen mich spricht. Das, was der Herr Minister ausgeführt hat, kann ich eigentlich auch unterschreiben. Er hat gesagt: Groß genug — aber nicht zu große Güterbahnhöfe. Damit kann ich mich auch einverstanden erklären. Jedenfalls sind das keine Gesichtspunkte, die ich zu bekämpfen Veranlassung hätte. Das einzige, was mir Veranlassung gibt, darauf zu erwidern, ist die Bemerkung des Herrn Ministers: Der Redner — meine Person — huldige einem gewissen Optimismus. — Das ist nämlich auch so ein Schlagwort der Neuzeit, womit man unangenehme Erörterungen abzuschneiden sucht. Meine Herren, ich möchte daher dem Herrn Minister speziell nur folgendes widmen: Ein richtiger Optimismus ist das, was den Staat und die Gemeinde vorwärts bringt, währenddem das Gegenteil, der Pessimismus, welchen er nicht genannt hat, der Tod jeder Entwickelung ist. Der Optimismus hat, so lange die Menschheit existiert, sie vorwärts gebracht, der Pessimismus aber noch um keinen Schuh! Der kommt erst nach reiflichster Erwägung und gründlichster Erörterung immer zu dem Schluß, daß es das gescheiteste ist, gar nichts zu tun. Das ist der Unterschied zwischen Optimismus und Pessimismus, und ich glaube, ein richtiger Optimismus ist so notwendig, daß man ohne ihn gar nicht weiter kommen kann.

Sodann kam als Hauptverteidiger des Standpunkts der Kommission Herr Baron von Boecklin. Nun, auch er hat in vielen Punkten meinen Stand-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

punkt als richtig anerkennen müssen. Er hat immer auch nur Gegensätze selbst konstruiert, die er dann widerlegt hat. Das vertrete ich nicht; ich vertrete bloß meinen Standpunkt. Was mich aber zum Widerspruch veranlaßt, ist hauptsächlich der Punkt, wo der Herr Baron einen kleinen Gegensatz konstruiert zwischen Stadt und Land. — Wenn ich dieses Kapitel anschlagen höre, werde ich schon ganz lebendig. Ich mag einen solchen Gegensatz nicht, ich erkenne ihn nicht an und habe ihn noch nie anerkannt, sondern immer bekämpft, wo ich von ihm sprechen gehört habe. Wenn jemand es einmal unternommen, das Land zu bekämpfen und seine gerechten Wünsche, so habe ich ihm immer gesagt: ihr seid die größten Feinde der Städte. Kein richtiger Städtevertreter hat Sinn für derartiges. Wir sind in unlöslicher Verbindung und es ist unerklärlich, wenn der Städter gleichsam in Mißgunst gegen das Land das Nötige dort verweigern wollte. Alle Anträge, die mit freigebiger Hand die Wohltaten unserer neuen Kultur über das Land ausschütten, finden in den Städtern die allerwärmsten Verteidiger, wenn sie auf dem richtigen Standpunkt stehen. Wir haben in Kürze ein Kapitel in diesem Sinne zu behandeln, bei welchem die praktischen Proben gemacht werden, wo es ans Zahlen geht, bei der Vermögenssteuer. Wir sind in unserer Kommission weitherzig dem Lande soweit entgegengekommen als es möglich ist. Also, ich möchte bitten, mir zuerst Beispiele vorzuführen, wo die Städter irgend einen Antrag für das Land, insbesondere im Eisenbahnwesen, bekämpft haben. So lange das nicht geschieht, muß ich sagen, daß wir Städter immer einen gewissen Stolz darauf haben, daß wir ein solches Land besitzen, daß sich ein großer Teil des deutschen Vaterlandes mit demselben in allgemeinen Kulturgebieten gar nicht vergleichen kann. Wir wissen aber auch, daß der Bauer nicht etwa mit scheelen Augen auf die Entwickelung der Städte hinblickt. Die Leute kommen herein und sind stolz darauf, wenn sie die schönen Einrichtungen sehen, sie betrachten die Städte als ihre eigenen Städte und freuen sich ihrer Einrichtungen, welche auch die ihrigen sind.

Ebensowenig trifft zu, wenn der Herr Baron gesagt hat: gut, wenn die Städte Wünsche haben, so sollen sie auch Beiträge bezahlen. Wir in Freiburg haben immer Beiträge bezahlen müssen; wir haben auch für den Güterbahnhof gewaltige Beiträge bezahlt, dadurch, daß wir billige Liegenschaften zur Verfügung gestellt haben. Ein Wort hätte genügt von der Stadt und ihren Stiftungen, um die ganze Unternehmung um eine gewaltige Summe hinaufzutreiben. Wir haben das Gelände zu sehr billigem Preis hergegeben. Das sind bewußte und bekannte Beträge, die in bedeutende Summen gehen. Ich habe nur vermißt: Warum ist die Konsequenz nicht gezogen worden bei den heutigen Anträgen? Warum sehe ich keine Anträge in dieser Richtung bezüglich der großen Bahnhöfe? Ich habe das vermißt. Wenn man den Bericht liest, hat man die Empfindung, daß am Schlusse alles enden wird mit einem Antrag auf Verwirklichung der verfochtenen Grundsätze. Aber es ist nichts als Genehmigung. Damit ist doch die Richtigkeit des Standpunkts bestätigt, daß man gegen diese Regierungsanträge nichts sagen kann. Ich will Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen; ich kann mich damit beruhigen, was vorhin der Fachmann, der Herr Ministerialdirektor Schulz, gesagt hat. Es hat dreifachen Wert, wenn man bedenkt, daß sein Herr Chef auf die Seite des Herrn Berichterstatters getreten ist. Aber das, was er ausgeführt hat, ist Wort für Wort eine Bestätigung dessen, was ich ausgeführt habe, es bestätigt die Richtigkeit des Standpunkts, den ich vertreten habe. Der Techniker, die Erfahrung, das Bedürfnis, die Wissenschaft sprechen dafür, alles andere ist dagegen nur Redensart. Ich hoffe, in diesem Hohen Hause, daß wir nicht nötig haben, an die Zweite Kammer zu appellieren, da ich überzeugt bin, daß derartige Grundsätze nicht durchgeführt werden. Ich hoffe, daß wir immer eine Majorität haben, die dafür sorgt — um bei einem Bilde aus dem Eisenbahnbetrieb zu bleiben — daß der Wagen im richtigen Gleis bleibt.

Freiherr von Boecklin: Gestatten Sie mir nur zwei Worte zu einer kurzen Erwiderung. Zunächst möchte ich feststellen, daß ich vielleicht falsch verstanden wurde; ich wollte nicht etwa, wie es aus den Worten des Herrn Oberbürgermeisters Winterer herausgeklungen, eine Animosität der Städte gegen das Land konstruieren, das lag mir vollständig

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fern. Ich wollte nur darauf hinweisen, daß in dem vorliegenden Budget eine Benachteiligung gegen das flache Land gegenüber den Aufwendungen auf die großen Städte stattgefunden hat, was ich anstrebe, ist gewissermaßen die Dezentralisation; wir wollen nicht allen Verkehr und alles Leben auf die Städte allein konzentrieren, wir wollen haben, daß auch bis jetzt ausgeschlossene Gebiete belebt werden und daß die zur Erweiterung des Verkehrs aufgewandten Mittel gleichmäßig verteilt werden.

Die zweite Frage, warum ich keine Anträge gestellt habe, hat zwei Gründe: erstens die Lage, in der sich die Großh. Regierung zurzeit befindet. Ich erkenne an, daß diese gewisse Verpflichtungen übernommen hat, und daß die Arbeiten teilweise weit vorgeschritten sind; zweitens: die Zeit ist so weit vorgerückt, daß wir nicht mit neuen Anträgen die Verhandlungen des Landtags noch weiter hinziehen wollen.

Die Generaldiskussion wird hierauf geschlossen und es erhält das Schlußwort der Berichterstatter.

Geheimerat Honsell: Herr Oberbürgermeister Winterer ist gegen die Anschauungen und Wünsche der Kommission hinsichtlich der allzugroßen Ausdehnung der Bahnhöfe aufgetreten. Er hat dabei Sprachbilder gebraucht, die wie ich doch glauben möchte, mit dem Ernst, mit dem die Budgetkommission gearbeitet hat, nicht so recht im Einklang stehen. Auch war wohl nicht notwendig, in diesem Falle meine Eigenschaft als Techniker hervorzuheben. Der Gegenstand des Kommissionsberichts ist nicht technischer Natur; es liegt ein wirtschaftliches Thema vor und so ist es auch behandelt. Aber ich kenne das: wenn eine Arbeit unangenehm und der Verfasser von Beruf Techniker ist, dann zieht man oft diese seine Eigenschaft hervor, um ihm dann einen gelinden Stoß zu geben; man bezeichnet ihn wohl auch als Autorität, um sofort zu erklären, auf solche Autoritäten gebe ich überhaupt nichts. Das habe ich wiederholt erlebt, in diesem Hohen Hause aber nicht erwartet. Herr Oberbürgermeister Winterer hat aber nun gegen eine Reihe von Dingen gekämpft, die garnicht in dem Bericht stehen. Nirgends ist da gesagt, daß die Großh. Regierung bei Anlage eines Bahnhofes lediglich das gegenwärtige Bedürfnis ins Auge fassen, nicht Gelände erwerben soll für eine spätere größere Ausdehnung, wohl aber ist dagegen gesprochen worden, daß man eine Bauanlage herstellt, für die der Aufwand vorerst nicht nutzbar gemacht werden kann; denn eine solch' große Anlage erfordert auch großen Aufwand für Personal und Unterhaltung.

Herr Oberbürgermeister Winterer hat gesagt, er habe noch nie einen zu großen Bahnhof gesehen. Wenn man so vorsorglich baut, wie er es befürwortet, so muß ja die Anlage Jahre hindurch größer sein, als nötig. Wird der jetzt geplante Offenburger Bahnhof erstellt, wird man einen zu großen Bahnhof sehen können, und zwar den von Appenweier; der wird durch die Offenburger Anlage großenteils ausgeschaltet und das ist ein Bahnhof, den man wiederholt vergrößert hat; also derartige Dinge können vorkommen. Wenn der Herr Oberbürgermeister auf das Verfahren des Geschäftsmannes hingewiesen hat, so möchte ich glauben, daß Herr Freiherr von Böcklin schon ganz richtig bemerkt hat, wie mancher hat sich überbaut. Die badische Eisenbahnverwaltung ist auch nicht in der Lage, um Kunden zu werben. Ich gebe zu, daß durch die Vergrößerung eines Güterbahnhofes Handel und Gewerbe am Platze günstig beeinflußt werden können; von den großen Rangierbahnhöfen — und die hat der Bericht vornehmlich im Auge — wird man dies wohl kaum sagen können; bei diesen handelt es sich darum, welcher Anteil Baden am durchgehenden Verkehr zufällt, ob in dieser Beziehung auf eine sichere, auf eine bedeutende Vermehrung zu rechnen ist; und diese Sicherheit scheint mir nicht ohne weiteres zu bestehen. Es können Verhältnisse eintreten, die dazu führen, daß ein Verkehr, der jetzt über die badische Bahn geht, der Reichsbahn in Elsaß-Lothringen und der württembergischen Bahn zugewiesen wird. Wir haben unter der Konkurrenz der Eisenbahn auf dem linken Rheinufer schon gelitten, und das kann wiederkommen, namentlich, wenn wir durch Ablehnung der vierten Wagenklasse die anderen Eisenbahnverwaltungen verärgern. Jetziger Bahnverkehr kann in der Zukunft auch auf die Wasserstraße übergehen; doch will ich heute davon nicht sprechen; ich werde bei der Beratung der Position für den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Baseler Bahnhof darauf zurückkommen. Die Kommission hat auch nirgendwo bezweifelt, daß die Städte sich noch weiter entwickeln werden, und es ist auch nirgendwo gesagt, daß die großen Bahnhöfe nur den großen Städten zugute kommen. Davon ist, glaube ich, in dem anderen Hohen Hause und auch in der Presse gesprochen worden; im Bericht Ihrer Kommission finden Sie von diesem Gedanken nichts. Herr Oberbürgermeister Winterer hat hier Dinge widerlegt, die weder im Bericht geschrieben, noch von dem Berichterstatter gesprochen wurden. Mir scheint, weil es gerade der Bahnhof in Freiburg ist, der im Bericht als Beispiel angeführt ist, der Herr Oberbürgermeister Winterer sich etwas erregt hat; hätten wir etwa den Mannheimer Rangierbahnhof als Beispiel erwähnt, so würde der Herr Oberbürgermeister von Mannheim wahrscheinlich ungefähr das gesagt haben, was der Herr Oberbürgermeister von Freiburg vorgetragen hat. Der Freiburger Güterbahnhof ist aber wirklich ein sehr beredtes Beispiel; er ist notorisch viel zu zu groß; daß man in Freiburg in großem Umfange Gelände gekauft hat, dagegen ist nichts zu sagen, und wenn das Gelände nicht aufgeschüttet und nicht für den Bahnhof in Anspruch genommen worden wäre, dann könnte man vielleicht das gute Geschäft machen, das der Herr Oberbürgermeister Winterer erwähnt hat: mit Nutzen wieder zu verkaufen. Aber ein verlassener Bahnhofteil ist in der Regel etwas minderwertig. Ich will nicht zurückkommen auf die wenig erfreuliche Entwicklungsgeschichte des Freiburger Bahnhofs; sie steht in dem Kommissionsbericht der Budgetkommission von 1904/05.

Erfreut bin ich sehr über die Äußerungen des Herrn Ministers, ich bin ihm sehr dankbar. Denn ich empfinde ja selbst, es geht durch den Bericht der Budgetkommission ein Ton des Vorwurfs, der ja für die Eisenbahnverwaltung nicht angenehm sein kann. Aber es freut mich, daß der Herr Minister durch seine Stellungnahme anerkannt hat, daß die Budgetkommission es ernst genommen hat, und daß es ihr fern gelegen hat, die Großh. Regierung anzugreifen. Die Kommission hat nur das Gute gewollt, und es gereicht ihr zur Freude, daß sie auch sieht, wie der Weg auch schon beschritten ist, den sie empfiehlt.

Die Mitteilungen des Herrn Ministerialdirektors Schulz waren recht interessant, und ich habe nur bedauert, daß wir nicht in der Lage waren, die Anwesenheit von Regierungsvertretern bei den Verhandlungen der Budgetkommission in solchem Maße uns zu erbitten, wie wir gerne gewollt hätten; allein das war bei der kurzen Zeit der Behandlung dieses Budgets nicht mehr möglich. Das Eisenbahnbaubudget ist in dem anderen Hohen Hause erst vor kurzem erledigt worden, und wir konnten, wenn auch vorgearbeitet worden war, doch nicht schrittweise die Fragen so bestimmt fassen, daß wir sie den Herren Regierungsvertretern hätten rechtzeitig vorlegen können. Dazu kam, daß auch die Mitteilungen der Großh. Regierung an die Budgetkommission des andern Hohen Hauses so zahlreich und so umfangreich waren, Vorlage von Projekten und Plänen und dergleichen, daß die Möglichkeit wenigstens in den meisten Fällen ausgeschlossen war, von der Mitteilung an die Budgetkommission der Zweiten Kammer immer gleichzeitig auch der Budgetkommission der Ersten Kammer Kenntnis zu geben; in einer Reihe von Fällen ist es geschehen. Von dem Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erhielten wir eine Aufzählung all der Pläne und Kostenvoranschläge und der sonstigen Mitteilungen an die Budgetkommission der Zweiten Kammer und wir sehen recht gut ein, daß es nicht möglich war, all' das auch an die Budgetkommission der Ersten Kammer zu geben. Übrigens hat die Äußerung des Herrn Ministerialdirektors Schulz manches bestätigt, was in dem Bericht gesagt ist, einiges auch in einem andern Licht erscheinen lassen. Das wird man ja gerne entgegennehmen, und gerne gestehe ich zu, daß man im Interesse der Betriebssicherheit und der Verkehrszunahme in den Bahnhofanlagen heutzutage mehr tun muß, als vordem; das ist aber im Grunde genommen in dem Bericht der Kommission auch nicht in Abrede gestellt.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Der Herr Berichterstatter hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt, ich hätte einige Gleichnisse angewandt, die mit dem Ernst der Verhandlungen nicht ganz im Einklang sind. Ich möchte den Herrn Berichterstatter bitten, mir das zu zeigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vizepräsident Dr. Bürklin: Das war keine persönliche Bemerkung. Ich bitte sich später an den Herrn Berichterstatter zu wenden.

Es wird alsdann in die Spezialdiskussion eingetreten und es werden die einzelnen Positionen aufgerufen.

Zu § 9 (Beseitigung schienenebener Übergänge) erhält das Wort

Geheimerat Honsell: Das ist eine solche Sammelposition; sie erscheint zum erstenmal in dem Budget. Wie Ihre Kommission glaubt, besteht gerade hier kein Bedürfnis dazu und ist auch kein Vorteil davon zu erwarten, die Aufwendungen für eine Anzahl Wegübergänge zusammenzufassen. Die Baugegenstände sind meistens so groß, daß sie füglich als Einzelposten aufgeführt werden können. Das gilt von einigen anderen Sammelpositionen, und wenn dann das Eisenbahnbaubudget etwas voluminöser würde, so würde das auch nichts schaden, denn es ist ein gar dünnes Heftlein, in dem die 30 Millionen verlangt sind. Der Vorteil der Übersichtlichkeit, wie er geltend gemacht worden ist, besteht hier nicht; denn es ist nur ein Teil des Aufwandes für schienenebene Wegübergänge, der in der Sammelposition angefordert ist. An 6 oder 7 anderen Stellen des Budgets sind Kosten angefordert für solche Wegüberführungen und es sind namentlich in den Aufwendungen für die großen Bahnhöfe ganz bedeutende Kosten enthalten für die Hochlegung der Bahn und damit also für die Beseitigung der schienenebenen Wegübergänge. Im Budgetnachtrag kommt die Verlegung der Höllentalbahn in Freiburg, die eigentlich nur den Zweck hat, schienenebene Wegübergänge zu beseitigen. Der innere Grund fehlt, die Anforderungen zusammenzufassen, und Ihre Budgetkommission hat deshalb den Wunsch ausgesprochen, daß in der gegenwärtigen Budgetperiode nur die dringlichsten der in den Erläuterungen verzeichneten Anlagen in Angriff genommen und die weiter erforderlichen Mittel im kommenden Budget nach einzelnen Bauwerken getrennt angefordert werden.

Der Herr Generaldirektor hat vorhin bemerkt, es sei die Absicht nicht anders gewesen, als in den Nachweisungen ebenso zu verfahren, wie in der Aufzählung in den Erläuterungen. Das ist, soviel ich jetzt übersehen kann, seither nicht immer geschehen und ist auch nicht die Verpflichtung der Großh. Regierung. Es handelt sich in der Nachweisung nur um die Budgetsätze und ein Budgetsatz ist eben nur die Geldsumme, die im Budget in der Spalte links aufgeführt ist unter der Bezeichnung Budgetsatz und in der Nachweisung erscheint. An die Einhaltung der Beträge, die in den Erläuterungen angeführt sind, ist die Regierung gewissermaßen wohl moralisch gebunden, aber etatrechtlich kann man sie da nicht fassen. Es ist aber auch kein Gewinn, wenn die Rechtfertigung in der Nachweisung wieder in dieser etwas umständlichen Weise geschieht; es wird nichts an Raum erspart. Ich möchte sehr wünschen, daß die Anregung, die die Budgetkommission hier im Text ihres Berichts gegeben hat, von dem Hohen Hause gebilligt werde.

Der § 9 wird einstimmig genehmigt und es wird dem von der Kommission ausgesprochenen Wunsche beigetreten.

Zu § 14 (Heidelberg, Neubau eines Bahnhofs, III. Teilforderung).

Geheimerat Honsell: Die Vorgeschichte des Heidelberger Bahnhofes ist in dem Bericht als nicht erfreulich bezeichnet; ich will deshalb auch nicht darauf zurückkommen und nur kurz erwähnen, daß in dem Budget 1902/03 der Aufwand für den Heidelberger Bahnhof zu 20 Millionen, in jenem 1904/05 zu 24 Millionen, und in dem von 1906/07 zu 30 Millionen angegeben ist. Ein vollständiger Plan ist nicht vorhanden, ein Kostenüberschlag gar nicht. Ihre Budgetkommission glaubte deshalb hier die Erwartung aussprechen zu sollen, daß ein vollständiger Plan mit Kostenvoranschlag für das Heidelberger Bahnhof-Unternehmen bis zum nächsten Landtag ausgearbeitet sein werde, und daß der Voranschlag nicht mit einer Summe abschließe, die in der Stufenleiter der seitherigen Kostenschätzungen eine weitere Erhöhung bringt, daß vielmehr die Großh. Regierung sich bemühe, den früheren Kostenangaben näher zu kommen als der jüngsten.

Die Genehmigung der Anforderung ist beantragt.

Baudirektor Wasmer: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich will mit Bezug auf die Bemerkung des Budgetkommissionsberichts nur kurz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hier erwähnen, daß die Eisenbahnverwaltung es selbst sehr bedauert, nicht weiter gekommen zu sein mit der Projektbearbeitung, sodaß jetzt schon ein genauer Voranschlag vorgelegt werden könnte. Die Verhältnisse in Heidelberg drängten aber zunächst dahin zu wirken, daß die Operate, die für die Geländeerwerbung nötig sind, zunächst geliefert werden. Es ist ja, wie richtig bemerkt wurde, mit dem Bahnhofprojekt etwas frühzeitig vorgegangen worden. Zuerst hatte man den Gedanken, mit dem Projekt noch gar nicht an die Öffentlichkeit zu treten, sondern unter der Hand Güter zu erwerben, ehe das Projekt bekannt war. Das schlug fehl. Es ist der Domäne, die die Sache besorgen sollte, nur zu einem geringen Teil gelungen, Güter zu erwerben. Es wurde ruchbar, zu was es sein solle, und die Geländespekulation hat Platz gegriffen. Dann war die nächste Aufgabe der Eisenbahnverwaltung möglichst rasch die Unterlagen des Projekts und zur Einleitung des Expropriationsverfahrens zu beschaffen, um vor allen Dingen zur Festlegung des Tages zu kommen, von welchem ab weitere Käufe ungültig sind bezw. als Spekulationskäufe vor dem Richter keinen Anspruch auf Berücksichtigung mehr haben. Diese Arbeiten waren recht schwierig, denn es durchzieht unser Projekt das sogenannte Rohrbacher Bauviertel, worin die Straßenfluchten schon festgelegt waren. Es mußten daher lange Verhandlungen mit der Stadt über die Veränderung der Baufluchten nebenhergehen, der ganze Bau des Straßennetzes mußte geändert werden. Die Verhandlungen haben erst zum Abschluß kommen können im vorigen Jahre und es ist dann gleich für den notwendigsten Teil des Projektes, für den Personenbahnhof als Teilprojekt, das Expropriationsverfahren im Frühjahr eingeleitet worden und die staatsministerielle Entschließung zur Festlegung des Projekts ist erfolgt, sodaß für diesen wichtigsten Teil wenigstens der Spekulation ein Riegel vorgeschoben ist. Dann hat die Generaldirektion mit der Auflage auch des übrigen Teils des Projektes möglichst nachzukommen versucht und hat das Projekt wenigstens soweit festgelegt, daß in allernächster Zeit — vielleicht in 14 Tagen oder 3 Wochen — das Enteignungsverfahren für den Rest des Projektes, den Güterbahnhof, eingeleitet werden kann. Es war unmöglich in dieser Zeit, bis jetzt, auch noch genaue Kostenanschläge und genaue Projekte mit allen Details, Hochbauten, Brücken und was sonst dazu gehört, aufzustellen. Die Generaldirektion hat nichts als approximative Anschläge mitteilen können, für die sie aber eine Gewähr nicht übernehmen kann. Sie wird sich aber angelegen sein lassen, bis zum nächsten Budget — was möglich sein wird, da die Errichtung einer Inspektion in Heidelberg bevorsteht — die Sache so zu fördern, um mit möglichst genauen Kostenanschlägen das nächstemal vor die Kammer treten zu können. Sie hat getan, was sie tun konnte, ein Vorwurf kann sie kaum treffen.

Freiherr von Stotzingen: Ich werde gegen diese Position stimmen, weil der Bericht der Budgetkommission beweist, daß die etatrechtlichen Voraussetzungen für die Bewilligung nicht gegeben sind.

Der § 14 wird alsdann mit allen gegen vier Stimmen genehmigt und das Haus schließt sich der von der Kommission ausgesprochenen Erwartung einstimmig an.

Zu § 29 (Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofes):

Geheimerat Honsell: Die lange Vorgeschichte, des Karlsruher Bahnhofs ist in kurzen Zügen in dem gedruckten Bericht gegeben und sie ist da als lehrreich bezeichnet. Lehrreich ist vor allem ein Vorgang, der gleich anfangs gespielt hat in den 80er Jahren. Dort hat die Großh. Regierung 700000 M. angefordert für die durch die Zunahme des Verkehrs nötig gewordene Verbesserung und Erweiterung des Bahnhofs. Wie begreiflich, haben sich sofort Stimmen erhoben, daß es nicht klug sei, an diesem alten Bahnhof noch so viel Änderungen vorzunehmen, Geld dafür zu verwenden. Das Richtige sei ein neuer Bahnhof, ein hochliegender Bahnhof, ein Kopfbahnhof usw.; aber dieses Flickwerk, wie man sagte, wurde von der öffentlichen Meinung abgelehnt; auch der Stadtrat hat dagegen Stellung genommen. Die Großh. Regierung aber hat sich nicht irre machen lassen; sie hat den Landständen damals vorgerechnet, daß, wenn man sich damit begnüge, diese Herstellungen mit einem Aufwand von 700000 M. auszuführen und vergleiche, wie sich der finanzielle Effekt gestalten würde, wenn man jetzt statt dessen den Bahnhof hochlegte, —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

was man damals mit 5 Millionen machen zu können geglaubt hat — so finde man, daß schon nach 4½ Jahren Verzinsung und Tilgung der Mehrausgabe dem Kostenbetrag für die beabsichtigte Verbesserung des Bahnhofes gleichkomme; so lange aber werde der verbesserte Bahnhof gewiß dem Verkehrsbedürfnis genügen. So hat man damals gerechnet und mit welchem Erfolg: dieser Bahnhof ist heute noch im Betrieb, es ist seitdem zur Vergrößerung wohl einiges geschehen, aber nicht viel; dieser Bahnhof nimmt heute noch den Verkehr auf und muß ihn noch eine Reihe von Jahren aufnehmen, namentlich wenn es mit dem neuen Bahnhof in dem seitherigen Tempo weitergeht. Und von diesem Bahnhof hat Staatsminister v. Brauer vor zwei Jahren, als eine Petition einkam, in der auf Beschleunigung der Arbeiten am neuen Bahnhof unter Hinweis auf die Mißstände am jetzigen Bahnhof gedrängt wurde, ausdrücklich gesagt, die Zustände in dem Bahnhof seien nicht so schlecht. Auch heute muß man das annehmen, sonst würde man mit der Schaffung eines neuen Bahnhofes rascher vorgehen, als es seither geschehen ist.

Im weiteren sieht man aus dieser Vorgeschichte, daß Staat und Stadt für jede der verschiedenen in Betracht gezogenen Lösungen einmal eingetreten ist oder dafür zu haben war.

In den 1870er Jahren hat die Stadt die Überführung der Straßenkreuzungen verlangt, die Großh. Regierung hat sie abgelehnt. Im Jahre 1884 wollte die Großh. Regierung die Fahrbrücken herstellen und Stadt, Handelskammer und Gewerbeverein haben sich dagegen aufgelehnt. In den folgenden Jahren wurde in diesen Kreisen namentlich die Hochlegung des Bahnhofs empfohlen. Im Jahre 1895 hat die Großh. Generaldirektion in einem Schreiben an den Stadtrat gesagt, sie halte diese Hochlegung für das beste Mittel, um alle Mißstände gründlich zu beseitigen; sie habe diese Sache auch schon selbst ins Auge gefaßt, bevor die Stadt sie angeregt habe, allein sie sei nicht dringlich. Die Großh. Regierung stand nun einige Jahre hindurch auf dem Standpunkt, daß die Überführung der Straßen das richtige Mittel sei, das einfachste, das billigste und daß diese Überführung sich in einer Weise ausführen lasse, daß sie sich sehr schön in das Stadtbild einfüge; es sei dann auch möglich, den Bahnhof mit der Zeit nach Bedürfnis mehr und mehr zu erweitern. An Raum fehle es durchaus nicht; wenn die Stadt Karlsruhe die Einwohnerzahl von 200000 überschritten habe und wenn der Verkehr auf das drei- und vierfache steigen sollte, sei immer noch hier zwischen Krieg- und Bahnhofstraße Platz genug. Auf diesem Standpunkt war die Großh. Regierung noch im Jahre 1898 und sie hat damals den Gedanken der Verlegung des Bahnhofs nach Beiertheim — wie sie sagte — entschieden abgewiesen. Eher war sie noch geneigt, einen Kopfbahnhof auf dem Beiertheimer Feld zu erstellen.

Im Jahre 1899 trat dann die Großh. Regierung mit der Anforderung von Mitteln für die Verlegung des Bahnhofs hervor. Diese wird jetzt als die einzig richtige Lösung bezeichnet, man dürfe froh sein, daß man die Überführungen nicht gemacht habe; es wäre verfehlt gewesen. Die Stadtverwaltung hat sich wohl oder übel damit einverstanden erklärt, denn sie hatte in der Tat keine Aussicht, etwas anderes zu erreichen, namentlich nicht das, was sie am liebsten gesehen hätte: die Hochlegung des Bahnhofs an jetziger Stelle.

Den Landständen wurde damals ziffernmäßig dargelegt, daß die Verlegung die billigste Lösung sei und nur unter dieser Voraussetzung haben die Landstände, wie im anderen Hohen Hause ausdrücklich betont wurde, die Mittel für die Verlegung bewilligt.

Der Aufwand war damals für die Verlegung angegeben zu 15,7 Millionen, wobei der mutmaßliche Erlös des Geländes am jetzigen Bahnhof bereits abgezogen ist. Ohne das stelle sich der Aufwand auf 18,7 Millionen. Für die Erweiterung des jetzigen Bahnhofs mittelst Straßenüberführung waren berechnet 15,2 und für die Hochlegung 21 Millionen. Zum Budget 1902/03 wurde mitgeteilt, daß die Kosten der Verlegung 23 Millionen und nach Abrechnung jener teilweise etwas zweifelhaften Rückeinnahme noch 16,3 Millionen betragen. Jetzt, zum Budget 1906, erfährt man, daß der Aufwand 36,6 Millionen und nach Abzug jenes Geländewertes 32,1 Millionen Mark betrage. Dazwischen hinein spielt noch eine Anforderung für Verlegung der Betriebswerkstätte, die jetzt besonders

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erscheint: wenn man das berücksichtigt, so ist nunmehr der Aufwand um 14 Millionen höher angegeben, als in der Budgetperiode 1902/3.

Unter diesen Umständen wird man doch wohl sagen dürfen, daß die Grundlage, auf der die Landstände ihre Entschließung zugunsten der Bahnhofverlegung gegeben haben, um wenig zu sagen, erschüttert ist, und daß man wohl berechtigt wäre, zu fragen, ob unter solchen Umständen an der Verlegung des Bahnhofes festzuhalten sei. In der Budgetkommission war diese Auffassung vertreten und es ist deshalb nur ein Mehrheitsbeschluß zustande gekommen. In der Mehrheit hat die Ansicht überwogen, daß die Frage nicht mehr aufgerollt werden könne; die Sache sei schon zu weit gediehen, die Stadt halte auch ganz entschieden an der Bahnhofverlegung fest, weil sie sich in vielem schon dafür eingerichtet habe; hierher gehört namentlich auch die Eingemeindung von Beiertheim, der Ankauf der Maxaubahn durch den Staat u. a. m. Allein man war in Ihrer Kommission der Meinung, eine glückliche Lösung habe die Karlsruher Bahnhofsfrage nicht gefunden.

Dem Hohen Hause liegt eine Petition von den Bürgervereinen der Ost- und Weststadt vor, die für eine nochmalige Untersuchung der Bahnhofsfrage eintreten und zwar auch mit der Begründung, daß die Kostenvergleichung sich eben jetzt wahrscheinlich ganz anders herausstellen würde, als vor einigen Jahren angegeben worden ist. Es ist nicht zu verkennen, in dieser Eingabe sind gute Gründe enthalten, allein die Budgetkommission mußte sich sagen: Es ist nicht mehr zu ändern. Sie hat deshalb die Petition als erledigt bezeichnet; im Drang der Arbeit ist aber übersehen worden, dies auch noch beim Schlußantrag zu dieser Position aufzuführen. Die Erledigung ergibt sich ja selbstverständlich durch die Zustimmung zur Weiterbewilligung; allein es entspricht der Übung, das auch im Kommissionsantrag zu erwähnen.

Aus der geschichtlichen Darstellung im Kommissionsbericht ist weiter zu ersehen, daß die Großh. Regierung seither stets die Absicht kundgegeben hatte, mit dem Bau des Bahnhofes nur allmählich, nach Bedürfnis, vorzugehen. Es soll das Gelände im Umfang eines „Zukunftsprojektes“ — wie es die Großh. Regierung genannt hat — angekauft, mit dem Bau aber zurückgehalten werden; es sollte nicht mehr geschehen, als eben jeweils notwendig ist für die Gegenwart und nahe Zukunft. Das sei gerade ein besonderer Vorteil dieses Durchgangsbahnhofes beim Lauterberg, daß man leicht so verfahren könne. Jetzt aber ist davon keine Rede mehr; es will der Bahnhof gleich in der vollen Ausdehnung, in der Ausdehnung jenes Zukunftprojektes ausgeführt werden. Dabei hat sich das Projekt sonst noch nach verschiedenen Richtungen hin ausgewachsen.

Ihre Budgetkommission hat die Großh. Regierung gefragt, wie groß denn der Unterschied in dem Kostenaufwand sich stelle, und es wurde ihr die Zahl von 3,8 Millionen angegeben, die jetzt unverwendet bleiben können, wenn man im wesentlichen bei der Absicht vom Jahre 1902/03 stehen bleibt. Der Unterschied in der Kostenangabe beträgt aber, wie ich vorhin sagte, 14 Millionen; etwa 10 Millionen entfallen also auf Erweiterungen und Vergrößerungen des Projekts, wie wir sie bei den anderen Bahnhofsplänen finden; wenn man sich Jahre hindurch wieder mit dem Projekt beschäftigt, so wird es immer schöner und größer. Immerhin aber ist 3,8 Millionen ein erkleckliher Betrag und Ihre Budgetkommission war deshalb der Meinung, daß man wenigstens diesen Betrag zunächst unverwendet lassen könnte. Es mag sein, daß die Arbeiten, wenn man sie später einmal macht, etwas teuerer werden; das dürfen sie auch, denn die 3,8 Millionen brauchen vorderhand nicht verzinst zu werden.

Was dann den Entwurf des Aufnahmegebäudes anlangt, mit dem man im anderen Hohen Hause sich so sehr viel beschäftigt hat, so hielt Ihre Kommission es nicht für angebracht, hier eine Beschlußfassung dem Hohen Hause vorzuschlagen. Nach Ansicht Ihrer Kommission muß die Verantwortung für dieses Gebäude, auch nach der ästhetischen Seite hin, der Großh. Regierung verbleiben. Aus dem Preisausschreiben und aus dem Erfolg dieses Wettbewerbs hat Ihre Kommission aber die Überzeugung gewonnen, daß man mit einem Aufwand von $1^1/_2$ Millionen Mark ein Gebäude muß erstellen können, das allen Zwecken genügt und in seiner äußeren Ausstattung der Residenzstadt würdig ist. In dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Preisausschreiben ist die Summe, die für die Gesamtanlage nicht überschritten werden soll, auf 1 100 000 M. begrenzt; es ist auch ein Entwurf eingekommen, der Beifall gefunden hat und dessen Voranschlag nicht einmal ganz diesen Betrag erreicht. Nun kamen hinterher, wie es scheint, noch allerhand andere Bedürfnisse. Auch war die Fundation nicht in der Gesamtlage, wie sie das Preisausschreiben beschrieben hat, enthalten. Es mögen also noch einige Aufwendungen dazu kommen; allein wenn man von 1 100 000 M. auf 1 500 000 M. geht — und selbst das soll keine ganz scharfe Grenze sein —, dürfte es doch genug sein. Auch hier hat Ihre Budgetkommission Wünsche geäußert.

Der Antrag lautet jetzt:

1. Die vierte Teilforderung genehmigen;
2. Die Petition der Bürgervereine der Ost- und Weststadt Karlsruhe damit für erledigt erklären;

dabei werden ausgesprochen die

Wünsche:

1. es möge hinsichtlich der Ausdehnung der Anlagen im neuen Bahnhof im wesentlichen bei dem geblieben werden, was man 1902/03 geplant hat — unbeschadet der Vorsorge für spätere Erweiterung;
2. es solle für die Erstellung der Gesamtanlage einschließlich der neuerdings ins Auge gefaßten Nebenanlagen, soweit sie bei nochmaliger Erwägung wirklich als notwendig anerkannt werden müssen, mit einer Kostensumme von ungefähr 1,5 Millionen Mark ausgereicht werden.

Ich bitte, diesem Antrag zuzustimmen.

Graf von Helmstatt: Nach den ausführlichen Darlegungen der Herren Vorredner werde ich mich begnügen, mit wenigen Worten mein Ablehnungsvotum zu begründen. Als langjähriges Mitglied der Budgetkommission war ich in der Lage, die verschiedenen Phasen des Bahnhofsprojekts genau zu verfolgen und mir darüber meine eigene Ansicht zu bilden. Ich kenne auch genau die Pläne und das sehr schöne, ausführliche Modell, welches uns die Bahnhofausführung und den höher gelegten Bahnkörper vor Augen führt. Wenn auch die Überführung das für sich hatte, daß sie am billigsten ist und einigermaßen ausgereicht hätte, den Verkehr zu befördern, so muß ich doch sagen, daß ich den Eindruck bekommen habe, daß dieses Projekt, wenn auch nicht Flickwerk, jedenfalls nur etwas provisorisches darstellen und nur eine Art von Notbehelf bilden würde, welcher nur für eine kurze Reihe von Jahren ausgereicht hätte, und bei weiterer Ausdehnung der Stadt nach Süden hin wäre es schließlich doch so gekommen, daß dieses Projekt nicht genügt hätte. Die Bahnhofsverlegung erschien damals als das bessere und als das billigere. Die Höherlegung der Bahn hätte für den Verkehr auf die Dauer nicht ausgereicht. Die Höherlegung bedingt einen tunnelartigen Gang durch den Bahnkörper; dieser wäre, da der Bahnkörper eine Breite von 16 Gleisen bekommen sollte, sogar unter Tags finster gewesen, hätte künstlich durch Gas oder auf irgend welche Art beleuchtet werden müssen. Wir haben deshalb dem Projekt der Verlegung des Bahnhofs zugestimmt, und ich bin kein Gegner dieser Verlegung. Wenn ich aber heute als vierte Teilforderung rund 1 Million sehe und erfahre, daß verschiedene Bahnhofsprojekte in der Luft herumschwirren, das Stürzenackersche Projekt usw., mahnt das zur Vorsicht und ich möchte der Ansicht Ausdruck geben, wo es sich um derartige Dinge handelt, sollten mindestens schon provisorische Pläne oder eine Auskunft über diesen Bahnhofsbau der Budgetkommission vorgelegt werden können, wie seinerzeit bei dem Bau der Universität Heidelberg, bei der Universität Freiburg, dem Bibliothek- und dem Universitätsneubau auch geschehen ist. Mein Wunsch entspricht dem des Herrn Freiherrn von Böcklin, daß man sich bei derartigen Bauten nach der jetzigen finanziellen Lage richtet, daß man zwar das Notwendige reichlich gibt, aber alles Überflüssige vermeidet, ja, daß man, was das äußerliche Dekorum betrifft, sehr weise Maß zu halten bestrebt ist. Ich vertraue zwar vollständig dem Herrn Eisenbahnminister und der Großh. Eisenbahnverwaltung, aber ich weiß, wie es in derartigen Fällen geht. Die Städte haben in jeder Beziehung sehr weitgehende Wünsche; ich habe auch meinerseits nichts dagegen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn korinthische Säulen usw. angebracht werden, dann mögen die Städte aber auch Beiträge leisten, wie es meines Wissens Heidelberg und Freiburg in weitgehendem Maße getan haben. Daß aber der Staat für derartige Sachen Geld ausgibt, halte ich nicht für am Platze. Da keine Sicherheit geboten ist, wie diese Frage gelöst werden wird, stimme ich gegen diese Position, obwohl ich für die Verlegung des Bahnhofs auch heute noch eingenommen bin.

Stadtrat Boeckh: Herr Ministerialdirektor Schulz hat vorhin gesagt, daß die Großh. Regierung bei Anlage des Bahnhofs, um den es sich heute handelt, sich durchaus einzig habe tragen lassen von ihrem Pflichtgefühl: von dem, was sie im allgemeinen Interesse des Verkehrs für notwendig erachtet, sowie von dem, was sie im Interesse der Sicherheit des Verkehrs absolut für ihre Pflicht gehalten habe. Ich, der ich bei dem ganzen Entwicklungsgang der hiesigen Bahnhofsfrage von deren erstem Stadium an tätig beteiligt war, kann durchaus bestätigen, daß das Verhalten der Großh. Regierung den eben geäußerten Grundsätzen von dem ersten Tage an bis zum letzten entsprochen hat. Wenn einerseits die Großh. Regierung, andererseits die Stadt in ihren Ansichten über das, was sie für notwendig gehalten haben, sich geändert haben, so hat das seinen ganz natürlichen Grund darin, daß es sich hier um einen Zeitraum von drei Jahrzehnten handelt, innerhalb dessen sich die Verhältnisse total verändert haben, und innerhalb dessen das, was anfangs als gut und recht erschien, später nicht mehr als den Verhältnissen entsprechend erachtet werden konnte. Das kann ich bestätigen, daß die Großh. Regierung immer von ihrem eigenen Standpunkt ausgegangen ist, und daß bei ihr die Wünsche der Stadt nur eine zweite Rolle gespielt haben.

Das erste, was geschehen ist, war etwas anderes, als das, was hier in dem Bericht angegeben ist; das liegt jetzt dreißig Jahre zurück, — ich glaube, es war um das Jahr 1874 oder 1875, genau weiß ich es nicht mehr. Schon damals waren die Zustände an den Übergängen unerträglich und da — und das ist die einzige Initiative, die die Stadt in der ganzen langen Reihe von Jahren ergriffen hat — trat innerhalb der Stadtbehörde der Gedanke auf, daß man den Übelständen abhelfen solle durch Erstellung einer Kopfstation: es sollte der Güterbahnhof verlegt werden ungefähr auf den Platz, an welchem er sich jetzt befindet, und es sollte eine Kopfstation errichtet werden für den Personenverkehr, ungefähr mit der Front nach der Rüppurrerstraße. Es hat damals die Großh. Regierung erklärt, das geht nicht an, sie sei grundsätzlich gegen eine Kopfstation und halte die Verlegung des Güterbahnhofs dort hinaus für durchaus unangebracht wegen der großen Entfernung, die von dort bis in die Stadt zurückzulegen sei. Das mag damals berechtigt gewesen sein, denn der Bahnhofstadtteil war damals noch nicht, was er heute ist, er hatte etwa 4—6000 Einwohner und nur wenige Straßen; von einer Ausdehnung bis zum gegenwärtigen Güterbahnhof war keine Rede, während es sich heute um einen Stadtteil von 30 000 Einwohnern handelt, der bis an den künftigen Personenbahnhof sich erstreckt. Damit war also diese Sache erledigt.

Dann kam nach einiger Zeit die Mitteilung von der Generaldirektion, daß die Sache nicht so bleiben könne, wie sie war, im Interesse der Sicherheit des Verkehrs; man müsse Übergänge oder Untergänge machen. Die Stadt hatte kein Recht, sich dagegen zu wehren, weil es das einzige war, was im Augenblick gemacht werden konnte, und so sind denn diese Übergänge erstellt worden, wie sie teilweise heute noch existieren.

Die Verhältnisse wurden dann immer schlimmer, es zeigte sich, daß der Bahnhof, wie er war, nicht zu korrigieren war ohne wirklichen Umbau, ohne die Herstellung eines neuen Bahnhofs, und es war ganz natürlich, daß die Stadtgemeinde zunächst daran dachte, daß der Bahnhof da errichtet würde, wo er jetzt steht. Die Regierung hat sich zunächst auch damit einverstanden erklärt, sie hat Erhebungen gemacht und Projekte für die Höherlegung ausgearbeitet. Das wäre so weit auch recht gewesen; nun kam die strategische Bahn und diese hat der Höherlegung in der Tat eine gewisse Änderung gegeben dadurch, daß nunmehr weitere Höherlegungen erforderlich waren, um nicht nur die Hauptbahn, sondern auch die verschiedenen neu entstandenen Strecken mit dem projektierten höher gelegenen Bahnhof richtig verbinden zu können. Es wurde darüber verhandelt, und schließlich erklärte die

Generaldirektion, es sei nicht möglich, an dieser Stelle einen den Bedürfnissen auf die Dauer entsprechenden Bahnhof zu errichten. Es trat nun wieder eine Unterbrechung in den Verhandlungen ein, und plötzlich kam — und zwar ohne daß hierbei von der Stadt irgend jemand beteiligt gewesen wäre — das Projekt zur Errichtung des Bahnhofs an der jetzt in Aussicht genommenen Stelle. Es war unter anderem in der Begründung gesagt, daß, abgesehen davon — was ich schon gesagt habe —, daß an Ort und Stelle ein solcher Bahnhof nicht errichtet werden könne, derselbe, wenn man ihn doch errichten wolle, so teuer käme, wie an der in Aussicht genommenen Stelle, und daß außerdem sich die Herstellung nicht vollziehen lasse ohne die Errichtung eines Interimsbahnhofs, der auf eine Reihe von Jahren den Verkehr zu bewältigen hätte, wodurch erhebliche Mehrauslagen und durch die mehrjährige Dauer des Interimszustandes erhebliche wirtschaftliche Störungen entständen, die im übrigen in der Sache selbst gar keinen Ausgleich fänden. Es wurde hin und her verhandelt, und schließlich hat sich die Stadtgemeinde damit einverstanden erklärt; nicht vorbehaltslos, sondern es wurde gesagt, es müssen die aus der Verlegung des Bahnhofs, die immer etwas mißliches hat — Herr Oberbürgermeister Winterer hat das ja vor kurzem in drastischer Weise dargestellt — hervorgehenden Nachteile einen gewissen Ausgleich finden, die Stadt mache deshalb ihre Einwilligung von dem Eintritt gewisser Voraussetzungen abhängig. Diese Voraussetzungen, die die Billigung der Großh. Regierung fanden, sind inzwischen alle eingetroffen bzw. in der Verwirklichung begriffen, namentlich die Eingemeindung von Beiertheim und Rüppurr, sowie der Übergang der Maxaubahn an den Staat. Die Stadtbehörde war es also nicht, welche die jetzt getroffene Lösung gesucht hat, sie hat sich vielmehr lediglich der aus verkehrstechnischen Gründen getroffenen Entschließung der Eisenbahnverwaltung gefügt. Was aber die Stadt nicht zugeben könnte, wäre ein Verlassen des schon in Ausführung begriffenen Projekts. Es haben sich die Verhältnisse heute schon teilweise mit Rücksicht auf die projektierte neue Lage des Bahnhofs geregelt, und es geht nicht an, daß man jetzt wieder rüttelt und eine neue Störung hervorrufe. Eine solche Schädigung, wie sie schon eingetreten ist, würde sich an anderer Stelle wiederholen.

Im übrigen ist ja der Antrag auf Bewilligung des Bahnhofes gestellt und ich kann mich daher weiterer Bemerkungen in dieser Beziehung enthalten, muß mich aber zu dem Wunsche wenden, der namens der Budgetkommission ausgesprochen worden ist bezüglich des Aufnahmegebäudes. Natürlich, wenn man das Bahnhofsgebäude mit 1½ Millionen herstellt, statt wie hier in Aussicht genommen ist, mit 1 800 000 M., so kann es mir nur recht sein. Dagegen habe ich absolut nichts; aber wenn hier der Großh. Regierung ein Vorwurf in gewissem Sinne gemacht worden ist, wenn hier gesagt worden ist, man sei erstaunt, daß bei einem Projekt, das zu 1 100 000 M. angenommen sei, nun auf einmal der Betrag sich erhöhen soll auf 1 787 000 M., und wenn man damit begründet, daß hier neue Anforderungen gemacht worden seien zu Arbeiten, die zum Teil schon in dem Preisausschreiben als Bestandteil des Bauprojekts enthalten gewesen seien, so ist das tatsächlich ein Irrtum. Das ist nicht richtig. Ich habe hier die Bedingungen vor mir, und da können Sie folgendes lesen:

„Die Gesamtkosten der Anlage dürfen den Betrag von 1 100 000 M. nicht übersteigen.

Für diese Summe sind herzustellen:

a. Das Aufnahmegebäude mit Schalterhalle,
b. das Verwaltungsgebäude mit den Fürstenräumen.

Außer Berechnung bleiben:

a. die Räume unter den Bahnsteigen,
b. Bahnsteighallen, Aufgänge usw.,
c. die Möbel und die Heizung,
d. der Warteraum für Graben und Maxau,
e. die Anlagen der Straßen und Plätze,
f. die Kosten der Bauleitung."

Wenn nun hier in dem Bericht über die Bemerkung der Generaldirektion, daß folgende Dinge neu zu erstellen seien:

1. die tiefere Fundation eines Gebäudeteils im Lauterfee,
2. die Räume unter den Bahnsteigen,
3. die Warteräume für Graben und Maxau und
4. die Heizung und Entwässerung."

gesagt ist, diese Bemerkungen seien unrichtig, nur die Ziffer 1 und die Kosten der Entwässerung seien neu, die anderen Ziffern aber schon in dem Projekt enthalten, so ist das ein Irrtum. Aber diese Herstellungen sind außerhalb des Projektes, und ich muß hier die Großh. Generaldirektion und ebenso den Schöpfer des Projekts, Herrn Professor Stürzenacker, in Schutz nehmen. Die Bemerkung ist nicht richtig, und soweit der Wunsch auf diese Bemerkung gegründet werden soll, kann ich ihn nicht als begründet erachten. Ich bemerke übrigens, daß es als ein besonderer Vorteil des Projektes Stürzenacker erscheint, daß sein Kostenanschlag den in Aussicht genommenen Anschlag von 1 100 000 M. nicht einmal erreicht, sondern um 87 000 M. unter demselben bleibt.

Geheimerat Honsell: Als Berichterstatter muß ich zugeben, die Bemerkungen von Herrn Stadtrat Boeckh sind richtig. Ich habe hier etwas übersehen. Das kommt daher, daß in dem Anhang des Berichts der Kommission der Zweiten Kammer die Worte: „Außer Berechnung bleiben" auf die Mitte des Blattes gesetzt sind, statt links vorn; so sind sie mir bei der eiligen Arbeit entgangen. Ich möchte indes glauben, daß die 400 000 M., die nach dem Wunsch der Budgetkommission zugelegt werden, auch noch reichen könnten, um die Kosten für diese Herstellungen zu decken.

Baudirektor Wasmer: Ich ergreife das Wort, weil die Budgetkommission dem Antrag auf Genehmigung noch beifügen will, es sollte noch einmal geprüft werden, ob nicht die hinzugekommenen weiteren Arbeiten unterlassen werden können. Die Prüfung ist schon reiflich erfolgt. Ich möchte daher die Regierung und die Generaldirektion vor einer weiteren nochmaligen Prüfung bewahren. Das Projekt, das im Jahre 1902 vorgelegt wurde, war äußerst beschränkt. Es hat sich in dem Rahmen gehalten, den das frühere Projekt der Höherlegung hatte, und es war gewissermaßen verlangt, daß das Projekt vorläufig nicht weitergehen solle. Man hat auch geglaubt, sich in diesem Rahmen halten zu können. Die weitere Verkehrssteigerung hat aber gezeigt, daß das nicht möglich sei. Die weiteren Herstellungen, die dem Projekt vom Jahre 1902 zugefügt wurden, sind: Zwei weitere Gleise und ein weiterer Bahnsteig, sowie der viergleisige Ausbau der Bahn zwischen Karlsruhe und Durlach und die Herstellung des Eilgutbahnhofs gleich an der Stelle, wo er nach dem sogenannten Vollausbau-Projekt hingehört und nicht erst in provisorischer Lage. Die zwei weiteren Gleise und ein weiterer Bahnsteig sind nach reiflicher Prüfung unter Berücksichtigung aller Betriebsverhältnisse zurzeit schon, wenn der Bahnhof seine Bestimmung erfüllen soll, notwendig. Es werden dann die für den Betrieb nötigen zehn Einfahrtsgleise erreicht; neue Bahnhöfe sind nur dann recht leistungsfähig, wenn für jede Zugsrichtung immer das gleiche Gleis benutzt werden kann. Es ist auch für das Publikum eine Annehmlichkeit, wenn es nicht in derselben Richtung einmal von diesem Bahnsteig und ein anderes Mal wieder von jenem Bahnsteig, und wenn Zugsverspätungen eintreten, wieder an einem anderen Bahnsteig einsteigen müssen. Aber noch viel störender sind für die Betriebsverwaltung diese Verlegungen der Anfahrten der Züge, weil sie Überkreuzungen zur Folge haben und die Züge von einander abhängig macht. Wenn einer Verspätung hat, so überträgt sich dies auf die anderen. Am leistungsfähigsten ist ein Bahnhof, der so viele Gleise besitzt, daß jede Zugsrichtung das gleiche Gleis beibehalten kann. Dies wird mit zwei weiteren Gleisen noch nicht für alle Zeit erreicht, wir glauben aber damit auszukommen. Das Vollausbau-Projekt sieht 14 Gleise vor, vier können vorerst unausgebaut bleiben. Ich glaube auch, — die Zunahme des Verkehrs, den der Personenbahnhof in den letzten 6 Jahren erfahren hat, spricht deutlich, daß man weitere Gleise für Anfahrten braucht. Es betrug im Jahre 1900 in Karlsruhe täglich die Anzahl der Züge in An- und Abfahrten 241, jetzt haben wir 284 Züge. Das ist eine Zunahme von 15 Proz. in der Anzahl der Züge, die jetzt den Karlsruher Bahnhof mehr belasten. Man kann es kaum als Irrtum bezeichnen, wenn man damals gesagt hat, man komme mit zwei Gleisen weniger aus, wie jetzt, wenn die Anzahl der Züge sich um 15 Proz. seither vermehrt hat. Ich glaube sagen zu dürfen, auch eine neue Prüfung wird zu keinem anderen Resultat kommen können, als daß zwei weitere Gleise und ein weiterer Bahnsteig gleich erstellt werden muß. Die weiter

hinzugekommene Herstellung, der viergleisige Ausbau der Bahn zwischen Karlsruhe und Durlach ist ebenso nötig. Zwei Bahnen von der Bedeutung der Heidelberg—Basler und Pforzheim—Straßburger Linie sollten doch nicht auf 5 Kilometer weit dasselbe Gleis benützen. Sie müssen sonst in Stations-Abstand fahren, dadurch bekommt der eine Zug, wenn der andere Verspätung hat, auch die gleiche Verspätung. Die Züge könnten die Zeit besser für den Umsteigverkehr in Karlsruhe benützen, wenn sie dieses Warten auf einander nicht nötig hätten. Auch die Sicherheit wird dadurch einigermaßen in Mitleidenschaft gezogen. Ich spreche nur von Sicherheit im weiteren Sinn, denn gesichert sind alle Zugsfahrten durch Stellwerksanlagen; diese bedürfen immer der Beobachtung durch das Personal. Wenn die Züge garnicht miteinander in Berührung kommen, ist immerhin noch besser als wenn ihre Fahrstraßen sich kreuzen und Deckung durch Signale stattfindet. Die Trennung der Pforzheimer und Heidelberger Züge hat sich mit Rücksicht auf die seither eingetretene Zugsvermehrung als dringendes Bedürfnis gezeigt. Ich glaube auch in dieser Beziehung könnten nochmalige Erwägungen kaum zu dem Resultat kommen, den so nötigen viergleisigen Ausbau noch einmal zurückzustellen.

Neu hinzugekommen ist auch noch die Verlegung des Eilgüterbahnhofs an die Stelle, wo er nach dem definitiven Projekt hinkommen sollte. Während er fürs erste in provisorischer Lage tief unten als Kopfstation projektiert ward, wo die Baukosten wesentlich geringer wären, aber dafür, wie die nachträgliche Prüfung ergeben hat, die Betriebskosten sehr viel größer würden. Das, was man an den Baukosten gespart hätte, wäre im Betrieb wieder aufgezehrt worden. Außerdem ist seit diesen vier Jahren auch in der Führung der Eilgüterzüge eine Änderung eingetreten, der durch die Änderung Rechnung getragen worden ist. Früher gingen die Eilgüter meist mit Personenzügen, jetzt mehr mit Eilgüterzügen, die, wenn ein großer Aufenthalt vermieden werden soll, möglichst ungehindert durchgehen sollen; daß direkte Eilgüterzüge an die Halle fahren können, ist nicht möglich, wenn der Eilgüterbahnhof in der Tiefe als Kopfbahnhof angelegt würde. Diese Erwägungen haben dazu geführt, trotzdem für die Ausführungen größere Mittel angefordert werden mußten, dieselbe doch vorzuschlagen. Es ist keine unnötige Ausgabe, sie wird nur früher gemacht, als erst angenommen war. Ich glaube, wenn man das Provisorium gemacht haben würde und man hätte kurze Zeit darauf das Definitivum bekommen, wären die größten Vorwürfe erhoben worden, daß man so kurzsichtig war. Ich glaube, man sollte diese Arbeiten nicht noch einmal erwägen müssen. Ich halte sie alle für genügend geprüft und möchte befürworten, die mit der Kostenvermehrung von 3,8 Millionen verbundenen Arbeiten gleich auszuführen und das Projekt, wie es vorgeschlagen ist, zu belassen.

Ministerialdirektor Schulz: Die Gefühle, welche die Kommission bei Behandlung dieser Anforderung durchgemacht hat, sind auch dem Eisenbahnministerium nicht erspart geblieben. Als die Anforderungen für das Projekt, wie es jetzt vorgeschlagen ist, an das Ministerium gelangten, waren auch wir über diese in hohem Maße erstaunt. Wir haben uns denn auch für verpflichtet gehalten, in eine eingehende Prüfung dieser Anforderung im Benehmen mit der Generaldirektion einzutreten. Es haben mehrfach lange Sitzungen über dieses Projekt stattgefunden, in denen wir uns die Änderungen der früheren Vorschläge eingehend haben erläutern und begründen lassen. Ich muß konstatieren, daß das Ergebnis dieser eingehenden Prüfungen das war, daß wir uns von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Änderungen überzeugt haben. Mein Herr Chef sowohl, als der Herr Generaldirektor und ich, wir haben uns mit diesem Projekt eigentlich im jetzigen Budget zum erstenmal voll zu befassen gehabt, und wir sind deshalb unvoreingenommen an die Prüfung der Frage herangetreten. Es würde ja auch für uns schließlich ohne Vorwurf möglich gewesen sein, zu sagen, man habe sich überzeugt, daß das Projekt zu weitgehend sei oder gar, daß die Verlegung nicht empfehlenswert sei, daß man vielmehr an der alten Stelle bleiben und eines der früheren Projekte ausführen solle. Auch diese Frage ist eingehendst geprüft worden; die Vorgeschichte war ja gerade für uns dabei in keiner Weise bindend; wenn wir zur gegenteiligen Überzeugung gekommen wären, wären wir in der Lage und gewillt gewesen, dieser

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Überzeugung Ausdruck zu geben. Ich kann aber hier nochmals konstatieren, daß das Resultat dieser eingehenden Prüfung war, daß wir das Projekt, wie es vorgeschlagen ist, für die dermaligen Betriebsverhältnisse notwendig und angemessen erachtet haben. Insbesondere ist auch der Vorschlag, zwischen Karlsruhe und Durlach zwei weitere Gleise zu legen, durchaus begründet, und ein Vorschlag, der wohl jetzt schon durchgeführt werden würde, wenn es überhaupt möglich wäre, in dem jetzigen Bahnhof, ohne daß der Güterbahnhof verlegt wird, weitere Gleise zwischen hier und Durlach durchzuführen. Wenn man die Bedeutung der Linien, die zwischen Durlach und Karlsruhe auf dasselbe Gleis angewiesen sind, in Betracht zieht, die Heidelberger und Pforzheimer Linie, zu denen dann noch die Eppinger hinzutritt, wird man es begreiflich finden, daß zwei weitere Gleise ein dringendes Betriebsbedürfnis sind. Der Herr Baudirektor hat bereits hervorgehoben, aus welchen Gründen im neuen Personenbahnhof der Eilgutbahnhof an seiner früher dafür vorgesehenen Stelle nicht belassen werden kann. Der frühere Eilgutbahnhof war im Interesse der Verminderung der Baukosten tief gelegt. Man mußte also von dem hochgelegenen Bahnhof mit den Eilgutwagen in den Eilgutbahnhof herunterfahren und umgekehrt.

Eine derartige Bahnanlage lag zwar im Interesse der Baukostenverminderung, aber durchaus nicht im Interesse der Betriebskostenverminderung; es wäre wirtschaftlich unrichtig, wenn man hier zunächst etwas weniger im Bau, aber dafür erheblich mehr im Betrieb aufwenden und diesen in sehr unerwünschter Weise erschweren wollte.

Der weiter beantragte Bahnsteig hat sich als zweckmäßig und notwendig erwiesen, um den gestiegenen Verkehr geordnet durchzuführen.

Das Eisenbahnministerium hält deshalb die jetzt vorgesehene Anlage des neuen Personenbahnhofs für wohlbegründet.

Gegen den Antrag Ihrer Kommission spricht aber auch folgendes gewichtige Bedenken: Wenn nämlich der Antrag angenommen würde, so entsteht etatrechtlich eine eigentümliche Situation. Die Hohe Zweite Kammer hat das jetzt von der Regierung vorgelegte und eingehend von der Budgetkommission begründete Projekt gutgeheißen. In diesem Projekt ist der hochgelegene Eilgutbahnhof und ein weiterer Bahnsteig, ferner das dritte und vierte Gleis zwischen Karlsruhe und Durlach als notwendig anerkannt. Wenn nun die Großh. Regierung dem Wunsche Ihrer Kommission entsprechend wieder zurückkehren würde zu dem alten Projekt, so wäre damit eine einschneidende Änderung des jetzt von der Hohen Zweiten Kammer genehmigten Projekts verbunden. Wir würden also durch ein derartiges Vorgehen in ein eigentümliches Dilemma kommen. Ich darf weiter darauf hinweisen, daß, wenn wir in eine solche Prüfung jetzt eintreten wollten, das einfach eine Hinausschiebung der Inangriffnahme der Bauarbeiten um eine weitere Budgetperiode bedeute. Es ist jetzt alles vorbereitet, um, sobald die Genehmigung der Anforderung durch dieses Hohe Haus erfolgt ist, die Ausschreiben der Arbeiten erfolgen zu lassen. Binnen etwa 4 Wochen sollen zunächst die Maurerarbeiten für die Straßendurchlässe und daran anschließend dann die großen Erdarbeiten ausgeschrieben werden. Wenn wir nun wieder an eine Umarbeitung der Projekte herantreten müßten, dann tritt gerade das ein, was in dem Bericht Ihrer Kommission getadelt ist: daß nämlich die Bauarbeiten nicht vorwärts schreiten, daß die bewilligten Mittel unverwendet bleiben und große Restkredite in das neue Budget übergehen. Ich möchte deshalb dringend bitten, daß von dieser Forderung abgesehen werden möchte.

Was das Aufnahmegebäude betrifft, so hat Herr Stadtrat Boeckh bereits darauf hingewiesen, daß hier ein Irrtum seitens Ihrer Kommission unterlaufen ist. Es ist auch noch ein kleiner Irrtum insofern vorgekommen, als auf Seite 32 des Berichts gesagt ist, es sei der Entwurf für die Ausführung des Projekts von 1700000 M., oder wie im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer angegeben ist, auf 1787000 M. angegeben. Das letztere ist unrichtig. Die 1787000 M. beziehen sich auf das Projekt für das Aufnahmegebäude, das von der Generaldirektion ausgearbeitet worden ist, während das Stürzenackersche Projekt in seinem ganzen Umfang nur zu 1700000 M. veranschlagt ist. In dem Betrag von 1100000 M., der in dem Preisausschreiben als Grenze für den

Kostenaufwand festgesetzt ist, war, wie von Herrn Stadtrat Boeckh nachgewiesen worden ist, nicht inbegriffen der Aufwand für die Räume unter den Bahnsteigen einschließlich Expreßgutabfertigungen, für die Warteräume für Graben und Maxau und für die Heizung. Wenn der Herr Berichterstatter gemeint hat, es solle trotz des hier vorgekommenen Irrtums bei dem Gesamtaufwand von 1½ Millionen Mark bleiben, so weiß ich nicht, wie man mit einer solchen Summe auskommen soll. Die Arbeiten, von denen Ihre Kommission angenommen hatte, sie seien bereits in dem Betrag des Preisausschreibens enthalten, belaufen sich auf 300000 M.; dieser Betrag würde abgehen an den 1500000 M., so daß für die Ausführung des Projekts mit Fundation 1200000 M. übrig bleiben würden. Nun ist hervorgehoben und von der Kommission nicht beanstandet, daß die außergewöhnliche Fundation des Gebäudes im Lautersee einen Aufwand von 100000 M. erfordern würde. Ich darf ferner hervorheben, daß seit dem Preisausschreiben drei Jahre verflossen sind und daß in dieser Zeit die Preise beträchtlich in die Höhe gegangen sind. Der Preis für Eisen ist allein um 12 und mehr Prozent gestiegen, die Steinpreise sind in die Höhe gegangen, ebenso die Arbeitslöhne, so daß, welches Projekt man auch ausführen mag, man mit einem im Jahre 1903 oder 1904 zutreffenden Kostenvoranschlag unmöglich mehr ausreichen kann. Diese Preissteigerungen sind auf mindestens etwa 200000 M. zu veranschlagen.

Ich glaube, daß, nachdem hier eine irrige Annahme Ihrer Kommission vorliegt, der Vorschlag derselben sich nicht aufrecht erhalten läßt. Ich darf auch darauf verweisen, daß ein Gebäude von annähernd der gleichen Ausdehnung, wie es für Karlsruhe in Frage steht, das Gebäude des neuen Zentralbahnhofs in Basel ist; nach einer Darstellung in der Schweizer Bauzeitung ist dieses Gebäude veranschlagt zu 2,7 Millionen Franks, also 2,16 Millionen Mark. Man wird daher gewiß zugeben müssen, daß gerade, was das neue Aufnahmsgebäude anbelangt, die Eisenbahnverwaltung sich schon möglichster Sparsamkeit durch die Wahl des Projekts des Professors Stürzenacker befleißigt hat. Bei der definitiven Ausarbeitung des Projekts wird natürlich tunlichste Sparsamkeit geübt werden; wir sind jetzt auch wohl in der Lage, auf die Ausgestaltung des Projekts seitens des Ministeriums Einfluß zu üben, nachdem das Ministerium von einem Sachverständigen beraten ist.

Auf Antrag des Freiherrn von la Roche wurde hierauf beschlossen, die Position 29 (Karlsruhe, Verlegung des Hauptbahnhofs) zur nochmaligen Beratung an die Budgetkommission zurückzuverweisen, die Verhandlungen jetzt abzubrechen und nachmittags halb 4 Uhr fortzusetzen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:
Dr. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Juli 1906.

Nachmittagssitzung.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Erwin von der Leyen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Ökonomierat Georg Frank, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Geheimerat Freiherr von Marschall, Generaldirektor Geheimerat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer.

Unter dem Vorsitz des II. Vizepräsidenten Seiner Exzellenz Geheimerat Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Hauptabteilung VIII) für die Jahre 1906 und 1907.

Berichterstatter: Geheimerat Honsell.

Der Vizepräsident eröffnet die Sitzung um halb 4 Uhr.

Eingekommen ist: Eine Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des zweiten Nachtrags zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Beilage Nr. 302.

Die Beratung über § 29 (Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofs) wird fortgesetzt und es erhält zunächst das Wort der Berichterstatter

Geheimerat Honsell: Die Budgetkommission hat in der Sache beraten und ist dazu gelangt, die beiden

Wünsche zu Position 29 zurückzuziehen; dabei habe ich namens der Budgetkommission folgendes zu bemerken:

Es war nicht die Meinung der Kommission, daß beim Entwurf von 1902/03 schlechthin stehen geblieben werden sollte, sondern die Meinung war, daß der Ausbau bis zu dem, was im Jahre 1902/03 als Zukunftsprojekt bezeichnet war, zurückzustellen sei. Das macht in den Kosten 3,8 Millionen aus. Die übrigen Kostenerhöhungen, die in Frage kommen, von über 10 Millionen, sind also von dem in der Budgetkommission ausgedrückten Wunsch nicht berührt, das sind die weiteren Ausgestaltungen des Projekts. Sodann habe ich zu bemerken, der Herr Baudirektor hätte es sich wohl in seinen Ausführungen leichter machen können, wenn er einfach erklärt hätte, das Projekt, das den früheren Anforderungen zugrunde gelegt war, war eine flüchtige Arbeit, in der naheliegende Dinge übersehen gewesen sind; denn in solchem Maße hat sich seitdem der Verkehr doch nicht vermehrt, daß erst jetzt der Gedanke an das zweite Gleispaar Karlsruhe—Durlach auftauchen konnte. Auch der Grundsatz, daß für jede Verkehrsrichtung ein besonderes Anfahrtsgleis da sein soll, ist wohl ebenfalls nicht erst jetzt entstanden, und es ist diesem Grundsatz, wie wir gehört haben, auch keine strikte Folge gegeben, denn es ist bereits gesagt worden, es sind eigentlich 14 solcher Einfahrtsgleise nötig. In der soeben stattgehabten Beratung der Budgetkommission ist deshalb von einer Seite bemerkt worden, da solle die Großh. Regierung gleich jetzt sagen, was notwendig ist. Ich glaube, in diesen Dingen kann man mit sich reden lassen, und so unbedingt dürfte die Notwendigkeit, für jede Verkehrsrichtung, auch wenn sie in verhältnismäßig unbedeutendem Maße den Bahnhof in Anspruch nimmt, besondere Bahnsteiganlagen zu haben, wohl nicht bestehen.

Der Wunsch hinsichtlich des Aufnahmegebäudes muß zurückgezogen werden, weil er im wesentlichen auf einem Irrtum beruht. Immerhin möchte Ihre Kommission wünschen, die Großh. Regierung möge darauf bedacht sein, daß der Aufwand für dieses Gebäude nicht noch weiter ansteigt, als er jetzt in Aussicht genommen ist.

Der Fall gibt Anlaß, nochmals darauf zurückzukommen, wie sehr die Hohe Erste Kammer, zunächst Ihre Budgetkommission dadurch ins Gedränge gebracht wird, daß sie so wichtige Teile des Staatsvoranschlags, wie es das Eisenbahnbetriebsbudget und das Eisenbahnbaubudget sind, erst gegen Schluß des Landtages in die Hand nehmen kann. Sie kann nicht früher zu abschließender Arbeit kommen, bevor die Hohe Zweite Kammer in der Sache beschlossen hat; es ist nötig, daß man die dortigen Verhandlungen liest, sie sind außerordentlich umfangreich, so mußte diesmal mit Hast gearbeitet werden und würde wohl künftig so kommen, wenn keine Vorsorge getroffen wird. Ihre Budgetkommission spricht deshalb den dringenden Wunsch aus, es möge das Hohe Präsidium mit dem Präsidium des andern Hohen Hauses dahin ins Benehmen treten, daß der Wiederkehr solcher Drangsal vorgebeugt werde.

Vizepräsident Dr. Bürklin: Diesem Appell an das Präsidium kann ich meinerseits, soweit ich hier jetzt die Funktion desselben wahrzunehmen habe, insofern beipflichten, als ich die Mißstände, die sich aus dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen ergeben haben, vollständig mitempfinde. Ich glaube, daß es wesentlich zur Beseitigung der Schwierigkeiten beitragen wird, wenn die Präsidien der beiden Häuser des Landtags nicht erst am Ende, sondern gleich zu Beginn des Landtages miteinander ins Benehmen treten und während des Verlaufes der Session auch miteinander in Fühlung bleiben, um zu erreichen, daß in möglichst kurzer Frist die Geschäfte der beiden Häuser erledigt werden, unbeschadet natürlich der Selbständigkeit der Entschließungen jeder der beiden Körperschaften. Ich glaube, daß damit schon ein die Beschleunigung und ersprießliche Erledigung unserer Arbeiten begründendes Moment gewonnen sein wird.

Es wird auch seitens der Regierung, wenn ich dies beifügen darf, etwas beigetragen werden können, hauptsächlich dadurch, daß die beiden Kammern künftig früher einberufen werden, als es diesmal der Fall war. Ich glaube, wir sollten der Großh. Regierung den dringenden Wunsch zu erkennen geben, daß wir einige Wochen, doch mindestens 4—5 Wochen vor Weihnachten zusammengerufen werden, damit schon vor Weihnachten in die Beratung des Budgets und etwaiger Gesetzentwürfe eingetreten werden kann. Wäre dies das letztemal der Fall gewesen, wären wir auch heute schon viel weiter, als wir tatsächlich sind.

Ich kenne die Gründe, die die Großh. Regierung diesmal verhindert haben, in dieser Weise vorzugehen; sie liegen ja zum Teil auch in den baulichen Zuständen des Hauses. Ich möchte den Herrn Minister aber doch bitten, dem Großh. Staatsministerium diesen unseren Wunsch zu unterbreiten und dahin zu wirken, daß ihm, wenn irgend möglich, in Zukunft entsprochen werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Geheimerat Freiherr von Marschall: Ich werde diesen Wunsch, den ich für meine Person für durchaus gerechtfertigt halte, heute noch zur Kenntnis des Staatsministeriums bringen.

Freiherr von Stotzingen: Wie in dem Kommissionsbericht niedergelegt ist, hat eine Minorität der Kommission gegen die Position 29 gestimmt. Die Gründe hierher waren teils die allgemeinen, von Freiherrn von Böcklin und Graf von Helmstatt ausgesprochenen; ferner daß ein Teil der Kommission sich überhaupt gegen die Verlegung des Bahnhofes aussprach. Die Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage war seinerzeit die Erwägung, daß für die Verlegung der geringste Kostenaufwand erforderlich sei, nach dem jetzigen Voranschlag aber kostet das Verlegungsprojekt ungefähr das Doppelte als das Ueberführungsprojekt. Weiter war für die Genehmigung der Anlage seinerzeit maßgebend, daß allgemeiner Wunsch der Stadt Karlsruhe die Verlegung sei; durch die bei dem Hohen Hause eingegangencn Petitionen ist aber nun dargetan, daß dieser Wunsch jedenfalls nicht allgemein in Karlsruhe geteilt wird. Ferner schien der Minorität verkehrspolitisch unrichtig, den Bahnhof einer großen Stadt von dem Zentrum an die Peripherie zu verlegen. Die Position unter § 29, Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofes würde vielleicht richtiger bezeichnet werden: Beiertheim, Errichtung eines Personenbahnhofes.

Aus diesen Gründen hat die Minorität in der Kommission gegen die Position gestimmt und wird dies auch heute tun; die Minorität wird aber nicht die weitere Konsequenz ziehen, auch gegen das Budget überhaupt zu stimmen, weil die Minorität durchaus die Zwangslage, in der das Großh. Ministerium in dieser Frage sich befindet, anerkennt.

Die Position 29 wird hierauf mit allen gegen sechs Stimmen genehmigt und damit die Petition der Bürgervereine der Ost- und Weststadt Karlsruhe als erledigt erklärt.

Zu § 35 (Offenburg, Bahnhofumbau) erhält das Wort:

Geheimerat Honsell: Auch dieses Unternehmen erregt wegen seiner außerordentlichen Ausdehnung Kopfschütteln bei vielen, und dies schon seit der Zeit, in der ein von den Bezirksbeamten angeregtes Projekt im Anschlag von 5,1 Millionen namhaft vergrößert worden ist und die Kostensumme sich erhöht hat; nach den Mitteilungen der Großh. Regierung von 1902/03 auf 15,7 Millionen und nach der Mitteilung zum Budget 1904/05 auf 20 Millionen. Hier haben wir aber doch die erfreuliche Tatsache zu bezeichnen, daß für das Budget 1906/07 der Aufwand zu 19,8 Millionen, also doch 200 000 Mark weniger angegeben wird; das ist wohl ein Zeichen der Aenderung, die in die Behandlung dieser Dinge neuerdings Platz gegriffen hat. Die Budgetkommission mußte ja nach den Vorgängen in anderen Fällen darauf gefaßt sein, daß hier abermals eine Steigerung zur Kenntnis der Landstände gebracht wird. Das Bauprojekt für den Offenburger Bahnhof ist erst bei der vierten Teilforderung festgelegt worden, und eine zuverlässige Kostenberechnung scheint erst in neuester Zeit gefertigt worden zu sein. Aber auch jetzt ist man offenbar über Art und Umfang der Benützung dieser Anlage noch nicht so recht klar; man weiß noch nicht sicher, welche Gütermenge dem neuen Umladeverfahren unterworfen werden wird. Das ist auch in den Mitteilungen der Großh. Regierung angedeutet. Es scheint Ihrer Budgetkommission deshalb, daß gerade bei diesem Projekt die Akten noch nicht abgeschlossen sind, oder noch nicht abgeschlossen werden sollten, und daß es sich empfehle, bei der Ausführung dieses Bahnhofes nur schrittweise vorzugehen. Diesem Wunsch hat die Kommission in ihrem schriftlichen Bericht Ausdruck gegeben und ich möchte auch hier bitten, ihn in die gesonderte Abstimmung zu § 35 einzubeziehen.

Die Position 35 wird angenommen und das Hohe Haus tritt dem von der Kommission ausgesprochenen Wunsche bei.

Zu § 41 (Lahr, Bahnhofumbau):

Geheimerat Honsell: Gegen die Erstellung eines neuen Bahnhofes in Lahr bestand bei Ihrer Kommission keine Einwendung. Die Kommission hat sich aber zu befassen mit einer Petition des Stadtrats Lahr, in der gewünscht war, einmal, daß eine Straße über den Bahnhof überführt werde, und dann, daß eine Verbindungskurve hergestellt werde, in südlicher Richtung abgehend von der die Bahnhöfe Lahr und Dinglingen verbindenden Stichbahn. Die Großherzogliche Regierung bestreitet das Bedürfnis nach diesen beiden Anlagen, weist hin auf den großen Kostenaufwand, den sie erfordern würden, und lehnt das Begehren dieser Petition ab. Der Bahnhof, wie er jetzt projektiert ist, erstreckt sich von der Stelle, wo der jetzige kleine Bahnhof von Lahr sich befindet, in ansehnlicher Breite gegen Westen, bis nahe an die Gemarkungsgrenze von Dinglingen. Da-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei überschreitet der Bahnhof in seiner vollen Breite die Schutter, die also überbrückt werden muß, ein Bauwerk, das jedenfalls namhafte Kosten erfordert. Diese Platzwahl ist erfolgt, um den Wünschen der Stadt Lahr entgegenzukommen. Ihre Budgetkommission konnte das begreifen; sie konnte auch verstehen, daß, nachdem man der Stadt Lahr die Aussichten gemacht hatte, durch die Erstellung eines Zentralbahnhofes an die Hauptbahn zu kommen, jetzt eine Enttäuschung in Lahr herrscht und man dort das neue Projekt nicht mit ungetrübter Freude begrüßt. Immerhin muß sie aber doch feststellen, daß der Bahnhof, wenn man nicht den besonderen Wünschen von Lahr Folge geben wollte, nach der natürlichen Lage der Verhältnisse westlich der Schutter hätte endigen sollen, so daß man nicht genötigt war, die Schutter in der ganzen Bahnhofbreite zu überbrücken. Damit käme der Bahnhof etwa 470 Meter weiter vom Zentrum der Stadt weg zu liegen und der Aufwand wäre wesentlich geringer. An diesen Umstand haben sich in Ihrer Kommission Erörterungen geknüpft, die dann in eine Spaltung nach 3 verschiedenen Ansichten geführt haben. Von der einen Seite wurde darauf hingewiesen, daß derartige Fragen, wie die Ueberführung einer Straße über eine Eisenbahnanlage, im Enteignungsverfahren zu entscheiden seien. Die andere Ansicht ging dahin, daß man in dem Entgegenkommen gegen die Stadt Lahr zu weit gegangen sei. Das könne die Stadt nicht verlangen, daß man, um einige hundert Meter näher hereinzukommen, zumal es um die Westseite sich handle, nach welcher Richtung die Stadt sich entwickle, die Allgemeinheit solche Opfer bringe, wie hier die Ueberbrückung eines Flusses und die höheren Geländekosten erfordern; und dazu verlange die Stadt nun noch weiter, daß eine Straße übergeführt werden soll. Diese kostspielige Ueberführung sei nicht notwendig, wenn man nicht schon so weit in der Erfüllung der Wünsche der Stadt Lahr gegangen wäre; da sei es doch nicht unbillig, wenn die Stadt wenigstens die Kosten der Ausführung übernehme. Von dieser Seite wurde Strich der Anforderung beantragt. Die Mehrheit der Kommission wollte die Anforderung bewilligt sehen, sie mußten sich aber sagen, es sei dann zu gewärtigen, daß im Enteignungsverfahren die Straßenüberführung als ein berechtigtes Verlangen anerkannt werden könnte und deshalb hat die Mehrheit der Kommission gemeint, es solle vorher die Stadt Lahr sich bereit erklären, die Kosten der Straßenüberführung, die die Großh. Regierung, wie Ihrer Kommission schien, berechtigterweise nicht als Bedürfnis bezeichnet hat, tragen. Das ist der Beschluß Ihrer Kommission, der dahin lautet:

Das Hohe Haus wolle
1. die Teilforderung genehmigen,
2. die Petition des Stadtrats Lahr damit als erledigt erklären.

Damit hat sie den Wunsch ausgesprochen: Die Großh. Regierung wolle, und zwar vor Beginn der Geländeerwerbung mit der Stadtgemeinde Lahr dahin verhandeln, daß diese sich verbindlich macht, die Kosten der Straßenüberführung, wenn sie jetzt oder später als Bedürfnis anerkannt und gebaut wird, zu übernehmen.

Vizepräsident Dr. Bürklin teilt hierauf mit, daß folgender Antrag eingekommen ist:

Antrag zu § 41.

Hohe Erste Kammer wolle

1. die Teilforderung genehmigen,

2. die Petition des Stadtrats Lahr insofern der Großh. Regierung empfehlend überweisen, daß dieselbe in eine nochmalige Prüfung der Frage eintrete und dem Wunsche der Stadt Lahr bezüglich der Straßenüberführung Rechnung tragen möge.

Daß hinsichtlich einer Verbindungskurve gegen Süden zwar abgesehen, daß aber die Großh. Regierung die Frage der Einrichtung von Lokalzügen von und nach Lahr prüfen möge.

Sander, Dewitz, Winterer.

Geheimer Kommerzienrat Sander: Ich habe mich zu dieser Position zum Wort gemeldet, um vor allem der Großh. Regierung meinen Dank auszusprechen, daß sie überhaupt diese Teilforderung in das Baubudget hereingesetzt hat. Sie können sich ja denken, daß mir gerade diese Position selbstverständlich sehr am Herzen liegen muß. Gestern, bei Beratung des Betriebsbudgets hat Herr Oberbürgermeister Beck gesagt, als von der Station Mannheim die Rede war, bezüglich des Personenverkehrs hieße es: „Mannheim ganz hinten!" Bezüglich eines Eisenbahnbaues für Lahr hat es leider niemals geheißen: Lahr ganz hinten! — sondern es hat geheißen: Lahr gar nicht! Vom ersten Tage an, wo im Großherzogtum Baden Bahnen überhaupt gebaut worden sind, bis zum heutigen Tage kam die Stadt Lahr vonseiten der Regierung bezüglich einer Staatsbahn überhaupt nicht in Betracht. Im Jahre 1865, als tatsächlich die Lahrer Industrie durch den Mangel jeder Eisenbahnverbindung zurückgegangen war, da waren es die Lahrer Bürger selbst, die von sich aus diese Bahn, wie wir sie heute haben, bauten. Der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bahnhof, wie er heute noch steht, war lediglich als Provisorium gebaut, und über 40 Jahre hat es gedauert, bis jetzt die Großh. Regierung — was ich dankend anerkenne — endlich auch einmal die Stadt Lahr im Baubudget berücksichtigt hat.

Es ist eine lange Zeit, und die Stadt Lahr hat in dieser Zeit tatsächlich eine Leidenszeit durchgemacht. Man kann sich das nicht so denken und kann es auch nicht sagen, was wir alles durch den Mangel einer Bahn empfunden haben. Es wurden uns verschiedene Projekte mitgeteilt. Wie eine fata morgana wurde uns ein großer Zentralbahnhof mit Hereinlegung der Hauptlinien gezeigt; aber das ist verschwunden, dieses Projekt der Regierung müssen wir endgültig begraben. Da können wir nur sagen, wie im Trompeter von Säckingen: „Es wäre so schön gewesen, es hat nicht sollen sein." Heute sind wir nun tatsächlich in der Lage, daß die Stadt Lahr endgültig an eine Nebenbahn angeschlossen wird, an eine Nebenbahn mit all ihren Schattenseiten; denn bei jeder Nebenbahn gibt es eben Schwierigkeiten. Aber wenn wir nun eine diese Nebenbahn bekommen sollen, wenn das nun eine endgültige Sache ist, dann sagen die Lahrer: wenn schon, denn schon! — wenn es einmal eine Nebenbahn ist, dann herein in die Stadt, soweit es überhaupt möglich ist. Und daß die Großh. Regierung diesem Wunsche der Stadt Lahr entgegengekommen ist, das danke ich ihr ganz besonders.

Nun hat es sich darum gehandelt, wie soll dieser Bahnhof beschaffen sein? — Die Großh. Regierung ist uns auch darin, — was ich ebenfalls dankend anerkenne — entgegengekommen. Sie hat einen großen Bahnhof in ihre Projekte aufgenommen, dabei einen ganz stattlichen Güterbahnhof. Die Lage dieses Güterbahnhofes ist aber, das muß ich betonen, gerade die, wie wir sie in Lahr tatsächlich nötig haben. Es wäre nicht gut gewesen, wenn der Bahnhof über die Schutter hinausgekommen wäre, denn dann wäre wieder der Moment entstanden, wo man gesagt hätte: in der Luftlinie nur 2400 Meter und zwei große Bahnhöfe, die jeder für sich betrieben werden, dann wäre es doch besser, man nehme nur einen. Gerade weil der Bahnhof möglichst hereingelegt wird, deswegen ist es günstig für Lahr, und ich danke nochmals der Großh. Regierung, daß sie uns in dieser Sache entgegengekommen ist.

Der Bahnhof, wie er jetzt gebaut ist, fängt an der Grenze in Dinglingen an und geht nach Lahr hinein. Wenn man den Bahnhof weiter hinausverlegte, hätte die Stadt die Hälfte des Bahnhofs wieder auf Dinglinger Gemarkung, und das kann man Lahr nicht verübeln, wenn man dort sagt: Wenn wir einen großen Güterbahnhof bekommen, dann wollen wir wenigstens diesen Bahnhof innerhalb unserer eigenen Gemarkung haben, denn Dinglingen ist dadurch nicht verkürzt, es hat einen großen Bahnhof, der sogar an der Hauptlinie liegt. Deswegen wollen wir den Bahnhof, wie er uns von der Großh. Regierung gegeben wird, auch nehmen. Aber wenn das auch eine Lichtseite ist, — jedes Licht wirft auch einen Schatten, und die Schattenseite ist die, daß bei der Länge des Bahnhofs tatsächlich eine Ueberbrückung auf die andere Seite notwendig ist. Tausend Meter ist immer eine sehr lange Strecke, und in diesen tausend Metern nicht einen einzigen Uebergang zu haben, geht eben in einer Industriestadt nicht an. Die Großh. Regierung hat denn auch anerkannt, daß ein Bedürfnis da ist, denn sie hat ja in ihr Projekt eine Unterführung aufgenommen, allerdings nur für Fußgänger und Handkarren. Ich glaube, wenn die Grundwasserverhältnisse der Schutter nicht so unangenehm wären, so hätte sich wahrscheinlich auch die Regierung dazu verstanden, uns eine Ueberführung zu machen. Das war aber nicht möglich. Man konnte das nicht machen, und deswegen wurde nur diese Unterführung für Fußgänger und Schubkarren einstweilen vorgesehen. Es ist unbedingt nötig, daß die Stadt Lahr sich ein neues Baugebiet schafft. Durch das Entgegenkommen der Großh. Regierung bekommt sie aber dieses Baugebiet, denn die Bahnlinie wird nach Norden hereingeschoben, und das ist für die Zukunft der Stadt Lahr von großer Wichtigkeit. Auf der einen Seite, nach Norden, nunmehr den Güterbahnhof mit allen seinen Plätzen, die für den Güterbahnhof notwendig sind für Kohlen-, Holz- und Steinlager. Auf der anderen Seite wird sich ein Wohnungsgebiet bilden, und da muß eine Straße hinübergeführt werden. Wir haben jetzt schon eine fahrbare Straße, jedes Fuhrwerk, jedes Automobil kann die Straße fahren. Wenn der Bahnhof so angelegt würde, daß er überhaupt keine Ueberführung bekommt, so müßte man eben hinausfahren bis an die Dinglinger Grenze, dann die dort fahrbare Straße in Dinglingen benutzen und dann auf der anderen Seite des Bahnhofes wieder herunter nach Lahr. Würde man den Bahnhof 500 Meter hinausgelegt haben, so wäre diese Straße auch überbrückt worden. Wie man das auch gemacht hätte, über eine fahrbare Straße kommt man nicht hinweg. Deswegen hat die Stadt Lahr eine Petition an die beiden Kammern gerichtet, um nochmals die Großh. Regierung dringend zu bit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ten, diese Frage einer Prüfung zu unterziehen, und zwar in wohlwollender Weise. Die Großh. Regierung ist — das muß anerkannt werden — in dieser ganzen Sache tatsächlich wohlwollend für uns gewesen. Ich kann auch ruhig sagen, nachdem wir so lange gar nichts gehabt haben, alles selbst haben bezahlen müssen, ist gewiß ein Wohlwollen uns gegenüber ganz gut angebracht. Die Lahrer Industrie, die sich durch diese schlechten, traurigen Eisenbahnverhältnisse nicht in dem Maße entwickeln konnte, wie sie es jedenfalls getan hätte, wenn sie einen großen Bahnhof gehabt hätte, die muß jetzt natürlich einholen, was sie die ganze lange Reihe von Jahren tatsächlich durch die schlechten Eisenbahnverhältnisse versäumt hat. Ich bin auch überzeugt, die Lahrer Industrie wird es nachholen. Eine Industrie entwickelt sich rasch und deswegen kann ich auch dem, was Herr Oberbürgermeister Winterer gesagt hat, zustimmen, namentlich, was die Güterbahnhöfe betrifft: es soll ja kein zu kleiner Bahnhof gebaut werden. Die Industrien wachsen, werden bedeutend, und wenn sie einen zu kleinen Bahnhof haben, dann kommen die Unannehmlichkeiten, dann kommt wieder das ewige Bitten: der Bahnhof soll vergrößert werden, das und jenes soll gemacht werden und kommt nachträglich in das Budget herein, und so geht es dann in einem fort, während wenn von vornherein die Verhältnisse eines neuen Bahnhofs nicht zu knapp bemessen werden, er für die Zukunft zu einem gewissen Ruhepunkt für weitere Anforderungen wird. Das ist auch etwas, was für die Großh. Regierung gut ist, wenn sie sagen kann, hier haben wir etwas geschaffen, was für eine ganze Reihe von Jahren genügt.

Ich mag die Frage betrachten, wie ich will, ich habe es für richtig gefunden, daß der Lahrer Stadtrat diese Petition eingereicht hat. Ich bin fest überzeugt, wenn die Großh. Regierung — und der Herr Minister hat ja bereits in der Zweiten Kammer wohlwollende Prüfung zugesagt — die Sache einer wohlwollenden Prüfung unterzieht, so glaube ich, daß das Ministerium und der Stadtrat über die Frage sich einigen werden. Die Petition bezüglich der Lokalzüge ist nicht aus Lust zum Petitionieren hervorgegangen, sondern es lag eine ganz zwingende Notwendigkeit dafür vor. Die Stadt Lahr hat gar kein so großes Hinterland, sie ist angewiesen auf ihre nächste Umgebung. Sie muß versuchen, all die Leute aus der nächsten Umgebung beizuziehen; sie ist geradezu darauf angewiesen. Nun liegt der Schwerpunkt für uns darin, daß nach Westen die Stadt Straßburg tatsächlich auf den Verkehr zu unseren Ungunsten einwirkt, und wenn Kehl dazu kommt, wenn es Hafengebiet wird, so wird sich die Einwirkung noch fühlbarer machen, und dann werden die Verhältnisse noch schwieriger für uns liegen. Deswegen waren wir der Meinung, daß es notwendig ist, daß wir uns nach Süden wenden, nach Freiburg, und die Orte bis Kenzingen, Herbolzheim womöglich in einen Lokalzugsverkehr einbezogen werden. Wegen der Kurve wird gesagt, das ist kostspielig, man muß die sehr lang weiterführen. Da lasse ich mich sehr gern belehren. Ich habe diese Kurve erwiesenermaßen als Mittel zum Zweck genommen, daß es notwendig ist, daß die Lokalzüge nach Lahr hereinkommen. Wie es jetzt ist, das nützt uns nichts, — mit einem Kurszug kann ich keine Arbeiter nach Lahr bringen, das ist gänzlich unmöglich. Der Arbeiter kann sich mit seiner Arbeitszeit nicht so einrichten, wie der Kurszug geht. Er kommt nach Dinglingen, muß da warten, bis der andere Zug herankommt, — das kann der Arbeiter nicht. Er muß hereinfahren, so lange und so gut das möglich ist. Nur wo das geht, hat es Wert, und in dem Moment, wo man das einrichtet, ist auch das Bedürfnis da. So lange keine Lokalzüge fahren, werden die Arbeiter nicht hereinkommen, denn die Arbeiter, für die Zeit eben Geld ist, wissen, daß sie die jetzigen Züge nicht benützen können. Wenn die Großh. Regierung diese Sache wohlwollend prüfen wird, bin ich fest überzeugt, dann wird sich zeigen, daß man das in irgend einer Weise machen kann. Ich gebe zu, daß die heutigen Bahnhofverhältnisse in Dinglingen so schlecht liegen, daß wahrscheinlich, so lange diese Verhältnisse in Dinglingen vorhanden sind, es nicht möglich sein wird, daß man's machen kann. Wenn man mir das sagt, so bescheide ich mich. Wenn aber der Bahnhof in Dinglingen umgebaut wird, so kann man ja auch diese Frage im Auge behalten und sagen: wenn man jetzt doch einmal beim Bauen ist, hier ist es notwendig, wir können der Stadt Lahr einen Vorteil bringen.

Wenn Sie das Schuldbuch des Eisenbahnbaubudgets durchgehen, so ist die Stadt Lahr darin bis heute ein gänzlich unbeschriebenes Blatt. Nicht eine einzige Forderung ist bis heute jemals für die Stadt Lahr darin erschienen. Und wenn Sie das berücksichtigen, so werden Sie sagen müssen: die Forderung ist eine nicht unbescheidene. Ich bin nicht der Mann, der gerne petitioniert und Anträge stellt; aber ich habe mir gesagt, es ist meine Pflicht, daß ich das tue, und ich glaube, wenn ich es getan habe, so habe ich nicht umsonst an die Großh. Regierung appelliert, und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ich möchte nochmals dringend bitten, diese Frage einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen.

Präsident des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Geheimerat Freiherr von Marschall: Es läßt sich nicht beabreden, daß die Stadt Lahr in gewisser Beziehung unter ihrer Lage gelitten hat; aber die Not war auch bei ihr die Mutter der Kraft. Und wir haben gesehen, wie die Industrie dank der Rührigkeit und der Intelligenz der Lahrer Bürger sich im abgelaufenen halben Jahrhundert gut entwickelt hat, obgleich sie zur Eisenbahn in einer ungünstigen Lage sich befunden hat.

Als vor mehr als einem halben Jahrhundert unsere Eisenbahnen gebaut wurden, da glaubte man noch an dem Prinzip der geraden Linie unter Vermeidung jeder Gegendsteigung festhalten zu müssen und wir dürfen heute dankbar sein, daß man in dieser Art gebaut hat, denn in dem Konkurrenzkampf unserer Eisenbahnen hat uns das Bestehen einer viele Kilometer langen geraden Linie außerordentlich unterstützt. Ich darf aber hier — wie ich im andern Hohen Hause getan habe — noch darauf abheben, daß man damals die Linie näher an die Stadt Lahr heranführen wollte, soweit dies ohne ein Anschneiden des Schutter-Lindenbergs möglich war, daß aber dieser Plan an dem Widerstand der betreffenden Gemeinden gescheitert ist. Auch der Großh. Regierung wäre es jetzt angenehmer gewesen, wenn die Stadt Lahr sich mit einem Bahnhof südwestlich der Schutter begnügt haben würde. Es wird eine erheblich höhere Summe aus der Staatskasse in Anspruch genommen, wenn der Bahnhof an der Stelle errichtet wird, wo er jetzt vorgesehen ist. Und ich begreife daher auch vollkommen, daß seitens der Budgetkommission dieses Hohen Hauses Bedenken gegen die Anlage des Bahnhofs so nahe am Mittelpunkt der Stadt erhoben worden sind. Aber ich glaube, die Regierung kann diese Mehrforderung verantworten; und zwar ist es namentlich ein Gesichtspunkt, der mir die Verantwortung für diese Mehrforderung erleichtert: es ist der Umstand, daß der Stadt Lahr Hoffnungen gemacht worden sind, die sich später als nicht realisierbar erwiesen haben. Getäuschte Hoffnungen wiegen immer außerordentlich schwer, und die Gewährung einer Entschädigung für solche Enttäuschung können wir heute, wie ich glaube, wohl verantworten. Als ich das Ministerium im März vorigen Jahres übernahm und anfing, die Fragen zu studieren, deren Lösung im Verein mit der Generaldirektion mir auferlegt sein würden, da war mir etwas gleich klar: dem Wunsche der Stadt Lahr auf Anlegung eines großen Zentralbahnhofs konnte meines Erachtens nicht stattgegeben werden. Und ich habe den ersten Moment benützt — es wird mir dies auch der hiesige Vertreter der Stadt Lahr bestätigen — wo ich erklären konnte: diese Hoffnungen sind nicht zu realisieren. Unter der Ungewißheit hat die Stadt Lahr in mancher Beziehung längere Zeit gelitten. Ehe die Gewißheit entstand, wie die Bahnanlage sich weiter gestalten würde, war in gewisser Beziehung die Entwicklung der Stadt unterbunden. Und wenn Sie heute den Bahnhof genehmigen an der Stelle, wo er vonseiten der Regierung vorgeschlagen wird, so leisten Sie damit gewissermaßen eine Entschädigung für die Hoffnungen, die seinerzeit der Stadt Lahr gemacht worden sind.

Was den weiter eingereichten Antrag anbelangt, so stehe ich nicht an, hier zu erklären, — wie auch im anderen Hohen Hause — daß ich demselben in dem Sinne wohlwollend gegenüberstehe, daß ich eine Prüfung der Frage hier zusage. Und ich glaube, die Erfüllung dieses Wunsches der Stadt Lahr würde dann erleichtert werden, wenn die Stadt sich gleich von vornherein bereit erklären könnte, einen Teil der Kosten, die dadurch weiter erwachsen, zu übernehmen. Es wird aber auch der Großh. Regierung erleichtert werden, dem Wunsche entgegenzukommen, weil dann die Möglichkeit sich ergibt, von der Unterführung, die jetzt projektiert ist, abzusehen. Ich sage also eine Prüfung des Wunsches zu, wie ich dieselbe auch im anderen Hohen Hause zugesagt habe.

Was nun die Einführung von Lokalzügen anbetrifft, so muß ich hier erklären, daß diesem Wunsche erst dann wird näher getreten werden können, wenn die Bahnhofanlage sich ihrer Vollendung naht. Die gegenwärtigen Bahnhofsverhältnisse in Dinglingen machen es, soweit ich die Sache übersehe, absolut untunlich, noch Lokalzüge hier einzuführen. Es ist überhaupt die Unzulänglichkeit unserer Bahnhofsanlagen in den großen Städten ein Hauptgrund, warum wir solchem Begehren auf Einführung von Lokalzügen, und namentlich von Arbeiterzügen nicht so stattgeben können, wie wir gerne möchten. Ich erhielt erst gestern wieder eine Anfrage von einem Vertreter der hiesigen Arbeiterschaft, ob ich geneigt sei, ihn zu empfangen, er habe verschiedene Wünsche der Arbeiterschaft bezüglich der Gestaltung des nächsten Winterfahrplans vorzutragen. Ich habe mich natürlich gleich bereit erklärt, den Herrn bei mir zu sehen, muß aber schon jetzt die Besorgnis äußern, daß ich, wenn es sich um die Einführung weiterer Arbeiterzüge in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den Bahnhof Karlsruhe handelt, zu meinem Bedauern werde erklären müssen, wie die Unzulänglichkeit der hiesigen Bahnhofanlagen die Einführung weiterer Züge in den Bahnhof nicht gestattet.

Ich will mit dem Ausdruck des Wunsches schließen, daß die Hoffnungen, die sich an den Beschluß der Regierung und der Stände wegen der ferneren Gestaltung der Bahnhofsanlage in Lahr knüpfen, in vollstem Maße in Erfüllung gehen und daß die getroffene Entscheidung der Industrie einen kräftigen Impuls zu einer gedeihlichen Weiterentwicklung bringen möge.

Freiherr von Böcklin: Ich übergehe absichtlich die beiden ersten Punkte des Antrags und möchte nur mit kurzen Worten die Einführung von Lokalzügen südlich Lahr unterstützen. Das Interesse der Stadt Lahr ist von Herrn Geheimen Kommerzienrat Sander in ausführlicher Weise dargelegt worden, während ich darauf hinweisen möchte, daß auch die Gemeinden an der Strecke südlich nach Freiburg sehr großen Nutzen davon haben würden. Diese Gemeinden sind Kippenheim, Orschweier, Ringsheim, Herbolzheim, Kenzingen; sie liegen gewissermaßen im toten Punkt zwischen Freiburg und Offenburg und es würde ihnen durch die Einführung der Lokalzüge ermöglicht, ihre landwirtschaftlichen Produkte besser nach der Stadt hin abzusetzen und ein großer Teil der Bevölkerung könnte durch Einführung der Lokalzüge Arbeit in den benachbarten Städten finden.

Geheimerat Honsell: Was der Herr Geheime Kommerzienrat Sander vorgetragen hat, ist im wesentlichen im Schoße der Budgetkommission, die zu ihrer Beratung über den Lahrer Bahnhof auch den Herrn Geheimen Kommerzienrat Sander zugezogen hat, erwogen worden; nur auf einen Punkt möchte ich noch aufmerksam machen. Die von dem Stadtrat Lahr verlangte Straßenüberführung soll, wie die Großh. Regierung annähernd berechnet hat, 200 000 bis 250 000 Mark kosten; die Großh. Regierung hat ferner nachgewiesen, daß man die beiderseitigen Rampen nicht in der Brückenachse anlegen kann, sondern parallel mit der Flanke des Bahnhofs ausführen muß. Jede dieser Rampen würde 200 Meter lang werden, die Auf- und Abfahrt also einen Umweg von 400 Meter bedeuten und damit durch die Ueberführung eine Wegabkürzung von nur 150 Meter erreicht. Da glaubte die Budgetkommission, daß dieser bescheidene Gewinn mit einem Aufwand von etwa ¼ Million Mark eben doch zu teuer erkauft wäre, und so ist sie zu dem Antrag gekommen, den ich anzunehmen bitte.

Die Position 41 (Lahr, Bahnhofumbau) wird hierauf genehmigt; der Antrag Sander auf empfehlende Ueberweisung der Petition des Stadtrats Lahr wird angenommen, soweit er sich auf Einrichtung von Lokalzügen bezieht, jedoch abgelehnt.

Dem Wunsche der Kommission, die Großh. Regierung möge wegen Uebernahme der Kosten der Straßenüberführung durch die Stadt Lahr nochmals mit dieser verhandeln, tritt das Hohe Haus nicht bei.

Zu § 44 (Basel, Bahnhofumbau, VIII. Teilforderung) erhält das Wort

Geheimerat Honsell: Auch dieser Bahnhof hat eine lange Geschichte; sie beginnt mit dem Budget 1892/93. Damals war nur die Rede von der Erstellung eines Güterbahnhofes und bemerkt, daß man den durch die Verlegung des jetzigen Güterbahnhofs freiwerdenden Raum zur Erweiterung des Personenbahnhofs zu benützen gedenke. Der Aufwand war zu siebeneinhalb Millionen bezeichnet. Im Jahre 1895 ist auf dem Wege des Administrativkredits eine Bewilligung für Geländeerwerbung erfolgt, und da ist nun schon die Rede von dem Umbau des Personenbahnhofs. Diese Absicht ist also zuerst durch die Bewilligung eines Administrativkredites zur Kenntnis der Landstände gekommen. Im Landtag 1898/99 wird den Landständen mitgeteilt, daß die Großh. Regierung jetzt hinsichtlich der Baseler Bahnhofsverhältnisse zu einer ganz anderen Anschauung und Absicht gekommen sei. Man wolle jetzt den Personenbahnhof ganz verlassen, und an einer anderen Stelle aufbauen; was das kosten werde, könne man nicht sagen. Mit der Baseler Regierung werde in der Sache verhandelt; es sei angezeigt, mit der Geländeerwerbung alsbald vorzugehen. Dazu wurden Mittel angefordert und die Landstände haben sie bewilligt. Im Budget 1900/01 erfährt man, daß die Umgestaltung des Baseler Bahnhofes nach einem generellen Voranschlag 20 Millionen Mark kostet. Plan und Ueberschlag waren freilich nicht da; es wurden aber weitere Raten bewilligt, im ganzen bis jetzt 13,2 Millionen Mark. Nunmehr — bei der 8. Teilforderung — erfahren die Landstände, daß der Bahnhofumbau 51,5 Millionen kosten wird; und wenn man allerhand Rückeinnahmen, worunter solche von zweifelhaftem Betrag, abrechnet, sind es immer noch 43,3 Millionen. Jetzt soll aber rasch gebaut werden, und zwar so, daß in den nächsten zwei Budgetperioden die Anlage erstellt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist; man hätte also zu gewärtigen, daß in den nächsten Budgetperioden jeweils etwa 15 Millionen für den Baseler Bahnhof angefordert werden. Einem großen Teil der Mitglieder dieses Hohen Hauses war es durch die Güte des Herrn Ministers ermöglicht, von den Baseler Bahnhofsverhältnissen durch eigene Anschauung Kenntnis zu nehmen. Man hat sich überzeugt, daß eine durchgreifende Aenderung hinsichtlich des Personenbahnhofes in Basel notwendig ist. Man hat dann in dem neuen Güterbahnhof eine sehr schöne Anlage gefunden. Was in den großen Güterhallen sofort aufgefallen ist, das waren die Vorkehrungen, die durch die Zollverhältnisse bedingt, — wie man sagte, — von der Zollverwaltung verlangt und von der Eisenbahnverwaltung vollzogen worden sind. Man hat uns mitgeteilt, daß durch diese Rücksichtnahme auf die Zollverhältnisse die Baseler Anlage ganz erheblich verteuert worden sei. Wir sahen die Güterhallen durch ein Gitter, in der Längsachse in zwei Räume abgeteilt, von denen der eine stark mit Waren belegt war, während in dem anderen eine ziemliche Oede herrschte. Durch diese Zerschneidung des Raumes ist dessen Ausnützung stark beeinträchtigt; man war genötigt, größere Räume zu erstellen, als sie sonst erforderlich gewesen wären; dazu haben die Gitter viel Geld gekostet; ich darf wohl sagen, den Mitgliedern des Hohen Hauses, die die Anlage besucht haben, ist es nicht so recht klar geworden, daß diese Maßregel nötig war, und es ist bezweifelt worden, ob das, was durch diese Maßregel an Schmuggel etwa verhütet werde, also der Wert etwaiger Ausfälle für die Zollkasse einigermaßen zu den Kostenvermehrungen im Verhältnis steht, die diese Einrichtung veranlaßt haben mag. Mir ist auch der Zweifel aufgestiegen, ob denn der Herr Finanzminister davon unterrichtet worden ist, welch großen Aufwand hier die Erfüllung der Wünsche der Zollverwaltung erfordern. Von dem Plan für den neuen Verschubbahnhof aber hat — ich glaube, das wohl sagen zu können — die Teilnehmer an der Besichtigung großes Staunen erfaßt, — einen solchen Bahnhofsplan hatte wohl kaum einer der Herren jemals gesehen. Auch hier wurde uns erläutert, daß es die Ansprüche der Zollverwaltung sind, die ganz wesentlich zur Vergrößerung der Anlage beitragen. Der Bahnhof erstreckt sich bis nahe an Haltingen. Da dürfte doch ein Wandel noch möglich sein; ich kann mir nicht denken, daß schlechthin den Anforderungen der Zollbehörde ohne Rücksicht auf den Kostenaufwand Folge gegeben werden muß.

Aber bei der Frage der Ausdehnung des Baseler Verschubbahnhofs ist noch anderes zu erwägen. Bei der Aufstellung des Planes hat man offenbar reichlich mit einer zukünftigen Entwicklung des Verkehrs gerechnet; aber gerade hier — in Basel — könnten wohl Aenderungen eintreten, die die Unterlagen solcher Vorausberechnung verschieben. Umleitungen des Verkehrs sind nicht ausgeschlossen; es gibt noch Wege nach der Schweiz, die nicht durch den badischen Bahnhof in Basel führen. Hier kann künftig auch die Wasserstraße in Wettbewerb treten. Es ist durch die Presse bekannt, daß die Schweiz sich ganz energisch bemüht, Anschluß an den Weltverkehr zu erhalten, und zwar auch vermittels Wasserstraßen. Man hofft dort damit auch unabhängiger zu werden von der Eisenbahnpolitik der umgebenden Staaten. Die Schweiz strebt diesen Anschluß an zunächst in der Weise, daß sie einen Eisenbahnanschluß bekommt an einen Kanalhafen in Hüningen und damit an das elsässische, französische und belgische Kanalgesetz. Verhandlungen darüber sind im Gange. Was dabei wesentlich ins Gewicht fällt, ist der Kohlenbezug. Die Schweiz bezieht jetzt vornehmlich Kohlen aus dem Saargebiet; der Anschluß an den Hüninger Kanal würde den Bezug der besseren belgischen Kohle wesentlich erleichtern und damit würden Kohlentransporte, die seither auf der Eisenbahn bewirkt worden sind, aus dem Felde geschlagen. Damit nicht genug: die Schweiz strebt auch die Fortsetzung der Großschiffahrt auf dem Rhein bis Basel an; dem stehen zur Zeit noch mancherlei Bedenken entgegen. Seit zwei Jahren aber gehen Schlepper und Schleppzüge nach Basel. Man darf sehr daran zweifeln, ob der wirtschaftliche Erfolg dafür spricht, daß sich in naher Zukunft ein bedeutender Verkehr ausbilden wird; allein das Interesse der Schweiz ist so groß, daß es denkbar ist, daß dieser Verkehr dennoch auflebt, auch wenn er für sich allein betrachtet, sich nicht rentiert. Dazu kommt weiter die Errichtung großer Wasserkraftanlagen im Rhein, in der Strecke von Basel bis Breisach stehen solche bevor; durch diese Anlagen entstehen Kanäle von solchen Abmessungen, daß die größten Rheinschiffe darauf schwimmen können, das kommt von selbst, und daß man in diese Kanäle große Schiffsschleusen wird einbauen müssen, ist kaum zu zweifeln. Fraglich ist, ob die Wasserkraftwerke mit ihren Kanälen auch abwärts Breisach sich entwickeln werden; allein wenn auf der Strecke Basel—Breisach die große Rheinschiffahrt ungehindert vor sich gehen kann, dann wird auch zwischen Breisach und Straßburg für die Verbesserung der Wasserstraße zu sorgen sein. Das sind alles Dinge, die nicht durchaus sicher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sind, so wenig als die Verkehrszunahme, mit der man bei den großen Bahnhofplänen rechnet; aber es sind Dinge, die hier bei der Ausdehnung, die man dem Baseler Verschubbahnhof geben will, ernstlich in Betracht kommen. Mag man Gelände vorsorglich erwerben, doch wird man auch dabei sich zurückhalten können, denn der Verschubbahnhof kommt in eine Gegend, wo mit einer Ueberbauung vorderhand nicht zu rechnen ist. Jedenfalls aber sollte man in der Ausführung des Baues nicht über das greifbare Bedürfnis hinausgehen.

In Erwägung dieser Gründe hat Ihre Budgetkommission zwar die Anforderung zur Genehmigung vorgeschlagen, sie möchte aber der Großh. Regierung nahegelegt wissen, daß sie, bevor in die Geländeerwerbung für den geplanten neuen Verschubbahnhof eingetreten wird, eine nochmalige gründliche Untersuchung der Frage, ob und in welchem Umfange diese Anlage unzweifelhaft dringendes Bedürfnis ist, vornehme und über das Ergebnis dem nächsten Landtag Mitteilung mache.

Generaldirektor Roth: Der Herr Berichterstatter hat an die Großh. Regierung die Frage gerichtet, ob das Finanzministerium Kenntnis habe von den Anforderungen der Zollverwaltung für die Ausgestaltung der Anlagen des Verschubbahnhofs. Ich glaube, daß diese Frage bejaht werden muß. Ich schließe das aus der Tatsache, daß der Bundesrat die Bestimmungen zur Regelung der Grenzzollverhältnisse genehmigt hat, die durch die Lage eines Teils der Bahnhofanlagen auf schweizerischem Gebiet notwendig werden.

Die Gesichtspunkte, die der Herr Berichterstatter für die Bemessung der Anlagen des Verschubbahnhofs dargelegt hat, sind gewiß in hohem Maße beachtenswert. Ich möchte aber noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen, der für eine nicht zu knappe Bemessung spricht. Die Eisenbahnverwaltung beabsichtigt nämlich, den großen schweizerischen Verkehr, der über Schaffhausen in die Schweiz eintritt, also den Verkehr von Zürich, des größten Teiles der Ostschweiz und eines großen Teils der Zentralschweiz, der bisher über die Schwarzwaldbahn und Singen geleitet wurde, zur Entlastung der Schwarzwaldbahn und des beengten Bahnhofs Singen, zugleich aber auch zur Erzielung günstigerer Betriebsverhältnisse nicht mehr über den Schwarzwald, sondern über Basel zu leiten. Das wird einen Zuwachs an Verkehr für den neuen Verschubbahnhof geben, der bisher noch nicht in die Erscheinung getreten ist, und für den auch Fürsorge getroffen werden muß.

Der Wunsch der Budgetkommission, daß, bevor in die Geländeerwerbung für den Verschubbahnhof eingetreten wird, eine nochmalige gründliche Untersuchung der Frage des Bedürfnisses eintreten möge, kann allerdings nicht in dieser Weise erfüllt werden, daß diese Prüfung vorgenommen würde, bevor in die Grunderwerbungsverhandlungen eingetreten wird, denn das Gelände für den neuen Verschubbahnhof ist schon nahezu vollständig erworben. Es war möglich, den weitaus größten Teil des erforderlichen Geländes auf den Gemarkungen Weil und Haltingen freihändig zu erwerben; die Grundlagen für das Enteignungsverfahren, das noch auf den beiden Gemarkungen durchzuführen ist, sind so weit vorbereitet, daß die Einleitung des Verfahrens in nächster Zeit beantragt werden kann. Auf Schweizer Gebiet sind wir, so viel ich weiß, vollständig im Besitz des Geländes. Nach Abschluß des Enteignungsverfahrens beabsichtigt die Eisenbahnverwaltung alsbald die Vergebung der Arbeiten zur Herstellung des Planums, und zwar des Planums für den Verschubbahnhof und den Personenbahnhof einzuleiten. Es ist dies deswegen nötig, weil zur Herstellung des Verschubbahnhofes das Gelände abgehoben werden muß; der Abhub dient zur Herstellung des Planums für den Personenbahnhof. Der ganze Bauvollzug beruht auf der vollständigen Maßausgleichung. Es ist also, wenn man an die Herstellung des Personenbahnhofs gehen will, notwendig, das ganze Gelände des Verschubbahnhofs bis auf Planumshöhe abzuheben. Die Eisenbahnverwaltung hält es für ganz dringend notwendig, mit dem Bauvollzug so rasch als möglich vorzugehen, also die Arbeiten für die Herstellung des Planums in der denkbar kürzesten Zeit einzuleiten. Diese Arbeit ist deshalb so dringend, weil von der Herstellung des Planums für den Verschubbahnhof, wie ich Ihnen schon darlegte, die Herstellung des Planums für den Personenbahnhof abhängig ist. Die möglichst rasche Erstellung des neuen Personenbahnhofs aber ist unbedingt notwendig. Ein Teil der Mitglieder des Hohen Hauses hat ja Gelegenheit gehabt, die Zustände des dermaligen Personenbahnhofs näher kennen zu lernen. Ich glaube, nirgends ist das Bedürfnis unserer Verwaltung größer, aus den beengenden Verhältnissen herauszukommen, als gerade in Basel. Wir haben also ein außerordentlich weitgehendes eigenes Interesse, bald in den Besitz des neuen Bahnhofs zu gelangen. Wir sind aber auch dazu verpflichtet, durch den Vertrag, den wir mit der Regierung des Kantons Basel-Stadt wegen Herstellung des neuen Bahnhofs und wegen Leistung eines Barbeitrags zu

dem Bau abgeschlossen haben. Der Zeitpunkt, an dem wir die Arbeit vertraglich beginnen sollten, ist bereits abgelaufen, und wir danken es dem Entgegenkommen der Basler Regierung, daß sie die Schwierigkeiten, unter denen wir zu arbeiten haben, bisher gewürdigt und zugewartet hat.

Wenn nun nicht möglich ist, dem Wunsche der Budgetkommission in dem Sinne zu willfahren, daß die Prüfung, die eingeleitet werden soll, angestellt wird, bevor das Gelände erworben wird, so ist es doch zweifellos möglich, die Frage, in welchem Umfang die beabsichtigten Gleis- und sonstigen Anlagen des Verschubbahnhofes ein dringendes Bedürfnis sind, nochmals zu prüfen. Die Eisenbahnverwaltung wird gerne der Anforderung Ihrer Budgetkommission nachkommen und während der Planierungsarbeiten eine nochmalige gründliche Prüfung im Sinne des Wunsches der Budgetkommission vornehmen. Die Erdbewegungen, die auszuführen sind, sind so außerordentlich groß, daß sie die laufende Budgetperiode und die weiterhin noch sehr geraume Zeit in Anspruch nehmen werden; es bleibt also für die gewünschte Prüfung genügend Zeit, und ich glaube, die Zusicherung geben zu dürfen, daß diese Prüfung mit aller Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden wird.

Geheimerat Honsell: Es war nicht möglich, mich vollständig über die Stimmung der Budgetkommission zu verlässigen; ich glaube aber doch, daß, wenn die Kommission noch einmal zur Beratung zusammenträte, sie auf den Zwischensatz „bevor in die Geländeerwerbung . . . . . eingetreten wird," verzichten würde.

Vizepräsident Geheimerat Dr. Bürklin: Es erhebt sich vonseiten der Mitglieder der Budgetkommission kein Widerspruch gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters, ich darf annehmen, daß seine Vermutung im Sinne der Budgetkommission ausgesprochen ist.

Die Position 44 wird genehmigt und das Hohe Haus schließt sich dem von der Kommission ausgesprochenen Wunsche mit der eben erwähnten Aenderung an.

Zu § 49 Erstellung von Dienstwohnungen und Diensträumen.

Geheimerat Honsell: Bei dieser Sammelposition liegen die Verhältnisse ganz ähnlich wie bei der Position 9. Auch hier kann man bezweifeln, ob Gleichartigkeit der einzelnen Gegenstände vorliegt, und kann füglich in Abrede stellen, daß Zusammengehörigkeit besteht. Wollte man in ähnlicher Weise in den Spezialbudgets anderer Zweige der Staatsverwaltung verfahren, etwa beim Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts alle Universitätsbauten, alle Amtsgerichte und dergleichen oder bei der inneren Verwaltung alle Bezirksamtsbauten, bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus alle Brücken in eine Sammelposition vereinigen, so würde man das gewiß beanstanden und eine Beinträchtigung des Budgetrechts der Landstände darin erkennen. Nachdem aber heute schon bei einem anderen Paragraphen über diese Gesichtspunkte gesprochen worden und nachdem die Regierung dem Wunsche der Budgetkommission nicht abgeneigt scheint, glaube ich, mich nicht weiter darüber verbreiten zu sollen. Betonen muß ich aber, daß nicht für alle die Gebäude, die in den Erläuterungen zu dieser Sammelposition aufgeführt sind, Pläne und Kostenüberschläge vorliegen. Ihre Budgetkommission hat deshalb geglaubt, die Erwartung aussprechen zu sollen:

1. daß diese Sammelposition im nächsten Budget nicht wieder erscheinen werde,
2. daß die Großh. Regierung die Ausführung eines Gebäudes nicht werde beginnen lassen, bevor Entwurf und Kostenanschlag festgestellt sind, und daß in der Rechnungsnachweisung der wirkliche Aufwand für die einzelnen Gebäude nachgewiesen wird.

Die Position 49 wird angenommen und der von der Kommission ausgesprochenen Erwartung beigetreten.

Zu § 51 Stellwerke.

Geheimerat Honsell: Hier haben wir wieder eine Sammelposition. Die Stellwerke sind schon in früherer Zeit mit einer etwas anderen Bezeichnung in eine solche Position zusammengefaßt worden, aber dort hat es sich um bestimmt bezeichnete Bahnstrecken gehandelt, auf denen diese Stellwerke gewissenmaßen schablonenhaft angebracht worden sind. In der neueren Zeit hat man bei zweiten Gleisbauten, Bahnhofbauten usw. das Kostenerfordernis für die Stellwerke angeführt, den Betrag aber ganz hinten in die Sammelposition (§ 51) eingestellt; dort hat sie die Budgetkommission wieder aufgesucht und herüber genommen zu der Anforderung für den Bahnhof usw., um zu wissen, was die Anlage imganzen kostet. Dieses Verfahren ist doch, zum wenigsten gesagt, recht unbequem; es ist nicht bequem, wie mir scheint, für die Eisenbahnverwaltung, und erschwerend für die Budgetkommission. Wenn man in dem Beiheft diese Erläuterungen zu § 51 liest, so fällt es schwer, sich da ein

richtiges Bild zu machen von der Lage der Sache; es ist mir wenigstens nicht gelungen, zu erkennen, unter welchen Gesichtspunkten die einzelnen Partien der Stellwerke hier angereiht worden sind, und ich habe Mitleid empfunden mit dem Beamten, der diese Erläuterungen zu bearbeiten hatte.

Ihre Budgetkommission stellt nun hier nicht den Antrag, die Sammelposition schlechthin aus dem Budget verschwinden zu lassen, sie anerkennt, daß eine Sammelposition hier eine Berechtigung hat in den von mir zuerst erwähnten Fällen. Sie möchte nur wünschen, daß man, wie früher, die Bahnstrecke bezeichnet, auch in angemessener Weise abteilt. Aber diese Loslösung von größeren Unternehmungen (wir finden in dem § 51 neben ganz kleinen Beträgen für die Stellwerke in Basel die Summe von 1 170 000 Mark, die jenen 51½ Millionen Mark zuzuschlagen sind) möchte die Budgetkommission für die Folge unterlassen sehen. Und so hat Ihre Budgetkommission dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß hinsichtlich der Anforderungen für Stellwerke, die aus Anlaß von II Gleisbauten auf Bahnstrecken oder in Stationen, Titel II und III, nötig werden, zu dem früheren Verfahren zurückgekehrt, und daß die Zusammenfassung solcher Anforderungen beschränkt werde auf Gruppen von Stellwerken an mehr und minder ausgedehnten Bahnstrecken. Ich darf bemerken, es muß im gedruckten Bericht eine römische II vor das Wort „Gleisbauten" gesetzt werden, damit die Anregung nicht mißverstanden wird.

Das Hohe Haus genehmigt die Position 51 Stellwerken und schließt sich dem Wunsche der Kommission an.

Zu § 58 Lasten und Verwaltungskosten.

Geheimerat Honsell: Schon in dem Bericht über die summarische Nachweisung hat die Budgetkommission die starke Ueberschreitung der Bewilligung unter dem Titel V als bedenklich bezeichnet, und sehr bedenklich hat sie auch die jetzt gestellte namhafte Höherforderung gefunden. Es liegt nicht in der Höhe der Summe an sich, aber was jetzt gefordert wird, beträgt ungefähr 8 Prozent der Bausumme, während von der Mitte der sechziger Jahre bis 1902 für die Verwaltung 3, 3½ Prozent, dann 4 Prozent der Bausumme stets ausgereicht haben. Was würde man sagen, wenn in anderen Zweigen der Staatsverwaltung die Steigerungen der Verwaltungskosten in ähnlicher Weise aufträten? Jedes Unternehmen, jede Genossenschaft, jede Erwerbsgesellschaft strebt darnach, die Verwaltungskosten möglichst niedrig zu halten. Die Großh. Regierung hat keine Erklärung für diese auffallende Erscheinung gegeben. Ihre Budgetkommission hat nach einer Erklärung gesucht, und sie ist nur dazu gelangt, es für wahrscheinlich zu halten, daß in den jüngst verflossenen Jahren bei der Eisenbahnverwaltung die technischen Kräfte nicht so recht stramm zusammengenommen, nicht gehörig ausgenützt wurden. Die Verwaltung hatte eben, wie man sagt, zu viele Eisen am Feuer, Projekte und Bauten hier und dort, bei denen es nicht recht vorwärts ging. Es ließen sich aus den Budgets der jüngsten Zeit Fälle genug anführen, in denen man eine außerordentlich lange Zeit mit den Vorarbeiten sich beschäftigt hat. Es hängt das mit den ehemaligen verfrühten Anforderungen im Budget zusammen. Ich erinnere nur an die Bahn Kappel—Bonndorf, Weisenbach—Landesgrenze, an die Bahnhofsprojekte Durlach, Pforzheim, Heidelberg, Karlsruhe u. a. Ein solches Verfahren kostet viel Geld, und daß diese Zersplitterung der Kräfte und Verzögerung der Arbeiten zur Erhöhung des Verwaltungsaufwands beigetragen hat, das glaubte Ihre Kommission hauptsächlich aus einer Erfahrung schließen zu dürfen, die man schon in den 60er Jahren gemacht hat. Bis in die erste Hälfte jenes Jahrzehnts hatte man die Verwaltungskosten bei den einzelnen Baugegenständen zugeschlagen; man hat sie dann aber doch am Schluß des Ausgabebudgets zusammengefaßt. Letzteres ist für das Rechnungswesen praktisch; es verschlagt auch nichts, ob man bei den Einzelposten den Zuschlag macht oder bei der Summe. Um jene Zeit hat man die Großakkorde eingeführt und sich gesagt: jetzt dürfen wir nicht mehr, wie beim Regiebau, die Kosten für das Aufsichtspersonal zu den Baukosten rechnen, und da werden wir mit 3½ Prozent für Verwaltungskosten — dieser Satz hatte sich herausgebildet — nicht mehr auskommen; man hat dann in das Budget 1864/65 5 Prozent eingesetzt. Siehe da! — es ist gerade das Gegenteil eingetreten: obschon man eine größere Personenzahl auf „Verwaltungsaufwand" zu rechnen hatte, so war der Aufwand dafür geringer gegenüber der Bausumme als vordem, weil der Großakkord die Folge gehabt hat, daß in der Bauvorbereitung und im Bau selbst alles geschlossener und rascher vorwärts ging, als bei den Regiebauten, und dies hat sich auch früher in der Verminderung der Verwaltungskosten geäußert. Man hat dann gefunden, daß man mit 3 Prozent auskommt. Und erst allmählich, anfangs der 70er Jahre kam man zu 3½ Prozent, dann zu 4 Prozent, und bei diesen 4 Prozent ist es geblie-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ben bis zum gegenwärtigen Budget. Wenn Sie die Tabelle auf Seite 51 des gedruckten Berichts ansehen, so finden Sie in den zwei letzten Spalten, daß bis zum Jahre 1900/01 einschließlich von den Bewilligungen für Lasten und Verwaltungskosten regelmäßig erhebliche Reste geblieben sind; sie schwanken zwischen 141 000 und 525 000 Mark, also ganz ansehnliche Beträge. Erst mit dem Jahre 1902/03 zeigt sich eine Ueberschreitung, zunächst 100 000 Mark, aber in der vorigen Budgetperiode 754 000 Mark! Es mag ja wohl sein, daß der sogenannte persönliche Aufwand in der jüngeren Zeit sich in stärkerem Maße erhöht hat als der Aufwand für Baumaterialien und Arbeitslöhne; der Bauunternehmer muß aber sein Personal auch höher entlohnen als früher; so könnte man nur etwa sagen, der Staat bezahlt eben seine Leute sehr viel besser als der Privatunternehmer. Das reicht aber doch auch nicht hin, um die Erscheinung zu erklären. Ihrer Kommission hat sonach nur erübrigt, dem Wunsche Ausdruck zu geben, es möge der Großh. Regierung gelingen, diesen Aufwand wieder — doch wenigstens annähernd — in das Jahrzehnte lang bewährte Verhältnis zu dem Baukostenaufwand zu bringen.

Ministerialdirektor Schulz: Ihr Herr Berichterstatter hat die Höhe des Verwaltungsaufwands, wie er sich in den letzten Budgetperioden gestaltet hat, beanstandet. Er hat darauf hingewiesen, wie allmählich diese Summe eine immer größere Höhe erreicht hat. Ich möchte hierbei auf mehrere Umstände hinweisen, die gegen früher eine Aenderung gebracht haben. Früher sind 4 Prozent berechnet worden nicht bloß jeweils aus den Neubewilligungen, sondern auch aus den übertragenen Kreditresten. Man hat später dieses Verfahren verlassen und nur noch aus den Neubewilligungen der betreffenden Budgetperiode 4 Prozent berechnet, dafür aber den in einer Budgetperiode unter dem Titel „Verwaltungsaufwand" verbliebenen Kreditrest auf den gleichen Titel der folgenden Budgetperiode übertragen. Es ist weiterhin eine Aenderung mit Einführung der neuen Buchungsordnung dadurch eingetreten, daß, während früher die Belohnungen für das Beaufsichtigungspersonal nicht auf den Verwaltungsaufwand, sondern direkt auf den betreffenden Bauaufwand genommen wurde, seit Einführung der neuen Buchungsordnung die Kosten für die Bauaufsicht auf den Verwaltungsaufwand verrechnet werden müssen. Schon in dem Bericht Ihrer Budgetkommission ist ferner darauf verwiesen, daß nicht bloß dasjenige Projekt, das bereits greifbare Gestalt angenommen und zu einer Budgetanforderung geführt hat, einen Verwaltungsaufwand verursacht, sondern in hohem Maße auch die erst in Vorbereitung befindlichen Projekte. Beispielsweise werden für Konstanz bereits große Vorarbeiten gemacht, die naturgemäß einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, ohne daß bis jetzt im Budget dafür Anforderungen enthalten waren; ebenso auch für Emmendingen, wo die Stationsanlagen sich als zu eng erwiesen haben; ferner für die Höllentalbahnverlegung bei Freiburg, für die Bahnhöfe Dinglingen und Lahr u. a. m. Das war früher in dem seit einigen Jahren bestehenden Maße bei weitem nicht der Fall. Mit diesen Vorarbeiten sind in erheblichem Maße die Eisenbahninspektionen betraut beispielsweise mit den Vorarbeiten für Konstanz die Eisenbahninspektion Ueberlingen, mit den Vorarbeiten für die Höllentalbahnverlegung, für die Bahnhöfe Emmendingen, Lahr und Dinglingen die Eisenbahninspektion in Freiburg. Die letztere wäre an sich nach Fertigstellung des Güterbahnhofs jetzt entbehrlich, aber im Hinblick auf die großen Arbeiten, die vorbereitet werden müssen, ist diese Dienststelle trotzdem beibehalten worden. Ebenso verhält es sich mit der Eisenbahnbauinspektion Ueberlingen. Ich möchte ferner darauf verweisen, daß auch bei anderen Verwaltungen für die Bemessung des Bauaufwandes höhere Prozentsätze gelten, als bei uns in Baden. Preußen berechnet z. B. für den Bau neuer Bahnen 10 Prozent, für die Herstellung zweiter Gleise 3½ Prozent, für sonstige Bauausführungen 5 Prozent, für Beschaffung von Betriebsmitteln ¼ Prozent der Herstellungskosten. Dabei besteht in Preußen auch in der Verrechnung eine andere Behandlungsweise wie bei uns in Baden. Mit Einführung der neuen Finanzordnung der Preußischen Staatsbahnverwaltung im Jahre 1895 wurde nämlich — von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß alle Ausgaben und Einnahmen, die aus dem Betriebe der Staatsbahnen entspringen oder mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehen, im Betriebsetat nachzuweisen sind, — im Benehmen mit den Ständen angeordnet, daß sämtliche Verwaltungskosten der Baufonds unter den Betriebskosten mitzuveranschlagen und wie Ausgaben der Betriebsverwaltung zu behandeln sind. Um aber den Betriebsetat wieder von den ihm nicht eigentlich zur Last fallenden Ausgaben zu entlasten, erhält er Ersatz aus dem Baufonds, und zwar in der Höhe der vorhin angegebenen Prozentsätze aus den tatsächlichen Bauaufwendungen. Die hiernach sich ergebenden Beträge werden unter Titel III der Betriebseinnahmen (Ueber-

lassung von Bahnanlagen usw.) in Einnahme gestellt. Es wird hierbei also eine peinliche Auseinanderrechnung der tatsächlich erwachsenen Verwaltungskosten nach Betriebs- und Bauetat vermieden, weil man der wohlbegründeten Ansicht ist, daß eine solche Auseinanderrechnung nicht nur sehr umständlich und kostspielig, sondern in einigermaßen zuverlässiger Weise doch nicht ausführbar ist. Die hiernach für die einzelnen Bauobjekte zu berechnenden Prozentbeträge für den Verwaltungsaufwand werden der betreffenden Budgetposition des Bauetats für das Bauobjekt selbst zugeschlagen; eine Sammelposition „Lasten und Verwaltungskosten" erscheint also im Bauetat nicht. Dagegen werden die unter den einzelnen Positionen verausgabten Beträge für den Verwaltungsaufwand am Schlusse des Jahres zusammengestellt und in der Reichsstatistik in der vorgeschriebenen Weise in einer Summe nachgewiesen. Es wird also hier das erreicht, was Ihre Kommission bei Besprechung der anderen Sammelpositionen ebenfalls gewünscht hat, daß nämlich der gesamte Aufwand für ein Bauobjekt, z. B. einen Bahnhofumbau, im Budget an einer Stelle vereinigt ist. Soweit ich bei der Kürze der Zeit habe feststellen können, besteht dasselbe Verfahren auch bei den anderen größeren Staatsbahnverwaltungen, insbesondere in Uebereinstimmung mit Preußen, auch bei den Reichseisenbahnen, ferner bei der bayerischen und württembergischen Staatsbahn. Bei der bayerischen Staatsbahn scheint auch überall 10 Prozent der Baukosten als Verwaltungsaufwand für Bauleitung usw. berechnet zu werden. Der heute morgen gemachten Mitteilung gemäß, wird auch diese Frage im Zusammenhang mit der von der Budgetkommission gegebenen weiteren Anregung für das künftige Budget eingehend in Erwägung gezogen werden.

Geheimerat Honsell: Es ist so manches, was der Herr Ministerialdirektor gesagt hat, einleuchtend, aber ich glaube, das gibt noch keine ausreichende Erklärung für das außerordentliche Anwachsen des Verwaltungsaufwands. Daß man die Kreditreste unter Titel V übertragen und nicht den Titel V neu gebildet hat auf Grund der Kreditreste, ist nichts neues; so ist man seit den 80er Jahren verfahren. Neu war mir zu hören, daß man neuerdings wieder die Aufsichtskosten zum Bauaufwand gerechnet hat; wie in dem Bericht niedergelegt, hat man bei Einführung der Großakkorde die Aufsichtskosten zum Verwaltungsaufwand genommen, und trotzdem hat eine Minderung des Verwaltungsaufwands sich ergeben, gegenüber der vorangegangenen Zeit des Regiebaues. Was der Herr Ministerialdirektor hinsichtlich der Vorarbeiten ausgeführt hat, ist richtig, aber das war doch schon eine ganze Reihe von Jahren so. Die großen Projekte haben in der zweiten Hälfte des 90er Jahrzehnts begonnen; und wenn für solche Projektarbeiten eine Dotation im Budget nicht enthalten war, so waren anderseits Bewilligungen darin enthalten, die man bei der Bildung der Summe, aus der man die 4 Prozent gezogen hat, nicht abgerechnet hat, auch wenn es sich ausschließlich um Gütererwerbung handelt; also auch das ist noch keine Erklärung. Ich glaube, wenn man die Anlage zum Bericht studiert, wird man noch Gründe finden; ich habe es nicht für angezeigt gehalten, das in der Budgetkommission darüber länger vorzutragen. Zu der Ausführung, die preußisch-hessische Verwaltung rechne die Verwaltungskosten viel höher, möchte ich vorgreifend hinweisen auf den heute morgen verteilten Bericht über den Nachtrag zum Eisenbahnbaubudget; wir brauchen dann morgen nicht mehr darüber zu sprechen. Da ist bei der Bahnhoferweiterung Weinheim ein Satz für Verwaltungskosten von 116 000 Mark bei einem Bauaufwand von 2,4 Millionen Mark, das gibt einen Verwaltungsaufwand von 4,8 Prozent. Das ist, was Ihre Budgetkommission gemeint hat, wenn sie sagte, man solle wenigstens annähernd auf den vier Jahrzehnte lang bewährten Satz zurückkommen. Wir konnten uns denken, daß der Satz von 4 Prozent vielleicht nicht mehr zu halten sei, daß vielleicht eine Steigerung auf 5 Prozent komme, aber nicht auf 8 Prozent. Ich möchte also doch bitten — und der Herr Ministerialdirektor hat ja die Prüfung zugesagt — ich möchte bitten, dem Wunsche, den die Kommission ausgesprochen hat, seitens des Hohen Hauses beizutreten.

Position 58 (Lasten und Verwaltungskosten) wird genehmigt und das Hohe Haus schließt sich dem von der Budgetkommission ausgesprochenen Wunsche an.

Der Schlußantrag der Kommission wurde einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 5 Uhr 50 Minuten.

Nächste Sitzung, Donnerstag, den 19. Juli 1906, vormittags ½10 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Juli 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Erwin von der Leyen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Ökonomierat Georg Frank, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

Seitens des Ministeriums der Finanzen: Präsident des Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker, Direktor der Staatsschuldenverwaltung Geheimer Oberfinanzrat Göller, Geheimer Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Baurat Seitz; seitens des Ministeriums des Innern: Geheimer Oberregierungsrat Weingärtner; seitens des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Geheimerat Becherer, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Böhm; seitens des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: der Präsident Geheimerat Freiherr von Marschall.

Unter dem Vorsitz des II. Vizepräsidenten Seiner Exzellenz Geheimerat Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Beratung des Nachtragsberichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums (Hauptabteilung I) für die Jahre 1906 und 1907, Titel IV, §§ 1 und 2 der Ausgabe, und Titel I, §§ 1 und 2 der Einnahme (B.-Nr. 288).
   Berichterstatter: Staatsrat E. Glockner.
3. Beratung der Berichte der Budgetkommission über den Nachtrag zum Budget für die Jahre 1906 und 1907
   a. des Großh. Staatsministeriums (Hauptabteilung I), mündlicher Bericht, erstattet von Staatsrat E. Glockner;
   b. des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Haupt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

abteilung II), mündlicher Bericht, erstattet von Staatsrat E. Glockner;

c. des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Hauptabteilung III): Titel III, VII, IX und X der Ausgabe und Titel I und III der Einnahme, mündlicher Bericht, erstattet von Freiherrn von la Roche;

d. des Großh. Ministeriums des Innern (Hauptabteilung IV), und zwar Titel I, IX, XIV und XV der Ausgabe und Titel VI und VII der Einnahme (B.-Nr. 289 und 290).

Berichterstatter: Oberbürgermeister Beck;

Titel XI, XII und XVII der Ausgabe (B.-Nr. 293).

Berichterstatter: Prinz A. zu Löwenstein;

e. des Großh. Ministeriums der Finanzen (Hauptabteilung V), Titel IV der Ausgabe und Titel I der Einnahme, mündlicher Bericht, erstattet von Freiherr von Stotzingen;

Titel V, VII, XI und XIII der Ausgabe und Titel IV der Einnahme, mündlicher Bericht, erstattet von Geheimem Kommerzienrat Koelle.

4. Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907 (B.-Nr. 294).

Berichterstatter: Geheimerat Honsell.

5. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1906 und 1907, § 27: Pforzheim, Bahnhoferweiterung, IV. Teilforderung.

Berichterstatter: Geheimerat Honsell.

Der zweite Vizepräsident, Geheimerat Dr. Bürklin, eröffnet die Sitzung um halb 10 Uhr

Das Sekretariat gibt folgende Einläufe bekannt:

1. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzesvorschlags der Abgeordneten Fehrenbach und Genossen, „das amtliche Verkündigungswesen betreffend",

Beilage Nr. 303

2. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Annahme des Gesetzentwurfs, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend,

Beilage Nr. 304

3. eine Zuschrift der Vorstände „der Bürgervereine der Altstadt und der Oststadt Karlsruhe" mit dem Ersuchen um Verteilung einer angeschlossenen Rede des Ingenieurs Kretz über die Verwertung der Rheinwasserkräfte.

Beilage Nr. 305 (ungedruckt.)

Ziffer 2 und 3 der Einläufe werden der Kommission für Justiz und Verwaltung zur Beratung überwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung (Berichtigung des Spezialbudgets des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1906 und 1907

Beilage Nr. 288

erstattet namens der Budgetkommission Bericht

Staatsrat Glockner: Im Budget des Staatsministeriums erscheinen zwei Posten, einmal unter Titel IV der Ausgaben „Matrikularbeitrag zur Reichskasse" mit 10657818 M. und dann unter Titel I der Einnahme „Überweisungen aus der Reichskasse" mit 6266890 M. jährlich als nur vorläufig eingestellt mit dem Vorbehalt späterer Berichtigung nach Abschluß des Reichshaushaltsetats für 1906. Diese Berichtigung hat nun stattgefunden. Das Großh. Finanzministerium hat eine entsprechende Mitteilung an die Hohe Zweite Kammer gehen lassen und darnach ergibt sich — auf die näheren Details will ich nicht eingehen, da der gedruckte Bericht darüber vorliegt — als Gesamtresultat, daß die Ausgaben an abzuliefernden Matrikularbeiträgen an die Reichskasse sich vermehrt haben um die Summe von 361341 M. Auf der anderen Seite steht aber ein Überschuß, der eine Überweisung mehr zur Folge hat, im Betrag von 566166 M., so daß zugunsten der badischen Staatskasse noch gegenüber dem vorläufigen Budget im Ganzen ein Überschuß von 144834 M. verbleibt. Außerdem ist zu bemerken, daß von den unter Titel IV des Budgets in Ausgabe erscheinenden Matrikularbeiträgen für 1904 und 1905 der gestundete Betrag für 1904 in Höhe von 537802 M. nach einer Mitteilung der Großh. Regierung nicht zur Erhebung gelangt und daß der bedeutende Posten von 1766894 M. für 1905, der gleichfalls gestundet ist, wahrscheinlich durch Mehreinnahmen an Zöllen und Reichssteuern zum Teil ausgeglichen werden und nicht zur Erhebung kommen wird. Das ist sicherlich erfreulich. Es ergibt sich aber infolge der Nichterhebung dieser gestundeten Beiträge kein anderes Bild für den Gesamtabschluß des badischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatshaushaltsetats, weil unter Titel X des Ausgabebudgets des Finanzministeriums vorgesehen ist, daß wenn an diesen gestundeten Summen Beträge nicht zu leisten sind, diese Summen als Dotation an die Eisenbahnschuldentilgungskasse überwiesen werden sollen. Es wurde in früheren Jahren die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit jährlich 2 Millionen bemessen. Im laufenden Jahr hat die Großh. Regierung erstmals wegen Unzulänglichkeit der Mittel diesen Betrag bedeutend gekürzt. Es sind jährlich statt 2 Millionen nur 850152 M. zu leisten, mit dem Vorbehalt aber, daß wenn in diesen gestundeten Beiträgen, die ich eben erwähnt habe, etwas nachgelassen wird, diese Beiträge der Dotation an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zuwachsen. Es tritt hierdurch eine gewisse Stärkung der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein. Allerdings sind die Beiträge gegenüber der großen Summe, die wir gestern im Eisenbahnbudget verwilligt haben, und heute in der Lage sein werden, im Nachtrag zu verwilligen, unbedeutend, stellen aber immerhin einen erfreulichen Zuschuß dar.

Die Hohe Zweite Kammer hat gegen die Berichtigung des Budgets des Großh. Staatsministeriums nichts eingewendet und so gelangt Ihre Kommission zu dem Antrag:

Das Hohe Haus wolle in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer gutheißen, daß im Spezialbudget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1906 und 1907 die nachstehenden berichtigten Beträge eingesetzt werden:

Ausgabe Titel IV.

Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Eigentlicher Matrikularbeitrag	9704627 M.
§ 2. Ausgleichungsbetrag wegen der Biersteuer . .	1314532 „
Summa . . .	11019159 M.
durchschnittlich für ein Jahr.	

Einnahme Titel I.

Überweisungen aus der Reichskasse.

§ 1. Aus dem Ertrag der Maischbottichsteuer und der Verbrauchsabgabe für Branntwein nebst Zuschlag	3914398 M.
§ 2. Aus dem Ertrag für Reichsstempelabgaben .	2858657 „
Summa . . .	6773055 M.
durchschnittlich für ein Jahr	

Der Antrag der Budgetkommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 a der Tagesordnung (Nachtrag zum Budget des Großh. Staatsministeriums) führt der Berichterstatter

Staatsrat Glockner aus: In diesem Budget sind als Nachtrag angefordert 10090 M. für das Jahr. Es ist vorgesehen neben einer Wohnungsgeldzulage an einen Diener in Höhe von 90 M., die Mehranforderung von Diäten an in Karlsruhe selbst wohnende Mitglieder dieses Hohen Hauses und des andern Hohen Hauses, wofür die Summe von 10000 M. jährlich in Anforderung gebracht wird. Das andere Hohe Haus hat das nicht beanstandet. Ihre Budgetkommission schlägt vor, diese Summe zu genehmigen und stellt in Übereinstimmung mit dem anderen Hohen Hause den Antrag 1. im Nachtragsbudget des Großh. Staatsministeriums für 1906/07 zu genehmigen unter Titel II Landstände 10090 M., 2. die Beratung in abgekürzter Form vorzunehmen.

Der Antrag der Budgetkommission findet einstimmige Annahme.

Zu Ziffer 3 b der Tagesordnung (Nachtrag zum Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten) bemerkt der Berichterstatter Staatsrat Glockner:

Unter dem Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten sind angefordert einmal unter den Ausgaben Ziffer 4 die Anmietung einer Dienstwohnung für einen Diener, der auf dem Friedrichsplatz in der Abteilung für das Eisenbahnwesen Wohnung be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kommen soll. Damit im Zusammenhang steht die Genehmigung der Zulage von 90 Mk. Außerdem erscheint unter deren persönlichen Ausgaben § 3 die Summe von 2500 M. und ist damit motiviert, daß die zahlreichen und wichtigen Arbeiten auf dem Gebiete des Hochbauwesens, die im Geschäftsbereich der Eisenbahnverwaltung ständig vorliegen und in den nächsten Jahren infolge der großen Bahnhof-Um- und -Neubauten einen besonders großen Umfang erreichen, es dringend erwünscht erscheinen lassen, zur Beratung des Ministeriums einen erfahrenen Architekten als technischen Referenten beizuziehen, ähnlich wie dies auch bei anderen Ministerien geschehen ist. Es ist hierfür die Summe von 2500 M. eingestellt.

Ihre Kommission kann diesen Posten nur billigen. Sie glaubt, daß in der Tat ein Bedürfnis vorliegt, bei den Ministerien die technischen Kräfte zu verstärken und sie gelangt deshalb in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer zu dem Antrag, die Hohe Erste Kammer wolle

1. in dem Nachtragsbudget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, unter Titel I der Ausgabe im ganzen die Summe von 3190 M. für das Jahr, und
2. die Beratung in abgekürzter Form genehmigen.

Der Antrag der Budgetkommission wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 c (Nachtrag zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts) erstattet Bericht

Freiherr von la Roche: Aus dem Geschäftsbereich des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts enthält das Nachtragsbudget eine größere Reihe von Posten. Zunächst werden unter Ausgabe Titel III Landgerichte § 1 jährlich 4500 M., für zwei Jahre 9000 M., Gehalt und Wohnungsgeld für einen weiteren (88.) Landgerichtsrat angefordert. Dieser soll dem Landgericht Mannheim zugewiesen werden. Es darf hier auf die Erläuterungen Bezug genommen werden. In der Verhandlung, die unterm 10. März d. J. über diesen Punkt stattgefunden hat, haben sowohl die Budgetkommission, als Mitglieder des Hohen Hauses es als sehr wünschenswert bezeichnet, daß doch bald gegen die Geschäftsüberlastung des Landgerichts Mannheim Abhilfe geschaffen und eine weitere Kammer dem Landgericht Mannheim zugewiesen werde, wie es nach dem Budget für das Landgericht Karlsruhe geschehen ist. Es wurde auch seitens der Großh. Regierung die Überlastung des Landgerichts Mannheim nicht in Abrede gestellt. Es wurde nur auf die gespannte Finanzlage hingewiesen und bedauert, daß nicht auch hier sofort in zureichender Weise geholfen werden könnte. So ist denn die jetzige nachträgliche Anforderung für eine weitere Landgerichtsratsstelle mit Freuden zu begrüßen. Es darf wohl mit Sicherheit erwartet werden, daß im nächsten Budget noch weitere Stellen erscheinen werden, welche zur vollen Besetzung einer Kammer ausreichen. Bis dahin wird sich das Landgericht Mannheim mit der Verwendung von Hilfsrichtern so gut es geht behelfen müssen.

Sehr bedauerlich ist es, daß es nicht möglich war, dem gleichfalls schwer belasteten Landgericht Heidelberg einen weiteren Richter zuzuweisen. Ich darf auch hier auf die Verhandlung, welche über diesen Punkt am 10. März d. J. stattgefunden hat, Bezug nehmen. Inzwischen ist im Staatsanzeiger von 1906 Seite 87 eine Statistik veröffentlicht worden, aus welcher unzweideutig hervorgeht, daß wirklich ein Mißstand vorliegt. Nach dieser Veröffentlichung haben im Jahre 1905 zu erledigen gehabt: die 7 Richter des Landgerichts Konstanz 144 kontradiktorische Zivilurteile, 277 Strafurteile, 19 Rechtspolizeisachen; die 9 Richter des Landgerichts Offenburg: 295 kontradiktorische Zivilurteile, 346 Strafurteile, 38 Rechtspolizeisachen, dagegen die 6 Richter des Landgerichts Heidelberg: 338 kontradiktorische Zivilurteile, 407 Strafurteile, 36 Rechtspolizeisachen. Nach dem Durchschnitt von 1903, 1904, 1905 betrug die Zahl der kontradiktorischen Zivilurteile beim Landgericht Konstanz 137, der Strafurteile 262, die der kontradiktorischen Zivilurteile beim Landgericht Offenburg 316, der Strafurteile 330, dagegen betrug die Zahl der kontradiktorischen Zivilurteile beim Landgericht Heidelberg 319, die der Strafurteile 387. Im laufenden Jahre

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haben die eine Zivilkammer Heidelberg bereits 135 kontradiktorische Urteile, die andere Zivilkammer auch etwa 100, also beide zusammer jetzt schon zirka 250 kontradiktorische Urteile erlassen. Es hat also das Landgericht Heidelberg mit 6 Richtern, von einer ganz unbedeutenden Ziffer in Rechtspolizeisachen abgesehen, einen erheblich größeren Geschäftsstand als das mit 9 Richtern besetzte Landgericht Offenburg und das mit 7 Richtern besetzte Landgericht Konstanz. Ich glaube, daß diese Zahlen so einleuchtend sind, daß man sicher erwarten darf, es werde bis zum nächsten Budget hierin Wandel geschaffen werden.

Unter Titel VII, Allgemeine Rechtspflege, Außerordentlicher Etat § 1 werden für das neue Amtsgefängnis Emmendingen 106 000 M. angefordert, dem dann unter Einnahme (Seite 20), B Außerordentlicher Etat, in § 1 der Kaufpreis der Stadt Emmendingen für das alte Amtsgefängnis mit 35 000 M. gegenübersteht, so daß sich der Reinaufwand nur auf 71 000 M. beziffert. Es darf hier auf die Erläuterung Bezug genommen werden. Das jetzige Amtsgefängnis steht unmittelbar gegenüber dem Bahnhof, jeder, der vorbeifährt, gewahrt es gewissermaßen als Merkzeichen des Emmendinger Städtebildes. Es befindet sich ungefähr in einer Entfernung von einem Kilometer von dem Amtsgericht und, was die Hauptsache ist, es ist in seiner inneren Einrichtung aus Holz und deshalb in höchstem Grade feuergefährlich. Seit langen Jahren bemüht sich die Stadt Emmendingen, das Gebäude wegzubekommen. Nun sind diese Anstrengungen endlich von Erfolg gekrönt worden.

Unter Titel X, Unterrichtswesen, A Ordentlicher Etat, I. Höhere Unterrichtsanstalten, § 1a und 3a, sollen die ordentlichen Staatsdotationen für die Universitäten Heidelberg und Freiburg erhöht werden, und zwar bedarf Heidelberg eine solche Erhöhung von jährlich 26 000 M., Freiburg eine solche von 12 000 M., zusammen für zwei Jahre 76 000 M. In der Erläuterung ist angegeben, die Anforderung sei eine Folgeerscheinung der Preissteigerung, welche die notwendigsten Nahrungsmittel in den letzten Jahren erfahren habe.

Auch unter Titel III, Mittel- und Volksschulen, E Blinden- und Taubstummenanstalten, § 43, soll der Staatsbeitrag um jährlich 12 000 M., für zwei Jahre um 24 000 M., erhöht werden. Die Anstalten Herthen, Kork und Mosbach haben nachgewiesen, daß bei ihnen der Verpflegungsaufwand eine erhebliche Steigerung erfahren hat. Da die Anstalten, wenigstens soweit es sich um die Erziehung schulpflichtiger und bildungsfähiger Kinder handelt, Aufgaben erfüllen, die sonst dem Staate zufielen, so ist es durchaus gerechtfertigt, daß der Staat einen entsprechenden Teil der teueren Kosten trägt und die Zuschüsse erhöht, wenn besondere Umstände eine Steigerung der Verpflegungssätze eintreten lassen.

Unter F, Realmittelschulen, §§ 44 und 45, ist eine Anforderung eingesetzt für die Oberrealschule Pforzheim. Dieselbe wird von 650 Schülern besucht. Es sollen zwei weitere Professorenstellen und eine weitere Reallehrer- bezw. Musiklehrerstelle errichtet werden. Der Mehraufwand an Gehalt wird nach den vereinbarten Normen von der Stadt Pforzheim getragen, so daß lediglich das Wohnungsgeld mit jährlich 2 300 M. oder 4 600 M. für zwei Jahre in Anforderung gebracht wird.

G, Höhere Mädchenschulen, § 51, handelt von der höheren Mädchenschule in Mannheim. Mit derselben war bisher eine siebenklassige Realschulabteilung verbunden, die durch Angliederung zweier weiteren Klassen zu einer neunstufigen Anstalt ausgebaut werden soll, um Schülerinnen die Möglichkeit zu eröffnen, das Reifezeugnis der Oberrealschule zu erlangen. Zu diesem Zwecke sollen zwei Professoren und ein Lehramtspraktikant angestellt werden. An der gleichen Anstalt sollen vier weitere Stellen für Hauptlehrerinnen errichtet werden, um dadurch ein besseres Verhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrerinnen herbeizuführen. Die Erhöhung des Staatsbeitrags, welche durch diese Veränderung bedingt wird, beziffert sich auf 5 500 M.

J. Volksschulen, § 56, Gnadengaben an Hinterbliebene von Hauptlehrern. Es sind so viele Gesuche eingegangen im verflossenen Jahre, daß die Unterstützungen, die den einzelnen zugewiesen wurden, sehr gering waren. Es sind weiter 10 000 M. pro Jahr angefordert, im ganzen 20 000 M., um diese Gaben erhöhen zu können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat, Höhere Unterrichtsanstalten, A. Universität Heidelberg, § 3. Hier sind zum Umbau des alten Bibliothekgebäudes 25 000 M. eingestellt. Die ursprüngliche Summe, welche dafür verwendet werden sollte, betrug 70 000 M. Es hat sich aber ergeben, daß damit nicht auszukommen war. Es sind schon jetzt die Gesamtkosten auf 97 000 M. beziffert. Man hoffte aber, mit 95 000 M. auszukommen.

§ 5. Die akademischen Institute in Heidelberg erfordern einen weiteren außerordentlichen Zuschuß von 36 000 M. Das gleiche ist auch der Fall bei der Universität Freiburg, § 12, woselbst die außerordentlichen Zuschüsse für akademische Institute sogar eine weitere Anforderung von 54 000 M. notwendig machen. Die Erläuterungen geben uns über die Gründe genau Aufschluß. Eine Überraschung bedeutet diese Anforderung nicht, denn nach den Erläuterungen des Budgets für 1904/05, wie auch nach den Erläuterungen des laufenden Budgets, war bereits zu erwarten, daß mit den vorgesehenen Mitteln nicht auszukommen sei und einmal besondere Zuschüsse gegeben werden müßten, wenn die Fonds saniert werden sollten.

Unter II, Mittel- und Volksschulen, § 28, ist, um die Statistik des Volksschulwesens fortführen und die Statistik für Hoch- und Mittelschulen herausgeben zu können, ohne eine Unterbrechung eintreten zu lassen, der Betrag von 15 000 M. angefordert. Künftighin soll diese Position in den ordentlichen Etat eingestellt werden; das wird wohl der Sachlage entsprechen.

§ 29. Mit dem Budget 1904/05 wurden 5 weitere Kreisschulvisitaturen errichtet. Zu der Einrichtung der Dienstzimmer für dieselben sind damals nur 2000 M. bewilligt worden. Diese Summe hat bei weitem nicht ausgereicht, den Zweck zu erreichen, und es ist nötig geworden, noch weitere 4000 M. im Nachtragsbudget anzufordern.

§ 30 sagt, daß, um den neuen Seminarlehrplan zur Durchführung bringen zu können, die Vorseminare Gengenbach und Tauberbischofsheim vorübergehend dritte Kurse mit je 30 Zöglingen angegliedert bekommen sollen. Nach der in der Erläuterung mitgeteilten Berechnung wird dadurch ein Mehraufwand von 33 800 M. erforderlich sein.

Die Budgetkommission beantragt:

„Hohe Erste Kammer wolle den Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1906 und 1907 für den Bereich des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Ausgabe Titel III, VII, X und Einnahme Titel I mit 418 500 M. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer genehmigen".

Der Antrag der Budgetkommission wird ohne Debatte genehmigt.

Zu Ziffer 3d der Tagesordnung — Nachtragsbudget des Ministeriums des Innern Titel I, IX, XIV, XV der Ausgabe und Titel VI, VII der Einnahme

Beilagen Nr. 289 und 290

erstattet Bericht

Oberbürgermeister Beck: Die Berichterstattung Ihrer Budgetkommission erstreckt sich auf zwei Nachträge zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern, einmal im Titel I, IX und XV der Ausgabe und Titel VI der Einnahme, und dann noch zu Titel XIV, für Bearbeitung der Landesstatistik, außerordentlicher Etat

Bei der jetzigen geschäftsstillen Zeit (Heiterkeit) darf ich wohl unterstellen, daß die Durchlauchtigsten und Hochgeehrtesten Herren den ausführlichen Bericht, den ich namens der Budgetkommission zu erstatten die Ehre hatte, eingehend mit Sorgfalt studiert haben. Ich habe demselben weiter gar nichts zur Erläuterung beizufügen. Die Anforderungen der Großh. Regierung sind mit der ihr eigenen Sparsamkeit bemessen, sie entsprechen den Anforderungen, die gestellt werden müssen, und es würde uns schlecht anstehen, wenn wir heute rechten wollten mit der Großh. Regierung über die geringen Anforderungen in den fraglichen Budgettiteln, nachdem wir gestern in Millionen so liberal verfahren sind. Ich stelle deshalb namens der Budgetkommission den Antrag:

Die Hohe Erste Kammer wolle den Nachtrag zum Budget des Großh. Ministeriums des Innern — Ausgabe Titel I A §§ 1, 2, 4 B § 1, Titel IX B §§ 6 und 7, Titel XV § 10 und 11 und Einnahme

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel VI § 1 — in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer genehmigen.

Bezüglich der Landesstatistik wird der Antrag gestellt:

„Hohe Erste Kammer wolle den Nachtrag zu Titel XIV B §§ 1 und 2 des Spezialbudgets Großh. Ministeriums des Innern in Übereinstimmung mit der Hohen Zweiten Kammer ebenfalls genehmigen."

Geheimer Oberregierungsrat Weingärtner: In dem schriftlichen Bericht Ihres Herrn Berichterstatters ist eine Bemerkung wiederholt, die schon in seinem früheren Bericht bezüglich der Statistik enthalten und die damals nur aus Versehen seitens der Regierung nicht beantwortet worden ist. Es ist hier die Frage aufgeworfen, warum nicht in dem jetzigen Nachtrag des Budgets eine Position enthalten sei für die im Jahre 1907 in Aussicht genommene Berufs- und Gewerbezählung.

Die Frage beantwortet sich damit, daß die Kosten dieser Berufs- und Gewerbezählung, gleich wie die Kosten früherer gleichartiger Zählungen, von dem Reich getragen werden; unser Landesbudget wird damit nicht belastet werden.

Die Anträge der Budgetkommission gelangen zur Annahme.

Als weiterer Berichterstatter zu Ziff. 3 d der Tagesordnung

Beilage Nr. 293

erhält das Wort:

Prinz Alfred zu Löwenstein: Ich habe die Ehre, Ihnen über den Nachtrag zum Voranschlag des Großh. Ministeriums des Innern für 1906/7 Hauptabteilung IV zu berichten, und zwar über die Titel XI, XII und XVII der Ausgabe und Titel VIII der Einnahme. Ich kann im allgemeinen verweisen auf den Ihnen gedruckt vorliegenden Bericht und mich darauf beschränken, den Antrag Ihrer Kommission dem Hohen Hause zur Kenntnis zu bringen. Ihre Budgetkommission beantragt:

Hohe Erste Kammer wolle
dem Nachtrag zum Staatsvoranschlag pro 1906/7 des Großh. Ministeriums des Innern Abteilung IV der Ausgabe XI milde Fonds und gemeinnützige Anstalten für die Budgetperiode im außerordentlichen Etat 23 850 M.

Titel XII Heil- und Pflegeanstalten für die Budgetperiode im ordentlichen Etat . . . . . 12 300 „
im außerordentlichen Etat 192 000 „

Titel XVII Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für die Budgetperiode im ordentlichen Etat . . . . . 30 000 „
im außerordentlichen Etat 1 081 000 „

dem Einnahmetitel VIII, Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues . 107 250 „

in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer die Genehmigung erteilen.

Bei der hierauf eröffneten Generaldiskussion erhält das Wort:

Fabrikdirektor Dewitz: Ich werde für die Anforderung im außerordentlichen Etat, betreffend die Rheinregulierung, im Betrage von 1 100 000 M. mit ganz besonderer Freude stimmen, bedeutet dies doch für uns ein weiterer Schritt auf dem Wege zu dem Ziele, das uns im Oberland unentwegt vor Augen steht, nämlich der Fortführung der Rheinschiffahrt über Straßburg hinaus. Es sind uns zwar in dieser Beziehung vom Regierungstisch sehr wenig ermunternde Worte zugerufen worden. Auch werden sich diese Worte vielleicht heute wiederholen; ich muß demgegenüber aber erklären, daß uns das in keiner Weise abhalten wird, eine Agitation nunmehr kräftig in die Hand zu nehmen, die darauf hinausläuft, daß wir endlich auch zu unserem Rechte kommen, das uns zusteht, daß die Schiffbarmachung weitergeführt wird, wobei wir bei Straßburg nicht Halt machen können; unser Ziel ist und bleibt die freie Schiffahrt von der Nordsee bis Konstanz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist gestern von Herrn Oberbürgermeister Winterer hier eine sehr schöne Rede gehalten worden, über Optimismus und Pessimismus. Nun, dies ist auch eine solche Gelegenheit, wo man sagen kann, mit einer Dosis Optimismus muß man an diese Fragen herangehen, besonders wenn es sich um eine Kulturfrage ersten Ranges handelt, wie es die Durchführung der Großschiffahrt bis an den Bodensee ist. Und in der Tat, was steht dem Plane eigentlich entgegen? Ich bin der Überzeugung, wenn der Rhein in Amerika wäre mit all seinen Wasserfällen, seinen seichten Stellen und Versandungen, wäre er der Schiffahrt schon längst eröffnet. Wir sind immer ein bißchen hinterdrein mit unseren großen Einrichtungen. Es könnte doch dagegen nur sprechen erstens die technische Unmöglichkeit, und die liegt nicht vor. Ich kann mich hier auf einen klassischen Zeugen beziehen, nämlich unseren verehrten Herrn Oberbaudirektor Honsell, außerdem ist die Sache auch von anderer Seite, namentlich von dem Schweizer Ingenieur Gelpke in Basel, der in sehr dankenswerter Weise für die Ausbreitung dieser Idee tätig ist, klargestellt worden. Ferner könnten etwa, wie der Herr Minister in der Zweiten Kammer angedeutet hat, Rücksichten auf die Häfen am Unterrhein — will in diesem Fall wohl sagen: Mannheim — hinderlich sein. Nun, in dieser Beziehung habe ich für Mannheim keine Befürchtung. Ich glaube, die Mannheimer werden solche selbst nur in sehr beschränktem Maße haben; Mannheim ist vermöge seiner außerordentlich begünstigten geographischen Lage, vermöge der Intelligenz seiner Kaufleute und Behörden, das Emporium des Handels und wird es bleiben, ob die Rheinschiffahrt bei Straßburg geschlossen wird oder ob sie weitergeführt wird, und es wird Mannheim nichts schaden, wenn ein zweites Mannheim an den Ufern des Bodensees entsteht; Mannheim hat den Rheinhafen bei Karlsruhe erstehen sehen, es ist Mannheim geblieben, es wird den Reinhafen bei Straßburg entstehen sehen, es wird Mannheim bleiben; es wird den Reinhafen Basel entstehen sehen und es wird immer noch Mannheim bleiben, die Haupthandelsstadt des Verkehrs von Süddeutschland. Und dann schließlich, wenn man denn das Interesse abwägen wollte und auf die eine Seite Mannheim legt und auf die andere Seite die vielen Bezirke im Oberland, so glaube ich, daß unsere Wagschale denn doch etwas sinken wird. Denn auch bei uns gibt es viele Städte und Landschaften und Leute, die dringend darauf harren, an schiffbares Wasser zu kommen. Dann kann man noch etwa anführen, das Interesse der Eisenbahn spräche gegen den Plan. Nun, wenn man den Unterrhein herunter fährt, so sieht man links und rechts des Rheins lange Güterzüge, einer hinter dem anderen, und dazwischen den belebten Fluß mit Schiffen jeder Art. Da ist Wandel, da ist Handel; und warum soll das, was am Unterrhein möglich ist, nicht auch am Oberrhein möglich sein? In dieser Beziehung, glaube ich, dürfen wir keine zu großen Befürchtungen haben; es ist eine alte Tatsache, jemehr dem Handel und dem Verkehr der Weg geebnet wird, desto mehr wächst und entwickelt er sich.

Nun komme ich zu der finanziellen Seite der Frage; und da muß ich zugeben, daß diese außerordentlich ins Gewicht fällt. Es wird viele Millionen kosten, obgleich so viele Millionen, wie wir gestern bewilligt haben, für Bahnhofbauten, jedenfalls nicht. Der Ingenieur Gelpke berechnet die Kosten des Ausbaus der Strecke von Basel bis Konstanz auf 30 Millionen. Nun, das ist allerdings eine schöne Summe; aber daß wir diese allein werden tragen sollen, wird natürlich nicht verlangt werden. Auch im Deutschen Reichstag wurde vor kurzem diese Frage berührt, namentlich war es der Abgeordnete Bassermann, der sich außerordentlich günstig über unser Projekt ausgesprochen hat; er hat gesagt: Wir werden daran denken müssen, den Rhein bis Konstanz auf Kosten des Reiches schiffbar zu machen. Verschiedene Abgeordnete, nicht nur badische oder süddeutsche, sondern auch norddeutsche, haben dabei sehr kräftig sekundiert. Das beweist doch das eminente Interesse, das hier vorliegt, nicht nur für Baden, sondern auch für das ganze Reich. Denn hier handelt es sich um die größte Wasserstraße von Mitteleuropa, wenn nicht vielleicht von ganz Europa. So wird denn das Reich ohne Zweifel zu gewinnen sein, eine erhebliche Summe beizusteuern; und ich rechne ferner darauf, daß ein größerer Teil der Kosten auch von den anderen Bodenseeuferstaaten getragen wird; ich rechne auch auf die Schweiz, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ebenfalls mit einem ganz erheblichen Teile sich beteiligen wird, so daß die finanzielle Lösung dieser Frage nicht gerade so außerordentlich schwer erscheint. Dann ist es wohl auch möglich, daß man für diese Strecke des Rheins, die als eine natürliche Wasserstraße doch nicht betrachtet werden kann, wo entweder eine Kanalisierung oder eine mit großen Kosten verknüpfte Vertiefung geboten ist, daß man da vielleicht doch kleine Schiffahrtsabgaben erheben könnte; der § 35 der Reichsverfassung wird dem nicht entgegenstehen, ebensowenig auch die Rheinschiffahrtsakte. Diese bezieht sich natürlich nur auf die Strecke, soweit es sich um eine natürliche Wasserstrecke handelt. Wo diese Bezeichnung aufhören muß und der Fluß eine künstliche Wasserstraße wird, wird man sich auch für Erhebung einer kleinen Rheinschiffahrtsabgabe wohl aussprechen können. Und wenn das der Fall ist, ist die finanzielle Frage von vornherein gelöst. Das wäre auch für Privatunternehmer eine Kapitalanlage, von der man wohl sagen kann, daß sie vollständig mündelsicher sei. Eine Amortisation und Verzinsung würde bei Einführung auch einer nur kleinen Schiffahrtsabgabe jedenfalls eintreten können, und ich bin fest überzeugt, daß das Kapital hierfür zu finden wäre. Daß wir nun nicht die Absicht haben, bei Basel mit der Korrektion Halt zu machen, das brauche ich wohl nicht weiter auszuführen. Basel ist ein bischen ein wunder Punkt des Projekts, wir könnten da leicht unsere eigenen Interessen verletzen, obgleich für große Teile des Oberlandes auch schon die Eröffnung der Schiffahrt bis Basel von unberechenbarem Vorteil wäre; aber doch könnte bei Basel nur ein provisorischer Halt eintreten. Gelöst wird die Schiffahrtsfrage nur werden, wenn die Straße frei wird von Rotterdam bis an den Bodensee. Ich habe die Gelegenheit hier nicht vorübergehen lassen können, ohne die Gedanken, die uns Interessenten am Oberrhein bewegen, dem Hohen Hause und der Regierung vorzutragen. Ich kann nur wiederholen, daß wir uns das Tor bei Straßburg nicht zumachen lassen werden; wenn diese Absicht bestehen sollte, so wird die Regierung einen hartnäckigen Widerstand bei uns finden; wir werden eine Agitation für Weiterführung entfalten von Stadt zu Stadt. Wir haben unser gutes Recht zur Seite, und das lassen wir uns nicht nehmen; und an diesem Standpunkt werden wir unbedingt festhalten.

Oberbürgermeister Beck: Eigentlich wollte ich am liebsten gar nicht sprechen, jedenfalls abwarten, bis die Position Außerordentlicher Etat 22 B, Rheinregulierung, aufgerufen worden wäre. Nachdem der Herr Vorredner bereits in der Generaldebatte zur Rheinregulierung das Wort ergriffen hat, bin ich allerdings genötigt, sofort schon zu sprechen, und zwar zur Abwehr. Der Herr Vorredner hat gekämpft gegen einen Feind, und zwar mit energischen Waffen, der überhaupt gar nicht vorhanden ist. Er hat polemisiert vor allen Dingen gegen die etwaige Stellungnahme der Stadt Mannheim gegenüber der Regulierung des Rheins oberhalb Straßburg, er hat zuletzt polemisiert gegen die Stellungnahme der Regierung, die — was ich zwar für ganz ausgeschlossen ansehe — sich zur Abwehr des Unternehmens auf den Schutz der Interessen der Stadt Mannheim berufen würde. Alles das ist bis jetzt nicht vorhanden; ich weiß nicht, ob die Großh. Regierung dazu kommen wird — vorläufig ist jedenfalls ein Anlaß nicht vorhanden. Der Herr Vorredner hat vollständig offene Türen eingerannt.

Ich begrüße — und ich glaube mich damit durchaus im Einklang mit den in Mannheim maßgebenden Kreisen zu befinden — ich begrüße die Regulierung des Oberrheins, wie sie der Herr Vorredner wünscht, von Straßburg nicht bloß bis Basel, sondern auch bis nach Konstanz. Ich glaube, wir brauchen gar nicht die Wagschale, von der der Herr Vorredner sprach, zur Abwägung der Interessen von Mannheim und der übrigen großen Städte und Ortschaften, die dabei in Betracht kommen. Ich gehe sogar so weit und sage: heute schon streckt die Stadt Mannheim die Schwesterhand der vom Herrn Vorredner angekündigten Stadt Neu-Mannheim am Bodensee entgegen.

Und nun muß ich doch, nachdem die Angelegenheit einmal zur Sprache kam, und nachdem heute mit der Bewilligung der ersten Rate ein Unternehmen in Vollzug gesetzt wird, das vitale Interessen des Platzes Mannheim berührt, hier eine Erklärung zur Motivierung meiner Abstimmung geben. Die Verbesserung der Schiffbarmachung eines so gewaltigen Stromes, die intensivere Ausnützung einer alten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

natürlichen Wasserstraße liegt in der Natur der Sache, sie ist ein selbstverständliches Stadium in dem tatsächlichen und notwendigen Entwickelungsprozesse des Verkehrs, der auf eine immer weiter fortschreitende Inanspruchnahme der Wasserstraßen drängt. Es ist der Versuch und hier das Projekt, die Hindernisse des Schiffsverkehrs auf der Strecke Karlsruhe bis Straßburg zu beseitigen oder wenigstens zu vermindern, daher von einem höheren Standpunkte aus durchaus begreiflich, ja auf die Dauer ebenso wie die von mir soeben freudig begrüßte Korrektion des Rheines von Straßburg bis Basel—Konstanz unvermeidlich und es kann nur aus den besonderen obwaltenden Umständen erklärt werden, daß ein solcher Versuch nicht schon viel früher gemacht worden ist. Einen Monopolanspruch auf eine Perennierung (Verewigung) von Unvollkommenheiten im Verkehr und seiner natürlichen Entwickelung hat weder ein Staat noch irgend eine Stadt. Dieser Standpunkt wurde auch von den berufenen Mannheimer Faktoren in den beiden Erklärungen, auf die sie sich in der Rheinregulierungsfrage beschränkt haben, niemals und nirgends verleugnet.

Mag auch das Urteil über die technische Ausführbarkeit des Projekts — wie wir ja aus so vielen Erörterungen in technischen Zeitschriften und in der Tagespresse entnommen haben — selbst in für berufen angesehenen Kreisen — noch so sehr schwanken und mag auch behauptet werden, daß der heute als Gesamtsumme bezeichnete Betrag von 13 Millionen Mark kaum einen ansehnlichen Teilbetrag des später in der Tat erforderlichen Bedarfs bilde, die Großh. Regierung kann mit gutem Grunde gegenüber den Ausführungen im anderen Hohen Hause in dieser Beziehung sich bei ihren Anträgen auf die technischen Gutachten, auf die Autoritäten, die gehört worden sind, berufen, und es stände mir wahrlich schlecht an, wollte ich die technische Seite des Projekts bekämpfen, weil man doch diese Ausführung nur als Ausfluß meiner Befangenheit ansehen und ihr geringen Wert beilegen würde.

Zwei Tatsachen sind aber doch unbestreitbar: Einmal, daß im Falle des Gelingens des Rheinregulierungswerkes unabsehbare, jedenfalls auf Millionen sich beziffernde Ausfälle für die badischen Bahnen erwachsen werden, und zwar durch die Verschiebung des Endpunktes der großen Rheinschiffahrt um die Entfernung von Mannheim bis Appenweier, also um 123 Kilometer mehr nach Süden.

Ebensowenig ist bisher bestritten worden die zweite Tatsache, daß der bisherige badische Stapel- und Umschlagsplatz Mannheim für das ganze Gebiet, dessen Versorgung im Wege kombinierter Schiffs- und Bahnfracht von dem künftigen Endpunkt Straßburg—Kehl aus mit geringeren Frachtkosten sich bewirken läßt, als jetzt über Mannheim, außer Funktion tritt, und daß dadurch für Mannheim eine schwere, heute noch nicht übersehbare und zu veranschlagende Erschütterung in seinen bisherigen Existenz- und Entwicklungsbedingungen eintreten wird.

Sehr zutreffend hat der in dieser Beziehung gewiß unparteiische Herr Abgeordnete Dr. Binz im anderen Hohen Hause darauf hingewiesen, daß Elsaß-Lothringen und speziell Straßburg das allererste und größte Interesse an dieser Herstellung des Wasserwegs habe — ich spreche immer vom Wasserweg bis Straßburg, darüber hinaus habe ich mich schon ausgesprochen. Denn darüber besteht nicht der mindeste Zweifel, daß nicht etwa Kehl oder ein anderer badischer Platz an Stelle Mannheims in bezug auf das von mir soeben skizzierte Versorgungsgebiet tritt, sondern das reichsländische Straßburg, das eine konsumkräftige, dank der besonderen Fürsorge der Reichs- und Landesregierung energisch emporblühende Großstadt, das der Sitz eines heute schon bedeutenden Handels und einer nicht unbeträchtlichen Industrie sowie vor allem der Kopf eines weit über die Reichsgrenze hinaus verzweigten Kanalnetzes geworden ist.

Auch bei rückhaltloser Einräumung der Tatsache, daß diese Verbesserung der Wasserstraße von Karlsruhe nach Straßburg eine naturgemäße ist, und unter allen Umständen einmal kommen mußte, erscheint aber doch manches in der ganzen Frage, bei der vor allem die durch diese Verkehrsverschiebung eintretenden schweren Nachteile für den Staat Baden und für die größte Stadt des Landes zu vertreten waren, recht anfechtbar. Vor allem konnte man es Baden, als dem schwerst betroffenen Teil, nicht übel nehmen, wenn es lediglich eine zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wartende Stellung eingenommen hätte. Baden hatte weder die Verpflichtung, die Rolle des agens movens in der Projektverhandlung und Projektbearbeitung zu übernehmen, noch auch die Verpflichtung, einen so hohen Teil an den Gesamtkosten zu bestreiten, und endlich war die völlige Ausschaltung der beteiligten Faktoren in Mannheim in einer solchen Lebensfrage durchaus unerfreulich.

In voller Würdigung des von dem Herrn Abgeordneten Dr. Binz im anderen Hohen Hause so charakterisierten „vaterländischen Gesamt-Interesses“ — von dem allein die Regierung wohl sich hat leiten lassen bei der ganzen Behandlung der Frage — möchte ich nur der Hoffnung Raum geben, daß man auch einmal auf der anderen Seite mit gleichem Feuereifer sich zu einem Projekt verstehen möchte, das ein solches Opfer Elsaß-Lothringen und der Stadt Straßburg zumutete zur Förderung einer Verkehrsbegünstigung für Mannheim. Es lebt nämlich in Mannheim eine große Schar von Skeptikern, die von dem Wehen eines solchen vaterländischen Geistes linksrheinisch zugunsten Mannheims noch nichts verspürt haben wollen, ja die sogar den Flügelschlag dieses Geistes für Mannheim selbst in der engsten Heimat bisher ganze Perioden hindurch vermißten.

In einer vor vier Jahren an das Hohe Haus gerichteten Eingabe hat Stadtrat und Handelskammer Mannheim ziffernmäßig nachgewiesen, daß Baden verhältnismäßig sechsmal so viel für Rheinregulierung zu zahlen habe wie Elsaß-Lothringen, und daß Baden allein die Ausfälle aus den badischen Eisenbahnen und die Benachteiligung der Stadt Mannheim zu übernehmen hat, während für Elsaß-Lothringen und Straßburg unstreitig nur Vorteile resultieren.

In Mannheim hat es natürlich viel Verstimmung erregt, daß wir bei einer so wichtigen und — wie schon vorhin erwähnt — den Lebensnerv unserer Stadt berührenden Frage die beteiligten Faktoren ganz ausgeschaltet waren, mit ihnen niemals ins Benehmen getreten wurde. Ich will, nachdem die Sache erledigt ist, nicht noch einmal darauf eingehen, um nicht bitter zu werden. Ich will nur das eine sagen: Mußte man aus höheren, den schlichten Laien ja naturgemäß nicht immer verständlichen Gründen, Mannheim wehe tun, dann hätte die Form des Vorgehens nicht gerade der wirklich eingehaltenen zu entsprechen brauchen.

Um Mannheim über die ernste Situation hinwegzutäuschen, hat man zwei so wunderschöne Worte, das eine: „Verkehr schafft Verkehr“. Dieses Wort, — es mag in mancher Beziehung zutreffend sein — dieses Wort ist — mit Verlaub — Mannheim gegenüber ein kompletter Nonsens, da ja der einzige vernünftige Zweck des Projekts darin besteht, der Stellung Mannheims als Stapel- und Umschlagsplatz ein Ende zu bereiten. (Zurufe von der Regierungsbank: „Nein!“) Nun, ich sehe ja der Widerlegung entgegen!

Das zweite Wort lautet: „Mannheim wird sich schon zu helfen wissen, es kann seinen Rang als Handelsstadt nicht verlieren“. Dieses Wort wird meistens von denen gebraucht, die bösen Gewissens völlig vom Gegenteil überzeugt sind. An die unerschütterliche Stellung des Handels- und Stapelplatzes Mainz, Cöln und anderer Handelsstädte glaubte man auch in früherer Zeit, ja noch fester als an die Mannheims, bis man sich — zu spät — daran erinnerte, daß nach der Geschichte auch Städte, namentlich Handelsstädte, habent sua fata, auch ihre Geschicke haben.

Darüber, daß, weil Mannheim Schaden leidet, nicht allzuviel und zu bittere Tränen im ganzen Lande vergossen werden, dafür sorgt der allmächtige und allgegenwärtige Bruder Neid. Damit ist es aber nicht getan. Kann und will man auch sonst Mannheim ausschalten, man kann es nicht in bezug auf seine finanzielle Bedeutung für das ganze Land. Ein Angriff auf seine Finanzkraft ist ein Angriff auf die des ganzen Landes — eine Binsenwahrheit, an die man allerdings selbst bei den wichtigsten Kommissiv- und Ommissiv-Handlungen nicht denkt oder nicht denken will; doch keine schmerzliche Wehklage, da wir auch auf jedes Mitleid verzichten.

Der Staatsvertrag ist abgeschlossen. Er muß loyal vollzogen werden, der erste Schritt ist die heutige Anforderung. Jede Gegenäußerung hätte nur den durchaus unnützen Erfolg einer Demonstration; hierzu ist die Situation nicht geschaffen. Ich stimme für die Vorlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Nachdem Herr Fabrikdirektor Dewitz sich für die Fortsetzung der Rheinregulierung bis Konstanz im Interesse seines Bezirks so warm ausgesprochen hat, glaube ich, nachdem Karlsruhe durch seinen Hafen in die Reihe der Interessenten eingerückt ist, von meiner Seite auch einige Worte dazu sagen zu sollen.

Ich glaube, daß in dem, was der Herr Kollege vorgetragen hat, sehr viel Zukunftsmusik liegt. Die Rheinregulierung bis Straßburg wird etwa 13 Jahre in Anspruch nehmen, und es wird also noch geraume Zeit dauern, bis die Fortsetzung nach dem Oberrhein in Angriff genommen werden könnte. Ich will trotzdem heute erwähnen, daß wir vom Karlsruher Standpunkt, auch von dem der Handelskammer aus, nichts gegen die Regulierung bis Konstanz einwenden würden. Für uns Karlsruher wäre allerdings eigentlich schon Genüge getan, wenn der Rhein in seiner jetzigen Verfassung mit geringen Verbesserungen bis Karlsruhe etwas brauchbarer gemacht worden wäre; es wäre das leicht möglich gewesen und hätte unseren Bedürfnissen vollständig genügt Wir hatten kein Interesse daran, daß der Rhein bis Straßburg schiffbar gemacht wird; trotzdem haben wir nicht den Standpunkt der Kirchturmspolitik eingenommen, sondern mit der Gemeinde Straßburg loyal zusammengearbeitet und alles getan, was an uns lag, um dieses Projekt zu verwirklichen. Ich persönlich gehöre im Gegensatz zu Herrn Oberbürgermeister Beck zu denen, die der Anschauung huldigen, daß neue Verkehrsgelegenheit neuen Verkehr schafft, und glaube, daß man von dem Standpunkte des Handels und der Industrie aus sich neuen Verkehrswegen niemals widersetzen soll.

Nun hat Herr Fabrikdirektor Dewitz aber eine Bemerkung gemacht, die mir etwas unangenehm war und das ist der eigentliche Grund, weshalb ich mich zum Wort gemeldet habe. Er hat gesagt, man könnte eventuell für die Schiffbarmachung des Oberrheins von Straßburg ab mäßige Schiffahrtsabgaben erheben. An und für sich wäre dagegen nichts einzuwenden, wenn für Aufwendungen, die in Zukunft neu gemacht werden im Interesse eines bestimmten Bezirks, von den betreffenden Interessenten Abgaben erhoben würden. Ich fürchte nur, daß, wenn man einmal einer derartigen Maßnahme die Zustimmung gegeben hätte, wenn man gewissermaßen den kleinen Finger gegeben hätte, dann eben zu befürchten wäre, daß Abgaben für den Rhein und für die schiffbaren Flüsse überhaupt, sobald etwas für dieselben geschehen ist, eingeführt würden und dagegen möchte ich mich doch ganz energisch aussprechen. Ein großer Teil des Verkehrs, der heute auf dem Rhein stattfindet, beruht auf der Grundlage, daß der Rhein verkehrsabgabefrei ist. Es sind eine Unmasse von Einrichtungen getroffen, große Hafenanlagen geschaffen, eine Masse Privatfirmen haben Etablissements am Rhein mit großen Kosten eingerichtet und das alles auf der Grundlage der Abgabefreiheit. Und wenn die Abgaben auch relativ mäßig wären, wenn sie nur, wie in Aussicht genommen, 0,02 bis 0,04 Pf. vom Tonnenkilometer betragen würden, so ginge das doch in ganz enorme Summen. Wir haben uns kürzlich vom hiesigen Hafendirektor ausrechnen lassen, was Abgaben in dieser Höhe für den verhältnismäßig kleinen Hafen in Karlsruhe jährlich ausmachen würden, und der Hafendirektor hat berechnet, daß allein auf die von hier abgehenden Güter — nicht die hereinkommenden — eine Belastung von 89000 M. jährlich entfallen würde. Das würde bei einem so jungen, noch unbedeutenden Unternehmen eine sehr große Last bedeuten und ich bin fest überzeugt, daß, wenn Schiffahrtsabgaben kämen, daraus eine so große Schädigung der Steuerkraft von Handel und Industrie resultieren würde, daß der Staat, per Saldo gerechnet, wenig Nutzen daraus ziehen würde.

Es ist heute eigentlich nicht die Gelegenheit und der Ort, darüber zu sprechen; nachdem aber Herr Fabrikdirektor Dewitz die Schiffahrtsabgaben berührt hat, wollte ich nicht unterlassen, meine Ansicht auszusprechen, die natürlich auch die der hiesigen Handelskammer ist.

Geheimerat Honsell: Als der Herr Oberbürgermeister Beck seine Rede begann, da hat es so ausgesehen, als ob er in den grundsätzlichen Fragen mit Herrn Fabrikdirektor Dewitz ganz einig wäre; aber im Verlaufe der weiteren Rede kamen doch schroffe Gegensätze zum Vorschein. Herr Direktor Dewitz hat, ich möchte sagen, eine offene Tür ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gerannt, wenn er für die freie Schiffahrt sprach. Die Schiffahrt auf dem Rheine von der Schweizergrenze abwärts ist frei erklärt seit dem Wiener Kongreß; auch entlang der schweizerisch-deutschen Grenze ist die Ausübung der Schiffahrt jedermann gestattet. Physische Hindernisse sind freilich vorhanden. Herr Direktor Dewitz hat gemeint: wenn der Rhein in Amerika wäre, so wäre die Sache ganz anders. Da wären die großen Wasserkraftwerke, die Großschiffahrtswege längst vorhanden. Ja, welche Schwierigkeiten hat denn die Großh. Regierung in diesen Sachen zu überwinden gehabt und noch zu überwinden? Volle 16 Jahre haben die Verhandlungen gedauert wegen der Rheinregulierung bis Straßburg, und in dieser langen Zeit sind auch die Interessen Mannheims zum Wort gekommen — insbesondere auch in den beiden Kammern der Landstände. Ich weiß nicht, was Herr Oberbürgermeister Beck eigentlich im Auge hat, wenn er sagt, man habe die Stadt Mannheim auf der Seite gelassen, man habe sich gar nicht mit ihr benommen. Ja, wenn ich etwas will, so benehme ich mich doch nicht mit dem, von dem ich bestimmt weiß, daß und aus welchen Gründen er es nicht will; das fördert doch die Sache nicht. Die Stellungnahme Mannheims war sehr klar und die Handelskammer Mannheim hat sich in der Sache wiederholt ausgesprochen; man wußte, daß man in Mannheim die Fortsetzung der Großschiffahrt über Mannheim hinaus nicht gerne sieht, und ich kann sagen, im Grund genommen hat sie auch die Regierung nicht gerne gesehen in Rücksicht auf Mannheim, namentlich aber auch in Rücksicht auf die Staatsbahnen.

Die Großh. Regierung hat sich aber gesagt, ein Schaden für Mannheim kann im erheblichen Maße nicht eintreten; er wird deshalb nicht eintreten, weil der Verkehr von Mannheim aufwärts im wesentlichen neu hinzukommt, also nicht Mannheim weggenommen wird. Wenn aber auch im Mannheimer Hafen soundsoviel Tonnen Kohlen weniger umgeschlagen werden, so ist das für den Platz nicht von Belang, — zumal vielfach das Geschäft doch dort gemacht wird. Als seinerzeit der Main kanalisiert werden sollte von Mainz nach Frankfurt, da hat man in Mannheim die schwersten Befürchtungen gehabt, weil damals der Verkehr nach Bayern großenteils von Mannheim aus bedient wurde. Die Mainkanalisierung wurde gebaut und sie hat sehr rasch einen viel größeren Verkehr erhalten, als man angenommen hat; dennoch ist in der Statistik über den Mannheimer Hafenverkehr keine Periode, in der der Verkehr so stark zugenommen hat, als in jener Zeit der Entwicklung des Verkehrs auf dem kanalisierten Main; und wenn man in das Frankfurter Lagerhaus geht, so begegnet man überall Mannheimer Firmen. Ebenso sind es zum großen Teil Mannheimer Geschäfte, die in Straßburg wirken. In Mannheim ist überhaupt nach meiner Auffassung der Handel schon längst nicht mehr die Hauptsache; der Handel hat andere Formen angenommen, andere Wege eingeschlagen, ähnlich wie es seiner Zeit geschehen, als Augsburg, Nürnberg an ihrer Bedeutung im Handel eingebüßt haben. Sie sind jetzt Industriestädte und so ist auch Mannheim in den jüngsten Jahrzehnten erst ein ganz bedeutender Industrieplatz geworden. Darin liegt jetzt Mannheims Stärke und seine Industrie ist nicht bedroht, wenn die Schiffahrt bis Straßburg hinaufgeht.

Herr Oberbürgermeister Beck hat dann auch in seiner Weise zu verstehen gegeben, daß er eigentlich von dem Rheinregulierungsprojekt nicht viel halte; möge er sich darüber freuen! Er hat gesagt, ich will über das Projekt mich nicht aussprechen, weil man sonst glauben könnte, ich sage es von meinem etwas befangenen Standpunkt aus. Das kann man kaum anders verstehen als: wenn er diese Befürchtung nicht gehabt hätte, hätte er gegen das Projekt losgezogen. Nun, auf diese Frage glaube ich nicht weiter eingehen zu sollen; aber ich möchte darauf hinweisen, wie das Vorgehen der drei Uferstaaten in der Rheinregulierung von Mannheim bis Straßburg bekämpft worden ist. Ich erinnere daran, daß die Landstände Bedingungen an die Bewilligung der Mittel geknüpft haben, die zum Teil als unerfüllbar sich erwiesen haben. Und wie geht es in der Frage der Ausnützung der Wasserkräfte des Oberrheins? Auch da fehlt es nicht an Schwierigkeiten bei den Landständen. Ich will nicht bestreiten, daß das alles im guten Glauben geschehen ist und geschieht; aber die Schwierigkeiten

sind eben doch da und derartige Schwierigkeiten hat man in Amerika nicht. Die großen Unternehmungen in Amerika sind nach meiner Kenntnis fast durchweg Privatunternehmungen, da reden keine Landstände mit, es sind keine Verhandlungen von Staat zu Staat nötig. Darin liegt der Hauptunterschied; in Amerika stellen eben große Kapitalien sich in den Dienst solcher Unternehmungen und dann werden diese oft mit großer Rücksichtslosigkeit, wie es bei uns garnicht denkbar ist, durchgeführt. Da frägt man nicht, ob das Grundwasser sich so und so viel Zentimeter senken wird, da ist man nicht — wie bei uns — besorgt, daß kleine Gemeinden, das Kleingewerbe, die Heimarbeiter die elektrische Kraft billig bekommen sollen und dergleichen mehr; mit solchen Rücksichten auf gemeinwirtschaftlichem und sozialem Gebiet hält man in Amerika sich allerdings nicht auf.

Die Entwickelung der Wasserkraftanlagen hängt mit der Frage der Fortsetzung der Großschiffahrt nach Basel allerdings zusammen — wie ich in anderer Eigenschaft und bei anderem Anlaß bemerkt habe. Es kann wohl so kommen, daß ein schiffbarer Seitenkanal entlang des Oberrheins — vielleicht mit einigen Unterbrechungen entsteht. Also wenn man diese Schiffahrt doch will, darf man nicht der Entwickelung der Wasserkraftanlagen Erschwerung bereiten. Es geht so schon langsam genug. Seit Anfang der 90er Jahre ringt man wegen Verbesserung des Rheines bis Kehl—Straßburg — auch da hat es an Schwierigkeiten nicht gefehlt. Aber man kann wohl sagen, daß Mannheim in der Frage immer eine anerkennenswerte Stellung eingenommen hat; in den Landtagsverhandlungen haben die Mannheimer Vertreter wohl Bedenken erhoben, sind aber nie der Sache entgegengetreten; das war auch der Stadt Mannheim würdig. Lange hat es gedauert, bis die Rheinregulierung gesichert war, zunächst freilich nur auf dem Papier, sie muß aber auch noch gemacht werden.

Für die Fortsetzung der Großschiffahrt weiter hinauf kommen wieder andere Schwierigkeiten, deren Überwindung Zeit brauchen wird. Nicht nur die badische Staatsbahn, wie Herr Oberbürgermeister Beck angedeutet hat, muß den Schaden tragen, der durch die Ableitung des Verkehrs auf den Rhein entsteht, sondern auch die linksrheinischen Bahnen werden betroffen. Daß die Großh. Regierung dieser Entwickelung der Großschiffahrt auf dem Oberrhein nicht entgegentritt, zeigt die Anforderung unter Pos. 22c.

Was dermalen auf dem Oberrhein sich bewegt von Straßburg bis Basel, sind in der Tat immer noch Versuchsfahrten. Nur mit Hilfe von Subventionen der Schweiz können diese Fahrten überhaupt ausgeführt werden. Aber sie werden mit großer Konsequenz verfolgt seit drei Jahren; es haben sich wohl Unfälle ereignet, allein sie haben doch gezeigt, man kann hinauffahren mit Dampfern, auch mit kleinen Schleppzügen. Schwierigkeiten bestunden an den verschiedenen Schiffbrücken, und da mußte etwas geschehen, denn die Rheinschiffahrtsakte verlangt, daß künstliche Hindernisse im Rhein nicht bestehen, und daß diese Schiffbrücken, so wie sie eingerichtet waren, die Bedeutung von künstlichen Hindernissen hatten, mußte zugegeben werden.

Also sieht die Sache nicht aus, wie man nach den Ausführungen des Herrn Fabrikdirektors Dewitz meinen konnte, daß die Großh. Regierung der Sache sich entgegenstemmt. Das ist nicht der Fall, und insofern weiß ich auch nicht recht, welches unmittelbare Ziel eine große Agitation in der Bevölkerung verfolgen will, auch nicht die Agitation in Hinsicht der Wasserwerke. Ich weiß nicht, wie Herr Direktor Dewitz sich diese Agitation denkt; wenn ich schließen kann aus dem, was man liest, sind das zwei Agitationen, die einander entgegenarbeiten würden. Vor allem muß man aber auch berücksichtigen, daß der Rhein hier durchweg Grenzstrom ist, von Hüningen bis zum Bodensee in verschiedenen Strecken auch ganz im Gebiet der Schweiz liegt. Es kann also hier zunächst nichts gemacht werden ohne die Mitwirkung von Elsaß-Lothringen und — wenn man die Wasserstraße bis Konstanz anstrebt — kann nichts gemacht werden ohne die Schweiz, und zwar sind hier beteiligt die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Zürich, Schaffhausen und Thurgau. Also Verhandlungen auf diesem Gebiete sind ungeheuer schwierig und zeitraubend und wenn wir im Augenblick mit der Sache herantreten würden an die Schweiz, so würde man für eine Fortsetzung der Großschiffahrt von Basel aufwärts

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vorderhand wohl wenig Gegenliebe finden. Mit den schönen Aufsätzen in den Baseler Nachrichten ist es nicht gemacht. Aber selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellte, es werde die Großschiffahrt Basel aufwärts noch fortgesetzt, trotz der großen technischen Schwierigkeiten, die die Örtlichkeit bietet, so stehen noch die großen Kosten entgegen. Es fragt sich auch, ob man an den Bodensee gelangen würde. Das Interesse der Schweiz würde vielmehr dahin drängen, diese Schiffahrt in das Herz der Schweiz zu bringen, durch das Aaretal hinauf in das industrielle Gebiet von Zürich. Doch das sind Zukunftsfragen. —

Eines muß ich noch nachbringen: Ein Wort von Herrn Oberbürgermeister Beck kam mir stark vor, wenn er sagte, der einzige Zweck der Rheinregulierung von Mannheim aufwärts ist die Schädigung Mannheims. Das kann doch nicht seine Meinung sein und ich glaube auch, solchem Vorwurf gegenüber die Großh. Regierung verteidigen zu müssen.

Herr Oberbürgermeister Beck hat auf die alten Stapelplätze hingewiesen. Da steht es gerade so wie mit dem Vergleich der alten Hansestädte; die Zeiten sind ganz andere geworden. Mainz hatte seinerzeit gewiß eine Bedeutung als Umschlagsplatz lediglich deshalb, weil dort alle Waren nicht nur von dem einen Schiffe in das andere umgeladen werden mußten, — das mußte auch in Mannheim geschehen und mußte sogar hier in Leopoldshafen (damals Schröck genannt) geschehen — sondern weil sie an Land gebracht und dem Verkaufe ausgesetzt werden mußten. Deshalb kann man Mainz nicht als Beispiel heranziehen, daß ein Platz am Rheine an Umschlagsverkehr verloren habe. Auch Mannheim hatte seine Stapelrechte längst nicht mehr, als es sich zum weitaus bedeutendsten Hafenplatz am Mittelrhein entwickelt hat und das wird — wie Herr Fabrikdirektor Dewitz, übrigens auch Herr Oberbürgermeister Beck mit Recht gesagt hat — Mannheim auch bleiben, mag die Schiffahrt auch einmal ausgedehnt werden bis zum Bodensee.

Freiherr von Stotzingen: In erster Reihe muß ich dem sehr verehrten Herrn Direktor Dewitz und dem Herrn Oberbürgermeister von Mannheim danken für die freundlichen Worte, welche sie der zukünftigen Entwicklung der Bodenseegegend gewidmet haben, insbesondere Herrn Oberbürgermeister Beck, daß er so neidlos dem Entstehen des neuen Mannheim an den Ufern des Schwäbischen Meeres entgegensieht. Leider aber werden die Aktien dieses Unternehmens durch die Erklärung des Herrn Geheimerats Honsell, welche die Durchführbarkeit fraglich erscheinen läßt, etwas gedrückt werden. Herrn Dewitz gegenüber muß ich noch einer weiteren Dankespflicht genügen dafür, daß er in so zutreffender Weise für die Erhebung von Schiffahrtsabgaben eingetreten ist. Was er in dieser Beziehung für Erhebung von Schiffahrtsabgaben von Basel aufwärts geltend gemacht hat, gilt ebenso für die Erhebung von Schiffahrtsabgaben von Basel abwärts. Nachdem nun aber der sehr verehrte Herr Kommerzienrat Koelle sich gegen Erhebung von Schiffahrtsabgaben ausgesprochen hat, ist notwendig zum Ausdruck zu bringen, daß eine Anzahl Mitglieder dieses Hohen Hauses die Erhebung von Schiffahrtsabgaben wünschen. An sich hätte ich nicht für notwendig gehalten, für die Erhebung von Schiffahrtsabgaben zu plaidieren, da ich durch Eintreten für Schiffahrtsabgaben offene Türen einzustoßen glaube. Schiffahrtsabgaben werden kommen, das ist für jeden, der die Frage einigermaßen verfolgt hat, ganz ohne Zweifel. Ich erinnere daran, wie der Herr Minister in dem anderen Hohen Hause erklärt hat, Preußen habe zwei Gesetze auf die Schiffahrtsabgaben verankert. Dies beweist, daß Preußen entschlossen ist, die Schiffahrtsabgaben durchzuführen, und von der Durchführbarkeit überzeugt ist. Auch Baden hat tatsächlich den Widerstand gegen die Schiffahrtsabgaben aufgegeben; ich erinnere an den Vertrag über die Kanalisierung des Mains bis Aschaffenburg; dieser Vertrag fällt und steht mit der Erhebung der Schiffahrtsabgaben. Wenn Baden seiner Zustimmung zu diesem Vertrag den Vorbehalt beigefügt hat, daß dadurch seiner Stellung gegenüber den Schiffahrtsabgaben nicht vorgegriffen würde, hat diese Erklärung wohl keine andere Bedeutung als die eines Rückzugsgefechts. Man kann nicht einem Vertrag beistimmen, und zugleich die conditio sine qua non des Vertrags ernstlich bekämpfen. Auf die Gründe, die gegen die Erhebung der Rheinschiffahrtsabgaben geltend gemacht werden könnten, brauche ich vorläufig nicht einzugehen, da diese Bedenken bis jetzt hier nicht

erhoben wurden. Die rechtlichen Bedenken sind in der Hauptsache Auslegungsfragen und in Auslegungsfragen werden immer verschiedene Ansichten begründet werden können. Wirtschaftliche Gründe sind es, die vor allem gegen die Erhebung ins Treffen geführt werden, man fürchtet einen gewaltigen Rückschlag für die Schiffahrt und den mit der Schiffahrt so eng verbundenen Handel. Schwer verständlich ist aber, daß diese minimalen Abgaben mit 0,04 Pfg. für die Tonne, oder 17 Pfg. für die ganze Strecke in der Lage sein sollen, Handel und Schiffahrt zu unterbinden. Ich erinnere, daß die Schwankungen in der Wasserfracht im Jahre ungefähr 2 M. betragen, ohne daß dadurch der Handel gefährdet wird. Aber 17 Pfg. Zuschlag für Abgaben soll den Handel vernichten! Dieser kleine Aufschlag wird durch das ständige Sinken allein der Wasserfracht — in den letzten Jahren um ungefähr 2 M. — mehr als ausgeglichen. Erhebung von Schiffahrtsabgaben wird den Handel nicht schädigen, im Gegenteil, gerade die Großschiffahrt und damit der Handel, haben eminentes Interesse an der Einführung derselben, da durch sie die großen Aufwendungen für die Wasserstraße wesentlich erleichtert werden. Diese Ausgaben werden dann nicht mehr à fonds perdu erfolgen, sondern den Charakter von werbenden Anlagen erhalten. Gerade die Einführung des Gebührenprinzips für die Kostendeckung dieser Aufwendungen wird den weiteren Ausbau der Wasserstraßen erleichtern. Außerordentlich zutreffend hat in dieser Beziehung der preußische Minister Budde s. Z. in der Kanalkommission ausgeführt: „Wer der Erhebung von Schiffsabgaben widerspricht, handelt verkehrsfeindlich". Die Gefahr für den Handel und die Großschiffahrt wird sehr übertrieben. Die Großschiffahrt wird sicher verstehen die Lasten, die ihr etwa entstehen könnten, auf andere abzuwälzen. Ein sehr charakteristisches Beispiel in dieser Beziehung bietet die Gründung und Wirksamkeit des Kohlenkontors. Das Kohlenkontor ist ins Leben gerufen worden, um die Aufbesserung der Fracht- und Schlepplohnsätze durchzusetzen, nicht nur ist dies erreicht, sondern sogar ein Handelsgewinn von rund 2,5 Millionen erzielt worden, für die Tonne eine Dividende von 30 Pfg. Die Transportverteuerung, die bezweckt war, ist so dem Kapital zum Segen geworden. So wird auch die minimale Frachterhöhung, die durch die Schiffahrtsabgabe erfolgen könnte, nicht den Ruin der Schiffahrt bedeuten. Billigkeitsgründe sind es, die mich und eine Anzahl Mitglieder dieses Hohen Hauses zu entschiedenen Anhängern der Schiffahrtsabgaben machen. Wer von einer besonderen Einrichtung besonderen Nutzen hat, soll auch die Kosten derselben tragen; dieser Grundsatz zieht sich durch unsere ganze Gesetzgebung hindurch. So mußte bei der Flußbausteuer nach dem Gesetz vom Jahre 1876 ein Fünftel des Korrektionsaufwands von den im Überschwemmungsgebiet liegenden Gemeinden getragen werden. Das uns kürzlich zugegangene Wassergesetz bestimmt in § 93a: „Werden jedoch an diesen Flüssen zur Verbesserung des Wasserabflusses, zum Schutze der Ufer oder zur geordneten Einleitung von Seitengewässern größere, nicht den Schiffahrtszwecken dienende Herstellungs- und Abänderungsarbeiten vorgenommen, welche im wesentlichen den Interessen der benachbarten Gemeinden dienen, so haben die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der ihnen aus den Arbeiten zugehenden besonderen Vorteile und im Verhältnis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Beiträge für den erwachsenden Aufwand zu leisten". Ausgenommen sind hier die Schiffahrtszwecken dienenden Anlagen; wenn nun die Gemeinde jene Kosten, welche zur Verbesserung der Flußläufe dienen, zum Teil zu tragen haben, dann ist nur billig und gerecht, daß die Schiffahrt für jene Einrichtungen, welche zu ihrem Nutzen geschaffen werden, ebenso im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit und des ihr entstehenden Vorteils beiträgt. Der große Widerstand gegen die Erhebung der Schiffahrtsabgabe rührt wesentlich von der Verwechslung der zukünftig zu erhebenden Abgaben, mit der alten Flußsteuer her. Die alte Flußsteuer war eine Leistung auf seiten der Schiffer, ohne Gegenleistung auf seiten des Staates. Sie verfolgte lediglich fiskalische Gründe und wurde in exorbitanter Höhe erhoben. Im Jahre 1852 betrug die Fracht von Rotterdam nach Mannheim fur den Zentner 36 Kreuzer, der Zoll 40 Kreuzer. Der Zoll war somit höher als die Fracht. Daß diese Flußsteuer abgeschafft wurde,

ist im wirtschaftlichen wie im nationalen Interesse nur lebhaft zu begrüßen. Aber wenn jetzt Abgaben erhoben werden sollen, um das investierte Kapital zu amortisieren und diese Abgaben gegenüber der Fracht von 2,50 M. — 4,50 M. etwa 17 Pfg. beträgt, kann man doch nicht die zukünftigen Abgaben mit der alten Steuer vergleichen. Recht bezeichnend für die Verdrehung des Sachverhaltes ist, daß in einer Versammlung in Mainz 1904 gesagt wurde, das Zeitalter der Raubritter sollte durch die Abgaben wieder eingeführt, wieder sollten Schlagbäume und Brückenzollerhebungsstellen errichtet werden. Wenn jene, welche für die Schiffahrtsabgaben eingetreten sind, verglichen wurden mit den Raben, die sich nach dem freien deutschen Rhein heißer schreien, werde ich wohl auf Grund meiner heutigen Ausführungen auch diesen Raben beigezählt werden. Nachdem die Frage aber einmal angeschnitten war, glaubte ich den Standpunkt, welchen eine Anzahl Mitglieder dieses Hohen Hauses aus Billigkeits- und Gerechtigkeitsgründen einnehmen, vertreten zu sollen.

Fabrikdirektor Dewitz: Herr Oberbürgermeister Beck hat gesprochen, wie man es von einem so weitausschauenden Realpolitiker nicht anders erwarten konnte. Wenn es nun so hingestellt wird, als ob ich offene Türen eingerannt hätte, so möchte ich doch daran erinnern, daß die Worte des Herrn Ministers in der Zweiten Kammer ganz anders lauteten — ein ganz genauer stenographischer Bericht liegt mir nicht vor — es hieß aber ungefähr so: Der Weiterführung der Rheinkorrektion stehen große Interessen der unterhalb gelegenen Städte entgegen. Ja, was kann denn das anders heißen, als daß das Interesse Mannheims dagegen spricht? Die Tür ist meiner Ansicht nach also nicht so sehr offen, sondern sie ist ziemlich geschlossen nach dieser Bemerkung des Herrn Ministers. Dann hat der Herr Kollege Kölle darauf hingewiesen, daß die Korrektion nach Straßburg etwa 13 Jahre dauern würde, dann würden erst die Vorarbeiten für die Weiterführung beginnen können; das scheint mir ein bischen zu lange zu sein, mit den Vorarbeiten könnte man früher beginnen. Warum soll man denn mit diesen Vorarbeiten warten, bis die Strecke bis Straßburg fertig ist? Das kann ich nicht recht einsehen. Soviel mir in Erinnerung ist, hat der sehr verehrte Herr Oberbaudirektor in der vorigen Session des Landtages in der Zweiten Kammer, ich glaube gelegentlich einer Debatte über die Schiffahrtsabgaben, gesagt: momentan sei man zu sehr mit Vorarbeiten für die Strecke bis Straßburg beschäftigt, er könne sich weiteren Projekten momentan nicht widmen. Ja aber jetzt wäre doch dieser Zeitpunkt gekommen, — die genannte Strecke ist gesichert, der Vornahme weiterer Vorarbeiten, sollte man meinen, stände jetzt weiter nichts im Wege. Daß viel Zukunftsmusik dabei ist, gebe ich gern zu, ein großer Teil der verehrten Herren im Hause wird wahrscheinlich den Zeitpunkt der Realisierung nicht mehr erleben, vielleicht nicht mal die jüngsten der Herren, die hier anwesend sind. Aber die Sache muß doch einmal angegriffen werden; ich glaube mich in dieser Beziehung mit dem Wahrspruch begnügen zu sollen, den der Forstmann hat: „Wir säen, was wir nicht ernten werden. Das kann uns aber doch nicht abhalten, überhaupt zu säen." In bezug auf die „freie Schiffahrt" habe ich mich wahrscheinlich etwas undeutlich ausgedrückt; wenn ich von freier Schiffahrt sprach, so meinte ich natürlich nicht abgabenfreie, sondern von der Möglichkeit, daß große Schiffe von der Mündung des Rheins bis an den Bodensee fahren können. Was die Schiffsabgaben betrifft, so stehe ich vollständig auf dem Boden des Herrn Kollegen Kölle. Der Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein, soweit die Korrektion bis jetzt durchgeführt ist, oder wenn sie bis Straßburg wird durchgeführt sein, stehen die vorhandenen Gesetze entgegen. Die Rheinschiffahrtsakte garantiert die Abgabefreiheit, und § 35 der Reichsverfassung besagt das gleiche. Es wäre also, wenn man darin eine Änderung herbeiführen wollte, eine Rechtsbeugung erster Klasse, die sich unser Handel und unsere Industrie nicht ohne weiteres gefallen lassen werden. Es ist unser gutes Recht auf Grund der Verfassung und auf Grund der Rheinschiffahrtsakte, was wir verlangen, und von dem wir nicht so bald abgehen werden. Dann hat der Herr Oberbaudirektor einige Ausführungen über die Agitation, die ich in Aussicht gestellt habe, gemacht. Ich habe das so verstanden: Die Bevölkerung am Oberrhein hat der Sache der Rhein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

regulierung bisher ziemlich teilnahmslos gegenüber gestanden, nun muß man ihr Interesse wachrufen. Man muß ihr deutlich machen, welche Vorteile sie zu erwarten hätte, wenn die Korrektion durchgeführt würde, man muß ihr vor allen Dingen die Überzeugung beibringen, Qua res agitur, daß es ihr eigenes Lebensinteresse ist, das hier auf dem Spiele steht. Wir werden dafür sorgen, daß nur solche Abgeordnete gewählt werden, die die Durchführung der Rheinregulierung fest im Auge behalten. Das kann niemand übel nehmen können, wenn wir darauf hinwirken, und wir haben die Hoffnung, daß uns das gelingen wird. In dieser Hinsicht habe ich das Wort Agitation gebraucht.

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Ich bedauere, den Ausführungen des hochverehrten Herrn Baron von Stotzingen ganz entschieden entgegentreten zu müssen. Es ist doch ein ganz gewaltiger Unterschied, ob für eine neu zu erbauende Strecke Abgaben erhoben werden sollen, ob man den Interessenten sagt, wenn ihr eine Schiffahrtsstraße haben wollt, so müßt ihr auch etwas dafür bezahlen, oder ob man auf einer bereits bestehenden Schiffahrtsstraße, entgegen der Reichsverfassung und den Verträgen, nachträglich eine Abgabe einführen will, die die ganze Grundlage, auf welcher die Interessenten ihre Kalkulationen aufgebaut haben, verändert und die Verhältnisse für die Interessenten ganz wesentlich verschlechtert. Herr Freiherr von Stotzingen hat gesagt, eine Abgabe von 0,04 Pf. für den Tonnenkilometer mache nur sehr wenig aus; — ich hatte keine Ahnung, daß die Sache heute hier zur Sprache kommen würde, und habe mich deshalb nicht so gründlich darauf vorbereitet, wie Herr Freiherr von Stotzingen. Aber ich weiß aus verschiedenen Versammlungen am Rheine, daß dort die Sachverständigen eine ganz andere Rechnung aufgestellt haben. Diese sagen im Gegenteil, daß die Schädigung eine sehr bedeutende sein würde, und daß der Verkehr zwar nicht Gefahr laufen würde, vollständig aufzuhören, aber doch sehr stark notzuleiden. Ich möchte auch daran erinnern, daß dem Handel in den letzten Jahren nach allen Richtungen hin Lasten aufgebürdet worden sind. Ich will die einzelnen Lasten, wie erhöhte Zölle, Frachturkundenstempel, Fahrkartensteuer usw., nicht alle anführen, aber darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, daß Handel und Industrie bei uns nicht gut behandelt werden, und daß man, anstatt die beiden Zweige, die doch eigentlich für den Staat eine Haupteinnahmequelle sind, zu schützen und zu fördern, ihnen immer neue Hindernisse in den Weg legt. Ich glaube, damit sollte man einmal ein Ende machen und sich sagen, daß die Zeiten, wo Deutschland Agrarstaat war, vorbei sind. Deutschland ist jetzt vorwiegend Industriestaat geworden, und unser eigenes wohlverstandenes Interesse weist darauf hin, die Industrie zu pflegen und zu fördern.

Wenn Herr Freiherr von Stotzingen aber dann des weiteren noch sagte, daß der Handel selbst ein eminentes Interesse an Schiffahrtsabgaben habe, so muß ich sagen, das geht über mein Verständnis; das kann ich nicht begreifen. Es kommt mir das vor, wie wenn ich sagen wollte, die Agrarier haben das größte Interesse daran, daß die Getreidezölle ermäßigt oder vollständig aufgehoben werden. Der eine Satz wäre gerade so richtig wie der andere. Es ist ja leider wahr, daß Bayern im Interesse der Mainkorrektion den Standpunkt, den es immer eingenommen hat, als Gegner von Schiffahrtsabgaben, aufgegeben hat, und daß dadurch den süddeutschen Staaten ihre Stellungnahme sehr erschwert worden ist. Die Befürchtung liegt nahe, daß Preußen hier, wie meistens, seinen Willen durchsetzen wird. Aber es handelt sich dabei nicht um große staatsrechtliche, sondern mehr um fiskalische Gesichtspunkte in dem Sinne, daß Preußen sich neue Einnahmen aus den Schiffahrtsabgaben schaffen will, und leider wird Süddeutschland hierbei mitbluten müssen. Aber ich habe die Hoffnung und hege das Vertrauen, daß die Großh. Regierung, soweit es in ihrer Macht liegt, alles tun wird, damit die Schiffahrt auf dem Rhein von einer Abgabe verschont wird, und daß die Regierung die Stellungnahme, die sie die ganze Zeit den Schiffahrtsabgaben gegenüber eingenommen hat, nicht verlassen wird.

Kommerzienrat Lenel: Ich war auf eine Besprechung der Rheinregulierung heute, da wir in dieser Sache ja vor einem fait accompli stehen, nicht vorbereitet. Dem, was Herr Oberbürgermeister Beck bereits ausgeführt hat, habe ich nur wenig hinzuzufügen. Der Äußerung des Herrn Geheime-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rats Honsell gegenüber, daß man schon jetzt Mannheimer Firmen in Frankfurt und Straßburg antreffe, möchte ich darauf hinweisen, daß dadurch der Beweis geliefert wird, wie sehr Mannheim durch die Rheinregulierung geschädigt werden wird. Durch die Kanalisation des Mains und die Befahrung des Oberrheins hat es an Frankfurt und Straßburg Gebiete verloren, die es früher beherrschte und deshalb mußten Mannheimer Firmen sich an diesen Plätzen niederlassen. An die Absicht, Mannheim zu schädigen, glaube ich auch nicht; Tatsache ist aber, daß es geschädigt werden wird. Wir haben gegen die Rheinregulierung nichts einzuwenden; nur dagegen haben wir uns gewendet, daß Baden nach der jetzigen Berechnung 33 Proz. an dem Kostenaufwand bezahlen soll. Wir meinen, Baden hätte erklären sollen: Wir haben gegen die Rheinregulierung nichts einzuwenden, aber einen solchen Teil der Kosten zu tragen, haben wir keine Veranlassung. Was die Schiffahrtsabgaben anbelangt, so bin ich auf die Besprechung dieses Gegenstandes noch weniger vorbereitet. Ich war überrascht, daß man bei dieser Gelegenheit auf die Schiffahrtsabgaben zu sprechen kommt, und ich habe aus den Äußerungen des Herrn Freiherrn von Stotzingen ersehen, daß er über die Tragweite dieser Abgaben schlecht orientiert ist. Er sprach von einer unbedeutenden Abgabe von 0,04 Pfg.; darum handelt es sich aber nicht, das ist der Durchschnittssatz, der erzielt werden soll, und daraus geht hervor, daß hochwertige Waren wesentlich höher belastet werden müssen als etwa Kohlen, die als Ware von geringem Werte mit einem niedrigeren Satze als 0,04 Pfg. belastet würden. Man rechnet demnach, daß — wie ich gehört — beispielsweise Getreide mit 0,08 bis 0,1 Pfg. belastet werden soll. Was die Erhebung von Schiffahrtsabgaben bedeutet namentlich für Mannheim, da haben die Mitglieder des Hohen Hauses Gelegenheit, das aus einer Darstellung zu ersehen, die die Handelskammer Mannheim vor wenigen Tagen dem Hohen Hause vorgelegt hat, und woraus hervorgeht, daß die Schädigung für Mannheim bei Zugrundelegung einer Durchschnittsabgabe von 0,04 Pfg. und entsprechend höherer Belastung hochwertiger Waren ca. 1 Million betragen würde. Ich glaube kaum, daß man demgegenüber sagen kann, es handelt sich nur um eine kleine Abgabe.

Für uns in Baden wird die Wirkung der Abgabe, wenn sie so erhoben wird, wie man annimmt, viel schädlicher sein als am Niederrhein und auch das Arbeitsfeld der Handeltreibenden am Rhein wird außerordentlich verschoben werden. Es liegt auf der Hand, daß für Düsseldorf und Köln, die ohnehin schon ihre Kohlen viel billiger beziehen als wir und mit einer wesentlich geringeren Zahl von Kilometern von der holländischen Grenze bis Köln und Düsseldorf zu rechnen haben, die Belastung viel kleiner sein wird, als für Mannheim, das 570 Kilometer von der holländischen Grenze entfernt ist. Die Folge wird sein, daß die Plätze am Niederrhein nach gewissen Bezirken Deutschlands billiger werden arbeiten können als wir hier oben am Rhein und somit uns die Konkurrenz unmöglich machen werden. Sodann wird Mannheim, wenn die Schiffahrtsabgaben kommen, ohne Zweifel den Wettbewerb mit Marseille und Genua im Getreidehandel nach der Schweiz, den es mit Mühe noch aufrecht erhält, vollkommen verlieren, denn diese Plätze werden uns verdrängen. Getreide wird mit einem Nutzen von 20 Pfg. und selbst von 20 cmes per 100 Kilo gehandelt und es ist einleuchtend, daß dieses Geschäft selbst durch eine geringe Abgabe unmöglich gemacht wird. Es wird dadurch dem Getreidehandel unmöglich gemacht werden, sich auf der Höhe zu erhalten, die er bisher schon nur mit großer Anstrengung behauptet hat.

Wenn dann von den Frachten gesprochen wird, die außerordentlich billig seien, so muß ich das zugeben. Die Frachten sind so billig, daß die Schiffahrtsgesellschaften am Rhein sämtlich zugrunde gehen werden, wenn kein Zusammenschluß erfolgt. Dieser Zusammenschluß muß deshalb kommen. Die Frachten werden dann eine wesentliche Erhöhung erfahren und wenn zugleich Schiffahrtsabgaben erhoben werden, so wird der Handel am Rhein schwere Einbuße erleiden. Das ist, was ich hierzu sagen wollte.

Oberbürgermeister Beck: Herr Freiherr von Stotzingen hat die ihm gebotene, nicht unerwünschte Gelegenheit ergriffen, auf die Schiffahrtsabgaben zu sprechen zu kommen, nachdem Herr Fabrikdirektor

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dewitz ihm — gewiß gegen seinen Willen — hierzu Gelegenheit geboten hat. Ich nehme ihm seine Ausführungen nicht übel, und zwar deswegen nicht: er hat mit gewohnter Sorgfalt und außerordentlichem Scharfsinn alles zusammengestellt, was irgendwie in dieser Frage zu seinen Gunsten, d. h. zugunsten der Stellung, die er einnimmt, angeführt werden kann; aber — ohne ihm irgendwie dabei nahe treten zu wollen — ich möchte wünschen, daß er einige Jahre einmal in Mannheim leben würde; wir würden uns sehr freuen, einen so hochgeschätzten Mitbürger in unserern Mauern begrüßen zu können. Dann, bin ich fest überzeugt, würde er aus einem Saulus ein Paulus werden. Er würde mit aller Entschiedenheit gegen die Schiffahrtsabgaben eintreten, er würde sich überzeugen, daß es ein unheilvolles Beginnen ist, nicht bloß gegenüber dem Handel, sondern auch gegenüber der gesamten Volkswirtschaft, die er unlängst in seinem Vortrag über die Domänen in so vorzüglicher Weise beleuchtet hat. Es ist ganz richtig, was hierüber von Herrn Geheimen Kommerzienrat Koelle hervorgehoben worden ist: es war durchaus nicht eine hohe staatspolitische Erwägung, die dazu führte, dem Gedanken der Schiffahrtsabgaben näher zu treten; nein, es geschah alles im Wege des Handelsgeschäfts, wenn auch gegen den Handel. Preußen wollte eine ähnliche, eine Kanalvorlage durchsetzen; allein das konnte nicht geschehen ohne Mitwirkung der in Preußen ausschlaggebenden Partei, und diese wollte vor allen Dingen einmal den Hebel ansetzen gegen den Rhein, als den verhaßten Träger des Getreideimports. Das war die Erwägung, die zu den Schiffahrtsabgaben geführt hat. Dann, nachdem dieser erste Schritt geschehen war, mußte Bayern, das sich energisch gegen die Abgaben gewehrt hatte, nachgeben, weil es eben auch hier wieder nur ein Handelsgeschäft war; denn Bayern wollte die Fortsetzung der Schiffbarmachung des Mains bis Aschaffenburg, und dies wurde von Preußen nur bewilligt unter der Bedingung der Zustimmung zu Schiffahrtsabgaben. Höhere Erwägungen waren dabei also nicht maßgebend, und ich muß sagen, den Beweggrund, den Herr Geheimer Kommerzienrat Koelle unterstellt hat, Preußen wolle nur erhebliche Einnahmen gewinnen, halte ich nicht für zutreffend. Die Einnahmen werden, so groß auch die Schädigung des Handels und des Verkehrs sein wird, nicht so beträchtlich sein, daß Preußen deswegen eine so enorme Aktion ins Leben rufen würde und namentlich eine so große Verstimmung in weite Kreise eines großen Teiles Süddeutschlands tragen würde.

Nun komme ich zur Hauptsache, zu den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters, die sich auf zwei Mißverständnisse gründen. Zunächst hat der Herr Regierungsvertreter darauf hingewiesen, anscheinend sei ich nach dem Eingange meiner Rede durchaus einverstanden mit dem Herrn Fabrikdirektor Dewitz, aber im weiteren Verlauf hätte ich bewiesen, daß ich durchaus im Widerspruch mit seinen Ausführungen stünde. Davon ist nicht die Rede. Ich habe im Eingange meiner Rede nur von der Regulierung des Rheins von Straßburg bis Basel und Konstanz gesprochen, nicht auch von Karlsruhe bis Straßburg, und ich glaube, auch im weiteren Verlauf meiner Rede nichts vorgebracht zu haben, das etwa die Ausführungen des Herrn Fabrikdirektors Dewitz hätte angreifen wollen, sondern ich sage noch einmal: ich bin durchaus ein Freund der weiteren Fortsetzung der Rheinschiffahrt, und ich glaube, daß das nicht etwa bloß ein sittlicher Heroismus ist, bei dem wir schwere Opfer auf dem Altar niederlegen, sondern ich glaube, daß wir in Mannheim auch unsere Rechnung bei der Fortsetzung der Schiffbarmachung machen werden. Ein solch schroffer Widerspruch mit Herrn Fabrikdirektor Dewitz, wie der Herr Regierungsvertreter meint, besteht also nicht.

Sodann hat der Herr Regierungsvertreter mich doch sehr mißverstanden, wenn er glaubt, daß ich erklärt hätte, der einzige Zweck der Oberrheinregulierung sei, Mannheim zu schädigen. Solche böswillige Absicht unterstelle ich durchaus nicht, namentlich nicht bei der Großh. Regierung. Ich will noch einmal wiederholen, was ich gesagt habe. „Man braucht das schöne Wort, „Verkehr schafft Verkehr". Dieses schöne Wort ist aber in diesem Sinne, so wahr es sonst sein mag, Mannheim gegenüber — wie ich mit Verlaub sagen möchte — ein kompletter Nonsens, denn der einzige vernünftige Zweck des ganzen Unternehmens kann nur darin

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bestehen, der Stellung Mannheims als Stapel- und Umschlagsplatz ein Ende zu bereiten. Denn das ist klar, wenn bisher nur in sehr beschränktem Umfange nach Straßburg gefahren werden kann, und nunmehr künftig die Schiffahrt von Mannheim nach Straßburg in vollem Umfang eröffnet werden kann, so ist doch gar kein Zweifel, daß hier der Stellung Mannheims ein Ende bereitet werden soll. Das ist die Konsequenz des Unternehmens, nicht die Absicht der Großh. Regierung; sie würde gerne Mannheim als Hauptumschlag- und Stapelplatz beibehalten, weil ihr große Vorteile daraus resultieren würden. Man kann aber nicht beides haben: Oberrheinregulierung bis Straßburg und Mannheim als Stapelplatz belassen. Beides kann nicht neben einander bestehen. Also nicht diese böswillige Absicht wollte ich unterstellen, man habe Mannheim schädigen wollen, sondern nur betonen, man habe seitens der Regierung mit weniger Widerstandskraft nachgegeben, als wünschenswert gewesen wäre, und ferner, man habe ein größeres Opfer übernommen, als man nach den Verhältnissen Badens hätte erwarten können.

Ferner habe ich darauf hingewiesen, daß die in Betracht kommenden Faktoren in Mannheim, wenn auch ganz unebenbürtige Faktoren, der Stadtrat und die Handelskammer, bei den Verhandlungen über die ganze Frage ausgeschaltet worden seien, man sei mit ihnen nicht ins Benehmen getreten. Man hat ihnen niemals eine Nachricht gegeben. Nun hat der Herr Regierungsvertreter dies zu entkräftigen gesucht durch den Hinweis, Mannheim habe seine Abgeordneten gehabt, die in der Kammer hätten darüber sprechen können. Die Verhandlungen erfolgten aber in einem Zeitpunkt, wo in der Kammer eine Stellungnahme kaum möglich war. In der Hauptsache aber führte der Herr Regierungsvertreter an, man setze sich doch nicht ins Benehmen mit denjenigen, von denen ein Widerspruch zu erwarten sei. Da wird nun ein Satz aufgestellt, der im privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Leben nirgends sonst Platz greift; im Gegenteil, mit denjenigen, von denen man einen Widerspruch zu erwarten hat, von denen man glaubt, daß sie erheblich geschädigt werden, setzt man sich über Fragen, in denen man eine Entscheidung treffen will, ins Benehmen, gibt ihnen, wenn auch nur kurz, Gelegenheit, sich zu äußern, Gründe vorzubringen, und wenn die Gegengründe nicht stichhaltig sind, so kann man mit um so mehr Ruhe über den Standpunkt, den die Betreffenden einnahmen, zur Tagesordnung übergehen.

Der Herr Regierungsvertreter hat geglaubt, ich hätte — wenn auch in feiner Form — angedeutet, ich halte nichts von dem Projekt. Wenn ich so ganz beruhigt wäre über die Wirkungen des Projekts, so brauchten wir in Mannheim gar keine Klage zu erheben, und meine ganze Stellungnahme bis jetzt wäre eine sehr merkwürdige Komödie gewesen. Ich habe mich aber gar nicht so ausgedrückt. Ich sagte, es werde in manchen Kreisen die Ausführbarkeit des Projekts angezweifelt. Man erhebe namentlich Zweifel über die Höhe der Kosten. Ich glaube, daß ich das wohl tun dürfte, nachdem in dem anderen Hohen Hause in so eingehender Weise Angriffe erhoben wurden gegen die Großh. Regierung. Ich habe diese Angriffe als unberechtigt bezeichnet und betont, daß die Regierung berechtigt sei, mit gutem Gewissen hinzuweisen auf die vielen Gutachten der in dieser Frage angerufenen Autoritäten. Auch hätte ich, wenn ich ein eigenes Urteil über das Projekt hätte aussprechen wollen, wenn ich mir ein solches auf technischem Gebiete gebildet hätte, wohl einen ungleichen Kampf mit dem Herrn Regierungsvertreter, dem geistigen Vater des Projektes, hier in diesem Hause aufgenommen. Er ist mir an technischen Kenntnissen so außerordentlich überlegen, daß der Kampf vergebliche Mühe wäre. Ich will bemerken, daß die Stadt Mannheim niemals das Projekt in Händen und daher niemals Gelegenheit hatte, es technisch durchprüfen lassen zu können. Und wenn Herr Kollege Winterer gestern glaubte, daß die Regierung und eine Stadtverwaltung auch über die Techniker und ihre Gutachten manchmal hinweggehen können, ich glaube, daß das im vorliegenden Falle nicht anginge, denn ohne technische Untersuchungen und Gutachten hätte ich mir nicht getraut, ein Urteil über das Projekt zu fällen.

Nun sagt der Herr Regierungsvertreter, Mannheim behält seinen Handel, was macht das aus, wenn ein paar Tonnen Kohlen vorbeischwimmen und in Mannheim nicht mehr umgeladen werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

— das sei von sehr geringer Bedeutung für Mannheim. Ja, es mögen sich doch seit der Zeit, in der der Herr Regierungsvertreter in Mannheim lebte, hierin große Änderungen vollzogen haben. Wir sehen eine erhebliche Schädigung darin, wenn Mannheim aus einem Hauptumschlags- und Stapelplatz zu einer Durchgangsstation würde, wie Mainz, Worms usw., wo, wenn man nicht anhalten will, man die Güter von der nächsten Liegestelle des Schiffes mit der Bahn zurückschickt, um nicht unnötig durch das Anhalten des Schiffes einen Tag zu verlieren. Eine naheliegende Folge kann sein, daß die jetzt als Hauptgeschäfte in Mannheim niedergelassenen Firmen künftig in Mannheim nur noch Agenturen errichten, wie sie heute derartige Agenturen in Straßburg haben. Dieser Prozeß hat bereits begonnen. Bereits sind einzelne — wenn auch wenige — Firmen, die in Mannheim ihre Hauptniederlassung hatten, nach Straßburg übergesiedelt und haben ihre Hauptniederlassung in Mannheim in harmlose Agenturen verwandelt. Dieser Prozeß kann sich, nachdem er jetzt schon, vor Beginn der Rheinregulierung, seinen Anfang genommen hat, selbstverständlich weiter fortsetzen. Übrigens möchte ich ausdrücklich bemerken: darüber können wir keine Klagen anstimmen, ich habe ausdrücklich eingangs meiner Rede schon hervorgehoben: einen Anspruch auf eine Monopolstellung hat Mannheim nicht, und wenn die Schiffbarmachung des Rheins bis Straßburg in diesem Sinne, wie es geplant ist, fortgesetzt wird, so muß eben Mannheim sich das gefallen lassen; daraus ist ein Grund zur Klage nicht abzuleiten.

Der Herr Regierungsvertreter beruft sich weiter auf die Mainkorrektion und sagt: niemals hätte Mannheim größere Ziffern in der Statistik aufzuweisen gehabt, als unmittelbar nach der Mainkorrektion, durch die infolge der Frankfurter Konkurrenz eine große Schädigung befürchtet ward. Hier möchte ich . . , (Geheimerat Honsell: Ich habe gesagt: das Wachsen war nie so groß!). Ich habe mich vielleicht etwas inkorrekt ausgedrückt, aber das ist das gleiche, mein Widerspruch bleibt auch da der gleiche. Nämlich da handelt es sich durchaus nicht um Ursache und Folge, sondern um ein nebeneinander Eintreten von Umständen. In jener Periode eines glänzenden wirtschaftlichen Aufstiegs ist zwar ein Rückgang für Mannheim unzweifelhaft eingetreten durch die Mainkorrektion, ohne daß aber ein derartiger Abfall sich auch in den Endziffern der Statistik ausdrückte, indem eben eine so erhebliche Steigerung des Gesamtverkehrs nebenbei eintrat; indem eben die anderen Umstände, die eine solche Verkehrsvermehrung hervorriefen, ohne Rücksicht auf die Mainkanalisation so mächtig wirkten, daß sie einen vollständigen Ausgleich bewirkten. Deswegen ist aber noch nicht zu folgern, daß die Mainkanalisation nicht ihre Rückwirkung auf Mannheim geübt hat.

Nun glaube ich aber doch, daß der Herr Regierungsvertreter in gewissem Sinne sich widersprochen hat mit seiner sich daran anschließenden Bemerkung; er sagte nämlich: In Mannheim ist überhaupt der Handel nicht mehr die Hauptsache, sondern die Hauptsache ist die Industrie. Richtig ist: Wir haben Stück für Stück unseres Handels verloren und meistens durch die Änderung der Verkehrswege. Die Kaufleute sind dieselben geblieben. Sie würden heute noch in ebenso nutzbringender Weise die einzelnen Handelszweige pflegen, wenn die Verkehrswege sich nicht vollständig verschoben hätten. Damit spreche ich durchaus keine Beschuldigung gegenüber der Großh. Regierung aus. Die Großh. Regierung hat nur Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse innerhalb Badens; darüber hinaus kann sie nicht verfügen, und wenn die großen Verkehrswege sich anders gestalten, so hat die Großh. Regierung nur in gewissem Sinne eine mildernde Einflußnahme auf die Gestaltung, mehr nicht. Aber Tatsache ist, daß der Handel in Mannheim Stück für Stück abgebröckelt ist, hauptsächlich durch Verkehrsverschiebungen. Und dazu gehört auch die Mainkanalisation und der neue Vertrag über die Oberrheinregulierung, bei dem die Großh. Regierung mitgewirkt hat.

Bürgermeister Dr. Weiß: Ich möchte in dieser vorgerückten Zeit nicht dadurch die Debatte über die Schiffahrtsabgaben weiter ausspinnen, daß ich etwa prinzipiell auf die Ausführungen des Herrn Frhrn. von Stotzingen näher eingehe. Ich gestehe, daß die eine oder andere Bemerkung mir richtig erscheint, aber ich möchte ausdrücklich betonen, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn ich in der Lage wäre, die Sache eingehender zu behandeln und meinen Standpunkt begründen könnte, ich trotz alledem auch prinzipiell gegen die Erhebung von Schiffahrtsabgaben mich aussprechen müßte. Aber wie gesagt, ich habe davon heute abgesehen. Ich will mich lediglich auf den praktischen Standpunkt stellen, der genau der gleiche ist, den Herr Lenel s. Zt. vorgetragen und begründet hat. Ich glaube, es ist in der Tat für die Schiffahrt durchaus eine nicht so geringfügige Belastung, die sich ergeben wird, nicht geringfügig deshalb, weil die gedrückte Fracht nicht viel vertragen kann, und bei uns in Baden wäre es besonders wichtig, hierauf Rücksicht zu nehmen. Es dürfte zu erwägen sein, daß durch die Schiffahrtsabgaben indirekt auch die Nebenflüsse des Rheins leiden, und daß die Nachteile nicht lediglich der Handel in Mannheim, sondern auch der am Neckar zu verspüren hat. Um so mehr aber wird dies zu berücksichtigen sein, als der Neckarverkehr ohnehin ein Verkehr ist, der außerordentlich krankt und nur mit aller Not am Leben sich erhalten kann. Ich möchte deshalb auch aus diesem Gesichtspunkt den Wunsch ausgesprochen haben, daß die Großh. Regierung mit aller Energie gegen die Erhebung der Schiffahrtsabgaben am Rhein sich zur Wehr setzen möge.

Freiherr von Stotzingen: Nochmals möchte ich zunächst in Erinnerung bringen, daß erst, nachdem verschiedene Redner gegen die Schiffahrtsabgaben gesprochen hatten, ich mich veranlaßt erachtete, der abweichenden Auffassung einer Anzahl Mitglieder dieses Hohen Hauses Ausdruck zu geben, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe. Herr Fabrikdirektor Dewitz hat ausgeführt, Schiffahrtsabgaben könnten nur durch Rechtsbeugung eingeführt werden. Demgegenüber betone ich, daß die Frage nicht Rechtsfrage, sondern lediglich eine Auslegungsfrage ist und in neuester Zeit sich die Stimmen vermehrten, innerhalb des Rahmens der geltenden Verfassung könnten wohl Schiffahrtsabgaben erhoben werden. Aber wenn dies auch rechtlich unzulässig ist, könnten manche Gründe angeführt werden, welche für eine Veränderung der Verfassung in diesem Punkte sprechen, die Verhältnisse haben sich von Grund aus geändert. Die Summen, die für die Schiffbarmachung der Flüsse jetzt aufgewendet werden, haben eine Höhe erreicht, die man vor 30 und 40 Jahren nicht möglich hielt; auf der andern Seite hat sich der Güterverkehr so gewaltig vermehrt, daß heute schon die geringste Abgabe große Summen aufbringt. Endlich ist nicht zu vergessen, daß der Rhein zu dem, was er heute ist, nur durch die gewaltigen Aufwendungen gemacht worden ist, die Preußen für die Schiffbarmachung bewilligt hat. Es liegt mir daran zu betonen, daß ich nicht aus agrarischen Gründen für die Erhebung von Schiffahrtsabgaben eintrete — wie das der Herr Vorredner angenommen hat — sondern aus allgemeinen Billigkeits- und Gerechtigkeitsgründen. Es würde mir unrichtig scheinen, in einer so wichtigen Frage lediglich aus agrarischen Interessen vorzugehen. Wir sind in Deutschland — wie ganz richtig bemerkt wurde — kein reiner Agrarstaat, aber wir sind auch kein reiner Industriestaat, Deutschland ist ebenso Agrarstaat wie Industriestaat, und sind deshalb insbesondere in der Volksvertretung stets die Interessen von Landwirtschaft und Industrie gegeneinander abzuwägen. Gerade aber für die Erhebung von Schiffahrtsabgaben liegen Interessen der Schiffahrt und des Handels vor. Ich betone dies nochmals, da die Richtigkeit dieser Behauptung bestritten wurde. Die Schiffahrt hat das größte Interesse an der weiteren Schiffbarmachung der Ströme, die Voraussetzung für die weitere Schiffbarmachung ist aber die Erhebung von Abgaben. Nur dadurch ist es möglich, die erforderlichen Mittel aufzubringen, die großen Mittel, welche sonst bei der gespannten Finanzlage kaum aufgebracht werden können.

Herr Kommerzienrat Lenel hat Bezug genommen auf die Petition der Handelskammer Mannheim und ihre Beilage. Ich habe die Petition, da sie von Herrn Kommerzienrat Lenel unterschrieben ist, genau eingesehen und gefunden, daß hier Verschiedenes zwar behauptet, aber nicht bewiesen wird. Angenommen wird, daß in Gruppe 1 der Abgabesatz 0,8 Pf. betragen und die Tonne 45,6 Pf. kosten würde, diese Annahme wird aber durch nichts bewiesen. Die allgemeine Annahme ist, daß pro Tonne 0,04 Pf. erhoben würden, also eine Gesamtabgabe von 17 Pf., nicht von 46 Pf., pro Tonne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zahlen beweisen vieles, aber nicht alles; diese Zahl von einer Million beweist nicht viel, wenn nicht auch gleichzeitig gesagt wird, welcher Wert von Millionen oder Milliarden die Güter, auf welchen die Schiffahrtsabgabe von einer Million ruht, oft darstellen, wenn nicht gleichzeitig gesagt wird, welche Ausgaben für Fracht dieser Abgabe von einer Million gegenüberstehen. Die Verhältniszahlen fehlen, um die Bedeutung dieser Abgabe von angeblich einer Million richtig beurteilen zu können.

Endlich wollte ich noch Herrn Oberbürgermeister Beck für seine freundliche Einladung nach Mannheim danken. Leider ist er augenblicklich im Hause nicht anwesend, ich werde nicht verfehlen, ihn beim Wort zu nehmen.

Geheimerat Honsell: Die Frage der Schiffahrtsabgaben, die ich vorhin nicht berührt habe, ist für die Großh. Regierung Gegenstand ernster Sorge und ich muß mich auf das hier beziehen, was der Herr Minister des Innern, der heute verhindert ist, hier zu erscheinen, im anderen Hohen Hause als Stellungnahme der Großh. Regierung erklärt und auch vor kurzem noch dort geäußert hat. Ich bin der sicheren Annahme, daß diejenigen Mitglieder dieses Hohen Hauses, die sich um den Gegenstand interessieren, auch von jener Erklärung Kenntnis genommen haben.

Durch die Erläuterung, die Herr Oberbürgermeister Beck zu seiner Äußerung, die Rheinregulierung habe den Zweck gehabt, Mannheim zu schädigen, gegeben hat, ist ein Mißverständnis beseitigt. Wenn er aber den Vorwurf gegen die Großh. Regierung erhoben hat, sie sei zu leicht und zu bereitwillig auf die Frage der Rheinregulierung eingegangen, wenn er meint, man hätte füglich die Sache mehr an sich herankommen lassen sollen, so ist das gänzlich unberechtigt. Aus dem langwierigen Verlauf der Sache darf man wohl schließen, daß auch badischerseits Bedenken geltend gemacht wurden und man bemüht war, die badischen Interessen zu wahren. Es ist aber auch zu beachten: Es drohte die Gefahr, daß eine Großschiffahrtsstraße bis Straßburg zustande komme, nicht auf dem gemeinschaftlichen Rhein, sondern durch einen linksrheinischen Kanal, also in einer Weise, in der Baden nur Schaden und keinen Nutzen gehabt hätte.

Wenn Herr Oberbürgermeister Beck nochmals betont hat, daß Mannheim in der Sache gar nie Gelegenheit gehabt habe, sich zu äußern, und daß es gewiß nicht richtig sei, wenn man denjenigen, dem eine Schädigung durch eine Maßregel droht, nicht vorher hört, so glaube ich, hat er seinerseits mich mißverstanden. Ich habe betont, daß man genugsam auch aus den Äußerungen der Handelskammer die Stellungnahme Mannheims kannte und ebenso auch die Gründe, welche für diese Stellungnahme maßgebend waren; es sind im wesentlichen die gleichen, die hinsichtlich der Staatseisenbahnen in Betracht kamen. Allerdings hat — das fällt mir eben ein — der Stadtrat Mannheim einmal das Projekt der Rheinregulierung zu erhalten verlangt. Dem ist allerdings nicht entsprochen worden, weil das Projekt ein Aktenstück war in den Verhandlungen zwischen Baden und den beiden Nachbarstaaten; man hat aber damals den Stadtrat Mannheim verständigt, er könnte das Projekt bei der dortigen Wasserbaubehörde in Mannheim einsehen lassen. Aber man konnte namentlich nicht einsehen, wie eine Prüfung des Projekts durch den Stadtrat Mannheim die Sache fördern könnte und ein Anlaß dazu lag auch deshalb nicht vor, weil die Eingriffe in den Rhein erst oberhalb Germersheim beginnen; es war lediglich zu erwarten, daß auch vonseiten Mannheims das Projekt angegriffen werde; das ist aber von anderer Seite schon genügend geschehen. Wenn ich über diese Angriffe eine Bemerkung gemacht habe, so geschah das nur im Zusammenhange mit dem Hinweise auf den großen Unterschied unserer und der amerikanischen Zustände.

Wenn der Herr Oberbürgermeister Beck darauf hingewiesen hat, daß der Handel von Mannheim bereits geschädigt sei, auch etwa durch die Mainkanalisierung, so hat er doch auch zugegeben, daß Verschiebungen sich unaufhaltsam vollziehen, im inneren Verkehr wie im Weltverkehr. Es entstehen aber auch neue Verkehre; so ist es beispielsweise denkbar, daß durch eine Entwicklung der Rheinschiffahrt oberhalb Mannheim es möglich sein wird, die Ruhrkohle nach Oberitalien, wohin jetzt die englische Kohle von Genua aus kommt, zu bringen. Das wären Transporte, die dem Umschlag in Mannheim nicht entgehen, weil sie jetzt überhaupt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht vorhanden sind. Daß für Mannheim die Weiterentwicklung der Industrie die Hauptsache ist, hat Herr Oberbürgermeister Beck eingeräumt und ich glaube, er wird auch von der Zukunft des Mannheimer Handels bei anderen Anlässen, etwa im Prospekt einer Stadtanleihe, ein so trübes Bild wie heute nicht entwerfen.

Kommerzienrat Lenel: Herr Freiherr von Stotzingen hat die den Berechnungen der Handelskammer Mannheim zu Grunde liegenden Sätze als willkürlich bezeichnet. Die Berechnungen der Handelskammer Mannheim haben den Zweck, nachzuweisen, daß, um einen Durchschnittssatz von 0,04 Pf. zu bekommen, Waren von höherem Werte mit den in den Tabellen angenommenen höheren Sätzen belastet werden müssen. Dabei ergibt sich dann eine Belastung des Mannheimer Handels mit einer Million. Nimmt man niedrigere Sätze an, so erreicht man nicht den Durchschnittssatz von 0,04 Pf.

Der zweite Vizepräsident erklärt sodann die Generaldiskussion für geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Es erfolgt hierauf der Aufruf der einzelnen Positionen des Nachtragsbudgets des Ministeriums des Innern (Titel XI, XII und XVII der Ausgabe und VIII der Einnahme), die ohne Debatte angenommen werden.

Zu Ziffer 3c der Tagesordnung — Nachtragsbudget des Ministeriums der Finanzen Titel IV der Ausgaben und Titel I der Einnahmen — erstattet Bericht

Freiherr von Stotzingen: Im Auftrag Ihrer Budgetkommission habe ich zu berichten über die Nachtragsforderungen für das Großh. Finanzministerium, Titel IV Forst- und Domänenverwaltung, Außerordentlicher Etat. Unter Ziffer I wird anverlangt für die allgemeine Staatsverwaltung: Erstens Beteiligung der Forst- und Domänenverwaltung an der landwirtschaftlichen Ausstellung in Karlsruhe im September ds. Js. 16000 M. Dem Hohen Hause ist bekannt, daß im September ds. Js. anläßlich der Jubelfeste im Großh. Hause eine landwirtschaftliche Landesausstellung in Karlsruhe stattfinden soll. Zu begrüßen ist, daß auch die Großh. Forst- und Domänenverwaltung sich an dieser Ausstellung beteiligen wird. Die Mittel sollen verwendet werden für die Forst- und jagdliche, rein landwirtschaftliche und Fischereiausstellung. Sammlungen sollen hergestellt, Modelle, Pläne, statistische Darstellungen usw. beschaffen werden. Zu bemerken ist, daß ein wesentlicher Teil der Anschaffungen nicht nur für diese einmalige Gelegenheit verwendet, sondern dauernd zum Zwecke des Unterrichts und der Dienststellen benützt werden soll. Die Kommission beantragt daher:

„Hohe Erste Kammer wolle die Position mit 16000 M. in Übereinstimmung mit dem anderen Hohen Haus genehmigen."

Die Kommission verbindet hiermit den Ausdruck des Wunsches, die Beschickung der Ausstellung durch die Großh. Forst- und Domänendirektion möge mit zum Beweis dienen, welchen Aufschwung die badische Land- und Forstwirtschaft unter der gesegneten Regierung unseres Fürsten in den letzten 50 Jahren genommen hat.

Im Weiteren wird anverlangt, für den Grundstock § 16 Herstellung neuer Dienstgebäude für die beiden Forstämter Forbach I und Herrenwies, Nachforderung 11500 M. Diese Anforderung hat eine Vorgeschichte. Im Budget 1904/05 waren für die Herstellung dieser beiden Forsthäuser 112000 M. eingesetzt, von den Landständen aber diese Position auf 100000 M. ermäßigt worden, die Landstände gingen von der Ansicht aus, diese Summe würde zur Herstellung der beiden Forstämter genügen. Die Großh. Regierung beantragte nun, im vorliegenden Nachtragsetat weitere 11500 M. zu bewilligen, mit der Begründung, daß nach wiederholter Umarbeitung und tunlichster Vereinfachung der Projekte unmöglich sei, die Bauten mit den genehmigten Mitteln herzustellen. Ihre Kommission hat die Voranschläge geprüft und kann der Auffassung der Großh. Regierung nicht beitreten. Sie ist der Ansicht, daß diese 11500 M. eingespart, und die betreffenden Gebäude mit weniger als 100000 M. errichtet werden können.

Bei der Geschäftslage des Hohen Hauses darf ich mich auf die Einzelheiten nicht zu sehr einlassen; beanstandet wurden die komplizierte Dachkonstruktion, der große Umfang der Ökonomiegebäude, die großen Aufwendungen für die Anlagen der Umgebung der Forsthäuser und der Gärten mit 12400 M. Ihre

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommission war der Ansicht, daß bei entsprechender Ersparnis in diesen Punkten möglich wäre, mit den bewilligten 100 000 M. die beiden Forsthäuser zu erbauen und beantragt deshalb in Übereinstimmung mit dem anderen Hohen Hause die Nichtbewilligung des verlangten Nachtrages mit 11 500 M.

In § 17 werden für die Erstellung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Todtmoos 68 500 M. angefordert. Auch hier erachtete Ihre Kommission den einzelnen Posten sehr hoch angesetzt, glaubte aber, bei der verhältnismäßigen Geringfügigkeit des Betrags und der Geschäftslage des Hohen Hauses, die Anforderung nicht beanstanden zu sollen, und beantragt in Übereinstimmung mit dem anderen Hohen Haus die Genehmigung der 68 500 M.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung werden die Positionen 1 mit 16 000 M., und 17 mit 68 500 M. genehmigt, während die Position 16 mit 11 500 M. entsprechend den Kommissionsanträgen gestrichen wird.

Freiherr von Stotzingen fortfahrend: Nun habe ich noch zu berichten über die Anforderung der Großh. Regierung, erste Teilforderung für die Wiederherstellungsarbeiten am Heidelberger Schloß — 100 000 M.

Ihre Kommission hat einstimmig, wenn auch von verschiedenen Auffassungen ausgehend, Ablehnung dieser Position zu beantragen beschlossen. Ich glaube, mich über diese vielbesprochene Frage kurz fassen zu können und zu sollen. Nicht möglich ist, Ihnen irgend einen neuen, Ihnen nicht längst bekannten Gesichtspunkt vorzutragen; nicht möglich ist es deshalb auch einen Standpunkt zu vertreten, der nicht schon von anderer Seite bekämpft und zum Teil wiederlegt wurde. Im Jahre 1904 hat sich dieses Hohe Haus eingehend mit der Heidelberger Schloßfrage beschäftigt. Von einer Seite wurde die Anschauung vertreten, die Heidelberger Schloßruine solle als Ruine erhalten bleiben; nicht nachgewiesen sei, daß dies unmöglich ist. Vonseiten der Regierung wurde als das Ziel bezeichnet, das kostbare Besitztum des Heidelberger Schlosses in all' seiner architektonischen Pracht und seinem künstlerischen Reiz der Nachwelt zu überliefern. Auf Grund der technischen Erhebungen müsse die Großh. Regierung die Frage, ob der Otto-Heinrichbau in seinem jetzigen Zustande zu erhalten sei, für verneint betrachten. Die Großh. Regierung sei zu der Überzeugung gelangt, die Erhaltung des Otto-Heinrichbaues sei nur möglich durch tiefgehende Eingriffe in das Bauwerk, Bedachung, Einführung von Innenwänden usw. Von einer Seite in diesem Hause ist dieser Standpunkt der Großh. Regierung damals als gerechtfertigt bezeichnet und in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung gesagt worden, es gäbe kein Mittel, den Otto-Heinrichbau in seiner jetzigen Gestalt zu erhalten. Bezüglich der von 1904 bis jetzt erfolgten Vorschläge der Gutachten und Gegengutachten über dieselbe verweise ich auf die dem Hohen Hause von der Großh. Regierung zugegangene Denkschrift. Da Sie diese Denkschrift in Händen haben, und andrerseits eine auszugsweise Mitteilung leicht ein unrichtiges Bild geben könnte, halte ich für richtiger, auf den Inhalt der Denkschrift heute nicht einzugehen.

Die Anforderung zum Nachtragsetat wird von der Regierung damit begründet, daß die Erhebungen seit 1904 die Richtigkeit des Standpunktes der Regierung im Jahr 1904 bewiesen hätten, der Otto-Heinrichbau sei in seinem gegenwärtigen Zustand nicht zu erhalten und müsse deshalb zu einer tiefgreifenden Wiederherstellung geschritten werden. Die Gesamtheit der auszuführenden Arbeiten könne in zwei Abschnitte zerlegt werden. In dem ersten Bauabschnitt müßten die Umfassungsmauern und Fassaden standfest gemacht, d. h. soweit erforderlich niedergelegt und wieder aufgebaut, Decken und Innenwände eingefügt werden. Die Kosten dieses Bauabschnittes sind aufgrund einer genauen Berechnung auf 300 000 M. veranschlagt, von diesen 300 000 M. erscheint im vorliegenden Nachtragsetat die erste Rate mit 100 000 M., im zweiten Bauabschnitt soll der Bau mit Dach und Fenstern versehen werden. Der Aufwand hierfür wird auf 150 000 bis 200 000 M. geschätzt.

Ihre Kommission konnte diesem Vorschlag der Großh. Regierung nicht beitreten. Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, das Gesamtbild der Heidelberger Schloßruine müsse als solches erhalten bleiben, der Vorschlag der Großh. Regierung zerstöre aber das Gesamtbild. Abgesehen von der

Frage, ob durch die Rekonstruktion der Fassade das Kunstwerk erhalten oder nicht vielmehr nur eine Nachbildung desselben geschaffen würde, war Ihre Kommission der Ansicht, daß durch dieses Einziehen der Böden und der Zwischenwände dem Bau sein gegenwärtiger Hauptreiz, die Romantik genommen würde. Die jetzige Anforderung setzt spätere Bedachung voraus. Die Erhaltung der Ruine als solcher schließt Bedachung aus. So konnte die Mehrheit der Kommission dem Vorschlag der Regierung nicht beitreten, weil sie denselben für ästhetisch nicht vertretbar hielt. Des weitern war aber Ihre Kommission der Ansicht, daß heute trotz der gegenteiligen Gutachten noch nicht bewiesen ist, daß es technisch unmöglich sei, den Otto-Heinrichbau in seinem jetzigen Zustand ohne tiefgehende Eingriffe zu erhalten. Was aber die Technik nur ermögliche, und die Ästhetik erlaube, das müsse geschehen, um — wie so schön und zutreffend gesagt wurde —, dem herrlichen Werk in seinem Kampfe mit der Zeit beizustehen. Die Rekonstruktion könnte, wenn etwa aus baupolizeilichen Gründen der Zustand des Otto Heinrichs-Baues für bedenklich erklärt würde, immer noch später erfolgen, genaue Aufzeichnungen und Pläne sind ja vorhanden, der etwaige Mehraufwand, der durch das Hinausschieben der Rekonstruktion entsteht, würde mehr als aufgewogen dadurch, daß uns die Ruine in ihrem jetzigen Zustand länger erhalten bliebe. Dies ist die Auffassung der Mehrheit Ihrer Kommission. Von anderer Seite, die diese Auffassung nicht teilt, erfolgte die Ablehnung aufgrund folgender Erwägungen: Zurzeit herrscht über das anzustrebende Ziel noch große Meinungsverschiedenheit. Soll das landschaftliche Bild oder das Kunstwerk erhalten bleiben? Solange aber über das zu erreichende Ziel noch Meinungsverschiedenheit herrsche, könne keine Übereinstimmung bezüglich der anzuwendenden Mittel erfolgen. Diese heute vorhandene Meinungsverschiedenheit werde später bei der Bedachungsfrage noch viel mehr hervortreten. So lange diese schwierigste Frage, die Bedachungsfrage nicht gelöst sei, wäre eine Inangriffnahme des Baues, weil die Durchführung unmöglich scheint, verfrüht. Wenn so Ihre Kommission aus diesen Erwägungen zum Antrag auf Ablehnung der geforderten Mittel gelangt, so weiß sie sich doch einig mit der Großh. Regierung in dem Bestreben, daß das zur Erhaltung der Ruine in ihrem gegenwärtigen Zustand Notwendige geschehen soll. Das andere Hohe Haus hat in dieser Beziehung eine Resolution betreffend Preisausschreibens angenommen. Ihre Kommission kann Ihnen nicht empfehlen, dieser Resolution beizutreten; einmal weil Ihre Kommission sich von diesem Preisausschreiben keinen praktischen Erfolg verspricht, dann weil Ihre Kommission vertrauensvoll der Großh. Regierung überlassen wollte, das zu veranlassen, was jetzt erforderlich ist. Früher schon und jetzt wieder sind wegen ihres Vorgehens in der Heidelberger Schloßfrage eine Reihe von Angriffen gegen die Regierung gerichtet worden, als ob die Regierung von Restaurierungsfanatismus erfüllt, einseitig und parteiisch lediglich auf den Wiederaufbau des Schlosses hinarbeite. Im ausdrücklichen Auftrag Ihrer Kommission habe ich zu erklären, daß wir diese Angriffe als durchaus ungerechtfertigt zurückweisen. Vorbehaltslos ist anzuerkennen, daß die Großh. Regierung stets aufs Objektivste vorgegangen ist und getan hat, was sie tun konnte, um allen billigen Wünschen gerecht zu werden. Ebenso sind manche Angriffe, welche gegen die von der Großh. Regierung mit dieser Angelegenheit betrauten Beamten gerichtet wurden, als unbegründet aufs entschiedenste zu mißbilligen. Sehr viel berufene Kunst- und Bauverständige haben in dieser Frage gesprochen, deren Äußerungen objektiv gehalten waren und wesentlich zur Klärung der Fragen dienten. Manche haben sich aber auch durch Wort und Schrift eingemischt, die dazu ebenso unberufen wie unbefähigt waren. Durch diese Einmischung ist die ganze Angelegenheit zu einer Sensationsaffaire aufgebauscht worden, was im Interesse der sachgemäßen Erledigung der Frage wohl von allen Seiten dieses Hohen Hauses ebenso verurteilt wie mißbilligt wird.

Endlich habe ich noch zu berichten über 3 Petitionen, die neben zahlreichen Zuschriften in dieser Frage dem Hohen Hause zugegangen sind. Es sind die Petitionen vom engeren Senat der Universität Heidelberg, ferner vom Vorstand des gemeinnützigen Vereins mit 7 anderen Vereinen, und vom geschäftsführenden Ausschuß des Bundes gegen den Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses. Diese

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Petitionen beantragen die Ablehnung der Position und sind durch den Antrag der Kommission erledigt.

Geheimerat Professor Dr. Windelband: Wenn ich pflichtgemäß das Wort ergreife, um mit der Kürze, die durch die Geschäftslage des Hohen Hauses geboten erscheint, die Annahme des Antrags der Kommission aufs lebhafteste zu empfehlen, so möchte ich die Bitte vorausschicken, man möge überzeugt sein, daß ich bei meiner Ansichtsbildung in keiner Weise unter dem Druck irgend einer engeren oder weiteren allgemeinen Meinung stehe. Ich habe mir meine Vorstellung von der Sache selbst gebildet und dabei auch von mir aus aufs lebhafteste bedauert, daß in die Diskussion dieser Frage von verschiedenen Seiten her eine Heftigkeit hineingetragen worden ist, die unnötig war. Es ist das um so mehr zu bedauern, als wir schließlich alle demselben Ziele zustreben, der Erhaltung eines der größten Kleinode unserer Nation: nur daß über die Mittel und Wege, über den Sinn und die Art der Erhaltung, die Ansichten auseinandergehen. Wenn ich diese Gegensätze betrachte, gestatten Sie, daß ich das in meiner Weise historisch ansehe. Noch vor wenigen Jahrzehnten hat man kein Arg darin gefunden, zu restaurieren. Man meinte den geschichtlichen Gesamteindruck ästhetisch wieder zu gewinnen, indem man ihn so, wie man ihn sich vorstellte, von neuem zu schaffen sich zutraute. Was der Philologe im Kleinen tat, wenn er an seinem Schriftsteller ausbesserte und abrundete, um so das wiederherzustellen, was seiner Annahme nach einstmals geschrieben worden sei: Das tat man auf dem Gebiet aller Künste ohne jegliche Bedenken. Das ist im Laufe der Zeit anders geworden. Das heutige Gefühl ist in dieser Hinsicht ganz anders, und die Vorstellung von den Aufgaben der Denkmalspflege hat sich inzwischen ebenso stark verändert. Heutzutage wird es keinem Dichter mehr einfallen, Schillers Demetrius zu vollenden, keinem Maler mehr einfallen, Hand an Leonardos Abendmahl zu legen, keinem Bildhauer mehr einfallen, der Venus von Milo Arme anzusetzen. Darauf kommt vielleicht ein Stümper oder ein Handwerker, aber der große bedeutende Künstler, der tut das nicht. In zwei Momenten ist dieser Wandel der Vorstellungsweise begründet. Es ist erstens dabei wirksam eine Erstarkung des Bewußtseins vom Wesen künstlerischen Schaffens. Ein Kunstwerk, aus Einer Idee heraus gedacht und in Einem Guß geschaffen, das duldet an sich kein Flicken und Stümpern. Je mehr ein Künstler selbst weiß, wie sein Werk seine persönliche und eigenste Leistung ist, umsomehr Respekt hat er vor der Leistung eines anderen, umso weniger will er sich in dessen persönliches Werk hineinmischen. Das ist das eine. Das andere aber ist eine Erstarkung des historischen Bewußtseins, eine gewisse Keuschheit und Wahrhaftigkeit des historischen Gefühls, welche sich nicht täuschen lassen will durch irgend welche mögliche Verwechslung zwischen dem alten und dem neuen. Es ist ein verhältnismäßig leichtes Kunststück, beim Restaurieren es dahin zu bringen, daß namentlich der Laie nicht unterscheiden kann, was alt und neu ist, aber das ist das Objekt eines Handwerkerehrgeizes, nicht das des Künstlerruhms. Wir aber, wir Laien, wir wollen gar nicht getäuscht sein, wir wollen vielmehr wissen, wie es eines der verehrten Herren Mitglieder der Kommission bei Besichtigung des Heidelberger Schlosses so zutreffend ausgesprochen hat, wir wollen vielmehr wissen, daß wir vor einem Werke selbst stehen, woran unsere Altvorderen bauend und bildend unmittelbar gearbeitet haben. Das ist das Gefühl historischer Wahrhaftigkeit, welches in der ganzen Einrichtung der Denkmalspflege mit der Zeit zum Durchbruch gekommen ist. Das Schlimme im Restaurieren, im sog. Wiederherstellen, wenn es sich um nicht mehr für das gegenwärtige Leben gebrauchte Gegenstände handelt, das Schlimme am Restaurieren ist, daß kein Mensch mehr weiß, was echt ist und was nicht. Deshalb gehört meiner Überzeugung nach die Methode, mit der man meint, ein Denkmal zu erhalten, indem man es niederreißt und mit möglichster Benutzung des Materials neu wieder aufbaut, um also ein Abbild, eine Wiedergabe, eine Kopie, eine Imitation zu schaffen, — diese Methode gehört einer antiquierten, dem modernen künstlerischen und historischen Empfinden nicht mehr entsprechenden Auffassung von den Aufgaben der Denkmalspflege an. Und leider muß ich nun sagen, sind die Vorstellungen, welche die Großh. Regierung beim Heidelberger Schloß zu verfolgen scheint, derartig, daß sie gerade darauf hinauslaufen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Man will die Fassade des Otto Heinrichsbaues niederlegen, und sie dann wieder aufbauen. Man sagt uns, es würden ungefähr $^3/_4$ der Steine dabei wieder Verwertung finden; wenn man aber genau zusieht, welche Steine denn das sind, so findet man, daß diejenigen, die man zu erhalten gedenkt und die man zu dem Neubau verwendet, zum großen Teil die glatten indifferenten Mauersteine sind, die heute jeder Steinmetz geradeso wie vor 300 Jahren herstellen kann, daß dagegen der weitaus größte Teil der Ornamente, alles das, was an dieser Fassade, die fast mehr Bildhauerarbeit als Architekturarbeit ist, fast alles das, was daran künstlerisch und wertvoll ist, zum Ersatz verurteilt ist, selbst die prächtige flotte Arbeit des Wappens über dem Portal, selbst die reizenden musizierenden Putten über den Fenstern der ersten Etage sind so angefressen, sie sind so zerissen zum Teil, daß man die überhaupt irgend bedenklichen Steine nicht mehr verwenden wird; sie werden in den Keller wandern. Also im wesentlichen soll gerade das, worin der künstlerische und kunsthistoriche Wert der Fassade besteht, durch moderne Nachbildungen ersetzt werden. Ja ich kann nicht anders als wiederholen, was ich dann vor mir habe, das ist nicht mehr der Otto Heinrichsbau, „sondern eine Nachbildung“ davon, und da muß man nun doch fragen: ob es schon notwendig ist, eine solche Nachbildung an Stelle des Originals zu setzen? Kein Mensch weiß, wie lange der Bau, wie er jetzt steht, noch dem Sturme der Zeit standhält. Man hat in sehr dankenswerter Weise Lothungen und Messungen von einer bestimmten, besonders gefährdeten Stelle und von einer bestimmten Zeit an vorgenommen und den Fortschritt einer gewissen inneren Veränderung des Bauwerks festgestellt. Noch aber ist das Mauerwerk nirgends aus dem Schwerpunkt gewichen, und welche Bedeutung jene inneren Veränderungen für die Standhaftigkeit der Mauern haben, das ist, weil zu vergleichende Tabellen von Untersuchungen an anderen Mauerwerken in keiner Weise vorliegen, in der Tat noch nicht mit irgend welcher Sicherheit zu behaupten. Inzwischen hat aber in dankenswerter Sorgfalt die Schloßverwaltung Fürsorge getragen für alles. Es sind von diesem Wunderbau alle Maße genommen worden, alle Ornamente in Abguß oder Abzeichnung vorhanden, und wenn durch eine unvorhergesehene Katastrophe morgen die Fassade zusammenstürzt, kann nach Aufräumung sogleich mit einem Wiederaufbau genau ebensogut begonnen werden, als wenn Menschenhände dieses Gemäuer abgerissen, niedergelegt und ihrerseits zerstört hätten. Es ist deshalb sehr wohl begreiflich, wenn man gefragt hat: wozu sollen wir die Zerstörung herbeiführen, wozu sollen wir den Bau auseinandernehmen, was vielleicht die Natur, wer weiß wie spät erst, tun mag und wenn das Wort gefallen ist: „lieber verfallen lassen, als restaurieren“. Man hat diesem Ausdruck irriger Weise die Bedeutung gegeben, sie wolle das Après nous le déluge; es sei darin die Gesinnung des Egoismus der lebenden und den Bau genießenden Generation, die sich der Sorge für den Genuß der Zukunft entschlagen zu dürfen meine. So ist aber das niemals gemeint gewesen. Gerade die, die das gesagt haben, waren es auch, die darauf gedrungen haben, jedes Mittel anzuwenden, das in der Hand menschlicher Kunst steht, um die Fassade, wie sie ist, wirklich zu erhalten. Das ist diktiert gewesen von der Überzeugung, daß es unsere Pflicht sei, den kommenden Geschlechtern nicht unseren Wiederbau, unseren Neubau, sondern ihnen vielmehr die wirkliche Ruine zu erhalten, in ihrer unverfälschten historischen Architektur, und daß deshalb kein Mittel unversucht gelassen werden dürfe, um diesem historisch wahrhaften Bestand, so lange es überhaupt angeht, die Möglichkeit des Weiterbestandes zu gewähren.

Das ist, soweit ich sehe, das Bedeutsamste, inbezug auf die prinzipielle Frage des Wiederaufbaues. Allein die Pläne gehen weiter; nicht nur der Wiederaufbau, sondern auch die Bedachung und die Verglasung der Fenster stehen auf dem Programm. Hier verläßt mich nun das Verständnis und der Begriff des logischen Zusammenhangs der Sache vollständig. Man begründet das mit dem Gedanken, daß die Angriffe, welche der Witterungswechsel durch Eis, Schnee und Reif auf die Fassade ausüben, sehr viel geringer werden, wenn eine Wand zu einem geschlossenen Raum gehört, als wenn sie so frei steht wie bisher. Ja das ist wohl richtig, die Tatsache leugne ich nicht, allein man will das

nicht mit der gegenwärtigen in der Verwitterung begriffenen Mauer, sondern mit dem Neubau ausführen. Nun denke ich, wenn man die neue Fassade aufführt, die wird man doch mindestens ebenso stark herstellen, wie die jetzige, oder wie diese einstmals gewesen ist, man wird sie vielleicht sogar noch stärker herzustellen versuchen. Nun hat in diesem jetzigen Zustand der Bau — ich will bloß von dem letzten Brand vor 150 Jahren an rechnen — dem Sturm und Wetter und diesem Wechsel von Eis, Schnee und Reif in der Tat getrotzt. Das würde also doch auch bei dem Neubau wieder für eine Zeit von 5, 6, 7 Generationen hinreichen, und ich gestehe ganz offen, auf länger vorzudenken, und auf länger vorzusorgen, das halte ich nicht für Pflicht, umso weniger, als vielleicht schon die nächste Generation von ihrer Technik her über alle die Sorgen und Bedenken, die jetzt über die Rettung und die Erhaltung des Schlosses gehegt worden, lächelnd hinweggehen wird. Also, ich würde es höchstens noch begreifen können, wenn man die jetzige angegriffene Fassade, um sie zu schützen, unter Dach und Glas gestellt sehen wollte; aber für einen Neubau, da kommt wirklich die Frage, die neuerdings sehr zutreffend aufgeworfen wurde, ob man denn daran denke, über die großen Dome, die mit ihrer gotischen Architektur so zahllose Schlupfwinkel — große und kleine Schlupfwinkel — für das Festsetzen von Eis und Schnee bieten, ob man daran denkt, die unter ein Riesendach zu stellen, oder in einen heizbaren Glaskasten zu setzen.

Überhaupt aber ist des weiteren doch auch dabei zu beachten, was der Herr Berichterstatter sehr sympathisch ausgeführt hat, daß in der Tat gegen die Bedachung das ästhetische und historische Gefühl sich in allerlebhaftester Weise empört. In der Tat, damit würde die Ruine als Ruine ruiniert werden. Hier kommen denn doch die Imponderabilien, die landschaftlichen, ästhetischen und historischen Gefühle in Betracht, die ich dadurch, daß man von Ruinenschwärmerei spricht, mir nicht ausreden lasse. Nur als diese Ruine ist das Heidelberger Schloß die gigantische, schicksalskundige Burg, deren Bild im Herzen unseres Volkes lebt. Wenn man sich im Otto Heinrichsbau einmal hinter verglasten Fenstern unter schützendem Dach moderne Menschen modernen Beschäftigungen nachgehen denken dürfte, dann wäre der große und gewaltige Eindruck der Ruine ein für allemal dahin. Das ist es, worauf es ankommt, das zu bedenken verlangt die Einzigartigkeit des Heidelberger Schlosses. In der Tat, wenn man sonst irgendwo eine Ruine ausbaut zu einem modernen eindrucksvollen Bau, so hat das schließlich nicht viel zu sagen, das tue man bei einer Dutzendruine, einer solchen, von deren Art wir viele haben; dann kommt es nicht darauf an, daß davon die eine oder andere einem großen neuen Werke Platz macht; dagegen das Heidelberger Schloß und der Otto Heinrichsbau insbesondere, daran haben Natur und Kunst und Geschichte und wieder Geschichte und Natur zusammengearbeitet, und in dem Wechselspiel von schaffenden und zerstörenden Kräften ein Werk vollbracht durch die Jahrhunderte hindurch, das in der Welt einzig dasteht, und wenn man das bedenkt, muß man sagen, es ist keine Schwärmerei, keine blasse Romantik, wenn wir sagen: das soll so, wie es da ist, als Ruine, mit allen Kräften, die wir einsetzen können, erhalten werden.

Nun ist es die Absicht der Großh. Regierung, die Bedachungsfrage gerade nicht in dem Sinne offen zu lassen, als es noch zweifelhaft bleiben solle, ob überhaupt ein Dach darauf komme, sondern vielmehr in dem Sinne, welches Dach darauf kommen soll. Deshalb war die Kommission dieses Hohen Hauses neugierig, die verschiedenen Möglichkeiten in Augenschein zu nehmen; leider ist uns das aber nicht zuteil geworden, sondern wir fanden, daß diese Modelle in festem Verschluß und durch Leinwand und Holzbretter unzugänglich gemacht sind. Dieser Verschluß besteht, wie ich erfahren habe, schon seit längerer Zeit, seit einem bestimmten Tage, und die Heidelberger erzählen sich, dies Adyton berge die ganzen fertigen Modelle nicht nur des Otto-Heinrichsbaues mit dem neuen Dach, sondern auch des gläsernen Saalbaues und des Glockenturms in ihrer Restauration und mit ihrer Überdachung. Ich weiß nicht, ob das richtig ist; ich würde mich garnicht darüber wundern. Es wäre nichts weiter als die notwendige Konsequenz dessen, was nach der Denkschrift jetzt begonnen werden soll. Setzt man erst den Otto-Heinrichsbau unter ein Dach, so sprechen

hundert technische, hundert ästhetische Gründe dafür, daß er nicht allein bleiben kann; dann muß seine Umgebung in dieselbe Restaurationsarbeit einbezogen werden und wenn man sich auch zurzeit noch so sehr dagegen wehrt, verlangt es die Logik der Sache. Eben deshalb kommt es darauf hinaus, daß ich es für irrationell erklären muß, eine Restaurationsarbeit zu beginnen, wenn man nicht weiß, wie man damit enden will; es ist irrationell ein solches Beginnen, nicht nur, was doch für die Stände sehr stark inbetracht kommt, hinsichtlich der unabsehbaren Kosten, die immer wieder neu dafür nachkommen, die angefordert und bewilligt werden müssen (sie müssen ja nötigenfalls aufgebracht werden), sondern es ist irrationell inbezug auf das Bauen, inbezug auf das Arbeiten an der Sache selbst. Das hat in seiner Schrift Freiherr von Geymüller so überzeugend und klar dargelegt, daß ich darauf nicht näher einzugehen brauche. Und darum heißt es hier: principiis obsta! es heißt, mit der Restauration nicht zu beginnen, ehe sie nicht das einzig und allein übrigbleibende ist, und das wäre nur der Fall, wenn wirklich alle Möglichkeiten erschöpft wären, um die Ruine als Ruine mit den Mitteln der Technik zu erhalten. Dies ist nun offenbar nicht der Fall, die Möglichkeit der Erhaltung ist nicht widerlegt, und das Gefühl davon ist so durchdringend und so allgemein, daß es wohl in der ganzen Diskussion als das Gewisseste angesehen werden darf. Den besten Ausdruck hat diesem Bewußtsein Professor Böhm gegeben, als er ganz spontan der Großh. Regierung sein Projekt der Erhaltung der Ruine vorlegte und das damit begründete: „Als Lehrer für Hochbaukonstruktion empfinde ich es als etwas Beschämendes für unser heutiges technisches Wissen und Können". Nun hat Herr Professor Böhm in liebenswürdiger Loyalität anerkannt, daß sich die Art, wie er seinen geistreichen Vorschlag auszuführen dachte, bei näherer Prüfung, weil er das Innere der Ruine nicht gekannt hatte, als undurchführbar erwiesen habe; das beweist aber noch lange nicht, daß sein Gedanke nicht adoptionsfähig sei, es beweist noch weniger, daß nicht noch andere technische Möglichkeiten bestehen, und es wird sich für die Zukunft darum handeln, diesen technischen Möglichkeiten in breitester Weise die Freiheit ihrer Entwicklung zu geben. Auch ich halte nun freilich es durchaus nicht für das einzig Geeignete und Notwendige, daß das in Form eines Preisausschreibens erfolgt.

Ich würde namentlich gegen die Form des Preisausschreibens, die das andere Hohe Haus formuliert hat, mancherlei Bedenken haben. Es würde mir nicht weit genug sein, da es nur an die deutschen Architekten und Ingenieure ergehen soll. Weshalb denn nicht Ausländer zulassen? — Schweizer, Franzosen, welche in derartigen Erhaltungsarbeiten so große Erfahrung und so großes Geschick erwiesen haben, weshalb z. B. die Amerikaner ausschließen? Man findet jährlich tausende von Amerikanern, welche bewundernd durch den Schloßhof von Heidelberg gehen: Sollte nicht zum Danke vielleicht aus der eisenstarken, kräftigen Technik Amerikas ein neuer Gedanke erwachsen, der uns hier helfen könnte? Aber vielleicht ist gar kein so besonders neuer nötig. Man ist bei der bisherigen ganzen Behandlungsweise der Sache von der Vorstellung ausgegangen, daß die Erhaltungsmaßregeln möglichst unsichtbar sein sollen, man meinte das meistens mit dem Begriff der „ästhetischen Vertretbarkeit" der Erhaltungsvorschläge, und wie sehr man sich dadurch gebunden und eingeschränkt fühlte, zeigen deutlich die Gutachten von Wallot und von den Sachverständigen des Großh. Ministeriums. Also es sollte womöglich nichts gezeigt werden von den erhaltenden Stützbauten, insbesondere also z. B. auch nichts von den Eisenbändern, mit denen man sonst die im Zerfall begriffenen Mauern so außerordentlich glücklich zusammenzuhalten imstande ist. Ich finde diesen Gedanken sehr unrichtig. An großen Kunstwerken, wie beim Parthenon oder dem Tempel von Pästum und zahlreichen anderen, zeigt man diese Mittel der Erhaltung, ohne daß sie den Ruineneindruck stören; man läßt ohne Scheu Eisenbänder und Ähnliches sehen. Weshalb sollen sie bei dem Heidelberger Schloß nicht gezeigt werden? Daß man das machen kann und wie gut man das machen kann, das beweist das Heidelberger Schloß selbst.

Wenn Sie mir noch einen Moment erlauben wollen, Sie in einen der inneren Räume des Schlosses zu führen, so möchte ich auf den Apothekerturm hinweisen; wenn man da hineintritt, ist man

erstaunt über die außerordentlich einfache und erfolgreiche Eisenkonstruktion, welche hier das morsche Gemäuer zusammenhält, das viel angegriffener und viel weiter in der Zerstörung fortgeschritten ist, als die ganze Fassade des Otto-Heinrichsbaues. Um die ganze Runde des Turmes ist eine kräftige Eisenstange gespannt, welche durch jedes Fenster zwei Stangen an der Mauer nach außen entläßt und diese verknüpfen jedesmal sich untereinander zu einem Zwischenband, das die Fensterwände als starke Eisenklammern zusammenhält. So wird ein Turm gehalten, an dem die Wände schon zum Teil 40—50 Zentimeter überhängen. Seit 30 Jahren ist diese Konstruktion sehr sinnig und geistreich entworfen, völlig wirksam. Und noch ein anderes: wenn man durch den Bibliotheksbau hindurchgeschritten ist und auf der Westfassade in den Garten hineintritt, hat man wieder einen außerordentlich erstaunlichen Eindruck, zunächst mit einem gewissen Schrecken. Da ist ein großer Kamin durch alle Stockwerke durchgeführt, nur im untersten Stock fehlt er und so hängen die oberen Stockwerke des Kamins in der Luft. Die ganze Masse aber ist getragen durch starke Eisenschienen auf zwei Mauern und oben nachher wieder mit mächtigen Eisenbändern in die Fassade eingelassen. Das ist eine Konstruktion, die vor wenig Jahren erst von der Verwaltung eingeführt worden ist, zu dem Zweck, diesen Kamin, wie er ist, zu erhalten, und da ist trotz der unglücklichen Lage einer der glänzendsten Erfolge der Erhaltung erzielt worden. Wenn man diese Sorgfalt in der Ausführung erhaltender Eisenkonstruktionen, die man bisher denjenigen Teilen des Heidelberger Schlosses zugewendet hat, die bei einer eigentlichen Rekonstruktion zunächst gar nicht in Betracht kommen, wenn man diese Art des Erhaltens den gefährdeten Stellen des Otto-Heinrichsbaues zuwendete, so glaube ich, wäre die Sache viel einfacher als man glaubt. Für die technische Enquete aber möchte ich noch auf eines aufmerksam machen: Es handelt sich doch um die gemeinsamen Aufgaben aller Denkmalspflege. Das Heidelberger Schloß untersteht zwar der Domänenverwaltung; aber die Denkmalspflege ist in unserem Lande auch Sache der künstlerischen, zum Teil der altertumswissenschaftlichen Behörde, die dem Unterrichtsministerium angehört, und vielleicht würde durch eine Vereinbarung zwischen den verschiedenen Behörden auch hier noch weiter dafür gesorgt, daß die ganze Breite der Möglichkeiten für die Erhaltung in Betracht käme, wie wir es eben für die Lösung des Problems für notwendig halten. Ich glaube in der Tat, es ruht im Schoße der Zukunft noch die Möglichkeit einer glücklichen Lösung, und wenn die Großh. Regierung den Weg dazu einschlägt, wird sie sich den Dank des badischen, des deutschen Volkes, den Dank der gebildeten Welt, den Dank der Zukunft erwerben.

Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen, Geheimerat Becker: Nach den vielfach ungerechten und zum Teil sogar leidenschaftlichen und gehässigen Angriffen, die gegen die Großh. Regierung in der Behandlung der Heidelberger Schloßfrage gerichtet worden sind, muß ich es mit lebhaftem Dank erkennen, daß das Hohe Haus durch den Mund des Herrn Berichterstatters diese Angriffe für durchaus unberechtigt erklärt und anerkannt hat, daß die Großh. Regierung in dieser Frage so gehandelt hat, wie sie handeln mußte. Auch der Umstand, daß Sie sich heute mit dieser Vorlage zu befassen haben, ist ein Ausfluß dieser Gesinnung gegenüber der Großh. Regierung. Ich hätte mir diese heutige Verhandlung, und hatte mir auch die Niederlage, die ich erfahren, wenn man das eine Niederlage nennen will, ersparen können dadurch, daß ich diese Vorlage entweder gar nicht gemacht oder zurückgezogen hätte. Aber auch darüber ist in den Kreisen der Großh. Regierung kein Zweifel, daß in der durch die Heidelberger Schloßfrage hervorgerufenen, von Heidelberg ausgehenden Bewegung ein vollständiger Umschlag der Stimmung eingetreten ist. Ich muß aber gestehen, daß die Großh. Regierung diesem Umschlag der Stimmung nicht hat folgen können, und weil sie das nicht konnte, auf Grund ihrer technischen und künstlerischen Überzeugung, war sie genötigt, den Weg, den sie beschritten hat, weiter zu verfolgen, und der Volksvertretung anheimzustellen, welcher Weg künftig in der Behandlung der Heidelberger Schloßfrage eingehalten werden soll. Ich bin, so sehr ich materiell den Antrag Ihrer Kommission bedauere, doch insofern über diesen Antrag befriedigt, als er die Frage, entgegen dem Beschlusse des anderen Hohen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauses, zu einer prinzipiellen Entscheidung bringt. Die Mehrheit Ihrer Kommission hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Restaurierung des Otto-Heinrichsbaues ästhetisch nicht zu vertreten sei, daß mit einem Wort künstlerische Gründe entgegenstehen, diesen kostbaren Bau in seinem dermaligen Zustand irgend wie zu verändern, und daß es deshalb nicht in Frage komme, selbst auf die Gefahr des gänzlichen Verfalles hin, ihn auszubauen und mit einem Dach und mit Fenstern zu versehen.

Ich habe vorhin davon gesprochen, daß in der Heidelberger Schloßfrage eine Umstimmung eingetreten sei. Diese ist ausgegangen von der Kunstwissenschaft; es wird noch nicht lange — erst seit einigen Jahren — mit Nachdruck und aller Energie als unantastbare Wahrheit, gewissermaßen als wissenschaftliche Erkenntnis, die Lehre vertreten, daß die Denkmalspflege sich lediglich auf die Erhaltung des Bestehenden in allerengstem Sinne, auf die Wahrung des Ursprünglichen und geschichtlich Gewordenen zu beschränken habe, selbst auf die Gefahr hin, daß bei dieser Behandlung ein wertvolles Kunstdenkmal völlig verloren geht. Jeder restaurierende Eingriff, jede Erneuerung der durch Menschenhand oder durch den Zahn der Zeit verdorbenen künstlerischen Teile wird grundsätzlich abgelehnt.

Demgegenüber möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß diese Lehre, die so großen Anklang gefunden hat, eine vollständig neue ist, und daß sie keineswegs überall und immer gegolten hat, wie man das zuweilen glauben machen möchte. Ich will nicht wiederholen, was ich in dem anderen Hohen Hause über den Wechsel der Anschauungen in dieser Frage, sowohl in den Heidelberger Kreisen, wie in den Kreisen der Volksvertretung vorgetragen habe. Ich muß aber hervorheben, daß, namentlich in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts, man sowohl seitens der Kunst und Wissenschaft, wie seitens der Volksvertretung und der Bevölkerung in Heidelberg sehr lebhaft für die Restaurierung eingetreten ist, und darauf aufmerksam gemacht hat, daß der bauliche Zustand des kostbaren Bauwerks ein derartiges scharfes Eingreifen unbedingt notwendig mache. Aber wichtiger als das ist mir die Feststellung der Tatsache, daß auch noch in diesem Jahrhundert gerade in Heidelberg, und zwar in wissenschaftlichen und kunstwissenschaftlichen Kreisen dieser Standpunkt noch mit großer Entschiedenheit vertreten worden ist. Ich möchte die Herren erinnern an das Protokoll über die Konferenz vom Jahre 1901. In diesem Protokoll werden Sie Äußerungen des Herrn Professors Dr. Zangemeister finden, der in jener Konferenz als stellvertretender Vorsitzender des Schloßbauvereins anwesend war; er hat in jener Konferenz sein Urteil dahin abgegeben, daß, wenn die Techniker den Wiederaufbau des Otto-Heinrichsbaues zu dessen Erhaltung für notwendig erklären, dann dem Projekt — es handelte sich damals um das Schäfersche Projekt — zugestimmt werden müsse, selbst auf die Gefahr hin, daß von dem zauberischen Effekt des gegenwärtigen Ruinenzustandes manches verloren gehe. Es sei ein hochherziger Entschluß der Großh. Regierung, für den man ihr Dank sagen müsse, daß sie für solche Zwecke Mittel zur Verfügung stelle. Als dann im Anschluß an die Veröffentlichung des Protokolls vom Jahre 1902 sich ein lebhafter Streit über die weitere Behandlung des Otto-Heinrichsbaues erhob, war es wieder ein Dozent der Universität, der damalige Kunsthistoriker Professor Neumann in Heidelberg, der zwar außerordentlich lebhaft für die Erhaltung der Ruine in ihrem dermaligen Zustande eintrat, der den Standpunkt lebhaft verteidigte, den auch der geehrte Herr Vorredner geltend gemacht hat, indem er sagte, daß der Ruinenzustand des Heidelberger Schlosses, namentlich des Otto-Heinrichsbaues, einen unbezahlbaren Kunstwert habe, der künstlerische Wert des vollendeten Schlosses stehe weit zurück; denn früher, solange das Schloß nicht zerstört war, sei es ein Gemenge von Bauten der verschiedensten Stilformen gewesen; erst durch die Zerstörung habe das ganze Schloß, insbesondere der Otto-Heinrichsbau, die Schönheit und den Kunstwert gewonnen, die wir jetzt bewundern. Das ganze Schloß habe unter der ordinären und schlechten Form der Dächer gelitten und die Zerstörung habe es davon befreit und alle Teile wunderbar zusammengestimmt. Ich kann nicht in allen Teilen diesem stark pointierten Urteil zustimmen. Aber um so wichtiger und bedeutender ist es, daß Herr Professor Neumann

keineswegs zu einer grundsätzlichen Ablehnung der Restaurierung des Schlosses gelangt ist, sondern daß er fortfährt: „Weit entfernt, den Otto-Heinrichsbau dem Verfalle preisgeben zu wollen, komme ich zu dem Schlusse, wenn der Otto-Heinrichsbau nicht so erhalten werden kann, wie er ist, soll man ihn der Natur seines Stiles entsprechend in Einklang mit der gesamten Ruine mit Schonung, Dezenz und Pietät ausbauen." Das ist das Urteil, das vor 2½ Jahren noch aus kunstwissenschaftlichen Kreisen der Heidelberger Universität heraus bezüglich der Behandlung der Schloßfrage vertreten worden ist. Und wenn ich mich nun an die beifällige Aufnahme der Rede des Herrn Ministers Buchenberger im Jahre 1902 erinnere, wo er im andern Hohen Hause denselben Standpunkt vertreten hat, und wenn ich mir die Verhandlungen in diesem Hohen Hause ins Gedächtnis zurückrufe, die sich an die Denkschrift vom Jahre 1902 anschlossen, so muß ich sagen, daß damals jeder Unbefangene den Eindruck gehabt hat, daß die Volksvertretung mit der Großh. Regierung einig war, daß der Untergang des Otto-Heinrichsbaues unter allen Umständen verhindert werden müsse und daß zu diesem Zwecke auch an die Restaurierung und namentlich an die Bedachung des Baues herangetreten werden dürfe.

Ich habe schon vorhin bemerkt, daß die Anschauungen, insbesondere die Kunstanschauungen auf diesem Gebiet sich wesentlich gewandelt haben. Aber es entsteht die Frage, ob dieser Wandel der Kunstanschauungen auch für die Regierung ein dringender und unabweisbarer Impuls ist, ihre bisherige Bahn zu verlassen.

Es waren technische und künstlerische Erwägungen, die die Großh. Regierung zu dem Standpunkt geführt haben, daß beim Otto-Heinrichsbau eine Restaurierung sich nicht umgehen lasse. Ich will heute auf die technische Seite der Frage nicht näher eingehen. Ich möchte nur nochmals feststellen, daß die Ergebnisse der technischen Erhebungen im Jahre 1902 durch alle späteren Erhebungen in allen Punkten auf das nachdrücklichste bestätigt worden sind. Nun ist mein geehrter Herr Vorredner von dem Ergebnis der technischen Erhebungen insofern nicht befriedigt, als ihm dadurch der Beweis nicht geliefert zu sein scheint, daß es kein technisches Mittel gibt, um den Otto-Heinrichsbau in seinem dermaligen Zustande zu erhalten. Der Herr Vorredner hat weiter angedeutet, daß Herr Professor Böhm — ein berufener Sprecher in dieser Sache als Vertreter der Konstruktionslehre an der Hochschule in Dresden — selbst den Weg angedeutet habe, auf dem eine Erhaltung der Ruine möglich sei. Allein ich möchte daran erinnern, daß Herr Professor Böhm, nachdem er die Denkschrift erhalten hatte, die auch dem Hohen Hause vorliegt, aus freiem Antrieb den Planfertigern mitgeteilt hat, daß er nach der Prüfung der Denkschrift vollständig überzeugt sei, daß sein Plan unausführbar sei und daß für jeden vernünftigen Architekten, wie er schreibt, die Frage, ob die Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues als Ruine möglich, als erledigt betrachtet werden müsse. Nun weiß ich wohl, eine Negative kann die Großh. Regierung nicht beweisen, sie kann niemals beweisen, daß es kein Mittel gibt, den Otto-Heinrichsbau zu erhalten. Ein derartiges Verlangen kann man aber auch an die Großh Regierung nicht stellen. Wenn die Großh. Regierung hervorragende Vertreter der Technik und Architektur um ihre Meinung frägt, und diese gleichmäßig sich dahin äußern, daß es derartige Mittel nicht gebe, wenn sogar der der Wiederherstellung abgeneigte Vertreter des Schloßvereins noch in der Lage war, auf schwere technische Mängel des Otto-Heinrichsbaues hinzuweisen, die unseren Sachverständigen, weil sie mehr aus den Kreisen der Architekten als der Ingenieure entnommen waren, entgangen sind, so liegt doch darin für jeden, der belehrt sein will, die Notwendigkeit der Überzeugung, daß andere Maßregeln als bloße Konservierung und Flickmittel ergriffen werden müssen, wenn man diesen wunderbaren und kostbaren Bau der Nachwelt erhalten will. Die gegenwärtige Technik verfügt über keine Mittel, die einen ästhetisch vertretbaren Weg gezeigt hätten, wie man den Bau, dessen Steine in weitem Maße verwittert sind, wohl in baufesten Stand setzen könnte. Sie kann den fortschreitenden Prozeß der Verwitterung durch bloße Erhaltungsmaßregeln nicht aufhalten, muß zu einer Wiederherstellung sie namentlich zu einer Bedachung und Befensterung schreiten, kurz, zu Maßregeln, die die nachteilige Einwirkung der Witterungseinflüsse tunlichst hintanzuhalten geeignet

sind. Ich habe in öffentlichen Blättern vielfach gelesen, der Technik, die so Großes leistet, Berge durchbohrt und Meere verbindet, werde es doch eine Kleinigkeit sein, eine verfallende Mauer vor gänzlichem Untergange zu bewahren. Die Technik hat gewiß Großes geleistet, aber man muß doch immer fragen, auf welchem Gebiete sie Großes geleistet hat und da wird man sagen müssen, daß das Gebiet des Hochbauwesens nicht die größten Fortschritte der Technik aufweist und ich glaube — ich werde keinen Widerspruch erfahren, wenn ich es sage —, daß namentlich in der Behandlung der Steinmaterialien unsere Zeit durchaus zurücksteht hinter den früheren Jahrhunderten und daß sie die hohe Vollendung nicht wieder erreicht hat, wie wir sie z. B. an den römischen und griechischen Bauten beobachten. Also, mit der Technik und ihrer Unfehlbarkeit möge man mir auf diesem Gebiete nicht kommen. Man kann die Großh. Regierung, die die Verantwortung tragen muß und trägt, auch nicht darauf verweisen, daß die Fortschritte der Technik mit der Zeit vielleicht neue Mittel liefern werden. Für die Gegenwart ist durch die eingehende Erörterung der Frage klargestellt, daß, wenn anwendbare Erhaltungsmittel vorhanden wären, sie schon längst zur Kenntnis der Großh. Regierung hätten gelangen müssen.

Man hat neuerdings darauf hingewiesen, daß man bisher immer nur nach sogenannten ästhetisch vertretbaren Mitteln gesucht habe, das sei aber durchaus irrig, man solle eben lediglich die Mittel verwenden, die zu helfen geeignet sind, man solle Stützkonstruktionen und dergleichen anbringen auch dann, wenn sie den ästhetischen Eindruck des jetzigen Bauwerks zu beeinträchtigen geeignet seien. Alle Stützkonstruktionen, die wir anbringen, können aber gegen den Hauptfeind nicht aufkommen, unter dem der Otto Heinrichsbau zu leiden hat; sie können die fortschreitende Verwitterung, die nunmehr in geometrischer Progression sich vollzieht, nachdem sie 142 Jahre lang ihr verderbliches Werk getan hat, aufhalten. Wer die Denkschrift gelesen hat, weiß, daß mit Stützkonstruktionen beim Otto-Heinrichsbau deshalb nicht aufzukommen ist, weil die technischen Mängel der Fassade einen viel zu großen Umfang haben, weil die Steine in weiter Ausdehnung den Zusammenhang verloren haben und durch die Stützen, die man an einzelnen Steinen anbringt, nicht die Umgebung dieser Steine zu schützen ist, weil diese Steine mit ihrer Umgebung nicht mehr in demjenigen festen Zusammenhang stehen, in dem sie stehen müßten, wenn derartige Konstruktionen etwas nützen sollten: Und dann kommt es noch auf eine andere Frage an: Die Stützkonstruktion muß auch berechnet werden auf ihre statische Tragfähigkeit; sie muß so stark gemacht werden, daß sie die Last übernehmen kann, die ihr zugemutet wird, wenn die Mauer aus der Lage kommt oder der Winddruck mit voller Kraft auf sie fällt. Wenn das geschieht, das haben Sie aus dem Eggertschen Gutachten und den zugehörigen Kritiken entnommen, sind diese Trag- und Stützkonstruktionen in derartig großen Abmessungen auszuführen, daß der ästhetische Eindruck des jetzigen Otto-Heinrichsbaues geradezu verloren geht und ich glaube nicht, daß der Bevölkerung Heidelbergs im Ernst an der Erreichung dieser Endwirkung gelegen ist, jedenfalls aber nicht den weiten kunstsinnigen Laienkreisen, die sich an dem Anblick dieses Kunstwerkes erfreuen wollen.

Was nun die künstlerische Frage betrifft, so hat sich die Großh. Regierung von der neuen Kunstlehre und ihrer Richtigkeit nicht überzeugen können. Sie hält auch jetzt noch an der Auffassung fest, daß der Kunstwert des Otto Heinrichsbaues ein so großer ist, daß der Gedanke, dieses Kleinod dem Verfalle preiszugeben, unter allen Umständen abgelehnt werden muß. Einen solchen Zustand herbeizuführen, widerspricht nach meinem Gefühl dem natürlichen Empfinden und ich glaube, daß die nachfolgenden Geschlechter es der jetzigen Generation zum größten Vorwurf machen würden, wenn sie nicht verstehen sollte, rechtzeitig einzugreifen und das Bauwerk der Nachwelt zu erhalten. Es ist auch der Regierung schmerzlich, daß man den Bau in seinem gegenwärtigen Zustande nicht erhalten kann und die Geschichte der Restaurierung des Heidelberger Schlosses beweist, wie langsam und zögernd die Großh. Regierung sich entschlossen hat, sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß eine Restaurierung unumgänglich notwendig ist, wenn wir dieses Kleinod deutscher Baukunst der Nachwelt überliefern wollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn wir nun zu der Überzeugung kommen von der Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes, dann halte ich es für unrecht, wenn man in tatenloser Sentimentalität zusehen wollte, wie der Verfall schneller und immer schneller eintritt. Es scheint mir natürlich zu sein, daß man alle Mittel für die Erhaltung des Baues anwendet und den Bau, wenn auch in etwas veränderter Gestalt, der Nachwelt überliefert.

Im Jahre 1895 hat der Vorstand der früheren Baudirektion, der sich auch mit dem Heidelberger Schloß eingehend befaßt hat, in einer Fachzeitschrift lebhaft sich erwärmt für die Wiederherstellung eines wertvollen Teiles der Burg in Athen, des Erechtheions, und hat damals treffliche Worte geschrieben, die für die Großh. Regierung als Leitstern dienen konnten in der Behandlung des Heidelberger Schlosses. Er hat gesagt: „Wir werden gewiß weniger als Barbaren betrachtet, wenn wir um jeden Preis das Bauwerk den kommenden Geschlechtern zu erhalten suchen, als wenn wir es bewundernd und die Hände in den Schoß legend zugrunde gehen lassen." Ich bin mir wohl bewußt, daß, wenn wir zur Restaurierung des Otto Heinrichsbaues schreiten, die gegenwärtige Generation Opfer bringen muß. Sie muß verzichten auf das alte, lieb gewordene Ruinenbild. Aber es ist nicht wahr, wenn man behauptet, daß damit der ganze künstlerische Wert des Otto Heinrichsbaues vernichtet werde. Wir bekommen einen Ersatz, vielleicht keinen gleichwertigen, ganz gewiß aber keinen minderwertigen Ersatz. Wir bekommen den imposanten Anblick eines großartigen architektonischen Bildes.

Wenn die Regierung mithin auf Grund der gemachten technischen Erhebungen und ihrer künstlerischen Überzeugung an dem Gedanken der Restaurierung des Otto Heinrichsbaues festhalten muß, so erfreut sie sich damit zwar keineswegs des Beifalls unserer modernen Ästhetiker, aber sie befindet sich doch nicht in schlechter Gesellschaft. Und ich darf vielleicht in diesen Tagen, wo wir die hundertjährige Feier des Erscheinens der köstlichen Liedersammlung „Des Knaben Wunderhorn" feiern, daran erinnern, daß das Titelbild dieser Gedichtsammlung die Abbildung des Heidelberger Schlosses trägt, nicht in seinem Ruinenzustand, für den die Romantik sich so sehr begeistert hat, sondern des Heidelberger Schlosses in seiner alten Pracht und Herrlichkeit. Die Romantik hat den Wert der Ruine sehr wohl zu schätzen gewußt, sie hat aber auch noch Sinn gehabt für den Gedanken, daß noch andere künstlerische Werte im Heidelberger Schloß und namentlich im Otto Heinrichsbau stecken, daß auch architektonische Werte vorhanden sind, die gehoben werden können, wenn man an die Wiederherstellung dieses Bauwerks denken könnte, was in jener Zeit außer dem Bereich jeder Möglichkeit lag.

Noch eine andere historische Reminiszenz möchte ich auffrischen. Ich möchte hinweisen auf den Briefwechsel der Pfalzgräfin Elisabeth Charlotte, jener echten deutschen Frau, von der Ranke sagt, sie sei ein kräftiges Kind der Natur gewesen, unverbildet und derb, gegen jedermann und überall gerade heraus. Sie hat in ihren Briefen aus der Zeit nach der Zerstörung dem Kurfürsten Johann Wilhelm immer wieder das alte Stammschloß ans Herz gelegt und ihr Bedauern ausgesprochen, daß er es nicht wieder zurecht machen ließ. Sie schrieb, sie wolle vor Kummer und Schmerz vergehen, nicht mehr zu finden, was sie so sehr geliebt.

Ich glaube, wenn ich Sie an diese Persönlichkeiten erinnere, die der Restaurierung des Schlosses nicht abgeneigt gegenüber gestanden sind, dann braucht sich der Schloßverein, der jetzt eine ablehnende Haltung einnimmt, nicht mehr zu schämen, daß er vor nicht lange zurückliegender Zeit Mitgliederkarten ausgegeben hat, die das stolze Bild des wiederhergestellten Schlosses trugen.

Es sind eine Reihe von Einwendungen gegen den künstlerischen Standpunkt der Großh. Regierung erhoben worden. Ich kann sie in drei Klassen einteilen: Künstlerische, historische und solche Bedenken, die aus der Eigenart des Heidelberger Schlosses entnommen sind.

Was zunächst die künstlerischen Bedenken betrifft, so ist es die Lehre der modernen Ästhetiker, die uns Restaurierungsfreunden wider Willen — wie ich betonen muß — den Vorwurf machen, daß wir das alte Bild fälschen wollten. Wir wollten das Alte zerstören und etwas Neues — künstlerisch völlig ohne Wert an seine Stelle setzen. Denn sagt

man: wenn man auch die umfassendsten Kenntnisse der alten Stilformen besitze, und über die technischen Fertigkeiten in vollem Maße verfüge, — man könne niemals ein altes Bauwerk in dem Geiste restaurieren, in dem es errichtet worden sei.

Wenn man aus diesem Grunde es unterlassen hätte, unsere alten Baudenkmäler zu restaurieren, wenn man ihre Erhaltung nur nach Maßgabe dieser Lehre durchgeführt hätte, so würde es schlecht stehen um den Bestand unserer Baudenkmäler in Deutschland! Man müßte sagen, daß sie alle mehr oder weniger verfälscht und völlig wertlos sind. Ich meine nun, dieses spitzige Wort, daß diese Erneuerung eines Baudenkmals eine Fälschung sei, beruht doch auf einer vollständigen Verkennung des Wortes „Erhaltung". Ich gebe zu, daß es Kunstgebiete gibt, auf denen eine Erneuerung unmöglich ist, namentlich auf den Gebieten, wo das Kunstwerk selbst unmittelbar aus der Hand des Künstlers hervorgegangen ist; aber Sie müssen den Begriff der Erhaltung auf dem Gebiete der Denkmalspflege beurteilen aus der Natur des Kunstwerks heraus und Sie können ein architektonisches Kunstwerk nicht behandeln wie eine Statue oder ein Gemälde. Sie können ein architektonisches Kunstwerk nicht anders erhalten, als dadurch, daß Sie zeitweise die zerstörten Teile dieses Bauwerks wieder erneuern, und diese allmähliche Erneuerung der zerstörten Teile hat noch kein Mensch als Fälschung angesehen und ich glaube auch, daß man in Zukunft, wenn man nach der neuen Theorie der Ästhetiker verfahren wollte, bald einsehen würde, wie sehr der Bestand unserer Kunstdenkmäler darunter zu leiden haben wird. Es tut sich hier eine Kluft auf zwischen den — wenn ich so sagen darf — ästhetischen Feinschmeckern und dem kunstsinnigen Laienpublikum. Mag der ästhetische Feinschmecker sich daran stören, daß das Ulmer Münster einen neuen Turm trägt, sich darüber aufhalten, daß man an dem Kölner Dom das künstlerische Verbrechen begangen hat, ihn zu vollenden. Die Laien werden dieser Lehre nicht folgen, sondern nach wie vor an diesen Denkmälern sich erfreuen, und nicht in wissenschaftlich nachspürender Weise forschen, ob der oder jener Stein echt, jung oder alt ist. Diese Anschauung auf Bauwerke übertragen kann ich also in keiner Weise teilen. Ich möchte auch erinnern, wo haben wir denn in Deutschland irgend ein großes Baudenkmal, das nicht ständig durch Ergänzungsarbeiten erhalten, ja erneuert wird? Unsere großen Dome besitzen alle ständige Bauhütten, in denen dauernd an der mit fortwährender Erneuerung gleichbedeutenden Erhaltung gearbeitet wird. Ich lese eben jetzt in der Zeitung, daß in Köln eine große Erneuerung bevorsteht, weil sie notwendig ist, und Sie wissen, daß wir in Freiburg über kurz oder lange daran denken müssen, einen erheblichen Teil der schönen Turmpyramide des Münsters zu erneuern. Wer empfindet das als Fälschung? Wer kommt zu dem Schlusse, daß diese Pyramide nicht erneuert werden soll, sondern daß man sie verfallen lassen und nicht wieder aufbauen soll, weil es eine Fälschung, eine Täuschung des Publikums sei, während nach einigen Jahren, wenn die Zeit ihre Patina wieder auf das Bauwerk gelegt hat, die alten und neuen Teile kaum zu unterscheiden sind? Ich meine also, daß eine Verletzung des Gefühls der historischen Wahrhaftigkeit durch die Restaurierung nicht eintritt. Dieses Gefühl der historischen Wahrhaftigkeit mag man in wissenschaftlichen Kreisen auf die Spitze treiben, in den kunstsinnigen Kreisen wird man der Wissenschaft in ihren Forderungen schwerlich folgen.

Nun hat der hochgeehrte Herr Vorredner auch beanstandet, daß wir die Absicht haben, im Interesse der Standfestigkeit der Fassade den Otto Heinrichsbau teilweise abzutragen und unter Verwendung der alten Steine soweit möglich wieder aufzubauen. Er empfindet hierin eine Verletzung jedes künstlerischen Empfindens! Auch darin kann ich ihm durchaus nicht beitreten. Wir haben zwar nicht dasselbe Verfahren, wie bei dem Friedrichsbau vorgeschlagen, erreichen aber in der Endwirkung genau das gleiche. Wir haben auch beim Friedrichsbau zerstörte Steine erneuert, und zwar in der Weise, daß die beschädigten Steine herausgestemmt und durch neue ersetzt wurden. Das war bei der soliden Beschaffenheit der Fassadenmauern das sachgemäße Verfahren. Wir schlagen bei dem Otto Heinrichsbau das im Abtragen der schadhaften Mauerteile und in deren Wiederaufbau bestehende Verfahren vor, weil die Anwendung dieser Methode den be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stehenden Verhältnissen entspricht. Aber darauf möchte ich aufmerksam machen hier, daß hier das schonendere Verfahren von uns gewählt ist. Daß dadurch die Mauer eine andere wird, das kann ich nicht zugeben, schon deshalb nicht, weil es dieselben Steine sind und dieselben Ornamente, die zur Verwendung kommen. Es mag richtig sein, daß die Zerstörung des Otto Heinrichsbaues weiter vorgeschritten ist, als die des Friedrichsbaues und wenn im Friedrichsbau ein Viertel der Steine erneuert sind, vielleicht im Otto Heinrichsbau etwas weiter gegangen werden muß. Allein davon kann die Frage der Restaurierung nach Ansicht der Großh. Regierung nicht abhängen. Man könnte höchstens sagen, daß die Großh. Regierung mit der Restaurierung zu lange gewartet habe und man könnte ihr zum Vorwurf machen, daß sie nicht schon früher mit derartigen Anträgen an das Hohe Haus herangetreten ist.

Was nun die Bedeutung der Bedachung und der Einsetzung von Fenstern betrifft, die man auch beanstandet hat, möchte ich zunächst darauf aufmerksam machen, daß diese Frage aus der heutigen Diskussion vollständig ausscheidet, und selbst wenn das Hohe Haus die Vorschläge der Großh. Regierung annehmen würde, damit die Errichtung eines Daches auf dem Otto Heinrichsbau noch in keiner Weise verwirklicht wäre. Wenn die Groß. Regierung ihre Aufgabe zunächst beschränkt auf die Instandsetzung der Mauer, so kann diesem Vorschlage auch der zustimmen, der ein Dach auf dem Otto Heinrichsbau nicht haben will. Denn das muß ich hier betonen, daß ich die Standfestmachung der Mauer als eine Maßregel der Erhaltung, nicht der Restaurierung betrachte. Ob wir dabei nicht stehen bleiben können und später das Dach auf dem Otto Heinrichsbau aufsetzen müssen, ist eine Frage, die erst in der Zukunft zu lösen ist.

Der Herr Vorredner hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß das Modell für das Dach auf dem Otto Heinrichsbau der Budgetkommission sorgfältig verborgen worden sei. Das ist eine vollständige Verkennung der Tatsachen. Sie wissen, daß nach den Erörterungen in beiden Hohen Häusern vor zwei Jahren die Regierung sich ermächtigt halten konnte, der Lösung der Dachfrage auf dem Otto Heinrichsbau näher zu treten, und daß sie den Landständen genau angegeben hat, welche Dachformen für diese Unternehmung in Betracht kommen. Sie hat dann ein Modell dieser Dächer anfertigen lassen. Inzwischen aber ist durch die Bewegung gegen die Restaurierung des Schlosses die ganze Sache in ein anderes Gleise gelenkt worden und die Erledigung der Dachfrage mußte die Großh. Regierung zurückstellen.

Bezüglich der Beschaffenheit des Modells ist zu bemerken, daß es so angefertigt werden mußte, daß immer nur eine Dachform auf dem Bau aufgesetzt werden kann. Es erfordert eine Arbeit von mindestens zwei Stunden, wenn jemand die drei Dachformen, die wir haben ausführen lassen, auf dem Modell besichtigen will. Weil die Dachfrage gegenwärtig überhaupt nicht zur Diskussion steht, haben wir das Modell einstweilen den Blicken der Öffentlichkeit entzogen, damit sich über die Absichten der Großh. Regierung nicht unrichtige Vorstellungen verbreiten.

Es ist von dem Herrn Vorredner dargelegt worden, daß es durchaus irrationell sei, mit einem Teil der Restaurierung zu beginnen, ehe man sich über den vollständigen Plan der Restaurierung schlüssig gemacht habe. Das kann ich unter den obwaltenden Verhältnissen auch nicht als richtig zugeben. Die Standfestmachung der Mauer ist eine Frage für sich, sie muß schon wegen der drohenden Gefahr nach Ansicht der Großh. Regierung — Ihre Kommission und vermutlich das Hohe Haus wird sich einer anderen Anschauung anschließen — unter allen Umständen erledigt werden. Allein es wäre die Möglichkeit denkbar, daß dem ersten Schritt der Standfestmachung der Mauer der zweite Schritt der Bedachung nicht folgen würde. Da die von uns vorgeschlagene Innenkonstruktion die Aufbringung jeder möglichen Form des Daches zuläßt, kann ich nicht einsehen, inwiefern es irrationell und gegen die Regel der Kunst und Wissenschaft verstoßen soll, wenn unser Projekt zunächst nur die Instandsetzung der Mauer umfaßt.

Es knüpfen sich an den Vorschlag der Großh. Regierung noch weitergehende Befürchtungen an,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß wir zur Restaurierung des ganzen Schlosses schreiten wollten, ferner, daß wir durch eine Bedachung des Otto Heinrichsbaues die Wirkung des Baues selbst und des Schloßhofes vernichten würden. Der Friedrichsbau steht mitten unter Ruinen und auch noch andere bedachte Gebäude finden Sie in dem bedeutenden Komplex, den das Heidelberger Schloß bildet; es hat noch niemand gefunden, daß das Vorhandensein dieser Dächer dazu nötige, den ganzen Komplex auszubauen.

Was sodann die geschichtlichen Bedenken betrifft, die man gegen den Restaurierungsplan einwendet, so möchte ich doch, wie mein Herr Amtsvorgänger, daran erinnern, welche geschichtliche Tatsachen soll denn der Otto Heinrichsbau festhalten: Der Otto Heinrichsbau ist nicht durch ein großes nationales Unglück zerstört worden, sondern der Otto Heinrichsbau ist abgebrannt infolge eines durch einen Blitzstrahl entstandenen Feuers. Ich glaube, diese Tatsache zu verewigen, gebietet der Respekt vor dem geschichtlich Gewordenen durchaus nicht. Das Heidelberger Schloß ist allerdings ein lebendiges Zeugnis aus einer Zeit tiefster Ohnmacht und Zerrissenheit Deutschlands, und dieses Zeugnis verderben Sie nicht in seinem Eindruck und in seiner großartigen Wirkung, wenn Sie die Nordostecke ausbauen.

Man hat auch auf die Eigenart des Heidelberger Schlosses, namentlich des Otto-Heinrichsbaues, hingewiesen. Man hat gesagt, nirgends in Deutschland und nirgends in der Welt findet man eine Ruine, die durch innige Verbindung mit der Natur so sehr ein Kunstwerk von eigenartigem Reiz geworden sei, wie das Heidelberger Schloß; das will ich zugeben für einen großen Teil des Heidelberger Schlosses, namentlich für die Festungsbauten. Aber ich möchte doch ein großes Fragezeichen dazu machen, wenn es sich um den Schloßhof handelt. Auch hier hat diese Behauptung zugetroffen noch vor einem Jahrhundert, aber seit die Regierung sich um die Pflege des Heidelberger Schlosses angenommen hat, ist es mit der Romantik der Bauten um den Schloßhof wesentlich anders geworden. Früher hat auch die Vegetation, der üppige Pflanzenwuchs mit den kostbaren Bauten des Schlosses ein inniges Bündnis eingegangen, mehr und mehr hat man sich aber davon überzeugt, daß man sich hier von falscher Sentimentalität und Romantik losmachen muß und den Pflanzenwuchs von dem Bauwerk entfernen muß, das in der architektonischen Pracht den eigentlichen Wert besitzt, und namentlich nach der Konferenz vom Jahre 1891 hat man mit Energie den Pflanzenwuchs gerade im Otto-Heinrichsbau entfernt. Seit der Zeit steht der Otto-Heinrichsbau da, ohne daß man auch nur eine Spur von Pflanzenwuchs an ihm bemerkt, und seine Romantik hat ferner nicht dadurch gewonnen, daß man die Kanalisation im Schloßgebiet durchgeführt hat. Wenn Sie jetzt einen Gang durch den Otto-Heinrichsbau machen und über nichts gehen als über Kanäle und Zementdeckungen und keine Spur von einer Pflanze sehen, namentlich den Epheu, der früher an den Fassaden sich emporgesponnen hat, vermissen, dann weiß ich nicht, woher noch dieses hohe Maß von Romantik und Poesie kommen soll, die dem Otto-Heinrichsbau innewohnt. Der Otto-Heinrichsbau, so wie er jetzt dasteht, ist eine Brandruine ohne besonderen romantischen, poetischen Reiz, aber eine Brandruine von höchstem architektonischen Wert, und diesen architektonischen Wert zu erhalten, hat die Großh. Regierung als ihre Aufgabe erachtet, auch wenn dadurch der Ruinencharakter des Otto-Heinrichsbaues beseitigt wird. Es scheint uns das das kleinere Übel zu sein, als wenn dieses kostbare Bauwerk zugrunde geht. Die Regierung wird sich natürlich der Meinung der Volksvertreter, wie sie in diesem Hohen Hause und dem anderen Hohen Hause zutage getreten ist, fügen, aber sie hält grundsätzlich an ihrem Standpunkt fest und bedauert diesen Ausgang der Sache. Was zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses, namentlich des Otto-Heinrichsbaues, geschehen kann, wird auch in Zukunft geschehen. Die Regierung hat es auch bisher trotz all der unberufenen Kritik, die in dieser Beziehung vielfach geübt worden ist, in ihrer Fürsorge nicht fehlen lassen, und wenn die heimischen Kräfte nicht ausreichen, die uns zu Gebote stehen, werden wir nicht verfehlen, von auswärts sachverständige Männer zu berufen, die uns mit ihren Ratschlägen an die Hand gehen können. Dankbar bin ich Ihrer Kommission und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dankbar werde ich dem Hohen Hause sein, wenn Sie es ablehnen, der Resolution des anderen Hohen Hauses beizutreten. Den Plan einer allgemeinen Konkurrenz, um Mittel für die Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues zu gewinnen, halte ich für ganz verfehlt und unreif; er ist auch durchaus unpraktisch und unausführbar, und die Großh. Regierung könnte unter keinen Umständen sich darauf einlassen, ihn auszuführen.

Die Sitzung wird hierauf — um $^3/_4$2 Uhr — abgebrochen.

Fortsetzung der Beratung nachmittags 4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.

Boeckh.

Dreiunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Juli 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Erwin von der Leyen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Ökonomierat Georg Frank, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker, Direktor der Staatsschuldenverwaltung Geheimer Oberfinanzrat Göller, Baurat Seitz; später Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Marschall, Generaldirektor Geheimerat Roth, Baudirektor Wasmer.

Unter dem Vorsitz des II. Vizepräsidenten Seiner Exzellenz Geheimerat Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.

2. Beratung der Berichte der Budgetkommission über den Nachtrag zum Budget des Großh. Ministeriums der Finanzen (Hauptabteilung V) Titel IV der Ausgabe und Titel I der Einnahme, mündlicher Bericht, erstattet von Freiherrn von Stotzingen; — Fortsetzung — Titel V, VII, XI und XIII der Ausgabe und Titel IV der Einnahme, mündlicher Bericht, erstattet von Geheimem Kommerzienrat Koelle.

3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907 (B.-Nr. 294).

Berichterstatter: Geheimerat Honsell.

4. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahn-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

baues für 1906 und 1907 § 27 Pforzheim, Bahnhoferweiterung, 4. Teilforderung.

Berichterstatter: Geheimerat Honsell.

Der II. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach 4 Uhr.

Das Sekretariat gibt bekannt, daß eine Petition der Gemeinde Mundelfingen betr. die Randenbahn, Eisenbahnverbindung von Donaueschingen nach Schaffhausen, eingelaufen ist.

Beilage Nr. 306 (ungedruckt).

Die Petition wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung — Fortsetzung der Beratung über den Nachtrag zum Budget des Ministeriums der Finanzen Titel IV der Ausgaben und Titel I der Einnahmen — erhält das Wort:

Professor Dr. Thoma: Wenn ich heute vormittag noch aus der Reihe der Rednerliste hervor zum Worte gekommen wäre, so hätte ich, um die Zeit der schon so langen Sitzung abzukürzen, auf das Wort verzichtet und hätte es dahin begründet, daß Herr Geheimerat Windelband das, was ich etwa sagen könnte in Bezug auf das Heidelberger Schloß, schon so vortrefflich gesagt hat, daß meine Erörterungen das, was derselbe gesagt hat, nur abschwächen könnten. Nun ist der Nachmittag doch angebrochen worden und wenn ich als Schüler jemals gut auswendig gelernt hätte, so wäre ich in Versuchung, die Rede des Herrn Geheimerats noch einmal zu halten.

Ich habe das hohe Präsidium um die Vergünstigung ersucht, ein wenig ausschweifend in meiner Rede zu sein und erst auf Umwegen nach Heidelberg gelangen zu dürfen. —

Über das Heidelberger Schloß ist alles, was gesagt werden kann, schon gesagt, die zwei Standpunkte der Denkmalspflege stehen sich gegenüber und zu bekehren ist wohl niemand mehr — ich kann jetzt nur noch von dem Standpunkte des Malers, des Naturfreundes, des Romantikers, d. h. aller der reden, die man mit dem Namen „Ruinenschwärmer" abtun möchte. Ich suche also durch allerlei Ränke hindurch den „Rank" zu gewinnen, der mich zuletzt doch auf das Heidelberger Schloß bringt.

Ich bin nämlich, wie Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, wohl wissen, in einer recht eigenen Situation hier in diesem Hohen Hause. — Da ich bis in mein sechzigstes Jahr gar nichts anderes als Maler war, nicht einmal Professor — so kann ich nur annehmen, daß ich speziell als Vertreter der Kunst in dieses Hohe Haus berufen worden bin —. Nun ist es natürlich, daß ich hier auch aufpasse, meine Pflicht zu tun. Wo kann ich der Kunst was nützen? Bei welchem Etat habe ich einzusetzen — als ich hierher kam, wie man zu sagen pflegt, wie ein Waisenknabe, so dachte ich, die Stelle, wo ich zum Wort gelangen kann, wird wohl ganz natürlich beim Kultusministerium sein. Die Kunst ist ja eine Kulturangelegenheit hohen Ranges und vielleicht auch eine Unterrichtsangelegenheit — weit gefehlt, einmal kam ich beim Justizetat zu Wort und nun zweimal beim Finanzetat — letzteres ist vielleicht einleuchtend, wenn man das banale Wort, die Kunst geht nach Brot, in Erwägung zieht.

Als ich hörte, daß ich in das Hohe Haus berufen werden sollte, so hat dies mir auch deshalb viel Kopfzerbrechen gemacht, weil ich nicht wußte, welcher politischen Partei ich angehöre — als Künstler habe ich nämlich nie einer politischen Partei angehört —. Beim Eintritt in dies Hohe Haus habe ich mich nun geprüft, wo gehörst du hin? Ich hörte oft die Reden im andern Hohen Hause. Da sprach einer so richtig und überzeugend, daß ich sagte, ja der hat recht. Dann kam sein Gegner, der hatte aber auch recht und ein Dritter kam und bewies, daß alle beide nicht recht haben. Da sagte ich, jetzt hat der recht. Ich war in einem rechten Dilemma, und wenn ich am Morgen rot aufwachte, so wurde ich den Tag über grün und blau und schlief wohl gar nachts als Schwarzer ein. Möge das Hohe Haus mir dies Geständnis verzeihen, ein Maler ist gar sehr dem Farbenwechsel unterworfen.

Aber sehr bald fühlte ich mich heimisch in diesem Hohen Hause, ich sah auf einmal ein, daß man es hier gar nicht nötig habe, einer Partei anzugehören, daß hier das Wohl des Vaterlandes Trumpf ist, das redliche Streben, nach bestem Willen und Wissen das Wohl des Volkes zu fördern. Und wenn auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einmal vor meinen Augen schwarze und rote Fäden vorbeigeschwirrt sind, als Maler freut man sich auch an den Farben, und da wurde ich, der ich von Natur eher schüchtern bin, ganz frech und ich erlaubte mir, das ganze Staatsgetriebe vom Malerstandpunkte aus zu beurteilen und da dachte ich, so ein Staatsmann und Minister ist ja doch nichts anderes, als auch ein Künstler. Wie wir Maler all die bunten Farben, die durcheinander schreien, als Gegensätze brauchen, um ein sinnengefälliges Gebilde, vielleicht sogar ein seelenvolles, um eine Harmonie für das Auge herzustellen, eine Harmonie zu gutem Zwecke; so auch der Staatsmann. Er versteht es, die Farben zu mischen und wenn sie auch einzeln schreien, aus ihnen einen Wohlklang, eine Harmonie für das Menschendasein zu machen. Frech wurde ich da und nannte in meiner Seele die Minister Kollegen.

Gegensätze versöhnen, ein Chaos zu einer Einheit gestalten, das ist Kunst. —

Die Kunst hat etwas Konservatives in ihrem Wesen, sie will festhalten und will erhalten, was schön ist — sie konserviert ebenso gern als sie neu schafft. Als ich hier eintrat, dachte ich auch, nun werden wohl auch die Künstler, meine Kollegen, kommen mit allerlei Begehrlichkeit wie andere Stände auch — aber das war nicht der Fall — alles, was an mich gekommen ist, ist das, daß die Künstler so gern daran teilnehmen möchten, die Schönheiten unseres Landes zu erhalten — eine gewisse Berechtigung zu erhalten auch mitsprechen zu dürfen, wo es sich um Erhaltung der Natur- und Kunstdenkmäler des Landes handelt — ich konnte ihnen kaum etwas in Aussicht stellen — denn eine geordnete Kunstpolitik und Kunstpflege gibt es ja noch nicht — es muß hierin wie kaum in einem andern Felde noch gesucht werden. Im Stillen habe ich da manchmal gedacht, daß man die Architekten, Maler, Bildhauer, die in gewissen Bezirken ihr Wesen treiben, zu Heimatschutzmännern ernennen könnte, — oder zu Waldhütern — da dieser Titel, wie ich gehört habe, jetzt wegkommt und die, welche bisher so geheißen haben, jetzt Forstwarte genannt werden sollen.

Eine Farbe, die ich besonders liebe, ist das Grün, das läßt vielleicht auf agrarische Neigungen schließen, und so darf ich wohl gestehen, daß ich mich immer gefreut habe, wenn in diesem Hohen Hause für den Schutz der Kleinbauern, der Kleinmüller, Brauer und anderer ländlicher Gewerbetreibender eingetreten wurde. Hier mischen sich meine künstlerischen Gefühle mit meinen nationalökonomischen.

Es wird wohl eine Zeit kommen, wo man das Eichendorffsche Lied „In einem kühlen Grunde, da geht ein Mühlenrad“ nur mit einem Kommentar verstehen wird — was ist ein kühler Grund? Dann wird man sagen, von dort an, wo jetzt die Eisenrohre sind, war im Tal ein Bach, der sich durch Erlen und Weidengebüsch geschlängelt hat — der hat ein großes Mühlenrad getrieben, über das das Wasser gestürzt ist und im Sonnenschein wie Diamanten geglänzt hat. Man wird auch fragen, wo ist die schöne, so viel besungene Müllerin, die dort gewohnet hat? — Ja, die arbeitet jetzt in der Fabrik, oder sie ist Verkäuferin in einem Warenhaus in der Stadt. — Schön ist sie immer noch, aber sie hat keine so roten Backen mehr. —

Es ist eine große und dankbare Aufgabe, die Heimstätten des Volkes zu schützen. Heimatgefühl, Heimberechtigung fördert wie nichts anderes die Zufriedenheit — und wenn dies Heimatsrecht nur in einer Strohhütte besteht — das größte Mißgeschick ist heimatlos sein. Die Unruhe und Unzufriedenheit knüpft sich dem an die Fersen, der heimatlos gemacht worden ist. — Die Bestrebungen, den Arbeitern kleine Häuser, eigene Wohnstätten zu bauen, sind höchst segensreiche.

Doch ich will mich ja eilen, damit ich nach Heidelberg komme.

Wir freuen uns ja alle, wenn wir im Ausland hören: das ist doch ein schönes Land, das badische Ländle. — Als ich noch in Frankfurt war, besuchte mich einmal ein österreichischer Graf — ein Kunstfreund, ein Weltreisender, der alle Herrlichkeiten der Weltgegenden gesehen hatte, ich ließ mir erzählen, wie schön es in Indien, Japan ꝛc. sei, endlich sagte er: aber die schönste Gegend, die ich je gesehen habe, ist halt doch die Landschaft vom Bodensee an dem Oberrhein herunter. — Ich meinte, daß ich in seinen Augen sehr gewinnen würde, als ich sagte, ja aus der Gegend bin ich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir alle wissen es und ich will keine poetische Landesbeschreibung machen, ich brauche bloß Namen zu nennen, der Bodensee, der Untersee, Schaffhausen, dort der Rheinfall, das herrliche Naturwunder, man sagte mir, daß die Schweizer, sie sollen ja recht materiell gesinnt sein, den Rheinfall zu Industriezwecken ausnützen wollen — ich bin mir wohl bewußt, daß man sich in Angelegenheiten fremder Staaten nicht einmischen darf, aber ich bin selber schon von Schweizer Heimatschutzleuten darum angegangen, resp. es ist mir dies geklagt worden. — Wie schön krümmt sich der Rhein durch Hügel, Felder und Wälder bis Waldshut hinunter, wo das Aartal einmündet. — Wie schön ist Laufenburg mit seinen Stromschnellen, manche sagten schon, es sei schier interessanter als Schaffhausen — es ist ein herrliches Naturbild. — Doch wir wollen rasch vorbei — nach Säckingen, der Scheffelstadt — dort ist jetzt auf dem Fridolinskirchplatz ein Scheffeldenkmal mit dem angeklebten Trompeter — es war früher ein mächtiger Brunnen dort — einfach, aber ein fast symbolischer Wasserspender. Es gibt keinen besseren Schmuck für einen Marktplatz, als ein Brunnen — es braucht deshalb noch kein Kunstbrunnen zu sein. — Auch ein Waldsee ist in der Nähe, den Scheffel besungen hat. — Damals standen Tannen fast bis in den See hinein, seine Ufer waren voll Wasserlilien, Schilf, Nachtschatten und Belladonna — es war ein Fußpfad herum, den man zu zweien gehen konnte. — Da, auf einmal kam's, ich weiß nicht von wem, aber es wurde beschlossen, nun muß der See schön und ordentlich gemacht werden, statt dem Seelilienkranz gehen jetzt Quaimauern um den See herum und ein Sträßle, damit man Chaisen fahren kann. Scheffel fände jetzt wohl nicht mehr viel zu besingen.

Dann kommt Rheinfelden, wo man ein Schlachtfeld sieht, auf dem die Industrie das Agrariertum besiegt hat. Dann das schöne alte Bassel, wenngleich eine Schweizerstadt, so haben wir doch bald den schönsten badischen Bahnhof auf ihrem Boden. Herrlich ist die Gegend zwischen Basel und Freiburg, das Markgräflerland, in welches die Schwarzwaldhöhen herunter grüßen. Freiburg mit seinem weltberühmten Dom, der aber jetzt doch etwas bescheiden geworden ist neben den Emporkömmlingen von Stadttortürmen. Der Schwarzwald mit seinen Holzhäusern ist gerade durch letztere etwas gar Eigenes. Es hat nun kürzlich ein Architekt geschrieben, der den Vorschlag macht, daß man ja die Bauweise dort nicht ganz verlassen solle, sogar im Interesse des Fremdenverkehrs diesen Baustiel wieder pflegen sollte. Diese Häuser, die so ganz unter dem Eindruck ihrer Umgebung fast wie Naturprodukte so richtig wirken, gerade weil sie ausnahmslos von Dorfzimmerleuten gemacht sind, die nicht einmal eine Baugewerkeschule besucht hatten.

Dies Zusammenwachsen, dieser Einklang von Natur und Menschenwerk ist etwas gar Schönes, überall, nicht nur beim Heidelberger Schloß; ich möchte hier auch noch der Dorfkirchen gedenken und der Kapellen und sie dem Schutze des Publikums anempfehlen, sie sind gar schön in ihrer schlichten Art. Doch nun von Freiburg landabwärts, ich will mich nicht mehr aufhalten, nur noch einen Blick nach Bruchsal hinein, dem wundervollen Schloß, das wie die dort garnisonierten Dragoner die gleichfarbigen Borten trägt.

Und nun bin ich beim Heidelberger Schloß. Vor Jahr und Tag schon hat einmal ein Architekt zu mir gesagt: Sie mögen nun wollen oder nicht, das Heidelberger Schloß wird doch neu aufgebaut. Ich habe mich gar nicht besonders geäußert darüber und ich weiß wirklich nicht recht, war das Sie groß geschrieben und ich damit persönlich gemeint, oder war es das sie im Plural, alle die dagegen sind, gemeint. Dieser Architekt nahm wohl an, daß ich dagegen sein müsse, weil er wußte, daß ich erstens Maler, zweitens Naturfreund, und drittens etwas romantisch angehaucht war, wie es ja bei uns Deutschen so leicht passiert. Wenn ich ihm widersprochen hätte, so hätte er mich wahrscheinlich mit dem Worte „Ruinenschwärmer" abgetan.

Ich stehe heute auch ein wenig unter dem Eindruck dieses zarten Ausspruches.

Doch möchte ich sagen, daß ich durchaus kein Ruinenschwärmer bin — bei einigen Ritterburgen habe ich sogar meine Freude, wenn sie wieder erneuert und belebt werden — ich möchte selber gern auf so einer Burg wohnen — wenigstens trinke ich gerne, wenn eine Wirtschaft eingerichtet ist, dort meinen Schoppen. — Auf solchen Burgen ist eben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mauer Mauer — und die neuen Steine sind gerade so als wie die alten, sie wurden alle bei Erschaffung der Welt gemacht. —

Heidelbergs Otto-Heinrichsbau aber ist das Torso eines Kunstwerkes. — Alles, was ich jetzt noch zu sagen hätte, hat der Herr Geheimerat Windelband so vortrefflich schon gesagt — daß ich nur eine schlechte Kopie davon geben könnte und daß das, was ich mir vorgenommen hatte zu sagen, ein Stammeln wäre von dem, was Herr Windelband in der klaren Beherrschung des Wortes und seiner Logik gesagt hat. —

Ich stehe nun vor dieser schönen Ruine, vor dieser Natur gewordenen Architektur, und ich weiß, daß kein Meister der Welt sie schöner machen kann, als sie jetzt ist — ob er nun Zwergdächer oder Giebeldächer noch so hoch — farbig oder grau aufsetzt. Mit mir stehen, ich darf wohl sagen, die allergrößte Mehrzahl der Maler Badens, ja, ich darf sagen, Deutschlands — ja, Europas — und wohl auch die von China und Japan — wenn sie den Friedrichsbau gründlich angesehen hätten.

Das Regiment von Malern mag wohl denen, die doch wieder aufbauen wollen, nicht allzusehr imponieren, sie möchten gar sagen, die Maler ärgern sich, daß wir ihnen ihre Studienschlupfwinkel wegnehmen. — Dem ist aber nicht so — der Malerei im tieferen Sinne — vielleicht darf ich sagen, nicht als Luxuswarverfertigerin, sondern als Disziplin, liegt die Erziehung des Auges ob und Leonardo da Vinci nennt die Malerei die Wissenschaft vom Sehen.

Nur die Augen öffnen und alles wird schön! Ein reicher Weltbesitz wird uns zuteil, wenn wir die Gabe haben, sie schön zu sehen — denn an und für sich ist nichts schön oder häßlich, erst das Auge hat die Kraft, alles zum Schönen zu wenden, zur Einheit zu gestalten.

Durch das Auge macht der Geist die Welt zu seinem Besitz.

Aus diesem freilich gar flüchtigen Streifzuge durch unser Land möge man den Eindruck gewinnen, warum die vielen Maler und Naturfreunde so ganz für die Erhaltung der jetzigen Ruinenschönheit des Heidelberger Schlosses sind.

Es ist heute vormittag bei der Aussicht auf Schiffbarmachung des Oberrheines etwas wie eine Fata Morgana erschienen, ein Mannheim am Bodensee. Es ist gesagt worden, daß Optimismus dazu gehöre, wenn Bedeutendes geschaffen werden soll, das ist Wasser auf Künstlers Mühle, und so sei es auch mir, dem Phantasten von Berufs wegen, gestattet, ein Bild zu eröffnen — eine Aussicht verlockend für alle schaffenden Künstler und ganz insbesondere für die Architekten. Ich denke mir nämlich, wenn einmal für die Kunst Millionen vorhanden sind, so müßte sie auch aus dem Geiste unserer Zeit heraus neue Werke schaffen können. Eine hohe Weltanschauung früherer Zeiten war stark genug, herrliche Dome emporzutreiben, so sollten wir mit unserer breiteren, mehr an der Erde haftenden Weltanschauung doch auch etwas Großes als Zeichen gemeinsamen Volksgeistes hervorbringen — es ist ja doch seit dem gescheiterten Turmbau von Babylon das Bestreben der Menschheit, ihrer Volksgemeinschaft mächtige Zeichen zu setzen. Da könnte man wohl einmal einen Kunsttempel großen Stiles bauen, ein Festhaus, den edlen Freuden des Volkes gewidmet, eine Erziehung zu dieser edlen Freude und eine Gesetzgebung für dieselbe; eine Festhalle oder vielmehr Festhallen für Spiele, Tanz und Sport, eine Festhalle zur Aufführung der Werke unserer deutschen Meister der Musik und Dichtung. Welch herrlichen Schatz besitzen wir hier, der zur lebendigen Wirksamkeit gebracht werden könnte. Ich will nichts aufzählen, wenn ich aber doch an das Beethoven-Schillersche: „Freude, schöner Götterfunken" denke, so ist dies beinahe das Programm, unter dem ich mir diesen Kunstfreudentempel aufgeführt wünschte.

Unser Badener Land würde sich wie kein anderes in Deutschland hierzu eignen — ich weise hin auf all die schönen Hügel, die das Rheintal bekränzen — gerade um Baden-Baden herum wären gar schöne Plätze dazu, aber auch bei Badenweiler, bei Freiburg — und noch an gar vielen Stellen. Das wäre eine Kunsttat — dadurch könnte die Kunst eine das Volk verbindende geistige Macht werden — versöhnliches Erkennen liegt im Wesen der Kunst — Wiedererkennen der Menschenseele auch im andern, im Mitbruder — Gemeinschaftsgefühl — daraus würde auch eine Milde hervorgehen, daß keiner dem

andern mehr seine Weltanschauung in Fetzen vom Leibe zu reißen sucht, weil er als Draperie seiner menschlichen Blößen eine andere sich angeschafft hat. — Ein milder Geist würde schonend mit jeder Weltanschauung umgehen. Ein milder Geist, der alsdann walten möchte über und unter den Menschen, ein Geist, wie er gerade in unserem lieben Badener Lande vom Herrscherthrone uns voranleuchtet. —

Baurat Seitz: Wenn ich mich recht erinnere, war es der Dichter Hermann Kurz, der in seiner Jugend zu seinem Freunde, dem Philosophen Eduard Zeller, gesagt hat: „Sage mir, was in meinem Innern vorgeht, dann werde ich an deine Philosophie glauben." Ganz ähnlich könnte man von all den Anregungen, die die Kunst auf den Menschen hervorbringt, sagen: Derjenige, der ein Kunstwerk hervorbringen will, bei dem kommt es auf die Individualität an, und der Genuß eines Kunstwerkes ist ebenso ganz individuell begrenzt. Mit großem Vergnügen habe ich aus den Worten des Herrn Professor Thoma herausgehört, daß der Inhalt seiner wirklich vorsichtig und klug gehaltenen Rede dahin geht, daß man bei Kunstsachen die Augen aufmachen muß, und in der Erziehung zum Kunstgenuß darauf ausgehen muß, das Auge zu erziehen. Ich glaube nicht, daß es einen Architekten gibt, der befangen genug wäre in irgend einer Schulmeinung, um jeden Preis das Schloß in Heidelberg wieder aufbauen zu wollen.

Wenn man zurückgeht auf die ursprünglichsten Regungen, die das Interesse hervorgerufen haben, muß man sagen, es ist die technische Betrachtung durchaus nicht die erste Ursache gewesen. Von vornherein hat man Befürchtungen gehegt für das Schloß und insbesondere für den Otto-Heinrichsbau aus ästhetischen Gründen.

Herr Geheimerat Windelband hat in seiner glänzenden Rede gesagt, es sei in früheren Zeiten ja wohl nicht so gewesen, daß man, wie etwa einige 30 Jahre vorher, eine Passion zum Wideraufbau an sich gehabt habe. Ich möchte daran erinnern, daß wenn man jetzt von einer Venus von Milo redet, der man keine Arme hinmachen kann, die Auffassung in früheren Zeiten eine ganz andere war. Damals hat man sich nicht gescheut, antike Statuen zu ergänzen. Und wenn die von Herrn Geheimerat Windelband gepriesene Lehrmeinung allgemeine Geltung finden sollte, dann gibt es eine große Zahl der berühmtesten antiken Bildwerke in den päpstlichen Museen, die auf die Seite geworfen werden müßten, weil man sie in jener Zeit in Gottes Namen ergänzt hat, und kein geringerer, als Michel Angelo versuchte, den Laokoon zu ergänzen. Ich glaube, der naive Mensch, wenn man ihn vor ein zerstörtes Kunstwerk stellt, wird zunächst in sich Bedauern darüber empfinden, daß das Kunstwerk eben ruiniert ist. Für die Wiederherstellung des Otto-Heinrichsbaues sprechen technische Erwägungen. Wir können die Venus von Milo in ein Haus stellen und vor der Witterung schützen. Der Otto-Heinrichsbau ist selbst ein Stück eines Hauses, und wir können die Fassade nicht in einen Glaskasten stellen, wir müssen sie unter Verhältnisse bringen, die etwa wieder die gleichen sind mit denen, die ein der naturgemäßen Abnützung unterworfenes Haus aufzuweisen pflegt. Es ist an sich von vornherein nicht leicht gewesen, sich darüber klar zu werden, wie man das zu machen hat, und es war auf unserer Seite eine 20jährige Erfahrung, die uns dazu geführt hat, daß es zweierlei Schädigungen sind, die beseitigt werden müssen, wenn wir den Otto-Heinrichsbau erhalten wollen: eine Schädigung durch die Gewalt des Windes, die andere durch die langsam aber sicher wirkenden äußeren Witterungseinflüsse. Gegen die eine Schädigung ist diese oder jene Konstruktion möglich, die von anderer Seite vorgeschlagene hat sich, soweit ich es beurteilen kann, nicht als der Sache entsprechend gezeigt. Aber ich zweifle nicht daran, daß man eventuell imstande sein wird, gegen den Wind solche Konstruktionen zu finden. Damit beseitigen wir aber nur einen kleinen Teil der Gefahr. Der weitaus größere Nachteil wird der ganzen Fassade durch die Wirkung der Witterungseinflüsse zugefügt. Durch sie werden die Steine langsam aber unaufhaltsam zerstört. Wie lange es dauert, bis dieser Prozeß mit der völligen Vernichtung der Fassade geendet hat, kann kein Mensch wissen. Das wissen wir aber sicher — und ich entnehme das aus den zerstörten Karyatiden am Portal, wie ich schon in der Budgetkommission zu bemerken die Ehre hatte —, daß der Verfall jetzt rapid ist, daß heute ganze Teile der Fassade

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zerstört sind, die vor 20 Jahren noch nicht zerstört waren. Nun hat man gesagt, ein großer Teil der Steine, die beseitigt werden sollen, hat Ornamente, die werden nicht mehr am Bau erscheinen, nur die glatten Steine werden wieder verwendet werden. Das ist wohl ein Irrtum, der sich bei der Beratung in der Budgetkommission eingeschlichen hat. Die Verhältnisse liegen so, daß jeder Stein des Otto-Heinrichsbaus entweder einen Architekturteil oder ein Ornament trägt, beziehungsweise beides vereinigt. Es ist nicht etwa eine Verbindung von Architekturformen mit eingeschalteten leeren Steinen. Sie stehen alle unmittelbar im Zusammenhang. Darum ist, wenn nur ein Ornamentstein beschädigt ist, der leicht durch eine kleine Reparatur ausgebessert werden kann, in der Zeichnung und im Voranschlag der ganze Stein als reparaturwürdig bezeichnet worden.

Was man mit den abweichenden Vorschlägen zu erreichen beabsichtigt, scheint darauf hinauszugehen, daß man den Wünschen aller derer entsprechen möchte, die für die Zukunft die äußere Form der Ruine erhalten wollen. Wir schlagen eine Anzahl Konstruktionen im Innern vor, die von außen kaum zur Erscheinung kommen, während die Gegner sogar für erträglich erklären, daß eiserne Umbände um die Pfeiler gelegt werden. Die Konstruktion, die wir vorgeschlagen haben, wäre die weit einfachere, denn man sieht von außen fast nichts. Allerdings haben wir die Konstruktion so berechnet, daß die Möglichkeit, ein Dach aufzubringen, erhalten bleibt, Wenn seinerzeit die maßgebenden Behörden beschließen, es soll kein Dach aufgebracht werden, so ist sie gegenüber einer bleibenden anderen Konstruktion, die nur den Zweck hat, gegen den Winddruck zu schirmen, nicht schlechter. Mir scheint, daß wir kein Recht haben, der Zukunft ein- für allemal die Möglichkeit abzuschneiden, durch ein Dach auch diejenigen Schädlichkeiten aus der Welt zu räumen, die wir sonst durch nichts aus der Welt räumen können. Es sind Vorschläge zur Ausschreibung von Konkurrenzen und dergleichen gemacht worden. Ich glaube nicht, daß diese zu irgend einem Resultat führen können. Es liegt auf der Hand, daß man Steine, die durch die Verwitterung so weit ruiniert sind, daß sie sich und die Nachbarschaft schädigen, nicht durch eine Flüssigkeit, die in sie eindringt, in ihrer Form erhalten und schützen kann. Eine solche Flüssigkeit gibt es übrigens nicht. Es ist also der Zustand, der sich herausbildet, wenn man die Vorschläge der Regierung, wie sie jetzt vorliegen, ausführen wollte, durchaus nicht ein anderer, als wie sich die Leute ihn denken, die vielleicht eine bis jetzt noch unbekannte Konstruktion im Auge haben. Allerdings der Unterschied war der, daß wir dabei beabsichtigen, die Steine, die dauernd zerstört sind, und die gleichzeitig eine Gefahr für die Nachbarschaft bilden, zu entfernen. Es wurde das Wort „Imponderabilien“ gebraucht. Das scheint mir allerdings das zu sein, was in dieser Angelegenheit eine große Rolle spielt.

Es sind Empfindungssachen, darüber kommt man nicht hinaus. Dann möchte ich darauf zurückkommen, — ich glaube, ich habe in der Budgetkommission gesagt, daß etwa $^3/_4$ der Steine erhalten werden können, und ich habe vorhin schon angeführt, daß $^3/_4$ dieser Steine Architektur- und ornamentale Formen tragen. Nun sagt man: Lassen wir doch die Sache vollends gehen, wie sie geht, und hinterher machen wir nach den Zeichnungen, die vorhanden sind, die Kopie von dem Ganzen. Man nennt, was wir machen wollten, eine Kopie und fordert gleichzeitig, daß man das Ganze zerfallen lasse und nach den Zeichnungen eine Kopie anfertige. Ich glaube, es dürfte bei keinem Künstler ein Zweifel darüber sein, daß es viel einfacher ist, drei Viertel der Steine in ihrer jetzigen Beschaffenheit zu erhalten, als aus einer Zeichnung heraus plastische Kunstwerke so darzustellen, wie sie waren. Mit den genauesten Zeichnungen ist er unmöglich imstande, eine genaue meßbare Vorstellung von den räumlichen Wirkungen, die in dem plastischen Kunstwerk enthalten sind, wiederzugeben. Es ist schon schwer — wie mit Recht betont wurde —, nach einem vorhandenen Original zu kopieren, aber ungleich viel schwerer ist es, etwas nach Zeichnungen zu kopieren. Viele unserer modernen Bauten leiden darunter, daß sie nur gezeichnet und nicht plastisch gedacht sind, daß man es ihnen ansieht, wenn sie gebaut sind, es ist nichts, als eine in die Plastik übersetzte Zeichnung.

Man redet davon, jedes Mittel solle angewandt werden, um die Ruine zu erhalten, wie sie ist, nur

das nicht, was die vorgeschlagen, die endgültig die Sache beseitigen wollen durch die Wiederherstellung. Dann war die Rede davon, es sei eine Inkonsequenz, jetzt die Fassade zu ergänzen und auszubessern und mit einem Inbau zu versehen, ohne daß man über das Dach im Klaren sei. Das wäre richtig, wenn es sich um einen Neubau handelte. Es ist immer vorgekommen, daß Architekten den Grundriß machen und dabei nicht schon an das Dach denken. Aber hier sind wir gebunden bis zum letzten Stein, womöglich das jetzt Bestehende zu erhalten. An der Erscheinung des Baues bis zum Dachgesims darf gar nichts geändert werden. Auf die Gestalt des Baues, wie er jetzt noch besteht, hat die Form des Daches, sie mag gewählt werden, wie sie will, nicht den mindesten Einfluß. Also ist dieser Vorwurf unter allen Umständen hinfällig und in nichts begründet. Wir haben in der letzten Zeit in der Zeitung gelesen von dem Landesgeologen, daß der Otto-Heinrichsbau infolge Zerstörungen im Untergrunde einstürzen könnte. Es ist immer dieselbe Erfahrung: die Leute stellen Behauptungen auf und nehmen an, die, die damit zu tun gehabt haben, waren unklug genug, die wichtigsten Voruntersuchungen zu unterlassen. So liegt die Sache nicht. Wir haben seinerzeit bei der Aufnahme des Schlosses den Herrn Professor Schmidt in Heidelberg als geologischen Sachverständigen zugezogen, und wir haben auf Grund der von ihm ausgeführten fachmännischen Untersuchungen die Überzeugung gewonnen, daß der Baugrund, auf dem der Otto-Heinrichsbau steht, tadellos ist. Die ganze Absicht, die bei dem Projekt, wie es jetzt vorliegt, besteht, geht eigentlich dahin, die Fassade in einen Zustand zu bringen, der es ermöglicht, durch kleine Mittel sie auf die Dauer zu erhalten. Es ist jedermann klar, daß alles, was besteht, in seinen Teilen langsam zerstört wird. Die Pyramide am Freiburger Münster wird immer wieder reparaturbedürftig sein, und man wird einzelne Steine einsetzen, andere herausnehmen, an sich muß ein solcher konstruktiver Bestand die Festigkeit haben, daß dieses Herausnehmen möglich wird. Wenn man dieses Verfahren am Otto-Heinrichsbau versuchen wollte, so wäre es unmöglich.

Mir kommt es vor, als sei es viel richtiger, wenn man sagen wollte, wir sind der Meinung: der Otto-Heinrichsbau, so wie er ist, so gefällt er, und so soll er bleiben, und die Konsequenzen müssen wir eben tragen. Wenn er nun eines schönen Tages zerfällt, so ist das weiter nichts, als eine natürliche Folge des Gehenlassens. Alle die Versuche, neue Mittel zur Erhaltung zu entdecken, — ich will von der Konkurrenz absehen, die jedenfalls etwas ganz unmögliches ist — leiden an dem Mißstand, daß durch sie die ganze Angelegenheit in einer Weise verschleppt wird, die dem Bau nur zum Nachteil gereicht. Auch die Erörterungen in der Presse haben die Sache nicht gefördert. Ich habe einen Zeitungsartikel gesehen, der überschrieben war: „Bautechniker und Maurermeister. Gegen die Widerherstellung des Schlosses"; ein anderer trug die Aufschrift: „Baupraktiker, vor die Front". Mit den Maurermeistern waren wir gemeint, und mit den Baupraktikern sind wir nicht gemeint. Das tut an sich gar nichts. Jedenfalls aber ist das nicht geeignet, die Sache zu klären. Diese Verhetzung würde dazu führen, daß, wenn heute jemand mit der Sache sich beschäftigen wollte und unsere Untersuchungen zur Grundlage seiner Betrachtungen nähme, bei irgend einer Gelegenheit die Gegner kommen und ihm Befangenheit vorwerfen würden. Wollte aber, namentlich im Falle einer Konkurrenz, ein Architekt das vorhandene Material grundsätzlich unbeachtet lassen, so brauchte jeder einzelne Teilnehmer und derjenige, der das fertige Projekt beurteilen soll, nicht bloß Tage, sondern Jahre, um das Bauwerk zu beobachten, um auf den Stand desselben einen Schluß ziehen. Wie viele Jahre das ausmachen würde, muß ich der Fantasie des Hohen Hauses überlassen. Ich glaube, an den griechischen Kalendern wäre diese Sache noch nicht beendigt.

Geheimerat Honsell: Es war zu Anfang nicht meine Absicht, das Wort zu der Heidelberger Schloßfrage zu erbitten, denn die Auffassung, die ich in der Kommission kundgegeben habe, hat der Herr Berichterstatter, Freiherr von Stotzingen, in durchaus zutreffender Weise als die der Minderheit zum Ausdruck gebracht. Aber nach den eindrucksvollen, meiner Ansicht nach beweiskräftigen Darlegungen des Herrn Ministers, die überaus wohltuend sich abgehoben haben von vielem, was man über die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Heidelberger Schloßfrage zu lesen bekam, möchte ich doch meine ablehnende Stellung gegenüber der Budgetforderung mit einigen Worten begründen. Der Herr Minister hat richtig gesagt, wer gegen die Bedachung des Otto-Heinrichsbaues ist, kann dennoch für die jetzige Anforderung stimmen; aber ich meine, derjenige muß Bedenken haben, dafür zu stimmen, der die Bedachung für erforderlich hält, um die Fassadenmauer des Otto-Heinrichsbaues auf Generationen hinaus zu erhalten, denn das muß doch, wenn in namhaftem Umfang Staatsmittel aufgewendet werden sollen, die Absicht sein. Ich bin der Meinung, daß diese Bedachung notwendig ist, um die Fassadenmauer wieder zu dem zu machen, was sie war, als was sie erbaut worden ist, nämlich als Umfassungsmauer eines geschlossenen Gebäudes. Die Frage der Bedachung ist nun aber hinausgeschoben; sie zu lösen, glaube ich, wird der Großh. Regierung zurzeit wenigstens nicht gelingen. Der Widerstreit der Meinungen von Künstlern, Kunstschriftstellern, Laien und namentlich der Heidelberger Einwohner wird noch viel heftiger entbrennen, wenn es sich um die Bedachung des Schlosses handelt, und die Großh. Regierung wird die Geldmittel dazu nicht erlangen. Deshalb stimme ich gegen die Anforderung, was übrigens nicht viel bedeutet, denn die Anforderung darf ja nach der Bestimmung des anderen Hohen Hauses schon als abgelehnt angesehen werden. Die Großh. Regierung wird, das hat der Herr Minister zugesagt, auch fernerhin für pflegliche Behandlung der Ruine bestmöglichst sorgen. Aber so wie die Dinge augenblicklich liegen, scheint mir die Ruine dem Tode geweiht. Wenn die Ruine eingestürzt ist und ein Schutthaufen daliegt, wird, glaube ich, niemand im Ernst daran denken, sie wieder aufzubauen, dafür wird niemand Geld hergeben. Neue Ruinen hat man gebaut im süßlichen Zeitalter der Schäferspiele; in unserem kraftvollen Jahrhundert tut man so etwas nicht. Indessen ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß die Ansichten und Auffassungen in diesen Dingen sich noch ändern können, vielleicht bevor es zu spät ist, und daß es vielleicht doch noch gelingt, ausgiebig wirksame Maßregeln zu treffen, um die herrliche Fassade zu erhalten. Wir müssen der Großh. Regierung Dank sagen; sie war redlich und unverdrossen darum bemüht, in den Stand zu kommen, daß dieses Kleinod der Architektur erhalten werde. — Den Gedanken des Preisausschreibens weise ich ganz entschieden ab.

Freiherr von Göler. Auch ich hatte nicht die Absicht, heute noch ein Wort über diese Frage zu sagen, über die schon so viel gesprochen worden ist, aber die ganze Situation, die sich jetzt gegeben hat, veranlaßt mich dazu. Herr Oberbaurat Seitz hat vorhin den Laokoon und seine Reparatur erwähnt. Ich habe mir unwillkürlich die Frage vorgelegt, ob es Michel Angelo angenehm gewesen wäre, wenn er über die Frage, ob Laokoon erhalten werden soll, ein Parlament hätte hören müssen. Ich glaube, es wäre nicht außerordentlich förderlich für diese große künstlerische Leistung gewesen. So könnte man auch die Frage aufwerfen, ob es zunächst zweckmäßig war, die beiden Kammern des Landtags darüber zu hören. Aber da eine Forderung vorlag von 100000 M., so war es ja erforderlich. Nun glaube ich aber doch, daß diese Verhandlungen im Landtag nicht ganz nutzlos und bedeutungslos waren, auch für die Großh. Regierung nicht. Die Großh. Regierung hat jetzt vor allem doch den Eindruck dabei gewonnen, wie das Herz des badischen Volkes am Heidelberger Otto-Heinrichsbau hängt, und zwar nicht bloß deshalb, weil es ein historischer Bau ist und weil dieser Bau durch architektonische Schönheit hervorragt, sondern auch namentlich, weil er in inniger Verbindung mit der Natur und mit den historischen Erinnerungen steht und umwebt ist von einem poetischen Hauch, der die Begeisterung in uns anfacht. Es sind nach dieser Richtung tiefe und schöne Gedanken geäußert worden, und namentlich von unserem verehrten Herrn Kollegen, der als Künstler und Maler sprach. Vielleicht hat die Großh. Regierung da doch den Eindruck gewonnen, daß das Architektonische in dieser Frage — obgleich es sich um einen Bau handelt — nicht in allererster und alleiniger Weise zu behandeln ist, sondern daß das ganze Gesamtbild mehr in Betracht gezogen werden muß. Das scheint mir ferner aus der heutigen Verhandlung hervorgegangen zu sein, daß wir alle erkannt haben, es könnte der Moment eintreten, vielleicht ist er schon eingetreten, daß man Hand anlegen muß, um den Bau abzutragen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

frisch aufzubauen. Es frägt sich nun, wann das geschehen soll. Ist es geboten, bereits jetzt Hand anzulegen, den Bau abzutragen oder kann es noch einige Jahre verschoben werden, um vielleicht noch etwas mehr Material zu gewinnen, ob er nicht erhalten werden kann? Das leuchtet mir außerordentlich ein, daß wenn man jetzt den Umbau, diese Restauration in die Hand nehmen würde, dies eine immense Erleichterung für den betreffenden Architekten wäre, weil er in dem gleichen Stil, in der ganz gleichen Haltung, dann weiter zu bauen vermag, was nach Zeichnungen nicht so gut möglich ist, und weil man auch noch unter dem richtigen Eindruck steht, wie es jetzt ist. Es ist wohl der schönste Moment, in dem man den Otto-Heinrichsbau jetzt erlebt hat, und erlebt, wie er jetzt dasteht. Wenn er noch einmal weiter zusammenfällt, geht der Eindruck zurück. Früher war eine so große reizvolle Verbindung mit der Natur und Architektur noch nicht vorhanden, wie sie jetzt gegenwärtig ist. Nun stehe ich, wie auch der Herr Vorredner, vollständig unter dem Eindruck der Ausführungen, welche vom Regierungstisch aus erfolgt sind. Aber ich glaube doch, daß der Antrag der Kommission der Ersten Kammer, so wie er gefaßt ist, für die Großh. Regierung recht annehmbar ist. Wir weisen die Resolution der Zweiten Kammer entschieden zurück. Wir wollen nicht, daß ein derartiges Preisausschreiben erfolgt, wir halten diesen Weg durchaus für vergeblich. Es wird ganz gewiß richtiger sein, wenn die Regierung die betreffenden Sachverständigen selbst aussucht, als wenn ein Preisausschreiben erfolgt, das meist von unbrauchbaren Gedanken geleitet wird. Ich glaube, insofern wird der Antrag der Kommission für die Großh. Regierung durchaus akzeptabel sein. Die Hohe Zweite Kammer hat die Position verworfen, wenn wir sie annehmen, was dann? Soll die Frage an das andere Hohe Haus zurückgehen? Soll man versuchen, erst eine Verständigung zwischen beiden Hohen Häusern herbeizuführen? Es scheint mir wirklich nicht angemessen zu sein, den Weg zu beschreiten. Ich glaube, die Großh. Regierung kann die zwei Jahre, die ihr gegeben sind, recht gut ausnützen zu weiteren Studien, wie die Sache anzufassen sein wird, und zur Erwägung, ob manche Gedanken, die ausgesprochen worden sind, nicht für sie akzeptabel sind. Ich werde für den Kommissionsantrag stimmen.

Freiherr von Böcklin: Die heutige Diskussion könnte man überschreiben mit: de gustibus non est disputandum. Es ist eine reine Geschmacksfrage, um die es sich hier handelt. In gewissem Grade aber auch eine Stimmungsfrage. Ich erinnere daran, wie wir an dem schönen Sommernachmittag im Hofe des Heidelberger Schlosses standen und zur ehrwürdigen Ruine hinaufblickten, der blaue Himmel schaute durch die öden Fenster, ein Bild, sagten wir, so schön, daß wir uns glücklich schätzen wollten, wenn es uns in seiner reinen poetischen Schönheit nur noch wenige Jahre erhalten bleibt, dann mag die Fassade zerfallen und après nous le déluge.

Aber nach den heutigen nüchternen Erwägungen der Frage, ob Sein oder Nichtsein der Ruine, besonders nach den Ausführungen, die vom Regierungstisch her erfolgt sind, muß ich bekennen: ich bin, das Wort ist schon einmal gefallen, von einem Saulus zum Paulus geworden. Mein Wunsch geht dahin, wir wollen ein Stückchen von dieser Poesie opfern und dafür uns und unsern Nachkommen erhalten, soviel wir können, ich werde infolge dessen für die Regierungsforderung stimmen und gebe der Hoffnung Raum, daß in der nächsten Budgetperiode sich die Frage geklärt haben wird. Wir haben gesehen, welche Wandlung die Ansichten schon erlebt haben, vielleicht wird sich dann auch eine Lösung finden, die uns alle befriedigt.

Graf von Helmstatt: Ich ergreife das Wort, um in kurzen Worten meine negative Abstimmung zu motivieren. Ich hatte gedacht, daß aus dem Hohen Hause nach dem Verlauf der Ansichten, die zutage getreten sind, event. noch ein Gesinnungsgenosse sich einfinden würde. Ich gebe diese Hoffnung aber nunmehr auf. Ich muß offen gestehen, daß ich mich dem, was der Herr Vorredner bezügl. des Eindrucks gesagt hat, den der Besuch der Burgruine in Begleitung von Sachverständigen gemacht hat, nicht anschließen kann. Ich hatte das Gefühl, daß die Behauptung der Sachverständigen über die Möglichkeit des Eintritts einer Katastrophe in absehbarer Zeit oder sogar baldigst durchaus nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unzutreffend, vielmehr außerordentlich glaubwürdig erscheint. Wenn man den Otto-Heinrichsbau betrachtet und sieht die Spalten, die Risse, die nicht nur den Fugen folgen, sondern durch Quader hindurch in den Schlußsteinen, den Fenstern, Gesimsen und den Zugsteinen hindurchgehen, so muß ich offen gestehen, daß einem das Gefühl der Bangigkeit etwas beschleicht, es werde einmal zu ungeeigneter Zeit bei reichlichem Besuch der Umgebung eine sehr bedauerliche Katastrophe eintreten; dieses Gefühl hatte ich damals. Ich verstehe sehr gut den Standpunkt des Historikers, Ästhetikers. Ich begreife das sehr wohl, wenn man längere Zeit unter dem Zauber dieses prachtvollen Baues gestanden hat, daß man sich nicht entschließen kann, eine Änderung vorzunehmen. Auf der anderen Seite darf man aber nicht vergessen, daß dieser Zustand, in dem der Otto-Heinrichsbau sich befindet, für die Umgebung geradezu gefährlich ist und daß der etwa mögliche Zusammensturz mit großer Gefahr für die Besucher des Schlosses verbunden ist. Seit dieser Zeit, seit dem Besuch des Heidelberger Schlosses, kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren und der Überzeugung nicht verschließen, daß ein baldiger Eingriff notwendig ist. Was wir jetzt beschlossen haben, schiebt die Sache wieder sehr weit hinaus, und was soll die Großh. Regierung anfangen mit all den verschiedenen Ausdrücken des Vertrauens auf die Sicherheit, auf die Möglichkeit der Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues, damit setzt man noch keinen Stein auf den anderen. Die 100000 M. sind gestrichen. Wir weisen die Regierung hin auf das Gebiet der Administrativkredite, die im ganzen Landtag bekämpft worden sind. Meiner Ansicht nach wäre es wünschenswert gewesen, event. mit einer geringeren Summe der Großh. Regierung helfend unter die Arme zu greifen. Ich muß aber offen gestehen, ein Antrag meinerseits hat gar keine Aussicht auf Erfolg; selbst wenn ich in diesem Hause einigen Anhang finde, so wird in der Hohen Zweiten Kammer namentlich bei der vorgerückten Session nichts zu erreichen sein. Ich fühle mich aber verpflichtet, mein Ablehnungsvotum zu motivieren.

Stadtrat Boeckh: Glauben Sie ja nicht, daß ich die Frage des Heidelberger Schlosses in so vorgerückter Stunde noch ausführlich erörtern und mich auch über all das, was in dieser Sache innerhalb und außerhalb der zur geschäftlichen Behandlung der Angelegenheit berufenen Behörden gesprochen worden ist, äußern werde.

Die öffentliche Erörterung der Angelegenheit hat schon manchen schätzenswerten Beitrag zur Lösung des vorliegenden Problems gezeitigt; aber doch befinden sich unter diesen öffentlichen Äußerungen jetzt schon manche, welche nichts weniger erkennen lassen als wirkliche Sachkenntnis und unbefangene Beurteilung, und wenn man das von dem anderen Hohen Hause gewünschte Preisausschreiben erlassen würde, so würde sich wohl die Zahl dieser nicht zu beachtenden Äußerungen erheblich vermehren.

Die geschäftliche Behandlung dieser Angelegenheit aber, insbesondere auch die heutigen Verhandlungen in diesem Hohen Hause haben die sich gegenüberstehenden Ansichten so klar dargelegt, daß ich mich darauf beschränken kann festzustellen, welche Ansicht ich mir aus dem ganzen zur Beurteilung vorliegenden Material gebildet habe. Meine Ansicht deckt sich mit der Ansicht der Großh. Regierung; ich bin der Meinung, daß man, wenn man überhaupt etwas tun will — und man muß etwas tun —, nichts anderes tun kann, als was die Großh. Regierung vorgeschlagen hat.

Nun stehen wir aber nicht nur vor der Beantwortung der Frage, was wir in dieser Sache für das Richtige halten, sondern wir haben auch mit bestimmten anderen Tatsachen zu rechnen; insbesondere mit der Tatsache, daß die Hohe Zweite Kammer die Position, die die Großh. Regierung in den Voranschlag eingestellt hat, zurückgewiesen hat, und daß wir nicht einfach den Posten wieder einstellen können; es müßte ja die Position wieder an die Zweite Kammer zurückgehen und nach dem Mehrheitsverhältnis, wie es sich dort gezeigt hat, ist anzunehmen, daß das zwecklos wäre. Nun würde ich mich mit dem Gedanken abfinden können mit einer Vertagung auf ein Jahr. Wenn man, um ängstliche Gemüter zu beruhigen, die Sache sich noch ein Jahr lang überlegen will, so würde ich hierin keine Gefahr erblicken.

Aber unsere Kommission hat den Antrag auf Strich der Position doch in einer Weise motiviert, die Widerspruch herausfordert und die mir die Zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stimmung zu dem Antrag unmöglich macht. Es ist uns mitgeteilt worden, daß die Mehrheit der Kommission aus grundsätzlichen Erwägungen die Position gestrichen hat, nämlich deshalb, weil sie den Weg, den die Regierung vorgeschlagen hat, überhaupt für gänzlich unzulässig hält. Das widerspricht durchaus meiner Ansicht von der Sache und ich könnte deshalb diesem Antrag nicht zustimmen; ich würde meine Zustimmung abhängig machen müssen davon, daß seitens der Kommission eine Erklärung dahin abgegeben würde, daß sie ihren Antrag nicht so verstanden wissen will, und daß es ihr Wunsch ist, daß diese Angelegenheit nicht liegen bleibt, sondern in einer dem Ermessen der Großh. Regierung anheim zu gebenden Weise weiter betrieben wird. Ich möchte bitten, daß eine solche Erklärung abgegeben wird.

Freiherr von la Roche: Als Heidelberger brauche ich wohl meine prinzipielle Stellung in dieser Sache nicht weiter zu betonen. Es ist selbstverständlich, daß ich, wie dort alle Kreise, auch auf dem Standpunkt stehe, daß das Schloß in erster Reihe erhalten werden soll und ich mich deshalb dem Kommissionsantrag anschließen werde. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um etwas so Selbstverständliches auszusprechen, ich wollte vielmehr nur an die Großh. Regierung eine Bitte richten. Es wird ja wohl eine Kommission gebildet, welche die Sache weiter prüfen soll, wenn auch eine bestimmte Marschroute, wie sie nach dem Antrag der Zweiten Kammer der Regierung vorgeschrieben werden sollte, hier nicht akzeptiert wird. Denn in irgend welcher Form müssen die Sachverständigen weiter gehört werden, um alle einzelnen Fragen zu prüfen und zu beantworten. Nun besteht in weiten Kreisen die Ansicht, daß bis jetzt im allgemeinen nur Sachverständige einer bestimmten Richtung gehört worden wären. Es ist das vielleicht nicht ganz richtig, aber immerhin ist Tatsache, daß dies eine weitverbreitete Anschauung ist. Ich glaube, daß es im Interesse der Großh. Regierung selbst liegt, dieses Mißtrauen zu beheben durch Beizug solcher Kräfte, welche ebenso bestimmt auf der anderen Seite stehen, wie bisher zugezogene Sachverständige auf der einen Seite. Es ist auch eine bekannte Tatsache, daß man in wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit Gegnern am allerbesten fertig wird, wenn man dieselben zu aktiver Tätigkeit heranzieht, daß das gemeinschaftliche Arbeiten fördernd wirkt und schließlich ein Resultat zu zeitigen vermag, welches allgemein befriedigt. Das ist der Wunsch, den ich zum Ausdruck bringen wollte.

Finanzminister Dr. Becker: Es ist heute wiederholt betont worden, daß man es in der Erörterung der Heidelberger Schloßfrage vielfach mit Stimmungs- und Gefühlsäußerungen zu tun hat. Etwas davon habe auch ich in den Worten des Herrn Vorredners wieder zu entdecken geglaubt, indem er der Ansicht Ausdruck gegeben hat, die in Heidelberg und in weiten Kreisen verbreitet sei, daß in der Heidelberger Schloßfrage bis jetzt nur solche Sachverständige gehört worden seien, die auf dem Standpunkt der Großh. Regierung stünden. Es ist außerordentlich schwer, gegen Stimmungen anzukämpfen und ich habe auch nicht gehofft, daß ich gegen diese Stimmung mit Erfolg ankämpfen kann. Begründen kann man derartige gegen die Regierung erhobene Vorwürfe nicht und wenn man die Protokolle vom Jahre 1901 verfolgt, wird man nichts finden, was im entferntesten für eine derartige Meinung spräche. Wer weiß, wie schwer es ist, eine Gruppe von 8 bis 10 hervorragenden Sachverständigen aus ganz Deutschland zusammen zu bringen, der weiß auch, daß es von vornherein fast unmöglich ist, Leute einer gewissen Kunst — oder technischen Richtung zu vereinigen. Das war im Jahr 1901 und im Jahr 1902 ebenfalls um so weniger möglich, als damals die Heidelberger Schloßfrage überhaupt noch nicht die aktuelle Bedeutung erlangt hatte, die sie durch spätere Erörterungen bekommen hat, und was namentlich die Kommission vom Jahr 1902 betrifft, die eigentliche technische Kommission, der die Entscheidung der Frage vorgelegt worden ist, ob der Bau aus technischen Gründen und mit technischen Mitteln so zu erhalten ist, wie er jetzt dasteht, so hat die Bildung dieser Kommission große Schwierigkeiten geboten. Wir haben von den verschiedensten Seiten Ablehnungen bekommen, wie das immer so geht, wenn man solche Kommissionen berufen will, und schließlich haben wir aus Stuttgart, Berlin, Freiburg und Zürich, mit anderen Worten, aus den verschiedensten Teilen Deutschlands und aus der

Schweiz hervorragende praktisch und theoretisch erfahrene Architekten zusammengebracht, Leute, die zur Heidelberger Schloßfrage bisher überhaupt noch keine Stellung genommen hatten, die den Zustand des Schlosses noch nicht aus eigener längerer Beobachtung her kannten; diese haben damals ihr Votum abgegeben. Daß das Votum so ausgefallen ist, wie man es in Heidelberg nicht gern gehört hat, dafür kann die Großh. Regierung nichts. Nachdem man aber dieses Votum vor zwei Jahren als nicht ganz unparteiisch angefochten hatte, hat die Großh. Regierung sich entschlossen, noch einmal technische Erhebungen machen zu lassen, und um jeglichen Vorwürfen zu begegnen, daß auch hier wieder die Großh. Regierung in ihrer Wahl der Sachverständigen tendenziös verfahren sei, habe ich die Angelegenheit ganz in die Hände des Stadtrats Heidelberg gelegt, der der Restaurierungsfreundlichkeit in keiner Weise verdächtig ist. Der Stadtrat in Heidelberg hat sich mit dem Modus, der eingeschlagen wurde, einverstanden erklärt, zunächst mit dem Modus, daß nicht wieder eine Kommission arbeiten soll. Ich bin im allgemeinen nicht für die Kommissionsarbeiten eingenommen, sondern bin der Meinung, daß in Fragen von großer Wichtigkeit und großer Verantwortlichkeit man lieber sich an eine einzelne bedeutende Persönlichkeit wenden soll, die mit ihrer ganzen Person und Verantwortlichkeit für das eintreten muß, was sie sagt, und deshalb habe ich dem Stadtrat in Heidelberg vorgeschlagen, man möge einen Architekten und Ingenieur aufstellen, von denen jeder vom Standpunkt seiner Wissenschaft aus die Frage der ferneren Behandlung des Otto Heinrichsbaues beantworten solle, wobei jeder für sich zu arbeiten habe. Damit war der Stadtrat in Heidelberg einverstanden und die Wahl der Persönlichkeiten habe ich ihm überlassen. Ich für meine Person war der Meinung, man solle Personen aus Baden aufstellen, der Stadtrat Heidelberg hat aber gewünscht, man möge möglichst fernstehende Personen wählen, damit man möglichst unparteiisch verfahre und namentlich der Überzeugung sein könne, daß die Betreffenden von keiner Seite aus beeinflußt werden. So ist die Wahl von Wallot und Cramer zustande gekommen. Keiner hat aber von der Aufstellung des Anderen etwas gewußt. Jeder hat für sich Tage lang seine Studien am Bau selber gemacht und dann sein Gutachten erstattet. Wie man unparteiischer, objektiver verfahren kann, das weiß ich nicht. Daß ihr Gutachten schließlich im Effekt und in der Art der Begründung auf dasselbe hinausging, wie das im Jahr 1902 erstattete, spricht nur dafür, daß jeder Verdacht, daß etwa die Kommission von 1902 sich durch die Großh. Regierung habe bestimmen lassen, ein ihr gefälliges Gutachten abzugeben, hinfällig ist. Welche weiteren Erhebungen nunmehr noch zu machen sind, muß ich dahin gestellt sein lassen. Wenn ich aber Erhebungen mache, so kann ich nach der jetzigen Lage der Sache mich doch wohl an keine anderen Leute wenden als an solche, die in der Denkmalspflege große praktische Erfahrungen haben. Ich denke in dieser Beziehung an Leute, die vielleicht in Nachbarstaaten ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben, wie unsere Beamten in Heidelberg, die mit der Fürsorge für die Instandhaltung des Schlosses in Heidelberg betraut sind. Daß ich mich nicht an Leute wende, die von vornherein, ehe sie das Objekt kennen, schon behaupten, sie wüßten genau, man könne ohne große Schwierigkeiten den Otto Heinrichsbau in seinem jetzigen Zustand erhalten, das werden die Herren wohl begreiflich finden. Ich weiß auch nicht, ob es eine derartige Persönlichkeit gibt. Man wendet sich auch nicht an einen Arzt, der ohne den Patienten gesehen oder untersucht zu haben versichert, daß er unzweifelhaft und mit Sicherheit wiederhergestellt werde. Ein vorsichtiger und gewissenhafter Mann wird eine derartige Erklärung überhaupt nicht abgeben. Aber das kann ich die Herren versichern, daß bei der Auswahl der etwa noch zu hörenden Sachverständigen die strengste Objektivität und Unparteilichkeit gewahrt wird. Die Situation ist, wenn das Hohe Haus sich den Beschlüssen Ihrer Kommission anschließt, jetzt dahin geklärt, daß die Erhaltung des Otto Heinrichsbaues als Ruine das zu erstrebende Ziel bilden soll, woraus sich als unabweisbare Folge ergibt, daß der Bau mit der Zeit dem Untergang anheimfallen muß. Ich kann deshalb die jetzt kommenden Sachverständigen nicht mehr fragen, was muß geschehen, um den Otto Heinrichsbau in seinem jetzigen Zustand dauernd zu erhalten, sondern ich muß die Herren fragen, sind die Erhaltungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mittel, die wir jetzt mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit angewendet haben, unvollständig und könnt ihr noch weitere Mittel angeben, die in besserer Weise die Erhaltung des Otto Heinrichsbaues als Ruine gewährleisten, als dies bei der Anwendung der bisherigen Mittel der Fall war. Die Frage, ob die Mittel ausreichen oder nicht, den Otto Heinrichsbau auf Generationen, d. h. dauernd zu erhalten, scheidet meines Erachtens bis auf weiteres für die Großh. Regierung aus dem Kreis ihrer Erhebungen aus.

Stadtrat Boeckh: Ich möchte nun nach den Erklärungen des Herrn Ministers meine Überzeugung dahin aussprechen, daß sie mir eine Zustimmung zu dem Strich der Position wesentlich erleichtern wird; denn ich habe von derselben die Überzeugung gewonnen, daß die Sache trotz des Abstrichs der Position nicht liegen bleiben, sondern von der Regierung in vollem Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit weiter betrieben werden wird.

Geheimerat Dr. Windelband: Ich möchte nur noch wenige Worte hinzufügen. Ich habe dazu insofern freilich keine Veranlassung, als ich nicht finde, daß die Gedanken, die ich heute vorgetragen habe, eine wesentliche Widerlegung gefunden haben. Ich möchte nur gegenüber dem, was der Herr Minister über die künftige Behandlung ausgeführt hat, aussprechen, daß ich persönlich vollständiges Vertrauen in den Erfolg dieses Vorgehens habe. Um eines bitte ich: Um möglichst geringe Einschränkung der Fragen, welche an die Sachverständigen zu stellen sind. Die Antworten der bisherigen Sachverständigen sind instradiert gewesen durch die Fragestellung. Jeder, der Probleme löst, weiß, daß die Hälfte oder drei Viertel der Lösung in der Fragestellung besteht. Wenn man z. B. das Wallotsche Gutachten ansieht, sind in ihm genau die Grenzen der Verantwortung gezogen durch eine bestimmte Fragestellung. Deshalb möchte ich wiederholen, was ich am Schlusse meiner Bemerkungen heute früh ausgesprochen habe, wie in der Auswahl derjenigen Persönlichkeiten, an die man sich wendet, sollte auch in der Auswahl der Fragen keine Beschränkung eintreten, sondern vielmehr im wesentlichen nur der Wunsch ausgesprochen werden, jedes mögliche Mittel anzugeben zur Erhaltung der Schloßruine.

Freiherr von Stotzingen: Nachdem soviel ausgezeichnete Sachverständige in künstlerischer und bautechnischer Hinsicht über die Frage gesprochen haben, wäre es vielleicht angezeigt für mich, auf das Schlußwort zu verzichten. Ich glaube aber doch, nach einigen Seiten hin noch in aller Kürze den Standpunkt der Kommission wahren zu müssen. Die Schlußausführung des Herrn Ministers hat die Ansicht der Kommission durchaus richtig wiedergegeben. Auch die Auffassung der Kommission ist, daß die Frage, ob der Otto Heinrichsbau auf mehrere Generationen erhalten werden kann, heute aus der Diskussion ausscheidet; was für Beseitigung einer etwaigen unmittelbaren Gefahr aber jetzt notwendig ist, zu veranlassen, will die Kommission vertrauensvoll in die Hände der Großh. Regierung legen. Der sehr verehrte Herr Stadtrat Boeckh hat Bedenken bezüglich der Motivierung des Kommissionsantrages gehabt. Wir wissen uns mit der Großh. Regierung in dem Bestreben einig, der Otto Heinrichsbau soll erhalten bleiben. Die Differenz zwischen der Kommission und der Großh. Regierung besteht über die Mittel, mit welcher dieser Zweck erreicht werden soll. Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß das Mittel zur Erhaltung die Rekonstruktion ist, die Kommission aber glaubt, daß zu diesem letzten Mittel noch nicht gegriffen werden muß, und noch nicht gegriffen werden kann. Die Vorfragen sind noch nicht gelöst bezüglich der ästhetischen Vertretbarkeit und der technischen Notwendigkeit der vorgeschlagenen Mittel. Aus dieser Erwägung gelangt die Kommission zum Antrag auf Ablehnung.

Herr Graf von Helmstatt hat die Ansicht vertreten, der Ausdruck des Vertrauens gegenüber der Großh. Regierung hätte lediglich platonischen Wert; im vorliegenden Fall aber hat Vertrauen konkreten Wert, wenn wir sagen, wir haben Vertrauen zu der Großh. Regierung, daß sie das Erforderliche veranlassen wird. Es bedeutet dies nach meiner persönlichen Auffassung und derjenigen einer Anzahl Mitglieder dieses Hohen Hauses die vorläufige Genehmigung eines Administrativkredits, um das zu diesem Zweck Erforderliche zu veranlassen. Hier dürfte geradezu ein Schulfall für Genehmigung eines Administrativkredites vorliegen; heute kann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht gesagt werden, ob die Gefahr unmittelbar oder latent ist. Sobald durch die Baupolizei der Zustand der Ruine als unmittelbar bedenklich erklärt würde, würde das ganze Hohe Haus wohl einig sein, der Regierung die erforderlichen Mittel zu bewilligen. Wenn also bis zu der Zeit, in welcher der Landtag wieder zusammentritt, die Gefahr eine größere würde, sich aus der latenten in eine unmittelbare verwandeln würde, würde gewiß, soweit ich die Ansicht in diesem Hohen Hause kenne, die Bestreitung der notwendigen Aufwendungen im Wege des Administrativkredits volle Genehmigung finden. Ich kann, da diese Frage nicht Gegenstand der Beratung in der Budgetkommission war, dies nur als persönliche Meinung nach Rücksprache allerdings mit einer Anzahl Mitglieder dieses Hohen Hauses aussprechen. — Vom Standpunkt der Kommission aus ließen sich gegenüber verschiedenen Ausführungen auch vom Regierungstisch Einwendungen erheben. So war ein Argument der Großh. Regierung, gegen die Vollendung des Kölner Doms, des Ulmer Münsters sei kein Widerspruch erhoben worden. In jenen Fällen aber handelte es sich um den Ausbau nicht vollendeter Bauten, im vorliegenden Falle um den Wiederaufbau oder Erhaltung einer Ruine, das sind zwei so verschiedene Aufgaben, daß ein Vergleich ausgeschlossen ist. Bei der vorgeschrittenen Zeit verzichte ich auf weitere Ausführungen und möchte nur nochmals das Hohe Haus bitten, in dem vorgetragenen Sinne den Kommissionsantrag anzunehmen.

Der Kommissionsantrag — Streichung der Anforderung von 100000 M. unter Titel IV § 18 des Nachtragsbudget des Finanzministeriums — wird hierauf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Freiherr von Stotzingen: Ich muß bemerken, daß der Antrag sich jetzt dahin verändert, daß die 100000 M. für das Heidelberger Schloß und die 11500 M. für Erstellung neuer Dienstgebäude ausscheiden, so daß der Antrag lediglich dahin geht, aus dem Grundstock die Mittel für die vorgesehenen Aufwendungen von im ganzen 68500 M. zu genehmigen.

II. Vizepräsident Geheimerat Dr. Bürklin: Diese nach den vorangegangenen Beschlüssen selbstverständliche Korrektur der angesetzten Ziffern wird wohl von dem Hohen Hause nicht beanstandet werden. Ich nehme an, daß der eben vorgetragene Antrag der Budgetkommission genehmigt ist. Es erhebt sich kein Widerspruch, der Antrag der Budgetkommission, die verminderte Summe einzusetzen, ist angenommen. — —

Über Titel V, VII, XI und XIII der Ausgaben und Titel IV der Einnahmen des Nachtragsbudgets des Ministeriums der Finanzen für die Jahre 1906 und 1907 erstattet Bericht

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Von den hochwichtigen Angelegenheiten, die soeben beraten wurden, muß ich Sie zu meinem Bedauern wieder zu kleineren Dingen zurückführen. Ich habe dabei wenigstens die eine Genugtuung, daß der erste Nachtrag, über den ich zu sprechen habe, insoweit erfrischend wirkt, als es sich hier um die Erweiterung einer Badeanstalt handelt. Unter Titel V, Salinenverwaltung, außerordentlicher Etat § 8 sind für Erweiterung der staatlichen Solbadanstalten in Dürrheim 18835 M. angefordert. Die Anforderung wird damit begründet, daß die Frequenz der staatlichen Solbadanstalten in Dürrheim in der letzten Zeit außerordentlich gestiegen ist, so daß im letzten Jahre bis zum 15. Oktober bereits 4624 Bäder mehr abgegeben waren, als im vorhergehenden Jahr. Dieser beträchtlichen Anforderung konnte nur durch äußerste Ausnutzung der täglichen Badezeit zur Not genügt werden. Es ist aber ausgeschlossen, den stets wachsenden Zudrang in Zukunft mit den jetzt vorhandenen Badezellen zu bewältigen. Es ist daher erforderlich, daß die Badeanstalt durch weitere 14 Badezellen erweitert werde. Hierzu ist die im Voranschlag spezifizierte Summe von 18835 M. angefordert. Es ist kein Zweifel, daß die Steigerung der Frequenz der Solbadanstalten zu begrüßen ist und die Kommission hat daher gegen die Anforderungen nichts einzuwenden.

Unter Titel VII, Zollverwaltung, A. Ordentlicher Etat § 7 werden für zwei Kassenzulagen zusammen 170 M. angefordert, wogegen eine Kassenzulage von 60 M. wegfällt. Wegen der Geringfügigkeit der Anforderung ist eine Position ins Budget nicht eingestellt. Dasselbe ist der Fall mit zwei anderen kleinen Positionen, betreffend eine Dienstwohnung für einen Zolleinnehmer und dem sonstigen per-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sönlichen Aufwand. Auch gegen diese Positionen hat die Kommission nichts einzuwenden. Es ist hier nicht abzustimmen, weil nichts angefordert ist.

Unter B. Außerordentlicher Etat, sind 3 Positionen angefordert:

3000 M. als Beitrag zu den Kosten der Wasserversorgungsanlage in Neuhaus, 36463 M. für Wiederherstellung des abgebrannten Teils des Lagerhauses am Neckarhafen in Mannheim und 5700 M. für Erweiterung der Diensträume des Nebenzollamts am Kreuzlingertor in Konstanz, zusammen 43163 M. Der Ausgabe wegen Wiederherstellung des abgebrannten Teils des Lagerhauses in Mannheim steht als Entschädigung von der Versicherungsgesellschaft eine an die Zollkasse zu ersetzende Einnahme von 24116 M. gegenüber. Die Kommission beantragt Genehmigung der Ausgabeposition.

Unter Titel XI, Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben, ist eine Anforderung von jährlich 15000 M., also 30000 M. für die Budgetperiode, eingestellt.

Dieselbe wird damit begründet, daß die in den letzten 10 Jahren eingetretene erhebliche Vermehrung der etatmäßigen Stellen naturgemäß auch eine Vermehrung der unterstützungsbedürftigen Hinterbliebenen zur Folge hat. Außerdem ist in manchen Fällen nicht zu umgehen, daß früher bewilligte Gnadengaben in Anbetracht der wachsenden Verteuerung der Lebenshaltung erhöht werden müssen. Insbesondere für Witwen solcher Beamten, die vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes zur Ruhe gesetzt worden oder gestorben sind.

Eine Einwendung gegen die Anforderung ist nicht zu erheben.

Unter Titel XIII, Unterstützungs- und Belohnungsfond, ist eine zusätzliche Erhöhung zur Bewilligung von außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte jeder Art von 325 M., also 650 M. für die Budgetperiode, vorgesehen.

Die Position ist lediglich rechnerische Folge früherer Bewilligungen und ist dazu nichts zu bemerken.

Schließlich ist in Einnahme Titel IV, Zollverwaltung, B. Außerordentlicher Etat, die bereits erwähnte Summe von 24116 M. als Entschädigung für den abgebrannten Teil des Lagerhauses am Neckarhafen in Mannheim in Einnahme vorgesehen. Auch gegen diese Position hat die Kommission nichts einzuwenden.

Die jeweils aufgerufenen Positionen werden ohne Debatte genehmigt.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung — Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907 —

Beilage Nr. 294

erstattet namens der Budgetkommission Bericht

Geheimerat Honsell: Zu dem Nachtrag ist ein schriftlicher Bericht erstattet und der Abdruck davon befindet sich in den Händen der Mitglieder des Hohen Hauses. Aus der Zusammenstellung des Berichtes geht hervor, daß der Nachtrag verlangt einen reinen Ausgabebetrag im ganzen von 8½ Millionen, dazu kommen die 30,6 Millionen, die angefordert waren im Budget, endlich die aus früheren Etatperioden aufrechterhaltenen Kreditreste, so daß der Budgetsatz für den Eisenbahnbau in diesem Jahr 78,5 Millionen beträgt; er hat sich damit dem früheren Budgetsatz ziemlich genähert. Die Ausführungen in dem gedruckten Berichte konnten sehr kurz gehalten werden, weil zu den Budgetsätzen in dem Beiheft so eingehende und klare Erläuterungen zu den einzelnen Positionen gegeben sind, daß Ihr Berichterstatter nur sehr wenig hinzuzufügen hat. Dies gilt insbesondere auch von dem größten Posten im Nachtrag für den Kauf der Maxau-Bahn. Die Darstellung in dem Beiheft zeigt, wie s. Zt. in dem Anfang der 60er Jahre die Stadt Karlsruhe den Mut gehabt hat, diese Bahn zu bauen, während man allerseits, namentlich auch in den Kreisen der Landstände der Ansicht war, daß das ein unrentables Unternehmen darstelle. Die Stadt hat ihren Mut nicht zu bereuen gehabt; sie hat eine ganze Reihe von Jahren eine schöne Rente von diesem Unternehmen gezogen. Es traten dann aber Änderungen ein, die für die Stadt nachteilig waren. Zuerst durch die Erbauung des Westbahnhofs in Verbindung mit dem Rheinhafen, und neuerdings durch die Verlegung des Personenbahnhofs wurden die Verhältnisse derartig gestaltet, daß der Ankauf der Bahn durch den Staat geradezu zur Notwendigkeit geworden ist, denn die Bahn muß von dem Hauptbahnhof bis

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nach dem Bahnhof von Mühlburg überhaupt eingehen. Die Stadt selbst hat auch bei den Erörterungen über die Verlegung des Personenbahnhofs den Ankauf der Maxaubahn durch den Staat gewissermaßen als eine Bedingung ihrer Zustimmung zu der Lösung der Bahnhoffrage bezeichnet. Die Kaufsumme selbst ist durch Vereinbarung festgelegt, immerhin auf der Grundlage der im Jahre 1860 erteilten Konzession.

Ein großer Posten ist auch verlangt, und zwar als erste Teilforderung für die Verlegung der Höllentalbahn bei Freiburg. Diese Bahnverlegung war schon 1898/99 in Betracht gezogen, damals in Verbindung mit der Herstellung eines Frei-Verladebahnhofs östlich der Hauptbahn. Man ist damals von diesem Verladebahnhof wieder abgekommen, und so wurde auch die Verlegung der Höllentalbahn vertagt. Inzwischen haben weitere Erörterungen zwischen der Eisenbahnverwaltung und der Stadt stattgefunden und man hat sich über das Projekt geeinigt. Die Ausführung soll jetzt 2 680 000 M. kosten, während die Verlegung früher nur auf 1 040 000 M. veranschlagt war. Es scheint, daß man erheblich weiter gegangen ist mit der Umgehung; es soll die Bahn jetzt an zwei Stellen durch Tunnel geführt werden. Mit einer Frage hat man sich in Ihrer Budgetkommission beschäftigt. Es ist nämlich in der Erläuterung gesagt, daß die Stadtgemeinde Freiburg, die in dieser Verlegung ganz wesentlich beteiligt sei, das Gelände zu der neuen Bahn stellen soll, daß ihr aber dafür das Gelände der jetzigen Bahn kostenlos überlassen werde. Also ein Tausch, und da ist in Ihrer Budgetkommission der Gedanke aufgetaucht, ob man in diesem Tauschgeschäft eine Beitragsleistung der Stadt Freiburg entsprechend deren besonderem Interesse an dem Unternehmen erkennen könne. Man darf das wohl bezweifeln, denn man wird annehmen dürfen, das Gelände der jetzigen Bahn, das dem Zentrum der Stadt näher liegt, muß doch wohl wertvoller sein, als das Gelände für die in weitem Bogen die Stadt umfahrende Bahn. Es ist dabei ja ein Bahnhof, der Wiehrebahnhof, mit inbegriffen; auch macht die neue Bahn, wo sie durch den Berg geht, ja keine Geländeerwerbung notwendig. Indes müßte man sich sagen, die Großh. Regierung betont bei jeder Gelegenheit, welch außerordentlich großen Wert sie auf die Beseitigung schienenebener Wegübergänge legt; das ganze Unternehmen der Verlegung der Höllentalbahn ist aber wesentlich damit begründet, daß eine ganze Anzahl schienenebener Wegübergänge beseitigt werden sollen. So schien Ihrer Budgetkommission die Frage so zu liegen, daß sie mit Aussicht auf Erfolg nicht weiter zu verfolgen sei, und Ihre Kommission hat davon abgesehen, mit dem Antrag auf Genehmigung der Position dem Hohen Hause einen Vorbehalt zu empfehlen.

Zu § 7 ist in dem gedruckten Bericht ein Wunsch ausgesprochen. Der Mannheimer Rangierbahnhof ist vollendet oder geht seiner Vollendung entgegen. In der jüngsten Budgetperiode sind verschiedene Nachforderungen für Gebäude eingekommen. Die jetzigen Anforderungen scheinen davon herzurühren, daß man mehr Personal braucht, als man vordem angenommen hatte. Ihrer Budgetkommission schien es sehr erwünscht, zu erfahren, wann das ein Ende nimmt, wieviel an Gebäuden in diesem Bahnhof noch erforderlich ist. Ähnlich verhält es sich bei § 13, Freiburg, Bau von zwei Arbeiterwohnhäusern; auch da sind in den Budgets 1904/05 und 1906/07 Forderungen enthalten für Dienstwohngebäude, Arbeiterwohnungen und dergl.; auch hier erschien es Ihrer Budgetkommission erwünscht, eine Art Programm im nächsten Budget zu erhalten, was in dieser Hinsicht noch Bedürfnis.

Eine Bemerkung ist in dem gedruckten Bericht enthalten auch bei der Position 9. Es ist da ein Betrag von 156 000 M. angefordert für die Errichtung einer Güterstation, und gesagt, daß die Gemeinde Hirschlanden bereit sei, das Gelände zu stellen, und in die Beseitigung einiger schienenebener Wegübergänge eingewilligt habe; das sind die Bedingungen, die man der Gemeinde gestellt hat, damit sie eine Güterstation erhalte. Ihre Budgetkommission hat hier, wie schon bei § 18 im Budget für 1906/07 (Auerbach, Güterstation) die Empfindung bekommen, als ob die Errichtung von Güterstationen gewissermaßen der Preis seien, der auf die Zustimmung zur Beseitigung schienenebener Wegübergänge gesetzt wird. Außerdem bestund der Zweifel, ob bei Feldwegen auf die Beseitigung der schienenebenen Über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gänge großes Gewicht zu legen sei; denn teuer sind sie auch bei diesen Weganlagen.

Endlich enthält der Bericht noch einige Bemerkungen zu § 18, Gepäck- und Güterwagen. Es sind hier Mitteilungen der Großh. Regierung aufgenommen über die Erscheinungen, die in der Verwendung der Güterwagen hervorgetreten sind. Über diesen Gegenstand ist übrigens schon gestern bei der Beratung des Eisenbahnbaubudgets gesprochen worden, und ich glaube deshalb heute darauf nicht zurückkommen zu sollen.

Zu § 20, Weinheim Bahnhoferweiterung, ist in dem Bericht festgestellt, daß die Anforderung in Einklang steht mit der Bestimmung des Staatsvertrags über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Bahn vom Jahre 1901. In der Begründung ist noch erwähnt, daß die Großh. Hessische Staatsregierung hier für die Bahnhoferweiterung und die kostspielige Wegüberführung beitragspflichtig erscheint, weil zwei Bahnlinien, von Fürth und Lampertheim, in den Bahnhof einmünden. Verhandlungen hierwegen sind noch nicht gepflogen und deshalb auch nichts in Einnahme gestellt; es ist anzunehmen, daß im nächsten Budget eine entsprechende Einnahme-Position erscheinen wird.

Der Antrag Ihrer Budgetkommission geht dahin:

> „Hohe Erste Kammer wolle in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer die Anforderungen des Nachtrags zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906/07 und zwar
>
> in der Ausgabe zusammen 8 595 300 M.
> in der Einnahme . . . . 6 900 M.
>
> genehmigen".

Generaldirektor Geheimerat Roth: Gestatten Sie, daß ich mich zu den beiden, von Ihrer Budgetkommission zu § 7 und § 9 des Nachtrags geäußerten Wünschen äußere.

Zu § 7 hat die Kommission gewünscht, es möge dem nächsten Landtag mitgeteilt werden, was alles noch an Gebäuden auf dem Mannheimer neuen Rangierbahnhof in der nächsten Zeit erstellt werden will und mit welchem Aufwand. — Ich glaube, daß an Verwaltungs- und Betriebsgebäuden wohl alles Notwendige in dem Plane, der der Ausführung zugrunde liegt, enthalten ist; dagegen werden voraussichtlich einige weitere Wohngebäude für Beamte und Arbeiter auf dem Rangierbahnhof zu errichten sein. Die Eisenbahnverwaltung hat sich in dieser Beziehung auf das zunächst unbedingt Notwendige beschränkt und bis jetzt Wohnungen nur für das Personal erstellt, das unter allen Umständen auf dem Bahnhof wohnen sollte, um jederzeit verfügbar zu sein. Dies geschah einesteils deswegen, um die so dringend notwendige baldige Eröffnung des Rangierbahnhofs nicht noch länger hinauszuziehen, dann aber auch, weil das Bedürfnis noch nicht klar liegt. Es war sogar zu erwarten, daß, wenn wir noch mehr Wohnungen erstellen würden, als jetzt erstellt sind, wir Schwierigkeiten mit der Besetzung dieser Wohnungen bekommen würden, weil wohl ein Teil des in Mannheim ansässigen Personals sich nach den Erfahrungen, die anderwärts gemacht wurden, sich dagegen wehren würde, auf den Verschubbahnhof zu kommen, der zwischen den Ortschaften Seckenheim, Rheinau und Friedrichsfeld liegt. Wir haben in Aussicht genommen, das Personal mit besonderen Dienstfahrten von Mannheim an seine Arbeitsstelle zu bringen, wie dies z. B. mit gutem Erfolg bei dem großen Rangierbahnhof Nürnberg geschehen ist, der allerdings von der Stadt Nürnberg noch weiter weg liegt, als der Mannheimer Verschubbahnhof. Nach und von dem Rangierbahnhof, der bei Dutzendteich erstellt ist, verkehren immer zu Beginn und Schluß der Arbeitszeiten und zu den Zeiten, wo das Zugspersonal den Dienst antritt oder verläßt, besondere Züge von und bis Nürnberg. In gleicher Weise gedenken wir in Mannheim zunächst vorzugehen. Da unser Verschubbahnhof am 1. Oktober n. J. eröffnet werden wird, so wird noch ein ganzes Jahr Zeit sein, Erfahrungen zu sammeln und dann im nächsten Budget die Anforderungen, die alsdann noch notwendig erscheinen, zu machen und zu begründen. Dem Wunsche der Budgetkommission wird also Rechnung getragen werden.

Bezüglich des zu § 9 von der Kommission geäußerten Wunsches, daß die Großherzogliche Regierung sich mit der Beseitigung von schienenebenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Feldwegen mehr zurückhalten möge, darf ich darauf hinweisen, daß man mit der Beseitigung von schienenebenen Wegübergängen die Gefahr, die diese Übergänge immer bilden, vermeiden, in manchen Fällen aber auch eine Betriebsersparnis eintreten lassen will. Wenn es sich nämlich um Wegübergänge handelt, die so stark befahren sind, oder bei denen die örtlichen Verhältnisse so ungünstig sind, daß sie besonders bewacht werden müssen, so wird hier eine mit mäßigem Aufwand gemachte Über- und Unterführung finanziell geradezu günstig wirken, weil die Bewachungskosten höher sein werden, als die Verzinsung und Amortisation des für die Über- oder Unterführung aufgewendeten Kapitals. Es wird in jedem einzelnen Falle geprüft werden müssen, ob diese Voraussetzungen zutreffen. Eine allgemeine Regel hierfür nach der Klassifikation der Wege gemäß ihrer Bedeutung für den Straßenverkehr wird nicht wohl möglich sein; es kommt doch sehr darauf an, ob von dem Wegübergang aus die Bahn auf größere Entfernungen übersehen werden kann, ferner auf die Geschwindigkeit, mit der die Bahnstrecke befahren wird, dann auch auf die Stärke der Benützung des Weges. Ich muß feststellen, daß in der letzten Zeit gerade auf Feldwegen eine Reihe von Unfällen vorgekommen ist. Dies ist dadurch erklärlich, daß ein Teil dieser Feldwege von einige hundert Meter weit entfernten Wärterposten mit Drahtzügen bedient wird. Versehen oder Unaufmerksamkeit des Personals kann hier schlimmere Folgen haben, als auf stark begangenen und besonders bewachten Kreiswegen oder Landstraßen. Der vorliegende Fall bildet eigentlich wieder eine Besonderheit. Hier handelt es sich darum, eine Station vollständig umzubauen; da drängt es sich förmlich der Verwaltung auf, die Gelegenheit, wo die Gemeinde eine Güterstation zu erhalten wünscht, zu benützen, um auch noch zwei ziemlich stark benützte Feldwege zu beseitigen, weil man die Zustimmung zur Erstellung der Güterstation an die Bedingung der Überführung der Wegübergänge knüpfte. Ich glaube, die Regierung wird wohl auch in diesem Sinne fortfahren sollen, bestmöglichst ihr Augenmerk darauf zu richten, schienenebene Wegübergänge wegzubringen, denn sie bilden alle einen Gefahrpunkt, und je mehr auf die Erhöhung der Zugsgeschwindigkeit gedrängt wird, um so wünschenswerter ist es, die Zahl der schienenebenen Wegübergänge zu vermindern. Selbstverständlich werden — und ich glaube, in diesem Sinne den Wunsch Ihrer Kommission auch auffassen zu dürfen — ganz unbedeutende Feldwege, deren Beseitigung mit nennenswerten Kosten verbunden wäre, nicht in das Programm aufgenommen werden, es müßte denn sein, daß dies bei Gelegenheit des Umbaues einer Station oder bei größeren Streckenbauten, namentlich bei Erstellung der zweiten Gleise ohne erheblichen Aufwand geschehen kann.

Freiherr von Stotzingen: Den Antrag der Budgetkommission, die Großh. Regierung möchte künftig bei Beseitigung schienenebener Wegübergänge zurückhaltender sein, möchte ich mir erlauben nachdrücklich zu unterstützen. Als Grund für die Beseitigung schienenebener Bahnübergänge wurde die Verkehrssicherheit angeführt. Zuzugeben ist, daß bei verkehrsreichen Straßen im Interesse der Sicherheit des Bahnverkehrs, wie des Straßenverkehrs die Beseitigung dieser Übergänge erforderlich ist. Dieser Grund liegt aber bei der Beseitigung der Übergänge auf Feldwegen nicht vor. In der Budgetkommission ist ein Fall mitgeteilt worden, wo — ich glaube bei Ringsheim — ein schienenebener Übergang beseitigt wurde auf einem Mattenweg, der lediglich 14 Tage im Jahre benützt wird. Da wurde mit großen Kosten eine Über- oder Unterführung hergestellt. Des weiteren möchte ich hinweisen auf die neue Strecke Stahringen—Überlingen—Friedrichshafen, wo zahlreiche kostspielige Über- und Unterführungen hergestellt wurden bei Feldwegen, von denen ich aus eigener Erfahrung weiß, daß sie nur wenig benützt werden.

Als weiterer Grund wurde angeführt, die Beseitigung von schienenebenen Übergängen bedeute eine Betriebsersparnis. Ich wurde da an die Perronsperre erinnert. Auch da wurde als Grund angegeben die Ersparnisse an Personal. Das Budget weist nun aber nicht nach, daß eine Verminderung an Personal eingetreten ist; im Gegenteil, ich glaube gelesen zu habe, daß weiteres Personal gerade mit der Begründung, dasselbe sei für die Perronsperre nötig, da und dort angefordert wurde. Wie die Begründung zur Position für Hirschlanden beweist, setzen die Gemeinden der Beseitigung dieser Über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gänge einen gewissen Widerstand entgegen. Die Unterführungen wie die Überführungen bieten eben manche Hindernisse für den landwirtschaftlichen Betrieb. Die Unterführungen werden aus berechtigten Ersparnisgründen in der Regel etwas schmal und nieder hergestellt, dann ist nicht möglich, mit einem voll beladenen Wagen durchzufahren. Die Wagen müssen wesentlich geringer beladen werden, so daß, was auf zwei Wagen heimgeführt werden könnte, jetzt auf drei oder vier Wagen geladen werden muß, um den Engpaß passieren zu können. Bei der jetzigen Leutenot entsteht hiedurch eine wesentliche Erschwerung für den landwirtschaftlichen Betrieb. Endlich macht es keinen angenehmen Eindruck, daß die Erfüllung berechtigter Wünsche — wie die Gewährung von Güterstationen z. B. in Hirschlanden — davon abhängig gemacht wird, daß die Gemeinden der Beseitigung von Schienenübergängen beistimmen. Sie werden hierzu gezwungen dadurch, daß man sagt: willigt Ihr nicht in die Beseitigung der schienenebenen Übergänge ein, werden Eure Wünsche nicht erfüllt.

In Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag möchte ich deshalb die Großh. Regierung bitten, im Interesse der Kostenersparnisse wie mit Rücksicht auf die berechtigten Wünsche der Landwirtschaft, in Zukunft bei Beseitigung schienenebener Wegübergänge etwas zurückhaltender zu sein.

Die einzelnen Positionen werden hierauf aufgerufen und werden ohne Debatte genehmigt.

Geheimerat Honsell: Die Hohe Zweite Kammer hat bei Beratung des Eisenbahnbaubudgets die vierte Teilforderung für die Erweiterung des Bahnhofs in Pforzheim (§ 27) vorläufig abgesetzt und das Gleiche mußte dann von diesem Hohen Hause geschehen. Nunmehr hat die Hohe Zweite Kammer in ihrer 126. Sitzung über den Gegenstand Beschluß gefaßt. Das Wesentliche über die Sachlage ist in dem Druckbericht Ihrer Kommission über das Eisenbahnbaubudget für 1906/07 Seite 23/24 gesagt. Die Durchführung der Bahnhofserweiterung in Pforzheim hat dadurch eine Verzögerung erfahren, daß die Stadt Pforzheim dem Vorhaben der Großh. Regierung, im Zug der Kreisstraße von Pforzheim nach Bretten eine Straßenüberführung zu erstellen, widerstrebt hat, weil sie die Straße unterführt haben wollte. Das war auch der Gegenstand einer Petition, die an die beiden Hohen Häuser des Landtages von dem Stadtrat der Stadt Pforzheim gelangt ist. Die Petition schließt mit der Bitte, „die Hohe Kammer wolle bei Lösung der Frage eines Ersatzes des Brettener Niveauüberganges das von den Sachverständigen Ingenieur Gleim in Hamburg und Geheimen Baurat Haaß in Karlsruhe bearbeitete Unterführungsprojekt zugrunde legen".

Nun, die Lösung einer Frage der vorliegenden Art kann nicht wohl Sache der Landstände sein. Die Landstände können die Anforderung bewilligen, können sie versagen, dabei Bedingungen, Vorbehalte machen, auch in mehr oder minder bestimmter Weise Wünsche aussprechen und dabei für die eine oder andere Lösung in der Behandlung des Entwurfs eintreten. So ist wohl auch die Bitte des Stadtrats Pforzheim gemeint. Die Frage wegen der Behandlung der Straßenkreuzung ist in der umfassendsten Weise behandelt worden bei der Großh. Regierung und durch eine Anzahl von Begutachtungen, die die Stadtgemeinde Pforzheim oder eine Gruppe von Beteiligten im Laufe der Jahre veranlaßt haben. Auch die Enteignungskommission war mit der Sache schon beschäftigt, und die Großh. Regierung steht auf dem Standpunkt, daß diese Frage überhaupt im Enteignungsverfahren auszutragen sei, also gegebenenfalls durch eine Staatsministerialentscheidung zu entscheiden sei. Mit einer weitgehenden Geduld hat die Großh. Regierung die Projekte und Gutachten, die ihr von der Stadtgemeinde zugegangen sind, nicht sowohl nur geprüft, sondern teilweise geradezu ausgearbeitet; denn das, was an sie gebracht wurde, war meist nicht derart behandelt, daß es ohne weiteres mit dem Projekt der Großh. Regierung verglichen werden konnte. Dazu war großer Zeit- und Kostenaufwand erforderlich; bei einer derartigen Behandlung ist es schon begreiflich, wenn die Verwaltungskosten gewaltig anwachsen. Ich möchte glauben, daß wenn ein Beteiligter gegen ein Projekt der Eisenbahnverwaltung auftritt und ein Gegenprojekt bringt, daß man von ihm verlangen kann, daß dieses Projekt durchgearbeitet, daß es leicht vergleichbar ist mit dem der Großh. Regierung. Aber wenn hier monatelange

Arbeit aufgewendet wurde, um nur völlig klar zu stellen, was der Gegenvorschlag bedeutet, geht diese Gefälligkeit seitens der Großh. Regierung zu weit.

Über das Ergebnis des Gutachtens von Gleim und Haaß hat die Großh. Regierung ausführliche Mitteilung gemacht; sie ist in dem Druckheft bezeichnet „zu Nummer 15" der Drucksachen der Zweiten Kammer wiedergegeben. Die Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer hat sich schließlich überzeugt, daß die Überführung des Brettener Übergangs die richtige Lösung ist und hat demgemäß auch die Genehmigung in Antrag gebracht und die Hohe Zweite Kammer hat dementsprechend beschlossen; damit war dann die Petition des Stadtrats Pforzheim erledigt und Ihre Budgetkommission beantragt die gleiche Behandlung.

Die Hohe Zweite Kammer hat aber zu diesem genehmigenden Beschluß auch noch die Erwartung ausgesprochen, daß zwei im Projekt enthaltene Unterführungen für Fußgänger und Karrenverkehr breiter hergestellt werden, als wie sie geplant sind, und ferner, daß an Stelle der in Aussicht genommenen Erweiterung und Umgestaltung des Aufnahmegebäudes in Pforzheim ein neues Aufnahmegebäude treten soll. Die Großh. Regierung hat in dem anderen Hohen Hause dies in Aussicht gestellt.

Ihre Budgetkommission hat ebenfalls die Überführung der Kreisstraße für zweckmäßig befunden und empfiehlt Ihnen in dieser Beziehung Genehmigung. Dagegen sieht sie keinen Grund ein, zu den weiteren Erwartungen, die seitens des anderen Hohen Hauses ausgesprochen sind, Stellung zu nehmen, weil ihr dazu alle und jede Unterlagen fehlen. Ihre Budgetkommission ist der Meinung, daß es dem Hohen Hause vorbehalten bleiben muß, Änderungen an dem den seitherigen Bewilligungen zugrunde gelegten Projekt in Erwägung zu ziehen, wenn eine Anforderung in dieser Richtung an die Landstände gebracht werde. Bis dahin besteht kein Anlaß zu einer Beschlußfassung. Ihre Kommission beantragt hiernach,

die Hohe Erste Kammer wolle

1. die vierte Teilforderung für die Bahnhoferweiterung Pforzheim — Titel III § 27 des Spezialbudgets für den Eisenbahnbau — in Höhe von 500000 M. genehmigen,
2. mit der Genehmigung der Budgetanforderung die eingelaufene Petition des Stadtrats Pforzheim als erledigt erklären,
3. die Beratung in abgekürzter Form vornehmen.

Baudirektor Wasmer: Ich möchte nur eine Bemerkung machen hinsichtlich der von der Budgetkommission der Zweiten Kammer gestellten Bedingungen, daß die beiden Karrenunterführungen etwas weiter gemacht werden und ein definitives Aufnahmegebäude statt eines Umbaues hergestellt wird. Die erste Bedingung ist nicht sehr einschneidend und kann ohne große Kosten erfüllt werden, so daß deren Erfüllung, um einen großen Zankapfel aus der Welt zu schaffen, wohl zugebilligt werden kann. Denn wenn die Unterführung 4½ oder 6 Meter breit ist, so bleiben das gleiche Mauerwerk der Widerlager — es handelt sich nur um stärkere Träger, die eingefügt werden müssen, — und die Grabarbeiten die gleichen. Es wird sich nur um einen geringen Mehraufwand handeln, wenn man die Unterführung mit 6 Meter anstatt mit 4,5 Meter Breite herstellt. Immerhin wird es etwas ausmachen, aber von ausschlaggebender Bedeutung ist es nicht.

Was das Aufnahmegebäude anlangt, so hat man sich allerdings Jahre lang mit dem Gedanken getragen, das Aufnahmegebäude dadurch zu vergrößern, daß es angebaut und umgebaut wird. Es wurde auch dem Stadtrat früher schon eine Erweiterung des Aufnahmegebäudes nach dieser Richtung in Aussicht gestellt. Daß das Aufnahmegebäude in großem Maße erweiterungsbedürftig ist, unterliegt keinem Zweifel. Davon wird sich jeder, der nach Pforzheim kommt und das Aufnahmegebäude betritt, überzeugen, daß nicht nur die Räumlichkeiten für das Publikum, sondern auch die Räumlichkeiten für die Verwaltung ungenügend und äußerst mangelhaft sind. Das Personal sitzt gedrängt aufeinander in kleinen Räumen, wo die verschiedensten Verrichtungen vorgenommen werden. Die Erweiterung des Aufnahmegebäudes ist jedenfalls dringend nötig. Die Erweiterung war in Aussicht genommen im Anschluß

an den Umbau des Bahnhofs Pforzheim. Sie war seinerzeit als Umbau auf 250000 M. veranschlagt. Man hat sich mit der Zeit jedoch, während man sich mit dem Umbauprojekt näher befaßt hat, überzeugt, daß dieser Umbau im Grunde genommen eine Maßregel ist, die zu einem befriedigenden Resultat nicht führen wird. Es muß jeder Raum abgeändert werden, fast keine Wand bleibt stehen, die ganze Fassade muß herausgerissen und vorgesetzt, d. h. erneuert werden. Das ganze Gebäude ist nieder gebaut schon für seinen jetzigen Grundriß; wenn es noch Anbauten bekommt, wird sein äußeres Ansehen jedenfalls auch nicht gewinnen. Die Generaldirektion hat sich deshalb schon, bevor die jetzige Anregung kam, mit dem Gedanken getragen, einen Neubau zu erstellen. In der Budgetanforderung, die jetzt gestellt worden ist, ist nichts für einen Neubau enthalten, man wollte sich die Frage offen lassen. Jetzt im Augenblick erscheint der Neubau als ein Zugeständnis; nach Fertigstellung des Umbaues, der vor 3—4 Jahren nicht zu erwarten ist, da die Bahnsteige und Tunnels zuerst gemacht werden müssen und erst dann das Aufnahmegebäude an die Reihe kommen kann, wäre man wohl endgültig zu der Ansicht gekommen, das Aufnahmegebäude neu zu erstellen. Das, was jetzt Zugeständnis ist, würde sich nach einigen Jahren ganz von selbst ergeben. Eine Ausgabe von 250000 M. für einen Umbau, der doch nur eine halbe Arbeit wäre, glaube ich, sollte man besser unterlassen.

In der Erklärung, die die Großh. Regierung abgegeben hat, ist auch enthalten, daß es mit dem Umbau nicht so rasch vorangehen wird. Es soll abgewartet werden, bis der Bahnhofumbau vollendet ist. Es ist nur in Aussicht gestellt, im nächsten Jahre Pläne und Kostenvoranschlag vorzulegen, die dann den beiden Häusern unterbreitet werden. Es ist dann noch Zeit, an Hand der Kostenanschläge und Pläne seitens der beiden Hohen Häuser zu prüfen, ob diese Ausgabe gerechtfertigt ist oder nicht. Denn ohne daß eine Budgetanforderung dahin gestellt ist, kann die Ausführung ja nicht erfolgen.

Ökonomierat Frank: Es ist außerordentlich erfreulich, daß der Herr Baudirektor sich soeben so günstig ausgesprochen hat für die Wünsche, oder ich will vielleicht sagen mehr für den Antrag, den die Hohe Zweite Kammer ihrem Beschluß in diesem Paragraphen noch angeschlossen hat.

Zweiter Vizepräsident Geheimerat Dr. Bürklin: Der Herr Redner verzeiht, wenn ich unterbreche. Ich will nur dem Hohen Hause zur Kenntnis bringen, daß ein Antrag eingekommen ist, unterzeichnet von den Herren Frank, Lenel, Koelle, Boeckh, welcher lautet: Die Unterzeichneten beantragen, die Ordnungsziffer 2a und b der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer auch in diesem Hohen Hause zu beschließen."

Ökonomierat Frank (fortfahrend): Es wird wohl anzunehmen sein, daß allen, wenigstens weitaus den meisten Herren, die Bahnverhältnisse in Pforzheim wohl bekannt sind, und daß ihnen weiter bekannt ist, wie man von seiten der Stadt Pforzheim, auch von seiten der Eisenbahnverwaltung seit Jahren darauf ausgeht, die Verhältnisse dort zu verbessern, nicht allein bezüglich des Güterverkehrs, sondern auch bezüglich des Personenverkehrs. Nun, man konnte bis dato zu einer Einigung über die Verbesserung, die durchgeführt werden soll, nicht gelangen, weil in erster Reihe zu einer Verbesserung gehört, daß der sogenannte Niveauübergang über die Brettener Straße auf irgend eine Weise verlegt wird. Die Eisenbahnverwaltung war der Meinung, daß es nur eine Überführung geben könnte und die Bewohner der Stadt Pforzheim — ich spreche hier von Bewohnern, denn es ist nicht allein der Stadtrat, der diese Auffassung hat — man kann sagen, die gesamte Einwohnerschaft Pforzheims war der Meinung, daß eigentlich nur eine Unterführung hier geeignet erscheine, um die Verhältnisse zu bessern. Wenn letztere so sehr in Pforzheim gewünscht wird, und sogar stürmisch gewünscht wird, so ist, glaube ich, dieser Wunsch an sich wirklich nicht unberechtigt.

Wenn Sie sich die Lage der Stadt Pforzheim etwas näher ansehen und sehen sich die Bahnhofanlage an, so werden Sie allerdings es begreifen, wenn man in Pforzheim einer Unterführung vor einer Überführung den Vorzug gibt. Die Stadt Pforzheim liegt bekanntlich etwa 120 bis 150 Meter tiefer als der Bahnhof. Von der Altstadt Pforzheim hauptsächlich führen nun und haben bis dato zwei Wege zum Bahnhof geführt, der sogenannte Schul-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

berg und der sogenannte Schloßberg. Diese beiden Wege, der eine hat 11 Proz., der andere hat 13 Proz. Steigung — waren bis jetzt die hauptsächlichsten Zufahrtswege zum Bahnhof Pforzheim. Diese Einrichtung hat ja allerdings mit der Eisenbahnverwaltung nichts zu tun, das kann die Eisenbahnverwaltung nicht bessern, so ist die Anlage von vornherein gewesen und das konnte man bei den ausgebauten Straßen Schulberg und Schloßberg nicht ändern. Nun, wenn also die Bahnhofverhältnisse gebessert werden sollen, namentlich wenn die Gleisübergänge nach irgend einer Richtung hin verlegt werden sollen oder wenn in Frage steht, ob eine Unterführung oder Überführung erstellt werden soll, so ist es begreiflich, daß, wenn man von vornherein schon in den Hauptwegen diese starke Steigung nach dem Bahnhof hat, man dann nicht noch eine weitere Steigung über den Bahndamm wünscht. Es ist insofern begreiflich, als jenseits der Bahn nicht allein Bauviertel bestehen und wahrscheinlich mit den Jahren verschiedene weitere Viertel errichtet werden, sondern weil der Hauptgemarkungsteil Pforzheims jenseits der Bahn liegt. Es müßten also alle, die diesen Gemarkungsteil befahren — auch Fußgänger, wie ehemals projektiert war — wenn sie den Berg hinauf gekommen sind, nochmals die Überführung begehen und befahren. Aber nicht allein die Bewohner Pforzheims, die über die Bahn wollen, hätten diese Steigung zu überwinden, sondern auch alle die Passanten nach den nördlich der Bahn gelegenen Orten — und die Zahl ist nicht klein, es sind sechs größere Gemeinden, die einen großen Verkehr mit Pforzheim haben — hätten alle erstens einmal einen Umweg zu der Überführung von etwa 300 Meter zu machen und dann die Steigung zu nehmen. Also die Meinungsverschiedenheiten — man kann sagen der Streit — zwischen Eisenbahnverwaltung und Stadt Pforzheim wegen dieser Angelegenheit bestehen schon acht Jahre, und wenn jetzt durch diese Beschlüsse der Großh. Regierung sowohl wie der Hohen Zweiten Kammer eine Verständigung erzielt wurde, so ist das wirklich sehr erfreulich. Ich hätte es viel lieber gesehen, um wenigstens nach der Richtung hin Pforzheim zu zeigen, daß die Erste Kammer seine Interessen gerade so im Auge hat, wie die Zweite Kammer, wenn noch die verehrliche Budgetkommission die Anregungen, die Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer vollständig zu ihren eigenen gemacht hätte. Es wäre jedenfalls dadurch eine größere Beruhigung eingetreten in Pforzheim, wenn man von beiden Häusern des Landtags hier die Ansicht vertreten hörte, daß, wenn wirklich die Überführung durchgeführt wird, dann diese zwei Personenunterführungen erstens einmal erweitert werden von 4½ auf 6 Meter und dann nach zwei Jahren — wie man sich von seiten der Eisenbahnverwaltung bereit erklärt hat — ein neues Aufnahmegebäude erstellt wird bezw. dem nächsten Landtag Pläne und Kostenanschläge vorgelegt werden.

Also, ich glaube, wenn ich mir erlaubt habe, den Antrag zu stellen, Sie dürften in diesem Sinne demselben zustimmen; denn, wie gesagt, in Pforzheim wird man sich kaum trösten, daß man statt der Unterführung die Überführung bekommt; aber immerhin trägt viel zur Beruhigung bei, wenn es nun nicht anders geht, wenn man sich die Überführung gefallen lassen muß, daß auf der anderen Seite gleich die Bereitwilligkeit ausgesprochen wird, die zwei für Personen- und Kleinwagenverkehr zu errichtenden Unterführungen etwas zu verbreitern und nach zwei Jahren — vielleicht vier Jahren — ein neues Aufnahmegebäude, das dringend notwendig ist, zu erstellen. Ich bitte, dem Antrag, den ich und die mitunterzeichneten Herren eingereicht haben, zuzustimmen.

Präsident des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Geheimerat Freiherr von Marschall: Obgleich ich in Karlsruhe geboren bin und bereits seit ungefähr dreißig Jahren meinen ständigen Wohnsitz in dieser sehr eben gelegenen Stadt habe, bin ich ein großer Freund der Bewegungen im Terrain und ich freue mich über jedes Städtebild, das sich ergibt, wenn man von höher gelegenen Punkten aus auf eine Stadt herabschauen kann. So bin ich auch ein großer Freund des Städtebilds von Pforzheim und ich freue mich stets, wenn ich aus dem höher gelegenen Bahnhof heraustrete und herunterblicke auf die industriereiche Stadt. Aber so bewegt sich das Terrain doch nicht, wie es uns der Herr Vorredner geschildert hat, er hat von einem Höhenunterschied

von mehr als 150 Meter gesprochen. Ich habe geglaubt, er habe vielleicht an 150 Fuß gedacht. Auch dies ist nicht der Fall. Der Bahnhof ist nach der mir vorliegenden topographischen Karte 280 Meter hoch gelegen und die am tiefsten gelegenen Punkte der Stadt haben eine Höhenlage von ungefähr 260 Meter. Es handelt sich also im ganzen um einen Höhenunterschied von 20 Meter, der allerdings, wie der Herr Vorredner gesagt hat, nur durch eine beträchtliche Steigung überwunden werden kann, denn die betreffenden Straßen haben ein sehr starkes Gefäll. Aber gerade dieser Umstand wird eine Überführung weniger bedenklich erscheinen lassen, wie es in ebenen Gegenden der Fall ist, denn die Fuhrwerksbesitzer müssen sich hier ohnedies auf die Überwindung bedeutender Steigungen einrichten. Nun kommt aber noch ein anderer Umstand in Betracht. Das nördlich der Bahn gelegene Gelände ist noch höher und infolge davon ergibt sich bei einer Überführung durchaus keine verlorene Steigung, wie der Herr Vorredner gesagt hat, sondern man kann, nachdem man die Überführung überwunden hat, zunächst eben dahin fahren, um in den nördlichen Teil der Stadt zu gelangen. Gerade darum schwindet hier auch das Bedenken gegen eine Überführung ganz wesentlich und ich habe es nie recht begreifen können, wie die Pforzheimer dazu kamen, so sehr gegen eine Überführung sich auszusprechen. Bei einer Unterführung wäre die Steigung nach Durchquerung der Unterführung nach dem nördlichen Stadtteil nicht geringer gewesen und man hätte sich zum Teil in einem Hohlweg bewegen müssen. Dabei hätte die Herstellung einer Unterführung aber auch noch technische Bedenken gehabt, die die Großh. Regierung nicht beseitigen zu können glaubte. Die Herstellung einer Unterführung hätte insbesondere eine Höherlegung des Bahnhofplanums um 36 Zentimeter bedingt und diese Höherlegung des Planums eines ohnedies so sehr beschränkten Bahnhofs hätte während des Betriebs erfolgen müssen. Das wäre mit den größten Gefahren verbunden, für die wir nie in der Lage gewesen wären, die Verantwortung zu übernehmen. Aber nun kommt noch etwas anderes dazu. Der ganze Bahnhofvorplatz hätte tiefer gelegt werden müssen. Man hätte sich vom Bahnhof aus nach vielen Richtungen in Hohlwegen bewegen, man hätte Häuser, die in der Nähe des Bahnhofsplatzes und in benachbarten Straßen liegen, unterfangen müssen, kurz, es wäre eine Fülle von Konstruktionen erforderlich gewesen, die zu großen Bedenken Anlaß gegeben und nur mit großen Kosten hätten überwunden werden können. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hat auch in sehr zutreffender Weise darauf aufmerksam gemacht, daß das schöne landschaftliche Bild, das sich vom Bahnhofplatz eröffnet, vollständig geschwunden wäre. Also abgesehen von großen finanziellen Bedenken, die die Herstellung der Unterführung bei der Großh. Regierung erregen mußte, sind es auch die gewichtigsten Bedenken technischer Natur, die die Großh. Regierung veranlassen, dem Unterführungsprojekt auf das entschiedenste entgegenzutreten.

Was nun die weiteren Wünsche der Stadt Pforzheim anbelangt, so haben wir heute über diese nicht definitiv zu befinden. Es wird die Aufgabe eines späteren Landtages sein, wenn detaillierte Projekte für das Bahnhofsgebäude vorliegen, sich darüber auszusprechen.

Was die Erweiterung der beiden für Fußgänger und Karren bestimmten Unterführungen von $4^1/_2$ auf 6 Meter anbetrifft, so hat Herr Baudirektor Wasmer bereits ausgeführt, daß erhebliche Kosten daraus nicht erwachsen werden; was aber die Herstellung eines neuen Aufnahmegebäudes anlangt, so möchte ich die Herren, die schon Erfahrungen bei Bauten gemacht haben, darauf hinweisen, daß ein Umbau, wie er projektiert war, oft erheblichere Kosten verursacht, als ein Neubau. Daß wir aber bei diesem Neubau die tunlichste Sparsamkeit werden walten lassen, davon dürfen Sie überzeugt sein. Ich kann meine Ausführungen damit schließen, daß ich versuche, den Antrag der Budgetkommission, so wie er gestellt ist, anzunehmen.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter

Geheimerat Honsell: Was der Herr Ökonomierat Frank vorgetragen hat, spricht alles dafür, daß man die Unterführung auszuführen hätte, nicht die Überführung. Aber wie das zusammenhängt mit dem neuen Bahnhofsaufnahmegebäude hat er uns nicht auseinandergesetzt, man kann aber schließen, daß er der Meinung wäre, die Stadt Pforzheim ist mit

einem Gedanken, den sie jahrelang verfolgt hat, auch bei den Landständen unterlegen; dafür soll die Stadt nun ein neues Aufnahmegebäude bekommen. Zu dieser Auffassung kann ich mich schlechterdings nicht verstehen. Ist ein neues Aufnahmegebäude notwendig, ist der Neubau zweckmäßiger, als die seither beabsichtigte Vergrößerung des vorhandenen Gebäudes, dann werden wir abwarten, bis hierwegen eine Vorlage an die Landstände kommt. Es wäre das eben wieder ein Verlassen eines Projektes. Die Erwägungen, die der Herr Baudirektor vorgetragen hat, hätten alle eintreten müssen, bevor man in dem Budget von 1906/07 die Angabe über die Gesamtkosten für die Pforzheimer Bahnhoferweiterung machte. Im Beiheft zum Budget ist gesagt, daß dieser Aufwand 6679500 M. betrage; seither waren angenommen 3540000 M.; dabei ist wohl die Erweiterung des Bahnhofgebäudes vorgesehen; doch könnte man im Zweifel sein, denn die Großh. Regierung scheint dem Gedanken des Bahnhofneubaues zugeneigt. Ist in der Kostenangabe im Beiheft der Neubau schon vorgesehen, dann ist es ja gut, ist er aber nicht vorgesehen, so haben wir zu gewärtigen, daß die Summe abermals erhöht werden wird, nachdem sie schon jetzt nahezu das Doppelte beträgt der früheren Kostenangabe. Unter diesen Umständen sollte das Hohe Haus in keiner Weise sich binden. Es ist vom Regierungstisch auseinandergesetzt worden, daß eigentlich der Neubau wahrscheinlich nicht mehr kosten wird, als die Erweiterung und der Umbau. Dann ist alles gut. Und wenn auch die Fußweg- und Karrenunterführung nur unbedeutende Mehrkosten verursacht, — bei einem Bauobjekt, das beinahe 7 Millionen kostet, kann man auch etwas einsparen — dann würden die Landstände nicht noch einmal mit dem Gegenstand sich zu beschäftigen haben. Hinsichtlich der Kosten für das Aufnahmegebäude bin ich indes noch im Zweifel; gerade deshalb möchte ich das Hohe Haus bitten, den Antrag der Budgetkommission schlankweg anzunehmen.

Das Schlußwort als Antragsteller erhielt Ökonomierat Frank: Es war jedenfalls meine Absicht nicht, nachdem die Verhältnisse soweit gediehen sind, für eine Unterführung zu sprechen. Wenn es den Eindruck gemacht hat, daß ich mich nach dieser Richtung geäußert hätte, würde es entweder meinerseits eine etwas unrichtige Aussprache gewesen sein, oder es wäre von Ihnen aus meine Absicht etwas mißverstanden worden. Ich wollte lediglich sagen, wie die Stimmung in Pforzheim heute noch ist. Die Bevölkerung Pforzheims kann sich mit dem kaum aussöhnen, daß man ihr für den Brettener Wegübergang keine Unterführung an dieser Straße anlegen will, sondern eine Überführung vorschlägt. Ich glaube aber, daß sich die Pforzheimer dabei beruhigen würden, wenn auch von seiten dieses Hohen Hauses ausgesprochen würde — ähnlich wie es in der Zweiten Kammer geschehen ist —, daß die beiden Fußgängerunterführungen verbreitert werden, und daß nach zwei Jahren den beiden Häusern des Landtages Pläne und Kostenvoranschläge zur Erbauung eines neuen Aufnahmegebäudes vorgelegt werden; das wollte ich nur mitteilen.

Es wird zunächst zur Abstimmung über den Antrag der Budgetkommission geschritten; derselbe wird einstimmig angenommen.

Über den Zusatzantrag des Ökonomierat Frank:

„Das Hohe Haus wolle die Erwartung aussprechen,

a. daß mit der Ausführung der Straßenüberführung anstelle des derzeitgen schienenebenen Brettener Straßenüberganges zugleich die statt der beiden Stege westlich und östlich des Aufnahmegebäudes geplanten Unterführungen für Fußgänger in einer Breite von mindestens 6 Meter angelegt werden, damit solche den Fußgänger- und Karrenverkehr in richtiger Weise aufzunehmen in der Lage sein werden;
b. daß die Großh. Regierung bis zum nächsten Landtag Plan und Kostenanschlag für ein neues Aufnahmegebäude ausarbeitet und den Landständen zugleich mit einer entsprechenden Budgetanforderung vorlegt"

wird zu Ziffer a und b getrennt abgestimmt.

In beiden Fällen wird der Antrag mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Schluß der Sitzung 3/4 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.

Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vierunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Juli 1906.
(Vormittags.)

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Fürst Erwin von der Leyen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker, Ministerialdirektor Troeger, Ministerialrat Schellenberg.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend.

Berichterstatter: Geheimerat Lewald.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach ½10 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen und teilt mit, er habe den Kommissionsbericht über das Vermögenssteuergesetz soeben erst erhalten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

er bitte dringend, daß man die Kommissionsberichte und Tagesordnungen tunlichst frühzeitig in die Hand der auswärts wohnenden Mitglieder gelangen lasse.

Der Durchlauchtigste Präsident erklärte darauf, diese verspätete Zustellung sei sehr bedauerlich, er könne sich nicht denken, daß ein Versäumnis des Herrn Berichterstatters oder des Archivariates vorliege, er werde jedoch zu ermitteln versuchen, wo der Fehler liege.

Der Berichterstatter Geheimerat Lewald machte noch darauf aufmerksam, daß die Berichte am Mittwoch abend ausgegeben worden seien und daß geschäftsordnungsgemäß hiernach die Beratung heute stattfinden könne.

Eingekommen ist:

1. ein Schreiben von J. Bielefelds Verlag in Freiburg, womit ein Bild Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs überreicht wird;

Beilage Nr. 307 (ungedruckt).

2. ein Schreiben des Vorstands des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, womit der erste Jahresbericht zur Verteilung an die Herren Mitglieder übersandt wird;

Beilage Nr. 308 (ungedruckt).

3. eine Petition des Gemeinderats der Stadt Säckingen, die Vergebung der Rheinwasserkräfte betreffend, Unterstützung von mehreren anderen schon früher eingekommenen Petitionen im gleichen Betreff.

Beilage Nr. 310 (ungedruckt).

4. Mitteilung des Ministeriums der Finanzen, das Finanzgesetz für die Jahre 1906 und 1907 betreffend.

Die genannte Petition (D.-Z. 3) wird der Petitionskommission überwiesen.

Zur Erstattung des Berichtes der Sonderkommission für den Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend,

Beilage Nr. 301

erhält das Wort

Geheimerat Dr. Lewald: Die Vorgeschichte des Gesetzentwurfs, der uns heute beschäftigt, reicht, man kann wohl sagen, 20 Jahre zurück, nämlich bis auf die Zeit der Einführung des Einkommensteuergesetzes. Die Erlassung jenes Gesetzes bezeichnet wohl den bedeutsamsten Markstein in der gesamten Entwickelung unseres Steuerwesens, denn indem die auf das reine Prinzip der Leistungsfähigkeit gegründete Einkommenssteuer zum Hauptglied unseres direkten Abgabewesens gemacht wurde, dem die 4 Ertrags- oder Objektsteuern sich anschlossen, war unsere Besteuerung auf eine rationelle Grundlage gestellt. Aber schon damals hat man nicht verkannt, daß diese 4 Objektssteuern im ganzen genommen mit erheblichen Gebrechen behaftet waren, indem sie die gleichmäßige Erfassung der verschiedenen Vermögensteile durchaus vermissen ließen und vermissen lassen. Denn die Grund- und Häusersteueranschläge beruhen bekanntlich auf Durchschnittskaufpreisen, die weit zurückliegenden Zeitepochen entnommen sind; das gewerbliche Betriebskapital ist nach dem laufenden, also gegenwärtigen Wert veranlagt und die Kapitalrentensteuer geht von dem wirklichen Rentenertrag aus, stellt sich also als eine partielle Einkommenssteuer dar. Darum ist schon im Jahre 1884 bei den Verhandlungen über die Einkommenssteuer die dereinstige Einführung einer Vermögenssteuer als das Ziel der Weiterentwickelung unseres Steuerwesens bezeichnet worden. Einen wirksamen Anstoß zur Verwirklichung dieses Gedankens gab dann im Jahre 1893 die Miquel'sche Steuerreform, die Einführung der Ergänzungssteuer in Preußen, welche als eine prinzipiell folgerichtig durchgeführte Vermögenssteuer bezeichnet werden kann. Und so trat dann im Jahre 1895 die Großh. Regierung an die neue Aufgabe heran. Es erfolgten die Denkschriften von 1895 und 1898, die Stellungnahme der beiden Häuser des Landtags zu diesen Denkschriften, sodann als Einleitung der gesetzgeberischen Aktion das Gesetz vom Jahre 1898 über die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes, dann das Gesetz vom Jahre 1900, durch welches die inzwischen vollzogene Neueinschätzung der Waldungen, der sonstigen Grundstücke und Gebäude angeordnet worden ist, kurz, die ganze Reihe vorbereitender Maßregeln, die uns der Kommissionsbericht des Hohen anderen Hauses ausführlich dargestellt hat. Den Schlußakt bildet die Vorlage dieses Gesetzentwurfs, der von der Hohen Zweiten Kammer mit einigen Änderungen angenommen ist und nunmehr uns zur verfassungs-

mäßigen Beschlußnahme vorliegt. Bei Betrachtung all dieser Vorgänge drängt sich die Wahrnehmung auf, daß die Haltung der beiden Häuser des Landtags in der Steuerreformfrage eine recht verschiedene war. Den Denkschriften des Finanzministeriums hat seinerseit die Hohe Zweite Kammer mit Freudigkeit, ja man kann fast sagen mit Enthusiasmus — soweit von Enthusiasmus in Steuersachen die Rede sein kann — zugestimmt; dagegen hat es, wie wir wissen, außerordentliche Schwierigkeiten bereitet, den Gesetzentwurf, der doch nichts anderes, als die Ausführung des Programms der Denkschriften ist, in der Zweiten Kammer zur Annahme zu bringen. Freilich — das darf man nicht übersehen — lagen eben jetzt die Ergebnisse der Neueinschätzung vor. Auf der anderen Seite hat die Erste Kammer gegenüber den Reformprojekten der Großh. Regierung stets eine kühle Reserve beobachtet, ja, sehr einflußreiche Mitglieder des Hauses haben ihre Abneigung gegen die Vermögenssteuer unverhohlen zum Ausdruck gebracht. Und nun ist Ihre Kommission in der Lage, kraft Beschlusses einer ansehnlichen Mehrheit, nämlich mit 12 gegen 4 Stimmen die Annahme des Gesetzentwurfs vorzuschlagen und wir geben uns der Hoffnung hin, daß das Hohe Haus ebenfalls mit überwiegender Mehrheit unseren Anträgen zustimmen werde.

Der Kommission war für ihre Arbeit nur ein Zeitraum von etwa vier Wochen zugemessen, ein recht knappes Stadium, wenn man die Wichtigkeit und Schwierigkeit dieser Gesetzesvorlage erwägt. Dennoch darf ich wohl sagen, die Beratungen der Kommission sind eingehende und gründliche gewesen, ja, einzelnen Mitgliedern der Kommission sind sie fast gar zu gründlich vorgekommen. Die Kommission ist in ihrer Mehrheit von folgenden leitenden Gesichtspunkten ausgegangen:

Wir halten es im Staats- und Gemeindeinteresse für dringend wünschenswert, daß diese Vorlage Gesetzeskraft erlangt. Die geplante Finanzlage des Staates ist auf diesem Landtage ja genug erörtert worden. Der badische Staat hat eine längere Reihe von Jahren aus dem Vollen gewirtschaftet; mit vorher nicht dagewesener Opulenz ist das außerordentliche Budget von einer Etatperiode zur andern ausgestattet worden. Aber dabei sind allmählich die Überschüsse aufgezehrt worden, und es ist eine gewisse Ebbe in den Staatsfinanzen eingetreten. Wir bedauern und bereuen diese Opulenz, der das Land so manche schöne und ersprießliche Schöpfung verdankt, keineswegs; im Gegenteil, wir möchten den Staat in die Lage versetzen, sie auch fernerhin zu üben. Wir wollen, daß der Staat den großen Pflichtaufgaben, die in der nächsten Zukunft neu an ihn herantreten werden, finanziell gewachsen, und daß er auch nicht genötigt sei, in der bisher geübten Pflege und Förderung aller Kulturinteressen sich Beschränkungen aufzuerlegen. Dazu aber ist es nötig, die Finanzkraft des Staates zu stärken und unser Steuersystem gerechter zu gestalten; dazu muß die Steuerkraft, die in dem enorm gestiegenen Grund- und Häuserwerte latent vorhanden ist, hervorgeholt und entbunden, d. h. es müssen die Ergebnisse der neuen Einschätzung in die aktuelle Besteuerung eingeführt werden, und das ist zunächst nicht anders zu erreichen als dadurch, daß wir diese Gesetzesvorlage zur Verabschiedung bringen.

Nicht anders als beim Staat liegen die Verhältnisse bei den Gemeinden, deren Aufgabekreis sich, wenn wir namentlich die großen Städte ins Auge fassen, zusehends von Jahr zu Jahr erweitert. Demgemäß hat im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes die Kommission sich zur Aufgabe gemacht, die Beschlüsse des andern Hohen Hauses, soweit möglich, aufrecht zu erhalten und die eigenen Wünsche und Bedenken zurücktreten zu lassen, wo immer es nur mit den Rücksichten der steuerlichen Gerechtigkeit und dem gesetzgeberischen Gesamtziel vereinbar erschien. Unter diesen allgemeinen Gesichtspunkten bitte ich, die Anträge der Kommission aufnehmen und würdigen zu wollen.

Es wird nun wohl die Billigung des Hohen Hauses finden, wenn ich es nicht unternehme, den Inhalt des Gesetzes des Näheren darzulegen. Ich habe in dem gedruckten Bericht versucht, eine gedrängte Skizze dieses Inhaltes zu geben, die wohl zur Orientierung genügen wird. Dagegen erachte ich es als meine Aufgabe, die Hauptfragen, insbesondere diejenigen Fragen, von welchen das Schicksal der Vorlage abhängt, zu besprechen, und die Stellungnahme der Kommission in dieser Hinsicht kurz zu begründen. Eine Auseinandersetzung mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den prinzipiellen Einwürfen, die gegen die Vorlage erhoben werden, möchte ich dabei vorwegnehmen. Es wird gesagt, daß dieser Entwurf in wesentlichen Punkten gegen die Prinzipien der reinen Vermögenssteuer verstoße. Ja, das ist ohne weiteres zuzugeben. Vor allem fehlt, was für die Vermögenssteuer als charakteristisch gilt, der volle Schuldenabzug; es fehlt sodann eine einheitliche Freigrenze und eine einheitliche Progression, wenn man überhaupt eine Progression gebrauchen will; es fehlt ferner eine für die verschiedenen Vermögensarten gleichmäßige Veranlagungsmethode und Belastung. Und so mag es wohl sein, daß es den Theoretikern der Steuerlehre einiges Kopfzerbrechen verursachen wird, die neue badische Vermögenssteuer zu etikettieren und in die hergebrachte Systematik einzufügen. Vielleicht werden sie sagen, daß man es hier eigentlich gar nicht mit einer Vermögenssteuer zu tun habe, sondern mit vier Objekt- oder Partialvermögenssteuern, die nur äußerlich und lose miteinander verbunden sind, damit man an der Gesamtsumme der Steuerwerte den Schuldenabzug bewerkstelligen kann. Nun ich glaube, das braucht uns nicht anzufechten. Es würde nicht viel Geist und gesetzgeberische Kunst dazu gehören, eine Vermögenssteuer einzuführen, die einfach kopiert, was in den Lehrbüchern der Finanzwissenschaft über die Vermögenssteuer geschrieben steht. Wir wollen unsere Vermögenssteuer so gestalten, wie sie unseren Bedürfnissen entspricht und dem Staate frommt. Natürlich muß, was wir schaffen, auf gesunden und richtigen Gedanken beruhen, aber im übrigen, meine ich, sollten wir uns durch einen Dogmatismus irgend welcher Art in unseren Beschlüssen nicht beengen und genieren lassen.

Die Punkte, welche ich nun im folgenden besprechen möchte, sind der Schuldenabzug, die Abschreibung am Schätzungswert der landwirtschaftlichen Grundstücke, die Behandlung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals und der Haushaltungsfahrnisse und endlich die gewerbliche Progression.

Die Kommission billigt es im Einverständnis mit der Zweiten Kammer, daß nur ein beschränkter Schuldenabzug stattfinden soll. Dafür sprechen einmal praktisch-finanzielle Erwägungen; denn es muß verhindert werden, daß der Schuldenabzug einen beträchtlichen Teil der Steuerobjekte völlig absorbiert. Aber auch ein prinzipieller Gesichtspunkt kann dafür geltend gemacht werden: die staatliche Besteuerung nicht ausschließlich auf das Prinzip der Leistungsfähigkeit zu gründen, sondern nebstdem auf das Prinzip des Interesses. Der Besitz, auch der verschuldete und überschuldete nimmt teil an der Fürsorge und an dem Schutz, den der Staat mit seinen Einrichtungen gewährt, und deshalb darf der Besitz unter keinen Umständen völlig der Besteuerung entgehen. Der Entwurf schlägt nun vor, den Schuldenabzug zuzulassen bis zur Hälfte des Aktivvermögens; er will also die Begrenzung des Schuldenabzugs in das Aktivvermögen, nicht in den Schuldenbetrag verlegen. Auch diesem Vorschlage hat die Kommission zugestimmt. In einer Petition des Verbands der badischen Grund- und Hausbesitzervereine wird dieser Modus des Schuldenabzugs lebhaft bekämpft, statt dessen wird empfohlen, einen gleichmäßigen Prozentsatz, also etwa $^3/_4$ der Schulden eines jeden Steuerpflichtigen zum Abzug zuzulassen. Das wäre für den Hochverschuldeten allerdings günstiger als der Regierungsvorschlag, hätte aber andererseits die Folge, daß nun kein Steuerpflichtiger seine Schulden ganz abziehen darf. Gewiß ist zuzugeben, daß die hohe Verschuldung an und für sich noch kein Grund ist, den Verschuldeten als suspekt zu betrachten und ihn den wirtschaftlich unsicheren Elementen zuzurechnen, die einer Berücksichtigung nicht würdig sind. Ich erinnere z. B. nur an den aufstrebenden Geschäftsmann, der für sein Geschäft ein Haus kauft, auf den Kaufpreis aber nur eine ganz geringe Anzahlung machen kann, weil er seine Mittel als Betriebskapital verwenden muß. Aber es ist nicht dieser Gesichtspunkt, der dem Begehren der Petenten entgegenzuhalten ist, sondern die Regierungsvorlage verdient nach Ansicht der Kommission deshalb den Vorzug, weil sie einen großen, vielleicht den größten Teil aller Steuerpflichtigen, nämlich allen denen, die nicht über die Hälfte ihres Vermögens verschuldet sind, den vollständigen Schuldenabzug ermöglicht.

Die Regierungsvorlage hatte anknüpfend an eine Bestimmung des geltenden Kapitalrentensteuerge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

setzes den Gemeinden und Kreisen den vollen Abzug ihrer Schulden gestatten wollen, die Hohe Zweite Kammer hat diese Bestimmung jedoch gestrichen. In der Kommission sind einige Mitglieder sehr lebhaft und nicht mit schlechten Gründen für die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs eingetreten; wir haben aber doch beschlossen, es bei dem Strich bewenden zu lassen, dafür allerdings den Gemeinden und Kreisen beim Kapitalvermögen eine Steuerbefreiung gewährt.

Zum Abzug gelangen nach der Regierungsvorlage nur Kapitalschulden, nicht auch Rentenschulden, wie andererseits die Rentenansprüche, also die Rechte auf Leibrenten, Apanagen u. dgl. nicht zu steuerbaren Aktivvermögen gezählt werden. Das trägt allerdings sehr zur Vereinfachung des Gesetzes bei, indem hierdurch die sonst nötigen komplizierten Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwertes der Renten erspart werden. Aber es ist in der Kommission der Zweifel erhoben worden, ob diese vollständige Ignorierung der Rentenverhältnisse nicht doch eine Unvollkommenheit des Gesetzes sei und namentlich von den Belasteten, von denen, welche die Renten zahlen müssen, als unbillig empfunden werden müsse. Wir haben indessen das Bedenken auf sich beruhen lassen; die Erfahrung wird lehren, ob vielleicht späterhin das Gesetz in dieser Richtung eine Ergänzung zu erfahren hat.

Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Schuldenabzug möchte ich gleich den besonderen Abzug der laufenden Geschäftsschulden beim Gewerbevermögen zur Sprache bringen. Der lebhafte Streit, der über diesen Gegenstand sowohl in dem andern Hohen Haus, als in der Kommission geführt worden ist, dreht sich darum: soll der Geschäftsmann seine aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden, wie es nach dem geltenden Gewerbsteuergesetz geschieht, nur an den Barmitteln und an den Aktivausständen oder außerdem auch an den Roh- und Hilfsstoffen und an den Warenvorräten abziehen dürfen? Die Regierungsvorlage hatte das letztere vorgeschlagen, also diesem besonderen Schuldenabzug der Gewerbetreibenden einen erweiterten Spielraum gewähren wollen. Die Zweite Kammer hat aber das geändert, sie will, daß dieser besondere Abzug auch fernerhin nur in dem Umfange wie er jetzt stattfindet, zugelassen werden soll. Die Frage hat Bedeutung vorwiegend für die Gemeindebesteuerung; denn bei der staatlichen Vermögenssteuer kann, was von Geschäftsschulden nicht am Betriebskapital abgezogen werden darf, nach der allgemeinen Vorschrift des § 7 am gesamten Vermögenswert, allerdings nur bis zur Hälfte dieses Wertes abgezogen werden.

Finanziell ist die Frage für die Staatskasse nicht von sehr großer Bedeutung; die Großh. Regierung hat berechnet, daß der Steuerausfall, der durch die Erweiterung dieses besonderen Schuldenabzugs verursacht wird, etwa auf 40 000 M. zu veranschlagen ist. Die Gründe, die für die eine und für die andere Behandlungsweise sprechen, sind in dem gedruckten Bericht kurz angedeutet, und es wird auch wohl ein berufener Vertreter der Handels- und Industrieinteressen heute zu dieser Frage das Wort ergreifen. Ich beschränke mich deshalb darauf, zu konstatieren: Die Kommission hat auch in dieser Frage sich dem Beschlusse des andern Hohen Hauses angeschlossen und zwar namentlich deshalb, weil, wie uns bekannt, die Zweite Kammer gerade auf die Aufrechterhaltung dieses ihres Beschlusses besonderen Wert legt.

Ich komme nun zur Abschreibung am Schätzungswert der landwirtschaftlichen Grundstücke. Eine solche Abschreibung fand sich in dem Regierungsentwurf nicht und offen gestanden, die Mehrheit der Kommission oder doch eine große Anzahl von Mitgliedern der Kommission hätte es lieber gesehen, wenn diese Abschreibung auch nicht in das Gesetz hineingekommen wäre. Denn wir gehen davon aus, daß die Einschätzung des landwirtschaftlichen Geländes sich in einer dem Willen und der Absicht des Gesetzes entsprechenden Weise vollzogen hat und daß erheblichere Fehler, die dabei unterlaufen sein mögen, vermöge der nun einzuführenden Beweglichkeit der Kataster berichtigt werden können. Ihre Rechtfertigung oder — wenn ich so sagen darf — ihre Entschuldigung kann aber die Abschreibung finden in der unbestreitbar geringeren Rentabilität des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, und es darf ferner wohl auch in Betracht gezogen werden, daß die Gebäude auf dem Lande, einschließlich also der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude, verhältnismäßig hoch eingeschätzt worden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sind. Nach der Nachweisung, die als Anlage 1 dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer beigefügt ist, beträgt die Zunahme der Gebäudewerte in den Städten 155 Proz., auf dem Land, wo doch gewiß eine der der städtischen Gebäude ähnliche Wertsteigerung nicht stattgefunden hat, 128 Proz. Von diesen allgemeinen Erwägungen aus gelangt man eher zu einer gleichmäßigen, auf den gesamten ländlichen Grundbesitz sich erstreckenden Abschreibung von 20 Proz., wie die Kommission sie vorschlägt. Für eine solche sprechen auch steuertechnische Gründe; denn durch die abgestufte Abschreibung, welche die Zweite Kammer beschlossen hat, werden die Steuerbehörden mit außerordentlich mühsamen und zeitraubenden Arbeiten belastet und es könnte fast wundernehmen, daß der Herr Finanzminister sich nicht mit aller Entschiedenheit gegen diese Modalität erklärt hat. Und was ist denn, wenn wir die letzte Stufe der Degression ins Auge fassen, der große sozialpolitische Effekt der abgestuften Abschreibung? Der Grundbesitz im Wert von 15 000 M., bei dem 25 Proz. abgeschrieben werden, hat 75 Pf. jährlich weniger zu entrichten als nach unserm Vorschlag, und bei den in unserm Lande so zahlreich vorhandenen ganz kleinen Grundbesitzern macht die Mehrerleichterung schließlich nur ein paar Pfennige aus. Über den Steuerausfall, der sich bei der Abschreibung der einen und anderen Art ergibt, hat die Großh. Regierung eine Berechnung mitgeteilt, die als Anlage 1 dem Bericht beigefügt ist; hiernach wird im einen wie andern Falle mutmaßlich — sichere Unterlagen fehlen — der Steuerausfall etwa 360 000 M. betragen. Das finanzielle Interesse des Staates spricht also bei der Wahl zwischen abgestufter und gleichmäßiger Abschreibung nicht mit. Unser Antrag kommt auch in diesem Punkte dem Verlangen der Zweiten Kammer entgegen, nur glaubten wir die Abschreibung folgerichtiger und zweckmäßiger gestalten zu sollen.

Die Behandlung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals bietet einige Schwierigkeit. Das landwirtschaftliche Betriebskapital ist im Großherzogtum Baden jederzeit steuerfrei gewesen — auch nach dem Erwerbssteuergesetz von 1876, welches sich im übrigen auf die Landwirte erstreckt hat — und zwar aus recht naheliegenden Gründen. In unserem Land herrscht schlechthin die kleinbäuerliche Wirtschaft vor, in welcher eben der landwirtschaftliche Betrieb mit der Hauswirtschaft in dem innigsten Zusammenhang steht. Der Regierungsentwurf hatte an der Steuerfreiheit des landwirtschaftlichen Betriebskapitals festgehalten; die Zweite Kammer will es bei den größeren und bei den Großbetrieben, nämlich unter Wahrung einer Freigrenze von 20 000 M. beiziehen und bei den Betriebskapitalien zwischen 50 000 und 20 000 M. soll wiederum eine Degression Platz greifen. Die Kommission hätte sich mit der Heranziehung der landwirtschaftlichen Großbetriebe ganz wohl einverstanden erklären können; dabei wäre in Frage gekommen, ob nicht allenfalls die Freigrenze auf 25 000 M. hinaufzurücken wäre. Aber die Zweite Kammer hat die Besteuerung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals mit der der Haushaltsfahrnisse in Verbindung gebracht und daran nahm die Mehrheit der Kommission entschieden Anstoß. Es wurden prinzipielle und praktische Einwendungen erhoben: die Besteuerung, sagte man, soll nur das rentable Vermögen treffen und der Genuß und die Benützung von beweglichem Gebrauchsvermögen wird nun einmal nach der herrschenden Anschauung — anders als die Selbstbenützung, das Bewohnen des eigenen Hauses — nicht als Rente oder Einkommen angesehen. Und weiter: Welche Summe von Beunruhigung, von Belästigung und von Verdruß müßte eine solche Besteuerung zur Folge haben, nicht nur für das steuerpflichtige Publikum, sondern auch für die Steuerbehörden, denen damit eine außerordentlich unangenehme und schwierige Aufgabe auferlegt würde. Man vergegenwärtige sich die Schwierigkeit, über den laufenden Wert der Möbel, Bücher, Bilder, sonstigen Kunstobjekte, die man besitzt, ins Klare zu kommen. Es ist auch die Besorgnis, daß diese Art der Besteuerung Kunst und Kunstgewerbe indirekt schädigen könne, nicht für ganz grundlos erachtet worden. Als geradezu kulturwidrig hat ein Mitglied der Kommission diese Steuer bezeichnet. Ich möchte auch noch daran erinnern, daß diese Steuer nirgends sonst in Deutschland besteht — auch die so korrekt ausgearbeitete preußische Ergänzungssteuer geht nicht so weit — und daß darum diese Steuer gewiß nicht geeignet wäre, wohlhabende Ausländer zur Nieder-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lassung im Großherzogtum Baden einzuladen. Unter diesen Umständen blieb der Kommission nur übrig, die gänzliche Freilassung beider Vermögensarten — der Haushaltsfahrnisse und des landwirtschaftlichen Betriebskapitals — in Vorschlag zu bringen.

Noch in einem weiteren Punkte, dem letzten, den ich zu besprechen habe, vermochte die Kommission dem Beschluß des anderen Hohen Hauses nicht beizutreten. Das ist die verschärfte gewerbliche Progression. Es ist klar, daß die Erhöhung der Grund- und Gebäudewerte infolge der Neueinschätzung und die Erhöhung, welche auch bei den Kapitalwerten durch die neue Veranlagung eintritt, eine Verschiebung der Steuerlast zugunsten des Gewerbes, eine gewisse Entlastung des Gewerbes zur Folge haben muß; denn das Gewerbe wird ebenso veranlagt wie seither, und es wird künftig statt 15 nur 10 Pfg. Steuer, wie vorläufig angenommen wird, zu bezahlen haben. Diese Entlastung sollte nach dem Regierungsentwurf dem Kleingewerbe ungeschmälert zuteil werden, bei den Betriebskapitalien von 50 000 M. an aber sollte ein mit der Höhe des Betriebskapitals wachsender Zuschlag von 10, 20, 30 und 40 Proz. gemacht werden und bei den Betriebskapitalien von 150 000 und mehr soll schließlich durch einen Zuschlag von 50 Proz. die Entlastung vollständig ausgeglichen sein. Mit diesem Vorschlag der Großh. Regierung konnte sich die Kommission einverstanden erklären, weil die so leistungsfähige Großindustrie füglich einer Entlastung nicht bedarf. Aber die Hohe Zweite Kammer hat nun die Progression fortgesetzt bis zu einem Zuschlag von 80 Proz., der eintreten soll bei den Betriebskapitalien von 600 000 Mark und mehr. Eine Unternehmung z. B. mit 1 Million M. Betriebskapital wäre nach diesem Vorschlag zu veranschlagen mit 1 800 000 M. Eine derart verschärfte Progression findet in den Erwägungen, die dem Regierungsentwurf zugrunde liegen, keine Stütze mehr. Die Großh. Regierung hat uns nun freilich berechnet, daß auch bei dieser gesteigerten Progression das Gewerbe im ganzen sich noch immer einer Entlastung von 16 000 M. erfreue, und daß diese Entlastung, wenn man noch den Schuldabzug berücksichtigt, sogar immer noch 179 000 M. betrage. Aber ich glaube, wir müssen doch auch mit der Erhöhung des Steuerfußes rechnen, die dann jene Entlastung sofort verschwinden lassen wird. Und bedenken wir weiter, daß nunmehr bei dem Schätzungswert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes eine Abschreibung von 20 Proz. stattfinden soll, die eine Lastenverschiebung in Höhe von 360 000 Mark zur Folge hat, daß ferner das landwirtschaftliche Betriebskapital frei gelassen werden soll und endlich, daß doch sicherlich die Großindustrie durch die Wertsteigerung bei ihrem städtischen Haus- und Grundbesitz ganz empfindlich mit getroffen wird, bedenkt man dies alles, so wird man sagen müssen, daß die verschärfte Progression über das billige Maß hinausgeht, daß sie mit den Grundsätzen der steuerlichen Gerechtigkeit nicht mehr zu vereinigen ist. Wir schlagen deshalb vor, sie abzulehnen und den Regierungsentwurf in diesem Punkte wieder herzustellen.

Dies sind die Punkte, welche in der allgemeinen Diskussion hervorzuheben waren; alles weitere kann, wie ich glaube, der Spezialberatung vorbehalten bleiben.

Es bleibt mir nur noch übrig, ein Wort über die Petitionen zu sagen, die sich auf den Gesetzentwurf beziehen. Die Aufzählung der Petitionen im Druckbericht ist bei der Hast, mit der der Bericht hergestellt wurde, nicht ganz vollständig geworden. Ich ergänze sie, indem ich noch anführe: Die Petition des Verbandes der mittleren Städte Badens, des Mannheimer Grund- und Hausbesitzervereins und des Revidenten Brauch in Karlsruhe. Die Anträge der Petenten sind bei der Beratung des Entwurfs zur Sprache gekommen und gewürdigt worden; die Petitionen können deshalb durch die Beschlußfassung über die Vorlage als erledigt gelten.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß es gelingen werde, auf Grund unserer Vorschläge zu einer Verständigung mit dem anderen Hohen Hause zu gelangen. Es sind zwar noch einige nicht unerhebliche Differenzpunkte vorhanden; aber wie vor zwei Jahren, als in den heißen Julitagen 1904 über die Verfassungsreform verhandelt wurde, schließlich die beiden Häuser sich zusammengefunden haben, so sollte auch jetzt wieder eine Einigung erzielt und der Preis so vieler Mühe und Arbeit errungen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Schlußantrag, den ich namens der Kommission zu stellen habe, geht dahin:

„Hohe Erste Kammer wolle

I. dem Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend, in der aus der Anlage 3 des Kommissionsberichts ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung erteilen;

II. die im Eingang des Berichts und heute weiter bezeichneten Petitionen für erledigt erklären".

Geheimer Kommerzienrat Sander: Wenn Ihre Kommission in verhältnismäßig kurzer Zeit — und sieben Wochen sind eine kurze Zeit — dieses wichtige, in seinen Folgen einschneidende Gesetz beraten und Ihnen heute zur Beschlußfassung vorgelegt hat, so war es nur möglich durch den großen Fleiß und die Tüchtigkeit unseres Herrn Berichterstatters, der dieses weite und umfassende Steuergebiet durchaus beherrscht. Wenn Sie den lichtvollen Bericht durchgelesen haben, so werden Sie finden, daß die große Objektivität, die der Herr Berichterstatter in dem Bericht von Anfang bis zu Ende obwalten ließ, sich wohltuend bemerkbar macht. Dem Danke, den die Kommission ihrem Berichterstatter schuldet, dessen bin ich überzeugt, wird auch das Hohe Haus gerne beipflichten.

Zur Vorlage selbst will ich mich nur ganz kurz fassen. Ich stehe vollständig auf dem Boden des Entwurfs, wie er Ihnen heute vorgelegt wurde. Es ist nicht sehr angenehm, Steuergesetze zu machen; vom ersten Paragraphen bis zum letzten wird man das Gefühl schwerer Verantwortlichkeit nicht los. In den Vorstadien bei Beratung von Denkschriften geht die Sache schon leichter. Dort ist man nicht gebunden, dort schadet es nichts, dort kostet es nichts; aber wenn es in einer Gesetzesvorlage heißt, wie in dem § 1: „Im Großherzogtum Baden wird eine Vermögenssteuer erhoben", da liegt die Sache schon wesentlich anders; da heißt es kühl erwägen, kühl entscheiden. Wie der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben hat, war die Kommission aufrichtig bestrebt, dem Gesetzentwurf, wie er von der Zweiten Kammer uns vorgelegt wurde, tunlichst gerecht zu werden; aber um in der Kommission eine Mehrheit für diesen Gesetzentwurf zusammenzubringen, waren wir eben genötigt, eine mittlere Linie zu suchen, auf der wir uns einigen konnten, und wir haben diese mittlere Linie im großen und ganzen gefunden in dem Regierungsentwurf.

Man versucht ja natürlich allenthalben die bessernde Hand anzulegen; aber gerade bei Beratung dieses Gesetzentwurfs wurde mir die tiefe Wahrheit des Wortes: „Das Bessere ist der Feind des Guten" so recht bemerkbar. Wir wollten das Gute! Menschenwerk ist nichts vollkommenes und auch ein Steuergesetz wird niemals etwas ganz vollkommenes sein! Es wird immer seine Gegner haben, denn man kann es ja nicht allen recht machen. Ich habe mir überlegt, welches denn eigentlich der größte Gegner dieses Gesetzes war, und mußte mir schließlich sagen, der größte Gegner ist tatsächlich das Prinzip der reinen Vermögenssteuer. Daß diese aber bei uns nicht einzuführen ist, hat der Herr Berichterstatter soeben in seinem lichtvollen Vortrag klar auseinander gesetzt. Das hat aber auch der Herr Finanzminister in der Hohen Zweiten Kammer eingehend, treffend und überzeugend dargelegt. Für uns lag die Sache so: Wir mußten uns entscheiden, wollten wir die alte Ertragssteuer mit ihrer Starrheit, mit ihrer Unbeweglichkeit, ihrer Nichtberücksichtigung der Schulden, oder aber wollten wir uns zu einem besseren, der uns von der Großh. Regierung übergebenen Vorlage entscheiden. Ihre Kommission hat sich dahin entschieden: Ihnen diese Vorlage heute zur Genehmigung zu empfehlen. Wenn diese Vorlage angenommen wird, dann wird eine lange mühevolle Arbeit zum Ziele geführt. Wenn wir sie annehmen, dann wird gewissermaßen ein Schlußstein in die badische direkte Steuergesetzgebung eingefügt. Ich bin überzeugt, durch die Annahme dieser Gesetzesvorlage wird das bisherige friedliche Einvernehmen zwischen Stadt und Land in keiner Weise beeinträchtigt. In dem Kampf um diese Vorlage gibt es meiner Überzeugung nach zwischen den einzelnen Erwerbsgruppen weder Sieger noch Besiegte. Sieger ist lediglich die Allgemeinheit, das Land, und diesem gönne ich den Sieg von ganzem Herzen; deshalb bitte ich um Annahme der Vorlage.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Meine beiden Herren Vorredner haben die Vorlage, wie sie aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, so ausführlich vertreten, daß ich mich sehr kurz fassen kann. Ich gehöre zu denjenigen, welche von Anfang an die Devise befolgt haben: das Gesetz muß in irgend einer Weise annehmbar gemacht werden, auch wenn es mit gewissen Schäden behaftet sein sollte. Wie oft habe ich in diesem Sinn schon früher in unseren Gemeindekonferenzen und auch in der Kommission gesprochen, und ich darf daher heute dem Gefühl der Freude darüber Ausdruck geben, daß das Gesetz bis in das heutige Stadium gerückt ist; denn ich bin überzeugt, wenn es heute die Zustimmung des Hohen Hauses findet, so hat jeder das Gefühl, auch der Gegner, daß dieses Gesetz nicht mehr scheitern kann, daß es nicht mehr scheitern darf. Es hat ja noch seine Gegner trotz der angeblich aufklärenden Wirkung des Veranlagungsgesetzes, und das gibt mir Veranlassung, mit einem kurzen Blick dieses sogenannte Veranlagungsgesetz zu streifen.

Man kann die Frage aufwerfen, ob dieses Gesetz, welches uns so manches Jahr Verzögerung gekostet hat, nicht doch besser unterblieben wäre. Nun, eine gewisse aufklärende Wirkung mag es ja immerhin gehabt haben; in unseren Kommissionsberatungen aber hat man oft das Gefühl gehabt, daß das Gegenteil der Fall ist, im Hinblick darauf, daß die Haupteinwendungen gegen das Gesetz gerade aus der Art der Veranlagung auf Grund jenes Gesetzes geschöpft worden sind. Wäre das Veranlagungsgesetz gar nicht gewesen, so wäre es vielleicht besser. Es ist doch nicht zu bestreiten, daß es eine gewisse Unnatur ist, daß ein Hauptteil eines künftigen Gesetzes zum voraus festgelegt, daß nach ihm gearbeitet worden ist, während über das Gesetz selbst heute erst beschlossen wird. Natürlicher wäre doch, daß die Ausführung unter dem Hauch und Geiste des Gesetzes ausgeführt wird, währenddem das von uns beliebte System doch mehr die Ausnahme bilden wird. Zur Belehrung für künftige Fälle kann man sich diese Erfahrung merken.

Wahr ist es: Schäden zeigt das Gesetz noch in großer Zahl, die ich auch teilweise lebhaft bekämpft habe. Ich habe zu denen gehört, — wie der Herr Berichterstatter in seinem Vortrag extra hervorgehoben hat — die einzelne dieser Schäden, wie z. B. den nur teilweisen Abzug der Gemeindeschulden, auszumerzen versucht haben. Ich habe es schließlich unterlassen, habe zum Teil selbst, als ich gesehen habe, daß das am Ende der Tropfen ist, der das Glas zum Überfließen bringen würde, teilweise dagegen gestimmt — und so geschehen lassen, daß diese unbilligen Bestimmungen im Gesetz verbleiben. Ich sehe eben ein gerechtes Steuersystem, wie wir es hier vor uns haben, für einen Bau an, möchte ich sagen, der, wie die meisten Großbauten im gewöhnlichen Leben ja auch nicht wie mit einem Schuß aus der Pistole geschossen entstehen. Nicht das Haus wird oft das schönste und zweckmäßigste, welches nach einem unabänderlichen Plane entsteht, sondern dasjenige, welches, wenn alle Schäden klar zutage liegen, verbessert wird, da setzt der Eigentümer hier etwas zu, nimmt dort etwas hinweg, der Vater tut es, der Sohn, der Enkel tun es und es wird immer zweckmäßiger. So sind unsere herrlichen Patrizierhäuser entstanden, unsere Dome und Schlösser, aus deren Angesicht man die Geschichte gleichsam lebendig herablesen kann, wie sie entstanden sind. So ist es auch mit einem so komplizierten Steuergesetz. Theoretisch richtig ist es nicht und noch viel weniger konsequent. Die Steuerprofessoren mögen sehen, wie sie ein solches Gesetzeswerk in irgend ein sogenanntes System einfügen. Es entspricht eben keiner Theorie, aber es ist praktisch und bringt uns vorwärts und hat gewiß neben seinen großen Schwächen auch unleugbare große Vorzüge. Ich glaube, jedes deutsche Steuergesetz muß vor allem nach dem Gesichtspunkte geprüft werden: Paßt es auch in den allgemeinen Rahmen, den wir nie übersehen dürfen? Wir haben drei große Steuerherren, das Reich, den Staat und die Gemeinde. Es wird, wenn nicht großer Nachteil entstehen sollte, nicht angehen, daß einer von den dreien sagt, ich mache, wie es mir beliebt ohne Rücksicht auf die anderen. Denn es muß jeweils geprüft werden, ob die drei Belastungen zusammen noch getragen werden können. Hie und da hat man zwar das Gefühl schon gehabt, daß das Reich als der stärkere Teil sagt: Ich nehme, was mir paßt, möget ihr anderen Euch mit Eurem Schicksal zurecht finden. Ebensowenig darf der Staat auf diese Weise handeln und die Gemeinde brüskieren, und ich muß

sagen, dieses Staatsgesetz, das wir heute beschließen sollen, nimmt in der Tat Rücksicht auf den schwächsten der drei, auf die Gemeinde. Es wird in den Gemeindeberatungen vielleicht noch bewiesen werden, daß sogar der Hauptvorteil dieses Gesetzes gerade den Gemeinden zufließt. Jedenfalls muß dieser dritte Faktor heute ganz besonders hervorgehoben werden, denn die Gemeinden sind es, die geradezu auf das Zustandekommen dieses Gesetzes angewiesen sind, wenn sie geordnete und gerechte Finanzen erhalten sollen.

Ein zweiter Vorzug, die Beweglichkeit, ist von dem Herrn Berichterstatter erwähnt worden. Ich will nur, wenn die Beweglichkeit als Vorzug genannt wird, sagen, daß man ursprünglich vor 6, 7 Jahren, wenn man die Beweglichkeit des Liegenschaftskatasters verfochten und verlangt hat, oft ausgelacht worden ist. Es war hergebracht, daß das Liegenschaftskataster festgelegt bleiben muß. Jetzt wird es einen Hauptvorzug des badischen Gesetzes bilden, daß es beweglich ist, und dieser Vorzug, welchen es nicht mit vielen anderen teilt, darf nicht nieder angeschlagen werden, weil so ermöglicht wird, jederzeit der Entwicklung der Verhältnisse zu folgen.

Ein dritter unbestrittener Vorzug ist die Gerechtigkeit. Der Herr Berichterstatter hat das in so ausgezeichneter Weise ausgeführt, daß ich diese Gesichtspunkte nicht noch einmal wiederholen will. Hierher gehört aber auch vor allem die Frage nach den Wirkungen des Gesetzes. Ohne Zweifel sind hierüber zu verschiedenen Zeiten auch die Ansichten sehr auseinander gegangen. Der angeblich unvermeidliche Gegensatz zwischen Stadt und Land ist besonders häufig hervorgehoben worden. Beim Auftauchen des Gesetzes über die Vermögenssteuer war der erste gleichsam instinktive Eindruck: das muß der Städter bezahlen; als aber die Sache näher geprüft wurde und die Einschätzung vorlag, da schlug die Stimmung um und es hieß, das wird ja schlechter für das Land als bisher. Heute nun hat sich ein gewisser Ausgleich vollzogen. Im großen ganzen wird ja der Städter mehr bezahlen müssen; aber er wird es nach gerechten Grundsätzen bezahlen müssen, das ist ein gewisser Trost, der die etwas härtere Auflage den Betreffenden erträglich macht. Innerhalb der beteiligten Kreise ist die wichtigste Frage, welches einzelne Steuerobjekt wird am meisten belastet? Antwort: Ohne Zweifel werden die Liegenschaften etwas besser herangezogen, und in der Hauptsache entspricht auch das dem Grundsatz der Gerechtigkeit. Es besteht ein noch nicht formuliertes aber bestimmtes wirtschaftliches Naturgesetz, eine Wechselbeziehung zwischen Liegenschaft und Arbeit. Je mehr Kulturarbeit auf ein Land, eine Gemeinde verwendet wird, je mehr Belastungen sich die Gemeinschaft hierfür auferlegen, je mehr Schulden gemacht werden, desto mehr steigt der liegenschaftliche Wert in der Attraktionssphäre jener Tätigkeit, ja, er muß kraft innerer Notwendigkeit steigen. Dieses Gesetz hat sich klar gezeigt im Lande Baden: die Liegenschaften sind nicht bloß in den Städten gestiegen, nicht bloß in den großen, sondern auch in den kleineren Städten, auch im kleinsten Dorf zum Teil, wenigstens dort überall, wo sich die Wirkung unserer vorhin erwähnten Arbeit überhaupt geltend machen konnte. Daß diese Wirkung ganz besonders in den Städten mit ihrem reichen Apparat, in Staat, Gemeinde, in Industrie und Handel hervorgetreten ist, ist nur natürlich. Dort sind die Steigerungen auch ganz gewaltige, und das sind Steigerungen, die der Steuergesetzgeber auf die Dauer nicht ignorieren konnte. Daß dagegen das Gewerbe teilweise etwas entlastet wird, ist ebenfalls gerecht. Es hat ausgehalten in der Zeit, wo die Liegenschaften nicht mehr gerecht veranlagt waren. Die Liegenschaften sind stehen geblieben, die Kataster haben der Wirklichkeit nicht mehr entsprochen. Die Werte sind darüber hinausgewachsen. Da sind dann die Gewerbe an deren Stelle gewesen und haben mehr zahlen müssen, als wenn die Liegenschaften der Wertentwicklung nachgerückt wären und so ist es auch nicht ungerecht, wenn sie eine mäßige Entlastung jetzt erfahren. Daß die Gewerbe überdies wenigstens in den meisten Städten in dem Gemeindegesetz eine weitere Entlastung finden werden, möchte ich bei dieser Gelegenheit nur andeuten. Nach der Gemeindegesetzgebung, wie sie nach dem neuesten Entwurfe ausgestaltet wird, dürfte also der Gewerbetreibende, sofern es nicht wieder durch seinen Grund- und Hausbesitz ausgeglichen wird, besser daran sein als bisher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist vielleicht heute der richtige Zeitpunkt, noch im Vorbeigehen eine Frage, die mit jedem Vermögenssteuergesetz zusammenhängt, zu erwähnen, das ist der Vorzug, daß dieses Gesetz, auch wenn es angenommen wird, ermöglicht, die so oft in neuerer Zeit besprochene Frage des Wertzuwachses zu studieren und vielleicht später ohne Überstürzung zu lösen. Die Frage des Wertzuwachses ist in Norddeutschland, wo die Städte in dieser Beziehung etwas mehr Befugnisse, mehr Bewegungsfreiheit haben, nicht nur schon lange erörtert, sie ist schließlich auch in mehreren Städten gelöst worden. Sind dabei auch Mißstände hervorgetreten, sind auch Streitigkeiten entstanden über die Frage des Abzugs der Ausgaben für Verbesserungen, ferner darüber, daß jährlich 4 Proz. Zuwachs als berechtigt anerkannt wurden und viele andere Punkte, — der Grundgedanke aber ist als gesund und annehmbar befunden worden, daß nämlich der sogenannte unverdiente Wertzuwachs vom Gesetzgeber auf die Dauer nicht übersehen werden kann. Mag das nun eine Frage, eine Forderung sein, die nicht von der Hand gewiesen werden darf, so sage ich, wenn wir heute das Vermögenssteuergesetz annehmen, so machen wir nach jener Richtung an jene Forderung der Gerechtigkeit eine kleine Abschlagszahlung. Wenn die Liegenschaften nach ihrem wahren heutigen Wert besteuert werden und nicht mehr nach veralteten Schablonen, dann ist ein Stück von dem erreicht, was die Kämpfer für die Wertzuwachssteuer erreichen wollen, daß der glückliche Besitzer von dem, was er ohne sein Verdienst erworben hat, wieder ein kleines Stück in die allgemeine Kasse zurücklegen muß. Jedenfalls kann jene schwierige Frage leichter verschoben werden, wenn wir das Gesetz annehmen, als wenn wir es ablehnen.

Am besten wird es vielleicht jene, welche noch als Gegner dem Gesetze gegenüberstehen, bewegen, eine andere Stellung einzunehmen, wenn sie sich fragen: was geschieht, wenn sie das Gesetz ablehnen würden? Ich sage, es ist ganz unmöglich, nach meiner Überzeugung, daß die Gegner der Gesetzesvorlage die Verewigung der Zustände wollen, welche jetzt existieren, und zwar seit langer Zeit, und welche fortexistieren würden, wenn das Gesetz fallen sollte. Ich habe mir die Mühe gegeben, einen Fall zu konstruieren, wenn in einer Stadt, die ich im Auge habe, ein Kapitalist heute aus seiner Mappe beispielsweise fünfmal hunderttausend Mark herausnimmt und sie verwandelt in liegenschaftlichen Besitz, — da habe ich herausgerechnet und genau kontrollieren lassen, was er in beiden Fällen an Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer zu zahlen hat, wenn er einerseits sein Geld in Wertpapieren anlegt, und was er zahlt, wenn er anderseits sein Vermögen in liegenschaftlichen Besitz verwandelt und einstweilen die Zukunft an sich herankommen läßt. Das Ergebnis bei Annahme und Einstellung der höchsten, d. h. ungünstigsten denkbaren Werte ist gewesen, daß der Mann in dem einen Falle, wenn er Kapitalist bleibt, 1566 M. zu zahlen hat, aber wenn er es in Liegenschaften (Grundstücke) verwandelt, unter Einstellung der ungünstigsten Fälle nur 200 M. 90 Pf. zu bezahlen hat. Die Differenz beträgt 1365 M. Das ist bei Annahme des schlimmsten Falles; im besten Falle würde sich seine Ersparnis auf das Doppelte berechnen, so daß er in der Tat noch einen guten Teil der Zinsen herausschlagen könnte, welche er für sein aufgewendetes Kapital in Rechnung stellen muß. Solche Zustände bestehen in allen Städten. Das ist aber ein Unrecht, das nicht fortbestehen darf. Der kleine Mann wird nach unserem Gesetz veranlagt bis zum letzten Pfennig. Warum soll der Liegenschaftsbesitzer, der die fast sichere Chance eines gewaltigen Zuwachses hat, — das ist nicht bloß eine Annahme, sondern eine Wahrheit —, warum soll der Mann nicht nach dem wahren Wert seiner Liegenschaft zur Steuer angesetzt werden? Es wäre nach meiner Überzeugung nicht zu verantworten, wollte man solche Zustände verewigen! Sie haben ja aus der Vorlage, und zwar aus einem Verzeichnis sämtlicher Städte — Sie haben es wohl in der Zeitung gelesen —, die Steigerung der Grundwerte ersehen, welche sich allmählich herausgebildet haben. Da bin ich auch hier der Ansicht, daß das Zahlen sind, die vielleicht beim oberflächlichen Lesen sehr ruhig hingenommen werden, die aber eine ganz schreckliche Wahrheit enthalten. Wenn Sie lesen, daß in Baden-Baden der Grund und Boden um das Zwölffache höher eingeschätzt

ist, als er heute noch in der Steuer ist, in Freiburg um das 11½fache, in Mannheim um das 11fache, in Karlsruhe um das 13fache, ja, diese Sache liest sich, wie gesagt, so einfach, aber es bedeutet eine himmelschreiende Ungerechtigkeit! Das sind ja keine eingebildete und Phantasiewerte; nein, es sind wahre Werte, die allersolidesten Werte, die Grundwerte. Da kann an Sicherheit nicht einmal die Hypothek verglichen werden. Der Liegenschaftsbesitz in den Städten ist der beste Besitz, der solideste Besitz, der gedacht werden kann, und wenn man sagt, diese Tatsache, daß die Leute das 12- und 13fache weniger bezahlen, als sie eigentlich sollten und müßten, daß auf dem gesetzlichsten Wege da gleichsam eine Defraudation geübt wird, — diese Tatsache darf eben nicht übersehen werden, sie muß aus der Welt geschafft werden. Das ist der Grund, warum ich gesagt habe, Schaden hin, Schaden her, ich bedauere es auch, aber das Gesetz muß zustande kommen, das in der Gemeinde, nicht bloß im Staat hilft, ihre großen Lasten auch gerecht zu verteilen. Es ist nicht gleichgültig, wie die Städte und Gemeinden ihre Lasten aufbringen. Sie können ihre Kulturaufgaben leichter lösen, wenn die Lasten auch gerecht verteilt sind. Deswegen bitte ich Sie, indem ich mich für die Generaldiskussion auf diese wenigen Ausführungen beschränke, irgend welche Bedenken wegen der Mängel, die dem Gesetz noch anhaften, fallen zu lassen und das Gesetz mit möglichster Majorität zur Annahme zu bringen.

Freiherr von Göler: Nachdem die drei Herren Vorredner ihren Standpunkt so trefflich dargelegt haben, fällt es mir schwer, meine entgegengesetzte Stellung zu verteidigen.

Ich bin ein entschiedener Gegner der Vermögenssteuer in der Form, wie sie uns vorgelegt worden ist. Unter Vermögenssteuer verstehe ich nämlich die Belastung der verschiedenen Vermögensarten mit dem gleichen Steuerfuß. Als vor elf Jahren zum ersten Mal die Frage der Einführung einer Vermögenssteuer in Form einer Denkschrift näher an uns herantrat, sprach ich damals meine ernsten Bedenken gegen ein solches Vorgehen aus. Während der weiteren Verhandlungen in den nächsten Jahren sind diese Bedenken bei mir nicht geschwunden, und der jetzigen Vorlage gegenüber bin ich eigentlich überrascht, wie die Befürchtungen, welche ich früher immer ausgesprochen habe, sich ausgewachsen haben.

Ich bin der Meinung: Das Vermögen ist nicht der richtige Maßstab für die Leistungsfähigkeit eines Steuerzahlers. Der Maßstab für die Leistungsfähigkeit liegt vielmehr im Ertrag des Vermögens. Die Rentabilität der einzelnen Vermögensarten ist eine so kolossal verschiedene, daß man dadurch bei gleicher Besteuerung derselben mit Notwendigkeit zu Ungleichheiten gelangen muß, zu Unebenheiten, die als Ungerechtigkeiten empfunden werden müssen. Ich anerkenne nun gerne, daß die Großh. Regierung, die Zweite Kammer und auch unsere Kommission, in der mitzuarbeiten mir eine große Freude war und immer bleiben wird, bestrebt waren, diese Unebenheiten einigermaßen auszugleichen und ihre spitzen Ecken etwas abzustoßen, indem da Abschreibungen, dort Zuschläge, hier Degression, dort Progression vorgeschlagen ward; aber für derartige Abschreibungen und Zuschläge, Degressionen und Progressionen gibt es eben keinen bestimmten festen Maßstab. Man muß nur schätzen, was ungefähr das Richtige sein kann. Man begibt sich auf den schwankenden Boden der Willkür, und diese Willkür, diese Inkonsequenz, die haftet unserem Gesetze an. Aber ich gebe zu, das ist mehr eine doktrinäre Sache und würde mich schließlich nicht bewegen, gegen das Gesetz zu stimmen.

Gegen diese Abänderungen, die an den Grundsäulen unseres Steuergesetzes rütteln, habe ich aber auch aus praktischen Erwägungen entsprungene Bedenken. Ich bespreche zunächst die Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Die Anschläge, wie sie uns vorliegen, die Schätzungswerte sind im allgemeinen zu hoch. Nicht als ob ich in der Lage wäre, zu sagen, es sei bei der Einschätzung nicht richtig gearbeitet worden, nein, die Hauptursache, die allgemeine Ursache dafür, daß sie zu hoch waren, liegt in der unglücklichen Auswahl der Probejahre 1895/99, die nicht ungünstiger hätten getroffen werden können. Eine fünfjährige Periode ist überhaupt etwas kurz bemessen für derartige Durchschnittszahlen; denn es können in solchen Jahren Ausnahmezustände walten und die werden

dann als regelmäßige Erscheinungen betrachtet. Ausnahmezustände herrschten aber in diesem Jahre. Ich erinnere daran, wie infolge des Fallens des Getreidepreises und des Steigens aller Löhne derjenige Landwirt, der gezwungen war, Knechte zu halten, also der mittlere und größere Landwirt, in eine schlimme Lage kam. Das hatte den Erfolg zunächst, daß der kleine Bauer sein Geschäft zu vergrößern suchte, daß er bei allen Zwangsversteigerungen zu kaufen geneigt war und die Preise ungewöhnlich hinaufgerückt wurden. Anfangs der neunziger Jahre hatte sich das abgespielt und es ging fort, bis der mittlere Bauer fand, daß er doch nichts erreichen könne, und anfing, seine geringen Güter abzustoßen und den Betrieb auf die besseren Güter einzuschränken. Manche haben überhaupt ihren landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben und ihr Eigentum verkauft. Dann kam der Rückschlag, das Sinken der Preise. Diese sinkende Wertung der Grundstücke tritt uns recht klar entgegen in unserer Landesstatistik. Dort finden Sie, wie in jenen Jahren die Pachtzinsen bei der Erneuerung der Pachtverträge nacheinander stark gefallen sind. Das ist ein Hauptmoment, weshalb das landwirtschaftliche Gelände im ganzen etwas zu hoch geschätzt und weshalb eine Neigung bei uns in der Ersten Kammer besteht, eine Abschätzung vorzunehmen. Die wohl auch im einzelnen vorgekommenen Fehler haben dagegen nur eine ganz geringe Bedeutung.

Es ist überhaupt eine Frage, ob die Kaufwerte einen richtigen Maßstab für den Ertrag beim landwirtschaftlichen Gelände bilden. In einer äußerst interessanten Denkschrift des Königlich Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Reform der direkten Steuern und namentlich über die Vermögenssteuer (ich konnte sie gestern nur flüchtig ansehen) wird der Gedanke ausgeführt, daß die Kaufwerte für die Einschätzung des landwirtschaftlichen Geländes äußerst ungünstig seien, weil eben bei den Kaufwerten zu häufig persönliche, lokale oder temporäre Verhältnisse mitspielen, so daß man schwer aus diesen Kaufwerten auf den wahren Wert der Grundstücke rechnen könne. Von diesem Gefühl ausgehend, daß unser landwirtschaftliches Gelände zu hoch eingeschätzt ist, hat der Abg. Zehnter in der Zweiten Kammer den Antrag gestellt, 20 Prozent abzuschreiben. Gewiß ein richtiger Gedanke! Die Zweite Kammer wollte darin etwas weiter gehen und auch sozialen Geist in das Gesetz hineinbringen, und hat deshalb diese Abschreibung in Form einer Degression gemacht. Wir in der Kommission der Ersten Kammer waren damit einverstanden, daß eine Abschreibung erfolgen müsse; ob gerade 20 Prozent richtig ist, das ist eben schwer zu sagen, aber wir haben die Abschreibung angenommen. Dagegen haben wir Bedenken gegen diese Dregression, und zwar aus folgenden Gründen: Im Ganzen bezieht der größere Landwirt eine geringere Reinernte aus seinem Gut als der kleinere, aus dem einfachen Grunde, weil er eben sehr viele Leute anstellen muß, deren Löhne sehr hoch sind. Außerdem hat sich noch gezeigt, daß bei der Veranlagung vielfach Höfe und größere Güter nicht nach ihrem Ertragswert geschätzt wurden, sondern vom parzellierten Gut auf das größere Gut geschlossen wurde, und daß deshalb die größeren Güter zu hoch eingeschätzt worden sind. Es müßte deshalb eigentlich diese Skala, die von der Zweiten Kammer angenommen wurde, umgestürzt werden (Heiterkeit). Es müßte eigentlich beim großen Grundbesitzer etwas mehr abgezogen werden, als beim kleinen. Nun, daran hat niemand bei uns gedacht, wir größeren Grundbesitzer, die Mitglieder der Kommission waren, am allerwenigsten. Ich halte es eben überhaupt für unrichtig, beim Grundsteuerkapital Änderungen vorzunehmen, es wäre viel richtiger, die Schätzungswerte, die einmal da sind, auch beizuhalten und nicht daran herumzunörgeln und dafür die Variation in den Steuerfuß zu legen, was seither der Fall war. Dort können Änderungen eintreten, aber die Grundsteuerkapitalien sollen eigentlich den Fels bilden, auf dem das Ganze sich aufbaut, und sollten unveränderlich bestehen bleiben.

Nunmehr will ich mich zu dem gewerblichen Betriebskapital wenden. Für die Besteuerung dieses konnte nicht derselbe Steuerfuß angenommen werden, wie für Liegenschaften, da die Industrie dann um 50 Proz. ungefähr gewonnen hätte. Es wäre nun wohl das Richtige gewesen, einfach diese 50 Proz. zuzuschlagen. Statt dessen hat man aber auch da einen sozialen Gedanken zur Geltung bringen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wollen und hat eine Skala eingeführt bis zu einem Betriebskapital von 150000 M. Die Zweite Kammer ist dem beigetreten, hat diese Progression aber bis zu dem Betrag von 600000 M. mit 80 Proz. Zuschlag durchgeführt. Vielen von uns und mir persönlich schien das eben doch etwas unrichtig zu sein. Es schien mir eine gewisse Gehässigkeit in einer solchen Progression zu liegen. Ich konnte mich für sie nicht begeistern. Aber so steht die Sache doch nicht, daß diese Frage entscheidend wäre. Ich würde auch diese höhere Progression schlucken, wenn ich sonst kein Bedenken gegen das Gesetz hätte; aber es kommt dadurch doch etwas Bedenkliches und Schwankendes in das Gesetz hinein.

Ich möchte jetzt zu den Punkten übergehen, welche weniger doktrinär und welche für meine Stellung zur Vermögenssteuer entscheidend sind. Ich glaube, daß die meisten, wenn nicht alle, ihre Steuer aus ihren laufenden Einnahmen bezahlen, nicht aus dem Vermögen; dies ist doch wenigstens bei den ordentlichen Haushaltungen der Fall. Es hängt deshalb das Steuerzahlen mit dem Ertrag zusammen und nicht mit dem Vermögen. Der Kapitalist will seine Steuer zahlen mit seinen Coupons, nicht indem er wegen des Staates Wertpapiere veräußert, der Landwirt von der Ernte und nicht, indem er den Acker verkauft. Der Landwirt ist nun froh, wenn er zwei bis zweieinhalb Proz. Rente aus seinem Acker bekommt, der Kapitalist rechnet auf dreieinhalb, die Industrie hat fünf, sechs, vielleicht auch mehr Proz. Rente. Wenn nun drei Männer, von denen jeder 100000 M. hat, der eine Landwirt, der andere Kapitalist, der dritte Industrieller ist, so würde der eine 2000, der andere 3000, der dritte 5- bis 6000 M. Rente haben und jeder muß gleich viel Steuer zahlen, das ist eben doch etwas, was dem natürlichen Menschen widerstrebt, denn noch wird derjenige Mann als der reichere angesehen, der sich mehr gönnen kann, der sein Leben behaglicher gestalten kann, als der andere. Der Landwirt, trotz 100000 M. Grundbesitz, wird es nun und nimmermehr verstehen, daß er so viel bezahlen muß wie der reiche Industrielle, der durch seine ganze Erscheinung zeigt, daß er eigentlich einer anderen Klasse angehört. Vergegenwärtigen Sie sich, was für Unterschiede das gibt, ein Einkommen von 2000 M. und von 6000 oder gar 10000 M. Vergegenwärtigen Sie sich das an unserem Gehaltstarif: In Abteilung F beträgt der Gehalt durchschnittlich 2000 M., in Abteilung B etwa 6000 M. Alle sollen nun gleich behandelt werden, der mit 2000 und der mit 6000 M. Einkommen. Das ist doch eine solche Ungerechtigkeit, daß es mir eigentlich unfaßbar ist, wie man zu einem solchen Schluß kommen kann. Das ist nun auch nicht die Folge einer falschen Einschätzung, sondern der Fehler liegt hier im System. Ich fand in der erwähnten bayerischen Denkschrift den Satz. „Die Vermögenssteuer wird immer den am meisten drücken, dessen Vermögen weniger rentabel ist". Das liegt klar zu Tage. Das sind doch so auffallende Erscheinungen, daß mir diese eine Tatsache genügen würde, gegen die Einführung der Vermögenssteuer zu stimmen. Nun kommt aber der springende Punkt. Wenn die verschiedenen Vermögensarten verschiedene Bedeutungen für ihre Besitzer haben, so haben die Schulden noch einen viel größeren Unterschied in ihrer Bedeutung, je nachdem sie den Landwirt treffen oder einen anderen. Der Industrielle nimmt eine Schuld auf, um seine Leistungsfähigkeit zu steigern, er vermehrt mit der Schuldaufnahme sein Betriebskapital. Das Betriebskapital in der Industrie rentiert sich höher als der Schuldzins ist, der Industrielle vermehrt also dabei seine Einnahmen. Ganz anders beim Landwirt. Beim Landwirt ist auch die kleinste Schuld vom Übel, denn der Schuldzins ist höher als die Rente aus dem Grundbesitz. Das ist der Grund, weshalb im ganzen, im großen Durchschnitt der ländliche Grundbesitz viel geringer verschuldet ist als der städtische. Man wollte daraus schließen, das sei ein Beweis dafür, daß der Bauer behaglicher lebe, sich besser stelle. Nein, er kann nicht mehr aufnehmen; wenn er mit 25 Proz. seines Vermögens verschuldet ist, da hat er bereits die Hälfte von seiner Rente abgegeben. Wenn er mit 30 oder 40 Proz. verschuldet ist, dann ist er ein ruinierter Mann, dann hat er bereits eine Schlinge um den Hals. Trotzdem wird aber bestimmt, daß der Schuldenabzug stattfinden soll. Da gelangt man zu folgender Rechnung: Der Ausfall der durch den Schuldenabzug entsteht, muß natürlich ersetzt werden. Es wird in unserer Vorlage aus-

gerechnet, daß der Gesamtschuldenstand rund 2 Milliarden beträgt. Dreiviertel davon sind abziehbar, das sind ein und eine halbe Milliarde. Diese ein und eine halbe Milliarde veranlassen einen Ausfall in der Steuer von etwa ein und einer halben Million bei 10 Pfg. Steuer. Diesen Ausfall müssen nun alle Steuerzahler decken, der Verschuldete wie der Nichtverschuldete. Der Nichtverschuldete muß infolgedessen etwa 2 Pfg. mehr Steuer zahlen, als er zahlen würde, wenn kein Schuldenabzug stattfände. Die Rechnung ist sehr einfach. Wir nehmen an, daß 10 Pfg. erforderlich sind, um ungefähr 8 Millionen zusammenzubekommen, also für diese ein und eine halbe Million ungefähr 2 Pfg. Durch den Schuldenabzug wird der Steuersatz erhöht um 2 Pfg., der Unverschuldete muß das also mehr zahlen. Auf der andern Seite gewinnt ein Spekulant, der 50 Proz. Schulden auf sein Vermögen hat, deshalb durch den Schuldenabzug 50 Proz., er muß aber auch mehr an Steuern zahlen, aber die 2 Pfg. machen nur 20 Proz. aus, es bleibt ihm also ein Gewinn von 30 Proz. Das ist das Geschenk, was man der Großindustrie, dem großen Spekulanten in der Stadt durch den Schuldenabzug macht. Angesichts des großen Nutzens, den diese Herren durch den Schuldenabzug haben, könnte ich mich schließlich auch zu der gewerblichen Progression verstehen.

Mitten zwischen demjenigen, der überhaupt keine Schulden besitzt, und dem Hochverschuldeten stehen die anderen Steuerzahler, die mäßig verschuldet sind. Zwischen beiden entwickelt sich eine kombinierte, arithmetische Reihe, wobei jeder sich fragen muß, was er gewinnt durch den Schuldenabzug und wie viel mehr er an Steuer zu zahlen hat. Und da gelangt man zu dem sehr überraschenden Ergebnis, für mich wenigstens war es außerordentlich überraschend, daß erst bei demjenigen, dessen Vermögen mit 30 Proz. verschuldet ist, beide Momente sich ausgleichen, also alle, die weniger als 30 Proz. von ihrem Vermögen Schulden haben, die müssen mehr beitragen, als sie erleichtert worden sind. Und das schien mir denn doch in hohem Maße bedenklich, daß der kleine Mann mit wenigen Schulden, der gar nicht mehr Schulden machen kann, dann mithelfen muß, den Schuldenbetrag von dem reichen Spekulanten in der Stadt zu tragen; das erscheint mir als eine solche Unbilligkeit, daß ich gar nicht weiß, was man darauf sagen kann, und die wesentlich dazu beiträgt, daß ich gegen das Gesetz stimmen muß.

Nun könnte ich eigentlich schließen, wenn ich nicht eine Frage kurz beantworten müßte, die vorhin auch gestreift wurde: die Frage, ja was dann, wenn dieses Steuergesetz abgelehnt würde? Unser hochverehrter Herr Finanzminister kann ja ziemlich ruhig in die Zukunft sehen, das Gesetz wird ja wohl zustande kommen, aber was dann, wenn es nicht geschieht? Ich habe die Frage schon aufgeworfen, da hat mir der Herr, mit dem ich sprach, gesagt: „ach was, es ist nicht unsere Aufgabe, unsere Köpfe für die Regierung zu zerbrechen, das ist deren Sache“. Diesen Standpunkt kann ich nicht vertreten. Ich bin von jeher gewöhnt, so zu stimmen, daß ich die ganze Verantwortlichkeit übernehme, so zu stimmen, als ob ich für alles einzutreten hätte, und deshalb konnte ich an dieser Frage auch nicht vorübergehen. Ich glaube nun, daß die Einschätzungen, die infolge des Veranlagungsgesetzes erfolgten, durchaus nicht als wertlos zu erklären sind. Ich glaube, daß namentlich ihr Wert darin besteht, daß für die einzelnen Vermögensarten die Einschätzungen richtiger sind als unser seitheriger Steuerkataster. Wir Landwirte haben immer darüber geklagt, daß die landwirtschaftlichen Steuerkapitalien in einzelnen Landesteilen zu ungerecht eingeschätzt wären. Deshalb kam ja auch aus den Kreisen der Landwirte die Forderung der Neueinschätzung. Also innerhalb der gleichen Vermögensart haben diese Schätzungswerte eine große Bedeutung. Man stelle sie an Stelle unserer seitherigen Steuerkapitalien ein und bestimme dann im Finanzgesetz für jede Vermögensart den Steuerfuß, wie es seither geschehen ist, und man wird im ganzen Lande sagen, das ist wohlgetan. Wie gesagt, mit bestem Wissen und Wollen kann ich nicht für diese Vorlage stimmen, ich bedauere das sehr, weil ich weiß, welchen großen Wert unser Herr Finanzminister auf die Lösung der Frage legt.

Oberbürgermeister Beck: Des Steuerdramas letzter oder vielleicht auch vorletzter Akt hebt mit der heutigen Verhandlung an, aber, wie auf den Brettern, ist auch hier — wie natürlich — der Ausgang des

Dramas schon festgelegt. Die vorausgegangenen Abstimmungen in der Kommission haben bereits den Beschlüssen dieses Hohen Hauses soweit vorgearbeitet, daß sonderliche Überraschungen wohl nicht mehr zu erwarten sind. Nach dem ungemein friedlichen Verlauf der Verhandlungen in der Kommission — wesentlich gefördert durch die treffliche Leitung des Herrn Vorsitzenden und die juristisch klaren und überzeugungsvollen Darlegungen des Herrn Berichterstatters — schien es, als ob auch den Freunden der Industrie und der städtischen Interessen rosige Hoffnungen ersprießen würden. Aber — „es fiel ein Reif in der Frühlingsnacht", und viele schöne Hoffnungen mußten zu Grabe getragen werden. Erbarmungslos fielen dem scharfen Beile der Abstimmungsguillotine in der Kommission eine Reihe von Anträgen zum Opfer, so vor allem der Beizug des landwirtschaftlichen Betriebskapitals, die Zulassung des vollen oder wenigstens eines höheren Schuldenabzugs, der volle Schuldenabzug der Gemeinden und Kreise, und die Beseitigung einer Abschreibung am Werte der landwirtschaftlichen Grundstücke, der Wegfall einer Steuerfreiheit der Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften und namentlich auch die Zulassung des Abzugs der laufenden Geschäftsschulden an Rohstoffen und Warenvorräten. Auf eine Würdigung dieser weitgehenden Abänderungsanträge will ich nicht näher eingehen. Nachdem in der Regierungsvorlage, in dem umfassenden Kommissionsbericht der Zweiten Kammer, in der mehrtägigen Redeschlacht des andern Hohen Hauses und nachdem auch in dem knappen aber inhaltsvollen Kommissionsbericht unseres Herrn Berichterstatters und in seinen heutigen lichtvollen Äußerungen das Für und Wider in jeder einzelnen Frage ausführlich beleuchtet worden ist, glaube ich, kann man vollständig davon absehen, noch einmal die Einzelargumente zu wiederholen. Ich möchte auch nicht eingehen auf eine Polemik gegenüber den Äußerungen, die heute in der Debatte erfolgt sind, namentlich auf die Äußerungen des letzten Herrn Redners, des Herrn Freiherrn von Göler, hinsichtlich des Geschenkes, welches angeblich der Großindustrie bezüglich des Schuldenabzugs gemacht wird.

Hier möchte ich denjenigen Herren, welche mitten in der Großindustrie stehen, die Beantwortung überlassen. Ich glaube auch, daß es vollständig aussichtslos wäre, nochmals die einzelnen Anträge, die bei der Abstimmung in der Kommission zu Fall kamen, vorzubringen, weil ich glaube, daß das mehr den Charakter einer Demonstration haben würde. Doch möchte ich einige Tatsachen, die sich meiner Beobachtung bei den parlamentarischen Verhandlungen der Zweiten Kammer, in der Kommission, und auch heute hier aufdrängten, feststellen.

Zunächst hat sich der geringe Einfluß der die Interessen der Industrie und des Handels sowie die städtischen Interessen vertretenden Kreise wie bei keinem andern Gesetzgebungswerk in den parlamentarischen Verhandlungen der Zweiten Kammer und den Kommissionsberatungen der Ersten Kammer klar ergeben. Die in Betracht kommenden Kreise haben sich als völlig ohnmächtig erwiesen, ihren Beschwerden gegen den Regierungsentwurf, gegen die Abänderungsbeschlüsse der Zweiten Kammer und die Abänderungsanträge in der Kommission der Ersten Kammer zum Durchbruch zu verhelfen. Jedenfalls standen sie an Macht und Einfluß in diesem glücklicherweise latenten und durchaus leidenschaftslos geführten Interessenkampf der anderen Interessengruppen weit zurück..

Bemerkenswert war auch, daß die mythologische Fabel von dem seine eigenen Kinder verschlingenden Gotte Kronos sich wieder vor unsern Augen abspielte. Mit unheimlichem Feuereifer sahen wir den Herrn Finanzminister beschäftigt, alles Beweismaterial beizubringen zum grausamen Mord seiner eigenen Kinder, zur Bekämpfung eines guten Teils seines eigenen, gewiß in schwerer, langer Arbeit geborenen Entwurfs, zur Verteidigung der die Regierungsvorschläge aufhebenden Gegenanträge. Dadurch hat sich allerdings manches, was embryoartig in dem Gesetzentwurf noch schamhaft verhüllt geborgen war, nunmehr hypotrophisch entwickelt.

Weiter auffällig ist auch der Wechsel in der Anschauung der beiden Herren Finanzminister, die während der Bearbeitung des Gesetzentwurfs fungierten. Ich darf wohl wenige Zeilen hier vorlesen aus einer Denkschrift des Herrn Finanzministers Buchenberger, die dahin lauten:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Es sollen die gewerblichen Betriebskapitalien durchweg eine steuerliche Erleichterung erfahren, da sie schon seither mit dem laufenden Werte kataſtriert waren, wogegen ihnen der gegenüber jetzt ermäßigte Vermögenssteuerfuß und der in weit höherem Grade als zurzeit zulässige Schuldabzug in vollem Maße zugute kommt."

Bekanntlich ist dieser Gedanke in dem neuen Gesetzentwurf, wie er uns heute zur Verabschiedung vorliegt, durchweg aufgegeben.

Unzweifelhaft ist auch, daß die schon in der Zweiten Kammer stark hervorgetretene Tendenz der möglichsten Schonung der Landwirtschaft noch im verschärften Maße in der Kommission der Ersten Kammer, wie aus ihren Beschlüssen zu ersehen, sich geltend machte. Dadurch hat sich die überraschende Wandlung vollzogen, daß viele, die den Regierungsentwurf wegen seiner agrarischen Tendenz perhorreszierten, nunmehr angesichts der Abänderungsbeschlüsse in dem anderen Hohen Hause und infolge der Abänderungsanträge der Kommission der Ersten Kammer retrospektiv an dem Regierungsentwurf wieder Freude empfinden, weil er im Verhältnis zu den Kammerbeschlüssen die Interessen des Handels und der Industrie doch noch besser berücksichtigte. Mit anderen Worten: der Herr Finanzminister, dem man in städtischen Kreisen recht gram war wegen seines Entwurfes, kommt hintennach wieder zu Ehren.

Was nun den Gesetzentwurf als solchen betrifft — und der Herr Berichterstatter hat ja in geistreicher Weise eine Verteidigung des Gesetzentwurfs als solchen vorgenommen, wie es eigentlich weder in der Zweiten Kammer noch im Regierungsentwurf geschehen ist — so will ich gerne zugeben, daß derselbe unter dem Druck der Verhältnisse, unter der stetigen Rücksichtnahme auf die schließlich ausschlaggebenden Gruppen im Landtag, unter der stetigen Rücksichtnahme auf die Verfolgung des Endziels, das Gesetz durchsetzen zu können, so gestaltet werden mußte, wie er heute uns vorliegt. Aber ohne einer böswilligen Kritik geziehen werden zu können, möchte ich doch sagen, daß ich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters nicht vollständig zustimmen kann. Auch wenn die Wissenschaft von der Sorge absieht, wie das Steuergesetz etikettiert und in die hergebrachte Systematik eingereiht werden soll, wird sie doch keine Freude empfinden an dem Gesetzentwurf. Und auch wir, die wir nicht einem verstockten Dogmatismus huldigen, auch wir können uns nicht befreunden mit dem Gesetzentwurf, mit seinen — in der Kommission so genannte — „Leibschäden". Und ich möchte hier die Worte eines langjährigen Parlamentariers und des erfahrensten Kenners auf dem Gebiete des Steuerwesens zitieren, der den Gesetzentwurf in der Kommission kurz dahin charakterisierte: Der Gesetzentwurf enthält vieles, ja das meiste, was wir nicht wollen und fast nichts von dem, was wir eigentlich wollen.

Was nun die Annahme oder Ablehnung des Gesetzes wesentlich erleichtert, ist die außerordentliche Unsicherheit über die Tragweite des Gesetzes nach mannigfacher Richtung hin, weil genügend rechnerische Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen nicht überall vorhanden sind. Niemand kennt heute die Wirkungen der neuen Veranlagung der Geldkapitalien nach dem Börsenpreis, ferner der baren Geldvorräte nach dem Vorschlag der Zweiten Kammer; Niemand kennt die Wirkungen des Abzugs am Schätzungswerte der klassifizierten Grundstücke nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer, oder nach der von der Ersten Kammer beschlossenen generellen Ermäßigung um 20 Proz., niemand die Wirkungen der Veranlagung der Haushaltungsfahrnisse über 20000 M., vor allem niemand die außerordentlich einschneidenden Wirkungen des Schuldabzugs, da eine Probeveranlagung der abzugsfähigen Schulden fehlt.

Zwei Umstände sind es insbesondere, welche die ungünstige Behandlung der Industrie und des Handels wesentlich erleichtern: Zunächst ist es die zur Zeit der Bearbeitung und Beratung des Gesetzes verhältnismäßig glückliche Lage von Handel und Industrie. Es geht hier dem Handel und der Industrie so, wie es Freiherr von Göler vorhin bezüglich der Landwirtschaft beklagt hat, wenn er sagte, daß für die Landwirtschaft eine höchst unglückliche Periode der Einschätzung gewählt worden sei. Viele Fernstehende glauben, heute schwimme Handel und Industrie in Geld; wer aber einmal näher zusieht, der wird sich von der Richtigkeit des Satzes überzeugen: „Es ist nicht alles Gold, was glänzt". Handel und Industrie sind allerdings zur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zeit stark beschäftigt, was immer außerordentlich wünschenswert ist, teilweise noch unter dem Einflusse des jetzt in Kraft getretenen Zolltarifs. Aber in vielen Kreisen der Industrie wird geklagt über unzureichende Preise der Industrieprodukte. Und besonders scharfe Augen und Ohren, wie sie namentich in den Börsenkreisen vertreten sind, glauben jetzt schon wieder eine Abflauung der günstigen Konjunktur befürchten zu müssen, wie sich das ja auch in den Börsenkursen ausdrückt. Unzweifelhaft aber hätte man niemals gewagt, Handel und Industrie in so weitgehendem Maße, wie es nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer erfolgen sollte, beizuziehen, wenn zufällig gerade jetzt, wie es in den letzten Jahrzehnten wiederholt der Fall war, wir eine starke Depression von Handel und Industrie erleben würden. Und doch sollte man nach dem wirtschaftlichen Gesetze der Wellenbewegung auch in den fetten Jahren an die mageren denken, in denen die auf die guten Zeiten zugeschnittenen Lasten unter Umständen empfindlich drücken können.

Sodann wäre es vom Standpunkte des Handels und der Industrie außerordentlich erwünscht gewesen, wenn dem Vermögenssteuergesetz eine Revision des Einkommensteuergesetzes vorangegangen wäre. Dann hätte der Gesichtspunkt, der immer wieder sowohl bei der Bearbeitung des Regierungsentwurfs, als auch namentlich in den parlamentarischen Verhandlungen und bei den daraus resultierenden Abänderungsanträgen hereinwirkten, volle Berücksichtigung gefunden. Es wäre dann die Ertragsfähigkeit der Vermögensobjekte durch eine entsprechende Progression der Einkommensteuer zum vollen Ausdruck gekommen, und man hätte dann bei der Vermögenssteuer den fundierten Besitz des Vermögens als solchen besteuert und hätte darauf verzichten können und müssen, auch bei der Vermögensbesteuerung immer wieder, bei der Bemessung der Vermögenssteuer, die Ertragsfähigkeit in Betracht zu ziehen. So stellt sich allerdings der Vermögenssteuerentwurf, wie er uns jetzt vorliegt, als eine Antizipation der Revision des Einkommensteuergesetzes dar.

Im übrigen kann nur gewarnt werden davor, das Gewerbe durch eine ausnahmsweise Besteuerung zu treffen. Die vor 5 oder 6 Jahren in Bayern von den Ständekammern angeregte und von der Regierung schließlich, wenn auch etwas widerwillig angenommene Mühlenerdrosselungssteuer, die sog. lex-Walzmühle, bildet doch ein abschreckendes Exempel eines Überspannens des Bogens in der Gewerbebesteuerung. De- und wehmütig mußten vor wenigen Monaten Ständekammern und Regierung in Bayern den Rückzug antreten. Wenn nun auch eine Übersiedelung von bestehenden Gewerbebetrieben nach außer Baden wegen der Gewerbesteuer nicht so ohne weiteres erfolgen kann und wird, so verursacht doch die nach den Worten des Vorredners Herrn Freiherrn von Göler in der Progression sich ausdrückende „Gehässigkeit" eine Verbitterung in gewerblichen Kreisen und in den heute bei Neugründungen allein ausschlaggebenden Bankkreisen. Eine Ausnahmebesteuerung im Wege einer allzuweitgehenden Progression — übt aber ihren unzweifelhaften Einfluß bei der Errichtung gewerblicher Unternehmungen großen Stils aus, die sich meistens ebensogut in Baden als außerhalb Badens niederlassen können. Dann aber wird die Henne geschlachtet oder wir bekommen sie überhaupt nicht in unser Gehöfte, welche die goldenen Eier legen soll, zur Entlastung der Landwirtschaft. Und wenn mein Herr Kollege Winterer darauf hinweist, daß die Großindustrie in der Gemeinde eine Entlastung findet, so muß ich nach meiner Erfahrung dies erheblich bezweifeln, und zwar deshalb, weil der ganze Schuldenabzug, der ganz besonders für die Industrie einigermaßen zum Ausgleich dient, in der Gemeinde wegfällt.

In schwerem und langem Kampfe habe ich, der ich mir der Verantwortlichkeit über die heutige Abstimmung durchaus klar bin, mich durchgerungen zu dem Entschlusse, für das Gesetz zu stimmen, unter der Voraussetzung, daß dasselbe in der Fassung der Kommission der Ersten Kammer angenommen wird. Ich bin dabei durchaus unbeeinflußt durch den Artikel 28 des Gesetzes von 1866 über die Neukatastrierung der Gebäude, — eine Bestimmung, deren drohende Verwirklichung von den Freunden des Gesetzes zur Umstimmung von Schwankenden in außerordentlichem Maße ausgenützt worden ist. Ich halte eine solche Erhöhung der Gebäudesteuerkapitalien weder für gesetzlich zulässig, noch glaube

ich, daß jemals die Regierung von einer eventuellen Möglichkeit Gebrauch machen würde, schon aus Opportunitätsrücksichten. Auch bestimmt mich durchaus nicht der Grund, der für meinen verehrten Herrn Kollegen durchaus ausschlaggebend ist, nämlich die Rücksicht auf die außerordentliche Erhöhung der Steuerkapitalien, die in manchen Gemeinden eine Verdoppelung derselben hervorruft, da demgegenüber steht die Rücksicht darauf, daß die Steuerzahler Mannheims die entsprechenden Hunderttausende künftig mehr an die Staatskasse abzuführen haben.

Aber unzweifelhaft werden durch dieses Gesetz eine Reihe von steuerlichen Ungerechtigkeiten beseitigt, namentlich inbezug auf die Veranlagung von bereits in die Spekulation einbezogenen Liegenschaften, und das ist freudig zu begrüßen. Sodann ist den hierin zutreffenden Ausführungen des Herrn Finanzministers beizupflichten über die Notwendigkeit der Deckung des wachsenden Staatsbedarfs. Es würde das Scheitern des Gesetzes doch eine außerordentliche Erschwerung der von mir durchaus gebilligten Finanzpolitik der Regierung zur Folge haben. Auch haben mich die sehr verständigen Ausführungen des Herrn Finanzministers in der Zweiten Kammer und in der Kommission der Ersten Kammer davon überzeugt, daß die Durchführung der theoretisch richtigen Grundsätze einer reinen Vermögenssteuer bei uns in Baden wegen des gegenüber Preußen unverhältnismäßig höher notwendigen Ertrags doch unter Umständen eine Lastenverschiebung zur Folge haben könnte, die aus Gründen der Staatsklugheit vermieden werden muß, und die auch das von mir hoch gehaltene und dringlich notwendige gute und friedliche Einvernehmen zwischen Stadt und Land erheblich beeinträchtigen könnte.

Aus allen diesen Gründen stimme ich für das Gesetz, aber nur nach dem Kommissionsantrag.

Freiherr von Böcklin: Der Herr Berichterstatter hat vorhin in seinem mündlichen Bericht gesagt, es wäre durchaus verkehrt, wenn man der finanzwissenschaftlichen Theorie ein vollständiges Gebilde einer Steuer entnehmen wollte und dies auf praktische Verhältnisse übertragen würde. Dem gebe ich vollständig recht; die finanzwissenschaftliche Theorie hat aber einige Grundsätze im Laufe der Jahrhunderte aufgestellt, die als unumstößlich bekannt sind, und von welchen der alleroberste der ist, daß eine jede Steuer nur dann richtig volkswirtschaftlich wirkt, wenn sie allein aus dem Einkommen gezahlt wird, eine Steuer, die aus dem Vermögensgrundstock gezahlt wird, wirkt destruktiv. Dieser Grundsatz veranlaßt mich, auch im innersten Grunde meines Herzens ein Feind der Vermögenssteuer, die diese Gefahr in sich birgt, zu sein, und ich kann ihr nur insoweit zustimmen, als sie sich der Ertragssteuer möglichst weit nähert. Das Ziel einer Vermögenssteuer hier soll sein, gewissermaßen durch ein intermediäres Element den Erwerb zu finden und so das fundierte Einkommen zu treffen. Um dieses Ziel zu erreichen, muß die Vermögenssteuer auch bei einem so stark differenzierten Volksvermögen, wie es sich heute bei den modernen Kulturstaaten vorfindet, auf den Charakter und die differenzierten Eigenschaften der einzelnen Vermögensarten eingehen. Daher wohl auch die Durchbrechung des Prinzips der reinen Vermögenssteuer bei dem vorliegenden Gesetzentwurf. Ich weiß, meine Herren, daß das Prinzip der reinen Vermögenssteuer, die eine der allerprinzipiellsten Steuerformen ist, in diesem Hohen Hause seine Anhänger hat. Dieses Anhängertum hat seine Gründe. Ich will ausschalten zunächst einmal die Theoretiker, die mit einer vielleicht im deutschen Nationalcharakter liegenden theoretischen Gründlichkeit dem Prinzip manches Praktische opfern. Die Hauptzahl der Anhänger einer reinen Vermögenssteuer in diesem Hohen Hause rekrutiert sich wohl aus denen, die ein praktisches Interesse daran haben; und ein praktisches Interesse an der Vermögenssteuer hat eben nur der Vertreter einer Vermögensform, die im Verhältnis zu anderen Vermögensformen den größten Ertrag abwirft, wo also das Einkommen am geringsten getroffen wird, und diese Vermögensform ist das gewerbliche Vermögen. Herr Freiherr von Göler hat vorhin schon erwähnt, das landwirtschaftliche Vermögen werfe einen Ertrag von 2½ Prozent ab. Das ist eine Rechnung, die wohl allgemein schon als erwiesen gelten kann; viel mehr wird bestritten die Lehre, daß das gewerbliche Vermögen einen höheren Ertrag abwerfe. Von der einen Seite wird hingewiesen auf die großen Dividenden von 12 und 13 Proz.,

und die andere Seite kommt wieder mit dem anderen Extrem und deutet hin auf die vielen Aktiengesellschaften, die vielen gewerblichen Unternehmungen, die nicht reussiert haben und bankerott gegangen sind. Da gibt es eine objektive Darstellung, ich verdanke sie durch Zufall einem Vertreter der größten industriellen Unternehmungen unserer Industrie- und Handelsstadt Mannheim. Die Endzahlen dieser Statistik, die im Reiche aufgestellt worden ist und die sowohl die großen an der Börse notierten Aktienunternehmungen, wie auch die kleinen einbegreift, diese Endzahl ergibt, daß der Ertrag des gewerblichen Vermögens eben 5 Proz. im Durchschnitt ist, und das ist eine Zahl, die auch nicht unwahrscheinlich klingt und die nicht den Tatsachen widerspricht. Denn wir müssen rechnen, daß 4 Proz. und selbst 3½ Proz. eine gewöhnliche, solide und gut rentable Anlage sind. Was über 3½ oder 4 Proz. ist, das ist die Risikoprämie, die im Ertrag des gewerblichen Vermögens enthalten ist. Wir sehen daraus, daß das gewerbliche Vermögen den doppelten Ertrag liefert wie das landwirtschaftliche Vermögen und daß es somit auch von einer reinen Vermögenssteuer erheblich milder getroffen wird.

Weiter verstehe ich auch, wenn der Vertreter des gewerblichen Vermögens für eine reine Vermögenssteuer plädiert, denn bei ihr kann in allen Punkten der Verkehrswert zugrunde gelegt werden. Der Kaufmann und der industrielle Unternehmer ist schon durch seine kaufmännische Erziehung dahin geführt, seine Anlagen immer vorher genau zu kalkulieren und infolgedessen deckt sich in der Industrie und im Gewerbe der Ertragswert mit dem Verkehrswert. Anders ist es bei der Landwirtschaft. Bei Bildung des Verkehrswerts der landwirtschaftlichen Liegenschaften da sprechen noch andere Momente mit. Ich gebe zu, daß bis zu einem gewissen Grade dem Verkehrswert dort auch der Ertragswert zugrunde liegt, aber es sind doch noch mehrere andere Momente, die mitsprechen, die historischer, lokaler, sozialer, vielleicht auch psychologischer Natur sind, wie wir das aus der Denkschrift des Herrn Finanzministers Buchenberger im „Landhunger" kennen gelernt haben, Momente, die alle nur dazu beitragen, den Verkehrswert den Ertragswert übertreffen zu lassen. Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist es ganz gut verständlich, wenn der Kampf um die Frage: „Vermögenssteuer oder Ertragssteuer" die beiden Haupterwerbsgruppen Landwirtschaft und Gewerbe in zwei sich gegenüberstehende Lager getrennt hat. Ich für meinen Teil, der ich doch in der Hauptsache zu dem Prinzip der Ertragssteuer hinneige, begrüße es, wenn daher das Prinzip der reinen Vermögenssteuer möglichst oft durchbrochen wird. Ich will in der Hauptsache nur die beiden Hauptpunkte der Durchbrechung des reinen Vermögenssteuerprinzips berühren. Und das ist zunächst einmal die gewerbliche Progression.

Wir haben ja heute schon gehört aus dem Munde des Herrn Freiherrn von Göler, in welchem Umfang das Gewerbe durch dies neue Gesetz eine Erleichterung gefunden hat, eine Erleichterung, die an sich nicht berechtigt war; denn von einer wirklichen Erdrosselung des Gewerbes durch eine Steuer oder von einer Notlage des Gewerbes, wie wir sie bei der Landwirtschaft infolge der politischen Umstände der letzten Jahre bemerkt haben, von einer solchen haben wir beim Gewerbe bis jetzt nichts gehört. Nun, das Moment der Progression ist es, was zunächst einmal das Prinzip der reinen Vermögenssteuer durchbricht. Es ist beim Gewerbe ein von Wissenschaft und Praxis unumstößlich festgesetzter Grundsatz, daß es mit zunehmender Kapitalkraft auch bedeutend leistungsfähiger wird. Die Ertragsfähigkeit des Gewerbes wächst mit zunehmender Kapitalkraft gewissermaßen in einer geometrischen Progression. Wir haben das ja auch schon in unserem sozialen Leben bemerkt, wir haben gesehen, daß kleine Geschäfte, kleine gewerbliche Unternehmungen durch die großen Unternehmungen verdrängt werden, und da ist es, wenn man, wie ich und wie ich glaube, auch ein großer Teil des Hohen Hauses, noch auf dem Standpunkt der Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit des Vermögens steht, durchaus angebracht, wenn diese erhöhte Ertragsfähigkeit des gewerblichen Vermögens auch in erhöhtem Umfang zur Steuer herangezogen wird. Ich will zugeben, ich bin auch aus einem weiteren Grund ein Freund dieser progressiven Besteuerung, weil ich darin ein sehr wesentliches soziales Moment erblicke. Ich weiß, es ist in diesem Hohen Hause schon oft gesagt worden vonseiten des Gewerbes, das ich

durchaus in keiner Weise bekämpfen möchte, das Gewerbe ist es, was dem Lande die großen Einkünfte und dem das Land so viel zu verdanken hat. Ich verstehe nur dann nicht, warum man immer mit der Achsel zuckt, wenn es sich einmal darum handelt, die großen Einkünfte zu besteuern.

Gerade entgegengesetzt sind die wirtschaftlichen, die Produktionsverhältnisse bei der Landwirtschaft gelagert. Während beim Gewerbe und bei der Industrie das Großkapital unbedingt, unzweifelhaft wirtschaftlich intensiver arbeitet, ist dies bei der Landwirtschaft nicht der Fall. Ich möchte mir gestatten, auf diese Frage näher einzugehen, weil ich, wie der Herr Baron von Göler bereits ausgeführt hat, der Überzeugung bin, daß uns der Schritt, den wir hier getan haben, als wir die Degression im landwirtschaftlichen liegenschaftlichen Kapital aufhoben und eine gleichmäßige Abschreibung vornahmen, daß uns diese Maßnahme verdacht werden wird, daß uns mancher gern aus diesem Hanf einen Strick drehen möchte. Darum möchte ich mir erlauben, Ihnen einen genauen Beweis zu bringen, daß wir hier richtig vorgegangen sind. Es handelt sich, wie ich als obersten Grundsatz immer wieder betonen möchte, darum, die Ertragsfähigkeit des Vermögens zu treffen. Nun, wie stellt sich der Kleinbetrieb in der Landwirtschaft zum Großbetrieb? Die Wissenschaft besagt, daß der Kleinbetrieb dem Großbetrieb im allgemeinen gleichgestellt ist, und nur da, wo der Kleinbetrieb auf einer technisch hohen Stufe steht, bei gartenmäßiger Bebauung, und da, wo ihm die Vorteile des Großbetriebs durch genossenschaftlichen Zusammenschluß ermöglicht sind, besonders da auch, wo eine weitverzweigte Kleinindustrie eine gewisse Leutenot, einen Arbeitsmangel in der Landwirtschaft hervorruft, daß da der Kleinbetrieb dem Großbetrieb unter allen Umständen sogar überlegen ist. Alles, was ich hier angeführt habe für die Überlegenheit des Kleinbetriebs zum Großbetrieb, trifft bei uns in Baden zu. Ich möchte mich dabei auf einen dritten berufen; denn man könnte mich als den Besitzer eines größeren landwirtschaftlichen Betriebes vielleicht nicht als ganz objektiv hinstellen. Ich möchte mich berufen auf einen sozialistischen Schriftsteller, den ich nicht zwar als Autorität anerkenne, aber anführen möchte, weil ich mir sage, kommt die Botschaft aus dem Lager, dann fehlt wohl nicht der Glaube. (Heiterkeit.) Der Schriftsteller ist F. O. Hertz, die Schrift enthält eine Vorrede von dem bekannten Bernstein. In dieser Schrift, die an sich sehr geistreich gehalten ist, finden wir eine sehr interessante statistische Zusammenstellung: Ostelbien: Güterverteilung unter 20 Hektar 28,31 Proz., über 100 Hektar 43 Proz. In Baden und Hessen: unter 20 Hektar 84 Proz. und über 100 Hektar 3 Proz. Also dort das Land des Großbetriebs, hier: Kleinbetrieb. Welches sind nun die Erträgnisse dieser verschiedenen Produktionsgebiete? In den Jahren 1885 bis 1896 war der durchschnittliche Ertrag in Ostelbien: Roggen 8,6, in Baden 11,9, in Hessen 16,0 Doppelzentner aus dem Hektar, Ostelbien: Weizen 12,6, Hessen 16,3 Doppelzentner, Kartoffeln: Ostelbien 79,1, Hessen 107, Wiesenheu: Ostelbien 19,2, Hessen 36,7 Doppelzentner.

Weiter habe ich hier drei als mustergiltig betriebene größere Wirtschaften in Baden, deren Verhältnisse ich zufällig kenne, zusammengestellt. Dort war der Ertrag an Weizen durchschnittlich 17,4 Doppelzentner. Dem steht gegenüber in dem Jahre 1883 — Zahlen, die aus der landwirtschaftlichen Enquete von Buchenberger stammen — in Schönfeld, dessen Verhältnisse im allgemeinen unbedenklich und mit nicht ganz günstigen Bodenverhältnissen charakterisiert werden: Weizenertrag 19,25 Doppelzentner, in Maulburg 18,35 Doppelzentner. Der Gerstenertrag war bei den drei Großbetrieben durchschnittlich 18,6 Doppelzentner. Da finden wir in Sandhausen 21 Doppelzentner, in Bischoffingen 21,6 Doppelzenter. Der Roggenertrag war durchschnittlich auf den drei großen Gütern 14,7 Doppelzentner und betrug in Sulzfeld („Gesamtlage ungünstig") 17,25 Doppelzentner, und so könnte ich noch viele Beispiele anführen.

Also wir sehen, daß auch diese Überlegenheit des Kleinbetriebs gegenüber dem Großbetrieb bei uns in Baden vollständig zutrifft. Infolgedessen muß ich diese gewisse soziale Tat, die man wohl im Auge hatte, als man die Degression bei dem landwirtschaftlichen Großbetrieb vornahm, als eine verfehlte bezeichnen. Der Unterschied zwischen Klein- und Großbetrieb, der Grund für die größere

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rentabilität des Kleinbetriebes findet sich in dem individuellen Charakter der Landwirtschaft, der sich mit dem des Gewerbes und der Industrie nicht vergleichen läßt. Hierbei möchte ich auch noch dem Herrn Oberbürgermeister Beck gegenüber betonen, daß die Zahlen für die Abschreibung der 20 Prozent bei landwirtschaftlichem liegenschaftlichen Besitz doch wohl recht genau bekannt sind. Wir finden sie in unserem Bericht; in Anlage 1 am Ende steht: „Der Steuerausfall der Vermögenssteuerwerte bei den landwirtschaftlichen Grundstücken beträgt bei der Degression von 25 Prozent 347000 M., bei der von 20 Prozent 360000 M.

Auf demselben Kapitel steht auch das Moment der Degression, welches hier bei dem Entwurf des andern Hohen Hauses bei dem landwirtschaftlichen Betriebskapital vorgeschlagen ist. Die Beseitigung der Besteuerung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals ist durch Freiherrn von Göler bereits hinreichend erörtert worden. Ich unterlasse es, auf Einzelheiten einzugehen. Ich möchte nur betonen, daß ich auch dort vollständig auf seinem Standpunkt stehe. Ebenso stehe ich auf dem Standpunkt, daß mir an dem Schuldenabzug im Interesse des landwirtschaftlichen Vermögens gar nicht gelegen ist, daß ich ihn unter Umständen, wenn eine entsprechende Ausbildung des Steuersystems stattfindet, gern preisgeben möchte.

Ich komme zum Schluß noch auf einen anderen Punkt, und der ist, daß ich es gewissermaßen bedauere, daß durch die Neueinführung dieses neuen Steuersystems eine Art von Verschleierung im Lande stattfinden wird. Den Steuerfuß von 10 Pfg. halte ich nur für ein theoretisches Mittel, für ein angenehmes Rechenmittel. Es ist sehr einfach: man braucht nicht viel zu multiplizieren, sondern nur hinten abzustreichen, man operiert mit dem Dezimalbruch. Ich glaube, daß wir uns alle darüber klar sind, daß das wohl nur eine platonische Liebe bleiben würde. (Heiterkeit). Ich fürchte, die vorliegende Ummodelung des Steuersystems wird eine gewisse Verdunklung der Sachlage im Lande herbeiführen, und man wird es nicht merken, wenn auf Grund dieses neuen Steuergesetzes eine intensivere Heranziehung zur direkten Steuer stattfindet. Da möchte ich doch auch mir erlauben, mit ein paar statistischen Zahlen aufzuwarten. Ich entnehme sie der Zeitschrift „Die Finanzen des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten", Abteilung 2, Seite 189: Dort ist eine genaue Aufstellung der Steuern im Reich für das Jahr 1905 gegeben. Demnach haben wir in Baden den zweifelhaften Vorzug, im ganzen Deutschen Reich die weitaus höchsten Steuern zahlen zu dürfen: sehr ehrenvoll! Da weiter wohl anzunehmen ist, daß das Deutsche Reich mit seinen direkten Steuern an der Spitze der ganzen Welt marschiert, dürften wir vielleicht den Vorzug haben, in Baden das allerhöchst besteuerte Volk der Welt zu sein. Baden zahlt auf den Kopf der Bevölkerung 20 M. 28 Pfg. Darnach kommt mit einem großen Zwischenraum erst Württemberg mit 17,28 M., und Preußen zahlt auf den Kopf der Bevölkerung 8,13 M. Unterschied 8,13 M. und 20,28 M. Das bleibt aber gar nicht so; nach dem, wie wir jetzt vorgehen und wie wir wirtschaften, werden wir mit noch ein paar Pferdelängen mehr gewinnen. Die Anforderungen, die an den Staatssäckel gestellt werden, werden sehr viel höher werden, nach dem was uns in Aussicht gestellt ist, man spricht von vier oder fünf Millionen. Das sind 6 Prozent, die kommen hier noch dazu und wir werden weitaus den Vogel abschießen. Ich fürchte, wir haben die unangenehme Anwartschaft darauf, für andere die unangenehmeren Experimente machen zu müssen, wohin es führt, wenn man die Steuerschraube zu scharf anzieht. Ich wäre daher bis zu einem gewissen Grade froh gewesen, wenn den weiten Kreisen der Bevölkerung einmal die Augen geöffnet worden wären, durch eine Erhöhung des Steuerfußes beim alten Gesetz, darüber, wie bei uns gewirtschaftet wird. Ich muß offen und frei bekennen, ich würde es begrüßen, wenn man in den weitesten Kreisen der Bevölkerung nicht mit fortgesetzten neuen Forderungen an den Staatssäckel käme, sondern einmal fordern würde, daß man weniger Steuern zu zahlen brauchte.

Zum Schluß will ich noch erklären, daß ich nach wie vor im Prinzip gegen die Vermögenssteuer bin. Ich kann mich jedoch schweren Herzens schließlich dazu entschließen, für die Vorlage zu stimmen, weil ich nach langem Kampfe das Prinzip der reinen Vermögenssteuer so oft und so gründlich durch-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

brochen gesehen habe, daß von der Vermögenssteuer eigentlich nur noch die Überschrift geblieben ist. Ich muß aber ausdrücklich erklären, daß, wenn auch nur das Geringste von dem, was mir das Gesetz annehmbar macht, geändert wird, daß ich dann mein Votum nicht aufrecht erhalten werde.

Landgerichtspräsident Dr. Dorner: Ich hatte mich zum Worte gemeldet, um meine Abstimmung für das Gesetz kurz zu begründen. Ich bin jetzt indessen in der Lage, den eingehenden Ausführungen, die in diesem Sinne von verschiedenen Seiten, insbesondere von dem Herrn Berichterstatter und von dem Herrn Oberbürgermeister Winterer bereits gemacht worden sind, rückhaltlos beizutreten und wüßte Neues von Belang nicht hinzuzufügen. Ich beschränke mich darum auf wenige Worte. Ich halte das Zustandekommen des Gesetzes im Interesse der gedeihlichen Weiterentwicklung unseres staatlichen Lebens für eine absolute Notwendigkeit. Ich sehe auch in dem Entwurf, wie er aus den Verhandlungen unserer Kommission hervorgegangen ist, eine billige Ausgleichung der verschiedenen Interessen, die sich hier naturnotwendig gegenüberstehen, und eine geeignete Grundlage für eine Verständigung über das Gesetzeswerk bei allen denjenigen Faktoren, denen das Zustandekommen desselben ernstlich am Herzen liegt. Ohne Opfer von der einen und andern Seite kann es natürlich dabei nicht abgehen. Aber das Interesse an dem Zustandekommen des Gesetzes wird, so hoffe ich, dazu führen, daß diese Opfer, soweit es zur Erreichung dieses Zieles nötig erscheint, werden gebracht werden. Im einzelnen hätte auch ich gegen die Fassung des Gesetzes, so wie sie heute vorliegt, manche Bedenken; aber ich verzichte auf nähere Ausführungen in dieser Richtung und auf Stellung entsprechender Anträge, die bei der gegenwärtigen Lage der Sache nicht mehr angezeigt wären. Im ganzen entspricht die Vorlage dem, was, wie ich glaube, zur billigen Vermittlung der Gegensätze, die sich hier gegenüberstehen, dienlich ist. Ich werde also dem Gesetze zustimmen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Ich bin wiederholt in der Lage gewesen, in diesem Hohen Hause Forderungen zu vertreten, in denen eine mehr oder minder erhebliche Inanspruchnahme der Staatsfinanzen liegt. Ich ziehe daraus auch rückhaltslos die Konsequnz, daß der Staat, an den man so vielerlei Ansprüche stellt, in der Lage sein muß, sich die Einnahmen zu beschaffen, die notwendig sind, um solchen Forderungen gerecht zu werden. Ich stehe hier durchaus nicht auf dem Standpunkte, den soeben Freiherr von Böcklin vertreten hat, daß wir tunlichst darauf bedacht sein müßten, die Forderungen an Steuern, die der Staat an seine Einwohner stellen muß, zu beschränken, und daß wir demgegenüber lieber auch die Leistungen des Staates beschränken sollten. Ich glaube, ein moderner Staat wird in erster Linie darauf sehen müssen, daß er den Forderungen, die an ihn gestellt werden müssen im Interesse eines wirtschaftlichen und eines geistigen Fortschreitens der Bevölkerung, gerecht wird, selbst dann, wenn daraus die Notwendigkeit erwachsen würde, an die Bevölkerung in bezug auf Steuern ungewöhnlich hohe Anforderungen stellen zu müssen. Aber ich glaube, daß eine Statistik, wie sie uns vorgeführt wurde, nicht so ohne weiteres entscheidend ist und nicht so ohne weiteres ein Urteil darüber ermöglichen wird, ob tatsächlich bei uns die Bevölkerung höher belastet ist, als anderswo, oder nicht. Denn die Steuern sind nicht die einzige Einnahme des Staates und wenn z. B. auf Preußen hingewiesen wurde, so möchte ich da doch daran erinnern, daß die Eisenbahneinnahmen dort eine so erhebliche Rolle spielen, daß man darüber doch nicht hinwegsehen kann. Und sind die Einnahmen, die andere Staaten neben ihren Steuern haben und nach denen sie ihre Steuern niedriger halten können, etwa gefundenes Geld? Oder nimmt man durch sie nicht vielleicht der Bevölkerung nach einem sehr ungerechten Maßstabe ab, was man bei uns nicht abnimmt? Allzu ängstlich dürfen wir also nicht sein, wir müssen dem Staat die Möglichkeit schaffen, seine Einnahme zu steigern. Dann aber müssen wir vor allem dafür Sorge tragen, daß die Verteilung der Lasten, die der Staat seinen Einwohnern auferlegen muß, eine gerechte wird, und darin liegt dann das, daß wir auf den Standpunkt kommen müssen, zu sagen: Die Reform unserer Steuern ist eine so gebieterische Notwendigkeit, daß wir ihr nicht mehr aus dem Wege gehen dürfen, daß wir ihr nach meiner Überzeugung auch nicht einmal die zwei Jahre noch aus dem Wege gehen dürfen, die ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

loren wären, wenn auf diesem Landtage die Sache nicht erledigt würde.

Was die weitere Frage anlangt, ob der richtige Weg beschritten ist, so ist vielfach bemängelt worden, daß man nicht das Vermögenssteuerprinzip rein zur Durchführung bringen will. Nun ist richtig, die Großh. Regierung hat sich nicht gesagt: ich will mich zum deutschen Professor begeben, der macht ein verständig System daraus — ich unterlasse, weiter zu zitieren —, die Großh. Regierung hat ja keineswegs ein Verfahren eingeschlagen, das man prinzipienlos nennen müßte, sie hat ihre festen Grundgedanken gehabt, aber sie hat auf der andern Seite auch praktischen Erwägungen einen weitgehenden Einfluß eingeräumt, und daß sie diesen Weg betreten hat, das ist mir von vornherein als ein richtiges Verfahren erschienen. Ich darf wohl sagen, daß auch in denjenigen Kreisen, durch deren Vertrauen ich den Platz hier im Hohen Hause einnehme, die gleiche Anschauung durchweg vorhanden war. Man hat vielleicht in bezug auf diese, in bezug auf jene Einzelheit eine andere Stellung eingenommen, als ich sie eingenommen habe. Aber im großen und ganzen hat man sich gesagt, die Großh. Regierung hat hier den richtigen Weg betreten, sie hat unbeschadet der allgemeinen Durchführung eines Grundsatzes, den sie sich einmal gesetzt hat, eben doch nach jeder Richtung dasjenige zu treffen gesucht, was geboten schien durch Billigkeitserwägungen an sich sowohl, als auch Billigkeitserwägungen, die mehr historischer Natur sind, indem sie darauf gerichtet sind, dasjenige, was seither war, nicht unnötigerweise auf den Kopf zu stellen. Sie hat alledem den richtigen Einfluß eingeräumt. Was nun das Ergebnis, das vorliegende Gesetz betrifft, so hat es außer seinen Freunden, wie wir auch heute gehört haben, seine Gegner, und zwar sind die Gegner hauptsächlich diejenigen, die der Ansicht sind, daß eine jede Besteuerung, die ergänzend neben die Einkommensteuer treten soll, doch auch auf den Ertrag Rücksicht nehmen müßte. Ich vermag das durchaus nicht einzusehen. Es ist ja gerade dasjenige der Grund zu einer Vermögenssteuer, daß man in dem Ertrag, in dem Einkommen, nicht allein den richtigen Maßstab zu finden vermag. Von seiten jener, die den Ertrag auch hier in den Vordergrund rücken möchten, wird geltend gemacht, es liege eine Ungerechtigkeit darin, ihn außer acht zu lassen. Es hat der Herr Freiherr von Göler gesagt: Die Vermögenssteuer trifft am härtesten das Vermögen, das am wenigsten rentabel ist. Das ist ja an und für sich richtig; wenn wir aber das als richtig anerkennen, dann können wir auch umgekehrt sagen: die Einkommensteuer trifft am härtesten dasjenige Einkommen, hinter dem kein Vermögen steht (Sehr richtig!). Das ist genau ebenso richtig, aber so wenig dieses als Argument benützt werden kann, eine Einkommensteuer im Prinzip zu verwerfen, darf jenes als Argument benutzt werden, um eine Vermögenssteuer im Prinzip zu verwerfen. Die Sache liegt ja eigentlich so: Das Einkommen kann ein sicheres sein, es kann aber auch ein unsicheres sein. Wo das Einkommen höher ist, wie bei den Gewerben, da umfaßt es eine Risikoprämie dafür, daß das in dem Gewerbe investierte Kapital dem Verlust viel leichter ausgesetzt ist, als dasjenige, das in der Landwirtschaft investiert ist. In der Landwirtschaft umgekehrt begnügt man sich und muß man sich begnügen mit einem geringeren Ertrag, man hat aber den Vorteil, daß das Substrat der Wirtschaft, der Grund und Boden unzerstörbar ist. Hier findet also, möchte ich sagen, bei der Einkommensteuer eine Ungerechtigkeit statt: Das sichere Einkommen wird vollständig ebenso erfaßt, wie das unsichere. Die Vermögenssteuer soll nun das kompensieren. Derjenige, dessen Ertrag höher, dessen Vermögen aber mehr gefährdet ist, wird hier auch nicht höher herangezogen als derjenige, dessen Ertrag gering, dessen Vermögen aber vollständig gesichert ist. Also dasjenige, was in der Einkommensteuer ungerecht ist, soll durch die Vermögenssteuer wieder auf den richtigen Fuß gebracht werden. Es hat aber, wie von dem Herrn Berichterstatter angedeutet ist, die Vermögenssteuer noch eine ganz andere Seite. Sie ist zugleich eine Kompensation für das, was der Staat den Vermögensbesitzern leistet. Der Herr Berichterstatter hat von einem Maßstab gesprochen, der sich aus den Interessen der Besteuerten ergibt. Das ist durchaus richtig und da glaube ich, wird, wenn man das ins Auge faßt, sich auch die Rechtfertigung ergeben von dem Prinzip der reinen Vermögens-

steuer, wie man es gewöhnlich versteht, etwas abzugehen zu etwas anderem, das nach meiner Ansicht mit ebenso gutem Recht auch noch immer eine reine Vermögenssteuer genannt werden könnte. Es liegt nach meiner Anschauung nicht ohne weiteres im Prinzip der reinen Vermögenssteuer, daß absolut alles Vermögen gleich besteuert werden müßte. Wenn wir die Vermögenssteuer als Abgabe für den Besitzschutz betrachten, so ergibt sich in der Tat die Möglichkeit einer verschiedenen Behandlung und das ist der einzige Gesichtspunkt, unter dem ich auch das billigen kann, was unsere Kommission gemacht hat, diese mildere Behandlung des katastrierten Geländes, das ohne Zweifel dasjenige Vermögen darstellt, das eines staatlichen Schutzes am wenigsten bedarf, das die Einrichtungen des Staates in dieser Richtung am wenigsten in Anspruch nimmt. Umgekehrt rechtfertigt sich auch wieder die gewerbliche Progression, denn es unterliegt gar keinem Zweifel, daß das gewerbliche Vermögen viel größeren Gefährdungen durch allen möglichen Zufälligkeiten ausgesetzt ist, gegen die eben die Einrichtungen des Staates eine gewisse Sicherheit bieten, Zufälligkeiten, durch die die größten gewerblichen Vermögen am allermeisten bedroht sind. Mancher kleinere Gewerbsmann kann sein Gepäck unter den Arm nehmen und abmarschieren: dagegen die industriellen Unternehmungen, die an bestimmten Plätzen mit Millionen festgelegt sind, die können das nicht und die sind vor allem darauf angewiesen, daß ihnen der Staat nachdrücklichen Schutz bietet. Ich erinnere nur an Streiks und dergleichen, bei denen das in die Erscheinung tritt. Ich glaube, unbeschadet des Prinzips der reinen Vermögenssteuer können wir diesen Unterschied rechtfertigen, womit ich nicht über den Maßstab dieses Unterschiedes mich im Moment aussprechen möchte. Ich glaube also, im großen ganzen hat die Großh. Regierung nicht nur so, wie sie die Sache im allgemeinen angefaßt hat, sondern auch nach den speziellen Absichten, die sie im Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht hat, den richtigen Weg betreten.

Nun hat ja das andere Hohe Haus verschiedene Änderungen vorgenommen, die ich zum Teil — ich will das nur generell aussprechen — nicht gerade als Verbesserungen ansehe, und ich habe die eine oder andere Veränderung, die unsere Kommission wieder vorzunehmen vorschlägt, als eine Verbesserung betrachtet, andere auch nicht. Ich will darüber nicht auf Details eingehen; ich will nur das sagen: Ich für meine Person kann den Gesetzentwurf annehmen, so wie er aus dem anderen Hohen Hause an uns gekommen ist; ich kann ihn auch annehmen, so wie unsere Kommission ihn verändert hat, denn ich sage mir, was man an solchen einzelnen Änderungen von der einen oder anderen Seite gemacht und vorgeschlagen hat, alles das tritt weit in den Hintergrund gegenüber der Notwendigkeit, überhaupt hier etwas zustande zu bringen. Wir können noch einen ganzen wohlgefüllten Sack von Ungerechtigkeiten in das Gesetz hineinschütten und werden noch lange nicht das Maß der Ungerechtigkeit erreichen, das darin bestände, wenn wir den seitherigen Zustand aufrecht erhalten würden. (Zuruf: Sehr richtig!) Schon vor 20 Jahren habe ich, damals in einem ganz anderen Interessenkreise stehend als jetzt, versucht, mittels einer von mir eingeleiteten Petition hinzuwirken auf eine Erneuerung der Grundsteuereinschätzung, und ich war noch lange nicht einer der ersten, die auf diesem Wege vorgingen. Jahrzehnte hindurch hat man die allergrößten Steuerwerte, die das Land bietet, die der nichtklassifizierten Grundstücke und der Gebäude, brachliegen lassen. Das ist ein Zustand, dem unter allen Umständen jetzt ein Ende gemacht werden muß, und ich erkläre deshalb, das Vermögenssteuergesetz mag innerhalb der Möglichkeiten, die sich aufgetan haben, gestaltet werden, wie es will, ich bin bereit, dafür zu stimmen.

Wenn ich nun kurz von einigen Einzelheiten sprechen soll, so möchte ich mich zunächst dem von Herrn Freiherrn von Göler ausgesprochenen Gedanken zuwenden, das Gewerbe durchweg mit einem Zuschlag von 50 Proz. zu belegen, um einen Ausgleich zu finden dafür, daß jetzt auf der anderen Seite die Grundstücke und Gebäude so viel höher hineingekommen sind. Ich glaube, daß das nicht der richtige Weg sein würde. Das Gewerbe war eben seither verhältnismäßig zu stark beschwert. Es mag sich darauf mehr oder weniger eingerichtet haben, und es möchte vielleicht schlimme Wirkungen haben, wenn man jetzt vollständig tabula rasa

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

machen würde und alles das, was das Gewerbe seither zu viel getragen, auf den Grund und Boden überwälzen wollte. Soviel ist aber gewiß, daß das kleinere Gewerbe schwer laboriert hat unter dem gegenwärtigen Zustand, und wenn es jetzt allzu günstig wegkäme, so würde mich das nicht stören. Im übrigen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß ja auch der Gewerbsmann meist Grund- und Hausbesitzer ist, und daß er überall an den Lasten mittragen muß, die sich ergeben aus der höheren Einschätzung der Gebäude und Grundstücke. Die Verhältnisse liegen nicht so, daß der eine lediglich gewerbliches Betriebskapital und der andere Gebäude und Grundstücke besitzt, und selbst, wenn das irgendwo einmal der Fall sein sollte, so wird das praktisch die große Rolle nicht spielen, die man ihm vielleicht beimessen möchte. Daß ich die Progression bei den größeren gewerblichen Unternehmungen im Prinzip rechtfertige, habe ich schon gesagt. Daß das andere Hohe Haus hierin wohl etwas zu weit gegangen ist, das gebe ich zu, aber ich weiß nicht, ob man nun sagen soll, es muß absolut bei dem bleiben, was unsere Kommission vorschlägt, bei der Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, oder ob irgend ein Mittelweg sich finden wird. Scheitern sollte das Gesetz an diesem einen Punkte jedenfalls nicht. Man hat ja noch so viele Mittel, einen Zwischenweg zu finden. Man kann entweder sich damit begnügen, von denjenigen Stufen der Progression, die das andere Hohe Haus hinzugesetzt hatte, die eine oder die andere zu entfernen, oder man kann die Sache weiter hinausrücken, indem man die Stufen größer macht und statt von 150- auf 250 000 zu gehen, auf 400 000 geht. Es gibt verschiedene Möglichkeiten und ich sollte meinen, wenn es sich nicht um ein Prinzip handelt, sondern nur um ein Plus oder Minus, so soll irgendwo die Linie zu finden sein, auf der man zusammen kommt. Wenn die Großh. Regierung vielleicht zu dieser größeren Progression sich freundlicher gestellt hat, als in den Kreisen der Interessenten gewünscht worden ist, so ist das erklärlich, weil sie ein Plus nach Staatseinnahmen gibt. Aber wenn die Interessentenkreise sich allzu sehr betroffen fühlen sollten, so glaube ich, daß bei denen, die eine höhere Progression gewünscht haben, auch noch eine kleine Nachgiebigkeit zu erzielen sein wird.

Was die Frage der Besteuerung der Fahrnisse betrifft, so muß ich sagen, daß ich seinerzeit, als wir in dem Verbande der mittleren Städte zuerst die Vermögenssteuer erörterten, Anhänger des Beizugs der Fahrnisse war. Ich habe mich aber bekehrt, aus dem Grunde, weil ich sage, beiläufig werden die Fahrnisse immer in einem ziemlich festen Verhältnisse stehen zu dem sonstigen Vermögen. Ich glaube, ob man die Fahrnisse beizieht oder nicht, kann vielleicht auf den Steuerfuß einen Einfluß haben, auf die absolute Belastung des Einzelnen wird es aber einen Einfluß nicht üben. Es hat keinen nennenswerten Einfluß auf die Verteilung, und wenn man nun das erwägt und auf der anderen Seite erwägt, welche Umständlichkeiten der Beizug der Fahrnisse mit sich führen würde, wenn man ferner die von dem Herrn Berichterstatter erwähnte Tatsache ins Auge faßt, daß man das Kunstgewerbe und die Kunst zugleich erheblich schädigen könnte durch die Besteuerung der Fahrnisse, so glaube ich in der Tat, man kann aus praktischen Rücksichten von der Durchführung dieses Prinzips recht gerne absehen.

Was das landwirtschaftliche Betriebskapital betrifft, so hatte seinerzeit der Verband der mittleren Städte den Wunsch ausgesprochen, man möge es allerdings von der Besteuerung frei lassen, aber veranlagen, und möge im Gesetz die Möglichkeit offen lassen, bei einer späteren besseren Lage der Landwirtschaft es doch noch heranzuziehen. Nun ist ja im anderen Hohen Hause die Heranziehung beschlossen worden, aber unter einem Modus, der ja manche Beanstandung erklärlich macht. Hier hat man das in der Kommission wieder beseitigt und ich glaube, wir können dieser Beseitigung schließlich zustimmen Ich halte den Gegenstand für so wichtig momentan nicht, daß er das Gesetz irgendwie gefährden dürfte. Gibt es sich später so, daß man sagen kann, die Landwirtschaft ist rentabel genug, um die Belastung des Betriebskapitals zu tragen, so wird es ja immer noch möglich sein, sie nachträglich in das Gesetz hineinzubringen.

Ein Punkt ist es, den ich im Vorbeigehen noch streifen möchte. Es ist den Gemeinden nicht sehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

angenehm gewesen, zu sehen, daß die Steuerfreiheit neu angelegter Gemeindewaldungen, die seither für sie bestanden hat, wie für neu angelegte Waldungen der Privaten beseitigt werden soll. Die Gründe sind in den Motiven der Regierungsvorlage gegeben und man muß ja allerdings zugeben, daß sie, aus den Gesichtspunkten des Staatsinteresses betrachtet, richtig sind. Der Staat sagt, wenn es die Gemeinden, in denen sich neu angelegte Staatswaldungen befinden, unangenehm empfinden, daß diese von den Umlagen befreit sind in der ersten Zeit, so muß es umgekehrt auch der Staat unangenehm empfinden dürfen, wenn die Gemeinden keine Staatssteuer bezahlen im gleichen Falle, und so ergibt sich die Konsequenz, daß entweder Staat und Gemeinde beide zahlen müssen oder beide nicht zahlen müssen. Nun kommt es ja jetzt aufs Zahlen leider hinaus und man wird sich dem fügen müssen. In der Tat sind es aber nicht die gleichen Gemeinden, die Vor- und Nachteile hier erleiden. Insofern wird sich manche Gemeinde unangenehm belastet fühlen. Von allzu großer Bedeutung wird die Sache freilich deshalb nicht sein, weil die betreffenden Steuerkapitalien in der Regel nicht sehr hoch sind.

Seitens des Herrn Oberbürgermeisters Winterer ist sodann die Frage einer Wertzuwachssteuer berührt worden. Ich glaube in der Tat, daß eine solche Steuer in der Zukunft einmal und zwar als Kommunalsteuer kommen muß. Ich glaube sogar, es wird das nicht mehr lange währen. Immerhin ist es ganz richtig, was Herr Oberbürgermeister Winterer weiter gesagt hat, daß wenigstens einigermaßen durch das Vermögenssteuergesetz eine Erfassung der Werte, die so rasch heranwachsen, in einem gewissen Umfange möglich ist. Wie weit man nun mit einer künftigen besonderen Besteuerung zu gehen hätte, das wird auch aus einem anderen Grunde noch die Zukunft erst lehren müssen: Wir stehen jetzt vor einer Revision des Ortsstraßengesetzes, und wenn der gegenwärtige Landtag sie nicht mehr zur Durchführung bringt, so wird sie doch der nächste Landtag voraussichtlich bringen, und es hängt die Frage der Besteuerung des Wertzuwachses eng zusammen mit der Frage, inwieweit man von seiten der Kommunen die Grundbesitzer beiziehen kann zu den Kosten der Einrichtungen, durch die jene Werte geschaffen werden, zu den Straßen und dergleichen. Also ich glaube, die Revision des Ortsstraßengesetzes wird die ersten Anhaltspunkte dafür geben können, ob nachher eine Wertzuwachssteuer noch angebracht ist und in welchem Umfange. Genau genommen gehört die Sache nicht gerade daher, ich muß daher um Verzeihung bitten, wenn ich ihr zu viel Zeit gewidmet habe.

Einen Punkt muß ich noch erwähnen; ich hätte es nicht ungerne gesehen, wenn die Strafbestimmungen für Steuerhinterziehung etwas schärfer gefaßt worden wären. Es ist das vielleicht Geschmacksache, ich für meinen Teil denke so und wollte das nicht ganz unerwähnt lassen.

Ich hoffe nun, wie die Sache steht, daß das Gesetz in der Form, wie unsere Kommission es uns vorschlägt oder vielleicht mit mehr oder weniger unerheblichen Änderungen zustande kommen wird. Wäre das nicht der Fall, dann könnte allerdings das eintreten, was Herr Freiherr von Göler angedeutet hat, daß man die Ergebnisse der Neuveranlagung der Grundstücke und Gebäude unter irgend welchen Modalitäten auch auf das Ertragssteuersystem übertragen würde. Daß das aber ein besserer Weg sein würde zum Ziel, wird man nicht wohl behaupten können, denn unsere alte Ertragssteuergesetzgebung leidet noch unter einer ganzen Anzahl von Mängeln, die ich jetzt nicht noch einmal ausführen möchte und die hier, wenn wir das Vermögenssteuergesetz zustande bringen, beseitigt sein werden. Ich will nur auf eines hinweisen: Auf die Starrheit der Kataster. Wir würden jetzt momentan durch die Verwendung der Ergebnisse der Veranlagung abhelfen, aber in relativ kurzer Zeit würden die Kataster wieder veraltet sein. Wir müßten dann schon diese Ertragssteuer von Grund aus reformieren, und ob dabei materiell etwas erheblich anderes herauskäme, als bei dem Vermögenssteuergesetz, möchte ich bezweifeln. Aber wir hätten wertvolle Zeit verloren und in dieser Zeit, in dieser Zwischenzeit hätten wir nach ungerechten Grundsätzen weiter gewirtschaftet, und so ist mein caeterum censeo, den Entwurf anzunehmen in jeder Form.

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Heute vormittag bin ich etwa 10 Minuten vor halb 10 Uhr hier gewesen in der Hoffnung, daß es mir gelingen

würde, mich unter den ersten in die Rednerliste eintragen zu lassen, um der Unannehmlichkeit zu entgehen, daß das, was ich sagen möchte, von anderen Herren Rednern vorweggenommen wird; leider sind aber verschiedene Herren noch früher aufgestanden als ich. Ich bin dadurch ins Hintertreffen gekommen und nun tatsächlich in der Lage, daß das meiste von dem, was ich vorbringen wollte, schon von anderer Seite ausgeführt worden ist. Ganz kann ich aber aufs Wort doch nicht verzichten als Vertreter einer Handelskammer, weil von den Handelskammern eine Reihe von Petitionen an dieses Hohe Haus gelangt sind, welche darin gipfeln, daß der Vorlage die Zustimmung versagt werden möge, und weil ich persönlich heute diesen Standpunkt nicht mehr ganz teile.

Darüber, daß die Vorlage kein reines Vermögenssteuergesetz ist, weil wesentliche Erfordernisse für ein solches dem Entwurf mangeln, ist bereits besprochen worden und ich will darauf nicht weiter eingehen. Man hat gewissermaßen durch stillschweigendes Übereinkommen sich geeinigt, die Vorlage nunmehr eine Vermögenssteuer ähnliche Umgestaltung unserer Ertragssteuer zu nennen; aber auch unter diesem Gesichtspunkte enthält die Vorlage für Handel und Industrie mancherlei, was zu schweren Bedenken Veranlassung gibt. Man kann in diesen Kreisen nicht verstehen und hält es nicht für gerecht, daß das landwirtschaftliche Betriebskapital ganz frei bleiben soll und daß bei landwirtschaftlichen Grundstücken ein Abzug stattfindet, während auf der andern Seite das gewerbliche Betriebskapital nicht nur voll beigezogen, sondern auch noch mit einer Progression bedacht werden soll. Zur Begründung wird angeführt, daß die landwirtschaftlichen Grundstücke und Gebäude durch die Neukatastrierung besonders schwer getroffen würden, während das Gewerbe dadurch entlastet würde, daß der Steuerfuß, welcher seither 15 Pf. von 100 M. Gewerbesteuerkapital betragen hat, nach der Vermögenssteuervorlage auf 10 Pf. herabgesetzt werden soll. Die Frage, ob es bei diesen 10 Pf. bleiben wird, will ich vorerst noch offen lassen. Würde es zutreffen, so würde allerdings das Gewerbe, wenn es mit einer Progression bis zu 50 Proz. besteuert würde, für die Großbetriebe nur dasselbe bezahlen wie seither, während die Kleinbetriebe um eine Kleinigkeit entlastet werden würden. Demgegenüber ist aber doch hervorzuheben, daß die Gewerbesteuerkapitalien seither schon mit ihrem vollen Wert beigezogen waren, während die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude auf einem veralteten und Dezennien zurückliegenden Kataster beruht und daher Grundstücke und Gebäude nur einen Bruchteil dessen bezahlten, was sie hätten bezahlen sollen. Wird nun dieses Kataster richtig gestellt, indem die neuen mittleren Werte eingesetzt werden, so ist dadurch nur eine Ungerechtigkeit ausgeglichen, die Dezennien lang bestanden hat, und es ist nicht recht einzusehen, daß diese Ungerechtigkeit nunmehr äternisiert werden soll dadurch, daß das Gewerbe hinaufgeschraubt wird und abermals mehr bezahlen soll. Dazu kommt, daß Gewerbe und Industrie durch die Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude in gleichem Maße getroffen werden, wie die Landwirtschaft, denn es ist gar nicht denkbar, daß eine Fabrik oder ein größerer Gewerbebetrieb existiert, der nicht auch Grundstücke und Gebäude besäße. Die Industrie wird also durch die Erhöhung der Kataster ganz in gleicher Weise getroffen und höher beigezogen, wie dies der Fall ist mit den landwirtschaftlichen Betrieben. Nun wird behauptet, um die Höherbelastung zu rechtfertigen, daß Handel und Industrie sich besser rentieren, als die Landwirtschaft. Diese Behauptung ist auch heute wiederholt worden und Herr Freiherr von Göler hat ein Beispiel erzählt, daß wenn drei Leute zusammenkommen, ein Landwirt, ein Kapitalist und ein Industrieller, die jeder hunderttausend Mark Vermögen besitzen, der Landwirt ein Einkommen von 2- bis 3000 M., der Kapitalist ein Einkommen von 3500 M. und der Industrielle ein solches von 5- bis 10 000 M. oder noch mehr haben werden. Das mag zutreffen; aber wenn die Herren im nächsten Jahre wieder zusammenkommen, so hat der Landwirt immer noch seine 3000 Mk., der Kapitalist immer noch seine 3500 M. Einkommen, der Industrielle aber kann in diesem Jahre gar nichts verdient oder vielleicht sogar den größten Teil seines Vermögens verloren haben. Das darf man nicht vergessen, daß die Industrie mit einem Risiko verbunden ist, und daß es für niemanden in der Welt die Möglichkeit gibt, 10 Proz. jährlich zu verdienen, ohne ein be-

trächtliches Risiko zu laufen. Dieses Risiko muß also mit in Betracht gezogen werden, das kann man nicht in den Wind schlagen. Herr Freiherr von Böcklin hat sodann gesagt, er habe eine Tabelle, die beweise, daß sich die Industrie durchschnittlich zu 5 Prozent rentiert. Ich will das glauben, obgleich es mit meinen Erfahrungen nicht übereinstimmt. Wenn es aber der Fall ist, so ist zu bedenken, daß darunter eine ganze Masse älterer Werke, älterer Gesellschaften sind, deren Werte längst, namentlich bei Aktiengesellschaften, sich über den ursprünglichen Wert hinausgehoben haben, deren Aktien teilweise 200 bis 300 Prozent stehen, so daß die Rente nur einen Teil des nominellen Betrags ausmacht. Dazu ist ferner zu bemerken, daß das Erträgnis von der Einkommensteuer getroffen wird, die heute schon progressiv gestaltet und dadurch bestimmt ist, die Unterschiede auszugleichen. Was aber das Vermögen betrifft, so sollte es gleichmäßig besteuert werden, einerlei, ob es in der Landwirtschaft oder in der Industrie angelegt ist. Nun möchte ich auch noch darauf hinweisen, daß speziell bei den Aktiengesellschaften, namentlich bei den großen gutrentierenden, die so gerne zitiert werden, die Erträgnisse an und für sich doppelt versteuert werden, denn zunächst haben, abgesehen von einer minimalen Freigrenze, die Aktiengesellschaften das Einkommen zu versteuern, und dann haben die Aktionäre, welche die Dividenden beziehen, das gleiche Einkommen nochmals zu versteuern. Daß die Tantiemen der Aufsichtsräte noch mit einer Extrasteuer von 8 Prozent beglückt werden, davon will ich gar nicht reden.

Ich kann mich der Überzeugung nicht verschließen, daß der Gesetzentwurf die Landwirtschaft begünstigt und das Gewerbe benachteiligt und ich habe deshalb vom prinzipiellen Standpunkt aus, der, wie ich hoffe, auf die persönlichen Beziehungen keinen Einfluß haben wird, gegen alles gestimmt, was zugunsten der Landwirtschaft war und für alles, was für Handel und Industrie vorteilhaft war; leider mit wenig Erfolg. Nun besteht aber die richtige Politik darin, daß man nicht eigensinnig mit dem Kopf durch die Wand will, sondern unter den gegebenen Umständen das Mögliche zu erreichen sucht und sich unter Umständen, wenn kein ganzer Erfolg zu erzielen ist, mit einem halben oder einem Viertelserfolg begnügt. Das war auch der Gedanke, der mich veranlaßt hat, nachdem die Abstimmung über die einzelnen Paragraphen vorgenommen war, schließlich doch nicht gegen das Gesetz im ganzen stimmen zu wollen, sondern zu erklären, daß ich für das Gesetz, so wie es aus der Kommission der Ersten Kammer hervorgegangen ist, stimmen werde.

Es ist eine bekannte und nicht anzuzweifelnde Tatsache, daß sich unsere Staatsfinanzen in einer nicht gerade rosigen Lage befinden; und die ganze Gesetzesvorlage hat neben der Absicht, einen besseren Erhebungsmodus herbeizuführen und die Lasten besser auszugleichen, ganz zweifellos die bestimmte Absicht, für den Staat höhere Einnahmen zu schaffen. Und wenn dies geschehen soll, so muß natürlich Handel und Industrie unter allen Umständen herhalten. Deshalb habe ich mir gesagt, daß, wenn die Vorlage auf diesem Landtag durchfallen und etwa im nächsten oder einem späteren Landtag eine neue Vorlage eingebracht würde, es sehr zweifelhaft wäre, ob Handel und Industrie dabei besser fahren würden, denn die Tendenz, Handel und Industrie mit Lasten zu bepacken, ist leider durch ganz Deutschland verbreitet. Ich will die Klagen, von denen ich hier schon einigemale gesprochen habe, in extenso nicht wiederholen, möchte aber auf wenige Punkte hinweisen, vor allem darauf, daß die Industrie in Deutschland mit sozialen Lasten für die Unfallversicherung, die Alters- und Invaliditätsversorgung usw. in einer Weise belastet ist, wie man es im Auslande auch nicht annähernd kennt. Nirgends im Auslande wird auch nur ein Bruchteil dessen aufgewendet, was die deutsche Industrie für diese Zwecke alljährlich zu bezahlen hat. Ich kenne eine Reihe von Aktiengesellschaften, die seit Jahren keinen Pfennig Dividende bezahlt haben, aber alljährlich viele Tausende für soziale Zwecke zum Opfer bringen müssen.

Man tut es ja gern im Interesse der Arbeiter, aber das Opfer ist deshalb doch nicht minder schwer. Wenn nun zu diesen Lasten noch fortwährend neue Hemmnisse kommen durch ungünstige Handelsverträge, erhöhte Zölle, Stempelabgaben aller Art, Verkehrserschwerungen, höhere Steuern usw., ja, dann werden wir schließlich an dem Punkte an-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

langen, wo die deutsche Industrie in die Lage kommt, daß ihre Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande gefährdet wird. Alte, längst eingesessene Fabriken werden natürlich nicht auswandern. Wenn es sich aber darum handelt, neue Fabriken und neue Unternehmungen zu gründen, wird man sich doch besinnen, ob man nicht vielleicht lieber über die Grenze geht und in Deutschland nur Filialen errichtet. — — Ich habe mich in der Kommission dahin bemüht, daß § 52 des Regierungsentwurfes, wonach die unmittelbar aus dem Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden an den Waren, Vorräten abgezogen werden können, wieder-hergestellt werde. Die Vorlage der Regierung war recht und billig, denn die Schulden rühren großen Teils aus dem Kauf der Waren her. Der Kauf der Waren ist aber nicht in das Belieben der einzelnen Geschäftsleute gestellt, sondern es handelt sich meist um Saisoneinkäufe, die in der Regel in das Frühjahr fallen, und gerade am 1. April sind große Warenvorräte und infolgedessen auch große Schulden da. Nachdem aber aus einer Berechnung, die die Großh. Regierung in der Kommission vorgelegt hat, hervorgegangen ist, daß die ganze Belastung, welche für den Handel dadurch entsteht, auf jährlich vierzigtausend Mark geschätzt wird, schien mir diese Summe doch nicht groß genug, um darauf ein ausschlaggebendes Gewicht zu legen. Wohl aber lege ich ein ausschlaggebendes Gewicht auf zwei Punkte, die in unserer Kommission an dem Entwurf der Zweiten Kammer geändert wurden, nämlich der Freilassung der Haushaltsfahrnisse und die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs des § 54, wonach die Progression für die Besteuerung des gewerblichen Betriebskapitals bei 50 Prozent ihr Ende erreicht. Der letzte Punkt ist für mich eine conditio sine qua non. Nur weil er angenommen wurde, konnte ich dem Gesetze zustimmen, ich werde für die Folge auch nur dann in der Lage sein, bei meiner Abstimmung zu bleiben, wenn eine Änderung des Kommissionsbeschlusses in diesem Punkt nicht vorgenommen wird.

Die Beratungen wurden hierauf abgebrochen und beschlossen, sie nachmittags halb 4 Uhr fortzusetzen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.

Boeckh.

Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Juli 1906.

(Nachmittags.)

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Fürst Erwin von der Leyen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker, Ministerialdirektor Troeger, Ministerialrat Schellenberg.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend. (Fortsetzung.)

Berichterstatter: Geheimerat Dr. Lewald.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 4 Uhr.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 2 erhält das Wort

Kommerzienrat Lenel: Ich werde auf das Wort verzichten, ich bekenne mich als Anhänger der

reinen Vermögenssteuer, weil ich in ihr in Verbindung mit der Einkommenssteuer das vollkommenste und gerechteste Steuersystem erblicke. Ich werde daher gegen den Gesetzentwurf stimmen, der ja, wie allgemein anerkannt wird, weit entfernt ist, uns ein Vermögenssteuergesetz zu bringen, und dessen Mängel heute von den verschiedensten Seiten hervorgehoben und beleuchtet worden sind. Die Handelskammer Mannheim und der allgemeine Handwerkerverein in Mannheim haben ihre mit der meinigen durchaus übereinstimmende Ansicht in den an dieses Hohe Haus gerichteten Eingaben klar dargelegt, und ich kann umsomehr aufs Wort verzichten, als ich mir angesichts der einhelligen zustimmenden Haltung der Herren, die bis jetzt gesprochen haben, einen Erfolg von der Begründung meiner ablehnenden Haltung doch nicht versprechen könnte, und als ich Ihre Zeit bei der Geschäftslage des Hohen Hauses unnötigerweise nicht in Anspruch nehmen will.

Präsident des Ministeriums der Finanzen, Geheimerat Becker: Ich glaube, mich nach dem Gang der bisherigen Verhandlungen und mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses ebenfalls kurz fassen zu können. Zunächst aber bitte ich, mir zu gestatten, mich dem Danke, den das Hohe Haus an die Person des Herrn Berichterstatters für seinen außerordentlich klaren und lichtvollen Vortrag gerichtet hat, namens der Regierung anzuschließen, zugleich aber auch meiner aufrichtigen Genugtuung Ausdruck zu geben, daß die Vorlage, die heute zur Beratung steht, bei Ihnen ein so großes Interesse und warmes Verständnis gefunden hat. Die Vorlage soll einen Abschluß bilden einer großen Reformbewegung auf dem Gebiete unseres direkten Steuerwesens, die zurückreicht bis in den Anfang der 70er Jahre. Es waren im wesentlichen zwei Momente, die damals zu einer lebhaften Reformbewegung auf dem Gebiete des direkten Steuerwesens geführt haben, ein materielles und ein ideales Moment. Das materielle Moment bestand darin, daß es notwendig war, zur Deckung des wachsenden Aufwands ergiebigere und beweglichere Steuerquellen zu erschließen, und das ideale Moment darin, daß die Überzeugung sich immer mehr Bahn brach, daß das bestehende Ertragssteuersystem den Anforderungen der vollen Gerechtigkeit nicht in allen Beziehungen entspricht. Die Bewegung hatte das Ziel, an die Stelle der Ertragssteuer allmählich die Einkommensteuer zu setzen, und an Stelle der Objektssteuer die Personalsteuer, und dieses Ziel ist schließlich auch erreicht worden. Baden hat an dieser Bewegung sehr früh teilgenommen. Schon im Jahre 1874 hat die Großh. Regierung der Volksvertretung eine Vorlage gemacht, mit dem Antrage auf Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer. Der erste Versuch ist damals nicht geglückt; aber er ist 10 Jahre später, im Jahre 1884, mit besserem Erfolg wiederholt worden. Die Einkommensteuer war aber damals nicht gedacht als ein Ersatz für die Ertragssteuern, sondern als Zusatz zu diesen, allerdings mit dem Ziele, daß aus der Ertragsbesteuerung alles Einkommen ausgeschieden werden soll. Und dann ist im Anschluß an die damalige Einführung der Einkommenssteuer auch die Erwerbssteuer in eine Gewerbssteuer umgewandelt worden, und der persönliche Verdienst sowohl der Landwirte, wie der Gewerbetreibenden aus der Ertragssteuer vollständig ausgeschieden worden. Nun ist aber mit diesem Sieg der Einkommensteuer über die Ertragsbesteuerung der Abschluß der Reform noch nicht erreicht. Er wird erst dann erreicht sein, wenn auch unsere Ertragssteuer derart umgewandelt wird, daß der Grundsatz der Personalbesteuerung, der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, auch im Rahmen der Ertragssteuer Geltung erlangt. Und das ist die Aufgabe, die sich der Reformvorschlag gestellt hat, der jetzt Ihrer Beratung und Beschlußfassung unterliegt. Auf welchem Wege dieses Ziel zu erreichen ist, darüber sind die Ansichten lange Zeit auseinander gegangen und im Verlaufe der 10jährigen Verhandlungen, die schließlich zu der gegenwärtigen Vorlage geführt haben, ist gerade von diesem Hohen Hause auf einen anderen Weg hingewiesen worden, als den, den die jetzige Vorlage betreten hat, nämlich auf den Weg einer Umwandlung unserer bisher auf die Kaufwerte sich gründenden Ertragsbesteuerung in eine wirklich reine Ertragsbesteuerung. Allein, nach eingehenden Vorerhebungen und Verhandlungen hat man diesen Weg verlassen und auch bei der heutigen Verhandlung ist niemand dafür eingetreten, daß man etwa wieder

auf diesen Weg zurückgehen soll. Es darf jetzt als allgemeine Meinung betrachtet werden, daß von der Einführung von Reinertragskatastern sowohl der technischen Schwierigkeiten wegen, wie auch namentlich deshalb abgesehen werden muß, weil innerhalb des Reinertragssystems ein Schuldenabzug nicht möglich ist. Wer aber heutzutage unsere Ertragsbesteuerung reformieren will, mit der Aussicht, für diese Reform eine möglichst allgemeine Zustimmung zu finden, der darf den Gedanken eines Schuldenabzugs nicht aus dem Auge lassen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die ganze Bewegung gegen unser jetziges Ertragssteuersystem ausgegangen und nur, wenn dieser Gesichtspunkt eine ausgiebige und richtige Berücksichtigung findet, werden wir auf eine allgemeine Zustimmung zu unserem neuen Reformwerk hoffen dürfen.

Damit, glaube ich, erledigt sich auch das, was Freiher von Göler im Laufe der heutigen Diskussion vorgeschlagen hat für den Fall, daß die jetzige Vorlage nicht Gesetzeskraft erlangen sollte. Wenn er glaubt, es sei nicht notwendig, daß zugleich mit dem Gesetz auch das ganze wertvolle und kostspielige Einschätzungswerk hinfällig würde, wenn er glaubt, daß es möglich wäre, an Stelle des veralteten Katasters das neue Kataster des Grund- und Gebäudebesitzes, das auf den gegenwärtigen Werten aufgebaut ist, einzustellen, und im übrigen es bei dem ganzen System der bisherigen Ertragsbesteuerung zu belassen, so halte ich das für einen großen Irrtum. Ich glaube niemals, daß sich eine Volksvertretung finden würde, die dazu ihre Zustimmung gäbe, auch dann nicht, wenn der Steuerfuß entsprechend vermindert würde, weil eben das, was man bei der ganzen Reform erstrebt, die größere Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, mithin die Zulassung eines Schuldenabzugs auf diese Weise wieder nicht erreicht würde.

So ergibt sich denn als einziger Weg für die Reform unseres Ertragssteuersystems der Übergang zur Vermögenssteuer. Darauf weisen, wie schon gesagt, zunächst einmal die Gesichtspunkte der steuerlichen Gerechtigkeit hin; es leiten darauf aber auch eine Reihe finanzpolitischer Gesichtspunkte hin. Es steht hier in erster Linie die größere Beweglichkeit der Kataster und die Möglichkeit der Erfassung der Wertsteigerungen, die im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung namentlich in unseren großen Städten sich zeigen. Auch die größere Beweglichkeit des Steuerfußes ist nur zu erreichen in dem Rahmen der Vermögenssteuer. Unsere bisherige Ertragssteuer hat sich ja durch eine ganz auffallende Unbeweglichkeit und Starrheit ausgezeichnet. Nicht nur die Kataster sind unverändert geblieben seit 40 Jahren, auch im Steuerfuß waren wesentliche Änderungen nach oben nicht zu erzielen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil eben bei der Nichtberücksichtigung der Verschuldung jede Erhöhung des Steuerfußes gerade auf diejenigen Teile der Steuerpflichtigen ungemein belastend und drückend wirkt, die zu den Leistungsunfähigsten gehörten.

Wenn somit über die Notwendigkeit des Übergangs zur Vermögenssteuer eine gewisse allgemeine Übereinstimmung besteht, so gehen die Ansichten über die Ausgestaltung dieser Vermögenssteuer doch wieder ziemlich weit auseinander. Es wird von einer Seite, die der geehrte Herr Vorredner vertreten hat, die möglichst reine Durchführung des Vermögenssteuerprinzips verlangt, und man erblickt dieses Vorbild der reinen Vermögenssteuer in dem preußischen Ergänzungssteuergesetz vom Jahre 1893. Auf diesem Boden stehen die Handelskammern unseres Landes, und sie wünschen, daß dem Vermögenssteuergesetz eine Gestalt gegeben werde, die sich möglichst an das preußische Vorbild anschließen soll. Herr Oberbürgermeister Beck hat im Laufe der heutigen Diskussion es beklagt, daß die Wünsche des Handels und der Industrie bei der Feststellung des Vermögenssteuergesetzes sowohl bei der Regierung wie bei der Volksvertretung viel zu wenig Beachtung gefunden haben. Es ist richtig, daß die Wünsche des Handels und der Industrie, die Wünsche und Anträge, die aus diesen wichtigen Erwerbskreisen an uns gelangt sind, keine Berücksichtigung gefunden haben; aber man darf die Ursache davon nicht etwa darin suchen, daß die Regierung oder die Volksvertretung nicht von der Bedeutung dieser Berufskreise und ihrem hohen Werte für die Volkswirtschaft überzeugt sei, sondern sie liegt lediglich darin, daß in diesem Falle die Handelskammern sich auf einen ganz unrichtigen Boden gestellt haben. Sie haben sich auf den Boden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der reinen Theorie, der reinen Doktrin gestellt, was man von den Männern der Praxis eigentlich in diesem Umfange nicht hätte erwarten sollen. Es ist durchaus unrichtig, in dem preußischen Ergänzungssteuergesetz gewissermaßen die Reinkultur einer Vermögenssteuer, die idealste und vollkommenste Darstellung des Vermögenssteuerprinzips zu erblicken. Diesem Idealbild entspricht die preußische Vermögenssteuer in Wirklichkeit nicht, und ich meine, es würde schon ein oberflächlicher Blick genügen, um darzutun, daß die preußische Gesetzgebung die vollendete Gesetzgebung nicht ist, für die sie jetzt ausgegeben wird. Bedenken Sie nur z. B. das eine, daß das preußische Gesetz sämtliche juristischen Personen von der Vermögenssteuer vollständig frei läßt. Beachten Sie das überaus large und weitmaschige Veranlagungsverfahren, das in der preußischen Vermögenssteuer besteht, von dem man sagen kann, daß es eine wirklich gerechte und gleichmäßige Veranlagung der Steuerpflichtigen in keiner Weise garantiert. Und das hat sich ja auch bei der ersten Veranlagung zur preußischen Vermögenssteuer auf das allerdeutlichste gezeigt. Man hat von der preußischen Vermögenssteuer einen Ertrag von 35 Millionen erwartet. Wenn man das auf die badischen Verhältnisse zurück übersetzen würde, so wären das 1,7 Millionen. Diese 35 Millionen sind aber bei der ersten Veranlagung um 20 Proz. hinter der Erwartung zurückgeblieben, sie hat nur 28 oder 29 Millionen ergeben und man war deshalb genötigt, den Steuerfuß einigermaßen zu erhöhen, um auf den gewollten Ertrag von 35 Millionen zu kommen. Was würde man zu einem Veranlagungsverfahren sagen, das bei unseren Ertragssteuern, die gegenwärtig einen Ertrag von etwa 8 Millionen liefern, nur einen solchen von 7 Millionen ergeben würde? Gewiß würde das niemand für eine ideale Ausgestaltung der Gesetzgebung erkennen. In Wahrheit ist das preußische Gesetz, wie fast alle Steuergesetze, nichts anderes als ein Kompromißwerk und wer es richtig verstehen will, muß es eben aus den preußischen Verhältnissen heraus beurteilen. Ursprünglich war die preußische Vermögenssteuer überhaupt nicht geplant. Finanzminister Miquel war der Ansicht, daß die direkte Besteuerung in Preußen vollständig auf die Einkommensteuer zu basieren und ergänzend an ihre Stelle nur eine Erbschaftssteuer in bescheidenem Umfange treten solle. Diesen Vorschlag, die Erbschaftssteuer, die sich auch auf die Aszendenten und Deszendenten ausgedehnt hätte, in der Volksvertretung durchzusetzen, ist nicht gelungen, und erst nachdem dieser ursprüngliche Gedanke sich als unausführbar erwiesen hat, ist man auf die Ergänzungssteuer verfallen, wie sie dann später in Preußen auch wirklich Gesetzeskraft erlangt hat. Daß die preußische Steuer den Charakter der Ergänzungssteuer trägt, halte ich nicht für eine notwendige Folgerung aus dem Vermögenssteuerprinzip. Es erklärt sich auch das lediglich aus der glänzenden Finanzlage Preußens. Die Reform der Einkommensteuer hat in Preußen im Jahre 1891 so beträchtliche Überschüsse geliefert, daß zur Deckung des Fehlbetrags, wie ich vorhin bemerkte, nur noch 35 Millionen nötig waren. Im übrigen ruhen die Finanzen Preußens auf den außerordentlichen wirtschaftlichen Überschüssen, die der Staat aus den privatwirtschaftlichen Betrieben bezieht. Nun ist es ferner rein theoretisch betrachtet sehr diskutabel, ob das preußische System, namentlich der rein ergänzende Charakter der Vermögenssteuer, theoretisch richtig ist. Den Schwerpunkt der direkten Besteuerung so ausschließlich auf die Einkommensteuer zu legen, wie es in Preußen geschieht, und die Besteuerung des Vermögensbesitzes fast ganz zurücktreten zu lassen, halte ich meinerseits nicht für richtig. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die sich in dem Besitz als solchem ausdrückt, kommt nicht zur richtigen steuerlichen Erfassung beim preußischen System. Auch vom sozialen Standpunkt aus halte ich es nicht für richtig, die Einkommensteuer auf das Äußerste anzustrengen und anderseits die Vermögenssteuer zu vernachlässigen, schon aus dem Grunde, der auch heute in dem Hohen Hause berührt worden ist, weil der größte Teil des Einkommens Arbeitseinkommen ist und das Arbeitseinkommen eine gewisse Schonung verlangt gegenüber demjenigen Einkommen, das aus Vermögensbesitz herrührt. Mag man auch über die preußische Vermögenssteuer denken, wie man will, soviel ist sicher, daß wir in Baden diesem Beispiel zu folgen ganz außerstande sind. Unsere finanziellen Verhältnisse liegen ganz anders und ich habe darüber im anderen

Hohen Hause das Notwendige gesagt. Es ist mir, wie gesagt, überaus auffallend, daß diese Verhältnisse von den Handelskammern unseres Landes, die mitten im praktischen Leben stehen und die doch auch unsere Steuerverhältnisse auf das genaueste kennen, so vollständig übersehen worden sind, daß sie es für möglich gehalten haben, daß wir das reine Vermögenssteuerprinzip namentlich mit dem vollständigen und durchgängigen Schuldenabzug und rein in ergänzender Form hätten durchführen können, wie das in Preußen der Fall ist.

Die erste Denkschrift, die über die Lage unserer Ertragssteuer erschienen ist, stand auch noch auf dem Standpunkt, daß man dem Vorbild Preußens nachzustreben habe. Man war aber schon bis zur Abfassung der zweiten Denkschrift zu der Überzeugung gekommen, daß das nicht möglich sei, und während man deshalb in der ersten Denkschrift mit dem vollen Schuldenabzug gerechnet hat, hat man in der zweiten Denkschrift wesentliche Einschränkungen eintreten lassen und ist zu dem Gedanken gekommen, der jetzt in der Vorlage Gestalt gewonnen hat, zu dem Gedanken, daß die Vermögenssteuer bei uns nur in der Art durchführbar sei, daß man das bestehende Ertragssteuersystem in eine partielle Vermögenssteuer umwandelt. Auch dagegen haben sich eine Reihe von Bedenken erhoben, die auch in der heutigen Verhandlung Ausdruck gefunden haben. Zunächst hat auch der Herr Oberbürgermeister Beck dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß der vorliegende Entwurf doch vielleicht zu wenig theoretisch und dogmatisch sei und er hat die Äußerung eines Kritikers angeführt, der gesagt hat, in dem Entwurf stehe das, was man nicht darin suche, und das, was man darin suche, stehe nicht darin. Allein so ganz ungünstig ist der vorliegende Entwurf auch in den Kreisen der Steuertheoretiker nicht beurteilt worden. Ich darf daran erinnern, daß Professor Biermer, der die hessische Vermögenssteuer wissenschaftlich bearbeitet hat, sich über das badische Vorgehen, das ja von dem hessischen wesentlich abweicht, durchaus günstig ausgesprochen hat, und Professor Heckel hat in seinem Buch: „Über die Fortschritte der direkten Besteuerung" sich über das badische System folgendermaßen ausgesprochen:

„Baden beabsichtigt die Umwandlung seiner Ertragssteuern in eigenartige Vermögenssteuern, die vor der preußischen und hessischen unzweifelhaft grundsätzliche Vorzüge, vorzüglich nach Veranlagung und Beweglichkeit aufweisen. Der badische Reformplan ist dem Miquelschen an Originalität mindestens ebenbürtig, vielleicht sogar ihm vorzuziehen. Indem Preußen die allgemeine Einkommensteuer zum Grundpfeiler seines Steuersystems macht, läßt es die Besteuerung allzu einseitig von dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit beherrschen. Eine zu starke einseitige Betonung dieses Prinzips trifft nicht das Richtige. Es ist nicht einzusehen, daß in der Staatsbesteuerung die Bemessung der Steuerpflicht nach dem Interesse gar nicht mehr in Frage kommen soll. Baden vermeidet diese Einseitigkeit, indem es die Ertragssteuern nicht ganz aufgibt, sondern von Grund auf reformiert und in Vermögenssteuern partial umwandelt."

Mehr auf dem praktischen Gebiet liegen die Einwendungen, die Freiherr von Göler gegen das von der Regierung vorgeschlagene System erhoben hat. Einwendungen, die sich auch Freiherr von Böcklin im wesentlichen zu eigen gemacht hat. Es wird von den beiden Herren bestritten, daß der Vermögenswert als Grundwert der Besteuerung für die Liegenschaftswerte in Anwendung kommen könne. Es wird aber dieser Einwendung ein eigentlicher Gegenvorschlag nicht entgegengesetzt. Wenn ich mich vielmehr erinnere, daß Freiherr von Göler der Meinung war, man könne, wenn das Vermögenssteuergesetz abgelehnt werde, das jetzige Einschätzungsoperat in die bisherigen Kataster einsetzen, so würde das ja auch darauf hinauskommen, daß eben die Liegenschaftswerte künftighin nach dem Vermögenswerte besteuert sind, und wenn er glaubt, daß den besonderen Verhältnissen des Liegenschaftsbesitzes dadurch Rechnung getragen werden könne, daß man den Steuerfuß entsprechend niedriger stellt, als den für die übrigen Vermögensarten, so läßt sich dagegen einwenden, daß man dann genau ebenso auf das Gebiet einer gewissen Willkür kommt, wie es die Vorlage tut, wenn sie aus Rücksichten der Schonung für die Landwirtschaft gewisse Ermäßigungen der Steuerkapitalien eintreten läßt und beim Gewerbe eine gewisse Progression einführt. Wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dann weiter eingewendet wird, es sei verkehrt, eine Steuer auf das Vermögen zu legen, die Steuern müßten vielmehr ausschließlich auf den Ertrag, auf das Einkommen gelegt werden, weil das zu Benachteiligungen schlecht rentierender gegenüber den gut rentierenden Vermögenskategorien führe, so ist, wie ich glaube, dabei übersehen, da eben die geringere Rentabilität gewisser Vermögensgruppen bei der Einkommenssteuer wieder ihren Ausgleich findet. Ich darf daran erinnern, daß im Jahre 1895 eingehende Erhebungen darüber gemacht worden sind, wie die Landwirtschaft durch die Einkommenssteuer belastet wird. Es sind damals Klagen geführt worden aus den beteiligten Kreisen, als ob die Landwirtschaft überlastet worden sei durch die Einführung der Einkommenssteuer. Die Erhebungen haben aber das gerade Gegenteil ergeben. Sie haben ergeben, daß die reine Landwirtschaft überhaupt nur 11 Prozent zu dem Gesamtaufkommen an Einkommenssteuer beiträgt. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß das Beitragsverhältnis der Landwirtschaft in den letzten zehn Jahren noch ein ungünstigeres geworden ist, d. h. daß dieser Prozentsatz von 11 Prozent noch weiter, wahrscheinlich auf 7 oder 8 Prozent, heruntergesunken ist. Wenn es also richtig sein sollte, daß die landwirtschaftlichen Vermögenswerte infolge besonderer Umstände verhältnismäßig hoch eingeschätzt worden sein sollten, so würde das schon in dem außerordentlichen mäßigen Beizug zur Einkommenssteuer einen gewissen Ausgleich finden. Man muß überhaupt, wenn man die steuerliche Belastung gewisser Vermögenskategorien richtig beurteilen will, niemals die eine direkte Steuer allein für sich ins Auge fassen, sondern immer beide Steuern berücksichtigen und das Gesamtergebnis beider Steuern zusammenrechnen, um zu einem richtigen Bild der steuerlichen Belastung zu gelangen.

Freiherr von Göler hat auch auf die verschiedene Wirkung der Verschuldung aufmerksam gemacht, die bei der Landwirtschaft im Gegensatz zu dem Gewerbe hervortrete. Die Landwirtschaft werde durch die Verschuldung wirklich belastet, es werde dadurch die landwirtschaftliche Rente geschmälert, während umgekehrt bei dem Gewerbe die Inanspruchnahme des Kredits belebend auf den Betrieb und auf die Rentabilität wirke. Wenn das in vollem Umfang richtig ist — in gewissem Umfange glaube ich, kann man das zugeben — dann ist es aber vollends unverständlich, daß bei dem Reformvorschlag des Freiherrn von Göler von einem Schuldenabzug für die Landwirte überhaupt nicht die Rede sein soll, es würde dann doch vollends erst eine vollendete Ungerechtigkeit sein, wenn den Landwirten wirklich jeder Schuldenabzug versagt bleiben soll.

Es sind auch Einwendungen erhoben worden gegen die Einschätzungen. Man hat gesagt, es sei die maßgebende Zeitperiode für die Kaufwerte von 1895 bis 1899 äußerst unzweckmäßig gewesen, es sei damals eine Periode eines ungewöhnlichen Aufschwunges gewesen, die aber bald wieder einem Rückschlag Platz gemacht habe. Nun, es ist richtig, es hat gerade in den Jahren 1895 bis 1899 eine starke Zunahme der Preise stattgefunden. Aber die Kaufpreise aus jener Periode sollten bei der Einschätzung doch nur als Anhaltspunkt benützt werden. Es ist die Einschätzung nicht auf Grund jener Kaufpreise vollzogen worden, sondern sie ist vollzogen worden nach dem freien Ermessen und nach dem Preis, der gegolten hat zur Zeit der Einschätzung, und die Einschätzung ist vollzogen worden in dem größten Teil des Landes vom Jahre 1902 auf 1904. Sie ist also in jene Zeit gefallen, wo bereits der Rückschlag wieder eingetreten war, und man darf annehmen, daß deshalb schon die Einschätzungen, die damals vorgenommen worden sind, nicht mehr ausschließlich unter dem Eindruck der hohen Werte der Periode 1895/99 standen. Nachdem aber das andere Hohe Haus eine gewisse Abschreibung an den ländlichen Steuerkapitalien beschlossen und dieses Hohe Haus diesem Beschluß, wenn auch in anderer Gestalt, beigetreten ist, so darf man mit Sicherheit annehmen, daß etwa noch bestehende Unbilligkeiten einer allzuhohen Einschätzung auf diesem Wege beseitigt werden.

Es ist auch von der bayerischen Denkschrift die Rede gewesen. Bayern ist eines der wenigen Länder, das bis jetzt noch keine Einkommenssteuer eingeführt hat, es sind nur noch Bayern, Elsaß-Lothringen und die beiden Mecklenburg damit im Rückstande. Bayern beschäftigt sich aber lebhaft mit dem Gedanken der baldigen Einführung einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einkommensteuer und die Denkschrift, von der Freiherr von Göler gesprochen hat, soll eben diese Einführung in Bayern vorbereiten. Es ist dabei auch die Frage erhoben worden, ob man gleichzeitig mit der Einführung der Einkommensteuer auch zu dem System der Vermögensbesteuerung übergehen, d. h. gleichzeitig auch die Ertragssteuern in Vermögenssteuern umwandeln solle und es ist mit außerordentlicher Sorgfalt und Gründlichkeit alles wissenschaftliche Material zur Beleuchtung der Vermögenssteuer gesammelt, die Gründe für und gegen die Vermögenssteuer sind zusammengestellt worden. Wenn man dieser Zusammenstellung folgt, so möchte es allerdings scheinen, als ob die bayerische Regierung der Ansicht sei, daß die Gründe gegen die Einführung der Vermögenssteuer überwiegen. Man ist aber überrascht, wenn man am Schlusse auf das Ergebnis kommt, daß die bayerische Regierung die Einführung der Vermögenssteuer nicht ablehnt, sondern daß sie nur sagt, daß sie vorerst davon absehe, diesen Gedanken weiter zu verfolgen. Sie tut also dasselbe, was wir seinerzeit bei der Einführung der Einkommensteuer getan haben, auch damals war, wie ja der Herr Berichterstatter in seinem heutigen Vortrag erwähnt hat, die Idee des Überganges zur Vermögenssteuer schon angeregt worden, aber man hat sie nicht weiter verfolgt, weil man zuerst abwarten wollte, welche Wirkungen denn die Einführung der Vermögenssteuer haben werde. Ganz auf demselben Boden steht man in Bayern, und das ist auch durchaus begreiflich. Zwei derartige große Reformwerke zu verbinden, geht einfach nicht an, und würde unter Umständen die Ordnung der Staatsfinanzen in die bedenklichste Zerrüttung bringen. Im übrigen will ich auf die einzelnen Punkte hier nicht weiter eingehen. Wie Sie ja schon aus den Erklärungen der Regierung im anderen Hohen Hause entnommen haben, stehe ich auf dem Standpunkt, dem auch der Herr Bürgermeister Weiß heute Ausdruck gegeben hat, ich lege das allergrößte Gewicht darauf, daß das Gesetz zustande kommt, und nehme es in jeder Gestalt an, in der es mir gebracht wird, sei es in der Gestalt, die es im anderen Hohen Hause, sei es in der, die es in diesem Hohen Hause erhalten hat. Ich werde meinerseits alles tun, damit über die wenigen Punkte, die das Hohe Haus von dem anderen noch trennt, eine Einigung erzielt wird, und es würde mich freuen, wenn ich dabei als ehrlicher Makler und mit Erfolg wirken könnte. Die Punkte, über die noch Meinungsverschiedenheiten bestehen, haben eine grundsätzliche Bedeutung meines Erachtens nicht mehr. Höchstens könnte man das von der gewerblichen Progression sagen. Allein ich hoffe, daß das Entgegenkommen, das dieses Hohe Haus den Beschlüssen des andern gegenüber an den Tag gelegt hat, auch dort nicht ohne Eindruck bleibt, und daß dieselbe Bereitwilligkeit, die hier besteht, das notwendige Reformwerk einem gründlichen Abschluß entgegenzuführen, auch im andern Hohen Hause volles Verständnis finden wird, und dann bin ich überzeugt, daß die allezeit erstrebte Einigung auch wirklich zustande kommen wird.

Freiherr von Stotzingen: Abweichend von der leider großen Mehrheit dieses Hohen Hauses, bin ich nicht in der Lage, dem vorliegenden Gesetzentwurf meine Zustimmung zu geben und halte mich für verpflichtet, mein Nein zu begründen, insbesondere auch deshalb, weil die Begründung meines Neins von der Begründung des verehrten Vorredners Herrn Kommerzienrat Lenel wesentlich verschieden ist.

Ich bin nicht in der Lage diesem Gesetze beizustimmen, einmal aus prinzipiellen Gründen, im wesentlichen jenen, die Freiherr von Göler heute morgen darlegte, dann infolge der Erwägung, daß die Veranlagung dieses Gesetzes teils wegen Fehlern des Veranlagungsgesetzes, teils wegen Fehlern, die bei der Veranlagung selbst vorgekommen sind, so große Härten und Unbilligkeiten bringt, daß mir, auch wenn ich im Prinzip für das Gesetz wäre, das Gesetz auf Grund dieser Veranlagung unannehmbar wäre. Zur Begründung der Vermögenssteuer ist im allgemeinen gesagt worden, daß das Vermögen auch ohne Rücksicht auf den Ertrag einen gewissen Wert darstelle und deshalb die Grundlage für die Besteuerung bieten könne. Nun möchte ich aber fragen: ein Vermögen, das keinen Ertrag abwirft, woraus soll dieses die Steuer bestreiten. Ein Steinbruch z. B. kann ein außerordentlich wertvoller Vermögensbestandteil sein; wenn er aber außer Betrieb ist, womit soll dann die Steuer für den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steinbruch bestritten werden? Die Vermögenssteuer lediglich auf Grund des Vermögens ohne Rücksicht auf den Ertrag ist nicht mehr eine Steuer, sondern eine parzielle Vermögenskonfiskation, weil mangels des Ertrags, um die Steuer zu zahlen, ein Teil der Substanz des Vermögens selbst veräußert werden muß. (Sehr richtig!) Das reine Vermögen ohne Rücksicht auf den Ertrag ist ferner nicht nur eine ungeeignete, sondern auch unbillige Grundlage der Besteuerung, da, wenn die Rentabilität nicht berücksichtigt wird, eine ungerechte, ungleichmäßig harte Belastung der weniger rentierenden Vermögen die Folge ist.

Ferner ist hervorgehoben worden, die Vermögenssteuer sei erforderlich, um dem Unterschied zwischen fundiertem und nichtfundiertem Einkommen steuerlich gerecht zu werden, es ist auf die Schwankungen bei den nichtfundierten Einkommen hingewiesen worden. Aber nicht nur unfundiertes Einkommen, auch fundiertes kann außerordentlich schwankend sein. Heute morgen wurde angenommen, die Rente aus Liegenschaften bleibe stets gleich, das Einkommen aus dem Gewerbe könne sich verringern, mit — Unrecht! Das Einkommen aus Liegenschaften ist vielleicht noch größeren Schwankungen unterworfen als jenes aus dem Gewerbe, hier ist auch die Gunst oder Ungunst der Natur von wesentlichem Einfluß. Auf der andern Seite ist nicht bewiesen, daß die Veränderung des gewerblichen Vermögens stets nur nach unten erfolgen muß. Wie die Dividenden beweisen, sind sehr häufig Verdopplungen des Einkommens von einem Jahr auf das andere vorhanden. Solcher Schwankung nach oben ist das aus Liegenschaften gewonnene Einkommen niemals ausgesetzt. Niemals ist bei landwirtschaftlichen Betrieben möglich, daß das Einkommen von einem Jahr auf das andere sich verdoppelt. Die Schwankungen im Einkommen werden durch die Beweglichkeit des Einkommenssteuerkatasters ausgeglichen. Wenn eben das Einkommen geringer wird, oder wenn gar kein Einkommen da ist, dann ist auch eine geringere Einkommenssteuer, dann ist gar keine Einkommenssteuer zu bezahlen. Wenn das Vermögen einen gerechten Gradmesser für die Leistungsfähigkeit, für die Belastung bilden soll, ist zunächst notwendig, einen einheitlichen Wertmesser für die verschiedenen Vermögensarten zu finden. Dieser Wertmesser für die verschiedenen Vermögensarten soll nun in dem vorliegenden Gesetzentwurf der laufende Wert, der Verkaufswert bieten; für die verschiedenen Vermögensarten aber ist der Verkaufswert kein einheitlicher Wertmesser. Welch großer Unterschied ist bei Liegenschaften zwischen Ertragswert und Verkaufswert vorhanden, beim Gewerbe und beim Kapital aber deckt der Verkaufswert und der Ertragswert sich stets ziemlich annähernd. Ferner wurde als besonderer Vorzug der Vermögenssteuer der einheitliche Steuerfuß bezeichnet, aber da sagt mit Recht ein französisches Sprichwort, welches auch im anderen Hohen Hause verwendet worden ist: „L'impôt unique c'est l'impot inique". Gerade hierin liegt ein schwerer Nachteil des Gesetzes. Interessant ist zu beobachten, aus welchen verschiedenen Gründen die Bewegung gegen das Gesetz einsetzt. Auf der einen Seite versucht die Landwirtschaft, möglichst viele Abweichungen von dem starren Prinzip der Vermögenssteuer durchzusetzen; die Vertreter der gering ertragenden Vermögen suchten Entlastung durch Durchbrechen des Prinzips der Vermögenssteuer. Auf der anderen Seite bekämpfen die Vertreter der hochrentierenden Vermögen das Gesetz, insofern dasselbe von dem starren Prinzip der Vermögenssteuer abweicht. Dies beweist die Unbilligkeit des Prinzips, dies beweist, daß die strenge Durchführung des Prinzips die hochrentierenden Vermögen zu Lasten der gering rentierenden Vermögen bevorzugt.

Heute Morgen sind bewegliche Klagen geführt worden, daß eine schwere, ungerechte Belastung von Gewerbe und Kapital die Folge des neuen Gesetzes wäre. Mit dem dem Landbewohner angeborenen Mißtrauen (Heiterkeit) stehe ich diesen Klagen gegenüber; das Material, welches uns die Großh. Regierung bietet, beweist die Berechtigung dieses Mißtrauens. Ich erinnere, daß nach Berechnungen auf Grund amtlichen Materials auch bei der hohen Progression von 80 Prozent sich immerhin noch eine Wenigerleistung des Gewerbes von 234 000 M. gegen bisher ergibt. Ferner weise ich darauf hin, welche große Bevorzugung dem Gewerbe auf Grund des Vermögenssteuergesetzes bei der Gemeindebesteuerung zuteil wird. Wie die Motiven zu dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

neuen Gemeindegesetz mitteilen, wird sich bei einem einheitlichen Steuerfuß von 50 Pfg. die Belastung des Grundsteuerkapitals von 14,4 Mill. auf 15,3 Mill. erhöhen, die Leistungen des Kapitalvermögens von 1,7 Mill. auf 2,2 Mill., die Einkommensteuerleistung von 5,8 Mill. auf 6 Mill., also überall wesentliche Steigerungen; die Leistung des gewerblichen Vermögens aber wird von 4,4 Mill. auf 3,8 Mill. sinken. Alle anderen Vermögensarten werden mehr zu leisten haben, das Gewerbe wird entlastet werden.

Zwei Punkte sind insbesondere heute Morgen herausgegriffen worden, in welchem eine unbillige Belastung des Gewerbes gefunden wurde. Da ist einmal die gewerbliche Progression. Geltend gemacht wurde, daß es unrichtig sei, daß beim Gewerbe die höheren Vermögen auch die besser rentierenden wären. Zum Gegenbeweis wird darauf hingewiesen, eine Reihe großer Unternehmungen hätte in einem Zeitraum von 7—8 Jahren keine Dividende oder nur eine Dividende unter 5 Proz. verteilt, das seien schlecht rentable und deshalb steuerlich nicht leistungsfähige Unternehmungen. Ich erinnere, daß in der Landwirtschaft Einkommen von 5 Proz. und mehr überhaupt nicht vorkommen. Wenn gewerbliche Unternehmungen, die nur unter 5 Proz. Dividende tragen, nicht steuerlich leistungsfähig sind, ist damit dann bewiesen, daß die Landwirtschaft überhaupt nicht steuerlich leistungsfähig ist; kaufmännisch gerechnet wird die landwirtschaftliche Rente in der Regel nur 2 Proz. oder noch weniger betragen. Ferner wird geklagt, eine besondere Unbilligkeit liege darin, daß die laufenden Geschäftsschulden nur von den vorhandenen baren Zahlungsmitteln und Aktivausständen, nicht von den gesamten umlaufenden Betriebskapitalien in Rohstoffen und Warenvorräten abgezogen werden dürfen. Beantragt wurde, daß die Geschäftsschulden auch von diesem umlaufenden Betriebskapital abgezogen werden können. Nun, ebenso gerechtfertigt würde dann sein, daß auch die Landwirte z. B. die Kaufschillinge besonders in Abzug bringen dürften; denn was für die Gewerbetreibenden die Rohstoffe und die Waren sind, das sind für uns Landwirte die Äcker und die Wiesen. Nicht richtig scheint mir deshalb, von einer schweren ungerechten Neubelastung des Gewerbes zu sprechen, man könnte eher sagen, daß eine ausnahmsweise Begünstigung der Gewerbe, wie sie bisher vorhanden war, beseitigt und auf der andern Seite eine ausnahmsweise Neubelastung der Landwirtschaft in etwas zu mildern versucht wurde.

Abgesehen von den prinzipiellen Bedenken, ist es aber vor allem die Veranlagung, die mir unmöglich macht, diesem Gesetze beizustimmen. Von Standesgenossen ist mir ein reiches Material hierüber zur Verfügung gestellt worden und ich glaube einige von den Hauptpunkten hier vortragen zu sollen. Ich muß mich etwas auf Einzelfälle einlassen, weil durch nur allgemeine Behauptungen nicht bewiesen wird, daß die Veranlagung unbillig war. Die Waldungen betreffend, war die bisherige Einschätzung im allgemeinen dem gegenwärtigen wirklichen Wert so ziemlich entsprechend. Erst im Jahre 1878 sind ja die Steuerkapitalien der Waldungen um 57,5 Proz. erhöht worden. Deshalb wurde wohl von der Großh. Regierung noch in der zweiten Denkschrift in Abschnitt 6 angenommen, eine wesentliche Erhöhung der Waldsteueranschläge werde nicht eintreten. Tatsächlich ist nun aber bei den Steuerwerten der Waldungen eine Vermehrung um 126 Proz. — von 202 Millionen auf 458 Millionen — erfolgt. Durch diese Erhöhung der Waldsteuerkapitalien sind nicht nur die Großgrundbesitzer getroffen worden, sondern noch schwerer die Bauern, die Waldbesitzer auf dem Schwarzwald. Für diese war das Einkommen aus dem Walde das einzige Bareinkommen, wodurch sie sich noch in etwas flott erhalten konnten. Auf dem Schwarzwald gerade aber sind gewaltige Erhöhungen der Waldsteuerkapitalien, in einzelnen Gemeinden, wie mir mitgeteilt wird, bis auf das Zehnfache, eingetreten.

Im Kommissionsbericht des andern Hohen Hauses ist berechnet worden, daß die gesamte Mehrleistung der Waldsteuerkapitalien 86000 M. betrage. Bei dieser Berechnung dürfte insofern ein Fehler unterlaufen sein, als auch bei den Waldsteuerkapitalien ein Abzug von 15 Proz. für die Schulden gemacht wurde. Bekanntlich aber ist außerordentlich schwierig, auf Waldungen Geld aufzunehmen. Wenn der Wald überhaupt beliehen wird, so geschieht das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht nach dem Werte des Waldes als solchen, sondern lediglich nach dem Bodenwert. Ich glaube deshalb, daß bei der Berechnung der Mehrbelastung des Waldes ein Abzug von 15 Proz. für Schulden nicht statthaft ist, und daß sich so eine Mehrbelastung für den Wald ergibt von nicht 86 000, sondern von 154 000 M., also das Doppelte.

Die einzelnen Gründe betreffend, warum die Einschätzungen der Waldungen ein soviel höheres Resultat ergeben haben, wird vielfach Klage geführt über die Zusammensetzung der Schätzungskommissionen. Sie bestanden aus dem Oberförster, dem Taxator und einem dritten Mitglied. Dieses dritte Mitglied ist vielfach nicht sachverständig gewesen. In der Regel wurde als drittes Mitglied der Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde beigezogen. Diese Leute waren vielfach nicht in der Lage eine Ansicht zu haben, und noch viel weniger, ihre Ansicht gegenüber dem Forstbeamten zu vertreten. Die Haupttätigkeit dieser Herren bestand in einem Spaziergang durch den Wald, im Bezug von Diäten und im Unterschreiben. Nur wirklich forsterfahrene Leute hätten als Vertreter der Waldbesitzer bei der Schätzung zugezogen werden sollen. Besonders schwer wurde empfunden, daß in der Regel den Besitzern der Waldungen keine Möglichkeit geboten war, bei der Schätzung mitzuwirken, und daß ihre Beamte nicht zugezogen wurden, ferner daß die Einrichtungswerke, auch wenn von staatlichen Oberförstern aufgestellt, unberücksichtigt blieben. Die Schätzung erfolgte in der Regel auf Grund einer mehr oder minder oberflächlichen Begehung des Waldes, häufig nur auf Grund einer kurzen Fahrt durch den Wald. Auf Grund der Eindrücke, die die Herren bei dieser kurzen Fahrt empfangen haben, sind vielfach ganze Waldkomplexe eingeschätzt worden. Wenn nun zufällig der besichtigte Teil des Waldes guter Bonität war, sind große Komplexe als 1. Bonitätsklasse eingeschätzt worden, minderwertige Teile aber unberücksichtigt geblieben.

Ein weiterer Grund der vielfachen Zuhocheinschätzungen ist, daß die Haubarkeitserträge zu hoch angenommen wurden. Nicht die tatsächlichen Verhältnisse sind berücksichtigt, sondern Ertragstabellen zugrunde gelegt worden. Und daß die wirklichen Ergebnisse immer hinter jenen der Ertragstabellen wesentlich zurückbleiben, ist eine Tatsache, deren Richtigkeit ja auch z. B. bei der letzten Forstversammlung hier vertreten wurde. Was die Preisermittelungen betrifft, so gilt hier noch vielmehr als für die Liegenschaften das, was von Herrn Freiherrn von Göler heute morgen ausgeführt wurde; die Jahre 1895/99, die der Einschätzung zugrunde gelegt wurden, haben außerordentlich hohe Durchschnittspreise ergeben, weil zufällig in die Jahre 1895/99 kein für die Forstwirtschaft ungünstiges Jahr fällt. Würde man statt dieser 5 Jahre das Jahrzehnt genommen haben von 1895/1904, würde sich der Durchschnitt wesentlich niedriger gestaltet haben, weil dann die ungünstigen Holzpreise infolge der Windfälle von 1900/02 mitberücksichtigt worden wären. Ein weiterer Grund für die zu hohen Einschätzungen war, daß die Verwaltungskosten nur in Normalbeträgen, nicht in der wirklich entstandenen Höhe abgezogen wurden. So sind mir z. B. einzelne Fälle bekannt, wo ein tatsächlicher Verwaltungsaufwand von 17,55 M. pro Hektar festgestellt wurde, aber nur ein solcher von 13,20 M. als normal zum Abzug kam, Fälle, wo die Kulturkosten 4,30 M. betrugen und nur 2,50 M. angesetzt wurden und trotzdem die Einsprachen erfolglos verliefen. Als weiterer Gesichtspunkt dürfte zu betonen sein: Bei dem Domänenetat sind dieses Jahr sehr richtig die Kosten für die Wegneubauten in den ordentlichen Etat aufgenommen worden. Damit wurde ausgesprochen, daß diese Aufgaben als regelmäßig wiederkehrender Aufwand zu betrachten sei. Bei der Einschätzung der Waldungen sind aber die Auslagen für Wegneubauten vollständig unberücksichtigt geblieben. Das Finanzministerium hat somit den Standpunkt, den es für sich selbst, für die Domänen vertritt, bei der Veranlagung der Waldungen nicht eingehalten. Alle diese Mißstände sind dadurch doppelt empfindlich geworden, daß der Multiplikator unrichtigerweise auf 25 erhöht wurde. Die Verbindung aller dieser Umstände hat zu der gewaltigen Mehrbelastung der Waldungen geführt. Hervorgehoben wurde, daß es auffallend sei, daß trotz dieser angeblichen Mißstände gerade einer der größten Waldbesitzer des Landes die Einschätzungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als mäßige bezeichnet habe; aber wie meine Erkundigungen ergeben haben, ist die Aufklärung sehr leicht. Hier wurden die Einrichtungswerke berücksichtigt und die Forstbeamten zugezogen. Wenn das auch in allen übrigen Fällen geschehen wäre, so würde sich eine so große Mehrbelastung, gegen welche jetzt Widerspruch erhoben werden muß, nicht ergeben haben. Nun wird gesagt: die Höhe der Einschätzung und etwa vorgekommene Fehler sind nicht so bedenklich, weil es möglich ist, eine Revision eintreten zu lassen. Aber mit der Revision, wie sie § 23 des Gesetzes ermöglicht, wird nicht viel zu erreichen sein. Während z. B. nach § 45 bei den Gebäuden die Ermäßigung einzutreten hat, wenn der Wert 10 Proz. niedriger ist, als die letzte Schätzung, lautet der § 23 dahin, eine Änderung hat einzutreten, wenn die nach § 25 und 26 zu berechnenden Vermögenssteuerwerte 10 Proz. niedriger oder höher sind als die letzten Schätzungswerte. Wenn deshalb die Vermögenssteuerwerte der Waldungen formell richtig festgestellt sind, wird auch gegen tatsächlich zu hohe Schätzungen nicht möglich sein, eine Revision durchzuführen. Ebenso, wie bei der Veranlagung der Waldungen sind zahlreiche Beschwerden vorhanden bezüglich der Veranlagung der sonstigen Grundstücke. Hier wird vor allem in grundherrlichen Kreisen beanstandet, daß die Liegenschaften, welche Bestandteile von Stammgütern sind, aufgrund derselben Verkehrswerte eingeschätzt wurden, wie die im freien Verkehr stehenden. Dadurch wurden rein fiktive Werte gewonnen, weil die wesentliche Eigenschaft der Stammgüter, die Unveräußerlichkeit derselben, außeracht gelassen und für die Stammgüter trotz der gesetzlichen Unveräußerlichkeit dieselben Verkehrswerte wie für die frei veräußerlichen Güter angenommen wurden. Ungleich billiger sind die Bestimmungen bei der Reichserbschaftssteuer, wo für die Bildung des Wertanschlags bei Stammgütern ein Abzug von dem gemeinen Wert wegen der Stammgutseigenschaft vorgesehen ist. Ferner ist auch bei der Einschätzung der Grundstücke die Tätigkeit der Schätzungskommission vielfach nicht einwandfrei gewesen. Die Gemeindevertreter hatten im allgemeinen die Tendenz, möglichst hoch zu schätzen, um mit niedrigen Umlagen höhere Beträge zu erzielen. Insbesondere in den grundherrlichen Gemeinden ist vielfach darauf hingewiesen worden, daß die höhere Einschätzung den Bürgern nichts schaden würde, da diese Schulden abzuziehen hätten, während die schuldenfreien grundherrlichen Liegenschaften voll von der Schwere der Einschätzung betroffen würden. Wenn Beschwerden einliefen, sind die Leute damit beruhigt worden, der Steuerfuß werde heruntergesetzt. In diesem Umstand ist mit eine Haupterklärung zu finden, warum so wenig Einsprachen durchgeführt wurden. Die Leute glaubten, daß infolge der Herabsetzung des Steuerfußes die Höhe der Neueinschätzung gleichgültig sei. Auch die Entscheidungen der Berufungskommission sind in manchen Fällen sehr sonderbar ausgefallen; ich werde mir später erlauben, auf einige Kuriositäten derselben zurückzukommen.

Wie der Herr Minister eben angeführt hat, hätte nach § 15 des Veranlagungsgesetzes vom Jahre 1900 die Schätzung erfolgen sollen nicht nur auf Grund der Kaufpreise, sondern auf Grund der Pachtzinsen der Grundstücke und unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten geeignet sind. Im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer vom Jahre 1900 wurde besonders betont, daß die Kaufpreise nicht als die allein ausschlaggebenden Momente zu berücksichtigen sind. Tatsächlich sind nun aber in den allermeisten Gemeinden ausschließlich die Kaufpreise berücksichtigt worden. Daß diese Behauptung richtig ist, beweisen die zahlreichen Einsprachen, die hierauf gegründet stattgefunden haben. An sich schon ist unbillig, wenn aufgrund von verhältnismäßig wenig Käufen ganze Gemarkungen eingeschätzt werden. Die Verkaufswerte können nur da für die Einschätzung einer Liegenschaft eine richtige Grundlage bilden, wenn jederzeit der größere Teil einer Gemarkung auf dem Liegenschaftsmarkt günstig verwertet werden könnte. In Wirklichkeit aber ist im Verhältnis zu dem Gesamtareal doch immer nur eine beschränkte Umsatzfähigkeit in den einzelnen Gemeinden vorhanden, die Annahme eines Verkehrswertes für die ganze Gemarkung führt notwendig zu einem fingierten Wert. Am besten

kann das bewiesen werden durch das Beispiel der Rebgemeinden. In diesen kommen jeweils nur Verkäufe von ein paar Ar vor; aufgrund der Verkaufswerte dieser kleinen Parzellen ist beispielsweise die ganze Rebgemeinde Durbach nur einschätzt worden. So kam man dort auf einen Wert pro Hektar von 12000 M. Vom Schatzungsrat, vom Gemeinderat, von Grundbesitzern sind vergeblich Einsprachen eingelegt worden; wenn ich recht unterrichtet bin, haben viele Rebbesitzer in Durbach ihre Reben dem Staate um den Schätzungswert angeboten, ich habe aber nicht gehört, daß der Staat diese Angebote annahm. In anderen Gemeinden wieder ist anerkannt worden, daß zu wenig Käufe und in zu kleinem Umfang stattgefunden hätten und keine Rücksicht auf diese genommen werden könne; hier ist aber dann nicht auf den Ertrag, die Pachte und ähnliche Momente zur Schätzung zurückgegriffen worden. Vielmehr wurden Vergleiche mit Nachbargemeinden angestellt, die ganz andere Verhältnisse haben. In dieser Beziehung sind mir besonders eine Reihe von Klagen aus der Nachbarschaft von Freiburg zu Gehör gekommen. In einer Entscheidung der Berufungskommission heißt es da: „Das rasche Anwachsen der Stadt Freiburg sei auf das Steigen der Güterpreise nicht nur in der näheren, sondern auch in der weiteren Umgebung der Stadt besonders gegen das Gebirg von ungewöhnlichem Einfluß gewesen, so daß die Güterpreise ganz außer Verhältnis zu dem Pacht und Ertragswert gestiegen seien. Aufgrund dieser Annahme sind Gemeinden miteinander verglichen worden, von denen die eine 4,3 Kilometer, die andere 9,6 Kilometer von Freiburg entfernt sind. Daß aber die Einschätzung einer von Freiburg 9 Kilometer entfernten Gemarkung aufgrund der in einer nur 4 Kilometer entfernten Gemeinde vorhandenen Preise angenehm und billig ist, dürfte zu bezweifeln sein.

Besonders beanstandet worden sind ferner die Einschätzungen der Hofgüter. Der § 11 der Vollzugsverordnung bestimmt, daß die zu geschlossenen Hofgütern gehörigen Grundstücke von der klassenweisen Katastrierung auszuschließen und nach dem Ertragswert einzuschätzen sind. Folgerichtig hätte diese Bestimmung für die Hofgüter auch bei Stammgütern gelten sollen. Die gesetzliche Unverkäuflichkeit ist ebenso bei diesen vorhanden wie bei den Hofgütern der Höferolle. Die Berufungskommission hat nun aber erklärt, daß diese Ausnahmebestimmung nur für die Hofgüter der Höferolle, nicht für die Stammgüter gelte. Die Hofgüter sind nun nach sehr verschiedenen Grundsätzen eingeschätzt worden. Die einen sind eingeschätzt worden nach dem Erträgnis, aber nicht als Ganzes, sondern nach der klassenweisen Einteilung, wieder andere Höfe sind eingeschätzt worden auf grund von Parzellenpachten, die in Nachbargemeinden erzielt wurden, mit der Begründung, man könnte die Höfe parzellieren. Nun ist aber doch jeder Besitzer bestrebt, seine Güter möglichst gut zu verwerten und, wenn eine parzellenweise Verpachtung möglich ist, erfolgt diese auch ohne daß dazu der Rat der Steuerberufungskommission abgewartet wird. Andere Höfe sind eingeschätzt worden aufgrund von Klumpenpachtpreisen. Dabei ist aber kein Betrag für die mitverpachteten Gebäude angesetzt und diese wieder eigens eingeschätzt worden, obgleich die Gebäude doch mitverpachtet und im Klumpenpacht enthalten sind. In einer Entscheidung, welche eine hierauf begründete Beschwerde abweist, wird ausgeführt, die Ausscheidung des Wertes für die Gebäude sei zu schwierig und zeitraubend.

Dabei hätte aber diese Berechnung in einer Stunde gemacht werden können, die Berufungskommission hat zu dieser Entscheidung 7 Monate gebraucht! In wieder anderen Fällen sind große geschlossene Höfe klassenweis eingeschätzt worden auf Grund von in dem übrigen Teil der Gemarkung erzielten Hektarwerten. Da ist es vorgekommen, daß für Parzellen zum Zwecke der Arrondierung sehr hohe Preise bezahlt wurden. Auf Grund dieser Ausnahmepreise sind dann große geschlossene Höfe eingeschätzt worden. In dieser Beziehung ließe sich noch manches anführen, wie verschieden und willkürlich bei den Hofgütern die Einschätzung erfolgt ist; ich muß aber, was ich in dieser Beziehung noch vorbringen wollte, unterlassen, um die Zeit des Hohen Hauses nicht zu lange in Anspruch zu nehmen.

Ferner liegen viele Klagen vor über Einschätzungen des nicht in Klassen eingeteilten Geländes, insbesondere des als Bauplatz eingeschätzten. Als Bauplatz ist vielfach alles Gelände eingeschätzt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

worden, was irgendwie einmal als Bauplatz verwendet werden könnte, ohne Rücksicht darauf, ob die Verwertung als Bauplatz in absehbarer Zeit möglich ist oder nicht. So sind z. B. in Landgemeinden, in welchen wegen Abnahme der Bevölkerung eine Anzahl Häuser unbewohnt sind, große Gärten von mehreren Hektaren als Bauplätze eingeschätzt worden. Noch mehr aber wird Klage geführt über die Einschätzung der nicht klassifizierten Grundstücke in der Nachbarschaft von Städten. Alles Gelände, welches in einen vielleicht auf 100 Jahre berechneten Bauplan fällt, ist als Bauplatz eingeschätzt worden. So ist mir eine Gemeinde bekannt, wo 226 Grundstücke mit 30 Hektar als Bauplätze eingeschätzt wurden. Nun werden aber in der betreffenden Gemeinde nur Arbeitshäuser gebaut, für welche ungefähr 5 Ar notwendig sind. Diese 30 Hektar würden somit 600 Bauplätze geben; im Durchschnitt der letzten 10 Jahre sind jedes Jahr 6 Häuser gebaut worden, so daß eine Verwertung des ganzen Areals als Bauplatz vielleicht in 100 Jahren möglich ist, aber heute schon muß das Ganze als Bauplatz versteuert werden. Dasselbe ist in einer großen Anzahl von Gemeinden der Fall. Daß auf Grund dieser Einschätzung nur fingierte Werte geschaffen werden, beweist folgender Fall: ein Gelände, welches als Bauplatz zu 75 000 M. zur Steuer veranlagt wurde, ist gleichzeitig vom Gemeinderat mit seinem wahren Wert zu 35 000 M. eingeschätzt worden. In diesem Falle wurde Beschwerde eingelegt und die Begründung der abweisenden Entscheidung der Oberberufungskommission ist geradezu klassisch zu nennen: der Beschwerdeführer hat nachgewiesen, daß ein Preisrückgang für die Grundstücke eingetreten sei, weil die Bevölkerung vom Lande mehr und mehr nach der Stadt hinziehe, infolgedessen weniger Nachfrage nach Bauplätzen vorhanden wäre. Dies wurde von der Berufungskommission anerkannt, aber ausgeführt: es sei das nur eine vorübergehende Erscheinung, bei der Unsicherheit des Fabrikerwerbs würden die Leute bald wieder sich der Landwirtschaft zuwenden. Auf diese sehr unsichere Annahme hin ist die Einschätzung des Geländes erfolgt. Ein charakteristisches Beispiel, wie fingiert die geschätzten Werte sind, ist folgendes: in der Nähe von Heidelberg ist ein sehr großer Komplex als Baugelände eingeschätzt worden zum Durchschnittswert von 10,65 M. pro Quadratmeter. Für die Erweiterung des Bahnhofs Heidelberg ist nun dieses Gelände erforderlich und ist von der Eisenbahnverwaltung für dasselbe 5,83 Mark pro Quadratmeter geboten. Jetzt ist das Enteignungsverfahren eingeleitet, weil man die Forderung des Eigentümers, der glaubte, mit dem gesetzlichen Steuerwert eine bescheidene Forderung aufzustellen, für übertrieben erachtete.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren: Man wird mir einwenden, das seien nur Einzelfälle. Aber es sind Fälle, wie sie aus dem ganzen Lande berichtet werden, und sie beweisen deshalb, wie die ganze Einschätzung auf fingierten Werten beruht, die Steuerveranlagung entspricht nicht den wirklichen Werten, sondern nur fingierten. Wiederum wird nun auf die Möglichkeit der Revision hingewiesen. Aber die Beweglichkeit der Grundstückskataster ist eine beschränkte, weil die Revision nur auf die Klasseneinteilung, nicht auch auf den Hektarwert sich erstreckt. Vielfach wird befürchtet, daß die einschlägigen Bestimmungen reichlich von der Steuerbehörde benützt werden, um Erhöhungen herbeizuführen. Wenn aber eine Minderung angestrebt wird, dann werden alle möglichen formalen Bedenken entgegenstehen und nichts erreicht werden. Und wenn gesagt wird, ja wie kommt es denn, wenn so große Unbilligkeiten vorgekommen sind, daß nicht mehr Einsprachen erfolgten, so berührt das einen der wundesten Punkte. Es ist der großen Mehrzahl der Leute gar nicht möglich gewesen, die Einschätzung entsprechend zu beurteilen. Wie wenig Leute auf dem Lande wissen genau, in welche Klasse und zu welchem Werte ihre Grundstücke bisher eingeschätzt sind! Wie sind sie in der Lage auszurechnen, wie sich die Anschläge bei der Neueinschätzung nach den Klassen- und den Hektarwerten gestalten! Wenn jedem Eigentümer die alten und die neuen Anschläge zugestellt worden wären, würden tausende von Beschwerden sicher eingelaufen sein.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren: Die bei der Veranlagung vorgekommenen Unbilligkeiten bestimmen mich, weniger aus Rücksicht auf die größeren Besitzer, die in der Lage waren, selbst entsprechend für ihre Interessen einzutreten, sondern im Interesse

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der kleinen Besitzer, dem Gesetze die Zustimmung zu versagen: diese konnten ja die volle Bedeutung der Einschätzung nicht ermessen und gegen dieselbe auftreten. In diesem Gesetze ist so vieles fingiert: die Grundlage der Vermögenssteuer die Veranlagung beruht auf reinen Fiktionen. Die größte Fiktion aber ist die Bezeichnung des ganzen Werkes als Steuerreform, als Verbesserung! Die Vermögenssteuer wird nicht eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten, sondern im Gegenteil eine härtere, ungleichmäßigere und unbilligere Besteuerung zur Folge haben. Unfingiert wird lediglich die Enttäuschung und der Unwille des Volkes sein, wenn die Leute einmal die neuen Steuerzettel erhalten. Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, eines bitte ich noch zu erwägen; man betont vielfach, daß es unbedingt notwendig sei, daß jetzt sofort das Gesetz zustande komme. Eine Verzögerung wäre verhängnisvoll. Ich erlaube mir nur zu erinnern: Unser gegenwärtiges Steuersystem war 50 Jahre, ein halbes Jahrhundert ungefähr in Kraft und das neue System wird nicht für ein paar Jahre hinaus geschaffen. Bei dieser weittragenden Bedeutung des Gesetzes auf lange Zeit hinaus ist es weniger wichtig, ob dasselbe ein Jahr früher oder später zustande kommt. Ungleich wichtiger ist, daß die neue Ordnung eine wahre Reform, eine gerechte Verteilung der Steuerlasten bringt. Und diese Erwägungen vor allem bestimmen mich, gegen das Gesetz zu stimmen, um, was an mir liegt, zu verhindern, daß die folgenden Generationen unbillig und hart belastet werden — ex comprimissis mangels providentia majorum.

Freiherr von Rüdt: Gestatten Sie mir wenige Worte, um meine Abstimmung zu motivieren und auch zu limitieren und um mich zu dem Gesetzentwurf kurz zu äußern. Ich kann nur sagen, daß wohl in bald 20 Jahren, welche ich die Ehre habe, diesem Hohen Hause anzugehören, mir keine Abstimmung so schwer geworden ist, wie die heutige. Ich sehe ein, daß etwas geschehen muß, ich sehe ein, der Staat braucht Mittel, um die großen Kulturaufgaben, die ihm bevorstehen, erfüllen zu können, und ich sehe ein, daß diese Mittel beschafft werden müssen. Ich stehe auch nicht auf dem prinzipiellen gegnerischen Standpunkt, den die beiden Herren Vorredner ausgesprochen, die Herren Freiherr von Göler und Freiherr von Stotzingen. Ich kann mir ganz gut denken, daß eine Vermögenssteuer vollständig gerechtfertigt ist und auch vollständig gleichmäßig wirken kann. Wenn es mir schwer geworden ist, für das Gesetz zu stimmen, so ist es deshalb, weil ich sehe, daß von den zwei wesentlichen Voraussetzungen, welche dem Gesetze zugrunde liegen, die eine nicht vollständig erfüllt, beinahe nicht erfüllt ist.

Dem Gesetz liegen zwei wesentliche Erwägungen zugrunde, nämlich einmal die, dem Staat die nötigen Mittel zu verschaffen, um seine Auflagen, die ihm bevorstehen, zu erfüllen. Der zweite Grund, der ausschlaggebend war, ist der der steuerlichen Gerechtigkeit. Das erste Ziel muß erreicht werden; denn wir stehen bekanntlich vor der Gehaltsrevision und ich glaube, diese muß in den nächsten Jahren durchgeführt werden, nicht sowohl im Interesse derjenigen, die uns hier mit vielen Petitionen belastet haben, sondern vielmehr im Interesse derjenigen, die bisher stillschweigend sich gefügt, die bisher gewußt haben: Wir können bei Lage der Sache nicht eine Umgestaltung der Verhältnisse herbeiführen. Im Interesse gerade dieser Kategorien von Beamten, die schlechter gestellt sind als die gleichartigen Beamtenklassen in beinahe allen deutschen Staaten, muß in den nächsten Jahren eine Gehaltsrevision geschaffen werden, und es muß in dieser Beziehung der Staat in den Besitz der nötigen Mittel gelangen, und diese Mittel werden ihm ja auch durch das Gesetz gegeben werden. Das andere Ziel, welches das Gesetz erstrebt, das halte ich für verfehlt. Ich glaube nicht, daß die steuerliche Gerechtigkeit durch das Gesetz erfüllt wird. Ich kann mich in dieser Beziehung jetzt nach den Ausführungen, die der Herr Vorredner gemacht hat, sehr kurz fassen. Ich sehe den Hauptfehler in der ganzen Veranlagung, und zwar den Fehler in der Veranlagung des ländlichen Grundbesitzes; die Veranlagung aller anderen Werte wird ziemlich gleichmäßig sich mit dem Erträgnis aufwägen. Der Wert des Kapitals drückt sich aus in dem Kurs, der je nach dem Zins hoch oder niedrig ist. Der Wert des Grundbesitzes in den Städten, der Häuser, wird ungefähr den Mietzinsen aus den Häusern entsprechen. Daß

dort eine Gerechtigkeit eintreten müßte, daß die Häuserbesitzer mehr belastet werden müssen, das gebe ich offen zu. Ich bin selbst Hausbesitzer und habe mich oft im stillen geschämt, daß mein Haus mit der Hälfte von dem, was es eigentlich wirklich wert ist, zur Steuer herangezogen wird. Dort wird der Gerechtigkeit Genüge geleistet, aber dies trifft nicht zu in bezug auf den landwirtschaftlichen Besitz. Da liegt der Fehler, einmal in der Grundlage und dann in der Ausführung des Gesetzes. Schon die Grundlage des Gesetzes, die Einführung des Verkaufswerts für die ländlichen Liegenschaften war ein Fehler. Sie wurde aber zu einem noch viel größeren Fehler in der Ausführung. Wären die Bedingungen, die im Gesetz niedergelegt waren, daß auch andere Verhältnisse bei der Einschätzung in Betracht zu ziehen sind, berücksichtigt worden, dann wären die Resultate der Einschätzung nicht so exorbitante wie sie es tatsächlich sind. Schon bei der Anlage selber ist nicht berücksichtigt worden, daß es doch auch von einem gewissen Einfluß auf den steuerlichen Wert eines Gegenstandes ist, ob aus diesem Gegenstand zweieinhalb oder sechs Prozent gezogen werden. Der Herr Berichterstatter hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, selbst gesagt, es sollen keine Steuerwerte herangezogen werden, die keine Erträgnisse haben. Infolgedessen müßte man auch andere Steuerwerte, die ein niedrigeres Erträgnis haben, geringer einschätzen als die Steuerwerte, die ein höheres Erträgnis haben. Der Grundfehler liegt darin, daß die Steuerwerte auf dem Lande und in der Stadt vollständig gleichgeschätzt werden. Man hat einen Verkehrswert geschaffen. Ja was ist auf dem Lande Verkehrswert? Sagen Sie, wenn einer einen Hof besitzt, der 5 bis 6 Kilometer von einem Ortsetter entfernt ist, was ist da Verkehrswert von Haus und Scheuer? Der Verkehrswert von Haus und Scheuer ist nichts als der Materialwert und diese Häuser sind eingeschätzt worden, wie wenn sie mitten im Ortsetter lägen. Verkaufswert und Verkehrswert haben diese Objekte durchaus nicht. Ich kann sie nur verkaufen mit dem ganzen Hof in Verbindung mit den landwirtschaftlichen Grundstücken, zu deren Diensten sie geschaffen worden sind. Ganz ähnlich verhält es sich mit anderen Landwirtschaftsgebäuden. Eine Scheuer, ein Stall, der neben dem Wohnhaus steht, hat keinen Verkaufswert, er kann nicht allein verkauft werden, sondern er ist nur ein Teil des Gutes, das der Bauer betreibt, und hat also absolut keinen selbständigen Verkaufswert. Das sind also vollständig fingierte Werte, die in nichts ihre Begründung haben und die landwirtschaftliche Bevölkerung in einer Weise belasten, wie sie kaum gerechtfertigt ist. Der Herr Minister hat gesagt, es seien bei den Einschätzungen auch die anderen Verhältnisse berücksichtigt worden und auch die Berichte und die Äußerungen in diesem Hohen Haus haben das verlangt. Nach meiner Erfahrung ist dies aber nicht geschehen und wurde diesen Verhältnissen keine Rechnung getragen. Ich kann Ihnen an der Hand eines mich selbst betreffenden Beispiels dafür einen Beleg geben. Wir besitzen in einem Dorf ein Anwesen bestehend aus einem alten Steinkasten und den zugehörigen Gebäuden. Dieses Anwesen ist auf das intensivste verpachtet und vermietet. Stallung und Speicher, Keller usw. sind in kleine Teile zerlegt und so verpachtet, daß aus diesem Anwesen kaum ein größerer Ertrag erzielt werden kann. Der Ertrag beläuft sich im Jahr auf 1150 M.; bisher war das Anwesen eingeschätzt für 32 000 M., immerhin noch eine ganz schöne Schätzung, denn es repräsentiert die Miete nicht ganz 3 Proz. Es wurde neu eingeschätzt auf 59 000 M. Es sind hieraus die Mietzinse jetzt nicht ganz 2 Proz. ohne Berechnung aller Kosten. Wie kam das? Es wurde die Gleichung aufgestellt: Haus X zu N kostet 10 000 M. oder ist für 10 000 M. verkauft worden, Haus Y ist 6mal größer item kostet Haus Y 6mal mehr.

Ich könnte noch manches Beispiel anführen, wie eingeschätzt worden ist, das kann ich Ihnen an einigen Zahlen zeigen, die ganz exorbitant sind. Man hat sich manchmal an den Kopf gegriffen, wenn man gelesen hat, z. B., daß ein Grundstück sechster Klasse, also ein Grundstück, das in unsern hinterländischen Verhältnissen kaum einen Verkaufswert hat von 60 M., auf 150 M. eingeschätzt worden ist, eine Wiese in einem andern Ort vierter Klasse von 450 M. der Hektar auf 1200 M. erhöht wird und so geht es fort. Rechnerisch sind alle Einschätzungen insofern richtig, als man nachweisen kann und wird, daß in dem betreffenden Jahre ein

oder zwei Gutsverkäufe stattgefunden haben, wo jemand, weil er gerade das Stück haben wollte und einen besonderen Wert darauf legte, einen höheren Preis bezahlt hat, und diese Preise sind zugrunde gelegt worden. Und auf diese Weise kommen die hohen Schätzungen zustande. Im großen und ganzen sind alle die Güter im Hinterlande um ein Drittel höher geschätzt worden und das in einer Gegend, von der man sagt — was mir vor Jahren schon ein höherer Finanzbeamter in Karlsruhe bestätigt hat — sie sei schon bei der letzten Einschätzung zu schlecht weggekommen; in dieser Gegend sind die Schätzungen um ein Drittel oder mehr erhöht worden! Die Schätzungen waren berechtigt, es waren die Kaufpreise da, es waren die Gutsverkäufe da, aber ob das steuerlich gerecht ist, ist eine andere Frage. Aber nicht nur in dieser Beziehung kommen Merkwürdigkeiten vor, es kommen in ganz nahe zusammengelegenen Nachbargemeinden solche Dinge vor, z. B. sind in Mudau, einer Gemeinde, die gewiß nicht durch die Natur sehr begünstigt ist, wo die Landwirtschaft sehr schwer zu arbeiten hat, die Wiesen erster Klasse auf 4400 M. pro Hektar geschätzt worden, in dem einige Stunden davon liegenden Eubigheim, das an der Bahn liegt, sehr guten Boden hat und im Bauland gelegen ist, sind gleiche Wiesen auf 3600 M. geschätzt worden. Es ist sehr wohl möglich, daß in Mudau sich auch einmal einer den Luxus gegönnt und solche Wiese teuer bezahlt hat, aber dann ist eigentlich eine Luxusbesteuerung vorhanden; denn derjenige, der in Mudau die Wiese für 4400 M. kauft, kauft sie nicht, um eine große Rente daraus zu ziehen, ebenso ist es sehr merkwürdig, daß in den verschiedenen Steuerbezirken im Vergleich zu einander die Werte ganz verschieden sind. In dem eben erwähnten Eubigheim mit seinen guten Verkehrsverhältnissen sind beinahe sämtliche Werte gleich geblieben, teilweise zurückgegangen, während die im Odenwald um ein Drittel hinaufgegangen sind. Worin liegt das? In Eubigheim waren in den letzten Jahren verschiedene Zwangsvollstreckungen, außerdem liegt es in einem anderen Steuerbezirke. Ich wollte diese Einschätzungen nur erwähnen, um zu zeigen, wie die ganze Einschätzung ungerecht wirkt und ist und bleibt.

Ich will im übrigen das alles bestätigen, was der Herr Vorredner gesagt, ich könnte Massenbeispiele angeben, wie von den Schätzungsbeamten vorgegangen ist. Es muß gesagt werden, es hat allgemein den Eindruck gemacht, die Herren wollten sich ein rotes Röcklein verdienen, sie wollten damit prunken, daß sie eine gute Einschätzung gemacht haben. Auf Reklamationen haben sie hie und da gehört, manchmal nicht. Ich spreche nicht allein von unserer Gegend, sondern es ist mir aus allen Gegenden des Landes ähnliches berichtet worden. Also diese Einschätzungsfrage, das wäre diejenige, die mich am meisten bewegen könnte, gegen das Gesetz zu stimmen, weil ich darin eine Ungerechtigkeit, eine ungerechte Veranlagung der sämtlichen Landwirtschaft durch die Bank finde. Dem könnte abgeholfen werden, wenn in den nächsten zwei Jahren noch eine Revision dieser Einschätzung und dadurch eine gleichmäßigere Gestaltung nach dieser Richtung hin herbeigeführt werden würde.

Ich kann alles das bestätigen, was der Herr Vorredner über die Art der Einschätzung der Waldungen usw. gesagt hat; das war nicht, wie es hätte sein sollen. Wenn ich nun dennoch dazu komme, trotz dieser erheblichen Bedenken für das Gesetz zu stimmen, so bestimmen mich dazu die zwei Abänderungen, die von der Kommission dieses Hohen Hauses an das Gesetz angefügt wurden, einmal der Abzug von 20 Proz., sodann die Freilassung der Betriebskapitalien. Diese zwei Punkte sind aber für mich so wichtig, daß eine Änderung in dieser Beziehung für mich ausschlaggebend sein würde, sofort gegen das ganze Gesetz zu stimmen; denn dann würde die Ungerechtigkeit für die Landwirtschaft eine so große und so schwerwiegende sein, daß man im Interesse hauptsächlich der kleinen Leute es nicht würde verantworten können, dafür zu stimmen. Ich glaube, daß ich sagen darf, auf dem gleichen Standpunkt stehen auch verschiedene Herren des Hohen Hauses, die mich gebeten und beauftragt haben, zu erklären, daß wenn in dieser Beziehung an unseren Beschlüssen im geringsten gerüttelt würde, daß dann eine negative Abstimmung erfolgen würde. Heute werde ich für das Gesetz stimmen.

Präsident des Finanzministeriums Geheimerat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Becker: Die beiden Herren Vorredner haben ihre negative Abstimmung für das Gesetz u. a. auch damit motiviert, daß sie nicht nur prinzipielle Bedenken gegen das Gesetz hätten, sondern daß sie das ganze Veranlagungsverfahren und namentlich den Vollzug der Veranlagung beanstanden müßten. Freiherr von Stotzingen insbesondere hat eine ganze Reihe von Fällen zusammengetragen, aus denen hervorgehen soll, daß die Schätzungskommissionen ungeeignet verfahren sind, daß das Gesetz ganz schief angewendet worden ist und daß vor allen Dingen ungeheure Überschätzungen vorgekommen sind, die den wirklichen Verhältnissen durchaus nicht entsprächen. Es ist nun natürlich sehr schwierig, auf diese einzelnen Einwendungen zu erwidern, denn der Vollzug der Veranlagung war nicht in den Händen des Ministeriums, sondern er lag in den Händen der einzelnen Schätzungskommissionen. Die einzelnen Schätzungskommissionen haben ihres Amtes unter der Aufsicht der Steuerdirektion gewaltet, und ihre Arbeiten sind, wenn Beschwerden erhoben worden sind, an die Berufungskommission geleitet worden und haben dort eine Nachprüfung gefunden. Es ist uns in keinem Falle bekannt geworden, daß die Schätzungskommissionen ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren oder daß sie, wie der Herr Vorredner sich ausgedrückt hat, lediglich um sich ein rotes Röckchen zu verdienen, auf übertriebene Schätzungen hingewirkt hätten. Wir haben im Gegenteil allen Grund anzunehmen, daß im großen und ganzen, — einzelne Verfehlungen kommen bei einem derartig ausgedehnten Werk natürlich immer vor, — richtig und sachgemäß und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verfahren worden ist. Ich muß deshalb die allgemein gehaltenen Vorwürfe, die gegen die Schätzungskommissionen hier erhoben worden sind, zurückweisen. Ich möchte, wenn man überhaupt auf die Frage der Schätzungen hier eingehen will, das Hohe Haus doch darauf hinweisen, um wie viel denn der Schätzungswert des ländlichen Grundbesitzes gestiegen ist. Der Gesamtsteuerwert der sonstigen Grundstücke ist um 65 Proz. gestiegen, darunter befinden sich aber auch die einzeln eingeschätzten Liegenschaften, also namentlich die Bauplätze in der Umgebung der großen Städte, und wenn Sie das in Abzug bringen, so kommen Sie ungefähr auf eine Wertsteigerung der landwirtschaftlich benutzten Fläche um 50 Proz. Wenn Sie nun auf die Probeerhebungen zurückgehen, die im Laufe der 90er Jahre über das mutmaßliche Ergebnis der Werterhöhungen beim Übergang zur Vermögenssteuer gemacht worden sind, so werden Sie dort finden, daß man mit einer Steigerung von 46 Proz. gerechnet hat. Wenn diese Steigerung von 46 Proz., die damals in 27 Gemeinden etwa durchgeführt worden ist, beim Gesamtvollzug im ganzen Lande um nur wenige Prozente übertroffen wird, so glaube ich, ist kein Grund anzunehmen, daß von der Schätzungskommission entweder wissentlich oder aus Unverstand mit den gesetzlichen Vorschriften ungehörig umgesprungen worden ist. In dem anderen Hohen Hause findet die Landwirtschaft eine sehr starke Vertretung. Von keinem einzigen Mitglied des anderen Hohen Hauses sind die Einschätzungen der ländlichen Grundstücke beanstandet worden. (Sehr richtig!) Das ist doch eine Tatsache, die, glaube ich, zu denken geben muß und die doch zur Vorsicht mahnt, hier allgemein gehaltene Behauptungen auszusprechen, auf die man, weil man den Sachverhalt nicht kennt und auch im Augenblick nicht feststellen kann, natürlich etwas eingehendes nicht erwidern kann.

Nun ist dem Freiherrn von Stotzingen nicht entgangen, daß gegen ungerechtfertigte Einschätzungen der Weg der Beschwerde eröffnet war, und nun habe ich mir eine Zusammenstellung machen lassen, wie viel Beschwerden denn überhaupt gegen das Einschätzungsverfahren eingekommen sind, und da stellte es sich heraus, daß im ganzen 440 Beschwerden erhoben worden sind. Davon sind 22 als unzulässig abgewiesen worden, 14 zurückgezogen worden und 404 zur sachlichen Entscheidung gekommen. Davon sind 61 oder 15,1 Proz. für begründet, 149 oder 36,9 Proz. für teilweise begründet erklärt worden und als unbegründet wurden 194 abgewiesen oder 48 Proz. Also mit anderen Worten: die Hälfte im ganzen war vollständig unbegründet und von der anderen Hälfte war der größere Teil teilweise begründet und der kleinere Teil war vollständig begründet. Wenn Sie fragen, wie sich diese Beschwerden verteilen auf Waldungen, sonstige Grund-

stücke und Gebäude, so ergibt sich folgende Zahlenreihe: es sind bei den Waldungen überhaupt nur 37 Beschwerden eingereicht worden, davon ist eine als unzulässig zurückgewiesen worden, 36 sind sachlich verbeschieden worden, davon 5 für begründet erklärt, 12 für teilweise begründet und 19 als unbegründet zurückgewiesen. Die Waldungen stehen zum großen Teil in dem Besitz des Staates, ferner im Besitz der Gemeinden, von Stiftungen und von Korporationen und dann von Privatwaldbesitzern, wozu namentlich die Standes- und Grundherren gehören. Ich muß doch die Tatsache hervorheben, daß von den Korporationen, bei denen die Einschätzung jedenfalls sorgfältig geprüft worden ist, fast keine Beschwerden eingekommen sind. Eine andere Tatsache hat Freiherr von Stotzingen selbst konstatieren müssen, nämlich daß die Fürstenbergische Verwaltung mit ihrem ausgedehnten Waldbesitz nur eine einzige unbedeutende Beschwerde erhoben hat; ich selbst habe Gelegenheit gehabt, mit einem der leitenden Forstbeamten der Fürstenbergischen Verwaltung zu sprechen, und er hat mir bestätigt, daß bei der Waldeinschätzung eine Überschätzung durchaus nicht vorgekommen ist. Ich habe aber auch mit dem Leiter der ganzen Waldeinschätzung, mit dem verstorbenen Geheimrat Krutina, über diese Frage gesprochen und so wie ich ihn kannte und nach den Mitteilungen, die er mir gemacht hat, haben die Forstbehörden durchaus nicht auf ein übertriebenes Hinauftreiben der Preise und der Einschätzungen abgehoben. Wenn in einzelnen Fällen, die die Herren zum Teil selber betreffen, angeblich unrichtige Einschätzungen vorgekommen sein sollen, warum haben dann die Herren nicht die Beschwerde ergriffen? Wenn man im allgemeinen sagt, die Leute beschweren sich nicht gern, so kann ich das nicht bestätigen. In Angelegenheiten, die unmittelbar ihren Geldbeutel berühren, da ist das Publikum im allgemeinen sehr rasch entschlossen, sich gegen Zumutungen, die sie für ungerecht halten, an die höhere Instanz zu wenden, und wenn die Einschätzungen wirklich so unrichtig wären, wie hier dargestellt worden ist, so kann ich nun und nimmer glauben, daß von dem großen Waldterritorium überhaupt nur 37 Beschwerden eingekommen wären.

Was nun die sonstigen Grundstücke betrifft, also das gesamte landwirtschaftliche Areal, so sind hier 119 Beschwerden eingereicht worden. 8 wurden als unzulässig zurückgewiesen, 11 zurückgezogen und es kamen 100 zur sachlichen Verbescheidung, wovon 12 für begründet erklärt, 37 für teilweise begründet und 51 als unbegründet abgewiesen wurden. Die Zahl der landwirtschaftlichen Grundstücke nach den statistischen Feststellungen beträgt 236 159; es entfällt also auf 2000 Betriebe eine einzige Beschwerde. Über diese Tatsache kommt man meines Erachtens nicht hinweg. Wenn die Einschätzungen derart unverständlich und unrichtig gemacht worden wären, wie hier dargestellt worden ist, dann glaube ich nicht, daß es bei den 119 Beschwerden geblieben wäre, sondern dann wäre eine viel größere Anzahl von Beschwerden erhoben worden. Übrigens hat auch bei den Beschwerden, die vorgekommen sind, die Berufungskommission Gelegenheit gehabt, die Tätigkeit der Schätzungskommissionen nachzuprüfen, und auch sie hat keine Wahrnehmungen gemacht, daß hier mit so wenig Sachkenntnis und ohne gewissenhafte Beobachtung der Vorschriften verfahren worden ist, wie die geehrten Herren Vorredner haben behaupten wollen. Was nun die Gebäudeeinschätzungen betrifft, so sind, wie ich schon bemerkt habe, hier 284 Beschwerden eingelaufen, 13 waren unzulässig, 3 sind zurückgezogen worden; zur sachlichen Entscheidung gelangten 268, davon waren 44 begründet, 100 teilweise begründet und 124 unbegründet. Es ist also im allgemeinen bei allen Einschätzungen, bei den Waldungen, bei den sonstigen Grundstücken und bei den Gebäuden so ziemlich das gleiche Verhältnis. Die Hälfte der Beschwerden waren gänzlich unbegründet und die andere Hälfte hat sich verteilt, aber nur die geringere Zahl hat sich als vollständig begründet erwiesen. Auch das ist meines Erachtens ein Beweis für ein im Allgemeinen durchaus richtiges und sachgemäßes Verhalten unserer Schätzungskommissionen. Nun möchte ich aber auch noch auf eine andere Tatsache aufmerksam machen: Bei den Kommissionsberatungen im anderen Hohen Hause ist gegen die Einschätzung der Grundstücke keine Beschwerde erhoben worden, wohl aber hat man behauptet, die Einschätzungen der Gebäude auf dem Lande müßten zu hoch sein. Namentlich war es der Herr Berichterstatter im anderen Hohen Hause, der diese Ansicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mit Entschiedenheit vertreten und von der Großh. Regierung verlangt hat, daß sie darüber besondere Erhebungen macht und der Kommission diese Erhebungen unterbreitet, damit sie in der Lage sei, nachzuprüfen, ob diese Einschätzungen nicht alles zulässige Maß überschreiten. Man hat infolgedessen in 6 bis 700 Gemeinden des Landes, also für einen sehr erheblichen Teil der Gemeinden nachträglich das gesamte Einschätzungsmaterial erheben und nachprüfen lassen und hat dem Herrn Berichterstatter dieses Material vorgelegt. Ich habe Gelegenheit gehabt, vorher das Material selbst durchzugehen und habe beim Durchsehen dieser einzelnen Schätzungsprotokolle mich überzeugt, daß die Kommissionen durchaus richtig und sachgemäß verfahren sind, mit Sorgfalt die vorhandenen Kaufpreise der Gebäude und den baulichen Zustand der Gebäude festgestellt haben und, wo sie von dem Kaufpreis abgewichen, geprüft haben, ob die Kaufpreise normal oder anormale sind, wobei die anormalen Kaufpreise ausgeschieden werden. Und ich habe im Privatgespräch — wenn ich das anfügen darf — mit verschiedenen Mitgliedern des andern Hohen Hauses die Bestätigung erhalten, daß die Steuerkommissäre durchaus keine Schwierigkeiten gemacht hätten, wenn man derartige Ausnahmekäufe oder billige Käufe von der Berücksichtigung habe ausschließen wollen. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß man für Gebäude auf dem Lande überhaupt keinen Verkehrswert feststellen könnte, sondern daß der materielle Wert des Baues allein maßgebend sein könne. Gerade das ist ganz verkehrt, und die Schätzungskommissionen haben in dieser Beziehung durchaus anders verfahren. In den entlegenen Gemeinden, wo ein geringer Verkehr stattfindet, ist der Verkehrswert weit hinter dem Bauwert zurückgeblieben und wenn dort die Steuerkommissäre auf die Bauwerte hätten abheben wollen, so wäre die Einschätzung eine viel höhere geworden. Sie haben aber sich weit von den Bauwerten entfernt und sind, wie ich z. B. aus dem Amt Schönau konstatiert habe, zum Teil bis auf ein Drittel der Feuerversicherungswerte heruntergegangen. Und dazu kommt dann noch, daß unter den Feuerversicherungswerten die unverbrennlichen Teile des Gebäudes überhaupt nicht inbegriffen sind. Man sieht aus diesen Beispielen — das Material steht zur Verfügung —, daß gerade bei der Einschätzung der Gebäudewerte auf dem Lande mit einem richtigen und zutreffenden Verständnis verfahren worden ist. Wenn diese Einschätzung das überraschende Ergebnis geliefert hat, daß die Gebäude auf dem Lande um 128 Proz. gestiegen sind, so war das ja gewiß vielen von uns sehr auffällig, aber man erinnert sich doch auch daran, nach welchen Durchschnittspreisen die Gebäude bisher eingeschätzt waren, es waren die Durchschnittspreise von dem Jahre 1853 bis 62, aus der Zeit der tiefsten wirtschaftlichen Depression, die das Großherzogtum Baden jemals durchgemacht hat.

Aus diesen überaus niedrigen Gebäudepreisen erklärt sich der Sprung, den diese Werte von damals bis auf jetzt gemacht haben, einfach und natürlich. Ich kann hinzufügen, daß seitdem diese Erhebungen in die Hände des Herrn Berichterstatters des anderen Hohen Hauses gekommen sind, diese ganze Anregung vollständig im Sande verlaufen ist, niemand hat im anderen Hohen Hause mehr ein Wort über diese angeblich ungehörige und unverständige Amtsführung der Einschätzungskommission für die Gebäudeteile auf dem Lande verloren.

Ich muß also mit Entschiedenheit daran festhalten, daß eine generelle Verwerfung der Einschätzungen als unrichtig durchaus unbegründet wäre und daß diejenigen, die diesen Vorwurf erheben, umsoweniger dazu berechtigt sind, wenn sie selbst nicht diejenigen Wege eingeschlagen haben, die das Gesetz ihnen eröffnet hat, um die unrichtigen Einschätzungen richtig stellen zu lassen.

Stadtrat Boeckh. Es ist gewiß bedauerlich, wenn solche Fälle, wie sie Freiherr von Stotzingen mitgeteilt hat, beim Vollzug des Veranlagungsgesetzes vorgekommen sein sollten; aber ich glaube, es ist nicht angängig, daß wir uns mit diesen Vorgängen beschäftigen: einmal deshalb nicht, weil wir nicht prüfen können, ob diese Vorfälle in der Tat so vorgekommen sind, wie sie uns geschildert wurden, und somit die Beurteilung verdienen, die ihnen zuteil geworden ist; sodann aber deshalb nicht, weil die von dem angeblichen Unrecht Betroffenen nicht den vom Gesetz vorgeschriebenen Weg zur Remedur eingeschlagen haben und man ihnen sagen kann, daß sie selbst ein Teil der Schuld trifft, und weil, wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sich aus diesen Fällen Folgen für die Gegenwart fortgezogen haben sollten, die Geschädigten in der Lage sind, die Rechtsmittel zu ergreifen, die ihnen das Gesetz an die Hand gibt. Es liegt aber auch noch ein anderer Grund vor, warum wir uns hier mit diesen Dingen nicht beschäftigen können: Wenn diese Sachen vorgekommen sind, so sind sie nicht im richtigen Vollzug des Gesetzes vorgekommen, sondern unter direkter Verletzung des Gesetzes, und es ist nicht möglich, aus denselben dem Gesetz einen Vorwurf zu machen. Wir können deshalb aus diesen Fällen für die Genehmigung oder Ablehnung des Gesetzes überhaupt keine Konsequenz ziehen.

Ich wende mich nun zu dem Gesetze selbst, und da will ich von dem, was ich mir vorzubringen, ursprünglich vorgenommen hatte, nichts sagen, weil es sich ja doch nur um Ausführungen handelt, die, wenn auch subjektiv in anderer Färbung doch im wesentlichen bereits vorgetragen wurden. Ich kann meine Stellungnahme dahin feststellen, daß ich ganz übereinstimme mit dem, was die drei Herren Vorredner von heute Vormittag ausgeführt haben: Ich stehe auf dem Boden des Gesetzes, weil ich es für einen großen Fortschritt gegenüber dem seitherigen Zustand halte, nicht weil ich es für das Ideal eines Gesetzes halte. Und ich muß sagen, der Umstand, daß es kein Ideal ist, hat mich von vornherein für das Gesetz eingenommen. Ideale sind schöne Dinge, aber sie haben die Eigenschaft, daß, sowie man sie in die Wirklichkeit übersetzt, sie ihre Idealität verlieren und Fehler zeigen, wie sie allen Erscheinungen der Realität eigen zu sein pflegen. Man ist, als man an die Änderung der Gesetzgebung herantrat und noch in der ersten Denkschrift des Großh. Finanzministeriums von idealen Gesichtspunkten ausgegangen und hat deren Realisierbarkeit während eines Jahrzehnts geprüft an realen Verhältnissen, und was wir jetzt vor uns haben, ist das Resultat dieser Prüfung. Die Frage ist für mich nur die: Ist das, was jetzt beabsichtigt ist, besser als das, was wir bisher gehabt haben. Daß diese Frage zu bejahen ist, darüber besteht kein Zweifel. Die einzelnen Arten der Ertragssteuern sind besser, namentlich beweglicher konstruiert worden, deren Verhältnis untereinander ist wesentlich gerechter gestaltet und sie sind vereinigt worden zu einem einheitlichen Steuervermögen, das als solches besteuert werden soll, und das bietet gegenüber dem bisherigen Zustand solche Vorteile, daß es nicht zurückgewiesen werden kann. Ich habe auch gar keinen Zweifel, daß, wenn das Gesetz nicht zustande käme, die Mängel der bisherigen Gesetzgebung in so erhöhtem Maßstab auftreten würden, daß dieselben unerträglich wären, und ich kann mich nur dem anschließen, was Herr Oberbürgermeister Winterer gesagt hat: Das Gesetz muß zustande kommen, es kann und darf nicht zu Fall gebracht werden.

Ich will auf gar keine Einzelheiten eingehen, sondern nur mit einem Wort sagen: Die Streitpunkte, die jetzt noch zwischen den beiden Häusern des Landtags vorliegen, scheinen mir nicht von der Bedeutung zu sein, daß sie den Fall des Gesetzes rechtfertigen könnten. Hier muß man Resignation üben, es werden niemals die Wünsche aller erfüllt werden können und man muß deshalb Einigung nicht nur suchen, sondern man wird, wenn man sie sucht, auch finden müssen. Das möchte ich kurz als meine Ansicht feststellen.

Staatsrat Glockner: Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit und da das, was ich habe vorbringen wollen, von anderer Seite schon sehr eingehend ausgeführt worden ist, verzichte ich aufs Wort.

Professor Dr. Thoma: Ich möchte auch meiner Genugtuung Ausdruck geben, daß die Veranlagung der Haushaltungsfahrnisse § 64—66 durch den Antrag der Steuerkommission der Hohen Ersten Kammer fallen gelassen worden ist.

Es ist dies die einzige Stelle, bei der ich mir in bezug auf die Steuern eine bestimmtere Meinung erlauben darf.

Im anderen Hohen Hause ist darauf hingewiesen worden, daß dies Steuergesetz für Luxus- und Kunstindustrie schädlich sein dürfte. Man ging ziemlich leicht darüber hinweg. Ich hätte das nicht gekonnt.

Wenn man die Freude an künstlerisch gestaltetem Luxus besteuert, so ist das der Anfang, daß man diejenige Arbeit, die als edle Handarbeit für alle andere Arbeit vorbildlich werden sollte, unmöglich macht.

Wenn man einen Schutzzoll erheben würde auf vom Ausland kommende Luxus- und Kunstgewerbearbeiten, so könnte ich dies auch nicht gutheißen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aber doch begreifen — aber nicht begreifen, wenn man dem einheimischen Kunstgewerbe wenn auch nur geringe Schwierigkeiten in den Weg legt — wenn man Privatleute, die aus Freude an dergleichen Hervorbringungen, die dieselben kaufen und dadurch der Allgemeinheit nützen, noch besteuern will. Dieselben bringen einen Teil ihres Kapitals einer Liebhaberei, die den feineren Sinn zur Arbeit fördert, zum Opfer. Jedes Land darf sich freuen, wenn es in ihm recht viele feinsinnige Liebhaber gibt, die dadurch unser Kunstgewerbe im Wettbewerb mit dem Auslande stärken. Das Steuergesetz würde auch solche treffen — wenigstens ihnen Unbequemlichkeiten bereiten —, welche verpflichtet sind, alten Familienbesitz von Juwelen, Schmuck und Kunstwerken zu erhalten, Sachen, die sie gewissermaßen nicht veräußern dürfen — sogar dann nicht, wenn die Besteuerung ihnen nicht gar leicht fällt. Der Fall läßt sich denken — und vielleicht hätte dann doch der Verführer Antiquar, der auf solche Dinge lauert, leichtes Spiel.

Auch die Besteuerung von Luxuspferden verstehe ich nicht, man darf sich freuen, so schöne Tiere zu sehen, freuen, daß wir auch noch andere als bloß gemeine Nutzpferde sehen.

Doch nun komme ich erst auf die eigentliche Kunst zu sprechen, derjenigen, die keinen sichtbar materiellen Nutzen abwirft und die doch in hohem Grade der allgemeinen Kultur zugute kommt, die meist von Liebhabern gepflegt wird, durch welche den Künstlern die Möglichkeit ihrer materiellen Existenz geboten wird.

In Italien existiert ein Gesetz, das die Ausfuhr von Kunstwerken verbietet — unser Steuergesetz, wenn es zustande käme, sieht gerade so aus, als sollte bei uns die Einfuhr von Kunstwerken erschwert und der Abstoß derselben erleichtert werden.

Dazu kommt noch, daß es ganz unmöglich sein würde, den materiellen Wert eines Kunstwerkes zu bestimmen. Der Stoff desselben, das bischen Marmor, Bronze, sogar Silber und Gold fällt nicht so sehr in den Wert. Die Holz- oder Leinwandtafel, auf der das Bild gemalt ist, ist ganz wertlos. Der Goldrahmen ist ein billiges Möbel, und der geistige Gehalt des Kunstwerks kann nicht in materiellen Wert umgesetzt werden. Der geistige Gehalt eines Kunstwerkes ist immer nur für den vorhanden, der ihn zu nehmen versteht, auf den er seine Wirkung macht, der ist doch der eigentliche Besitzer des Bildwerks. So kann ein Besucher, ja sogar der Diener, der das Bild abstäubt, oft mehr vom geistigen Wert des Bildes sich aneignen, als der Eigentümer; aber der Eigentümer hält es fest, und wenn er es in unserem Lande festhält, so dürfen wir uns darüber freuen — wir können es doch einmal sehen.

So lange das Bild an der Wand bleibt, hat es keinen bestimmbaren Wert, verkauft es der Eigentümer, so kommt ja der materielle Wert zum Vorschein und erhöht die Einkommensteuer; aber auch der Künstler hat es schon versteuert, wenn er überhaupt etwas namhaftes dafür bekommen hat. Der Kunsthändler zahlt seine Steuern und so kann der Wert wohl bei jedem Wechsel besteuert werden und der Staat kommt nicht zu kurz.

So möchte ich dringend bitten, im Namen aller Künstler, daß die Liebhaber und Sammler nicht durch Steuern geniert werden möchten. Ich will mich nicht vermessen, dies Steuerprojekt kunst- und kulturfeindlich zu nennen, allein als Künstler sei es mir gestattet, Besorgnis zu äußern vor einem Gespenst, fast so unheimlich, wie eine Lex Heinze, und meiner Freude darüber Ausdruck zu geben, daß die Kommission dieses Hohen Hauses es hat fallen lassen.

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Fürchten Sie nicht, daß ich noch einmal auf den Gesetzentwurf eingehen werde; in dieser Beziehung habe ich mein Herz heute vormittag erleichtert. Ich muß mich zu meinem Bedauern gegen einen Teil der Ausführungen Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers wenden. Der Herr Minister hat geklagt, daß die Handelskammern eine reine Vermögenssteuer verlangt hätten, die in Baden undurchführbar sei. Die Handelskammern hätten sich damit auf einen rein theoretischen, rein doktrinären Standpunkt gestellt, der von Leuten, die in der Praxis stehen, geradezu unverständlich sei. Demgegenüber muß ich konstatieren, daß diese Darstellung nicht ganz zutrifft. Es befindet sich allerdings in der Eingabe der Handelskammer Mannheim vom 2. April d. J. ein Passus, wo gesagt wird: „Wir bedauern auf das lebhafteste die durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

solche Erwägungen veranlaßten Abweichungen vom reinen Vermögenssteuerprinzip", und dann weiter: „Wir halten es deshalb für das allein Richtige, wenn die Vermögensbesteuerung auch in Baden folgerichtig durchgeführt wird". Das enthält die Petition der Handelskammer Mannheim; aber in der Petition der sämtlichen Handelskammern, d. d. Baden-Baden, den 29. April, ist davon gar keine Rede. Dort ist nur gesagt, daß der dem Landtag vorgelegte Entwurf dem obersten Grundsatz einer rechtlich gleichen Behandlung der Steuerträger nicht entspricht und es wird protestiert gegen die Befreiung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien gegen die progressive Besteuerung der gewerblichen Unternehmungen und gegen die Versagnng des vollen Schuldenabzugs. Das ist der Inhalt der Resolution der sämtlichen Handelskammern. Ich glaube, daß das rein praktische Gesichtspunkte sind, die Leute, die im praktischen Leben stehen, wohl geltend machen dürfen, ohne daß man ihnen daraus einen Vorwurf machen kann, auch wenn man ihre Anschauung nicht teilt.

Geheimer Kommerzienrat Reiß: Nur zwei Worte, um meine Abstimmung zu motivieren. Bei Vorlage des Gesetzes war ich, als mitten in Handel und Industrie Badens stehend, aus leicht begreiflichen Gründen der Ansicht, daß dasselbe unannehmbar sei. Nach eingehendem Studium aber, und nach den Erhebungen, die ich in mir nahestehenden Kreisen von Handel und Industrie gemacht habe, nach dem Verlaufe der Verhandlungen in der Hohen Zweiten Kammer, und besonders auch nach den Verhandlungen in der Budgetkommission dieses Hohen Hauses bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß das Gesetz in der Form, wie es heute vorliegt, als brauchbar zu betrachten ist, wenn es auch nicht allen Wünschen entspricht, besonders den Wünschen der Kreise, in welchen ich gewöhnlich lebe. Das ganze Leben besteht ja nur aus Kompromissen, und bei gegenseitigem guten Willen kann auch dieses Gesetz zur Durchführung kommen. Ich werde für das Gesetz in der heutigen Form stimmen.

Dagegen muß ich einer Ansicht widersprechen, die heute früh von Herrn Bürgermeister Weiß und heute nachmittag von Herrn Stadtrat Boeckh vertreten wurde, und der sich auch Se. Exzellenz der Herr Finanzminister bis zu einem gewissen Grade angeschlossen hat, daß das Gesetz unter allen Umständen angenommen und durchgeführt werden müsse. Wenn wir das hätten tun wollen, hätten wir die arbeitsreichen Tage der letzten Zeit erheblich verkürzen können. Ich stehe nicht auf diesem Standpunkt; ich stimme für das Gesetz in der Form, wie es jetzt vorliegt. Sollten in der Zweiten Kammer aber hieran erhebliche Änderungen gemacht werden, sollte auch die Zweite Kammer auf ihrer Anschauung bestehen, namentlich bezüglich der Progression bei dem gewerblichen Betriebskapital, so muß ich mir für die nächste Abstimmung volle Freiheit vorbehalten, und mein Votum, das dann, wie ich glaube, auch ein Votum meiner Standesgenossen wird, wird dann voraussichtlich ein ablehnendes sein.

Freiherr von la Roche: Der Herr Finanzminister hat die Beanstandungen und Beschwerden, welche gegenüber dem Veranlagungsgesetze vorgebracht worden sind, zurückgewiesen und betont, daß nur sehr wenig Beschwerden erhoben worden seien. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß dies eben in der Art und Weise, wie das Verfahren stattfand, begründet liegt. Es sind, nachdem die betreffenden Listen aufgestellt waren, nur an bestimmte Persönlichkeiten, wie z. B. an die Grundherrn, Zustellungen gemacht worden. Im übrigen ist in einer Art und Weise verfahren worden, wie es sonst bei den geringfügigsten Dingen zu geschehen pflegt, indem von dem Ortsdiener mit der bekannten Schelle ausgeklingelt worden ist: auf dem Rathause sei die Steuerveranlagung fertig, wer Einsprache erheben wolle, müsse das innerhalb einer bestimmten Frist tun. Derartige Bekanntmachungen mit der Schelle erfolgen aber so oft, daß sich niemand weiter darum kümmert. Der Landwirt denkt, die Herren auf dem Rathaus werden es schon richtig machen. Und so ist auch in diesem Falle kaum jemand hingegangen, um die Operate einzusehen, die dort zur Auflage kamen. Die wenigen, die eine Zustellung bekamen, haben zum großen Teile Beschwerden erhoben, und es ist ja auch heute mitgeteilt worden, daß von den erhobenen Beschwerden etwa die Hälfte, wenn nicht ganz, so doch teilweise für begründet erachtet worden ist. Ich muß ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schieden glauben, daß wenn erst die neuen Steuerzettel zugestellt sein werden, ein wahrer Sturm auf das Rathaus stattfinden und sich überall eine große Unzufriedenheit bemerkbar machen wird. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, in diesen Fällen möglichstes Entgegenkommen zu zeigen. Es wird jedenfalls auch angezeigt sein, die betreffenden Behörden anzuweisen, darüber eine Statistik anzulegen, in welchem Umfang solche Beschwerden oder Versuche zu derartigen Beschwerden hervortreten werden. Ich glaube, daß sich der Herr Finanzminister dann nicht mehr darüber zu wundern braucht, daß eine so geringe Anzahl von Beschwerden erhoben worden ist. Im übrigen stehe ich auf dem Standpunkt, wie ihn Herr Freiherr von Rüdt vorgetragen hat.

Präsident des Ministeriums der Finanzen, Geheimerat Becker: Ich möchte im Anschluß an das, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, darauf aufmerksam machen, daß die Vorschriften über die Beschwerden gegen die Einschätzung im wesentlichen aus dem alten Gesetz in das neue übernommen worden sind. Es ist bei Steuereinschätzungen von jeher nicht Übung gewesen, daß man jedem einzelnen durch eine besondere Zustellung das Einschätzungsergebnis mitgeteilt hat. Man hat namentlich in den Landorten das übliche Verfahren eingehalten, durch öffentliche Bekanntmachung die Leute darauf aufmerksam zu machen, daß das Schätzungsoperat auf dem Rathause aufliegt und Beschwerden innerhalb 3 Wochen zu ergreifen seien. Das ist auch dasjenige Verfahren, das in anderen Angelegenheiten auf dem Lande üblich ist und das bei einer Sache, von der unter den Einwohnern einer Gemeinde auch sehr viel gesprochen wird, glaube ich, vollständig ausreicht, um die Einzelnen auf die Wahrung ihrer Interessen in ausreichendem Maße hinzuweisen.

Fürst Emich zu Leiningen: Da ich diesem Gesetzentwurf gegenüber mich in einer ganz besonderen Lage befinde, einen ganz besonderen Standpunkt einnehme, so muß ich das Hohe Haus zwei Minuten in Anspruch nehmen. Ich bin bisher von dem Grundsatz ausgegangen, daß bei allen wichtigen Gesetzen, die zur Abstimmung kommen, für den Außenstehenden, der nicht Gelegenheit hat, an Ort und Stelle sich aufzuhalten und den Kommissionssitzungen anzuwohnen, der Ausschußbericht grundlegend ist, und dieser Ausschußbericht genau durchgearbeitet werden muß. Ich bin in der unglücklichen Lage gewesen, den Ausschußbericht erst heute morgen zugestellt zu bekommen. Bei einer so wichtigen Angelegenheit, wie der vorliegenden, habe ich, trotzdem ich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters sowohl, sowie der anderen Mitglieder dieses Hohen Hauses meine Aufmerksamkeit zugewendet habe, doch mir ein bestimmtes Urteil nicht bilden können. Unter diesen Umständen muß ich mich der Abstimmung enthalten.

Nach weiteren Erörterungen über die Angelegenheit, in deren Verlauf der Durchlauchtigste Präsident seinem Bedauern über das Vorkommnis Ausdruck gibt und zugleich feststellt, daß die Ursache für die verspätete Zustellung sich bis jetzt nicht habe ermitteln lassen, wird die Generaldiskussion geschlossen.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter

Geheimerat Dr. Lewald: Ich kann als Berichterstatter das Gesamtergebnis der Generaldiskussion als ein recht erfreuliches bezeichnen. Der Gedanke, den ich als das Leitmotiv der Kommission heute morgen bezeichnet habe, hat auch im Hause lebhaften Widerhall gefunden und die Freunde der Vorlage haben mit Genugtuung von mehreren Rednern, die bisher der Vorlage ablehnend oder doch skeptisch gegenübergestanden haben, die Erklärung vernommen, daß sie der Vorlage zustimmen werden. Auch hat die Stellungnahme der Kommission in bezug auf einige wichtige Einzelfragen, so in bezug auf die Abschreibung an den landwirtschaftlichen Grundstückswerten und auf die gewerbliche Progression, in einer Reihe von beachtenswerten Argumenten, die vorgetragen wurden, eine weitere Stütze gefunden. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht namentlich auf die Ausführungen der Herren Freiherr von Göler und von Böcklin. Herr Bürgermeister Weiß hat für die Einrichtung der Abschreibung und der Progression sogar eine innere, prinzipielle Rechtfertigung zu finden gewußt, indem er sie in Beziehung gesetzt hat mit dem Maß des staatlichen Schutzes, den einerseits der ländliche Grundbesitz und anderseits die gewerbliche Unternehmung für sich in Anspruch nimmt. Sehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erfreulich war weiter, daß Herr Professor Thoma vom Standpunkt des Künstlers aus sich über die Besteuerung der Haushaltsfahrnisse ausgesprochen hat und den Antrag der Kommission zu unterstützen in der Lage war. Herr Oberbürgermeister Beck hat gemeint, die Industrieinteressen seien wie bei der Großh. Regierung und im andern Hause, so auch in der Kommission völlig machtlos gewesen. Ich bin überzeugt, daß ihm ferngelegen hat, unsere Objektivität und unseren redlichen Willen, nach jeder Seite hin gerecht zu werden, in Zweifel zu ziehen; aber dann wird er doch auch anerkennen müssen, daß es sachliche Gründe waren, welche der Erfüllung der von den Handelskammern vorgetragenen Wünsche und Anträge entgegenstanden, wie das auch schon der Herr Finanzminister bemerkt hat. Weiter hat Herr Oberbürgermeister Beck bemerkt, der Artikel 28 des Häusersteuergesetzes sei als Peitsche, um die Unschlüssigen und Zaudernden zur Annahme der Vorlage zu bestimmen, gebraucht worden, indem nämlich aus diesem Artikel die Möglichkeit abgeleitet wird, daß beim Scheitern des Gesetzes die Regierung einfach im Verordnungswege die neuen Häuserwerte in die Kataster einführe. In der Kommission, das möchte ich konstatieren, ist das jedenfalls nicht geschehen, vielmehr habe ich ausdrücklich ausgesprochen, daß ich meinerseits ein derartiges Vorgehen für unzulässig erachten würde. Nur drei Redner haben erklärt, daß sie Nein sagen wollen, und zwar von ganz verschiedenem Standpunkte aus. Herr Freiherr von Stotzingen insbesondere hat seine ablehnende Haltung einmal mit prinzipiellen Erwägungen begründet, sodann aber namentlich die von ihm behauptete fehlerhafte Durchführung der Einschätzung geltend gemacht und er hat eine mit bemerkenswertem Fleiß zusammengetragene Serie von Einschätzungsquerelen hier vor uns ausgebreitet. Daß solche Einzelbeschwerden heute bei der Beratung eines fundamentalen Gesetzes vorgebracht werden, das bestätigt die Richtigkeit der Bemerkung des Herrn Oberbürgermeisters Winterer, es sei ein Fehler gewesen, im Jahre 1900 durch Erlassung eines Teilgesetzes die Einschätzungsmaterie von dem Hauptgesetz zu trennen, im übrigen sind mit derartig umfassenden Einschätzungsarbeiten Fehler und Beschwerden unvermeidlich verbunden; in dieser Beziehung hat bereits der Herr Finanzminister das Nötige bemerkt. Wenn aber noch behauptet wurde, auch das Gesetz selbst beruhe auf fehlerhaften Grundlagen, so muß ich dem entschieden widersprechen und ich erinnere nur daran, daß Urheber dieses Gesetzes der Mann ist, dessen Autorität in Sachen der Agrarpolitik Sie doch stets anerkannt haben.

Ich möchte mit dem Wunsche schließen, den bereits der Herr Finanzminister ausgesprochen hat, daß die Hohe Zweite Kammer das Entgegenkommen, das wir mit unseren Beschlüssen betätigen, in gleichem Geiste erwidern möge.

Bei der hierauf folgenden Spezialdiskussion werden die §§ 1—29 des Gesetzentwurfs entsprechend den Vorschlägen der Steuerkommission unverändert angenommen.

Zu § 30 erhält das Wort

Staatsrat Glockner: In Verbindung mit den Herren Oberbürgermeister Beck und Winterer habe ich mir erlaubt, den Antrag einzubringen, hinter „Staatsverwaltung" noch einzufügen die Worte „oder badischen Gemeinden oder Kreisen". Der Zweck des Antrages ist, daß alle Grundstücke, welche nicht bloß der Staatsverwaltung, sondern auch den badischen Gemeinden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind, frei sein sollen. Der gleiche Grundsatz ist in § 39 Ziffer 1 hinsichtlich der Gebäude zum Ausdruck gebracht und der Vollständigkeit halber und zum Zweck der Übereinstimmung mit jener Bestimmung empfiehlt es sich, auch hier diesen Beisatz anzubringen. Ich möchte bitten, den Antrag anzunehmen.

Berichterstatter Geheimerat Dr. Lewald: Ich bin mit dem Antrag einverstanden.

Der Antrag wird hierauf angenommen.

Die §§ 31—66 werden unverändert nach den Anträgen der Steuerkommission angenommen.

Zu § 58 bemerkt

Freiherr von la Roche: Hier scheint ein kleines Redaktionsversehen unterlaufen zu sein. Es fehlt zu Absatz 5 ein Antrag.

Berichterstatter Geheimerat Dr. Lewald: Das ist ein Irrtum, es ist nämlich der Absatz 4 von der Zweiten Kammer gestrichen, so daß ein Absatz 5 gar nicht mehr existiert. Es ist nur eben un-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geschickt gedruckt. Der Paragraph hat nur noch vier Absätze nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer und deswegen konnte in Spalte 3 gesagt werden: Absatz 2—4 nach der Fassung der Zweiten Kammer.

Nach Beendigung der Einzelberatung wird der Schlußantrag der Steuerkommission

„Hohe Erste Kammer wolle

1. dem Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend, in der aus der Anlage 3 des Kommissionsberichts ersichtlichen Fassung die Zustimmung erteilen,

2. die im Eingang des Berichts bezeichneten Petitionen damit für erledigt erklären",

in namentlicher Abstimmung mit allen gegen 2 Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen.

Schluß der Sitzung 1/2 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

Sechsunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Juli 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimerat Professor Dr. Wilhelm Windelband, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

Die Herren: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Geheimerat Becherer; später Minister des Innern Dr. Schenkel und die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner und Weingärtner.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Beratung des zweiten Nachtrags zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Hauptabteilung III) für die Jahre 1906 und 1907; Titel IX Kultus und Titel X Ausgabe und Titel III der Einnahme, Unterrichtswesen II. J. Volksschulwesen;
   Berichterstatter: Dr. Freiherr von la Roche.
3. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz

und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Aerzteordnung);

Berichterstatter: Geheimer Hofrat Dr. Rümelin.

4. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung, den Gesetzentwurf die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend;

Berichterstatter: Graf von Helmstatt.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr.

Neue Einläufe lagen nicht vor.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält das Wort

Freiherr von la Roche: Der Ihnen heute zur Beratung vorliegende zweite Nachtrag aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts enthält lediglich Positionen, welche früher schon hier zur Besprechung kamen, und zwar unter Titel IX, Kultus, einen Betrag von 50 000 Mark, welche gewissermaßen als Ersatz gegeben werden sollen, nach einer Vereinbarung, die in der Zweiten Kammer stattgefunden hat, für die beiden Summen, welche bei den Fonds in Freiburg und St. Peter gestrichen worden sind. Ich darf hinweisen auf den gedruckten Kommissionsbericht, welcher über Kultus erstattet worden ist. Dort ist der Ansicht Ausdruck verliehen, daß, wenn die Anforderung an dieses Hohe Haus käme, sie hier Zustimmung finden würde.

Der Antrag der Kommission geht daher auf Genehmigung dieser Position von 50 000 Mark.

Ferner finden sich unter Titel X, Unterrichtswesen, eine ganze Reihe einzelner Posten. Dieselben haben ihre Erklärung in der Umgestaltung, welche das Elementarunterrichtsgesetz durch die Novelle erfahren hat; es sind lediglich die früheren Positionen, die nun eine Erhöhung erfahren mußten, und die nun die Gestaltung angenommen haben, wie sie aus der Druckvorlage zu ersehen ist.

Auch hier geht der Antrag der Kommission auf Genehmigung.

Ihre Budgetkommission beantragt somit, dieses Nachtragsbudget in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer zu genehmigen und zweitens darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Aerzteordnung),

Beilage Nr. 309.

erhält das Wort der Berichterstatter

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Ich muß zuerst bitten, einen Druckfehler zu korrigieren, der sich in dem Abdruck des Gesetzes, wie sich dasselbe nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer gestaltet hat, eingeschlichen hat. In § 62 dieses Gesetzes ist: „§ 6 Absatz 2 zitiert". Dieses Zitat ist deshalb unrichtig, weil in § 6 der ursprüngliche Absatz 2, der gemeint war, gestrichen ist, in den Beratungen des anderen Hohen Hauses. Auf den jetzigen Absatz 2, früher 3 — paßt diese Verweisung nicht. In dem von dem Herrn Präsidenten der Zweiten Kammer und den Sekretären unterzeichneten Exemplar, das uns zugegangen ist, ist dieser Fehler berichtigt, dagegen nicht in dem Abdruck. Ich bitte also, das zu korrigieren, und wenn die Kommission den Antrag stellt, das Gesetz in der Fassung anzunehmen, welches dasselbe durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer erhalten hat, ist das unter Korrektur dieses Druckfehlers zu verstehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat das Hohe Haus schon in der vorigen Session beschäftigt. Damals ist das Gesetz zuerst der Ersten Kammer vorgelegt worden; es haben sehr eingehende Kommissionsberatungen und auch verschiedene Aenderungen des Gesetzes stattgefunden und das Gesetz ist dann schließlich von diesem Hohen Hause einstimmig angenommen worden. Ich darf wohl annehmen, daß die Tendenz des Hohen Hauses auch jetzt noch auf Annahme dieses Gesetzes gerichtet ist, wenn auch zahlreiche Mitglieder jetzt anwesend sind, die an den früheren Beratungen nicht teilgenommen haben. In der Kommission war jedenfalls die Anschauung vorhanden, daß großer Wert auf das Zustandekommen dieses Gesetzes gelegt werde, und diese Tendenz hat die Beratungen der Kommission beherrscht. Wir mußten uns sagen, daß, wenn bei der vorgeschrittenen Session das Gesetz mit irgend welchen Abänderungen an die Hohe Zweite Kammer zurückgegeben wird, wird vielleicht das Zustandekommen dieses Gesetzes fraglich werden, wie es in der vorigen Session auch nicht zum Abschluß gekommen ist. Deshalb war die Frage, die sich die Kommission in erster Linie vorlegen mußte, die, ob wir das Gesetz in der Fassung, welche es in der Zweiten Kammer erhalten hat, ohne weiteres annehmen können. Die

Kommission war allerdings mit verschiedenen Aenderungen, welche die Zweite Kammer beschlossen hat, nicht vollständig einverstanden, aber sie glaubte doch keine so große Bedenken gegen diese Aenderung vorbringen zu müssen, daß es deshalb notwendig erschienen wäre, das Gesetz zurückzuverweisen an die Zweite Kammer, und damit das ganze Gesetz zu gefährden. Wir sind zu dem Resultat gekommen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzes eben in der Fassung der Zweiten Kammer zu empfehlen, obgleich wir mit einigen, allerdings nicht sehr wichtigen Abänderungen, die getroffen worden sind, nicht vollständig einverstanden waren. Da das Gesetz schon früher in diesem Hohen Hause behandelt worden ist, so glaubten wir, in dem Bericht auf den früheren Bericht verweisen zu können. Ich glaube, daß ich mich bei meinen Ausführungen, mit Rücksicht auf die frühere Behandlung, kurz fassen kann, wenn ich einiges Wenige über die Grundtendenzen und den Hauptinhalt des Gesetzes vorbringe.

Was zunächst die Tendenz des Gesetzes betrifft, so geht dieselbe aus dem ersten Abschnitt unseres früheren Kommissionsberichts deutlich hervor und ich darf mir vielleicht erlauben, denselben vorzulesen, weil ich mich in eigener Ausführung kaum kürzer fassen könnte:

„Seit Anfang des vorigen Jahrhunderts sind in Baden Gesetzgebung und Vereinstätigkeit der Aerzte um eine Organisation des ärztlichen Standes bemüht. Verschiedenartig sind die Tendenzen, die der Entwicklung auf diesem Gebiete zugrunde liegen, mannigfaltig die Ziele, die erstrebt werden. Die Pflege der Kollegialität im Vereinsleben dehnt sich auf den Austausch der im Beruf gemachten Erfahrungen, auf wissenschaftlichen Verkehr und demselben dienende Einrichtungen aus. Das gesteigerte Gefühl der Kollegialität führt zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Aerzten und Hinterbliebenen auf Grund entsprechender Organisationen. Daneben empfinden die Aerzte das Bedürfnis, durch selbstgeübte Disziplin in Form von Ehrengerichten das Niveau der Berufs- und Standespflichten hoch zu halten und für Erfüllung derselben Sorge zu tragen. In dem Bestreben, die Kenntnisse und Erfahrungen der Aerzte für die allgemeine Gesundheitspflege zu verwerten, begegnen sich die Wünsche der Regierung und das berechtigte Selbstgefühl der Aerzte, die zugleich auch verlangen, in den die Interessen des ärztlichen Standes berührenden Angelegenheiten gehört zu werden."

Diesen Tendenzen kommt das vorliegende Gesetz dadurch entgegen, daß Organe für die Aerzteschaft geschaffen werden, welche eine erweiterte Machtbefugnis gegenüber dem bis jetzt bestehenden ärztlichen Ausschuß haben sollen. Es wird eine Aerztekammer eingerichtet, welche ihren Sitz in Karlsruhe hat, und in der Weise zusammengesetzt ist, daß je 50 Aerzte ein Mitglied in die Kammer wählen; dann werden 4 Ehrengerichte und ein Ehrengerichtshof geschaffen. Die Ehrengerichte sollen in Konstanz, Freiburg, Mannheim und Karlsruhe ihren Sitz haben; der Ehrengerichtshof hat seinen Sitz in Karlsruhe. Die Ehrengerichte sind aus vier ärztlichen und einem juristischen Mitglied, der Ehrengerichtshof aus sechs ärztlichen Mitgliedern und einem rechtsverständigen Mitglied zusammengesetzt. Die Strafgewalt der Ehrengerichte ist erheblich erhöht gegenüber der Stellung, die früher dem ärztlichen Ausschuß, der als Ehrengericht funktionierte, zukam. Es kann auf Verwarnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 2000 Mark, Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts erkannt werden; außerdem kann vor dem Ehrengerichte ein Vermittlungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Aerzten und zwischen einem Arzte und anderen Personen stattfinden. Das sind die positiven Bestimmungen über die Organisation.

Die Aufgabe der Aerztekammer wird in § 2 dahin definiert, daß die Aerztekammer berufen ist, die gesamten Interessen des ärztlichen Standes im Großherzogtum zu vertreten. Zu diesem Zweck hat sie sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, welche den ärztlichen Beruf, sowie die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen betreffen. Auf die Formulierung dieses Paragraphen werde ich später noch einmal zurückzukommen haben.

Den Arbeiten der früheren Kommission dieses Hohen Hauses und den Plenarbeschlüssen ist die Ehrung zuteil geworden, daß der neue Entwurf, welchen die Großh. Regierung in dieser Session, und zwar diesmal zunächst der Zweiten Kammer vorgelegt hat, abgesehen von ganz untergeordneten Abweichungen, wörtlich mit unserer Fassung, die das Hohe Haus sanktioniert hat, übereinstimmt. Nur in zwei wesentlichen Punkten weicht die jetzige Regierungsvorlage von den früheren Beschlüssen ab. Einmal in der Richtung, daß zwei Paragraphen, die §§ 20 und 21, gestrichen sind. Nach §§ 20 und 21 des früheren Entwurfs konnte die Aerztekammer verlangen, daß die Verträge, die zwischen den Aerzten und den Organen der sozialen Versicherung geschlossen werden, der Aerztekammer vorgelegt werden, um dann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einer Vertragskommission zur Begutachtung und Prüfung überwiesen zu werden. Die Großh. Regierung hat diese Bestimmung in den Entwurf nicht aufgenommen, hauptsächlich deshalb, weil, seitdem sich die Verhältnisse von Kassen und Aerzten so erfreulicher Weise gestaltet haben, eine derartige Bestimmung nicht mehr als erforderlich erschien. Ihre Kommission glaubte sich mit dieser Aenderung um so mehr einverstanden erklären zu sollen, als sie früher schon Bedenken gegen diese Bestimmungen geäußert hatte. Es hat namentlich in der früheren Kommission ein Mitglied, das schon damals diese Vorschriften gestrichen zu haben wünschte, betont, daß der Vertragskommission jedes Machtmittel fehle, wenn die Beteiligten sich ihrem Ausspruch nicht fügen. Dann weicht der neue Entwurf in einem anderen Punkte sehr erheblich von dem früheren ab. Durch eine Ergänzungsbestimmung ist der Entwurf auch auf den Stand der Tierärzte, Zahnärzte und Apotheker ausgedehnt worden. Es soll eine Tierärzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammer geschafft werden, die nach Analogie der Aerztekammer zu behandeln ist. Dann sind in § 66 des Entwurfs Bestimmungen über das Hilfspersonal im Gesundheitswesen getroffen worden. An diesen § 66 haben sich nun eingehende prinzipielle Erörterungen in der Hohen Zweiten Kammer angeschlossen, und ich muß auf diese Streitfrage etwas genauer eingehen. Es wird in § 66 bestimmt, daß diesem Hilfspersonal im Gesundheitswesen vom Ministerium des Innern Vorschriften gemacht werden, und ebenso vom Bezirksamt, und daß bei Uebertretung dieser Vorschriften Strafen verhängt werden können. Es ist in dem anderen Hohen Hause die Ansicht vertreten worden, daß derartige Vorschriften nicht zulässig seien, weil sie mit den Vorschriften der Gewerbeordnung im Widerspruch stehen. Die Gewerbeordnung schreibt in § 1 vor: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet", und es wurde behauptet: dieses Hilfspersonal untersteht der Gewerbeordnung, und es können deshalb derartige Vorschriften nicht wirksam für dasselbe erlassen werden. Ihre Kommission teilt diese rechtlichen Bedenken nicht; sie sind in dem anderen Hohen Hause allerdings nicht für das ganze Hilfspersonal aufgestellt worden. Es ist dort zwischen höheren und niederen Heilgehilfen, wenn man so sagen kann, unterschieden worden; für Heildiener, Bader und derartige Leute, soll allerdings diese Vorschrift zulässig sein, nach den Vorschriften der Gewerbeordnung dagegen für die gewöhnlichen Krankenpfleger nicht. In § 6 der Gewerbeordnung ist gesagt, daß auf die Ausübung der Heilkunde das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung findet, als dasselbe ausdrücklich Bestimmungen darüber enthält. Zu den die Heilkunde ausübenden Personen wurden in dem anderen Hohen Hause die höheren Heildiener, dagegen nicht die Krankenpfleger gerechnet. Ich für meine Person und die Kommission für Justiz und Verwaltung hat sich dieser Auffassung angeschlossen, halte das auch für richtig. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß diese Unterscheidung zwischen höheren und niederen Heilgehilfen nicht richtig ist, daß es gar keinen Anstand hat, daß es eigentlich notwendig ist, auch die Krankenpfleger zu denjenigen Personen zu rechnen, welche die Ausübung der Heilkunde betreiben und daß deshalb also die Krankenpfleger ganz ebenso von der Gewerbeordnung ausgeschlossen sind, wie die sogenannten höheren Heildiener. Man wird meines Erachtens sagen können, die Heilkunde übt derjenige aus, der eine besondere Kunde im Heilen und in der Behandlung der Kranken hat, und bei dem Niveau der Krankenpflege, bei der heutigen Ausbildung, die von Krankenpflegern und -Pflegerinnen gefordert wird, scheint mir gar kein Zweifel darüber obwalten zu können, daß auch die Krankenpfleger eine große Summe von Kenntnissen und Geschicklichkeiten haben müssen, die nicht jeder vernünftige Mensch ohne weiteres hat, daß also auch die Krankenpfleger eine Heilkunde ausüben, und daß deshalb für sie auch derartige Bestimmungen getroffen werden, wie für die höheren Heildiener. Der Krankenpfleger hat den Kranken zu beobachten, er muß insbesondere beurteilen können, wann er sich an den Arzt wenden, denselben herbeirufen muß, er muß verschiedene Manipulationen am Kranken vornehmen können, die gelernt sein müssen, er muß beispielsweise eine Arterienblutung von einer gewöhnlichen Blutung unterscheiden können und derartige Dinge. Mir persönlich ist speziell ein Dienst einer Krankenpflegerin in dauernder Erinnerung geblieben, zu dem auch eine besondere Kenntnis gehört hat. Bei der schweren Krankheit eines Angehörigen wurden die Familienmitglieder nachts zusammengerufen mit der Mitteilung, daß das Ende des Patienten bevorstehe. Auch zu einer derartigen Beurteilung sind besondere Kenntnisse erforderlich, und das wird einem Krankenpfleger oder einer Krankenpflegerin verhältnismäßig häufig vorkommen.

Wenn ich die Ausführungen des Herrn Ministers im anderen Hohen Hause richtig verstanden habe, so scheint er auch diese Auffassung zu teilen, obgleich er sich in seinem Kommentar zur Gewerbeordnung früher

anders ausgesprochen hat. Es tritt das aber nicht so deutlich hervor, daß ich darüber eine feste Behauptung aufstellen möchte; jedenfalls steht die Kommission auf dem Boden, daß für die Krankenpfleger ohne weiteres derartige Bestimmungen getroffen werden können. Der Standpunkt, den die Großh. Regierung in erster Linie vertreten hat, daß wenn auch die Krankenpfleger der Gewerbeordnung unterstehen, doch jedenfalls über die Ausübung ihres Dienstes Bestimmungen gegeben werden können, daß das durch den § 1 gewiß nicht ausgeschlossen sei, käme in zweiter Linie hinzu, und die Kommission könnte sich auch damit einverstanden erklären.

In dem anderen Hohen Hause sind nun noch eine Anzahl weiterer Aenderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen worden, die sich teilweise auch nur auf die Formulierung des Gesetzes beziehen. Ich werde auf die besonders wichtigen nachher bei der Spezialdiskussion noch zurückkommen. Nur auf einen besonders wichtigen Punkt möchte ich in der Generaldiskussion noch eingehen:

Nach der Vorlage in der früheren Session und nach der jetzigen Vorlage besteht der Ehrengerichtshof aus sechs Aerzten und einem Juristen. Die Kommission in der Hohen Zweiten Kammer, die in der früheren Landtagssession eingesetzt war, hat eine Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs aus drei Juristen und vier Aerzten beschlossen, was eben deshalb von besonderer Bedeutung ist, weil nach einer anderen Vorschrift des Entwurfs, die auch jetzt stehen geblieben ist, zu einer Verurteilung vor dem Ehrengerichtshof eine Majorität von fünf Mitgliedern erforderlich ist, so daß nach diesem Beschlusse eine Verurteilung durch die Aerzte allein nicht möglich ist. Dieser Vorschlag, drei Juristen und vier Aerzte in den Ehrengerichtshof zu nehmen, ist auch jetzt in der Hohen Zweiten Kammer wieder aufgenommen worden. Es sind mehrere Redner mit großer Lebhaftigkeit dafür eingetreten, und das Resultat der Verhandlung war das, daß man sich dahin geeinigt hat, daß fünf Aerzte und zwei Juristen den Ehrengerichtshof bilden sollten. Von den zwei Juristen sollte einer ein Verwaltungsbeamter, der andere Mitglied eines Gerichtshofs sein. Ihre Kommission hat demgegenüber nichts Erhebliches einzuwenden, obgleich sie auch einen Juristen als genügend angesehen hätte. Sie drückt aber ihre Befriedigung darüber aus, daß der Vorschlag, drei Juristen und vier Aerzte in den Ehrengerichtshof zu nehmen, nicht zum endgültigen Beschluß erhoben worden ist. Es ist dagegen, daß die Aerzte eine Majorität im Ehrengerichtshof bilden können, Bezug genommen worden darauf, daß in Sachsen einige anfechtende Urteile der ärztlichen Ehrengerichte ergangen seien. Es ist dagegen vonseiten der Regierung mit Recht eingewendet worden, daß die bisherige Rechtsprechung in Baden, die durch die Aerzte ausgeübt wurde, durchaus keiner Beanstandung unterliege, und diese einzelnen Urteile sind meines Erachtens auch nicht so schwerwiegend, daß man daraus allein schon ein ungünstiges Urteil über die Rechtsprechung der Aerzte ableiten könnte. Teilweise kann man nach den Mitteilungen, die vorliegen, mit Sicherheit über diese Entscheidungen kein Urteil fällen. Es ist beispielsweise angeführt worden, ein Arzt sei deswegen vom Ehrengericht bestraft worden, weil er in einem Naturheilverein einen Vortrag gehalten habe. Man müßte, um darüber abfällig urteilen zu können, mindestens wissen, wie der Naturheilverein beschaffen war. Daß es Vereine gibt, in denen ein Arzt nicht angemessenerweise einen Vortrag halten kann, wird nicht in Abrede zu stellen sein. Es ist dann noch ein Schreiben eines Arztes, das in irgend einer ärztlichen Zeitschrift erschienen ist, mitgeteilt worden. Der betreffende Arzt führte aus, die Aerzte seien nicht dazu da, Krankheiten zu verhindern, da sie gerade aus den Krankheiten ihre Einnahmen beziehen; es sei wünschenswert, daß viele Krankheiten vorkommen, sonst haben die Aerzte nichts zu tun. Ich will den Brief nicht verteidigen, aber man kann aus solchen Einzelheiten nichts gegen den ganzen Stand der Aerzte ableiten. Die Aerzte selbst haben in sehr energischer Weise gegen eine derartige Bestimmung, daß drei Juristen in den Ehrengerichtshof aufgenommen werden sollen, protestiert, und zwar mit Recht; denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in einer derartigen Bestimmung ein starkes Mißtrauensvotum gegen die Aerzte liegen würde. Wenn man den Aerzten nicht zutraut, daß sie dieser Aufgabe einigermaßen gewachsen sind, dann mache man das ganze Gesetz lieber gar nicht, als daß man ihnen durch zahlreiche Juristen, die man in den Ehrengerichtshof aufnimmt, derartige Fesseln auferlegt. Nach meiner Ansicht hätte das Gesetz fallen müssen — ich hätte wenigstens dagegen gestimmt —, wenn diese Bestimmung in den Entwurf aufgenommen worden wäre.

Ich mache zum Schlusse noch darauf aufmerksam, daß im übrigen das Gesetz über die Tätigkeit der Aerztekammer und über die Tätigkeit des Ehrengerichtshofs nichts weiter bestimmt, daß insbesondere ausdrücklich gesagt ist, daß der Ehrengerichtshof eben nur nach seiner Ueberzeugung, nicht nach irgend wel-

chen Vorschriften zu urteilen hat. Das Gesetz stellt sich auf den Boden, daß es den Aerzten eben nur die Mittel an die Hand gibt, durch die Ehrengerichte für ihre Interessen zu sorgen, um die Schwierigkeiten, mit denen sie in mancher Richtung zu kämpfen haben, zu überwinden. Und wenn man sich mit dem Gesetz auf diesen Standpunkt stellt, so ist selbstverständlich notwendig, daß das ganze Gesetz im Einverständnis mit den Aerzten erlassen wird, daß auch der Gesetzgeber den Aerzten einiges Vertrauen entgegenbringt. Das ist ein weiterer Grund, weshalb man eben diese Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs mit vier Aerzten und drei Juristen nicht verteidigen kann.

Es scheinen mir das die wichtigsten Gesichtspunkte zu sein, die bei diesem Gesetzentwurf in Betracht kommen und ich möchte deshalb meine Erörterung in der Generaldiskussion zunächst schließen.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung, den er durch die Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer erhalten hat, ihre Zustimmung geben.

Minister Dr. Schenkel: Wie der Herr Berichterstatter soeben hervorgehoben hat, ist ein Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Aerzte schon vor zwei Jahren diesem Hohen Hause vorgelegen. Es ist dieser Gesetzentwurf damals einer gründlichen Durcharbeitung unterworfen worden, und alsdann an die Hohe Zweite Kammer gelangt. Dort ist aber das Gesetz liegen geblieben; eine Beratung im Plenum hat vor 2 Jahren in der Zweiten Kammer darüber nicht stattgefunden.

Nunmehr wird von der Großh. Regierung dem Landtag von neuem ein solches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Aerzte vorgelegt; aber es ist diesmal gegenüber der Vorlage vom Jahr 1904 in einigen Beziehungen geändert; einerseits ist sie erweitert worden, indem nach der jetzigen Vorlage nicht bloß die Rechtsverhältnisse der Aerzte, sondern auch gleichzeitig die des übrigen Heilpersonals geregelt werden sollen; sowohl des akademisch gebildeten Heilpersonals, der Apotheker, der Tierärzte und der Zahnärzte, als auch des unteren Sanitätspersonals, insbesondere der Krankenpfleger; andererseits ist sie auch wieder verkürzt worden, indem eine Anzahl von Bestimmungen, die früher einer Anfechtung unterworfen worden waren, gestrichen wurden, namentlich die Bestimmungen über die „Vertragskommissionen", welche die Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen einerseits und den Aerzten andererseits zu schlichten hatten. Durch diese Erweiterungen und Verkürzungen ist wohl das Gesetz für den Landtag kursfähiger geworden, und es hat daher auch die Zweite Kammer, an die nunmehr das Gesetz gelangt ist, und deren Kommission das vorige Mal mancherlei Bedenken an der Vorlage gefunden hatte, das Gesetz angenommen, und zwar mit einer Anzahl von Aenderungen, die meiner Ansicht nach von keiner sehr großen Bedeutung sind; sie enthalten zum Teil Verbesserungen, zum Teil sind sie jedenfalls derart, daß man die Bedenken, die sie hervorrufen, immerhin überwinden kann.

Die Hohe Erste Kammer hat sich meiner Ansicht nach um die nach der Vorlage erstrebte Regelung der Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals besondere Verdienste erworben. Einmal schon vor zwei Jahren, indem damals die Erste Kammer die Vorlage einer gründlichen, in alle wesentlichen Punkte eindringenden Durcharbeitung unterworfen und eine Anzahl von Aenderungen, die im wesentlichen sich als Verbesserungen darstellen, vorgenommen hat, indem sie auch schon damals auf die Punkte aufmerksam gemacht hat, die vielleicht besser aus dem Gesetze ausscheiden und die nunmehr auch ausgeschieden worden sind. Aber auch jetzt wieder hat sich die Erste Kammer, als diese Vorlage nach Durchberatung in dem anderen Hause an sie gelangt ist, ein neues Verdienst um das Zustandekommen dieser Gesetzgebung erworben; Ihre Kommission hat die Bedenken, die sich immerhin gegen einige Beschlüsse der Zweiten Kammer erheben lassen, zurücktreten lassen, indem sie sich mit einer gewissen Selbstüberwindung sagte: wir wollen ungeachtet mancher Bedenken in diesem kritischen letzten Stadium der Verhandlungen das Gesetz nicht wieder mit Aenderungen an das andere Hohe Haus zurückgehen lassen und dadurch das Schicksal eines immerhin nicht unwichtigen Gesetzes ins Ungewisse setzen.

Ich danke Ihrer Kommission, namentlich auch dem Herrn Berichterstatter, für die den Gegenstand erschöpfende und für die rasche Behandlung des Entwurfs, namentlich auch dafür, daß er die Selbstüberwindung gehabt hat, welche ein Zurückgehen der Vorlage an das andere Hohe Haus nunmehr ausschließt. Ich hoffe, daß wenn dieses neue Gesetz nunmehr mit Zustimmung der beiden Kammern und der Großh. Regierung in Kraft treten wird, damit eine neue Rechtsgrundlage geschaffen wird, auf der die ja jetzt schon vorhandene Berufstüchtigkeit unseres Aerztestandes und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des übrigen Heilpersonals nicht bloß erhalten, sondern auch gekräftigt wird.

Die Generaldiskussion wird hierauf geschlossen und in die Spezialdiskussion eingetreten.

Zu § 2 erhält das Wort

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Die Selbstüberwindung, von der der Herr Minister gesprochen hat, war für uns oder wenigstens für mich am meisten notwendig bei dem § 2, wo die Hohe Zweite Kammer die Fassung, die wir nach reiflicher Ueberlegung beschlossen hatten, abgeändert und den ursprünglichen Regierungsentwurf wiederhergestellt hat. So weit kann ich nun allerdings aber die Selbstüberwindung nicht treiben, daß ich nun darauf verzichte, noch einmal kurz auszuführen, daß ich glaube, daß wir mit dieser Formulierung im Recht waren und auch noch im Recht sind. Die frühere Formulierung, die die Erste Kammer beschlossen hatte, und die dann der Regierungsentwurf angenommen hat, lautete dahin: „die Aerztekammer ist ferner berufen, bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken." An Stelle dieser Fassung hat die Kommission der Zweiten Kammer und dann die Zweite Kammer die ursprüngliche Regierungsfassung wieder eingesetzt: „zu diesem Zwecke hat sie sich mit allen Fragen und Angelegenheiten, die die Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, zu befassen." Der Unterschied zwischen diesen beiden Fassungen besteht darin, daß die Fassung 2 eine Verpflichtung der Aerztekammer ausspricht, daß sie sich mit allen Fragen und Angelegenheiten, welche das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, zu befassen hat. Diese Aufgabe schien uns nun eine so weitgehende zu sein, daß es schlechterdings unmöglich ist, daß die Aerztekammer dieser Verpflichtung nachkommt, zumal da in dem andern Hohen Hause durch den Herrn Berichterstatter dieser öffentlichen Gesundheitspflege noch eine außerordentlich weite Ausdehnung gegeben worden ist, daß nämlich außer dem, was man gewöhnlich unter öffentlicher Gesundheitspflege versteht, namentlich die Bekämpfung von Epidemien, auch noch die Hausarbeit, die Wohnungsfrage, die Kinderarbeit usw. zu diesen Aufgaben der Aerztekammer gerechnet werden. Wenn man die Aerztekammer verpflichten will, sich mit allen Fragen zu beschäftigen, so ist ihr damit eine Verpflichtung auferlegt, die sie nicht erfüllen kann.

Man muß bedenken, daß die Aerztekammer aus Aerzten zusammengesetzt ist, die sonst noch ihren Beruf zu erfüllen haben, die nur vorübergehend nach Karlsruhe kommen, die durch die Sehnsucht nach dem heimischen Herd — wie das ja auch den Mitgliedern dieses Hohen Hauses bekannt ist — in eine gewisse Unruhe und Ungeduld versetzt, eine Unruhe und Ungeduld, die ab und zu noch durch die besonderen Temperaturverhältnisse der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe gesteigert wird. Die Tendenz, bald wieder nach Hause zu kommen, ist zweifellos bei derartigen Versammlungen vorhanden. Merkwürdigerweise scheint sich diese Tendenz immer nur bei den Zuhörern, niemals bei den Rednern bemerklich zu machen. Also, daß eine so zusammengesetzte Aerztekammer sich mit all diesen Fragen beschäftigt, das ist schlechterdings undenkbar, und aus diesem Grunde hat die Kommission in der früheren Session die Formulierung beschlossen: „sie ist ferner berufen, bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken". Wenn dagegen nun in dem Bericht der Zweiten Kammer gesagt wird, daß die Aerzte auf diesem Gebiete besondere Erfahrungen haben, so wird das natürlich von uns nicht bestritten, und wenn dann weiter gesagt wird, deshalb solle den Aerzten eine Initiative in dieser Richtung zugewiesen werden, so wird damit ein ganz neuer Gegensatz hereingebracht, der mit dem Gegensatz der Formulierung nichts zu tun hat. Wenn die Erste Kammer gesagt hat: „sie ist berufen, bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken", so ist damit als selbstverständlich gegeben, daß sie aus eigener Initiative tätig sein kann; und wenn in dem folgenden Absatz gesagt ist, daß sie das Recht hat, Anträge und Vorstellungen an die Staatsbehörde zu richten, so ist selbstverständlich, daß sie aus eigener Initiative tätig sein kann. Also diese Initiative berührt den Gegensatz der Fassungen nicht. Der Gegensatz beruht darauf, daß wir nicht eine so weitgehende Verpflichtung statuieren wollten, weil sie doch nicht erfüllt werden kann. Wenn in der künftigen Aerztekammer nach der Behandlung irgend einer Frage ein Mitglied auftritt und von einem langen Bogen eine Zusammenstellung von zahlreichen Fragen, die in das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege fallen und die behandelt werden sollen, verliest, so wird die Aerztekammer darauf nicht beschließen, Wochen oder Monate zusammen zu bleiben, sondern wahrscheinlich darüber zur Tagesordnung übergehen. Also dieser Imperativ, der hier ausgesprochen wird, ist bedeutungslos, weil er nicht erfüllt werden kann und deshalb können wir auch unsere Zustimmung dazu geben, daß die Fassung, wie sie von der Zweiten Kammer vorgeschlagen wird, beschlossen wird.

Fürchten Sie nicht, daß ich Ihnen sämtliche Formulierungsfragen, die in dem Berichte niedergelegt

sind, im einzelnen vortrage. Ich kann nicht annehmen, daß diesen rein juristischen Dingen ein solches Interesse entgegengebracht wird; es genügt wohl, daß wir an einzelnen Stellen im Bericht ausgeführt haben, daß wir mit der juristisch-technischen Fassung nicht ganz und gar einverstanden sind. Ich will nur in dieser Richtung den einen Punkt hervorheben, daß die Kommission der Ersten Kammer und die der Zweiten Kammer in diesen Dingen häufig nicht übereinstimmten, das hat wohl darin seinen Grund, daß bei uns der Gesetzentwurf an die Kommission für Justiz und Verwaltung verwiesen wurde, in dem anderen Hohen Hause an eine besondere Kommission, und daß deshalb bei uns die Juristen im Vordergrund standen. Wir haben es deshalb vielleicht hier auch mit dem sonst auf juristischem Gebiet häufig auftretenden Gegensatz der spezifisch juristischen Auffassung oder juristischen Pedanterie zu der natürlichen Auffassung zu tun. Die anwesenden Herren Juristen erinnern sich vielleicht, wie häufig im römischen Recht die Worte naturalis und civilis einander entgegentreten. Auch auf dem Gebiete der Heilkunde haben wir im Gegensatz zur Schulmedizin das Naturheilverfahren und um einen ähnlichen Gegensatz wird es sich bei dieser juristischen Formulierung auch handeln. Ich kann nun die juristische Brille, durch die ich die Sachen anzusehen gewöhnt bin, und die ich annähernd ebensolang auf der Nase trage, wie meine wirkliche Brille, nicht ohne weiteres ablegen, und ich bin deshalb immer noch ganz von der Ueberzeugung durchdrungen, daß wir bei diesen Formulierungsfragen mit unseren Beanstandungen im Recht sind. Aber diese Frage scheint mir, wie gesagt, lange nicht so wichtig zu sein, daß in dieser Richtung eine Aenderung gesucht werden sollte, wobei, wie ich bemerke, das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet wäre.

Zu § 3 der Berichterstatter

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Gestatten Sie mir nur die kurze Bemerkung, daß wenn in § 3 gesagt ist:

„Die Mitglieder der Aerztekammer und deren Ersatzmänner werden von den wahlberechtigten Aerzten des Landes gewählt."

Ihre Kommission, wie das auch im anderen Hohen Hause sowohl durch die Großh. Regierung, wie die anderen Herren Redner festgestellt wurde, es als selbstverständlich betrachtet, daß nicht bloß die Aerzte, sondern auch die Aerztinnen wahlberechtigt sind, aktiv und passiv wahlberechtigt sind, daß überhaupt das ganze Gesetz auf Aerztinnen ebenso Anwendung findet, wie auf Aerzte. Man hat allerdings die Frage aufwerfen können, und sie ist auch im anderen Hohen Hause aufgeworfen worden, ob man im Gesetz die Aerztinnen überall besonders nennen soll. Es scheint mir, nachdem sich alle gesetzgeberischen Faktoren in diesem Sinne geäußert haben, kein Bedürfnis in dieser Richtung vorhanden zu sein, und für die die Bestrebungen der Frauenemanzipation ist es ja vielleicht auch das Vorteilhafteste, wenn man die Frauen nicht besonders aufführt, sondern wenn im Zweifel immer angenommen wird, daß das, was für die Männer gesagt ist, in gleicher Weise für die Frauen gilt.

Zu § 20 der Berichterstatter

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Hier habe ich noch zu einer Aenderung, welche die Hohe Zweite Kammer beschlossen hat, etwas zu bemerken: Der Absatz 2 lautet:

„Die Berufs- und Standespflichten der Aerzte werden in einer vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Aerztekammer zu erlassenden Standesordnung zusammengestellt."

Darüber, ob eine solche Standesordnung erlassen werden soll auf dem Wege der Gesetzgebung, durch das Ministerium oder durch die Aerztekammer, ist in dem anderen Hohen Hause viel gesprochen worden, und es ist da auch ein Beschluß in der Kommission gefaßt worden dahin, daß die Aerztekammer eine solche Standesordnung nicht soll erlassen können. Es schien uns wichtig zu sein, bei dieser Gelegenheit hervorzuheben, daß, wenn dieser Absatz 2 gestrichen wird, damit im Gesetz nichts weiteres ist, als daß diese Verpflichtung des Ministeriums, die man wohl in den § 2 Absatz 2 hineinlegen kann, gestrichen ist. Sonst ist darüber, wer eine Standesordnung erlassen kann, schlechterdings nichts gesagt. Und dieser Beschluß der Kommission der Zweiten Kammer ist hier lediglich eine Meinungsäußerung, welcher eine rechtliche Bedeutung nicht zukommt. Die Kommission glaubte, sich darauf beschränken zu sollen, in ihrem Bericht zu sagen, daß in dieser Richtung eben nichts bestimmt ist, und namentlich die Frage, die berührt wurde, ob das Ministerium des Innern nun etwa befugt sei, eine derartige Standesordnung trotzdem zu erlassen, wurde nicht weiter behandelt.

Ich möchte nicht namens der Kommission, aber von mir aus und in meinem eigenen Namen noch bemerken: wenn man die Frage aufwirft: kann jemand eine Standesordnung erlassen? — so kommt es ausschließlich

darauf an, welche Sanktion, welche rechtliche Bedeutung diese Standesordnung hat. Und wenn man unter einer Standesordnung eine solche versteht, die für irgend welche Behörde, also insbesondere für die Ehrengerichte, rechtlich bindend ist, so wird allerdings wohl darüber kein Zweifel bestehen, daß ohne die gesetzgebenden Faktoren niemand eine derartige Standesordnung erlassen kann. Aber abgesehen von dieser Sanktion hat gewissermaßen jedermann das Recht, eine Standesordnung auszuarbeiten; wenn ich mich nach der Beschäftigung mit dieser Aerzteordnung noch ferner bemühen würde, eine Standesordnung für die Aerzte auszuarbeiten, so würde dagegen niemand Einsprache erheben können. Es würde nur dahingestellt bleiben, ob irgend jemand dieser Standesliste Bedeutung beilegt. Und in diesem Sinne kann vor allem die Aerztekammer und zweifellos das Ministerium eine Standesordnung ausarbeiten. Es ist in diesem Sinne allgemeines Menschenrecht, Standesordnungen auszuarbeiten; aber eine bindende staatliche Sanktion kann nur durch Gesetz erteilt werden. Wenn später ausdrücklich gesagt wird, daß eine etwaige Standesordnung für die Ehrengerichte nicht bindend ist, was man wohl sagen kann, was aber selbstverständlich ist, so geht daraus hervor, daß der Frage, ob das Ministerium eine Standesordnung erlassen kann, auch keine große Bedeutung zukommt. Wenn unser Bericht sagt, daß nach § 2 die Aerztekammer befugt sei, eine Standesordnung zu erlassen, so sollte damit nur gesagt sein, daß die Ausarbeitung einer Standesordnung in die Aufgaben hineinfällt, welche in § 2 der Aerztekammer zugewiesen sind.

Zu § 33 der Berichterstatter

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Hier ist noch einmal eine erheblichere Aenderung durch die Zweite Kammer beschlossen worden: es ist an Stelle des Strafmaximums von 3000 Mark ein solches von 2000 Mark gesetzt worden. Die Kommission hätte wohl das Strafmaximum von 3000 Mark vorgezogen, um so mehr, als es bei den hier in Frage kommenden Handlungen sehr leicht vorkommen kann, daß der Delinquent einen sehr großen Nutzen aus seinem pflichtwidrigen Verfahren gezogen hat. Deshalb hätten wir die Summe von 3000 Mark vorgezogen. Wir glaubten schließlich um so mehr, diese Summe von 2000 Mark annehmen zu müssen, als bei einer Rückverweisung an die Zweite Kammer ein Nachgeben kaum zu erwarten gewesen wäre. Wir müssen also den Betrag von 2000 Mark zur Annahme empfehlen.

Der Gesetzentwurf (Aerzteordnung) wurde hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend,

Beilage Nr. 311

erhielt das Wort der Berichterstatter

Graf von Helmstatt: Der gedruckte Bericht über diese Gesetzesvorlage ist in Ihren Händen und ich habe demselben kaum etwas beizufügen. Hervorheben möchte ich nur, daß die Vorlage sich stützt auf eine Vereinbarung zwischen dem Stadtrat Karlsruhe und den Bürgerausschüssen der drei Gemeinden, und daß diese Vereinbarung nach langjährigen Verhandlungen schließlich sowohl vom Stadtrat als von den Bürgerausschüssen fast einstimmig angenommen wurde. Wenn der Stadtrat Karlsruhe weites Entgegenkommen gezeigt und große Lasten gegenüber Beiertheim auf sich genommen hat, so dürfte das damit gerechtfertigt sein, daß die Stadt Karlsruhe sich in einer Art Zwangslage gegenüber Beiertheim befand, und daß diese Lasten wieder durch größere Vorteile auf anderen Gebieten ausgeglichen werden dürften. Bezüglich der Gabholzberechtigung von Rintheim ist die Stadt Karlsruhe eigentlich nur als Vermittlerin der Zivilliste und der Gemeinde Rintheim aufgetreten. Die Gabholzberechtigung erstreckt sich nicht auf das Karlsruher Stadteigentum, sondern auf das Eigentum der Zivilliste und ist in der Weise geregelt, „daß das Holzbezugsrecht der Gemeinde Rintheim als Almendgenuß nach der Einverleibung aufrecht erhalten wird, jedoch nur zugunsten der vor der Einverleibung geborenen Ortsbürger, und daß es jedenfalls mit dem 31. Dezember 1976 erlöschen solle; die Zivilliste wird auf den 1. Januar 1907 die Summe von 10 364 Mark 40 Pfennig an die Stadtgemeinde Karlsruhe bezahlen, welche mit Zins und Zinseszins bis 1976 zu einem dem Wert des Gabholzes entsprechenden Kapital von 161 389 Mark anwachsen würde, und deren Zinsen nach Abzug der auf dem Gabholzbezug ruhenden Lasten zugunsten der ehemaligen Rintheimer Bürger und deren Nachkommen verwendet werden sollen." Im Eingemeindungsgesetz bedurfte es lediglich einer Bestimmung darüber, daß der Bürgergenuß nach Maßgabe dieses Uebereinkommens aufrecht erhalten bleibt.

Nachdem sich in den drei Ortsgemeinden und im Stadtrat Karlsruhe eine große Mehrheit, ja nahezu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einstimmigkeit für diese Einverleibung gefunden hat, bleibt zu hoffen, daß in der künftigen Zeit die einverleibten Gemeindeangehörigen mit diesen Verträgen das finden werden, was sie erwartet haben!

Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin:

„dem vorliegenden Gesetzentwurf die Genehmigung zu erteilen."

Weder in der Generaldiskussion noch bei Aufruf der einzelnen Bestimmungen meldet sich jemand zum Wort.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 10 Uhr 50 Minuten.

Nächste Sitzung Samstag, den 28. Juli 1906, vormittags halb 10 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.

Boeckh.

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Juli 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh. Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker, Geheimer Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Ministerialrat Flad; später Minister des Innern Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Dr. Kühn.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über
   a. das Spezialbudget des Großh. Ministeriums der Finanzen (Hauptabteilung V) Titel X, Schuldentilgung, und der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse (Hauptabteilung IX) für die Jahre 1906 und 1907 (B.-Nr. 313);
   Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Koelle;
   b. des mündlichen Berichts über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltes für die Jahre 1906 und 1907 betreffend;
   Berichterstatter: Freiherr von Göler.
3. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte samt den einschlägigen Petitionen (B.-Nr. 312);
   Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß.
4. Beratung des mündlichen Berichts der Petitions-

kommission über die Petition des ehemaligen Zugführers Egid Schmitt, Entschädigung wegen unschuldiger Maßregelung betreffend;

Berichterstatter: Freiherr von Rüdt.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um halb 10 Uhr.

Entschuldigt haben sich:

Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimerat Professor Dr. Windelband und Fabrikdirektor Dewitz wegen dringender geschäftlicher Abhaltung und Freiherr von la Roche wegen Erkrankung.

Durch das Sekretariat werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Eine Resolution der Gewerbe- und Handwerkervereine von Sinsheim, Waibstadt, Eschelbach, Eichtersheim und Michelfeld, betreffend den Bau einer Vollbahn von Waibstadt über Sinsheim nach Langenbrücken, vorgelegt von der Handwerkskammer Mannheim.

Beilage Nr. 314 (ungedruckt).

2. Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

a) die Genehmigung des Budgets Großh. Ministeriums der Finanzen für 1906 und 1907 Titel X Schuldentilgung;

Beilage Nr. 315.

b) die Annahme des Spezialbudgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1906 und 1907;

Beilage Nr. 316.

c) die Annahme des Entwurfs des Finanzgesetzes für die Jahre 1906 und 1907 in der neuen Fassung.

Beilage Nr. 317.

3. ein Schreiben des badischen Forstvereins, seine Stellung gegenüber der zu errichtenden Landwirtschaftskammer betreffend.

Beilage Nr. 319 (ungedruckt).

Die Einläufe werden den zuständigen Kommissionen überwiesen.

Zu Ziffer 2 a der Tagesordnung

Beilage Nr. 313

erhält das Wort

Geheimer Kommerzienrat Koelle: In dem Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums Titel X Schuldentilgung sind für die Jahre 1906/07 jährlich 850 152 Mark vorgesehen als Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse. In früheren Jahren betrug die Dotation 2 000 000 Mark, sie ist also dieses Mal um 1 149 848 Mark für jedes Jahr verringert. Diese Verringerung wird dadurch erklärt und begründet, daß die Staatskasse durch Hinauszahlungen an das Reich mit Matrikularbeiträgen im Jahre 1906 und 1907 in außerordentlicher Weise belastet wird und daß diese außergewöhnliche Belastung nicht finanziert werden kann, ohne das badische Budget erheblichen Störungen auszusetzen. Es ist jedoch vorgesehen, daß, falls die Hinauszahlung an das Reich den vollen Betrag nicht erfordern sollte, die Dotation entsprechend, eventuell bis zu dem früheren Betrag von 2 Millionen wieder erhöht wird. Wie verlautet, haben sich die Einnahmen des Reichs erfreulicherweise so gestaltet, daß voraussichtlich die ganze Dotation von 2 Millionen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse überwiesen werden kann.

Bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse, Staatsvoranschlag Hauptabteilung IX, sind die Gesamtausgaben für das Jahr 1906 mit 80 412 362 Mark und für 1907 mit 82 404 044 Mark vorgesehen. Bei den Ausgaben sind angefordert für Verwaltungskosten, Passivzinsen und planmäßige Schuldentilgung für das Jahr 1906 im ganzen 25 630 680 Mark, und für das Jahr 1907 im ganzen 27 060 693 Mark. Anderseits sind an Einnahmen vorgesehen als Reinertrag der Staatseisenbahn für 1906/07 gleichmäßig 16 117 810 Mark, für den Anteil an der Reineinnahme der Main-Neckarbahn 974 400 Mark, und für Aversum als Anteil an den Ueberschüssen der Reichspost und Telegraphenverwaltung 500 000 Mark, also für jedes Jahr 17 592 210 Mark. Dies würde gegenüber den Erfordernissen für Verzinsung und Tilgung einen Fehlbetrag ergeben für 1906 von 8 038 470 Mark, und für 1907 von 9 468 483 Mark. Nun haben aber nach den Mitteilungen der Großh. Regierung an die Hohe Zweite Kammer die Reineinnahmen des Staatseisenbahnbetriebs im Jahre 1905 25 289 000 Mark, also nahezu 8 Millionen mehr, als im obigen Voranschlag angenommen worden ist, betragen. Ein Rückschlag in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen ist neuerdings nicht eingetreten, und man wird deshalb wohl annehmen können, daß die Einnahmen für 1906/07 denen des Jahres 1905 gleichkommen oder dieselben vielleicht sogar überschreiten werden. Bei Zugrundelegung der gleichen Einnahme würde sich dann für das Jahr 1906 ein Fehlbetrag von 341 680 Mark und für das Jahr 1907 von 1 771 693 Mark ergeben, und dieser Fehlbetrag würde sich natürlich vermindern oder erhöhen, je nachdem die tatsächlichen Einnahmen für die Jahre 1906/07 größer oder kleiner ausfallen werden, als im Jahre 1905. Rein von diesem Standpunkt aus wäre also vielleicht eine Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die nächsten Jahre nicht erforder-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lich; es ist aber zu beachten, daß an die Eisenbahnverwaltung neue große Anforderungen herantreten. Allein die in diesem Landtag genehmigte Vorlage, betreffend die Besserstellung der Eisenbahnarbeiter, beansprucht 1½ Millionen jährlich. Dazu kommt ferner, daß die Erfordernisse für Verzinsung und Tilgung unserer durch zahlreiche Neubauten stark anwachsenden Eisenbahnschuld auch sehr anschwellen. Während die Reineinnahmen des Eisenbahnbetriebes im Jahre 1904 sich um 2,3 Millionen höher stellten, als im Jahre 1899, sind die Zinsen- und Tilgungsraten in der gleichen Periode um 5,4 Millionen, also nahezu um das 2½fache, gestiegen, und da in der laufenden Budgetperiode mit der Tilgung der seit 1896 aufgenommenen Anleihen — dieselben betragen bis 1904 168,5 Millionen Mark — begonnen werden muß, so werden die Reinerträgnisse unserer Eisenbahnen weiter erheblich anwachsen müssen, wenn sie den Aufwand für Verzinsung und Tilgung decken sollen. Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit jährlich 2 Millionen Mark auch für die Folge weiter bestehen zu lassen. — Es ist ferner zu erwähnen, daß die Deckung für die im Voranschlag 1906/07 vorgesehene Unzulänglichkeit der Einnahmen gegenüber den Ausgaben, sowie für den Bauaufwand, welcher unter Titel V vorgesehen ist, mit a. aufrecht zu erhaltende Kredite 39 338 348 Mark, b. neue Forderungen 38 985 225 Mark durch Schuldenaufnahme zu erfolgen hat. Letztere ist unverbindlich vorgesehen unter Titel VI der Einnahme für das Jahr 1906 mit 36 Millionen und für das Jahr 1907 mit 50 Millionen, und da voraussichtlich 3½prozentige Anlehen ausgegeben werden, würde ein Kursverlust von ungefähr 2 Prozent entstehen, welcher vorsorglich für 1906 mit 720 000 Mark und für 1907 mit 1 000 000 Mark vorgesehen ist.

Die übrigen Positionen sind unerheblicher Art, und ich erlasse mir daher, ihretwegen auf den gedruckten Bericht zu verweisen.

Ihre Budgetkommission stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle

1. Die Ausgaben Titel X im Budget des Finanzministeriums — Schuldentilgung — mit jährlich 850 152 Mark für 1906/07 genehmigen.

2. Das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse in der berichtigten Form, und zwar in Gesamt-Ausgaben und -Einnahmen für das Jahr 1906 mit 80 412 362 Mark, für das Jahr 1907 mit 82 404 044 Mark genehmigen.

Bei Aufruf der einzelnen Positionen meldet sich niemand zum Wort.

Der Antrag der Budgetkommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2 b der Tagesordnung — Beratung des Gesetzentwurfs, die Feststelung des Staatshaushalts für die Jahre 1906 und 1907 betreffend — erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr von Göler: Der Gesetzentwurf, welcher bei Beginn des Landtags mit dem Staatsvoranschlag vorgelegt wurde, hat durch die Beschlüsse beider Kammern zum Budget und durch die Nachträge zu ihm zahlreiche Aenderungen erfahren, deren Wirkung darin besteht, daß der für den Staatshaushalt berechnete Fehlbetrag sich um 3 221 884 Mark vermehrt. Auf Grund dieser Aenderungen hat die Großh. Regierung einen neuen Entwurf aufgestellt, welcher jetzt zur Beratung und zur Beschlußfassung vorliegt.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß auch in diesem neuen abgeänderten Entwurf die Restkredite früherer Budgetperioden, sowie die Höhe der Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung noch nach dem Stand vom letzten Dezember 1904 eingesetzt sind, anstatt auf den Stand vom letzten Dezember 1905. Nach den Mitteilungen des Großh. Finanzministeriums über die Rechnungsergebnisse von 1905 schloß die Rechnung des ordentlichen Etats um 4 865 546.63 Mark günstiger ab, als der Voranschlag vorgesehen hatte, und berichtigt man die Höhe der Restkredite und des Betriebsfonds nach den Rechnungsergebnissen von 1905, so ergibt sich für das Schlußergebnis der Vorlage eine Verbesserung genau in diesem Betrage, so daß der Fehlbetrag in Artikel 4 von 14 151 032.36 Mark auf 9 285 485.73 Mark herabsinkt.

In Artikel 1 des ursprünglichen Entwurfs war der Fehlbetrag im Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung für die neue Budgetperiode berechnet auf 6 673 574 Mark, wie oben bemerkt, erhöht sich derselbe um 3 221 884 Mark und steigt somit auf 9 895 458 Mark. An dieser Vermehrung sind der ordentliche und der außerordentliche Etat nahezu in gleicher Höhe beteiligt, nämlich der ordentliche Etat mit 1 623 002 Mark und der außerordentliche mit 1 598 882 Mark.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu diesem in Artikel 1 berechneten Fehlbetrag tritt der in Artikel 2 vorgesehene Betrag der Restkredite der Etatperioden 1902/03 und 1904/05 nach Abzug der zu ihrer Begleichung zur Verfügung stehenden Mittel. Diese Restkredite betrugen nach dem Stand vom 31. Dezember 1904 7 396 237.48 Mark. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1905 betrugen sie aber nur 3 365 061.14 Mark.

Bei der Frage nach den Deckungsmitteln des Fehlbetrags in Artikel 1 und der Restkredite in Artikel 2 kommt zunächst der umlaufende Betriebsfonds, soweit er seinen eisernen Bestand übersteigt, in Betracht. Letzterer war bisher zu 9½ Millionen angenommen. Infolge des starken Anschwellens des Ausgabeetats hat sich aber bereits in den letzten Jahren dieser Betrag als zu knapp bemessen erwiesen, weshalb im Laufe der Budgetverhandlungen beschlossen wurde, ihn auf 13 Millionen zu erhöhen.

Es betrug der Betriebsfond am 31. Dezember 1904 14 640 665.12 Mark, hiervon ist vor allem der eiserne Bestand abzuziehen mit 13 000 000.— Mark, so daß nur ein Restbetrag verbleibt von 1 640 665.12 Mark.

Nach Abschluß der Staatsrechnung von 1905 betrug der Betriebsfonds aber 834 368.29 Mark mehr als im Jahr zuvor, so daß sich ein zur Verfügung stehender Restbetrag von 2 475 033.41 Mark ergibt. Diese Restbeträge betrugen noch vor zwei Jahren nahezu 4½ und vor vier Jahren über 10½ Millionen. In ihrer raschen und starken Abnahme spiegelt sich die Finanzlage.

In Artikel 4 wird das Schlußergebnis der vorhergehenden Artikel gezogen.

Der in Artikel 1 berechnete Fehlbetrag der Staatsrechnung auf 9 895 458.— Mark und die ungedeckten Restkredite in Artikel 2 auf 7 396 239.48 Mark ergeben zusammen einen ungedeckten Ausgabebedarf von 17 291 697.48 Mark. Zu seiner teilweisen Deckung stehen zur Verfügung a) der in Artikel 3 berechnete Ueberschußrest des Betriebsfonds mit 1 640 665.12 Mark, b) die von der Amortisationskasse in beiden Jahren zu erwirtschaftenden Aktivzinsen mit 1 500 000.— Mark, zusammen 3 140 665.12 Mark, so daß noch immer ein ungedeckter Fehlbetrag in der namhaften Höhe von 14 151 032.36 Mark erübrigt.

Legt man der Berechnung aber die Rechnungsergebnisse von 1905 zugrunde, so sinkt dieser Fehlbetrag, wie oben ausgeführt wurde, herab auf 9 285 485.73 Mark.

Beachtung verdient der Rückgang der von der Amortisationskasse zu erwerbenden Aktivzinsen. Noch vor vier Jahren erreichten sie innerhalb einer Budgetperiode 2 450 000 Mark, während sie jetzt in der gleichen Frist nur 1,5 Millionen erreichen, und zwar wesentlich infolge der raschen Abnahme der Konto-Korrent-Beträge, welche ihr die Landeshauptkasse unverzinslich zur Verfügung stellen kann.

Am Schlusse des Artikels 4 wird in hergebrachter Weise verfügt, daß der restliche Fehlbetrag durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatperioden zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken sei. In vorsichtiger Weise wird dementsprechend im Voranschlag der Amortisationskasse (siehe Staatsvoranschlag 1906/07 V, Seite 127) angenommen, daß die verzinslichen Aktivbestände der Kasse, welche am 1. Juli 1905 rund 35 Millionen betrugen, bis 1. Januar 1907 auf 30 Millionen zurückgehen und dementsprechend selbstverständlich der Betrag an jährlichen Aktivzinsen abnehmen werde.

Der Artikel 5 ordnet an, daß die Budgets der Verkehrsanstalten, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach den in der Beilage Nr. 3 zusammengestellten Beschlüssen der beiden Kammern zu vollziehen seien.

Artikel 6 ermächtigt in herkömmlicher Weise die Eisenbahnschuldentilgungskasse, unter Leitung des Finanzministeriums zum Vollzug des Budgets des Eisenbahnbaues und zur Schuldentilgung Staatsanleihen aufzunehmen und sie im Submissionswege oder aus der Hand zu vergeben.

Ferner wurde in dem Gesetzentwurf die Bestimmung wieder aufgenommen, welche vor zwei Jahren auf Veranlassung der Hohen Zweiten Kammer erstmals beschlossen wurde, daß nämlich das Finanzministerium ermächtigt wird, statt durch Teilschuldverschreibungen die erforderlichen Mittel, vorübergehend durch Ausgabe von Schatzanweisungen für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu beschaffen. Die Bestimmung des Zinsfußes und die Dauer der Umlaufszeit soll dem Finanzministerium überlassen bleiben. Die Hohe Erste Kammer hat vor zwei Jahren diese Bestimmung gutgeheißen, weil das Finanzministerium durch sie der Notwendigkeit enthoben wird, nach Umständen in einem ungünstigen Zeitpunkt Anlehen aufzunehmen. Aus diesem Grunde empfiehlt Ihre Budgetkommission auch die Wiederaufnahme dieser Bestimmung im vorliegenden Gesetze.

Durch Artikel 7 erhält die Großh. Regierung wie vor zwei Jahren die Ermächtigung, solche Schatz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anweisungen auch zu vorübergehender Verstärkung des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung, jedoch nicht über den Betrag von 5 Millionen hinaus, durch die Amortisationskasse ausgeben zu lassen.

Artikel 8 bestimmt, daß die bestehenden Abgabegesetze mit den zurzeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft bleiben und Artikel 9 beauftragt das Finanzministerium mit dem Vollzug des Gesetzes.

Ihre Budgetkommission stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle:

1. in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer den Gesetzentwurf annehmen und
2. darüber in abgekürzter Form beraten.

Anknüpfend an den Bericht habe ich zwei Fragen noch zur Sprache zu bringen, die gestern in unserer Budgetkommission besprochen wurden, die aber nicht als bedeutsam genug erachtet wurden, sie in den Bericht aufzunehmen. Die erste Frage betrifft die Behandlung der Restkredite in dem Finanzgesetz. Wir beanstanden in keiner Weise, daß die Restkredite nach dem Stand vom Dezember 1904 eingesetzt wurden und nicht nach dem von 1905; denn die Festsetzung nach dem Stand von 1904 entspricht vollständig den Bestimmungen unseres Etatgesetzes, wo es im Schlußsatz des Artikels 13 heißt, daß die Kreditreste nach dem Stand am Schlusse des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode einzusetzen sind. Es kann diese Behandlung deshalb nicht beanstandet werden, wenn wir auch dieses Mal, wie in früheren Jahren, wieder bedauert haben, daß nicht der Stand von dem letzten abgelaufenen Jahre zugrunde gelegt wird; wäre letzteres der Fall, dann würde unser Finanzgesetz mehr den Charakter eines wirklichen Voranschlags annehmen. Dagegen glauben wir, daß es nicht vollständig korrekt sei, wenn Restkredite, nachdem sie bereits erloschen sind, als sie in dem Finanzgesetz aufgenommen werden, noch weitergeführt werden. Restkredite haben ihre Geltung auch in der nächsten Budgetperiode, jedoch gehen sie nicht in die übernächste Budgetperiode über. Nun haben wir da Restkredite aus der Budgetperiode von 1902/03, die zwar noch für die nächstfolgende Budgetperiode offen bleiben konnten, aber für die, die begonnen hat, als erloschen zu betrachten sind. Und wir besprachen deshalb in der Budgetkommission die Frage, ob dies vollständig korrekt sei, ob es nicht zweckmäßiger sei, in den künftigen Finanzgesetzen eine andere Behandlungsweise eintreten zu lassen.

Nun bitte ich denn vor allem den hochverehrten Herrn Finanzminister, diese Kritik nicht verübeln zu wollen; ich komme zu dieser etwas eigentümlichen Bitte dadurch, daß verschiedene Wünsche, die wir bei Beratung des Budgets des Eisenbahnbaues ausgesprochen haben und die unser Berichterstatter Herr Geheimerat Honsell ausgeführt hat, in der Zweiten Kammer als eine nicht wohl angebrachte Kritik, ja als ein direkter Vorwurf, wie es zweimal geheißen hat, gegen die Zweite Kammer aufgefaßt wurden. Diese Wünsche drehten sich hauptsächlich um Artikel 4 des Etatgesetzes, wo bekanntermaßen gesagt wird, daß größere Budgetkosten für bauliche Herstellungen nur aufgrund vorliegender Pläne und Voranschläge in der Regel bewilligt werden können. Wir legen Wert auf Einhaltung dieser Bestimmung, weil man sonst Gefahr läuft, bei einem Plan, der im allgemeinen einem zusagt, die erste Rate zu bewilligen und infolgedessen, wenn später Raten angefordert werden, in der Zwangslage ist, diese aus Konsequenz ebenfalls zu bewilligen. Wir müssen deshalb auf strenge Einhaltung dieser Forderung einen gewissen Wert legen. Es wurde unserem Herrn Berichterstatter in der Zweiten Kammer der Vorwurf gemacht, daß er die Worte „in der Regel" nicht beachtet habe. Das ist aber nicht richtig. Sein Bestreben geht eigentlich nur dahin, daß nicht das Gegenteil zur Regel würde, wofür einige Gefahren in Sicht waren, exempla sunt odiosa; ich will sie nicht weiter berühren. Hierin hat die Zweite Kammer einen Vorwurf, einen Tadel ihr gegenüber erblickt, während bei unseren Beratungen es wirklich niemanden eingefallen ist, daß darin eine Kritik für die Hohe Zweite Kammer vorliegt. Der selbst damals anwesende Herr Minister, der wohl am ehesten berechtigt gewesen wäre, sich dadurch verletzt zu fühlen, hat gedankt für die wertvolle Anregung, die er empfangen hat. Die notwendige Folge, daß in dieser strengen Ausübung des Gesetzes eine Ausnahme erstehen wird, hat der Herr Berichterstatter damals selbst zugegeben. Ja er gibt weiter zu, wie er in der Zweiten Kammer sagte, daß namentlich bei größeren Eisenbahnbauten der Fall leicht eintreten könnte, daß etwas noch nicht so vollständig ausgearbeitet ist, um Pläne und Kostenvoranschläge vorlegen zu können, und daß dennoch die Notwendigkeit eintritt, eine Anforderung einzustellen. Er wollte deshalb auch der Großh. Regierung die Anregung geben, in eine Prüfung einzutreten, ob für solche Fälle nicht eine Aenderung des Etatgesetzes zweckmä-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ßig sei. Unser Berichterstatter hat erwartet, daß durch eine solche Aenderung eine größere Beschränkung in der Bewilligung von Administrativkrediten erfolgen könnte, die ja eben in letzter Zeit eine beträchtliche Höhe erreicht haben. Er wollte ferner dem vorbeugen, daß die Hand der Volksvertretung nicht dadurch gefesselt wird, daß sie nach Bewilligung einer ersten Rate gezwungen ist, die künftigen Raten ebenfalls ohne weiteres zu genehmigen.

Zum Schluß muß ich noch bemerken, daß man sich in der Hohen Zweiten Kammer darauf berief, daß unser Herr Berichterstatter in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter, als Direktor der Wasser- und Straßenbauverwaltung, auch noch keine Pläne und Voranschläge für die Rheinregulierung gemacht habe, ein Vorwurf, der einfach unverständlich ist. Diese Pläne und Voranschläge zu bestätigen, ist nicht seine Sache.

Es war mir recht peinlich und unangenehm, diese Dinge zur Sprache bringen zu müssen; Sie wissen das aus einer früheren Erklärung, die ich hier abzugeben hatte; nachdem aber unser Herr Berichterstatter in dieser Weise angegriffen worden ist, ist es eben meine Schuldigkeit als Vorsitzender der Budgetkommission, diesen Angriff als unberechtigt zurückzuweisen. Man muß sich eben nach und nach daran gewöhnen, daß mit dem erweiterten Budgetrecht der Ersten Kammer — wenn diese Erweiterung auch noch so klein ist — auch die Pflichten der Ersten Kammer angewachsen sind und niemand und nichts soll uns hindern, diesen Pflichten in vollstem Maße zu entsprechen.

Präsident des Ministeriums der Finanzen, Geheimerat Becker: Die Anregung, die in Uebereinstimmung mit Ihrer Kommission das Hohe Haus bezüglich des Artikels 4 des Etatgesetzes gegeben hat, ist bei der Großh. Regierung, namentlich beim Finanzministerium mit Freuden begrüßt worden. Beim Finanzministerium sind schon seit zwei Budgetperioden lebhafte Zweifel darüber laut geworden, ob die Behandlung des Bauetats bei der Großh. Eisenbahnverwaltung sich in allen Teilen mit dem Artikel 4 des Etatgesetzes in Uebereinstimmung befindet. Es sind in dieser Beziehung sehr eingehende Korrespondenzen zwischen beiden Verwaltungen gepflogen worden, und wenn sie nicht in allen Teilen zu dem Ergebnis geführt haben, das dem Finanzministerium erwünscht gewesen wäre, so liegt das eben darin, daß es sich in der Regel um sehr dringliche Angelegenheiten handelt, um Angelegenheiten, die in der Zeit unmittelbar vor Abschluß des Budgets oder des Nachtragsbudgets zur Sprache kommen, wo eine eingehendere und sachliche Erörterung nicht mehr möglich ist und wo die Umstände es schließlich gebieten, die Einstellung in das Budget zuzulassen, selbst wenn noch nicht alle Zweifel über die Zulässigkeit der Einstellung beseitigt sind. Ich kann es nur mit Freuden begrüßen, wenn auf die Anregung des Hohen Hauses hin allen Ressorts hinsichtlich der genauesten Beobachtung des Artikels 4 des Etatsgesetzes das Gewissen geschärft wird, und wir werden aus der Resolution, die das Hohe Haus gefaßt hat, Veranlassung nehmen, der Frage unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu erwägen, ob die Einhaltung des Artikels 4 des Etatgesetzes lediglich durch eine entsprechende Aenderung und Ausgestaltung der Verwaltungspraxis zu erreichen ist, oder ob es geboten erscheint, hier besondere gesetzgeberische Maßnahmen Ihnen vorzuschlagen. Eine gewisse Eigenart der Eisenbahnverwaltung besteht ja zweifellos, wie es auch von Ihrer Kommission anerkannt worden ist, allein es will mir scheinen, daß seit einer Reihe von Jahren in dieser Beziehung in der Eisenbahnverwaltung etwas zu weit gegangen worden ist, und daß man wohl ohne Beeinträchtigung wichtiger Verkehrsinteressen die Bauverwaltung wieder in größere Uebereinstimmung mit dem Etatgesetz bringen könnte, als dies in den letzten Jahren in vielen Fällen geschehen ist. Was sodann die andere Frage betrifft, die der Herr Berichterstatter angeregt hat, die Behandlung der Restkredite, so überlasse ich es dem Herrn Regierungskommissar, hierauf das Nötige zu bemerken.

Geheimer Oberfinanzrat Nicolai: Der Herr Berichterstatter Ihrer verehrlichen Budgetkommission hat die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auf die anscheinend eigenartige Behandlung gelenkt, welche die Restkredite in unserem Finanzgesetzentwurf seit Jahren finden. Die Sache erklärt sich daraus, daß wir unser Budget zu einer Zeit aufzustellen genötigt sind, in der wir über den Abschluß des zweiten Jahres der ablaufenden Budgetperiode noch keine endgültigen Zahlen haben. Wir stellen unser Budget im letzten halben Jahr der ablaufenden Budgetperiode auf, und es ergibt sich also für den ersten Budgetentwurf noch gar keine andere Möglichkeit, als die Bilanz auf Abschluß des ersten Jahres der ablaufenden Budgetperiode zu stellen; das geschieht nicht nur hinsichtlich der Restkredite, sondern auch hinsichtlich des Betrages des umlaufenden Betriebsfonds usw. Es erschiene mir nun nicht angängig aus finanztechnischen Erwägungen, die sich übrigens darin mit den kaufmännischen Prinzipien durchaus decken, daß man teilweise das Budget

auf Abschluß des ersten Budgetjahres stellt, und zu einem anderen Teil auf das Ergebnis des zweiten Budgetjahres, indem man z. B. — wenn wir der Anregung Folge geben wollten — künftig die Kreditreste nach dem Stande auf Abschluß des zweiten Budgetjahres der ablaufenden Budgetperiode aufnimmt. Das wäre eine Unstimmigkeit, die ein an grundsätzlichen Fehlern leidendes Bild gewähren würde, denn bei der bei uns von jeher üblichen Budgetierung bleibt für den Finanzgesetzentwurf die gesamte tatsächliche Finanzgebarung des zweiten Jahres der ablaufenden Budgetperiode außer Betracht und folgerichtig müssen im Finanzgesetzentwurf auch noch die Kreditreste aus der vorangegangenen Budgetperiode aufrecht erhalten werden, da sie eben in dem zweiten Jahre der ablaufenden Budgetperiode noch in Anspruch genommen werden können, was sehr häufig auch tatsächlich vorkommt. Nun sind allerdings dadurch, daß wir die Bilanz auf das erste Jahr der ablaufenden Budgetperiode stellen, die Zahlen, wie wir sie hier in unseren Finanzgesetzentwurf aufnehmen, wenigstens im späteren Verlauf der Budgetverhandlungen durch die Wirklichkeit schon überholt. Es wäre deshalb nicht ausgeschlossen, daß man etwa den ersten Finanzgesetzentwurf, bei dem die Abschlußzahlen der ganzen ablaufenden Budgetperiode noch nicht bekannt sind, auf das erste Jahr bilanziert, und später einen endgültigen Entwurf vorlegt, der nicht nur nach den Kammerbeschlüssen berichtigt, sondern auch nach dem Ergebnis des zweiten Budgetjahres bilanziert wird. Ob das in jeder Beziehung zweckmäßig wäre, möchte ich aber prima vista bezweifeln, denn beide Entwürfe wären keine vergleichbaren Größen mehr. Man würde dann nicht mehr mit einem Blick entnehmen können, welche Umgestaltung das ganze Budget durch die Kammerbeschlüsse erfahren hat. Sie wären zum größeren Teil sogar durch die verschiedenen Bilanzen begründet.

Nun haben wir gerade dieses Mal in demselben Gefühl und weil uns nichts ferner liegt, als das wirkliche Bild zu verschleiern, uns zu einer außerordentlichen Maßnahme hinsichtlich der Behandlung der Restkredite veranlaßt gesehen, die sich auch für die Zukunft bei ähnlichen Fällen empfehlen dürfte. Es trifft diesmal für den Etat des Ministeriums des Innern zu, daß verschiedene in ihrer Gesamtsumme sehr erhebliche Beträge, die aus den dargelegten Gründen als Restkredite aufzunehmen waren, da sie mit dem Schluß der ablaufenden Budgetperiode ohne tatsächlich Verwendung gefunden zu haben, heimfallen, nunmehr neu angefordert worden sind. Darunter ist insbesondere der erhebliche Betrag, auf den ich hier beispielshalber eingehen möchte, für die Rheinregulierung. Es hätte in der Tat ein unrichtiges Bild gegeben, wenn wir die 900 000 Mark, die noch von den Jahren 1902/3 hierfür im Budget standen, im Finanzgesetz unter den Restkrediten aufgeführt und die eine Million, die an Stelle der 900 000 Mark treten soll, unter die Neuforderungen aufgenommen hätten. Wir haben es deshalb für sachlich geboten und formell für vertretbar erachtet, daß wir die hierfür vorgesehenen Beträge, die in demselben Augenblick, wo sie heimfallen, durch Neuanforderungen ersetzt werden, im Budget bei den Restkrediten in Abzug bringen.

Dem Wunsche, auch ein möglichst genaues Bild bei Beratung des Finanzgesetzentwurfs davon zu erhalten, wie sich die Sache voraussichtlich in Wirklichkeit gestalten wird, haben wir seit einigen Budgetperioden — ich glaube es geschieht auf eine Anregung aus diesem Hohen Hause heraus — dadurch Rechnung getragen, daß wir nachrichtlich dem Hohen Hause mitteilten, wie sich das Finanzgesetz stellen würde, wenn wir die dann gewöhnlich bekannt gewordene Bilanz der erst abgelaufenen Budgetperiode zugrunde legen. Damit dürfte vielleicht doch wohl den Wünschen, welche der Herr Berichterstatter geltend gemacht hat, in ausreichender Weise Rechnung getragen sein. Er hat ja auch in seinem Bericht die Zahlen zur Kenntnis des Hohen Hauses gebracht. Die Großh. Regierung wird aber gerne erwägen, ob etwa eine Aenderung der Etatisierungsgrundsätze angezeigt ist und ob dadurch eine zweckmäßige Behandlung der Sache zu erzielen wäre. Ich möchte mir nur schließlich gestatten, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Art der Behandlung durchaus nicht eine Eigenart des badischen Budgets bildet, daß vielmehr in den meisten Staaten und so z. B. auch im Reiche der neue Etat nicht auf das Rechnungsergebnis des letzt abgelaufenen Jahres aufgebaut wird, sondern auf das des vorletzten, weil eben zur Zeit der Etataufstellung und -Beratung die Zahlen für den endgültigen Abschluß für das letzte Jahr noch nicht bekannt sind.

Die Generaldiskussion wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

In der Spezialberatung ergreift niemand das Wort.

Bei der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe einstimmig angenommen.

Ueber den Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte

Beilage Nr. 312.

erstattet sodann namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht

Bürgermeister Dr. Weiß: Es ist unzweifelhaft ein Verdienst des Ratschreibervereins, seinerzeit die Frage einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Gemeindebeamten ins Rollen gebracht zu haben und es dürfte der Stand mit berechtigter Genugtuung auf das Resultat blicken, das ja seine Wünsche zwar nicht vollständig erfüllte, aber ihnen wenigstens in sehr erheblichem Maße entgegenkam. Weniger befriedigt waren seinerzeit die Gemeinden, die in dem Gesetz vom Jahre 1896 einen schweren Eingriff in ihre Autonomie erblickten. Die Gemeinden standen ja keineswegs auf dem Standpunkt, eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung für ihre Beamten ablehnen zu wollen, wenigstens darf ich das sagen von den größeren; sie stunden im Gegenteil auf dem Standpunkt, daß eine solche Versorgung notwendig sei, sie bekannten, daß sie allzulange versäumt hatten, einer so wichtigen Frage näher zu treten, und waren bereit, ganz von sich aus die Lösung der Sache in die Hand zu nehmen. Das Gesetz kam indes zustande, und nachdem es zustande gekommen war, darf ich wohl sagen, daß im großen und ganzen die Gemeinden sich in das Unvermeidliche zu schicken wußten in der Hoffnung, daß vielleicht spätere Verbesserungen des Gesetzes es doch noch so gestalten könnten, daß sie zufrieden sein können. Die Art und Weise, wie die Sache eingerichtet wurde, ist ja kurz dargestellt in dem Kommissionsbericht des anderen Hohen Hauses und ich möchte das dort Gedruckte hier nicht noch einmal wiederholen, insbesondere möchte ich nicht auf Einzelheiten eingehen. Nur ganz kurz möchte ich das sagen: Das Gesetz enthält eine Zwangsversicherung für Ratschreiber, es schafft eine Versicherung, deren Unternehmer gewissermaßen die Gemeinden sind, wiewohl sie nicht diejenigen sind, in deren Händen die Verwaltung dieser Anstalt liegt, sondern vielmehr nur ein ziemlich beschränktes Recht zum Mitreden besitzen. Die Anstalt beschränkt sich aber nicht allein auf die Pflichtmitglieder, sondern es ist die Möglichkeit geschaffen, auch noch andere Gemeindebeamte zu versichern; es ist ferner die Möglichkeit geboten, Körperschaftsbeamte — bis heute aber lediglich Beamte einer Kategorie von Körperschaften — zu versichern, nämlich die der Sparkassen. Für die Beamten der Sparkassen ist die Sache so eingerichtet, daß nicht etwa die Sparkassen den freien Willen haben, ob ein Beamter versichert werden soll oder nicht, sondern, daß die einfache Willenserklärung des Beamten genügt, um die Sparkasse zur Versicherung zu nötigen. Mit Rücksicht auf die beiden Arten der Versicherten, die die Fürsorgekasse hat, zerfällt sie auch in zwei besondere Abteilungen. Die Abteilung A umfaßt die Pflichtmitglieder, die Abteilung B umfaßt sämtliche anderen Mitglieder, die lediglich als Versicherungsberechtigte der Kasse angehören. Dieses Auseinanderhalten der beiden Kategorien hat seinen Grund darin, daß zur Versicherung der Ratschreiber der Staat einen nicht unerheblichen Zuschuß leistet, während zur Versicherung der anderen Mitglieder ein solcher Zuschuß nicht gegeben wird.

Der jetzt uns zur Beratung vorliegende Gesetzentwurf berührt die Grundlagen des Gesetzes nur in einem Punkt. Im übrigen beschränkt er sich darauf, eine nicht unerhebliche Reihe von Einzelpunkten, in denen man mehr oder weniger unzufrieden war, neu zu regeln. Der einzige Punkt von grundleg!nder Bedeutung ist ein ziemlich unscheinbarer. Er hebt nämlich die Bestimmung auf, daß es für den Sparkassenbeamten genügt, daß er den Willen ausspricht, der Kasse beizutreten und daß daraufhin die Sparkasse genötigt ist, ihn bei der Fürsorgekasse zu versichern. Es ist durch diese Aenderung bis zu einem gewissen Grade zurückgetreten von dem mit dem seitherigen Gesetze geübten Zwang und Ihre Kommission begrüßt das. Sie ist einstimmig der Ansicht, daß der gegen die Gemeinden und Sparkassen geübte Zwang in der Tat als das zu betrachten ist, als was die Gemeinden ihn insbesondere seinerzeit erklärten, als ein Eingriff in ihre Autonomie, der so sehr schwer ist, daß man ihn nicht wohl zu rechtfertigen vermag. Wenn nun dieser Zwang mit dem jetzigen Gesetz in etwas aufgehoben wird, so wirft sich die Frage auf, ob man nicht bei dieser Gelegenheit dazu schreiten sollte, ihn überhaupt zu beseitigen und auch den Gemeinden es vollständig anheimzustellen, ob sie ihre Beamten versichern wollen oder nicht. Nachdem aber einmal seinerzeit der Eingriff geschehen ist, möchte man eben doch nicht dazu raten, ihn schon wieder völlig zu beseitigen, weil man sich ja sagen muß, daß dieser Zwang, so sehr man ihn vom prinzipiellen Standpunkt aus verwerfen muß, auf der anderen Seite doch auch wieder seine Vorteile hat. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß er eine erzieherische Wirkung hat, mit anderen Worten, daß durch ihn die Gemeinden allmählich daran gewöhnt werden, mit der Notwendigkeit einer Versicherung ihrer Beamten zu rechnen. Wenn sie auf diese Art allmählich daran gewöhnt werden, so werden sie auch die Lasten, die ihnen aus der Sache erwachsen sind, nicht mehr in dem früheren Maße verspüren; sie werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn man späterhin einmal dazu kommt, den Zwang aufzuheben, es als selbstverständlich betrachten, auch fernerhin ihre Beamten zu versichern. Ihre Kommission steht deshalb auf dem Standpunkt, daß in einem späteren Zeitpunkt es wohl am Platze sein würde, diesen Zwang wieder aufzuheben, daß aber jetzt ein geeigneter Zeitpunkt noch nicht dafür gekommen ist. Speziell bei den Sparkassen, bei denen man jetzt schon zur Aufhebung geschritten ist, liegt die Sache ja etwas anders. Es sind die Verwaltungsorgane der Sparkassen Kollegien aus einer geringeren Zahl von Männern bestehend, in denen eine Ueberzeugung, wie wir sie auch in späterer Zukunft von den Gemeinden erwarten, sich rascher einbürgert; man kann wohl sagen, daß bei den Sparkassen der Zweck, den man mit dem Zwang verfolgte, heute schon erreicht ist und daß der Zwang deshalb hier heute schon wegfallen kann.

Das war also der einzige Punkt von grundlegender Bedeutung, der zu berühren war, und ich komme nun zu den vielen einzelnen Punkten, in denen das Gesetz eine Abänderung erfahren soll. Ich werde das Hohe Haus nicht damit aufhalten, diese einzelnen Punkte sämtlich zu berühren; es ist das ja in dem gedruckten Bericht geschehen und ich darf mich deshalb in meinem Vortrag wohl darauf beschränken, lediglich die wichtigsten Punkte herauszugreifen. Ich werde dabei auch nicht so verfahren, wie in dem Druckbericht, daß ich erst sämtliche gegenüber dem bestehenden Gesetz geltend gemachten Wünsche darstelle und beleuchte und dann sämtliche in dem Entwurf enthaltenen Abänderungen wieder für sich, sondern ich werde zu jedem einzelnen Punkt das zusammenfassen, was einerseits gewünscht und was anderseits jetzt geboten ist.

Für die Gemeinden stand unter den einzelnen Punkten, in denen das Gesetz ihnen abänderungsbedürftig erschien, ganz im Vordergrund der § 46. Dieser § 46 enthält, kurz gesagt, den Ausschluß eines Viertels der Ruhe- und Hinterbliebenenrenten von der Versicherung. Er statuiert, daß im Augenblick, wo ein Ruhegehalt oder eine Hinterbliebenenrente eintritt, die betreffende Gemeinde oder Körperschaft 25 Prozent der betreffenden Rente von sich aus zu leisten hat, während die Versicherungsanstalt nur die übrigen 75 Prozent leistet. Es ist also eine ganz ähnliche Einrichtung, wie wir sie früher bei der staatlichen Gebäudeversicherung mit dem Fünftel hatten. Die Gemeinden standen auf dem Standpunkt, daß, wenn man denn doch einmal versichern muß oder will, man dann auch dasjenige Risiko, um das es sich handelt, ganz durch die Versicherung decken soll und sie konnten um so mehr sich mit diesem § 46 nicht einverstanden erklären, als auch ihnen praktisch unter Umständen die Bestimmung sehr lästig werden konnte. Die Beiträge, die fortlaufend für eine Versicherung bezahlt werden, drücken nicht. Kommt aber eine solche größere Leistung in Höhe von 25 Prozent einer laufenden Rente, und kommt es sogar zufällig vor, daß mehrere Beamte zugleich im Ruhestand sind, oder daß neben Ruhegehalten auch Hinterbliebenenrenten laufen, zu denen man noch 25 Prozent leisten muß, dann mag die pekuniäre Belastung vorübergehend so groß werden, daß sie auf das Budget, namentlich bei kleineren Gemeinden, einen Einfluß ausübt, der recht ungünstig ist. Diese Nachteile standen den Gemeinden so lebhaft vor Augen, daß ich nicht zu viel zu sagen glaube, wenn ich behaupte, daß manche Gemeinden sich abhalten ließen, die versicherungsberechtigten Beamten bei der Kasse zu versichern, lediglich aus dem Grunde, weil sie die später eintretende ungewisse Last scheuten. Die Gemeinden wären, wenn sie mit einer bestimmten Jahresleistung alles hätten bestreiten können, viel leichter geneigt gewesen, ihre Beamten zu versichern. Nun ist ja der Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, den Wünschen der Gemeinden in diesem Punkt erheblich entgegengekommen, indem er die 25prozentigen Vorausbeiträge zu den Hinterbliebenenrenten, den Witwen- und Waisengeldern, aufhebt. Bezüglich der Ruhegehalte aber hebt er sie nicht auf, er hält sie in vollem Umfang aufrecht und das ist ein Punkt, in dem die Gemeinden auch heute sich nicht alle zufrieden gestellt erklären können. Sie haben sich der Aenderung gefügt, deshalb, weil ihnen gesagt wurde, daß die Aufhebung des Vorausbeitrages auch zu den Ruhegehalten eine sehr erhebliche Erhöhung der Umlage bewirken würde, eine so erhebliche, wie sie es nicht erwartet hätten, aber sie glauben auch heute noch, daß es das Ziel bleiben muß, die Vorausbeiträge in Zukunft ganz zu beseitigen. Sie haben aber, abgesehen von pekuniären Gründen, sich auch deshalb gefügt, weil sie erkennen mußten, daß die Großh. Regierung unter keinen Umständen bereit sein würde, die Vorausbeiträge auch zu den Ruhegehalten jetzt völlig zu beseitigen und weil eine teilweise Beseitigung keinen Wert gehabt hätte. Die Großh. Regierung geht von dem Standpunkt aus, man müsse die Vorausbeiträge deshalb aufrecht erhalten, weil sonst zu befürchten wäre, daß die Gemeinden mitunter einen Beamten allzufrühzeitig in den Ruhestand zu bringen suchen würden, wenn er nicht mehr vollständig auf der Höhe seiner Leistung stehe, aber immerhin noch brauchbar sei. Nun

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist es die Ansicht Ihrer Kommission, daß man auch umgekehrt sagen kann: Bleiben diese Vorausbeiträge bestehen, dann werden manche Gemeinden, namentlich die schlechter situierten, sich scheuen, einen Mann in den Ruhestand treten zu lassen, der längst in den Ruhestand gehört, weil er seinem Dienst nicht mehr gewachsen ist. Ob es nun bedenklicher ist, einen Mann etwas frühzeitig in den Ruhestand treten zu lassen, oder ob es bedenklicher ist, einen Mann im Amt zu behalten, der es nicht mehr ausfüllt, das darf ich Ihrem Urteil wohl überlassen. Also Ihre Kommission ist der Ansicht, daß dieser § 46 in einer ferneren Zukunft einmal völlig beseitigt werden sollte.

Ein weiterer Paragraph, der die Gemeinden unangenehm berührte, war der § 40, in dem statuiert ist, daß einem versicherten Beamten, der aus der Versicherungspflicht oder aus dem zur Versicherung berechtigenden Dienstverhältnis ausscheidet und deshalb seine Beiträge zurückerhält, diese Rückvergütung nicht ganz von der Fürsorgekasse geleistet wird, sondern zur Hälfte von der Anstellungsgemeinde getragen werden muß, die ja diese Beiträge gar nicht bezogen hat. Der Grund dieser etwas eigentümlichen Bestimmung berührt sich mit dem, was die Großh. Regierung bestimmt hat, den § 46 aufrecht zu erhalten. Die Großh. Regierung sagt sich, es werde eine Gemeinde weniger leicht geneigt sein, einen Beamten, der irgendwie mißliebig geworden ist, zu entlassen, wenn sie infolge der Entlassung genötigt ist, ihm die zur Fürsorgekasse einbezahlten Beiträge zurückzuerstatten. Nun, es mag daran etwas sein, aber ich glaube, wenn ein Beamter so wenig brauchbar ist, daß man es nötig findet, ihn zu entlassen, daß er auch durch diese Rückvergütung, die die Gemeinde zu leisten hat, nicht geschützt wird. So erheblich ist der Betrag nicht, er ist mehr ärgerlich als belastend.

Im Zusammenhang mit dieser Frage darf ich vielleicht auch noch gleich einen anderen Punkt berühren, der in dem jetzigen Entwurf im gleichen Paragraphen eine Regelung gefunden hat und auch sachlich mit dessen seitherigem Inhalt in Berührung steht. Es war schon in früherer Zeit, als das Gesetz entstanden ist, geltend gemacht worden, daß man die Rückvergütung von Beiträgen nicht so schwer nehmen würde, wenn ein Beamter, der aus einem zur Versicherung verpflichtenden oder berechtigenden Dienstverhältnis ausscheidet, das Recht hätte, sich freiwillig auf eigene Kosten weiter zu versichern. Ein solcher Beamter würde ja in der Regel wohl die freiwillige Weiterversicherung einer Rückvergütung seiner einbezahlten Beiträge vorziehen und es würde so der Fall, daß die Gemeinde zu zahlen hat, selten vorkommen. Das grundsätzliche Bedenken gegenüber der Bestimmung über die Rückvergütung der Beiträge bliebe bestehen, aber die praktische Bedeutung wäre gemindert. Nun hat der Entwurf erfreulicherweise diese freiwillige Weiterversicherung gebracht. Ein Beamter, der nach zehnjähriger Dienstzeit — zehn Jahre sind nach dem Gesetz statuiert als Karrenzzeit, vor deren Ablauf der Beamte einen Anspruch überhaupt nicht erwirbt — aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, kann, wenn er sämtliche Leistungen, die für ihn bis dahin zu entrichten waren, auf sich übernimmt, in der Versicherung bleiben unter verschiedenen Modalitäten, die im Gesetz näher ausgeführt sind und auf die ich hier einzugehen keinen besonderen Grund habe. Also es ist durch diese freiwillige Weiterversicherung dem § 40 einigermaßen seine nachteilige Wirkung genommen, und man kann sich deshalb damit einverstanden erklären, wie die Sache jetzt geregelt worden ist. Aber auf der anderen Seite möchte ich die Meinung aussprechen, daß gerade, wenn man die freiwillige Weiterversicherung zuläßt, zu einer Rückvergütung von Beiträgen überhaupt kein Grund mehr vorhanden ist. Es ist jedenfalls, mit der Zulassung freiwilliger Weiterversicherung der Gerechtigkeit Genüge geleistet; wenn der Beamte keinen Gebrauch davon macht, so soll er nur auf die einbezahlten Beiträge verzichten.

Das sind die Hauptpunkte gewesen, in denen die Gemeinden Wünsche auszusprechen hatten. Sie hatten auch noch andere Wünsche, die sich aber berühren mit den Wünschen der Beamten, und die ich deshalb mitberühren kann, wo ich von jenen spreche. Vonseiten der Beamten, insbesondere der Ratschreiber, wurde hingearbeitet auf eine Ausdehnung der Versicherungspflicht sowohl, als der Versicherungsberechtigung. Die Wünsche selbst, wie auch die Gründe, die für sie geltend gemacht worden sind, haben zu verschiedenen Zeiten etwas verschieden gelautet. Sie haben auch verschieden gelautet, je nachdem, aus welchen Kreisen sie hervorgingen. Ich glaube, es wird nicht angehen, sie hier speziell zu behandeln, sondern ich denke, es genügt zu sagen, daß die möglichste Verallgemeinerung der Versicherungspflicht oder wenigstens der Versicherungsberechtigung das Ziel war, auf das hingesteuert wurde, und ich darf beifügen, daß die Gemeinden ihrerseits diesem Wunsch keineswegs feindlich gegenüberstanden, sondern im Gegenteil ihn unterstützten, weil sie der Ansicht waren, nachdem sie nun doch durch den statuierten Zwang gewissermaßen zu Unternehmern

— wenigstens nach der pekuniären Seite — der Fürsorgekasse gemacht worden waren, es sei in ihrem Interesse, daß diese Kasse möglichst großen Umfang annehme. Man nahm eben an, daß eine größere Anstalt mit vielen Versicherten sicherer und vorteilhafter arbeiten werde, als eine kleine, bei der das Risiko relativ größer sei, bei der die Rechnungsergebnisse von Jahr zu Jahr viel mehr variieren und bei der sonst allerlei Faktoren zu Unsicherheiten führen. Die Wünsche, die geltend gemacht worden sind, sind in einem ziemlich weiten Umfang erfüllt worden. Allerdings nicht bis zu jenem äußersten Umfang, auf den hingearbeitet wurde, bis zur Verallgemeinerung der Versicherungspflicht für alle Gemeindebeamte, auch nicht so weit, daß etwa allen Gemeindebeamten unbedingt die Versicherungsberechtigung eingeräumt worden ist. Es ist aber mit der Untergrenze des Gehalts der zum Beitritt zur Fürsorgekasse berechtigt, so weit heruntergegangen worden, daß allen praktischen Erfordernissen genügt sein dürfte. Wenn die Versicherungspflicht nicht weiter ausgedehnt wurde, so muß ich sagen, es rechtfertigt sich das aus den Gesichtspunkten, die ich im Eingang meines Vortrages entwickelt habe. Es wird das Ziel einer ferneren Zukunft überhaupt in der Beseitigung der Pflicht liegen, und man wird deshalb auch damit einverstanden sein, daß jetzt eine Ausdehnung nicht vorgenommen wird. Wenn die Fürsorgekasse derartig eingerichtet ist, daß die Gemeinden und die beteiligten Körperschaften und Beamten die Ueberzeugung gewinnen, bei ihr vorteilhaft zu versichern, wird eine weitere Ausdehnung der Pflicht nicht einmal aus praktischen Gründen mehr erforderlich scheinen; daß sie aus prinzipiellen Gründen nicht wünschenswert ist, ist schon gesagt worden. Die Ausdehnung der Versicherungsberechtigung hinsichtlich der Gemeindebeamten ist aber nicht das einzige, was der Entwurf bringt, er bringt auch die Ausdehnung der Versicherungsberechtigung auf Beamte von Körperschaften, die seither nicht zugelassen waren. Er berücksichtigt die Kreise, Handelskammern, Handwerkskammern und Ortskrankenkassen, und die Hohe Zweite Kammer hat noch die in der Entscheidung begriffene Landwirtschaftskammer und die in späterer Zukunft zu errichtende Arbeitskammer hinzugefügt.

Dagegen läßt sich nichts einwenden, denn wenn diese Organisationen in nächster Bälde entstehen, so wird es gut sein, wenn sie im Fürsorgegesetz schon berücksichtigt sind, und man nicht wieder in die Lage kommt, es abermals von neuem abändern zu müssen.

Auf einen nebensächlichen Punkt glaube ich noch kommen zu sollen. Die Versicherungspflicht der Ratschreiber besteht für solche Gemeinden, die in einem dem Gesetz beigegebenen Verzeichnis aufgenommen sind. Welche Gemeinden in dieses Verzeichnis weiter aufzunehmen sind, das stund seither der Großh. Regierung anheim. Es waren gewisse Grundsätze dafür maßgebend, insbesondere war das maßgebend, daß ein Beamter ein wirklicher Berufsbeamter sein müsse usw. Die Hohe Zweite Kammer hat geglaubt, eine bestimmte Vorschrift geben zu müssen, in dem sie sagte, daß unter allen Umständen sämtliche Gemeinden in das Verzeichnis aufzunehmen seien, deren Einwohnerzahl wenigstens 500 beträgt. Es ist das eine sehr starre Vorschrift, die vielleicht nicht ganz zu billigen ist. Man kann nicht sagen, daß alle Gemeinden von mehr als 500 Einwohnern unbedingt Beamte haben, die als Berufsbeamte zu betrachten sind. Es kann da z. B. der Fall sein, daß der Ratschreiber ein wohlhabender Hofbauer ist, der von der Versicherung nichts wissen möchte, und dergleichen. Also, ich glaube, das Hineinbringen dieser bestimmten Einwohnerzahl in den Entwurf ist gerade keine Verbesserung. Auf der anderen Seite scheint es mir auch deshalb keine Verbesserung zu sein, weil es ausschließt, daß größere Gemeinden, die für ihre Beamten eine eigene Versorgung einrichten, aus dem Zwang des Fürsorgegesetzes entlassen werden können. Wenigstens scheint es mir so; ich finde keinen Weg, wie sie herauskommen könnten, außer durch einen besonderen Akt der Gesetzgebung, und ich weiß nicht, ob das richtig ist. Wenn eine Gemeinde für ihre Beamten ein Gehaltsstatut macht und darin auch eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung vorsieht, und es sind nun einzelne Beamte, speziell die Ratschreiber, durch das Fürsorgegesetz gezwungen, aus diesem Statut ausgeschieden zu bleiben, so ist das für die Gemeinde höchst unangenehm, denn es ist für sie doch besser, wenn sie die Verhältnisse ihrer Beamten aus einem Guß regeln kann. Es findet sich vielleicht ein Modus, im einen oder anderen Falle, indem die Notwendigkeit eintritt, über diese Schwierigkeit hinwegzukommen. Ich weiß es im Moment nicht. Wenn es aber möglich wäre, so hielte ich es für wünschenswert, daß solchen Gemeinden, die in der Lage sind, für ihre Beamten ein besonderes Statut aufzustellen und eine eigene Versorgung zu schaffen, entgegengekommen werde.

Ein weiterer Punkt, in bezug auf den aus Beamtenkreisen Wünsche geäußert wurden, war die Bemessung des Ruhegehalts. Nach dem seitherigen Gesetz begann der Ruhegehalt nach 10 Jahren in der Höhe von 30

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags und stieg jährlich um 1 Prozent, bis zu einem Maximum von 60 Prozent nach 40 Jahren. Die Bamten wünschten, daß der Ruhegehaltsanspruch, wie seither, mit 30 Prozent anfangend, jährlich um 1½ Prozent steigen solle, wodurch er nach dem 40. Dienstjahre auf den Höchstbetrag von 75 Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags gekommen wäre. Die Großh. Regierung fürchtete, durch eine Erhörung dieses Wunsches die Gemeinden allzu sehr mit Verbandsumlagen zu belasten und machte daher einen anderen Vorschlag. Sie wollte die 1prozentige Steigerung beibehalten, wollte aber vom 40. bis 50. Dienstjahre ein weiteres Ansteigen ermöglichen, so daß das Maximum sich von 60 auf 70 Prozent erhöht hätte. Es wurde sowohl im anderen Hohen Hause, als auch seitens Ihrer Kommission dieser Vorschlag nicht als ein glücklicher betrachtet, denn wenn ein Beamter einmal 40 Dienstjahre hat, dann darf man ihm den Ruhestand wohl gönnen und muß ihn nicht durch diese kleine weitere Steigung seines Ruhegehaltsanspruchs künstlich dazu verleiten, im Dienst zu bleiben. Es wurde auch schon im anderen Hohen Hause diese Bestimmung abgeändert, und da die Großh. Regierung auf ihrem Standpunkt stehen blieb, daß 1½ Prozent Steigung zu viel sein würde, kam man zu dem Kompromißvorschlag, eine Steigung von 1¼ Prozent einzuführen, wodurch in etwa 42 Jahren das Maximum mit 70 Prozent des Einkommensanschlags erreicht wird. Ihre Kommission war der Ansicht, daß man den Anspruch der Beamten voll hätte erfüllen sollen. Vonseiten der Gemeinden war es ausgesprochen, daß man die Erhöhung der Verbandsumlage, die sich bei 1½ Prozent ergeben hätte, nicht scheuen würde. Es würde dadurch den Beamten ein lange gehegter Wunsch erfüllt werden, man würde zufriedene Beamten haben, es würde das Angebot an Beamten sich verbessern und es würden so die Gemeinden einen Nachteil nicht haben. Ganz gerne hätte also hier Ihre Kommission eine Aenderung getroffen und wäre doch noch auf 1½ Prozent hinaufgegangen, wenn sie nicht gefürchtet hätte, dadurch das Gesetz zum Scheitern zu bringen. Hätten wir mehr Zeit vor uns gehabt, so wäre es vielleicht möglich gewesen, durch weitere Verhandlungen mit der Großh. Regierung sie zu überzeugen, daß vonseiten der Gemeinden die kleine Mehrbelastung nicht gescheut wird, und man wäre dann vielleicht zu dem wünschenswerten Ziele gekommen; allein bei dem vorgeschrittenen Stand der Session schien ein derartiger Weg nicht gangbar, und so mußte die Kommission sich damit begnügen, auch hier dem Entwurf bezw. demjenigen, was das andere Hohe Haus an Stelle des ursprünglichen Entwurfs gesetzt hatte, zuzustimmen.

Ein anderer Wunsch der Beamten ging dahin, daß der Zeitpunkt, in dem der Ruhegehalt verlangt werden kann — lediglich wegen Dienstbehinderung durch Alter, nicht durch Invalidität —, von 70 auf 65 Jahre heruntergesetzt werde. Diesen Wunsch erfüllt der Entwurf, und man kann damit nur einverstanden sein.

Ein weiterer Wunsch ging dahin, daß nicht, wie seither, der Ruhegehalt berechnet werde aus dem Durchschnitt sämtlicher für das betreffende Mitglied in Geltung gewesener Einkommensanschläge, sondern aus dem letzten Einkommensanschlag, der in der Regel der höchste gewesen sein wird. Auf der anderen Seite kämen aber doch wieder solche Beamte in Betracht, bei denen das Einkommen ohne ihr Verschulden sich verringert habe in den letzten Jahren, weil sie weniger arbeitsfähig geworden und vielleicht auf eine geringere Stelle versetzt worden seien. Es empfahl sich daher, hier einen Mittelweg zu finden, und der wurde gefunden, indem man den Durchschnitt der Einkommensanschläge der letzten 10 Jahre zugrunde legte. Es ist das eine Lösung, die jedenfalls als zweckmäßig akzeptiert werden kann.

Ein anderer Wunsch ging dahin, daß das Maximum des Einkommensanschlags, der der Versicherung zugrunde gelegt werden darf, von seitherigen 4000 Mark auf 5000 Mark erhöht werde. — Auch der Wunsch ist erfüllt.

Ferner wünschten die Beamten die Beseitigung einer Bestimmung, die für die Ruhegehaltsempfänger drückend war. Es mußte seither ein Mitglied, das sich schon im Ruhestand befand, im Hinblick auf die noch ausstehende Frage der Hinterbliebenenversorgung einen Beitrag weiter bezahlen von 3 Prozent seines Ruhegehalts. Man wünschte die Beseitigung dieser Last und der Entwurf erfüllt auch diesen Wunsch.

Es kamen dann noch Wünsche einzelner Kategorien von Beamten in Betracht. Es sind in erster Linie diejenigen Beamten, die aus dem Staatsdienst in den Gemeindedienst übergetreten sind. Sie hatten seither schon die Berechtigung, zu verlangen, daß ihnen die beim Staat in etatmäßiger Stellung zugebrachte Dienstzeit in der Fürsorgekasse angerechnet werde. Sie wünschten die Anrechnung auch der beim Staat in außeretatmäßiger Stellung verbrachten Dienstzeit, und es wird dieser Wunsch erfüllt, allerdings gegen eine nicht ganz geringe Nachzahlung von 8 Prozent die sich aber nicht reduzieren ließ, wie man sich über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zeugt hat. Denn rechnungsmäßig hätte sie sogar noch etwas höher sein müssen, und es lag schon ein erhebliches Entgegenkommen gegenüber den Beamten darin, daß man die Normierung auf 8 Prozent vornahm.

Ein weiterer Wunsch ging dahin, daß auch solche Beamte, die bei einer der vom Fürsorgegesetz eximierten Städteordnungsstadt früher in Stellung waren, verlangen können, daß die dort zugebrachte Dienstzeit eingerechnet werde. Auch das wird unter den gleichen Modalitäten nun zugelassen.

Eine besondere Stellung unter dem Fürsorgegesetz nehmen die Bürgermeister ein. Während die Beamten bis zu einem sehr geringen Gehalt herunter in das Fürsorgegesetz aufzunehmen sind, war seither bei den Bürgermeistern die Aufnahmefähigkeit beschränkt auf den Minimalgehalt von 2000 Mark. Der Entwurf sieht vor, diesen Betrag herunterzusetzen auf 1500 Mark und die Hohe Zweite Kammer ging auf 1000 Mark herunter zufolge einer Eingabe einiger Bürgermeister. Es ist gegen diese Herabsetzung jedenfalls nichts einzuwenden insbesondere deshalb nicht, weil zumeist die Bürgermeister der kleineren Gemeinden es sein werden, die von dem Fürsorgegesetz Gebrauch zu machen geneigt sind, während die Bürgermeister der größeren Gemeinden im großen und ganzen doch auf dem Standpunkt stehen, eine andere Art und Weise der Versorgung zu wünschen. Es ist darüber im Kommissionsdruckbericht Näheres ausgeführt, worauf ich verweisen kann.

Außer den Aenderungen, die in Erfüllung gehegter Wünsche von der Großh. Regierung vorgenommen worden sind, sind noch einige weitere in dem Entwurf enthalten, die die Großh. Regierung spontan hineingebracht hat und die ich doch kurz streifen möchte.

Es ist u. a. dem Verwaltungsrat das Recht eingeräumt zu Freigebigkeitshandlungen. Das scheint Ihrer Kommission eine sehr zweckmäßige Neuerung zu sein, denn eine jede Versicherung bringt es mit sich, daß hie und da ein Fall vorkommt, der nicht ganz genau in den Buchstaben des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen sonstigen Vorschriften hineinpassen will und in dem es zweckmäßig ist, wenn man einen gewissen Spielraum hat, um dem betreffenden Versicherten entgegenzukommen. Es ist dieser Punkt vielleicht ein solcher, der es möglich macht, auch den Bürgermeistern da und dort entgegenzukommen, namentlich insofern, als ja die Karenzzeit bei der Fürsorgekasse 10 Jahre beträgt, während die Amtszeit der Bürgermeister eine geringere ist und so ein Bürgermeister, der nur eine Amtsperiode im Amte bleibt, unter allen Umständen seine Ansprüche an die Kasse verliert. Hier wäre also die Möglichkeit gegeben, daß die Fürsorgekasse die Beiträge zurückerstattet, obwohl ein Rechtsanspruch darauf nicht besteht. Auf der anderen Seite allerdings möchte ich betonen, daß ich es der Stellung der Bürgermeister nicht ganz angemessen halte, auf solche Freigebigkeitshandlungen angewiesen zu sein und daß ich — wie auch im Druckbericht mit Zustimmung Ihrer Kommission von mir ausgeführt worden ist — nach wie vor der Ansicht bleibe, daß das Fürsorgegesetz ein solches ist, das sich in der Hauptsache für die Bürgermeister nicht eignet, und daß die Frage der etwaigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bürgermeister heute noch eine ungelöste ist.

Ein anderer Punkt, in dem das Gesetz durch den Entwurf geändert werden soll, betrifft die Behandlung von Witwen, die erheblich jünger sind, als ihr verstorbener Ehemann es war. Diese waren in dem seitherigen Gesetz sehr hart behandelt, indem sie große Abzüge an ihren Renten erlitten. Es ist im Anschluß an die Bestimmungen des Beamtengesetzes hier eine Milderung eingetreten, die gebilligt werden kann.

Ich habe damit nun die wichtigsten Aenderungen, die vorgenommen werden sollen, berührt und ich glaube, mich darauf beschränken zu sollen, bezüglich der anderen auf den Druckbericht zu verweisen.

Mit einem kurzen Wort muß ich dagegen der Petitionen noch gedenken. Es sind das die Petitionen des Ratschreibervereins, der badischen Sparkassenrechner und der Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner. Was diese Petitionen an Wünschen enthielten, bewegte sich alles im Rahmen derjenigen Aenderungswünsche, die ich soeben in meinem Vortrage schon berührt habe; insbesondere auf dem Gebiete der Ausdehnung der Versicherungsgrenze einerseits und auf der anderen Seite auf dem Gebiete der Höhe der Leistungen der Kasse. Wieweit diesen Wünschen im Gesetz entgegengekommen ist, habe ich schon ausgeführt; warum in dem einen oder anderen Falle nicht soweit entgegengekommen werden konnte, als man wohl gewünscht hätte, habe ich auch gesagt, und ich glaube, es wird deshalb der Standpunkt, den Ihre Kommission gegenüber den Petitionen eingenommen hat, gerechtfertigt erscheinen, der Standpunkt, die Petitionen als durch den Gesetzentwurf erledigt zu erklären. Es ist mit dem Gesetz, wenn es in der Weise zustande kommt, wie es vorliegt, jedenfalls ein erheblicher Schritt vorwärts getan. Ich möchte nicht sagen, daß das Fürsorgegesetz für alle Zeiten so bleiben soll, wie es jetzt

ist. Ich habe ja im Eingang meiner Ausführungen schon angedeutet, wohin eine künftige Aenderung einmal steuern sollte. Aber das glaube ich sagen zu dürfen, daß ein solches Gesetz, wie dieses Fürsorgegesetz, immer eine gewisse Periode lang in Ruhe gelassen werden soll, damit man einen Ueberblick darüber bekommt, wie es wirkt, und ich glaube, man kann wohl aussprechen, daß auf Grund dessen, was jetzt geschehen ist, das Gesetz einmal eine zehnjährige Ruheperiode haben sollte, innerhalb deren man von seinen Vorteilen und Mängeln ein richtiges Bild wohl gewinnen wird und innerhalb deren dann wohl auch die Gemeinden sich derart an die Versicherung gewöhnt haben werden, daß vielleicht auch prinzipielle Aenderungen, wie ich sie im Eingange andeutete, dann nicht unmöglich scheinen. Ihre Kommission kommt zu dem Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in der von der Hohen Zweiten Kammer bewirkten Fassung ihre Zustimmung erteilen und die Petitionen des badischen Ratschreibervereins, des Vereins badischer Sparkassenrechner und des Verbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner als dadurch erledigt erklären.

Ministerialrat Flad: Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Kommission dieses Hohen Hauses waren so sehr von Wohlwollen gegenüber dieser Vorlage erfüllt, daß es mir ein Bedürfnis ist, im Auftrag des durch dringende dienstliche Veranlassung zu seinem Bedauern abgerufenen Herrn Ministers des Innern hierfür den verbindlichsten Dank der Großh. Regierung zum Ausdruck zu bringen. Ich darf diesen Dank demnächst auch richten an Ihre Verehrliche Kommission, die sich ein ganz besonderes Verdienst um das voraussichtliche Zustandekommen des Gesetzes erworben hat durch die ebenso rasche, wie gründliche Arbeit, mit der sie die nicht eben einfache Materie durchberaten hat. Es ist ein Beweis dieser in die Tiefe gehenden Prüfung dieser Sache, wenn der Herr Berichterstatter einige Meinungsverschiedenheiten, Wünsche und Fragen hier zum Ausdruck gebracht hat, auf die ich namens der Regierung einzugehen nicht ganz unterlassen kann.

Im Vordergrund des Interesses steht, wie ich glaube, die eine Frage, die bisher in den öffentlichen Verhandlungen über das Gesetz noch nicht berührt wurde, und die sich darauf bezieht, wie solche Städte zu behandeln seien, welche eine eigene Versorgungsanstalt für ihre Gemeindebeamten zu gründen beabsichtigen. Nun möchte ich vorausschicken, daß es nach Ansicht der Großh. Regierung kaum opportun gewesen wäre, in das Gesetz selbst gleichsam eine Anleitung aufzunehmen dafür, wie die einzelnen Gemeinden am zweckmäßigsten aus dem Verband der Fürsorgekasse sich entfernen; denn das öffentliche Interesse verlangt es, daß dieser Verband ein starker sei und viele, möglichst alle Gemeinden umfaßt; außerdem kommt aber auch in Betracht, daß die möglichen Fälle einer derartigen Absplitterung voraussichtlich sehr selten sein werden. Denn die Gemeinden, die eine derartige Versorgungsanstalt errichten wollen, müßten — das ihnen nicht leicht fallen wird — sich entschließen, für ihre Beamten und Bediensteten mehr zu leisten, als die Fürsorgekasse, wenn man ihr Bestreben als gerechtfertigt anerkennen soll.

Immerhin ist das aber möglich, namentlich dann, wenn eine solche Gemeinde sich entschließt, die Städteordnung anzunehmen, und es muß für diesen Fall eine Entscheidung aus dem Gesetz heraus gefunden werden.

Nun liegt diese Entscheidung für die große Mehrzahl der Gemeindebeamten, wie ich glaube, verhältnismäßig einfach, nämlich für diejenigen Beamten und Bediensteten, welche freiwillige Mitglieder der Fürsorgekasse sind. Für die freiwilligen Fürsorgekassenmitglieder bestimmt der § 6 des geltenden und des künftigen Gesetzes, daß sie aus der Fürsorgekasse mit Zustimmung des Gemeinderats austreten können. Wenn nun die Gemeinde ihrerseits Besseres leisten sollte, als die Fürsorgekasse, so würde der Beamte wohl gern bereit sein, von dieser Austrittsbefugnis Gebrauch zu machen, und es wird der Gemeinderat ohne Zweifel dieses Bestreben begünstigen, sofern er selbst die neue Versorgungsanstalt ins Leben gerufen hat. Hier können nicht wohl Schwierigkeiten aus dem Gesetz selbst entstehen.

Anders liegt allerdings die Sache bezüglich der Ratschreiber, zumal, nachdem — wie der Herr Berichterstatter zutreffend hervorgehoben hat — das andere Hohe Haus eine Bestimmung eingefügt hat, die nach Ansicht der Großh. Regierung nicht ganz einwandfrei ist, eine Bestimmung, die zwar Vorteile bietet, indem sie mit einer gewissen unbeugsamen Konsequenz alle Gemeinden bis 500 Einwohner abwärts in das Verzeichnis der Pflichtgemeinden aufnehmen läßt, die aber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem freien Verwaltungsermessen in zweifelhaften Fällen nicht den im Interesse der Gemeinden erwünschten Spielraum läßt. Immerhin glaube ich, daß auch in diesem Falle eine Entscheidung getroffen werden kann, die den Verhältnissen Rechnung trägt. Sie kann allerdings nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes abgeleitet werden; es wird daher Aufgabe des für den Vollzug des Gesetzes verantwortlichen Ministeriums sein, in einem derartigen Falle aus Sinn und Absicht, aus dem Geiste des Gesetzes heraus die richtige Entscheidung zu finden, und es wird das Ministerium hierbei auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zurückgehen müssen.

Nun ergibt sich hieraus für diesen Fall, daß der Regierungsentwurf des Gesetzes vom Jahre 1896 ursprünglich von der Mitgliedschaft bei der Fürsorgekasse ausschließen wollte alle Gemeinden, die der Städteordnung unterstehen, sei es kraft Gesetzes, sei es kraft späterer eigener Beschlußfassung. Dieser ursprüngliche Standpunkt der Großh. Regierung ist dann gegen ihren Willen modifiziert worden durch einen Antrag der Kommission des anderen Hohen Hauses, die wünschte, daß nur die kraft Gesetzes der Städteordnung unterstehenden Gemeinden von der Fürsorgekasse ausgeschlossen sein sollten. Es war nämlich der Wunsch zweier Gemeinden gewesen, welche die Städteordnung angenommen haben und sich nicht finanziell stark genug fühlten, die eigene Versorgung ihrer Gemeindebeamten zu übernehmen, sich an der Fürsorgekasse zu beteiligen. Darauf hin ist unter Vorbehalt autonomer Festsetzungen nach §§ 19 d und f der Städteordnung die Bestimmung des § 1 Absatz 2 in das Gesetz gekommen, wie sie in dem jetzigen und dem künftigen Wortlaut des Gesetzes enthalten ist.

Jedenfalls so viel ergibt sich aus dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes ohne weiteres, daß die Absicht der beteiligten Faktoren die war, den nicht kraft des Gesetzes der Städteordnung unterstellten Gemeinden eine Vergünstigung zu gewähren, nicht aber, sie gegen ihren Willen unter allen Umständen an das Fürsorgegesetz zu fesseln, und unter diesem Gesichtspunkt würde die Großh. Regierung, wie ich glaube, wenn besondere Gründe für eine billige Berücksichtigung von Gemeindeinteressen vorliegen, gegebenenfalls dazu kommen können, einer solchen Gemeinde, die eine eigene Versorgungsanstalt gründet, Schwierigkeiten nicht in den Weg zu legen. Sie wird den Gesichtspunkt, daß eine Absplitterung von dem Verband der Fürsorgekasse an sich nicht erwünscht ist, wohl einigermaßen zurücktreten lassen können hinter dem Gesichtspunkt, daß ja die Fürsorgekasse keinen Schaden erleidet, wenn ihr ein Risiko abgenommen wird, ohne daß eine Herauszahlung von geleisteten Einzahlungen verlangt wird, und daß unter allen Umständen die kraftvolle Initiative einer Gemeinde in bezug auf die wichtige Frage der Fürsorge für ihre Beamten jede mit den Interessen der Fürsorgekasse vereinbare, wohlwollende Berücksichtigung verdient. —

Die weiteren Punkte, die von dem Herrn Berichterstatter der Kommission dieses Hohen Hauses erwähnt worden sind, beziehen sich insbesondere auf die §§ 40 und 46 des Gesetzes beziehungsweise die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs, und da möchte ich nur ganz kurz nochmals den Standpunkt der Großh. Regierung präzisieren.

Wenn man den Wünschen nach Aufhebung der Gemeindebeiträge im Sinne des § 46 des Gesetzes in vollem Umfange, also auch bezüglich der 25prozentigen Beiträge zu den Pensionen entsprechen wollte, wie es von den Gemeinden angestrebt wird, so würde das eine erhebliche Erhöhung der Verbandsumlage zur Folge haben, nämlich eine Erhöhung der Verbandsumlage um 3 beziehungsweise 3½ Prozent, und es wäre zu befürchten, daß hierdurch die Geneigtheit der Gemeinden, freiwillig ihre Beamten der Fürsorgekasse beitreten zu lassen, beeinträchtigt werden möchte. Es kommt dann weiter in Betracht, daß auch im Interesse der Gemeinden — das wird in ländlichen Verhältnissen von einiger Bedeutung sein — die Regelung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, dann den Vorzug verdient, wenn der betreffende Gemeindebeamte bis zum Ableben in seinem Dienst verbleibt. In diesem Falle hat die Gemeinde irgend welche Vorausbeiträge zu einer Pension nicht zu bezahlen und sie wird also diejenigen Beiträge, die sie in Form einer Verbandsumlage von 3 beziehungsweise 3½ Prozent im voraus zu bezahlen gehabt hätte, lukrieren. — Der Hauptgrund, aus dem wir den Wünschen der Gemeinden nicht weiter entgegenkommen zu können glaubten, ist indessen im wesentlichen ein öffentlich rechtlicher. Wir hatten, abgesehen von den finanziellen Bedenken, insbesondere mit in Erwägung zu ziehen, daß das Pensionsverhältnis zwischen den Gemeindebeamten und der Gemeinde ein anderes ist, als dasjenige zwischen den Staatsbeamten und dem Staate. In dem Staatsbeamtenverhältnis stehen sich gegenüber der Staatsbeamte und der Staat. Der Staat wird den Beamten nicht früher pensionieren, als es notwendig ist, weil ihm die Pensionierung erhebliche Pensionslasten aufbürdet. Diese Zweiteilung trifft aber nicht zu bei der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fürsorgekasse. Hier haben wir drei Rechtssubjekte: den Beamten, der möglicherweise die Pensionierung nicht wünscht, die Gemeinde, die die Pensionierung herbeiführen will, und die Fürsorgekasse, die die Pension zu bezahlen hat. Das kann unter Umständen dazu führen, daß die Gemeinde, welcher eine besondere Last aus der Pensionierung nicht erwächst, allzusehr auf die Beseitigung irgend welcher Beamten drängt, bei denen die Voraussetzungen zur Pensionierung nicht unzweifelhaft vorliegen, während bei der jetzt getroffenen Regelung die Gemeinde ein eigenes Interesse daran hat, einen Gemeindebeamten so lange, als es sich mit dem dienstlichen Interesse vereinbaren läßt, im Dienst zu behalten; und würde der Fall eintreten, daß die Beseitigung eines Beamten im dienstlichen Interesse zu wünschen wäre, so würde übrigens auch die Staatsaufsichtsbehörde jederzeit in der Lage sein, ihre dahin gehenden Anschauungen geltend zu machen. Ich glaube also, daß mindestens im Interesse der Gemeindebeamten, deren Stellung gegenüber der Gemeinde angesichts des frei kündbaren Vertragsverhältnisses, welches der Gemeindeordnung zugrunde liegt, durch das Gesetz von 1896 befestigt werden sollte, die jetzige Regelung der Frage die vorteilhaftere ist; dem Interesse der Gemeinden ist durch die Aufhebung ihrer Beiträge zum Witwen- und Waisengelde Rechnung getragen worden, da hier Bedenken nicht zutreffen.

Aehnliche Erwägungen liegen dem § 40 des Gesetzes zugrunde. Ich möchte gegenüber einer Bemerkung des Herrn Berichterstatters nun darauf ausdrücklich hinweisen, daß es immerhin für die Gemeindebeamten ein erwünschter Vorteil sein wird, unter Umständen die Beiträge zurückverlangen zu können, die für sie bezahlt worden sind. Für die Fürsorgekasse und die Gemeinde ist diese Erstattung unbedenklich; denn mit der Gemeinde wird die Fürsorgekasse in diesem Falle eines Risikos enthoben; ich denke aber, daß abgesehen von diesem Gesichtspunkte die Einführung der freiwilligen Weiterversicherung dazu beitragen wird, daß diese Bestimmung bei den Gemeinden nicht mehr Anstoß erregt. Wir haben geglaubt, auf der jetzt geltenden Bestimmung im Interesse der Fürsorgekasse, wie der Gemeindebeamten bestehen zu sollen. —

Was die Frage der Berücksichtigung der Bürgermeister betrifft, die etwa nach 9jähriger Dienstzeit vor Ablauf der 10jährigen Karenzzeit nicht wiedergewählt werden sollten, so glaube ich, ohne weiteres eine wohlwollende Behandlung dieser Angelegenheit in den wohl nicht häufig vorkommenden Fällen nach § 59 des Entwurfs in Aussicht stellen zu können. Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß entgegen einer Bemerkung im gedruckten Kommissionsberichte die freiwillige Mitgliedschaft der Sparkassenbeamten nicht allein von der Zustimmung des Verwaltungsrats, sondern auch von der Zustimmung des Vertretungsorgans, des Verbandsausschusses usw. künftig abhängig sein wird.

Ich hoffe, mit diesen wenigen Bemerkungen, soweit dies der Großh. Regierung möglich ist, dazu beigetragen zu haben, daß etwaige Bedenken gegen den Kommissionsantrag zerstreut werden. Namens der Großh. Regierung kann ich mich mit dem Antrage der Kommission dieses Hohen Hauses nur einverstanden erklären.

Da sich niemand mehr zum Worte gemeldet hat, erklärt der Durchlauchtigste Präsident die Generaldiskussion für geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Es werden sodann die einzelnen Paragraphen aufgerufen, die ohne Debatte angenommen werden.

Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung wird der Kommissionsantrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in der von der Hohen Zweiten Kammer bewirkten Fassung ihre Zustimmung erteilen und die Petitionen des badischen Ratschreibervereins, des Vereins badischer Sparkassenrechner und des Verbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner als dadurch erledigt erklären

einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 4 der Tagesordnung — Petition des Egidius Schmitt betreffend Entschädigung wegen unschuldiger Maßregelung — erstattet Bericht

Freiherr Rüdt von Collenberg: Der Petent, Egidius Schmitt, ist, nachdem er von 1868 bis 1874 beim zweiten Grenadierregiment Nr. 110, zuletzt als Sergeant gedient, sich „sehr gut" geführt und im Feldzug sich die silberne Karl Friedrich-Verdienstmedaille erworben hatte, im Jahre 1875 in den Eisenbahndienst eingetreten und wurde am 4. März 1876 zum Zugmeister ernannt. Er hat sich in dieser Stellung gut geführt und die Zeugnisse seines Vorgesetzten sprechen sich über Fleiß, Befähigung, Leistungen und Verhalten günstig aus. Er verblieb in dieser Stellung bis zum 8. Januar 1897. Unter diesem Datum wurde er auf Grund einer Disziplinaruntersuchung, in welcher als festgestellt angenommen wurde, daß er in einem Wirtshausgespräch seinen früheren Vorgesetzten einen

Schuft genannt hatte, durch Disziplinarerkenntnis des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten auf eine geringere Amtsstelle als Oberschaffner versetzt und in eine Geldstrafe von 50 Mark verfällt. Die gegen dieses Disziplinarerkenntnis eingelegte Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Bald darauf stellte sich bei Schmitt ein chronisches Ohrenleiden ein, so daß seine Verwendung im Fahrdienst nicht mehr ratsam war, wodurch auch die bei gutem Verhalten beabsichtigte spätere Wiederernennung zum Zugmeister vereitelt wurde. Auf eine ihm angebotene Verwendung als Bureaudiener hat er verzichtet und wurde daher unter dem 4. Juni in den Ruhestand versetzt.

Er wandte sich nun im Jahre 1899 petitionierend an die Hohe Zweite Kammer mit der Bitte um Verbesserung seiner Pensionsverhältnisse und Erhöhung seiner Pension auf denjenigen Betrag, den er erhalten hätte, wenn er zur Zeit seiner Pensionierung sich noch in der Stellung als Zugmeister befunden hätte. Die Hohe Zweite Kammer hat diese Petition der Regierung empfehlend überwiesen. Aus dem Berichte ist zu entnehmen, daß man zu diesem Beschlusse kam:

1. weil man annahm, daß Schmitt sich infolge trauriger Familienverhältnisse oft in gedrückter und gereizter Stimmung befunden habe,

2. weil man der Ansicht war, daß, da die fragliche Aeußerung nicht im Dienste, und nur gegen seinen früheren Vorgesetzten getan war, die Bestrafung eine scharfe gewesen sei,

3. endlich weil die gehegte Absicht, Schmitt bei gutem Verhalten wieder in seine alte Stellung aufrücken zu lassen, durch das unverschuldete Leiden desselben vereitelt worden sei.

Die Großh. Regierung hat auf dem Landtage 1901/2 folgende Erklärung über die Erledigung der empfehlend überwiesenen Petition abgegeben:

Dem Beschlusse konnte nicht entsprochen werden, weil der Ruhegehalt des Petenten seinerzeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Beamtengesetzes festgesetzt worden, eine anderweite Bemessung somit unmöglich ist. Uebrigens ist dem Petenten bei seiner Strafversetzung auf die geringere Stelle eines Oberschaffners, der bis dahin von ihm als Zugmeister bezogene Gehalt ungeschmälert belassen und demgemäß auch dieser Gehalt der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt worden. Eine Minderung hat der bisherige Einkommensanschlag des Petenten infolge der Strafversetzung nur insoferne erfahren, als an Stelle des Wohnungsgeldes des Zugmeisters (350 Mark) das Wohnungsgeld des Oberschaffners (250 Mark) aufgenommen werden mußte. Wäre der Gesuchsteller als Zugmeister zur Ruhe gesetzt worden, so würde sein Ruhegehalt 1451 Mark jährlich betragen, während er nunmehr auf 1397 Mark sich beläuft.

Nunmehr hat der Petent von neuem eine Petition, und zwar diesmal auch an dieses Hohe Haus eingereicht, in welcher er sich darüber beschwert, daß die Großh. Regierung einen von dem Landtag einstimmig gefaßten Beschluß unbeachtet gelassen habe. Er hofft durch seine Petition zu erreichen: daß durch eine außerordentliche Bewilligung seine Bezüge auf diejenige Höhe gebracht werden, welche sie bis zu seiner Zuruhesetzung als Zugmeister erreicht hätten.

Was den Inhalt der Petition betrifft, so möge gestattet sein, auf die im Drucke verteilte Petition Bezug zu nehmen, um so mehr, als der Inhalt des Schriftstückes im wesentlichen teils sich mit den bisher übernommenen erfolglosen Schritten befaßt, teils über diejenigen Vorkommnisse zwischen dem Petenten und seinen Vorgesetzten und Kollegen berichtet, die völlig unkontrollierbar sind.

Aus den der Kommission zur Verfügung gestellten Akten ist folgendes festzustellen:

Wenn die Großh. Regierung auch von der Ansicht ausging, daß dem Wunsche des Petenten gesetzliche Hindernissen entgegenstehen, so suchte man doch ihm in Anbetracht seiner mißlichen Familienverhältnisse auf anderem Wege zu helfen. Der zunächst aufgetauchte Gedanke, ihn wieder als Oberschaffner und später etwa als Zugmeister zu reaktivieren, scheiterte im Jahre 1901 an dem Gutachten der Aerzte, die ihn als zum Fahrdienst untauglich bezeichneten. Er wurde sodann bei der Verkehrskontrolle I dahier als Schreibgehilfe verwendet und erhielt nben seiner Pension eine Vergütung von im Anfang 1000 Mark, später 1200 Mark. Durch diese Verwendung erreichte sein Einkommen einen Betrag von 2393 Mark, später 2593 Mark, während sein Einkommensanschlag zur Zeit seiner Pensionierung als Oberschaffner sich auf 2380 Mark belief und wenn er als Zugmeister pensioniert worden wäre, auf 2480 Mark. Außerdem wurden ihm Umzugskosten von Würzburg nach Karlsruhe und weiter eine Zulage von 1 Mark 20 Pfennig pro Tag während derjenigen Zeit bewilligt, in welcher er ohne seine Familie hier weilen mußte.

Der Versuch, dem Petenten auf diese Weise ein

dauerndes Nebeneinkommen zu verschaffen und ihn, wenn möglich, wieder in eine etatmäßige Stelle gelange zu lassen, hatte jedoch keinen Erfolg. Das Scheitern desselben ist, wie sich aus den Akten ergibt, dem Verschulden des Petenten selbst zuzuschreiben, und zwar teilweise seinen ungenügenden dienstlichen Leistungen, teilweise seinem unverträglichen Wesen und unbotmäßigen Verhalten. Infolge wiederholter Streitigkeiten mit Kollegen wurde ihm auf 1. November 1905 gekündigt. In die Zeit seiner Beschäftigung als Schreibgehilfe fallen zahlreiche Eingaben, welche auf die Uebertragung bestimmter etatmäßiger Stellen abzielen. Sie wurden sämtlich abschlägig verbeschieden, weil dem Schmitt entweder die nötige Vorbildung oder die erforderlichen Eigenschaften fehlten. Diese Eingaben schlagen teilweise einen Ton an, der als einwandfrei nicht bezeichnet werden kann und das Urteil seiner Vorgesetzten über ihn, als eines unbotmäßigen Bediensteten, bestätigt. Zur Entschuldigung oder wenigstens Erklärung seines Verhaltens mag bemerkt werden, daß ihn eine gewisse Nervosität und Erbitterung beeinflußt hat. Dies wurde auch von seinen Vorgesetzten angenommen.

Trotz mehrfacher eingehender Belehrung beharrt Petent heute noch darauf, daß es der Großh. Regierung nur am guten Willen fehle, wenn ihm die Erhöhung seiner Pension versagt werde. Alle beteiligten Behörden, welche sich mit der Angelegenheit zu befassen hatten, sind aber übereinstimmend der Ansicht, daß einer solchen Erhöhung gesetzliche Hinderisse entgegenstehen und diese Auffassung wird auch von Ihrer Kommission geteilt. Nach § 35 des Beamtengesetzes ist der Berechnung des Ruhegehalts diejenige Summe zugrunde zu legen, welche unmittelbar vor seiner Zuruhesetzung den Einkommensanschlag darstellt. Nach § 42 kann zwar dann ein höherer Einkommensanschlag der Ruhegehaltsberechnung zugrunde gelegt werden, wenn der Beamte mindestens ein Jahr ein Amt mit höherem Einkommensanschlag bekleidet hat, später in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag getreten ist; dieser Anspruch besteht aber dann nicht, „wenn der Eintritt in das mit geringerem Einkommensanschlag verbundene Amt infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt ist." Dieser Fall liegt hier vor, denn die Versetzung des Petenten in die Stellung eines Oberschaffners ist durch ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis erfolgt. Es kann also nach den Bestimmungen des Gesetzes nur der Einkommensanschlag der Ruhegehaltsberechnung zugrunde gelegt werden, den Petent zur Zeit seiner Pensionierung tatsächlich bezog. Eine Aenderung könnte nur dann erfolgen, wenn zufolge einer Wiederaufnahme des Verfahrens das Disziplinarerkenntnis aufgehoben würde. Für eine solche Wiederaufnahme fehlen aber die gesetzlichen Voraussetzungen. Ein Irrtum des Petenten ist es übrigens, wenn er behauptet, es sei seiner Ruhegehaltsberechnung der Gehalt des Oberschaffners zugrunde gelegt worden. Der Gehalt eines Oberschaffners beträgt im Maximum 1700 Mark, dem Petenten wurde bei seiner Disziplinierung aber der bereits erdiente Gehalt als Zugmeister mit 1780 Mark belassen und auch bei Festsetzung seines Ruhegehalts berücksichtigt. Nur in zwei Richtungen ist der Ruhegehalt geringer, als wenn die Disziplinierung nicht erfolgt wäre. Einmal ist das Wohnungsgeld um 100 Mark geringer; dies ist aber die gesetzliche Folge der Zurückversetzung; sodann hat der Petent die am 1. Januar 1897 in seiner Stellung als Zugmeister fällige Zulage von 150 Mark eingebüßt. Auch dies entspricht den Bestimmungen des Gesetzes in § 2 der Gehaltsordnung, da zur Zeit, da die Zulage anfallen sollte, das Disziplinarverfahren bereits im Gange war. Auch einer Erhöhung des Ruhegehalts aus Unterstützungsmitteln steht der Artikel 29 des Etatgesetzes entgegen, da nach dieser Bestimmung dem zu Ruhe gesetzten Beamten nur dann Unterstützungen gewährt werden dürfen, wenn der Ruhegehalt vor Inkrafttreten des Etatgesetzes festgestellt worden ist.

Es ist daher, so wie die Dinge liegen, das Vorgehen der Großh. Regierung völlig dem Gesetze entsprechend und könnte dem Wunsche des Petenten nur dann entsprochen werden, wenn es ihm gelänge, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und ein freisprechendes Disziplinarerkenntnis herbeizuführen.

Es mag bedauert werden, daß durch eine Verkettung der Umstände die lediglich infolge von Krankheit eingetretene Pensionierung des Petenten der Disziplinierung kurze Zeit nachfolgen mußte und dadurch die Möglichkeit genommen wurde, den Petenten in seine frühere Stelle wieder einrücken zu lassen. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß der redliche Wille bestand, dem Petenten wieder eine geeignete Stelle zu verschaffen. Es muß gegenüber den Ausfällen des Petenten betont werden, daß auch derjenige Beamte, den der Petent ganz besonders angreift, noch im Jahre 1905 seine Reaktivierung als Zugmeister empfahl, eine Reaktivierung, die jedoch an dem Gesundheitszustande des Petenten scheiterte, wie denn auch die Berichte dieser Beamten über den Petenten in keiner Weise den Stempel irgendwelcher Voreingenommenheit an sich

tragen. Wie bereits oben bemerkt, hat Petent seine Entlassung selbst verschuldet und liegt überall ein Grund dafür nicht vor, seiner Petition irgendwelche Folge zu geben.

Ihre Kommission kommt daher zu dem Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen."

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 11.45 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Boeckh.

Achtunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. August 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Fürst Erwin von der Leyen, Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Gustav Rümelin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Fabrikdirektor Albert Dewitz, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Kommerzienrat Viktor Lenel, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker, Ministerialdirektor Geheimer Oberregierungsrat Troeger, Ministerialrat Schellenberg; später Minister des Innern Dr. Schenkel, Amtmann Dr. Paul; im weiteren Verlauf Oberbaudirektor Geheimerat Honsell, Präsident des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Geheimerat Freiherr von Marschall.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Zweite Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes.

Berichterstatter: Geheimerat Lewald.

3. Beratung der Berichte der Petitionskommission und zwar
   a. die Petition der Gemeinde Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zur Erbauung eines Kurhauses und einer Gewerbeausstellungshalle; mündlicher Bericht, erstattet von Fabrikdirektor Dewitz;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. die Petition des Gewerbevereins Waldshut und anderer, die Vergebung der Rheinwasserkräfte betreffend (B.-Nr. 318).

Berichterstatter: Fabrikdirektor Dewitz.

4. Beratung der mündlichen Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und zwar über die Petition

a. der Gemeinden Ziegelhausen und Petersthal um Erbauung einer festen Brücke über den Neckar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach.

Berichterstatter: Kommerzienrat Lenel;

b. der Gemeinden Furtwangen, Schönwald, Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses von 427 500 M. zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen.

Berichterstatter: Graf von Andlaw;

c. der Gemeinde Gremmelsbach um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle in Gremmelsbach.

Berichterstatter: Abgeordneter Kirsner.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr.

Entschuldigt haben sich

a. Seine Durchlaucht Karl Fürst zu Löwenstein wegen Abhaltung in München,

b. Freiherr E. A. von Göler wegen Erkrankung.

Beilage Nr. 321 (ungedruckt).

Eingekommen ist eine Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfes, Vermögenssteuer betr., und eine Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Annahme des Gesetzesvorschlages der Abgeordneten Fehrenbach und Gen., betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

Beilagen Nr. 320 und 322.

Zur Erstattung des Berichts der Sonderkommission für den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes

Beilage Nr. 301

erhält das Wort

Geheimerat Dr. Lewald: Bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs über die Vermögenssteuer, die am 21. Juli d. J. in diesem Hohen Hause stattgefunden hat, sind wir dazu gelangt, an dem Entwurf, wie ihn die Hohe Zweite Kammer gestaltet hatte, eine Reihe von Änderungen vorzunehmen, Änderungen teils bloß redaktioneller, teils aber auch mehr oder weniger einschneidender sachlicher Art. Es ist in der Diskussion nur über die wichtigsten materiellen Änderungen gesprochen worden, in allen andern Punkten hat das Hohe Haus den Anträgen der Kommission debattelos zugestimmt. Infolge dieser unserer Beschlüsse hat die Vorlage an die Zweite Kammer zurückgehen müssen, und diese hat nunmehr vorgestern zum zweitenmal über die Vorlage beraten und zu unseren Beschlüssen Stellung genommen. Bevor dies geschehen ist, hat eine vertrauliche Besprechung von Vertretern beider Häuser stattgefunden, eine Besprechung, welche den Zweck hatte, die vorhandenen Differenzen zu beseitigen. Es ist dabei auch gelungen, sich auf einer mittleren Linie zu vereinigen, d. h. auf Vorschläge, welche hüben und drüben für annehmbar erachtet werden konnten.

Durchaus auf dem Boden dieses Kompromisses stehen nun die Beschlüsse, welche die Hohe Zweite Kammer bei der zweiten Beratung gefaßt hat und welche in der Ihnen vorliegenden Drucksache Nr. 320 zusammengestellt sind. Ich konstatiere zunächst, daß die Zweite Kammer nicht nur unseren redaktionellen, sondern auch in zahlreichen Punkten unseren sachlichen Änderungen beigetreten ist, so in bezug auf die Umgrenzung der subjektiven Steuerpflicht, in bezug auf die den Gemeinden und Kreisen eingeräumte Steuerbefreiung, die Freilassung der Pfarrhäuser und der Haushaltsfahrnisse. In drei Punkten dagegen weichen die auf dem erwähnten Kompromiß beruhenden Beschlüsse der Zweiten Kammer von den unsrigen ab und zwar in bezug auf die Abschreibung am Schätzungswert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, § 31 des Gesetzentwurfs, in bezug auf die gewerbliche Progression, § 54, und endlich in bezug auf die Behandlung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse. Nach der neuen Fassung des § 31 sollen am Schätzungswert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes gleichmäßig und ohne Begrenzung nach oben 20 Proz. abgeschrieben werden und eine

Degression nur insofern Platz greifen, als bei dem Grundbesitz im Wert von 20000 M. und weniger die Abschreibung 25 Proz. betragen soll. Während also nach den früheren Beschlüssen der Zweiten Kammer die Degression vierfach abgestuft war nach den Sätzen von 10, 15, 20, 25 Proz., haben wir jetzt nur noch zwei Sätze der Degression: generell 20 Proz. und für den kleinen Grundbesitz von 20000 M. und weniger 25 Proz. Wir halten auch diese Form der Degression nicht gerade für zweckmäßig, denn das Mehr an Erleichterung, das sie dem kleinen Grundbesitzer bringt, ist für diesen kaum fühlbar, dagegen beläuft sich der Steuerausfall, der dadurch entsteht, immerhin auf 50—55000 M. Doch ist der Vorschlag sicherlich annehmbar und es wird jedenfalls keine Rede davon sein können, etwa dieses Punktes halber die Vorlage scheitern zu lassen.

Die Gestalt, welche die gewerbliche Progression nunmehr annehmen soll, ist aus der neuen Fassung des § 54 zu ersehen. Die Regierungsvorlage, welche wir uns angeeignet hatten, hat die Progression ansteigen lassen bis auf 50 Proz. Zuschlag, welcher treffen sollte das gewerbliche Vermögen von 150000 Mark und mehr. Der frühere Beschluß der Zweiten Kammer hatte die Progression fortgesetzt bis auf 80 Proz., der neue Vorschlag hält die Mitte zwischen 50 und 80 Proz., läßt also die Progression endigen mit 65 Proz. und zwar tritt gegenüber dem Regierungsvorschlag eine Änderung nur ein bei den zwei obersten Stufen, bei der Stufe von 250000 bis 400000 M. und von 400000 M. und mehr, indem die erstere Stufe statt des Zuschlags von 50 Proz. mit einem Zuschlag von 60 Proz., die letztere und höchste Stufe mit einem solchen von 65 Proz. belegt werden soll. Nach meiner Berechnung würde der Effekt dieser Steigerung der Progression gegenüber dem Regierungsvorschlag, wenn man den Steuerfuß von 10 Pfg. unterstellt, eine Mehrbelastung der Industrie um 87000 M. bedeuten. Bei dieser Verschärfung der Progression mag man doch auch in Erwägung ziehen, daß das industrielle Vermögen — für sich allein betrachtet — bei der Gemeindebesteuerung voraussichtlich eine sehr erhebliche Erleichterung erfahren wird.

Es hat endlich die Hohe Zweite Kammer festgehalten an der Heranziehung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse, doch soll die Freigrenze von ursprünglich beschlossenen 20000 M. auf 25000 M. erhöht werden und es soll die Degression so gestaltet werden, daß nur das Betriebsvermögen von über 100000 M. voll besteuert wird, dagegen beim Gesamtwert von 100000 M. bis ausschließlich 50000 M. 20 Proz., bei einem Gesamtwert von 50000 M. bis ausschließlich 25000 M. 40 Proz. abgeschrieben werden. Die Degression ist also vereinfacht, sie enthält nur noch zwei statt früher drei Stufen und sie ist zugleich erweitert, indem sie schon bei 100000 M., nicht erst wie früher bei 50000 M., einsetzt. Infolge dieses Beschlusses nun wird in die Terminologie des Gesetzes der Ausdruck „Betriebsvermögen" eingeführt und das Betriebsvermögen gegliedert in gewerbliches und landwirtschaftliches Betriebsvermögen. Vom letzteren handeln die §§ 55—58 (neu), welche die Hohe Zweite Kammer wiederum eingeschaltet hat, nachdem wir sie gestrichen hatten. Inbezug auf die Steuerbefreiung insbesondere von Gemeinden und Kreisen, inbezug ferner auf das Veranlagungsverfahren, die Fassionspflicht, Behandlung der Geschäftsschulden, sollen für das landwirtschaftliche Betriebsvermögen die gleichen Grundsätze gelten, wie für das gewerbliche. Hervorzuheben ist noch der § 57, der von dem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen im Sinne dieses Gesetzes und damit von der Besteuerung ausschließt, die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu- und Düngervorräte sowie das Saatgut. Ihre innere Berechtigung findet diese Bestimmung darin, daß diese Umwandlungsprodukte dem Boden, dem sie abgewonnen sind, zum guten Teil zur Erhaltung der Bodenkraft wieder zugeführt werden müssen. Jedenfalls wird diese Bestimmung die Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals sehr vereinfachen, denn es wird zu diesem in der Hauptsache nur zu rechnen sein das lebende Inventar und die landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen.

Bei Gutsverpachtungen wird der Pächter steuerpflichtig sein in Ansehung des Gutsinventars, auch soweit dieses dem Gutseigentümer gehören sollte. Das folgt aus der Bestimmung des § 6, welchen der Unternehmer schlechtweg als steuerpflichtig in Ansehung des Betriebsvermögens erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiermit glaube ich die materielle Bedeutung der neuen Beschlüsse gekennzeichnet zu haben. Was sonst noch an dem Entwurf geändert worden ist, ist bloß redaktioneller Natur; diese Änderungen sind bedingt durch die Wiedereinstellung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals und bedürfen weiter keiner Erläuterung.

Ihre Kommission hat mit überwiegender Mehrheit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer zugestimmt, und empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf in der sich hiernach ergebenden Fassung anzunehmen. Die Kommission ist der Ansicht, daß grundsätzliche Differenzen überhaupt nicht mehr obwalten, daß es sich vielmehr nur noch um Fragen der zweckmäßigen und rationellen Ausgestaltung des Gesetzes handelt und daß Meinungsverschiedenheiten über Fragen dieser Art es nimmermehr rechtfertigen würden, eine Gesetzesvorlage von dieser Wichtigkeit scheitern zu lassen.

Zum Schluß sei mir noch eine kurze Bemerkung gestattet. Vorgestern ist im anderen Hohen Hause gesagt worden, es sei in der Ersten Kammer die Tendenz hervorgetreten, die Großen zu entlasten im Gegensatz zu den Bestrebungen der Zweiten Kammer, die auf Erleichterung der Kleinen, Schwachen und Mittleren gerichtet gewesen seien. Es ist auch die Rede gewesen von einem agrarisch-großindustriellen Kompromiß, das in der Ersten Kammer anscheinend zustande gekommen sei. Von einem derartigen Kompromiß habe ich keine Spur bei unseren Verhandlungen wahrnehmen können; daß es nicht existiert hat, zeigen auch die Abstimmungen in der Kommission und im Plenum über die kritischen Punkte. Im übrigen, glaube ich, darf die Erste Kammer unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Gerechtigkeit es sich zum Verdienst anrechnen, daß die gewerbliche Progression doch etwas gemildert worden ist. Der Hereinziehung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals bei den Großbetrieben werden wir, wie ich annehmen darf, ohne weiteres unsere Zustimmung erteilen, nachdem die früher damit verquickt gewesene Besteuerung der Haushaltfahrnisse gefallen ist, und für generelle Abschreibung beim landwirtschaftlichen Grundbesitz sprechen, wenn denn schon abgeschrieben werden soll, gute sachliche Gründe, auf die ich nicht mehr zurückkommen will. Ich glaube also, die Erste Kammer kann mit gutem Gewissen den Vorwurf unsozialer Tendenz zurückweisen.

Im Namen Ihrer Kommission stelle ich den Antrag:

„das Hohe Haus wolle den in der Drucksache Nr. 320 zusammengestellten Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer zustimmen und den Gesetzentwurf in der sich daraus ergebenden Fassung annehmen."

Staatsrat Glockner: Die Abänderungen, die die Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer gebracht haben, kann ich für glückliche und richtige nicht halten; ich glaube vielmehr, daß die Fassung, wie sie dieses Hohe Haus in der letzten Sitzung über den Vermögenssteuergesetzentwurf gewählt hat, richtiger, namentlich konsequenter, innerlich begründeter war; aber gleichwohl schließe ich mich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters an in der Richtung, daß ich glaube, daß diese Abänderungen doch nicht von der Tragweite und von der Bedeutung sind, daß man daraus etwa gegen den Gesetzentwurf, wie er jetzt vorliegt, Stellung nehmen könnte. Ich persönlich werde deshalb dem Antrag der Kommission zustimmen und möchte auch diejenigen Herren, die vielleicht aus diesen neuerlichen Abänderungen, die die Hohe Zweite Kammer gebracht hat, Anlaß nehmen möchten, Bedenken zu tragen, auch ihre Zustimmung zu erteilen, doch dringend bitten, diese Zustimmung zu geben. Das größte Bedenken könnte ja vielleicht auf den ersten Blick der Beschluß der Zweiten Kammer bieten, wonach das gewerbliche Betriebskapital bezw. das gewerbliche Vermögen erhöht werden soll, die Progression, die schon regierungsseitig vorgeschlagen war, erhöht werden soll von 50 auf 65 Proz. Es ist darin etwas so willkürliches und innerlich wenig gerechtfertigtes, daß dies wirklich dazu führen könnte, zu sagen, wir können einer derartigen Ausgestaltung nicht zustimmen; allein, wenn man die Sache praktisch ins Auge faßt, kommt man doch zu einem anderen Resultat. Es ist schon von dem Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden, daß die Gesamterhöhung (die Steuererhöhung), die dadurch das gewerbliche Vermögen im ganzen Land

erfährt, nur eine verhältnismäßig unbedeutende ist. Wenn man aber im einzelnen die Sache sich ansieht, schrumpft die ganze Erhöhung auf etwas sehr Minimales herab. Ein gewerbliches Unternehmen, das mit einer Million arbeitet — das ist schon ein sehr großes Industrieunternehmen, wenn wir von unseren Banken absehen — war bisher mit 1500 M. besteuert und muß künftighin infolge der Progression 1650 M. bezahlen bei einem Steuerfuß von 10 Pf. Es tritt hiernach nur eine Erhöhung ein von 150 M., das ist eine so bagatellhafte Erhöhung der Steuerleistung gegenüber den sonstigen Ausgaben an Spesen, die ein derartiges Geschäft hat, Ausgaben für Annoncen, Geschäftsreisen, Honorierung der Bediensteten, daß diese kleine Erhöhung nicht ins Gewicht fallen kann. Wenn man aber noch weiter erwägt, daß, wenn ein derartiges Geschäft Schulden hat, Schulden bis zum Höchstbetrag des abzugsfähigen Betrags, so sinkt die Steuerbelastung, die bisher 1500 M. betragen hat, auf die Hälfte von 1650 M. herab, und es werden unter diesen großen Gewerbebetrieben zweifellos auch solche sein, die Schulden abziehen können und werden. Es wären deshalb diese großen Gewerbebetriebe zum Teil wenigstens noch ganz bedeutend erleichtert worden und insofern glaube ich, schwinden doch die Bedenken gegen Hinaufsetzung der Progression auf 65 Proz., und wenn man dann noch erwägt, daß die kleineren und mittleren Gewerbebetriebe, mögen sie Schulden haben oder nicht, durch diesen Gesetzentwurf ganz bedeutend erleichtert werden, indem sie, wenn sie keine Schulden haben, eine Erleichterung um ein Drittel erfahren, wenn sie Schulden abziehen, um zwei Drittel, also auf ein Drittel der jetzigen Steuerleistung herabgebracht werden, so ist das eine so gewaltige Verbesserung, eine so gewaltige Steuererleichterung für diese kleinen Gewerbebetriebe (und es fallen darunter nicht bloß die allerkleinsten, sondern es geht herauf bis auf 50000 M. Betriebskapital, das sind schon recht ansehnliche Gewerbebetriebe), daß ich glaube, daß die Vertreter von Handel und Industrie diese Wohltat, die das Gesetz bringt, ihren Standesgenossen nicht werden versagen können, und sich verpflichtet fühlen werden, für das Gesetz zu stimmen.

Ganz ähnlich liegt es auch bezüglich des Grundbesitzes und der Landwirtschaft. Auch diese Kategorie von Steuerpflichtigen werden eine wesentliche Erleichterung durch das Gesetz erfahren, hinsichtlich ihrer steuerlichen Belastung. Durchschnittlich hat sich ja der Wert, der Steuerwert, der landwirtschaftlichen Grundstücke erhöht, im Verhältnis von 100 zu 164. Dadurch aber, daß nun beschlossen worden ist, 20 Proz. bei dem größeren Besitz, 25 Proz. beim kleineren Besitz abzuziehen, so sinkt diese Erhöhung auf 132 bezw. 123 herab. Es tritt also nur eine Erhöhung ein im Verhältnis von 100 : 132, bezw. beim kleineren landwirtschaftlichen Grundbesitz auf 123 und infolge der Herabsetzung des Steuerfußes, wenn wir mit einer Herabsetzung auf 10 Pf. rechnen, ergibt sich dann folgendes Bild: Ein Landwirt, der seither mit 100000 M. Grundstücksvermögen veranlagt war, hatte bisher davon 150 M. Steuer zu zahlen, künftig wird er bezahlen, wenn er gar keine Schulden in Abzug bringt, 132 M., und wenn er Schulden in Abzug bringen kann, so kann er herunterkommen in der steuerlichen Belastung auf die Hälfte von 132, das ist 66 M.; er zählt statt bisher 150 M. nur noch 66 M. Zieht man aber einen kleinen Landwirt mit 10000 M. Grundstückskapital in Betracht, so zahlte dieser bisher 15 M. Steuer und wird künftighin 12 M. 30 Pf. bezahlen, resp., wenn er Schulden in Abzug bringen kann, sinkt er mit seiner steuerlichen Leistung herunter bis auf rund 6 M. Das sind so bedeutende Steuerermäßigungen, die Tausenden, ja man kann bei den kleinen Landwirten sagen, Hunderttausenden zugute kommen werden, daß ich glaube, daß die Vertreter der Landwirtschaft und des Grundbesitzes alle Ursache haben werden, mit dem Gesetzentwurf, wie er jetzt ist, zufrieden zu sein, und daß gehofft werden darf, daß sie ihre etwaigen Bedenken, die sie noch aus dieser oder jener Bestimmung vielleicht ableiten könnten, fallen lassen werden.

Oberbürgermeister Beck: Daß gegenüber den Beschlüssen, die diese Hohe Kammer in ihrer früheren Sitzung faßte, durch den Kompromiß eine erhebliche Verschlechterung zum Nachteile aller Besitzer nicht landwirtschaftlichen Vermögens eintrat, ist ganz unzweifelhaft. Soweit mir die Verhandlungen bekannt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geworden sind, kann ich die soeben gehörten Ausführungen des Herrn Berichterstatters nur bestätigen, daß nämlich ein Kompromiß zwischen Großgrundbesitz und Großkapital d. h. den Vertretern von Handel und Industrie, also eine Art Sozietas nicht abgeschlossen worden ist; denn das wäre eine societas leonina gewesen, wobei dem Handel und der Industrie die Rolle des leo nicht zugefallen wäre. Es stehen ja die Ziffern 78000 M., oder gar wie der Herr Berichterstatter anführt, 87000 M. Mehrbelastung des Gewerbes durch die steigende Progression, und 55000 M. Entlastung des landwirtschaftlichen Vermögens durch die weitere Abschreibung an den klassifizierten Grundstücken gegenüber einer Mehrbelastung der Landwirtschaft in der Höhe von etwa 15000 bis 20000 M. durch den Beizug der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien. Am meisten und schwersten betroffen ist zweifellos die Industrie und der Handel durch die Steigerung der Progression von 50 Proz. auf 65 Proz., so daß künftig der Besitzer von 1000000 M. aus landwirtschaftlichem Vermögen mit 800000 M., und der Besitzer von einer Million aus gewerblichem Vermögen mit 1650000 M., also um mehr als das doppelte beigezogen wird.

Wenn ich nun mich auch durchaus nicht als ausschließlicher und einseitiger Vertreter der Interessen der Industrie und des Handels betrachten darf und will, so müßte aber doch ein lebhafter Zweifel erwachsen, ob nicht ein genügender Anlaß angesichts dieser Ausnahmebesteuerung von Handel und Industrie vorliegt, meine Nichtübereinstimmung hiermit auch in der Endabstimmung zu bekunden. Bei der Entscheidung hierüber mußte von ausschlaggebender Bedeutung sein die Beurteilung dieser Frage — nicht durch Außenstehende, die nicht das verantwortungsvolle Amt des Abgeordneten bekleiden, und die auch über die erforderliche Kenntnis des parlamentarisch Möglichen und Erreichbaren verfügen, sondern vielmehr das Urteil derjenigen Abgeordneten, die mitten in der Großindustrie und in dem Handel stehen, und deshalb zu einer verschärften Prüfung der ihren Berufsgenossen neu aufzubürdenden Lasten verpflichtet sind. Nachdem nun nach meinen Erkundigungen die sämtlichen, der Ersten und Zweiten Kammer angehörigen Vertreter der Großindustrie und des Großhandels, die noch besser als ich wissen müssen, wo und wie sie der Schuh drückt, mit Ausnahme von zwei, darunter ein prinzipieller Gegner des Gesetzes als solchen, auch für diese erhöhte Belastung stimmen werden, entfällt ein Hauptgrund, das Gesetz abzulehnen, für mich, der ich, abgesehen von dieser Rücksicht, doch noch aus anderen gewichtigen, von mir schon in der früheren Sitzung angedeuteten Gründen, mich verpflichtet fühle, ein Scheitern des Gesetzes zu vermeiden. Ich werde deshalb mit „Ja“ stimmen.

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs hatte ich erklärt, daß es für mich von ausschlaggebender Bedeutung sei, daß an den Beschlüssen, die unsere Kommission bezüglich des § 54 gefaßt hat, keine Änderung vorgenommen werde, d. h. also, daß es bei einem Maximum von 50 Proz. für die gewerbliche Progression bleibe. Ich habe mich bei der gemeinsamen Beratung, die zwischen Mitgliedern der Steuerkommissionen der beiden Kammern stattgefunden hat, redliche Mühe gegeben, meinen Standpunkt durchzusetzen, aber leider vergebens. Die Mehrheit stimmte dem Kompromiß zu, der heute diesem Hohen Hause vorliegt, und wonach die Progression auf 65 Proz. Maximalhöhe festgesetzt wurde. Für Handel und Industrie ist das unter keinen Umständen erfreulich! Da aber mit dem Gesetzentwurf eine ganze Reihe für das Volks- und Staatsleben wichtiger Maßnahmen stehen und fallen, — ich erinnere nur an die allgemeine Revision des Gehaltstarifs — und da ich ferner fürchte, daß wenn die Vorlage in diesem Landtage nicht angenommen, und einem künftigen Landtage eine neue Vorlage zugehen würde, die letztere für Handel und Industrie keineswegs günstiger, sondern womöglich noch ungünstiger ausfallen würde, habe ich mich, wenn auch mit schwerem Herzen entschlossen, für die Vorlage zu stimmen.

Dr. Freiherr von Stotzingen. Meine Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ist dieselbe geblieben; auch heute, wie bei der letzten Beratung, ist es mir unmöglich, dem Gesetze zuzustimmen. Gegen meine bei der letzten Verhandlung bezüglich der Veranlagung der Liegenschaften erhobenen Beanstandungen sind verschiedene Einwendungen geltend

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gemacht worden. Es wäre vielleicht meine Pflicht, dieselben zurückzuweisen; ich verzichte aber heute hierauf. Ist das Gesetz einmal in Kraft getreten und dadurch die Bedeutung der Neueinschätzung zum vollen Bewußtsein der Beteiligten gekommen, so wird eine Hochflut von Beschwerden beweisen, daß ich mit meinen Beanstandungen recht gehabt habe. Der sehr verehrte Herr Staatsrat Glockner hat vorhin ausgeführt, daß die Erhöhung der Veranlagung wesentlich ausgeglichen werde durch den Schuldenabzug und durch die Degression. Dagegen möchte ich mir erlauben zu erklären, daß nach den Erhebungen der Großh. Regierung die durchschnittliche Schuldenbelastung ja nur 15 Proz. beträgt, daß also gerade bei der Landwirtschaft der Schuldenabzug nicht die Wirkung haben wird, wie bei anderen Vermögensarten. Ich will aber auf alles dies heute nicht mehr eingehen, auch nicht darauf, daß immer klarer der Zweck der sogenannten Steuerreform zutage tritt: Es sollen dem Volk neue Lasten von Millionen aufgebürdet werden, um ein übergroßes Beamtenheer überreich zu bezahlen, überreichlich im Verhältnis zu anderen Staaten, und zwar gerade jene Klasse von Beamten, die heute am lautesten und ungerechtfertigsten klagen. Eine Verringerung der Beamtenzahl sollte durch eine Reorganisation der bestehenden Einrichtungen herbeigeführt und dadurch ohne Erhöhung des Gesamtaufwandes die Besserstellung der einzelnen Beamten erreicht werden. Aber beim heutigen Stadium der Beratung ist es nicht angezeigt, auf alle diese Punkte des Näheren einzugehen, auch nicht darauf, daß auch heute noch nach meiner Ansicht die Ertragssteuer die gerechteste Grundlage des Steuersystems wäre, da dadurch die Gegensätze zwischen den verschiedenen Vermögensarten wegfallen würden. Ich möchte mir erlauben, heute noch einmal zu betonen, daß für mich nach wie vor feststeht, daß das Vermögen ohne Rücksicht auf den Ertrag kein Gradmesser der steuerlichen Leistungsfähigkeit und deshalb auch keine gerechte Grundlage für die Besteuerung ist. Meine Bedenken gegen das Gesetz sind aber in der Zwischenzeit noch gesteigert worden; es ist das landwirtschaftliche Betriebskapital zur Steuer beigezogen worden. Sie wissen ja alle, ein großer Teil des landwirtschaftlichen Betriebskapitals ist kein Betriebskapital im eigentlichen Sinne, nur unter vollständiger Verkennung des Wesens der Landwirtschaft ist z. B. möglich, das Vieh, das Produkt der Futtererzeugnisse, dem gewerblichen Kapital gleichzustellen. Man hat nun, um den Beizug des landwirtschaftlichen Betriebskapitals zur Steuer zu ermöglichen, seine Zuflucht zu dem heute so beliebten sozialen Firnis und Schlagwort von den starken Schultern genommen. Ich fürchte, daß man sich hier sehr täuscht. Wenn die Steuerpflicht eines Teiles des landwirtschaftlichen Betriebskapitals einmal aufgestellt ist, ist der Beizug des ganzen landwirtschaftlichen Betriebskapitals nur eine Frage der Zeit. Und gerade das schejnt mir das verhängnisvollste bei dem ganzen Gesetze zu sein, daß dasselbe auf unwahren Prinzipien aufgebaut ist und deshalb notwendig in seiner weiteren Entwicklung sich immer unbilliger und immer härter gestalten muß, und darum heißt es hier wie überall principiis obsta. Ich hielte es für unrichtig, trotz aller nur zu gerechtfertigten Bedenken und schweren Herzens zögernd „ja" zu sagen. Viel besser ist da ein entschiedenes „Nein"; heute, wo es noch Zeit ist, heute, wo wir das Gesetz zum Teil aus prinzipiellen Erwägungen, zum Teil in einzelnen Bestimmungen als unrichtig erkannt haben, wo wir die verderblichen Folgen desselben voraussehen, — heute ein entschiedenes „Nein".

Kommerzienrat Lenel: Der Entwurf wird also nun Gesetz werden mit den auf dem Wege des Kompromisses getroffenen Bestimmungen, die das Gewerbe noch in höherem Maße belasten werden, als es in dem ursprünglichen Entwurf vorgesehen war und das Gewerbe wird sich mit diesem Gesetz auf absehbare Zeit abzufinden haben. Ich werde auch heute dagegen stimmen und möchte mich nur mit einem Wort gegen den Vorwurf wenden, den bei der ersten Beratung der Vorlage der Herr Finanzminister den Handelskammern gemacht hat. Der Herr Finanzminister hat gesagt, die Vertreter von Handel und Industrie seien Theoretiker und Doktrinäre und das sei ihm überaus auffallend von Männern, die mitten im praktischen Leben stehen und unsere Steuerverhältnisse auf das genaueste kennen. Darauf muß ich erwidern, daß gerade, weil mir mitten im praktischen Leben stehen, gerade

weil wir unsere Steuerverhältnisse genau kennen, daß gerade deshalb die Handelskammern verpflichtet waren, Protest einzulegen dagegen, daß bei Einführung einer Vermögenssteuer das Gewerbe abermals in ungerechter Weise belastet werde, wie das seit einer langen Reihe von Jahren bei der Gewerbsteuer gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen der Fall ist. Im übrigen muß ich sagen, daß von dem, was der Herr Finanzminister zur Begründung seines Vorwurfs vorgebracht hat, die Petita der Handelskammern nichts enthalten außer der Forderung des vollen Schuldenabzugs. Die Petita lauten: „Es möge dem vorliegenden Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes die Genehmigung versagt werden, soweit er

1. die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien von der Veranlagung befreit;

2. die progressive Veranschlagung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien vorschreibt;

3. nicht den vollen Schuldenabzug zuläßt.

Über die beiden ersten Punkte hat sich der Herr Finanzminister in diesem Hohen Hause nicht geäußert, und was den Schuldenabzug anbelangt, so wird die Frage, ob er in vollem Maße zuzulassen sei oder nur teilweise, in der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf als eine streitige bezeichnet. Man darf also verschiedener Meinung sein, wie ja auch die Herren Finanzminister nicht immer der jetzigen Meinung waren. Ich kann mich für die Petition der Handelskammern auf die erste Denkschrift des verstorbenen Finanzministers Buchenberger berufen, die ja ohne Zweifel auch die damalige Anschauung des jetzigen Herrn Finanzministers wiedergibt. Die Handelskammern befanden sich also damals in sehr guter Gesellschaft, und wenn die Herren Finanzminister seitdem aus fiskalischen und agrarischen Rücksichten ihren früheren Standpunkt verlassen haben, so wird dadurch die Richtigkeit der Stellungnahme der Handelskammern nicht erschüttert. Ich will mich hierauf beschränken, die Zukunft wird ja lehren, wo die Theoretiker und Doktrinäre zu suchen sind. Ich übrigen muß ich mich durchaus dem anschließen, was bei der ersten Beratung Herr Oberbürgermeister Beck gesagt hat. Man würde nicht gewagt haben, eine solche Vorlage zu machen, wenn wir uns in einer Periode der Depression befänden, wenn nicht Handel und Industrie zwei günstige Jahre zu verzeichnen hätten. Aber die Zeiten der Depression werden wiederkehren, und der Steuerfuß wird dann nicht 10 Pfg. betragen, sondern 13, 14 oder 15 Pfg., und die mit einer Progression von 65 Proz. belasteten Gewerbetreibenden werden dann soviel zu bezahlen haben, wie die übrigen Pflichtigen zu bezahlen hätten, wenn der Steuerfuß 23, 24 oder 25 Pfg. betrüge. Und dazu die für das Gewerbe sehr empfindliche Mehrbelastung durch die Neueinschätzung der Gebäude und die bereits in Aussicht gestellte Erhöhung der Einkommenssteuersätze. Durch solche Steuerlasten werden Sie vielleicht vorhandene gewerbliche Unternehmungen nicht aus dem Lande treiben, dazu sind diese zu sehr an die Scholle gefesselt; Sie werden aber erreichen, daß neue große Unternehmungen Baden meiden werden, und Sie werden, wie Herr Oberbürgermeister Beck gesagt hat, die Henne töten, die Ihnen die goldenen Eier legen soll. Die Verantwortung für ein solches Gesetz kann ich nicht tragen und ich werde es ablehnen.

Fabrikdirektor Dewitz: Die wirtschaftlichen Korporationen, die ich die Ehre habe hier zu vertreten, stehen der gewerblichen Progression gegenüber durchweg auf einem ablehnenden Standpunkte; es läßt sich allenfalls verteidigen, daß das gewerbliche Vermögen, soweit es Betriebskapital ist, einer Progression unterworfen wird, also soweit es aus einem Teile besteht, der mehrere Male im Jahr umgesetzt wird, aber der andere Teil, das Anlagekapital, aus dem das gewerbliche Vermögen besteht, verträgt dagegen keine Progression. Ich habe mich trotzdem entschlossen, für das Gesetz zu stimmen, soweit die Progression regierungsseitig vorgeschlagen war, im Gegensatze zu meinen Wählern und im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes, dessen Scheitern ich auch außerordentlich bedauern würde. Nachdem aber jetzt eine höhere Progression eintreten soll, sehe ich mich zu meinem Bedauern veranlaßt, gegen das Gesetz zu stimmen. Die Worte, die der sehr verehrte Herr Staatsrat Glockner eben gesprochen hat, haben allerdings eine überzeugende Kraft, das muß ich zugestehen, indes muß man sich doch sagen, daß ein Unrecht Unrecht bleibt, auch dann, wenn

es einem anderen vielleicht Vorteile bringt, wie es in diesem Falle mit dem Kleingewerbe der Fall sein kann. Da überdies nicht abzusehen ist, welches der Steuerfuß sein wird und ich in dieser Richtung auch die schwersten Befürchtungen habe, werde ich gegen das Gesetz stimmen.

Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen: Ich habe bei der Sitzung am 21. d. M. nicht Gelegenheit gehabt, mich zu äußern, weil, wie ich damals ausführte, mir der Ausschußbericht nicht zu Handen gekommen war. Ich möchte mir nun erlauben, in aller Kürze den Gesetzentwurf zu berühren. Ich schließe mich im allgemeinen den Ausführungen an, welche wir durch den Mund des Herrn Freiherrn von Stotzingen gehört haben. Ich kann mich nicht für diesen Gesetzentwurf begeistern. Bedauern muß ich, daß in dem § 4 II ein Strich vorgenommen worden ist; ferner finde ich den § 23 sehr bedenklich, da der Schätzungswert eines Waldes wohl erhöht, aber sehr selten erniedrigt werden wird, und weil ich gerade beim Walde bin, hätte ich es sehr begrüßt, wenn ebenso wie bei der Landwirtschaft eine Abschreibung von 20 Proz. auch bei dem Walde eingeführt worden wäre. Es ist von verschiedenen Seiten besprochen worden, daß das damalige Gesetz, durch welches die Waldeinschätzung geregelt werden sollte, insofern eine Ungerechtigkeit aufweist, als die Revenue aus dem Walde zu 4 Proz. angenommen worden ist. Hier wäre es eine Milderung gewesen, hätte man 20 Proz. abschreiben können.

Dies ist aber jetzt nicht der Fall, und es ist nicht möglich, irgendwie näher darauf einzugehen. Die Befreiung der Pfarrhäuser finde ich zum mindesten keine Verbesserung des Gesetzes, sie bedeutet einen Ausfall von 30 000 M., der meiner Ansicht nach nicht notwendig gewesen wäre. Ich gebe ja zu, wenn man den Reden der verschiedenen Herren zugehört hat, daß das Gesetz wohl große Vorzüge hat, es birgt aber auch große Nachteile in sich, und wenn man den Kommissionsbericht gelesen hat, so kann man doch daraus entnehmen, daß auch in der Kommission sich Stimmen dagegen erhoben haben und verschiedene Anträge, mündliche und schriftliche, vorgebracht worden sind, die aber dann, wie es meistens heißt, um das Gesetz zustande zu bringen, nicht weiter verfolgt oder zurückgezogen worden sind. Bei einer so wichtigen Materie wie dieser muß ich das sehr bedauern, denn es sind unter den Anträgen recht praktische gewesen, die, glaube ich, das Gesetz verbessert hätten. Ich kann also meine Bedenken, die ich gegen das Gesetz habe, nicht schwinden lassen, und ich werde gegen dasselbe stimmen.

Freiherr von la Roche: Nachdem nun das Zustandekommen des Gesetzes wohl außer Frage gestellt ist, möchte ich die Großh. Regierung ersuchen, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Akten, welche über die Einschätzung der Gebäude und Grundstücke erwachsen sind, tunlichst bald an die Gemeinden hinausgegeben werden oder doch wenigstens eine Abschrift, wenn die Akten selbst bei der Zentralbehörde bleiben müssen. Wenn man aber jetzt in den Sommermonaten auch nur für einige Wochen dieselben in die Gemeinden hinausgibt, würde es möglich sein, die nötigen Abschriften zu fertigen. Ich komme auf das zurück, was in der vorigen Sitzung gesagt worden ist. Es ist der ländlichen Bevölkerung vielfach noch gar nicht zum Bewußtsein gekommen, daß dieses so überaus wichtige Werk für sie abgeschlossen vorliegt. Noch im vergangenen Frühjahr habe ich in Gemeinden des Kraichgau wahrgenommen, daß die Leute allgemein der Überzeugung waren, daß zwar eine Abänderung im Gange sei, aber niemand wußte, daß die Akten schon lange abgeschlossen hier in Karlsruhe liegen. Es war eine ungewisse nervöse Hast, bei diesem Veranlagungsverfahren nur rasch und glatt fertig zu werden, ohne daß viel Gerede und ohne daß viele Beschwerden darüber erhoben würden. Nun haben wir gehört, daß dieses Ziel einigermaßen erreicht worden ist, aber jetzt, wenn das Gesetz unter Dach und Fach gebracht ist, sollte man wenigstens die Schleier, die man über die Arbeiten gebreitet hatte, wegziehen, und keinen Grundbesitzer dürfte man mehr darüber noch länger im Unklaren lassen, wie reich er — wenigstens was das Steuerzahlen anbelangt — künftighin sein wird.

Bürgermeister Weiß: Herr Freiherr von Stotzingen hat vorhin gesagt, das Gesetz sei auf einem ungerechten Prinzip aufgebaut; ich meinerseits bin dieser Ansicht nicht, ich habe aber keine Veranlassung,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

näher meine Anschauung darzulegen, da ich bei der letzten Beratung das schon getan habe. Ich habe prinzipielle Bedenken gegen das Gesetz nicht und was die praktischen Bedenken anbelangt, muß ich allerdings sagen, der Gesetzentwurf, wie er aus unseren Kommissionsberatungen hervorgegangen ist, hat mir trotz einzelner Wünsche, die er mir übrig ließ, besser geschienen, als was jetzt daraus geworden ist. Trotz alledem glaube ich, wir haben keine Veranlassung, den Gesetzentwurf, wie er uns heute vorliegt, abzulehnen. Es wird ein neuer Weg betreten, auf dem wir uns immer den Verhältnissen der Zeit wieder anpassen können, ein Weg, nach dem unser Steuersystem lebendig wird und bleiben wird, während das seitherige eine Mumie war; das ist der Grund, warum ich auch heute sage, ich stimme für das Gesetz.

Die Generaldiskussion wird hierauf geschlossen und in die Spezialdiskussion eingetreten.

Auf Anregung des Herrn Geheimerats Dr. Lewald werden lediglich die in der Drucksache Nr. 320 angeführten Paragraphen aufgerufen, da alle übrigen die bei der ersten Beratung in der Ersten Kammer beschlossene Fassung behalten.

Es erhält das Wort zu § 3:

Geheimerat Dr. Lewald: Wenn Sie den § 3 in der neuen Fassung vergleichen mit dem § 3 in der früheren Fassung der Zweiten Kammer, so finden Sie eine kleine Abweichung in der Litera b. Es sind in der neuen Fassung nicht mehr enthalten die Worte: „einschließlich der Betriebe des Bergbaues", und ferner die Worte: „einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues". Bei der Verhandlung in der Zweiten Kammer hat der Herr Berichterstatter hervorgehoben, daß die neue Fassung durchaus keine sachliche Änderung enthalte, sondern nur redaktionelle Bedeutung habe. Ich möchte das auch meinerseits hiermit konstatieren.

Zu § 7: Geheimerat Dr. Lewald: § 7 soll, wie es in der Beilage Nr. 320 heißt, die von der Zweiten Kammer beschlossene Fassung behalten. In § 7 hatten wir nämlich ein Zitat geändert und dieses Zitat ist infolge der Wiedereinstellung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens in der ursprünglichen Fassung der Zweiten Kammer wieder herzustellen.

Bei Aufruf der übrigen Bestimmungen meldet sich niemand mehr zum Wort.

In namentlicher Abstimmung wurde hierauf der Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betreffend, mit den sich aus der Drucksache Nr. 320 ergebenden Änderungen mit allen gegen 5 Stimmen (Seine Durchlaucht Fürst zu Leiningen, Seine Durchlaucht Fürst von der Leyen, Dr. Freiherr von Stotzingen, Fabrikdirektor Dewitz und Kommerzienrat Lenel) angenommen.

Über die Petition der Gemeinde Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zur Erbauung eines Kurhauses und einer Gewerbeausstellungshalle berichtet namens der Petitionskommission

Fabrikdirektor Dewitz: Der Gemeinderat der Stadt Triberg steht im Begriff, ein neues Kurhaus (Konversationshaus) und gleichzeitig eine neue Gewerbeausstellungshalle zu erstellen und bittet das Hohe Haus, die Gewährung eines Staatsbeitrags zu diesen Bauten bei der Großh. Regierung zu befürworten.

Zur Begründung seiner Bitte führt der Gemeinderat an: Der Besuch des in bevorzugter Lage im oberen Gutachtal gelegenen Luftkurorts Triberg sei seit Jahren in einer stetigen Zunahme begriffen. Die Zahl der übernachtenden Fremden sei auf über 10 000 gestiegen, darunter ein großer Teil Gäste fremder Nationalität, in der Mehrzahl aber nicht Kranke, sondern Erholungsbedürftige.

Seit langem habe sich schon der Mangel eines Sammelpunktes der Kurgäste fühlbar gemacht. Die bisherigen Abendkonzerte der Kurkapelle mußten auf dem öffentlichen Marktplatz des Städtchens im Freien abgehalten werden. Für Regentage fehle es an jeder Unterkunft für gesellige Zwecke.

Bei der Wahl eines Kurorts und bei sonst gleichen Vorzügen ließe sich der Reisende von dem Vorhandensein oder Fehlen guter sanitärer Einrichtungen, die auch zur Bequemlichkeit und Unterhaltung dienen, leiten. Die stark vermehrte Zahl der wirklichen oder angeblichen Kurorte bewirke eine Verteilung des Fremdenstromes in hohem Maße, so daß es selbst Kurorten von altem Namen nicht leicht fiele, die Fremdenziffer zu erhöhen. Den ganz gewaltigen Anstrengungen, welche die Schweiz, Tirol, die

bayerischen Alpenländer usw. zur Hebung ihrer Fremdenfrequenz machen, könne der Schwarzwald nicht teilnahmslos zusehen und es sei Pflicht des Gemeinderats, neue Einrichtungen zu schaffen, damit der Kurort seinen Teil vom Fremdenverkehr behält. Dafür wäre nun die geplante Anlage eines Kurhauses am Fuße des Wasserfalls, die Erstellung eines Konversationshauses und die Erbauung einer neuen Gewerbeausstellungshalle sehr geeignet. Es wäre dann Triberg nächst Baden-Baden und Badenweiler der einzige Luftkurort des Landes mit den obigen Einrichtungen.

Eine neue Gewerbeausstellungshalle werde nötig, weil die vorhandene zu klein und ihren Aufgaben nicht gewachsen sei.

Für den Kostenaufwand der ganzen Anlage sei eine Summe von 170 000 M. vorgesehen, wovon die Gemeinde 130 000 M. für das Kurhaus und der Gewerbeverein 40 000 M. für die Gewerbehalle zu tragen hätten.

Die zu erwartenden Einnahmen aus Verpachtungen der Wirtschaft, aus Eintritts- und Kurkarten usw., würden zur Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals kaum ausreichen. Für einen Teil des Anlagekapitals haben die am meisten interessierten Hoteliers Garantie übernommen. Ein Defizit stehe für die Gemeinde in sicherer Aussicht. Eine Steigerung der jetzt schon 60 Pf. betragenden Umlage zu gunsten von Kureinrichtungen sei schon deswegen nicht angebracht, weil noch verschiedene andere Gemeindeaufgaben der Erledigung harren, auch sei die Gemeinde schon mit einer Schuld von 600 000 M. belastet, die durch die geplanten Bauten noch erheblich vermehrt würde. Die Gemeinde sei daher nicht imstande, ihr Vorhaben aus eigener Kraft zu verwirklichen, muß vielmehr die Hilfe des Staates anrufen, der ja auch als Beteiligter an dem Gedeihen der Fremdenindustrie in Betracht käme.

In der Schweiz würden auch aus allgemeinen staatlichen Gründen alle Bestrebungen zur Förderung des Fremdenverkehrs sehr unterstützt; ebenso sei auch in nächster Nähe der Gemeinde Herrenalb staatlicherseits ein Zuschuß zum Kurhausbau gegeben worden. Auch leiste die Großh. Staatskasse an anderen Orten (Baden-Baden, Badenweiler) alljährlich ganz erhebliche Zuschüsse. Es dürfte sich daher auch rechtfertigen lassen, der Gemeinde Triberg mit einem einmaligen Beitrage beizustehen.

Eine gleichlautende Eingabe ist an das Großh. Ministerium des Innern gerichtet.

Die Großh. Regierung, um Angabe ihrer Stellung zu der vorliegenden Petition ersucht, erklärte:

„Ein Staatsbeitrag für den Bau eines Kurhauses könne nicht in Aussicht gestellt werden. Zunächst liege überhaupt nur ein Programm vor, welchen Erfordernissen der zu erstellende Bau entsprechen soll; sobald endgültige Beschlüsse, Pläne und Kostenvoranschläge dem Ministerium vorliegen, würde dasselbe die Frage einer staatlichen Beihilfe aber noch in Erwägung ziehen. Bezüglich der Gewerbehalle könne ebenfalls von einem Beitrage keine Rede sein, umso mehr, als aus der ganzen Darlegung des Projekts der Eindruck gewonnen werde, daß es sich dabei weniger um eine Förderung des Gewerbes, als um eine Finanzierung des Kurhauses handelt. Auch scheinen zwingende Gründe zum Verlassen der bisherigen Halle nicht vorzuliegen. Der Gewerbeverein solle sein recht beträchtliches Vermögen in Anspruch nehmen, wenn wirklich an die Erstellung einer neuen Halle herangetreten werden will. Zunächst liege für den Staat eine Veranlassung zur Gewährung von Zuschüssen nicht vor. Stelle es sich nach Fertigstellung des Unternehmens heraus, daß dasselbe in besonderem Maße den Interessen der Schwarzwaldindustrie diene, und daß dieser Zweck bei Unzulänglichkeit der Mittel des Gewerbevereins durch eine Beihilfe des Staates noch vollkommener erreicht werden kann, so werde man erwägen, ob etwa eine Staatsunterstützung noch gewährt werden könne."

Die Kommission verkennt nicht, daß die auf Hebung des Fremdenzuflusses gerichteten Bestrebungen des Gemeinderats Triberg, auch im Interesse der Allgemeinheit, kräftige Förderung und Unterstützung verdienen, sie erkennt auch gerne an, daß in dieser Beziehung Mustergültiges in Triberg geleistet werde und daß auch das in Frage stehende Projekt als sehr geeignet zur Erreichung der erstrebten Ziele bezeichnet werden muß. Andrerseits muß sie aber auch den Standpunkt der Regierung als berechtigt anerkennen und kann sich den Bedenken nicht verschließen, daß recht weitgehende Konsequenzen ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stehen würden, wenn hier auch eine Staatsbeihilfe zu einem doch rein kommunalen Unternehmen ein Präzedenzfall geschaffen würde. Eine Bezugnahme auf die staatlichen Unterstützungen, die den staatlichen Anstalten Baden-Baden und Badenweiler zufließen, erscheint nicht gerechtfertigt, weil diese Anstalten auf ganz anderer Grundlage beruhen. Um aber das rege Interesse, das auch der Staat an der Hebung der Fremdenindustrie nehmen muß, zu dokumentieren, erscheint es der Kommission wünschenswert, daß, wenn die Großh. Regierung bei nochmaliger Prüfung dieser Angelegenheit auf ihrem ablehnenden Standpunkt verbleiben würde, man dem Gemeinderat Triberg seine Aufgaben doch auf jede angängige Weise erleichtern sollte, vielleicht durch Genehmigung einer Lotterie.

In diesem Sinne beantragt Ihre Kommission:

Die Petition des Gemeinderats Triberg der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Ich verkenne nicht, daß die Wünsche, die die Stadt Triberg hier stellt, außerordentliche sind und daß gewisse prinzipielle Bedenken derartigen Forderungen gegenüberstehen, wie sie die Großh. Regierung angeführt hat. Auf der anderen Seite glaube ich doch auch, daß sich manches zugunsten der Sache ins Feld führen läßt. Es ist ja schließlich, was hier geschehen soll, nicht eine Sache, die ausschließlich der Stadt Triberg zugute kommen soll, sondern es soll dadurch dem Fremdenverkehr im Lande überhaupt aufgeholfen werden. Obwohl die Zuschüsse für Baden und Badenweiler auf einer anderen Grundlage beruhen, sprechen doch Billigkeitsmomente dafür, das, was man dort tut, auch anderwärts zu gewähren. Ich verkenne ja nicht, daß vielleicht ein Nachgeben in diesem einen Punkt da und dort in Zukunft ähnliche Forderungen hervorrufen könnte. Es handelt sich hier aber um eine einmalige Leistung und wenn ja in Zukunft aus irgend einem anderen Orte einmal ein kleiner Anspruch um eine einmalige Leistung an den Staat gestellt werden könnte, so würde das nicht allzusehr die Finanzen des Staates berühren. Ich möchte also meinerseits, ohne auf bestimmte Punkte loszusteuern, die Bitte aussprechen, daß die Großh. Regierung im Rahmen des Möglichen der Stadt Triberg ein wohlwollendes Entgegenkommen beweisen möge.

Oberbürgermeister Beck: Ich bin soeben ersucht worden, ein Wort der Befürwortung einzulegen für die Bitte der Gemeinde Triberg. Nun kann ich mich nur dem anschließen, was der Herr Kollege Dr. Weiß soeben ausgeführt hat. Ich unterstütze die Bitte deshalb, weil ich als langjähriger Nachbar im Bezirk Wolfach die Verhältnisse des Kurortes näher kennen gelernt habe. Es handelt sich um einen Kurort, der in starkem Aufblühen begriffen ist, der nicht erst in den letzten Jahren wie eine Eintagsfliege in Mode gekommen ist, sondern der kraft der natürlichen Bedingungen, die den Kurort besonders auszeichnen, eine wirklich dauernde Frequenz bisher aufgewiesen hat. Die Leitung der Gemeinde und des ganzen Unternehmens ist eine vortreffliche, es werden in letzter Zeit außerordentliche Anstrengungen gemacht, das Ansehen des Kurortes nach jeder Seite hin zu heben. Nun läßt sich auch nicht bestreiten, daß eben gegenüber Badenweiler die Gemeinde Triberg vielleicht einigermaßen Anspruch erheben kann auf eine Unterstützung. Die Kriterien, nach denen die einzelnen Kurorte eine Unterstützung bekommen, die anderen nicht, sind ja nicht so klar ausgesprochen. Vor allen Dingen ist man für Badenweiler in letzter Zeit — Baden-Baden kommt gar nicht in Betracht — Schritt für Schritt weiter gegangen und namentlich die diesmalige Kammersession hatte sich mit recht erheblichen Forderungen für Badenweiler, die vor Jahren selbst unter besseren Finanzverhältnissen kaum gestellt worden wären, zu beschäftigen und es wurden dieselben bewilligt.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß das Bedürfnis eines Konversationshauses wohl nicht zu bestreiten ist; gerade in einem gebirgigen Orte treten oft solch ungünstige Witterungsverhältnisse ein, daß die Kurgäste tagelang oder wochenlang gehemmt sind, Spaziergänge machen zu können, und da wäre ein Vereinigungspunkt außerordentlich wünschenswert.

Es handelt sich um ein kombiniertes Unternehmen, da zugleich eine Förderung der Industrie des Schwarzwaldes in Aussicht genommen ist. Nun ist es richtig, daß vielleicht dieser Seite des Unter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nehmens bei der Aufstellung des Programms nicht genügende Beachtung geschenkt worden ist. Ich nehme aber an, daß aus den Ausführungen des Kommissionsberichts der Gemeinderat Triberg Veranlassung nehmen wird, in dieser Richtung eine Änderung seines Programms eintreten zu lassen, gerade die Förderung der Schwarzwaldindustrie mehr in den Vordergrund zu rücken und dadurch die Möglichkeit, daß die Großh. Regierung dieser Bitte wohlwollend gegenübertritt, in den Bereich des Ausführbaren zu rücken.

Minister Dr. Schenkel: Es wird gewiß Jedermann der Stadt Triberg es sehr gönnen, wenn auch dort, entsprechend der beständigen Zunahme der Personen, die in Triberg ihre Erholung, zum kleinsten Teile auch ihre Heilung suchen, die dortigen Faktoren der Kurverwaltung verbessert und vermehrt, namentlich eine Kurhalle in Triberg erstellt werden.

Daß dies Sache des Staates, oder auch nur teilweise Sache des Staates sei, wie der Vorredner, Herr Oberbürgermeister Beck, unter Hinweis auf Badenweiler vorhin angedeutet hat, kann ich seitens der Großh. Regierung nicht zugeben. Bei Baden und Badenweiler handelt es sich doch um ganz andere Verhältnisse. Baden und Badenweiler sind wirkliche Heilbäder; dort sind Thermalquellen, die der Heilung wegen aufgesucht werden; diese Thermalquellen sind im Besitze des Staates seit Jahrhunderten und es ist eine geschichtlich schöne Tradition, daß der Staat die Verpflichtung auf sich genommen hat, in diesen beiden Orten die Einrichtungen zur Heilung, die im Zusammenhang mit diesen Quellen stehen, weiter zu bilden, entsprechend den modernen Anforderungen, die an diese Bäder gestellt werden. Nur von diesem Standpunkt aus ist in das Budget neuerdings eine nicht unbeträchtliche Summe aufgenommen worden, um in Badenweiler im Zusammenhang mit der dortigen Quelle und mit den dortigen, der Heilung von Kranken dienenden Einrichtungen ein neues modernes Bad herzustellen. Darum allein handelte es sich in Badenweiler. Bei der heute zu behandelnden Petition dagegen steht etwas ganz anderes in Frage. Triberg ist ja, wie anzuerkennen ist, einerseits durch die Tüchtigkeit seiner Wirte und Gemeindeverwaltung, andererseits durch die herrliche Lage im gebirgigen Walde, seit einer Reihe von Jahrzehnten immer mehr als eine Sommerfrische, nicht als eigentlicher Kurort, in Aufnahme gekommen. Die Stadt wünscht nunmehr auch, was durchaus zweckmäßig ist, eine Kurhalle und ein Kurhaus herzustellen. Das ist aber, wie auch in anderen Orten, wo ähnliche Verhältnisse sich vorfinden (ich erinnere nur z. B. an Heidelberg, das auch ein derartiger Fremdenort ist, wie Triberg, freilich unter anderen Verhältnissen), Sache der Gemeinde und der Wirte; ich bin versichert, wenn es im Interesse dieses Kurortes liegt, werden sich auch in Triberg ohne besondere Schwierigkeiten unter den dortigen Gastwirten oder sonstigen Beteiligten Kapitalisten finden, die dafür sorgen, daß solche gemeinsamen Einrichtungen für das Kurinteresse Tribergs hergestellt werden. Ich kann daher seitens der Regierung nicht in Aussicht stellen, daß für die Kurzwecke Tribergs aus staatlichen Mitteln ein einmaliger Beitrag oder periodische Zuschüsse gegeben werden und zwar nicht etwa aus Abneigung gegen die in ihrer Bedeutung gewürdigte Stadt Triberg, sondern mit Rücksicht auf die Konsequenzen, die sich in unserem mit derartigen Sommerkurorten reich gesegneten Lande daraus ergeben könnten.

Etwas anderes ist es mit der neuen Gewerbehalle, die in einem mir eigentlich nicht ganz verständlichen, aber bei näherer Erwägung doch verständlichen Zusammenhange mit dieser Kurhalle in Triberg gebaut werden soll. Wenn an anderen Orten derartige Gewerbehallen vom Staate unterstützt werden, wird es Sache der Billigkeit sein, daß auch Triberg zu diesem Zweck, also unter Umständen zum Neubau, sofern dazu ein Bedürfnis vorliegt, Staatszuschüsse gegeben werden. Die Gewährung eines Staatsbeitrags ist aber immer beschränkt durch das Maß der für diese Zwecke der Regierung zu Gebote stehenden Mittel, die im Augenblick recht knappe sind. Ich kann daher leider in dieser Beziehung der Stadt Triberg erhebliche Hoffnungen in diesem Augenblick nicht erwecken.

Der Kommissionsantrag wurde hierauf einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichtes der Petitionskommission über die Petition des Gewerbe-

vereins Waldshut u. a., die Vergebung der Rheinwasserkräfte betreffend,

Beilage Nr. 318

erhält das Wort

Fabrikdirektor Dewitz: Eine größere Anzahl Gewerbevereine aus den Kreisen Lörrach und Waldshut hat dem Hohen Hause eine Eingabe zugeschickt, die Resolutionen enthält, die die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Oberrheins behandeln. Die Worte, in denen diese Resolutionen gehalten sind, haben manches recht ungewohnt Scharfe und diese Schärfe schadet eigentlich der Sache mehr, als sie ihr nützt. Ihre Kommission hat aber beschlossen, darüber hinwegzusehen im Interesse der Sache; erwähnt sollte es aber doch werden.

Die Petenten haben nun einige allgemeine Grundsätze aufgestellt, gegen die sich überhaupt kein Widerspruch erheben kann (z. B. Nr. 4), dann werden die Wasserkräfte und der mutmaßliche Wert derselben besprochen mit Zahlen, bei denen wohl keine Nachprüfung vorgenommen werden kann. Weiter kommt die Petition dazu, der Großh. Regierung wegen der bisherigen Vergebung der Wasserkräfte recht heftige Vorwürfe zu machen. Sie verlangt dann ferner zweitens eine Feststellung der Selbstkosten der erzeugten elektrischen Kraft und drittens eine Verstaatlichung des Betriebes.

Was nun den ersten Punkt anbetrifft, die bisherige Vergebung der Wasserkräfte, so habe ich zur Beleuchtung über die bisherige Entwicklung der Sache dem gedruckten Bericht eine Erläuterung beigegeben, auf die ich mich hier wohl beziehen kann. Als Mitglied der Handelskammer Schopfheim, in deren Bereich alle diese Wasserkräfte liegen, habe ich an der Abfassung dieser Berichte und an den Unterhandlungen tätigen Anteil genommen und ich stehe noch heute auf dem Standpunkte, den diese verschiedenen Eingaben festhalten.

Als das erste Werk — Rheinfelden — konzessioniert wurde, hat die Bevölkerung dasselbe vollständig teilnahmslos entgegengenommen. Die Regierung fand keinerlei sachverständige Unterstützung oder Beratung vonseiten der Interessenten, hat aber eine solche Unterstützung und Beratung allerdings auch nicht verlangt. Der Erfolg war denn auch, daß man mit der Entwicklung recht unzufrieden war. Man hatte erwartet, billiges Licht und auch billige Kraft zu bekommen und fand nun, daß man Preise bezahlen mußte, die zu dem, was man in dieser Beziehung gehofft hatte, in gar keinem Verhältnis standen. Dann zeigte es sich, daß die Unternehmer, wie das in der Natur der Sache liegt, bemüht waren, ihren Vorteil auszunützen und der Vertrag bot da allerdings verschiedene Vorteile und Hintertüren, die redlich benutzt wurden, um den Konsumenten größere Lasten zuzumuten. Ein sehr lehrreiches Beispiel in dieser Beziehung bietet die Anmerkung unter dem Bericht auf Seite 7. Man sieht daraus, wie die Unternehmung auch jetzt noch versucht, aus den Konsumenten immer mehr herauszuziehen.

Als dann die Konzessionierung des zweiten Werkes, bei Laufenburg, in Aussicht stand, und dem Bezirksrat Säckingen, ohne daß einer der Interessenten vorher auch nur gehört worden wäre, die Konzession zur Genehmigung vorlag, zeigte sich dann doch, daß inzwischen die Bevölkerung selbst vieles gelernt und die Wichtigkeit der Entscheidung begriffen hatte. Es setzte eine lebhafte Agitation ein, die leider bald einen leidenschaftlichen Charakter annahm. Eine Folge davon ist ja auch die hier vorliegende Petition. Besonders war die Befürchtung vorhanden, daß man sich, wenn die Vergebung der Wasserkräfte an Privatunternehmungen in der bisherigen Weise fortginge, sehr bald einem Syndikat oder einem Trust gegenüber befinden würde, und daß nachher die monopolistische Ausbeutung des Publikums nicht mehr gehindert und auf den Preis keinerlei Einfluß mehr ausgeübt werden könnte. Als diese Agitation kräftig einsetzte, hat die Regierung, besonders auch, nachdem die Handelskammer sich ausgesprochen hatte, noch verschiedene Änderungen des Vertrages herbeizuführen gewußt, die dann doch für die einzelnen Konsumenten noch verschiedene Vorteile boten. Dagegen ist und bleibt die Befürchtung, daß der Preis für die Kraft und für das Licht, das man beides gerne recht billig haben möchte, durch die Konzessionierung des zweiten Werkes keinerlei Ermäßigung erfahren wird. Einen Weg hätte es allerdings gegeben, die Klagen mit einem Schlage aufhören zu machen. Der wäre gewesen, wenn die Interessenten selbst sich mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

großen Beträgen an der Finanzierung dieses Unternehmens beteiligt hätten. Wenn sie eine hinreichende Anzahl von Aktien in ihre Hände bekommen hätten, wäre es ihnen ein Leichtes gewesen, die maßgebenden Verwaltungsposten — Direktor und Aufsichtsräte — mit ihren Leuten zu besetzen und auf die Preisbestimmung, auf die Gewinnverteilung, auf die Dividendenauszahlung maßgebenden Einfluß zu gewinnen. Leider ist dieser Weg nicht betreten worden. Es scheint also in dieser Beziehung das Interesse doch noch nicht rege genug zu sein! Es gelingt ja nicht einmal, eine Stromverwertungsgenossenschaft zusammen zu bringen, die einen großen Teil der erzeugten Kraft auf ihr Risiko übernehmen und dafür eine Preisermäßigung zugestanden erhalten würde, die dann sämtlichen Abonnenten zugute kommen könnte.

Da ruft man lieber nach Staatshilfe, scheut sich aber selbst ein Risiko zu übernehmen, das man doch anderen zumutet. Mit dieser Tatsache muß man eben rechnen. Es ist das zwar sehr bedauerlich, aber es bleibt nun eben nichts anders übrig, als das Vertrauen zu haben, daß die Konzessionsbedingungen derartig gestellt werden durch die Großh. Regierung, daß die Konsumenten nicht ausgebeutet werden können. Es fehlt allerdings auch an dem Oberrhein an einem großen, blühenden, aufstrebenden Gemeinwesen, das vielleicht die Lösung dieser Frage hätte in die Hand nehmen können. Es fehlt allerdings, wenn auch das Gemeinwesen vorhanden wäre, noch an einer Persönlichkeit an der Spitze desselben, die die nötige Tatkraft und Energie hat, und der auch eine gewisse Überredungskraft zu Gebote steht, um widerstrebende und unsichere Elemente mit sich fortzureißen. Wenn man alles das in Betracht zieht, so muß man gestehen, daß der Weg der Vergebung an Aktiengesellschaften vorerst nicht umgangen werden kann. Ganz so schlimm, wie es befürchtet wird, wird es ja in dieser Richtung nicht werden. Solche Erfahrungen, wie man sie mit dem Kohlensyndikat bei uns gemacht hat, werden uns erspart bleiben, dafür sorgen denn doch die Konzessionsbedingungen, wie sie bisher schon gestellt worden sind, dafür sorgt auch der Umstand, daß noch eine erhebliche Menge ausbeutungsfähiger Wasserkräfte vorhanden ist, die sehr wohl geeignet sind, extravaganten Unternehmerforderungen erfolgreich zu begegnen.

Nun soll ein weiteres Werk bei Augst-Wyhlen vergeben werden. Die bezüglichen Verhandlungen sind bereits in einem ziemlich vorgerückten Stadium angelangt, so daß in kurzer Zeit auch diese Gesellschaft konzessioniert wird. Hierbei muß ich nun sagen, daß die Großh. Regierung hier volles Lob und uneingeschränkte Anerkennung verdient, denn sie hat es sich bei Vergebung dieser Wasserkraft wirklich außerordentlich angelegen sein lassen, die Interessen der in Betracht kommenden Einwohnerschaft, überhaupt die Interessen der Allgemeinheit nach jeder Richtung hin wahrzunehmen. Wenn es gelingt, die Wünsche, die die Interessenten der Allgemeinheit noch haben, in die Vertragsbedingungen aufzunehmen, namentlich auch was die Festsetzung der Anfangspreise anbelangt, dann dürfte, glaube ich, die Unzufriedenheit der Bewohner mit dem jetzigen Zustand recht bald ein Ende finden. Ich setze voraus, daß diese Vorschläge, wie sie von den Interessenten gemacht werden — dem Ministerium zugegangen sind; ich habe sie hier auch, ich werde sie aber nicht verlesen, um das Hohe Haus nicht zu lange aufzuhalten, sodann auch, weil ich befürchte, daß die Verlesung für den Abschluß der Verhandlungen vielleicht nicht vorteilhaft sein könnte. Aber dem Großh. Ministerium möchte ich dringend ans Herz legen, diese Wünsche, soweit nur irgend tunlich, zu berücksichtigen. Es beziehen sich dieselben namentlich auf die Verteilung des Gewinns, auf die Abschreibungen usw. Grundlegende Änderungen sind ja eigentlich nicht beantragt. Die Leitung des Werkes soll mit dem des Rheinfelder zusammengelegt werden, so daß das Ganze eine Unternehmung bildet. Dann werden die Preise von Rheinfelden, wie sie jetzt bestehen, durch diesen Zusammenschluß ebenfalls entsprechend gemindert werden und es kann auch auf die Preise des Laufenburger Werkes dadurch ein mäßigender Einfluß ausgeübt werden.

Die Petenten kommen dann zu dem Vorschlag, den Selbstkostenpreis feststellen zu lassen. Da muß ich nun sagen, die Kommission hat nicht recht gewußt, welchen praktischen Wert eine derartige Festsetzung haben sollte. Der Wert der Selbstkosten

ist ja natürlich bei jedem Unternehmen ein sehr verschiedener. Es hängt derselbe nicht allein von den wirtschaftlichen Bedingungen ab, sondern auch von der Intelligenz des Leiters sowie auch von der Größe des Unternehmens. Soll man etwa eine Enquete veranstalten, um das genau festzustellen. Die Selbstkosten des Rheinfelder Werkes ließen sich ja leicht feststellen durch Einsichtnahme in die Bücher; dagegen die Feststellung der Selbstkosten für ein erst neu zu gründendes Unternehmen halte ich für etwas fast Unmögliches, denn man weiß ja gar nicht, unter welchen Bedingungen die Anstalt überhaupt arbeiten wird. Man ist da auf die Zahlen der Rentabilitätsberechnung angewiesen, die gar keine Gewähr für Richtigkeit bieten. Jeder Privatunternehmer muß das ja wohl auch, wenn er eine Fabrik gründen will, sagen: zu den und den Preisen verkaufe ich; allein der Privatunternehmer hat es dann in der Hand, wenn er bei diesen Preisen nicht bestehen kann, dieselben entsprechend zu erhöhen, wogegen, wenn man auf diese unsicheren Feststellungen hin eine Konzessionierung gründen wollte, jede Möglichkeit wohl ausgeschlossen wäre, die Preise ändern zu können. Und das ist doch etwas, worauf ein Unternehmer in keinem Falle eingehen kann.

Die Kommission ist daher der Ansicht, daß diesem Verlangen nicht entsprochen werden könne, um so weniger als ja genügend Material vorhanden ist, um daraus eine Durchschnittszahl für Selbstkosten herauszurechnen, um den Anfangspreis für Augst-Wyhlen zu bestimmen. Später tritt ja je nach der Höhe der Dividende so wie so eine Änderung des Preises ein. Der Großh. Regierung wird ohne Zweifel von berufener und unberufener Seite so viel Material darüber zugegangen sein, daß eine Enquete in diesem Falle ganz überflüssig wäre.

Endlich verlangen die Petenten dann noch die Verstaatlichung der Wasserkräfte. Daß die Großh. Regierung nicht gleich beim ersten Projekt auf diesen etwas unsicheren Boden gesprungen ist, daraus kann ihr wohl kein Vorwurf gemacht werden. Auf solch sandigem Untergrund ein staatliches Werk zu errichten, wäre ein Risiko gewesen, das man ihr nicht wohl zumuten könnte. Abonnenten sammeln und vielleicht doch eine Menge überschüssiger Kräfte nachher zur Verfügung zu haben, die nicht zu verwerten sind, infolgedessen schlechte Bilanzen vorlegen zu müssen, das wäre etwas gewesen, das jedenfalls niemand gerne gesehen hätte. Auch im Landtag hätte es wahrscheinlich lange Gesichter gegeben, wenn man hätte sagen müssen, das Unternehmen rentiere nicht. Deshalb ist die Vorsicht, die die Großh. Regierung hier angewandt hat, jedenfalls recht begründet gewesen. Die Verstaatlichung der Wasserkräfte, soweit der Rhein nicht allein Eigentum der badischen Regierung, sondern auch Miteigentum der Schweizer Kantone ist, scheint die Großh. Regierung vollständig abzulehnen. Wenigstens schließe ich das aus einem Artikel der „Karlsruher Zeitung", der im Bericht abgedruckt ist, und den ich wohl mit Recht als eine offizielle Kundgebung betrachte. Wenn dagegen späterhin die Rheinwasserkräfte etwa vergeben werden sollten unterhalb Basel, wo der Fluß den Charakter als Grenzstrom verloren hat, ob da etwa ein staatliches Werk zu errichten wäre, besonders, wenn sich herausstellen sollte, daß der Bedarf des Staates an elektrischer Kraft für eigene Zwecke in erheblichem Maße wachse, darüber scheint die Großh. Regierung nach ihrer Erklärung in der Kommission etwas anderer Meinung zu sein. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß dann auch an die Errichtung eines staatlichen Werkes gedacht werden kann.

Ihre Kommission ist nun dazu gekommen, einige Resolutionen zu fassen, und zwar, die Regierung zu ersuchen:

1. Die Konzession für das Augst-Wyhlener Werk nur nach Anhörung der Interessenten und unter tunlichster Berücksichtigung der von denselben vorgetragenen Wünsche zu erteilen.

Diese Resolution ist von der Kommission einstimmig angenommen worden.

2. Mit der Erteilung weiterer Konzessionen vorsichtig vorzugehen und zunächst weitere Erfahrungen zu sammeln, um auf Grund derselben die Frage einer teilweisen Verstaatlichung von neuem zu prüfen.

Hiergegen erhob sich in der Kommission eine Stimme — und zwar die meinige — die verlangte, daß man mit der Konzessionierung weiterer Werke überhaupt vorläufig aufhören solle. Nachdem die Großh. Regierung aber erklärte, daß sie sich in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dieser Beziehung die Hände nicht binden lassen wolle und könne, vielmehr entschlossen sei, wenn die Notwendigkeit der Vergebung weiterer Kräfte an sie herantreten sollte, diesem zu entsprechen, so fand der Vorschlag keine Unterstützung und es blieb bei dem Antrage, wie er im Bericht aufgeführt ist.

Es war von einer Seite — und zwar wieder von mir — in der Kommission noch eine weitere Resolution beantragt, dahingehend: die Großh. Regierung zu ersuchen, ein Gesetz vorzubereiten, welches die Verwertung der noch vorhandenen Wasserkräfte regelt und unter anderm auch die Zuständigkeit des Bezirksrats bei Vergebung solcher Kräfte beseitigt.

Die Großh. Regierung erklärte darauf, daß dem die §§ 16—21 Gewerbeordnung, § 6 des Verwaltungsgesetzes entgegenständen und daß die Erfüllung dieses Verlangens daher nicht möglich sei. Es fand dann diese dritte Resolution keine Unterstützung in der Kommission und mußte deshalb fallen gelassen werden. Es scheint mir aber immerhin erforderlich, daß ich hier betone, wie bedauerlich es sei, daß eine Behörde wie der Bezirksrat eine so wichtige Entscheidung wie die Vergebung der Wasserkräfte treffen kann. Es macht doch einen sehr merkwürdigen Eindruck, wenn man in der Broschüre, die der Petition des Gemeinderats Säckingen beigefügt ist, liest, daß den Bezirksräten in der Sitzung von dem Vorsitzenden gesagt wird: Ihr habt auch nicht ein Jota an dem zu ändern, was die Regierung vorschlägt. Da muß man doch sagen, es wäre bei weitem vorzuziehen, diese Instanz ganz auszuschalten.

Ihre Kommission beantragt nun aber, die Petition der Gewerbevereine der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Es sind verspätet dann noch mehrere Petitionen eingekommen, die eine ist mir sogar gestern Mittag erst zugegangen, die den gleichen Gegenstand behandeln. Es sind dieses die vom Gewerbeverein Säckingen, der aber ebenfalls schon unter den Unterschriften der besprochenen Petitionen figuriert, dann die des Gemeinderats Schopfheim, des Gauverbands Oberbaden, des Bürgervereins der Altstadt Karlsruhe und der Handwerkskammer Konstanz. Alle diese Petitionen behandeln in gleichem Sinn den gleichen Gegenstand. Eine eingehende Beratung derselben war bei der Kürze der Zeit nicht mehr möglich, der Bericht war schon fertig gestellt, als dieselben eingingen. Die Kommission beantragt daher auch, diese Petitionen für erledigt zu erklären und sie der Großh. Regierung ebenfalls als Material zu überweisen.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Sowohl in der Petition, die dem Hohen Hause vorliegt, als auch in dem Berichte der Kommission ist das Vorgehen der Stadt Freiburg erwähnt. Ihre Verwaltung habe, wie die Petition sagt, schon im Jahre 1891 Einsprache beim Bezirksamt Säckingen gegen die Vergebung der ersten Wasserkraft bei Rheinfelden erhoben, während der Bericht der Kommission auf der anderen Seite nunmehr die Stadt Freiburg neben Mülhausen als die Stadt aufführt, die sich nunmehr selbst um eine Konzession bewerbe. Schon um den scheinbar hierin liegenden Widerspruch aufzuklären, muß ich das Wort ergreifen. Es liegt mir aber auch, der ich nun schon seit 15 Jahren in der Angelegenheit tätig war und für meine Überzeugung gekämpft habe, ganz abgesehen davon, der Gedanke nahe, mich in dieser Frage überhaupt auszusprechen.

Im Jahre 1891, sofort nach der Frankfurter Ausstellung, nachdem entschieden war, daß die größten Kräfte auf elektrischem Wege auf große Entfernungen übertragen werden können, haben wir eine Petition des Stadtrats Freiburg an das Ministerium gerichtet, in der wir in allgemeinen Sätzen, aber immerhin mit greifbaren Vorschlägen dem Gedanken Ausdruck gegeben haben, es sei der Zeitpunkt gekommen, den Rhein mit seinen unschätzbaren Kräften, mit dem ihm zukommenden kolossalen Wert im Nationalvermögen dem Lande dienstbar zu machen, und wir möchten das in der Weise ausgeführt sehen, daß nicht einfach der privaten Ausbeutung Tür und Tor geöffnet werde, sondern daß in der Hauptsache der Staat die Ausbeutung selbst in der Hand behält. Wir haben für diesen Gedanken auch sonst gekämpft; unsere diesbezügliche Petition ist zum Gegenstand der Verhandlungen in den beiden Kammern geworden, und es ist seit dieser Zeit kein Landtag vergangen, der sich nicht um die Sache gekümmert hat, und so hat es gedauert bis zum Jahre 1904, in welchem Jahre

aber die beiden bequemsten und billigsten Kraftstellen bei Rheinfelden und Laufenburg vergeben wurden. Auf diesem letzten Landtag hat man allgemein die Überzeugung gewonnen, daß die Regierung von ihrem ablehnenden Standpunkt in dieser Frage niemals abzubringen sein werde. Auf der anderen Seite war zwar die Haltung der Kammer im großen Ganzen eine unserer Anschauung zustimmende, die Volksüberzeugung ist eben nach und nach wach geworden und hat ausgesprochen: es enthalte der Vorschlag, den die Stadt Freiburg gemacht habe, einen gesunden Gedanken. Es wurden aber keine Beschlüsse gefaßt, die die Regierung hätten bewegen oder zwingen können, von ihrem prinzipiell ablehnenden Standpunkt abzugehen. Gleichzeitig meldeten sich nunmehr auch Liebhaber für die Rheinwasserkräfte weiter unten am Rhein, gleichsam vor den Toren Freiburgs, bei Breisach, und so wurde die Befürchtung eine allgemeine, mit dem langen Zuwarten und Kämpfen laufe man leicht die Gefahr, daß vor den Toren der Stadt unsere besten nun noch disponiblen Wasserkräfte auch noch an eine Aktiengesellschaft vergeben werden. Jetzt galt es für die Stadt, Farbe zu bekennen, und sie hat Farbe bekannt. Es ist keine Kleinigkeit für eine Stadt unserer Größe, wenn sie schließlich, um nur zu verhindern, daß diese für die Zukunft so wichtige Kraftquelle ihr entnommen werde, sich entschloß, sich selbst als Konzessionärin zu melden und zu sagen: ich will den Rhein selber ausbeuten, ich will, um nach dem vorliegenden Projekt selbst 20 000 Pferdekräfte zu gewinnen, so und so viele Millionen daranwenden. Es ist für eine Stadt von der Größe Freiburgs ein geradezu gewaltiger Beschluß und eigentlich sollte dieser Beschluß den zwingendsten Beweis dafür bieten, daß eigentlich noch ein Höherer berufen ist, die Sache zu lösen, Einer, für den ein so hohes Risiko nicht vorhanden ist, und das ist der Staat. Also es liegt nur ein scheinbarer Widerspruch vor, wenn die Stadt, welche stets für die Verstaatlichung gekämpft hat, jetzt sich selbst als Konzessionärin meldet. Sie hat es in der Notlage getan, weil der erste Gedanke eben nicht durchzuführen war. Nun was hat die Stadt immer gewollt? — Sie hat nicht gewollt, daß der Staat Elektrizität produziere und damit selbst Fabriken betreibe; sie hat dem Staat nur eine Rolle in beschränktem Umfange zugeteilt: der Staat soll nur sonst niemanden ans Hauptrohr lassen — wenn ich mich eines Bildes bedienen darf — eben so wenig, wie heute eine Stadt noch irgend eine Gesellschaft auch mit den verlockendsten Anerbietungen an die Hauptrohre der Stadt lassen darf, sei es nun an das Gasrohr oder das Wasserrohr, ebensowenig sollte irgend eine private Interessentin rühren dürfen an das gewaltige Rohr, das der Rhein bildet, diesen Kraftkanal ohne gleichen. Der Staat sollte nur insofern Hilfe leisten, als er die Flußbauten im eigenen Strom macht, das ist ja das Hauptrisiko; denn wenn der Ingenieur sagt, ich mache das Wehr absolut sturmfrei und sicher gegen jedes Hochwasser, so ist der Haupteinwurf beseitigt, alles andere ist sogar eine ziemlich einfache Sache. Der Staat soll das Wehr bauen und die Turbinen einsetzen, weiter nichts. Von da an beginnt das Verteilen an die Privatkreise aller Art. So haben wir es uns gedacht. Kommune und Kreis, du willst für deine Zwecke Kräfte verwerten, — hier sind sie; Industrie und Handel, ihr wollt für eure Zwecke auf längere Zeit Kraft beziehen, hier habt ihr sie, und so geht das bis zu den Privaten herunter, Der Staat selbst behält sich alles vor, was er für seine Zwecke braucht. Und alle diese Zwecke sind schon jetzt fast unaufzählbar; sie werden aber in Zukunft ganz bedeutend anwachsen und sich vermehren, wie es in der Natur der Sache liegt.

In diesem beschränkten Sinne haben wir die Verstaatlichung verlangt. Für uns hat in diesem nach meiner Ansicht äußerst vorsichtigen Umfang die Verstaatlichung, vor der man gegenwärtig so vielfach warnt, garnichts Abschreckendes. Ich sage, eine richtige Verstaatlichung an der richtigen Stelle ist sogar das einzige und beste Gegenmittel gegen die zu weit getriebene und falsche Verstaatlichung; ein richtiger Kommunismus ist das wirksame Gegengift gegen den falschen Kommunismus, und ein richtiger Sozialismus bekämpft den falschen Sozialismus. Zwischen Gemeinde und Staat gibt es aber in dieser Hinsicht keinen wesentlichen Unterschied. Für diese Auffassung habe ich mein Leben lang gestritten und immer nur gute Erfahrungen gemacht. Also wenn vielleicht jemand trotzdem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sagt, man ist in neuerer Zeit gegen diese ewige Verstaatlichung etwas zurückhaltend geworden, so sage ich, es gibt ja eine ganz leicht auffindbare Grenze, die jederzeit zeigt, wo vernünftigerweise der Staatsbetrieb anfangen muß, und wo er aufhört. Wo gleichsam jedermann aus dem Volke beteiligt ist, und beteiligt sein muß, ist der Staats- und Kommunalbetrieb der einzig richtige. Wenn der Privatbetrieb sich auf derartigen Gebieten einmischt, so macht er gewiß Fiasko und er verkümmert. Alle Unternehmungen, die gegenwärtig fast selbstverständlich von unseren Kommunen betrieben werden, waren früher in Händen von Aktiengesellschaften. Jetzt aber haben sich die Anschauungen geändert, und was war es, was hat sich überall gezeigt? Unter denselben Verhältnissen, unter denen er früher betrieben wurde, übernimmt die Stadt den ganz gleichen Betrieb, und im Handumdrehen ist er ganz überraschend aufgeblüht und hat sich verdreifacht, vervierfacht und noch mehr entwickelt. Woran liegt das? Das liegt in der Natur der Sache; der Betrieb war vorher in falschen Händen, es waren, wenn man so sagen darf, geborene Staats- und Kommunalbetriebe und kamen nun in die richtigen Hände. Ebenso hat umgekehrt, wenn der Staat oder die Gemeinde sich in ein naturgemäß der Privatindustrie vorbehaltenes Gebiet einmischt, regelmäßig Fiasko gemacht. Wenn man in dieser Beziehung überall der Natur zum Recht verhilft, dann wird man die richtigen Ergebnisse erzielen, und wir waren der Ansicht: wenn es überhaupt eine selbstverständliche Staatsaufgabe gibt, wo der Staat die feste Hand darauf legen soll, so wäre es die Ausbeutung des Rheins, einer Naturkraft, eines Naturgeschenks allerersten Ranges, für das unsere Väter und Großväter immer nur Hunderte von Millionen haben aufwenden müssen, um ihn zu dämmen, einzufangen, zu zügeln usw. Jetzt aber durch unsere neuzeitlichen technischen Entwickelungen wurde es klar, daß man nicht mehr darauf beschränkt ist, nur Wasserfälle großen Stils, kleine Massen und großes Gefälle zu verwenden, sondern daß man umgekehrt kleinere Gefälle und große Wassermassen ausbeuten und auf Entfernungen transferieren kann, gegen welche die frühere Übertragungsmöglichkeit eine geringfügige war. Jetzt ist die Epoche der Abhängigkeit von den fernen Kohlengebieten beendigt, die Sklaverei ist beendigt, welche mit dem System der schwarzen Kohle untrennbar verbunden ist, das Zeitalter der weißen Kohle beginnt; jenen Zuständen ist Einhalt geboten; jetzt soll man zugreifen. Und ich glaube, der Gedanke, wenn er auch nicht zum Siege durchgedrungen ist, ist ein solcher, für den sich recht wohl eintreten läßt. Ich wenigstens — ich habe ja die Herren vom Regierungstisch vielfach im Verlauf der Jahre in dieser Weise in Anspruch genommen durch mündliche und schriftliche Unterhandlungen — bin immer mehr davon überzeugt worden, daß wir mit unseren Bestrebungen auf einem prinzipiell richtigen Boden stehen. Ich habe mir als Laie gesagt: nun gut, das entgegengesetzte System, das Konzessionierungssystem an Private ist gewiß bequem; es benimmt dem Staat scheinbar das schwere Risiko, das er auf der anderen Seite zu tragen hat; allein ich habe doch auch nie Zweifel darüber gehabt, daß, wenn auf dem Feldberg oder auf dem Schauinsland heute großartige Kohlenlager entdeckt würden, niemand dafür wäre, sie durch Privatgesellschaften ausbeuten zu lassen. Wir würden eben, wie das in Preußen geschieht, einen Direktor einsetzen und die Kohlen selber produzieren. Ein ähnlicher Fall liegt hier vor. Was sind die Kohlenlager an der Ruhr gegen diese ewige Kraft, die niemals versiegt, nie erschöpft werden wird, die niemals uns zur Verlegenheit werden kann. Der Weg der Konzessionierung wird ja jetzt beschritten werden; aber ich glaube, es wäre schon für den Bau einfacher gewesen, die Sache in der Hand zu behalten. Die Ingenieure werden gewiß den verschiedenen Konzessionslustigen vorschreiben, wie sie sich in die möglichen Baugebiete zu teilen und den Bau herzustellen haben. So einfach aber, als wenn der Staat selber gebaut hätte, wird es wohl nicht sein. Es wird auch für den Betrieb komplizierter sein. Die vielen Zusammenstöße verschiedener Interessengebiete, der Fischerei, der Schiffahrtsbetriebe, einzelne Zufälle, die kommen, werden viele Schwierigkeiten bieten, welche, wenn alles in den Händen des Staates konzentriert gewesen wäre, vermieden worden wären. Der Staat wird sich indessen auch ein gewisses Mitsprachrecht vorbe-

halten, ein gewisses Kontrollrecht wegen der Einnahmen, wegen der Preisregulierungen usw. Das sind Sachen, die sich bekanntlich auf dem Papier sehr einfach ausnehmen; in der Praxis mitunter aber sehr schwierig werden. Ich habe noch nie gesehen, daß im Wege des Zivilvertrags eine große Verwaltungsfrage zur Befriedigung gelöst werden kann; da kommen große und endlose Streitigkeiten und Prozesse und führen zu allgemeiner Unzufriedenheit, währenddem der auf gesundem Boden stehende Staatsbetrieb diese Schäden vermeiden kann. Man hat allerdings oft gesagt und darauf ist auch heute noch das Hauptgewicht zu legen, — für das Ja oder Nein — die Regierung also hat immer gesagt, es ist überhaupt prinzipiell kein Gebiet für den Staatsbetrieb, währenddem ich im Gegenteil immer verfochten habe, es ist prinzipiell ein Gebiet, auf dem der Staatsbetrieb gerechtfertigt ist. Wir haben heute im Kommissionsbericht gelesen und gehört, daß auch auf andere Gesichtspunkte, z. B. auf die Eigenschaft des Rheins als Grenzstrom, abgehoben wird. Aber die Hauptsache ist und bleibt: es ist fast Gefühlssache, ob man sagt, es ist Staatsbetriebssache oder nicht. Die Kostenfrage ist auch — wenn auch heute weniger — in den Vordergrund getragen worden, und es ist ja richtig, daß eine derartige Frage sich nicht ohne große Kosten von dem Staat hätte lösen lassen. Allein wir — das kleine Land — haben über 600 Millionen für die Eisenbahnen ausgegeben. Wenn nun dies großartige Werk, das ja allmählich auszuführen lediglich in den Händen des Staates liegt, — er kann sehen, wie sich die ersten Anlagen rentieren — über 100, ja sogar 150 Millionen gekostet hätte, — was ist denn das? Die Bahnen sind allerdings zum Teil produktive Anlagen, insofern sie die Werte erhöhen; aber hier wäre etwas geschaffen worden, das fast lauter neue Werte schafft, das absolut produktiv ist, und ich hätte sehen mögen, ob aus diesen allerdings gewaltigen Summen nicht auch eine sogenannte Rente herauszubringen gewesen wäre. Unsere Väter haben die Zehntablösung durchgeführt, die Rheinregulierung bewerkstelligt, wo nicht derartige neue Werte zu holen waren wie hier. Sie haben die Summen aufgebracht und sie sind großenteils abbezahlt. Was ist 100 oder 200 Millionen in der Hand des Staates? — das wäre eine produktive Ausgabe gewesen, für die uns wahrscheinlich unsere Söhne gedankt hätten. Es ist überhaupt auch noch ein Gedanke auszusprechen, obgleich man auch hierüber in neuerer Zeit die Achsel zu zucken pflegt, wenn man das Gebiet berührt — es wäre ein wunderschöner sozialer Gedanke gewesen, den ich recht gerne unserem Staate zur Ausführung empfohlen hätte. Was ist eigentlich das tiefste Streben der Menschheit von jeher gewesen, und was ist eigentlich die treibende Kraft für einen richtigen und guten Sozialismus noch heute? — die Menschheit, die große Volksmasse, nach Möglichkeit zu befreien von der Knechtarbeit, die ihr zugemutet werden muß. Und hier wäre ein Mittel gewesen, das im großartigen Maßstab zu tun. Stellen wir uns vor, in 40 bis 50 Jahren wäre die Hauptsache abbezahlt gewesen: das ist ein Umstand, der häufig übersehen wird. Wenn es aber abbezahlt ist, das Anlagekapital, so ist ein Zustand geschaffen, wo wir eben jene Kraft, die dienende Kraft so billig liefern können, fast unentgeltlich sage ich; das wäre doch wahrlich wunderschön, wenn man gleichsam in jedem Bauernhaus auf den Knopf drücken könnte. Der Landwirt braucht die Kraft überhaupt gar sehr; er kann sie sogar nie genug gebrauchen; bei der immer größer werdenden Leutenot würde er sich sehnen nach einer so billigen Kraftquelle; nicht minder schön wäre es für den kleinen Gewerbemann, der bei größerer Dezentralisation, alle seine Zwecke auch entfernt von der Quelle erreichen könnte, ebenso für Handel und Industrie, für das alles wäre die dienende Kraft für einen spottbilligen Preis zu gewinnen, der zu unseren jetzigen Preisverhältnissen in einem ganz gewaltigen Mißverhältnis steht, zu liefern gewesen, ein sozialer Gedanke von ganz bestrickendster Art, den ich gar zu gerne hätte ausgeführt sehen mögen. Stellen Sie sich vor, in 50 Jahren wäre die Hauptsache abbezahlt gewesen! Dieses Bild, das ich eben in dem bekannten Optimismus — wie es wieder heißen wird — vorgezeichnet habe, für das ich aber einstehe, also in diesem Fall, wie schön wäre es, wie gut wäre alles gewesen? Im andern Fall dagegen, wenn 40 Jahre herum sind, da kann ich mir nur vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stellen, daß viele Unzufriedenheit herrscht, ja sogar große Unzufriedenheit. Dann stellen Sie sich nur vor, wenn Trustierungen mit Erfolg versucht werden sollten in unserem Lande! In jedem Falle wäre das Ergebnis ein besseres gewesen, als jetzt, wo ich viele Streitigkeiten und Prozesse voraussehe.

Aber nicht bloß die Kraftquelle des Rheins, auch die Wasserstraße spielt eine große Rolle bei unserer Frage. Diesem Gedanken geht es wie allen neuen Gedanken, sie wollen ihre Stunde haben. Früher ist ja auch einmal schon der Dampfer bis Basel gegangen; ich habe in jüngeren Jahren die Spuren jenes Betriebs noch gesehen, aber die Sache ist wieder eingeschlafen, und jetzt wacht sie wieder auf; wir lesen alle paar Wochen, daß eine Kohlenladung bis Basel hinaufgegangen ist. Der Gedanke spielt sich weiter, die Bevölkerung hat ihn aufgegriffen, und er wird nicht mehr ruhen. Meine Herren, es ist mir noch frisch erinnerlich in meinem Gedächtnis — vor 7 Jahren, am 1. September — waren die deutschen Ingenieure und Techniker zum Kongreß vereint bei uns droben. Bei dem Toast beim Festdiner habe ich ihnen „auf Wiedersehen" zugerufen, „aber dann müssen Sie dafür sorgen, daß wenn Sie wieder kommen, der Vater Rhein uns auf seinen Armen auf alle Berge des Schwarzwaldes trägt und daß die Schiffe bis hinauf nach Konstanz bis in die Alpenseen wandern." Natürlich ist das als bon mot zwischen dem so und so vielten Glase gerne aufgenommen worden. Aber ein älterer badischer Oberingenieur, der jetzt noch lebt, ist doch gekommen und hat gesagt: Herr Oberbürgermeister, es war ganz schön, aber wenn Sie glauben, daß Sie etwas Neues mit den Schiffen, welche bis zu den Alpen gehen, ausgesprochen haben, sind Sie im Irrtum; im Archiv in Konstanz liegt das Angebot von zwei Belgiern aus dem 17. Jahrhundert, welche der österreichischen Regierung angeboten haben, eine Verbindung zu Schiffe bis in den Bodensee auszurüsten, wenn man ihnen die Konzession gibt und gewisse Bedingungen erfüllt. Wenn nun schon damals mit den kleinen kapitalistischen Mitteln jener Zeit und mit mangelhaften Einrichtungen versucht worden ist, durchzukommen, warum sollen wir es nicht zuwege bringen mit unseren Mitteln? Wir bringen es zuwege und ich sage, diese Kraftkanäle, die wir bauen, die sind das beste Mittel auch für die Handelsstraße. Es ist richtig, der Ingenieur fährt gegenwärtig nach Basel; allein eine solche Sicherheit, wie ich sie für den Schiffbetrieb am Oberrhein wünsche, die Sicherheit, daß die Schiffe pünktlich ankommen, wie der Schnellzug ankommt, ist es nicht. Wenn ich mir den unruhigen Gesellen Rhein zwischen Breisach und Basel vorstelle, so habe ich als Laie eben wieder einmal trotz aller Gutachten die Überzeugung und Anschauung: das bringen wir nie zuwege; einmal wird es gehen, das andere Mal nicht. In zufriedenstellender Weise wird es nicht gelingen. Aber in unseren Kraftkanälen, welche ja Dimensionen haben, die an den Suezkanal erinnern, da geht es. Fünf Staffeln zu je 8—9 Meter Gefäll sind zwischen Freiburg und Basel; in diesen kann der Schiffer mit mathematischer Sicherheit verkehren und wird in den Hafen von Basel und weiter zur richtigen Stunde einlaufen. Ich sage also, der Kraftkanal ist der am sichersten funktionierende Kanal auch für das Dampfboot. Ich glaube, dieser Umstand kann nicht oft genug betont werden. Endlich ist der Zweck, den Eisenbahnbetrieb zu fördern, in dieser Eingabe nur nebenbei berührt. Allein auch diese Seite des Rheinunternehmens darf nicht übersehen werden in einem Moment, wo die Regierung, die früher gesagt hat, es wird nicht viel daraus werden, jetzt schon ankündigt, daß eine unserer Bahnen, nämlich die Wiesentalbahn, elektrisiert werden soll. Ich habe letzthin in der Zeitung von einem eidgenössischen Gesetze gelesen, das nur die Tendenz haben kann, die Elektrisierung der Schweizer Bahnen vorzubereiten. Im bayerischen Landtag hat der Minister Frauendorfer gesprochen und gesagt, es scheine allerdings nicht mehr weit von dem Moment zu sein, wo die Dichtigkeit des Verkehrs die Elektrisierung der Bahnen zuzulassen scheine. Von anderer Seite wurde geradezu gesagt, die ganze Zukunft des Königreichs hänge von der richtigen Behandlung der Kraftfrage ab. Ich will das nur anführen als Beweis dafür, daß diejenigen, welche, wie ich, für den Gedanken der Urproduktion der Kräfte durch die Hand des Staates gekämpft haben, recht gute Gründe für sich anzuziehen in der Lage sind. Was den Eisenbahnbetrieb anlangt, so ist schon entgegen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gehalten worden, man kann doch nicht alles so zentralisieren, daß im Kriegsfall alles mit einem Schlag zum Stillstand gebracht werden kann; allein der Kriegsfall ist ein außerordentlicher Zustand, für den können wir nicht unsere ganzen Friedenswerke einrichten. Aber auf der anderen Seite, wenn ich mit dem Schnellzug von Freiburg hierher herunterfahre, wo, bevor man einen Kirchturm aus dem Auge verliert, schon der andere wieder erscheint, so daß man den Eindruck gewinnt, man fahre durch eine ununterbrochene geschlossene Stadt dieses herrlichen Landes, so kann man den Gedanken nicht abweisen, daß man in 20 Jahren oder wenn die Techniker die nötigen Einrichtungen gefunden und gemacht haben, elektrisch von Basel bis Mannheim hinunterfahren wird. Das ist ja gleichsam eine fortgesetzte Kaiserstraße mit einem Idealgefäll, wie es nirgends schöner gefunden werden kann. Je nachdem das zugegeben oder in Abrede gestellt wird, werden Sie einräumen müssen, daß auch hier die Rücksicht auf den künftigen Eisenbahnbetrieb und damit ein Moment aufgegriffen ist das für den Freiburger Vorschlag sehr beredt zu sprechen weiß.

Nun, der Herr Minister hat vorhin bei der Heilquelle in Badenweiler gesagt, diese Heilquelle, die der Staat seit Jahrhunderten besitzt, gibt er selbstverständlich nicht mehr auf. Er erhält sie und gibt ihr mit freigebiger Hand die nötigen Unterstützungen. Und mit vollem Recht. Ich meine aber, eine Heilquelle, viel größer und wichtiger, für das Volk eine Quelle des Wohlstandes und der Erleichterung wäre eben der Rhein, gegen dessen Wichtigkeit die von mir gewiß hochgeschätzte Badener Quelle fast verschwindet, und ich hätte dem Staat diese wunderschöne Aufgabe gerne zugewiesen. Ich glaube, nachdem der letzte Landtag schon nicht mit dem nötigen Nachdruck eingegriffen hat, die besten Konzessionen vergeben sind, ist damit immerhin die Hauptsache vergeben. Die Kommission sagt uns nun, der Staat solle jetzt wenigstens bei den übrigen Konzessionen vorsichtig sein. Ich stelle mir nicht vor, daß die Kommission meint, daß der Staat nun gegen die übrigen Konzessionäre recht penibel und streng sein soll; das wäre ein gar schöner Vorschlag, da würden wir noch viel andere Wörter sprechen müssen. Ich denke, die Kommission meint aber so, im Sinne des Abs. 2, der Staat soll noch einmal prüfen, ob nicht doch die Verstaatlichung durchzuführen wäre, und damit bin ich einverstanden. Wie gesagt, ich halte den Augenblick für einen sehr späten; ich kann nur sagen, ich habe nach meiner Überzeugung gekämpft für den guten Gedanken, den ich mir mit kurzen Strichen nochmals erlaubt habe, vorzuführen. Der Feldzug ist vorerst wenigstens in den letzten Jahren nicht günstig verlaufen. Es wird nun eben auf dem anderen Wege weitergehen, den Weg des Konzessionsverfahrens, wie ich Ihnen gesagt habe. Die Hauptstadt am Oberrhein und Mülhausen, unsere Schwesterstadt auf der anderen Seite, wir werden selbst Konzessionen erwerben, und es dürfte ja dadurch wenigstens ein Teil von dem erreicht werden, was ich vorhin gezeichnet habe. Die Kommune ist hier immerhin ein anderer Unternehmer als die private Aktiengesellschaft, die nur den Erwerb verfolgen kann, darf und muß, während die Kommunen und die hinter ihnen stehenden Kreise immer die höheren öffentlichen Gesichtspunkte im Auge behalten müssen. Ich habe die Hoffnung, daß, nachdem der erste Weg nicht einzuschlagen war, nachdem nicht erreicht werden konnte, was wir wollten, das ganze badische Oberland auf dem zweiten Wege wenigstens einen annehmbaren Erfolg erzielen werde.

Minister Dr. Schenkel: Es wird jeder von uns eine Freude gehabt haben, als der Herr Vorredner soeben über die Verstaatlichung der Wasserkräfte eine so temperamentvolle Rede gehalten hat, die wirklich, wie er selbst sagte, zum Teil an den Ton eines Toastes erinnerte. Ich habe mich über diese Rede umso mehr gefreut, als ich etwas ähnliches dem Inhalte nach, im Tone aber etwas anders neulich in einem von der Stadt Freiburg ausgehenden Schriftstücke lesen mußte; in einer Vorlage an den Bürgerausschuß wurde nämlich zuerst von dem Stadtrat Freiburg beantragt, es mögen 20 000 M. zur Beschaffung eines Projekts für eine ev. von der Stadt Freiburg zu erstellende Wasserwerksanlage von dem Bürgerausschuß bewilligt werden, und diese Gelegenheit hat damals der Stadtrat Freiburg ergriffen, um zwar nicht eine Rede, aber eine Art Vorlesung an die Großh. Regierung darüber zu halten, was sie hinsichtlich der Verstaatlichung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Wasserkräfte hätte tun können und sollen, und was sie zu tun verfehlt habe. Ich für meinen Teil würde Bedenken getragen haben, einer Stadt in dieser Weise, vom Stuhle der höheren Weisheit aus, eine Vorlesung darüber zu halten, daß sie ihre Pflicht hinsichtlich einer wichtigen volkswirtschaftlichen Aufgabe so ganz verfehlt habe. Ich freue mich, daß heute dieser Ton in der Rede des Herrn Oberbürgermeisters Winterer nicht durchgeklungen hat. Nun hat der Herr Oberbürgermeister Winterer, während er einerseits die allergrößten optimistischen Hoffnungen an die Ausbeutung der Wasserkräfte durch den Staat knüpft, andrerseits auch wieder sehr pessimistisch gesprochen; er meinte, wir hätten ja eigentlich jetzt schon alles durch unsere Konzessionen vergeben, namentlich seien die besten Wasserwerke in die Hände von Privatunternehmungen gelangt, und es sei nicht mehr zu hoffen, daß seine begeisternden Worte hier in diesem Landtag auf die Großh. Regierung überhaupt noch einen die Sache wirklich fördernden Eindruck machen können. In dieser Beziehung war der Herr Vorredner aber doch zu pessimistisch. Bis jetzt sind, das Wasserwerk Laufenburg eingerechnet, kaum etwa 15 Proz. derjenigen Rheinwasserkräfte vergeben, über die der badische Staat durch den Ausbau der Wasserwerke, übrigens immer nur in Gemeinschaft mit den Nachbarstaaten, verfügen könnte; es bleibt also noch sehr viel übrig. Richtig ist, daß man mit der Errichtung von solchen Werken an denjengen Stellen angefangen hat, wo man glaubte, am billigsten bauen zu können. Allein dieser Vorteil der Billigkeit ist dadurch wieder etwas ausgeglichen worden, daß die Unternehmer zum ersten Male am Rhein unter schwierigen Verhältnissen, wie sie anderwärts noch nie zum Gegenstand eines Versuchs gemacht worden waren, derartige Wasserwerke herzustellen hatten; selbst wenn sie an der günstigsten Stelle oder jedenfalls an der Stelle, die sie für die günstigste erachteten, gebaut haben, so haben sie eben doch ein großes Lehrgeld bezahlen müssen, das die Nachfolger nicht werden zu zahlen haben; jene Unternehmer sind eben die ersten gewesen und haben eine Reihe sehr schwieriger und nicht vorauszusehender Erfahrungen, die man bei Wasserbauten mit viel Geld bezahlen muß, zu machen gehabt.

Wenn man die begeisternden Worte des Herrn Oberbürgermeisters Winterer für die Verstaatlichung der Wasserkräfte hörte, mußte man sich sofort fragen: Warum haben denn bisher noch nirgends die Regierungen auf derartige begeisterte Anklänge reagiert? Wo hat man denn bisher die Ausbeutung der Wasserkräfte verstaatlicht? Wo hat bisher eine Regierung als ihre hoheitliche Aufgabe anerkannt, daß sie an den größeren Flüssen die Wasserwerke selber herzustellen hat, daß sie nicht bloß das „Hauptrohr" und das Wehr, sondern auch die Turbinenanlagen und wohl im Zusammenhang hiermit auch die Anlage der Dynamomaschinen herzustellen habe und somit auf dem Markte als diejenige Unternehmerin erscheinen müsse, welche an die Allgemeinheit die in elektrische Energie umgesetzten Wasserkräfte zum Gebrauche abgibt? Warum ist es denn bisher geschehen, daß die Regierungen in Deutschland und auch in andern Ländern des europäischen Kontinents (ich erinnere nur an die großen Wasserkraft-Länder Norwegen und Schweden, und an die Schweiz), daß die Staatsgewalten drüben in Amerika, wo man ebenfalls über die größten Wasserkräfte verfügt, sich dieser von dem Herrn Oberbürgermeister so schön geschilderten Aufgabe noch nicht angenommen haben? Irgend einen Haken muß denn doch die Sache haben; denn die Frage wird schon seit zwei Jahrzenten sehr gründlich in der volkswirtschaftlichen und technischen Literatur behandelt. Mir ist nur bekannt, daß einige größere Städte, nicht aber, daß bisher ein Staat es als seine Aufgabe übernommen hat, an größeren Flüssen Wasserkraftanlagen selbst herzustellen, um dann als Verkäufer und Vermieter der in dieser Weise zur Verfügung gestellten elektrischen Kraft auf dem Markte der Industrie aufzutreten. Auch in der Schweiz ist es nicht geschehen, wie vorhin wohl der Herr Vorredner — wenn ich ihn recht verstanden habe — andeuten wollte. In der Schweiz hat, wie man dies aus der Broschüre des Prof. Schär entnehmen kann, der Bundesrat erwogen, wie es zu verhindern wäre, daß die schweizerischen Wasserkräfte aus dem Lande hinaustransportiert und namentlich in Italien zur Verfügung der dortigen aufblühenden Industrieen Eisenbahnen gestellt werden. Soviel ich weiß, ist dann in der Schweiz ein gesetzliches Verbot erlassen

worden, welches nun einen derartigen Transport der schweizerischen Wasserkräfte und der damit gewonnenen elektrischen Energie nach dem Auslande hin untersagt. Ein solches Verbot brauchen wir im Großherzogtum nicht zu erlassen, dazu haben wir nach unserem Wassergesetz jetzt schon die Macht in der Hand. Es ist denn auch hierlands noch nirgends vorgekommen, daß die Wasserkräfte, die in unserem Gebiet zur Verfügung stehen, durch Errichtung eines Wasserwerks „nach dem Auslande weggeworfen worden sind", wie das der Regierung vor 16 Jahren im Landtag zum Vorwurf gemacht wurde, wohlgemerkt aber nicht von dem Herrn Vorredner. Die Wasserkraftbewegung in der Schweiz sucht dann noch ein Zweites zu erreichen, nämlich daß den staatlichen Gewalten, vor allem, soweit die zwischenkantonalen größeren Gewässer in Frage kommen, dem Bundesrat, die Verfügung über die weitere Verwertung der Wasserkräfte in die Hand gegeben werde und daß sich die staatlichen Gewalten so viel an Wasserkraft reservieren können, (das ist das Einzige, was man zurzeit in der Schweiz praktisch an Verstaatlichung überhaupt erstrebt) als sie für ihre eigenen Zwecke, insbesondere etwa für die Bundesbahnen, bedürfen. Endlich geht die Bewegung auch dahin, daß nicht von den Kantonen für sich allein, sondern womöglich vom Bund über die Verwertung der Wasserkräfte in Gestalt von Konzessionen verfügt werde und daß bei der Zulassung von Privatunternehmern durch die Fassung der Konzessionsbedingungen die Möglichkeit gegeben werde, die Interessen der Allgemeinheit und die volkswirtschaftlichen Interessen zu wahren. Das ist meines Wissens das Einzige, was bisher die „Verstaatlichungsbewegung" in der Schweiz praktisch erstrebt. Dem entspricht auch das, was bei den vielen Verhandlungen hervortrat, die wir über die Verwertung der Wasserkräfte des badisch-schweizerischen Rheins, sowohl mit dem Bundesrat als auch mit den Kantonalregierungen zu führen hatten; überall haben wir gefunden, daß an eine Verstaatlichung für den Bund oder für einzelne Kantone nicht gedacht wird; auch bei Augst-Wyhlen, wo auch als Konzessionsbewerber jetzt auf schweizerischer Seite eine Stadt oder ein Staat, der Kanton Basel-Stadt auftritt, ist es nicht der Staat, welcher die Gebietshoheit und also das Verfügungsrecht über die Nutzung des Rheinwassers an jener Strecke hat; denn hoheitsberechtigt sind von Augst-Wyhlen aufwärts am Rhein die Kantone Argau und Basel-Land. Die Unternehmerin für die dort geplante Wasserwerksanlage ist linksseitig Basel-Stadt, das sich Wasserkräfte sichern will, um größtenteils damit die eigenen Unternehmungen zu betreiben und den Überschuß an Private abzusetzen, und zwar, wie ich voraussetze, zu möglichst guten Preisen, derart, daß die Unternehmerin zu ihren Selbstkosten kommt.

Also das kann bei dieser Frage doch einigermaßen bedenklich machen, daß anderswo unter ähnlichen Verhältnissen noch keine Staatsregierung dazu geschritten ist, die Wasserkräfte ihres Gebiets zu verstaatlichen, d. h. für die größeren Flüsse selbst als Unternehmer der Wasserkraftanlagen aufzutreten, der alsdann die gewonnenen Wasserkräfte, nachdem sie in elektrische Energie umgewandelt sind, an die Einzelnen zu möglichst billigem Preise abzusetzen hätte.

Meiner Ansicht nach ist es übrigens gar nicht eine grundsätzliche Frage, ob der Staat, ob die Regierung solche Wasserwerke bauen und betreiben soll. Auch ist es nicht richtig, wenn der Herr Vorredner meint, die Grenzlinie, wo der Staat derartige Werke zu übernehmen hat, und wo man sie der Privatindustrie überlassen soll, sei ganz einfach zu bestimmen. Er hat gesagt, dort, wo jedermann beim Bezug der Leistungen beteiligt ist, übernimmt den Bau und Betrieb der Staat, wo es sich nur um eine Anzahl einzelner Beteiligter handelt, überläßt man die Sache den einzelnen. Wenn man diesen, meiner Ansicht nach außerordentlich dehnbaren und auf die Tatbestände des Lebens sehr schwer anzuwendenden Begriff der allgemeinen Beteiligung als maßgebend erklären will, so kommt man meiner Ansicht nach in der vorliegenden Frage, was die Verhältnisse in unserem Großherzogtum Baden anbetrifft, zu dem Ergebnis, daß der Staat die Hände von der Verstaatlichung der Wasserkräfte des Rheins weglassen soll. Denn an dieser Verstaatlichung ist keineswegs das ganze Land beteiligt. Die Rheinstrecke, an der solche staatliche Wasserwerke errichtet würden, beginnt unterhalb von Schaffhausen und erstreckt sich bis Basel am badisch-schweizerischen

Rhein, und von Basel abwärts am badisch-elsaß-lothringischen Rhein bis nach Breisach. Welchen Landesteilen würde nun die auf dieser oberbadischen Rheinstrecke staatlich gewonnene Kraft eigentlich zugute kommen? Halten Sie es denn für möglich, daß im Wettbewerb mit denjenigen Werken, die die elektrische Kraft mittelst der Kohle und des Dampfes herstellen, die auf der oberländischen Rheinstrecke immerhin ziemlich teuer gewonnene elektrische Kraft bis hinunter nach Karlsruhe, bis Mannheim oder gar bis Wertheim zur Verwendung komme? Ich glaube das nicht; denn erstens ginge, wenn man die Kraft von den am Rhein bis Breisach hergestellten Werken weiter das Land hinunter transportieren will, auch bei Berücksichtigung der Fortschritte, die die Technik in dieser Beziehung gemacht hat, immerhin ein nicht unerheblicher Teil der weiter geleiteten elektrischen Energie bis Karlsruhe oder Mannheim verloren; noch viel mehr aber kommt zum zweiten in Betracht, daß man, wenn man diese Kraft so weit transportieren will, sehr teuere Leitungen herstellen muß, diese kosten aber viel Geld, insbesondere sind die Preise für Kupfer beständig im Steigen. Schon die Notwendigkeit dieser teueren Leitungen wird verhindern, daß man mit der Verteilung der an dem schweizerischen und elsässischen Rhein bis nach Breisach gewonnenen Kräfte in der Regel sehr viel weiter geht, als in einem Wirkungsgebiet, das von der Kraftquelle vielleicht 30 Kilometer entfernt liegt; weiter hinaus würde sich die Sache voraussichtlich nicht rentieren. Es wäre also nur ein verhältnismäßig kleiner Teil unseres Landes, der Vorteil von der Sache haben würde. Und auch in diesem Gebiete sind es keineswegs alle Einwohner, welche an dem Kraftbezug wirklich ein erhebliches Interesse haben. Es sind ja sehr schöne Wendungen, geeignet zum Gebrauch für den begeisterten Redner, wenn man sagt, daß dann das elektrische Licht in den Stall des Landwirts und in die kleinste Schmiede- und Schlosserwerkstätte zu billigstem Preis geliefert wird. Wenn Sie aber genauer nachsehen, werden Sie finden, daß kaum 10 Proz. der Bevölkerung innerhalb des Wirkungsgebietes der Kraftwerke ein wirklich erhebliches Interesse daran haben kann. Und nun soll der Staat, wie der Herr Oberbürgermeister Winterer ausführte, 150 bis 200 Millionen für diese Wasserwerke (es sind vielleicht 19 von Schaffhausen bis Basel und herunterbis Breisach) ausgeben, während er für die Staatszwecke von einer solchen Kräftemenge keine Verwendung machen kann; denn so viel Kraft wird der Staat niemals brauchen, obgleich der Herr Oberbürgermeister Winterer ungezählte Verwendungsmöglichkeiten für den Staat in Aussicht genommen hat; so viel elektrische Kraft wird der Staat selbst dann nicht brauchen, wenn einmal sämtliche Eisenbahnen innerhalb dieses Wirkungsgebiets durch elektrische Kraft betrieben werden sollten.

Würden also jene Wasserwerksanlagen von Schaffhausen bis Breisach auf staatliche Kosten hergestellt, so würde der Staat mit dem weitaus größten Teil der zur Verfügung gestellten elektrischen Kraft auf dem Markt stehen, als ein Unternehmer, der diese Kraft an einzelne abzusetzen, an Nachfrager zu verkaufen und zu vermieten hat. Ich fürchte, daß der Staat eine sehr unglückliche Figur macht, wenn er in dieser Weise mit der Fülle der Wasserkräfte auf dem Markte steht; ich besorge, es will sie ihm niemand zu den Preisen abnehmen, die der Staat für erforderlich hält, um auf seine Selbstkosten zu kommen und die Verzinsung und Amortisation der aufgewendeten Summen zu bestreiten. Was die Folge sein würde, wird meiner Ansicht nach, obwohl ich kein Pessimist bin, folgendermaßen aussehen: für die nächsten zehn oder zwanzig Jahre, nachdem der Staat diese Wasserwerke gebaut haben wird, werden wir in unserem Budget jedes Jahr mehrere Millionen, vielleicht zwei, drei, vier, erscheinen sehen, um die durch den Absatz der Kräfte nicht gedeckte Verzinsung und Amortisation der vom Staat unter so großer Begeisterung gebauten Wasserwerke zu decken. Das, glaube ich, wird die nächste und sicherste Folge dieser Maßregel sein.

Wie gesagt, um eine grundsätzliche Frage handelt es sich bei der Verstaatlichung nicht, denn wenn sie grundsätzlich mit der Staatshoheit zusammenhinge, würden auch anderwärts die Regierungen diese Verstaatlichung in die Hand nehmen. Es ist vielmehr lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage. Nun verweist man immer darauf: wenn der Staat die Eisenbahnen gebaut hat und sie mit gutem Erfolg betreibt, so kann er auch solche Wasserwerke

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bauen und betreiben zur Gewinnung von Kräften, an denen, namentlich was die Verwendung zur Bewegung von Maschinen und zu Beleuchtungszwecken anbelangt, fast jedermann ein Interesse hat. Auch wird vom Zweckmäßigkeitsstandpunkt darauf hingewiesen, daß eine Art Monopol für die Privatunternehmer begründet wird, welche diese Wasserkräfte in die Hand bekommen, ähnlich wie für denjenigen ein Monopol begründet wird, welcher die Eisenbahnunternehmungen für ein gewisses Gebiet in seiner Hand hat. Dieser Vergleich mit der Eisenbahn stimmt aber nicht vollständig. Denn die Eisenbahnen erstrecken sich auf das ganze Land; wir sind ja gerade bemüht, überall die Klagen und Beschwerden der zurückgebliebenen Gegenden zu befriedigen, indem über das ganze Land hin das Netz des Staatseisenbahnbetriebes verästelt wird und auch den Privatbahnen, die in diesen Gegenden neu erbaut werden, aus Staatsmitteln Zuschüsse gegeben werden. Bei diesen Rheinwasserwerken käme aber, wie ich bereits bemerkt habe, als Wirkungsbereich kaum ein Fünftel oder ein Sechstel unseres Landes in Betracht; es würde sich also nicht um eine Einrichtung handeln, die dem ganzen Lande in gleicher Weise wie die Staatseisenbahn Dienste leistet. Ferner ist zu beachten, daß mit der Eisenbahn und ihren Verkehrsleistungen innerhalb des von ihr beherrschten Gebietes niemand den Wettbewerb aufnehmen und durchführen kann, mit den Wasserwerken aber sehr wohl. Mit diesen Wasserwerken, die ein sehr großes Anlagekapital brauchen und bezüglich derer durch die Gefahren der Hochwasser, des Eisgangs u. dgl. ein sehr erhebliches Risiko besteht, das auf die Kosten drücken wird, konkurrieren andere Anlagen, die mit sonstigen Mitteln elektrische Kraft im gleichen Gebiet zur Verfügung stellen, namentlich diejenigen, welche auf die aus der Kohle entnommene Kraft, auf die Bewegung durch Dampf gestützt werden; schon durch diese Anlagen ist ein vielleicht nicht in jeder Beziehung, aber immerhin wirksames Mitbewerbungsmoment gegeben, das einer monopolistischen Preisgestaltung durch die in Privathand befindlichen Wasserwerke entgegenwirkt, ein Moment, wie es bei den Eisenbahnen nicht in gleicher Weise gegeben ist.

Das ist ja von jenem Zweckmäßigkeitsstandpunkt vollauf anzuerkennen, daß gewichtige Gründe dafür, daß der Staat derartige Wasserwerksanlagen zur Gewinnung elektrischer Energie selbst herstelle und betreibe, in dem Falle sprechen, wenn der Staat die so zu gewinnende Elektrizität für seine Aufgaben ganz oder auch nur zum größten Teil braucht. Obwohl ich hierüber nach meinem Geschäftskreis nicht zu entscheiden habe, so kann ich doch als meine persönliche Ansicht dies aussprechen, sollte unser Staat für seine Eisenbahnen elektrische Kraft in größerem Umfange nötig haben, sollte er diese Kraftmengen für den oberbadischen Landesteil am billigsten durch Errichtung von Wasserwerken gewinnen können, so wäre es wohl Aufgabe des Staates, die zur Gewinnung dieser elektrischen Energie erforderlichen Wasserwerke selbst herzustellen und zu betreiben, wie dies die Eisenbahnverwaltung schon jetzt in Kehl getan hat. Sollte er dann die in einem solchen Wasserwerk aus dem Rhein gewonnene Kraft nicht im ganzen Umfang für die staatlichen, insbesondere die Eisenbahnzwecke, brauchen, also dabei noch Kraft übrig haben, was nach meiner Ansicht leicht der Fall sein dürfte, dann kann sich der Staat, wenn er den Grundstock der Kräfte für sich genutzt hat, mit dem kleineren Überschuß auf den Markt begeben und versuchen, daß er diese Kräfte zu einigermaßen angängigen Preisen absetzt. Wenn ferner die öffentlichen Körperschaften und Gemeinden für ihre Zwecke diese Wasserkräfte nötig haben, wenn z. B. eine Großstadt für sich einen solchen Bedarf an Wasserkraft hat, dann werden sie gut daran tun, ein solches Wasserwerk zu errichten und zu betreiben, und zwar auch dann, wenn nicht die ganze Kraftmenge für den städtischen Bedarf an Beleuchtung oder an der die örtlichen Eisenbahnen bewegenden Energie notwendig ist, sondern auch dann, wenn die Stadt darauf angewiesen ist, einen größeren Teil der Kraft weiter an die Beteiligten abzugeben. Mir scheint eine Stadt in dieser Beziehung eine ganz geeignete Unternehmerin zu sein; denn sie steht den Leuten, deren Nachfrage in Betracht kommt, viel näher als der Staat, sie betreibt überhaupt schon eine Anzahl größerer gewerblicher Anlagen (ich erinnere nur an die Gasfabriken, die städtischen Elektrizitätswerke,

die auf Grundlage der Dampfmaschine schon errichtet worden sind), ihr wird es eher gelingen, die Unterverteilung der überschüssigen Kräfte an diejenigen, die sie bedürfen, in einer Weise zu bewirken, daß die Stadt auf die Dauer nicht zu Schaden kommt, und ich kann dem Herrn Oberbürgermeister Winterer nur Glück wünschen zu seiner Tatkraft und seinem Mut, wenn er beabsichtigt, für die Stadt Freiburg ein solches Wasserwerk zu errichten, und ich hoffe, daß auf die Dauer, wenn auch wohl nicht gleich schon in den ersten Jahren, die Stadt Freiburg dabei zu ihren Kosten kommt. Aber deshalb war es nicht nötig, daß der Herr Oberbürgermeister dem Staat Vorwürfe macht, wenn die Regierung die Stadt Freiburg vor diesem Risiko nicht behütet und es unterlassen hat, auf Staatskosten die Wasserkräfte zu fassen und sie der Stadt Freiburg zu möglichst billigem Preise, wahrscheinlich zu den Selbstkosten oder noch darunter, herzugeben.

Im übrigen aber bin ich der Ansicht, daß es große Bedenken hätte, wenn der Staat grundsätzlich kraft seiner Hoheitsaufgaben sagen würde: alle Wasserkräfte des badisch-schweizerischen und badisch-elsässischen Rheines behalte ich mir vor, ich allein will die zur Gewinnung dieser Kräfte erforderlichen Werke herstellen und betreiben, ich allein will die elektrische Kraft aus diesen Wasserwerken den Beteiligten zur Verfügung stellen. Der Staat würde hiermit eine Aufgabe übernehmen, welche zu besorgen für die Staatsbeamten und die Staatsbehörden nach der ganzen Art ihrer Vorbildung und nach all den Grundsätzen, die hinsichtlich der Überwachung der Staatsbetriebe maßgebend sind und gelten müssen, außerordentlich schwierig ist. Vor allem wäre es bedenklich, wenn im Falle einer solchen Verstaatlichung der Staat allein es wäre, der zu überlegen hätte, wann der richtige Moment gekommen ist, um solche Wasserwerke herzustellen, wo und in welchem Umfang Bedarf nach solchen Kräften vorhanden ist, an welchen Punkten zum Zwecke der guten und vollständigen Bedarfsdeckung Wasserwerke zu errichten sind. Diese Findigkeit in der Bemessung desjenigen, was man den Marktbedarf nennt, lernt sich nach meiner Erfahrung im Staatsdienst viel weniger, als draußen in Wind und Wetter des Erwerbslebens. Ich glaube, man würde den Zeitpunkt für den Bau zuweilen zu früh wählen und dabei recht hereinfallen, indem die Kraft zwar zur Verfügung gestellt wäre, aber nicht rechtzeitig abgesetzt werden könnte. Oder man würde auch manchmal über den reiflichen Vorerwägungen mit dem Bau zu spät kommen, und dann würde es heißen: wenn man den lahmen Staatsbehörden etwas überträgt, dann werden sie doch nie rechtzeitig fertig; hätten wir, die Privatunternehmer, es machen können, schon vor zehn Jahren wäre die ganze Sache in Betrieb gestanden. Ich muß daher die Herren, die so sehr dürsten nach baldiger Verstaatlichung der Rheinwasserkräfte, doch darauf aufmerksam machen, daß bei Einführung eines staatlichen Monopols hinsichtlich der Bereitstellung der Wasserkräfte am ganzen Rhein, voraussichtlich die Sache recht langsam und sehr wohl überlegt vor sich gehen würde. Ja, ich besorge auch, die Sache wird etwas kostspieliger, als wenn es die Privaten machen. Denn der Staat baut immer ungemein solid und damit teuer. Ob das gerade notwendig ist, derartige kostspielige Einrichtungen, die doch vielleicht nach zwanzig oder dreißig Jahren mit Rücksicht auf die Fortschritte der Technik einer Umgestaltung bedürfen, mit dieser äußersten, der Staatstechnik eigenen Solidität herzustellen, ist doch etwas fraglich. Ich bin in dieser Beziehung eher geneigt, anzunehmen, daß die Sache, obgleich die Privatunternehmer daran etwas ordentliches zu verdienen bestrebt sein werden, doch im großen und ganzen wesentlich billiger zu stehen kommen wird, wenn es in der Hand von Privatunternehmern ist. Zudem kann der Staat den größten Teil desjenigen, was bei solchen Wasserwerken ausgeführt werden muß, gar nicht selbst herstellen. Das habe ich noch nicht gehört, daß wir auch noch die Fabriken verstaatlichen sollen, in denen die Turbinen hergestellt werden, und daß wir die Fabriken von Staatswegen übernehmen sollen, in denen die Dynamos ausgeführt werden. Wir sind also doch in einer wichtigen Beziehung in die Hand der Privatindustrie geliefert bei dem, was wir im Falle der Verstaatlichung bauen und betreiben sollen; denn mit dem Wehr allein ist es nicht getan; das kostet, so viel ich weiß, von einer

Anlage, die vielleicht einen Aufwand von 12 Millionen Mark erfordert, kaum den dritten Teil oder noch weniger.

Aber es kommt noch eine andere Besorgnis. Würde jenen Wünschen entsprechend von Staatswegen das eine oder andere Wasserwerk ausgeführt worden sein und eine schöne Eröffnungsfeier unter Mitwirkung des Herrn Oberbürgermeisters von Freiburg mit vielen erhebenden Reden stattgefunden haben, so ist sehr zu befürchten, daß es mit dem Absatz der Kräfte, deren der Staat nicht selbst bedarf, zu angemessenen Preisen seine Schwierigkeiten haben und daß die Städte und die anderen Beteiligten nicht so freundlich sein werden, sofort die überschüssige Kraft unter günstigen Bedingungen abzunehmen. Wenn der Staat einen Preistarif gemacht hat, wird man sagen: „Das ist viel zu hoch; vom Staat muß man erwarten, daß er bis zu den Selbstkosten des Betriebs und noch weiter heruntergeht; wozu hat denn der Staat den Bau und Betrieb des Wasserwerks übernommen? Natürlich im volkswirtschaftlichen Interesse; der Staat soll mit solchen Anlagen keinen Profit machen; wenn auch die Verzinsung und die Amortisationsquote nicht herauskommt, so ist das gleichgiltig, sie werden von der Allgemeinheit bestritten werden." Ich fürchte, der Staat würde auch wirklich dazu gezwungen werden, so niedrigen Preistarif festzusetzen, daß die „Allgemeinheit", d. h. die Steuerzahler des ganzen Landes, zur Kostendeckung herangezogen werden müssen. Wie man das bei der einzigen derartigen Wasserwerks-Anlage, die bisher bei uns in Betrieb gesetzt worden ist, bei Rheinfelden, gesehen hat, hält ein großer Teil der für den Absatz solcher Kräfte Beteiligten, zumal die meisten in ihrem Kraftbedarf schon durch Dampfanlagen gedeckt sind, mit der Nachfrage zunächst zurück und sagt sich: „Wir werden uns hüten, zu solch teueren Tarifen die Kraft abzunehmen, wir können ja auch nach wie vor mit der Dampfkraft bestehen, wir wollen warten, bis der Staat mit seinen Preisen bis auf oder unter die Selbstkosten heruntergegangen ist." So wird es kommen, daß der Staat nicht blos kein Geschäft, sondern wenigstens für viele Jahre ein Defizit machen wird. Es werden ja Nachfrager kommen und bei Ermietung der staatlichen Kräfte, namentlich wenn einmal die Tarife hinlänglich heruntergegangen sind, ein Geschäft machen; das ist aber ein Vorteil eines immerhin beschränkten Kreises auf Kosten der Steuerzahler.

Nun mache ich endlich darauf aufmerksam, daß für uns in Baden wegen der eigenartigen Lage der in Betracht kommenden Strecke diese Verstaatlichung der Wasserkräfte noch ganz besonders schwierig ist. Von vornherein, nicht etwa erst später, wie der Oberbürgermeister Dr. Winterer meinte, ist gegenüber den Verstaatlichungswünschen hervorgehoben worden, daß wir nicht Alleinbesitzer jener Wasserkräfte sind; alles, was der badische Staat an solchen Rhein-Wasserwerken ausführen wollte, müßte er immer zusammen und gemeinschaftlich machen mit den Nachbarstaaten. Man kann die Wasserkräfte im Rhein nicht reinlich zur Hälfte teilen zwischen Baden und der Schweiz, zwischen Baden und Elsaß-Lothringen, so daß man sozusagen eine Mauer in die Axe des Rheinstroms einsetzt, welche die eine Seite nach Baden, die andere Seite an die Nachbarstaaten weist, sondern man muß diese Kräfte gemeinschaftlich verwerten; denn die Hauptanlage, insbesondere das Wehr und der Werkkanal müssen einheitlich für die Anlage und für die beiden Gebietsstaaten hergestellt werden. Nur ausnahmsweise kann sich der gemeinschaftliche Teil auf ein Wehr beschränken, wie z. B. bei der bei Augst-Wyhlen in Aussicht genommenen Anlage, wo, abgesehen vom Wehre, die Werke links und rechts vollständig nach dem Staatsgebiet getrennt errichtet werden können. Daher besteht die Notwendigkeit, daß bei allen am badischen Rhein zu errichtenden Wasserwerken mit drei Nachbarstaaten über die ganze Sache, insbesondere auch darüber, wer als Unternehmer des Werkes auftreten soll, eine Einigung erzielt werde. Soviel man sehen kann, sind die Nachbarstaaten, insbesondere die schweizerischen, keineswegs geneigt, dem badischen Staat über das ganze Werk das Eigentum zu geben, eine volle Verstaatlichung wird daher hier nie zu erzielen sein, sondern wir würden immer nur zur Hälfte das Staatseigentum und den Staatsbetrieb haben können. Das wäre aber kein Staatsbetrieb, so wie ihn die Herren von der Verstaatlichungsbewegung haben wollen; denn wenn auch der badische Staat die

Hälfte eines solchen Rheinwasserwerkes erwürbe, so wäre man doch dabei in allen wichtigen Dingen, was die Herstellung und den Betrieb der Anlage und namentlich die Preisgestaltung anbetrifft, von dem anderen Teil abhängig. Würde der jenseitige Staat nur eine Privatunternehmung konzessionieren wollen, können wir demjenigen, was bei uns hinsichtlich der Verstaatlichung gewünscht wird, überhaupt nicht gerecht werden. Als Staat würden wir jedenfalls mit dem Eigentum an der Hälfte eines solchen zum andern Teil dem Nachbarstaat oder einer Privatgesellschaft gehörigen und gemeinsam mit diesem Teilhaber zu betreibenden Rheinwasserwerks keine sehr glückliche Rolle mit der Ausübung unserer Hoheitsrechte spielen.

So komme ich dazu, daß es zwar nicht das idealste, aber doch unter den obwaltenden Verhältnissen immer noch das am wenigsten bedenkliche ist, wenn man, abgesehen natürlich von den Fällen, wo der Staat die Wasserkraft braucht, oder wo die Gemeinden, die öffentlichen Körperschaften oder Genossenschaften, also die Beteiligten selbst, als Unternehmer auftreten, wie seither davon ausgeht, es seien zuverlässige Privatunternehmen unter den das öffentliche und gemeinwirtschaftliche Interesse wahrenden Bedingungen als Konzessionäre zur Herstellung und zum Betriebe solcher Wasserwerksanlagen zuzulassen. Dasselbe tun alle Regierungen in Deutschland und Amerika, wenn sie die Wasserkraft nicht selber für die staatlichen Zwecke brauchen. Die Großh. Regierung ist hiernach verfahren; sie hat insbesondere zuerst untersucht, wo der Staat jetzt schon oder in absehbarer Zeit Wasserkräfte bedarf, sowie ob und inwieweit dem Staat für künftigen Gebrauch eine Reserve zu erhalten sei. Ferner haben wir stets gefragt, ob etwa die beteiligten Gemeinden kommen und das Werk bauen wollen. Bisher aber sind die Gemeinden nicht gekommen mit Ausnahme des einen Musterbeispiels von Freiburg. Und endlich haben wir dann bei den beteiligten Unternehmern, also namentlich denjenigen, welche Fabriken in der Umgegend haben, angefragt, ob sie sich nicht zur Ausführung des Werks oder doch zur Beteiligung hieran zusammentun, eine Genossenschaft bilden, etwa einen Teil des Aktienkapitals zeichnen und das übrige im Wege der Ausgabe von Obligationen aufbringen wollen. Wie Herr Fabrikdirektor Dewitz mit Recht hervorgehoben hat, ist auf diese Vorfrage an die Beteiligten seither immer nur ein „Nein" erfolgt; die Interessenten wollen eben nur die Vorteile des Wasserwerks genießen, möglichst derart, daß sie dort die Kraft zu den Selbstkosten erhalten, aber sie scheuen sich, durch Anteilnahme am Bau und Betrieb des Wasserwerks selber ein Risiko zu übernehmen; und ein solches Risiko ist bei Herstellung derartiger Wasserkraftanlagen immerhin in erheblichem Maße vorhanden.

Wenn also die hierauf immer in erster Reihe stehende Übernahme der Wasserwerksanlage durch eine öffentliche Gemeinschaft oder durch eine Genossenschaft der Beteiligten sich nicht als tunlich erweist, aber ein übersehbarer Bedarf nach Darbietung von elektrischer Kraft durch Errichtung eines solchen Wasserwerks im Umkreis des Rheins vorhanden ist, so wird es denn doch Pflicht des Staates sein, zu erwägen, ob diesem Bedarf nicht dadurch entsprochen werden soll, daß einem Privatunternehmen die Konzession zur Herstellung und zum Betrieb des Wasserwerks erteilt wird. Diese Pflicht zur Prüfung von Konzessionsgesuchen ist an die Großh. Regierung bisher in doppelter Weise herangetreten. Einerseits sind Unternehmer zu uns gekommen mit gut ausgearbeiteten, mehrfach neu durchgearbeiteten Plänen; andererseits sind auch die in guter Freundschaft mit uns lebenden Nachbarstaaten mit der Anregung an uns gelangt, daß auf bestimmten Rheinstrecken ein gemeinschaftliches Werk im Wege der Konzessionserteilung hergestellt werde. So kamen bestimmte Konzessionsbewerber und die beteiligten Regierungen, die Schweizer Kantone und der Schweizer Bundesrat zuerst bei Rheinfelden, dann bei Augst-Wyhlen, Laufenburg sowie bei Rheinau unterhalb des Rheinfalls. Es wäre, glaube ich, nicht gerade im Interesse der freundnachbarlichen Beziehungen, die glücklicherweise zwischen dem badischen Staat und den schweizerischen Kantonen und dem schweizerischen Bundesrat bestehen, gelegen, wenn wir den Nachbarregierungen gesagt hätten: Es ist eine große Idee bei uns im Schwunge, die Verstaatlichung der Wasserkräfte; wir sind zur Zeit darin begriffen, diese große Idee

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter Anhörung einer Kommission Sachverständiger und mit eingehenden Studien unter Beiziehung der gesamten Literatur mehrere Jahre lang der Prüfung zu unterwerfen. Ihr müßt Euch für Euere Hälfte der Wasserkraft inzwischen gedulden; denn ehe diese Sache bei uns beendigt ist, können wir auf die von Euch gewünschten, im Interesse Eueres Landes gelegenen Verhandlungen wegen Verwertung der gemeinschaftlichen Kräfte durch Erbauung von Werken nicht eintreten und müssen auch die bereits eingeleiteten wieder fallen lassen. Eine derartige Stellungnahme zu unseren Nachbarstaaten glaube ich nicht verantworten zu können, das habe ich bereits vor zwei Jahren in der Hohen Zweiten Kammer erklärt.

Nun ist es ja ganz richtig, daß, wenn man für ein solches Wasserwerk eine Privatunternehmung konzessioniert, dies eine Anzahl Nachteile zur Folge haben kann. Es ist möglich, daß dieses Privatunternehmen innerhalb eines gewissen Gebietes, namentlich wo die Kohlen nur mit erheblichen Kosten hingeführt werden können, eine Art Monopol erhält; wir haben diese Erfahrungen auch bei dem ersten Musterbeispiel, bei dem Rheinfelder Werk, wenn auch nicht gerade in sehr bedenklichem Umfange, gemacht. Es besteht die Gefahr, daß der Unternehmer des Werks innerhalb des Wirkungskreises seiner Anlage bis zu einem gewissen Grade die Preise für Vermietung der Kraft so gestalten kann, daß die Abnehmer mehr belastet werden und der Gewinn des Werksunternehmens höher wird, als es an sich zur Erzielung eines normalen, die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten und den üblichen Geschäftsertrag deckenden Einnahme erforderlich wäre. Sehr bedenklich hat sich aber diese Sache beim ersten durch eine Privatgesellschaft errichteten Wasserwerk nicht gestaltet. Das Wasserwerk Rheinfelden hat im ersten Jahre 5 Proz., dann einmal 6 Proz. und, wie ich höre, neuerdings 7 Proz. Dividende verteilt; aber das sind keine unmäßigen Gewinne. Ich glaube nicht, daß durch diesen Gewinn, den man immerhin einer Gesellschaft gönnen muß, die ein so großes Risiko auf sich nimmt, die Preise für die Kraftabgabe sehr verteuert sind. Dabei muß man beachten, daß dieser Gewinn beim Rheinfelder Werke, wie auch in der Petition angedeutet ist, nicht ausschließlich durch den Betrieb des Wasserwerks erzielt worden ist, sondern auch dadurch, daß die Unternehmung rechtzeitig, ehe die Errichtung des Werkes bekannt geworden ist, zu sehr billigen Preisen größere Geländeflächen in der Nähe von Badisch-Rheinfelden in ihren Besitz brachte und diese Terrainstücke alsdann an die am Anschluß an das Wasserwerk angesiedelten Personen mit erheblichem Nutzen verkaufte. Das ist der Hauptgrund dafür, daß bisher von diesem Unternehmen eine immerhin anständige Dividende bezahlt werden konnte; ein anderer Grund liegt darin, daß bisher zu wenig abgeschrieben wurde. So groß ist also der Gewinn nicht, daß man etwa sagen könnte, es sind bisher erhebliche Mißstände hervorgetreten.

Es kann aber diesem Bedenken der monopolistischen Preisgestaltung durch entsprechende Fassung der Konzessionsbedingungen im wesentlichen Rechnung getragen, es kann in dieser Weise eine die Abnehmer mit zu hohen Preisen belastende Ausbeutung einer derartigen Wasserwerkskonzession hintangehalten und dafür gesorgt werden, daß die Preise immer auf einem die Selbstkosten nicht gar zu sehr übersteigenden Stande bleiben. Alles, was da und dort gewünscht wird, kann man natürlich einer derartigen Unternehmung nicht auferlegen; man kann sie namentlich nicht hinsichtlich der Aufstellung ihres Preistarifs geradezu von der Willkür oder doch dem freien Ermessen der konzessionierenden Behörde abhängig machen. Das ist deshalb nicht möglich, weil kein vernünftiger Unternehmer seine 10, 12 oder 20 Millionen in eine derartige immerhin riskierte Unternehmung hineinwagen wird, wenn er von vornherein nach den Konzessionsbedingungen die Aussicht hat, daß er niemals einen Gewinn machen kann, der 4 oder 4½ Proz. übersteigt. Wenn wir der Privatunternehmung nur die Verlustgefahr und keine Gewinnaussicht lassen, dann werden wir das Privatkapital für eine derartige Unternehmung nicht finden. Deshalb muß man hier bei Aufstellung der Konzessionsbedingungen immer mit gewisser Vorsicht vorgehen, wie das die Großh. Regierung getan hat, und mit ihrer den Unternehmer einschränkenden Ausgestaltung auf Grund der gemachten Erfahrungen von Fall zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fall vorschreiten. Die Konzessionsbedingungen, die für die zurzeit in Frage stehenden Projekte, die Wasserwerke bei Laufenburg, Augst-Wyhlen und von Hüningen abwärts, vorgesehen sind, gehen in dieser Hinsicht zugunsten der Kraftabnehmer weiter als die beim ersten, dem Rheinfelder Werk, festgesetzten Bestimmungen. Insbesondere ist in den neuen Konzessionsentwürfen vorgesehen, daß, sobald einmal die Dividende 8 Proz. überschreiten würde, der Staat eine Herabsetzung der Preise verlangen kann, und wenn einmal der Gewinn 10 Proz. des Anlagekapitals übersteigt, so soll das Mehr vollständig zur Herabsetzung der Preise verwendet werden. Außerdem ist eine sehr eingehende Einwirkung der Regierung auf die Preistarife vorbehalten, so daß eine Herabsetzung unter Umständen auch dann verlangt werden kann, wenn der Fall eines höheren Reingewinns noch nicht vorliegt. Endlich ist dafür gesorgt, daß ein Kommissär der Regierung in dem Aufsichtsrat der Gesellschaft seinen Sitz hat und uns über alle finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft beständig Auskunft geben wird. Auch ist der Regierung durch die Konzession, was sehr wichtig ist, die Befugnis vorbehalten, daß sie unter gewissen Voraussetzungen aus Gründen des öffentlichen Interesses schon vor Ablauf der Konzessionsdauer die ganze Anlage erwerben kann gegen eine Entschädigung, die nicht höher ist als die Kosten der Anlage waren abzüglich der seither daran etwa erfolgten Abnutzung; ferner ist dafür gesorgt, daß nach einer bestimmten längeren Zeitdauer, wie sie für die Amortisation solcher teuren Werke in Betracht kommt, die Anlage unentgeltlich in die Hände des Staates übergeht. Das muß natürlich eine längere Zeit sein; wir hätten sie gerne auf 60 Jahre angesetzt, und es ist uns neuerdings auch gelungen, bei einer Anlage, die am elsässisch-badischen Rhein errichtet werden soll, die Konzessionsdauer auf 70 Jahre herabzubringen. Aber am badisch-schweizerischen Rhein ist es uns wegen des Widerstandes der Konzessionäre und auch der Nachbarregierungen, mit denen ein Abkommen erfolgen mußte, nicht geglückt, unter eine Konzessionsdauer von 80 Jahren herabzugehen. Nach meinen Erfahrungen kann man durch eine den Verhältnissen wohl angepaßte Fassung der Konzessionsbedingungen ganz wohl dafür sorgen, daß bei der Preisgestaltung und bei der ganzen Art, wie ein derartiges auf kapitalistischer Grundlage organisiertes Unternehmen seinen Betrieb führt, auch die Interessen der Allgemeinheit zur Geltung gelangen. Man kann die Konzession ganz wohl so gestalten, daß die Sorgen hinsichtlich einer übertriebenen Preisstellung verscheucht werden. Und ich glaube, wenn wir in dieser Weise fortfahren, daß wir einerseits dem Staate und den anderen öffentlichen Gemeinschaften die Werke am Rhein, die sie für ihre Zwecke nach Voraussicht in einer absehbaren Zeit brauchen werden, reservieren und anderseits unter Berücksichtigung des Bedarfs der Gemeinden, der Industrie und der sonst beteiligten Privatunternehmen unter Festsetzung sachentsprechender Bedingungen konzessionieren, so werden wir auf diesem Wege dem öffentlichen und volkswirtschaftlichen Interesse am besten Rechnung tragen.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Der Herr Minister hat seine Rede zwar sehr versöhnlich und fast milde ausklingen lassen; das kann mir aber doch nicht ganz über die Tatsache hinaushelfen, daß er im Eingang seiner Rede — wie ich es empfunden habe — sehr gereizt gegen den offenbar recht unangenehmen Vorredner gesprochen hat. Ich habe mich, während die ersten scharfen Sätze gekommen sind, gefragt: Womit hast du eigentlich diese mich überraschende Gereiztheit verschuldet? Ich habe doch nur meine ehrliche Überzeugung vertreten. Nun, endlich kam es heraus: die seinerzeitige Bürgerausschußvorlage über die 20 Millionenvorlage in Freiburg, — die solls gewesen sein! Ich habe mir in der Eile nur einen Satz merken können, was der Herr Minister gesagt hat. Das sei doch nicht am Platze — so war doch wohl der Sinn, — daß eine Gemeinde — in diesem Falle war natürlich wieder der Oberbürgermeister gemeint — vom Stuhle der Weisheit, von oben herunter der Staatsbehörde, dem Ministerium Vorlesungen hält über das, was sie selbst eigentlich hätte tun sollen! Nun, ich habe bei diesen Worten zu mir selbst gesagt: du hast doch in dieser ganzen Frage der Ausnutzung der Wasserkräfte des Rheins, der du deine ganze Begeisterung gewidmet hast, merkwürdigerweise wenigstens an gewissen Stellen entschiedenes Unglück.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schon im Jahre 1891 wurde über die sachliche Petition der Stadt Freiburg in diesem Saale von einem Redner gesagt, diese Beunruhigung, daß etwas endgültig versäumt werde, nehme nach und nach einen pathologischen Charakter an. Nun, ich könnte heute fragen: wie steht es jetzt in dieser Frage mit der Pathologie? Ich will es aber nicht tun. Ich hätte es nie für möglich gehalten, daß man in einem ehrlichen Kampf für eine Idee, für die man nun eben einmal begeistert ist, einer solchen Kritik verfallen kann, die natürlich nicht angenehm empfunden wird. Es ist in der Bürgerausschußvorlage, wenn sie denn doch hereingezogen werden soll, auch nicht ein einziges Wort enthalten, das nicht gesagt sein müßte und dürfte, und in der mündlichen Verhandlung ist der Großh. Regierung mit der größten Achtung begegnet worden. Es ist in der Vorlage dabei sogar das Wort des Herrn Ministers angeführt, daß wir auf diesem gefährlichen Gang vom Ministerium nach Kräften werden unterstützt werden, und das hat überall guten Eindruck gemacht. Was ist darin sonst enthalten? Ich ersuche den Herrn Minister, mir nur einen einzigen Satz zu sagen in jener Vorlage, welcher geeignet gewesen wäre, das Ministerium zu verletzen. Ja, was heißt allerdings verletzen? wenn man einen Posten verteidigt, zu welchem es nur zwei Wege gibt, den rechten und den unrechten, so muß man eben durch die Begründung des einen den anderen versagen, man muß ihn verurteilen. Das ist überall der Fall. Wenn der Staatsbetrieb sich dem Privatbetrieb entgegenstellt, so muß derjenige, der für den Staatsbetrieb spricht, sagen, daß der andere nicht so günstig ist. Das haben auch wir getan, und ich wüßte nicht, was hierin bedenklich sein könnte.

In einem späteren Stadium seiner Rede hat der Herr Minister wieder in einer Weise, durch die ich mich nicht gelobt gefühlt habe, immer von „begeistertem Vortrag" gesprochen, welchen ich gehalten haben soll. Nun, es ist aber doch erlaubt, für eine Sache begeistert zu sein; ja, es war von jeher geradezu Privileg der Parlamente, für große Ideen im Interesse des Fortschritts begeisterte Reden zu halten. Dabei braucht man noch lange nicht in Phraseologie zu verfallen: Wir haben sehr ernste Aufgaben, und ich versichere den Herrn Minister, daß ich diese Begeisterung schon sehr notwendig gehabt und in dieser Begeisterung schon große Erfolge errungen habe. Ich werde dabei bleiben und mir jederzeit die Freiheit herauszunehmen erlauben, für etwas mit Begeisterung einzutreten, für das ich eben einmal begeistert bin. Ein Anderer erhofft vielleicht seine Erfolge vom Regieren, vom Sezieren, von ätzenden Worten u. dgl.; — aber ich habe mit meiner Art meine Erfolge errungen und bin treu geblieben diesem System, das eben meinem eigenen Temperament entspricht, das heute wieder einmal hat herhalten müssen. Ich werde dabei bleiben auf die Gefahr hin, bei der Ministerbank damit anzustoßen, und spreche es aus: ich habe meine Rede so gehalten, daß sonst gewiß kein Mensch daran Anstoß genommen hat.

Im übrigen — ich werde das Hohe Haus nicht zu lange in Anspruch nehmen — hat der Herr Minister, nach meiner Ansicht wenigstens, in der Tat seit langen Jahren nichts vorgebracht, was mich hätte überzeugen können. Ich hätte gerne die Waffen gestreckt, aber es war unmöglich. Er hat alte Gesichtspunkte wieder herausgeholt, die allerdings meinen Anschauungen schnurstracks gegenüberstehen. Nur einige wenige Gesichtspunkte mögen kurz herausgegriffen werden. Er sagt: warum haben andere Staaten das Ding noch nicht gemacht, also die Verstaatlichung nicht durchgeführt? Ja, wäre das, so möchte ich umgekehrt fragen, nicht herrlich für Baden, auch wieder einmal an der Spitze der Zivilisation zu marschieren? Wäre das nicht schön gewesen? Und ich versichere überdies die anderen Staaten, sie werden schon kommen. Ja ich bin überzeugt — ich habe vorhin einige Beispiele und Belege hierfür genannt, — sie sind daran und werden bald kommen. Viel näher wäre aber für das Ministerium gelegen, statt sich auf ausländische Staaten zu berufen, wenn sich der Herr Minister daran erinnert hätte, was die zwei Häuser, die badischen Kammern, mit denen er zu arbeiten hat, darüber denken. — Hätte er doch in irgend einer Form ihre Bereitwilligkeit auf die Probe gestellt! ob sie bereit sind, für ihre Ideen auch mit klingender Münze einzutreten, und ich bin überzeugt, von der Zweiten Kammer sowohl, als von der Ersten Kammer, daß es an der Bereitwilligkeit derselben nicht gefehlt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hätte. Das ist doch etwas viel wichtigeres und überzeugenderes, als das, was der schweizerische Bundesrat in Bern und was die Regierung in Straßburg sagt.

Ein zweiter Einwurf war der, daß nur ein Teil unseres Landes an der Rheinfrage beteiligt ist. Nun, das war die schwächste Begründung und Erwiderung, wie ich dem Herrn Minister ausdrücklich bemerken möchte. Wir sind doch im Staat auch eine Kommunität, in welcher der eine für den andern zahlt. An den Ausgaben für das Unterland beteiligt sich eben so gut der Schwarzwald und die Seegegend und umgekehrt. Wenn aber wie hier ein großer Teil des Landes direkt beteiligt ist — der Herr Minister hat ja selber die mögliche Beteiligungssphäre, die Perspektive dieser Frage bis in die Gegend von Karlsruhe ausgedehnt, — so kann ich sagen: An dieser Rheinwasserfrage hängt zweifellos das ganze Rheintal von Konstanz bis Mannheim, und ich bin überzeugt, daß es im Augenblick gar keine allgemeinere Volksfrage geben kann, als die, von der wir sprechen. Wenn es eine Frage gibt, in welcher es unmöglich ist, daß man die eine Seite gegen die andere ausspielt, dann ist es diese. Der Herr Minister hat sodann ferner hervorgehoben: Die Bevölkerung verhalte sich so passiv, das Volk soll so auffallend ruhig sein, wenn man frägt: Wollt ihr euch beteiligen oder nicht? Das gebe ich zu, da macht der Herr Minister die Erfahrung, die wir alle Tage machen müssen; bauen Sie ein Elektrizitätswerk und schicken Sie die bekannten Formulare herum, um zu erfahren, wer abonnieren will, so machen Sie regelmäßig Fiasko. Wenn Sie aber tatsächlich bauen und fragen nachher, so haben Sie den zehnfachen Erfolg! Ja, dieselben Leute, die vorher abgelehnt haben, sind da, und dazu noch Viele, an die früher kein Mensch gedacht hat. Es ist im Gegenteil ein ungeahnter Aufschwung auf allen Gebieten zu erwarten, wenn ein derartiges Werk in Staatshänden vor die Öffentlichkeit treten würde.

Was den Staatsbetrieb überhaupt anlangt, so sollte ich es nach dem soeben Gehörten kaum wagen, mit dem Herrn Minister im einzelnen darüber zu diskutieren. In dieser Beleuchtung des Staatsbetriebs sind ja die Rollen ganz verschoben: Ich habe ihm eine große Rolle vindiziert, der Herr Minister hat dagegen mit wenig schmeichelhaften Worten den Staatsbetrieb verurteilt. Wenn man da nicht von einer Rollenverschiebung sprechen kann, so gibt es überhaupt keine mehr. Da hat der Herr Minister u. a. von Bauten gesagt, daß sie immer so ganz großartig und äußerst solide werden. Das sind allerdings, wenigstens wenn man es so meint wie der Herr Minister, Vorwürfe, die gegen den Staatsbetrieb gemacht worden sind; aber das will ich dem Herrn Minister sagen, wenn er glaubt, das spräche überhaupt gegen die staatlichen und kommunalen Betriebe, daß sie hie und da etwas schwerfällig arbeiten werden, so ist er groß im Irrtum. Diese Legende ist bei jedem, der im Leben steht, schon längst verschwunden und widerlegt. Die Betriebe, die wenigstens die Kommunen betreiben, werden auch durch die städtischen Beamtungen ganz vorzüglich bedient. Ich erinnere mich noch lebhaft daran, daß man seiner Zeit gesagt hat, wenn wir auch alles kommunalisieren, so gibt es nun doch ein Gebiet, wo man nicht kommunalisieren kann: es ist der Marktbetrieb, und es wurde allein schon ein Einnahmeausfall von 50 Proz. prophezeit. Nun, es ist doch geschehen und das Ergebnis war, abgesehen von einer besseren Besorgung eine Erhöhung der Einnahmen um 50 Proz. Es ist eben ein Gebiet gewesen, das in die Hand der Stadt gehört, und die Erfolge sind nicht ausgeblieben. Mit all diesen Aussetzungen, wie z. B. auch die, daß den Staatsbeamten die nötige Findigkeit abgehe, die möglicherweise in einem Falle begründet sein können, bewirkt man aber an der Sache selbst keine Änderung.

Endlich hat der Herr Minister gesagt, wenn wir nach einigen Jahren an die Steuerzahler kommen, so wird die Situation sich so gestalten: Entweder sie müssen darauf legen oder man kann dem Verlangen der Abonnenten nicht entsprechen, welche sagen, es müssen die Strompreise heruntergesetzt werden. — Ja, sieht denn der Herr Minister nicht, daß gerade in der Möglichkeit dieser Herunterssetzung ein erwünschtes Ziel enthalten ist? Das möchte ich gerade haben, das kann eben nur der Staat tun, er kann dem Volk dadurch eine große Wohltat erweisen, währenddem die Aktionäre — ich gönne es ihnen natürlich von ganzem Herzen — so viel

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wie möglich Dividenden und Zinsen einstecken wollen. Dafür sind sie Aktionäre und haben das Recht dazu.

Also ich bin überzeugt, diese Gegenüberstellung, die dem Herrn Minister beliebt hat, wird in seinem Sinne gar nicht eintreten. Es werden schöne Dividenden verteilt werden, schöne Verdienste erzielt werden, einzelne Industrien werden blühen; aber das Volk als Ganzes, die Allgemeinheit, wird von dieser herrlichen Kraft nichts oder wenigstens nicht viel profitieren, und wenn auf Umwegen doch einzelne gute Wirkungen erzielt werden, so wird es unter ständigem Kampfe geschehen.

Ich kann mich damit begnügen; es besteht eben hier — damit hätte sich auch der Herr Minister beruhigen können — Überzeugung gegen Überzeugung, und ich für meine Person bin überzeugt, gegenüber dem pessimistischen Urteil des Herrn Ministers, daß die Zukunft mir Recht geben wird!

Der Antrag der Kommission wurde hierauf einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichtes der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Gemeinden Ziegelhausen und Petersthal um Erbauung einer festen Brücke über den Neckar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach erhält das Wort

Kommerzienrat Lenel: Mit einer vom 10. Januar d. J. datierten Petition haben sich die Gemeinden Ziegelhausen und Petersthal zum zweitenmal an die Hohe Zweite Kammer gewandt wegen Erstellung einer festen Brücke über den Neckar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach. Abschrift dieser Petition haben sie diesem Hohen Hause zugehen lassen mit der Bitte um wohlwollende Verbescheidung ihres Gesuchs.

Die erste, nur an die Hohe Zweite Kammer gerichtet gewesene Petition vom 16. März 1904 wurde in deren Sitzung vom 27. Juni 1904 eingehend beraten. Die Kommission hatte beantragt, sie der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen. Dabei wurde ausgesprochen, der einstimmige Wunsch der Kommission gehe dahin, die Gemeinden Ziegelhausen und Petersthal in ihrem Begehren, eine feste Brücke zu erhalten, nicht nur finanziell, sondern auch bei den mit der Stadt Heidelberg einzuleitenden Verhandlungen zu unterstützen und das Unternehmen zu einem günstigen Abschlusse zu bringen.

Aus der Mitte des Hauses wurde ein Antrag auf empfehlende Überweisung gestellt und von einer größeren Zahl Abgeordneter unterstützt, die auch in der Verhandlung mit Wärme für das Begehren der beiden Orte eintraten. Es wurde ausgeführt, daß bei dem Fehlen einer guten Verbindung mit Heidelberg die in Ziegelhausen ansässige Industrie und das Gewerbe in der Entwicklung gehemmt, daß der Betrieb der von der Stadt Heidelberg eingerichteten Fähre durch Hochwasser und im Winter durch Eisgang häufig gestört sei und daß auch der sehr bedeutende Fremdenverkehr die Herstellung der Verbindung durch eine Brücke zur Notwendigkeit mache. Aber auch die Stadt Heidelberg habe ein sehr erhebliches Interesse an der Herstellung der Brücke und würde, wenn die Großh. Regierung die Sache in die Hand nehmen und anerkennen wollte, daß die Brücke als Landstraßenbrücke gebaut werden könne, gewiß ebenso wie die beteiligten übrigen Gemeinden auch über den gesetzlichen Beitrag hinaus mitzuhelfen sich herbeilassen.

Auf die Anregung, daß, falls der Staat versagen sollte, die Brücke von den Gemeinden mit Hilfe des Staates und des Kreises gebaut werden solle, erklärte der Abgeordnete Wilckens, die Stadt Heidelberg befinde sich augenblicklich in sehr großen Unternehmungen, daß sie z. B. nicht auch einem Brückenbau bei Ziegelhausen näher treten könne; er halte unter den gegebenen Verhältnissen für Ziegelhausen ratsamer, die Höherlegung des nicht hochwasserfreien Kreisweges von Ziegelhausen nach Heidelberg zu betreiben.

Der Herr Regierungsvertreter gab der Bereitwilligkeit der Großh. Regierung Ausdruck, helfend einzugreifen und den beteiligten Gemeinden zur Erfüllung ihrer Wünsche zu verhelfen. Die Erstellung der Brücke als Staatsbrücke könne aber nicht in Aussicht genommen werden, es sei daran bei der Lage des Staatshaushaltes nicht zu denken, um so weniger, als die auf einem nur oberflächlichen Überschlage des verstorbenen Oberingenieurs Stolz beruhende Annahme, daß die Brücke mit einem Aufwande von 300 000 M. erstellt werden könne, nicht zutreffe, der Kostenaufwand vielmehr nicht weniger

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als 500 000 M. betragen würde. Die Großh. Regierung müsse den Bau der Staatsbrücke aber deshalb ablehnen, weil es sich hier lediglich um einen Lokalverkehr handle.

In seinem Schlußwort begründete der Berichterstatter den Antrag der Kommission auf Überweisung zur Kenntnisnahme damit, daß bis jetzt kein Projekt vorliege, keine Verhandlungen über Beschaffung der erforderlichen Geldmittel und über die Regelung der etwaigen Beiträge des Staates und der einzelnen Gemeinden vorausgegangen seien. Ohne den guten Willen und die Bereitwilligkeit der Großh. Regierung und hauptsächlich auch der Stadt Heidelberg, die nach Ansicht der Kommission das größte Interesse an dem neuen Verkehrswege habe, werde man auch mit empfehlender Überweisung nicht rascher zum Ziele gelangen.

Die Petition wurde indessen gemäß dem aus dem Hohen Hause gestellten Antrage von der Hohen Zweiten Kammer der Großh. Regierung empfehlend überwiesen.

In der Petition vom 10. Januar d. J. wird ausgeführt, daß nach dem Jahresbericht der Großh. Staatseisenbahnen für 1904 schon damals die Station Schlierbach mit der Fahrkartenausgabe an 14. Stelle und mit den Einnahmen aus den Fahrkarten an 10. Stelle gestanden sei. Es seien verausgabt worden 280 938 Fahrkarten und 222 Kilometerhefte mit einer Gesamteinnahme von 47 728 M. und seitdem sei der Verkehr abermals wesentlich gewachsen. Und nur die Gemeinde Ziegelhausen mit ihren Hintergemeinden komme dabei in Betracht, der Vorort Schlierbach habe dabei kaum nennenswerten Anteil. Trotz ihrer günstigen Lage in der Nähe Heidelbergs habe die Gemeinde Ziegelhausen einen wesentlichen Aufschwung in den letzten Jahren nicht genommen, die Bevölkerung weise seit 5 Jahren nur einen Zuwachs von 186 Köpfen auf und auch die Steuerkapitalien zeigen keine Vermehrung. Die bereits 80 Pfg. betragende Umlage werde voraussichtlich noch weiter steigen, wenn der Gemeinde nicht durch bessere Verbindung mit Heidelberg unter die Arme gegriffen werde, wodurch allein die Aussicht auf Hebung des Wohlstandes eröffnet werden könne. In dem Bau der Brücke erblicke die Gemeinde ihre einzige Rettung.

Die Kommission der Hohen Zweiten Kammer erkannte auch jetzt wieder an, daß die Erstellung einer festen Brücke zwischen Schlierbach und Ziegelhausen einem dringenden Bedürfnis entspreche und beantragt: „Die Petition der Großh. Regierung mit dem Wunsche empfehlend zu überweisen, daß die Großh. Regierung von sich aus mit den beteiligten Gemeinden in Unterhandlung treten und die Frage einer Lösung entgegenführen möge."

Auch jetzt wieder hat die Petition im anderen Hohen Hause lebhaft Fürsprache gefunden. Die bei Eisgang und Hochwasser sich ergebenden Zustände wurden als unerträglich und nicht gefahrlos geschildert und es wurde als Pflicht der Großh. Regierung bezeichnet, die Ausführung des Baues in die Hand zu nehmen.

Der Herr Regierungsvertreter dagegen erklärte, daß die Großh. Regierung von dem seither eingenommenen Standpunkt abzugehen nicht in der Lage sei. Nach wie vor halte sie die Erstellung der Brücke auf Staatskosten aus den früher erörterten Gründen nicht für angängig. Sie erkenne aber das Bedürfnis einer besseren Verbindung mit Heidelberg an und habe sich von Anfang an bereit erklärt, einen entsprechenden Staatszuschuß zu leisten. Verhandlungen mit der Großh. Regierung seien von den beteiligten Gemeinden nicht gepflogen worden; es sei aber doch Sache dieser Gemeinden, die Verhandlungen einzuleiten, mit einem Projekt hervorzutreten und auch für die Beschaffung der nötigen Mittel zu sorgen. Dabei komme freilich in Betracht, daß die Stadt Heidelberg sich z. B. ziemlich ablehnend gegen das Projekt verhalte. Die Großh. Regierung sei geneigt und bereit, die Bestrebungen der Gemeinden zu unterstützen und zu fördern.

Die Hohe Zweite Kammer trat hierauf einstimmig dem Antrag ihrer Kommission bei.

Ihre Kommission erkennt auch ihrerseits die Erbauung einer Brücke zwischen Ziegelhausen und Schlierbach als wünschenswert an und verkennt nicht das Gewicht der von den beiden Gemeinden geltend gemachten Gründe. Sie konnte sich aber ebensowenig der Bedeutung der von der Großh. Regierung gegen die Herstellung der Brücke auf Staatskosten erhobenen Einwendungen verschließen. Sie mußte insbesondere anerkennen, daß es zunächst

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sache der beteiligten Gemeinden und zumal der Stadt Heidelberg ist, mit Großh. Regierung in Verhandlungen einzutreten über die Möglichkeit und Art der Ausführung und über die Beschaffung der nötigen Mittel.

Ihre Kommission konnte deshalb dem Beschlusse der Hohen Zweiten Kammer nicht beitreten; sie gelangte ihrerseits vielmehr zu dem Antrage:

Die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein: In freundnachbarlicher Gesinnung zur Gemeinde Ziegelhausen möchte ich die von derselben diesem Hohen Hause vorgelegte Petition unterstützen. Nach meinem Dafürhalten ist die Erbauung einer Brücke bei Ziegelhausen für diese Gemeinde eine Lebensfrage. Diese beiden Dörfer Petersthal und Ziegelhausen sind zu Hochwassers- und Eiszeit vollständig vom Verkehr abgeschnitten und wenn die Brücke nicht gebaut wird, müßte unbedingt die Straße Ziegelhausen—Heidelberg in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden, damit diese Mißstände beseitigt werden. Ich halte dafür, daß eine Brücke Ziegelhausen—Schlierbach nicht nur dem Verkehr von Ziegelhausen dient, sondern auch in hervorragendem Maße der Stadt Heidelberg zugute kommen würde. Tausende und Abertausende von Menschen verkehren längsseits des Stromes und viele Fuhrwerke fahren die Straße entlang dem Neckar, und es kann sich der Verkehr noch mehr heben, wenn einmal diese Brücke gebaut wäre. Ich glaube auch, daß dieselbe sich trotz der ungünstigen Stromverhältnisse herstellen lassen müßte, und zwar denke ich nicht an eine Brücke, wie sie hier zumeist gebaut werden, sondern an eine Hängebrücke. Man würde dann Uferpfeiler bauen und es würde das Strombett für Hochwasser und Eisgang frei bleiben und die Belastung, welche dieser Brücke zugemutet würde, würde nicht so hoch sein, daß eine gut gebaute Hängebrücke den Verkehr nicht aufnehmen könnte. Es ist mir nicht bekannt, ob wir in Baden Hängebrücken besitzen, aber ich weiß, daß Frankreich in ausgedehntem Maße solche gebaut hat, daß über die Rhone, die gewiß dreimal so breit ist als der Neckar, mehrfach Hängebrücken gespannt sind. Sollte nun aber an den Bau einer Brücke vorerst nicht gedacht werden können, so wäre es um so dringender, daß die Straße Ziegelhausen—Heidelberg ausgebaut wird. Es ist das ein altes Projekt. Es hat sich die Kreisversammlung Heidelberg mehrfach damit beschäftigt; das Projekt ist mehrfach umgearbeitet worden, weil es zuerst auf Widerstand von seiten der angrenzenden Gutsbesitzer stieß. Ich meine, diese Straße von Ziegelhausen nach Heidelberg sollte auf dem früheren Leinpfad gebaut werden, und zwar sollte sie beginnen oberhalb des Dorfes Ziegelhausen und längs des Stromes hinausgeführt werden bis zur Stiftsmühle. Von da ab sollte die Straße erhöht gelegt werden, um so die Möglichkeit zu schaffen, auch den Tramverkehr von Heidelberg bis Ziegelhausen fortzuführen. Sollte das erreicht sein, so möchte ich glauben, daß die Ziegelhäuser befriedigt sein könnten, denn nach meiner Berechnung laufen jetzt 19 Züge, welche die Ziegelhäuser nach Heidelberg benützen können, und eben so viele zurück. Das macht für eine zwölfstündige Zeit ungefähr einen Zug alle $^3/_4$ Stunden, während ein Tramverkehr in jeder Viertelstunde die Personen aufnehmen und nach Heidelberg schaffen könnte. Ich glaube auch, daß von diesen 19 Zügen viele nicht immer von Ziegelhäusern benutzt werden, weil das nicht Lokalzüge, sondern Kurszüge sind, welche zu anderen Tarifen fahren, während die Tram immer nur einen Tarif hat und die Leute billiger befördern würde. Ich möchte die Idee des Ausbaus dieser längsseits des Neckars ziehenden Straße des weiteren damit begründen, daß die Dorfstraße, wie sie heute besteht, unzureichend ist für den großen Verkehr, der sich auf der rechten Seite des Neckars entwickelt hat. Es ist diese Ziegelhäuser Dorfstraße meines Wissens so ziemlich die engste, die es überhaupt in unseren Dörfern gibt; zudem ist das Dorf, ich glaube, über zwei Kilometer lang. Eine Tram in diese Dorfgasse hineinzuleiten, wäre untunlich. Die Tram könnte nur den Neckar entlang geführt werden, und zwar denke ich mir das soweit, daß sie dem Bahnhof Schlierbach gegenüber endigen würde. Sollte diese Straße ausgebaut und gegen die Gefahr der Überschwemmung durch Hochwasser geschützt sein, so glaube ich, daß den billigen Wünschen der Gemeinden Petersthal und Ziegelhausen vollkommen entsprochen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden würde. Ich möchte deshalb die Großh. Regierung sehr bitten, diese Idee des Ausbaues des Straßenzugs längsseits des Neckars doch näher prüfen und dieselbe tunlichst fördern zu wollen.

Geheimerat Honsell: Ich kann nichts wesentlich anderes sagen, als was vom Regierungstisch aus zu dieser Sache im anderen Hohen Haus schon gesagt worden ist. Die Großh. Regierung hat sich aus Anlaß der Petition mit der Frage neuerdings wieder beschäftigt. Sie anerkennt, daß Mißstände vorhanden sind in dem Verkehr von Ziegelhausen mit dem anderen Neckarufer, auch mit Heidelberg, wenn auch schon die Sache so schlimm nicht liegt, wie der Durchlauchtigste Herr Vorredner gesagt hat, nämlich daß Ziegelhausen mit Petersthal zeitweise von jedem Verkehr völlig abgeschnitten sei. Den Weg nach der Brücke bei Neckargemünd haben sie immerhin. Übel ist Ziegelhausen mit Petersthal daran, das ist richtig, wenn längeres Frostwetter eintritt und bei Störungen durch Hochwasser, und es ist sehr begreiflich, daß diese beiden Orte einen festen Übergang anstreben. Aber davon kann unmöglich die Rede sein, diesen Übergang als Bestandteil der Landstraße zu behandeln; dafür fehlen alle Bedingungen; es fehlt, wie man sich gewöhnlich auszudrücken pflegt, das Hinterland. Beteiligt ist nur das Dorf Ziegelhausen und ein kleines Tälchen, in dem Petersthal liegt; was rechts und links und oben liegt, hat andere Wege nach Heidelberg — durch das Steinachtal oder auf der anderen Seite gegen Schriesheim; von Durchgangsverkehr ist hier gar keine Rede. Der Brückenbau kann nur Unternehmen der beteiligten Gemeinde sein, ein Unternehmen, das die Großh. Regierung, wenn es zu Stande kommen sollte, durch einen Staatszuschuß gewiß unterstützen würde. Aber bis dahin hat es noch gute Weile. Die Brücke ließe sich herstellen ohne schwere Vermehrung der Gefahr für Hochwasser, man kann sie auch als Hängebrücke herstellen, der Gedanke ist nicht abzuweisen. Eine solche Brücke würde vielleicht landschaftlich sich leidlich hübsch ausnehmen, eine Schädigung für eine der anmutigsten Stellen des ganzen Neckartales bliebe der Brückenbau aber doch. Mit Rücksicht darauf, die Brücke so zu bauen, daß diese Schädigung soviel wie möglich eingeschränkt wird, muß man mit einem Kostenaufwand von 500—600000 M. rechnen; wie sollen Ziegelhausen und Petersthal auch nur irgend einen erklecklichen Betrag dieser Summe aufbringen? Heidelberg aber hält sich der Sache gegenüber sehr zurück; und so ist das Unternehmen z. Zt. aussichtslos, auch wenn die Großh. Regierung eine Staatsunterstützung in Aussicht nehmen wollte, denn es fehlt ein Bauherr, es ist niemand da, der die Brücke bauen will und kann.

Etwas anderes liegt aber nahe, das ist der Weg, den der Durchlauchtigste Herr Vorredner angedeutet hat: Ziegelhausen kann man dadurch helfen, daß der Gemeindeweg, der auf dem rechten Neckarufer nach Neuenheim und Heidelberg führt, so hergerichtet wird, daß er jederzeit, außerordentliche Katastrophen ausgenommen, passierbar ist. Dieser Gemeindeweg ist streckenweise so niedrig dem Neckar gegenüber gelegen, daß er bei Hochwasser überflutet wird. Dann ist Ziegelhausen auch nach dieser Beziehung von Heidelberg abgeschnitten, es ist nicht sehr häufig und dauert nicht lange; aber immerhin, so wie der Weg jetzt liegt, kommt es alljährlich vor, und bedeutet eine empfindliche Störung des Verkehrs. Schon länger befaßte man sich damit, den Weg an diesen eingesenkten Stellen aufzuhöhen und, wie wir eben auch gehört haben, die Sache ist im Kreisausschuß wiederholt behandelt worden. Im Jahre 1902 hatte es den Anschein, als ob das Unternehmen, das nicht sehr kostspielig ist, zustande käme. In Aussicht genommen war eine Erhöhung der Straße vom Haarlaß bis zur Stiftsmühle. Wegen der Prüfung des Weges beim Stift Neuburg, auch wegen der Geländekosten ergaben sich Schwierigkeiten; nachdem diese aber überwunden waren, stellte sich heraus, daß die Stadt Heidelberg, die sich für die Sache früher interessiert hatte, nun auch diesem Unternehmen äußerst kühl gegenübersteht. Insbesondere hat der Stadtrat Heidelberg mitgeteilt, man könne nicht darauf rechnen, daß auf der Ziegelhausener Seite die Trambahn geführt werde. Das hatte man aber gehofft; man kann wohl sagen, wenn Ziegelhausen eine Trambahnverbindung mit Heidelberg bekommt, mit dem dortigen Bahnhof und Anschluß an die Straßenbahn nach Mannheim, wäre das für die Ortseinwohner mehr wert, als eine Brücke nach Schlierbach hinüber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Stadtrat Heidelberg macht aber geltend, es stehen der Ausführung der Trambahn nach Ziegelhausen allerhand Schwierigkeiten entgegen. So besteht auch für die Verbesserung des Gemeindewegs keine Aussicht, denn sie hätte nur halben Wert für die Gemeinde, wenn sie die Trambahnverbindung nicht bekommt. So liegt die Sache augenblicklich, man wird es sagen dürfen, recht unerquicklich. Allein das soll die Großh. Regierung nicht abhalten, den Gegenstand zu verfolgen. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist augenblicklich beauftragt, zu untersuchen, ob die Schwierigkeiten, die Trambahn nach Ziegelhausen zu bringen, wirklich so große sind.

Es bleibt noch ein Gedanke zu erörtern, den Seine Durchlaucht Prinz zu Löwenstein erwähnt hat, das ist die Herstellung einer neuen Straße von der Stiftsmühle dem Ufer entlang bis zur Ziegelhäuser Fähre. Der Gedanke ist schon im Jahre 1902 aufgetaucht und die Stadt Heidelberg schien ihm nicht abhold. Man hat an die Entwicklung eines Baugebietes dem Neckar entlang — beiläufig bemerkt auch eine zweifelhafte Verbesserung der landschaftlichen Schönheit — gedacht. Dem steht aber vor allem ein Bedenken gegenüber, das ist die Hochwasser- und Eisgefahr. Man würde das wirksame Abflußprofil des Flusses nicht unerheblich beschränken und das muß man sich in der Gegend von Heidelberg sehr reiflich überlegen, namentlich sind es die Eisstopfungen, die hier zu berücksichtigen sind; der Platz oberhalb des Stiftswehrle ist in dieser Hinsicht ein ganz gefährlicher Platz; in dieser Frage ist große Vorsicht geboten. Richtig ist allerdings, daß die Ortsstraße in Ziegelhausen teilweise so eng ist, daß man mit der Trambahn nicht durchgehen kann; aber man käme immerhin der Ortsmitte ziemlich nahe, und insofern wäre die Möglichkeit doch nicht ausgeschlossen, daß den Wünschen von Ziegelhausen durch Verbesserung des bestehenden Gemeindeweges und die Erstellung einer Trambahnverbindung Befriedigung geschaffen werden könnte.

Der Antrag der Kommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Über die Petition der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses von 427 500 M. zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen berichtet hierauf

Graf von Andlaw: Die Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg petitionieren um einen Staatszuschuß von 427 500 M. zum Bau einer elektrischen Bahn.

Für die in Aussicht genommene Bahn mit 1 Meter Spurweite wurde aufgrund des Erlasses des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. September 1904 ein neues, ausführliches Projekt bearbeitet.

Die Bahn hat den Zweck, das zirka 130 Quadratkilometer große Gebiet, das durch die Schwarzwald- und die Bregtalbahn begrenzt wird, dem Verkehr zu erschließen. Daß diese Bahnverbindung von großem Vorteil für die in der Gegend betriebene Uhrenindustrie, sowie für die gesamte Bevölkerung der von den Verkehrswegen abgelegenen Ortschaften, wie Gütenbach, Grenmelsbach, Neukirch, Nußbach, Rohrbach wäre, läßt sich nicht leugnen. Triberg, Schönwald und Furtwangen sind bekannte Luftkur- und Touristenorte, außerdem haben sie eine bedeutende Uhrenindustrie. Auch der Wert der dortigen Waldungen würde durch erleichterte Abfuhr vielleicht gesteigert. Für die Führung der Linie kommt ferner in Betracht, daß die Bahn auch dem Bedürfnis des Lokalverkehrs der Amtsstadt Triberg und Furtwangen Rechnung zu tragen hat. Aus betriebstechnischen und ökonomischen Gründen wurde die Linie, mit Ausnahme der Stadt Furtwangen und Triberg, auf eigenem Planum geführt, und zwar meist neben der Landstraße, um teils die Benutzung der Bahn zu erleichtern, teils um eine Zerschneidung von Grundstücken zu vermeiden. Veranlassung zu Bedenken gibt allerdings der auf den Schwarzwaldhöhen strenge, lang andauernde Winter, während dessen zeitweise ein regelmäßiger Verkehr mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft wäre. Dieser Gefahr wird insofern Rechnung getragen, als die in Betracht kommenden schlimmsten Stellen durch einen 660 Meter langen Tunnel bei der Escheck umgangen werden.

Die Gemeinde Schonach wird von der Bahn nicht berührt, da dies sonst zwischen Triberg und Schönwald einen Umweg von 3 Kilometer bedeutete. Mit diesem Umweg würden sich die Bau- und

Betriebskosten der Bahn höher stellen, während zugleich der touristische Charakter der Bahn über die öde Schonacher Hochfläche statt über die Wasserfälle starke Einbuße erleiden würde. Mit Ausnahme der bei Triberg geplanten Bahnüberführung und des Tunnels bei der Eschеck sind die Erdarbeiten nicht von Belang. Als stärkste Steigung ist 7,2 Proz, als kleinster Krümmungshalbmesser 18 Meter angenommen. Die Gesamtlänge der Bahn vom Bahnhof Triberg bis Furtwangen beträgt 15230 Meter; davon entfallen 5283 Meter auf Gemarkung Triberg, 4769 Meter auf Gemarkung Schönwald und 5178 Meter auf Gemarkung Furtwangen. Eine Überführung beim Bahnhof Triberg ist deshalb geboten, weil mit Rücksicht auf den nahen Tunnel und die Abhängigkeit des Betriebs die Großh. Regierung zu einer Niveaukreuzung ihre Genehmigung nicht erteilt hätte. Auf einer 15 Meter weiten Bogenbrücke überschreitet die Bahn oberhalb der Triberger Wasserfälle die Gutach, wo eine Haltestelle vorgesehen ist. Die höchste Höhe, welche die Bahn erreicht, sind 1022 Meter über dem Meere. Eine Mitbenützung der Straße in Triberg und Furtwangen ist nicht zu vermeiden, vielmehr für den Ortsverkehr erwünscht. Der zu erwerbende Grund und Boden befindet sich in Privat-, hauptsächlich aber in Gemeindebesitz. Die Kosten des von den Gemeinden abgetretenen Geländes belaufen sich einschließlich der Kosten für Kultur- und Nutzungsentschädigung, sowie für Leitung und Regelung des Grunderwerbs auf 34125 M. Die Herstellungskosten des Tunnels bei der Eschеck, der nach Ansicht der Petenten wegen des festen Gesteins keiner Ausmauerung bedarf, sind auf 130000 M. angenommen. Das Gleis soll in den Städten Triberg und Furtwangen aus 12 Meter langen Rillenschienen, außerhalb aus 12 Meter langen Vignolschienen hergestellt werden. Die Kosten der Oberbauarbeiten sind mit 290000 M. veranschlagt und kommt somit der laufende Meter Gleis auf rund 19 M.

Nach Triberg kommt ein Verwaltungsgebäude mit Bureau und Dienstwohnung, angeschlagen zu 20000 M. Am Bahnhof Schönwald ist eine Wartehalle aus Wellblech mit Holzverschalung vorgesehen und zu 800 M. angeschlagen.

Die Werkstätten in Triberg werden an den Wagenschuppen angebaut. Diese sowohl als der Wagenschuppen sind aus einfachem Backsteinmauerwerk vorgesehen. Der Wagenschuppen in Triberg bietet Raum für 16, jener in Furtwangen für 4 Wagen. Das Depot wird mit Hebeböcken zum Hochnehmen der Wagen bei Hauptreparaturen versehen. Die Werkstätte wird mit allen nötigen Maschinen und Werkzeugen versehen, die zu den hauptsächlichsten Reparaturen und Ergänzungsarbeiten erforderlich sind. Für die Einrichtung dieser Werkstätte sind 12000 M. in Anschlag gebracht. Für die Wagenremise in Triberg und Furtwangen nebst Beleuchtung der Gebäude sind 17500 M. berechnet. Für außerordentliche Anlagen, wohin sämtliche Maschinen zur Erzeugung der elektrischen Kraft, sämtliche Schalt- und Regulierapparate, Meßinstrumente, ein Laufkran von 4 Tonnen Tragkraft, die Kontaktleitung aus hartgezogenem Kupferdraht, die Masten zur Aufhängung der Kontaktleitung zu rechnen sind, sind zu 258900 M. gerechnet.

Die Spannweite der Aufhängepunkte beträgt im Maximum 40 Meter. Zur Bewältigung des Personenverkehrs sind vorgesehen: 6 zweiachsige, geschlossene Personenmotorwagen und 4 Personenanhängewagen von leichter, aber solider Bauart. Die Beleuchtung und Heizung der Wagen ist elektrisch. Für den Güterverkehr sind 2 gedeckte Anhänge-, 4 offene Güterwagen und 2 Langholzwagen mit Drehschemeln erforderlich, außerdem ein Schneepflug, dem eine ganz bedeutende Arbeit zufallen dürfte. Obige Betriebsmittel sind mit 122300 M. in Anschlag gebracht.

Die Verwaltungskosten sind mit 55300 M. vorgesehen. Für vorübergehende Anlagen, für Projektänderungen beim Bau, Ausrüstung der Schaffner und sonstige unvorhergesehene Nebenausgaben sind 24400 M. in Anrechnung gebracht.

Die Gesamtkosten der Bahnanlage, ausschließlich der Grunderwerbskosten seitens der Gemeinden, sind mit 1100000 M. berechnet. Die kilometrischen Baukosten pro 15230 Kilometer Länge betragen rund 72230 M.

Die Einnahmen der Bahn in ihrer Gesamtheit werden auf 114000 M., die Ausgaben auf 81200 Mark angegeben, so daß ein Überschuß von 32800 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sich ergeben würde." Daß bei solchen Aufstellungen seitens der Petenten oft sehr optimistisch zu Werke gegangen wird, ist sich Ihre Kommission wohl bewußt.

Die Großh. Regierung steht dem Projekt sympathisch gegenüber, hat jedoch in bezug auf die verschiedenen Aufstellungen und Berechnungen, auch betreffend der Rentabilität, ihre Bedenken. Zunächst ist die Bahntrace bei dem schwierigen Gelände eine ungünstige; bei den angegebenen Steigungen bis zu 7,2 Proz. und Krümmungshalbmesser von 18 Meter ist eine Beförderung von Massenartikeln, also ein Verkehr von Güterzügen nicht denkbar. Die Linie erhält deshalb mehr den Charakter einer Trambahn mit Personen- und Stückgüterverkehr; unter Beachtung dieses Umstandes ist die Linienführung zweckentsprechend und das vorhandene Material in bahnbautechnischer Beziehung gut durchgearbeitet. In bezug der Überführung der Bahn beim Bahnhof Triberg kann in Anbetracht der dort bevorstehenden Umänderungen noch nicht Stellung genommen werden.

In bezug auf den in Aussicht genommenen 660 Meter langen Tunnel ist der Voranschlag erheblich zu niedrig. Nach den bei der Schwarzwaldbahn gemachten Erfahrungen ist bei der geringen Standfestigkeit des Gneisgesteins eine gemauerte Wölbung der Decke unerläßlich. Aus Sicherheitsgründen ist ferner die angenommene Zahl der Nischen zu verdoppeln. Die Lieferungspreise für das Oberbaumaterial dürften sich um 10 Proz. höher stellen als in der Petition angegeben.

Was den elektrotechnischen Teil anbelangt, so ist ein abschließendes Urteil aus dem gebotenen Material noch nicht möglich. Die zu erwerbende Wasserkraft wird auf durchschnittlich 75 Pferdekräfte angegeben, aber eine Angabe über die jährlichen Schwankungen der Wasserstände findet sich nicht; ebensowenig ist der Ort für die Kraftstation angegeben, so daß nicht ersichtlich, welche Wasserkräfte in Aussicht genommen. Bei der Berechnung der Rentabilität mit 114000 M. ist Bezug auf die Bahn Müllheim—Badenweiler genommen; jedoch ein Vergleich mit dieser Linie dürfte nicht zutreffen, schon wegen des Unterschieds der klimatischen Verhältnisse, und dann ist dort der Ausflugsverkehr durch die Städte Freiburg, Basel, Mülhausen ein ganz bedeutender. Auch wäre die projektierte Bahn durch ihr Wagenmaterial, das im ganzen nur 282 Personenplätze hat, einem Massenandrang nicht gewachsen.

Die Einnahmen aus dem Postverkehr sind mit 5000 M. angenommen; auch bei Kürzung um ein Drittel, also mit rund 3300 M., dürften sie noch weit über das zu erwartende Maß hinausgehen. Zum Beispiel bei Müllheim—Badenweiler mit 7 Kilometer Bahnlänge betragen dieselben 440 M.

Die Annahme der Betriebskosten pro Kilometer mit 5342 M. basiert auf der Annahme, daß eine Wasserkraft zur Gewinnung der elektrischen Kraft beigezogen werden könne, jedoch existieren noch gar keine sicheren Berechnungen über diese Wasserkraft. Der Gewährung eines Staatszuschusses steht die Großh. Regierung durchaus nicht ablehnend gegenüber, nachdem er auch einigen anderen Kleinbahnen, wie z. B. Rhein—Lahr—Seelbach, Müllheim—Badenweiler, verliehen wurde; doch dürfte er die angeforderte Summe von 427500 M. nicht erreichen, vielmehr dürfte ein solcher von 163000 M. oder 10700 M. auf den Kilometer genügen, und zwar gestützt auf die Rechnung der Petenten.

Auffällig ist, daß trotz der angeblich günstigen Aussichten noch kein Unternehmer für die Bahn sich gefunden hat und daß keine der beteiligten Gemeinden bisher Lust zeigt, die Bahn auf eigene Rechnung zu bauen und zu betreiben. Um aber über die Höhe des Staatszuschusses eine bestimmte Entschließung zu treffen, ist notwendig, daß ein ernstlicher Bewerber für die Bahn vorhanden ist, der ausreichende Gewähr für seine finanzielle Leistungsfähigkeit bietet und der auf Grund eines gründlich durchgearbeiteten Projekts und Kostenüberschlags und zuverlässigen Berechnung der Rentabilität bestimmte Vorschläge über die Höhe des staatlichen Zuschusses zu machen in der Lage ist.

Nach dem Vorgetragenen stellt Ihre Kommission den Antrag,

„vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Kommissionsberichtes, über die Petition der Gemeinde Gremmelsbach

um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle in Gremmelsbach erhält das Wort

Privatier Kirsner: Die Gemeinde Gremmelsbach, die 7,6 km von der Amtsstadt Triberg entfernt liegt, hat zugleich mit den Nachbargemeinden Evangelisch- und Katholisch-Tennenbronn, Reichenbach, Langenschiltach und Triberg eine Petition an die Erste Kammer gerichtet um Errichtung einer Haltestelle auf der Gemarkung Gremmelsbach.

Sie begründen ihre Bitte damit, daß sie 1 bis 1½ Stunden bis zur nächsten Station Triberg, Nußbach oder Sommerau zu gehen hätten, während die Schwarzwaldbahn nur zirka 100 m vom Mittelpunkt des Ortes und höchstens ½ Stunde von den entlegensten Gemeindebürgern entfernt liege. Ferner habe die Gemeinde einen regen Verkehr mit der Amtsstadt Triberg und sei wegen Gewerbe und Industrie, Arzt und Apotheke ganz auf letztere angewiesen. Für die Sommer- und Kurgäste von Triberg sei die Gegend von Gremmelsbach ein beliebter Ausflugsort und es werde von diesen und überhaupt vom Schwarzwald-Fremdenverkehr sehr vermißt, daß in Gremmelsbach keine Haltestelle bestehe.

Die Petition führt ferner aus, daß auch von einem großen Teil der Einwohner der Gemeinden Reichenbach, Tennenbronn und Langenschiltach die Haltestelle als Ein- und Aussteigplatz benützt werden würde, da der Weg dieser Gemeinden zur Amtsstadt Triberg durch die Gemeinde Gremmelsbach führe. — Die früheren Petitionen dieser Gemeinden an die beiden Kammern wurden stets abschlägig beantwortet unter der Begründung, daß ein richtiges und gefahrloses Anhalten der Züge wegen der vorhandenen Steigung nicht möglich sei.

Die Petenten glauben jedoch, daß zwischen dem Gremmelsbacher- und Seelenwaldtunnel bei der Wartestation 61 ¹ ein geeigneter Platz für eine Haltestelle wäre, weil an dieser Stelle die Bahn nur sehr geringe Steigung und keine Kurven habe und die Haltestelle nur geringe Kosten dadurch verursachen würde, weil die Vergrößerung des dortigen Wartehäuschens nur geringen Aufwand veranlassen dürfte. Sie begründen die Möglichkeit ferner damit, daß während des Gleisumbaues bei der Blockstation 62 alle Personen- und schwersten Güterzüge Haltstation gehabt hätten, ohne daß Schwierigkeiten bei der An- und Abfahrt hervorgetreten seien.

Die Großh. Regierung hat der Zweiten Kammer unter dem 17. Mai d. J. mitgeteilt, daß sie die Frage, wie weit bei der Zulassung von Haltestellen auf stark geneigten Bahnstrecken gegangen werden solle, dem Reichseisenbahnamt und Eisenbahnministerien der größeren deutschen Eisenbahnverwaltungen vorgelegt und angefragt habe, welche Stellungen diese Behörden in solchen Fragen einnehmen.

Das Reichseisenbahnamt hält es für angezeigt, Haltepunkte in stärkeren Neigungen als 1 : 100 in der Regel nicht zuzulassen und glaubt von der Regel nur dann abweichen zu sollen, wenn es sich um ein außerordentlich dringendes Bedürfnis handle und das Anhalten nur mit leichten Zügen befriedigt werden könne. Einen Haltepunkt in stärkerer Neigung als etwa 1 : 70 einzulegen, sei überhaupt nur zu empfehlen bei Zügen mit einzelnen Triebwagen oder mit solchen von wenigen Achsen.

Das Bayerische Eisenbahnministerium erklärt als obere zulässige Grenze der Bahnneigung bei Errichtung von Personenhaltestellen:

a. bei Hauptbahnen 1 : 300 für gemischte Züge.
b. 1 : 200 für das Anhalten der Züge des regelmäßigen Personenverkehrs,
c. 1 : 100 für das Anhalten sog. leichter Züge (Lokal- und Bahnortszüge).

Im weiteren vertritt das Bayerische Ministerium die Anschauung, daß das Wiederingangsetzen schwerer Züge in starken Neigungen nicht nur zu Betriebsschwierigkeiten, namentlich bei ungünstiger Witterung — Nässe oder Vereisung der Schienen — sondern auch zu Betriebsgefährdungen und Unfällen führen könne.

Bei den Württembergischen Staatsbahnen wird im allgemeinen beim Anhalten und Wiederingangsetzen der schweren Züge eine Steigung von 1 : 100 als Grenze für die Zulassung angesehen.

Die Großh. Badische Eisenbahnverwaltung habe bisher im Interesse der Betriebssicherung an der Anschauung ebenfalls festgehalten, daß Steigungen von 1 : 100 die Grenze seien, bis zu der Haltestellen errichtet werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch habe man untersucht, ob die erwähnten Bedenken sich dadurch beseitigen lassen, daß in eine vorhandene Bahnlinie eine Strecke von 100 m Länge und 1 : 100 m Neigung eingeschaltet werde. Es habe sich aber ergeben, daß je länger diese Strecke und je geringer ihre Neigung, desto länger oder steiler die Übergangsstrecke werden müsse, wodurch die ganze Anlage wesentlich verteuert und zudem die Leistungsfähigkeit der ganzen Bahnlinie beeinträchtigt werde.

Bezüglich der Errichtung der Haltestelle in Gremmelsbach könne nur die freie Strecke zwischen dem oberen Portal des Seelenwaldtunnels III und dem Gremmelsbachtunnel zwischen km 60,2 und 60,5 in Frage kommen.

Aber auch an dieser Stelle, bemerkt der Bericht, würden sich für die Anlage eines Haltepunktes technisch die größten Schwierigkeiten ergeben. Die Bahn liege in einer Steigung von 1 : 54 und um eine geringere Steigung von 1 : 100 auf Zuglänge die Möglichkeit zum gesicherten Anhalten und Wiederanfahren zu schaffen, habe das Projekt einen Kostenaufwand von 60- bezw. 80000 M. aufgewiesen. Dabei würden neben den Betriebserschwernissen während der Bauausführung auch noch die für den Betrieb höchst mißliche dauernde Verschlechterung der Bahnneigung in den beiden Anschlußstrecken 1 : 50 in den Kauf genommen werden müssen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren verkennt keineswegs die Bedenken und Schwierigkeiten, die der Errichtung einer Haltestelle in Gremmelsbach entgegenstehen, hofft aber, daß bei nochmaliger Prüfung der betreffenden Verhältnisse Mittel und Wege gefunden werden können, um die Wünsche der Petenten erfüllen lassen zu können und stellt den Antrag:

„Die Hohe Erste Kammer wolle die Petition der Gemeinde Gremmelsbach der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Präsident des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Geheimerat Freiherr von Marschall: Gestatten Sie mir bei der vorgerückten Zeit nur einige wenige Worte bezüglich dieser Petition, die an sich nicht von großer Bedeutung ist, die aber leicht prinzipielle Folgen nach sich ziehen könnte, da ähnliche Wünsche der Anwohner von geneigten Bahnstrecken auch sonst schon hervorgetreten sind und noch weiter hervortreten werden, wenn in irgend einer Richtung dieser Petition entsprochen wird. Ich bin der Kommission sehr dankbar, daß sie die Bedenken und Schwierigkeiten gewürdigt hat, die der Erfüllung des hier vorliegenden Wunsches entgegenstehen. Ich hatte aber erwartet, daß die Kommission auch die Konsequenz daraus ziehen und den Antrag stellen würde, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Ich bin an sich nicht gegen die Einführung von neuen Haltestellen auf bereits bestehenden Bahnen, wenn die nächste vorhandene Haltestelle nicht gar zu nahe liegt und wenn nicht technische Schwierigkeiten entgegenstehen; hier stehen aber technische Bedenken in hohem Maße entgegen. Ich habe bereits zugestimmt, daß in Dürrenbüchig und Gölshausen Haltestellen errichtet wurden. Aber es handelte sich dort nur um eine Steigung von 1:83, hier in Gremmelsbach kommt eine Steigung von 1:54, also von mehr als 2 Proz. in Betracht. Sie haben aus dem Bericht Ihrer Kommission ersehen, welche Bedenken das Reichseisenbahnamt gegen ein Anhalten der Züge auf so geneigten Bahnstrecken hat, wie das Reichseisenbahnamt die Steigung von 1 : 70 als die äußerste Grenze erklärte, bei der man heute noch mit gutem Gewissen Haltestellen errichten kann. Die Zahl der Zugtrennungen auf deutschen Bahnen ist sehr erheblich. Nicht weniger als 6000 Zugtrennungen haben sich im Jahre 1898 ereignet, und solche Zugtrennungen schließen große Betriebsgefährdungen in sich, und werden meistens dadurch veranlaßt, daß man den Zug auf zu geneigten Bahnstrecken halten läßt. Ich kann daher bei der sehr erheblichen Steigung von 1:54, wie sie auf der ganzen Strecke zwischen Triberg und St. Georgen besteht, nicht in Aussicht stellen, daß dem Wunsch der Gemeinde Gremmelsbach entsprochen wird. Es ist aber dieser Wunsch meiner Ansicht nach gar kein so dringender, man spricht von einer Gemeinde von 600 Einwohnern; dies ist ja ganz richtig, aber die Gemeinde besteht aus zahlreichen einzelnen Zinken und Höfen, die sich auf ein sehr großes Areal erstrecken; ein eigentlicher Gewinn von der Errichtung einer Haltestelle bei Gremmels-

bach würde nur der Teil der Gemeinde haben, der als Weiler bezeichnet wird und der im ganzen 29 Einwohner zählt, das ist der Teil der Gemeinde, der sich um die Kirche gruppiert; einzelne Gemeindeteile sind sehr weit entfernt, ich brauche nur darauf hinzuweisen, daß ein Zinken den Namen Althornberg führt, der liegt näher bei Hornberg, als bei einer etwa zu errichtenden Haltestelle Gremmelsbach. Ich möchte daher das Hohe Haus bitten, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen. Ich kann mit Rücksicht auf die Betriebsgefährdungen, die daraus erwachsen könnten, eine Berücksichtigung dieses Wunsches nicht in Aussicht stellen.

Geheimerat Honsell: Wenn ich den Antrag stelle, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, habe ich zur Begründung wohl nichts anzuführen, als meine Zustimmung zu den Ausführungen des Herrn Ministers. Es geht daraus hervor, daß es wirklich eine ernste Frage ist, auch der Folgerungen wegen, ob man unter Umständen, wie sie hier bei Gremmelsbach vorliegen, eine Einrichtung treffen will, die eben eine Betriebsgefährdung mit sich bringt. Wir haben glücklicherweise an unserer Hauptgebirgsbahn, der Schwarzwaldbahn, schwere Unglücke noch nicht gehabt, Dank der Vorsicht, die man bei der Anlage und beim Betrieb der Bahn hat walten lassen; es würde ein Nachlaß in dieser Vorsicht bedeuten, wenn man nun auf der in starkem Gefäll liegenden Bahnstrecke eine Haltestelle zulassen wollte. Ich beantrage also

über die Petition der Gemeinde Gremmelsbach, eine Eisenbahnhaltestelle zu erhalten, zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag des Geheimerates Honsell über die Petition der Gemeinde Gremmelsbach zur Tagesordnung überzugehen, wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 40 Minuten.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.

Boeckh.

Neununddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. August 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

Die Herren: Minister des Innern Dr. Schenkel, Geheimer Oberregierungsrat Weingärtner.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Zweite Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betreffend.

Berichterstatter: Freiherr von Stotzingen.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung: Seine Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein, Graf von Andlaw, Geheimerat Prof. Dr. Windelband, Kommerzienrat Lenel, Fabrikdirektor Dewitz.

Beilage Nr. 332 (ungedruckt).

Das Sekretariat gibt folgende Einläufe bekannt:

1. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfs, die Landwirtschaftskammer betreffend;

Beilage Nr. 323.

2. Schreiben der Großh. Generaldirektion der

badischen Staatseisenbahnen, womit die statistische Übersicht der Betriebsergebnisse der badischen Staatseisenbahnen für das Jahr 1905 zur Verteilung übersandt wird;

Beilage Nr. 324 (ungedruckt).

3. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über Annahme des Gesetzes, die Änderung des Wassergesetzes betreffend;

Beilage Nr. 328.

4. Mitteilung desselben Präsidiums über Annahme des Gesetzentwurfs, die Kirchensteuer betreffend;

Beilage Nr. 329.

5. Mitteilung desselben Präsidiums über Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und Einführung der Vermögenssteuer betreffend;

Beilage Nr. 330.

6. Mitteilung desselben Präsidiums über Annahme des Gesetzes, über die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend;

Beilage Nr. 331.

7. Zuschrift des Verwaltungsrats des badischen Ratschreibervereins Lörrach, worin für das Zustandekommen des Fürsorgegesetzes der Dank ausgesprochen wird.

Beilage Nr. 333.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr von Stotzingen: Im Auftrage der von Hoher Erster Kammer niedergesetzten Sonderkommission habe ich die Ehre, Ihnen zu berichten über die Abänderungen, welche die Hohe Zweite Kammer in der Sitzung vom 6. August an der von Erster Kammer genehmigten Fassung des Landwirtschaftskammergesetzes beschlossen hat. Eine Reihe von Abänderungen hat Ihre Kommission nicht zu beanstanden und erblickt in denselben zum Teil Verbesserungen; in zwei anderen Punkten wird dagegen Ihre Kommission Wiederherstellung der Fassung der Ersten Kammer beantragen.

Um zunächst auf die nicht beanstandete Abänderung einzugehen, so hat die Zweite Kammer in § 4 dem Absatz 2 folgende Fassung gegeben: „Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, im Einverständnis mit dem Vorstand, sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen." Die Worte: „im Einverständnis mit dem Vorstand" sind von der Zweiten Kammer eingefügt worden, um eine gewisse Vorkehrung gegen unnötige Kooptation zu treffen. Ihre Kommission hat gegen diese Einschiebung nichts zu erinnern, möchte aber betonen, daß nach ihrer Auffassung die Kooptation nicht nur auf Nichtmitglieder der Kammer, sondern auch auf nicht Wahlberechtigte und Wählbare auszudehnen ist, da gerade in den Ausschüssen die Mitwirkung von sachverständigen Spezialisten von besonderer Bedeutung sein wird. In § 6 Absatz 1 ist Ziffer 2 gestrichen worden. Ich werde diesen Strich später besprechen. Ferner ist in § 6 den Absätzen 2, 3 und 4 folgende neue Fassung gegeben worden:

Absatz 2 lautet: Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf 6 Jahre, die Zuwahl für den Rest der laufenden sechsjährigen Wahlperiode.

In dem Entwurf der Großh. Regierung, welchen die Erste Kammer genehmigt hat, war an Stelle der totalen Erneuerung eine hälftige Erneuerung alle drei Jahre vorgesehen.

Maßgebend für den Abänderungsbeschluß der Zweiten Kammer war die Erwägung, daß erfahrungsgemäß jeweils ein größerer Teil der bisherigen Mitglieder wiedergewählt wird. Wenn es je einmal anders kommt, würde durch das Wahlrecht der landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände ein Ausgleich erfolgen. Ein Bedürfnis nach Teilerneuerung sei deshalb tatsächlich nicht vorhanden und die Totalerneuerung, mit Rücksicht auf die unangenehmen Begleiterscheinungen bei jeder Wahl, vorzuziehen.

Ihre Kommission war zwar der Ansicht, daß auch für die teilweise Erneuerung gute Gründe vorgebracht werden können, da gerade bei den wirtschaftlichen Vertretungen eine gewisse Konstanz in dem Verfahren immer sehr wünschenswert sein wird. Aber Ihre Kommission konnte auch den für die Totalerneuerung vorgebrachten Gründen Berechtigung nicht aberkennen, und hat gegen diese Veränderung nichts einzuwenden. Es ist ferner in dem Absatz 3 ausdrücklich gesagt, daß die Zuwahl für den Rest der laufenden sechsjährigen Wahlperiode erfolgt und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bringt diese Fassung den Sinn des Beschlusses der Ersten Kammer deutlicher zum Ausdruck.

Absatz 3 lautet: Auch nach Ablauf der Wahlperiode behalten die bisherigen Mitglieder ihre Stellung bis zur allgemeinen Erneuerungswahl; Absatz 4: Für die aus der Wahl hervorgegangenen Mitglieder sind im Falle ihres Ausscheidens während der Wahlperiode Ersatzmänner zu wählen; diese Ersatzwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Sie wird im Falle des Ausscheidens während der ersten zwei Dritteile der Wahlperiode unmittelbar durch die Wähler des Wahlbezirks, im Falle des Ausscheidens während des letzten Drittels der Wahlperiode durch die Landwirtschaftskammer vorgenommen. Die letztere Bestimmung entspricht dem § 39 der Gemeindeordnung. Beide Abänderungen bezwecken Ergänzungen von Lücken des Entwurfs. In § 8 Absatz 2 zweiter Satz ist bestimmt worden, daß der Vorstand ein Mitglied nur dann vorläufig entheben kann, wenn gegen dasselbe ein gerichtliches Verfahren wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet ist. Hohe Erste Kammer hatte beschlossen, daß der Vorstand, sobald gegen ein Mitglied ein gerichtliches Verfahren überhaupt eingeleitet ist, die Enthebung aussprechen kann. Die Abänderung bedeutet somit eine Einschränkung der Enthebungsbefugnis des Vorstandes. Dieselbe entspricht einer Anregung, die schon früher in Ihrer Kommission gegeben wurde, und hat Ihre Kommission gegen diese Abänderung nichts einzuwenden.

Die meisten Abänderungen hat § 9, Wahl der Mitglieder, erfahren. Hier sind in erster Reihe in dem Absatz 1 die Worte: mit einzelnen Zweigen, und ferner der Zusatz: wie Tierzucht, Absatz-, Verkaufs- und Kreditwesen gestrichen worden. Die Bedeutung dieses Striches ist, daß nicht nur die land- und forstwirtschaftlichen Spezialvereine wahlberechtigt sind, sondern überhaupt alle land- und forstwirtschaftlichen Vereine und Verbände, welche sich mit der land- und forstwirtschaftlichen Interessenbeförderung befassen. Die praktische Wirkung dieser Ausdehnung des Wahlrechts der Vereinigungen ist, daß auch die landwirtschaftlichen Vereine und der Bauernverein, die nach der ersten Fassung nicht wahlberechtigt waren, nunmehr wahlberechtigt sind. Zur Begründung wurde in der Zweiten Kammer für diese Erweiterung angeführt, auch diese beiden größten Vereine müßten berücksichtigt werden, insbesondere, da sich dieselben nicht nur auf eine allgemeine Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen beschränken, sondern auch auf Spezialgebieten tätig seien. Die Gesamtzahl der zu wählenden Vereinigungen ist im Plenum der Zweiten Kammer, abweichend von ihrem Kommissionsbeschluß, in Übereinstimmung mit der Ersten Kammer, auf zehn festgesetzt. Bei diesem Absatz 1 von § 9 sind auch die beiden Eingaben des Forstvereins zu besprechen. Derselbe beantragt, daß auch der Forstverein unter die wahlberechtigten Vereinigungen aufgenommen werde. Ihre Kommission kann diesen Wunsch nicht befürworten; der Forstverein ist jetzt beinahe ausschließlich ein Beamtenverein und als solcher zur Teilnahme an einer Interessenvertretung, welche von Eigentümern und Berufsgenossen zu bilden ist, nicht berufen. Wenn der Forstverein einmal eine größere Zahl von Waldbesitzern unter seinen Mitgliedern zählt, dann dürfte die Frage von neuem zu prüfen sein. Im übrigen sind auch jetzt genügend Garantien geboten, daß die forstlichen Interessen in der Landwirtschaftskammer entsprechende und sachverständige Vertretung finden. Die Wähler und sicher auch die Gewählten sind zum sehr großen Teil nicht nur Landwirte, sondern auch Waldbesitzer. Durch das Kooptationsrecht der Landwirtschaftkammer, sowie durch das Ernennungsrecht der Regierung ist die Möglichkeit geboten, Forstleute als Mitglieder in die Kammer zu berufen. Wie schon früher betont wurde, wird einer der in erster Reihe zu bildenden Ausschüsse der Forstausschuß sein, und gerade in diesem wird den Berufsgenossen ein weites Feld zur Vertretung der forstlichen Interessen geboten sein. In der zweiten Eingabe des Vorstandes des Forstvereins sind eine Reihe, zum Teil etwas unklare Behauptungen enthalten, die eine Zurückweisung provozieren. Ich will aber nur auf einen Punkt eingehen. Auf Seite 3 wird nach dem Zusammenhang, mit besonderem Bezug auf die Gemeinden gesagt, die Gemeinden seien nicht Eigentümer der Gemeindewaldungen, sondern nur Nutznießer mit beschränktem Verfügungs- und Mitbestimmungsrecht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich glaube deshalb, auf diese Stelle etwas näher eingehen zu sollen, weil sie eine falsche Auffassung ist, die sich vielfach in forstlichen Kreisen findet, und die Hauptursache der zahlreichen Differenzen zwischen Gemeinde- und Forstbeamten ist. Zu betonen ist: die Gemeindewaldungen stehen im vollen Eigentum der Gemeinden, und dieses Eigentum findet seine einzige Beschränkung in den Bestimmungen des Forstgesetzes. Im Interesse des guten Einvernehmens zwischen den Forstbeamten und den Gemeinden wäre zu wünschen, daß die Rechtsverhältnisse der Gemeindewaldungen immer entsprechende und volle Berücksichtigung finden würden. Um nun auf die Abänderung des § 9 zurückzukommen, so ist Ziffer 1 ebenfalls abweichend von dem Kommissionsbeschluß im Plenum der Zweiten Kammer in folgender Fassung genehmigt worden: unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung werden 32 Mitglieder in ebenso vielen Wahlbezirken gewählt; die Zahl 28 wurde auf 32 erhöht, infolge des von der Zweiten Kammer beschlossenen Striches der von der Regierung zu ernennenden Mitglieder; ferner sind durch die Einfügung der Worte: in ebenso viel Wahlbezirken, einmal die Zahl der Wahlbezirke gesetzlich festgelegt worden, dann ist in dem Gesetz selbst bestimmt worden, daß Einerwahlbezirke zu bilden sind; für die letztere Bestimmung, daß Einerwahlbezirke zu bilden sind, war die Erwägung maßgebend, daß Bezirke von nicht zu großem Umfang vorzuziehen sind, da die in den kleineren Bezirken gewählten Abgeordneten leichter und besser über die Wünsche und Interessen der Bezirke sich unterrichten können. Auch sei fraglich, ob durch die Errichtung von Zwei- oder Mehrmännerbezirken Wahlkämpfe vermieden würden. Die Folgen könnten unter Umständen nur die sein, daß die verschiedenen Richtungen trachten würden, zwei oder mehrere Abgeordnete für sich zu erhalten. Bezüglich der Wahl hatte der von der Ersten Kammer genehmigte Regierungsentwurf bestimmt, daß das Nähere hinsichtlich der Zahl und Einteilung der Wahlbezirke, sowie hinsichtlich des Wahlverfahrens, durch eine Verordnung der Zentralbehörde zu regeln wäre. Die Hohe Zweite Kammer hat nun beschlossen, daß die Einteilung der Wahlbezirke, sowie das Verfahren für die erste Wahlperiode durch die Verordnung der Zentralbehörde bestimmt werde; spätestens bis 1. Juni 1912 soll aber die Zahl und Einteilung der Wahlbezirke und das weitere Verfahren bei der Wahl durch die Satzungen festgestellt werden.

Diese Fassung entspricht einem Antrag, der auch in Ihrer Kommission, sowie im Plenum des Hauses bei der ersten Beratung gestellt worden war, der aber damals keine Mehrheit gefunden hat. Die Fassung beruht auf der Auffassung, daß die endgiltige Beschlußfassung über diese internen Angelegenheiten am zweckmäßigsten durch die Beteiligten selbst erfolgen würde.

Endlich ist noch auf einen Widerspruch hinzuweisen, der in der Fassung der Zweiten Kammer unterlaufen ist. In dem Absatz 1 Ziffer 1 ist durch die Worte: „in ebenso viele Wahlbezirke" die Zahl der Wahlbezirke gesetzlich festgelegt worden und in Absatz 5 wird gesagt, spätestens bis 1. Juni 1912 soll die Zahl usw. durch die Satzungen festgestellt werden. Es ist nun klar, daß, nachdem die Zahl der Wahlbezirke gesetzlich festgelegt ist, für die Satzungen hier keine Möglichkeit der Abänderung mehr geboten ist, dieser Widerspruch erklärt sich wohl dadurch, daß die Abänderung von Absatz 1 Ziffer 1 erst im Plenum der Zweiten Kammer beschlossen wurde und wahrscheinlich der Absatz 5 in der ursprünglichen Form des Kommissionsbeschlusses stehen geblieben ist. Ihre Kommission beantragt deshalb, in Absatz 5 die Worte: „die Zahl" auszumerzen und demselben folgende Fassung zu geben: Spätestens bis 1. Juni 1912 soll die Einteilung der Wahlbezirke und das weitere Verfahren bei der Wahl durch die Satzungen festgestellt werden.

In § 9 wurde das Verfahren bei der Wahl durch die Vereinigungen in dem neuen Absatz 3 geregelt: werden nach den Satzungen die Vereinigungen und Verbände Generalversammlungen der Mitglieder oder Versammlungen von Vertretern der Mitglieder einberufen, so ist die Wahl für die Landwirtschaftskammer durch diese Versammlung bei ihrer regelmäßigen Zusammenkunft, andernfalls durch das kollegial zusammengesetzte Vertretungsorgan vorzunehmen. Diese Fassung entspricht dem, was in dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer ausgesprochen war. Nun glaubte die Erste Kammer, es sei nicht erforderlich, die Bestimmung in das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz selbst aufzunehmen; unter Umständen könnte zwischen Absatz 2 und 3 eine gewisse Inkongruenz gefunden werden, aber dieselbe erst dahin aufzuklären, daß im Verordnungswege das Verfahren bei der Wahl nur insoweit zu regeln ist, als nicht schon eine gesetzliche Regelung in Absatz 2 stattgefunden hat. Insbesondere wird Aufgabe der Verordnung sein, die zehn zu wählenden Mitglieder auf die 18 Vereinigungen zu verteilen, was bei dem großen Unterschiede der Vereinigungen, die zwischen 200 und 60 000 Mitglieder zählen, die teils auf den einzelnen Bezirk, teils über das ganze Land ausgedehnt sind, eine Aufgabe ist, die wohl am zweckmäßigsten durch die Verordnung geregelt wird. Gegen alle bisherig besprochenen Änderungen hat Ihre Kommission nichts wesentliches einzuwenden, zum Teil erblickt sie, wie gesagt, in denselben Verbesserungen und Ihre Kommission empfiehlt dem Hohen Hause, die bis jetzt besprochenen Veränderungen der Zweiten Kammer anzunehmen. Zu einem anderen Antrag gelangt Ihre Kommission:

1. Bezüglich des Ernennungsrechts der Regierung in § 6 Ziffer 2,

2. Bezüglich der Wiederherstellung der Regierungsvorlage durch die Zweite Kammer in § 12 Absatz 1 und 2, das Budgetrecht oder vielleicht richtiger gesagt, die Umlageerhebungspflicht der Landwirtschaftskammer betreffend.

Der Strich des Ernennungsrechts der Regierung in § 6 Ziffer 2 erfolgte in der Zweiten Kammer aus folgenden Erwägungen:

In einer Berufsvertretung, der unter Umständen eine Interessenvertretung auch gegenüber der Großh. Regierung obliegt, seien von der Regierung gewählte Mitglieder nicht am Platze. Die Willensmeinung des landwirtschaftlichen Berufsstandes könne nur dann in der Kammer zum zutreffenden Ausdruck kommen, wenn die Mitglieder aus der Wahl der Berufsgenossen hervorgehen. Von anderer Seite ist ferner die Wahlberechtigung der Vereinigungen und das Ernennungsrecht der Regierung in Zusammenhang gebracht worden. Von jener Seite wurde ausgeführt, durch das Wahlrecht der Vereinigungen sei das notwendige Übergewicht der aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Mitglieder schon in Frage gestellt, es gehe nicht an, durch die von der Regierung zu ernennenden vier Mitglieder den Einfluß der gewählten Mitglieder wieder abzuschwächen.

Ihre Kommission hat die Wiederherstellung dieses Ernennungsrechtes der Großh. Regierung beschlossen und konnte dessen Strich für angemessen nicht erachten, hat den Strich im Gegenteil entschieden mißbilligt. Der Regierung müsse mit Rücksicht auf den ausgedehnten umlagepflichtigen Domänenbesitz, sowie ferner mit Rücksicht auf die intensive Wahrnehmung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen durch die Regierung auch das Recht zugestanden werden, eine Anzahl Mitglieder in diese Kammer zu ernennen.

Ein Mitglied Ihrer Kommission konnte den von der Hohen Zweiten Kammer geltend gemachten Gründen eine gewisse Berechtigung nicht aberkennen. Es wurde betont, daß auch in anderen Staaten der Regierung für die Landwirtschaftskammer kein Ernennungsrecht zustehe und daß auch in Baden bei anderen Interessenvertretungen die Regierung ebenfalls kein Ernennungsrecht habe. Aber auch dieses Kommissionsmitglied stimmte für die Wiederherstellung der Ziffer 2 des § 6, weil triftige prinzipielle Gründe dagegen nicht vorliegen.

Infolge Wiederherstellung des Ernennungsrechts der Großh. Regierung in § 6 Ziffer 2 beantragt Ihre Kommission, die Zahl der gewählten Mitglieder wieder auf 28 statt 32 festzusetzen, weil die Erhöhung auf 32 von der Hohen Zweiten Kammer nur infolge des Striches der von der Großh. Regierung zu ernennenden Mitglieder erfolgte. Im übrigen aber beantragt Ihre Kommission, den § 9 Ziffer 1 in der Fassung der Hohen Zweiten Kammer anzunehmen.

Von tief einschneidender Bedeutung ist ferner die Abänderung zu § 12. Die Großh. Regierung hatte in ihrem Entwurf vorgeschlagen, die durch Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten aus der Staatskasse zu bestreiten und erst, wenn die Landwirtschaftskammer Veranstaltungen der in § 2 Absatz 3 bezeichneten Art errichte, habe sie durch Erhebung von Beiträgen die erforderlichen Mittel aufzubringen.

Ihre Kommission und später das Hohe Haus haben nun beschlossen, daß die Landwirtschafts-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kammer sofort Umlage zu erheben habe. Der Absatz 1 lautete in der Fassung der Ersten Kammer:

„Die Landwirtschaftskammer hat die aus ihrer Errichtung und Tätigkeit erwachsenden Kosten, insofern dieselben nicht aus dem Ertrage eigenen Vermögens, aus den ihr aus der Staatskasse vorschüßlich verwilligten oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken."

Durch Einfügung des Wortes „vorschüßlich" wurde, wie erinnerlich, eine Brücke gebaut, so daß auch jene Mitglieder, welche auf die sofortige Erhebung großes Gewicht legten, dieser Fassung beistimmen konnten. Die Wiederherstellung der Regierungsvorlage in der Hohen Zweiten Kammer erfolgte aus den auch schon in diesem Hohen Hause, wie in der Kommission geltend gemachten Gründen: von der Bevölkerung werde die Ablehnung des Angebots der Großh. Regierung nicht verstanden werden; erst wenn die Landwirtschaftskammer sich eingelebt und die Sympathie des Volkes durch nutzbringende Tätigkeit erworben habe, erst dann könnte zu dieser Umlageerhebung geschritten werden. Von anderer Seite wurde zur Begründung der Wiederherstellung der Regierungsvorlage vorgebracht: so lange die Landwirtschaftskammer lediglich eine begutachtende und beratende Tätigkeit gegenüber der Regierung ausübe, sei auch innerlich berechtigt, daß die Regierung die Kosten zu tragen habe. Ihre Kommission hat nun in Übereinstimmung mit jenen Erwägungen, welche für ihren ersten Beschluß maßgebend war, Wiederherstellung desselben beantragt, die Umlageerhebung ist das notwendige Korrelat der allgemeinen Wahl; es wurde ferner wiederum betont, daß das Interesse für die Vertretung erst dann bei den Beteiligten erwachse, wenn der Aufwand von ihnen selbst getragen werde, insbesondere wurde endlich hervorgehoben, daß die Unabhängigkeit, die Selbständigkeit der Kammer unbedingt beeinträchtigt werde, wenn der Staat die ganzen Kosten der Verwaltung tragen würde; damit die Landwirtschaftskammer eine wirkliche Interessenvertretung sei, wäre unbedingt notwendig, daß sie auch auf eigenen Füßen stehe und insbesondere die letztere Erwägung schien einer Anzahl Mitglieder Ihrer Kommission so wichtig, daß sie dem Gesetzentwurf ohne Wiederherstellung des Beschlusses der Ersten Kammer Ihre Zustimmung nicht hätte geben können.

Um nun den Antrag zusammenzufassen, so beantragt Ihre Sonderkommission:

Hohe Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betreffend, in der von der Hohen Zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 6. August beschlossenen Fassung genehmigen mit folgenden Änderungen:

1. § 6 Ziffer 2 der Regierungsvorlage ist wiederherzustellen (das Ernennungsrecht der Großh. Regierung);
2. in § 9 Ziffer 1 soll der Eingang lauten: „Unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung werden 28 Mitglieder in ebenso vielen Wahlbezirken gewählt;"
3. § 9 Ziffer 1 Absatz 5 soll lauten: „Spätestens bis 1. Juli soll die Einteilung der Wahlbezirke und das weitere Verfahren bei der Wahl durch die Satzungen festgestellt werden;"
4. § 12 Absatz 1 ist unter Strich von Absatz 2 der Fassung der Hohen Zweiten Kammer in der von der Hohen Ersten Kammer in der Sitzung vom 13. Juli beschlossenen Fassung wieder herzustellen.

Prinz Alfred zu Löwenstein: Nach den sehr klaren und eingehenden Darlegungen des Herrn Berichterstatters erübrigt es mir, nur auf zwei Punkte der Vorlage einzugehen, bezüglich derer die Hohe Erste Kammer sich in Differenz mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer befindet, und zwar betrifft dies zum ersten die Ernennung der vier Regierungsvertreter und zum zweiten das Budgetrecht.

Die vier Regierungsvertreter wurden seitens der Hohen Ersten Kammer als zulässig erachtet, obgleich ich persönlich in der ersten Vorbesprechung und dann in den Verhandlungen der Sonderkommission der Ansicht war, daß die Regierungsvertreter sehr wohl hätten wegfallen können. Ich sagte mir damals, daß die Landwirtschaftskammer auf eigene Füße gestellt werden solle, ich sagte mir, daß es sehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wünschenswert wäre, der Landwirtschaftskammer eine gewisse Autonomie zu geben, aber ich wurde eines Besseren belehrt und habe auch damals dem zugestimmt, daß die vier Regierungsvertreter aufgenommen würden, weil ich mir sagte, die Regierung ist im allerhöchsten Grade an dem Landbesitz Badens beteiligt und sie ist in allerhöchstem Grade an der Entwicklung unseres Land- und Forstwirtschaftswesens interessiert. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, habe ich mir gesagt, daß wir und da wir nur eine Interessenvertretung schaffen wollen, da politische Momente jeglicher Art aus dem Spiele bleiben sollen, eine große Interessengemeinschaft hätten, und diese Interessengemeinschaft hat mich eben veranlaßt, dem Antrag der Großh. Regierung bezüglich der vier Vertreter zuzustimmen.

Der zweite Punkt ist die Streichung des Beschlusses des Hohen Hauses durch die Hohe Zweite Kammer, betreffend den § 12 Absatz 1 und 2. Auch hier von dem Gesichtspunkt geleitet, daß die Landwirtschaftskammer Selbständigkeit erhalten und möglichst autonom sein solle in ihrer Entwicklung, in ihrer Tätigkeit, war ich der Ansicht, daß man es nicht darauf ankommen lassen sollte, die Landwirtschaftskammer von der Regierung sozusagen füttern zu lassen mit den staatlichen Mitteln, sondern daß die Landwirtschaftskammer das Recht haben solle und müsse, Umlagen zu erheben, um mit diesen Mitteln ihre Kosten und die zu treffenden Veranstaltungen selbst zu bestreiten. Dieser Beschluß des Hohen Hauses ist, wie gesagt, von der Hohen Zweiten Kammer abgelehnt worden, was ich außerordentlich bedauere, denn ich sage mir, wenn dieser Beschluß zum Gesetz erhoben werden sollte, so würden wir für absehbare und für lange Zeit hinaus keine Landwirtschaftskammer bekommen, wir würden einen umgetauften Landwirtschaftsrat haben, der vielleicht einen Vorstand bekommt, aber das Wesen der Landwirtschaftskammer wird im höchsten Grade alteriert werden. Ich möchte dringend bitten, das Hohe Haus möge den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und dem Antrag, welchen Ihre Sonderkommission dem Hohen Hause vorlegt, zustimmen und möge unter Abänderung des Beschlusses der Hohen Zweiten Kammer die Herstellung des ersten Beschlusses des Hohen Hauses beschließen. Es sind ja zweifellos berechtigte Gründe, die dagegen sprechen, aber anderseits sage ich mir, daß, wenn wir nicht bloß ein Umlagerecht, sondern auch eine Umlagepflicht haben, daß das Interesse der ländlichen Bevölkerung an der Landwirtschaftskammer ein wesentlich größeres sein wird, wenn sie Pflichten zu erfüllen hat, und diese Pflichten sind gewiß nicht drückend. Berechnet wurden sie schon bei der letzten Besprechung im Hohen Hause dahin, daß auf 100 Mark Steuerkapital 1/7 Pfg. entfallen soll, was ungefähr auf den Hektar 3,5 Pfg. ausmachen würde. Es ist das gewiß keine drückende Steuer, aber wer ein Recht haben will, soll auch Pflichten erfüllen, und deshalb bin ich der Anschauung, daß die Landwirtschaftskammer viel besser fahren wird und auch viel mehr leisten wird, — auch der Vorstand der Landwirtschaftskammer und sie selber wird viel eifriger am Werke sein —, wenn sie mit eigenen Mitteln und auch unter der betreffenden Verantwortung arbeitet, als wenn sie sich immer an die Regierung wenden muß, um sich weiter durchhelfen zu können.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Antrage des Herrn Berichterstatters Folge zu geben und den Beschluß, den die Hohe Erste Kammer schon einmal gefaßt hat, wieder aufleben zu lassen.

Minister Dr. Schenkel: Es ist in hohem Maße zu begrüßen, daß die Sonderkommission dieses Hohen Hauses den Beschlüssen der Zweiten Kammer in so weitgehendem Maße die Zustimmung gegeben hat. Dieses Entgegenkommen gegenüber den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses kann immerhin noch die Hoffnung erwecken, daß dieses schon einmal gefallene und jetzt zum zweitenmal sich in einem kritischen Moment befindende Gesetz doch noch zum Schlusse des Landtags zustande kommen wird.

Nur in zwei Punkten ist eine Meinungsverschiedenheit übrig geblieben; in allen übrigen Punkten will die Sonderkommission dieses Hohen Hauses vorschlagen, daß die Erste Kammer den Beschlüssen der Zweiten Kammer zustimmt. Der eine Punkt betrifft das Recht der Großh. Regierung, vier Mitglieder in die Landwirtschaftskammer zu ernennen. Ich bin ganz damit einverstanden, wenn in dieser Beziehung eine Wiederherstellung der schon früher in diesem Hause gebilligten Regierungsvorlage beschlossen wird, und ich hoffe, daß auch die Zweite

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kammer in diesem Punkte der Meinungsverschiedenheit jenes Entgegenkommen betätigen wird, das in diesem Hohen Hause, wenn die übrigen Beschlüsse der Kommission angenommen werden, in weitgehendem Maße zum Ausdruck gebracht worden ist. Ich halte es für sehr wünschenswert, ja fast für geboten, daß, nachdem der Entwurf in vielen Beziehungen durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer eine radikalere Fassung hinsichtlich des Wahlrechts und der Wahlkreiseinteilung angenommen hat, die Befugnis der Großh. Regierung, vier Mitglieder zu ernennen, bestehen bleibt. Namentlich ist hierauf deshalb Wert zu legen, weil die Zweite Kammer hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung beschlossen hat, es sollen die durch allgemeine, direkte Wahl der Berufslandwirte zu bezeichnenden 28 oder 32 Vertreter jeder in einem besonderen Wahlbezirk gewählt werden. Das muß nach den Erfahrungen, die bei anderer Gelegenheit gemacht worden sind, unbedingt zur Folge haben, daß die örtlichen Interessen der großen Mehrzahl der in einem solchen kleineren Wahlbezirk als Wählerschaft Vereinigten in erster Linie entscheiden werden, daß, soweit die großen qualitativen Interessen, die sich über weitere Gebiete ausdehnen, bei einem derartigen Wahlsystem nicht mehr sehr viele Aussicht haben, auf die Zusammensetzung der Körperschaft den Einfluß auszuüben, den sie unbedingt verdienen. Insbesondere ist zu besorgen, daß, wenn die Wahl der Berufslandwirte in 28 oder 32 einmännigen Wahlbezirken erfolgt, überhaupt gar kein Vertreter der Domänenverwaltung oder der Forstverwaltung der Landwirtschaftskammer angehören wird. Nun könnte man ja sagen, daß für diesen Fall durch die zweite Gruppe der zu wählenden Mitglieder gesorgt ist, nämlich diejenigen, welche von den Vereinigungen für die verschiedenen Zweige der Land- und Forstwirtschaft und nach dem neuerlichen Beschlusse der Zweiten Kammer auch von den zwei für die allgemeine Landwirtschaftsförderung bestehenden großen Vereinen gewählt werden sollen. Aber auch bei dieser Gruppe wird kaum die Aussicht bestehen, daß die Forstwirtschaft eine der großen Bedeutung dieses Wirtschaftszweigs entsprechende Vertretung in der Landwirtschaftskammer erhalten wird. Denn es gibt, zurzeit wenigstens, keine Vereinigung der Forstwirte, welcher durch Verordnung oder durch die Satzungen der Landwirtschaftskammer das Wahlrecht in der zweiten Gruppe wird gewährt werden können. Ich teile im wesentlichen diejenigen Bedenken, die schon von dem Herrn Berichterstatter vorhin ausgeführt worden sind in bezug auf die Frage, ob dem badischen Forstverein, als einem Verein, der nach seiner Hauptbestimmung zur Förderung der forstwirtschaftlichen Interessen gegründet worden ist, ein Wahlrecht in dieser zweiten Gruppe gewährt werden soll; und ich kann ebenfalls der Anschauung zustimmen, daß gerade durch die Art, wie neuerdings der Forstverein die von ihm gewünschte Aufnahme unter diese Vereinigungen begründet hat, die Erfüllung dieses Wunsches nicht gerade gefördert worden ist. Auch mich hat einiges, was in dieser Eingabe gestanden hat, recht befremdet; ich würde sehr wünschen, daß manche Sätze, die die Eingabe enthält, daraus weggeblieben wären, und ich bin auch versichert, bei näherer Erwägung würde es auch geschehen sein. So lange der badische Forstverein sich nicht vollständig umgestaltet und seinen derzeitigen Charakter als Beamtenverein geändert hat, wird er in das Verzeichnis der wahlberechtigten Vereinigungen nicht aufgenommen werden können, und wir können also auch nicht hoffen, daß von dieser Seite aus die so wünschenswerte Ergänzung der Zusammensetzung der Landwirtschaftskammer nach der forstwirtschaftlichen Seite hin erfolgen wird. Es bleibt daher, wenn man sicher sein will, daß eine genügende Anzahl von Vertretern der Forstverwaltung der Landwirtschaftskammer angehört, nichts anderes übrig, als daß man eben der staatlichen Forst- und Domänenverwaltung selber ein Wahlrecht einräumt. Sie ist die größte Berufsgenossin unter den Forstwirten nicht nur durch ihren Besitz, sondern auch durch die große Zahl ihrer forstwirtschaftlich gebildeten Beamten und durch die Tatsache, daß sie in unserem Lande im Forstwesen, wie in der Behandlung der Wiesen und Weinberge geradezu als großer Musterwirt waltet. Mit Rücksicht darauf gebührt auch dem Domänenfiskus ein direktes Wahlrecht zu der auch mit dem Forstwesen befaßten Landwirtschaftskammer. Es ist ja auch kein Eingriff in den Grundsatz des direkten Wahlrechts, wenn man einem solchen einzelnen Grundbesitzer das

Recht gibt, entsprechend der Bedeutung seines Besitzes Vertreter in die Landwirtschaftskammer zu wählen. Er wählt eben wie die anderen die Berufsgenossen, aber in einem besonderen für ihn begründeten Wahlbezirk, und die Gewährung dieses besonderen Wahlrechts in einem eigenen Bezirk ist nur billig, da sonst dieser wichtige Besitzer und Berufsgenosse kaum die Aussicht hätte, daß bei der in den 28 Wahlbezirken erfolgenden Wahl Mitglieder aus seiner Wahl in die Landwirtschaftskammer hineinkämen. Es wird um so weniger nunmehr ein Bedenken bestehen, daß in dieser Weise Mitglieder in die Landwirtschaftskammer als sachverständige Forstwirte durch die Regierung hineingewählt werden. Wenn man, was in dem anderen Hohen Hause zum Zwecke der Abschwächung gewisser Bedenken von einer größeren Gruppe vorgeschlagen worden ist, bestimmen würde, daß dieses Wahlrecht nicht der Regierung als solcher, sondern derjenigen Zentralbehörde zugewiesen werden soll, welche die Oberleitung des Forst- und Domänenwesens ausübt. Ich glaube, daß, wenn man eine derartige Fassung aufnähme, die Aussichten, daß diese Bestimmung in der anderen Kammer angenommen wird, wesentlich würden verstärkt werden.

Während ich also in dieser Beziehung, namentlich wenn eine derartige Aenderung dieser Bestimmung in diesem Hohen Hause vorgenommen wird, noch Hoffnung habe, daß das andere Hohe Haus den Vorschlägen Ihrer Kommission beitreten wird, so hege ich ernstliche Zweifel, ob dann, wenn der andere Abänderungsantrag Ihrer Sonderkommission angenommen wird, die Zweite Kammer dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer zustimmen werde. In der Ersten Kammer ist das letzte Mal beschlossen worden, daß grundsätzlich der gesamte Aufwand der Landwirtschaftskammer durch Beiträge seitens der beteiligten Landwirte, die nach dem Grund- und Waldsteuerkapital umgelegt werden, aufzubringen sei, daß also grundsätzlich die Staatskasse die Kosten nicht übernehmen soll, die durch die Verwaltung der Landwirtschaftskammer entstehen, sowohl was die Verwaltung im formellen Sinne, als auch die Besorgung der materiellen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaftspflege, die die Landwirtschaftskammer etwa übernehmen würde, anbetrifft. Nur vorschüßlich soll die Staatskasse, bis die Beitragspflicht der Land- und Forstwirte organisiert ist, solche Kosten bestreiten. Dieser Vorschlag hat in der Zweiten Kammer fast einstimmig die allergrößten Bedenken hervorgerufen. Bei allen Gruppen der Zweiten Kammer und zwar ohne Unterschied der Partei, sowohl in der Kommission, als im Plenum, ist man von der Anschauung ausgegangen, daß zunächst einmal die Kosten der Landwirtschaftskammer vom Staat zu tragen wären, man solle immerhin im Gesetz vorsehen, daß der Landwirtschaftskammer ein Recht der Beitragserhebung gewährt wird, es sei aber eine Pflicht, Beiträge zu erheben, zunächst für die erste Zeit nicht zu statuieren, damit nicht das Gesetz von vornherein mit einem gewissen Odium in das Volk hinausgehe und mit seinem Inkrafttreten eine neue Steuerpflicht begründe, und zwar für diejenige Gruppe unserer Bevölkerung, die am allerwenigsten geneigt ist, Steuern zu bezahlen, für die Landwirte. Ich bin versichert, wenn das Gesetz mit der von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Änderung in dem § 12 an die Zweite Kammer zurückkommt, so ist damit jede Aussicht auf die Annahme des Gesetzes in der Zweiten Kammer ausgeschlossen. Dann können Sie eben so gut das ganze Gesetz hier ablehnen, wenn Sie diese Aenderung aufnehmen wollen. Ich finde aber, die Frage ist auch keineswegs so wichtig, daß eine derartige Vorschrift geradezu zum Angelpunkt des Streites zwischen beiden Kammern gemacht werden müßte. Was in der Ersten Kammer beschlossen worden ist, bedeutet, wenn man es materiell genau ins Auge faßt, aber doch nichts anderes, als daß zunächst einmal der Staat die Kosten der Landwirtschaftskammer vorschüßlich bestreitet; erst nach einigen Jahren wird der Moment gekommen sein, wo die Vorschüßlichkeit der staatlichen Kostenbestreitung sich in das andere System umwandelt, daß die Landwirtschaftskammer Umlage erhebt und wo dem Staate die Vorschüsse zurückerstattet werden. Wenn man einmal aufgrund der von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Bestimmung die Vorschußwirtschaft angefangen hätte, so würde meiner Voraussicht nach im eigenen Interesse der Landwirtschaftskammer diese Vorschußwirtschaft ziemlich lange andauern, bis man sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dann zur wirklichen Beitragserhebung entschließt. Anderseits aber wäre, wenn Sie die Vorlage so annehmen, wie sie nach dem Regierungsentwurf gestaltet und auch von der Zweiten Kammer angenommen ist, ja das, worauf es Ihrer Kommission hauptsächlich ankommt, auch bei dieser Fassung vorgesehen, nämlich, daß die Landwirtschaftskammer die Befugnis hat, Beiträge von ihren Berufsgenossen zu erheben; sogar eine Pflicht hierzu ist vorgesehen, nämlich in dem Falle, wenn die Landwirtschaftskammer anfängt, materielle Zweige der Landwirtschaftspflege zur eigenen Besorgung zu übernehmen. Ich glaube, dieses Hohe Haus könnte sich damit begnügen, daß in dieser Weise sowohl Recht als Pflicht zur Beitragserhebung im Gesetze vorgesehen ist, freilich nicht derart, daß sie sofort auch schon auszuüben sind, wohl aber so, daß sie in Zukunft ausgeübt werden können, sobald ein Bedarf dazu vorliegt.

Ich kann also dieses Hohe Haus nur bitten, in dieser Beziehung, was Beitragspflicht und Beitragsrecht anbelangt, den Entwurf, wie er im anderen Hohen Hause beschlossen worden ist, wieder herzustellen. Im übrigen kann ich mich damit einverstanden erklären, wenn die Befugnis der Regierung, vier Mitglieder in die Landwirtschaftskammer zu ernennen, durch die Beschlüsse dieses Hohen Hauses wiederhergestellt werden soll.

Freiherr von Göler: Für mich stehen wir heute am Schluß eines zehnjährigen Ringens und ich bin überzeugt, daß, wenn wir diesmal nicht zu einer Landwirtschaftskammer gelangen, auf Jahrzehnte hinaus die Frage nicht wiederkehrt.

Es sind so ernste und schwere Fragen, die dabei behandelt werden müssen und behandelt worden sind, daß man eine gewisse Scheu haben wird, in den nächsten Budgetperioden diese Frage von neuem aufzugreifen, namentlich wenn eine Neugestaltung des Landwirtschaftsrats eintreten würde, was auf dem Weg der Verordnung, der einfachen Regierungsverordnung, geschehen könnte — eine Umgestaltung desselben, wodurch manchen Wünschen entsprochen würde, die wir durch Gründung der Landwirtschaftskammer bezweckt haben. Dieses Verlangen, diese Erwartung, daß eine derartige Umgestaltung des Landwirtschaftsrats eintreten würde, ist in sehr maßgebenden Kreisen zu Hause und ist schon vielfach ausgesprochen worden. Auch Seine Exzellenz der Herr Minister hat wiederholt gesagt, wenn das Gesetz fällt, so werden wir eben in eine solche Verordnung eintreten, und ich bin der letzte, der es dem Herrn Minister verübeln würde, wenn er sich gewissermaßen freuen würde, auf diesem Wege die Frage lösen zu können, denn es ist ein schönes Ressort, was er uneingeschränkt seither verwaltet hat, in dem er auch Lorbeeren sich in dieser Zeit erworben hat. Mir ist deshalb die heutige Entscheidung eine außerordentlich wichtige. Die Ziele, die ich stets im Auge hatte, schon bei der ersten Anregung, wie heute noch, sind, der landwirtschaftlichen Vertretung im Landwirtschaftsrat oder der Landwirtschaftskammer eine größere Initiative und mehr Aktionsfähigkeit zu verleihen als sie seither gehabt hat, und zwar dadurch, daß die Vertretung mehr den rein landwirtschaftlichen Kreisen entnommen werde als es seither der Fall war, sodann, daß ein mehrköpfiger Vorstand gewählt wird, der gleichsam einen ständigen Ausschuß darstellt mit der Pflicht, auch die Initiative zu ergreifen, daß, um ihm diese Arbeiten zu erleichtern, ein Bureau geschaffen werde mit einem Generalsekretär, und dann habe ich allerdings auch weiter im Auge gehabt größere Selbständigkeit in bezug auf die Finanzen. Anfangs stießen meine Wünsche auf großen Widerstand, sie haben sehr wenig Verständnis gefunden, aber von Jahr zu Jahr rang sich der Gedanke in seiner Berechtigung mehr und mehr durch, und als zum letztenmal der Landwirtschaftsrat beisammen war, habe ich mich nur freuen können über den großen Umschwung, der sich vollzogen hat. Der Landwirtschaftsrat hat dem Entwurf beigestimmt, der so ziemlich dem entspricht, was die Großh. Regierung uns im Anfang des Landtags in dem Gesetzentwurf vorgelegt hat.

Ein Umlagerecht sollte von vornherein für die laufenden Ausgaben, die Geschäftsausgaben der Kammer, nicht eintreten; aber sobald sie gewisse Arten von Unternehmungen selbst übernehmen will, so war ihr im Prinzip das Umlagerecht eingeräumt. So wie damals — im Dezember war es, glaube ich — die Stimmung im Landwirtschaftsrat war und wie sich das Gesetz damals gestaltet hätte,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hätte ich es am liebsten gesehen. Der zehnjährige Kampf wäre nicht allein überhaupt geschlossen gewesen, sondern er hätte nach meiner festen Überzeugung zu einer befriedigenden Lösung geführt, und ich hatte immer dabei die Erwartung, daß eine solche Landwirtschaftskammer durch ihre innere Entwicklungsfähigkeit auch in sich die Kraft besessen hätte, um nach Umständen da und dort Fehler auszubessern. Sie sehen, es weicht meine Auffassung von derjenigen etwas ab — wenn auch nicht viel, — welche von den verehrten Herren Vorrednern, Seiner Durchlaucht dem Prinzen zu Löwenstein und dem Herrn Berichterstatter, vertreten wurde. Außerordentlich gefreut hat mich sodann der Beschluß dieses Hohen Hauses bei der ersten Lesung; der war in meinen Augen ein ganz idealer Entwurf eines Landwirtskammergesetzes. Aber wenn man alter Parlamentarier ist, hat man die Wahrheit des Satzes kennen gelernt, daß das Beste der Feind des Guten ist, und ich glaube, wenn irgendwo, so gilt der Satz hier. Wenig befriedigt bin ich von den Vorschlägen der Zweiten Kammer, und ich fürchte, daß es uns nicht gelingen wird, da noch viele Verbesserungen durchzusetzen. Es sind namentlich zwei Punkte hervorgehoben worden, die der Besserung bedürfen. Zunächst handelt es sich um das Recht der Großh. Regierung, vier Mitglieder in die Landwirtschaftskammer zu ernennen. Ich war schon bei der ersten Lesung entschieden dafür, das Recht der Großh. Regierung zu wahren, nicht nur weil sie die Verwalterin ist des großen fiskalischen Eigentums der Domänen, sondern namentlich auch, weil bei der Art, wie wir das Wahlrecht konstruiert haben, bei dem direkten Wahlrecht die Gefahr vorliegt, daß ganz hervorragende, bedeutsame Landwirte gar nicht in die Landwirtschaftskammer gewählt werden können. Es können — wie der Herr Minister vorhin sagte — lokale Verhältnisse den Ausschlag geben, und wir haben doch sicher — das muß ich mit Dank anerkennen — die Erfahrung gemacht, daß die Männer, die die Großh. Regierung in den Landwirtschaftsrat gewählt hat, — es waren deren 6 — immer sehr zweckmäßig herausgegriffen waren und Lücken ausgefüllt haben — ich will keine Namen nennen. Ich bin deshalb ganz mit einverstanden, wenn es gelingen sollte, diese Bestimmung wieder aufzunehmen. Ich möchte aber nicht, daß über diesem Punkt das ganze Gesetz fallen sollte. Wenn der Herr Minister mit einer großen Sicherheit die Erwartung ausgesprochen hat, daß die Zweite Kammer daran eine Verbesserung von uns akzeptieren würde, dann soll's mich freuen; aber ich weiß es eben nicht. Wegen dieses einen Punktes möchte ich das Gesetz nicht zurückgewiesen haben.

Ich wende mich dann zu dem anderen Punkt, der viel erörterten Umlagefrage. Ich sehe darin allerdings einen Lebensnerv der Landwirtschaftskammer. Alle Landwirtschaftskammern haben dieses Recht; nicht alle Interessenvertretungen, aber die Handelskammern bei uns haben auch das Recht; warum soll es die Vertretung der Landwirte nicht haben? Ich fürchte, daß ohne dieses Recht namentlich in der ersten Zeit manche Forderung der Kammer gestrichen werden kann, auf die sie Wert legen muß. Wenn bei dem Staatsvoranschlag eine Summe ausgeworfen wird für die landwirtschaftliche Interessenvertretung, so wird diese Summe auf einer besonderen Beilage spezialisiert werden. Die Volksvertretung in beiden Häusern wird dann an ihr kritisieren; sie kann einzelne Positionen beanstanden und die Forderung beschneiden. Es ist also in dieser Beziehung die Landwirtschaftskammer ganz und gar dem Willen des Landtages unterworfen. Sie ist dadurch gehemmt. In der Hohen Zweiten Kammer können vielleicht die handelspolitischen Momente vorwiegen oder es können Momente die Überhand gewinnen, die den Interessen des Grundbesitzes widerstreiten. Es ist deshalb für eine landwirtschaftliche Interessenvertretung in hohem Grade bedenklich, in dieser Weise bevormundet zu werden. Trotzdem glaube ich, sollten wir auch diesen § 12 in der Fassung der Zweiten Kammer annehmen, weil ich der Erwartung bin, daß die Landwirtschaftskammer in den nächsten Budgetperioden sich noch weiter entwickeln kann, da sie ihre Erfahrungen machen wird und vielleicht auch ein größeres Budgetrecht mit der Zeit gewinnen kann. Dann aber, weil ich der festen Überzeugung bin, daß wenn wir mit dieser Änderung dieses Paragraphen das Gesetz an die Zweite Kammer zurückgeben, es auf Nimmerwiedersehen geschieht. Dann ist das Gesetz gefallen. Es wird mit dieser Abänderung nicht angenommen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden und das würde ich tief beklagen im Interesse unserer Landwirtschaft. Und so möchte ich das Hohe Haus bitten, dem Antrag unserer verehrlichen Kommission zu § 12 nicht zuzustimmen, sondern denselben in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Es ist in hohem Maße anzuerkennen, daß der Herr Minister, um dem Gesetz zum Zustandekommen zu verhelfen, sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Regierungsvertreter — wie sie genannt worden sind — von der betreffenden Zentralbehörde ernannt werden sollen, nicht von der Regierung als solcher. Ich für meinen Teil hätte praktische Bedenken dagegen nicht; aber ich würde gegen einen solchen Antrag stimmen müssen aus dem Grunde, weil ich den Eindruck habe, daß man mit der Anregung, die in dieser Richtung gegeben worden ist, die Absicht hatte, der Großh. Regierung ein Mißtrauensvotum zu geben, das sie nach der ganzen Stellung, die sie der Landwirtschaft gegenüber von jeher eingenommen hat, sicherlich nicht verdient. Das ist ein genügender Grund für mich, festzuhalten an dem, was unsere Kommission beschlossen hat.

Was den anderen Streitpunkt betrifft, das Umlagerecht, so kann ich die unmittelbar praktischen Bedenken, die gegen einen Staatszuschuß erhoben worden sind, meinerseits nicht teilen. Ich glaube, eine Landwirtschaftskammer, die wesentlich aus direkten Wahlen hervorgegangen ist, wird auf keine Weise durch einen Staatszuschuß in Bahnen gelenkt werden, die der Ansicht der Wählerschaft irgend widerstreben. Für mich ist das maßgebend, was mir von vornherein maßgebend gewesen ist, daß ich den Gebrauch des Umlagerechts für unbedingt notwendig halte, um in Kreisen der Interessenten das nötige Verständnis zu wecken für die Einrichtung, die hier geschaffen werden soll. Ich kann also auch in diesem Punkt von demjenigen, was die Kommission beschlossen hat, mich nicht entfernen. Ich werde in den beiden strittigen Punkten für die Kommissionsanträge stimmen und bin nicht in der Lage, einer Abänderung derselben meine Zustimmung zu geben.

Freiherr von Göler: Ich habe am Schlusse meiner Ausführungen meinen Antrag bereits mündlich mitgeteilt, und habe nur für nötig gefunden, ihn aufs Papier zu bringen, Er lautet:

„Hohe Erste Kammer wolle den § 12 in der Fassung der Zweiten Kammer annehmen."

Freiherr von Stotzingen: Ihre Kommission hat in zwei Punkten Abweichungen von den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer beantragt:

1. Die Wiederherstellung des Ernennungsrechts der Großh. Regierung. In der Kommission wäre kein Widerspruch von der Mehrheit erhoben worden, wenn das Ernennungsrecht anstatt der Zentralbehörde der Großh. Forst- und Domänendirektion gegeben worden wäre. Über diese Frage ist aber nicht abgestimmt worden. Ich bitte vorläufig das Hohe Haus, an dem Kommissionsbeschluß festzuhalten.

Weiterhin ist gegen den Abänderungsbeschluß der Kommission zu § 12 Abs. 1 und 2 ein Abänderungsantrag eingereicht worden, dahingehend, daß § 12 Abs. 1 und 2 wiederum in der Fassung der Hohen Zweiten Kammer hergestellt werden sollen, daß also nicht die Pflicht, sondern nur das Recht der Kammer, Umlage zu erheben, ausgesprochen werden soll. Ich bin zunächst nicht in der Lage, über diese Frage als Berichterstatter mich zu äußern. Soweit ich aber die Ansichten der Kommissionsmitglieder kenne, glaube ich, daß ungefähr die Hälfte derselben gegen diesen Antrag ist, während ihn die andere Hälfte wohl begrüßen würde. Ich kann deshalb nicht namens der Kommission, sondern nur im eigenen Namen zu dem vorliegenden Antrag mich äußern. Für mich würde die Wiederherstellung der Fassung der Hohen Zweiten Kammer maßgebend sein, gegen das Gesetz zu stimmen.

Alle Gründe, die der Herr Minister dafür vorgebracht hat, daß in der tatsächlichen Wirkung kein Unterschied ist zwischen der Fassung der Zweiten Kammer und dem Vorschlag unserer Kommission, würden dafür sprechen, daß die Zweite Kammer in diesem Punkte nachgeben sollte; tatsächlich erreicht sie, was sie will; durch Beifügung des Wortes „vorschüßlich" haben wir unseren prinzipiellen Standpunkt gewahrt. Es ist nun, nachdem die tatsächliche Wirkung dieselbe ist, für die Zweite Kammer, bei der es sich um keine prinzipielle Frage handelt, eher möglich, nachzugeben, als für uns.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einer größeren Zahl von Mitgliedern der Kommission wird es nicht möglich sein, dem Gesetz die Zustimmung in dieser Fassung zu geben. Vielfach wird darauf hingewiesen, daß die Handelskammern ja auch Unterstützungen vom Staat erhalten. Aber es scheint mir hier doch ein wesentlicher Unterschied vorzuliegen: das Prinzip ist, daß die Handelskammern ihre Kosten durch Beiträge zu decken haben, und nur insofern die Beiträge nicht hinreichen, hilft freundlichst die Großh. Regierung mit einer Unterstützung nach. Die Handelskammern stehen auf eigenen Füßen, und nur wenn diese Füße vielleicht etwas schwach sind, leiht ihnen die Regierung eine Stütze; aber die Landwirtschaftskammer würde nicht nur eine Unterstützung von der Regierung bekommen, sie würde überhaupt nicht auf eigenen Füßen stehen, vielmehr völlig von den vom Staat gewährten Krücken abhängig, nur mit Hilfe der Großh. Regierung lebensfähig sein. Es ist mir deshalb nicht möglich, in dieser Fassung für den Antrag zu stimmen.

Wenn ich den Herrn Minister recht verstanden habe, hat er bei Besprechung dieses Punktes eine Bemerkung eingeflochten, die, wie mir scheint, nicht ganz unwidersprochen bleiben darf. Wenn ich den Herrn Minister recht verstanden habe, hat er gesagt, mit der Beitragspflicht trete man mit einer neuen Steuer an eine Klasse der Bevölkerung, die am wenigsten gerne Steuer bezahlt. Es ist das eine Ansicht, ein Vorwurf, der vielfach gegen die Landwirtschaft erhoben wird, ich fürchte, daß dieser Ausspruch des Herrn Ministers den Gegnern der Landwirtschaft eine neue Bestätigung des Vorwurfes geben würde. Mit Vergnügen zahlt gewiß niemand Steuern, weder der Landwirt, noch der Kaufmann, noch der Fabrikherr, — vielleicht nicht einmal der Herr Minister; aber ich möchte doch betonen, daß, wenn es gilt, Opfer zu bringen für den Staat, die landwirtschaftliche Bevölkerung niemals irgend einer anderen Klasse der Bevölkerung gegenüber zurückbleiben wird. Und da ich eben fürchte, daß dieser Ausspruch des Herrn Ministers von unseren Gegnern gegen uns verwertet werden könnte, so glaubte ich, in aller Kürze hierauf erwidern zu sollen.

Geheimerat Lewald (zur Geschäftsordnung). Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, die Sitzung etwa eine halbe Stunde zu unterbrechen und die Sache an die Kommission zurück zu verweisen. Wir haben von dem Herrn Minister gehört, daß es für das Schicksal der Vorlage von großer Bedeutung ist, wie der das Ernennungsrecht der Regierung statuierende Satz formuliert werden wird. Der Herr Berichterstatter hat bereits bemerkt, daß wir in der Kommission dieser Formulierung keine sonderliche Bedeutung beigemessen haben; wir haben einfach beschlossen, unseren früheren Beschluß wieder herzustellen. Es scheint mir bei dieser Sachlage doch angezeigt, daß die Kommission nochmals über die Fassung des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 sich schlüssig macht und dem Hohen Hause dann darüber Bericht erstattet.

Ökonomierat Frank: Auch ich möchte mir erlauben, zur Geschäftsordnung bezüglich dieses Antrages, den Herr Geheimerat Lewald soeben gestellt hat, eine Bemerkung zu machen. Allerdings hat man in der Kommission nicht darüber abgestimmt, ob, wenn man der Regierung dieses Ernennungsrecht für vier Mitglieder einräumt, diese durch die Domänendirektion oder durch das Ministerium des Innern ernannt werden sollen; allein besprochen wurde diese Frage in der Kommission eingehend, und die Mehrheit der Kommission war der Meinung, daß, wenn man der Regierung dieses Ernennungsrecht zugesteht, es in der Weise geschehen soll, wie es von vonherein in der Regierungsvorlage vorgesehen war, und wie es auch in der Ersten Kammer bei der damaligen ersten Beratung gebilligt worden ist. Also ich wünsche nicht eine Übertragung auf die Domänendirektion bezw. das Finanzministerium, sondern das Ernennungsrecht soll dem Ministerium des Innern bleiben. Wenn nun von dem Herrn Vorredner soeben beantragt wird, die Sitzung auf eine halbe Stunde zu unterbrechen, damit die Kommission noch einmal zusammentreten könne, um diese Frage nochmals zu erörtern, so glaube ich, sollte diesem Antrag keine Folge gegeben werden, weil die Kommission, wie ich eben bemerkt habe, eingehend über diese Frage verhandelt hat und in ihrer Mehrheit zu der Auffassung gekommen ist, daß die Fassung die gleiche bleiben soll, wie sie die Hohe Erste Kammer bei ihrer ersten Beratung beschlossen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ich bin also gegen den Antrag des Herrn Geheimerat Lewald auf Unterbrechung auf eine halbe Stunde.

Freiherr von Göler: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Geheimerat Lewald.

Freiherr von Stotzingen: Auch ich unterstütze diesen Antrag, besonders auch deshalb, da nach meiner Erinnerung die Auffassung des Herrn Ökonomierat Frank, daß die Mehrheit der Kommission sich gegen die Vertretung durch die Domänendirektion ausgesprochen habe, nicht richtig ist. Ich glaube, daß die Mehrheit der Kommission in dieser Beziehung sich ganz nach der Ansicht der Großh. Regierung richtet.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Geheimerats Dr. Lewald, auf Unterbrechung der Sitzung für die Dauer einer halben Stunde, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr von Stotzingen: Die Sonderkommission hat über den § 6 Absatz 1 Ziffer 2 nochmals beraten; sie empfiehlt dem Hohen Hause, folgende Fassung anzunehmen:

„durch Ernennung von höchstens vier land- oder forstwirtschaftlichen Sachverständigenmitgliedern seitens derjenigen Zentralbehörde, welcher die Verwaltung der staatlichen Domänen und Forsten untersteht."

Die Begründung dieses Antrags ist teils in dem Antrag selbst gegeben, teils ergibt sie sich aus dem bisher Erörterten.

Die Generaldiskussion wird hierauf geschlossen.

Bei der sodann folgenden Spezialberatung wird der Antrag der Kommission auf Ernennung der vier land- oder forstwirtschaftlichen Sachverständigenmitglieder durch die Zentralbehörde, welcher die Verwaltung der Domänen und Forsten untersteht, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der zu § 9 Ziffer 1 gestellte Antrag:

„In § 9 Ziffer 1 soll der Eingang lauten: Unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung werden 28 Mitglieder in eben so vielen Wahlbezirken gewählt"

gelangt ebenfalls zur Annahme.

Ebenso wird genehmigt der Antrag, dem § 9 Ziffer 1 Abs. 5 folgende Fassung zu geben:

„Spätestens bis zum 1. Juli 1912 soll die Einteilung der Wahlbezirke und das weitere Verfahren bei der Wahl durch die Satzungen festgestellt werden."

Bei Aufruf des § 12 — Beitragserhebung durch die Landwirtschaftskammer — weist der Durchlauchtigste Präsident darauf hin, daß hierzu ein Antrag des Freiherrn von Göler auf Wiederherstellung des ursprünglichen Regierungsentwurfs vorliegt.

Zum Worte meldet sich zunächst

Geheimerat Lewald: Ich möchte den Antrag des Herrn Freiherrn v. Göler unterstützen und das Hohe Haus bitten, diesem Antrage zuzustimmen. Ich stehe, wie ich bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs schon ausgeführt habe, auch auf dem Standpunkt, daß ich es für richtig und angemessen hielte, die Landwirtschaftskammer wie andere Korporationen ähnlicher Art selbständig zu stellen und sie ihren Aufwand selbst bestreiten zu lassen. Ich habe aber schon in unserer letzten Kommissionsberatung mich dafür ausgesprochen, daß in diesem Punkte der Zweiten Kammer nachgegeben werden möchte. Wem daran gelegen ist, daß die Vorlage jetzt zustande kommt, der wird in diesem Punkt nachgeben müssen. Denn, wie wir wissen, waren im anderen Hohen Hause alle Parteien darüber einig, daß die Kosten der Landwirtschaftskammer, zunächst wenigstens, nach dem Regierungsvorschlag behandelt werden sollen. Es leitet mich bei meiner Stellung auch noch folgende Erwägung: Überlassen wir es doch der Landwirtschaftskammer selber, in dieser Frage das entscheidende Wort zu sprechen Wenn die Landwirtschaftskammer einmal errichtet ist und dann mit Entschiedenheit ihrerseits den Wunsch ausspricht und den Antrag stellt, daß diese staatliche Unterstützung aufhören soll, glaube ich, wird auch der badische Gesetzgeber nicht zögern, diesem Wunsche zu entsprechen.

Minister Dr. Schenkel: Ich ersuche Sie ebenfalls, diesem Antrag, den Herr Freiherr von Göler gestellt hat betreffs der Wiederherstellung des Regierungsentwurfs im Eingang von § 12 stattzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich habe aber nicht nur deshalb das Wort ergriffen, um diese Bitte, die ich bereits gestellt habe, nochmals zu wiederholen, sondern um ein Mißverständnis zu beseitigen, das sich aus meiner Begründung von vorhin vielleicht ergeben hat. Ich habe vorhin gesagt, man solle nicht unnötigerweise die Landwirtschaft mit weiteren Steuern belasten, weil ja die Landwirte zu denjenigen Gruppen unserer Bevölkerung gehören, welche am wenigsten gerne Steuern bezahlen. Wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, wollte ich damit den Landwirten keinen Vorwurf machen. Ich anerkenne vollständig: gerne zahlt eigentlich niemand Steuer, und es kann auch gar niemand ein Vorwurf gemacht werden, wenn er die Steuer nicht gerade gerne trägt. Bei den Landwirten liegen aber auch wirklich sachliche Gründe vor, warum man sie, wenn es überhaupt ein Vorwurf wäre, noch ganz besonders wegen dieser geringen Freudigkeit bei der Steuerzahlung zu entschuldigen hätte; einerseits fehlen ihnen wirklich manchmal die Mittel, um die an sie gelangenden Forderungen an Steuern und Versicherungsbeiträgen immer prompt und rechtzeitig zu erfüllen; zum zweiten aber steht kein anderer Berufsstand noch so sehr in der Naturalwirtschaft, wie gerade die Landwirtschaft und wenn die Landwirte auch an sich die Mittel haben, so sind sie doch vielfach in dem Augenblick, wo bezahlt werden muß, nicht im Besitz der baren Geldmittel, die zur Steuerzahlung zu verwenden sind. Nur das zur Berichtigung.

Es wird hierauf der Antrag des Freiherrn von Göler auf Wiederherstellung des § 12 nach der Fassung der Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit angenommen.

Das Gesetz gelangt sodann in namentlicher Abstimmung in der in der Spezialberatung beschlossenen Fassung zur Annahme.

Es erhält sodann das Wort

Stadtrat Boeckh: Auf der morgigen Tagesordnung steht der Gesetzentwurf, die Abänderung des Wassergesetzes betreffend. Nun bedingt der Entwurf, wie er uns vorgelegt ist, eine Rückverweisung an die Hohe Zweite Kammer, allerdings wegen eines verhältnismäßig unbedeutenden und unzweifelhaften Punktes, allein es ist eben doch notwendig, daß er in der Zweiten Kammer noch einmal zur Verhandlung kommt. Die Zweite Kammer hat heute nachmittag Sitzung und es könnte die Angelegenheit vielleicht dort heute noch erledigt werden, während wenn wir die Sache erst morgen vornehmen, leicht ein Tag Verspätung eintreten und schließlich wegen dieser wohl nicht zweifelhaften Sache der Landtag einen Tag länger beieinander bleiben müßte. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, daß wir das Gesetz statt morgen heute schon verhandeln.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag einstimmig angenommen und sodann in die Beratung des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Wassergesetzes eingetreten.

Es erhält zunächst das Wort der Berichterstatter

Stadtrat Boeckh: Der Gesetzentwurf, der uns vorgelegt worden ist bezüglich des Wassergesetzes, beruht einerseits darauf, daß dieses Gesetz in Übereinstimmung gebracht werden muß mit dem Vermögenssteuergesetz, dem wir vor kurzem zugestimmt haben. Es beruht aber noch auf der weiteren Tatsache, daß seinerzeit von der Großh. Regierung die Zusage abgegeben wurde, daß bei Änderung der Steuergesetzgebung eine gewisse Änderung des Wassergesetzes eintreten solle. Es wurde im Jahre 1899 — und zwar in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung — folgende Resolution gefaßt, als das Wassergesetz vom Jahre 1899 in der Hohen Zweiten Kammer beraten wurde: „Die Großh. Regierung wird ersucht, bei der demnächst zu erwartenden Vorlage über die Reform der direkten Steuern und der dadurch nötig werdenden Abänderung der Bestimmungen des Wassergesetzes über die Beiträge der Gemeinden zu dem Aufwand der im Staatsflußverband stehenden Flüsse Vorschläge zu machen, wodurch die Teilnahme der Gemeinden an diesem Flußbauaufwand in einer ihrem Nutzen und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Weise geregelt, die Gemeinden tunlichst entlastet und insbesondere die Beitragspflicht für den Flußbau am Rhein aufgehoben wird." Es hat wie gesagt, die Großh. Regierung damals zugesagt, diesem Ansuchen zu entsprechen; sie hat auch inzwischen bei mehreren Gelegenheiten diese Zusage erneuert.

Zum Verständnis der Sache wird es, wenn auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nur kurz, nötig sein, auf die Entwicklung dieses Rechtsgebietes einzugehen; ich werde mich darauf beschränken, dies in wenigen markanten Zügen zu tun.

Die Entwicklung dieser Materie hat ihren Anfang genommen im Jahre 1816; sie hat dann einen zweiten Schritt getan im Jahre 1876 und einen dritten im Jahre 1899.

Bis zum Jahre 1816 fehlte es an einer Regelung dieser Materie, an Bestimmungen darüber, wie die durch den Flußbau und Dammbau entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen; tatsächlich wurden in einem größeren Teil des Landes die betreffenden Arbeiten durch Frohnden geleistet. Das Jahr 1816 brachte ein landesherrliches Edikt vom 14. Mai und kurz darauf — am 24. Mai des Jahres — das Flußbauedikt, das dann während 60 Jahren maßgebend geblieben ist. Es wurde dort bestimmt, daß der Staat die durch den Flußbau und Dammbau am Rhein und den wichtigeren Nebenflüssen — als solche wurden bezeichnet: die Wutach, Schlücht, Wiese, Dreisam, Elz, Kinzig, Kraich, Murg, Neckar — vom Staat aus Landesmitteln zu bestreiten sei und daß weiter die Einwohner der an diese Flüsse angrenzenden Gemeinden ein gewisses Flußbaugeld als Zuschlag zu der direkten Steuer zu bezahlen hätten. Ich mache darauf aufmerksam: die einzelnen Einwohner der an diese Flüsse grenzenden Gemeinden hatten diese Flußbaugelder zu entrichten, es wurde direkt von den einzelnen Einwohnern erhoben, es wurde nach einem bestimmten Maße erhoben, ohne daß der tatsächlich erfolgte Aufwand auf die Höhe des Beitrags irgend welchen Einfluß gehabt hätte.

Anders wurde die Sache bezüglich der Dammbaubeiträge gehalten; da hatten die Gemeinden einen gewissen Beitrag zu leisten und es wurde dabei — was ich nicht näher zu erörtern brauche — ein ziemlich weitgehendes Stundungssystem eingeführt. Diese Bestimmung blieb bis 1876 in Geltung, nur hat die Zahl derjenigen Flüsse, welche dem sogenannten Flußbauverband angehörten, d. h. diesen Gesetzen unterlagen, einigemal gewechselt.

Man hat diese Leute, die hier zu zahlen hatten, zusammengefaßt unter dem Namen „Staatsflußbauverband", einem Namen, der ziemlich euphemistisch ist, er sagt nichts, als daß die Leute, die dem Verband angehören, bezahlen müssen. Es war die Gesamtbezeichnung für gewisse notleidende Persönlichkeiten; was man aus dem Wort schließen könnte, daß diese Leute irgend welchen Einfluß hätten auf den Gang dieser Dinge, auf die Arbeiten, die gemacht werden sollten, die Kosten, die entstehen, und die Umlegung der Kosten, davon war keine Rede, sie hatten einfach zu bezahlen. Der Ausdruck hat sich übrigens erhalten mit derselben Inhaltslosigkeit bis auf den heutigen Tag und ist auch im neuen Gesetz geblieben.

Im Jahre 1876 wurde zum erstenmal eine Reform dieser Gesetzgebung erzielt. Es ist zwar bezüglich des Dammbaues die Sache beim Alten geblieben, aber bezüglich des Flußbaues traten Änderungen ein, und zwar Änderungen, die als wesentliche Verbesserungen angesehen werden müssen. Es wurden nämlich an Stelle der einzelnen Steuerpflichtigen, die früher beigezogen wurden, nunmehr die Gemeinden gesetzt und die Gemeinden hätten von nun an die betreffenden Anlagen zu bestreiten. Der Beitrag, der früher ein bestimmter gewesen war und für alle Flüsse zusammen erhoben wurde, richtete sich jetzt nach den für die einzelnen Flüsse gemachten Aufwendungen. Er betrug ein Fünftel der Aufwendungen beim Rhein, Main und Neckar, ein Drittel bei den übrigen Flüssen. Es wurde auch — was bisher nicht der Fall gewesen war — bestimmt, daß auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden Rücksicht genommen werden solle und auf die Höhe des Interesses, welches die einzelnen Gemeinden betreffs der Bauten hatten.

Das Gesetz im Jahre 1876 unterlag im Jahre 1899 einer weiteren Revision. Es wurde dort das heute bestehende Wassergesetz erlassen. Man hat zwar damals seitens der Großh. Regierung anerkannt, daß die noch bestehende Regelung nicht richtig sei, daß sie einer Verbesserung bedürfe und daß die Gerechtigkeit verlange, daß sie verbessert würden. Aber man hat das damals nicht getan, weil man der Ansicht war, daß die Verbesserung mit der damals schon in Vorbereitung befindlichen Revision der Steuergesetzgebung verbunden werden müsse. Es wurde damals insbesondere betont, daß eine Unterscheidung gemacht werden müsse zwischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den großen Flüssen — dem Rhein, Main und Neckar — und den sogenannten Binnenflüssen — ein übrigens nicht sehr glücklicher Ausdruck — und es wurde sodann auch in der Hohen Zweiten Kammer im Jahre 1899 eine bezügliche Resolution dieses Inhalts gefaßt.

Nun, die Vorlage, die wir heute haben, ist aus diesen Vorgängen entstanden, sie erfüllt eine Zusage, die seitens der Großh. Regierung damals gemacht worden ist und entspricht einem von der Hohen Zweiten Kammer geäußerten Wunsche.

In ihrer materiellen Anlage geht die neue Gesetzesvorlage davon aus, daß die Flußbaukosten, was den Rhein, den Neckar und Main betrifft, vom Staat zu tragen und daß Gemeindebeiträge in der Regel nicht erhoben werden sollten, und zwar beruht das auf der Erwägung, daß die Ausgaben für Flußbauten an diesen drei Flüssen im wesentlichen der Schiffahrt und dem Großverkehr dienen, nicht aber im Interesse der unmittelbaren Anlieger erfolgen. Es ist die Großh. Regierung der Ansicht — es ist das in der Vorlage näher ausgeführt — daß das bei diesen drei großen Flüssen die Regel bilde und nur ausnahmsweise einmal aus anderen Gründen Arbeiten vorgenommen würden. Es bestimmt deshalb das Gesetz, daß für diese Flüsse in der Regel keine Beiträge von den angrenzenden Gemeinden erhoben werden sollen. Nur wenn einmal ein Ausnahmefall eintritt, daß einzelne Herstellungen im Interesse der Sicherheit der Anlieger gemacht werden, sollen auch diese Anlieger beigezogen werden können. Bei anderen Flüssen und Gewässern — es ist auch ein Kanal dabei — soll es in der Regel dabei bleiben, daß die Gemeinden Beiträge zu zahlen haben.

Das sind die allgemeinen Voraussetzungen und Grundsätze, von denen die ganze Vorlage ausgeht.

Die neue Vorlage knüpft nun an den fünften Abschnitt des Wassergesetzes, wo in den §§ 93 ff. unter der Überschrift: „Bestimmungen für die dem Flußbauverband unterstehenden Gewässer" die Verhältnisse geregelt werden. In § 93 wird zunächst der Umfang des staatlichen Flußbaues festgestellt; an diesem wird nichts geändert. Nach dem § 93 aber wird ein neuer § 93a eingestellt: es wird nunmehr — was früher nicht der Fall war — unterschieden zwischen dem Flußbau am Rhein, Neckar und Main, und in zweiter Reihe zwischen dem Flußbau — wie es hier heißt — an den nicht schiffbaren Binnenflüssen. Bezüglich der drei erstgenannten Flüsse wird folgendes bestimmt:

„Zu dem Aufwand für den Flußbau am Rhein, Neckar und Main haben die beteiligten Gemeinden regelmäßige Flußbaubeiträge nicht zu entrichten.

Werden jedoch an diesen Flüssen zur Verbesserung des Wasserabflusses, zum Schutze der Ufer oder zur geordneten Einleitung von Seitengewässern größere, nicht den Schiffahrtszwecken dienende Herstellungs- und Abänderungsarbeiten vorgenommen, welche im wesentlichen den Interessen der benachbarten Gemarkungen dienen, so sind die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der ihnen aus den Arbeiten zugehenden Vorteile und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu Beiträgen für den erwachsenden Aufwand durch Entschließung der zuständigen Verwaltungsbehörde heranzuziehen. Der Gesamtbetrag der Gemeindebeiträge soll in der Regel ein Drittel des Aufwandes nicht überschreiten und ist bei der Bewilligung der Mittel im Staatsbudget näher zu bestimmen, nachdem zuvor die beteiligten Gemeinden gehört worden sind."

Der Schlußsatz des § 93a bestimmt dann:

„Die Bestimmungen der §§ 98 bis 100 über die Beitragspflicht zum Dammbau finden auch auf den Rhein, Neckar und Main Anwendung."

Was die letztere Gesetzesbestimmung betrifft, so gehört sie eigentlich nicht dahin. Es ist der Flußbau besonders geregelt und der Dammbau. Die Regelung über den Dammbau findet auf alle Gewässer Anwendung.

Es wird dann § 94 geändert, da er jetzt nur noch für einen Teil der Flüsse paßt. Er soll die Überschrift erhalten:

„Voraussetzungen und Umfang der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau an den nicht schiffbaren Binnenflüssen."

Was diesen Ausdruck: „nicht schiffbaren Binnenflüssen" betrifft, so ist er ein zwar herkömmlicher, aber recht unglücklicher Ausdruck. Das Binnenland ist das Land, das etwas von der Grenze entfernt liegt und gemeint sind die Gewässer, welche sich fern von der Grenze befinden. Im übrigen sind es eben alle Flüsse, die dem sogenannten „Staats-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

flußbauverband" angehören mit Ausnahme vom Rhein, Main und Neckar. Der erste Absatz würde lauten:

Zu dem Aufwand für den Flußbau an den nicht schiffbaren Binnenflüssen sind die Gemeinden beitragspflichtig, deren Gemarkungen an den Fluß stoßen oder ganz oder teilweise im Ueberschwemmungsgebiet des Flusses liegen, soweit derselbe im Staatsflußbauverbande steht.

Der § 95 hat dann auch eine andere Regelung zu erhalten. Soweit er vom Rhein, Main und Neckar spricht, ist er erledigt durch den § 93a und bezieht sich nur auf diese kleineren Flüsse und lautet folgendermaßen: Einmal in seiner Überschrift:

„Höhe und Verteilung des Gemeindebeitrags zu dem Aufwand an den nicht schiffbaren Binnenflüssen."

Der Absatz 1 bestimmt:

„Die Gemeinden, welche zu dem Flußbauverband eines nicht schiffbaren Binnenflusses beitragspflichtig sind, haben zusammen je ein Drittel des in der Budgetperiode für die gesamte im Staatsflußbauverband befindliche Strecke des betreffenden Flusses entstehenden Bauaufwands zu tragen" und der Absatz 2 lautet:

Der Kostenanteil der Gemeinden wird auf die an jedem Fluß beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der zur Gemeindebesteuerung veranlagten Steuerwerte des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens, zuzüglich desjenigen der Gemeinde, verteilt."

Da kommen wir jetzt an die Stelle der Vorlage, die eine Zurückweisung an die Hohe Zweite Kammer bedingt. Es ist nämlich hier in der Vorlage der Großh. Regierung gesagt: „Nach dem Verhältnis der zur Gemeindebesteuerung veranlagten Steuerwerte des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens." Das wäre nach dem Wortlaut des Vermögenssteuergesetzes, wie er zurzeit der Abfassung dieses Gesetzentwurfs gebraucht wurde, richtig. Es ist aber nicht mehr richtig, nachdem das Vermögenssteuergesetz eine Änderung erfahren hat. Das wurde bei der Beratung der Hohen Zweiten Kammer, scheint es, übersehen, es muß heißen: „Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens".

Bezüglich der Dammbaubeiträge ist in § 99 gleichfalls eine Änderung vorzunehmen, die bezieht sich ebenfalls auf das eben Erwähnte bezüglich der Berücksichtigung der Steuerkapitalien. Auch hier in § 99 heißt es:

„Wenn die von einer Gemeinde zu leistenden Beiträge zum Flußbau oder zum Dammbau in einem Jahre zwei und einhalb Pfennig von hundert Mark der zur Gemeindebesteuerung veranlagten Steuerwerte des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens usw." Es muß auch hier heißen: „Liegenschafts- und Betriebsvermögens".

Ich erlaube mir, namens der Kommission den Antrag zu stellen:

„Es wolle der Hohen Ersten Kammer gefallen, zu beschließen, daß:

1. in § 93 Absatz 2 und § 99 die Worte: „des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens" durch die Worte: „des Liegenschafts- und Betriebsvermögens" zu ersetzen sind,

2. im übrigen dem festgestellten Gesetzentwurf die Zustimmung erteilt werde."

Minister Dr. Schenkel: Ich danke der Kommission Ihres Hohen Hauses, daß sie in so später Stunde den Gesetzentwurf noch einer gründlichen Prüfung unterzogen und den Bericht hier noch gedruckt erstattet hat. Auch kann ich mich damit einverstanden erklären, wenn die Kommission vorschlägt, es möchten noch zwei Änderungen formeller Natur an dem Gesetzentwurf, wie er in der Zweiten Kammer zur Annahme gelangte, vorgenommen werden. Zwar halte ich es nicht für unbedingt notwendig, daß mit Rücksicht auf die Beschlüsse, die die beiden Häuser hinsichtlich des Vermögenssteuergesetzes neuerdings gefaßt haben, nunmehr auch noch die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien hier neben dem gewerblichen Vermögen als Vermögenswerte, die bei der Umlage der Flußbausteuer in Rücksicht zu ziehen sind, bezeichnet werden. Ich glaube, man hätte es auch ohne diese Änderung machen können. Daß es aber korrekter ist, und daß das ganze Vermögen, das erfaßt werden soll, vollständiger herangezogen wird, wenn, wie Ihre Kommission vorschlägt, neben dem gewerblichen Vermögen das landwirtschaftliche Betriebsvermögen im Gesetze genannt wird, muß ich zugeben; und ich kann mich daher mit dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorschlag der Kommission einverstanden erklären. Ich hoffe, daß durch diese Abänderung, welche ein Zurückverweisen in die Zweite Kammer notwendig macht, das Gesetz, welches infolge des neuen Steuergesetzes eingebracht werden mußte und möglichst mit diesem gleichzeitig in Kraft treten soll, nicht wieder ins Ungewisse gebracht wird.

Bei der Ansetzung der Tagesordnung, welche die Beratung dieses Gesetzes herbeigeführt hat und bei der Festsetzung der Fristen, die zwischen der Verteilung der Vorlage und der Beratung in diesem Hohen Hause liegt, sind ja diejenigen Bestimmungen, welche die Geschäftsordnung dieses Hauses als Regel vorsieht, nicht vollständig eingehalten worden. Um jedes Bedenken, das sich etwa daran anknüpfen könnte, von vornherein auszuschließen, erkläre ich mich namens der Regierung auf Grund des § 66 der Geschäftsordnung des Hohen Hauses mit dem Beschlusse einverstanden, daß bei Beratung dieses Gesetzes, weil der Fall ein dringender ist, in dieser Weise abgekürzt verfahren werde. Dazu ist dieses Hohe Haus zuständig, der Minister muß aber zustimmen, und es muß natürlich auch die erforderliche Bemerkung zum Protokoll des Hohen Hauses gemacht werden.

Bei der hierauf eröffneten General- und Spezialdebatte meldet sich niemand zum Wort.

Der Gesetzentwurf wird sodann nach Maßgabe des Kommissionsbeschlusses in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung halb 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. August 1906.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; die Herren: Prälat D. Friedrich Oehler, Graf Robert von Andlaw, Freiherr Ruprecht von Boecklin, Freiherr Dr. Albrecht von Stotzingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Dr. Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Bunte, Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle, Ökonomierat Georg Frank, Julius Kirsner, Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer, Oberbürgermeister Otto Beck, Bürgermeister Dr. Gustav Weiß, Stadtrat Max Boeckh, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Ferdinand Lewald, Landgerichtspräsident Dr. Emil Dorner, Geheimerat Dr. Albert Bürklin, Staatsrat Emil Glockner, Oberbaudirektor Geheimerat Max Honsell, Geheimer Kommerzienrat Ferdinand Sander, Geheimer Kommerzienrat Karl Reiß, Professor Dr. Hans Thoma.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Minister des Innern Dr. Schenkel, Geheimer Oberregierungsrat Weingärtner; später Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Treszer.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung der Vermögenssteuer betreffend (B.-Nr. 325).
   Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Winterer.
3. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Kirchensteuer betreffend (B.-Nr. 326).
   Berichterstatter: Stadtrat Boeckh.
4. Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr.

Neue Einläufe lagen nicht vor.

Zur Erstattung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betreffend,

Beilage Nr. 325.

erhält das Wort

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Gemeinde-

gesetze gelten im allgemeinen im Hinblick auf die eigenartige Stellung der Gemeinden im Staat als schwierige Gesetze, und dies wird wohl ganz besonders der Fall sein bei Gemeinde s t e u e r gesetzen. Es wäre daher an und für sich sehr wünschenswert gewesen, dieses vorliegende Gesetz recht eingehend zu behandeln; allein es ist bei der Kürze der uns zugemessenen Zeit nicht möglich gewesen. Es wären aber auch eine Reihe von Fragen vorhanden gewesen, über die sich bei dieser Gelegenheit zu unterhalten, recht interessant gewesen wäre. Sprach man das ganze Jahr in den Parlamenten nur von den Staatsfinanzen, so geschah dies betreffs der Gemeindefinanzen nur so ab und zu und abgerissen. Und doch, wenn Sie in die Regierungsbegründung hineinblicken und sehen, daß die Gemeinden an direkten Steuern fast 30 Millionen aufzubringen haben — ein Satz, der sich mit der direkten Staatssteuerlast recht wohl vergleichen läßt — so ist hierin gewiß ein Anreiz gegeben und es wäre gewiß sehr interessant gewesen, zu fragen: wie steht es überhaupt mit den Finanzen unserer badischen Gemeinden? Vergleichen wir diese Verhältnisse vor 50 Jahren mit den jetzigen, so finden wir, sie sind vorwärts gekommen, sie sind bis heute besser geworden, die Finanzen sind geordneter, gesünder geworden usw. Eine weiter daran anzuknüpfende Frage wäre nicht minder interessant gewesen, nämlich des Inhalts: Was leisten heute unsere Gemeinden, wie ist der Zustand im Vergleich zu jenem vor 50 Jahren? Leider mußte die Beantwortung dieser Fragen wegen des Drangs der Umstände zurückgestellt werden. Aber jedenfalls kann man sagen, daß heute die Gemeinden im Kampfe für die moderne Kultur in der vordersten Reihe an der Seite des Staats stehen. Die Gemeinden sind Hauptmitkämpfer auf diesem wichtigen Wege. Ja, ohne die Wichtigkeit der Staatsgesetzgebung auf sozialem Gebiete zu verkennen, wird man sagen dürfen, daß naturgemäß das, was dem Menschen von der Gemeinde geboten wird, besonders geeignet ist, ihn zufrieden oder unzufrieden zu machen. Wenn wir bedenken, was die Gemeinden heutzutage zu leisten haben auf dem Gebiete der Schule, des Unterrichts überhaupt, auf den Gebieten der Armenpflege, Krankenpflege, der Gesundheitspflege, ganz besonders aber auch in der Pflege von Kunst und Wissenschaft, dann aber auch auf dem unermeßlichen sozialen Gebiet, so wird man sagen können: es sind ungeheure Aufgaben, welche an Zahl und Schwierigkeit täglich vermehrt werden und es ist geradezu ein Jammer, wenn man die Klagen aus den Reihen der Gemeindevertreter hört, daß die Aufgaben unermeßlich, die auf die Gemeinden abgeladen werden, die Mittel aber verhältnismäßig nur gering sind. Die Gemeinden des badischen Landes, glaube ich, könnten jede Kritik, jede gerechte Beurteilung in dieser Beziehung wohl aushalten. Sehen Sie ein breisgauisches Dorf von 1000 Seelen, sehen Sie ein pfälzisches, ein schwäbisches Dorf am See an und bleiben Sie einen Augenblick bei ihm stehen und betrachten Sie die finanziellen und die sonstigen Verhältnisse, bemerkten Sie, wie jede dieser kleinen Ortschaften ihren angestammten schönen Gemeindebesitz haben, einen schönen Bürgernutzen, dessen soziale Bedeutung ohnehin, wie mir scheinen will, vielfach infolge der raschen Entwicklung in der letzten Zeit unterschätzt worden ist, wie sie eine schöne Anzahl sonstiger Liegenschaften haben, ihre Rathäuser, ihre Schulhäuser, ihre Stiftungen, diese Legate früherer Zeiten, ihre kirchlichen Stiftungen, ihre Armen- und Schulstiftungen usw. und vergleichen Sie damit gleichgroße Dörfer in anderen Ländern oder in manchen Gegenden unseres Vaterlandes, so kann man sagen, diese blühenden badischen Dörfer sind wahrhaft herrlich herangewachsen, sozusagen kleine Staaten, und wenn man die Aufgaben vergleicht, die ihnen gestellt werden, und die sie nach und nach lösen, ist eine wahre Freude, und ich glaube, man wird ihnen die Anerkennung bei derartigen Gelegenheiten nicht versagen können, daß sie auch im Fortschritt auf allen anderen Gebieten alles mögliche leisten. Wie oft habe ich schon in unseren Kreisen bei Gelegenheit geäußert, daß eigentlich die Leistungen unserer Mittelgemeinden, besonders der sogenannten mittleren Städte vielfach schwieriger sind, als die unserer größeren Städte. Die Aufgaben, deren Lösung verlangt wird, gehen immer auf das möglichst Vollkommenste auch bei diesen mittleren Gemeindegebilden, aber die Mittel und das Personal stehen ihnen in weit unvollkommenerem Maße zur Verfügung, und deshalb muß gerade heute vor dem ganzen Lande hervorgehoben werden, daß auch sie sich ganz bedeutender Leistungen trotz schwieriger Verhältnisse zu rühmen haben. Das ist eben das Eigentümliche bei der Gemeinde: dem Staat steht jeder, ob er im Dorf oder in der Stadt wohnt, mit der gleichen Belastung gegenüber; dagegen in der Gemeinde wirkt die Last ungemein verschieden, wenn sie auch scheinbar leichter ist, so wirkt sie doch progressiv schwerer, je kleiner das Gemeindegebilde ist, um das es sich handelt. Der Verwaltungsaufwand in einem Dorfe ist verhältnismäßig viel größer als der in einer Stadt, und so ist es mit jedem Kulturgebiet, das man unter die Lupe nehmen möchte. Wenn die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Frage der Gemeindebesteuerung aufgerollt ist, so ist das eine Frage, die mit der größten Delikatesse und Gründlichkeit behandelt sein will. Nun ist es ja diesmal nicht möglich, über diese unter Umständen recht interessanten und wichtigen Fragen in der Volksvertretung zu diskutieren. Wir hatten eben ein Gebot des Augenblicks vor uns stehen, das ist das Fertigwerden mit diesem wichtigen Gesetze, bevor der Landtag geschlossen wird, wenn möglich, ohne nochmalige Zurückverweisung an das andere Hohe Haus, und womöglich in der Fassung, welche die Großh. Regierung mit der Zweiten Kammer vereinbart hat. Ich kann Ihnen in der Generaldiskussion im allgemeinen sagen, daß uns dies geglückt ist und es uns Freude macht, dem Hohen Haus mitteilen zu können, wir können das Gemeindesteuergesetz in der Fassung vorschlagen, wie es die Hohe Zweite Kammer mit der Großh. Regierung festgestellt hat.

Wir haben von den Fragen, die sich aufdrängen, nur eine im Kommissionsbericht besprochen, vor allem die: ob es heute noch an der Zeit und am Platze ist, das System der Union zwischen dem Staatssteuer- und dem Gemeindesteuerkataster aufrecht zu erhalten. Es ist schwerer und schwerer geworden, diese Union, wie sie sich ursprünglich von selbst ergeben hat, in der Zeit, als der Staat selbst nur seine paar großen direkten lokalisierten Steuern gehabt hat, aufrecht zu erhalten. Da war es selbstverständlich, daß man dieselben auch für die Gemeinden, wie gleichsam für sie geschaffen, zugrunde gelegt hat. Aber jetzt, wo der Staat dazu übergeht, große Personalsteuern zu schaffen, die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer, die sich gar nicht darum kümmern, wo die einzelnen Bestandteile herkommen, die den Mann in seinem ganzen Wesen erfassen — heute ist dieses Kataster nicht mehr ohne weiteres anwendbar, daher die komplizierten Bestimmungen in der Gemeindegesetzgebung, daß dieses einheitliche Staatssteuerkataster wieder zerpflückt werden muß, zurückverwiesen werden muß, gemäß den lokalen Bedürfnissen der Gemeinden, ohne daß man hierbei jeder Mark nachspringen kann, vielmehr gezwungen ist, so oft jene Durchschlagungen vorzunehmen, welche oft zu Ungerechtigkeiten führen können. Es ist oft unnatürlich und für die Steuerzahler in einer kleinen Gemeinde recht unangenehm. Wir haben in dieser Beziehung im vorliegenden Gesetz eine Reihe von Härten einmal zugunsten der Landorte, das andere Mal der Städte zugeben müssen; ich werde mit zwei Worten nachher noch einmal darauf zurückkommen. Für die Gemeinden sind also die großen Personalstandssteuern nur mit vielen Aenderungen zu brauchen.

In der allgemeinen Beratung haben wir wenigstens diese Abweichungen, die notwendig sind, die wichtigste Bestimmung aus dem Vermögenssteuergesetz, die die Gemeinde nicht brauchen kann, zu erörtern: nämlich die Frage des Schuldenabzugs. Wir haben seinerzeit, um die Staatssteuer zu retten, den großen Kompromißantrag angenommen, wonach im Staat die Hälfte der Schulden abgezogen werden darf. Für unsere Gemeinden ist der Schuldenabzug im jetzigen Augenblick nicht diskutierbar. Die Regierung hat diesen Punkt in ihrer Vorlage mit der größten Trefflichkeit behandelt und bewiesen, daß es schon in technischer Beziehung zur außerordentlichsten Vielrechnerei führen würde, wenn man jedem einzelnen Gemeindebürger gegenüber den Schuldenabzug verhältnismäßig ausrechnen müßte. Die Formel, die der Herr Regierungsvertreter in seinem Vorbericht gegeben hat, eröffnet eine Perspektive, daß man sagen muß, das könnten wir nicht durchführen, wenn wir auch wollten. Aber auch nach dem Gesetz der Gerechtigkeit und Billigkeit läßt sich dieser Satz recht wohl vertreten. Wir haben auch in der Regierungsbegründung gesehen, der belastete Besitzer in der Gemeinde, der Mann, die einzelne Person, die verlangt viel weniger; aber das Haus, der Landbesitz, wenn er noch so belastet ist, verlangt für sich alle möglichen Leistungen, ob es nun verschuldet oder schuldenfrei ist. Deswegen ist es nicht so ungerecht, wenn von dem Schuldenabzug der Gemeinde gegenüber Abstand genommen wird.

Das, meine Herren, sind die gewiß kurzen Striche, die ich hier zur allgemeinen Einleitung zu dem Gesetz zu geben hatte, und ich würde mich in der Generaldebatte hierauf beschränken können, wenn nicht die außerordentliche Abgekürztheit der Formen, in denen wir zu beraten hatten, den Gedanken nahe legte, für den Fall, daß etwa der eine oder andere dieses nicht ganz leichte Gesetz nicht ganz gelesen und durchstudiert haben sollte, kurz auch noch einmal in der mündlichen Diskussion wenigstens den Inhalt der einzelnen Paragraphen anzudeuten. Wie gesagt, es ist ein außerordentlicher Fall und wir werden nachher noch darüber ausdrücklich zu beschließen haben, ob überhaupt in abgekürzter Form über das Gesetz zu entscheiden ist.

Die Regierung hat, wie Sie sehen, in Artikel 1 einen Nichtsteuerparagraphen hereingebracht. Sie hat im großen und ganzen den Städten entgegenkommen wollen, den größeren Gemeinden, die sich in neuerer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zeit so häufig mit benachbarten kleineren Gemeinden zu vereinigen gezwungen sind. Sie wissen, daß nach unserem Gesetz im Gegensatz z. B. zu Preußen eine Gemeinde nur durch ein Gesetz ins Leben gerufen und ebenso nur durch Gesetz abgeschafft werden kann. Nicht ins einzelne geregelt ist dagegen die Frage der Grenzregulierung, welche bisher durch Verfügung des Großh. Staatsministeriums genehmigt werden konnte. In dem Feldbereinigungsgesetz ist noch bekanntlich überdies vorbehalten, daß bei der Veranlassung eines größeren Vermessungswerkes Grenzregulierungen vorgenommen und staatlich genehmigt werden können. Im übrigen ist nach unserer heutigen Praxis der Zustand so, daß die Großh. Regierung das Staatsministerium, wenn auch nicht unbestritten, für kompetent hält, nicht allein freiwillig vereinbarte Grenzregulierungen zu genehmigen, sondern eventuell auch bei Nichtübereinstimmung kleinere Grenzregulierungen vorzunehmen. Durch dieses vorliegende Gesetz hat diese immerhin etwas bestrittene Frage geordnet werden sollen, und das Ministerium hat in diesem Paragraphen eine Grundbestimmung dahin vorgeschlagen, daß auch, wenn keine Einigung der beiden Gemeinden zustande kommt, auf Antrag von Interessenten usw. nach Anhörung des Bezirksrats und aller möglichen Behörden, nach Begutachtungen aller Art — durch das Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem Justizministerium, vorbehaltlich der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes — auch gegen den Willen der Beteiligten eine Grenzregulierung soll vorgenommen werden können. Wir haben diesen Vorschlag eingehend beraten und gefunden, daß das eine Bestimmung ist, die, wenn sie zur Ausführung kommt, in den Gemeinden die größte Unzufriedenheit hervorrufen und der Staatsregierung eine Last aufbürden wird, die mit dem, was gewonnen wird, in gar keinem Verhältnis steht. Wir haben uns deshalb gesagt: Daß jeder, der sich für beteiligt hält, einen solchen Antrag stellen kann, daß die beteiligten Gemeinden nur gehört werden und schließlich durch einen Spruch der obersten Verwaltungsbehörde die Abtrennung eines vielleicht wichtigen Gemarkungsteils — es sind lauter sehr unbestimmte Ausdrücke gewählt — erfolgen und mit einer anderen Gemeinde vereinigt werden soll, daß bei dieser Gelegenheit über die Vermögensverteilung entschieden werden soll usw. — Das seien doch alles recht gefährliche Maßnahmen. Die Gemeinden sollen sich eben einigen; bis jetzt sind sie auch ohne große Schwierigkeiten einig geworden, und wenn sie sich einmal nicht einigen können, nun, so wartet man eben weiter, bis die Macht der Verhältnisse so groß geworden ist, daß schließlich sie sich, wenn es überhaupt ein natürliches Verlangen ist, doch noch zur Einigung gezwungen sehen. Und so haben wir beschlossen, lieber den ganzen Artikel abzulehnen, als ihn so anzunehmen, wie er uns vorgeschlagen war. Auch die Zweite Kammer ist zu demselben Ergebnis gekommen. Wir haben schließlich noch bei der Regierung angefragt, ob sie bereit wäre, dem erstgenannten Falle, wenn nämlich eine Einigung erzielt ist, eine gesetzliche Grundlage zu geben. Die Großh. Regierung hat aber erklärt, daß eine gesetzliche Grundlage in dieser Beschränkung ihr nicht als sehr wünschenswert erscheine. Sie hält sich jetzt schon für befugt, in diesem Fall durch Staatsministerialentscheidung zu entscheiden. So ist es denn dabei geblieben, daß der ganze Artikel gestrichen werden soll.

In Artikel 2 — ebenfalls keine Steuerfrage — ist, kurz gesagt, daß das Kommissionsverwaltungssystem der Städte der Städteordnung auch auf die kleineren Gemeinden übertragen werden solle. Die Regierung hat dies bis herunter auf Gemeinden von 4000 Einwohnern und mehr vorgeschlagen, die Hohe Zweite Kammer aber hat dies ausgedehnt und gesagt, eine solche Kommissionsbildung soll den Gemeinden gestattet sein bis zu einer Einwohnerzahl von 2000 Einwohnern. Wir haben dem Vorschlag zugestimmt. Bisher war die Kommissionsbildung ein Charakteristikum der Städte der Städteordnung, und was man sonst in dieser Richtung gehört hat, betraf lauter Nebenfragen. Das ist das Hauptmerkmal der Städteordnung, daß sie kraft Ortsstatut gewisse Gebiete durch Kommissionen verwalten lassen kann. Bei dieser Gelegenheit soll dann den Gemeinden weiter auch das Recht gegeben werden, die Frauen in gewissem Umfange und auf gewissen Gebieten zur Verwaltung heranzuziehen, wo sie ihrer Natur nach dazu berufen sind. Die Regierung hat einen engeren Umfang gewähren wollen — ein bis zwei Frauen — und die Gebiete sollten genau und beengend bestimmt werden, auf denen sie sollen mitwirken können. Die Zweite Kammer hat nach unserer Ansicht eine bessere Fassung gewählt und gesagt: Bis zu einem Viertel jeder Kommission soll man Frauen beiziehen können, und zwar nicht nur für Armen- und Schulfragen, sondern in allen jenen Kommissionen, wo sie ihre Kenntnisse naturgemäß betätigen können. Diese allgemeine Fassung scheint uns den Vorzug zu verdienen und wir begrüßen den hierdurch erzielten Fortschritt. Daß die Eigenschaften, die die Frau haben muß, sinngemäß dieselben sein müssen, wie beim Mann, der für Gemeinden wahlbe-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rechtigt ist, ist selbstverständlich und wir haben in unserem Bericht diesem Gedanken noch besonders Ausdruck gegeben.

Ich hebe noch hervor, daß jetzt auch eine Hauptstreitfrage entschieden ist, nämlich bezüglich der Armenärzte und Ortspfarrer. Es sind Zweifel in einzelnen Gemeinden in größerem Umfange hervorgetreten, welchen Sinn die jetzigen Bestimmungen haben: „im Armenrat (heißt es) müssen „die Armenärzte" vertreten sein". Es hat nun Gemeinden gegeben, die demgemäß alle Armenärzte hineinsetzen zu müssen geglaubt haben. Das ist selbstverständlich der Sinn des Gesetzes nicht. Wir legen diese Fassung, die nicht geändert worden ist, vielmehr so aus, daß nur ein Armenarzt in der Kommission sitzen soll, wenn nicht das Ortsstatut, welches nach der Richtung die größte Bewegungsfreiheit hat, etwas anderes bestimmen sollte. Von mehreren Ortspfarrern derselben Konfession soll ebenso nur einer, nach Auswahl der Oberbehörde in die Kommission berufen werden. Auch hierüber waren in der Praxis Streitigkeiten entstanden, und dieser Fall ist nun als endgültig und klar entschieden zu bezeichnen. So viel zu dem Artikel 2.

Der Artikel 3 geht nun über zu den eigentlichen Zwecken und Zielen des Gesetzes, zu der Ordnung der finanziellen Bestimmungen, welche insbesondere durch das neue Vermögenssteuergesetz notwendig geworden waren. Zunächst ändert er die §§ 68 bis 77 der Gemeindeordnung praktisch und logisch klarer und ordnet bei dieser Gelegenheit ein interessantes, wichtiges und gar nicht so leichtes Gebiet, das ist das System der Gemeindebeiträge und Gemeindegebühren. Wir haben uns hierüber im Bericht ganz kurz gefaßt, aber für alle diejenigen, welchen es Vergnügen macht, hier mit juristischer Schärfe die Unterschiede und Gleichheiten dieser beiden Sonderheiten zu studieren, haben wir manches Material geboten. Die Beiträge entsprechen immer einem Vorteil, der dem einzelnen geboten ist; die Gebühren können dann eintreten, wenn er einer besonderen Leistung, der Benützung einer Gemeindeanstalt gegenübersteht. Der Beitrag und die Gebühren sind durch den Gesetzentwurf auf die Voraussetzung gegründet, daß sie für Veranstaltungen im öffentlichen oder gemeindewirtschaftlichen Interesse geleistet werden. Das haben wir akzeptiert und überhaupt alle diese Bestimmungen, welche dieser Paragraph enthält, angenommen. Nur noch betreffs der privatrechtlichen Gebühren sind in Gemeindekreisen vielfach Bedenken in der Richtung erhoben worden, ob die Formulierung, die die Kommission vorgenommen hat, auch das richtige getroffen hat. Die Städte haben früher ausgeführt, daß das Entscheidende zwischen den privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Gebühren darin liegt, ob die Gemeinde gezwungen ist, die betreffende Anlage zu machen, oder ob sie ihre Bürger zu ihrer Benützung zwingen kann, oder nicht. Ist das der Fall, so haben sie öffentlichen, ist das nicht der Fall, so haben sie privaten Charakter. Darnach richtet sich je nachdem die Staatsgenehmigung. Die Gas- und Wassergebühren sind bis jetzt nicht als öffentliche Gebühren behandelt worden. Die Städte haben sie ohne staatliche Genehmigung geordnet — obwohl ohne Zweifel alle diese Einrichtungen doch im öffentlichsten Interesse erfolgen; — aber ein Zwang besteht nirgends und man hätte vielleicht gut daran getan, diese logisch schärfere und schwer zu widerlegende neuere Fassung auch ins Gesetz aufzunehmen; allein wir glauben, auch die Regierung wird nach ihrer Erklärung die weitere Konsequenz aus der jetzigen Fassung nicht ziehen. Es wäre angenehm, wenn auch heute darüber vonseiten der Regierung eine Bemerkung fallen würde. Wir haben schließlich dieser Fassung auch zugestimmt. Nur das glaube ich noch hervorheben zu sollen — eine Kleinigkeit scheinbar und doch nicht ohne Wichtigkeit — : Der Beitrag soll an und für sich nicht nennenswert das übersteigen, was die Anlage gekostet hat, er ist nur zur ganzen oder teilweisen Deckung dessen bestimmt, was die Gemeinden ausgegeben haben. Er wendet sich immer an eine bestimmte Adresse. Bei dem Beitrag weiß man, wer ihn zu bezahlen hat; bei der Gebühr ist das anders; das ist eine indirekte Steuer, die erhoben wird, wenn einer eine Gemeindeanstalt benützt. Bei den Gebühren waren die Gemeinden nun bisher gehalten durch die Fassung des Gesetzes, über die Kosten im weitesten Sinne nicht hinauszugehen; sie durften an Gebühren nicht mehr erheben, als ihre Auslagen im weiteren Sinne waren. Diese Bestimmung ist durch den § 70 des Gesetzes abgeschafft worden. Der Wortlaut des Gesetzes macht es durchaus nicht mehr unmöglich, eventuell die Gebühren beizubehalten, wenn nachgewiesen wird, daß das, was die Gemeinde ausgelegt hat, dadurch überschritten werde, was die Deckung anlangt. Es ist das immerhin besonders für die mittleren und kleineren Gemeinden ein kleiner Fortschritt. Dagegen haben wir uns mit einem Paragraphen, wie auch die andere Kammer, nicht befreunden können, das ist der § 71, welcher vorgeschrieben hat, daß die Gemeinden diese Beiträge und Gebühren erheben müssen, wenn die Umlage andernfalls dadurch beeinflußt würde,

und wenn Umgang von einer Erhebung genommen werden soll, von den Gebühren, von der Beitragserhebung und dergleichen, so muß ein besonderer Gemeindebeschluß dies aussprechen, und dazu gehört die Staatsgenehmigung. Das wären nun sehr wichtige Bestimmungen, und Ihre Kommission schlägt vor, diesen Paragraphen 71 ebenso zu streichen, wie es die Hohe Zweite Kammer getan hat. Wir haben gesagt: An und für sich gibt es eigentlich keine Gemeindeausgaben, die die Gemeinde beschließt, durch welche die Umlage nicht notwendigerweise beeinflußt wird. Jede Ausgabe der Gemeinde wirkt auf die Umlage, und man müßte also in allen diesen besonderen Fällen besondere Gemeindebeschlüsse fassen: sollen die Gebühren und Beiträge erhoben werden oder nicht. Das wäre ein System der Einmischung des Staates in das innerste Ermessen der Gemeinden geworden, ein System der gegenseitigen Nachrechnerei ohne gleichen, und das würde ungeheuer zersetzend auf das Innere der Gemeinden wirken, so daß wir gesagt haben, wir wollen diese Bestimmung lieber gar nicht einführen. Es ist genügend, wenn das Gesetz sagt, die Gemeinde darf Gebühren erheben, und sie hat bis jetzt schon in entsprechendem Umfang Gebrauch davon gemacht; aber daß man es absolut vorschreibt als ein „Muß", das ist von der Kommission entschieden verworfen worden. Nun hat das andere Hohe Haus mit der Regierung statt der „Muß"formel eine sogenannte „Soll"formel, die jetzt in dem Entwurf steht, vereinbart, welche ungemein abgeschwächt ist. Der frühere Imperativ „muß" ist weggelassen und steht dafür jetzt ein „soll", dessen Sinn ich mit zwei Worten erklären will. Nur dann, wenn eine erhebliche Umlagebelastung eintritt, wenn die Wirkungen erheblich sind, die durch diese Extraausgaben entstehen, dann sollen Beiträge und Gebühren erhoben werden. Es sind diese Ausdrücke selbst wieder ein Schutz dagegen, daß die Gemeinden zu sehr bevormundet werden, und es soll nach Ansicht der Kommission und dem Zugeständnis der Regierung dieser Paragraph in der jetzigen Fassung nur noch den Charakter einer Mahnung, einer Belehrung, nicht aber einer zwingenden Direktive haben, es ist eine Anregung, welche ebensogut in irgend einer Instruktion oder Vollzugsverordnung enthalten sein könnte. Mit dieser Fassung haben wir den Paragraphen angenommen, und ich glaube, obgleich wir hierüber nicht in der Kommission besonders beschlossen haben, daß man auch die Anwendung dieser Sollformel in der Praxis gerade nicht übertreiben sollte. Ueber dem Eingang zur Gemeinde steht nicht Egoismus und gegenseitige Nachrechnung, sondern es steht: Gemeinsinn, gegenseitige Hilfe, gegenseitige Unterstützung. Es ist richtig, es steht darüber auch das Wort Gerechtigkeit, und dementsprechend Beitrag und Gebühren. Aber man sollte nach meiner persönlichen Auffassung eine Gemeinde in der Tendenz, in der Neigung, die Kosten nützlicher Einrichtungen auf die allgemeinen Schultern zu laden, nicht allzu sehr beschränken. Es widerspricht das dem tiefsten Wesen einer Gemeinde, und man könnte dadurch das Gegenteil von dem bewirken, was man bewirken will.

Weiterhin schreibt der § 77 a vor, daß in Zukunft eine Gemeinde, die einen sogenannten Zuschlag auf die Verkehrssteuerwerte erheben will, 20 Pfennig allgemeine Umlage erheben muß. Wer nicht 20 Pfennig Umlage erhebt, darf es nicht. Bis jetzt waren 40 Pfennig angenommen. Ich bemerke, daß dies also lediglich eine Umrechnung ist. Nach unserer Kenntnis ist nicht sicher, wie das auf die Landgemeinden wirkt; auch konnte natürlich uns von der Regierung nichts bestimmtes hierüber gesagt werden und in wie viel Fällen das dort zutrifft. Bei den Städten, wo es sich um große Summen handelt, sind bloß beteiligt Karlsruhe, Freiburg und Baden. Diese kommen unter Umständen nicht auf die 20 Pfennig und dürfen dann den Zuschlag, diese Akzise nicht erheben. Vielleicht strengen sie sich aber in der Zwischenzeit so an, daß sie, bis das Gesetz eingeführt wird, auch in der Lage sind, die 20 Pfennig und damit den wertvollen Zuschlag erheben zu dürfen. Es können in dieser Beziehung ganz merkwürdige Zustände sich ereignen. Ich habe mir von Karlsruhe sagen lassen, daß in diesem Jahr die Stadt an und für sich in der Lage war, nur 39 Pfennig zu erheben; sobald die Stadt aber nur 39 Pfennig erhoben hätte, hätte sie die 120 000 Mark Zuschlag auf die Verkehrssteuer nicht mehr gehabt; sobald aber dieser Zuschlag weggefallen wäre, wäre auch die Umlage wieder auf 40 Pfennig hinaufgegangen. Es ist also das eine Art gemeindesteuerliches perpetuum mobile, aus dem die Gelehrten bis jetzt noch nicht herausgekommen sind und noch nicht gefunden haben, wie man es eigentlich zu lösen hätte.

Der § 80 ordnet die Verteilung der Gewerbesteuer und spricht den Grundsatz aus, wie die Steuern auf die verschiedenen beteiligten Gemeinden verteilt werden sollen. Betreffs Verteilung des gewerblichen Kapitals sind hier detaillierte Bestimmungen notwendig geworden. Das Gewerbsteuerkapital ist bis jetzt da konstatiert worden, wo das Gewerbe betrieben worden ist;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in Zukunft wird es im allgemeinen am Wohnort des Gewerbetreibenden konstatiert werden müssen; es muß aber dahin zurückverwiesen werden, wo einer sein Gewerbe betreibt, nicht wo er wohnt. Es ist in diesem Paragraphen auch die Bestimmung gegeben für den Fall, wenn sich das Gewerbe auf mehrere Gemeinden verteilt, und zwar gleichgültig, ob das Gewerbe sich unter einheitlicher Leitung verhältnismäßig auf zwei benachbarte Gemeinden verteilt oder ob es unter verschiedenen Leitungen getrennt auf verschiedenen Gemarkungen des Landes auftritt, für alle diese Fälle muß die gemeinschaftlich vereinbarte Formel genügen, und es ist darin bestimmt, es solle das Gewerbe dort veranlagt werden, wo das gewerbliche Betriebskapital sich befindet. Es wird wohl möglicherweise im Einzelnen Streitigkeiten geben, und es kann vielleicht eine bessere Formulierung gefunden werden; allein wir haben keine gefunden und haben dem zugestimmt, was uns von dem anderen Hohen Hause vorgeschlagen worden ist.

Der wichtigste Paragraph ist der § 85. Der statuiert die Formel, nach welcher in Zukunft in der Gemeinde unter Benützung des Staatssteuerkatasters die Steuern erhoben werden sollen. In den Städten und anderen Gemeinden hat man zahllose Berechnungen darüber angestellt, welche Formel am besten zugrunde gelegt werden könnte. Dieses sogenannte Multiplikatorsystem, d. h. das System, wonach man zugesteht, daß das Prinzip des Gesetzes nicht rein durchgeführt werden kann, darf oder soll, dieses System ist in der verschiedensten Weise angewandt worden. Schließlich sind die Städte und die Regierung auf getrennten Wegen ungefähr auf die gleiche Formel gekommen, die das Richtige zu enthalten scheint. Und diese Formel, die Sie heute genehmigen sollen, heißt: Grund und Boden wird angesetzt zu 1, das Gewerbe bekommt ebenfalls 1, das Kapital 0,5, und für die Einkommenssteuer wird künstlich ein Kapital gebildet, indem man die Einkommensanschläge nicht, wie bisher, mit 3 multipliziert, sondern mit 6. Das ist die Formel, wonach man im ganzen Lande die Gemeindesteuer formulieren will, und die sich als richtig herausgestellt hat. Sie paßt gewiß nicht allgemein, sie wird gewiß auf einzelne Gemeinden unangenehm wirken, aber im großen ganzen wird sie wohl zutreffen. Wir haben gesagt, sklavisch, pedantisch wollen wir nicht ausrechnen, wie viel erhoben werden darf, so daß der jetzige Zustand erhalten werden soll. Der jetzige Zustand soll nicht unter allen Umständen erhalten werden, er ist vielfach ungerecht gewesen. Er hat sich durch die Entwicklung eben geradezu zu einer krassen Ungerechtigkeit wenigstens bei den Städten und größeren Gemeinden herausgebildet. Bedenken Sie, wie heute noch, wenn das Gesetz fallen würde, der Grund und Boden wegkäme, der heute noch nach den Sätzen vom Jahre 1858 (!) veranlagt ist, ich habe in der Kommission einige Fälle vorgeführt, wo einer heute noch, wenn er für 200 000 Mark eine Wiese oder einen Acker in der Nähe einer größeren Stadt kauft, er hierfür veranlagt ist mit einem Steuerkapital von vielleicht 1- bis 2000 Mark. Das ist seit 20, 30 Jahren so gewesen und das ist doch nichts anderes, als eine gesetzliche Defraudation zu Ungunsten der übrigen Steuerzahler. Der Benachteiligte ist besonders der Gewerbemann gewesen. Deswegen schließe ich daraus, daß, wenn infolge dieses neuen Gesetzes in den Städten dieser Gewerbemann etwas entlastet wird, das nicht unrecht ist. Er ist in der letzten Zeit allzu sehr infolge des angedeuteten Umstandes zu hoch veranlagt gewesen. Er hätte weniger zu zahlen gehabt, wenn das Liegenschaftskataster auf der richtigen Höhe gewesen wäre.

Bei dieser Gelegenheit nun kam auch die etwas penible Frage zur Behandlung und Entscheidung, wie es gemacht werden soll mit den sogenannten Zuschlägen und Abstrichen, welche im Staatsgesetz vor kurzer Zeit vereinbart worden sind, um allen Interessen gerecht zu werden und das Gesetz schließlich glücklich in den Hafen zu lotsen. Bekanntlich hat man die Gewerbsteuerkapitalien erhöht, nicht wie es ursprünglich vorgesehen war, um 50 Prozent, sondern bis zu 65 Prozent. Anderseits hat man die Liegenschaften, die keine Bauplätze sind, um 20 Prozent erniedrigt, eventuell um 25 Prozent, und nun standen wir vor der Frage: wie ist das in der Gemeindegesetzgebung zu halten? Als wir noch berieten über dieses Gesetz, bevor das letzte Wort über das Staatsgesetz gesprochen war, habe ich wenigstens, als Berichterstatter — es ist nicht darüber beschlossen worden — vorgetragen, wir werden die Kapitalien nehmen, wie sie im Staate statuiert sind: das Gewerbe progressiv und die klassifizierten Liegenschaften degressiv. Nun kam bei der Detailberatung die Großh. Regierung und hat darauf aufmerksam gemacht, das das nicht gehen wird. Es geht wohl mit der Progression des Gewerbes, aber mit der Degression der Liegenschaften nicht gut. Es ist im Berichte ausgeführt, daß es technisch ungeheuer schwer wäre, jeder Liegenschaft nachzurechnen, je nachdem sie einem Besitzer von unter 20 000 oder über 20 000 Mark gehören: ob nun 20 oder 25 Prozent abgezogen wer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den müssen, und das gebe eine solche Rechnerei und verzwickte Geschäftsführung, daß schon das dafür zu sprechen scheint, diese 20 Prozent Abzug in der Gemeinde nicht gelten zu lassen. Dazu kam aber als Hauptgrund, daß die Regierung alle Berechnungen in der Schnelligkeit nicht mehr neu zu gestalten vermöchte, die sie auf der Grundlage seinerzeit hat anstellen lassen, daß eben kein Abzug gemacht wird. Die Regierungsvorlage hat keinen landwirtschaftlichen Abzug gekannt. Sie hat erklärt, wenn jetzt diese 20 oder 25 Prozent beschlossen werden, so ist alles wieder über den Haufen geworfen, und jene von uns angestellten Berechnungen treffen nicht mehr zu. Der Multiplikator mit 6 hätte für die Landgemeinden nicht aufrecht erhalten werden können; es hätte wahrscheinlich für die Landgemeinden der Multiplikator 5 genommen werden müssen. Ich weiß das nicht, aber es ist in unserer Sitzung als vermutlich hingestellt worden. Das haben wir nicht gewollt und haben gedacht, damit kommt eine zu große Variabilität in den Umlagefluß. Wir haben schließlich erklärt, wir sind einverstanden, wenn wir auch einen Ausweg gerne gefunden hätten, daß die 20 Prozent nicht nur für den Staat gelten sollen, sondern auch für die Gemeinden. Wie Sie aus dem Berichte sehen, haben wir den Liegenschaftsbesitzern gleichsam als Trost gesagt: für die kleinen Landgemeinden ist es gleich, ob sie ihre Umlagelasten auf vier Fünftel oder fünf Fünftel ihrer Liegenschaften ausschlagen, für die übrigen ist es allerdings nicht gleich. Ja, wenn sie alle hätten 20 Prozent nehmen können, so wäre es noch gegangen! Aber die Komplizierung mit dem 25prozentigen Abzug macht es besonders schwer. Sie mögen sich aber immerhin damit trösten, wenn sie das Fünftel nicht abziehen dürfen, daß der Gewerbemann noch viel schlimmer daran ist, denn der darf nicht nur nichts abziehen, sondern muß in der Gemeinde die Progression, den Zuschlag des Gewerbsteuerkapitals tragen, nicht nur bis zu 50, sondern sogar bis zu 65 Prozent. Das mag vielleicht den Grundbesitzern auf dem Lande, besonders denen, die dadurch vielleicht unangenehm berührt sind, einen kleinen Trost erbringen.

Erwähnt muß dann noch der § 86 werden, das ist der Paragraph, der mit der Regierungsvorlage nicht zusammenhing, und den die Zweite Kammer bei dieser Gelegenheit gestrichen hat. Bekanntlich haben die Städte der Städteordnung bis jetzt das Recht gehabt, einem Industriellen, dessen Veranlagung nicht im richtigen Verhältnis stand zu dem Nutzen, den er aus der Gemeinde zieht, bis zu 40 Prozent an Gewerbsteuer nachzulassen. In allen anderen Gemeinden hat der Industrielle hierauf einen erzwingbaren Anspruch. Nach der jetzigen Gesetzesvorlage soll der Zustand der Städteordnungsstädte auch den Gemeinden verliehen werden, und zwar bis zu 10 000 Einwohner, den übrigen soll aber der Zwang auferlegt bleiben, daß der Industrielle sagen kann, ich habe von dir nicht genug Nutzen, ich verlange eine Entlastung bis zu 40 Prozent. Die Beratung hierüber hat in der Kommission zu dem Ergebnis geführt, daß wir nicht nur nicht die Regierungsvorlage genehmigen wollen, sondern wünschen, daß der ganze Paragraph bei dieser Gelegenheit aus der Welt geschafft werde. Die Regierung war konsequent; sie hat das System der Beiträge und Gebühren verschärfen wollen in § 71; also hat sie konsequent gesagt: den Paragraph behalte ich nicht nur bei, sondern ich bilde auch das System noch weiter aus. Die Kammer ist aber ebenfalls konsequent, wenn sie sagt: ich will das Gebührensystem nicht weiter forcieren, der geradeste Ausfluß dieses Systems ist aber der § 86, — also muß der ganze Paragraph fallen!

Die Ansichten über den Wert der Industrie in den Städten haben in manchen Teilen Deutschlands eine merkwürdige Aenderung erfahren. Früher hat man kein anderes Wort gehört als: nichts als Industrie her! usw. Jetzt ist man teilweise ins andere Extrem verfallen. Wenn ich unsere Gemeindezeitungen lese und ich lese den Jammer mancher kleineren Städte: die Industrie erdrückt uns, die Industrialisierung unserer Gemeinden erschwert uns die Verwaltung; wir bekommen nichts wie neue Anforderungen, aber keine neuen Einnahmen, — so begreift man, daß hier ein kleiner Umschwung eingetreten ist. Ich halte diesen Standpunkt aber für einen falschen und übertriebenen. Ich sage auch heute noch: wenn es auch manchen Gemeinden etwas schwül wird, so ist das Gewerbe doch das Mark der größeren Gemeinden. Stadt und Gewerbe bedingen sich gegenseitig, so fest und unzertrennlich wie etwas in der Welt. Jetzt findet auch der große plötzliche Einmarsch in die Städte statt; er wird auch noch etwas andauern, dann wird es einen gewissen Ruhepunkt geben, und dann werden die Zustände sich wieder klären. Aber deswegen so ungerecht zu sein, der Industrie und dem Gewerbe zu grollen, ist ein beschränkter Standpunkt. Immerhin besteht gar kein Zweifel darüber, daß es unserem heutigen steuerlichen Gerechtigkeitsempfinden widerspricht, daß der Leistungsfähigste von allen in der kleinen Gemeinde jetzt den Bleistift in die Hand nehmen soll, um der Gemeinde vorzurechnen und zu sagen: ich habe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von dir zu wenig, ich will also um 40 Prozent ermäßigt sein. Die Leistungsfähigkeit, die allgemeine Steuergerechtigkeit und unsere ganze soziale Auffassung bedingen entschieden den gegenteiligen Grundsatz: Du sollst zahlen nach deiner Leistungsfähigkeit, nach deiner Kraft, du bist der Kräftigste in der Gemeinde, du sollst dich nicht ablösen von der Gemeinde, benütze vielmehr die Gemeindeanstalt, hilf der kleinen Gemeinde selber, ihre Anstalten weiter auszubilden, aber zahle auch entsprechend! Wir haben einstimmig beschlossen, der Streichung des § 86 zuzustimmen. Ich habe nur noch die Frage aufgeworfen, wie es steht mit den Industriellen, welche auf Grund des alten Gesetzes schon eine Befreiung zugesprochen erhalten haben. Nach der strengen Auslegung des Gesetzes muß man sagen, das ist ein Steuergesetz, ein bindendes Staatsgesetz; durch Privatvertrag kann da nicht viel gemacht werden. Das Gesetz entzieht jenem früheren Beschluß den Boden, von jetzt zahlt der Industrielle wieder seine 100 Prozent. Wir haben aber auch geglaubt, es sei durch eine Entscheidung von Fall zu Fall die Voraussetzung dafür gegeben, diesen etwas krassen Fall nach Billigkeit und Recht zu lösen und er wird nach dieser Richtung in den einzelnen Gemeinden sicherlich gelöst werden.

Zu § 87 bedarf es vielleicht noch zweier Worte. Dort ist jetzt die Erhebung der Kapitalrentensteuer auf 10 Pfennig beschränkt; bisher waren es 8,8 Pfennig. Diese 8,8 Pfennig sind die letzten Reste der ursprünglichen 10 Pfennig-Steuer von dem Staat, von der der Gemeinde erlaubt war, 8,8 Pfennig zu nehmen. Später hat der Staat bekanntlich diese Steuer erhöht, und die Gemeinden haben sich schon die Hände gerieben in der Annahme, daß auch für sie ein kleiner Profit abfallen würde; aber das grausame Gesetz hat ihnen die Freude verdorben und hat gesagt: für euch bleibt es bei den 8,8 Pfennig, so ist er heute noch, und jetzt soll er auf 10 Pfennig erhöht werden.

Das sind in kurzen Strichen im wesentlichen die Bestimmungen des neuen Gesetzes; ich habe nur noch beizufügen, daß in Artikel 4 scheinbar nur redaktionelle Aenderungen enthalten sind; es sind aber auch in der Tat einige Punkte darin, die anderen Inhalts sind und wenigstens erwähnt werden sollen. Es ist nicht nur eine redaktionelle, sondern auch nennenswerte materielle Aenderung, wenn im Verwaltungsgesetz vom Jahre 1863 gesagt ist, es sollen in Zukunft die Landwirte, welche bis jetzt 70 000 Mark landwirtschaftliches Vermögen haben mußten, in Zukunft bei 100 00 M. berechtigt sein, mit den berufenen Wahlmännern die Kreisabgeordneten zu wählen. Der Gewerbemann, der bisher 120 000 Mark Gewerbesteuerkapital haben mußte, zum gleichen Zweck, muß in Zukunft 200 000 Mark Steuerkapital nachweisen. Ihre Kommission war der Ansicht, eigentlich sei der landwirtschaftliche Grund- und Bodenbesitzer damit besser behandelt, wie der Gewerbemann; es wird ihm leichter gemacht, an jenem staatsrechtlichen Akt teilzunehmen; allein das Bedürfnis, eine runde Zahl zu haben — 100 000 und 200 000 —, ist so durchschlagend, daß wir schließlich dem zugestimmt haben.

Ebenso sollte in § 84 a in Zukunft den Gemeinden erleichtert werden, die Einkommensteuer zu verteilen. Das ist auch eine Aenderung, ein Ausfluß jenes Zustandes, den ich eingangs geschildert habe. Es soll den kleineren Gemeinden unter erleichterten Verhältnissen möglich sein, das kleine Stück von sieben Zehnteln von dem Einkommensteuerkapital eines Besitzers an sich heranzuziehen, welches in ihrer Gemeinde von dem Grundbesitz oder Gewerbe verdient, aber auswärts verzehrt wird, weil der Besitzer nicht in der Gemeinde wohnt. Diese Befugnis ist jetzt dadurch erleichtert, daß nicht mehr 100 000 Mark, sondern bloß 75 000 Mark verlangt werden. Das ist keine Umrechnung der neuen Steuerwerte mehr, sondern eine bewußte Begünstigung für die kleineren Gemeinden, die unter erleichterten Bestimmungen befugt sein sollen, von dem Manne, der nicht bei ihnen wohnt, aber dessen Steuerkraft in ihr zu suchen hat, einen Teil für die Gemeinde nutzbar zu machen. Schließlich haben wir bei der Ermächtigung der Regierung das neue Gesetz unter einer neuen Paragraphenfolge herauszugeben, den Wunsch ausgesprochen, es möchten, weil die Sache etwas kompliziert wird, die alten Paragraphen wenigstens in Klammern neben die neuen gesetzt werden, damit wenigstens ein kleiner Wegweiser für die Zukunft geschaffen werde.

Das sind Bestimmungen, über die Sie heute zu beschließen haben, und ich kann namens der Kommission nur den einstimmig gefaßten Antrag stellen,

> Das Hohe Haus wolle diesem neuen Gemeindesteuergesetz seine Zustimmung erteilen in der Form, wie sie ihm in der Zweiten Kammer gegeben worden ist, und möge zweitens — was ich mündlich beantrage — beschließen, daß über den Gesetzentwurf unter Abgehung von den gewöhnlichen Normen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Geschäftsordnung in abgekürzter Form beraten werde.

Bürgermeister Dr. Weiß: Man pflegt zu sagen, diejenigen Frauen seien die besten, von denen man am wenigsten redet, und ich glaube man kann das gleiche sagen von Gesetzen und Gesetzentwürfen. Ich meinesteils habe außerordentlich wenig zu sagen über das jetzt vorliegende Gesetz. Der Herr Berichterstatter hat in seinem lichtvollen Vortrage einen vollwertigen Ersatz geboten dafür, daß zu einem eingehenden Studium des Gesetzes und des Kommissionsberichts für die Mitglieder dieses Hohen Hauses, die nicht in der Kommission waren, die Zeit fehlte. Die Großh. Regierung hat schon während der Vorbereitungen des Gesetzes sich bemüht, die Wünsche der Interessentenkreise auf das eingehendste zu erkunden, und sie hat diesen Wünschen in außerordentlich weitgehendem Maße in dankenswerter Weise Rechnung getragen. In dem andern Hohen Hause sind dann einige weitere Wünsche geltend gemacht worden, und auch denen ist man in dankenswerter Weise nachgekommen, und es ist deshalb der Gesetzentwurf in einer Form zu uns gekommen, mit der Ihre Kommission, wie Sie eben gehört haben, sich einverstanden erklären kann. Es würde vielleicht eigentümlich erscheinen, wenn ich gar nichts sagen würde zu einem Gesetz, das mich nach der Natur meines Mandates umsomehr berührt, aber viel zu sagen habe ich in der Tat nicht. Ich begrüße es meinesteils, daß die Staatssteuer als Grundlage für die Gemeindebesteuerung beibehalten worden ist, deshalb, weil gegenüber der etwas komplizierten Art und Weise, wie nun die Anwendung stattfinden muß, eine bedeutende Ersparnis an Arbeit dadurch gegeben ist, daß eine besondere Veranlagung für Gemeindesteuerzwecke wegfällt. Das fällt viel schwerer ins Gewicht. Ich habe zufällig Gelegenheit gehabt, zu erfahren, wie die besondere Veranlagung, die die Gemeinden in anderen Staaten vorzunehmen haben, diesen eine außerordentliche Arbeitslast auferlegt und ich begrüße es, daß wir davon verschont bleiben. Es ist aber auch damit keineswegs irgend eine Beengung für unser Gemeindebesteuerungssystem gegeben. Wenn es notwendig erscheint, etwas daneben zu setzen, so sind wir darin nicht behindert. Wir haben in der vorigen Session schon ein Gesetz gemacht, das uns besondere Einnahmequellen eröffnet. Wenn es in der Zukunft nötig erscheinen sollte, wird man auf diesem Wege weiter gehen können. Ich denke dabei besonders an die wiederholt angeschnittene Frage der Wertzuwachssteuer. Allerdings ist diese nicht mehr in so außerordentlichem Maße eine Notwendigkeit wie seither, als derjenige Grund und Boden, um den es sich hier handelt, noch in keiner einigermaßen entsprechenden Weise zu den Gemeindelasten beigezogen war. Ich begrüße es dann insbesondere, daß durch das neue Gesetz das Gewerbe, insbesondere das kleinere Gewerbe, eine billige Entlastung erfährt. Soviel von der Besteuerung. Ein anderer wesentlicher Teil ist die Regelung der Kommissionsverwaltung, ihre Ausdehnung auf die mittleren Gemeinden; auch das ist etwas, das ich außerordentlich begrüße. Ich glaube übrigens, ich kann in diesem Punkt dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, lediglich beipflichten. So möchte ich denn meine Ausführungen insbesondere auch mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hohen Hauses, auf diese paar Worte beschränken und ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß das Gesetz, wie es gemeint ist, so gut auch in der Praxis sich bewähren werde.

Dr. Freiherr von la Roche: Die Behandlung des Gesetzes im anderen Hohen Hause und der gestern verteilte Kommissionsbericht haben eine lebhafte Enttäuschung in den Kreisen der Grundbesitzer hervorgerufen. Man durfte allgemein erwarten, daß der Abzug von 20 Prozent für klassifizierte Grundstücke, welcher bei der Vermögenssteuer angenommen worden ist, auch bei der Gemeindebesteuerung eingeführt würde. Gerade für den ländlichen Grundbesitzer ist nicht sowohl die Staatssteuer die drückende, sondern die Gemeindesteuer. Was man mit der einen Hand gegeben hat, wird jetzt in doppeltem und dreifachem Maße wieder genommen, wenn man es bei den Kommissionsbeschlüssen bestehen läßt.

Es ist aus dem Kommissionsbericht zu entnehmen, daß da die Gewerbsteuer etwa eineinhalb Millionen Mark weniger ergeben wird, dieser Betrag wohl von den Grundbesitzern zum größten Teil aufgebracht werden muß. Das Durchlesen des Kommissionsberichts ergibt auch die Ueberzeugung, daß der Herr Berichterstatter eigentlich in seinem Herzen auf der anderen Seite gestanden hat (Zuruf des Oberbürgermeisters Winterer: Ganz richtig!); denn die Gründe, die da angegeben sind, sind nicht durchschlagend, und ich glaube, daß der Herr Berichterstatter, wenn er nach seinem Herzen hätte sprechen können, er uns in ganz anderer, überzeugender Weise das vorgeführt hätte. Nun sehe ich aber nicht ein, warum wir eigentlich wirklich das annehmen müssen. Es ist nicht eine agrarische Liebesgabe, um die es sich handelt — ein Wort, das überhaupt nur im Sprachschatz der Zeitun-

gen vorzukommen pflegt, nicht in der Praxis — es ist lediglich ein Gebot ausgleichender Gerechtigkeit und was bei der Staatssteuer recht ist, muß auch bei der Gemeindesteuer billig sein.

Nun spricht man von steuertechnischen Schwierigkeiten. Es ist zuzugeben, daß durch den Abzug von 20 oder 25 Prozent je nach der Höhe des Schätzungswertes die Sache komplizierter geworden wäre. Aber man kann dadurch abhelfen, daß man bei der Gemeindesteuer ohne diese Unterscheidung einfach allgemein 20 Prozent zum Abzug bringt. Aus den vorgetragenen Gründen gestatte ich mir daher, den Antrag zu stellen, dem Eingang des § 85 folgende Fassung zu geben:

„Der durch Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag (§ 80) ist auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens, sowie auf die Einkommensteueranschläge in der Art gleichheitlich auszuschlagen, daß die Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke, sowie der einzeln geschätzten Hofgüter mit einem Abzug von 20 Prozent an dem festgestellten Schätzungswerte, die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens usw."

Minister Dr. Schenkel: Ihre Kommission für Justiz und Verwaltung war auf diesem Landtag mit großen und schwierigen Aufgaben belastet; unter diesen schwierigen Aufgaben ist vielleicht die Durchberatung dieses Gesetzentwurfes über die Gemeindesteuerreform allen vorangestanden. Spät erst konnte nach Lage der Verhältnisse dieser schwierige Entwurf an die Kommission gebracht werden, da seine endgültige Fassung ja von dem Schicksal der Vermögenssteuer abhängig war; noch während der Beratung mußte die Kommission immer wieder von neuem Aenderungen in Betracht ziehen, die an dem Vermögenssteuergesetz von dem anderen Hohen Hause vorgenommen waren. Die Kommission hat aber, wie jeder, der ihre Arbeiten aufmerksam begleitet hat, anerkennen muß, diese Vorlage gründlich durchgearbeitet. Wir haben uns hiervon namentlich da überzeugt, als die Kommission die Regierungsvertreter zum Schlusse zur nochmaligen Prüfung aller wichtigeren Fragen, die bei diesem Gesetzentwurfe auftauchten, zugezogen hat; insbesondere darf man daraus, daß die Kommission in keinem einzigen Punkte dazu gelangt ist, eine Abänderung des Entwurfes, wie er aus den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer hervorgegangen ist, vorzuschlagen, nicht etwa schließen, es sei der Entwurf nur oberflächlich geprüft worden; sondern dieser Schlußantrag ist, wie der Herr Berichterstatter selber schon hervorgehoben hat, die Folge davon, daß auch die Hohe Zweite Kammer ihre Aufgabe ernst genommen hat, daß sie alle die Aenderungen und Verbesserungen vorgenommen hat, die nach den obwaltenden Umständen und Verhältnissen sich als wünschenswert ergaben.

Ich kann der Kommission und namentlich dem Herrn Berichterstatter für diese gründliche Durcharbeitung des Entwurfs und für den gedruckten und den heutigen mündlichen Bericht nur meinen warmen Dank sagen, und zwar bin ich um so mehr dazu veranlaßt, als die Sache nicht bloß gründlich, sondern, was ja bei dem dem Schluß entgegenhastenden letzten Stadium des Landtags von so großem Wert war, auch prompt erledigt worden ist. Der Herr Berichterstatter hat sowohl in dem uns gedruckt vorliegenden Bericht, als auch in seinen heutigen Ausführungen alle wesentlichen Gesichtspunkte, auf die es bei diesem wichtigen Gesetze ankommt, hervorgehoben. Ich brauche daher nicht auf die Sache selber hier weiter einzugehen, jede Wiederholung wäre überflüssig und ein vergeblicher Versuch, formell und materiell mit demjenigen zu konkurrieren, was uns der Herr Berichterstatter vorgetragen hat. Nur hinsichtlich zweier Punkte habe ich Veranlassung, noch einige Worte hier beizufügen.

Das Eine betrifft einen Punkt, der nun mehr materiell aus dem Bereiche der Erörterung und Beschlußfassung ausgeschieden ist, das ist der Artikel 1 des Entwurfs, der nach dem Beschlusse der Hohen Zweiten Kammer und nunmehr auch nach dem Vorschlag Ihrer Kommission in eine Versenkung herunterfallen soll. Ich muß aber doch hierzu etwas bemerken; denn dasjenige, was der Herr Berichterstatter vorhin zu dem Inhalt des Artikels 1 ausgeführt hat, veranlaßt mich zu einem Widerspruch, ich hätte nämlich zu besorgen, wenn man etwa später in praktischen Einzelfällen, wo Gemarkungsänderungen in Frage stehen, sich auf die unwidersprochenen Worte, die der Herr Berichterstatter heute über diese Frage geäußert hat, berufen würde, so könnten dadurch nicht bloß etwa der Regierung, sondern auch den Beteiligten und namentlich den großen Städten, deren Interessen ja der Herr Berichterstatter auch immerhin etwas im Auge hat, Ungelegenheiten entstehen. Wenn ich den Herrn Berichterstatter richtig verstanden habe, so hat er zu der in Artikel 1 des Entwurfes behandelten Frage des Verfahrens bei Aenderung der Gemarkungsgrenzen bemerkt, es sei zwar nach der jetzigen Gesetzgebung unzweifelhaft, daß im Wege der Vereinbarung der be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

treffenden Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums auch außerhalb der Katastervermessung, eine Aenderung der Grenzen zweier oder mehrerer Gemarkungen angeordnet werden könne; dagegen halte er es nicht für zulässig, daß nach dem jetzigen Rechtszustand die Aenderung von Gemarkungsgrenzen gegen den Willen der einen oder anderen Gemeinde durch eine Entschließung des Staatsministeriums erfolge. Diese Auffassung des Herrn Berichterstatters entspricht weder dem Wortlaut unserer Gemeindegesetzgebung, noch auch der seitherigen Praxis der Behörden, noch auch dem Bedürfnis des Lebens. Bisher ist man davon ausgegangen, daß, wo das öffentliche Interesse es verlangt, daß die Grenze zwischen zwei Gemarkungen geändert wird, und wo die betreffenden Gemeinden und die Beteiligten ungeachtet der vorliegenden öffentlichen Interessen zu einer Vereinbarung nicht zu bewegen waren, eben doch das Staatsministerium eine solche Aenderung der Gemarkungsgrenze vornehmen könnte. Es besteht dazu namentlich im Hinblick auf die moderne Entwicklung der großen Gewerbs- und Verkehrsanlagen und sonstige öffentliche Unternehmungen ein Bedürfnis, welches es unter Umständen notwendig macht, daß auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden solche Gemarkungsänderungen vorgenommen werden. Ich erinnere nur an die Fälle, wo nahe an der Grenze einer Gemeindegemarkung eine öffentliche Anstalt, z. B. eine große staatliche Irrenanstalt errichtet worden ist, derart, daß für einzelne Gebäude oder sonstige Einrichtungen auch ein kleiner Teil des Gemarkungsgebietes der anderen Gemeinde in Anspruch genommen werden mußte. Ich erinnere ferner an öffentliche Hafenanlagen, die zumeist auf der Gemarkung der einen Gemeinde errichtet werden, wo es aber, wie dies z. B. bei dem Karlsruher Hafen der Fall war, notwendig ist, damit sich das Hafengebiet sowohl der Handels- als auch der Industriehafen einheitlich entwickeln kann, daß gewisse Teile der benachbarten Gemarkungen hinzugenommen werden, um so ein einheitliches Handels- und Industriehafengebiet zu schaffen. Der erste Fall hat sich z. B. bei unseren Heil- und Pflegeanstalten Wiesloch und Illenau ereignet; es hat sich dort herausgestellt, daß es auf die Dauer administrativ unpraktikabel ist, wenn die einzelnen Gebäude und Geländestücke einer derartigen Anstalt nicht auf einer einheitlichen Gemeindegemarkung liegen. Aehnliches hat sich beim Karlsruher Hafen herausgestellt, wo es unbedingt notwendig war, die kleinen Gemarkungsschnipfel der umliegenden Gemeinden, die in das Hafengebiet hineinreichen, in die Gemarkung Karlsruhe einzufügen; obgleich die davon betroffenen Nachbargemeinden sich zum Teil weigerten, so ist dies doch durch einen Beschluß des Staatsministeriums angeordnet worden, daß sämtliche zum Hafengebiet gehörigen Gebietsteile, auch die seither zu Nachbargemeinden gehörigen, mit Karlsruhe vereinigt werden. Man sagt nun, daß aus einer solchen Regierungsbefugnis große Mißstände erwachsen könnten, vielleicht würde es der Regierung plötzlich einfallen, die Gemarkung der Stadt Karlsruhe in zwei Hälften zu zerlegen und dann einen Gemarkungsteil vom Marktplatz an mit Durlach zu verbinden. Das sind gewiß witzige Argumentationen, die ein befriedigtes Lächeln in dem Zuhörerkreise hervorzurufen pflegen; aber man argumentiert hier mit Dingen, die tatsächlich nie geschehen sind. Es handelt sich natürlich bei solchen Anordnungen der Regierung nie um ein derartiges Eingreifen in die Gemarkung einer Gemeinde, daß ihr Lebensnerv, daß überhaupt wichtige Organe der Gemeinde berührt werden, es handelt sich zumeist nur um gewisse zum äußeren Umkreis der Gemarkung gehörigen Teile, die ohne Schädigung des Gesamtorganismus in die Gemarkung der anderen Gemeinde hinübergepflanzt werden.

Nun ist bei der Anwendung dieser Bestimmung über die unter Umständen im öffentlichen Interesse auch gegen den Willen der einen oder anderen Gemeinde durchzuführende Regulierung der Gemarkungsgrenze die Erfahrung gemacht worden, daß gerade um die Interessen der Beteiligten in jeder Beziehung zu wahren, eine weitere Ausgestaltung der materiell zwar klaren, aber formell etwas unvollständigen Gesetzgebung notwendig wäre. Und weil nach den gemachten Erfahrungen hierfür eine gewisse Dringlichkeit vorzuliegen schien, ist versucht worden, dies bei der neuen Fassung der Bestimmungen über die Gemeindesteuergesetzgebung herbeizuführen. Es sind drei Gesichtspunkte, von denen aus eine vollständigere Regelung als wünschenswert erscheint. Vor allem sollte das Verfahren genauer geregelt werden, damit jedem Beteiligten in einem solchen Falle Gelegenheit gegeben ist, seine Interessen nachhaltiger und wirksamer geltend zu machen. Dann sollte ausdrücklich eine materielle Rechtsnorm dahin festgestellt werden, daß bei dem Ausgleich, der im Verwaltungsrechtspflegegesetz ausdrücklich vorgesehen ist und je nach den Umständen bei solchen Gemarkungsgrenzverlegungen stattfinden muß, nach Lage der Verhältnisse auch eine Entschließung über die Verteilung des Vermögens und der Schulden der betreffenden Gemeinden erfolgen kann. Endlich ist in

Artikel 1 des Entwurfs beabsichtigt, den schon jetzt gegebenen öffentlichrechtlichen Schutz der Beteiligten gegen derartige Anordnungen der Verwaltungsbehörden noch etwas zu erweitern.

Es ist ja zuzugeben, daß es bei der Kürze der Zeit schwierig war, diese immerhin delikate Frage allseitig zu prüfen und eine allen Beteiligten entsprechende Neuregelung zu treffen. Und mit Rücksicht hierauf hat die Kommission der Zweiten Kammer und jetzt auch die der Hohen Ersten Kammer die Beratung dieses Artikels 1 aus formellen Gründen überhaupt abgelehnt. Da es die Regierung nicht gerade für unbedingt notwendig und für ganz dringlich hält, daß diese Frage schon jetzt gesetzlich geregelt werde, so hat die Großh. Regierung sich damit einverstanden erklärt, wenn diese Angelegenheit aus dem materiellen Beratungsgebiet ausgeschieden wird. Ich war aber zu meinem Bedauern genötigt, auf das Materielle in diesem Augenblick deshalb etwas einzugehen, weil der Herr Berichterstatter sich nicht damit begnügt hat zu sagen, daß über diese Frage gar nicht verhandelt werden solle, sondern weil er Anschauungen über den jetzigen Rechtszustand aufgestellt hat, die unter Umständen, wenn sie als die allein maßgebenden betrachtet werden würden, für die Zukunft das Verfahren der Regierung zum Nachteil der Beteiligten außerordentlich erschweren könnten.

Der zweite Punkt, den ich näher zu berühren habe, betrifft den § 85 der Gemeindeordnung, diesen, wie der Herr Berichterstatter mit Recht hervorgehoben hat, wichtigsten Paragraphen. Es ist glücklicherweise gelungen, über diesen Paragraphen und über den darin festzusetzenden Maßstab, nach welchem sich die Anteilnahme der einzelnen direkten Steuerquellen an der Umlage des Gemeindebedarfs bestimmt, eine Vereinbarung zwischen der Regierung und der Hohen Zweiten Kammer und auch der Kommission dieses Hohen Hauses herbeizuführen. Wie der Herr Berichterstatter mit Recht hervorgehoben hat, ist diese Frage eine außerordentlich schwierige; man kann in dieser Beziehung sehr verschiedener Ansicht sein, es sind sehr verschiedene Lösungen möglich, und für jede kann man recht gute Gründe vorbringen. Aber in diesem letzten Momente, wo überhaupt der Landtag seine arbeitsreiche Sitzung zu Ende bringt, da sollte man, glaube ich, sich in einer so schwierigen Frage damit begnügen, daß man diejenige Lösung annimmt, welcher die Regierung, die Zweite Kammer, wie auch die Kommission dieses Hohen Hauses einstimmig zugestimmt haben. Man sollte die Sache nicht wieder ins Ungewisse setzen und sie nicht wieder an das andere Hohe Haus zurückgehen lassen: denn ob die Zweite Kammer dem zustimmt, was Sie etwa hier nach dem Antrag des Herrn Freiherrn von la Roche und Genossen annehmen würden, das halte ich für außerordentlich zweifelhaft. Ich glaube nicht, daß die Annahme der beantragten Aenderung einen anderen Erfolg hätte, als daß die Gesetzesvorlage unnütz hin und her wandern und wir erst übermorgen oder noch später die Freude haben würden, nach getaner Arbeit nach Hause oder wieder zu unserem Geschäft zurückzukehren. Ich gebe ja zu, wie Herr Freiherr von la Roche hervorgehoben hat, es spricht mancherlei dafür, daß man eine Degression der Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke und der Hofgüter, wie sie jetzt im staatlichen Vermögenssteuergesetz vorgesehen ist, auch in das Gemeindesteuergesetz hinübernimmt. Wenn es geschehen würde, so hätte die Großh. Regierung keinen Anlaß, dagegen grundsätzliche Bedenken zu erheben. Immerhin wäre es aber doch etwas sonderbar, wenn die Sache so gemacht würde, wie es nunmehr in diesem Vorschlag vorgeschlagen wird; denn es würde dann weder das System des Vermögenssteuergesetzes, welches zweierlei Degressionen, für die größeren Betriebe 20 Prozent und für kleinere 25 Prozent, vorsieht, angenommen, noch würde, was die Großh. Regierung für das Richtige hinsichtlich der Gemeindebesteuerung erachtet, einfach der Betrag der abgeschätzten Steuerwerte zu Grunde gelegt; sondern es wird ein drittes System für die Gemeindebesteuerung gesucht, indem überall 20 Prozent zum Zwecke der Gemeindebesteuerung abgezogen werden soll. Es sprechen ja für diesen Vorschlag mancherlei Gründe; aber sie sind keineswegs so sehr überwiegender Natur, daß wir uns auf dieses Experiment in dieser letzten Stunde einlassen und versuchen sollten, ob wir dafür auch noch die Hohe Zweite Kammer gewinnen könnten.

Wie der Herr Berichterstatter schon in seinem gedruckten Bericht und auch heute mündlich ausgeführt hat, ist die fragliche Sache, die Anwendung jener Degression der landwirtschaftlichen Steuerwerte auf die Gemeindebesteuerung, gar nicht von der Bedeutung wie bei der Staatsbesteuerung; namentlich für die kleineren ländlichen Gemeinden, in denen keine größeren gewerblichen Unternehmungen sich befinden (und das ist immer noch die große Mehrzahl unserer ländlichen Gemeinden), hat die Sache gar keine besondere Bedeutung; ob man dort den vollen Steuerwert für die ländlichen Grundstücke ansetzt oder nur 80 Prozent, das macht eben nichts aus, weil der Steuerzahler im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wesentlichen eben nur einer ist, derjenige, welcher die landwirtschaftlichen Grundstücke und die dazu gehörigen Betriebskapitalien und Gebäude besitzt, gewerbliche Unternehmer aber und größere Kapitalisten kaum in Frage kommen. Es tritt aber dazu auch noch ein nicht unwesentliches sachliches Bedenken; wenn man nämlich in dieser Weise die Steuerwerte für die hauptsächlichsten bei der Gemeindebesteuerung in Betracht kommenden Kapitalien von 100 auf 80 Prozent heruntersetzt, dann werden sich die Voraussetzungen wesentlich ändern, die für die Bestimmung des sogenannten Vervielfältigers bei der Einkommenssteuer maßgebend gewesen sind; es müßte dann, wenn man bei der Bemessung des Wertes der klassifizierten Grundstücke auf 80 Prozent heruntergehen wollte, um nicht die Gemeindeeinkommensteuerpflichtigen unbillig zu behandeln gegenüber seither und gegenüber demjenigen, was sie beanspruchen können, nach Recht und Billigkeit der Vervielfältiger für alle diese Gemeinden von 6 auf 5 herabgesetzt werden. Also in dieser Beziehung ergeben sich große Bedenken und ich möchte daher das Hohe Haus ersuchen, wenn nicht die Herren Antragsteller vielleicht selbst auf ihren Antrag verzichten, diesem Antrag nicht stattzugeben und entsprechend dem von Ihrer Kommission gestellten Antrage den Entwurf in der Fassung, die er durch die Hohe Zweite Kammer erhalten hat, anzunehmen.

Freiherr von Böcklin: Zunächst möchte ich mir erlauben, einige Worte an die Ausführungen des Herrn Berichterstatters über die Lage der Gemeindefinanzen anzuknüpfen. Ich gebe zu, daß die finanzielle Lage der städtischen Gemeinden eine sehr gute ist und daß ihre Tendenz eine steigende ist, das rührt daher, daß sich eben die größeren Städte im Stadium des Wachstums befinden. Es sind vielleicht auch nicht die allerschlechtesten Elemente, jedenfalls die unternehmendsten Elemente, die vom Lande nach der Stadt hinziehen und dort vielleicht dazu beitragen, die Finanzen der Stadt zu erhöhen. Jede Kapitalanlage in der Stadt wird auch natürlich eine werbende werden; denn — wenn sie auch noch so luxuriös ist, — eine derartige Anlage wirbt Menschen und Menschen sind Arbeitskräfte und Arbeitskraft ist wieder Geld. Da ist es ganz natürlich, wenn ich so sagen darf, daß die Schuldenpolitik der Städte bis jetzt noch nicht irgend ein Fiasko gemacht hat. Wie sich das in Zukunft gestalten wird, muß man erst einmal sehen, denn diese Politik ist eigentlich sehr jungen Datums. Anders steht es aber mit den finanziellen Verhältnissen der ländlichen Gemeinden. Dort hat man teilweise auch versucht, ähnliches nachzumachen und hat dort teilweise recht traurige Erfolge damit geerntet und viele Gemeinden, die früher umlagefrei waren, sind das nicht mehr und die Schuldenfreiheit, die früher bei vielen kleineren Gemeinden zu verzeichnen war, hat auch aufgehört. Ich habe aus meiner persönlichen Kenntnis wenige Gemeinden kennen gelernt, bei denen die finanziellen Verhältnisse sich besser gestaltet haben, dagegen sehr viele Gemeinden, die sich teilweise überbaut, luxuriöse Schulhäuser errichtet haben, die von irgend einem unternehmenden Geiste in der Gemeinde in Unternehmungen hineingeredet wurden, die nachher dem Rahmen der Gemeinde gar nicht entsprochen haben. Ich möchte also darauf hinweisen, daß die finanziellen Verhältnisse der kleineren Gemeinden durchaus keine glänzenden sind.

Dem Antrag la Roche stimme ich vollständig zu. Ich betrachte es als eine Forderung der steuerlichen Gerechtigkeit, daß die 20 Prozent dem landwirtschaftlichen, dem liegenschaftlichen Besitze gerade so abgezogen werden, wie bei der Staatssteuer. Denn es ist durchaus kein Grund vorhanden, der das Verhältnis der Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen liegenschaftlichen Besitzes zu der des gewerblichen Besitzes verschieben könnte, und was bei der Staatssteuer recht ist, ist wohl bei der Gemeindesteuer auch billig.

Es sind zwei Gründe dagegen geltend gemacht worden; der eine war der, daß man sagte, es lägen steuertechnische Schwierigkeiten vor. Ich gebe zu, daß eine Schwierigkeit der Steuertechnik besteht in dem Moment, wo wir differenzierend den Abzug von 20 und 25 Prozent vornehmen. Aber diese Schwierigkeit kann aus der Welt geschafft werden durch den gleichmäßigen Abzug von 20 Prozent, und da können Sie fest überzeugt sein, dem kleinen Mann wird der Abzug von 20 Prozent jedenfalls viel lieber sein, wie gar keiner.

Ein weiteres Argument, was dagegen ins Feld geführt wird, war, daß man sagte, bei den ländlichen Gemeinden wird ja verhältnismäßig nur wenig Industrie und wenig Gewerbe bei der Besteuerung mit dem landwirtschaftlichen, liegenschaftlichen Besitz in Konkurrenz treten. Ich glaube, daß die Auffassung doch nicht ganz den Tatsachen entspricht. Gerade bei unseren Gemeinden in der Rheinebene und bei allen mittleren ländlichen Gemeinden sehen wir eine große Vertretung des Gewerbes. Ich glaube, daß das Gewerbe mit einem großen Teil seines Kapitals gerade auf das Land hinausgeht der billigeren Arbeitskräfte halber. Ich erinnere nur an eines, an die sehr weit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verbreitete Zigarrenindustrie, die sich in der Hauptsache auf die ländlichen Gemeinden verteilt. Ich halte diese Frage für so wichtig, daß wir doch unter gar keinen Umständen irgend welche persönlichen Rücksichten auf uns nehmen müßten und etwa wegen der vorgerückten Zeit und wegen der Geschäftslage sagen, wir wollen das Gesetz so annehmen, wie es ist, wenn uns auch manches daran nicht behagt. Ich glaube, daß bei der Wichtigkeit dieses Punktes, der im flachen Lande doch recht großes Unbehagen hervorrufen wird, daß wir uns doch die Frage vorlegen sollten, sollen wir nicht lieber das Gesetz an das andere Hohe Haus zurückgelangen lassen, damit wir schließlich doch etwas bekommen, das unseren Wünschen und unserer Ueberzeugung entspricht.

Geheimerat Lewald: Ich möchte auch meinerseits unserem Herrn Berichterstatter für seine vortreffliche und in erstaunlich kurzer Zeit geleistete Arbeit Dank sagen, dem sich gewiß das ganze Hohe Haus anschließen wird. Er hat uns über den Inhalt dieser wichtigen Gesetzesvorlage eine so eingehende und lichtvolle Darstellung gegeben, daß es durchaus überflüssig wäre, etwa noch eine Nachlese halten zu wollen. Das ist auch nicht meine Absicht. Ich möchte nur auf die Ausführungen des Herrn Ministers zu Artikel 1 kurz folgendes bemerken. Es ist bermalen eine bestrittene staatsrechtliche Frage, ob die Großh. Regierung befugt ist, an den Grenzen und dem Bestand der Gemeindegemarkungen ohne die Zustimmung der beteiligten Gemeinden eine Aenderung vorzunehmen. Die Kommission verneint diese Frage und will auch nicht, daß künftig eine andere Regelung Platz greifen soll. Wir teilen also de lege lata, wie auch de lege ferenda die Auffassung der Großh. Regierung nicht und konnten daher der von der Zweiten Kammer beschlossenen Streichung des Artikels 1 nur zustimmen.

Ich wende mich nun zu dem Antrag la Roche, der mir eigentlich Veranlassung gegeben hat, das Wort zu ergreifen. Ich möchte das Hohe Haus bitten, diesem Antrag nicht zuzustimmen. Allerdings waren wir in der Kommission ursprünglich der Meinung, der dem landwirtschaftlichen Grundbesitz zugestandene 20prozentige Abzug werde wohl auch bei der Gemeindebesteuerung in Anwendung kommen sollen. Denn man mag die Abschreibung als Korrektur der Schätzung oder als eine die Grundrente berücksichtigende Ermäßigung betrachten, so läßt sich in der Tat sagen, wenn die Abschreibung bei der Staatsbesteuerung recht und billig ist, ist sie auch bei der Gemeindebesteuerung am Platz. Was nun in der Folge die Kommission bestimmt hat, dennoch von der Abschreibung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses hier abzusehen, hat der Herr Berichterstatter dargelegt. Die technischen Schwierigkeiten haben nun freilich die Herren Antragsteller in geschickter Weise dadurch aus dem Wege geräumt, daß sie vorschlagen, durchweg und ohne Unterscheidung nach der Größe des Besitzes 20 Prozent Abzug zu gewähren. Immerhin wäre es, wie schon der Herr Minister gesagt hat, doch unwillkommen und unerwünscht, wenn für Staat und Gemeinde in verschiedener Weise abgeschrieben würde. Ich möchte aber des weiteren darauf aufmerksam machen, daß die Meinungen in diesem Hohen Hause über die Berechtigung der Abschreibung überhaupt doch sehr geteilt waren und daß sie von einem großen Teil der Mitglieder, zu denen auch ich gehöre, nur im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes gutgeheißen worden ist. Ferner hat der Abzug hier nicht die gleiche Bedeutung, wie bei der Staatsbesteuerung. In der großen Zahl rein ländlicher Gemeinden spielt er gar keine Rolle und das gleiche gilt von den großen Städten, wogegen allerdings in den mittleren Gemeinden, wo die gewerbliche und landwirtschaftliche Bevölkerung sich mengt, die Sache von einiger Bedeutung sein mag. Schließlich würden wir durch die Annahme des Antrags wiederum das Schicksal dieser Vorlage in Frage stellen. In der Zweiten Kammer wurde von keiner Seite diesem Vorschlag das Wort geredet. Es sind alle Parteien darüber einig gewesen, daß die Abschreibung bei der Gemeindebesteuerung nicht stattfinden soll, und es ist durchaus keine Aussicht vorhanden, daß man dort von diesem Standpunkte abgehen werde. Ich möchte deshalb bitten, den Antrag abzulehnen.

Oekonomierat Frank: Auch ich bin nicht in der Lage, dem Antrag des Herrn Freiherrn von la Roche meine Zustimmung zu geben, und zwar aus folgenden Gründen. Wie der Herr Vorredner schon bemerkt hat, haben wir eine sehr große Anzahl von Landgemeinden, in denen sich nur einzelne wenige Handwerke, wie Schmiede, Wagner, Schneider oder Schlosser, befinden. Diese treiben aber meistens neben ihrem Gewerbe noch Landwirtschaft. Wenn nun auch eine Abschreibung von 20 Prozent stattfindet, was soll das diesen vielen kleinen Gemeinden ausmachen, die einen so geringen Gewerbebesitz innerhalb ihrer Gemarkung haben? Was da abgeschrieben wird, muß auf der anderen Seite wieder erhöht werden. Sie müssen für ihre Umlagen eben aufkommen; wenn etwas heruntergeschrieben

wird, so geht der Umlagefuß in die Höhe. Die Gemeindeauslagen müssen von der Gesamtheit der Bewohner der Gemeinde, die samt und sonders Landwirtschaft treiben, aufgebracht werden. Bei den mittleren und größeren Gemeinden liegen die Verhältnisse vielleicht etwas anders, da wir viele Gemeinden im Lande haben, die eine größere Industrie oder den einen oder den andern größeren Gewerbebetrieb innerhalb der Gemarkung besitzen. Allein schauen Sie einmal die Verhältnisse der Gemeinden, die eine solche Industrie oder ein solches Gewerbe haben, an. Sie sind bestrebt, diese Industrie zu erhalten; denn es ist ein Bedürfnis für die Gemeinden, daß sie eine solche Industrie besitzen. Es würde aber niemals eine Industrie auf das Land ziehen, wenn auf der einen Seite den Landwirtschaft treibenden Bewohnern 20 Prozent am Umlagekapital abgeschrieben und die Industrie in der vollen Höhe herangezogen würde. Ich glaube, wir würden diesen Gemeinden einen sehr schlechten Dienst erweisen, wenn wir auf diese Weise vorgehen würden, wie es der Antrag des Herrn Freiherrn von la Roche in Aussicht nimmt. Was nun die größeren Grundbesitzer betrifft, so sind hier doch die Verhältnisse mir auch etwas bekannt. Man wird wohl annehmen dürfen, daß der größere Teil dieser Großgrundbesitzer eine eigene Gemarkung hat. Hier spielt die Frage gar keine Rolle; denn sie müssen für ihre Ausgaben selbst aufkommen, sie müssen ihre Wege unterhalten, sie müssen höchstens Kreissteuer bezahlen, wie jeder andere auch. Also bleibt eine kleine Zahl übrig von Großgrundbesitzern, deren Besitz auf einer kleineren ländlichen Gemarkung liegt und die werden allerdings, wenn 20 Prozent abgeschrieben werden, um ein Fünftel entlastet werden, gegenüber dem allgemeinen Land. Aber wegen dieser geringen Anzahl das Gesetz abermals zum Scheitern zu bringen, scheint mir gar keine Veranlassung zu sein und ich möchte bitten, gegen den Antrag la Roche zu stimmen.

Dr. Freiherr von Stotzingen: Der Vertreter des Landwirtschaftsrates, Herr Oekonomierat Frank, ist ja recht wirksam für das Gewerbe eingetreten. (Heiterkeit.)

Zu gunsten der Landwirtschaft möchte ich mir erlauben, eine kurze Bemerkung einzuflechten. Es ist bezweifelt worden, ob ein Abzug von 20 Prozent überhaupt gerecht sei. Schon bei früheren Gelegenheiten ist diese Frage so eingehend erörtert worden, daß jetzt ausführlich hierauf zurückzukommen nicht geboten ist. Ich möchte mir nur erlauben, daran zu erinnern, daß die zu hohe Veranlagung ein Hauptgrund war für den Abzug von 20 Prozent. Dieser Grund liegt für den Abzug bei Gemeindeumlage ebensogut vor. Es ist geltend gemacht worden, nur für eine sehr kleine Anzahl von Gemeinden sei diese Frage wichtig, da die meisten Landgemeinden ungemischt Landwirtschaft treiben. Aber heute ist dies doch nicht mehr ganz zutreffend. Sogar bei uns im Oberland, ich will nur den Amtsbezirk Stockach annehmen, gibt es wenige Gemeinden, in welchen nicht auch Industrie ansässig ist, und in welchen gerade diese Momente wesentlich von Einfluß sein werden. Zur Wahrung der Interessen des Großgrundbesitzes ist dieser Antrag durchaus nicht bestimmt, denn die Großgrundbesitzer haben zum großen Teil auch Gewerbebetriebe; für diese ist der Abzug belanglos. Der Antrag ist bestimmt, für die kleinen Grundbesitzer einzutreten. Diese werden eine wesentliche Entlastung, eine gerechtere Verteilung der Steuer empfangen, wenn der Abzug von einem Fünftel der Anschläge für sie stattfindet und die Gewerbe etwas stärker beigezogen werden.

Einem Einwand möchte ich noch begegnen, der gegen den Antrag geltend gemacht worden ist, daß der Multiplikator von 6 herabgesetzt werden müßte auf 5. Da möchte ich daran erinnern, daß im Absatz 2 des § 85 es den Gemeinden anheimgegeben ist, mit Staatsgenehmigung den Multiplikator entweder mit dem fünffachen oder höchstens achtfachen Betrag zu wählen. Wo somit Unbilligkeiten in dieser Beziehung zutage treten würden, ist auf Grund des Absatzes 2 des § 85 die Möglichkeit geboten, Abhilfe zu schaffen. Im allgemeinen kann ich den Grundsatz, der auch heute wieder vor allem gegen den Antrag geltend gemacht worden ist, es müßte jetzt unbedingt etwas zustande kommen, nicht für richtig erklären. Es ist bei der ganzen Beratung der Steuergesetze immer meine Ansicht gewesen, lieber noch etwas zuwarten, lieber noch etwas die Entscheidung herausschieben, aber dann ein Gesetz zustande bringen, welches allen gerechten Wünschen entspricht, in diesem Falle würde es sich nicht um lange Hinausschiebung, höchstens um eine Verzögerung, eine für uns allerdings sehr unangenehme Verzögerung, um einen Tag handeln. Ich möchte meinerseits das Hohe Haus bitten, den Antrag la-Roche anzunehmen.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Ich kann auch heute mit dem Ergebnis der Generaldiskussion zufrieden sein, umsomehr, als den Leistungen der Kommission und des Berichterstatters, und zwar in so reichem Maße Lob gespendet worden ist, daß es doch eigentlich kaum als völlig verdient zugegeben werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kann. Ich muß sogar das, was von meiner Wenigkeit geleistet worden ist, sehr zurücktreten lassen. Wenn wir sehen, was in den letzten zwei Tagen von einem Kollegen, dem Herrn Landgerichtspräsidenten Dorner, geleistet worden ist in Behandlung des noch schwierigeren Straßengesetzes, der in kurzen Stunden die zusammengestoppelten Beschlüsse unserer Kommission zu einer Gesetzesvorlage zusammengearbeitet hat, die in einem späteren Landtag der Regierung samt uns die Arbeit wesentlich erleichtern wird. Demgegenüber muß ich, wie gesagt, bescheiden zurücktreten.

Herr Freiherr von Böcklin hat am Ende seiner Rede wieder ein Kapitel aufgerollt, welches zu Anfang des Landtags in einer Auseinandersetzung zwischen mir und dem Herrn Finanzminister eine Rolle gespielt hat: die Städteschuldenpolitik, die damals behandelt worden ist. Fürchten Sie nicht, daß ich mich auf die Tiefen und Untiefen jener Debatte nochmals einlassen werde. Ich möchte sagen, wenn der Herr Baron zweifelnd bemerkt, ob die Schuldenpolitik sich rentieren wird, das kann erst später gesagt werden, daß ich ebenfalls seiner Ansicht bin; aber ich bin auch der Ansicht, daß das Urteil nicht, wie Herr Baron von Böcklin so düster angedeutet hat, schlimm, sondern günstig sein wird. Schon jetzt, durch das Vermögenssteuergesetz, wird sich zeigen, wie die Städte an Wohlhabenheit zugenommen haben, wenn die wirklichen Werte ihres Vermögens jetzt eingesetzt werden, statt der fiktiven Veranlagung, wie sie nach dem bisherigen Gesetz stattgefunden hat. Auch später, meine Herren, wird es sich, und zwar noch klarer zeigen. Wir haben in unserer „Schuldenpolitik", wie ich nochmals bemerke, kurze Tilgungsfristen, die bewirken werden, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit unsere Söhne die Werte, die wir jetzt schaffen, schuldenfrei haben werden, auf deutsch, daß sie reiche Gemeinden und reiche Städte zu verwalten haben werden. Ich bin der Ansicht, daß man sich fern halten sollte, über diese Schuldenpolitik mit einem gewissen Anflug von Despektierlichkeit zu sprechen. Ich spreche in den Kollegien, wo ich mitzureden habe, anders darüber: Ich habe schon wiederholt gesagt, dieses Verzeichnis der städtischen Schulden ist nicht etwa etwas, über das man sich gleichsam schämen müßte; jenes Verzeichnis ist vielmehr eine Ehrentafel der Arbeit; denn ohne Schulden können Sie große Arbeiten in den Gemeinden nicht ausführen. Schulden machen in diesem Sinne in den Gemeinden heißt eben arbeiten. Ja, ich kann mir die faulste, die rückständigste Stadt denken, die wenig oder gar keine Schulden hat, dafür aber auch das allgemeine Urteil hervorruft, daß sie eben rückständig war und rückständig geblieben ist. Eine Stadt, die ohne Schulden hätte vorwärts kommen können, kann ich mir gar nicht vorstellen. Aber auch bei den Dörfern glaube ich, steht es nicht so, wie es der Herr Baron geschildert hat. Eine Statistik, von der Regierung veranlaßt, würde bezüglich der finanziellen Zustände in den Landgemeinden von heute im Vergleich zu vor 60 Jahren zeigen, daß ein ganz anderes Bild gegen früher entstanden ist. Aus dem Gedächtnis kann ich Herrn Baron von Böcklin sagen, daß wir eine ganze Reihe von Landgemeinden haben, die gar keine Umlage erheben oder doch nur eine sehr geringe, und daß speziell auch im Oberland dieser Teil durchaus nicht so gering ist, wie er anzudeuten schien. Ich kann jetzt nicht mit einzelnen Zahlen aufwarten; die würden sich aber eventuell durch die Statistik mit Sicherheit ergeben.

Nun zu dem Antrag des Herrn Freiherrn von la Roche. Herr Baron von la Roche hat mit Recht gesagt, er habe aus dem Bericht herausgefunden, daß, wenn es möglich gewesen wäre, der Berichterstatter, also ich selbst, für den 20prozentigen Abzug gestimmt haben würde. Es ist das ganz richtig, und ich habe es auch in dem Bericht so angedeutet. Ich habe es auch in der Kommission gesagt; aber ich befand mich in keiner wesentlich anderen Lage als meine Kollegen alle, die alle bereit gewesen wären, das Abzugssystem von der Staatssteuer herüber zu nehmen. Es ist eben Tatsache, daß wir auf eine Schwierigkeit gestoßen sind, an die wir wenigstens in dieser Konsequenz beim Steuergesetz nicht gedacht haben. Das ganze Kollegium wollte den Grundbesitzern entgegenkommen und war darüber einig, trotzdem wir einige innerliche Bedenken hatten, wir hätten gerne eine Brücke betreten, die uns hinübergeführt hätte zu dem 20prozentigen Abzug. Es war aus den Gründen, die bis jetzt erwähnt worden sind, nicht möglich, und ich bemerke, daß ich am besten an mir erfahren habe, ob man es verantworten kann, den 20prozentigen Schuldenabzug zu streichen; denn ich habe oft, wenn das Staatsgesetz in Gefahr schwebte, mich gleichsam als eine Art Freischütz auf die Pürsch begeben und geworben für das Gesetz! Wie oft habe ich damals nicht bloß den ländlichen Vertretern gesagt, ihr bekommt ja die 20 Prozent auch in der Gemeinde abgezogen. Nein, ich habe auch der Industrie und dem Gewerbe gesagt, es ist gar noch nicht ausgemacht, daß der 50prozentige Zuschlag auch in der Gemeinde fortwirkt. Dort kann man im Notfall ausgleichen. Ich bin also gegebenen-

falls dafür, daß man in der Gemeinde den 50prozentigen Zuschlag wieder herunterstreicht. Ich habe das so manchen heute anwesenden und damals schwankenden Mitgliedern unserer Kommission vorgeführt. Ich habe dabei, wie alle meine Kollegen, nur meine Ueberzeugung verfochten. Aber ich muß das offen hervorheben, weil ich nicht in den Ruf kommen möchte, daß ich zuerst dem Staatsgesetz durchhelfe und hintennach die dort eröffneten Aussichten nicht zu realisieren bereit bin. Ich glaube, die Industrie hätte von diesem Standpunkt auch einen viel größeren Grund, ungehalten zu sein, als der Landwirt, denn die bekommt nicht nur nichts geschenkt, sondern sie bekommt noch 15 Prozent aufgeladen und wird in der Gemeinde bis zu 65 Prozent Zuschlag beigezogen. Das ist doch etwas, das entschieden die Spitze — wenn eine solche überhaupt darin liegt — jedem Unmut der Landwirte abzubrechen geeignet ist. Also der Landwirtschaft kann man allerdings ein kleines Geschenk, auf das sie übrigens gar nicht gewartet hat, nicht geben; der Industrie aber schenkt man nicht nur nichts, man schlägt ihr sogar noch zum Ausgleich bis zu 65 Prozent oben drauf. Das ist etwas, was niemand ganz in Abrede stellen kann, das ist ein Gesichtspunkt, der uns über die Bedenken und Skrupel des Herrn Baron von la Roche hinausbringen kann.

Zum Schlusse möchte ich aber noch hervorheben, was Herr Geheimerat Lewald gesagt hat. Bei dem ganzen Feldzug für die Vermögenssteuer, seit Anfang, habe ich in der Ueberzeugung, daß das Gesetz für die Gemeinden das allerwichtigste ist, immer hervorgehoben, es mag Schäden haben, so viele es will, es muß doch durchgehen in irgend einer Form, ich habe sogar mancher Bestimmung zugestimmt, die direkt gegen die ursprünglichen Anträge der Städte war. Denken Sie nur an den Schuldenabzug der Gemeinden selbst; für den habe ich überall gekämpft und bin dafür eingetreten. Später, als ich sah, daß unter Umständen das ganze Gesetz daran scheitern würde, habe ich gesagt, wir wollen den Städten den Schuldenabzug wieder nehmen und habe alles geopfert, nur um das Gesetz durchzubringen. Sollte jetzt in letzter Stunde wegen einer verhältnismäßig nicht entscheidenden Frage die ganze Sache doch wieder ins Ungewisse gesetzt werden? Herr Geheimerat Lewald hat gesagt, es ist nicht sicher, wie es im anderen Hohen Hause mit den 20 Prozent Abzug geht. Ja, es muß allerdings ein Gesetz zustande kommen, wir sind in einer Zwangslage. Ich glaube, eine solche Lage ist sonst noch gar nie dagewesen, wenigstens in 20 Jahren nicht; es muß ein Gesetz zustande gebracht werden, die Gemeinden müssen doch ihren Haushalt in Ordnung bringen; auf der anderen Seite bin ich der Ansicht, daß es nicht sicher ist, ob, wenn wir das Gesetz mit einem 20prozentigen Abzug hinüberschicken, ob es das andere Hohe Haus akzeptiert. Aber in welcher Lage befinden wir uns dann? Was wäre das für ein Rechtszustand? Was wollten wir machen? Im besten Falle geht es zurück, und wenn es die Zweite Kammer ablehnt, so wird es die Erste Kammer dann an dieser untergeordneten Frage erst recht nicht scheitern lassen. In der Zweiten Kammer hat, wie Herr Geheimerat Lewald ausgeführt hat, keine Partei den 20prozentigen Abzug verlangt. Ich muß daher namens der Kommission bitten, den Antrag des Herrn Freiherrn von la Roche zu § 85 abzulehnen.

Die Generaldiskussion wird hierauf geschlossen und es werden die einzelnen Bestimmungen aufgerufen.

Der Antrag des Freiherrn von la Roche wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. In namentlicher Abstimmung wurde alsdann der Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend, mit allen gegen 5 Stimmen (Graf von Andlaw, Freiherr von Böcklin, Dr. Freiherr von Stotzingen, Freiherr von Göler, Dr. Freiherr von la Roche) angenommen.

Ueber den Entwurf eines Gesetzes, die Kirchensteuer betreffend,

Beilage Nr. 326.

berichtet alsdann namens der Kommission für Justiz und Verwaltung

Stadtrat Boeckh: Der Gedanke, daß die anerkannten öffentlichen kirchlichen Korporationen ein Besteuerungsrecht haben sollen, ist in unserem Lande verhältnismäßig jung. Während in anderen Teilen des deutschen Reiches, insbesondere in dem größten Bundesstaat, schon seit Jahrzehnten derartige Einrichtungen existierten und als selbstverständlich betrachtet werden, ist bei uns eine derartige Berechtigung erst seit dem Jahre 1888 zur Anerkennung gekommen; zunächst durch ein Gesetz, das die örtliche Kirchensteuer regelte, und die Vermutung, die damals ausgesprochen wurde, daß diesem Gesetz sehr bald ein Gesetz über die allgemeine Kirchensteuer folgen würde, hat sich auch erfüllt, indem im Jahre 1892 ein Gesetz über die allgemeine Kirchensteuer erlassen wurde. Die beiden Gesetze sind heute noch für die betreffenden Verhältnisse

maßgebend und ich glaube, mich nicht zu täuschen, daß in ihrer inneren Beschaffenheit keine Veranlassung gewesen wäre, heute an ihre Abänderung heranzutreten; die Veranlassung, die uns heute mit dieser Materie beschäftigt, liegt vielmehr lediglich in der Erlassung des Vermögenssteuergesetzes. Die beiden Gesetze gehen von analogen Grundsätzen aus; für das eine werden im allgemeinen die Grundsätze der Staatssteuergesetzgebung als anwendbar erklärt; das andere geht davon aus, daß die Grundsätze der Gemeindesteuer für die örtliche Kirchensteuer maßgebend sein sollen. Die Großh. Regierung ist bei Einreichung dieser Vorlage von dem Grundsatze ausgegangen, daß an sich nur geändert werden solle, was in notwendigem Zusammenhange steht mit der Aenderung der Steuergesetzgebung und daß von einer grundsätzlichen Erörterung der den beiden Gesetzen zu Grunde liegenden Gedanken abgesehen werden soll.

Ihre Kommission billigt durchaus diese Anschauung der Großh. Regierung und würde gern gesehen haben, wenn die ganze Vorlage konsequent von diesem Grundsatze aus erledigt worden wäre. Es ist das nicht ganz der Fall gewesen, wie sich im Laufe der Erörterung ergeben wird.

Der heutige Gesetzentwurf teilt sich in drei Abteilungen: Die erste Abteilung bespricht die Aenderungen, die an dem allgemeinen Kirchensteuergesetz vorgenommen werden müssen, ein zweiter Abschnitt gibt gewisse Uebergangsbestimmungen bezüglich dieser allgemeinen Kirchensteuer und die dritte Abteilung bespricht die Aenderungen, die in dem örtlichen Kirchensteuergesetze vorzunehmen sind. Ich werde mich bei Erörterung dieser Vorlage aller unnötigen Bemerkungen enthalten und möchte Sie nicht mit einzelnen Abänderungen, die lediglich formaler Natur und selbstverständlich sind, beschäftigen, sondern ich möchte ihnen nur die einzelnen Bestimmungen kurz erörtern, die eben doch gewisse materielle Wirkung haben, wenn sie auch durch steuerliche Gründe veranlaßt wurden.

Bezüglich des allgemeinen Kirchensteuergesetzes kommt zunächst der Artikel des Gesetzes in Betracht, der die steuerpflichtigen Personen erörtert, der Artikel 11 des Gesetzes. Abgesehen von einer Wortänderung statt „physischer Personen" wird gesagt „natürlicher Personen", ist hier eine Schlußbestimmung von materieller Bedeutung. Es ist nach dem Einkommenssteuergesetz sowohl als nach dem Vermögenssteuergesetz unter Umständen eine dritte Person haftbar für einen Steuerpflichtigen (z. B. die Erben, der Nutznießer im Verhältnis zum Eigentümer). Diese Bestimmung ist nun durch einen Zusatz in der Novelle anwendbar erklärt auf die kirchliche Steuergesetzgebung. Es können also gerade hier wie bei der staatlichen Steuer unter Umständen dritte Personen haftbar bleiben für die Kirchensteuer, die jemand schuldet und es ist hier ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß das unter Umständen Personen sein können, die einer anderen Konfession angehören: wenn z. B. ein Steuerpflichtiger stirbt, so können unter seinen Erben Angehörige einer anderen Konfession sein, als diejenigen, welchen der Verstorbene angehörte; sie haben aber gleichwohl für die Steuerpflicht dieses Verstorbenen zu haften. Es ist nach Ansicht Ihrer Kommission nicht zu beanstanden, daß diese Bestimmung, die im allgemeinen gilt, auch auf die Kirchensteuer Anwendung findet.

Es ist sodann der folgende Artikel des Kirchensteuergesetzes zu erwähnen, Artikel 12, der von den Steuerobjekten handelt. Der allgemeine Grundsatz, daß bei der allgemeinen Kirchensteuer das Staatssteuerkataster in Anwendung kommen soll, daß die staatlichen Grundsätze über die Besteuerung Anwendung finden sollen, ist nicht zu beanstanden. Es sind nur zwei einzelne Punkte, die erörtert werden sollen. Zunächst handelte es sich um einen Zusatz in dem Gesetzentwurf über die Steuerpflicht bei gemischten Ehen. Die gesetzliche Bestimmung, die bisher bestanden hat, soll bestehen bleiben; sie lautet dahin: Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrags angesetzt, welcher nach dem Ortskirchensteuergesetz, Artikel 12 und 13 Ziffer 1, auf die beiden Ehegatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde. Diese Bestimmung bleibt; aber sie erhält einen Zusatz dahin: „Für die hiernach anzusetzenden Steuern haften beide Ehegatten als Samtschuldner." Diese Bestimmung ist neu; es wird in der Begründung gesagt, daß diese Bestimmung deswegen getroffen worden sei, weil die Verhältnisse der Ehegatten gewisse Schwierigkeiten mit sich führen könnten, insbesondere mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Eheverträge. Nun, eine zwingende Notwendigkeit, diese Bestimmung zu treffen, läßt sich nicht wohl erkennen. Es sind Rücksichten, die, wie gesagt, nicht durchschlagender Natur sind. Es ist außerordentlich angenehm, insbesondere für den Gläubiger, wenn er statt eines Schuldners zwei hat, und insbesondere wenn er für einen etwaigen insolventen Schuldner noch außerdem einen solventen Schuldner hat. Beanstandet wurde diese Bestimmung in der Zweiten Kammer nicht, und wir unserer-

seits sehen keine Veranlassung, dieser Bestimmung entgegenzutreten, obwohl sie eine gewisse Besserstellung der kirchlichen Steuerberechtigten enthält, für die auch sonstige Gläubiger dankbar sein würden.

Es kommt dann eine Bestimmung über die Steuerpflicht bei Angehörigkeit zu einer gewerblichen Gesellschaft, welche lediglich redaktioneller Natur und von keiner sachlichen Bedeutung ist.

Drittens erscheint aber der Stammgutinhaber: Diese Bestimmung ist vollständig überflüssig, dieselbe hat gar keinen Sinn mehr. Sie hatte einen Sinn, als die Vorlage über die Vermögenssteuer ausgearbeitet wurde, weil der Stammgutsbesitzer dort anders behandelt werden sollte, als dies in dem schließlichen Gesetz geschieht; sie gehört eigentlich nicht in das Gesetz herein, und wenn Ihre Kommission den Antrag nicht gestellt hat, sie zu streichen, so hat sie geschwiegen, lediglich aus dem Grunde, weil sie gegenstandslos ist und auch wenn sie bleibt, nichts schaden kann.

Ich wende mich dann zu der nächsten Gesetzesstelle, die sachliche Bedeutung hat, das ist der Artikel 15 des allgemeinen Kirchensteuergesetzes. Der Artikel 15 bestimmt nämlich, nämlich für die allgemeinen Kirchenbedürfnisse eine Maximalgrenze und es heißt hier: „Der Betrag der für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen Pfennig Kapitalrentensteuer, anderthalb Pfennig Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer und zwanzig Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen." Das kann natürlich nicht so bleiben, weil diese Festsetzung nicht mehr mit dem neuen Vermögenssteuergesetz übereinstimmt; und es wird nun hier in dem Artikel 15 bestimmt, die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen Pfennig Vermögenssteuer und 25 Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen. Es ist hier zweierlei zu bemerken. Die Vorlage sagt in ihrer Begründung, es werde hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die staatlichen Zuschüsse zu den Bezügen gering besoldeter Geistlicher dauernd geleistet werden würden. Diese Bemerkung ist insofern richtig, als nach dem zur Zeit in Kraft stehenden Gesetz vom 18. Mai 1899 diese Leistungen allerdings bis zum 31. Dezember 1909 unverändert in Kraft bleiben; ob aber von dort an diese Zuschüsse durch ein weiteres Gesetz und eventuell auf welche Dauer sie etwa eingeführt werden oder bestehen bleiben, wissen wir nicht. Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn sie etwa nicht wiederkommen sollte, nicht wieder ein Gesetz gleichen Inhalts erlassen werden sollte, daß die in Aussicht genommene Maximalgrenze aller Voraussicht nach wesentlich erhöht werden müßte.

Es ist aber noch ein Zweites zu bemerken. Die beiden Ziffern „Vermögenssteuer auf einen Pfennig" und die „Einkommenssteuer auf 25 Pfennig" stehen so ganz unschuldig da; in Wirklichkeit bedeuten sie eine Erhöhung des betreffenden Erträgnisses. Es war sich dessen auch die Großh. Regierung bewußt; sie sagt, der Staat gönne das der Kirchenbehörde, es sei auch ein Vorteil für den Staat. Nun glaube ich, man hätte uns etwa auch sagen können, worin ein Bedürfnis nach diesem höheren Betrag begründet ist, warum er gerade in dieser Höhe erscheint und dergleichen. Indessen es hat auch hier die Zweite Kammer eine Beanstandung nicht erhoben und man kann ja der Kirche diesen kleinen Mehrertrag an allgemeiner Steuer wohl gönnen. Das sind die wenigen Bemerkungen, die ich zu der allgemeinen Kirchensteuer zu machen hätte.

Was nun in § 2 die Uebergangsbestimmungen betrifft, die hier festgestellt wurden, so handelt es sich darum, daß sowohl die evangelische, als die katholische Kirche mehrjährige Budgetperioden hat und diese Budgetperioden laufen nicht ab mit dem 1. Januar 1908, sie laufen also noch fort, bei der einen ein Jahr, bei der anderen zwei Jahre, unter Geltung eines neuen Vermögenssteuergesetzes. Die Voranschläge der beiden Kirchen sind mit staatlicher Genehmigung über diese Zeit hinaus erlassen worden, es müßte also die kirchliche Steuervertretung, um die bereits genehmigten Voranschläge in Einklang mit dem Vermögenssteuergesetz zu setzen, besonders einberufen werden: um das zu vermeiden, ist bestimmt worden, daß für die Zeit, in welcher die betreffenden Vorschläge in die Geltungszeit des neuen Vermögenssteuergesetzes übergehen, durch Staatsministerialerlaß die beschlossenen Steuern mit dem Gesetz über die Vermögenssteuer in Einklang gebracht werden soll, und zwar in der Weise, daß die Erträgnisse ungefähr den bisherig erzielten Erträgnissen unter den bereits in Geltung befindlichen Budgets entsprechen. Der Vorschlag entspricht wohl den Interessen der Kirchen und ist einfacher, als wenn hier eine besondere Beschlußfassung, die doch nur formal wäre, der kirchlichen Korporationen stattfinden müßte.

Weitere Bemerkungen hierzu kann ich wohl unterlassen. Ich wende mich nun zu den Bestimmungen bezüglich der Ortskirchensteuer. Ich möchte nur die eine Bemerkung machen; es ist in dem gedruckten Bericht in Artikel 15 ein Druckfehler; es heißt dort

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite 5 erste Zeile: „Durch diese Bestimmung ist eine Ergänzung des Ertrags der Kirchensteuer bedingt"; es soll da heißen: „eine Erhöhung des Ertrags". Was die Ortskirchensteuergesetzgebung betrifft, so habe ich mich sodann zuerst zu wenden zu dem Artikel, der den Höchstbetrag der Ortskirchensteuer bestimmt. Ein regelmäßiger Höchstbetrag steht in Artikel 12 des Ortskirchensteuergesetzes: der Betrag der für die gewöhnlichen örtlichen Kirchenbedürfnisse zu erhebenden Kirchensteuer darf nämlich für ein Kalenderjahr 5 Pfennig auf 100 Mark in der Regel nicht übersteigen. Das ist hier unverändert beibehalten worden; aber es ist doch wieder eine andere Sache, denn auch hier wird derselbe Satz einen höheren Ertrag liefern als seither. Es kann das einen mäßigenden Einfluß auf den Umlagefluß ausüben. Es muß aber auch hier darauf aufmerksam gemacht werden, würde man sich mit dem seitherigen objektiven Ertrag begnügen, so müßte man statt 5 Pfennig als regelmäßig höchsten Betrag 3 Pfennig bestimmen. Damit würde man ungefähr auf das jetzige Resultat kommen. Es liegt also auch hier tatsächlich eine gewisse Erweiterung des Umfangs der kirchlichen Besteuerung vor. Es wurde weder vonseiten der Zweiten Kammer, noch vonseiten Ihrer Kommission eine Beanstandung erhoben.

Es enthält nun Artikel 13 des Ortskirchensteuergesetzes eine etwas gesonderte Regelung der Aufbringung der Bedürfnisse für kirchliche Bauten. In diesem Falle werden nach dem seitherigen Gesetz nicht nur physische Personen, welche in der betreffenden Pfarrgemeinde wohnen, zur kirchlichen Besteuerung beigezogen werden, sondern es sollen, wenn es sich um Bauten handelt, nicht Personen mit ihrem Vermögen zur kirchlichen Besteuerung beigezogen werden, die zwar nicht in der Kirchengemeinde wohnen, aber steuerpflichtige Kapitalien in der Gemeinde besitzen und ebenso soll für solche Fälle von gewissen juristischen Personen eine Kirchensteuer erhoben werden. Gerade in letzterer Beziehung haben sich nun im Laufe der Zeit Anstände ergeben, diese juristischen Personen werden beigezogen zu beiden Konfessionen in einem gewissen Verhältnis und so konnte es sich ereignen, daß Vereinigungen, die einen ausgesprochenen konfessionellen Zweck verfolgen, statutengemäß ausschließlich aus Angehörigen einer bestimmten Konfession bestehen müssen, auch für kirchliche Bedürfnisse einer anderen Konfession beigezogen werden konnten; es mußten also ausgesprochen evangelische oder ausgesprochen katholische Vereinigungen einer bestimmten Art einen bestimmten Teil des Steuerbetreffnisses an die andere Konfession bezahlen. Das wurde nun als eine Ungerechtigkeit empfunden und die vorgeschlagene Aenderung des Artikels 13 beabsichtigt dieser Ungerechtigkeit ein Ende zu machen; er bestimmt, daß solche Korporationen, die einen bestimmten konfessionellen Zweck verfolgen, die statutengemäß nur Angehörige einer bestimmten Konfession aufnehmen, nur für die Kirchensteuerbedürfnisse ihrer Konfession beigezogen werden können. Die Kommission war in Uebereinstimmung mit der Kommission des anderen Hohen Hauses der Meinung, daß das durchaus eine gerechte Aenderung der bestehenden Gesetzgebung ist.

Nun komme ich zu Artikel 16 des Ortskirchensteuergesetzentwurfs. Ich erwähne den Paragraphen nicht deswegen, als ob er von einer besonderen Bedeutung wäre, sondern weil er so, wie er hier steht, nicht verstanden wird. Sie lesen da: „Die ausnahmsweisen Festsetzungen nach § 84 Absatz 2 Satz 2 und § 93 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung kommen für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht." Wenn Sie suchen, in welchem bestehenden Gesetz der § 84 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung ist, oder der § 93 Absatz 2 der Städteordnung sich vorfinde, werden Sie vergeblich suchen; eine solche gesetzliche Bestimmung existiert nicht. Die betreffenden Bestimmungen sind in einem Nachtrag der von uns behandelten Gemeindeordnung, in einem Verzeichnis, das diesem angehängt ist, enthalten. Diese Beilage ist nicht Gesetz geworden, dort findet man die Bestimmung, um die es sich handelt. Es sind untergeordnete Dinge, aber sie müssen mitgeteilt werden. § 84 Absatz 2 des Entwurfs der Gemeindeordnung bestimmt folgendes: Es können nach dem Entwurf der Gemeinde- und Städteordnung die Einkommensteuerbeträge von 500 bis 900 Mark, die von der Staatsbesteuerung frei sind, von den Gemeinden zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden, und zwar mit einem Steueranschlag von 100 Mark. Der Gemeinde bleibt vorbehalten, den Steueranschlag auf 150 Mark zu erhöhen. Das ist die eine Bestimmung; die andere in § 93 sagt, daß bei der Ausschlagung des durch die Umlage zu deckenden Bedarfs die staatlichen Einkommensteueranschläge mit deren sechsfachen Betrag einzustellen sind, es bleibt aber der Gemeinde vorbehalten, dieselben nur mit dem fünffachen Betrag einzustellen, oder aber die Vervielfältigung bis zum achtfachen Betrag zu erhöhen. Und nun bestimmt der Gesetzentwurf, daß diese beiden Grundsätze, die praktisch wahrscheinlich von sehr geringer Bedeutung sein werden, auf die Ortskirchensteuer eine Anwendung nicht finden sollen. Hier bleibt es also bei der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung. Wir

betrachten als selbstverständlich, daß, wenn bei einer definitiven Zusammenstellung der neuen Gemeindeordnung sich etwa die Zahlen, die hier zitiert sind, ändern sollten, die Großh. Regierung befugt sein soll, von sich aus die richtigen Zahlen in den Gesetzentwurf einzustellen. Und nun komme ich zu derjenigen Bestimmung, von der ich vorhin gesagt habe, daß sie eine Aenderung der grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes enthält, ohne daß hierzu ein Bedürfnis vorgelegen wäre. Es ist nicht der Vorschlag der Großh. Regierung, der hier in Betracht kommt, sondern ein Vorschlag, der in der Hohen Zweiten Kammer gemacht wurde und dann eine gewisse Erledigung gefunden hat, mit der sich die Großh. Regierung einverstanden erklärt hat.

In dem Ortskirchensteuergesetz befindet sich nämlich ein Artikel 17, der bezüglich des Austritts aus der Kirche und der damit eintretenden Aenderung der Steuerpflicht folgende Bestimmung trifft: „Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht (Artikel 12, Artikel 13 Ziffer 1) erst mit dem Ablaufe des zweiten auf das Jahr des Austritts folgenden Kalenderjahres, sofern der Ausgetretene nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisses kirchliche Steuern zu entrichten schuldig wird (Artikel 16)." Das heißt, ins Praktische übersetzt, wenn Jemand aus einer der beiden großen Landeskirchen in die andere übertritt, so ändert sich sein Besteuerungsverhältnis mit dem Tag des Uebertritts bezw. mit dem Ablauf des laufenden Steuerjahres, wenn er aber aus einer dieser Kirchen austritt, ohne in eine andere kirchliche Gemeinschaft überzutreten, oder um in eine kirchliche Gemeinschaft überzutreten, der ein Besteuerungsrecht nicht zukommt, dann hat er noch zwei Jahre lang an seine frühere Kirchengemeinschaft Kirchensteuer zu bezahlen, oder noch richtiger ausgedrückt: er hat sie zu bezahlen zwei Jahre lang, wenn er nicht nachweist, daß er in einer anderen kirchensteuerberechtigten kirchlichen Gemeinschaft Aufnahme gefunden hat. Nun, der Gedanke, von dem bei Erlassung des Gesetzes damals ausgegangen war, war der, daß man verhindern wollte, Austritte aus einer Kirche, die in Uebereilung erfolgt sind oder solche Austritte, die erfolgt sind lediglich aus selbstsüchtigen, an sich sicherlich nicht gerechtfertigten Motiven. Es scheint, daß damals die kirchlichen Behörden die Folgen der Kirchensteuerpflicht überschätzten, daß sie Befürchtung für sich selbst in dieser Beziehung hegten, denn die Organe beider Hauptkirchen haben ausdrücklich die Aufnahme dieser Bestimmung verlangt. Diese Bestimmung war seither in Wirksamkeit, nach außen auftretende nachteilige Wirkungen derselben sind nicht hervorgetreten — wenigstens ist nicht viel darüber gesagt worden — ob sie ihren Zweck erreicht haben, das freilich kann man nicht wissen, das läßt sich nicht kontrollieren, man kann es aber füglich bezweifeln.

Nun ist in der Hohen Zweiten Kammer der Antrag gestellt worden, diese Bestimmung aufzunehmen, d. h. zu bestimmen, daß in diesen Fällen die Steuerpflicht aufhört mit dem Ablauf des laufenden Steuerjahres. Wenn nun dieser Vorschlag, so wie er gemacht ist, angenommen worden wäre, würden wir es nicht vermeiden können, in eine grundsätzliche Erörterung der ganzen Frage einzutreten, denn es ist ganz klar, daß nicht aus steuerlichen Gründen diese Bestimmung seinerzeit aufgenommen worden ist, sondern daß sie allgemein grundsätzlicher Natur ist. Nun hat aber die Hohe Zweite Kammer den Antrag nicht angenommen, sondern sie hat statt dessen diese zwei Jahre, während welcher die Steuerpflicht fortdauern soll, ermäßigt auf die Dauer eines Jahres und hiemit hat sich die Großh. Regierung einverstanden erklärt. Damit fällt aber auch eine Erörterung und schließliche Beschlußfassung über die Grundsätze, welche dem Gesetz zugrunde liegen, weg, so daß wir der Pflicht enthoben sind, über diese grundsätzliche Stellung einen Beschluß des Hohen Hauses zu veranlassen. In der Herabsetzung der Frist von zwei Jahren auf ein Jahr sieht aber die Kommission einstimmig eine Verbesserung des bestehenden Gesetzes.

Wir sind daher der Ansicht, daß dem Gesetz, wie es jetzt Ihnen vorliegt, die Zustimmung gegeben werden sollte und ich möchte schließlich hier den Antrag stellen, daß die Sache in abgekürztem Verfahren erledigt und dem Gesetzentwurf, wie er uns von der Hohen Zweiten Kammer zugegangen ist, die Genehmigung erteilt werde.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch: Da sich keiner der Herren zum Wort gemeldet hat, so darf ich wohl annehmen, daß die einstimmige Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs erfolgen wird, und meine Aufgabe beschränkt sich daher darauf, dem Herrn Berichterstatter für seinen eingehenden und klaren Vortrag zu danken und nur zwei Punkte hier noch ganz kurz zu berühren.

Der erste Punkt ist der, den der Herr Berichterstatter an den Schluß seiner Ausführungen gestellt hat, und betrifft die Aenderung der in Artikel 17 des Ortskirchensteuergesetzes enthaltenen Vorschrift über die

Fortdauer der Steuerpflicht nach dem Austritt aus einer Religionsgemeinschaft. Auch ich kann, wie auch schon im anderen Hohen Hause, hier nur das Bedauern der Großh. Regierung darüber ausdrücken, daß überhaupt eine derartige prinzipielle Frage in ein Gesetz hineingetragen ist, das lediglich die Aufgabe hat, das Kirchensteuergesetz der neuen Vermögenssteuergesetzgebung anzupassen; allein ich kann auch hier nur die Erklärung wiederholen, daß der Vermittlungsvorschlag, auf den sich das andere Hohe Haus und die Regierung geeinigt hat, ein nach Ansicht der Großh. Regierung annehmbarer ist. Es wird künftighin die Steuerpflicht nach dem Austritt aus einer Konfession für das Jahr des Austritts und ein weiteres Jahr fortdauern, und ich glaube, darin liegt von jedem Standpunkt aus eine genügende Garantie dafür, daß nicht der Austritt aus einer Kirche leichtsinnig oder lediglich mit Rücksicht auf die Steuerpflicht erfolgt. Ich darf annehmen, daß auch das Hohe Haus dieser Bestimmung zustimmen wird.

Eine zweite grundsätzliche Bestimmung ist die Festsetzung des Höchstbetrages des Steuerfußes in Artikel 15 des allgemeinen Kirchensteuergesetzes. Der Herr Berichterstatter vermißt in den Motiven der Regierungsvorlage eine Begründung dafür, warum ein erhöhter Steuerfuß eingetreten sei. Ich darf darauf hinweisen, daß die Regierungsbegründung zu Artikel 15 doch sagt, der Vorschlag des Entwurfs beruhe, wie die bisherige Vorschrift, auf dem Gedanken, die allgemeine Kirchensteuer solle höchstens ein Zehntel der Staatssteuer betragen. Hieraus ergibt sich als das Nächstliegende, an Stelle der bisherigen Sätze von 1, 1½ und 20 Pfennig die Sätze von 1 Pfennig für die Vermögenssteuer und 25 Pfennig für die Einkommensteuer zu setzen. Wenn es sich darum handelt, einen neuen Steuerfuß festzustellen, so ist jedenfalls kein Grund gegeben, die Kirchen ungünstiger als bisher zu behandeln; es ist bei den steigenden Ausgaben der Kirche vielmehr wünschenswert, wenigstens so weit zu gehen in der Steuerfixierung, als es dem bisherigen Verhältnis der Staatssteuer zur Kirchensteuer entspricht. Bei dem Wegfall der staatlichen Zuschüsse nach dem Pfarreraufbesserungsgesetz würde man den Steuerfuß der allgemeinen Kirchensteuer erhöhen müssen. Der Herr Berichterstatter hat mit Recht gesagt, man wisse noch nicht, wie sich die Sache nach dem Jahre 1909 gestalten wird. Ich habe keinen Anlaß, in eine prinzipielle Erörterung dieser Frage einzugehen; ich kann sagen: Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß das genannte Gesetz noch weiter gelten wird. Unter allen Umständen muß die Sache jetzt auf der Grundlage geregelt werden, daß wir ein Pfarrdotationsgesetz haben.

Ich komme also zu dem Schluß, daß ich das Hohe Haus bitte, den Gesetzentwurf, wie er aus der Hohen Zweiten Kammer hervorgegangen ist, möglichst einstimmig anzunehmen.

Die Generaldiskussion wird hierauf geschlossen und es werden die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs aufgerufen; dabei meldete sich niemand zum Wort.

In namentlicher Abstimmung wird hierauf der Gesetzentwurf, die Kirchensteuer betreffend, einstimmig angenommen.

Geheimerat Dr. Lewald (zur Geschäftsordnung): Es ist im Laufe dieses Vormittags noch ein umfänglicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung verteilt worden, nämlich über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes, und ich möchte mir gestatten, diesem Bericht ein kurzes Geleitwort mit auf den Weg zu geben. Die Kommission für Justiz und Verwaltung hat sich in den letzten Wochen mit der schwierigen Materie des Ortsstraßenrechtes eingehend beschäftigt; sie hat den bezeichneten Gesetzentwurf durchberaten, konnte aber, am Schlusse ihrer Arbeit angelangt, sich nicht verhehlen, daß die Zeit zur Beratung dieses Gegenstandes im Plenum nicht mehr ausreiche. Damit nun ihre mühevolle Arbeit nicht fruchtlos sei, wollte die Kommission deren Ergebnis doch in einem gedruckten Bericht niederlegen; wir glaubten, auf die Erstattung des Berichts umsomehr Wert legen zu sollen, als wir einen Berichterstatter besaßen, der mit der juristischen Schärfe des Zivilisten volles Verständnis für die öffentlichrechtlichen und sozialen Seiten, welche die Materie bietet, vereinigt. So hat der Herr Landgerichtspräsident Dorner in dankenswerter Weise sich der Mühe unterzogen, diesen umfangreichen Bericht noch zu erstatten. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß seine Arbeit für die gesetzliche Neuordnung der Materie, die nunmehr dem nächsten Landtage vorbehalten bleibt, von nicht zu unterschätzendem Nutzen sein werde.

Auf Vorschlag des Freiherrn von Rüdt werden hierauf zu Mitgliedern des Ständischen Ausschusses die Herren Freiherr von Göler, Oberbaudirektor Geheimerat Honsell und Geheimer Kommerzienrat Koelle durch Akklamation gewählt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Geschäftstätigkeit der Ersten Kammer während des gegenwärtigen Landtags war folgende:

Der Landtag wurde am 12. Dezember 1905 eröffnet und wird am 8. August d. J. nach einer Dauer von nahezu 8 Monaten geschlossen.

Die Erste Kammer hatte 40 öffentliche Sitzungen und eine geheime Sitzung.

Kommissionssitzungen fanden 97 statt, und zwar von der Budgetkommission 29, der Petitionskommission 12, der Kommission für Eisenbahnen und Straßen 5, der Kommission für Justiz und Verwaltung 20, der Sonderkommission für das Elementarunterrichtsgesetz 7, der Sonderkommission für das Vermögenssteuergesetz 13, der Sonderkommission für die Landwirtschaftskammer 10 und der Bibliothekkommission 1.

An Vorlagen der Großherzoglichen Regierung wurden erledigt:

1. Das Budget für die Jahre 1906 und 1907, nebst Nachträgen;

2. an Gesetzentwürfen zusammen 20.

Von den durch die Regierung vorgelegten Gesetzentwürfen wurden der Ersten Kammer zwei zur ersten Behandlung übergeben.

Resolutionen wurden drei gefaßt.

An Petitionen wurden zusammen 105 eingereicht. Hiervon wurden erledigt:

1. Durch empfehlende Ueberweisung an Großherzogliche Regierung	11
2. durch Ueberweisung zur Kenntnisnahme an Großherzogliche Regierung .	50
3. durch Uebergang zur Tagesordnung	7
4. für erledigt erklärt:	
a. durch die Budgetverhandlungen . . .	8
b. durch die Beschlüsse zu den bezüglichen Gesetzentwürfen	24
Summe	100
5. nicht behandelt wurden	5

Der Durchlauchtigste Präsident: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Für die umfangreiche Arbeit, welche Sie in diesem anstrengenden Landtag geleistet haben, möchte ich Ihnen herzlich danken. Insbesondere spreche ich den Herren Vizepräsidenten und denjenigen Herren, welche die Berichterstattungen übernommen haben, meinen persönlichen Dank aus. Ich habe in vielen Fällen den Verhandlungen der Kommissionen beigewohnt und ich kann nur sagen, daß die Teilnahme an diesen Kommissionssitzungen mich persönlich in allen Fällen belehrt und mir die Arbeit sehr wesentlich erleichtert hat.

Auch sämtlichen Herren Mitgliedern danke ich für alles Entgegenkommen, das ich bei Ihnen gefunden habe, und ich hoffe, daß wir uns im nächsten Jahre wieder glücklich hier zusammenfinden werden und wünsche Ihnen Glück auf Ihre weiteren Wege.

Freiherr von Göler: Von verschiedenen Seiten wurde ich aufgefordert — wohl in meiner Eigenschaft als dasjenige Mitglied, das schon am längsten diesem Hohen Hause angehört —, unseren ehrfurchtsvollsten und untertänigsten Dank unserem Durchlauchtigsten Präsidenten zu Füßen zu legen dafür, daß wir in dieser langen Zeit, nur mit einer kurzen Unterbrechung, ständig unter dem Hohen Präsidium Eurer Großherzoglichen Hoheit haben tagen dürfen.

Es ist für uns ja immer eine hohe Ehre und eine große Freude, unter einem Mitglied unseres Großherzoglichen Hauses arbeiten zu dürfen. Sehen wir doch in unserem Hohen Fürstenhause und bewundern in demselben die große Pflichttreue auf allen Gebieten, die uns zur Nachfolge anspornt und aneifert.

Eure Großherzogliche Hoheit haben mit so großer Ausdauer auch bei der langen Dauer des gegenwärtigen Landtags die Geschäfte geleitet, daß wir dafür nur unseren ehrfurchtsvollsten Dank aussprechen können. Aber noch viel mehr richtet sich dieser Dank auf die so huldvolle und gnädige Weise, in welcher Euere Großherzogliche Hoheit jedem Einzelnen von uns jederzeit begegnet sind und ihren Wünschen gerne Rechnung getragen haben.

Wenn Großherzogliche Hoheit nunmehr Karlsruhe verlassen und in eine schönere und beglückendere Natur hinausziehen, wo reinere Lüfte kräftigend und erfrischend Sie umspielen werden, da geleiten unsere Gedanken Sie auf jedem Schritt und die herzlichsten Wünsche, daß Gott seine schützende Hand über Großherzogliche Hoheit und das ganze Hohe Haus ausbreiten und Gesundheit und Kraft auch weiter verleihen möge.

Zu diesem Dank gegen unseren Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten füge ich aber auch noch unseren Dank dem Herrn Zweiten Vizepräsidenten und seinem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stellvertreter. Wir gedenken aber auch gleichzeitig alle unseres Ersten Herrn Vizepräsidenten, des Grafen Bodman, der ja leider durch Krankheit verhindert war, hier zu weilen, und wir senden ihm durch die Lüfte einstimmig aus gleichem Herzen die besten Wünsche für seine Gesundheit.

Der Durchlauchtigste Präsident: Ich danke dem Herrn Freiherrn von Göler und sämtlichen Herren des Hohen Hauses für diese freundlichen Worte und hoffe auf frohes Wiedersehen!

Schluß der Sitzung ½1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Dr. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

Protokoll

über

den feierlichen Schluß der Ständeversammlung

am 8. August 1906.

Der getroffenen Anordnung zufolge fand die Feierlichkeit des Landtagsschlusses heute Vormittag 10 Uhr in dem Sitzungssaale der Zweiten Kammer statt, woselbst vor den Abgeordnetenbänken Sitze für die Mitglieder der Ersten Kammer bereitgestellt waren.

Nachdem diese, ihren Durchlauchtigsten Präsidenten an der Spitze, in den Saal eingetreten waren und wie die bereits versammelten Abgeordneten der Zweiten Kammer ihre Plätze eingenommen hatten, erschienen die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums, worauf dessen Präsident, Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch, folgende Ansprache hielt:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs soll der Landtag heute verabschiedet werden. Die Allerhöchste Entschließung lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch, den gegenwärtigen Landtag in Unserem Namen zu schließen, denselben sonach vor den vereinigten Kammern Unserer getreuen Stände für geschlossen zu erklären.

Gegeben zu St. Moritz, den 1. August 1906.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) von Dusch. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
(gez.) Hardeck.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die umfangreichen und schwierigen Aufgaben, welche diesem Landtage gestellt waren, haben Ihre Zeit und Kraft in hohem Maße in Anspruch genommen.

Der reich ausgestattete Staatsvoranschlag nebst seinen Nachträgen hat fast ausnahmslos Ihrer Zustimmung sich zu erfreuen gehabt. Bei den sehr erheblichen Mehrforderungen ist es leider nicht gelungen, auch nur im ordentlichen Etat das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen herzustellen. Auch zur Deckung der Anforderungen des außerordentlichen Etats fehlt es voranschlagsmäßig an ausreichenden Deckungsmitteln. Die im Betriebsfonds angesammelten, für Zwecke des außerordentlichen Etats verfügbaren Mittel

sind im Laufe der letzten Budgetperioden bis auf einen geringen Betrag zusammengeschmolzen. Dadurch ist die Widerstandskraft unserer Staatsfinanzen gegen die aus den unvermeidlichen Rückschlägen des Wirtschaftslebens sich ergebenden Störungen im Staatshaushalt bedenklich geschwächt. Gewiß darf von einer Fortdauer des seit einigen Jahren eingetretenen kräftigen Aufschwunges unseres nationalen Wirtschaftslebens mit seiner Rückwirkung auf das Wachstum unserer Staatseinnahmen eine teilweise Deckung dieser erheblichen Fehlbeträge durch Überschüsse erhofft werden. Aber das Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen und der Mangel ausreichender Deckungsmittel im außerordentlichen Etat kann durch das natürliche Wachstum der Staatseinnahmen allein nicht beseitigt werden. Vielmehr weist die mit Sicherheit zu erwartende weitere Steigerung des Staatsaufwands immer dringlicher auf die unabweisbare Notwendigkeit einer Vermehrung der staatlichen Einnahmen und auf Beobachtung weiser Mäßigung in der weiteren Ausgestaltung der Ausgabewirtschaft hin.

Die Hoffnung auf eine befriedigendere Gestaltung der finanziellen Beziehungen zwischen Reich und Einzelstaaten ist während Ihrer Tagung in Erfüllung gegangen. Infolge der durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 geschaffenen neuen Ordnung des Reichshaushalts werden freilich die an das Reich zu zahlenden Ausgleichungsbeträge für die Biersteuer erhöht und das Erträgnis unserer Erbschaftssteuer geschmälert werden. Diesen Ausfällen in unserem Staatshaushalt steht aber der Vorteil einer festeren Abgrenzung zwischen den Finanzen des Reichs und der Einzelstaaten gegenüber.

Es wird zwar auch in Zukunft mit einer Belastung der Einzelstaaten mit ungedeckten Matrikularbeiträgen zu rechnen sein, aber es ist doch für diese Leistungen wenigstens zeitweilig eine Obergrenze gezogen, welche den Einzelstaaten im Interesse der Ordnung ihres Staatshaushaltes die zur Abwickelung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Reiche erforderliche Zeit gewährt.

Die Reform unserer direkten Steuern darf mit der Umwandlung unserer Ertragsteuern in ein System partieller Vermögenssteuern als abgeschlossen betrachtet werden. Das Zustandekommen dieses schwierigen Reformwerkes ist dem verständnisvollen Zusammenwirken der gesetzgebenden Faktoren zu danken. Es steht zu hoffen, daß das neugeschaffene, auf eine Verbindung der allgemeinen Einkommensteuer mit einer Reihe partieller Vermögenssteuern gegründete direkte Steuersystem, sich als ein tragfähiger Grundpfeiler unserer Staatsfinanzen erweisen wird.

Die auf die Besteuerung bezüglichen Vorschriften der Gemeinde- und der Städteordnung sind durch ein von Ihnen angenommenes Gesetz einer durchgreifenden Änderung unterzogen worden. Dieselbe gewährleistet den Anschluß der Gemeindesteuern an die neugeregelte staatliche Vermögenssteuer und sichert den Gemeinden weitere Mittel zur Erfüllung ihrer wachsenden Aufgaben. Durch die beschlossene Änderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Gemeinde- und Körperschaftsbeamten, wird die dem Personal der Gemeinden zustehende Versorgung erhöht und auf weitere Kreise ausgedehnt.

Wie schon seither für Handel, Industrie und Handwerk, so ist nunmehr auch für die Landwirtschaft durch Gesetz eine zur wirksamen Wahrung ihrer Interessen berufene Standesvertretung, die Landwirtschaftskammer, eingerichtet worden. — Die landwirtschaftliche Landesausstellung, welche mit der im Staatsvoranschlag gewährten Staatshilfe von der Stadt Karlsruhe im nächsten Herbst in Aussicht genommen ist, wird von den in den letzten Jahrzehnten in diesem wichtigen Wirtschaftsgebiet gemachten technischen und wirtschaftlichen Fortschritten Zeugnis ablegen.

Für die Fortentwicklung unseres Wasserverkehrs ist es von großer Bedeutung, daß nunmehr die Vereinbarung mit den beiden Nachbarstaaten über die Regulierung des

Rheins bis hinauf nach Kehl-Straßburg endgültig zum Abschluß gelangt ist und von diesem Landtag beträchtliche Mittel für den Ausbau der ersten Strecke des Regulierungswerks bewilligt worden sind.

Die Berufsverhältnisse der Ärzte und der sonstigen mit der Heilung von Krankheiten beschäftigten Personen haben durch das vom Landtag beschlossene Gesetz eine gesicherte Rechtsgrundlage erhalten. Auch ist die öffentliche Heilfürsorge durch Bewilligung beträchtlicher Mittel, insbesondere für den Ausbau der Heil- und Pflegeanstalten, wesentlich gefördert worden.

Die von beiden Kammern einstimmig genehmigte eingreifende Änderung des Elementarunterrichts-Gesetzes bringt den Lehrern und Lehrerinnen eine sehr ansehnliche Erhöhung ihrer Bezüge. Die geschaffene neue Ordnung des Unterrichts begründet die Erwartung einer segensreichen weiteren Entwicklung unserer Volksschule.

Die Steigerung des Verkehrs auf unseren Eisenbahnen bedingt auch erheblich erhöhte Betriebsausgaben. Sie haben die hierzu erforderlichen Mittel bewilligt und sich insbesondere auch mit einer erheblichen Steigerung der Löhne der Eisenbahnarbeiter einverstanden erklärt. Durch Gewährung der erforderlichen Summen für die dringend gebotene Erstellung neuer Bahnhöfe in mehreren großen Städten wird die Eisenbahnverwaltung in den Stand gesetzt, den Bedürfnissen des gesteigerten Verkehrs und den Anforderungen der Betriebssicherheit zu entsprechen. Auch für die Erstellung neuer Bahnen haben Sie die erforderlichen Mittel bewilligt. Das infolge dieser beträchtlichen Anforderungen zu gewärtigende starke Steigen unserer Eisenbahnschuld mahnt zur Vorsicht, zumal im Hinblick auf die auch von Ihnen gebilligte Reform der Personentarife ein erhebliches Herabgehen der Einnahmen aus dem Personenverkehr zu erwarten steht.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Wenn auch die Verhandlungen sich mannigfach in scharfen Gegensätzen bewegt haben, so hat doch das Gesamtergebnis die bei Eröffnung der Ständeversammlung ausgesprochene Erwartung erfüllt; durch sachliche Arbeit auf der allen gemeinsamen Grundlage sind fruchtbare, dem wirtschaftlichen und geistigen Fortschritt des Landes dienliche Ergebnisse erzielt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich zu beauftragen geruht, Ihnen am Schluß dieser anstrengenden Tagung Seinen freundlichen Gruß mit dem Wunsche zu entbieten, daß die Arbeit dieses Landtages unserem teueren Heimatlande zum Segen gereichen möge.

Indem ich diesen Allerhöchsten Auftrag vollziehe, erkläre ich hiermit auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag für geschlossen.

Mit einem auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog ausgebrachten dreimaligen begeisterten Hochruf fand die Feierlichkeit ihren Abschluß, worauf die Mitglieder der Ersten Kammer den Saal verließen und den Durchlauchtigsten Präsidenten an der Spitze in ihren Sitzungssaal zurückkehrten.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 8. August 1906.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:

Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Dr. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

E679

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

43 67573 1 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
7
1905/06,
BWBl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

07
1905/06, Beil.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

148

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

in den Jahren 1905/1906.

Beilagenheft.

Enthaltend

die

Beilagen zum Protokollheft der Ersten Kammer.

Karlsruhe.
Druck der Buchdruckerei Fidelitas (E. Gen. m. b. H.).
1906.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

OZB 999, 1905/06 Bül.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt des Beilagenheftes.

Beil.-Nr.	Gegenstand	Betreff	Berichterstatter	Seite
1	Höchstes Reskript	Einberufung sämtlicher Abgeordneter zu beiden Kammern		1
2	Desgleichen	Ernennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog berufenen acht Mitglieder der Ersten Kammer		2
3	Desgleichen	Ernennung des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten der Ersten Kammer		3
4	Desgleichen	Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Regierung zu erledigenden Geschäfte		4
5	Desgleichen	Ernennung der ständigen Regierungskommissäre		5
35	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme des Gesetzentwurfs, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)		6
36	Gesetzentwurf	die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)		7
57	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Budgets Großh. Ministeriums des Innern, Titel XVII, B. Außerordentlicher Etat, § 12		9
58	Desgleichen	die in den Jahren 1904 und 1905 erteilten Administrativkredite		10
59	Bericht der Budgetkommission	die Nachweisungen der in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung	Frh. v. Göler	11
60	Bericht der Petitionskommission	die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1903/04 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen	Frh. v. Rüdt	22
61	Mitteilung der Zweiten Kammer	die Nachweisung der in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung		30
69	Desgleichen	Genehmigung des Budgets des Eisenbahnbaues, Ausgabe Titel II § 8 und Einnahme Titel I § 1		31
81	Bericht der Budgetkommission	die in den Jahren 1904 und 1905 erteilten Administrativkredite	Frh. v. Böcklin	32
85	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Budgets Großh. Staatsministeriums		36
86	Desgleichen	Genehmigung des Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten		37
93	Bericht der Budgetkommission	das Budget des Großh. Staatsministeriums	Staatsrat Glockner	38
94	Desgleichen	das Budget Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	Staatsrat Glockner	40
97	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Budgets Großh. Justizministeriums, Ausgabe Titel I bis VII, XII und XIII sowie Einnahme Titel I		44

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beil. Nr.	Gegenstand	Betreff	Berichterstatter	Seite
97½	Schreiben des Präsidenten Großh. Finanzministeriums	an den Vorsitzenden der Budgetkommission, betreffend den Rechnungsabschluß für 1905 (mit Tabelle)		45
102	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Budgets Großh. Justizministeriums, Ausgabe Titel VIII und Einnahme Titel II		52
106	Bericht der Budgetkommission	dasselbe Budget, Ausgabe Titel I bis VIII, XII und XIII, Einnahme Titel I und II	Frh. v. la Roche	53
107	Bericht der Petitionskommission	die Petition des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium, die Entlassung der Mädchen nach dem 7. Schuljahr betreffend	Prälat D. Oehler	71
108	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Budgets Großh. Justizministeriums, Ausgabe Titel XI		75
109	Desgleichen	Genehmigung des Budget Großh. Finanzministeriums, Ausgabe Titel I bis III und XI bis XIII		76
130	Desgleichen	Budget Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI, sowie Einnahme Titel I und II		77
131	Regierungsvorlage	Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer		79
132	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Budgets Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XII und XIII, Einnahme Titel III und IV		96
137	Bericht der Budgetkommission	das Budget Großh. Finanzministeriums, Ausgabe Titel I bis III, XI bis XIII	Geh. Kommerzienrat Koelle	97
139	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Budgets Großh. Justizministeriums, Ausgabe Titel I und X		102
140	Bericht der Budgetkommission	Budget Großh. Justizministeriums, Ausgabe Titel XI	Geheimerat Bürklin	104
148	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Budgets Großh. Justizministeriums, Ausgabe Titel XII, Einnahme Titel III		108
152	Bericht der Budgetkommission	das Budget Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XII B (Außerordentlicher Etat)	Durchl. Prinz zu Löwenstein	109
153	Bericht der Petitionskommission	die Bitte des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure betreffend	Frh. v. Rüdt	111
154	Desgleichen	die Petition des Brauerbundes badischer Kleinbrauer, betreffend die Abänderung des Biersteuergesetzes	Fabrikdirektor Dewitz	120
156	Bericht der Budgetkommission	das Budget Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel I bis X, XIV und XV, Einnahme Titel I und II, V und VI	Oberbürgermeister Beck	124
157	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme des Gesetzentwurfs, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Gemeinde Neckargemünd (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)		146
165	Desgleichen	die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend		148
166	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Budgets Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XVI, Einnahme Titel VII		149
167	Bericht der Petitionskommission	die Petition der Handwerkskammern Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betreffend	Prälat D. Oehler	150
172	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Budgets Großh. Finanzministeriums, Ausgabe Titel V, VIII, IX und XIV, sowie Einnahme Titel II, V und VI		153
174	Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen	die Petition der Orte Tauberbischofsheim, Dittwar u. a., um Erbauung einer Bahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim	Geh. Kommerzienrat Koelle	155
177	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme des Gesetzentwurfs, die Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)		158

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beil.-Nr.	Gegenstand	Betreff	Berichterstatter	Seite
178	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Budgets Großh. Finanzministeriums, Ausgabe Titel IV, Einnahme Titel I		165
180	Bericht der Budgetkommission	Budget Großh. Finanzministeriums, Ausgabe Titel V, VIII, IX und XIV, Einnahme Titel II, V und VI	Geh. Kommerzienrat Koelle	168
181	Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung	den Entwurf eines Gesetzes, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend	Landgerichtspräsident Dorner	173
182	Bericht der Budgetkommission	Budget Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XVI, Einnahme Titel VII	Durchl. Prinz zu Löwenstein	178
183	Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung	den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Stadtgemeinde Neckargemünd betreffend	Bürgermeister Dr. Weiß	193
186	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Budgets Großh. Finanzministeriums, Ausgabe Titel VI und VII, Einnahme Titel III und IV		196
188	Bericht der Budgetkommission	das Budget Großh. Finanzministeriums, Ausgabe Titel IV, Einnahme Titel I	Frh. v. Stotzingen	197
195	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme des Gesetzentwurfs, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim		224
196	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Budgets Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel VIII, XIV und XV, Einnahme Titel V und VI		226
200	Bericht der Budgetkommision	Budget Großh. Finanzministeriums, Ausgabe Titel VI und VII, Einnahme Titel III und IV	Geh. Kommerzienrat Koelle	227
203	Bericht der Schulkommission	den Gesetzentwurf, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, sowie über einschlägige Positionen	Geheimerat Windelband	235
205	Regierungsvorlage	Gesetzentwurf, die Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes		284
206	Bericht der Sonderkommission für den Gesetzentwurf	die Landwirtschaftskammer	Frh. v. Stotzingen	354
207	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme des Gesetzentwurfs, die Diäten der Landtagsabgeordneten (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)		393
211	Desgleichen	die Vermögenssteuer (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)		395
218	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Budgets Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XVII—XIX, Einnahme Titel VIII und IX		415
219	Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung	den Gesetzentwurf, die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend	Geh. Hofrat Rümelin	417
223	Bericht der Petitionskommission	die Petition höherer Postbeamter, deren Anstellungsverhältnisse betreffend	Geheimerat Lewald	420
224	Bericht der Budgetkommission	Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel X der Ausgaben und III der Einnahmen (Unterrichtswesen)	Geheimerat Bürklin	424
228	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Budgets desselben Ministeriums, Ausgabe-Titel IX (Kultus)		440
229	Desgleichen	Streichung des Budget-Titels X, Hauptabteilung III, I B § 7 „Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien"		441
230	Desgleichen	Beschlußfassung bezüglich des Titels IX (Bezirksverwaltung und Polizei) B § 1 des Budgets Großh. Ministeriums des Innern		442

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beil.-Nr.	Gegenstand	Betreff	Berichterstatter	Seite
231	Mitteilung der Zweiten Kammer	Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1902 und 1903		443
232	Desgleichen	Unbeanstandeterklärung der Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1903 und 1904		444
233	Desgleichen	Genehmigung des Budgets der Oberrechnungskammer für 1906 und 1907		445
234	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme der Denkschrift der Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Jahren 1903/04 und 1904/05		446
235	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend		447
236	Regierungsvorlage	Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend vom 17. Juni 1899		450
243	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme des Gesetzentwurfs, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1906 betreffend		458
244	Desgleichen	Beratung des Spezialbudgets der Verkehrsanstalten		459
245	Desgleichen	Zurückverweisung der Frage der Reform der Personentarife an die Kommission zur nochmaligen Vorberatung		460
246	Desgleichen	Annahme der Vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1902 und 1903 mit Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog		461
247	Bericht der Budgetkommission	vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1902 und 1903	Geh. Kommerzienrat Koelle	462
248	Desgleichen	Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel IX der Ausgaben: Kultus und Titel X der Ausgaben: Unterrichtswesen B I, a § 7	Frh. v. la Roche	467
249	Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung	den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juni 1899	Frh. v. Rüdt	503
252	Mitteilung der Zweiten Kammer	Beschlußfassung betreffend die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand		512
253	Desgleichen	Genehmigung des Budgets Großh. Finanzministeriums, Titel IV A § 19 der Ausgaben und I A § 3 a der Einnahmen		513
255	Bericht der Budgetkommission	Budget Großh. Finanzministeriums Titel IV § 19 der Ausgaben und Titel I § 3a der Einnahmen (Brauerei Rothaus und Hof Dürrenbühl betreffend) nebst Petition der Löwenbrauerei Waldshut und sechs anderer Brauereien, die Bierabsatzverhältnisse der Brauerei Rothaus betreffend	Frh. v. Stotzingen	514
257	Desgleichen	Budget Großh. Ministeriums des Innern, Titel VIII, IX B § 1, XIV und XV der Ausgaben, Titel V und VI der Einnahmen	Oberbürgermeister Beck	523
258	Desgleichen	Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer	Frh. v. Böcklin	547
259	Desgleichen	Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer und deren Denkschrift	Frh. v. Böcklin	549

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beil.-Nr.	Gegenstand	Betreff	Berichterstatter	Seite
260	Bericht der Budgetkommission	den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend	Frh. v. Böcklin	551
261	Desgleichen	Budget Großh. Ministeriums des Innern, Titel XI, XII, XIII, XVII, XVIII, XIX, XX und XXI der Ausgaben, Titel III, IV, VIII und IX der Einnahmen	Durchl. Prinz zu Löwenstein	553
264	Bericht der Petitionskommission	die Bitte der städtischen Waldhüter in Freiburg um Ermöglichung der Aufnahme derselben in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung	Frh. v. Rüdt	577
267	Mitteilung der Zweiten Kammer	Beratung des Gesetzentwurfs, die Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend		582
268	Desgleichen	Beschlußfassung bezüglich der Reform der Personentarife		583
271	Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen	den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend	Geh. Kommerzienrat Koelle	585
272	Bericht der Budgetkommission	den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand	Geheimerat Honsell	588
274	Bericht der Petitionskommission	die Petition der Stadtgemeinde Neustadt i. Schw. um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke der ganzen Höllentalbahn betreffend	Geh. Kommerzienrat Reiß	601
278	Mitteilung der Zweiten Kammer	Beschlußfassung bezüglich des Spezialbudgets des Eisenbahnbaues (Haupt-Abteilung VIII)		605
281	Desgleichen	bezüglich des Budgets Großh. Staatsministeriums, Ausgabe Titel IV, Einnahme Titel I		607
282	Desgleichen	Beschlußfassung bezüglich des Entwurfs eines Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1906 und 1907		608
283	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betreffend		609
284	Bericht der Budgetkommission	das Spezialbudget der Verkehrsanstalten sowie den Nachtrag	Geh. Hofrat Bunte	611
285	Desgleichen	das Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Haupt-Abteilung VIII)	Geheimerat Honsell	629
286	Mitteilung der Zweiten Kammer	die Annahme des Gesetzentwurfs, die Steuererhebung in der Zeit vom 17. bis 31. Juli 1906 betreffend		686
287	Desgleichen	Beratung des Nachtrags zum Budget Großh. Finanzministeriums, Ausgabe Titel IV B § 18		687
288	Nachtragsbericht der Budgetkommission	das Budget Großh. Staatsministeriums (Haupt-Abt. I)	Staatsrat Glockner	688
289	Bericht der Budgetkommission	den Nachtrag zum Spezialbudget Großh. Ministeriums des Innern, Titel XIV der Ausgaben. B (Außerordentlicher Etat)	Oberbürgermeister Beck	692
290	Desgleichen	den Nachtrag zum Spezialbudget Großh. Ministeriums des Innern, Titel I, IX und XV der Ausgaben. Titel VI der Einnahmen	Oberbürgermeister Beck	694
291	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Nachtrags zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1906 und 1907		697
292	Bericht der Budgetkommission	eine Anzahl Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern, betreffend ihre Dienst- und Einkommensverhältnisse	Geh. Hofrat Bunte	698
293	Desgleichen	den Nachtrags-Staatsvoranschlag Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XI, XII und XVII, Einnahme Titel VIII	Durchl. Prinz zu Löwenstein	710

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beil.-Nr.	Gegenstand	Betreff	Berichterstatter	Seite
294	Bericht der Budgetkommission	den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1906 und 1907	Geheimerat Honsell	716
297	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte (nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)		724
298	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)		731
299	Desgleichen	Annahme der Position unter § 27 des Budgets des Eisenbahnbaues, „Pforzheim, Bahnhoferweiterung IV. Teilforderung“		748
300	Desgleichen	Genehmigung des allgemeinen Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1906 und 1907, Titel XIV B § 1 und 2		749
301	Bericht der Steuerkommission	Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer und die zugehörigen Petitionen	Geheimerat Lewald	750
302	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des II. Nachtrags zum Budget Großh. Ministeriums der Justiz 2c.		824
303	Desgleichen	Annahme des Gesetzesvorschlags, das amtliche Verkündigungswesen		825
304	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe		826
309	Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung	Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung)	Geh. Hofrat Rümelin	827
311	Desgleichen	Gesetzesvorlage, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe	Graf v. Helmstatt	834
312	Desgleichen	Gesetzentwurf, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und einschlägige Petitionen	Bürgermeister Dr. Weiß	837
313	Bericht der Budgetkommission	Budget des Finanzministeriums, Titel X (Schuldentilgung) und Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse	Geh. Kommerzienrat Koelle	859
315	Mitteilung der Zweiten Kammer	Genehmigung des Ausgabe-Titels X (Schuldentilgung) des Budgets des Finanzministeriums		862
316	Desgleichen	Annahme des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse		863
317	Desgleichen	Annahme des Entwurfs des Finanzgesetzes		864
318	Bericht der Petitionskommission	Petitionen der Gewerbevereine des Gauverbandes Oberbaden, des Gewerbevereins und Gemeinderats Säckingen, die Vergebung der Rheinwasserkräfte	Fabrikdirektor Dewitz	865
320	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme des Gesetzentwurfs, die Vermögenssteuer		873
322	Desgleichen	Annahme des Gesetzesvorschlags, betreffend die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staat		878
323	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Landwirtschaftskammer		879
325	Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung	Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes	Oberbürgermeister Winterer	882
326	Desgleichen	Gesetzentwurf, die Kirchensteuer	Stadtrat Boeckh	922
327	Desgleichen	Gesetzentwurf, die Änderung des Wassergesetzes	Stadtrat Boeckh	930
328	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme des Gesetzentwurfs, die Änderung des Wassergesetzes		937

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beil.-Nr.	Gegenstand	Betreff	Berichterstatter	Seite
329	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme des Gesetzentwurfs, die Kirchensteuer		938
330	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)		945
331	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches		956
334	Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung	Gesetzentwurf, die Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes	Landgerichtspräsident Dorner	957
335	Mitteilung der Zweiten Kammer	Annahme des Gesetzentwurfs, die Änderung des Wassergesetzes		1028
336	Desgleichen	Annahme des Gesetzentwurfs, die Landwirtschaftskammer		1029

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 1. Sitzung der Ersten Kammer
vom 13. Dezember 1905.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf Dienstag, den 12. Dezember d. J. um Uns zu versammeln, und laden daher sämtliche Abgeordnete zu beiden Kammern ein, sich auf gedachten Tag in Karlsruhe einzufinden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 30. November 1905.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 1. Sitzung der Ersten Kammer vom 13. Dezember 1905.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§ 27 und 31 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, zu Mitgliedern der Ersten Kammer zu ernennen:

für die Dauer ihres richterlichen Amtes:

1. Unseren Geheimen Rat und Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Ferdinand Lewald,
2. Unseren Landgerichtspräsidenten Dr. Emil Dorner;

für die bevorstehende Landtagsperiode:

1. Unseren Wirklichen Geheimen Rat Dr. Albert Bürklin,
2. Unseren Staatsrat und Steuerdirektor Emil Glockner,
3. Unseren Geheimen Rat und Oberbaudirektor Max Honsell,
4. Unseren Geheimen Kommerzienrat Ferdinand Sander in Lahr,
5. Unseren Geheimen Kommerzienrat Karl Reiß in Mannheim,
6. Unseren Professor an der Akademie der bildenden Künste Dr. Hans Thoma.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch, diese Unsere Höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seinerzeit der Ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 30. November 1905.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 1. Sitzung der Ersten Kammer vom 13. Dezember 1905.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der Ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags:

Unseres geliebten Herrn Bruders, des Prinzen und Markgrafen Karl, Großherzogliche Hoheit und Liebden,

sodann zum ersten Vizepräsidenten:

den Grafen Franz von Bodman

und zum zweiten Vizepräsidenten:

Unseren Wirklichen Geheimen Rat Dr. Albert Bürklin, Exzellenz.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch, diese Ernennungen seinerzeit zur Kenntnis der Ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 30. November 1905.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 1. Sitzung der Ersten Kammer vom 13. Dezember 1905.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir bestimmen hiermit, daß die durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der ständischen Kammern und der Regierung zu erledigenden, auf den Gang der Verhandlungen im allgemeinen bezüglichen Geschäfte durch Unseren Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch zu besorgen sind.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister, die Erste und die Zweite Kammer Unserer getreuen Stände hievon in Kenntnis zu setzen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 30. November 1905.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 1. Sitzung der Ersten Kammer vom 13. Dezember 1905.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden:

1. für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:
   Unsere Ministerialdirektoren Dr. Kühn und Schulz;
2. für das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts:
   Unseren Ministerialdirektor Dr. Hübsch;
3. für das Ministerium des Innern:
   Unseren Ministerialdirektor Heil;
4. für das Ministerium der Finanzen:
   Unseren Ministerialdirektor Troeger

zu ständigen Regierungskommissären bei der Ersten und Zweiten Kammer der nächsten Ständeversammlung zu ernennen und zugleich die Chefs der Ministerien zu ermächtigen, zur Beratung einzelner Gegenstände auch andere Mitglieder des Ministeriums und der ihnen untergebenen Zentralstellen beizuziehen oder abzuordnen.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch, die Erste und die Zweite Kammer Unserer getreuen Stände hievon in Kenntnis zu setzen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 30. November 1905.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 35 zum Protokoll der 2. Sitzung der Ersten Kammer vom 22. Dezember 1905.

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Sätzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1905.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zu Nr. 36 zum Protokoll der 2. Sitzung der Ersten Kammer
vom 22. Dezember 1905.

Entwurf eines Gesetzes,

die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Zähringen wird auf den 1. Januar 1906 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Zähringen findet die Übergangsbestimmung in § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Zähringen die gleiche Wirkung zu wie jenem in Freiburg.

§ 3.

Der zurzeit bestehende Bürgernutzen in der Gemeinde Zähringen wird mit der Beschränkung aufrecht erhalten, daß in seinen Genuß nur noch diejenigen Ortsbürger der Gemeinde Zähringen einrücken, welche das Bürgerrecht zurzeit der Eingemeindung besitzen und während der nächsten 15 Jahre nach der Eingemeindung antreten, sowie das Einkaufsgeld bezahlen. Die später freiwerdenden Anteile fallen der Stadtgemeinde Freiburg anheim.

Eine Änderung des Bürgergenusses kann auf Antrag des Stadtrats durch den Bürgerausschuß nach Maßgabe des § 104 Absatz 3 der Gemeindeordnung beschlossen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Die Bestimmung in Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, die neue Katastrierung aller landwirtschaftlichen Gelände im Großherzogtum betreffend, findet im vorliegenden Falle keine Anwendung.

§ 5.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl des Stadtrats von Freiburg tritt diesem ein weiteres vom Gemeinderate Zähringen aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Freiburg treten diesen zwei weitere vom Bürgerausschuß von Zähringen aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Freiburg den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats und Bürgerausschusses der Gemeinde Zähringen zu wählen.

§ 6.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Zähringen aus dem 22. Landtagswahlkreis aus und wird in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Freiburg (18. bis 20. Wahlkreis) behandelt.

§ 7.

Das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1905.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Gönner.

Die Sekretäre:

Müller.

Ihrig.

Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 57 zum Protokoll der 3. Sitzung der Ersten Kammer vom 3. Februar 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (11.) öffentlichen Sitzung von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern (Haupt-Abt. IV) für 1906 und 1907 die Anforderung unter Titel XVII (Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues), B. Außerordentlicher Etat, § 12: Verbesserung der Landstraße Nr. 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau, I. Teilforderung mit 64 000 M. auf grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 20. Januar 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.
Duffner.

Beilage Nr. 58 zum Protokoll der 3. Sitzung der Ersten Kammer vom 10. Februar 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (11.) öffentlichen Sitzung über die in den Jahren 1904 und 1905 erteilten Administrativkredite, wie solche in dem mit Schreiben des Großh. Finanzministeriums vom 11. Dezember 1905 Nr. 11803 hierher mitgeteilten Verzeichnisse (diesseitige Drucksache Nr. 2) im einzelnen aufgeführt sind, auf grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und dieselben genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 20. Januar 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.
Duffner.

Beilage Nr. 59 zum Protokoll der 3. Sitzung der Ersten Kammer
vom 3. Februar 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

die Nachweisungen der in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Erstattet von Freiherrn **Ernst August von Göler.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die beiden Jahre 1903 und 1904 gehören zwei verschiedenen Budgetperioden an und treten mit ihren Rechnungsergebnissen, da diese für das Jahr 1905 noch nicht vorliegen, am nächsten an die Gegenwart heran. Die vorgelegten Nachweisungen bilden deshalb zunächst noch die Grundlage zum neuen Staatsvoranschlag und verdienen in dieser Beziehung die volle Beachtung der Ständemitglieder. Um aber die Zahlen in ihrer finanziellen Tragweite würdigen zu können, empfiehlt es sich, in erster Linie einen, wenn auch nur flüchtigen, Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung unseres Staatshaushaltes in den letzten Jahrzehnten zu werfen.

Als nach Abtragung der eigentlichen Staatsschulden durch den Anteil Badens an der französischen Kriegskostenentschädigung im Jahre 1873 im ganzen Reich ein ungewöhnlicher Unternehmungsgeist aufloderte, hoben sich wie in allen anderen deutschen Staaten auch in Baden die Verhältnisse des Staatshaushaltes in erfreulichster Weise. Diese Periode des Aufschwungs war aber von sehr kurzer Dauer. Bereits mit dem Jahr 1877 trat eine nach abwärts gerichtete Wendung ein, die Einnahmen aus den Domänen und der Ertrag der indirekten Steuern gingen rasch und beträchtlich zurück, die Abrechnung mit dem Reich schloß ungünstiger ab, bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse schwanden die Aktiven und zur Deckung der

Mehrausgaben des eigentlichen Staatshaushalts mußte die Amortisationskasse Zuschüsse leisten. Aber auch diese Periode der Ebbe war nur von kurzer Dauer.

Mit Beginn der 80er Jahre bricht für unsere Staatsfinanzen ein zwanzigjähriger Zeitabschnitt des Reichtums, der Fülle und des Glanzes an, der in der Geschichte Badens einzigartig dasteht. Infolge der allgemeinen Hebung des gesamten wirtschaftlichen Lebens, an welchem nur die Landwirtschaft nicht teilnahm, infolge des Übergangs zu einer neuen Zollpolitik im Reich und der Erhöhung der indirekten Steuern in Baden stiegen die Einnahmen aus den Domänen und der Steuerverwaltung, besserten sich die finanziellen Beziehungen zum Reich, stiegen die Reinerträge des Eisenbahnbetriebs und begann die Amortisationskasse mit der Ansammlung reiner Aktivbestände. Trotz des neuen Gehalttarifs mit seinen namhaft erhöhten Anforderungen und des von Budgetperiode zu Budgetperiode rasch anwachsenden Aufwands im außerordentlichen Etat stieg der umlaufende Betriebsfond von 6,9 Millionen zu Ende 1881 auf die Höhe von 27,4 Millionen zu Ende 1891. Diese glänzende Finanzlage gestattete, die Ausgaben des ordentlichen Etats innerhalb zweier Budgetperioden um 8 Millionen zu vermehren und trotzdem die Steuern zu ermäßigen. Es trat zwar infolge dieser beiden Maßnahmen vorübergehend eine gewisse Knappheit ein, aber bereits das Jahr 1898 brachte wieder eine Vermehrung des umlaufenden Betriebsfonds von über $2^1/_2$ Millionen Mark, obwohl die Anforderungen des außerordentlichen Etats sich innerhalb von zehn Jahren mehr als verdoppelt hatten.

Nur die Eisenbahnschuldentilgungskasse nahm an dieser günstigen Entwicklung des Staatshaushalts insoferne keinen Anteil, als die ihr aus dem Eisenbahnbetrieb zugewiesenen Dotationen in der Mitte der 80er Jahre für ihren Bedarf zur planmäßigen Schuldentilgung nicht genügten, so daß sie ihr namhaftes Aktivermögen im Betrage von 27,4 Millionen Mark vollständig einzehrte und trotzdem um 26,4 Millionen Mark hinter der planmäßigen Tilgung zurückgeblieben war. Folge dieser Versäumnisse war die Notwendigkeit namhafter Überweisungen aus allgemeinen Staatsmitteln. Diese Überweisungen betrugen 1880 $1^3/_4$ Millionen, wurden 1888 auf $2^3/_4$ Millionen und 1892 auf $3^3/_4$ Millionen Mark erhöht, und 1894 auf $2^3/_4$, 1896 auf 2 Millionen Mark ermäßigt. Diese Staatszuschüsse summierten sich (ohne die Postgefälle) bis Ende 1903 auf 52,5 Millionen Mark. Ohne jegliches Bedenken und ohne Schwierigkeit konnte die Hauptstaatskasse diese Zuschüsse an die Schuldentilgungskasse aus der Fülle ihrer eigenen Überschüsse in der geschilderten reichen Finanzperiode leisten; als aber eine Wendung in der allgemeinen Finanzlage sich geltend machte, begannen die Dotationen einen anderen Charakter anzunehmen, indem sie als eine hemmende Last im Staatshaushalt empfunden wurden.

In die Mitte des Jahres 1900 fällt der Wendepunkt, mit welchem eine rückläufige Bewegung in unseren Staatsfinanzen beginnt. Zunächst geht der Ertrag der indirekten Steuern und der Domänen zurück, und sodann sinkt das Ergebnis der Hauptstaatsrechnung von einer Mehreinnahme von 2,2 Millionen Mark im Jahr 1899 auf eine Mehrausgabe von 1,5 Millionen im Jahr 1900,

" " " 2,0 " " " 1901,

" " " 4,0 " " " 1902.

Als Ursachen dieses Rückgangs ergaben sich in erster Reihe eine allgemeine Depression in Industrie und Handel und eine ungünstigere Gestaltung unseres finanziellen Verhältnisses zum Reich. Das Mehr an Matrikularbeiträgen betrug:

1898	0,8	Millionen Mark,
1899	1,8	" "
1900	2,4	" "
1901	2,7	" "
1902	1,9	" "

Als die Hauptursache des Rückgangs erwies sich aber der unerfreuliche und beachtenswerte Umstand,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß im ordentlichen Etat zwar die Einnahmen nicht zurückgingen, aber die Ausgaben in einem wesentlich rascheren Tempo als die Einnahmen anwuchsen. Es berechnete sich nämlich die Zunahme — (nicht die absolute Höhe) —

	bei den Einnahmen:	bei den Ausgaben:
von 1899 auf 1900 auf . . .	3 057 259 M.	5 395 844 M.
„ 1900 „ 1901 „ . . .	2 730 858 „	4 174 587 „
„ 1901 „ 1902 „ . . .	3 062 228 „	4 932 761 „

Die Einnahmen stiegen somit zwar noch von Jahr zu Jahr, die Ausgaben aber noch wesentlich rascher, so daß die bisherigen Mehreinnahmen mehr und mehr aufgezehrt wurden. Daß ein solcher Zustand auf die Dauer unhaltbar ist, wurde bereits in dem Kommissionsbericht von 1904 betont.

Diese Knappheit in der Hauptstaatskasse machte sich erklärlicherweise auch bei der Amortisationskasse geltend. Das unverzinsliche Darlehen der ersteren, das 1901 noch 6,4 Millionen betrug, fiel im folgenden Jahr auf 1,4 Millionen, und da die Amortisationskasse außerdem 1902 zur Deckung des Fehlbetrags im eigentlichen Staatshaushalt 1 225 000 M. abliefern mußte, vermochte sie ihr Vermögen nur um 35 245 M. zu vermehren.

Endlich bot auch die Eisenbahnschuldentilgungskasse in den letzten Jahren ein wenig erfreuliches Bild. Zu dieser ungünstigen Entwicklung trugen hauptsächlich zwei Umstände bei, nämlich einerseits das rasche Wachstum des Betriebskoeffizienten und anderseits die Höhe des Bauaufwands, dem nicht immer ein entsprechender Ertrag gegenübersteht. Der Betriebskoeffizient war von 65,73 % im Jahr 1898 von Jahr zu Jahr zunehmend auf 81,20 % angestiegen, und die Eisenbahngefälle vermochten vom Jahr 1900 an keinen Beitrag mehr zum Bauaufwand abzuliefern, indem sie sogar hinter dem Bedarf für Verwaltungskosten, Passivzinsen und der planmäßigen Schuldentilgung zurückblieben.

Es betrug dieser Fehlbetrag 1900: . . . 323 401 M.
1901: . . . 1 800 162 „
1902: . . . 4 140 272 „

Unmittelbar an die zuletzt angeführten Jahre reihen sich die Jahre 1903 und 1904 an, deren Rechnungsergebnisse dieser Kommissionsbericht zu prüfen und zu erörtern hat.

Erste Abteilung.

Hauptstaatsrechnung und Betriebsfondsdarstellungen.

(Seite 3 und 103.)

Das Ergebnis der Hauptstaatsrechnung besteht darin, daß das Jahr 1903 mit einer Mehrausgabe von . . . . . 2 981 397 M. 52 Pf.
und das Jahr 1904 mit einer Mehreinnahme von . . . . . 3 633 376 „ 08 „
abschließen, so daß der umlaufende Betriebsfonds in beiden Jahren zugenommen hat um . . . . . 651 978 „ 56 „
Derselbe betrug am letzten Dezember 1902 . . . . . 13 988 686 „ 56 „
und war hiernach bis dahin 1904 gestiegen auf . . . . . 14 640 665 M. 12 Pf.

Da man bei Aufstellung des Voranschlags für 1904/05 annehmen zu müssen glaubte, daß der umlaufende Betriebsfonds im Jahr 1904 auf den eisernen Bestand von 9,5 Millionen einschmelzen werde, so ist die obige Mehreinnahme im Jahr 1904 freudig zu begrüßen, durch welche die Mehrausgabe von 1903 mehr als ausgeglichen wurde. Freilich ist ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Mehreinnahme, wie wir bei der Besprechung der Abrechnung mit dem Reich näher ausführen werden, nur rechnerischer Natur, so daß dieser nichts zur inneren Stärkung unseres Staatshaushalts beiträgt; aber die Prüfung

der Rechnungsabschlüsse des ordentlichen Etats, in welchem allzeit das Rückgrat des gesamten Staatshaushalts erblickt worden ist, läßt dennoch im Jahr 1903 den Tiefstand der jüngsten Finanzkrisis und im Jahr 1904 die Anzeichen einer beginnenden Hebung erkennen.

Der ordentliche Etat.

Die Einnahmen und die Ausgaben dieses Etats, sowie die Unterschiede beider während der letzten sechs Jahre waren folgende:

Die Einnahmen betrugen	1899:	79507055	M.	20	Pf.					
	1900:	82564315	„	16	„	Zunahme:	3057259	M.	96	Pf.
	1901:	85295174	„	01	„	„	2730858	„	85	„
	1902:	88357402	„	39	„	„	3062228	„	38	„
	1903:	88117461	„	74	„	Abnahme:	239940	„	65	„
	1904:	88446182	„	08	„	Zunahme:	328720	„	34	„
Die Ausgaben betrugen:	1899:	71140021	„	90	„					
	1900:	76535866	„	41	„	Zunahme:	5395844	„	51	„
	1901:	80710454	„	30	„	„	4174587	„	89	„
	1902:	85643256	„	27	„	„	4932761	„	97	„
	1903:	86490762	„	16	„	„	847545	„	89	„
	1904:	79222343	„	86	„	Abnahme:	7268418	„	30	„
Mehreinnahmen:	1899:	8367033	„	30	„					
	1900:	6028448	„	75	„					
	1901:	4584719	„	71	„					
	1902:	2714186	„	12	„					
	1903:	1626699	„	58	„					
	1904:	9223835	„	22	„					

Die Mehreinnahme des Jahres 1903 mit nur 1,6 Millionen kennzeichnete die finanziell schwierige Lage in diesem Jahr. Da aber im Voranschlag eine Mehrausgabe von 1,3 Millionen angenommen war, stellte sich das Rechnungsergebnis noch um 2,9 Millionen günstiger. Zu der für die Finanzlage besonders bezeichnenden Abnahme der Einnahmen von 239940 M. gegen das Vorjahr trugen die Rechnungsergebnisse der Domänenverwaltung mit einem Weniger von 1,4 Millionen und der Verwaltung der indirekten Steuern, namentlich der Bier-, Fleisch- und Erbschaftssteuer bei, während die direkten Steuern immer noch ein Wachstum aufweisen, das aber seit 1900 von Jahr zu Jahr von 1,1 Millionen auf 250000 M. gesunken ist.

Mit dem geringen Einnahmeüberschuß des ordentlichen Etats von 1,6 Millionen konnte nur der kleinste Teil des außerordentlichen Aufwandes von 4,6 Millionen gedeckt werden, so daß der bereits auf 14 Millionen herabgeminderte umlaufende Betriebsfonds am 1. Januar 1904 nur noch 11 Millionen Mark betrug.

Wesentlich günstiger gestaltete sich der ordentliche Etat im Jahr 1904, indem er nicht nur im Vergleich zum Voranschlag, sondern auch zum Vorjahr größere Überschüsse aufzuweisen hat. Mit seiner Mehreinnahme von 9,2 Millionen übersteigt er den Voranschlag von 1,3 Millionen um 7,9 Millionen Mark, und den Überschuß des Vorjahrs um 7,6 Millionen Mark. Dieser beträchtliche Überschuß schließt aber, wie bereits bemerkt wurde, den Betrag von rund 5 Millionen in sich, der nur infolge des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1904 zur Überleitung der früheren auf die jetzigen Abrechnungsverhältnisse mit dem Reich und infolge des neuen Verfahrens bei der Buchung der Matrikularbeiträge als einmalige, nicht wiederkehrende Überweisung in die Landeshauptkasse geflossen ist, wie dies im Vortrag des Herrn

Finanzministers bei Vorlage des Staatsvoranschlags (Seite II) eingehender dargelegt wurde. Die Großh. Regierung beabsichtigt mit Hilfe dieser einmaligen Einnahme den umlaufenden Betriebsfonds zu verstärken, was sich seit einigen Jahren als ein Bedürfnis erwiesen hat. (Vergl. Beilage 2 zum Gesetzentwurf, „die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1906 und 1907" Seite XVII des Voranschlags). Da die Überschüsse des ordentlichen Etats mit 9,2 Millionen nicht allein zur Deckung des außerordentlichen Aufwandes von 5,6 Millionen hinreichten, sondern noch 3,5 Millionen zur Verfügung standen, wurden diese zu der beabsichtigten Verstärkung des Betriebsfonds festgehalten.

Bringt man diese 5 Millionen an dem gesamten Überschuß des ordentlichen Etats von 1904 in Abzug, so bleibt eine eigentliche Mehreinnahme, welche mit 4,2 Millionen die des Jahres 1903 um 2,6 Millionen übersteigt, nahe an die des Jahres 1901 heranreicht und damit eine Wendung zum Bessern im Staatshaushalt erkennen läßt. Auf eine solche Hebung der allgemeinen Wirtschaftslage weist namentlich auch das Mehrerträgnis der indirekten Steuern hin, welche den empfindlichsten Gradmesser für den Stand der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse bilden. Während dieselben vom Jahre 1902 auf 1903 ein Mehr von nur 160 000 M. abgeworfen hatten, lieferten sie im Jahr 1904 einen Mehrertrag von rund 670 000 M. Die Biersteuer, deren Ertrag von 1900 auf 1903 um rund 600 000 M. zurückgegangen war, warf im Jahr 1904 wieder rund 100 000 M. mehr ab. Ist dies auch nur eine bescheidene Hebung gegen den raschen Rückgang der drei vorhergehenden Jahre, so bezeichnet sie immerhin den Anfang einer Erstarkung. Den wesentlichsten Anteil zur Besserung des Ertrages aus indirekten Steuern lieferte aber die Verkehrssteuer, welche, nachdem sie von 1899 auf 1902 um 1 Million zurückgegangen war, in den Jahren 1903 und 1904 je 300 000 M. mehr lieferte. — Mit den indirekten Steuern hob sich auch wieder der Ertrag der Domänenverwaltung im Jahr 1904 nahezu um den gleichen Betrag, um welchen er im Jahr 1903 zurückgegangen war.

Hiernach beruht der günstigere Abschluß des ordentlichen Etats im Jahr 1904 nicht nur auf vorübergehenden Erscheinungen, sondern auch auf volkswirtschaftlichen Vorgängen, welche auf eine innere Erstarkung der Steuerkraft unseres Landes hoffen, und damit eine Gesundung der Finanzlage erwarten lassen.

Der außerordentliche Etat.

Die Ausgaben des außerordentlichen Etats betrugen

im Durchschnitt des siebenten Jahrzehnts jährlich	2 855 400	M.
„ „ „ achten „ „	2 160 000	„
„ „ „ neunten „ „	4 461 300	„
„ „ der Jahre 1894 bis 1900 „	5 408 000	„
„ „ „ „ 1896 bis 1900 „	6 200 000	„
im Jahr 1899 (ohne Domänengrundstock)	6 154 718	„
„ „ 1900 „ „	7 893 404	„
„ „ 1901 „ „	6 786 015	„
„ „ 1902 „ „	8 169 028	„
„ „ 1903 „ „	6 853 815	„
„ „ 1904 „ „	6 784 317	„

Während seit einer langen Reihe von Jahren der außerordentliche Aufwand jeweils durch die Überschüsse des ordentlichen Etats gedeckt wurde, welche sogar noch gleichzeitig eine Vermehrung des umlaufenden Betriebsfonds gestatteten, ist mit dem Jahr 1901 darin eine unerfreuliche Wendung eingetreten, und mußten in den drei Jahren 1901 bis 1903 zur Bestreitung des außerordentlichen Auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wandes die Fehlbeträge dem umlaufenden Betriebsfonds entnommen werden. Diese Fehlbeträge berechneten sich, trotz eines Zuschusses aus den Aktivzinsen der Amortisationskasse von 1 225 000 M. im Jahr 1903,

1901	auf	2 095 806 M.	08 Pf.
1902	„	4 060 480 „	89 „
1903	„	2 981 397 „	52 „
	zusammen auf	9 137 684 M.	49 Pf.
der umlaufende Betriebsfond betrug zu Ende 1900		20 144 973 „	45 „
und ist hierdurch bis Ende 1903 vermindert worden auf		11 007 289 M.	04 Pf.

Im Jahr 1904 vermochte der Überschuß des ordentlichen Etats, — freilich mit Hilfe eines Zuschusses, den die Amortisationskasse aus ihren Aktivzinsen im Betrag von 750 000 M. lieferte, — den gesamten außerordentlichen Aufwand zu decken und außerdem noch den umlaufenden Betriebsfond um 3 633 376 M. 80 Pf. zu erhöhen, so daß dieser zu Ende des Jahres 1904 sich auf 14 640 665 M. 12 Pf. berechnete.

Zieht man in Betracht, daß bei Aufstellung des letzten Staatsvoranschlags mit einer Einzehrung des umlaufenden Betriebsfonds bis auf seinen eisernen Bestand von 9,5 Millionen gerechnet wurde, und daß statt dessen trotz des für unsere knappe Finanzlage hohen außerordentlichen Aufwands derselbe sich innerhalb der beiden Berichtsjahre um nahezu 700 000 M. erhöht hat, so ist dieses Ergebnis mit Befriedigung zu begrüßen; denn es zeugt von einer inneren Kraft unseres gesamten Staatshaushaltes, die nach vier kritischen Jahren sich von neuem geltend zu machen beginnt. Diesen Genesungsprozeß nicht zu stören, wird die Aufgabe der Finanzverwaltung in den nächsten Jahren sein, indem sie den Etat nicht mit außerordentlichen Aufwendungen belastet, welche nicht oder nur zu einem kleinen Teil durch die Überschüsse des ordentlichen Etats gedeckt werden können. Was der Staat während der reichen Finanzperiode zu Ende des abgelaufenen Jahrhunderts durch wahrhaft großartige außerordentliche Aufwendungen geleistet hat, behält seinen hohen Wert und wird noch künftigen Geschlechtern von dieser glücklichen Zeit erzählen. Die Bedeutung all dieser ausgeführten Bauten und anderer Werke liegt aber zum Teil auch darin, daß nunmehr in einer wenig reichen Zeit mit derartigen Aufwendungen, der Finanzlage entsprechend, mehr zurückgehalten werden kann.

Zweite Abteilung.

Die der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen.

A. Amortisationskasse.

(Seite 27 und 127.)

Das reine Aktivvermögen, welches die Amortisationskasse seit 1893 besitzt, und welches sie durch das Mehr ihrer Aktivzinsen gegenüber den Passivzinsen erworben und seither vermehrt hat, betrug zu

Ende des Jahres 1902		10 871 246 M. 33 Pf.
beziehungsweise, wenn an den Passiven die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock von 12 Millionen Gulden = ...		20 571 428 „ 57 „
in Abzug gebracht wird		31 442 674 M. 90 Pf.
Im Jahre 1903 hat es sich vermindert um . .	56 436 M. 40 Pf.	
„ „ 1904 „ „ „ vermehrt „ . .	281 223 „ 25 „	
somit in beiden Jahren vermehrt um		224 786 „ 85 „
so daß das reine Aktivvermögen zu Ende 1904 betrug		11 096 033 „ 18 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In diesem Vermögen der Amortisationskasse besitzt der Staat einen wertvollen Reservefonds, was sich in den beiden Berichtsjahren erwiesen hat. Im ersten der genannten Jahre hatte sie zur Deckung des Fehlbetrags 1225000 M. an die Landeshauptkasse abzuliefern, wozu sie in erster Reihe ihre Aktivzinsen im Betrag von 1168563 M. 60 Pf. verwendete, während sie den Rest mit 56436 M. 40 Pf. ihrem Aktivvermögen entnahm. Im folgenden Jahr 1904 konnte sie den an die Landeshauptkasse abzuliefernden Betrag von 750000 M. ihrem Reinertrage an Aktivzinsen (1031223 M. 02 Pf.) allein entnehmen.

Die Vermehrung ihres Vermögens wird der Amortisationskasse bekanntlich dadurch ermöglicht, daß ihr außer ihren eigenen Aktivbeständen das unverzinsliche Darlehen des Domänengrundstocks und die verfügbaren Beträge des umlaufenden Betriebsfonds als werbende Kapitalien zur Verfügung stehen. Es waren dies folgende Summen:

	Ende 1903	Ende 1904
Das eigene Aktivvermögen der Kasse . . .	10814809 M.	11096033 M.
Das Darlehen des Domänialgrundstocks . .	20571428 „	20571428 „
Das Darlehen der Landeshauptkasse . . .	117811 „	— „
Werbendes Kapital	31504048 M.	31667461 M.

Vergleicht man mit dem hier angeführten Darlehen der Landeshauptkasse die Beträge, welche sie in vorhergehenden Jahren als verfügbare Beträge der Amortisationskasse unverzinslich überlassen konnte, so ergibt sich ein klares Bild der Gestaltung der jeweiligen Lage unseres Staatshaushalts. Es betrug

dieses Darlehen Ende des Jahres	1895:	6911070 M.
„ „ „	1896:	7742719 „
„ „ „	1897:	7536326 „
„ „ „	1898:	11033666 „
„ „ „	1899:	**12396369** „
„ „ „	1900:	11201533 „
„ „ „	1901:	6433021 „
„ „ „	1902:	1436614 „
„ „ „	1903:	117811 „
„ „ „	1904:	— „

Während die Kasse im Jahre 1899 den hohen Betrag von 1473633 M. erwirtschaften konnte, betrug der erwirtschaftete Gewinn im Jahre 1903 nur 1168563 M.; aber auch diesen konnte sie nicht zur Vermehrung ihrer Aktiven verwerten, weil sie an die Landeshauptkasse 1225000 M. abzuliefern hatte, so daß sie ihre Aktiven, wie oben ausgeführt wurde, noch um 56436 M. verringern mußte.

Trotz der Verminderung ihrer zinstragenden Kapitalien in den beiden Berichtsjahren vermochte die Kasse jene volkswirtschaftlich bedeutsamen Bestrebungen zu pflegen, welche sie in den letzten Jahren verfolgt hat, indem sie einen Teil ihrer Geldbestände zur Förderung gemeinnütziger Unternehmungen entlieh. Die Volksvertretung, insbesondere auch die Erste Kammer, hat sich wiederholt mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt, insoweit dadurch die Schuldentilgungskasse in der Lösung ihrer Hauptaufgabe nicht gehemmt wird. Im ganzen handelt es sich hierbei um relativ geringe Beträge, durch welche aber wirtschaftlich Erprießliches geleistet wird.

Ihre $3^1/_2$ prozentige Konto-Korrentforderung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse hat sich in den Jahren 1903 und 1904 abermals verringert und zwar im ganzen von 23748939 M. auf 14856669 M.

B. Domänengrundstock.

(Seite 39 und 139.)

Das staatliche Grundstocksvermögen besteht außer dem ausgedehnten domänenärarischen Grundbesitz, Gefällen und Rechten, über deren Bestand eine übersichtliche Darstellung in dem Beilagenheft enthalten ist, in einem Kapitalvermögen. Dasselbe betrug, einschließlich des unverzinslichen Darlehens an die Amortisationskasse im Betrage von 12 Millionen Gulden, am 31. Dezember 1902: 26555221 M. 47 Pf.

Es verringerte sich im Jahre 1903 um	1867281 M. 97 Pf.	
und vermehrte sich im Jahre 1904 um	42895 „ 48 „	
so daß im ganzen eine Verminderung eintrat von		1824386 „ 49 „
und es zu Ende 1904 noch betrug		24730834 M. 98 Pf.
oder nach Abzug des unverzinslichen Darlehens an die Amortisationskasse mit .		20571428 „ 57 „
nur noch aus einem reinen Aktivkapital bestand von		4159406 M. 41 Pf.

Wenn auch ein solcher Rückgang im Kapitalvermögen keine Verminderung des Domänengrundstocks bedeutet, da diesem Rückgang der Mehrwert der neu erworbenen Liegenschaften und der neu errichteten Gebäude gegenübersteht, so erscheint doch bei den großen Anforderungen, welche mit einem liegenschaftlichen Besitze in der Ausdehnung des Domänenärars verbunden sind, eine Verminderung des Kapitalvermögens, wie sie seit einer Reihe von Budgetjahren bis 1903 erfolgt ist, nicht als erwünscht. Die, wenn auch kleine, Wandlung im letzten Jahr ist zu begrüßen.

Die wichtigeren liegenschaftlichen Erwerbungen und Verkäufe der beiden letzten Jahre finden sich auf Seite 44/45 und 144/45 der Rechnungsnachweisungen verzeichnet. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß sie nicht allein mit finanziellem Geschick für den staatlichen Grundstock, sondern auch mit wohlwollendem Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse der Mitkontrahenten erfolgt sind.

Die Erwerbungen erstreckten sich

1903 auf 280 ha 72,62 a mit einem Aufwand von . . .		446757 M. 30 Pf.
1904 „ 438 „ 97,28 „ „ „ „ „ . . .		668898 „ 50 „
	719 ha 69,90 a mit einem Aufwand von . . .	1115655 M. 80 Pf.

Die Veräußerungen erstreckten sich

1903 auf 144 ha 64,63 a mit einem Erlös von		831163 M. 86 Pf.
1904 „ 171 „ 22,19 „ „ „ „ „		2624362 „ 97 „
	315 ha 86,82 a mit einem Erlös von	3456526 M. 83 Pf.

Es wurden sonach mehr erworben als veräußert 403 ha 83,08 a und der Erlös betrug mehr als der Aufwand 2340871 M. 03 Pf.

In Gemäßheit der Normativbestimmungen wurden veräußert:

1903: 132 Parzellen in 204 Losen an 165 Käufer (darunter 59 bisherige Pächter) für 162693 M. 65 Pf.
1904: 133 „ „ 209 „ „ 143 „ „ 73 „ „ „ 103352 „ 96 „

C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

(Seite 67 und 171.)

Der reine Schuldenstand der Kasse betrug am 31. Dezember 1902		397010388 M. 77 Pf.
Er nahm zu im Jahr 1903 um	13274064 M. 42 Pf.	
„ „ 1904 „	8680279 „ 26 „	
in beiden Jahren zusammen um		21954343 „ 68 „
so daß er bis zum 31. Dezember 1904 angewachsen war auf		418964732 M. 45 Pf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Schuldvermehrung im Gesammtbetrage von . . . . . 21954343 M. 68 Pf.
steht ein Bauaufwand gegenüber im Jahr 1903 von 22808627 M. 07 Pf.
„ „ 1904 „ 22841080 „ 53 „
45669707 M. 60 Pf.

Rechnet man zu dem Unterschied mit . . . . . 23695363 M. 92 Pf.
die Kursverluste auf Anlagen und die flüssig gewordenen ungewissen Passiven hinzu mit zusammen . . . . . 714863 M. 61 Pf.
dagegen den Bedarf für planmäßige Schuldentilgung in beiden Jahren ab mit . . . . . 14697993 „ 07 „
somit restlich ab . . . . . 13983129 „ 46 „
so verbleibt ein Betrag von . . . . . 9712234 M. 46 Pf.
den die Kasse ohne neue Anlehen aus ihren Dotationen und eigenen Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten, Passivzinsen und Teilungsquoten zur Bestreitung der neuen Baukosten beitragen konnte.

Im Jahre 1900 konnte ein solcher Beitrag nur in der Höhe von 2176498 M. geliefert werden, während die Jahre 1901 und 1902 überhaupt keinen Überschuß, sondern eine Unzulänglichkeit der Dotation ergaben und zwar das Jahr 1901 eine solche von . . . . . 1800162 M.
„ „ 1902 „ „ „ . . . . . 4140272 „
zusammen 5940434 M.
welcher Betrag in diesen beiden Jahren durch neue Schuldaufnahmen gedeckt werden mußte.

Dieser überraschend günstige Abschluß in den beiden Berichtsjahren findet seine Erklärung in der Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage, in deren Folge das Reinerträgnis der Staatseisenbahnen sich

von 14554447 M. im Jahre 1902
auf 23267895 „ „ „ 1903 und
„ 27408569 „ „ „ 1904 gehoben hat.

Die Reineinnahmen des letzten Jahres übersteigen den Voranschlag um 13,1 Millionen Mark und das bisher höchste Ergebnis im Jahr 1899 noch um 2,4 Millionen. Hierbei verdient aber der Umstand volle Beachtung, daß während die Roheinnahmen unserer Staatsbahnen von 75680664 M. im Jahr 1902 bis zum Jahr 1904 auf 83889781 M., somit um 8,2 Millionen zugenommen haben, im Gegensatz hierzu die Ausgaben in der gleichen Zeit von 61,7 auf 57,4 Millionen und damit der Betriebskoeffizient von 81,20 Proz. auf 68,07 Proz. zurückgegangen ist. Im Expose des Herrn Finanzministers zum neuen Voranschlag (Seite IX, unten) wird diese auffallende Erscheinung durch eine „Zurückhaltung der Betriebsausgaben" erklärt, „von der es mir zweifelhaft scheint, ob sie auch in den kommenden Jahren wird beibehalten werden können." Er spricht die Erwartung aus, daß der Betriebskoeffizient „sich in den nächsten Jahren durch umfassende Stellenvermehrungen noch weiter erhöhen wird." Der Reinertrag der Staatsbahnen stieg von 1902 auf 1903 um . . . . . 8,3 Millionen,
von 1903 auf 1904 um . . . . . 4,2 „
somit zusammen um . . . . . 12,5 Millionen,
und diese Zunahme setzt sich zusammen aus einem Mehr der Roheinnahmen infolge der Hebung des allgemeinen wirtschaftlichen Lebens von 8,2 Millionen und einem Weniger der Ausgaben im Betrage von 4,3 Millionen. Das Bestreben der Eisenbahnverwaltung, Ersparnisse bei den Ausgaben zu erzielen, verdient volle Anerkennung, aber insoweit die Ersparnis von 4,3 Millionen nur als die Wirkung einer vorübergehenden Maßnahme erscheint, kann in der Zunahme des Reinertrags um 12,5 Millionen keine bleibende Besserung erblickt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aber noch ein weiterer Umstand mahnt zu großer Vorsicht, wenn man die vermehrten Reinerträge der beiden letzten Jahre als Grundlage zu Berechnungen für die Zukunft verwenden will.

Im Jahr 1899, welches mit seinem Reinertrag der Staatseisenbahnen von 25 Millionen Mark dem Jahre 1904 am nächsten kommt, konnte ein Dotationsüberschuß der Schuldentilgungskasse im Betrage von 9,7 Millionen zur teilweisen Deckung des Bauaufwandes verwendet werden. Der Reinertrag des Eisenbahnbetriebs im Jahr 1904 mit 27,4 Millionen übertrifft jenen von 1899 um 2,4 Millionen; trotzdem berechnet sich der Dotationsüberschuß des Jahres 1904 nicht höher, sondern nur auf 6,7 Millionen, d. i. um 3 Millionen geringer. Die Erklärung liegt darin, daß sich die Passivzinsen von 1899 bis 1906 um 3,3 Millionen und die Schuldentilgungsquote um 2,1 Millionen Mark infolge der Schuldvermehrung gesteigert haben. Dieses Beispiel zeigt, wie sich die Schuldvermehrung bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse auch bei hohen Reinerträgen des Betriebs in empfindlicher Weise geltend gemacht hat und in den nächsten Jahren immer mehr geltend machen wird; denn von 1906 an wird erst mit der Tilgung der seit 1896 an aufgenommenen Anlehen — bis jetzt im Gesamtbetrage von 168,5 Millionen — begonnen und hierdurch die Ausgaben der Kasse von Jahr zu Jahr zunehmend gesteigert werden.

Der wachsende Bauaufwand, welchem nicht immer ein der Verzinsung des Baukapitals entsprechender Ertrag gegenübersteht, erfordert demnach eine vermehrte Steigerung des Reinertrags unserer Staatsbahnen, während andererseits sich eine Zurückhaltung in den Betriebsausgaben wie in den Jahren 1905 und 1904 — weder beim sachlichen, noch weniger beim persönlichen Aufwand — auf die Dauer nicht durchführen lassen wird. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit des Zuschusses aus allgemeinen Staatsmitteln. Bis Ende 1904 summieren sich die erfolgten Staatszuschüsse auf 56,4 Millionen. Dies entspricht einem jährlichen Bedarf an Zinsen und Tilgungsquoten von rund 2,8 Millonen, während der Staatszuschuß in den letzten Jahren nur 2 Millionen Mark betrug.

So überraschend erfreulich die Ergebnisse der Eisenbahnschuldentilgungskasse sich in den Jahren 1903 und 1904 gestaltet haben, so darf man aus den angeführten Gründen aus ihnen doch nicht ohne Weiteres auf eine fernere gleich günstige Entwicklung schließen. Es liegen in den geschilderten Verhältnissen manche Punkte, welche, wenn auch nicht zu Befürchtungen Anlaß geben, so doch zu einer weisen Vorsicht in unserer Eisenbahnpolitik mahnen, um unserem Volk und Land den großen volkswirtschaftlichen Segen des Eisenbahnnetzes ohne zu große finanzielle Opfer voll erhalten und weiter fördern zu können.

Dritte Abteilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für 1903 und 1904.

(Seite 89 und 195)

Der umlaufende Betriebsfonds der Eisenbahnverwaltung, der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung und der Eisenbahnbauverwaltung, welcher zu Ende des Jahres 1902 in einem Aktivrest von . . . . . 4 843 135 M. 80 Pf.
bestand, wies zu Ende 1904 einen solchen auf von . . . . . 4 787 579 „ 03 „
Der Aktivrest hat daher in den beiden Jahren abgenommen um 55 556 M. 77 Pf. und darunter der Geldvorrat um 22 553 M.

Der stehende Betriebsfond der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung betrug zu Ende 1902 . . . . . 171 990 802 M. 06 Pf.
„ „ 1904 . . . . . 185 049 751 „ 11 „
daher Zunahme in den Jahren 1903 und 1904 13 158 919 M. 05 Pf.

Hierunter betrugen

	1902 Mark	1903 Mark	1904 Mark
I. die Liegenschaften, Gebäude u. Gewerbeeinrichtungen:	62 182 210. —	66 132 517. —	70 751 698. —
II. die Werkzeuge und Gerätschaften:	109 808 591. 38	112 863 296. —	114 298 052. —

Unter II weist das Transportmaterial eine Vermehrung nach im Jahre 1903 von 2 969 913 M.
„ „ 1904 „ 179 110 „

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

„Die Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß sie die Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in:

a. den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,
b. den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
c. den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

zur Kenntnis genommen und dazu keine dieselbe beanstandende Bemerkung zu machen hat."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 60 zum Protokoll der 3. Sitzung der Ersten Kammer
vom 3. Februar 1906.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

betreffend

die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1903/04 von der Ersten Kammer der Ständeversammlung überwiesenen Petitionen.

Erstattet durch **A. Frhrn. Rüdt v. Collenberg.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Nach dem von dem Archivariat des Hohen Hauses aufgestellten Verzeichnis sind auf dem Landtage 1903/04 64 Petitionen eingereicht worden. Von diesen kamen 2, welche sich auf bestimmte Gesetzesvorlagen bezogen, weil diese nicht eingebracht wurden, nicht zur Verhandlung, 1 Petition wurde als zur Verhandlung nicht geeignet erklärt; 7 fanden ihre Erledigung durch Annahme der bezüglichen Gesetzesvorlagen und 10 durch die Annahme des Budgets. Bezüglich 15 Petitionen ging das Hohe Haus zur Tagesordnung über. Von den verbleibenden 29 Petitionen wurden 5 der Großh. Regierung empfehlend, 24 zur Kenntnisnahme überwiesen.

Diese Petitionen fanden nach den von den vier Ministerien eingekommenen Nachweisungen ihre Erledigung wie folgt:

I. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gehörige Petitionen.

Laut Mitteilung dieses Ministeriums vom 14. Dezember 1905.

1. Bitte der badischen Binnenlandmüller um Einführung einer verschiedenen Tarifierung für Mehl und Getreide.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Nachdem der neue Zolltarif und die neuen Handelsverträge noch nicht in Kraft getreten sind, die Wirkung der geänderten Zollsätze sich also noch nicht übersehen läßt, konnte der Frage einer Änderung der bestehenden Tarifierung von Getreide und Mehl noch nicht näher getreten werden.

2. Bitte der Gemeinden Külsheim, Wertheim u. a. um Erbauung einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Die Frage der Erbauung einer Nebenbahn von Hardheim über Külsheim nach Wertheim wird im Zusammenhang mit den Untersuchungen über die Linie Hardheim—Tauberbischofsheim ebenfalls geprüft werden. (Vgl. Ziff. 4.)

3. Bitte der Gemeinderäte Hardheim und Höpfingen um Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Der Bitte der Gemeinden Hardheim und Höpfingen wird voraussichtlich entsprochen werden können. Weitere Mitteilung nach Abschluß der noch schwebenden Verhandlungen bleibt vorbehalten.

4. Bitte der Orte Tauberbischofsheim, Dittmar, Gissigheim, Bretzingen, Wölchingen, Brehmen, Ehrfeld und Waldstetten um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Die Inanspruchnahme der technischen Kräfte der Eisenbahnverwaltung durch andere dringende Arbeiten ermöglichten es nicht, einen Entwurf nebst Kostenvoranschlag über die etwa 23 1/2 km lange Linie Hardheim—Tauberbischofsheim zu fertigen. Eine allgemeine Prüfung der Frage durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ergab aber, daß die fragliche Linie als Nebenbahn auch bei einfachster Ausführung einen Aufwand von mindestens 3 1/2 Millionen verursachen wird, daß ferner bei günstigen Annahmen eine jährliche Gesamteinnahme von 48 000 M. und eine jährliche Betriebsausgabe von 98 000 M., sonach ein Betriebsausfall von etwa 50 000 M. zu erwarten ist.

Im Falle der Erbauung der Nebenbahn Walldürn—Hardheim auf Staatskosten (zu vgl. O.Z. 1 d. Nachweisung) ist beabsichtigt, durch das zu errichtende Baubureau auch über die Linie Hardheim—Tauberbischofsheim einen durchgearbeiteten Entwurf mit Kostenberechnung aufstellen zu lassen, um dann auf ganz zuverlässigen Grundlagen endgiltige Entschließung darüber treffen zu können, ob der Bau der ganzen Linie oder eines Teils derselben in Aussicht genommen werden soll.

5. Bitte des Vereins der Steuermänner auf den Bodenseedampfschiffen um Änderung ihrer Gehaltsverhältnisse.

(der Großh. Regierung als Material für eine Revision des Gehaltstarifs zur Kenntnis überwiesen.)

Erledigung: Die Frage wird bei der Revision des Gehaltstarifs geprüft werden.

6. Bitte des Verbandes der Bahn- und Weichenwärter Badens um Änderung ihrer Gehaltsverhältnisse.

(der Großh. Regierung als Material für eine Revision des Gehaltstarifs zur Kenntnis überwiesen.)

Erledigung: Die Frage wird bei der Revision des Gehaltstarifs geprüft werden.

7. Bitte des Landesvereins badischer Schaffner um Verbesserung ihrer Anstellungs- und Einkommensverhältnisse.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Schaffner wurden in das Eisenbahnbetriebsbudget für 1906/07 50 weitere etatmäßige Schaffnerstellen (K 8) aufgenommen. Den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schaffnern, die trotz dieser Stellenvermehrung nicht gleich nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen etatmäßig angestellt werden können, wird vom Tage ab, auf den die Anstellung hätte erfolgen können, eine weitere Zulage von 100 M. jährlich bewilligt.

Eine Erhöhung der Fahrt- usw. Gebühren der Schaffner war nicht tunlich.

8. Bitte des Landesvereins badischer Oberschaffner um Vertretung ihrer Standesinteressen.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Dem Wunsche der Oberschaffner um Einreihung in die Abteilung H des Gehaltstarifs und Änderung der Amtsbezeichnung „Oberschaffner" in „Zugführer" kann erst bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs näher getreten werden. Zur Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Oberschaffner ist übrigens im Budget für 1906/07 die Umwandlung von 10 Oberschaffnerstellen (K 1) in Zugmeisterstellen (H 8) vorgesehen.

Der Wunsch nach Änderung der Dienstkleidung wird bei der in Bearbeitung befindlichen Neuordnung der Dienstbekleidungsverhältnisse in Erwägung gezogen werden.

9. Bitte der Gemeinde Gölshausen bei Bretten um Errichtung einer Haltestelle an der Kraichgaubahn.

(der Großh. Regierung empfehlend überwiesen.)

Erledigung: Um dem Wunsche der Gemeinde Gölshausen und Dürrenbüchig um Errichtung von Personenhaltestellen entsprechen zu können, ist die Verwendung stärkerer Lokomotiven auf der Kraichgaubahn in Aussicht genommen, die auch in der Steigung von 1 : 82 unbedenklich anfahren können. Wegen Leistung entsprechender Beiträge zu den Herstellungskosten sind Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden eingeleitet.

10. Bitte von 35 Gemeinden aus den Amtsbezirken St. Blasien, Waldshut, Säckingen, Bonndorf um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn St. Blasien—Reintal.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist beauftragt, die verschiedenen für eine Eisenbahn nach St. Blasien in Betracht kommenden Lösungen einer Prüfung zu unterziehen. Bei der großen Inanspruchnahme dieser Behörde mit technischen Aufgaben und bei dem Umfang der im vorliegenden Fall in Betracht kommenden Untersuchung wird die Erledigung des Auftrags noch längere Zeit beanspruchen.

11. Bitte des Stadtrats Offenburg und der Gemeinderäte von Griesheim, Sand und Willstätt um Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Kehl bezw. Kork.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Die Frage der Herstellung einer direkten Verbindung von Offenburg nach Kehl soll eingehend geprüft werden, sobald dies ohne Schädigung der in erster Linie zu erledigenden Arbeiten für den Bahnhofumbau Offenburg möglich ist. Nach Abschluß der Erhebungen wird das Ergebnis mitgeteilt werden.

12. Bitte der durch Bürgermeister Bräunig in Rastatt vertretenen Eisenbahnkommission um tunlichst baldige Erstellung eines zweiten Hauptgleises in der Richtung Rastatt—Ulm—Lichtenau—Kehl bezw. Kork—Offenburg.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Wegen Fortsetzung der Kehl—Bühler Bahn von Schwarzach nach Rastatt sind zurzeit Verhandlungen im Gange.

13. Bitte der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erledigung: Den beteiligten Gemeinden wurde mitgeteilt, in welchen Punkten der vorgelegte Entwurf für die elektrische Bahn Triberg—Furtwangen noch der Ergänzung bedarf, um als ausreichende Grundlage für die staatlicherseits vorzunehmende Prüfung dienen zu können. Daraufhin ging im November v. Js. bei dem Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die Nachricht ein, daß neuerdings wesentliche Verschiebungen der Bahnlinie in Aussicht genommen worden seien und daß eine Neuaufnahme der ganzen Linie unter Verwendung der inzwischen hergestellten Katasterpläne im Frühjahr 1905 vorgesehen sei; man hoffe, das Projekt, dessen elektrotechnischer Teil aufgrund eingehender Berechnungen ebenfalls eine durchgreifende Änderung erfahre, binnen Jahresfrist vorlegen zu können. Bis jetzt ist letzteres noch nicht geschehen.

14. Bitte der Gemeinden Betzenhausen, Lehen, Umkirch, Orsingen u. a. um Erbauung einer Tunibergbahn.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Nachdem sich bisher ein Unternehmer für die Bahn nicht gefunden hat, lag für die Regierung kein Anlaß vor, sich mit der Frage weiter zu befassen.

15. Bitte der Gemeinde Dürrenbüchig um Errichtung eines Haltepunktes auf der Eisenbahnstrecke Wössingen—Bretten.

Erledigung: Vergleiche oben Ziffer 9.

II. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gehörige Petitionen.

Laut Mitteilung dieses Ministeriums vom 11. Dezember 1905.

1. Bitte des badischen Notarvereins, die Gebühren der Notare bei auswärtigen Dienstverrichtungen betreffend.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Die Hohe Erste Kammer hat die Beschwerde im allgemeinen für unbegründet erklärt und die Petition lediglich hinsichtlich zweier Punkte der Regierung zur Kenntnis überwiesen. Die darauf angestellte nochmalige Prüfung des Gegenstandes hat ergeben, daß auch hinsichtlich dieser zwei Punkte überwiegende — im wesentlichen bereits in der Sitzung der Hohen Ersten Kammer vom 13. Februar 1904 von der Regierung dargelegte — Gründe für die Aufrechterhaltung der getroffenen Regelung sprechen.

2. Bitte des Verbandes badischer Gewerbelehrer, die Abänderung der Bestimmungen über die Ausbildung der Gewerbelehrer betreffend.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Es ist eine neue Prüfungsordnung für die Gewerbelehrer ausgearbeitet, über welche nach Erhebung eines Gutachtens des Landesgewerbeschulrats demnächst endgiltige Entscheidung getroffen werden soll. Nachdem dem unter Ziff. 1 der Petition gestellten Antrag durch Verordnung vom 5. September 1904 — Schulverordnungsblatt Nr. XIII — entsprochen worden ist, wird die Prüfungsordnung den weiteren unter den Ziff. 2, 3, 5 gestellten Anträgen im wesentlichen Rechnung tragen. Dagegen soll davon abgesehen werden, einen Teil der Ausbildung der Gewerbelehrer an die Technische Hochschule zu verlegen und den Besuch der Kunstgewerbeschule in weiterem Umfang, als dies bisher schon der Fall war, zuzulassen. Die unter Ziff. 2 verlangte Loslösung der Gewerbelehrabteilung von dem Unterricht der übrigen Abteilungen soll allmählich durchgeführt werden und ist mit Beginn des Winterhalbjahres 1905/6 in dieser Richtung ein Anfang gemacht worden. Die Einführung einer neuen Prüfungsordnung wird auch eine teilweise Umgestaltung des bestehenden Lehrplanes zur Folge haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Bitte des engeren Vorstands des badischen Lehrer-Vereins und des Vorstands des Vereins badischer Lehrerinnen um entsprechende Regelung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an den badischen Volksschulen und Umgestaltung des Lehrerbildungswesens.

(teils empfohlen, teils zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Dem Landtag soll ein Gesetzentwurf zur Änderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichts vorgelegt werden, welcher neben einigen anderen Änderungen insbesondere eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen enthalten wird.

Was die von den Petenten gewünschte Umgestaltung des Lehrerbildungswesens betrifft, so ist die Organisation der Lehrerbildungsanstalten auf sechs Jahreskurse durch Landesherrliche Verordnung vom 27. Februar 1904 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI — ausgedehnt und ein neuer Lehrplan für diese Anstalten durch Ministerialverordnung vom 1. März 1904 verkündet worden.

4. Bitte des badischen Ratschreiber-Vereins um Erhöhung bezw. Verbesserung der Gehaltsbezüge der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamte.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Durch Verfügung vom 23. Oktober 1905 sind die Mindestbeträge der den Hilfsbeamten bewilligten Bauschsummen (§ 636 Grundbuchdienstweisung) erhöht worden und zwar mit Wirkung vom 1. Oktober 1905 an.

III. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Innern gehörige Petitionen.

Laut Mitteilung dieses Ministeriums vom 27. Dezember 1905.

1. Verband badischer Kaminfegergehilfen, die Verbesserung ihrer Verhältnisse betr., und Gegenpetition der Innung der Kaminfegermeister im Großherzogtum.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Mit Erlaß vom 24. Dezember 1904 Nr. 55870 ist den Bezirksämtern eröffnet worden, es stehe nichts im Wege, daß beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die der Erfüllung der gesetzlichen Militärdienstpflicht gewidmete Zeit bei Berechnung der Dienstzeit der geprüften Kaminfegergehilfen billige Berücksichtigung finde.

Eine Einrechnung jenes Zeitraums in die für das Dienstalter maßgebende Zeit erscheine insbesondere da gerechtfertigt, wo ein Stellenbewerber solchen militärfreien Mitbewerbern gegenübersteht, die er an Dienstalter erheblich übertreffen würde, wenn er nicht seiner Militärdienstpflicht hätte genügen müssen. Wo diese Voraussetzung zutreffe, begründe es keinen Unterschied, ob der Militärdienst nach der Kaminfegerprüfung abgeleistet und hierdurch die Ausübung des Kaminfegergewerbes unterbrochen wurde, oder ob der betreffende Bewerber vor der Prüfung seiner Militärdienstpflicht genügte und sich deshalb der Prüfung erst später unterziehen konnte, sofern nur letzteren Falles glaubhaft gemacht wird, daß die Ablegung der Prüfung lediglich wegen des Militärdienstes hinausgeschoben werden mußte.

Die Bezirksämter sind angewiesen worden, bei der Vergebung von Kaminfegerstellen künftig nach diesen Gesichtspunkten zu verfahren.

Die Verhandlungen hinsichtlich der Schaffung einer Witwen- und Waisenversorgungskasse sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Die Kaminfegerinnung ist zur Zeit mit der Ausarbeitung von Vorschlägen befaßt, die alsdann dem Ministerium des Innern unterbreitet werden sollen.

2. Bitte der Klusgarnfischer des badischen Bodensees in Allmannsdorf, Staad und anderen Orten, die Benützung der vorgeschriebenen Fischereinetze betr.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erledigung: Durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1904 wurde den beteiligten Fischern eröffnet, daß auf der durch Verordnung vom 24. September 1903 (Ges. u. V.-Bl. Nr. XXI) eingeführten Vorschrift einer Maschenweite von 4 cm für die Zuggarnsäcke vorerst nicht bestanden und eine Maschenweite von 3 cm für den untersten Teil des Sackes zugelassen werden soll. Eine Entschließung darüber, ob die in Rede stehende Vorschrift für späterhin aufrechterhalten oder abgeändert werden soll, bleibt vorbehalten, bis die Ergebnisse weiterer Versuche vorliegen. Diese Versuche wurden im Sommer 1904 und 1905 vorgenommen, führten aber zu keinem endgiltigen Ergebnis, da der Felchenfang mit dem Klusgarn im Jahre 1904 ungleich und mit Ausnahme ganz vereinzelter Züge wenig ergiebig war, und auch im Jahre 1905 kleinere Felchen in größerer Menge nicht gefangen wurden. Die Versuche haben jedoch soviel ergeben, daß eine Maschenweite von 40 mm wohl etwas zu groß ist, daß aber bei einer Maschenweite von 30 mm der Fang von Felchen unter dem gesetzlichen Maß nicht in hinreichender Weise verhindert wird.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Möglichkeit, gefangene Fische durch die Netzmaschen durchzudrücken, nichts dafür beweist, daß diese Fische mit demselben Netz überhaupt nicht gefangen werden können, da die Maschen des ausgebrauchten Netzes im Wasser eine andere Form haben und die Fische eher festhalten.

Die Versuche sollen im Jahre 1906 fortgesetzt werden, und es wird alsdann auf Grund ihrer Ergebnisse die Maschenweite für Klusgarne endgiltig bestimmt werden. Die Maschenweite von 40 mm beruhte auf einer Vereinbarung der Bodenseeuferstaaten, die von den übrigen Staaten durchgeführt wird mit Ausnahme der Schweiz, wo die Durchführung, die auf 1. Januar 1906 beabsichtigt war, mit Rücksicht auf die in Baden vorläufig zugelassene Maschenweite von 30 mm noch nicht vollzogen ist. Es wird daher notwendig sein, auf Grund der im Jahre 1906 abzuschließenden Versuche eine Vereinbarung wegen Abänderung der Maschenweite mit den beteiligten Uferstaaten zu treffen. Welche Maschenweite als die richtige zu bezeichnen ist, läßt sich zur Zeit noch nicht feststellen, doch kann jetzt schon als wahrscheinlich bezeichnet werden, daß die Maschenweite von 40 mm herabgesetzt wird.

Dem in der Petition geäußerten Wunsch der Fischer wird hiermit teilweise entsprochen werden, wenn es auch nicht möglich sein wird, eine Maschenweite von 24 mm zuzulassen.

3. Bitte des Heidelberger Sittlichkeitsvereins und Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit in Heidelberg, die Bekämpfung der Prostitution betr.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Der Frage der Bekämpfung und möglichsten Unschädlichmachung der Gewerbsunzucht wird — wie seither — auch in der Folgezeit die größte Aufmerksamkeit zugewendet.

Das Bezirksamt Heidelberg ist angewiesen, gegen alle Ausschreitungen der Besitzer, Bewohner und Besucher von Dirnenwohnungen mit aller Strenge vorzugehen.

Wie neuerliche Erhebungen ergeben haben, ist das Bezirksamt gewissenhaft bemüht, dieser Aufgabe gerecht zu werden, und es haben sich weitere Maßnahmen nicht als geboten erwiesen.

4. Bitte des gemeinnützigen Vereins Neckarvorstadt in Mannheim, die Regelung der Prostitution betr.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Das Bezirksamt Mannheim ist angewiesen, der Prostitutionsfrage die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere gegen alle Ausschreitungen der Besitzer, Bewohner und Besucher von Dirnenwohnungen strengstens vorzugehen. Wie wiederholte, bis in die neueste Zeit fortgesetzte Erhebungen ergeben haben, werden die hierauf abzielenden Anordnungen der Polizeibehörde befolgt und es haben sich weitere Maßnahmen nicht als notwendig erwiesen.

Was die Lage der Dirnenwohnungen anlangt, so war festzustellen, daß die Polizeibehörde in Mannheim entsprechend ihrem von Anfang an eingenommenen Standpunkt davon Abstand nimmt, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wohnungen der Prostituierten in Mannheim ausschließlich oder in einer gegenüber der Altstadt unverhältnismäßigen Weise in der Neckarvorstadt zusammenzudrängen. Zu besonderen Maßnahmen war auch in dieser Richtung kein Anlaß gegeben.

5. Bitten des Vereins der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten,

der badischen Straßenmeister und

der Kulturmeister bei Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung um Änderung ihrer Gehaltsverhältnisse.

(zur Kenntnisnahme und bzgl. eines Teils der Petitionen der Straßenmeister und Kulturmeister empfehlend überwiesen.)

Erledigung: Die Berücksichtigung der Wünsche der Petenten setzt in mehrfacher Beziehung, namentlich auch, was die Beseitigung des gemischten Gehaltssystems der Straßen- und Kulturmeister betrifft, eine Abänderung oder Ergänzung des Gehaltstarifs und der Gehaltsordnung voraus und es kann hierauf erst bei einer allgemeinen Revision des Gesetzes zurückgekommen werden.

Im übrigen ist bezüglich der Straßenmeister eine angemessene Neuregelung der Vergütung für die Benützung eines Dienstzimmers für die Straßenmeister, die nicht in den Diensträumen der Inspektionen arbeiten können, in Aussicht genommen und es sind die hierzu erforderlichen Mittel im Entwurf des Budgets für 1906/07 vorgesehen.

6. Bitte des Badischen Ratschreibervereins um Besserstellung des Ratschreiberstandes durch eine Revision des Beamtenfürsorgegesetzes.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Erledigung: Eine Revision des Gemeindefürsorgegesetzes ist in Angriff genommen.

7. Bitte des Verbandes der mittleren Städte Badens um Ausgleichung der Einquartierungslasten.

(empfehlend überwiesen.)

Erledigung: Die Gewährung einer Aufbesserung aus Staatsmitteln vorzusehen, erscheint nicht erforderlich, nachdem eine von Reichswegen zu gewährende Aufbesserung der Vergütung für Einquartierungslasten teils durch das Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte — Reichsgesetzblatt S. 272 ff. — durchgeführt, teils durch den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden — Reichstagsdrucksache Nr. 80, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06 — sowie durch den unterm 1. Dezember 1905 dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte — Reichstagsdrucksache Nr. 81, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06 in die Wege geleitet worden ist.

IV. Zu den Geschäftskreis des Großh. Finanzministeriums gehörige Petitionen.

Laut Mitteilung dieses Ministeriums vom 6. Dezember 1905.

Bitte des Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidienervereins, Gleichstellung mit den Dienern der Gehaltsklasse K. O.Z. 3 und Bewilligung einer Vergütung für Reinigung, Heizung betr.

(zur Kenntnisnahme überwiesen.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erledigung: Soweit die Petition sich auf Änderung der Gehaltsverhältnisse bezieht, dient sie als Material für die künftige Neuordnung des Gehaltstarifs zur Kenntnis; soweit sie sich auf die Vergütung für Reinigung und Heizung bezieht, wird eine Berücksichtigung im Bedürfnisfalle nach Maßgabe der hierüber durch Staatsministerialentschließung erteilten Ermächtigung eintreten.

Aus dem Vorstehenden ist zu entnehmen, daß seitens der Großh. Regierung zu jeder der auf dem Landtag 1903/04 überwiesenen Petitionen eine Nachweisung über die Art der Erledigung gegeben ist.

Ihre Petitionskommission hat gegen die Art der Erledigung nichts zu erinnern, und daher auch keinen Anlaß, dem Hohen Hause einen Antrag zu unterbreiten.

Beilage Nr. 61 zum Protokoll der 3. Sitzung der Ersten Kammer vom 3. Februar 1906

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (10.) öffentlichen Sitzung die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1903 und 1904 (Nachweisungen der in den genannten Jahren eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung) auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 31) beraten und deren Antrag, lautend:

„Die Kammer erklärt, daß sie die Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in:

a. den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,
b. den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
c. den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

zur Kenntnis genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen hat" angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 18. Januar 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.

Beilage Nr. 69 zum Protokoll der 3. Sitzung der Ersten Kammer vom 10. Februar 1906.

31

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (17.) öffentlichen Sitzung von dem Budget des Eisenbahnbaues (Haupt-Abt. VIII) für 1906 und 1907 die Positionen unter Ausgabe Titel II § 8 und Einnahme Titel I § 1 für die Herstellung des zweiten Gleises der Linie Neckarelz—Osterburken auf grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert genehmigt. (Ausgabe: 2 613 700 M., Einnahme: 2 091 000 M.)

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 81 zum Protokoll der 4. Sitzung der Ersten Kammer
vom 17. Februar 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

die in den Jahren 1904 und 1905 erteilten Administrativkredite.

Erstattet vom Abgeordneten **Frhr. Böcklin v. Böcklinsau.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Zweijährigkeit der Budgetperiode gewährleistet eine gewissenhafte und sorgfältige Vorbereitung des Staatsvoranschlags, sie erfordert aber auch, daß zur Zeit, wo die Stände nicht tagen, notwendige, unverschiebliche Staatsausgaben gemacht werden können, ohne daß es des Apparats der landständischen Genehmigung bedarf. Um dies zu ermöglichen, ist die Einrichtung des Administrativkredits getroffen.

Die Fälle, in denen ein Administrativkredit bewilligt werden darf, werden umgrenzt durch Artikel 12[1]:

1. Für einen Mehraufwand bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben, sofern der Mehraufwand 10 Proz. der Verwilligung und einen Höchstbetrag von 10 000 M. übersteigt.
2. Für Vorauszahlungen bis zur Höhe eines ständischerseits genehmigten Gesamtaufwands, von dem nur ein Teil zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode eingestellt war.
3. Für neu hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht verschieblich ist, oder doch nur mit entschiedenem Nachteile bis zur Einholung der ständischen Zustimmung verschoben werden könnte.

Demnach handelt es sich nur um Fälle, in denen die Einstellung der erforderlichen Summen in den Etat nicht mehr möglich war, oder wo bis zum Erlaß des nächsten Finanzgesetzes nicht mehr zugewartet werden konnte.

Zu dem vorliegenden Verzeichnis der Administrativkredite für die Jahre 1904/05 ist im allgemeinen zu bemerken:

Die Gesamtsumme beträgt 2 050 334 M. Sie bildet etwa den Durchschnitt der Summen der 4 letzten Budgetperioden; sie betrugen:

1896/97	2,6 Millionen
1898/99	2,3 „
1900/01	4,3 „
1902/03	0,64 „

Von den im Verzeichnis aufgeführten 23 Positionen sind

eine mit Ziff. 1 Abs. 1 Art. 12 als Ueberschreitung einer Position des außerordentlichen Etats um mehr wie 10 Proz. und 10 000 M. begründet;

drei mit Ziff. 2 Abs. 1 Art. 12 als Vorauszahlung bis zur Höhe eines ständischerseits genehmigten Gesamtaufwandes;

neunzehn mit Ziff. 3 Abs. 1 Art. 12 als unvorhergesehenes, unverschiebbares Bedürfnis begründet worden.

Von allen 23 Positionen sind 20 allein für Bauzwecke verwandte Summen.

Zirka 25 Proz. des Gesamtbetrages, nämlich 528 500 M. nimmt der Umbau des Ständehauses in Anspruch.

Die einzelnen Positionen der Administrativkredite betrugen

A. Allgemeine Staatsverwaltung.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ord.-Zahl

1. Zur Erweiterung der Diensträume im Land- und Amtsgerichtsgebäude zu Heidelberg . . . . . 90 000 M.

Die Inanspruchnahme eines Administrativkredits in Höhe von 90 000 M. wird damit begründet, daß sich der Geschäftsstand bei den Gerichtsbehörden in Heidelberg so gesteigert habe, daß die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nicht mehr ausreichten und eine Erweiterung notwendig wurde. — Es ist nicht anzunehmen, daß die Steigerung des Geschäftsstandes so überraschend eintrat, daß nicht doch vielleicht eine entsprechende Anforderung in den Voranschlag 1904/05 hätte eingestellt werden können. Die hiermit verbundenen Erörterungen in den Kammern hätten dann vielleicht auch noch den Vorteil gehabt, daß die Frage einer anderen Unterbringung der Gerichtsbehörden noch praktischer und befriedigender gelöst worden wäre.

Die Kommission beantragt jedoch, die Position 1 zu genehmigen.

2. Für bauliche Herstellungen in der Universitätsfrauenklinik in Freiburg, sowie für die Vervollständigung und Ergänzung der apparativen Ausstattung und inneren Einrichtung dieser Klinik . . . . . { 70 000 „ / 39 520 „

Antrag: Genehmigung.

Übertrag . . . 199 520 M.

Ord.-Zahl		
	Übertrag . . .	199 520 M.
3.	Zur Erstellung eines Stockausbaues auf den einstöckigen Erweiterungsanbau des chemisch-technischen Instituts der Technischen Hochschule	20 000 „
	Antrag: Genehmigung.	
	Ministerium des Innern.	
4.	Instandsetzung des älteren Aktenbestands des Generallandesarchivs anläßlich der Überführung in das neue Dienstgebäude sowie zur Bestreitung der Kosten des Umzugs	14 100 „
	In den Jahren 1902/03 waren 7000 M., 1904/05 3500 M. angefordert. — Die letzteren wurden um 14 100 M. überschritten, so daß der Gesamtaufwand 24 600 M. betrug. — Die Überschreitung scheint in erster Linie daher zu rühren, daß für den Umzug, der allein 5500 M. erforderte, überhaupt keine Mittel vorgesehen waren. Da die Kosten des Umzugs wohl vorauszusehen waren, wäre vielleicht die Einstellung eines entsprechenden Postens in den Staatsvoranschlag 1904/05 zu empfehlen gewesen.	
	Trotzdem beantragt die Kommission, die Position zu genehmigen.	
5.	Durchführung der neuen Amtsregistratur-Ordnung	8 000 „
	Antrag: Genehmigung.	
6.	Erstellung einer Beobachtungsstation auf der Frauenseite der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	150 000 „
	Antrag: Genehmigung.	
7.	Umbau der Weiherschloß-Wasserleitung der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	9 000 „
	Antrag: Genehmigung.	
8.	Einrichtung einer Fernheizungsanlage in die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch	200 000 „
	Antrag: Genehmigung.	
9.	Erstellung eines Teils des Werkstättengebäudes dieser Anstalt	46 000 „
	Antrag: Genehmigung.	
10.	Wiederherstellung der infolge der Unwetter am 27. und 28. Mai 1904 beschädigten Landstraßen in den Amtsbezirken Meßkirch und Stockach	90 000 „
	Antrag: Genehmigung.	
11.	Zur vollständigen Ausführung der bei Verbreiterung der neuen Neckarbrücke in Heidelberg erforderlichen Steinhauerarbeiten im Jahre 1905	100 000 „
	Antrag: Genehmigung.	
	Ministerium der Finanzen.	
12.	Bauliche Herstellungen im Münzgebäude aus Anlaß der Verlegung der Bezirksbauinspektion Karlsruhe in dieses Gebäude	15 000 „
	Antrag: Genehmigung.	
13.	Umbau und Erweiterung des Ständehauses	528 500 „
	Antrag: Genehmigung.	
14.	Erweiterung und Instandstellung der Diensträume des Ministeriums des Innern	130 000 „
	Infolge Geschäftszunahme und damit verbundener Personalvermehrung sind die Geschäftsräume des Ministeriums des Innern unzureichend geworden	
	Übertrag . . .	1 510 120 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl

Übertrag . . . 1 510 120 M.

und mußten durch Einbeziehung des vom Generallandesarchiv innegehabten Gebäudeteils erweitert werden. Man darf wohl annehmen, daß beide Tatsachen, die Geschäftsausdehnung des Ministeriums, sowie die Freiwerdung des Generallandesarchivs hinreichend lang bekannt waren, um noch eine rechtzeitige Einstellung dieser Position in den Etat 1904/05 zu ermöglichen.

Immerhin stellt die Kommission den Antrag, auch diese Position zu genehmigen.

15. Erstellung von Gleisanlagen und Verladeeinrichtungen für die Saline Dürrheim 48 214 „

Für den Bau der Bahn Marbach—Dürrheim erscheint die Beifuhr der Kohlen und die Abfuhr des Salzes der Saline Dürrheim als einer der wichtigsten wirtschaftlichen Gründe, so daß man in der Kommission teilweise der Ansicht war, die Wichtigkeit eines Gleisanschlusses der Saline an die Bahn hätte wohl rechtzeitig erkannt werden können, um die Einstellung der notwendigen Mittel in den Etat 1904/05 zu ermöglichen.

Gleichwohl beantragt die Kommission die Genehmigung auch dieser Position.

16. Erwerbung eines Bauplatzes zur späteren Erstellung von Dienstgebäuden in Erzingen . . . . . 6 600 „

Antrag: Genehmigung.

Summa A . . . 1 564 934 M.

B. Domänengrundstocksverwaltung.

17. Verbesserung der Abortverhältnisse im rechten Flügel des Mannheimer Schlosses 14 550 M.

Antrag: Genehmigung.

18. Erbauung von 2 Rebmannshäusern in Meersburg . . . . . 24 350 „

Antrag: Genehmigung.

19. Staatsbeitrag zum Bahnbau Kappel—Bonndorf . . . . . 35 000 „

Antrag: Genehmigung.

20. Instandsetzung des Ballhauses beim Großh. Schloß in Mannheim . . . . . 66 200 „

Antrag: Genehmigung.

Summa B. . . . 140 100 M.

C. Eisenbahnverwaltung.

21. Bahnhoferweiterung in Tauberbischofsheim . . . . . 105 000 „

Antrag: Genehmigung.

22. Verbesserung der Bahnhofsanlagen in Konstanz . . . . . 150 300 „

Antrag: Genehmigung.

23. Beschaffung einer Turbine für das Elektrizitätswerk in Kehl . . . . . 90 000 „

Antrag: Genehmigung.

Summe C. . . . 345 300 M.

hierzu „ A. . . . 1 564 934 „

„ „ B. . . . 140 100 „

Gesamtbetrag . . . 2 050 334 M.

Beilage Nr. 85 zum Protokoll der 4. Sitzung der Ersten Kammer vom 17. Februar 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (26.) öffentlichen Sitzung das Budget Großh. Staatsministeriums (Haupt-Abt. I) für die Jahre 1906 und 1907 auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 8/9) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen der Kommission unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 86 zum Protokoll der 4. Sitzung der Ersten Kammer vom 17. Februar 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (26.) öffentlichen Sitzung das Budget Großh. Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten (Haupt-Abt. II) für die Jahre 1906 und 1907 auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 8/9) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen der Kommission unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 93 zum Protokoll der 5. Sitzung der Ersten Kammer
vom 3. März 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Staatsministeriums (Hauptabteilung I des Staatsvoranschlags) für die Jahre 1906 und 1907.

Erstattet von Staatsrat **E. Glockner.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Im vorliegenden Budget erscheinen unter Titel IV der Ausgaben, Matrikularbeitrag zur Reichskasse, die Summe von 21 315 636 M. für die Budgetperiode oder 10 657 818 M. für ein Jahr, und unter Titel I der Einnahmen, Überweisungen aus der Reichskasse, die Summe von 12 533 780 M. für die Budgetperiode oder 6 266 890 M. jährlich. — Beide Posten sind nur vorläufig und vorbehaltlich späterer Berichtigung nach Verabschiedung des Reichshaushaltsetats für 1906 eingestellt. Die Genehmigung der Beträge kann deshalb auch nur vorbehaltlich späterer Berichtigung erfolgen.

Die Höhe der seiner Zeit hier einzustellenden Summen wird ganz vorzugsweise von dem Schicksal des Entwurfs des Reichsgesetzes, betreffend die Ordnung des Reichshaushaltes und die Tilgung der Reichsschuld, abhängen. Insbesondere wird dies auch bezüglich der für die Reichsetatjahre 1904 und 1905 gestundeten Matrikularbeiträge der Fall sein mit zusammen 2 299 696 M., für welche der § 10 des genannten Gesetzentwurfs Deckung durch etwaige Überweisungsüberschüsse oder zum mindesten eine weitere Stundung vorsieht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachdem in der 4. öffentlichen Sitzung der Hohen Ersten Kammer am 17. Februar l. J. die Frage der Reform der Reichsfinanzen, sowie der in Verbindung damit in Vorschlag gebrachten neuen Reichssteuern bereits ausführlich zur Erörterung gelangt ist, glaubte Ihre Kommission von einer nochmaligen Behandlung dieses Gegenstandes Umgang nehmen zu sollen.

Im übrigen weist das vorliegende Budget keine Einnahmen auf und ebenso auch keine Anforderungen auf außerordentlichem Etat, sondern lediglich Ausgaben auf ordentlichem Etat.

Diese betragen im ganzen für die Budgetperiode	5 222 464 M.
oder für ein Jahr	2 611 232 „
somit gegenüber	2 572 582 „
des vorigen Budgets für ein Jahr mehr	38 650 „
Von dieser Mehranforderung entfallen :	5 330 „
auf die Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landesteile (Titel VI) und	33 320 „

auf die Kosten der Landstände (Titel II). Der letztere Mehraufwand ist in der Hauptsache auf die Vermehrung der Zahl der Kammermitglieder in beiden Häusern und auf eine Steigerung der sachlichen Ausgaben infolge der Erweiterung der Räume des Ständehauses zurückzuführen. Auch sind 3000 Mark mehr für die Vergütung der Stenographen und 1600 Mark mehr für die Zeitungsberichterstattung vorgesehen.

Zu irgend einer Beanstandung geben die Mehranforderungen keinen Anlaß.

Die Hohe Zweite Kammer hat in ihrer 26. öffentlichen Sitzung vom 13. Februar l. J. das vorstehende Budget unverändert genehmigt.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

„Das Hohe Haus wolle in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer das Budget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1906 und 1907 genehmigen."

Beilage Nr. 94 zum Protokoll der 5. Sitzung der Ersten Kammer
vom 3. März 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Hauptabteilung II des Staatsvoranschlags) für die Jahre 1906 und 1907.

Erstattet von Staatsrat **E. Glockner.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herrn!

Der ordentliche Etat schließt ab mit einer Ausgabe von . . . . . 667 400 M.
für die Budgetperiode, oder . . . . . 333 700 „
für ein Jahr derselben, somit, gegenüber einer Anforderung und Bewilligung im Budget 1904/05 im Betrag von . . . . . 293 600 „
jährlich, mit einer Mehrforderung von jährlich . . . . . 40 100 M.

Einnahmen sind keine vorgesehen. Im außerordentlichen Etat erscheinen keine Anforderungen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel I. Ministerium.

§ 1/2. Gehalte und Wohnungsgeld.

Ein Revisor, der bei den Geschäften des Verwaltungsrates der Beamtenwitwenkasse mitzuwirken hat, geht auf den Etat des Finanzministeriums über, bei dem seit 1. September 1905 diese Verwaltungsgeschäfte besorgt werden.

Eine nicht-etatmäßige Gehilfenstelle bei der Registratur soll in eine (etatmäßige) Assistentenstelle umgewandelt werden.

Die für diese letztere Anforderung in den Erläuterungen gegebene Begründung, die sich lediglich auf das Dienstalter des betreffenden Gehilfen als Aktuar und dessen ausschließliche Verwendung im Registraturdienst stützt, erschien zwar Ihrer Kommission nicht ausreichend, da sie die Ansicht vertritt, daß die Schaffung neuer etatmäßiger Stellen lediglich zur Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Beamten, ohne daß die Schaffung der Stelle sachlich begründet ist, sich nicht befürworten lasse. Allein nach Prüfung der Verhältnisse gelangte Ihre Kommission zu der Anschauung, daß im vorliegenden Falle in der Tat auch sachliche Gründe für die Errichtung einer etatmäßigen Registraturassistentenstelle sprechen und beantragt deshalb die Genehmigung.

Titel II. Geheimes Kabinett.

§ 5. Für Orden und Medaillen

sind nach Maßgabe des der Anforderung zugrunde liegenden Rechnungsdurchschnittes 11 800 M. jährlich mehr als im vorjährigen Budget eingestellt.

Titel III. Gesandtschaft in Berlin.

§ 1. Gehalte.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht zutreffender wäre, die budgetmäßigen Dienstzulagen der beiden ständigen stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten in Berlin mit je 2000 M., zus. 4000 M. jährlich, die im Budget des Ministeriums des Innern unter Titel I § 1 und im Budget des Finanzministeriums ebenfalls unter Titel I § 1 angefordert sind, im vorliegenden Etat, sei es unter dem Titel Gesandtschaft in Berlin oder unter einem besonderen Titel „Kosten der Bundesratsbevollmächtigten" anzufordern. — Da es sich hierbei um eine Sache von lediglich formaler Bedeutung handelt, glaubt Ihre Kommission von der Stellung eines Antrags absehen und sich darauf beschränken zu sollen, den Gegenstand hier in Anregung zu bringen.

§ 4. Bauliche Unterhaltung des Gesandtschaftsgebäudes.

Mehranforderung 5070 M. jährlich wegen notwendiger Herstellungen, insbesondere Erneuerung des Verputzes und Anstrichs der Außenseite des Gebäudes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5. Sachliche Amtsunkosten.

Mehranforderung 2200 M. jährlich nach näherer Begründung in den Erläuterungen.

Titel IV. Unterstützungs- und Belohnungsfonds.

Es kommen hier außer den, wenig ins Gewicht fallenden, Unterstützungen und Belohnungen der etatmäßigen Beamten des Ministeriums die Unterstützungen und Belohnungen der zahlreichen etatmäßigen Beamten der Eisenbahnverwaltung, sowie die aufgrund des Art. 29 Abs. 2 des Etatgesetzes an die technischen Beamten dieser Verwaltung zu gewährenden außerordentlichen Belohnungen zur Verrechnung. Es leistet jedoch die Eisenbahnhauptkasse für die den Beamten der Eisenbahnverwaltung zufließenden Beträge der Hauptstaatskasse Ersatz.

Es sind vorgesehen (für ein Jahr):

§ 1. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten	45 000 M.
gegen seitherige	30 500 „
somit mehr	14 500 M.
§ 2. Außerordentliche Belohnungen an technische Beamte	25 000 M.
gegen seitherige	15 000 „
somit mehr	10 000 M.

Die Erhöhungen erscheinen nach den gegebenen Erläuterungen gerechtfertigt und es beanstandet Ihre Kommission die Höhe der angeforderten Summen nicht. Dagegen glaubt sie, soweit es sich um die Belohnungen der technischen Beamten (§ 2) handelt, daß hier, wie aus der Art und Weise der Anforderung geschlossen werden darf, ein Verfahren Platz gegriffen hat, das mit dem Wortlaute wie mit der Absicht des Art. 29 Abs. 2 des Etatgesetzes wohl kaum vereinbarlich ist. Denn nach dieser Gesetzesbestimmung sollen außerordentliche Belohnungen nur an solche technische Beamte verwilligt werden, die sich um besonders schwierige Bauausführungen in hervorragendem Maße verdient gemacht haben. Ein erheblicher Teil der in den Erläuterungen zu § 2 aufgeführten Bauausführungen kann aber zweifellos den Charakter einer besonders schwierigen Bauausführung nicht beanspruchen, so z. B. die Herstellung zweiter Geleise, die Erweiterung des Rangierbahnhofes in Mannheim, die Errichtung von Stellwerksanlagen usw., und von hervorragenden Verdiensten der bauleitenden und bauausführenden Beamten bei diesen und ähnlichen baulichen Unternehmungen kann wohl auch nicht die Rede sein. Ihre Kommission glaubt deshalb zwar von einer Beanstandung der hier angeforderten Beträge absehen, jedoch der Erwägung der Großh. Regierung anheimstellen zu sollen, ob es nicht richtiger wäre, jeweils im Etat eines jeden Ministeriums eine, nach dem betreffenden Gesamtbauaufwand bemessene Summe für die Belohnung von technischen Beamten anzufordern und den verwilligten Betrag in diskretionärer Weise, aber nur an solche technische Beamte zu verwenden, bei denen die Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 2 des Etatgesetzes voll und ganz gegeben sind, und sodann über diese Verwendungen dem nächsten Landtage eine Nachweisung (ähnlich wie dies beim allgemeinen Dispositionsfond der Fall) zu geben oder aber, was vielleicht noch mehr im Sinne der bezüglichen Bestimmungen des Etatgesetzes liegen würde, die fraglichen Belohnungen nicht schon bei Anforderung der Baugelder, sondern erst nach vollendetem Bau anzufordern, da sich wohl dann erst beurteilen läßt, ob der Bau besondere Schwierigkeiten geboten hat und insbesondere auch, ob sich der den Bau leitende oder ausführende Techniker in der Tat in hervorragendem Maße um denselben verdient gemacht hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget

Die Hohe Zweite Kammer hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 13. Februar d. J. das vorstehende unverändert genehmigt.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

„Das Hohe Haus wolle in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer das Budget des Großh. Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1906 und 1907 genehmigen."

Beilage Nr. 97 zum Protokoll der 5. Sitzung der Ersten Kammer
vom 3. März 1906

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat ihrer heutigen (33.) und mehreren vorhergegangenen öffentlichen Sitzungen von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Haupt-Abt. III) für 1906 und 1907 die Ausgabe-Titel I (Ministerium), II (Oberlandesgericht), III (Landgerichte), IV (Staatsanwaltschaft), V (Amtsgerichte), VI (Notariats- und Grundbuchwesen), VII (Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege), XII (Unterstützungs- und Belohnungsfonds), XIII (Verschiedene und zufällige Ausgaben), sowie Einnahme-Titel I (Justizverwaltung) auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 10) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen derselben sämtliche Positionen bis auf die Mehrforderung unter Titel I § 1 Ziffer 2 für ein zum Ministerialdirektor zu beförderndes Kollegialmitglied mit jährlich 700 M., welche Position bis zur Beratung des Unterrichtsbudgets zurückgestellt werden soll, unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 23. Februar 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.

Beilage Nr. 97½ zum Protokoll der 5. Sitzung der Ersten Kammer vom 3. März 1906.

Der Präsident
des Großherzoglichen Finanzministeriums.

Rechnungsabschluß für 1905 betreffend.

Beifolgend beehre ich mich eine nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen aufgestellte Vergleichung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für das Jahr 1905 ergebenst mitzuteilen.

Hiernach beträgt der Einnahmeüberschuß für 1905 im ordentlichen Etat 5 976 164.96 M.
Der Nettoaufwand des außerordentlichen Etats für 1905 beläuft sich auf . . 5 333 469.53 „
Nach Deckung des letzteren verbleibt ein restlicher Einnahmeüberschuß von . . . . 642 695.43 M., welcher Betrag dem umlaufenden Betriebsfonds zugewachsen ist. Dieser erreicht damit auf 31. Dezember 1905 einen Stand von 15 283 360.55 M., d. i. gegenüber dem Stand auf 31. Dezember 1904 mit 14 640 665.12 M. ein Mehr von 642 695.43 M.

Aus der weiter beiliegenden Übersicht ist zu entnehmen, wie sich der Entwurf des Finanzgesetzes für 1906/07 gestalten würde, wenn er statt auf dem Rechnungsabschluß vom 31. Dezember 1904 auf dem vom 31. Dezember 1905 aufgebaut würde. Aus dem neu gefaßten Artikel 4 ergibt sich, daß in diesem Falle infolge des günstigen Abschlusses des ordentlichen Etats für 1905 der Gesamtfehlbetrag für die Budgetperiode 1906/07 sich von 11 877 282.62 M. auf 7 203 316.66 M., somit um 4 673 965.96 M. ermäßigen würde. Um die gleiche Summe ist der rechnungsmäßige Einnahmeüberschuß des ordentlichen Etats für 1905 höher als der in den Finanzgesetzentwurf eingestellte voranschlagsmäßige Überschuß. Ersterer beträgt, wie eingangs erwähnt . . . . . 5 976 164.96 M.
letzterer dagegen . . . . . 1 302 199.— „
somit Unterschied . . . . . 4 673 965.96 M.

Becker.

Karlsruhe, den 22. Februar 1906.

An
den Vorsitzenden der Budgetkommission der Ersten Kammer
Herrn **Ernst August Freiherr Göler von Ravensburg**
Hochwohlgeboren

Hier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichung

der

Budgetsätze und Rechnungsergebnisse

für

1905.

(Nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen.)

Verwaltungszweige	Ordentlicher Etat laut Budget: Ausgabe ℳ	₰	Einnahme ℳ	₰	Mehrausgabe ℳ	₰	Mehreinnahme ℳ	₰	Ordentlicher Etat laut Rechnung: Ausgabe ℳ	₰	Einnahme ℳ	₰	Mehrausgabe ℳ	₰	Mehreinnahme ℳ	₰	Rechnung gegen Budget: günstiger + ℳ	₰	ungünstiger − ℳ	₰	Außerordentlicher Etat für 1905 laut Rechnung: Ausgabe ℳ	₰	Einnahme ℳ	₰
I. Staatsministerium.																								
Fürs und vom Reich . { Ausgabe Titel III / Einnahme „ I }	10 496 639	—	7 895 489	—	2 601 150	—	—	—	8 425 027	—	6 547 400	71	1 877 626	29	—	—	723 523	71	—	—	—	—	—	—
Sonstiges	2 572 582	—	—	—	2 572 582	—	—	—	2 438 186	02	—	—	2 438 186	02	—	—	134 395	98	—	—	—	—	—	—
Summe	13 069 221	—	7 895 489	—	5 173 732	—	—	—	10 863 213	02	6 547 400	71	4 315 812	31	—	—	857 919	69	—	—	—	—	—	—
II. Ministerium des Großh. Hauses	293 600	—	—	—	293 600	—	—	—	254 676	94	—	—	254 676	94	—	—	38 923	06	—	—	175 000	—	—	—
III. Ministerium der Justiz																								
Landeshauptkasse	13 855 075	—	—	—	13 855 075	—	—	—	14 302 556	43	—	—	14 302 556	43	—	—	—	—	447 481	43	1 686 931	84	116	94
Amtskasse	6 597 600	—	4 267 880	—	2 329 810	—	—	—	6 830 900	06	4 352 340	39	2 478 559	67	—	—	—	—	148 749	67	268 215	74	240 000	—
Strafanstalten	1 530 171	—	999 680	—	530 491	—	—	—	1 354 138	70	1 037 184	99	516 953	80	—	—	13 537	20	—	—	223 009	27	—	—
Summe	21 982 936	—	5 267 560	—	16 715 376	—	—	—	22 687 595	28	5 389 525	38	17 298 069	90	—	—	13 537	20	596 231	10	2 178 156	85	240 116	94
																			− 13 537	20				
																			582 693	90				
IV. Ministerium des Innern.																								
Landeshauptkasse	2 156 960	—	12 380	—	2 144 580	—	—	—	2 198 277	68	14 257	34	2 184 020	34	—	—	—	—	39 440	34	150 301	77	—	—
Amtskassen	6 011 480	—	1 274 130	—	4 737 350	—	—	—	6 725 386	50	1 514 736	87	5 210 649	63	—	—	—	—	473 299	63	354 099	69	—	—
Heil- und Pflegeanstalten	2 337 800	—	1 759 060	—	578 740	—	—	—	2 011 506	70	1 965 212	73	646 293	97	—	—	—	—	67 553	97	1 319 702	50	5 895	68
Besserungs- und Erziehungsanstalten	221 310	—	125 130	—	96 180	—	—	—	226 049	08	134 290	00	101 759	02	—	—	—	—	5 579	02	39 582	39	—	—
Zentralkasse für Gewerbe	936 290	—	33 720	—	902 570	—	—	—	1 008 952	70	41 856	62	965 096	08	—	—	—	—	62 526	08	412 416	25	18 847	78
Wasser- und Straßenbau	5 140 410	—	1 198 530	—	3 941 880	—	—	—	5 123 062	42	1 194 486	26	3 928 576	16	—	—	13 303	84	—	—	791 442	70	147 514	31
Summe	16 804 250	—	4 402 960	—	12 401 300	—	—	—	17 301 235	08	4 864 839	88	13 036 395	20	—	—	13 303	84	648 399	04	3 067 523	32	172 257	77
																			— 13 303	84				
																			635 095	20				
V. Finanzministerium.																								
Landeshauptkasse	8 816 210	—	—	—	8 816 210	—	—	—	8 900 342	30	—	—	8 900 342	30	—	—	—	—	84 132	30	726 313	27	—	—
Domänenverwaltung	6 128 827	—	10 246 283	—	—	—	4 117 456	—	6 412 715	13	10 872 289	65	—	—	4 459 574	52	342 118	52	—	—	1 228 065	89	1 233 325	04
Salinenverwaltung	729 881	—	992 347	—	—	—	262 466	—	710 100	99	1 126 999	63	—	—	416 898	64	154 432	64	—	—	254 764	20	—	—
Steuerverwaltung	6 431 089	—	45 297 746	—	—	—	38 866 657	—	7 474 579	18	50 834 878	94	—	—	43 360 299	76	4 493 642	76	—	—	143 938	10	—	—
Zollverwaltung	2 876 896	—	2 407 114	—	469 782	—	—	—	2 887 962	72	2 536 292	67	351 670	05	—	—	118 111	95	—	—	60 156	94	7 495	—
Münzverwaltung	53 576	—	63 224	—	—	—	9 648	—	69 195	23	103 987	01	—	—	34 791	76	25 143	76	—	—	—	—	—	—
Allgemeine Kassenverwaltung	12 380	—	2 039 270	—	—	—	2 026 890	—	331	98	1 978 810	07	—	—	1 978 478	09	—	—	48 411	91	—	—	849 811	—
Summe	25 048 859	—	61 045 984	—	9 285 992	—	45 283 117	—	26 455 227	50	67 453 257	97	9 252 012	35	50 250 042	77	5 133 449	63	132 544	21	2 413 838	40	2 090 631	04
							9 285 992	—							9 252 012	35	132 544	21						
							35 997 125	—							40 908 030	42	5 000 905	42						
VI. Oberrechnungskammer	111 380	—	462	—	110 918	—	—	—	117 224	36	313	25	116 911	11	—	—	—	—	5 993	11	3 217	—	1 260	33
Summe vom Jahr	77 310 246	—	78 612 445	—	34 694 926	—	35 997 125	—	78 279 172	23	84 255 337	19	35 021 865	46	40 908 030	42	5 897 748	17	1 223 782	21	7 857 735	61	2 504 266	08
							34 694 926	—							35 021 865	46	1 223 782	21						
							1 302 199	—							5 976 164	96	4 673 965	96						

Mehrausgabe . . . 5 333 469.53 M.

Stand des Betriebsfonds am 1. Januar 1906 . . . 15 283 360.55 M.

	Budget		Rechnung		Rechnung gegen Budget günstiger		ungünstiger	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Fürs und vom Reich.								
Einnahme.								
1. Anteil am Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer	1 299 434	—	—	—	—	—	1 299 434	—
2. Anteil am Ertrage der Branntweinsteuer	3 910 690	—	3 616 392	94	—	—	294 297	06
3. „ „ „ „ Reichsstempelabgaben	2 685 365	—	2 931 007	77	245 642	77	—	—
Summe	7 895 489	—	6 547 400	71	245 642	77	1 593 731	06
							245 642	77
							1 348 088	29
Ausgabe.								
Titel I. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	10 496 639	—	8 425 027	—	2 071 612	—	—	—
Mehrausgabe	2 601 150	—	1 877 626	29	723 523	71	—	—
Steuerverwaltung.								
Einnahme.								
Direkte Steuern	20 539 721	—	23 032 203	75	2 492 482	75	—	—
Indirekte „	16 856 410	—	19 122 116	90	2 265 706	90	—	—
Weinsteuer	2 474 311	—	2 668 885	36	194 574	36	—	—
Biersteuer	7 980 017	—	8 190 818	47	210 801	47	—	—
Fleischsteuer	772 835	—	820 043	48	47 208	48	—	—
Verkehrssteuer	4 203 773	—	5 909 932	73	1 706 159	73	—	—
Erbschafts ꝛc.-steuer	1 425 474	—	1 532 436	86	106 962	86	—	—
Justiz- und Polizeigefälle	7 391 382	—	8 112 231	02	720 849	02	—	—
Verschiedene Einnahmen	510 233	—	568 327	27	58 094	27	—	—
Summe	45 297 746	—	50 834 878	94	5 537 132	94	—	—
Ausgaben.								
Aufwand der Zentralverwaltung	272 916	—	271 210	59	1 705	41	—	—
„ „ Bezirksverwaltung	2 063 984	—	2 109 430	76	—	—	45 446	76
„ für Katastrierung	680 745	—	691 735	75	—	—	10 990	75
Abgang und Rückersatz	2 782 264	—	3 187 044	10	—	—	404 780	10
Sonstiges	631 180	—	1 215 157	98	—	—	583 977	98
Summe	6 431 089	—	7 474 579	18	1 705	41	1 045 195	59
							— 1 705	41
							1 043 490	18
Mehreinnahme	38 866 657	—	43 360 299	76	4 493 642	76	—	—

Übersicht

der Änderungen, die der Gesetzentwurf betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1906/07 bei Zugrundelegung des Rechnungsabschlusses auf 31. Dezember 1905 erleiden würde.

Artikel 1 unverändert.

(Die während der Budgetberatung sich ergebenden Änderungen durch Nachträge ꝛc. sollen der bessern Vergleichbarkeit wegen hierbei noch keine Berücksichtigung finden.)

Artikel 2.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatperiode 1904/05, wofür Deckungsmittel vorzubehalten sind, betragen nach dem Stand vom 31. Dezember 1905: 4 313 103.21 M., wegen deren Deckung das Nötige in Artikel 4 bestimmt ist.

Artikel 3.

Von dem Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung, der am 31. Dezember 1905 . . . . . 15 283 360.55 M.
betragen hat, ist zunächst der laut Beilage Nr. 2 auf . . . . . 13 000 000.— „
festgesetzte Bedarf für den umlaufenden Betriebsfonds der Budgetperiode 1906/07 zu bestreiten.

Über den Restbetrag mit . . . . . 2 283 360.55 M.
ist in Artikel 4 verfügt.

Artikel 4.

Zur Begleichung der in Art. 1 und 2 nachgewiesenen ungedeckten Ausgaben von 6 673 574 M.
und 4 313 103.21 M., zusammen . . . . . 10 986 677.21 M.
sind zu verwenden:

1. der nach Artikel 3 verfügbare Rest des umlaufenden Betriebsfonds mit . . . . . 2 283 360.55 M.
2. die von der Amortisationskasse erwirtschafteten Aktivzinsen von jährlich 750 000 M. oder für beide Jahre 1 500 000.— „
   zusammen . . . 3 783 360.55 „

Der restliche Fehlbetrag mit . . . . . 7 203 316.66 M.
ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

Artikel 5—9 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 102 zum Protokoll der 5. Sitzung der Ersten Kammer vom 3. März 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (35.), sowie in der 34. öffentlichen Sitzung von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Haupt-Abt. III) für 1906 und 1907 Ausgabe-Titel VIII und Einnahme-Titel II (Strafanstalten) auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 10a) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen der Kommission unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, 28. Februar 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.

Beilage Nr. 106 zum Protokoll der 6. Sitzung der Ersten Kammer
vom 10. März 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1906 und 1907.

Justizverwaltung und Strafanstalten.

Ausgabetitel I bis VIII, XII und XIII.
Einnahmetitel I und II.

Erstattet von Dr. Freiherrn **von la Roche-Starkenfels.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In ihren Sitzungen vom 23. Februar und mehreren vorangegangenen und vom 24. und 28. Februar l. Js. hat die Hohe Zweite Kammer, den Anträgen ihrer Kommission entsprechend, die oben bezeichneten Teile des Budgets unverändert angenommen mit Ausnahme der Mehrforderung unter Titel I § 1 Ziff. 2 für ein zum Ministerialdirektor zu beförderndes Kollegialmitglied mit jährlich 700 M., welche Position bis zur Beratung des Unterrichtsbudgets zurückgestellt worden ist.

Auch Ihre Budgetkommission hat eine Beanstandung nicht zu erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es betragen die Ausgaben in den Titeln I—VIII, XII u. XIII im Jahresdurchschnitt	9 639 578 M.
gegen die abgelaufene Periode mit	9 325 361 „
mehr	314 217 M.
Dagegen belaufen sich die Einnahmen in den Titeln I u. II im Jahresdurchschnitt auf	1 862 310 M.
gegen	1 885 200 „
in der abgelaufenen Periode, somit weniger im Jahr	22 890 M.

Titel I. Ministerium.

(Gemeinsam für Justiz, Kultus und Unterricht.)

Voranschlag für beide Jahre	456 980 M.
für ein Jahr	228 490 „
gegenüber dem bisherigen Budgetsatz von	212 590 „
mehr	15 900 M.

Hiervon bleiben, wie oben erwähnt, 700 M. jährlich einstweilen ausgesetzt, weil über die Ernennung eines Kollegialmitgliedes zum Ministerialdirektor seitens der Hohen Zweiten Kammer erst bei Beratung des Unterrichtsbudgets entschieden werden soll.

Während bisher nur eine Revisionsvorstandsstelle (E. 1) für die Kultus- und Unterrichtsabteilung vorhanden war, wird eine zweite Revisionsvorstandsstelle für die Justizabteilung angefordert.

Dafür kommt ein Revisor (F. 1) in Fortfall.

Infolge Zunahme der Geschäfte wurde eine weitere (4.) Registraturabteilung errichtet und wird für diese eine 4. Registraturstelle (F. 3) in Anforderung gebracht. Diese Umgestaltungen und Neuanforderungen erscheinen durch den zunehmenden Geschäftsstand gerechtfertigt.

Bezüglich der Stellen von drei Notariatsinspektoren mit einem Kostenaufwande (einschließlich des Wohnungsgeldes) von jährlich 10 400 + 2 700 = 13 100 M. ist in den Erläuterungen wie im Voranschlag 1904/05 gesagt, dieselben kämen in Wegfall, sobald die Besetzung der Landgerichte es ermögliche, diesen die unmittelbare Aufsicht über den Dienst der freiwilligen Gerichtsbarkeit in vollem Umfange zu übertragen.

Da im vorigen Budget sechs neue Landgerichtsratsstellen geschaffen wurden und diesmal deren drei vorgesehen sind, so wäre ein Wegfall der Notariatsinspektoren in dem Sinne, daß dieselben Landgerichten als Räte zugeteilt werden, in Bälde zu erwarten gewesen.

Auf Anfrage hat jedoch das Großh. Justizministerium folgende Erklärung abgegeben:

> Die Erläuterung zu diesen Stellen kehrt seit Jahren mit dem gleichen Wortlaut wieder; ihr Sinn hat sich aber mit der Veränderung der Verhältnisse gleichfalls geändert und ist heute dahin zu verstehen, daß unter den jetzigen Verhältnissen diese Beamten beim Ministerium nicht zu entbehren sind.
>
> Den Notariatsinspektoren liegen in ansehnlichem Umfange Geschäfte des inneren Dienstes beim Ministerium ob, insbesondere Bearbeitung von Angelegenheiten des Notariatswesens, des Personenstandes und Vormundschaftswesens sowie des Stammgutswesens unter Leitung der Referenten. Diese Geschäfte des inneren Dienstes haben durch Errichtung der Notariate als staatliche Behörden sehr zugenommen, da hierdurch die Bearbeitung der Besetzung der Notariatskanzleien, des sachlichen Dienstbedarfs und der Bedienung der Notariate, die Unterbringung der Diensträume der Notariate und die Beschaffung von Dienstwohnungen für Notare, die Regelung der Reisekosten usw. als neue Aufgaben hinzugetreten sind, während

der Umfang der zuvor schon gegebenen Aufgaben durch die Vermehrung der Notarsstellen von 134 im Jahre 1899 auf 173 (163 Notars- und 10 ständige Hilfsnotarsstellen) erheblich gestiegen ist. Der äußere Dienst der Notariatsinspektoren besteht nicht nur in der Vornahme von Dienstprüfungen, sondern auch in der Vornahme von Erhebungen und Erledigung anderer Aufträge, die sachgemäß nur von einem an Ort und Stelle entsendeten Beamten besorgt werden können und eilig sind oder mündliches Benehmen mit dem Referenten voraussetzen, z. B. Personalsachen, manche dienstpolizeiliche Angelegenheiten, Dienstraumfragen u. a. m.

Von diesen dienstlichen Aufgaben der Notariatsinspektoren könnten nur die Dienstprüfungen und diese nur mit Ausnahme besonders gearteter Fälle den Landgerichten übertragen werden; für den Rest wären beim Ministerium 2 Hilfsarbeiter nötig.

Durch die Vornahme von Dienstprüfungen werden die Notariatsinspektoren weniger in Anspruch genommen als es bei Mitgliedern der Landgerichte der Fall wäre, weil sie die Dienstprüfungsreisen häufig mit anderen auswärtigen Geschäften verbinden können und weil sie mit dem Personal und den dienstlichen Verrichtungen der Notariate besonders vertraut sind.

Für die Landgerichte kann außerdem eine Erschwerung darin liegen, daß nicht selten eine Mehrzahl solcher Dienstprüfungen im nämlichen Landgerichtsbezirk annähernd zur gleichen Zeit vorgenommen werden müssen.

Unter diesen Umständen und da die meisten Landgerichte gerade nur soviel Mitglieder aufweisen, als zur Bewältigung ihrer bisherigen Aufgaben unumgänglich erforderlich sind, die in den letzten Jahren bewilligten und im neuesten Staatsvoranschlag angeforderten Personalvermehrungen auch lediglich in dem gesteigerten Umfang ihrer bisherigen Aufgaben den Grund haben, kann den Landgerichten Führung einer regelmäßigen eingehenderen Dienstaufsicht über den Notariatsdienst gegenwärtig nicht zugemutet werden. Die meisten Landgerichte würden hieraus Anspruch auf eine weitere Vermehrung der Zahl der Richter ableiten und dieser Anspruch wäre bei der Mehrzahl begründet. Unter allen Umständen würde hierdurch der Aufwand bei den Landgerichten sich beträchtlich mehr steigern, als beim Ministerium erspart würde.

Hiezu mag noch bemerkt werden, daß beim Finanzministerium 2 Finanzinspektoren angestellt sind, obgleich im Bereiche des Finanzministeriums dessen Mittelstellen viele Aufgaben erledigen, mit denen in Ermangelung solcher das Justizministerium belastet wird.

Nach dieser Erklärung des Großh. Justizministeriums müssen die 3 Stellen der Notariatsinspektoren als dauernde betrachtet werden und beruht die Beibehaltung der früheren Erläuterung im Staatsvoranschlage auf einem Versehen.

Titel II. Oberlandesgericht.

Voranschlag für beide Jahre	498 580 M.
für ein Jahr	249 290 „
gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von	241 870 „
jährlich mehr	7 420 M.

Es wird lediglich eine weitere Registraturassistentenstelle (G. 5) angefordert, die in der andauernden Geschäftsvermehrung begründet ist.

Titel III. Landgerichte.

Voranschlag für beide Jahre	2 189 600 M.
für ein Jahr	1 094 800 „
gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von	1 022 910 „
jährlich mehr	71 890 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An Stellen werden neu angefordert:

1 Landgerichtsdirektor (B. 4),
3 Landgerichtsräte (C. 4),
4 Registratur- (bezw. Expeditur-) assistenten (G 5),
2 Kanzleiassistenten (J. 7),
1 Kanzleidiener (K. 7).

Bei dem Landgericht Karlsruhe haben die Geschäfte derart zugenommen, daß je eine weitere Zivil- und Strafkammer gebildet werden muß. Hierdurch ist die Anstellung eines weiteren (vierten) Direktors und zunächst zweier Räte bedingt.

Der dritte neue Landgerichtsrat ist für das Landgericht Offenburg bestimmt, welches seit der Neuorganisation im Jahre 1879 trotz der Zunahme seiner Geschäfte unverändert geblieben ist.

Es wird hier Bezug genommen auf Anlage I zum Kommissionsbericht der Zweiten Kammer, wonach ein Zweifel an der Begründetheit dieser Anforderungen nicht bestehen kann.

Aber auch bei dem Landgericht Mannheim, welches mit der gleichen Zahl von Richtern wie das Landgericht Karlsruhe besetzt ist, hat sich der Geschäftsstand so vermehrt, daß sich die Zuweisung einiger weiterer Landgerichtsräte kaum länger als bis zur nächsten Budgetperiode wird aufschieben lassen.

Anlage I

Siehe hierüber die vergleichende Darstellung in Anlage I.

Wegen der übrigen Neuanforderungen wird auf die Erläuterungen verwiesen.

Unter § 5 sind nach den Erläuterungen Honorare für zwei als Hilfsrichter zu Landgerichten berufene Universitätsprofessoren mit 3000 M. angefordert. Da die Heranziehung von akademischen Lehrern zu den Landgerichten in erster Linie im Interesse der Universitäten gewünscht und dann auch bewilligt worden ist, so dürfte es sich empfehlen, diese Position künftig in den Etat des Unterrichtswesens einzustellen.

Titel IV. Staatsanwaltschaft.

Voranschlag für beide Jahre	659 220 M.
für ein Jahr	329 610 „
gegenüber dem bisherigen Budgetsatze von	309 660 „
jährlich mehr	19 950 M.

Drei ältere Kanzleivorstände sollen von Sekretariatsassistenten (G. 5) zu Kanzleisekretären (F. 5) befördert werden und ist unter den Erläuterungen gesagt, daß dies im dienstlichen Interesse liege.

Auf Anfrage hat das Großh. Justizministerium hiezu des näheren ausgeführt:

> Von den drei in Frage kommenden Kanzleivorständen, welche im Alter von 52, 51 und bezw. 47 Jahren stehen, sind zwei bereits 26 Jahre, einer über 13 Jahre im staatsanwaltschaftlichen Dienste tätig. Gleichalterige und schon jüngere Beamte der gleichen Kategorie im Gerichtsschreibereidienste konnten bereits nach Abt. F. des Gehaltstarifs befördert werden.
>
> Ein Vorrücken dieser Kanzleivorstände auf ihren jetzigen Dienststellen nach Abt. F. 5, welche Stellen infolge der Geschäftszunahme auch an Bedeutung gewonnen haben, erscheint umso mehr geboten, als es im dienstlichen Interesse liegt, die drei Beamten bei der Staatsanwaltschaft noch zu belassen.

Es soll eine Beanstandung nicht erhoben werden, jedoch wird erwartet, daß diese Stellen späterhin, bei Besetzung mit jüngeren Kräften, wieder in Wegfall kommen.

Neu angefordert werden zwei Aktuare und ein Kanzleidiener.

Es wird auf die Erläuterungen Bezug genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel V. Amtsgerichte.

Voranschlag für beide Jahre	3 662 650 M.
für ein Jahr	1 831 325 „
gegenüber dem bisherigen Budgetsatze von	1 756 720 „
jährlich mehr	74 605 M.

An Stellen sind neu angefordert:

2 Amtsrichter,
5 Gerichtsschreiber Gehaltsklasse I,
5 „ „ II,
5 Aktuare und Gerichtsschreibereigehilfen,
1 Aufseher II. Klasse,
2 Amtsgerichtsdiener,

im ganzen 20 Beamte.

Von den neuen Amtsrichterstellen ist je eine für die Amtsgerichte Heidelberg und Pforzheim bestimmt, deren Geschäftsstand in den letzten Jahren fortdauernd und rapide gestiegen ist.

(Siehe hierüber Anlage 2 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer.)

Die Notwendigkeit dieser Stellenvermehrung muß durchaus anerkannt werden.

Bezüglich Pforzheims ist noch zu erwähnen, daß beim dortigen Amtsgericht gemäß § 100 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Kammer für Handelssachen errichtet werden soll, in welcher der Vorsitz nach § 110 zit. Gesetzes einem Richter des Amtsgerichts übertragen wird.

Damit ist dann den langjährigen Wünschen der Stadt Pforzheim auf Errichtung eines eigenen Landgerichts in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise Rechnung getragen.

Auf die Anfrage, wie bei den größeren Amtsgerichten des Landes der Sonntagsdienst der Richter und des Gerichtsschreibereipersonals geregelt ist, hat das Großh. Justizministerium folgende Auskunft erteilt:

> Die Regelung des Sonntagsdienstes der Richter und der Gerichtsschreibereibeamten bei den größeren Amtsgerichten erfolgt durch den Amtsgerichtsvorstand im Benehmen mit den übrigen Richtern.
>
> Bei den Amtsgerichten Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe wechseln im Sonntagsdienst die Richter der Strafabteilungen, bei den Amtsgerichten Freiburg und Pforzheim sämtliche Richter mit Ausnahme des Amtsgerichtsvorstandes mit einander ab.
>
> Auch für die Gerichtsschreibereibeamten wird für den Sonntagsdienst jeweils ein bestimmter Turnus eingehalten, zu dem bei den Amtsgerichten Mannheim, Heidelberg und Freiburg die Beamten der Strafabteilungen, beim Amtsgericht Karlsruhe sämtliche nichtetatmäßigen Aktuare und beim Amtsgericht Pforzheim sämtliche Aktuare ohne Ausnahme herangezogen werden.

Als die richtigste Regelung des Sonntagsdienstes dürfte es anzusehen sein, daß sämtliche Richter und Aktuare mit einander abwechseln.

Die auf dem letzten Landtage angeregte Frage, ob nach preußischem Vorgange Gerichtskassen eingeführt werden sollen, erscheint durch die von der Großh. Regierung der Budgetkommission des anderen Hohen Hauses gegebenen Ausführungen (s. Anlage III jenes Kommissionsberichtes) in negativem Sinne erledigt.

Der Dienst der Gerichtsschreiber ist seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der damit im Zusammenhang stehenden neuen Gesetze fraglos schwieriger und verantwortungsvoller geworden.

Es entspricht der Billigkeit, daß einer wachsenden Zahl von Gerichtsschreibereibeamten ein Vorrücken in die I. Gehaltsklasse ermöglicht wird. Die 5 in Anforderung gebrachten Stellen nach F. 5 können daher nicht beanstandet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn nicht nur die damit erledigten 5 Gerichtsschreiberstellen II. Gehaltsklasse belassen, sondern deren noch 5 weitere Stellen nach G. 6 geschaffen werden sollen, so hat das seinen Grund darin, daß sich infolge des erheblichen Geschäftsumfanges bei den größeren Amtsgerichten die Errichtung von besonderen Gerichtsschreibereiabteilungen für jedes Zivilrespiziat als Bedürfnis erwiesen hat.

Dazu kommt die oben erwähnte Kammer für Handelssachen beim Amtsgerichte in Pforzheim, sowie die allgemeine Geschäftsvermehrung bei den Amtsgerichten überhaupt. Hinzuweisen ist hierbei auch auf die Zunahme, welche die Strafsachen bei den größeren Schöffengerichten infolge der Neuorganisation der Gerichtsverfassung nach dem Gesetze vom 5. Juni 1905 erfahren haben.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen verwiesen.

Gegen die 20 neuangeforderten Stellen liegen somit keine Bedenken vor.

Von dem Verein der badischen Gerichtsschreibereibeamten ist eine weitergehende, hier zu behandelnde Petition eingereicht worden mit der Bitte:

1. beschließen zu wollen, daß die etatmäßige Anstellung der Justizaktuare künftighin statt in H. 9 in Gehaltstarifabteilung G. 7 erfolge;
2. anstelle der im Staatsvoranschlag 1906/1907 für die Großh. Staatsanwaltschaften, die Großh. Amtsgerichte und die Großh. Notariate des Landes in Anforderung gebrachten 27 etatmäßigen Aktuarsstellen (H. 9 des Gehaltstarifs), Amtsstellen der Tarifabteilung G. 5 und F. 5 in gleicher Anzahl, und, wenn dies nicht möglich sein sollte, doch zum großen Teil genehmigen, ganz eventuell 25 solcher Amtsstellen durch einen Nachtrag zum gegenwärtigen Staatsvoranschlag einstellen zu wollen.

Das Großh. Justizministerium hat laut Schreiben vom 3. Februar Nr. A. 1643 an den Herrn Vorsitzenden der Budgetkommission der Zweiten Kammer (s. Anlage VIII des Berichts der Budget-Kommission der Zweiten Kammer) diesen Wünschen gegenüber eine sehr freundliche Stellung eingenommen.

Es ist zugesagt, daß die Versetzung der Justizaktuare aus H. 9 nach G. 7 des Gehaltstarifs bei der bevorstehenden allgemeinen Revision des Tarifs erwogen werden wird.

Auch wird anerkannt, daß die Bitte um Schaffung von weiteren Stellen nach F. 5 nicht ungerechtfertigt sei. Es war das sogar vom Großh. Ministerium in Aussicht genommen. Infolge der gespannten Finanzlage mußte aber für diesmal davon abgesehen werden.

Das Großh. Ministerium will darauf Bedacht nehmen, das jetzt nicht Angängige bei Aufstellung des Voranschlags für die nächste Budgetperiode nachzuholen und beabsichtigt zu diesem Zwecke, soweit es die Finanzlage irgend gestattet, für diejenigen Gerichte, bei welchen Aktuare dauernd Verrichtungen versehen, welche sonst von Beamten der Tarifabteilungen F. und G. wahrgenommen werden, Stellen dieser Art anzufordern sowie ein den Gerichtsschreibereibeamten günstigeres Zahlenverhältnis zwischen den Gerichtsschreiberstellen der I. und II. Gehaltsklasse herbeizuführen, letzteres womöglich in der Art, daß die Hälfte aller Gerichtsschreiberstellen in die I. Gehaltsklasse eingereiht wird.

Damit dürfte den Wünschen der Petenten in einer den dermaligen Verhältnissen durchaus entsprechenden Weise Rechnung getragen sein.

Um bei der in Aussicht stehenden Revision des Gehaltstarifs als Material zu dienen, geht der Antrag der Kommission dahin:

Die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Nicht unwidersprochen kann es aber bleiben, wenn in der Begründung der Petition auf die große Zahl von Anwärtern hingewiesen und auch daraus die Notwendigkeit einer Stellenvermehrung gefolgert wird.

So bedauerlich es für die Betroffenen erscheint, wenn infolge zu großen Andrangs zu einem Beamtenfache die Beförderungsverhältnisse sich ungünstig gestaltet haben, so muß doch an dem unver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

brüchlichen Grundsatze festgehalten werden, daß sich die Zahl der in das Budget aufzunehmenden Stellen lediglich nach dem Maße des vorhandenen Bedürfnisses, nicht nach dem Bestande an Anwärtern richten kann.

Titel VI. Notariats- und Grundbuchwesen.

Voranschlag für beide Jahre	4 813 580	M.
für ein Jahr	2 406 790	„
gegenüber dem bisherigen Budgetsatze von	2 381 400	„
jährlich mehr	25 390	M.

Diese Summe setzt sich folgendermaßen zusammen:

§ 1.	Gehalte	724 290	M.
§ 2.	Wohnungsgeld	130 900	„
§ 3.	Gebühren der Notare und dergleichen	120 000	„
§ 4.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals der Notariate	257 000	„
§ 5.	Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter	500 000	„
§ 6.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	300 000	„
§ 7.	Sonstige persönliche Ausgaben	1 200	„
§ 8.	Stellvertretung und Dienstaushilfe	50 000	„
§ 9.	Sachliche Amtsunkosten der Notariate	73 000	„
§ 10.	Mietzinse für Notariat-Dienst- und Wohnräume	87 500	„
§ 11.	Sachlicher Dienstbedarf der Grundbuchämter	100 000	„
§ 12.	a. Postporto	56 050	„
	b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	1 350	„
	c. Telegraphengebühren	500	„
§ 13.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	5 000	„
	gibt wieder	2 406 790	M.

Das sind zum Teil erschreckende Zahlen. Bei deren Einstellung ist man im Vergleiche zum Rechnungsdurchschnitt gewiß nicht zu hoch gegangen.

So ist § 5 mit 500 000 M. beziffert, während das Rechnungsergebnis war:

1902	585 101	M.
1903	693 762	„
1904	671 388	„

Obwohl die Umschreibungsarbeiten ihrem Ende entgegengehen, so dürfte es doch sehr zweifelhaft sein, ob der angenommene Satz ausreichen wird. In der vorigen Budgetperiode, in welcher er ebenfalls 500 000 M. betrug, ist er weit überschritten worden, 1904 allein um 171 388 M.

Die Budgetkommission ist der Ansicht, daß sich eine prinzipielle Umgestaltung unseres Grundbuchwesens dahin, daß die Führung der Grundbücher den Amtsgerichten übertragen wird, doch nicht wird umgehen lassen.

Die Höhe der jetzt entstehenden Kosten weist dringend darauf hin, diese Änderung nicht allzuweit hinauszurücken.

Von der Befugnis, beim Vorliegen besonderer Gründe die Grundbücher in eine Nachbargemeinde zu verbringen, ist bisher nach Auskunft des Großh. Justizministeriums nur in 68 Gemeinden Gebrauch gemacht worden. Diese Maßregel, welche eine wesentliche Erleichterung des Notariatsdienstes mit sich führen könnte, ist also nur sehr selten in Anwendung gekommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

Voranschlag für beide Jahre	3 700 020 M.
für ein Jahr	1 850 010 „
gegenüber dem bisherigen Budgetsatz von	1 773 580 „
jährlich mehr	76 430 „

Das Ansteigen des Hauptpostens § 8, Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege um 77 930 M. (nämlich von 1 033 000 M. auf 1 110 930 M.) wird unter anderm mit den Entschädigungen für unschuldig Verurteilte und Verhaftete erklärt, welche nunmehr nach dem Reichsgesetze vom 14. Juli 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 S. 321 ff.) zu erfolgen hat.

Wie hoch sich diese Entschädigungen belaufen, kann zurzeit noch nicht gesagt werden.

Jedoch ist seitens des Großh. Justizministeriums für die Zukunft eine Statistik darüber angeordnet.

Ferner kommen hier zur Verrechnung der Anteil Badens an den Kosten für die in Berlin für das Deutsche Reich eingerichtete Zentralstelle des Bertillon'schen Systems für Gliedermessungen und des anthropometrischen und photographischen Erkennungsdienstes, sowie die Kosten für die diesbezügliche Meßstelle in Bruchsal.

Die Einrichtungen sind als wertvolle Errungenschaften zur Herbeiführung einer Identifizierung von Verbrechern lebhaft zu begrüßen.

Auf Anfrage hat das Großh. Justizministerium darüber nähere Erläuterungen gegeben.

Siehe Anlage II.

Anlage II.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Heidelberg . . . . . 180 000 M.

Schon seit Jahren ist der Gefangenenstand im Amtsgefängnis Heidelberg ein so hoher, daß regelmäßig eine Versetzung von Gefangenen in benachbarte Gefängnisse stattfinden muß. Trotzdem ist es oft nicht immer möglich, die nötige Trennung der Gefangenen durchzuführen.

Neben dem eigentlichen, aus rotem Sandstein erstellten Gefängnisse ist noch eine großenteils aus Holz erbaute Baracke — die ursprünglich im Kriege 1870/71 als Lazarett diente — als Gefängnis eingerichtet.

Diese Baracke ist aber bedenklich im Falle eines Brandausbruches und läßt auch sonst in sanitärer Hinsicht vieles zu wünschen übrig.

Ein Erweiterungsbau muß daher als dringendes Bedürfnis bezeichnet werden.

Über den täglichen Durchschnittskopfstand im Amtsgefängnis Heidelberg und die zur Zeit verfügbaren Zellen und Betten siehe Anlage III.

Anlage III.

§ 2. Erweiterung der Dienstwohnung des Amtsgerichtsvorstandes in Buchen . . 8 000 M.

§ 3. Einrichtung der Zentralheizung in das Amtsgerichtsgebäude in Pforzheim . 14 000 M.

§ 4. Herstellung einer feuersicheren Treppe im Landgerichtsgebäude in Waldshut 6 900 M.

§ 5. Für die innere Einrichtung des Amtsgerichtsumbaus in Waldkirch . . . . 8 000 M.

Zu §§ 2—5 siehe Erläuterungen.

§ 6. Für die innere Einrichtung der erweiterten Diensträume des Land- und Amtsgerichts in Heidelberg . . . . . 6 000 M.

Die Erstellung der erweiterten Diensträume verursacht einen Kostenaufwand von 90 000 M., dessen Deckung bei der Dringlichkeit des Baues im Wege des Administrativkredits bereits beschafft wurde.

Siehe S. 3 des Verzeichnisses der Administrativkredite für 1904 und 1905 und die dazu gegebene Begründung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 7. Anschaffung von Geschäftszimmereinrichtungen für die Notariate . . . . . 9 000 M.
Für den gleichen Zweck waren bereits angefordert und bewilligt:

Budget 1900/01	15 000 „
„ 1902/03	30 000 „
„ 1904/05	15 000 „
zusammen	69 000 M.

Auch dieser recht erhebliche Posten ist den Kosten beizuschlagen, welche durch die derzeitige Gestaltung des Grundbuchswesens erwachsen.

§ 8. Anschaffung von feuersicheren Urkundenschränken für die Amtsgerichte . . . 4 000 M.

§ 9. Förderung des Stenographieunterrichts für Kanzleibeamte . . . . . 3 000 M.

Zu §§ 8 und 9 wird auf die Erläuterungen verwiesen.

Die Einstellung eines Postens für die Förderung des Stenographieunterrichts erfolgt erstmals im Budget. Es ist diese Neuerung mit Freude zu begrüßen.

Zu erwägen wäre, ob dieser Stenographieunterricht nicht auch den bei den Gerichten beschäftigten Rechtspraktikanten zugänglich gemacht werden könnte.

§ 10. Zur Honorierung von Richtern, welche mit der Leitung von an den Gerichtshöfen für Rechtspraktikanten usw. eingerichteten gemeinsamen praktischen Übungen betraut sind . . . 5 000 M.

Im Einverständnis mit der Großh. Regierung ist seitens der Hohen Zweiten Kammer an Stelle der Worte „an den Gerichtshöfen" gesetzt worden „an den Gerichten", um damit zum Ausdruck zu bringen, daß solche Kurse auch bei größeren Amtsgerichten abgehalten werden können.

Es kann der Einrichtung nur zugestimmt werden.

Was die Anforderung einer besonderen Honorierung anbelangt, so dürfte zu erwarten sein, daß bei der Umgestaltung des Gehaltstarifs auch die Richtergehalte eine Erhöhung finden werden, und daß dann dieser Posten wieder aus dem Budget verschwindet, gleichzeitig mit allen anderen Anforderungen für Nebengehalte und Vergütungen für außerordentliche Dienstleistungen.

Titel VIII. Strafanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Voranschlag für beide Jahre	3 085 626 M.
für ein Jahr	1 542 813 „
gegenüber dem bisherigen Budgetsatz von	1 530 171 „
jährlich mehr	12 642 „

Es soll eine weitere Buchhalterstelle geschaffen werden, wogegen ein Verwaltungsassistent in Wegfall kommt.

Neu eingestellt sind zwei Maschinisten und zwei weitere Aufseher II. Klasse, so daß sich das etatmäßige Beamtenpersonal nur um vier vermehren wird.

Wie aus den Erläuterungen zu § 3 — Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals — hervorgeht, soll künftighin jeder der vier Zentral-Strafanstalten des Landes ein Referendär zur gründlichen Ausbildung im Strafanstaltsdienst zugewiesen werden, eine Maßnahme, welche bei der Bedeutung des Gefängnisdienstes durchaus angezeigt erscheint.

In § 16 ist zur Förderung des Schutzwesens für entlassene Gefangene die schon seit mehreren Budgetperioden gleichgebliebene Summe von 7200 M. angefordert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Erläuterungen gehen am eigentlichen Zwecke 1200 M. ab als Vergütung für den Vorstand der Zentralleitung des Schutzwesens, so daß nur 6000 M. verbleiben.

Bei der großen Wichtigkeit einer richtigen und ausreichenden Fürsorge für entlassene Gefangene wäre es erfreulich, wenn dieser Posten für die Zukunft eine wesentliche Erhöhung erfahren könnte.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1, Landesgefängnis Mannheim, III. Rate	800 000	M.
Im Staatsvoranschlag für 1902/03 ist für Geländeerwerb und Auffüllungsarbeiten der Betrag von	250 000	„
bewilligt worden; bezeichnet als Rate I. Der übrige Kostenaufwand für den Bau des Gefängnisses, die nötigen Nebengebäude und unentbehrlichen Beamtenwohnungen ist laut Erläuterungen zum Budget 1904/05, Titel VIII B, § 3, veranschlagt auf	3 120 500	„
wovon im vorigen Staatsvoranschlag als Rate II	700 000	„
zur Bewilligung kamen. Von den restlichen	2 420 500	M.
wird nunmehr die III. Rate mit	800 000	„
in Anforderung gebracht, so daß noch restlich verbleiben	1 620 500	„

die auf die nächsten Perioden zu verteilen sein werden.

Da der Ersatz von Kosten für Straßenherstellungen an die Stadtgemeinde Mannheim in obigen Summen (250 000 und 3 120 500 = 3 370 500 M.) nicht inbegriffen ist, so wird die Ausführung des Projekts mit drei Flügeln — der Ausbau des vorgesehenen vierten Flügels soll für die Zukunft verschoben werden — auf zirka $3^1/_2$ Millionen zu stehen kommen.

Jeder Flügel soll zur Aufnahme von 200 Gefangenen eingerichtet werden; in den drei Flügeln werden hiernach 600 Gefangene untergebracht werden können.

Titel XII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds.

Voranschlag für beide Jahre	45 500	M.
für ein Jahr	22 750	„
gegenüber dem bisherigen Budgetsatz von	15 400	„
jährlich mehr	7 350	M.

Es wird auf die Erläuterungen Bezug genommen.

Titel XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Voranschlag für beide Jahre	167 400	M.
für ein Jahr	83 700	„
gegenüber dem bisherigen Budgetsatz von	81 060	„
jährlich mehr	2 640	M.

Siehe Erläuterungen.

Einnahmen.

Titel I. Justizverwaltung.

Für beide Jahre	1 748 780 M.
für ein Jahr	874 390 „
gegenüber dem bisherigen Budgetsatz von	885 520 „
jährlich weniger	11 130 M.

Die Abnahme erklärt sich daraus, daß die Untersuchungs- und Straferstehungskosten, sowie Geldstrafen (§ 5) nach dem Rechnungsdurchschnitt statt mit jährlich 649 190 M. mit 629 690 M. = also mit 19 500 M. weniger einzustellen waren. Ein weiterer Ausfall von jährlich 8 230 M. ist entstanden durch die zwischen den Regierungen sämtlicher Bundesstaaten getroffene Vereinbarung, wonach für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe künftig Gebühren nicht mehr erhoben werden. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904, S. 420.)

Titel II. Strafanstalten.

Für beide Jahre	1 975 840 M.
für ein Jahr	987 920 „
gegenüber dem bisherigen Budgetsatz von	999 680 „
jährlich weniger	11 760 „

Die Einnahmen vom Gewerbetrieb (§ 3) sind mit jährlich 14 480 M. geringer eingestellt (bisher 916 570 M., jetzt 902 090 M.)

Als Reinnahme ergibt sich für den Kopf ein Betrag von 286.22 M.

Der Satz ist für das Männerzuchthaus und Landesgefängnis Bruchsal um je 10 M., für das Landesgefängnis Freiburg um 5 M. für den Kopf höher, für das Landesgefängnis Mannheim dagegen um 10 M. niedriger als bisher berechnet.

Daß trotzdem ein Rückgang der Einnahmen in diesem Paragraphen zu erwarten steht, erklärt sich aus der erfreulichen Tatsache, daß der Gefangenenstand unserer Zentralstrafanstalten in den letzten Jahren etwas abgenommen hat.

Der tägliche Durchschnitts-Kopfstand der vier Zentralstrafanstalten zusammen betrug:

1902	1449
1903	1397
1904	1327
1905	1344

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da somit sämtliche Positionen der behandelten Titel als entsprechend angesehen werden müssen, so stellt Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, den Antrag:

I. Hohe Erste Kammer wolle Titel I—VIII, XII u. XIII der Ausgaben und Titel I u. II der Einnahmen des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts nach Maßgabe der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer — also unter Aussetzung der Beschlußfassung über die Mehrforderung unter Titel I § 1 Ziffer 2 der Ausgaben von jährlich 700 M. für ein zum Ministerialdirektor zu beförderndes Kollegialmitglied — genehmigen.

II. Hohe Erste Kammer wolle die Petition der Gerichtsschreibereibeamten des Landes um Verbesserung ihrer Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Anlage I.

Vergleichende Darstellung

des Geschäftsstandes der Großh. Landgerichte Mannheim und Karlsruhe

in den Jahren 1904 und 1905.

I. Jahr 1904.

A. Bürgerliche Rechtspflege.

Anhängige Rechtsstreite.

1. Beim Landgericht Mannheim:		
a. bei den Zivilkammern	1846	
b. „ „ Kammern für Handelssachen	1586	
somit im ganzen		3432
2. Beim Landgericht Karlsruhe:		
a. bei den Zivilkammern	1889	
b. „ „ Kammern für Handelssachen	1391	
somit im ganzen		3280

Kontradiktorische Urteile.

1. Beim Landgericht Mannheim:		
a. bei den Zivilkammern	959	
b. „ „ Kammern für Handelssachen	327	
somit im ganzen		1286
2. Beim Landgericht Karlsruhe:		
a. bei den Zivilkammern	875	
b. „ „ Kammern für Handelssachen	196	
somit im ganzen		1071

B. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Beim Landgericht Mannheim: Entscheidungen	37
2. „ „ Karlsruhe: „	154

C. Strafrechtspflege.

1. Beim Landgericht Mannheim:
   Urteile des Schwurgerichts 22
   „ der Strafkammern 464
   „ „ Berufungskammern 321
   somit im ganzen 807
2. Beim Landgericht Karlsruhe:
   Urteile des Schwurgerichts 28
   „ der Strafkammern 634
   „ „ Berufungskammern 373
   somit im ganzen 1035

Das Landgericht Mannheim hatte also im Jahre 1904 in bürgerlichen Rechtssachen ein Mehr von 152 Rechtsstreiten und 215 kontradiktorischen Urteilen, dagegen hatte das Landgericht Karlsruhe ein Mehr von 117 Entscheidungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und von 228 Strafurteilen.

II. Jahr 1905.

A. Bürgerliche Rechtspflege.

Anhängige Rechtsstreite.

1. Beim Landgericht Mannheim:
   a. bei den Zivilkammern 1876
   b. „ „ Kammern für Handelssachen 1609
   somit im ganzen 3485
2. Beim Landgericht Karlsruhe:
   a. bei den Zivilkammern 2089
   b. „ „ Kammern für Handelssachen 1347
   somit im ganzen 3436

Kontradiktorische Urteile.

1. Beim Landgericht Mannheim:
   a. bei den Zivilkammern 993
   b. „ „ Kammern für Handelssachen 271
   somit im ganzen 1264
2. Beim Landgericht Karlsruhe:
   a. bei den Zivilkammern 973
   b. „ „ Kammern für Handelssachen 193
   somit im ganzen 1166

B. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Beim Landgericht Mannheim: Entscheidungen 37
2. „ „ Karlsruhe: „ 136

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Strafrechtspflege.

1. Beim Landgericht Mannheim:

Urteile des Schwurgerichts	52
„ der Strafkammern	451
„ „ Berufungskammern	349
somit im ganzen	852

2. Beim Landgericht Karlsruhe:

Urteile des Schwurgerichts	26
„ der Strafkammern	568
„ der Berufungskammern	324
somit im ganzen	918

Das Landgericht Mannheim hatte also im Jahre 1905 in bürgerlichen Rechtssachen ein Mehr von 49 Rechtsstreiten und 98 Urteilen, dagegen hatte das Landgericht Karlsruhe ein Mehr von 99 Entscheidungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und von 66 Strafurteilen, wobei übrigens zu berücksichtigen ist, daß Mannheim gerade die doppelte Anzahl schwurgerichtlicher Urteile (52) aufweist, wie Karlsruhe (26).

Im Jahre 1905 betrugen die Erträgnisse der Großh. Staatskasse aus der Zivil- und Strafrechtspflege des Landgerichts Mannheim 229 234 M. 28 Pf.

Anlage II.

Zu Titel VII. A § 8.

Das von dem französischen Polizeibeamten Dr. Bertillon erfundene und im Jahre 1883 bekannt gegebene System der anthropometrischen Messungen zum Zwecke der Identifikation von Personen besteht darin, daß eine Reihe von auf den sich gleichbleibenden Knochenmaßen beruhenden Messungen vorgenommen werden. Von jeder zu signalisierenden Person werden bestimmte Körpermaße in immer gleicher Weise und gleicher Reihenfolge aufgenommen und auf einer Meßkarte verzeichnet; auf dieser selben Karte wird eine nach besonderen Grundsätzen vorzunehmende Beschreibung der Person, bei der die Feststellung der Augenklasse von besonderer Wichtigkeit ist, nebst ihren Personalien und die Verzeichnung besonderer Kennzeichen, wie Narben und Tätowierungen aufgenommen und schließlich auch die ebenfalls nach bestimmt vorgeschriebenen Regeln aufgenommene Photographie der gemessenen Person beigefügt. In neuester Zeit werden auf der Karte auch noch die nach den Regeln der Daktyloskopie aufgenommenen Fingerabdrücke verzeichnet.

Die ausgefüllten Meßkarten werden bei einer Zentralstelle registriert und dabei wird folgendermaßen verfahren: es werden zunächst Frauen und Männer und unter diesen jeweils wieder Jugendliche und Erwachsenene getrennt. Dann wird jede Abteilung in drei Gruppen nach der Kopflänge — große, mittlere, kleine Kopflänge — eingeteilt. Je nach dem Vorhandensein einer großen, mittleren oder kleinen Kopfbreite zerfällt jede dieser Gruppen wieder in drei Unterabteilungen, welche jede dann wieder nach den drei Größen des Mittelfingers, der Fußlänge, der Vorderarmlänge, der Körpergröße und der Kleinfingerlänge eingeteilt werden, so daß man schließlich Abteilungen mit nur ca. 60 Signalements erhält. Indem diese wieder nach der Farbe der Augen abgeteilt werden, gibt es Gruppen von ca. 10 Karten, welche man ohne großen Zeitaufwand mit dem Signalement einer neu gemessenen, zu identifizierenden Person vergleichen kann.

Nachdem die Erfolge des in Frankreich und anderen Ländern des Auslands angewendeten Bertillon'schen Systems an dessen Brauchbarkeit keinen Zweifel ließen, wurde im Dezember 1896 beim Berliner Polizeipräsidium ein anthropometrischer Erkennungsdienst eingerichtet.

Im Sommer 1897 fand dann in Berlin eine von allen größeren Bundesstaaten beschickte Konferenz „zur Beratung über die Verwertung des Bertillon'schen Systems in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches" statt, deren Ergebnis die Errichtung einer Zentralstelle für den anthropometrischen Erkennungsdienst bei dem Polizeipräsidium Abteilung IV in Berlin und die Schaffung von Meßstellen in einer Reihe von deutschen Städten war. Es wurde vereinbart, daß von allen Meßstellen die auf den Karten zu verzeichnenden Ergebnisse einer Messung der Zentralstelle mitgeteilt und dortselbst zugleich mit denen aus dem Ausland, insbesondere Frankreich, Rußland, Schweiz, Österreich-Ungarn einlaufenden Mitteilungen zur Verwertung im Einzelfall aufbewahrt werden sollten. Fänden sich bei der Zentralstelle den eingesendeten gleiche Karten vor, so werde die betreffende Meßstelle über den hierdurch erbrachten Identitätsbeweis verständigt; auf Antrag werde die Zentralstelle bezüglich einer gemessenen Person auch an eine oder mehrere Auslandskontrollstellen Anfragen ergehen lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Sommer 1900 wurde beim Landesgefängnis Bruchsal eine Meßstelle eingerichtet, nachdem in einem von einem Berliner Polizeibeamten abgehaltenen Kursus das erforderliche Personal ausgebildet worden war.

Die Strafverfolgungsbehörden wurden von der Errichtung der Meßstelle verständigt und darauf hingewiesen, daß eine anthropometrische Messung in der Regel nur in den Fällen angängig sei, in denen gewohnheitsmäßiges verbrecherisches Treiben eine gemeine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besorgen läßt (Taschen-, Laden-, Hotel-Diebe, gefährliche Einbrecher, Hochstapler, gewohnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher) und deshalb eine unumstößliche Feststellung der zweifelhaften Personenidentität dringend geboten erscheint.

Bei der anthropometrischen Meßstelle des Landesgefängnisses Bruchsal wurden gemessen und photographiert:

	Personen:	Identifiziert:
1900:	13	1,
1901:	16	5,
1902:	23	5,
1903:	20	7,
1904:	31	6,
1905:	24	2
bis 2. Januar 1906 zusammen	127	26 (= 20 %).

Anlage III.

Der tägliche Durchschnittskopfstand im Amtsgefängnis Heidelberg hat betragen im Jahr:

1901	74,5	Köpfe
1902	71,5	„
1903	70,4	„
1904	84,3	„
1905	80,2	„

Zurzeit sind verfügbar:

	Zellen	Betten
im Hauptbau	46	63
der Baracke	15	20
zusammen	61	83

Die Zahl der durchschnittlich täglich im Jahre 1905 über Nacht untergebrachten Schüblinge beträgt fünf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 107 zum Protokoll der 6. Sitzung der Ersten Kammer
vom 10. März 1906.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Petition der Abteilungen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim des Vereins „Frauenbildung—Frauenstudium", die Entlassung der Mädchen nach dem 7. Schuljahr betreffend.

Erstattet von Prälat D. **Oehler.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die vorstehend genannten Abteilungen des Vereins „Frauenbildung—Frauenstudium" haben durch ihre Vorsitzenden, nämlich die Damen: Luise Jung, Adelheid Steinmann, Marianne Weber, Mathilde Wendt, Julie Bassermann und Frau Oberrealschuldirektor Müller die Bitte an die Hohe Zweite Kammer gerichtet:

„Die Großh. Regierung zu ersuchen, daß der Absatz 3 des § 2 des Badischen Schulgesetzes vom 13. Mai 1892 in Wegfall komme."

Zur Begründung dieser Bitte wird zunächst auf § 2 hingewiesen.

Absatz 1 lautet: „Das schulpflichtige Alter dauert vom 6. bis zum 14. Lebensjahr. Es beginnt und endigt jeweils an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang bezw. dem Schlusse des Schuljahres, für Knaben sowohl als Mädchen, wenn sie bis zum nächstfolgenden 30. Juni (einschließlich) ihr 6. bezw. 14. Lebensjahr zurücklegen."

Absatz 2 handelt von der Nachsichtserteilung für schwächliche oder in der Entwickelung zurückgebliebene Kinder in Beziehung auf den Anfangstermin der Schulpflicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Absatz 3 lautet: „Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schlusse des Schuljahrs schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 31. Dezember (einschließlich) ihr 14. Lebensjahr vollenden werden."

Die Bittstellerinnen bemerken mit Recht, daß infolge dieser Bestimmung nahezu die Hälfte der volksschulpflichtigen Mädchen, nämlich alle zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember geborenen, vorausgesetzt, daß ihre Eltern von dem ihnen zustehenden Recht Gebrauch machen, nur 7 Jahre lang die Schule besuchen.

In Freiburg wurden so an Ostern 1905 125, in Heidelberg von 84 in diese Kategorie gehörigen Mädchen 81 entlassen, nur 3 besuchten ein weiteres Jahr die Schule; in Karlsruhe wurden 249 entlassen, freiwillig blieben ein weiteres Jahr in der Schule 54 (17 Proz.). In Mannheim machten von 611 Mädchen 599 von dem Recht ihrer Entlassung Gebrauch, nur 12, also 1,9 Proz., gingen ein weiteres Jahr in die Schule; in Pforzheim besuchten von 184 6 acht Jahre lang die Schule.

Hierzu ist zu bemerken, daß von den 7 Jahre lang in die Schule gehenden Mädchen keineswegs alle auch die 7. Schulklasse erreichten. So wird von Pforzheim eigens berichtet, daß von den 184 dort in Betracht kommenden Mädchen 46 es nur bis zur 6. bezw. 5., ja sogar der 4. Klasse gebracht haben. In den andern Städten wird es sich nicht viel anders verhalten. Hieraus erhellt eine von den Bittstellerinnen als große Ungerechtigkeit empfundene Ungleichheit der Schulpflicht nicht nur zwischen Knaben und Mädchen, sondern auch zwischen den Mädchen unter sich selbst. Zum Schlusse dieser Begründung wird noch auf die gesundheitliche, soziale und erzieherische Seite dieser Angelegenheit mit Nachdruck hingewiesen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat die Ehre, ihrerseits zu dem Vorgetragenen Folgendes erläuternd hinzuzufügen:

Es besteht staatlicher Schulzwang. Der Staat muß verlangen, daß seine Angehörigen beiderlei Geschlechts dasjenige Maß von Wissen und sittlicher Tüchtigkeit durch Unterricht und Erziehung erhalten, welches zu einer verständigen Lebensauffassung und zu einer sittlichen Lebensführung unerläßlich ist. So gewiß vorausgesetzt werden darf, daß so gut wie allgemein die Eltern den hohen Wert der verstandesmäßigen und sittlichen Bildung der Kinder, die Ausrüstung derselben mit den Elementen menschlichen Wissens und die Ermöglichung einer selbständigen Karakterbildung schätzen, und so gewiß für solche Eltern der staatliche Zwang zum freien Wollen wird, so gewiß ist es auf der andern Seite, daß eine völlige Freigebung des Schulbesuchs ein Wagestück wäre. Dadurch würden gewissenlose, kurzsichtige und schwache Eltern und geistesträge Naturen unter den Kindern in ernste Versuchung geraten. Wenn aber der Staat mit Recht davon ausgeht, daß ein tüchtiger erzieherischer Unterricht zu einer würdigen Lebensführung eines Volks notwendig ist, und die Volksgenossen weder ein Blumenleben führen noch wie die Tierchen aufwachsen dürfen, so muß er gesetzlich daraufdringen, daß alle und zwar ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie bildungsfähig sind, auch herangebildet werden; und es ist hier nicht abzusehen, weshalb bezüglich der gesetzlichen Dauer der Schulpflicht, wenigstens soweit es sich um den Elementarunterricht handelt, ein Unterschied zwischen Knaben und Mädchen gemacht werden soll. Freiheit ist und soll erst erlaubt sein in dem Falle, wo Eltern oder deren Stellvertreter wie den Knaben so auch den Mädchen eine über den Volksschulunterricht hinausgehende Ausbildung in Mittelschulen wollen zuteil werden lassen.

Man darf es nicht ein unberechtigtes und der weiblichen Natur unangemessenes, falsches Emanzipationsstreben nennen, wenn unsre Zeit auf eine möglichst weit- und tiefgehende Ausbildung auch des weiblichen Geschlechts dringt und dieser Ausbildung auch in intellektueller Hinsicht keine engen Schranken gezogen wissen will. Bei dem furchtbaren Kampfe um's Dasein und bei dem Umstand, daß das Leben so viele Frauen auf sich allein stellt, erscheint eine möglichst sorgfältige Schulbildung umso nötiger, je mehr sie die Alleinstehenden befähigt, sich würdig durchs Leben zu bringen, je mehr sie es aber auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den künftigen Gattinnen ermöglicht, ihren Männern als urteilsfähige Gefährtinnen zur Seite zu stehen und den Kindern gegenüber ihre Mutterpflicht als Erzieherinnen erfüllen, d. h. auf Geist, Gemüt und Charakter mit Verständnis und Liebe einwirken zu können.

Bis zum Jahre 1868 bestand die Übung, daß Mädchen mit dem vollendeten 13. Lebensjahr aus der Schule entlassen wurden. Das Gesetz von 1868 hat diejenigen Mädchen für an Ostern entlassungsfähig und -berechtigt erklärt, die bis zum 1. November desselben Jahres das 14. Lebensjahr erreicht haben werden. Dabei war aber bezüglich des Anfangstermins der Schulpflicht bestimmt, daß schulpflichtig alle Kinder an Ostern des Jahres seien, in welchem sie bis zum 23. April 6 Jahre alt werden. Das Gesetz von 1892 gestattet nun aber die Schulentlassung der Mädchen schon an Ostern des Jahres, in welchem sie bis zum 31. Dezember einschließlich das 14. Lebensjahr erreichen. So kommt es nun, daß nur diejenigen Mädchen den Segen eines achtjährigen Schulbesuchs genießen, welche bis 30. Juni des Entlassungsjahres 14 Jahre alt werden, jene aber mit einem siebenjährigen Schulbesuch sich begnügen müssen, welche zwischen 1. Juli und 31. Dezember geboren sind. Nun kann man freilich einwenden, die Entlassung für die Letztgenannten sei ja kein Muß. Es fragt sich aber, ob nicht hier von staatswegen an die Stelle des freiwilligen ein gezwungener Fortbesuch der Schule einzuführen ist, bezw. ob man es nicht bei dem als Regel aufgestellten Abs. 1 in § 2 einfach allgemein bewenden lassen sollte.

Es ist bezeichnend, daß der Prozentsatz der die Schule ein 8tes Jahr besuchenden Mädchen in den Städten Heidelberg, Pforzheim und Mannheim ein außerordentlich geringer ist. Hätte man die Verhältnisse der ländlichen Gemeinden mit in Betracht gezogen, so würde womöglich noch ein ungünstigeres Ergebnis sich herausgestellt haben. Das wird ja wohl daher rühren, daß, wie in den städtischen Kreisen, deren weibliche Jugend die Volksschule besucht, die Rücksicht auf einen möglichst frühen Beizug der Kinder zum Erwerb meist ausschlaggebend ist, so auch und noch mehr auf dem Lande nicht sowohl mangelnde Einsicht über den Segen einer guten Schulbildung, als vielmehr die Leutenot im landwirtschaftlichen Betrieb für den bloß siebenjährigen Schulbesuch der in Rede stehenden Mädchen bestimmend wirkt.

Man sage nicht, die Erfahrung lehre ja, daß ein Bedürfnis nach achtjährigem Schulbesuch für diejenigen Mädchen zum größten Teil nicht bestehe, welche zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember des Entlassungsjahres geboren seien. Unsere Ausführungen und die mitgeteilten Ergebnisse aus den größeren Städten beweisen nämlich nicht den Mangel eines solchen Bedürfnisses, sondern nur das Vorhandensein materieller Notstände in den meisten der in Betracht kommenden Familien. Zugegeben, daß es Eltern gibt, die da sagen: Mädchen haben nicht so viele Kenntnisse nötig als Knaben. Die Mehrzahl der Eltern wird eben aus Gründen der Not vielleicht mit blutenden Herzen die Mädchen schon nach dem 7. Jahre des Schulbesuchs aus der Schule wegnehmen. Und wenn es viele Eltern gäbe, die leichten Herzens ihren Mädchen nur ein geringes Maß von verstandesmäßiger und sittlicher Ausbildung angedeihen ließen, nun, dann müßte eben der Staat durch die Forderung eines achtjährigen Schulbesuchs die Eltern nach und nach dazu zu bringen, dahin zu erziehen suchen, daß sie, was ihnen jetzt für ihre Kinder noch als gleichgültig erscheint, als ein notwendiges geistiges Lebensbedürfnis für sie erkennen.

Wie aus Pforzheim berichtet wird, gibt es dort und gewiß auch anderwärts Mädchen, die nach siebenjährigem Schulbesuch über das Lehrpensum des 6., 5. oder auch 4. Schuljahrs nicht hinauskamen. Man wird nicht allgemein behaupten dürfen, daß, wer in 7 Jahren nicht über die 5. Schulklasse hinausgekommen sei, auch nach achtjährigem Schulbesuch nicht weiser wäre. Vielmehr kommt es öfter vor, daß auf einmal eine lang verschlossen gewesene Knospe sich entfaltet und ungeahnte Blüten entwickelt. Man wende auch nicht ein, daß der Besuch einer 8. Klasse unerheblich sei, da in dieser Klasse viel Wiederholungsstoff daran komme. Viel, ja, aber nicht ausschließlich. Und Wiederholen heißt befestigen und den Grund zu selbständiger Weiterarbeit legen. Um ein Lebensjahr älter sein heißt für ein Kind der Regel nach um ein gut Teil verständiger, aufnahmsfähiger, zur Konzentration tüchtiger sein, so daß der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gewinn, den ein 8tes Jahr des Schulbesuchs mit sich bringt, nicht gering angeschlagen werden darf. Aber das ist nicht alles. Ein Lebensjahr älter sein heißt auch fortgeschrittener sein, wie in Schärfe des Verstandes, so in Stärke des Willens. Ein Jahr länger unter der erziehenden Aufsicht der Schule sein heißt befähigter sein für die Aufnahme namentlich auch religiöser Eindrücke, heißt zur Konfirmation besser vorbereitet sein, eine feinere Unterscheidungskraft für gut und böse, ein schärferes Gewissen besitzen und somit gestählter sein gegen die Sittlichkeit gefährdende Versuchungen.

Nicht nur daß das Schulgesetz von 1892 eine große Zahl von Mädchen infolge der Bestimmung über deren Schulentlassungszeit hinter die Knaben zurückstellt, die Verordnung vom 18. Februar 1874 und die vom 26. November 1891 über den Unterricht in Haushaltungskunde sieht für die Mädchen nur ein Jahr für Weiterbildung vor, während Knaben zwei Jahre hindurch fortbildungsschulpflichtig sind. So kommen auch hier die Mädchen zu Schaden. Zum Schlusse glaubt Ihre Kommission noch darauf hinweisen zu sollen, daß die Vorstände des badischen Lehrervereins und des Vereins badischer Lehrerinnen in der Begründung zu der unterm 28. Dezember 1904 an das Hohe Staatsministerium gerichteten Denkschrift auf S. 30 derselben den Abs. 3 des § 2 des Elementarunterrichtsgesetzes von 1892 als überflüssig erklärt haben ganz im Sinne der Bittstellerinnen der sechs badischen Städte.

In Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse gestattet sich Ihre Kommission, dem Hohen Hause den Antrag zur Beschlußfassung zu unterbreiten,

> „die Petition der Abteilungen des „Vereins für Frauenbildung — Frauenstudium", die Großh. Staatsregierung zu ersuchen, daß der Abs. 3 des § 2 des badischen Schulgesetzes vom 13. Mai 1892 in Wegfall komme, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 108 zum Protokoll der 6. Sitzung der Ersten Kammer vom 10. Februar 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (35.) öffentlichen Sitzung von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Haupt-Abt. III) für 1906 und 1907, Ausgabe-Titel XI (Wissenschaften und Künste) auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 10 d) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 28. Februar 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 109 zum Protokoll der 6. Sitzung der Ersten Kammer vom 10. März 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (39.) und mehreren vorhergegangenen öffentlichen Sitzungen von dem Budget Großh. Finanzministeriums (Haupt-Abt. V) für 1906 und 1907 die Ausgaben unter Titel I (Ministerium), II (Landeshauptkasse), III (Hochbauwesen), XI (Ruhegehalte, Hinterbliebenen-Versorgung und Gnadengaben), XII (Allg. Dispositionsfonds der Großh. Regierung), XIII (Unterstützungs- und Belohnungsfonds) auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 12) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen der Kommission unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 6. März 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 130 zum Protokoll der 8. Sitzung der Ersten Kammer vom 7. April 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (50.) und einer Anzahl vorhergegangener öffentlicher Sitzungen von dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern (Haupt-Abt. IV) für 1906 und 1907 die Ausgaben unter Titel

I Ministerium,
II Landeskommissäre,
III Verwaltungsgerichtshof,
IV Verwaltungshof,
V Generallandesarchiv,
VI Obereichungsamt,
VII Rheinschiffahrtsbehörden,
IX Bezirksverwaltung und Polizei
— unter einstweiliger Aussetzung der Position unter B § 1 (Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege) mit 350 000 M. —,
X Allgemeine Sicherheitspolizei,
XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten
— einschließlich des Nachtrags zu A § 3 (Erhöhung des „Beitrags an den Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder" von jährlich 1500 auf 4000 M.), diesseitige Drucksache Nr. 7 —,
XX Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfonds,
XXI Verschiedene und zufällige Ausgaben,

und die Einnahmen unter Titel

I Bezirksverwaltung und Polizei,
II Allgemeine Sicherheitspolizei

auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 11), welcher hinsichtlich des erwähnten Nachtrags zu Ausgabe-Titel XI A § 3 in der öffentlichen Sitzung mündlich ergänzt wurde, beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag

beschlossen:

sämtliche Positionen bis auf die einstweilen zurückgestellte Anforderung unter Titel IX B § 1 mit 350 000 M. zu genehmigen und zwar einschließlich des Nachtrags zu Titel IX A § 3 (Drucksache Nr. 7) und ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schließlich der Erhöhung, welche die Anforderung unter Titel IX A § 1 durch die auf Seite 4/5 des Kommissionsberichts dargelegte Richtigstellung eines im Staatsvoranschlag unterlaufenen Fehlers erfahren hat (1 952 500 M. statt 1 862 900 M.), also

A. In Ausgabe:

unter Titel I Ministerium:	
im ordentlichen Etat	666 060 M.
im außerordentlichen Etat	30 000 „
unter Titel II Landeskommissäre	152 900 „
„ „ III Verwaltungsgerichtshof	141 480 „
„ „ IV Verwaltungshof	464 100 „
„ „ V Generallandesarchiv	96 920 „
„ „ VI Obereichungsamt	10 700 „
„ „ VII Rheinschiffahrtsbehörden	5 360 „
je im ordentlichen Etat,	
unter Titel IX Bezirksverwaltung und Polizei:	
im ordentlichen Etat	12 972 040 „
im außerordentlichen Etat vorerst . . 1 069 500 — 350 000 =	719 500 „
unter Titel X Allgemeine Sicherheitspolizei:	
im ordentlichen Etat	2 260 140 „
unter Titel XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten:	
im ordentlichen Etat . . . . . 250 980 + 5 000 =	255 980 „
im außerordentlichen Etat	292 000 „
unter Titel XX Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfonds	65 900 „
„ „ XXI Verschiedene und zufällige Ausgaben	117 960 „
je im ordentlichen Etat.	

B. In Einnahme:

unter Titel I Bezirksverwaltung und Polizei	2 866 200 „
„ „ II Allgemeine Sicherheitspolizei	31 180 „
je im ordentlichen Etat.	

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 24. März 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zu Nr. 131 zum Protokoll der 8. Sitzung der Ersten Kammer vom 6. April 1906.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister des Innern, Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Ersten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Landwirtschaftskammer betreffend, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Nebe.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. März 1906.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

die Landwirtschaftskammer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.
Errichtung der Landwirtschaftskammer.

Zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft wird eine Landwirtschaftskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Der Sitz derselben ist Karlsruhe.

§ 2.
Aufgaben der Landwirtschaftskammer.

Der Landwirtschaftskammer kommt es zu, zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht die Zentralbehörden, die Kreis- und Gemeindeorgane, sowie die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände durch tatsächliche Mitteilungen, durch Anregungen und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Land- und Forstwirtschaft zu veröffentlichen. Vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen der Land- oder Forstwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Kammer, soweit tunlich, mit ihrer gutächtlichen Äußerung gehört werden.

Die Landwirtschaftskammer ist ferner nach den darüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften befugt:

1. bei der Verwaltung bestimmter mit den Interessen der Landwirtschaft im Zusammenhang stehender Einrichtungen, wie Produktenbörse, Märkte, Ausstellungen, mitzuwirken;
2. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirtschaft und einzelner Zweige derselben zu den Beratungen wirtschaftlicher Organe, wie des Eisenbahnrats, des Deutschen Landwirtschaftsrats, abzuordnen sind;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. zur Förderung von technischen Fortschritten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben, soweit ihr hierzu aus ihrem Vermögen oder aus Beitragsumlegung die Mittel zu Gebote stehen.

Mit Zustimmung von landwirtschaftlichen Vereinigungen kann die Landwirtschaftskammer nach näherer Bestimmung der Satzungen ganz oder teilweise in die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen eintreten und insbesondere mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Verbindung herstellen.

§ 3.
Vorstand der Landwirtschaftskammer.

Die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer, welche nicht nach den Satzungen der Vollversammlung vorbehalten sind, werden durch den von der Landwirtschaftskammer aus ihrer Mitte jeweils auf drei Jahre zu wählenden Vorstand wahrgenommen.

Derselbe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern. Je eines der Vorstandsmitglieder ist als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender zu bezeichnen.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind damit betraut, die Landwirtschaftskammer nach Außen zu vertreten und für den geordneten Geschäftsgang nach Innen zu sorgen.

Urkunden, welche die Landwirtschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

§ 4.
Ausschüsse der Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer kann aus ihrer Mitte einzelne Ausschüsse bilden und mit besonderen, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben betrauen.

Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen.

Sie fassen ihre Beschlüsse selbständig; dieselben sind aber, soweit die Landwirtschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirtschaftskammer oder dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5.
Satzungen.

Über die Einrichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer wird durch die Satzungen nähere Bestimmung getroffen.

Die erstmalige Aufstellung der Satzungen erfolgt seitens der Landwirtschaftskammer mit einfacher Stimmenmehrheit der auf ordnungsmäßige Ladung erschienenen Mitglieder.

Die Satzungen, sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde.

Die Satzungen müssen über folgende Gegenstände Bestimmungen enthalten:

1. über die Wahl des Vorstandes, seine Mitgliederzahl und die Form seiner Legitimation, sowie über die Befugnisse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. über die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit der Landwirtschaftskammer und die zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. über die Reihenfolge bei dem durch die hälftige Erneuerung bedingten Ausscheiden der Mitglieder;
4. über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Berufung der Landwirtschaftskammer;
5. über die Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Vollversammlung vorbehalten sind;
6. über die Form der Bekanntmachungen.

§ 6.
Mitgliedschaft.

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden in folgender Weise berufen:

1. durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der Land- oder Forstwirtschaft treibenden Bevölkerung und ihrer Vereinigungen (vgl. § 9);
2. durch Ernennung von höchstens vier Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen seitens der Zentralbehörde;
3. sofern in den Satzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl von höchstens drei Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen seitens der Landwirtschaftskammer.

Die Wahl wie die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; von den Gewählten (Absatz 1 Ziffer 1) scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus; bis zu erfolgter Neuwahl behalten die seitherigen Mitglieder ihre Stellung.

§ 7.
Wählbarkeit.

Als Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind wählbar:

1. Die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, sofern für sie der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt;
2. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 5000 M. beträgt;
3. die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Betriebe betraut sind;
4. Personen, bei welchen die in Ziffer 1, 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre lang vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens zehn Jahre lang als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirtschaftlicher, erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirtschaftskammer zu bezeichnender Vereinigungen tätig waren, oder denen die Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Land- oder Forstwirtschaft die Wählbarkeit beigelegt hat.

Außerdem ist Voraussetzung für die Wählbarkeit:

a. männliches Geschlecht,
b. das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr,
c. Reichsangehörigkeit,
d. bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Personen Wohnsitz im Großherzogtum.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, welche entmündigt, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§ 8.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Wird gegen ein Mitglied ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet, so ruht die Mitgliedschaft bis zur rechtskräftigen Aburteilung. Sie erlischt im Falle der Verurteilung.

Die Landwirtschaftskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urteil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat oder gegen welches, abgesehen von dem im vorigen Absatz bezeichneten Falle, ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteilen ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus der Kammer ausschließen.

Gegen die Beschlüsse der Landwirtschaftskammer steht den Betroffenen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Wahl und Ernennung der stimmführenden Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt zu einem Teile in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung, zum andern Teile durch die mit einzelnen Zweigen der land- oder forstwirtschaftlichen Interessenförderung, wie Tierzucht, Absatz-, Verkaufs- und Kreditwesen, sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften.

1. Wahl in den Wahlbezirken.

Die Gesamtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt 28.

Wahlberechtigt sind beim Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Personen, sofern sie tatsächlich als Unternehmer oder Betriebsleiter die Land- oder Forstwirtschaft im Großherzogtum betreiben.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Zahl und Einteilung der Wahlbezirke, sowie hinsichtlich des Verfahrens, bestimmt die von der Zentralbehörde zu erlassende und im Gesetzesblatt zu veröffentlichende Wahlordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der Einteilung der Wahlbezirke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verschiedenheit der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden zum angemessenen Ausdruck gelangt, daß die Abgrenzung der Wahlbezirke mit den Grenzen der Amts- oder der Amtsgerichtsbezirke zusammenfällt und daß größere Ungleichmäßigkeiten hinsichtlich der auf ein zu wählendes Mitglied kommenden Wählerzahl tunlichst vermieden werden.

Das Wahlrecht wird in demjenigen Wahlbezirk ausgeübt, in welchem die von dem Wahlberechtigten land- oder forstwirtschaftlich betriebenen Grundstücke gelegen sind. Wenn diese Grundstücke in mehreren Wahlbezirken liegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und, in Ermangelung eines solchen, die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

2. Wahl durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände.

Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder werden erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch eine in die Satzungen der Landwirtschaftskammer aufzunehmende Vorschrift bestimmt. Die Gesamtzahl der so zu wählenden Mitglieder darf acht nicht übersteigen. Mehrere Vereinigungen oder Verbände können zum Zweck der Wahl eines Mitgliedes zusammengenommen werden.

Das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 10.

Entschädigung für die Teilnahme an den Geschäften der Landwirtschaftskammer.

Die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftskammer, ihrem Vorstand und in den Ausschüssen ist ein Ehrenamt. Jedoch ist für bare Auslagen und für den Zeitverlust, sowie für die Ausführung besonderer Aufträge eine entsprechende Entschädigung zu gewähren. Die Höhe der Sätze bestimmt die Landwirtschaftskammer mit Zustimmung der Zentralbehörde.

§ 11.

Geschäftsordnung.

Der Geschäftsgang der Landwirtschaftskammer wird in einer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

Die Sitzungen der Landwirtschaftskammer sind öffentlich. Gegenstände, welche sich nach Bestimmung der Landwirtschaftskammer zur öffentlichen Beratung nicht eignen, sowie diejenigen, welche von der Staatsregierung zur vertraulichen Kenntnisnahme mitgeteilt werden, sind in geheimer Sitzung zu behandeln.

Über die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche innerhalb vier Wochen dem Ministerium des Innern abschriftlich einzusenden sind.

Die Tage der Sitzungen der Landwirtschaftskammer, des Vorstandes, sowie der Ausschüsse sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung dem Ministerium des Innern rechtzeitig mitzuteilen.

Den Vertretern der Staatsregierung ist jederzeit das Wort zu erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 12.

Bestreitung der Aufwendungen.

Die durch die Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten werden auf Anweisung der Zentralbehörde gemäß der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Bewilligung aus der Staatskasse bestritten.

Wenn die Landwirtschaftskammer Veranstaltungen der in § 2 Absatz 2 Ziffer 3 bezeichneten Art errichtet und betreibt, so hat sie die dafür erforderlichen Aufwendungen, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrage eigenen Vermögens oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken.

Die Beiträge sind als Zuschläge zu der direkten Staatssteuer umzulegen, die von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und von Waldungen erhoben wird.

Wenn und solange der Umlagepflicht unterworfene Grundstücke verpachtet sind oder in Nutznießung stehen, ist der umlagepflichtige Eigentümer berechtigt, die von ihm entrichteten Beiträge bei dem Pächter oder Nutznießer zurückzuerheben.

Die Umlegung und Erhebung der Beiträge erfolgt nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung unter Mitwirkung der Steuerbehörden.

Zu einer Beitragsleistung, die im Ganzen zwei Pfennig von 100 Mark des umlagepflichtigen Steuerkapitals übersteigt, ist die Genehmigung der Zentralbehörde, zu einer solchen, die vier Pfennig übersteigt, die Genehmigung der obersten Staatsbehörde erforderlich.

Bei Vermeiden des Ausschlusses sind Beschwerden in Bezug auf die Beitragspflicht spätestens binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung und Anträge auf Rückerstattung der Beiträge durch die Pächter oder Nutznießer spätestens binnen vier Wochen nach erfolgter Beitragszahlung beim Bezirksamt anzubringen. Über die Beschwerden und Anträge entscheidet der Bezirksrat. Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in erster und einziger Instanz darüber erkennt.

§ 13.

Kassen- und Rechnungswesen.

Die Landwirtschaftskammer ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Alljährlich hat die Landwirtschaftskammer vor Beginn des Rechnungsjahres über den Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben zu beschließen und denselben der Zentralbehörde mitzuteilen.

Gibt der Voranschlag der Zentralbehörde Anlaß zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts, so wird sie dem Vorstand binnen dreißig Tagen die geeignete Eröffnung machen, andernfalls wird der Voranschlag vollzugsreif.

Die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr ist vom Vorstand alljährlich der Landwirtschaftskammer vorzulegen, welche sie durch einen Ausschuß prüfen läßt.

Die Rechnung ist der Zentralbehörde in Abschrift oder Urschrift zur Einsichtnahme und Prüfung mitzuteilen.

§ 14.

Die Absätze 2 bis 7 des § 12 treten gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend die Vermögenssteuer, im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage der Verkündung in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 15.

Schlußbestimmungen.

Das Ministerium des Innern erläßt, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den anderen Ministerien, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Der erstmals einzuberufenden Landwirtschaftskammer wird der Entwurf der zu beratenden Satzungen vom Ministerium des Innern vorgelegt. Auch kann ein Bevollmächtigter dieser Behörde damit betraut werden, die notwendigen Geschäfte für die Landwirtschaftskammer bis zur erstmaligen Vorstandswahl wahrzunehmen.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Nachdem bis zum Jahre 1891 die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen im wesentlichen beim landwirtschaftlichen Verein gelegen hatte, wurde durch landesherrliche Verordnung vom 26. Dezember 1891 ein besonderes Organ der landwirtschaftlichen Interessenvertretung, der Landwirtschaftsrat, bestellt. Derselbe setzt sich nach § 3 der genannten landesherrlichen Verordnung aus dreißig gewählten Vertretern, nämlich je einem Vertreter der Gauverbände des landwirtschaftlichen Vereins, je einem durch die Kreisausschüsse zu bezeichnenden Vertreter der Kreise und je einem Vertreter des Verbands der ländlichen Kreditvereine, des Verbands der landwirtschaftlichen Konsumvereine, des Landespferdezuchtvereins, des Verbands der Zuchtgenossenschaften und des Weinbauvereins und außerdem aus höchstens sechs vom Ministerium des Innern zu ernennenden Vertretern aus dem Kreise von im Gebiet der Landwirtschaft sachverständigen Persönlichkeiten zusammen. Als Aufgabe ist dem Landwirtschaftsrat, der im Jahre mindestens einmal zusammentreten soll, zugewiesen:

1. die Beratung und Begutachtung der ihm von der obersten landwirtschaftlichen Behörde zu diesem Behufe vorgelegten Fragen, insbesondere in Betreff der Verwendung der im Staatsbudget für Förderung landwirtschaftlicher Zwecke vorgesehenen Mittel;
2. die Einbringung von Vorschlägen und Anträgen im Interesse der Landwirtschaft;
3. die Wahl der Vertreter der Landwirtschaft zum Badischen Eisenbahnrat und ihrer Ersatzmänner.

Es kann wohl gesagt werden, daß sich diese Organisation der landwirtschaftlichen Interessenvertretung im Allgemeinen bewährt und daß der Träger derselben, der Landwirtschaftsrat, in richtiger Erfassung und Betätigung der ihm gestellten Aufgaben vielfach Ersprießliches für die Landwirtschaft geleistet hat. Wenn dessenungeachtet der vorliegende Gesetzentwurf eine anderweitige Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Interessenvertretungskörpers vorsieht, so sind hierfür die nachstehenden Erwägungen maßgebend.

Zunächst kommt in Betracht, daß für die anderen großen Wirtschaftsgebiete, nämlich für Handel und Großgewerbe, schon seit längerer Zeit und neuerdings auch für das Handwerk die Organisation und Zuständigkeit der Interessenvertretung auf breiter gesetzlicher Grundlage geregelt ist, und es daher als wünschenswert, ja geboten erscheint, eine solche gesetzliche Grundlage auch für die Interessenvertretung des einen so großen und wichtigen Teil der Bevölkerung umfassenden landwirtschaftlichen Berufsstandes zu schaffen. Dieser mehr formelle Gesichtspunkt ist namentlich seit dem Zeitpunkt zwingender Natur geworden, seitdem im § 27 Ziffer 6 der Verfassung infolge der durch das Gesetz vom 24. August 1904 vorgenommenen Änderung bestimmt ist, daß in die Erste Kammer zwei Mitglieder von der als gesetzliche Berufskörperschaft organisierten Landwirtschaftskammer zu wählen sind, und im § 76 des Landtagswahl-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesetzes vom 24. August 1904 nur für eine Übergangszeit diese Wahlbefugnis dem auf Grund landesherrlicher Verordnung errichteten Landwirtschaftsrat eingeräumt ist.

Außerdem aber tritt in sachlicher Beziehung die Erwägung hinzu, daß die durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Dezember 1891, die Errichtung des Landwirtschaftsrats betreffend, geschaffene Vertretung des landwirtschaftlichen Berufsstandes im wesentlichen auf dem landwirtschaftlichen Verein aufgebaut ist, welcher immerhin nur einen kleineren Teil — etwa 33 Prozent — der landwirtschaftlichen Bevölkerung umfaßt. Dem da und dort zum Ausdruck gebrachten Zweifel, ob eine der Hauptsache nach auf dieser Grundlage beruhende Interessenvertretung in der Tat als eine Gesamtvertretung des bäuerlichen Standes sich darstelle, kann deshalb eine gewisse Berechtigung nicht wohl abgesprochen werden. Zwar ist ein Ausgleich dadurch erstrebt worden, daß Vertreter der oben erwähnten selbständig organisierten Einzelvereine zugezogen, daß den Kreisverbänden das Recht der Zuwahl von Mitgliedern eingeräumt und daß das Ernennungsrecht der Regierung unter Rücksichtnahme auf außerhalb des landwirtschaftlichen Vereins stehende Berufsgruppen ausgeübt wurde.

Immerhin aber ist es bei der heutigen Zeitlage mit ihrer tiefgehenden, alle Kreise des landwirtschaftlichen Berufsstandes erfassenden Bewegung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Bestrebungen wünschenswert, daß ein gesetzlicher Aufbau der Interessenvertretung auf einer möglichst breiten Grundlage erfolge, einmal um die Bevölkerung mehr und mehr zu reger hingebender Mitarbeit an ihren eigenen Geschicken anzuregen und zu gewinnen, dann aber auch, um die erfolgreiche Berücksichtigung und Wahrung der verschiedenartigen landwirtschaftlichen Bestrebungen und Bedürfnisse in ihrer Gesamtheit sicher zu stellen, und dadurch dieser Interessenvertretung eine Bedeutung zu verleihen, die ihren Beratungen und Beschlüssen die volle Beachtung der maßgebenden Kreise zu verschaffen geeignet ist.

Mitbestimmend ferner war bei Aufstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs der Umstand, daß auf Grund des von Preußen erlassenen Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 nunmehr in sämtlichen preußischen Provinzen, mit Ausnahme Hohenzollerns, Landwirtschaftskammern zur Errichtung gelangt sind, die sich im allgemeinen recht wohl zu bewähren scheinen, und daß eine Reihe kleinerer norddeutscher Staaten diesem Beispiel bereits gefolgt ist oder im Begriff steht, ihm zu folgen, wie auch in einzelnen süddeutschen Staaten, so in Hessen und Württemberg, der Gedanke der Errichtung von Landwirtschaftskammern immer mehr Anhang und feste Form zu gewinnen scheint.

Wenn auch zuzugeben ist, daß die landwirtschaftlichen Verhältnisse Preußens, insbesondere im Hinblick auf den dort stark vertretenen Großgrundbesitz, die Ausdehnung des Staatsgebiets und die Verschiedenheiten der Produktionsbedingungen der einzelnen Provinzen wesentlich anders gelagert sind, als im Großherzogtum Baden, und wenn auch nicht übersehen werden darf, daß hierlands sowohl in Bezug auf die Pflege der Landwirtschaft als hinsichtlich ihrer Interessenvertretung schon in der Zeit, als in Preußen das Gesetz über Landwirtschaftskammern noch nicht galt, ein nicht unerheblicher Vorsprung in diesen Dingen vor den meisten preußischen Provinzen gewonnen war, und mithin ein Bedürfnis nach einer Neugestaltung der Dinge im Großherzogtum nicht in demselben Maß vorliegt, wie dies in Preußen der Fall war, so kann dies doch keinen Grund abgeben, auf eine an und für sich als Fortschritt sich darstellende Maßnahme zu verzichten. Dagegen wird in der angedeuteten Verschiedenheit der Verhältnisse ein Anlaß zu einer in mancher Beziehung etwas anders zu gestaltenden Lösung der Aufgabe zu finden sein, worauf bei Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zurückzukommen sein wird.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Zu § 1.

Es könnte in Frage gezogen werden, ob nicht, ähnlich wie dies bei Einführung der Handwerkskammern der Fall war und auch für Württemberg angeregt wurde, mehrere Landwirtschaftskammern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zur Errichtung gelangen sollen. Wenn der Entwurf diese Frage verneinte, so folgte er der Erwägung, daß die durch eine derartige Teilung der Interessenvertretung notwendig bedingte Abschwächung ihrer Bedeutung und ihres Einflusses in den landwirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen des Landes keine hinreichende Rechtfertigung finde. Die Frage dürfte übrigens jetzt schon dadurch als endgültig gelöst zu betrachten sein, daß in § 27 Ziffer 6 der Verfassung (Gesetz vom 24. August 1904) nur eine Landwirtschaftskammer als wahlberechtigt aufgeführt ist.

Zu § 2.

Der vorliegende Gesetzentwurf glaubt im Gegensatze zu dem mehrfach erwähnten preußischen Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 im Anschluß an den Aufgabenkreis des bisherigen Landwirtschaftsrats der für das Großherzogtum in Aussicht genommenen Landwirtschaftskammer im wesentlichen eine begutachtende, beratende, anregende, bei Erfüllung verschiedener Aufgaben mitwirkende Stellung zuweisen, die eigentlich verwaltende Tätigkeit aber den Staatsorganen vorbehalten zu sollen.

Diese geänderte Festlegung des Aufgabenkreises beruht auf den wesentlich verschieden gelagerten landwirtschaftlichen Verhältnissen der beiden Länder und auf der Erwägung, daß die Gründe, die in Preußen für die Überweisung auch der verwaltenden Tätigkeit sprechen mochten, hierlands nicht oder doch nur in sehr viel schwächerem Grade vorliegen.

Während für ein großes Staatsgebiet, dessen einzelne Provinzen in ihren Verhältnissen durchaus verschiedenartig gestaltet sind, ohne weiteres zuzugeben sein wird, daß dieser Verschiedenartigkeit durch eine völlig zentralisierte staatliche Verwaltung nicht in entsprechender Weise Rechnung getragen werden kann, liegt die Sache in einem Staate, wie Baden, dessen Umfang hinter dem der meisten preußischen Provinzen zurücksteht und dessen Verhältnisse nicht in dem Maße verschiedenartig gelagert sind, daß sie nicht durch eine zentrale Verwaltung mit Hilfe eines ihr zur Seite stehenden begutachtenden und beratenden Organs zuverlässig erforscht und erkannt werden könnte, doch wesentlich anders.

Wohl mit aus diesem Grunde hat sich bei uns in Baden bisher die von den staatlichen Organen ausgehende verwaltende und pflegliche Tätigkeit auf nahezu allen Gebieten der landwirtschaftlichen Interessenförderung zu einer wesentlich nachhaltigeren gestaltet, als dies in Preußen vor Erscheinen des Landwirtschaftskammergesetzes der Fall war und sein konnte.

Dazu treten all die Gründe, die, wie im allgemeinen Teil bereits eingehend ausgeführt, seinerzeit der früheren Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins gegenüber die Übernahme der verwaltenden Tätigkeit im vollen Umfang durch die Staatsorgane als dringend wünschenswert erscheinen ließen.

Es liegt kein Grund vor, die Geschäfte der landwirtschaftlichen Verwaltung, welche zur Zeit beim Ministerium besorgt werden, auf die zu errichtende Landwirtschaftskammer zu übertragen. Vielmehr ist es im sachlichen Interesse einer allseitigen und intensiven Landwirtschaftspflege wünschenswert, daß auch in Zukunft die budgetmäßig für die Landwirtschaftspflege zur Verfügung gestellten Mittel durch die staatliche Zentralbehörde und die ihr unterstellten Stellen und Anstalten verwendet werden. Nur in dieser Weise kann dem Ministerium die so nötige fortdauernde Fühlung mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung erhalten werden; denn nur diejenige Stelle, bei welcher die Geschäfte auch der laufenden Verwaltung sich abspielen und welche dadurch stets in engster Beziehung zu den großen und kleinen Anliegen des landwirtschaftlichen Gewerbes verbleibt, wird in der Lage sein, sich über alle einschlägigen Fragen ein eigenes unabhängiges Urteil zu bewahren und in jedem Augenblick zu bemessen, auf welchem Punkt ein Eingreifen wünschenswert und geboten erscheint. Immerhin aber sollte der Landwirtschaftskammer nicht von vornherein jede Möglichkeit entzogen werden, auch im Verwaltungsgebiete die Besorgung einzelner Aufgaben zu übernehmen, deren Inangriffnahme von ihr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als wünschenswert erachtet, von den staatlichen Organen aber etwa mangels hinreichender Mittel zunächst abgelehnt wird. Soweit die für diese Tätigkeit erforderlichen Mittel nicht aus den etwaigen Vermögenserträgnissen der Landwirtschaftskammer oder ihr zufließenden Zuwendungen geschöpft werden können, hätte sie dieselben, wie die Handels- und Handwerkskammern, durch Beitragserhebung zu beschaffen.

Gegen die — bereits in dem früheren Gesetzentwurfe über die Landwirtschaftskammer vorgesehene — Gewährung eines Umlagerechtes an die Landwirtschaftskammer waren bei der Beratung über jenem Entwurf von beiden Kammern der Landstände Bedenken erhoben worden, die sich im wesentlichen darauf gründeten, daß die Landwirtschaft treibende Bevölkerung wegen der ungünstigen Lage der Landwirtschaft eine derartige weitere Belastung unangenehm empfinden werde. Nachdem aber inzwischen der Landwirtschaftsrat sich mit überwiegender Mehrheit für die Bewilligung des Umlagerechts an die Landwirtschaftskammer ausgesprochen hat, darf wohl angenommen werden, daß in den bäuerlichen Kreisen gegen die Ausstattung der Landwirtschaftskammer mit der gedachten Befugnis erhebliche Bedenken nicht bestehen. Übrigens ist durch die in § 12 bestimmte nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Zentralbehörde beziehungsweise der obersten Staatsbehörde zu überschreitende Höchstgrenze der Besteuerung dafür gesorgt, daß die Belastung der Landwirtschaft durch diese Steuer keine allzu empfindliche wird.

Zu § 4.

Zum Zwecke einer möglichst eingehenden und sachgemäßigen Beratung und Behandlung der verschiedenen Gegenstände kann die Einsetzung einzelner Ausschüsse erwünscht sein, welche hinsichtlich des betreffenden Zweiges aus besonders erfahrenen und bewanderten Mitgliedern bestehen.

Die Zuständigkeit zur Genehmigung der in Absatz 2 genannten Beschlüsse wird durch die Satzungen zu bestimmen sein.

Zu § 6.

Im Anschluß an das bisher durch § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Dezember 1891, die Errichtung eines Landwirtschaftsrats betreffend, dem Ministerium des Innern eingeräumte Ernennungsrecht, sowie im Hinblick auf den Umfang der mit bedeutenden staatlichen Mitteln und durch eine größere Zahl staatlicher Behörden und Anstalten ausgeübte Staatspflege der landwirtschaftlichen Interessen, wie nicht minder in Berücksichtigung des bedeutenden Waldbesitzes des Staates soll auch künftig der Zentralbehörde eine ähnliche Befugnis eingeräumt werden; dies empfiehlt sich um so mehr, als es sich aus Zufallsgründen leicht ereignen kann, daß einzelne hervorragend sachverständige Personen, auf deren Mitwirkung Gewicht zu legen ist, bei den Wahlen zur Kammer unberücksichtigt bleiben.

Ebenso erscheint die Möglichkeit des Beizugs weiterer sachverständiger Personen seitens der Landwirtschaftskammer wünschenswert.

Die hälftige Erneuerung der Kammer empfiehlt sich, um zu vermeiden, daß an Stelle einer ruhigen, folgerichtigen Wirksamkeit plötzlich eine vollständige Neubildung und eine Bewegung in ganz entgegengesetzter Richtung trete. Auch wird es durch eine jeweils nach 3 Jahren vorzunehmende teilweise Erneuerung ermöglicht, der Kammer im Bedürfnisfalle immer wieder neue belebende Kräfte zuzuführen und neu auftauchenden Bewegungen Raum zur Betätigung zu gewähren, ohne daß hierdurch der ruhige Gang der Geschäfte eine Störung erlitte.

Zu § 7.

Eine besondere Schwierigkeit bietet eine genaue, bestimmte Umschreibung der Voraussetzungen der Wählbarkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nimmt man als deren Voraussetzung lediglich ein bestimmtes Steuerkapital oder eine gewisse Besitzgröße an, so bietet dies für die mit Aufstellung der Wählerlisten zu betrauenden Gemeindebehörden zwar nicht den zu unterschätzenden Vorteil einer möglichst einfachen leichten Feststellung der in Betracht kommenden Wahlberechtigten. Auf der anderen Seite aber kann nicht verkannt werden, daß bei der großen Verschiedenheit der Grundsteuerkapitalien wie auch der Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Besitzes bei einer derartigen mehr oder weniger äußerlichen und schablonenhaften Festlegung des Begriffs der Wählbarkeit Härten und Unbilligkeiten unvermeidbar sind. Es wurde deshalb vorgezogen, die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung unmittelbar, und zwar in einer Weise zu bezeichnen, welche, wie eine unter Zugrundelegung der in diesem Paragraphen für die Wählbarkeit bezeichneten Voraussetzungen im ganzen Großherzogtum veranstaltete Statistik dargetan hat, den Gemeindebehörden keine allzu großen Schwierigkeiten bietet und andererseits die oben erwähnten Härten und Unbilligkeiten vermeidet.

Die Einfügung der Ziffer 2 beruht auf der Erwägung, daß im Lande eine nicht ganz geringe Anzahl von Betrieben vorhanden ist, welche zwar für ihre Träger nicht die wesentliche Grundlage ihrer Lebenshaltung bilden, aber immerhin in Ansehung ihrer Größe und ihres Umfanges von erheblicherer wirtschaftlicher Bedeutung sind und deshalb auch vielfach von theoretisch und praktisch besonders tüchtig gebildeten Persönlichkeiten geleitet zu werden pflegen, auf deren Mitarbeit an der landwirtschaftlichen Interessenvertretung nicht verzichtet werden kann.

Mit dem Inkrafttreten der in Aussicht genommenen neuen Vermögenssteuergesetzgebung wird eine entsprechende Erhöhung des nach Maßgabe der seitherigen Steuerwerte zugrunde gelegten Steuerkapitals einzutreten haben, wohl in der Weise, daß statt 5000 Mark in Zukunft 8000 Mark in Absatz 1 Ziffer 2 eingesetzt wird.

Die näheren Bestimmungen hierwegen werden den anläßlich des Vermögenssteuergesetzes zu erlassenden Einführungsvorschriften vorzubehalten sein.

Inhaltlich der oben erwähnten Statistik (siehe Anlage) kämen für die Wahl zur Landwirtschaftskammer 112 468 Betriebe in Betracht, von denen 102 318 auf die Ziffer 1 und 10 150 auf die Ziffer 2 entfallen.

Zu § 8.

Die in Absatz 2 ff. vorgesehenen Bestimmungen entsprechen den bezüglichen Bestimmungen des Artikels 14 des Gesetzes vom 11. Dezember 1878, die Handelskammern betreffend.

Zu § 9.

Um den durch Errichtung der Landwirtschaftskammer zu schaffenden landwirtschaftlichen Interessenvertretungskörper auf möglichst breiter Grundlage aufzubauen und gleichzeitig das Interesse an den landwirtschaftlichen Bestrebungen in möglichst weiten Kreisen der Landwirte zu wecken und zu beleben, soll die Mehrzahl der Vertreter aus direkten Wahlen sämtlicher Berufslandwirte hervorgehen.

Daneben erscheint es aber zweckmäßig, auch den mit einzelnen Zweigen der landwirtschaftlichen Interessenförderung, wie Tierzucht, Konsum- und Kreditwesen sich befassenden Vereinigungen — zurzeit etwa 10 — eine Vertretung zuzugestehen.

Die nähere Festsetzung und Einteilung der Wahlbezirke, sowie die Regelung des Verfahrens wird der im Verordnungswege zu erlassenden Wahlordnung überlassen werden können.

Über das der Zentralbehörde vorbehaltene Ernennungsrecht ist das Erforderliche bereits zu § 6 bemerkt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 12.

Die voraussichtlich nicht hohen Kosten der Errichtung der Landwirtschaftskammer und ihrer Geschäftsführung sollen auf die Staatskasse übernommen werden, wie auch der Aufwand, welcher durch die Geschäftsführung des Landwirtschaftsrats erwuchs, bisher in derselben Weise zur Bestreitung gelangte.

Die Grundlage für die Beitragsfestsetzung wird naturgemäß nur das Grundsteuerkapital, beziehungsweise, da die Bestimmungen über die Erhebung von Beiträgen nach § 14 des Entwurfs erst mit dem Vermögensteuergesetze in Kraft treten sollen, der Grundsteuerwert bilden können. Die Anwendung jedes anderen Verteilungsmaßstabes (wie z. B. die Grundfläche des Besitzes, der Viehstand ꝛc.) wäre teilweise mit großen Schwierigkeiten, ganz besonders aber mit größeren Härten und Ungerechtigkeiten verbunden, als die Zugrundelegung des Grundsteuerwerts. Der Umlagepflicht soll das gesamte land- und forstwirtschaftliche Gelände unterliegen, da angenommen werden kann, daß die von der Landwirtschaftskammer getroffenen Veranstaltungen, für welche sie Beiträge in Anspruch nimmt, der gesamten Landwirtschaft und Forstwirschaft zum Vorteil und Nutzen gereichen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Verminderung der Kosten ist in Absatz 3 vorgesehen, daß die Beiträge gleichzeitig mit der direkten Staatssteuer umgelegt werden.

Das in Absatz 4 dem Eigentümer zugestandene Recht der Rückforderung der für verpachtete oder in Nutznießung befindliche Grundstücke von ihm entrichteten Beiträge beruht auf der Erwägung, daß die von der Landwirtschaftskammer zur Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen betriebenen Einrichtungen beim Pacht- und Nutzungsbesitz in erster Reihe dem Pächter oder Nutznießer zugute kommen. Soweit nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes der Nutznießer selbst steuerpflichtig ist, was für die auf dem Privatrecht beruhenden Fälle der Nutznießung zutrifft (vgl. § 6 des Gesetzentwurfs, die Vermögenssteuer betreffend und die Begründung zu diesem Paragraphen), ist die Vorschrift in Absatz 4 des vorliegenden Entwurfs gegenstandslos.

Was die Höhe der Beitragsleistung anbelangt, so wäre mit einem land- und forstwirtschaftlichen Gelände von 1 427 872 Hektar zu rechnen, und es würde daher unter der Annahme, daß der durchschnittliche Grundsteuerwert für das Hektar 2 500 Mark beträgt, eine Umlage von einem Pfennig die Summe von $\frac{1\,427\,872 \times 2\,500}{100} = 356\,968$ Mark ergeben. Bei Erhebung einer Umlage von zwei Pfennig würde die Einnahme 713 936 Mark betragen, eine Summe, welche im Hinblick auf den Aufgabenkreis der Landwirtschaftskammer und bei dem Umstande, daß die Kosten der Geschäftsführung der Kammer auf die Staatskasse übernommen werden sollen, in absehbarer Zeit wohl nicht in Anspruch genommen werden dürfte.

Die Belastung der Steuerpflichtigen würde bei einem Umlagefuße von einem Pfennig $\frac{1 \times 2500}{100} =$ 25 Pfennig, bei einem Umlagefuß von zwei Pfennig $2 \times 25 = 50$ Pfennig für das Hektar betragen.

Zu § 13.

Die hier vorgesehenen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den bezüglichen Bestimmungen des Handelskammergesetzes.

Zu § 14.

Für diese Bestimmung waren lediglich finanztechnische Erwägungen maßgebend. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen findet eine Feststellung des Gesamtgrundsteuerkapitals derjenigen Land-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wirte, welche landwirtschaftliche Grundstücke auf verschiedenen Gemarkungen besitzen, nicht statt; die Grundstücke werden vielmehr da versteuert, wo sie gelegen sind. Da nun aber nach den im Entwurfe verfolgten Grundsätzen (vgl. § 12) das Gesamtgrundsteuerkapital die Grundlage der Beitragsfestsetzung bilden soll, so müßte lediglich zum Zwecke der Feststellung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer die Zusammentragung der Grundsteuerkapitalien stattfinden, wodurch ein unverhältnismäßiger Aufwand an Mühe, Zeit und Kosten verursacht werden würde. Mit dem Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes wird dieses Hindernis in Wegfall kommen, da alsdann die Steuerwerte aller Grundstücke eines Pflichtigen an einem Orte zur Vermögenssteuer herangezogen werden. Nachteilige Wirkungen für den Vollzug des Gesetzes dürften sich aus dieser kurzen Hinausschiebung des Zeitpunkts für das Wirksamwerden des Besteuerungsrechts der Landwirtschaftskammer nicht ergeben, da die Kammer in der ersten Zeit ihres Bestehens neben den auf den Ausbau ihrer Organisation bezüglichen Arbeiten in der Hauptsache doch wohl nur eine begutachtende Tätigkeit ausüben und daher zunächst an solche Aufgaben, für welche sie größere Geldmittel benötigte, voraussichtlich nicht herantreten wird.

Zusammenstellung

des Ergebnisses der Erhebungen über die Zahl:

a. derjenigen Personen, für welche der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt,

b. derjenigen Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 5000 M. beträgt.

D.-B.	Amtsbezirke nach Kreisen zusammengestellt	Betriebe nach lit. a	Betriebe nach lit. b	Zusammen	D.-B.	Amtsbezirke nach Kreisen zusammengestellt	Betriebe nach lit. a	Betriebe nach lit. b	Zusammen
	Kreis Konstanz.					**Kreis Freiburg.**			
1	Engen	2 302	261	2 563	14	Breisach . . .	2 436	158	2 594
2	Konstanz . . .	2 346	259	2 605	15	Emmendingen .	4 608	355	4 963
3	Meßkirch . . .	1 370	52	1 422	16	Ettenheim . . .	1 442	143	1 585
4	Pfullendorf . .	734	77	811	17	Freiburg . . .	2 469	348	2 817
5	Stockach . . .	1 519	235	1 754	18	Neustadt . . .	638	160	798
6	Überlingen . . .	2 094	174	2 268	19	Staufen . . .	2 167	167	2 334
					20	Waldkirch . . .	1 291	105	1 396
	zusammen	10 365	1 058	11 423		zusammen	15 051	1 436	16 487
	Kreis Villingen.					**Kreis Lörrach.**			
7	Donaueschingen .	1 881	193	2 074	21	Lörrach . . .	2 267	230	2 497
8	Triberg	606	41	647	22	Müllheim . . .	2 051	223	2 274
9	Villingen . . .	1 245	100	1 345	23	Schönau . . .	761	34	795
					24	Schopfheim . .	1 412	111	1 523
	zusammen	3 732	334	4 066		zusammen	6 491	598	7 089
	Kreis Waldshut.					**Kreis Offenburg.**			
10	Bonndorf . . .	1 358	52	1 410	25	Kehl	2 658	162	2 820
11	Säckingen . . .	1 196	117	1 313	26	Lahr	2 450	355	2 805
12	St. Blasien . .	525	178	703	27	Oberkirch . . .	1 389	96	1 485
13	Waldshut . . .	2 909	275	3 184	28	Offenburg . . .	3 978	260	4 238
					29	Wolfach . . .	1 012	95	1 107
	zusammen	5 988	622	6 610		zusammen	11 487	968	12 455

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-B.	Amtsbezirke nach Kreisen zusammengestellt	Betriebe nach lit. a	Betriebe nach lit. b	Zusammen
	Kreis Baden.			
30	Achern	2 192	129	2 321
31	Baden	1 061	99	1 160
32	Bühl	2 760	247	3 007
33	Rastatt	2 894	344	3 238
	zusammen	8 907	819	9 726
	Kreis Karlsruhe.			
34	Bretten	2 319	106	2 425
35	Bruchsal	4 153	465	4 618
36	Durlach	1 563	162	1 725
37	Ettlingen	1 504	135	1 639
38	Karlsruhe	2 554	179	2 733
39	Pforzheim	2 221	243	2 464
	zusammen	14 314	1 290	15 604
	Kreis Mannheim.			
40	Mannheim	1 010	247	1 257
41	Schwetzingen	1 095	179	1 274
42	Weinheim	1 078	114	1 192
	zusammen	3 183	540	3 723
	Kreis Heidelberg.			
43	Eppingen	1 494	257	1 751
44	Heidelberg	2 357	298	2 655
45	Sinsheim	2 582	412	2 994
46	Wiesloch	1 830	150	1 980
	zusammen	8 263	1 117	9 380
	Kreis Mosbach.			
47	Adelsheim	1 307	117	1 424
48	Boxberg	2 109	111	2 220
49	Buchen	2 247	171	2 418
50	Eberbach	1 176	64	1 240
51	Mosbach	2 938	122	3 060
52	Tauberbischofsheim	2 852	716	3 568
53	Wertheim	1 890	67	1 957
	zusammen	14 519	1 368	15 887

Gesamtzusammenstellung.

	lit. a	lit. b	zusammen
Konstanz	10 365	1 058	11 423
Villingen	3 732	334	4 066
Waldshut	5 988	622	6 610
Freiburg	15 051	1 436	16 487
Lörrach	6 491	598	7 089
Offenburg	11 487	968	12 455
Baden	8 907	819	9 726
Karlsruhe	14 314	1 290	15 604
Mannheim	3 183	540	3 723
Heidelberg	8 263	1 117	9 380
Mosbach	14 519	1 368	15 887
zusammen	102 318	10 150	112 468

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 132 zum Protokoll der 8. Sitzung der Ersten Kammer vom 6. April 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (51.) öffentlichen Sitzung von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern (Haupt-Abt. IV) für die Jahre 1906 und 1907 die Ausgaben unter Titel XII und XIII sowie die Einnahmen unter Titel III und IV (Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten) auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 11 b) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen derselben beschlossen:

I. sämtliche Budgetposten der angeführten Titel zu genehmigen,

II. die Ermächtigung zur unverweilten Inangriffnahme der genehmigten Bauarbeiten an der Anstalt Wiesloch, sobald sie auch von der Ersten Kammer genehmigt sein werden, zu erteilen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 26. März 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 137 zum Protokoll der 8. Sitzung der Ersten Kammer vom 6. April 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907. Titel I, II und III, XI, XII und XIII der Ausgaben (Haupt-Abt. V, Seite 1—12 und Seite 94—100 des Staatsvoranschlages).

Erstattet von Geheimem Kommerzienrat **Koelle.**

Ausgaben.

Titel I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

Angefordert sind für 1906/07 je 163 590 M., zusammen	327 180 M.
Letzter Budgetsatz	323 000 „
somit mehr	4 180 M.

Anstatt wie bisher 5 Kollegialmitglieder B 3 sind deren nur 4 eingestellt, dafür ist aber ein technischer Referent C 2 neu angefordert.

Hierzu spricht Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Ansicht aus, daß sie es für richtig hielte, wenn die technischen Referenten aller Art nicht nahezu grundsätzlich vom Eintritt in die Ministerien als Kollegialmitglieder ausgeschlossen würden. In anderen deutschen Staaten wie Preußen, Elsaß-Lothringen u. a. ist denselben eine derartige Stellung längst eingeräumt.

Mehr eingestellt ist eine Revisorenstelle F 1 wegen Übergangs der Geschäfte des Verwaltungsrates der Beamtenwitwenkasse vom Etat des Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc. auf das Finanzministerium. Die Änderung ist deshalb vorgenommen, weil auch seither die betreffenden Vorlagen an das Großh. Finanzministerium gingen. Die Erhöhung ist übrigens nur eine scheinbare, denn das Gehalt dieses Beamten kommt am Schluß wieder in Abzug, da er aus der Beamtenwitwenkasse zu bestreiten ist.

Neu angefordert ist ein Zeichner (Gehaltsklasse I) F 5 mit 2690 M. und die Anforderung damit begründet, daß die Geschäfte der bautechnischen Revision infolge der schon seit mehreren Budgetperioden stark gesteigerten Bautätigkeit derart zugenommen haben, daß die Prüfungen der Abrechnungen usw. mehr und mehr in Rückstand zu geraten drohen. Um diese Abhörgeschäfte mit der erforderlichen Beschleunigung fernerhin durchführen zu können, ist eine Vermehrung des Personals dieser Revision um einen Beamten dringend geboten, und zwar ist es nötig, einen erfahrenen, älteren Assistenten einzuberufen.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat gegen die Anforderung nichts einzuwenden. Die Begründung scheint ihr aber insoferne nicht ganz zutreffend, als damit ein Revisionsbeamter und nicht ein Zeichner angefordert wird.

Eingestellt ist ferner ein Registraturassistent G 5 statt eines Bureauassistenten J 3. Schon seit einiger Zeit war der Registratur des Finanzministeriums wegen Geschäftszunahme ein Bureauassistent zur aushilfsweisen Verwendung zugeteilt, und da die Verwendung dieses Beamten nunmehr eine ständige geworden ist, wird der veränderten Beschäftigung entsprechend statt eines Bureauassistenten ein Registraturassistent angefordert.

Titel II. Landes-Hauptkasse.

Ordentlicher Etat.

Angefordert sind für 1906/07 je 61 300 M., zusammen	122 600 M.
Letzter Budgetsatz	120 880 „
somit mehr	1 720 M.

Der Mehraufwand ist durch entfallende Gehaltszulagen bedingt und nichts dazu zu bemerken.

Titel III. Hochbauwesen.

Ordentlicher Etat.

Angefordert sind für 1906/07 je 521 480 M., zusammen	1 042 960 M.
Letzter Budgetsatz	1 016 460 „
somit mehr	26 500 M.

Gestiegen sind nach dem Rechnungsdurchschnitt die Ausgaben für Tagegelder, Reise- und Umzugskosten um jährlich 4 640 M. und die Vergütung des etatmäßigen Personals sowie Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe um jährlich 6 200 M. Der weitere Mehraufwand entfällt auf Gehaltszulagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der unter III Ziffer 6 einbegriffene Aufwand für größere Herstellungen im Betrage von 9 600 M. verteilt sich auf Erstellung von Holzpflaster der Kronenstraße vor dem Finanzministerium . 4 800 M.
Herstellungen der Außenseite am Ärarischen Hause Nr. 11 . . . . . 1 600 „
Instandsetzung der Vorhalle, Gänge und Treppenhäuser in der Münze . . . . . 3 200 „
zusammen . . 9 600 M.

Titel XI. Ruhegehalte. Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

Ordentlicher Etat.

Angefordert sind für 1906/07 je 6 608 290 M., zusammen . . . . 13 216 580 M.
Letzter Budgetsatz . . . . . 12 001 560 „
demnach für beide Jahre mehr . . . . . 1 215 020 M.

Zu diesem erheblichen Zuwachse haben eine Reihe von Positionen beigetragen. Gestiegen sind die lebenslänglichen Gehalte der etatmäßigen Beamten im allgemeinen um 157 000 M. und der Volksschullehrer um 46 500 M. Dies ist ein deutlicher Beweis dafür, daß der Beharrungszustand unseres derzeitigen Gehaltstarifs hinsichtlich der Ruhegehalte auch noch nicht annähernd erreicht ist.

Erhöhungen haben ferner die Unterstützungsgehalte der entlassenen und nicht etatmäßigen Beamten um 25 500 M. erfahren. Diese Steigerung ist hauptsächlich auf den vermehrten Bedarf an Unterstützungsgehalten für die Landstraßenwarte zurückzuführen, denen neuerdings die Beamteneigenschaft verliehen wird und die dadurch in die Stellen von nicht etatmäßigen Beamten einrücken. Infolgedessen genießen dieselben die Wohltat des § 46 des Beamtengesetzes, wonach, wenn ein nichtetatmäßiger Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, demselben ein widerruflicher Unterstützungsgehalt bis zu dem Betrage verwilligt werden kann, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts ergibt.

Zugenommen hat weiter der Zuschuß zur Beamtenwitwenkasse:

a. wegen der Beamten im allgemeinen um . . . . . 274 000 M.
b. wegen der Volksschullehrer um . . . . . 46 000 „

und schließlich ist bei dieser Kasse zur Deckung des Fehlbetrages der Jahre 1902—1904 ein Zuschuß von jährlich 51 000 M. eingestellt.

Nach der Rechnungsablage der Beamtenwitwenkasse ergibt sich, daß in den Jahren 1903 und 1904 eine Mehrausgabe von 132 562 M. entstanden ist, so daß abzüglich des im Jahre 1902 erzielten Einnahmeüberschusses von 30 441 M. ein restlicher Fehlbetrag von 102 120 M. oder rund 102 000 M. verbleibt, welcher, da die Einzehrung des Vermögens der Beamtenwitwenkasse vermieden werden soll, durch einen besonderen Zuschlag zum Staatszuschuß ausgeglichen wird.

Das Vermögen der Beamtenwitwenkasse beträgt annähernd 20 Millionen. Die Entstehung dieses Vermögens ist darauf zurückzuführen, daß die frühere Generalwitwenkasse den Charakter einer privaten Versicherungsanstalt mit eigenen Einnahmen und Ausgaben hatte. Zugleich mit der Einführung des Beamtengesetzes vom Jahre 1888 ist die Generalwitwenkasse in eine staatliche Anstalt umgewandelt worden, und der Staat hat sowohl ihr Vermögen als ihre Verpflichtungen übernommen. Die Zinsen aus dem Vermögen reichen jedoch bei weitem nicht aus, um die Ansprüche, welche an die Kasse gestellt werden, zu decken, und der Staat hat jetzt schon jährlich zuzuschießen

wegen der Beamten rund . . . . . 2 030 000 M.
wegen der Schullehrer rund . . . . . 340 000 M.

Da überdies die Lasten der Beamtenwitwenkasse ständig weiter anwachsen (laut Voranschlag der Beamtenwitwenkasse für 1906/07 steht nach dem Rechnungsdurchschnitt eine Steigerung der Bezüge der Hinterbliebenen von etatmäßigen Beamten von jährlich etwa 85 000 M. und der Hinterbliebenen von Volksschullehrern von jährlich etwa 15 000 M. zu erwarten), ist es ein selbstverständliches Gebot der Klugheit, das Vermögen der Kasse — soweit es vorhanden ist — intakt zu erhalten.

Zu Ziffer 7, Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten, wurde von der Hohen Zweiten Kammer eine Anregung gegeben, ob solchen Ehefrauen, welche ihre Pensionen noch auf Grund der früheren niederen Sätze beziehen, nicht jetzt eine Erhöhung gewährt werden könne, sowie ferner, ob der Fortbezug der Gnadengaben nach Ablauf der Bewilligungsperiode auch ohne neues Gesuch gewährt werden könne, wenn die Verhältnisse unverändert sind und die gleiche Not fortdauert. Hierwegen mag auf die Erklärung des Herrn Finanzministers in der Hohen Zweiten Kammer verwiesen werden, wonach die Gnadengaben anstatt wie bisher auf die Dauer von drei Jahren, von jetzt ab bis zu fünf Jahren bewilligt werden sollen, und außerdem nach Ablauf dieser Frist die Einreichung neuer Gesuche nicht verlangt wird, sondern von amtswegen die Verhältnisse der Bittsteller neuerdings geprüft, und wenn sie unverändert fortbestehen, die Gabe weitergegeben wird, ohne daß neue Gesuche um Bewilligung eingereicht werden müssen. Außerdem ist ein Nachtrag zum Budget in Aussicht gestellt, wonach dieser Fonds um 15 000 M. jährlich erhöht werden soll, um mit der Verteilung von Gnadengaben reichlicher vorgehen zu können. Diese Erklärungen dürften wohl befriedigen und der vorgeschlagene Weg scheint geeignet, um eine bessere Fürsorge für diejenigen Beamtenwitwen eintreten zu lassen, deren rechtliche Ansprüche sich noch nach dem früheren Beamtenrechte vor dem Jahre 1888 und demnach auch nach den früheren Gehaltstarifen richten.

Wenn es im nächsten Landtage zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs kommt, wird es angezeigt sein, auch die Verhältnisse dieses Fonds einer abermaligen Prüfung zu unterziehen, da die neuen gesetzlichen Bestimmungen doch wohl kaum rückwirkende Kraft erlangen können.

Titel XII. Allgemeiner Fonds der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art.

Ordentlicher Etat.

Voranschlag für 1906/07 . . . . . 100 000 M.
wie in der letzten Budgetperiode.

Abgesehen von Unterstützungszwecken zu Gunsten von Beamten, verfolgt dieser Fonds hauptsächlich die Absicht, für unvorhergesehene Bedürfnisse, insbesondere zur Förderung gemeinnütziger Unternehmungen Mittel, wenigstens im bescheidenen Umfange, zur Verfügung stellen zu können. Es ist dies sehr zu begrüßen und die Mittel des Fonds sind als verhältnismäßig sehr bescheiden zu bezeichnen.

Ueber die Ausgaben in Höhe von 91 293.02 M., welche in der Budgetperiode 1904/05 aus diesem Fonds bestritten wurden, hat das Großh. Finanzministerium der Hohen Zweiten Kammer eine detaillierte Nachweisung gegeben, bezüglich welcher auf den Bericht der Budgetkommission dieser Kammer verwiesen wird.

Titel XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds.

Ordentlicher Etat.

Angefordert für 1906/07 je 42 010 M., zusammen	84 020 M.
Letzter Budgetsatz	52 240 „
Somit für beide Jahre mehr	31 780 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als neuer Posten findet sich hier die Summe von jährlich 21 500 M. für Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen für das nicht etatmäßige Personal und zwar für 2873 Köpfe zu 7.50 M. rund 21 500 M. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind jetzt, wie dies schon seither hinsichtlich der etatsmäßigen Beamten geschehen ist, die bisher zerstreut unter den einzelnen Budgettiteln enthaltenen Anforderungen für Unterstützungen der nicht etatmäßigen Beamten für den gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums unter einem Paragraphen vereinigt. Die Erhöhung ist somit nur eine scheinbare.

Dagegen ist der Betrag für zusätzliche Erhöhungen zur Bewilligung außerordentlicher Belohnungen an technische Beamte jeder Art um jährlich 7 850 M. geringer als in der letzten Budgetperiode, weil weniger Bauten vorgesehen sind.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

die Hohe Erste Kammer wolle von dem Budget des Großh. Finanzministeriums (Haupt-Abt. V) für 1906/07 die Ausgaben unter Titel I—III und XI—XIII im Gesamtbetrage von 14 893 340 M. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer unverändert genehmigen.

Beilage Nr. 139 zum Protokoll der 8. Sitzung der Ersten Kammer vom 6. April 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (53.) und der vorhergehenden öffentlichen Sitzung von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Haupt-Abt. III) für 1906 und 1907

a. die in der 33. Sitzung vom 23. Februar d. J. zurückgestellte Anforderung unter Titel I (Ministerium) § 1 (Gehalte) für einen zweiten Ministerialdirektor mit jährlich 700 M.,

b. von Titel X (Unterrichtswesen)

die Ausgaben unter I (Höhere Unterrichtsanstalten) im ordentlichen und außerordentlichen Etat auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 10c(I)) beraten und — hinsichtlich der Anforderung unter Titel X B (Außerordentlicher Etat) § 7 nach einem Antrage aus der Mitte des Hauses, im übrigen nach den Anträgen der Kommission —

beschlossen:

I. die Mehrausgabe unter Titel I § 1 für den zweiten Ministerialdirektor mit jährlich 700 M. zu genehmigen;

II. zu Titel X Unterrichtswesen, I. Höhere Lehranstalten:

a. die Ausgabe im ordentlichen Etat für die Jahre 1906 und 1907 mit jährlich 2 265 000 M.

b. die Ausgabe im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen mit 1 331 900 „
abzüglich der Ermäßigung bei § 6 mit . . . . . 4 000 M.
und vorerst abzüglich der in § 7 angeforderten . . . . . 6 000 „
somit abzüglich von . . . . . 10 000 M.
also mit restlich . . . . . 1 321 900 M.
zu genehmigen,
dagegen die Ausgabe im außerordentlichen Etat unter § 6 von 10 000 M. auf 6 000 M. zu ermäßigen und diejenige in § 7 bis zur Beratung des Kultusetats zurückzustellen;

III. die Großh. Regierung zu ersuchen, bis zur Errichtung eines das Hoch-, Mittel- und Volksschulwesen, Künste und Wissenschaften umfassenden selbständigen Ministeriums, eine Änderung der bestehenden Organisation des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts dahin eintreten zu lassen, daß der Großh. Oberschulrat aufgehoben und die Verwaltung der Hoch-, Mittel- und Volksschulen sowie der Künste und Wissenschaften einer neu zu bildenden Abteilung des genannten Ministeriums, in welcher das fachmännische Element die ihm nach seiner Bedeutung zukommende Vertretung findet, übertragen wird.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 29. März 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.

Beilage Nr. 140 zum Protokoll der 8. Sitzung der Ersten Kammer vom 6. April 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

zu dem

Spezialbudget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907. Titel XI der Ausgabe: Wissenschaften und Künste. (Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Seite 84—94.)

Erstattet von Geheimerat **Dr. Bürklin.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herrn!

Der Voranschlag für ein Jahr beträgt	333 044 M.
Seitheriger Budgetsatz	323 664 „
Mithin Mehrforderung	9 380 M.

Die absolute Mehrforderung beträgt 14 480 M., woran jedoch Minderforderungen im Gesamtbetrag von 5 100 M. in Abzug zu bringen sind, so daß sich die obige Summe von 9 380 M. ergibt.

Die Mehrforderung von 14 480 M. verteilt sich in kleineren Beträgen auf die verschiedenen Paragraphen des Titels, wobei hier insbesondere

auf § 2e (1 500 M. mehr, zum Zweck einer erleichterten Benützung der Landesbibliothek),

auf § 3a (Übernahme eines bisher dem Generallandesarchiv zugewiesenen Hilfsarbeiters für genealogische Forschungen auf das Münzkabinett mit 2 400 M.),

auf § 9a (Erhöhung der Staatsdotation für die Akademie der bildenden Künste um 1 800 M.)

und endlich auf § 12 Ziffer 17 (Beitrag von 2 500 M. an den naturwissenschaftlichen Verein Karlsruhe zum Betrieb der von ihm errichteten Erdbebenstationen in Durlach und Freiburg)

hingewiesen werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Wenigerforderungen von insgesamt 5100 M. sind in der Hauptsache entstanden durch die Übernahme des bisher dem Generallandesarchiv zugewiesenen Hilfsarbeiters auf das Münzkabinett.

Die Zweite Kammer hat in ihrer 35. öffentlichen Sitzung am 28. Februar d. J. den Ausgabetitel XI (Wissenschaften und Künste) auf Grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 10d) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt.

Auch die Budgetkommission der Ersten Kammer beantragt auf Grund der beigegebenen Erläuterungen, die sie für ausreichend hält, ausnahmslos Genehmigung der angeforderten Beträge.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Sammlungsgebäude.

Die Kommission schließt sich dem in der Zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsch an, die Sammlungen möchten täglich, mit Ausnahme eines Tages, welcher der Reinigung der Lokalitäten vorbehalten bleiben muß, dem Publikum zugänglich sein, wie dies auch in andern größeren Städten üblich ist.

§ 2. Hof- und Landesbibliothek.

Die Großh. Regierung, um Auskunft darüber ersucht:

wie sich die Benützung der Landesbibliothek auf die einzelnen Landesteile (Kreise) verteile,

hat die auf Seite 2 und 3 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer enthaltene Antwort erteilt. Hienach wurden in Karlsruhe-Stadt im Ausleihezimmer der Landesbibliothek abgeholt:

im Jahre 1904 . . . . . 14334, und
im Jahre 1905 . . . . . 15699 Bände

und an auswärtige badische Benützer wurden abgegeben:

im Jahre 1904 . . . . . 1418, und
im Jahre 1905 . . . . . 3048 Bände,

woraus zu entnehmen, daß die Absicht, die Büchersammlung zu einem Bildungsmittel für alle Landesangehörigen zu machen, bis jetzt nicht in dem Maße in Erfüllung gegangen ist, wie es wünschenswert wäre. Es ist daher nur zu begrüßen, wenn die in den letzten beiden Jahren in erfreulicher Weise gestiegene Beteiligung des Landes durch weitere Erleichterungen in der Entnahme von Büchern gefördert werden soll, wofür eine Mehrforderung von 1500 M. in Ansatz gebracht worden ist. (Übernahme der Versendungskosten und dergl.)

§ 3. Münzkabinett.

Durch die etatisierte Übernahme des bisher dem Generallandesarchiv zugewiesenen Hilfsarbeiters für genealogische Forschung auf das Münzkabinett mit 1800 M. Gehalt und 600 M. Wohnungsgeld kommen bei § 3c 2000 M. und bei § 12 Ziffer 7 2600 M. in Wegfall, so daß hierdurch eine Ersparnis von 2200 M. herbeigeführt wird.

§ 4. Erhaltung alter Kunst- und Baudenkmäler.

(Nichts zu bemerken.)

§ 5. Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde.

Die in dem Sammlungsgebäude untergebrachten Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde sind durch das Bemühen ihres Vorstandes, des Geheimerats Dr. Wagner, zu einem der wertvollsten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bestände dieser Art herangediehen; wertvoll sowohl nach Umfang, als auch nach der Vielartigkeit ihrer Gegenstände. Dieselben sind in einer dem Lehr- und Lernzweck der Sammlungen entsprechenden Weise, mit allgemeinen und besonderen, dem Objekt unmittelbar beigegebenen Erläuterungen, anschaulichst zur Darstellung gebracht, so daß man den Eindruck gewinnt, daß hier die planmäßig ordnende Hand eines verständnisvoll waltenden Eifers jahrelang tätig war. Leider kann aber eine erhebliche Quantität der gesammelten Gegenstände wegen Mangels an Raum nicht zur Aufstellung gelangen. Sie liegen in den verschiedensten Räumen, im Obergeschoß, im Keller, auf Treppen und im Hof magazinartig aufgestapelt und sind daselbst dem Verderben ausgesetzt. Hier tut Abhilfe dringend not. Die Kommission ist einstimmig der Meinung, daß hier so bald als irgend tunlich durch Herstellung von geeigneten Ausstellungsräumen eingegriffen werden muß. Die räumliche Beschränktheit macht sich auch einigermaßen in den vorhandenen Ausstellungslokalen in der Weise geltend, daß die darin untergebrachten Sachen in einer die Übersicht manchmal recht störenden Weise zusammengedrängt werden mußten. Der Besuch der Sammlungen aus dem ganzen Lande ist jetzt schon ein erfreulicher, im Jahre 1905 23000 Personen; er würde, wenn das Publikum zu den ungehobenen Schätzen gelangen könnte, ohne Zweifel erheblich steigen.

Die Großh. Regierung wird dringend gebeten, hier baldigste Abhilfe zu schaffen.

§ 6. Naturalienkabinette.

1. In Karlsruhe.

Die Kommission ist der Ansicht, daß, da die beiden Abteilungen, sowohl die zoologische, als auch die mineralogische, einen unmittelbaren Lehrzweck haben, für die Sammlungen entsprechende Lokalitäten in nächster Nähe des Polytechnikums hergestellt werden sollten, damit Lehrer und Studenten dieselben in direkter Verbindung mit dem Unterricht bequem benützen könnten. Durch die Entfernung dieser Bestände aus dem Sammlungsgebäude würde dann auch das letztere so weit entlastet werden, daß die oben hervorgehobene Raumnot der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde behoben werden könnte.

2. In Mannheim.

Der Betrag von 857 M. (500 fl.) wird folgendermaßen verwendet:

150 M. für Dienergehalt und 150 bis 200 M. für Reinigung und dergleichen, so daß für Neuanschaffungen nur der Betrag von etwa 500 M. zur Verfügung steht. Damit läßt sich natürlich nicht viel anfangen, und es ist darum von einem Kommissionsmitglied der Wunsch geäußert worden, daß der Betrag im künftigen Etat etwas erhöht werden möchte, da die Sammlungen sonst ihrer Aufgabe, die sie nicht nur dem Mannheimer Publikum, sondern hauptsächlich auch den dortigen Schulen gegenüber zu erfüllen haben, sowohl bezüglich der Bereicherung, als auch der Erhaltung der vorhandenen Bestände, nicht mehr genügen könnten. Die Kommission schließt sich dem Wunsche an.

§ 7. Sternwarte bei Heidelberg.

(Nichts zu bemerken.)

§ 8. Kunstsammlungen.

Bezüglich der Erwerbungen, welche in der letzten Budgetperiode gemacht worden sind, gibt die Erklärung der Großh. Regierung auf Seite 4 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer Auskunft.

§ 9. Akademie der bildenden Künste.

Amtliche Mitteilungen über den Besuch der Anstalt sind auf Seite 5 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer enthalten. Am 1. Januar 1906 waren es 108 Kunstschüler, von denen 101 auf Deutschland und von diesen wiederum 56 auf Baden entfallen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 10. Stipendien für Gelehrte und Künstler.

(Nichts zu bemerken.)

§ 11. Hoftheater in Mannheim.

(Nichts zu bemerken.)

§ 12. Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen.

Ziffer 14 bis 17 sind neu in das Budget eingestellt.

Der naturwissenschaftliche Verein in Karlsruhe verdient nach Ansicht der Kommission das Vertrauen, daß er den Betrieb der von ihm gegründeten Erdbebenstationen in Durlach und Freiburg sachgemäß zu übernehmen in der Lage ist.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Erhaltung und Restaurierung alter Baudenkmäler.

(Nichts zu bemerken.)

§ 2. Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogtums.

(Nichts zu bemerken.)

§ 3. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials und des Inventars der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde und des Naturalienkabinetts in Karlsruhe.

In den Erläuterungen wird die Anschaffung von Schränken und sonstigem Aufbewahrungsmaterial auch für ethnographische Sammlungen als Grund für diese Forderung angeführt. Wenn die Kommission die Bewilligung der ganzen Summe befürwortet, obschon für die Aufstellung neuer Schränke nach dem oben unter § 5 Gesagten in der ethnographischen Sammlung kein Platz vorhanden ist, so wolle die Großh. Regierung darin einen Beweis für die Zuversicht der Kommission erblicken, daß dem Platzmangel möglichst bald abgeholfen wird.

§ 4. Zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen.

Auskunft der Regierung über die Verwendung der diesem Zweck im Etat 1904/05 gewidmeten Mittel ist zu ersehen auf Seite 6 und 7 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer.

Hiernach ist — wir wiederholen — die Kommission in der Lage,

der Hohen Ersten Kammer die Bewilligung sämtlicher Positionen in Titel XI zur Annahme zu empfehlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 148 zum Protokoll der 9. Sitzung der Ersten Kammer vom 27. April 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (59.) und mehreren vorhergegangenen öffentlichen Sitzungen von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Haupt-Abt. III) für 1906 und 1907, die Ausgaben unter Titel X^{II} und die Einnahmen unter Titel III (Mittel- und Volksschulen) auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 10 c II) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 7. April 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Zehnter.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 152 zum Protokoll der 9. Sitzung der Ersten Kammer vom 27. April 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

zu

dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907. Titel XII B. Außerordentlicher Etat, Ausgaben (Staatsvoranschlag Seite 64).

Erstattet von **Alfred Prinz zu Löwenstein.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Das Großh. Ministerium des Innern hat um die Ermächtigung nachgesucht, mit dem Ausbau der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch fortfahren zu dürfen.

Der Voranschlag lautet auf 1 100 000 M.

Bezugnehmend auf die beigegebenen Erläuterungen werden zur Fortsetzung der für Wiesloch in Aussicht genommenen weiteren Bauten 1 070 000 M. angefordert. Es sollen mit diesen Mitteln die im Sommer 1905 begonnenen Bauten der Krankenhäuser M. U. 1 und F. E. fertiggestellt und die Krankenhäuser M. U. 3, M. H. 1, F. A. R. und F. U. 1, das Leichenhaus, ein Wohnhaus für zwei Ärzte, der Mittelbau und Westflügel des Verwaltungsgebäudes, sowie einige Dienstwohngebäude erbaut werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine weitere Forderung von 30 000 M. zur Fortsetzung der Vorarbeiten für die Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz findet sich auch in den Erläuterungen und ist diese Summe im Voranschlag von 1 100 000 M. enthalten. Sie erscheint daselbst jedoch zu Unrecht, da sie weder für die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch, noch als 3. Teilforderung eingestellt werden kann.

Ihre Budgetkommission stellt daher den Antrag:

Die Hohe Erste Kammer wolle als 3. Teilforderung den Titel XII B. Außerordentlicher Etat § 1 zur Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch in Höhe von 1 070 000 M. genehmigen und 30 000 M. zurückstellen und es der Großh. Regierung anheimgeben, hierfür eine Nachforderung zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 153 zum Protokoll der 9. Sitzung der Ersten Kammer
vom 27. April 1906.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Bitte des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure betreffend.

Erstattet durch **A. Frhrn. Rüdt v. Collenberg.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Wie auf dem Landtage 1901/02 so hat auch auf diesem Landtag der Vorstand des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister die Abschrift eines an das Großh. Ministerium des Innern gerichteten Bittgesuchs vorgelegt und, ausgehend von der Überzeugung, daß „das Ministerium der vorgetragenen Bitte umso lieber willfahren werde, wenn es sich des Rückhaltes an den Landständen sicher weiß, und wenn eine Anregung zu einer für das Land nicht gleichgültigen Maßregel auch aus dem Hohen Hause erfolgt," die Bitte gestellt:

Das Hohe Haus wolle die Bitte einem Hohen Staatsministerium empfehlend überweisen.

Die an das Ministerium gerichtete Bitte lautet:

Hohes Ministerium wolle in Erwägung, daß die bereits verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure trotz wesentlich erhöhten Anforderungen und Arbeitsleistungen bedeutende Gebührenausfälle gegenüber den früheren Gebührenbezügen erleiden, die Aufnahme der

bereits verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure mit Wirkung vom 1. Januar 1906 in Klasse F. 1 des Beamtenstatuts bewirken, wobei die bisher in dieser Stellung zugebrachten Dienstjahre bei Bemessung des Diensteinkommens berücksichtigt werden sollten. Ferner wolle die Verstaatlichung im Interesse der gleichmäßigen Behandlung sowohl der Bauenden als der Beamten mit tunlichster Beschleunigung durchgeführt werden. Endlich wolle bis zur vollständigen Durchführung der Verstaatlichung zur Abstellung der öfters krassen Ungleichheiten und teilweise ungenügenden Gebührenbezüge im ganzen Lande für die noch nicht verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure ein vom Hohen Ministerium des Innern festgesetzter Gebührentarif geschaffen werden.

Zur Begründung dieser, auf einem von der Landeskonferenz der Bezirks- und Ortsbaukontrolleure am 8. Oktober 1905 einstimmig gefaßten Beschluß beruhenden Bitte, wird vorgetragen:

Das Bittgesuch vom 29. April 1901 habe in der Ausführung eine den Wünschen der Petenten entsprechende Berücksichtigung nicht erfahren. Nach Ansicht der Petenten sollten die Stellen neben einem Aversum von 800—1500 M. je nach Größe und Ausbreitung des Bezirks und unter Berücksichtigung der Arbeitsleistung mit Gebühren für Planprüfung, Baurevision honoriert werden, deren Festsetzung durch das Großh. Ministerium des Innern für das ganze Land einheitlich bewirkt werden sollte.

Wenn man auf diese Vorschläge eingegangen wäre, wäre dadurch eine die unabhängige Stellung und die Unparteilichkeit dem Publikum gegenüber gewährleistende auskömmliche Existenz für die Bezirksbaukontrolleure gewährleistet worden. Nachdem aber die Großh. Regierung eine anderweite Regelung herbeigeführt habe, durch welche den bereits verstaatlichten Bezirksbaukontrolleuren wohl wesentlich erhöhte dienstliche Arbeitsleistung zugemutet wurde, wogegen sie dagegen bedeutende Gebührenausfälle gegenüber den früheren Bezügen zu verzeichnen hätten, sei ein Ausweg zur Abstellung des Mißstandes nur in der Einreihung der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in Klasse F. 1 des Gehaltstarifs zu erblicken.

Der dem Hohen Hause im Drucke vorliegenden Petition ist auf Seite 8 eine Anlage beigefügt, welche den Ausfall gegenüber den bisherigen Gebühren dartun soll.

Es wird dann ferner der Wunsch ausgesprochen, daß den auf die angegebene Weise zu verstaatlichenden Bezirksbaukontrolleuren die Übernahme von Privatarbeiten in beschränktem Maße nach Erlaubniseinholung gestattet sein soll, um Fühlung mit der Praxis zu erhalten und den betreffenden Beamten die Weiterbildung zu ermöglichen.

Im weiteren werden eingehende Vorschläge darüber gemacht, wie es nach Ansicht der Petenten zu erreichen wäre, daß „Unbilligkeiten aus der Welt geschafft und ein gerechter Ausgleich der Gebühren für Stadt und Land geschaffen würde". —

Die Petenten glauben, daß wenn ihre Vorschläge hinsichtlich der Berechnung und Festsetzung der Baugebühren von der Großh. Regierung angenommen würden, dem Institut der Baukontrolle ohne jegliche Belastung der Staatskasse alle Mittel zur Erhaltung des Instituts auf gesunder Basis zufließen würden. —

Hinsichtlich der weiteren Begründung, sowie der Berechnungen sei es — um nicht lediglich das in der Petition Enthaltene wiederholen zu müssen — gestattet, auf den weiteren Inhalt der gedruckt vorliegenden Petition zu verweisen.

Die Petition zerfällt in drei getrennte Wünsche. Es wird gebeten:

1. Die bereits verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure mit Wirkung vom 1. Januar 1906 in den Gehaltstarif und zwar F. 1 einzureihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die Verstaatlichung sämtlicher Stellen der Betriebsbaukontrolleure mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen.
3. Bis zu dieser Durchführung die oft erheblichen Ungleichheiten und teilweise ungenügenden Gebührenbezüge durch einen durch das Großh. Ministerium des Innern festgesetzten Gebührentarif zu beseitigen.

Die Großh. Regierung hat auf Ersuchen Ihrer Petitionskommission eine Abschrift des an die Petitionskommission der Hohen Zweiten Kammer gerichteten Schreibens mitgeteilt. Wir lassen dieses in seinem ganzen Umfange folgen, weil uns scheint, als ob durch den darin vertretenen Standpunkt die ganze Frage in einer allen Beteiligten gerecht werdenden Weise behandelt und einer gedeihlichen Lösung entgegengeführt wird.

„In Vollzug des Finanzgesetzes für die Jahre 1904 und 1905 wurden sechs Bezirksbaukontrolleurstellen verstaatlicht, und zwar in den Bezirken Freiburg-Land, Offenburg-Stadt und Land, Bruchsal-Stadt und Land und Schwetzingen mit Wirkung vom 1. August 1904, in den Bezirken Pforzheim-Land und Villingen mit Wirkung vom 1. Januar 1905 ab. Die betreffenden Beamten wurden zunächst vertragsmäßig angestellt unter Bewilligung einer Jahresvergütung von 1500 M., eines Aversalbetrags von 60 M. zur Bestreitung der sachlichen Amtsunkosten, sowie der geordneten Diät der zu selbständiger Tätigkeit berufenen Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs (7 M. für den ganzen Tag) nebst Ersatz der Reiseauslagen nach Maßgabe der Diätenverordnung vom 5. November 1874 (eventuell Pauschalgebühr für Fahrradabnützung).

Die staatlichen Bezirksbaukontrolleure wurden den Bezirksämtern zur ständigen Beratung und Unterstützung in Bau- und Wohnungspolizeisachen, sowie für einschlägige Fragen aus dem Gebiete der Feuer- und Gesundheitspolizei als Sachverständige beigegeben und den Bezirksämtern unmittelbar unterstellt; ferner wurde angeordnet, daß die staatlichen Bezirksbaukontrolleure den Interessenten ihres Bezirks in bautechnischen Fragen beratend zur Seite stehen und zu diesem Zweck auch an einem allgemein voraus zu bestimmenden Vormittag jeder Woche (Amtstag) im Bezirksamtsgebäude anwesend sein sollen. Zur Übernahme von Nebenämtern (Bezirksbauschätzer-, Feuerschauerstellen u. dergl.) durch die staatlichen Bezirksbaukontrolleure ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich, während die Übernahme von Privatarbeiten in jedem einzelnen Fall an die Erlaubnis des Bezirksamts gebunden ist.

Die vorstehende Ordnung der Gehaltsverhältnisse der staatlichen Bezirksbaukontrolleure schien dem Ministerium vor der von den Petenten früher angestrebten Regelung, wonach diese Beamten — abgesehen von einer vom Staat zu leistenden festen Summe — ihre Vergütung aus den Planprüfungs- und Revisionsgebühren selbst erhalten sollten, aus dem Grund den Vorzug zu verdienen, weil bei der oben dargestellten Regelung die Absicht, den Baukontrolleuren eine vom bauenden Publikum möglichst unabhängige Stellung zu geben und damit die früher wiederholt betonten Mißstände zu beseitigen, am vollkommensten durchführbar war, wie diese Regelung andererseits auch den Grundsätzen unseres Beamtengesetzes mehr entspricht als die Beteiligung der Beamten an den Gebührenerträgnissen.

Die Grundzüge der geschilderten Einrichtung, welche in den genannten Bezirken nunmehr über ein Jahr versuchsweise in Kraft ist, haben sich nach den Berichten der betreffenden Bezirksämter bewährt. Nur hat sich gezeigt, daß das Einkommen der Bezirksbaukontrolleure aus der Baukontrolltätigkeit im Versuchsjahr in 5 Bezirken unter dem Betrag zurückblieb, der sich nach der in den betreffenden Bezirken früher giltigen Gebührenordnung ergeben hätte,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

während in einem Bezirk das Einkommen des staatlichen Baukontrolleurs den letztgenannten Betrag überstieg. Es erhellt dies aus nachstehender Zusammenstellung:

Bezirk	Einkommen der Baukontrolleure im Versuchsjahr			
	nach der alten Gebührenordnung M.	nach der neuen Regelung M.	Mehreinnahme M.	Mindereinnahme M.
Bruchsal	5548.—	2448.44	—	3099.56
Freiburg	3806.—	2527.55	—	1278.45
Offenburg	3938.92	1977.51	—	1961.41
Pforzheim	3393.62	2987.59	—	406.03
Schwetzingen	3457.50	2586.34	—	871.16
Villingen	1877.92	2046.57	168.65	—

Ein Vergleich der Einnahmen der staatlichen Baukontrolleure aus Baukontrolltätigkeit mit den Einnahmen der Jahre 1900 bis 1903 in den gleichen Bezirken ergibt dagegen folgendes Bild:

Bezirk	1900 M.	1901 M.	1902 M.	1903 M.	Durchschnitt 1900—1903 M.	Versuchsjahr M.
Bruchsal	3810	3987	3842	3973	3903	2448
Freiburg	2431	2436	3106	2651	2656	2527
Offenburg	2962	2867	3188	3424	3043	1977
Pforzheim	2840	3546	4224	5013	3906	2987
Schwetzingen	2400	4436	4141	3906	3721	2586
Villingen	826	1241	1120	2131	1330	2046

Bei der zweiten Zusammenstellung ist der Unterschied zwischen den Einnahmen im Versuchsjahre und den Durchschnittseinnahmen der vorausgegangenen 4 Jahre ein wesentlich geringerer als die Differenz, die sich aus der ersten Zusammenstellung ergibt. Gleichwohl ist beabsichtigt, das Einkommen der staatlichen Baukontrolleure zu erhöhen, um die Einnahmen dieser Beamten ihren früheren Gebührenbezügen wieder näher zu bringen. Zu diesem Zweck ist in Titel IX § 3 des Budgets des Ministeriums des Innern für 1906/07 eine durchschnittliche Erhöhung des Gehalts der staatlichen Bezirksbaukontrolleure um 400 M. vorgeschlagen, so daß der durchschnittliche Gehalt dieser Beamten sich statt bisher 1500 M. auf 1900 M. stellen würde. Dabei wird im Einzelnen der Gehalt je nach der im Vorstehenden festgestellten Differenz verhältnismäßig zu erhöhen sein. Wenn mit dieser Erhöhung auch nicht überall der volle Durchschnittsbetrag der Einnahmen aus den Jahren 1900 bis 1903 erreicht werden wird, so ist doch zu berücksichtigen, daß nach dieser Regelung den Baukontrolleuren ein festes Einkommen auch für den Fall gesichert ist, daß in den einzelnen Bezirken die Bautätigkeit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wieder unter den durchschnittlichen Umfang sinken sollte, wie das beispielsweise im Bezirk Freiburg in den Jahren 1900 und 1901, in den Bezirken Pforzheim und Schwetzingen im Jahre 1900 und im Bezirk Villingen in den Jahren 1900, 1901 und 1902 der Fall war, wo die Baugebühren ein geringeres Ergebnis hatten als die Einnahmen der Baukontrolleure aus der Baukontrolle im Versuchsjahr betragen.

Übrigens ist auch diese Regelung keine endgiltige. Es ist vielmehr beabsichtigt, bei der bevorstehenden Abänderung des Gehaltstarifs die Baukontrolleure als besondere Beamtenkategorie in denselben aufzunehmen, so daß sie in denjenigen Bezirken, in denen die Verstaatlichung wünschenswert erscheint, als vollbeschäftigte staatliche Beamte angestellt werden können. In welche Abteilung des Gehaltstarifs ihre Einreihung erfolgen wird, läßt sich im jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit Bestimmtheit sagen, da die neuen Tarifabteilungen noch nicht feststehen; es wird aber dafür Sorge getragen werden, daß die Baukontrolleure einen Platz im Gehaltstarif finden, welcher der selbständigen Stellung und verantwortungsvollen Tätigkeit dieser Beamten entspricht. Soweit die Anrechnung der im vertragsmäßigen Dienstverhältnis zum Staat zugebrachten Zeit auf die Dienstzeit nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, wird alsdann auch der hierauf gerichteten Bitte der Baukontrolleure entsprochen werden können.

Endlich sei noch erwähnt, daß den Baukontrolleuren auf ihren Wunsch die Übernahme von Nebenämtern gestattet wurde und daß sie auch in beschränktem Umfang Privatbautätigkeit ausüben konnten; durch die Übernahme von Nebenämtern erhöhten sich die Einnahmen um folgende Beträge:

	Bauschätzer	Feuerschauer	Wohnungsuntersuchung
	M.	M.	M.
Bruchsal	694 50	—	—
Freiburg	ca. 600.—	—	—
Offenburg	ca. 1000.—	—	—
Schwetzingen	979.—	126.—	—
Villingen	—	222.—	90.—

Was die Bitte der Petenten um größere Beschleunigung anlangt, so waren bei den Verhandlungen des Landtags 1901/02 beide Kammern der Landstände mit der Regierung darin einig, daß mit Rücksicht auf die außerordentliche Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken des Landes mit der Verstaatlichung nur vorsichtig und schrittweise vorgegangen und auf Grund der gewonnenen Erfahrungen allmählich weiter geschritten werden solle. Es wurde deshalb der Versuch zunächst nur auf 6 Bezirke, in denen sich die Verstaatlichung mit Rücksicht auf ihre lebhafte Bautätigkeit als besonders wünschenswert erwiesen hatte, beschränkt; nachdem diese versuchsweise Einrichtung sich bewährt hat, hatte das Ministerium bei Aufstellung des Staatsvoranschlags für 1905/06 ursprünglich 4 weitere Stellen vorgesehen; mit Rücksicht auf die Finanzlage mußten jedoch zwei von diesen Stellen wieder gestrichen werden.

Die Festsetzung eines allgemeinen einheitlichen Gebührentarifs auch für diejenigen Bezirksbaukontrolleurstellen, die noch nicht verstaatlicht sind, begegnet nach Ansicht des Ministeriums großen Schwierigkeiten. In diesen Bezirken wird die Vergütung für die Dienstleistung der Bezirksbaukontrolleure für Planprüfung und Baurevisionen gemäß § 48 Abs. 7 der L.B.O. durch Beschluß des Bezirksrats geregelt. Der Bezirksrat ist bei der Festsetzung der Gebühren in der Lage, die besonderen Verhältnisse des Bezirks zu berücksichtigen. Bei vorwiegend ländlicher Bebauung werden die Gebühren für die Planprüfung und für die

Revisionen kleiner, landwirtschaftlichen Zwecken dienender Bauten anders zu bemessen sein, als für die von Bauten derselben Art etwa in industriereichen Bezirken oder in solchen mit mehr städtischer Bebauung, in denen ländliche Bauten seltener sind. Während im letzteren Falle die Prüfung von ländlichen Bauten für die Gesamteinnahme des Bezirksbaukontrolleurs von geringerem Belang ist, so ist sie in landwirtschaftlichen Bezirken von ausschlaggebender Bedeutung. Je nach Lage der Verhältnisse kann der Fall eintreten, daß hier die Gebühren für ländliche Bauten höher sein müssen, als in Industriegebieten, wenn die Einnahmen des Baukontrolleurs eine angemessene Höhe erreichen sollen, zumal auch die Gelegenheit zu nutzenbringender Privatarbeit eine geringere sein wird. In Bezirken mit mehr industrieller oder städtischer Bebauung wird die Bautätigkeit im allgemeinen und damit auch die Betätigung des Baukontrolleurs als Planfertiger und Bauleiter eine lebhaftere sein, als in solchen mit vorwiegend ländlicher Besiedelung. In der Verschiedenheit des Baucharakters der einzelnen Bezirke ist demnach die Ungleichheit der Gebührentarife, d. h. ihre Anpassung an die herrschenden Verhältnisse begründet. Eine einheitliche Gebührenordnung für diejenigen Bezirke, in denen die Baukontrolle nicht verstaatlicht ist, könnte unter Umständen große Härten für die Baukontrolleure mit sich bringen.

Nur unter Voraussetzung der allgemeinen Verstaatlichung der Baukontrolle ist die Vereinheitlichung der Gebührensätze zu empfehlen. Nur dann wird es möglich sein, die Pläne für kleine Bauten ländlicher Art, für Arbeiter- und kleinere Familienhäuser so nieder zu gestalten, als es die Förderung solcher Anlagen erwünscht erscheinen läßt. Fließen die Gebühren sämtlich in die Staatskasse, so wird sich durch entsprechende Festsetzung der Gebühren für größere, für industrielle und für umfangreichere städtische Bauten leicht ein Ausgleich finden lassen, bei dem einerseits der weniger Bemittelte geschont und anderseits die Staatskasse nicht geschädigt wird.

Was endlich die Berechnung und Festsetzung der seitens der Bauenden für Planprüfung und Revision an den Staat zu zahlenden Gebühren anlangt, so hat das Ministerium auch diese Frage einer eingehenden Prüfung unterzogen. Bei der Vergleichung der im Großherzogtum und auch in anderen Bundesstaaten bestehenden Systeme der Gebührenberechnung kamen folgende Berechnungsarten in Betracht:

1. nach Art und Zweck des Baues,
2. nach dem kubischen Inhalt,
3. nach dem Bauwert,
4. nach dem Flächeninhalt der bebauten Fläche unter Berücksichtigung der Stockwerkszahl.

Die erste Art (Berechnung nach Art und Zweck des Baues) ist zu unbestimmt; sie berücksichtigt zu wenig die Größenverhältnisse des Baues und läßt nur einen schätzungsweisen Ansatz der Gebühren zu.

Die Berechnung nach Kubikmeter umbauten Raumes (2) begegnet diesem Mißstand einigermaßen, ist aber insofern ungenau, als die Räume über Hauptgesims (die gewöhnlich angesetzte obere Grenze bei der Berechnung des Bauraumes) zu wenig Berücksichtigung finden. Zudem ist es als durchaus unerwünscht zu bezeichnen, daß die eher zu begünstigende Vergrößerung der Stockhöhe eine Erhöhung der Gebühren zur Folge hat, welche an sich durch keine stärkere Inanspruchnahme der behördlichen Mühewaltungen gerechtfertigt wird.

Die Berechnung der Gebühren nach dem Bauwert (3) ist geeignet, zu Unzuträglichkeiten zu führen, indem bei der Verschiedenartigkeit der Bauten je nach Zweck und Ausstattung die Schätzung bezw. annähernde Berechnung der Baukosten eine sehr schwierige ist und nur ungenaue Ergebnisse liefern kann, und da ferner mit der „amtlichen" Vorberechnung

der Baukosten z. B. bei der Aufnahme von Hypotheken und in anderen Fällen Mißbrauch getrieben werden kann. Auch ist ein Zuwarten mit dem Ansatz der Gebühren bis nach Fertigstellung des Baues und der Abrechnung nicht wohl durchführbar.

Bei Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse glaubte das Ministerium der unter Ziffer 4 genannten Berechnungsart den Vorzug geben zu sollen. Dieses auch im Königreich Sachsen eingeführte System, bei welchem die Quadratmeterzahl der überbauten Grundfläche, vervielfältigt mit der Zahl der Geschosse, als sogenannte „Gebäudeeinheiten" der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt werden, ist außerordentlich einfach und sicher. Das Ministerium hat diese Berechnungsart zunächst versuchsweise in den Bezirken mit verstaatlichten Baukontrolleurstellen eingeführt. Bei Festsetzung der Einheitsgebühren wurde vorerst ein niederer als der in Sachsen vorgeschriebene Betrag angenommen und zwar für die Planprüfung 1 Pf. (in Sachsen 3 Pf.) und für die Revision ½ Pf. (in Sachsen 2 Pf.). Dabei wurde als Mindestsatz für kleine einfache Bauten bis zu 200 Einheiten der Betrag von 2 M., für schwierigere Bauten der Betrag von 4 M. festgesetzt; auch erschien es angezeigt, den Bezirksämtern die Befugnis vorzubehalten, in besonders gelagerten schwierigen Fällen die Gebühr, wenn der nach den Einheitssätzen berechnete Betrag im einzelnen Fall im Vergleich zu dem mit der baupolizeilichen Behandlung verbundenen Aufwand an Zeit und Mühe und der Bedeutung des Baues unverhältnismäßig nieder wäre, entsprechend — und zwar bis zum doppelten Betrag — zu erhöhen.

Es hat sich nun nach dem vorliegenden Ergebnis des ersten Versuchsjahres gezeigt, daß die Einheitssätze von 1 Pf. bezw. ½ Pf., namentlich wenn die vorgesehene Gehaltserhöhung eintritt, nicht überall ausreichen, um die dem Staat erwachsenden Ausgaben für die Baukontrolle zu decken. Die Einnahmen aus den Gebühren blieben aber auch beträchtlich hinter demjenigen Betrag zurück, der sich bei Berechnung der Gebühren nach den in den einzelnen Bezirken früher in Geltung gewesenen Gebührenordnungen ergeben würde. Es ist dies aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Bezirk	Gebührenbetrag nach der früheren Gebührenordnung M.	Gebührenbetrag nach der jetzigen Gebührenordnung M.	Ausgaben des Staats für Baukontrolle M.
Bruchsal	5500.—	3483.45	2448.44
Freiburg	3806.—	2113.50	2527.55
Offenburg	3938.92	2114.95	1977.51
Pforzheim	3393.62	1501.21	2987.59
Schwetzingen	3457.50	3055.53	2586.34
Villingen	1877.92	1703.04	2046.57

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die Einheitssätze künftig eine Erhöhung werden erfahren müssen, wenn ein annähernder Ausgleich zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats herbeigeführt werden soll, daß aber andererseits eine mäßige Gebührenerhöhung für das bauende Publikum keine Erschwerung gegenüber dem früheren Zustand im Gefolge haben wird. Dabei bleibt die nähere Prüfung der Frage, ob und in wieweit eine verschiedene Festsetzung der Einheitssätze je nach dem Charakter der Gebäude als städtische oder ländliche, industrielle oder landwirtschaftliche Bauten stattfinden kann, vorbehalten; es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sei aber jetzt schon hervorgehoben, daß bei sehr vielen ländlichen Bauten der festgesetzte Mindestbetrag nicht überschritten wird. Die Ausführung der Petition, daß das Berechnungssystem nach Gebäudeeinheiten eine ungerechte Bevorzugung des kapitalkräftigeren gegenüber dem kapitalschwächeren Bauherrn zur Folge habe, erscheint nicht zutreffend; insbesondere erhellt schon aus dem Vorstehenden, daß für Fabrikanlagen mit kompliziertem Innenbau die Gebühren in der Regel eine entsprechende Erhöhung erfahren werden.

Schließlich gestatte ich mir noch, zu bemerken, daß, soweit die in diesem Schreiben enthaltenen Zahlen mit den Angaben in der Petition nicht übereinstimmen, die letzteren unrichtig sind; die betreffenden Baukontrolleure haben dies auf Anfrage bestätigt und den ihnen unterlaufenen Irrtum darauf zurückgeführt, daß sie bei Mitteilung der betr. Zahlen an den Verband der geprüften Werkmeister nicht mehr im Besitz ihrer Aufzeichnungen waren, die schon dem Ministerium vorlagen.

Ihre Kommission war nach Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen der Ansicht, daß die Großh. Regierung schon dasjenige ins Auge gefaßt hat, was im gegebenen Augenblick zur Lösung der von den Petenten angeregten Fragen getan werden kann. Es ist wohl selbstverständlich, daß eine völlige Änderung in der Organisation, wie sie gewünscht und geplant ist, nicht überstürzt werden darf und daß, bevor endgiltige Entscheidungen, die doch einen dauernden Zustand herbeiführen sollen, getroffen werden, Versuche gemacht werden müssen, die, wie alle Versuche, in der einen oder andern Richtung nicht dem gewünschten Resultat entsprechen mögen. Die auf Grund dieser Versuche gemachten Erfahrungen sind aber wohl geeignet, die Grundlage für die endgültige Regelung abzugeben. Es wäre vielleicht angemessener gewesen, wenn die Petenten, bevor sie sich mit einer Bitte an die Stände wandten, abgewartet hätten, welchen Erfolg ihre an die Großh. Regierung gerichtete Eingabe hat.

Aus den Mitteilungen der Großh. Regierung scheint Ihrer Kommission deutlich hervorzugehen, daß dieselbe den Wünschen der Petenten eingehende Beachtung geschenkt hat und bestrebt ist, den vorgetragenen Klagen abzuhelfen. Dies geht schon aus dem Umstand hervor, daß, um dem dringendsten Bedürfnis abzuhelfen, im Budget 1906/07 eine Erhöhung der Gehälter der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure um 400 M. vorgeschlagen ist.

Dem ersten Wunsch der Petition, auf Einreihung der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in den Gehaltstarif, soll nach der Erklärung der Großh. Regierung in Zukunft Rechnung getragen werden und erachtet Ihre Kommission diesen Teil der Petition damit als erledigt. Zu einem rascheren Vorgehen, insbesondere mit rückwirkender Kraft, scheint uns im gegenwärtigen Augenblick, in welchem eine Revision des gesamten Gehaltstarifs für den nächsten Landtag in Aussicht gestellt ist, ein zwingender Grund nicht vorzuliegen.

Den zweiten Punkt anlangend — die Beschleunigung der Verstaatlichung —, so entspricht das bisherige Vorgehen der Großh. Regierung völlig der Stellungnahme der beiden Hohen Häuser auf dem Landtag 1901/02. Es wurde damals die Petition allerdings der Großh. Regierung empfehlend überwiesen, weil man sich mit dem Prinzipe der Verstaatlichung einverstanden erklärte und weil man es sowohl im Interesse des Publikums wie des Instituts liegend erachtete, den Bezirksbaukontrolleuren eine Stellung zu geben, welche sie einerseits unabhängig von der Gunst des Publikums macht, andererseits ihnen das Übergewicht, das ihnen ihre Stellung gegenüber von Konkurrenten verschafft, nimmt, dadurch, daß sie nicht mehr auf Privatarbeit angewiesen sind. Ausdrücklich wurde aber betont, daß mit der Anstellung der Bezirksbaukontrolleure als Staatsbeamte nur in den größeren Städten vorgegangen und erst auf Grund der hier gewonnenen Erfahrungen eventuell allmählich weitergeschritten werden solle. Dieser Richtschnur, die auch heute noch die richtige zu sein scheint, entsprechend, ist auch vorgegangen worden. Die Erfahrungen, die bisher gesammelt wurden und bis zur Revision des Gehaltstarifs noch gesammelt werden, werden eine Grundlage bilden für die Entscheidung der

Frage, in welchem Umfange ohne allzugroße Belastung des Staates sowohl, wie des Publikums, auf dem beschrittenen Wege weitergegangen werden kann.

Wenn sich auch da oder dort noch Bezirke finden mögen, welche zu einer Verstaatlichung sich eignen können, so kann sich Ihre Kommission doch mit dem vorsichtigen Vorgehen der Großh. Regierung einverstanden erklären, umso mehr als auch noch ein Modus gefunden werden muß, die Stellen auch in Bezirken, in welchen die Bautätigkeit eine geringe ist, so auszugestalten, daß sie für einen Beamten, welcher nur ausnahmsweise Privatarbeiten übernehmen soll, volle Beschäftigung bieten.

Was endlich den dritten Punkt anbelangt, so kann es ja keinem Zweifel unterliegen, daß das angestrebte Ziel als ein wünschenswertes bezeichnet werden kann. Ob der von den Petenten bezeichnete Weg der richtige ist, läßt sich heute mit Sicherheit nicht feststellen und werden die weiteren Erwägungen, die ja nach den erhaltenen Mitteilungen im Flusse sind, erst völlige Klarheit zu bringen vermögen. Mindestens scheinen dem Vorschlage der Petenten noch recht erhebliche Bedenken, welche in der Mitteilung der Großh. Regierung angeführt sind, entgegenzustehen. Eine bestimmte Stellung zu dieser Frage zu nehmen, ist Ihre Kommission nicht in der Lage und muß sich auf den Wunsch beschränken, daß die angestellten Erwägungen zu einem Ergebnis führen, durch welches die Angelegenheit in einer den Wünschen aller Teile möglichst gerecht werdenden, insbesondere aber auch das Publikum nicht erheblich höher belastenden Weise geregelt wird.

Da aus dem Vorstehenden zu entnehmen ist, daß die Großh. Regierung den Wünschen der Petenten eine wohlwollende und entgegenkommende Beachtung schenkt und auf dem Wege ist, das Ihrige dazu beizutragen, den Klagen, soweit sie berechtigt erscheinen werden, abzuhelfen, da ferner Ihre Kommission nicht in der Lage ist, zu den Einzelheiten völlig bestimmte Stellung nehmen zu können, andererseits aber es als wünschenswert erachtet, wenn die Angelegenheit weiter im Auge behalten wird, gelangt sie dazu, Ihnen den Antrag zu unterbreiten:

Hohe Erste Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 154 zum Protokoll der 9. Sitzung der Ersten Kammer vom 27. April 1906.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Petition des Brauerbundes der badischen Kleinbrauer, betreffend die Abänderung des Biersteuergesetzes.

Erstattet von Fabrikdirektor **Albert Dewitz.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Steuersatz, dessen Ermäßigung die Kleinbrauer erbitten, besteht seit Inkrafttreten des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896, welches erstmals einen Staffeltarif einführte. Also seit 10 Jahren.

Dieser Tarif hatte folgende Steuersätze:

a) bis zu 1500 Doppelzentner		
für die ersten 250 Doppelzentner	8.—	M.
„ „ folgenden 1250 Doppelzentner	10.—	„
b) von mehr als 1500—5000 Doppelzentner	11.—	„
c) „ „ „ 5000 Doppelzentner	12.—	„

Es zeigten sich dann die mißlichen Folgen der sog. Sprünge bei den Abstufungen, d. h. daß bei Verbrauch des 1501ten Doppelzentners 2000 M. und bei Verbrauch des 5001ten sogar 5000 M. auf einmal zu entrichten waren. Um diesem Uebelstande abzuhelfen und in der ausgesprochenen Absicht, den kleinern

Mittelbrauereien eine Erleichterung zu verschaffen, wurde dann das jetzt gültige Biersteuergesetz vom 2. Juli 1904 eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1905.

Dieses Gesetz führt folgende Staffelung ein:

für die ersten 250 Doppelzentner	8.— M.
„ „ folgenden 1250 Doppelzentner	10.— „
„ „ „ 1500 „	11.— „
„ „ „ 2000 „	12.— „
„ „ „ Doppelzentner	13.— „

Die Bittsteller wünschen nun folgende Abänderung eingeführt zu sehen:

für die ersten 250 Doppelzentner	6 M.
„ „ folgenden 250 Doppelzentner	8 „
„ „ „ 1000 „	10 „

die weitere Staffelung wie im jetzt gültigen Gesetz.

Zunächst erscheint es recht bedenklich, ein Gesetz nach kaum einjähriger Wirksamkeit schon wieder in erheblicher Weise zu ändern — um diese Wirksamkeit richtig beurteilen zu können, fehlt es an zuverlässigen statistischen Unterlagen — auch würde durch so rasch aufeinanderfolgende Änderungen eine große Unruhe in dem Gewerbebetrieb hervorgerufen, weitere Abänderungsanträge würden nicht ausbleiben und deshalb sollte man sich ohne sehr zwingende Gründe oder stark zu Tage tretende Übelstände zu einer so schnellen Aenderung nicht entschließen.

Ob nun solche zwingende Gründe hier vorliegen, erscheint doch recht zweifelhaft — der Rückgang der ganz kleinen Brauereien von 287 im Jahre 1900 auf 226 im Jahre 1904 und der nächsten Stufe (bis 250 Doppelzentner Verbrauch) von 146 auf 112 im gleichen Zeitraum ist zwar ein recht erheblicher und gibt Anlaß, diesen ohne Zweifel vorhandenen Aufsaugungsprozeß aufmerksam zu verfolgen. Auch ist die Steuerbelastung der Brauereien in Baden eine recht hohe.

Bei einem Malzverbrauch bis zu 250 Doppelzentner beträgt sie:

in Baden	8.— M.	pro Doppelzentner
in Württemberg	7.— „	„ „
in Bayern	9.52 „	„ „
dagegen nur	4.— „	„ „ bei der Brausteuergemeinschaft.

Ebenso ist auch die Höchstgrenze bei uns höher als in allen andern deutschen Staaten, sogar das neue Brausteuergesetz bleibt hier bei dem württembergischen Satze von 12.50 M. — gegenüber unserm Satze von 13 M. — stehen.

Ob einem weiteren Rückgang der kleinen Brauereien aber durch Ermäßigung der Steuer allein abgeholfen werden kann, erscheint doch recht fraglich — nach dem Beispiel, das uns die Brausteuergemeinschaft bietet, muß man diese Frage verneinen — in diesem Bereich gab es im Jahre 1873 noch 13100 kleine und mittlere Brauereien, im Jahre 1903 aber nur noch 5331! Und das bei einem Steuersatze von nur 4 M.!

Die ganze wirtschaftliche Entwicklung drängt eben auf Zusammenschluß und Großbetrieb, darunter leidet fast in jedem Gewerbe der Kleinbetrieb. Bei der Bierbrauerei treten aber noch einige besondere Umstände hinzu, die den Rückgang der kleinen Betriebe erklärlich machen. Ein erheblicher Teil derselben ist durch die Großbrauereien — zu meistens sehr hohen Preisen — aufgekauft. Diese haben den Betrieb sistiert und benützen die Gebäulichkeiten als Depot — ein weiterer Teil der Kleinbetriebe hat wohl seine Selbständigkeit behalten, hat aber das Brauen eingestellt, bezieht sein Bier von der Großbrauerei und figuriert als Wirt, wobei er besser seine Rechnung findet. — Die Hauptursache für den Rückgang der Kleinbrauereien dürfte aber in der immer weiter fortschreitenden verfeinerten Geschmacksrichtung des Publikums

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu suchen sein, — die Kleinbrauereien können eben der Qualitätskonkurrenz nicht standhalten, — es fehlt ihnen an Maschinen und Einrichtungen oder an dem Kapital, solche anzuschaffen (die dann auch eine bessere Ausbeutung des Malzes ermöglichen würden). Es fehlt ihnen auch an technisch gebildetem Personal, das fast ausschließlich größere Betriebe aufsucht. Das Publikum aber wendet sich immer mehr den tadellos rein schmeckenden Bieren zu, was auch in hygienischer Beziehung nur begrüßt werden kann.

Außerdem aber befindet sich ohne Zweifel ein nicht sehr kleiner Teil der Kleinbrauer in recht guter wirtschaftlicher Lage, die volle Gewähr für Fortbestand bietet. Das sind die, die ihr Bier als Wirt selbst verkaufen, sofern sie ein gutes Getränk herstellen.

Was die Petition über Zunahme der Biereinfuhr anführt, ist nur in beschränkter Weise richtig. Um ein richtiges Bild über Ein- und Ausfuhr zu erhalten, muß man das ganze Staatsgebiet in Betracht ziehen, kann aber nicht einzelne Kreise herausgreifen. Und da ergibt sich, daß im Jahre 1904 im Ganzen 275,653 Hektoliter Bier ausgeführt, dagegen 262,625 Hektoliter aus den Staaten des deutschen Zollgebiets eingeführt wurden. (Außerdem allerdings noch eine kleine Menge aus dem Zollausland.) Es verbleibt also noch ein kleiner Überschuß für ausgeführtes Bier! Daß in einzelnen Kreisen ein Mißverhältnis besteht, ist in örtlichen Verhältnissen begründet. Die Behauptung des einheimischen Marktes ist aber lediglich der vorzüglichen Qualität des Bieres zu verdanken, das die Großbrauereien erzeugen — die Kleinbetriebe würden das Feld nie haben behaupten können —. Überdies schützt der Einfuhrsatz von 3.25 M. pro Hektoliter — also mehr als die Steuer beträgt — die heimische Brauerei auch genügend.

Die in der Petition befürchtete Schädigung der Landwirtschaft bei einem weiteren Rückgang der kleinen Betriebe würde wohl kaum eintreten. Die Mittel- und Großbrauereien versieden ebenfalls einheimische Gerste — das ganze große alljährlich in Baden geerntete Gerstenquantum wird stets schlankweg verkauft und auch von den Großbrauern gerne aufgenommen, die sich sogar den Ankauf noch gegenseitig streitig machen, wie dieses überzeugend die Petition, Staatsbrauerei Rothaus betreffend, nachweist —. Aus der badischen Gerste erzielen die Großbrauer auch wohl keine höhere Ausbeute als die Kleinbrauer — d. h. soweit diese letztere mit Maschinen arbeiten; ohne solche ist die Ausbeute gewiß eine geringere, indessen ersparen die Kleinbrauer dann auch die großen Ausgaben für Unterhaltung, Verzinsung und Amortisation der Maschinen. Übrigens gibt es wenige Kleinbrauer mehr, die eigene Mälzereien haben, ihren Bedarf liefern die Malzfabriken. Von großer Bedeutung für die einheimische Landwirtschaft wäre es, wenn sie ein besseres, stärkemehlhaltiges Produkt erzielen würde — in dieser Beziehung geschieht ja auch viel zur Belehrung und Unterweisung durch Regierung und Landwirtschaftslehrer und in manchen Gegenden des Landes, z. B. im Breisgau, in der badischen Pfalz, im alten Hanauerland wird auch jetzt schon eine sehr gute Gerste gebaut, deren für die Brauerei hervorragende Eigenschaften sogar Käufer aus den benachbarten Ländern anlockt. Der erzeugte Treber kommt von den Mittel- und Großbrauereien gerade so gut der Landwirtschaft zugute, wie der von den Kleinbrauern — von ersteren wohl noch in größerem Maße, weil die Kleinbrauer meistens selbst Viehzüchter sind und den erzeugten Treber selbst verfüttern —.

Was nun den finanziellen Effekt der gewünschten Steuerermäßigung anbetrifft, so ist derselbe bei dem Fehlen statistischen Materials über die Wirkung des Gesetzes vom Juli 1904 nicht ziffermäßig genau festzustellen.

Im Jahre 1904 versteuerten 338 Brauereien mit einem Jahresverbrauch bis 250 Doppelzentner 30 441 Doppelzenter Malz à 8 M. Dieses Quantum würde nach dem Vorschlage für die Folge 2 M. pro Doppelzentner weniger erbringen — das wäre ein Mindererträgnis von 60 882 M.

Mit einem Jahresverbrauch bis zu 500 Doppelzenter versteuerten 68 Brauereien 23 338 Doppelzentner mit 199 380 M. — nach dem Vorschlage würde dieses Quantum nur 152 704 M. erbringen — also weniger: 46 676 M.

Endlich würden auch auf grund des Gesetzes vom 2. Juli 1904 sämtliche größere Brauereien an

dieser Steuerermäßigung partizipieren und zwar jede Brauerei mit ihren ersten 500 Doppelzentnern à 2 M. oder mit 1000 M.

Solcher Brauereien mit einem Jahresverbrauch von mehr als 500 Doppelzentner waren es im Jahre 1904 162. Diese würden also im Gesamt 162 000 M. weniger zu bezahlen haben. Der ganze Ausfall wäre demnach 269 558 M., eine Summe, auf die bei der ungünstigen Finanzlage des Staates nicht verzichtet werden kann.

Eine Abwälzung dieses Ausfalles etwa auf die Mittel- und Großbrauereien vielleicht durch anderweitige Staffelung des Tarifs erscheint in jeder Beziehung untunlich, da beide in keiner sehr günstigen Lage sich befinden. Die stets wachsenden Ausgaben für Löhne, Kohlen u. s. w., ebenso die durch den neuen Zolltarif teurer werdenden Rohprodukte und endlich der immer heftiger auftretende Konkurrenzkampf bieten gerade für die größeren Betriebe häufig beängstigende Aussichten.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist daher nicht in der Lage, zu beantragen, die Eingabe der Kleinbrauer der Regierung empfehlend zu überweisen. Da aber doch der Fall eintreten könnte, daß an eine Änderung der Bierbesteuerung herangetreten werden müßte, vielleicht infolge der Reichsgesetzgebung, wobei man dann eine Erleichterung der kleinen Betriebe nicht umgehen könnte, so beantragt Ihre Kommission:

Die Petition des Brauerbundes der badischen Kleinbrauer der Großh. Staatsregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 156 zum Protokoll der 10. Sitzung der Ersten Kammer
vom 4. Mai 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907.

Ausgabe Titel I—X, XIV und XV, Einnahme Titel I und II, V und VI.
Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IV, Seite 2/49 und 156/159.

Erstattet von Oberbürgermeister **Beck.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Das Spezialbudget des Großh. Ministeriums des Innern zeigt nach Berichtigung eines Rechenfehlers folgende Anforderungen

im ordentlichen Etat
für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07 18 661 690 M.
und für beide Jahre . . . . . 37 323 380 M.
im außerordentlichen Etat zusammen . . . . . 3 997 800 „
somit im Ganzen . . . 41 321 180 M.

Dem jährlichen Ordinarium der Finanzperiode 1904/05 gegenüber mit 17 542 950 M. beträgt das Mehrerfordernis an ordentlichen Ausgaben 1 118 740 M. = 6,4 Proz., und nach Abzug der ordentlichen Einahmen, die um 450 950 M. (10,2 Proz.) höher eingestellt sind, 667 790 M. oder 5,1 Proz. Im Voranschlag 1904/05 belief sich die Steigerung gegen die Vorjahre nur auf 4,7 Proz. im Brutto- und 3,1 Proz. im Nettobetrage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An den ordentlichen Mehrausgaben sind die in diesem Berichte zu behandelnden Budgettitel wie folgt beteiligt:

Titel I.	Ministerium mit	31 680 M.
„ III.	Verwaltungsgerichtshof	1 860 „
„ IV.	Verwaltungshof	8 950 „
„ V.	Generallandesarchiv	5 400 „
„ VI.	Obereichungsamt	230 „
„ VIII.	für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze	10 100 „
„ IX.	Bezirksverwaltung und Polizei	474 540 „
„ X.	Allgemeine Sicherheitspolizei	26 240 „
„ XIV.	Für Bearbeitung der Landesstatistik	7 960 „
„ XV.	Für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche Unterrichtswesen	97 250 „

Minderausgaben sind vorgesehen bei den Titeln

II.	Landeskommissäre	250 „
VII.	Rheinschiffahrtsbehörden	240 „

Für folgende Positionen sind Mehreinnahmen eingestellt:

I.	Bezirksverwaltung und Polizei	158 970 „
II.	Allgemeine Sicherheitspolizei	4 010 „
V.	Gewerbe	3 790 „

Von dem Mehraufwand entfallen auf:

Gehalte und Wohnungsgeld etatmäßiger Beamten	273 960 „
Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	36 300 „
sonstige persönliche Ausgaben	17 670 „
sachliche Unkosten	53 940 „
Beiträge an Kreise und Gemeinden	56 160 „
Beiträge zur Förderung des Fachunterrichts	25 150 „
Armenpflege und Verwandtes	14 440 „
Restlicher Zuschuß zur Entschädigung für getötete und versicherte Tiere	100 460 „

Die Zahl der etatmäßigen Beamten ist gegen 1904/05 um 84 (von 1995 auf 2081) vermehrt worden, und zwar bei den Bezirksämtern allein um 36 und in dem seit 1881 dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterstellten, nunmehr aber wieder, wie früher, dem Ressort des Innern zugeteilten gewerblichen Unterrichtswesen um 37 Köpfe.

Wie in allen Gehaltsetats des Staatsvoranschlags, so erregt auch hier nicht sowohl die Zunahme der etatmäßigen Stellen und des Beamtenapparats überhaupt, als die Art der Entlohnung Bedenken. Weil schon bei der Schaffung der Beamtengesetze vom Jahre 1888 die regulären, in Gehalt und Wohnungsgeld bestehenden Dienstbezüge nicht durchweg in einer den verlangten Leistungen und dem Wettbewerb der Industrie, des Gemeindedienstes und anderer Erwerbsstände gegenüber ausreichenden Höhe bemessen wurden, ist — eigentlich im Widerspruch mit dem Grundgedanken des neuen Beamtenrechts — die hergebrachte Einrichtung der Nebengehalte beibehalten worden. Diese nun hat sich zu einem von Budget zu Budget immer weniger entwirrbaren System von tarifmäßigen und voranschlagsmäßigen, von dauernden und künftig wegfallenden Dienstzulagen, von Nebenbezügen teils erheblichen Betrags für Verrichtungen, welche von der regulären Tätigkeit des Beamten oft untrennbar sind und meist auch in der geordneten Geschäftszeit mit erledigt werden, ausgewachsen. Auch von dem Mittel, das Einkommen älterer oder sonst besonders verdienter Beamten durch die Beförderung in höhere Tarifstufen zu ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bessern, ohne daß in der Art ihrer Tätigkeit eine Änderung eintrat, wurde mit der Zeit wohl öfters, als mit den Absichten des Gesetzgebers vereinbar, Gebrauch gemacht. Die Folge hiervon ist eine zunehmende Unübersichtlichkeit des Etats, die zu beseitigen nicht das geringste Verdienst der bevorstehenden Revision der Beamtengesetzgebung sein wird.

Unter den Mehreinnahmen des ordentlichen Etats sind die um 48700 M. erhöhten Beiträge der Städte zu den Kosten der Lokalpolizei bemerkenswert.

Den Anforderungen im außerordentlichen Etat, die sich auf die Titel „Ministerium, Bezirksverwaltung, Statistik und Gewerbewesen" verteilen, mit 1167800 M. stehen Einnahmen nicht gegenüber.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Ausgaben.

Zu Titel I. Ministerium.

A. § 1. Gehalte.

1. Bis zum Jahre 1883 lag die Stellvertretung des Ministers des Innern einem vorsitzenden Rat mit den Bezügen eines Kollegialmitgliedes ob. Durch landesherrliche Entschließung vom 9. Juni 1883 wurde die Stelle eines besonderen Ministerialdirektors geschaffen. Im Budget 1904/05 wurde eine weitere Direktorstelle angefordert und bewilligt, deren Inhaber jedoch mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines stellvertretenden Bevollmächtigten der Großh. Regierung im Bundesrate betraut und während der Tagung des Bundesrates beständig in Berlin anwesend ist.

Die Ermöglichung der Entsendung eines dritten ständigen, aus dem Geschäftskreise der inneren Verwaltung entnommenen Vertreters beim Bundesrat befriedigte einen langjährigen Wunsch der Großh. Regierung, dessen Berechtigung in der ständischen Beratung durchaus anerkannt wurde. Es entfiel damit auch die Notwendigkeit der häufigen Entsendung von Ministerialreferenten nach Berlin und ihrer oft monatelangen Abwesenheit vom laufenden Dienst. Für die Direktorialgeschäfte im Ministerium selbst kommt der in Berlin domicilierte Beamte, dessen Anstellung im Juli 1904 erfolgte, naturgemäß nicht in Betracht.

Unter Berufung auf den außerordentlichen Geschäftszuwachs des Ministeriums — worüber die im Berichte der Budgetkommission der Zweiten Kammer S. 2—4 abgedruckte Mitteilung des Ministeriums nähere Angaben enthält — wird nunmehr die Errichtung einer dritten Ministerialdirektorstelle, sowie der Stelle eines achten Kollegialmitgliedes verlangt. Zur Begründung der letzteren ist schon in den Erläuterungen zum Budget bemerkt, daß ein Kollegialmitglied oder Hilfsarbeiter des Ministeriums einen Teil der den Landeskommissären obliegenden Enteignungsgeschäfte zu übernehmen haben werde. Nach den vom Ministerium mitgeteilten Zahlen — vergl. S. 4 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer — sind in der Tat die Landeskommissäre in Mannheim und Freiburg von der Tätigkeit im Enteignungsverfahren außerordentlich in Anspruch genommen; beträgt doch die Zahl der Fälle beim Ersteren im Jahre 1905 nicht weniger als 445, im Durchschnitt der sechs Jahre 1900—1905 = 227, in der Hauptsache bedingt durch die Geländeerwerbung zum Mannheimer Rangierbahnhof und seinen Nebenanlagen, sowie zur Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch.

Für die nächsten Jahre ist zusammenhängend mit den großen Bahnhofverlegungen in Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Heidelberg, Lahr, dem Bau zweiter Gleise auf verschiedenen Eisenbahnstrecken, der Pforzheimer Enzkorrektion und dergl. noch eine weitere Zunahme der Expropriationsarbeiten zu erwarten.

Es ist die Frage nicht unberechtigt, ob die angestrebte Entlastung der Landeskommissäre nicht zweckmäßiger auf dem Wege zu erreichen wäre, daß ihre Vertretung in bestimmten Enteignungsfällen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Amtsvorstande oder zweiten Beamten des betreffenden Bezirks übertragen würde. Zunächst darf ja überhaupt die Notwendigkeit bezweifelt werden, die Leitung des Entschädigungsverfahrens bei der Zwangsenteignung gesetzlich der Zuständigkeit der Landeskommissäre vorzubehalten, statt sie wenigstens wahlweise den mit den örtlichen Verhältnissen besser vertrauten Bezirksverwaltungsbeamten zu überweisen. Zum Mindesten ließen sich durch das angeregte Aushilfemittel erhebliche Ersparnisse an Tagegeldern und Reisekosten für die Staatskasse erzielen.

Nach Ansicht Ihrer Budgetkommission bedarf es indessen gar nicht der Beanspruchung der Ministerialbeamten für Expropriationsarbeiten, um die Verstärkung des Kollegiums um zwei Mitglieder zu rechtfertigen, es ist solche vielmehr im heutigen Umfang der Verwaltungsgeschäfte des Ministeriums mehr als ausreichend begründet. Hat doch das Land ohne Zweifel ein hohes Interesse an der raschen und gründlichen Erledigung der Geschäfte der Zentralinstanz. Die fortwährende Ausdehnung der Aufgaben, die mächtig anschwellende Literatur auf den einschlägigen Gebieten, die ab und zu eintretenden Krankheitsfälle fordern gebieterisch eine ausreichendere Besetzung des Kollegiums und würden den Versuch von Ersparnissen in dieser Hinsicht als durchaus verfehlt erscheinen lassen.

Wenn auch im Ministerium des Innern so heterogene Aufgaben, wie in den Ministerien des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelgenheiten bezw. der Justiz, des Kultus und Unterrichts nicht zusammengefaßt sind, so erscheint die Umwandlung der Stelle eines Ministerialrates in die eines Direktors gerechtfertigt mit Rücksicht auf die Vielseitigkeit der zu bewältigenden Aufgaben und die zwingende Notwendigkeit einer Entlastung des Leiters des Ministeriums durch einen weiteren Stellvertreter.

2. Nachdem inhaltlich des Berichtes über das Budget des Finanzministeriums angenommen werden konnte, es solle grundsätzlich die Aufnahme technischer Referenten als Kollegialmitglieder — somit eine Versetzung aus C 2 nach B 3 — künftig nicht mehr statthaben, gibt die Kommission ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, daß ausweislich des Zusatzes zur Stellenanforderung für „6 vollbeschäftigte technische Referenten“ (S. 2 des Budgets) bei der Großh. Regierung eine solche Absicht nicht besteht, vielmehr die Anstellung eines technischen Referenten als Kollegialmitglied erfolgen soll.

3. Nach den im anderen Hohen Hause von der Großh. Regierung abgegebenen Erklärungen ist dem bautechnischen Referenten im Ministerium des Innern und seinen Hilfsbeamten auch die Funktion eines Zentralinspektors für die Wohnungsaufsicht zugedacht. Die Kommission sieht hierin das dankenswerte Bestreben der Großh. Regierung, den bisher nur in einzelnen Gemeinden und in ungleichmäßiger Weise zur Durchführung gekommenen Prinzipien einer den heutigen sozialen Anschauungen entsprechenden Wohnungsfürsorge allgemeine Geltung zu verschaffen.

Sie glaubt freilich bezweifeln zu müssen, ob diese Aufgabe von den genannten Beamten neben ihren sonstigen, die volle Zeit und Kraft in Anspruch nehmenden Dienstgeschäften wird bewältigt werden können. In dem der Ausdehnung und Bevölkerungszahl nach viel kleineren Großherzogtum Hessen ist bereits vor einigen Jahren die hauptamtliche Stelle eines Landeswohnungsinspektors errichtet worden. Der Inhaber derselben funktioniert zugleich als Geschäftsführer des hessischen Landes-Wohnungsvereins. Auch die bayrische Regierung hat im diesjährigen Staatsvoranschlag die Stelle eines Zentralwohnungsinspektors zwecks „einheitlicher und gleichmäßiger Durchführung der Wohnungsaufsicht sowie entsprechender Förderung der Wohnungsfürsorge“ angefordert und damit die Zustimmung vorläufig des Referenten der Budgetkommission der Abgeordnetenkammer gefunden.

Es will der Kommission scheinen, als ob durch die Anstellung eines besonderen Beamten für die zentrale Wohnungsinspektion auch in unserem Lande der Sache mehr gedient wäre. Derselbe müßte nicht notwendig dem höheren Baufach angehören — eine gründliche volkswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Vorbildung würde vielleicht sogar den Vorzug verdienen.

4. Befürwortet wird die etatmäßige Anstellung eines zweiten veterinärtechnischen Hilfsarbeiters und die Versetzung der Stelle des bisher in der Klasse der Revisoren F 1 eingereihten versicherungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

technischen Hilfsarbeiters nach Tarifklasse D 3 unter Wegfall einer Revisorenstelle, ebenso die Umwandlung der Stellen eines Kanzleisekretärs F 5 und eines Registraturassistenten G 5 in zwei Registratorenstellen F 3, die Vermehrung der Kanzleiassistentenstellen um zwei und die Errichtung einer technischen Assistentenstelle H 1 als Hilfskraft für den hochbautechnischen Referenten.

Wegen der für diesen Beamten, für den maschinentechnischen Referenten und den Kontrollbeamten für Fleischbeschau neu angeforderten budgetmäßigen Dienstzulagen wird auf die im Eingang gemachte allgemeine Bemerkung verwiesen.

A. § 3. Nicht etatmäßiges Personal.

Auch für den maschinentechnischen Referenten ist ein Hilfsarbeiter, jedoch in nicht etatmäßiger Eigenschaft, verlangt.

Eine Maschinenschreiberinnenstelle kommt in Wegfall.

Die Erweiterung der Bureauräume erfordert die Einstellung eines weiteren Hilfsdieners und eines Heizers, der auch Dienergeschäfte mitzubesorgen hat.

B. § 1. Ergänzung der inneren Einrichtung des Dienstgebäudes.

Die Anforderung entspricht dem tatsächlichen Bedürfnisse.

Der Kostenüberschlag des bautechnischen Referenten beziffert den Aufwand wie folgt:

1.	Großer Saal mit Sprechzimmer und Garderobe . .		4 075 M.
2.	Neue Bureaueinrichtungen, 6 à 1 400 M.		8 400 „
3.	Registratur: Bureaueinrichtung	236 M.	
	Registraturschränke mit Fächern	26 130 „	26 366 „
4.	Kanzlei, Bureaueinrichtung, Pulte, Tische und Stühle		1 159 „
		Summa . .	40 000 M.

Nach der Erklärung Großh. Ministeriums des Innern wird es sich durch Vereinfachung in der Zahl und Art der Einrichtungsgegenstände ermöglichen lassen, diesen Aufwand auf 30 000 M. zu beschränken.

Titel II. Landeskommissäre.

Über die Möglichkeit einer Entlastung der Landeskommissäre in Zwangsenteignungssachen ist schon oben Näheres gesagt.

Das Budget fordert 3 Gehilfen nach Gehaltsabteilung F 5 und einen solchen nach G 6. Nachdem vor kurzem auch der vierte Gehilfe zum Revisor befördert wurde, konnte angenommen werden, daß nunmehr auch dessen Stelle in Klasse F 5 vorzusehen sei. Die Großh. Regierung hat jedoch auf Anfrage erklärt:

> „Die Umwandlung der unter Titel II § 1 angeforderten Stelle eines Amtsrevidenten in eine solche der Gehaltsabteilung F 5 ist nicht erforderlich. Der nun zum Revisor ernannte Revident des Großh. Landeskommissärs in Konstanz war nach seinem Dienstalter an der Reihe zur Beförderung als Revisor. Um denselben bei der Beförderung nicht übergehen zu müssen, wurde ihm deshalb unter vorläufiger Belassung in seiner Dienststellung, auf welche der Großh. Landeskommissär in Konstanz aus dienstlichen Gründen besonders Gewicht legte, eine frei gewordene Revisorenstelle der Bezirksverwaltung übertragen. Dagegen sind die Dienstbezüge eines Amtsrevidenten der Bezirksverwaltung auf den Gehaltsetat von Titel II § 1 übernommen worden; die Anforderung einer 4. Stelle nach F 5 wurde bis zur nächsten Budgetperiode aus Rücksichten der Finanzlage zurückgestellt."

Titel III. Verwaltungsgerichtshof.

Um einem früheren Registraturassistenten das Aufsteigen in das Gehaltmaximum nach Klasse G. 5 zu ermöglichen, ist die von ihm bekleidete Kanzleiassistentenstelle in eine Registraturassistentenstelle umgewandelt.

Titel IV. Verwaltungshof.

Mehr gefordert sind ein Revisor F 3, ein Bureauassistent J 6 und ein etatmäßiger Kanzleidiener, letzterer anstelle eines Hilfsdieners; ferner ein weiterer Kanzleigehilfe und die Vergütung für einen Stellvertreter des veterinärtechnischen Referenten.

Seit 1900 ist das Personal des Großh. Verwaltungshofes in folgender Weise vermehrt worden:

Budget 1900/01: 1 Revisor, 1 Revident.

Budget 1902/03: 1 vorsitzender Rat, je 1 Revisionsvorstand, Registrator, Revident, Kanzleiassistent und Kanzleidiener unter Wegfall der Stelle eines Registraturassistenten, eines Kanzleigehilfen und eines Hilfsdieners.

Budget 1904/05: 1 Revisionsvorstand (anstelle eines Revisors), 1 Revident, 1 Registratur- und 1 Kanzleiassistent.

Mit Einschluß der Anforderungen im laufenden Voranschlag ist sonach die Zahl der etatmäßigen Beamten von 43 auf 57 gestiegen. Dieser erhebliche Zuwachs gab der Kommission Veranlassung, die Großh. Regierung um Auskunft über die dem Verwaltungshof in den letzten 3—4 Budgetperioden neu zugewiesenen Geschäfte und über den heutigen Aufgabekreis dieser Behörde zu ersuchen.

Die Antwort lautet:

„Dem Großh. Verwaltungshof liegen z. Zt. folgende Geschäfte ob:

Leitung und Überwachung der Amtskassen (insbesondere Abhör und Verbescheidung der Amtskassenrechnungen, der Rechnungen über den Arbeitsbetrieb in den Gefängnissen, der Handkassenrechnungen der Bezirksämter, Amtsgerichte und Notariate);

Dekretur der Kosten in gerichtlichen und polizeilichen Strafsachen, der aus den Amtskassen zu zahlenden Gehalte;

Vergütungen, Reisekosten und Diäten der Beamten und sonstiger Kosten;

Beaufsichtigung und zumteil auch unmittelbare Verwaltung der weltlichen, nicht für die Schule bestimmten Stiftungen, Beaufsichtigung und Leitung der Heil- und Pflegeanstalten Illenau, Pforzheim, bei Emmendingen und Wiesloch, des polizeilichen Arbeitshauses, sowie der Erziehungsanstalt Flehingen, Abhör und Verbescheidung der Rechnungen dieser Staatsanstalten, sowie auch jener der Strafanstalten, Festsetzung der für Verpflegung in der Irrenklinik zu Heidelberg und der psychiatrischen Klinik zu Freiburg zu bezahlenden Vergütungen, Erwerbung des Geländes für die zu erbauende Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz, Führung der Staatsaufsicht über die Vermögensverwaltung der den Altkatholiken überwiesenen kirchlichen, sowie der israelitischen Stiftungen, Besorgung der Geschäfte der Hinterlegungsstelle für die öffentliche Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten.

Außerdem sind dem Verwaltungshofe noch weitere Geschäfte verschiedener Art zugewiesen, wie u. a. Unterstützung von Hinterbliebenen aus dem Gnadengabenfonds und aus den verschiedenen Distrikts- und Landesstiftungen, Prüfung und Anweisung der Gebührenanteile der Notare, Prüfung der Tagegelder und Reisekosten der staatlich angestellten Bezirksbaukontrolleure, der verschiedenen sonstigen Bezirksbeamten, die Prüfung und Feststellung nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1892 an Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mann-

schaften gewährten Unterstützungen, Gewährung von Beihilfen an bedürftige ehemalige Kriegsteilnehmer auf grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895, die Geschäfte der Ausführungsbehörde bei Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene.

Liquidation der Kreisverbände an der Schweizer Grenze über ausgewiesene Hilfsbedürftige.

Von den verzeichneten Geschäften gingen in den letzten 3—4 Budgetperioden zu:

1900: Das Kostenwesen der Notariate, sowie Anweisung der bezüglichen Gehalte, Vergütungen sachlicher Amtsunkosten.

1901: Zwangserziehungsanstalt Flehingen, sowie Unfallfürsorge für Gefangene.

1903: Erwerbung des Geländes für die zu erbauende Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz.

1904: Prüfung der Liquidation der Kreisverbände Konstanz, Waldshut und Lörrach über die aus der Schweiz ausgewiesenen deutschen Reichsangehörigen, Prüfung der Tagegelder und Reisekosten der staatlich angestellten Bezirksbaukontrolleure.

1905: Leitung ꝛc. der Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch, Gewährung von Beihilfen an ehemalige Kriegsteilnehmer.

An Distrikts- und Landesstiftungen gingen zu: 1899 1, 1901 1, 1902 5, 1903 6, 1904 1, 1906 1, zusammen in den genannten Jahren 15.

Wie überhaupt die Dienstgeschäfte zugenommen, zeigt folgende Zusammenstellung.

Die Geschäftsnummern betrugen:

1897	56 181	
1898	57 338 =	mehr 1 157
1899	60 136 =	„ 2 798
1900	70 010 =	„ 9 874
1901	74 352 =	„ 4 342
1902	80 371 =	„ 6 019
1903	81 416 =	„ 1 045
1904	85 662 =	„ 4 246
1905	89 786 =	„ 4 124
in den letzten 8 Jahren zusammen	33 605 = 59,99 = rund 60 Proz.	

Sie betragen in den ersten 3 Monaten 1906 auch schon wieder rund 2000 mehr gegen das Vorjahr."

Hiernach sind die Mehrforderungen als wohlbegründet anzusehen.

Titel V. Generallandesarchiv.

Für den schon seit 1894 mit den Entwürfen von Gemeindesiegeln und der Reproduktion von Siegeln und Urkunden beschäftigten Zeichner solle eine etatmäßige Stelle in Klasse H 2 geschaffen werden. Weiter sind ein Kanzleigehilfe und ein Kanzleidiener mehr verlangt.

Über die Inanspruchnahme des Zeichners durch Arbeiten für die Gemeinden während der Jahre 1900/1905 hat die Großh. Regierung auf Anfrage mitgeteilt:

„Es wurden an Entwürfen von Gemeindesiegeln angefertigt — unter Einrechnung der in einzelnen Fällen erforderlich gewordenen zweiten und dritten Entwürfe, sowie der Entwürfe für Nebenorte —

1900	246	Entwürfe
1901	144	„
1902	193	„
1903	119	„
1904	89	„
1905	44	„

In den Jahren 1904 und 1905 war der Zeichner zu den Arbeiten für den Umzug des Archivs herangezogen worden, wodurch sich die Zahl der erledigten Entwürfe verminderte. Auch im Übrigen war der Zeichner, abgesehen von den Arbeiten für die historische Kommission, die nicht über 1/3 seiner Zeit in Anspruch nahmen, neben der Herstellung von Gemeindesiegelentwürfen auch mit eigentlichen Archivarbeiten (insbesondere auch Photographieren und Zamponieren) beschäftigt.

Der Stand der Arbeiten zur Beschaffung neuer richtiger Gemeindesiegel ergibt sich aus Nachstehendem:

Von 120 Stadtgemeinden haben bis jetzt
94 neue Entwürfe erhalten,
25 haben noch nicht um solche nachgesucht.
1 Entwurf ist z. Zt. in Arbeit.

Von den 1454 Landgemeinden haben
1028 neue Entwürfe erhalten,
407 haben noch nicht um solche nachgesucht,
19 Entwürfe sind in Arbeit (Bezirksamt Waldshut).

Ablehnend verhielten sich 5 Stadtgemeinden und 125 Landgemeinden.

Von den 53 Amtsbezirken des Landes ist die Beschaffung neuer Gemeindesiegel in 29 als erledigt zu betrachten, in 11 teilweise erledigt und in 13 noch zu erledigen."

Titel VI. Obereichungsamt.

Der z. Zt. dem Reichstage vorliegende Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung erklärt die Eichämter und deren Aufsichtsorgane als staatliche Behörden, ihre Errichtung, Ausrüstung und Unterhaltung, die Anstellung und Besoldung der Beamten als Aufgabe der Landesregierungen.

Erlangt dieser Vorschlag Gesetzeskraft, so wird die vorliegende Position wohl noch vor Genehmigung des nächsten Budgets eine durchgreifende Umgestaltung erfahren müssen. Ist doch, wie in den Erläuterungen zu Titel XV § 1 (Landesgewerbeamt) angedeutet, der mit den Funktionen eines Vorstands des Obereichungsamts betraute etatmäßige Assistent des Landesgewerbeamts heute schon ausschließlich von den Geschäften des Eichwesens in Anspruch genommen. Im Falle der Verstaatlichung des Eichwesens würde sich die Aufgabe der Zentralinstanz und demgemäß der persönliche und sachliche Aufwand vervielfachen. Sofern der Vollzug der Neuorganisation noch vor der nächsten Budgetperiode geschehen sollte, wird die Bereitstellung des Mehrbedarfs durch Administrativkredit zu erfolgen haben.

Was die Frage der künftigen Gestaltung des Eichwesens selbst anbetrifft, so kann die Zweckmäßigkeit einer Verstaatlichung für badische Verhältnisse nicht anerkannt werden. Fast jede größere Gemeinde, namentlich auch in den weinbautreibenden Gegenden, besitzt ihr wohlausgerüstetes Eichamt und in den größeren Städten sind mit dem Eichgeschäft teilweise Berufsbeamte befaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Änderung des bestehenden Zustandes würde daher zum Mindesten von Gemeinden mit jederzeit dienstbereiten, ordnungsmäßig ausgebildeten Eichbeamten als überflüssige Härte empfunden werden. Die Mehrzahl der deutschen Städte hat dem Reichstag deshalb die Bitte vorgetragen, daß von einer Verstaatlichung der kommunalen Eichämter abgesehen werde, oder sofern sie sich nicht mehr verhindern lasse, eine Entschädigung der Gemeinden, denen ihr Eichamt entzogen wird, einzutreten habe und daß die Grundsätze für die Bemessung dieser Entschädigung durch Reichsgesetz festgestellt werden möchten.

Die Kommission hält diese Bemühungen für berechtigt und spricht demzufolge den Wunsch aus, die Großh. Regierung möchte ihren Einfluß jedenfalls dahin geltend machen, daß die Fortexistenz kommunaler, berufsmäßig besorgter Eichämter durch Beschluß der Landesregierung sollte zugelassen werden können.

Titel VII. Rheinschiffahrtsbehörden.

Der Beitrag Badens zum gemeinschaftlichen Dienstfonds der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt ist gegen 1904/05 um 400 M. vermindert.

Bezüglich des Titels VIII der Ausgaben bleibt die Berichterstattung insolange ausgesetzt, bis über diese Position in der Hohen Zweiten Kammer Beschlußfassung erfolgt ist. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Titel XIV und XV der Ausgaben, sowie Titel V und VI der Einnahmen. Hierüber wird s. Z. Druckbericht nachfolgen.

Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

Hier ist der schon im Eingang erwähnte Rechenfehler unterlaufen, indem als Gehaltssumme der Aktuare (A. § 1, Kl. H 9) statt 10 470 M. . . . . 101 470 M. einzusetzen sind. Danach sind folgende Zahlen zu berichtigen:

Seite 30:	Summe des Effektivetats des § 1 auf 1. Juli 1905 . .	1 852 712 M.	statt	1 761 712 M.
„ 30:	Voranschlag § 1 für 1906	1 969 710 „	„	1 878 710 „
„ 30:	„ „ „ „ 1907	2 027 040 „	„	1 930 040 „
„ 30:	Voranschlag für ein Jahr im Durchschnitt	1 998 375 „	„	1 903 375 „
„ 30:	nach Abzug von 1½ Proz. rund	1 968 400 „	„	1 878 800 „
„ 30:	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07 . .	1 952 500 „	„	1 862 900 „
„ 31:	Gegen seither jährlich mehr	132 500 „	„	42 900 „
„ 40:	Summe A. Ordentlicher Etat	6 486 020 „	„	6 396 420 „
„ 40:	„ „ „ „ für beide Jahre	12 972 040 „	„	12 792 840 „
„ 41:	Gegen seither jährlich mehr (im ordentlichen Budget des Tit. IX.)	508 460 „	„	418 860 „
	bezw	474 540 „	„	384 940 „
„ 44:	Summe A. Ordentlicher Etat	12 972 040 „	„	12 792 840 „
„ 44:	„ Tit. IX.	14 041 540 „	„	13 862 340 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

1. Vor dem Jahre 1888 waren die Bezirksamtsvorstände im Maximalgehalt den Mitgliedern von Kollegialmittelstellen gleichgestellt; die in den Städten der Städteordnung angestellten Amtsvorstände erhielten daneben eine Dienstzulage von je 500 M.

Im Gehaltstarif vom Jahre 1888 wurden die Amtsvorstände unter Abteilung C 3 mit 5500 M. Höchstgehalt, der durch zweijährige Zulagen von je 400 M. erreicht wurde, eingereiht. Die Vorstände der 12 größten Ämter erhielten neben dem Gehalt eine Dienstzulage von je 500 M., die übrigen nach Erreichung des Höchstgehaltes eine solche von je 300 M.

Bei der Reform des Tarifs vom Jahre 1894 beabsichtigte die Großh. Regierung die vier wichtigsten Amtsvorstandsstellen nach Tarifklasse B 4 (zur Gleichstellung mit den Verwaltungsgerichtsräten, Oberlandesgerichtsräten und Landgerichtsdirektoren) zu versetzen, was aber am Widerstande der Zweiten Kammer scheiterte.

Im Staatsbudget 1896/97 verlangte die Regierung mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den Umfang der den Amtsvorständen in Mannheim und Karlsruhe obliegenden Funktionen für dieselben die Stellung und Bezüge von Landeskommissären mit Sitz und Stimme im Ministerium. Sie hatte damit insofern Erfolg, als durch eine Novelle zum Gehaltstarif vom Jahre 1898 die „Vorstände zweier größerer Bezirksämter" nach Tarifabteilung B 3 befördert, also den Kollegialmitgliedern der Ministerien koordiniert wurden.

Eine Besserstellung der übrigen Amtsvorstände suchte die Großh. Regierung im Budget 1900/1901 auf dem Wege der Gewährung einer budgetmäßigen Dienstzulage von je 700 M. an die im Bezug des Höchstgehalts befindlichen Vorstände der größeren Bezirksämter zu erreichen. Die Zweite Kammer gab die Berechtigung der Mehrforderung zu, glaubte aber solche bis zur allgemeinen Gehaltsrevision zurückstellen zu sollen und beschloß deshalb den Strich derselben.

Im nächsten Voranschlagsentwurfe waren unter Tarifklasse B 3 statt der bisherigen zwei Amtsvorstände deren sieben eingestellt. Es sollten hierdurch die leitenden Beamten der Bezirksämter in den kraft Gesetzes der Städteordnung unterstehenden Städten in die Lage versetzt werden, mehr als bisher den Verpflichtungen und Aufwendungen zu entsprechen, welche ihnen aus ihrer schwierigen und verantwortlichen Stellung erwachsen. (Vergl. Erläuterungen zu Tit. IX. A. § 1 des Budgets Großh. Ministeriums des Innern für 1902/03.) Das Ergebnis war wiederum ein negatives, da die Zweite Kammer auch diesmal die Dringlichkeit der Aufbesserung verneinte.

Im Budget 1904/05 sowohl wie auch im vorliegenden ist ein neuerlicher Versuch in gleicher Richtung nicht gemacht.

Die Erste Kammer erachtete in Uebereinstimmung mit ihrer Budgetkommission das Verlangen nach einer Besserstellung der Amtsvorstände in den größeren Städten von jeher als durchaus berechtigt und unverschieblich, weshalb sie jeweils bedauerte, angesichts ihrer budgetrechtlichen Stellung von einem die Forderung der Regierung unterstützenden Gegenantrage absehen zu müssen.

Nachdem nunmehr die allgemeine Neugestaltung des Gehaltstarifs für die kommende Landtagssession in bestimmte Aussicht genommen ist, empfiehlt Ihre Budgetkommission, daß hierbei den Bezirksamtsvorständen eine ihren wichtigen Aufgaben entsprechende gehobene Stellung im staatlichen Beamtenorganismus angewiesen werde.

2. Der gleiche Wunsch erscheint auch angemessen bezüglich der bei den größeren Bezirksämtern angestellten zweiten Beamten, deren Stellung in größeren Städten mit namhafter Bevölkerungszunahme und rasch fortschreitender wirtschaftlicher Entwickelung hinter jener der Vorstände kleinerer und selbst

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mittlerer Aemter an Bedeutung nicht zurücksteht, ja sie vielfach in Bezug auf die Verantwortlichkeit wie auch Art und Maß der Arbeitsleistungen überragt.

Nach dem 1888er Gehaltstarif gehörten die zweiten Beamten bei Bezirksämtern zur Tarifklasse D 2 (Gehalt 2000—4300 M.). In drei größeren Städten konnte je ein zweiter Beamter mit den Bezügen der Amtsvorstände (Klasse C 3 Maximum 5500 M., Nebengehalt und Höhe der Beförderungszulage 300 M.) angestellt werden.

Der Tarif vom Jahre 1894 zählt die II. Bezirksbeamten unter D 3 mit 4500 M. Höchstgehalt und Beibehaltung der genannten Ausnahmebestimmung auf. Im Staatsbudget 1902/03 und der anschließenden Ergänzung des Gehaltstarifs wurde die Zahl der Stellen mit erhöhten Bezügen um 2 vermehrt in dem Bestreben, die mit der Polizeiverwaltung in den Städten Karlsruhe und Mannheim betrauten zweiten Beamten längere Zeit in ihrer Stellung erhalten zu können. Diese Beamten beziehen über die Einkünfte ihrer drei Kollegen hinaus eine tarifmäßige Dienstzulage von 500 M., sind außerdem im Genusse von Dienstwohnungen. Im Jahre 1902 wurden sodann auch die Polizeirespiziate der Bezirksämter Karlsruhe und Mannheim zu selbständigen Abteilungen unter der Bezeichnung „Polizeidirektion" ausgebildet. Die getroffene Regelung entspricht einem lange gefühlten Bedürfnisse und hat sich im Allgemeinen bewährt.

Die gleichen Gründe, aus denen eine möglichste Stabilität in der Besetzung des Respiziats für Ordnungs- und Sicherheitspolizei für nötig erachtet wurde, sprechen noch viel mehr für die Verhütung eines häufigeren Wechsels in den Stellen der mit der Behandlung der bau- und wohnungspolizeilichen Angelegenheiten betrauten Beamten. In Anbetracht der hohen Bedeutung einer sachgemäßen, von großzügigen Gesichtspunkten ausgehenden Baupolitik unserer größeren Städte für die Entwickelung der letztern und das gesamte Staatswohl, des bestimmenden Einflusses der Bezirksverwaltungsbeamten auf dieselbe und die der Pflege der Bau- und Wohnungspolizei anvertrauten gewaltigen materiellen, sanitären und ästhetischen Werte erscheint sicherlich ein nicht geringeres Maß gereifter Erfahrung und Vertrautheit mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen für diesen Beamten geboten, als sie vom Leiter der Polizeiverwaltung vorausgesetzt wird. Vom Leiter der allgemeinen Polizeiverwaltung etwa begangene Fehler sind, mögen sie alsbald oder erst später offenbar werden, mit nicht allzugroßer Schwierigkeit wieder gut zu machen und üben mit wenigen Ausnahmen schlimmstenfalls nur eine rasch vorübergehende Wirkung. Anders bei der Tätigkeit der Baupolizeibeamten. Verfehlte Maßnahmen derselben verursachen nicht allein für die Gegenwart materielle Schädigungen der Einzelinteressenten, die sich auf große Summen belaufen können, sie haben auch später gar nicht mehr zu beseitigende Nachteile in hygienischer, sittlicher und baupolizeilicher Beziehung im Gefolge.

Zweckmäßigerweise wird deshalb das Baurespiziat und die damit verbundene Wohnungskontrolle wenigstens in den größten Städten, sofern solches nicht der Amtsvorstand selbst besorgen kann, in die Hände eines dienstälteren, seiner Anciennität nach zur Beförderung nach C 3 berufenen zweiten Beamten gelegt sein und in den Großstädten Mannheim und Karlsruhe ist, um einen Anreiz zum Verbleiben auf dem fraglichen arbeitsreichen und undankbaren Posten zu schaffen, eine völlige Gleichstellung mit dem Polizeidirektor unerläßlich.

Die Budgetkommission würde es demgemäß begrüßen, wenn aus Anlaß der demnächstigen Tarifrevision eine Vermehrung der zweiten Beamtenstellen mit Amtsvorstandsbezügen und eine Gleichstellung in den Bezügen, sowie in der Gewährung einer Dienstwohnung für die Baupolizeibeamten bei den Ämtern Karlsruhe und Mannheim mit dem Einkommen der Polizeidirektoren einträte. Namentlich in Bezug auf die Dienstwohnung könnte eine Gleichstellung schon für die laufende Budgetperiode befürwortet werden.

Zur Zeit ist, abgesehen von den beiden Polizeidirektoren, je ein zweiter Beamter nach Klasse C 3 angestellt bei den Ämtern Mannheim, Freiburg und Heidelberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweite Beamte nach Klasse D 3 sind verwendet bei den Bezirksämtern:

Baden	2	Übertrag	16
Bruchsal	1	Lörrach	2
Durlach	1	Mannheim	4
Emmendingen	1	Mosbach	1
Freiburg	3	Offenburg	1
Heidelberg	2	Pforzheim	3
Karlsruhe	3	Rastatt	2
Konstanz	2	Überlingen	1
Lahr	1	Waldshut	2
Übertrag	16	Zusammen	32

Nach Mitteilung der Großh. Regierung ist z. Zt. noch nicht bestimmt, bei welchen zwei größeren Bezirksämtern die im Budget weiter angeforderten zwei Stellen nach D 3 errichtet werden sollen, vielleicht in Freiburg und Mannheim.

3. In Berlin sind seit einigen Jahren von der „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung" staats- und wirtschaftswissenschaftliche Übungskurse für jüngere Verwaltungsbeamte veranstaltet worden. Ähnliche Vortragszyklen hat die „Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung" in Frankfurt a. M. im vorigen Jahre abgehalten. Eine gleiche Einrichtung wurde in den jüngsten Tagen auch in Köln geschaffen. Sind dieselben vorwiegend auch für die preußische Beamtenschaft bestimmt, so steht außer Zweifel, daß der Besuch der Kurse auch für unsere Bezirksbeamten von erheblichem Nutzen wäre, besser freilich noch die Schaffung einer ähnlichen Einrichtung, wenn natürlich auch in bescheidenerem Rahmen, im Lande selbst.

Auf die Anfrage, welche Stellung die Großh. Regierung zu der berührten, jedenfalls schon von seiten der genannten Vereinigungen bei ihr angeregten Frage einnehme, hat dieselbe wie folgt erwidert:

„Auch die Großh. Regierung hat den seit dem Jahre 1903 in Berlin, später dann auch in Frankfurt und Köln veranstalteten Fortbildungskursen für Verwaltungsbeamte ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Verbreitung der Studienpläne ꝛc. ꝛc. unter den in Betracht kommenden Beamten, durch Beurlaubung event. unter Fortbezug des Gehalts bezw. unter Einrechnung auf die für die Rechtspraktikanten vorgeschriebene Vorbereitungszeit die Teilnahme an den fraglichen Veranstaltungen zu erleichtern sich bestrebt und es soll dies auch fernerhin geschehen.

Zu dem in der Zeit vom 23. Oktober bis 16. Dezember 1905 in Frankfurt a. M. von der „Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung" veranstalteten Kursus für höhere Verwaltungsbeamte wurde ein Amtmann unter Bewilligung eines Diätenaversums von 250 M. und Ersatz der Reisekosten entsendet und das Gleiche ist für den diesjährigen Kursus der genannten Gesellschaft beabsichtigt.

Die Schaffung einer ähnlichen Einrichtung im Lande selbst ist ebenfalls in Erwägung gezogen worden, zu einem Abschluß konnten aber diese Erwägungen noch nicht gebracht werden."

4. An etatmäßigen Stellen sind des weiteren neu angefordert:

1 Bezirkstierarzt F 6 für den Bezirk Schwetzingen, dessen Stelle nach Mannheim übertragen wurde,
1 Polizeikommissär Klasse II G 4 für Karlsruhe,
2 Amtsrevidenten G 6,
1 Registrator für Mannheim G 6,
2 Aktuare H 9 nebst 4 nicht etatmäßigen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2 Polizeiwachtmeister J 11
3 Polizeisergeanten K 2 } davon je 1 bei der Kriminalpolizei
20 Schutzmänner K 9 nebst 10 nicht etatmäßigen, davon 3 für die Kriminalpolizei.

Von den nicht etatmäßigen Schutzleuten gehören 15 zur Ausbildungsmannschaft, die allvierteljährlich in Karlsruhe und Mannheim einberufen wird und nicht zum Sollbestand der Mannschaft zählt. Der heutige Bestand an Chargierten (Wachtmeistern, Sergeanten) und Schutzmännern, und die verlangte Vermehrung verteilt sich nach der Auskunft der Großh. Regierung auf die einzelnen Städte mit Staatspolizei, wie folgt:

Stadt	Sollbestand 31. Dezember 1905	Vermehrung 1906/07	Zusammen
Konstanz	36	1	37
Freiburg	90	5	95
Baden	35	1	36
Rastatt	14	—	14
Karlsruhe	148	3	151
Pforzheim	74	5	79
Heidelberg	68	6	74
Mannheim	186	14	200
zusammen . .	651	35	686

Umgewandelt sind die nicht etatmäßigen Stellen des Bezirksassistenzarztes in Mannheim und eines Dieners beim Amt Karlsruhe in etatmäßige.

Die Zentralleitung des badischen Amtsregistratorenvereins hat in einer an die beiden Kammern gerichteten Petition unter Darlegung der ungünstigen Avancements-Verhältnisse im Verwaltungsaktuarfach die Bitte gestellt, es möchten noch durch Nachtrag zum vorliegenden Budget 30 Stellen für Registratoren und Polizeiaktuare G 6 neu geschaffen und bei der Revision des Gehaltstarifs die derzeit zu Klasse H 9 gehörigen Amtsaktuare in die Tarifabteilung G eingegliedert werden.

Bei der Würdigung der für das Petitum vorgetragenen Gründe persönlicher Natur ist zu berücksichtigen, daß den Verwaltungs- und Amtsaktuaren der aussichtsvolle und angesehene Beruf der Revisionsbeamten, in dem trotz des ständig wachsenden Bedarfs namentlich auch der Gemeindeverwaltungen ein andauernd auffallend geringer Zugang zu verzeichnen ist, nach Ablegung der Revidentenprüfung offensteht und daß einer erheblichen Zahl von mittleren Beamten der Bezirksverwaltung Gelegenheit zu Nebenverdienst (Sekretäre von landwirtschaftlichen Bezirksvereinen und dergl. Organisationen, Einrichtung von Gemeinderegistraturen, Stellen von Gemeinderechnungen) geboten ist, allerdings unter mehr oder minder erheblicher Preisgabe ihrer dienstfreien Zeit.

Dem unverhältnismäßig großen Andrang zum Aktuarsdienst, aus dem die Petenten eine wachsende Ausdehnung der Wartezeit für die Verwendung und Anstellung befürchten, ist durch die kürzlich erfolgte Schließung der Aufnahmeliste für Inzipienten vorerst Einhalt geboten. Wenn die Verminderung der Zahl der Inzipienten und stellenlosen Aktuare der billigeren, aber für das mechanische Schreibwerk gleich leistungsfähigen weiblichen Arbeitskraft und der Schreibmaschine im Kanzleidienst der größeren Bezirksämter mehr als bisher Eingang verschafft, so ist dies nur zu begrüßen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als berechtigt muß das Begehren der Aktuare angesehen werden, daß durch Vermehrung der Stellen in Klasse G die Übertragung von solchen an ältere Amtsaktuare, die mit der Besorgung des Militärwesens, des Kostengeschäfts, der Kanzleiaufsicht, der Führung ausgedehnter Abteilungsregistraturen betraut sind, ermöglicht wird. Es könnte deshalb die Kommission sich mit der Aufnahme einer kleineren Anzahl solcher Stellen in den nächsten Staatsvoranschlag einverstanden erklären.

Eine Berücksichtigung der weitergehenden Wünsche der Petenten scheint der Kommission nur im Rahmen der bevorstehenden Tarifrevision angängig, bei welchem Anlaß allein solche im Zusammenhang mit den Verhältnissen der verwandten, zum Vergleich herangezogenen Beamtenklassen die zutreffende Beurteilung erfahren können.

Die Kommission beantragt demgemäß:

Die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

§ 3. Nicht etatmäßiges Personal.

1. Hinsichtlich der Verstaatlichung der Bezirksbaukontrolle teilt die Großh. Regierung mit, daß die 6 in Vollzug des vorigen Budgets angestellten staatlichen Kontrolleure den Ämtern Freiburg und Pforzheim (je für den Landbezirk), Offenburg, Bruchsal, Schwetzingen und Villingen beigegeben, die beiden neu verlangten für die Bezirke Karlsruhe-Land, Rastatt, Bühl, Achern, Lahr (vorbehaltlich engerer Auswahl) bestimmt seien. Als Nachweis der Vorbildung gilt die badische Werkmeisterprüfung.

Die Kommission billigt die Tendenz einer allmähligen Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure. Sie hält auch den bei den Voranschlagsberatungen im anderen Hohen Hause erörterten Gedanken, diese Beamten der Bezirksbauinspektion zu unterstellen, um sie namentlich auch der Bauunterhaltung der Staatsgebäude nutzbar zu machen, für sehr erwägenswert. In der so erweiterten technischen Bezirksstelle wäre dann auch das geeignete Organ zur Unterstützung der Bezirksämter in wohnungspolizeilichen Angelegenheiten zu erblicken.

Für die Stellen der den Ortsbaukommissionen der Städteordnungsstädte als Sachverständige beigegebenen Ortsbaukontrolleure, wie auch für die in solchen Städten besonders anzustellenden Wohnungskontrolleure dagegen könnte der Umwandlung in staatliche Beamtungen das Wort nicht geredet werden.

2. Der seit Juni 1905 im Amte befindliche Weinkontrolleur hat im wesentlichen die im Reichsgesetz vom 24. Mai 1901 vorgesehene Kellerkontrolle vorzunehmen.

§ 4. Sonstige persönliche Ausgaben.

Im außerordentlichen Etat des Titels VII des Budgets Großh. Justizministeriums ist bemerkt, daß die gemeinsamen praktischen Übungen, welche verordnungsgemäß für die an den Gerichtshöfen im Vorbereitungsdienst beschäftigten Rechtspraktikanten unter Leitung eines Richters und unter Oberaufsicht des Präsidenten stattzufinden haben, bisher mit gutem Erfolg durchgeführt worden seien. Dem Wunsche der Zweiten Kammer entsprechend sollen solche Kurse auch auf die größeren Amtsgerichte ausgedehnt und in dieselben auch die Kandidaten für die Gerichtsschreiberprüfung einbezogen werden.

Ihre Kommission spricht den Wunsch aus, daß eine ähnliche Einrichtung unbeschadet der oben besprochenen staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Fortbildungskurse auch bei den größeren Bezirksämtern für die dort volontierenden Rechtspraktikanten allgemein geschaffen werden möchte und daß den mit der Leitung der Übungskurse betrauten Bezirksbeamten ebenfalls eine angemessene Vergütung vorerst aus Mitteln der vorliegenden Position gewährt werde.

§ 6. Heilkosten für das Personal der Lokalpolizei.

Bis zur Mitte des vorigen Jahrzehnts wurden den Schutzleuten in Erkrankungsfällen Beihilfen zur Bestreitung des Aufwands für ärztliche Behandlung und Arznei aus dem allgemeinen Unterstützungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fond (Titel XIX Budgets des Gr. Ministeriums des Innern) gewährt. Erstmals im Staatsbudget 1894/95 wurde für die Krankenpflege der Schutzmannschaft ein besonderer Betrag von 5000 M. angefordert, ausgehend von einem Durchschnittsaufwand von etwa einem Prozent der Anfangsbezüge eines Schutzmanns. 1900/01 wurde der Posten auf 5320 M., 1902/03 auf 6180 M., 1904/05 auf 7280 M. erhöht und heute sind 9000 M. verlangt, während der Rechnungsdurchschnitt der letzten drei Jahre 10 040 M. beträgt. Die ärztliche Hilfe wird durch die Bezirksärzte am Dienstorte gewährt, auf deren Anordnung auch Spezialärzte angerufen werden können. Die bei den Budgetberatungen in der Zweiten Kammer gewünschte freie Ärztewahl glaubt die Großh. Regierung aus organisatorischen Gründen nicht eintreten lassen zu können.

§ 12. Staatsbeiträge an Gemeinden.

In den Jahren 1904/05 wurden 82 Gemeinden mit Beträgen von 50—3800 M., zusammen mit 50 060 M., darunter 26 900 M. für Rathausbauten unterstützt.

Beteiligt sind die Kreise:

Konstanz	mit 8	Gemeinden und	3 510	M.
Villingen	„ 3	„ „	520	„
Waldshut	„ 18	„ „	12 310	„
Freiburg	„ 6	„ „	5 770	„
Lörrach	„ 8	„ „	5 950	„
Offenburg	„ 1	„ „	1 200	„
Baden	„ 3	„ „	425	„
Karlsruhe	„ 11	„ „	8 175	„
Heidelberg	„ 1	„ „	50	„
Mannheim	„ —	„ „	—	„
Mosbach	„ 22	„ „	12 150	„

Für 1906/07 sind von den angeforderten 50 000 M. 33 439 M. bereits vergeben.

§ 14. Staatszuschuß an die Kreisverbände.

1. Durch § 1 des Bad. Einführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz übertrug der Staat den Kreisen die Funktion der neugeschaffenen Landarmenverbände. Das Gesetz vom 1. März 1884 stellte den Kreisen zur Bestreitung des Landarmenaufwandes Bauschsummen zur Verfügung, deren Höhe durch Gesetz jeweils auf zwei Budgetperioden zu bestimmen war. Für 1884/85 und 1886/87 richteten sich diese Summen nach dem vollen rechnungsmäßigen Aufwand des Jahres 1883 und betrugen zusammen 480 000 M. Für 1888/89 und 1890/91 wurden die Bauschsummen wiederum auf Grund der gelieferten Rechnungsnachweisungen durch Gesetz vom 15. Februar 1888 auf insgesamt 613 000 M. erhöht. Während seit den 1860er Jahren die Kreise einen Teil der Unterhaltungskosten der Landstraßen an den Staat, dem die Unterhaltung oblag, zu vergüten hatten, wurde ihnen durch das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 ein Teil des bisherigen Landstraßennetzes als sog. Kreisstraßen zur eigenen Verwaltung überwiesen. Zur Schadloshaltung für die gegen bisher entstehende Mehrbelastung gestand § 42 des Gesetzes den Kreisen auf 3 Jahre einen Staatszuschuß von jährlich 100 000 M. zu. Die gleiche Summe wurde auch nach Ablauf der drei Jahre aus Mitteln des außerordentlichen Staatsbudgets weitergewährt. Zufolge einer von beiden Kammern unterstützten Petition der Kreisausschüsse vom Jahre 1889 um Erhöhung des Kreisstraßenbeitrags von 100 000 M. auf 300 000 M. wurde diese Mehrforderung zwar abgelehnt, dafür aber unter Aufrechterhaltung des bisherigen Beitrags eine weitere Summe von jährlich 160 000 M. ohne Beschränkung der Verwendung für einen bestimmten Zweck zugebilligt. 1891 entschloß sich die Großh. Regierung, den Kreisen die Zuschüsse für Unterhaltung der Kreisstraßen mit 100 000 M. und für Kreisbedürfnisse verschiedener Art mit 160 000 M. sowie den Ersatz der

Landarmenkosten im neuaversirten Betrage von 659 000 M. entsprechend dem Höchstaufwand eines jeden Kreises nach dem Durchschnitt der Jahre 1887—1890 als ständige, nur durch Gesetz widerrufliche Dotation zu gewähren.

Die Regierung ging dabei von der Annahme aus, daß im Anwachsen des Landarmenaufwandes, für den sie den Kreisen in dem hierfür bestimmten Teil der Dotation vollen Ersatz bieten wollte, der Beharrungszustand eingetreten sei. Die Zweite Kammer erhöhte die nach dem Regierungsvorschlag auf 919 000 M. bemessene Dotation auf 960 000 M. und zwar speziell die „für Kreisaufgaben verschiedener Art" bestimmte Quote von 160 000 M. um 41 000 M. mit Rücksicht auf die vermehrte Fürsorge der Kreise für die Landwirtschaft, die Armenkinderpflege, für Bau und Unterhaltung von Gemeindewegen. Da auch die Erste Kammer dem Begehren beitrat, verfügte dann auch das Gesetz vom 27. Dezember 1891 in diesem Sinne.

Unter teilweisem Eingehen auf das 1898 aufs Neue einsetzende Drängen der Kreise und Landstände kam durch das Gesetz vom 20. Juni 1900 eine Erhöhung der Landarmen- und Gesamtdotation um 40 000 M. zugunsten der Kreise Konstanz, Lörrach und Mosbach zustande.

Im Staatsvoranschlag 1904/05 wurde die Summe und der Anteil des Kreises Konstanz um 6000 M. erhöht. Das vorliegende Budget verlangt eine weitere Aufbesserung von 40 000 M., die den mit hohen Umlagen belasteten Kreisen Mosbach, Villingen, Konstanz und Lörrach zugute kommen sollen.

§ 17. Lebensmittelprüfungsstation.

Mehr verlangt ist die Stelle eines dritten wissenschaftlich gebildeten Assistenten in nicht etatsmäßiger Eigenschaft, wogegen die Honorare für außerhalb der Anstalt vorgenommene bakteriologische Untersuchungen entfallen.

Die auf grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln seitens der Polizei angeordneten technischen Untersuchungen können auch von chemischen Laboratorien der Gemeinden, welche als öffentliche Anstalten von der Regierung anerkannt sind, vorgenommen werden. Diese Anstalten erhalten für die Untersuchung die durch Ministerialverordnung festgestellten Gebühren, sowie gemäß § 17 des zitierten Reichsgesetzes die in Anwendung des letzteren auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen.

Auf grund dieser Bestimmungen funktionieren neben der Großh. Lebensmittelprüfungsstation und den Laboratorien der Hochschulen eine Reihe von chemischen und bakteriologischen Untersuchungsanstalten badischer Städte.

Weitaus am stärksten sind die Anstalten beansprucht durch die Untersuchung von Milch. Gegenüber dem in neuerer Zeit erlangten Umfang der einzelnen Untersuchungen erwiesen sich die bisher zulässigen Gebührenbeträge als unzulänglich. Unterm 21. März d. J. ist nunmehr ein neuer Gebührentarif vom Großh. Ministerium des Innern erlassen worden, der den berechtigten Beschwerden in erwähnter Hinsicht abzuhelfen sucht. (Vergl. Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Nr. XI. Seite 92.)

Über die Frage, wie der Anstalt, welche die zur Bestrafung wegen Lebensmittelfälschung führende Untersuchung vorgenommen hat, auch die erkannte Strafe entgegen der neuerdings von den Gerichten manchmal geübten Praxis gesichert werden könne, äußerte sich die Großh. Regierung wie folgt:

> „Der durch § 10 Ziffer 2 des Nahrungsmittelgesetzes unter Strafe gestellte Verkauf verfälschter Nahrungs- und Genußmittel wird, wenn der fälschende Produzent die verfälschte Ware an den außerhalb des Produktionsortes wohnenden Abnehmer versendet, erst mit der Übergabe der Ware an den Adressaten vollendet. Hiernach ist als Tatort auch der Bestimmungsort der Ware anzusehen. Das Großh. Bezirksamt Mannheim ist kürzlich angewiesen worden, in derartigen Fällen beim Bestimmungsort Mannheim stets die Staatsanwaltschaft Mannheim um Strafverfolgung zu ersuchen. Anders liegt die Sache, wenn der fälschende Produzent die Ware zunächst an Zwischenhändler am Produktionsort verkauft hat. Hier kann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Ort, an welchem sodann diese von der Fälschung keine Kenntnis besitzenden Zwischenhändler die Milch weiter verschickt haben, nicht als Tatort in Betracht kommen."

Zur Frage der auch vom Gesichtspunkt einer wirksameren Bekämpfung einer Milchfälschung begrüßenswerten Bildung von Milchgenossenschaften im Sinne der bekannten Vorschläge des Veterinärrats Fuchs hat die Großh. Regierung erklärt:

„Insofern die Fuchs'schen Vorschläge eine nach hygienischen Grundsätzen geleitete Milchproduktion und Milchabgabe zu mäßigen Preisen auch an Unbemitteltere zu erzielen suchen, können sie vom Standpunkt der Medizinalverwaltung des Landes gewiß nur begrüßt werden.

Fragelos hängt mit der Vernachlässigung der notwendigen Stallhygiene, sowie insbesondere der nötigen Reinlichkeitspflege bei der Gewinnung und dem Verschleiß der Milch vielfach die Entstehung aller jener Krankheiten und krankhaften Zustände zusammen, deren Erreger nicht nur originär mit der Milch von kranken Tieren direkt in den gesunden Menschen überwandern, sondern auch erst mittelbar, durch sekundäre Verunreinigung der Milch, sowie durch die Einflüsse der Temperatur ꝛc. erst in diese und durch diese dann auf und in den gesunden Menschen übergehen. Daß auf diese Weise nicht nur die landläufigen Magendarmerkrankungen der Kinder, die Brechdurchfälle derselben, und insbesondere der Säuglinge zustande kommen, sondern auch Verschleppungen von akuten wie chronischen Infektionen verschuldet werden, sind altbekannte Erfahrungstatsachen, die sich immer wieder erneuern. Daß Typhus, Ruhr, Diphtherie und Scharlach auf diese Art ihre Verbreitung finden können, ist unter den Ärzten unbestritten und unbestritten ist auch, daß die menschliche Tuberkulose, wenn ihr Entstehungskeim die Milch infiziert, auf diese Art auf die Gesunden, insbesondere auf Kinder übertragen werden kann. Bestritten wurde in allerletzter Zeit allein nur — von Koch und seinen Schülern — daß die tierische Tuberkulose, die Perlsucht, so häufig, wie man ursprünglich befürchtete, durch die Milch auf Gesunde und insbesondere auf Kinder übertragen werde, aber zugegeben wurde und wird heute auch von diesen, daß eine solche Übertragung wenigstens möglich und auch in einwandsfreier Art schon beobachtet sei.

Aus diesen Gründen hat die Sanitätsverwaltung allen Grund, jede Einrichtung zu begrüßen, durch welche es möglich ist, der großen Masse des Volkes eine auch gesundheitlich einwandsfreie Milch, als dieses bisher durchschnittlich geschah, zugänglich zu machen.

Eine mit großen Mitteln arbeitende Genossenschaft wird hiezu eher imstande sein, als der auf kleine Mittel angewiesene Klein- und Einzelbetrieb, dazu kommt vom Standpunkt der Sanitätspolizei, daß die Kontrolle durch die Organe der Gesundheitsbehörde gegenüber einem solchen Großbetrieb in wirksamerer Weise durchführbar sein wird."

Zu §§ 19 Medizinalwesen, 20 Veterinärwesen

ist auf die im Kommissionsberichte der Zweiten Kammer S. 7 und 8 abgedruckten Auskünfte der Großh. Regierung zu verweisen.

Für die unter § 20b zu verrechnenden Tagegelder und Reisekosten der Großh. Bezirkstierärzte sind im vorliegenden Budget 67 280 M. gegen 86 010 M. pro 1904/05, somit 18 730 M. weniger angefordert.

Großh. Regierung erläutert diesen Unterschied wie folgt:

„Diese Kosten werden in bedeutendem Maße durch die dienstliche Inanspruchnahme der Beamten durch Viehseuchen bedingt und unterliegen demgemäß vielfachen und erheblichen Schwankungen. Die der Durchschnittsberechnung für die Budgetanforderung für die Periode 1906/07 zugrunde liegenden Jahre 1902, 1903 und 1904 waren in dieser Beziehung günstiger, als die zur Berechnung der Anforderung für die frühere Periode maßgebenden Jahre, wodurch der Rückgang im Aufwand zu erklären ist."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§§ 22/23. Entschädigung für getötete und versicherte Tiere auf Wiederersatz.

1. Die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen für die auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere zu gewährenden Entschädigungen werden gemäß Landesgesetz vom 13. März 1894 aus der Staatskasse geleistet, die den Aufwand auf die Tierbesitzer umlegt und bisher hierdurch volle Deckung erlangte.

2. Die behufs Deckung des Schadens aus dem Umstehen oder der Notschlachtung von Rindvieh fakultativ gebildeten Ortsversicherungsanstalten sind zu einem Landesverband vereinigt, welcher für die Hälfte der Schadensumme aufkommt.

Die Mittel hierzu werden durch eine Umlage auf die Ortsanstalten aufgebracht. Übersteigt die Verbandsumlage 20 Pf. pro 100 M. Versicherungswert, so ist der Mehrbetrag aus dem Reservefond, der bei Gründung des Verbandes aus der Staatskasse mit 200 000 M. dotiert wurde, und nach Erschöpfung dieses Fonds aus der Staatskasse direkt zu decken.

Die Kassengeschäfte des Verbandes besorgen die Amtskassen unter Leitung Großh. Verwaltungshofes unentgeltlich, wie auch die Kosten der Verbandsverwaltung im Übrigen von der Staatskasse getragen werden (vergl. Titel XVI §§ 28—32 vorliegenden Budgets, woselbst für 1906/07 je 27 300 M. angefordert sind). Die Verrechnung der Entschädigungsbeträge geschieht unter Titel IX A § 23 der Ausgaben, die der Umlagen und des zur Ausgleichung der Unzulänglichkeit derselben erforderlichen Staatszuschusses unter Titel I § 6 der Einnahmen dieses Budgets. Der Staatszuschuß selbst als Ausgabelast der Staatskasse ist in Titel XVI § 23 des außerordentlichen Etats vorgesehen.

Außerdem gewährt die Staatskasse den Ortsviehversicherungsanstalten zu den Kosten der tierärztlichen Behandlung fortlaufende Zuschüsse, die für 1906/07 auf je 5000 M. veranschlagt sind. Nach den Mitteilungen der Großh. Regierung haben im Jahrzehnt 1895/96—1904/05 die Entschädigungen für versicherte Tiere, die gegenüberstehende Einnahme an Versicherungsbeiträgen und Staatszuschuß zum Versicherungsverband, ferner die Zuschüsse an die Ortsversicherungsanstalten und der Aufwand der Verbandsverwaltung betragen:

1	2		3		4		5		6		7	
Versicherungsjahr	Bezahlte Entschädigungen Tit. IX. § 23		Einnahmen Tit. I. § 6		Darunter Staatszuschuß Tit. XVI b. § 23		Staatszuschuß zur Ortsversicherungsanstalt Tit. IX. § 20		Staatlich zu deckender Aufwand der Verbandsverwaltung Tit. XVI. § 28—32		Summe von Spalten 4—6	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1895/96	246 829	16	248 531	78	43 138	44	3 560	—	18 710	75	65 409	19
1896/97	288 611	38	285 188	94	35 277	76	8 080	—	19 658	87	63 016	63
1897/98	309 204	76	307 513	46	80 015	08	6 550	—	21 434	21	107 999	28
1898/99	278 801	29	243 814	83	65 975	63	4 700	—	21 735	42	92 411	05
1899/1900	358 840	44	397 324	29	75 220	64	1 200	—	22 285	06	98 705	70
1900/01	428 280	86	425 464	66	92 022	05	6 830	—	21 424	48	120 276	53
1901/02	506 446	17	508 152	27	110 136	67	9 300	—	24 560	16	143 996	83
1902/03	490 206	62	491 875	73	96 211	69	6 150	—	25 317	62	127 679	31
1903/04	545 911	05	544 103	27	100 699	73	5 060	—	26 001	89	131 761	62
1904/05	689 381	95	688 532	71	134 255	92	5 000	—	24 735	94	164 091	86
Summe	4 142 513	68	4 140 501	94	832 953	61	56 430	—	225 864	40	1 115 248	01

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 24. Sonstiger Aufwand in Verwaltungs- und Polizeisachen.

1. Zur Entzifferung von Pos. d (gegen 1904/05 Mehrforderung 20000 M.) teilt die Großh. Regierung folgendes mit:

„Hierher werden verrechnet:

1. Sämtliche Zeugen- und Sachverständigengebühren.
2. Transportgebühren.
3. Einrückungsgebühren.
4. Postvorschüsse der Ämter.
5. Kosten für Verpflegung der Gefangenen.
6. Kosten für Verpflegung geschlechtskranker Frauenspersonen.

Eine Entzifferung des Aufwandes bei den einzelnen Arten der Kosten könnte mit Rücksicht auf die vielen einzelnen Anweisungen, die hier zur Verausgabung gelangen, nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Mühe gefertigt werden. Wir glauben uns deshalb auf die Bemerkung beschränken zu sollen, daß die Gesamtaufwendungen unter diesem Rechnungstitel betragen haben in den Jahren

1902	197289.04	M.
1903	207868.36	„
1904	218867.41	„
	624024.81	M.

Der Rechnungsdurchschnitt beläuft sich hiernach auf 208010 M., an dessen Stelle die runde Summe von 180000 M. in den Staatsvoranschlag für 1906/07 eingestellt ist, mit der man auszureichen hofft."

2. Die Zwangserziehung (§ 24 e) erfordert 5000 M. Mehraufwand.

Im Jahre 1903 wurden 309, 1904 nur 252 Kinder der Zwangserziehung unterstellt; 132 bezw. 205 gingen ab. Die Gesamtzahl der Zwangszöglinge betrug Ende 1900 1189, Ende 1903 1558 (979 Knaben und 579 Mädchen); davon waren 867 in Familien und 628 in Anstalten untergebracht, 16 befanden sich im Gefängnis und 47 auf der Flucht. Von der Gesamtzahl der Zöglinge im Jahre 1903 mit 1763 kamen 837 wegen Gefährdung durch die Eltern, 887 wegen unzulänglicher häuslicher Erziehung und 39 wegen eigener strafbarer Handlungen in Zwangserziehung.

Wenn nach den Berichten der Fürsorger im Jahre 1903 der Erfolg der Maßregel bei 767 Familienpfleglingen (88 Proz.) befriedigend, bei 63 (7 Proz.) zweifelhaft und nur bei 29 (3 Proz.) unbefriedigend war, von den Anstaltszöglingen dagegen 377 (60 Proz.) ein befriedigendes, 91 (14 Proz.) ein unbefriedigendes und 144 (23 Proz.) ein zweifelhaftes Verhalten zeigten, so können hieraus nicht ohne weiteres Schlüsse auf die Vorzüge der Familienerziehung gezogen werden, da es natürlich die relativ schlimmeren Elemente sind, die den Anstalten überwiesen werden. Immerhin lassen es aber die namentlich von den größeren Armenverbänden gemachten Beobachtungen geraten erscheinen, die Anstaltspflege zu Gunsten der Familienfürsorge mehr als bisher einzuschränken. Die der Staatskasse aus der Zwangserziehung erwachsenen Kosten betrugen netto

	1902	1903
für Zöglinge in Anstalten	61774.—	62334.—
pro Kopf	103.65	99,26
für Zöglinge in Familien	17838.—	17266.—
pro Kopf	19.91	20.94
Zusammen	79612.—	79600.—

3. Lediglich als Vorschußleistungen stellen sich die unter §§ 24 f, g, h und k aufgeführten Gebührenbezüge der Bezirksbaukontrolleure, Feuerschauer, Bauschätzer in Feuerversicherungssachen und der

Maß- und Gewichts-Visitatoren dar. Die gegenüberstehende Einnahme ist zu suchen im Budget Großh. Finanzministeriums — Steuerverwaltung Titel III § 14 des Einnahme-Etats.

Die Kosten der Farrenschau dagegen (§ 24 i und k) belasten die Staatskasse endgiltig und würden der leichteren Übersichtlichkeit halber vielleicht zweckmäßiger unter dem Titel XVI „für Förderung der Landwirtschaft" untergebracht sein.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege.

Die Zweite Kammer hat die Erörterung und Beschlußfassung über vorliegenden Budgetposten mit Rücksicht auf eine hierzu eingekommene Petition der Kreise des Landes einstweilen ausgesetzt. Die gleiche Petition ist auch der Ersten Kammer zugegangen und der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur Behandlung überwiesen worden.

Im Hinblick darauf wird ebenfalls vorgeschlagen, die Behandlung der vorliegenden Anforderung noch zurückzustellen.

§ 6. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten der Wasserversorgungsanlagen.

Nach der im Berichte der Zweiten Kammer S. 37/39 wiedergegebenen Übersicht wurden 1904/05 58 Gemeinden mit zusammen 350 461 M. unterstützt, worunter Beträge von 27 500, 28 000, 24 600 und 22 264 M., fünf Zuschüsse von 10 000—20 000 und 13 von 5000—10 000 M; 47 Gemeinden sind bereits für 1906/07 Beiträge in Aussicht gestellt.

§ 7. Erstellung von Dienstwohnungen für die Schutzmannschaft in Mannheim.

Mit der Bereitstellung von Dienstwohnungen an Schutzleute in größeren Gruppenhäusern sind nach Auskunft der Großh. Regierung bisher nur gute Erfahrungen gemacht worden.

Bei dem weitgehenden Interesse des Staates an der Beschaffung einer billigen und gesunden Wohnungsgelegenheit für seine Unter- und mittleren Beamten, dessen Betätigung in Gestalt des beschleunigten Baues einer ausreichenden Zahl von Dienstwohnungen durch die Finanzlage eine unerwünschte Einschränkung erfährt, liegt die Erwägung nahe, ob das erstrebte Ziel unbeschadet der Fortsetzung des Eigenbaues nicht durch die Förderung der Entstehung und Entwickelung von Beamtenbauvereinen, durch Unterstützung derselben vermittelst Hergabe domänen-ärarischen Geländes im Erbbau, durch Beleihung aus Mitteln der Domänengrundstocks- und anderer Fonds, vielleicht auch aus dem Vermögen der Beamtenwitwenkasse und der Landesversicherungsanstalt nach dem Vorbilde des Reichs und des Preußischen Staats rascher und leichter erreicht werden könnte.

§§ 8, 9, 10, 11. Erweiterung von Amthäusern.

Für Erweiterungs- und Umbauten sind gefordert:

für Buchen	. . . . .	25 000 M.
„ Rastatt	. . . . .	8 000 „
„ Eppingen	. . . . .	30 000 „
„ Freiburg	. . . . .	39 000 „

Die Bauarbeiten sind als dringend notwendige zu bezeichnen.

§ 12. Ergänzung der Bibliotheken der Bezirksämter.

Eine erste Rate des auf 30 000 M. veranschlagten Gesamtaufwandes mit 15 000 M. wurde im Nachtragsbudget 1902/03, die zweite mit 7000 M. im Budget 1904/05 angefordert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 14. Durchführung der neuen Registraturordnung der Bezirksämter.

Der hier verlangten Teilrate eines Kredits von 25000 M., sowie den durch Administrativkredit im Jahre 1905 beschafften 8000 M. und der für das Budget 1908/09 vorgemerkten dritten Rate von 7000 M. sind, um einen Überblick über die Totalkosten der Neueinrichtung der Amtsregistraturen zu erhalten, noch die Bezüge von 4 Aushilfsaktuaren (Titel IX A § 1 H 9, — Gehalte und je 200 M. Dienstzulagen —) beizuschlagen.

Über die Verteilung des außerordentlichen Kredits auf persönlichen und sachlichen Aufwand hat die Großh. Regierung auf Anfrage mitgeteilt:

> „Als persönlicher Aufwand ist nur der Betrag anzusehen, der in Form einer besonderen Belohnung an diejenigen Amtsregistratoren gewährt werden soll, die ohne Inanspruchnahme einer besonderen Dienstaushülfe — die Kosten hierfür werden unter Titel IX § 4 des ordentlichen Etats verrechnet — unter Zuhilfenahme von Überstunden die Neuordnung der Registratur durchführen wollen und werden. Solcher Beamten werden es voraussichtlich ungefähr 20—30 sein; für jeden derselben ist eine durchschnittliche Belohnung von etwa 100 M. in Aussicht zu nehmen, so daß von dem ganzen für die Neuordnungsarbeiten veranschlagten Aufwand von 25000 M. etwa der Betrag von 3000 M. für persönliche Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfte. Von den sachlichen Kosten wird, soweit sich dies zurzeit übersehen läßt, etwa die Hälfte für die Beschaffung von neuen Akten-Pallien, Deckstreifen und sonstigen Materialien, die andere Hälfte für Neuanschaffung und Instandsetzung von Inventargegenständen für die Registraturräume erforderlich sein. Kosten für etwaige bauliche Veränderungen in den Registraturräumen sollen nicht hierher verrechnet werden; dieselben werden unter Titel IX § 9 des ordentlichen Etats zur Verausgabung gelangen."

§ 15. Staatsbeiträge zur Errichtung von Verbandsabdeckereien.

Nach der Auskunft Großh. Regierung — S. 10 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer — bestehen im Lande 7 Abdeckereiverbände, von welchen zwei bereits zweckmäßig ausgerüstete Kadaver-Vernichtungsanstalten besitzen. Bis jetzt sind diese Verbände aus Mitteln des ordentlichen Etats mit 40000 M. behufs Erleichterung der baulichen und maschinellen Einrichtung unterstützt worden. Die gleiche Summe ist nunmehr hier für die laufende Etatperiode vorgesehen.

Nach den vom Verband Ladenburg — die Gemeinden des Kreises Mannheim und die in der Rheinebene gelegenen Gemeinden der Amtsbezirke Heidelberg und Wiesloch umfassend — mit der 1. Oktober 1904 eröffneten Anstalt gemachten Erfahrungen ist die Erwartung berechtigt, daß die Verbände zum Betrieb eines Zuschusses aus Staats- oder Gemeindemitteln nicht bedürfen.

Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Zu § 1. Gehalte.

Die Kommission hat mit Befriedigung von den anläßlich der Budgetberatungen in der Zweiten Kammer seitens der Großh. Regierung abgegebenen Erklärungen, daß die bevorstehende Gehaltsrevision eine Besserstellung der Bezüge der Gendarmen bringen werde, Kenntnis genommen, wie sie auch die heutigen Mehranforderungen mit 12300 M. sowie jene für Wohnungsgeld (§ 2) mit 5420 M. für angemessen erachtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 10. Sachliche Amtsunkosten.

Neu angefordert ist ein Betrag von 2000 M., aus dem Gendarmeriebedienstete in dankenswerter Weise Aversen zur Bestreitung von Reparaturkosten für ihre Dienstfahrräder gewährt werden sollen.

Zu den Titeln I und II der Einnahmen hat die Kommission nichts zu bemerken.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt zum Schlusse folgende Anträge:

1. Vom Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907 die Ausgaben Titel I bis VII, IX und X, sowie die Einnahmen Titel I und II — mit Ausnahme der Position Titel IX B § 1 (Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege) in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses zu genehmigen.
2. Die Beratung und Beschlußfassung über die Position Titel IX B § 1 einstweilen auszusetzen und
3. Die Petition der Zentralleitung des Badischen Amtsregistratorenvereins der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 157 zum Protokoll der 9. Sitzung der Ersten Kammer
vom 27. April 1906.

Gesetz-Entwurf,

die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Gemeinde Neckargemünd betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Kleingemünd wird auf 1. Januar 1907 aufgelöst und mit der Gemeinde Neckargemünd zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Kleingemünd die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Neckargemünd. Mit der Eingemeindung werden die Gemeindebürger von Kleingemünd Gemeindebürger von Neckargemünd.

§ 3.

Während der ersten zehn Jahre nach der Eingemeindung bilden die bisherigen Gemeindebürger von Kleingemünd und diejenigen, welche von solchen durch Abstammung oder Legitimation ihr Bürgerrecht ableiten und in der Folge antreten, eine besondere Klasse von Genußberechtigten an dem bisherigen Bürgergenuß von Kleingemünd mit der Maßgabe, daß das Gabholz für den bisherigen Bürgergenuß von Kleingemünd erforderlichenfalls auch aus dem Gemeindewald von Neckargemünd zu liefern ist.

Nach Ablauf dieser zehn Jahre besteht in der Gemeinde Neckargemünd für die in den Genuß neu eintretenden Bürger ein einheitlicher Bürgergenuß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Gemeinderats Neckargemünd treten diesem zwei vom Gemeinderat Kleingemünd aus seiner Mitte gewählte Vertreter als weitere Mitglieder bei.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Bürgerausschusses von Neckargemünd treten diesem acht weitere Mitglieder bei, welche von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern von Kleingemünd zu wählen sind.

Im Falle des nach der Eingemeindung eintretenden Ausscheidens eines der genannten Vertreter von Kleingemünd wählt der Bürgerausschuß von Neckargemünd einen Ersatzmann aus der Zahl der in Kleingemünd wohnenden wahlfähigen Bürger und Einwohner.

§ 5.

Die Bestimmung in Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, die neue Katastrierung alles landwirtschaftlichen Geländes im Großherzogtum betreffend, findet im vorliegenden Falle keine Anwendung.

§ 6.

Das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.

Karlsruhe, den 23. April 1906.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.
Duffner.

Beilage Nr. 165 zum Protokoll der 10. Sitzung der Ersten Kammer vom 4. Mai 1906.

Entwurf eines Gesetzes,

die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 2. Mai 1906.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 166 zum Protokoll der 10. Sitzung der Ersten Kammer vom 4. Mai 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (66.) und mehreren vorhergegangenen öffentlichen Sitzungen von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern (Haupt-Abt. IV) für 1906 und 1907 die Ausgaben unter Titel XVI und die Einnahmen unter Titel VII (Landwirtschaft) einschließlich der bei Ausgabe-Titel XVI B (Außerordentlicher Etat) unter § 2 mittels Schreibens an die Budgetkommission nachtragsweise angeforderten 12000 M. zur Beschickung der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin (vergl. Kommissionsbericht Seite 32/33) auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 11 c) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen der Kommission beschlossen, sämtliche Positionen nach den Vorschlägen der Großh. Regierung zu genehmigen, also:

die **Ausgaben** in Titel XVI:

a. im **ordentlichen** Etat mit	1 279 000	M.
b. im **außerordentlichen** Etat mit . .	**486 000**	„
zusammen, für je 2 Jahre	1 765 000	M.

die **Einnahmen** in Titel VII:

a. im **ordentlichen** Etat mit	22 540	M.
b. im **außerordentlichen** Etat mit . .	25 720	„
zusammen, für je 2 Jahre	48 260	M.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 30. April 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 167 zum Protokoll der 10. Sitzung der Ersten Kammer vom 4. Mai 1906.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betreffend.

Erstattet von Prälat D. **Oehler.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Den Hohen Ständen der beiden Kammern wurde in der Tagung von 1903/04 ein Gesetzentwurf über den kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsunterricht zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt, dessen Einzelbestimmungen in 6 Paragraphen niedergelegt waren. Dieser Entwurf gelangte in der 120. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer am 5. Juli 1904 zur Beratung. Derselbe wurde mit Ausnahme des § 2 und mit einigen Ergänzungen bezw. redaktionellen Änderungen von § 1 gutgeheißen und von der Ersten Kammer in ihrer am 9. Juli stattgehabten 18. Sitzung nach den Beschlüssen des andern Hohen Hauses unverändert angenommen. Am 13. August 1904 wurde das Gesetz diesen Beschlüssen gemäß von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unterzeichnet und unterm 12. September 1904 im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Der von den beiden Kammern in der vorigen Tagung gestrichene § 2 hatte folgenden Wortlaut:

„Durch Beschluß des Bezirksrats kann einer Gemeinde die Verpflichtung auferlegt werden, eine gewerbliche Fortbildungsschule zu errichten und den Besuch derselben durch Ortsstatut zu regeln.

In gleicher Weise kann eine Gemeinde, in der eine Gewerbeschule, eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besteht, auf Antrag einer benachbarten Gemeinde, in der die Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Schule nicht gegeben sind, für verpflichtet erklärt werden, eine der Städteordnung unterstehende Gemeinde indes nur nach vorheriger Zustimmung derselben, die in der benachbarten Gemeinde beschäftigten gewerblichen oder kaufmännischen Arbeiter zum Besuche ihrer Schule zuzulassen.

Erwächst einer zur Aufnahme von Schülern aus einer benachbarten Gemeinde verpflichteten Gemeinde hieraus ein erheblicher Mehraufwand, so kann auf Antrag der letztern Gemeinde die benachbarte Gemeinde verpflichtet werden, für die Unterhaltung der Schule einen angemessenen Beitrag zu leisten. Bei der Bemessung dieses Beitrags ist die Zahl der Schüler, die die Schule aus den einzelnen Gemeinden besuchen, und die Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden in Rücksicht zu ziehen. Gegen die Festsetzung des Bezirksrats ist Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig."

Ihre Kommission glaubt ganz kurz auf die Gründe zurückkommen zu sollen, welche der Berichterstatter des andern Hohen Hauses vor zwei Jahren für Streichung des § 2 angeführt, und welche die Erste Kammer sich angeeignet hat. Hieraus wird sich dann von selbst die Erwägung ergeben, ob die Verhältnisse heute noch ähnlich liegen, wie vor zwei Jahren, oder ob sich dieselben in dem Grade verändert haben, daß sich, wie die Petenten es wünschen, nunmehr die Wiederherstellung jenes gestrichenen Paragraphen empfiehlt. Für Ablehnung desselben wurden folgende Gründe geltend gemacht: Absatz 1 enthalte eine grundsätzliche Neuerung. Bisher konnte eine Gemeinde nicht gezwungen werden zur Einführung eines Unterrichts, der über das Maß des von der einfachen Volksschule und der allgemeinen Fortbildungsschule geforderten Lehrziels hinausging, während nach dem neuen § 2 der Bezirksrat das Recht erhalten sollte, unter gewissen Umständen eine Gemeinde auch gegen ihren Willen zur Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule zu verpflichten, bezw. zu zwingen. Die Kommission der Zweiten Kammer erklärte einerseits einen solchen Zwang für unnötig, da erfahrungsgemäß die in Betracht kommenden Gemeinden willig seien, von sich aus im Bedürfnisfall solche Unterrichtsanstalten zu errichten. Die von der Regierung namhaft gemachten Fälle vom Gegenteil, wo Gemeinden mit zumteil von geringem sozialen Verständnis zeugenden Gründen die Anregung zur Gründung solcher Schulen zurückwiesen (10 an der Zahl), seien doch nicht für ausschlaggebend für eine so gewichtige gesetzliche Neuerung zu erachten; außerdem dürfte der Kostenanschlag die von der Regierung gegebene Schätzung von 160 M. als Beisteuer einer die gewerbliche Fortbildungsschule einer Gemeinde benützenden Nachbargemeinde doch übersteigen. Endlich sei nicht zu übersehen, daß die in Mitleidenschaft gezogenen Gemeinden angesichts der von ihnen aus Anlaß der Neuregelung der Gehälter der Volksschullehrer erwarteten Mehrleistungen zu gesetzlich nicht durchaus notwendigen anderweitigen Beiträgen nicht willig sein würden. Die Kommission glaubt deshalb den § 2 ausschalten zu sollen bis zu einer organischen Neuregelung des gesamten Fortbildungsschulwesens. Aus demselben Grunde wurde auch Abs. 2 des genannten Paragraphen gestrichen. Die Kommission glaubte als Regel voraussetzen zu dürfen, — da bis dorthin kein gegenteiliger Fall bekannt war — daß jede Gemeinde beim Vorhandensein triftiger Gründe die zum gewerblichen Fortbildungsunterricht bei ihr sich meldenden Schüler aus einer Nachbargemeinde aufnehmen werde. Damit fiel selbstverständlich auch Absatz 3.

Das Gewicht der Gründe, die beide Kammern in der letzten Tagung zum Strich von § 2 des Gesetzentwurfs bestimmten, und die in dem denselben Gegenstand behandelnden, eben in unsere Hände gelangten Kommissionsbericht der Zweiten Kammer neuestens kurz wiederholt werden, ist unverkennbar.

So gewiß nun aber die vielerwähnte Bestimmung in § 2 einen nicht unbedenklichen, ja mit den von den Gemeinden zu fordernden unterrichtlichen Leistungen und Einrichtungen schwer zu vereinbarenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zwang beabsichtigte; so sehr weiter auch die Bereitwilligkeit der Gemeinden anzunehmen sein wird, im Bedürfnisfall aus freien Stücken für die gewerbliche und kaufmännische Fortbildung von den des Handwerks- und des Kaufmannsberufs Beflissenen Sorge zu tragen, so gewiß ferner der Regel nach Gemeinden mit entsprechenden Fortbildungsanstalten den Söhnen einer Nachbargemeinde gegen einen angemessenen Beitrag seitens dieser den Besuch ihrer Schule gestatten werden, so gewiß ist doch auch in einzelnen Fällen das Gegenteil möglich, ja die Regierung konnte bei Vorlage des Gesetzes bereits auf die Renitenz mehrerer Gemeinden hinweisen. Auch sonst dürfte die von den beiden Kammern vor zwei Jahren vertretene Anschauung wenigstens etwas zu optimistisch gewesen sein. Es liegt doch nahe, daß Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlichem Betrieb wenig geneigt sein werden, eine eigene Fortbildungsgelegenheit für die dem Handwerk, Gewerbe oder dem Kaufmannsstande sich widmenden jungen Einwohner, sei's durch Gründung von derartigen Schulen oder durch Beiträge an mit solchen Schulen versehene Nachbargemeinden, zu beschaffen. Es gibt ja Gemeinden mit geringem sozialem Empfinden. Zur Erklärung solcher Renitenz kann freilich angeführt werden, daß Ortsbehörden einer zum weitaus größten Teil landwirtschafttreibenden Bevölkerung nicht mit dazu beitragen wollen, den so fühlbaren und so beklagenswerten Mangel an landwirtschafttreibenden Berufsarbeitern noch zu vermehren. Allerdings kann dem wieder mit einem gewissen Recht entgegengehalten werden, daß es Pflicht einer Gemeindebehörde ist, auch denjenigen ihrer Söhne, die ein Gewerbe oder Handwerk erlernen wollen, die Verschaffung der nötigen theoretischen Kenntnisse zur gedeihlichen Ausübung ihres Berufes zu ermöglichen; man wird weitergehen und sagen dürfen, daß gerade in der heutigen Zeit und künftighin wohl noch in vermehrtem Maße diejenigen Kenntnisse, die im gewerblichen Fortbildungsunterricht erworben werden, namentlich erweiterter Unterricht im Rechnen, Kenntnis im Wechselwesen und Buchführung auch dem Landwirt nur von Wert und Nutzen sein können.

So sehr nun auch manches für Wiederherstellung des gestrichenen Paragraphen spricht und so wohlwollend Ihre Kommission die Gründe der Herren Vorstände der vier Handwerkskammern geprüft hat, so glaubt sie doch von einer empfehlenden Überweisung der Petition an die Großh. Regierung absehen zu müssen. Sie ist hierbei im wesentlichen von den Bedenken geleitet, die der Bericht des Herrn Abgeordneten Heimburger in der gleichen Angelegenheit erhoben hat, und auf welche einfach verwiesen werden kann. Diese Bedenken lassen sich zusammenfassen in dem Mangel an einem völlig beweiskräftigen Material, um jetzt schon, nach Ablauf von nicht ganz zwei Jahren seit Veröffentlichung des Gesetzes, eine in hervorragendem Maße grundsätzliche Änderung eintreten zu lassen. Dabei hegt aber Ihre Kommission das Vertrauen zur Großh. Regierung, daß dieselbe in nicht ferner Zeit eine Neugestaltung des gesamten Fortbildungsunterrichts herbeiführen und damit auch die vorwürfige Frage eine ersprießliche Erledigung finden werde.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragt Ihre Kommission, die Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 172 zum Protokoll der 10. Sitzung der Ersten Kammer vom 4. Mai 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (67.) öffentlichen Sitzung von dem Budget Großh. Ministeriums der Finanzen (Haupt-Abt. V) für 1906 und 1907

Ausgabe-Titel V und Einnahme-Titel II (Salinenverwaltung),
„ „ VIII „ „ „ V (Münzverwaltung),
„ „ IX „ „ „ VI (Allgemeine Kassenverwaltung),
„ „ XIV (Verschiedene und zufällige Ausgaben)

einschließlich der Erhöhung der Anforderung unter Titel V B (Außerordentlicher Etat) § 3 zur Erweiterung des Elektrizitätswerkes in Dürrheim von 20 400 M. auf 26 500 M. (vergl. Seite 4/5 des Kommissionsberichts) auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 12 b) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen der Kommission unverändert nach den Regierungsvorschlägen genehmigt, also:

I. Ausgaben.

A. im ordentlichen Etat.

Titel V	Salinenverwaltung § 1—12	1 367 700 M.
„ VIII	Münzverwaltung § 1—12	106 334 „
„ IX	Allgemeine Kassenverwaltung § 1—3 . . .	30 220 „
„ XIV	Verschiedene und zufällige Ausgaben § 1—4	20 800 „

B. im außerordentlichen Etat.

Titel V	Salinenverwaltung § 1—7	108 550 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Einnahmen.

A. im ordentlichen Etat.

Titel II	Salinenverwaltung § 1—5	2 074 274	M.
„ V	Münzverwaltung § 1—8	136 792	„
„ VI	Allgemeine Kassenverwaltung § 1—7 . . .	4 609 480	„

B. im außerordentlichen Etat.

Titel VI	Allgemeine Kassenverwaltung § 1	199 622	M.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

Beilage Nr. 174 zum Protokoll der 11. Sitzung der Ersten Kammer
vom 5. Mai 1906.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen der Ersten Kammer

über

die Petition der Orte: Tauberbischofsheim, Königheim, Dittwar, Gissigheim, Bretzingen, Pülfringen, Brehmen, Erfeld und Waldstetten um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim betreffend.

Erstattet von Geheimem Kommerzienrat **Koelle.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In der Sitzung der Hohen Zweiten Kammer vom 23. April d. J. hat der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr von Marschall, einen Gesetzentwurf vorgelegt, wornach auf Rechnung des Staates eine normalspurige Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim gemäß den für Nebenbahnen giltigen Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung gebaut und betrieben werden soll. Die vorliegende Petition bezweckt nunmehr, die Fortsetzung dieser Bahn über Königheim nach Tauberbischofsheim zu erreichen und ist außer einem Eisenbahnkomitee und den Gemeinderäten der 9 oben angeführten Gemeinden von weiteren 49 Gemeinden des Taubertals, badischen Gaus und des Baulandes — unter letzterem auch von den Städten Buchen und Walldürn — unterstützt.

Zur Begründung ihres Ansuchens machen die Petenten geltend, daß im ganzen Großherzogtum Baden das badische Frankenland der am stiefmütterlichsten mit Eisenbahnen ausgestattete Teil des Landes

sei. Infolgedessen könne die Industrie sich nicht recht entwickeln und auch der Landwirtschaft, der Haupternährsquelle dieses Landesteiles, mache das Fehlen von Bahnen das Konkurrieren fast unmöglich. Der Bau der Linie Walldürn—Hardheim bringe nur zum Teil Abhilfe. Es werde wohl eine bessere Fahrgelegenheit für das Erftal und Höpfingen nach Walldürn und umgekehrt geschaffen, aber der Absatz von Walldürn, Höpfingen, dem Erftal und den Orten zwischen Erf und Tauber nach dem Taubergrunde, der Maingegend und dem Gau mit Würzburg und umgekehrt, erfahre dagegen keine Förderung.

Die Petenten erklären nicht alles wiederholen zu wollen, was sie seit Jahrzehnten über die Notwendigkeit dieser Bahnlinie angeführt hätten und verweisen als Nachweis für die Notwendigkeit der von ihnen angestrebten Bahnlinie auf zahlreiche frühere Petitionen.

Das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat seinerzeit dem Hohen Hause im Hinblick auf frühere Petitionen eine vom 1. Dezember 1903 datierte Mitteilung zukommen lassen, wonach die Baukosten der Linie Hardheim—Tauberbischofsheim ohne den eigentlichen Grunderwerb 4 700 000 M. oder auf das Kilometer 198 500 M. betragen würden.

Die Ertragsberechnung war aufgestellt unter Zugrundlegung der Statistik für das Jahr 1899, welches hohe Verkehrsziffern ergab, und unter der außerordentlich günstigen Annahme, es werde sich auf den neuen Linien der Personenverkehr dreimal und der Güterverkehr doppelt so hoch wie die Betriebsergebnisse der anstoßenden Bahnen stellen. Trotzdem ergab sich ein jährlicher Fehlbetrag von 46 800 M. und unter Annahme einer 3 1/2 prozentigen Verzinsung des Baukapitals ein jährlich erforderlicher Zuschuß von 211 300 M. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß eine weitere Petition von Königheim und anderen Orten vorlag, welche die Fortsetzung der Nebenbahn Walldürn—Hardheim über Külsheim nach Bronnbach a. d. Tauber bezweckte, gelangte Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, auf dem letzten Landtage zu der Anschauung, daß eine Verschiebung der ganzen Angelegenheit auf eine spätere Zeit geboten sei und stellte — um der Großh. Regierung Gelegenheit zu bieten, die Wünsche aller in Betracht kommenden Petenten in Erwägung ziehen zu können — den Antrag, die damalige Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

In der jetzt vorliegenden Petition führen die Petenten gegenüber dem vorstehend erwähnten Projekte der Großh. Regierung aus, daß dasselbe zwei Tunnels, nämlich einen solchen bei Königheim durch den Kachelberg von 1060 Meter und einen solchen bei Tauberbischofsheim unter dem Wellenberg von 300 Meter vorgesehen habe und behaupten, daß nach ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse beide Tunnels vermieden werden könnten. Es wäre nach ihrer Anschauung wohl möglich, den Tunnel bei Tauberbischofsheim unter dem Wellenberg hindurch dadurch unnötig zu machen, daß man mit der neuen Bahn eine Strecke weit neben der alten Linie nach Lauda hergehe und erst in der Nähe des Übergangs über die Königheimer Straße sich mittels einer Brücke auf die rechte Talseite des Brembach wende. Ferner müsse es möglich sein, auch bei Königheim den Kachelberg an seiner Halde gegen den Brembach zu umgehen und so den dortigen großen Tunnel zu vermeiden. Weitere Verbilligungen könnten vielleicht auch noch durch eine schmiegsamere Anpassung an die Terraingestaltung erzielt werden. Auf diese Weise glauben die Petenten, daß die Bahn um die Summe von 2 1/2 Millionen Mark zu erstellen sein werde. Des weiteren glauben sie, daß der Personen- und Güterverkehr sich günstiger gestalten werde, als in der Berechnung der Großh. Regierung angenommen ist, und sind der Ansicht, daß die Fruchtbarkeit der Gegend, welche die Bahn durchziehen soll, und die 40 000 Einwohner der zwei großen Bezirke, welche durch die Bahn unter sich verbunden werden sollen, hierfür schon bürgen. Schließlich machen sie geltend, daß bei der Errichtung von Bahnen heutzutage die Rentabilität nicht allein ausschlaggebend sein dürfe, sondern daß die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse mindestens ebenso schwer in die Wagschale fallen müßten. Das Niederliegen der Industrie und die schlechten Absatzverhältnisse der Landwirtschaft erforderten ebenso dringend die Erbauung dieser Linie, wie die Gerechtigkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, verkennt keineswegs die Vorteile, welche jener Gegend durch eine Bahnverbindung erwachsen würden und ist auch der Anschauung, daß die Rentabilität allein nicht ausschlaggebend sein dürfe, keineswegs unzugängig. Trotzdem ist sie der Ansicht, daß den Petenten zur Zeit keine große Aussicht auf Erfüllung ihrer Wünsche gemacht werden kann. Zunächst müßte genau untersucht werden, ob die Fortsetzung der Bahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim den Vorzug gegenüber einer Bahn von Hardheim nach Bronnbach a. d. T. verdient. Sodann müßte, da man angesichts der dermaligen Finanzlage mit dem Bau von Bahnen, von denen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß sie nicht einmal ihre Betriebskosten aufbringen, sondern einen wesentlichen jährlichen Fehlbetrag ergeben, zurückhalten muß, erst nachgewiesen werden, ob die Bahn tatsächlich wesentlich billiger gebaut werden kann, als in dem von der Großh. Regierung aufgestellten Voranschlag angenommen ist.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, vermag hierüber, solange die Petenten nicht eine genaue zahlenmäßig nachgewiesene Berechnung aufgestellt haben, keine Ansicht auszusprechen. Jedenfalls aber erscheint ihr eine Ermäßigung der Baukosten um 2,2 Millionen Mark, also nahezu die Hälfte, zweifelhaft und sie glaubt, solange hierfür autentische Beweise nicht geliefert sind, sich an die von der Großh. Regierung gegebenen Ziffern halten zu müssen.

Unter diesen Umständen erscheint das Projekt auch heute noch nicht reif und Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, glaubt den Petenten nicht weiter entgegenkommen zu können, als bis zu dem Ersuchen an die Großh. Regierung, daß sie unter Berücksichtigung der Wünsche aller in Betracht kommenden Interessenten die Angelegenheit einer nochmaligen genauen Prüfung unterziehen möge.

In diesem Sinne, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt Ihre Kommission den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Beilage Nr. 177 zum Protokoll der 12. Sitzung der Ersten Kammer vom 18. Mai 1906.

Entwurf eines Gesetzes,

Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 14, 15, 18, 21, 37 Absatz 2, 39, 43, 46, 47, 48 Absatz 3, 52, 57, 73, 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 bezw. vom 17. Juli 1902 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§ 14.

An jeder Volksschule sind soviele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als siebenzig Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

§ 15.

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen usf. zu besetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 18.

Lehrerinnen sollen in der Regel nur an Volksschulen mit mehr als zwei Lehrerstellen verwendet werden.

In Schulen, an denen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, beschränkt sich ihre Verwendung in der Regel auf die Klassen der vier unteren Schuljahre.

Die dem ersten Lehrer zukommenden Befugnisse können durch eine Lehrerin nicht ausgeübt werden.

§ 21.

Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.

Zu dessen Durchführung können die Lehrer durch die Oberschulbehörde nach Maßgabe des § 37 des Gesetzes bis zu 36 Wochenstunden herangezogen werden.

Die ihnen hiefür zukommende besondere Vergütung (§ 37 und 46 des Gesetzes) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse (§ 56 Ziffer 4, § 46 und § 73 b des Gesetzes) zu leisten.

§ 37 Absatz 2.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält — sofern die Aushilfe im Anstellungsort länger als zwei Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu leistenden Aushilfe dagegen, oder wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsorts handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr den Betrag der Mindestvergütung eines Schulgehilfen nicht überschreiten soll.

§ 39.

Die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen, die Hauptlehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, sowie die etatmäßigen Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde erhalten:

a. Gehalt nach Maßgabe des Gehaltstarifs,
b. Dienstwohnung nach § 42 des Gesetzes.

§ 43.

Solange einem Hauptlehrer der Genuß einer Dienstwohnung (§ 39 b) nicht gewährt werden kann, erhält er als Mietzinsentschädigung das Wohnungsgeld, welches im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs festgesetzt ist.

Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

§ 46.

Außer den mit dem Hauptdienste nach § 39, 41, 43, 44, 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen für jede gemäß § 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde ausgenommen) sechszig Mark jährlich anzusprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 47.

1. Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, eine Vergütung, die nach Anhörung des Gemeinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als

   dreißig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt,
   zwanzig Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird.

2. In der Stellung nichtetatmäßiger Beamter (§ 36 Absatz 1) ist solchen Lehrerinnen mindestens die in § 44 bezeichnete Anfangsvergütung für Unterlehrerinnen, sowie Wohnung nach § 45 a Absatz 1 des Gesetzes oder anstelle derselben eine Mietzinsentschädigung, welche mindestens drei Fünftel des in Ziffer 3 lit. b dieses Paragraphen bezeichneten Wohnungsgeldes, d. h., nachdem die Ziffer 3 des § 47 des Regierungsentwurfs in Wegfall kommt, des Wohnungsgeldes der Gehaltsklasse J beträgt, zu gewähren.

§ 48 Absatz 3.

Im Fall einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für die Berechnung der Zulagefrist (§ 39 a Absatz 3) wie auch für den bei späterer endgiltiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstversehung nach § 27 stattgefunden hat, mit der Maßgabe in Anrechnung, daß die Zulage erst vom Tag der etatmäßigen Wiederanstellung an in Wirksamkeit tritt. Für die Berechnung der weiteren Zulagen ist der Zeitpunkt bestimmend, auf den die Zulage bewilligt worden wäre, wenn der Lehrer sich nicht im einstweiligen Ruhestand befunden hätte.

§ 52.

I. Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§ 6, § 83) in die Staatskasse einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule (den Volksschulen) der Gemeinde errichtete ständige Lehrerstelle, welcher beträgt:

   a. für Hauptlehrerstellen in Gemeinden

von nicht über 500 Einwohner	800 M.
von 501 bis 1000 Einwohner	900 „
von 1001 bis 2500 Einwohner	1000 „
von mehr als 2500 Einwohner	1100 „

   b. für Unterlehrerstellen in allen Gemeinden 700 M.

   Diese Jahresbeiträge sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind.

   Für die Einteilung in die einzelnen Ortsklassen ist die bei der Volkszählung amtlich ermittelte Einwohnerzahl derjenigen politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

2. einen weiteren Jahresbeitrag, der nach der Zahl der Kinder, welche die Volksschule (die Volksschulen) der betreffenden Gemeinde besuchen, in der Weise festgesetzt wird, daß für jedes Schulkind ein Betrag von 2 M. 80 Pfg. in Ansatz kommt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Die Festsetzung der Beiträge unter Ziffer 1 und 2 findet jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren statt und zwar diejenige des Beitrags unter Ziffer 1 auf Grund der Ergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen Volkszählung, des Beitrags unter Ziffer 2 nach dem Durchschnitt der Zahl der Schulkinder, die jeweils am 1. Mai oder dem etwa späteren Schuljahranfang der drei vorausgegangenen Kalenderjahre die betreffende Volksschule (Volksschulen) besucht haben.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe des zehnjährigen Zeitraumes mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit nur für den Fall einer Vermehrung oder Verminderung der ständigen Lehrstellen einzutreten.

§ 57.

Als errichtet im Sinne und mit Wirkung des § 52 gelten Hauptlehrerstellen, wenn bezw. so lange sie im Staatsvoranschlag aufgeführt sind, neu zugehende aber erst vom Tag der erstmaligen etatmäßigen Besetzung an.

Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tage der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

§ 73.

Zur Aufbringung desjenigen Schulaufwandes, welcher umfaßt:

a. den nach § 52 1 an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrags, welcher durch Einkünfte der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Art gedeckt ist;
b. die Vergütung für die nach § 21 des Gesetzes von den Lehrern (Lehrerinnen) über die Zahl von 32 hinaus erteilten Wochenstunden (§§ 46 und 56, 4);
c. die etwaige Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in der Erteilung von Religionsunterricht (§ 23, § 46, § 56, 4);
d. die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts in dem der Gemeinde gesetzlich obliegenden Betrag;
e. die Vergütung für die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und im Turnen

sind die Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben — einschließlich der vorstehend unter a, b, c, d und e bezeichneten — ein Umlagebedürfnis im Sinne des § 77 zu bestreiten haben, nicht verpflichtet, eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 M. Steuerkapital zu erheben. Unter dem in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten Steuerkapital ist das, soweit erforderlich, gesetzlich reduzierte Steuerkapital, bezw. (§ 85 der Gemeindeordnung) das Dreifache der Einkommensteueranschläge zu verstehen.

§ 117.

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule entsprechenden Unterrichts an Mittelschulen (einschließlich der Mittelschulen für die weibliche Jugend), Bildungsanstalten für Lehrer (Lehrerinnen), Blinden- und Taubstummenanstalten können Lehrer (Lehrerinnen), welche nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 28, § 36) die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamter angestellt werden.

Dieselben erhalten Gehalt und Mietzinsentschädigung wie die in entsprechender Stellung an Volksschulen angestellten Lehrer (Lehrerinnen) — §§ 39 und 47 —.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie der Versorgungsgehalte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem

§ 118

ist als weiterer Absatz beizufügen:

Die Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter kann an Lehrer solcher Anstalten nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung nach Maßgabe der für die nichtetatmäßigen Lehrer an Volksschulen bestehenden Vorschriften übernimmt.

§ 120.

Unter den in § 118 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverehelichten Frauen, welche von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde als Vorsteherinnen oder Lehrerinnen in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten einer Hauptlehrerin verleihen. Dieselben erhalten als Vorsteherinnen die gleichen Bezüge wie die Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend (§ 39 und Artikel II), als Lehrerinnen die gleichen Bezüge wie die etatmäßigen Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde (§ 39 und Artikel II).

Für die Verleihung der Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter an Lehrerinnen solcher Anstalten sind die Bestimmungen des § 118 Absatz 3 maßgebend, wie auch die Vorschriften in Absatz 1 und 2 des vorgehenden § 119 hier anwendbar sind.

Artikel II.

Im Gehaltstarif (Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894) sind einzufügen:

a. Nach G. Ordnungszahl 5. neue Abteilungen:

G. Ordnungszahl 5a.

Anfangsgehalt: 1500 M., Höchstgehalt: 2800 M.
Anfangszulage: 200 M. nach 2 Jahren. 4 ordentliche Zulagen zu 200 M. und 2 ordentliche Zulagen zu 150 M. nach je 3 Jahren.
Hauptlehrer an Volksschulen.

G. Ordnungszahl 5b.

Anfangsgehalt: 1500 M., Höchstgehalt: 2500 M.
Anfangszulage: 200 M. nach 2 Jahren. Ordentliche Zulagen: 200 M. nach je 3 Jahren.
Hauptlehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben.

G. Ordnungszahl 5c.

Anfangsgehalt: 1500 M., Höchstgehalt: 2000 M.
Anfangszulage: 150 M. nach 2 Jahren. 1 ordentliche Zulage zu 150 M. und 2 ordentliche Zulagen zu 100 M. nach je 3 Jahren.
Hauptlehrerinnen an Volksschulen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Nach J. Ordnungszahl 12. neue Abteilung:

J. Ordnungszahl 13.

Anfangsgehalt: 1 250 M., Höchstgehalt: 1 650 M.
Anfangszulage: 150 M. nach 2 Jahren. Ordentliche Zulage: 100 M. nach je 3 Jahren.

Etatmäßige Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde.

Artikel III.

Übergangsbestimmungen.

Die vorstehenden Gesetzesänderungen treten mit dem 1. Januar 1906 in Wirksamkeit. Dabei gelten hinsichtlich der Überleitung folgende nähere Bestimmungen:

1. Die am 1. Januar 1906 als Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen im Dienste befindlichen Lehrer und Lehrerinnen — §§ 31, 117, 118, 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — erhalten auf diesen Zeitpunkt unter gleichzeitiger Zurückziehung der ihnen nach Artikel IV des Gesetzes vom 17. Juli 1902 zukommenden Dienstzulage eine Gehaltszulage von vierhundert Mark.
2. Durch diese Gehaltserhöhung werden die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Anfangs- und beziehungsweise ordentliche Zulage laufenden Fristen nicht unterbrochen.
3. Diejenigen der in Ziffer 1 Absatz 1 bezeichneten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, die am 1. Januar 1906 im Bezug des bisherigen Höchstgehaltes sind, erhalten nach Umfluß der dreijährigen Zulagefrist — vom Zeitpunkt des Einrückens in den bisherigen Höchstgehalt an gerechnet — beziehungsweise, wenn seit diesem Zeitpunkt mehr als 3 Jahre umflossen sind, auf 1. Januar 1906 eine ordentliche Zulage und zwar die Lehrer in G 5a und b von je 200 M. und die in G 5c und J 13 von je 150 M.
4. Bei Berechnung der etatmäßigen Dienstzeit kann diejenige Zeit, die ein Lehrer nach Verzicht auf seine Hauptlehrerstelle, nach Versetzung in den einstweiligen Ruhestand im nichtetatmäßigen Dienstverhältnis an einer Volksschule oder während der Zeit der Beurlaubung aus dem staatlichen Dienst an einer der in § 118 des Gesetzes bezeichneten Anstalten zurückgelegt hat, als Hauptlehrerdienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

   Auf Lehrer (Lehrerinnen), welche sich auf 1. Januar 1906 im einstweiligen Ruhestand — §§ 48 und 49 des Gesetzes über den Elementarunterricht — befinden oder auf ihre Hauptlehrerstellen verzichtet haben, kommen die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1—3 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß ihnen im Fall ihrer späteren etatmäßigen Wiederanstellung auf diesen Zeitpunkt an Gehalt derjenige Betrag zu gewähren ist, auf den sie am 1. Januar 1906 Anwartschaft gehabt hätten, wenn sie an diesem Tage Inhaber einer Hauptlehrerstelle gewesen wären.
5. Die lediglich zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten und in Haushaltungskunde bestimmten Lehrerinnen, die am 1. Januar 1906 bereits etatmäßig (§ 36 Absatz 2) angestellt sind, erhalten auf diesen Zeitpunkt unter gleichzeitiger Zurückziehung der ihnen nach Artikel IV des Gesetzes vom 17. Juli 1902 zukommenden Dienstzulage eine Gehaltszulage von 150 M.; für die Bemessung der nach diesem Zeitpunkt anfallenden Zulagen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1892 in Kraft. Desgleichen verbleiben solche Lehrerinnen in dem Genuß des ihnen aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1902 zuerkannten Wohnungsgeldes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel IV.

Die Festsetzung der Beiträge aufgrund der Vorschriften in § 52 Ziffer 1 des Gesetzes hat nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 zunächst für die Jahre 1906 bis mit 1911 zu geschehen.

Der Mehraufwand, der sich hieraus für die Gemeinden ergibt, kann nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 73 und 80 des Gesetzes auf die Staatskasse überwälzt werden.

Gemeinden, welche bisher zur Bestreitung des in § 73 des Gesetzes bezeichneten Aufwandes einen Staatsbeitrag nicht bezogen haben, können aufgrund der Änderung des § 52 Ziffer 1 des Gesetzes beim Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zubilligung eines solchen für die Zeit vom 1. Januar 1906 bis zum 1. Januar 1912 (§ 148 des Gesetzes) beantragen.

Der Berechnung ist der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während des Zeitraumes der Jahre 1892 bis mit 1901 und als jüngstes Gemeindesteuerkataster dasjenige des Jahres 1906 zugrunde zu legen.

Der Antrag muß aber innerhalb Jahresfrist vom Tag der zugestellten Berechnung des Gemeindebeitrages an bei der Oberschulbehörde eingereicht sein.

Artikel V.

Die Mittel zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwandes sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetz-Entwurf an.

Karlsruhe, den 5. Mai 1906.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Duffner.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 178 zum Protokoll der 12. Sitzung der Ersten Kammer vom 18. Mai 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (72.) und in der 71. öffentlichen Sitzung von dem Budget Großh. Ministeriums der Finanzen (Haupt-Abt. V) für 1906 und 1907 die Ausgaben unter Titel IV und die Einnahmen unter Titel I (Forst- und Domänenverwaltung) bis auf die vorerst ausgesetzten Positionen für die Brauerei Rothaus und den Hof Dürrenbühl im Ordentlichen Etat, nämlich

Ausgabe A § 19 mit . . . . . 390 060 M.
Einnahme A § 3a mit . . . . . 445 519 „

(vergl. Seite 1, 2 und 11 des Kommissionsberichts) auf Grund des Berichts der Budget-Kommission (Drucksache Nr. 12a) beraten und nach deren Anträgen beschlossen.

Diese Anträge wurden in der öffentlichen Sitzung dahin modifiziert, daß der Vorschlag auf einstweilige Aussetzung der Ausgabe-Position unter § 5 des Außerordentlichen Etats (Erbauung eines Dienstgebäudes für das Domänenamt und den Bezirksgeometer in Kehl mit 100 000 M.) zurückgezogen und die Genehmigung der Position, aber in dem ermäßigten Betrage von 90 000 M., beantragt wurde.

Außerdem wurde der Wortlaut des Antrags im gedruckten Kommissionsbericht (Seite 1/2) dahin berichtigt, daß es auf Seite 2 bei Einnahme A I „Aus Liegenschaften" statt „vorerst abzüglich § 3 mit 445 519 M." heißt „vorerst abzüglich § 3a mit 445 519 M.", sodaß der Schlußantrag lautet:

von den Ausgaben unter Titel IV jene unter

A. Ordentlicher Etat (für ein Jahr):

I. Zentralverwaltung.

§§ 1—4 mit . . . . . 281 217 M.

II. Bezirksdomänenverwaltung.

§§ 5—8 mit . . . . . 208 561 M.

III. Bezirksforstverwaltung.

§§ 9—12 mit . . . . . 908 257 M.

IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.

§§ 13—30 mit . . . . . 3 424 257 M.,
vorerst abzüglich 390 060 M. für die Brauerei Rothaus und den Hof Dürrenbühl (§ 19).

V. Für den Grundstock.

§§ 31 und 32 mit . . . . . 31 134 M.

VI. Abgaben und Lasten.

§§ 33—40 mit . . . . . 1 406 979 M.

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

§§ 1—4, 6—15 mit	527 320 M.
und § 5 mit	90 000 „
zusammen also mit	617 320 M.

Ferner

von den Einnahmen unter Titel I jene unter

A. Ordentlicher Etat (für ein Jahr).

I. Aus Liegenschaften.

§§ 1—8 mit . . . . . 9 950 388 M.
vorerst abzüglich § 3a mit 445 519 M.

II. Aus Lehen und Berechtigungen.

§§ 9—11 mit . . . . . 43 420 M.

III. Vom Grundstock.

§§ 12 und 13 mit . . . . . 152 718 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Verschiedene Einnahmen.

§§ 14—17 mit . . . . . 154 000 M.

sowie unter

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Für den Grundstock . . . . . 617 320 M.

zu genehmigen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 8. Mai 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.

Beilage Nr. 180 zum Protokoll der 12. Sitzung der Ersten Kammer vom 18. Mai 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907. Titel V, VIII, IX und XIV der Ausgaben und Titel II, V und VI der Einnahmen:

Salinenverwaltung; Münzverwaltung; Allgemeine Kassenverwaltung; verschiedene und zufällige Ausgaben.

(Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. V, Seiten 38—47, 90—93, 100—101, 110—111, 116—121.)

Erstattet von Geheimem Kommerzienrat **Koelle.**

I. Ausgaben.

Titel V. Salinenverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

Angefordert sind für 1906/07	1 367 700 M.
Letzter Budgetsatz	1 459 762 „
Somit für 1906/07 weniger	92 062 M.

Die Ausgabenverminderung ist in der Hauptsache auf den Rückgang der Kohlenpreise zurückzuführen, welche eine wesentliche Ersparnis ermöglichte. Diese Ausgabenverminderung ist jedoch eine vorübergehende, da die Kohlenpreise inzwischen wieder erheblich gestiegen sind.

Von den unwesentlichen Mehrausgaben entfallen 2700 M. auf erhöhte Betriebskosten infolge steigender Frequenz des Solbades Dürrheim, und der Rest auf persönliche Ausgaben.

Unter § 7 (Salinenbetrieb) sind größere Herstellungen im Gesamtbetrage von 30760 M. und ferner unter § 11 Solbadbetrieb solche im Betrage von 2983 M. vorgesehen. Über diese Ausgaben hat die Großh. Regierung der Hohen Zweiten Kammer eine detaillierte Entzifferung gegeben, bezüglich deren auf den Bericht der Budgetkommission dieser Kammer verwiesen wird.

B. Außerordentlicher Etat.

Angefordert sind für 1906/07		102450 M.
und die Forderung nachträglich erhöht auf		108550 „
welche sich wie folgt zusammensetzen:		
1. Erbauung eines aus zwei Wohnungen bestehenden Beamtenhauses in Dürrheim		26200 M.
2. Erstellung eines Solreservoirs in Dürrheim		33200 „
3. Erweiterung des Elektrizitätswerkes in Dürrheim		20400 „
Nachtragsforderung		6100 „
4. Erstellung einer elektrischen Kraftübertragungs- und Beleuchtungsanlage in Dürrheim		9000 „
5. Beitrag zu den Kosten der Motorwagenverbindung Donaueschingen—Dürrheim—Schwenningen		2000 „
6. Erstellung eines Fahrweges zwischen der sogenannten Salinenstraße und dem Gasthof zur Saline in Rappenau		1650 „
7. Anschaffung einer Reservekraftmaschine für die Solpumpwerks- und die elektrische Licht- und Kraftanlage in Rappenau		10000 „
		108550 M.

Wegen der Erläuterungen wird auf den Staatsvoranschlag verwiesen. Dabei ist zu bemerken, daß sich seit der Aufstellung des Etats die Grundlagen zur Kostenberechnung der unter Ziffer 3 vorgesehenen Erweiterung des Elektrizitätswerkes in Dürrheim derart geändert haben, daß ein neuer Kostenüberschlag aufgestellt werden mußte. Nach diesem, der Budgetkommission der Zweiten Kammer vorgelegten neuen Kostenanschlag erhöht sich der Aufwand für die Erweiterung des Elektrizitätswerkes von 20400 M. auf 26500 M.

Die Budgetkommission der Zweiten Kammer hat gegen diese Mehranforderung nichts zu erinnern gehabt und infolge dessen den im außerordentlichen Etat angeforderten Betrag von 102450 M. auf 108550 M. erhöht.

Auch Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, findet hiergegen nichts einzuwenden und beantragt die erhöhte Summe zu genehmigen.

Titel VIII. Münzverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

Angefordert für 1906/07 je 53167 M., zusammen		106334 M.
Letzter Budgetsatz		107152 „
Demnach für 1906/07 weniger		818 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anforderungen für Gehalte und sonstige Ausgaben für die beiden Jahre sind um 2652 M. gestiegen und die Betriebskosten um 3470 M. zurückgegangen. — Über die in den Jahren 1904/05 von der Großh. Münzverwaltung außer der Prägung von Reichsmünzen vollzogenen Prägungen und sonstigen Aufträgen hat die Großh. Regierung der Zweiten Kammer Nachweisungen gegeben, bezüglich deren auf den Bericht der Budgetkommission dieser Kammer verwiesen wird.

Titel IX. Allgemeine Kassenverwaltung.

Ordentlicher Etat.

Angefordert sind für 1906/07	30 220 M.
Letzter Budgetsatz	24 760 „
Demnach mehr	5 460 M.

Die Steigerung entfällt im Wesentlichen auf verschiedene und zufällige Ausgaben nach dem Rechnungsdurchschnitt. Eine Bemerkung ist nicht zu machen.

Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat.

Angefordert für 1906/07	20 800 M.
Letzter Budgetsatz	18 280 „
Demnach mehr	2 520 M.

Bemerkungen sind hiezu nicht zu machen.

II. Einnahmen.

Titel II. Salinenverwaltung.

Ordentlicher Etat.

Eingestellt für 1906/07	2 074 274 M.
Letzter Budgetsatz	1 984 694 „
Somit mehr	89 580 M.

Die Einnahmen sind aus Liegenschaften und Einrichtungen um 5292 M., aus Erzeugnissen um 35 000 M. und aus verschiedenen Einnahmen um 2789 M. jährlich höher angenommen. Die beiden letzteren Posten nach dem Rechnungsdurchschnitt.

Ferner ist die Einnahme aus dem Solbadbetrieb mit Rücksicht auf die günstige Frequenz des Solbades Dürrheim im Jahre 1904 mit 2067 M. jährlich höher angestellt.

In dem Berichte der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer ist eine von der Großh. Regierung gegebene Übersicht über die Frequenz der Solbäder Dürrheim und Rappenau im Jahre 1904/05, über die daselbst abgegebenen Bäder, Douchen und Inhallationen, sowie über die Salzproduktion der beiden Landes-Salinen und über die durchschnitttlich erlösten Salzpreise abgedruckt und es wird hiermit auf diese Darstellung verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Über die finanziellen Ergebnisse der Salzproduktion, sowie über die Preise, zu welchen das Salz abgegeben wird, haben in der Hohen Zweiten Kammer Auseinandersetzungen stattgefunden. Aus denselben geht hervor, daß, wenn die Regierung erreichen wollte, daß die Konsumenten das Pfund Salz, welches heute zu 10 Pfg. im Kleinen verkauft wird, nur um 1 Pfg. billiger bekommen, sie um 2 M. für den Doppelzentner im Salzpreise herunter gehen müßte. Dann würde aber die Regierung, welche heute auf den Doppelzentner Salz in Rappenau einen Reinertrag von 1.25 M. und in Dürrheim einen solchen von 95 Pfg. erzielt, mit Verlust arbeiten müssen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist der Ansicht, daß aus dem Salinenbetrieb zwar kein nennenswerter Gewinn erzielt, daß aber andererseits keinenfalls mit Verlust gearbeitet werden sollte und schließt sich deshalb den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters an, wonach eine weitere Ermäßigung des Salzpreises zurzeit nicht tunlich erscheint.

Titel V. Münzverwaltung.

Jährlicher Einnahmesatz für 1906/07 je 68 396 M.	136 792 M.
Gegen letzte Budgetperiode	126 448 „
Demnach mehr	10 344 M.

Gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

Angesetzt für 1906/07	4 609 480 M.
Gegen letzte Budgetperiode	4 078 540 „
Also mehr	530 940 M.

oder jährlich 265 470 M., wozu hauptsächlich der Ersatz einzelner Verwaltungszweige der durch die Landeskasse zu leistenden Zahlungen für Ruhe- und Unterstützungsgehalte, Versorgungsgehalte sowie Gnadengaben, Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen mit einem Mehr von 285 880 M. jährlich beiträgt, während das Erfordernis für Mietzinse um 22 600 M. jährlich zurückgegangen ist.

B. Außerordentlicher Etat.

Einnahme-Ansatz für 1906/07 . . . . . 199 622 M.

wie im Vorjahre. Es sind dies die dritte und vierte von fünf Raten von je 99 811 M., welche die ehemalige badische Militärverwaltung für Ersatz von Kasernenbaukosten zu leisten hat.

Zu Bemerkungen liegt kein Anlaß vor.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle sämtliche **Ausgaben:**

A. Im ordentlichen Etat:

Titel V. Salinenverwaltung § 1—12	1 367 700 M.
Titel VIII. Münzverwaltung § 1—12	106 334 „
Titel IX. Allgemeine Kassenverwaltung § 1—3	30 220 „
Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben § 1—4	20 800 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Im außerordentlichen Etat:

Titel V. Salinenverwaltung § 1—7 . . . . . 108 550 M.

und sämtliche **Einnahmen:**

A. Im ordentlichen Etat:

Titel II. Salinenverwaltung § 1—5 . . . . . 2 074 274 „
Titel V. Münzverwaltung § 1—8 . . . . . 136 792 „
Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung § 1—7 . . . . . 4 609 480 „

B. Im außerordentlichen Etat:

Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung § 1 . . . . . 199 622 „

in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer unverändert genehmigen.

Beilage Nr. 181 zum Protokoll der 12. Sitzung der Ersten Kammer
vom 18. Mai 1906.

Bericht

der

Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend.

Erstattet von Landgerichtspräsident Dr. **Dorner.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Das Reichsgesetz, betreffend Kaufmannnsgerichte, vom 6. Juli 1904 (R.G.Bl. Nr. 30 S. 266) hat den bestehenden eine neue Art von Sondergerichten angegliedert, in den Kaufmannsgerichten, die zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits berufen sind, auch bei Streitigkeiten derselben über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden können und zu Gutachten über Fragen des kaufmännischen Dienst- oder Lehrverhältnisses auf behördliches Ersuchen verpflichtet, zu Anträgen betreffs solcher Fragen berechtigt sind.

In Baden sind solche Kaufmannsgerichte am 1. Januar 1905 in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim und Konstanz je für den Bezirk dieser Stadtgemeinden ins Leben getreten. Eine Übersicht über ihre Tätigkeit im Jahre 1905 gibt die anliegende Darstellung

Verfassung und Verfahren der Kaufmannsgerichte sind im wesentlichen durch das genannte Reichsgesetz geordnet, das sich hierbei vielfach den gleichartigen, für die nahe verwandten Gewerbegerichte durch das Gesetz vom 29. Juli 1890 und die Novelle hiezu vom 30. Juni 1901 getroffenen Bestimmungen anschließt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In beschränktem Umfange bedarf es indessen daneben auch hier, wie bei so vielen anderen Reichsgesetzen, landesherrlicher Ausführungsbestimmungen: teils zur Bezeichnung der Stellen, welche hierlands die reichsrechtlich der „Landeszentralbehörde", der „höheren Verwaltungsbehörde", den „Polizeibehörden", den „Orts- und Gemeindebehörden", „Magistraten" und „Gemeindevertretungen" zugewiesenen Verrichtungen bei Bildung der Kaufmannsgerichte wahrzunehmen haben, teils auch zur Regelung der Dienstaufsicht über diese Gerichte. Jene Bezeichnung der zuständigen Landesbehörden ist durch die landesherrliche Verordnung vom 13. August 1904, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Kaufmannsgerichte betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV S. 401), erfolgt; mit der Regelung der Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte befaßt sich der vorliegende Gesetzentwurf.

Der Entwurf, der im andern Hohen Hause unveränderte Annahme gefunden hat, behandelt indessen nicht die Dienstaufsicht in ihrem vollen Umfange; er beschränkt sich auf die Regelung der unmittelbaren Dienstaufsicht. Von der Einbeziehung auch der Oberaufsicht ist abgesehen, weil diese schon nach dem bestehenden Recht dem Justizministerium zukomme. Diese Auffassung beruht auf § 17 des badischen Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend, soweit derselbe besagt, daß die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege dem Justizministerium zusteht. Daß die rechtsprechende Tätigkeit der Sondergerichte (Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte) als „Ausübung der Rechtspflege" im Sinne dieses § 17 anzusehen ist, unterliegt keinem Zweifel. Zweifelhafter ist, ob auch die Tätigkeit der Sondergerichte als Einigungsamt und die von ihnen ausgehenden Gutachten und Anträge zur „Ausübung der Rechtspflege" im Sinne jenes Paragraphen gehören und ob darum auch sie dem Oberaufsichtsrecht des Justizministeriums schon nach § 17 badisches Einführungs-Gesetz zu den Reichsjustizgesetzen unterstehen. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, geht indessen, wie unten näher darzulegen ist, davon aus, daß durch den Entwurf bezüglich der Kaufmannsgerichte, wie durch das Gesetz vom 19. Februar 1892 bezüglich der Gewerbegerichte, auch das Oberaufsichtsrecht des Justizministeriums auf die zuletzt bezeichneten Verrichtungen dieser Sondergerichte schon miterstreckt ist; sie sieht darum von bezüglichen Änderungsanträgen ab.

Der einzige Artikel des Entwurfs besagt, übereinstimmend mit der für die Gewerbegerichte in dem Gesetze vom 19. Februar 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III, S. 29) getroffenen Bestimmung, daß die Landgerichte die unmittelbare Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums führen.

Die Befassung der Landgerichte mit der unmittelbaren Dienstaufsicht ist die der Sachlage allein entsprechende. Sind doch die Landgerichte auch als Berufungs- und Beschwerdegerichte zuständig (§ 16 Abs. 1 des Reichsgesetzes verbunden mit § 55 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes) und sind ihnen doch auch schon nach Reichsrecht bestimmte Disziplinarbefugnisse über die Mitglieder des Kaufmannsgerichts (Amtsentsetzung der Mitglieder, Beschwerden der Beisitzer gegen von dem Vorsitzenden ausgesprochene Ordnungsstrafen) übertragen (§ 15 Abs. 2 des Reichsgesetzes verbunden mit § 21 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes).

Mit Recht bemerkt die Regierungsbegründung, eine ausdehnende Auslegung der Bestimmung über die Gewerbegerichte in dem Gesetz vom 19. Februar 1892 dahin, daß, wie diese auch die — erst viel später ins Leben gerufenen — Kaufmannsgerichte der unmittelbaren Dienstaufsicht der Landgerichte unterstehen, lasse sich juristisch nicht vertreten. Wohl aber könnte ein besonderes Gesetz über die unmittelbare Dienstaufsicht bezüglich beider Arten von Sondergerichten deshalb als entbehrlich angesehen werden, weil in dem Oberaufsichtsrecht des Justizministeriums auch dessen Befugnis, die zur unmittelbaren Dienstaufsicht zuständigen Stellen allgemein zu bezeichnen, nicht blos die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juli 1904 von dem Justizministerium einstweilen ausgeübte Befugnis zu persönlicher Delegation, mitenthalten sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Indessen entnimmt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, dieser Erwägung umsoweniger ein Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf, als die gesetzliche ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit für die unmittelbare Dienstaufsicht neben der Regelung der Zuständigkeit für die allgemeine Oberaufsicht lediglich den Bahnen der seitherigen badischen Gesetzgebung (vergl. §§ 17 bis 19 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichs-Justiz-Gesetzen und das Gesetz vom 19. Februar 1892) entspricht und als die — gesetzlich nicht näher begrenzte — unmittelbare Dienstaufsicht der Landgerichte nach dem Entwurf auch die in dem Aufsichtsrecht des Justizministeriums nach § 17 badischen Einführungsgesetzes zu den Reichs-Justiz-Gesetzen nicht zweifellos mitinbegriffene Tätigkeit des Kaufmannsgerichts als Einigungsamt und die begutachtende und antragstellende Tätigkeit mitumfaßt.

Der Inhalt des Aufsichtsrechts im Einzelnen ist im Entwurf so wenig wie in dem badischen Einführungs-Gesetz zu den Reichs-Justiz-Gesetzen und in dem Gesetz vom 19. Februar 1892 näher bestimmt. Wohl aber besagt derselbe, daß die unmittelbare Dienstaufsicht „nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums“ zu führen ist.

Darin liegt ausgesprochen, daß das Justizministerinm für das gesamte Gebiet, auf welches sich die unmittelbare Aufsicht des Landgerichts erstreckt, also auch für die Tätigkeit als Einigungsamt und für Gutachten und Anträge, zur Erlassung von Anordnungen über die Art der Ausübung der Dienstaufsicht berufen ist. Das Oberaufsichtsrecht des Justizministeriums, das nach § 17 badisches Einführungs-Gesetz zu den Reichs-Justiz-Gesetzen auf die Ausübung der Rechtspflege beschränkt war, erfährt dadurch mittelbar eine jene Verrichtungen mitumfassende Erweiterung und diese ist in den Worten des Gesetzes so deutlich zum Ausdruck gekommen, daß eine Fassungsänderung, welche auch die Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 19. Februar 1892 stören würde, nicht geboten erscheint.

Den näheren Anordnungen des Justizministeriums ist sonach die Bestimmung, in welcher Besetzung das Landgericht zur Dienstaufsicht berufen ist, welche Mittel (Rügen, Ordnungsstrafen) ihm für deren Ausübung zu Gebot stehen und in welcher Weise es sich — neben Erledigung von Aufsichtsbeschwerden im Einzelfall — fortlaufend durch Dienstprüfungen von der ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte zu vergewissern hat, vorbehalten. Anordnungen dieser Art sind für die Gewerbegerichte in der Verordnung vom 6. November 1900, die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVIII S. 1037) und in dem Vollzugserlasse vom gleichen Tage Nr. 35306 gegeben worden. Die Regierungsbegründung bemerkt, daß diese Bestimmungen auf die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte für entsprechend verwendbar erklärt werden können. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat hiegegen nichts zu erinnern.

Demgemäß gelangt die Kommission zu dem Antrag:

Die Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend, übereinstimmend mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer, ihre Genehmigung erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Thätigkeit der Kaufmannsgerichte.

Geschäftsstatistik der auf grund des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 errichteten, im Jahre 1905 tätig gewesenen Kaufmannsgerichte.

Nr.	Sitz sowie örtliche Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts	II. Tätigkeit des Kaufmannsgerichts. 1. Rechtsprechung: Zahl der Rechtsstreitigkeiten. a. welche anhängig waren zwischen Kaufleuten und ihren Handlungsgehilfen oder Lehrlingen (K.G.G. § 1 Abs. 1) und zwar auf Klage der: Kaufleute	a. Gehilfen oder Lehrlinge	b. welche erledigt wurden: durch Vergleich	durch Beseitigung im Wege des § 206 C.P.O.	durch Anerkenntnis	durch Verzichtleistung des Klägers	durch Versäumnisurteil	durch anderen Endurteile	auf anderen Wegen als nach Spalte 5—10	wurden unerledigt übrig	c. bei denen in den Fällen der Sp. 10 eine Berufung bei der Berufungsinstanz anhängig ist: innerhalb 1 Woche	innerhalb 2 Wochen	innerhalb 1 Monat	innerhalb 3 Monaten	d. wurde	Urteil, Vertretung, Anerkennung, Anerkenntnis des Klageanspruchs oder Versäumnisurteil, Anerkenntnis, Klageverzicht, Vergleich vor Gewerbegericht (K.G.G. § 5 Ziffer 1)	Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse (K.G.G. § 5 Ziffer 2)	Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren u. s. w. (K.G.G. § 5 Ziffer 3)	Streitigkeiten auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Verpflichtungen (in Spalte 18 bis 20 inbegriffene Gegenstände betreffen, sowie solche, welche ausschließlich oder teilweise auf Grund einer Widerklage zur Entscheidung gelangten) (K.G.G. § 5 Ziffer 4)	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
1	**Freiburg** . . . . Stadt Freiburg	1	49	15	—	—	11	7	11	5	1	3	2	3	3	—	—	40	—	10	
2	**Heidelberg** . . . . Gemeindebezirk der Stadt Heidelberg	1	27	9	1	—	3	—	9	3	3	—	2	2	3	2	—	18	—	9	
3	**Karlsruhe** . . . . Bezirk der Stadtgemeinde Karlsruhe	10	100	24	—	1	3	6	62	18	5	20	29	11	2	—	5	78	—	36	
4	**Konstanz** . . . . Bezirk der Stadtgemeinde Konstanz	2	8	2	—	—	—	—	6	1	1	6	—	—	—	—	1	7	—	2	
5	**Mannheim** . . . . Gemeindebezirk der Stadt Mannheim	12	146	84	—	1	23	6	29	14	7	—	12	7	4	—	11	56	—	87	
6	**Pforzheim** . . . . Stadtbezirk Pforzheim	10	35	32	—	—	4	3	5	1	—	2	1	2	—	—	4	13	2	24	
	Summa . . .	36	374	166	1	2	44	22	136	42	17	31	46	25	12	2	21	212	2	168	

Nr.	Sitz sowie örtliche Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts	Kaufmannsgerichts. Rechtsstreitigkeiten. Verglichen durch Vergleich vor dem Kaufmannsgericht oder durch Anerkenntnis vor dem Kaufmannsgericht (K.G.G. § 6 Ziffer 5)	Verglichen durch Vergleich vor einem ordentlichen Gericht oder einem Gewerbegericht oder durch Anerkenntnis vor einem ordentlichen Gericht oder einem Gewerbegericht (K.G.G. § 6 Ziffer 6)	c. in denen der Wert des Streitgegenstandes betrug: bis 50 ℳ einschließlich	über 50 bis 100 ℳ	über 100 bis 300 ℳ	über 300 bis 500 ℳ	über 500 ℳ	in denen der Wert des Streitgegenstandes nicht festgestellt ist	f. in denen Berufung eingelegt wurde (zur Zulässigkeit, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 ℳ übersteigt K.G.G. § 16)	2. Tätigkeit als Einigungsamt (K.G.G. § 17) Zahl der Fälle: der Anrufung: von seiten beider Teile	von seiten der Kaufleute	von seiten der Gehilfen	des Zuständigkeitswechsels (§§ 71, 72 K.G.G.): durch Beschlußfassung (§§ 71, 72 K.G.G.)	durch Verweisung (§ 71 K.G.G.)	der Unterwerfung unter den Schiedsspruch (Sp. 35): seitens beider Teile	seitens der Kaufleute	seitens der Gehilfen	Zahl der: abgegebenen Gutachten (K.G.G. § 18 Abs. 1)	gestellten Anträge (K.G.G. § 18 Abs. 2)	Bemerkungen
22	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.		
1	Freiburg	—	—	4	10	19	11	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2	Heidelberg	—	1	3	8	2	6	9	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3	Karlsruhe	—	—	9	17	19	51	23	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—			
4	Konstanz	—	—	—	1	3	2	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
5	Mannheim	—	4	13	17	27	51	40	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—			
6	Pforzheim	—	2	4	4	8	19	10	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—			
	Summa . . .	—	7	33	57	78	140	92	10	16	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 182 zum Protokoll der 12. Sitzung der Ersten Kammer
vom 18. Mai 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907. Förderung der Landwirtschaft.

Ausgabe Titel XVI.
Einnahme Titel VII.

Erstattet von **Alfred Prinz zu Löwenstein.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

I. Der Voranschlag des Spezial-Budgets des Großh. Ministeriums des Innern fordert

a. im ordentlichen Etat	1 279 000 M.
b. im außerordentlichen Etat	474 000 „
ferner auf Antrag der Hohen Zweiten Kammer und mit Zustimmung der Großh. Regierung XVI B Ziffer 2	12 000 „
in Summa für die Budgetperiode	1 765.000 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Der Voranschlag berechnet unter Titel VII Einnahme

a. im ordentlichen Etat	22 540 M.
b. im außerordentlichen Etat	25 720 „
für die Budgetperiode	48 260 M.

Die gleichen Budgettitel für 1904/05 forderten an in Ausgabe

a. im ordentlichen Etat	1 259 780 M.
b. im Nachtrag	3 000 „
in Summa	1 262 780 M.
somit im ordentlichen Etat mehr als 1904/05	16 220 M.
b. im außerordentlichen Etat pro 1904/05 waren angefordert	742 000 M.
1906/07 sind angefordert	486 000 „
somit pro 1906/07 weniger	256 000 M.

Eine Erhöhung des Gesamtetats pro 1906/07 hat daher nicht nur nicht stattgefunden, sondern dieselben sind niedriger eingestellt um . . . . . 239 780 M.

Die Einnahme Titel VII weist eine Erhöhung auf von . . . . . 2 140 M.

Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Für den landwirtschaftlichen Verein und die landwirtschaftliche Interessenvertretung

verlangt Voranschlag . . . . . 6 550 M.
gegenüber . . . . . 16 380 „ per 1904/05.

Die bereits 1904 vorgesehene Minderung des Zuschusses zum Landwirtschaftlichen Verein, betreffend das Landwirtschaftl. Wochenblatt, für welches Staatsbeiträge nicht mehr eingestellt werden, beträgt 9 830 M.

Da ein Beitrag zum Landwirtschaftlichen Verein nicht mehr geleistet wird, so dürfte der Titel später nur noch die „Landwirtschaftliche Interessenvertretung" umfassen.

Zu § 2—6. Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg

werden angefordert . . . . . 40 470 M. per ein Jahr
gegenüber . . . . . 33 010 „ der Budgetperiode 1904/05,
somit mehr . . . . . 7 460 M.

Begründet wird dies durch die Erhöhung der Gehälter und Einstellung eines weiteren wissenschaftlichen Assistenten, Betrag . . . . . 3 300 M.

zu § 4 mehr gefordert wegen Neueinstellung nichtetatmäßiger Assistenten und Einstellung eines Rebbauaufsehers . . . . . 2 850 M.

zu § 5 Mehrforderung . . . . . 1 110 M.

Der Jahresbericht der Anstalt pro 1904 zeigt große Tätigkeit in der Untersuchung verschiedenster landwirtschaftlicher Produkte, worunter die badischen Gersten einen hervorragenden Platz einnehmen.

Die Anregung hierzu gaben, wie zu begrüßen ist, die Verhandlungen der Zweiten Kammer von 1904 und des Landwirtschaftsrats. Des weiteren weist der Bericht viele lehrreiche und vielseitige wissenschaftliche Arbeiten auf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Untersucht wurden:	1901	1902	1903	1904
Düngemittel	1341	1981	1962	2015
Futtermittel	52	68	115	127
Saatwaren	633	895	1028	1110
Wein und gebrannte Wasser .	—	287	326	316
Feldfrüchte	—	946	1397	1082
Böden	—	31	9	2
Verschiedenes	—	24	65	68
	2026	4232	4902	4720

Am 1. Juli 1901 wurde die Anstalt nach Augustenberg verlegt. Die Zahl der Untersuchungen von Wein, Feldfrüchten ꝛc. pro 1901 bezieht sich nur auf jenes zweite halbe Jahr von Juli bis Dezember. Die Unterlagen für das erste Halbjahr fehlen. Die Höhe der den beiden großen Bezugsvereinigungen des Landes, dem Verbande der landwirtschaftlichen Konsumvereine und dem badischen Bauernverein auf Grund der von der Anstalt festgestellten Mindergehalte gezahlten Entschädigungen betrug rund:

1902 . . . . . 11 000 M.
1903 . . . . . 8 200 „
1904 . . . . . 9 850 „

Das Arbeitsgebiet der Anstalt erweiterte sich durch Abhaltung von Melkkursen unter besonderer Berücksichtigung des Hegelund'schen Melkverfahrens.

Zu § 7—11. Landwirtschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer

verlangt Voranschlag für 1 Jahr der Budgetperiode 74 810 M. und damit ein Mehr von 4 300 M. gegenüber dem Budget von 1904/05, sich ergebend aus persönlichen Ausgaben, Tagegeldern und Reisekosten für die Hilfs- und Wanderlehrer und die Einstellung eines besonderen Wanderlehrers für Geflügelzucht.

Es wäre zu wünschen, daß die Winterschüler mit den Vorteilen einer einfachen Buchführung noch gründlicher bekannt gemacht würden.

Das Großh. Ministerium gab auf Anfrage einen Ausweis über die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Winterschulen, deren Frequenz und die Tätigkeit der Wanderlehrer.

Der gleiche Wunsch war von der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer ausgesprochen worden und kann daher auf den Bericht der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer (Seite 3—12) verwiesen werden.

Sehr dankenswert wäre es, wenn die Großh. Regierung ihre Aufmerksamkeit auf die guten Erfolge lenken wollte, die man in Frankreich seit dem Ministerium Méline 1896 dadurch erreicht haben soll, daß die Volksschullehrer einen landwirtschaftlichen Kursus mitmachen müssen, welcher sie befähigt, in dieser Richtung erziehlich und anregend auf die Jugend einzuwirken. Man hat daselbst mit einem Prämiensystem begonnen, welches den Wetteifer zwischen den Schullehrern anregen sollte. Zunächst konnte solch landwirtschaftlicher Unterricht nicht in den Lehrplan aufgenommen werden und mußte man suchen, die freiwillige Betätigung der Lehrer zu wecken. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieses System die besten Erfolge zeitigte, indem bessere Kulturmethoden, bessere Saatwahl, bessere Düngung, besserer Schnitt der Obstbäume und Reben, bessere Stallhaltung ꝛc. direkt auf den Einfluß der Schullehrer in vielen Gegenden zurückgeführt werden konnte. Vielfach sahen sich auch die zahlreichen landwirtschaftlichen Gesellschaften veranlaßt, Versuchsfelder den Lehrern anzuvertrauen, weil sie in ihnen tüchtige, zuverlässige und strebsame Mitarbeiter fanden. Angeregt wird die Mitarbeiterschaft durch Prämien und durch Ehrenzeichen, worunter im Speziellen genannt sein möchte — l'ordre du mérite agricole — welchen das Ministerium Méline

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als Auszeichnung für Hebung der Landwirtschaft stiftete und welcher hohes Ansehen genießt. Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß die landwirtschaftlichen Winterschulen von bestem Einfluß auf die heranwachsende Generation sind, jedoch kann ihr Einfluß immer nur ein örtlich und zeitlich beschränkter sein, während der des Volksschullehrers seinen ganz besonderen Wert darin finden würde, daß er in dauernder Gemeinschaft mit den Landwirten lebt.

Zu § 12—15. Ackerbauschule Hochburg

verlangt Voranschlag für 1906/07 jährlich	26 610 M.
gegenüber 1904/05 jährlich	26 860 „
somit weniger	250 M.

Es ist erfreulich feststellen zu können, daß wieder Mittel und Wege gefunden worden sind, die Ackerbauschule Hochburg ihrem Zweck zu erhalten. Bedauerlich ist nur, daß die Zahl der Schüler laut neuem Pachtvertrag von 1907—1922 auf 20 beschränkt ist. Im übrigen kann auf den sehr eingehenden Bericht der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer verwiesen werden. (Seite 15—19.)

Zu § 16—19. Landwirtschaftsschule Augustenberg.

Voranschlag 1906/07 verlangt pro Jahr	15 150 M.
plus gegen 1904/05	950 „

die sich aus den Erläuterungen § 16 und 19 ergeben.

Zu § 20 und 21. Hufbeschlagschulen

verlangt Voranschlag pro Jahr	15 000 M.
Gegen 1904/05	12 700 „
somit mehr	2 300 M.

Der Anregung der Zweiten Kammer und des Landwirtschaftsrates folgend sind im Budget 1906/07 2300 M. mehr vorgesehen wie bisher und es ist anzuerkennen, daß der Wichtigkeit der Sache entsprechend der Lehrkurs auf 4 Monate ausgedehnt wurde. Auf der Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in München 1905 wurde der Hufbeschlag der badischen Pferde mehrfach lobend anerkannt.

Zu § 23. Förderung der Schweinezucht.

Der Staatsvoranschlag pro 1906/07 sieht vor pro Jahr . . . . 14 000 M.
(Gleich dem Voranschlag 1904/05.)

Hier erscheint es der Kommission sehr wünschenswert ein Mehr zu tun und den Voranschlag zu erhöhen, um dem Mangel vorhandenen Zuchtmaterials nach Möglichkeit abzuhelfen. Auch der Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer regt dies an. Die Schweinezucht des Landes liegt im Argen. Es fehlt an guten Stallungen, an der nötigen Weide und vor allem an gut ausgewählten Ebern und Zuchtsauen. Die Fleischpreise sind in einer Weise gestiegen, daß berechtigte Klage geführt wird. Es erscheint dringend geboten, die Zucht zu heben und würde Ihre Budgetkommission es sehr begrüßen, wenn — auch dem Wunsch der Hohen Zweiten Kammer Rechnung tragend — in einem Nachtragsetat ein weiterer Betrag eingestellt werden möchte.

Das Großh. Ministerium teilt mit:

Schweinezuchtstationen wurden errichtet
1904 in Gaggenau (Amt Rastatt),
Rielasingen (Amt Konstanz),
Ursaul (Amt Stockach),

1905 in Großrinderfeld (Amt Tauberbischofsheim),
Nußbach (Amt Triberg),
Reichenbach (Amt Triberg).

Die hierzu geleisteten Beihilfen bestanden wie bisher in der Übernahme der Kosten der ersten Anschaffung der Zuchteber auf die Staatskasse.

Neue Gesuche um derartige Beihilfen liegen z. Zt. nicht vor.

Zu § 24. Für Förderung der Pferdezucht

verlangt Voranschlag pro 1906/07 . . . . . 150 000 M.
(Gleich 1904/05.)

Auf die Anfrage gab das Großh. Ministerium nachstehende Erläuterungen:

„Die zur Förderung der Pferdezucht bewilligten Mittel wurden hauptsächlich zur staatlichen Prämiierung von Zuchtstuten, zum Ankauf von Zuchthengsten, zur Bewilligung von Unterhaltungsbeiträgen für die staatlich subventionierten Hengste, sowie zur Unterstützung des Betriebs der Fohlenweiden verwendet.

Im Jahre 1904 wurden zur staatlichen Prämiierung von Zuchtstuten 2875 Stuten angemeldet und 2505 Stuten vorgeführt, während die Zahl der im Jahre 1905 angemeldeten Stuten 2702 und die Zahl der vorgeführten Stuten 2357 betrug.

Es wurden zuerkannt:

	Geldprämien				Freideckscheine
	300 M.	100 M.	50 M.	25 M.	
1904	7	30	133	458	1637
1905	4	48	170	355	1471

Im Ganzen wurden für Prämien und Freideckscheine jährlich ca. 45 000 M. verwendet.

Zur Ergänzung des Hengstbestandes, sowie zum Zweck stärkerer Besetzung einzelner Stationen wurden während der letzten beiden Jahre 12 Halbbluthengste in Hannover und Mecklenburg und 21 Kaltbluthengste in Belgien und in der Rheinprovinz angekauft. Die zum Ankauf und zur Unterhaltung der Hengste aufgewendeten Mittel haben jährlich ca 65 000 M. betragen.

Während der Deckperiode 1904 wurden in Baden

8 staatliche	(5 Halbblut-,	3 Kaltbluthengste)
99 staatlich subventionierte	(47 „	52 „)
8 Körhengste	(3 „	5 „)
115 Hengste	(55 Halbblut-,	60 Kaltbluthengste)

während der Deckperiode 1905

9 staatliche	(6 Halbblut-,	3 Kaltbluthengste)
105 staatlich subventionierte	46 „	59 „)
9 Körhengste	(4 „	5 „)
123 Hengste	(56 Halbblut-,	67 Kaltbluthengste)

zur Zucht verwendet.

Von 5 staatl. und 47 staatl. subv.	Halbbluthengsten	wurden	1904	2528	Stuten
„ 3 „ „ 52 „ „	Kaltbluthengsten	„	1904	2776	„
„ 3 gekörten	Halbbluthengsten	„	1904	47	„
„ 5 „	Kaltbluthengsten	„	1904	109	„
		Mithin wurden	1904	5460	Stuten

und zwar 2575 Stuten von Halbbluthengsten und 2885 Stuten von Kaltbluthengsten gedeckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von 6 staatl. und 46 staatl. subv.	Halbbluthengsten	wurden	1905	2455	Stuten
„ 3 „ „ 59 „ „	Kaltbluthengsten	„	1905	2861	„
„ 4 gekörten	Halbbluthengsten	„	1905	47	„
„ 5 „	Kaltbluthengsten	„	1905	132	„
		Mithin wurden	1905	5495	Stuten

und zwar 2502 Stuten von Halbbluthengsten und 2993 Stuten von Kaltbluthengsten gedeckt.

Die Prozentzahlen der von staatlichen und staatlich subventionierten Hengsten tragend gewordenen Stuten haben während der beiden letzten Jahre ca. 50 Proz. und diejenigen der gefallenen Fohlen ca. 43 Proz. betragen, während von den von Körhengsten gedeckten Stuten nur ca. 45 Proz. tragend geworden sind und nur 35 Proz. Fohlen gebracht haben.

Die Gesamtzahl der 1904 und 1905 gefallenen Fohlen beträgt 4 744.

Was die Unterstützung der Fohlenweiden betrifft, so wurden wie bisher auch während der letzten Budgetperiode Betriebszuschüsse bewilligt, die sich nach der Zahl der die Weide begehenden Tiere richteten und für jedes von einem staatlich subventionierten Hengst oder von einer prämiierten Stute abstammende Fohlen je 45 M. betrugen.

Die Fohlenweide wurde begangen:

	Sommer 1904	Winter 1904/05	Sommer 1905
Tannenbrunn	23	—	28
Lichtenegg-Mariahof	40	—	47
Bräunlingen	32	—	28
Gisiboden	7	—	8
Erlenboden	84	14	88
Meissenheim	10	—	29
Altenheim	46	—	47
Rastatt	49	3	43
Mannheim	43	—	32
Eichhof	16	—	54
	350	17	404

Da außer den Betriebszuschüssen auch noch Beiträge zur Bestreitung der Einrichtungskosten einzelner Weiden bewilligt wurden, betrugen die für die Fohlenweiden aufgewendeten Mittel jährlich ca. 16 500 M.

Die Verwendung der für Förderung der Pferdezucht bewilligten Mittel ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

1.	Vergütung des technischen Referenten und der Hengstwärter	ca. 9 000 M.
2.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	4 500 „
3.	Für Gebäude und Grundstücke	5 500 „
4.	Ankauf und Unterhaltung von Zuchthengsten	65 000 „
5.	Für Fohlenweiden	16 500 „
6.	Einfuhr von Stutfohlen	3 500 „
7.	Prämien an Pferdezüchter	45 000 „
8.	Sonstiges	1 000 „
		150 000 M.

Im Jahre 1905 wurden im Großherzogtum Baden 5 Fohlenmärkte und zwar in Engen, Donaueschingen, Knielingen, Rastatt und Sinsheim abgehalten, doch wurden auch auf 5 Pferde- bezw. gemischten Märkten Fohlen aufgetrieben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beschickung der einzelnen Märkte war folgende:

Marktort	Zahl der abgehaltenen Märkte	Zahl der aufgetriebenen Fohlen	Bemerkungen
Engen	1	117	
Donaueschingen	1	92	
Knielingen	1	84	
Rastatt	1	124	
Sinsheim	1	62	
Bretten	12	86	
Ettlingen	16	10	Nur 3 Märkte mit Fohlen beschickt
Meßkirch	5	21	
Pforzheim	12	84	
Pfullendorf	5	162	

Zu Vorstehendem ist hinzuzufügen, daß die Pferdezucht des Landes bei weitem nicht den Konsum deckt. Für Baden im speziellen liegen genaue Angaben über Ein- und Ausfuhr von Pferden nicht vor. Aber aus der nachfolgenden Tabelle, die eine Zusammenstellung der gesamten Pferdeein- und Ausfuhr für das Deutsche Reich pro 1904 und 1905 aufweist, kann man sich ein Bild machen, wie die Verhältnisse in der engeren Heimat liegen müssen.

Gattung der Pferde	Einfuhr von Pferden			Ausfuhr von Pferden		
	1904	1905		1904	1905	
Schwere Arbeitspferde	58012	64912	+ 6900	999	800	— 199
Mittlere und leichte Arbeitspferde	44234	62248	+ 18014	2267	2750	+ 483
Kaltblut schwere Hengste	373	321	— 52	216	52	— 164
Leichte edlere Hengste	146	149	+ 3	108	296	+ 188
Luxuspferde (Kutsch- und Reitpferde)	6124	5967	— 157	1197	1487	+ 290
Fohlen, leicht und schwer	147	304	+ 157	8	14	+ 6
Kleine leichte Pferde unter 145 cm	1129	831	— 298	5202	5488	+ 286
Summa	110165	134732	+ 24567	9997	10887	+ 890
Die eingeführten bezw. ausgeführten Pferde repräsentieren einen Wert von Millionen	90,93	105,75	+ 15	6,2	6,17	— 0,03

Die Einfuhr pro 1904 übersteigt demnach die Ausfuhr um 84,73 Millionen und 1905 um 99,58 Millionen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu beachten ist, daß die Ausfuhr kleiner leichter Pferde aus Deutschland unter 145 cm und von geringem Werte die größte Zahl der ausgeführten Pferde darstellt, daß hingegen aus dem Auslande zumeist wertvolles Material eingeführt wird.

Nach weiterem statistischem Material sollen in den letzten 4 Jahren für über 500 Millionen Mark Pferde ins Reich mehr eingeführt als ausgeführt worden sein.

Der neue Zolltarif verteuert die Einfuhr wesentlich und dürfen wir von ihm Besserung der Verhältnisse unserer Pferdezucht erwarten.

Der alte Zolltarif sah vor einen Satz von 20 M. Der neue Zolltarif bedingt

für Pferde im Wert bis zu	300 M.	30 M. Zoll
„ „ „ „ „ „	1000 M.	90 M. „
„ „ „ „	von 1000—2500 M.	180 M. „
„ „ „ „	über 2500 M.	360 M. „

Pferde wie Fohlen, die mit staatlicher Genehmigung zu Zuchtzwecken eingeführt werden, unterliegen dem alten Zollsatz von 20 und 10 M.

Die im Staatsvoranschlag eingestellten 150 000 M. sind gegenüber den vom preußischen Staate aufgewandten Mitteln als gering zu bezeichnen.

Der Voranschlag der Gestütsverwaltung Preußens pro 1906 stellt

in Ausgabe	8 733 482 M.
in Einnahme	3 246 500 M.
zu deckender Betrag	5 486 982 M. = 15—16 Pf.

pro Kopf der Bevölkerung nach Zählung des Jahres 1900 34 472 509 Einwohner.

Baden wendet auf 150 000 M. = 8 Pf. pro Kopf der Bevölkerung nach gleicher Zählung 1 867 994 Einwohner.

Zu § 25—32. Für Förderung der Rindviehzucht und für Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.

Der Voranschlag verlangt pro 1906/07 per Jahr	204 300 M.
Pro 1904/05 waren angefordert	201 840 M.

Die Mehrforderung ist in Ansehung der hohen Gesamtsumme nicht bedeutend, sie ergibt sich aus kleinen Gehaltserhöhungen, insbesondere aber aus § 32 — sonstiger Aufwand — der um 1 590 M. steigt.

Das Ministerium gibt nachstehenden Ausweis, der darlegt, daß die Versicherung immer mehr Anklang findet.

1893 waren versichert	29 231	Tiere zu	6 202 400 M.
1904 „ „	107 811	„ „	35 865 620 M.
1905 „ „	113 844	„ „	37 703 190 M.

An Staatszuschüssen wurden dem Viehversicherungsverbande seit dessen Bestehen 1893—1904 rund 915 000 M. zugewendet.

Der Verband hat in dieser Zeit an Entschädigungen an Versicherte ausbezahlt 4 421 487 M. 89 Pf.

Zu § 33—36. Tierhygienisches Institut in Freiburg i. B.

Der Voranschlag verlangt pro 1906/07 für ein Jahr	22 000 M.
gegenüber 1904/05	18 150 M.

Der Mehraufwand ergibt sich aus § 33, Gehaltserhöhung des Vorstandes um 2 100 M. und aus § 35, andere persönliche Ausgaben 2 450 M., siehe Erläuterungen.

§ 36 sind eingestellt sonstiger Aufwand	8 200 M.
gegen 1904/05	8 900 M.

siehe ebenfalls Erläuterungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausweis

über

die Verwendung der im Budget 1906/07 angeforderten 64 000 M.

„für sonstige Zweige des landwirtschaftlichen Betriebs".

Ordnungs-Zahl	Art der Verwendung	Mark
1	Gauunternehmungen der landwirtschaftlichen Bezirksvereine	5 000
2	Unterstützung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens (Kreditvereine, Konsumvereine, Getreideabsatzgenossenschaften, Molkereien und andere)	30 000
3	Für Verbreitung nützlicher Geräte und Maschinen bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung	3 000
4	Für Förderung des Reb-, Obst- und Gartenbaues	10 000
5	Für Förderung der Geflügelhaltung	5 000
6	Für Förderung der Bienenhaltung	2 000
7	Für Förderung der Ziegenzucht	2 000
8	Verschiedenes (Schmiedekurse, Saatgutmärkte, Kaninchenzucht, Butterausstellungen, Hopfen- und Braugersteausstellungen, Hagelkontrollschätzungen und dergl.)	7 000
	Summa	64 000

Zu § 38. Für sonstige Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes.

Der Voranschlag verlangt pro 1906/07 für ein Jahr . . . . . 64 000 M.
gegen 1904/05 . . . . . 69 000 M.

Die Großh. Regierung gab über diesen Posten auf Anfrage eingehenden Nachweis, welcher sich nachstehend im Berichte der Budgetkommission der Hohen Ersten Kammer und Seite 22—27 des Budget-Berichtes der Hohen Zweiten Kammer findet.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu § 1. Für den Betrieb der Rinderstammzuchtstationen

fordert Staatsvoranschlag für die Budgetperiode . . . . . 60 000 M.
gegen 1904/05 . . . . . 90 000 M.

Es ist bedauerlich, daß trotz der Wichtigkeit, welche die Rindviehzucht für das Land hat und gegenüber allen anderen züchterischen Bestrebungen immer haben wird, welche ihr die erste Stelle und größte Berücksichtigung zuweisen sollte, der Betrieb der Rinderstammzuchtstationen nicht ganz das gehalten hat, was man von ihm erwarten mußte. Es ist daher zu bedauern, daß der Zuschuß um 30 000 M. gekürzt worden ist. Die Kürzung ist auf das Eingehen der Stammzuchtstation Marienhof (Lichtenegg bei Pfullendorf) zurückzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es bestehen 3 Rinderstammzuchtstationen, Tannenbrunn bei Meßkirch, Villingen und Rudenberg bei Neustadt.

Da nun eine Stammzuchtstation eingegangen ist und die hierfür abgesetzten 30 000 M. disponibel geworden sind, so wäre es sehr zu wünschen, daß irgendwo eine Stammzucht oder besser noch eine Zuchtstation an geeigneter Stelle im Oberlande errichtet werden möchte. Das beste Zuchtmaterial beiderlei Geschlechts könnte hierfür im Oberlande aufgekauft und, wenn zuchtreif, zur Zucht verwendet werden. Eine solche erstklassige Zuchtstätte könnte dartun, daß normal aufgezogenes Vieh unter reichlichster Nützung von Weide sich gesund und kräftig entwickeln könne und weit überlegen sein dürfte dem in dauernder Stallhaltung aufgezogenen und verweichlichten Tiere gegenüber.

Bemerkenswert ist es, aus den Mitteilungen des Ministeriums zu ersehen, wie wenig Gebrauch das Unterland von den Stammzuchtstationen macht. Es verkauften dieselben 1904 23 und 1905 25 Farren; von denselben kamen 1904 1 Farre nach Trienz, Amt Mosbach, und 1905 1 Farre auf die landwirtschaftliche Schule Augustenberg und 1 Farre nach Rußheim, Amt Karlsruhe. Im ganzen kamen daher von 48 verkauften Farren in den 2 Jahren nur 3 ins Unterland, während die 45 verbleibenden Farren in Ober- und Mittelbaden aufgestellt wurden.

Wenn auch die guten Zuchtbezirke Oberbadens auf lange hinaus nicht davon absehen können, bestes Zuchtmaterial im Simmenthal zur Verbesserung und zur Blutauffrischung anzukaufen, so sollte es doch möglich erscheinen, dasselbe für Unterbaden in brauchbarer Qualität im Oberlande zu züchten.

Die unterbadische Zucht ist nicht so hervorragend, als daß es sich erforderlich erweisen sollte, immer teuere Farren aus dem Simmental nach dort zu importieren. Auch sind die im Simmental zum Verkaufe stehenden Farren nicht alle dortigen Ursprungs, sondern viele von ihnen sind aus dem badischen Oberland nach dahin verbracht, um von da mit gefälschtem Ursprungsattest als Original Simmenthaler wieder ins Ausland verkauft zu werden. Viele Gemeinden, und zwar solche, welche nahe den Städten sich auf die Milchlieferung verlegt haben, brauchen gar keine erstklassigen Farren, da sie keine Zucht treiben. Ihnen könnte jeder Farren dienen, vorausgesetzt, daß er einer milchreichen Rasse entstammt. Dies ist aber der Simmenthaler nur in sehr beschränktem Maße.

Die Regierung gibt nachstehende Erläuterung:

> In der Rinderstammzuchtstation Mariahof hatten sich infolge Nachlässigkeit und Unzuverlässigkeit des Wartepersonals (vergl. auch Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1904 und 1905 vom Abgeordneten Schüler) so erhebliche Mißstände eingestellt, daß ein Erfolg des Weiterbetriebs gänzlich in Frage gestellt war. Die hierwegen mit der Spitalverwaltung Pfullendorf als Unternehmerin gepflogenen Verhandlungen blieben insofern resultatlos, als die Spitalverwaltung keine Gewähr für die Einstellung zuverlässigen Personals und damit für dauernde Abhilfe übernehmen konnte. Sie erbot sich jedoch, die Station zur Vergrößerung ihres eigenen Zuchtbetriebs in Mariahof zu übernehmen, da sie ohnedies vor die Frage eines Neubaues von Stall- und Wirtschaftsräumlichkeiten gestellt war. So ging der vorhandene Viehbestand Ende des Jahres 1904 in den Besitz der Spitalverwaltung Pfullendorf über, die nunmehr die Station in der bisherigen Absicht weiter betreibt.
>
> Über den Stand der Rinderstammzuchtstationen, die Zahl der aus Selbstzucht und durch Zukauf aufgezogenen und an Gemeinden verkauften Zuchttiere, sowie über die Einnahmen und Ausgaben einer jeden Station geben die anliegenden Tabellen Aufschluß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bestand der Rinderstammzuchtstationen.

	Stationen	Zahl der Stammzuchtfarren	Zahl der Stammzuchtkühe	Nachzucht- Selbstgezogene Farrenkälber	Selbstgezogene Kuhkälber	Zugekaufte Aufzuchtkälber	Zahl der aufgestellten Tiere im ganzen
1904	Tannenbrunn	1	18	4	12	5	40
	Villingen	1	16	6	7	9	39
	Rudenberg	1	23	12	8	13	57
		3	57	22	27	27	136
				49			
				76			
1905	Tannenbrunn	1	19	6	10	6	42
	Villingen	1	23	9	9	1	43
	Rudenberg	1	18	6	8	16	49
		3	60	21	27	23	134
				48			
				71			

Verzeichnis der aus den Stammzuchtstationen an Gemeinden abgegebenen Zuchtfarren.

1904

			Verkaufspreis
Aus der Station Tannenbrunn:	5 Farren	an die Gemeinden Oberkirch	500 M.
		Diebersbach (Oberkirch)	400 „
		Neuenburg (Müllheim)	500 „
		Villafingen (Überlingen)	550 „
		Trienz (Mosbach)	500 „
„ „ „ Villingen:	7 „	„ „ Villingen	600 „
		Pfaffenweiler (Villingen)	650 „
		Dürrheim „	800 „
		Rietheim „	900 „
		Pfaffenweiler „	650 „
		Villingen	900 „
		Allmannsweier (Lahr)	950 „
„ „ „ Rudenberg:	11 „	„ „ Schwärzenbach (Neustadt)	370 „
		Langenordnach „	370 „
		Unterlenzkirch „	315 „
		Neustadt	350 „
		St. Märgen (Freiburg)	370 „
		St. Georgen (Triberg)	400 „
		Vöhrenbach (Villingen)	375 „
		Linach (Villingen)	330 „
		Buchholz (Waldkirch)	350 „
		Ödsbach (Oberkirch)	350 „
		Ibach (Oberkirch)	350 „
23 Farren		Summa	11 830 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1905			Verkaufspreis
Aus der Station Tannenbrunn: 6 Farren an die Gemeinden		Rußheim (Karlsruhe)	650 M.
		(Unbekannt)	500 „
		Sentenhart (Meßkirch)	850 „
		Krumbach „	850 „
		Leibertingen „	650 „
		Heudorf „	1000 „
		Heitersheim (Staufen)	800 „
„ „ „	Villingen: 7 „ „ „	Obereschach (Villingen)	770 „
		Marbach „	750 „
		Ldw. Schule Augustenberg	600 „
		Gutsverwaltung Mainau	750 „
		Gemeinde Marbach	650 „
		„ Villingen	500 „
		„ Mönchweiler	500 „
„ „ „	Rudenberg: 11 „ „ „	Blasiwald (St. Blasien)	320 „
		Fischbach (Neustadt)	300 „
		Kappel (Neustadt) 2 St.	400 „
			350 „
		Linach „	365 „
		Rudenberg „	350 „
		Vierthäler „	350 „
		Unterlenzkirch (Neustadt)	335 „
		St. Georgen (Triberg)	360 „
		Schönwald „	360 „
		Buchenberg (Villingen)	350 „
25 Farren			Summa 13660 M.

Nachweisung über den Aufwand der Rinderstammzuchtstationen und die aus denselben erzielten Einnahmen.

Jahr	Bezeichnung der Station	aufgewendete Kosten		darunter für d. Ankauf von Zuchttieren		im gleichen Zeitraum erzielte Einnahmen		darunter für verkaufte Tiere	
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
1904	Rudenberg	19766	07	3478	93	9780	94	9780	94
1904	Mariahof	12513	68	—	—	16670	80	16600	—
1904	Tannenbrunn	17356	61	4601	30	2378	38	2378	38
1904	Villingen	20652	32	4515	50	8903	—	8903	—
	Summe 1904	70288	68	12595	73	37733	12	37662	32
1905	Rudenberg	21429	57	3810	24	6555	96	6189	96
1905	Mariahof	3517	08	—	—	709	50	700	—
1905	Tannenbrunn	22315	69	4415	—	6412	32	6412	32
1905	Villingen	17688	77	495	—	5170	—	5170	—
	Summe 1905	64951	11	8720	24	18847	78	18472	28
	hiezu Summe 1904	70288	68	12595	73	37733	12	37662	32
	Summe Budgetperiode	135239	79	21315	97	56580	90	56134	60

Zu § 2. Unterstützung des landwirtschaftlichen Ausstellungswesens.

Der Staatsvoranschlag beantragt pro Budgetperiode . . . . . 50 000 M.
gegenüber 1904/5 . . . . . 30 000 „

Das Ministerium gibt nachstehende Erläuterung:

Landwirtschafts- und Gartenbau-Ausstellung in Karlsruhe.

Die zur Feier des 80. Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und der goldenen Hochzeit des Großherzogspaares vorgesehene Landesausstellung ist ein von der Großh. Regierung unterstütztes Unternehmen der Stadt Karlsruhe und wird in der Zeit vom 20. bis einschließlich 24. September 1906 stattfinden.

Die Ausstellung gliedert sich in 4 Hauptabteilungen, nämlich:

I. Die landwirtschaftliche Ausstellung.
II. Die Gartenbau-Ausstellung (unter Mitwirkung des Vereins badischer Handelsgärtner).
III. Die Ausstellung auf dem Gebiete der Fischerei, des Domänen-, Forst- und Jagdwesens.
IV. Die Ausstellung für Bienenzucht (unter Mitwirkung des Landesvereins für Bienenzucht).

Die eigentliche Landwirtschaftliche Ausstellung

zerfällt in 6 Abteilungen:

1. Tiere (Pferde, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Geflügel, Kaninchen).
2. Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Pflanzenbaues, des Obst- und Weinbaues und zwar:
   a) Ackerbau, einschließlich Feldgemüsebau,
   b) andere Gruppen für Tabak, Hopfen und Braugerste, Hanf,
   c) Obstbau,
   d) Weinbau,
   e) gebrannte Wasser.
3. Molkereiwesen, Butter und Käse.
4. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte.
5. Wissenschaft und Statistik.
6. Landwirtschaftliche Hilfsmittel, Futter und Düngemittel.

Als Ausstellungsplatz für die Landwirtschafts-, Forst- und Bienen-Ausstellung ist der hinter der städtischen Festhalle gelegene Meßplatz und das sich anschließende Gelände gewählt. Die übrigen Ausstellungen werden in der Nähe untergebracht werden.

Mit der Ausstellung wird eine Prämiierung und eine Lotterie verbunden sein.

Aus den bereits zur Versendung gelangten Ausstellungsbedingungen ist hervorzuheben, daß die Ausstellung im wesentlichen den Charakter einer badischen an sich tragen wird, was darin seinen Ausdruck findet, daß sämtliche auszustellenden Tiere und Gegenstände badischer Herkunft sein sollen. Ausnahmen sind nur zulässig für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, für landwirtschaftliche Hilfsstoffe, Futter- und Düngemittel der Landwirtschafts-Ausstellung, ferner für die Gartenbau-Ausstellung und den wissenschaftlichen Teil der Bienenzucht-Ausstellung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer hat zur Beschickung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft 1906 in Berlin-Schöneberg 12 000 M. weiter angefordert, um es den oberbadischen Züchtervereinigungen zu ermöglichen, die Ausstellung mit einer Verbandskollektion von etwa 30 Tieren zu beschicken. Diesem Wunsche ist seitens der Regierung entsprochen worden und die Budgetkommission der Hohen Ersten Kammer schließt sich diesem Antrag an.

Zu § 3. Staatszuschuß für die Rindviehversicherung.

Der Staatsvoranschlag fordert für die Budgetperiode 1906/07 gleich 1904/05 230 000 M.

Die Regierung gibt hierzu nachstehende Erläuterung:

„Die Anforderung eines Staatszuschusses für die Rindviehversicherung gründet sich auf Artikel 48 des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände vom 26. Juni 1890 in der Fassung vom 22. Juli 1904.

Nach dieser Gesetzesbestimmung hat die Staatskasse dann einzutreten, wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 M. Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 20 Pf. übersteigt."

Der Staatszuschuß betrug 1904	100 699.73 M.
1905	134 255.92 M.
in der Butgetperiode	234 955.65 M.
oder jährlich durchschnittlich	117 477.83 M.

Zu § 4. Innere Einrichtung des tierhygienischen Instituts.

Staatsvoranschlag III. Rate für die Budgetperiode 25 000 M.

Die Erläuterungen besagen, daß die innere Einrichtung des Instituts auf 76 000 M. berechnet seien, davon seien pro 1904/05 20 000 M. genehmigt. Die weiteren 25 000 M. pro 1906/07 sollen als III. Rate angefordert werden. Die Worte „III. Rate" wären sinngemäß vor die Worte „innere" Einrichtung zu setzen gewesen und sollte dies bei dem nächsten Budget Berücksichtigung finden.

Zu § 5. Erbauung der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt auf Augustenberg.

Der Staatsvoranschlag fordert als zweite Rate für die Budgetperiode 1906/07 94 000 M. als Restzahlung des mit 276 000 M. nebst innerer Einrichtung veranschlagten Neubaues.

Zu § 6 und 7. Rebkultur und Rebveredelungsversuche auf Augustenberg wie Geflügelzuchtanstalt auf Hochburg,

fordert Staatsvoranschlag für die Budgetperiode 5000 M. und 10 000 M.

Die im § 7 angeforderten 10 000 M. sind auf besondere Anregung des Landwirtschaftsrats zur Hebung der Geflügelzucht aufgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahmen Titel VII.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1 und 2. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken und verschiedene und zufällige Einnahmen.

Der Staatsvoranschlag berechnet pro Budgetperiode	22 540 M.
zu 1. Pachtzins für die Domäne Hochburg jährlich	4 870 „
und Mietzins für Landesgestütsgebäude und Wohnungen	700 „
Summa pro Jahr	5 570 M.
zu 2, verschiedene und zufällige Einnahmen erwartet der Staatsvoranschlag pro Jahr	5 700 M.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu § 1 erwartet der Staatsvoranschlag für zwei Jahre als Ertrag der Rinderstammzuchtstationen . . . . . 25 720 M

Ihre Budgetkommission beantragt, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Hohe Erste Kammer wolle konform dem Antrage der Hohen Zweiten Kammer den Staatsvoranschlag Titel XVI in Ausgabe

A. im ordentlichen Etat	1 279 000 M.
B. im außerordentlichen Etat	474 000 „
zu § 2 desselben	12 000 „
zusammen für zwei Jahre	1 765 000 M.

Titel VII in Einnahme

A. im ordentlichen Etat	22 540 M.
B. im außerordentlichen Etat	25 720 „
zusammen für zwei Jahre	48 260 M.

genehmigen.

Beilage Nr. 183 zum Protokoll der 12. Sitzung der Ersten Kammer
vom 18. Mai 1906.

Bericht

der

Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Stadtgemeinde Neckargemünd betreffend.

Erstattet von Bürgermeister Dr. **Weiß**.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden Neckargemünd und Kleingemünd, nach welcher die Gemeinde Kleingemünd mit dem 1. Januar des auf die Erlassung des Eingemeindungsgesetzes folgenden Rechnungsjahres aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Neckargemünd zu einer einfachen Gemeinde vereinigt werden sollte. Es war hierbei ursprünglich an den 1. Januar 1906 gedacht, indem man hoffte, daß das Gesetz noch vor diesem Tage zustande gebracht werden könne. Nebensächliche Umstände führten dazu, daß hierauf kein Wert mehr gelegt wurde, und daß die Großh. Regierung schon in dem Gesetzentwurf den 1. Januar 1907 als Zeitpunkt für die Vereinigung bezeichnete. Die Gründe, die für eine Vereinigung der beiden Gemeinden sprechen, sind in der Begründung des Gesetzentwurfs erschöpfend dargestellt und geben zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, wie sie in den §§ 2, 3 und 4 enthalten sind, entsprechen fast wörtlich den bezüglichen Stellen der Vereinbarung und auch in den Motiven ist nichts enthalten, was der Vereinbarung ihrem Wortlaute oder ihrem Sinne nach widersprechen würde.

Daß in das Gesetz nicht alle Teile der Vereinbarung aufgenommen wurden, daß insbesondere die Abmachungen über den Fortbestand der Schule in Kleingemünd, über die Beibehaltung der seitherigen Gemeindebediensteten des genannten Ortes, über die Farrenhaltung, die Neckarfähre, die Wasserleitung, über Ausdehnung des Ortsbauplanes im künftigen Stadtteil Kleingemünd, über Straßenbeleuchtung und Einrichtung einer Feuerlöschstation daselbst, endlich über die Ausdehnung der ortspolizeilichen Vorschriften auf die einverleibte Gemarkung im Gesetzentwurf außer Betracht blieben, ist z. T. selbstverständlich und jedenfalls durchaus zu billigen, da es sich hier um Dinge handelt, über deren weitere Behandlung die Beteiligten zweckmäßigerweise je nach den Erfordernissen der Zeit neue Vereinbarungen zu treffen und Beschlüsse zu fassen in der Lage sein müssen, ohne durch eine gesetzliche Festlegung behindert zu sein.

Über die Bestimmungen, die in dem Gesetzentwurfe Aufnahme gefunden haben, ist im Einzelnen Folgendes zu sagen:

Erfreulich ist es, daß nicht die Form einer zusammengesetzten, sondern die einer einfachen Gemeinde gewählt wurde. Die Interessen der Kleingemünder unterscheiden sich, wie auch aus dem von der Begründung des Entwurfes gegebenen Material ersichtlich ist, nicht so erheblich von denen der Neckargemünder, daß der komplizierte Apparat einer zusammengesetzten Gemeinde nötig erscheinen könnte.

Gleichwohl ist es zu billigen, daß in § 4 des Entwurfes für die Zeit bis zu den nächsten regelmäßigen Erneuerungswahlen des Gemeinderates und Bürgerausschusses eine Vertretung der Kleingemünder in diesen Kollegien durch besondere neu hinzutretende Mitglieder stattfinden soll. Denn da bei der letzten Wahl dieser Kollegien die Kleingemünder nicht in der Lage waren, mitzuwirken, würden sie bis zur nächsten Wahl völlig ohne Vertretung sein, wenn man die Übergangsbestimmung nicht getroffen hätte. Das würde aber nicht nur unbillig, sondern gerade in der Zeit, in der die Durchführung des Einverleibungsvertrages noch eine hervorragende Rolle unter den Aufgaben der Gemeinde spielen muß, auch höchst unzweckmäßig sein.

Die in § 3 gegebenen Bestimmungen über den Bürgergenuß geben materiell zu Beanstandungen keinen Anlaß. Es erscheint jedenfalls wünschenswert, daß eine einheitliche Ordnung des Bürgernutzens in der Zukunft durchgeführt werde, aber nachdem die beiden Gemeinden übereingekommen sind, eine Bestimmung in der Weise zu treffen, daß für die bereits im Genuß befindlichen und während der nächsten 10 Jahre eintretenden Kleingemünder, die seither in Kleingemünd geltenden Bestimmungen maßgebend bleiben, ist hiergegen nichts einzuwenden. Anlaß zu einer Erörterung gab dagegen die Fassung des Abs. 1 des Paragraphen, doch möchte man wegen einer lediglich formellen Änderung, die man sonst gerne vorgeschlagen hätte, die Notwendigkeit einer nochmaligen Beratung des Gesetzes in dem andern Hohen Hause nicht herbeiführen.

Einen Mangel fand man darin, daß § 6 unter den mit dem Vollzuge des Gesetzes zu befassenden Ministerien nicht auch das Großh. Justizministerium aufführt, was wohl schon wegen der Ordnung des Grundbuchwesens erforderlich gewesen wäre. Auch hiewegen möchte man aber eine Änderung nicht beantragen, da der Mangel den von genanntem Ministerium eventuell zu treffenden Maßregeln ja nicht hindernd im Wege stehen wird.

Schließlich wurde von der Kommission noch eine Frage in Erwägung gezogen, die der Gesetzentwurf nicht berührt und auch nicht zu berühren brauchte, deren Klärung aber doch wünschenswert schien. Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden sieht nämlich vor, daß die ortspolizeilichen Vorschriften von Neckargemünd auf die seitherige Gemeinde Kleingemünd „ausgedehnt werden sollen“ mit Ausnahme

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eines Paragraphen der Vorschrift über die öffentliche Reinlichkeit ꝛc. Es wurde nun gefragt, ob die ortspolizeilichen Vorschriften von Neckargemünd mit dem Vollzug der Eingemeindung von selbst für Kleingemünd wirksam werden oder nicht. Im ersteren Falle müßte der Paragraph, der für Kleingemünd nicht gelten soll, durch eine besondere ortspolizeiliche Vorschrift für diesen Stadtteil außer Kraft gesetzt werden; in letzterem Falle hätte eine ausdrückliche Ausdehnung und Verkündigung der gesamten Vorschriften, mit Ausnahme des einen Paragraphen, für den Stadtteil Kleingemünd zu erfolgen. Die Kommission entschied sich für die erstere Ansicht, sie würde es aber selbstverständlich gleichwohl für zweckmäßig halten, die Vorschriften, die mit der Einverleibung für Kleingemünd Geltung erhalten, daselbst in geeigneter Weise nochmals bekannt zu machen.

Die Kommission kommt auf grund ihrer Erwägungen zu dem Antrage:

Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Gemeinde Neckargemünd betreffend, zustimmen.

Beilage Nr. 186 zum Protokoll der 12. Sitzung der Ersten Kammer vom 18. Mai 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (75.) und den beiden vorhergegangenen öffentlichen Sitzungen von dem Budget Großh. Ministeriums der Finanzen (Haupt-Abt. V) für 1906 und 1907 die Ausgaben unter Titel VI und VII, sowie die Einnahmen unter Titel III und IV (Steuerverwaltung und Zollverwaltung) einschließlich der mit Schreiben Großh. Finanzministeriums vom 19. Januar 1906 bewirkten Erhöhung der Anforderung unter Titel VI B § 4 für ein Dienstgebäude der Steuerkommissärsdienste in Pforzheim von 110000 M. auf 122000 M. (vergl. Kommissionsbericht Seite 3/4) auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 12c) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen der Kommission unverändert genehmigt, also:

Ausgabe-Titel VI (Steuerverwaltung):

A. Ordentlicher Etat, für 2 Jahre	13228006 M.
B. Außerordentlicher Etat für 2 Jahre	260000 „

Einnahme-Titel III (Steuerverwaltung):

für 2 Jahre	94380266 M.

Ausgabe-Titel VII (Zollverwaltung):

A. Ordentlicher Etat, für 2 Jahre	6000588 M.
B. Außerordentlicher Etat, für 2 Jahre	235850 „

Einnahme-Titel IV (Zollverwaltung):

für 2 Jahre	5072096 „

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 14. Mai 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 188 zum Protokoll der 14. Sitzung der Ersten Kammer
vom 25. Mai 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907.
Ausgaben Titel IV und Einnahmen Titel I:
Forst- und Domänenverwaltung.
(Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. V, Seiten 12—38, 104—109.)

Erstattet von **Freiherrn von Stotzingen.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Unter Ausgaben Titel IV des Spezialbudgets Großh. Finanzministeriums und Einnahmen Titel I sind die Ausgaben und Einnahmen dargestellt, welche sich im wesentlichen auf die Lasten und Erträgnisse des Domänenbesitzes beziehen. Der Domänenbesitz wird gebildet aus Gebäuden — nutzbaren und Lastgebäuden — landwirtschaftlichen und Forstkomplexen — den sogenannten Kameral- und Forstdomänen — ehemaligen Lehen, Fischerei- und Jagdrechten. Ferner gehören zu dem Domänengrundstock die gemäß § 58 Ziffer 1 der Verfassung der Amortisationskasse zur Verzinsung übergebenen Erlöse veräußerter Domänen, über welche besondere der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegende Rechnung geführt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Domänenbesitz bestand auf 1. Januar 1904:

I.

a. landwirtschaftlich genutztes Gelände	18 061 Hektar
b. zum Wald gehöriges Grundeigentum	94 619 „
Zusammen . . .	112 680 Hektar
mit einem Steuerkapital von	79 843 288 M.

(Rechnungsnachweisungen Seite 155.)

II.

604 Gebäude mit Brandversicherungsanschlag	12 907 234 M.

(Rechnungsnachweisungen Seite 147 und 150.)

III.

Kapitalien	24 687 939 M.

(Rechnungsnachweisungen Seite 143.)

Die Kapitalien bestehen aus einem seit 1839 unverzinslichen Darlehen an die Amortisationskasse von 12 Millionen Gulden = 20 571 428 M., ferner aus bei der Landeshauptkasse und Amortisationskasse verzinslich angelegten Kapitalien und Einnahmerückständen.

Die verzinslichen Kapitalien bei der Landeshauptkasse sind 31 Aktien der Renchtaleisenbahngesellschaft im Renn- und Buchwert von 69 900 M., welche durchschnittlich eine Jahresdividende von 4 Proz. abwerfen.

IV.

Lehen, zinspflichtige Güter, Fischerei- und sonstige Berechtigungen.

Dieselben geben nach dem Voranschlag 1905/06 einen jährlichen Bruttoertrag von 43 420 M.

Zusammenstellung:

I. Steuerkapital der Grundstücke	79 843 288 M.
II. Brandversicherungsanschlag der Gebäude	12 907 234 „
III. Kapitalien	24 687 939 „
Gesamtbetrag auf 1. Januar 1904	117 438 461 M.

Die Veräußerungen von Domänen bedürfen gemäß § 58 der Verfassung der ständischen Zustimmung mit Ausnahme jener, welche aus staatswirtschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verwaltung erfolgen. (Normativbestimmungen 1894.) Der Erlös verkauften Domänenbesitzes darf für Neubauten nur mit ständischer Genehmigung verwendet werden (vergl. die Anforderungen des außerordentlichen Etats), welche für Erwerb rentierenden Vermögens nicht erforderlich ist.

Bezüglich der Veränderungen des Domänenbesitzes in der letzten Budgetperiode, der Verminderung des reinen Aktivkapitals, der liegenschaftlichen Erwerbungen und Veräußerungen, wird auf den Bericht der Budgetkommission dieses Hohen Hauses über die Nachweisungen der eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (Seite 8) verwiesen.

Hier zu erwähnen dürfte die Vermehrung des Rebbesitzes um 114 Proz. durch Erwerb der Spitalreben Meersburg sein, da diese Vermehrung eine Reihe Posten des Etats beeinflußt.

Auf eine diesbezügliche Anfrage erwiderte Großh. Regierung:

Das zur Zeit in Meersburg in Selbstumtrieb befindliche Rebareal umfaßt:

auf Gemarkung Meersburg	33,8988 Hektar
auf Gemarkung Hagnau und Stetten	9,8078 „
zusammen . . .	43,7066 Hektar

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vom Spital Meersburg wurden erworben:

19,6743 Hektar Reben	
2,8204 Hektar sonstiges Kulturland	
6 Gebäude	
4 Lagerkeller — zusammen um	282 000 M.

außerdem:

772 Hektoliter Wein um	37 202 M. und
das Inventar um	20 000 M.
der jährliche Kulturaufwand pro Hektar stellt sich auf	1 150 M.
der Naturalertrag im Durchschnitt der 50 Jahre 1850/1900 auf 39 Hektoliter pro Hektar,	
der rohe Geldertrag pro Hektar im gleichen Durchschnitt auf . . .	1 507 M.
der Reinertrag pro Hektar auf	606 M.
der durchschnittliche Verkaufspreis beträgt 37 M. pro Hektoliter.	

Folgender Mehraufwand wird im Budget mit der Vermehrung des Rebbesitzes begründet:

Titel IV. § 7a.	Nebengehalt des Domänenamtsvorstandes Meersburg . . .	500 M.
§ 7b.	Erhöhtes Aversum für Meersburg	500 „
§ 18.	Mehraufwand für Grundstücke	23 859 „
§ 27.	Vermehrte Kellerkosten	10 621 „
	Summa . . .	35 480 M.

Einmalige Mehrausgabe: Außerordentlicher Etat.

Umbau des alten Domänenamtsgebäudes in Meersburg zu einem Kellereigebäude 42 200 M.

Ob diesem Mehraufwand, welchem noch die Verzinsung des Ankaufkapitals und der höhere Aufwand für Bauunterhaltung zuzurechnen ist, ein entsprechend höherer Reinertrag gegenüber stehen wird, scheint bei Unsicherheit der Rente aus Rebbesitz ungewiß.

Der Rebbesitz in Meersburg wird unter bewährter Leitung in musterhafter Weise umgetrieben. Er dient der ganzen Seegegend als Vorbild für Rebbau und richtige Kellerbehandlung und dürfte hierin seine Hauptbedeutung liegen. Die regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten in den Rebbergen sind im Akkord für 360 M. pro Hektar durchschnittlich vergeben. Für die ärarischen Rebleute sind 12 Rebmannshäuser — zum Teil vom Spital miterworben, zwei auf Administrativkredit für 24 350 M. 1905 erbaut — vorhanden.

Von Kellereien sind zu nennen der sogenannte „tiefe Keller" unter dem gegenwärtigen Domänenamtsgebäude, der Seminarkeller und die vom Spital erworbenen Kellereien in der Unterstadt. Die mit den neuesten Einrichtungen (hydraulischer Presse 2c.) zweckdienlichst versehenen Trotten sind in der „Hofreitschule" und bei der Spitalkellerei. Die Kellerarbeiten werden von einem etatmäßigen Küfermeister (§ 13), einem vertragsmäßig angestellten (§ 27a), und einer Anzahl Küferburschen verrichtet. Der Absatz der Weine erfolgt vorwiegend im badischen und württembergischen Oberland wie im Allgäu zu Preisen von 30—100 M. pro Hektoliter.

Die Anforderungen für Großh. Forst- und Domänenverwaltung betragen für die Budgetperiode 1906/07

im ordentlichen Etat	12 520 810 M.
seitheriger Budgetsatz	12 257 654 „
somit mehr	263 156 M.
Die ordentlichen Einnahmen sind angesetzt mit	20 601 052 „
bisher mit	20 492 566 „
somit mehr	108 486 M.

Im **außerordentlichen Etat** werden für den Grundstock — Neubauten und größere Instandsetzungen — für 1906/07 627 320 M. gefordert, für welche im außerordentlichen Einnahmeetat Ersatz durch die Grundstocksverwaltung im vollen Betrag vorgesehen ist. In voriger Budgetperiode betrug der außerordentliche Etat in Einnahme und Ausgabe 2 690 985 M. Diese wesentliche Mehrforderung war durch große Anforderungen für Instandsetzung der Schlösser vor allem verursacht.

Gesamteinnahmen der Budgetperiode	21 228 372 M.
Gesamtausgaben	13 148 130 „
Reineinnahmen aus Forst- und Domänenverwaltung	8 080 242 M.
in voriger Budgetperiode vorgesehen	8 234 912 „
somit diese Budgetperiode weniger	154 670 M.

Der tatsächliche Reinertrag betrug:

1904	4 512 008 M.	
1905 (vorläufiges Ergebnis)	4 459 574 „	
Budgetperiode		8 971 582 M.
Budgetsatz		8 234 912 „
somit Mehrergebnis		736 670 M.

Die Verringerung der Reineinnahmen der Budgetperiode 1905/06 wird durch das stärkere Anwachsen der Ausgaben als der Einnahmen bewirkt. (263 156—108 486 M. = 154 670 M.)

Die Reinerträgnisse der Forst- und Domänenverwaltung in den letzten 10 Jahren betrugen:

Jahr	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Reinertrag M.	Die Ausgaben betrugen in Prozenten der Einnahmen
1896	9 300 770	5 075 345	4 225 425	54 Proz.
1897	9 555 033	5 307 922	4 247 111	55 „
1898	9 718 725	5 215 077	4 503 648	53 „
1899	10 065 884	5 505 841	4 560 043	54 „
1900	10 548 005	5 505 734	5 042 271	52 „
1901	10 856 351	6 032 415	4 823 936	55 „
1902	11 372 703	6 052 516	5 320 187	53 „
1903	9 933 348	6 235 001	3 698 347	62 „
1904	10 727 683	6 215 675	4 512 008	57 „
1905	10 872 289	6 412 715	4 459 574	58 „

1869: Ausgaben . . . . 37,9 Proz. der Einnahmen,
1877: „ . . . . 42 „ „ „

Das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen betreffend ist zu berücksichtigen, daß unter den Ausgaben zahlreiche Posten erscheinen, welche sich nicht auf die eigentliche Verwaltung der Domänen beziehen, sondern vielmehr Ausgaben für allgemeine Staatszwecke darstellen. Abgesehen von den großen Aufwendungen im außerordentlichen Etat für die Schlösser Mannheim, Rastatt, Bruchsal (3 885 642 M.) in den letzten Jahren, bewirkt die regelmäßige Unterhaltung der Schlösser eine wesentliche Erhöhung des ordentlichen Bauetats. Diese Schlösser dienen aber nicht nur domänenärarischen Zwecken, sondern viele Behörden — Bezirksamt, Amtsgericht ꝛc. — sind in denselben untergebracht, für welche nur die Wohnungsgelder für Dienstwohnungen, nicht aber Bureaumieten berechnet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den 102 Forstämtern haben ferner 21 überhaupt keine Domänenwaldungen, sondern nur Gemeindewaldungen zu bewirtschaften. Würden unter Titel IV „Domänenverwaltung" nur die ausschließlich dieser Verwaltung gewidmeten Aufwendungen aufgeführt, so würde sich das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen wesentlich günstiger gestalten.

Das unverhältnismäßig rasche Steigen der Ausgaben in den letzten Jahren dürfte zurückzuführen sein auf

a. Bauaufwand.

Die Zahl der Gebäude ist von 604 am 1. Januar 1904 auf 640 am 1. Juli 1905 gestiegen. Die Vermehrung ist zum Teil nur scheinbar, da in den Grundstocksnachweisungen noch eine Anzahl kleinerer Gebäudeanwesen fehlt, die erst auf Grund der neuen Gesetzgebung in die Steuerkataster und die Kataster der Gebäudeversicherung aufgenommen werden. Da auch diese Anwesen einen Aufwand verursachen, wurde deren Zahl in das Budget für 1906/07 mit einbezogen. Abgesehen von der Vermehrung der Gebäudezahl, scheinen auch die Aufwendungen für die einzelnen Neubauten sehr beträchtlich.

b. Persönlicher Aufwand.

Derselbe ist in ständigem, raschem Wachsen begriffen. Abgesehen von den hohen von der Großh. Forst-Domänenverwaltung im allgemeinen bezahlten Arbeitslöhnen, wird eine ständige Steigerung des persönlichen Aufwandes durch die Vermehrung der etatmäßigen Stellen in der letzten Zeit bewirkt. Die Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Beamten in diesem Budget von 440 auf 449 ist als eine im Verhältnis zu anderen Ressorts und im Verhältnis zu dem Anwachsen der Geschäfte mäßige zu bezeichnen. Im vorliegenden Budget betragen nur für Titel IV des Finanzministeriums die anfallenden Gehaltszulagen für ein Jahr 18 590 M. (§ 1, 5, 9, 13), die neuen Nebengehalte 1100 M. (§ 3, 5, 7), was eine Vermehrung des persönlichen Aufwands für die Budgetperiode von rund 40 000 M. bedeutet.

Die einzelnen Positionen des Budgets betreffend, ist zu bemerken:

I. Zentralverwaltung.

Der Mehraufwand beträgt 12 060 M. und entfällt:

a.	4 940 M.	auf Stellenzugang (1 Beamter in der forstlichen Abteilung zur dauernden, selbständigen Behandlung der forststatistischen Vorlagen, 1 weiterer Kanzleiassistent J 7 wegen dauernder Geschäftssteigerung.) Beförderung: 1 Kanzleiassistent J 7 zum Bureauassistent J 6 im Hinblick auf seine Dienstaufgabe; 52 statt bisher 50 Beamte.
b.	4 960 „	anfallende Gehaltszulagen.
c.	1 400 „	erhöhtes Wohnungsgeld wegen Stellenvermehrung
d.	1 382 „	Verschiedenes
	12 682 „	gegen bisher mehr
	622 M.	Wenigeraufwand laut Rechnungsdurchschnitt § 3c, § 4
	12 060 M.	reiner Mehraufwand der Zentralstelle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu II. Bezirksdomänenverwaltung.

Der Mehraufwand beziffert sich:

§ 5a. 1270 M. Stellenzugang: 1 Kanzleiassistent mehr bei Bezirksfinanzstellen wegen Geschäftsvermehrung unter gleichzeitiger Übertragung 2 weiterer Kanzleiassistentenstellen im Steuer- und Zolletat,

b. 7130 „ anfallende Gehaltszulagen,

§ 6 1400 „ vermehrtes Wohnungsgeld wegen Stellenvermehrung und Aufrücken gemäß § 4 des Wohnungsgesetzes,

§ 7b. 143 „ erhöhter Rechnungsdurchschnitt,

c. 1117 „ erhöhte persönliche Auslagen
(neu: 500 M. Nebengehalt des Domänenamtsvorstehers Meersburg,
„ 500 „ erhöhtes Aversum Meersburg)
beides wegen Geschäftsvermehrung infolge Vergrößerung des Rebbesitzes.

11060 M.

3443 „ Weniger-Aufwand (3 Bureaugehilfen weniger wegen Zugang von obigen 3 Kanzleiassistenten = 2150 M. + 1293 M. geringerer Rechnungsdurchschnitt bei § 8.)

7617 M. reine Mehrausgabe.

III. Bezirksforstverwaltung.

Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode . . . . . 908257 M.
Seitheriger Budgetsatz . . . . . 882675 „
Mehr gegen seither . . . . . 25582 M.

Der Mehraufwand entfällt:

§ 9 — 8000 M. — 19 statt bisher 15 zweite Beamte der Forstverwaltung.

12100 M. anfallende Gehaltszulagen. Vier weitere 2. Beamte der Forstverwaltung werden angefordert zur Heibeiführung eines auch im dienstlichen Interesse gelegenen angemessenen Verhältnisses zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen für höhere Forstbeamte. — Betreffs der näheren Darlegung des Verhältnisses der etatmäßigen zu den nichtetatmäßigen Stellen wird hiermit auf den Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 4 verwiesen.

Der tatsächliche Mehraufwand für diese vier neuen Stellen ist 1600 M., da unter § 11a vier Forstpraktikanten wegfallen. ($4 \times 2000 = 8000 - (4 \times 1600) - 6400 = 1600$).

§ 10 — 2100 „ Wohnungsgeld mehr infolge § 4 Wohnungsgesetz, vier neue Forstämter.

§ 11b — 8261 „ Die Erhöhung ist verursacht durch die Anforderung der neuen Stellen, veränderte Festsetzung der Tagegelder und höherer Rechnungsdurchschnitt.

§ 11c — 1275 „ Ursache: Stellenvermehrung.

§ 12 — 246 „ „ „

31982 M.

6400 „ Vier Forstpraktikanten weniger, § 11a.

25582 Mk. Reiner Mehraufwand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.

a. Persönlicher Aufwand.

Voranschlag für ein Jahr 1906/1907	384 200 M.	
Seitheriger Budgetsatz	365 247 „	
Mehr gegen bisher	18 953 M.	
Der Mehraufwand ist veranlaßt:		
§ 13 durch anfallende Gehaltszulagen		4 300 M.
§ 14 tarifmäßiges Wohnungsgeld mehr		1 100 „
§ 15a Vergütungen für 28 anstatt bisher 25 nichtetatmäßige Forstwarte wegen Zunahme der Waldfläche		2 250 „
§ 15b Anstatt eines Lehrkurses für Forstwarte wegen zu großem Andrang 2 Hauptkurse und 1 Wiederholungskurs (4888 M. Mehrkosten)		5 513 „
Die durch diese Forstwartkurse bewirkte bessere Ausbildung des unteren Forstpersonals ist dringend nötig, bezüglich des Näheren wird hier auf die Seite 5 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer mitgeteilte Auskunft der Großh. Regierung verwiesen.		
§ 15c Arbeiterversicherung mehr wesentlich wegen Steigerung des Umlagefußes der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung.		5 790 „
		18 953 M.

b. Sachlicher Aufwand.

Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/1907	3 040 057 M.	
Seitheriger Budgetsatz	2 840 196 „	
	199 861 M.	
Der Mehraufwand entfällt:		
§ 16 für Grundstocksgebäude, Durchschnitt der letzten 4 Jahre mit 5 Proz. Zuschlag wegen Vermehrung der Gebäude von 574 auf 640 mehr		16 088 M.
Bezüglich der größeren Herstellungen wird auf die Entzifferung Seite 19 des Kommissionsberichts hoher Zweiter Kammer verwiesen.		
§ 17 für gemietete Gebäude, mehr für die 4 neuen Forstämter und Wollbach bis Fertigstellung der Dienstgebäude.		1 953 „
§ 18 für Grundstücke mehr durch Zuschlag für Aufbesserungen und neue Bedürfnisse verursacht, und insbesondere durch Vermehrung des Rebbesitzes um 114 Proz.		15 554 „
§ 20 Waldhut mehr gemäß Rechnungsdurchschnitt.		784 „
§ 22 Holzabfuhrwege mehr		192 680 „
§ 23, 24, 25 für Waldkulturkosten, Zurichtung und Verwertung der Walderzeugnisse mehr nach Rechnungsdurchschnitt		7 573 „
§ 26 für Jagden und Fischerei mehr verursacht durch Regiebetrieb der Jagden.		5 780 „
§ 27 für Kellerkosten mehr wegen oben erwähnter Vermehrung des Rebbesitzes.		10 621 „
Übertrag		251 033 M.

Übertrag . . .	251 033 M.
§ 29, 30 Versendungskosten, Verschiedenes mehr . . . . . wegen höherem Rechnungsdurchschnitt mit Abrundung wegen Vermehrung der Fernsprecheinrichtungen.	2 989 „
Mehrbetrag	254 022 „
§ 24 niedriger Rechnungsdurchschnitt	2 139 „
Reiner Mehrbetrag . . .	251 883 M.

Zu § 18.

In der Position des § 18 sind unter der Bezeichnung „Für Grundstücke 298 777 M." die Anforderungen für die Fischzuchtanstalten und die im Selbstumtrieb stehenden landwirtschaftlichen Grundstücke — Wiesen und Reben — enthalten. Da es sich hier doch nicht um ganz gleichartige Ausgaben handelt, würde Ihre Budgetkommission für richtiger erachten, wenn künftig die Entzifferung nicht nur in den Erläuterungen, sondern in Unterabteilungen der Budgetposition etwa a. Fischzuchtanstalten, b. im Selbstumtrieb stehende Wiesen, c. im Selbstumtrieb stehende Reben, d. sonstige Grundstücke gegeben würde.

Fischteiche und Fischzuchtanlagen.

Die Domänenverwaltung hat in der Anlage verzeichnete Fischteiche und Fischzuchtanstalten im Betrieb. In denselben werden Karpfen, Schleien, Zander, Forellenbarsche, Bachforellen, Bachsaiblinge, Lachs und Barsche mit gutem Erfolg gezüchtet, während die Zucht von Regenbogenforellen weniger günstige Resultate wohl besonders wegen zu hohen Wassertemperaturen aufzuweisen hat. Dieselbe wird deshalb beschränkt werden. Die Fische werden an Fischereivereine abgegeben und an Fischhandlungen wie an Privatfischwasserbesitzer verkauft.

Die Fischzuchtanlagen des Domänenärars tragen wesentlich zur Hebung der in Baden ja besonders wichtigen Fischzucht in zweckdienlichster Weise bei und ist der Entschluß, auf dem beschrittenen Wege fortzufahren, nur zu begrüßen.

Fischteiche und Fischzuchtanlagen.

1. Fischzuchtanstalt Brühl	18 Hektar	Reinertrag 1904: 2117 M., pro Hektar 141 M. „ 1905: 2561 „ „ „ 142 „
2. Haigerach	—	„ 1903/04: 1686 M., Anlagekapital 9130 M., Verzinsung 18,4 Proz. „ 1904/05: 841.22 M. Anlagekapital 11 033 M., Verzinsung 7,6 Proz. Ursache des Reinertragsrückgangs: Außerordentlich geringes Ergebnis der Regenbogenforellenbrut.
3. Münzesheim	2,3 Hektar	Verpachtet für 305 M., Anlagekapital 6 830 M., Verzinsung 4,5 Proz.
4. Villingen	6,5 Hektar	Anlagekapital 3 200 M. Erste Hauptabfischung bevorstehend. Verpachtung beabsichtigt.
5. Dürrheim	Salinenweiher	Mit Verlust von 32 M. betrieben; an Stelle der Regenbogenforellen, die sich auch hier nicht bewähren, ist beabsichtigt, die Weiher vorzugsweise mit Karpfen und Schleien zu besetzen.
6. Oberhof (Amt Säckingen)	1 Hektar	Reinertrag pro Jahr 167 M., pro 1 Hektar Wasserfläche 240 M.
7. Berghaupten (Stenglenzenweiher)	1 Hektar	Reinertrag 1905: 151 M. (Bisher aus Gras 30 M.)
8. Durlach(Wiedergrün)	1 Hektar	Erste Abfischung bevorstehend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kleinere Teichanlagen befinden sich auf den Gemarkungen Triberg und Dürrenbühl, die bis jetzt befriedigende Abfischungsresultate ergeben haben. Die Weiher auf Gemarkung Memprechtshofen und Altsimonswald haben sich als ungeeignet erwiesen und sollen deshalb für Fischzucht nicht mehr verwendet werden. Die Begründung weiterer Teichanlagen größeren Umfangs ist z. B. nicht in Aussicht genommen.

In § 18 sind 65 000 M. für künstliche Düngung vorgesehen:

Im Jahre 1905 gelangten in 25 Domänenamtsbezirken auf rund 1375 Hektar in Selbstbewirtschaftung stehender domänenärarischer Wiesen und Reben Düngemittel zur Verwendung, darunter

Kainit	587 300	Kilogramm
Thomasmehl	738 025	„
sonstiger Kunstdünger	18 140	„
Straßengrund	48 750	„
Stalldünger	767 820	„
Kalk	50 340	„
Kompost	10 000	„
Pfuhl	3 000	„

Die Gesamtkosten für die Beschaffung dieser Düngemittel (einschließlich der Kosten für Beifuhr und Ausstreu) beliefen sich auf rund 66.890 M.; es entfällt somit auf das Hektar der gedüngten Fläche ein Aufwand von rund 48.60 M.

Dieser mit 48.60 M. für das Hektar an sich hohe Aufwand für Düngung erklärt sich dadurch, daß hierunter auch die Ausgaben für die sehr starker Düngung erfordernden Reben inbegriffen sind.

§ 19 Seite 28 der Ausgaben und § 3 Seite 104 der Einnahmen:

Brauerei Rothaus und Hof Dürrenbühl.

Die Hohe Zweite Kammer hat die Beratung über diese Position vorerst ausgesetzt und wird deshalb auch von Ihrer Kommission zunächst Aussetzung beantragt.

Zu § 22. Holzabfuhrwege.

Im Budget sind eingestellt:

I. für Neubauten			250 000 M.
II. für laufende Unterhaltung			
a. Wegwarte	36 300 M.		
b. Sonstige Unterhaltungskosten	192 600 „		228 900 „
Insgesamt für Holzabfuhrwege			478 900 M.

Für Neubauten von Waldwegen finden sich erstmals im Budget 1886/87 und zwar im ordentlichen Etat erhöhte Beiträge nach einem für die Periode 1886/1895 aufgestellten Wegbauplan eingestellt. Für die zweite Periode 1896/1905 wurden die hierfür angeforderten Mittel von 5 Millionen mit je 500 000 M. in den außerordentlichen Etat aufgenommen. Die Umstellung wurde mit der Erwägung begründet, die Kosten der Neuanlagen seien als dauernde Erhöhungen des Waldgrundstockkapitals auf den Domänengrundstock zu verrechnen. Im diesmaligen Etat ist der Betrag für Neuanlagen wieder in den ordentlichen Etat aufgenommen und deshalb § 22 um 192 680 M. erhöht. Da die Aufwendungen für Waldwegneuanlagen regelmäßig wiederkehren und in erster Reihe der besseren Verwertung der jetzt genützten Walderzeugnisse zu dienen bestimmt sind, scheint die Bestreitung derselben durch laufende Mittel richtiger als durch Grundstocksmittel und die Einstellung in den ordentlichen Etat begründet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezüglich der Wegbauvorschläge der Großh. Forstämter für die Periode 1906/15 und der Detailvorschläge für 1906 wird auf Anlagen 3 und 4 des Kommissionsberichts Hoher Zweiter Kammer verwiesen. Die Voranschläge für die Periode 1906/15 beliefen sich auf 3 574 237 M., wurden auf 2 541 370 M. von Großh. Domänendirektion ermäßigt und so für jedes Jahr der Budgetperiode 250 000 M. eingestellt. Die große Bedeutung guter Abfuhrwege für bessere Holzverwertung, vor allem in den gebirgigeren Landesteilen, wird voll gewürdigt. Andererseits ist der Herabsetzung der Anträge der Forstämter durch Großh. Domänendirektion zuzustimmen, da im Hinblick auf das bereits geschaffene Wegnetz vielleicht doch mitunter etwas zu zahlreiche Abfuhrwege beantragt werden, ferner manche dieser Wege etwa auch bei etwas einfacherer Ausführung dem Zwecke der Holzabfuhr ebenso gut dienen könnten.

Zu § 24. Zurichtung der Walderzeugnisse.

Der durchschnittliche Arbeitslohn von 2.18 M. für das Festmeter Zurichtungskosten scheint hoch. Bei größeren Forstverwaltungen des Oberlandes betragen die betreffenden Kosten 1.30—1.50 M. pro Festmeter. Die Höhe erklärt sich durch die besonderen Verhältnisse des Schwarzwaldes, welche den Durchschnitt wesentlich steigern.

Zu § 26. Regiejagd.

Auf 31. Januar 1906 standen 32 Domänenjagden in 32 Forstbezirken mit zusammen 32 064 Hektar nebst 5048 Hektar zugepachteter Fläche im Regiebetrieb. Im Verlaufe des Jahres 1905 sind die in Regie genommenen Jagdflächen wesentlich, um 16 545 Hektar, vermehrt worden.

Bezüglich der Übersicht über die Ergebnisse der Regiejagd 1904/05, die Voranschläge 1905/06 und dem Verzeichnis der nach dem 1. Juli 1905 weiter in Regie genommenen Jagdflächen wird auf Anlagen 5 und 6 des Berichtes Hoher Zweiter Kammer verwiesen.

An sich ist zu begrüßen, daß den Forstbeamten mehr als bisher Gelegenheit zur Ausübung der Jagd gewährt, dadurch die jagdliche Ausbildung dieser Beamten gefördert und mehr Anregung zum Aufenthalt im Walde geboten wird. Nur wünschenswert scheint, daß der Forstbeamte, der sich so oft als möglich im Walde aufhalten soll, dort auch in der Regel die Jagd auszuüben in der Lage ist. Bei der Übernahme von dem Wohnsitz des Beamten weit entfernter Flächen in Regiebetrieb fällt allerdings dieser Gesichtspunkt weniger in Betracht, hier wird die Jagdausübung größtenteils dem Unterpersonal überlassen bleiben müssen, was zu verschiedenen Bedenken Anlaß bieten könnte.

Als Hauptgrund der Übernahme der Jagden in Regiebetrieb wird die den forstlichen Interessen entsprechende Regelung des Wildstandes bezeichnet.. Die volle Berechtigung dieses Gesichtspunktes zugegeben, hätte aber vielleicht dieser Zweck in manchen Fällen auch auf anderem Wege, z. B. durch sachgemäße Auflagen an die Jagdpächter, erzielt werden können. Bisher öffentlich verpachtete Jagden sind in Regie genommen worden, deren Pächter niemals vorher bedeutet worden war, der Wildstand sei zu groß.

Die finanzielle Wirkung der Regiejagd ist bis jetzt nicht günstig für die Staatskasse. Unter Außerachtlassung des außergewöhnliche Verhältnisse aufweisenden Bruchsaler Bezirks stehen 5866,29 M. Reineinnahme der Regiejagd 8182,78 M. bisherigem reinem Pachtertrag (nach Abzug der Kosten des Ärars für Schutzmaßregeln) gegenüber. Wird Bruchsal mitberücksichtigt, steht ein Ertrag von 6555,79 M. einem solchen von 19 282,43 M. gegenüber (Anlage 6 des Kommissionsberichtes Hoher Zweiter Kammer).

Im Budget sind unter Titel IV § 26 Ausgaben für Jagd ꝛc. 11 800 M. gegen bisher 6020 M. (10 050 M. Kosten der Regiejagd), also mehr 5780 M., unter Titel I § 8 der Einnahmen 59 555 M. gegen bisher 58 163 M., also mehr 1392 M., vorgesehen. Trotz der steigenden Pachterlöse ergibt sich somit infolge der Regiejagd eine Mehrausgabe von 5780 — 1392 = 4388 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine erhöhte Einnahme aus den Regiejagden dürfte nicht zu erwarten sein, einmal da ja ausgesprochener Zweck des Systems Reduzierung des Wildstandes ist, dann die Einnahmen wie in Renchen mit 4,78 M. pro Hektar, Kork 2,66 M. dauernd bei weidmännischem Betriebe nicht zu erzielen sind. Lediglich vom finanziellen Gesichtspunkt aus läßt sich somit das Regiejagdsystem nicht unbedingt befürworten.

Auf Grund der anfänglich dargelegten Erwägungen soll aber Aufgabe bestehender Regiejagden nicht empfohlen werden, wesentliche Vermehrung derselben scheint nicht in der Absicht Großh. Domänendirektion zu liegen. Beschränkung des Regiesystems auf arrondierte selbständige Jagdkomplexe dürfte zu empfehlen sein, um weidmännische Jagdausübung, welche den Forstbeamten zur besonderen Pflicht zu machen ist, zu ermöglichen, sowie um ständige Konflikte mit Grenznachbarn und größere Zupachtungen zu vermeiden.

Zu erwägen wäre endlich, ob nicht auch in den Regiejagden mehr auf Vertilgung des Raubzeugs, insbesondere der Raubvögel, durch Gewährung entsprechender Schußprämien abgehoben werden könnte.

V. Für den Grundstock.

Voranschlag für 1 Jahr der Budgetperiode	31 134 M.
Seitheriger Budgetsatz	31 251 „
weniger	117 M.

VI. Abgaben, Lasten.

Voranschlag für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07	1 406 979 M.
Seitheriger Budgetsatz	1 539 357 „
weniger	132 378 M.

Die Verringerung rührt von der Herabsetzung des Bauaufwandes § 34 b um 123 778 M. her.

Die Neubauten (Neubau eines katholischen Pfarrhauses in Adelshofen, Umbau der evangelischen Kirche in Britzingen, Neubau eines evangelischen Pfarrhauses in Sexau, Erwerbung eines evangelischen Pfarrhauses in Durlach) sind in den Erläuterungen zu § 34 Seite 33 des Budgets, die größeren Herstellungen auf Seite 17 des Kommissionsberichtes Hoher Zweiter Kammer entziffert.

Das Domänenärar ist baupflichtig für 134 evangelische und 39 katholische Kirchen, für 73 evangelische und 58 katholische Pfarrhäuser.

Zusammenstellung der Ausgaben des ordentlichen Etats.

	Voranschlag für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07	Seitheriger Budgetsatz	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger
	M.	M	M.	M.
I. Zentralverwaltung	281 217	269 157	12 060	—
II. Bezirksdomänenverwaltung	208 561	200 944	7 617	—
III. Bezirksforstverwaltung	908 257	882 675	25 582	—
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand	3 424 257	3 205 443	218 814	—
V. Grundstock	31 134	31 251	—	117
VI. Abgaben, Lasten	1 406 979	1 539 357	—	132 378
	6 260 405	6 128 827	264 073	132 495

weniger	132 495
Mehrausgabe	131 578 M.

Summe A ordentlicher Etat	6 260 405 M.
„ „ für beide Jahre	12 520 810 „

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

1.	Instandsetzung des Schlosses in Bruchsal, hier insbesondere der Nebengebäude, I. Anforderung	100 000 M.
2.	Bauherstellungen im sogenannten großen Dienerbau des Schlosses in Bruchsal	40 000 „
3.	Bauliche Veränderung im ehemaligen Kavalierbau des Schlosses in Bruchsal	11 000 „
4.	Errichtung eines im Schloßstil gehaltenen Portal- und Gitterabschlusses am westlichen Ende des oberen Schloßgartens in Bruchsal	19 020 „
5.	Erbauung eines Dienstgebäudes für das Domänenamt und den Bezirksgeometer in Kehl	100 000 „
6.	Neubau eines Domänenamtsgebäudes in Meersburg	95 000 „
7.	Umbau des alten Domänenamtsgebäudes in Meersburg zu einem Kellereigebäude	42 200 „
8.	Neubau eines Ökonomiegebäudes und einiger Nebengebäude auf der Domäne Rheinschanzinsel bei Philippsburg	61 000 „
9.	Erstellung von Feldscheuern zu den drei Straßenheimer Hofgütern	24 000 „
10.	Erstellung eines Doppel-Arbeiterwohnhauses für die Straßenheimer Hofgüter II und III	28 000 „
11.	Erbauung eines neuen Rindviehstalles und Verbesserung der Wasserleitung für den Gemeinmerkerhof, Gemarkung Kaltbrunn	43 000 „
12.	Neubau eines Forstwartshauses in Haigerach	15 500 „
13.	Neubau eines Forstwartshauses in Sommerau	14 100 „
14.	Erstellung eines Forstwartshauses in Wehr	14 500 „
15.	Zum Ankauf von Kunstgegenständen für die Großh. Kunsthalle aus Anlaß der internationalen Kunstausstellung in Mannheim im Jahre 1907	20 000 „
	Summe B. Außerordentlicher Etat	627 320 M.

Bezüglich der Begründung der einzelnen Positionen wird auf die dem Staatsvoranschlag beigefügten Erläuterungen verwiesen.

Zu bemerken ist:

Die Anforderungen für Neubauten und größere bauliche Herstellungen im außerordentlichen Etat Großh. Forst- und Domänenverwaltung belasten die Staatskasse nicht, da dieselben aus Grundstocksmitteln der Großh. Domänenverwaltung gedeckt werden. Nach § 58 der Verfassung dürfen aber diese Grundstocksmittel — Erlös verkaufter Domänen — nur mit ständischer Genehmigung zu Neubauten oder zu baulichen Herstellungen für domänenärarische Lastengebäude verwendet werden. Die Stände werden somit jeweils zu prüfen haben, ob nicht etwa durch zu reichliche Verwendung der Grundstocksmittel zu diesen Zwecken das rentierende Vermögen Großh. Domänenverwaltung allzusehr vielleicht geschmälert wird. In den letzten Budgetperioden sind nun sehr große Aufwendungen von Grundstocksmitteln für Bauzwecke erfolgt und kommt dies im gegenwärtigen Budget in dem Sinken der Zinsen vom Grundstock um 97 236 M. (Einnahmen Titel I § 12 Seite 106) zum Ausdruck.

Sehr zu billigen ist deshalb, daß die Anforderungen im außerordentlichen Etat, welche in der letzten Budgetperiode 2 690 985 M. betrugen, jetzt auf 627 320 M. beschränkt sind.

Unter voller Anerkennung der jetzt gegen früher erfolgten Beschränkung der Anforderungen, konnte sich aber Ihre Kommission auch gegenüber den jetzigen Anforderungen einigen Bedenken nicht verschließen. Ihre Kommission konnte sich nicht völlig überzeugen, ob wirklich alle Anforderungen dringend nötig und in der Tat unaufschiebbar sind. Auch bezüglich der geplanten Ausführung der einzelnen Neubauten und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Herstellungen wurde in Ihrer Kommission die Ansicht geäußert, die Ausführung der Rohbauten wie des Ausbaues könnte in vielen Fällen wesentlich billiger und ebenso zweckentsprechend erfolgen. Auch die innere Ausstattung der Räume hätte wohl mitunter in Hinsicht auf die Bestimmung der Räume etwas einfacher erfolgen können. Von einer Seite wurde ferner angeregt, ob es bei der Herstellung von Ökonomiegebäuden sich nicht empfehlen würde, von vornherein an einen auf diesem Gebiet besonders erfahrenen Baumeister sich zu wenden.

Zu den einzelnen Positionen ist zu bemerken:

1—3. Instandsetzung des Schlosses in Bruchsal.

Die bisherigen Kosten für Instandsetzung des Hauptgebäudes betragen schon 767 500 M. Für die Instandsetzung der Nebengebäude sind weitere 300 000 M. vorgesehen, von welchen in dem diesjährigen Budget die erste Rate mit 100 00 M. angefordert wird. Außerdem werden für die Herstellung des sogenannten großen Dienerhauses und des Kavalierbaus zusammen 51 000 M. angefordert. Diese sämtlichen Gebäude dienen vorwiegend nicht domänenärarischen Zwecken, sondern zur Unterbringung von Staatsstellen. Es mag dahingestellt bleiben, ob alle diese Herstellungen gerade dringend nötig sind und ob dieselben nicht vielleicht auch etwas einfacher hätten bewirkt werden können. Bei dem hohen Kunstwert des Bruchsaler Schlosses wollte Ihre Kommission gegen die Vollendung der Herstellung desselben indes nichts erinnern.

4. Portal- und Gitterabschluß des Schloßgartens Bruchsal.

Von den angeforderten 19 020 M. entfallen auf das eigentliche Gitter 1413 M. Eine andere Bezeichnung dieser Position wäre wohl zutreffender gewesen.

5. Domänenamt Kehl.

Ihre Kommission hat die Herabsetzung der angeforderten 100 000 M. auf 90 000 M. durch die Zweite Kammer durchaus gebilligt und ist mit Zweiter Kammer der Ansicht, daß das Gebäude noch billiger hergestellt werden könnte.

6. und 7. Domänenamtsgebäude und Kellereigebäude in Meersburg.

Ihre Kommission hatte Zweifel an der Dringlichkeit dieser Anforderung. Der Betrieb wird sich nicht völlig vereinigen lassen, da der Erwerb der Spitalreben den weiteren Betrieb der Spitaltrotten und Spitalkellerei in der Unterstadt nötig macht. Klagen über Ruhestörungen von den Seminarbewohnern werden auch künftig nicht ausbleiben, da die Benützung des Seminarkellers nicht wird vermieden werden können. Die schöne Wohnung in der Spitalkellerei ist zur Zeit vermietet und hätte vielleicht zu Verwaltungs- oder Wohnungszwecken verwendet werden können. Vielleicht wäre auch ratsam gewesen, vor den Neubauten erst Erfahrungen zu sammeln, wie sich der ganze Betrieb nach Erwerb des Spitalbesitzes gestalten wird. Nicht ausgeschlossen ist auch, daß entweder sofort oder mit der Zeit ein anderer für das Domänenamtsgebäude ebenfalls geeigneter Platz, auf welchem sehr wesentlich billiger zu bauen gewesen wäre, hätte gefunden werden können. An dem jetzt in Aussicht genommenen Platz kann allerdings unmöglich anders, als wie vorgeschlagen, gebaut werden. Das jetzt an Stelle der unschönen „Hofreitschule“ geplante Gebäude wird eine hervorragende Zierde von Meersburg bieten und, besonders vom See aus gesehen, das ganze Stadtbild sehr wesentlich verschönern. Von diesem Gesichtspunkt aus wollte Ihre Kommission gegen die Anforderung nichts einwenden.

8. Ökonomiegebäude ꝛc. der Rheinschanzinsel.

44 000 M. für einen Pferdestall für 24 Pferde schienen der Kommission trotz den mitvorgesehenen Nebenräumen, ebenso wie 1600 M. für Abort- und Pissoirneubau und 3200 M. für eine Dunglege sehr hohe Anforderungen, welche wohl bei sachverständiger Nachprüfung reduziert werden könnten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. Drei Feldscheuern zu den Straßenheimer Hofgütern.

Für jede Feldscheuer wird 8000 M. beantragt. Unzweckmäßig scheint das steile vorgesehene Dach, dessen Raum nicht entsprechend ausgenützt werden kann. Auch ist bei Feldscheuern Umwandung nicht üblich und nicht zweckmäßig. Die Umwandung und die durch dieselbe erforderlichen Tore machen 2300 M. des Gesamtbaupreises von 8000 M. aus. Eine Reihe bekannter und bewährter Firmen haben den Bau von Feldscheuern als Spezialität. Ihrer Kommission lag ein Offert einer solchen Firma vor, nach welchem eine Feldscheuer in derselben Größe, wie für Straßenheim vorgesehen, ganz offen 3200—3500 M., ganz umwandet und mit Toren versehen ca. 5000 M. (Bedachung: Metalloid-Dachpappe), also immerhin 3—4000 M. billiger als vorgesehen kommen würde. Ihre Kommission stellt zur Erwägung, ob der Bau dieser Feldscheuern nicht vielleicht zweckmäßig einer derartigen Spezialfirma übertragen werden könnte.

10. Doppelarbeiterwohnhaus Straßenheim.

Nach den in dem Plan vorgesehenen größeren Schlafräumen scheint das Haus vorwiegend für Unterbringung von Saisonarbeitern bestimmt, und dürfte zu diesem Zwecke wesentlich einfacher ausgeführt werden können.

11. Viehstall und Wasserleitung Gemeinmerkerhof.

Der für 27 Stück Großvieh vorgesehene Stall soll mit Futterraum und Tenne auf 25 500 M. kommen. Auch hier dürfte mit einer minder hohen Summe auszukommen sein.

12. 13. 14. Forstwartshäuser Haigerach, Sommeran, Wehr.

Ihre Kommission kann sich den diesbezüglichen Ausführungen der Zweiten Kammer anschließen (Seite 21 des Kommissionsberichtes) und ist mit der Zweiten Kammer der Ansicht, daß sich für diese Häuser eine bescheidenere und billigere Bauweise empfehlen dürfte.

Ihre Kommission hat gewissenhaft erwogen, ob sie bei pflichtgemäßer Prüfung Genehmigung des außerordentlichen Etats befürworten kann. Ihre Kommission gelangte trotz aller begründeter Bedenken zum Antrag auf Genehmigung in vollem Vertrauen, daß Großh. Finanzministerium und Großh. Domänendirektion trotz erfolgter Genehmigung die gegebenen Anregungen zur sorgfältigen Nachprüfung der einzelnen Positionen verwerten und so zu wesentlichen Minderungen an den Voranschlägen gelangen wird.

Einnahmen.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Aus Gebäuden (Mietzinse.)

Voranschlag	132 460 M.
bisheriger Budgetsatz	132 488 „
weniger	28 M.

§ 2. Aus landwirtschaftlichen Grundstücken.

Voranschlag	1 561 230 M.
bisheriger Budgetsatz	1 585 176 „
weniger	23 946 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach einer Mitteilung Großh. Finanzministeriums haben sich in den letzten 50 Jahren die Erträge der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in 10jährigem Durchschnitt wie folgt entwickelt:

es stellte sich der Ertrag im Ganzen

1851/60	auf rund	1 288 100	M.	71.90	M.	vom	Hektar
1861/70	„ „	1 718 200	„	91.20	„	„	„
1871/80	„ „	1 856 300	„	95.70	„	„	„
1881/90	„ „	1 792 600	„	94.70	„	„	„
1891/1900	„ „	1 674 800	„	93.70	„	„	„

In der Anlage sind die Roheinnahmen aus landwirtschaftlichen Grundstücken unter Vergleich mit jenen des letzten Budgets entziffert. Die Nutzungsflächen sind im Budget nach dem Stand vom 1. Januar 1905, die Pachtzinsen nach den bestehenden Pachtverträgen, die Roheinnahmen aus selbstbewirtschafteten Grundstücken nach den neuesten Rechnungsergebnissen eingestellt. Das Sinken der Roheinnahmen um 23 946 M. trotz Vermehrung der ertragsfähigen Fläche um 76 Hektar rührt von dem Sinken der Roheinnahmen aus Wiesen (7,86 M. vom Hektar weniger) und Reben (331.43 M. pro Hektar weniger) her, während die Pachtzinsen nur unbedeutend um 30 bezw. 12 Pfg. pro Hektar gesunken sind. Die Pachtzinsen sind als durchweg mäßig zu erachten. Von den Gesamtroheinnahmen aus liegenschaftlichem Grundbesitz mit 1 561 229.80 M. fallen 579 232.16 M. = 30,6 Proz. auf die im Selbstumtrieb stehenden Wiesen (31,5 Proz. der Fläche), 763 537.85 M. = 48,9 Proz. auf Parzellenpacht (54,2 Proz. der Fläche), die restlichen 20,5 Proz. auf Reben, Torfgelände, verpachtete Hofgüter (14,3 Proz. der Fläche.)

Auf eine Anfrage betreffs Rückgangs der Roheinnahmen aus selbstbewirtschafteten Wiesen gab Großh. Finanzministerium die in Anlage II enthaltene vergleichende Darstellung der Natural- und Elderträge von den selbstbewirtschafteten Wiesen des Domänenärars in den Jahren 1898/1902 und 1902/04 und bemerkte hiezu:

Hiernach stellt sich in der dem Budgetsatz 1904/05 zu Grund liegenden 5jährigen Durchschnittsperiode 1898/1902 der Naturalertrag pro Hektar auf . . . 3194 Kilogramm
der Gelderlös pro Hektar auf . . . . . 115.79 M.
der Durchschnittspreis für 100 Kilogramm Futter auf . . . . . 3.62 „
in der im Budgetsatz 1906/07 unterstellten dreijährigen Durchschnittsperiode 1902/04 dagegen
der Naturalertrag pro Hektar auf . . . . . 3318 Kilogramm
der Gelderlös pro Hektar auf . . . . . 108.72 M.
der Durchschnittspreis für 100 Kilogramm Futter auf . . . . . 3.28 „
in welchen Zahlen die erfahrungsmäßige Erscheinung zum Ausdruck kommt, daß der finanzielle Erfolg meist im umgekehrten Verhältnis zum Naturalertrag zu stehen pflegt.

Dabei ist besonders zu beachten, daß in der Periode 1898/1902 der trockene Jahrgang 1901 mit seinem abnormen Erlös von 747 319 M. (138.76 M. pro Hektar) inbegriffen ist.

In der Budgetperiode 1902/03 hat sich der Gelderlös pro Hektar (aus einem dreijährigen Durchschnitt) noch niedriger gestellt als für 1906/07 — nämlich auf 105.95 M. pro Hektar.

Bei der Preisbildung wirken eben manchfache Faktoren mit: in den letzten Jahren ist der Getreide- und Handelsgewächsebau zurückgegangen und sind größere Flächen dem Futterbau gewidmet worden, die Verwendung von Kunstdünger hat in den bäuerlichen Kreisen immer mehr Ausdehnung gefunden, es hat damit die Produktion von Futtermitteln eine Steigerung erfahren, während die Vermehrung des Viehstandes damit wohl nicht gleichen Schritt hielt. In manchen Gegenden wie in den Kreisen Konstanz, Freiburg, Offenburg, Baden werden die Futterpreise auch von den Weinherbst- und Obstaussichten beeinflußt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In trockenen Jahren, die in der Periode 1898/1902 vorherrschten, pflegt der künstliche Dünger auf Wässerwiesen weit besser zu wirken als auf Trockenwiesen und Futteräckern. — Das Domänenärar hat aber vorwiegend Wässerwiesen in Selbstbewirtschaftung und wird daher in trockenen Perioden finanziell bessere Erträge erzielen, als in solchen, in denen die Natur auch für das nicht wässerbare Futtergelände die erforderliche Feuchtigkeit spendet.

Bezüglich der Erträgnisse der domänenärarischen Hofgüter gab Großh. Finanzministerium folgende Auskunft:

Erträgnisse folgender domänenärarischer Hofgüter.

Hofgut	Flächenmaß			Roher Pachtzins		Reinertrag	
	ha	a	qm	im Ganzen M.	pro ha M.	pro ha M.	
Rheinschanzinsel . .	285	20	24	21 000	73.60	64.05	10 jähriger Durchschnitt
Die drei Domänenhöfe zu Straßenheim	213	41	96	21 300	100.—	78.—	5 jähriger Durchschnitt
Neuzenhölzer Hof .	89	54	56	8 113	90.60	76.—	5 jähriger Durchschnitt

Der Rückgang des Rechnungsdurchschnittes der Roheinnahmen aus Reben rührt von der geringen Qualität der Jahrgänge 1901/03 her.

Bezüglich der an vertragsmäßig angestellte Bedienstete und ärarische Arbeiter verpachteten domänenärarischen landwirtschaftlichen Güter hat Großh. Finanzministerium Ihrer Budgetkommission anliegende Zusammenstellung (Anlage III) mitgeteilt und erläuternd dazu bemerkt:

I. An vertragsmäßig angestellte Bedienstete sind verpachtet:

23 Pachtgüter mit einer Fläche von 71,87 Hektar (Hofreite und Hausplatz; Wiese, Acker und sonstiges landwirtschaftliches Gelände).

Die jährlichen Einnahmen aus Pachtzinsen betragen für die Häuser . . 1554 M.
und für das landwirtschaftliche Gelände . . . . . 1950 „
zusammen . . . 3504 M.

oder für 10 Jahre **35 040 M.**

Auf die Häuser wurden in den 10 Jahren 1896 bis mit 1905 Aufwendungen im Betrag von **32 122 M.** gemacht.

Also:

1. Es entfallen auf 1 Pachtgut im Durchschnitt:
   3,12 Hektar, ein jährlicher Pachtzins für das Haus mit . . . . . 68 M.
   für das landwirtschaftliche Gelände . . . . . 85 „
   zusammen . . . 153 M.
   und ein jährlicher Aufwand für das Haus von **140 M.**
2. Die jährlichen Aufwendungen für das Haus mit 140 M. übersteigen den daraus erlösten Pachtzins mit 68 M. um 72 M. (4 M. mehr als das Doppelte des Pachtzinses).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. für 1 Hektar landwirtschaftlichen Geländes wird durchschnittlich ein Pachtzins von 27 M. erhoben.

II. An ärarische Arbeiter sind verpachtet:

73 (23*) Pachtgüter mit einer Fläche von 297,58 Hektar (71,87*).

Die jährlichen Einnahmen aus Pachtzinsen betragen für die Häuser 5405 (1554*) und für das landwirtschaftliche Gelände 7180 (1950*), zusammen 12 585 M. (3504*).

Auf die Häuser wurden in den Jahren 1896 bis mit 1905 Aufwendungen im Betrag von 98726 M. (32 122*) gemacht.

Also:

1. Es entfallen auf 1 Pachtgut im Durchschnitt 4,08 Hektar (3,12*); ein jährlicher Pachtzins für das Haus mit 74 M. (68*); für das landwirtschaftliche Gelände mit 98 M. (85*), zusammen 172 M. (153*) und ein jährlicher Aufwand für das Haus von 135 M. (140*).
2. Die jährlichen Aufwendungen für das Haus mit 135 M. übersteigen den daraus erlösten Pachtzins mit 74 M. um 61 M. (72*);
3. für 1 Hektar landwirtschaftliches Gelände wird ein Pachtzins von 24 M. (27*) erhoben.

Die außerordentlich mäßigen Pachtzinsen und die hohen Aufwendungen für die Gebäude beweisen die soziale Fürsorge Großh. Domänendirektion für ihre Arbeiter und Angestellte.

§ 3. Einnahmen aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung

ist vorerst zurückzustellen.

§ 4. Aus Holz.

Voranschlag	7 337 740 M.
bisheriger Budgetsatz	7 191.975 „
mehr	145 765 M.

Die Mehreinnahme rührt von der Vermehrung der ertragsfähigen Waldfläche um 400 Hektar her. Der Erlös aus dem zu verkaufenden Holz wurde wie im letzten Budget mit 11.96 M. pro Festmeter der oberirdischen Holzmasse und 5.81 M. pro Festmeter Stock- und Wurzelholz eingesetzt, da der Rechnungsdurchschnitt von 11.67 M. beziehungsweise 5.41 M. wegen der infolge Windfalles niedrigen Preise von 1902 keine richtige Grundlage bietet.

Nach dem Rechnungsdurchschnitt wurden von 92 914,44 Hektar ertragsfähiger Waldfläche im Ganzen 655 931,47 Festmeter genützt, was auf das Hektar der ertragsfähigen Waldfläche eine Nutzung von oberirdischer Holzmasse von **7,02** Festmeter ergibt, was als eine hohe Nutzung zu bezeichnen ist. Der Gesamterlös betrug 7 590 207.89 M., Durchschnittserlös vom Festmeter 11.57 M.

Die Nutzung für das neue Budget berechnet sich wie folgt:

1. Geordneter Abgabesatz nach Einrichtungswert pro Hektar	5,80	Festmeter
2. Ergebnis der Weglinienaufhiebe	0,22	„
3. Erfahrungsgemäße 10 Proz. Ueberschreitung des Abgabesatzes	0,58	„
	6,60	Festmeter
Waldfläche 1. Januar 1905: 93 315,68 Hektar × 6,60 Festmeter =	615 883,49	Festmeter
0.5 Proz. hiervon für Stock- und Wurzelholz	3 079,42	„
zusammen Nutzungsmasse	618 962,91	Festmeter

*) Die eingeklammerten Zahlen = I.

Der Budgetsatz berechnet sich:

	Oberirdische Holzmasse			Stock- und Wurzelholz			Budgetsatz
	zu verwertende Holzmasse fm	Erlös vom fm M.	Erlös im ganzen M.	zu verwertende Holzmasse fm	Erlös vom fm M.	Erlös im ganzen M.	M.
I. Holzabgabe an Berechtigte . .	1 550,91	5.03	7 801.08	246,27	2.17	534.41	8 335.49
II. „ aus Vergünstigung	3 388,22	3.72	12 604.18	78,53	3.75	294.49	12 898.67
III. „ zu Kompetenzen . .	2 899,22	9.77	28 325.38	—	—	—	28 325.38
IV. „ an Gültmühlen .	68,51	11.31	774.85	—	—	—	774.85
V. Erlös aus Holz durch Verkauf .	607 976,63	11.96	7 271 400.49	2 754,62	5.81	16 004.34	7 287 404.83
zusammen . .	615 883,49	11.89	7 320 905.98	3 079,42	5.50	16 833.24	7 337 739.22
						rund . . .	7 337 740 M.

Die Reineinnahmen aus Domänenwaldbesitz dürften etwa folgendermaßen annähernd zu berechnen sein:

1. Einnahmen.

Titel I.	§ 4 aus Holz	7 337 740 M.
	§ 6 aus Forstnebennutzung (Verkauf)	51 171 „
	§ 7 Geldstrafen für Forstdiebstahl	2 351 „
		7 391 261 M.

2. Ausgaben.

Titel IV.	§ 1—5 Zentralverwaltung 281 217 M., hierher $^2/_5$ (Buchenberger S. 151)	112 486 M.
	§ 5—8 Bezirksdomänenämter	
	§ 9—12 Bezirksforstverwaltung 908 257 M., hierher $^4/_5$ (102 : 21) (Buchenberger $^2/_3$)	726 604 „
	§ 13a Besonderer Verwaltungsaufwand 168 Forstwarte . .	155 425 „
	§ 14/15 Gesamtsumme auf 244 Beamte 157 700 M., von diesen 244 sind $\frac{168}{76}$ Forstwarte ca. $^2/_3$ = ...	103 080 „
	§ 16 Grundstockgebäude 194 060 M., hierher $^2/_5$	77 624 „
	§ 17 für gemietete Dienstgebäude 15 251 M., hier $^2/_5$	6 100 „
	§ 20 Waldhut	49 430 „
	§ 21 Einrichtung der Waldungen	13 627 „
	§ 22 Holzabfuhrwege	478 900 „
	§ 23 Waldkulturkosten	222 300 „
	Übertrag . . .	1 945 576 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übertrag . . .	1 945 576 M.
§ 24 Holzaufarbeitung	1 273 300 „
§ 25 Holzverwertung	22 700 „
§ 29 Versendungskosten 18 505 — $^2/_5$ = ...	7 402 „
§ 30 Verschiedene Ausgaben 14 189 — $^2/_5$ = ...	5 678 „
§ 33 Steuern ꝛc. 316 533 — $^2/_5$ = ...	126 612 „
§ 35 Kolonien	4 942 „
§ 36 Gemeindekreislandstraßen $\frac{129\,975}{^2/_5}$ = ...	51 990 „
§ 39 Abgang und Nachlaß 35 715, hierher $^2/_5$ —	14 286 „
§ 40 Sonstige Lasten 7 827, hierher $^2/_5$ —	3 132 „
Gesamtausgaben . . .	3 455 618 M.
Gesamteinnahmen . .	7 391 261 „
Reineinnahme . . .	3 935 643 M.

Ausgaben 46,7 Proz. der Einnahmen. 1899: 41,4 Proz., 1895: 42,9 Proz., 1890: 44,4 Proz., 1880: 47,6 Proz., 1870: 35,5 Proz.

Bei einer Gesamtfläche von 93 315 Hektar betragen die

Roheinnahmen pro Hektar	79 M.
Ausgaben „ „	37 „
der Reinertrag „ „	42 M.

Zu beachten ist, daß diese sämtlichen Zahlen die budgetmäßigen sind; da die tatsächlichen Einnahmen beträchtlich die budgetmäßigen übersteigen, sind tatsächlich günstigere Resultate zu erwarten.

§ 5. Aus Murgschiffahrtsrechten:

Voranschlag	192 835 M.
Seitheriger Budgetsatz	188 866 „
mehr	3 969 M.

Die Mehreinnahme rührt von der 1904 eingetretenen Erweiterung des Besitzanteils von 1,976 039 Proz. Rechten her.

§ 6. Forstnebennutzungen:

Voranschlag	206 741 M.
Seitheriger Budgetsatz	237 131 „
weniger	30 390 M.

Die Einnahmen aus Forstnebennutzungen sind nach dem Rechnungsdurchschnitt eingesetzt. Von den 206 741 M. entfallen auf Einnahmen aus Waldstreu 139 371 M. gegen 168 248 M. des letzten Budgets und wird hierdurch die Mindereinnahme des § 6 bewirkt.

Der Rechnungsdurchschnitt der Einnahmen aus Abgabe an Berechtigte hat um 1579 M. (51 346 M. gegen 52 925 M.), aus Vergünstigung um 1504 M. (36 854 M. gegen 38 358 M.), aus Verkauf um 25 794 M. (51 171 M. gegen 76 965 M.) abgenommen.

§ 7. Anteil an Geldstrafen für Forstdiebstahl:

Voranschlag	2351 M.
Seitheriger Budgetsatz	2560 „
weniger	209 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8. Aus Jagden:

Voranschlag	59 555 M.
Seitheriger Budgetsatz	58 163 „
mehr	1 392 M.

§ 9, 10, 11 Aus Lehen und Berechtigungen:

Voranschlag	43 420 M.
Seitheriger Budgetsatz	41 326 „
mehr	2 094 M.

Das Mehr wird im wesentlichen durch Mehrerträgnis aus Fischereien bewirkt.

§ 12. Zinsen vom Grundstock

Voranschlag	122 718 M.
Seitheriger Budgetsatz	219 954 M.
weniger	97 236 M.

Das weniger ist durch die verringerte Kontokorrentschuld der Amortisationskasse bewirkt. Während dieselbe auf 1. Juli 1903 rund 3 332 000 M. betrug, belief sie sich auf 1. Juli 1905 auf rund 800 000 M.

§ 13. Ersatz der Grundstocksverwaltung für Beschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe.

Voranschlag	30 000 M.
Seitheriger Budgetsatz	30 000 „

§ 14, 15, 16, 17. Verschiedene Einnahmen

Voranschlag	154 000 M.
Bisheriger Budgetsatz	135 734 „
mehr	18 266 M.

Unter diesen Einnahmen befinden sich rund 53 000 M. vom Heidelberger Schloß.

Zusammenstellung

der Einnahmen des ordentlichen Etats.

	Voranschlag für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07	Seitheriges Budget	Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger
	M.	M.	M.	M.
I. Aus Liegenschaften	9 950 388	9 819 269	131 119	—
II. Aus Lehen und Berechtigungen	43 420	41 326	2 094	—
III. Vom Grundstock	152 718	249 954	—	97 236
IV. Verschiedene Einnahmen	154 000	135 734	18 266	—
			151 479	97 236
			97 236	
Ordentlicher Etat	10 300 526	10 246 283	54 243	—
Ordentl. Etat für beide Jahre	20 601 052			

B. Außerordentlicher Etat.

Ersatz der Grundstocksverwaltung für die zu ihren Lasten vorgesehenen Aufwendungen 617 320 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für beide Jahre der Budgetperiode 1906/07.

I. Einnahmen		
A. Ordentlicher Etat	20 601 052 M.	
B. Außerordentlicher Etat	627 320 „	
Summe Einnahmen		21 228 372 M.
II. Ausgaben		
A. Ordentlicher Etat	12 520 810 M.	
B. Außerordentlicher Etat	627 320 „	
Summe Ausgaben		13 148 130 „
Reinertrag aus Forst- und Domänenverwaltung		8 080 242 M.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle von dem Budget des Großh. Finanzministeriums

Ausgaben Titel IV.

A. Ordentlicher Etat für ein Jahr:

I. Zentralverwaltung §§ 1—4 mit	281 217 M.
II. Bezirksdomänenverwaltung §§ 5—8 mit	208 561 „
III. Bezirksforstverwaltung §§ 9—12 mit	908 257 „
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand §§ 13—18, 20—30 mit	3 034 197 „
(unter vorläufiger Zurückstellung von § 19 mit 390 060 M.)	
V. Grundstock §§ 31 und 32 mit	31 134 „
VI. Abgaben und Lasten §§ 33—40 mit	1 406 979 „

A. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

§ 1—15 . . . . . 617 320 M.

Einnahmen Titel I.

A. Ordentlicher Etat für ein Jahr.

I. Aus Liegenschaften §§ 1, 2, 3b, 4—8 mit	9 504 869 M.
(unter vorläufiger Zurückstellung von § 3a mit 445 519 M.)	
II. Aus Lehen und Berechtigungen §§ 9—11 mit	43 420 „
III. Vom Grundstock	152 718 „
IV. Verschiedene Einnahmen	154 000 „

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1 für den Grundstock . . . . . 617 320 M.

genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entzifferung der Einnahmen

aus landwirtschaftlichen Grundstücken unter Vergleich des Budgets 1904/05 und 1905/06.

	Nutzbare Fläche		1905/06		Roheinnahmen pro Hektar		1905/06		Budgetbetrag		1905/06	
	1904/05	1905/06	mehr	weniger	1904/05	1905/06	mehr	weniger	1904/05	1905/06	mehr	weniger
	Hektar	Hektar	Hektar	Hektar	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
I. Aus in Selbstbetrieb stehenden Wiesen .	5 393,82	5 311,62	—	82,20	116.91	109.05	—	7.86	630 591.50	579 222.16	—	51 359.34
II. Aus in Selbstbetrieb stehenden Reben .	22,75	43,80	21,05	—	1 653.76	1 322.33	—	331.43	37 623.04	57 918.05	20 295.01	—
III. Torfgelände . . .	19,87	18,65	—	1,22	247.29	238.44	—	8.85	4 913.65	4 446.91	—	466.74
IV. Verpachtete Grundstücke:												
a. Parzellengüter .	9 008,15	9128,86	120,71	—	83.94	83.64	—	—.30	756 144.11	763 537.85	7 393.74	—
b. Hofgüter . . .	2 291,69	2309,43	17,74	—	54.38	54.26	—	—.12	124 622.10	125 309.67	687.57	—
V. Nebennutzung . .	—	—	—	—	—	—	—	—	27 964.78	21 698.88	—	6 265.90
VI. Fischzuchtanstalten und Fischteichungen	—	—	—	—	—	—	—	—	3 316.49	9 086.28	5 769.79	—
	16 736,28	16 812,36	159,50	83,42	—	—	—	—	1 585 175.67	1 561 229.80	34 146.11	58 092.08

Vermehrung der Fläche 76,08 Hektar

Weniger 1905/06 . . .	58 092.08 M.
Mehr	34 146.11 „
Wenigerergebnis . . .	23 945.97 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.
Zu Frage 7.

Vergleichende

der Natural- und Gelderträge von den selbstbewirtschafteten Wiesen

(Nach den einzelnen

Bezirk	Fläche ha	a	qm	Natural-Ertrag im ganzen kg	Natural-Ertrag pro ha kg	Erlös im ganzen M.	Erlös pro ha M.	pro 100 kg M.	Bemerkungen
Voranschlag für die Budgetperiode 1904/05: Rechnungsdurchschnitt der fünf Jahre 1898/1902									
I. Seegegend	743	20	10	23 250,80	3127	64 135,86	86.38	2.76	
II. Donaugegend	220	58	75	4 904,30	2049	12 588,90	52.59	2.57	
III. Schwarzwald	808	60	58	27 005,15	2903	76 057,14	94.06	2.82	
IV. Oberes Rheintal	660	95	73	28 137,25	4197	96 440,27	143.96	3.43	
V. Mittleres Rheintal	1687	49	88	57 174,3	3383	240 753,24	142.22	4.20	
VI. Unteres Rheintal	1248	89	18	31 044,60	2485	129 888,20	104.01	4.18	
VII. Pfinz- u. Kraichgau	33	72	82	1 140,15	3409	4 340,19	128.67	3.77	
VIII. Bauland	52	59	14	2 552,95	4835	10 804,75	208.44	4.25	
1898/1902	5484	06	18	175 198,06	3194	634 968,61	115.79	3.62	

Darstellung

des Domänenärars aus den Jahren 1898/1902 und 1902/04.

Landesgegenden.)

Bezirk	Fläche ha	a	qm	Natural-Ertrag im ganzen kg	Natural-Ertrag pro ha kg	Erlös im ganzen M.	Erlös pro ha M.	pro 100 kg M.	Bemerkungen
Voranschlag für die Budgetperiode 1906/07: Rechnungsdurchschnitt der drei Jahre 1902/04									
I. Seegegend	709	88	38	23 830,90	3357	58 703.80	82.69	2.48	
II. Donaugegend	257	95	88	5 174,33	2007	11 354.72	44.02	2.19	
III. Schwarzwald	749	68	75	24 582,28	3279	62 301.07	83.13	2.54	
IV. Oberes Rheintal	690	40	72	30 177,47	4364	93 108.85	134.80	3.08	
V. Mittleres Rheintal	1645	71	98	58 959,25	3581	212 379.36	129.45	3.61	
VI. Unteres Rheintal	1214	76	32	31 451,70	2590	131 347.47	108.13	4.17	
VII. Pfinz- u. Kraichgau	46	73	41	1 529,58	3274	4 742.19	101.44	3.09	
VIII. Bauland	52	68	31	2 374,75	4569	9 506.68	182.70	4.01	
1902/1904	5367	23	75	178 080,44	3318	583 444.14	108.72	3.28	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ver-

der verpachteten domänenärarischen landwirtschaftlichen Güter und der

Ordnungszahl	Bezirk	I. Vertragsmäßig angestellte Bedienstete					
		Pachtgut		jährlicher Pachtzins für			Aufwendungen auf die Gebäude in den Jahren 1896/1905
		Anzahl	Fläche ha	Häuser M.	landwirtschaftliches Gebäude M.	Im ganzen M.	M.
	I. Forstämter.						
	1. Schwarzwald.						
1	Neustadt	1	3.0400	105.—	45.—	150.—	152.32
2	Bonndorf	3	7.9000	225.—	209.50	434.50	7 028.35
3	Schluchsee	4	15.3700	240.—	245.—	485.—	4 246.02
4	St. Blasien	2	6.2500	50.—	310.—	360.—	3 227.85
5	Schönau i. W.	—	—	—	—	—	—
6	Freiburg	—	—	—	—	—	—
7	Kirchzarten	—	—	—	—	—	—
8	St. Märgen	1	6.5000	70.—	150.—	220.—	681.59
9	Waldkirch	1	1.9400	40.—	160.—	200.—	445.85
10	Furtwangen	1	4.0000	75.—	50.—	125.—	1 816.04
11	Triberg	1	0.6200	60.—	15.—	75.—	357.75
12	Wolfach	2	4.0700	130.—	235.—	365.—	2 371.59
13	Gengenbach	2	3.8100	184.—	156.—	340.—	1 061.80
14	Ottenhöfen	1	5.3300	100.—	220.—	320.—	3 197.86
15	Kaltenbronn	1	3.0000	100.—	50.—	150.—	1 964.84
	2. Oberes Rheintal.						
16	Pforzheim	1	1.9000	100.—	105.—	205.—	1 983.33
	II. Domänenämter.						
	1. Bodenseegegend.						
17	Meersburg	—	—	—	—	—	—
	2. Unteres Rheintal.						
18	Mannheim	2	8.0500	75.—	—	75.—	2 986.83
	Summa	23	71.8700	1554.—	1950.50	3504.50	32 122.02
	Davon entfallen auf:						
I	Forstämter	21	63.8200	1479.—	1950.50	3429.50	29 135.19
II	Domänenämter	2	8.0500	75.—	—	75.—	2 986.83
	ferner auf die Landesgegenden:						
1	Bodenseegegend	—	—	—	—	—	—
2	Schwarzwald	20	61.9200	1379.—	1845.50	3224.50	27 151.86
3	Oberes Rheintal	1	1.9000	100.—	105.—	205.—	1 983.33
4	Unteres Rheintal	2	8.0500	75.—	—	75.—	2 986.83
	auf 1 Pachtgut samt Haus entfallen	—	3.12	67.60	84.80	152.40	1 400.—
	in einem Jahr	—	—	—	—	—	140.—

zeichnis

Anlage III.

Aufwendungen auf die Gebäude in den Jahren 1896 bis mit 1905.

II. Ärarische Arbeiter						
Pachtgut		jährlicher Pachtzins			Aufwendungen auf die Gebäude in den Jahren 1896/1905	Bemerkungen
Anzahl	Fläche ha	Häuser M.	landwirtschaftliches Gebäude M.	Im ganzen M.	M.	
2	9.1800	155.—	127.—	282.—	11 359.05	zu 1. Neubau 1898.
6	47.0800	500.—	1 110.—	1 610.—	18 468.86	je zu 1. u. II. Bau u. Erwerbung je eines Hauses.
19	81.1800	1 250.—	1 870.—	3 120.—	23 392.91	
2	13.9500	110.—	620.—	730.—	6 181.18	
4	30.2300	200.—	748.32	948.32	6 484.73	
4	5.8800	115.—	195.—	310.—	2 398.29	
12	35.6000	1 195.—	700.—	1 895.—	15 173.32	
3	23.6100	150.—	390.—	540.—	2 435.25	alle 4 Güter 1900 bzw. 1901 gekauft.
1	0.4700	25.—	80.—	105.—	53.16	zu 1. Neubau 1901.
6	26.8500	500.—	415.—	915.—	4 129.54	
8	18.3600	410.—	795.—	1 205.—	7 980.42	
1	2.2900	20.—	50.—	70.—	4.—	
1	1.8100	120.—	60.—	180.—	374.10	zu II. seit 1903.
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
4	1.0900	655.25	20.—	675.25	291.26	3 Güter wurden erst vor kurzem angekauft.
—	—	—	—	—	—	
73	297.5800	5 405.25	7 180.32	12 585.57	98 725.98	
69	296.4900	4 750.—	7 160.32	11 910.32	98 434.72	
4	1.0900	655.25	20.—	675.25	291.26	
4	1.0900	655.25	20.—	675.25	291.26	
69	296.4900	4 750.—	7 160.32	11 910.32	98 434.72	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	4.08	74.—	98.40	172.40	1 350.—	
—	—	—	—	—	135.—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 195 zum Protokoll der 15. Sitzung der Ersten Kammer
vom 8. Juni 1906.

Gesetzesentwurf,

die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Auf Rechnung des Staates soll eine normalspurige Nebenbahn von Walldürn über Höpfingen nach Hardheim gemäß den für Nebenbahnen giltigen Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung gebaut und betrieben werden.

Artikel 2.

Das für die Anlage der Bahn und deren Zugehörden erforderliche Gelände soll der Staatsbahnverwaltung von den beteiligten Gemeinden unentgeltlich zu Eigentum überwiesen werden.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Erfüllung dieser Forderung seitens der Beteiligten sicher gestellt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 3.

Das Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 23. Mai 1906.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

Beilage Nr. 196 zum Protokoll der 15. Sitzung der Ersten Kammer vom 8. Juni 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (81.) und mehreren vorhergegangenen öffentlichen Sitzungen von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern (Haupt-Abt. IV) für 1906 und 1907 die Positionen unter

Ausgabe-Titel VIII (Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze),
Ausgabe-Titel XIV und Einnahme-Titel V (Landesstatistik),
Ausgabe-Titel XV und Einnahme-Titel VI (Gewerbe und gewerbliches Unterrichtswesen),

einschließlich der Nachforderung zu Ausgabe-Titel XVA § 49 für die Kunstgewerbeschule Karlsruhe mit jährlich 2000 M. (vergl. Kommissionsbericht Seite 14) auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 11a) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt, also:

Die Ausgaben unter

Titel VIII mit	189 880	M.
„ XIV mit	214 800	„
„ XV mit (einschließl. der Nachforderung mit 2 × 2000 M.)	2 152 620	„

Die Einnahmen unter

Titel V mit	1 000	M.
„ VI mit	53 900	„

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 22. Mai 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 200 zum Protokoll der 15. Sitzung der Ersten Kammer vom 8. Juni 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907. Titel VI und VII der Ausgaben und Titel III und IV der Einnahmen:

Steuerverwaltung; Zollverwaltung

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. V Seite 48—91 und 110—117).

Erstattet von Geheimem Kommerzienrat **Koelle.**

I. Ausgaben.

Titel VI. Steuerverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

Angefordert sind für 1906/07	13 228 006 M.
Letzter Budgetsatz	12 862 178 „
Somit mehr	365 828 M.

Die Anforderungen umfassen die Ausgaben für Zentralverwaltung, Bezirksverwaltung, Katastrierung der direkten Steuern, Abgang und Rückersatz, sowie sonstige Ausgaben.

I. Zentralverwaltung.

Der jährliche Aufwand beträgt 284 917 M. gegen 272 916 M. im letzten Etat, also für die Budgetperiode mehr . . . . . 24 002 M.
und ist im wesentlichen durch Gehaltszulagen bedingt. Außerdem erklärt sich die Differenz durch die Übertragbarkeit der Stellen im Gemeinschaftsetat mit der Forst- und Domänenverwaltung und der Zollverwaltung.

Angefordert wird ein Vorstand der Bezirksfinanzverwaltung D 1 als Hilfsarbeiter im Kollegium anstelle eines zweiten Beamten der Bezirksverwaltung D 3 oder D 6. Für die Dauer der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude war letztere Stelle bewilligt und dieselbe hätte jetzt, nachdem die Neueinschätzung beendet ist, in Wegfall zu kommen.

Inzwischen haben aber die Geschäfte der Steuerdirektion in solchem Maße zugenommen, daß eine bleibende Verstärkung des Kollegiums nicht länger umgangen werden kann. Um jedoch auch eine etwaige Versetzung des Beamten in den Bezirksfinanzdienst zu ermöglichen, soll nicht die Stelle eines Kollegialmitgliedes nach C 2, sondern nur diejenige eines Vorstandes der Finanzverwaltung nach D 1 in Anforderung gebracht werden.

Für 4 Steuerkommissäre II. Gehaltsklasse bei den Katasterkontrollen E 3 sind 520 M. jährlich mehr angefordert. Diese Stellen waren bisher mit Revisoren F 3 besetzt, die aus der Reihe der Steuerkommissäre Gehaltsklasse III (G 2) und Steuerkommissärassistenten (G 5) zu entnehmen waren. Sobald diese Beamten nach ihrem Dienstalter für die Beförderung zu Steuerkommissären II. Gehaltsklasse (E 3) in Betracht kamen, drängten sie nach Rückversetzung in den Bezirksdienst, der zudem durch Tagegelder usw. Vorteile bietet. Um diesen im dienstlichen Interesse oft unerwünschten Wechsel vermeiden zu können, sowie zur Gewinnung tüchtiger Kräfte für die Stellen der bisherigen Revisoren der Katasterkontrolle sind nunmehr Steuerkommissäre II. Gehaltsklasse nach E 3 des Gehaltstarifs angefordert.

Da die Tätigkeit dieser Beamten die gleichen dienstlichen Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt wie die der Steuerkommissäre und ihre Geschäftsverrichtungen überhaupt zum großen Teil dieselben sind wie diejenigen der Steuerkommissäre, erscheint die Anforderung sachlich gerechtfertigt.

II. Bezirksverwaltung.

Der Aufwand für ein Jahr beträgt 2 236 943 M. gegen 2 063 984 M. im letzten Etat also für die Budgetperiode 1906/07 mehr . . . . . 345 918 M.
Hiervon entfallen nach § 5 162 000 M. auf Stellenvermehrung und auf Gehaltszulagen, sowie nach § 6 36 600 M. auf Erhöhung des Wohnungsgeldes. Auch hier ist das Übertragbarkeitsverhältnis im Gemeinschaftsetat zu berücksichtigen. Der Zuwachs an Beamten ist auf Geschäftsvermehrung zurückzuführen.

Neu angefordert ist ein Vorstand eines Finanzamtes D 1, weil die Geschäfte beim Hauptsteueramt Karlsruhe einen solchen Umfang angenommen haben, daß namentlich die Oberbeamten überlastet sind und für den Dienstvorstand ein Überblick über den Gesamtdienst nicht mehr möglich ist. Da unter solchen Umständen der Geschäftsgang auf diesem Amt notleiden muß, empfiehlt es sich, von dem Hauptsteueramt den größten Teil des Steuerdienstes abzutrennen und einem in Karlsruhe neu zu errichtenden Finanzamt zu übertragen. Das Finanzamt würde der Einwohnerzahl nach das zweitgrößte des Landes sein und auch die Geschäftsaufgabe des verkleinerten Hauptsteueramts Karlsruhe würde noch weit über den Durchschnitt derjenigen der übrigen Hauptsteuerämter hinausreichen.

Neu angefordert sind ferner zwei zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D 3 oder D 6 und zwar eine Stelle für das neu zu errichtende Finanzamt Karlsruhe und eine Stelle zur Herbeiführung der im dienstlichen Interesse gebotenen Entlastung der Dienstvorstände insbesondere von Kassengeschäften

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei den Finanzämtern. Hierdurch soll den Dienstvorständen ermöglicht werden, die erforderliche Zeit für eine genügende Aufsicht über die gesamte Dienstführung zu finden.

Aus dem gleichen Grunde findet sich auch bei den Oberbuchhaltern F 5 ein Zugang von zwei Stellen.

Angefordert sind ferner 55 statt bisher 35 Steuereinnehmer Gehaltsklasse III K 2.

Zur Ermöglichung der etatmäßigen Wiederanstellung von Untererhebern aus der Zahl der Ruhegehaltsempfänger sollen zunächst 20 Stellen in Anforderung kommen, wogegen unter § 7 b die gleiche Zahl Untererheber in Wegfall kommt.

Die Anforderung ist nicht zu beanstanden, weil der Dienst die ganze Kraft und Zeit der betr. Beamten in Anspruch nimmt.

Von den Beamten beziehen 15 der Abteilung D des Gehaltstarifs das Wohnungsgeld der Abteilung C und drei früher der Abteilung J angehörige Beamte der Abteilung K beziehen das Wohnungsgeld der Abteilung J.

Von der Mehranforderung entfallen weiter:

Nach § 7 b. 100 236 M. auf die Vergütungen der Untererheber, welche bestehender Verordnung gemäß neu berechnet wurden.

Nach § 8. 23 462 M. auf Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe.

Nach § 9. 6 696 M. auf Tagegelder, Reise- und Umzugskosten.

Nach § 12. 6 182 M. auf sachliche Unkosten bei den Finanzämtern und 22 590 M. auf sachliche Unkosten bei den Steuererheberdiensten.

Die übrigen Differenzen sind unerheblich.

Ein Minus von 6 000 M. (§ 11) für Unterstützung und Belohnung der nichtetatmäßigen Beamten ist nur scheinbar, weil die Mittel in einer Sammelposition für den ganzen Bereich der Finanzverwaltung eingestellt sind.

III. Katastrierung der direkten Steuern.

Das jährliche Erfordernis beträgt 701 587 M. gegen 680 745 M. im letzten Etat, also für 1906/07 mehr . . . . . 41 684 M.

Dasselbe ist bedingt durch Stellenzugang (25 statt bisher 23 Steuerkommissäre) Gehaltsklasse III G 2 und zwar in Mannheim und Freiburg je eine Stelle wegen der Bevölkerungszunahme namentlich durch Eingemeindung der umliegenden Orte, und 41 statt 39 Steuerkommissärassistenten G 5, sowie durch anfallende Gehaltszulagen.

IV. Abgang und Rückersatz.

Das jährliche Erfordernis beträgt nach dem Rechnungsdurchschnitt 2 733 612 M. gegen 2 782 264 M. in der letzten Budgetperiode, also für 1906/07 weniger . . . . . 97 304 M.

Ein Mehr ergibt sich bei der Gewerbesteuer mit jährlich 20 223 M. und bei den Justiz- und Polizeigefällen mit 7 357 M., ein Weniger dagegen bei der Einkommensteuer mit 30 072 M. und bei den indirekten Steuern mit 46 072 M.

V. Sonstige Ausgaben.

Jährliches Erfordernis 656 944 M. gegen 631 180 M. in der letzten Budgetperiode, also für 1906/07 mehr . . . . . 51 528 M.

wozu hauptsächlich die Vermehrung der Lasten der Hundstaxen mit 40 568 M. und der Mietzinse für Dienstgebäude mit 28 128 M. beitragen, während bei Festsetzung der Gerichtskosten, Sporteln und Rechts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

polizeigebühren der Gerichte mit Rücksicht auf den gemäß § 179 Absatz 1 der Gerichtskostenordnung vom 10. Januar 1900 allmählich eintretenden Wegfall dieser Gebühren 21 460 M. weniger angesetzt sind.

In § 29 Ziffer 2 der Ausgaben sind für größere Herstellungen 10 294 M. angefordert. Hierzu hat die Großh. Regierung eine Entzifferung gegeben, welche in dem Berichte der Budgetkommission der Zweiten Kammer abgedruckt ist.

B. Außerordentlicher Etat.

1.	Revision der Kasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes	5 000 M.
2.	Überweisung des alten evangelischen Pfarrhauses in Durlach vom Domänen- an den Steueretat	24 600 „
3.	Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Müllheim	75 300 „
4.	Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Steuerkommissärdienste in Pforzheim	110 000 „
5.	Ankauf des Grundstücks für das in der Budgetperiode 1904/05 erstellte Dienstgebäude für die Steuereinnehmereien und für zwei Steuerkommissäre in Freiburg	33 100 „
		248 000 M.
	Nachtragsforderung wegen Pforzheim	12 000 „

Unter § 4 ist für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Steuerkommissärdienste in Pforzheim die Summe von 110 000 M. angefordert. Mit Schreiben vom 19. Januar 1906 hat jedoch die Großh. Regierung statt dieser Summe 122 000 M., also 12 000 M. mehr angefordert, weil bei der endgiltigen Projektbearbeitung der ursprüngliche Voranschlag sich als unzulänglich erwies. Die definitiven Pläne und Kostenvoranschläge wurden der Budgetkommission der Zweiten Kammer vorgelegt und daselbst mündlich eingehend erläutert. Auf Grund der gegebenen Auskünfte hat die Kommission den angeforderten Betrag für nicht zu hoch erachtet und Genehmigung beantragt, welche in der Sitzung der Hohen Zweiten Kammer vom 14. Mai d. J. erfolgte.

Auch Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beantragt die Erhöhung zu genehmigen und demgemäß für die Beschaffung des Dienstgebäudes in Pforzheim die Summe von 122 000 M. (anstatt 110 000 M.) zu bewilligen und das Gesamterfordernis im außerordentlichen Etat von 248 000 M. auf 260 000 M. zu erhöhen.

Titel VII. Zollverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

Angefordert sind für 1906/07 je 3 000 294 M.	6 000 588 M.
Letzter Budgetsatz	5 753 792 „
Demnach mehr	246 796 M.

I. Zentralverwaltung.

Ein Kollegialmitglied der Steuerdirektion ist zugleich Rechtsreferent der Zolldirektion und erhält in dieser Eigenschaft mit Rücksicht auf seine starke Inanspruchnahme eine Dienstzulage von 500 M.

Neu zugegangen ist ein Vorstand einer Bezirksfinanzstelle als Hilfsarbeiter im Kollegium wegen Geschäftsvermehrung, in der Hauptsache infolge Einführung des neuen Zolltarifs.

Neu ist ferner die Anforderung für Ersatzleistung für die Bezüge eines Beamten der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt mit 2750 M. Da dieser Beamte ausschließlich mit Geschäften

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für die Zollverwaltung (Untersuchung von Waren, Ausbildung der Zollbeamten u. s. w.) beschäftigt ist, werden seine Bezüge an den Etat des Ministeriums des Innern ersetzt.

Diese Einrichtung ist getroffen, um Beamte in der chemisch-technischen Warenuntersuchung ausbilden zu lassen, weil der neue Zolltarif viel zahlreichere und feinere Warenunterscheidungen enthält als der frühere und deshalb gründlichere Kenntnisse erfordert.

Für außergewöhnliche Vergütungen an Beamte der Zolldirektion wegen außergewöhnlicher, besonders schwieriger und erfolgreicher Tätigkeit bei Vorbereitung der Einführung des neuen Zolltarifs sind für 1906/07 1200 M. vorgesehen, was mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse nicht beanstandet werden soll.

II. Bezirksverwaltung.

§ 7. Hier haben einige Stellenvermehrungen stattgefunden: 3 statt bisher 2 Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D 3 oder D 6 — 3 statt bisher 2 Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen Gehaltsklasse I E 3 — 20 statt 17 Stellen nach F 5 — 106 statt 102 Stellen nach G 5 u. s. w. Im Ganzen ist die Zahl der etatmäßigen Beamten von 1028 auf 1039 gestiegen und zwar hat die Vermehrung hauptsächlich bei den Abfertigungsbeamten, mit Rücksicht auf den neuen Zolltarif, stattgefunden.

Das tarifmäßige Wohnungsgeld (§ 8) weist eine Zunahme von 34 800 M., die anderen persönlichen Ausgaben (§ 9) eine solche von 36 000 M. auf. Auch hier hat beim nichtetatmäßigen Personal eine erhebliche Vermehrung der Abfertigungsbeamten aus den oben angegebenen Gründen stattgefunden.

Die Tagegelder und Reisekosten (§ 13) sind nach dem Rechnungsdurchschnitt um 18 540 M. höher angesetzt. Alles für die zweijährige Budgetperiode.

Neu angefordert sind im § 14 für Heilkosten des Grenzschutzpersonals 2500 M. jährlich. Es ist beabsichtigt, soweit es sich nach den örtlichen Verhältnissen als ausführbar erweist, den Grenzaufsehern im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung zu gewähren und es sollen zu diesem Zwecke mit bestimmten Ärzten Verträge abgeschlossen werden.

Diese Einrichtung bedeutet ohne Zweifel eine Wohltat für die betreffenden Beamten und ist deshalb zu begrüßen.

B. Außerordentlicher Etat.

1.	Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes in Rheinheim	27 120 M.
2.	Wiederaufbau des abgebrannten Stiftsökonomiegebäudes in Säckingen und Abtragung des alten Amtsgefängnisses zur Gewinnung von Gärten	12 100 „
3.	Erwerbung eines Bauplatzes zu einem Nebenzollamtsgebäude in Gottmadingen	5 700 „
4.	Erstellung eines Untersteueramtsgebäudes in Rastatt	125 500 „
5.	Ausstattung der Räume im neuen Zollgebäude am Bahnhof in Pforzheim .	3 100 „
6.	Entwässerung des Marstallhofs in Heidelberg	4 400 „
7.	Anschluß der Abortgruben einiger Zollgebäude in Mannheim an die städtische Kanalisation	12 730 „
8.	Bauliche Herstellungen im Hauptsteueramtsgebäude in Karlsruhe zur Unterbringung des Finanzamtes daselbst und zu Verbesserungen im Kassenzimmer	4 300 „
9.	Anlage einer Fernsprecheinrichtung und eines elektrischen Läutewerks für die Diensträumlichkeiten der Zollverwaltung im neuen Güterbahnhof in Basel . .	6 500 „
10.	Ankauf und Herrichten eines Gebäudes in Arlen zur Gewinnung von Dienstwohnungen für Grenzaufseher	30 000 „
11.	Errichtung einer Wahrschau an der Mündung des Mühlauhafens in Mannheim	4 400 „
		235 850 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wegen der Begründung dieser Anforderungen wird auf die Erläuterungen im Staatsvoranschlag verwiesen.

Unter Ziffer 10 ist, wie schon regelmäßig seit einer Reihe von Jahren, ein Betrag für Beschaffung von Dienstwohnungen für niedere Zollbeamte vorgesehen.

II. Einnahmen.

Titel III. Steuerverwaltung.

Ordentlicher Etat.

Eingestellt sind für 1906/07	94 380 266 M.
Letzter Budgetsatz	90 595 492 „
Demnach mehr	3 784 774 M.

I. Direkte Steuern.

Angesetzt sind jährlich:

die Grund- und Häusersteuer mit	4 369 460 M.
die Gewerbesteuer	1 963 879 „
die Kapitalrentensteuer	2 427 235 „
die Einkommensteuer	13 378 419 „
die sonstigen Steuern	134 245 „
zusammen	22 273 238 M.
gegen das letzte Budget jährlich mehr	1 733 517 M.

Zu dem Mehrergebnis hat in erster Linie die um 20 Proz. erhöhte Einkommensteuer beigetragen mit jährlich 1 435 122 M.

sodann die Grund- und Häusersteuer mit	138 325 „
die Gewerbesteuer mit	1 065 „
die Kapitalrentensteuer mit	158 637 „
sonstige Steuern mit	368 „
zusammen	1 733 517 M.

II. Indirekte Steuern.

Angesetzt sind jährlich:

Weinsteuer	2 433 308 M.
Biersteuer	7 902 154 „
Fleischsteuer	756 362 „
Grundstücksverkehrssteuer	4 218 011 „
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 455 208 „
	16 765 043 M.
Gegen die letzte Budgetperiode jährlich weniger	91 367 „

Minder-Einnahmen zeigen die Weinsteuer um 41 003 M., die Biersteuer um 77 863 M., die Fleischsteuer um 16 473 M. und Mehreinnahmen die Verkehrssteuer um 14 238 M. und die Erbschafts- und Schenkungssteuern um 29 374 M. Alles nach dem Rechnungsdurchschnitte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Justiz- und Polizeigefälle.

Angesetzt sind:

a) Gerichtskosten	2 130 597	M.
b) Notariatskosten	1 582 339	„
c) Grundbuchkosten	1 346 441	„
d) Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, Abhörgebühren	1 893 455	„
e) Forststrafgefälle	31 391	„
f) Hundstaxen	653 016	„
	7 637 239	M.
gegen das letzte Budget ein Mehr von jährlich	245 857	„

wozu hauptsächlich die Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden mit 189 126 M. jährlich beigetragen haben.

IV. Verschiedene Einnahmen

sind nach dem Rechnungsdurchschnitt mit jährlich 514 316 M. gegen 510 233 M. in der letzten Budgetperiode angesetzt und nichts dazu zu bemerken.

Zum Budget der Steuerverwaltung für 1906/07 direkte Steuern § 1—4 der Einnahmen hat die Großh. Regierung eine Aufstellung der Soll-Einnahmen der Grund- und Häusersteuer, der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer für 1906, sowie der Kapitalrentensteuer für 1905 im Vergleich zu den entsprechenden Ziffern des Vorjahres gegeben, bezüglich deren auf den Bericht der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer verwiesen wird.

Während der letzten 5 Budgetperioden haben die Voranschläge für die Steuereinnahmen sich wie folgt gestaltet: Es zeigten im Vergleich zur vorhergehenden Budgetperiode:

	die direkten Steuern	die indirekten Steuern
1898/99	ein Mehr von 902 057 M. jährlich	ein Mehr von 1 035 684 M. jährlich
1900/01	„ „ „ 1 689 694 „ „	„ „ „ 1 846 232 „ „
1902/03	„ „ „ 1 280 619 „ „	„ „ „ 891 794 „ „
1904/05	„ „ „ 1 157 597 „ „	„ „ „ 92 545 „ „
1906/07 unter Berücksichtigung von 20 Proz. Zuschlag zur Einkommen- und Kapitalrentensteuer.	„ „ „ 1 733 517 „ „	„ Weniger von 91 367 „ „

Hierbei fällt auf, daß, während die direkten Steuern ein fortlaufendes, nur geringen Schwankungen unterworfenes Mehrerträgnis aufweisen, das Ergebnis der indirekten Steuern in den letzten drei Budgetperioden erheblich zurückgegangen ist, sodaß der Voranschlag für 1906/07 sogar ein Weniger im Vergleich zur vorhergehenden Budgetperiode aufweist.

Zu diesem Mindererträgnis hat hauptsächlich der Rückgang des Erträgnisses der Grundstückverkehrssteuer und der Biersteuer beigetragen. Letzterer wurde veranlaßt durch Rückgang des Konsums, zum Teil infolge der Temperenzbewegung, und durch Verbesserungen in der Technik der Fabrikation, welche eine größere Ausbeute aus dem Rohmaterial ermöglichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel IV. Zollverwaltung.

Angesetzt für 1906/07 jährlich je 2 536 048 M. = ...	5 072 096 M.
Gegen letzte Budgetperiode	4 814 228 „
also mehr	257 868 M.

wozu hauptsächlich die Vergütung des Reiches für die Kosten der Zollverwaltung mit einem Mehr von jährlich 110 552 M. beiträgt.

Ein Mehr ergaben ferner die Vergütungen des Reiches für die Kosten der Verwaltung

der Salzsteuer	mit jährlich	962	M.
der Branntweinsteuer	„ „	7 630	„
des Spielkartenstempels	„ „	40	„
der Niederlage und Waggebühren, sowie Verwaltungskostenbeiträge	„ „	6 430	„
der Zoll- und Steuerstrafen und Erlöse aus eingezogenen Gegenständen	„ „	2 800	„
der Mietzinse	„ „	11 470	„
des Ersatzes für Dienstkleidung und Ausrüstungsstücke .	„ „	120	„
der zufälligen Einnahmen	„ „	870	„

Ein Weniger die Vergütung des Reiches für die Kosten

der Tabaksteuer	mit jährlich	8 580	M.
„ Zuckersteuer	„ „	500	„
„ Wechselstempelsteuer	„ „	520	„
„ Reichsstempelabgaben	„ „	1 750	„
„ statistischen Gebühr	„ „	190	„
„ Abgabe von Branntwein in den Zollausschußgebieten	„ „	320	„
und der Brückengefälle	„ „	80	„

Hierbei ist zu bemerken, daß das Reich nur die Kosten der Grenzzollverwaltung vergütet, während die Kosten der Zollverwaltung im Innern (also im Großherzogtum Baden z. B. in Mannheim, Karlsruhe usw.) von den Einzelstaaten getragen werden.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle sämtliche **Ausgaben:**

A. Im ordentlichen Etat

Titel VI Steuerverwaltung § 1—30	13 228 006 M.
Titel VII Zollverwaltung § 1—26	6 000 588 „

B. Im außerordentlichen Etat

Titel VI Steuerverwaltung § 1—5	260 000 M.
Titel VII Zollverwaltung § 1—11	235 850 „

und sämtliche **Einnahmen**

Im ordentlichen Etat

Titel III Steuerverwaltung § 1—22	94 380 266 M.
Titel IV Zollverwaltung § 1—9	5 072 096 „

in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer unverändert genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 203 zum Protokoll der 15. Sitzung der Ersten Kammer
vom 8. Juni 1906.

Bericht

der

Schulkommission der Ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend,

sowie über

die Petitionen (siehe **Seite 18**) betreffend Änderungen des Elementarunterrichtsgesetzes.

Erstattet von Geheimerat Dr. **Windelband.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Grundlagen für die Beratungen Ihrer Kommission waren einerseits in dem Gesetzentwurf mit seiner Begründung, andererseits in dem Kommissionsbericht des andern Hohen Hauses gegeben.

Aus beiden spricht die gleiche Gesinnung und Absicht: das volle Bewußtsein von der fundamentalen Bedeutung des Volksschulunterrichts für die gesamte Entwicklung der Volkskraft und die Anerkennung der Pflicht, ihn den Aufgaben des heutigen Lebens gegenüber auf der Höhe zu halten. Damit ist selbstverständlich auch eine warme Anerkennung der hohen und eigenartigen Bedeutung des Lehrerstandes und das Bewußtsein der Pflicht für Staat und Gemeinde verbunden, diese Anerkennung durch Schaffung einer sozialen Stellung der Lehrerschaft zum Ausdruck zu bringen, die der hohen Bedeutung ihrer Leistung entspricht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In dieser Gesinnung weiß Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, wie sich selbst, so auch dieses ganze Hohe Haus mit der Großh. Regierung und dem andern Hohen Hause einig.

Jene Pflichten treten aber umso gebieterischer auf, je weniger man sich der Erkenntnis verschließen darf, daß die Entwicklung der badischen Volksschule die Anforderungen nicht vollständig zur Erfüllung gebracht hat, die man nach ihrer Tradition an sie zu stellen berechtigt ist.

Zwar sind die heftigen Klagen über die Rückständigkeit unseres Volksschulwesens, wie sie neuerdings wohl erhoben worden sind, auf das rechte Maß zurückzuführen. Es darf immerhin nicht verkannt werden, in wie hohem Maße die stille und treue Arbeit der Lehrerschaft ihre Erfolge in der geistigen Leistungsfähigkeit des Volkes noch immer reichlich aufzuweisen hat: aber es ist anzuerkennen, daß den gesteigerten Anforderungen des modernen Lebens in dem Rahmen der bisherigen Unterrichtszeit und des daran gebundenen Unterrichtsplans, insbesondere in der vorwiegenden Beschränkung auf die Halbtagsschule auf die Dauer nicht genügt werden kann.

Auch von einer ausgesprochenen Vernachlässigung der Volksschule vonseiten des Staates sollte doch im Hinblick auf die Aufwendungen, die in den letzten Jahrzehnten dafür immerhin gemacht worden sind, nicht gesprochen werden — die Anlagen 11 und 12 in dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer geben darüber Aufschluß —: Wohl aber ist wiederum anzuerkennen, daß diese Aufbesserungen mit den wachsenden Anforderungen an die Leistung von Schule und Lehrer und mit dem berechtigten Verlangen nach einer ihrer Bedeutung im Volksleben entsprechenden sozialen Stellung der Lehrerschaft nicht genügend Schritt gehalten haben.

Diese Einsicht ist in den Anregungen zahlreicher Petitionen aus dem Lehrerstande, in den Beschlüssen beider Kammern während der letzten Sessionen und in den darauf bezüglichen Erklärungen der Regierung zum Ausdruck gekommen, wie sie teils in der Begründung der Regierungsvorlage, teils in dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer nach ihren wesentlichen Punkten ausgeführt worden sind. Das zur Beratung stehende Gesetz hat somit die Aufgabe, die unabweisbare Pflicht des badischen Staats gegen seine Volksschule und seine Volksschullehrer in den Grenzen des Möglichen zu erfüllen, und Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist der Ansicht, daß alles daran gesetzt werden sollte, in der gegenwärtigen Session zu einer Einigung darüber zu gelangen. Denn weder die Reform des Unterrichtsplans, noch die Erfüllung der berechtigten Ansprüche der Lehrerschaft dulden einen weiteren Aufschub; und beide Anforderungen stehen im genauesten Zusammenhange mit einander insofern, als eine Neuordnung des Unterrichts zu ihrer Bedingung eine quantitative und qualitative Erhöhung des Lehrerstandes hat, wie sie nur durch eine namhafte soziale Besserstellung zu erreichen ist.

In dieser Erkenntnis ist der Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht von der Großh. Regierung wesentlich auf die beiden Zwecke gerichtet worden:

1. die Hebung des Volksschulunterrichts durch Erweiterung der Schulzeit,
2. die Besserung der Gehaltsverhältnisse der Volksschulhauptlehrer.

In derselben Erkenntnis hat auch das andere hohe Haus nach dem Vorgang seiner Kommission die Beratung auf die zu diesen beiden Hauptpunkten gehörigen Fragen beschränkt und mit strenger Folgerichtigkeit das Eingehen auf alle weiteren Abänderungen des Elementarunterrichtsgesetzes prinzipiell abgelehnt, wie sie zumteil in Anträgen aus seinem eigenen Schoße, zumteil in Anregungen der Petitionen nahegelegt waren.

Diese Auffassung hat sich auch Ihre Komission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, angeeignet und empfiehlt sie Ihrer Zustimmung — in der Ueberzeugung, daß die Aufrollung anderer Fragen, mögen diese an sich noch so beachtenswert sein, nicht eine gleich dringliche Notwendigkeit ist und das Zustandekommen des Gesetzes, das als ein unbedingtes Erfordernis im öffentlichen Interesse erscheint, nur zu verzögern und sogar in Frage zu stellen geeignet wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Vorsicht gilt umsomehr, als schon in dieser Beschränkung die Durchführung auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, indem es bisher nicht gelungen ist, den Standpunkt der Großh. Regierung mit dem des andern Hohen Hauses vollständig zur Deckung zu bringen. Ihrer Beratung, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, liegen zwei Gesetzentwürfe vor, die Regierungsvorlage und der Entwurf der Zweiten Kammer, und sie wird die Aufgabe haben, sich zwischen ihnen zu entscheiden, oder zwischen ihnen einen Ausgleich zu suchen.

I.

Hinsichtlich des ersten Hauptpunktes, der für die Durchführung eines neuen Lehrplans erforderlichen Organisationsänderungen, hat die Zweite Kammer die Vorschläge der Regierung zum Teil völlig unverändert und zum Teil mit nebensächlichen Abänderungen angenommen, die dann auch die Zustimmung der Regierung gefunden haben. Für alle diese Teile des Gesetzes schlägt Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Ihre Kommission vor, den zwischen der Regierung und dem andern Hohen Hause vereinbarten Wortlaut ebenfalls unverändert anzunehmen: sie darf das umsomehr tun, als sie bei der eigenen Durchberatung der betreffenden Paragraphen keinen Anlaß zu Abänderungsvorschlägen gefunden hat. Es sind das die folgenden Paragraphen:

§ 14.

Für eine Reform der Unterrichtszeit und damit des Unterrichtsplans, wie sie in dem Gutachten des Oberschulratsmitglieds Geh. Hofrat Dr. Weygoldt (vgl. Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 6 ff.) nach ihren Hauptzügen entwickelt ist, besteht die unerläßliche Bedingung in der Herabsetzung der Maximalzahl der Schüler: sie ist hier von 100 bezw. 130 auf 70 bezw. 100 in Aussicht genommen und bedeutet eine starke Vermehrung der Lehrkräfte (530 Hauptlehrer, 408 Unterlehrer, zusammen 938 neue Lehrkräfte). Der erhebliche Mehraufwand für deren Besoldung erhöht sich noch weiter für den Staat durch die anfallenden Ruhe- und Versorgungsgehalte, für die Gemeinden durch die Beschaffung der nötigen Schulräume und der Lehrerwohnungen. Nach der Schätzung in der Regierungsvorlage werden die Gemeinden für die letzteren Zwecke 3 700 000 M. und für den Mehraufwand an Gehalten im Beharrungszustande 645 300 M., der Staat dagegen für Aktivgehalte 857 600 M., für Ruhegehalte 160 000 M., für Versorgungsgehalte 100 000 M., zusammen 1 117 600 M. aufzubringen haben. Diese Zahlen werden zwar im einzelnen durch die Abänderungen der §§ 39 und 52 des Elementarunterrichtsgesetzes noch etwas verschoben werden, dürfen aber im ganzen zugrunde gelegt werden.

So hoch nun freilich diese Mehrbelastung auf Seite des Staates wie der Gemeinden ist, so war doch auch die Kommission der Ansicht, daß angesichts des wesentlichen Fortschrittes, der davon für die Entwicklung des Volksschulwesens zu erwarten ist, dieser Mehraufwand durchaus getragen werden muß.

Mit Rücksicht auf die Vermehrung der Lehrkräfte wurde ähnlich wie in dem andern Hohen Hause der dringende Wunsch ausgesprochen, die Regierung möge mit der Errichtung weiterer Lehrerbildungsanstalten so rasch und energisch als möglich vorgehen.

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme.

§ 15.

Auch hier teilt die Kommission die in der Zweiten Kammer geltend gemachte Ansicht, daß die Nötigung zur Schaffung weiterer Hauptlehrerstellen von selbst zu einer wesentlichen Aufbesserung der Anstellungsverhältnisse der unständigen Lehrer führen wird, und daß damit die inbezug darauf von der Petition des Badischen Lehrervereins ausgesprochenen Wünsche als zunächst erledigt betrachtet werden können.

Antrag: Unveränderte Annahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 18.

Der in diesem Paragraphen vorgesehenen stärkeren Heranziehung weiblicher Lehrkräfte steht die Kommission mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen durchaus sympathisch gegenüber; sie billigt daher den Fortfall der bisherigen prozentualen Beschränkung, die ohnehin schon tatsächlich nicht hat eingehalten werden können, und

schlägt unveränderte Annahme vor.

§ 21.

Die Durchführung des Lehrplans wird eine obligatorische Heranziehung der Lehrer durch die Oberschulbehörde über die gesetzliche Pflichtstundenzahl hinaus erforderlich machen, und es erscheint billig, daß, wie der neue Absatz 3 es vorsieht, die dafür erforderliche Vergütung unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen von der zur Zahlung verpflichteten Gemeinde auf die Staatskasse überwälzt werden kann.

Antrag: Unveränderte Annahme.

§ 37.

Die Frist der unentgeltlichen Vertretung, zu der die Lehrer gesetzlich heranzuziehen sind, war in dem Regierungsentwurf von der früheren Dauer von zwei Monaten auf vier Wochen, und ist in dem Gesetzentwurf des andern Hohen Hauses auf zwei Wochen herabgesetzt worden. Die Großh. Regierung hat sich auch damit einverstanden erklärt. Die Kommission schlägt vor:

§ 37 Abs. 2 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

II.

Weniger günstig liegen die Verhältnisse inbezug auf den andern Hauptpunkt: die Besserung der Stellung der Lehrer. Obwohl auch hier in der Anerkennung, daß sie erheblich über die bisherigen Bestimmungen hinausgehen müsse, volle Einmütigkeit besteht, so gehen doch die Entwürfe der Regierung und der Zweiten Kammer in der Ausführung verhältnismäßig weit auseinander und zwar:

1. inbezug auf die gesetzliche Form und
2. inbezug auf das Maß und die Verteilung der Aufbesserung.

Das andere Hohe Haus hat, seiner eigenen Resolution aus der vorigen Tagung gemäß und in Anerkennung der von der Petition des Badischen Lehrervereins wiederum ausführlich begründeten Forderungen, sich für die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif ausgesprochen und zu diesem Behufe in einem der Novelle einzufügenden Artikel II vier neue Abteilungen in den Gehaltstarif unter der Bezeichnung G 5 a, b, c und J 13 einzuführen beschlossen.

Die Großh. Regierung hat dagegen in eingehender Begründung die Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif abgelehnt und die künftigen Gehaltsbezüge in der bisherigen Weise durch die betreffenden Paragraphen des Elementarunterrichtsgesetzes normiert: Dabei erreichten ihre Vorschläge mit einem Maximalgehalt von 2 600 M. anfangs nicht vollständig den Betrag, der durch die Einreihung in G 5 gewonnen worden wäre. Im Verlaufe der Verhandlungen mit der Schulkommission und dem Plenum des andern Hohen Hauses hat sich die Regierung zwar bereit erklärt, auf die Normierung der Gehalte von 1 500 M. Anfangsgehalt bis 2 800 M. Höchstgehalt für Hauptlehrer hinaufzugehen, dabei aber die Aufnahme in den Gehaltstarif für prinzipiell unannehmbar erklärt.

Zu dieser Differenz war also zuerst Stellung zu nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Die Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif.

Diese Frage steht schon so lange auf der Tagesordnung und ist Gegenstand so vielfacher Diskussionen gewesen, daß man nicht hoffen kann, wesentlich neue Argumente dazu herbeizuschaffen. Wie wenig sie geeignet ist, nach irgend einer Richtung hin eine selbstverständliche und zweifellose Beantwortung zu finden, ist gerade daraus ersichtlich, daß das andere Hohe Haus im Jahre 1898, seit welchem Zeitpunkte eine prinzipielle Veränderung der Lage nicht eingetreten ist, sich den Bericht seiner Budgetkommission zu eigen gemacht hat, „dem Antrag auf Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif, für welche weder ein Bedürfnis vorliegt noch Zweckmäßigkeitsgründe sprechen, ihre Zustimmung nicht zu erteilen. (Vergl. Anlage 6 des Schulkommissionsberichtes der Zweiten Kammer.)

Im gegenwärtigen Momente wird die Entscheidung dieser so wandelbaren Beantwortungen ausgesetzten Frage durch die Rücksicht auf das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes verwickelt und erschwert. Der Herr Staatsminister hat vor der Schulkommission der Zweiten Kammer die Erklärung abgegeben:

> Falls an der Einreihung der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen in den Gehaltstarif, die für die Großh. Regierung in erster Reihe aus den ausgeführten prinzipiellen Gründen „durchaus unannehmbar" sei, von den Landständen festgehalten werde, sei das Zustandekommen des Gesetzes ausgeschlossen. Die ablehnende Haltung der Regierung beruhe auf wiederholter eingehender Beratung der Materie und entsprechender übereinstimmender Meinung des Staatsministeriums. Sollte zum lebhaften Bedauern der Großh. Regierung das Gesetzeswerk, das wesentliche Verbesserungen des Schulwesens vorsehe, scheitern, so werde die Großh. Regierung voraussichtlich auch nicht in der Lage sein, im nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Forderung der Einreihung in den Gehaltstarif erfülle.

Diese Erklärung wurde von dem Herrn Staatminister nicht nur im Plenum des andern Hohen Hauses, sondern auch, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, in Ihrer Kommission wiederholt und zwar mit einer Bestimmtheit, die es zur Pflicht macht, auf das Ernsteste mit der Möglichkeit zu rechnen, daß selbst wenn die Erste Kammer sich der Zweiten in der Forderung der Einreihung in den Gehaltstarif anschlösse, die Regierung dadurch in ihrer Stellung zu der Frage nicht erschüttert würde und das Gesetz daran scheitern ließe. Dies aber wäre ein überaus beklagenswertes Ergebnis und schüfe einen höchst unerfreulichen Zustand: die allerseits als dringend notwendig erkannte Reform des Unterrichts wäre aufs Unbestimmte verschoben, die Wünsche der Lehrer, deren Berechtigung niemand bestreitet, wären vertagt, insbesondere wären die Hoffnungen der älteren, langjährig verdienten Lehrer, die zum Teil kurz vor dem Übergang in den Ruhestand stehen, vernichtet, es würde die Berufsfreudigkeit des ganzen Standes geknickt und eine maßlose Beunruhigung des öffentlichen Lebens aufrecht erhalten.

Trotz alledem wäre es Pflicht, selbst auf die Gefahr des Scheiterns des Gesetzes hin und ohne Rücksicht auf die beklagenswerten Folgen, die Forderung der Aufnahme in den Gehaltstarif zu vertreten, wenn man die Überzeugung gewönne, daß diese Forderung aus Gründen der Gerechtigkeit, die doch schließlich in allen Dingen des öffentlichen Lebens die zuletzt entscheidenden sein sollen, unabweislich sei.

In diesem Sinne trat eine Anzahl der Mitglieder der Kommission dafür ein, dem Hohen Hause zu empfehlen, daß es sich die Auffassung der Zweiten Kammer in diesem Punkte zu eigen mache und die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif verlangen möge.

Die Majorität Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, konnte diese Überzeugung nicht gewinnen. Sie entzog sich allerdings nicht dem Gewicht der Gründe, die dafür geltend gemacht werden. Zweifellos erscheint die Einreihung als der technisch einfachste und sicherste Weg zur Erreichung des Zieles, der Lehrerschaft ein dauernd gleichmäßiges Aufrücken mit der übrigen Beamtenschaft in ihren Gehaltsbezügen gesetzlich zu sichern. Es ist durchaus anzuerkennen, daß die Lehrer es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schmerzlich empfinden, wie sie jeden Fortschritt für sich besonders haben erbitten und erkämpfen müssen und dadurch in den Ruf der Unzufriedenheit und Begehrlichkeit gekommen sind. Sie klagen darüber, daß der Ausschluß von dem Gehaltstarif, der sie allein betreffe, während andre, ihnen in der Stellung verwandte Beamte, wie die Mittelschullehrer, darin aufgenommen seien, den Grund dafür enthalte, daß sie um die Anerkennung ihrer Ansprüche in dieser ihrer Ausnahmestellung stets von neuem eigens zu ringen genötigt seien. Sie machen mit Recht darauf aufmerksam, daß diese Unzufriedenheit und diese stetige Beschäftigung mit ihrer äußeren Stellung die Freudigkeit ihrer Amtsführung untergrabe und den Erfolg ihrer Tätigkeit beeinträchtige.

Diesen Klagen wird, soweit sie sich auf die Ungunst der materiellen Lage des Standes beziehen, eine Berechtigung nicht abgestritten werden. Es bildet auch nur einen geringen Trost für die Volksschullehrer, daß sie Schicksalsgenossen in den Mittelschullehrern haben, die ebenfalls im gesamten Umkreise des Deutschen Reiches während der letzten Dezennien einen harten Kampf um ihre Gleichstellung mit den entsprechenden akademischen Berufen gekämpft haben und zum Teil noch zu kämpfen haben. In beiden Fällen haben wir analoge befremdende Erscheinungen in der Bewegung des öffentlichen Lebens der letzten Jahrzehnte vor uns. In beiden ist zu bedenken, daß die soziale Schicht, aus der sich ein Stand rekrutiert, von dem Maß des Ansehens und der Lebensführung abhängt, das er in Aussicht stellt, und daß diese Verhältnisse von seiten des Staates nur durch die finanzielle Lage regulierbar sind, die er dem Stande in erster Linie gewährt.

Wenn deshalb die Unzulänglichkeit der bisherigen Besoldung der Hauptlehrer zweifellos ist, wenn nicht ohne Zusammenhang damit schon jetzt manche Elemente in den Lehrerstand haben aufgenommen oder darin beibehalten werden müssen, die ihm nicht zur Ehre gereichen, wenn die neue Organisation im Beharrungszustande eine Vermehrung des Personals um beinahe tausend Köpfe erfordert, so folgt daraus die unabweisbare Notwendigkeit einer gründlichen und dauernd sicheren Aufbesserung ihrer sozialen Position. Der Staat braucht viel Lehrer und er braucht gute Lehrer: er muß eine Prämie auf die Wahl des Lehrerberufs setzen.

Gerade in diesem Sinne ist nun aber bei der Lehrerschaft die Vorstellung zum Durchbruch gekommen, daß die Nichteinreihung in den Gehaltstarif für sie nicht nur einen finanziellen Nachteil, sondern auch eine Kränkung ihrer Ehre, eine Herabsetzung ihres Ansehens bedeute. Durch solche Erwägungen ist die Forderung der Einreihung in den Gehaltstarif auf ein anderes Gebiet hinübergespielt worden; sie soll zu einer Ehrensache des Standes geworden sein, und so ist diese formale Seite der Frage in weiten Kreisen zur Hauptsache gemacht worden.

Dieser letzteren Auffassung zunächst glaubt die Kommission auf das Entschiedenste entgegentreten zu sollen. Sie sieht darin eine Verkennung der Bedeutung des Gehaltstarifs, der nur den Zweck hatte, die verschiedenen Rechte der Beamtenklassen in Bezug auf ihre Besoldung, auf deren allmähliches Anwachsen, auf die Ruhegehalte und die Hinterbliebenenversorgung gesetzmäßig im Zusammenhange festzulegen. Wenn für einen Stand aus den besonderen Gründen seiner historischen Entwicklung und seiner tatsächlichen Stellung diese Rechte bereits durch ein eigenes Gesetz festgelegt waren — und so war es für die Lehrer durch das Elementarunterrichtsgesetz geschehen —, so war für ihn eine Aufnahme in das Tarifgesetz gegenstandslos und unnötig. Das so auf die einfachste Weise und ohne jede Rücksicht auf eine Wertabschätzung zustande gekommene Verhältnis bedeutet somit nach dieser Richtung nicht die geringste Beeinträchtigung des Lehrerstandes. Der Gehaltstarif ist kein Ehrenbuch; in ihn aufgenommen zu sein, bedeutet keine besondere Ehrung, von ihm ausgeschlossen zu sein, keinerlei Zurücksetzung. Die Ehre des Lehrerstandes liegt in ihm selbst, in seiner Aufgabe und seiner Leistung: sie bedarf keiner Kodifikation durch einen Gehaltstarif.

So wenig deshalb die Aufnahme in den Gehaltstarif im Interesse der Standesehre erforderlich erscheint, so wenig erachtet sie die Kommission für unumgänglich zur Befriedigung der berechtigten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

finanziellen Ansprüche der Lehrerschaft. Die Kommission glaubt vielmehr, daß diesen auch ohne die Einreihung in ausreichender Weise genügt werden kann, wenn einerseits, wie es selbstverständlich möglich ist, für den gegenwärtigen Moment im Rahmen des vorliegenden Gesetzes die Gehaltsfrage durch Änderung der entsprechenden Paragraphen neu geregelt wird, und wenn andererseits, wie die Kommission es ebenfalls für möglich erachtet, eine genügende Sicherheit dafür gewonnen wird, daß den Lehrern in Zukunft ein paralleles Aufrücken mit den übrigen Beamtenklassen regelmäßig gewährt werde.

Wenn sonach die Unumgänglichkeit der Aufnahme in den Gehaltstarif zu verneinen war, so erhielten alle diejenigen Momente ein verstärktes Gewicht, welche mit Rücksicht auf die historische Entwicklung des Lehrerstandes und seine eigenartige Doppelstellung zum Staat und zur Gemeinde in der Begründung der Novelle durch die Regierung, wie seinerzeit schon in dem oben erwähnten Kommissionsbericht der Zweiten Kammer aus dem Jahre 1898 geltend gemacht und auch diesmal in der Schulkommission wie im Plenum des andern Hohen Hauses in ihrer Bedeutsamkeit vollauf gewürdigt worden sind.

Es wurde dabei von mehreren Seiten ausdrücklich hervorgehoben, daß an der historischen Stellung der Volksschullehrer zu den Gemeinden nicht gerüttelt werden solle. Allein es liegt auf der Hand, daß durch die Einreihung in den Gehaltstarif den Lehrern doch vorwiegend der Charakter als Staatsbeamte zuerkannt werden würde und daß die Folge davon unausbleiblich eine Lockerung ihres Verhältnisses zu den Gemeinden sein müßte, die namentlich in den kleineren Orten fühlbar zu Tage treten könnte. Mit Recht wurde vonseiten der Regierung darauf hingewiesen, daß gerade die Gemeinden ein Interesse daran hätten, in gesetzlicher Form zum Ausdruck gebracht zu sehen, daß sie, wie sie noch immer die eigentlichen und ursprünglichen Schuldträger für die Besoldung der Volksschullehrer bleiben, aus dieser Beziehung zu ihnen nicht herausgedrängt werden sollen. Die Einreihung in den Gehaltstarif würde trotz allem, gewollt oder ungewollt, ein großer Schritt in der Richtung zur vollständigen Verstaatlichung der Volksschule sein.

Es wurde weiter vonseiten der Regierung und in der Kommission als ein besonders wichtiger Punkt in dieser Streitfrage hervorgehoben, daß die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif die Wirkung haben würde, bei späteren allgemeinen Erhöhungen dieses Tarifs den dadurch bedingten Mehraufwand für die Lehrer unabhängig von den Beiträgen der Gemeinden lediglich der Staatskasse zur Last fallen zu lassen. Die organische Verbindung, in welche das Elementarunterrichtsgesetz die Besoldungsfrage mit der Beteiligung der Gemeinden an der Bestreitung des dafür erforderlichen Aufwandes bringt, würde durch die Einreihung in den Tarif aufgehoben und damit das Gesetz in einer seiner wesentlichsten Bestimmungen alteriert.

Endlich kam gegenüber der Aufnahme in den Gehaltstarif auch noch der Gesichtspunkt in Betracht, daß diesem Gehaltstarif in seiner jetzigen Gestalt voraussichtlich nur noch ein kurzes Dasein beschieden ist, daß die Ausstellungen an ihm sich gerade in der Richtung bewegen, die allzuweit getriebene Spezifikation zu beanstanden, und daß es deshalb unzweckmäßig erscheint, ihn noch in letzter Stunde mit neuen Spezifikationen zu belasten.

Nach allen diesen Erwägungen beschloß die Kommission, von der Einreihung in den Gehaltstarif unter der Voraussetzung Abstand zu nehmen, daß einerseits bei der Feststellung der Gehaltsbezüge in den § 39 ff den berechtigten Ansprüchen der Lehrerschaft soweit als irgend tunlich entsprochen würde, andererseits ihnen für die Zukunft ein sicheres Aufrücken in Parallele mit den übrigen Beamtenklassen gewährleistet werde.

Für den letzteren Zweck schien es der Kommission zweckmäßig und ausreichend zu sein, wenn die Hohe Erste Kammer diesen Wunsch in einer Resolution zum Ausdruck brächte und die Großh. Regierung sich damit einverstanden erklärte.

Es sollte demnach in dieser Resolution zunächst die bestimmte Erwartung ausgesprochen werden, daß die Ordnung der Lehrergehalte in Zukunft jeweils gleichmäßig mit den entsprechenden Kategorien

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Gehaltstarifs erfolge. War die Kommission darüber einig, so erhob sich die weitere Frage, ob in diese Erwartung schon die mit der zunächst bevorstehenden Änderung des Tarifs gegebene Gelegenheit einbezogen werden solle, oder ob diese davon auszuschließen sei. Hinsichtlich dieser Frage gingen die Meinungen in der Kommission zunächst auseinander.

Es hat zweifellos zumteil die Hoffnung bestanden, daß die Lehrer infolge der Einreihung in den Gehaltstarif auch an den Vorteilen von dessen voraussichtlicher Erhöhung bei der für die nächste Tagung der Landstände erwarteten Revision anteil haben würden. Die Aussichten auf die Erfüllung dieser Hoffnung sind schon durch die bisherigen Verhandlungen über das vorliegende Gesetz zerstört worden. Die Großh. Regierung hat in ihrer Erklärung vor der Schulkommission des andern Hohen Hauses (vgl. deren Bericht Seite 23) zwar für die späteren Revisionen des Gehaltstarifs den Lehrern wiederum Berücksichtigung durch Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes in Aussicht gestellt, hinsichtlich der zunächst bevorstehenden Änderung aber die Alternative gestellt, entweder die Lehrer, falls es jetzt bei den von der Regierung ursprünglich vorgeschlagenen Gehaltssätzen (Höchstgehalt 2600 M.) sein Bewenden habe, bei dieser Revision des Gehaltstarifs entsprechend aufzubessern, oder wenn sie schon jetzt in eine Erhöhung der im Entwurf vorgesehenen Gehaltssätze eintrete, die Frage der Lehrergehalte für die nächste Gehaltstarifrevision als erledigt zu betrachten. Auch in den Plenarverhandlungen des andern Hohen Hauses ist die Geneigtheit hervorgetreten, die für jetzt in Aussicht genommene Erhöhung der Lehrergehalte als eine Antizipation derjenigen Aufbesserung anzusehen, die den übrigen Beamtenklassen erst durch die bevorstehende Revision des Gehaltstarifs erwachsen werde. In dem gleichen Sinne scheint weiter auch der Umstand aufzufassen zu sein, daß in dem von dem andern Hohen Hause beschlossenen Gesetzentwurf die Lehrer nicht einfach in die schon bestehende Abteilung G 5 des Gehaltstarifs aufgenommen sind, sondern daß für sie neue Rubriken geschaffen wurden, die bei einer Revision des Tarifs eine differenzierte Behandlung der Lehrer unabhängig von den andern unter G 5 subsumierten Beamtenklassen erlauben würden.

In Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, wurde anerkannt, daß eine Einbeziehung der Lehrer in die bevorstehende Revision des Gehaltstarifs angesichts ihrer großen Anzahl die Durchführung dieser Revision, für welche das Interesse zahlreicher anderer Beamtenklassen spricht, finanziell erheblich erschweren würde, und es bestand deshalb der Wunsch, zum Ausdruck zu bringen, daß entweder die jetzige Besoldungserhöhung der Lehrer eigens als eine Antizipation ihres Anteils an der bevorstehenden Erhöhung bezeichnet werde, oder daß wenigstens die Nichtberücksichtigung der Lehrer bei der bevorstehenden Gehaltsrevision angesichts ihrer jetzigen Erhöhung nicht zu beanstanden sein würde.

Zwei Anträge, welche der Resolution eine Fassung im ersteren Sinne geben wollten, fanden keine Majorität. Dagegen einigte sich die Kommission mit überwiegender Majorität auf einen zweiten Passus der Resolution, worin ausgesprochen werden soll, die Erste Kammer verkenne nicht, daß es angesichts der jetzt erfolgenden Erhöhung zu rechtfertigen wäre, wenn eine Beteiligung der Lehrer schon an der demnächst bevorstehenden Revision des Tarifs nicht stattfände. Mit dieser Fassung hat sich auch die Großh. Regierung einverstanden erklärt.

Bei den Beratungen über diese Fragen wurde in der Kommission noch besonders darauf hingewiesen, daß die Nichteinreihung in den Gehaltstarif für die Lehrer unter Umständen den Vorteil mit sich führen könne, daß eine Aufbesserung ihrer Bezüge auch unabhängig von einer allgemeinen Erhöhung des Gehaltstarifs möglich wäre.

Hiernach beantragt die Kommission:

1. Hohe Erste Kammer wolle eine Resolution fassen des Inhalts:

> Die Erste Kammer spricht die bestimmteste Erwartung aus, daß die Ordnung der Lehrergehalte in Zukunft jeweils gleichmäßig mit den entsprechenden Kategorien des Gehaltstarifs erfolge.

Dabei verkennt die Erste Kammer nicht, daß es angesichts der jetzt erfolgenden Erhöhung zu rechtfertigen wäre, wenn eine Beteiligung der Lehrer schon an der demnächst bevorstehenden Revision des Tarifs nicht stattfände.

2. Hohe Erste Kammer wolle die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif und damit den Artikel II in dem Gesetzentwurf der Zweiten Kammer ablehnen.

2. Die Normierung der Gehaltssätze.

Falls diese Anträge von der Hohen Ersten Kammer angenommen werden, wird es erforderlich sein, die in dem Gesetze vorzusehenden Gehaltsbestimmungen wieder in der Art, wie es im Regierungsentwurf geschehen ist, in die einzelnen Paragraphen des ehemaligen Gesetzes einzureihen.

§ 39.

Abs. 1. Hinsichtlich der Hauptlehrergehalte ging die Kommission von der Meinung aus, daß an der auch von der Großh. Regierung angenommenen Bestimmung eines Anfangsgehalts von 1500 M. und eines Höchstgehaltes von 2800 M. unbedingt festzuhalten sei. Eine offene Frage blieb danach nur die Höhe und die Fristbestimmung der Zulagen, durch welche der Fortschritt vom Anfangs- zum Höchstgehalt erreicht werden soll.

Bei der Lösung dieser Frage kommen nicht nur die sachlichen Gesichtspunkte in Betracht, ob es zweckmäßiger sei, die Zulagen in den jüngeren oder in den älteren Jahren kräftiger zu gestalten, — nicht nur die Vergleichung der Ergebnisse, welche sich durch Erreichung des Höchstgehaltes nach 20 oder 23 Jahren im Verhältnis zu entsprechenden anderen Beamtenkategorien herausstellen, — nicht nur die Frage, wie sich diese Ergebnisse zu der materiellen Stellung der Lehrer in den übrigen deutschen Staaten und besonders in den benachbarten süddeutschen gestalten, — sondern vor allem auch die finanziellen Ergebnisse der verschiedenen möglichen Modalitäten für den Staat und die Gemeinden. Über die letzteren gibt die Anlage 5 in dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer einen Aufschluß, der besonders auch dadurch lehrreich ist, daß er erkennen läßt, wie beträchtlich infolge der Größe des Multiplikators die Differenzen des finanziellen Gesamtergebnisses bei scheinbar geringfügigen Unterschieden im einzelnen sich auswachsen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat diese Frage mehrmals mit der Großh. Regierung durchberaten. Die letztere gab dabei die bestimmte Erklärung ab, das Äußerste, mit dessen Annahme sie einverstanden sein könne, sei die in der erwähnten Übersicht in der Kolumne 5 aufgeführten Skala, wonach der Höchstgehalt nach 23 Jahren erreicht wird durch eine Anfangszulage mit 150 M. nach 2 Jahren, 5 ordentliche Zulagen zu 150 M. nach je 3 Jahren, 2 ordentliche Zulagen zu 200 M. nach je 3 Jahren. Es sei das Äußerste, was in finanzieller Hinsicht nach mehrfacher Beratung mit dem Finanzministerium in Aussicht zu stellen sei. Die Regierung glaube damit bereits ein sehr weitgehendes Entgegenkommen gezeigt zu haben: sie gehe dem finanziellen Ergebnis nach über ihren ursprünglichen Vorschlag (Kolumne 1: 644 850 M.) um 345 885 M. hinaus und bleibe hinter dem Vorschlag der Zweiten Kammer (Kolumne 8: 1 215 220 M.) um 224 485 M. zurück; sie sei also über die Hälfte des Weges entgegengekommen. Es erscheine ihr aber die Annahme dieser Skala auch als das Äußerste bei gerechter Abwägung der Ansprüche der Lehrer im Verhältnis zu denjenigen anderer Beamtenklassen einerseits und ihren Berufsgenossen in den übrigen deutschen Ländern andererseits. In ersterer Hinsicht sei es die Pflicht der Regierung, darüber zu wachen, daß nicht durch die Erhöhung der Lehrergehalte für die bevorstehende Reform des Gehaltstarifs bei anderen Beamtenklassen Ansprüche

erwüchsen, die durch ihre finanzielle Tragweite diese Revision in zu hohem Maße belasten würden. Zu bedenken sei auch bei diesen Vergleichungen, daß die Vorbereitung für den Volksschullehrerberuf angesichts der Vorteile, welche mit der Aufnahme in das Seminar verknüpft seien, gegenüber manchem anderen Berufe verhältnismäßig einfach und billig erscheine. Hinsichtlich des zweiten Punktes gab der Herr Staatsminister zu erwägen, daß mit der Annahme dieser Gehaltsskala die badischen Volksschullehrer an der Spitze der gesamten deutschen Volksschullehrerschaft stehen werden, daß ihre Einnahmen über diejenigen der Kollegen in vielen deutschen Ländern weit hinausgehen werden und daß, wenn sie sich im ganzen mit den hessischen Kollegen gleichgestellt finden, bei diesen in Betracht zu ziehen sei, daß auch für die übrigen Beamtenklassen die Bezüge in Hessen durchschnittlich höhere sind, als in Baden. Endlich sei in finanzieller Hinsicht in Betracht zu ziehen, daß der Staat außerdem auch die Vermehrung der Ruhe- und Versorgungsgehalte zu tragen haben wird, die im Beharrungszustande, während sie jetzt schon 926 500 M. betragen, eine ganz erhebliche Erhöhung erfahren müssen.

In der Kommission wurden diese finanziellen Schwierigkeiten nicht verkannt; dennoch aber trat der lebhafte Wunsch zutage, nach Ablehnung der Einreihung in den Gehaltstarif wenigstens materiell auf den Vorschlag der Zweiten Kammer einzugehen, um der großen Bedeutung einer quantitativen und qualitativen Hebung des Lehrerstandes für das gesamte Volkswohl eine gebührende und gerechte Anerkennung zu gewährleisten. Es wurde dabei geäußert, daß man sich mit der Auffassung der jetzigen Erhöhung als einer Antizipation des von der allgemeinen Reform des Gehaltstarifs zu Erwartenden nicht einverstanden erklären könne, daß man darin nur die Gewährung desjenigen sehe, was den Lehrern gerechter Weise schon früher hätte gewährt werden sollen, und daß man deshalb unter das Maß des von der Zweiten Kammer Beschlossenen materiell nicht herunter zu gehen vermöge. Ein in diesem Sinne eingebrachter Antrag fand jedoch nicht die Majorität der Kommission.

Auch ein weiterer Antrag wurde nicht angenommen, der ein Kompromiß durch die Aufstellung einer neuen Skala zu gewinnen suchte. Auch nach dieser sollte das Höchstgehalt in 23 Jahren erreicht werden, dazwischen aber die Zulagen folgendermaßen angeordnet werden: Eine Anfangszulage von 200 M. nach 2 Jahren, 6 ordentliche Zulagen mit 150 M. nach je 3 Jahren, 1 Zulage mit 200 M. nach 3 Jahren. Das finanzielle Ergebnis würde in diesem Falle, wie sich aus der Vergleichung der Entzifferungen in der Anlage 1 zu dem vorliegenden Berichte ergibt, statt 990 735 M. sich auf 1 055 695 M. belaufen, also nur um 64 960 M. höher sein. Dabei ist noch zu bedenken, daß die gesamten Berechnungen in jener Übersicht der Anlage 5 zum Kommissionsbericht der Zweiten Kammer den Beharrungszustand voraussetzen, der erst nach einer Reihe von Jahren eintreten wird und daß sich die Zahlen, wie weiter unten noch weiter in Betracht kommen wird, für die gegenwärtige Budgetperiode sämtlich noch erheblich verringern. Die Großh. Regierung bezeichnete jedoch auch diese Skala als unannehmbar und wies darauf hin, daß der Unterschied gegen die von ihr als annehmbar bezeichnete Skala doch zu gering sei, um von seiner Annahme eine erhebliche moralische Wirkung erwarten zu lassen.

Die Kommission lehnte darauf auch diesen Antrag ab und nahm sodann denjenigen auf Annahme der Kolumne 5 einstimmig an.

Absatz 2. In Bezug auf den 2. Absatz des § 39 lag der Kommission trotz der Übereinstimmung, die hierfür zwischen den Entwürfen der Regierung und der Zweiten Kammer besteht, ein Abänderungsantrag vor. Der ursprüngliche Regierungsentwurf hatte den Höchstbetrag des Gehaltes der Hauptlehrerinnen an Volksschulen von 1500 M. auf 2000 M. erhöht, und das andere Hohe Haus hat, nachdem es den Höchstgehalt für Hauptlehrer der Regierungsvorlage gegenüber von 2600 M. auf 2800 M. erhöht hatte, den Hauptlehrerinnen keine weitere Erhöhung ihres Maximalgehaltes zugewiesen. Eine Anregung dazu war in der dortigen Kommission erfolgt, aber nicht weiter verfolgt worden.

Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, schien dadurch die Spannung zwischen dem Höchstgehalt der Hauptlehrer und dem der Hauptlehrerinnen in unbilliger Weise vergrößert zu sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sie betrug früher 500 M. (2000—1500 M.), sie würde nach der Regierungsvorlage auf 600 M. (2600—2000 M.) gestiegen sein und bei Annahme der höheren Sätze für Hauptlehrer sogar auf 800 M. (2800—2000 M.) steigen. Ohne einer völligen Gleichstellung der Hauptlehrerinnen mit den Hauptlehrern, die sich aus mehrfachen Gründen verbietet, das Wort reden zu wollen, glaubte doch die Kommission unter Würdigung der von der Petition des Badischen Lehrerinnenvereins hervorgehobenen Gründe für eine Minderung jener Spannung eintreten zu sollen und nahm einstimmig einen Antrag an, wonach das Höchstgehalt der Hauptlehrerinnen auf 2200 M. heraufgesetzt werden soll. Die Regierung erklärte sich mit diesem Vorschlag, der bei der geringen Anzahl der Hauptlehrerinnen nur den verhältnismäßig kleinen Mehraufwand von 4800 M. involviert, einverstanden.

Demnach kommt die Kommission einstimmig zu dem Antrage:

Hohe Erste Kammer wolle den § 39 in folgender Fassung annehmen:

Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a) einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von eintausend fünfhundert Mark (Anfangsgehalt) bis zu zweitausend achthundert Mark (Höchstgehalt) ansteigt.

Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch eine Anfangszulage von hundertfünfzig Mark nach zwei Jahren, fünf ordentliche Zulagen von hundertfünfzig Mark nach je drei Jahren und zwei ordentliche Zulagen von zweihundert Mark nach je drei Jahren.

b) Freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von zweitausend zweihundert Mark für das Jahr.

§ 43.

In Betreff der Mietzinsentschädigung bestand nach den früheren Bestimmungen dieses Paragraphen für die Hauptlehrer die Vergünstigung, daß sie unter Umständen das Wohnungsgeld der Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs übersteigen konnte. Der Entwurf der Zweiten Kammer hat infolge der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif diese Vergünstigung zu streichen für richtig befunden und deshalb dem Paragraphen eine andere Fassung gegeben. Da dieser Grund nach den Anträgen Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, fortfällt, so ist kein Anlaß, diese Vergünstigung aufzuheben, und die Kommission schlägt daher vor, an dem bestehenden § 43 des Elementarunterrichtsgesetzes nichts zu ändern.

§ 46.

Nach dem Entwurf der Regierung sollen für die über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilten Unterrichtsstunden von nun ab 60 M. statt 50 M. vergütet, dabei aber der bisher ausgenommene Turnunterricht mit einbegriffen werden und nur noch der Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde, für den die Bestimmungen des § 47 gelten, ausgeschlossen bleiben. Das andere hohe Haus hat sich damit einverstanden erklärt und die Kommission befürwortet ebenfalls die Annahme dieser Änderung.

Mit der von der Zweiten Kammer vorgenommenen Streichung des Absatz 2 ist die Kommission, wie die Regierung einverstanden und beantragt deshalb:

die Annahme des § 46 in der Fassung der Zweiten Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 47.

Mit der Neubemessung der Vergütung an die Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde konnte sich die Kommission ebenso einverstanden erklären, wie es von seiten des andern Hohen Hauses geschehen ist. Der Unterschied zwischen den beiderseitigen Fassungen im Absatz 3 ist lediglich redaktioneller Natur, indem dieselben Bestimmungen durch den Entwurf der Zweiten Kammer in dessen Artikel II verwiesen sind. Wenn deshalb im Zusammenhange mit den vorhergehenden Anträgen die Restitution von Absatz 3 des Regierungsentwurfs empfohlen wird, so wäre in diesem nur im Einverständnis mit der Regierung am Schlusse des Absatzes für Dienstklasse K einzusetzen Dienstklasse J.

Die Kommission beantragt:

§ 47 nach dem Regierungsentwurf nur mit der Aenderung anzunehmen, daß am Ende statt Dienstklasse K gesetzt wird Dienstklasse J.

§ 48.

Der 3. Absatz dieses Paragraphen bietet dem einstweilen in den Ruhestand tretenden Hauptlehrer günstigere Bedingungen als früher. Er ist auch in dem andern Hohen Hause unverändert angenommen worden und die Kommission beantragt demgemäß

ebenfalls seine unveränderte Annahme.

III.

Der beträchtliche Mehraufwand, den die Bestimmungen des Gesetzes für die Erreichung seiner beiden Ziele erforderlich machen, wird, wie der gesamte Aufwand für die Volksschule, vom Staat und der Gemeinde zusammen zu tragen sein. Das Verhältnis aber, worin sich die Gesamtlast auf diese beiden Träger verteilen soll, bildet das zweite große Problem für die Durchführung des Gesetzes und den zweiten Punkt, an welchem die Entwürfe der Großh. Regierung und des andern Hohen Hauses noch weit auseinanderstehen.

Die Bemessung der Gemeindebeiträge in der Staffelung von vier Klassen war bisher in absoluten Zahlen erfolgt, indem für die Hauptlehrerstellen in Gemeinden

von nicht über	500	Einwohnern	780 M.
„	501—1000	„	840 „
„	1001—2500	„	960 „
„ mehr als	2500	„	1080 „

und zweitens für jede Unterlehrerstelle in Gemeinden

von nicht über	2500	Einwohnern	660 M.
„ mehr als	2500	„	700 „

bezahlt wurden.

Der Regierungsentwurf wollte statt dessen eine prozentuale Bemessung einführen, wonach die Gemeinden der 1. Klasse 45 Proz., der 2. Klasse 50 Proz., der 3. Klasse 60 Proz., der 4. Klasse 70 Proz. von dem Durchschnitt zwischen dem Anfangs- und Höchstgehalt der Hauptlehrer und ferner für Unterlehrerstellen alle Gemeinden 70 Proz. von dem Durchschnitt zwischen dem jeweiligen niedersten und höchsten Vergütungssatz beitragen sollten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Zweite Kammer hat diese prozentuale Bemessung prinzipiell abgelehnt, und sie hat die Gemeinde-Beiträge wieder in absoluten Zahlen zu bestimmen vorgeschlagen und zwar mit

800 M. für die 1. Klasse,
900 „ „ „ 2. „
1000 „ „ „ 3. „
1100 „ „ „ 4. „

und für Unterlehrerstellen in allen Gemeinden mit 700 M.

Im Laufe der Verhandlungen mit dem anderen Hohen Hause erklärte die Großh. Regierung, daß sie an der Einführung des prozentualen Bemessungssystems nicht prinzipiell festhalte, daß dagegen die von dem andern Hohen Hause vorgeschlagenen Zahlen viel zu niedrig seien, als daß die Regierung mit ihnen rechnen könne.

Die finanzielle Gesamtbedeutung der verschiedenen Vorschläge, die weiterhin für die Bemessung der Gemeindebeiträge gemacht worden sind, sind wiederum aus der Übersicht in der Anlage 10 zu dem Kommissionsbeaicht der Zweiten Kammer ersichtlich.

Zu ihnen gab die Großh. Regierung in der Verhandlung mit Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, folgende Erklärung ab: Die Mindestforderung für die Höhe der Gemeindebeiträge, mit der die Regierung einverstanden sein könne, bestehe in den Sätzen der Kolumne 6 jener Anlage (= Kolumne 5 in der Anlage 4 zu dem vorliegenden Bericht). Für die Beurteilung der finanziellen Differenzen seien die genaueren Zahlen den Berechnungen zu entnehmen, welche unter Voraussetzung der von der Regierung für annehmbar erklärten Skala der Gehaltsbezüge sich nicht für den Beharrungszustand, sondern für die beiden laufenden Etatsjahre ergeben. Danach wird sich der Mehraufwand, der oben bei der Behandlung von § 39 im Vergleich mit den übrigen Skalen unter Voraussetzung des Beharrungszustandes auf 990735 M. zu schätzen war, nach der Entzifferung in der Anlage 2 zu diesem Bericht für die Etatsjahre 1906/07 im Durchschnitt nur auf 874900 M. belaufen. Wenn in gleichem Sinne die Zahlen nach der Kolumne 6 in der Anlage 10 zum Kommissionsbericht der Zweiten Kammer umgerechnet werden, so ergibt sich für die Gemeinden ein Mehraufwand statt von 439 780 M. nur von 416 180 M. Von diesen können nach § 73 des Elementarunterrichtsgesetzes 137 160 M. und außerdem von den Gemeinden, die schon jetzt an der Grenze des Anspruchs auf Staatsbeitrag stehen, voraussichtlich noch weiter mindestens 30 000 M., im ganzen also 167 160 M. abgewälzt werden, so daß den Gemeinden insgesamt eine Mehrbelastung von . . . . . 416 180 M.

— 167 160 „

also von 249 020 M.

erwachsen würde. Von dem Gesamtaufwand für die Volksschullehrergehalte würden danach in den beiden nächsten Budgetjahren die Gemeinden rund ein Drittel, die Staaskasse die übrigen zwei Drittel zu tragen haben. Die Entzifferung dieser Berechnung ist aus den von der Großh. Regierung vorgelegten Darstellungen in der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Großh. Regierung erklärte weiter, sie sei auch mit Annahme dieser Kolumne 6 weit unter die Sätze heruntergegangen, die sie ursprünglich von den Gemeinden verlangt habe und halte damit das Maß der ihr möglichen Zugeständnisse für erschöpft. Wollte sie noch weiter und gar bis zu dem geringen Angebot der Beschlüsse der Zweiten Kammer heruntergehen, wonach die Mehrbelastung der Gemeinden sich auf den geringfügigen Beitrag von 29 860 M. belaufen sollte, so würde der Erfolg der sein, daß der weitaus größte Teil des für die Schulreform in den mittleren Städten und in den Landgemeinden erforderlichen Mehraufwandes aus der Staatskasse zu bestreiten wäre, d. h. aus dem Ertrag der allgemeinen Staatssteuern, und da an den letzteren bekanntlich die größeren Städte mit einem außerordentlich hohen Prozentsatze beteiligt sind, so würden diese größeren Städte neben ihrem eigenen beträchtlichen Aufwand, den sie für die Schulen allein aufbringen, auch noch den größeren Anteil an dem

des übrigen Landes zu tragen haben. Wenn endlich im Interesse der Entlastung der Gemeinden der Aufwand in Betracht gezogen werde, den sie infolge dieses Gesetzes für die Beschaffung der Schulräume und der Freiwohnungen zu machen haben, so stehe dieser einmalig und allmählich zu leistenden Ausgabe auf Seite des Staats eine dauernde Vermehrung der Ruhe- und Versorgungsgehalte, sowie die in diesem Gesetze § 73 vorgesehene Ueberwälzbarkeit der Überstunden gegenüber.

Die Kommission hat das Gewicht dieser Gründe nicht verkannt. Da offenbar Staat und Gemeinde an der vollgültigen Ausrüstung der Jugend für den Lebenskampf genau dasselbe Interesse haben, so wäre es unbillig, wenn die für die Reform der Volksschule erforderlichen Kosten gar zu ungleichmäßig auf beide Seiten verteilt würden. In diesem Sinne lehnte die Kommission einen Antrag, der den Beschluß der Zweiten Kammer sich zu eigen machte (Anlage 4, Kolumne 2) mit allen Stimmen gegen die des Antragstellers ab.

Für die Erhöhung der Gemeindebeiträge über das von dem andern hohen Hause angebotene Maß hatten sich schon in dessen eigener Kommission (Bericht Seite 39) Stimmen gefunden, welche eine Erhöhung der bisher geltenden Sätze um 10 Proz für annehmbar hielten; der darauf gerichtete Vorschlag war nur deshalb fallen gelassen worden, weil er keine einmütige Annahme fand. Die daraus resultierenden Sätze sind in der Anlage 4 dieses Berichts in der Kolumne 3 aufgeführt; sie würden vermutlich, wenn man sich auf dieses Prinzip geeinigt hätte, noch einer Abrundung unterzogen worden sein.

Die vergleichende Darstellung der verschiedenen vorgeschlagenen Modalitäten in der Anlage 4 läßt erkennen, um welchen Betrag die Großh. Regierung, wenn sie jetzt zur Annahme der Sätze in Kolumne 5 sich bereit erklärt, von den Anforderungen heruntergegangen ist, die ihr ursprünglicher Vorschlag der prozentualen Bemessung an die Gemeinden gestellt haben würde. Gleichwohl fehlte es auch in Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, nicht an solchen Stimmen, welche geneigt waren, den Wünschen der Gemeinden noch weiter entgegenzukommen. In der Petition der mittleren Städte, die neuerdings auch bei den Landgemeinden eine ausgebreitete Unterstützung fand, ist der Notlage, in welche diese Gemeinden durch eine zu hohe Bemessung der Beiträge für den Mehraufwand versetzt werden würden, sehr lebhafter Ausdruck gegeben worden. Mit dem Hinweis auf den Aufwand, den die Beschaffung weiterer Schulräume und Wohnungen, sowie die Vermehrung der Lehrerstellen usw. von den Gemeinden fordern wird, wurde dabei besonders betont, daß bei zu starker finanzieller Belastung die Gemeinden sich genötigt sehen könnten, mit Hilfe des § 14 des Elementarunterrichtsgesetzes die ihnen durch das neue Gesetz auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich der Bauten dilatorisch zu behandeln und dadurch die Wirkung der Reform ins Unbestimmte zu verzögern. Es wurde endlich darauf hingewiesen, daß je stärker und unmittelbarer die Mehrbelastung, namentlich in den kleinen Gemeinden fühlbar sein würde, umsomehr die Gefahr wüchse, daß dadurch ihr Verhältnis zu den Lehrern sich unerfreulicher gestalten würde. Wenn nun auch zu erwarten ist, daß in der Hauptsache die Einsicht in die unvermeidliche Notwendigkeit der Reform des Unterrichts und die Bereitwilligkeit, dafür im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt die nötigen Opfer zu bringen, in den Gemeinden groß genug sein werden, um einer solchen Wirkung vorzubeugen, so ist doch andererseits zu wünschen, daß nicht allzustarker Anlaß dazu durch die Höhe der Gemeindebeiträge gegeben werde.

Aus dieser Erwägung erwuchs in der Kommission ein Vermittlungsvorschlag, der die Beiträge für die Hauptlehrerstellen in allen 4 Ortsklassen gleichmäßig um 80 M. erhöhen wollte, so daß sie die in der 4. Kolumne der Anlage 4 aufgeführten Zahlen: 860 M., 920 M., 1040 M., 1160 M., erreichen würden. Diese Zahlen kommen, wie man sieht, sehr nahe mit denjenigen der 3. Kolumne zusammen. Ihr finanzielles Ergebnis würde nach der Entzifferung in Anlage 3 b das sein, daß von dem Gesamtmehraufwand von 874 900 M. — den Gemeinden nur 82 910 M. — zur Last fielen, und der Gesamtaufwand für die Volksschullehrergehälter würde sich danach in den beiden nächsten Budgetjahren zwischen

dem Staat und den Gemeinden derartig verteilen, daß dem ersteren rund 7/10, den Gemeinden 3/10 zufielen.

Nach eingehender Erörterung hat die Kommission auch diesen Vermittlungsvorschlag abgelehnt. Es wurde ihm gegenüber besonders hervorgehoben, daß der Vorzug einer verhältnismäßig stärkeren Mehrbelastung der höheren Ortsklassen ihm abgehe, und die Majorität der Kommission entschied sich schließlich für die Annahme der in Kolumne 6 der Anlage 10 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer und in Kolumne 5 der Anlage 4 dieses Berichtes aufgeführten Zahlen 900 M., 1000 M., 1150 M., 1300 M. Es wurde dabei vorausgesetzt, daß für die Unterlehrerstellen wie bei den übrigen Vorschlägen gleichmäßig die Summe von je 700 M. aufrecht erhalten werden solle.

In der Kommission wurde weiterhin angeregt, eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen:

So lange eine Hauptlehrerstelle mit einer Hauptlehrerin besetzt ist, bleiben 20 Proz. des auf dieselbe entfallenden Gemeindebeitrages außer Hebung.

Die Begründung hatte lediglich den Gedanken im Auge, daß dadurch bei den kleineren Gemeinden die bisher geringe Neigung zur Anstellung von Hauptlehrerinnen erhöht werde. Obwohl die Großh. Regierung auf die Schwierigkeiten aufmerksam machte, die daraus bei der Verrechnung entstehen könnten, so glaubte doch die Kommission, daß diese Schwierigkeiten zu überwinden seien, und beantragt die Aufnahme des betr. Passus.

Im Laufe dieser Verhandlungen wurde die Frage aufgeworfen, ob die Staffelung der Ortsklassen nach der Zahl der Bevölkerung dauernd aufrecht erhalten und nicht vielmehr durch einen andern Maßstab der verhältnismäßigen finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden ersetzt werden solle. Obwohl dieser Gedanke, der übrigens auch in den Plenarverhandlungen des andern Hohen Hauses vom Abgeordneten Rohrhurst erwähnt worden ist, vielfach Anklang fand, so wurde doch auf seine weitere Verfolgung in dem Sinne verzichtet, daß er zurzeit auf keinen Fall und höchstens erst nach dem Eintreten der Wirkungen des Vermögenssteuergesetzes zur Ausführung gelangen könne.

Größeres Gewicht gewann im Laufe der Debatte die Frage, ob der Hohen Ersten Kammer vorgeschlagen werden solle, dafür einzutreten, daß der vermehrten Beitragspflicht der Gemeinden gegenüber auch eine Erweiterung ihrer Rechte hinsichtlich der Anstellung der Lehrer zu verlangen sei. Es wurden eine Anzahl Beschwerden über die Handhabung des § 32 des Elementarunterrichtsgesetzes vorgebracht und daran die Forderung geknüpft, daß die erhebliche Mehrbelastung der Gemeinden, welche mit dem Hinweis auf die historische Stellung der Lehrer als Gemeindebeamte begründet werde, von den Gemeinden nur übernommen werden könnte, wenn das nahe Verhältnis der Lehrer zu den Gemeinden, an dem nicht gerüttelt werden solle, auch in einer wirksamen Ingerenz der Gemeinden bei der Besetzung der Lehrerstellen zum Ausdruck käme.

In diesem Sinne wurden zwei Anträge eingebracht, welche eine entsprechende Änderung des § 32 des Elementarunterrichtsgesetzes bezweckten.

Die Großh. Regierung erklärte, eine Änderung des § 32 in das vorliegende Gesetz nicht aufnehmen zu können, und gab anheim, in der Debatte diese Frage zur Anregung zu bringen.

Auch die Majorität glaubte diese Frage zu denjenigen rechnen zu sollen, die aus den oben Seite 2 erörterten Gründen im Einverständnis mit dem Vorgehen des andern Hohen Hauses aus den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs auszuschließen sind, und lehnte deshalb die beiden Anträge ab. Sie wollte jedoch ihre prinzipielle Bereitwilligkeit, auf die vorgetragenen Wünsche einzugehen, nicht unausgesprochen lassen und beschloß deshalb, dem Hohen Hause die Annahme einer Resolution zu empfehlen, worin die Regierung ersucht wird, bei der bevorstehenden Revision des Elementarunterrichtsgesetzes den § 32 dahin abzuändern, daß den beteiligten Gemeinden ein Ablehnungsrecht gewährt werde.

Die Großh. Regierung hat erklärt, daß sie gegen eine solche Resolution keinen Widerspruch erhebt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiernach stellt die Kommission folgende Anträge:

1. Hohe Erste Kammer wolle eine Resolution fassen des Inhalts:
   Die Regierung wird ersucht, bei der bevorstehenden Revision des Elementarunterrichtsgesetzes den § 32 dahin abzuändern, daß den beteiligten Gemeinden ein Ablehnungsrecht gewährt werde.
2. Hohe Erste Kammer wolle den § 52 nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer im übrigen unverändert und nur mit der Veränderung annehmen, daß es unter Ziffer 1 lautet:
   a. Für Hauptlehrerstellen in Gemeinden:

von nicht über 500	Einwohnern	. . .	900 M.
„ 501—1000	„	. . .	1000 „
„ 1001—2500	„	. . .	1150 „
„ mehr als 2500	„	. . .	1300 „

   So lange eine Hauptlehrerstelle mit einer Hauptlehrerin besetzt ist, bleiben 20 Prozent des auf dieselbe entfallenden Gemeindebeitrags außer Hebung.

   b. Für Unterlehrerstellen in allen Gemeinden 700 M.

§ 57.

Die Kommission hat die Änderungen, welche zugunsten der Gemeinden inbezug auf den Zeitpunkt, von dem die Lehrerstellen als errichtet anzusehen und die Gemeindebeiträge zu zahlen sind, von der Regierung vorgeschlagen werden, im Einverständnis mit dem anderen Hohen Hause gebilligt und beantragt, den § 57 in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert anzunehmen.

§ 73.

Gleichfalls zu Gunsten der Gemeinden hat die Regierung vorgeschlagen, daß auch der Aufwand für Überstunden beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen künftig auf die Staatskasse überwälzt werden kann. Die Zweite Kammer hat in diese Bestimmung auch die Vergütung für die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und im Turnen einbezogen wissen wollen und zu diesem Zwecke eine entsprechende lit. e hinzugefügt. Die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt und die Kommission schlägt dem Hohen Hause vor, das Gleiche zu tun. Im Falle der Annahme muß der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung noch die redaktionelle Änderung hinzugefügt werden, daß es im weiteren heißt: „— einschließlich der vorstehend unter a, b, c, d und e bezeichneten —".

Im übrigen wurde in der Kommission die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Bestimmung in Betreff der „14 Pfennig auf 100 M. Steuerkapital" nach der Abänderung der Steuergesetzgebung eine entsprechende Umrechnung finden werde.

Die Kommission beantragt, den § 73 in der Fassung der Zweiten Kammer mit der erwähnten redaktionellen Änderung anzunehmen.

IV.

Für die weiteren Paragraphen des Gesetzentwurfs hat Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, keine andern als die redaktionellen und sachlichen Veränderungen vorzuschlagen, die in der Konsequenz ihrer bisherigen Anträge liegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 117.

Der Absatz 3 ist im Entwurf der Zweiten Kammer nur deshalb gestrichen, weil der Inhalt von ihr in den Artikel II unter die betreffende Abteilung des Gehaltstarifs verwiesen worden war. Bei Ablehnung der Aufnahme in den Gehaltstarif ist die Bestimmung, der die Kommission sachlich beitritt, hier aufrecht zu erhalten, und die Kommission beantragt deshalb, den § 117 unverändert in der Fassung des Regierungsentwurfs anzunehmen.

§ 118.

Die Kommission billigt im Einvernehmen mit dem andern Hohen Hause den Zusatz und beantragt unveränderte Annahme in der Fassung der Regierungsvorlage.

§ 120.

Das gleiche Verhältnis wie bei § 117 liegt bei der zu diesem Paragraphen von der Zweiten Kammer vorgenommenen Abänderung vor, und die Kommission beantragt deshalb auch in diesem Falle die unveränderte Annahme des § 120 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Nach Ablehnung des Artikel II des Entwurfs der Zweiten Kammer erhalten die folgenden Artikel wieder die Bezeichnungen der Regierungsvorlage.

Artikel II.

Die Kommission hat die weit entgegenkommende Berücksichtigung, welche in den Uebergangsbestimmungen namentlich den älteren Lehrern und Lehrerinnen zuteil geworden ist, freudig begrüßt und empfiehlt deren unveränderte Annahme.

Die Abänderung, wodurch im Entwurf der Zweiten Kammer die mit dem 1. Januar 1906 wirksame Dienstzulage von 300 M. auf 400 M. erhöht wird, ist lediglich eine auch von der Großh. Regierung angenommene Folge der Erhöhung der Gehaltssätze auf 1500 M. bis 2800 M., und die Kommission empfiehlt deshalb auch deren Annahme.

Ähnlich steht es mit der Abänderung in Ziffer 3, welche jedoch redaktionell nach Ablehnung der Aufnahme in den Gehaltstarif nicht in der Fassung des Entwurfs der Zweiten Kammer, sondern in der Weise zu formulieren ist, daß am Schluß zu den Worten: „eine ordentliche Zulage" hinzugefügt wird: „welche 200 M. für den Hauptlehrer und die Hauptlehrerin zu betragen hat".

Die Kommission beantragt somit, den Artikel II nach der Regierungsvorlage nur mit der Änderung anzunehmen, daß

1. Ziffer 1 am Ende statt 300 M. gesetzt wird 400 M.;
2. Ziffer 3 in letzter Zeile anzufügen ist: „welche 200 M. für den Hauptlehrer und die Hauptlehrerin zu betragen hat".

Artikel III.

Der Artikel regelt die Feststellung der Ortsklassen für die neue Normierung der Gemeindebeiträge und verbindet damit die zu Gunsten der Gemeinden ausschlagende Bestimmung, daß auch solche, die bisher keinen Staatsbeitrag für ihren Schulaufwand bezogen haben, ihn, falls die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, für den Rest der Berechnungsperiode durch rechtzeitigen Antrag in Anspruch nehmen dürfen.

Die Kommission beantragt, den ganzen Artikel im Einverständnis mit dem andern Hohen Hause unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel IV.

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme.

Schluß-Antrag.

Die Kommission beantragt:

Hohe Erste Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht in der aus der Anlage 5 ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung geben und die beiden zu § 39 und § 52 beantragten Resolutionen annehmen.

An Petitionen wurden der Kommission überwiesen:

1. die des Vorstandes des Badischen Lehrervereins um entsprechende Regelung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an den badischen Volksschulen und um Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht.
2. die des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen die Stellung und Vorbildung der Lehrerinnen betreffend.
3. die des Verbandes der mittleren Städte Badens den Gesetzentwurf die Veränderung des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend.
4. Petitionen einer größeren Anzahl von Gemeinden den Gesetzentwurf die Veränderung des Elementarunterrichtsgesetzes, speziell § 52 betreffend. *)

Die Ausführungen dieser Petitionen betreffen zum großen Teil die zum vorliegenden Gesetzentwurf gehörigen Fragen, und die darin entwickelten Gesichtspunkte sind, wie an einigen Punkten dieses Berichts bereits erwähnt, bei den Beratungen Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren in Betracht gezogen worden.

Was die übrigen Punkte anlangt, so beantragt die Kommission im Einvernehmen mit dem Verfahren des andern Hohen Hauses und im Hinblick auf die im Eingang dieses Berichts entwickelten Gründe von einer materiellen Erörterung und Beschlußfassung darüber Abstand zu nehmen: Denn so wichtig eine Anzahl der darin enthaltenen Fragen an sich sein mögen, so wenig tragen sie einen dringenden Charakter und so wäre zu befürchten, daß durch ihre Behandlung, die zum Teil weitgehende Erhebungen in Anspruch nehmen würde, die Verabschiedung des gegenwärtigen Gesetzes erheblich verzögert werden würde. Indem die Kommission also den Wunsch ausspricht, daß die durch die gegenwärtigen Verhandlungen noch nicht erledigten Punkte bei der künftigen Revision des Elementarunterrichtsgesetzes berücksichtigt werden, stellt sie den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle die vorliegenden Petitionen, soweit sie sich auf den Gesetzentwurf beziehen, für erledigt erklären, im übrigen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

---

*) Die Petition des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium, die Änderung des § 2 des Elementarunterichtsgesetzes betreffend, ist von dem Hohen Hause vor Einlauf des gegenwärtigen Gesetzes der Petitionskommission überwiesen worden und wird aus diesem formellen Grunde eine besondere Erledigung finden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1 a.

Darstellung des Aufwands

für die Gehalte der Volksschulhauptlehrer (Hauptlehrerinnen) **im Beharrungszustand** bei Zugrundelegung der Gehaltsskala:

Anfangsgehalt . . . 1500 M. Höchstgehalt . . . 2800 M.
Anfangszulage 150 M. nach 2 Jahren,
5 ordentliche Zulagen von 150 M. nach je 3 Jahren,
2 „ „ „ 200 M. nach je 3 Jahren.

Im	1. u. 2. Dienstjahr	als Hauptlehrer	1500 M., als Hauptlehrerin	1500 M.
„	3., 4. u. 5. „	„ „	1650 „ „ „	1650 „
„	6., 7. u. 8. „	„ „	1800 „ „ „	1800 „
„	9., 10. u. 11. „	„ „	1950 „ „ „	1950 „
„	12., 13. u. 14. „	„ „	2100 „ „ „	2000 „ Höchst-
„	15., 16. u. 17. „	„ „	2250 „	gehalt.
„	18., 19. u. 20. „	„ „	2400 „	
„	21., 22. u. 23. „	„ „	2600 „	
„	24. usw. „	„ „	2800 „	

Hiernach würde sich der Aufwand berechnen:

für 760	Hauptlehrer	zu 2800 M.	= 2 128 000 M.,	für 17	Hauptlehrerinnen	zu 2000 M.	= 34 000 M.
„ 197	„	„ 2600 „	= 512 200 „	„ 7	„	„ 1950 „	= 13 650 „
„ 170	„	„ 2400 „	= 408 000 „	„ 13	„	„ 1800 „	= 23 400 „
„ 188	„	„ 2250 „	= 423 000 „	„ 9	„	„ 1650 „	= 14 850 „
„ 251	„	„ 2100 „	= 527 100 „	„ 15	„	„ 1500 „	= 22 500 „
„ 186	„	„ 1950 „	= 362 700 „	61	Hauptlehrerinnen		108 400 M.
„ 179	„	„ 1800 „	= 322 200 „				
„ 252	„	„ 1650 „	= 415 800 „				
„ 143	„	„ 1500 „	= 214 500 „				
2326	Hauptlehrer		5 313 500 M.				
61	Hauptlehrerinnen		108 400 „				
2387			5 421 900 M.				

Hiezu für 85 neue Hauptlehrerstellen mit einem Durchschnittssatz von 2271 M. = ... 193 035 M.

zusammen für 2472 Stellen . . . 5 614 935 M.

Gegenüber dem Beharrungszustand nach den bisherigen Vorschriften mit . . . . . 4 624 200 M.

Mehr . . **990 735 M.**

Anlage 1 b.

Darstellung des Aufwandes

für die Gehalte der Volksschulhauptlehrer (Hauptlehrerinnen) **im Beharrungszustand** unter Zugrundelegung der Gehaltsskala:

Anfangsgehalt . . . 1500 M. Höchstgehalt . . . 2800 M.
Anfangszulage 200 M. nach 2 Jahren,
6 ordentliche Zulagen von 150 M. nach je 3 Jahren,
1 „ Zulage „ 200 M. nach 3 Jahren.

Im	1. u. 2.	Dienstjahr	als	Hauptlehrer	1500 M.,	als	Hauptlehrerin	1500 M.
„	3., 4. u. 5.	„	„	„	1700 „	„	„	1700 „
„	6., 7. u. 8.	„	„	„	1850 „	„	„	1850 „
„	9., 10. u. 11.	„	„	„	2000 „	„	„	2000 „
„	12., 13. u. 14.	„	„	„	2150 „			
„	15., 16. u. 17.	„	„	„	2300 „			
„	18., 19. u. 20.	„	„	„	2450 „			
„	21., 22 u. 23.	„	„	„	2600 „			
„	24 u. f. w.	„	„	„	2800 „			

Hiernach würde sich der Aufwand berechnen:

für	760	Hauptlehrer	zu	2800 M.	=	2 128 000 M.,			
„	197	„	„	2600 „	=	512 200 „			
„	170	„	„	2450 „	=	416 500 „			
„	188	„	„	2300 „	=	432 400 „			
„	251	„	„	2150 „	=	539 650 „			
„	186	„	„	2000 „	=	372 000 „			
„	179	„	„	1850 „	=	331 150 „			
„	252	„	„	1700 „	=	428 400 „			
„	143	„	„	1500 „	=	214 500 „			
	2326	Hauptlehrer	. . . . .			5 374 800 M.			
	61	Hauptlehrerinnen	. . .			109 850 „			
	2387					5 484 650 M.			

Hiezu für 85 neue Hauptlehrerstellen mit einem Durchschnittssatz von 2297 M. = ... 195 245 M.

zusammen für 2472 Stellen . . . 5 679 895 M.

Gegenüber dem Beharrungszustand nach den bisherigen Vorschriften mit . . . . . 4 624 200 M.

Mehr . . **1 055 695 M.**

für	24	Hauptlehrerinnen	zu	2000 M.	=	48 000 M.			
„	13	„	„	1850 „	=	24 050 „			
„	9	„	„	1700 „	=	15 300 „			
„	15	„	„	1500 „	=	22 500 „			
	61	Hauptlehrerinnen	. . . .			109 850 M.			

Anlage 2.

Der Aufwand vom 1. Januar 1906 unter den Voraussetzungen der Entzifferung in Anlage 1 a. würde betragen:

Bei Abänderung der Ziffer 1 des Artikels II. Übergangsbestimmungen, nämlich der Worte: „Gehaltszulage von dreihundert Mark" in „Gehaltszulage von vierhundert Mark", Bewilligung einer außerordentlichen Zulage von 250 M. (zur Erreichung des Anfangsgehalts) und einer weiteren Zulage von 200 M. an diejenigen Lehrer, welche am 1. Januar 1906 sich seit mindestens 3 Jahren im bisherigen Höchstgehalt befinden.

Für 2387 Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen (wie bisher Gehalt und Dienstzulage)		4 479 700 M.
„ 2387 „ „ „ außerordentl. Zulage von je 250 M.		596 750 „
„ 957 „ weitere 200 M. (weil 3 und mehr Jahre im Bezug des bisherigen Höchstgehalts)		191 400 „
„ 17 Hauptlehrerinnen je weitere 100 M. (ebenso)		1 700 „
„ 85 neue Stellen — Anfangsgehalt 1500 M. —		127 500 „
	a.	5 397 050 M.

Hiezu
im Laufe des Jahres 1906 anfallende Zulagen:

für 60 Hauptlehrer $\frac{60 \times 150 \text{ M.}}{2}$ = ...	4 500 M.	
(weil 3 Jahre im bisherigen Höchstgehalt)		
$\frac{440 \times 150}{2} = \frac{66\,000}{2}$ ordentliche Zulagen	33 000 „	37 500 M.
hierzu ferner		
Dienstzulagen für die ersten Hauptlehrer (§ 41 Elementarunterrichtsgesetzes)		29 900 „
somit Aufwand für das Budgetjahr 1906 . . .		5 464 450 M.

Der Stand auf 1. Januar 1907 wird betragen (wie unter a.)	5 397 050 M.
Zugang volle 9000 M. + 66 000 M. (siehe oben)	75 000 „
Im Laufe des Jahres 1907 werden für weitere 55 Hauptlehrer $\frac{55 \times 150}{2}$ = 4125 M. anfällig	4 125 „
Zulagen für 381 Hauptlehrer $\frac{381 \times 150 \text{ M.}}{2}$ = ...	28 575 „
Hiezu Dienstzulagen für die ersten Hauptlehrer	29 900 „
somit Aufwand für das Budgetjahr 1907 . .	5 534 650 M.
„ „ „ „ „ 1906 . .	5 464 450 „
zusammen für beide Jahre . .	10 999 100 M.
Durchschnitt für 1 Jahr	5 499 550 „
und nach Abzug von 1½ Proz. .	5 417 100 „

Vergleichung.

Erfordernis laut nebenstehender Berechnung	5 417 100 M.
Im Staatsvoranschlag für 1906/07 sind vorgesehen . .	4 542 200 „
Mehr	874 900 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3 a.

Darstellung der Gemeindebeiträge,

welche der Staatskasse zufließen bei Festsetzung des Beitrags von 900 M. für die I. Ortsklasse, von 1000 M. für die II., von 1150 M. für die III. und von 1300 M. für die IV.

für 608	Hauptlehrerstellen	in der	I. Ortsklasse	zu **900** M.	= 547 200 M.	
„ 539	„	„ „	II.	„ „ **1000** „	= 539 000 „	
„ 829	„	„ „	III.	„ „ **1150** „	= 953 350 „	
„ 496	„	„ „	IV.	„ „ **1300** „	= 644 800 „	
„ 852	Unterlehrerstellen	. . . . .		zu 700 „	= 596 400 „	
					zusammen . . .	3 280 750 M.
				bisherige Beiträge (Seite 101 des Staatsvoranschlags) . . .		2 864 570 „ *
					sonach mehr . . .	416 180 M.

Davon werden nach den Vorschriften des § 73 fl. Elementarunterrichtsgesetz abgewälzt:

für 396	Stellen	zu	120 M.	= 47 520 M.	
„ 176	„	„	160 „	28 160 „	
„ 192	„	„	190 „	= 36 480 „	
„ 78	„	„	220 „	= 17 160 „	
„ 196	Unterlehrerstellen	zu . .	40 „	= 7 840 „	
				137 160 M.	
ferner werden von Gemeinden, die jetzt schon an der Grenze des Anspruchs auf einen Staatsbeitrag stehen, weiter mindestens				30 000 M. **	
abgewälzt werden					167 160 M.
				bleiben den Gemeinden zur Last . . .	**249 020** M.

---

* Woran aber 23 350 M. in Wegfall kommen für die bisher nach § 52 Ziffer 1 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes geleisteten Mehrbeträge für über die gesetzliche Zahl errichteten Lehrerstellen.

** Diese 30 000 M. sind in den betreffenden Kolonnen 3, 4, 5 und 6 Seite 71 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer nicht beigerechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Anlage 3 a.

Vergleichende Darstellung.

Die Anteile der Gemeinden an dem Schulaufwand für Gehalte der Haupt- und Unterlehrer betragen (nach vorstehender Entzifferung) . . . . . 3 280 750 M.

Davon kommen in Abzug:

1. Die Einkünfte der Schulstellen, welche für die Gemeindekasse vereinnahmt werden, (§ 62 Absatz 1 Elementarunterrichtsgesetz . . . . . 410 000 M.
2. die Staatsbeiträge zum Schulaufwand (§ 73 Elementarunterrichtsgesetz)
   a) bisher (Seite 76 des Spezialbudgets) 511 250 M.
   b) Zuwachs infolge der neuen Gehaltsaufbesserungen (1500 bis 2800 M.) . 167 160 „
   (siehe oben) 678 410 M.

ab . . . 1 088 410 M.

Ausgabe der Gemeinden . . . 2 192 340 M.

Ausgabe des Staates:

a) im Beharrungszustand:

1. Gehalte der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen	5 614 935 M.
2. Vergütungen der Unterlehrer	852 000 „
3. Stellvertretung und Dienstaushilfe	79 050 „
4. Dienstzulagen für die I. Lehrer (§ 41 Elementarunterrichtsgesetz)	29 900 „
Ausgabe des Staates . . .	6 575 885 M.
nach Abzug der Gemeindebeiträge mit . . .	2 192 340 „
ergibt sich ein reiner Staatsaufwand von . . .	4 383 545 M.

Es bezahlen sonach der Staat rund zwei Drittel
die Gemeinden ein Drittel

wobei die Zahlung der Ruhe- und Versorgungsgehalte durch den Staat zur Zeit 586 500 M. + 340 000 M. = 926 500 M. und der Zuwachs aus den neuen Gehaltserhöhungen, welcher für den Beharrungszustand auf rund 500 000 M. zu veranschlagen ist, nicht berücksichtigt sind.

b) für jedes Jahr der laufenden Budgetperiode

Gehalte einschließlich Dienstzulage der ersten Lehrer	5 417 100 M.
(die übrigen Kosten bleiben gleich), gegenüber dem im Staatsvoranschlag für 1906/07 Seite 74 vorgesehenen Betrag mit	4 542 200 „
Mehr . . .	**874 900** M.
wozu die Gemeinden . . .	**249 020** M.

beitragen würden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3 b.

Darstellung der Gemeindebeiträge,

welche der Staatskasse zufließen bei Festsetzung des Beitrags von 860 M. für die I. Ortsklasse, von 920 M. für die II., von 1040 M. für die III. und 1160 M. für die IV.

für 608	Hauptlehrerstellen	in der	I.	Ortsklasse	zu	860 M.	=	522 880 M.
„ 539	„	„ „	II.	„	„	920 „	=	495 880 „
„ 829	„	„ „	III.	„	„	1040 „	=	862 160 „
„ 496	„	„ „	IV.	„	„	1160 „	=	575 360 „
„ 852	Unterlehrerstellen	zu	. . . . .			700 „	=	596 400 „
						zusammen		3 052 680 M.
Bisherige Beiträge (Seite 101 des Staatsvoranschlags)								2 864 570 „ *)
						sonach mehr		188 110 M.

Davon werden nach den Vorschriften des § 73 ff. E.U.G. abgewälzt

für 396	Stellen	zu	80 M.	= 31 680 M.
„ 176	„	„	80 „	= 14 080 „
„ 192	„	„	80 „	= 15 360 „
„ 78	„	„	80 „	= 6 240 „
„ 196	Unterlehrerstellen	„	40 „	= 7 840 „
				75 200 M.

Ferner werden von Gemeinden, die jetzt schon an der Grenze des Anspruchs auf einen Staatsbeitrag stehen, weitere mindestens 30 000 „ **)
abgewälzt werden . . . . . 105 200 M.

bleiben den Gemeinden zur Last . . 82 910 M.

---

*) Woran aber 23 350 M. in Wegfall kommen für die bisher nach § 52 Ziffer 1 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes geleisteten Mehrbeträge für über die gesetzliche Zahl errichtete Lehrerstellen.

**) Diese 30 000 M. sind in den betreffenden Kolonnen 3, 4, 5 und 6 Seite 71 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer nicht beigerechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Anlage 3 b.

Vergleichende Darstellung.

Die Anteile der Gemeinden an dem Schulaufwand für Gehalte der Haupt- und Unterlehrer betragen (nach vorstehender Entzifferung) . . . . . 3 052 680 M.

Davon kommen in Abzug:

1. Die Einkünfte der Schulstellen, welche für die Gemeindekassen vereinnahmt werden (§ 62 Abs. 1 E.U.G.) . . . . . 410 000 M.
2. Die Staatsbeiträge zum Schulaufwand (§ 73 E.U.G.)
   a) bisher (S. 76 des Spezialbudgets) . . . . 511 250 M.
   b) Zuwachs infolge der neuen Gehaltsaufbesserungen (1500 M. bis 2800 M.) (siehe vorseits) . . 105 200 „ 616 450 M.

ab . . 1 026 450 M.

Ausgabe der Gemeinden . . 2 026 230 M.

Ausgabe des Staates.

a) im Beharrungszustand:

1. Gehalte der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen	5 614 935 M.
2. Vergütungen der Unterlehrer	852 000 „
3. Stellvertretung und Dienstaushilfe	79 050 „
4. Dienstzulagen für die I. Lehrer (§ 41 Elementarunterrichtsgesetz)	29 900 „
Ausgabe des Staates . .	6 575 885 M.
nach Abzug der Gemeindebeiträge mit . .	2 026 230 „
ergiebt sich ein reiner Staatsaufwand von . .	4 549 655 M.

Es bezahlen sonach der Staat rund $^7/_{10}$
die Gemeinden rund $^3/_{10}$,

wobei die Zahlung der Ruhe- und Versorgungsgehalte durch den Staat zur Zeit 586 500 M. + 340 000 M. = 926 500 M. und der Zuwachs aus den neuen Gehaltserhöhungen, welcher für den Beharrungszustand auf rund 500 000 M. zu veranschlagen ist, nicht berücksichtigt sind.

b) für jedes Jahr der laufenden Budgetperiode:

Gehalte einschließlich Dienstzulage der ersten Lehrer . . . . (die übrigen Kosten bleiben gleich),	5 417 100 M
gegenüber dem im Staatsvoranschlag für 1906/07 Seite 74 vorgesehenen Betrag von	4 542 200 M.
Mehr . .	874 900 M.
wozu die Gemeinden . .	82 910 M.

beitragen würden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Gemeindebeiträge (§ 52, 1).

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Ortsklassen	Bisherige Sätze	Nach dem Entwuf der Zweiten Kammer	Bei durchgängiger Erhöhung um 10 Proz.	Bei durchgängiger Erhöhung um 80 M.	Nach dem Vorschlag der Kommission der Ersten Kammer	Nach der Regierungsvorlage (45, 50, 60, 70 Proz.)	
						a. $\frac{1400 + 2600}{2}$ 2000	b. $\frac{1500 + 2800}{2}$ 2150
I.	780	800	858	860	900	900	967,50
II.	840	900	924	920	1000	1000	1075
III.	960	1000	1056	1040	1150	1200	1290
IV.	1080	1100	1188	1160	1300	1400	1505

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Anlage 5.

Entwurf eines Gesetzes,

Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.
	Artikel I.
	Die §§ 14, 15, 18, 21, 37 Absatz 2, 39, 46, 47, 48 Absatz 3, 52, 57, 73, 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 bezw. vom 17. Juli 1902 erhalten folgende abgeänderte Fassung:
§ 14.	§ 14.
An jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen.	An jeder Volksschule sind soviele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als siebzig Schulkinder kommen.
Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hunderundreißig übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.	Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.
§ 15.	§ 15.
Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.	Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.
Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen u. s. f. zu besetzen.	Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen usf. zu besetzen.
Beträgt jedoch die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 180 oder als 280, so sind zwei beziehungsweise drei Hauptlehrer anzustellen.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Entwurf eines Gesetzes,

Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Artikel I.

Die §§ 14, 15, 18, 21, 37 Absatz 2, 39, 43, 46, 47, 48 Absatz 3, 52, 57, 73, 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 bezw. vom 17. Juli 1902 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§ 14.

Unverändert.

§ 15.

Unverändert.

Nach den Anträgen der Schulkommission der Ersten Kammer.

Artikel I.

Die §§ 14, 15 usw. unverändert nach dem Regierungsentwurf.

§ 14.

Unverändert.

§ 15.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.

§ 18.

Lehrerinnen können an Volksschulen mit mindestens drei Lehrstellen verwendet werden.

Ihre Verwendung beschränkt sich der Regel nach auf Klassen der vier ersten Schuljahre, in denen bloß Mädchen oder auch Knaben und Mädchen zusammen zu unterrichten sind.

Die dem ersten Lehrer zukommenden Befugnisse können durch eine Lehrerin nicht ausgeübt werden.

Die Gesamtzahl der an Volksschulen des Großherzogtums verwendeten Lehrerinnen soll nie höher sein als zehn Prozent der Gesamtzahl der jeweils im Großherzogtum errichteten ständigen Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen zusammengerechnet).

§ 21.

Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 37.

Jeder Lehrer (Lehrerin) an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen. Ueberdies hat er auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes, oder auch eines Nachbarortes gegen besondere Vergütung nach Maßgabe des § 46 dieses Gesetzes zu erteilen.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an den Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält, — sofern die Aushilfe im Anstellungsort länger als zwei Monate dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu leistenden Aushilfe dagegen, oder wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsortes handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr nicht weniger als 800 M. betragen soll.

Nach dem Regierungsentwurf.

§ 18.

Lehrerinnen sollen in der Regel nur an Volksschulen mit mehr als zwei Lehrerstellen verwendet werden.

In Schulen, an denen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, beschränkt sich ihre Verwendung in der Regel auf die Klassen der vier unteren Schuljahre.

Die dem ersten Lehrer zukommenden Befugnisse können durch eine Lehrerin nicht ausgeübt werden.

§ 21.

Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.

Zu dessen Durchführung können die Lehrer durch die Oberschulbehörde nach Maßgabe des § 77 des Gesetzes bis zu 36 Wochenstunden herangezogen werden.

Die ihnen hiefür zukommende besondere Vergütung (§ 37 und 46 des Gesetzes) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Ueberwälzung auf die Staatskasse (§ 56 Ziffer 4, § 46 und § 73 b des Gesetzes) zu leisten.

§ 37 Absatz 2.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält — sofern die Aushilfe im Anstellungsort länger als vier Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu leistenden Aushilfe dagegen, oder wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsorts handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr den Betrag der Mindestvergütung eines Schulgehilfen nicht überschreiten soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.	Nach den Anträgen der Schulkommission der Ersten Kammer.
§ 18.	§ 18.
Unverändert.	Unverändert.
§ 21.	§ 21
Unverändert.	Unverändert.
§ 37 Absatz 2.	§ 37 Absatz 2.
Unverändert.	Unverändert in der Fassung der Zweiten Kammer.
In Zeile 8 zu setzen statt „länger als vier Wochen“: länger als zwei Wochen.	

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.
§ 39.	§ 39.
Hauptlehrer an Volksschulen erhalten: a) einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von elfhundert Mark (Anfangsgehalt) bis zu zweitausend Mark (Höchstgehalt) ansteigt. Die Erhöhung des Gehaltes vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen von je 150 M., welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehaltsordnung gewährt werden, und zwar: Die erste (Anfangszulage) nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung; die weiteren (ordentlichen) Zulagen nach je drei weiteren Dienstjahren; b) freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes. Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag des Gehaltes von eintausendfünfhundert Mark für das Jahr.	Hauptlehrer an Volksschulen erhalten: a. einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von vierzehnhundert Mark (Anfangsgehalt) bis zu sechsundzwanzighundert Mark (Höchstgehalt) ansteigt. Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen von je hundertfünfzig Mark, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehaltsordnung gewährt werden und zwar: die erste (Anfangszulage) nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung; die weiteren (ordentlichen) Zulagen nach je drei weiteren Dienstjahren. b. freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes. Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von zweitausend Mark für das Jahr.
§ 43.	
Solange einem Lehrer der Genuß freier Wohnung (§ 39b) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Mietzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande kommt, durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietspreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das Wohnungsgeld, welches im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs festgesetzt ist. Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.	
§ 46.	§ 46.
Außer den mit dem Hauptdienste nach § § 39, 41, 43, 44, 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen zu empfangen: a) für jede gemäß § 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Turn- und Arbeitsunterricht ausgenommen) fünfzig Mark jährlich; b) für jede in gleicher Weise zu erteilende Stunde Turnunterricht jährlich fünfundzwanzig Mark, welche Vergütung sich bei Schulen, an welchen der Turnunterricht nicht auf das ganze Jahr sich erstreckt, auf fünfzehn Mark für jede Wochenstunde ermäßigt.	Außer den mit dem Hauptdienste nach § § 39, 41, 43, 44, 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen für jede gemäß § 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde ausgenommen) sechzig Mark jährlich anzusprechen. Die Vergütung für den Turnunterricht ermäßigt sich bei Schulen, an welchen dieser sich nicht auf das ganze Jahr erstreckt, auf vierzig Mark auf die Wochenstunde.
§ 47.	§ 47.
Die Belohnung der im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendeten Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde (§ 35) wird nach Anhörung des Gemeinderats durch die	1. Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, eine Vergütung, die nach Anhörung des Ge-

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

§ 39.

Die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen, die Hauptlehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höhern Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, sowie die etatmäßigen Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde erhalten:

a. Gehalt nach Maßgabe des Gehaltstarifs,

b. Dienstwohnung nach § 42 des Gesetzes.

§ 43.

Solange einem Hauptlehrer der Genuß einer Dienstwohnung (§ 39 b) nicht gewährt werden kann, erhält er als Mietzinsentschädigung das Wohnungsgeld, welches im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs festgesetzt ist.

Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

§ 46.

Unverändert.

Absatz 2 des Regierungsentwurfs gestrichen.

§ 47.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Nach den Anträgen der Schulkommission der Ersten Kammer.

§ 39.

Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a) einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von eintausend fünfhundert Mark Anfangsgehalt bis zu zweitausend achthundert Mark Höchstgehalt ansteigt.

Die Erhöhung des Gehalts von Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch eine Anfangszulage von einhundertundfünfzig Mark nach zwei Jahren, fünf ordentliche Zulagen von einhundertundfünfzig Mark nach je drei Jahren und zwei ordentliche Zulagen von zweihundert Mark nach je drei Jahren.

b) freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von zweitausend zweihundert Mark für das Jahr.

§ 43.

Unverändert nach der jetzt geltenden Fassung.

§ 46.

Unverändert nach der Fassung der Zweiten Kammer.

§ 47.

Unverändert nach dem Regierungsentwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.
Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als zwanzig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt, zwölf Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird. In der Stellung nichtetatmäßiger Beamten (§ 36) sind solchen Lehrerinnen mindestens die für die Unterlehrerinnen festgesetzten Bezüge (§ 44 Absatz 1 und § 45a) zu gewähren; die in etatmäßiger Eigenschaft angestellten (§ 36 Absatz 2) erhalten das für Hauptlehrerinnen bestimmte Einkommen (§ 39 Absatz 2 und § 43 Absatz 2).	meinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen als dreißig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt, zwanzig Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird. 2. In der Stellung nichtetatmäßiger Beamter (§ 36 Absatz 1) ist solchen Lehrerinnen mindestens die in § 44 bezeichnete Anfangsvergütung für Unterlehrerinnen sowie Wohnung nach § 45 a Absatz 1 des Gesetzes oder anstelle derselben eine Mietzinsentschädigung, welche mindestens drei Fünftel des in Ziffer 3 lit. b dieses Paragraphen bezeichneten Wohnungsgeldes beträgt, zu gewähren. 3. In etatmäßiger Stellung (§ 36 Absatz 2) erhalten dieselben a. einen jährlichen Gehalt von zwölfhundertfünfzig Mark (Anfangsgehalt) bis sechszehnhundertfünfzig Mark (Höchstgehalt,. Die Erhöhung vom Anfangsgehalt zum Höchstgehalt tritt ein nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 lit. a mit dem Unterschied jedoch, daß die einzelne Zulage nur je 100 M. beträgt. b. Mietziensentschädigung in der Höhe des Wohnungsgeldes, das im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Dienstklasse K des Wohnungsgeldtarifs festgesetzt ist.
§ 48. Wenn im Falle des § 32 Absatz 2 die Ortsschulbehörde der Schule, an welche ein von seiner Stelle zu entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach § 32 Absatz 2 stattgefunden — die Entfernung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschieblich zu erachten ist, kann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesamtzahl der nach dem Staatsvoranschlag anstellbaren Hauptlehrer (§ § 14 bis 16) eingerechnet. Dieselben sind einstweilen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung beziehungsweise bis zur Ruhesetzung nach § 28 des Beamtengesetzes — gemäß § 27 dieses Gesetzes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpflichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Uebernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten. (§ 50, 3 des Beamtengesetzes). Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zuge-	§ 48 Absatz 3. Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zuge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.	Nach den Anträgen der Schulkommission der Ersten Kammer.
	Unverändert nach der Regierungsvorlage mit Einschluß von Absatz 3.
Absatz 3 des Regierungsentwurfs fällt weg.	
	In der vorletzten Zeile statt „Dienstklasse K“: Dienstklasse J.
§ 48 Absatz 3.	§ 48 Absatz 3.
Unverändert.	Unverändert.

Jetzt geltende Fassung.

brachte Zeit für den bei späterer endgiltiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt als Dienstzeit in Anrechnung, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstversehung nach § 27 stattgefunden hat.

§ 52.

Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in § § 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§ 6 dieses Gesetzes) in die Staatskasse als Pauschbetrag einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule (den Volksschulen) der Gemeinde nach § § 14 und 15 dieses Gesetzes errichtete ständige Lehrerstelle, und zwar:

a) für Hauptlehrerstellen in Gemeinden

von nicht über 500 Einw.	780 M.
von 501 bis 1 000 Einw.	840 „
von 1 001 bis 2 500 Einw.	960 „
von mehr als 2 500 Einw.	1 080 „

b) für jede Unterlehrerstelle in Gemeinden

von nicht über 2 500 Einw.	660 M.
von mehr als 2 500 Einw.	700 M.

Für Lehrerstellen, welche über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl (§ § 14 und 15) hinaus errichtet sind, ist von der Gemeinde — ohne Rücksicht auf deren Einwohnerzahl — jährlich zu zahlen:

für jede solche Hauptlehrerstelle	1 450 M.
für Unterlehrerstellen	850 „

Die vorbezeichnete Jahresbeiträge (Ziffer 1 Absatz 1 und 2) sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrstellen an der betreffenden Schule erledigt sind;

2. einen weiteren Jahresbeitrag, welcher für jeweils eine Periode von zehn Jahren derart festgesetzt wird, daß nach dem Durchschnitt der Zahl der Kinder, die in jedem der drei letzten, einer zehnjährigen Periode vorangegangenen Schuljahre die Volksschule (die Volksschulen) der betreffenden Gemeinde besucht haben, für jedes Schulkind ein Betrag von 2 M. 80 Pf. in Ansatz kommt.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe einer zehnjährigen Periode, mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit, bei jeder Vermehrung der Zahl der ständigen Lehrerstellen (§ 14) einzutreten.

Nach dem Regierungsentwurf.

brachte Zeit für die Berechnung der Zulagefrist (§ 39a Absatz 3) wie auch für den bei späterer endgiltiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstversehung nach § 27 stattgefunden hat, mit der Maßgabe in Anrechnung, daß die Zulage erst vom Tag der etatmäßigen Wiederanstellung an in Wirksamkeit tritt. Für die Berechnung der weiteren Zulagen ist der Zeitpunkt bestimmend, auf den Zulage bewilligt worden wäre, wenn der Lehrer sich nicht im einstweiligen Ruhestand befunden hätte.

§ 52.

I. Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in § § 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§ 6, § 83) in die Staatskasse einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule (den Volksschulen) der Gemeinde errichtete ständige Lehrerstelle, welcher beträgt:

a) für Hauptlehrerstellen von dem Durchschnitt zwischen dem jeweiligen Anfangs- und Höchstgehalt in Gemeinden

von nicht über 500 Einwohnern
45 vom Hundert,
von 501 bis 1000 Einwohnern
50 vom Hundert,
von 1001 bis 2500 Einwohnern
60 vom Hundert,
von mehr als 2500 Einwohnern
70 vom Hundert;

b) für Unterlehrerstellen
von dem Durchschnitt zwischen dem jeweiligen niedersten und höchsten Vergütungssatz in allen Gemeinden 70 vom Hundert.

Diese Jahresbeiträge sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind.

Für die Einteilung in die einzelnen Ortsklassen ist die bei der Volkszählung amtlich ermittelte Einwohnerzahl derjenigen politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

2. einen weiteren Jahresbeitrag, der nach der Zahl der Kinder, welche die Volksschule (die Volksschulen) der betreffenden Gemeinde besuchen, in der Weise festgesetzt wird, daß für jedes Schulkind ein Betrag von 2 M. 80 Pf. in Ansatz kommt.

II. Die Festsetzung der Beiträge unter Ziffer 1 und 2 findet jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren statt und zwar diejenige des Beitrags unter Ziffer 1 auf Grund der Ergebnisse der unmittelbar vorausge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Unverändert.

§ 52.

Unverändert.

a) für Hauptlehrerstellen in Gemeinden
von nicht über 500 Einwohnern 800 M.
von 501 bis 1000 Einwohnern 900 M.
von 1001 bis 2500 Einwohnern 1000 M.
von mehr als 2500 Einwohnern 1100 M.

b) für Unterlehrerstellen in allen Gemeinden 700 M.
Unverändert.

Unverändert.

Nach den Anträgen der Schulkommission der Ersten Kammer.

Unverändert.

§ 52.

Unverändert.

a) für Hauptlehrerstellen in Gemeinden
von nicht über 500 Einwohnern 900 M.
von 501 bis 1000 Einwohnern 1000 M.
von 1001 bis 2500 Einwohnern 1150 M.
von mehr als 2500 Einwohnern 1300 M.
So lange eine Hauptlehrerstelle mit einer Hauptlehrerin besetzt ist, bleiben 20 Prozent des auf dieselbe entfallenden Gemeinde-Beitrages außer Hebung.

b) für Unterlehrerstellen in allen Gemeinden 700 M.
Weiterhin unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.

§ 57.

Für die Feststellung der nach § 52, 1 zu leistenden Beiträge ist die bei der jeweils jüngsten Volkszählung endgiltig ermittelte Einwohnerzahl der politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

Als errichtet im Sinne und mit der Wirkung des § 52 gelten Hauptlehrerstellen, wenn beziehungsweise solange sie in dem auf die Volksschulen bezüglichen Gehaltsetat des Staatsvoranschlags aufgeführt sind, und zwar neuzugehende mit Wirkung vom Tag der Verkündigung des betreffenden Finanzgesetzes an.

Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tag der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

§ 73.

Zur Aufbringung desjenigen Schulaufwandes, welcher umfaßt:

a) den nach § 52, 1 a und b an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrages, welcher durch Einkünfte der in § § 58 bis 62 bezeichneten Art gedeckt ist;

b) die etwaige Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in der Erteilung von Religionsunterricht (§ 23, § 46 Absatz 1, a, § 56, 4);

c) die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts (Gesetz vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, § 11),

sind Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben — einschließlich der vorstehend unter a, b und c bezeichneten — ein Umlagebedürfnis im Sinne des § 77 zu bestreiten haben, nicht verpflichtet, eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 Mark Steuerkapital zu erheben. Unter dem in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten Steuerkapital ist das, soweit erforderlich, gesetzlich reduzierte Steuerkapital, beziehungsweise (§ 85 der Gemeindeordnung) das Dreifache der Einkommensteueranschläge zu verstehen.

Nach dem Regierungsentwurf.

gangenen Volkszählung, des Beitrags unter Ziffer 2 nach dem Durchschnitt der Zahl der Schulkinder, die jeweils am 1. Mai oder dem etwa späteren Schuljahranfang der drei vorausgegangenen Kalenderjahre die betreffende Volksschule (Volksschulen) besucht haben.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe des zehnjährigen Zeitraumes mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit nur für den Fall einer Vermehrung oder Verminderung der ständigen Lehrstellen einzutreten.

§ 57.

Als errichtet im Sinne und mit Wirkung des § 52 gelten Hauptlehrerstellen, wenn bezw. so lange sie im Staatsvoranschlag aufgeführt sind, neu zugehende aber erst von dem Tag der erstmaligen etatmäßigen Besetzung an.

Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tag der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

§ 73.

Zur Aufbringung desjenigen Schulaufwandes, welcher umfaßt:

a. den nach § 52, 1 an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrags, welcher durch Einkünfte der in § § 58 bis 62 bezeichneten Art gedeckt ist;

b. die Vergütung für die nach § 21 des Gesetzes von den Lehrern (Lehrerinnen) über die Zahl von 32 hinaus erteilten Wochenstunden (§ § 46 und 56, 2);

c. die etwaige Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in der Erteilung von Religionsunterricht (§ 23 § 46, § 56, 4);

d. die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts in dem der Gemeinde gesetzlich obliegenden Betrag,

sind die Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben — einschließlich der vorstehend unter a, b, c und d bezeichneten — ein Umlagebedürfnis im Sinne

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.	Nach den Anträgen der Schulkommission der Ersten Kammer.
Unverändert.	Unverändert.
§ 57	§ 57.
Unverändert.	Unverändert.
§ 73.	§ 73.
Unverändert.	Unverändert nach der Fassung der Zweiten Kammer mit Einschluß von lit. e.
Nach lit. d ist einzufügen: lit. e. die Vergütung für die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten (§ 47 Ziffer 1) und im Turnen.	Statt a, b, c und d zu setzen a, b, c, d und e.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.

§ 117.

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterricht einer einfachen Volksschule (§ § 20, 21 dieses Gesetzes) entsprechenden Unterrichts an Mittelschulen für die weibliche Jugend), Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten können Lehrer (Lehrerinnen), welche die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen erlangt haben (§ 28 dieses Gesetzes), in der Eigenschaft etatmäßiger Beamten angestellt werden.

Dieselben erhalten in dieser Stellung Gehalt wie Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) an Volksschulen und statt freier Wohnung das Wohnungsgeld nach § 43 Absatz 1.

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend, welche Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, beträgt der Höchstgehalt 2 000 M.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie der Versorgungsgehalte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

§ 118.

Die Eigenschaft etatmäßiger Beamten mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers kann solchen zur Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen befähigten Lehrern (Lehrerinnen) durch die Oberschulbehörde verliehen beziehungsweise vorbehalten werden, welchen an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinnige Kinder, an Waisenhäusern oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungstätigkeit in unwiderruflicher Weise übertragen ist.

Die Verleihung darf nur stattfinden, sofern:

a) die Ermächtigung zur Besetzung der Stelle mit einem etatmäßigen Beamten im Staatsvoranschlag erteilt ist;

b) die Körperschaft der Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die

Nach dem Regierungsentwurf.

des § 77 zu bestreiten haben, nicht verpflichtet, eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 M. Steuerkapital zu erheben. Unter dem in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten Steuerkapital ist das, soweit erforderlich, gesetzlich reduzierte Steuerkapital, bezw. (§ 85 der Gemeindeordnung) das Dreifache der Einkommensteueranschläge zu verstehen.

§ 117.

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule entsprechenden Unterrichts an Mittelschulen (einschließlich der Mittelschulen für die weibliche Jugend), Bildungsanstalten für Lehrer (Lehrerinnen), Blinden- und Taubstummenanstalten können Lehrer (Lehrerinnen), welche nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 28, § 36) die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamten angestellt werden.

Dieselben erhalten Gehalt und Mietzinsentschädigung wie die in entsprechender Stellung an Volksschulen angestellten Lehrer (Lehrerinnen) — § § 39 und 47 —

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen beträgt, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, der Höchstgehalt zweitausend fünfhundert Mark.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie der Versorgungsgehalte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

§ 118.

Dem Paragraphen ist als weiterer Absatz beizufügen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.	Nach den Anträgen der Schulkommission der Ersten Kammer.
Unverändert.	Unverändert.
§ 117.	§ 117.
Unverändert.	Unverändert nach dem Regierungsentwurf mit Einschluß von Absatz 3.
Absatz 3 ist zu streichen.	
Unverändert.	
§ 118.	§ 118

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.
Verpflichtung zur Zahlung von Gehalt (einschließlich Sterbegeld) mindestens in der durch § 39 dieses Gesetzes für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Höhe sowie des Wohnungsgeldes nach § 43 Ablatz 1 übernimmt.	Die Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamten kann an Lehrer solcher Anstalten nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung nach Maßgabe der für die nichtetatmäßigen Lehrer an Volksschulen bestehenden Vorschriften übernimmt.
§ 120.	§ 120.
Unter den in § 118 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverehelichten Frauen, welche von den Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen für Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten einer Volksschulhauptlehrerin und einem Höchstgehalt von 2 000 M. neben dem Wohnungsgeld nach § 43 Absatz 1 verleihen. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 des vorhergehenden § 119 sind auch für diesen Fall anwendbar.	Unter den in § 118 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverehelichten Frauen, welche von den Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde als Vorsteherinnen oder Lehrerinnen in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten einer Hauptlehrerin verleihen. Dieselben erhalten als Vorsteherinnen die in § 117 Absatz 3, als Lehrerinnen die in § 47 Ziffer 3 bezeichneten Bezüge.
	Für die Verleihung der Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter an Lehrerinnen solcher Anstalten sind die Bestimmungen des § 118 Absatz 3 maßgebend, wie auch die Vorschriften in Absatz 1 und 2 des vorgehenden § 119 hier anwendbar sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.	Nach den Anträgen der Schulkommission der Ersten Kammer.
Unverändert.	Unverändert.
§ 120.	§ 120.
Unverändert.	Unverändert nach dem Regierungsentwurf.
Der letzte Satz von Abs. 1 erhält folgende Fassung: Dieselben erhalten als Vorsteherinnen die gleichen Bezüge wie die Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend (§ 39 Artikel II), als Lehrerinnen die gleichen Bezüge wie die etatmäßigen Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde (§ 39 Artikel II,.	
Unverändert.	
Artikel II.	
Im Gehaltstarif (Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894) sind einzufügen:	
a) Nach G. Ordnungszahl 5. neue Abteilungen:	
G. Ordnungszahl 5a.	
Anfangsgehalt: 1 500 M. Höchstgehalt 2 800 M. Anfangszulage: 200 M. nach 2 Jahren. 4 ordentliche Zulagen zu 200 M. und 2 ordentliche Zulagen von 150 M. nach je 3 Jahren.	
Hauptlehrer an Volksschulen.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.
	Artikel II. Uebergangsbestimmungen. Die vorstehenden Gesetzesänderungen treten mit dem 1. Januar 1906 in Wirksamkeit. Dabei gelten hinsichtlich der Ueberleitung folgende nähere Bestimmungen: 1. Die am 1. Januar 1906 als Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen im Dienste befindlichen Lehrer und Lehrerinnen — §§ 31, 117, 118, 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — erhalten auf diesen Zeitpunkt unter gleichzeitiger Zurückziehung der ihnen nach Artikel IV des Gesetzes vom 17. Juli 1902 zukommenden Dienstzulage eine Gehaltszulage von dreihundert Mark. 2. Durch diese Gehaltserhöhung werden die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Anfangs- und bezw. ordentliche Zulage laufenden Fristen nicht unterbrochen. 3. Diejenigen der in Ziffer 1 Absatz 1 bezeichneten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, die am 1. Januar 1906 im Bezug des bisherigen Höchstgehaltes sind, erhalten nach Umfluß der dreijährigen Zulagefrist — vom Zeitpunkt des Einrückens in den bisherigen Höchstgehalt an gerechnet — beziehungsweise, wenn seit diesem Zeitpunkt mehr als 3 Jahre umflossen sind, auf 1. Januar 1906 eine ordentliche Zulage.

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.	Nach den Anträgen der Schulkommission der Ersten Kammer.
G. Ordnungszahl 5 b. Anfangsgehalt 1 500 M. Höchstgehalt: 2 500 M. Anfangszulage: 200 M. nach 2 Jahren. Ordentliche Zulagen: 200 M. nach je 3 Jahren. Hauptlehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichtes in einer Prüfung nachgewiesen haben.	
G. Ordnungszahl 5 c. Anfangsgehalt: 1 500 M. Höchstgehalt: 2 000 M. Anfangszulage: 150 M. nach 2 Jahren. 1 ordentliche Zulage zu 150 M. und 2 ordentliche Zulagen zu 100 Mark nach je 3 Jahren. Hauptlehrerinnen an Volksschulen.	
b. Nach J. Ordnungszahl 12. neue Abteilung:	
J. Ordnungszahl 13. Anfangsgehalt: 1 250 M. Höchstgehalt: 1 650 M. Anfangszulage: 150 M. nach 2 Jahren. Ordentliche Zulage: 100 M. nach je 3 Jahren. Etatmäßige Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde.	
Artikel III. Uebergangsbestimmungen.	Artikel II. Uebergangsbestimmungen.
Unverändert.	Absatz 1 unverändert.
In letzter Zeile zu setzen statt 300 M. 400 M.	In letzter Zeile zu setzen statt 300 M. 400 M.
Unverändert.	Absatz 2 und 3 unverändert.
In letzter Zeile ist den Worten „eine ordentliche Zulage" anzufügen: und zwar die Lehrer in G 5 a und b von je 200 M. und die in G 5 c und J 13 von je 150 M.	In letzter Zeile den Worten „eine ordentliche Zulage" anzufügen: welche 200 M. für den Hauptlehrer und die Hauptlehrerin zu betragen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.
	4. Bei Berechnung der etatmäßigen Dienstzeit kann diejenige Zeit, die ein Lehrer nach Verzicht auf seine Hauptlehrerstelle, nach Versetzung in den einstweiligen Ruhestand im nichtetatmäßigen Dienstverhältnis an einer Volksschule oder während der Zeit der Beurlaubung aus dem staatlichen Dienst an einer der in § 118 des Gesetzes bezeichneten Anstalten zurückgelegt hat, als Hauptlehrerdienstzeit in Anrechnung gebracht werden. Auf Lehrer (Lehrerinnen), welche sich auf 1. Januar 1906 im einstweiligen Ruhestand — §§ 48 und 49 des Gesetzes über den Elementarunterricht — befinden oder auf ihre Hauptlehrerstellen verzichtet haben, kommen die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1—3 mit der Maßgabe zur Anwendung, das ihnen im Fall ihrer späteren etatmäßigen Wiederanstellung auf diesen Zeitpunkt an Gehalt derjenige Betrag zu gewähren ist, auf den sie am 1. Januar 1906 Anwartschaft gehabt hätten, wenn sie an diesem Tage Inhaber einer Hauptlehrerstelle gewesen wären. 5. Die lediglich zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten und in Haushaltungskunde bestimmten Lehrerinnen, die am 1. Januar 1906 bereits etatmäßig (§ 36 Absatz 2) angestellt sind, erhalten auf diesen Zeitpunkt unter gleichzeitiger Zurückziehung der ihnen nach Artikel IV des Gesetzes vom 17. Juli 1902 zukommenden Dienstzulage eine Gehaltszulage von 150 M.; für die Bemessung der nach diesem Zeitpunkt anfallenden Zulagen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1892 in Kraft. Desgleichen verbleiben solche Lehrerinnen in dem Genuß der ihnen aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1902 zuerkannten Wohnungsgeldes.
	Artikel III.
	Die Festsetzung der Beiträge aufgrund der Vorschriften in § 52 Ziffer 1 des Gesetzes hat nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 zunächst für die Jahre 1906 bis mit 1911 zu geschehen. Der Mehraufwand, der sich hieraus für die Gemeinden ergibt, kann nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 73 und 80 des Gesetzes auf die Staatskasse übertwälzt werden. Gemeinden, welche bisher zur Bestreitung des in § 93 des Gesetzes bezeichneten Aufwandes einen Staatsbeitrag nicht bezogen haben, können aufgrund der Aenderung des § 52 Ziffer 1 des Gesetzes beim Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zubilligung eines solchen für die Zeit vom 1. Januar

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.	Nach den Anträgen der Schulkommission der Ersten Kammer.
Unverändert.	Unverändert.
Artikel IV.	Artikel III.
Unverändert.	Unverändert.

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.
	1906 bis zum 1. Januar 1912 (§ 148 des Gesetzes) beantragen.
	Der Berechnung ist der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während des Zeitraumes der Jahre 1892 bis mit 1901 und als jüngstes Gemeindesteuerkataster dasjenige des Jahres 1906 zugrunde zu legen.
	Der Antrag muß aber innerhalb Jahresfrist vom Tag der zugestellten Berechnung des Gemeindebeitrages an bei der Oberschulbehörde eingereicht sein.
	Artikel IV.
	Die Mittel zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwandes sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.
	Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug beauftragt.
	Gegeben ꝛc.

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.	Nach den Anträgen der Schulkommission der Ersten Kammer.
Unverändert.	Unverändert.
Artikel V.	Artikel IV.
Unverändert.	Unverändert.

Beilage Nr. 205 zum Protokoll der 15. Sitzung der Ersten Kammer vom 8. Juni 1906.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern, Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Ersten Kammer den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Otto Flad.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Mai 1906.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Das auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1896, die Ergänzung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 betreffend, mit Bekanntmachung vom 6. Juli 1896, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896 Nr. XIX) veröffentlichte und durch das Gesetz vom 20. August 1904, die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904 Nr. XXIV) ergänzte Ortsstraßengesetz erfährt folgende Aenderungen:

In Artikel 1 Absatz 2 werden hinter „Landstraße" die Worte „oder Kreisstraße" eingefügt.

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde hat den gegenwärtigen und den voraussehbaren Wohnungs- und Verkehrsbedürfnissen entsprechend für die Aufstellung von Plänen über die Anlegung und nötigenfalls die Erweiterung von Ortsstraßen und von öffentlichen Plätzen Sorge zu tragen.

Über die Feststellung der Pläne beschließt in dem durch Verordnung geregelten Verfahren die Bezirksverwaltungsbehörde.

Soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist, kann im Wege der Staatsaufsicht die Aufstellung und die Feststellung solcher Pläne herbeigeführt werden, und zwar insbesondere:

1. wenn die Wiederbebauung zusammenhängender Flächen in einer Ortschaft zufolge umfassender, durch Brand oder andere Ereignisse herbeigeführter Zerstörungen nötig geworden ist;
2. wenn aus polizeilichen Rücksichten oder aus Rücksichten des Wohnungsbedürfnisses innerhalb einer Ortschaft die Anlegung neuer oder die Verbreiterung oder Verlegung bestehender Ortsstraßen und öffentlicher Plätze notwendig ist;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. wenn es mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis erforderlich erscheint, daß größere unbebaute Flächen der zusammenhängenden Bebauung zugänglich gemacht werden.

Bestimmungen über die bei der Aufstellung und der Feststellung der Pläne zu beobachtenden Grundsätze können durch Verordnung getroffen werden."

Artikel **3** erhält folgende Zusätze:

„Unwesentliche und geringfügige Veränderungen an Höhenlagen oder Fluchtlinien, Brechungen von Straßenecken und dergleichen kann die Baupolizeibehörde genehmigen, wenn seitens des Gemeinderats und der beteiligten Grundstückseigentümer auf Bekanntgabe des Vorhabens ein Widerspruch nicht erhoben wird."

„Auf Pläne, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtswirksam waren, finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung."

In Artikel **6** treten an Stelle des zweiten Absatzes folgende Bestimmungen:

„Ist hinsichtlich eines überbauten Grundstückes der Ortsstraßenplan derart festgestellt, daß ein vorher errichtetes Gebäude ganz oder teilweise in den durch die Straßenlinie für eine Ortsstraße oder einen öffentlichen Platz vorbehaltenen Raum fällt, so kann der Eigentümer des Gebäudes verlangen, daß das Grundstück von der Gemeinde gegen Entschädigung zu Eigentum übernommen werde, sobald das betreffende Gelände völlig von Bauten freigelegt ist und die Genehmigung zur Wiederbebauung lediglich deshalb versagt wird, weil die Grundfläche nach dem Ortsstraßenplane ganz oder teilweise zur Erweiterung der Straße oder des Platzes nötig ist."

„Ist der Ortsstraßenplan erst in der Zeit vom 1. Januar 1891 an rechtswirksam geworden, so kann in dem Falle des zweiten Absatzes der Anspruch auf Übernahme des Grundstücks gegen die Gemeinde auch dann geltend gemacht werden, wenn eine Freilegung nicht stattfindet, aber dem Eigentümer des Gebäudes dadurch ein erheblicher Schaden erwächst, daß die Genehmigung zu einem nach Lage der Verhältnisse zweckmäßigen Umbau oder Ausbau des Gebäudes lediglich deshalb versagt wird, weil die überbaute Fläche ganz oder teilweise in den nach dem Ortsstraßenplane der Straße oder dem Platze vorbehaltenen Raum fällt."

Im letzten Absatz des Artikels **6** werden die Worte: „Gesetz vom 28. August 1835, die Zwangsabtretung betreffend, ebenfalls" durch das Wort „Enteignungsgesetz" ersetzt.

Artikel **7** erhält folgende Zusätze:

„Insbesondere kann in dieser Weise die Errichtung einstweiliger Bauten von untergeordneter Bedeutung in dem zukünftigen Straßen- oder Vorgartenraum bis zur ordnungsmäßigen Herstellung der Straße zugelassen werden; der Eigentümer solcher Bauten ist in diesem Falle verpflichtet, dieselben auf Verlangen der Baupolizeibehörde jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen."

„Auch kann in gleicher Weise oder durch ortspolizeiliche Vorschrift das Hervortreten einzelner Gebäudeteile, Risalite, Balkone, Erker, Gesimse, Treppen, Türen, Fenster, Läden, Schilder, Ausstellkästen, Laternen u. dergl. über die festgesetzten Fluchtlinien gestattet werden, soferne dies mit den Rücksichten auf den Verkehr vereinbar und nicht für die Nachbargrundstücke mit erheblichen Nachteilen verknüpft ist."

Zwischen Artikel **7** und **8** wird folgende Bestimmung eingefügt:

Artikel **7 a.**

„Ist die Feststellung oder Änderung von Ortsstraßenplänen beantragt, so kann die Baupolizeibehörde von der bezirksamtlichen Bekanntgabe des Planes an bis zur endgültigen Erledigung des einzuleitenden Verfahrens die Bausperre über das Plangebiet mit der Wirkung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verhängen, daß Neubauten, sowie Um-, Aus- oder Wiederaufbauten nicht oder doch nur insoweit genehmigt werden, als sie nicht die Durchführung der beantragten Planfeststellung zu erschweren geeignet sind.

Die Verhängung der Bausperre ist unter genauer Angabe des von ihr betroffenen Gebietes öffentlich bekannt zu machen; die Bausperre wird mit ihrer Bekanntmachung rechtswirksam und tritt mit der endgültigen Planfeststellung oder, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres, von der bezirksamtlichen Bekanntgabe des Planes an gerechnet, erfolgt ist, außer Kraft.

Aus triftigen Gründen kann diese Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Aus hierdurch verursachten Eigentumsbeschränkungen können Entschädigungsansprüche nicht abgeleitet werden."

In Artikel **9** wird zwischen „öffentlichen" und „Wege" das Wort „fahrbaren", und werden zwischen „Abwassers" und „erforderlichen" die Worte „sowie die Wasserversorgung" eingefügt.

In Artikel **10** erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Errichtung eines Gebäudes an dem bezeichneten Platze
   a. feld-, sicherheits-, sitten-, feuer-, gesundheits- oder verkehrspolizeiliche Interessen gefährdet werden,
   b. das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend verunstaltet oder der Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler beeinträchtigt werde,
2. wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplanes oder bestehender Ortsstraßen Hindernisse erwachsen."

In Artikel **12** Ziffer 7 werden die Worte: „im III. Titel des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung" ersetzt durch die Worte: „im II. Titel des Enteignungsgesetzes."

In Artikel **13** Ziffer 2 Absatz 2 ist nach lit. c. einzufügen:

„d. eine Darstellung der Abzüge am Flächengehalt der einzelnen Grundstücke zufolge Ausscheidung des Straßengeländes (Art. 12 Ziffer 2 Absatz 2);"

„e. eine Darstellung der Wertanschläge der neu eingeteilten Grundstücke ohne das Straßengelände;"

lit. d. wird f.,
lit. e. wird g.,
lit. f. wird h.,
lit. g. wird i.

In Artikel 13 Ziffer 3 werden die Worte: „nach Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 2, 3 und 4 dieses Gesetzes" ersetzt durch die Worte: „nach den für die Anlegung neuer Ortsstraßen geltenden Vorschriften über die Vorverhandlung."

In Artikel **14** Ziffer 4 Absatz 2 werden die Worte: „§§ 22 und 23 des Zwangsabtretungsgesetzes" ersetzt durch: „§§ 31, 32 und 33 des Enteignungsgesetzes."

In Artikel **16** Absatz 2 und 3 werden die Worte: „Vorzugs- oder bezw. und Unterpfandsrechte" jeweils ersetzt durch: „Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder bezw. und Reallasten".

In Artikel **17** erhält der zweite und dritte Satz des zweiten Absatzes folgende Fassung:

„Die Staatsverwaltungsbehörde hat jedoch unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Übergangs zu ersuchen. Der Übergang des Eigentums infolge der Neueinteilung ist der Verkehrssteuer im Sinne des Gesetzes vom 6. Mai 1899, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs betreffend, nicht unterworfen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Artikel **18** erhält der fünfte Absatz folgende Fassung:

„Auf alle Forderungen der Gemeinden gegen die Beteiligten finden die Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben entsprechende Anwendung. Die Gemeinden sind befugt, zur Sicherung der bezeichneten Ansprüche, insoweit dieselben den Betrag von einhundert Mark übersteigen, die Eintragung einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken der Schuldner zu verlangen. In der hiernach auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörde einzutragenden Urkunde ist der Betrag der von den Eigentümern gemäß Artikel 12 Ziffer 5 zu leistenden Entschädigungen auf Grund des von dem Ministerium des Innern für vollziehbar erklärten Plans anzugeben."

In Artikel **19** werden die Worte „des ersten und dritten Absatzes" gestrichen.

Artikel **20** erhält folgende Fassung:

„Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer unbebauter Grundstücke, welche an eine neu angelegte oder durch Verbesserung eines bestehenden Weges geschaffene Ortsstraße angrenzen, sobald sie auf diesen Grundstücken Bauten errichten, an die Gemeinde teilweise oder ganz zu ersetzen haben die Kosten für

die Erwerbung und Freilegung des Straßengeländes,
die Herstellung des Straßenkörpers,
erstmalige Einrichtung der Straßendecke ausschließlich der Pflasterung, und für
die Unterhaltung während höchstens 5 Jahren nach erfolgter Herstellung.

Ist die Straße breiter als 18 Meter, so darf der Beizug der angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als 9 Meter der Straßenbreite erfolgen.

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten zu den in Absatz 1 bestimmten Beiträgen herangezogen werden.

Die Befreiung von den Beiträgen können die Eigentümer bebauter Grundstücke insoweit beanspruchen, als sie den Nachweis führen, daß die Straße ihnen einen besonderen Vorteil nicht bietet.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 bis 3 finden, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 29, im Falle der Verbreiterung oder sonstigen Änderung einer bestehenden Ortsstraße Anwendung, wenn diese den anstoßenden Grundstücken einen besonderen Vorteil bietet.

Nähere Bestimmungen insbesondere über den Maßstab für die Kostenverteilung, über den Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit der Beitragsforderungen, über die Stundung und Verzinsung fälliger Beiträge, sowie über völlige oder teilweise Befreiung bestimmter Grundstücke von der Kostenersatzverbindlichkeit sind durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung zu treffen, insoweit sie nicht durch Verordnung erlassen werden.

Das bei Erlassung der Gemeindebeschlüsse einzuhaltende Verfahren wird durch Verordnung geregelt."

Nach Artikel 20 wird folgende Bestimmung beigefügt:

Artikel **20a:**

„Die Beiträge sollen in der Regel nur zu einem Teil und zwar höchstens zu drei Viertel erhoben werden, wenn sie wegen der Errichtung solcher Wohngebäude zur Erhebung gelangen, welche dazu bestimmt sind, minder bemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu gewähren. Als solche Wohngebäude gelten insbesondere diejenigen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren satzungsgemäß bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, die bezeichneten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Satzungen den an die Gesellschafter zu verteilenden Jahresgewinn auf höchstens vier vom Hundert ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den reinen Wert ihres Vermögensanteils zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt."

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung sind die näheren Bestimmungen über die Feststellung und Erhebung der Beiträge innerhalb der Grenzen vorstehender Vorschrift zu treffen, und ist insbesondere für den Fall einer Änderung in den Voraussetzungen der im vorstehenden Absatz geregelten Begünstigung die Nachforderung der Beiträge zu regeln.

Die Heranziehung zu dem vollen Beitragssatz ist nicht mehr zulässig, wenn ein Wohngebäude 20 Jahre hindurch den für die Gewährung der Begünstigung maßgebenden Bestimmungen genügt hat.

Artikel **20** Absatz 6 und 7 findet sinngemäße Anwendung.

Die Artikel **21** und **22** werden zwischen die Artikel 25 und 26 eingestellt.

In ersterer Bestimmung werden dabei in Absatz 1 die Einfügung „(Artikel 2)" gestrichen, in Absatz 2 die Worte von „nach Befolgung" bis „Vorlage machen" ersetzt durch: „nach erfolgter Planaufstellung dem Bezirksamte behufs der Vernehmung des Gemeinderats und der weiteren Behandlung nach Maßgabe des für die Anlegung neuer Ortsstraßen geltenden Verfahrens Vorlage erstatten".

Artikel **23** erhält unter gleichzeitiger Einstellung mit Artikel 24 hinter Artikel 20a folgende Fassung:

„In gleicher Weise kann festgesetzt werden, daß die Grundeigentümer zu den Kosten der ihren Grundstücken dienenden, von der Gemeinde errichteten unterirdischen Abzugskanäle Beiträge an die Gemeindekasse zu leisten haben.

Artikel 20 Absatz 6 und 7 findet sinngemäße Anwendung."

Artikel **24** erhält folgende Fassung:

„In gleicher Weise kann den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht

zur Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege und der zugehörigen Rinnen, welche den anstoßenden Grundstücken besonderen Vorteil bieten,

sowie der Rinnen und Kanäle, welche den anstoßenden Grundstücken zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die Straßenrinnen und öffentlichen Kanäle dienen,

oder aber zum Ersatze der von der Gemeinde aufgewendeten entsprechenden Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Artikel 20 Absatz 6 und 7 findet sinngemäße Anwendung."

§ 2.

Die Bestimmungen des Artikels 7a finden auf das Enteignungsverfahren mit der Maßgabe Anwendung, daß auf Antrag des Unternehmers die Bausperre durch das Bezirksamt gleichzeitig mit der nach § 19 Absatz 2 bezw. 30 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 ergehenden Mitteilung an das Bürgermeisteramt verhängt werden kann.

§ 3.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, den Wortlaut der nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes geltenden, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffenden Bestimmungen, wie derselbe sich ergibt aus der Zusammenstellung des Inhaltes des gegenwärtigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes mit den in Geltung gebliebenen Bestimmungen der Gesetze vom 20. Februar 1868, 3. März 1880, 26. Juni 1890, 6. Juli 1896 und vom 20. August 1904 durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 4.

In der bekannt zu gebenden Fassung tritt an Stelle der Bezeichnung „Artikel" die Bezeichnung „Paragraph" in der Art und Weise, daß erhalten:

Die bisherigen Artikel 1—7 die Bezeichnung „§§ 1—7", Artikel 7a die Bezeichnung „§ 8", Artikel 8 die Bezeichnung „§ 9", Artikel 9 und 10 die Bezeichnung „§§ 10 und 11", Artikel 11—19 die Bezeichnung „§§ 12—20", die Artikel 20 und 20a die Bezeichnung „§§ 21 und 22", die Artikel 23, 24, 24a, 24b, 25 die Bezeichnung „§§ 23, 24, 25, 26, 27", die Artikel 21 und 22 die Bezeichnung „§§ 28 und 29", die Artikel 26, 27, 28 und 29 die Bezeichnung „§§ 30, 31, 32, 33." Dabei sind insbesondere die durch die Artikel 5, 9, 11 Absatz 1 und 2, 13 Ziffer 1, 2 und 4, 14 Ziffer 4, 15 Absatz 1 und Ziffer 1, 16 Absatz 3, 18 Absatz 4 und 5, 19, 21 Absatz 4, 24a Absatz 1, 24b Absatz 1, 25, 26 und 28 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes sowie die in §§ 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes in Bezug genommenen Zitate von Artikeln durch die entsprechende Bezeichnung in Paragraphen zu ersetzen.

§ 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist veranlaßt durch einen Antrag, welcher von dem Stadtrate der Stadt Baden namens der der Städteordnung unterstehenden Gemeinden des Landes unterm 27. Juni 1905 an das Ministerium des Innern gerichtet wurde, eine tiefgreifende Revision der geltenden Vorschriften über das Ortsstraßenrecht zum Gegenstande hat und nur unter Würdigung des Werdegangs der letzteren zutreffend beurteilt werden kann; es ist deshalb eine gedrängte Darstellung der Grundzüge dieser Entwickelung nicht wohl zu umgehen.

Auch aus einem weiteren Grunde erscheint ein solcher Überblick angezeigt.

Ist nämlich der von Walz in dem Vorwort seines badischen Ortsstraßenrechts vertretene Standpunkt richtig, wonach die praktische Anwendung der einschlägigen Rechtssätze dadurch erschwert wird, daß bei dem stückweisen Aufbau des gesetzgeberischen Werks der Einheitlichkeit des Ganzen nicht in genügendem Maße Rechnung getragen worden sei und die einzelnen Teile des Gesetzes in vieler Hinsicht nur zu sehr den Stempel verschiedener Zeiten und Anschauungen zeigen, so würde nur eine — übrigens in der bezeichneten Eingabe ausdrücklich nicht gewünschte — Umarbeitung und Neuredaktion des ganzen Gesetzes die etwa erforderliche Abhilfe schaffen können; eine teilweise Revision desselben kann nur dann als zweckentsprechend erachtet werden, wenn es sich darum handelt, einzelne Mängel in einem schon bei seiner Entstehung modern gedachten und organisch entwickelten Gesetze zu beseitigen, das im ganzen genommen einheitlich ist und wie ehedem, so auch für die Gegenwart den vorhandenen praktischen Bedürfnissen in folgerichtiger und wohlerwogener Art und Weise zu genügen vermag. —

Eine umfassende gesetzliche Regelung des Ortsstraßenrechts als solchem gab erstmals das badische Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, dessen wesentliche im Laufe der Zeit zwar in mehrfachen Beziehungen abgeänderte und ergänzte, ihrer hauptsächlichen Grundlage nach aber zum größeren Teile erhalten gebliebene Bestimmungen unter folgenden Gesichtspunkten zusammengefaßt werden können:

Die Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen liegt in der Regel der Gemeinde ob, welche nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft Pläne aufzustellen hat, die der Feststellung des Bezirksrats in besonderem Verfahren unterliegen und hiernach nur in dem gleichen Verfahren geändert werden können. (Artikel 1—3).

Die Gemeinde ist zur Erwerbung des Straßengeländes, nötigenfalls im Wege der Zwangsabtretung (Enteignung) verpflichtet (Artikel 4), wobei dem Gemeinderate vermöge der endgiltigen Planfeststellung freies Ermessen namentlich hinsichtlich des für die Erwerbung geeigneten Zeitpunktes eingeräumt ist; es sei denn, daß der Wiederaufbau eines schon bestandenen Gebäudes auf derselben Stelle deshalb versagt wird, weil dessen Grundfläche nach dem festgestellten Bauplan ganz oder zum Teil zur Herstellung oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nötig ist, in welchem Falle der fragliche Teil des überbaut gewesenen Grundstücks bezw. das ganze Grundstück seitens der Gemeinde sofort angekauft werden muß (Artikel 5).

In Artikel 6 war für den Fall der Nichtausführung eines nach Artikel 3 endgiltig festgestellten Plans dem Eigentümer, welcher im Zwangswege eine Liegenschaft abzutreten hatte, die Befugnis gegeben, gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigung sein Eigentum wieder an sich zu ziehen.

Bezüglich der Wirkung der Bauplanfeststellung den Bauunternehmern gegenüber bestimmte Artikel 7, daß — vorbehaltlich bestimmter Ausnahmebewilligungen — für die aufzuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenflucht hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend sei.

Bei neu anzulegenden Ortsstraßen war diese Wirkung des Plans aber von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß die Straße bis zu dem Bauplatz und längs desselben bereits von der Gemeinde übernommen, auf mindestens 15 Fuß Breite in der endgiltigen Straßenhöhe für Fußgänger und Fuhrwerke benützbar hergestellt und in ihrer ganzen künftigen Breite abgepfählt sei, oder doch unverzüglich werde (Artikel 8).

Durch die Artikel 9, 12 und 13 waren durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung Bestimmungen dahin ermöglicht, daß

a. bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße sowie beim Anbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute Ortsstraße der Aufwand für den Erwerb des für die Straße nötigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und der zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung ganz oder teilweise von den angrenzenden Eigentümern, sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen, getragen oder ersetzt werden (Artikel 9),
b. für neu anzulegende Ortsstraßen die Hauseigentümer die Kosten der neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle teilweise zu tragen oder zu ersetzen haben (Artikel 12),
c. die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege (Trottoirs), der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, den angrenzenden Eigentümern, einem jeden soweit sein Grundstück reicht, völlig oder zum Teil auferlegt werde (Artikel 13).

Streitigkeiten in Fällen der Artikel 9, 12 und 13 zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Gutsbesitzer über die Beitragspflicht und die Größe der angesonnenen Leistung sollen von den Verwaltungsgerichten nach dem allgemeinen Maßstab entschieden werden, den der Gemeindebeschluß für den Beizug der an die Straße grenzenden Eigentümer feststellt (Artikel 14).

Außerdem gab das Gesetz Sonderbestimmungen für die Ausführung sogenannter Privatstraßen, welche nicht von der Gemeinde, sondern von Bauunternehmern oder Baugesellschaften auf Grund bezirksrätlicher Feststellung ausgeführt, dem geordneten Anbau und dem öffentlichen Verkehr dienen (Artikel 10), sowie für die Feststellung der Bauflucht und Straßenhöhe im einzelnen und streitigen Fall (Artikel 11), ferner über die Entfernung der Bauten von Landstraßen und Eisenbahnen (Artikel 15 und 16).

Der Grundsatz, daß diejenigen, welche durch die beiden letztbezeichneten Artikel oder durch Feststellung der Bauflucht genötigt sind, einen Teil ihres Eigentums unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung eine Entschädigung nicht verlangen können, war durch Artikel 17 ausdrücklich anerkannt, während nach Artikel 18 für den Fall der Veränderung der Höhe einer Ortsstraße der Straßenbaupflichtige die dadurch nötig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Wert erhalten, auf seine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kosten herzustellen und bei Gebäuden außerdem für eine etwa eingetretene Wertsverminderung Entschädigung zu leisten hat.

In Beziehung auf Abänderung und Ergänzung dieses Gesetzes, namentlich der in den Artikeln 1, 8, 9 und 12 enthaltenen Vorschriften, kamen, bedingt durch das raschere Anwachsen der Städte seit 1870, Reformbestrebungen der Städteordnungsgemeinden namentlich in der Motion des Abgeordneten von Blittersdorff sowie in den hieran sich anschließenden Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände vom Jahre 1879 zum Ausdrucke. Die letzteren führten — nachdem durch § 73 der Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. Februar 1879 und durch § 73 der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1879 für die von den Besitzern einzelner Liegenschaften zu entrichtenden Beiträge zu den Herstellungskosten im Sinne des Ortsstraßengesetzes den Gemeinden ein allen älteren Vorzugs- und Unterpfandsrechten nachstehendes Vorzugsrecht auf die betreffenden Liegenschaften eingeräumt worden war — zu dem Gesetze vom 3. März 1880. —

Nach diesem die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 betreffenden Gesetze konnten durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auch diejenigen Angrenzer, welche schon von früher her an einer erst neu ausgeführten Ortsstraße Bauten besitzen, wenn diesen die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, zu einem entsprechenden Beitrage zu den Straßenkosten verpflichtet werden, und weiterhin wurde den Gemeinden die Befugnis zugestanden, bei Anlage unterirdischer Abzugskanäle von den angrenzenden Hauseigentümern eine teilweise Kostentragung bezw. einen teilweisen Kostenersatz auch dann zu verlangen, wenn die Herstellung in einer schon bestehenden Straße geschieht (§§ 1 und 2 des Gesetzes vom 3. März 1880, Artikel 20 Absatz 2, 23 in der Fassung der gleichzeitig mit der Novelle vom 6. Juli 1896 letztmals erfolgten und zur Zeit maßgebenden Bekanntmachung des geltenden Ortsstraßengesetzes).

Mit dem Gesetze vom 3. März 1880 war indessen nur einem Teile der zum Ausdrucke gelangten Reformbestrebungen entsprochen worden, während im übrigen ein zureichender Anlaß zu Gesetzesänderungen nicht als vorhanden anerkannt und gegenüber einzelnen, namentlich in der erwähnten Motion gemachten Vorschlägen sachliche Bedenken geltend gemacht wurden.

Insbesondere blieb von bedeutsameren Wünschen unerfüllt derjenige nach Einschränkung oder Aufhebung des Artikels 8 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, nach Zulassung der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Anlegung und Verlegung von Feldwegen, sowie Zusammenlegung von Grundstücken betreffend (mit Ausnahme von Artikel 2, 3 und 25) auch auf die Anlage von Ortsstraßen, und die Zulassung des Kostenbeizugs der Angrenzer mit dem Zeitpunkte des Eintritts der durch die Straßenherstellung bedingten Wertserhöhung ihrer Grundstücke. —

Eine eingehende Vorstellung der Städte der Städteordnung über die Reform des Ortsstraßenrechts führte zu der Gesetzesänderung, welche das Gesetz vom 26. Juni 1890 brachte, und welche von der Absicht geleitet war, entsprechend der Entwickelung der praktischen Erfahrungen und Bedürfnisse sowie der neueren Gesetzgebung anderer deutscher Staaten eine tunlichst billige Ausgleichung der vielfach sich kreuzenden Interessen der Gemeinden und der einzelnen Grundeigentümer herbeizuführen.

Nach dem wesentlichen Inhalt dieser seitdem unverändert in Geltung gebliebenen Bestimmungen, die sich insbesondere auf die Artikel 2 Absatz 1, 5, 6, 7 Absatz 2, 8, 12, 17 und 18 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 beziehen, sind die Pläne für die Anlegung neuer Ortsstraßen in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse — nicht nur der näheren Zukunft — entsprechenden Weise festzustellen (Artikel 2). Unter Aufhebung des Retraktrechts nach dem bisherigen Artikel 6 und des Artikels 8 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 wurde die Befugnis des Gemeinderats, die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Fläche zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer zu verlangen, in der Hauptsache belassen; dagegen wurde ausgleichsweise das Recht des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eigentümers des zu diesem Zwecke nötigen Grundstücks, die sofortige Übernahme desselben durch die Gemeinde zu verlangen, dem von den Städten der Städteordnung gemachten Vorschlage entsprechend, wesentlich erweitert, und unter verschiedenen Voraussetzungen, je nachdem das Grundstück unbebaut oder bebaut ist, neu gestaltet.

Im ersteren Falle wurde das Verlangen des Eigentümers nach sofortiger Übernahme seines Grundstücks durch die Gemeinde für statthaft erklärt,

wenn das Grundstück zur Zeit der Feststellung des Plans nach dem letzteren in seinem ganzen Umfange abzutreten ist, oder

wenn und soweit es zu dieser Zeit infolge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist, oder

wenn dasselbe für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist;

hinsichtlich eines überbauten Grundstückes aber wurde das Verlangen der sofortigen Übernahme durch die Gemeinde dem Eigentümer gestattet,

wenn der Um-, Aus- oder Wiederaufbau des Gebäudes deshalb versagt wird, weil die Grundfläche desselben ganz oder zum Teil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nötig ist.

Im Streitfalle entscheidet über die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Übernahme des Eigentums der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde, über die Bestimmung der Entschädigung der bürgerliche Richter nach Maßgabe des Zwangsabtretungs- bezw. Enteignungsgesetzes (Artikel 6 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1890, bezw. der Bekanntmachungen vom 4. August 1890 und vom 6. Juli 1896).

Eine Abweichung von der für die Bauunternehmer verbindlichen Straßenbaufluchtlinie wurde nur noch mit Genehmigung der Baupolizeibehörde nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderats zugelassen (Artikel 7 Absatz 2 in der Fassung der Novelle vom 26. Juni 1890, bezw. der Bekanntmachungen vom 4. August 1890 und vom 6. Juli 1896).

Zufolge der Novelle vom 26. Juni 1890 wurde ferner die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortsstraße mindestens auf einer Seite neue und ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Abwassers nötigen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen (Artikel 8 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1890, bezw. der Bekanntmachungen vom 4. August 1890 und vom 6. Juli 1896).

Sofern diese Verpflichtung der Gemeinde nicht eintritt, ist die Errichtung von Gebäuden außerhalb der angelegten Ortsstraßen nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und Benützung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten öffentlichen Wege und die für die Ableitung des Abwassers erforderlichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung auf eigene Kosten herstellt (Artikel 8 a in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1890, bezw. der Bekanntmachung vom 4. August 1890, Artikel 9 in derjenigen der Novelle und der Bekanntmachung vom 6. Juli 1896).

Außerdem können Neubauten außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und außerhalb des Bereichs bestehender Ortsbaupläne im einzelnen Falle von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Errichtung eines Gebäudes an dem bezeichneten Platze feld-, sicherheits-, sitten- oder feuerpolizeiliche Interessen gefährdet werden, Neubauten außerhalb des Bereichs eines bestehenden Ortsbauplanes auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dann, wenn der angemessenen Fortführung des letzteren durch die Lage des Baues Hindernisse erwachsen (Artikel 8b in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1890 und der Bekanntmachung vom 4. August 1890, Artikel 10 in derjenigen der Novelle und der Bekanntmachung vom 6. Juli 1896).

Eine Entschädigung können nach Artikel 17 diejenigen, welche durch Feststellung der Baufluchtoder in Anwendung der Artikel 8a, 8b, 15 und 16 des Gesetzes (in der Fassung der Novelle vom 26. Juni 1890 bezw. der Bekanntmachung vom 4. August 1890 vergl. Artikel 15—17 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 und Artikel 28 bezw. 9, 10, 26 und 27 in der Fassung der Novelle und der Bekanntmachung vom 6. Juli 1896), sowie des § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 genötigt werden, ihr Eigentum unüberbaut liegen zu lassen, wegen der durch diese Einschränkung verursachten Wertsverminderung ihrer Grundstücke nur dann verlangen, wenn unter den bezeichneten gesetzlichen Voraussetzungen der Um-, Aus- oder Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes dem Eigentümer versagt wird.

Im Falle der Einziehung einer bestehenden Ortsstraße oder bei einer Änderung der Höhe, Breite oder Richtung derselben, desgleichen, wenn die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plan vollzogen wird, ist die hierdurch verursachte Wertsminderung der vor der Bekanntgebung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von dem Straßenbaupflichtigen zu ersetzen (Artikel 18 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1890 und der Bekanntmachung vom 4. August 1890 vergl. Artikel 29 in derjenigen der Novelle und der Bekanntmachung vom 6. Juli 1896).

Auch diese Bestimmungen enthalten im Anschluß an Vorschläge der Städteordnungsgemeinden wesentliche Erweiterungen des Gesetzes vom 20. Februar 1868. Außerdem wurde in Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 bezw. vom 3. März 1880 die Wortfassung „der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle" durch die ersatzweise Einfügung der Worte „der ihren Grundstücken dienenden" geändert (Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juni 1890 bezw. der Bekanntmachung vom 4. August 1890, vergl. Artikel 23 in der Fassung der Novelle und der Bekanntmachung vom 6. Juli 1896).

In einer andern Richtung wurde das Ortsstraßenrecht durch die Novelle vom 6. Juli 1896 erweitert, indem daselbst nähere Bestimmungen darüber getroffen wurden, unter welchen Voraussetzungen und in welchen rechtlichen Formen eine Zusammenlegung von Baugrundstücken zum Zwecke der Umwandlung unregelmäßiger oder wegen ihrer Lage zur Bebauung ungeeigneter Grundstücke in wohlgeformte und günstiger gelegene Bauplätze auch gegen den Willen der Eigentümer stattfinden kann.

Hiernach ist eine Neueinteilung der im Bereich eines festgestellten Bebauungsplanes befindlichen Grundstücke behufs der Gewinnung zweckmäßiger Bauplätze gegen den Willen der Eigentümer nur unter der Voraussetzung, daß durch den bestehenden Zustand eine angemessene Bebauung von Gelände gehindert wird, und nur auf Antrag des Gemeinderats zulässig, sofern jene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt und das zur Anlage der Straßen erforderliche Gelände für diesen Zweck entweder erworben ist oder vor dem Vollzuge der Neueinteilung erworben wird.

Aus den Grundstücken wird eine Masse gebildet, aus welcher erforderlichen Falles zunächst das nach dem Bebauungsplan für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände zur Übernahme durch die Gemeinde auszuscheiden ist.

Der Flächengehalt dieses Geländes wird sämtlichen an der Masse beteiligten Grundeigentümern nach Verhältnis des Flächengehaltes des von jedem derselben in die Masse eingebrachten Geländes in Abzug gebracht; das übrig bleibende Gelände wird unter die Eigentümer, welche Grundstücke eingebracht haben, derart verteilt, daß sie einen Ersatz erhalten, welcher dem Anteil entspricht, mit dem jeder am Gesamtwerte des in die Neueinteilung einzubeziehenden Geländes beteiligt war.

Dabei sind für jedes einzelne, seinem Flächeninhalt nach zur Bebauung geeignete Grundstück,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ein an eine Straße grenzender Bauplatz oder mehrere solche, und zwar so weit tunlich in gleicher Lage wie die eingeworfenen Grundstücke, dem Eigentümer zuzuweisen.

Diese Bauplätze müssen regelmäßig in demselben Baublock gelegen sein, in welchem das eingeworfene Grundstück sich befand.

Ist die Zuweisung in demselben Baublock in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann sie auch in einem benachbarten Baublock erfolgen.

Grundstücke, deren Flächeninhalt so gering ist, daß sie nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnten, sind, wenn sie nicht mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers zu bebauungsfähigen Grundstücken zusammengelegt werden können, gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutreten und von dieser zur Aufteilung in die Masse einzuwerfen.

Nicht zu vermeidende Wertunterschiede sind durch Geldentschädigungen auszugleichen.

Durch Auflage solcher Geldentschädigungen wird insbesondere auch der Wert der von der Gemeinde eingeworfenen Grundstücke gedeckt. Unabhängig hievon hat die Gemeinde für den Wert des von ihr zu übernehmenden, zur Anlage der Straßen und Plätze bestimmten Geländes Ersatz an die Masse in Geld oder Gelände zu leisten.

Die Ermittelung der Wertanschläge und Entschädigungsbeträge erfolgt nach den Grundsätzen des Zwangsabtretungs- bezw. Enteignungsgesetzes.

Nach Durchführung eines ähnlichen Verfahrens, wie es bei der Feststellung von Ortsstraßenplänen stattfindet, hat der Bezirksrat sich über den Plan und etwaige Änderungen gutachtlich zu äußern. Inzwischen kann, und zwar bereits nach Einkunft des gemeinderätlichen Antrags auf Neueinteilung bei dem Bezirksamte, die Errichtung von Bauten in dem neueinzuteilenden Gebiete bis zur endgiltigen Erledigung des Verfahrens durch die Baupolizeibehörde untersagt werden.

Die Entschließung über die Vollzugsreiferklärung steht dem Ministerium des Innern zu.

Liegen rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen vor, so entscheidet das Staatsministerium über die Verpflichtung zur Teilnahme an dem Unternehmen und zur Abtretung von Grundstücken.

Nach erfolgter Entscheidung des Staatsministeriums können die von dem Verfahren betroffenen Eigentümer, welche rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, binnen drei Monaten gegen die Gemeinde Anspruch auf Geldentschädigung durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof erheben, wenn sie glauben, daß der ihnen gewährte Ersatz den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht.

Der Übergang des Eigentums und der Rechte dritter Personen erfolgt kraft Gesetzes in dem von dem Ministerium des Innern bei der Vollzugsreiferklärung der Neueinteilung zu bezeichnenden Zeitpunkte.

Der Vollzug der Neueinteilung liegt dem Gemeinderat ob.

Zum Ersatz der Kosten der Aufstellung und des Vollzugs des Plans sowie der von der Gemeinde zu leistenden nicht gedeckten Entschädigungen können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die an dem neuen Besitzstande beteiligten Eigentümer nach Maßgabe der Bereicherung verpflichtet werden, welche sie durch die Neueinteilung erfahren haben.

Streitigkeiten hierüber entscheiden die Verwaltungsgerichte, für welche der vollzugsreife Plan bindend ist.

Die Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben finden auf alle Forderungen der Gemeinden gegen die Beteiligten Anwendung; wegen derselben steht den Gemeinden ein gesetzlicher Hypothekentitel zu.

Auch durch freie Vereinbarung aller beteiligten Grundeigentümer können Neueinteilungen des Baugebiets stattfinden; wenn dieselben auf Grund eines den dargelegten Bestimmungen entsprechenden Projekts und gutachtlicher Äußerung des Bezirksrats vom Ministerium des Innern für vollzugsreif erklärt werden, so treten hinsichtlich des Übergangs des Eigentums und der Rechte dritter Personen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sowie der Befreiung von der Kaufaccise, bezw. Verkehrssteuer die gleichen Wirkungen wie beim gesetzlichen Zwangsverfahren ein.

Diese Bestimmungen, welche den wesentlichen Inhalt der Artikel 8 c bis 8 l der Novelle vom 6. Juli 1896 bilden, haben in der auf Grund gesetzlicher Ermächtigung gleichzeitig bekannt gegebenen Neufassung des Ortsstraßengesetzes als Artikel 11—19 Platz gefunden, während daselbst die früheren Artikel 8 a, 8 b und 9 bis 18 als Artikel 9, 10, 20—29 in der durch die Novellen vom 3. März 1880 und vom 26. Juni 1890 bedingten Fassung aufgenommen sind. —

Sieht man von denjenigen Einwirkungen ab, die das Ortsstraßengesetz erfahren hat

zu Artikel 6 Absatz 4, 12 Ziffer 7, 14 Ziffer 4 Absatz 2 durch die §§ 4, 8, 11, 30, 60 und 61 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899,

zu Artikel 16 und bezw. § 73 Gemeindeordnung durch die Artikel 28 und 31 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 17. Juni 1899,

zu Artikel 17 durch die §§ 28 und 41 des badischen Grundbuchausführungsgesetzes vom 19. Juni 1899 (in der nach Bekanntmachung vom 13. Juli 1904 vom 1. August 1904 an geltenden Fassung) und durch den § 35 des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstückverkehrs vom 6. Mai 1899, sowie zu Artikel 26 Absatz 1 und 2 durch § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884,

so bleibt im weiteren Entwicklungsgange der Gesetzgebung nur noch die Novelle vom 20. August 1904 zu erwähnen, wonach die durch die gesetzlich zugelassenen Straßenkostenbeiträge begründeten Verpflichtungen der Grundstückseigentümer im Sinne der Artikel 20, 23 und 24 (früher 9, 12 und 13) des Ortsstraßengesetzes, sofern sie nach dem 30. September 1904 fällig geworden sind, als öffentliche Lasten des Grundstücks zu gelten haben, welche im Falle des Eigentumswechsels auf den neuen Erwerber des Grundstücks übergehen. Dabei wurde die Geltendmachung eines Anspruchs auf vorzugsweise Befriedigung der entsprechenden Forderungen aus dem Erlöse des Grundstücks von der Erfüllung gewisser gesetzlich bestimmter, formeller Voraussetzungen abhängig gemacht und bestimmt, daß nach dem 1. Januar 1910 die bis dahin noch nicht gestrichenen Sicherungshypotheken, welche für Forderungen der Gemeinden aus Artikel 20, 23 und 24 des Ortsstraßengesetzes auf Grund des Artikels 31 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch eingetragen sind, in den Grundbüchern von Amtswegen gelöscht werden müssen. Verpflichtungen aus Artikel 18 des Ortsstraßengesetzes, welcher die Verteilung der Kosten der Aufstellung und des Vollzugs eines Neueinteilungsplans im Falle der Grundstücksumlegung regelt, gelten nicht als öffentliche Lasten der Grundstücke; für sie wurde die Befugnis der Gemeinden, nach § 73 der Gemeinde-(Städte-)Ordnung die Eintragung einer Sicherungshypothek zu verlangen, durch Artikel II des Gesetzes vom 20. August 1904 ausdrücklich aufrechterhalten. —

Noch bevor ein auf dieses Gesetz bezüglicher und von den Städten ausdrücklich gewünschter Entwurf den Landständen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden konnte, hatte die Stadtverwaltung Mannheim Klage darüber geführt, daß die Bestimmung des Artikels 21 (Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Februar 1868) Schwierigkeiten bereite, welche bei der Erlassung des Ortsstraßengesetzes nicht hätten vorausgesehen werden können.

Ausgehend von der Annahme, daß eine Beseitigung des Artikels 21 zunächst nicht erreichbar sei, war in der bezüglichen Eingabe eine das freie Ermessen der Bezirksämter und bezw. Bezirksräte im Sinne der städtischen Interessen bindende Anweisung über die Auslegung des Artikels 21 verlangt worden, welche das Ministerium des Innern nicht als im Sinne der bestehenden Bestimmungen gelegen, notwendig oder angemessen erachtete und daher ablehnte.

Bei den über diese Frage veranstalteten Erhebungen, welche bis zur Verabschiedung der Novelle vom 20. August 1904 noch nicht zu Ende geführt werden konnten, hatte der Stadtrat Freiburg Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anlassung genommen, sich über die nach seinen Erfahrungen vorhandene Reformbedürftigkeit des Ortsstraßengesetzes im Allgemeinen auszusprechen.

Er führte insbesondere in einem unter dem 13. April 1904 an das Bezirksamt Freiburg erstatteten und von diesem dem Ministerium des Innern vorgelegten Berichte aus, daß das Ortsstraßengesetz in seinen Grundlagen nicht mehr ganz den heutigen Zeitverhältnissen entspreche.

Die Gemeinden seien nach demselben verpflichtet, die Kosten einer zu erbauenden Ortsstraße vorzuschießen und dieselben erst wieder durch ein umständliches Verfahren im Augenblick der Überbauung der anstoßenden Grundstücke zurückzuerheben.

Da nun erfahrungsgemäß die Erbauung einer Ortsstraße in einem unaufgeschlossenen Gelände sofort den Wert des letzteren mit absoluter Sicherheit erhöhe und diese Wertserhöhung oft das drei-, vier-, fünf- und mehrfache der bisherigen Schätzung betrage, jedenfalls aber in keinem Verhältnis zu den Beiträgen stehe, welche dem späteren Eigentümer zugemutet werden, da ferner die Wertssteigerung nicht erst auf die Erbauung der Straße warte, sondern mit der Ziehung der sogenannten roten Linie, der Planlegung, einzutreten pflege, so sollten nicht die Gemeinden, sondern in einer gewissen Zone und unter gewissen Schutzmitteln die Straßenanstößer diese Kosten voll vorzuschießen haben; (behoben würden im letzteren Falle auch die weiter beklagten Schwierigkeiten, welche durch das hypothekarische Vormerk- und Eintragungsverfahren der damaligen Gesetzgebung bedingt waren, übrigens inzwischen durch die Novelle vom 20. August 1904 nach dem oben Dargelegten bereits beseitigt worden sind).

Wenn nun dadurch, daß das Gesetz den Ersatz der Straßenkosten erst bei der Überbauung fällig werden lasse, es dem Grundeigentümer vielfach gelinge, diese Last auf den Häusererbauer ausdrücklich oder stillschweigend abzuwälzen, so liege hierin ein wirtschaftliches Unrecht; denn nicht der Hauseigentümer, sondern der Grundeigentümer sei derjenige, welcher den ganzen Effekt der Wertserhöhung schon bei der Herstellung der Straße in Besitz genommen habe, während der Häusererbauer, der ja bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen häufig ein dritter Unternehmer sei, den im Preise möglichst hochgeschraubten Bauplatz samt allen Lasten übernehmen müsse.

Es habe deshalb die Stadtverwaltung Freiburg von jeher das Bestreben verfolgt, die Kosten der neuen Straßenerbauung dem Grundeigentümer vollständig zuzuweisen und es seien daher schon frühzeitig Satzungen der Stadtgemeinde auf der Grundlage festgestellt worden, daß die Stadt baue und der durch privaten Grundbesitz Beteiligte die sämtlichen Kosten der neuen Straße bezahle.

Die Stadtverwaltung Freiburg glaubt mit diesem System die besten Erfahrungen zu machen. Sie berichtet als Ergebnis der Entwicklung der letzten zwei Jahre, daß die Fälle der Erbauung von Straßen häufiger zu werden beginnen und hofft auf diesem Wege unter gleichzeitiger Anwendung des Zusammenlegungsverfahrens die Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes über die Straßenkosten mehr oder weniger durch geeignete Privatverträge außer Wirkung setzen zu können, ohne daß Mißstände irgend welcher Art bisher bekannt geworden wären.

Die Stadtverwaltung Freiburg findet die Begründung dieses Vorgehens auch in der Erwägung, daß durch wilde Spekulation in Grundstücken viele Liegenschaftsspekulanten in eine Lage geraten, in der sie ihre erkauften Grundstücke nicht mehr wie früher bis in unabsehbare Zeiten liegen lassen können und in der sie genötigt sind, die auf den Ankauf verwendeten Kapitalien baldmöglichst wieder mit Gewinn flüssig zu machen, wofür als einziges Mittel die rasche Erbauung von Straßen in Betracht kommt.

Aus diesen Darlegungen der Stadtverwaltung Freiburg glaubte das Ministerium des Innern entnehmen zu können, daß unter dem Gesichtspunkte berechtigter Interessen der größeren Städte des Landes wohl nur allenfalls in zweifacher Richtung ein Bedürfnis neuerlicher Revision des Ortsstraßenrechtes gegeben sei.

Da aber der eine der beklagten Mißstände inzwischen durch die — im Falle der Verlegung der Fälligkeit der Straßenkostenbeiträge vom Zeitpunkte der Überbauung auf denjenigen der Straßenherstellung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kaum erforderlich gewesene — Novelle vom 20. August 1904 bereits behoben war, der andere im Weg der durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen vorbereiteten vertragsmäßigen Vereinbarung, wie die Stadtverwaltung Freiburg gezeigt hat, mindestens in sehr vielen Einzelfällen behoben werden kann, schien der Gr. Regierung kein oder doch jedenfalls kein dringendes Bedürfnis vorzuliegen, alsbald nach Abschluß der Reformgesetzgebung vom Jahre 1904 an eine weitere Revision des Ortsstraßengesetzes heranzutreten; sie war vielmehr der Ansicht, daß unter den derzeitigen Verhältnissen mit weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen unbedenklich zugewartet werden könne. —

Gleichwohl ist die Frage einer umfassenden und abschließenden Revision des Ortsstraßengesetzes von neuem in Fluß gebracht worden durch die eingangs erwähnte Eingabe des Stadtrats Baden vom 27. Juni 1905, welcher namens der der Städteordnung unterstehenden Städte Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Pforzheim, Karlsruhe, Baden, Offenburg, Lahr, Freiburg und Konstanz in mehrfachen und teilweise in die Privateigentumsverhältnisse tief einschneidenden Beziehungen eine durchgreifende neuerliche Reform des badischen Ortsstraßenrechts beantragte. Dabei gingen die Antragsteller ausgesprochenermaßen von der Erwägung aus, daß an dem eingebürgerten Gefüge des Ortsstraßengesetzes so wenig als möglich geändert werden sollte, da eine vollständige Neuredaktion des oft amendierten Gesetzes einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen und die Erreichung des angestrebten Zieles in unliebsamer Weise verzögern würde.

Was den Inhalt der Vorstellung vom 27. Juni 1905 im einzelnen angeht, so sind von besonderer Wichtigkeit die auf Artikel **6** Absatz 2 in Verbindung mit Artikel **28** Absatz 2, **20** in Verbindung mit Artikel **23** und **24**, sowie Artikel **10** und **21** des Ortsstraßengesetzes bezüglichen Anträge; aber auch zu den Artikeln 2, 7, 8, 9, 10, 11—19, 22 und 26 des Ortsstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1896 wurden mehrfache Abänderungsanträge gestellt, welche einen zeitgemäßen Ausbau des badischen Ortsstraßenrechtes anstreben.

Grundsätzlich und namentlich insoweit es sich bei diesen Anträgen darum handelt, daß durch eine Revision des Ortsstraßengesetzes den Gemeinden eine günstigere Stellung eingeräumt werde hinsichtlich

der Erwerbung des Straßengeländes bei Neueinteilungen (Artikel 11—19),

der Übernahme oder Entschädigung von Gebäuden, deren Um-, Aus- oder Wiederaufbau im Hinblick auf den Ortsbauplan untersagt wird (Artikel 6 und 28),

des Beizugs der Anstößer zu den Kosten der Straßen, Gehwege, Rinnen und Kanäle (Artikel 20, 23, 24),

der Verpflichtung zur Herstellung von planmäßig festgestellten Ortsstraßen (Artikel 8),

der Zulassung von Bauten außerhalb des Bereichs des Ortsbauplans (Artikel 10),

der Genehmigung von Straßenanlagen Privater (Artikel 21), sowie

der Einflußnahme auf die Art der Herstellung solcher Straßenanlagen

sind auch die mittleren Städte des Landes, wie sich aus den Verhandlungen ihres Städtetags vom 28. Juni 1905 und einer an das Ministerium des Innern gerichteten Eingabe des geschäftsführenden Ausschusses des Verbands der mittleren Städte des Landes vom 21. September 1905 entnehmen läßt, der Meinung, daß eine Reform des Ortsstraßenrechts in der Richtung der Wünsche der Städteordnungsgemeinden geboten erscheine.

Angesichts dieser Wünsche hat sich die Großherzogliche Regierung für verpflichtet erachtet, eingehende Erhebungen über die von Seiten der Staatsbehörden mit dem Vollzuge des Gesetzes gemachten Wahrnehmungen zu veranstalten, um aus den so beschafften Materialien Anhaltspunkte für eine endgiltige Stellungnahme zu den gegebenen Anregungen zu gewinnen. Es waren diese geraume Zeit in Anspruch nehmenden Erhebungen um so weniger zu entbehren, als die Begründung der erwähnten Anträge nicht durchweg mit einer so eingehenden Darlegung der für ihre Entstehung maßgebend gewesenen tatsächlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhältnisse verbunden war, wie sie bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit der in Betracht kommenden Fragen erwünscht gewesen wäre. —

Nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen vermochte sich die Großherzogliche Regierung nicht in allen von den Petenten bezeichneten Richtungen von der Notwendigkeit einer Reformgesetzgebung zu überzeugen; es bestunden vielmehr gegen einzelne der gestellten Anträge ganz überwiegende Bedenken; letzteres gilt insbesondere von den zu Artikel 2, 7 Absatz 1, 21, 22, 26 Absatz 3 und 28 Absatz 1 des Ortsstraßengesetzes bezeichneten Vorschlägen, welche einerseits die Einführung einer sogenannten hinteren Baulinie in das Gesetz, andererseits eine Abänderung der Bestimmungen des Artikels 21 des Gesetzes über die sogenannten Privatstraßen zum Gegenstande haben.

In ersterer Richtung geht der Antrag der Städte vom 27. Juni 1905 von der Erwägung aus, daß sich das Bedürfnis ergeben habe, in einzelnen Fällen, insbesondere aus sanitären Gründen, Baubeschränkungen durch eine hintere Baulinie herbeiführen zu können, um einerseits die Entstehung gesundheitlich bedenklicher Hinterbauten zu vermeiden und andererseits die ausreichende Durchlüftung und Belichtung eines Baublocks zu erreichen.

Da es nun fraglich sei, ob nach dem gegenwärtigen Baurecht die Feststellung einer hinteren Baulinie zulässig ist, wird durch den erwähnten Vorschlag die Schaffung einer rechtlich zweifelsfreien Grundlage für die Anordnung hinterer Baulinien und deren Rechtswirkungen gewünscht, wobei davon ausgegangen wird, daß nach den Grundsätzen des badischen Baurechts für das durch eine hintere Baulinie bedingte Bauverbot keine Entschädigung zu leisten sei.

Würde diesen Darlegungen entsprochen werden, so wäre hierdurch die Einfügung der auf die hintere Baulinie bezüglichen Bestimmungen in den Artikeln 2 Absatz 2, 7 Absatz 1, 22, 26 Absatz 3 und 28 Absatz 1 des derzeitigen Gesetzes geboten. —

Wenn man unter hinteren Baulinien diejenigen Baulinien versteht, welche im Innern eines Baublocks — in der Regel parallel mit den Baufluchten — gezogen werden, um eine Fläche zu umgrenzen, die zur Gewinnung eines größeren freien Raumes für Gartenanlagen und dergl. unter das Verbot der Errichtung von Bauten gestellt werden soll, so gehört das bezeichnete Verlangen zu denjenigen Forderungen, deren Erfüllung den Zutritt von Luft und Licht in die Wohnungen fördern und damit der öffentlichen Gesundheit dienlich sein soll; Vorschriften hierüber fallen daher unter die Kategorie derjenigen Bestimmungen, welche die offene Bauweise, die Mindestgröße der nicht zu überbauenden Fläche eines Grundstücks, die Abstände der Gebäudewände, die Beschränkung der Gebäudehöhe und dergl. zum Gegenstande haben.

Vorschriften über die Festsetzung rückwärtiger Baufluchtlinien oder Baugrenzen finden sich beispielsweise in § 18 K des Sächsischen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 und in § 20 der Bauordnung für das Herzogtum Anhalt vom 19. Juni 1905; nach letzterer können sie für Orte mit mehr als 10 000 Einwohnern durch Statut festgesetzt werden.

Auch für die Verhältnisse mancher badischer Städte kann das Bedürfnis nach ähnlichen Beschränkungen der Baufreiheit unter Umständen, namentlich in Villenvierteln, nicht wohl in Abrede gestellt werden. Allein in das Ortsstraßengesetz gehören derartige Bestimmungen nach Ansicht der Großh. Regierung nicht, sofern dieses grundsätzlich dazu bestimmt bleibt, das Verhältnis der Bauten zur Ortsstraße, Baulinien und Baufluchten, Straßenlinien und Straßenfluchten zu regeln, aber die Beschränkung der Baufreiheit innerhalb der zur Bebauung bestimmten Grundstücke nicht zum Gegenstand hat.

Nach Ansicht des Ministeriums des Innern bestehen auch keine überwiegenden Bedenken gegen die Annahme, daß durch Bestimmungen der Landesbauordnung und der sie ergänzenden ortspolizeilichen Vorschriften auf grund des § 116 Polizeistrafgesetzbuchs hintere Baulinien für zufässig erklärt werden können, da die letztere Bestimmung ausdrücklich Verordnungen über die Baulinie vorsieht.

In gleichem Sinne hat sich auch der Großh. Verwaltungsgerichtshof in einem zu der vorwürfigen Angelegenheit erstatteten Gutachten vom 19. Oktober 1905 geäußert, und da Fälle, in welchen die Fest-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stellung einer hinteren Baulinie im Wege baupolizeilicher Vorschriften beanstandet worden wäre, weder in der Eingabe der Städte vom 27. Juni 1905 angeführt, noch sonst ermittelt worden sind, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Regelung der Frage der hinteren Baulinie auf grund des § 116 Polizeistrafgesetzbuchs zu rechtlichen Schwierigkeiten führen soll.

Dabei wird je nach Lage der Verhältnisse im einzelnen Fall hinreichend dafür Sorge getragen werden können, daß die Hintergebäude nicht in sanitär unzweckmäßiger Weise allzusehr an die Vordergebäude herangerückt werden, daß die ausnahmsweise Zulassung kleinerer, sanitär unbedenklicher Baulichkeiten wie Gartenhäuschen und dergl. ermöglicht wird, und daß nicht etwa die Grundstücke auf unverhältnismäßig große Tiefe mit einem Bauverbot belegt werden, welches um so einschneidender ist, als für dasselbe eine Entschädigung nicht geleistet wird.

Hiernach ist in dem vorliegenden Entwurfe davon Abstand genommen worden, über die Feststellung sogenannter hinterer Baulinien Bestimmungen vorzusehen. —

Das Gleiche gilt von dem Vorschlage der Städte zu Artikel 21 des Ortsstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1896.

Nach dieser Bestimmung haben Bauunternehmer oder Baugesellschaften, welche auf ihrem Eigentum ganze Ortsteile oder Straßen zur Ausführung bringen wollen, sich zur Erwirkung der Feststellung der Baufluchten an den Gemeinderat zu wenden. Wird das Begehren vom Gemeinderat zurückgewiesen oder demselben nicht binnen drei Wochen weitere Folge gegeben, so können die Unternehmer sich in einem Verfahren, welches dem auf Feststellung von Ortsstraßenplänen gerichteten analog ist, an den Bezirksrat wenden. Der Bezirksrat hat, wenn er dem Gesuche stattgibt, die Bedingungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung bezw. der einstigen Übernahme der fraglichen Ortsstraßen und Plätze auf die Gemeinde festzusetzen.

Die Begründung des Vorschlags vom 27. Juni 1905, welcher insbesondere verlangt, daß jede Planfeststellung unterbleibt, wenn der Gemeinderat dem Plane seine Zustimmung versagt, geht nun von der Annahme aus, daß, wenn eine Gemeinde der Schaffung von Straßen und damit von Baugelände durch Private sich widersetzt, dieser Widerstand nur in Gründen des öffentlichen Interesses wurzeln könne, zumal vom wirtschaftlichen Standpunkt aus es der Gemeinde nur erwünscht sein könne, wenn ein privater Unternehmer ihr die Straßenbaulast abnimmt. Verhalte die Gemeinde sich aber gegen die Anlage von Straßen durch Private aus zwingenden Gründen öffentlicher Natur ablehnend und könne gleichwohl — nach dem bestehenden Gesetze — in solchen Fällen ein Privatmann in dem Planfeststellungsverfahren an ihre Stelle treten, so sei eine derartige Regelung nur aus einer übermäßigen Begünstigung des privaten Wirtschaftsinteresses zu erklären, welche mit den Anschauungen der Gegenwart nicht vereinbar sei.

Der Vorschlag der Städte verlangt daher, daß ein von privater Seite entworfener Ortsstraßenplan nur mit Zustimmung der Gemeinde an den Bezirksrat gelangen dürfe und es wird diese Forderung namentlich auch mit dem Interesse begründet, welches die Gemeinde an der späteren Übernahme der Privatstraße hat.

Das letztere legt ferner den Gemeinden den Wunsch nahe, neben der Planfeststellung durch den Bezirksrat, selbständig Bestimmungen zu treffen über Herstellung, Unterhaltung, Beleuchtung sowie über Vorrichtungen und Arbeiten, welche wesentlich nur den Interessen der Gesundheit, Reinlichkeit oder Annehmlichkeit dienen, die Straße in eigener Regie auf Kosten des Unternehmers ausführen, und sie übernehmen zu können, wann immer es ihr angezeigt erscheint.

Schließlich kann nach Ansicht der Städte der Ortsbauplan einer Gemeinde nur dann eine seiner Bedeutung für das Gemeindeleben entsprechende Stellung erhalten, wenn er nach den bei seinem Entwurfe bestandenen Absichten von der Gemeinde fortentwickelt wird.

Der Privatunternehmer kenne diese Ideen nicht; der Bezirksrat allein sei ebenfalls nicht in der Lage, die Planausgestaltung ohne die entscheidende Mitwirkung der Gemeinde vorzunehmen, zumal er

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine intime Kenntnis von den Bedürfnissen der Gemeinde, ihren Projekten, den Fragen finanzieller, gesundheitlicher, wirtschaftlicher Natur, die in jedem einzelnen Falle bei der Planlegung zu berücksichtigen sind, auf dem zurzeit vorgeschriebenen Weg der Vernehmung des Gemeinderats nicht erhalten könne. —

Die Großh. Regierung vermochte diesen Ausführungen nicht beizutreten, und insbesondere durchaus nicht zuzugeben, daß die Gemeindebehörde, welche in dem Verfahren nach Artikel 21 zweimal Gelegenheit hat, ihre Stellungnahme geltend zu machen, nicht in der Lage sein sollte, ihre Bedenken gegenüber einem dem Bezirksrat vorliegenden Privatunternehmen eindringlich zum Ausdruck zu bringen.

Handelt es sich dabei um Fragen, welche ihrer Natur nach eine vertrauliche Behandlung erfordern, so ist schlechterdings nicht abzusehen, aus welchen Gründen diese Behandlung den Anträgen der Gemeinde beim Bezirksrat und im Rekurswege beim Ministerium des Innern, sowie der obersten technischen Staatsbehörde weniger zuteil werden sollte, als inmitten der Gemeindebehörden, die insbesondere, was die Gemeindevertretung anlangt, unter Umständen Interessenten umfassen, welche aus anderen Gründen, als solchen amtlicher Natur an einer Verlautbarung vertraulicher Mitteilungen über die künftige Ausgestaltung des Ortsbauplans ein Interesse haben mögen. —

Man muß, um die Bedeutung des Artikels 21 des Gesetzes als eines Korrektivs, einer Art von Sicherheitsventil gegenüber der durch die regelmäßige Normierung der Planlegung bedingten Entwicklung des Ortsstraßenwesens richtig zu beurteilen, auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung zurückgehen.

Der ursprüngliche erste Regierungsentwurf vom 14. September 1867 hatte eine derartige Vorschrift nicht vorgesehen; die Bestimmung des heutigen Artikels 21 ist vielmehr auf Antrag der Zweiten Kammer der Landstände in das Gesetz vom 20. Februar 1868 als Artikel 10 aufgenommen worden.

In dem Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf — Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Januar 1868 — ist hierüber bemerkt:

> „Dagegen kann es auch Fälle geben, und es ist auch schon vorgekommen, daß größere Bauunternehmer oder Baugesellschaften, um aus größeren Grundflächen, deren Eigentümer sie sind, den größtmöglichen Nutzen zu ziehen, ganze Ortsteile oder Ortsstraßen und zwar in einer Richtung zu erbauen wünschen, nach welcher hin eine Ausdehnung der Gemeinde vonseiten der Gemeindebehörden nicht in Aussicht genommen ist. Kommt nun auf eine derartige Anzeige der Bauunternehmer eine Verständigung derselben mit dem Gemeinderat dahin zustande, daß der letztere den Vorschlag der Bauunternehmer aufnimmt, so bedürfte es für diesen Fall keiner besonderen Aufnahme im Gesetze.
>
> Glaubt aber der Gemeinderat auf einen solchen Vorschlag nicht eingehen zu sollen, so stünden nach dem Entwurfe den Unternehmern keine oder jedenfalls nur sehr ungenügende Mittel zur Verfügung, um ihren möglicherweise durchaus berechtigten Absichten Geltung zu verschaffen. Der Weg der Beschwerde an das Bezirksamt wegen einer ablehnenden Erklärung des Gemeinderats würde im günstigsten Falle nur dahin führen können, daß der Gemeinderat angewiesen würde, einen Bauplan über die Erweiterung der Gemeinde in der von den Beschwerdeführern angedeuteten Richtung ausarbeiten zu lassen und zur weiteren Verhandlung vorzulegen. Dieser neu auszuarbeitende Bauplan würde dann voraussichtlich den Wünschen der Beschwerdeführer nicht immer entsprechen und damit unter Umständen Bauunternehmungen, die sich möglicherweise in mancher Hinsicht sehr förderlich zeigen würden, vereiteln. Es empfiehlt sich darnach offenbar, solchen Bauunternehmern für den Fall, daß eine Vereinbarung mit dem Gemeinderat ihrerseits nicht zu erzielen ist, oder das Eingehen auf ihre Vorschläge mehr als nötig verzögert wird, das gleiche Recht des Vorgehens wie dem Gemeinderat einzuräumen; ja es ist eine derartige Bestimmung nicht bloß im Interesse der betreffenden Unternehmer, sondern ebenso sehr im Interesse der Gemeinden selbst gelegen. Würde nämlich den Unternehmern das fragliche Recht nicht eingeräumt, so könnte von seiten der Unternehmer

in einer Richtung, für welche ein allgemeiner Bauplan gar nicht festgestellt ist, ein Haus um das andere in einer Weise zur Ausführung gebracht werden, die zwar den Interessen der Unternehmer entspräche, aber für eine künftige weitere Ausdehnung der Bauten und so manche andere Rücksichten nur störend einwirken könnte."

In dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer — Beilage Nr. 162 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 29. Januar 1868 — wurde der Auffassung der Zweiten Kammer durchweg beigetreten.

Ist auch die Bedeutung, welche die bezeichnete Bestimmung als Artikel 10 im Zusammenhange mit den übrigen Vorschriften des Gesetzes vom 20. Februer 1868 hatte, im Hinblick auf die seitherige tatsächliche und rechtliche Entwickelung wohl nicht mehr ganz die gleiche geblieben, so würde doch ihre Abänderung in wesentlichen Beziehungen nicht unbedenklich sein.

Denn außerhalb ihres Bereichs kann nur im Wege der Staatsaufsicht über die Gemeinde gemäß § 172a der Gemeinde-(Städte-)ordnung und § 6 des Verwaltungsgesetzes die Herstellung der in Frage kommenden Anlagen erreicht werden.

Die Staatsaufsichtsbehörde würde aber bei ihrer Entscheidung lediglich die Gesichtspunkte zugrunde legen müssen, welche sich aus Artikel 2 des Gesetzes ergeben, daher hauptsächlich die Frage zu prüfen haben, ob Pläne in Frage stehen, die einem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechen. Die Staatsaufsichtsbehörde müßte dabei unter Umständen zwischen dem Grade und dem Umfange des Bedürfnisses einerseits und der Leistungsfähigkeit und Entwicklung der Gemeinde andererseits einen billigen Ausgleich suchen und es ist wohl denkbar, daß nach den bezeichneten Bestimmungen ein Einschreiten gegen die Gemeinde im Staatsaufsichtswege deswegen abgelehnt würde, weil ein Bedürfnis vorliegt, welches zwar vom Standpunkt der Privatinteressen betrachtet unbestreitbar, aber gegenüber vorhandenen allgemeinen oder gemeindefiskalischen Interessen nicht von überwiegender Bedeutung und im öffentlichen Interesse nicht unbedingt geboten ist.

Der Antrag der Städte vom 27. Juni 1905 scheint das auch nicht zu verkennen, da er nicht etwa die Beseitigung des derzeitigen Artikels 21 anstrebt, wie denn auch in den Verhandlungen vom Jahr 1904 die Stadtgemeinde Mannheim eine Aufhebung des Artikels 21 als zurzeit nicht erreichbar angesehen hat; in dem bezeichneten Vorschlag wird vielmehr nur eine andere Fassung des Artikels 21 verlangt; aber die Richtung, in welcher der gemachte Vorschlag sich bewegt, kommt einer Beseitigung der derzeitigen Bestimmungen nahezu gleich und kann übrigens auch aus anderen Gründen von der Großh. Regierung nicht gebilligt werden.

Der Schwerpunkt des Vorschlags liegt in der Forderung, daß, wenn der Gemeinderat dem Plane der Privatunternehmer seine Zustimmung versagt, die Planfeststellung unterbleibt und daß im anderen Falle durch Gemeindebeschluß allgemein oder in Ermangelung eines solchen durch Gemeinderatsbeschluß im einzelnen einseitig ohne jede Einflußnahme der Staatsverwaltungsbehörden Bestimmungen über Herstellung, Unterhaltung, Übernahme der Straße auf die Gemeinde u. s. f. festgesetzt werden sollen.

Die hierin kundgegebene Auffassung steht im Widerspruch mit einem Grundgedanken des Ortsstraßengesetzes, welcher in der Regierungsbegründung zum Gesetze vom 20. Februar 1868 folgenden Ausdruck gefunden hat:

„Fällt die Feststellung dieser Pläne auch in den Kreis der selbständigen Tätigkeit der Gemeindeverwaltung, so kommen doch bei der Ausführung auch allgemeinere Rücksichten in Betracht, deren volle Beachtung vonseiten der Gemeindebehörden nach dem von ihr der Natur der Sache nach eingenommenen Standpunkte nicht immer zu erwarten sein wird, und es werden die Interessen der an die Straße anstoßenden oder der entfernt bleibenden Grundeigentümer in so hohem Maße berührt, daß ein Verfahren geboten erscheint, welches eine allseitig gründliche und durchaus unbefangene Erörterung aller Ansprüche und Einwendungen ermöglicht und eine sachgemäße und ausgleichende Entscheidung sichert. Diesen Erfordernissen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wird die Leitung der Verhandlungen über den von dem Gemeinderat festzustellenden Plan durch das Bezirksamt und die schließliche Entscheidung durch den Bezirksrat nach den für Verwaltungssachen giltigen Vorschriften entsprechen."

Steht hiernach der bezeichnete Antrag mit der grundsätzlichen Auffassung des Gesetzes über die Notwendigkeit eines Vorbehalts der Entscheidungsbefugnisse für die Staatsbehörden im Widerspruch, so erscheint er auch kaum vereinbar mit der in der Eingabe vom 27. Juni 1905 ausgesprochenen Tendenz, an dem nun einmal eingebürgerten Gefüge des Ortsstraßengesetzes so wenig als möglich ändern zu wollen.

Tatsächlich hat übrigens die Anwendung des Artikels 21 des Ortsstraßengesetzes bis jetzt zu erheblichen Beanstandungen keinen Anlaß gegeben; vielmehr ist von dieser Bestimmung, wie sich bei den Verhandlungen vom Jahre 1904 ergab, seither überhaupt nur verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht worden.

Es mag dies damit zusammenhängen, daß in den größeren Städten des Landes erheblichere zusammenhängende Grundstückskomplexe sich nicht sehr häufig im Privateigentum der gleichen Person befinden, zum Teil auch damit, daß die Rücksicht auf die jetzt geltende Fassung des Artikels 21 unter Umständen die Gemeinden von vornherein einigermaßen geneigt macht, den Wünschen von Besitzern solcher Geländekomplexe schon durch Einleitung des Verfahrens nach Artikel 2 des geltenden Gesetzes entgegenzukommen.

Es sind der Großh. Regierung auch keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme zur Kenntnis gekommen, daß etwa die Bezirksräte bei Prüfung der ihrem Ermessen durch Artikel 21 unterstellten Fragen es an dem erforderlichen einsichtigen und verständnisvollen Eingehen auf die vom Standpunkte des Herkommens und der berechtigten Interessen der Gemeinden erhobenen Forderungen hätten fehlen lassen; insbesondere haben die Bezirksräte bei Prüfung der Bedürfnisfrage und der Frage, ob das Projekt der angemessenen Fortführung des Ortsbauplanes Schwierigkeiten bereiten könnte, sowie bei Auferlegung der nach Artikel 21 Absatz 3 des Gesetzes in weitem Umfange vorgesehenen besonderen Bedingungen das ihnen organisationsmäßig zustehende freie Ermessen in einer Art und Weise walten lassen, die eine sehr weitgehende Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde bekundete.

Sollte aber in einem künftigen Einzelfalle einer Gemeindeverwaltung durch ein bezirksrätliches Erkenntnis in den bezeichneten Beziehungen Anlaß zu Beanstandungen gegeben sein, so wird sie vermöge des ihr nach §§ 28 ff. Verfahrensordnung in Verwaltungssachen zustehenden Rekursrechts in einem schriftlichen und geheimen Verfahren, welches dem Ministerium des Innern als Rekursinstanz u. a. die Anhörung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, sowie insbesondere in Beziehung auf Fragen der Verwaltungs- und Finanzpolitik der Gemeinde, des Landeskommissärs ermöglicht, auch solche Interessen zur Geltung bringen können, welche sie etwa in einem öffentlichen Verfahren der ersten Instanz geltend zu machen unterlassen hat.

Im übrigen kann grundsätzlich eine Aufhebung oder wesentliche Einschränkung der Befugnisse des Bezirksrats nach Artikel 21 des Ortsstraßengesetzes den auf Förderung der Wohnungsfürsorge gerichteten Bestrebungen nicht dienlich sein und es dürfte die angefochtene Bestimmung jedenfalls erhebliche Bedeutung für solche Fälle behalten, in welchen weniger öffentliche als gemeindefiskalische Interessen gegen ein Planlegungsverfahren nach Artikel 2 des geltenden Gesetzes sprechen, oder in welchem gegen ein solches Verfahren — es handelt sich nicht allein um die Verhältnisse großer und besonders leistungsfähiger Gemeinden — tatsächliche Abhaltungsgründe von vorübergehender Bedeutung, Arbeitsüberhäufung der städtischen Baubeamten und dergl. Momente geltend gemacht werden. —

Von einer Änderung des materiellen Inhalts des Artikels 21 wurde daher abgesehen; über einige lediglich redaktionelle Änderungen, wie sie zufolge der Revision des Ortsstraßengesetzes aus formellen Gründen notwendig werden, wird später das Erforderliche bemerkt werden.

Bestanden hiernach gegen zwei der in der Eingabe vom 27. Juni 1905 gemachten Reformvorschläge grundsätzliche Bedenken, so vermochte sich die Großh. Regierung von der in zwei weiteren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Richtungen behaupteten Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Reformgesetzgebung nicht zu überzeugen.

In erster Reihe gilt dies von der beantragten Neufassung des Artikels 8 dahin, daß die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße jedenfalls dann wirksam werde, wenn drei Viertel derselben — die beiderseitigen Baufluchten zusammengerechnet — bebaut sind, während zurzeit diese Verpflichtung „jedenfalls" dann eintritt, wenn und insoweit an einer solchen Ortsstraße mindestens auf einer Seite neue und ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

Die weitere Bestimmung des Artikels 8, wonach die Gemeinde, sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Abwassers nötigen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen hat, wird in der bezeichneten Eingabe als entbehrlich erachtet, da die straßenbaupflichtige Gemeinde, sofern dies mit den Interessen des Straßenbaues irgendwie zu vereinbaren ist, die Straße nicht nur provisorisch, sondern endgiltig herstellen werde, wenn ein Baubedürfnis sich geltend macht. Dabei wird eine den Wünschen der Städte entsprechende Änderung des Artikels 20 in Beziehung auf den Fälligkeitstermin der Straßenkosten vorausgesetzt.

Zunächst steht außer Zweifel, daß der im Gesetze genannte Zeitpunkt den äußersten Termin darstellt, in welchem die Verpflichtung der Gemeinde fällig wird. Selbstverständlich kann die Erfüllung dieser Verpflichtung zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße auch in einem früheren Zeitpunkte verlangt werden, wenn das Bedürfnis zur Herstellung der Straße dargetan ist; es ergibt sich das ohne weiteres aus den Bestimmungen des Artikels 1 des Ortsstraßengesetzes in Verbindung mit § 6 Ziffer 1 des Verwaltungsgesetzes und § 172 a der Gemeinde-, bezw. Städteordnung, wonach die Staatsaufsichtsbehörde darüber zu wachen hat, daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt werden und wonach der Bezirksrat über die Notwendigkeit öffentlicher Bauten, zu deren Herstellung eine gesetzliche Verbindlichkeit besteht, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht entscheidet.

Kann demgegenüber auch die Frage aufgeworfen werden, ob eine Bestimmung, wie sie der bisherige und auch der neu vorgeschlagene Artikel 8 enthält, unbedingt notwendig erscheint, so ist eine derartige Vorschrift doch ohne Zweifel zweckmäßig, um den Gemeindeverwaltungen und den mit der Staatsaufsicht betrauten Behörden einige Anhaltspunkte für die unter Umständen schwierige Frage der Bemessung des Bedürfnisses zu geben.

Die durch die Novelle vom 26. Juni 1890 geschaffene Bestimmung hat sich bisher als ausreichend erwiesen; sollte sie neugefaßt werden, so könnte unter dem Gesichtspunkte der Interessen des Wohnungsbedürfnisses übrigens nicht etwa die Möglichkeit in Frage kommen, den Zeitpunkt, in dem die Straße jedenfalls hergestellt werden muß, weiter hinauszuschieben, als dies nach den bisherigen Bestimmungen möglich ist; denn darüber besteht kein Zweifel, daß, soweit immer möglich, die planmäßig festgestellten Ortsstraßen nach Maßgabe des Bedürfnisses herzustellen sind, bevor mit dem Anbau begonnen wird; entspricht es doch weder dem Bedürfnis der Bewohner, noch den Forderungen der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, daß Wohngebäude an einer Straße errichtet und bezogen werden, bevor diese ordnungsmäßig hergestellt und mit den erforderlichen Einrichtungen zur Entwässerung versehen ist; gegebenenfalls muß gerade darauf gedrungen werden, daß in einem dem vorhandenen Bedürfnis entsprechenden Umfange nicht etwa nur die Baufluchtenpläne aufgestellt, sondern daß auch die Straßen gebaut und mit Kanalisation, Wasserleitung und Beleuchtung versehen werden; denn nur vermöge der durch ein derartiges Vorgehen erreichbaren Bereitstellnng von Baugelände können die Bodenpreise niedrig gehalten und kann der ungesunden Grundspekulation entgegengearbeitet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit diesen Erwägungen läßt sich nach Ansicht der Großh. Regierung die in der Eingabe vom 27. Juni 1905 vorgeschlagene Formulierung nicht wohl in Einklang bringen.

Würde sie Gesetz, so wäre die Anwendung der dargelegten Grundsätze für die Verwaltungsbehörden im Wege der Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung wohl eher erschwert als erleichtert und es würde eine solche Folge um so bedenklicher da sein, wo etwa berechtigte Interessen einer umfassenden Wohnungsfürsorge dazu Veranlassung geben, jene Grundsätze mit besonderem Nachdrucke zur Geltung zu bringen.

§ 14 der Anhaltischen Bauordnung vom 19. Juni 1905 bezeichnet die Gemeinde als jedenfalls dann zur Herstellung der Straßen verpflichtet, wenn und soweit an solchen mindestens drei Wohngebäude in regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen; sollte Artikel 8 neu gefaßt werden, so wäre diese neueste gesetzgeberische Lösung der Frage jedenfalls dem Vorschlage der Städte vorzuziehen; indessen bestehen kaum zwingende Gründe, die derzeitige Vorschrift des Artikels 8 Absatz 1 zu verschärfen, zumal ihm bei seiner lediglich exemplifikatorischen Fassung eine überwiegende Bedeutung nicht beizumessen ist.

Was die gewünschte Streichung des zweiten Absatzes des Artikels 8 anlangt, so dürfte es allerdings ebensowenig technisch richtig, wie wirtschaftlich zweckmäßig sein, zunächst eine Straße vorläufig herzustellen und zu entwässern, während sie spätestens nach einigen Jahren endgiltig ausgebaut werden muß; indessen steht die Fassung der bezeichneten Bestimmung, insoferne sie ausdrücklich lediglich Mindestforderungen in sich schließt, der alsbaldigen sachgemäßen und endgiltigen Herstellung keineswegs entgegen.

Kann hiernach eine Änderung der Bestimmungen des Artikels 8 nicht als geboten bezeichnet werden, so bestehen überwiegende Bedenken auch dagegen, dem weiteren in der Eingabe vom 27. Juni 1905 dargelegten Wunsche zu entsprechen, welcher unter entsprechender Abänderung der in Artikel 11—19 des Ortsstraßengesetzes enthaltenen Vorschriften den unentgeltlichen Übergang des Straßengeländes an die Gemeinden im Umlegungsverfahren zu erreichen sucht.

Es wird behauptet, daß die Bestimmungen der Artikel 11 Absatz 1 a. E. und 12 Ziffer 6, insofern hiernach das zur Anlage der Straßen erforderliche Gelände spätestens vor dem Vollzuge der Neueinteilung durch die Gemeinde gegen Entschädigung zu erwerben ist, die Zwangsumlegung größerer Komplexe wegen der damit verbundenen Ausgaben für Straßengelände unmöglich und das Gesetz nahezu unwirksam machten; für Städte mit stark parzelliertem Erweiterungsgebiet sei aber die Schaffung eines brauchbaren Umlegungsverfahrens eine Lebensfrage und es habe denn auch das preußische Gesetz für Frankfurt vom 28. Juli 1902 die unentgeltliche Abtretung des Straßengeländes bis zu 30 % der Masse vorgesehen. Für letztere Beschränkung ließen sich durchgreifende Gründe nicht geltend machen und sie sollte daher wegfallen.

Dafür, daß die unentgeltliche Abtretung des Straßengeländes nicht zur Entfaltung eines übertriebenen Luxus mit breiten Straßen und freien Plätzen mißbraucht werde, seien in den Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes über die Mitwirkung der Eigentümer bei Feststellung der Baufluchten und beim Umlegungsverfahren hinreichende Kautelen gegeben, ganz abgesehen davon, daß die vermehrten Unterhaltungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten ein wirksames Gegengewicht gegen solche Tendenzen bildeten.

Die Eigentümer des von der Neueinteilung ergriffenen Geländes hätten den Hauptvorteil von der letzteren in Form der Wertssteigerung ihrer Grundstücke; die Gemeinden aber hätten nach dem derzeitigen Gesetze eine Entschädigung zu leisten, der nicht sowohl ein Schaden, sondern ein Nutzen gegenüberstehe, ein Mißverhältnis, dessen Beseitigung zur Verbesserung der städtischen Wohnungsverhältnisse jedenfalls dienlich sei.

Diese Begründung läßt zunächst die Berücksichtigung des Inhalts des § 23 des preußischen Gesetzes betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. vom 28. Juli 1902 (Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1902 Nr. 37) vermissen, einer Bestimmung, die nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ansicht der Großh. Regierung für die Beurteilung der aufgeworfenen Frage sehr ins Gewicht fällt. Denn sie legt — offenbar als Gegenleistung für die in dem bezeichneten Umfange unentgeltliche Straßengeländeabtretung — den Gemeinden die Pflicht auf, vorbehaltlich zugelassener und als ausreichend anerkannter vorläufiger Herstellung, die Straßen und Plätze des Umlegungsgebietes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau in einer im Umlegungsverfahren festzusetzenden Frist herzustellen. Diese Frist darf nach dem Gesetze, unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den beteiligten Eigentümern, den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen, wenn der Antrag auf Umlegung vom Magistrat gestellt war. Nach Ablauf der Frist kann die Bauerlaubnis aus dem Grunde, daß die Herstellung noch nicht erfolgt ist, nicht versagt werden.

Ergibt sich hieraus für das Umlegungsverfahren der sogenannten lex Adickes eine wesentlich andere Grundlage, als für das badische, so erscheint es — angesichts der nachdrücklichen Bekämpfung des vormaligen Artikels 8 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 — mehr als fraglich, ob eine Nachbildung des preußischen Systems für Frankfurt den Wünschen der Städte entspräche. —

Gegenüber den letzteren ist aber weiterhin in Betracht zu ziehen, daß die Frage, ob das zur Straßenanlage erforderliche Gelände der Gemeinde unentgeltlich zu überlassen sei, schon bei den Verhandlungen über die Novelle zum badischen Ortsstraßengesetze vom 6. Juli 1896 Gegenstand eingehender Erwägungen gewesen ist. Damals hat sich indessen sowohl die Erste wie die Zweite Kammer der Landstände der Auffassung der Großh. Regierung, wie sie in der Begründung zu Artikel 8c des Gesetzentwurfs niedergelegt war, angeschlossen. (Regierungsbegründung Seite 10, erster Kommissionsbericht der Ersten Kammer Seite 8—9, Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 8—9).

Tatsächlich hat auch kein anderes deutsches Landesgesetz die von den Städten erhobene Forderung verwirklicht. Nach dem Hamburgischen Gesetz vom 1. Januar 1893 (Hamburgisches Gesetzblatt 1893 Seite 1 ff.) betreffend den Bebauungsplan für die Vororte auf dem rechten Elbufer, ist die Straßenherstellung Obliegenheit des Staates, welcher das Gelände entgeltlich zu erwerben und in diesem Falle nach § 6 des Gesetzes die Sraßen binnen einer zwölfmonatlichen Frist herzustellen hat. Das allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 381 ff.) läßt in § 58 Absatz 3 das nach dem Bauplane zu den künftigen Straßen bestimmte Gelände, soweit dieses nicht sofort hierzu Verwendung findet, im Umlegungsverfahren in demselben Verhältnisse wie das Bauland unter die einzelnen Eigentümer verteilen und zwar tunlichst so, daß für jeden seine künftige Baustelle und sein Anteil am künftigen Straßenlande zusammenliegen. Stellt die Gemeinde nach § 46 die Straßen später auf eigene Kosten her, so legt sie ihren Aufwand den einzelnen Eigentümern, welchen ein entsprechender Vorteil erwächst, gemäß § 78 als Bauabgabe auf, insoweit nicht der Aufwand nach § 77 durch Erstattung gedeckt wird, und es gelten im übrigen die allgemeinen Grundsätze (§§ 39 ff.), wie wenn gar keine Umlegung stattgefunden hätte. Das hessische Gesetz vom 23. Juni 1875 die Ausführung des Bauplans für die Erweiterung der Provinzialhauptstadt Mainz betreffend (Großh. hessisches Regierungsblatt 1875 Seite 391) bezieht sich lediglich auf den Umfang der Erweiterung, welche diese Stadt infolge eines zwischen dem Königl. Preußischen Gouvernement der Festung Mainz und der Stadt Mainz im Jahre 1872 abgeschlossenen Vertrags durch Herstellung von Straßen und Gebäuden auf dem hiernach zur innern Stadt gezogenen Terrain des Gartenfelds erhalten hat und spricht zwar in seinem V. Abschnitt von der Einteilung der Grundstücke in Bauplätze, sieht aber in Artikel 16 nur eine gütliche Vereinbarung und bei deren Ausbleiben einen mittelbaren Zwang durch Versagung der Bauerlaubnis vor, wenn durch die Ausführung des projektierten Baues eine zweckmäßige Bauplatzeinteilung verhindert wird; außerdem kommt nur eine Enteignung unter Mitwirkung der Stadt auf Kosten etwaiger Antragsteller in Frage. Ebenso kennt Artikel 69 der allgemeinen Bauordnung für das Großherzogtum Hessen vom 30. April 1881 (Großh. hessisches Regierungsblatt 1881 Seite 71) nur ein Enteignungsverfahren mit Versteigerung der auf Grund desselben zweckmäßig eingeteilten Bauplätze. —

Übrigens scheinen tatsächlich, was aus den seit 1896 im Lande nicht selten durchgeführten Bauplatzumlegungen zu schließen ist, die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes kein unüberwindliches Hindernis für seine Anwendung gewesen zu sein, wie denn überhaupt wohl die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit eines zwangsweisen Umlegungsverfahrens an und für sich schon dazu dienlich war, die Grundbesitzer zu freiwilligen Umlegungen mit den in Artikel 19 des Ortsstraßengesetzes vorgesehenen Wirkungen zu bestimmen; wenigstens sind die vom Ministerium des Innern auf Grund letzterer Bestimmung verfügten Vollzugsreiserklärungen ziemlich zahlreich gewesen; sie betragen in den Jahren 1897: 2, 1898: 9, 1899: 4, 1900: 11, 1901: 9, 1902: 5, 1903: 17, 1904: 10; diese entfallen hauptsächlich auf die größeren Städte des Landes; aber auch einzelne kleinere Gemeinden sind an solchen Zusammenlegungen beteiligt gewesen, die sich ebensowohl auf größere wie auf kleinere Gebiete erstreckt haben. —

Wenn in verschiedenen Fällen Stadtgemeinden ihre Mitwirkung bei einem Zusammenlegungsverfahren von unentgeltlicher Abtretung des Straßengeländes abhängig gemacht und die beteiligten Grundbesitzer sich hierzu freiwillig verstanden haben, so ist gegen eine solche Vereinbarung selbstverständlich nichts einzuwenden.

Wesentlich anders gestaltet sich aber die Frage, ob die unentgeltliche Abtretung den Beteiligten durch das Gesetz auferlegt werden kann und soll.

Bei der Prüfung dieser Frage mag vorerst dahingestellt bleiben die Entscheidung darüber, ob die in der Eingabe vom 27. Juni 1905 angestrebte Bestimmung nicht überhaupt unvereinbar erscheint mit § 14 Absatz 4 der Verfassungsurkunde, wonach niemand gezwungen werden kann, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Beratung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung, einem Grundsatze, dem durch das System des geltenden Ortsstraßenrechts durchweg ebenso entsprochen wird, wie durch dasjenige des Feldbereinigungsgesetzes, in welchem sich keine der beantragten ähnliche Vorschrift findet. Denn es erhellt ohne weiteres, daß eine solche Bestimmung unter Umständen zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen kann. Würde beispielsweise ein Stadtgebiet bereinigt, in dem einzelne Straßen bereits hergestellt sind, so würde ein Teil der Eigentümer schon für die Abtretung des Straßengeländes entschädigt sein, während ein anderer dasselbe ohne Entschädigung abtreten müßte; diese Ungleichheit wird nur dann vermieden, wenn daran festgehalten wird, daß die Gemeinde sämtliches Straßengelände erwerben muß unbeschadet ihrer Befugnis, die Kosten auf die Beteiligten wieder umzulegen.

Die unentgeltliche Überweisung des Straßengeländes wäre übrigens auch insoweit nicht zu rechtfertigen, als sich unter den an der Neueinteilung beteiligten Grundstücken ein solches befindet, das wegen seiner geringen Größe gemäß Artikel 12 Ziffer 4 des Gesetzes von der Gemeinde zu übernehmen ist, denn der zur Begründung der unentgeltlichen Abtretung in Aussicht gestellte Wertzuwachs trifft für derartige Grundstücke jedenfalls nicht zu; wie denn überhaupt, unbeschadet der Zweckmäßigkeit eines Umlegungsverfahrens im allgemeinen Interesse, einer verhältnismäßigen Abgabe von Gelände nicht ohne weiteres und unter allen Umständen ein verhältnismäßig gleich großes Einzelinteresse an dem Eintritt einer Werterhöhung zu entsprechen braucht; wäre die letztere stetshin für jeden Einzelnen vorhanden, so würde ein gesetzlicher Zwang kaum nötig fallen, wie er gerade für solche Fälle vorgesehen ist, in denen ein Einzelner die Neueinteilung mehr als eine Schädigung, denn als einen Vorteil empfindet.

Was den Kostenaufwand der Gemeinden anlangt, so ist denselben durch die jetzigen Bestimmungen der Artikel 11—19 Ortsstraßengesetz ermöglicht, im Umlegungsverfahren das Straßengelände leichter und billiger zu erwerben als im gewöhnlichen Wege, denn dort wird das Gelände gemäß Artikel 12 Ziffer 2 des Gesetzes aus der Masse ausgeschieden und der Wertanschlag dieses Geländes nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes, also ohne Berücksichtigung der Wertserhöhung, die es durch das Unternehmen selbst erfährt, im Verfahren festgesetzt, während sich in den übrigen Fällen der Erwerbung von Straßengelände die Gemeinden mit den sämtlichen beteiligten Eigentümern auseinander zu setzen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einer Schädigung der Gemeinden durch verfrühte Erwerbung von Straßengelände für ein dem Neueinteilungsverfahren zu unterstellendes Baugebiet kann — soweit dies überhaupt nach Lage der derzeitigen Bestimmungen erforderlich werden sollte — ohne Zweifel durch den Vorbehalt vorgebeugt werden, daß der Kaufvertrag erst in Kraft tritt, wenn die Ausführung des Neueinteilungsverfahrens durch Staatsministerialentschließung bezw. Vollzugsreiferklärung gemäß Artikel 19 des Gesetzes gesichert ist.

Die Befürchtung endlich, daß die gesetzliche Statuierung unentgeltlicher Abtretung des Straßengeländes angesichts der im Einzelfalle zu gewärtigenden Opposition zahlreicher Beteiligter unter Umständen tatsächlich das Umlegungsverfahren eher zu erschweren als zu fördern vermöge, wird sich wohl nicht ganz von der Hand weisen lassen.

Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß mit der von den Städten in Bezug genommenen sogenannten lex Adickes in Frankfurt Erfahrungen noch nicht gemacht worden sind, wie sich aus der Denkschrift des Reichsamts des Innern vom 10. Juni 1904 betreffend die Wohnungsfürsorge im Reiche und in den Bundesstaaten (Reichstagsdrucksache 11. Legislaturperiode 1903/4 Nr. 471 S. 55) ergibt und durch eingezogene Erkundigungen auch für den seitdem abgelaufenen Zeitraum amtlich insofern bestätigt wurde, als in Frankfurt das Umlegungsverfahren auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1902 bisher noch in keinem Falle durchgeführt worden ist.

Aus diesen Gründen hat die Großherzogliche Regierung überwiegende Bedenken dagegen, im vorliegenden Gesetzentwurf dem dargelegten Wunsche der Städte Rechnung zu tragen.

Dagegen hat sie im Hinblick darauf, daß die Bauplatzumlegung auf Grund freier Vereinbarungen der Eigentümer unter Beteiligung der Gemeinden eine erheblichere Anwendung gefunden hat, als bei Einbringung des Gesetzes vom 6. Juli 1896 vorausgesetzt wurde, eine Bestimmung darüber für erforderlich erachtet, wie im Falle der freiwilligen Umlegung die Erwerbung des Straßengeländes zu behandeln sei.

In dem für entsprechend anwendbar erklärten Artikel 16 Absatz 1 und 3, sowie Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes ist von der Erwerbung des Straßengeländes nicht die Rede, der 2. Absatz des Artikels 16, welcher die Bestimmung über unbelasteten Übergang des Straßengeländes auf die Gemeinde enthält, ist nicht als anwendbar erklärt worden.

Hierdurch wird die Folgerung nahegelegt, daß sich das Verfahren nach Artikel 19 des Gesetzes überhaupt nicht auf die Erwerbung des Straßengeländes bezieht, diese also außerhalb des Verfahrens erfolgen muß und daß, während der Eigentumswechsel an den in den Baublock fallenden Grundstücken sich kraft Gesetzes vollzieht, zur Herbeiführung des Eigentumsübergangs an dem etwa in Betracht kommenden Straßengelände auf die Gemeinde es des Abschlusses eines dem § 23 Absatz 1 des Grundbuchausführungsgesetzes entsprechenden Veräußerungsvertrags, der Auflassung und der Stellung der erforderlichen Eintragungsanträge bedarf; hierdurch wird gegebenenfalls aber das ganze in der Regel einheitliche, auf die Ausscheidung des Straßengeländes und die Neueinteilung des Baublocks sich gleichzeitig erstreckende Verfahren auseinandergerissen, erschwert und verteuert, zumal wenn auf dem von der Gemeinde zu erwerbenden Straßengelände Lasten ruhen, deren vorherige grundbuchmäßige Löschung zu erwirken ist.

Wird aber bei solchen Vereinbarungen gemäß Artikel 19 des Gesetzes der Eigentumswechsel an dem etwa in Betracht kommenden Straßengelände ebenso behandelt, wie der Eigentumsübergang an den übrigen Grundstücken und das Ersuchen der Bezirksämter auf Eintragung ins Grundbuch unterschiedslos auf sämtliche vereinbarte Eigentumsübergänge erstreckt, so ist die Befürchtung nicht ausgeschlossen, daß die auf grund dieses Ersuchens erfolgten Eintragungen des Straßengeländes auf die Gemeinde mangels Auflassung und eines seitens der Beteiligten gestellten Eintragungsantrags hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit in Zweifel gezogen werden.

Es hat deshalb ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1898 Nr. 39419 auf die Nichtanwendbarkeit des Artikels 16 Absatz 2 des Gesetzes in den Fällen des Artikels 19 ausdrücklich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hingewiesen und die Aufnahme einer Bestimmung über den lastenfreien Übergang des Straßengeländes auf die Gemeinde in die Vereinbarung unter Mitwirkung der Gläubiger angeordnet.

Es kann indessen mit Dorner und Seng, Badisches Landesprivatrecht § 70 Anmerkung 25 Seite 353/354 füglich auch die entgegengesetzte Ansicht vertreten werden, wonach sich aus der Entstehungsgeschichte der Novelle vom 6. Juli 1896 ergibt, — vergl. hierzu 1. Kommissionsbericht der Ersten Kammer Seite 17/18, 22/23, 27 und Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 16 und 27 —, daß die Bestimmungen des Artikels 16 (8 h) Absatz 2, welche nach dem Entwurf der Kommission der Ersten Kammer in Artikel 19 (8 l) gar nicht ausgeschieden waren, wohl nur deshalb in Artikel 19 des Gesetzes nicht ausdrücklich benannt worden sind, weil man eine Vorschrift über den Übergang des Straßengeländes in der Annahme nicht für angezeigt erachtete, daß Artikel 16 Absatz 2 im Falle der durch freie Vereinbarung zustande kommenden Neueinteilungen ein Anwendungsgebiet nicht findet. Nachdem diese Annahme sich nicht als zutreffend erwiesen, sich vielmehr gezeigt hat, daß einschlägige Vereinbarungen im Sinne des Artikels 19 des Gesetzes unter Beteiligung der Gemeinden keineswegs selten sind, wird sich eine Ergänzung des Artikels 19 des Ortsstraßengesetzes in der Richtung empfehlen, daß die Einbeziehung des Straßengeländes in das dort geregelte Verfahren ausdrücklich ausgesprochen wird.

Hierzu genügt es wohl, wenn im Eingange des Artikels 19 die Worte „des ersten und dritten Absatzes" gestrichen und damit auch der zweite Absatz des Artikels 16 für entsprechend anwendbar erklärt wird.

Im übrigen gibt das Verfahren beim Zustandekommen einer freiwilligen Vereinbarung der Beteiligten und die Mitwirkung des Bezirksrats, sowie diejenige des Ministeriums des Innern hinreichende Gewähr dafür, daß den Gläubigern ein Nachteil nicht entsteht, weshalb angesichts der Bestimmungen in Artikel 16 Absatz 1 und 3 ihre Zustimmung um so weniger vorgeschrieben zu werden braucht, als nach wie vor das Straßengelände an die Gemeinde nur gegen Entgelt abzutreten ist.

Dem weiteren in der Eingabe vom 27. Juni 1905 vertretenen Verlangen, in Artikel 13 Ziffer 2 Absatz 2 nach lit. c einzuschalten:

„d. eine Darstellung der Abzüge an Flächengehalt der einzelnen Grundstücke zufolge Ausscheidung des Straßengeländes (Artikel 12 Ziffer 2 Absatz 2);
e. eine Darstellung der Wertanschläge der neu eingeteilten Grundstücke ohne das Straßengelände",

woraus sich eine andere Bezeichnung der folgenden lit. ergibt, ist im Entwurf entsprochen worden. —

Im übrigen sucht der vorliegende Gesetzentwurf den in der Eingabe vom 27. Juni 1905 vorgetragenen Wünschen nach Möglichkeit insoweit Rechnung zu tragen, als dies überhaupt durchführbar und mit den gebotenen Rücksichten auf Förderung der Bautätigkeit sowie auf Minderung der Wohnungsnot einerseits, wie auch auf berechtigte Interessen des städtischen Grundbesitzes andererseits vereinbar erscheint, wobei man sich der Erwägung nicht verschloß, daß wenn eine förderliche Entwickelung der auf die Lösung der Wohnungsfrage gerichteten praktischen Bestrebungen den Gemeinden vorzugsweise obliegt, auch den öffentlich rechtlichen Interessen, welche sie hierbei zu vertreten haben, eine entgegenkommende Berücksichtigung nicht versagt werden darf.

Maß und Umfang der letzteren im einzelnen wird, da eine Revision des Ortsstraßenrechts auch nach Ansicht der Großh. Regierung grundsätzlich nicht von der Hand zu weisen ist, zweckmäßig bei der Besprechung der einzelnen Bestimmungen, wie sie sich bei einer Neufassung des Gesetzes hiernach ergeben, zu bestimmen sein; dabei können auch diejenigen Bestimmungen begründet werden, deren Einfügung die Großh. Regierung aus verschiedenen Gründen, u. a. auch mit Rücksicht auf das Hypothekenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei diesem Anlasse für angemessen erachtet.

Schließlich soll noch darauf hingewiesen werden, daß, da die Erlassung einer förmlichen Vollzugsverordnung zum Ortsstraßengesetze schon gelegentlich der Verhandlungen über den Entwurf einer neuen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landesbauordnung sich als wünschenswert erwiesen hat, die Verfahrensbestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes in dieser Vollzugsverordnung Platz zu finden haben werden; die letztere wird überdies etwa erforderliche Vorschriften zu enthalten haben, insbesondere über die bei Aufstellung von Baufluchtenplänen zu beobachtenden Rücksichten auf das Wohnungsbedürfnis ꝛc., über die Art und Beschaffenheit der Planvorlagen und Tabellen im Planlegungs- und Umlegungsverfahren, über das Verfahren bei Aufstellung von Ortsbauplänen an der Grenze von Gemarkungen, über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge gemäß Artikel 20, 23 und 24 des Gesetzes, wobei der Inhalt der bestehenden Verordnungen vom 4. August 1890, 17. April 1901 und 30. September 1904 entsprechend zu berücksichtigen ist.

Insoweit diese Vollzugsverordnung Bestimmungen zum Ausdrucke bringt, welche, wie die erstgenannten, zur gesetzlichen Festlegung sich angesichts der in ständiger Entwicklung begriffenen Anschauungen weniger eignen, im übrigen aber nicht blos Anweisungen an die Vollzugsbehörden über deren Tätigkeit, sondern auch ergänzende Rechtsvorschriften enthalten, wird ihr die Bedeutung einer Rechtsverordnung im Sinne der Ausführungen von Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs, 4. Auflage, Band II, Seite 81, Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Auflage, Seite 573, Schenkel, badisches Staatsrecht, Seite 24, Wielandt, badisches Staatsrecht, Seite 166, Glockner, badisches Verfassungsrecht, Seite 149, beizulegen sein.

Nach dem Vorgange anderer Gesetze wird es sich in formeller Beziehung zur Erleichterung der Zitierung empfehlen, die bisherigen Artikel des Gesetzes als Paragraphen zu bezeichnen.

Sachlich soll im übrigen an dem folgerichtigen Gefüge des Ortsstraßengesetzes möglichst wenig geändert werden.

Hiernach ist hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs im einzelnen zu bemerken:

Zu § 1 des Entwurfs.

Zu Artikel 1 (Künftig § 1).

Angesichts der in Wissenschaft und Rechtssprechung bestehenden Übereinstimmung in Beziehung auf den Begriff der Ortsstraße, wonach als diesem wesentlich anzusehen sind die Öffentlichkeit des Wegs und seine Zweckbestimmung, dem geordneten Anbau zu dienen, erscheint eine gesetzliche Definition entbehrlich; dagegen folgt die in Absatz 2 vorgenommene Einfügung aus der Entwicklung der Straßengesetzgebung durch §§ 11 ff. des Gesetzes vom 14. Juni 1884.

Zu Artikel 2 (Künftig § 2)

Nachdem sich das Bedürfnis einer Vollzugsverordnung zum Ortsstraßengesetze ergeben hat, wird es angezeigt sein, die in dem bisherigen Artikel 2 Absatz 2 enthaltenen Verfahrensbestimmungen in dieselbe zu übertragen.

Auch allgemeine Grundsätze über die bei Planauf- und Feststellungen zu beobachtenden Rücksichten können in dieser Vollzugsverordnung aufgestellt werden. Die gesetzliche Festlegung dieser Grundsätze empfiehlt sich nicht, da Verhältnisse in Frage stehen, die stetiger Entwicklung unterworfen sind und jedenfalls nur mit Vorsicht in rechtsverbindliche Vorschriften gefaßt werden können.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Aufstellung von Ortsstraßen- und Bebauungsplänen ꝛc. im Wege der Staatsaufsicht von einer damit ungerechtfertigter Weise zurückhaltenden Gemeindeverwaltung verlangt werden kann, ist bereits oben erörtert worden.

Nachdem in Artikel 8 des geltenden Gesetzes die Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen als zur Straßenherstellung jedenfalls verpflichtet bezeichnet worden ist, empfiehlt es sich, die Frage der Verpflichtung zur Planlegung in ähnlicher Art und Weise wenigstens beispielsweise zu regeln, um für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

besonders wichtige Fälle von vornherein die Absicht des Gesetzes in einer Zweifel ausschließenden Art und Weise so zum Ausdruck zu bringen, daß auch mit den einschlägigen Rechtsverhältnissen minder vertraute kleinere Gemeinden zu zeitraubenden Verhandlungen über die in Betracht kommenden Verpflichtungen, wie sie sich beispielsweise bei Brandfällen schon fühlbar gemacht haben, keinen Anlaß mehr geben.

Dementsprechende Vorschriften finden sich beispielsweise in § 6 der neuesten Bauordnung für das Herzogtum Anhalt vom 19. Juni 1905. (Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt Nr. 1226.)

Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Unterscheidung zwischen Aufstellung und Feststellung von Ortsstraßenplänen 2c. sucht die die Zuständigkeit der Gemeinde- und der Staatsverwaltungsbehörden berührenden Tätigkeiten tunlichst auseinander zu halten.

Im übrigen beschränkt sich die Fassung des Entwurfs darauf, die dem geltenden Gesetz bereits zu Grunde liegenden Gedanken möglichst deutlich hervorzuheben.

Zu Artikel 3 (Künftig § 3).

Absatz 2 erscheint aus praktischen Gründen zweckmäßig; eine ähnliche Bestimmung findet sich in § 26 des sächsischen Baugesetzes.

Absatz 3 bringt einen bisher schon in der Praxis anerkannten Grundsatz zum Ausdrucke. (Jahresbericht des Ministeriums des Innern für die Jahre 1889 bis 1896, I. Band, Seite 191.)

An Stelle der Voraussetzung ordnungsmäßiger Feststellung wird zweckmäßiger Weise das allgemeinere Erfordernis der Rechtswirksamkeit älterer Pläne in das Gesetz eingefügt werden, weil diese in der Zeit vor der gesetzlichen Regelung des Planlegungsverfahrens möglicher Weise von einem solchen nicht abhängig war.

Zu Artikel 4 und 5 (Künftig §§ 4 und 5).

Der Inhalt der bisherigen Artikel 4 und 5 bleibt unverändert, nur wird gegebenenfalls die Verweisung auf den nachfolgenden Artikel durch diejenige auf den § 6 ersetzt werden müssen.

Zu Artikel 6 (Künftig § 6).

Während die unverändert bleibenden Artikel 4 und 5 des geltenden Gesetzes Bestimmung darüber treffen, daß die Gemeinden die zur Anlegung und Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderliche Fläche gegen Entschädigung zu erwerben haben und diesen Erwerb zu jedem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkte zwischen Planfeststellung und Ausführung zu vollziehen befugt sind, gibt der Artikel 6 den Eigentümern von zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes erforderlichen Grundstücken das Recht, aufgrund der Planfeststellung allein die Übernahme dieser Grundstücke durch die Gemeinde, auch gegen deren Willen, unter gewissen Voraussetzungen schon vor der Ausführung des Ortsstraßenplans gegen Entschädigung zu verlangen. Diese Voraussetzungen sind verschieden bestimmt, je nachdem unbebaute Grundstücke in Frage stehen (Artikel 6 Absatz 1), oder bebaute Grundstücke in Frage kommen (Artikel 6 Absatz 2).

Zu Artikel 6 Absatz 1 des geltenden Ortsstraßengesetzes kommt eine Änderung nicht in Frage; bezüglich seines Inhalts kann auf die bereits gegebenen Darlegungen hier Bezug genommen werden; die derzeitige Bestimmung des Artikels 6 Absatz 2, deren Abänderung Gegenstand der Wünsche der Städte ist, hat folgenden Wortlaut:

> „Hinsichtlich eines überbauten Grundstücks kann das Verlangen nach sofortiger Übernahme durch die Gemeinde von dem Eigentümer gestellt werden, wenn der Um-, Aus- oder Wiederaufbau des Gebäudes deshalb versagt wird, weil die Grundfläche desselben ganz oder zum Teil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nötig ist."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vor der Novelle vom 26. Juni 1890, durch welche diese Bestimmung in das Gesetz eingefügt wurde, bestimmte der dieser Vorschrift entsprechende Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 lediglich:

„Wird der Wiederaufbau eines schon bestandenen Gebäudes auf derselben Stelle deshalb versagt, weil dessen Grundfläche nach dem festgestellten Bauplan ganz oder zum Teil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nötig ist, so muß der fragliche Teil des überbaut gewesenen Grundstücks, bezw. das ganze Grundstück seitens der Gemeinde sofort angekauft werden."

Die Rückkehr zu diesem Rechtszustande möchte die Eingabe vom 27. Juni 1905 befürworten, indem sie folgende Fassung des Artikels 6 Absatz 2 des derzeitigen Gesetzes vorschlägt:

„Schneidet die Straßenlinie ein Gebäude, so kann dessen Eigentümer die Übernahme des in die Straße fallenden Geländes verlangen, sobald dieses von Gebäuden freigelegt ist." —

Nach dem System des badischen Ortsstraßenrechts kann eine Ortsstraße von der Gemeinde nur ausgeführt werden auf Grund eines endgültig festgestellten Plans und nachdem das nach diesem Plane erforderliche Straßengelände von ihr, nötigenfalls im Wege der Enteignung, erworben worden ist.

Dieser Erwerb muß spätestens stattfinden unmittelbar bevor die Ausführung des Straßenbaus beginnt; er kann nach Ermessen der Gemeinde auch früher stattfinden, sobald nur der Ortsstraßenplan endgültig festgestellt ist.

Macht die Gemeinde von letzterer Befugnis keinen Gebrauch, so bleiben die Eigentumsverhältnisse bebauter, in den künftigen Straßenraum fallender Grundstücke bis zur Ausführung der Ortsstraße völlig unberührt, insolange der Gebäudebestand nicht geändert wird. Eine Änderung des letzteren ist aber nicht durch bloße Unterhaltungsarbeiten, sondern nur im Falle eines Um-, Aus- oder Wiederaufbaues gegeben.

Ein solcher kann nach Artikel 7 untersagt werden, wenn er in den projektierten Straßenraum hineinragt oder die planmäßigen Baufluchtlinien überschreitet, ohne daß hierfür eine Entschädigung geleistet werden muß.

Er kann sich aber auch auf den Raum außerhalb des projektierten Straßenkörpers beziehen; in diesem Fall würde er immerhin eine Wertsteigerung des von den Straßenlinien geschnittenen Gebäudes darstellen, welche die spätere Enteignung erschwert; er steht deshalb mit dem Interesse der ortsstraßenbaupflichtigen Gemeinde in Widerspruch.

Diesen Widerspruch kann die Gemeinde beseitigen, wenn sie alsbald zum Erwerbe des Straßengeländes durch Enteignung nach Artikel 5 schreitet. In diesem Falle muß sie gemäß § 11 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes das Gebäude ganz entschädigen, woraus sich die Übernahme des ganzen Gebäudes ergibt.

Dieser Weg wird naturgemäß dann beschritten werden, wenn die Gemeinde demnächst die Straße bauen will; sie kann das Gebäude aber auch erwerben, ohne daß sie an die Ausführung der Straße herantritt. In beiden Fällen wird der Um-, Aus- oder Wiederaufbau unterbleiben. Er kann aber auch wegen des obenbezeichneten Interesses der Gemeinde untersagt werden; geschieht dies, so ist der Eigentümer in der Ausnützung seines Eigentums beschränkt. Für diese Beschränkung, die einen unter Umständen sehr erheblichen, jedenfalls aber in nicht seltenen Fällen einen Schaden in sich schließen wird, ist der Eigentümer schadlos zu halten vonseiten der Gemeinde, die jene veranlaßt hat.

Seine Entschädigung besteht nun darin, daß die Gemeinde, welche weder zum Erwerb nach Artikel 4 und 5 des Ortsstraßengesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes, noch zum Straßenbau sich entschlossen hat, die erstere Maßnahme nachträglich nachholt; sie leistet im voraus das, was sie im Falle der Straßenherstellung doch zu leisten hätte: die Entschädigung für das ganze Gebäude gegen seine Übernahme; im letzteren Falle kann die Gemeinde das Gebäude bis zum Zeit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

punkte der tatsächlichen Straßenherstellung in seinem vollen Bestande selbst ausnützen, was unter Gesichtspunkten der Wohnungsfürsorge wohl aus ähnlichen Erwägungen nicht unzweckmäßig erscheint, wie sie für die Konzentration von Bauland in den Händen der Gemeinde sprechen. —

Reicht das von den festgestellten Fluchtlinien abgeschnittene Gebäudestück nur in den planmäßig vorgesehenen Vorgarten hinein, ohne daß ein Teil des Gebäudes für die eigentliche Straße beansprucht wird, so ist dem Eigentümer, welchem deswegen der Um-, Aus- und Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes versagt wird, für die durch diese Baubeschränkung verursachte Wertsverminderung Entschädigung vonseiten der Gemeinde zu leisten. (Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes).

Die gleiche Entschädigungspflicht gilt, wenn die entsprechende Umgestaltung oder Erneuerung bestehender Gebäude durch Bauverbote auf Grund der Artikel 9, 10, 26, 27 des Ortsstraßengesetzes sowie des § 31 des Strafgesetzes verhindert wird.

Da die als Grundlage des Entschädigungsanspruchs geltend gemachte Wertsverminderung von dem Eigentümer bewiesen werden muß, werden die Gemeinden durch diese Bestimmung tatsächlich nicht leicht erheblichen und ungerechtfertigten Entschädigungsansprüchen ausgesetzt sein; wenigstens sind in der Eingabe vom 27. Juni 1905 tatsächliche Fälle eingetretener Schädigungen von Gemeinden überhaupt nicht geltend gemacht und auch gelegentlich der vom Ministerium des Innern veranstalteten Erhebungen nicht ermittelt worden. Die letzteren haben aber auch — was nach 16jährigem Bestande des Gesetzes ins Gewicht fällt und mit Rechtsunkenntnis kaum zu erklären ist — hinsichtlich des Zeitpunkts und des Umfangs der Übernahmeansprüche für die Annahme einer unverhältnismäßigen Schädigung der Gemeinden keine nennenswerten tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben, wie auch solche aus den in der Eingabe vom 27. Juni 1905 in Bezug genommenen Darlegungen — Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1905 Nr. 4 Seite 37 ff. — nirgends erkennbar sind.

Es wird hier vielmehr lediglich aus Erwägungen grundsätzlicher Natur gegen die derzeitige gesetzliche Ordnung geltend gemacht, daß wenn eine Gemeinde etwa aus sanitären Gründen die Absicht hegen sollte, im Innern ihres Wohnbezirks umfassendere Straßenverbreiterungen vorzunehmen, sie sich darauf gefaßt machen müsse, daß ihr alle diejenigen Grundstücke zur Verfügung gestellt werden, von denen auch nur ganz geringe Teile für die spätere Straßenverbreiterung benötigt würden, und zwar schon dann, wenn nur für einen Um- oder Ausbau eines vorhandenen Gebäudes Pläne eingereicht seien.

Wenn ferner Straßen- und Baufluchtlinien auseinanderfallen, und der von der neuen Fluchtlinie angeschnittene Bau hinter der Straßengrenze zurückbleibt, so habe die Gemeinde Entschädigung zu leisten, obwohl der ganze Besitz in Händen des Privateigentümers verbleibt, sobald nur dieser es für gut finde, Baupläne für einen Um-, Aus- oder Wiederaufbau einzureichen.

Es wird ferner die Annahme vertreten, daß die bestehenden Bestimmungen zu Härten und Unbilligkeiten führen könnten und daß kein innerer Grund vorliege, die Besitzer, die aus ihrem Gelände bereits durch Bebauung Nutzen gezogen hätten, vor den Besitzern unbebauten Geländes zu privilegieren, wobei auf die wirtschaftliche Bedeutung des in Gebäuden festgelegten Kapitals nicht weiter abgehoben wird.

Auch auf den Gesichtspunkt wird in der Eingabe vom 27. Juni 1905 und den darin in Bezug genommenen Ausführungen kein entscheidendes Gewicht gelegt, ob der Schutz wohlerworbener Rechte und des bestehenden Rechtszustands gegenüber Neuerungen in Frage steht, wie sie die geplanten Verwaltungsmaßnahmen mit sich bringen, sondern lediglich unter dem Gesichtspunkte, daß private Interessen den öffentlichen Interessen im Kollisionsfalle nachzustehen haben, wird die Rückkehr zum Gesetze vom 20. Februar 1868 unter Bezugnahme auf Artikel 7 der württembergischen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, § 13 des preußischen Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 und das System des sächsischen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 gefordert, indem darauf hingewiesen wird, daß nur Artikel 15 der hessischen Bauordnung vom 30. April 1881 die dem badischen Recht eigene strengere Auffassung teile, daß die hessische Gesetzgebung aber den Gemeinden weitergehende Rechte als die badische verleihe. —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Würdigung der gedachten Vorschläge ist zunächst zu bemerken, daß die jetzige Fassung des Artikels 6 Absatz 2 auf die Initiative der größeren Städte des Landes zurückzuführen ist (vergl. Walz das badische Ortsstraßenrecht Seite 17/18), welche den Vorschlag einer ähnlichen Formulierung selbst gemacht haben, um die Beseitigung des früheren Artikels 8 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 zu erreichen.

Nach dem System des badischen Ortsstraßenrechts vor der Novelle vom 26. Juni 1890 konnte nämlich die Einhaltung des festgestellten Bauplans dem Bauenden gegenüber nur da verlangt werden, wo die planmäßig festgestellte neue Straße bis zum Bauplatze und längs desselben für Fußgänger und Fuhrwerke benützbar in einer Breite von mindestens 15 Fuß bereits hergestellt war oder unverzüglich hergestellt wurde.

Indem diese Beschränkung zufolge der Novelle vom 26. Juni 1890 endgiltig fiel, erhielt die Feststellung eines Ortsstraßenplans durch den Bezirksrat eine wesentlich größere rechtliche und praktische Bedeutung, als sie bis dahin gehabt hatte.

War vor der Novelle vom 26. Juli 1890 die Feststellung eines Bauplans ohne dauernde Rechtswirksamkeit, wenn die Gemeinde nicht ihrerseits zur Herstellung der Straße im gesetzlichen Umfange schritt, so kommt seitdem dem Ortsstraßenplan ohne alle Einschränkungen dieser Art eine dauernde, in die privatrechtlichen Verhältnisse namentlich dann sehr tief einschneidende Bedeutung zu, wenn in einer bebauten Straße durch die Feststellung einer neuen Straßen- oder Bauflucht die bestehenden Gebäude angeschnitten werden.

Diese Bedeutung tritt um so schärfer hervor, wenn es sich um die Abänderung eines festgestellten Ortsstraßenplans handelt, also derjenige, der im Vertrauen auf die von den zuständigen Behörden früher festgestellte Straßen- oder Bauflucht einen Bau errichtete und der auf die spätere Möglichkeit einer Erweiterung, sei es auch nur nach der Höhe zu, glaubte rechnen zu können, dieser Möglichkeit plötzlich beraubt und genötigt wird, seine der Erweiterung aus sachlichen Gründen vielleicht dringend bedürftige Arbeitsstätte, Fabrik oder sonstige Unternehmung unter großen finanziellen Opfern zu verlegen, ohne für das infolge der Neufeststellung der Straßenflucht schwer verkäufliche Anwesen irgend welchen Ersatz zu erlangen.

Der Annahme einer Unbilligkeit, die nach den bestehenden Bestimmungen darin liegen soll, daß der Eigentümer eines hinter der projektierten Straßenflucht liegenden Gebäudes, welcher einen größeren von der Straßenfluchtlinie abgetrennten Teil seiner Besitzung zur Errichtung eines Erweiterungsbaues gebrauchen könnte, nur deshalb, weil hier kein Gebäude angeschnitten wird, auf die eventuelle Übernahme durch die Gemeinde warten muß, bis es zur tatsächlichen planmäßigen Herstellung der Straße kommt, ist entgegen zu halten, daß im letzteren Falle der Besitzer doch insoferne bei weitem nicht in dem Maße, wie der Besitzer eines in die neue Straßenflucht einspringenden Baues eingeschränkt ist, weil er an seinem Gebäude jede Veränderung, die nicht in die Straßenflucht eingreift, vornehmen kann, ohne daß ihm dies auf Grund des Ortsstraßengesetzes versagt werden darf.

Und auch dann, wenn die neuen Straßenpläne wesentliche Vorzüge in sanitärer und anderer Beziehung bieten, oder eine Korrektur früherer Fehler in der Bebauungsweise darstellen, ist nicht abzusehen, warum der einzelne die Folge davon tragen soll, daß vielleicht die frühere Bebauungspolitik der Gemeinde nicht von sachgemäßen Gesichtspunkten geleitet gewesen ist.

Wenn ferner nach Sinn und Absicht der von den Städten vorgeschlagenen Neufassung vorausgesetzt wird, daß die Beteiligten nach Abbruch der über die Fluchtlinie vorstehenden Gebäudeteile in die neue Fluchtlinie einrücken, so erhebt sich die weitere Frage, ob die Überbauung dann überhaupt noch möglich, und ob gegebenenfalls der rückwärtige Raum bei beschränkter Tiefe zu einem Neubau überhaupt noch ausreicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zutreffendenfalls wäre von der Feststellung der Baufluchtgeradezu die Wirkung zu befürchten, daß ein Eigentümer nicht nur sein bestehendes Haus nicht ausbauen, sondern auch beim Abbruch seiner Baustelle verlustig gehen würde, während andererseits die Gemeinde an die Durchführung der Straße für längere Zeit noch gar nicht denkt. —

Eine übermäßige finanzielle Belastung der Gemeinden zufolge der derzeitigen gesetzlichen Regelung ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn dieselben sich bei der Feststellung von Straßen- und Baufluchtenplänen auf Stadterweiterungsgebiete, also auf vorwiegend unbebautes Gelände beschränken und bestehende Gebäude nur dann anschneiden, wenn dies im Interesse des Verkehrs oder aus sonstigen triftigen Gründen dringend geboten ist, in welchem Falle die Übernahme der Entschädigungslast wohl zu rechtfertigen ist. —

Die ganze Gestaltung der badischen Städte dürfte übrigens nur in Ausnahmefällen die Feststellung neuer Fluchtlinien in bebauten Stadtteilen dringend nötig machen, womit es denn auch wohl zu erklären ist, daß kaum Fälle zu ermitteln waren, in denen die Anwendung des Artikels 6 Absatz 2 des Gesetzes zu ernstlichen Schwierigkeiten geführt hätte.

Auf Grund umfassender langjähriger Erfahrungen weist in dieser Beziehung ein von der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues erhobenes Gutachten vom 8. Januar 1906 ausdrücklich darauf hin, daß bei Aufstellung von Baufluchtenplänen in bebauten Stadtteilen vielfach von Seiten der Gemeinden zu weit gegangen worden sei.

Dieses Gutachten bemerkt hierüber:

„Man verfuhr dabei gerade so, wie wenn die Grundstücke noch nicht bebaut wären, stellte die Breite der Straßen und den Abstand der Baufluchten fest, wie wenn man die Stadt neu aufzubauen hätte, und zog mit dem Lineal Fluchtlinien, die rücksichtslos die bestehenden Gebäude anschnitten.

Wegen der Verwerflichkeit dieses Verfahrens in ästhetischer Beziehung vergleiche im Zentralblatt der Bauverwaltung 1905 Seite 165 den Artikel „Städtebaukunst, ein Gemeingut der Bürgerschaft."

Auch das Gesetz vom 26. Juni 1890 brachte keinen Wandel, wie wir uns — seitdem die die Landstraßen berührenden Baufluchtenfestsetzungen der Oberdirektion vorgelegt werden müssen — bei zahlreichen Gelegenheiten überzeugen konnten.

Offenbar waren die Gemeinden sich der Tragweite ihrer Beschlüsse nicht bewußt. Kam aber dann der Fall, in dem die Gemeinde auf Grund des Artikels 6 ein Grundstück hätte übernehmen müssen, oder auf Grund des Artikels 28 Entschädigung hätte leisten müssen, so nahm sie es auch nicht schwer, den Plan wieder fallen zu lassen, indem sie ihn entweder abänderte oder auf die Einhaltung verzichtete, nicht bedenkend, daß damit den übrigen Beteiligten, die durch die vorgeschriebene Baulucht sich von einem Um- oder Ausbau ihrer Gebäude hatten abhalten lassen, das bitterste Unrecht zugefügt wurde.

Werden nun die beiden im Jahr 1890 eingefügten Bestimmungen fallen gelassen, so ist zu befürchten, daß die Gemeinden bei der Aufstellung der Ortsbaufluchtenpläne wieder um so sorg- und schonungsloser verfahren würden, da ihnen dadurch — solange die Gebäude nicht freiwillig abgebrochen oder zerstört werden — keine Lasten erwachsen."

Ist auch in diesem Gutachten die nötigenfalls korrigierende Feststellungsbefugnis der Staatsverwaltungsbehörde, des Bezirksrats, nicht ausdrücklich hervorgehoben, so darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß seine Einwirkung auf die hier in Betracht kommenden Gemeindeprojekte nach ihrer technischen Seite hin sich unter Umständen in verhältnismäßig enge gezogenen Grenzen halten wird und es scheinen daher nach dem Dargelegten in Rücksicht auf die tatsächlich bestehenden Verhältnisse der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglichen Regierung gegen die vollständige Erfüllung des Wunsches der Städte ganz überwiegende Bedenken zu bestehen.

Auf der anderen Seite soll indessen nicht verkannt werden, daß unvorhergesehene Schwierigkeiten für die Städte insoweit hervortreten können, als die Anwendung des Artikels 6 auf ältere Ortsstraßenpläne in Frage kommt, die vor der Novelle vom 26. Juni 1890 Rechtswirksamkeit erhalten haben.

Gegenüber dieser nach dem derzeitigen Ortsstraßengesetze als unbestreitbar anerkannten Rückwirkung der Novelle weist zwar Walz, das badische Ortsstraßenrecht Seite 95, ausdrücklich darauf hin, daß jenen Plänen doch auch alle Vorteile dieser Novelle zukämen und endlich immer noch die Möglichkeit einer Änderung der beschwerenden Pläne aus älterer Zeit bliebe.

Allein der letztere Ausweg ist keineswegs erwünscht und auch rechtlich nicht einwandfrei, da an einmal festgestellten Straßen- und Baufluchtenplänen nur aus triftigen Gründen Änderungen vorgenommen werden sollten und die nach Artikel 3 des Ortsstraßengesetzes nur „nach Maßgabe obiger Vorschriften" zulässigen Änderungen endgiltig festgestellter Pläne gemäß Artikel 2 Absatz 1 des geltenden Gesetzes von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig zu machen ist, dessen Nachweis mit dem Vorliegen gemeindefiskalischer Interessen noch keineswegs geliefert ist.

Die erstbezeichnete Hinweisung vermag aber an der Tatsache nichts zu ändern, daß vor dem Inkrafttreten der Novelle vom 26. Juni 1890 Ortsstraßenpläne aufgestellt und genehmigt worden sind, ohne daß man die durch die Novelle geschaffene Rechtslage voraussehen konnte.

Aus diesen Erwägungen sind die neuen Bestimmungen des Entwurfs zu Artikel 6 hervorgegangen.

Hiernach treten an Stelle des bisherigen zweiten Absatzes des Artikels 6 zwei neue Absätze, deren Inhalt sich im Gegensatze zum ersten Absatze des Artikels 6 auf bebaute Grundstücke bezieht.

Im ersteren der beiden neuen Absätze (Künftig Absatz 2) wird das Übernahmeverlangen entsprechend den Grundsätzen des geltenden Enteignungsrechtes im Falle der Untersagung der Wiederbebauung nach erfolgter Freilegung bebauten Geländes, im zweiten Absatze (Künftig Absatz 3) das Übernahmeverlangen im Falle der Untersagung eines Umbaues oder Ausbaues ohne vorgängige Freilegung behandelt.

Das Übernahmeverlangen im letzteren Falle ist gegenüber dem geltenden Rechte jedoch erheblich eingeschränkt:

einmal durch den dem Eigentümer auferlegten Nachweis eines erheblichen Schadens zufolge der Untersagung,

sodann durch die Voraussetzung einer nach Lage der Verhältnisse zu beurteilenden Zweckmäßigkeit des Umbaues oder Ausbaues,

endlich durch die Beschränkung der Anwendbarkeit der Bestimmung auf die nach dem 1. Januar 1891 rechtswirksam gewordenen Ortsstraßenpläne.

Die Novelle vom 26. Juni 1890 ist nämlich im Gesetzes- und Verordnungsblatte unterm 2. August 1890 veröffentlicht worden, ohne daß dabei ein Termin für ihr Inkrafttreten ausdrücklich bestimmt wurde. Zu Gunsten der Gemeinden kann nun als möglich angenommen werden, daß im Jahr 1890 noch einzelne Ortsstraßenpläne bezirksrätlich festgestellt worden sind, deren Aufstellung durch die Gemeinden noch ohne Kenntnis und Berücksichtigung der Einwirkungen der Novelle vom 26. Juni 1890 erfolgt sein mag; um auch solchen Ortsstraßenplänen die Behandlung nach dem den Gemeinden günstigeren Rechtsgrundsatze des Entwurfs zu sichern, ist in letzterem der 1. Januar 1891 als entscheidende Zeitgrenze angenommen worden. Für alle Ortsstraßenpläne, welche am 1. Januar 1891 noch nicht in Wirksamkeit getreten waren, sollen die Grundsätze der Novelle vom 26. Juni 1890 auch weiterhin mit den dargelegten zur Vermeidung unbilliger oder chikanöser Inanspruchnahme der Gemeinden durch die Eigentümer erforderlichen Einschränkungen Anwendung finden.

Diese Bestimmung findet ihre Rechtfertigung in der Erwägung, daß die Gemeinden bei Aufstellung dieser Pläne die rechtliche Bedeutung derselben und ihre Folgen kannten oder doch kennen mußten; bei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

allen künftig aufzustellenden Ortsstraßenplänen werden die Gemeinden diese Rechtsfolgen sich gegenwärtig zu halten und tunlichst darauf Bedacht zu nehmen haben, daß bestehende Gebäude durch neue Ortsstraßenpläne nur angeschnitten werden, wenn ein dringliches Bedürfnis hierfür besteht und die Gemeinde die ernste Absicht hat, den Plan durchzuführen.

Gegen eine Einwirkung auf die Gemeinden in dieser Richtung bestehen umso weniger Bedenken, als es den neueren Erfahrungen und Anschauungen des Städtebaus ohnehin entspricht, gegebenenfalls tunlichst den Richtungen der bestehenden Straßenzüge zu folgen und dabei künstlerisch oder historisch interessante Gebäude zu erhalten, während früher grundsätzlich bei der Führung neuer Straßen die gerade Linie bevorzugt wurde; nach dem ersterwähnten Grundsatze wird nicht nur bei Festsetzung neuer Straßenlinien eine geringere Zahl von Grundstücken getroffen und werden die Schwierigkeiten der Straßendurchführung vermindert, sondern es bildet die geplante Neufassung auch eine erwünschte Unterstützung der aus neueren Anschauungen sich ergebenden ästhetischen Forderungen. —

Die Ersetzung des in Artikel 6 Absatz 4 zitierten Zwangsabtretungsgesetzes vom 28. August 1835 durch das geltende Enteignungsgesetz ergibt sich aus § 61 des letzteren vom 26. Juni 1899.

Für den Fall des Artikels 28 Absatz 2 fällt eine besondere Änderung nicht nötig, weil nach dieser Bestimmung eine Wertsverminderung nachgewiesen werden muß, ohne welche ein Schadensersatz nicht Platz greift.

Nach der Neufassung des Entwurfs wird eine Gemeinde unter Umständen ein Interesse daran haben, über den Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit eines Ortsstraßenplans eine Bescheinigung zu erhalten, die späteren mühsamen und zeitraubenden Feststellungen vorbeugt; für diesen Fall kann in der Vollzugsverordnung eine besondere, die Zuständigkeit der Bezirksämter für solche Feststellungen und Bescheinigungen regelnde Bestimmung vorgesehen werden.

Zu Artikel 7 (Künftig § 7).

Die im ersten Zusatze des Entwurfs vorgesehene Ergänzung empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten und im Hinblicke auf die praktische Bedeutung nicht selten vorkommender Fälle; eine entsprechende Regelung findet sich in § 30 Absatz 2 des sächsischen Baugesetzes.

Die Bestimmung des zweiten Zusatzes wird — ungeachtet des § 116 des Polizeistrafgesetzbuchs — aus Gründen prinzipieller Natur im Ortsstraßengesetze Platz zu finden haben, und insbesondere auch da, wo ortspolizeiliche Vorschriften nicht bestehen, eine etwa notwendig werdende Verfügung der Baupolizeibehörde ermöglichen.

Zur Einfügung nach Artikel 7 (Künftig § 8).

In der Eingabe der Städte vom 27. Juni 1905 wird die Zulassung einer fakultativen Bausperre, wie sie in Artikel 13 Ziffer 5 für den Fall des Neueinteilungsverfahrens vorgesehen ist, auch für den Fall der Änderung eines endgiltig festgestellten Plans in der Annahme verlangt, daß, da es sich nur um ein vorübergehendes Bauverbot handelt, eine Entschädigungspflicht des Straßenbaupflichtigen nicht zu begründen sei. Nach Ansicht der Städte soll zu diesem Zweck ein besonderer Artikel 7a in das Gesetz eingefügt werden.

Teilweise wird allerdings die Absicht der Städte schon jetzt durch die Vorschrift des Artikels 29 des Gesetzes erreicht. Danach kann einen Anspruch auf Entschädigung derjenige nicht geltend machen, der, obwohl von der Gemeinde die Absicht bekannt gegeben worden ist, eine Ortsstraße zu ändern, ein Gebäude in Angriff nimmt, dessen Wert durch die Änderung der Straße vermindert wird. Diese Vorschrift wird naturgemäß die Grundeigentümer abhalten, solche Gebäude in Angriff zu nehmen, und sie wirkt daher ähnlich einer Bausperre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Indessen macht sie eine neue Bestimmung nach Maßgabe des Vorschlags der Städte nicht überflüssig, da sie die Gemeinde immerhin der Gefahr aussetzt, daß solche Gebäude ausgeführt werden, obwohl diese durch die Planänderung eine Werteinbuße erleiden

Vielleicht hätte der von den Städten beabsichtigte Zweck auch in der Weise erreicht werden können, daß man mit dem § 11 des Preußischen Gesetzes vom 2. Juli 1875 und entsprechend dem Artikel 11 der Hessischen Bauordnung den Zeitpunkt, von dem an die Wirkung der Baufluchtenfestsetzung in Kraft tritt, wonach Neu-, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, zurückdatierte auf den Tag, an dem die vorgeschriebene Offenlegung des neuen oder geänderten Planes beginnt.

Allein auch gegen die einfacher dem System des badischen Rechts sich anpassende fakultative Bausperre bestehen überwiegende Bedenken nicht; der Entwurf geht aber weiter als der Antrag der Städte, indem er eine fakultative Bausperre ermöglicht nicht nur für die Änderung von Ortsstraßenplänen, sondern auch für die Feststellung von solchen, wie dies auch in den §§ 35 und 36 des Sächsischen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 vorgesehen ist. Dabei wird es sich empfehlen, daß ein bestimmter Termin und zwar, in Übereinstimmung mit dem Artikel 29 des Badischen Ortsstraßengesetzes, der Tag der Bekanntgabe des Planes als frühester Zeitpunkt des Beginns der Sperre bezeichnet und weiter bestimmt wird, daß nach Ablauf eines Jahres die Sperre erlischt, sofern sie nicht aus triftigen Gründen höchstens um ein weiteres Jahr verlängert worden ist. Geht man über eine äußerstenfalls zweijährige Befristung nicht hinaus, so wird eine Entschädigungspflicht der Gemeinde gegenüber den Grundeigentümern auch nicht für den Fall zu statuieren sein, daß der Entwurf der Gemeinde nicht genehmigt oder zurückgezogen wird.

Zu Artikel 8 (Künftig § 9).

Es ist schon oben dargelegt worden, aus welchen Gründen eine Milderung der Anforderungen des bisherigen Artikels 8 im Sinne des Vorschlags der Städte nicht angemessen erscheint; auch von einer Verschärfung dieser Anforderungen etwa im Sinne der Bestimmungen der Anhaltischen Bauordnung, welche die Straßenherstellung verlangt, sobald drei Wohngebäude in regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen, glaubte man im Hinblick auf die hinsichtlich der Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung in Baden bestehenden Bestimmungen absehen zu können. Ebenso schien es, was an sich möglich gewesen wäre, nicht erforderlich zu sein, in dem Ortsstraßengesetze bestimmten Verpflichtungen Ausdruck zu geben, wie sie den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden Grundstücke aus Rücksichten der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs und denjenigen des örtlichen Zusammenlebens in Beziehung auf die Duldung der Anbringung von gemeinnützigen, zur Straßenbezeichnung, Beleuchtung und Feuermeldung ꝛc. dienlichen Einrichtungen an Gebäuden und Einfriedigungen durch ortspolizeiliche Vorschriften auferlegt zu werden pflegen, da sowohl § 116 Polizeistrafgesetzbuch wie § 366 Ziffer 10 Reichsstrafgesetzbuch die erforderliche, auch in der Rechtsprechung anerkannte Grundlage für die im öffentlichen Interesse erforderlichen Eigentumsbeschränkungen bieten, wie unter anderem auch aus den dem Urteile des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 4. April 1905, mitgeteilt in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1905 Seite 105, zugrunde gelegten Erwägungen entnommen werden kann.

Zu Artikel 9 (Künftig § 10).

Die Eingabe der Städte vom 27. Juni 1905 wünscht in Artikel 9 des derzeitigen Gesetzes die Einschaltung des Wortes „fahrbaren“ zwischen „öffentlichen“ und „Wege“ mit der Begründung, daß, wenn der Eigentümer, der außerhalb der angelegten Ortsstraßen baut, eine Verbindung bis zum nächsten Wege herstellen muß, es nach dem derzeitigen Gesetz genügt, wenn dieser Weg ein Fußweg ist, daß es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dann aber nicht möglich sein wird, ständig die Benützung dieses Weges auch für Bau- und sonstige Fuhren zu verhindern. Ähnliche Bestimmungen finden sich in § 82 des Sächsischen Baugesetzes, Artikel 20 Absatz 3 der Hessischen und § 19 der Anhaltischen Bauordnung.

Da die vorgeschlagene Einschaltung der Entstehung eines solchen Mißstandes gegebenenfalls vorbeugen würde, und auch mit der Regierungsbegründung zum bisherigen Artikel 9 sowie dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer hierzu vom Jahre 1890 jedenfalls nicht im Widerspruch steht, im übrigen aber eine Verbesserung des Gesetzes darstellt, ist gegen sie nichts einzuwenden. Daß für die in der vorwürfigen Bestimmung bezeichneten Gebäude auch auf eine nach Sachlage genügende Wasserversorgung Bedacht zu nehmen ist, rechtfertigt sich aus Gründen sanitärer und feuerpolizeilicher Natur; hieraus ergibt sich die weitere zu dieser Vorschrift im Entwurfe vorgesehene Einschaltung.

Statt Artikel 8 wird gemäß § 3 des Entwurfs künftighin § 9 zu zitieren sein.

Zu Artikel 10 (Künftig § 11).

Die Eingabe der Städte vom 27. Juni 1905 macht hinsichtlich der Neufassung des Artikels 10 des Ortsstraßengesetzes einen Vorschlag, welcher sich in Absatz 1 und 2 an die Bestimmung des Artikels 18 der hessischen Bauordnung anlehnt, um dem verzettelten Bauen und seinen schädlichen Folgen für das Gemeinwohl schärfer als bisher entgegentreten zu können.

Hiernach sollte der Artikel 10 des Ortsstraßengesetzes folgende Fassung erhalten:

> „In Gemeinden, in welchen für die Befriedigung des Baubedürfnisses durch Herstellung oder Planlegung von Ortsstraßen ausreichend Vorsorge getroffen worden ist, kann durch ortspolizeiliche Vorschrift bestimmt werden, daß außerhalb des Bereichs der Ortsbaupläne Bauten nicht errichtet werden dürfen."

Im Einzelfalle können mit Rücksicht auf vorliegende Verhältnisse von der Polizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats Ausnahmen bewilligt werden.

Wo eine solche ortspolizeiliche Vorschrift nicht erlassen worden ist, können außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und, soweit Ortsbaupläne bestehen, außerhalb des Bereichs dieser Pläne Bauten im einzelnen Falle von der Polizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats untersagt werden,

1. wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß durch die Ausführung der Bauten an dem bezeichneten Platze gesundheitliche, ästhetische, feld-, sicherheits-, sitten- oder feuerpolizeiliche Interessen gefährdet werden,
2. wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplanes Hindernisse erwachsen."

Dieser Vorschlag der Städte geht von der Annahme aus, daß, wo die Ortsbaupläne ausreichenden Spielraum für die Betätigung der Baulust und die Befriedigung des Baubedürfnisses geben, ein schutzwürdiges Interesse an Bauten außerhalb des Ortsbauplans nur selten vorliegen werde.

Abgesehen von seltenen Ausnahmefällen, für welche eine besondere Bewilligung mit Zustimmung der Gemeindebehörden vorgesehen ist, soll daher nach Wunsch der badischen Städte für die Regel das sogenannte wilde Bauen außerhalb des Ortsbauplans durch ortspolizeiliche Vorschrift verboten werden können.

Wenn ein allgemeines ortspolizeiliches Bauverbot nach den örtlichen Verhältnissen nicht angebracht erscheint, soll es bei dem gegenwärtigen Rechtszustand mit der Maßgabe sein Bewenden behalten, daß auch den gesundheitlichen und ästhetischen Interessen derselbe Schutz zuteil wird, welcher bisher den feld- und sittenpolizeilichen Interessen zuteil geworden ist. —

Der Vorschlag der Städte stößt auf erhebliche Bedenken, gleichviel ob die Erlassung eines Bauverbots im Wege der ortspolizeilichen Vorschrift, wie die Städte dies wünschen, oder ob sie im Wege des Ortsstatuts nach hessischem Vorbild in Aussicht genommen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Zeit nämlich, für welche durch bestehende Ortsbaupläne für das Baubedürfnis ausreichend gesorgt ist, wird immer nur eine begrenzte sein; folgeweise müßte — worauf insbesondere der Verwaltungsgerichtshof in seinem erwähnten Gutachten vom 19. Oktober 1905 hingewiesen hat — die Vorschrift, daß außerhalb des Bereichs der Ortsbaupläne Bauten nicht errichtet werden dürfen, nur für eine bestimmt zu bezeichnende Reihe von Jahren erlassen werden, was der bisherigen Übung nicht entspricht. Auch fehlt bei Erlassung eines Ortsstatuts und noch mehr bei derjenigen einer ortspolizeilichen Vorschrift an sich die wünschenswerte Garantie dafür, daß durch eine ausreichende Anhörung der Beteiligten die gegen ein etwaiges Bauverbot sprechenden Erwägungen hinreichend zur Geltung kommen.

Sodann weicht der Vorschlag der Städte darin von dem Muster des Artikels 18 der hessischen Bauordnung in einer geradezu unannehmbaren Art und Weise ab, daß die Bewilligung von Ausnahmen, wie sie der Baupolizeibehörde zur Verhütung unnötiger Härten unter allen Umständen vorbehalten bleiben müßte, in Hessen von der Anhörung, nach dem Wunsche der badischen Städte aber von der Zustimmung des Gemeinderats abhängig ist.

Da aber die Genehmigung von Bauten nach badischer Organisation ausschließlich zur Zuständigkeit der staatlichen Baupolizeibehörden gehört, könnte eine Dispenserteilung von der Zustimmung des Gemeinderats auch dann nicht abhängig gemacht werden, wenn das Verbot durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen wäre.

Ist hiernach von der Ermöglichung eines allgemeinen Verbots des Bauens außerhalb des Ortsbauplans, sei es durch ortspolizeiliche Vorschrift, sei es durch Ortsstatut abzusehen, was um so mehr gerechtfertigt erscheint, als die hessischen Bestimmungen schon bei Beratung der Novelle vom 26. Juni 1890 bestunden und bekannt waren, und als auf die über die Bewährung der einschlägigen Vorschriften der hessischen Bauordnung eingezogenen Erkundigungen bisher eine amtliche Auskunft nicht erlangt werden konnte, so bleibt noch die Frage zu prüfen, ob nicht unter Beibehaltung des Systems des derzeitigen Artikels 10 eine gewisse Erweiterung des letzteren angezeigt ist.

Die Ausdehnung der Zulässigkeit des Verbots des derzeitigen Artikels 10 auf die Gefährdung gesundheitlicher Interessen erscheint jedenfalls als sachgemäß, während gegen die Ausdehnung desselben auf ästhetische Interessen als solche Bedenken bestehen.

Bei der Beratung des Gesetzes vom Jahre 1890 ist — Kommissionsbericht der Ersten Kammer Seite 14 — ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die Bestimmungen des Artikels 10 diejenigen sind, welche am tiefsten in die Freiheit des Eigentums einschneiden und nur dann gerechtfertigt werden können, wenn ganz erhebliche Interessen des öffentlichen Wohls in Frage kommen.

Es wird daher auch den Gemeinden, welche einen Bau außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und außerhalb des Bereichs der Ortsbaupläne verhindern wollen, der Beweis dafür nicht erspart werden können, daß Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die zu schützenden öffentlichen Interessen gefährdet werden, wie auch die Reichsgewerbeordnung zum Schutze der subjektiven Rechte der Einzelnen für die Berechtigung der Behörden zum Einschreiten immer Tatsachen erfordert. Die von den Städten vorgeschlagene allgemeiner gehaltene Fassung: „Wenn die Annahme gerechtfertigt ist", genügt nach Ansicht der Großh. Regierung ebensowenig wie nach dem erwähnten Gutachten des Verwaltungsgerichtshofs.

Kann übrigens der Wunsch, ästhetische Interessen zu berücksichtigen, in der allgemeinen Fassung, welche der Vorschlag der Städte gibt, auch schon deswegen nicht als gerechtfertigt anerkannt werden, weil die Untersagung eines Baues mit den unter Umständen rasch wechselnden subjektiven, ästhetischen Geschmacksrichtungen der Gemeinde- und Polizeibehörden nicht hinreichend zu begründen sein dürfte, so mag doch ein berechtigtes Interesse dieser Art in der Richtung anerkannt werden, daß das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend nicht verunstaltet oder der Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler nicht beeinträchtigt werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Innerhalb der geschlossenen Ortschaften derartigen Mißständen zu begegnen, bietet schon jetzt § 116 des Polizeistrafgesetzbuchs und die hierauf gegründete Bestimmung des § 42 der geltenden Landesbauordnung — vergl. auch § 54 des Entwurfs der neuen Landesbauordnung — die erforderliche Handhabe, weil hiernach durch örtliche Bauordnungen auch den ästhetischen Anforderungen, insbesondere was das Wohlaussehen der Stadt, die Gefälligkeit der Straßenbilder und die Erhaltung und Ausgestaltung des architektonischen Gesamtbildes der Ortschaft oder einzelner Stadtteile angeht, gebührend Rechnung getragen werden kann.

Dagegen fehlt es zurzeit an einer gesetzlichen Grundlage für ein ähnliches Vorgehen außerhalb geschlossener Ortschaften.

Aber auch, wenn man diese der Regierungsbegründung zum Gesetze vom 20. August 1904 betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches — Beilage 62 zum Protokoll der 3. Sitzung der Ersten Kammer vom 23. Januar 1904 — zu Grunde gelegte Auffassung nicht teilen und die Anwendbarkeit örtlicher Bauordnungen auf Gemarkungsteile außerhalb des Baugrundes nicht in Zweifel ziehen wollte, läßt sich hier ein strengeres Vorgehen durch völliges Verbieten solcher verunstaltender Bauten ohne Entschädigung wohl rechtfertigen; da nach dem Urteile des Großh. Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Juni 1904 Nr. 1062 — Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1905 Seite 102 — anzunehmen ist, daß ein Bauverbot außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks nicht auf ortspolizeiliche Bauvorschriften, sondern nur auf eine ausdrückliche ortsstraßengesetzliche Bestimmung gestützt werden kann, ist eine solche durch den Entwurf in der bezeichneten Richtung vorgesehen worden.

Im übrigen besteht ein Bauverbot schon nach dem jetzigen Gesetze für alle Neubauten, durch deren Ausführung die in Ziffer 1 des Artikels 10 bezeichneten Interessen gefährdet oder nach Ziffer 2 der Fortführung des Ortsbauplans Hindernisse bereitet werden können. Werden den erwähnten Interessen noch die gesundheitlichen, die Verkehrsinteressen sowie das Verbot der groben Verunstaltung eines hervorragenden Straßen- oder Landschaftsbildes hinzugefügt, so dürften weitere zwingende Gründe, Bauten außerhalb des Bereiches der Ortsbaupläne zu verhindern, kaum mehr bestehen.

Die hiernach vorgeschlagene Regelung gestattet allerdings nicht in dem von den Städten vorgeschlagenen Umfange, die Bautätigkeit in den Gemeinden in solche Bahnen zu leiten, daß von innen nach außen Straße an Straße und Bau an Bau sich anschließt und über das ganze Gebiet zerstreute Bauten nicht mehr entstehen; allein die gesetzliche Regelung dieses Gedankens, wie sie in Hessen ganz vereinzelt versucht wurde, schließt, abgesehen von der bereits erwähnten Gefahr eines allzu schwerwiegenden Eingriffs in das Privateigentumsrecht, die Möglichkeit in sich, daß den Grundbesitzern eines Gemarkungsteils, wenn gleichzeitig durch Nichterschließung eines anderen Gemarkungsteils das Bauen in letzterem für die Regel der Fälle verhindert wird, durch Aufstellung eines Bebauungsplans ein noch weit höherer Wertzuwachs zugewendet wird, als er ohnehin schon mit dieser Maßnahme verbunden zu sein pflegt, ein Vorteil, der von anderen Grundbesitzern umso mehr als beträchtliche Schädigung empfunden werden würde, weil er ihnen entgeht; jedenfalls erscheint es als nicht unzweifelhaft, ob eine ortspolizeiliche Vorschrift mit derartigen Kautelen umgeben ist oder werden kann, daß die Geltendmachung unberechtigter Einflüsse gemeindefiskalischer oder privater Interessen verhütet wird.

Aus diesen Gründen vermag die Großh. Regierung nur die in dem Entwurfe enthaltene Neufassung des Artikels 10, der bei dieser Gelegenheit auch einigen mehr redaktionellen Änderungen unterzogen wurde, vorzuschlagen; die Hervorhebung bestehender Straßen in Ziffer 2 ergibt sich aus der Annahme, daß für ältere Ortsstraßen ein Planlegungsverfahren möglicherweise nicht in Frage kommen konnte.

Zu Artikel 11—19 (Künftig §§ 12—20).

Zu Artikel **12** Ziffer 7 und **14** Ziffer 4 Absatz 2 (Künftig §§ 13 und 15): Hier sind gemäß § 61 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 die auf das Zwangsabtretungsgesetz vom 28. August 1835

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bezüglichen Verweisungen durch solche, welche die entsprechenden Bestimmungen des Enteignungsgesetzes benennen, zu ersetzen.

Zu Artikel **13** (künftig § 14): Die hier gegebenen Ergänzungen bezwecken, dem Vorschlag der Städte entsprechend, eine schärfere Fassung der Absicht des Gesetzes.

Die Änderung der Ziffer 3 hängt lediglich mit der beabsichtigten Übertragung der Bestimmungen des zweiten Absatzes des derzeitigen Artikels 2 in eine Vollzugsverordnung zusammen.

Dagegen erschien es angesichts des engen Zusammenhangs der in den Artikeln 11—19, insbesondere in Artikel 13 und 14 gegebenen Verfahrensbestimmungen mit dem materiellen Rechte, nicht rätlich, in Beziehung auf das Umlegungsverfahren eine Übertragung der hier gegebenen formellen Vorschriften in die Vollzugsverordnung vorzunehmen.

In Beziehung auf die Neueinteilung der Baugrundstücke wird daher die Vollzugsverordnung nur untergeordnete Vorschriften über Beschaffenheit von Plänen, Tabellen und dergl. zu enthalten haben.

Zu Artikel **16** (künftig § 17): Die im Entwurfe enthaltene Fassung gibt den wesentlichen Inhalt des Artikels 28 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899 im Ortsstraßengesetze selbst wieder, nachdem das Hypothekenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, wie man annehmen darf, in allen für die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes in Betracht kommenden Gemeinden in Kraft getreten ist.

Zu Artikel **17** (künftig § 18): Die Neufassung entspricht den in den §§ 28 und 41 des Grundbuchausführungsgesetzes vom 19. Juni 1899 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1904) gegebenen Bestimmungen.

Zu Artikel **18** (künftig § 19): Die Neufassung hängt mit der in Beziehung auf § 73 beabsichtigten Änderung der Gemeindeordnung zusammen; hierwegen kann auf den die Abänderung der Gemeindeordnung betreffenden Gesetzentwurf vom laufenden Jahre und seine Begründung lediglich Bezug genommen werden, da es sich hier nur darum handelt, die für das Ortsstraßengesetz relevante Bestimmung selbständig zu formulieren.

Die Beschränkung der Sicherungshypothek auf einen Wertbetrag von mehr als 100 M. entspricht einer von dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts aus Zweckmäßigkeitsrücksichten unter Bezugnahme auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1899, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, gegebenen Anregung.

Zu Artikel **19** (künftig § 20) ist oben bereits das Erforderliche bemerkt worden.

Zu Artikel 20 (Künftig § 21).

Die in der Eingabe vom 27. Juni 1905 vorgeschlagene Neuformulierung greift tief in das System des bisherigen Gesetzes ein. Die Neufassung erstrebt im wesentlichen folgende Änderungen in sachlicher Beziehung:

1. Verlegung des Fälligkeitstermins der Straßen- und Kanalkostenbeiträge vom Zeitpunkte der Errichtung von Bauten auf denjenigen der Fertigstellung der Straßen,
2. Beseitigung des grundsätzlichen Unterschieds in der Behandlung der bebauten und unbebauten Grundstücke,
3. Ersetzung der Übergangsbestimmungen über „bereits vorhandene, noch unbebaute Straßen“ durch eine solche über „Ortsstraßen, die durch Verbesserung eines bestehenden Wegs geschaffen sind“,
4. Ermöglichung des Angrenzerbeizugs auch im Falle der Verbreiterung oder sonstigen Änderung bestehender Ortsstraßen,
5. Erweiterung des Umfangs der Aufwendungen, für die der Beizug zulässig ist (Pflaster, Straßenbeleuchtung),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Zulässigkeit allgemeiner (ortsstatutarischer) Festsetzung der Beitragspflicht unter Wegfall des jedesmaligen Beizugsverfahrens im einzelnen Fall. —

Zu 1.

Soweit es sich nach dem Vorschlag der Städte um die Verlegung des Fälligkeitstermins der Straßenkostenbeiträge vom Zeitpunkte der Errichtung von Bauten auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Straße handelt, wird dieser Antrag mit dem Hinweis darauf begründet, daß schon bei der Emanation des Gesetzes vom 20. Februar 1868 ein grundsätzlich nicht zu rechtfertigender Unterschied hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem die Straßenherstellungs- und Kanalkostenbeiträge einerseits, die Rinnen- und Gehwegkostenbeiträge ꝛc. andererseits fällig werden, gemacht worden sei, indem man angenommen habe, die Rinnen und Gehwege sowie die zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die öffentlichen Abzugsgräben dienenden Kanäle seien auch den an die Straße angrenzenden Eigentümern, deren Grundstücke unüberbaut bleiben, von Nutzen, während hinsichtlich der Straßen- und Kanalherstellung nach Artikel 20 und 23 die Anschauung vertreten wurde, daß der dadurch gebotene Vorteil erst mit der Bebauung eintrete und aus ihm erst von da an Nutzen gezogen werden könne.

Es wird nun auf zwei zufolge der modernen Städteentwicklung zutage getretene Erscheinungen hingewiesen, welche dieser Auffassung widersprechen, nämlich die außerordentliche Wertsteigerung der Grundstücke durch Erlangung der Bauplatzeigenschaft, vermöge der Straßenherstellung einerseits und die gewerbsmäßige Ausnützung dieser Wertsteigerung durch die Grundstücksspekulation andererseits.

Da diese oft mehrhundertprozentige Wertsteigerung vermöge der Straßenherstellung aus einer lediglich spekulativen zu einer jederzeit realisierbaren werde, und da der Grund dieser Wertsteigerung in der Qualifizierung als Bauland liege, diese letztere aber durch die Gemeinde in Form der Straßenherstellung geschaffen werde, erachtet man die Schaffung der Möglichkeit für gerechtfertigt, die Angrenzer zu den Kosten der Straße in dem Augenblicke der Fertigstellung der letzteren und nicht erst in demjenigen der Bebauung der Grundstücke heranzuziehen.

Die bestehende Bestimmung wird erklärt mit der aus dem Wortlaut des geltenden Gesetzes erkennbaren, aber für die Gegenwart, infolge der Umwandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse, nicht mehr zutreffenden Annahme, daß regelmäßig die Eigentümer die neuen Häuser für ihren eigenen Zweck auf ihren Grund und Boden bauen, während gegenwärtig mindestens in den großen Städten dies die seltene Ausnahme sei. Der Regelfall ist nach der Auffassung der Städte der, daß die Grundstücksspekulanten, welche bei Annäherung der Peripherie der Stadtbebauung die in Betracht kommenden Grundstücke aufgekauft haben, durch die Straßenherstellung in den Besitz einer nicht beliebig vermehrbaren Ware kommen, welche einer stetig wachsenden Nachfrage unterliegt; den Bauunternehmern aber, welche in dem dadurch erhöhten Preis des Bauplatzes den durch die Straßenherstellung entstandenen enormen Wertzuwachs bezahlt haben, werde im Augenblick der Gebäudeerstellung von der Gemeinde die Rechnung für Straßen- und Kanalherstellung präsentiert, von der der Spekulant völlig verschont bleibe.

Hierin wird nicht nur eine Unbilligkeit, sondern auch eine bedenkliche Einschränkung der förderlichen Entwicklung des Wohnungswesens vonseiten der Gemeinde gefunden, da diese angesichts des ihnen entstehenden, mindestens vorläufigen, beträchtlichen Aufwands, sich nur im Falle dringendsten Bedürfnisses bereit finden ließen, eine Straße anzulegen, zumal ein Ersatz für Reinigung, Beleuchtung und dergl. von den Angrenzern überhaupt nicht beansprucht werden könne.

Eine dementsprechende vorsichtige Straßenpolitik der Gemeinde erschwere die Vermehrung des an fertigen Straßen liegenden Baulands und trage mittelbar zur Hochhaltung der Bauplatzpreise bei.

Auf dem Wege privatrechtlicher Verträge der Gemeinde mit den einzelnen Grundbesitzern sei keineswegs immer eine Abhilfe in der Richtung der Vordatierung des Fälligkeitstermins der Straßen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kosten erreichbar, weil jeder einzelne Grundbesitzer, der vorerst nicht zu bauen gewillt sei, durch Verweigerung seiner Zustimmung derartige Bestrebungen illusorisch machen könne.

Die Befürchtung einer uferlosen Straßenpolitik wird mit dem Hinweis auf die Belastung der Gemeinden mit nicht ersatzfähigen Straßenkosten zurückgewiesen, die dringend gewünschte Ermöglichung einer Vordatierung des Fälligkeitstermins der Straßenkosten aber in öffentlich rechtlicher Beziehung mit dem Hinweis darauf gerechtfertigt, daß eine solche Regelung auch der Tendenz des § 72 der Gemeindeordnung mehr entspreche, als die jetzt geltende, da jene Bestimmung besondere Beiträge von den Liegenschaftseigentümern dann rechtfertige, wenn eine zur Erfüllung von Gemeindezwecken ausgeführte Anlage durch ihre Herstellung an sich einzelnen Grundstücken in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, und nicht etwa erst dann, wenn diese Einrichtungen gebraucht oder benützt werden. —

Daß es sich bei Schaffung des Artikels 20 des Ortsstraßengesetzes um eine Analogie des § 72 und nicht des Artikels 74 der Gemeindeordnung handelte, ergibt sich in der Tat aus der Erwähnung der Straßenkostenbeiträge in § 73 der Gemeindeordnung. Auch kommt diesen Ausführungen erhebliche Bedeutung zu, insofern sie gewisse typische Verhältnisse in's Auge fassen, wie sie mit der Entwicklung größerer Städte verbunden zu sein pflegen; nachdem übrigens auch der Verband der mittleren Städte des Landes dem bezüglichen Wunsche beigetreten ist, ließe sich gegebenenfalls eine etwaige Beschränkung der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Städteordnungsgemeinden um so weniger rechtfertigen, als auch für kleinere Städte unter besonderen Konjunkturen der Entwicklung der Bautätigkeit mitunter ähnliche Verhältnisse vorliegen dürften.

Die vorgetragenen Erwägungen sind auch keineswegs neu. Sie sind schon im Jahre 1879 Gegenstand der Motion des Abgeordneten von Blittersdorf in der Zweiten Kammer der Landstände gewesen.

In dem Kommissionsbericht hierzu (Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. Januar 1879) ist hierüber bemerkt:

> „Ihre Kommission ist der Ansicht, daß ein genügender rechtlicher Grund zum Beizug der Bauplätze nicht vorliege. Wenn es auch richtig ist, daß in vielen Fällen, ja in der Regel, durch den Bau einer Straße die an derselben liegenden Bauplätze in ihrem Wert sofort und bevor ein Bau erstellt ist, erhöht werden, so genügt dieser Umstand doch nicht, um einen Beizug der Bauplätze zu einem Straßenbaubeitrag zu rechtfertigen. Dazu ist vielmehr nach dem in dem angeführten § 72 aufgestellten Grundsatze erforderlich, daß die von der Gemeinde hergestellte Straße auch von dem Angrenzer gebraucht und benützt wird. Dies ist aber bei den Bauplätzen nicht der Fall.
>
> Ein zur Zeit noch unüberbauter Platz, der noch als Garten oder Feld benützt wird, bedarf als solcher die Ortsstraße nicht; der Eigentümer bedarf und benützt die Ortsstraße erst von dem Augenblicke an, in welchem er einen Bau erstellt. Er kann auch nicht gezwungen werden, zu bauen oder den Platz zum Zwecke eines Baues zu verkaufen, und so den Vorteil sich anzueignen, der ihm durch die Erstellung der Straße geboten wird; er ist vielmehr berechtigt, den Bauplatz nach wie vor als Garten oder Feld zu benützen, und insolange er dies tut, ist der Zeitpunkt noch nicht erschienen, der ihn zur Straßenanlage beitragspflichtig macht."

Die behauptete Anfechtbarkeit dieser Darlegung, die in der Tat mehr auf § 74 als auf § 72 der Gemeindeordnung abzuheben scheint, kann hier dahingestellt bleiben, da nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung gegen den Vorschlag der Städte überwiegende Bedenken auch aus anderen Erwägungen zu folgern sind; auf einen Teil derselben hat das obenerwähnte Gutachten der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in folgenden Ausführungen hingewiesen:

> „Das Ortsstraßengesetz von 1868 wie der Antrag der Städte gehen übereinstimmend von dem Gedanken aus, daß diejenigen, die von der Straßenanlage einen besonderen Nutzen haben, das sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, auch in erster Linie zu den

Kosten beizutragen haben; nur verlangt das Gesetz ein äußeres Merkmal für das Vorhandensein dieser Voraussetzung und findet dieses in der Bebauung, der Entwurf der Städte dagegen nimmt an, daß mit der Herstellung der Straßenanlage der Nutzen für die Anlieger ohne weiteres gegeben sei und läßt einen Gegenbeweis nicht zu.

Diese Annahme der Städte mag ja in vielen Fällen zutreffen, namentlich dann, wenn eine Stadtgemeinde langsam mit dem Bau von Straßen vorgeht, so daß das Angebot von Bauplätzen im Verhältnis zur Nachfrage gering ist; sie trifft aber keineswegs immer zu in Städten, in denen die Gemeindeverwaltung in großzügiger, verschwenderischer Weise Straßen herstellt und dadurch weite Gebiete gleichzeitig der Bebauung öffnet. Da mag es leicht geschehen, daß die Gemeindeverwaltung in der Beurteilung des Bedürfnisses sich irrt und daß die Bautätigkeit in ganz anderer Weise sich entwickelt, als jene angenommen hatte.

Oder eine Gemeinde sieht sich genötigt, auf lange Strecken Straßen herzustellen, um eine Verbindung mit einem Nachbarort oder einem anderen Punkte der Stadt oder zu einer öffentlichen Anlage, wie einem Hafen, Bahnhof, Friedhof, Gefängnis oder einer Kaserne zu schaffen, Straßen, die der Bebauung gewidmet, also als Ortsstraßen zu kennzeichnen sind, deren Bebauung aber in Wirklichkeit noch in weiter Ferne steht.

Würde man nun in allen diesen Fällen von den Eigentümern der an die Straße angrenzenden Grundstücke, die noch Jahre, ja Jahrzente lang nur landwirtschaftlich genutzt werden, sofort nach Herstellung der Straße die ganzen Erwerbungs- und Herstellungskosten verlangen, wie es die Städte wünschen, so würde man ihnen eine schwere, unter Umständen unerschwingliche Last auflegen. Man denke nur an den Fall, daß ein (Acker-) Grundstück als ein (vielleicht 100 m) langer Streifen neben der Straße liegt, so kann es wohl sein, daß die Straßenkostenbeiträge den Wert des ganzen Grundstücks übersteigen und es ist für den derzeitigen Eigentümer kein Trost, daß er nach einer Reihe von Jahren, wenn das Ackergelände Bauplatzwert erlangt hat, einen erheblichen Gewinn aus seinem Grundstück erzielen kann. Er wird vielfach nicht in der Lage sein, die Straßenkostenbeiträge, zu denen dann nach Einführung der Vermögenssteuer auch noch erhöhte Steuern und Umlagen kommen, aufzubringen und, um nicht alles zu verlieren, genötigt sein, sein Grundstück sobald als möglich und um jeden Preis an einen Güterspekulanten zu veräußern, der Mittel genug hat, um die Preiserhöhung und die Gelegenheit, mit Nutzen zu verkaufen, abzuwarten.

Wir sind nicht im Zweifel, daß in solchen Fällen die Anforderung der Straßenkostenbeiträge der Bevölkerung zu den ernstesten Beschwerden Anlaß geben würde. Daß es sich nicht um geringe Kostenbeträge handelt, geht aus der Zusammenstellung hervor, die anläßlich der Verhandlungen über die Novelle zum Ortsstraßengesetz vom Jahre 1904 der Regierung übergeben wurde (vergl. Begründung der Regierungsvorlage Landtagsdrucksache Nr. 65 Seite 5)." —

„Auch aus der Literatur ist uns keine Äußerung zu Gunsten des Antrags bekannt und Baumeister, der als der gründlichste Kenner der einschlägigen Verhältnisse gilt, hat sich in seinen beiden Werken („Stadterweiterungen in technischer, baupolizeilicher und wirtschaftlicher Beziehung" 1876 und „Städtisches Straßenwesen und Städtereinigung" im Handbuch der Baukunde 1890) gegen die sofortige Erhebung der Straßenkostenbeiträge, wie auch gegen ihre Verzinsung ausgesprochen („Stadterweiterungen" Seite 436 „Straßenwesen" Seite 63)". —

Die Großh. Regierung konnte, so sehr sie es an sich für wünschenswert erachtet, unverhältnismäßige Konjunkturgewinne des städtischen Grundbesitzes nicht nur steuerlich zu belasten, sondern auch durch frühere Heranziehung zu den Straßenkosten auf dem von den Städten vorgeschlagenen Wege mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen, sich den dargelegten Bedenken nicht verschließen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aber auch abgesehen von den letzteren glaubt die Großh. Regierung die Frage, ob die von den Städten vorgeschlagene öffentlich rechtliche Regelung gegenüber den die öffentlichen Interessen durchkreuzenden privatrechtlichen Dispositionsbefugnissen der Eigentümer überhaupt mit Erfolg durchführbar sei, aus Erwägungen praktischer Natur verneinen zu sollen.

Daß die von den Städten vorgeschlagene Formulierung des Artikels 20 lediglich bebaubare Grundstücke in Betracht zieht, ergibt sich ebensowohl aus der Gleichstellung unbebauter mit den bebauten Grundstücken, als aus den oben bereits dargelegten Ausführungen des Stadtrats Freiburg vom 13. April 1904, die sich ausdrücklich für einen Straßenkostenbeizug der Angrenzer im Zeitpunkt der Straßenherstellung bezw. ein Vorschießen der Kosten der Straßenherstellung durch sie nur „in einer gewissen Zone und mit gewissen noch zu vereinbarenden Schutzmitteln" ausspricht.

Diese Schutzmittel würden, wenn man von der Statuierung einer Übernahmepflicht der Gemeinde bezüglich des von der Werterhöhung ausgeschlossenen Geländes gegen Entschädigung absieht — nur darin zu finden sein, daß entweder der Beizug zur Zeit der Straßenherstellung nur für bebaubares Gelände gestattet wird, oder daß dem Eigentümer, der die Unbebaubarkeit seines Geländes nachweist, ein öffentlich rechtlicher Befreiungs- bezw. Stundungsanspruch eingeräumt wird. Denn es ist selbstverständlich, daß Eigentümer von Grundstücken, die wegen ihrer Tieflage, oder wegen ihrer geringen Größe, oder deswegen nicht bebaubar sind, weil sie unter einer Wasserfläche liegen, an der durch die Straßenherstellung geschaffenen und hier in Betracht kommenden Wertsteigerung nicht teilnehmen.

Das Gleiche hat unzweifelhaft zu gelten, solange aus öffentlich rechtlichen Gründen durch baupolizeiliche Vorschriften, oder durch Widmung für den Eisenbahnbetrieb und dergl. die Bebaubarkeit ausgeschlossen ist; es gilt aber auch dann, wenn die Bebaubarkeit durch privatrechtliche Dispositionen, wie die Bestellung einer Dienstbarkeit des Inhalts, daß auf einem Grundstücke nicht gebaut werden dürfe, ausgeschlossen wird.

Es ist ein unzweifelhafter Vorzug des derzeitigen Ortsstraßengesetzes, daß in der praktischen Anwendung des Artikels 20 desselben nicht unterschieden zu werden braucht zwischen bebaubaren und unbebaubaren Grundstücken, weil die Kostenersatzpflicht erst dann praktisch wird, wenn die Eigentümer Bauten auf ihren Grundstücken ausführen, so daß nicht der Umstand entscheidet, ob das Grundstück bebaubar ist, sondern lediglich der, ob es bebaut wird.

Die Tatsache, daß der Eigentümer eines Grundstücks, solange dasselbe mit einer Dienstbarkeit des bezeichneten Inhalts belastet ist, rechtlich gehindert wird, sein Bebauungsrecht auszuüben, kommt bei Anwendung des derzeitigen Artikels 20 Absatz 1 Ortsstraßengesetzes nur insofern in Betracht, als der Anstößer, der durch die Dienstbarkeit genötigt ist, sein Grundstück unbebaut liegen zu lassen, die Voraussetzung vermeidet, von der eine Forderung aus jener Bestimmung abhängig ist.

Mit dem Vorschlage der Städte werden im Einzelfalle die Begriffe der Bebaubarkeit und Unbebaubarkeit der Grundstücke bedeutungsvoll und damit Schwierigkeiten in das Gesetz hineingetragen, die in der praktischen Anwendung kaum lösbar erscheinen, denn wenn derartige rechtliche und tatsächliche Momente, welche die Bebaubarkeit eines Grundstücks ausschließen, sei es vor, sei es nach Aufstellung oder Feststellung eines Straßenplans, sei es vor oder nach erfolgter Straßenherstellung kraft der den Beteiligten zustehenden privatrechtlichen Dispositionsbefugnis geschaffen worden sind, so wird damit eine Bestimmung über die Erhebung von Straßenkostenbeiträgen unter Umständen geradezu illusorisch gemacht. Auch nach dem Vorschlage der Städte kann es nicht verhütet werden, daß beispielsweise Angrenzer, welche die Straßenkostenbeiträge bis zur Erstellung eines Baues nicht bezahlen wollen, ungeachtet öffentlich-rechtlicher Bestimmungen über die Fälligkeit dieser Beiträge mit der erfolgten Straßenherstellung, sich einer Befolgung dieser Bestimmung entziehen, indem sie derartige Servituten sich gegenseitig einräumen und dieselben solange belassen, bis sie tatsächlich bauen.

Das Gleiche gilt sinngemäß für Fälle der zulässigen Veräußerung von Grundstücksteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hieraus ist nach Ansicht der Großh. Regierung zu folgern, daß auch da, wo etwa die von den Städten berührten Mißstände sich in einem Maße geltend gemacht haben, welches ihre Beseitigung wünschenswert erscheinen läßt, die letztere nicht im Wege einer Reform des Ortsstraßenrechts verwirklicht werden kann, sondern nur dadurch, daß die hier in Betracht kommenden Wertsteigerungen durch entsprechende steuerliche Maßnahmen erfaßt werden. In letzterer Beziehung würden übrigens zweckmäßig zunächst die Wirkungen der neuen Steuergesetzgebung auch dann abzuwarten gewesen sein, wenn man dem Vorschlag der Städte hätte näher treten können.

Der von den Städten gemachte Vorschlag erscheint aber aus den dargelegten Gründen als nicht durchführbar und es kann daher auch eine Würdigung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen etwa eine Teilung der Straßenkostenbeiträge in der Art stattfinden könnte, daß die eine Hälfte zur Zeit der Straßenherstellung, die andere Hälfte mit der Erstellung von Bauten fällig würde, unterbleiben; ebenso kann der Zeitpunkt des Verkaufs eines Grundstücks für die Erhebung der Straßenkostenbeiträge nicht als entscheidend angesehen werden, weil für den Käufer nach dem Dargelegten dieselben, die Wirksamkeit öffentlich-rechtlicher Bestimmungen ausschließenden, Momente geschaffen werden und bestehen können, wie für den Verkäufer.

Vermutlich hiermit ist wohl auch die immerhin auffallende Tatsache zu erklären, daß in keinem anderen der deutschen Landesgesetze ein früherer Fälligkeitstermin der Straßenkostenbeiträge als der Zeitpunkt der Bebauung vorgesehen ist, obwohl ähnliche Verhältnisse, wie die in der Eingabe vom 27. Juni 1905 geschilderten, auch anderwärts sich geltend gemacht haben dürften. Nur das bereits erwähnte, für die Stadterweiterung von Mainz unterm 23. Juni 1875 gegebene Spezialgesetz geht unter der Voraussetzung eines Antrags der Angrenzer auf Straßeneröffnung soweit, wie die Eingabe der Städte es will; allein abgesehen von der Frage, ob es sich dort nicht um Verhältnisse dringendster Bebauungsbedürfnisse handelte, welche die fragliche Unterscheidung nicht praktisch werden ließen, ist auch dieses Gesetz später durch Artikel 13 a des Gesetzes vom 28. Dezember 1876 gerade in Beziehung auf den Termin der Fälligkeit der Straßenkosten erheblich eingeschränkt worden, indem hierdurch ausdrücklich „zur Beseitigung von Anständen, welche sich bezüglich der Auslegung des Gesetzes vom 23. Juni 1875, die Ausführung des Bauplans für die Provinzial-Hauptstadt Mainz betreffend, ergeben haben", bestimmt wurde, daß die Stadt, wenn sie zur Eröffnung einer planmäßigen Straße ohne vorgängigen Antrag der Besitzer der dieselbe berührenden Grundstücke schreitet, berechtigt sei, von den betreffenden Grundbesitzern die Erstattung der durch die Eröffnung der Straße entstehenden bezw. entstandenen Kosten nach Verhältnis der Fassadenlänge ihrer Grundstücke zu verlangen, sobald diese Grundbesitzer ihre Grundstücke bebauen.

Zu 2.

Eine völlige Gleichstellung der bebauten und unbebauten Grundstücke scheint der Großh. Regierung nicht angängig zu sein.

Die Eingabe der Städte verlangt eine solche mit der Begründung, daß die bisherige Privilegierung bestehender Bauten keineswegs zu rechtfertigen sei. Nur selten werde es in einer längst über die früheren Außengebiete hinausgewachsenen Stadt noch vorkommen, daß eine neue Ortsstraße an einer aus älterer Zeit stammenden Baulichkeit vorüberführt, deren Eigentümer in der Straße mehr eine unerwünschte Störung seines Anwesens als ein dessen Wert erhöhendes Moment erblickt. Regelmäßig liege der Fall so, daß ein Bauplatzeigentümer in der sicheren Erwartung der baldigen Erstellung einer im Ortsbauplan festgestellten Straße auf seinem Grundstück an der letzteren gebaut und so gewissermaßen die künftigen Vorteile der Straße eskomptiert habe.

Diese Auffassung kann nach Ansicht der Städte auch nicht mit der Begründung der Novelle vom 3. März 1880 durch die Annahme widerlegt werden, daß der Angrenzer, der bei Anlegung der Straße

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bereits gebaut habe, nicht mehr vor der Freiheit des Entschlusses stehe, ob er durch Errichtung eines Baues die Vorteile der Straßenanlage ausnützen will oder nicht, und auch nicht mit dem Hinweis darauf, daß die schon vor Anlage einer Straße errichteten Bauten meist kleineren Leuten gehören, die für ihre Bedürfnisse eine kostspielige Straße gar nicht brauchen.

Nun kann zwar nach der Auffassung der Großh. Regierung wohl in der Regel für bebaute Grundstücke angenommen werden, daß sie durch die Straßenherstellung einen besonderen Nutzen erlangen, der sich in den Kaufwert des Grundstücks überträgt.

Allein Ausnahmen sind hier immerhin denkbar, in welchen irgend ein besonderer Nutzen gar nicht eintritt, oder in welchem der Nutzen durch Nachteile, welche die Straßenherstellung im Gefolge hat, zum mindesten aufgewogen wird, beispielsweise, wenn ein Fabrikanwesen von der Gemeinde mit Straßen umgeben wird, nach denen die Fabrik besondere Ausgänge und Außenwände mit Fenstern nicht besitzt, während, solange die Fabrik betrieben wird, ein Wertzuwachs zufolge des erhöhten Bebauungswertes nicht verwirklicht werden kann; hier wäre es kaum zu rechtfertigen, wenn man die Fabrik zu den Straßenkosten ganz oder teilweise beiziehen wollte.

Tritt aber für bebaute Grundstücke ein besonderer Nutzen in Folge der Straßenherstellung in der Mehrzahl der Fälle mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ein, so ist eine gesetzliche Regelung wohl möglich, die diesen Sachverhalt in der Form einer der Widerlegung fähigen Vermutung zum Ausdruck bringt.

Der Entwurf trägt letzterer Auffassung Rechnung. Er will in der Regel auch die Eigentümer bebauter Grundstücke zu den Straßenkosten, ebenso wie diejenigen unbebauter Grundstücke herangezogen wissen, behält aber den Antrag auf gänzliche oder teilweise Befreiung der Eigentümer von solchen Beiträgen vor, sofern und soweit sie den Nachweis führen, daß die Straße ihren Grundstücken einen besonderen Nutzen nicht gewährt; inwieweit diese Annahme zutrifft, ist nach Lage des Einzelfalles zu prüfen und nötigenfalls von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden.

Erwägt man, daß nach dem preußischen Fluchtliniengesetze die Eigentümer bereits bebauter Grundstücke überhaupt nicht zu einer Beitragsleistung verpflichtet werden können, so dürften die badischen Städte mit der Fassung des Entwurfs immerhin eine für sie wertvolle Vergünstigung gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung erlangen.

Zu 3.

Das Verlangen der Ersetzung der Bestimmung über bereits vorhandene, noch unbebaute Straßen durch eine solche über Ortsstraßen, die durch Verbesserung eines bestehenden Weges geschaffen sind, wird von den Städten mit dem Hinweis darauf begründet, daß die erstere Fassung zu Zweifeln Anlaß gebe und, wenn etwa solchen Gemeinden, welche — auch nach Erlassung des Ortsstraßengesetzes — den Beizugsbeschluß bei Anlegung einer neuen Straße zu fassen versäumen, die Möglichkeit offen gehalten werden sollte, dies nachzuholen, so lange eine schon fertig gestellte, also vorhandene Straße noch nicht bebaut, d. h. mit Häusern besetzt ist, eine derartige Bestimmung kaum mehr eine erhebliche praktische Bedeutung beanspruchen könne, da die größeren Gemeinden wenigstens längst alle dazu übergegangen seien, bei der Beschlußfassung über die Herstellung neuer Straßen stets auch sofort den Gemeindebeschluß über den Angrenzerbeizug zu fassen.

Der gemachte Vorschlag erscheint als gerechtfertigt, schon deswegen, um der Auslegung, als ob das Gesetz den nachträglichen Beizug der Anstößer an einer ohne Beizugsbeschluß bereits hergestellten Straße schlechthin habe zulassen wollen, vorzubeugen.

Zu 4.

Die Ermöglichung des Angrenzerbeizugs auch im Falle der Verbreiterung oder sonstigen Änderung bestehender Ortsstraßen wird in der Eingabe der Städte mit der Darlegung begründet, daß auch die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verbreiterung und andere Änderungen bezw. Verbesserungen von bestehenden Ortsstraßen den Angrenzern so bedeutende Sondervorteile bieten können, daß ein Beizug der Angrenzer zu den Kosten der Änderungen ganz gerechtfertigt erscheine.

Als Beispiel wird angeführt die Verbreiterung einer alten schmalen Ortsstraße zum Zweck der Anlegung von Gehwegen, in welchem Falle der Vorteil der einzelnen Angrenzer als regelmäßig unbestreitbar bezeichnet wird.

Ein besonderer Vorteil für die Angrenzer, der durch Verbreiterung der Straße erreicht werden kann, wird auch darin erblickt, daß sie möglicherweise höher bauen dürfen und hierdurch eine beträchtliche Wertsteigerung der Grundstücke bewirkt wird.

Die bezeichnete Eingabe räumt aber selbst ein, daß in diesen Fällen der besondere Vorteil nicht durchweg vermutet werden kann und erachtet es daher als gerechtfertigt, im Zweifelsfalle hier der Gemeinde die Beweislast für das Vorhandensein eines besonderen Vorteils aufzuerlegen.

Wenn auch der Vorschlag der Städte auf einem dem bestehenden Gesetze fremden Gedanken beruht, soferne dieses die Angrenzer zu den Kosten der Straßenanlage unter dem Gesichtspunkt heranziehen läßt, daß ihnen durch diese die Überbauung ihrer Grundstücke ermöglicht wird und eine solche Möglichkeit durch die erste Einrichtung der Straße bereits geschaffen ist, so wird derselbe doch immerhin im Sinne der Anschauungen der Gemeindeordnung eine gewisse Begründung finden können, und es sind in der Tat Fälle denkbar, in welchen die Heranziehung der beteiligten Angrenzer gerechtfertigt erscheint; dabei muß aber stets das Hauptgewicht darauf gelegt werden, daß die Gemeinde den Nachweis für den besonderen Nutzen zu führen hat, welchen die Anlage den angrenzenden Eigentümern bietet, und daß nur in diesem Falle ein Beizug erfolgen kann; unter dieser Voraussetzung scheint eine Berücksichtigung des bezeichneten Wunsches der Städte als nicht ausgeschlossen.

Zu 5.

Der Entwurf sucht diejenigen Aufwendungen, welche für die Gemeinde als ersatzfähig zu bezeichnen sind, im Gesetz selbst möglichst genau zu bestimmen; nur innerhalb der hierdurch gezogenen Grenzen wird eine Regelung durch Verordnung, eventuell auch durch Beschlußfassung der Gemeinden selbst zugelassen; es soll auf diese Weise — unbeschadet der Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse — die Erreichung einer gewissen Einheitlichkeit der Beizugsbestimmungen ermöglicht werden.

Dem Wunsch nach einer Erweiterung des Umfangs der Aufwendungen, für die der Beizug zulässig ist, durch Einbeziehung der Pflasterung und der Beleuchtung kann nicht zugestimmt werden. Da die Straße ebensowohl dem geordneten Anbau als dem Verkehre dient, wird man zweckmäßig an dem Grundsatz festhalten, daß dem Angrenzer nur solche Aufwendungen zur Last gelegt werden, die ihm einen Vorteil bieten. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bezeichnet in dem mehrfach erwähnten Gutachten es als nicht gerechtfertigt,

> „daß die Angrenzer regelmäßig die Kosten der über die gewöhnliche Fahrbahnherstellung (Chaussierung) hinausgehenden Befestigung der Straßendecke mit Stein- oder Holzpflaster, Zement, Asphalt, tragen sollen; denn die Art der Befestigung richtet sich in der Regel nach der Art des Verkehrs, der über die Straße geht, und steht auch nicht selten, wie bei dem Geräusch verursachenden Granitpflaster, mit den Bedürfnissen und Wünschen der Angrenzer in Widerspruch. Umso unbilliger wäre es, ihnen die erheblichen Mehrkosten eines solchen Pflasters aufzubürden, von denen die Angrenzer anderer Straßen verschont bleiben.
>
> Auch in Bayern und Preußen haben die Angrenzer die Kosten der Plasterung nicht zu tragen.
>
> Nicht richtig scheint es uns ferner, die Kosten der Beleuchtung der Straße auf die Angrenzer umzulegen, denn sie ist nicht Obliegenheit der Straßenunterhaltungspflichtigen, sondern

der Gemeinde als Trägerin der Ortspolizei, da die Straßen im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu beleuchten sind. (Vergl. § 25 Absatz 2 des Straßengesetzes.)"

Man kann diesen Ausführungen — auch im Hinblicke auf entsprechende Darlegungen von Walz, Badisches Ortsstraßenrecht Seite 197 — nur beitreten, zumal für ausnahmsweise Fälle, in welchen etwa kostspielige Holzpflasterungen, Baumanpflanzungen und dergl. Einrichtungen von den Anliegern besonders gewünscht werden, im Wege des Privatvertrags wohl hinreichend Abhilfe getroffen werden kann.

Die Behandlung des Aufwands im Hinblick auf die Straßenbreite, wie sie der Entwurf vorsieht, enthält eine Analogie zu § 15 des preußischen Fluchtliniengesetzes unter Berücksichtigung der in dem erwähnten Gutachten vorgeschlagenen Maße; aus der bezüglichen Bestimmung folgt übrigens ohne weiteres der Grundsatz des Angrenzerbeizugs bis höchstens zur Hälfte der Straßenbreite auch bei schmaleren Straßen.

Zu 6.

Die Zulässigkeit allgemeiner ortsstatutarischer Festsetzung der Beitragspflicht, unter Wegfall des jedesmaligen Beizugsverfahrens im einzelnen Falle, wird mit der Begründung von den Städten gewünscht, daß das bisherige Verfahren der Offenlegung und Bekanntmachung von Voranschlägen für jede einzelne Straße nicht mehr erforderlich und fast auf die Bedeutung einer leeren, zeitraubenden und kostspieligen Förmlichkeit herabgesunken sei, dem die Beteiligten selbst keinen Wert beilegten, weil sie die verwaltungsgerichtliche Entscheidung, sowohl hinsichtlich der Beitragspflicht, wie der Höhe der Beiträge als wirksameren Schutz betrachteten und weil ihnen bekannt sei, daß die voranschlagsmäßigen Beitragsberechnungen für die tatsächlich zu entrichtenden Beiträge keineswegs immer sichere Anhaltspunkte geben. Den beteiligten Angrenzern dürfte es nach Ansicht der Städte erwünscht sein, die endgiltige Höhe der zu leistenden Beiträge von vornherein zu kennen, um damit bei ihren geschäftlichen Maßnahmen rechnen zu können. Das gleiche Interesse habe auch die Gemeinde, insbesondere um eine Geschäftsvereinfachung zu erreichen und Streitigkeiten zu vermeiden.

Dabei wird es als erstrebenswert bezeichnet, daß die Gemeinden bei ortsstatutarischer Festsetzung der Beizugspflicht sowohl hinsichtlich der Straßen- wie hinsichtlich der Kanalkosten in ihrer Höhe allgemein bestimmte Beitragssätze festsetzen.

Solche Straßentaxen könnten je nach der Straßenbreite oder sonstigen, die Kosten beeinflussenden Umständen abgestuft sein, vorausgesetzt, daß sie für jede Straße den wirklichen Aufwand der Stadtgemeinde nicht übersteigen.

Hiernach wäre vor Anforderung der Beiträge ein Nachweis über den Aufwand und dessen Verteilung auf die Fronten der angrenzenden Grundstücke zur Einsicht der beteiligten Angrenzer offen zu legen.

Indem ferner darauf Bezug genommen wird, daß das System der festen Beiträge hinsichtlich der Kanalkosten schon vielfach durchgeführt sei, sowie darauf, daß schon bisher die allgemeine ortsstatutarische Regelung der Gehwegkostenbeiträge mit festen Sätzen ohne Voranschlags- und Offenlegungsverfahren für die einzelnen Straßen zugelassen sei, und diese Einrichtung sich bewährt habe, wird es als dringend erwünscht bezeichnet, dieses Verfahren für die Straßen- und Kanalkostenbeiträge wenigstens wahlweise neben dem bisher vorgeschriebenen zuzulassen. —

Gegen die weiter gewünschte Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Verzinsung fälliger Beiträge sind überwiegende Bedenken nicht geltend zu machen; abgesehen hiervon spricht für die bisherige Fassung des Gesetzes die außerordentliche Verschiedenartigkeit der einschlägigen Verhältnisse.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hat mit Recht hierauf in ihrem mehrfach erwähnten Gutachten hingewiesen; sie bemerkt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Handelt es sich um die Herstellung von Hauptverkehrsstraßen, so müssen breite, gut befestigte Fahrdämme und breite Gehwege angelegt werden; handelt es sich um Ring- und Promenadestraßen, so werden nicht selten zwei schmale Fahrdämme zwischen beiden Seiten eines breiten mit Bäumen bepflanzten Mittelgehwegs und außerdem Gehwege auf beiden Seiten der Häuser angelegt. Bei den Wohnstraßen begnügt man sich je nach der Art der Bebauung mit entsprechend schmäleren Fahrstraßen und Gehwegen. Wollte man die Beizugserhebung in diesen so verschieden gelagerten Fällen durch ein Ortsstatut allgemein regeln, so würde man zu keiner gerechten Lastenverteilung kommen, denn von großen Verkehrs- und Promenadestraßen muß ein größerer Teil des Aufwands der Allgemeinheit zur Last fallen, als von einfachen Wohnstraßen.

Wir möchten daher befürworten, daß es bei dem bisherigen Verfahren bleibt, d. h. für jede einzelne Straßenanlage die Art der Kostenverteilung durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgestellt wird.

Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß die Grundsätze für die Kostenumlegung für gewisse immer wiederkehrende Fälle durch statutarische Bestimmungen festgelegt werden, wie dies bisher auch in den größeren Städten geschehen ist."

Indem die Großh. Regierung diesen Ausführungen beitritt, glaubt sie die etwa erforderliche Beschleunigung und Vereinfachung des Beizugsverfahrens für den Fall einer Neufassung der Bestimmungen der Verordnung hierüber vom 4. August 1890 im Auge behalten zu sollen.

Auch im Falle der Erlassung eines Ortsstatuts, das übrigens unter den allgemeinen Begriff des Gemeindebeschlusses zu subsumieren sein dürfte, wird ein — zweckmäßig mit dem Beschlusse über die Straßenherstellung zu verbindender — Gemeindebeschluß über den Angrenzerbeizug schon deswegen nicht zu entbehren sein, weil klargestellt werden muß, welche einzelnen der allgemeinen Grundsätze auf die in Betracht kommende Straße oder eine bestimmte Mehrzahl von Straßen unter gleichartigen Verhältnissen in einem bestimmten Planlegungsgebiet Anwendung finden. —

Die ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit einer Regelung im Verordnungswege rechtfertigt sich ohne weiteres im Hinblick auf das Erfordernis der Staatsgenehmigung im einzelnen Falle, für welches eine Verordnung etwa erforderliche einheitliche Grundsätze vorsehen kann. Auch wird nötigenfalls durch Verordnung zu bestimmen sein, in welcher Weise der etwa relevante Zeitpunkt der Straßenherstellung oder der Bauausführung näher zu bestimmen ist.

Nach Artikel 20 (Künftig § 21)

soll als Artikel 20a bezw. § 22 eine Bestimmung eingeschoben werden, wie sie teilweise dem im Reichsarbeitsblatte 1904 Seite 411 ff. abgedruckten preußischen Entwurfe eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse entspricht; eine Ausnahmen zulassende Regelung war um deswillen geboten, weil nicht alle insbesondere kleineren Gemeinden ohne unverhältnismäßige finanzielle Belastung in der Lage sein werden, derartige Vergünstigungen in Beziehung auf Bereitstellung billiger Wohnungen für Minderbemittelte zu gewähren, wie sie in größeren Gemeinden jetzt schon vorkommen.

Zu Artikel 23 (Künftig § 23).

Es ist jedenfalls berechtigt, wenn die Artikel 23, 24, 24a, b und 25 in einen unmittelbaren äußerlichen Zusammenhang mit Artikel 20 gebracht werden, wie er dem vorhandenen sachlichen Zusammenhang entspricht. Auch ist insofern dem Vorschlag der Städte beigetreten worden, als die Ersetzung des Wortes „Hauseigentümer" durch „Grundeigentümer" überwiegenden Beanstandungen nicht begegnet; vielmehr kann es nach Ansicht der Großh. Regierung immerhin gerechtfertigt werden, daß der Angrenzer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu den Kosten der unterirdischen Abzugskanäle beiträgt, sobald diese seinem Grundstücke dienen, indem sie zu dessen Entwässerung benutzt werden, auch solange es noch nicht bebaut ist.

Im übrigen aber scheint der Vorschlag der Städte in der Formulierung des Artikels 23 eine Erweiterung zu enthalten, die der bisherigen Tendenz dieser Bestimmung nicht entspricht; nicht nur die Kosten der in den Straßen liegenden Kanäle, sondern auch diejenigen der großen Sammelkanäle in- und außerhalb der Städte, der etwa errichteten Pump- und Klärwerke scheinen hiernach auf die Grundeigentümer umgelegt werden zu sollen.

Eine Änderung des bestehenden Gesetzes in dieser Richtung ist nicht geboten, und es ist daher schon zur Behebung von Zweifeln die bisherige Fassung tunlichst beibehalten worden.

Im übrigen wird bei Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über die Erhebung von Kanalkosten zu prüfen sein, ob der Kanalkostenbeitrag so festgesetzt ist, daß der von ihm betroffene Grundeigentümer für die Entwässerung seines Grundstücks nicht mehr zu bezahlen hat, als der Durchschnitt des Aufwands für die städtischen Abzugskanäle ergibt.

Auf diese Weise ist zu vermeiden, daß der Anstößer an einer Straße, in der ein Hauptkanal liegt, obwohl er von dem größeren Kanal keinen größeren Nutzen hat als von einem kleineren, mehr bezahlt, als der Anstößer an einer Straße, in der nur ein Kanal mit der erforderlichen geringsten Lichtweite liegt.

Zu Artikel 24 (Künftig § 24).

unterscheidet der Entwurf zwischen Gehwegen und den zugehörigen Rinnen einerseits und den der Entwässerung der einzelnen Grundstücke dienenden Rinnen und Kanälen andererseits. Die Pflicht zur Herstellung oder Ersetzung der Kosten der Gehwege und Straßenrinnen soll den Angrenzern dann nicht auferlegt werden, wenn diese Anlagen ihren Grundstücken keinen besonderen Vorteil bieten. (Vergleiche Urteil des Großh. Verwaltungsgerichtshofs vom 23. März 1892 Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1892 Seite 220.)

Die Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung der anderen Entwässerungsanlagen (Seitenanschlüsse) dagegen soll wie die Pflicht zur Tragung der Kosten der unterirdischen Abzugskanäle (Artikel 23) denjenigen Angrenzern auferlegt werden, deren Grundstücken diese Anlagen dienen.

Zu Artikel 28 (Künftig § 32).

Der Strich des zweiten Absatzes dieses Artikels ist nicht vorgeschlagen; es wird in dieser Beziehung auf die Darlegungen zu Artikel 6 des Entwurfs, sowie darauf verwiesen, daß eine zahlenmäßige Beschränkung des zwischen Straßen- und Baufluchtlinien freizulassenden Vorgartenraums im badischen Ortsstraßenrechte nicht vorgesehen ist; indem hiernach eine Entscheidung über den Umfang des freizulassenden Raums lediglich nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit unter pflichthafter Abwägung der im einzelnen Falle kollidierenden öffentlichen und privaten Interessen zugelassen wird, kommt den Gemeinden ohnehin schon eine günstigere Stellung zu, als sie nach anderen Gesetzgebungen ihnen zusteht; dagegen wurde von einer Beschränkung des Vorgartenraums auf 3 Meter, wie sie beispielsweise als Regel und Höchstmaß § 1 Absatz 4 des preußischen Baufluchtengesetzes vorschreibt, und der ausschließlichen Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Sicherstellung späterer Straßenverbreiterung, abgesehen. —

Zu § 2 des Entwurfs.

Bis zur Erlassung einer Novelle zum Enteignungsgesetze vom 26. Juni 1899, in der die Frage der Einstellung des Grundstücksverkehrs auf dem Enteignungsgebiete während des Enteignungsverfahrens gesetzlich geregelt werden kann, entspricht es einem mehrfach als dringlich geltend gemachten Bedürfnisse,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Vorschriften über die fakultative Bausperre auf das Enteignungsverfahren auszudehnen. In der Bestimmung des Entwurfs handelt es sich daher um eine Vorschrift von voraussichtlich lediglich transitorischer Bedeutung, von deren Bewährung es abhängig sein wird, inwieweit sie in einer Novelle des Enteignungsgesetzes Platz finden kann, oder wieder aufgehoben werden muß.

Zu § 3 und 4 des Entwurfs.

Hier sind Bestimmungen vorgesehen, wie sie ähnlich früher schon, letztmals bei Erlassung der Novelle vom 6. Juli 1896 getroffen wurden.

Zu § 5 des Entwurfs.

Eine Vollzugsverordnung zum Ortsstraßengesetze hat sich, wie bereits oben bemerkt worden ist, als Bedürfnis erwiesen; da über einen Entwurf derselben zweckmäßig sowohl die Städte der Städteordnung, welche die Eingabe vom 27. Juni 1905 eingereicht haben, als der Verband der mittleren Städte, der sich dieser Eingabe angeschlossen hat, zu hören sein dürften, nachdem der vorliegende Entwurf Gesetz geworden ist, empfiehlt es sich, für das Inkrafttreten des letzteren einen den vorgängigen Abschluß der erforderlichen Verhandlungen ermöglichenden Termin zu bestimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Zusammenstellung
der bisherigen und in Aussicht genommenen Bestimmungen.

Ortsstraßengesetz.

(Vom 6. Juli 1896.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

Soweit jedoch dieselben Bestandteile einer Landstraße bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend.

Artikel 2.

Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechenden Weise festzustellen.

Hierbei, sowie bei Erweiterung, Verlegung der Ortsstraßen und der allgemeinen Bestimmung der Straßenhöhe, sowie der Bauflucht an einer Ortsstraße, tritt folgendes Verfahren ein:

1. Die näheren Bestimmungen über die neue Anlage werden zunächst vom Gemeinderate festgestellt, durch ausgesteckte Pfähle und Profile auf den Grundstücken selbst und durch Aufnahme eines geometrischen Planes anschaulich gemacht, in welchem die Straßenlinie, Straßenhöhe, die Baufluchten, sowie die benachbarten Grundstücke der Lage und Größe ihres Areals nach und unter Angabe der Namen ihrer Eigentümer eingetragen sein müssen.
2. Das Bezirksamt läßt nach Erhebung eines tech-

Ortsstraßengesetz.

(Vom . .)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

Soweit jedoch dieselben Bestandteile einer Landstraße oder Kreisstraße bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend.

§ 2.

Die Gemeinde hat den gegenwärtigen und den voraussehbaren Wohnungs- und Verkehrsbedürfnissen entsprechend für die Aufstellung von Plänen über die Anlegung und nötigenfalls die Erweiterung von Ortsstraßen und von öffentlichen Plätzen Sorge zu tragen.

Ueber die Feststellung der Pläne beschließt in dem durch Verordnung geregelten Verfahren die Bezirksverwaltungsbehörde.

Soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist, kann im Wege der Staatsaufsicht die Aufstellung und die Feststellung solcher Pläne herbeigeführt werden, und zwar insbesondere:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nischen Gutachtens den vom Gemeinderat übergebenen Plan zur Einsicht der Beteiligten durch wenigstens 14 Tage im Rathause niederlegen, indem es zugleich eine angemessene Frist festsetzt, binnen welcher Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen sind.

3. Diese Verfügung ist in der für die Verkündigung bezirkspolizeilicher Vorschriften angeordneten Weise zur allgemeinen und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besonderen Kenntnis der im Großherzogtum an bekannten Orten anwesenden Beteiligten zu bringen.
4. Erforderlichen Falls hält das Bezirksamt mit Beiziehung des Gemeinderats, der Beteiligten und Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Plans, sowie der etwa dagegen erhobenen Einwendungen ab.
5. Nach beendigter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrat über die Feststellung des Planes.
6. Sobald der Plan endgiltig festgestellt ist, wird er in der für ortspolizeiliche Vorschriften bestimmten Art bekannt gemacht und zur Einsicht auf dem Rathause 14 Tage öffentlich aufgelegt.

Artikel 3.

Endgiltig festgestellte Pläne bleiben in Kraft, so lange sie nicht nach Maßgabe obiger Vorschriften abgeändert werden.

Artikel 4.

Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderliche Fläche ist von der Gemeinde zu erwerben, und zu diesem Behufe nach Feststellung des Bauplanes nötigenfalls eine Entscheidung des Staatsministeriums zu erwirken, durch wel-

1. wenn die Wiederbebauung zusammenhängender Flächen in einer Ortschaft zufolge umfassender, durch Brand oder andere Ereignisse herbeigeführter Zerstörungen nötig geworden ist;
2. wenn aus polizeilichen Rücksichten oder aus Rücksichten des Wohnungsbedürfnisses innerhalbeiner Ortschaft die Anlegung neuer oder die Verbreiterung oder Verlegung bestehender Ortsstraßen und öffentlicher Plätze notwendig ist;
3. wenn es mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis erforderlich erscheint, daß größere unbebaute Flächen der zusammenhängenden Bebauung zugänglich gemacht werden.

Bestimmungen über die bei der Aufstellung und der Feststellung der Pläne zu beobachtenden Grundsätze können durch Verordnung getroffen werden.

§ 3.

Endgiltig festgestellte Pläne bleiben in Kraft, so lange sie nicht nach Maßgabe obiger Vorschriften abgeändert werden.

Unwesentliche und geringfügige Veränderungen an Höhenlagen oder Fluchtlinien, Brechungen von Straßenecken u. dergl. kann die Baupolizeibehörde genehmigen, wenn seitens des Gemeinderats und der beteiligten Grundstückseigentümer auf Bekanntgabe des Vorhabens ein Widerspruch nicht erhoben wird.

Auf Pläne, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtswirksam waren, finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderliche Fläche ist von der Gemeinde zu erwerben, und zu diesem Behufe nach Feststellung des Bauplanes nötigenfalls eine Entscheidung des Staatsministeriums zu erwirken, durch wel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

che diejenigen, deren Eigentum nach dem Plane zu der Anlage verwendet werden soll, für verbunden erklärt werden, auf Verlangen der Gemeinde das nötige im Plane bezeichnete Gelände gegen Entschädigung abzutreten.

Artikel 5.

Der Gemeinderat kann, abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels, die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Fläche zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer verlangen.

Artikel 6.

Der Eigentümer eines zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem festgestellten Bauplan nötigen Grundstücks kann, sofern das Grundstück unbebaut ist, die sofortige Uebernahme durch die Gemeinde verlangen,

wenn das Grundstück zur Zeit der Feststellung des Planes nach dem letzteren in seinem ganzen Umfang abzutreten ist, oder wenn und insoweit es zu dieser Zeit infolge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist, oder wenn dasselbe für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

Hinsichtlich eines überbauten Grundstücks kann das Verlangen nach sofortiger Uebernahme durch die Gemeinde von dem Eigentümer gestellt werden, wenn der Um-, Aus- oder Wiederaufbau des Gebäudes deshalb versagt wird, weil die Grundfläche desselben ganz oder zum Teil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nötig ist.

Ueber die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Uebernahme des Eigentums entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

Auf die Klage des Eigentümers wegen Bestimmung der Entschädigung findet das Gesetz vom 28. August 1835, die Zwangsabtretung betreffend, ebenfalls entsprechende Anwendung.

che diejenigen, deren Eigentum nach dem Plane zu der Anlage verwendet werden soll, für verbunden erklärt werden, auf Verlangen der Gemeinde das nötige im Plane bezeichnete Gelände gegen Entschädigung abzutreten.

§ 5.

Der Gemeinderat kann, abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Paragraphen, die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Fläche zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer verlangen.

§ 6.

Der Eigentümer eines zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem festgestellten Bauplan nötigen Grundstücks kann, sofern das Grundstück unbebaut ist, die sofortige Uebernahme durch die Gemeinde verlangen,

wenn das Grundstück zur Zeit der Feststellung des Planes nach dem letzteren in seinem ganzen Umfang abzutreten ist, oder wenn und insoweit es zu dieser Zeit infolge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist, oder wenn dasselbe für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

Ist hinsichtlich eines überbauten Grundstücks der Ortsstraßenplan derart festgestellt, daß ein vorher errichtetes Gebäude ganz oder teilweise in den durch die Straßenlinie für eine Ortsstraße oder einen öffentlichen Platz vorbehaltenen Raum fällt, so kann der Eigentümer des Gebäudes verlangen, daß das Grundstück von der Gemeinde gegen Entschädigung zu Eigentum übernommen werde, sobald das betreffende Gelände völlig von Bauten freigelegt ist und die Genehmigung zur Wiederbebauung lediglich deshalb versagt wird, weil die Grundfläche nach dem Ortsstraßenplan ganz oder teilweise zur Er-

Artikel 7.

Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die auszuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderats zulässig.

weiterung der Straße oder des Platzes nötig ist.

Ist der Ortsstraßenplan erst in der Zeit vom 1. Januar 1891 an rechtswirksam geworden, so kann in dem Falle des zweiten Absatzes der Anspruch auf Uebernahme des Grundstücks gegen die Gemeinde auch dann geltend gemacht werden, wenn eine Freilegung nicht stattfindet, aber dem Eigentümer des Gebäudes dadurch ein erheblicher Schaden erwächst, daß die Genehmigung zu einem nach Lage der Verhältnisse zweckmäßigen Umbau oder Ausbau des Gebäudes lediglich deshalb versagt wird, weil die überbaute Fläche ganz oder teilweise in den nach dem Ortsstraßenplan der Straße oder dem Platze vorbehaltenen Raum fällt.

Ueber die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Uebernahme des Eigentums entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

Auf die Klage des Eigentümers wegen Bestimmung der Entschädigung findet das Enteignungsgesetz entsprechende Anwendung.

§ 7.

Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die auszuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderats zulässig.

Insbesondere kann in dieser Weise die Errichtung einstweiliger Bauten von untergeordneter Bedeutung in dem zukünftigen Straßen- oder Vorgartenraum bis zur ordnungsmäßigen Herstellung der Straße zugelassen werden; der Eigentümer solcher Bauten ist in diesem Falle verpflichtet, dieselben auf Verlangen der Baupolizeibehörde jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch kann in gleicher Weise oder durch ortspolizeiliche Vorschrift das Hervortreten einzelner Gebäudeteile, Risalite, Balkone, Erker, Gesimse, Treppen, Türen, Fenster, Läden, Schilder, Ausstellkästen, Laternen u. dergl. über die festgesetzten Fluchtlinien gestattet werden, sofern dies mit den Rücksichten auf den Verkehr vereinbar und nicht für die Nachbargrundstücke mit erheblichen Nachteilen verknüpft ist.

§ 8.

Ist die Feststellung oder Aenderung von Ortsstraßenplänen beantragt, so kann die Baupolizeibehörde von der bezirksamtlichen Bekanntgabe des Planes an bis zur endgiltigen Erledigung des einzuleitenden Verfahrens die Bausperre über das Plangebiet mit der Wirkung verhängen, daß Neubauten, sowie Um-, Aus- oder Wiederaufbauten nicht oder doch nur insoweit genehmigt werden, als sie nicht die Durchführung der beantragten Planfeststellung zu erschweren geeignet sind.

Die Verhängung der Bausperre ist unter genauer Angabe des von ihr betroffenen Gebietes öffentlich bekannt zu machen; die Bausperre wird mit ihrer Bekanntmachung rechtswirksam und tritt mit der endgiltigen Planfeststellung oder, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres, von der bezirksamtlichen Bekanntgabe des Planes an gerechnet, erfolgt ist, außer Kraft.

Aus triftigen Gründen kann diese Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Aus hierdurch verursachten Eigentumsbeschränkungen können Entschädigungsansprüche nicht abgeleitet werden.

§ 9.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer plammäßig festgestellten Ortsstraße wird jedenfalls

Artikel 8.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung einer plammäßig festgestellten Ortsstraße wird jeden-

falls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortsstraße mindestens auf einer Seite neue und ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Abwassers nötigen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen.

Artikel 9.

Außerhalb der angelegten Ortsstraßen ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß Artikel 8 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die Benützung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten öffentlichen Wege und die für die Ableitung des Abwassers erforderlichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung auf eigene Kosten herstellt.

Artikel 10.

Außerdem können außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes und, soweit Ortsbaupläne bestehen, auch außerhalb des Bereichs dieser Pläne Neubauten im einzelnen Falle von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats untersagt werden:

1. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Errichtung eines Gebäudes an dem bezeichneten Platze feld-, sicherheits-, sitten- oder feuerpolizeiliche Interessen gefährdet werden,
2. in den letztgenannten Fällen auch dann, wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplanes Hindernisse erwachsen

Artikel 11.

Wo ein Bauplan (Artikel 2) festgestellt ist, eine angemessene Bebauung des im Bereich des Planes befindlichen Geländes aber durch Lage, Form oder

dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortsstraße mindestens auf einer Seite neue und ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Abwassers nötigen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen.

§ 10.

Außerhalb der angelegten Ortsstraßen ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß § 9 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die Benützung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten öffentlichen fahrbaren Wege und die für die Ableitung des Abwassers, sowie die Wasserversorgung erforderlichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung auf eigene Kosten herstellt.

§ 11.

Außerdem können außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und, soweit Ortsbaupläne bestehen, auch außerhalb des Bereichs dieser Pläne Neubauten im einzelnen Falle von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats untersagt werden:

1. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Errichtung eines Gebäudes an dem bezeichneten Platze
   a. feld, sicherheits-, sitten-, feuer-, gesundheits- oder verkehrspolizeiliche Interessen gefährdet werden,
   b. das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend verunstaltet oder der Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler beeinträchtigt werde,
2. wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplans oder bestehender Ortsstraßen Hindernisse erwachsen.

§ 12.

Wo ein Bauplan (§ 2) festgestellt ist, eine angemessene Bebauung des im Bereich des Planes befindlichen Geländes aber durch Lage, Form oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Flächengehalt der Grundstücke gehindert wird, kann behufs Gewinnung zweckmäßiger Bauplätze eine Neueinteilung der Grundstücke durch Aenderung der Grenzen oder Umlegung auf Antrag des Gemeinderats auch gegen den Willen der Eigentümer stattfinden, sofern die Neueinteilung der Grundstücke im öffentlichen Interesse liegt, und das zur Anlage der Straßen erforderliche Gelände für diesen Zweck entweder erworben ist, oder vor dem Vollzug der Neueinteilung erworben wird.

Für die Einleitung und Durchführung einer solchen Neueinteilung gelten die in den nachfolgenden Artikeln 12 bis 18 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 12.

1. Aus den innerhalb des Gebietes, auf welches die Neueinteilung sich erstrecken soll, gelegenen Grundstücken — mit Einschluß der etwaigen überflüssig werdenden öffentlichen Wege — wird eine Masse gebildet.

2. Aus dieser Masse ist erforderlichenfalls zunächst das nach dem Bebauungsplan für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände zur Uebernahme durch die Gemeinde auszuscheiden.

Der Flächengehalt des vorbezeichneten Geländes wird sämtlichen an der Masse (Ziffer 1) beteiligten Grundeigentümern nach Verhältnis des Flächeninhaltes des von jedem derselben in die Masse eingebrachten Geländes in Abzug gebracht.

3. Das übrig bleibende Gelände wird unter die Eigentümer, welche Grundstücke in die Masse eingebracht haben, derart verteilt, daß sie einen Ersatz erhalten, welcher dem Anteil entspricht, mit welchem jeder am Gesamtwerte des in die Neueinteilung einzubeziehenden Geländes (Ziffer 1) beteiligt war.

Dabei sind für jedes einzelne seinem Flächeninhalt nach zur Bebauung geeignete Grundstück ein an eine Straße grenzender Bauplatz oder mehrere solche, und zwar soweit tunlich in gleicher Lage wie die eingeworfenen Grundstücke, dem Eigentümer zuzuweisen. Diese Bauplätze müssen regelmäßig in demselben Baublock gelegen sein, in welchem das eingeworfene Grundstück sich befand. Ist die Zuweisung in demselben Baublock in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann sie auch in einem benachbarten Baublock erfolgen.

4. Grundstücke, deren Flächeninhalt so gering ist, daß sie nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnten, sind, wenn sie nicht mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers zu bebauungsfähigen Grundstücken zusammengelegt werden können, gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutre-

Flächengehalt der Grundstücke gehindert wird, kann behufs Gewinnung zweckmäßiger Bauplätze eine Neueinteilung der Grundstücke durch Aenderung der Grenzen oder Umlegung auf Antrag des Gemeinderats auch gegen den Willen der Eigentümer stattfinden, sofern die Neueinteilung der Grundstücke im öffentlichen Interesse liegt, und das zur Anlage der Straßen erforderliche Gelände für diesen Zweck entweder erworben ist, oder vor dem Vollzug der Neueinteilung erworben wird.

Für die Einleitung und Durchführung einer solchen Neueinteilung gelten die in den nachfolgenden §§ 13—19 enthaltenen Bestimmungen.

§ 13.

1. Aus den innerhalb des Gebietes, auf welches die Neueinteilung sich erstrecken soll, gelegenen Grundstücken — mit Einschluß der etwaigen überflüssig werdenden öffentlichen Wege — wird eine Masse gebildet.

2. Aus dieser Masse ist erforderlichen Falls zunächst das nach dem Bebauungsplan für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände zur Uebernahme durch die Gemeinde auszuscheiden.

Der Flächengehalt des vorbezeichneten Geländes wird sämtlichen an der Masse (Ziffer 1) beteiligten Grundeigentümern nach Verhältnis des Flächeninhaltes des von Jedem derselben in die Masse eingebrachten Geländes in Abzug gebracht.

3. Das übrig bleibende Gelände wird unter die Eigentümer, welche Grundstücke in die Masse eingebracht haben, derart verteilt, daß sie einen Ersatz erhalten, welcher dem Anteil entspricht, mit welchem jeder am Gesamtwerte des in die Neueinteilung einzubeziehenden Geländes (Ziffer 1) beteiligt war.

Dabei sind für jedes einzelne seinem Flächeninhalt nach zur Bebauung geeignete Grundstück ein an eine Straße grenzender Bauplatz oder mehrere solche, und zwar soweit tunlich in gleicher Lage wie die eingeworfenen Grundstücke, dem Eigentümer zuzuweisen. Diese Bauplätze müssen regelmäßig in demselben Baublock gelegen sein, in welchem das eingeworfene Grundstück sich befand. Ist die Zuweisung in demselben Baublock in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann sie auch in einem benachbarten Baublock erfolgen.

4. Grundstücke, deren Flächeninhalt so gering ist, daß sie nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnten, sind, wenn sie nicht mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers zu bebauungsfähigen Grundstücken zusammengelegt werden können, gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutre-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ten und von dieser zur Aufteilung in die Masse einzuwerfen.

5. Nicht zu vermeidende Wertunterschiede sind durch Geldentschädigungen auszugleichen. Die den Eigentümern zu gewährenden Entschädigungen hat die Gemeinde, die den Eigentümern auferlegten Entschädigungen haben die Eigentümer an die Gemeinde zu leisten.

Durch Auflage solcher Geldentschädigungen ist insbesondere auch der Wert der von der Gemeinde gemäß Ziffer 4 eingeworfenen Grundstücke zu decken.

6. Unabhängig von den nach Ziffer 5 von der Gemeinde zu leistenden Geldentschädigungen hat diese in die Masse Ersatz zu leisten für den Wert des zur Anlage der Straßen und Plätze bestimmten Geländes (Ziffer 2), soweit dieses Gelände nicht bereits Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde ist berechtigt, statt des Ersatzes in Geld solchen — ganz oder zum Teil — in Gelände, unter Anrechnung des Wertanschlages, an die Masse zu leisten und hiefür zu verwenden:

a. Grundstücke, welche die Gemeinde innerhalb der Neueinteilung unterzogenen Gebietes eigentümlich besitzt, einschließlich der etwaigen durch die Neueinteilung entbehrlich werdenden Gemeindewege;
b. Grundstücke, welche nach Ziffer 4 der Gemeinde zufallen.

Soweit der Ersatz für das zur Herstellung von Straßen oder Plätzen zu verwendende Gelände in Geld geleistet wird, geschieht die Verteilung nach Maßgabe des Anteils, mit welchem jeder Eigentümer an dem Gesamtwert des in die Neueinteilung einbezogenen Geländes beteiligt war.

7. Die Ermittelung der Wertanschläge und Entschädigungsbeträge hat unter Beachtung der Grundsätze im III. Titel des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung zu erfolgen.

Artikel 13.

1. Beabsichtigt der Gemeinderat eine Regelung von Baugrundstücken gemäß Artikel 11 in Ausführung zu bringen, so hat derselbe zunächst einen Plan über die Neueinteilung und Wertausgleichung aufstellen zu lassen. Dabei ist den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben, und es sind, soweit nötig, Sachverständige beizuziehen.

2. Nach Abschluß der Vorarbeiten stellt der Gemeinderat den Antrag auf die Neueinteilung bei dem Bezirksamt.

Dem Antrag ist beizugeben:

a. ein Plan über das der Neueinteilung zu unter-

ten und von dieser zur Aufteilung in die Masse einzuwerfen.

5. Nicht zu vermeidende Wertunterschiede sind durch Geldentschädigungen auszugleichen. Die den Eigentümern zu gewährenden Entschädigungen hat die Gemeinde, die den Eigentümern auferlegten Entschädigungen haben die Eigentümer an die Gemeinde zu leisten.

Durch Auflage solcher Geldentschädigungen ist insbesondere auch der Wert der von der Gemeinde gemäß Ziffer 4 eingeworfenen Grundstücke zu decken.

6. Unabhängig von den nach Ziffer 5 von der Gemeinde zu leistenden Geldentschädigungen hat diese in die Masse Ersatz zu leisten für den Wert des zur Anlage der Straßen und Plätze bestimmten Geländes (Ziffer 2), soweit dieses Gelände nicht bereits Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde ist berechtigt, statt des Ersatzes in Geld solchen — ganz oder zum Teil — in Gelände, unter Anrechnung des Wertanschlages, an die Masse zu leisten und hiefür zu verwenden:

a. Grundstücke, welche die Gemeinde innerhalb der Neueinteilung unterzogenen Gebietes eigentümlich besitzt, einschließlich der etwaigen durch die Neueinteilung entbehrlich werdenden Gemeindewege;
b. Grundstücke, welche nach Ziffer 4 der Gemeinde zufallen.

Soweit der Ersatz für das zur Herstellung von Straßen oder Plätzen zu verwendende Gelände in Geld geleistet wird, geschieht die Verteilung nach Maßgabe des Anteils, mit welchem jeder Eigentümer an dem Gesamtwert des in die Neueinteilung einbezogenen Geländes beteiligt war.

7. Die Ermittelung der Wertanschläge und Entschädigungsbeträge hat unter Beachtung der Grundsätze im II. Titel des Enteignungsgesetzes zu erfolgen.

§ 14.

1. Beabsichtigt der Gemeinderat eine Regelung von Baugrundstücken gemäß § 12 in Ausführung zu bringen, so hat derselbe zunächst einen Plan über die Neueinteilung und Wertausgleichung aufstellen zu lassen. Dabei ist den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben, und es sind, soweit nötig, Sachverständige beizuziehen.

2. Nach Abschluß der Vorarbeiten stellt der Gemeinderat den Antrag auf die Neueinteilung bei dem Bezirksamt.

Dem Antrag ist beizugeben:

a. ein Plan über das der Neueinteilung zu unter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ziehende Gebiet mit Bezeichnung der für die Neueinteilung erheblichen gegenwärtigen Verhältnisse desselben;

b. der Plan über die Neueinteilung;

c. eine Darstellung der Wertanschläge der in die Neueinteilung einzubeziehenden Grundstücke, einschließlich des in die Straßenanlagen fallenden Geländes;

d. eine Darstellung der zur Wertausgleichung zu gewährenden bezw. aufzuerlegenden Geldentschädigungen (Artikel 12 Ziffer 5);

e. eine Darstellung der nach Artikel 12 Ziffer 4 von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen;

f. eine Darstellung der nach Artikel 12 Ziffer 6 Absatz 3 den einzelnen Eigentümern zukommenden Ersatzbeträge;

g. eine Darstellung des Ergebnisses der mit den Beteiligten geführten Verhandlungen nebst dem Gutachten der etwa vernommenen Sachverständigen.

3. Ergibt die vorläufige Prüfung des Antrags dem Bezirksamt keinen Anlaß zur Beanstandung in formeller Beziehung, so verfährt dasselbe nach Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 2, 3 und 4 dieses Gesetzes.

4. Die innerhalb der bestimmten Frist nicht vorgebrachten Einwendungen gegen den Plan über die Neueinteilung und die Wertausgleichung oder gegen die Abtretung von Grundstücken, sowie alle auf solche Einwendungen etwa zu stützenden Entschädigungsansprüche gelten für ausgeschlossen, insbesondere auch in dem Sinne, daß eine nachträgliche Geltendmachung nicht angemeldeter Ansprüche im Wege der Klage gemäß Artikel 15 dieses Gesetzes nicht stattfindet.

Auf diese Folgen der Unterlassung ist in der zu erlassenden Verkündigung hinzuweisen.

5. Nach Einkunft des in Ziffer 2 bezeichneten Antrags des Gemeinderates kann die Errichtung von Bauten in dem für die Neueinteilung in Aussicht genommenen Gebiet bis zur endgiltigen Erledigung des Verfahrens durch die Baupolizeibehörde untersagt werden.

ziehende Gebiet mit Bezeichnung der für die Neueinteilung erheblichen gegenwärtigen Verhältnisse desselben;

b. der Plan über die Neueinteilung;

c. eine Darstellung der Wertanschläge der in die Neueinteilung einzubeziehenden Grundstücke, einschließlich des in die Straßenanlagen fallenden Geländes;

d. eine Darstellung der Abzüge am Flächengehalt der einzelnen Grundstücke zufolge Ausscheidung des Straßengeländes (§ 13 Ziffer 2 Absatz 2);

e. eine Darstellung der Wertanschläge der neu eingeteilten Grundstücke ohne das Straßengelände;

f. eine Darstellung der zur Wertausgleichung zu gewährenden bezw. aufzuerlegenden Geldentschädigungen (§ 13 Ziffer 5);

g. eine Darstellung der nach § 13 Ziffer 4 von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen;

h. eine Darstellung der nach § 13 Ziffer 6 Absatz 3 den einzelnen Eigentümern zukommenden Ersatzbeträge;

i. eine Darstellung des Ergebnisses der mit den Beteiligten geführten Verhandlungen nebst dem Gutachten der etwa vernommenen Sachverständigen.

3. Ergibt die vorläufige Prüfung des Antrags dem Bezirksamt keinen Anlaß zur Beanstandung in formeller Beziehung, so verfährt dasselbe nach den für die Anlegung neuer Ortsstraßen geltenden Vorschriften über die Vorverhandlung.

4. Die innerhalb der bestimmten Frist nicht vorgebrachten Einwendungen gegen den Plan über die Neueinteilung und die Wertausgleichung oder gegen die Abtretung von Grundstücken, sowie alle auf solche Einwendungen etwa zu stützenden Entschädigungsansprüche gelten für ausgeschlossen, insbesondere auch in dem Sinne, daß eine nachträgliche Geltendmachung nicht angemeldeter Ansprüche im Wege der Klage gemäß § 16 dieses Gesetzes nicht stattfindet.

Auf diese Folgen der Unterlassung ist in der zu erlassenden Verkündigung hinzuweisen.

5. Nach Einkunft des in Ziffer 2 bezeichneten Antrags des Gemeinderates kann die Errichtung von Bauten in dem für die Neueinteilung in Aussicht genommenen Gebiet bis zur endgiltigen Erledigung des Verfahrens durch die Baupolizeibehörde untersagt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 14.

1. Nach beendigter Vorverhandlung erhebt das Bezirksamt über den Plan und die vorliegenden Einwendungen das Gutachten des Bezirksrats.

Ist der Bezirksrat der Ansicht, daß die Neueinteilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder erhobene Einwendungen begründet seien, so eröffnet das Bezirksamt dies unter Angabe der Gründe dem Gemeinderat. Ein weiteres Verfahren findet in diesem Falle nur statt, wenn der Gemeinderat binnen Monatsfrist das Ministerium des Innern anruft, welches, wenn es die Bedenken des Bezirksrates teilt, endgiltig über die Zurückweisung des Antrages entscheidet.

2. Hält der Bezirksrat die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so macht das Bezirksamt Vorlage an das Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern kann auch in letzterem Falle, wenn es findet, daß die Neueinteilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder daß erhobene Einwendungen begründet seien, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium beschließen, daß das Verfahren zu beruhen habe.

3. Hält das Ministerium des Innern die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so erwirkt dasselbe über die vorliegenden Einwendungen eine Entschließung des Staatsministeriums.

4. Das Staatsministerium entscheidet:

a. ob diejenigen, welche gegen den Beizug zu der Neueinteilung, gegen die Zuteilung der Bauplätze, gegen die Wertausgleichung oder aus anderen Gründen Einwendungen erhoben haben, verbunden sind, an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes teilzunehmen;

b. ob die Eigentümer der in Artikel 12 Ziffer 4 bezeichneten Grundstücke verpflichtet sind, dieselben zum Zwecke der Durchführung der Neueinteilung gegen vorherige Entschädigung an die Gemeinde abzutreten.

Auf die Entschließung des Staatsministeriums finden, auch hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Teilnahme an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes, die §§ 22 und 23 des Zwangsabtretungsgesetzes entsprechende Anwendung.

5. Bis zur Entschließung des Staatsministeriums ist der Gemeinderat jederzeit berechtigt, den Antrag auf Neueinteilung der Grundstücke zurückzuziehen.

§ 15.

1. Nach beendigter Vorverhandlung erhebt das Bezirksamt über den Plan und die vorliegenden Einwendungen das Gutachten des Bezirksrats.

Ist der Bezirksrat der Ansicht, daß die Neueinteilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder erhobene Einwendungen begründet seien, so eröffnet das Bezirksamt dies unter Angabe der Gründe dem Gemeinderat. Ein weiteres Verfahren findet in diesem Falle nur statt, wenn der Gemeinderat binnen Monatsfrist das Ministerium des Innern anruft, welches, wenn es die Bedenken des Bezirksrates teilt, endgiltig über die Zurückweisung des Antrages entscheidet.

2. Hält der Bezirksrat die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so macht das Bezirksamt Vorlage an das Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern kann auch in letzterem Falle, wenn es findet, daß die Neueinteilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder daß erhobene Einwendungen begründet seien, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium beschließen, daß das Verfahren zu beruhen habe.

3. Hält das Ministerium des Innern die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so erwirkt dasselbe über die vorliegenden Einwendungen eine Entschließung des Staatsministeriums.

4. Das Staatsministerium entscheidet:

a. ob diejenigen, welche gegen den Beizug zu der Neueinteilung, gegen die Zuteilung der Bauplätze, gegen die Wertausgleichung oder aus anderen Gründen Einwendungen erhoben haben, verbunden sind, an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes teilzunehmen;

b. ob die Eigentümer der in § 13 Ziffer 4 bezeichneten Grundstücke verpflichtet sind, dieselben zum Zwecke der Durchführung der Neueinteilung gegen vorherige Entschädigung an die Gemeinde abzutreten.

Auf die Entschließung des Staatsministeriums finden, auch hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Teilnahme an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes, die §§ 31, 32 und 33 des Enteignungsgesetzes entsprechende Anwendung.

5. Bis zur Entschließung des Staatsministeriums ist der Gemeinderat jederzeit berechtigt, den Antrag auf Neueinteilung der Grundstücke zurückzuziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 15.

Die von dem Verfahren betroffenen Eigentümer können gegen die Gemeinde Anspruch auf Geldentschädigung durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof erheben, wenn sie behaupten, daß der ihnen gewährte Ersatz den Vorschriften des Artikels 12 Ziffer 7 nicht entspricht. Als Ersatz im Sinne dieser Bestimmung gilt:

1. für diejenigen Eigentümer, welche nach Artikel 12 Ziffer 4 ihre Grundstücke an die Gemeinde haben abtreten müssen, die daselbst vorgesehene Geldentschädigung;

2. für die bei der Neueinteilung beteiligten Eigentümer die ihnen zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihnen etwa auferlegten oder gewährten Geldentschädigungen, sowie mit dem ihnen zugewiesenen Anteil an dem Gelderſatz für das Straßengelände.

Die Klage ist bei Vermeiden des Verlustes binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entschließung des Staatsministeriums bekannt gemacht worden ist, zu erheben.

Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die §§ 5—31 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, sinngemäße Anwendung.

Artikel 16.

Hinsichtlich der auf den Grundstücken des bisherigen Besitzstandes beruhenden Rechte dritter Personen gelten im Falle der Neueinteilung die in den Artikeln 13 bis 19 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der daselbst vorgesehenen Kommission der Gemeinderat tritt.

Das Straßengelände geht unbelastet auf die Gemeinde über. Ruhen auf den zur Straßenanlage abgetretenen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, so treten an Stelle der abgetretenen die dem bisherigen Eigentümer im Neueinteilungsverfahren zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihm zur Wertausgleichung gewährten Geldentschädigungen, sowie mit dem Anteil desselben an dem Gelderſatz für das Straßengelände.

Die auf den nach Artikel 12 Ziffer 4 abgetretenen Grundstücken lastenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte erlöschen. Die dafür gewährte Geldentschädigung muß in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe der über die öffentliche Hinterlegung von Geld usw. geltenden Bestimmungen hinterlegt werden.

§ 16.

Die von dem Verfahren betroffenen Eigentümer können gegen die Gemeinde Anspruch auf Geldentschädigung durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof erheben, wenn sie behaupten, daß der ihnen gewährte Ersatz den Vorschriften des § 13 Ziffer 7 nicht entspricht. Als Ersatz im Sinne dieser Bestimmung gilt:

1. für diejenigen Eigentümer, welche nach § 13 Ziffer 4 ihre Grundstücke an die Gemeinde haben abtreten müssen, die daselbst vorgesehene Geldentschädigung;

2. für die bei der Neueinteilung beteiligten Eigentümer die ihnen zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihnen etwa auferlegten oder gewährten Geldentschädigungen, sowie mit dem ihnen zugewiesenen Anteil an dem Gelderſatz für das Straßengelände.

Die Klage ist bei Vermeiden des Verlustes binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entschließung des Staatsministeriums bekannt gemacht worden ist, zu erheben.

Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die §§ 5—31 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, sinngemäße Anwendung.

§ 17.

Hinsichtlich der auf den Grundstücken des bisherigen Besitzstandes beruhenden Rechte dritter Personen gelten im Falle der Neueinteilung die in den Artikeln 13 bis 19 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der daselbst vorgesehenen Kommission der Gemeinderat tritt.

Das Straßengelände geht unbelastet auf die Gemeinde über. Ruhen auf den zur Straßenanlage abgetretenen Grundstücken Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten, so treten an Stelle der abgetretenen die dem bisherigen Eigentümer im Neueinteilungsverfahren zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihm zur Wertausgleichung gewährten Geldentschädigungen, sowie mit dem Anteil desselben an dem Gelderſatz für das Straßengelände.

Die auf den nach § 13 Ziffer 4 abgetretenen Grundstücken lastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten erlöschen. Die dafür gewährte Geldentschädigung muß in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe der über die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 17.

Nach endgiltig erledigtem Verfahren erklärt das Ministerium des Innern den Plan über die Neueinteilung der Grundstücke für vollzugsreif und bestimmt zugleich den Zeitpunkt für den Uebergang des Eigentums und der Rechte dritter Personen.

Dieser Uebergang geschieht kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte. Die Gewähr- und Pfandgerichte haben die Besitzveränderungen von Amtswegen in den Grund- und Pfandbüchern, sowie in den Pfandurkunden unverzüglich vorzumerken. Der Uebergang des Eigentums infolge der Neueinteilung ist der Kaufakzise nicht unterworfen.

Die Vollzugsreiferklärung kann nach Hinterlegung der streitigen Entschädigungsbeträge erfolgen, bevor der Verwaltungsgerichtshof über die Entschädigungsansprüche erkannt hat.

Artikel 18.

Der Vollzug des Plans über die Neueinteilung liegt dem Gemeinderat ob.

Die Kosten der Aufstellung und des Vollzugs des Planes bleiben der Gemeinde zur Last.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß diese Kosten und die von der Gemeinde zu leistenden nicht gedeckten Entschädigungen ganz oder zum Teile von den an dem neuen Besitzstande beteiligten Eigentümern nach Maßgabe der Bereicherung ersetzt werden, welche diese durch die Neueinteilung erfahren haben.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Ersatzes oder der in Artikel 12 Ziffer 5 bezeichneten Geldentschädigungen, sofern die Einwendung gegen die Anforderung der letzteren sich darauf stützt, daß die Forderung dem vollzugsreifen Plane nicht entspricht, entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Auf alle Forderungen der Gemeinden gegen die Beteiligten finden die Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben sowie der § 73 der Gemeindeordnung, letzterer mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Betrag der von den Eigentümern gemäß Artikel 12 Ziffer 5 zu leistenden Entschädigungen in der in das Unterpfandsbuch einzutragenden Urkunde öffentliche Hinterlegung von Geld usw. geltenden Bestimmungen hinterlegt werden.

§ 18.

Nach endgiltig erledigtem Verfahren erklärt das Ministerium des Innern den Plan über die Neueinteilung der Grundstücke für vollzugsreif und bestimmt zugleich den Zeitpunkt für den Uebergang des Eigentums und der Rechte dritter Personen.

Dieser Uebergang geschieht kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte. Die Staatsverwaltungsbehörde hat jedoch unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Uebergangs zu ersuchen. Der Uebergang des Eigentums infolge der Neueinteilung ist der Verkehrssteuer im Sinne des Gesetzes vom 6. Mai 1899, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs betreffend, nicht unterworfen.

Die Vollzugsreiferklärung kann nach Hinterlegung der streitigen Entschädigungsbeträge erfolgen, bevor der Verwaltungsgerichtshof über die Entschädigungsansprüche erkannt hat.

§ 19.

Der Vollzug des Plans über die Neueinteilung liegt dem Gemeinderat ob.

Die Kosten der Aufstellung und des Vollzugs des Planes bleiben der Gemeinde zur Last.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß diese Kosten und die von der Gemeinde zu leistenden nicht gedeckten Entschädigungen ganz oder zum Teile von den an dem neuen Besitzstande beteiligten Eigentümern nach Maßgabe der Bereicherung ersetzt werden, welche diese durch die Neueinteilung erfahren haben.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Ersatzes oder der in § 13 Ziffer 5 bezeichneten Geldentschädigungen, sofern die Einwendung gegen die Anforderung der letzteren sich darauf stützt, daß die Forderung dem vollzugsreifen Plane nicht entspricht, entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Auf alle Forderungen der Gemeinden gegen die Beteiligten finden die Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben entsprechende Anwendung. Die Gemeinden sind befugt, zur Sicherung der bezeichneten Ansprüche, insoweit dieselben den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf Grund des von dem Ministerium des Innern für vollziehbar erklärten Planes anzugeben ist.

Artikel 19.

Die Bestimmungen des ersten und dritten Absatzes des Artikels 16 und des zweiten Absatzes des Artikels 17 finden auch auf solche Neueinteilungen eines Baugebiets Anwendung, welche durch freie Vereinbarung der Eigentümer erfolgen, wenn dieselben nach gutachtlicher Aeußerung des Bezirksrats von dem Ministerium des Innern für vollzugsreif erklärt sind.

Artikel 20.

Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße, sowie beim Anbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute Ortsstraße, der Aufwand für den Erwerb des für die Straße nötigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und der zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung derselben ganz oder teilweise von den angrenzenden Eigentümern, sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen, getragen oder ersetzt werden.

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten, wenn diesen die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Absatz 1 genannten Kosten zu leisten haben.

Betrag von einhundert Mark übersteigen, die Eintragung einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken der Schuldner zu verlangen. In der hiernach auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörde einzutragenden Urkunde ist der Betrag der von den Eigentümern gemäß § 13 Ziffer 5 zu leistenden Entschädigungen auf Grund des von dem Ministerium des Innern für vollziehbar erklärtrn Plans anzugeben.

§ 20.

Die Bestimmungen des § 17 und des zweiten Absatzes des § 18 finden auch auf solche Neueinteilungen eines Baugebiets Anwendung, welche durch freie Vereinbarung der Eigentümer erfolgen, wenn dieselben nach gutachtlicher Aeußerung des Bezirksrats von dem Ministerium des Innern für vollzugsreif erklärt sind.

§ 21.

Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer unbebauter Grundstücke, welche an eine neu angelegte oder durch Verbesserung eines bestehenden Weges geschaffene Ortsstraße angrenzen, sobald sie auf diesen Grundstücken Bauten errichten, an die Gemeinde teilweise oder ganz zu ersetzen haben die Kosten für

die Erwerbung und Freilegung des Straßengeländes,

die Herstellung des Straßenkörpers,

erstmalige Einrichtung der Straßendecke ausschließlich der Pflasterung, und für

die Unterhaltung während höchstens 5 Jahren nach erfolgter Herstellung.

Ist die Straße breiter als 18 Meter, so darf der Beizug der angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als 9 Meter der Straßenbreite erfolgen.

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten zu den in Absatz 1 bestimmten Beiträgen herangezogen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Befreiung von den Beiträgen können die Eigentümer bebauter Grundstücke insoweit beanspruchen, als sie den Nachweis führen, daß die Straße ihnen einen besonderen Vorteil nicht bietet.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 bis 3 finden, unbeschadet der Vorschriften des § 33, im Falle der Verbreiterung oder sonstigen Aenderung einer bestehenden Ortsstraße Anwendung, wenn diese den anstoßenden Grundstücken einen besonderen Vorteil bietet.

Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Maßstab für die Kostenverteilung, über den Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit der Beitragsforderungen, über die Stundung und Verzinsung fälliger Beiträge, sowie über völlige oder teilweise Befreiung bestimmter Grundstücke von der Kostenersatzverbindlichkeit sind durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung zu treffen, insoweit sie nicht durch Verordnung erlassen werden.

Das bei Erlassung der Gemeindebeschlüsse einzuhaltende Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

§ 22.

Die Beiträge sollen in der Regel nur zu einem Teil und zwar höchstens zu drei Viertel erhoben werden, wenn sie wegen der Errichtung solcher Wohngebäude zur Erhebung gelangen, welche dazu bestimmt sind, minder bemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu gewähren. Als solche Wohngebäude gelten insbesondere diejenigen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren satzungsgemäß bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, die bezeichneten Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Satzungen den an die Gesell-

Artikel 23.

Sowohl für neu anzulegende als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigentümer die Kosten der neuen Herstellung der ihren Grundstücken dienenden unterirdischen Abzugskanäle teilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.

Artikel 24.

In gleicher Weise kann die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege (Trottoirs), der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, den angrenzenden Eigentümern, einem jeden soweit sein Grundstück reicht, völlig oder zum Teil auferlegt werden.

schafter zu verteilenden Jahresgewinn auf höchstens vier vom Hundert ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den reinen Wert ihres Vermögensanteils zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung sind die näheren Bestimmungen über die Feststellung und Erhebung der Beiträge innerhalb der Grenzen vorstehender Vorschrift zu treffen, und ist insbesondere für den Fall einer Aenderung in den Voraussetzungen der im vorstehenden Absatz geregelten Begünstigung die Nachforderung der Beiträge zu regeln.

Die Heranziehung zu dem vollen Beitnagssatz ist nicht mehr zulässig, wenn ein Wohngebäude 20 Jahre hindurch den für die Gewährung der Begünstigung maßgebenden Bestimmungen genügt hat.

§ 21 Absatz 6 und 7 findet sinngemäße Anwendung.

§ 23.

In gleicher Weise kann festgesetzt werden, daß die Grundeigentümer zu den Kosten der ihren Grundstücken dienenden, von der Gemeinde errichteten unterirdischen Abzugskanäle Beiträge an die Gemeindekasse zu leisten haben.

§ 21 Absatz 6 und 7 findet sinngemäße Anwendung.

§ 24.

In gleicher Weise kann den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht

zur Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege und der zugehörigen Rinnen, welche den anstoßenden Grundstücken besonderen Vorteil bieten,

sowie der Rinnen und Kanäle, welche den anstoßenden Grundstücken

Artikel 24 a.

Die nach Artikel 20, 23 und 24 begründeten Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zur Bezahlung von Beiträgen sind, sofern sie nach dem 30. September 1904 fällig geworden sind, öffentliche Lasten des Grundstücks und gehen im Falle des Eigentumswechsels auf den neuen Erwerber des Grundstücks über.

Es kann jedoch ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung dieser Forderungen aus dem Erlöse des Grundstücks von der forderungsberechtigten Gemeinde nur nach Maßgabe der schriftlichen Bestätigung des Bezirksamts geltend gemacht werden, in welcher bezeichnet sein muß:

a. das Grundstück und dessen Eigentümer;
b. der auf Grund des Gemeindebeschlusses festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrages;
c. der Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Beitragsforderung.

Artikel 24 b.

Die Gemeinden sind verpflichtet, über die ihnen nach Artikel 20, 23 und 24 zustehenden Forderungen an die Grundstückseigentümer Verzeichnisse zu führen, aus denen die Belastung jedes einzelnen Grundstücks mit solchen Forderungen ersichtlich ist. Die Einsicht dieser Verzeichnisse steht jedermann frei; auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen.

Die näheren Vorschriften über Form und Inhalt dieser Verzeichnisse, sowie den Zeitpunkt der erforderlichen Eintragungen erfolgen durch Verordnung Unseres Ministeriums des Innern.

Artikel 25.

In den Fällen der Artikel 20, 23, 24 und 24a werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die Straßenrinnen und öffentlichen Kanäle dienen, oder aber zum Ersatze der von der Gemeinde aufgewendeten entsprechenden Kosten

ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 21 Absatz 6 und 7 findet sinngemäße Anwendung.

§ 25.

Die nach §§ 21, 23 und 24 begründeten Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zur Bezahlung von Beiträgen sind, sofern sie nach dem 30. September 1904 fällig geworden sind, öffentliche Lasten des Grundstücks und gehen im Falle des Eigentumswechsels auf den neuen Erwerber des Grundstücks über.

Es kann jedoch ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung dieser Forderungen aus dem Erlöse des Grundstücks von der forderungsberechtigten Gemeinde nur nach Maßgabe der schriftlichen Bestätigung des Bezirksamts geltend gemacht werden, in welcher bezeichnet sein muß:

a. das Grundstück und dessen Eigentümer;
b. der auf Grund des Gemeindebeschlusses festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrages;
c. der Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Beitragsforderung.

§ 26.

Die Gemeinden sind verpflichtet, über die ihnen nach §§ 21, 23 und 24 zustehenden Forderungen an die Grundstückseigentümer Verzeichnisse zu führen, aus denen die Belastung jedes einzelnen Grundstücks mit solchen Forderungen ersichtlich ist. Die Einsicht dieser Verzeichnisse steht jedermann frei; auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen.

Die näheren Vorschriften über Form und Inhalt dieser Verzeichnisse, sowie den Zeitpunkt der erforderlichen Eintragungen erfolgen durch Verordnung Unseres Ministeriums des Innern.

§ 27.

In den Fällen der §§ 21, 23, 24 und 25 werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zelnen Grundbesitzer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angesonnenen Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstab entschieden, den der Gemeindebeschluß für den Beizug der an die Straße grenzenden Eigentümer feststellt.

Artikel 21.

Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften auf ihrem Eigentum ganze Ortsteile oder Straßen zur Ausführung bringen, so haben sie sich zur Erwirkung der Feststellung der Bauflucht (Artikel 2) an den Gemeinderat zu wenden.

Wird das Begehren vom Gemeinderat zurückgewiesen oder demselben nicht binnen 3 Wochen weitere Folge gegeben, so können die Unternehmer nach Befolgung derselben Anordnungen, wie sie in Artikel 2 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, dem Bezirksamte behufs der Vernehmung des Gemeinderats und der weiteren Behandlung nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 6 des Artikels 2 Vorlage machen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so sind zugleich die Bedingungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung, beziehungsweise der einstigen Uebernahme der fraglichen Ortsstraßen oder Plätze auf die Gemeinde festzusetzen.

Ist auf ein derartiges Gesuch die Bauflucht endgiltig festgestellt, so treten auch hier die Artikel 3 und 7 in Wirksamkeit.

Artikel 22.

Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt, oder entstehen Streitigkeiten über die Einhaltung der allgemein festgestellten Fluchtlinie, so wird die Bauflucht für den einzelnen Fall nach Vernehmung des Gemeinderats, und in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 nach Vernehmung der Straßenbauverwaltung durch die Baupolizeibehörde beziehungsweise den Bezirksrat bestimmt. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmung der Straßenhöhe.

Artikel 26.

Bauten, welche an Landstraßen errichtet werden, müssen 3,6 Meter von der Straßenkante entfernt sein.

In besonderen Fällen, welche die Interessen des Straßenbaues und Verkehrs nicht gefährden, kann die

zelnen Grundbesitzer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angesonnenen Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstab entschieden, den der Gemeindebeschluß für den Beizug der an die Straße grenzenden Eigentümer feststellt.

§ 28.

Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften auf ihrem Eigentum ganze Ortsteile oder Straßen zur Ausführung bringen, so haben sie sich zur Erwirkung der Feststellung der Bauflucht an den Gemeinderat zu wenden.

Wird das Begehren vom Gemeinderat zurückgewiesen oder demselben nicht binnen 3 Wochen weitere Folge gegeben, so können die Unternehmer nach erfolgter Planaufstellung dem Bezirksamte behufs der Vernehmung des Gemeinderats und der weiteren Behandlung nach Maßgabe des für die Anlegung neuer Ortsstraßen geltenden Verfahrens Vorlage erstatten.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so sind zugleich die Bedingungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung, beziehungsweise der einstigen Uebernahme der fraglichen Ortsstraßen oder Plätze auf die Gemeinde festzusetzen.

Ist auf ein derartiges Gesuch die Bauflucht endgiltig festgestellt, so treten auch hier die §§ 3 und 7 in Wirksamkeit.

§ 29.

Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt, oder entstehen Streitigkeiten über die Einhaltung der allgemein festgestellten Fluchtlinie, so wird die Bauflucht für den einzelnen Fall nach Vernehmung des Gemeinderats, und in den Fällen des § 1 Absatz 2 nach Vernehmung der Straßenbauverwaltung durch die Baupolizeibehörde beziehungsweise den Bezirksrat bestimmt. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmung der Straßenhöhe.

§ 30.

Bauten, welche an Landstraßen errichtet werden, müssen 3,6 Meter von der Straßenkante entfernt sein.

In besonderen Fällen, welche die Interessen des Straßenbaues und Verkehrs nicht gefährden, kann die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Errichtung von Bauten auch innerhalb der genannten Entfernung gestattet werden.*)

Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Artikel 22 zu verfahren.

Artikel 27.

Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 Meter von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 15 Meter betragen.

In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden.

*) Absatz 1 und 2 sind ersetzt durch § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, welcher wie folgt lautet:

(Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege). Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigentum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 Meter, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von 2 Meter angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußern Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußeren Rande des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreisausschusses die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift bis auf 3,6 Meter erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachteiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Straßenbaubehörde, und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem nach Anhörung des Kreisauschusses, bezw. der Gemeindebehörde, von der Einhaltung dieser Entfernung Nachsicht erteilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, bezw. bei Kreisstraßen und Gemeindewegen von dem Kreisausschusse und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Über die Notwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

Errichtung von Bauten auch innerhalb der genannten Entfernung gestattet werden.*)

Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach **§ 29** zu verfahren.

§ 31.

Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 Meter von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 15 Meter betragen.

In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden.

*) Absatz 1 und 2 sind ersetzt durch § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, welcher wie folgt lautet:

(Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege.) Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigentum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 Meter, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von 2 Meter angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußern Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußern Rande des Wegekörpers zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreisausschusses die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften bis auf 3,6 Meter erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachteiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Straßenbaubehörde, und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem nach Anhörung des Kreisauschusses, bezw. der Gemeindebehörde, von der Einhaltung dieser Entfernung Nachsicht erteilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, bezw. bei Kreisstraßen und Gemeindewegen von dem Kreisausschusse und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Über die Notwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 28.

Eine Entschädigung können diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder in Anwendung der Artikel 9, 10, 26 und 27 dieses Gesetzes sowie des § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 genötigt werden, ihr Eigentum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.

Wird jedoch unter einer der im vorhergehenden Absatz erwähnten Voraussetzungen der Um-, Aus- oder Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes dem Eigentümer versagt, so steht demselben für die durch diese Beschränkung verursachte Wertsminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Artikel 29.

Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe, Breite oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plan vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Wertsminderung der vor der Bekanntgebung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von dem Straßenbaupflichtigen zu ersetzen.

Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nötig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Wert erhalten haben, auf seine Kosten herzustellen.

§ 32.

Eine Entschädigung können diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder in Anwendung der §§ 10, 11, 30 und 31 dieses Gesetzes sowie des § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 genötigt werden, ihr Eigentum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.

Wird jedoch unter einer der im vorhergehenden Absatz erwähnten Voraussetzungen der Um-, Aus- oder Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes dem Eigentümer versagt, so steht demselben für die durch diese Beschränkung verursachte Wertsminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 33.

Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe, Breite oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plan vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Wertsminderung der vor der Bekanntgebung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von dem Straßenbaupflichtigen zu ersetzen.

Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nötig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Wert erhalten haben, auf seine Kosten herzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 206 zum Protokoll der 15. Sitzung der Ersten Kammer
vom 8. Juni 1906.

Bericht

der

Sonderkommission der Ersten Kammer

für den

Gesetzentwurf über die **Landwirtschaftskammer.**

Erstattet von **Freiherrn von Stotzingen.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

I. Allgemeines.

I. Die wirtschaftlichen Umwälzungen in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts haben durch tiefgreifende Veränderungen der Erwerbsverhältnisse für die meisten Erwerbsstände vorübergehend und dauernd schwierige wirtschaftliche Lagen geschaffen. Infolge dessen machte sich das Bedürfnis engeren Zusammenschlusses der Berufsgenossen innerhalb der einzelnen Erwerbsstände immer mehr geltend. Die Notwendigkeit trat hervor, Organisationen zur Wahrung der Interessen der einzelnen Erwerbsstände auf gesetzlicher Grundlage getragen durch das Vertrauen der Berufsgenossen zu schaffen.

II. Zuerst schon in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts wurden solche Organisationen für die Gewerbe gesetzlich begründet. Das badische Gesetz vom 21. Dezember 1871, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung im Großherzogtum, bestimmte in Artikel 5: „Die Regierung kann, wo sich das Bedürfnis zeigt, die Errichtung von Gewerbekammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Klassen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landesteils zur Aufgabe gestellt ist (allgemeine oder besondere Gewerbekammern, Handelskammern usw.).

Für jede Gewerbe- oder Handelskammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung und Einrichtung, ihren Bezirk und Wirkungskreis und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzubringen sind, durch Beschlußfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich beteiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt."

In weiterer Ausführung des hier ausgesprochenen Gedankens erging zuerst unterm 11. Dezember 1878 das Gesetz über die Handelskammern, dann unterm 22. Juni 1892 ein ähnliches Gesetz über die Gewerbekammern. An Stelle letzteren Gesetzes trat 1897 das Reichsgesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. In § 103 wird hier zur Vertretung der Interessen des Handwerkes die Errichtung von Handwerkskammern obligatorisch vorgeschrieben. Zur Zeit bestehen im Großherzogtum 9 Handelskammern und 4 Handwerkerkammern. Die badischen Handelskammern haben mit denen der übrigen deutschen Bundesstaaten einen höheren Zusammenschluß in dem auf freiwilliger Vereinigung beruhenden deutschen Handelstag.

Die Handelskammern und Handwerkerkammern sind kraft Gesetzes berufen, die Interessen einerseits des Handels und Großgewerbes, anderseits des Kleingewerbes wahrzunehmen und zu vertreten (Handelskammergesetz Artikel 1, Gewerbeordnung § 103). Handels- wie Handwerkerkammern haben die Behörden beratend zu unterstützen, sollen in allen wichtigen Angelegenheiten gehört werden und haben das Recht, Anträge an die Behörden zu stellen. Die Handelskammern können zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung von der Förderung des Handels und der Industrie dienenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen herangezogen werden (Handelskammergesetz Artikel 15). Den Handwerkskammern weist § 103 e. Gewerbeordnung eine Reihe konkreter Aufgaben zu, so die nähere Regelung des Lehrlingswesens, Gesellenprüfung usw. Handelskammern und Handwerkerkammern sind befugt, Veranstaltungen zur Förderung ihrer Aufgaben zu treffen. — Die Mitglieder der Handelskammern werden unmittelbar von den stimmberechtigten Handeltreibenden und Industriellen des Kammerbezirkes gewählt. Für die Handwerkerkammern sind wahlberechtigt: 1. die Handwerkerinnungen, 2. die Handwerkerfachgenossenschaften und Handwerkerfachvereine, 3. die Handwerkervereine, 4. die Gewerbevereine.

Jeder dieser 4 Gruppen von Vereinigungen ist eine bestimmte Zahl von Kammermitgliedern zugewiesen, welche innerhalb der wahlberechtigten Vereinigung unmittelbar durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt werden. (Verordnung vom 9. April 1900.)

Handelskammern wie Handwerkerkammern werden nur von durch die Berufsgenossen gewählten Mitgliedern gebildet.

Die Kosten der Handelskammer werden auf die Wahlberechtigten des Kammerbezirks nach dem Verhältnis ihrer Erwerbssteuerkapitalien umgelegt (Artikel 23). Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkerkammern erwachsenden Kosten werden von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks getragen. Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Anteile auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. Die durch die Errichtung der Handwerkerkammern erwachsenden Kosten sind von der Landeszentralbehörde vorzuschießen (Gewerbeordnung § 1031 ff.).

Die Handelskammern haben sich als tatkräftige Vertretungen der Interessen des Handelsstandes in jeder Beziehung bewährt, sie haben verstanden, auf Handel wie Industrie nachhaltend fördernd einzuwirken. Die Handwerkerkammern sind noch zu kurze Zeit errichtet, um über ihre Wirksamkeit ein abschließendes Urteil zu ermöglichen.

III. Für die Landwirtschaft erfolgte eine korporative Organisation öffentlich rechtlichen Charakters erst 1894 und zwar zunächst nur für Preußen, durch das Gesetz vom 30. Juni 1894. Auf Grund dieses Gesetzes sind in sämtlichen preußischen Provinzen, mit Ausnahme von Hohenzollern, Landwirtschaftskammern errichtet worden. Die Jahresberichte der einzelnen Landwirtschaftskammern bieten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anschauliche Bilder ihrer ausgedehnten, wirkungsvollen, die gesamten land- und forstwirtschaftlichen Interessen fördernden Tätigkeit. Außer in Preußen sind zurzeit Landwirtschaftskammern in Anhalt und Oldenburg eingeführt, in Hessen ist die Einführung bevorstehend, in Württemberg in Vorbereitung.

Diese Landwirtschaftskammern werden gebildet von teils direkt, teils indirekt von der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung gewählten Abgeordneten. Sie haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen. Allen Landwirtschaftskammern ist das Umlagerecht verliehen und haben dieselben die für ihren gesamten Geschäftsumfang entstehenden Kosten im Wesentlichen durch Erhebung von Umlagen zu decken.

IV. In Baden lag bis 1891 die Vertretung der Landwirtschaft im Wesentlichen beim Landwirtschaftlichen Verein, beziehungsweise bei dem durch Verordnung vom 9. Oktober 1868 errichteten Landeskulturrat. Nach Aufhebung der Zentralstelle des Landwirtschaftlichen Vereins 1891, wurde durch landesherrliche Verordnung vom 26. Dezember 1891 an Stelle des Landeskulturrates der Landwirtschaftsrat gesetzt „zum Zweck der Beratung des Ministeriums des Innern in landwirtschaftlichen Angelegenheiten“ (§ 1 der Verordnung). Seine Organisation und Zuständigkeit beruht somit nicht wie bei den Handelskammern und den Handwerkerkammern auf Gesetz, sondern auf Verordnung. Gebildet war der Landwirtschaftsrat im Wesentlichen aus gewählten Vertretern der Gauverbände des mit 39 000 Mitgliedern ca. ein Drittel der selbständigen Landwirte des Landes umfassenden Landwirtschaftlichen Vereins, er konnte deshalb nicht als Vertretung der gesamten Landwirtschaft des Landes auftreten. Einen Sekretär und ein ständiges Bureau wie die Handelskammer hatte der Landwirtschaftsrat nicht. Der badische Landwirtschaftsrat konnte weder mit den zur Zeit in Baden bestehenden Interessenvertretungen für Handel, Industrie und Handwerk, noch mit den außerhalb Badens in den Landwirtschaftskammern bestehenden landwirtschaftlichen Interessenvertretungen auf eine Stufe gestellt werden. Das Bedürfnis, auch für die badische Landwirtschaft eine Interessenvertretung auf breiter gesetzlicher Grundlage zu schaffen, trat immer lebhafter hervor. Zu den sachlichen Gründen treten solche mehr formeller Natur. Die Neuorganisation des deutschen Landwirtschaftsrates nach den Beschlüssen vom 4. Februar 1901 „als von der Reichsregierung anerkannte offizielle berufsständische Vertretung der deutschen Landwirtschaft“ setzt logischer Weise als Unterbau voraus das Vorhandensein von mit öffentlich rechtlichem Charakter ausgestatteten Landwirtschaftskammern in den Einzelländern. Dazu kam, daß nach der Verfassungsveränderung vom 24. August 1904 in die Erste Kammer zwei Mitglieder von der als gesetzliche Berufskörperschaft organisierten Landwirtschaftskammer zu wählen sind und dem Landwirtschaftsrat nur für eine Übergangszeit diese Wahlbefugnis eingeräumt ist.

V. Dr. Gustav Herth, der hochverdiente vieljährige Leiter des Landwirtschaftlichen Vereins, war der erste in Baden, der bei Gründung der Handelskammern 1878 die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung auch für den landwirtschaftlichen Berufsstand betonte. Der Gedanke ruhte bis 1900. In der zehnten öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer vom 20. April 1900 brachte Freiherr von Göler, unterstützt von Freiherrn Ferdinand von Bodman und Kommerzienrat Scipio, den Wunsch auf Schaffung einer intensiveren Interessenvertretung für die Landwirtschaft zum Ausdruck, entweder durch Einsetzung eines ständigen Ausschusses mit ständigem Bureau für den Landwirtschaftsrat oder eventuell durch Einrichtung einer Landwirtschaftskammer. Der Minister des Innern Dr. Eisenlohr anerkannte ein Bedürfnis für Errichtung einer Landwirtschaftskammer nicht. Der Minister gab aber zu, daß der Landwirtschaftsrat nicht den auf ihn gesetzten Erwartungen vollauf gerecht worden sei. Von dem Rechte der Initiative habe dieser nur in geringem Maß Gebrauch gemacht. Für Schaffung eines ständigen Ausschusses bestehe in der Tat ein Bedürfnis. Auf Veranlassung des Großh. Ministeriums des Innern kam hierauf die Anregung des Freiherrn von Göler bei der Tagung des Landwirtschaftsrates Dezember 1900 zur Beratung. Der Antrag des Berichterstatters Ökonomierat Frank: „der Landwirtschaftsrat wolle den Anregungen der Abgeordneten von Göler und Genossen keine weitere Folge

geben", wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen. Der Präsident des Ministeriums des Innern führte unter anderm aus: auch wenn der Landwirtschaftsrat der Anregung des Freiherrn von Göler keine Folge gebe, werde die Großh. Regierung doch noch im Laufe des nächsten Jahres die Frage nach einer weiteren Ausgestaltung des Landwirtschaftsrates in eingehende Erwägung ziehen. Die Frage, ob der Landwirtschaftsrat in eine Landwirtschaftskammer umzugestalten sei, wäre heute noch nicht hinreichend geklärt; immerhin lägen schon jetzt manche Momente vor, welche für eine Bejahung derselben geltend gemacht werden könnten.

Trotz der ablehnenden Haltung des Landwirtschaftsrates zu dieser Frage legte nun in der Tat die Regierung, der von Freiherrn von Göler gegebenen Anregung folgend, dem Landwirtschaftsrat im Dezember 1901 den Entwurf eines Gesetzes die Landwirtschaftskammer betreffend vor. Der Entwurf wurde nach eingehender Erörterung im Wesentlichen in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung von der Mehrheit des Landwirtschaftsrates angenommen.

Zu § 2 des Entwurfes wurde von der Mehrheit der Erschienenen ein Zusatzantrag des Berichterstatters Freiherrn von Göler angenommen:

„Der Landwirtschaftsrat wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, in § 2 an die Spitze der der Landwirtschaftskammer zukommenden Aufgaben ausdrücklich die Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Landwirtschaft zu stellen."

Zu § 7 wurde die Frage der Grenze des Grundsteuerkapitals als Voraussetzung der Wählbarkeit erörtert und nach Ablehnung verschiedener anderweitiger Anträge die Fassung des Regierungsentwurfes (3000 Mk. Grundsteuerkapital) nahezu einstimmig angenommen.

Zu § 9 wurde der Antrag des Freiherrn von Göler „der Landwirtschaftsrat wolle der Großh. Regierung anempfehlen:

1. die Bestimmungen über die Wahl in den Wahlbezirken gesetzlich zu regeln;
2. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer von allen Wahlberechtigten unmittelbar wählen zu lassen.
3. die Wahlbezirke in der Regel mit den Amtsbezirken zusammenfallen zu lassen von der Mehrheit des Landwirtschaftsrates" angenommen.

Für einen Antrag des Freiherrn von Göler zu § 12 betreffend die Einräumung eines Umlagerechts an die Kammer sprach sich nur eine geringe Minderheit aus.

Die Vorlage des Gesetzentwurfs an die Stände erfolgte am 23. Januar 1902. Die Zweite Kammer beschloß neben anderen folgende wesentliche Veränderungen des Entwurfes:

In § 1 wurde der Zweck der Errichtung der Landwirtschaftskammer auch auf Vertretung der Interessen der Forstwirtschaft ausgedehnt.

§ 2 wurde beigefügt: „Vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen der Land- oder Forstwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Kammer, soweit tunlich, mit ihrer gutächtlichen Äußerung gehört werden."

In § 7 wurde das die Voraussetzung der Wählbarkeit bildende Grundsteuerkapital von 3000 M. auf 1500 M. herabgesetzt.

In § 9 wurde die Zahl der gewählten Mitglieder auf 32 festgesetzt und die im Entwurf der Zentralbehörde überlassenen Bestimmungen über Zahl und Einteilung der Wahlbezirke ꝛc. in das Gesetz selbst aufgenommen. Wahlbezirke sollten die elf Kreise sein.

In § 12 wurde das im Entwurf vorgesehene Umlagerecht gestrichen.

Nachdem die Erste Kammer die Grenze des wahlberechtigten Steuerkapitals auf 2000 M. heraufgesetzt und bei § 9 in den Hauptpunkten den Regierungsentwurf wieder hergestellt hatte, lehnte die Zweite Kammer am 9. Juli 1902 den Gesetzentwurf ohne Debatte einstimmig ab.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1

Im Dezember 1905 legte nun die Großh. Regierung dem Landwirtschaftsrat einen neuen Entwurf vor. Der Vortrag des Berichterstatters Neuwirth ist in der Anlage abgedruckt.

§ 7 wurde mit großer Mehrheit in der Form des Regierungsentwurfes gutgeheißen, ohne Abgrenzung nach dem Steuerkapital. Der Antrag des Berichterstatters auf Gewährung des Besteuerungsrechts an die Kammer ist beinahe einstimmig angenommen worden nach Befürwortung von allen Seiten.

Am 20. März 1906 ist den Ständen und zwar zunächst der Ersten Kammer der Entwurf des Gesetzes, die Landwirtschaftskammer betreffend, zugegangen.

Die von Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, zur Beratung des Entwurfs gewählte Sonderkommission hat das Gesetz in sieben Sitzungen beraten. Grundsätzlich hat sich die Kommission mit dem Entwurf einverstanden erklärt.

In Ihrer Kommission traten zwei prinzipiell verschiedene Auffassungen hervor. Einige Mitglieder der Kommission erachteten für angezeigt, anstelle der Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung Wahl derselben durch die land- und forstwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände zu setzen. Diese Mitglieder der Kommission wünschten die übrigen Bestimmungen des Entwurfes im Wesentlichen beizubehalten.

Andere Mitglieder der Kommission hielten für richtiger, wenn die unmittelbare Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer über die Vorschläge des Entwurfs hinaus weiter ausgebildet würde, so daß die stimmberechtigten Kammermitglieder ausschließlich oder doch in größerer Zahl, als im Entwurf vorgesehen, aus unmittelbaren Wahlen hervorgehen würden. Dieser Teil der Kommissionsmitglieder wünschte ferner eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfs dahin abzuändern, daß die Kammer im Besitze einer größeren Autonomie ihre Angelegenheiten selbständig zu erledigen berechtigt sein solle, unter voller Wahrung des Aufsichtsrechts der Großh. Regierung. Eine Entwicklung des Entwurfs im Sinne des preußischen Landwirtschaftskammergesetzes von 1894 wurde von diesem Teil der Kommission angestrebt. Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten sind die zu den einzelnen Paragraphen gestellten Anträge zu beurteilen.

II. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

Zu § 1. Errichtung der Landwirtschaftskammer.

1. Die Kommission billigt, daß für das ganze Land eine Landwirtschaftskammer errichtet werden soll. Für die Errichtung mehrerer Kammern ist kein Bedürfnis vorhanden. Das Gebiet der badischen Landwirtschaftskammer wird immer noch wesentlich kleiner sein als jenes der meisten preußischen Kammern. (Baden 15081 Quadratkilometer, Rheinland 26995 Quadratkilometer, Westfalen 20210 Quadratkilometer). Eine Kammer wird wesentlich größere Bedeutung und stärkeren Einfluß besitzen als mehrere in den verschiedenen Landesteilen. Auch wird durch die Errichtung nur einer Kammer die Möglichkeit einer mehr auf lokalen Gründen beruhenden verschiedenen Behandlung derselben Frage durch nebeneinanderstehende Kammern zweckmäßig vermieden.

2. Die Kommission begrüßt, daß im gegenwärtigen Entwurfe abweichend von jenem von 1902 die Landwirtschaftskammer auch zur Vertretung der Interessen der Forstwirtschaft berufen wird. Bei der großen Bedeutung des Waldbesitzes in Baden und der vielfachen Verbindung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sowie den zahlreichen Wechselbeziehungen zwischen den beiden, scheint Förderung der Waldwirtschaft durch eine Interessenvertretung und zwar in Verbindung mit der Interessenvertretung der Landwirtschaft angezeigt. Auch die Vermehrung der Einnahmen der Landwirtschaftskammer durch den Zuzug des forstwirtschaftlichen Geländes zur Umlage liegt durchaus im Interesse der Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 2. Aufgabe der Landwirtschaftskammer.

An Stelle von Absatz 1 wurde folgende Fassung von einer Seite beantragt:

„Der Landwirtschaftskammer kommt zu, die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlicher und technischer Beziehung wahrzunehmen, die Zentralbehörden, Kreis- und Gemeindeorgane, sowie die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände durch tatsächliche Mitteilungen, Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Land- und Forstwirtschaft zu veröffentlichen. Vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von allen die Interessen der Land- oder Forstwirtschaft betreffenden Angelegenheiten ist die Kammer mit ihrer gutächtlichen Äußerung zu hören. Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen."

Zur Begründung führte der Antragsteller aus:

„In § 1 des Entwurfes wird zwar die Landwirtschaftskammer zur Interessenvertretung der Land- und Forstwirtschaft berufen, in § 2 Absatz 1 erster Satz aber ihre Tätigkeit auf eine im wesentlichen begutachtende und beratende eingeschränkt. Durch eine derartige nur begutachtende und beratende Tätigkeit wird nun die Landwirtschaftskammer ihrem Zwecke der Interessenvertretung nicht nachkommen können und ihre Wirksamkeit sich von jener des bisherigen Landwirtschaftsrates wenig unterscheiden.

Wahrnehmung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen in jeder Beziehung ist deshalb unter die Aufgaben der Landwirtschaftskammer aufzunehmen, um sie zu befähigen, den in § 1 des Gesetzes angegebenen Zweck ihrer Errichtung zu erreichen. Nach dem Entwurf ist in das Ermessen der Regierung gestellt, ob und wann sie vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von hierher gehörenden Angelegenheiten die Kammer hören will. Der Stellung der Kammer als gesetzlicher Interessenvertretung entspricht das Recht, gehört zu werden. Deshalb soll ihr auch die Befugnis zustehen, selbständig Anträge an die Zentralbehörden ꝛc. zu stellen. — In allen diesen Fällen könnte, wenn Dringendes vorliegt, die Kammer durch den Vorstand vertreten werden. — Die vorgeschlagene Fassung entspricht inhaltlich jener des preußischen Gesetzes § 2." —

Gegen diesen Antrag wurde von Kommissionsmitgliedern geltend gemacht:

„Durch die beantragte Fassung wird die Wahrnehmung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft dem Staate entzogen und der Landwirtschaftskammer übertragen. Dies scheint unangemessen, da Wahrnehmung dieser Interessen eine wesentliche Aufgabe des Staates ist. Bei den großen Aufwendungen des badischen Staates für die Landwirtschaft hat die Wahrnehmung dieser Interessen dem Staate zu bleiben und soll die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer im Wesentlichen eine beratende und begutachtende sein. Der Regierung vorzuschreiben, vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von allen die Interessen der Land- und Forstwirtschaft betreffenden Angelegenheiten die Kammer zu hören, ist schon, weil tatsächlich undurchführbar, unangebracht. In das Gesetz ausdrücklich das Recht der Landwirtschaftskammer, selbstständige Anträge aufzustellen, ist, weil selbstverständlich, überflüssig."

Von der Mehrheit der Kommission wurde der erste und dritte Satz des Antrages angenommen, der zweite abgelehnt.

Von der Kommission wurde übereinstimmend anerkannt, die Wahrnehmung der Förderung der Land- und Forstwirtschaft durch die Landwirtschaftskammer habe zu erfolgen unbeschadet der staatlichen Land- und Forstwirtschaftspflege, in welche nicht eingegriffen werden soll.

Ferner wurde von einer Seite beantragt:

Zu § 2 Abs. 2 „die Landwirtschaftskammer ist nach den darüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften befugt" als Ziffer 4 beizufügen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Bei der Aufstellung des Budgets bezüglich der für Förderung der Landwirtschaft eingestellten Staatsmittel, sowie bei der Verwendung dieser Mittel mitzuwirken."

Zur Begründung des Antrages wurde geltend gemacht, „daß zwar die eigentliche verwaltende Tätigkeit, die Verwendung der für die Förderung der Interessen der Landwirtschaft zur Verfügung gestellten Staatsmittel, vorerst den Staatsorganen vorbehalten sein soll. Viel mehr als die Zentralbehörde wird aber die Landwirtschaftskammer in der Lage sein, über alle einschlägigen Fragen ein eigenes, selbständiges und sachverständiges Urteil zu haben und in jedem Augenblick zu bemessen, auf welchem Punkt ein Eingreifen wünschenswert und geboten scheint. Deshalb wurde gewünscht, der Landwirtschaftskammer gesetzlich das Recht zu geben, nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften, von der Zentralbehörde bei Aufstellung des diesbezüglichen Budgets und der Verwendung der diesbezüglichen Mittel gehört zu werden, beziehungsweise mitzuwirken, letzteres etwa in ähnlicher Weise, wie dies bis 1891 von dem Zentralausschuß der landwirtschaftlichen Vereine geschah."

Von anderer Seite wurde gegen diesen Antrag geltend gemacht, die Regierung werde sicher, wie bisher den Landwirtschaftsrat, künftig die Landwirtschaftskammer in allen diesen Fragen soweit tunlich hören. Die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung sei deshalb unnötig, aber auch nicht angezeigt, da bei der nur einmal jährlichen Tagung der Landwirtschaftskammer tatsächlich unmöglich sei, ihr vor Aufstellung des Budgets den Entwurf vorzulegen. Dagegen wurde eingewendet, die Einstellung der für die Förderung der Landwirtschaft bestimmten Mittel könne in der der Budgetaufstellung vorausgehenden Tagung im Allgemeinen erörtert werden, in dringenden Fällen sowie bei Verwendung der Mittel könnte auch hier die Landwirtschaftskammer durch den Vorstand vertreten werden.

Der Antrag wurde von der Mehrheit der Kommission abgelehnt.

Die Gr. Regierung erklärte, die Landwirtschaftskammer solle bei allen erstmals in dem Budget für die Landwirtschaft gemachten Anforderungen und ebenso bezüglich der Verwendung derselben gehört werden.

Von einer Seite endlich wurde zu Absatz 3 von § 2 angeregt, ob etwa der Landwirtschaftskammer der Besitz der früheren Zentralstelle des Landwirtschaftlichen Vereins übertragen werden könnte. Die Mehrheit der Kommission erachtete dies aber für untunlich, die Landwirtschaftskammer kann nur im Vertragswege in den Besitz anderer Vereinigungen eintreten.

Zu § 3. Vorstand der Landwirtschaftskammer.

Absatz 2 betreffend wurde erörtert, ob der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, etwa wie beim Kreisausschuß, vom Vorstand zu ernennen oder bei der Wahl von der Kammer selbst zu bezeichnen sei. Um Zweifel auszuschließen, wird folgende Fassung für den 2. Satz von Absatz 2 angenommen:

„Je eines der Vorstandsmitglieder ist **bei der Wahl** als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender zu bezeichnen."

Absatz 3 und 4 betreffend wurde besprochen, daß nach Absatz 3 der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter zu allen Rechtsgeschäften für die Kammer ermächtigt ist. Durch Absatz 4 wird bezüglich vermögensrechtlich verpflichtender Rechtsgeschäfte ein Unterschied hinsichtlich der Form der Rechtsgeschäfte gemacht. Erfolgt die vermögensrechtliche Verpflichtung schriftlich, muß die Urkunde noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Erfolgt die vermögensrechtliche Verpflichtung mündlich, kann sie nach Absatz 3 von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter allein ohne Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes bewirkt werden.

Die Kommission erachtet angezeigt, daß als Regel bei jeder vermögensrechtlichen Verpflichtung der Kammer außer dem Vorsitzenden ein weiteres Vorstandsmitglied mitzuwirken habe. Um aber die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geschäftsführung des Vorsitzenden nicht zu sehr zu erschweren, scheint angezeigt, den Satzungen zu überlassen, einen Maximalbetrag zu bestimmen, bis zu welchem der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ohne Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes die Kammer vermögensrechtlich zu verpflichten ermächtigt ist.

Absatz 4 ist deshalb in folgender Fassung angenommen worden:

„Rechtsgeschäfte, welche die Landwirtschaftskammer über einen von den Satzungen zu bestimmenden Betrag hinaus vermögensrechtlich verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vorgenommen werden."

Zu § 4. Ausschüsse der Landwirtschaftskammer.

Die Bildung von Ausschüssen ist erforderlich zur eingehenden und sachverständigen Beratung und Erledigung der verschiedenen Gegenstände. Die Möglichkeit, zu den Ausschüssen Nichtmitglieder zuzuziehen, ist insbesondere für die Behandlung von Spezialfragen sehr zweckdienlich. Die Wirkung und der Einfluß der Kammer wird wesentlich von der Bildung und der Tätigkeit der Ausschüsse abhängen.

Der Entwurf gibt keine Bestimmungen, welche Ausschüsse zu bilden sind, und kann diese Frage auch nicht durch das Gesetz, sondern nur durch das hervortretende Bedürfnis geregelt werden.

Bei den preußischen Landwirtschaftskammern bestehen im Allgemeinen folgende Ausschüsse:

1. Für landwirtschaftliches Vereinswesen,
2. Für landwirtschaftliches Genossenschaftswesen einschließlich Kredit,
3. Für Agrarpolitikt,
4. Für Rechtsschutz,
5. Für landwirtschaftliche Buchführung,
6. Für Arbeiterwesen,
7. Für Landeskultur,
8. Für landwirtschaftliches Bauwesen,
9. Für Förderung der Tierzucht,
10. Für Förderung des Obst- und Gartenbaues,
11. Für landwirtschaftliches Maschinenwesen,
12. Für Forstwesen,
13. Für Weinbau,
14. Für Versicherungswesen.

Der eine oder andere dieser Ausschüsse wäre wohl auch bei uns in der Lage, eine entsprechende Wirksamkeit zu entfalten. Vielleicht könnten bestehende Spezialvereine sich mit diesen Ausschüssen verbinden, oder in dieselben übergehen.

Bezüglich Absatz 3 des § 4 wurde erörtert, daß nach der Fassung des Entwurfes Ausschüsse, welchen bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen sind, auch selbständig die Kammer vermögensrechtlich zu verpflichten berechtigt wären. Angezeigt scheint, daß die Satzungen für die vermögensrechtliche Verpflichtung der Kammer durch die Ausschüsse Normen enthalten und ist deshalb dem ersten Satze von Absatz 3 „sie fassen ihre Beschlüsse selbständig" beigefügt worden „nach Maßgabe der Satzungen."

Dementsprechend mußte § 5 Ziffer 1 ergänzt werden:

„sowie über Befugnisse der Ausschüsse und Art und Weise ihrer Beschlußfassung."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 5. Satzungen.

Von einer Seite wurde folgende, veränderte Fassung von Absatz 3 beantragt:

„Die Satzungen, sowie jede Änderung derselben bedürfen der landesherrlichen Genehmigung und sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen."

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, die, auch von der Zentralbehörde, abgesehen von dem allgemeinen Aufsichtsrecht, unabhängige Stellung der gesetzlichen landwirtschaftlichen Interessenvertretung werde nach außen nachdrücklicher zur Geltung kommen, wenn die Satzungen nicht durch die Zentralbehörde, sondern wie in Preußen durch den Landesherrn genehmigt würden. Durch die Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt würde die erforderliche allgemeine Bekanntgabe bewirkt.

Gegen den Antrag wurde hervorgehoben, daß in Baden auch die Satzungen der anderen Interessenvertretungen nicht durch den Landesherrn, sondern durch die Zentralbehörde zu genehmigen sind.

Der Antrag auf Genehmigung durch den Landesherrn wurde abgelehnt, der Antrag auf Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt angenommen, sodaß Absatz 3 lautet:

Die Satzungen, sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde und sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Zu § 5 Absatz 4 wurden ferner zwei weitere Ziffern, 7 und 8, beantragt:

Ziffer 7: Über das Verfahren bei Änderung der Satzungen.

Erforderlich erscheint, daß die Satzungen in dieser Beziehung Bestimmungen enthalten müssen.

Der Antrag wurde angenommen.

Ziffer 8: Über die Zahl der Mitglieder, die Zahl und Einteilung der Wahlbezirke, die Verteilung der Mitglieder auf die Wahlbezirke.

Zur Begründung dieses Antrages wurde bemerkt:

„In dem Entwurf ist die Zahl der Mitglieder gesetzlich bestimmt, die Bestimmung der Zahl und Einteilung der Wahlbezirke der Zentralbehörde überlassen. Wenn aber die Landwirtschaftskammer ein Interessenvertretungsorgan der Landwirtschaft sein solle, so müsse diese autonom die Zahl ihrer Mitglieder, Zahl und Einteilung der Wahlbezirke und die Verteilung der Mitglieder auf die Wahlbezirke selbst zu bestimmen in der Lage sein. Alle diese Punkte seien in dem preußischen Gesetze den Satzungen überlassen."

Der Antrag wurde von der Mehrheit der Kommission abgelehnt mit der Begründung, auch bei der Handels- und der Gewerbekammer erfolge die Bestimmung der Zahl der Mitglieder durch Verfügung der Zentralbehörde. Bei der Handwerkskammer werde zwar die Zahl der Mitglieder durch das Statut bestimmt, die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlkörper, sowie das Wahlverfahren aber durch die Zentralbehörde geregelt.

Zu § 6. Mitgliedschaft.

Zu Absatz 1 wurde von einer Seite Strich von Ziffer 2 beantragt.

Der Antrag wurde damit begründet, daß die Landwirtschaftskammer eine Interessenvertretung der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung sei und deshalb nur aus von dieser gewählten Mitgliedern gebildet werden solle. Die Stellung der Regierung gegenüber der Kammer sei durch ihr Aufsichtsrecht sowie durch ihr gemäß § 11 Absatz 4 und 5 des Entwurfes zustehenden Befugnisse entsprechend gewahrt. Auch könne nach dem Entwurf zweifelhaft scheinen, ob der Domänenbesitz beitragspflichtig sei. Nach dem preußischen Gesetze sei der Fiskalbesitz umlagepflichtig, ohne daß der Regierung das Recht zustehe, Mitglieder zur Landwirtschaftskammer zu ernennen.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern erklärte in der Kommission, der Domänenbesitz solle zur Landwirtschaftskammer beitragspflichtig sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Antrag wurde hierauf zurückgezogen, aber von dem Antragsteller betont, daß, da der Domänenbesitz 1/12 der gesamten land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes darstelle, die Vertretung desselben in der Landwirtschaftskammer mit 4 Mitgliedern von 32 (28 + 4) also 1/8 verhältnismäßig groß sei. — Dagegen wurde von der Mehrheit der Kommission hervorgehoben, das Ernennungsrecht soll der Großherzoglichen Regierung nicht nur mit Rücksicht auf den Domänenbesitz, sondern auch aus allgemeinen Gründen zugestanden werden.

Die weiteren zu § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 gestellten Anträge sind im Zusammenhang mit § 9 zu behandeln.

Zu Absatz 3 wurde folgende redaktionelle Änderung von der Kommission beschlossen:

„Die Wahl, Ernennung und Zuwahl der Mitglieder erfolgt auf 6 Jahre".

Nach dem Wortlaut des Entwurfes hätte zweifelhaft erscheinen können, auf welche Zeit die Zuwahl erfolgt.

In der Kommission bestand Zweifel darüber, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit des § 7 Absatz 1 für die zu ernennenden und zuzuwählenden Mitglieder nicht erforderlich sind.

Zu § 7. Wählbarkeit.

Absatz 1 Ziffer 1. Die genaue, bestimmte Umschreibung der Wählbarkeit und damit nach § 9 im wesentlichen auch der Wahlberechtigung bietet eine besondere Schwierigkeit. Der Entwurf von 1902 hatte als wesentliche Voraussetzung der Wählbarkeit ein Grundsteuerkapital von mindestens 3000 M. vorgeschlagen. Die Zweite Kammer hatte dieses Grundsteuerminimum auf 1500 M., die Erste Kammer auf 2000 M. herabgesetzt. Ist Voraussetzung der Wählbarkeit ein bestimmtes Grundsteuerkapital oder eine bestimmte Besitzfläche, sind allerdings die Wahlberechtigten leicht festzustellen. In der Begründung zum vorliegenden Entwurfe wird zutreffend betont, daß bei der großen Verschiedenheit der Grundsteuerkapitalien und der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Fläche gerade in Baden Härten und Unbilligkeiten unvermeidlich sind, wenn die Voraussetzung des Wahlrechts und der Wählbarkeit derartig äußerlich und schablonenhaft festgesetzt wird. Die Bedeutung derselben Fläche in der Handelsgewächse und Gartenbau treibenden Rheinebene und auf dem hohen Schwarzwald ist völlig verschieden. Vorliegender Entwurf sieht deshalb mit Recht davon ab, ein äußerliches Kriterium der Wählbarkeit zu geben. Er verlangt in Ziffer 1, daß der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Betriebsarten zusammen sich als wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt. Eine ähnliche Feststellung der Wählbarkeit war auch von einer Seite bei den Kommissionsverhandlungen der Zweiten Kammer 1902 beantragt, wählbar und wahlberechtigt soll sein, wer Landwirt im Hauptberuf ist. Ihre Kommission hat anerkannt, daß die richtigste Voraussetzung für die aktive und passive Beteiligung an einer Interessenvertretung darin liegt, daß der betreffende Betrieb im Hauptberuf ausgeübt wird und die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt. Nur wurden Zweifel geäußert, ob diese Feststellung immer leicht und überall gleichmäßig in einwandfreier Weise erfolgen könne.

An Großh. Regierung wurde deshalb folgende Frage gerichtet:

Wie gedenkt die Großh. Regierung festzustellen, ob der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt?

Die Großh. Regierung erwiederte:

„Es ist beabsichtigt, die Feststellung der in § 7 Ziffer 1 des Entwurfs bezeichneten Betriebe durch die Gemeinderäte zu bewirken. Eine von uns im Jahre 1902 angeordnete Probeerhebung hat das in der Anlage zum Entwurf zusammengestellte Ergebnis gehabt. Die Feststellungen der Gemeinderäte sind einer sorgfältigen Prüfung unterzogen worden, wobei sich ergeben hat, daß dieselben im allgemeinen durchaus entsprechend waren. Im übrigen

Anlage 2.

nehmen wir Bezug auf den dem Herrn Berichterstatter der Kommission übergebenen Erlaß vom 8. Dezember 1902 Nr. 48900."

Dieser Erlaß lautet:

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 8. Dezember 1902.

Nr. 48900. Die landwirtschaftliche Berufsstatistik betr.

An sämtliche Großh. Bezirksämter.

Es erscheint wünschenswert, neben der bisherigen Zusammenstellung der landwirtschaftlichen Betriebe nach der Größe der bewirtschafteten Fläche einen zuverlässigen Überblick darüber zu erhalten, welche dieser Betriebe die wesentliche Grundlage für die Lebenshaltung ihrer Träger bilden, oder welche, ohne diese Grundlage zu bilden, nach der Größe ihres Steuerkapitals immerhin von erheblicherer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Zu diesem Zweck sind die Gemeinderäte zu veranlassen, unter Benützung der in je zwei Abdrücken angeschlossenen Formulare A und B je ein Verzeichnis aufzustellen:

1. derjenigen Personen, für welche der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt;
2. der nicht schon unter Ziffer 1 inbegriffenen Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 5000 Mk. beträgt.

Das eine Exemplar dieser Verzeichnisse ist in der Gemeinderegistratur zurückzubehalten, das andere spätestens auf 15. Februar 1903 durch Vermittelung des Amtes unter Angabe der Zahl der nach Ziffer 4, sowie nach Ziffer 2 im Amtsbezirk wohnenden Personen berichtlich anher vorzulegen.

Die für jede Gemeinde erforderliche Zahl von Impressen ist angeschlossen. Ein etwaiger Mehrbedarf kann bei der diesseitigen Expeditur bezogen werden.

Schenkel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezirksamt .....

Gemeinde .....

Formular A.

Verzeichnis derjenigen Personen, für welche der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft, oder beider Wirtschaftsarten zusammen **sich als die wesentliche Grundlage** der Lebenshaltung darstellt.

O.-Z.	Vor- und Zuname	Ist neben dem selbständigen Betrieb der Landwirtschaft ein Nebenerwerb vorhanden?	Worin besteht dieser Nebenerwerb?	Wieviel trägt derselbe jährlich etwa ein?	Bemerkungen
1					
2					
3					

Bezirksamt .....

Gemeinde .....

Formular B.

Verzeichnis derjenigen nicht schon in das Verzeichnis Formular A. aufzunehmenden Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter im Großherzogtum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 5000 M. beträgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Vor- und Zuname	Beruf (außer der Landwirtschaft)	Höhe des land- und forstwirtschaftlichen Steuerkapitals	Bemerkungen
			M.	
1				
2				
3				

Ziffer 2. In Baden ist eine nicht ganz geringe Zahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vorhanden, welche zwar nicht für ihre Besitzer oder Bewirtschafter die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellen, aber doch infolge ihrer Größe von erheblicher land- oder forstwirtschaftlicher Bedeutung sind. Um diesen eine Vertretung in der Landwirtschaftskammer zu ermöglichen, erachtet Ihre Kommission die Einfügung von Ziffer 2 für angemessen. 5000 M. Grundsteuerminimum scheint die richtige Untengrenze. Kleineren Wirtschaften, die nicht unter Ziffer 1 fallen, oder einem kleinen Besitz, kann land- oder forstwirtschaftliche Bedeutung nicht beigemessen werden.

„Mit Inkrafttreten der in Aussicht genommenen neuen Vermögenssteuergesetzgebung wird eine entsprechende Erhöhung des nach Maßgabe der seitherigen Steuerwerte zugrunde gelegten Steuerkapitals einzutreten haben, wohl in der Weise, daß statt 5000 M. in Zukunft 8000 M. in Absatz 1 Ziffer 2 eingesetzt wird". (Begründung Seite 13.)

Die Kommission nimmt an, daß nach Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes eine alsbaldige diesbezügliche Aenderung von § 7 Ziffer 1 erfolgen wird.

Zu Ziffer 2 wurde folgender Beisatz von einer Seite beantragt:

„Mit Ausnahme von jenen Personen, welche für eine andere Interessenvertretung wahlberechtigt oder wählbar sind."

Der Antrag bezweckte, den Eintritt von einer anderen Interessensphäre angehörenden Personen in die land- und forstwirtschaftliche Interessenvertretung zu verhindern.

Von anderer Seite wurde gegen den Antrag hervorgehoben, durch denselben würde eine ziemliche Zahl mittlerer ländlicher Betriebe ausgeschlossen; er gehe zu weit, vor allem, da nach § 9 die Betreffenden dann auch das Wahlrecht verlieren würden.

Der Antrag wurde zurückgezogen.

Die Regierung teilte bei der Begründung des Entwurfes folgende Zusammenstellung der nach Ziffer 1 und Ziffer 2 wahlberechtigten Betriebe mit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenstellung

des Ergebnisses der Erhebungen über die Zahl:

a. derjenigen Personen für welche der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt,

b. derjenigen Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 5000 M. beträgt.

O.-B.	Amtsbezirke nach Kreisen zusammengestellt	Betriebe nach lit. a	Betriebe nach lit. b	Zusammen	O.-B.	Amtsbezirke nach Kreisen zusammengestellt	Betriebe nach lit. a	Betriebe nach lit. b	Zusammen
	Kreis Konstanz.					**Kreis Freiburg.**			
1	Engen	2 302	261	2 563	14	Breisach . . .	2 436	158	2 594
2	Konstanz . . .	2 346	259	2 605	15	Emmendingen .	4 608	355	4 963
3	Meßkirch . . .	1 370	52	1 422	16	Ettenheim . .	1 442	143	1 585
4	Pfullendorf . .	734	77	811	17	Freiburg . . .	2 469	348	2 817
5	Stockach . . .	1 519	235	1 754	18	Neustadt . . .	638	160	798
6	Überlingen . .	2 094	174	2 268	19	Staufen . . .	2 167	167	2 334
					20	Waldkirch . . .	1 291	105	1 396
	zusammen	10 365	1 058	11 423		zusammen	15 051	1 436	16 487
	Kreis Villingen.					**Kreis Lörrach.**			
7	Donaueschingen .	1 881	193	2 074	21	Lörrach	2 267	230	2 497
8	Triberg . . .	606	41	647	22	Müllheim . . .	2 051	223	2 274
9	Villingen . . .	1 245	100	1 345	23	Schönau . . .	761	34	795
					24	Schopfheim . .	1 412	111	1 523
	zusammen	3 732	334	4 066		zusammen	6 491	598	7 089
	Kreis Waldshut.					**Kreis Offenburg.**			
10	Bonndorf . . .	1 358	52	1 410	25	Kehl	2 658	162	2 820
11	Säckingen . . .	1 196	117	1 313	26	Lahr	2 450	355	2 805
12	St. Blasien . .	525	178	703	27	Oberkirch . . .	1 389	96	1 485
13	Waldshut . .	2 909	275	3 184	28	Offenburg . . .	3 978	260	4 238
					29	Wolfach . . .	1 012	95	1 107
	zusammen	5 988	622	6 610		zusammen	11 487	968	12 455

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Amtsbezirke nach Kreisen zusammengestellt	Betriebe nach lit. a	Betriebe nach lit. b	Zusammen
	Kreis Baden.			
30	Achern	2 192	129	2 321
31	Baden	1 061	99	1 160
32	Bühl	2 760	247	3 007
33	Rastatt	2 894	344	3 238
	zusammen	8 907	819	9 726
	Kreis Karlsruhe.			
34	Bretten	2 319	106	2 425
35	Bruchsal	4 153	465	4 618
36	Durlach	1 563	162	1 725
37	Ettlingen	1 504	135	1 639
38	Karlsruhe	2 554	179	2 733
39	Pforzheim	2 221	243	2 464
	zusammen	14 314	1 290	15 604
	Kreis Mannheim.			
40	Mannheim	1 010	247	1 257
41	Schwetzingen	1 095	179	1 274
42	Weinheim	1 078	114	1 192
	zusammen	3 183	540	3 723
	Kreis Heidelberg.			
43	Eppingen	1 494	257	1 751
44	Heidelberg	2 357	298	2 655
45	Sinsheim	2 582	412	2 994
46	Wiesloch	1 830	150	1 980
	zusammen	8 263	1 117	9 380
	Kreis Mosbach.			
47	Adelsheim	1 307	117	1 424
48	Boxberg	2 109	111	2 220
49	Buchen	2 247	171	2 418
50	Eberbach	1 176	64	1 240
51	Mosbach	2 938	122	3 060
52	Tauberbischofsheim	2 852	716	3 568
53	Wertheim	1 890	67	1 957
	zusammen	14 519	1 368	15 887

Gesamtzusammenstellung.

	lit. a	lit. b.	zusammen
Konstanz	10 365	1 058	11 423
Villingen	3 732	334	4 066
Waldshut	5 988	622	6 610
Freiburg	15 051	1 436	16 487
Lörrach	6 491	598	7 089
Offenburg	11 487	968	12 455
Baden	8 907	819	9 726
Karlsruhe	14 314	1 290	15 604
Mannheim	3 183	540	3 723
Heidelberg	8 263	1 117	9 380
Mosbach	14 519	1 368	15 887
zusammen	102 300	10 150	112 450

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anmerkung.

Nach der Betriebsstatistik von 1895 waren in Baden vorhanden:	
rein landwirtschaftliche Betriebe	191 243
rein forstwirtschaftliche Betriebe	1 949
gemischte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	44 916
	238 108
nach § 7 Ziffer 1 und 2 Wahlberechtigte	112 450
Rest	125 658

Somit würden sich 125 658 Betriebe ergeben, deren Besitzer weder wahlberechtigt noch wählbar sind.

Wird aber berücksichtigt, daß unter der Gesamtzahl von 238 108 Betrieben 83 458 Betriebe unter 1 Hektar und 44 435 Betriebe zwischen 1 und 2 Hektar, also zusammen 127 893 Betriebe unter 2 Hektar sind, deren Inhaber doch in der Regel nicht Landwirte im Hauptberuf, scheint der Ausschluß obiger 125 658 vom aktiven und passiven Wahlrecht begründet. Auf die 83 458 Betriebe unter 1 Hektar fallen 56 106 Hektar, auf die 44 435 Betriebe von 1—2 Hektar 74 113 Hektar, also auf die 127 893 Betriebe unter 2 Hektar zusammen 130 219 Hektar. Bei einer Umlage von 1 Pf. und dem durchschnittlichen Werte 1 Hektars von 2500 M. würden somit auf diese 130 219 Hektar 32 555 M., auf einen dieser Betriebe durchschnittlich 25 Pf. bei einer Umlage von $^1/_7$ Pf. 3,6 Pf. fallen!

Ziffer 3. Gesetzliche Vertreter sind die kraft gesetzlicher Vorschrift zu bestellenden Vertreter nicht oder nicht voll geschäftsfähiger Personen, von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 21—89), von Minderjährigen (Bürgerliches Gesetzbuch 1773 ff.), von Entmündigten (Bürgerliches Gesetzbuch 1896 ff.) Bevollmächtigte sind die rechtsgeschäftlich mit der Vertretung des Vollmachtgebers Betrauten (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 662 ff 164 ff). (Kommissionsbericht Nr. II/1902 Seite 15.) Unter Ziffer 3 fallen als Vertreter des Domänenbesitzes die Domänenverwalter, die mit der Verwaltung von Domänenwald betrauten Bezirksförster, die Vorstände der Hofforstämter, die mit der Verwaltung der Güter der Standes- und Grundherrn und anderer Grundbesitzer betrauten Personen, Rentmeister, Förster usw. Bezüglich der Vertretungen der Gemeinden, Stiftungen, Sparkassen usw. ist die Ansicht der Kommission:

Besteht die Vertretung aus einem Kollegium, ist Träger des aktiven Wahlrechtes der Beauftragte des Kollegiums, Träger des passiven Wahlrechtes der Vorsitzende desselben.

Zu Absatz 2 Ziffer b war von einer Seite beantragt worden, das zurückgelegte 30. Lebensjahr als Voraussetzung der Wählbarkeit festzusetzen.

Begründet wurde dieser Antrag mit dem Hinweis, daß das Verlangen des 25. Lebensjahres als Voraussetzung der Wählbarkeit nicht ganz in Einklang stehe mit der Forderung von Absatz 1 Ziffer 4 „der Betreffende müsse mindestens 10 Jahre als Vorstandsmitglied oder Beamter tätig gewesen sein." Ferner wurde hervorgehoben, wünschenswert sei, daß nur Personen, reiferen, gesetzteren Lebensalters in die Landwirtschaftskammer wählbar wären.

Die Mehrheit der Kommission konnte zwischen Absatz 2 Ziffer b, welcher nur ein Mindestalter festlegt, und Absatz 1 Ziffer 4 keinen Widerspruch finden und wurde der Antrag abgelehnt.

Zu d wurde beantragt, die Worte:

„bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Personen"

zu streichen; so daß Wohnsitz im Großherzogtum allgemein Voraussetzung der Wählbarkeit auch für die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Personen ist.

Begründet wurde der Antrag: Wählbar in die Landwirtschaftskammer soll nur sein, wer den landwirtschaftlichen Interessen des Großherzogtums durch den Wohnsitz in demselben persönlich nahesteht. In der Regel werde auch ferner der Betrieb, dessen Besitzer keinen Wohnsitz im Großherzogtum habe, durch einen gemäß Ziffer 3 wählbaren Bevollmächtigten Vertretung finden können.

Der Antrag wurde angenommen.

Endlich ist ein Zusatz zu § 7 beantragt worden:

„Nicht wählbar sind Mitglieder einer anderen Interessenvertretung".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Antrag wollte ähnlich wie der zuerst zu Ziffer 2 desselben Paragraphen gestellte weitergehende Antrag verhindern, daß wer schon Mitglied z. B. einer Handelskammer, Gewerbekammer 2c. wegen der immerhin möglichen Kollision der zu vertretenden Interessen nicht gleichzeitig Mitglied der Landwirtschaftskammer sein könne.

Die Mehrheit der Kommission hielt diese Beschränkung der Wählbarkeit für zu weitgehend, die je denkbare Interessenkollision für unbedenklich und wurde der Antrag abgelehnt.

§ 8. Erlöschen der Mitgliedschaft.

Zu § 8 wurde beantragt, an Stelle von Absatz 2 und 3 folgenden Absatz zu setzen:

„Die Landwirtschaftskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urteil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteilen ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus der Kammer ausschließen. Der Vorstand kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist, vorläufig entheben. Dieser Beschluß ist der nächsten Vollversammlung der Landwirtschaftskammer zur Bestätigung vorzulegen."

Der Antragsteller erachtete die Bestimmung, daß schon wegen Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens die Mitgliedschaft ruhen solle, für zu weitgehend. Eine je nach Lage des Falles zu verfügende Enthebung wahre das Ansehen der Kammer genügend. Die Enthebung sei von dem Vorstand auszusprechen, da eine Einberufung der Kammer nur zu solchen Zwecken unangezeigt scheine, der Beschluß wäre der nächsten Versammlung der Landwirtschaftskammer zur Bestätigung vorzulegen.

Aus der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß Absatz 2 das Ruhen der Mitgliedschaft nur für den Fall eines gerichtlichen Strafverfahrens wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Handlung ausspreche und sei in solchem Falle alsbaldiges Ruhen eines Ehrenamtes entsprechend.

Ferner wurde darauf hingewiesen, der Schlußsatz von Absatz 2 „Sie erlischt im Falle der Verurteilung", könne füglich weggelassen werden, da Erlöschen der Mitgliedschaft gesetzliche Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sei.

Der Antrag wurde angenommen.

Absatz 4 enthält keine Bestimmung über die Frist für Einlegung der Beschwerde und sollte dies wohl der Vollzugsverordnung überlassen bleiben.

Die Kommission hält die Bestimmung der Frist im Gesetze selbst für richtiger und fügte deshalb bei, binnen zwei Wochen vor der Bekanntmachung.

§ 9. Wahl der Mitglieder.

Die Überschrift des § 9 betreffend, beschloß die Kommission die Fassung:

„Wahl der Mitglieder".

§ 9 enthält keine Bestimmung über „Ernennung" und wird die Landwirtschaftskammer nur aus stimmführenden Mitgliedern gebildet.

Der Entwurf schlägt vor, 28 Mitglieder unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung, weitere, höchstens 8 Mitglieder, durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände wählen zu lassen. Zahl und Einteilung der Wahlbezirke für die aus unmittelbaren Wahlen hervorgehenden Abgeordneten hat die Zentralbehörde, die zur Wahl nach Ziffer 2 berechtigten Vereinigungen und Verbände, sowie die Zahl der von diesen zu wählenden Mitglieder erstmals die Zentralbehörde, später die Satzungen zu bestimmen.

Zu § 9 sowie im Zusammenhang damit zu § 6 lagen der Kommission ein Reihe Abänderungsvorschläge vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Indirekte Wahl betreffend.

§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 ist dahin zu fassen:

Durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der land- oder forstwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände. (Vergl. § 9.)

Dieser Antrag wurde von der Mehrheit der Kommission abgelehnt.

Zu dem § 9 wurde der Antrag gestellt:

„Die Wahl der Mitglieder (vergl. § 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt durch die mit der Förderung der Land- oder Forstwirtschaft sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt.

Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder werden erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch eine in die Satzungen der Landwirtschaftskammer aufzunehmende Vorschrift bestimmt. Die Gesamtzahl der so zu wählenden Mitglieder darf sechsunddreißig nicht übersteigen. Mehrere Vereinigungen oder Verbände können zum Zweck der Wahl eines Mitgliedes zusammen genommen werden.

Das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungswege bestimmt."

Dieser Antrag wird damit begründet, daß die unmittelbare Wahl für eine landwirtschaftliche Interessenvertretung nicht wohl geeignet sei, da jedenfalls die gleiche Agitation bei der unmittelbaren Wahl in der landwirtschaftlichen Bevölkerung betrieben würde, wie es bei politischen Wahlen gewöhnlich der Fall sei und dieses liege nicht im Interesse der Landwirtschaft und deren Bevölkerung.

Man möge daher von der unmittelbaren Wahl absehen und die 28 Mitglieder, die der Gesetzentwurf für dieselbe vorsieht, zuzüglich der in § 9 Ziffer 2 durch die Vorstände der landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände zu wählenden 8 Mitglieder, also im Ganzen 36, durch die im Großherzogtum anerkannten landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände wählen lassen.

Weiter wurde von den Antragstellern noch hervorgehoben, daß bis jetzt nur in Preußen Provinziallandwirtschaftskammern gesetzlich eingeführt seien und in all den Provinzen, die solche errichtet haben, wurde die Wahl den Kreistagen gesetzlich übertragen. Wenn nun in Preußen, wo im Allgemeinen der mittlere und kleine Landwirtschaftsbesitz nicht so ausgeprägt ist, als wie es bei uns der Fall, die sehr indirekte Wahl durch die Kreistage gesetzlich festgelegt ist, dürfte es sich wirklich empfehlen, daß bei uns von einer unmittelbaren Wahl abgesehen wird.

Dieser Antrag wird von der Mehrheit abgelehnt, wobei bei einem Teil der Mitglieder die Erwägung mitbestimmend war, die Annahme des Antrages könne das Zustandekommen des Gesetzes gefährden.

Ein Mitglied stimmte für den Änderungsantrag in der Voraussetzung, daß wohl der Absatz 1 des § 12 beibehalten oder wiederhergestellt würde und daß, so lange keine Umlage zu erheben sei, die direkte Wahl als ein unverhältnismäßig großer Apparat erscheinen müßte.

II. Zuerst indirekte, bei Umlageerhebung direkte Wahl betreffend.

§ 6 Ziffer 1 soll lauten:

durch die Wahl der die Förderung der landwirtschaftlichen Interessen verfolgenden Vereinigungen oder durch unmittelbare Wahl der Land- oder Forstwirtschaft treibenden Bevölkerung.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Wahl der Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt durch die Vereinigungen, welche sich mit der Förderung der landwirtschaftlichen Interessen im Allgemeinen oder mit einzelnen Zweigen derselben, wie Tierzucht, Absatz-, Verkaufs- und Kreditwesen befassen und deren Tätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gesamtzahl der so zu wählenden Mitglieder darf 36 nicht übersteigen. Im Übrigen werden die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Satzungen der Landwirtschaftskammer bestimmt. Mehrere Vereinigungen oder Verbände können zum Zweck der Wahl eines Mitglieds zusammengenommen werden.

Das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungswege bestimmt.

In den Satzungen kann bestimmt werden, daß die Mitglieder zu einem Teile unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung gewählt werden; solchenfalls gelten folgende Vorschriften:

Die Zahl der so zu wählenden Mitglieder beträgt 28, welchen höchstens 8 von den besonderen landwirtschaftlichen Vereinigungen gewählte Mitglieder hinzutreten. Wahlberechtigt sind ꝛc. (folgen die Bestimmungen unter § 9 Ziffer 1 Absatz 2—5 des Entwurfs.)

In § 12 wird nach Absatz 2 als Absatz 3 eingeschaltet:

Die Erhebung von Beiträgen kann nur durch die aus unmittelbarer Wahl der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung hervorgegangene Landwirtschaftskammer beschlossen werden.

Auch dieser Antrag wollte wie der unter I. behandelte in erster Reihe die Wahl der Mitglieder den Vereinigungen überlassen. Den Satzungen war aber vorbehalten, die unmittelbare Wahl eines Teiles der Mitglieder durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung zu verfügen. Bildung der Kammer durch unmittelbare Wahl war für den Fall der Beitragserhebung vorgeschrieben. Der Antrag wurde dahin begründet: so lange keine Umlage zu erheben und die Tätigkeit der Kammer eine nur beratende und begutachtende sei, scheine die unmittelbare Wahl ein zu weitläufiges Verfahren, welches erst für den Fall der Erweiterung des Geschäftskreises und der Umlageerhebung angezeigt sei.

Der Antrag wurde in der Folge zurückgezogen.

III. Weiterausbildung der direkten Wahl betreffend.

Ein weiterer Antrag schlug für § 9 folgende Fassung vor:

„Die Wahl der Mitglieder erfolgt unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wähler.

Wahlberechtigt sind beim Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1—3 bezeichneten Personen, sofern sie tatsächlich als Unternehmer oder Betriebsleiter die Land- oder Forstwirtschaft im Großherzogtum betreiben.

Für die erste Wahl beträgt die Zahl der zu wählenden Mitglieder 42 (je 3 für jeden der 14 Reichstagswahlkreise). Das Nähere hinsichtlich der Zahl und Einteilung der Wahlbezirke, sowie hinsichtlich des Verfahrens bestimmt für die **erste** Wahl die von der Zentralbehörde zu erlassende und im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichende Wahlordnung, für die **späteren** Wahlen erfolgen die erforderlichen Bestimmungen gemäß § 5 Ziffer 8 durch Satzungen der Landwirtschaftskammer."

Im Zusammenhang mit diesem Antrag war der bei § 5 behandelte gestellt worden, eine weitere Ziffer 8 beizufügen:

„Die Satzungen müssen — — — Bestimmungen enthalten"

8. Ueber die Zahl der Mitglieder, die Zahl und Einteilung der Wahlbezirke, die Verteilung der Mitglieder auf die Wahlbezirke.

ferner der bei § 6 behandelte Strich von Ziffer 2.

Endlich war bei § 9 Strich von Ziffer 2 beantragt und dafür Erhöhung der Zahl der zugewählten Mitglieder § 6 Ziffer 3 von 3 auf 8 vorgeschlagen mit der Bestimmung, die Landwirtschafts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kammer habe die zuzuwählenden Mitglieder den landwirtschaftl. Vereinigungen und Verbänden (§ 9 Ziffer 2) zu entnehmen.

Der Antrag ging von der Grundanschauung der Antragsteller aus, die Landwirtschaftskammer solle außer zugewählten nur aus unmittelbaren Wahlen hervorgegangene Mitglieder haben und bezüglich der Zahl der Mitglieder, Wahlbezirke usw. autonom sein. Die Antragsteller hielten die von einem Teil der Kommission gehegten Befürchtungen, die unmittelbare Wahl zur land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretung könnte eine tiefgehende politische Agitation zur Folge haben im Hinblick, daß in der Landwirtschaftskammer nur interne wirtschaftliche Fragen der Land- und Forstwirtschaft zu erledigen sind, für unbegründet. Insbesonders beanstandeten die Antragsteller, daß der Entwurf die Zahl und Einteilung der Wahlbezirke der Zentralbehörde überläßt, als einen Eingriff in die Selbständigkeit der Landwirtschaftskammer. Eher hätten sie der gesetzlichen Regelung dieser Fragen, wie 1902 die Zweite Kammer beschlossen hatte, zustimmen können, wenn sie auch prinzipiell die Regelung dieser Frage durch die Landwirtschaftskammer selbst für richtiger hielten. Die Vertreter der landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände wollten die Antragsteller in der Landwirtschaftskammer nicht vermissen. Sie hielten aber für richtiger, daß die Vertreter dieser Vereinigungen durch Kooptation der aus unmittelbarer Wahl hervorgegangenen Landwirtschaftskammer anstatt durch indirekte Wahl der Vereinigungen bestimmt würden. Durch die Kooptation werde die beste Garantie geboten, daß jene Männer, deren Mitwirkung für die Landwirtschaftskammer erwünscht, Mitglieder der Kammer werden.

Diese Anträge wurden von der Mehrheit der Kommission abgelehnt im Wesentlichen mit der zum Antrag I gegebenen Begründung.

Nach Ablehnung sämtlicher gestellten Anträge wurde § 9 in der Fassung des Regierungsentwurfes von der Mehrheit der Kommission angenommen.

Zu Ziffer I wurde folgende Frage an Großh. Regierung gestellt:

„Wie gedenkt Großh. Regierung die Zahl und Einteilung der Wahlberzirke, sowie die Zahl der auf die einzelnen Wahlbezirke treffenden Abgeordneten zu bestimmen?"

Die Großh. Regierung erwiederte:

„Über die Zahl der Wahlbezirke und deren Einteilung, sowie über die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten haben wir uns noch nicht definitiv schlüssig gemacht. Wir gedenken aber, im allgemeinen die Grundsätze zur Anwendung zu bringen, die seinerzeit der Kommission der Zweiten Kammer auf ergangene Anfrage bezeichnet worden sind. Wir erlauben uns hierwegen auf die Niederlegung auf Seite 17 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer zu dem früheren Gesetzentwurf (Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Januar 1902) Bezug zu nehmen."

Kommissionsbericht der Zweiten Kammer 1902, Seite 17:

„Der Minister des Innern legte die Grundsätze in folgender Weise dar:

„Ursprünglich lag uns der Gedanke nahe, die Wahlbezirke mit den Amtsbezirken zusammenfallen zu lassen. Bei näherer Prüfung glaubten wir indes im Interesse einer tunlichsten Verringerung der Zahl der Kammermitglieder und zur Vermeidung eines allzustarken Hervortretens zu enger örtlicher Bestrebungen hiervon absehen und der Bildung größerer, gleichheitliche landwirtschaftliche Aufgaben verfolgender Wahlbezirke den Vorzug geben zu sollen.

Diese Erwägungen führten zu dem auch im Landwirtschaftsrat zum Ausdruck gebrachten Gedanken, die der Organisation des landwirtschaftlichen Vereins zugrunde liegenden Gauverbände als Wahlbezirke in Aussicht zu nehmen, bezw. die diesen Gauverbänden zuge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gehörigen Bezirke zu Wahlbezirken zusammenzulegen, wobei im einzelnen Fall die Vornahme von Verschiebungen indes nicht ausgeschlossen sein soll.

Dabei ist aber nicht beabsichtigt, jedem in dieser Weise geschaffenen Wahlbezirke die gleiche Zahl von Vertretern zuzubilligen; vielmehr soll einzelnen Wahlbezirken entsprechend zwar nicht etwa ihrer größeren räumlichen Ausdehnung und ihrer Bevölkerungszahl, sondern der Zahl der für die Wahlen in Betracht kommenden Landwirte und vor allem dem von diesen vertretenen Steuerkapital und der dadurch zum Ausdruck gebrachten größeren wirtschaftlichen Bedeutung eine stärkere Vertretung zugestanden werden."

Ein Teil der Kommission schloß sich den vom Ministerium niedergelegten Gesichtspunkten an und war mit dem Ministerium der Ansicht, die Gaueinteilung würde eine zweckmäßige Grundlage für die Wahlkreiseinteilung bieten, vor allem wegen der Anlehnung an die alten landwirtschaftlichen Verbände.

Ein anderer Teil der Kommission erhob den Einwand, die Gaueinteilung sei keine staatliche Territorialeinteilung, sondern die willkürliche Gliederung eines freiwilligen Vereins. Zudem seien die Gaue infolge der allmählichen Entwicklung und Verbreitung des Vereins an Größe und Einwohnerzahl außerordentlich verschieden. In dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer von 1902, erstattet vom Abgeordneten Zehnter, sei folgende Zusammenstellung für das Jahr 1900 gegeben, die jetzt noch im allgemeinen zutreffen dürfte:

Gauverband	Dazu gehörige Vereine	Einwohnerzahl
I. Seegau	Meersburg, Salem, Überlingen a. S.	26 795
II. Hegau	Engen, Konstanz, Radolfzell, Stockach	86 589
III. Donau-Linzgau	Meßkirch, Stetten a. k. M., Pfullendorf	23 575
IV. Baar- und Schwarzwaldgau	Bonndorf, Donaueschingen, Villingen	65 919
V. Alb- und Klettgau	Jestetten, Waldshut, St. Blasien, Säckingen	60 944
VI. Markgräfler-Verband	Kandern, Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim	97 539
VII. Breisgau	Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Neustadt, Staufen, Waldkirch	220 193
VIII. Gutach-Kinziggau	Gengenbach, Triberg, Wolfach	61 792
IX. Ortenau	Kehl, Lahr, Offenburg, Oberkirch	122 777
X. Dosgau	Achern, Baden, Bühl, Gernsbach, Rastatt	142 192
XI. Pfinzgau	Bretten, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim, Philippsburg	329 869
XII. Pfalzgau	Eppingen, Heidelberg, Ladenburg, Mannheim, Neckarbischofsheim, Schwetzingen, Sinsheim, Weinheim, Wiesloch	336 374
XIII. Odenwald	Adelsheim, Buchen, Eberbach, Mosbach	85 552
XIV. Taubergau	Boxberg, Gerlachsheim, Krautheim, Tauberbischofsheim, Wertheim	65 354

Andere Mitglieder der Kommission waren der Ansicht, die Verschiedenheit der Gaue werde durch die verschiedene Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen Bezirke entsprechend berücksichtigt, dann hänge die landwirtschaftliche Bedeutung eines Gaues auch nicht nur von der Einwohnerzahl ab.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wieder anderen Mitgliedern der Kommission würde besser entsprechen, wenn etwa die Amtsbezirke als Grundlage der Wahlkreiseinteilung genommen und unter Zusammenlegung mehrerer tunlichst benachbarter Amtsbezirke Wahlkreise für die Wahl von je einem Abgeordneten gebildet würden. Für die Einteilung der Wahlbezirke könnte etwa der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß auf ungefähr je 4000 nach § 7 Ziffer 1 und 2 Wählbare ein Abgeordneter gewählt würde.

Von einem Mitglied der Kommission wurde anliegender Entwurf einer Wahlkreiseinteilung übergeben, dabei aber anerkannt, daß ohne Zerreißen von Amtsbezirken eine völlig gleiche Verteilung der Abgeordneten unausführbar sei.

Eine weitere Frage wurde bezüglich Ziffer 2 von § 9 an Großh. Regierung gestellt:

„Welche Vereinigungen und Verbände sind als zur Wahl berechtigt in Aussicht genommen und wie soll die Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Verbände verteilt werden?"

Die Großh. Regierung erwiderte:

„Auch in dieser Hinsicht gestatten wir uns, auf den Kommissionsbericht der Zweiten Kammer von 1902 zu verweisen, in welchem auf Seite 22 die von uns für die Wahlberechtigung in Betracht gezogenen Vereinigungen einzeln aufgeführt sind. Es kommen noch hinzu die Verbände der Vorderwälder und der Hinterwälder Zuchtgenossenschaften, der Verband der Oberbadischen Pferdezuchtvereine, die Schwarzwälder Pferdezuchtgenossenschaft und der Verband badischer Gartenbauvereine.

Die Wahl der Vertreter dieser Vereinigungen würde voraussichtlich den Vorständen derselben übertragen werden."

Kommissionsbericht der Zweiten Kammer 1902 Seite 22:

„Nach der Mitteilung des Ministeriums kommen für diese Wahlen dermalen in Betracht: 1) der Verband der Kreditvereine; 2) der Verband der Konsumvereine; 3) der Verband der Molkereigenossenschaften; 4) die Verbände der Zuchtgenossenschaften (Ober-, Mittel- und Unterbaden); 5) der Verband des unterbadischen Pferdezuchtvereins; 6) der oberbadische Weinbauverein; 7) der badische Obstbauverein; eventuell: 8) der badische Geflügelzuchtverein und 9) der badische Bienenzuchtverein."

Endlich wurde in der Kommission erörtert, ob die in § 7 aufgestellten Voraussetzungen der Wählbarkeit auch für die nach § 9 Ziffer 2 zu Wählenden erforderlich seien. Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, als Vertreter der Fachvereine könnten hervorragende Fachmänner, wenn auch Nichtlandwirte, besonders qualifiziert scheinen. Andererseits wurde betont, auch in den Fachvereinen seien zur Vertretung geeignete Landwirte genügend vorhanden, so daß nicht erforderlich, auf Nichtlandwirte zurückzugreifen.

Schließlich wurde übereinstimmend anerkannt, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes auch für die Vertreter der Vereinigungen ꝛc. nach § 9 Ziffer 2 die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § 7 gegeben sein müsse.

Zu § 10. Entschädigung für die Teilnehmer an den Geschäften der Landwirtschaftskammer.

Das preußische Gesetz gewährt in § 16 nur Entschädigung für bare Auslagen, der Entwurf geht weiter und gewährt auch Entschädigung für Zeitverlust. Eine Beanstandung erfolgte nicht.

Zu § 11. Geschäftsordnung.

Die Kommission hielt für angezeigt, daß die gemäß § 8 Ziffer 2 erfolgenden Beschlüsse in geheimer Sitzung gefaßt werden und gab deshalb Absatz 2 folgende Fassung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In geheimer Sitzung erfolgt die Beschlußfassung nach § 8 Absatz 2 sowie die Behandlung der Gegenstände, welche sich nach der Bestimmung der Landwirtschaftskammer zur öffentlichen Beratung nicht eignen oder von der Staatsregierung zur vertraulichen Kenntnisnahme mitgeteilt werden.

Zu § 12. Bestreitung der Aufwendungen.*

§ 12 bestimmt, die durch die Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten sind aus der Staatskasse, die Aufwendungen für Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 3 durch Erhebung von Beiträgen zu decken. Die Kammer wäre somit erst nach Einrichtung von Veranstaltungen genannter Art zur Umlageerhebung veranlaßt gewesen.

In der Kommission wurde beantragt, Absatz 1 von Ziffer 12 zu streichen, sodaß die Landwirtschaftskammer auch die Kosten der Errichtung und Tätigkeit selbst zu tragen und sofort Umlagen zu erheben habe.

Begründet wurde der Antrag von der einen Seite damit, daß die alsbaldige Umlageerhebung das notwendige Korrelat der unmittelbaren Wahl sei und erfahrungsgemäß erst Interesse für derartige Vertretungen bei den Beteiligten sich zeige, wenn der Aufwand auch von den Beteiligten selbst getragen werde. Von anderer, den Antrag unterstützender Seite wurde hervorgehoben, die Selbständigkeit der Kammer als gesetzlicher Interessenvertretungskörper erfordere Deckung auch der Errichtungs- und Verwaltungskosten aus eigenen Mitteln. Die erforderliche Unabhängigkeit ihrer Verwaltung würde beeinträchtigt, wenn der Staat die Kosten derselben tragen und somit auch das Recht haben müsse, zum mindesten mit zu bestimmen, welcher Aufwand für die Verwaltung erforderlich ist.

Von anderer Seite wurde gegen den Antrag geltend gemacht, kaum angemessen scheine und würde nicht verstanden und nicht gebilligt werden, das Anerbieten der Gr. Regierung abzuweisen, die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer zu tragen. Sofortige Umlageerhebung wäre ein sicheres Mittel, die Landwirtschaftskammer unbeliebt zu machen.

Der Antrag wurde von der Mehrheit der Kommission aus prinzipiellen Erwägungen angenommen.

Die Kosten der Kammer würden zunächst vorwiegend sein: Wahlkosten, Reisekosten und Tagegelder für die Kammersitzung und für die Kammerausschüsse, Kosten der Umlageerhebung, Bureaukosten. Erforderlich wäre für eine wirksame Tätigkeit der Landwirtschaftskammer die alsbaldige Anstellung eines Sekretärs (wie bei den Handelskammern) eventl. die Herausgabe eines Amtsblattes. Der für die Errichtung und Geschäftsführung jährlich erforderliche Aufwand dürfte ca. 50000 Mk. betragen. (Vergl. die Broschüre von P. Hoffmann „die öffentlich rechtliche Interessenvertretung der gesamten badischen Landwirtschaft" S. 65.) Zur Deckung dieses Aufwandes wäre Erhebung einer Umlage von ca. $^1/_7$ Pfg. und somit für ein Hektar land- oder forstwirtschaftlichen Geländes eine Belastung mit $3^1/_2$ Pfg. erforderlich. Bei der Annahme eines Durchschnittsbesitzes von 3 Hektar würde sich somit für den einzelnen Beitragspflichtigen ein minimaler Beitrag von 10 Pfg. ergeben.**)

*) Nach dem preußischen Gesetz haben die Landwirtschaftskammern die für ihren gesamten Geschäftsumfang entstehenden Kosten selbst durch Umlagen zu decken, erhalten aber wesentliche Zuschüsse vom Staat und den Provinzen.

Für die Herzoglich Anhaltsche Landwirtschaftskammer ist der vom Staat zu leistende Kammerbeitrag auf die Hälfte der Kosten der Kammer, im Höchstbetrag auf 6000 M. festgelegt; außerdem wurden der Landwirtschaftskammer alle für Förderung der Landwirtschaft bewilligten Budgetmittel zur freien Verwendung überwiesen.

**) In der Begründung zu § 12 wird das beitragspflichtige Gelände auf 1 427 872 Hektar, der Grundsteuerwert nach der neuen Einschätzung für das Hektar auf 2500 M. angegeben. Eine Umlage von 1 Pf. würde somit $\frac{1\,427\,872 \times 2500}{100} = 356\,968$ M. ergeben. Zum Aufbringen von ca. 50000 M. würde somit eine Umlage von $^1/_7$ Pf. genügen.

Die Belastung der Steuerpflichtigen würde somit bei einem Umlagefuß von $^1/_7$ Pf. $: {}^1/_7 \times \frac{2500}{100} = 3{,}59$ Pf. für das Hektar betragen.

Die Kosten der ersten Wahl wären vorschüßlich von der Staatskasse zu tragen. (Analog Handwerkerkammern Gewerbeordnung § 103 n Absatz 4).

Absatz 2 mußte wegen Wegfalls von Absatz 1 redaktionell wie folgt geändert werden:

„Die Landwirtschaftskammer hat die aus ihrer Errichtung und Tätigkeit erwachsenden Kosten, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrag eigenen Vermögens oder aus sonstigen, ihr zur Verfügnng stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken."

Absatz 3 (alte Fassung) bestimmt:

„Die Beiträge sind als Zuschläge zu der direkten Steuer umzulegen."

Aus diesem Wortlaut könnte gefolgert werden, daß Grundstücke, für welche keine Staatssteuer zu entrichten ist, z. B. domänenärarische, auch zur Landwirtschaftskammer nicht beitragspflichtig seien. Andererseits wird in der Begründung zu § 12 gesagt: „das gesamte land- und forstwirtschaftliche Gelände soll der Umlagepflicht unterliegen". Diese Auffassung der Begründung teilt auch die Kommission und ist der Ansicht, daß alle land- und forstwirtschaftlich genützten Grundstücke, auch die des Domänengrundstocks, des Staates und des Zivillistengrundstocks beitragspflichtig sein sollen, da die Einrichtung der Landwirtschaftskammer der gesamten Land- und Forstwirtschaft zum Vorteil gereichen wird. Um die Auffassung des Gesetzes wie der Kommission in unzweifelhafter Form zum Ausdruck zu bringen, wurde für den Absatz 2 folgende Fassung beschlossen:

„Die Beiträge sind auf die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Waldungen umzulegen und werden, soweit solche der direkten Staatssteuer*) unterliegen, als Zuschläge zu dieser erhoben."

In Absatz 5 wurden die Worte „im Ganzen", in Absatz 6 die Worte „Bei Vermeiden des Ausschlusses" gestrichen.

Zu § 13. Kassen- und Rechnungswesen

ist nichts zu bemerken.

Als § 14

wurde folgender neue Paragraph eingeschoben:

§ 3 Ziffer 22 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, „die Verwaltungsrechtspflege betreffend, erhält folgende Fassung:

über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen zu den Handelskammern **und zu der Landwirtschaftskammer.**

Der Gesetzentwurf enthält keine Bestimmung über die Entscheidung von Streitigkeiten über Wahlrecht und Wählbarkeit. Es könnte deshalb angenommen werden, die Entscheidung dieser Streitigkeiten sei der Landwirtschaftskammer überlassen. Man könnte aber auch zur Ansicht gelangen, die letztinstanzliche Entscheidung dieser Streitigkeiten stehe der Zentralbehörde zu.

Bei den Handwerkerkammern wurden diese Streitigkeiten durch die Aufsichtsbehörde entschieden § 103c, 94—94b der Gewerbeordnung. Streitigkeiten der betreffenden Art bei Gewerbekammern unterlagen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nach § 15 des Gesetzes vom 22. Juni 1892 die Gewerbekammern betreffend; ebenso bei Handelskammern, Gesetz die Verwaltungsrechtspflege betreffend 14. Juni 1884 § 3 Ziffer 22. Eine analoge Behandlung der Streitigkeiten bei Wahlen zur Landwirtschaftskammer schien der Kommission entsprechend.

---

*) Das Anhaltische Gesetz bestimmt:

„Die zum Familienfideikommiß des Herzoglichen Hauses und die dem Landesfiskus gehörigen Forstreviere werden der Landwirtschaftskammer nicht angeschlossen und deshalb auch zu den Beiträgen derselben nicht herangezogen". — Im preußischen Gesetz ist der Fiskalbesitz einbezogen; als Vertreter gilt das Regierungskollegium, welches die Vertreter zur Landwirtschaftskammer ernennt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 15.

Nach Strich von Absatz 1 § 12 hat die Landwirtschaftskammer auch die Kosten ihrer Errichtung und Geschäftsführung durch Umlagen zu bestreiten. Wenn somit das Inkrafttreten von § 12 von dem Zustandekommen des Vermögenssteuergesetzes abhängig ist, würde die Landwirtschaftskammer im Falle des Nichtzustandekommens des Vermögenssteuergesetzes nicht in der Lage sein, ihre Kosten durch Umlagen zu decken. Die Kommission beschloß deshalb die Fassung:

„dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft."

Die Kommission erachtete die in der Begründung zu § 12 geltend gemachten finanztechnischen Schwierigkeiten nicht für so groß, als daß angezeigt gewesen wäre, mit Rücksicht auf sie die Errichtung der Landwirtschaftskammer eventuell in Frage zu stellen.

Zu § 16. Schlußbestimmung.

Derselbe entspricht § 15 des Entwurfes und ist zu demselben nichts zu bemerken.

„In der Schlußabstimmung wurde der Entwurf eines Gesetzes, die Landwirtschaftskammer betreffend, in der von der Kommission beschlossenen Fassung mit 5 gegen 2 Stimmen angenommen.

III. Antrag.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Ihre Kommission hat die von ihr beschlossenen Abänderungen in der Anlage mit dem Text der Regierungsvorlage vereinigt und den aus den Beschlüssen der Kommission sich ergebenden Entwurf dieser gegenüber gestellt.

Ihre Kommission beantragt:

„Hohe Erste Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, die Landwirtschaftskammer betreffend, nach den Beschlüssen der Kommission in der aus der Anlage ersichtlichen Form die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV.

Entwurf eines Gesetzes,

die Landwirtschaftskammer betreffend.

(Regierungsvorlage.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Errichtung der Landwirtschaftskammer.

Zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft wird eine Landwirtschaftskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Der Sitz derselben ist Karlsruhe.

§ 2.

Aufgaben der Landwirtschaftskammer.

Der Landwirtschaftskammer kommt es zu, zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht die Zentralbehörden, die Kreis- und Gemeindeorgane, sowie die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände durch tatsächliche Mitteilungen, durch Anregungen und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Land- und Forstwirtschaft zu veröffentlichen. Vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wich-

Entwurf eines Gesetzes,

die Landwirtschaftskammer betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Kommission der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Aufgaben der Landwirtschaftskammer.

Der Landwirtschaftskammer kommt zu, die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlicher und technischer Beziehung **wahrzunehmen,** die Zentralbehörden, Kreis- und Gemeindeorgane, sowie die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände durch tatsächliche Mitteilungen, Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Land- und Forstwirtschaft zu veröffentlichen. Vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung

tigeren, die Interessen der Land- oder Forstwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Kammer, soweit tunlich, mit ihrer gutächtlichen Äußerung gehört werden.

Die Landwirtschaftskammer ist ferner nach den darüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften befugt:

1. bei der Verwaltung bestimmter mit den Interessen der Landwirtschaft im Zusammenhang stehender Einrichtungen, wie Produktenbörse, Märkte, Ausstellungen, mitzuwirken;
2. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirtschaft und einzelner Zweige derselben zu den Beratungen wirtschaftlicher Organe, wie des Eisenbahnrats, des Deutschen Landwirtschaftsrats, abzuordnen sind;
3. zur Förderung von technischen Fortschritten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben, soweit ihr hierzu aus ihrem Vermögen oder aus Beitragsumlegung die Mittel zu Gebote stehen.

Mit Zustimmung von landwirtschaftlichen Vereinigungen kann die Landwirtschaftskammer nach näherer Bestimmung der Satzungen ganz oder teilweise in die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen eintreten und insbesondere mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Verbindung herstellen.

§ 3.

Vorstand der Landwirtschaftskammer.

Die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer, welche nicht nach den Satzungen der Vollversammlung vorbehalten sind, werden durch den von der Landwirtschaftskammer aus ihrer Mitte jeweils auf drei Jahre zu wählenden Vorstand wahrgenommen.

Derselbe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern. Je eines der Vorstandsmitglieder ist als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender zu bezeichnen.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind damit betraut, die Landwirtschaftskammer nach

---

von wichtigeren, die Interessen der Land- oder Forstwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Kammer, soweit tunlich mit ihrer gutächtlichen Äußerung gehört werden.

Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirtschaftskammer ist ferner nach den darüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften befugt:

1. bei der Verwaltung bestimmter mit den Interessen der Landwirtschaft im Zusammenhang stehender Einrichtungen, wie Produktenbörse, Märkte, Ausstellungen, mitzuwirken;
2. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirtschaft und einzelner Zweige derselben zu den Beratungen wirtschaftlicher Organe, wie des Eisenbahnrats, des Deutschen Landwirtschaftsrats, abzuordnen sind;
3. zur Förderung von technischen Fortschritten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben, soweit ihr hierzu aus ihrem Vermögen oder aus Beitragsumlegung die Mittel zu Gebote stehen.

Mit Zustimmung von landwirtschaftlichen Vereinigungen kann die Landwirtschaftskammer nach näherer Bestimmung der Satzungen ganz oder teilweise in die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen eintreten und insbesondere mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Verbindung herstellen.

§ 3.

Vorstand der Landwirtschaftskammer.

Die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer, welche nicht nach den Satzungen der Vollversammlung vorbehalten sind, werden durch den von der Landwirtschaftskammer aus ihrer Mitte jeweils auf drei Jahre zu wählenden Vorstand wahrgenommen.

Derselbe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern. Je eines der der Vorstandsmitglieder ist **bei der Wahl** als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender zu bezeichnen.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind damit betraut, die Landwirtschaftskammer nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außen zu vertreten und für den geordneten Geschäftsgang nach Innen zu sorgen.

Urkunden, welche die Landwirtschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

§ 4.

Ausschüsse der Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer kann aus ihrer Mitte einzelne Ausschüsse bilden und mit besonderen, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben betrauen.

Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen.

Sie fassen ihre Beschlüsse selbständig; dieselben sind aber, soweit die Landwirtschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirtschaftskammer oder dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5.

Satzungen.

Über die Einrichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer wird durch die Satzungen nähere Bestimmung getroffen.

Die erstmalige Aufstellung der Satzungen erfolgt seitens der Landwirtschaftskammer mit einfacher Stimmenmehrheit der auf ordnungsmäßige Ladung erschienenen Mitglieder.

Die Satzungen, sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde.

Die Satzungen müssen über folgende Gegenstände Bestimmungen enthalten:

1. über die Wahl des Vorstandes, seine Mitgliederzahl und die Form seiner Legitimation, sowie über die Befugnisse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;

Außen zu vertreten und für den geordneten Geschäftsgang nach Innen zu sorgen.

Rechtsgeschäfte, welche die Landwirtschaftskammer über einen von den Satzungen zu bestimmenden Betrag hinaus vermögensrechtlich verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vorgenommen werden.

§ 4.

Ausschüsse der Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer kann aus ihrer Mitte einzelne Ausschüsse bilden und mit besonderen, regelmäßigen und vorübergehenden Aufgaben betrauen.

Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen.

Sie fassen ihre Beschlüsse **nach Maßgabe der Satzungen** selbständig; dieselben sind aber, soweit die Landwirtschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirtschaftskammer oder dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5.

Satzungen.

Über die Einrichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer wird durch die Satzungen nähere Bestimmung getroffen.

Diese erstmalige Aufstellung der Satzungen erfolgt seitens der Landwirtschaftskammer mit einfacher Stimmenmehrheit der auf ordnungsmäßige Ladung erschienenen Mitglieder.

Die Satzungen, sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde **und sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.**

Die Satzungen müssen über folgende Gegenstände Bestimmungen enthalten:

1. über die Wahl des Vorstandes, seine Mitgliederzahl und die Form seiner Legitimation, über die Befugnisse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, **sowie über Befugnisse der Ausschüsse und die Art und Weise ihrer Beschlußfassung;**

2. über die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit der Landwirtschaftskammer und die zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl;
3. über die Reihenfolge bei dem durch die hälftige Erneuerung bedingten Ausscheiden der Mitglieder;
4. über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Berufung der Landwirtschaftskammer;
5. über die Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Vollversammlung vorbehalten sind;
6. über die Form der Bekanntmachungen.

§ 6.
Mitgliedschaft.

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden in folgender Weise berufen:

1. durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der Land- oder Forstwirtschaft treibenden Bevölkerung und ihrer Vereinigungen (vgl. § 9);
2. durch Ernennung von höchstens vier Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen seitens der Zentralbehörde;
3. sofern in den Satzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl von höchstens drei Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen seitens der Landwirtschaftskammer.

Die Wahl wie die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; von den Gewählten (Absatz 1 Ziffer 1) scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus; bis zu erfolgter Neuwahl behalten die seitherigen Mitglieder ihre Stellung.

§ 7.
Wählbarkeit.

Als Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind wählbar:

1. Die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großher-

2. über die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit der Landwirtschaftskammer und die zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl;
3. über die Reihenfolge bei dem durch die hälftige Erneuerung bedingten Ausscheiden der Mitglieder;
4. über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Berufung der Landwirtschaftskammer;
5. über die Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Vollversammlung vorbehalten sind;
6. über die Form der Bekanntmachungen;
7. **über das Verfahren bei Änderung der Satzungen.**

§ 6.
Mitgliedschaft.

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden in folgender Weise berufen:

1. durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der Land- oder Forstwirtschaft treibenden Bevölkerung und ihrer Vereinigungen (vgl. § 9);
2. durch Ernennung von höchstens vier Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen seitens der Zentralbehörde;
3. sofern in den Satzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl von höchstens drei Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen seitens der Landwirtschaftskammer.

Die Wahl, Ernennung **und Zuwahl** der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; von den Gewählten (Absatz 1 Ziffer 1) scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus; bis zu erfolgter Neuwahl behalten die seitherigen Mitglieder ihre Stellung.

§ 7.
Wählbarkeit.

Als Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind wählbar:

1. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Groß-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zogtum gelegener Grundstücke, sofern für sie der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt;

2. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 5000 M. beträgt;
3. die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Betriebe betraut sind;
4. Personen, bei welchen die in Ziffer 1, 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre lang vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens zehn Jahre lang als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirtschaftlicher, erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirtschaftskammer zu bezeichnender Vereinigungen tätig waren, oder denen die Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Land- oder Forstwirtschaft die Wählbarkeit beigelegt hat.

Außerdem ist Voraussetzung für die Wählbarkeit:

a männliches Geschlecht,
b. das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr,
c. Reichsangehörigkeit,
d. bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Personen Wohnsitz im Großherzogtum.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, welche entmündigt, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§ 8.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

herzogtum gelegener Grundstücke, sofern für sie der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt;

2. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestes 5000 M. beträgt;
3. die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Betriebe betraut sind;
4. Personen, bei welchen die in Ziffer 1, 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre lang vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens zehn Jahre lang als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirtschaftlicher, erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirtschaftskammer zu bezeichnender Vereinigungen tätig waren, oder denen die Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Land- oder Forstwirtschaft die Wählbarkeit beigelegt hat.

Außerdem ist Voraussetzung für die Wählbarkeit:

a. männliches Geschlecht,
b. das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr,
c. Reichsangehörigkeit,
d. — Wohnsitz im Großherzogtum.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, welche entmündigt, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§ 8.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wird gegen ein Mitglied ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet, so ruht die Mitgliedschaft bis zur rechtskräftigen Aburteilung. Sie erlischt im Falle der Verurteilung.

Die Landwirtschaftskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urteil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat oder gegen welches, abgesehen von dem im vorigen Absatz bezeichneten Falle, ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteilen ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus der Kammer ausschließen.

Gegen die Beschlüsse der Landwirtschaftskammer steht den Betroffenen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Wahl und Ernennung der stimmführenden Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt zu einem Teile in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung, zum andern Teile durch die mit einzelnen Zweigen der land- oder forstwirtschaftlichen Interessenförderung, wie Tierzucht, Absatz-, Verkaufs- und Kreditwesen, sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften.

1. Wahl in den Wahlbezirken.

Die Gesamtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt 28.

Wahlberechtigt sind beim Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Personen, sofern sie tatsächlich als Unternehmer oder Betriebsleiter die Land- oder Forstwirtschaft im Großherzogtum betreiben.

Die Landwirtschaftskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urteil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteilen ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus der Kammer ausschließen. Der Vorstand kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist, vorläufig entheben. Dieser Beschluß ist der nächsten Vollversammlung der Landwirtschaftskammer zur Bestätigung vorzulegen.

Gegen die Beschlüsse der Landwirtschaftskammer steht den Betroffenen **binnen zwei Wochen von der Bekanntmachung** die Beschwerde an die Zentralbehörde zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Wahl der Mitglieder.

Unverändert.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Zahl und Einteilung der Wahlbezirke, sowie hinsichtlich des Verfahrens, bestimmt die von der Zentralbehörde zu erlassende und im Gesetzesblatt zu veröffentlichende Wahlordnung.

Bei der Einteilung der Wahlbezirke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verschiedenheit der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden zum angemessenen Ausdruck gelangt, daß die Abgrenzung der Wahlbezirke mit den Grenzen der Amts- oder der Amtsgerichtsbezirke zusammenfällt und daß größere Ungleichmäßigkeiten hinsichtlich der auf ein zu wählendes Mitglied kommenden Wählerzahl tunlichst vermieden werden.

Das Wahlrecht wird in demjenigen Wahlbezirk ausgeübt, in welchem die von dem Wahlberechtigten land- oder forstwirtschaftlich betriebenen Grundstücke gelegen sind. Wenn diese Grundstücke in mehreren Wahlbezirken liegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und, in Ermangelung eines solchen, die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

2. Wahl durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände.

Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder werden erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch eine in die Satzungen der Landwirtschaftskammer aufzunehmende Vorschrift bestimmt. Die Gesamtzahl der so zu wählenden Mitglieder darf acht nicht übersteigen. Mehrere Vereinigungen oder Verbände können zum Zweck der Wahl eines Mitgliedes zusammengenommen werden.

Das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 10.

Entschädigung für die Teilnahme an den Geschäften der Landwirtschaftskammer.

Die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftskammer, ihrem Vorstand und in den Ausschüssen ist ein

§ 10.

Entschädigung für die Teilnahme an den Geschäften der Landwirtschaftskammer.

Unverändert.

Ehrenamt. Jedoch ist für bare Auslagen und für den Zeitverlust, sowie für die Ausführung besonderer Aufträge eine entsprechende Entschädigung zu gewähren. Die Höhe der Sätze bestimmt die Landwirtschaftskammer mit Zustimmung der Zentralbehörde.

§ 11.

Geschäftsordnung.

Der Geschäftsgang der Landwirtschaftskammer wird in einer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

Die Sitzungen der Landwirtschaftskammer sind öffentlich. Gegenstände, welche sich nach Bestimmung der Landwirtschaftskammer zur öffentlichen Beratung nicht eignen, sowie diejenigen, welche von der Staatsregierung zur vertraulichen Kenntnisnahme mitgeteilt werden, sind in geheimer Sitzung zu behandeln.

Über die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche innerhalb vier Wochen dem Ministerium des Innern abschriftlich einzusenden sind.

Die Tage der Sitzungen der Landwirtschaftskammer, des Vorstandes, sowie der Ausschüsse sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung dem Ministerium des Innern rechtzeitig mitzuteilen.

Den Vertretern der Staatsregierung ist jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 12.

Bestreitung der Aufwendungen.

Die durch die Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten werden auf Anweisung der Zentralbehörde gemäß der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Bewilligung aus der Staatskasse bestritten.

Wenn die Landwirtschaftskammer Veranstaltungen der in § 2 Absatz 2 Ziffer 3 bezeichneten Art errichtet und betreibt, so hat sie die dafür erforderlichen Aufwendungen, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrage eigenen Vermögens oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten

§ 11.

Geschäftsordnung.

Der Geschäftsgang der Landwirtschaftskammer wird in einer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

Die Sitzungen der Landwirtschaftskammer sind öffentlich. **In geheimer Sitzung erfolgt die Beschlußfassung nach § 8 Absatz 2,** sowie die Behandlung der Gegenstände, welche sich nach der Bestimmung der Landwirtschaftskammer zur öffentlichen Beratung nicht eignen oder von der Staatsregierung zur vertraulichen Kenntnisnahme mitgeteilt werden.

Über die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche innerhalb vier Wochen dem Ministerium des Innern abschriftlich einzusenden sind.

Die Tage der Sitzungen der Landwirtschaftskammer, des Vorstandes, sowie der Ausschüsse sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung dem Ministerium des Innern rechtzeitig mitzuteilen.

Den Vertretern der Staatsregierung ist jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 12.

Bestreitung der Aufwendungen.

Die Landwirtschaftskammer hat die aus ihrer Errichtung und Tätigkeit erwachsenden Kosten, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrag eigenen Vermögens oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken.

Die Beiträge sind auf die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Waldungen umzulegen und werden, soweit solche der direkten Staatssteuer unterliegen, als Zuschläge zu dieser erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken.

Die Beiträge sind als Zuschläge zu der direkten Staatssteuer umzulegen, die von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und von Waldungen erhoben wird.

Wenn und solange der Umlagepflicht unterworfene Grundstücke verpachtet sind oder in Nutznießung stehen, ist der umlagepflichtige Eigentümer berechtigt, die von ihm entrichteten Beiträge bei dem Pächter oder Nutznießer zurückzuerheben.

Die Umlegung und Erhebung der Beiträge erfolgt nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung unter Mitwirkung der Steuerbehörden.

Zu einer Beitragsleistung, die im Ganzen zwei Pfennig von 100 Mark des umlagepflichtigen Steuerkapitals übersteigt, ist die Genehmigung der Zentralbehörde, zu einer solchen, die vier Pfennig übersteigt, die Genehmigung der obersten Staatsbehörde erforderlich.

Bei Vermeiden des Ausschlusses sind Beschwerden inbezug auf die Beitragspflicht spätestens binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung und Anträge auf Rückerstattung der Beiträge durch die Pächter oder Nutznießer spätestens binnen vier Wochen nach erfolgter Beitragszahlung beim Bezirksamt anzubringen. Über die Beschwerden und Anträge entscheidet der Bezirksrat. Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in erster und einziger Instanz darüber erkennt.

§ 13.

Kassen- und Rechnungswesen.

Die Landwirtschaftskammer ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Alljährlich hat die Landwirtschaftskammer vor Beginn des Rechnungsjahres über den Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben zu beschließen und denselben der Zentralbehörde mitzuteilen.

Gibt der Voranschlag der Zentralbehörde Anlaß zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts, so wird sie dem Vorstand binnen dreißig Tagen die geeignete Eröffnung machen, andernfalls wird der Voranschlag vollzugsreif.

Wenn und solange der Umlagepflicht unterworfene Grundstücke verpachtet sind, oder in Nutznießung stehen, ist der umlagepflichtige Eigentümer berechtigt, die von ihm entrichteten Beiträge bei dem Pächter oder Nutznießer zurückzuerheben.

Die Umlegung und Erhebung der Beiträge erfolgt nach näherer Bestimmung der Vollzugsordnung unter Mitwirkung der Steuerbehörden.

Zu einer Beitragsleistung, die — zwei Pfennig von 100 Mark des umlagepflichtigen Steuerkapitals übersteigt, ist die Genehmigung der Zentralbehörde, zu einer solchen, die vier Pfennig übersteigt, die Genehmigung der obersten Staatsbehörde erforderlich.

Beschwerden in Bezug auf die Beitragspflicht sind spätestens binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung, Anträge auf Rückerstattung der Beiträge durch die Pächter oder Nutznießer spätestens binnen vier Wochen nach erfolgter Beitragszahlung beim Bezirksamt anzubringen. Über die Beschwerden und Anträge entscheidet der Bezirksrat. Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in erster und einziger Instanz darüber erkennt.

§ 13.

Kassen- und Rechnungswesen.

Unverändert.

Die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr ist vom Vorstand alljährlich der Landwirtschaftskammer vorzulegen, welche sie durch einen Ausschuß prüfen läßt.

Die Rechnung ist der Zentralbehörde in Abschrift oder Urschrift zur Einsichtnahme und Prüfung mitzuteilen.

§ 14.

Die Absätze 2 bis 7 des § 12 treten gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend die Vermögenssteuer, im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 15.

Schlußbestimmungen.

Das Ministerium des Innern erläßt, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den anderen Ministerien, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Der erstmals einzuberufenden Landwirtschaftskammer wird der Entwurf der zu beratenden Satzungen vom Ministerium des Innern vorgelegt. Auch kann ein Bevollmächtigter dieser Behörde damit betraut werden, die notwendigen Geschäfte für die Landwirtschaftskammer bis zur erstmaligen Vorstandswahl wahrzunehmen.

Gegeben ꝛc.

---

§ 14.

§ 3 Ziffer 22 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 „die Verwaltungsrechtspflege betr." erhält folgende Fassung:

über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen zu den Handelskammern und **zu der Landwirtschaftskammer.**

§ 15.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

§ 16.

Schlußbestimmungen.

Unverändert wie § 15.

Beilage Nr. 1.

Verhandlungen

des

Badischen Landwirtschaftsrates

1905.

Punkt 6 der Tagesordnung „die Errichtung einer Landwirtschaftskammer" betreffend.

Berichterstatter **Neuwirth.**

Berichterstatter Neuwirth: Die Art der Entwicklung des Erwerbslebens in der neueren Zeit hat zu der Notwendigkeit geführt, Organisationen zu schaffen, die, auf gesetzlicher Grundlage beruhend und durch das Vertrauen der Berufsgenossen getragen, dazu bestimmt sind, die Interessen der Erwerbsstände zu wahren und anregend und fördernd auf deren Glieder zu wirken. So wurden Handels- und Handwerkskammern geschaffen. Das Bedürfnis, der Landwirtschaft eine korporative Vertretung zu geben, ist, wie der Begründung des vorläufigen Gesetzentwurfs entnommen werden kann, schon frühzeitig empfunden worden. Was im Laufe der Zeit auf diesem Gebiete geschaffen worden, ist bekannt. Dem Landwirtschaftsrat, der derzeitigen Organisation, kann aber die Eigenschaft einer die gesamte landwirtschaftliche Bevölkerung repräsentierenden und aus deren Vertrauen hervorgegangenen Interessenvertretung nicht beigelegt werden, da bei der Zusammensetzung nicht alle landwirtschaftlichen Kreise in gleicher Weise mitzuwirken berufen sind. Wenn daher die Großh. Regierung die Mangelhaftigkeit der dermalen in dem Landwirtschaftsrat bestehenden Interessenvertretung anerkennend und dem Beispiele anderer Bundesstaaten, insbesondere Preußens, folgend, in dem mitgeteilten Entwurf auch für Baden die Errichtung einer Landwirtschaftskammer vorschlägt, so können wir uns grundsätzlich nur damit einverstanden erklären. Die Trennung des Landes in

Bezirke mehrerer Kammern könnte leicht in einer und derselben Frage aus mehr zufälligen als in der Sache wurzelnden Gründen zu verschiedenen Beschlüssen der nebeneinander bestehenden Kammern führen und dadurch das Gewicht der Gutachten abschwächen. Übrigens sind auch in Preußen die überwiegende Mehrzahl der Bezirke der einzelnen Landwirtschaftskammern größer als das Großherzogtum Baden. Die bestehenden Vereine zur Vertretung landwirtschaftlicher Interessen sollen auch künftig in ihrem Bestande und ihren Aufgaben unberührt bleiben; es ist aber auch zu erwarten, daß sie in ihren Bestrebungen kräftigen Beistand von seiten der Kammer finden werden. Es ist überdies im Entwurf in Aussicht genommen, daß die Landwirtschaftskammer mit den örtlichen Organen solcher Vereinigungen eine dauernde Verbindung herstellen kann. Die verwaltende Tätigkeit im Gebiet der Landwirtschaftspflege, die Verwendung der budgetmäßigen Mittel für landwirtschaftliche Schulen, Versuchs- und Musteranstalten, landwirtschaftliche Prämiierung, Beihilfen usw. sollen grundsätzlich den staatlichen Organen vorbehalten bleiben, und es soll der Landwirtschaftskammer dabei bis auf weiteres nur eine begutachtende, beratende und anregende Aufgabe und in geeigneten Fällen eine gewisse Mitwirkung eingeräumt werden. Der Berichterstatter glaubt hiernach nachgewiesen zu haben, daß die Errichtung einer Landwirtschaftskammer im Großherzogtum Baden eine unbedingte Notwendigkeit ist, und daß es dem dringenden Wunsch der Landbau treibenden Bevölkerung entspricht, wenn die Großh. Regierung eine entsprechende Gesetzesvorlage den Landständen unterbreitet.

Im einzelnen scheint mir der Entwurf an zwei Stellen einer Änderung bedürftig zu sein. Zunächst sollte aus § 7 Absatz 1 Ziffer 1 ersichtlich sein, bzw. es sollte darin der Standpunkt eingenommen werden, daß nur der eigentliche Bauernstand, nicht aber auch jeder Fabrikarbeiter oder landwirtschaftliche Taglöhner mit ländlichem Zwergbesitz in der Kammer vertreten sein soll. Ziffer 1 sollte deshalb lauten:

> „Die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, sofern sich der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaften zusammen als wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt, und deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 5000 M. beträgt."

Weiter vermisse ich in dem Entwurf das Besteuerungsrecht, dessen sich die Handels- und Handwerkskammern erfreuen; nur durch dieses Recht erhält die Kammer die Selbständigkeit, deren sie bedarf. Ich stelle daher den Antrag,

> der Landwirtschaftsrat wolle die Großh. Regierung ersuchen, in dem Gesetzentwurf über Errichtung einer Landwirtschaftskammer die Zubilligung eines Besteuerungsrechts derselben einzuschalten.

Stellvertr. Präsident Freiherr von Göler eröffnet die Generaldebatte.

Zum Wort meldet sich niemand.

Sodann wird die Spezialdebatte eröffnet.

Beilage 2.

Kreis	Betriebe	Abgeordnete	Amtsbezirk	Betriebe		
Konstanz	11423	3	Engen	2 563		
			Stockach	1 754	4 317	1 Abgeordneter
			Konstanz	2 605		
			Überlingen	2 268	4 873	1 „
			Meßkirch	1 422		
			Pfullendorf	811	2 233	1 „
Villingen	4066	1	Donaueschingen	2 074		
			Triberg	647		
			Villingen	1 345	4 066	1 „
Waldshut	6610	2	Waldshut	3 184	3 184	1 „
			Bonndorf	1 410		
			Säckingen	1 313		
			St. Blasien	703	3 426	1 „
Freiburg	16487	4	Breisach	2 594		
			Ettenheim	1 585	4 179	1 „
			Emmendingen	4 963	4 963	1 „
			Freiburg	2 817		
			Neustadt	798	3 615	1 „
			Staufen	2 334		
			Waldkirch	1 396	3 730	1 „
Lörrach	7089	2	Lörrach	2 497		
			Schönau	795	3 292	1 „
			Müllheim	2 274		
			Schopfheim	1 523	3 797	1 „
Offenburg	12455	3	Offenburg	4 238	4 238	1 „
			Kehl	2 820		
			Oberkirch	1 485	4 305	1 „
			Lahr	2 805		
			Wolfach	1 107	3 912	1 „
		15		58 088	58 088	15 Abgeordnete

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kreis	Betriebe	Abgeordnete	Amtsbezirk	Betriebe		
Übertrag . .		15		58 088	58 088	15 Abgeordnete
Baden	9 726	2	Achern Bühl	2 321 3 007	5 328	1 Abgeordneter
			Baden Rastatt	1 160 3 238	4 398	1 „
Karlsruhe	15 604	4	Bruchsal	4 618	4 618	1 „
			Bretten Durlach	2 425 1 725	4 150	1 „
			Ettlingen Pforzheim	1 639 2 464	4 103	1 „
			Karlsruhe	2 733	2 733	1 „
Mannheim	3 723	1	Mannheim Schwetzingen Weinheim	1 257 1 274 1 192	3 723	1 „
Heidelberg	9 380	2	Eppingen Sinsheim	1 751 2 994	4 745	1 „
			Heidelberg Wiesloch	2 655 1 980	4 635	1 „
Mosbach	15 887	4	Tauberbischofsh.	3 568	3 568	1 „
			Adelsheim Mosbach	1 424 3 060	4 484	1 „
			Wertheim Buchen	1 957 2 418	4 375	1 „
			Boxberg Eberbach	2 220 1 240	3 460	1 „
		28		112 450	112 450	28 Abgeordnete

Beilage Nr. 207 zum Protokoll der 15. Sitzung der Ersten Kammer
vom 8. Juni 1906.

Entwurf eines Gesetzes,

die Diäten der Landtagsabgeordneten betr.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.

Dem Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1874, die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betreffend (Ges.- u. V.-O.Bl. S. 65), wird der folgende zweite Satz beigefügt:

„Diejenigen Abgeordneten, welche ihren Wohnsitz in Karlsruhe haben, erhalten während ihrer Anwesenheit bei der Ständeversammlung eine Tagesgebühr von 9 Mark."

II.

Dem Artikel 2 des genannten Gesetzes wird folgender zweite Absatz beigefügt:

„Die Abgeordneten erhalten für die Dauer der Tagung der Ständeversammlung sowie für acht Tage vorher und nachher freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des Artikel I mit dem Beginn der gegenwärtigen Sitzungsperiode der Ständeversammlung, hinsichtlich des Artikel II mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 6. Juni 1906.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

Beilage Nr. 211 zum Protokoll der 16. Sitzung der Ersten Kammer
vom 9. Juni 1906.

Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Großherzogtum Baden wird eine Vermögenssteuer erhoben.

§ 2.

Gegenstand der Vermögenssteuer ist das steuerbare Vermögen, d. i. die Summe der im Veranlagungsverfahren ermittelten Vermögenssteuerwerte einer steuerpflichtigen Person nach Abzug der im Gesetze für abzugsfähig erklärten und nicht schon bei Bildung der Steuerwerte der einzelnen Vermögensteile zu berücksichtigenden Schulden.

§ 3.

Als steuerbare Vermögensteile im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a. die im Großherzogtum gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie das Bergwerkseigentum (Liegenschaftsvermögen),

b. Die Anlage- und Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe **einschließlich der Betriebe des Bergbaues** (gewerbliches Vermögen), **sowie die der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues (landwirtschaftliches Betriebsvermögen),**

c. das nicht schon unter b begriffene bewegliche Vermögen (Kapitalvermögen **und Haushaltsfahrnisse)**

in allen diesen Fällen, soweit nicht dieses Gesetz die Freilassung bestimmter Vermögensteile von der Veranlagung zur Vermögenssteuer ausdrücklich anordnet.

Ein Gewerbe (lit. b) gilt als im Großherzogtum betrieben, wenn daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz oder in deren Ermangelung der Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist. Ist zugleich eine gewerbliche Niederlassung, eine besondere Geschäftsleitung oder ein besonderer Geschäftssitz außerhalb des Großherzogtums vorhanden, so gilt das Gewerbe insoweit, als es an diesen Mittelpunkten oder von diesen aus betrieben wird, als nicht im Großherzogtum betrieben. Wenn eine auswärtige Versicherungsgesellschaft keinen Hauptbevollmächtigten im Lande hat, so kann jeder im Großherzogtum ansässige Agent als Vertreter derselben für ihre gesamte inländische Tätigkeit angesehen werden.

§ 4.

A. Steuerpflichtig sind mit dem gesamten nach § 3 steuerbaren Vermögen:

I. Natürliche Personen und zwar:

1. Landes- und Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben und daselbst nach § 2 jenes Gesetzes besteuert werden dürfen;
2. Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimatsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, vorausgesetzt, daß dies seit mindestens einem Jahre der Fall ist, oder aber daß sie im Großherzogtum eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben.

II. Die juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts, die ihren Sitz im Großherzogtum haben. Wie juristische Personen werden zur Vermögenssteuer auch veranlagt:

Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht rechtsfähige Vereine, Stammgüter, die Murgschifferschaft **und andere Personenvereinigungen ähnlicher Art.**

B. Lediglich mit ihrem nach § 3 lit. a und b steuerbaren Vermögen sind alle nicht unter A fallenden natürlichen und juristischen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz steuerpflichtig.

§ 5.

Behufs Ermittelung des steuerbaren Vermögens ist der Vermögenssteuerwert der in § 3 lit. a bis c aufgeführten Vermögensteile in besonderem Veranlagungsverfahren (Abschnitt II bis mit IV) festzustellen. Das Ergebnis der Veranlagung wird in dem Grundstücks**kataster, dem Gebäudekataster, dem Kataster für das Betriebsvermögen und dem Kataster für das bewegliche Vermögen** vermerkt.

Dieses Kataster ist gemarkungsweise derart aufzustellen und fortzuführen, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werte der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthalt, Sitz) innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat. Das **Betriebsvermögen** (§ 3 b), sowie das **bewegliche Vermögen** (§ 3 c) sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist.

Die nach § 4 A Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung zur Vermögenssteuer zu veranlagen, in welcher sich ihre Hauptniederlassung befindet, die lediglich nach § 4 B Steuerpflichtigen in der-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

jenigen Gemarkung, in welcher sie gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, oder, wenn sie nicht einkommensteuerpflichtig sind, da, wo der größere Teil ihrer steuerbaren Vermögensteile sich befindet.

Das so aufgestellte Gemarkungskataster wird sodann — nach Ausscheidung der Grundstücks- und Gebäudewerte der in einer anderen Gemarkung vermögenssteuerpflichtigen Personen (Absatz 3) — durch Hinzurechnung der in den übrigen Katastern des Großherzogtums enthaltenen Grundstücks- und Gebäudewerte der einzelnen vermögenssteuerpflichtigen Personen und durch Abrechnung der nach § 7 abzugsfähigen Schulden derselben zum Vermögenssteuerkataster erweitert. Die Vermögenssteuerwerte des Staats, des Domänenärars und des Zivillistegrundstocks werden bei Bildung des Vermögenssteuerkatasters weggelassen.

§ 6.

Steuerpflichtig ist hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude (§ 3 a) **sowie** des Kapitalvermögens **und der Haushaltsfahrnisse** (§ 3 c) der Eigentümer, insoweit aber Vermögensteile im Nießbrauche (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer). **Das Betriebsvermögen** (§ 3 b) **ist** dem Unternehmer, d. h. demjenigen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, anzusetzen. Kommissionäre gelten in Ansehung der Kommissionsgeschäfte als Unternehmer.

Dabei ist dem eigenen Vermögen eines Steuerpflichtigen das Vermögen seiner Ehefrau und das Gesamtgut einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft zuzurechnen. Lebt die Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt, so ist sie mit ihrem Vermögen selbständig zu veranlagen. Das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft wird als Vermögen des überlebenden Ehegatten, das zu einer ungeteilten Erbmasse gehörige Vermögen als Vermögen der Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile besteuert.

Vermögensteile, die in den Einzelkatastern auf mehrere Eigentümer (bezw. Nießbraucher) gemeinschaftlich zu veranlagen sind, werden im Vermögenssteuerkataster den einzelnen Steuerpflichtigen nach Verhältnis ihres Anteils an dem gemeinschaftlichen Vermögen zugeschrieben, sofern derartige Gemeinschaften nicht selbständig zur Vermögenssteuer beizuziehen sind (§ 4 A Ziffer II).

In allen Fällen, in welchen die Steuer nicht auf den Eigentümer anzusetzen ist, haftet dieser für den sein Vermögen betreffenden Steuerbetrag mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner.

Bei den nach § 4 A Ziffer II Steuerpflichtigen haften sämtliche in der betreffenden Unternehmung mitarbeitenden Teilhaber, Geschäftsführer oder sonstigen Vertreter als Selbstschuldner für die diesen Steuerpflichtigen angesetzte Steuer.

§ 7.

Bis zur Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenssteuerwerte kommen auf Ansuchen des Steuerpflichtigen dessen nachgewiesene Kapitalschulden in Abzug, soweit solche nicht schon bei Bildung der Steuerwerte der einzelnen Vermögensteile berücksichtigt sind oder als berücksichtigt gelten. Der abzugsfähige Wert der Schulden bemißt sich nach **§ 63.**

Bei der Berechnung des Abzuges bleiben **Verbindlichkeiten, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden), sowie alle** Beträge, welche für Anschaffung oder Herstellung von Vermögensteilen geschuldet werden, die der Vermögenssteuer nicht oder noch nicht unterliegen, **ferner** die Anteile der Mitglieder (Aktionäre, Gewerken, Genossen, Gesellschafter, Kommanditisten) einer nach § 4 A Ziffer II selbständig der Vermögenssteuer unterliegenden Gesellschaft an deren Vermögen außer Betracht.

Bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Vermögen auf Grund der Vorschriften der §§ 3 und 4 nur zum Teil im Großherzogtum besteuert wird, kann der Schuldabzug nur im Verhältnis des Wertes der im Großherzogtum steuerbaren Vermögensteile zu dem Gesamtvermögenswerte stattfinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8.

Der Betrag, welcher nach Abzug der Schulden in den Grenzen des § 7 von der Summe der Vermögenssteuerwerte verbleibt, ergibt das steuerbare Vermögen und nach Abrundung der gefundenen Zahl, falls sie nicht schon durch **500** ohne Rest teilbar ist, auf die nächstniedrige durch **500** teilbare Zahl den Vermögenssteueranschlag.

§ 9.

Der für je 100 M. Vermögenssteueranschlag zu entrichtende Steuerbetrag bildet den Steuerfuß der Vermögenssteuer. Der Vermögenssteuerfuß wird durch das für jede Budgetperiode zu erlassende Finanzgesetz bestimmt.

§ 10.

Die Steuerpflicht in einer Gemarkung beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in dem ein nach § 5 in der betreffenden Gemarkung zu Veranlagender erstmals oder erstmals wieder ein steuerbares Vermögen erlangt oder in welchem eine derartige Änderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß ein Pflichtiger nunmehr gemäß § 5 in einer andern Gemarkung als seither zu veranlagen ist. Treten diese die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse am Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.

Die Steuerveranlagung erfolgt in diesen Fällen nach dem Stande des steuerbaren Vermögens an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt. Sofern indessen ein Steuerpflichtiger zur Vermögenssteuer bereits veranlagt ist, bleibt die Höhe der Veranlagung bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Großherzogtums ungeändert.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß eine derartige Veränderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß nach § 5 die Veranlagung des Pflichtigen in einer anderen Gemarkung stattzufinden hat oder, daß die Voraussetzungen für seine Steuerpflicht im Großherzogtum überhaupt wegfallen. Treten diese das Erlöschen der Steuerpflicht begründenden Verhältnisse am Ersten eines Monats ein, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats.

§ 11.

Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Vermögenssteuer Veranlagten, dessen Steuerpflicht im Großherzogtum fortbesteht, tritt ein, wenn nach dem Stande seines steuerbaren Vermögens am 1. April eines Jahres der Vermögenssteueranschlag sich höher oder niedriger als seither berechnet. Hierbei bleiben Erhöhungen des **Betriebs-** und des **beweglichen Vermögens**, sowie Verminderungen der Schuldbeträge außer Betracht, wenn der Pflichtige nach § 12 Absatz 4 zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet ist.

Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des auf den fraglichen ersten April nächstfolgenden Kalenderjahres.

Erhöht oder vermindert sich jedoch der Steueranschlag um mindestens ein Fünftel und zugleich mindestens um 10000 Mk., so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist. Ist eine solche Änderung am ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage.

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens ein Fünftel vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 Pfg. in Frage steht. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Steuerminderung von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkte an auch dann gewährt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn **zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des Steueranschlags um mindestens ein Fünftel eingetreten und später die Steuerpflicht im Großherzogtum überhaupt erloschen ist** (§ 10 Absatz 3).

§ 12.

Personen, die erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung vermögenssteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit vom Beginne der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Steuer-Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihren Wohnsitz vorzuladen und sie vorläufig zur Vermögenssteuer zu veranlagen.

Personen, die bereits zur Vermögenssteuer veranlagt sind und ihren Wohnsitz im Großherzogtum ändern, sind lediglich verpflichtet, diese Tatsache innerhalb 14 Tagen nach stattgehabtem Umzuge dem Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Aufzugsort liegt, anzumelden.

Bereits zur Vermögenssteuer veranlagte Pflichtige haben beim nächsten Ab- und Zuschreiben eine neue Steuererklärung abzugeben, falls ihr steuerbares **Betriebsvermögen** oder ihr steuerbares **bewegliches Vermögen** um mindestens 1000 M. — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres bezw. an dem nach § 53 Absatz 2 maßgebenden Tage — sich erhöht hat oder deren an und für sich abzugsfähiger Schuldbetrag, nach dem gleichen Stande bemessen, sich um mindestens 1000 Mk. vermindert hat. Auch hat, wer infolge unterlassener oder unrichtiger Steuererklärung nicht oder zu nieder veranlagt ist, beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.

Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche bis zum Ablaufe der im Absatz 1 erwähnten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen.

Ebenso sind Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen bis zum Ablaufe der erwähnten Frist unter entsprechender Begründung einzureichen.

§ 13.

Die Steuererklärungen müssen nach dem Stande der Vermögensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage enthalten:

1. hinsichtlich des **Betriebs**vermögens:
   a. die Bezeichnung der von dem Pflichtigen im Großherzogtum betriebenen Unternehmungen und die Gemarkungen, wo sie betrieben werden;
   b. den laufenden Wert der in **den §§** 52 Ziffer 1—**5, 55** erwähnten Betriebskapitalbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer und zwar getrennt für jede Unternehmung;
2. hinsichtlich des Kapitalvermögens **und der Haushaltsfahrnisse:**
   den Vermögenssteuerwert der in § **60** bezeichneten Kapitalien **und der in § 64 bezeichneten Haushaltsfahrnisse je** in einer Summe;
3. hinsichtlich der Schulden:
   a. die nach § 7 abzugsfähigen Schulden in ihrem vollen Betrag bezw. Werte und zwar in einer Summe;
   b. den Wert des nach § 3 und 4 im Großherzogtum nicht steuerbaren Vermögens;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. im allgemeinen:
die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitangaben.

Die Steuererklärungen sind unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 14.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die in § 4 A Ziffer II erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in § 12 vorgeschriebene Erklärung abzugeben, im übrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwählten Stellvertreter zu erfolgen.

§ 15.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer geschieht beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrat der nach § 5 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß § 12 Steuererklärungen unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben, erfolgt nach Maßgabe des § 13 jenes Gesetzes.

§ 16.

Die für ein Jahr schuldige Vermögenssteuer wird zu einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Steuernachträge, wozu auch die erst im Laufe des Jahres zum Ansatz kommenden Steuerbeträge für das laufende Jahr zählen, sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu bezahlen. **Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähren.**

Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine.

§ 17.

Nach dem Tode eines Pflichtigen, der infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Vermögenssteuer entrichtet hat, sind die Erben sowie die Witwe des Erblassers als solche oder die Vertreter dieser Personen (§ 14) verpflichtet, innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommissär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das doppelte derselben zu erlegen. **Auf Ansuchen der Pflichtigen kann die Anmeldungsfrist verlängert, für die Erlegung können angemessene Fristen gewährt werden.**

Die Erben sind zur Bezahlung dieses Nachtrags nach Verhältnis ihrer Erbteile verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrages bis zum Betrag ihres Erbteils als Gesamtschuldner. Ist der Nachtrag von den Erben nicht beizubringen, so haftet die Witwe auch mit ihrem Anteil am Gesamtgut und mit ihrem Vermögen für dessen Entrichtung. In gleicher Weise haftet im Falle einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch deren Gesamtgut. Ist durch den Tod eines überlebenden Ehegatten eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendet worden, so haftet für den etwaigen Steuernachtrag auch der Anteil der Abkömmlinge am Gesamtgute.

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist der am Todestage vorhandene Stand des steuerbaren Vermögens, insoweit er den zuletzt versteuerten oder nach der zuletzt abgegebenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuererklärung zu versteuernden Stand übersteigt, für die ganze Dauer der Steuerpflicht, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, der Nachtragsberechnung zugrunde zu legen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder ein niedrigerer Stand aus bekannten Tatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben, bezw. die Witwe nachgewiesen wird.

Der Steuernachtrag verjährt in fünf Jahren vom Tode des Erblassers an.

Abschnitt II.

Veranlagung des Liegenschaftsvermögens.

A. Veranlagung der Waldungen.

§ 18.

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. Alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet sind;
2. die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist.

§ 19.

Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang vom Beizuge zur Steuer befreit **und wird erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.**

Das Finanzministerium ist ermächtigt, auch für andere Waldanlagen die gleiche Steuerfreiheit zu bewilligen, wenn die Aufforstung im Interesse der Landeskultur gelegen ist.

Die Besteuerung der Waldanlagen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung gelangt sind, richtet sich bis zum Ablaufe der dort bestimmten zwanzig Jahre auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Katastrierung neu angelegter Waldungen betreffend.

Absatz 1 und 2 finden auf Waldanlagen des Staates, des Domänenärars, der Gemeinden und Körperschaften, Absatz 3 auf Waldanlagen des Staates und des Domänenärars keine Anwendung.

§ 20.

Der Vermögenssteuerwert der Waldungen besteht in den gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten Steuerwerten, nachdem diese unter Berücksichtigung der §§ 21—24 und 28 dieses Gesetzes einer Revision unterzogen worden sind.

Abänderungen in der Veranlagung der Waldungen treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 21—24) ein.

§. 21.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Waldungen hat mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Waldstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein **formeller** Fehler unterlaufen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 22.

Die gänzliche oder teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwertes eines Waldes hat einzutreten:

1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald hinwegfallen;
2. wenn Waldboden überbaut wird oder gemäß § 41 als Hofraite zu behandeln ist.

§ 23.

Eine Erhöhung in der Veranlagung eines Waldes hat einzutreten, wenn eine nach § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900 berücksichtigte Waldlast ganz oder zum Teil abgelöst wird oder aus irgend einer andern Ursache aufhört. Der Betrag der Erhöhung wird unter sinngemäßer Anwendung des letzten Satzes jenes § 11 bestimmt.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Waldes hat einzutreten, wenn dargetan wird, daß der Vermögenssteuerwert um mindestens 10 Proz. höher oder niedriger ist, als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 24.

Neu zugehende Waldungen sind nach den Steuerwerten gleichartiger Waldungen der nämlichen oder einer benachbarten Gemarkung zu veranlagen. Wo es an solchen fehlt, ist nach den Vorschriften der §§ 25—27 zu verfahren.

§ 25.

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Zunächst ist nach Vorschrift des § 26 der Wert zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf das Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. An diesem Werte ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf das Hektar Wald entfallenden normalen Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Vermögensbesteuerung zugrunde zu legende Wert des Hektar Wald.

Dem so ermittelten Werte ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugnis erzielt wird, das fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrages dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Vermögenssteuerwerts nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist von der Unterstellung auszugehen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

Aus der Vervielfältigung des so ermittelten Hektarwerts mit dem Flächengehalt des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Vermögenssteuerwert.

§ 26.

Bei der Ermittelung der Haubarkeits- und Vorerträge ist

1. der Ertrag im ganzen zu bemessen,
2. in Prozentsätzen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,
3. nach den aufgrund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1900 für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen der Wert des Haubarkeits- und des Vorertrages in Geld festzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

alljähr

Seite 403, § 29, Zeile 2 soll es heißen: **§ 41** statt § 14.

Wald

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 27.

Die in § 18 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigentümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzender Eigentümer veranlagt.

Das in § 18 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benutzt würde.

§ 28.

Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung, die Neuveranlagung der Waldungen (§§ 21—24) sowie die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Steuer-Ab- und Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes.

B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

§ 29.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind alle Grundstücke, welche weder nach § 18 als Wald gelten, noch nach § 14 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigentum zu veranlagen.

§ 30.

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Von den Grundstücken der Staatssalinen fallen nur die zu den Badeanstalten gehörigen und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden unter diese Bestimmung; im übrigen sind die Grundstücke der Staatssalinen wie die des Domänenärars zu veranlagen;
2. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;
3. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten;
4. Grundstücke, welche Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen, wie die steuerfreien Gebäude selbst;
5. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

§ 31.

Der Vermögenssteuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten Steuerwerten, nachdem diese unter Berücksichtigung der §§ 32, 33, 35 und 37 dieses Gesetzes einer Revision unterzogen worden sind.

An dem so festgestellten Gesamtwerte der klassifizierten Grundstücke sowie der einzeln geschätzten Hofgüter eines Steuerpflichtigen werden jedoch bei der Veranlagung in Abzug gebracht:

10 Proz. bei einem Schätzungswerte von 80 000 M. bis ausschließlich 60 000 M.;
15 „ „ „ „ „ 60 000 „ „ „ „ 40 000 „
20 „ „ „ „ „ 40 000 „ „ „ „ 15 000 „
25 „ „ „ „ „ 15 000 „ und weniger.

Abänderungen in der Veranlagung der Grundstücke und des Bergwerkseigentums treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 32—35) ein.

§ 32.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Grundstücke hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Klassifikation oder bei der Bildung des Vermögenssteuerwerts eines Grundstücks (auch des Bergwerkseigentums) unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein **formeller** Fehler unterlaufen ist.

§ 33.

Die gänzliche oder teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwerts eines Grundstücks hat einzutreten:

1. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen ein Grundstück gemäß § 18 künftighin als Wald zu behandeln ist;
2. wenn ein Grundstück überbaut wird oder gemäß § 41 als Hofraite zu behandeln ist;
3. wenn ein Grundstück ganz oder teilweise verloren geht oder völlig wertlos wird;
4. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach § 30 die Steuerveranlagung nicht mehr begründet ist;
5. wenn ein Grundstück in eine andere Gemarkung übergeht;
6. wenn die Aufhebung des Bergwerkseigentums ausgesprochen worden ist (§§ 140 und 141 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 447 — in seiner derzeitigen Fassung).

§ 34.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Grundstücks **oder des Bergwerkseigentums** hat einzutreten:

1. wenn **dargetan wird, daß** ein klassifiziertes Grundstück unzweifelhaft in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;
2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum **dargetan wird, daß** der Vermögenssteuerwert um mindestens 10 Proz. höher oder niedriger ist **als der letzte festgestellte Schätzungswert;**
3. wenn ein Grundstück auf die Dauer von einer Art der landwirtschaftlichen Kultur zu einer andern übergeht, oder wenn ein seither nicht landwirtschaftlich genütztes Grundstück der landwirtschaftlichen Kultur unterworfen wird oder ein seither in solcher gestandenes Grundstück nicht bloß vorübergehend eine andere Bestimmung erhält, oder wenn nach dem Ermessen des Schatzungsrats die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingeteilter Grundstücke für angezeigt erachtet wird, oder wenn ein nicht klassifiziertes Grundstück geteilt wird;
4. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des Artikel 11 des Ortsstraßengesetzes vollzogen worden ist.

§ 35.

Eine Neuveranlagung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 36 und 37 ist vorzunehmen:

1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald hinwegfallen;
2. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Hofraite verloren hat;
3. wenn Grundstücke, welche nach § 30 von der Veranlagung frei geblieben sind, eine diese Befreiung nicht mehr begründende Widmung erhalten;
4. wenn ein Grundstück neu entstanden ist oder erstmals einen Verkehrswert erlangt hat;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. wenn ein Grundstück neu in eine Gemarkung übergegangen ist;
6. wenn Bergwerkseigentum durch eine Verleihungsurkunde neu begründet wird.

§ 36.

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

1. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus andern Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrierung empfiehlt, in eine der nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 377) gebildeten Klassen der Gemarkung eingeteilt, der es seinem laufenden Wert nach angehört. Der Vermögenssteuerwert des einzelnen Grundstücks ergibt sich aus der Vervielfältigung seines Flächengehalts mit dem gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 887) festgestellten Hektarwert der betreffenden Kulturart und Klasse.
2. Als Vermögenssteuerwert aller übrigen, nicht in Klassen einzuteilenden Grundstücke gilt deren laufender Wert zur Zeit der Veranlagung; derselbe wird ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung aller Umstände geschätzt, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind, beispielsweise der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahre vorausgegangenen 5 Jahren etwa erzielten Kaufpreise und der Lage der Grundstücke, gegebenenfalls auch der üblichen Pachtzinsen und der Ertragsfähigkeit der Grundstücke.
3. Als Vermögenssteuerwert des Bergwerkseigentums gilt gleichfalls dessen laufender Wert zur Zeit der Veranlagung.

§ 37.

Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung sowie die Neuveranlagung der Grundstücke (§§ 32 bis 35) und die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Steuer-Ab- und Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes. Dem Schatzungsrat und Steuerkommissär steht hierbei die Befugnis zu, die Steuerpflichtigen zur Angabe des laufenden Werts ihrer nicht klassifizierten Grundstücke oder des Bergwerkseigentums zu veranlassen.

Soll für eine Kulturart eine weitere Klasse gebildet werden, so unterliegt der Beschluß des Schatzungsrats hierüber und über den Wert des Hektar der neu zu bildenden Klasse der Genehmigung der Steuerdirektion. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schatzungsrats ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

C. Veranlagung der Gebäude.

§ 38.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind zu veranlagen:

1. alle bewohnbaren Häuser samt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirtschaft sowie zum Gewerbebetriebe jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorratshäuser und Keller;
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

Mit dem Gebäude sind nur diejenigen in dasselbe eingefügten Sachen zu veranlagen, die mit ihm derart verbunden sind, daß entweder sie oder das Gebäude bei der Trennung zerstört oder doch in ihrem Wesen verändert würden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 39.

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder badischen Gemeinden gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Bezüglich der Gebäude der Staatssalinen und des Domänenärars gilt das Gleiche wie in § 30 Ziffer 1, jedoch bleiben Forstamtsgebäude des Domänenärars wie die der Gemeinden steuerfrei;
2. die nach dem Gesetz über die Zivilliste zur Hofausstattung gehörigen oder nach dem Apanagengesetz den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude nebst Zugehörden;
3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen;
4. die öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohltätigkeits-)Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine;
5. alle schlechthin unbenutzbaren sowie solche Gebäude und Gebäudeteile, welche in keiner Weise wirtschaftlich genutzt, sondern nur ihres kunstgeschichtlichen Wertes wegen erhalten werden, ferner einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Wert weniger als 100 Mk. beträgt;
6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

Dienstwohnungen, welche sich in den in Absatz 1 Ziffer 1 und 4 bezeichneten Gebäuden oder deren Zugehörden befinden, bleiben von der Veranlagung gleichfalls frei.

§ 40.

Die in § 39 Ziffer 1—4 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 39 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 41.

Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraite (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

Bei den Gebäuden liegende Grundstücke, die sich als wesentliche Zugehörden der Gebäude darstellen, sind als Bestandteil der Hofraite zu betrachten.

Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamtsteuerwerts anzusetzen.

§ 42.

Der Vermögenssteuerwert der Gebäude besteht in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten Steuerwerten, nachdem diese unter Berücksichtigung der §§ 43, 44, 45 Ziffer 1, 46 und 48 dieses Gesetzes einer Revision unterzogen worden sind.

Abänderungen in der Veranlagung der Gebäude treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 43—46) ein.

§ 43.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Gebäude hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anlagung unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Gebäude gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein **formeller** Fehler unterlaufen ist.

§ 44.

Eine gänzliche bezw. teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwertes eines Gebäudes tritt ein:
1. wenn ein Gebäude ganz oder zum Teil zugrunde gegangen oder schlechthin unbenützbar geworden oder niedergerissen worden ist;
2. wenn ein Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung erhalten hat, nach welcher es nach § 39 von der Steuerveranlagung frei zu lassen ist;
3. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Zugehörde eines Gebäudes verloren oder eine die Befreiung von der Steuerveranlagung begründende Verwendung gefunden hat.

§ 45.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Gebäudes hat einzutreten:
1. wenn ein Gebäude durch Bauveränderungen oder durch Vergrößerung der Hofraite im ganzen eine Wertserhöhung erfahren hat;
2. wenn ein Gebäude oder eine Hofraite geteilt worden ist;
3. **wenn sonst dargetan wird, daß der Wert eines Gebäudes um mindestens 10 Proz. höher oder niedriger ist, als der letzte festgestellte Schätzungswert.**

§ 46.

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freigebliebenes Gelände überbaut oder sind bisher schlechthin unbenützbar gewesene Gebäude oder Gebäudeteile wieder benützbar geworden, oder haben Gebäude oder Gebäudeteile, welche nach § 39 von der Steueranlage frei geblieben sind, eine diese Befreiung nicht mehr begründende Widmung erhalten, so hat die Veranlagung dieser Gebäude oder Gebäudeteile in Gemäßheit der Bestimmungen des § 47 und 48 stattzufinden.

§ 47.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwert eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils besteht in deren laufendem Werte zur Zeit der Veranlagung und wird durch Schätzung bestimmt. Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahr vorausgegangenen 5 Jahren erzielten Kaufpreise, der üblichen Mietzinsen, der Feuerversicherungsanschläge, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind.

§ 48.

Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung sowie die Neuveranlagung der Gebäude (§§ 43—47) und die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Ab- und Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes. Dem Schatzungsrat und Steuerkommissär steht hierbei die Befugnis zu, die Steuerpflichtigen zur Angabe des laufenden Werts ihrer Gebäude zu veranlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt III.

Veranlagung des gewerblichen und des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens.

A. Veranlagung des gewerblichen Vermögens.

§ 49.

Das gewerbliche Vermögen der im Großherzogtum betriebenen gewerblichen Unternehmungen ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu veranlagen.

§ 50.

Als gewerbliche Unternehmung gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, **sowie der Handel mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, sofern er sich nicht — von gelegentlichen Ausnahmefällen abgesehen — auf den Verkauf von Erzeugnissen beschränkt, die von selbstbewirtschafteten Grundstücken stammen.**

Dagegen ist als **gewerbliche Unternehmung** nicht zu betrachten:

1. die Versicherung auf Gegenseitigkeit;
2. die Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erziehenden Berufstätigkeit, sofern hiermit nicht ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist;
3. der Betrieb der unter das Gesetz vom 9. April 1890 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 109) fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen.

§ 51.

Von der Veranlagung bleiben frei:

1. die vom Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder von badischen Gemeinden betriebenen gewerblichen Unternehmungen, soweit sie im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden, mit Ausnahme derjenigen des Domänenärars; von dem Anlage- und Betriebskapital der Staatssalinen fallen nur die dem Betrieb der Badeanstalten und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden Gegenstände unter die Befreiungsbestimmung;
2. Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;
3. Vorschuß- und Kreditvereine, deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 M. nicht erreicht; ferner **Vereinigungen,** die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der **Mitglieder** oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die **Mitglieder** oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Mitglieder bezwecken; **desgleichen die kleingewerblichen und Handwerkervereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf gewerblicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Rohstoffen und Arbeitsmaterialien für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung von Arbeitsgerätschaften und Maschinen durch die Mitglieder bezwecken; endlich Baugenossenschaften der in § 33 Ziffer 6 des Verkehrssteuergesetzes genannten Art.**
4. Wandergewerbetreibende, insoweit sie nach dem Gesetze vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 117) steuerpflichtig sind;
5. Anlage- und Betriebskapitalien eines Unternehmers, wenn sie insgesamt den Betrag von 1000 M. nicht erreichen;
6. Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 52.

Das gewerbliche Vermögen **(§ 3 b)** umfaßt die sämtlichen einem inländischen (§ 3 Absatz 2) Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche nach den Vorschriften des Abschnitts II als Grundstücke und Gebäude zu veranlagen sind oder zu veranlagen wären, wenn sie im Großherzogtum gelegen wären. **Gewerbliches Vermögen, welches** weder dem inländischen noch dem auswärtigen Betriebe derselben gewerblichen Unternehmung allein gewidmet **ist,** wie insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung stehenden Betriebs- und Reservefonds, **wird** nach dem Verhältnis des Umfangs des inländischen Betriebs zum Gesamtbetrieb begezogen.

Insbesondere sind zum **gewerblichen Vermögen** zu rechnen:

1. für ein Gewerbe benützbar gemachte Wasserkräfte, einschließlich der zu ihrer Benützung erforderlichen Wasserbauten und Anlagen;
2. die ständigen zur Führung eines Geschäfts vorhandenen Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen und Anlagen, sowie die zum Gewerbebetrieb verwendeten Tiere;
3. die Vorräte zum Verkaufe bestimmter Waren, sowie die dem Gewerbebetriebe dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;
4. die dem Gewerbebetriebe dienenden Vorräte an barem Gelde, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren, sowie die vom Gewerbebetriebe herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben. Hieran (Ziffer 4) dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden;
5. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Realgewerbeberechtigungen, Patent- und Verlagsrechte sowie solche Konzessionen, welche, wenn auch nur mit behördlicher Genehmigung, auf andere übertragbar sind.

§ 53.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwert des Anlage- und Betriebskapitals besteht in dessen laufendem Werte nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage. Als laufender Wert gilt der Verkaufswert, den die Betriebskapitalien unter der Voraussetzung haben, daß die gesamte gewerbliche Unternehmung unter normalen Verkaufsverhältnissen und zum Fortbetriebe verkauft würde.

Bei gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist, falls ihr Geschäftsjahr nicht auf den 1. April schließt, der Tag, für welchen die letzte Inventur und Bilanz vor dem 1. April des Veranlagungsjahres aufgestellt worden ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen; der laufende Wert des steuerbaren **gewerblichen Vermögens** ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als er sich nach dieser Inventur und Bilanz berechnet. Die Vorschriften dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn nach dem Bilanztage, aber vor dem 1. April des Veranlagungsjahres eine mit einer Erhöhung oder Verminderung des Betriebskapitals verknüpfte Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat.

Bei Versicherungsunternehmungen wird das Betriebskapital der Roheinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande in dem dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Betrieben dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres statt.

Als Betriebskapital der Badischen Bank gilt eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe.

§ 54.

Der nach § 53 festgestellte Steuerwert des gewerblichen Vermögens sämtlicher von einem Pflichtigen im Großherzogtum betriebener gewerblicher Unternehmungen wird erhöht:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. bei einem Gesamtwerte von 50 000 M. bis ausschließlich 75 000 M. um 10 Proz.;
b. „ „ „ „ 75 000 „ „ „ 100 000 „ „ 20 „
c. „ „ „ „ 100 000 „ „ „ 125 000 „ „ 30 „
d. „ „ „ „ 125 000 „ „ „ 150 000 „ „ 40 „
e. **bei einem Gesamtwerte von 150 000 M. bis ausschließlich 250 000 M. um 50 Proz.;**
f. „ „ „ „ 250 000 „ „ „ 400 000 „ „ 60 „
g. „ „ „ „ 400 000 „ „ „ 600 000 „ „ 70 „
h. „ „ „ „ 600 000 „ und mehr um 80 Proz.

B. Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens.

§ 55.

Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen umfaßt die sämtlichen, einem inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe — einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues — gewidmeten Gegenstände, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Abschnitts II als Grundstücke oder Gebäude zu veranlagen sind.

§ 56.

Auf die Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens finden die Vorschriften der §§ 51 bis 53 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 57 und 58 besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 57.

Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählen nicht: die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu- und Düngervorräte, sowie das Saatgut.

§ 58.

Der Steuerwert des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens eines Steuerpflichtigen ermäßigt sich:
a. bei einem Gesamtwert von 50 000 M. bis ausschließlich 40 000 M. um 20 Proz.;
b. „ „ „ „ 40 000 „ „ „ 30 000 „ „ 40 „
c. „ „ „ „ 30 000 „ „ „ 20 000 „ „ 60 „

Das Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen wird nicht veranlagt, wenn es insgesamt den Wert von 20 000 M. nicht übersteigt.

Abschnitt IV.

Veranlagung des beweglichen Vermögens.

A. Veranlagung des Kapitalvermögens.

§ 59.

Das nach den Bestimmungen des Abschnitts III weder zum **Betriebsvermögen** des Pflichtigen zu rechnende noch für frei von der Veranlagung als Betriebs**vermögen** erklärte Kapitalvermögen ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zur Steuer zu veranlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 60.

Zu veranlagen sind die verzinslichen und unverzinslichen, verbrieften und unverbrieften Kapitalforderungen aller Art, einschließlich der Lotterieanlehenslose, der Wechsel und Schatzscheine, der Aktien, Interimsscheine, Kuxe, der Geschäftsguthaben der Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter; **ferner bares Geld, Barren von Gold und Silber, Papiergeld und Banknoten, sofern der Vorrat hieran zusammen den Betrag von 1000 M. übersteigt.**

Nicht zu veranlagen sind die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen.

§ 61.

Von der Veranlagung sind befreit:

1. das Deutsche Reich, der Badische Staat, die Großh. Zivilliste hinsichtlich ihrer Grundstockskapitalien und sämtliche Anstalten des Reiches und des Staates sowie Anstalten, welche vom Reiche oder Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;
2. juristische Personen, die Wohltätigkeitszwecke verfolgen; gemeinnützige rechtsfähige Vereine und ebensolche Stiftungen; öffentliche Unterrichtsanstalten und Schulfonds; ferner die Kapitalienverwaltungsanstalten der Kirchen und Stiftungen hinsichtlich derjenigen Kapitalien, welche sie den in die gemeinschaftliche Verwaltung einbezogenen Korporationen und Stiftungen schulden;
3. die nach Maßgabe der Reichsgesetze, betreffend die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Invalidenversicherung, errichteten Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, sowie die unter das Gesetz vom 9. April 1880 fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen;
4. auf Gegenseitigkeit gegründete Rentenversicherungsanstalten, Spar- und Leihkassen, ebensolche Anstalten zur Versicherung gegen Schaden aus Unglücksfällen; ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Witwen- und Waisenkassen, Sterbekassen, Unterstützungs- und Krankenkassen;
5. Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Gesamteinkommen 900 M. nicht erreicht;
6. alle Personen, deren steuerbares Kapitalvermögen weniger als 1000 M. beträgt.

Sind die unter Ziffer 2 und 4 genannten Anstalten mit anderen, sonstigen Zwecken gewidmeten Anstalten verbunden, so erstreckt sich die Steuerbefreiung auf den Kapitalwert des diesen letzteren Zwecken dienenden Vermögens nicht.

§ 62.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und sonstige nicht nach § **61** befreite Versicherungs- und Versorgungsanstalten, insoweit sie die Ansammlung und einstige Verteilung von Kapitalien zum Zwecke haben, werden mit **dem vierundeinhalbfachen Betrag der Roheinnahme an Prämien veranlagt, welche für Versicherungen im Lande in dem dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Anstalten dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres statt.**

§ 63.

Der Vermögenssteuerwert des zu veranlagenden Kapitalvermögens (§ 3c und **60**) besteht im laufenden Werte dieses Vermögens nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage.

Wertpapiere werden, wenn sie in Deutschland einen Börsenkurs haben, mit diesem, andernfalls mit ihrem Verkaufswerte veranlagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unverzinsliche befristete Kapitalforderungen werden mit 80 Proz. ihres Nennwerts veranlagt. Bei Annuitäten gelten ohne Rücksicht auf die Verfalltermine 80 Proz. der Summe der jeweils ausstehenden Forderungen, wenn dieser Betrag das Zwanzigfache des durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezugs nicht übersteigt, andernfalls letzterer Betrag als Vermögenssteuerwert.

Alle sonstigen Kapitalforderungen sind mit dem Nennwert zu veranlagen. Unbeibringliche Forderungen bleiben außer Betracht; unsichere Forderungen sind nach ihrer mutmaßlichen Beibringlichkeit zu schätzen.

B. Veranlagung der Haushaltsfahrnisse.

§ 64.

Als Haushaltsfahrnisse sind zu veranlagen die Fahrnisse, welche nach den Bestimmungen des Abschnitts III weder zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen zu rechnen noch für frei von der Veranlagung als Betriebsvermögen erklärt sind und zu einem Haushalt gehören.

Zu den Haushaltsfahrnissen sind zu rechnen: Möbel, Hausrat, Bilder, sonstige Kunstgegenstände, Altertümer, Bücher, Uhren, Schmucksachen in Metall, Edelsteinen und Perlen, Weinlager, Luxuspferde, Luxuswagen, Automobile, Fahrräder und sonstige bewegliche körperliche Sachen.

Nicht zu den Haushaltsfahrnissen sind zu rechnen: Wäsche, Kleider, die laufenden Vorräte an Nahrungs- und Genußmitteln für den Haushalt, sowie Sammlungen und Bibliotheken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 65.

Auf die Veranlagung der Haushaltsfahrnisse finden die Vorschriften der §§ 61 und 63 entsprechende Anwendung, soweit nicht in § 66 besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 66.

Von der Veranlagung bleiben alle Personen frei, deren steuerbares Fahrnisvermögen den Wert von 20 000 M. nicht übersteigt.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen.

§ 67.

Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der in § 17 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Steuerkommissär zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (§ 12 Absatz 1) bezw. nicht innerhalb der in § 17 bestimmten Frist nachkommt, ferner wer für sich oder einen Andern in einer Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den in § 12 Absatz 6 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn infolge davon der Steuerpflichtige nicht oder zu nieder zur Vermögenssteuer veranlagt oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur Ungebühr festgestellt worden ist, in eine dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bezw. des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen § 17 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer. Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete bezw. zur Ungebühr in Abgang genommene, noch nicht verjährte Steuer nachzuzahlen und die zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei an die Stelle des Schatzungsrats tritt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ist der Betrag der vorenthaltenen bezw. der zur Ungebühr in Abgang genommenen oder rückersetzten Steuer nicht festzustellen, so kann eine Strafe bis zu 10 000 M. ausgesprochen werden.

§ 68.

Wird dargetan, daß eine der im vorhergehenden Paragraphen mit Strafe bedrohten Verfehlungen nur auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig entrichteten oder zur Ungebühr in Abgang genommenen Steuer bezw. neben Rückerstattung der zur Ungebühr empfangenen Steuerrückvergütung an Stelle der in § 67 angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 M., welche jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Wird die unterlassene Steuererklärung, Anmeldung, Anzeige oder Angabe zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor die Zuwiderhandlung bei der Bezirkssteuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein.

§ 69.

Die Verfolgung der im § 67 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in fünf Jahren vom Ablaufe der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen bezw. vom Tage der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (§ 68 Absatz 1 und 2) verjähren in einem Jahre.

Abschnitt VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 70.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft; die Veranlagung für das Jahr 1908 ist im Jahr 1907 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

Auf 1. Januar 1908 treten die nachstehenden Gesetze mit allen dazu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Kraft, soweit nicht dieses Gesetz einzelne Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten hat:

das Gesetz vom 23. März 1854, die neue Katastrierung der Waldungen und Waldlasten betreffend;

das Gesetz vom 7. Mai 1858, die neue Katastrierung alles landwirtschaftlichen Geländes im Großherzogtum betreffend;

das Gesetz vom 26. Mai 1866, die neue Katastrierung der Gebäude im Großherzogtum betreffend;

das Gesetz vom 12. Mai 1892, Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle betreffend;

das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Katastrierung neu angelegten Rebgeländes betreffend;

das Kapitalrentensteuergesetz **nebst** seinen Nachträgen, **mit Ausnahme des Artikels 31;**

das Gewerbesteuergesetz mit seinen Nachträgen;

Artikel 26 Absatz 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882.

§ 71.

I. Auf den gleichen Zeitpunkt erleidet das Einkommensteuergesetz (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 991) folgende Änderungen:

1. In Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 2 werden vor „der Einkommensteuer" die Worte: „der Vermögens- und" eingeschaltet.

2. In Artikel 12 Absatz 6 wird das Wort „Steuerkapitals“ ersetzt durch „Vermögenssteuerwerts“.
3. Artikel 14 erhält folgenden Absatz 5: „Wer infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung (Artikel 14 und 15) nicht oder zu nieder veranlagt ist, hat beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.“
4. In Artikel 17 wird der vierte Absatz gestrichen.

II. Wo in dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs vom 8. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) von Gewerbesteuer die Rede ist, ist nach Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes hierunter die Veranlagung nach Abschnitt III A dieses Gesetzes zu verstehen.

§ 72.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen bei Verkündung dieses Gesetzes mit der Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 377) noch nicht begonnen ist, wird diese Revision gleichzeitig mit der Schätzung der Hektarwerte der einzelnen Kulturarten und Klassen von der in § 15 des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 887) bestimmten Kommission vorgenommen. Für das Verfahren sind die Vorschriften in §§ 16—18 jenes Gesetzes und in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. August 1898 maßgebend. Die §§ 3, 4 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes vom 3. August 1898 finden auf diese Gemarkungen keine Anwendung.

Für die Waldungen und sonstigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung auf grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendigt ist, gelten einstweilen die bisherigen Grundsteuerkapitalien als Vermögenssteuerwerte. Bei dem auf die endgültige Feststellung der Neueinschätzungsergebnisse folgenden Steuer-Ab- und Zuschreiben werden die neuen Steuerwerte in das Kataster eingeführt.

§ 73.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 1. Juni 1906.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:

Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.
Ihrig.
Müller.

Beilage Nr. 218 zum Protokoll der 18. Sitzung der Ersten Kammer vom 12. Juni 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (92.) und mehreren vorhergegangenen öffentlichen Sitzungen von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern (Haupt-Abt. IV) für 1906 und 1907

Ausgabe-Titel XVII, Einnahme-Titel VIII:
Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,

Ausgabe-Titel XVIII:
Verwaltung des Bergwesens,

Ausgabe-Titel XIX, Einnahme-Titel IX:
Geologische Landesaufnahme

— mit Ausnahme der bereits genehmigten Anforderung unter Titel XVII B § 12 (Landstraße Nr. 34) und der abgesetzten Anforderung unter Titel XVII B § 14 (Auerbrücke in Pforzheim) samt der gegenüberstehenden Einnahme unter Titel VIII B § 1 Ziffer 13 — auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 11 d) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt, also:

Titel XVII Ausgabe:

A. im ordentlichen Etat	10 624 320 M.
B. im außerordentlichen Etat 936 500 — 154 000 M. = . .	782 500 „
Summe Titel XVII . . .	11 406 820 M.

Titel VIII Einnahme:

A. im ordentlichen Etat	2 589 940 M.
B. im außerordentlichen Etat 411 680 — 30 000 M. = . .	381 680 „
Summe Titel VIII . . .	2 971 620 M.

Titel XVIII und XIX der Ausgabe, sowie Titel IX der Einnahme unverändert wie im Budget.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.

Beilage Nr. 219 zum Protokoll der 20. Sitzung der Ersten Kammer vom 22. Juni 1906.

Bericht

der

Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Gesetzentwurf, die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend.

Erstattet von Geh. Hofrat Dr. **Rümelin.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Gesetzentwurf ist veranlaßt worden durch einen Antrag des Abgeordneten Obkircher in der Sitzung der Hohen Zweiten Kammer vom 22. Februar 1906 dahin gehend, daß den in Karlsruhe ständig wohnenden Abgeordneten beider Kammern angemessene Tagesgebühren entrichtet werden sollen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat sich sowohl mit dem Grundgedanken des vorliegenden Gesetzes, daß auch den in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten eine Entschädigung für ihre Auslagen sowie für die in Erfüllung ihrer parlamentarischen Pflichten verwendete Zeit und Arbeitskraft gewährt werden soll, sowie mit der Fassung, welche das Gesetz nach den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer gefunden hat, einverstanden erklärt, sie glaubte insbesondere die Höhe der Diäten, die das andere Hohe Haus festgesetzt hat, ohne weiteres anerkennen zu sollen. In Bezug auf die Begründung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs und die in andern Staaten geltenden Bestimmungen kann auf den Bericht der Geschäftsordnungskommission des andern Hohen Hauses verwiesen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bestimmung des Entwurfs, daß Abgeordnete, welche ihren Wohnsitz in Karlsruhe haben, während ihrer Anwesenheit bei der Ständeversammlung eine Tagesgebühr erhalten, bringt nicht in unzweifelhafter Weise zum Ausdruck, für welche Tage Diäten zu berechnen sind. Es muß deshalb eine genauere Präzisierung in dieser Richtung gesucht werden, die sich sowohl mit dem Grundgedanken des Gesetzes als mit der üblichen Behandlungsweise, die bei der Berechnung der Diäten für nicht in Karlsruhe wohnende Abgeordnete beobachtet wird, in Einklang befindet. Was in der Begründung des Regierungsentwurfs zur Interpretation dieser Bestimmung gesagt wird, kann nicht als ganz zutreffend anerkannt werden. Bei der gewählten Fassung bedürfe es nach der angeführten Begründung keiner besonderen Bestimmung darüber, daß die Tagesgebühren für die in Karlsruhe wohnhaften Abgeordneten nur vom Tag der Eröffnung bis zum Tag des Schlusses oder der Vertagung der Ständeversammlung zu gewähren seien. Wenn ein nicht in Karlsruhe wohnender Abgeordneter sich einen Tag vor der Eröffnung oder einen Tag nach dem Schluß der Ständeversammlung zum Zweck der Erledigung von Kammergeschäften in Karlsruhe aufhält, so wird eine Anwesenheit bei der Ständeversammlung im Sinn des Gesetzes vom 10. Februar 1874 anzunehmen und der Bezug von Diäten gerechtfertigt sein und es ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch bei einem in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten eine Anwesenheit bei der Ständeversammlung anzunehmen ist, wenn er unmittelbar vor Beginn oder nach Schluß der Session in Kammerangelegenheiten tätig ist. Wenn dann weiter gesagt wird, daß die Diäten für die Zeiten in Wegfall kommen, wo die betreffende Kammer weder im Plenum noch in Kommissionen zur Tagung versammelt ist oder wo der betreffende Abgeordnete von den Sitzungen selbst abwesend ist, so entsteht zunächst die Frage, ob ein Anspruch auf Diäten hiernach auch dann ausgeschlossen sein soll, wenn zwar eine Kommissionssitzung stattfindet, der Abgeordnete derselben aber nicht anwohnt, weil er der Kommission nicht angehört. Verneint man diese Frage, so würde man wohl zu einem zu ausgedehnten Anspruch auf Diäten gelangen. Wird die Frage bejaht, so würde die Anwesenheit bei der Ständeversammlung, welche den Anspruch auf Diäten begründet, mit der Anwesenheit in einer Kommissionssitzung oder in einer Plenarsitzung gleich gesetzt, wobei übrigens nach dem Wortlaut der Begründung nur die Sitzungen der Kammer in Betracht kommen könnten, der der Abgeordnete angehört.

Gegen diese Auffassung spricht nun aber der Umstand, daß der Abgeordnete in Landtagsangelegenheiten nicht bloß durch die Teilnahme an Kommissions- und Plenarsitzungen tätig zu sein hat. Es finden nicht selten Besprechungen und Beratungen außerhalb der Kommissionen statt und dann liegt häufig für einen Abgeordneten Veranlassung vor, den Sitzungen des andern Hauses anzuwohnen. Für die Mitglieder der Ersten Kammer ist es speziell schon häufig von Vorteil gewesen, durch die in Karlsruhe wohnenden Mitglieder genauen Bericht über die Sitzungen der Hohen Zweiten Kammer zu erhalten.

Ganz besonders kommt aber in dieser Richtung noch die umfangreiche Tätigkeit in Betracht, die den Präsidenten und den Sekretären abgesehen von den Sitzungen obliegt.

Aus diesem Grunde erscheint es angezeigt, den Begriff der Anwesenheit bei der Ständeversammlung etwas weiter und zwar dahin zu fassen, daß eine solche an den Tagen angenommen wird, an denen der Abgeordnete in Kammerangelegenheiten im Ständehaus tätig ist.

Bei dieser Auffassung wird eine annähernd übereinstimmende Behandlung aller Abgeordneten, mögen sie in Karlsruhe ihren Wohnsitz haben oder nicht, erzielt. In der Sitzung der Hohen Ersten Kammer vom 16. Dezember 1893 wurde beschlossen, daß nach Gewährung der Eisenbahnfreikarten für die Berechnung der Diäten der nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten nur die Tage der Ortsanwesenheit am Sitz des Landtags oder an einem andern Ort in Landtagsgeschäften und die Reisetage berücksichtigt werden sollen. Bei der vorgeschlagenen Auffassung würde die Übereinstimmung in der Behandlung Karlsruher und nicht Karlsruher Abgeordneter darin zu finden sein, daß auf beiden Seiten eine Entschädigung für die zu Hause geleistete Arbeit nicht erfolgt, daß dagegen räumliche Verhältnisse für den Diätenbezug maßgebend sind. Die vorgeschlagene Behandlungsweise dürfte auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine gewisse sprachliche Unterstützung darin finden, daß die Anwesenheit bei der Ständeversammlung wohl als Anwesenheit im Ständehaus aufgefaßt werden kann, und es kann deshalb auch der vorgeschlagene Wortlaut beibehalten werden.

Die Bestimmung der in die Berechnung einzubeziehenden Tage wird, wie das auch bei den nicht in Karlsruhe domizilierten Kammermitgliedern üblich ist, durch die Angaben des einzelnen Abgeordneten zu erfolgen haben.

Auch mit der unter II getroffenen Bestimmung, nach welcher die Abgeordneten freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen erhalten, hat sich Ihre Kommission einverstanden erklärt.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Diäten der Landtagsabgeordneten betr., in der von der Hohen Zweiten Kammer genehmigten Fassung Ihre Zustimmung erteilen.

Beilage Nr. 223 zum Protokoll der 20. Sitzung der Ersten Kammer
vom 22. Juni 1906.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Petition höherer Postbeamter, deren Anstellungsverhältnisse betreffend.

Erstattet von Geheimerat **Lewald.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Den Mitgliedern des Hohen Hauses sind zwei Druckschriften zugegangen, enthaltend „die Klagen der höheren Postbeamten badischer Landesangehörigkeit", welche sich beziehen: 1. auf die überwiegende Besetzung der höheren Postdienststellen in Baden mit Nichtbadenern, 2. auf die geringe Vermehrung der Postämter 1. Klasse. Die bezeichneten Eingaben tragen zwar keine Unterschrift, sind jedoch ihrem Inhalte nach füglich als Petitionen aufzufassen und daß sie als solche behandelt werden sollen, ist auch in der 5. öffentlichen Sitzung vom 3. März d. J. anläßlich der Beratung des Budgets des Großh. Staatsministeriums ausgesprochen worden. Demgemäß hat sich die Petitionskommission einer Prüfung des Gegenstandes unterzogen, auch über einzelne Punkte die Großh. Regierung gehört und beehrt sich nun, folgenden Bericht zu erstatten:

Die vorgebrachten Beschwerden beziehen sich in erster Linie auf die Besetzung der Postdienststellen im Großherzogtum Baden. Es wird behauptet, das Verfahren bei Besetzung dieser Stellen entspreche nicht den bei Überleitung des badischen Postwesens auf das Reich zwischen der Großh. badischen Regierung und der Reichsregierung getroffenen Vereinbarungen, wonach den badischen Landesangehörigen vorzugsweise Berücksichtigung zugesichert sei. Es liege nicht im Sinne dieser Vereinbarungen, das Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zugsrecht der badischen Landesangehörigen nur insoweit zur Geltung kommen zu lassen, als es die strenge Festhaltung des Anciennitätsprinzips gestatte; nicht minder unstatthaft sei, wenn die Reichsregierung (Reichspostamt) unter „badischen Landesangehörigen" nicht nur die angestammten, sondern auch die „aufgenommenen" Badener, d. h. solche verstanden wissen wolle, welche die badische Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt, sondern durch Aufnahme erworben haben.

In dieser Beziehung ist zu bemerken:

Nach Artikel 50 der Reichsverfassung ist das Recht der Anstellung der Reichs-, Post- und Telegraphenbeamten zwischen dem Kaiser und den Landesregierungen geteilt. Dem Kaiser steht die Anstellung der oberen Beamten (Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren) und der Aufsichtsbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure), den Landesregierungen die der übrigen, insbesondere aller für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten zu. Über die Modalitäten des Übergangs der Großh. Badischen Postverwaltung auf das deutsche Reich, der am 1. Januar 1872 erfolgte, waren zwischen den Kommissären des Reichskanzleramts und der Großh. Badischen Regierung zwei Vereinbarungen getroffen worden, welche die Genehmigung des Reichskanzlers und des Großh. Staatsministeriums erhalten haben. Irgendwie verkündet sind diese Vereinbarungen nicht; Abschrift der bezüglichen Protokolle d. d. Karlsruhe, den 6. Juli 1871 und 16. Dezember 1871 ist der Kommission auf ihr Ersuchen von Großh. Staatsministerium mitgeteilt worden.

Die Vereinbarung vom 6. Juli 1871 sagt unter Ziffer 8:

> „Als Dienststellen, deren Besetzung vom Kaiser ausgeht, werden angesehen diejenigen der Oberpostdirektoren, Oberposträte und Posträte, der Postinspektoren und Rendanten der Oberpostkassen.
>
> Bei der Besetzung dieser Stellen wird vorzugsweise auf badische Landesangehörige Rücksicht genommen werden."

Die Vereinbarung vom 16. Dezember 1871 hat speziell die Art der Ausübung des nach Artikel 50 der Reichsverfassung der Landesregierung zustehenden Anstellungsrechts zum Gegenstand; hiernach hat die Anstellung der Beamten vom Post- und Telegraphensekretär aufwärts auf Vorschlag der Kaiserlichen Direktionen durch die Großh. Regierung zu erfolgen, während die Anstellung der übrigen Beamten (Unterbeamten, Postgehilfen, Telegraphisten 2c.) im Auftrag und im Namen der Großh. Regierung von den Kaiserlichen Oberpostdirektionen und der Kaiserlichen Telegraphendirektion verfügt wird. Ziffer 4 der Vereinbarung lautet:

> „Nichtbadenern werden Stellen im Großherzogtum nur dann übertragen, wenn keine für die betreffende Stelle geeignete badische Landesangehörige vorhanden sind."

Inbezug auf die Auslegung dieser letzteren Bestimmung, welche für die von der Landesregierung anzustellenden Postbeamten (sogenannten mittelbaren Reichsbeamten) gilt, wird nun allerdings der Ansicht der Petenten beizutreten sein. Hiernach sind bei Besetzung der in Betracht kommenden Stellen die Beamten badischer Landesangehörigkeit nach Maßgabe ihres Dienstalters untereinander so lange mit Ausschluß der übrigen heranzuziehen, als solche landesangehörige Beamte vorhanden und „geeignet" sind. Als „geeignet" werden dabei alle diejenigen badischen Anwärter gelten müssen, welche die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg bestanden haben und im übrigen den Anforderungen der Stelle genügen, ohne daß ihr Dienstalter mit dem nichtbadischer Beamter in Vergleich zu stellen wäre.

Dieser Auffassung hat sich auch (ohne sie grundsätzlich zu billigen) die Reichspostverwaltung tatsächlich unbequemt; bei Besetzung der Stellen von Post- oder Telegraphendirektoren, Inspektoren und Obersekretären bei den Verkehrsämtern, Oberpostkassenbuchhaltern u. s. w. wurde in den letzten Jahren, wie die Eingabe selbst bemerkt, dementsprechend verfahren. Die höheren Stellen bei den Verkehrsämtern, sowie die subalternen Stellen sind denn auch, wie die von den Petenten vorgelegte Übersicht nachweist,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fast ausschließlich oder doch ganz überwiegend mit Badenern besetzt; insoweit scheint also auch keine Klage mehr zu bestehen.

Dagegen sind nach Ansicht der Kommission die Petenten im Irrtum, wenn sie annehmen, daß ein dem soeben besprochenen vollkommen gleichartiges Vorzugsrecht auch in Ansehung der vom Kaiser zu besetzenden Beamtenstellen zu Gunsten der badischen Landeskinder begründet sei. Bei der Erörterung des Gegenstandes in der Zweiten Kammer auf dem vorigen und dem gegenwärtigen Landtage haben sich zwar die meisten Redner im Sinne der Petenten ausgesprochen (vergleiche Protokoll der 89. öffentlichen Sitzung vom 3. Juni 1904 und der 26. öffentlichen Sitzung vom 13. Februar 1906). Allein diese Deutung der Vereinbarung vom 6. Juli 1871 ist zu keiner Zeit von den vertragsschließenden Teilen d. h. von der Reichsregierung und der Großh. badischen Regierung anerkannt und geltend gemacht worden. In der Tat läßt schon der ganz verschiedene Wortlaut, der im zweiten Satz der Ziffer 8 der Vereinbarung vom 6. Juli 1871 gegenüber Ziffer 4 der Vereinbarung vom 16. Dezember 1871 gewählt ist, erkennen, daß mit beiden Stipulationen nicht das gleiche gesagt sein will. Der Sinn des ersteren Übereinkommens geht offenbar dahin, daß ceteris paribus und unbeschadet freiester Würdigung aller für die dienstlichen Interessen in Betracht kommenden Verhältnisse auf badische Landesangehörige vorzugsweise Rücksicht genommen werden soll. Denn es ist hierbei im Auge zu behalten, daß nach Artikel 50 der Reichsverfassung Pflicht und Recht der Reichspostverwaltung ist, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung, im Betrieb des Dienstes und in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird; es ist klar, daß die Ernennung gerade der zu leitender und beaufsichtigender Wirksamkeit berufenen Beamten unter steter Rücksichtnahme auf diese Aufgabe erfolgen muß. Aus der Vereinbarung vom 6. Juli 1871 kann daher nach Ansicht der Kommission keine weitergehende als die Forderung abgeleitet werden, daß bei gleicher oder wenigstens annähernd gleicher Anziennität Badener den Nichtbadenern vorzuziehen und daß die Wünsche auswärts angestellter Badener, die auf entsprechende Stellen in Baden versetzt zu werden verlangen, soweit die dienstlichen Interessen es gestatten, zu berücksichtigen sind. Die Großh. Regierung versichert, daß dieser Forderung die Praxis der Reichspostverwaltung in der Tat auch entspreche. In dieser Hinsicht sind jedoch die Zahlen der die Stellenbesetzung nachweisenden Übersicht immerhin geeignet, einige Bedenken zu erregen; denn hiernach sind derzeit von 10 badischen Postratstellen 8, und von 10 Oberpostinspektorenstellen 7 mit Nichtbadenern besetzt. Zur Erklärung dieses auffälligen Verhältnisses wird allerdings darauf hingewiesen, daß während längerer Zeit nach dem Übergang der badischen Postverwaltung auf das Reich der Zugang von Badenern zum höheren Postfach ein außerordentlich geringer war und es daher an badischen Anwärtern derjenigen Dienstaltersklassen, die für die bezeichneten Stellen in Betracht kommen konnten, überhaupt fehlte. Des weiteren ist zu beachten, daß 6 Badener als Oberpostinspektoren im nichtbadischen Reichspostgebiet angestellt sind. Indessen bleibt doch noch für die Annahme Raum, es könne vonseiten der Reichspostverwaltung der Zusicherung in Ziffer 8 des Übereinkommens vom 6. Juli 1871 unbeschadet der dienstlichen Interessen (z. B. auch durch Beförderung von Postdirektoren zu Posträten) etwas mehr Rechnung getragen werden, als bisher geschehen ist.

In dieser Hinsicht kann auch wohl die Erklärung nicht völlig beruhigen, die der Herr Staatssekretär des Reichspostamts, als kürzlich im Reichstag die Angelegenheit zur Sprache kam, abgegeben hat, daß nämlich „bei der Auswahl des oberen Personals niemals die Landsmannschaft, sondern die Qualifikation entscheidend gewesen sei" (vergl. Protokoll der 60. Sitzung des Reichstags vom 8. März 1906, Seite 1844). Denn die Absicht des bezeichneten Übereinkommens ist es gerade, der Landsmannschaft eine gewisse Berücksichtigung zuteil werden zu lassen.

Daß unter „badischen Staatsangehörigen" im Sinne der Vereinbarung grundsätzlich nur angestammte Badener zu verstehen sind, ist auch die Meinung der Kommission. Diese Ansicht wird

übrigens von der Großh. Regierung gleichfalls vertreten und damit stimmt im allgemeinen auch die Praxis der Reichspostverwaltung überein; vereinzelte Fälle, wo besondere Umstände, wie z. B. ein der Aufnahme nachgefolgter langjähriger Aufenthalt im Lande, eine Ausnahmebehandlung rechtfertigen, sind nach Ansicht der Kommission nicht zu beanstanden.

Im zweiten Teil ihrer Eingabe versuchen die Petenten darzulegen, daß Baden, verglichen mit dem außerbadischen Reichspostgebiet, zu spärlich mit Postämtern 1. Klasse bedacht sei. Es wird behauptet, in dem Zeitraum von 1872 bis 1905 sei eine Vermehrung der Postämter 1. Klasse in Baden nur um 10,5, im außerbadischen Postgebiet dagegen um 39,5 Proz. eingetreten. Diese Ziffern sind nicht richtig; nach Angabe der Großh. Regierung hat die Zunahme in Baden 31,2, im außerbadischen Postgebiet 38,7 Proz. betragen; die Vermehrung der Verkehrsämter (Post- und Telegraphenämter) 1. Klasse wurde von dem Herrn Staatssekretär des Reichspostamts in der bereits erwähnten Reichstagssitzung für Baden auf 40, für das übrige Reichspost- und Telegraphengebiet auf 42,9 Proz. beziffert. Im übrigen hat sich die Behördenorganisation nicht sowohl nach den Beförderungsverhältnissen der Postbeamten, als nach den Verkehrsbedürfnissen zu richten. Klagen allgemeinen Charakters darüber, daß den Verkehrsinteressen des Publikums durch die Organisation des Postdienstes in Baden nicht Genüge geleistet werde, sind nicht laut geworden.

Hiernach gelangt Ihre Kommission zu dem Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle die vorliegenden Eingaben der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen".

Beilage Nr. 224 zum Protokoll der 20. Sitzung der Ersten Kammer vom 22. Juni 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907.

Titel X der Ausgaben und Titel III der Einnahmen:

Unterrichtswesen.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III Seite 40—85 und 100—101).

Erstattet von Geheimerat **Dr. Bürklin.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Für das gesamte Unterrichtswesen des Großherzogtums (Höhere Unterrichtsanstalten, Mittel- und Volksschulen) sind in dem vorliegenden Etat für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07 im ganzen eingestellt, wobei die Anforderungen des außerordentlichen Etats, welche sich sämtlich auf beide Jahre der Budgetperiode verteilen, durchschnittshalber durch 2 geteilt erscheinen:

I. In Ausgabe:

	Ordentlicher Etat	+	Außerordentlicher Etat	=	Zusammen
Voranschlag	11 167 835 M.	+	1 205 950 M.	=	12 373 785 M.
Seither	10 515 665 „	+	1 570 400 „	=	12 086 065 „
Mehr . .	652 170 M.	—	364 450 M.	=	287 720 M.

II. Zu Einnahme:

Voranschlag	3 503 650 M.
Seither	3 382 360 „
Mehr . .	121 290 M.

Folglich Reinausgabe:

	Gesamtausgaben	—	Einnahmen	=	Reinausgaben
Voranschlag	12 373 785 M.	—	3 503 650 M.	=	8 870 135 M.
Seither	12 086 065 „	—	3 382 360 „	=	8 703 705 „
Mehr . .	287 720 M.	—	121 290 M.	=	166 430 M.

Zum Voraus sei bemerkt, daß Ihre Kommission nach dem Vorgang der Hohen Zweiten Kammer sämtliche Positionen mit einer ganz unwesentlichen Ausnahme bewilligt hat.

Zunächst ist hier eines bei der Beratung des Justizetats zurückgestellten Postens zu gedenken. Der Posten ist zurückgestellt worden, weil er sich trotz seiner allgemeinen Natur, die ihm seinen Platz bei dem Ministerium angewiesen hat, doch mehr auf die Verwaltung des Unterrichts, als auf die der Justiz bezieht. In Titel I § 1, Ministerium, Gehalte, Seite 2 des gegenwärtigen Etats sind zwei Ministerialdirektoren angefordert statt des bisherigen einen Direktors, wodurch, da infolgedessen die Stelle eines Kollegialmitgliedes in Wegfall kommt, ein Mehraufwand von nur 700 M. entsteht. Die Begründung hebt hervor, daß die Unterrichtsabteilung des Ministeriums in den letzten Jahren eine wesentliche Geschäftsvermehrung infolge von Vermehrung und Erweiterung von Unterrichtsanstalten erfahren habe. Es erscheine bei der Bedeutung dieser Abteilung der Staatsverwaltung angemessen, den Charakter der Unterrichtsabteilung als einer besonderen Abteilung des Ministeriums auch äußerlich dadurch hervortreten zu lassen, daß ein Mitglied dieser Abteilung in die Stellung eines Ministerialdirektors, bezw. vorsitzenden Rates einrücke. Es handelt sich, wie weiter erklärt wurde, bei der Anforderung namentlich auch darum, den Minister von den zahlreichen Geschäften weniger wichtiger Art aus dem Gebiet des Hoch-, Mittel- und Volksschulwesens zu entlasten, und es sei darum in Aussicht genommen, daß der Ministerialdirektor sich auch mit Angelegenheiten des Hochschulwesens zu befassen haben werde. Ihre Kommission empfiehlt die Genehmigung der Forderung, wie dieselbe auch im anderen Hohen Hause bewilligt wurde. In der Zweiten Kammer wurde aber im Zusammenhang damit die Frage erörtert, ob die Leitung der Unterrichtsverwaltung nicht dahin zu reorganisieren sei, daß der Oberschulrat aufgehoben und eine besondere Abteilung für das Unterrichtswesen im Ministerium eingerichtet, ja, daß ein besonderes Unterrichtsministerium gebildet werden solle. Man gelangte in der Zweiten Kammer zu folgender Resolution:

> „Die Großh. Regierung ist zu ersuchen, bis zur Errichtung eines das Hoch-, Mittel- und Volksschulwesen, Künste und Wissenschaften umfassenden selbständigen Ministeriums eine Änderung der bestehenden Organisation des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts dahin eintreten zu lassen, daß der Großh. Oberschulrat aufgehoben und die Verwaltung der Hoch-, Mittel- und Volksschulen, sowie der Künste und Wissenschaften einer neu zu bildenden Abteilung des genannten Ministeriums, in welcher das fachmännische Element die ihm nach seiner Bedeutung zukommende Verwendung findet, übertragen wird".

Zur Begründung der geplanten Reorganisation wurde behauptet, daß das fachmännische Element bei der Unterrichtsverwaltung nicht genügend zur Geltung komme; — die Leitung der Mittelstelle (des Oberschulrats) liege in der Hand von Juristen, im Ministerium sei ein Schulmann überhaupt nicht vorhanden, was wesentlich dazu beigetragen habe, daß die Leistungen unserer Schulverwaltung, namentlich auf dem Gebiete des Volksschulwesens, mancherlei zu wünschen übrig ließen. Zudem leide die prompte Erledigung der Schulangelegenheiten überhaupt unter der Behandlung zweier Instanzen, was vielfach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schon recht unangenehm empfunden worden sei. Demgegenüber betonte die Großh. Regierung, daß der Verkehr zwischen dem Ministerium und den Fachleuten des Oberschulrats bei der Beratung und Beschlußfassung über technische Fragen so rege sei, als es irgend erforderlich und wünschenswert erscheine, und daß die Belastung mit allen den sehr zahlreichen und zumteil weniger wichtigen Aufgaben des Oberschulrats sich nicht für ein Ministerium eigne. Endlich wird auf die Finanzlage hingewiesen, welche nicht dazu geeignet sei, die bedeutenden Aufwendungen zu beschaffen, welche für die Aufnahme des Oberschulrats in das Ministerium als eine selbständige Ministerialabteilung oder gar für die Errichtung eines besonderen Unterrichtsministeriums zu machen wären.

Die Meinungen in Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, gingen in der Frage auseinander. Die Mehrheit neigte zu der Ansicht, daß auf Grund nunmehr vieljähriger Erfahrungen eine Reorganisation wenigstens dahin geboten erscheine, den Oberschulrat als Mittelinstanz aufzuheben und dem Ministerium als Unterrichtsabteilung einzuordnen. Eine in ihren Grundsätzen bestimmtere, von hemmenden Friktionen ungehemmte Leitung des Schulwesens werde die Folge sein, — die Durchführung der getroffenen Anordnungen, getragen von der Autorität der höheren Instanzen, werde sich wirkungsvoller gestalten, — eine in hohem Grade wünschenswerte Vereinfachung des jetzt sehr umständlichen, mit unnötigen Schreibereien belasteten Geschäftsganges werde eintreten. Solchen Vorzügen gegenüber sollten finanzielle Bedenken um so weniger ins Gewicht fallen, als der Mehraufwand, hauptsächlich auch infolge der Ersparnisse, welche die vereinfachte Geschäftsbehandlung mit sich bringe, nicht hoch zu veranschlagen sei. Über die Schwierigkeit, geeignete Räumlichkeiten zu beschaffen, werde man unschwer hinwegkommen. Die Minderheit Ihrer Kommission konnte nicht anerkennen, daß ein hinreichender Anlaß gegeben sei zu solch einer fundamentalen Reorganisation. Zugegeben müsse werden und sei auch von der Großh. Regierung anerkannt, daß unsere Volksschule etwas hinter den Anforderungen zurückgeblieben sei, welche an den Elementarunterricht zu stellen sind. Aber der Grund hiefür liege offenbar nicht in einer fehlerhaften Organisation, sondern in andern Verhältnissen, von denen hier nur auf den seit Jahren beklagten Lehrermangel und die hierdurch bedingte Untunlichkeit der Ausdehnung und Vertiefung des Unterrichts hingewiesen sei. Es sei nicht einzusehen, wie eine das Volksschulwesen unmittelbar dirigierende Abteilung des Ministeriums oder ein besonderes Unterrichtsministerium über diese Hindernisse besser hätte hinwegkommen können, da von keiner Seite behauptet wurde, daß die Vorschläge der Mittelbehörde, namentlich auch soweit sich dieselben auf schultechnische Fragen bezogen, irgend welchen Schwierigkeiten bei dem Ministerium begegnet wären. Die dem Landtag vorgelegte Schulvorlage werde hier Abhilfe schaffen. Mängel der Organisation müßten ja auch auf die Verhältnisse unserer Mittelschulen hinübergewirkt haben, und von diesen werde auch im andern Hohen Hause ausnahmslos anerkannt, daß sie sich in bestem, ja mustergiltigem Zustande befinden. Wären hienach aus der Beseitigung des Oberschulrats keine besonderen Vorteile zu erhoffen, so erschiene es anderseits nicht ausgeschlossen, daß das Aufhören der Mittelinstanz sich in manchen Beziehungen als nachteilig erweisen könnte. Die Überprüfung tiefer eingreifender Anordnungen des Oberschulrats durch das übergeordnete Ministerium könne unter Umständen recht vorteilhaft sein, wie ja auch in größeren Staaten die als Mittelinstanz fungierenden Kreis- und Provinzialregierungen, welchen eine ausgedehnte Zuständigkeit in Schulsachen zukomme, das Unterrichtsministerium über sich hätten. Auch bei uns in Baden sei der Oberschulrat aus dem Bedürfnis hervorgegangen, nach Beseitigung der früheren Kreisregierungen einen Ersatz für diese Mittelstellen in Schulangelegenheiten zu schaffen. Wenn die rasche Erledigung von laufenden Sachen durch einzuholende Ministerialgenehmigungen behindert sei, so wäre dem durch eine Erweiterung der Befugnisse des Oberschulrats leicht abzuhelfen, wie für diesen eine Entlastung von kleineren und unwichtigeren Geschäften dadurch herbeigeführt werden könnte, daß mit deren Wahrnehmung die Kreisschulräte betraut würden. Eines müsse zugegeben werden: es erscheine recht wünschenswert, daß das fachmännische Element an oberster Stelle ebenfalls vertreten sei; dem sollte bei erster Gelegenheit Rechnung getragen werden. — Eine Resolution wird nicht beantragt.

Antrag zu Titel I § 1: Genehmigung des zweiten Direktors.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorbemerkung. Im Folgenden ist die Anordnung des Budgets insofern verlassen, als wir bei den Ausgaben, der besseren Übersicht wegen, glaubten, den Posten des ordentlichen Etats in den betreffenden Unterrichtsgebieten unmittelbar die einschlägigen Posten des außerordentlichen Etats folgen lassen zu sollen.

Was die Einnahmen betrifft, so sind diese nur für die Volksschulen im Budget besonders tituliert (Titel III, Seite 100). Bei allen andern Unterrichtsanstalten sind dieselben entweder, wie bei den Universitäten, in den Spezialvoranschlag (Seite 100 ff.), oder, wie den Gymnasien usw. (Seite 50 u. a.), im Etat durch Berechnung innerhalb Linie sofort in Abzug gebracht, sodaß im Budget nur der durch die Staatskasse zu deckende Fehlbetrag in Ausgabe aufgeführt ist. Eine besondere Abteilung nach Ausgabe und Einnahme war hiernach nur bei den Volksschulen erforderlich. Ihrer Kommission erscheint es jedoch wünschenswert, daß, wie bei den Volksschulen, so auch bei den andern Unterrichtsanstalten eine Anordnung Platz greife, welche eine bessere Übersicht der Einnahmen und ein genaueres etatrechtliches Eingehen auf dieselben ermöglicht.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

(Titel X. Ordentlicher Etat §§ 1—6, Außerordentlicher Etat §§ 1—16).

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der höheren Unterrichtsanstalten — der drei Hochschulen — sind aus ihren Sondervoranschlägen ersichtlich (Seite 112 ff. des vorliegenden Etats).

Die Ausgaben finden nur zu einem kleinen Teil Deckung in den eigenen Einnahmen der Hochschulen; der größte Teil der Ausgaben wird durch die Staatskasse bestritten (Staatsdotation und Wohnungsgeld, Titel X, §§ 1—6), wie sich aus folgender Übersicht des Voranschlags ergibt. (Die in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten das Mehr über den seitherigen Budgetsatz.)

	Ausgaben	Einnahmen	Staatsdotation
Heidelberg	1 079 000 (57 000)	68 400 (10 700)	1 010 600 (46 300)
Freiburg	913 200 (55 400)	111 300 (10 900)	801 900 (44 500)
Karlsruhe	652 000 (21 000)	199 500 (17 100)	452 500 (3 900)
	2 644 200 (133 400)	379 200 (38 700)	2 265 000 (94 700)

Der Staatszuschuß für unsere drei Hochschulen beträgt sonach im ordentlichen Etat nach dem vorliegenden Budget 2 265 000 M., 94 700 M. mehr als im letzten Budget.

Hiezu kommen die Posten des außerordentlichen Etats mit

für Heidelberg	321 700 M.	(— 56 250 M.)
„ Freiburg	301 750 „	(+ 106 350 „)
„ Karlsruhe	42 500 „	(— 115 500 „)
	665 950 M.	(— 65 400 M.)

so daß sich ein Gesamtaufwand von 2 265 000 M. + 665 950 M. = 2 939 000 M. und ein Mehr gegenüber dem letzten Budget von 94 700 M. — 65 400 M. = 29 300 M. ergibt.

Ergänzende Mitteilungen und Erläuterungen der Großh. Regierung, welche alle drei Hochschulen betreffen, enthält der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer über

1. die Frequenz (Seite 28 und ff.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiernach betrug dieselbe in letzten 5 Semestern (Wintersemester 1903/04 bis Wintersemester 1905/06), ohne Hospitanten und Hörerinnen, nach dem von uns berechneten Durchschnitt:

In	Badener	Darunter Studentinnen	Nichtbadener	Darunter Studentinnen	Zusammen	Darunter Studentinnen
Heidelberg .	537	12	985	25	1522	37
Freiburg .	582	5	1162	26	1744	31
Karlsruhe .	465	1	1001	—	1466	1

Die Zahl der weiblichen Studierenden an den Universitäten ist im Zunehmen. Von obiger, Heidelberg und Freiburg betreffenden Ziffer entfallen durchschnittlich 41 Studentinnen auf die medizinische Fakultät. Die Technische Hochschule hatte in den letzten 5 Semestern immer nur eine Studentin aufzuweisen (Mathematik, Chemie).

Die Zahl der Hospitanten betrug im Durchschnitt der letzten 5 Semester in

Heidelberg 182
Freiburg 118
Karlsruhe 193

Ausländer haben unsere Hochschulen in den genannten fünf Semestern durchschnittlich besucht:

Heidelberg 198
Freiburg 120
Karlsruhe 385

Die schon des öfteren besprochene Frage, ob von den ausländischen Studierenden nicht erhöhte Studiengelder erhoben werden sollten — bis jetzt werden sie gleich den Inländern behandelt — beabsichtigt die Großh. Regierung künftig in der Art zu regeln, daß von den Ausländern wenigstens für die Benützung der Institute und Laboratorien höhere Gebühren gefordert werden, und zwar aus dem Grunde, weil der Unterrichtsverwaltung durch die erhöhte Frequenz auch höhere Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Institute und Laboratorien erwachsen. Die Kommission ist damit einverstanden.

2. Die Verpflegungsgebühren in den akademischen Krankenanstalten in Heidelberg und Freiburg (Seite 34 und ff.).

3. Den Verpflegungsaufwand in den Heidelberger und Freiburger Kliniken (Seite 5 und ff.).

4. Die Höhe der ärztlichen Honorare für die Behandlung der in den klinischen Anstalten verpflegten Kranken (Seite 7.).

5. Die Vorbildung, Anstellungsart und Bezahlung des Wartepersonals an den Universitätsirrenkliniken (Seite 7 und ff.).

Die Schwierigkeit, für diese Anstalten geeignetes Wartepersonal zu gewinnen und festzuhalten, liegt hauptsächlich in der Schwere des Berufs begründet. In dieser Beziehung läßt die Inbetriebnahme der im Bau begriffenen Landesirrenanstalten, durch welche eine wesentliche Entlastung der bestehenden Anstalten und des hierdurch überanstrengten Personals herbeigeführt werden wird, einige Abhilfe erwarten. Die Regierung hat aber auch die Absicht, durch Gewährung höherer Baarlöhne und durch Festsetzung ansehnlicher Dienstalterprämien die Qualität des nicht etatmäßigen Wartepersonals zu heben, wie auch eine Besserstellung der Oberwärter und Oberwärterinnen bei der Revision des Gehaltstarifs in Aussicht genommen ist. Ihre Kommission begrüßt diese, einem wichtigen Teil der Krankenpflege gewidmeten Absichten aufs wärmste und wünscht eine recht baldige Durchführung derselben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite 429, Zeile 20 von oben, soll es heißen: beabsichtigt die **Regierung** usw.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Universität Heidelberg.

A. Ordentlicher Etat (Seite 40 und 112 ff.).

§§ 1 und 2.

Die Erhöhung der Staatsdotation nebst Wohnungsgeld um 46300 M. ist im wesentlichen zurückzuführen auf die bevorstehende Inbetriebnahme der neuen Universitätsbibliothek und des Krebsinstituts. Hiezu kommen die Mehrkosten, welche sich aus der Benützung des früheren Museumsgebäudes als weiteres Kollegienhaus ergeben und der Aufwand für drei neue etatmäßige Stellen, nämlich eine außerordentliche Professur für Zahnheilkunde, eine Hausmeister- und eine Pförtnerstelle. Die Umwandlung der etatmäßigen außerordentlichen Professur für Geographie in eine neue ordentliche, tarifmäßig anfallende Gehaltszulagen, mäßige Aufbesserungen der Professorengehalte und Erhöhung des Vergütungsaufwands für das nichtetatmäßige Personal bedingen den Rest der Mehrkosten.

Es wurde auf den letzten Landtagen wiederholt der Wunsch ausgesprochen, nach Errichtung einer stationären laryngologischen Klinik. Dem Wunsch wurde bis jetzt noch nicht entsprochen und die Regierung erklärte, daß sie die Errichtung einer solchen Klinik nicht zu den dringendsten Bedürfnissen der Universität rechne. Gleichwohl hat das Ministerium sich bemüht, geeignete Lokalitäten in unmittelbarer Nähe des akademischen Krankenhauses zu finden. Verhandlungen mit den zuständigen akademischen Instanzen über die Frage, ob ein in der Nähe des akademischen Krankenhauses zur Verfügung stehendes Haus sich für die Unterbringung einer stationären laryngologischen Klinik eignet und auch für die Bewirtschaftung vom akademischen Krankenhaus aus keine zu großen Schwierigkeiten bietet, sind gerade jetzt im Lauf. Im Falle der Bejahung dieser Frage beabsichtigt die Tagung einen Kostenvoranschlag für die Einrichtung und den Betrieb einer stationären laryngologischen Klinik auszuarbeiten und, falls es die Finanzlage und die sonstigen Anforderungen auf dem Gebiete des Hochschulwesens erlauben, einen Antrag hierwegen zum nächsten Budget einzubringen. Die Kommission schließt sich der im andern Hohen Hause ausgesprochenen Erwartung an, daß dem mehrfach betonten dringenden Wunsch im nächsten Budget Erfüllung zuteil wird.

Über das von Geheimerat Dr. Czerny ins Leben gerufene Krebsinstitut hat die Großh. Regierung schriftlich nähere Aufschlüsse erteilt, welche auf Seite 10 u. ff. des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer abgedruckt sind. Auszugsweise sei daraus hier mitgeteilt, daß das Institut, welches aus einer Krankenabteilung und einem wissenschaftlichen Laboratorium bestehen soll, 50 Jahre lang den jeweiligen Anforderungen der Wissenschaft entsprechend unter Aufwendung der noch von den Landständen zu bewilligenden Geldbeträge vom Staate unterhalten und insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit Apparaten und Instrumenten auf der Höhe der wissenschaftlichen Anforderungen gehalten werde. Die Geldschenkungen beliefen sich nebst Zinsen am 31. Dezember 1905 auf rund 680000 M. Eine große Schenkung rührt von Professor Czerny selbst her; der Staat hat einen dem akademischen Krankenhause gegenüberliegenden Bauplatz zur Verfügung gestellt. Krankenabteilung und Laboratorium sind in getrennten Gebäuden untergebracht. Für jene sind 45 Betten für Kranke aus allen Ständen vorgesehen und man rechnet darauf, daß die Betriebsausgaben durch die Einnahmen gedeckt werden. Dieselben sind durchlaufend mit 45000 M. in den Etat eingestellt, und zwar in Einnahme bei § 4 und in Ausgabe bei § § 3, 6, 8, 9, 11—15 des Voranschlags des akademischen Krankenhauses. Für den Betrieb des Laboratoriums sind ebenda in § 10 Ziffer f 15000 M. in Ansatz gebracht. Das ganze Institut soll Mitte September 1906 in Betrieb genommen werden. Die Gebäude samt Einrichtung werden Eigentum der Universität Heidelberg.

Dem hochverdienten Gelehrten, Forscher und Lehrer, Herrn Geheimerat Dr. Czerny aber, dessen Initiative und Opfersinn das Institut seine Entstehung verdankt, spricht die Kommission ihren herzlichsten Dank aus, dem sich die Hohe Erste Kammer gewiß gerne anschließen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Großh. Regierung hat noch über folgende Punkte nähere Auskunft gegeben:

Über die Verpflegungskostenbeiträge des akademischen Krankenhauses (Voranschlag A § 4).

Über die Aufnahmen von Kranken, welche von der städtischen Armenbehörde ꝛc. eingewiesen werden.

Über die Verwendung von Wärterinnen des Badischen Frauenvereins und deren Ausbildung.

Über die Anforderung für gottesdienstliche Einrichtungen im akademischen Krankenhaus (Voranschlag B, § 4, Ziffer 3).

Alle diese Auskünfte sind abgedruckt im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 15 und ff., auf welche hiermit verwiesen wird.

Antrag zu §§ 1 und 2: Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat. (S. 80).

§§ 1—7.

§ 1. Kaufpreis für den Bauplatz der Universitätsbibliothek . . . . . 327 400 M.

Über den Bau selbst und die innere Einrichtung gab die Großh. Regierung folgende nähere Auskunft:

„Die budgetmäßig bewilligten Kosten für 1. den Bau mit 1 332 600 M. sind um 18 465.19 M., 2. die innere Einrichtung mit 120 000 M. sind um 25 759.27 M., die gesamte Bewilligung mit 1 452 600 M. ist um 44 224.46 M. überschritten worden. Die Überschreitung der Baukosten, die sich auf eine Reihe von Positionen verteilt, beträgt nicht ganz 1,4 Proz. und ist hiernach so gering, daß eine eingehende Begründung wohl nicht nötig ist. Die erhebliche Überschreitung der Bewilligung für die innere Einrichtung rührt im wesentlichen daher, daß die Bücherregale gegenüber dem Voranschlag einen erheblichen Mehraufwand verursacht haben. Außerdem waren in dem Voranschlage eine Reihe von Einrichtungsgegenständen, die sich bei Inbetriebnahme des Neubaues als unbedingt notwendig ergeben haben, nicht vorgesehen. Die eingehende Rechtfertigung der Überschreitungen, die sich infolge etwa erforderlicher Nacharbeiten noch etwas erhöhen können, bleibt der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1904 und 1905 vorbehalten."

§ 2. Erweiterung des Küchen- und Maschinenhauses beim akademischen Krankenhaus . . . . . 140 000 M.

Begründung: Räumliche Unzulänglichkeit, welche sich nach Eröffnung des Krebsparsiblons noch fühlbarer machen wird. Erneuerung der Kücheneinrichtung, Erweiterung des Maschinenhauses nebst Anbauten.

§ 3. Umbau des alten Bibliotheksgebäudes . . . . . 70 000 M.

§ 4. Größere bauliche Herstellungen . . . . . 30 000 M.

§ 5. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute . . . . . 60 000 M.

§ 6. Zuschuß an die Stadt Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen der Verlegung des Zementwerkes von Heidelberg nach Leimen . . . . . 10 000 M.

Die Zweite Kammer hat hier im Einverständnis mit der Großh. Regierung 4000 M. abgesetzt, nachdem ein Teil des Geländes des früheren Zementwerkes in Heidelberg verkauft ist. Ihre Kommission tritt dem bei.

Antrag zu §§ 1—6: Genehmigung mit Ermäßigung des § 6 angeforderten Betrags auf 1 116 000 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite 430, Zeile 13 von unten, soll es heißen: Eröffnung des Krebs**pavillons** usw.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 7. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien . . 6000 M.

Die Budgetkomission der Zweiten Kammer hatte den Betrag gestrichen, weil nach der in der Kommission beschlossenen Streichung der Anforderung in Titel IX ordentlicher Etat, § 1, e, der Beitrag zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konvikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter mit 15000 M. in Wegfall gekommen war. Wegen dieses Zusammenhangs setzte das Plenum der Zweiten Kammer die Abstimmung über § 7 aus, um nach der Beschlußfassung über den angeforderten Posten in Titel IX wieder darauf zurückzukommen.

Antrag zu § 7: Zurückstellung bis nach Einkunft der Entschließung der Zweiten Kammer.

Universität Freiburg.

A. Ordentlicher Etat (Seite 42 und 122 ff.).

§§ 3 und 4.

Die Erhöhung der Staatsdotation um 44500 M. ist hauptsächlich durch die Steigerung des sachlichen Aufwandes, besonders in den Kliniken herbeigeführt. Auf dem Gebiet des persönlichen Aufwandes ist nur eine mäßige Steigerung zu verzeichnen, herbeigeführt durch die Umwandlung der etatmäßigen außerordentlichen Professuren für Geographie und Mineralogie in ordentliche Professuren, durch Schaffung eines neuen etatmäßigen Extraordinariats für gerichtliche Medizin, sowie einer etatmäßigen Präparatorstelle. Dazu kommen die tarifmäßig anfallenden Gehaltszulagen und Zulagen für ordentliche und etatmäßige außerordentliche Professuren.

Die Erhöhung des Betriebszuschusses für das klinische Hospital von 3686 M. auf 11560 M. hat die Regierung näher dahin erläutert, daß der bisher für den Betrieb der Ambulanzen allein angeforderte Zuschuß im Hinblick auf die Erweiterungsbauten des Hospitals als allgemeiner Betriebszuschuß auf 10000 M. erhöht und dem Antrag, den Zuschuß für Gebäudeunterhaltung, sowie für Heizung und Beleuchtung der Unterrichtsräume von 686 M. auf 1500 M. zu erhöhen, in vollem Umfange entsprochen werden soll. Die Kommission ist damit einverstanden.

Antrag zu §§ 3 und 4: Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat (Seite 80 ff.)

§§ 8—13.

§ 8. Zuschuß für den Neubau eines Kollegienhauses, 2. Rate . . . . 250000 M.

Die durch die Erkrankung des bauleitenden Architekten verzögerte Inangriffnahme des Neubaues soll nunmehr im laufenden Frühjahr ins Werk gesetzt werden.

§ 9. Hörsaalanbau für das zoologische Institut . . . . . 69000 M.
§ 10. Erweiterungsbau für die Augenklinik . . . . . 150000 „
§ 11. Größere bauliche Herstellung . . . . . 30000 „
§ 12. Außerordentlicher Zuschuß für akademische Institute . . . . . 60000 M.
§ 13. Zur Verzinsung von Aufwendungen des Grundstocks der Universität und des klinischen Hospitals für Universitätsbauten . . 44500 „

Diese Position gehört, da sie, auf dauernden Verhältnissen beruhend, regelmäßig in jedem Budget erscheint, eigentlich in das Ordinarium. Die Regierung erklärte (Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 26), sie habe von dieser auch nach ihrer Ansicht richtigen Plazierung im vorliegenden Budget nur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

deshalb Umgang genommen, weil sie eine allzu große Erhöhung der ordentlichen Staatsdotation der Universität vermeiden wollte.

Die Kommission verhehlt sich nicht, daß diese Beweisführung nicht gerade überzeugend ist, will aber keinen Anstand erheben.

Antrag zu §§ 8—13: Genehmigung.

Technische Hochschule.

A. Ordentlicher Etat (Seite 42 und 132 ff.).

§§ 5 und 6.

Die Mehrforderung könnte auf 3600 M. beschränkt werden mit Rücksicht auf die zu erwartenden Mehreinnahmen aus Unterrichtshonoraren. Der persönliche Aufwand ist herbeigeführt durch tarifmäßig anfallende Gehaltszulagen, durch die Aufbesserung der Gehalte der ordentlichen und etatmäßigen außerordentlichen Professoren, sowie durch die Schaffung einer neuen etatmäßigen Stelle für die wissenschaftlich gebildeten Hilfslehrer und die anderen in den Erläuterungen namhaft gemachten kleinen Personalveränderungen.

Die Mehrung des sachlichen Aufwandes hält sich in mäßigen Grenzen und ist unabweislich.

Die Erhöhung des Nebengehalts des Rektors von 1000 M. auf 2000 M. wird von der Großh. Regierung näher dahin begründet:

„Seitens der Technischen Hochschule wurde die Erhöhung des Nebengehaltes des jeweiligen Rektors unter Hinweis auf die sehr erhebliche Steigerung des Umfangs der Amtsgeschäfte und der Repräsentationspflichten des Rektors beantragt. Da der Rektor der Technischen Hochschule nicht, wie die Rektoren der Universitäten einen Teil der Immatrikulationsgebühren bezieht, mußte der Antrag als begründet angesehen werden."

Antrag zu §§ 5 und 6: Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat (Seite 82).

§§ 14—16.

§ 14. Innere Einrichtung des Erweiterungsbaues für die Maschinenbauschule 20000 M.

§ 15. Erweiterung der Kraftanlage der elektrischen Zentrale 45000 M.

§ 16. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen 20000 M.

Antrag zu §§ 14—16: Genehmigung aufgrund der dem Budget beigegebenen Erläuterungen.

II. Mittel- und Volksschulen.

(Ausgabe Titel X. Ordentlicher Etat §§ 7—66, Außerordentlicher Etat §§ 17—27. Einnahme Titel III §§ 1—3).

Der Voranschlag für Mittel- und Volksschulen beträgt für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07

A. In Ausgabe:

1. Ordentlicher Etat	8902835 M.
2. Außerordentlicher Etat	540000 M.
zusammen	9442835 M.
B. In Einnahme:	3503650 M.
Reiner Aufwand	5939185 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seitheriger Budgetsatz:

A. In Ausgabe:

1. Ordentlicher Etat	8345365 M.
2. Außerordentlicher Etat	797050 M.
zusammen	9142415 M.
B. In Einnahme	3382360 M.
Reiner Aufwand	5760055 M.

Für die Budgetperiode 1906/07 ist sonach eine Netto-Mehrausgabe von 179130 M. in Aussicht genommen.

Die Hohe Zweite Kammer hat sämtliche hierher gehörige Positionen des Voranschlags genehmigt, wie auch Ihre Budgetkommission die Zustimmung nirgends versagt hat.

Im einzelnen bemerken wir:

Ausgabe.

1. Ordentlicher Etat (Titel X §§ 7—66).

A. Oberschulrat.

(§§ 7—16).

Voranschlag	192745 M.
Seither	179205 M.
Mehr	13540 M.

Das starke Anwachsen der Kanzleigeschäfte erfordert die Anstellung von zwei weiteren Kanzleiassistenten (zusammen 2500 M.) — eine nichtetatmäßige Hilfsdienerstelle soll in eine etatmäßige Kanzleidienerstelle umgewandelt werden (1100 M.). — Ferner läßt die Vermehrung der Zahl der Mittelschulen, insbesondere der Realmittelschulen, die Anstellung eines weiteren außerordentlichen Mitglieds geboten erscheinen (390 M.). Die übrigen Erhöhungen in den einzelnen Paragraphen finden in den anfallenden Gehaltszulagen und Ergebnissen der Rechnungsdurchschnitte ihre ausreichende Begründung, auch die für „Honorare der Examinatoren", in § 14b gemäß Durchschnitt geforderte Erhöhung von 7000 M. auf 9000 M., worüber die Großh. Regierung die auf Seite 1/2 des Berichts der Kommission der Zweiten Kammer enthaltene Erläuterung gegeben hat.

Antrag zu §§ 7—16: Genehmigung.

B. Kreisschulvisitatoren.

(§§ 17—24).

Voranschlag	133120 M.
Seither	128320 M.
Mehr	4800 M.

für anfallende Gehaltszulagen und Wohnungsgeld.

Die Kommission teilt die Meinung, daß es aus Gründen der dienstlichen Stellung und auch aus sonstigen Gründen wünschenswert erscheine, den Kreisschulräten Dienstwohnungen zur Verfügung zu stellen, mit denen zugleich die Diensträume verbunden sind. Wenn es nach den Erklärungen der Großh. Regierung in der Zweiten Kammer mit Rücksicht auf die Finanzlage nicht angängig erschien, die hierfür erforderlichen Mittel schon in den vorliegenden Etat aufzunehmen, so sieht die Kommission einer entsprechenden Anforderung im nächsten Etat umso gewisser entgegen.

Antrag zu §§ 17—24: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Gymnasien und Progymnasien.

(§§ 25—27).

Voranschlag	761 450 M.
Seither	755 300 „
Mehr	6 150 M.

veranlaßt durch die Errichtung von drei weiteren Professorenstellen an Gymnasien zur Herbeiführung eines besseren Verhältnisses der Zahl der nichtetatmäßigen Lehrer (Praktikanten) mit . . . 6000 M., sowie für eine weitere Zeichen- und eine weitere Turnlehrerstelle mit zusammen . . . . 3600 M. Der Gesamtmehraufwand von 9600 M. wird zumteil durch die eigenen Einnahmen der Schulanstalten bestritten, so daß der Staatskasse nur obige . . . . . 6150 M. zu decken übrig bleibt.

Ueber die rechtliche Bedeutung der auf Seite 51 der Erläuterungen aufgeführten Nebengehalte an Beamte für Besorgung des Organisten- und Meßnerdienstes gibt die Erklärung der Großh. Regierung auf Seite 8 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer Aufschluß. Ebenda findet sich auch eine Erläuterung der Regierung über die Gründe, warum auf Seite 52 die „Gemeinde- und andere Beiträge und sonstige Einnahmen" nur mit 60 300 M. vorgesehen sind, während dieselben im vorigen Budget mit 66 330 M. beziffert waren. (Neuregelung der Beiträge der Stadt Pforzheim.)

Antrag zu §§ 25—27: Genehmigung.

D. Lehrerbildungsanstalten.

(§§ 28—40).

Voranschlag	450 750 M.
Seither	328 350 „
Mehr	122 400 M.

Der Mehraufwand erklärt sich folgendermaßen:

1. Turnlehrerbildungsanstalt.

(§§ 28 u. 29).

Voranschlag	19 830 M.
Seither	19 220 „
Mehr	610 M.

Rückgang der eigenen Einnahmen an der Anstalt unter gleichzeitiger Erhöhung des sachlichen Aufwandes.

Näheres über das Grundstocksvermögen der Anstalt im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 10.

2. Lehrerseminare.

§§ 30 u. 31).

Voranschlag	346 070 M.
Seither	231 800 „
Mehr	114 270 M.

An den Seminarkursen in Freiburg und am Vorseminar in Heidelberg soll an Ostern 1906 je ein dritter, an Ostern 1907 je ein vierter Kurs angefügt werden. Hierdurch erweitern sich die beiden Anstalten zu Vollseminaren, was die Anstellung von zwei weiteren Seminardirektoren und zwei weiteren etatmäßigen Lehrern aus der Zahl der Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer zur Folge hat. Außerdem erwies sich an zwei Anstalten die Errichtung von Doppelkursen als unabweislich, wodurch zwei weitere Professorenstellen notwendig wurden. Im übrigen wird der Mehraufwand durch das Aufrücken der etatmäßigen Beamten im Gehalt, durch Vergütungen an das nichtetatmäßige Personal, sowie durch das Anwachsen des sachlichen Aufwandes infolge der Unterhaltung von Doppelkursen an drei Seminaren herbeigeführt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Näheres über die Grundstockskapitalien der Seminare im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seiten 10 u. 11.

3. Vorseminare.

(§§ 32 u. 33).

Voranschlag	42 550 M.
Seither	38 640 „
Mehr	3910 M.,

herbeigeführt durch Anwachsen der Gehalte, durch Vergütungen und sachliche Ausgaben.

4. Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift.

(§§ 34 u. 35).

Voranschlag	19 300 M.
Seither	16 300 „
Mehr	3000 M.

veranlaßt durch den die eigenen Einnahmen übersteigenden Aufwand, zu dessen Bestreitung außer dem Staatsbeitrag keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Über den Zugang an Lehrerinnen gab die Regierung nähere Auskunft, wonach die Gesamtzahl der für höhere Schulen geprüften Kandidatinnen in den Jahren 1902—1905 in den drei Anstalten zu Freiburg, Karlsruhe und Heidelberg insgesamt 297 beträgt, von denen 200 verwendet sind. Nicht verwendet sind 97, weil sie sich verheiratet haben oder zuhause nicht entbehrlich sind, oder im Ausland sich zu vervollkommnen suchen. Die Zahl der letztgenannten hat in den letzten Jahren sehr abgenommen.

5. Zur Unterstützung des nicht etatmäßigen Lehrerpersonals.

Diese Unterstützungen — übrigens seither nur 390 M. — kommen hier in Wegfall und erscheinen künftig in Sammelposition Titel XII § 3, wo die bisher zerstreut unter den einzelnen Budgettiteln angeforderten Unterstützungsbeiträge für das nichtetatmäßige Personal aus Zweckmäßigkeitsgründen zu einer Sammelposition vereinigt und im gegenwärtigen Etat zum erstenmal mit 6800 M. in Anforderung gebracht sind.

6. Sonstige Einrichtungen für die Lehrerbildung.

§§ 36—40.

Voranschlag	21 000 M.
Seither	20 000 M.
Mehr	1000 M.,

wodurch der Betrag von 500 M. zur Ausbildung von Real- und Musiklehrern (§ 37) auf 1500 M. erhöht werden soll, um auch die Ausbildung von Zeichenlehrern aufnehmen zu können, nachdem die Fürsorge für die Ausbildung dieser Lehrer an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten vom Gewerbeschulrat auf die Oberschulbehörde übergegangen ist.

Antrag zu §§ 28—40: Genehmigung.

E. Blinden- und Taubstummenanstalten.

§§ 41—43.

Voranschlag	158 160 M.
Seither	141 490 M.
Mehr	16 670 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Mehraufwand setzt sich in der Hauptsache zusammen aus 11120 M. zur Bestreitung des erhöhten sachlichen Aufwandes, welcher namentlich für Verpflegung und Kleidung infolge der größeren Zahl der Zöglinge entstanden ist, und aus 5600 M., welche Summe als Staatsbeitrag zur Unterstützung und Erziehung epileptischer und schwachsinniger Kinder zum erstenmal im Budget erscheint und zwar gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, welche auch auf bildungsfähige epileptische und schwachsinnige Kinder mit der Maßgabe Anwendung finden, daß an die Stelle von Staatsanstalten im Lande bestehende Anstalten anderer Unternehmer treten können. Die Verpflichtung des Staates erstreckt sich, soweit es sich um Kinder handelt, für welche ein öffentlich rechtlicher Verband die Kosten zu tragen hat, auf Übernahme eines Drittels des für die staatlichen Blinden- und Taubstummenanstalten maßgebenden, auf jährlich 210 M. festgesetzten Betrags. Es handelt sich zur Zeit um 80 derartige Kinder.

Antrag zu §§ 41—43: Genehmigung.

F. Realmittelschulen.

§§ 44—46.

Voranschlag	905040 M.
Seither	736890 M.
Mehr	168150 M.

Die Mehrforderung wird begründet durch folgende Stellenänderungen und -vermehrungen:

a. Eine neue Direktorstelle für die realgymnasiale Abteilung der Reformschule in Mannheim, welche zu einer Vollanstalt mit neun Klassen ausgebaut werden soll.

b. 2 neue Vorstandsstellen für Breisach und Oberkirch, wo die Höheren Bürgerschulen zu sechsklassigen Realschulen erweitert werden sollen, bezw. für Meßkirch, dessen Realschule eine sechste Klasse erhalten soll.

c. 13 neue Professorenstellen zur Errichtung neuer Klassen, bezw. zum weiteren Ausbau der betreffenden Anstalten in Mannheim (Reformschule), Weinheim (Realgymnasium), Freiburg (Oberrealschule), Meßkirch (Realschule), Villingen (Realschule), Karlsruhe und Mannheim (Realgymnasien, je eine Professorenstelle zur Ermöglichung der Anstellung zweier Religionslehrer), Bruchsal (Realschule).

d. Vermehrung der Zahl der Reallehrerstellen um zwei,

folglich Vermehrung der Zahl sämtlicher hierher gehörenden Beamten um 18 (430 statt 412) im Gesamtbetrage von jährlich 37700 M. Der übrige Mehraufwand wird begründet durch die Erhöhung des tarifmäßigen Wohnungsgeldes mit 21390 M. und die sonstigen Zuschüsse des Staates zu dem Gesamtaufwand der Realmittelschulen. Die Zuschüsse sind durch die mit den betreffenden Gemeinden getroffenen Vereinbarungen geregelt, deren Grundsätze aus den Erläuterungen auf Seiten 67 und 68 des Spezialbudgets ersichtlich sind. (Deckung des persönlichen Aufwandes für das gesamte Lehrerpersonal zunächst durch die Eintritts- und Schulgelder; Übernahme von einem Drittel des ungedeckten Restes durch die Staatskasse).

Der Gesamtaufwand der Realmittelschulen beträgt zur Zeit . . . . . 2373460 M.
Hievon tragen der Staat . . . . . 905040 „
das Übrige wird durch die Zuschüsse der Gemeinden (849430 M.), das Schulgeld (538800 M.), den Ertrag des Schulvermögens und einige zufällige Einnahmen aufgebracht.

Antrag zu §§ 44—46: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

G. Höhere Mädchenschulen.

§ 47.

Voranschlag	90 740 M.
Seither	79 320 „
Mehr	11 420 M.

Errichtung von im ganzen 21 neuen Stellen, nämlich für Bruchsal und Pforzheim, wo die Erweiterung der Höheren Töchterschulen zu siebenklassigen Mittelschulen die Neuerrichtung von zwei Vorstands-, drei Professoren-, fünf Reallehrer- und 7 Hauptlehrerinnenstellen erforderlich macht. Ferner sind eine weitere Reallehrerstelle für die Höhere Mädchenschule in Freiburg und drei neue Stellen für Hauptlehrerinnen an den Höheren Mädchenschulen in Freiburg und Heidelberg vorgesehen.

Auch bei den Höheren Mädchenschulen sind die Leistungen des Staates durch Vereinbarungen mit den betreffenden Gemeinden geregelt, worüber näheres aus den Erläuterungen auf Seite 73 des Spezialbudgets zu entnehmen ist.

Der Gesamtaufwand für Höhere Mädchenschulen beträgt zur Zeit . . . . . 646520 M.

Hievon tragen:

der Staat	90 740 M.	
die Gemeinden	294 170 M.	
Sonstige Einnahmen (aus Kapitalien, Stiftungen)	261 610 M.	646 520 M.

Ueber die Verhältniszahlen zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrerinnen und die Wartezeit der Lehrerinnen bis zur etatmäßigen Anstellung ist noch mitzuteilen, daß sich an den sieben Höheren Mädchenschulen Badens

in etatmäßiger Stellung	52
in nichtetatmäßiger Stellung	23

Lehrerinnen befinden. Die Wartezeit schwankt nach den gegenwärtigen Besetzungen zwischen 2 Jahren und 8, ja 12 Jahren und 8 Monaten. (Näheres hierüber in dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 15 und ff.).

Die Verbesserungen, welche die Einkommensverhältnisse der Lehrerinnen durch die dem Landtag vorgelegte Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz erfahren, sind hier nicht näher zu erörtern.

Antrag zu § 47: Genehmigung.

H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.

§§ 48—50.

Voranschlag	26 700 M.
Seither	26 700 M.

Keine Veränderung.

Ueber die Vergebung der Zuschüsse an Frauenarbeitsschulen und Haushaltungsschulen enthält der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Ausführliches auf Seite 16 und ff. mit den dazu gehörigen Anlagen 12 und 13.

Antrag zu §§ 48—50: Genehmigung.

J. Volksschulen.

§§ 51—62.

Voranschlag	6 164 130 M.
Seither	5 949 790 „
Mehr	214 340 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hauptsächlich veranlaßt durch Zugang von 93 Hauptlehrerstellen (nunmehr 2472) und durch anfallende Gehaltszulagen (zusammen 176 600 M.), Vergütung an Unterlehrer und Unterlehrerinnen (5850 M.), Umzugs- und Reisekosten (5000 M.), Unterstützungen an Beamte (5190 M.) und Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden (20 810 M.).

Dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer ist in Anlage ein Verzeichnis der im ordentlichen und außerordentlichen Etat in den Jahren 1904 und 1905 bezahlten Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden für Schulhausbauten (§ 59) angeschlossen. Nach einer ebenda Seite 18 enthaltenen, regierungsseitig gegebenen Auskunft beträgt die Zahl der am 1. Dezember 1905 verwendeten Hauptlehrer in den Städten der Städteordnung 623, in den übrigen Gemeinden 2255, der Hauptlehrerinnen in den Städten der Städteordnung 132, in den übrigen Gemeinden 63, der Schulverwalter 2, beziehungsweise 61, der Schulverwalterinnen 1, bezw. 0, der Unterlehrer 281, bezw. 639, der Unterlehrerinnen 169, bezw. 279, der Hilfslehrer 11, bezw. 51, der Hilfslehrerinnen 4, bezw. 8, der im einstweiligen Ruhestand befindlichen Hauptlehrer 0, bezw. 5 und der im einstweiligen Ruhestand befindlichen Hauptlehrerinnen 0, bezw. 1. An Mittelschulen waren im genannten Zeitpunkt 31 Volksschullehrer verwendet.

Antrag zu §§ 51—62: Genehmigung.

K. Für besondere Unterrichtszwecke.

§§ 63—66.

Voranschlag	20 000 M.
Seither	20 000 „

Über die Verwendung der im letzten Budget bewilligten Mittel zur Förderung der Teilnahme von Lehrern (Lehrerinnen) an Ferienkursen und zur Veranstaltung solcher Kurse (§ 64), sowie zur Ausbildung von Lehrern des Handfertigkeitsunterrichts (§ 65) gibt die Regierung auf Seite 19 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer nähere Auskunft.

Über die im letzten Bericht der Ersten Kammer zu vorliegendem Titel (Seite 7) gegebenen Anregungen, ob nach dem Vorgang der skandinavischen Länder und Frankreichs, in welchen der Handfertigkeitsunterricht zu den obligatorischen Fächern zählt, in den Volksschulen — und wohl auch in den untern Klassen der Mittelschulen — einer anderen Ausgestaltung des Handfertigkeitsunterrichts näher getreten werden könnte, wurde von der Regierung auf Anfrage erklärt, daß bei allen Volksschulneubauten, so in Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe und Freiburg, bei den Oberrealschulen, allen Lehrerbildungs-, Taubstummen- und Blindenanstalten Bedacht darauf genommen sei, geeignete Lokalitäten für die Erteilung des Handfertigkeitsunterrichtes herzustellen. Die Erfahrungen seien im allgemeinen günstige, und man werde die Sache fortgesetzt im Auge behalten. Die überwiegende Mehrheit Ihrer Kommission empfiehlt entschieden die fortgesetzte Pflege dieses Unterrichtsgegenstandes.

Antrag zu §§ 63—66: Genehmigung.

Beamte an Anstalten, zu denen Staatszuschüsse nicht geleistet werden.

Nichts zu bemerken.

Antrag: Genehmigung.

2. Außerordentlicher Etat.

§§ 17—27.

Ueber die Erfahrungen, welche mit den provisorischen Kursen für Taubstumme in Heidelberg gemacht wurden, enthält der Bericht der Kommission der Zweiten Kammer auf Seite 21 eine Mitteilung der Großh. Regierung, aus welcher unter anderm hervorgeht, wie dringend notwendig die baldige Errichtung einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dritten Taubstummenanstalt in Heidelberg ist. Die Kommission gibt der Erwartung Ausdruck, daß dem Bedürfnis möglichst bald entsprochen werde.

Die sämtlichen Anforderungen des außerordentlichen Etats erscheinen in den Erläuterungen hinlänglich begründet, daher

Antrag: Genehmigung.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

(Titel III §§ 1—3.)

Voranschlag	3503650 M.
Seither	3382360 M.
Mehr	121290 M.

Die Mehreinnahme rührt hauptsächlich von der Erhöhung des Anteils der Gemeinden an dem persönlichen Aufwand infolge von Stellenvermehrungen her.

Antrag zu §§ 1—3: Genehmigung:

Die Budgetkommission stellt den Antrag:

1. Zu Titel I, Ministerium:
   § 1, Gehalte, bezüglich der Stelle eines zweiten Ministerialdirektors B 1, wofür eine Stelle nach B 3 in Wegfall kommt, die Ausgabe im ordentlichen Etat für die Jahre 1906 und 1907 mit jährlich . . . . . 700 M.
2. zu Titel X, Unterrichtswesen:
   a. die Ausgaben im ordentlichen Etat für die Jahre 1906 und 1907 mit jährlich . . . . . 11167835 „
   b. die Ausgaben im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen mit jährlich . . . . . 2411900 M.
   abzüglich der Ermäßigung bei § 6 mit . 4000 M.
   und abzüglich der in § 7 angeforderten 6000 „
   somit abzüglich . . . . . 10000 „
   mit . . . . . 2401900 „
   also mit . . . . . 13570435 M.
3. zu Titel III, Unterrichtswesen:
   die Einnahmen für jedes der beiden Jahre 1906 und 1907 mit . 3503650 M. zu genehmigen, —
   dagegen die Ausgabe in Titel X außerordentlicher Etat § 6 von 10000 M. auf 6000 M. zu ermäßigen, und die Beschlußfassung über diejenige in § 7 mit 6000 M. zunächst noch auszusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 228 zum Protokoll der 20. Sitzung der Ersten Kammer vom 22. Juni 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (97.) und mehreren vorhergegangenen öffentlichen Sitzungen von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Hauptabteilung III) für 1906 und 1907

den Ausgabe-Titel IX (Kultus)

auf Grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 10b) beraten und nach deren Antrag beschlossen:

Die Ausgaben des Titels: Kultus

im ordentlichen Etat für die beiden Budgetjahre 1906/07, unter Abstrich der Anforderung unter A I § 1e mit 15000 M. jährlich, im Betrage von . . . . 2161050 M.

und im außerordentlichen Etat, unter Abstrich der Anforderung unter B I § 1 mit 20000 M., im Betrage von . . . . . 75000 M.

für beide Jahre zusammen

zu genehmigen.

Dabei wurde auf Antrag der Abgeordneten Fehrenbach und Genossen weiter beschlossen:

Die Großh. Regierung zu ersuchen, im Nachtrag zum Staatsvoranschlag einen Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den katholischen Oberstiftungsrat von 50000 M. einzustellen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 15. Juni 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 229 zum Protokoll der 20. Sitzung der Ersten Kammer vom 22. Juni 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat anläßlich der Beratung des Kultusetats in ihrer heutigen (97.) und mehreren vorhergegangenen öffentlichen Sitzungen die bei der Beratung des Budget-Titels X der Hauptabteilung III (Unterrichtswesen) I Höhere Unterrichtsanstalten zurückgestellte Position unter B (Außerordentlicher Etat), § 7: „Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien" mit 6000 M. abermals beraten und ist dem Kommissionsantrag auf Streichung der Position (vergleiche Drucksache Nr. 10 c [1] Seite 26 und 27) beigetreten.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 29. März d. J. zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 15. Juni 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 230 zum Protokoll der 20. Sitzung der Ersten Kammer vom 22. Juni 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen (98.) öffentlichen Sitzung die bei der Beratung des Budgets des Ministeriums des Innern Titel IX, Bezirksverwaltung und Polizei, zurückgestellte Position unter B (Außerordentlicher Etat) § 1: Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege und damit in Verbindung die Petition der Kreisausschüsse um Erhöhung der Position von 350000 auf 400000 M. auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und nach deren Antrag beschlossen:

1. Ziffer 1 des außerordentlichen Etats des Titels IX des Großh. Ministeriums des Innern mit 350000 M. zu genehmigen;
2. damit die Petition der Kreisausschüsse des Landes für erledigt zu erklären;
3. den dringenden Wunsch auszusprechen, daß mit der Besserung der Finanzlage die Position mindestens wieder auf 400000 M. erhöht werde.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 24. März d. J. zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 16. Juni 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 231 zum Protokoll der 20. Sitzung der Ersten Kammer vom 22. Juni 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (98.) öffentlichen Sitzung

die „Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1902 und 1903"

auf Grund des Berichts der Budgetkommission (Druckf. Nr. 3 III) beraten und nach deren Antrag beschlossen:

die Einnahmen und Ausgaben in den Spezialdarstellungen der allgemeinen Staatsverwaltung, Abteilung I—VII, sowie der ausgeschiedenen Verwaltungszweige, Abteilung VIII, für unbeanstandet zu erklären.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 16. Juni 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

Beilage Nr. 232 zum Protokoll der 20. Sitzung der Ersten Kammer vom 22. Juni 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in Ihrer heutigen (98.) öffentlichen Sitzung

die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1903 und 1904

auf Grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 5) beraten und den Antrag derselben:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1903 und 1904 für unbeanstandet erklären"

angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 16. Juni 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Geichenstein.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 233 zum Protokoll der 20. Sitzung der Ersten Kammer vom 22. Juni 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (98.) öffentlichen Sitzung

das Budget der Oberrechnungskammer (Hauptabteilung VI) für 1906 und 1907

auf Grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 13) beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 16. Juni 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

Beilage Nr. 234 zum Protokoll der 20. Sitzung der Ersten Kammer vom 22. Juni 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (98.) öffentlichen Sitzung die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 29. November 1905 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1903/04 und 1904/05 (diesj. Drucksache Nr. 4) auf Grund des Berichts der Budget-Kommission (Drucksache Nr. 13) beraten und den Antrag derselben:

„Hohe Zweite Kammer wolle erklären, daß sie die Denkschrift der Oberrechnungskammer vom 29. November 1905 zur Kenntnis genommen und beanstandende Bemerkungen dazu nicht zu machen habe",

angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 16. Juni 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 235 zum Protokoll der 20. Sitzung der Ersten Kammer vom 22. Juni 1906.

Gesetzentwurf,

die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gehaltstarifs (Anlage zu § 1 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303, ergänzt durch die Gesetze vom 18. April 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 69, vom 15. August 1898, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399, vom 5. Juni 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 161, vom 9. Juli 1902, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181, und vom 2. Juli 1904, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201) erleiden die nachstehenden Änderungen:

I. In Abteilung B wird unter Ordnungszahl 4 nachgetragen:

Direktor des Landesgewerbeamts.

II. In Abteilung C wird unter Ordnungszahl 7 nachgetragen:

Räte beim Landesgewerbeamt, Handelsschulinspektoren.

III. In Abteilung D werden unter Ordnungszahl 2 die Worte „der Landesgewerbehalle" gestrichen.

IV. In Abteilung E werden unter Ordnungszahl 2 die Worte „der Landesgewerbehalle" ersetzt durch „des Landesgewerbeamts".

V. In Abteilung F:

1. Wird unter Ordnungszahl 3 nachgetragen: Revisoren beim Landesgewerbeamt.
2. Werden unter Ordnungszahl 4 die Worte „Vorstände der landwirtschaftlichen Winterschulen" ersetzt durch „Landwirtschaftslehrer" und nachgetragen: „Handelslehrer (Gehaltsklasse I)."
3. Erhalten folgenden Wortlaut:
   a. Anmerkung 3 Satz 2: „Ebenso kann in die erste Gehaltsklasse der Gewerbe- und Handelslehrer der fünfte Teil aller etatmäßigen angestellten Beamten dieser Art vorrücken."
   b. Anmerkung 9 Buchstabe b: „b. Die ersten Lehrer (Vorstände) der Gewerbe- und Handelsschulen mit drei oder mehr etatmäßigen Gewerbe- und Handelslehrern jährlich 400 M., an Gewerbe- und Handelsschulen mit zwei etatmäßigen Gewerbe- und Handelslehrern der erste derselben jährlich 200 M."

VI. In Abteilung G:

1. Wird unter Ordnungszahl 1 nachgetragen: „Handelslehrer (Gehaltsklasse II) an Handelsschulen" und werden die Worte „der Landesgewerbehalle" ersetzt durch „des Landesgewerbeamts".
2. Wird unter Ordnungszahl 5 nachgetragen: „Registraturassistenten beim Landesgewerbeamt".
3. Wird unter Ordnungszahl 6 den Worten „Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II)" beigefügt: „und Notariatsassistenten".
4. Werden unter Ordnungszahl 7 die Worte „der Landesgewerbehalle und ihrer Filiale" ersetzt durch „dem Landesgewerbeamt und seiner Filiale".
5. Erhält unter Amerkung 6 Buchstabe a folgenden Wortlaut:
   a. Die ersten Lehrer (Vorstände) der Gewerbe- und Handelsschulen mit drei oder mehr etatmäßigen Gewerbe- und Handelslehrern jährlich 400 M., an Gewerbe- und Handelsschulen mit zwei etatmäßigen Gewerbe- und Handelslehrern der erste derselben jährlich 200 M.

VII. In Abteilung H werden unter Ordnungszahl 1 die Worte „der Landesgewerbehalle" ersetzt durch: „dem Landesgewerbeamt".

VIII. In Abteilung J werden unter Ordnungszahl 5 und 7 die Worte „der Landesgewerbehalle" ersetzt durch: „dem Landesgewerbeamt", und wird unter Ordnungszahl 7 hinter den Worten „und deren Instituten" beigefügt: „sowie bei ähnlichen Anstalten".

IX. In Abteilung K:

1. Wird unter Ordnungszahl 3 hinter den Worten „dem statistischen Bureau" beigefügt: „und dem Landesgewerbeamt".
2. Wird unter Ordnungszahl 6 nachgetragen: „Kanzleiassistenten bei Amtsgerichten und Notariaten".
3. Werden unter Ordnungszahl 7 die Worte: „der Landesgewerbehalle und deren Filiale" ersetzt durch die Worte: „der Filiale des Landesgewerbeamts".
4. Werden unter Ordnungszahl 11 die Worte: „der Obstbauschule" ersetzt durch die Worte: „der Landwirtschaftsschule".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

X. In den Abteilungen B Ordnungszahl 4, C Ordnungszahl 7, E Ordnungszahl 2, F Ordnungszahl 3, G Ordnungszahl 1, 5 und 7, J Ordnungszahl 3 und 7, und K Ordnungszahl 3 wird die Bezeichnung des „Statistischen Bureaus" ersetzt durch „Statistisches Landesamt".

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 16. Juni 1906.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 236 zum Protokoll der 20. Sitzung der Ersten Kammer vom 22. Juni 1906.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Ersten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Ministerialrat Dr. Reichardt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 16. Juni 1906.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes

zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 1899 die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend wird, wie folgt, abgeändert:

I.

§ 7 erhält folgende zwei weitere Absätze:

Mit landesherrlicher Bewilligung und Zustimmung aller Stammerbberechtigten oder ihrer gesetzlichen Vertreter kann jedoch das ganze Stammgut oder können einzelne reale Teile desselben sowohl dem Grundstock nach als auch beschränkt auf den Ertrag von dem oder den jeweiligen, im Grundbuch eingetragenen Stammherrn mit Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden wie Liegenschaften des freien Verkehrs belastet werden.

Der Nachweis der landesherrlichen Bewilligung und der Zustimmung der Stammerbberechtigten wird dem Grundbuchamt und Dritten gegenüber durch eine Bescheinigung des Justizministeriums geführt.

II.

§ 8 erhält folgenden weiteren Absatz:

Den in § 7 Absatz 3 bezeichneten Belastungen gegenüber wirkt dieses Vorrecht jedoch nur bis zur Höhe eines Drittels des Jahresertrags des belasteten Stammguts berechnet nach dem Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III.

In § 9 wird hinter den Worten „§ 8“ eingeschaltet „Absatz 1“.

IV.

In § 16 haben die Eingangsworte des zweiten Absatzes zu lauten:

Als Stammerbberechtigte im Sinne der vorstehenden Bestimmung wie auch der §§ 5 und 7 Absatz 3 können Dritten gegenüber ꝛc. ꝛc.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

In Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der lautet:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse und Lehen mit Einschluß der allodifizierten Lehen, sowie über Stammgüter"

ist die Regelung des Stammgutsrechts dem Landesrecht überlassen. Beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in Baden auf dieser Grundlage unter formeller Aufhebung des Landrechts die seither in diesem enthaltene Regelung mit einzelnen Fassungsänderungen und Zusätzen „soweit dies durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für notwendig oder zur Beseitigung von Unzuträglichkeiten, die aus der seitherigen Fassung sich ergaben, für dringend wünschenswert zu erachten war" erhalten geblieben; sie hat ihre Stelle im Abschnitt VI des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der unter der Überschrift „Vom Stammgut" in dem einzigen Artikel 36 den Stoff in 17 Paragraphen behandelt.

„Das Stammgut des badischen Rechts ist seinem Wesen nach ein Sondervermögen, das durch eine von der Rechtsordnung zugelassene Willenserklärung des Stifters von dessen übrigem Vermögen ausgeschieden und hierdurch zum Zwecke der Erhaltung in der bedachten Familie für unveräußerlich erklärt und einem besonderen Erbrecht unterstellt ist". Der Zweck des Stammguts verlangt also an sich ebensowohl seine Unveräußerlichkeit wie seine Unverschuldbarkeit.

Allein nach beiden Richtungen läßt sich der Grundsatz nicht mit aller Strenge durchführen, und ebenso wie das Gesetz in den §§ 5 und 6 die Veräußerung des Stammguts im Ganzen oder einzelner Hauptstücke und Nebenstücke regelt, ist eine Belastung des Stammguts mit Schulden von jeher für unter gewissen Umständen wirtschaftlich notwendig und unter allen Umständen gesetzlich zulässig erachtet worden.

Ihre gesetzliche Regelung hat die Materie der Verschuldung des Stammguts erfahren in den §§ 7—10 des Artikels 36 des Ausführungsgesetzes, welche eine Belastung des Stammguts nach verschiedenen Richtungen zulassen. Nach § 7 Absatz 1 ist bei Stammgütern, deren Ertrag das gesetzliche Maximaleinkommen übersteigt (bei Gütern des Ritterstandes 14000 M., bei denen des Herrenstandes 52000 M.) eine Grundstocksverpfändung in ausschließlicher Beschränkung auf den zur Erzielung des gesetzlichen Maximaleinkommens nicht erforderlichen Teil des Stammguts ohne weiteres gestattet; allein bei der Schwierigkeit der Feststellung und den häufigen Schwankungen des Ertrags werden diese Verpfändungen nur in seltenen Fällen und bei ganz großen Stammgütern nachgesucht werden können und sind bisher niemals nachgesucht worden. Im übrigen, so fährt Absatz 2 des § 7 fort, kann nur das Einkommen des Stammguts Gegenstand einer solchen hypothekarischen Belastung sein. Demnach ist dem Stammgutsbesitzer eine Verpfändung des Stammguts mit der Wirkung, daß für die Schuld nur der Ertrag des Stammguts und auch dieser nur auf die Dauer des Besitzes des Verpfänders verhaftet ist (sogenannte einfache Revenüenhypothek), für sich allein gestattet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aber auch diese Form der Verpfändung begegnet im praktischen Leben großen Schwierigkeiten und wird selten zur Anwendung gelangen können.

Das Bedürfnis der Stammgutsbesitzer nach einem billigen, zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung zeitweise durchaus notwendigen Realkredit verlangt daher die Möglichkeit, dem Darlehensgeber hypothekarische Belastungen auf das Stammgut oder einzelne Teile desselben gewähren zu können, deren Wirkung und Umfang keinerlei Zweifeln unterliegen.

Nun enthält der Artikel 36 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nirgends eine ausdrückliche Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen eine Verpfändung des Grundstocks eines Stammguts stattfinden kann, welches innerhalb des gesetzlichen Maximalertrags verbleibt. Theorie und Praxis nahmen aber bisher in Übereinstimmung mit der Regierungsbegründung zu Artikel 36 §§ 7—10 und den Berichten der Kommissionen beider Kammern an, daß „eine Verpfändung des Stammgutsgrundstockes mit Zustimmung der Agnaten und mit landesherrlicher Bewilligung als eventuell zu diesem Zwecke beschlossene teilweise Stammgutsauflösung (Artikel 36 § 16 des Ausführungsgesetzes) zulässig sei."

In neuerer Zeit sind aber seitens größerer Kreditinstitute Zweifel geäußert worden, ob diese Auffassung von der Verpfändung als einer bedingten Stammgutsauflösung nicht mit Erfolg vor Gericht bekämpft werden könne, und ob daher eine Stammgutsverpfändung dem Geldgeber eine unbestreitbare hypothekarische Sicherheit gewähre. Diese Zweifel haben dazu geführt, daß die Beleihung von Stammgütern von einzelnen Kreditinstituten direkt abgelehnt wird, und es ist die Möglichkeit nicht auszuschließen daß dieses Beispiel weitere Nachahmung finde.

Soll daher den Stammgutsbesitzern die Möglichkeit erhalten bleiben, den zu einer geordneten Wirtschaftsführung notwendigen billigen Realkredit sich zu erhalten, so erscheint es geboten, durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung eine jeden Zweifel ausschließende Klarheit darüber herbeizuführen, in welcher Weise eine hypothekarische Belastung des Stammguts in den im Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 1113—1203 gebotenen Formen stattfinden kann.

Da eine grundsätzliche Neuregelung des Stammgutsrechts, die vorbehalten bleiben muß, bei dem kurzen Zeitraum seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und dem Umstand, daß auch in anderen Bundesstaaten eine Änderung der Fideikommißgesetzgebung zu erwarten steht, nicht in Frage kommen kann, so wird Aufgabe der vorstehenden Gesetzesänderung lediglich sein, dasjenige, was bei Schaffung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nach den übereinstimmenden Erklärungen der Großh. Regierung und der Stände hinsichtlich der Zulässigkeit der Stammgutsverpfändung Rechtens sein sollte, soweit es im Gesetz nicht mit ausdrücklichen Worten kundgegeben worden ist, nunmehr durch ausdrückliche Vorschrift klarzustellen. Inwieweit hierbei auch eine teilweise nicht sehr belangreiche Gesetzesänderung notwendig ist, wird im Einzelnen noch zu erörtern sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

1. § 7 Absatz 3.

Nachdem im Absatz 1 des § 7 die Verpfändung des zur Erzielung des Maximaleinkommens nicht notwendigen Teils des Stammguts und in Absatz 2 die Bestellung einer Revenüenhypothek für Lebenszeit des Stammgutsbesitzers geregelt ist, wird in dem nunmehr neu zu schaffenden Absatz 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Stammgut, ohne Rücksicht darauf, welches Reineinkommen es abwirft (Artikel 36 § 4), mit gleichen Wirkungen wie Liegenschaften, welche nicht mit der Stammgutseigenschaft belastet sind („Liegenschaften des freien Verkehrs") mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld im Sinne der §§ 1113—1203 Bürgerlichen Gesetzbuches belastet werden kann.

Gegenstand der Belastung ist entweder der gesamte Grundstock des Stammguts, das heißt, die sämtlichen mit der Stammgutseigenschaft belasteten im Alleineigentum eines Stammherrn oder im Mit-

eigentum mehrerer Stammherrn stehenden Liegenschaften oder sofern ein Teil der Stammgutsliegenschaften dem Gläubiger genügende Sicherheit zu bieten geeignet ist, einzelne, konkret bestimmte Liegenschaften, welche zum Stammgut gehören. Daß das Stammgut nach ideellen Teilen zum Pfand eingesetzt werde, erscheint nicht zulässig. Außerdem kann aber auch Gegenstand der Belastung sein der Ertrag des ganzen Stammguts oder einzelner bestimmt bezeichneter realer Teile desselben, wodurch ein Gegensatz zu der im Absatz 2 des § 7 geregelten sogenannten einfachen Revenüenhypothek eine sogenannte Revenüenfideikommißhypothek zur Entstehung gelangt, welche eine als Stammschuld für alle Stammerben wirksame, auf den Ertrag beschränkte Stammgutsverpfändung darstellt. Da dieser Revenüenfideikommißhypothek im Gegensatz zu der einfachen Revenüenhypothek, bei der der Ertrag des Stammguts nur für die Dauer des Besitzes des Verpfänders verhaftet ist, volle dingliche Wirkung zukommt, ist ihre Entstehung an die gleichen Voraussetzungen geknüpft, wie die einer Grundstocksverpfändung. Daß die dingliche Wirkung der Ertragsverpfändung entsprechend dem Gegenstand, welcher der Belastung unterliegt, nur eine beschränkte lediglich auf den Ertrag sich beziehende ist und niemals zu einer Zwangsversteigerung, sondern nur zu einer Zwangsverwaltung führen kann, versteht sich von selbst und bedarf deshalb keiner ausdrücklichen Hervorhebung.

Zur Bewilligung der Pfandbelastung sind befugt entsprechend der Vorschrift des § 40 der Reichsgrundbuchordnung derjenige Stammherr oder, sofern es sich um Condominate handelt, diejenigen Stammherrn, welche im Stammgutgrundbuch (§§ 10, 12 des badischen Ausführungs-Gesetzes zur Grundbuchordnung) als Eigentümmer eingetragen sind.

Als besondere vom gemeinen Rechte abweichende Voraussetzungen sind für eine Stammgutsbelastung erfordert Zustimmung aller Stammerbberechtigten und landesherrliche Genehmigung.

Der Begriff der Stammerbberechtigten ist gesetzlich festgelegt (Artikel 36 § 16 Absatz 2) und bedarf deshalb hier keiner nochmaligen Bestimmung; wenn es im Absatz 2 des § 16 heißt „als Stammerbberechtigte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen wie auch des § 5 kommen Dritten gegenüber nur diejenigen zur männlichen ehelichen Nachkommenschaft des ersten Stammhaupts gehörigen Personen in Betracht, die in dem amtlich geführten Verzeichnis der Stammerbberechtigten (§ 1 Absatz 3) eingetragen sind," so bedarf es nur — wie in diesem Gesetzentwurf zu § 16 vorgeschlagen ist — der Einschaltung der Worte „und § 7 Absatz 3" hinter § 5, um völlig klar zu stellen, welcher Personen Zustimmung zu einer gültigen Stammgutsbelastung erforderlich ist. Nur diejenigen Personen, welche in dem von dem Großherzogl. Justizministerium nach Maßgabe der Verordnung, „die Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Stammerbberechtigten betreffend" vom 8. Dezember 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 865) geführten Verzeichnis der Stammerbberechtigten eingetragen sind, haben ihre Zustimmung zu erteilen. Sollte ein Stammerbberechtigter in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sein, so hat das Fehlen seiner Zustimmung zu der Stammgutsverpfändung keine Rechtswirkung. Sofern ein Stammerbberechtigter verfügungsunfähig oder in der Verfügung beschränkt ist, hat für ihn sein gesetzlicher Vertreter nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts zu handeln. Eine besondere Fürsorge für die Vertretung einer etwaigen Leibesfrucht (Artikel 36 § 16 Absatz 1, § 1912 Bürgerliches Gesetz-Buch) zu treffen, verbietet sich aus dem Grunde, weil nach jeder Richtung an dem Grundsatz festgehalten werden muß, daß Dritten gegenüber nur der als stammerbberechtigt in Betracht kommt, der in dem Verzeichnisse der Stammerbberechtigten steht; nur auf diese Weise kann eine Sicherheit des Rechtsverkehrs gewährleistet werden. Die landesherrliche Bewilligung, um welche durch Vermittlung des Großh. Justizministeriums nachzusuchen und welche durch Staatsministerial-Entscheidung zu erteilen ist, ist reine Gnadensache. Bei der Entschließung wird namentlich der Gesichtspunkt, daß ein unwirtschaftliches, den Fortbestand des Stammguts oder die Ansprüche der Abfertigungsberechtigten gefährdetes Schuldenmachen verhindert werden soll, in Betracht kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Zu § 7 Absatz 2:

Voraussetzung einer gültigen Stammgutsbelastung ist landesherrliche Bewilligung und Zustimmung der Stammerbberechtigten. Der Grundbuchbeamte ist verpflichtet, bei einem Antrag auf Eintragung eines dinglichen Rechts die Voraussetzungen der Gültigkeit desselben von Amtswegen zu prüfen. Der Nachweis der obigen beiden Voraussetzungen wird ihm durch eine Bescheinigung des Justizministeriums erbracht; weitere Nachweise in dieser Hinsicht zu verlangen soll er weder verpflichtet noch auch berechtigt sein.

3. Zu § 8 Absatz 2.

Dem § 8, der in seinem derzeitigen Wortlaut bestehen bleibt, soll ein weiterer Absatz hinzugefügt werden.

Der § 8 behandelt das Verhältnis der Ansprüche auf Abfertigung seitens der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie und des Wittumsanspruchs der Witwe eines Stammgutsbesitzers zu den Rechten der Gläubiger des Stammherrn am Stammgut.

Die erstgenannten Ansprüche werden anerkannt als Rechte am Grundstück, die dadurch ausgezeichnet sind, daß sie des Grundbucheintrags nicht bedürfen und jedem anderen Anspruch vorgehen (gesetzliche Last). Bei einer etwaigen Zwangsversteigerung von Stammgutsliegenschaften wären diese Ansprüche als den anderen Ansprüchen aus Rechten an dem Grundstück vorgehend zu verweisen (§ 10 Ziffer 4 des Zivilversorgungsgesetzes). Die Art und Höhe dieser Abfertigungs- und Wittumsansprüche ist in der Regel in den Familienstatuten, welche durch Eintrag zum Stammgutsgrundbuch offenkundig gemacht werden, bestimmt; soweit die Familienstatuten keine Regelung enthalten, finden die Sätze 30, 31 b und 31 c des Lehensgrundgesetzes (5. Konstitutionsedikt vom 12. August 1807) entsprechende Anwendung.

Der Wittumsanspruch besteht in der Regel in einem Wohnungsrecht neben oder ohne eine jährliche Rente aus dem Ertrag des Stammguts, die Abfertigungsansprüche der Söhne und Töchter entweder aus einem einmaligen Beitrag zur Ausrüstung oder aus jährlicher Rente. Das Lehensedikt stellt dabei den Grundsatz auf, daß die sämtlichen Abfertigungslasten ein Drittel des Jahresreinertrags des Stammguts nicht überschreiten sollen.

Es ergibt sich hieraus, daß es sich bei diesen, mit dem gesetzlichen, uneingetragen wirkenden Vorrecht ausgestatteten Ansprüchen um Summen handelt, die als geringfügig bezeichnet werden können im Vergleich zum Werte des Stammguts. Trotzdem könnten Darlehensgeber, welche darum angegangen werden, Stammgüter zu beleihen, Bedenken gegen die unbedingte Sicherheit der ihnen eingeräumten Pfandrechte daraus herleiten, daß diese Abfertigungsansprüche ziffermäßig schwer zu bestimmen sind und einer steten Veränderung unterliegen.

Da diese Unbestimmbarkeit im Wesen dieser Ansprüche liegt und nicht wohl beseitigt werden kann, empfiehlt es sich, Bestimmung dahin zu treffen, daß der Gläubiger, welcher Stammgut beleiht, wenigstens den Maximalbetrag, der möglicherweise seinem Anspruch bei einer Zwangsversteigerung vorgeht, berechnen kann.

Der neue Absatz 2 zu § 8 bestimmt daher, daß den mit Zustimmung der Stammerbberechtigten und landesherrlicher Bewilligung gemäß § 7 Absatz 3 vorgenommenen Belastungen des Stammguts gegenüber das Vorrecht für die Abfertigungsansprüche nur geltend gemacht werden kann bis zur Höhe einer bestimmten Summe, welche gleich ist einem Drittel des Jahresertrags derjenigen Liegenschaften, welche gemäß § 7 Absatz 3 verpfändet sind. Der Jahresertrag, als welcher selbstverständlich nur der Reinertrag in Betracht kommt, wird berechnet nach dem Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre, die gleiche Berechnungsart, die im § 10 vorgeschrieben ist. Auf diese Weise ist es dem Darlehnsgeber möglich, wenn er den Reinertrag der ihm zum Pfand gebotenen Liegenschaften feststellt, was ohne große

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schwierigkeit wird geschehen können, zu berechnen, für welchen Betrag andere Rechte seinem Rechte im schlimmsten Falle vorgehen können, während andererseits eine wesentliche Verschlechterung der Rechte der Abfertigungsberechtigten sich dann nicht ergibt, wenn — was die Regel bilden soll — deren Ansprüche ein Drittel des Jahresertrags des Stammguts nicht übersteigen und die Abfertigungsberechtigten dafür Sorge tragen, daß ihre Bezüge regelmäßig entrichtet werden und nicht für längere Zeit rückständig bleiben.

4. Zu § 9.

Der Zusatz „Absatz 1" hinter den Worten § 8 ergibt sich mit Notwendigkeit daraus, daß § 8 einen zweiten Absatz erhält.

5. Zu § 16 Absatz 2.

Die Einschaltung „und 7 Absatz 3" ist oben schon unter Ziffer 1 erörtert.

Beilage Nr. 243 zum Protokoll der 23. Sitzung der Ersten Kammer vom 30. Juni 1906.

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1906 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1906 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 25. Juni 1906.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 244 zum Protokoll der 23. Sitzung der Ersten Kammer vom 30. Juni 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (106.) und mehreren vorhergegangenen öffentlichen Sitzungen das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
3. über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1906 und 1907 (Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags) sowie über den Nachtrag zum Spezialbudget

1. des Eisenbahnbetriebs,
2. der Bodenseedampfschiffahrt (Drucksache Nr. 7a)

aufgrund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 14) beraten und nach deren Antrag beschlossen,

von der Anforderung unter Titel VI § 23 des Budgets (Kosten erheblicherer Ergänzungen) den Posten unter 3 (Sonstige Herstellungen und Verbesserungen) Ziffer 11: Fernleitung Offenburg-Gengenbach mit 20 000 M. abzusetzen, im übrigen aber alle Ausgaben und Einnahmen im Budget und Nachtrag zu genehmigen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 23. Juni 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 245 zum Protokoll der 23. Sitzung der Ersten Kammer vom 30. Juni 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns in Verfolg unseres Schreibens von heute, die Beratung und Genehmigung des Spezialbudgets der Verkehrsanstalten für 1906 und 1907 betreffend, ergebenst in Kenntnis zu setzen, daß die auf Seite 61 ff. des Kommissionsberichts über obiges Budget (Drucksache Nr. 14) behandelte Frage der Reform der Personentarife in der heutigen (106.) öffentlichen Sitzung zur nochmaligen Vorberatung an die Kommission zurückverwiesen worden ist.

Karlsruhe, den 23. Juni 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

Beilage Nr. 246 zum Protokoll der 23. Sitzung der Ersten Kammer vom 30. Juni 1906.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Die Zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegte „Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1902 und 1903" hinsichtlich

a. der in der Hauptstaatsrechnung vereinigten und
b. der aus derselben ausgeschiedenen Staatsverwaltungszweige,

ferner die „Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1903 und 1904", enthaltend die Nachweisung über die in diesen Jahren eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, und zwar

a. in den Hauptstaatsrechnungen nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen,
b. in den der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen der Amortisationskasse, des Domänengrundstocks und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
c. in den aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen,

zur Kenntnis genommen und keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen gefunden.

In tiefster Ehrfurcht legen wir diese Beschlüsse der Kammer vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 25. Juni 1906.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 247 zum Protokoll der 23. Sitzung der Ersten Kammer
vom 30. Juni 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1902 und 1903.

Erstattet von Geheimem Kommerzienrat **Koelle.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Nach § 55 der Verfassung ist den Landständen zugleich mit dem Staatsvoranschlag eine detaillierte Übersicht über die Verwendung der bewilligten Gelder von den früheren Etatsjahren zu übergeben. Gemäß § 9 des Etatsgesetzes sind die Einnahmen und Ausgaben in den vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen nach Titeln, Abteilungen und Positionen der Budgets, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen und § 11 des Etatsgesetzes bestimmt, daß als Etatsüberschreitungen alle Mehrausgaben oder Mehreinnahmen angesehen werden, welche gegen einzelne Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder der Positionen des Budgets in den von den Ständen genehmigten Beträgen stattgefunden haben. Etatsüberschreitungen im ordentlichen Etat, sowie Mindereinnahmen und Minderausgaben sind zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse zu erläutern und, soweit erforderlich, zu rechtfertigen. Dasselbe gilt bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, soweit bei letzteren der Mehraufwand 10 Proz. der Bewilligung oder einen Höchstbetrag von 10000 M. nicht übersteigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite 463, Zeile 21 von oben, soll es heißen: eine **Minder**ausgabe usw.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die auf Grund dieser Bestimmungen aufgestellten Rechnungsnachweisungen sind nach Artikel 18 des Oberrechnungskammergesetzes durch die Oberrechnungskammer zu prüfen und letztere hat unter selbständiger unbedingter Verantwortlichkeit ihre Bemerkungen darüber zu machen und mit diesen Bemerkungen eine Denkschrift zu verbinden, welche die hauptsächlichen Ergebnisse dieser Prüfung übersichtlich zusammenfaßt.

In Erfüllung dieser Bestimmungen ist dem gegenwärtigen Landtage eine vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1902 und 1903 vorgelegt worden, welche in den Hauptziffern folgendes Bild zeigt:

A. Ordentlicher Etat des allgemeinen Staatshaushaltes.

Die ordentlichen Ausgaben haben nach der Hauptzusammenstellung (Seite 166) betragen:

nach dem Budgetsatz für beide Jahre	168 433 892.— M.
nach dem Rechnungssoll	172 122 336.01 „
hiernach mehr	3 688 444.01 M. oder 2,2 Proz.

Die ordentlichen Einnahmen betrugen nach dem Budgetsatz

für beide Jahre	166 862 926.— M.
nach dem Rechnungssoll	176 466 443.80 „
demnach mehr	9 603 517.80 M. oder 5,8 Proz.

Nach dem Budget war im ordentlichen Etat eine Mehrausgabe von . . . 1 570 966.— M.
angenommen, während sich in Wirklichkeit eine Mehreinnahme von . . . . . 4 344 107.79 „
sonach ein um . . . . . 5 915 073.79 M.
günstigerer Abschluß ergab.

Beim Staatsministerium ergab sich eine Mehrausgabe von . . . . . 469 840.— M.
und eine Mehreinnahme von . . . . . 349 283.74 „
sonach ein um . . . . . 819 123.74 M.
günstigerer Abschluß. Derselbe ist durch das Ergebnis der Abrechnung mit dem Reiche veranlaßt, welches um 821 448.74 M. günstiger als angenommen abschloß.

Beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ergab sich eine Mehrausgabe von 17 670.48 M.

Beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ergab sich eine Mehrausgabe
von . . . . . 1 495 570.67 M.
und eine Mehreinnahme von . . . . . 73 014.95 „
also ein um . . . . . 1 422 555.72 M.
ungünstigerer Abschluß. Die Mehrausgaben entfallen im wesentlichen auf die Titel Notariats- und Grundbuchwesen mit 742 642 M. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege mit 486 380 M. und Unterrichtswesen mit 157 788 M.

Im Geschäftskreis des Ministeriums des Innern ergab sich nach Abrechnung der Minderverwendungen im ganzen eine Mehrausgabe von . . . . . 1 001 609.69 M.
und eine Mehreinnahme von . . . . . 623 076.43 „
sodaß sich der Abschluß um . . . . . 378 533.26 M.
ungünstiger gestaltete. Von den Mehrausgaben entfallen die Hauptposten auf Bezirksverwaltung und Polizei mit 861 072 M., Heil- und Pflegeanstalten mit 460 616 M. und von den Minderausgaben auf die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus mit 294 267 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beim Finanzministerium ergab sich im ganzen eine Mehrausgabe von . 1 673 188.14 M.
und eine Mehreinnahme von . . . . . 8 553 764.06 „
sodaß die Rechnung gegen den Voranschlag um . . . . . 6 916 575.92 M.
günstiger abschließt. Zu den Mehreinnahmen hat hauptsächlich die Steuerverwaltung mit einem Plus von 7 050 209 M. beigetragen.

B. Im außerordentlichen Etat

betrugen

A. Die Ausgaben

laut Zusammenstellung auf Seite 167

a. Für die allgemeine Staatsverwaltung nach dem Budgetsatz einschließlich
der Restkredite . . . . . 20 430 282.31 M.
nach dem Rechnungssoll . . . . . 15 022 844.41 „
demnach weniger . . . . . 5 407 437.90 M.

b. Für die Domänengrundstocksverwaltung nach dem Budgetsatze . . 3 363 239.60 „
nach dem Rechnungssoll . . . . . 2 890 978.83 „
demnach weniger . . . . . 472 260.77 M.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß diese Summen größtenteils keine wirkliche Ersparnis bedeuten, sondern zur Verwendung in der Budgetperiode 1904/05 aufrecht erhalten wurden.

B. die Einnahmen

laut Zusammenstellung auf Seite 168

nach dem Budgetsatz . . . . . 4 997 930.60 M.
nach dem Rechnungssoll . . . . . 6 531 059.13 „
sonach Mehreinnahme . . . 1 533 128.53 M.

Hierzu ist zu bemerken, daß das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und das Ministerium des Innern Mindereinnahmen ergaben, während das Ministerium der Finanzen nach Abzug einer Mindereinnahme von 369 752 M. eine Mehreinnahme von 2 180 058 M. zeigt. Hiervon entfallen 2 450 000 M. auf die nach Artikel 4 des Finanzgesetzes vom 30. Juni 1902 erfolgte und als außerordentliche Einnahme verrechnete Ablieferung der Amortisationskasse an erwirtschafteten Aktivzinsen zur Deckung der nach dem Finanzgesetz zu erwartenden Fehlbeträge.

C. Das Gesamtergebnis des Staatshaushalts

zeigt an ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben
einen Gesamtaufwand von . . . . . 182 103 804.94 M.
welchem Gesamteinnahmen in Höhe von . . . . . 178 916 443.80 „
gegenüberstehen, sodaß eine Mehrausgabe von . . . . . 3 187 361.14 M.
verbleibt. Dazu Ausgaben auf Restkredite . . . . . 3 851 295.18 „
7 038 656.32 M.
und nach Abzug des Minderwerts der Natural-Vorräte mit . . . . . 3 222.09 „
eine schließliche Mehrausgabe von . . . . . 7 041 878.41 M.
um die der laufende Betriebsfonds abgenommen hat.

Nach dem Finanzgesetz war zur Deckung der Ausgaben ein Zuschuß der
Amortisationskasse von . . . . . 13 461 962.— „
angenommen und es ergibt sich demnach ein um . . . . . 6 420 083.59 M.
günstigerer Abschluß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der umlaufende Betriebsfonds, welcher
am 31. Dezember 1901 einen Aktivbestand von . . . . . 18 049 167.45 M.
und am 31. Dezember 1903 einen solchen von . . . . . 11 007 289.04 „
nachweist, zeigt hiernach eine mit der obigen Mehrausgabe übereinstimmende Abnahme von 7 041 878.41 M.

II. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

A. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Der Budgetsatz für die beiden Jahre betrug:

Einnahme	147 023 000.— M.
Ausgabe	121 299 200.— „
Demnach Reineinnahme	25 723 800.— M.

Das Rechnungssoll ergab

Einnahme	155 075 899.27 M.
Ausgabe	118 872 682.31 „
Also Reineinnahme	36 203 216.96 M.

Letztere betrug also gegenüber dem Budgetsatz mehr . . . . . 10 479 416.96 M.
Hiervon sind wegen Verminderung der Naturalvorräte . . . . . 204 700.70 „
abzuziehen, sodaß sich als wirkliche Mehreinnahme der Eisenbahnbetriebsverwaltung
der Betrag von . . . . . 10 274 716.26 M.
ergibt.

Dieses Ergebnis ist gegen den Abschluß der Budget-Periode 1900/01 um 5 424 570.94 M. günstiger.

Der Unterschied findet seine Erklärung einerseits in der Steigerung der Einnahmen als Folge der im zweiten Budgetjahre einsetzenden Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, andererseits aber in einer Minderausgabe von 2,4 Millionen Mark infolge Zurückstellung bereits genehmigter Herstellungen.

B. Bodensee-Dampfschiffahrts-Verwaltung.

Der Bugetsatz für beide Jahre betrug:

Ausgabe	881 680.— M.
Einnahme	705 600.— „
Also Mehrausgabe	176 080.— M.

Das Rechnungssoll ergab:

Ausgabe	888 850.41 M.
Einnahme	780 697.06 „
Demnach Mehrausgabe	108 153.35 M.

somit gegenüber dem Budgetsatz eine Verbesserung von 67 926.65 M. infolge Steigerung des Verkehrs.

C. Anteil Badens an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Der Reinertrag war angenommen mit	1 650 700.— M.
und betrug nach dem Rechnungssoll	1 727 280.14 „
somit mehr	76 580.14 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das badische Baukapital an der Main-Neckarbahn betrug im Durchschnitt der Jahre 1902/03 8 837 553.— M. und wurde in den beiden Jahren durchschnittlich mit 9,77 % verzinst.

Bei allen Spezialabteilungen der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige hat die Großherzogliche Oberrechnungskammer die Richtigkeit der Darstellung und deren Übereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der betreffenden Abteilungen für die Jahre 1902/03 bekundet. Ferner hat sie am Schlusse ihrer Erläuterungen zu den Positionen der allgemeinen Staatsverwaltung (Seite 169) sowie zu denjenigen der ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Seite 194) die Erklärung beigefügt, daß andere als die in den Spezialdarstellungen und deren Beilagen nachgewiesenen Abweichungen vom genehmigten Budget für 1902/03 bei der Rechnungsabhör nicht festgestellt wurden. Auch sind keine weiteren Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze und wichtigen Vorschriften, im Sinne des Artikels 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 22. August 1876 die Richtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, hervorzuheben.

Die Zweite Kammer hat die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1902/03 für unbeanstandet erklärt; auch Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat zu einer Beanstandung keinen Anlaß gefunden und stellt deshalb den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle:

1. Die Rechnungsnachweisungen, wie sie in der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1902/03 enthalten sind, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer für unbeanstandet erkären und
2. in abgekürzter Form darüber beraten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 248 zum Protokoll der 23. Sitzung der Ersten Kammer vom 30. Juni 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907.

Titel IX der Ausgaben: Kultus und Titel X der Ausgaben: Unterrichtswesen. B. Außerordentlicher Etat. I, a § 7.

Erstattet von Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Titel IX der Ausgaben des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie Titel X der Ausgaben des gleichen Ministeriums — Unterrichtswesen B. Außerordentlicher Etat I a § 7 sind von der Hohen Zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 15. Juni, sowie in mehreren vorangegangenen Sitzungen genehmigt worden, mit Ausnahme von Titel IX A I § 1 lit. e, Titel IX B I § 1 und Titel X B I a § 7, welche gestrichen wurden.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

A. Ordentlicher Etat.

I. Römisch-katholischer Kultus.

Für ein Jahr der Budgetperiode	581 491 M.
Gegen bisher	574 812 „
Mehr	6 679 M.

§ 1. Dotation des Erzbistums.

Hier sind unter lit. e für jedes der beiden Jahre 15 000 M. angefordert als Beitrag zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konviktes in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter. In kausalem Zusammenhang damit steht die Position I § 1 des außerordentlichen Etats mit 20 000 M. als Beitrag zur Tilgung der Schuld des theologischen Konvikts- und des Seminarfonds, deren Behandlung hier vorweggenommen werden muß.

Die gleichen Positionen erschienen bereits in dem Nachtragsbudget für 1902/03 und in dem Voranschlage für 1904/05. Bei Vorlage des Nachtragsbudgets für 1902/03 ist zu Position A I § 1 e in den Erläuterungen gesagt:

> Die Leistung der in dem Fundationsinstrument vom 23. Dezember 1820 festgestellten Dotationssumme für das Erzbischöfliche Seminar (Alumnat und Klerikalseminar) mit jährlich 25 000 Gulden ist durch die Staatsministerialentschließungen vom 2. August 1832 und vom 16. März 1837 näher dahin geregelt worden, daß eine Anzahl von Stiftungen, deren Zweckbestimmung ganz oder teilweise in der Heranbildung des Diözesanklerus lag, mit angemessenen Teilbeträgen herangezogen wurde. Mit der räumlichen Trennung der beiden Institute des Alumnats (theologischen Konviktes) und Priesterseminars durch die im Jahre 1842 vollzogene Verlegung des letzteren nach St. Peter fand auch eine Trennung des diesen geistlichen Bildungsanstalten gewidmeten Fonds mit der Maßgabe statt, daß aus den Erträgnissen des seitherigen Seminarfonds ein jährlicher, gegenwärtig auf 13 714 M. sich berechnender Beitrag zu dem Aufwande des in Freiburg verbliebenen theologischen Konviktes zu leisten war.
>
> Seit Jahren wird nun seitens der Kirchenbehörde Klage darüber geführt, daß der stets wachsende unvermeidliche Aufwand beider Anstalten aus den Erträgnissen der ihnen gewidmeten Fonds nicht mehr gedeckt werden könne und daß durch die Verzinsung der steigenden Schuldenlast des Konvikts- und Seminarfonds das Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben immer größer und damit die Leistungsfähigkeit und der Bestand des Fonds selbst mehr und mehr in Frage gestellt werde.
>
> In der Tat belaufen sich auch für die Zeit von 1890/99 die durchschnittlichen jährlichen Mehrausgaben des Konviktfonds — bei einem Schuldenstand von 113 037 M. — auf 7 270 M., während die Mehrausgaben des Seminarfonds, dessen Schuld sich 1899 auf 49 500 M. berechnet, die durchschnittliche Höhe von 7 723 M. erreichen. Dabei hat die Prüfung der Rechnungen beider Fonds ergeben, daß die jährlichen Defizits nicht durch außergewöhnliche Ausgaben, sondern durch das stetige Wachsen des Unterhaltungs- und Betriebsaufwandes verursacht worden sind.
>
> Aus Mitteln der allgemeinen Kirchensteuer kann, da anderweite dringliche Anforderungen Befriedigung erheischen, für die nächste Zeit Abhilfe nicht geschaffen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter diesen Umständen dürfte es bei allseitiger Würdigung der Sachlage der Billigkeit wie dem staatlichen Interesse an der gedeihlichen Entwicklung des kirchlichen Erziehungswesens entsprechen, unter ausdrücklicher Verwahrung gegen Anerkennung einer Verpflichtung des Staates zu solcher Leistung, durch staatliche Zuschüsse wenigstens insolange helfend einzutreten, bis insbesondere durch die mit weiterer staatlicher Hilfe zu bewirkende Tilgung der Schulden der beiden Fonds dieselben zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinreichend erstarkt erscheinen.

Ähnliche Zuschüsse werden über die dotationsmäßigen Leistungen hinaus „in Ausübung der freiwilligen Staatsfürsorge" auch in Württemberg gewährt.

Zu Titel IX B 1 enthalten dagegen die Erläuterungen folgendes:

„Ausweislich der vorgelegten Rechnungen hat der Schuldenstand des Konviktsfonds im Jahre 1899 die Höhe von 113 037 M. erreicht, wobei die diesem Fond unverzinslich in den 1850er Jahren aus dem Seminarbaufond geleisteten Vorschüsse mit zusammen 150 950 M. Berücksichtigung nicht gefunden haben.

Die Schuld des Seminarfonds belief sich im gleichen Jahre auf 49 500 M. Die Schuld beider Fonds ist aus Darlehen erwachsen, welche anderweiten kirchlichen Stiftungen entnommen wurden und diesen verzinst werden müssen.

Eine Tilgung dieser Schulden auf anderem Wege ist vorerst ausgeschlossen. Bevor aber solche erfolgt ist, kann eine Herstellung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben der Fonds nicht erwartet werden. (Vergl. die Bemerkungen zu A 1 e.)"

Nach der Schlußbemerkung bezieht sich also das zu A 1 e Gesagte auch auf B 1.

Unter den Erläuterungen zu A 1 e ist aber besonders hervorzuheben, daß dort im vorletzten Passus ausgesprochen ist, es entspreche der Billigkeit, durch sämtliche Zuschüsse **wenigstens insolange** helfend einzutreten, bis die beiden Fonds zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinreichend erstarkt erscheinen. Auf diesen Standpunkt stellte sich damals auch die Budgetkommission der Zweiten Kammer (siehe Anlage I), den das Plenum der Zweiten Kammer in der 107. Sitzung vom 19. Juni 1902 annahm (siehe den mündlichen Vortrag des Herrn Berichterstatters und die Äußerungen des Herrn Ministerialdirektors Hübsch. Anlage II).

In der Ersten Kammer wurden die Anforderungen debattelos bewilligt.

Das Bild änderte sich bei den Etatberatungen des Landtags 1904/05.

Im Anschluß an längere Verhandlungen, welche zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat der Aufnahme der Positionen in den Nachtrag 1902/03 vorangegangen, wohl aber erst später zur Kenntnis der Zweiten Kammer gekommen waren, wurde die Frage eingehender erörtert, ob und wie weit der Staat etwa rechtlich verpflichtet sei, vorkommendenfalls außer der in der Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 bestimmten Dotation noch weitere Zuschüsse zu Zwecken des römisch-katholischen Kultus zu leisten. (Siehe hierüber Anlage III, Auszug aus dem Kommissionsbericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer und Anlage IV, Auszug aus den bezüglichen Verhandlungen der Zweiten Kammer). Unter Verneinung jeder Rechtspflicht wurde dann die Position aus Billigkeitsgründen von der Majorität nochmals bewilligt. Es wurde aber als Ansicht der Majorität ausgesprochen, daß sie sich nicht nur nicht für künftighin binden wollte, gleiche Anforderungen wieder zu bewilligen, sondern daß sie dieselbe „letztmals" bewilligte.

In ihren diesmaligen Verhandlungen ist die Hohe Zweite Kammer in ihrer Mehrheit mit Entschiedenheit auf diesen oben präzisierten Standpunkt zurückgekommen und hat beide Positionen abgelehnt, während die Großh. Regierung und eine Minorität des Hauses für deren Aufrechterhaltung eintraten.

Es wird auf den Kommissionsbericht der Zweiten Kammer und die Verhandlungen im Plenum Bezug genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wurde geltend gemacht: es bestehe nun einmal keine rechtliche Verpflichtung zu den angeforderten Beitragsleistungen, die Absicht der Streichung sei schon bei Beratung des Staatsvoranschlags für 1904/05 genügend hervorgetreten und begründet, der kirchlichen Verwaltung also Gelegenheit gegeben worden, für einen Ersatz der durch die Streichung dem Seminarfond entgehenden Mittel Sorge zu tragen.

Es müsse nicht Aufgabe des Staates, sondern lediglich der Kirche selbst sein, für die Beschaffung derjenigen Mittel zu sorgen, welche zur Deckung der Ausgaben der fraglichen rein kirchlichen Anstalten erforderlich sind.

Dazu sei der Kirche die Möglichkeit gegeben durch die Erhöhung der in ihrer gegenwärtigen Höhe ganz außer Verhältnis zum Aufwand stehenden Verpflegungsgelder der vermöglicheren Alumnen, durch Heranziehung anderer kirchlichen Mittel, erforderlichenfalls durch die allgemeine Kirchensteuer.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, kann diesen neuerlichen Standpunkt der Hohen Zweiten Kammer nicht als gerechtfertigt anerkennen, ist vielmehr der Überzeugung, daß dieselben Gründe, welche bei Einbringung des Nachtragsbudgets 1902/03 für Bewilligung der Positionen maßgebend waren, auch heute noch vorliegen.

Nach den Anlagen 1 und 2 zum diesmaligen Kommissionsbericht der Zweiten Kammer sind die betreffenden Fonds ihrer Schuldenlast noch nicht völlig enthoben. Die Schulden betrugen nach dem Stande vom 1. Januar 1905 restlich 47000 M. Der Sinn des Übereinkommens, welches vor Einsetzung der Position in das Nachtragsbudget 1902/03 zwischen der Großh. Regierung und dem erzbischöflichen Ordinariate geschlossen war, und welches dann auch auf dem Landtage zunächst einem Widerspruch nicht begegnete, ging offenbar dahin, daß diese Posten so lange bewilligt werden sollten, bis eine Sanierung der Fonds erreicht sei. Es geschah dies aus Billigkeitsgründen unter Ausscheidung der prinzipiellen Frage, ob eine Rechtspflicht des Staates vorliege, die von der Regierung und der Majorität der Kammer niemals anerkannt wurde.

Das Interesse, welches der Staat an einer unbehinderten Weiterentwicklung des kirchlichen Erziehungswesens, an der Ausbildung der Geistlichen zu nehmen hat, legt es nahe, nach wie vor mit Staatsmitteln helfend einzugreifen.

Daß ein Selbstverschulden an dem schlechten Vermögensstande der Fonds gegeben sei, indem die Verpflegungsbeiträge der Alumnen zu nieder bemessen würden, kann nicht behauptet werden.

Der Verpflegungskostenansatz beträgt pro Kopf (Badener und Hohenzollern gleichmäßig) für das theologische Konvikt 400 M. für das Jahr, für das Priesterseminar für Badener 300 M. und für Hohenzollern 524 M. für das Jahr, ist also so bemessen, daß er kaum wesentlich hinauf gesetzt werden könnte, ohne der Frequenz und damit dem nötigen Zugang zum geistlichen Stande Abbruch zu tun. Daß der Verpflegungskostenansatz bei ärmeren Alumnen je nach den Verhältnissen in verschiedenem Maße gemindert wird, ist dem Charakter dieser Anstalten durchaus entsprechend. Die die Hohenzoller'schen Alumnen treffenden Ermäßigungen werden dem Seminarfond übrigens aus anderen kirchlichen Mitteln, z. B. dem allgemeinen Kirchenfond zu Sigmaringen wieder ersetzt.

Auch der Zuzug anderer kirchlicher Fonds wird nicht tunlich sein, da deren Erträgnisse bereits für andere Zwecke in Anspruch genommen sind. Ebensowenig konnte bisher mittels der Kirchensteuer geholfen werden, welche schon jetzt in höchst zulässiger Weise erhoben wird und deren Erträgnisse früher besonders durch die Baukosten eines neuen Ordinariatsgebäudes festgelegt waren, während sie jetzt zur Aufbesserung zu gering besoldeter Geistlicher dienen müssen.

Bei dieser Sachlage hat Ihre Budgetkommission den Strich der beiden Positionen lebhaft bedauert.

Wenn trotzdem ein Antrag auf ihre Wiederherstellung nicht gestellt wird, so geschieht es in der Erwägung, daß deren Annahme durch das andere Hohe Haus nach dem Verlaufe der darüber gepflogenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen völlig aussichtslos erscheint und zudem die Geschäftslage des Landtages eine derartige ist, daß jede Komplikation, wenn irgend tunlich, vermieden werden muß.

Gewissermaßen ein Ersatz für die gestrichenen Positionen wird der römisch-katholischen Kirchenverwaltung dadurch zuteil werden, daß die Großh. Regierung in Übereinstimmung mit der Majorität der Hohen Zweiten Kammer sich bereit erklärt hat, in einem Nachtrag zum Staatsvoranschlag noch 50 000 M. als Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den katholischen Oberstiftungsrat anzufordern.

§ 2. Oberstiftungsrat.

Siehe den Spezialvoranschlag, Anlage 1, Seite 102—106 des Budgets.

Neu angefordert werden 1 Revisor (F 3), zur Bearbeitung der immer mehr anwachsenden Revisionsgeschäfte und 1 Kanzleiassistent (J 7).

§ 6. Aufbesserung gering besoldeter römisch-katholischer Pfarrer.

Es werden, wie bisher, jährlich 350 000 M. angefordert.

Die Position beruht auf den Bestimmungen des Pfarreraufbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899 (Ges.- und Verordnungsblatt 1899 Seite 128 ff).

II. Altkatholischer Kultus.

Für ein Jahr der Budgetperiode	42 250 M.
gegen bisher	38 000 M.
mehr . . .	4250 M.

§ 7. Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken.

Der bisherige Satz von 24 000 M. ist auf 25 250 M., jährlich also um 1250 Mark erhöht worden. Einen Beitrag von jährlich 1250 M. hatte der Spitalfond in Konstanz der dortigen altkatholischen Gemeinde zu leisten. Dieser Beitrag ist aber in Wegfall gekommen, nachdem im Januar 1904 zu Folge Vereinbarung die bisher den Altkatholiken zum Gebrauche überwiesene Spitalpfarrkirche in Konstanz an die römisch-katholische Kirchengemeinde zurückverwiesen worden ist.

§ 9. Zusätzliche Erhöhung zur Aufbesserung des Diensteinkommens der altkatholischen Pfarrer.

Der bisherige jährliche Betrag von 6000 M. wurde auf 9000 M., also um 3000 M. erhöht.

Nachdem, wie oben zu § 7 erwähnt, die bisher altkatholische Spitalpfarrkirche in Konstanz der römisch-katholischen Kirchengemeinde zurückgegeben worden ist, mußte eine altkatholische Pfarrpfründe neu gegründet werden, deren Einkommen nach § 5 des bereits zitierten Pfarraufbesserungsgesetzes aufzubessern ist.

Hierzu reichte der bisherige Staatszuschuß nicht aus.

III. Evangelischer Kultus.

Jährlich	448 844 M.
bisher	444 794 „
mehr	4 050 M.

§ 10. Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrat als obersten evangelischen Landeskirchenbehörde.

Wie bisher 20 000 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11. Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrat als evangelischen Oberstiftungsrat.

Jährlich mehr 4520 M. Siehe Spezialvoranschlag — Anlage 2 — Seite 108/111.

Neu eingesetzt ist die Stelle eines vorsitzenden Rates (B 1). Sie hat schon früher bestanden, war aber seit 1888 erledigt. Wegen des angewachsenen Geschäftsstandes war eine Entlastung des Präsidenten und somit eine Wiederbesetzung dieser Stelle angezeigt.

Aus dem gleichen Grunde wurde die Zahl der weltlichen Kollegialmitglieder (B 3) von 2 auf 3 erhöht, wogegen 1 Sekretär (D 3) wegfällt.

Auch die Zahl der Revidenten (G 4) wurde von 3 auf 4 erhöht, da die Zahl der Ortskirchensteuer erhebenden evangelischen Kirchengemeinden ständig zunimmt und damit naturgemäß die Revisionsgeschäfte anwachsen.

§ 16. Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer.

Siehe auch hier § 9 des zu § 6 zitierten Gesetzes.

IV. Israelitischer Kultus.

Für ein Jahr der Budgetperiode	22 940 M.
gegen bisher	21 940 „
mehr	1 000 M.

§ 17. Staatsbeitrag für den Israelitischen Oberrat.

7500 M. statt bisher 7000 M. sind angefordert und wird die Erhöhung damit begründet, daß dem Ministerialkommissär bei dem Oberrat der Israeliten für die Wahrnehmung der in Ziffer 1 und 2 des landesherrlichen Edikts vom 4. Mai 1812 erwähnten Funktionen (Regierungsblatt 1812 Seite 102/103) ein Nebengehalt von 500 M. bewilligt sei.

Es erscheine nicht angemessen, daß diese Vergütung aus dem Erträgnis der allgemeinen Kirchensteuer der Israeliten geschöpft werde, es habe hier vielmehr die Staatskasse, da es sich um die Ausübung eines staatlichen Aufsichtsrechts handelt, durch entsprechende Erhöhung des Staatsbeitrags einzutreten.

§ 18. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner.

Dieser Posten ist im Budget 1904/05 von 14 240 M. auf 14 940 M., somit um 700 M. erhöht worden.

Unter den Erläuterungen war gesagt, es werde eine kleine Erhöhung der bisherigen Bewilligung vorgesehen, um den gering besoldeten Rabbinern eine ihrem Dienstalter entsprechende Aufbesserung bewilligen zu können. Diesmal soll eine weitere Erhöhung um 500 M. (von 14 940 M. auf 15 440 M.) eintreten und wird dieser Mehrbetrag in den Erläuterungen zur Ergänzung der in der vorigen Budgetperiode bewilligten Teilaufbesserungen erforderlich erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

I. Römisch-katholischer Kultus.

§ 1. Beitrag zur Tilgung der Schuld des theologischen Konvikts und des Seminarfonds.

20 000 M.

Ist bereits vorstehend bei § 1 e. des ordentlichen Etats mitbehandelt.

II. Evangelischer Kultus.

§ 2. Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den Evangelischen Oberkirchenrat.

Rate I. . . . . 75 000 M.

Die Erläuterungen besagen hierüber:

Die bisherigen Diensträume des Evangelischen Oberkirchenrats haben sich seit längerer Zeit sowohl der Zahl als auch der Beschaffenheit nach als durchaus unzulänglich erwiesen. Nach Lage der Verhältnisse kann dem vorhandenen Bedürfnisse in zweckmäßiger Weise nur durch Erstellung eines Neubaues entsprochen werden, in welchem außer dem Evangelischen Oberkirchenrat auch die evangelische kirchliche Stiftungenverwaltung und die evangelische Kirchenbauinspektion Karlsruhe untergebracht werden sollen.

Der Bauaufwand ist zu rund 650 000 M. veranschlagt. Unter Hinzurechnung des Kaufpreises für den Bauplatz mit 240 000 M. stellt sich der Gesamtaufwand auf 890 000 M., der, soweit er nicht durch einen vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetenen staatlichen Bauzuschuß gedeckt werden kann, aus Mitteln eines kirchlichen Fonds gegen Verzinsung aus allgemeinen Kirchenmitteln bestritten werden soll.

Für die Leistung eines staatlichen Zuschusses zu den Kosten des fraglichen Baues besteht eine Rechtspflicht nicht; allein das Eintreten des Staates erscheint aus Billigkeitsgründen unter dem Gesichtspunkt der freiwilligen Staatsfürsorge für die kirchlichen Interessen gerechtfertigt. Als Zuschuß wird die gleiche Summe, die im Budget 1902/03 unter ähnlichen Verhältnissen als Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines neuen Erzbischöflichen Kanzleigebäudes bewilligt worden ist, d. i. 150 000 M., für angemessen erachtet, wovon als erste Rate die Hälfte mit 75 000 M. im gegenwärtigen Budget zur Anforderung kommt.

Die Großh. Regierung hat über diesen Gegenstand Erklärungen abgegeben, welche im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 9 ff. abgedruckt sind.

Über die Behörden, welche in dem nenen Dienstgebäude untergebracht werden sollen, gibt Anlage 3 des erwähnten Kommissionsberichts (Seite 17) Auskunft.

Die Anforderung kann nicht beanstandet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel X. Unterrichtswesen.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

A. Universität Heidelberg.

§ 7. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien **6000** M.

Diese Position findet sich in jedem Budget seit 1875 und ist bisher immer anstandslos genehmigt worden. Sie betrug in den ersten Jahren 12000 M. und wurde auch Nichtbadenern gewährt, dann unter Beschränkung auf Badener stets 6000 M. Diesmal wurde sie von der Hohen Zweiten Kammer gestrichen.

In der Budgetkommission der Zweiten Kammer war die Streichung angeregt worden, weil nach der Streichung der Anforderung in Titel IX im ordentlichen Etat § 1 unter e und im außerordentlichen Etat unter § 1 auch zur Förderung des Studiums der katholischen Theologie auf der Universität Freiburg aus Staatsmitteln keine Leistungen mehr stattfänden.

Dieser Standpunkt fand im Plenum die Majorität.

Der Strich der Position ist für die theologische Fakultät in Heidelberg um so bedauerlicher, als die Zahl der Theologie Studierenden nach Abzug von 16 Seminaristen derzeit einen Tiefstand von 55 erreicht hat und sich unter den Theologie studierenden Badenern verhältnismäßig viele wenig bemittelte Elemente befinden.

Die evangelische Landeskirche leidet zudem stark an einem ungenügenden Zugang an Geistlichen. Ohne den Zuzug von Nichtbadenern wäre es schon seit längerer Zeit nicht möglich, die vakanten Stellen zu besetzen. Es mußten aber bereits einzelne Pfarrstellen auch schon mit solchen Geistlichen besetzt werden, welche die in Baden vorgeschriebenen Landesexamina nicht abgelegt haben. Diese Erwägungen haben Ihre Kommission dazu geführt, die Forderung an sich als begründet anzuerkennen.

Eine Vergleichung mit Leistungen für die katholische Kirche in der Weise, daß deren Bewilligung oder Nichtbewilligung für die Stellungnahme zu der vorwürfigen Position maßgebend wäre, hält Ihre Kommission nicht für gerechtfertigt.

Wenn die Kommission trotz alledem einen Antrag auf Wiederherstellung der Position nicht stellt, so ist sie dabei von denselben Erwägungen ausgegangen, welche sie veranlaßten, bei den vorhin behandelten beiden Posten für den römisch-katholischen Kultus sich in einen Gegensatz zu den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer nicht zu setzen.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, kommt somit zu dem Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

1. Titel IX der Ausgaben — Kultus — nach Maßgabe der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer, demnach mit Strich von jährlich 15000 M. unter A I § 1e. und von 20000 M. unter B I § 1 genehmigen;
2. ebenso unter Titel X der Ausgaben, Unterrichtswesen, die Position B Ia § 7 — 6000 M. — streichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Auszug

aus dem

Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer

zu dem

Nachtrag zum Staatsvoranschlag des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903.

Titel IX der Ausgaben: Kultus.

Erstattet vom Abgeordneten **Obkircher.**

II.

Die Anforderungen im ordentlichen Etat § 1 e und im außerordentlichen Etat §§ 1 und 3 beziehen sich auf das theologische Konvikt in Freiburg und auf das Priesterseminar in St. Peter.

Nach dem Fundationsinstrument vom 23. Dezember 1820 war die für das Erzbischöfliche Seminar (Alumnat und Klerikalseminar) bestimmte Dotationssumme auf jährlich 25 000 Gulden festgesetzt. Durch die Staatsministerialentschließungen vom 2. August 1832 und vom 16. März 1837 wurde zum Vollzug der hiernach dem Staate obliegenden Leistung näher angeordnet, daß eine Anzahl von den nach dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 in Artikel 35 an den Landesherrn überwiesenen Stiftungen, deren Zweckbestimmung ganz oder teilweise in der Heranbildung des Diözesanklerus lag, mit angemessenen Teilbeträgen herangezogen werden. Als im Jahre 1842 das Erzbischöfliche Seminar in ein theologisches Konvikt und ein Priesterseminar getrennt und dieses letztere nach St. Peter verlegt worden war, wurde auch der bisher einheitliche Seminarfond in den Konviktsfond und den Seminarfond geteilt, der Art, daß der letztgenannte jährlich einen gegenwärtig sich auf 13 714 M. berechnenden Beitrag aus seinen Erträgnissen zu dem Aufwande des Konvikts zu leisten hatte. Neben den ge-

nannten beiden Fonds wurde seit 1832 durch jährliche Abgaben aus der Dotationssumme von 25 000 Gulden ein Seminarbaufond angesammelt, dem nun die primäre Bau- und Unterhaltungspflicht nicht nur für das ursprüngliche Seminargebäude, das jetzige Konviktsgebäude in Freiburg, sondern seit 1842 auch für das Seminargebäude in St. Peter nebst Kirche, Pfarr- und Meßnerhaus daselbst auferlegt war. Diesen Pflichten war dieser Baufond nicht gewachsen, so daß auch andere Mittel zu deren Erfüllung in Anspruch genommen werden mußten und trotz erheblicher Zuschüsse aus anderen kirchlichen Fonds eine Einzehrung stattfand, und die Mittel des Fonds von 152 906 M. im Jahre 1862 auf 111 589 M. zurückgingen.*) Der unvermeidliche Aufwand des Konviktes wie des Seminars ist stets gewachsen, die von beiden Fonds notwendiger Weise bei anderen kirchlichen Fonds aufgenommenen Schuldbeträge mußten verzinst werden. Dadurch ergab sich eine fortwährende Verschlechterung des Verhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben. Der Schuldenstand des Konviktsfonds betrug im Jahre 1899 113 037 M., wobei 150 950 M., welche ihm in den 1850er Jahren unverzinslich aus dem Seminarbaufond vorgeschossen wurden, nicht berücksichtigt sind. Die durchschnittlichen jährlichen Mehrausgaben dieses Fonds betrugen in den Jahren 1890/99 7270 M. Der Seminarfond hatte im Jahre 1899 einen Schuldenstand in Höhe von 49 500 M., seine jährliche Mehrausgabe belief sich in der Zeit von 1890/99 auf 7723 M. Dazu kommt, daß lange zurückgestellte und jetzt unverschiebliche bauliche Herstellungen im Seminar und in der Kirche in St. Peter 47 900 M. und im Konviktsgebäude in Freiburg 36 000 M. erfordern, zu deren Bestreitung andere kirchliche Fonds nicht herangezogen werden können.

Wenn demnach ein völliges Aufbrauchen der erwähnten Fonds verhindert und ihr allmähliches Wiedererstarken ermöglicht und für die Gegenwart das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt werden soll, ist ein sofortiges einmaliges Eingreifen mit größeren Mitteln und daneben auf die nächsten Jahre eine fortlaufende Aufbesserung der Jahreseinnahmen erforderlich. Die Erträgnisse der Allgemeinen Kirchensteuer, welche nach ihrer Zweckbestimmung hierbei in Betracht kommen, sind durch anderweite dringliche Anforderungen der Art in Anspruch genommen, daß ihre Heranziehung für die nächste Zeit nicht tunlich erscheint.

Die Frage, ob der Staat rechtlich verpflichtet erscheine, in der erwähnten Richtung helfend einzugreifen, ist schon auf dem Landtage 1899/1900 von einer Seite in der Zweiten Kammer aufgeworfen, aber alsbald von seiten der Großh. Regierung verneint worden. Auch jetzt wieder verwahrt sich die Großh. Regierung ausdrücklich vor einer Verpflichtung zu solchen Leistungen, will aber, unter Hinweis auf ein ähnliches Vorgehen in Württemberg, „in Ausübung der freiwilligen Staatsfürsorge" aus Billigkeitsgründen und in Anerkennung des staatlichen Interesses an der gedeihlichen Entwickelung des kirchlichen Erziehungswesens in weitgehendem Maße mit staatlichen Zuschüssen beispringen. Demgemäß werden angefordert:

1. Im ordentlichen Etat § 1.

15 000 M. jährlich zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konvikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter.

Diese Zuschüsse sind auf so lange in Aussicht genommen, bis insbesondere die mit weiterer staatlicher Hilfe zu bewirkende Tilgung der Schulden des Konvikts- und des Seminar-Fonds dieselben zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinreichend stark gemacht hat.

2. Im außerordentlichen Etat.

a. in § 1 20 000 M. Beitrag zur Tilgung der Schuld des theologischen Konvikts- und des Seminar-Fonds.

---

*) Anmerkung: Nach der in der Verhandlung vom 19. Juni 1902 von seiten des Vertreters der Großh. Regierung abgegebenen Erklärung ist diese in der Erläuterung zum Budget-Nachtrag enthaltene Angabe insofern unrichtig, als die Mittel des Fonds im Jahre 1862 123 843 Gulden, im Jahre 1898 aber 152 906 M. betrugen und sich gegenwärtig auf 111 589 M. belaufen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. in § 3 30 000 M. einmaliger Beitrag zu dem Aufwand für unverschiebliche bauliche Herstellungen am Seminargebäude, wie der Kirche zu St. Peter und am Konviktsgebäude in Freiburg.

Als ein weiterer Grund, warum aus Billigkeit der letztgenannte Zuschuß geleistet werden soll, wird angeführt, daß in der ursprünglichen Dotation für die bauliche Unterhaltung nur unzureichende Mittel zur Verfügung gestellt worden seien.

Die Kommission ist dem Standpunkte der Großh. Regierung beigetreten, sie glaubt, daß die Frage nach einer rechtlichen Verpflichtung des Staates zu derartigen Leistungen, welche ja bei dem etwa vorhandenen Widerstreite in den Auffassungen der maßgebenden Faktoren wohl einer gerichtlichen Entscheidung unterworfen werden müßte, um so mehr beiseite gelassen werden kann, als auch nach ihrer Meinung durch die gegenwärtigen Bewilligungen in keiner Weise die Anerkennung einer solchen Rechtspflicht ausgedrückt werden soll. Die erwähnten Zuschüsse sollen ausschließlich den Charakter rein freiwilliger, aus Billigkeitsgründen gemachter Leistungen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auszug

aus dem

Protokoll der 107. Sitzung der Zweiten Kammer

vom 19. Juni 1902.

Abg. Obkircher berichtet über Ausgabe Titel IX (Kultus). Die Anforderungen im ordentlichen Etat § 1 c und im außerordentlichen Etat §§ 1 und 3 beziehen sich auf das theologische Konvikt in Freiburg und auf das Priesterseminar in St. Peter. Nach dem Fundationsinstrument vom 23. September 1820 war die für das Erzbischöfliche Seminar (Alumnat und Klerikalseminar) bestimmte Dotationssumme auf jährlich 25 000 Gulden festgesetzt. Durch die Staatsministerialentschließungen vom 2. August 1832 und vom 16. März 1837 wurde zum Vollzug der hiernach dem Staate obliegenden Leistung näher angeordnet, daß eine Anzahl von den nach dem Reichsdeputationshauptbeschluß vom 25. Februar 1803 in Artikel 35 an den Landesherrn überwiesenen Bestimmungen, deren Zweckbestimmung ganz oder teilweise in der Heranbildung des Diözesanklerus lag, mit angemessenen Teilbeträgen herangezogen werde. Als im Jahre 1842 das Erzbischöfliche Seminar in ein theologisches Konvikt und ein Priesterseminar getrennt und dieses letzte nach St. Peter verlegt worden war, wurde auch der bisher einheitliche Seminarfond in den Konviktsfond und den Seminarfond geteilt der Art, daß der letztgenannte jährlich einen gegenwärtig sich auf 13 714 M. berechnenden Beitrag aus seinen Erträgnissen zu dem Aufwande des Konviktes zu leisten hatte. Neben den genannten beiden Fonds wurde seit 1832 durch jährliche Abgaben aus der Dotationssumme von 25 000 Gulden ein Seminarbaufond angesammelt, dem nun die primäre Bau- und Unterhaltungspflicht nicht nur für das ursprüngliche Seminargebäude, das jetzige Konviktsgebäude in Freiburg, sondern seit 1842 auch für das Seminargebäude in St. Peter nebst Kirche, Pfarr- und Meßnerhaus daselbst auferlegt war. Diesen Pflichten war dieser Baufond nicht gewachsen, so daß auch andere Mittel zu deren Erfüllung in Anspruch genommen werden mußten und trotz erheblicher Zuschüsse aus anderen kirchlichen Fonds von 152 906 M. im Jahre 1862 auf 111 589 M. zurückgingen. Der unvermeidliche Aufwand des Konviktes wie des Seminars ist stets gewachsen, die von beiden Fonds notwendigerweise bei anderen kirchlichen Fonds aufgenommenen Schuldbeträge mußten verzinst werden. Dadurch ergab sich eine fortwährende Verschlechterung des Verhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben. Der Schuldenstand des Konviktsfonds betrug im Jahre 1899 113 037 M., wobei 150 950 M., welche ihm in den 1850er Jahren unverzinslich aus dem Seminarbaufond vorgeschossen wurden, nicht berücksichtigt sind. Die durchschnittlichen jährlichen Mehrausgaben dieses Fonds betrugen in den Jahren 1890/99 7270 M. Der Seminarfond hatte im Jahre 1899 einen Schuldenstand in Höhe

von 49 500 M., seine jährliche Mehrausgabe belief sich in der Zeit von 1890/99 auf 7723 M. Dazu kommt, daß lange zurückgestellte und jetzt unverschiebliche bauliche Herstellungen im Seminar und in der Kirche in St. Peter 47 900 M. und im Konviktsgebäude in Freiburg 36 000 M. erfordern, zu deren Bestreitung andere kirchliche Fonds nicht herangezogen werden können. Wenn demnach ein völliges Aufbrauchen der erwähnten Fonds verhindert und ihr allmähliches Wiedererstarken ermöglicht und für die Gegenwart das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt werden soll, ist ein sofortiges einmaliges Eingreifen mit größeren Mitteln und daneben auf die nächsten Jahre eine fortlaufende Aufbesserung der Jahreseinnahmen erforderlich. Die Erträgnisse der allgemeinen Kirchensteuer, welche nach ihrer Zweckbestimmung hierbei in Betracht kommen, sind durch anderweite dringliche Anforderungen derart in Anspruch genommen, daß ihre Heranziehung für die nächste Zeit nicht tunlich erscheint. Die Frage, ob der Staat rechtlich verpflichtet erscheine, in der erwähnten Richtung helfend einzugreifen, ist schon auf dem Landtage 1899/1900 von einer Seite in der Zweiten Kammer aufgeworfen, aber alsbald von seiten der Großh. Regierung verneint worden. Auch jetzt wieder verwahrt sich die Großh. Regierung ausdrücklich vor einer Verpflichtung zu solchen Leistungen, will aber, unter Hinweis auf ein ähnliches Vorgehen in Württemberg „in Ausübung der freiwilligen Staatsfürsorge" aus Billigkeitsgründen und in Anerkennung des staatlichen Interesses an der gedeihlichen Entwickelung des kirchlichen Erziehungswesens in weitgehendem Maße mit staatlichen Zuschüssen beispringen. Demgemäß werden angefordert: 1. im ordentlichen Etat 15 000 M. jährlich zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konvikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter. Diese Zuschüsse sind auf so lange in Aussicht genommen, bis insbesondere die mit weiterer staatlicher Hilfe zu bewirkende Tilgung der Schulden des Konvikts- und des Seminarfonds dieselben zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinreichend stark gemacht hat; 2. im außerordentlichen Etat a in § 1 20 000 M. Beitrag zur Tilgung der Schuld des theologischen Konvikts- und des Seminarfonds, b in § 3 30 000 M. einmaliger Beitrag zu dem Aufwand für unverschiebliche bauliche Herstellungen am Seminargebäude, wie der Kirche zu St. Peter und am Konviktsgebäude in Freiburg. Als ein weiterer Grund, warum aus Billigkeit der letztgenannte Zuschuß geleistet werden soll, wird angeführt, daß in der ursprünglichen Dotation für die bauliche Unterhaltung nur unzureichende Mitel zur Verfügung gestellt worden seien. Die Kommission ist dem Standpunkt der Großh. Regierung beigetreten, sie glaubt, daß die Frage nach einer rechtlichen Verpflichtung des Staates zu derartigen Leistungen, welche ja bei dem etwa vorhandenen Widerstreite in den Auffassungen der maßgebenden Faktoren wohl der gerichtlichen Entscheidung unterworfen werden müßte, um so mehr bei Seite gelassen werden kann, als auch nach ihrer Meinung durch die gegenwärtigen Bewilligungen in keiner Weise die Anerkennung einer solchen Rechtspflicht ausgedrückt werden soll. Die erwähnten Zuschüsse sollen ausschließlich den Charakter rein freiwilliger, aus Billigkeitsgründen gemachter Leistungen haben. Die Kommission hat die Frage erörtert, ob der unter § 1 c im ordentlichen Etat angeforderte jährliche Beitrag von 15 000 M. zur Bestreitung der Kosten des Konviktes in Freiburg und des Priesterseminares in St. Peter im ordentlichen Etat zu belassen oder aber in den außerordentlichen Etat zu übernehmen sei. Obschon die Beitragsleistung nach der Erläuterung nur als eine vorübergehende, für die nächste Zeit zu machende gedacht ist, war die Kommission doch der Meinung, daß die Position im ordentlichen Etat bleibe, weil eine derartige Anforderung voraussichtlich noch auf mehrere Budgetperioden hinaus gemacht werden wird. Zwei Mitglieder der Kommission stimmten gegen die angeforderten Positionen, das eine, weil insbesondere nach Einführung der allgemeinen Kirchensteuer, das andere, weil überhaupt die Aufbringung der für kirchliche Zwecke erforderlichen Mittel Sache der kirchlichen Gemeinschaft selbst sei. Hiernach gelangte die Kommission mit allen gegen zwei Stimmen zu dem Antrag: ꝛc

Ministerialdirektor Geheimerat Hübsch: Aber nicht nur das allgemeine staatliche Interesse an der Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse und namentlich der geistlichen Bildungsanstalten, oder, wie das Württembergische Budget sich ausdrückt: „die freiwillige Staatsfürsorge" bestimmen uns unter ausdrücklicher Wahrung des rechtlichen Standpunktes der kirchlichen Notlage entgegenzukommen, auch aus unverkennbaren Gründen der Billigkeit rechtfertigt sich eine derartige Stellungnahme des Staates. Es kann nicht verkannt werden, daß die ursprünglich zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse bestimmten Fonds in ihren Erträgnissen zurückgegangen sind. Es

mußten längst andere rein kirchliche Fonds mit Zuschüssen herbeigezogen werden. Das dem gesteigerten Seelsorgebedürfnis entsprechende Anwachsen der Zahl der im Konvikte und Seminar zu verpflegenden Priesteramtskandidaten ist naturgemäß nicht minder von Einfluß auf die Inanspruchnahme der den Anstalten für die Erziehung und Vorbildung des Klerus bestimmten Fonds, als die unleugbare Verteuerung der gesamten Lebenshaltung. Insbesondere darf nicht übersehen werden, daß namentlich die baulichen Bedürfnisse in unvorhergesehener Weise gewachsen sind. Bei der Festlegung der Dotation im Jahre 1820 und 1827 war vorgesehen, daß ein Seminar im tridentinischen Sinne, also das Konvikt für die studierenden Theologen und das eigentliche Priesterseminar in einem einheitlichen in den Jahren 1822 bis 1825 erstellten Bau untergebracht werde, für dessen Unterhaltung vielleicht die Mittel des Seminarbaufonds ausgereicht hätten. Nun wurde aber 1842 mit Zustimmung der Regierung und deren Wünschen entsprechend das Priesterseminar vom Konvikt getrennt und nach St. Peter verlegt in Räume, die nach Ausdehnung und Alter bezüglich der baulichen Unterhaltung Anforderungen stellen, die die Leistungsfähigkeit des Seminarbaufonds, dem mit Uebernahme der bisher dem Domänenärar obliegenden Unterhaltungspflicht der weiten Klosterräume und der großen Kirche die doppelte Last der Unterhaltung des Konviktgebäudes und des neuen Seminars erwuchs, weitaus überstiegen. Sollte die Besorgnis laut werden, daß die Regierung in ihrem Entgegenkommen zu weit gehe, dann möge auch nicht übersehen werden, daß die große Erzdiözese Freiburg mit über 1 Million Katholiken einen verhältnismäßig nur kleinen Verwaltungsapparat hat. Nur zwei Bistümer (Osnabrück und Fulda) mit bedeutend geringerer Zahl von Diözesanen haben weniger Kapitulare und ein an Zahl geringeres Beamtenpersonal, während die meisten deutschen Bistümer weit reicher auch bei geringerer Seelenzahl ausgestattet sind. Württemberg, bei dem die Rechtslage und tatsächliche Verhältnisse ähnliche sind, wie in Baden, setzt seit Jahren in seinem Budget ganz erhebliche Summen ein, die sich als über die Dotation hinausgehende Zuschüsse unter dem Titel der „freiwilligen Staatsbeihilfe" darstellen, was Redner durch eine Reihe von Zahlen belegt. — Redner führe das alles an, um zu zeigen, daß jedenfalls die Besorgnis, als ob mit den vorliegenden Anforderungen etwas Außergewöhnliches geschehe, nicht begründet erscheint. Aus all diesen Gründen wird es auch dem Hause, soweit nicht eine grundsätzliche Anschauung gegen die Bewilligung staatlicher Mittel für kirchliche Zwecke besteht, leicht werden, seine Zustimmung zu dem Antrage der Kommission zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Auszug

aus dem

Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer

zu dem

Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Budgetjahre 1904 und 1905.

Titel IX der Ausgabe: Kultus.

Erstattet von dem Abgeordneten **Obkircher.**

A. Ordentlicher Etat.

I. Römisch-katholischer Kultus.

§ 1. Dotation des Erzbistums.

Übereinstimmend mit der Position im Staatsvoranschlag für die Jahre 1902/03 erscheint auch diesesmal wieder unter § 1 b. für das Domkapitel eine Dotation in Geld mit 44 114.28 Mk. Es wird zur Begründung auf den letzten Bericht verwiesen und aus diesem hierher ausdrücklich festgestellt, daß nach allseitigem Anerkenntnis die Erhöhung der angeforderten Summe über die sich aus der Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 ergebende und nach dem Stande der Naturalienpreise der Jahre 1900/02 zu berechnende Summe hinaus nur als eine freiwillige und widerrufliche zu bezeichnen ist, welche eine Veränderung der Rechtslage nicht herbeiführt und insbesondere die Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung des Staates zur Nachdotierung nicht enthält. Da diese Naturalienpreise sich gegenüber den-

jenigen der früheren Periode im ganzen etwas niederer stellen, ist die in der Anforderung enthaltene freiwillige Erhöhung der Summe gegenüber diesen Naturalienpreisen um so viel größer.

Unter § 1 e erscheint wieder die Anforderung von 15 000 M. für jedes der beiden Jahre als Beitrag zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konvikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter, wie solche erstmals im Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1902 und 1903 enthalten war. Dort waren zu gunsten dieser beiden Anstalten weiter noch im außerordentlichen Etat aufgenommen 20 000 M. als Beitrag zur Tilgung der Schuld des theologischen Konvikts- und des Seminarfonds und 30 000 Mk. als einmaliger Beitrag zu dem Aufwand für unverschiebliche bauliche Herstellungen am Seminargebäude, wie der Kirche zu St. Peter und am Konviktsgebäude in Freiburg und endlich 150 000 M. als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines neuen Erzbischöflichen Kanzleigebäudes.

Der Aufnahme dieser Positionen in den Nachtrag 1902/03 waren länger dauernde Verhandlungen zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat vorausgegangen. Diese Verhandlungen erstreckten sich auf eine anderweitige Regelung der Dotation des Erzbistums überhaupt und daneben noch auf die Dotation des Seminars insbesondere. Das Ordinariat vertrat den Standpunkt, der badische Staat habe einer für ihn sich aus dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 ergebenden Verpflichtung zur „bleibenden Ausstattung der Domkirchen, d. h. der Bistümer," nach der folgenden geschichtlichen Umgestaltung der Diözesen, also zur bleibenden Ausstattung des Erzbistums Freiburg, bis heute nicht entsprochen. Unter Ausstattung könne nur die Gewährung von Mitteln zur dauernden und ausreichenden Sicherstellung der Bistumserfordernisse verstanden werden. Die in der Dotations-Urkunde vom 23. Dezember 1820 bestimmte Dotation habe dem Erzbistum nur 75 346 fl. an jährlichen Einkünften zugewiesen. Dadurch sei die Angelegenheit nicht geregelt gewesen, weil der Staat sich selbst nicht an die Dotationsurkunde gehalten habe, und dieselbe vom heil. Stuhle als fehler- und mangelhaft bezeichnet worden sei, diesem auch in mehreren wichtigen Punkten nicht der klare Einblick in die Verhältnisse verstattet worden sei. Aber auch die in der Dotationsurkunde zugesagten Leistungen seien weder qualitativ noch quantitativ vollzogen worden, weil sie meist auf nicht säkularisierte Kirchengüter angewiesen und nicht durch Hingabe von Grundstücken in fester und bleibender Form sicher gestellt worden seien, wie in der Bulle Provida sollersque des Papstes Pius VII. vom 16. August 1821 vorgesehen war. Dadurch habe sich der Staat bereichert, während die Kirche geschädigt worden sei. Würde zu jener Zeit die Ausstattung des Erzbistums in Grundstücken vollzogen worden sein, so würden heute deren Einkünfte zur Bestreitung der Bedürfnisse ausreichen und die Kirche nicht nötig haben, eine Kirchensteuer zu erheben. Wenn indessen die genannte Bulle angenommen habe, daß mit jährlichen 75 346 fl. die Bedürfnisse befriedigt werden könnten, so bilde das noch längst keine vollständige oder gar glänzende Ausstattung des Erzbistums. Unter dieser Begründung hat das Ordinariat um Überweisung des gesamten Grundstocks der Dotation in Gestalt von Grundstücken, welche nach den Wertverhältnissen der Jahre 1821 bis 1827 einen Reinertrag in Höhe der damals für die Dotation festgesetzten Einkünfte abgeworfen hätten, und zwar aus dem Staats- bezw. säkularisierten Kirchengut in Eigentum und Verwaltung der Kirche.

Die Großh. Regierung bezeichnete es als gänzlich aussichtslos, auf Grund dieser Rechtsauffassung in Verhandlungen einzutreten. Sie bestritt, zu erneuter Dotierung verpflichtet zu sein, nachdem die im Gefolge der Dotationsurkunde geschehene Ausstattung unter den geänderten Zeitverhältnissen unzulänglich geworden ist, und begründete unter dem Hinweis auf die in § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 hervorgehobenen Zweckbestimmungen des Baden als Entschädigung für den verlorenen Länderbesitz zugefallenen säkularisierten Gutes, auf die mit dem Anfall übernommenen Lasten und auf die damalige Verarmung des badischen Staates durch die Kriege die Anschauung, daß die Ausstattung des Erzbistums nach den damaligen Verhältnissen wesentlich günstiger gewesen sei, als das Ordinariat annehme. Dagegen erklärte sich die Großh. Regierung bereit, in Fürsorge für die Pflege und Förderung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der religiösen Interessen der katholischen Staatsangehörigen ein staatliches Entgegenkommen gegenüber der augenblicklichen mißlichen Finanzlage der Bistumsverwaltung zu befürworten.

Das Erzbischöfliche Ordinariat antwortete damit, daß es sich für nicht berechtigt erklärte, den rechtlichen Standpunkt aufzugeben, was nur dem Heiligen Stuhle zustehe. Dagegen sei es in den Stand gesetzt, soweit es einer solchen von Verständnis für die Bedeutung und die Notlage der Bistumsverwaltung getragenen und wohlgeneigten Auffassung begegne, auch seinerseits von einer weiteren Erörterung der Rechtsgründe abzusehen, auf welche es sich zu stützen vermöchte.

Im Vordergrunde standen damals staatliche Beihilfen zur Beseitigung der zunehmenden Schuldenlast des theologischen Konvikts- und des Seminarfonds Freiburg und zu den Kosten der unverschieblichen Erstellung eines neuen Erzbischöflichen Kanzleigebäudes. Diese sollten durch die oben erwähnten Positionen im Nachtrag zum Budget 1902/03 gewährt werden. In der Begründung der Anforderungen war eingehender auf die üble Lage der betreffenden Fonds und auf die Untunlichkeit, aus Mitteln der allgemeinen Kirchensteuer für die nächste Zeit Abhilfe zu schaffen, hingewiesen und weiter erklärt, daß die Leistungen unter ausdrücklicher Verwahrung gegen Anerkennung einer Verpflichtung des Staates hierzu lediglich aus Billigkeit und in Betätigung der staatlichen Fürsorge für die kirchlichen Interessen gewährt werden sollen. Die Budgetkommission des Landtages 1902/03 trat dem Standpunkt der Regierung bei und beantragte in diesem Sinne die Bewilligung der Anforderungen. Die Zweite Kammer genehmigte ohne Debatte die Positionen nach diesem Antrage.

Die Beitragsleistung der 15000 M. jährlich zur Bestreitung der Kosten des Konvikts und des Priesterseminars wurde zwar als eine nur vorübergehende, für die nächste Zeit zu machende angesehen, aber doch im ordentlichen Etat belassen, weil eine derartige Anforderung voraussichtlich noch auf mehrere Budgetperioden hinaus werde gemacht werden. Dem entsprechend erscheint die gleiche Anforderung auch jetzt wieder in gleicher Höhe im ordentlichen Etat. Der Beitrag von 20000 M. für beide Jahre zur Tilgung der Fondsschulden dagegen stand im außerordentlichen Etat, und aus der Erläuterung war nicht zu ersehen, daß auch diese Leistung nicht bloß eine einmalige sein werde. Nun erscheint aber im diesmaligen außerordentlichen Etat nochmals eine Anforderung in dieser Höhe zu dem gleichen Zwecke unter bloßer Hinweisung auf die letztmalige Bewilligung.

Die Kommission erbat sich eine Auskunft darüber, wie hoch zurzeit das Vermögen des Seminarbaufonds, des Seminar- und des Konviktsfonds ist, welche Lasten auf diesem Vermögen ruhen, wie hoch die Schulden und wie sie zu verzinsen sind, wie viel die durchschnittlichen Betriebsausgaben des Seminars und des Konvikts betragen und welche Mittel zu deren Deckung zur Verfügung stehen.

Aus den der Kommission daraufhin gewordenen Mitteilungen ergibt sich folgendes:

Dem seit 1832 durch Abgaben von anfänglich 1000 fl., später 1500 fl. jährlich aus der für das Seminar überhaupt (d. i. jetzt das Priesterseminar in St. Peter und das Theologische Konvikt in Freiburg) bewilligten Dotation von 25000 fl. jährlich angesammelten Seminarbaufond obliegt die bauliche Unterhaltung der Gebäulichkeiten beider Anstalten und des Erzbischöflichen Kanzleigebäudes, der Kirche und des Pfarr- und Meßnerhauses in St. Peter, ferner die Bestreitung der Staatssteuer, Gemeindeumlage und der Feuerversicherungsbeiträge der genannten Gebäude. Er besitzt nach dem Stand vom 1. Januar 1903

rentierendes Vermögen im Betrage von	184165.06	M.
nichtrentierendes Vermögen im Betrage von	7218.30	„
Summa . . .	191383.36	M.
dagegen Schulden im Gesamtbetrage von	55013.25	„
also ein Reinvermögen von	136370.11	M.

Der Seminarfond hatte auf 1. Januar 1903

ein rentierendes Vermögen von	399373.04 M.
ein nichtrentierendes Vermögen von	510153.96 „
Summa	909527.— M.
und Schulden im Betrage von	111695.41 „
also ein Reinvermögen von	797831.59 M.

Der Konviktsfond hatte am 1. Januar 1903

rentierendes Vermögen in Höhe von	23579.21 M.
nichtrentierendes Vermögen in Höhe von	87144.59 „
Summa	110723.80 M.
Schulden im Betrage von	107593.89 „
Reinvermögen also	3129.91 M.

Eine Darstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Seminar- und des Konviktsfonds in den Jahren 1890 bis 1902 ergibt für den ersteren

eine durchschnittliche Jahreseinnahme von	60406.— M.
und eine durchschnittliche Jahresausgabe von	67837.— „
somit ein Mehr der Ausgaben von	7431.— M.
für den letzteren eine durchschnittliche Jahreseinnahme von	63641.— „
und eine durchschnittliche Jahresausgabe von	69099.— „
somit ein Mehr der Ausgaben von	5458.— M.

Die erwähnten staatlichen Zuschüsse für die Jahre 1902/03 sind hierbei nicht berücksichtigt. Derjenige von 15000 M. im ordentlichen Etat für 1902 und der im außerordentlichen Etat von 20000 M. sind dem Seminarfond zugewiesen worden und unter dessen Einnahmen gebucht. Es ergab sich in diesem Jahre unter Berücksichtigung dieser 35000 M. eine Mehreinnahme von 17537 M. und, wenn der staatliche Zuschuß außer Betracht gelassen wird, eine Mindereinnahme von 17462 M. Im Konviktsfond betrug die Mehrausgabe im Jahre 1902 2359 M. Die Ungunst dieser Abschlüsse erklärt sich aus dem Mißverhältnis, welches zwischen den unter den Einnahmen verrechneten Verpflegungskostenbeiträgen der Alumnen und dem unter den Ausgaben erscheinenden Posten für die Kosten der Haushaltung in beiden Anstalten besteht.

Ein nicht unerheblicher Teil der Alumnen ist von jeder Beitragsleistung zu den Verpflegungskosten befreit. Im übrigen betragen die Verpflegungskostenbeiträge der auswärtigen Alumnen des Seminars durchschnittlich 524 M., diejenigen der badischen Alumnen 25—300 M. jährlich, diejenigen der Alumnen des Konvikts im Wintersemester 24—240 M. und im Sommersemester 16—160 M. Unter den Einnahmen des Seminarfonds erscheinen im Jahresdurchschnitt von 1890—1902 die Verpflegungskostenbeiträge der auswärtigen Alumnen mit 2101 M., und die der badischen Alumnen mit 6063 M., zusammen mit 8164 M., während unter den Ausgaben als Haushaltungskosten (unter diesen sind neben den Ausgaben für Verpflegung die Kosten für Heizung und Beleuchtung, Reinigung, Gehalte und Löhne der Dienstboten verrechnet) ein durchschnittlicher Aufwand von 37408 M. gebucht ist. Beim Konviktsfond gingen an Verpflegungskostenbeiträgen durchschnittlich 32966 M. jährlich ein, während die Jahresausgabe für die Haushaltung des Konvikts (unter dieser sind der Aufwand für die Verpflegung und die Löhne des Dienstpersonals verrechnet) 53489 M. betrug. Hieraus ergibt sich, daß gegenüber den Kosten der Haushaltung die Verpflegungsbeiträge der Alumnen beim

Seminar um	29244 M.
und beim Konvikt um	20523 „
also insgesamt um	49767 M.

im Jahresdurchschnitt zurückblieben.

Die Ursache hiervon ergibt sich aus folgender Berechnung:

Die Haushaltungskosten des Seminars betrugen in den Jahren 1890—1902 jährlich durchschnittlich 37408 M., die durchschnittliche Zahl der Alumnen aber war 4 auswärtige und 51 badische, zusammen 55. Von den Kosten kommen also auf jeden Alumnen 680 M. Der Durchschnitt der jährlichen Haushaltungskosten des Konvikts betrug 53489 M. und die Anstalt hatte durchschnittlich pro Jahr 169 Alumnen, so daß auf jeden von diesen 316 M. Verpflegungskosten entfallen. So viel, als der auf jeden Alumnen entfallende Anteil an den Kosten der Haushaltung im Seminar beträgt, bezahlen aber nicht einmal die auswärtigen Alumnen, deren Beitrag nur 524 M. beträgt, während die badischen Alumnen nur 25—300 M. bezahlen. Für das Konvikt ist der Beitrag der auswärtigen Alumnen nicht besonders angegeben, beträgt also wohl nicht mehr, als der der badischen Alumnen. Diese bezahlen nur 24—240 M. im Winter und 16—160 M. im Sommersemester, also 40—400 M. jährlich. Unter diesen Umständen ist nicht verwunderlich, daß schon seit Jahren die Jahresbilanzen beider Fondsrechnungen mit einer zum Teil recht erheblichen Mehrausgabe abschließen, die dann durch Aufnahme von verzinslichen Vorschüssen und Darlehen gedeckt wurde, so daß die Fonds mit Schulden belastet wurden. Würden die Verpflegungskostenbeiträge der Alumnen schrittweise entsprechend dem gesteigerten Aufwande für die Verpflegung erhöht worden sein, so wären die Fonds wohl vor Schulden zu bewahren gewesen und hätte der Ausgleich zwischen den Einnahmen und den Ausgaben hergestellt werden können. Eine solche Erhöhung hätte umso weniger als eine unbillige Härte erscheinen können, als ja sämtliche Alumnen von jeder anderen Beitragsleistung für den Aufwand der beiden Anstalten frei sind, und als die Bedürftigen unter ihnen auch von der Beitragsleistung für die Verpflegungskosten befreit werden.

Die Kommission war zunächst einmütig darin, daß auch jetzt kein Anlaß vorliege, die Frage nach einer rechtlichen Verpflichtung des Staates zu derartigen Leistungen zu erörtern, und daß ganz in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung, der Budgetkommission des letzten Landtages und des Hohen Hauses selbst solche Anforderungen nur unter dem Gesichtspunkte rein freiwilliger, aus Billigkeitsgründen in das Budget eingestellter Positionen in Betracht zu ziehen seien. Im übrigen gingen die Meinungen auseinander. Einzelne Mitglieder der Kommission wollten beide Positionen aus prinzipiellen Gründen ablehnen, da es lediglich Sache der römisch-katholischen Kirche sei, die für diese Zwecke erforderlichen Mittel selbst zu beschaffen. Eine Stimme sprach sich weiter auch dahin aus, daß die den Zweck des theologischen Konvikts und des Priesterseminars bildende abgesonderte Erziehung und Ausbildung der Geistlichen vom Übel sei und keine Förderung verdiene. Eine größere Anzahl der Mitglieder zeigte sich unter Hinweis auf die oben dargelegten Verhältnisse und insbesondere auf die Ursache der jährlichen Mindereinnahmen der beiden Fonds und ihrer jetzigen Schuldenlast nicht geneigt, die betreffenden Anforderungen für die Folge noch zu bewilligen, da es Aufgabe der römisch-katholischen Kirche sein werde, die Ausgaben der Fonds mit den Einnahmen in Einklang zu bringen, sei es durch eine Änderung in den von den Alumnen zu entrichtenden Verpflegungskostenbeiträgen, sei es durch Heranziehung anderweiter kirchlicher Mittel, eventuell von Mitteln der allgemeinen Kirchensteuer. Aber auch aus dieser Erwägung wurden für die Gegenwart wieder verschiedene Folgerungen gezogen. Ein Teil der Mitglieder, welche auf diesem Standpunkte stehen, will sowohl die Anforderung im ordentlichen als die im außerordentlichen Etat noch diesesmal bewilligen, um der römisch-katholischen Kirche die Möglichkeit zu geben, im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode Mittel und Wege zu finden, wie sie die Lage beider Fonds

verbessern und namentlich ihre Einnahmen erhöhen kann. Ein anderer Teil glaubt, daß diesem Zweck schon genügend Rechnung getragen sei, wenn nur die zur Erhöhung der Einnahmen bestimmten jährlichen 15000 M. noch einmal bewilligt, die 20000 M. im außerordentlichen Etat dagegen, welche zur Schuldentilgung bestimmt sind, jetzt schon gestrichen werden.

Die Abstimmung, deren positivem Ergebnisse nach diesen Ausführungen indessen eine Bedeutung nur ausschließlich für das gegenwärtige Budget zuzumessen ist, hatte folgendes Ergebnis:

Die Position in § 1 e im ordentlichen Etat wurde mit allen gegen 4, die im außerordentlichen Etat mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

Antrag zu § 1: Genehmigung.

Anlage IV.

Auszug

aus den

Verhandlungen der Zweiten Kammer auf dem Landtage 1903/04

über das

Kultusbudget.

107. öffentliche Sitzung vom 21. Juni 1904.

Berichterstatter Abgeordneter Obkircher:

Ich habe vorhin gesagt, daß ich mich im Allgemeinen auf den gedruckten Bericht beziehen kann. Es scheint mir aber erforderlich, noch besonders die beiden Positionen hervorzuheben, die in der Kommission zu längerer Erörterung Anlaß gegeben haben, nämlich den Staatsbeitrag zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konvikts und des Priesterseminars mit 15000 M. jährlich und den Beitrag zur Schuldentilgung des Konvikts- und Seminarfonds mit 20000 M. für die Budgetperiode. Diese Forderungen waren schon im Nachtrags-Budget der letzten Budgetperiode enthalten und haben die Genehmigung des Hauses erfahren. Das Nachtragsbudget wurde am 6. Juni 1902 dem Hause vorgelegt, und schon am 19. Juni fand die Beratung statt. Es war also wenig Zeit, der Begründetheit dieser Forderung nachzugehen, und man hat sich mit der ihr beigegebenen Erläuterung begnügt und deshalb die Genehmigung beantragt. Insbesondere war nicht möglich, der Frage nachzugehen, wie und auf welche Weise die Verschuldung der Fonds, die hier in Frage sind, entstanden ist, und ob nicht andere kirchliche Mittel zur Sanierung der beiden Fonds zur Verfügung gestellt werden können. Es lag damals der Budgetkommission hauptsächlich daran, festzustellen, daß nicht eine Rechtspflicht des Staates bestehe, solche Zuschüsse zu gewähren. Die 15000 M. wurden im ordentlichen Etat auf so lange bewilligt, bis insbesondere durch die mit weiterer staatlicher Hilfe zu bewirkende Tilgung der Schulden die Fonds zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinreichend erstarkt erscheinen. Diese weitere Staatshilfe war im außerordentlichen Etat in Vorschlag gebracht mit zwei Positionen, nämlich 20000 M. für die Schuldentilgung und 30000 M. für die Bestreitung der Kosten dringender Bauarbeiten. Es war damals in der Begründung nicht ausdrücklich

hervorgehoben, daß auch die Forderung von 20000 M. wiederkehren werde, während dies bei den 15000 M. hervorgehoben war. Nun ist ohne weiteres klar, daß die Budgetkommission und das Hohe Haus jede Budgetforderung in jeder Session einer besonderen Prüfung hinsichtlich ihrer Berechtigung zu unterziehen haben. Es handelt sich um zwei Fonds rein kirchlicher Natur, auf deren Einnahme und Ausgabegebarung der Staat keinen Einfluß hat und über deren Verwaltung ihm kein Aufsichtsrecht zusteht. Umsomehr erschien der Kommission die Frage berechtigt, ob da der Staat einen Beitrag leisten soll. Die Kommission ist deshalb mit der Regierung in Unterhandlung getreten und hat von dieser ein ausführliches Material zur Verfügung gestellt bekommen, und zwar: eine Darstellung des Vermögens- und Schuldenstands der beiden Fonds, der Verhältnisse der laufenden Einnahmen und Ausgaben von 1890 bis 1902 und Abschrift eines lange dauernden umständlichen Schriftwechsels zwischen der Regierung und dem erzbischöflichen Ordinariat, welcher der Einstellung der Forderungen in das Nachtrags-Budget der letzten Budgetperiode vorausging. Es ist dabei von Wichtigkeit, zu erklären, daß diese Verhandlungen sich erstreckt haben nicht nur darauf, ob der Staat derartige Zuschüsse zu leisten hat, sondern auch auf die Frage der Umänderung der Dotation des Erzbistums überhaupt und insbesondere der Dotation des Seminars. Die Frage der anderweiten Dotation des Erzbistums ist in den letzten Monaten auch Gegenstand von Preßerörterungen gewesen. Insbesondere sind über diesen Gegenstand Serien von Artikeln im Badischen Beobachter erschienen, die offensichtlich unter Benutzung amtlichen Materials geschrieben waren. Es ist deshalb nötig, einmal hier die Frage einer näheren Erörterung zu unterziehen, und es kann deshalb nicht umgangen werden, die geschichtliche Entwickelung der Dotationsfrage hier darzustellen.

Ich muß also zurückgehen auf den Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801, der zwischen dem deutschen Kaiser und Frankreich geschlossen und am 7. März von den Ständen und Fürsten des Deutschen Reichs genehmigt wurde. Die für uns hauptsächlichste Bestimmung des Friedensvertrages ist die, daß das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten wurde, und daß die Entschädigung der deutschen Fürsten, die dadurch an Gebiet verloren, innerhalb des deutschen Reichs durch Säkularisation stattfinden solle. Über die Art der Entschädigung sind langdauernde Verhandlungen gepflogen worden, die zu Regensburg ihren Abschluß fanden im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Die Entschädigungen der Fürsten wurden nach den Vorschlägen vollzogen, wie sie von Rußland und Frankreich ausgearbeitet worden waren. Baden erhielt für seine linksrheinischen Abtretungen nach § 5 R.D.H.S.: das Gebiet des Bistums Konstanz, die rechtsrheinischen Teile der bisherigen Bistümer Speyer, Basel und Straßburg, einige weltliche Gebiete und die Gebiete einiger reichsunmittelbarer Abteien, Propsteien und Stifter. Von den geistlichen Ständen des ehemaligen deutschen Reichs blieben nur übrig: Der bisherige Kurfürst von Mainz und die Oberen des Johanniter- und Deutschherrenordens. Von den 48 freien Reichsstädten blieben nur 6 bestehen. Alle übrigen geistlichen Territorien und Reichsstädte wurden zu Entschädigungen verwendet.

Es handelt sich um einen staatsgeschichtlichen, einen staatsrechtlichen Vorgang, über dessen Berechtigung wir jetzt nach 100 Jahren unmöglich in eine Erörterung eintreten können, ebensowenig wie wir uns darauf einlassen können, die Berechtigung einer der Bestimmungen des Frankfurter Friedensvertrags oder dieses Vertrags im ganzen einer Erörterung zu unterziehen. Ich will die einzelnen Bestimmungen nicht ausführlich besprechen, vielmehr nur das hier Einschlägige in aller Kürze zusammenfassen. Es wurde verfügt die Einverleibung der bisherigen Gebiete reichsunmittelbarer Bistümer, Städte, Abteien, Propsteien und Stifter. Diese Gebiete wurden überwiesen den Fürsten, welche durch den Frieden von Luneville Schaden erlitten haben. Und diese Überweisung an die Landesherren sollte geschehen „Zur freien und vollen Disposition sowohl zum Aufwand für den Gottesdienst, für Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung der Finanzen". Dabei wurde der Vorbehalt gemacht, der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche bei Neugestaltung der kirchlichen Organisation werden beibehalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wurde dann weiter verfügt, die Landesherren sollten das Recht erlangen, die Klöster nach ihrem Belieben aufzuheben oder weiter beizubehalten. Es sollte aller Domänenbesitz der Bistümer, aller Vermögensbesitz und die Einkünfte der Domkapitel, Stifte, Abteien und der Klöster an den Landesherrn verwiesen werden. Das eigentliche Kirchengut aber sollte in dem Besitz der betreffenden Konfessionen bleiben und das Privatvermögen der frommen und milden Stiftungen sollte seinem Zweck erhalten bleiben.

Was nun speziell die Erzdiözese Freiburg betrifft, so ist also vorbehalten worden die feste und bleibende Ausstattung des Bistums durch den Staat. Das Ordinariat behauptet nun, der Staat habe dieser seiner Verpflichtung nicht genügt, er habe nicht ausreichend gewährt, was ihm auferlegt worden sei, die Art seiner Verfügung sei nicht fest und bleibend gewesen, er habe zur Ausstattung zum Teil auch Fonds verwendet, die teils Kirchengut waren, teils frommen und milden Stiftungen angehörten. Was unter fester und bleibender Ausstattung zu verstehen ist, ist nicht unumstößlich sicher. Aber ich glaube, der Ausdruck zwingt zu der Auslegung zu sagen, fest und bleibend ist diejenige Ausstattung, die in irgend einer Form das gewährt, was gewährt werden muß und die Gewährung für die Zukunft sicher stellt. Dies kann geschehen ebensowohl durch Hingabe von Grundstücken als durch Bestellung von Renten, die durch Hypotheken gesichert sind.

Die Oberrheinischen Regierungen, für die solche Bestimmungen gegeben waren, haben mit der Kurie längere Zeit verhandelt über die Abgrenzung der neuen Bistümer und über die Art ihrer Ausstattung. Diese Verhandlungen wurden zum Teil von den Regierungen gesondert geführt, zum Teil zusammen mit der Kurie. Die Oberrheinischen Regierungen kamen in Frankfurt zusammen und einigten sich über gewisse Grundsätze. Das Resultat war der Staatsvertrag vom 7. Oktober 1818, der dann aber vom heil. Stuhle verworfen worden ist.

Nachdem sich also herausgestellt hatte, daß die Frage im Einverständnis aller Beteiligten in nächster Zeit nicht geregelt werden könnte, hat Großherzog Ludwig von sich aus die Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 erlassen, wonach die Kirche Einkünfte in Höhe von 75 364 Gulden jährlich erhalten sollte teils in Naturalien, teils aus Grundstücken, teils durch Barzahlung aus der Staatskasse. In gleicher Weise gingen die andern Regierungen vor.

Am 11. April 1821 erging die päpstliche Bulle Provida solersque, in der die oberrheinische Kirchenprovinz geschaffen und die neue Umgrenzung der dazu gehörigen Diözesen ausgesprochen wurde. In dieser Bulle wurde auch auf die Dotationsurkunden der einzelnen Regierungen hingewiesen. Es war ferner bestimmt, daß in jeder Diözese ein Seminar errichtet werden sollte, in dem eine den Bedürfnissen und Nutzen der Diözese angemessene Zahl von Zöglingen unterhalten werden kann. Johann Baptist Keller, Bischof von Evara, wurde mit der besonderen Mission beauftragt, „daß er zu der obengedachten Kirchen-Kapitel und Seminarium betr. Dotation durch ständige Güter und Grundstücke u. a. mit Spezialhypothek versehene Einkünfte, welche späterhin in ständige Güter und Grundstücke verwandelt und von ihnen als Eigentum besessen und verwaltet werden sollen, in der Art und Form schreite, wie sie von den Durchlauchtigsten Fürsten, unter deren Botmäßigkeit die einzelnen Diözesen stehen, dargeboten und in den unten zu erwähnenden in rechtsgültiger Form ausgefertigten und uns übersandten Urkunden ausgedrückt worden ist."

Bezüglich der Erzdiözese Freiburg wird gesagt, daß ihr die Herrschaft Linz und andere Einkünfte zugewiesen werden sollen. Dann wird in der Bulle die Verteilung der Einkünfte im Betrage von 75 364 Gulden auf die einzelnen Zwecke festgesetzt; insbesondere sollen dem Seminarium jährlich 25 000 Gulden zufließen. Besonders hervorgehoben muß der Zwischensatz werden: „welche späterhin in ständige Güter und Grundstücke verwandelt und von ihnen als Eigentum besessen und verwaltet werden sollen."

Dieser Zwischensatz beruht auf einer Erwartung der römischen Kurie, nicht aber auf einer Zusage der Fürsten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es folgte dann am 11. April 1827 die Erektionsbulle (Ad dominici gregis custodiam), in der die oberrheinische Kirchenprovinz als definitiv geordnet erklärt und Bestimmungen über die Wahl des Erzbischofs, der Bischöfe und Kapitel getroffen wurden. Im Eingang dieser Bulle heißt es: „Deswegen sind durch die Bulle Provida solersque die Sitze bestimmt worden, nachdem alles zu diesem Werke zweckdienlich beschlossen war, was inbetreff der bischöflichen Einkünfte, der Kapitelskollegien, Seminarien, Pfarreien, der Kathedralkirchen vorher festgelegt werden mußte."

Also in Bezug auf die Dotationsurkunden wurde gesagt, daß alles zweckdienlich beschlossen sei. In Ziffer 5 der Bulle heißt es sodann: „In den erzbischöflichen und bischöflichen Seminarien wird eine der Größe und dem Bedürfnis des Sprengels entsprechende, nach dem Ermessen des Bischofs zu bestimmende Anzahl Kleriker erhalten und nach Vorschrift des Konzils von Trient gebildet und erzogen werden." Man dachte damals an die Einrichtung eines Seminars nach tridentinischer Vorschrift.

Die beiden Bullen sind selbstverständlich einseitige Regierungsakte des Papstes, die für die Staaten keine Verbindlichkeiten hervorbringen konnten. Sie wurden dann aber am 16. Oktober 1827 im badischen Regierungsblatt verkündet. Die Art der Verkündung ist wichtig. Es heißt nämlich im Eingang der betr. Verordnung: „Da die päbstliche Bulle vom 16ten August 1821, welche mit den Worten: „Provida solersque" und diejenige vom 11ten April 1827, welche mit den Worten: „Ad dominici gregis custodiam" beginnt, insoweit solche die Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bistümer mit ihren Domkapiteln, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der Domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen werden und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet, oder begründet werden kann, was Unsern Hoheitsrechten schaden, oder ihnen Eintrag tun könnte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht. Also es sind erhebliche Einschränkungen gemacht worden. Es ist genau angegeben, welche Teile der Bullen anerkannt werden, und daß nichts abgeleitet werden kann, was den staatlichen Interessen usw. zuwider ist Auch sind weitere Anordnungen vorbehalten worden. Diese sind dann auch nachgefolgt. Die oberrheinischen Regierungen haben vereinbart, wie sie sich gegenüber den beiden Bullen verhalten sollen. Das Ergebnis ist in der badischen Verordnung vom 30. Januar 1830 enthalten. Auf deren Inhalt brauche ich nicht näher einzugehen. Der § 37 aber lautet: „Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen ꝛc. wird jede Regierung nach der Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen."

Der Staat hat also die Dotation auf 75 364 Gulden bestimmt. Der Papst hat sich damit zufrieden gegeben und hat die Verteilung der Einkünfte auf die verschiedenen Zwecke angeordnet. Dann hat er allerdings die Voraussetzung gemacht, daß die Einkünfte in ständige Güter und Grundstücke umgewandelt würden. Aber dieser Vorbehalt ist niemals von einer Regierung angenommen worden. Es ergibt sich daraus, daß diese den Staaten auferlegte feste und bleibende Ausstattung der Erzdiözese geordnet war durch die Dotationsurkunde und die Verordnung vom 16. Oktober 1827. Diesen Standpunkt hat die badische Regierung allezeit eingehalten gegenüber weitergehenden Ansprüchen der Kurie. Allerdings stellten sich später gewisse Irrtümer in der Zuweisung der Einkünfte heraus, und es mußten später Einzelheiten geändert werden. Die Dotation mag als eine reichliche nicht bezeichnet werden. Aber es muß berücksichtigt werden, daß die damalige Zeit die Staaten in eine sehr schlechte Vermögenslage gebracht hatte, daß ihnen die säkularisierten Güter auch zur Erleichterung ihrer Finanzen überwiesen und sie zur Verwendung dieser Güter auch zu Staatszwecken berechtigt waren. Also die Frage, ob die Dotation reichlich war oder nicht, kann jetzt nicht von neuem aufgerollt werden. Auch die Kurie hat sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nun 2 Jahrzehnte hindurch mit den Festsetzungen der 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts begnügt. Anfangs der 50 Jahre trat die Kurie zum erstenmal mit neuen Ansprüchen an den Staat hervor. Einmal in der Denkschrift des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz vom März 1851, dann in einem Schreiben des Erzbischofs vom 16. Juni 1853 und in einer Denkschrift des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 18. Juni 1853. Erst in der neuesten Zeit, im Jahre 1896, beginnen dann wieder solche Ansprüche seitens der Kirche gegenüber der Großh. Regierung erhoben zu werden. Zuletzt geschah dies noch in einem Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats vom 17. bezw. 24. Juni 1901, worin Ansprüche in besonders weitgehendem Umfange geltend gemacht wurden.

Es wird kein Zufall sein, daß die Kurie gerade die genannten Zeiten für solche Ansprüche gewählt hat; es wird dies in Zusammenhang zu bringen sein mit den jeweiligen allgemeinen politischen Verhältnissen.

In dem neuesten Schreiben ist u. a. gesagt: „Die Dotationsurkunde habe diese Angelegenheiten nicht geregelt, weil der Staat selbst sich nicht daran gehalten habe, weil die Urkunde in Rom als fehler- und mangelhaft bezeichnet wurde und weil dem Heiligen Stuhl in mehreren Punkten nicht der klare Einblick verstattet war". Es bezieht sich dies auf die Festsetzungen aus den in Frankfurt im Jahre 1818 und nachher wieder in den 20er Jahren gepflogenen Verhandlungen." Es heißt dann weiter: „die Sache sei nicht durch die Dotationsurkunde geregelt, weil endlich in dem Fundationsinstrument und in der Verordnung vom 30. Januar 1830 die Ausführung derjenigen Punkte der Frankfurter Beschlüsse von 1818 zu erblicken sei, welche dem Heiligen Stuhl teils verschwiegen blieben, teils demselben gegenüber förmlich aufgegeben wurden."

Ich glaube nicht, daß man mit solchen Einwendungen jetzt nach 80 Jahren kommen kann. Jedenfalls werden dadurch jene Regierungsakte nicht beeinträchtigt. Die Kirche hat auch seit fast 80 Jahren die ihr in der Dotationsurkunde zugesicherten Leistungen in Empfang genommen, zeitweise allerdings unter Vorbehalten, die aber seitens der Großh. Regierung nicht anerkannt worden sind.

Es war zu allen Zeiten immer dasselbe Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Wenn von dieser Seite Ansprüche gegen den Staat erhoben werden, die der Staat zwar nicht anerkennt, aber doch teilweise durch freiwillige Leistungen befriedigen will, so werden solche Leistungen seitens der Kurie bereitwillig angenommen; aber die Ansprüche selbst werden weder nach Grund noch nach Betrag je aufgegeben.

Die Freiburger Kurie ist offenbar der Meinung, es sei jetzt wieder eine günstige Zeit, um mit solchen Ansprüchen hervorzutreten. Das erzbischöfliche Ordinat rollt damit das Rad der Geschichte um 100 Jahre auf den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück. Man kann doch aber nicht in dieser Weise verfahren und mit der Geschichte von vorn anfangen!

Die Kurie verlangt in ihrem Schreiben vom 17 bezw. 24. Juni 1901 nichts mehr und nichts weniger als „Ueberweisung des gesamten Grundstockes der Dotation in Gestalt von Grundstücken, welche nach den Wertsverhältnissen von 1821 bis 1827 einen Reinertrag in der Höhe der damals für die Dotation festgesetzten Einkünfte abgeworfen hätten und zwar aus dem Staats- bezw. säkularisierten Kirchengut, in Eigentum und Verwaltung der Kirche." 75364 fl. macht 127500 M., welche Summe zu 3½ Proz. verzinst, ein Vermögen von ungefähr 3,6 Millionen erfordert. Aber es wird der Forderung nicht der gegenwärtige Status, sondern der von den Jahren 1821 bis 1827 zu grunde gelegt und die Ausstattung des Erzbistums in Grundbesitz verlangt. Ich habe mir von einem Forstmann eine Berechnung aufstellen lassen. Sie ergibt folgendes: Die Reinerträge der badischen Staatswaldungen betrugen pro ha in den Jahren 1895 bis 1901 44,27 M., 1850 bis 1856 13,48 M., 1820 bis 1830 6,4 M. Wenn man also den Ansprüchen der Kurie entsprechend die Erzdiözese ausstatten würde, so wären hierzu erforderlich ca. 20000 ha Wald oder 22 Proz. d. h. über ⅕ des gesamten Domanialwaldbesitzes. Sie sehen also, welche Folgen es hätte, wenn man den Ansprüchen der Kirche in vollem Umfang gerecht werden wollte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nun speziell zu dem Seminar! Seine 25000 fl. wurden durch Staatsministerialentschließung vom 2. August 1832 angewiesen, wie folgt:

auf die Maria-Viktoria-Stiftung	. . . . .	5000 fl.
„ den Alumnatsfond in Bruchsal	. . . . .	3000 „
„ „ Seminarfond	. . . . .	2500 „
„ „ „ in Heidelberg	. . . .	9000 „
„ „ Religionsfondeinrichtung Freiburg	. .	3500 „
„ „ Bürger-Religionsfond Konstanz	. . .	1000 „
„ „ Seminarfond Meersburg	. . . . .	300 „

Die Beträge und Fonds haben sich später teilweise unerheblich verschoben. Der Staat hat durch diese Zuweisung dem Seminar gegenüber seiner Verpflichtung vollkommen genügt. Nunmehr verlangt aber das erzbischöfliche Ordinariat die Ausstattung des Seminars in Grundstücken, welche nach den Verhältnisse der Jahre 1821 bis 1827 eine Rente von 25000 fl. abgeworfen hätten. Es gilt deshalb hier dasselbe, was ich vorhin über den allgemeinen Anspruch gesagt habe.

Das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat auf diese Ansprüche der Kurie unterm 28. Oktober 1901 erklärt: es sei gänzlich aussichtslos, in Verhandlungen auf Grund solcher Rechtsauffassungen einzutreten und sie beabrede jede Rechtspflicht zu einer Veränderung der Dotation. Es hat sich aber dennoch im gleichen Schreiben bereit erklärt, in gewissem Umfang zur Sanierung beider beteiligter Fonds, nämlich des Seminar- und des Konviktfonds mitzuhelfen. Das Ordinariat erwiderte mit Schreiben vom 30. Dezember 1901 und 20. Januar 1902, es halte sich nicht für berechtigt, den Rechtsstand jetzt aufzugeben, nehme aber dankbar Kenntnis von der Erklärung der Großh. Regierung. Es verlangte jetzt: zur Schuldentilgung jährlich wenigstens 10000 M., zur Deckung des Defizits jährlich 20000 M. und für die bevorstehenden Bauausgaben 50000 bis 60000 M. Es heißt dann weiter: „Wir sehen uns in den Stand gesetzt, soweit wir einer solchen von Verständnis für die Bedeutung und Notlage der Bistumsverwaltung getragenen und wohlgemeinten Auffassung begegnen, auch unsererseits von der weiteren Erörterung der Rechtsgründe abzusehen, auf die wir uns zu stützen vermöchten." Also der Rechtsstand wird nach wie vor nicht aufgegeben, nur wird auf dessen Betonung nicht weiter verharrt. Man ist aber erfreut über die wohlgemeinte Auffassung und bereit, zu nehmen, was der Staat geben will.

Zufolge dieses Schriftwechsels zwischen dem Ministerium und dem Ordinariat erschienen sodann im Nachtragsbudget 1902/03 folgende Anforderungen: 15000 M. jährlich zur Deckung des jährlichen Defizits, 20000 M. für 2 Jahre zur Schuldentilgung und 30000 M. für bauliche Herstellungen, dazu 150000 M. für das Ordinariatsgebäude.

Die Budgetkommission des vorigen Landtags und nach ihrem Antrag das Hohe Haus haben diese Budgetpositionen angenommen. Dabei wurde aber ausdrücklich ausgesprochen, daß das Vorliegen einer Rechtspflicht nicht anerkannt werde, im Gegenteil die Anerkennung einer solchen wurde ausdrücklich abgelehnt. Auch die Herren vom Zentrum haben nicht auf weiteren Erörterungen bestanden, und auf die Verlesung des Kommissionsberichts ist keine einzige Rede gehalten worden. Im Voranschlag für die Kirchenvertretung, die wenige Monate nachher zusammentrat, heißt es aber gleich bei der ersten Position (in den Erläuterungen zu § 1 Aufwand für das Erzbischöfliche Ordinariat): „Selbstverständlich hält die Kirchenbehörde ihre Rechtsauffassung bezüglich der Dotationspflicht des Staates aufrecht. Sie wäre auch kirchenverfassungsmäßig nicht zuständig, ihrerseits einen Verzicht darauf zu erklären." Es ist bemerkenswert, daß die Kirchenregierung für notwendig gefunden hat, schon jetzt sogleich wieder mit der Behauptung einer Rechtspflicht hervorzutreten, um so bemerkenswerter, als der Weihbischof Knecht in der Kirchensteuervertretung vom Jahre 1900 erklärt hatte:

„Wenn das Ordinariat der festen Überzeugung wäre, daß dem Staat unanfechtbar die Bau-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

pflicht obliege, dann würde es einen strikten Anspruch bei der Großh. Regierung erhoben haben". Ich bin überzeugt, daß die Regierung in der Lage ist, aus eigener Erfahrung uns eine große Anzahl von ähnlichen Beispielen eines wechselnden Verhaltens der Kurie je nach Zeit und Umständen anzuführen. „Temporum ratione habita" ist ein oft gebrauchter Ausdruck in der Kanzleisprache der römischen Kurie.

Ich wende mich zu den beiden hier in Betracht kommenden Fonds. Die Kommission hat auch jetzt abgelehnt, eine Rechtspflicht des Staates zu den angeforderten Zuschüssen anzuerkennen. Sowohl die Regierung als die Mehrheit der Kommission wollen nur aus gewissen Billigkeitsgründen Staatsmittel für diese beiden Fonds flüssig machen. Ausschlaggebend für die Kommission war die Frage, ob die Fonds wirklich notleidend seien. Ich habe im gedruckten Bericht den Vermögensstand der beiden Fonds dargelegt. Es ist dazu eine kleine Erläuterung zu geben. Es ist auf Seite 5 des Berichts beim Seminarfond für den 1. Januar 1903 ein rentierendes Vermögen von 399 373 M. angenommen. Nun ergibt sich aus einer Anmerkung im Material der Regierung, daß sich unter diesem Betrag der Brandversicherungsanschlag für das Konviktsgebäude mit 357 800 M. befindet, daß aber dieses Gebäude nur eine Miete von 110 M. für einen Keller einträgt. Es ist im gedruckten Bericht auch der Schuldenstand der beiden Fonds auseinandergesetzt und der Stand der Einnahmen und Ausgaben von den Jahren 1890 bis 1902. Es sind aber auch die Durchschnittseinnahmen und -Ausgaben für diese 12 Jahre angegeben. Daraus ergibt sich, daß beim Seminar ein Jahresdefizit von jährlich 7431 und beim Konvikt ein solches von 5458 M. entstanden ist. Wenn man den Zahlen näher nachgeht, so findet man ein außerordentlich großes Mißverhältnis zwischen den Verpflegungskostenbeiträgen und den Aufwendungen, welche für die Verpflegung gemacht werden müssen. Wenn man die beiden Posten für Verpflegungskostenbeiträge und den Verpflegungsaufwand einander gegenüberstellt, so ergibt sich beim Seminar ein Mehraufwand von 29 244 M., und beim Konvikt von 20 523 M., zusammen 49 767 M. Auf den Kopf kommt beim Seminar 680 Mk., beim Konvikt 316 M. Verpflegungsaufwand, und doch betragen die Verflegungssätze für die badischen Alumnen beim Seminar nur 25 bis 300 M., im Konvikt nur 40 bis 400 M.

Wenn man erwägt, daß nach der Schulordnung unserer Lehrerseminare die Seminaristen aus eigenen Mitteln für den vollen Betrag, der für ihre Verpflegung aufgewendet werden muß, aufzukommen haben und dies für den einzelnen gewiß 200 M. jährlich ausmacht, so muß gesagt werden, daß das, was die Alumnen des Konvikts und des Priesterseminars zahlen, außerordentlich bescheidene Beiträge sind und bei diesen bescheidenen Beiträgen durchaus nicht zu verwundern ist, wenn diese beiden Fonds in einen bedenklichen Notstand hineingeraten sind. Es ist hervorzuheben, daß selbstverständlich die ganz Armen von den Beiträgen freigelassen werden sollen. Es bestehen aber auch an einer ganzen Anzahl von Orten Stipendien, welche die Alumnen und Seminaristen in die Lage versetzen, ihre Verpflegungskosten an die beteiligten Fonds zu bezahlen. Wenn aber ein solches Mißverhältnis zwischen Aufwand und Beiträgen vorhanden ist, so sollten diejenigen Alumnen, die zahlungsfähig sind, nach ihrem Vermögen mindestens zu dem Beitrag herangezogen werden, der an den Verpflegungskosten auf den einzelnen Kopf entfällt. Jedenfalls wird man den Staat für solche Ausgaben nicht in Anspruch nehmen können, da diese Anstalten ausschließlich der Kirchenverwaltung unterstehen. Es ist aber weiter bekannt, daß die katholische Kirche in Baden sich im Besitz einer großen Anzahl von Fonds befindet, aus welchen die Mittel, welche für die beiden Fonds nötig sind, wohl flüssig gemacht werden können. Es kommt dazu, daß die allgemeine Kirchensteuer unter anderm ja gerade auch für solche Zwecke zur Verfügung gestellt worden ist.

Es hat sich nun die Mehrheit der Kommission überzeugt, daß bei einer anderweitigen Behandlung dieser Fonds es wohl sehr möglich wäre, für die Zukunft die Fonds wieder stark zu machen. Die Mehrheit will deshalb für die Zukunft derartige Beiträge nicht mehr bewilligen, sie ist aber bereit, ein Übergangsstadium zu schaffen und deshalb die beiden Positionen von 15 000 M. im ordentlichen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 000 M. im außerordentlichen Etat bewilligen. Eine Stimme ist geltend gemacht worden, dahin, daß überhaupt jeder Staatsbeitrag abgelehnt werden müsse, da es sich hier um rein kirchliche Anstalten handle, worin die Studierenden eine für den Staat unerwünschte Erziehung erhalten. Die Abstimmung hat ein verschiedenartiges Resultat ergeben bezüglich der beiden Positionen. Eine Stimme hat die 20 000 M. abgelehnt und die 15 000 M. genehmigt, weil sie geglaubt hat, daß schon mit der Gewährung von 15 000 M. das erwünschte Übergangsstadium geschaffen werde, um eine Sanierung der beiden Fonds herbeizuführen. Die Stimme, die sich in dieser Weise ausgesprochen hat, ist die Stimme Ihres Berichterstatters.

Abgeordneter Dr. Wilckens: Gestatten Sie auch mir im Anschluß an die gründlichen und interessanten Darlegungen des Berichterstatters ein paar Bemerkungen. Was zunächst die Anforderungen im Ordinarium von jährlich 15 000 M. zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konvikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter und eines Betrags im Extraordinarium in Höhe von 20 000 M. zur Tilgung der Schuld des theologischen Konviktsfonds und des Seminarfonds anbelangt, so sind auf dem letzten Landtag die gleichen Summen aufgrund eines damals seitens der Großh. Regierung eingebrachten Nachtrags bewilligt worden. Unsere Fraktion hat jener Bewilligung nahezu einmütig zugestimmt, weil dafür nach den Erläuterungen, welche die Großh. Regierung gegeben hatte, erhebliche Gründe zu sprechen schienen. Die Großh. Regierung machte geltend, es bestehe in dieser Richtung zwar keinerlei Rechtspflicht des Staats. Aber sie halte es im Hinblick auf ein ähnliches Vorgehen in Württemberg in Ausübung der freiwilligen Staatsfürsorge und in Anerkennung des staatlichen Interesses an der gedeihlichen Weiterentwicklung des kirchlichen Erziehungswesens aus Billigkeitsgründen für angemessen, helfend einzugreifen, nachdem die Verhältnisse der beiden Fonds sich im Laufe der Zeit in einem Maße ungünstig gestaltet hätten, daß mit der Gefahr eines Aufbrauchens der Fondsmittel gerechnet werden müsse. Ursprünglich habe nur ein derartiger Fond bestanden, welcher nach dem Fundationsinstrument vom 23. Dezember 1820 staatlicherseits mit jährlich 25 000 Gulden zu dotieren gewesen sei. Dieser einheitliche Fond sei später, als im Jahre 1842 das Erzbischöfliche Seminar in ein theologisches Konvikt und in ein Priesterseminar getrennt, und letzteres nach St. Peter verlegt worden sei, in den Konviktsfond und den Seminarfond geteilt worden. Beide Fonds seien aber immer mehr in Schulden geraten, und es sei, wenn bei denselben das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt werden solle, nicht nur ein sofortiges Eingreifen mit größeren Mitteln, sondern auch auf die nächsten Jahre eine fortlaufende Aufbesserung der Jahreseinnahmen erforderlich. Die Erträgnisse der allgemeinen Kirchensteuer aber, welche nach ihrer Zweckbestimmung dabei in Betracht kämen, seien durch anderweitige dringliche Anforderungen derart in Anspruch genommen, daß ihre Heranziehung für die nächste Zeit nicht tunlich erscheine.

Eine eingehende Prüfung des einschlägigen Zahlenmaterials hat auf dem letzten Landtage nicht mehr stattgefunden. Es hätte dafür auch, da die Forderung erst gegen Schluß der Session gestellt wurde, die erforderliche Zeit nicht mehr zur Verfügung gestanden. Unsere Zustimmung erfolgte, insoweit diese Seite des Hauses in Betracht kommt, unter dem Eindruck, daß, nachdem es sich um zwei Fonds handle, die aus einem ursprünglich vom Staat aufgrund einer Rechtspflicht desselben zu dotieren gewesenen und tatsächlich auch dotierten Fond, dem einheitlichen Seminarfond, hervorgegangen seien, die Fondsaufgaben aber im Laufe der Zeit gewachsen seien, der Staat zwar keine rechtliche Verpflichtung habe, mit Zuschüssen einzuspringen, solche Zuschüsse sich aber immerhin aus Erwägungen der Billigkeit vertreten ließen, indes jedenfalls nur als rein freiwillige Leistungen.

Als nun aber im Budget für 1904/05 die nämlichen Anforderungen wiederkehrten, wie solche für 1902/03 gemacht worden waren, hielten wir uns umsomehr für verpflichtet, den Sachverhalt einer nochmaligen näheren Prüfung zu unterziehen, und insbesondere auf genaue Feststellung der in Betracht kommenden Zahlen hinzuwirken, als sich innerhalb unserer eigenen Partei kurz nach der erstmaligen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bewilligung der erwähnten Zuschüsse Zweifel in der Richtung geltend gemacht hatten, ob es ratsam gewesen sei, in fraglicher Richtung vorzugehen, wobei indes meines Erachtens zu wenig berücksichtigt wurde, daß eben die ursprüngliche Dotation des Seminarfonds vom Staate und zwar aufgrund einer rechtlichen Verbindlichkeit desselben vollzogen worden ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem Kommissionsbericht niedergelegt. Ich will auf die Einzelheiten der desfallsigen Auseinandersetzungen nicht eingehen, muß aber als Fazit derselben konstatieren, daß die ungünstige Lage der betreffenden Fonds, die an und für sich zugegeben ist, zweifellos durch das starke Mißverhältnis herbeigeführt wurde, welches schon seit langer Zeit zwischen den Verpflegungskostenbeiträgen der Alumnen und dem tatsächlichen Verpflegungsaufwande besteht. Ob hier durch eine Erhöhung der Verpflegungskostenbeiträge zu helfen ist, oder ob anderweite kirchliche Mittel, insbesondere solche der allgemeinen Kirchensteuer, flüssig zu machen sind, damit ein entsprechender Ausgleich herbeigeführt werde, untersteht nicht unserer Beschlußfassung, sondern muß der katholischen Kirche und ihren Organen überlassen werden. Dagegen wird es unseres Erachtens nicht angängig sein, auf die Dauer staatliche Mittel für diesen Ausgleich zu verwenden. Wir glauben dem um so weniger das Wort reden zu können, als aus den Verhandlungen zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat und der Großh. Regierung hervorgeht, daß ersteres den Gedanken, der Staat sei rechtlich zu Leistungen der in Frage stehenden Art verpflichtet, noch keineswegs aufgegeben hat, und die Ausstattung des Erzbistums, wie solche seinerzeit erfolgt ist, überhaupt für ungenügend erachtet, bezw. den Staat für verbunden hält, der Kurie den gesamten Grundstock der Dotation nachträglich in Grundstücken zu überweisen, welche nach den Wertverhältnissen der Jahre 1821 bis 1827 einen Reinertrag in Höhe der damals für die Dotation festgesetzten Einkünfte abgeworfen haben würden. Hier stehen Ansprüche in Frage, denen die Großh. Regierung wie die Landstände nicht entschieden genug entgegentreten können. Wir können unmöglich nach 80 Jahren die Dotationsfrage wieder aufrollen. Hier heißt es in der Tat: Principiis obsta! Ich kann hiernach namens unserer Fraktion nur die Erklärung abgeben, daß wir die in Frage stehenden Zuschüsse im Extraordinarium wie im Ordinarium für die Folge nicht mehr bewilligen werden. Wenn wir uns dagegen in unserer Mehrheit bereit finden, sie diesmal noch zu bewilligen, so geschieht dies lediglich in der Absicht, daß wir der Kurie, die nach Verlauf der Sache auf dem letzten Landtag sich zu der Annahme für berechtigt halten konnte, daß sie — mindestens was den Zuschuß im Ordinarium angeht, — in dieser Budgetperiode noch auf eine entsprechende staatliche Leistung werde rechnen können, Zeit lassen wollen, die finanzielle Gebarung der betreffenden Fonds anders einzurichten. Dies ist aber selbstverständlich auch nur eine Erwägung der Billigkeit.

Abgeordneter Fehrenbach: Ich wende mich, dem Beispiel des Abgeordneten Wilckens folgend, in erster Linie zu der Budgetfrage wegen der Einstellung von je 15000 M. ins Ordinarium und 20 000 M. ins Extraordinarium zur Tilgung der Schulden des katholischen Konvikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter. Der Berichterstatter hat einen eingehenden historischen und rechtlichen Exkurs gemacht. Ich hatte ursprünglich auch die Absicht, die Frage eingehender zu behandeln. Ich bin aber zu dem Resultat gekommen, daß es nicht möglich ist, im Rahmen einer Landtagsrede diese ganze Sache eingehend zu erörtern, und daß sie zur Gewinnung eines reifen Urteils einer schriftlichen Darstellung bedarf. Ich möchte wünschen, daß diese Frage bis zum nächsten Landtag in einer eingehenden Monographie objektiv gewürdigt werde. Mit Rücksicht darauf, daß die Stellungnahme der Kirchenbehörde wenigstens der Kommission gegenüber durch Mitteilung der Akten näher dargetan worden ist, mit Rücksicht ferner darauf, daß für die diesmalige Anforderung nach dem Verhalten der Parteien die Notwendigkeit einer eingehenderen Begründung wegfallen dürfte, glaube ich, die Sache etwas kürzer behandeln zu dürfen. Ich stelle nur noch kurz einmal die Rechtsanschauungen der Kurie zusammen, ohne mich mit ihnen in allen Teilen indentifizieren zu wollen.

Die Kirchenbehörde steht bekanntlich auf dem Standpunkt, daß für den Staat eine Rechtsver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

pflichtung zur bleibenden Ausstattung der Bistümer, also auch der für die Heranbildung des künftigen Klerus errichteten Anstalten bestehe. Sie leitet dies ab aus Artikel 35 des Reichsdeputationshauptschlusses, welcher bestimmt: „Alle Güter der fundierten Stifte, Abteien und Klöster . . ., deren Verwendungen in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der resp. Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnütze Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden."

Unter dieser festen und bleibenden Ausstattung versteht die Kurie eine Ausstattung in liegenschaftlichem Besitz. Sie hält ferner daran fest, daß die Domkirchen errichtet und alimentiert werden müssen aus den Gütern, die im Übrigen zur freien und vollen Disposition der Landesherren gestellt sind. Das erhellt aus dem § 63 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, welcher bestimmt, „daß jeder Religion — abgesehen von dem namentlich und förmlich als säkularisierbar erklärten Vermögen — der Besitz und Genuß ihres sonstigen Kirchengutes ungestört verbleiben müsse und daß fromme und milde Stiftungen wie jedes Privateigentum zu konservieren seien." Hieraus wird gefolgert, daß der Staat zur „Ausstattung" der Bistümer nur säkularisierbares, seiner Verfügung überantwortetes Kirchengut verwenden durfte, und daß er hieraus jenen „Vorbehalt" voll erfüllen mußte.

Unter „Ausstattung" der Bistümer versteht die Kirchenbehörde nach Maßgabe der Säkularisationsverhandlungen nichts anderes als die Gewährung von Mitteln zur dauernden und ausreichenden Sicherstellung der Bistumserfordernisse. Daß dazu auch die Mittel zur Heranbildung des Klerus gehören, das geht aus der Bulle Provida solersque und der Erklärung der Regierung hervor. Das sind die grundlegenden Bestimmungen, über die nach Auffassung der Kurie kein Staat hinausgehen dürfte. Nun wird die Ausstattung des Erzbistums durch die Dotationsurkunde vom 23. Oktober 1820 mit 75 364 Gulden jährlicher Einkünfte von der Kurie nach Art und Umfang als ungenügend und den staatlichen Verpflichtungen zuwiderlaufend bezeichnet. Die Bemerkung darf man jedenfalls machen, daß auch bei reichlicherer Ausstattung der Staat immer noch mit der Säkularisation der Kirchengüter ein gutes Geschäft gemacht haben würde, und immer noch genügende Mittel zur freien Disposition der Fürsten übrig geblieben wären. Es wird nun kirchlicherseits weiter vorgetragen, daß ein Verzicht auf die volle Erfüllung der staatlichen Pflichten und eine Zufriedenerklärung mit der Dotation vom Jahre 1820 von dem hiezu allein berechtigten heil. Stuhl nicht erfolgt sei. Der Berichterstatter scheint eine solche Zufriedenerklärung aus den beiden Bullen herauslesen zu wollen. Aber nach seiner eigenen Erklärung ist er doch auch offenbar selbst nicht ganz einig damit, daß man jenen Bullen diese Auslegung geben kann, ganz abgesehen von der Frage, mit welchen Mitteln eine solche Zufriedenerklärung erreicht worden wäre. Nach der eigenen Darstellung des Berichterstatters hat der Papst sich zufrieden gegeben mit dem Vorbehalt der bleibenden Ausstattung in liegenden Gütern, welcher Vorbehalt staatlich nicht anerkannt worden ist. Diese Nichtanerkennung würde dem kirchlichen Anspruch an sich keinen Eintrag tun, wenn der Rechtsweg auf Grund der Beschlüsse des Reichsdeputationshauptschlusses glatt und klar ist. Wenn der Berichterstatter sagt, man kann jetzt nicht wieder von vorne anfangen, so kann ich sagen, daß wir auf dieser Seite auch nicht daran denken, die Sache auf den Kopf zu stellen. Aber das kann man doch sagen, die Kirchenbehörde würde ihre Pflicht nicht erfüllen, wenn sie nicht abheben würde auf das, was ihr an Rechten zugewiesen worden ist, was nicht erfüllt worden ist und worauf sie nie Verzicht geleistet hat. Der Berichterstatter hat schon darauf abgehoben, daß durch die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz in den 50er Jahren auf die ungenügende Erfüllung der staatlichen Verpflichtung aufmerksam gemacht worden sei. Daraus ist zu ersehen, daß von einem Verzicht nicht die Rede sein kann. Von einer Verjährung kann noch viel weniger gesprochen werden. Der Berichterstatter hat bemerkt, daß die Zeit der kirchlichen Reklamierung bezeichnend sei. Ich weiß nicht, was darin liegen soll. Die freie Luft, die Ende der 40er Jahre eingezogen ist, die Reaktion gegen die staatliche Überbevormundung, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Möglichkeit eines Zusammentritts der Bischöfe in Würzburg, dies alles hat sie darauf gebracht, von ihren Ansprüchen gegen den Staat Gebrauch zu machen. Hier ist dann auch in Bezug auf diese Reklamationen vom Berichterstatter richtig die Bemerkung vorgetragen worden, die dem letzten Kirchensteuervoranschlag angefügt ist, und auch die Äußerung des Bischofs Knecht. Ich weiß nicht, ob da irgend eine tadelnde Bemerkung gegen die Kanzleisprache der Kurie angezeigt war. Bei der Rechtslage, wie sie die Kurie auffaßt, glaube ich, man kann der Kurie nicht zumuten, den Rechtsboden preiszugeben. Der Weihbischof Knecht hat aber klar gesagt, daß es der Kurie nicht einfallen werde, den Rechtsweg zu beschreiten, wenn sie ein billiges Entgegenkommen von der Regierung finde. Irgend einen Schaden hat der Staat von einem billigen Entgegenkommen nicht. Gesetzt, der Staat wäre zu weiteren Beiträgen verpflichtet, so würden diese einen viel höheren Betrag ausmachen, als was er durch Billigkeit geleistet hat und zu leisten gewillt ist. Daß die Rechtslage, wie sie die Kirchenbehörde auffaßt, auch von andern Staaten anerkannt wird, dafür kann ich mich auf Preußen berufen, wobei von dem Kultusminister v. Raumer in den Kammerverhandlungen vom Jahre 1852 erklärt wurde, die Rechtsansprüche, welche die katholische Kirche dem Staat gegenüber mit Recht geltend mache, bezögen sich im wesentlichen auf die Säkularisierung der Kirchengüter; sie habe vom Staate keine Vergünstigung, keine Zuwendung im Wege der Gnade zu erbitten, sie habe vielmehr das, was sie zur Führung des Kirchenregiments bedürfe, als Rechtsanspruch geltend zu machen. Zufolge der gleichen Rechtsgrundlage hat auch die württembergische Regierung bezüglich des laufenden Aufwands für die Bistumspflege und insbesondere die Seminariumsverwaltung schon bei der Errichtung des Bistums allgemein die Zusage gemacht und seither erfüllt, die jeweils erwachsenen Defizits auf Nachweis und Ansuchen zu decken. In der Priesterseminarverwaltung speziell ergaben sich stets solche Defizits, weil eben auch in Württemberg die bei Errichtung des Bistums angenommene Alumnenzahl überschritten werden mußte, und infolge anderer Gründe, wie sie auch bei uns vorliegen, wie Lebensmittelverteuerung ꝛc.

Seit 10 Jahren hat der württembergische Staat für das Priesterseminar allein 101 975 M. 76 Pf., also durchschnittlich im Jahre 10 200 M. zur Deckung des Defizits gegeben. Er würde wohl nicht ohne genaue Erwägung der rechtlichen Situation zu solchen Aufwendungen gekommen sein. Ich mache dann ferner darauf aufmerksam, daß für das Bistum Limburg im Jahre 1868, für das Bistum Fulda im Jahre 1872 nachträglich Dotationsaufbesserungen und Redotationen bewilligt wurden. Man darf auch weiter aufmerksam machen auf ein einschlägiges Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe in Sachen der Pfarrei Wittichen gegen die Standesherrschaft Fürstenberg vom 23. März 1899, das in einem Fall erlassen ist, der sich nicht so genau auf staatsrechtliche Akte gründen kann wie die Rechtsansprüche der Kurie. Es ist dort ausgesprochen: „daß es als ein von allen Kulturnationen geübtes Recht (ius gentium in diesem Sinne, vgl. auch Landrechtsatz 1983 e, 2093) angesehen werden muß, daß derjenige, welcher auf Grund eines privat-, staats- oder völkerrechtlichen Titels ein fremdes Vermögen in Besitz nimmt oder einzieht, für die auf diesem Vermögen ruhenden Rechtsverbindlichkeiten aufzukommen hat. Von diesem Grundsatz hat der Reichsdeputationshauptschluß, wenn er in Artikel 35 auch die eingezogenen Stifte, Abteien und Klöster der freien und vollen Disposition des resp. Landesherrn überläßt, keine Ausnahme gemacht, die Anerkennung dieses Grundsatzes ist vielmehr aus den Artikeln 36, 64 und 65 zu entnehmen." Das ist also, kurz wiedergegeben, die Auffassung der katholischen Kirchenbehörde über die Rechtslage. Darüber werden nicht bloß die Juristen, sondern auch alle, welche die Sache mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt haben, einig sein, daß die Lösung der Streitfrage nicht so einfach ist. Sie hat die Anerkennung des Staates nicht gefunden. Es fällt mir nun nicht ein, dem Staate das zu verübeln. Bei der großen Tragweite der Entscheidung im Sinne der Kurie hat er vielmehr das Recht und die Pflicht, die Sache eventuell erst der Entscheidung durch Richterspruch zu überlassen. Auffallend ist immerhin, daß meines Wissens die ablehnende Auffassung der Großh. Regierung bisher wenigstens keine so eingehende Begründung gefunden hat wie jene der Kurie. Auch für die Kammer ist es nach meiner

Auffassung, da wir bei aller Würdigung des Gerechtigkeitsstandpunkts die Interessen des Staats voraus zu wahren haben, ausgeschlossen, daß wir uns von vornherein auf den Rechtsboden der Kurie stellen. Auch für uns wird es wie für die Großh. Regierung bei einem non liquet bleiben, und die Sache unter Umständen im Wege des Rechtsstreits zum Austrag zu bringen sein. Ich würde es aber für töricht halten, auf diesen Austrag unter allen Umständen abzuheben. Die Großh. Regierung und wir sollen vielmehr die Gründe der kurialen Rechtsauffassung nach doppelter Richtung genau prüfen; einmal, ob es angezeigt erscheint, einen Rechtsstreit zu provozieren, den schließlich bei hartnäckig verweigertem Entgegenkommen die Kurie beginnen würde und müßte, und sodann, ob nicht auch überwiegende Gründe der Billigkeit für ein Entgegenkommen gegenüber der Kirchenbehörde sprechen. Die Regierungsbegründung verweist in dieser Beziehung einfach auf das staatliche Interesse an der „Fürsorge für die Pflege und Förderung der religiösen Interessen der katholischen Staatsangehörigen."

Nach meiner Meinung, und ich glaube mich damit auf dem Boden der Wohlanständigkeit durchaus zu bewegen, dürfte und müßte von ihr auch in Erwägung zu ziehen sein die Herkunft unseres reichen und einträglichen Domanialbesitzes und die kirchlichen Leistungen, die von der Säkularisation damit erfüllt werden konnten, und deren weitere Erfüllung dem Staat als Erben auferlegt wurde.

In dieser Beziehung hat nun der Berichterstatter Obkircher selbst anerkannt, daß dabei die Dotation aufgrund rechtlicher Verpflichtung als reichlich nicht bezeichnet werden könne. Für wieviel Gebiete des Staatswesens leistet sonst der Staat, ohne daß eine Rechtspflicht für ihn besteht, erhebliche Beiträge, lediglich in der Ausübung des staatlichen Interesses, für wieviele leistet er Zuwendungen, wo von irgend einer Vermögensherkunft aus alter Zeit nicht gesprochen werden kann! Wer in diesem Zusammenhang die Sache auffaßt, wird die Frage nach der Billigkeit staatlicher Zuschüsse an die Kurie nur bejahen können. Ich darf doch auch darauf abheben, daß Ansprüche zugunsten der evangelischen Kirche, die auf ganz dem gleichen Gebiete sich bewegen, seit langer Zeit unbeanstandet, ohne die kritische Sonde des Hauses, im Budget figurieren. Ich verweise auf die Position 6 des Außerordentlichen Etats für die Universität Heidelberg, wo 6000 M. „zur Förderung des Studiums der evangelischen Theologie durch Stipendien" eingestellt sind, und zwar schon seit dem Jahre 1875. Es müßte geradezu als eine ungleichartige und ungerechte Behandlung bezeichnet werden, wenn für die evangelische Konfession ohne jede rechtliche Grundlage Zuwendungen in Bezug auf das theologische Studium gemacht, der katholischen Konfession dagegen in prozentualem Verhältnis trotz guter Rechtsansprüche verweigert werden würden.

Nun hat der Kommissionsbericht und hat auch der Berichterstatter in seinem heutigen mündlichen Vortrag noch die Bedürfnisfrage an Hand der Rechnungen des Seminarfonds und des Konvikts untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Jahresbeiträge der Alumnen zum Zwecke der Rechnungsbalanzierung erhöht werden müßten. Ich möchte demgegenüber doch darauf hinweisen, daß sich das nach der Leistungsfähigkeit des Einzelnen richtet, und da habe ich den Eindruck, daß die Verpflegungskostenbeiträge in anbetracht der übrigen Studienkosten hoch genug sind. Wir können auch der kirchlichen Verwaltung in Bezug auf ihre Obsorge für die kirchlichen Fonds das Vertrauen schenken, daß sie jeden nach seinen Kräften heranzieht. Wie billig und einfach im übrigen diese Anstalten verwalten, ergibt sich zur Genüge aus den mitgeteilten Zahlen.

Der Berichterstatter hat nun einfach gesagt, die katholische Kirche solle an andere Fonds gehen und an die Kirchensteuer. In ersterer Beziehung muß ich sagen, die anderen Fonds haben ihre genau umschriebenen Verpflichtungen, welchen sie nach ihrer Zweckbestimmung und nach ihren Satzungen zu genügen haben. Es geht also nicht an, sie für Zwecke zu verwenden, für welche sie nicht bestimmt sind. Ich verstehe nicht, wie ein Jurist wegen der äußerlichen Tatsache einer einheitlichen Verwaltung der Fonds mit der Durcheinanderwerfung der verschiedenen Erträge einverstanden sein kann. Die Kirchensteuererträge reichen aber jetzt schon kaum aus, trotzdem sie bereits in dem gesetzlich zulässigen Höchstbetrag erhoben werden. Die Alimentierung der Studierenden der Theologie durch den Staat ist fest-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gelegt durch staatsrechtliche Akte. Was früher von der Kirche und von Stiftungen aus eigenem Vermögen geleistet wurde, soll jetzt vom Staat mit säkularisierten Mitteln geleistet werden. Daß man dem erzbischöflichen Ordinariat eine andere Haltung nicht zumnten kann, habe ich bereits erörtert. Das Ordinariat sieht aber auch von einer Erörterung seiner Rechtsgründe ab. Daraus geht hervor, daß es sich mit der Einstellung der Position begnügt, begnügt mit den bescheidenen Mitteln, die ihm von der Großh. Regierung zur Verfügung gestellt werden.

Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Hübsch: Im Anschlusse an die Ausführungen des Herrn Ministers möchte ich bezüglich der Dotation der Erzdiözese Freiburg einige Bemerkungen machen, die allerdings nicht dazu führen werden, daß die grundsätzlichen Gegner jeder Bewilligung eines Staatsbeitrags an die Kirche sich dadurch günstiger stimmen lassen, die aber doch dazu beitragen mögen, daß nicht durch die heutige Beschlußfassung des Hohen Hauses schon der Regierung die Möglichkeit verschränkt werde, auch in weiteren Budgetperioden noch, soweit erforderlich, zur Beseitigung der finanziellen Notlage der für das Erziehungswesen der katholischen Geistlichen bestimmten Fonds staatliche Mittel in Anforderung zu bringen. Wir müssen bedauern, daß unsere Begründung, die dem Budgetnachtrag von 1902 beigegeben worden ist, insbesondere die Einstellung des Betrags von 20 000 M. in den außerordentlichen Etat, zur Auffassung der Kommission geführt hat, als solle diese letztere Anforderung nur eine einmalige sein. Es ist übrigens bei der Durchsicht der Begründung nicht unschwer herauszufinden, daß die Absicht der Regierung vor 2 Jahren darauf hinaus ging, dem dringlichen Notstand der beiden Fonds, des Konvikts- und Seminarfonds, durch wiederkehrende staatliche Leistungen abzuhelfen. Auf Seite 21 des Budgetnachtrags ist in der Begründung des § 1e zu lesen:

„Unter diesen Umständen dürfte es bei allseitiger Würdigung der Sachlage der Billigkeit wie dem staatlichen Interesse an der gedeihlichen Entwicklung des kirchlichen Erziehungswesens der Kirche entsprechen, unter ausdrücklicher Verwahrung gegen Anerkennung einer Verpflichtung des Staates zu solcher Leistung, durch staatliche Zuschüsse wenigstens insolange helfend einzutreten, bis insbesondere durch die mit weiterer staatlicher Hilfe zu bewirkende Tilgung der Schulden der beiden Fonds dieselben zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinreichend erstarkt erscheinen."

Das entspricht durchaus der Ansicht, die das Kultusministerium in voller Uebereinstimmung mit dem Finanzministerium der Kurie gegenüber zum Ausdruck brachte. Die in Rede stehenden zwei bezw. drei Fonds arbeiten schon seit langer Zeit mit erheblichem Defizit, außerdem haben sie mit einer großen Schuldenlast zu kämpfen, deren Zinszahlung eben einen Teil des Defizits verursachte. Aus diesem Grund kam man dazu, auf dem doppelten Weg zu helfen, nämlich durch staatliche Zuschüsse das Defizit auszugleichen nnd die Schuldentilgung zu ermöglichen. Es war ursprüngliche Absicht des Kultusministeriums, beide Forderungen in das außerordentliche Budget aufzunehmen, erst nach Anregung des Finanzministeriums wurden die 15000 M. im ordentlichen Etat eingestellt.

Wir haben niemals einen Zweifel in diesem Hause darüber gelassen, daß wir die Dotation als solche für abgeschlossen erachtet haben mit der Erfüllung der Ansprüche, die das Fundationsinstrument festgestellt hat. Wenn in dieser Richtung entgegengehalten wird, daß wir es an einer eingehenden Begründung unserer ablehnenden Haltung hätten fehlen lassen, so trifft das insoweit zu, als es eben von vornherein der Regierung unmöglich schien, auf diesem grundsätzlichen Boden eine Verständigung herbeizuführen. Schon die faktische finanzielle Unmöglichkeit mußte die Regierung dazu bringen, sich ablehnend zu verhalten. Es sind dem Ordinariat gegenüber aber schon früher die maßgebenden Gesichtspunkte klar gemacht worden, und ich darf darauf hinweisen, daß ich schon vor vier Jahren hier betont habe, daß man nicht ohne weiteres geltend machen kann, das was durch die Bulle „Provida sollersque" feierlich als zu Recht bestehend erklärt worden ist, könne nachträglich wieder für anfechtbar erklärt werden.

Das alles hindert aber nicht, daß die Regierung sich nicht der Notlage verschließt, in der sich zweifellos die beiden Fonds — Konvikts- und Seminarfond — in den letzten Jahren bezüglich der Auf-

bringung des Erziehungsaufwands der Geistlichen befunden haben. Die Ursachen des Notstands liegen zum Teil weiter zurück und können nicht allein dadurch erklärt werden, daß die Verpflegungsbeiträge in nicht genügender Weise erhoben werden. Es waren im Fundationsinstrument 25000 fl. für Errichtung eines Seminars ausgeworfen. Man hatte damals das tridentinische Seminar, in dem die Gymnasial- und Fachausbildung vereinigt sind, im Auge gehabt, es kam aber insofern nicht dazu, als man in Freiburg das neu erbaute Seminargebäude nur für die praktische Seminarausbildung einrichtete, während für das Universitätsstudium ein Internatszwang nicht eintrat, den Studierenden der Theologie vielmehr aus den Mitteln des Seminarfonds Stipendien abgegeben wurden. Daher datiert auch der auffallende Umstand, daß der Seminarfond bis in die neueste Zeit noch mit jährlich zirka 13000 M. zu dem Aufwand des Konfiktfonds beitragen mußte. Durch Höchste Entschließung vom Jahre 1832 wurden nun allerdings die vom Herrn Berichterstatter erwähnten Stiftungen und Fonds benannt, die die oben erwähnte Dotationssumme von 25000 fl. aufzubringen hatten.

Es ist nicht meine Aufgabe, etwaige Schwächen der staatlichen Position in der Dotationsfrage für den Fall eines jemals in Aussicht stehenden Rechtsstreites hier aufzudecken, es entspricht aber doch der Billigkeit, zuzugestehen, daß unter diesen Fonds zwar überwiegend solche gewesen sind, die an und für sich ihrer Zweckbestimmung nach zur Erziehung des Klerus mit bestimmt waren, andererseits auch solche, die nach der Bestimmung des R.D.H.S. — § 65 — ihrer anderweiten Bestimmung erhalten bleiben sollten. Unter diesen Fonds befand sich z. B. der für das obere Fürstentum in Konstanz, der aus dem Erlös kirchlicher Gerätschaften entstanden war und zur Unterstützung armer Geistlicher und Bezahlung deren Aushilfe bestimmt war. Diese Stiftung war also sicher nicht direkt zu Erziehungszwecken bestimmt. Ein Rechtsanspruch wird aus einem derartigen Hinweise nicht abgeleitet werden können, denn die Dotation ist so wie gegeben angenommen worden. Als dann im Jahre 1842 das der praktischen Vorbildung dienende Priesterseminar nach St. Peter verlegt, das theologische Konvikt eröffnet und die Gesamtdotation in besondere Fonds für das Priesterseminar und das theologische Konvikt getrennt worden war, traten finanzielle Schwierigkeiten bald in gesteigertem Maße hervor.

Es ist nicht richtig, wenn seitens des Berichterstatters gesagt wird, daß seitens der Kurie von der ersten Dotation bis zum Jahre 1851, wo die deutschen bezw. oberrheinischen Bischöfe die Dotationsfrage wieder in Anwendung brachten, Stimmen über mangelhafte Dotation nicht laut geworden sind. Klagen dieser Art gehen schon in den 40er Jahren durch die Akten hindurch und gerade bei der Trennung von Seminar und Konvikt spielt diese Frage eine Rolle. Dabei muß bemerkt werden, daß diese Trennung nicht allein dem Wunsche der Kirche entsprungen ist, sondern auch seitens des Staates gewünscht wurde. Nun mußte der unglückliche Seminarbaufond, der aus den 25000 Gulden der für die Ausbildung der Kleriker bestimmten Gesamtdotation gebildet wurde, die ganze Baulast der ausgedehnten Gebäude in St. Peter übernehmen, außerdem lag ihm die Baulast auch für das Konvikt in Freiburg und später das jetzige Ordinariatsgebäude ob. Als im Jahre 1896 die Notlage dieser Fonds aufs höchste stieg und deren Eingehung bei der Fortdauer des ständigen Defizits zu besorgen stand, wandte sich die Kirchenbehörde an den Staat unter Bezugnahme auf dessen von ihr behauptete Verpflichtung. Nach einem besonderen Motiv für diesen Schritt braucht man nicht zu suchen, das Motiv war lediglich die zwingende Not. Inzwischen trat im Jahre 1899 der Brand der Kirche St. Peter ein, und so kam es, daß die Regierung sich mit der Frage eingehend befaßte und im Jahre 1901 zu dem Entschlusse kam, mit staatlichen Mitteln wirksam einzugreifen.

Der Standpunkt der Regierung war immer der gleiche. Unter Ablehnung jeder Rechtspflicht sollte im Interesse der Förderung des bisherigen Erziehungswesens wie aus den bereits angedeuteten Gründen der Billigkeit staatliche Hilfe geleistet werden. Der Herr Berichterstatter hat in dankenswerter Weise aus den Mitteilungen der Regierung an die Kammer eine klare Übersicht über den Stand der Vermögensverhältnisse der drei in Rede stehenden notleidenden Fonds gefertigt. Er hat selbst schon

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

richtig gestellt, daß das rentierende Vermögen des Seminarfonds mit 399000 M. deshalb zu hoch beziffert ist, weil sich dabei der Wertanschlag des Konviktgebäudes mit 357800 M. befindet, sodaß das wirklich rentierende Vermögen auf lediglich 41000 M. zu reduzieren ist. Bemerkt mag dazu noch werden, daß der Seminarbaufond in dem letzten Jahre — 1903 — mit seiner Schuldenlast auf 80000 M. gestiegen ist, nachdem er in den Jahren 1898/1902 einen ungedeckten Bauaufwand von 75724 M. zu tragen hatte. Wie steht es nun mit der Abhilfe, die der Berichterstatter vorgeschlagen hat? Es wird gesagt, die Kirche müsse sich selber helfen, und zwar auf dreierlei Weise. Einmal müßten die Verpflegungsbeiträge zum Verpflegungsaufwand in das richtige Verhältnis gebracht werden; 2. sollten andere kirchliche Fonds und 3. die Mittel der Kirchensteuer herangezogen werden. Wir haben das Ordinariat veranlaßt, uns über die Beiträge der Alumnen nähere Mitteilungen zu machen.

Es ist eine eingehende Berechnung zugegangen. Im Seminar wurden insgesamt in den letzten vier Jahren 1900—1903 194 Badener verpflegt, im Konvikt 555 Badener; außerdem im Seminar 22 Hohenzollern und im Konvikt 42, im Seminar haben in der genannten Zeit 5 Kleriker, im Konvikt 69 Kleriker Freiplätze gehabt. Der Maximalsatz für Badener beträgt im Konvikt 400 M., im Seminar 300 M. Für die Hohenzollern beträgt der Maximalbetrag im Seminar 524 M., im Konvikt 400 M. Die Dauer der Verpflegung ist im Konvikt für 9 Monate, im Seminar für 7 Monate berechnet. Die Durchschnittsziffer der Verpflegungsbeiträge der Alumnen betrug im Seminar in den Jahren 1900 bis 1903: 158, 177, 220, 215 M., im Konvikt betrug der Durchschnitt etwas über 200 M. Diese Beiträge sind also durchaus nicht so minimal. Das Ordinariat hat auf die im Kommissionsberichte erörterte Frage der Verpflegungsbeiträge das folgende mitgeteilt: „Wenn wir die von staatlichen Behörden ausgestellten beglaubigten Vermögenszeugnisse der Zöglinge, nach denen wir die Verpflegungsbeiträge bemessen und festsetzen, vorzulegen in der Lage wären, so würde auch hochdasselbe sich der Einsicht nicht verschließen können, daß wir eine Steigerung derselben nicht ins Werk setzen könnten, namentlich wenn man so die vielen Nebenausgaben für Kollegiengelder, Kleider, Bücher ꝛc. in Betracht zieht, ohne die Zöglinge bezw. deren Eltern aufs drückendste zu belasten und vielen die Fortsetzung ihrer Studien und den Eintritt in den geistlichen Stand unmöglich zu machen."

Dies scheint in der Tat sehr zutreffend zu sein. Der erfolgte Hinweis auf die Beiträge der Lehrer bedarf aber der Erläuterung. Das ist richtig — wie mir mitgeteilt wird — daß in den Lehrerseminarien durchschnittlich gegen 300 M. als Verpflegungsbeitrag verlangt werden. Es ist aber auch richtig, daß an gut $^2/_3$ der Zöglinge dort Stipendien verabfolgt werden, die sich insgesamt auf 46000 bis 48000 M. jährlich belaufen. Es wird also nicht möglich sein, die jährlichen Defizits des Konvikts- und Seminarfonds durch Erhöhung der Beiträge zu decken. Die Mehrzahl der Zöglinge wäre nicht in der Lage, einen so gesteigerten Aufwand zu tragen. Es muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß bei Anstalten dieser Art eben Zweck der Dotation ist, zu verhindern, daß die Verpflegung ausschließlich von Beiträgen der Zöglinge bestritten werden muß. Die Beiziehung anderer kirchlicher Fonds anlangend dürfte zur Zeit auf große Schwierigkeiten stoßen. Die Annahme von reichen und ergiebigen allgemeinen Fonds der katholischen Kirche des Landes ist bald ebenso eine Sage wie jene von fetten Pfarrpfründen. Die Fonds sind alle so für ihre Zwecke in Anspruch genommen, daß ihnen nichts weiteres zugemutet werden kann. Man vergleiche nur die Beträge, mit denen sie nach Vorschrift des allgemeinen Kirchensteuergesetzes zu den Ausgaben des Kirchensteuervoranschlages beigezogen sind. Wäre ein höherer Beizug möglich, so würden doch wohl die Katholiken nicht mit mehr Steuern bedacht sein wollen, als dringend nötig ist. Auch die Kirchensteuer ist in hohem Maße in Anspruch genommen. Sie wird in höchst zulässiger Weise erhoben und hat noch daran zu tragen, daß sie für das Ordinariatsgebäude einen erheblichen Beitrag zu leisten hat.

Wenn Sie alle diese Tatsachen erwägen, werden Sie doch nicht zu der Ansicht kommen, daß mit der diesmaligen Bewilligung alles abgetan sein soll, sondern zu der weitherzigen Auffassung des Jahres

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1902 zurückkehren und die verhältnismäßig geringen Beiträge für die Bildungsinstitute des katholischen Landesklerus auch ferner noch, solange erforderlich, bewilligen. Auch in Preußen hat sich die Regierung jederzeit geweigert, eine Verpflichtung zu weiterer Dotation anzuerkennen, aber immer im Budget erhebliche Summen eingestellt. Ebenso ist es in Württemberg. Für das Bistum und Priesterseminar sind im jüngsten württembergischen Budget angefordert 143 992 M. für 1903, und 144 346 M. für 1904, wovon nur je 80 794 M. fundationsmäßig bestimmt sind. Für das Wilhelmsstift und die zwei niederen Konvikte sind insgesamt angefordert 181 243 M. für 1903 und 179 343 M. für 1904. (Abg. Obkircher: Das sind Staatsanstalten.) Die Beiträge zum Priesterseminar und Bistum haben genau denselben Charakter wie bei uns, und ich wollte damit nur sagen, daß alle diese erheblichen staatlichen Leistungen der Erziehung des katholischen Klerus dienen, und daß Württemberg diese großen Summen ohne Widerspruch zu diesem Zweck aufwendet. Ich bitte das Hohe Haus, die Positionen jetzt zu bewilligen und auch so lange künftig, bis die Notlage gehoben ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 249 zum Protokoll der 24. Sitzung der Ersten Kammer
vom 5. Juli 1906.

Bericht

der

Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juni 1899.

Erstattet durch **A. Frhrn. Rüdt v. Collenberg.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende, mit dem Stammgutrechte und zwar lediglich mit den Bestimmungen über die Belastung des Stammguts sich befassende Gesetzentwurf bezweckt nicht, neues Recht zu schaffen, sondern verfolgt lediglich die Absicht, den in dieser Beziehung bestehenden Rechtszustand in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festzulegen.

Als das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches auch eine Anpassung der durch Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Stammgutsgesetzgebung notwendig machte, waren auf dem Landtag 1897/99 alle gesetzgebenden Faktoren darin einig, daß — mit Ausnahme weniger Bestimmungen — an dem bestehenden Rechtszustand nichts geändert werden sollte. Die Motive sprechen sich in dieser Beziehung dahin aus:

„Die von dem Familieneigentum oder Stammgut handelnden Bestimmungen des badischen Landrechts, Landrechtssätze ca. bis cv. sollen, da eine — für spätere Zeit allerdings

in Aussicht zu nehmende — grundsätzliche Neuregelung dieser Materie gegenwärtig anläßlich der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht durchführbar erscheint, im Wesentlichen auf Grund des Vorbehalts des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 16. August 1896 aufrecht erhalten bleiben.

Die Änderung einzelner Sätze ist nur insoweit beabsichtigt, als dies durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für notwendig, oder zur Beseitigung von Unzuträglichkeiten, die aus der seitherigen Fassung sich ergeben, für dringend wünschenswert zu erachten ist."

Diesem Grundgedanken hat sich sowohl das andere Hohe Haus wie die Hohe Erste Kammer angeschlossen. (Vergl. die Kommissionsberichte der Zweiten Kammer 6. Beilagenheft Seite 235 und der Ersten Kammer 2. Beilagenheft Seite 375.)

Von diesem Gedanken wurden die gesetzgebenden Faktoren auch geleitet bei der Neufassung der von der Belastung des Stammguts handelnden gesetzlichen Bestimmungen, früher Landrechtssatz 577 ci., cp., cq., cs., jetzt Artikel 36 §§ 7—10 des Badischen Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Regierungsbegründung sagt hiezu:

Die schwierige Materie der hypothekarischen Belastung des Stammguts ist in den Landrechtssätzen ci cp und cq geordnet.

Nach Satz 577 ci und cq Absatz 2 kann Stammgut seinem Grundstock nach nur insoweit hypothekarisch belastet werden, als sein Ertrag das gesetzliche Maximaleinkommen des Landrechtssatzes 577 cd übersteigt.

Im Übrigen kann nur das Einkommen des Stammguts Gegenstand unterpfändlicher oder anderweiter gesetzlicher Belastung sein.

Aus dem in Satz 577 ce aufgestellten Grundsatz, wonach der Stammherr ein in seinem Gebrauch beschränktes und in seinem Genuß belastetes Eigentum am Stammgut hat, sowie aus den für die Veräußerung von Stammgut in Satz 577 cf und für die gesetzliche Belastung desselben durch Verpfändung in Satz 577 cq Absatz 1 (seitherige Fassung) aufgestellten Normen wird gefolgert werden müssen, daß die seither festgehaltene Auffassung, daß sowohl die Verpfändung des Stammgutsertrags über die Dauer der Stammgutsinhabung des Verpfänders hinaus, wie in den zulässigen Fällen jene des Grundstocks nur mit Zustimmung der Stammberechtigten und mit regentenamtlicher Nachsichtsbewilligung erfolgen könne, auch der Absicht und den Vorschriften des Gesetzes entspreche. Das Stammgut als solches belastende Ertragsverpfändungen werden unter den heutigen Verhältnissen nur selten vorkommen. Hypothekarische Belastungen des Stammguts grundstocks in ausschließlicher Beschränkung auf den zur Erzielung des gesetzlichen Maximaleinkommens nicht erforderlichen Teil des Stammguts werden bei der Schwierigkeit der Feststellung und den häufigen Schwankungen des Ertrags gleichfalls nur in selteneren und nur bei größeren Stammgütern eintretenden Fällen nachgesucht werden.

Hiernach wird auch in Zukunft, wie meistens seither, bei Grundstocksverpfändungen unter Wahrung des gesetzlichen Einkommensminimums nach Analogie des Landrechtssatzes 577 cs verfahren und in der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen, mit Zustimmung der Agnaten und landesherrlicher Bewilligung erfolgten Grundstocksverpfändung eine eventuell beschlossene teilweise Stammgutsauflösung erblickt werden müssen.

Zweifellos werden auf die hypothekarische Belastung des Stammguts in Zukunft die rechtlichen Formen des neuen Hypothekenrechts — Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1113—1205 — Anwendung zu finden haben und wird die Sicherungshypothek des § 1184 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Stelle der seitherigen Unterpfands- und Vorzugsrechte treten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Änderung der die Grundsätze der Stammgutsverpfändung aufstellenden Sätze 577 ci und cq Absatz 2 dürfte hiernach — abgesehen von der vorgeschlagenen Einschaltung in Satz 577 cq Absatz 2, siehe unten — nicht erforderlich sein.

Beide Kammern sind diesen Ausführungen beigetreten. Dabei ist zu erwähnen, daß der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer ausdrücklich hervorhebt,

„daß eine Grundstocksverpfändung mit Zustimmung der Agnaten und mit landesherrlicher Genehmigung als eventuell zu diesem Zwecke beschlossene teilweise Stammgutsauflösung (L. R. S. 577 cs nunmehr § 16) zulässig sei und bleibe."

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte also an dem bestehenden Grundsatze, daß auch der Grundstock das Stammgutsvermögens unter gewissen Voraussetzungen, agnatischer Konsens und landesherrliche Genehmigung, belastet werden können, nichts geändert werden. Bis in die neueste Zeit wurden auch noch solche Belastungen anstandslos vorgenommen und hat auch die Theorie sich der gleichen Auffassung angeschlossen. Vergl. Dorner das badische Ausführungsgesetz, Seite 366 ff., Dorner und Seng badisches Landesprivatrecht, Seite 426. In neuerer Zeit sind nun vonseiten einzelner Geldgeber Zweifel darüber geäußert worden, ob, da im Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung nicht vorhanden ist, den von ihnen zu bewilligenden hypothekarischen Darlehen eine genügende Sicherheit innewohne. Diese Zweifel haben dazu geführt, daß größere Kreditinstitute es abgelehnt haben, ein Stammgut zu beleihen, mit der Begründung, daß sie es bei der Unsicherheit in dieser Beziehung nicht verantworten könnten, sich der Gefahr eines unter Umständen ungünstig für sie endigenden Rechtsstreites auszusetzen.

Wenn nun auch dieser Standpunkt nicht ohne weiteres als richtig zugegeben werden kann, sondern daran festgehalten werden darf, daß auch heute noch eine Gefahr für den Geldgeber, der aufgrund einer hypothekarischen Belastung eines Stammgutes, sofern agnatische Konsens und landesherrliche Genehmigung vorliegen, Darlehen gibt, nicht besteht, so war in Anbetracht der Gefahr, daß dem Beispiel dieser Kreditinstitute andere Geldgeber folgen würden, die Notwendigkeit einer Ergänzung der Gesetzgebung gegeben, wenn nicht den Stammgutsbesitzern jede Möglichkeit genommen werden sollte, einen den Verhältnissen entsprechenden Realkredit sich zu verschaffen.

Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß in einer Zeit, in welcher eine größere Wirtschaft nicht mehr mit den einfachen Mitteln erfolgreich betrieben werden kann, wie vor hundert Jahren, in der insbesondere auch an Bauten und Einrichtungen ganz andere Anforderungen gestellt werden, wie in früheren Zeiten, auch der geordnetste Wirtschafter genötigt sein kann, seinen Kredit in Anspruch zu nehmen, um den an ihn herantretenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Es wird wohl auch keinem Widerspruch begegnen, wenn gesagt wird, daß die Möglichkeit der Verpfändung des zur Erzielung des Maximaleinkommens nicht notwendigen Teils des Stammgutes und der Bestellung einer Revenüenhypothek auf Lebenszeit des Stammgutsbesitzers insbesondere in den Fällen, in welchen es sich um Beschaffung größerer Kapitalien handelt, nicht genügen wird, um dem Geldgeber genügende Sicherheit zu verschaffen, ganz abgesehen davon, daß im ersten Fall die nötigen Feststellungen außerordentlich schwierig sind. Dem Geldgeber wird eine genügende Sicherheit nur geboten werden können entweder durch Verpfändung des Grundstocks oder durch Bestellung einer Revenüenhypothek über die Lebensdauer des Stammgutsbesitzers hinaus.

Es ist daher dankend zu begrüßen, wenn die Großh. Regierung, einem an sie aus beteiligten Kreisen herangetretenen Wunsche folgend, durch den vorwürfigen Gesetzentwurf vorschlägt, dasjenige in unzweifelhafter Weise gesetzlich festzulegen, was nach ihrer eigenen Anschauung bisher schon Rechtens war. Dieses Vorgehen entspricht auch einer, in dem obengenannten Werke von Dorner und Seng gegebenen Anregung, wo mit Bezug auf die hypothekarische Belastung von Stammgütern gesagt ist:

Immerhin ist die gesetzliche Regelung auch in diesem Punkte um so mehr zu wünschen, als der Analogieschluß aus § 16 Absatz 1 kein zwingender ist und als der Rechtsbestand der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verpfändung bei etwaigem späteren Hervortreten von Stammerben, die zur Zeit der Verpfändung noch nicht vorhanden waren, denkbarer Weise einer Beanstandung unterliegen könnte."

Da nach Lage der Dinge für die Stammgutbesitzer, welche in die Notwendigkeit versetzt sind, ihren Realkredit in Anspruch zu nehmen, eine gewisse Gefahr im Verzug liegt, und es immerhin noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, bis man an die früher schon in Aussicht gestellte Revision der gesamten Stammgutgesetzgebung wird herantreten können, so ist es auch zu billigen, daß die nach dem Gesagten als dringend notwendig zu erachtende Festlegung der in Frage stehenden Grundsätze jetzt durch eine Ergänzung des Gesetzes erfolgt und nicht damit bis zu einer gesamten Revision der Materie zugewartet werde:

Ihre Kommision kann sich daher mit der Tendenz des Gesetzentwurfes völlig einverstanden erklären.

Zu den einzelnen Bestimmungen übergehend, ist folgendes zu bemerken:

I.

Zu dem bereits bestehenden in zwei Absätze zerfallenden § 7 des Artikels 36 werden hier zwei weitere Absätze im Vorschlag gebracht, welche die Möglichkeit ausdrücklich geben sollen, ein Stammgut auch seinem Grundstock nach, bezw. den Ertrag über die Lebensdauer des Stammgutbesitzers hinaus hypothekarisch zu belasten und damit jede wirkliche oder auch nur vermeinte Unsicherheit für die Geldgeber auszuschließen.

Es wird gesetzlich ausgesprochen: daß unter gewissen Voraussetzungen der oder die Stammherrn, welche im Stammgutsgrundbuch als Eigentümer eingetragen sind, (§§ 10, 12 des Badischen Ausführungs-Gesetzes zur Grundbuchordnung):

1. Das Stammgut seinem Grundstock nach, ohne jede Beschränkung, ganz oder teilweise mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ebenso belasten können, wie dies bei einem anderen, nicht durch die Stammgutseigenschaft belasteten Grundstücke, „Liegenschaften des freien Verkehrs", möglich ist,
2. den Ertrag über die Lebensdauer bezw. die Dauer des Besitzes des verpfändenden Stammherrn hinaus, in einer für die Rechtsnachfolger verbindlichen Weise in dem gleichen Umfange belasten können.

Als Voraussetzung für eine solche Belastung wird verlangt dasjenige, was nach Analogie des § 16 auch bisher für eine Belastung als notwendig erachtet wurde: Die Zustimmung aller Stammerbberechtigten bezw. ihrer gesetzlichen Vertreter und landesherrliche Genehmigung. Diese Voraussetzungen werden auch vollauf genügen, um ein leichtsinniges unwirtschaftliches Schuldenmachen, durch welches der Bestand des Stammgutes ernstlich gefährdet werden könnte, hintanzuhalten, ohne daß durch dieselben die Aufnahme von Kapitalien, wo sie sich im Interesse der Bewirtschaftung eines Stammguts als nötig erweist, allzusehr erschwert wird. Im Interesse der Stammerbberechtigten liegt es ebensosehr, ein Stammgut auf seiner wirtschaftlichen Höhe zu erhalten, wie eine unwirtschaftliche Belastung zu verhüten und die Aufsichtsbehörde, welche nach der ganzen Tendenz des Instituts des Stammguts berufen ist, darüber zu wachen, daß ein solches seiner Bestimmung gemäß erhalten bleibe, wird in der Lage sein, zu prüfen, ob die wirtschaftlichen Bedingungen gegeben sind, um eine gewünschte Belastung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen oder nicht. Mit Recht hebt die Begründung hervor, daß die diesbezügliche landesherrliche Entschließung eine völlig freie ist, und geben die Instanzen, welche das Gesuch zu durchlaufen hat, hinreichend Gewähr dafür, daß alle Momente für und wider eingehende und sachgemäße Würdigung finden. Als wünschenswert wird es bezeichnet werden dürfen, wenn möglichst darauf hingewirkt wird, daß eine allmähliche Tilgung der Belastung durch Annuitäten stattfinde.

Als stammerbberechtigt sind nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 lediglich diejenigen zur männlichen ehelichen Nachkommenschaft des ersten Stammhauptes gehörigen Personen zu betrachten, die in dem

amtlich geführten Verzeichnis der Stammerbberechtigten eingetragen sind. Daß die Definition des „Stammerbberechtigten" in § 16 auch auf den gegenwärtigen Absatz 3 des § 7 Anwendung zu finden habe, findet seine unzweifelhafte gesetzliche Festlegung dadurch, daß sachgemäß vorgeschlagen wird, in § 16 Absatz 2 an Stelle der Worte „wie auch des § 5" gesetzt wird „wie auch der §§ 5 und 7 Absatz 3". Wer, sofern ein verfügungsunfähiger oder in seiner Verfügung beschränkter Stammerbberechtigter in Frage kommt, als dessen Vertreter zu betrachten ist, richtet sich lediglich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. (Vergl. Artikel 36 § 1 Absatz 2 des Bad. Ausführungsgesetzes.) Die Notwendigkeit der Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes in diesem Falle ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 1821 Absatz 1 Nr. 1 und 1643 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

In Abweichung von den Bestimmungen in § 16 über die Auflösung eines Stammgutes, bei welcher auch der Vertreter einer etwaigen Leibesfrucht mitzuwirken hat, sieht der Entwurf von einer Mitwirkung eines solchen Vertreters bei der Belastung ab, mit Rücksicht darauf, daß nach jeder Richtung an dem Grundsatz festgehalten werden müsse, daß Dritten gegenüber nur der als stammberechtigt in Betracht kommt, der im Verzeichnis der Stammerbberechtigten steht und nur auf diese Weise eine Sicherheit des Rechtsverkehrs gewährleistet werden könne. Diesem Vorschlag wird zuzustimmen sein, da es bei dem Vorhandensein einer größere Anzahl von Agnaten mit den größten Schwierigkeiten verbunden wäre, jeweils festzustellen, ob nicht die Bestellung eines solchen Vertreters notwendig fällt und weil die Notwendigkeit der Mitwirkung eines solchen geeignet wäre, die Sicherheit des Geldgebers erheblich zu gefährden. Nach den durch die Notwendigkeit der landesherrlichen Genehmigung geschaffenen Kautelen ist ein hinreichender Schutz dafür gegeben, daß die Interessen der nascituri nicht verletzt werden, die überdies mit denjenigen der am Leben befindlichen Stammerbberechtigten sich in der Regel decken werden.

Um es aber völlig klar zu stellen, daß im Gegensatz zu § 16 eine Mitwirkung der Vertreter der Leibesfrucht nicht notwendig ist, glaubt Ihre Kommission im Gesetze selbst eine Einschaltung vorschlagen zu sollen, darin bestehend, daß hinter „Stammerbberechtigten" gesetzt wird: „die am Leben sind". Es wird dadurch jeder Zweifel darüber behoben, daß nascituri, die ja auch in gewissem Sinne als stammerbberechtigt anzusehen sind, nicht unter den genannten Stammerbberechtigten inbegriffen sind; außerdem schließt sich die Bezeichnung der Fassung des § 16 an.

Durch Absatz 4 des § 7 soll geregelt werden, durch wen das Vorhandensein der besonderen Voraussetzungen für eine Belastung des Stammgutes im Sinne des vorhergehenden Absatzes geprüft werden soll. In einer dem ganzen Verhältnis entsprechenden Weise wird vorgeschlagen, daß nicht etwa das Grundbuchamt, dem allerdings der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen erbracht werden muß, in eine Prüfung des Vorhandenseins einzutreten hat, sondern daß demselben, wie jedem Dritten gegenüber die Bescheinigung des Justizministeriums, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Belastung vorliegen, zu genügen hat.

Ihre Kommission erachtete die vorgeschlagenen Bestimmungen in beiden Absätzen materiell als völlig zweckentsprechend, glaubt aber noch eine kleine redaktionelle Änderung, abgesehen von der schon erwähnten Einschaltung, vorschlagen zu sollen, indem von den beiden Voraussetzungen für die Belastung, agnatischer Konsens und landesherrliche Genehmigung, diejenige an den Anfang gesetzt wird, welche auch zeitlich vorherzugehen hat. Es würde nach diesen Beschlüssen Ziffer 1 zu lauten haben:

§ 7 erhält folgende zwei weitere Absätze:

> Mit Zustimmung aller Stammerbberechtigten, die am Leben sind, oder ihren gesetzlichen Vertretern und mit landesherrlicher Genehmigung ꝛc. (wie im Regierungsentwurf).

Die Großh. Regierung hat sich mit dieser Änderung einverstanden erklärt und beantragt die Kommission:

> Die Annahme von I in der obigen Fassung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu II.

Ein besonderer Stein des Anstoßes gegen eine Gewährung von Realkredit wurde von den Geldgebern darin gefunden, daß nach § 8 auf dem Stammgut haftet, als gesetzliches zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedürfendes Recht am Grundstück: Die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie, sowie der Wittums-Anspruch der Witwe eines Stammgutsbesitzers. Es wurde ausgeführt, daß, da diese gesetzlichen Lasten jeder Offenkundigkeiten entbehren, dem Geldgeber jeder Maßstab dafür genommen sei, welche Lasten ihm selbst im Falle einer Zwangsvollstreckung vorgehen, und daß durch das Hinzukommen weiterer Abfertigungsberechtigter die Lage des Geldgebers im Laufe der Zeit verschlechtert werden könnte.

Der Umfang dieser Ansprüche ist nun allgemein im Verhältnis zu dem Werte der Stammgüter ein so geringer, daß aus deren Existenz, auch ohne Offenkundigkeit, eine ernstliche Gefahr kaum abgeleitet werden kann. Die Abzahlung einer einzigen Annuität wird in der Regel den Geldgeber in diejenige Lage versetzen, die bestehen würde, wenn diese Vorrechte gar nicht bestänben. Überdies entbehren auch sie nicht eine gewisse Offenkundigkeit, indem in der Regel Art und Höhe dieser Ansprüche durch das in dem Stammgutsgrundbuch eingetragene Familienstatut festgesetzt sind und indem, soweit solche Statuten nicht bestehen, die Sätze 30, 31 b und 31 c des Lehensgrundgesetzes (5. Konstitutionsedikt vom 12. August 1807) entsprechende Anwendung zu finden haben, nach welchen die Abfertigungsansprüche ein Drittel des Stammgutsertrags nicht übersteigen sollen (§ 8). Trotz dieser sehr geringen Tragweite könnten, wie die Regierungsbegründung sagt, Darlehensgeber, welche darum angegangen werden, Stammgüter zu beleihen, Bedenken gegen die unbedingte Sicherheit der ihnen eingeräumten Pfandrechte daraus herleiten, daß diese Abfertigungsansprüche ziffernmäßig schwer zu bestimmen sind und einer steten Veränderung unterliegen. Um diese Bedenken zu beseitigen, wird vorgeschlagen, Bestimmungen zu treffen, infolge deren der Darlehengeber wenigstens den Maximalbetrag, der möglicherweise seinem Anspruch bei einer Zwangsvollstreckung vorgeht, berechnen kann.

Dies soll nach dem Entwurf dadurch erreicht werden, daß das gesetzliche uneingetragene Vorrecht der Abfertigungsansprüche insofern eine Beschränkung erfährt, als es bei einer Zwangsvollstreckung gegenüber dem Darlehnsgeber auf eine Summe reduziert wird, welche gleich ist dem Drittel des Jahresertrages derjenigen Liegenschaften, sei es des ganzen Stammguts, sei es eines Teiles desselben, welche gemäß § 7 Absatz 3 verpfändet sind. Der Entwurf schließt sich darin den erwähnten Bestimmungen des 5. Konstitutionsediktes an. Eine Gefährdung der Ansprüche der Abfertigungsberechtigten wird darin kaum zu erblicken sein, da wenn es sich um jährliche wiederkehrende Leistungen handelt, es in der Hand der Berechtigten liegt, dafür zu sorgen, daß ihre Ansprüche aus dem Ertrag ihre Befriedigung finden, und in den Fällen, in welchen eine einmalige Abfertigung infrage kommt, wie bereits bemerkt, die Summen im Verhältnis zum Werte des Stammgutes sehr geringfügige sind. Der Geldgeber wird aber in die Lage versetzt, genau festzustellen, wie hoch die Beträge sind, welche ihm im schlimmsten Falle vorgehen und welche Sicherheit ihm die zu verpfändenden Grundstücke noch bieten. Analog der Bestimmung im § 10 wird als Jahresertrag nicht der zufällige in dem betreffenden Jahre sich ergebende Ertrag der Berechnung zu Grunde gelegt, sondern der Durchschnitt der letzten drei Jahre. Es gelten auch hier die Erwägungen, welche seiner Zeit bei Schaffung des § 10 maßgebend waren und über welche der Kommissionsbericht der Ersten Kammer sich dahin ausspricht:

> „Bei den Schwankungen, welchen die Erträgnisse eines Stammgutes unterworfen sein können, und der unter Umständen (insbesondere bei Waldbesitz) gegebenen Möglichkeit, die Ergebnisse eines Jahres zu erhöhen oder zu vermindern, muß dieser Zusatz als zweckmäßig und den Ansprüchen aller Beteiligten Rechnung tragend bezeichnet werden."

Unter den drei maßgebenden Jahren könnten die drei Jahre vor der Pfandbestellung, aber auch die drei dem Zwangszugriff vorhergehenden zu verstehen sein. Im Gesetzentwurf selbst findet dies keinen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

klaren Ausdruck. Der Vertreter der Großh. Regierung hat erklärt, daß der Entwurf die drei Jahre vor dem Zwangszugriff im Auge habe. Es sei diesem Zeitpunkt deshalb der Vorzug zu geben, weil es zu schwer zu überwindenden Schwierigkeiten führen könnte, wenn bei Gelegenheit einer Vollstreckung der vielleicht Jahrzehnte zurückliegende Jahresdurchschnittsertrag vor der Pfandbestellung festgestellt werden müßte. Im Übrigen wurde anerkannt, daß die Festlegung im Gesetze selbst, welche drei Jahre gemeint seien, wünschenswert sei.

Die Kommission hat die Auffassung der Großh. Regierung zu der ihrigen gemacht und beantragt hinter dem Worte „Jahre" einzuschalten:

„vor dem Zwangszugriff".

Indem Ihre Kommission auch im übrigen mit dem materiellen Inhalt der Ziffer II völlig einverstanden war, glaubte sie, daß der gewollte Gedanke durch eine etwas andere Fassung deutlicher und verständlicher werde. Aus der Mitte der Kommission wurde, um dieses Ziel zu erreichen, folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

§ 8 erhält folgenden weiteren Absatz:

„Den in § 7 Absatz 3 bezeichneten Belastungen gegenüber wirkt dieses Vorrecht jedoch nur bis auf Höhe eines Betrags, der einem Drittel des nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Zwangszugriff berechneten Jahresbeitrags des belasteten Stammguts entspricht."

Auch hier hatte die Großh. Regierung gegen die geänderte Fassung nichts zu erinnern und beantragt die Kommission:

die Annahme der Ziffer II in der obigen Fassung.

Zu III.

Die Änderung in § 9 durch den Zusatz von „Absatz 1" hinter § 8 ergibt sich von selbst aus dem Umstand, daß § 8 zwei Absätze haben wird. Aus dem gleichen Grunde muß aber auch in § 9 zum Ausdruck gebracht werden, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen sich nicht auf § 7 Absatz 3, der ja gerade entgegen dem § 9 die Haftung des Grundstocks zum Gegenstand hat, beziehen. Es muß deshalb ebenfalls, um Mißverständnisse zu vermeiden, hinter § 7 eingeschaltet werden „Absatz 2". Die Ziffer III hat daher zu lauten:

In § 9 wird hinter den Worten „§ 8" eingeschaltet „Absatz 1" und hinter „§ 7" „Absatz 2".

Die Großh. Regierung hat anerkannt, daß die weitere Einschaltung notwendig sei, und beantragt die Kommission:

Annahme von III wie oben.

Zu IV.

Bezüglich der zu § 16 vorgeschlagenen Einschaltung ist auf das oben zu I Gesagte zu verweisen.

Antrag: Unveränderte Annahme.

Ihre Kommission Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beantragt:

dem vorliegenden Gesetzentwurf mit der im Vorstehenden angeführten Änderung die Zustimmung zu erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes

zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 1899 die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend wird, wie folgt, abgeändert:

I.

§ 7 erhält folgende zwei weitere Absätze:

Mit Zustimmung aller Stammerbberechtigten, die am Leben sind, oder ihrer gesetzlichen Vertreter und mit landesherrlicher Genehmigung kann jedoch das ganze Stammgut oder können einzelne reale Teile desselben sowohl dem Grundstock nach als auch beschränkt auf den Ertrag von dem oder den jeweiligen, im Grundbuch eingetragenen Stammherrn mit Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden wie Liegenschaften des freien Verkehrs belastet werden.

Der Nachweis der landesherrlichen Bewilligung und der Zustimmung der Stammerbberechtigten wird dem Grundbuchamt und Dritten gegenüber durch eine Bescheinigung des Justizministeriums geführt.

II.

§ 8 erhält folgenden weiteren Absatz:

Den in § 7 Absatz 2 bezeichneten Belastungen gegenüber wirkt dieses Vorrecht jedoch nur bis auf Höhe eines Betrages, der einem Drittel des nach dem Durchschnitt der letzten

drei Jahre vor dem Zwangszugriff berechneten Jahresertrags des belasteten Stammguts entspricht.

III.

In § 9 wird hinter den Worten „§ 8" eingeschaltet „Absatz 1" und hinter „§ 7" „Absatz 2".

IV.

In § 16 haben die Eingangsworte des zweiten Absatzes zu lauten:

Als Stammerbberechtigte im Sinne der vorstehenden Bestimmung wie auch der §§ 5 und 7 Absatz 3 kommen Dritten gegenüber ꝛc. ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 252 zum Protokoll der 23. Sitzung der Ersten Kammer vom 30. Juni 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (108.) öffentlichen Sitzung

die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand (diesj. Drucksache Nr. 6)

auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 6a) beraten und nach deren Antrag beschlossen:

die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904/05 für unbeanstandet zu erklären und zur Übertragung der aufrecht zu erhaltenden Kreditsumme von 39 338 348 M. für den Eisenbahnbau anstelle der in das Budget für 1906/07 schätzungsweise eingestellten Summe von 39 000 000 M. die Genehmigung zu erteilen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Müller.

Beilage Nr. 253 zum Protokoll der 23. Sitzung der Ersten Kammer vom 30. Juni 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (107.) öffentlichen Sitzung die bei der Beratung der Titel IV der Ausgaben und I der Einnahmen des Budgets Großh. Finanzministeriums (Forst- und Domänenverwaltung) für 1906 und 1907 zurückgestellten Positionen unter Ausgabe-Titel IVA § 19 und Einnahme-Titel IA § 3a (Staatsbrauerei Rothaus und Hof Dürrenbühl) auf grund des Sonderberichts der Budgetkommission (Drucksache „Zu Nr. 12a") beraten und unter Übereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Müller.

Beilage Nr. 255 zum Protokoll der 24. Sitzung der Ersten Kammer
vom 5. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

Titel IV § 19 der Ausgaben und Titel I § 3a der Einnahmen des Budgets des Großh. Finanzministeriums (S. 28, 104)

Brauerei Rothaus und Hof Dürrenbühl betreffend,

zugleich über

die Petition der Löwenbrauerei Waldshut und sechs anderer Brauereien, die Bierabsatzverhältnisse der Brauerei Rothaus betreffend.

Erstattet von **Freiherrn von Stotzingen.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Hohe Erste Kammer hat in der 14. öffentlichen Sitzung vom 25. Mai l. J. bei Beratung von Titel IV der Ausgaben und Titel I der Einnahmen des Großh. Finanzministeriums (Forst- und Domänenverwaltung) die Beschlußfassung über § 19 der Ausgaben und § 3a der Einnahmen (Brauerei Rothaus und Hof Dürrenbühl) in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer vorläufig ausgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Brauerei Rothaus betreffend liegt Hoher Erster Kammer eine der Budgetkommission überwiesene Petition vor und zwar der Löwen-Brauerei, Waldschloß-Brauerei, Brauerei Waldhaus, sämtliche in Waldshut, der Trompeter-Brauerei in Säckingen, Bierbrauerei Lesser in Lörrach, Brauereigesellschaft vorm. Fr. Reitter in Lörrach, Sternen-Brauerei in Klein-Laufenburg vom 7. Dezember 1905.

Eine weitere diesbezügliche Petition der oberbadischen Brauereien von Freiburg und Umgebung vom 15. Februar 1905 ist bei Hoher Zweiter Kammer, aber nicht bei Hoher Erster Kammer eingegangen, so daß sie hier nicht in Betracht zu kommen hat.

Die Zweite Kammer hat in der Sitzung vom 25. Juni l. J. die ausgesetzten Posten des Budgets des Großh. Finanzministeriums genehmigt und die erwähnten Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Ihre Budgetkommission hat in der Sitzung vom 28. Juni unter Zuzug eines Vertreters des Großh. Finanzministeriums die Anforderung für Rothaus und Dürrenbühl, sowie die genannten Petitionen beraten.

Unter Titel IV § 19 der Ausgaben des Großh. Finanzministeriums wird für die Brauerei Rothaus und den Hof Dürrenbühl angefordert für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07 390 060 M. Seitheriger Budgetsatz war 441 756 M., somit weniger 51 696 M.

Die Einnahmen sind in Titel I § 3a eingesetzt mit jährlich 445 519 M., seitheriger Budgetsatz 411 793 M., somit ist die Einnahme mit 33 726 M. höher eingesetzt.

Budgetmäßige Einnahmen 1 Jahr der Budgetperiode . . .	445 519 M.
„ Ausgaben 1 „ „ „ . . .	390 060 „
Budgetmäßiger Reinertrag jährlich	55 459 M.

Die Vermehrung der budgetmäßigen Reineinnahme würde gegen die letzte Budgetperiode betragen

Mehreinnahme	33 726 M.
Wenigerausgabe	51 696 „
	85 422 M.

Budgetmäßig ergab sich in der letzten Budgetperiode eine Mehrausgabe für Rothaus und Dürrenbühl.

Budgetmäßige Ausgaben	441 756 M.
„ Einnahmen	411 793 „
Mehrausgabe eines Budgetjahres . . .	29 963 M.

Bezüglich der Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben wird auf die Erläuterungen zum Budget verwiesen und ist hiezu zu bemerken:

Die ursprüngliche Anforderung betrug für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05 . . . 353 789 M.
In Folge des Brandes am 14. Januar 1904 wurde im Nachtragsetat für Anschaffung von Ersatzgegenständen usw. für jedes Jahr genehmigt weitere . . . . . 87 967 „
woraus sich der Budgetsatz mit . . . . . 441 756 M.
ergibt. (Hiervon kommt die Fahrnisbrandentschädigung in Abzug.)

Würde die durch den Brand verursachte Mehranforderung abgezogen, so würde sich für § 19 im Vergleich mit der letzten Budgetforderung nicht eine Minderausgabe (441 756 — 390 060 = 51 696 M), sondern eine Mehrausgabe (390 060 — 353 789 = 36 271 M.) ergeben.

Diese tatsächlichen Mehrkosten des Betriebes finden, wie die Erhöhung der Einnahmen, ihre Erklärung in der durch die Verbesserung der technischen Einrichtungen ermöglichten Verstärkung der Produktion.

Ihrer Kommission wurde vom Großh. Finanzministerium folgende Darstellung der Rentabilität von Rothaus übergeben:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

der Bierproduktion, des Bierabsatzes und der Rentabilität der Brauerei **Rothaus** für die Jahre 1894/1905.

1 Ordnungszahl	1 Betriebsjahr	2 Reinertrag, bestehend in: a. + Einnahmeüberschuß — Ausgabeüberschuß b. + Vermehrung — Verminderung des stehenden und umlaufenden Betriebsfonds M.	3 Anlagekapital (stehender und umlaufender Betriebsfonds) M.	4 Verzinsung in Prozent	5 Produktion Hektoliter (Rechnerisch bei 21 Proz. bezw. nach 1902 20 Proz. Abschreibung)	6 Absatz Hektoliter
1	1. Oktober 1894/95	a. + 19095.89 b. + 21662.45 + 40758.34	291 365.60	13.99	14 818.—	13 752.79
2	1. „ 1895/96	a. + 19665.71 b. + 16221.76 + 35887.47	301 562.79	11.90	15 104.—	14 109.07
3	1. „ 1896/97	a. + 18308.34 b. + 9861.44 + 28169.78	314 604.40	8.96	15 068.20	14 065.11
4	1. „ 1897/98	a. + 7335.48 b. + 35500.65 + 42836.13	337 285.43	12.70	16 502.20	15 330.29
5	1. „ 1898/99	a. + 13823.75 b. + 13695.16 + 27518.91	361 743.85	7.61	15 535.—	15 117.21
6	1. „ 1899/1900	a. + 11421.86 b. + 29283.09 + 40704.95	382 948.86	10.63	15 535.80	14 229.88
7	1. „ 1900/01	a. + 26073.26 b. + 11140.07 + 37213.33	402 962.13	9.23	14 818.—	14 517.44
8	1. „ 1901/02	a. + 34685.38 b. — 21334.66 + 13350.72	446 022.57	2.99	15 152.60	15 864.53
9	1. „ 1902/03	a. + 34249.83 b. — 26472.61 + 7777.22	437 595.05	1.78	15 372.20	15 090.49
10	1. „ 1903/04	a. + 42514.16 b. + 76.21 + 42590.37	709 693.77	6.00	16 256.—	15 719.10
11	1. „ 1904/05	Das Material liegt noch nicht vollständig vor. (Termin 1. April 1906).				17 389.02

Die Vermehrung des Anlagekapitals pro 1903/04 findet ihre Erklärung durch die Ausgaben für die Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei mit 290 900 M.

Hierzu ist zu bemerken:

Ihre Kommission würde für richtiger erachten, wenn als Reinertrag in Spalte 2 der Einnahmeüberschuß abzüglich der Abschreibungen angegeben, und die Verwendung des Reinertrags (Vermehrung des Betriebskapitals und an die Staatshauptkasse als eigentlicher Reinertrag abgeführte Gelder) in besonderer Spalte aufgeführt würden.

Von Großh. Domänendirektion wurde, der Anregung der Kommission entsprechend, folgende Reinertragsberechnung unter Nichtberücksichtigung der Vermehrung oder Verminderung des stehenden und umlaufenden Betriebskapitales aufgestellt:

Betriebsjahr	Reinertrag bestehend in Einnahmeüberschuß Mark	Anlagekapital Mark	Verzinsung Prozent
1894/95	+19009	291365	6,55
1895/96	+19665	301562	6,52
1896/97	+18308	314604	5,82
1897/98	+ 7335	337285	2,18
1898/99	+13823	361743	3,82
1899/1900	+11421	382948	2,96
1900/01	+26035	402962	6,47
1901/02	+34685	446022	7,77
1902/03	+34249	437595	7,83
1903/04	+42514	709693	5,99
1904/05	—83930	1178520	—7,12

Die 10 Jahre 1894—1904 ergeben somit eine Durchschnittsverzinsung des Anlagekapitals von 5,7 Proz.

Von ungünstigem Einfluß auf die Rentabilität ist, daß die Bierproduktion, welche 1895/96 15100 Hektoliter betrug bei 301000 M. Anlagekapital, 1903/04 bei einem Anlagekapital von 709693 M. nur 16256 Hektoliter, also nur 1000 Hektoliter mehr beträgt.

Die Abschreibungen betrugen bisher

bei Gebäuden	2	Proz.
bei Maschinen	6	„
bei Transportfässern	15	„
bei Lagerfässern und Gärbottichen	5	„
beim Fuhrwesen	15	„
bei allen übrigen Gegenständen im Werte von mindestens 100 M.	5	„

Nach in der Kommission erfolgter Mitteilung sind für künftig folgende Abschreibungen in Aussicht genommen:

bei Gebäuden	1	Proz.
bei der elektrischen Zentralanlage	10	„
bei der übrigen maschinellen Einrichtung	5	„
bei dem fast durchweg neuen Transportfaßlager	5	„
bei Gär- und Lagerfaßmaterial (4/5 neu)	3	„
beim Fuhrwesen	12	„
bei allen übrigen Gegenständen im Werte von mindestens 100 M.	5	„

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß diese Abschreibungen etwas zu erhöhen wären.

Das Anlagekapital betr. wurde bei Übernahme von St. Blasien Rothaus zu 30000 fl. angeschlagen. Die Herstellungskosten in den Jahren 1842/46 betrugen 233000 Gulden. Als Rothaus aus dem Pachtbetrieb wieder 1875 in den Eigenbetrieb des Staates übernommen wurde, ist der Wert der Brauerei auf 259339 M. geschätzt worden (stehender und umlaufender Betriebsfond). Seitdem wurde jedes Jahr eine Berechnung des Betriebsfonds aufgestellt unter Berücksichtigung oben erwähnter Abschreibungen und unter Zuschlag jener Aufwendungen, welche eine dauernde Wertserhöhung darstellen. Auf dieser Grundlage berechnet sich das Anlagekapital heute auf rund 1400000 M., unter welchem rund 380000 M. für erworbene Wirtschaften, einschließlich des Inventars derselben, enthalten sind.

Wenn das Anlagekapital auf 1400000 M. angenommen, und der oben berechnete budgetmäßige Reinertrag von 55459 M. zu Grunde gelegt wird, ergibt sich eine Verzinsung des Anlagekapitals von nicht ganz 4 Prozent.

Den Futterhof Dürrenbühl betr. wurde folgende Reinertragsberechnung mitgeteilt:

Betriebsjahr	Reinertrag
1890/91	7820 M.
1891/92	991 „
1892/93	12190 „
1893/94	9815 „
1894/95	7852 „
1895/96	5386 „
1896/97	9436 „
1897/98	9724 „
1898/99	6542 „
1899/1900	— 17 „
1900/01	3098 „
1901/02	—2190 „
1902/03	4769 „
1903/04	6788 „
1904/05	— 657 „
Summa	81547 M.
im Durchschnitt	5436 „

Der Durchschnittsgesamtbetriebsfonds von Dürrenbühl wird auf 137887 M. (111074 M. stehender und 25813 M. umlaufender) angegeben, und ergibt sich so eine Durchschnittsverzinsung von 3,9 Proz.

Der liegenschaftliche Komplex umfaßt 66 Hektar (c. hälftig Ackerland und Wiesfeld) und würde so obige Summe einen Reinertrag pro Hektar von 82 30 M. ergeben.

Praktische Bedeutung hat aber diese Berechnung nicht, sie hängt wesentlich davon ab, wie dem Hofbetrieb die von der Brauerei bezogenen Futtermittel in Rechnung gesetzt werden. So erklärt sich auch der scheinbare Ertragsrückgang dadurch, daß dem Hof seit einigen Jahren für Biertreber 1.50 M. pro Doppelzentner statt bisher 1 M. und seit 1901 der Wert der Futtervorräte pro 100 Kilo statt bisher 8 M. richtiger Weise auf 5 M. angesetzt werden.

Im allgemeinen ist betreffend § 19 der Ausgaben und § 3a der Einnahmen zu bemerken, daß in demselben zwar Artikel 5a des Etatgesetzes, „die untersten Abteilungen des Budgets sollen nur den Gesamtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten", beobachtet ist. Sämtliche auf die Brauerei Rothaus und den Hof Dürrenbühl, welcher einen Nebenbetrieb der Brauerei bildet, bezügliche Einnahmen und Ausgaben sind gleichartig und zusammengehörig. Ihre Kommission erachtet aber für wünschenswert, wenn künftig die

betreffenden Positionen, die doch jeweils sehr hoch sind, in den Erläuterungen zum Budget näher entziffert würden. Nur dann würde ein genauerer Einblick in die Verhältnisse von Rothaus und eine Beurteilung der eingesetzten Beträge ermöglicht sein.

Die Geschichte und Entwickelung der Brauerei Rothaus betreffend wird auf den Bericht Hoher Zweiter Kammer, erstattet vom Abgeordneten Breitner, Seite 1—3, den Betrieb anlangend, auf die Seite 8 des genannten Kommissionsberichtes abgedruckte Mitteilung der Großh. Regierung verwiesen.

Eingehenden Aufschluß über die Rothauser Verhältnisse bietet ferner eine von Großh. Domänendirektion 1902 herausgegebene Broschüre „die Staatsbrauerei Rothaus und der Futterhof Dürrenbühl". Eine neue Auflage derselben ist bevorstehend.

Die vorliegende Petition betreffend wird in derselben ausgeführt, die Staatsbrauerei habe heute, wo die Privatindustrie kraft ihrer Entwickelung in der Lage sei, die von ersterer früher erfüllten Aufgaben zu übernehmen, keine Existenzberechtigung mehr. Nach dem Brande aber sei die Brauerei nicht nur wieder aufgebaut, sondern der Betrieb noch wesentlich vergrößert worden. Die Neuerbauung und Vergrößerung der Staatsbrauerei habe zur Folge gehabt, daß die mit der Führung derselben betrauten Personen nur auf Kundenfang und Hektoliterjagd ausgehen, so daß die nach den Bezirken Bonndorf, St. Blasien und Waldshut liefernden Privatbrauereien schwer in Mitleidenschaft gezogen würden. Die Beschwerdepunkte sind im Einzelnen:

1. die Brauerei Rothaus kaufe zu ganz horrenden Preisen Wirtschaften auf und leihe Geld zum Zwecke der Erwerbung neuer Kundschaft aus.
2. Einzelne Angestellte der Brauerei Rothaus, sowie auch einzelne Großh. Beamten, arbeiteten in einer Art und Weise zu Gunsten der Staatsbrauerei, die auf einen förmlichen Mißbrauch der Staatsautorität hinauslaufen.
3. An Bierabnehmer würden Darlehen zu beliebiger Höhe gegeben.
4. Rothaus drücke die Bierpreise unnötig und treibe die Gerstenpreise ohne Rücksicht auf Qualität übermäßig in die Höhe.
5. Die Rechnungsweise endlich betreffend, sei im Budget eine große Ziffer ohne genügend detaillierte Angaben. Strenge kaufmännische Buchführung mit entsprechender Bilanzbildung sei nicht vorhanden. In dieser Beziehung wünschten die Petenten, ein vom Landtag zu genehmigender Beschluß sollte bestimmen:

Die Staatsbrauerei Rothaus hat vom 1. Oktober 1906 ab ihre Bücher in gleicher Weise zu führen, wie die Privatbrauereien auf Grund des Handelsgesetzbuches zu tun gezwungen sind.

Die Staatsbrauerei Rothaus hat am genannten Tage eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Zur Festsetzung der Werte sind drei Brauereisachverständige (mindestens 2 davon aus dem Oberlande) als Taxatoren und ein Bücherrevisor hinzuzuziehen. Die am Ende eines jeden vom 1. Oktober bis 30. September laufenden Geschäftsjahres aufzustellende Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung haben den Anforderungen des Handelsgesetzbuches zu entsprechen. Dieselben sind durch einen unabhängigen Bücherrevisor zu prüfen und sind innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres dem Landtag zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Landtag bestimmt alsdann die Höhe der Dotierung des anzulegenden Reservefonds und der Abschreibungen und erteilt der Verwaltung Entlastung".

Sollte der Landtag zu diesem ersten von uns verlangten Beschluß nicht gelangen, so müssen wir als das Mindeste, was erreicht werden muß, folgendes verlangen:

„Die Staatsbrauerei Rothaus hat alljährlich ihre mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben detailliert in das Budget einzustellen. Ein unabhängiger Bücherrevisor hat alljährlich die Ziffern des abgelaufenen Jahres dahin zu prüfen, ob die eingesetzten Einkaufs- und Verkaufswerte mit den für das bezügliche Jahr üblichen übereinstimmen und ob auch alle im Interesse der Rothausbrauerei verausgabten Gelder (hauptsächlich Diäten, Reisespesen ꝛc. der nicht lediglich für das Rothaus tätigen Beamten), dieser belastet sind. Alle den Hof Dürrenbühl angehenden Verrech-

nungen müssen für sich geführt werden und dürfen künftighin nicht mehr mit den Ziffern der Staatsbrauerei zusammengezogen werden".

Ein weiterer vom Landtag gewünschter Beschluß, gleichgültig, ob der erste oder zweite Antrag durchgeht, ist der:

„Die Staatsbrauerei Rothaus kann ohne vorherige Zustimmung des Landtages Immobilien nicht erwerben, Darlehen über 5000 M. nicht verausgaben und Naturalvergünstigungen, deren zu 4 Proz. kapitalisierter Wert 5000 M. oder mehr beträgt, nicht gewähren".

Die Großh. Regierung gab Ihrer Kommission folgende Erklärung auf diese Petition:

A. Zur Petition der Löwenbrauerei Waldshut und Anderen vom 7. Dezember 1905.

Bei Anforderung der Mittel für den im Jahre 1902 begonnenen Umbau der Brauerei Rothaus wurde seitens der Großh. Regierung dem Umstande ein entscheidendes Gewicht beigelegt, daß die wirtschaftlichen Interessen der Gerstenbau treibenden Bevölkerung von Bonndorf und Umgebung mit der Existenz der Brauerei Rothaus aufs engste verknüpft sind. Dieses Moment hat erhöhte Bedeutung erhalten, nachdem durch Erstellung einer neuen, aufs beste eingerichteten Malzdarre die Brauerei in die Lage versetzt worden ist, ihren ganzen Malzbedarf selbst zu produzieren, während früher nur etwa die Hälfte des Malzbedarfs in der eigenen Mälzerei bereitet werden konnte. Seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts, um welche Zeit der Gerstenbau in der Bonndorfer Gegend erst eine größere Ausdehnung gewann, wurden von der Brauerei Rothaus alljährlich größere Mengen dieser Landgerste gekauft und jeweils gute Preise hierfür bezahlt. Der Gersteneinkauf erfolgt in der Regel nicht durch Vermittlung der Wirte, sondern unmittelbar bei den Produzenten, wobei auf gute Qualität und sorgfältige Behandlung der Gerste seitens der Brauereileitung besonderes Augenmerk gerichtet wird. Im vergangenen Jahre, dem ersten nach Vollendung des Umbaues der Brauerei, belief sich das von der Brauerei Rothaus in ihrem Absatzgebiet aufgenommene Gerstenquantum auf etwa 5000 Zentner mit einem Durchschnittspreis von 18 M. pro 100 kg.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Landwirte der Bonndorfer Gegend bei Wegfall des Brauereibetriebes in Rothaus für ihre Gerste, obwohl diese die meisten Gerstensorten des Rheintales an Qualität übertrifft, mit erheblich geringeren Preisen als bisher vorlieb nehmen müßten, da die Brauereien des Rheintales naturgemäß ihren Gerstenbedarf lieber in der Nähe oder durch Bezug mit der Eisenbahn, als von Orten, wo die Abfuhr einen weiten und schwierigen Landtransport bedingt, decken würden.

Der von den Petenten erhobene Vorwurf, daß die Brauerei Rothaus den Bierpreis „unnötig drücke", entbehrt jeder Begründung, vielmehr hat die Brauerei schon namhafte Kundenverluste aus dem Grunde erlitten, weil sie von Privatbrauereien bezüglich des Bierpreises unterboten wurde.

Die Gründe, welche die Brauerei Rothaus in den letzten Jahren zum Ankauf einiger Wirtschaften veranlaßten, sind in unserm oben erwähnten Bescheid vom 12. November v. J. Nr. 10395 niedergelegt. Es handelt sich um die Erwerbung der drei Wirtschaften, Gasthaus zur Sonne in Bonndorf, Wirtschaft zum Deli in Thiengen und Gasthaus zum Hirschen in Grafenhausen, wovon die beiden ersten seit Bestehen der Brauerei Rothaus ihr Bier aus dieser Brauerei bezogen, während die letztgenannte Wirtschaft bis zum Jahre 1901 zur Kundschaft der Staatsbrauerei zählte.

Gelddarlehen wurden im ganzen an drei Wirte gewährt. Unter den Darlehensempfängern befindet sich der frühere Oberbrauer der Brauerei Rothaus, der wegen vorgeschrittenen Alters den Anforderungen seines Dienstes nicht mehr gewachsen war und sich deshalb durch Erwerbung einer Wirtschaft eine neue Existenz zu gründen suchte. In Anerkennung der langjährigen Dienste, die er der Staatsbrauerei geleistet hatte, glaubte die Brauereileitung seiner Bitte, ihn beim Ankauf eines

Wirtschaftsanwesens durch Gewährung eines hypothekarisch sichergestellten Darlehens zu unterstützen, willfahren zu sollen.

Die Gewährung von Freibier an Wirte bei gewissen Gelegenheiten ist bei den Brauereien allgemein üblich. Von der Brauerei Rothaus wird hiervon ein über das übliche Maß hinausgehender Gebrauch nicht gemacht.

Wenn von den Petenten ein Vergleich zwischen der Betriebsführung beim Königl. Hofbräuhaus in München und jener der Staatsbrauerei Rothaus gezogen wird, so ist zu bemerken, daß die Absatzverhältnisse beider Betriebe sich nicht miteinander vergleichen lassen. Das Königl. Hofbräuhaus befindet sich in einer Großstadt, wo sich für diese Brauerei hinreichende Gelegenheit bietet, sich einen entsprechenden Bierabsatz zu sichern, während die Brauerei Rothaus bei ihrer isolierten Lage und bei der geringen Bevölkerungsdichtigkeit ihrer Umgebung naturgemäß auf ein breiteres Absatzgebiet angewiesen ist, wie ja auch von jeher ihr Kundenkreis sich über mehrere Amtsbezirke (Bonndorf, St. Blasien, Waldshut, Neustadt) erstreckt hat.

Auch der in der Petition enthaltene Hinweis darauf, daß die württembergische Staatsbrauerei Heiligkreuztal nicht in eigener Bewirtschaftung der Staatsverwaltung stehe, sondern verpachtet sei, ist für die vorwürfige Frage wohl belanglos, da die früher mehrfach gemachten Versuche einer Verpachtung der Brauerei Rothaus nicht zum Ziele führten und sich wohl auch jetzt eine Gelegenheit zur Verpachtung der Brauerei um einen dem Anlagekapital entsprechenden Pachtzins kaum bieten dürfte.

In der vorliegenden Petition ist noch davon die Rede, daß die bisherige Art der Geschäftsführung der Brauerei Rothaus nicht den Anforderungen, die an einen kaufmännisch geleiteten Geschäftsbetrieb gestellt werden müssen, entspreche, während die Petenten auf der andern Seite dem Wunsch nach einer weitgehenden Beschränkung der Geschäftsleitung der Staatsbrauerei Ausdruck verleihen. Es steht aber wohl außer Zweifel, daß ein Gewerbebetrieb, auch wenn er in der Hand des Staates sich befindet, nur dann eine ersprießliche Tätigkeit entfalten und einen wirtschaftlichen Erfolg erzielen kann, wenn ihm eine gewisse Bewegungsfreiheit gewährleistet ist.

Die Bilanz der Brauerei Rothaus wird nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften gewissenhaft und in kaufmännischem Sinne, wenn auch in etwas anderer Form als bei privaten Geschäftsbetrieben gefertigt.

Weitere Mitteilungen der Großh. Regierung sind auf Seite 8 und Seite 11 des Kommissionsberichtes der Zweiten Kammer abgedruckt.

Ihre Kommission konnte die Petition in keinem Punkte für begründet erachten.

Eine Aufgabe von Rothaus als Staatsbetrieb durch Verkauf muß, abgesehen von der wirtschaftlichen Bedeutung von Rothaus für die ganze Gegend, zur Zeit als außer Erörterung stehend betrachtet werden mit Rücksicht auf die großen in der letzten Zeit gemachten Aufwendungen und in Erwägung, daß die Brauerei nach Aufschluß der Gegend durch die Bahn Kappel Bonndorf einen wesentlich erhöhten Wert haben wird. Nachdem aber die Brauerei weitergeführt werden muß, muß sie auch so weitergeführt werden, daß das große Anlagekapital sich verzinst und ist es deshalb Pflicht der Brauereibeamten, für entsprechenden Bierabsatz zu sorgen. Der von dem Direktor der Großh. Forst- und Domänendirektion im andern Hohen Hause ausgesprochenen Auffassung, der Erwerb von Wirtschaften und Gewährung von Darleihen sei an sich unerwünscht und dürfe nur in bescheidenem Umfang geschehen, kann Ihre Kommission nur beipflichten. Im Allgemeinen ist es heute eine wirtschaftliche ungünstige Erscheinung, daß so viele Kleinbetriebe, insbesondere Wirtschaften und Kleinbrauereien, von dem Großkapital aufgekauft werden und dadurch als selbständige Existenzen verschwinden. Ein staatlicher Betrieb wird sich deshalb schon aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen in dieser Beziehung große Zurückhaltung auflegen müssen. Ihre Kommission ist nun der Ansicht, daß der bisherige Ankauf von 3 Wirtschaften durch die Verhältnisse gerechtfertigt ist. Eine Garantie, daß auch in Zukunft mit größter Vorsicht verfahren wird, bietet der Umstand, daß in jedem Einzelfall das Großh. Finanzministerium über solche Ankäufe zu entscheiden hat. Ebenso hat Ihre Kommission

sich nicht überzeugen können, daß die bisher gewährten Darleihen zu beanstanden sind. Sie ist überzeugt, daß auch in Zukunft auch in dieser Beziehung mit aller gebotenen Vorsicht vorgegangen wird.

Für die Behauptung, die Staatsbrauerei drücke die Bierpreise unnötig, haben die Petenten den Beweis nicht geführt.

Daß Rothaus den Landwirten der Gegend gute Gerstenpreise bezahlt, billigt Ihre Kommission im Interesse der Landwirtschaft, als übermäßig sind die bezahlten Preise (1905: 18 M. pro 100 Kilogramm) nicht zu bezeichnen.

Die weitere Behauptung der Petition, Angestellte der Brauerei und einzelne Großh. Beamte arbeiteten zu Gunsten der Staatsbrauerei unter förmlichen Mißbrauch der Staatsautorität, hat sich nach den Erhebungen Großh. Regierung nicht bewahrheitet. Die Stellung der in einem staatlichen Gewerbebetriebe beschäftigten Beamten ist zweifelsohne eine schwierige, besonderen Takt erfordernde. Ihre Kommission zweifelt nicht, daß Großh. Regierung stets strenge darauf achtet, daß hier alle erforderliche Zurückhaltung beobachtet wird.

Die Buchführung anlangend, sind die erforderlichen Bemerkungen schon eingangs erfolgt. Die letzte Rechnung der Brauerei hat Ihrer Kommission vorgelegen. Dieselbe ist kameralistisch streng ordnungsgemäß geführt, Beanstandungen haben sich nicht ergeben, wenn auch über einzelne Gruppierungen der gewonnenen Zahlen verschiedene Auffassungen als berechtigt erscheinen können.

Die weiteren Anträge der Petenten endlich, wie Festsetzung der Kaufpreise durch das Ministerium, Ausschluß des Ankaufs von Wirtschaften, Zuziehung von Brauereisachverständigen, Reservefonds ꝛc. betreffend hat Ihre Kommission nicht billigen können. Bei Führung eines Gewerbebetriebes muß dem Staate unter Berücksichtigung der Eigenart des staatlichen Betriebs eine dem Privatbetriebe entsprechende Bewegungsfreiheit freistehen, daß alle angewandten Mittel einwandfrei sein müssen, ist selbstverständlich.

Aus diesen Erwägungen konnte Ihre Kommission nicht beantragen, vorliegende Petition Großh. Regierung zu überweisen.

Die Befürchtung der Petenten, Rothaus könne in ihre Existenz in bedrohlicher Weise eingreifen, scheint schon deshalb unbegründet, weil Rothaus nach Lage aller Verhältnisse als Staatsbrauerei nie über den Rahmen einer mittleren Brauerei hinausgehen kann und mit einer Produktion von auch künftig höchstens 20 000 Hektolitern einer solchen von 300 000 Hektolitern gegenübersteht.

Durch Übergang von Rothaus in Privatbetrieb würde zweifelsohne den Petenten viel ernstere Konkurrenz erwachsen.

Auf grund des Vorgetragenen stellt Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, den

Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle

I. Titel IV § 19 der Ausgaben des Budgets Großh. Finanzministeriums (Forst- und Domänenverwaltung) mit 390 060 M., sowie Titel I § 3a der Einnahmen mit 445 519 M. genehmigen;

II. die Petition der Löwenbrauerei Waldshut und Anderer, die Bierabsatzverhältnisse der Brauerei Rothaus betreffend, Übergang zur Tagesordnung beschließen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 257 zum Protokoll der 24. Sitzung der Ersten Kammer
vom 5. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906/1907.

Titel VIII, IXB § 1, XIV und XV der Ausgaben,
Titel V und VI der Einnahmen.

Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. IV, Seiten 20—27, 40—41, 70—109 und 158/61.

Erstattet von Oberbürgermeister **Beck.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In den einleitenden Bemerkungen zu dem in der 10. Sitzung der Hohen Ersten Kammer vom 4. Mai d. Js. erstatteten Bericht der Budgetkommission ist bereits ein allgemeiner Überblick auch bezüglich der obengenannten Voranschlagsposten gegeben, deren Behandlung damals mit Rücksicht auf den Stand der Budgetarbeiten des anderen Hohen Hauses zurückgestellt werden mußte.

Nachdem die Hohe Zweite Kammer in der Sitzung vom 22. Mai d. Js. die Budgettitel VIII, XIV und XV und in der Sitzung vom 16. Juni 1906 die Position Titel IXB § 1 gemäß den Anträgen der Budgetkommission unverändert genehmigt hat, sind dieselben nunmehr auch in Ihrer Budgetkommission der Beratung unterzogen worden.

Eine Beanstandung wesentlicher Art war hierbei nicht zu erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Titel VIII Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.

a. Fabrikinspektion.

1. Durch Landesgesetz vom 30. Januar 1879 wurde behufs Wahrnehmung der in § 139b der Reichsgewerbeordnung angeordneten Aufsicht über den gewerblichen Arbeiterschutz eine neue Staatsstelle, der Fabrikinspektor, geschaffen. Im Frühjahr 1904 blickte sonach die Fabrikinspektion auf eine ein Vierteljahrhundert umfassende Wirksamkeit zurück. Die aus diesem Anlasse erschienene Jubiläumsschrift gibt ein fesselndes Bild der durch die Tätigkeit des unvergeßlichen Wörrishoffer in ganz Deutschland und in allen Kreisen zu hohem, unbestrittenem Ansehen gelangten Institution, ihrer Entstehung und allmähligen Ausgestaltung. Sie bietet daneben einen interessanten Einblick in die Entwickelung unserer heimischen Industrie und Arbeiterverhältnisse, namentlich auch der Arbeitslöhne, der Frauen- und Kinderarbeit sowie eine erschöpfende Übersicht der in Baden bestehenden Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Wie die bestehender Vorschrift gemäß alljährlich erscheinenden, leider von Reichswegen mehrfach inhaltlich eingeschränkten Berichte, so sind auch die zahlreichen literarischen Sonderarbeiten der Inspektion eine Fundgrube für die Kenntnis der sozialen Vorgänge unseres engeren Vaterlandes geworden.

Von 1879—1886 blieb der Fabrikinspektor Wörrishoffer in seinem Amte allein. Der dann ihm zugeteilte Maschineningenieur war großenteils von den inzwischen dem Fabrikinspektorat übertragenen Aufgaben der Dampfkesselinspektion in Anspruch genommen. 1890 kam als zweite Hilfskraft ein Chemiker, 1898 ein Bauingenieur und schließlich 1904 ein weiterer Maschineningenieur hinzu. Schon vorher, 1896 erhielt die Inspektion einen Hilfsarbeiter aus der Klasse der Maschinentechniker mit Gewerbeschulvorbildung, deren Zahl in der Folge — 1902 und 1904 — noch um zwei vermehrt wurde.

Im Jahre 1900 gelangte — als erste weibliche Fabrikaufsichtsbeamte im deutschen Reiche — eine Dame mit volkswirtschaftlichem Studiengang zur Anstellung.

Über die Vorbildung der nach verschiedenen Personalveränderungen heute bei der Fabrikinspektion angestellten Beamten teilte die Großherzogliche Regierung auf Befragen folgendes mit:

„Es wurden seither durchweg Beamte mit entsprechender wissenschaftlich-technischer Vorbildung angestellt. Der erste badische Fabrikinspektor war Bauingenieur und war unmittelbar vor seiner Verwendung im Gewerbeaufsichtsdienst als Bahningenieur verwendet. Drei von den dermaligen wissenschaftlich gebildeten Beamten der Fabrikinspektion sind Chemiker, nämlich der Vorstand, der vor seiner Anstellung im badischen Dienst bereits bei der preußischen Gewerbeaufsicht verwendet war, nachdem er zuvor Leiter von industriellen Unternehmungen gewesen war, ferner der Zentralinspektor Regierungsrat Dr. Föhlisch und die Fabrikinspektorin Dr. Baum, einer ist Bauingenieur — der Hilfsarbeiter (Ritzmann) der das badische Ingenieurpraktikantenexamen abgelegt hat und dann mehrere Jahre bei der Kaiserlichen Werft in Wilhelmshaven beschäftigt war, zwei sind Maschineningenieure, die Hilfsarbeiter Kling und Körner, die beide das badische Maschineningenieurpraktikanten-Examen abgelegt haben.

Die beiden älteren der zur Zeit bei der Großh. Fabrikinspektion verwendeten drei technischen Assistenten (F 2) haben nach dem Besuch der Volksschule das Schlosserhandwerk (bei einem Schlossermeister) in der üblichen Lehrzeit erlernt und besuchten daneben die Gewerbeschule. Nach Beendigung der Lehrzeit trat der eine als Schlosser in der Maschinenabteilung der deutschen Metallpatronenfabrik dahier, der andere zuerst in Bau-, später in Maschinenschlossereien, hierauf in einer Konstruktionswerkstätte, sodann in der Eisenbahnbetriebswerkstätte in Basel in Arbeit, wo er längere Zeit in der Lokomotivmontierung und später als Lokomotivheizer verwendet wurde. Beide Assistenten haben einen zweijährigen

Kurs an der Baugewerkeschule — Maschinenabteilung — erfolgreich besucht und es haben sodann der eine wieder in mehreren Waggonfabriken, in einer Maschinenfabrik und einer Fabrik für elektrische Industrie, der andere in einer Maschinenfabrik gearbeitet. In den Gewerbeaufsichtsdienst wurden sie 1896 bezw. 1902 übernommen.

Der dritte, am 27. Juli 1904 eingestellte Assistent machte nach Absolvierung der Obertertia des Gymnasiums als Mechaniker eine einjährige Lehrzeit durch. Nach Besuch der Gewerbeschule unterzog er sich der Gesellenprüfung und war sodann bei verschiedenen Firmen als Maschinenschlosser beschäftigt. Nach 2½jährigem Besuch der Baugewerkeschule — Maschinenabteilung — bestand er die Diplomprüfung für Maschinentechniker. Bis zur Anstellung als Assistent war er als technischer Volontair und Monteur in verschiedenen Fabrikbetrieben tätig."

Wenn, wie ersichtlich, ein Drittel der Inspektionsbeamten aus dem Arbeiterstande hervorgegangen ist, wird man zugeben müssen, daß der berechtigterweise seit lange erhobenen und immer wiederholten Forderung einer Beteiligung des Arbeiterelements an der Gewerbeaufsicht nunmehr, soweit beim heutigen Personalstande angängig, Rechnung getragen ist. Auch im Falle der Anstellung noch weiterer Beamten dieser Art wird auf eine Ergänzung der in der Fabrik- oder Werkstättenpraxis gewonnenen Erfahrungen durch die bei dem Besuch einer Baugewerkeschule oder ähnlichen Anstalt zu erwerbenden theoretischen Kenntnisse nicht verzichtet werden können.

Auf die nach dem vorliegenden Budget beabsichtigten Personalverstärkungen ist später noch zurückzukommen.

2. Der vom Abgeordneten Neuhaus erstattete Bericht der Budgetkommission des anderen Hohen Hauses enthält Seite 3/4 eine vergleichende Darstellung über Personalbestand und Revisionstätigkeit der Fabrikaufsicht in den größeren deutschen Bundesstaaten, auf die hiermit verwiesen wird.

Die daraus hervorgehende Tatsache, daß Baden in der Anzahl der Beamten, der revidierten Betriebe und der einzelnen Revisionen unter dem Reichsdurchschnitt bleibt, gab in den Budgetverhandlungen der Zweiten Kammer unter Anerkennung der eindringenden und erfolgreichen Art der Kontrolle Anlaß zu dem Wunsche, durch geeignete Maßnahmen eine häufigere Besichtigung der Betriebe zu ermöglichen.

Auch Ihre Kommission findet dieses Begehren für berechtigt und würde es besonders begrüßen, wenn durch die vermehrte Kontrolle auch den Auswüchsen der Heimarbeit und — im Zusammenwirken mit den Polizei- und Volksschulorganen — der Kinderarbeit entgegengearbeitet würde. Ein bedeutender Fortschritt wird übrigens schon durch die im gegenwärtigen Budget vorgesehenen Personalvermehrungen erzielt werden.

Was die Absicht der Großh. Regierung betrifft, auf die neugeschaffene vierte etatmäßige Stelle eines wissenschaftlichen Hilfsarbeiters einen Arzt zu berufen, so sieht die Kommission hierin ein sehr erfreuliches Zeichen sozialen Verständnisses. Der ärztlich vorgebildete Beamte wird nach der Mitteilung der Großh. Regierung

„als besonderes Referat die Behandlung aller gewerbehygienischen Fragen zugewiesen erhalten, ohne daß dadurch übrigens die örtliche Zuständigkeit anderer Beamten eine Einschränkung erfahren soll, da bei jeder Revision auf die Verhütung und Beseitigung von Schädlichkeiten für die Gesundheit Bedacht genommen werden muß. Bei den auf Grund der Revisionen erfolgenden bezüglichen Verfügungen wird aber dann — soweit es sich nicht um die Anwendung von zuvor schon allgemein aufgestellten Grundsätzen handelt — der ärztliche Hilfsarbeiter mitzuwirken haben. Überall wird der Arzt einzutreten haben, wo es sich zunächst um die nähere Beobachtung der Einwirkung wirklicher oder vermeintlicher gesundheitsschädlicher Beschäftigungen, die Untersuchung bestimmter Gewerbekrankheiten, wie z. B.

der Chlorakne u. s. w. handelt. Endgiltig wird sich aber der Geschäftskreis des ärztlichen Beamten wohl erst auf Grund der bei seiner Verwendung zunächst noch zu machenden Erfahrungen abgrenzen lassen".

Auch die Einstellung eines weiteren nicht etatmäßigen technischen Assistenten ist im Interesse einer intensiveren Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht nur zu begrüßen. Durch die Zunahme der technischen Beamten ist aber auch eine Vermehrung der Kanzleigeschäfte, des hierfür bestimmten Personals und des sachlichen Aufwands bedingt. Die zur Zeit noch unter Titel XXI Nr. 1 verrechneten Tagegelder und Reisekosten der Fabrikinspektion, welche

1904 . . . . . 11492.60 M.
1905 . . . . . 15656.14 „

betrugen, sollen vom nächsten Budget ab wie der sonstige Aufwand der Inspektion unter Titel VIII eingestellt werden.

3. Über die Frage, inwieweit gemäß den von der Zweiten Kammer im Landtag 1904/05 gegebenen Anregungen die Fabrikinspektion nunmehr an der Aufsicht über die gewerbeähnlichen Staatsbetriebe beteiligt ist, gibt der erwähnte Bericht des Abgeordneten Neuhaus Seite 4/10 erschöpfende Auskunft.

4. Eine an die Großh. Regierung gestellte Anfrage, ob die Fabrikinspektion heute noch mit Verwaltungsarbeiten, insbesondere Begutachtungen für andere Staatsstellen befaßt sei, nachdem die Ministerien und Mittelstellen durchgängig mit technischen Referenten ausgestattet sind, wurde, wie folgt, beantwortet:

„Die Großh. Fabrikinspektion ist außer mit der eigentlichen Gewerbeaufsicht gemäß der Dienstweisung vom 2. Januar 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt, Seite 1 § 1 Ziffer 2 und § 8) mit der Aufsicht darüber befaßt, ob die dem § 16 der Gewerbeordnung unterliegenden gewerblichen Anlagen den Genehmigungsbedingungen entsprechen, wobei namentlich die Einhaltung der zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit festgestellten Bedingungen zu überwachen ist; ferner soll die Fabrikinspektion die Bezirksämter beraten, wo solche für ihre Tätigkeit in Angelegenheiten, welche der Aufsicht der Fabrikinspektion unterstehen (§ 1), einer technischen Begutachtung oder Mitwirkung bedürfen. In demselben Umfang hat die Fabrikinspektion auch auf Anordnung des Ministeriums des Innern Gutachten abzugeben, auch wird sie regelmäßig zur Begutachtung von Gesetzentwürfen und Entwürfen von Verordnungen und Polizeivorschriften, die sich auf den Arbeiterschutz beziehen, herangezogen. Im übrigen hat sie regelmäßig Gutachten über technische Angelegenheiten weder für andere Ministerien noch für eine der Mittelstellen abzugeben.

Mit der Dampfkesselrevision ist die Fabrikinspektion seit Bestellung des maschinentechnischen Beamten des Ministeriums des Innern nicht mehr betraut, an diesen sind die Aufgaben übergegangen, welche nach der Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht betreffend, der Fabrikinspektion übertragen sind."

5. Im Zusammenhang mit den Anregungen inbezug auf die Ausdehnung und Vertiefung der Revisionstätigkeit wurde in den Verhandlungen der Zweiten Kammer die bereits in der oben zitierten Jubiläumsschrift eingehend behandelte Frage einer Dezentralisation der Fabrikinspektion neuerdings erörtert. Die Großh. Regierung ist nach den vom Minister des Innern im andern Hohen Hause abgegebenen Erklärungen keine grundsätzliche Gegnerin des Vorschlags, je einem Mitglied der Inspektion den dauernden Wohnsitz in den Hauptzentren der badischen Industrie, wie etwa Mannheim und Pforzheim, zuzuweisen. Lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen glaubte sie demselben vorerst nicht näher treten zu sollen, weil die Vereinigung aller Beamten am Sitze der Inspektion die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Geschäftsbehandlung gewährleiste und weil die geringen Entfernungen von Karlsruhe nach den genannten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fabrikstädten auch heute für den häufigen Verkehr der Inspektionsbeamten mit der dortigen Arbeiterbevölkerung kein Hindernis seien.

Ihrer Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, scheint der Gedanke doch einer nochmaligen näheren Prüfung wert, die Gewerbeaufsicht mit dem Geschäftsleben in noch innigere Fühlung zu bringen, als dies die jetzige Organisation ermöglicht. Es ist hierbei nicht etwa, wie die Großh. Regierung wenigstens für späterhin als Folge der fraglichen Änderung befürchtet, an eine Teilung des Landesgebiets in verschiedene Inspektionsbezirke, sondern lediglich an die Stationierung einzelner Beamter der wie bisher mit dem Sitz in Karlsruhe zentralorganisierten Fabrikinspektion in den wichtigeren Industriebezirken gedacht. Von dem erleichterten und häufigeren persönlichen Verkehr der Fabrikaufsichtsbeamten mit den Unternehmern und der Arbeiterschaft kann wohl eine weitere Stärkung des Vertrauens zur Fabrikinspektion, eine erhöhte Gewähr für den Erfolg ihrer vermittelnden, ausgleichenden und versöhnenden Mission und das Schwinden der da und dort noch bestehenden Vorurteile gegen die Institution und die einzelnen Träger derselben, zum mindesten die Entkräftung dieses Vorurteils in den einer besseren Einsicht nicht grundsätzlich unzugänglichen Kreisen erwartet werden. Gegenüber dieser Auffassung wurde allerdings in der Kommission auch betont, daß eine solche auswärtige Stationierung von Beamten der Fabrikinspektion auch manche Mißstände im Gefolge haben würde, die den erhofften Nutzen aufzuwiegen geeignet wären.

b. Arbeiterversicherung.

§ 6. Landesversicherungsamt.

Die in der Form von Nebengehalten an die Mitglieder des Amtes gewährten Vergütungen betragen

	bisher	künftig
für den Vorsitzenden	1000 M.	1200 M.
für die 2 ständigen Mitglieder je	500 „	600 „
für die 2 richterlichen Mitglieder je . . .	500 „	500 „

Die Geschäftszunahme rechtfertigt die eingetretenen Erhöhungen.

§ 7. Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Die Rechtsverhältnisse der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung sind durch §§ 103 bis 107 des Invalidenversicherungsgesetzes und §§ 3 bis 10 des Reichsgesetzes betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (sog. Mantelgesetz) geregelt. Danach ist der Vorsitzende und mindestens ein Stellvertreter von der Landesregierung aus der Zahl der öffentlichen Beamten zu ernennen und zu besolden. Die Hilfsbeamten der Schiedsgerichte dagegen sind Beamte der Landesversicherungsanstalt, von deren Vorstand sie im Benehmen mit den Schiedsgerichtsvorsitzenden angestellt werden. Den Gehalt dieser Beamten und den gesamten sachlichen Aufwand der Schiedsgerichte zahlt die Versicherungsanstalt, der die (Unfall-) Berufsgenossenschaften den sie nach dem Verhältnisse der Berufungsfälle treffenden Anteil zu erstatten haben. Der Vorsitz in dreien der 4 badischen Schiedsgerichte (in Mannheim, Freiburg und Konstanz) ist früheren Bezirksverwaltungsbeamten im Hauptamt übertragen, die gemäß den Erläuterungen zum Budgetnachtrag 1900/01 „bis zur Regelung des Gehaltstarifs den Rang und die Bezüge der Amtsvorstände“ erhielten. Beim Karlsruher Schiedsgericht wird der Vorsitz im Nebenamt von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs geführt. Mit der Stellvertretung sind Bezirksbeamte am Gerichtssitze betraut. Im Jahre 1904 wurde dem Schiedsgericht in Mannheim, 1905 jenem in Freiburg ein Referendär als zeitweiliger Hilfsarbeiter beigegeben. Diese Einrichtung soll nunmehr durch Anforderung der Mittel für 2 nicht etatmäßige juristische Hilfsarbeiter, welche gleichzeitig das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden zu bekleiden haben, zu einer ständigen gemacht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da — wenigstens soweit das meistbelastete Mannheimer Schiedsgericht in Betracht kommt — es für geboten erachtet werden konnte, die fragliche Stelle mit einem etatmäßigen Beamten zu besetzen, wie dies von der Großh. Regierung bei der Beratung des Budgets 1904/05 auch in Aussicht gestellt worden (vergl. Bericht unserer Kommission zu Titel VIIIb), wurde an die Regierung eine diesbezügliche Anfrage gestellt, worauf nachstehende Antwort erfolgte:

„Der Umfang der Geschäfte übersteigt nicht nur beim Schiedsgericht Mannheim, sondern auch bei jenem in Freiburg das Maß, das ohne Beeinträchtigung dienstlicher Interessen von einem Vorsitzenden bewältigt werden kann. Deshalb hatte man zunächst einen Teil der Geschäfte dem im Nebenamt bestellten stellvertretenden Vorsitzenden übertragen und später einen älteren Referendär zum stellvertretenden Vorsitzenden im Hauptamt ernannt, womit bezüglich des Schiedsgerichts in Mannheim von der Budgetkommission der Zweiten Kammer (Drucksache Nr. 14a zum Protokoll der Sitzung vom 28. Januar 1904 Seite 3) geäußerten Wunsche entsprochen war. Dieser Referendär blieb beim Schiedsgericht in Mannheim auf der Stelle bis zu seiner Ernennung zum Amtmann. Wie sich aus dem genannten Kommissionsbericht ergibt, hat die Regierung damals schon eine etatmäßige Stelle für diesen weiteren Vorsitzenden in Mannheim in Aussicht genommen gehabt. Mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staats hat man von einer solchen schon im vorliegenden Etat abgesehen. Wenn tunlich soll im nächsten Staatsvoranschlage eine etatmäßige Stelle für einen zweiten Vorsitzenden des Schiedsgerichts Mannheim in Anforderung gebracht werden."

Inzwischen wurde auf die fragliche Stelle ein älterer erfahrener Beamter berufen, woraus wohl die Geneigtheit der Regierung zu erkennen ist, dieselbe jedenfalls im nächsten Budget in eine etatmäßige umzuwandeln, eine Absicht, die dem Wunsche beider Kammern entgegenkommen würde.

Nachstehend eine Übersicht über die Tätigkeit der 4 badischen Schiedsgerichte in den letzten 5 Jahren.

Jahr	Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
	anhängige	erledigte	anhängige	erledigte	anhängige	erledigte	anhängige	erledigte
1901	693	572	463	416	428	374	234	190
1902	856	709	559	488	504	455	298	260
1903	1059	848	645	560	613	497	356	321
1904	1088	910	729	642	661	607	357	331
1905	1101	965	786	673	583	516	429	397

§ 8. Landesversicherungsanstalt Baden.

1. Versicherungsanstalt.

Die von den Wohnungsreformern längst vertretene Anschauung, daß die deutschen Versicherungsanstalten berufene Mittelpunkte der Kleinwohnungsfürsorge seien, und dieser für das Wohl der Minderbemittelten so ungemein wichtigen Tätigkeit gerecht werden können, ohne ihre primäre Aufgabe — die Versorgung gegen die Schäden der Invalidität und des Alters — irgendwie zu beeinträchtigen, gewinnt auch in den Kreisen der Anstalten selbst in rasch fortschreitendem Maße Boden. Dank der eifrigen und zielbewußten Tätigkeit ihrer leitenden Persönlichkeiten; — unter welchen der jüngst verstorbene Landesrat Brandts-Düsseldorf und Geheimer Regierungsrat Dr. Liebrecht-Hannover in erster Linie erwähnt sein mögen, — sind die Anstalten Rheinland, Hannover, Hessen-Nassau, Ostpreußen, Großh. Hessen im

Wesentlichen die Träger des Kleinwohnungsbaues innerhalb ihrer Territorialgebiete geworden und haben weit über die Grenzen derselben hinaus für die Ideen einer positiven Wohnungspflege in hohem Maße befruchtend und befördernd gewirkt. Auch hat erst neuerlich die von den meisten eine Wohnungsreform in Deutschland erstrebenden Körperschaften beschickte I. Deutsche Wohnungskonferenz in ihrem allseitig akzeptierten Reformprogramm als besonders anzustrebendes Ziel nicht nur die möglichste Nutzbarmachung der Geldmittel der Landesversicherungsanstalten für die Wohnungsproduktion, sondern auch die Ausbildung der Landes-Versicherungsanstalten zu Wohnungsfürsorgestellen ihrer Bezirke bezeichnet.

Soweit die Unterstützung der gemeinnützigen Bautätigkeit durch Hingabe von Darlehen in Betracht kommt, steht unsere Landesanstalt mit 11 184 898 M. — wovon 1 687 903 M. (=15,1%) außerhalb der Mündelsicherheit — nach dem Stande auf Ende 1905 unter den 31 deutschen Versicherungsanstalten an vierter Stelle. Nur die Versicherungsanstalten Rheinland mit 24 681 544 M., Hannover mit 20 519 196 M., Königreich Sachsen mit 12 667 810 M. gehen ihr voraus. Von den Ende 1904 noch ungetilgten Darlehen auf Arbeiterwohnungen mit 7 642 082 M. (=21,4%) der ausgeliehenen Gelder überhaupt standen:

bei Gemeinden	902 415 M.
bei Bauvereinen	1 377 441 M.
bei einzelnen Versicherten	5 361 226 M.

Wenn trotz dieser sehr beachtenswerten Leistungen die Wohnungsreform in Baden noch nicht die beispielsweise in der Rheinprovinz wahrnehmbaren Erfolge zu verzeichnen hat, so ist dies nicht zum mindesten darauf zurückzuführen, daß bisher die Ausgestaltung der Anstalt noch nicht in dem Sinne erfolgt ist, die Anregung zum Bau von Kleinwohnungen, die Bildung lokaler Organisationen für diesen Zweck und die Zusammenfassung derselben unter ihrer Leitung selbst in die Hand zu nehmen. Im Hinblick auf die mancherorts im Lande recht unbefriedigenden Wohnungszustände der arbeitenden Klasse erschiene es überaus wünschenswert, wenn durch eine kräftige Initiative der Versicherungsanstalt im Verein mit den von der Regierung auf dem Gebiete der Wohnungsaufsicht geplanten Maßnahmen und den durch das Vorgehen dieser beiden Zentralorgane aufgemunterten örtlichen Faktoren ein frischerer Zug in unsere Wohnungsfürsorge gebracht werde. Es könnte z. B. an die Gründung eines Landeswohnungsvereins unter Führung der Versicherungsanstalt, die das Herz desselben in administrativer und finanzieller Hinsicht bilden würde, nach Art der im benachbarten Hessen, in der Rheinprovinz u. a. Orten bestehenden gedacht werden.

2. Von den auf Grund eines Abkommens zwischen der Anstalt und der Großherzoglichen Regierung erstmals im Budget 1892/93 und seitdem fortdauernd vorgesehenen 2 Stellen von Vorstandsmitgliedern ist nach Mitteilung der Großherzoglichen Regierung bisher stets nur eine besetzt gewesen.

„In der Zeit vom 10. Juli bis 30. November 1895 war dem Vorstande ein Referendär als Hilfsarbeiter zugewiesen, der nach dem Ableben des damaligen Vorstandsmitgliedes, des Großh. Regierungsrats Dr. Pfaff, bis zur Wiederbesetzung der Stelle und zur völligen Einarbeitung des Dienstnachfolgers vom 30. Juni 1896 bis 1. Februar 1897 der Versicherungsanstalt nochmals beigegeben war.

Im Jahre 1897 war sodann der gleiche Referendär noch einmal während eines vierwöchigen Urlaubs des etatsmäßigen Vorstandsmitgliedes mit dessen Vertretung beauftragt. Seitdem ist ein Referendär bei dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Baden nicht mehr beschäftigt gewesen.

Die umfangreichen, dem Vorstande obliegenden Dienstaufgaben sind bisher von dem Vorsitzenden und dem etatsmäßigen Mitglied des Vorstands ohne Zuzug einer weiteren juristisch gebildeten Hilfskraft bewältigt worden, ohne daß die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte beeinträchtigt gewesen ist."

2. Hilfsbeamte der Schiedsgerichte.

Mit Bezug auf die angeregte Frage der Gleichstellung der Schiedsgerichtsbeamten mit den Beamten der Versicherungsanstalt äußerte sich die Großh. Regierung wie folgt:

„Die bei der Landesversicherungsanstalt Baden angestellten etatmäßigen Beamten sind nach der „gemeinsamen Bemerkung zu verschiedenen Tarifabteilungen" im Gehaltstarife den gleichartigen Beamten bei Kollegialmittelstellen gleichzuachten.

Demgemäß sind die Gehaltsbezüge der Anstaltsbeamten geregelt.

Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung dagegen stellen sich nicht als Kollegialmittelstellen dar. Wie deren Vorsitzende in die Gehaltsklasse der Amtsvorstände — C 3 — eingereiht wurden, so sind auch deren Hilfsbeamte den Beamten der Bezirksverwaltung gleichgestellt worden. Sie sind damit auch den gleichartigen Beamten der Amtsgerichte gleichgestellt."

Titel IX B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege.

Schon unter der Herrschaft des Straßengesetzes vom Jahre 1868 enthielt das Budget Großh. Ministeriums des Innern einen Dispositionsfond, aus dem unbemittelte Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Wegen unterstützt wurden. Das Straßengesetz vom Jahre 1884 bestimmte dann in § 32, daß aus diesem Fond auch für den Bau von Kreisstraßen Zuschüsse gegeben werden können. Die Großh. Regierung bezweckte damit, die den Kreisen durch die Neuregelung der Straßenunterhaltung auferlegte Belastung einigermaßen zu erleichtern, ohne in ihrem freien Ermessen, in welchem Falle und Umfange die Unterstützung zu gewähren sei, beschränkt zu sein. Im Staatsvoranschlag 1884/85 war eine Summe von 140 000 M. verlangt. Die Zweite Kammer erhöhte sie auf 160 000 M.; 1890/91 erfolgte eine weitere Aufbesserung auf 200 000 M., 1900/01 eine solche auf 250 000 M. Die unausgesetzten Bemühungen der Kreisverwaltungen hatten den Erfolg, daß der Fond im Budget 1902/03 auf 400 000 M. erhöht wurde. Die Zweite Kammer trat bei der Beratung des Budgets einem Antrage einstimmig bei, inhaltlich dessen der Posten durch Nachtragskredit auf 500 000 M. heraufgesetzt werden sollte. Eine solche Mehrforderung erfolgte jedoch nicht und im folgenden Budget wurden wiederum 400 000 M. verlangt und bewilligt.

Der vorliegende Etat setzt die Position auf 350 000 M. herab mit der Begründung, daß mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage die Bereitstellung eines größeren Betrages untunlich sei.

Gegen die Minderung nun wendet sich die Petition des Kreisausschusses Mosbach im Namen sämtlicher Kreise des Landes. Es wird ausgeführt, die Unterstützungen in der Höhe des bisherigen Budgetsatzes seien das Mindeste, was die Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse namentlich der eisenbahnarmen Gegenden erheische. Insbesondere die Kreise Mosbach, in dem von 257 Gemeinden nur 65 direkte Bahnverbindung haben, Waldshut, Villingen und Konstanz — Landesteile, bei denen zudem die gebirgige Lage die Weganlagen technisch schwierig und kostspielig mache — seien durch eigene Straßenbauten und durch Beihilfen zum Bau von Gemeindwegen über ihre finanzielle Beitragsfähigkeit in Anspruch genommen.

In den 11 Kreisen beliefen sich:

a. die Restschuld für fertiggestellte Bauten auf	311 512 M.
b. die Schuldigkeiten für in Ausführung begriffene Bauten	416 832 „
c. die bewilligten Kosten und Beiträge bereits beschlossener Bauten	1 336 774 „
zusammen . . .	2 065 118 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Unzulänglichkeit der vorgesehenen Voranschlagssumme ergebe sich auch daraus, daß bei der Großh. Regierung Gesuche um Staatsbeiträge in der Höhe von 562 610 M. für die nächste Zukunft bereits vorgemerkt seien. Die Petenten baten daher um die Wiederherstellung der Position im Betrage von 400 000 M.

In der 98. Sitzung der Hohen Zweiten Kammer vom 16. Juni d. J. hat die Budgetkommission unter dem Ausdruck des Bedauerns, daß die ungünstige Finanzlage nicht gestatte, auf den einhelligen Beschluß der Kammer vom Jahre 1903 wegen Erhöhung des Kredits auf 500 000 M. zurückzukommen, beschlossen, es für diesmal bei der Einstellung von 350 000 M. zu belassen, zugleich aber dem Wunsche Ausdruck zu geben, in den folgenden Jahren tunlichst wieder die von den Kreisen verlangte Erhöhung eintreten zu lassen. Der Vertreter der Großh. Regierung bemerkte, im ursprünglichen Budgetentwurf sei der Betrag von 500 000 M. aufgenommen gewesen und es sei erst unter dem Einfluß der schwierigen Lage des Staatshaushalts die Reduktion bewirkt worden. Auch die Regierung hoffe, daß die Finanzlage es ermöglichen werde, die Position im nächsten Budget auf 500 000 M., zum mindesten 400 000 M. zu bemessen.

Wenn in Betracht gezogen wird, wie nach den Ausführungen im Berichte Ihrer Budgetkommission zu Titel IX § 14 (Staatszuschuß an die Kreisverbände) die Kreise durch die verschiedenen ihnen gesetzlich zugewiesenen und freiwillig übernommenen Aufgaben, insbesondere durch die Unterhaltung eines ausgedehnten Netzes früherer Landstraßen für eigentliche Staatszwecke über Gebühr in Anspruch genommen sind, kann dem Vorbringen der Kreise die Berechtigung nicht versagt werden. Nur die außerordentliche Spannung des Budgets kann deshalb davon abhalten, für die laufende Etatperiode auf die Wiederherstellung der früheren Voranschlagssumme zu verzichten. Die Kommission empfiehlt deshalb, der Anforderung der Großh. Regierung in Höhe von 350 000 M. im Einklang mit dem Beschlusse der Hohen Zweiten Kammer zuzustimmen, aber, wie diese, den Wunsch daran zu knüpfen, daß im Staatsbudget 1908/09 für den vorliegenden Zweck wieder ein erhöhter Betrag angefordert werde.

Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

Die erheblichen Mehrforderungen des ordentlichen Etats (8 Proz. gegen 1904/05) geben ein Bild von der steigenden Bedeutung der Statistik für das moderne Staatswesen.

Mit der hauptsächlichsten Publikation des Amtes, dem statistischen Jahrbuche, steht Baden in Bezug auf die Ausführlichkeit des Tabellenwerks unter den größeren deutschen Bundesstaaten in erster Reihe. Ein noch früheres Erscheinen des Jahrbuches — der im Januar 1906 ausgegebene 35. Jahrgang enthält eine Reihe von Tabellen mit Ergebnissen des Jahres 1902 — würde die praktische Verwertbarkeit desselben wesentlich erhöhen. Die Ausscheidung einzelner für Verwaltung und Wissenschaft ohnehin minderwichtiger Gegenstände würde hiergegen gerne in Kauf genommen werden. Zu wünschen wäre ferner, daß es ermöglicht werden könnte, die zur Zeit in zwangloser Folge herausgegebenen „statistischen Mitteilungen über das Großherzogtum Baden" zu einer eigentlichen statistischen Zeitschrift, der es weder an Stoff noch an Mitarbeitern fehlen würde, auszugestalten.

Bei der Beratung des Etats der Wissenschaften und Künste in den beiden Kammern kam die Form der Herstellung einer Neuauflage des im Jahre 1885 erschienenen Sammelwerkes „das Großherzogtum Baden in geographischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt" zur Erörterung. Ihre Kommission würde in der Vorbereitung eines solchen Werkes eine verdienstvolle Aufgabe des statistischen Landesamts erblicken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für Sommer 1907 steht eine Berufs- und Gewerbezählung in Aussicht. Ueber Umfang und näheren Zeitpunkt derselben ist vom Bundesrat noch Beschluß zu fassen, doch steht nach den Vorschlägen der beteiligten Reichsbehörden bereits so viel fest, daß die Zählung die Grenzen der vorausgegangenen weit überschreiten wird. Die Kommission hat eine diesbezügliche Kreditanforderung im vorliegenden Budget vermißt. Da ein größerer Bedarf für 1907 jedoch unzweifelhaft feststeht, der im anderen Falle im Wege des Administrativ-Kredits gedeckt werden müßte, könnte vielleicht Nachforderung der entsprechenden Mittel noch während der Tagung der Stände in Betracht kommen.

Gleichzeitig spricht die Kommission die Erwartung aus, es möchte das durch die Berufs- und Gewerbezählung zu gewinnende wertvolle Material in ausgedehnterem Maße verarbeitet und dadurch den Bedürfnissen der Praxis mehr nutzbar gemacht werden, als dies mit den Ergebnissen der Zählung vom Jahre 1895 der Fall war.

Titel XV. Für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche Unterrichtswesen.

In dem im Jahre 1860 unter dem Einflusse einer neuen Ära der Gewerbe- und Verkehrsfreiheit errichteten Handelsministerium war die Oberleitung der auf das Gewerbe- und Handelswesen bezüglichen staatlichen Geschäfte vereinigt. Für die Beaufsichtigung des gewerblichen Fachbildungswesens im Besonderen bestand seit 1857 eine Zentralmittelstelle, der „Gewerbeschulrat", in dem ein Mitglied des Ministeriums den Vorsitz führte. 1862 wurde der Gewerbeschulrat aufgehoben; die Leitung der von Gemeinden eingerichteten und unterhaltenen Gewerbeschulen ging auf den dem Ministerium des Innern unterstellten „Oberschulrat" über, die Uhrmacherschule und die öffentlichen Lehranstalten zur Förderung anderer Zweige der häuslichen Industrie dagegen wurden dem Handelsministerium unmittelbar untergeordnet. Im Jahre 1881 fiel das Handelsministerium den auf Vereinfachung des staatlichen Behördenapparats gerichteten Sparsamkeitstendenzen zum Opfer. Später wurde die Aufsicht über die Gewerbeschulen mit dem gesamten Unterrichtswesen vom Ressort des Innern abgetrennt und dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zugeteilt. Im Jahre 1892 wurde der Gewerbeschulrat als Zentralmittelstelle für das bisher teils dem Geschäftskreis des Unterrichtsministeriums, teils dem des Ministeriums des Innern angehörige gewerbliche Unterrichtswesen wieder errichtet. Der Gewerbeschulrat unterstand dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Damit nicht jeder Zusammenhang mit der dem Ministerium des Innern obliegenden Verwaltung der übrigen gewerblichen und kommerziellen Angelegenheiten verloren ging, hatte das Kollegialmitglied dieses Ministeriums, in dessen Händen das Gewerbereferat lag, auch den Vorsitz im Gewerbeschulrat zu führen. Den die gewerbliche Fachbildung betreffenden Anordnungen von allgemeiner Bedeutung mußte ein Einvernehmen beider Ministerien vorausgehen.

Durch die im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer Seite 22 ff. zum Abdruck gebrachte höchstlandesherrliche Verordnung vom 28. April 1905 ist die Leitung des technischen Unterrichtswesens aus dem Aufgabenkreise des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wieder ausgeschieden und mit den sonstigen Obliegenheiten der staatlichen Gewerbeverwaltung in der Hand des Ministeriums des Innern zusammengefaßt worden. Doch sollen nur die Angelegenheiten der Kunstgewerbeschulen, der Baugewerbeschulen und der Handelskammern im Ministerium unmittelbar, alle sonstigen Fragen des Gewerbewesens dagegen in einer neugeschaffenen, dem Ministerium untergeordneten Zentralbehörde, dem „Landesgewerbeamt" bearbeitet werden. Das Landesgewerbeamt ist in zwei Abteilungen gegliedert. Die zweite Abteilung trat im wesentlichen an die Stelle des seitherigen Gewerbeschulrats. Der ersten Abteilung fielen die übrigen, auf das Gewerbe- und Handelswesen bezüglichen staatlichen Geschäfte zu, darunter namentlich — abgesehen von den chemischen Versuchsanstalten in Karlsruhe und

Pforzheim, sowie der Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen — die Verwaltung der bisherigen Landesgewerbehalle in Karlsruhe, um deren seinerzeitige Organisation und vieljährige ersprießliche Wirksamkeit ihr früherer Leiter, Herr Geheimer Hofrat Professor Dr. Meidinger, sich hohe Verdienste erworben hat.

Jeder der beiden Abteilungen ist ein beratendes Kollegium beigegeben, der ersten der Landesgewerberat und der zweiten der Landesgewerbeschulrat. Durch die jüngst dem Hohen Hause zur Behandlung überwiesene Novelle zum Gehaltstarif soll für den Leiter des Landesgewerbeamts eine Stelle in Abteilung B 4 geschaffen werden. In jeder Abteilung ist demselben ein Rat nach C 7 beigegeben. Diese beiden letzteren Beamten sind aus der früheren Organisation der Landesgewerbehalle und des Gewerbeschulrats übernommen, während zum „Direktor" ein Bezirksamtsvorstand einberufen wurde. An weiteren Beamten sind vorhanden bezw. vorgesehen, zumteil in nichtetatmäßiger Eigenschaft:

In Abteilung I:

a. Karlsruher Hauptanstalt:

Je 1 Bibliothekar, Assistent und Gehilfe der Bibliothek,

3 wissenschaftlich gebildete Assistenten, von welchen der eine nebenamtlich die Vorstandsstelle beim Obereichungsamt bekleidet, die ihn jedoch vollständig in Anspruch nimmt.

1 Verwaltungsassistent, 1 Aufseher, 1 Kanzleiassistent, 1 Diener und 2 Hilfsdiener.

b. Filiale in Furtwangen:

1 Vorstand, 1 Assistent desselben, 1 Verwaltungsassistent, 1 Aufseher.

c. Chemisch technische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe:

1 Leiter, 2 Chemiker, 5 Assistenten, 1 Kanzleigehilfe, 1 Diener und 1 Hilfsdiener.

d. Probieranstalten für Edelmetalle in Pforzheim:

1 Vorstand, 1 Probiergehilfe, 1 Diener.

Abteilung II:

1 Referendär (nichtetatmäßig), 1 Revisor, 1 Registraturassistent, 1 Kanzleiassistent und 1 Kanzleidiener, 1 Gewerbeschulinspektor, 1 Handelsschulinspektor.

Neu angefordert sind die Stellen eines etatmäßigen wissenschaftlichen Assistenten G 1, eines Bibliothekgehilfen und eines Hilfsdieners bei der Hauptanstalt, eines Chemikers E 2 bei der Karlsruher Versuchsanstalt und eines Handelsschulinspektors C 7.

Der in der geschilderten Weise neu gestalteten Zentralstelle für Gewerbe und Handel eröffnet sich ein reiches Feld fruchtbringender Tätigkeit. Sie hat sich auch durch die dem Landesgewerberat zur 1. Sitzung unterbreiteten Denkschriften über „die Förderung des Handwerkergenossenschaftswesens", „die Errichtung von Ausstellungshallen" und „die Lehrlingsvermittlung" in vortrefflicher Weise eingeführt.

Was insbesondere die Fürsorge für die gewerblichen und kaufmännischen Fachbildungsanstalten betrifft, ist zu hoffen, daß dieselbe die gleiche intensive Pflege, wie das von jeher zur Zuständigkeit des Ministeriums des Innern gehörige landwirtschaftliche Unterrichtswesen erfahren werde.

Über die zum Verwaltungsbereich des Landesgewerbeamts gehörigen Budgetpositionen ist im einzelnen noch zu bemerken:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Ordentlicher Etat.

§ 16. Staatliche Lehrlingswerkstätten.

Die Einrichtung, wonach tüchtigen Handwerksmeistern, die sich der allseitigen Unterweisung von Lehrlingen in ihrem Berufe und der Fürsorge für die geistige und sittliche Entwicklung derselben unterziehen, unter gewissen Kautelen staatliche Zuschüsse in der Höhe von 120—300 M. für jedes Lehrverhältnis gewährt werden, besteht seit Mitte der 1880er Jahre und hat sich langsam aber stetig entwickelt. Im Ganzen waren Anfangs 1906 150 Lehrlingswerkstätten mit 171 Lehrlingen vorhanden. Sie verteilen sich auf 42 meist kleinere, mit Gewerbeschulen ausgestattete Orte. An größeren Städten sind nur Karlsruhe mit 4 und Heidelberg mit 2 Werkstätten vertreten. Der Ausbreitung derselben in andern Städten ist die bestehende Schwierigkeit, die Lehrlinge auch in Kost und Wohnung beim Meister unterzubringen, hinderlich. Im Ganzen sind bisher auf gedachte Weise 671 Lehrlinge in 23 Gewerben ausgebildet worden. Um die Kontrolle der staatlichen Lehrlingswerkstätten, mit der zurzeit ein Beamter des Landesgewerbeamts betraut ist, intensiver zu gestalten, ist beabsichtigt, zu diesem Geschäfte die Handwerkskammern beizuziehen, die ohnehin zur Pflege des Lehrlingswesens in erster Linie vereigenschaftet und gesetzlich (§§ 103 e, 129 ff. Reichsgewerbeordnung) berufen sind und in ihren „Beauftragten" sich der Regierung als das naturgemäße Zwischenglied für diesen Zweig der Staatsfürsorge darbieten.

§ 17. Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammern.

Jede der vier Handwerkskammern des Landes erhält eine Staatsunterstützung von 5000 M. pro Jahr, die 1900/01 erstmals im außerordentlichen Budget angefordert wurde und seit 1902/03 an dieser Stelle erscheint.

§ 18. Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis.

Die kräftige Unterstützung der Arbeitsnachweisanstalten und des neueingerichteten Nachrichtendienstes zwischen den badischen und benachbarten Anstalten ist umsomehr zu begrüßen, als die Mehrzahl der Kreisverwaltungen und zwar gerade die der Grenzbezirke, denen das segensreiche Wirken der Landeszentrale der Nachweisanstalten vorzugsweise zu Gute kommt, dieser Einrichtung bisher ihre Förderung versagt hat.

§ 19. Für sonstige Förderung der Gewerbe.

Nach der im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 13 mitgeteilten Übersicht ist der auch heute in gleicher Höhe eingesetzte Budgetsatz von 55000 M. im Jahre 1904 um 13949.28 M., 1905 um 8395.58 M. überschritten worden.

Unter den dort Ziffer 11 aufgeführten „Übungskursen" sind die Ausbildungskurse für Handwerksmeister verstanden, die alljährlich beim Landesgewerbeamte abgehalten werden, um den Meistern Gelegenheit zu geben, die Fortschritte auf dem Gebiete des Handwerks kennen zu lernen.

Die größten aufgewendeten Beträge entfielen auf Lehrlingspreise (12514 M. bezw. 12553 M.) auf Subventionierung gewerblicher Vereinigungen (18193 M. bezw. 12036 M.)

Mit einer rasch ansteigenden Summe wird künftig für die Förderung genossenschaftlicher Unternehmungen (1904 = 1950 M., 1905 = 3970 M.) gerechnet werden müssen, wenn die von der Regierung eingeleiteten Bemühungen um das Zustandekommen kleingewerblicher Rohstoff- und Werkgenossenschaften, wie zu hoffen ist, auf fruchtbaren Boden fallen. Auch der fortdauernden Unterstützung der von Handwerkerverbänden oder Gemeinden eingerichteten und unterhaltenen Gewerbehallen wird die Staatsbehörde fürderhin noch weniger als bisher sich entziehen können. Angesichts der beträchtlichen Mehraufwendungen, die sonach ohne Zweifel auch in der jetzigen Budgetperiode wieder erwachsen werden, erschien der Kommission der Budgetposten als zu niedrig bemessen. Sie glaubte deshalb den Wunsch äußern zu sollen, daß derselbe im nächsten Budget eine entsprechende Erhöhung erfahre, da budgetrechtlich eine solche der Genehmigung der Landstände unterliegende Mehrforderung jedenfalls einer alljährlichen Überschreitung des Budgetsatzes vorzuziehen wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 22. Gehalte der Beamten der Abteilung II des Landesgewerbeamts.

Die frühere Stelle eines Kollegialmitgliedes beim Gewerbeschulrat C 2 ist in eine Ratsstelle nach C 7 des Gehaltstarifs umgewandelt. In der Person des bisherigen Inhabers und in dessen Bezügen ist eine Änderung jedoch nicht eingetreten, die Anstellung nach C 7 wird vielmehr erst im Falle eines Dienstwechsels wirksam.

§§ 28, 29, 30, 34, 64, 68. Für Ausbildung von Gewerbe- und Handelslehrern, sowie von Lehrern für gewerblichen Fortbildungsunterricht, Abnahme von Prüfungen:

Es sind angefordert		gegen 1904/05 mehr
a. Kosten der Prüfungen für Gewerbe- und Handelslehrer . . .	800	100 M.
b. Stipendien an Kandidaten	6500	600 „
c. Für die praktische Ausbildung von Gewerbe- und Handelslehrern	3150	150 „
d. Für Studienreisen gewerblicher Fachlehrer	2000	— „
e. Für Ausbildungskurse der Lehrer gewerblicher Fortbildungsschulen	4400	800 „
f. Für Ausbildungskurse der Handelslehrer	2500	1000 „
Zusammen . . .	19350	2650 M.

Für die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer steht eine Neuregelegung in naher Aussicht — siehe Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 15/16 — durch welche der für unsere wirtschaftliche Entwicklung so bedeutsame Unterrichtszweig auf eine höhere Stufe der Leistungsfähigkeit gehoben werden wird. Da hierdurch freilich die Dauer der Ausbildungs- und Vorbereitungszeit noch weiter verlängert und der Kostenaufwand für die Kandidaten erhöht wird, ist der Bitte der Gewerbeschulmänner um Verbesserung ihrer Gehalts- und Beförderungsverhältnisse, die in einer an die beiden Kammern gerichteten und bei § 59 näher zu behandelnden Petition Ausdruck gefunden hat, eine Berechtigung nicht abzusprechen.

Auch für die Handelslehrer, die bisher fast ausnahmslos aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangen sind und ihre spezielle Ausbildung in besonderen 3—5wöchigen Kursen erhalten haben, soll die längst erwartete Prüfungsordnung nunmehr in nächster Zeit erlassen werden. Mit dem Entwurf dieser wie auch einer neuen Prüfungsordnung für die Gewerbelehrer wird nach der regierungsseitig in der Zweiten Kammer jüngst gegebenen Auskunft im kommenden Juli sich der Landesgewerbeschulrat gutachtlich zu befassen haben. Eine von Ihrer Budgetkommission schon früher erbetene Mitteilung der Großh. Regierung sagt des weiteren hierüber:

„Darüber, in welcher Weise die Vorbildung der Handelslehrer sich künftig gestalten soll, sind die Erwägungen noch nicht abgeschlossen. Es soll hierüber in der nächstens stattfindenden Sitzung des Landesgewerbeschulrats beraten werden. Die bisherigen Übungskurse können nur als ein Notbehelf angesehen werden, deren dauernde Beibehaltung in der bisherigen Form nicht in Aussicht genommen werden kann. Seit dem Jahre 1897 werden alljährlich Kurse für die Heranbildung von Lehrern an kaufmännischen Fortbildungsschulen abgehalten; nur 1900 und 1903 fielen dieselben aus, dagegen sind 1902 deren zwei abgehalten worden.

In diesen Kursen sind ausgebildet worden:

34 Gewerbelehrer (einschließlich Kandidaten),
16 Reallehrer („ „),
46 Volksschullehrer,
1 technischer Assistent und Lehrer für die Uhrmacherschule,
1 Dame (jetzt in Privatstellung),
98 Personen.

Der gesamte Aufwand für die acht Kurse betrug . . . . . 18313 M.
somit im Durchschnitt . . . . . 2289 „

Eine Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer, deren Wirksamkeit nötigenfalls auf eine Übergangszeit zu beschränken wäre, soll tunlichst bald erlassen werden, so daß eine Prüfung eventuell noch in diesem Jahre stattfinden könnte."

Diese Mitteilungen sind, was die Vorbildung der Handelslehrer anbelangt, in der obenerwähnten Sitzung der Hohen Zweiten Kammer dahin ergänzt worden, daß die Regierung beabsichtige, zunächst die vorgängige Absolvierung des Volksschullehrerseminars, sodann einjährige praktische Tätigkeit in einem kaufmännischen Betriebe und schließlich mindestens zweijährigen Besuch einer Handelshochschule zu verlangen. Im Falle geringen Zuganges zu dem neuen Berufe könne statt der Eigenschaft als Volksschulkandidat wie bei den Gewerbelehrern auch der erfolgreiche Besuch der 7. Klasse einer Mittelschule in Betracht kommen.

§ 31. Zur Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals an Gewerbeschulen.

Die Verrechnung des früher hier angeforderten Aufwandes, wofür im laufenden Budget nach Auskunft der Großh. Regierung 570 M. statt bisheriger 200 M. vorgesehen sind, erfolgt künftig unter Titel XX Ziffer 2.

§§ 44—48. Handelsschulinspektion.

Die Durchführung der durch das Gesetz vom 13. August 1904 eingeleiteten Reform des kaufmännischen Unterrichts in unserem Lande erforderte sowohl für die umfassenden organisatorischen Arbeiten, als auch für die fortdauernde Überwachung der an Zahl und Umfang rasch zunehmenden kommerziellen Schuleinrichtungen naturgemäß die Mitwirkung eines Fachmannes in der leitenden Staatsbehörde. Deshalb wurde im Herbst 1904 — zunächst nebenamtlich — in der Person eines Mittelschulprofessors, der als früherer Kaufmann, als Lehrer und Leiter fakultativer Handelsschulkurse über technische Spezialkenntnisse verfügt, ein Handelsschulinspektor bestellt. Die seine Aufsichtstätigkeit regelnde Dienstanweisung ist im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 28/29 abgedruckt.

Da, wie vorauszusehen, die dem Inspektor zugedachten Aufgaben die ganze Zeit und Kraft eines Beamten in Anspruch nehmen, soll die Stelle nunmehr zu einer etatmäßigen und hauptamtlichen erhoben werden.

Die Kommission billigte diese Anforderung. Sie spricht den Wunsch aus, daß der Handelsschulinspektor ein besonderes Augenmerk auf die namentlich in den größeren Städten zahlreich existierenden Privatschulen und Kurse für Handelsfächer, deren Bildungswert vielfach ein höchst zweifelhafter ist, lenken möge. Man nahm dabei an, es könnte, nachdem der Inspektor die einzelnen Privatanstalten einmal kennen gelernt hat, ihre weitere Überwachung einem erprobten Schulfachmanne am Platze übertragen werden, um eine Überlastung des ersteren und eine Zersplitterung seiner Kräfte zu vermeiden.

§ 49. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.

Bis zur Budgetperiode 1902/03 einschließlich waren dem Staatsvoranschlag für das gewerbliche Unterrichtswesen ausführliche tabellarische Nachweisungen über die Voranschlagssätze der Kunstgewerbe- und anderen technischen Mittelschulen wie auch der einzelnen Gewerbeschulen des Landes und eine Entzifferung der Staatsbeiträge für letztere beigegeben. Das Budget 1904/05 begnügte sich bereits mit dem Abdruck einer Entzifferung der Voranschlagssätze der Kunstgewerbeschulen, der Baugewerkeschule und der Schulen in Furtwangen. Im gegenwärtigen Staatsbudget (Hauptabteilung IV Seite 88, 92, 96, 98, 100) sind die bezüglichen Zahlen in noch gedrängterer Form wiedergegeben; so sind u. a. die sachlichen Ausgaben (der Betriebsaufwand) ohne Beigabe von Erläuterungen je in eine Summe zusammengefaßt.

Gewiß ist die Vereinfachung des Zahlenmaterials im Interesse der Übersichtlichkeit nur zu be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

grüßen. Es scheint aber Ihrer Kommission doch, als ob hier mit der Kürzung etwas zu weit gegangen sei und für die Zukunft wieder eine größere Spezialisierung der Posten wenigstens im Umfange des Budgets 1904/05 zu empfehlen wäre.

Für die Karlsruher Kunstgewerbeschule ist ein Professor D 2 und ein mit Bibliothekarbeiten und Instandhaltung der Museumssammlung beschäftigter technischer Assistent H 1 weiter verlangt. Ferner bringt die Großh. Regierung nachträglich einen etatmäßigen Nebengehalt von jährlich 2000.— M. für den Direktor in Anforderung mit der Motivierung, daß derselbe, nachdem er einen Ruf nach auswärts unter wesentlich günstigeren Bedingungen erhalten habe, nur hierdurch der Anstalt und unserem Lande zu erhalten sei. Da auch die Budgetkommission die Erhaltung einer sehr tüchtigen Kraft für die so bedeutungsvolle Anstalt für geboten erachtet, stimmt dieselbe auch dem nach Lage der Verhältnisse allein möglichen Auskunftsmittel — der Bewilligung eines Nebengehaltes zu.

Der Minderaufwand für die Kunstgewerbeschule gegenüber dem Budget 1904/05 beträgt noch 2200 M.

§ 53. Baugewerkeschule.

Der im Jahre 1878 in einem Gebäude der Stadt Karlsruhe eingerichteten mittleren Fachschule für Baugewerksmeister, Werkführer und Zeichner wurde 1884/85 ein Fachkurs für niedere Maschinentechniker angegliedert. 1882 wurde der „Baugewerkeschule" die Heranbildung der Gewerbelehrer zugewiesen. 1893 erhielt sie eine bahn- und tiefbautechnische Abteilung, 1903 eine Abteilung für Elektrotechnik Eine weitere Ausgestaltung der Maschinenbauabteilung und der Abteilung für Gewerbelehrer ist nach dem vorliegenden Budget geplant, zu welchem Behuf der Lehrkörper um drei Professoren und einen Reallehrer vermehrt werden soll.

Schon im Jahre 1891 bezog die Anstalt einen vom Staat erstellten Neubau, der bereits 1893 und neuerdings 1901/03 erheblich erweitert wurde.

Nachstehend ist die Frequenz der Baugewerkeschule und ihrer verschiedenen Abteilungen seit 1892, jeweils im Winterhalbjahr, ersichtlich gemacht:

Winterhalbjahr	Zusammen	Hochbau	Maschinenbau	Bahn- und Tiefbau	Elektrotechnik	Gewerbelehrer
1892/93	440	339	67	—	—	34
1893/94	450	306	80	35	—	29
1894/95	455	286	105	38	—	26
1895/96	477	304	106	43	—	24
1896/97	475	325	91	36	—	23
1897/98	467	303	95	47	—	22
1898/99	460	310	75	44	—	31
1899/1900	462	302	78	56	—	26
1900/01	508	309	101	64	—	34
1901/02	521	305	113	68	—	35
1902/03	519	303	112	75	—	29
1903/04	545	312	117	72	4	40
1904/05	543	310	114	74	5	40
1905/06	505	299	92	57	4	53

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wie ersichtlich, ist im laufenden Semester die Besucherzahl im Ganzen und in den einzelnen Abteilungen zurückgegangen, abgesehen von der Gewerbelehrerabteilung, in der der Zuwachs um 13 Schüler darauf beruht, daß die württembergische Regierung der Anstalt 16 Lehrer zugewiesen hat, welche in derselben die Ausbildung für den Unterricht in den heimatlichen Gewerbeschulen erhalten sollen. Auch die Zahl der neu zugehenden Schüler hat sich während der letzten Jahre in bemerkenswerter Weise verringert. Sie betrug

1901/02	152
1902/03	131
1903/04	139
1904/05	105
1905/06	124
bezw. ohne die 16 württembergischen Lehrer	108

Anläßlich der Bewilligung der Mittel für den Erweiterungsbau im Jahre 1898 waren Regierung und Stände darüber einig, daß eine Überschreitung des Schülerstandes von 500 nicht wünschenswert sei. Die Zahl, seit 1901 erheblich überschritten, ist nunmehr wieder erreicht. Gestützt darauf hat die Großh. Regierung in den Budgetverhandlungen des andern Hohen Hauses das von einigen Abgeordneten hervorgehobene Bedürfnis für die Entlastung der Anstalt und die Errichtung einer zweiten Baugewerbeschule verneint.

Die Großh. Regierung hat auf die Anfrage, worin die beabsichtigte Erweiterung der Maschinenbau-Abteilung bestehen solle und worauf der außerordentlich niedere Zugang an Schülern im verflossenen Herbst zurückzuführen sei, erwidert:

> „Es soll den bisherigen 4 Klassen der Maschinenbauabteilung eine 5. Klasse zugefügt werden. Diese Maßnahme soll weniger eine Erweiterung des Lehrplans, als vielmehr eine bessere Verteilung des Lehrstoffs ermöglichen, der Unterrichtsstoff in der derzeitigen 3. und 4. Klasse ist derart groß, daß eine Bewältigung an Lehrer und Schüler übermäßige Anforderungen stellt; es konnten aus diesem Grunde z. B. seit mehreren Semestern der Unterricht in Volkswirtschaftslehre und der sogenannte Samariterkurs lediglich fakultativ erteilt werden.
>
> Eine Erschwerung der Aufnahmebedingungen ist in den letzten Jahren nur insofern eingetreten, als bei den Gewerbeschulkandidaten, die kein Seminar absolviert haben, auf Grund der Verordnung des vormaligen Großh. Gewerbeschulrats vom 5. September 1904 (Verordnungsblatt des Großh Oberschulrats 1904 Seite 174) nunmehr der Besuch von sieben statt sechs Jahreskursen einer Mittelschule verlangt wird. Der geringere Besuch der Schule steht im übrigen nicht mit irgend welchen Maßregeln der Schulleitung im Zusammenhang, sondern wird nur aus dem Grund zu erklären sein, auf den wir in dem Schreiben an den Stadtrat Mannheim vom 26. März d. Js. Nr. 3120 hingewiesen haben."

Zur Erläuterung des Schlußsatzes dieser Auskunft ist folgendes zu bemerken:

Die Stadtgemeinde Mannheim richtete im Jahr 1898 gemeinschaftlich mit der Handelskammer daselbst und einer Reihe anderer Körperschaften eine Petition an die Landstände um Errichtung einer zweiten staatlichen Baugewerkeschule in Mannheim. Die Vorstellung wurde der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß diese den Ständen entsprechende Vorschläge unterbreiten solle, wenn an der Karlsruher Schule eine Vermehrung der Schülerzahl über 500 eintrete oder wenn sich in Mannheim oder in Freiburg das Bedürfnis nach technischem Unterricht der von der Baugewerkeschule vermittelten Art geltend mache. Die Großh. Regierung verwies in ihrem daraufhin an die Petenten ergangenen, ablehnenden Bescheid auf die in Mannheim bestehende Werkführerschule und die Ingenieurschule des Direktors Wittsack als geeigneten Ersatz für die Ausbildung des maschinentechnischen Personals.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der Beratung des Unterrichtsbudgets 1902/03 und 1904/05 wurde aus Abgeordnetenkreisen — auch in der Ersten Kammer, — eine Lösung der Frage in der Weise befürwortet, daß der von der Stadtgemeinde Mannheim subventionierten Privat-Ingenieurschule Abteilungen für Hoch- und Tiefbau mit dem Lehrziel der Baugewerkeschule anzugliedern seien und den Unternehmern ein angemessener Staatszuschuß gewährt sowie den badischen Schülern durch Gewährung von Stipendien die Zahlung des ziemlich hoch bemessenen Schulgeldes erleichtert werde. Der Vertreter der Großh. Regierung sagte zu, der Frage einer Unterstützung der Ingenieurschule näher zu treten, die freilich nur durch Vermittelung der Stadt Mannheim gewährt werden könne. In der Budgetberatung der laufenden Session wurde diese Frage wiederum und zwar, wie aus dem Bericht des Abgeordneten Neuhaus S. 15 zu entnehmen ist, bereits bei den Verhandlungen der Budgetkommission der Zweiten Kammer erörtert. Veranlassung hierzu gab eine im Juni 1905 von der Stadtgemeinde Mannheim der Großh. Regierung neuerdings unterbreitete Bitte: „es wolle für die Errichtung und den Betrieb einer mit der Ingenieurschule in Mannheim verbundenen Baugewerkeschule ein Staatszuschuß von jährlich 15000 Mk. auf 20 Jahre bewilligt und außerdem in den Staatsvoranschlägen eine Summe von je 6000 M. für Stipendien an unbemittelte badische Schüler der Mannheimer Baugewerkeschule vorgesehen werden." Dieses unterm 11. Januar 1906 unter eindringlicher Begründung dem Großh. Ministerium des Innern nochmals vorgetragene Gesuch war von den gesetzlichen Vertretungen des Mannheimer Gewerbe- und Handwerkerstandes wie auch von allen fachlichen Vereinigungen nachdrücklich unterstützt worden. Die Großh. Regierung hat auf Anfrage über ihre in der Budgetkommission der Zweiten Kammer eingenommene Stellung zu den geschilderten Bestrebungen, die aus dem Kommissionsbericht nicht des Näheren erkennbar ist, auf den Erlaß Großh. Ministeriums des Innern an den Stadtrat Mannheim vom 26. März 1906 verwiesen, welcher folgendes besagt:

> „Wir haben auch aus den neuerlichen Ausführungen des Stadtrats nicht die Überzeugung gewinnen können, daß z. Zt. das Bedürfnis zur Errichtung einer weiteren Baugewerkeschule im Lande, sei es auch mit beschränktem Lehrplane, vorhanden ist. Ein dringliches Bedürfnis kann jedenfalls insolange nicht anerkannt werden, als nicht die hiesige Baugewerkeschule der Entlastung bedarf. Das ist aber, wie bereits in unserm Erlaß vom 6. September v. Js. Nr. 38973 betont ist, keineswegs der Fall. Auch ist in der nächsten Zeit ein erheblich größerer Besuch der hier hauptsächlich in Betracht kommenden Hochbau- und maschinenbautechnischen Abteilung nach den Erfahrungen der letzten Jahre kaum zu erwarten. Der Besuch ist im wesentlichen konstant geblieben und im laufenden Schuljahre sogar unter den Durchschnitt des letzten Jahrzehntes gesunken.
>
> Diese Erscheinung, daß trotz des Anwachsens der Bevölkerung der Zugang zu diesen Abteilungen der Baugewerkeschule nicht in entsprechendem Maße zugenommen hat, dürfte lediglich daraus zu erklären sein, daß bereits eine Ausbildung von Technikern über den Bedarf hinaus stattgefunden hat.
>
> Darüber eine Entschließung zu treffen, ob im Falle des Bedürfnisses seitens des Staates Mittel zur Errichtung einer weiteren Baugewerkeschule in Mannheim oder aber in Freiburg (vergl. namentlich den Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer vom Jahre 1898) aufzubringen wären, liegt unter diesen Umständen z. Zt. ein Anlaß nicht vor. Dem Vorschlage, einen Teil der hiesigen Schule nach Mannheim zu verlegen, können wir unter keinen Umständen zustimmen."

Die Großh. Regierung betrachtet die Tatsache, daß die Frequenzziffer der Baugewerkeschule nach einer seit ihrem Bestehen nie unterbrochenen Aufwärtsbewegung im laufenden Jahre plötzlich auf einen Stand zurückgegangen ist, der dem in den früheren Erörterungen genannten Maximum der Schülerzahl ungefähr gleichkommt, wohl selbst nur als eine vorübergehende Erscheinung, da mit der Annahme einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dauernden Minderung der Besucherzahl die heute gestellten Budgetforderungen wegen Verstärkung des Lehrkörpers nicht wohl in Einklang zu bringen wären.

Ein Überfluß an technischen Arbeitskräften besteht unbestrittenermaßen nur in der Klasse der akademisch gebildeten Architekten und Maschineningenieure, während Bau- und Maschinentechniker mittleren Grades z. B. in der Industrie des Mannheimer Wirtschaftsgebiets andauernd leicht Unterkunft finden.

Da die volkreichste, wirtschaftlich am weitesten fortgeschrittene Landesgegend zur Zeit einer staatlichen technischen Fachschule mittleren Ranges entbehrt, empfiehlt die Kommission in Übereinstimmung mit der im anderen Hohen Hause und in der Ersten Kammer selbst schon des Öfteren bekundeten Auffassung die Vorschläge der Stadtverwaltung der Großh. Regierung zur nochmaligen wohlwollenden Erwägung.

Anknüpfend an die seitens der Großh. Regierung in den Budgetverhandlungen der Hohen Ersten Kammer vom Jahre 1904 ausgesprochene Bereitwilligkeit, die Frage der Entsendung eines staatlichen Kommissärs zu den Prüfungen der Ingenieurschule einer wiederholten Prüfung zu unterziehen, erbat der Berichterstatter von Großh. Regierung Auskunft über den weiteren Verlauf der Angelegenheit. Großh. Ministerium des Innern erklärte darauf, die Bestellung eines staatlichen Kommissärs zur Beaufsichtigung der Mannheimer Ingenieurschule sei nicht in Aussicht genommen, da diese Maßnahme einer derartigen Privatlehranstalt gegenüber nicht für zulässig gehalten werde.

Eine solche Staatskontrolle besteht nun aber in Preußen, Bayern und Sachsen und ist im Jahre 1905 auch im Großherzogtum Hessen durch besonderes Landesgesetz eingeführt worden. § 1 desselben unterstellt die Errichtung einer technischen Privat-Unterrichtsanstalt der ministeriellen Genehmigung. Nach § 10 bestellt die Aufsichtsbehörde für jede der in Frage stehenden Anstalten einen Kommissär, der Visitationen der Anstalt vorzunehmen hat und dem der Besuch jederzeit auch während des Unterrichts gestattet ist. Auf Ersuchen der Anstaltsleitung kann die Aufsichtsbehörde einen Kommissär bestellen, der den Schlußprüfungen der Anstalt beiwohnt und die Abgangszeugnisse mit unterschreibt.

Da ein gesetzliches Hindernis auch nach § 115 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes nicht entgegenzustehen scheint, wird die Frage der Entsendung eines Staatskommissärs zu den Prüfungen der Ingenieurschule einer neuerlichen wohlwollenden Prüfung der Großh. Regierung empfohlen.

§ 59. Gewerbeschulen.

Nach den im Bericht der Zweiten Kammer Anlage 6 wiedergegebenen Übersichten bestanden Mitte vorigen Jahres in Baden 46 Gewerbeschulen mit 8710 Schülern und 791 Gästen und 117 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 2379 Schülern und 152 Gästen. Die größte Gewerbeschule ist die Pforzheimer mit 1193 Schülern und 359 Gästen, wovon allein 668 Schüler und 335 Gäste auf das Goldschmiedegewerbe entfallen. An zweiter Stelle folgt Mannheim mit 1062 Schülern und 162 Gästen, sodann

Karlsruhe mit	746	Schülern	und	5	Gästen,
Freiburg „	671	„	„	70	„
Heidelberg „	663	„	„	31	„

Die Pforzheimer Anstalt soll nunmehr in zwei selbständige Abteilungen unter besonderem Vorstande, die Goldschmiede- und die Handwerkerschule getrennt, die gewerbliche Fortbildungsschule in Ladenburg in eine Gewerbeschule umgewandelt und an Stelle der Fortbildungsschule in Schönau i. W. und Todtnau eine Gewerbeschule in Todtnau errichtet werden.

Infolgedessen und infolge der Errichtung von 16 neuen Gewerbelehrerstellen wird der Staat mit einem Mehraufwand von 34 500 M. belastet. Für die gewerblichen Fortbildungsschulen beträgt das Mehrerfordernis 8400 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Jahre 1885 wurden 43 Gewerbeschulen mit 6368 Schülern und Gästen gezählt, darunter Pforzheim mit 1555, Freiburg mit 572 und Mannheim mit 566 Besuchern. Gegen den damaligen Stand hat die Schülerzahl um 49 Proz., der Staatszuschuß (57 801—227 500 M.) um 293 Proz. zugenommen. Während die ältesten Gewerbeschulen in das erste Drittel des vorigen Jahrhunderts zurückreichen, ist die gewerbliche Fortbildungsschule, wie der Fachunterricht für Kaufleute ein Kind der neueren Zeit.

In den 1880er Jahren führte eine kleine Anzahl von Gemeinden im Schwarzwald und Seekreis anstelle des gesetzlichen, auf die Wiederholung der Elementarfächer der Volksschule beschränkten Fortbildungsunterrichts die Unterweisung im Zeichnen, gewerblichen Aufsatz, Rechnen und Buchführung ein, für die im Budget 1888/89 eine Staatssubvention von 880 M. angefordert ist. Die Verordnung vom 21. Februar 1891 gab sodann die Normen, unter welchen für die gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein staatliche Unterstützung beantragt werden konnte. Am 1. Juli 1891 betrug die Zahl der genannten Anstalten 26, am 1. Juli 1901 bereits 96. Inzwischen ist der Staatszuschuß auf 55 400 M. für insgesamt 120 Schulen angewachsen. Fast alle Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen wie auch die Handelsfortbildungsschulen sind heute mit ortsstatutarischem Schulzwang für die gewerblichen und kaufmännischen Arbeiter ausgestattet. Auch die allgemeine Fortbildungsschule ist wenigstens in den größeren Städten inzwischen den Bedürfnissen des Gewerbslebens dadurch dienstbar gemacht worden, daß die Schüler nach Berufsarten in Klassen eingeteilt und unterrichtet werden.

Eine Beschleunigung dieser günstigen Entwickelung des gewerblichen Fortbildungswesens suchte die Petition der vier Handwerkskammern des Landes herbeizuführen, welche die Herstellung eines Verwaltungszwangs gegen Gemeinden zur Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen und zur Einführung des Schulzwangs an denselben, sowie gegen Gemeinden zur Zulassung von Schülern und benachbarten Orten in die bestehenden Fachschulen erstrebt und welche in der 14. Sitzung des Hohen Hauses nach Antrag der Petitionskommission der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wurde.

Die Petition der badischen Gewerbeschulmänner ist bereits an anderer Stelle erwähnt. Dieselbe ist durch Plenarbeschluß des Hohen Hauses vom 10. März 1906 der Budgetkommission zur Prüfung überwiesen worden.

Die Gewerbelehrer fordern unter Hinweis auf den bestehenden und sich andauernd verschärfenden Mangel an tüchtigen Lehrkräften eine durchgreifende Verbesserung ihrer dienstlichen und sozialen Stellung, welche der Mühe und den Kosten der Vorbildung wie auch den beruflichen Leistungen längst nicht mehr entspreche. In eingehender Weise sind die Ursachen und Wirkungen des Lehrermangels, insbesondere die bestehende Überbürdung mit Unterrichtsstunden und Arbeiten im Interesse der Gewerbeförderung geschildet. Die Gewerbelehrer bitten danach um Einreihung im Gehaltstarif direkt hinter den akademisch gebildeten Beamten, denen sie inbezug auf Dauer und Aufwand der Ausbildung nahekämen, um Schaffung der Möglichkeit zum Vorrücken in höhere Stellen, um Verbesserung des Studiengangs der Gewerbelehrer und um Verleihung entsprechender Titel.

Der Mangel an Gewerbelehrern ist bekannt; die Befürchtung einer Verschlechterung der Durchschnittsqualität unter dem Einflusse desselben durchaus berechtigt. Es muß zugegeben werden, daß die Gewerbelehrer nicht nur gegenüber verschiedenen Kategorien von Staatsbeamten mit kürzerem Bildungsgange, sondern im einzelnen auch gegenüber den städtischen Volksschullehrern, aus deren Klasse sie doch größtenteils hervorgehen, im Einkommen und der sozialen Wertung hintanstehen. Die Erhaltung der bisherigen guten Ergebnisse und die Sicherung eines zeitgemäßen Ausbaues unseres gewerblichen Unterrichts beruht aber zum guten Teile auf dem Vorhandensein einer genügenden Zahl tüchtig vorgebildeter, vorzüglich qualifizierter Lehrkräfte, auf ihrer freudigen, hingebungsvollen Berufstätigkeit. Darum verdient die Petition der Gewerbeschulmänner die ernste Beachtung der zuständigen Faktoren. Freilich ist im heutigen Augenblick eine Änderung der Einkommensverhältnisse bezüglich der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einen Beamtengruppe ebensowenig angängig als hinsichtlich der vielen anderen Kategorien, deren Wünsche bis zur demnächstigen allgemeinen Gehaltsreform zurückgestellt werden mußten.

Es erübrigt daher nur, die Vorstellung der badischen Gewerbeschulmänner der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme und als Material für die in der nächsten Landtagsperiode bevorstehende Änderung der Gehaltsordnung zu überweisen, in welchem Sinne hiermit Antrag gestellt wird.

§ 65. Unterrichtskurse für Handelslehrlinge, zutreffender „Handelsschulen" (nach dem Vorschlage der Zweiten Kammer) oder „Kaufmännisches Bildungswesen" bezeichnet.

Das Budget des Unterrichtsministeriums für 1888/89 enthält unter § 89 eine Anforderung von 2500 M. „zur Einrichtung von Unterrichtskursen für Handelslehrlinge an einigen Gewerbeschulen bezw. zur Honorierung der zur Unterrichtserteilung beizuziehenden Hilfslehrer", mit der Begründung, daß „die Einrichtung derartiger Kurse in den Verhandlungen des ständigen Ausschusses bei der Landesgewerbehalle vom Jahre 1886 allgemein als Bedürfnis anerkannt worden sei". Kaufmännische Unterrichtskurse wurden damals unterhalten von den Städten Pforzheim (seit 1859), Baden (1887), beide als Abteilungen der Gewerbeschule, Karlsruhe (1871), Konstanz (1886), Lahr (1888), den kaufmännischen Vereinen Mannheim (1869), Offenburg (1882), Pforzheim (1883) und Heidelberg (1888) sowie von der Handelsgenossenschaft zu Rastatt (gegründet 1885).

Weitere Handelskurse entstanden während der nächsten Jahre in Freiburg, Waldshut, Wertheim, Tauberbischofsheim und Mosbach. Der jährliche Staatszuschuß wurde in jeder Budgetperiode namhaft erhöht und zwar auf 3000 M. (1890/91), 4000 M. (1892/93), 7000 M. (1894/95), 10 000 M. (1896/97), 13 000 M. (1898/99), 15 200 M. (1900/01), 18 000 M. (1902/03) und 21 500 M. in den Jahren 1904/05. Auch in anderer Weise suchten die staatlichen Faktoren dem im vorigen Jahrzehnt sich rasch ausbreitenden Interesse für die erhöhte Fachbildung des Handelsstandes Rechnung zu tragen. Von 1897 ab veranstaltete der Großh. Gewerbeschulrat Übungskurse für Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen. Ein Normallehrplan wurde mit den Handelskammern und kaufmännischen Vereinen beraten. Das Landesgesetz vom 15. August 1898 und die Ergänzungen desselben vom 17. Juli 1902 und 13. August 1904 ermächtigten in Übereinstimmung mit § 120 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung die Gemeinden zur ortsstatutarischen Einführung des Schulzwangs für Lehrlinge und Gehilfen des Handelsgewerbes. 25 Gemeinden haben bis jetzt von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, vier davon (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Heidelberg) auch bezüglich der weiblichen Angestellten.

Nach den Darlegungen im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 17/19 und der zugehörigen Tabelle Anlage 7 bestehen in Baden:

7 selbständige städt. Handelsfortbildungsschulen mit haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften,
5 solcher mit nur nebenamtlichen Lehrern,
13 Handelsschulen als Abteilungen der städtischen Gewerbeschule,
7 kaufmännische Fortbildungsschulen bezw. Lehrkurse als Unternehmen von Vereinigungen.

Es betrug am 1. Juni 1905 die Zahl der Schüler 2961
" " " Schülerinnen 720
" " " Gäste 84
" " " hauptamtlichen Lehrer . 25
" " " nebenamtlichen Lehrer . 126

Die einzige kaufmännische Mittelschule des Landes ist die vorerst noch der Mannheimer Oberrealschule angegliederte sechsklassige Handelsmittelschule, deren Besuch seit Herbst 1904 auch Mädchen freigestellt ist. Eine seit 1885 der Klasse O I der Oberrealschule zu Karlsruhe angegliederte kaufmännische Fachklasse ging 1902 wegen andauernd geringen Besuches ein. Das gleiche Schicksal hatte der 1890/94 an der Mannheimer Oberrealschule unterhaltene Handelskurs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Freiburg trat Ostern 1906 als Zweig der städtischen Handelsfortbildungsschule eine Jahresklasse ins Leben, welcher das auf drei Jahre zu je 9 Wochenstunden verteilte Pensum der Fortbildungsschule in ganztägigem Unterricht eines Jahres vermittelt. Für eine Anstalt derselben Art sind in Mannheim die Vorarbeiten längst getroffen. Die bisher wegen Raummangels verschobene Einführung derselben wird nach Bezug eines Neubaues auf Ostern 1907 erfolgen.

Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß die aus kaufmännischen Kreisen Mannheims erhobene Forderung, dem Eintritt der jungen Leute in die Praxis die theoretische Unterweisung vorausgehen zu lassen, von fachmännischer Seite einen beachtenswerten Widerspruch erfahren hat. Übereinstimmend mit der im „Deutschen Verbande für kaufmännisches Unterrichtswesen" vorherschenden und auf dem vorjährigen Kongresse in Wiesbaden zu Tage getretenen Anschauung glauben die Anhänger der gegnerischen Richtung gerade in dem Nebeneinander der kaufmännischen Lehre und des Unterrichts, in der während der Jahre der jugendlichen Entwickelung besonders wichtigen erzieherischen Mitarbeit der Schule eine Hauptursache der befriedigenden Erfolge der Handelsfortbildungsschule zu finden. Die Großh. Regierung beobachtet in der Frage nach den Erklärungen in den Budgetberatungen der Zweiten Kammer eine zuwartende Haltung. Das Gelingen des Versuchs hängt u. a. auch davon ab, daß der Besuch der Handelsvorschule von dem durch das Fortbildungsunterrichts-Gesetz vom 18. Februar 1874 begründeten, für die Knaben zwei Jahre, für die Mädchen ein Jahr dauernden Zwang zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule entbindet. Es kann nun wohl kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß, wie auch die Erfahrungen mit der neuen unterrichtlichen Veranstaltung sein mögen, die Ergebnisse derselben hinter dem in der gewöhnlichen Fortbildungsschule, bei der kurzen Unterrichtszeit und dem sehr ungleichwertigen Schülermateriale Erzielten nicht zurückstehen werden. Es ist deshalb nur zu billigen, wenn von Großh. Unterrichtsverwaltung die fragliche Befreiung eingeräumt wird.

Der Staat hat die kaufmännischen Fortbildungsschulen bisher in der Weise unterstützt, daß er den Gemeinden etwa die Hälfte des nach Abzug der Schulgelder und Beiträge Dritter verbleibenden Aufwandes, abgesehen vom Aufwand für Räumlichkeiten nebst Inventar, Heizung und Beleuchtung, ersetzte.

Künftig soll nach den Andeutungen in den Erläuterungen des Budgets die Kostenteilung nach Analogie der für die Realmittelschulen und Gewerbeschulen bestehenden Verhältnisse geregelt werden.

Die hauptamtlichen Lehrer an den Handelsfortbildungsschulen des Landes stehen zumteil heute schon (als Reallehrer Gehaltstarif-Abteilung G 1 bezw. F 4) im staatlichen Beamtenverhältnisse. Nunmehr sollen auch die übrigen im Hauptamt beschäftigten Lehrer nach Ablegung der schon erwähnten Prüfung oder Dispensation von derselben den Reallehrern gleichgestellt und an entsprechender Stelle des Gehaltstarifs eingereiht werden. Es bedeutet dies die Vermehrung der Stellen I. Gehaltsklasse um 1, jene II. Klasse um 12, wovon Mannheim allein 9, bezw. 1 erhält. Über die Frage, wie die Großh. Regierung die Anfangsgehalte der neuen, meist als städtische Volksschulhauptlehrer bereits etatmäßig angestellten Handelslehrer zu bemessen gedenkt, sprach sich Großh. Ministerium des Innern wie folgt aus:

> „Die als Handelslehrer zu übernehmenden städtischen etatmäßigen Volksschulhauptlehrer sollen unter Abteilung G Ordnungsziffer 1 bezw. Abteilung F Ordnungsziffer 4 des Gehaltstarifs eingereiht werden.
>
> Bei der Übernahme dieser Lehrer als Staatsbeamte sollen die Bestimmungen in §§ 6 und 7 der Gehaltsordnung in Anwendung kommen.
>
> Die Vorstände der größeren Handelsfortbildungsschulen sollen wie diejenigen der größeren Gewerbeschulen — insofern als solche hauptamtlich verwendet sind — behandelt werden. Sie sollen daher tarifmäßige Dienstzulagen in der Höhe von 200 M. bezw. 400 M. erhalten, je nachdem ihnen Lehrer unterstellt sind. Außerdem soll den Vorständen die

Möglichkeit der vorzugsweisen Einreihung in die I. Gehaltsklasse der Handelslehrer (F 4) gewahrt werden".

Im Hinblick auf die hohen Anforderungen, welche an die Vorbildung, die Leistungsfähigkeit und den Takt der leitenden Kräfte der Handelsfortbildungsschulen wenigstens in den größten Städten gestellt werden müssen, sollte die Möglichkeit eröffnet sein, den Leiter einer solchen Anstalt gegebenenfalls in eine höhere Beamtenkategorie einreihen zu können.

Ein neuer Zweig der kaufmännischen Fachbildung, gewissermaßen die Oberstufe des vielgegliederten Lehrgebäudes, ist in Gestalt der sogenannten Handelshochschulkurse in der Entwickelung begriffen. Es sind dies systematische Vorlesungszyklen hochschulähnlichen Charakters für die zu verantwortlichen und leitenden Stellungen im Handelsstande berufenen jungen Leute, für selbständige Kaufleute, Industrielle und Beamte. Solche Handelshochschulkurse fanden bereits im Winterhalbjahr 1905/06 in Mannheim statt unter Leitung eines Kuratoriums, welches zusammengesetzt ist aus den Dozenten — meist Lehrern der Heidelberger Universität —, dem Oberbürgermeister und je einem Delegierten des Stadtrats, der Handelskammer und den kaufmännischen Vereinigungen. Der Erfolg der bei den Budgetverhandlungen in der Zweiten Kammer auch von der Großh. Regierung gewürdigten Veranstaltung war ein überraschend günstiger, sodaß die Kurse auch im Sommerhalbjahr fortgesetzt wurden und mit Beginn des kommenden Winters wesentlich erweitert werden sollen. Die Deckung der nicht unerheblichen Kosten geschieht durch die Honorare der Hörer, einem Beitrag der Handelskammer von jährlich 2000 M. im Höchstbetrag und durch Übernahme des sehr namhaften Restes seitens der Stadtgemeinde.

Auch in Karlsruhe und Freiburg sind Einrichtungen ähnlicher Art in der Entstehung begriffen. Die Handelshochschulkurse sind in nicht minderem Grade wie die nachgeordneten Stufen des kaufmännischen Unterrichts der staatlichen Förderung würdig und bedürftig, die einmal in der Gewährung finanzieller Beihilfe und dann in der Einwirkung auf die geeigneten Staatsbeamten der Verkehrs-, Zoll- 2c. Verwaltung wegen Übernahme von Vorlesungen bestehen kann.

B. Außerordentlicher Etat.

(§ 1 Zuschüsse an verschiedene Handelskammern).

Die Anfrage, seit wann und aus welchem Grunde den Handelskammern zu Konstanz und Villingen Staatszuschüsse gewährt werden, beantwortete die Großh. Regierung mit folgendem:

„Den beiden Handelskammern sind seit ihrer im Jahre 1896 erfolgten Gründung jährlich Unterstützungen aus dem erstmals in der Budgetperiode 1896/97 im außerordentlichen Etat angeforderten Mitteln gewährt worden, und zwar seiner Zeit zu den Kosten der ersten Einrichtung und seitdem für die laufenden Bedürfnisse.

Die umlagepflichtigen Steuerkapitalien sind in beiden Kammerbezirken nicht so groß, daß ohne eine sehr weitgehende Belastung der Interessenten die zur Erfüllung der Aufgabe der Kammern nötigen Mittel vollständig aufgebraucht werden können. Dies trifft vor allem für die Handelskammer in Villingen zu; aber auch diejenige in Konstanz hat im vergangenen Jahre trotz eines Staatszuschusses mit Genehmigung des Großh. Staatsministeriums (Art. 24 des Handelskammergesetzes in der Fassung vom 26. April 1886) durch Umlage einen Beitrag erheben müssen, der 1/4000 der im Kammerbezirk veranlagten Gewerbesteuerkapitalien über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

steigt und für das laufende Jahr wird dieselbe Maßnahme erforderlich werden. Die in Betracht kommenden Steuerkapitalien betrugen 1904:

Mannheim	482 424 015 M.
Karlsruhe	258 344 175 „
Schopfheim	121 434 010 „
Freiburg	105 326 875 „
Lahr	90 007 510 „
Pforzheim	84 916 225 „
Heidelberg	76 813 855 „
Konstanz	54 634 460 „
Villingen	38 632 495 „

§ 2: Neubau der Landesgewerbehalle.

Den von der Zweiten Kammer geäußerten Wünschen in Bezug auf die Lage und bauliche Gestaltung der neuen Landesgewerbehalle stimmt unsere Kommission bei.

§ 9. Einrichtung von zwei weiteren Unterrichtsräumen im Gebäude der Kunstgewerbeschule in Pforzheim.

Der dem andern Hohen Hause zugegangene Entwurf eines Nachtragsbudgets enthält die Anforderung einer ersten Rate für den Neubau einer Kunstgewerbeschule in Pforzheim. Die Kommission unterstellt, daß die mit dem heute verlangten Kredit von 2800 M. noch zu beschaffenden Einrichtungsgegenstände für zwei neu einzurichtende Klassen nach Bezug des Neubaues dortselbst oder in sonst geeigneter Weise Verwendung finden. Unter dieser Voraussetzung wird der vorliegende Posten gutgeheißen.

Zu den §§ 3—8, sowie zu den Titeln V, VI der Einnahmen

hat die Kommission nichts zu bemerken.

Ihre Budgetkomission Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt hiernach den

Antrag:

1. Vom Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907 die Ausgaben Titel VIII (für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze) Titel IXB § 1 (Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege) Titel XIV (für Bearbeitung der Landesstatistik) und Titel XV (für Förderung der Gewerbe und das gewerbliche Unterrichtswesen), sowie die Einnahmen Titel V (Landesstatistik) und VI (Gewerbe) übereinstimmend mit den Beschlüssen des andern Hohen Hauses zu genehmigen.

2. Die Petition des Kreisausschusses Lörrach zu Titel IXB § 1 für erledigt zu erklären, dabei aber dem Wunsche Ausdruck zu geben, es möchte in das nächste Budget ein erhöhter Betrag für Unterstützung von Kreisstraßen und Gemeindewegen eingestellt werden.
3. Die Petition des Verbandes Badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betr., der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 258 zum Protokoll der 24. Sitzung der Ersten Kammer vom 5. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer.

Erstattet vom Abgeordneten **Freiherrn Böcklin von Böcklinsau.**

Artikel 8 Absatz 4 des Oberrechnungskammergesetzes sagt:

„Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer werden von dem Präsidenten derselben geprüft und mit den desfallsigen Bemerkungen dem Landtag zur Entlastung vorgelegt."

In den vorgelegten Rechnungen schließt das Jahr 1903 ab

mit einer Einnahme von	115 564.58	M.
„ „ Ausgabe von	115 561.04	„
Kassenstand . .	3 54	M.
das Jahr 1904 mit einer Einnahme von . .	114 164 07	M.
„ Ausgabe von . .	114 163 14	„
also Kassenstand . .	—.93	M.

Ihre Kommission hat die Rechnung 1903 mit 119 Seiten und 175 Beilagen und die Rechnung von 1904 mit 119 Seiten und 125 Beilagen geprüft, ohne Grund zu Beanstandungen zu haben und beantragt daher:

„Hohe Erste Kammer wolle der Oberrechnungskammer für die Jahre 1903 und 1904 Entlastung erteilen."

Beilage Nr. 259 zum Protokoll der 21. Sitzung der Ersten Kammer vom 5. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

1. über das **Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer** für die Jahre 1906 und 1907 (Staatsvoranschlag Haupt-Abt. VI), sowie
2. über die **Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer** vom 29. November 1905, die hauptsächlichsten Ergebnisse der Rechnungsabhör, Geschäftsjahre 1902/1903 und 1904/1905 betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Freiherr Böcklin von Böcklinsau.**

Im Spezialbudget der Oberrechnungskammer betragen die Ausgaben

im ordentlichen Etat	248 940 M.
für ein Jahr	124 470 „
davon sind für persönlichen Aufwand	110 760 „
für sachlichen Aufwand	13 710 „
Mehrausgaben gegen Vorjahr	14 180 „

Hiervon entfallen in der Hauptsache 9 000 M. für eine Zentralheizung und 3 700 M. für persönliche Ausgaben.

Minderausgaben sind:	1 090 „
also insgesamt mehr	13 090 „
Die Einnahmen für ein Jahr der Budgetperiode betragen	265 „
im Vorjahre betrugen dieselben	462 „
hiervon fallen weg	416 „

für Miet- und Wasserzinsen, die im Budget des Finanzministeriums unter Titel VI § 1 in Einnahme erscheinen.

Neu hinzukommen	219 „

für Benützung der Zentralheizung.

Die Summe der Einnahmen für beide Jahre beträgt	530 „

Ihre Kommission stellt den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle die Ausgaben mit . . . . . 298 940 „
und die Einnahmen mit . . . . . 530 „
für die Budgetperiode 1906/07 genehmigen".

2. Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer.

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 Oberrechnungskammergesetzes hat die Oberrechnungskammer mit ihren Bemerkungen über die Nachweisung der verwilligten Staatsmittel eine Denkschrift, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfungen übersichtlich zusammenstellt, den Ständen vorzulegen.

Nach dieser vorgelegten Denkschrift über die Rechnungsabhör in den Jahren 1903/04 und 1904/05 waren:

1. der primären Abhör und Bescheidserteilung 28 bezw. 27 ständige Rechnungen unterzogen; an vorübergehenden Rechnungen wurden 1903/04 3 und 1904/05 11 geprüft, insgesamt 31 bezw. 38 Rechnungen mit 79 926 bezw. 76 764 Seiten. Die Seitenzahl der abzuhörenden Rechnungen nahm um 7960 und die der Abhörbemerkungen um 113 ab.

   Ferner wurde von der Oberrechnungskammer vollzogen:

2. die Prüfung der Verzeichnisse von eingelösten Staatsschuldscheinen, Zinsabschnitten und Losen, die im Jahre 1902: 906 355 und im Jahre 1903: 972 117 Stück betrugen; 38 Zinsscheinbogen wurden vernichtet.
3. die Oberabhör der bei der Zentralmittelstelle primär abgehörten Rechnung.
4. die Oberabhör von 630 Jahresrechnungen, deren Abhör schon durch die Revision der Staatsmittelstellen vollzogen waren, nämlich:
   des Verwaltungshofs,
   des Oberschulrats,
   des Gewerbeschulrats,
   der Oberdirektion für Wasser- und Straßenbau,
   der Forst- und Domänendirektion,
   der Zolldirektion,
   der Steuerdirektion und
   der Generaldirektion der Staatseisenbahnen,
   die Handkassenrechnungen der Ministerien und sonstigen Kollegialbehörden, der Amtsgerichte, Notariate, Bezirksämter und Eisenbahnverwaltung.
5. die Oberabhör einer Anzahl von weiteren durch die untergeordneten Revisionsanstalten abgehörten Rechnungen.
6. Zur Überwachung des richtigen Vollzugs der Gesamtordnung und des Etatgesetzes:
   die Prüfung der Einträge in die Gehaltslisten ꝛc.,
   der Hauptrechnungen und die Hauptstaatsrechnungen,
   der Rechnungsnachweisungen,

   Vergleich der Budgetsätze mit den Rechnungsnachweisungen, wobei sich wesentliche Mängel nicht ergeben haben.

   In 13 Fällen wurde wegen verspäteter Vorlage der Rechnungen Verwarnungen und bei 2 Ordnungsstrafen ausgesprochen.

   Die gegen die Rechner, Primär-Revidenten und Verwaltungsbehörden erhobenen Anstände haben ihre ordnungsmäßige Erledigung gefunden.

Ihre Kommission beantragt:

„Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß sie von der Denkschrift der Oberrechnungskammer vom 29. November 1905 Kenntnis genommen und Beanstandungen nicht zu machen habe."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 260 zum Protokoll der 24. Sitzung der Ersten Kammer vom 5. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die **Ergänzung des Gehaltstarifs** betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Freiherr Böcklin von Böcklinsau.**

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt einige Ergänzungen in den Gehaltstarif ein, welche infolge verschiedener Neuorganisationen bezw. Organisationsänderungen, sowie der im Budget angeforderten und von den Ständen bereits bewilligten neuen Stellen notwendig geworden sind. Es handelt sich um das Landesgewerbeamt, das Handelsschulwesen, landwirtschaftliche Lehrkräfte, und im Justizetat um die Notariatsassistenten und Kanzleiassistenten und schließlich um einige formale Änderungen.

In dem durch landesherrliche Verordnung vom 28. April 1905 ins Leben gerufenen Landesgewerbeamt wären neu einzustellen:

1. ein Direktor beim Landesgewerbeamt unter B 4.
2. Räte beim Landesgewerbeamt unter C 7.
3. Revisoren beim Landesgewerbeamt unter F 3.
4. Registraturassistenten beim Landesgewerbeamt unter G 5.
5. Kanzleidiener beim Landesgewerbeamt unter K 3; sämtliche neue Stellen sind bereits im Budget des Ministeriums des Innern Titel XV Abteilung I Landesgewerbeamt genehmigt.

Die Beamten der Landesgewerbehalle werden dem Landesgewerbeamt zugeteilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Handelsschulwesen wurden neu geschaffen (Titel XV Abt. I § 44) im Budget des Ministeriums des Innern:

1. ein Handelsschulinspektor unter C 7.
2. ein Handelslehrer Gehaltsklasse I unter F 4.
3. „ „ II „ G 1.

In F 4 sollen die Vorstände der landwirtschaftlichen Winterschulen durch landwirtschaftliche Lehrer ersetzt werden. Es geschieht dies, um die Landwirtschaftslehrer, die nicht zugleich Vorstände von landwirtschaftlichen Winterschulen sind, wie dies bei den im Spezialbudget des Ministeriums des Innern geschaffenen Stellen für Wanderlehrer für Geflügelzucht der Fall ist, in den Gehaltstarif einzureihen.

Ferner sollen bei den Notariaten die Stellen von Notariatsassistenten unter G 6 als erste Kanzleibeamte, und wie bei den Kollegialgerichten, auch bei Amtsgerichten und Notariaten die Stellen von Kanzleiassistenten unter K 6 eingereiht werden.

Als Ergänzung lediglich formaler Natur stellen sich dar die Änderung der Bezeichnungen von „Wirtschafterin bei der Obstbauschule", in „Wirtschafterin bei der landwirtschaftlichen Schule" und „statistisches Bureau" in „statistisches Landesamt".

Ihre Kommission beantragt:

„Hohe Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend, genehmigen".

Beilage Nr. 261 zum Protokoll der 24. Sitzung der Ersten Kammer vom 5. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907.

I.	Milde Fonds und Gemeinnützige Anstalten	Titel	XI	der Ausgabe
II.	Heil- und Pflegeanstalten	„	XII	„ „
		„	III	„ Einnahme
III.	Besserungs- und Erziehungsanstalten	„	XIII	„ Ausgabe
		„	IV	„ Einnahme
IV.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	„	XVII	„ Ausgabe
		„	VIII	„ Einnahme
V.	Verwaltung des Bergwesens	„	XVIII	„ Ausgabe
VI.	Geologische Landesaufnahme	„	XIX	„ „
		„	IX	„ Einnahme
VII.	Allg. Unterstützungs- und Belohnungsfonds	„	XX	„ Ausgabe
VIII.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	„	XXI	„ „

Erstattet von **Alfred Prinz Löwenstein.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Staatsvoranschlag zu Titel XI fordert

A. 1.	im Ordentlichen Etat	250 980 M.
2.	im Ordentlichen Etat (Nachtrag)	5 000 „
B.	im Außerordentlichen Etat	292 000 „
	in Summa	547 980 M.

Der gleiche Titel betrug 1904/1905

A.	im Ordentlichen Etat	239 560 M.
B.	im Außerordentlichen Etat	194 420 „
	Summa	433 980 M.

somit Mehrforderung pro 1906/1907 von . . . . . 114 000 „

Im Einzelnen wird bemerkt:

A. Ordentlicher Etat.

zu § 1 und 2.

In den drei Anstalten für Erziehung und Besserung verwahrloster jugendlicher Personen, Weingarten, Hüfingen und Sinsheim waren im Jahre 1904 untergebracht 179 Zöglinge und standen hiervon 159 unter Zwangserziehung.

Im Erziehungshaus Scheibenhardt waren durchschnittlich 1904 56 Zöglinge, von denen 41 Zwangszöglinge.

In der Erziehungsanstalt Schwarzacher Hof waren 1904 durchschnittlich 32 Zöglinge und hiervon 30 Zwangszöglinge.

In der Erziehungsanstalt „Mädchen- und Frauenheim Bretten" waren 74 Zöglinge untergebracht, von denen nur wenige freiwillige Zöglinge waren.

Die Verpflegungskosten der Anstalten

betrugen in	pro Kopf u. Tag	pro Jahr
Weingarten, Hüfingen, Sinsheim	1,05 M.	383 M.
Scheibenhardt	0,816 „	297 „
Schwarzacher Hof	1,12 „	401 „
Bretten, „Mädchen- und Frauenheim"	1,05 „	383 „

Die Verschiedenheit der Verpflegungskosten der verschiedenen Anstalten ergibt sich trotz der Gleichartigkeit der den Zöglingen zukommenden Behandlung und Beköstigung aus den den Anstalten zugute kommenden Arbeiten der Pfleglinge und aus den örtlichen Verhältnissen.

Zu § 3. Beitrag an den Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder.

Das Großh. Ministerium des Innern brachte mit Schreiben vom 10. Februar 1906 die Nachtragsforderung ein, den Beitrag des Staates für die Blindenversorgungsanstalt in Freiburg i. B. von 1500 M. auf 4000 M. pro Jahr zu erhöhen, weil der Verein nicht in der Lage sei, die 4½ prozentige Verzinsung und Amortisation der für den Neubau und Erweiterung der Anstalt erforderlichen Gelder aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Der Minister des Innern hat an den Präsidenten der Zweiten Kammer zur Erläuterung der Forderung nachstehendes Schreiben gerichtet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Karlsruhe, den 10. Februar 1906.

An den

Präsidenten der Zweiten Kammer der Landstände, Herrn Oberbürgermeister Dr. Wilckens.

Den Staatsbeitrag für die Blindenversorgungsanstalt Freiburg betreffend.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich ergebenst mitzuteilen:

Der Verwaltungsrat der Blindenversorgungsanstalt in Freiburg, für welche schon seit einer Reihe von Jahren ein Staatsbeitrag von jährlich 1000 M. zu den Kosten ihres Betriebes im Budget unter Titel XI A eingestellt war, hat im verflossenen Spätjahr darum gebeten, es möchte der Beitrag für die kommende Budgetperiode 1906/07 auf 2000 M. jährlich erhöht werden mit der Begründung, daß die Erstellung eines Neubaues infolge Baufälligkeit des für die weiblichen Pfleglinge bestimmten Gebäudes außerordentlich dringlich geworden sei und infolgedessen der Anstalt erhebliche Ausgaben bevorstehen, welche — abgesehen von der Erhöhung des Betriebsaufwandes — durch Einzehrung des Kapitalvermögens eine empfindliche Schmälerung der laufenden Anstaltseinnahmen zur Folge haben werden.

Ich hatte geglaubt, mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates dem Wunsche des Verwaltungsrates nicht in vollem Umfange Rechnung tragen zu sollen, und habe deshalb in dem Voranschlag für 1906/07 unter Titel XI § 3 nur einen Beitrag von 1500 M. für die Anstalt angefordert.

Inzwischen hat aber eine nähere Prüfung des Erweiterungsprojektes ergeben, daß die Baukosten des Neubaues nicht wie früher berechnet, auf 80000 M., sondern auf etwa 100000 M. zu veranschlagen sein werden und daß eine zweckmäßige Gestaltung sich nur durch Erwerbung eines anstoßenden Grundstücks, das auf 22000 M. zu stehen kommt, ermöglichen läßt. Da somit der Gesamtaufwand für die nötige Erweiterung sich um die Summe von etwa 42000 M. erhöhen wird, hat der Verwaltungsrat nunmehr um Erhöhung des Staatsbeitrages auf 4000 M. — statt der erbetenen 2000 M. — jährlich dringend gebeten, indem er geltend macht, daß die Anstalt nicht in der Lage sei, die 4½ prozentige Verzinsung und Amortisierung des berechneten Mehraufwandes aus eigenen Mitteln aufzubringen. Die von mir angeordneten Erhebungen haben die Notwendigkeit des Neubaues in dem geplanten Umfange, sowie auch die Unzulänglichkeit der eigenen Mittel der Anstalt zur Bestreitung aller aus dem Unternehmen erwachsenden Kosten ergeben, weshalb ich die Notwendigkeit der Erhöhung des Staatsbeitrages auf die erbetene Summe von 4000 M. anerkennen muß, wenn die segensreiche, dem öffentlichen Interesse in hervorragendem Maße dienende Wirksamkeit der Anstalt nicht in Frage gestellt werden soll.

Indem ich ergebenst bemerke, daß das Großh. Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 6. ds. Mts. Nr. 1342 sein Einverständnis mit der Erhöhung des Staatsbeitrags auf jährlich 4000 M. erklärt hat, bitte ich, die weitere geschäftliche Behandlung der Angelegenheit gefälligst veranlassen zu wollen.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Schenkel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 5. Beitrag zu dem Aufwand der Idiotenanstalt in Mosbach.

Der Beitrag des Staates ist wieder wie in der vergangenen Budgetperiode eingestellt mit 5000 M. pro Jahr.

Dafür gewährt die Anstalt bei einem Verpflegungsaufwand von 1.23 M. pro Kopf und Tag = 449 M. per Jahr dem Staat 10 Freiplätze für Pfleglinge. Hierdurch wird der Staatszuschuß so ziemlich aufgebraucht und sinkt in Wirklichkeit auf 510 M. herab, was als sehr gering zu bezeichnen ist in Erwägung dessen, daß die Anstalt sehr billig arbeitet, sehr viel leistet und den unglücklichsten menschlichen Wesen ihre Fürsorge zuwendet.

Zu § 6. Beitrag zu dem Aufwande der Anstalt für Epileptiker in Kork.

Hier ist das Gleiche wie zu § 5 zu sagen mit dem Hinzufügen, daß der freie Staatszuschuß auf die Höhe von 150 M. herabsinkt, da 10 Freistellen gewährt werden und der Verpflegungstag 1.33 M. = 485 M. per Jahr beträgt.

Zu §§ 4 und 5.

Ihre Budgetkommission würde einer späteren Erhöhung dieser Beiträge gerne zustimmen, namentlich auch in Berücksichtigung dessen, daß diese Anstalten dem Staat die ganze Last des Unterrichts, den sie selber erteilen, abnehmen.

Zu § 7. Staatsbeitrag an den badischen Frauenverein.

Der Staatsbeitrag ist erhöht um 1000 M. in Berücksichtigung der segensreichen und ausgedehnten Tätigkeit des Vereins.

Zu § 9. Beitrag zu den Lungenheilanstalten „Friedrichsheim" und „Luisenheim".

Der Staatsbeitrag soll wegen Eröffnung der Heilanstalt „Luisenheim" und um nichtversicherten bedürftigen weiblichen Kranken die Aufnahme zu ermöglichen, um 5000 M. erhöht werden.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu B § 3. Beihülfen zur Erweiterung und Anlage von öffentlichen Krankenanstalten

erteilt das Ministerium des Innern dahin Auskunft, daß für die vorgesehenen 60 000 M. Bestimmung bis jetzt nur insoweit getroffen sei, daß dem Verein „Badische Volksheilstätte für Nervenkranke" zur Errichtung einer Volksheilanstalt und dem Aufsichtsrat der Heilstätte für weibliche Lungenkranke „Stramberg" bei Schriesheim zur Minderung der Bauschuld, Beiträge in Aussicht gestellt seien.

Zu §§ 5 und 6. Erweiterung der Bäder in Badenweiler zweite Rate. Größere bauliche Herstellungen in Badenweiler.

Zu diesen beiden §§ werden angefordert für die Budgetperiode 1906/07 100 000 M. und 10 000 M. und hat auf Anfrage das Großh. Ministerium nachstehende Auskunft erteilt:

> „Im Interesse des Kurortes Badenweiler, dessen langjährige Wünsche durch eine Erweiterung der Badeanlagen zur Erfüllung gebracht werden sollen, legt die Großh. Regierung auf eine baldtunliche Erstellung der Anlage großen Wert. Wenn nun auch mit Rücksicht auf die Badesaison mit der Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1906 wird begonnen werden können, so sollte doch, um die Fertigstellung im Jahre 1908 zu ermöglichen, ungesäumt mit den Vorarbeiten (Bearbeitung der Werkpläne, Arbeitenvergebung ꝛc.) angefangen werden, ohne daß bis zur Verkündigung des Finanzgesetzes gewartet werden muß.

Das gleiche wie von der in Titel XI § 5 vorgeschlagenen Erweiterung der Bäder gilt von den in Titel XI § 6 des außerordentlichen Budgets des Ministeriums des Innern aufgeführten Anforderung „für größere bauliche Herstellungen". Hinsichtlich der letzteren sollte insbesondere die Möglichkeit gegeben werden, mit den Arbeiten für den projektierten Musikpavillon so frühzeitig zu beginnen, daß derselbe bei Beginn der diesjährigen Saison fertiggestellt sein kann.

Es wurde deshalb seitens des Ministeriums entschiedener Wert darauf gelegt, daß die Beratung der bezüglichen Positionen des außerordentlichen Budgets (Titel XI § 5 und 6) außer der Reihe mit tunlicher Beschleunigung erfolge, und daß die Kammer die Genehmigung zur unverweilten Inangriffnahme der Arbeiten erteile, womit sich der Herr Finanzminister bereits früher einverstanden erklärt hatte, und ohne daß die Genehmigung des Finanzgesetzes abgewartet werden mußte.

Es hat leider infolge Verzögerungen der Arbeiten in der Kammer diesem Wunsche nicht entsprochen werden können.

Die Anforderung in Titel XI § 5 „Erweiterung der Bäder in Badenweiler" mit 100000 M. ist nur eine Teilforderung, und zwar die zweite Rate, nachdem in der vorigen Budgetperiode im außerordentlichen Etat des Ministeriums des Innern § 5 bereits die Summe von 20000 M. als erste Rate angefordert und bewilligt wurde. Damals wurde für die Vergrößerung der Badeanstalt in Badenweiler ein Maximalbauaufwand von 200000 M. in Aussicht genommen. Die in der vorigen Budgetperiode noch nicht entworfenen Pläne sind nunmehr zum Abschluß gelangt und den beiden Kammern unterbreitet. Der Aufwand für die Erweiterungsbauten, aus dem auch das Honorar für den bauleitenden Architekten bestritten werden soll, ist aber nunmehr auf 425000 M. berechnet, wovon in der laufenden Budgetperiode die Rate von 100000 M. zur Anforderung kommt. Nach dem Erläuterungsberichte soll ein Anbau in organischem Zusammenhang mit dem Marmorbad auf dem früheren Siegel'schen Anwesen und außerdem (durch das Gärtnereigebäude getrennt von diesem Erweiterungsbau) ein Neubau für Kessel- und Maschinenanlagen, sowie für die Wäscherei erstellt werden.

a. Der an das Marmorbad sich anschließende Anbau wird umfassen:
   1. einen Röhrenkeller zur Unterbringung der Dampf- und Wasserzuleitung und der Wasserableitung,
   2. ein Untergeschoß mit Einzelwannenbädern (Kohlensäurebäder), Raum für Wäscheschrank, ferner Apparateraum und einen verfügbaren Raum für Heilgymnastik nebst Kleiderablage,
   3. ein Erdgeschoß in Bodenebene mit dem Marmorbad, welches die Kasse, den Warteraum, Auskleide- und Ruhezellen, Warmluftbad, Heißluftbad, Dampfbad, Elektrisches Lichtbad, Massageraum, Frottierraum, ein Raum für Kaltwasserbehandlung, ein Tagraum für Tagewärter und endlich Aborte aufnehmen soll.

b. Das Maschinenhaus besteht aus dem
   1. Kellergeschoß (eine Abteilung für die Wäschebeschließerin und verfügbare Räume),
   2. dem Erdgeschoß (Kohlenraum, Kesselraum, Maschinenraum, Waschküche, Trockenraum, Mange- und Bügelraum, Abort für Männer, Abort für Frauen),
   3. dem Obergeschoß (Akkumulatorenraum, Wäschemagazin, Wohnung der Wäschebeschließerin).

Was die Bauausführung betrifft, so soll mit Rücksicht auf den aus blauem Letten bestehenden, nicht ganz einwandfreien Baugrund die Fundamentsohle aus Beton mit Eiseneinlagen hergestellt werden. Die enge und direkte Verbindung mit dem Marmorbad erfolgt, um den Betrieb der gesamten Badeanstalt zu vereinfachen, Räume und Personal zu sparen, sodann um die Auskleide- bezw. Ruhezellen des Marmorbades und der neuen Bäder wechselseitig benützen zu können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Erweiterung der ganzen Anlage nach Norden ist vorgesehen und soll sich auf die Wannenbäderanlage und allenfallsige spätere Einrichtung eines Luftbades erstrecken.

Eine Beeinträchtigung des bestehenden Marmorbades in seiner architektonischen Wirkung wird bei der Gestaltung der Ansichten des Anbaues tunlichst zu vermeiden gesucht.

Die Vorschläge hinsichtlich der Dachungen, Mauerwerk, Decken, Fußböden, Treppen, Fenster, Türen und innere Ausstattung: Beleuchtung, Entwässerung, Abortanlage, geben zu Beanstandungen keinen Anlaß. Die Heizung erfolgt mit Niederdruckdampf.

Mit Rücksicht auf die Badesaison wird der Bau erst anfangs September 1906 begonnen werden. Trotz des späten Baubeginns soll versucht werden, die gesamte Anlage in der Budgetperiode 1908/09 fertigzustellen. Es ist sonach im nächsten Budget eine weitere Anforderung von 425 000 M. — 100 000 M. = 325 000 M., abgesehen von etwaigen Überschreitungen, zu erwarten.

Die Kostenübersicht ergibt an Kosten:

a.	Hauptgebäude (Anbau)	247 650 M.
b.	Maschinenhaus	133 310 „
c.	Elektrische Beleuchtung des Marmorbades	5 600 „
d.	Sammelbäder und Leitung	22 300 „
e.	Sachliche Unkosten	16 140 „
	Gesamtbaukosten	425 000 M.

Dem beschriebenen Projekt lag die Annahme zugrunde, daß die aus finanziellen Rücksichten unerwünschte und aus technischen Gründen nicht gebotene Niederlegung der Villa Siegel vor und während des Baues unterbleiben solle.

Diese Absicht begegnete bei den Beratungen des Bauvorhabens in der Budgetkommission der Zweiten Kammer vielfachen Bedenken. Von allen Seiten wurde eindringlichst die alsbaldige Niederlegung der Villa gewünscht, durch welche nicht nur die architektonische Wirkung des Neubaues gewinne, sondern auch eine wesentlich verbesserte Grundriß- und Raumeinteilung des letzteren erzielt werden könne.

Die Großh. Regierung hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Das Projekt wurde demgemäß einer teilweisen Änderung unterzogen, als deren Hauptpunkte zu erwähnen sind:

An Stelle der vorgesehenen engen Lichtschächte trat ein erheblich breiterer Lichtgang, der für die Nässe, Luft- und Trockenheitsverhältnisse des Gebäudes ungleich günstiger ist. Die Zahl der Badezellen konnte um eine, die Zahl der Ruhezellen um drei vermehrt, eine direkte Einfahrt für Schwerbewegliche ins obere Stockwerk geschaffen, verschiedene Räume zweckmäßiger disponiert werden. Auch die Dachgestaltung wurde vereinfacht und für die Schauwirkung verbessert. Ebenso ist durch die Änderung die spätere Erweiterung der Anlage erleichtert und die denkbar beste Ausnutzung des Baugeländes zugelassen.

Mehrkosten sind durch die Abänderung nicht bedingt.

II.

In Titel VI des außerordentlichen Etats des Ministeriums des Innern ist unter § 6 die Anforderung mit 10 000 M. für größere bauliche Herstellungen in Badenweiler und zwar

a. für Erstellung eines Musikpavillons und
b. für bauliche Veränderungen am Gewächshaus

vorgesehen.

Die in Aussicht gestellten Pläne und Erläuterungsberichte liegen für die Position nicht vor. Nach Maßgabe der vorliegenden Pläne und Erläuterungsberichte liegen Bedenken gegen das Bauvorhaben, namentlich auch gegen die beabsichtigte Erweiterung der Badeanlage in neuester Gestalt in keiner Weise vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.

Der Voranschlag Titel XII für die Budgetperiode 1906/07 beträgt

A. im Ordentlichen Etat	5 207 680 M.
B. im Außerordentlichen Etat	1 100 000 „
	6 307 680 M.

gegenüber der Budgetperiode 1904/05 im

A. Ordentlichen Etat	4 675 600 M.	
B. Außerordentlichen Etat	1 300 000 „	5 975 600 „
somit mehr		332 080 M.

oder per 1 Jahr 166 040 M.

Der Voranschlag in Einnahme Titel III beträgt

für die Budgetperiode	3 909 480 M.
oder ein Mehr gegen 1904/05	391 360 „

Der außerordentliche Etat Titel XII ist in der 9. Sitzung der Ersten Kammer verhandelt und verbeschieden worden.

Im Einzelnen ist zu bemerken bei

A. Ordentlicher Etat, Ausgaben.

§§ 1—3.

Infolge baulicher Veränderungen und insbesondere durch die Eröffnung der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch ist es jetzt möglich, in den Anstalten um ca. 300 Kranke mehr aufzunehmen. Per 1904/05 sollten untergebracht werden 2495 — der Krankenstand am 31. Dezember 1905 war jedoch tatsächlich 2885 —, per 1906/07 sollen 2800 Kranke Aufnahme finden.

Der durchschnittliche Krankenstand war veranschlagt für

Illenau	pro 1904/05 auf	550	pro 1906/07 auf	600	Kranke
Pforzheim	„ „ „	670	„ „ „	670	„
Emmendingen	„ „ „	1275	„ „ „	1300	„
Wiesloch	„ „ „	—	„ „ „	230	„
	Summa	2495		2800	Kranke

Die Universitäts-Irrenklinik in Heidelberg berichtet von großer Überfüllung im Jahre 1904. Die Maximalbelegschaft der Klinik sei 1902 durch das Großherzogliche Ministerium festgestellt und 72 Kranke seien für jede Abteilung als das Maximum (Männer und Frauen) festgesetzt worden. Die Männerabteilung war im Berichtsjahre dauernd überfüllt. Die Zahl der Kranken stieg bis 93. In der Frauenabteilung stieg der Krankenstand bis 84.

Die psychiatrische Klinik in Freiburg i. B. spricht sich im Jahresbericht 1904 dahin aus, daß sie das ganze Jahr hindurch einen chronischen Kampf mit der Überfüllung zu bestehen gehabt habe. Die normale Belagziffer sei 141. Im Durchschnitt des Jahres seien 155 Kranke in Behandlung gewesen. Der maximale Monatsdurchschnitt sei jedoch im Juli 167,2 gewesen.

Die Heil- und Pflegeanstalt Illenau hatte laut Bericht 1904 statt normaler Belegung von 550 einen höchsten Krankenstand von 641 und einen niedersten von 571.

Die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim war im Berichtsjahre 1904 nicht überlegt, ja sie hätte wohl noch an 30 bis 40 Kranke aus andern Anstalten aufnehmen können.

Die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen war stark überlegt. Sie war ursprünglich gebaut für 950 Kranke. Sie hatte jedoch einen Krankenstand am Beginn des Berichtsjahres von 1348 und am

Schluß des Jahres 1904 einen solchen von 1470, wobei laut Staatsvoranschlag die Belegungsfähigkeit pro 1904 angegeben ist mit 1275.

Ihre Budgetkommission nimmt an, daß die neu eröffnete Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch diese Übelstände beseitigen werde.

Sehr zu bemerken ist, daß die Leitung der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen der Arbeitstherapie große Aufmerksamkeit widmet und regelmäßig 535 Kranke = 31,7 Proz. derselben durch Arbeit beschäftigt.

An etmäßigen Beamten sind neu eingestellt 48, in Summa 283 gegen 235 pro 1904/05 und 205 pro 1902/03. Es entfallen diese auf 1 Arzt D 2, 1 Buchhalter G 5, 1 Verwaltungsassistent G 7, 2 Oberwärter und Hausmeister J 9, 38 Werkmeister und Wärter K 11, 5 Wärterinnen K 17.

An nichtetatmäßigem Personal sind neu eingestellt in Summa 49 und zwar 489 gegen 440 pro 1904/05 und 385 pro 1902/03.

Die Gehälter, Wohnungsgeld und Dienstzulagen der etatmäßigen Beamten erfordern mehr 71900 M. und steigen auf 441600 M. gegenüber 369700 M. pro 1904/05.

Das nichtetatmäßige Personal erfordert mehr in Summa 60360 M und es steigen diese Ausgaben auf 377460 M. pro Jahr gegenüber 317100 pro 1904/05.

§§ 4—25.

Die hier eingestellten sonstigen persönlichen Ausgaben § 4, Tagegelder § 5, und der sachliche Aufwand §§ 6—25 erfordern 1784780 M. gegenüber 1651000 M. pro 1904/05. Es bedeutet dies eine jährliche Mehrausgabe von 133780 M.

Den größten Mehraufwand bedingt hier die Verpflegung § 12 von ca. 300 mehr an Kranken mit 95000 M.

§ 7b der Erläuterungen sind eingestellt für größere Herstellungen **31900 M.** Diese verteilen sich wie folgt:

Anstalt Emmendingen.

Erweiterung des Flügels der Waschküche	9000 M.
Ergänzung des Glasdachs im Hof der Küche	3000 M.

Anstalt Illenau.

Verlegung der Gärtnerei und Erstellung eines neuen Kalt- und Warmhauses nebst Vorraum	10500 M.
Verlegung des Feuerlöschgeräteraums	3000 M.

Anstalt Pforzheim.

Beschaffung einer Dampfmaschine für die Waschküche an Stelle des Gasmotors	3600 M.
Vergrößerung des Kohlenlagerraums neben dem Dampfkessel	1200 M.
Vergrößerung der Waschküche durch Anbau eines Raumes für den Einweichbottich	1600 M.
	31900 M.

Dann folgen § 8 Aufwand auf Grundstücke und ihre Bewirtschaftung mit 13190 M.
§ 13 Heilkosten . . . . . 5890 M.
§ 14 Aufwand für Kleidungsstücke . . . . . 4200 M.
§ 17 Heizungskosten . . . . . 4700 M.
und weitere kleine Beträge.

Pro Kopf berechnet kostet der Kranke im Jahr 929.90 M. für die Budgetperiode 1906/07 Belegung 2800) und kostete 926.40 M. für die Budgetperide 1904/05 (Belegung 2520).

Universitäts-Irrenklinik Heidelberg.

Krankenstand 1904 im Mittel genommen von Anfang 1904 — 128 — und Ende 1904 — 152 — 140 Köpfe.

Gesamtaufwand	163 157 M.
Staatszuschuß	53 700 M.

1165 M. pro Kopf Jahreskosten.

Psychiatrische Klinik in Freiburg.

Krankenstand 1904 im Gesamtdurchschnitt der Tagesbestandszahlen 155.

Summe der Ausgaben	176 363 M.
Staatszuschuß	52 000 M.
Die Jahreskosten pro Kopf betragen . . .	1 137 M.

Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Es ist hier wie in Heidelberg nicht möglich aus Bericht den ganz genauen Durchschnittstagesbestand an Kranken zu ermitteln, wie dieser für die Psychiatrische Klinik in Freiburg angegeben ist. Es kann wohl **601** gleich bei Heidelberg als Mittel der Präsenzstärke von Anfang und Ende 1904 angenommen werden.

Gesamtaufwand im ordentlichen Etat . . .	790 200 M.
Staatszuschuß	164 413 M.
pro Kopf Verpflegungskosten pro Jahr . .	1 313 M.

Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Krankenstand im Mittel, Anfang und Ende 1904 angenommen 642.

Summe der Ausgaben 1904	317 414 M.
Staatszuschuß	42 514 M.
pro Kopf Verpflegungskosten pro Jahr . .	494 M.

Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen.

Krankenstand im Mittel, Anfang und Ende 1904 angenommen zu 1409.

Summe der Ausgaben im ordentlichen Etat	1 174 390 M.
Staatszuschuß	156 152 M.
pro Kopf Verpflegungskosten pro Jahr . .	833 M.

Statistik des Krankenmaterials

nach den Berichten der Kliniken pro 1904.

	Pensionär-Klasse	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
Universitäts-Irrenklinik Heidelberg	—	2	14	136
Psychiatrische Klinik Freiburg	—	9	16	141
Heil- und Pflegeanstalt Illenau	43	69	92	426
Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	—	1	16	619
Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	—	22	61	1387

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hieraus erklären sich die sehr verschiedenen Verpflegungskosten. Die Universitäts-Irrenkliniken Heidelberg und Freiburg haben größere Kosten, weil sie Bedacht nehmen müssen auf Erhaltung eines zu Lehrzwecken geeigneten Krankenstandes. Die Heil- und Pflegeanstalt Illenau arbeitet teuerer, weil an sie durch die große Zahl der viel zahlenden Kranken (Pensionäre und I. Klasse) gesteigerte Ansprüche gestellt werden.

Bereits in früheren Jahren wurde von der Budgetkommission der Zweiten Kammer die Zweckmäßigkeit der Trennung bösartiger und gemeingefährlicher Kranker von den ruhigen Elementen erörtert. Es liegt nun ein Ausweis über die Zahl und die Verteilung der gefährlichen Kranken in den einzelnen Anstalten vor:

	Irre Verbrecher		Verbrecherische Irre	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Emmendingen	18	1	163	36
Illenau	6	2	12	2
Pforzheim	54	6	17	—
Wiesloch	18	3	10	2
	96	12	202	40

Ihre Budgetkommission schließt sich gerne der Ansicht der Budgetkommission der Zweiten Kammer an, die Regierung aufzufordern, für die Trennung der gemeingefährlichen Elemente von den ruhigen baldmöglichst Sorge tragen zu wollen und könnte dieser Wunsch beim Ausbau der neuen Anstalten in Wiesloch oder Konstanz seine Berücksichtigung finden.

Einnahme Titel III.

Ordentlicher Etat.

Der Voranschlag Titel II für die Budgetperiode 1906/07 beträgt . . . . . 3 909 480 M.
gegenüber 1904/05 . . . . . 3 518 120 „

Voranschlag

über die Verwendung der im Budget für 1906/07 für die Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch angeforderten Mittel.

I. Krankenhäuser.

Haus für 40 Unruhige — Männer — M. U. 1, 2. Rate (138 000 — 46 002)	91 998 M.
„ „ 50 Epileptiker — Frauen — F. E., 2. Rate (145 500 — 48 678)	96 822 „
„ „ 60 Halbruhige — Männer — M. H. 1	135 282 „
„ „ 40 Unruhige — Frauen — F. U. 1	128 370 „
„ „ 40 Unruhige — Männer — M. U. 3, 1 Rate	70 000 „
Aufnahme für 30 Halbruhige und Ruhige — Frauen — F. A. R., 1. Rate	68 000 „

II. Verwaltung und Wirtschaft.

Verwaltungsgebäude, Mittelbau und Westflügel (einschließlich der Errichtung eines provisorischen Fest- und Betsaales in demselben)	127 978 „
Leichenhaus	14 403 „

III. Beamtenwohngebäude.

Wohnhaus für den Direktor und einen Arzt	63 600 „
2 Wohnhäuser für zusammen sieben Familien	68 000 „

IV. Allgemeines.

Erweiterung der Straßenanlage	17 230 „
„ „ Kanalisation	42 000 „
„ „ Wasserleitung	16 000 „
„ „ Fernsprechanlage	60 000 „
Elektrisches Verteilungsnetz und Sonstiges	10 000 „
Geländeerwerbung	40 000 „
Bauleitung und Verrechnung	20 317 „
Summe des Aufwandes für Wiesloch	1 070 000 M.
Hierzu für Vorarbeiten für die Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz	30 000 M.
Zusammen	1 100 000 M

Nachweisung

über die für Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch bewilligten Mittel und deren Verwendung bis Ende 1905.

(Nach dem Stand der bis dahin erfolgten Krediteröffnungen.)

Bewilligt wurden:

Budget 1902/03. Titel XII. B § 3 (Nachtrag Seite 98)	400 000 M.
Administrativ-Kredit vom 21. Juli 1903 (Kanalisation)	32 500 „
Budget 1904/05. Titel XII. B. § 2 (Seite 60)	1 150 000 „
Administrativ-Kredit vom 3. Dezember 1904 (Fernheizung) . . .	200 000 „
„ „ „ 26. August 1905 (Werkstättengebäude) .	46 000 „
zusammen	1 828 500 M.

Deren Bestimmung und Verwendung ergibt sich aus folgender Übersicht:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Bewilligung			Verwendung	Bemerkungen
	1902/03 M.	1904/05 M.	Im Ganzen M.	bis Ende 1905 M.	
Geländeerwerbung	290 000	—	290 000	348 770*)	*) Einschließlich der Kaufkosten und der Kosten der Bewirtschaftung des für Bauzwecke nicht in Angriff genommenen Geländes.
Vorarbeiten	10 000	—	10 000	21 868	
Straßenanlagen	90 000	23 700	113 700	134 199	
Kanalisation und Kläranlage	31 000	98 000	129 000	106 528	
Wasserversorgung	1 500	142 500	144 000	167 660	
Krankenhäuser:					
Haus M. A. R.	—	90 377	90 377	97 425	
„ M. E.	—	141 412	141 412	142 900	
„ F. H.[2]	—	112 301	112 301	120 022	
„ F. H.[3]	—	103 960	103 960	115 541	
Für 20 weitere Betten zur stärkeren Belegung dieser Häuser†)	—	8 000	8 000	—	†) Anstatt 20 wurden 80 weitere Krankenbetten angeschafft. Der Aufwand ist in dem Aufwand für die einzelnen Häuser inbegriffen.
Haus M. U.[1] 1. Rate . . .	—	40 000	40 000	46 002	
„ F. E. 1. „ . . .	—	45 000	45 000	48 678	
Verwaltung und Wirtschaft:					
Verwaltungsgebäude (Ostflügel)	—	73 500	73 500	76 200	
Kochküche (mit prov. Waschküche)	—	112 195	112 195	118 558	
Werkstätten	—	46 000	46 000	46 000	
Fernheizung mit Kesselhaus	—	304 700	304 700	312 600	
Elektr. Verteilungsnetz, Planierungen, Pflasterungen usw.	—	28 355	28 355	30 964	
Bauleitung und Verrechnung	—	16 000	16 000	34 046	
Kantinengebäude	—	—	—	15 070	
Verschiedenes	—	—	—	3 179	
Summe . .	422 500	1 386 000	1 808 500	1 986 210	
Hierzu für Vorarbeiten für die Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz	10 000	10 000	20 000	16 427	
Im ganzen . .	432 500	1 396 000	1 828 500	2 002 637	

Kostenberechnung IV

(Dezember 1905)

zum Neubau der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz.

	Benennung der Gebäude		überbaute Fläche qm	überbauter Raum I. Ansatz II. Ansatz III. Ansatz	Ansatz für 1 cbm Stockwerke Mansarden Terrassen	Summe der Baukosten M.	M.	Innere Einrichtung M.	Gesamtbaukosten M.
	I. Krankenhäuser								
1 u. 2	Aufnahmehaus für 30 Ruhige	A. R.	555,54	4 232,06	16	67 713.—			
				944,79	12	11 337.—			
				204,47	20	4 089.—	83 139.—	13 200	96 339.—
3 u. 4	Aufnahmehaus für 25 Unruhige	A. U.	535,94	3 514,85	16	56 237.60			
				604,—	12	7 248.—			
				95,—	20	1 900.—	65 385.—	11 900	77 285.—
5 u. 6	Haus für 40 Unruhige	U. 1	491,18	5 096,—	16	81 532.—			
				516,—	12	6 192.—	87 724.—	17 850	105 574.—
7 u. 8	Haus für 40 Unruhige	U. 2	439,76	4 410,02	16	70 560.—			
				408,—	12	4 896.—			
				51,75	20	1 020.—	76 476.—	17 850	94 326.—
9 u. 10	Haus für 60 Halbruhige mit Lazarettabteilung	H. 1	612,27	6 237,49	16	99 800.—			
				816,—	12	9 792.—			
				41,—	20	820.—	110 412.—	26 460	136 872.—
11 u. 12	Haus für 50 Halbruhige	H. 2	464,20	4 573,—	16	73 168.—			
				570,—	12	6 840.—			
				92,—	20	1 840.—	81 848.—	21 350	103 198.—
13 u. 14	Haus für 50 Halbruhige	H. 3	520,76	4 200,—	16	67 200.—			
				1 751,—	12	21 012.—			
				264,—	20	3 960.—	92 172.—	21 350	113 522.—
15 u. 16	Geschlossenes Haus für 50 aufsichtsbedürftige Ruhige	R. g.	413,61	4 054,—	16	64 864.—			
				372,—	12	4 464.—			
				48,—	20	960.—	70 288.—	17 500	87 788.—
17 u. 18	Landhaus für 35 Ruhige	R. 1	316,41	3 022,50	16	48 360.—			
				595,—	12	7 140.—			
				95,—	20	1 900.—	57 400.—	14 945	72 345.—
19 u. 20	Landhaus für 35 Ruhige	R. 2	299,79	3 043,—	16	48 688.—			
				693,—	12	8 316.—			
				30,—	20	600.—	57 604.—	14 945	72 549.—
	Übertrag . .		464 946	—	—	—	782 448.—	177 350	959 798.—

	Benennung der Gebäude		überbaute Fläche qm	überbauter Raum I. Ansatz II. Ansatz III. Ansatz	Ansatz für 1 cbm Stockwerke Mansarden Terrassen	Summe der Baukosten		Innere Einrichtung	Gesamtbaukosten
						M.	M.	M.	M.
	Übertrag . .		4 649,46	—	—	—	782 448,—	177 350	959 798.—
21 u. 22	Landhaus für 30 Ruhige	R.3	244,77	2 429,00	16	38 864.—			
				581,00	12	6 972.—			
				41,00	20	820.—	46 656.—	14 310	60 966.—
23 u. 24	Landhaus für 15 Ruhige höherer Stände	R.h.	301,85	2 968,00	16	47 488.—			
				423,00	12	5 076.—			
				60,00	20	1 200.—	53 764.—	7 000	60 764.—
	zweimal . .		5 196,08	—	—	—	882 868.—	198 660	1 081 528.—
			10 392,16	—	—	—	1 765 736.—	397 320	2 163 056.—
25	Lazarett (Männerseite)	L	229,99	1 287,94	16	20 607.10	20 607.10	5 000	25 607.10
26	Lazarett (Frauenseite)		183,20	1 025,92	16	16 414.72	16 414.72	3 000	19 414.72
	zusammen . .		10 805,35	—	—	—	1 802 757.82	405 320	2 208 077.82
	II. Verwaltung und Wirtschaft								
1	Verwaltungsgebäude mit Festsaal u. Dienstwohnung des Direktors		1 326,70	15 031,38	16	240 502.08			
				374,22	12	4 490.64	244 992.72	16 000	260 992.72
2	Kirche		371,57	3 015,83	16	48 253.28	48 253.28	9 000	57 253.28
3	Koch- und Waschküche		1 425,13	10 071,42	15	151 071.30			
				1 185,50	12	14 226.—	165 297.30	73 000	238 297.30
4	Werkstättegebäude		681,25	5 350,00	14	74 900.—			
				1 876,25	12	22 515.—	97 415.—	26 000	123 415.—
5	Backhaus		248,46	1 254,—	14	17 556.—			
				264,77	12	3 177.24	20 733.24	4 500	25 233.24
6	Kesselhaus mit Elektrizitätswerk		1 550,—	—	à qm. 80	124 000.—			
	hiezu Entwässerung und Wasserversorgung					10 000.—			
	Kamin					14 000.—	148 000.—	331 655	479 655.—
7	Desinfektionsanstalt		101,—	565,60	15	8 484.—	8484.—	5 000	13 484.—
8	Wasserpumpwerk (im Voranschlag der Wasserversorgung inbegriffen)								
	Übertrag . .		5 704,11	—	—	—	—	—	1 198 330.54

	Benennung der Gebäude	überbaute Fläche qm	überbauter Raum I. Ansatz II. Ansatz III. Ansatz	Ansatz für 1 cbm Stockwerke Mansarden Terrassen	Summe der Baukosten M.	M.	Innere Einrichtung M.	Gesamtbaukosten M.
	Übertrag . .	5 704,11	—	—	—	—		1 198 330.54
9	Haus für Feuerwehrutensilien	95,56	630,36	6,50	—	4 097.34	4 200	8 297.34
10	Eiskeller	108,62	890,68	6,50	—	5 789.42	—	5 789.42
11	Leichenhaus	122,80	797,28	16	—	12 756.48	1 000	13 756.48
12	Gärtnerei							
	a. Ziergärtnerei	156,—	312,—	8	—	2 496.—	—	2 496.—
	b. Gemüsegärtnerei	386,36	772,72	8	—	6 181.76	—	6 181.76
13	Pferde und Ochsenstall	634,50	4124,25	9,50	—	39 180.37	—	39 180.37
14	Kuhstall	803,25	5221,12	9,50	—	49 600.64	—	49 600.64
15	Schweineställe	707,—	2686,60	10	—	26 866.—	—	26 866.—
16	Geflügelhaus	123,20	492,80	10	—	4 928.—	—	4 928.—
17	Scheuer u. Wagenhalle	624,—	4617,60	7	—	32 323.20	—	32 323.20
18	Krankenstall	182,—	1092,—	9,50	—	10 374.—	—	10 374.—
19	Schlachthaus	193,50	1006,—	14	14 084.—			
			360,—	12	4 320.—	18 404.—	9 000	27 404.—
	zusammen . .	9 840,90	—	—	—	—	—	1 425 527.75
	III. Beamten-Wohngebäude							
	a. 2 Wohnhäuser							
	1 für 2 verheiratete Ärzte	273,34	2596,73	18	—	46 741.14	—	46 741.14
	1 für 1 verheirateten Arzt und Wärterinnen	303,74	2423,59	16,50	39 989.23			
			376,54	12	4 518.48	44 507.71	—	44 507.71
	b. Beamtenwohngebäude mit Wohnungen							
1	Ökonomieinspektor	109,90	695,42	17	11 822.14			
			216,60	12	2 599.20	14 421.34	—	14 421.34
2	1 Maschinist u. 2 Heizer	190,39	1 218,50	17	20 714.50			
			514,05	12	6 168.60	26 883.10	—	26 883.10
3	Oberwärter und 1 Gärtner	205,72	1 316,60	17	22 382.20			
			446,58	12	5 358.96	27 741.16	—	27 741.16
	Übertrag . .	1 083,09	—	—	—	160 294.45	—	160 294.45

	Benennung der Gebäude	überbaute Fläche qm	überbauter Raum I. Ansatz II. Ansatz III. Ansatz	Ansatz für 1 cbm Stockwerke Mansarden Terrassen	Summe der Baukosten		Innere Einrichtung	Gesamtbaukosten
					M.	M.	M.	M.
	Übertrag . .	1 083,09	00 000,00	—	160 294.45	—	—	160 294.45
4	4 Wärter	208,87	1 336,77	17	22 725.09			
			563,95	12	6 767.40	29 492.49	—	29 492.49
5	4 Werkmeister	209,17	1 338,69	17	22 757.73			
			564,76	12	6 777.12	29 534.85	—	29 534.85
6	Torwarthaus	117,02	678,72	16	10 859.52			
			116,20	12	1 394.40	12 253.92	—	12 253.92
	zusammen . . ohne Wasserpumpwerk	1 618,15	—	—	—	231 575.71	—	231 575.71

Zusammenstellung.

I.	Krankenhäuser	2 208 077 M.
II.	Verwaltung und Wirtschaft	1 425 327 „
III.	Beamtenwohngebäude	231 575 „
IV.	Fernheizung	348 000 „
V.	Allgemeines	100 000 „
	(Elektrisches Verteilungsnetz, Platzherstellung, Fußwege, (Pflasterungen, Einfriedigungen).	
		4 312 979 M.
	für Geländeerwerbung	370 000 „
	„ Straßenherstellung	155 000 „
	„ Kanalisation	311 000 „
	„ Wasserversorgung	314 000 „
	„ Bauleitung und Verrechnung	80 000 „
	Gesamtaufwand . .	5 542 979 M.
	bei 920 Krankenbetten, somit auf **ein** Krankenbett	**6025 M.**

Titel XIII und IV. Besserungs- und Erziehungsanstalten.

Der Staatsvoranschlag pro Budgetperiode 1906/07 sieht vor

A. im ordentlichen Etat in Ausgabe . . .	437 220	M.
B. im außerordentlichen Etat in Ausgabe .	27 000	„
	464 220	M.
gegenüber den beiden Etats 1904/05 . . .	460 620	„
somit mehr	3 600	M.
Einnahme Titel IV im ordentlichen Etat stellt ein . . .	231 960	M.

A. Ordentlicher Etat, Ausgabe.

§§ 1—3.

Zur Aufnahme in die Anstalten sind veranschlagt

für Flehingen pro 1904/05	80,	pro 1906/07	90	Personen
„ Kislau „ „	240,	„ „	190	„
Summa . . .	320,		280	Personen.

Trotz geringerer Belegschaft um 40 Personen sind pro 1906/07 33 etatmäßige Beamte statt 31 pro 1904/05 vorgesehen. Der Bestand des nichtetatmäßigen Personals ist der gleiche geblieben.

An Gehältern und Wohnungsgeld § 1 und 2 der etatmäßigen Beamten werden 5800 M. mehr angefordert wie für 1904/05.

Die Bezüge des nichtetatmäßigen Personals § 3 erhöhen sich um 450 M.

§§ 4—18.

Erhöhte Forderungen sind hier insbesondere eingestellt bei

§ 9 Aufwand auf Grundstücke um	2 400	M.
§ 18 Verschiedene zufällige Ausgaben . . .	740	„

Dieser letztere Posten erhöht sich von 280 auf 1020 M.

Wesentlich geringere Forderungen weisen auf

§ 7 Aufwand auf den Gewerbebetrieb . . .	2 090	„
§ 10 Verpflegungs- und Heilkosten	6 930	„
§ 13 Heizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungskosten	2 540	„

Der Gesamtaufwand schließt ab mit 218 610 M. pro 1906/07 gegenüber 221 310 M. pro 1904/05 und erfordert daher um 2 700 M. weniger pro Jahr.

B. Außerordentlicher Etat.

Es werden für das polizeiliche Arbeitshaus Kislau gefordert . . . . . 17 000 M.
und für die Erziehungsanstalt Flehingen . . . . . 10 000 „

Erstere behufs Erstellung einer Entwässerungsanlage. Letztere behufs Erbauung eines heizbaren Gewächshauses 5 000 M. und zwecks Ergänzung des Anstaltsinventars.

Aus den Mitteilungen der Budgetkommission Hoher Zweiter Kammer ist zu ersehen, daß dem Schulunterricht, den die Flehinger Zöglinge erhalten, nicht viel, ja fast zu wenig Zeit gewidmet wird. Einem Ausweis zufolge erhält

I. Schulklasse im Sommer wöchentlich 4 und im Winter 12 Stunden.
II. „ „ „ „ 3 „ „ „ 10 „
III. „ „ „ „ 3 „ „ „ 8 „

Im Übrigen kann auf den Jahresbericht der Großh. Erziehungsanstalt Flehingen für das Jahr 1904 in dem Bericht der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer verwiesen werden.

Die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues betr.

Der Staatsvoranschlag pro 1906/07 Titel XVII fordert in Ausgabe an

A. im Ordentlichen Etat für die Budgetperiode	10624320 M.
B. im Außerordentlichen Etat für die Budgetperiode	936500 „
in Summa . . .	11560820 M.

in Einnahme Titel VIII

A. Ordentlicher Etat für die Budgetperiode	2589940 M.
B. Außerordentlicher Etat für die Budgetperiode	411680 „
Summa . . .	3001620 M.

Die Budgetperiode 1904/05 forderte in Ausgabe Titel XVII

A. im Ordentlichen Etat	10283820 M.
B. im Außerordentlichen Etat	884250 „
Summa . . .	11168070 M.

Die Budgetperiode 1904/05 Titel VIII in Einnahme stellte

A. im Ordentlichen Etat	2397060 M.
B. im Außerordentlichen Etat	195160 „
Summa . . .	2592220 M.

Die Ausgaben pro 1906/07 steigen daher um	392750 „
Die Einnahmen sind höher angenommen um	409400 „

Die Hohe Erste Kammer hat in der 3. Sitzung vom 10. Februar sich dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer vom 20. Januar 1906 angeschlossen und die Ausgabe von . . . . . 64000 M. zum Ausbau der Straße Rippoldsau-Wolfach bereits genehmigt.

Im Einvernehmen mit der Großh. Regierung soll die Forderung § 14 des außerordentlichen Etats, I. Rate für den Neubau der Auerbrücke in Pforzheim abgesetzt werden im Betrage von . . . . . 90000 „
Zusammen . . . 154000 M

Entsprechend entfallen in die Einnahme Titel VIII B § 1 Nr. 13 der Erläuterungen die von der Gemeinde für die Auerbrücke zu leistenden . . . . . 30000 M.

Es sind daher noch angefordert Titel XVII Ausgabe

A. im Ordentlichen Etat	10624320 M.
B. im Außerordentlichen Etat	782500 „
936500—154000 M.	
Summa Titel XVII . . .	11406820 M.

Titel VIII Einnahme

A. im Ordentlichen Etat	2589940 M.
B. im Außerordentlichen Etat	381680 „
411680—30000	
Summa Titel VIII . . .	2971620 M.

welche die Kommission zur Annahme empfiehlt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im einzelnen ist zu bemerken:

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung.

§§ 1—9 bewegen sich in denselben Summen, wie sie für die Budgetperiode 1904/05 vorgesehen waren, ja es ist eine Minderausgabe von 1760 M. festzustellen.

Der Beamtenkörper hat sich von 79 auf 78 verringert, was anerkennend zu begrüßen ist, trotzdem die Ansprüche an denselben gestiegen sind und dauernd steigen.

II. Bezirksverwaltung.

In der Budgetperiode 1904/05 wurden angefordert für Titel X—XII für ein Jahr 451 550 M.
pro 1906/07 werden angefordert für ein Jahr . . . . . 463 950 „
somit mehr per Jahr . . . 12 400 M.

Der Mehraufwand von 8800 M. ist durch anfallende Gehaltszulagen bedingt und durch eine Mehreinstellung von 2 Ingenieur-Praktikanten mit 3400 M.

Auf Anregung der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer wurde seitens des Ministeriums des Innern eine Darlegung der Einkommensverhältnisse der verschiedenen im Staatsdienst verwandten Kategorien von Praktikanten gegeben, welche in dem Bericht der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer Titel XVII Seite 3—5 niedergelegt ist.

Die Verschiedenheiten der Einkommensverhältnisse der Praktikanten erklären sich aus den Bedürfnissen der Staatsverwaltung, dem Andrang zu den verschiedenen Stellungen und der Vorbildung.

Am schlechtesten gestellt erscheinen die Rechtspraktikanten und Referendäre wegen des großen Andranges und erhalten dieselben während der $3^1/_2$ Jahre dauernden Vorbereitungszeit regelmäßig keine Vergütung.

Ihre Budgetkommission hält es daher für angezeigt, sich dem Wunsche der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer dahin anzuschließen, daß gelegentlich der Revision des Gehaltstarifs auch eine Neuregelung der Einkommensverhältnisse der akademisch gebildeten Praktikanten erfolge und daß dieselben möglichst gleichmäßig gestaltet werden möchten.

Zu § 13e gab die Regierung auf Anfordern folgenden Bericht.

Titel XVII. Ministerium des Innern.

Anfrage 2.

Im Jahre 1904 sind . . . . . 23 220 M.
Im Jahre 1905 . . . . . 23 165 „
an Belohnungen vergeben worden. Die Verteilung geschah nach den gleichen Grundsätzen wie in den früheren Budgetperioden.

Es erhielten:

18 Inspektionsvorstände und 1 Sektionsingenieur im Jahre 1904 6250 M., 1905 6070 M., im Durchschnitt 324 M. gegen 337 M. in den Jahren 1902/03.

5 zweite Beamte 620 M. und 810 M., im Durchschnitt 143 M. gegen früher 180 M.

19 Bureauassistenten und Bureaugehilfen 5005 M. und 5110 M., im Durchschnitt 266 M. wie früher.

95 Straßenmeister und Straßenmeistergehilfen 11 345 M. und 11 175 M., im Durchschnitt 118 M. gegen früher 117 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei den Inspektionsvorständen bewegen sich die Bewilligungen zwischen 200 und 500 M., bei den zweiten Beamten einschließlich eines Sektionsingenieurs zwischen 80 und 250 M., bei den Bureauassistenten und Bureaugehilfen zwischen 120 und 400 M. und bei den Straßenmeistern und Straßenmeistergehilfen zwischen 60 und 150 M.

Ihre Budgetkommission schließt sich dem Wunsche der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer Seite 6 ihres Berichts über Titel XVII 13e. dahin an, daß die pro 1906/07 jährlich angeforderten Vergütungen von 25 000 M. zu bewilligen seien, daß diese aber bei einer Revision des Gehaltstarifs in Wegfall kommen, bezw. durch tarifmäßige Bezüge ersetzt werden möchten.

III. Straßenbau.

Der Staatsvoranschlag fordert an §§ 22—30

für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07		2 543 060 M.
gegen 1904/05		2 390 200 „
somit mehr		152 860 M.

Es erklärt sich diese Mehrausgabe lediglich aus der Unterhaltung der Landstraßen, die ein Mehr von . . . . . 153 670 M.
erfordern.

Wenngleich ein Mehraufwand

durch anfallende Gehaltszulagen § 22 von	7 800 M.	
durch sachliche Amtsunkosten § 27 von	3 550 „	
durch Nachlaß an Gemeindebeiträgen § 30 von	2 420 „	
und anderen kleinen Beträgen ausgewiesen wird, so wird dieser Mehraufwand durch Ersparnis an § 26 Tagegelder ꝛc.		2 190 „
und § 29 am Vormberger Steinbruch		13 380 „

ausgeglichen.

Der Mehraufwand von . . . . . 153 670 „
für Unterhaltung der Landstraßen erklärt sich aus der Steigerung der Unterhaltungskosten pro Kilometer um 23 M. Auf den verkehrsreicheren Straßen hat sich eine Erhöhung der Schottermenge als nötig gezeigt; ferner sind die Anschaffungskosten des Schotters wegen der durch die deckenweise Unterhaltung gebotenen weiteren Ausdehnung der Verwendung von Hartschotter gewachsen. Es beziffert sich dieser Mehraufwand einschließlich der Mehrkosten für das Einwalzen der größeren Schottermengen auf rund . . . . . 48 000 „

Ferner soll das Einkommen jener Wärter, die mit Nebennutzungen den 300 fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns noch nicht beziehen, im Laufe der Budgetperiode auf diesen erhöht werden.

Dazu und zu sonstigen Lohnerhöhungen sind . . . . . 22 500 „
erforderlich.

Dann kommt der Betrag von 88 300 M. in der Budgetperiode 1906/07 pro Jahr voll in Anforderung (siehe § 28 A ständige Unterhaltung der Landstraßen a für die Beschotterung und Hilfsarbeit).

Dieser Posten war im Staatsvoranschlag 1904/05 mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage in Höhe von 90 000 M. eingestellt, aber nicht angefordert worden.

Die Ansprüche der Bevölkerung an die Straßen innerhalb der Ortsetter und die dadurch verursachten Mehrkosten für Schotter und Hilfsarbeitlassen nun aber auch den Betrag

unter a mit 88 300 M. nicht mehr entbehrlich erscheinen. Zieht man den Mehrbetrag
für Unterhaltung der Straßen im Ortsetter unter A a Seite 135 im Betrage von . . 88 300 M.
ab, so verbleibt ein tatsächlicher Mehraufwand für die Landstraßen von . . . . . 65 370 „

In Rücksicht auf den sich ständig steigernden Verkehr und die sich steigernden Ansprüche der Bevölkerung erscheint Ihrer Kommission die Mehrausgabe von 65 370 M., die sich hauptsächlich aus der Verwendung härteren und besseren Schottermaterials und dem Decksystem herleitet, gerechtfertigt.

Das Decksystem ist bei verkehrsreichen Straßen als das beste anerkannt und es ist nur zu bedauern, daß es mit Rücksicht auf die Finanzlage nicht früher eingeführt worden ist.

Auch möchte Ihre Kommission darauf hinweisen, daß stark befahrene Straßen, welche für das Decksystem nicht vorgesehen sind, möglichst mit Hartschotter versehen werden, da sich dieser wesentlich billiger stellen und bessere Straßen geben würde.

Die ganze Bevölkerung des Landes hat das allergrößte Interesse an gut ausgebauten und gut gehaltenen Straßen und sollten Gründe der Sparsamkeit nicht allzusehr in den Vordergrund gestellt werden.

Des weiteren kann verwiesen werden auf die Mitteilungen des Großh. Ministeriums an die Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer, Mitteilungen, welche sich abgedruckt finden in dem Kommissionsbericht Seite 7—9.

IV. Wasserbau.

Der Staatsvoranschlag fordert an § 31—40 für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07 . . 880 700 M.
gegen 1904/05 . . 931 320 „
somit weniger . . 50 620 M.
§§ 31—36 sind angefordert . . . . . 77 550 „
somit mehr gegenüber 1904/05 . . . . . 1 530 „
§§ 37—40 fordern an . . . . . 803 150 „
und damit weniger per Jahr . . . . . 52 150 „
Die Instandsetzung des neuen Hafens zu Kehl, die in der Budgetperiode 1904/05 mit . . 10 000 „ veranschlagt war, ist pro 1906/07 in § 39d in den Kosten für Unterhaltung der Häfen und Landungsstellen hineingezogen. In der Budgetperiode 1904/05 erschien dieser Posten jährlich mit 65 360 M., inbegriffen die Instandhaltung des Kehler Hafens.

In der Budgetperiode 1906/07 wird hierfür jährlich angefordert 64 770 M.

Siehe hierzu den Bericht der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer Seite 10 und 11.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß seitens der Staatsverwaltung nichts versäumt worden ist, den Kehler Hafen in betriebsfähigem Zustande zu erhalten, trotz der schwierigen Stromverhältnisse und des regen Verkehrs, der manchmal die Baggerungsarbeiten gestört haben mag.

Es ist für die Zukunft infolge der bereits bewilligten zwei Klappschiffe und des pro 1906/07 im außerordentlichen Etat weiter angeforderten Dampfbaggers zu erwarten, daß Hemmungen und Störungen am Kehler Hafen kaum mehr vorkommen werden.

In einem Nachtragskredit werden für die Rheinregulierung 1 Million Mark angefordert. Ihre Budgetkommission wünschte jedoch in eine Beratung hierüber vorerst nicht einzutreten.

V. Landeskultur und Feldbereinigung.

Der Staatsvoranschlag fordert pro 1906/07
pro Jahr . . . . . 153 760 M.
gegenüber 1904/05 . . . . . 89 680 M.
somit ein Mehr von . . . 64 080 M.

Diese Mehrforderung ergibt sich hauptsächlich

aus § 43, Bezüge nichtetatmäßigen Personals . . . . 6 300 M.
und § 45, Tagegelder, Reise- 2c. Kosten . . . . . 57 740 M.

Es sind zu § 43 vier technische Gehilfen zu durchschnittlich 1575 M. neu eingestellt.

§ 45. Bisher ist der Aufwand für die hier in Rede stehenden Arbeiten mit den zugehörigen Einnahmen nur in der Vorschußrechnung nachgewiesen worden. Es sollen aber zur Vereinfachung des Rechnungswesens künftig Ausgaben und Einnahmen in der Etatrechnung gebucht werden. Neu erscheinen im Budget unter Titel VIII in Einnahme § 7 die Ersatzbeträge der Ersatzpflichtigen an die Staatskasse mit 140 000 M. schätzungsweise, gegenüber 65 500 M. bisher. Von diesen 140 000 M. gehen 60 000 M. auf Arbeiten der Kulturinspektion.

VI. Katastervermessung.

Bezüglich dieses Abschnittes kann auf den Bericht des Großh. Ministeriums des Innern, welcher im Bericht der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer abgedruckt ist, verwiesen werden.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Straßenbau.

Im Staatsvoranschlage waren laut Titel XVII § 14 90000 M. in Ausgabe und 30 000 M. laut § 1 Nr. 13 Titel VIII in Einnahme (Beitrag der Gemeinde) zur Erbauung der Auerbrücke in Pforzheim eingestellt.

Die Verhandlungen zwischen der Großh. Regierung und der Stadtgemeinde Pforzheim sind nicht zum Abschluß gelangt, da eine neue Flußregulierung der Enz und Nagold erst vorgenommen werden muß, bevor man zum Bau der Auerbrücke schreiten kann.

Ihre Budgetkommission beantragt daher im Einvernehmen mit der Großh. Regierung und mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer, den Titel 90 000 M. in Ausgabe und 30 000 M. in Einnahme abzusetzen.

Titel XVIII. Verwaltung des Bergwesens.

Ordentlicher Etat

fordert an für die Budgetperiode 1906/07 pro Jahr . .	5 450 M.
gegen 1904/05	5 430 „
somit mehr . .	20 M.

Titel XIX. Geologische Landesaufnahme.

Ordentlicher Etat

fordert an für die Budgetperiode 1906/07 pro Jahr . .	37 610 M.
gegen 1904/05	36 850 „
somit mehr . .	760 M.

Die Erhöhung ergibt sich aus anfallenden Gehaltszulagen von 500 M. und einer Erhöhung der Miete für die Diensträumlichkeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel IX. Einnahmen.

Ordentlicher Etat 1906/07 pro Jahr . . . . . 800 M.

Titel XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfonds.

Ordentlicher Etat

fordert für die Budgetperiode 1906/07 pro Jahr . . . . . 32950 M.
gegenüber 1904/05 pro Jahr . . . . . 32160 „
Somit mehr . . . 790 M.

Titel XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben

fordert an für die Budgetperiode 1906/07 . . . . . 117960 M.
forderte an für die Budgetperide 1904/05 . . . . . 105880 „
Somit mehr . . . 12080 M.

Ihre Budgetkommission stellt den Antrag:

Die Hohe Erste Kammer wolle im Einvernehmen mit der Hohen Zweiten Kammer

Titel XI	des Staatsvoranschlages, umfassend milde Fonds und gemeinnützige Anstalten		
	A. 1. den ordentlichen Etat Ausgabe		250980 M.
	2. „ „ „ „ Nachtrag		5000 „
	B. den außerordentlichen Etat Ausgabe		292000 „
	Summa		547980 M.
Titel XII	ordentlichen Etats Ausgabe		5207680 „
Titel III	„ „ Einnahme		3909480 „
Titel XIII	A. Ordentlichen Etats Ausgabe		437220 „
	B. Außerordentlichen Etats Ausgabe		27000 „
Titel IV	im Ordentlichen Etat in Einnahme		231960 „
Titel XVII	Ausgabe		
	A. im Ordentlichen Etat		10624320 „
	B. im Außerordentlichen Etat		782500 „
	Summa . . .		11406820 M.

Titel VIII Einnahme		
A. im Ordentlichen Etat	2 589 940	„
B. im Außerordentlichen Etat	381 680	„
Summa	2 971 620	M.
Titel XVIII in Ausgabe	10 900	„
Titel XIX in Ausgabe	75 220	„
Titel IX in Einnahme	1 600	„
Titel XX in Ausgabe	65 900	„
Titel XXI in Ausgabe	117 960	„

genehmigen.

Beilage Nr. 264 zum Protokoll der 25. Sitzung der Ersten Kammer
vom 6. Juli 1906.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Bitte der städtischen Waldhüter in Freiburg um Ermöglichung der Aufnahme derselben in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung.

Erstattet durch **A. Freiherrn Rüdt von Collenberg.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In der vorliegenden, von sieben städtischen Waldhütern in Freiburg unterzeichneten Petition wird ausgeführt: Der Stadtrat der Stadt Freiburg habe mit Zustimmung des Bürgerausschusses vor kurzem eine gründliche Neugestaltung der Dienst- und Gehaltsordnung für die städtischen Beamten vorgenommen, durch welche eine Aufbesserung der Diensteinkommen und dadurch auch eine solche des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung herbeigeführt würde. Von dieser letzteren Wohltat sind allein die städtischen Waldhüter ausgeschlossen, weil sie, solange der § 184 des Forstgesetzes in Kraft ist, nicht unter die etatmäßigen städtischen Beamten aufgenommen werden können. Durch den genannten Paragraphen ist bestimmt, daß der Waldhüter in den Gemeindewaldungen vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderats und des Försters, ohne Angabe eines Grundes jeder Zeit entlassen werden kann, und diese Bestimmung hindert die Städteverwaltungen, die Waldhüter in den Gehaltstarif aufzunehmen. Die wohlwollende Aufnahme, welche die das gleiche Ziel verfolgende Petition im Jahre

1898 gefunden habe, ermutige die Petenten, sich von neuem an die Stände zu wenden und um Beseitigung bezw. Änderung des § 184 des Forstgesetzes zu bitten. Der bestehende Grundsatz, daß städtische Beamte eine zehnjährige Probedienstzeit mitzumachen hätten, mit der Aussicht auf spätere Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung, werde die Betroffenen nicht weniger zu treuer Pflichterfüllung anspornen, wie der jetzige Rechtszustand.

Die gleiche Petition kam auf dem Landtage 1898 in der Hohen Zweiten Kammer zur Verhandlung und wurde auf einen eingehenden Bericht des Abgeordneten Freiherrn von Bodman (vergl. 4. Beilageheft Seite 593) der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überwiesen:

„daß in Abänderung der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen denjenigen Stadtgemeinden, welche für ihre Beamten geordnete Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung festsetzen, das Recht der freien Entlassung nach Maßgabe dieser Satzungen zustehen solle".

An dieses Hohe Haus ist die Petition damals nicht gelangt.

Nach den Nachweisungen vom Landtag 1899/1900 über die der Großh. Regierung überwiesenen Petitionen fand die Petition folgende Erledigung:

„Den städtischen Waldhütern in Heidelberg und Freiburg wurde mit Bezug auf ihre Petition vom 16. Januar 1898 bezw. 1. Februar 1898 durch Vermittelung der betreffenden Bezirksämter eröffnet, daß es lediglich von den Stadtbehörden abhänge, ihnen Ruhe- und Hinterbliebenengehalt zu gewähren."

Durch diese Mitteilung der Großh. Regierung ist der Differenzpunkt zwischen der Großh. Regierung einerseits und der Stadtverwaltung, wie der Hohen Zweiten Kammer andererseits gekennzeichnet. Die Großh. Regierung hat bereits bei den Beratungen über die Petition in der Petitionskommission der Hohen Zweiten Kammer dieser gegenüber erklärt:

„Die vorwürfige Frage bietet der Großh. Regierung keine genügende Veranlassung, weder an die allgemeine Neuregelung des Forstschutzwesens, noch an die Vorlage eines Spezialgesetzentwurfs heranzutreten. Denn dem Begehren der städtischen Waldhüter, in das städtische Beamtenstatut aufgenommen und dadurch der Wohltaten des Pensions- und Hinterbliebenenversorgungsrechtes teilhaftig zu werden, steht auch bei dem jetzigen Rechtszustand keinerlei gesetzliches Hindernis entgegen, vielmehr unterliegt es auch jetzt dem freien Willen der Städte, diese Beamten in ihr Statut aufzunehmen, und soweit hiergegen etwa vom Standpunkte der städtischen Interessen hätten Bedenken geltend gemacht werden können, müssen dieselben als durch die Zusage unseres Erlasses vom 28. November 1892 Nr. 29842 als beseitigt gelten."

Die zuletzt erwähnte, in einem Erlaß an die Großh. Domänendirektion enthaltene Zusage lautet:

„Wir sind bereit, den Städten der Städteordnung die Zusicherung zu erteilen, daß bei der Frage der Entlassung der von ihnen angestellten Gemeindewaldhüter auf ihre Wünsche die tunlichste Rücksicht werde genommen werden; insbesondere haben wir keine Bedenken dagegen, die Bezirksämter allgemein dahin anzuweisen, daß gegen den Willen einer Stadtgemeinde ein unter die städtische Dienst- und Gehaltsordnung fallender städtischer Waldhüter nur dann zu entlassen sei und die von der Stadtbehörde beschlossene Entlassung eines solchen städtischen Waldhüters nur dann zu verhindern sei, wenn nach Anhörung der Stadtbehörde und der Großh. Domänendirektion das diesseitige Ministerium sich mit einer solchen Maßnahme einverstanden erklärt hat."

Die Großh. Regierung ist nach vorstehendem der Meinung, daß die bestehende Gesetzgebung der Aufnahme der Waldhüter in den städtischen Gehaltstarif nicht entgegenstehe. Demgegenüber stehen die Stadtverwaltungen auf dem Standpunkt, daß der Umstand, daß der Waldhüter ohne Angabe eines Grundes durch die Staatsbehörde jederzeit, also auch, wenn er Anspruch auf Ruhegehalt und Hinter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bliebenenversorgung erworben habe, entlassen werden könne, daß ferner der Stadtbehörde die Möglichkeit genommen sei, einem Waldhüter während der 10jährigen Probezeit zu kündigen, es unmöglich mache, den Waldhütern die genannten, allen übrigen städtischen Beamten zuteil werdenden Wohltaten einzuräumen, da die Gefahr bestehe, daß ein Waldhüter, der den Erwartungen hinsichtlich seiner Dienstleistung nicht entsprochen habe, gegen den Willen der Stadtbehörden nach Umlauf der 10jährigen Probezeit ein Recht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlange, weil ihm eben von Seite derselben nicht gekündigt werden könne, und daß weiter die Stadtverwaltung gezwungen werden könne, einem Waldhüter frühzeitiger einen Ruhegehalt zu gewähren, als nach ihrer Ansicht zu rechtfertigen ist, weil er von der Staatsbehörde entlassen werden könne, mit anderen Worten, die aus der Gewährung eines Ruhegehaltes der Stadt entstehenden Lasten würden nicht von ihrem Willen abhängen, sondern von der Entschließung eines Dritten, des Großh. Bezirksamts.

Der erwähnte Kommissionsbericht der Zweiten Kammer hat dieser Anschauung zugestimmt und führt aus:

> „Da § 184 des Forstgesetzes allen Gemeinden ohne Unterschied sowohl das Recht der Entlassung, als auch das Recht der Kündigung ihrer Waldhüter benimmt, so ist es wohl selbstverständlich, daß die Stadtgemeinden sich nicht entschließen können, ihre Waldhüter unter die im Gehaltstarif aufgeführten Stellen aufzunehmen, da sie denselben während der Probezeit nicht kündigen dürfen und nach derselben riskieren müssen, daß das Großh. Bezirksamt gegen den Willen der Stadt die Entlassung ausspricht und die Stadtkasse dem Waldhüter Ruhegehalt bezahlen müßte. Hiegegen gewährt weder die Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage, noch § 4 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes noch auch die vom Großh. Ministerium des Innern in seinem Erlasse vom 18. November 1892 gemachte Zusage ausreichende Garantie, ganz abgesehen von den damit verbundenen Weitläufigkeiten."

In einem Punkte stimmen alle Meinungen überein, das ist darin, daß der Wunsch der Petenten, es möge ihnen ermöglicht werden, wie die anderen städtischen Bediensteten unter die Zahl der etatmäßigen Beamten aufgenommen und der Vorteile der städtischen Dienst- und Gehaltsordnung teilhaftig werden zu können, als durchaus berechtigt anzuerkennen ist. Auf Ersuchen Ihrer Kommission hat die Großh. Regierung über ihren jetzigen Standpunkt folgende Erklärung abgegeben:

> Die Großh. Regierung ist auch jetzt noch der Ansicht, daß die an sich durchaus wünschenswerte Aufnahme der Waldhüter der Stadt Freiburg und der übrigen Städteordnungsstädte in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung sich ohne eine Änderung des § 184 des Forstgesetzes sehr wohl ermöglichen ließe. Es könnte dies in der Weise geschehen, daß in dem über die Dienstenlassung handelnden § 24 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Freiburg ein Vorbehalt aufgenommen wird, der auf die nach § 184 des Forstgesetzes zur Entlassung der Waldhüter erforderliche Zustimmung der Staatsbehörde hinweist. Ernste Mißstände können sich aus der Aufnahme der Waldhüter in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung ohne Änderung des derzeitigen gesetzlichen Zustandes für die städtische Verwaltung schon deshalb kaum ergeben, weil bei einer geordneten Dienstaufsichtsführung hinsichtlich der Entlassung eines Waldhüters seitens der Stadtverwaltung und der Staatsbehörde von ganz denselben Gesichtspunkten auszugehen ist. Übrigens haben wir uns wiederholt bereit erklärt, bei Aufnahme der Waldhüter in die städtischen Dienst- und Gehaltsordnungen Weisung an die Bezirksämter dahin ergehen zu lassen, daß gegen den Willen der Stadtgemeinde ein unter die städtische Dienst- und Gehaltsordnung fallender Waldhüter nur dann zu entlassen und die von der Stadtbehörde beschlossene Entlassung eines solchen städtischen Waldhüters nur dann zu verhindern sei, wenn nach Anhörung des Stadtrats und der Groß. Forst- und Domänen-

direktion das diesseitige Ministerium sich mit einer solchen Maßnahme einverstanden erklärt hat.

Zurzeit sind Verhandlungen wegen Neuregelung des niederen Forstdienstes im Laufe. Sollten dieselben zu einer Änderung der §§ 184 ff. des Forstgesetzes führen, werden wir die Erlassung einer den Wünschen der Städte entsprechenden Ausnahmebestimmung für die in die städtischen Dienst- und Gehaltsordnungen aufgenommenen Waldhüter in Erwägung ziehen. Zu einer Änderung des Gesetzes lediglich wegen des von den Städten eingenommenen Standpunktes aber können wir aus den oben angeführten Gründen ein Bedürfnis nicht anerkennen.

Ihre Kommission kam jedoch auch jetzt wieder zu dem Ergebnis, daß auch sie der Ansicht ist, daß eine Änderung der derzeit bestehenden Gesetzgebung dringend geboten ist.

Zunächst konnte nicht verkannt werden, daß es den Stadtverwaltungen nicht zugemutet werden kann, Beamten eine Aussicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu eröffnen, auf deren definitive Anstellung und Entlassung ihnen ein Einfluß gesetzlich so gut wie nicht zusteht. Wenn ja wohl in der Praxis die Wünsche der Stadtverwaltungen seitens der Staatsverwaltung Berücksichtigung finden würden und eine solche Berücksichtigung auch durch den oben angeführten Erlaß ausdrücklich zugesagt ist, so ist es eben doch kein gesetzliches Recht, sondern bleibt nach wie vor die definitive Entscheidung, ob ein Waldhüter im Dienst verbleiben oder ob er zur Ruhe gesetzt werden soll, von dem ausschließlichen Willen der Staatsbehörden abhängig, und bleibt den Stadtverwaltungen ein entscheidender Einfluß auf diese, für sie immerhin nicht unerhebliche Frage nach wie vor entzogen. Man wird es aber als der Billigkeit entsprechend bezeichnen müssen, wenn derjenige, welcher finanzielle Lasten übernehmen soll, auch ein entscheidendes Wort mitzureden hat, wenn es sich um die Voraussetzungen dieser Lasten handelt.

Es haben sich aber auch seit der Zeit der Entstehung des Forstgesetzes, d. i. bis 1833, die Verhältnisse ganz erheblich geändert. Die ratio legis, welche zu der Bestimmung des § 184 führte, ist heute für die großen Städte nicht mehr zutreffend. Der Hauptgrund, den Gemeinden das Entlassungsrecht zu entziehen, lag darin, die Waldhüter, die nicht allein im Interesse der waldbesitzenden Gemeinde, sondern auch im öffentlichen Interesse, als Forstpolizei-Organe, tätig sein sollen, einen gewissen Schutz dagegen zu gewähren, daß die Entlassung gerade jener Waldhüter gewünscht und herbeigeführt werden könnte, welche in ihrem Dienste eine unbeugsame Gewissenhaftigkeit an den Tag legen. Eine von solchen Motiven geleitete Entlassung eines Waldhüters ist bei den großen Gemeindewesen nicht mehr zu befürchten, wie das Beispiel zahlreicher anderer städtischer Beamter, an deren geordneter Dienstführung der Staat ein gleich großes Interesse hat, wie bei den Waldhütern, dartut.

Es ist wohl auch kaum ein stichhaltiger Grund zu finden, warum die großen Gemeinwesen anders gestellt sein sollen wie die Standesherrn, Grundherrn und Besitzer größerer Privatwaldungen, solange dieselben ihre Waldungen forstordnungsgemäß behandeln. Die Privatwaldhüter dieser Waldbesitzer werden von diesen gewählt und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt; sie können von den Waldbesitzern zu jeder Zeit ohne Angabe des Grundes entlassen werden; jedoch kann die Bezirksforstei die Entlassung eines solchen Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen.

Es wird wohl keinem Zweifel begegnen, wenn festgestellt wird, daß gerade die Städte mit größerem Waldbesitz ihre Waldungen nicht nur in forstordnungsmäßiger, sondern in geradezu musterhafter Weise behandeln und deshalb ein erfindlicher Grund dafür nicht vorliegt, daß ihnen ein Recht, das größeren Waldbesitzern zugestanden ist, entzogen bleiben soll.

Es möge auch noch daran erinnert werden, daß an die Konsequenzen, welche die in Frage stehenden Bestimmungen gezeitigt haben, bei Erlassung des Gesetzes von 1833 kein Mensch gedacht hat und gedacht haben kann, denn damals würde die Aussicht, daß Beamtenkategorien, wie diejenige der

Waldhüter, ein Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zugestanden würde, oder daß die Gemeinden allen ihren Beamten diese Wohltaten zuteil werden lassen könnten, als eine Utopie betrachtet worden sein.

Es scheinen uns geradezu zwingende Gründe vorzuliegen, welche dafür sprechen, Waldhütern der größeren Städte die allgemein als wünschenswert bezeichnete Möglichkeit der Aussicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu eröffnen, und dies scheint uns nur möglich durch eine Änderung des § 184 des Forstgesetzes.

Ihre Kommission kommt daher zu demselben Ergebnisse wie das andere Hohe Haus im Jahre 1898 und beantragt:

„Hohe Erste Kammer wolle die vorliegende Petition Großh. Regierung empfehlend überweisen".

Beilage Nr. 267 zum Protokoll der 24. Sitzung der Ersten Kammer vom 5. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (113.) und der 107. öffentlichen Sitzung vom 25. v. M. den Gesetzentwurf, Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, (diesseitige Drucksache Nr. 41) in der Fassung, in welcher er aus den Beratungen der Hohen Ersten Kammer hervorgegangen ist (diesseitige Drucksache Nr. 41 c), auf grund des mündlichen Berichts der Kommission abermals beraten und nach deren Antrag beschlossen, den Beschlüssen der Ersten Kammer mit folgenden Abweichungen beizutreten:

1. die Aufnahme des § 43 des Elementarunterrichtsgesetzes in das vorliegende Gesetz soll unterbleiben, indem Veränderungen an demselben nicht vorgenommen werden;
2. die Bestimmungen in § 52 I 1 a Absatz 2 („So lange . . . . . außer Hebung") und § 73 Buchstabe e („die Vergütung . . . . . im Turnen") sollen in Wegfall kommen;
3. die Bestimmung in § 52 I 1 a Absatz 1 soll lauten:
   a. für Hauptlehrerstellen in Gemeinden

von nicht über 500 Einwohnern	850 M.
von 501 bis 1000 Einwohnern	950 „
von 1001 bis 2500 Einwohnern	1080 „
von mehr als 2500 Einwohnern	1200 „

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon unter Bezugnahme auf das geehrte Schreiben vom 9. v. M. zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 2. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.
Ihrig.
Müller.

Beilage Nr. 268 zum Protokoll der 24. Sitzung der Ersten Kammer vom 5. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (111.) öffentlichen Sitzung die in der 106. Sitzung an die Kommission zurückverwiesene Frage der Reform der Personentarife (vergl. Seite 61 ff. des Berichts der Budgetkommission über das Budget der Verkehrsanstalten für 1906 und 1907 — Drucksache Nr. 14 —) abermals beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrage der Budgetkommission, nachdem diese auch den Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Wilckens und Genossen (Drucksache Nr. 14b) zu dem ihrigen gemacht hatte, beschlossen:

der geplanten Reform zuzustimmen, vorausgesetzt,

1. daß auf den Strecken, auf denen seither Schnellzüge geführt wurden, beschleunigte Personenzüge mindestens in dem Umfang der Erklärung, welche die Großh. Regierung der Budgetkommission gegenüber abgegeben hat, eingerichtet werden, in denen die III. Klasse pro Kilometer 2 Pfg. kostet;
2. daß der in der Denkschrift gemachte Unterschied der Klasse IIIa und IIIb lediglich ein tarifarischer bleibt und weder auf die äußere Bezeichnung, noch auf die innere Ausstattung der Wagen ausgedehnt wird;
3. daß nicht etwa Württemberg oder Oldenburg ihre Landeskarten beibehalten, in welchem Fall unsererseits die Beibehaltung der Einrichtung des Kilometerheftes verlangt werden müßte;
4. daß die Abmachung mit den andern Staaten, wonach in Zukunft die einzelnen Verwaltungen ständige Abweichungen von den Personentarifen nicht einführen dürfen, ohne vorher den übrigen Verwaltungen davon Kenntnis zu geben und eine Verständigung zu versuchen, dahin aufzufassen ist, daß im Falle der Erfolglosigkeit eines solchen Versuches der betreffenden Verwaltung die Freiheit zurückgegeben wird;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. daß für den Fall der Einführung der IV. Wagenklasse bei der Main—Neckarbahn die auf Seite 71 des Berichts bezeichnete gleichmäßige Behandlung der Wagen III. und IV. Klasse auch auf die badischen Strecken der Main—Neckarbahn Anwendung findet.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon in Verfolg unseres Schreibens vom 23. ds. Mts. zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Geichenstein.
Ihrig.
Duffner.

Beilage Nr 271 zum Protokoll der 26. Sitzung der Ersten Kammer vom 7. Juli 1906.

Bericht

der

Kommission der Ersten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend.

Erstattet von Geheimem Kommerzienrat **Koelle.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Frage der Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim hat das Hohe Haus schon mehrfach beschäftigt. Nachdem die Bewohner des hinteren Odenwaldes schon in den achtziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wiederholt durch Eingaben an die Ständekammern vergeblich versucht hatten, eine Bahnverbindung zu erhalten, wurde dem Landtage des Jahres 1900 ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach der Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Walldürn über Höpfingen nach Hardheim einer Unternehmergesellschaft unter der Bedingung überlassen werden sollte, daß die beteiligten Gemeinden den dazu erforderlichen Grund und Boden kosten- und lastenfrei abtreten würden und wonach ferner vonseiten des Staates ein Barzuschuß von 30 000 M. pro Kilometer gewährt werden sollte. Dieser Gesetzentwurf wurde sowohl von der Hohen Ersten als von der Hohen Zweiten Kammer einstimmig angenommen und durch Gesetz vom 28. Mai 1900 wurde die Erbauung der genannten Nebenbahn als Privatunternehmen mit Staatszuschuß genehmigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Badische Lokaleisenbahngesellschaft hatte sich um die Konzession der Bahn beworben, trat aber von ihrer Absicht wieder zurück, weil sie trotz der Leistungen der Gemeinden und trotz des Staatszuschusses eine genügende Verzinsung des von der Gesellschaft selbst aufzuwendenden Anlagekapitals nicht erwarten zu können glaubte. Daraufhin wandten sich die Gemeinderäte von Hardheim und Höpfingen mit einer erneuten Petition vom 4. August 1903 an beide Kammern der Landstände und ersuchten unter Darlegung der Sachlage um Bau und Betrieb der gewünschten Eisenbahnlinie auf Staatskosten.

Diese Petition wurde von der Hohen Zweiten Kammer der Großh. Regierung empfehlend, von der Hohen Ersten Kammer dagegen nur zur Kenntnisnahme überwiesen.

Die genannten Gemeinden traten sodann mit der Aktiengesellschaft für Bahnbau und -Betrieb in Frankfurt a. M. in Verbindung, die sich auch zur Übernahme der Bahn bereit erklärte, jedoch nur unter erheblich ungünstigeren Bedingungen als früher die Badische Lokaleisenbahngesellschaft. Außer der bereits zugesagten unentgeltlichen Geländestellung durch die Gemeinden verlangte die Frankfurter Gesellschaft, daß alle durch die Einführung der Bahn in den Staatsbahnhof Walldürn entstehenden Kosten (also Baukosten im ungefähren Betrage von 80000 M., Kosten der Unterhaltung, Erneuerung und Beleuchtung der in Betracht kommenden Anlagen) von der Staatsbahn übernommen, daß ferner von dieser auch die Abrechnungen über die Verkehrseinnahmen mit den übrigen Eisenbahnverwaltungen besorgt werden sollten und daß schließlich entweder der Barbeitrag für die 10 Kilometer lange Bahn von 300000 M. auf 550000 M. erhöht oder statt dessen staatlicherseits eine gewisse Einnahmegarantie geleistet werden müsse.

Angesichts dieser enorm erhöhten Ansprüche trat für den Staat, welcher anerkannte, daß ein erhebliches Interesse besteht, die in Betracht kommende Gegend durch eine Bahn zu erschließen, die Frage auf, ob er die Bahn der Frankfurter Gesellschaft unter den von ihr gestellten Bedingungen überlassen, oder ob er die Bahn selbst bauen und betreiben solle. Die eingehende Prüfung dieser Frage führte dazu, die letztere Lösung in Aussicht zu nehmen.

Dabei hat die Generaldirektion der Staatseisenbahnen den von der Badischen Lokaleisenbahngesellschaft gefertigten Entwurf im allgemeinen als zweckmäßig befunden; für den Oberbau sollen jedoch stärkere Schienen, sowie eiserne statt hölzerne Schwellen verwendet werden. Ferner wird im Hinblick auf den zu erwartenden Steinverkehr eine Erweiterung der Stationsanlagen in Hardheim und Höpfingen als angezeigt erachtet. Insbesondere sollen auch Lade- und Lagerplätze von genügender Ausdehnung geschaffen und Kranen auf den Stationen aufgestellt werden. Endlich soll die Station Höpfingen um etwa 11 m höher gelegt werden, was eine Hinausschiebung der Station Hardheim um 120 m gegen Bretzingen bedingt. Durch diese Änderungen ergibt sich eine Steigerung des früher von der Badischen Lokaleisenbahn berechneten Aufwandes von . . . . . 938 000 M.

auf . . . . . 1 225 000 „

einschließlich Betriebsmittel, oder auf 1 km Länge ein Aufwand von . . . . . 122 500 „

Für die voraussichtlichen Betriebsergebnisse der Bahn können unter Berücksichtigung der in Aussicht stehenden Ermäßigung der Personentarife nach der Regierungs-Begründung im Falle des Staatsbetriebes folgende Ziffern in Aussicht genommen werden:

1. Aus dem Personenverkehr	12 000	M.
2. Aus Gepäck, Milch, Expreßgut	1 000	„
3. Aus dem Tier- nnd Güterverkehr	25 000	„
4. Nebenerträge (insbesondere Miete aus Lagerplätzen, Kranengebühren usw.)	2 000	„
A zusammen . .	40 000	M.
B Betriebsausgaben	28 000	„
Reinertrag	12 000	M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Danach würde sich das Anlagekapital von 1 225 000 M. zu rund etwa 1 Proz. verzinsen. Bei einem Zinsfuß von 3½ Proz. für die Staatsanlehen würde also ein ungedeckter Fehlbetrag von rund 30 600 M. jährlich entstehen. Die Frankfurter Gesellschaft beansprucht eine einmalige Staatsleistung von 630 000 M., was zu 3½ Proz. einen jährlichen Zinsaufwand von rund . . . 22 000 M. ergäbe. Rechnet man hiezu noch für Unterhaltung, Erneuerung und Beleuchtung der Anlagen der Nebenbahn im Staatsbahnhof Walldürn, für den Mehraufwand, den die Dienstbesorgung auf dieser Station für ein selbständiges Privatunternehmen durch besondere Rechnungslegung usw. mit sich bringt, sowie für die Abrechnung mit den fremden Bahnen einen Betrag von . . . . . 3 000 M.

zusammen also . . . . . 25 000 M.

so wird der Staat, wenn er die Bahn selbst baut und betreibt, voraussichtlich einen um . . 5 600 M. höheren jährlichen Aufwand haben, als wenn er die Bahn der genannten Gesellschaft unter den von dieser gestellten Bedingungen überließe.

Dieser Mehraufwand ist nicht so groß, daß er den Ausschlag gegenüber dem Bau und Betrieb der Strecke durch den Staat geben könnte, umso weniger, als nach Mitteilung in der Begründung des Gesetzentwurfs die Prüfung der Verkehrsverhältnisse durch die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen an Ort und Stelle bestätigt hat, daß in den beiden hauptsächlich in Betracht kommenden Orten Hardheim und Höpfingen die jetzt schon vorhandenen industriellen- und Gewerbebetriebe sehr entwicklungsfähig sind und die Hoffnung gehegt werden darf, daß die Einnahmen sich mit der Zeit günstiger gestalten werden als in der obigen Berechnung angenommen ist.

Voraussetzung für die Erbauung der Bahn durch den Staat ist natürlich, daß die beteiligten Gemeinden das erforderliche Gelände in gleicher Weise unentgeltlich stellen, wie dies früher für das in Aussicht genommene Privatunternehmen zugesagt war.

Da die einzelnen Artikel des Entwurfs den für Nebenbahnen giltigen Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung entsprechen, stellt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend, ihre Zustimmung erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 272 zum Protokoll der 27. Sitzung der Ersten Kammer vom 12. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

zu der

Summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand.

Erstattet von dem Geheimen Rat **Honsell.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In das Budget für 1904/05 sind von dem Rest der Ausgabe-Kredite vorangegangener Etatperioden übertragen worden . . . . . 41 971 984 M.

Die Neubewilligungen im Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1904/05 nebst Nachtrag haben — nach Abzug der Einnahmebewilligungen — betragen . . . . . 43 577 450 „

ergibt zusammen . . . 85 549 434 M.

Demnach waren durch das Gesetz vom 29. Juni 1904, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend, für Eisenbahnbauten bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Verfügung gestellt:

für das Jahr 1904 . . . . . 42 000 000 M.
für das Jahr 1905 . . . . . 43 549 434 „
Dazu kommen die während der Budgetperiode 1904/05 im Administrativweg bewilligten Kredite im Betrage von . . . . . 345 300 „
zusammen . . . 85 894 734 M.

und zwar:
in der Ausgabe . . . . . 86 356 034 „
in der Einnahme . . . . . 461 300 „

Der Vollzug des Ausgabeetats zeigt gegenüber den zur Verfügung gestandenen Krediten
Minderverwendungen im Ganzen von . . . . . 41 692 223 M.
anderseits sind Kredite überschritten im Ganzen um . . . . . 2 283 540 „
bleibt ein Überschuß der Minderverwendungen von . . . . . 39 408 683 M.

Diese Summe soll jedoch nicht voll auf das Budget 1906/07 übergehen; es ist beantragt aufrecht zu erhalten von den Krediten:
aus der Etatperiode 1900/01 . . . . . 1 451 383 M.
„ „ „ 1902/03 . . . . . 14 811 993 „
„ „ „ 1904/05 . . . . . 22 752 004 „
dazu von den Administrativkrediten von 1904/05 . . . . . 324 565 „
zusammen . . . 39 339 948 M.

In der Einnahme sind als eingegangen nachgewiesen . . . . 706 687 M.
der Budgetsatz war . . . . . 461 300 „
somit Mehreinnahme . . . 245 387 M.
sie ergibt sich aus der Summe der Mehreinnahmen von . . . . . 282 639 „
und Mindereinnahmen von . . . . . 37 252 „
Von den letzteren soll ein noch nicht fällig gewordener Betrag von . . . . . 1 600 „
aufrecht erhalten werden. Hiernach bleibt zur Übertragung in das Budget 1906/07 der Rest der Ausgabe-Kredite von . . . . . 39 338 348 M.

Im Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1904 und 1905 sind hiefür schätzungsweise 39 000 000 M. eingesetzt. —

Die Zweite Kammer hat in ihrer 108. öffentlichen Sitzung vom 26. Juni d. J. dem Antrag der Budgetkommission entsprechend die summarische Nachweisung als unbeanstandet erklärt und die Übertragung der obengenannten Kreditrestsumme unverkürzt genehmigt. —

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat die Rechnungsnachweisung einer eingehenden Durchsicht unterworfen und insbesondere mit einer Prüfung nach der etatrechtlichen Seite sich befaßt.

Die summarischen Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahnbaues je in der abgelaufenen Budgetperiode und den hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand sind eingeführt durch das Gesetz über den Bau der Eisenbahn von Mannheim bis Basel vom 29. März 1838, in dessen Artikel 2, zweiter Absatz bestimmt:

„Über die Fortschritte der Bahn und über die Kosten der Arbeit wird jedem Landtag eine besondere Nachweisung vorgelegt, die enthält, was bis zu dem Zeitpunkt der Zusammenkunft der Stände geschehen ist und in der nächsten Budgetperiode geschehen soll".

In der Folge ist dann diese Nachweisung nicht sogleich nach Eröffnung des Landtages, sondern erst nach Abschluß der Eisenbahnbaurechnung des zweiten Budgetjahres — in der Regel Ende Januar

oder anfangs Februar — der Zweiten Kammer vorgelegt worden und damit gleichzeitig das Eisenbahnbau-Budget; in diesem waren neben den neuen Anforderungen auch die aus der vorangegangenen Etatperiode übertragenen Kreditreste mit ihrem rechnungsmäßigen Betrag eingesetzt. Einer Anregung in dem Landtag 1885/86 entsprechend trat darin insofern eine Änderung, als von der Budgetperiode 1888/89 ab mit dem Voranschlag für die allgemeine Staatsverwaltung auch das Spezialbudget des Eisenbahnbaues den Landständen sogleich nach der Landtagseröffnung — in der Regel im November — vorgelegt wurde. Nunmehr konnten jene Restkredite — weil sie noch nicht bekannt waren — nicht mehr in das Eisenbahnbaubudget aufgenommen werden. In den Entwurf des Spezialbudgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird seither der Betrag der aufrecht zu erhaltenden Baukredite schätzungsweise in runder Summe eingestellt und diese dann berichtigt, wenn die — nach wie vor Ende Januar oder Anfang Februar vorgelegte — summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues usw. von den Landständen geprüft und die Übertragung der Kreditreste auf die neue Budgetperiode genehmigt ist. Die Nachweisung gibt für den Eisenbahnbau das, was für die übrigen Zweige der Staatsverwaltung und zwar auch für den Eisenbahnbetrieb, die Bodensee-Dampfschiffahrt und den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn in dem Beilageheft „Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse" — hier allerdings für die weiter zurückliegende Budgetperiode — nachgewiesen wird. Diese letzteren Darstellungen sind, was bei den Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahnbaues nicht der Fall, vor der Mitteilung an die Landstände der Prüfung der Oberrechnungskammer unterlegen.

Von Anfang erscheinen in den Nachweisungen über den Eisenbahnbau als „Budgetbewilligungen", deren Verwendung für eine Budgetperiode nachzuweisen war, die „Überträge" aus der vorletzten mit den „Neuen Bewilligungen" der jüngst abgelaufenen Periode und, wo beide den gleichen Gegenstand betreffen, die Summe von Überträgen und Neubewilligungen. Seit dem Landtag 1891/92 zeigen die Nachweisungen etwas andere, bis heute beibehaltene Form: die einzelnen Restkredite früherer Etatperioden werden jetzt in zeitlicher Reihenfolge der Bewilligung für sich als Budgetsätze aufgeführt. In der Tat handelt es sich nur um einen Wechsel der Form; denn auch früher wurden — ohne Unterschied der Zeit der Bewilligung — alle Kreditreste, soweit sie nicht als entbehrlich „heimgefallen" waren, nachgeführt, indem sie von Budgetperiode zu Budgetperiode durch Übertragung wieder auf den Etat gebracht wurden. Bei der seit 1891 üblichen Form tritt aber vollends deutlich hervor, wie das am 1. Januar 1884 in Kraft getretene Etatgesetz vom 22. Mai 1882 auf die Behandlung der Kreditreste im Eisenbahnbau ohne Wirkung geblieben ist. Dieses Gesetz enthält in Artikel 13 über die Geltungsdauer der Kredite Bestimmungen, mit denen das in der Eisenbahnbauverwaltung bisher geübte Verfahren nicht im Einklang steht.*)

Das Gesetz will, daß im außerordentlichen Etat nur die Kreditreste aus der eben abgelaufenen, nicht aber auch aus früheren Etatperioden auf das neue Budget übertragen werden, wie letzteres beim Eisenbahnbau seit jeher geschieht. Auch in der vorliegenden Nachweisung sind zum „Übertrag ins nächste

*) Jener Artikel lautet:

(1) „Alle Kredite erlöschen mit dem Ablauf der Budgetperiode. Die Regierung ist indessen bezüglich der Ausgaben des ordentlichen Etats ermächtigt, nach Ablauf einer Bugetperiode alle ständigen Dotationen, Staatsbeiträge und sonstigen Ausgaben in den gleichen Beträgen fortzahlen zu lassen, wie sie im letzten Haushaltsetat bewilligt worden sind, so lange sie durch Gesetze oder gemäß § 62 der Verfassungsurkunde zur Erhebung der Abgaben befugt ist."

(2) „Die Regierung ist ferner ermächtigt, über Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, namentlich zu baulichen Unternehmungen, welche am Schluß der Budgetperiode noch nicht oder nur teilweise zur Verwendung kamen, in der neuen Budgetperiode zu verfügen, sofern der ursprünglich der Verwilligung zugrunde gelegte Plan ohne wesentliche Änderung eingehalten wird. Den Ständen ist jedoch mit der Vorlage des Budgets jeweils eine spezielle Nachweisung der verbliebenen Kreditreste nach dem Stande am Schlusse des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode zu geben und durch das Finanzgesetz die Summe festzustellen, welche zur Deckung dieser Kreditreste nach dem Stand am Schluß des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode vorzubehalten ist."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget" die unverwendeten Kredite und Kreditreste nicht nur aus der Etatperiode 1904/05, sondern auch aus jener von 1902/03 und 1900/01 verzeichnet*), während diese doch jeweils am Schluß der folgenden Budgetperiode als erloschen zu gelten haben. Es dürfen aber auch in das nächste Budget Kredite und Kreditreste nur für solche Unternehmungen übertragen werden, deren ursprünglich der Verwilligung zugrunde gelegter Plan ohne wesentliche Änderung eingehalten wird." Über diese einschränkende Vorschrift hat man beim Eisenbahnbau in vielen Fällen sich weggesetzt, so beispielsweise in der neuen Zeit beim Bau des zweiten Gleises Immendingen—Singen, des Rangierbahnhofes II Mannheim, der Bahnhofumbauten Durlach, Pforzheim, Offenburg, Donaueschingen und Basel, beim Bau des Freiburger Güterbahnhofes —, sämtlich Bauwerke, deren Ausführung durch mehrere Budgetperioden durchzieht und deren Pläne in dieser Zeit wesentlich geändert oder teilweise völlig umgestaltet, insbesondere erweitert worden sind. In solchen Fällen hätten, um der etatgesetzlichen Vorschrift zu entsprechen, nach Änderung des Planes, mit dessen Grund vordem Mittel bewilligt worden waren, diese Mittel oder deren Rest überhaupt nicht auf das nächste Budget übertragen werden dürfen, sondern gegebenen Falles zum Gegenstand einer Neuanforderung gemacht werden müssen. Daß die Anführung der aufrecht zu erhaltenden Kredite und Kreditreste in der summarischen Nachforderung über den Fortgang des Eisenbahnbaues eine solche Neuforderung darstelle, wird sich wohl nicht behaupten lassen. Ebensowenig würde der Einwand als berechtigt anzuerkennen sein, daß die Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 2 des Etatgesetzes auf das Spezialbudget des Eisenbahnbaues deshalb nicht anwendbar seien, weil für dieses Budget die Feststellung der Kreditreste nicht nach dem Stande am Schluß des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode, sondern nach dem vom Schluß dieser Periode festgestellt werden. Daß aber die Großh. Regierung eine Ausnahmestellung des Eisenbahnbauetats gegenüber dem Etatgesetz auch nicht in Anspruch nimmt, ergibt sich aus den Äußerungen des Herrn Staatsministers auf dem vorigen Landtag (14. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer vom 25. Juni 1904), und in der vorliegenden Nachweisung ist in den Bemerkungen der Budgetsätze auf dieses Gesetz wiederholt Bezug genommen. —

Die Mehrausgaben haben in der abgelaufenen Budgetperiode einen beträchtlichen und im Verhältnis zu der Summe der Ausgabebudgetsätze erheblich höheren Betrag erreicht als in den vorangegangenen 3 Budgetperioden, wie die nachstehende Zusammenstellung zeigt:

Budgetperiode	Summe der Ausgabebudgetsätze M.	Mehrausgaben (Überschreitungen)	
		Summe M.	in % der Budgetsätze
1898/99	53 277 735	288 550	0,54
1900/01	97 438 065	643 814	0,74
1902/03	89 849 723	1 347 932	1,50
1904/05	86 356 034	2 283 541	2,64

Die in der letzten Spalte zum Ausdruck kommende starke Steigerung hat Ihre Kommission veranlaßt, die einzelnen Fälle, bei denen die Mehrausgabe verhältnismäßig — d. i. gegenüber dem Budgetsatz — groß ist, genauer anzusehen; es sind folgende: *)

*) In der vorangegangenen Nachweisung (für 1902/03) waren noch Reste von Bewilligungen bis 1894/95 zurück nachgeführt.

**) Die hier einschlagenden Bestimmungen des Etat-Gesetzes lauten:

Artikel 11. (1) Als Etatüberschreitungen werden alle Mehrausgaben und Mindereinnahmen angesehen, welche gegen die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder die Positionen des

b. Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01.

§ 17. Dos, Erweiterung und Verlegung der Elektr. Zentrale.

Von der Bewilligung (1900/01) mit 270 000 M. ist ein letzter Kreditrest auf 1904/05 übertragen worden von . . . . . 22 021 M.
ausgegeben wurden aber . . . . . 40 086 „
die Überschreitung von . . . . . 18 065 „

ist dadurch entstanden, daß statt der beabsichtigten Verwendung von zwei in Offenburg entbehrlichen Dampfmaschinen eine neue Dampfturbine angeschafft wurde; jene 2 Offenburger Dampfmaschinen dienen nun als Reserve. Eine solche hatte man aber früher offenbar nicht für notwendig gehalten. Wenn in der Begründung dann bemerkt ist, die Überschreitung halte sich gegenüber der Bewilligung von 1900/01 innerhalb der gemäß Artikel 11 des Etatgesetzes zulässigen Grenze, so ist dabei von der Meinung ausgegangen, daß der für 1904/05 aufrecht erhaltene Kreditrest um 10 Proz. der Bewilligung von 1900/01 überschritten werden durfte.

c. Kreditreste aus der Etatperiode 1902/03.

§ 2. Im Budget 1902/03 sind zur Fortsetzung der Bodenseebahn von Überlingen bis zur Landesgrenze angefordert und bewilligt:

a. III. Rate . . . . . 1 558 250 M.
b. Zuschuß für die Geländeerwerbung . . . . . 949 265 „

Diese nicht gewöhnliche Form einer zweiteiligen Position ist offenbar im Anschluß an das Gesetz über diesen Bahnbau vom 22. Februar 1898 gewählt worden; zweifellos hat man es mit zwei Budgetsätzen zu tun.

In das Budget 1904/05 sind als Kreditrest der III. Baurate (§ 2a) übertragen 180 976 M.
ausgegeben wurden aber . . . . . 459 638 „
somit mehr . . . 278 662 M.

Von dem gleichfalls auf 1904/05 übertragenen Kreditrest für die Geländeerwerbung (§ 2b) im Betrag von 244 650 M. sind 212 575 M. unverwendet geblieben und es wird nun in den Bemerkungen der Nachweisung nur der Unterschied 278 522—212 575 = 66 087 M. als Überschreitung bezeichnet und angefügt, daß diese blos 0,5 Proz. der seit dem Landtag 1897/98 für den Bahnbau einschließlich des Zuschusses zur Geländeerwerbung bewilligten Mittel im Gesamtbetrag von über 10 Millionen Mark ausmache.

Die Großh. Regierung hat Ihrer Kommission die folgende Auskunft gegeben:

„Nach der Bemerkung in der summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902/03 Seite 17d A I § 2 sind die budgetmäßigen

---

Budgets in von den Ständen genehmigten Beträgen stattgefunden haben. (2) Etatüberschreitungen im ordentlichen Etat, sowie Mindereinnahmen und Minderausgaben sind zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse zu erläutern und soweit erforderlich zu rechtfertigen. (3) Dasselbe gilt bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, sofern bei letzteren der Mehraufwand 10 Proz. der Verwilligung oder einen Höchstbetrag von 10 000 M. nicht übersteigt.

Anl. 12. (1) Administrativkredite können nur mit Unserer besonderen Genehmigung erteilt worden. Sie sind zulässig und erforderlich:

1. Für einen Mehraufwand bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben, sofern der Mehraufwand 10 Proz. der Verwilligung und einen Höchstbetrag von 10 000 M. übersteigt.
2. Für Vorauszahlungen bis zur Höhe eines ständischerseits genehmigten Gesamtaufwands, von dem nur ein Teil zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode eingestellt war.
3. Für neu hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht verschieblich ist oder doch nur mit entschiedenem Nachteil bis zur Einholung der ständischen Zustimmung verschoben werden könnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Baumittel unter a zu Unrecht mit Geländekosten belastet worden. Der unter b zur Übertragung auf 1904/05 berechnete Kreditrest von 244 650 M. hätte daher zur Ausgleichung dieser Überschreitung — wenigstens zum Teil — dem aus der III. Rate der Baumittel verbleibenden Kreditrest von 180 976 M. unter a zugeschlagen und nicht als „Zuschuß für die Geländeerwerbung" besonders vorgesehen werden sollen. Die Geländeerwerbung war nämlich Ende 1903 bereits zum größten Teil erledigt. In Folge dieser unrichtigen Anforderung von Mitteln blieb der übertragene Kreditrest in der angegebenen Summe unter b größtenteils unverwendet, während bei a eine Überschreitung der Baumittel eintreten mußte".

§ 16. Von der im Budget 1902/03 bewilligten IV. Rate Mannheim-Industriehafen von 492 000 M. ist für 1904/05 ein Kreditrest aufrecht erhalten worden im Betrag von 122 903 M.
Verwendet wurden . . . . . 277 976 M.
somit mehr . . . . . 154 976 M.
Diese ebenfalls starke Überschreitung wird damit begründet, daß größere Bauwerke, als vorgesehen, ausgeführt werden mußten; insbesondere sei der Aufwand für die Drehbrücke im Industriehafen an der Überschreitung beteiligt. Diese Drehbrücke war, wie Ihrem Berichterstatter bekannt, schon 1901 im Bau und im Frühjahr 1903, also schon vor der Aufstellung des Budgets für 1904/05 fertiggestellt; der Mehraufwand war also im Wesentlichen damals bereits Tatsache und es hätte, wenn nicht vorher schon ein Administrativkredit am Platze gewesen war, jedenfalls eine Nachforderung eingebracht werden sollen. Auch hier ist die Überschreitung als innerhalb der zulässigen Grenze liegend bezeichnet, weil sie nicht voll 10 Proz. der Summe der seit dem Landtag 1897/98 bewilligten Raten betrage.

§ 17. Nachtrag. Für Dos, Bahnhofumbau, sind im Budget 1902/03 61 000 M. nachgefordert und bewilligt; davon ist ein Rest auf 1904/05 übertragen worden mit 1 542 M.
ausgegeben wurden aber . . . . . 24 091 „
somit mehr . . . . 22 549 M.

In der Begründung ist unter Hinweis auf die in früheren Budgetperioden bewilligten Summen von im ganzen 1 501 000 M. von einer kleinen Überschreitung gesprochen. Nach der Auffassung Ihrer Budgetkommission liegt jedoch hier eine Überschreitung der Nachbewilligung von 1902/03 vor und zwar im Betrag von 37 Proz. und über 10000 M.'; es hätte also ein Administrativkredit erteilt werden sollen.

§ 51. Der 1902/03 für Freiburg, Dienstwohngebäude bewilligte und fast ganz auf 1904/05 übertragene Kredit von 70 000 M. ist um 12 589 M., d. i. um 18 Proz. und mehr als 10 000 M. überschritten worden; es war also ein Administrativkredit erforderlich. Übrigens war auch, wie in den meisten der hier besprochenen Fällen, der Plan geändert worden, und deshalb schon die Übertragung des Restkredites nicht im Einklang mit dem Etatgesetz.

§ 23. Nachtrag. Im Nachtrag zum Budget 1902/03 sind für die Vergrößerung der Diensträume im Aufnahmegebäude zu Badisch-Rheinfelden bewilligt und — weil nichts verwendet — unverkürzt auf 1904/05 übertragen worden . . . . . 55 270 M.
ausgegeben wurden aber . . . . . 108 601 „
somit eine Überschreitung um . . . . . 53 331 M.
d. i. um nahezu 97 Proz.; sie soll durch vermehrten Bedarf für die Geländeerwerbung verursacht sein, der aber, da die Arbeiten fertig ausgeführt sind, bei der Aufstellung des

Budgets für 1904/05 doch wohl schon hätte bekannt sein müssen, übrigens auch nicht wohl durch die Vergrößerung der Diensträume im Aufnahmsgebäude veranlaßt sein kann.

Wenn dann aber in der Nachweisung bemerkt ist, die Überschreitung betreffe „eigentlich" den für „diese (?) Erweiterung" bewilligten Kredit von 970 000 M. und bleibe daher „innerhalb der zulässigen Grenzen", so kann dies nicht zugegeben werden. Im Nachtrag zum Budget 1898/99 ist allerdings für die „Erweiterung der Stationsanlage" bei Rheinfelden eine I. Rate, im Budget 1900/01 die II. Rate — zusammen 970 000 M. — bewilligt und davon noch ein Rest von 145 638 M. in das Budget 1904/05 übergegangen, auch verwendet worden. Die in der Nachweisung dort beigesetzte Bemerkung läßt erkennen, daß an diesem Budgetsatz ein Mehrverbrauch eingetreten war und dann auf die Bewilligung für die Vergrößerung der Diensträume verrechnet worden ist. Die letztere war aber nicht als eine III. Rate, nicht einmal als eine Nachforderung bezeichnet und in den Anforderungen für die Stationserweiterung (1898/99 und 1900/01) war von der Vergrößerung des Aufnahmegebäudes ebenso wenig die Rede, als bei der Anforderung für diesen letzten Gegenstand (1902/03 Nachtrag) von einer Unzulänglichkeit jener Bewilligungen etwas erwähnt ist. Es handelt sich also um zwei verschiedene Budgetsätze, und das hier eingehaltene Verfahren war mit dem in Artikel 9 Absatz 3 des Etatgesetzes enthaltenen Verbot, Ausgaben unter andern als den für sie bestimmten Positionen zu verrechnen, nicht verträglich.

§ 60. Von der Bewilligung im Budget 1902/03 für Ein- und Ausfahrtsvorsignale von 700 000 M. ist ein kleiner Rest für 1904/05 aufrecht erhalten worden; in der Nachweisung für 1902/03 war dazu bemerkt: „die Arbeiten sind bis auf Geringfügiges zu Ende geführt."

Der übertragene Kreditrest betrug	2 488 M.
ausgegeben sind aber 1904/05	28 403 „
somit Überschreitung	25 915 M.

— gegenüber der Bewilligung von 1902/03 allerdings nur 3,7 Proz.; — es müssen hier aber Aufwendungen gemacht worden sein, die noch zu Anfang 1904 nicht beabsichtigt waren; sonst wäre doch wohl eine Nachforderung eingestellt worden.

Die Bezugnahme auf frühere Bewilligungen — vor 1902/03 — wie in der Nachweisung geschehen, war nicht nötig. Übrigens ist die Bewilligung von 1902/03 auch nicht als Rate behandelt.

d. Kredite aus der Etatperiode 1904/05.

§ 1. Nachtrag. Die Überschreitung der Nachforderung für den Bahnbau Marbach-Dürrheim will auch hier durch den Hinweis auf den „ursprünglichen Kredit" gerechtfertigt werden. Allein eben weil dieser unzureichend war, ist die Nachforderung eingebracht worden; diese ist um 59 627 — 43 000 = 16 627 M., d. i. um 38 Proz. überschritten.

§ 2. Nachtrag. Ebenso liegt der Fall bei der Überschreitung des ersten Treffnisses der Nachforderung für Immendingen-Singen, zweites Gleis; der Budgetsatz von 500 000 M. ist um 198 275 M., d. i. 40 Proz., überschritten. Es ist freilich nur ein Vorgriff auf das zweite Treffnis, das unter der Bezeichnung „Restforderung" im Budget für 1906/07 erscheint; allein gemäß Artikel 12, Absatz 1, Ziffer 2 des Etatgesetzes hätte, wenn die Mehrausgabe unverschieblich war, ein Administrativkredit erwirkt werden sollen.

§ 46. Die siebente Teilforderung für den Bahnhofumbau in Basel von 2 000 000 M. ist um 695 946 M. überschritten worden. Übertragen waren auf 1904/05 3 000 000 M., somit war der Budgetsatz — Neubewilligung und aufrecht erhaltener Kredit zusammen —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5 000 000 M. Die Überschreitung mit nahezu 700 000 M. geht also über die Grenze von 10 Proz. hinaus; sie bleibt aber allerdings unter dieser Grenze, wenn man, wie dies in der Nachweisung geschehen, auch den Betrag der vorangegangenen sechs Teilbewilligungen und damit im Ganzen die Summe von 13 268 000 M. zugrunde legt, obschon dabei bis zur Budgetperiode 1892/93 zurückgegangen wird und seit dieser Zeit der Entwurf für die Umbauten im Basler Bahnhof einschneidende Änderungen erfahren hat.

§ 59 und § 8. Nachtrag. Eine recht bedenkliche Überschreitung wird bei der Bewilligung für 1904/05 Titel V, Lasten und Verwaltungskosten zur Kenntnis gebracht. Hier sind in der Budgetperiode 1904/05 ausgegeben worden . . . . . 1 989 418 M.
während angefordert und bewilligt waren . . . . . 1 235 000 „
somit Übergriff . . . . . 794 418 M.
d. i. nicht weniger als 61 Proz. der Bewilligung. Dazu ist einfach bemerkt, daß die Überschreitung „infolge Unzulänglichkeit der Budgetmittel" entstanden sei, und auf die Begründung der neuen Anforderungen im Eisenbahnbaubudget für 1906/07 (§ 58) verwiesen. Ihre Budgetkommission hat deshalb geglaubt, obschon die Rechnungsnachweisung für 1904/05 doch wohl die richtige Stelle gewesen wäre, die bedeutende Mehrausgabe gegenüber dem Budgetsatz zu rechtfertigen, die Erörterung des Gegenstandes der Prüfung des Eisenbahnbaubudgets vorbehalten zu sollen, zumal in der Zweiten Kammer ähnlich verfahren ist.

Hier aber bleibt doch festzustellen, daß die Bewilligung für die Kosten der Bauverwaltung 1904/05 augenscheinlich schon geraume Zeit vor Ablauf der Budgetperiode erschöpft war, daß ein Administrativkredit nicht erteilt worden ist, daß dem ungeachtet die Ausgaben fortgedauert haben und noch fortdauern, bis durch das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltes für die Jahre 1906 und 1907 erst wieder neue Mittel bewilligt sein werden. Dabei kommt in Betracht, daß die in Artikel 13 Absatz 1 des Etatgesetzes der Regierung gegebene Ermächtigung zur Fortzahlung ständiger Ausgaben nur für den ordentlichen Etat gilt, und weiter, daß hier von sogenannten „uneigentlichen Ausgaben" (Artikel 8 des Etatgesetzes) nicht die Rede sein kann.

e. Administrativ-Kredite.

Nachweisung 1900/01. O. Z. 1. Von einem zu Anfang 1901 für die Instandsetzung der Bahnlinie Freiburg-Neustadt erteilten Kredit von 300 000 M. ist noch ein Rest von 14 569 M. auf 1904/05 übertragen und nun um 11 678 M., d. i. um 80 Proz., überschritten worden — allerdings um weniger als 10 Proz. jener schon vor 5 Jahren im Administrativweg bewilligten Summe. Es wäre ebenso angezeigt gewesen, den Mehrbedarf in einem der Budgets 1902/03 oder 1904/05 anzufordern.

Die übrigen in der Nachweisung verzeichneten Kreditüberschreitungen sind teils geringfügig im Betrag, teils gehen sie nicht, oder nur wenig über die Grenzen, die nach dem Etatgesetz zulässig sind.

Wenn aber in den oben einzeln aufgeführten Fällen hier und dort die Rechtfertigung der Mehrausgabe als nicht erforderlich erachtet ist, weil diese 10 Proz. die „Gesamtsumme" (mit Einrechnung aller früheren Bewilligungen) nicht übersteige, so ist darin eine Auslegung der Bestimmungen in Artikel 11 und 12 des Etatsgesetzes zum Ausdruck gebracht, der Ihre Budgetkommission nicht beipflichten kann — nicht bei Teilforderungen, noch weniger bei einer Nachforderung oder gar bei einer Bewilligung, die nur hinsichtlich der Örtlichkeit und der Ähnlichkeit der Veranlassung mit einer früheren Bewilligung zusammenhängt. Man mag ganz wohl bei schwierigen und namentlich bei solchen Unternehmungen, deren Ausführung durch eine Reihe von Jahren sich hinzieht, eine Überschreitung des Kostenanschlages um 10 Proz.,

auch von mehr, als entschuldbar halten, man wird sie oft als unvermeidlich anerkennen müssen; allein das Etatgesetz hat in Artikel 11, Absatz 3 anderes im Auge. Da handelt es sich lediglich um den Vollzug des jeweiligen Staatshaushaltsetats, also darum, daß die Ueberschreitungen bei einzelnen Budgetsätzen des außerordentlichen Etats, — das sind die Neubewilligungen und die aufrecht erhaltenen Kreditreste —, wenn sie innerhalb gewisser Grenzen bleiben, in der Rechnungsnachweisung zu rechtfertigen sind. Gehen sie über diese Grenzen hinaus, so muß gemäß Artikel 12, Absatz 1, Ziffer 1 und 2 des Gesetzes ein Administrativkredit erteilt werden. Damit ist dafür gesorgt, daß die Notwendigkeit einer größeren Mehrausgabe vorgängig gründlich geprüft und daß erwogen wird, ob sie nicht auf die folgende Etatperiode verschoben werden kann, also in den nächsten Staatsvoranschlag eine Nachforderung einzustellen ist. Diese Regelung der Sache ist dazu angetan, von vermeidbaren oder doch verschieblichen Ausgaben abzuhalten und zur sorgfältigen Überlegung bei der Bearbeitung des Staatsvoranschlages zu mahnen; — eine vorbeugende Wirkung der gesetzlichen Vorschrift, die gewiß nicht ohne Wert ist.

Ungleich bedeutender — dem Betrage nach — als die Überschreitungen sind die in der Nachweisung erscheinenden Minderverwendungen. Nur in verschwindendem Maße sind darunter Ersparnisse enthalten; die Minderausgaben haben sich vielmehr ergeben, weil vielfach die Herstellungen und Anschaffungen, für welche die Mittel von der Großh. Regierung angefordert und von den Landständen genehmigt waren, nicht oder nur zu geringem Teil vollzogen worden sind. Allerdings muß die Eisenbahnverwaltung mit den Mitteln versehen sein, um die Bauten fortführen zu können, bis ihr durch das neue sogenannte Finanzgesetz, dessen spätes Erscheinen (im 5. oder 6. Monat des ersten Budgetjahres) leider zur Regel geworden zu sein scheint, wieder neue Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es wird auch immer vorkommen, daß die Abrechnung über Arbeiten und Lieferungen vor Schluß der Budgetperiode nicht mehr möglich ist oder daß durch unvorherzusehende Hindernisse der Bau- oder Lieferungsvollzug sich verzögert. Die Summe der aufrecht zu erhaltenden Kreditreste wird daher beim Eisenbahnbau stets fort einen namhaften Betrag erreichen. Allein wenn, wie beim Ablauf der Budgetperiode 1904/05, von einer Ausgabe-Budgetsumme von 86,3 Millionen Mark rund 41,7 Millionen Mark, d. i. mehr als 48 Proz., (beim Ablauf der Periode 1902/03 waren es volle 50 Proz.) unverwendet blieben, so rührt dies eben daher, daß namhaft mehr Gelder verlangt und bewilligt worden sind, als nötig war und als verwendet werden konnten.

So ist — beispielsweise — für den Bahnhofumbau in Durlach auch von 1900/01 ein Kreditrest von 593 446 M. auf 1904/05 übergegangen; davon sind unverwendet geblieben . . . 531 669 M.
und von den Bewilligungen im Budget 1902/03 . . . . . 1 000 000 „
dazu im Budget 1904/05 . . . . . 300 000 „
ist gar nichts gebraucht worden, so daß für diesen Bahnhofumbau für 1906/07 aufrecht erhalten werden . . . . . 1 831 669 M.

Ähnlich für die Bahnhoferweiterung in Pforzheim; auch hier ist noch aus der Etatperiode 1900/1901 ein Kreditrest von . . . . . 515 647 M.
vorhanden; dazu kommen die ganz unberührten Kredite von 1902/03 . . . . . 1 540 000 „
und 1904/05 . . . . . 500 000 „
somit für 1906/07 aufrecht zu erhalten . . . . . 2 555 647 M.

Für die elektrische Streckenblockierung sind von 1902/03 noch übrig . . . 1 140 877 M.
von der Bewilligung für 1904/05 mit . . . . . 1 570 700 „
ist nichts verwendet; es stehen also noch zur Verfügung . . . . . 2 711 577 M.

Hier kommt die Anstauung großer Bewilligungen hauptsächlich daher, daß der Streckenblockierung oft die Herstellung von Stellwerken noch voranzugehen hat, diese aber vielerorts wieder ab-

hängig ist von der Fertigstellung neuer Gleisanlagen; und so erscheint auch bei § 51, Stellwerke, ein Kreditrest von 1 183 262 M., weil auch der Bau der Gleisanlagen so nicht fortschreitet, wie bei der Aufstellung des Budgets angenommen war, oder auch, weil die Gleisanlage erst später als Bedürfnis erkannt wurde. Die Behandlung dieser Dinge in den Staatsvoranschlägen läßt ein ruhiges Ineinandergreifen der baulichen Maßnahmen vermissen.

Für den Neubau des Heidelberger Bahnhofes sind von den 1904/05 bewilligten 3 Millionen Mark noch 2 993 967 M. übrig.

Für den Karlsruher Personen-Bahnhof sind von 1902/03 auf 1904/05

übertragen worden	7 517 457 M.
dazu 1904/05 neu bewilligt	1 500 000 „
zusammen . . .	9 017 457 M.
davon sind Ende 1905 noch unverwendet	7 719 127 M.

Noch gar nichts verwendet war beim Ablauf der jüngsten Budgetperiode auch von den Bewilligungen aus 1902/03: § 48. Offenburg, Betriebswerkstätte 800 000 M., § 5. Bahn Weisenbach-Landesgrenze 500 000 M., dazu aus 1904/05 1 500 000 M., zusammen 2 000 000 M.; sodann weiter aus 1904/05: § 2. Bahn Kappel-Bonndorf 500 000 M., § 9. Radolfzell-Konstanz II. Gleis 370 000 M., § 20. Meckesheim Bahnhoferweiterung 140 000 M., § 28. Wilferdingen Gleiserweiterung 327 000 M., § 34. Karlsruhe Hauptwerkstätte 336 000 M., § 38. Offenburg Bahnhof 1 000 000 M., § 52. Lokomotiven 900 000 M. und Ersatzstücke 82 000 M. Und in vielen Fällen — auch noch aus den Etatperioden 1902/03 und 1900/01 — betragen die Kreditreste mehr als 75 Proz. des Budgetsatzes.

Was in der Nachweisung zur Rechtfertigung der großen Minderausgaben gesagt ist, läßt erkennen, daß vielfach — der bestimmten Vorschrift im zweiten Satz des Artikels 4 des Etatgesetzes entgegen — Mittel für ein Unternehmen angefordert worden sind, bevor es über eine skizzenhafte Behandlung hinausgekommen, ehe das Bauwesen nach allen Richtungen gehörig erwogen, mit den Beteiligten wenigstens über die Grundlinien verhandelt, ehe ein Plan festgestellt war, auf dessen Grund mit der Enteignung vorgegangen werden konnte — mit einem Wort: bevor die Sache vollzugsreif war. Ganz neu ist die Erscheinung nicht; schon seit einigen Landtagen bemerkt der Herr Finanzminister, wenn er bei Vorlage des Staatsvoranschlages auf den Budgetsatz für den Eisenbahnbau zu sprechen kommt, daß die hohe Summe erfahrungsgemäß in vollem Umfang nicht zur Verwendung kommen werde.

Allerdings ist die Großh. Regierung nicht verpflichtet, das Ausgabebudget in vollem Umfang zu vollziehen, und ob durch die Unterlassung und Verzögerung genehmigter Herstellungen vermeidbare erhebliche Nachteile für das Land entstanden oder zu gewärtigen sind, muß hier dahingestellt bleiben. Allein schon in dem Bericht Ihrer Budgetkommission über das Eisenbahnbaubudget 1904/05 ist das Mißliche solch' verfrühter Budgeteinstellungen erörtert; es darf hier auf jenen Bericht und auf die Verhandlung in der 14. öffentlichen Sitzung dieses Hohen Hauses vom 25. Juni 1904 hingewiesen und nur erneut der Anschauung Ausdruck gegeben werden, daß durch das besprochene Verfahren die Klarheit und Übersicht über die wirklichen Bedürfnisse im Eisenbahnbau und über die finanzielle Lage beeinträchtigt wird und daß es für einen geregelten Vollzug des Budgets, insbesondere hinsichtlich der Einteilung der Geschäfte und der Verwendung der technischen Arbeitskräfte gewiß nicht gut sein kann, wenn die Verwaltung in vielen und großen Bewilligungen sich bewegt, die weit über das hinausgehen, was sie braucht und zu verbrauchen imstande ist — und dies nicht sowohl wegen Mangels an technischen Kräften, sondern weil in vielen Fällen die Sache noch garnicht soweit ist, daß mit dem Bau begonnen werden kann.

Von den für 1906/07 aufrecht zu erhaltenden Kreditresten könnte ein Posten, der auch der Budgetkommission der Zweiten Kammer aufgefallen ist, wohl beanstandet werden. Im Nachtrag zum

Eisenbahnbaubudget 1902/03 sind bewilligt: § 8. Kirchheim b. H. Straßenüberführung . 270 000 M.
Das Bauwerk ist inzwischen fertiggestellt; die Kosten haben betragen . . . . . 206 718 „
so daß erübrigt sind . . . . . 63 282 M.

Von dieser Restsumme sollen nun 20 000 M. in das Budget 1906/07 übertragen werden und zwar für die Erstellung eines Fußgängersteges.

Mit den Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 2 des Etatgesetzes erscheint diese Übertragung, abgesehen davon, daß die Bewilligung mit dem Ablauf der Etatperiode 1904/05 erloschen wäre, deshalb nicht vereinbar, weil der aufrecht zu erhaltende Kreditrest für ein Bauwerk verwendet werden soll, von dem bei der Bewilligung keine Rede war. Und in der Nachweisung ist lediglich bemerkt, daß die Anwohner die Erstellung des Fußgängersteges wünschen — eine Begründung, die man doch wohl als ausreichend nicht befunden hätte, wenn — dem Etatgesetz entsprechend — der Betrag im Budget neu angefordert worden wäre. Nachdem aber die Budgetkommission der Zweiten Kammer die Übertragung ausdrücklich gebilligt hat, will Ihre Kommission die Versagung der Genehmigung nicht beantragen, sie glaubt aber, die hier scharf hervortretenden Abweichungen vom Etatgesetz feststellen zu sollen.

Die größeren Beträge, aus denen die zurückfallende Summe von 2 292 275 M. sich zusammensetzt, betreffen Bewilligungen, die wegen geänderter Verhältnisse gegenstandslos geworden oder die, weil von der bei der Anforderung oder Aufrechterhaltung des Kredites verfolgten Absicht abgegangen wurde, großenteils oder gar nicht zur Verwendung kommen. Hierher gehören

aus der Etatperiode 1900/01:

§ 3 (Nachtrag). Staatsbeitrag für die Nebenbahn Walldürn—Hardheim, weil diese als Staatsbahn gebaut werden soll.

§ 14. Mannheim, Güterhallen im Zentralgüterbahnhof. Die Ausführung ist eingestellt, weil anderwärts Räume geschaffen werden.

§ 6 (Nachtrag). Rheinau, Gleiserweiterung; es sollen statt dessen weitere Rangiergleise im Hafen erstellt werden.

§ 52. Müllheim, Bahnhof, ein großer Teil der beabsichtigten Herstellungen wird jetzt für entbehrlich gehalten; sie sollen jedoch, wie in der Zweiten Kammer vom 26. Juni d. J. regierungsseitig erklärt worden, später auf grund eines neuen Entwurfes doch zur Ausführung kommen.

§ 54. Waldshut, Wegüberführung — ist aufgegeben.

Aus der Etatperiode 1904/05:

§ 14. Mannheim, Zentralgüterbahnhof, Arbeiterwohnhäuser; die Häuser sollen anderwärts erstellt werden.

Unter den aufrecht zu erhaltenden Kreditresten fehlt auch die Summe von 712 576 M., welche von dem 1902/03 § 2 b bewilligten Zuschuß zu den Kosten der Geländeerwerbung für die Bodenseebahn übrig geblieben ist; sie kann aber nicht aufrecht erhalten werden, weil die Minderverwendung zur Deckung der Überschreitung bei § 2 a verwendet worden ist — ein Verfahren, das mit der Bestimmung in Artikel 9 Absatz 3 des Etatgesetzes nicht im Einklang steht. (Vergl. die Äußerung der Großh. Regierung oben Seite 6.)

In einer Anzahl Fälle ist der Betrag des wegen Beendigung der Arbeiten nicht mehr erforderlichen Restes im Verhältnis zu dem auf das Budget 1904/05 übertragenen Kreditrest so groß, daß es doch wohl möglich gewesen sein dürfte, den Minderbedarf schon bei dieser Übertragung in Abzug zu bringen; so bei 1900/01 § 31 Kehl Hafen, wo von dem zur Fertigstellung des Baues aufrecht erhaltenen Kredit von 390 757 M. nicht weniger als 165 241 M. übrig geblieben sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die oben erwähnte Mehreinnahme rührt hauptsächlich aus Verkäufen von früher für Eisenbahnzwecke erworbenem Gelände her. Eine in dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer hervorgehobene Mindereinnahme durch Herabsetzung eines im Budget 1902/03 auf 10 000 M. angegebenen Beitrages der Gemeinde Neckargemünd auf 8000 M. kann schon deshalb etatrechtlich nicht beanstandet werden, weil sie nicht Budgetsatz, vielmehr nur in der in den Erläuterungen gegebenen Entzifferung aufgeführt war.

Hat Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, bei der Prüfung der vorliegenden Rechnungsnachweisung mancherlei zu bemängeln gefunden, so ist sie doch nicht dazu gelangt, die förmliche Beanstandung zu beantragen; sie hat hiebei von den folgenden Erwägungen sich leiten lassen:

Vor allem darf man überzeugt sein, daß die vorgekommenen Mehr-Ausgaben überall nur in der Absicht gemacht wurden, dem Zweck der Bewilligung zu dienen, wie denn auch kein Zweifel daran begründet werden könnte, daß diese Ausgaben der Leistungsfähigkeit und der Betriebssicherheit unserer Staatsbahnen zu gut gekommen, also zum Nutzen des Landes verwendet sind. Sachlich dürfen deshalb die Überschreitungen der Budgetsätze als genügend gerechtfertigt, dann auch die vorgeschlagenen Kreditübertragungen als ausreichend begründet angesehen werden.

Und was die mehrfach hervorgehobenen Abweichungen von dem Etatgesetz anlangt, kann die Großh. Regierung mit Recht geltend machen, daß das in dieser Hinsicht in der abgelaufenen Budgetperiode und in der vorliegenden Rechnungsnachweisung eingehaltene Verfahren kein anderes ist als es seit vielen Jahren beim Eisenbahnbau Übung war, ohne daß die Landstände es beanstandet hätten.

Dazu kam die weitere Erwägung, daß — wenn jetzt die Nachweisung hinsichtlich der Geltungsdauer der Kredite beanstandet und insbesondere die Kreditübertragungen aus etatrechtlichen Gründen nicht genehmigt würden — die Vornahme umfangreicher Änderungen, ja eine fast durchgreifende Umarbeitung des Eisenbahnbaubudgets für 1906/07 die notwendige Folge wäre; dies aber glaubte Ihre Kommission, zumal angesichts der vorgerückten Tagung der Landstände, nicht anregen zu sollen. Es erschien ihr aber angebracht, daß die Erste Kammer dem ernsten Wunsche, es sollen die etatrechtlichen Vorschriften fortan auch beim Eisenbahnbaubudget Anwendung finden, durch einen förmlichen Beschluß Ausdruck gebe.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt hiernach den Antrag:

„Das Hohe Haus wolle

I. erklären:

Die Erste Kammer hat die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand geprüft und ist in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer damit einverstanden, daß für die aufrecht zu erhaltenden Kredite in dem Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse die Summe von 39 338 348 M. vorgesehen werde;

II. die Großh. Regierung ersuchen,

1. dahin Anordnung zu treffen, daß künftig auch beim Eisenbahnbau den Bestimmungen des Etatgesetzes entsprechend verfahren, oder
2. — falls daraus nachteilige Wirkungen auf den Fortgang des Eisenbahnbaues besorgt würden — in eine Prüfung darüber einzutreten, ob nicht

in Rücksicht auf die Verhältnisse des Eisenbahnwesens zusätzliche Bestimmungen zum Etatgesetz gerechtfertigt und angezeigt erscheinen und bejahenden Falles dem nächsten Landtag einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen,

3. daß aber, wenn irgend möglich, hinsichtlich des der summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und den hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand zu Grund gelegten Rechnungsabschlusses und des Zeitpunktes der Vorlage dieser Nachweisung die seitherige Übung beibehalten werden möge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 274 zum Protokoll der 27. Sitzung der Ersten Kammer
vom 12. Juli 1906.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Petition der Stadtgemeinde Neustadt i. Schw. um Aufhebung des Entfernungszuschlages für die Zahnradstrecke der ganzen Höllentalbahn betreffend.

Erstattet von Geheimem Kommerzienrat **Reiß.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Auf der Strecke Freiburg—Neustadt der Höllentalbahn wird seit deren Eröffnung ein Entfernungszuschlag von 12 Kilometer für die Zahnradstrecke erhoben, sodaß für die 35 Kilometer lange Gesamtstrecke die Taxe für Personen und Gepäcktransport für 47 Kilometer zur Berechnung kommt.

Gegen diese Mehrbelastung haben eine Anzahl an die Höllentalbahn angrenzender Gemeinden im Juni 1905 Beschwerde bei der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen erhoben. Diese Eingabe, welche auch von der Handelskammer Freiburg i. Br. unterstützt wurde, lautet:

> „Im Jahre 1882 wurde der Gesetzentwurf zur Erbauung einer Eisenbahn durch das Höllental nach Neustadt unter der Voraussetzung genehmigt, daß diese Bahn nicht nur keine Rente abwerfen, sondern nicht einmal die Betriebskosten decken dürfte.
>
> Deshalb, und weil die Zahnradstrecke einen höheren Betriebsaufwand erfordere, wurde bei der Eröffnung der Bahn im Jahre 1887 die 14 Kilometer lange Zahnradstrecke in der doppelten Länge bei der Tarifffestsetzung in Anrechnung gebracht, welcher Ausnahmezustand trotz veränderten Umständen seither beibehalten wurde.

Schon in den ersten Jahren nach Eröffnung der Bahn zeigte es sich aber, daß diese Bahnlinie nicht nur die Betriebskosten deckte, sondern noch 1 bis 1½ Prozent Rente, also ein besseres Resultat ergab, als es die Mehrzahl der übrigen Staatsbahnlinien aufzuweisen haben. Es wäre also schon längst Ursache vorhanden gewesen, die Ausnahmetarifierung auf der Zahnradstrecke fallen zu lassen; seit aber die Höllentalbahn nach Donaueschingen fortgesetzt ist, hat sich das Resultat der Teilstrecke Freiburg—Neustadt jedenfalls noch wesentlich günstiger gestaltet und fällt darum die Ungerechtigkeit des Ausnahmetarifs noch mehr in die Augen.

Insoweit aber damals die höhere Tarifierung der Zahnradstrecke damit begründet wurde, daß diese Strecke einen höheren Betriebsaufwand erfordere, ist auch dieser Grund nicht mehr völlig zutreffend, denn seit einigen Jahren wird diese Strecke als Adhäsionsbahn befahren. Dabei werden allerdings auf der Zahnradstrecke die Zahnradlokomotiven bei der Bergfahrt als Nachschubmaschinen gebraucht, allein Nachschubmaschinen müssen auch auf anderen Staatsbahnstrecken verwendet werden, ohne daß die dadurch verursachte Erhöhung der Betriebskosten im Tarife zum Ausdruck kommt, und andererseits geht bei dem gegenwärtigen System die Talfahrt umso leichter vonstatten.

Wenn ferner eingewendet werden sollte, daß auch beim Schnellzugsverkehr die durch denselben bedingte Erhöhung des Betriebsaufwandes durch Zuschlagstaxen gedeckt werde, so ist mit der Einführung der von solchen Zuschlägen befreiten Kilometerhefte dieses Prinzip durchbrochen worden und es kann also auch als letzter Grund gegen die Aufhebung des Ausnahmetarifs nicht mehr der Grundsatz geltend gemacht werden, daß teilweise höhere Betriebskosten einer Teilstrecke von dieser allein getragen werden müssen.

Nachdem also gar kein Grund mehr vorhanden ist, welcher eine Ausnahmebehandlung der Höllentalbahn rechtfertigen könnte, erlauben sich die unterzeichneten Gemeindevertretungen an Großherzogliche Generaldirektion die ergebenste Bitte zu richten, die Tarife der Höllentalbahn so abändern zu wollen, daß die Zahnradstrecke dabei nur mit ihrer wirklichen Länge in Anrechnung kommt. Der dadurch entstehende Einnahme-Ausfall dürfte sich durch erhöhte Frequenz zweifellos wieder ausgleichen."

Die Großh. Generaldirektion glaubte nicht in der Lage zu sein, den Wünschen der Stadt Neustadt zu entsprechen und motivierte ihre Ablehnung in einem ausführlichen Schreiben, in dem es unter anderem heißt:

„Die früheren Rentabilitätsberechnungen der einzelnen Bahnstrecken beruhen, wie sich allmählich ergeben hat, auf so unzuverlässiger Grundlage, daß wir sie seit einer Reihe von Jahren nicht mehr vornehmen lassen.

Der Bauaufwand und die Betriebskosten sind auf der Höllentalbahn so hoch, daß von einer Verzinsung des Anlagekapitals nicht die Rede sein kann. Dieses ist von 6 270 000 M. im Jahre 1898 auf rund 7 000 000 M. bis Ende 1903 gestiegen, und auch das Jahr 1904 hat wieder eine Vermehrung von über 100 000 M. gebracht. Die Bahnbewachungskosten haben sich während des gleichen Zeitraums nahezu verdoppelt; sie sind von 33 000 M. auf 62 000 M. gestiegen. Der Betriebsaufwand ist infolge der ungünstigen Steigungsverhältnisse und der besonderen Natur des Zahnradbetriebes sehr teuer. Die Kosten eines Zuges von der Zusammensetzung der Höllentalbahnzüge betragen, abgesehen vom Lokomotivpersonal, ebensoviel wie die der großen Züge der Hauptbahn. Die Stärke der Züge könnte aber bei Verwendung einer der für die Höllentalbahn benützten Lokomotiven — und ohne Nachschub — auf der Hauptbahn das vierfache und auf der Schwarzwaldbahn — und zwar ohne eine zweite Maschine — mindestens das zweifache betragen. Die für die Zugbeförderung gebrauchte Zeit beträgt bei der geringen möglichen Geschwindigkeit auf der Höllentalbahn das zwei- bis

dreifache für die Wegeinheit wie auf einer anderen Bahnstrecke. Diese Verhältnisse wurden durch die Fortführung der Bahn bis Donaueschingen nicht geändert, wie auch die Verkehrseinnahmen hierdurch nicht wesentlich beeinflußt werden konnten. Der Betrieb der Zahnradbahn kann bezüglich der Betriebskosten nicht mit dem einer Adhäsionsbahn verglichen werden. Wenn die Zahnradstrecke als Adhäsionsbahn gebaut worden wäre, hätte ihre Trace eine wirkliche Länge erhalten müssen, die der jetzigen Tarifentfernung mindestens gleichgekommen wäre.

Der Wegfall des Entfernungszuschlages von 12 Kilometer für die Zahnradstrecke würde für den Personenverkehr einen Einnahmeausfall von rund 80000 M. und für den Güterverkehr einen solchen von mindestens 70000 M. zur Folge haben. In Wirklichkeit dürfte sich der Ausfall für den Güterverkehr noch erheblich höher beziffern, weil infolge der geringen Leistungsfähigkeit der Höllentalbahn wohl die Tarife über sie gerechnet, die Gütersendungen aber vielfach über bedeutend längere Umwegsstrecken gefahren werden müssen.

Im Hinblick hierauf kann der in die Tarife eingerechnete Entfernungszuschlag von 12 Kilometer nur als geringer Ausgleich für den hohen Bau- und Betriebsaufwand angesehen werden; wir sind deshalb nicht in der Lage, auf dessen Einrechnung zu verzichten."

Neuerdings hat sich die Stadtgemeinde Neustadt, unterstützt durch einige Nachbargemeinden, sowie die Handelskammer und die Handwerkerbank Freiburg und die Handelskammer in Villingen an beide Hohe Häuser des Landtages, sowie an das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Bitte um Aufhebung dieses Zuschlages gewendet. Zur Begründung der Petition werden die in dem Schreiben an die Großh. Generaldirektion vom Juni 1905 angeführten Gründe wiederholt. Neue hervorragende Gesichtspunkte werden nicht angeführt. Die Petenten betonen nochmals, daß die Voraussetzung, unter welcher der Bau der Höllentalbahn im Jahre 1882 beraten und genehmigt wurde, sich als irrig erwiesen habe; man habe geglaubt, daß die Bahn, welche als Bahn untergeordneter Bedeutung gebaut wurde, kaum die Betriebskosten decken würde und aus diesem Grunde den Zuschlag von 12 Kilometer eingeführt. Schon in den ersten Wochen nach Inbetriebnahme der Bahn aber habe sich gezeigt, daß einzelne Bahnhofanlagen viel zu klein waren, und auf der ganzen Strecke Freiburg—Neustadt sei keine Station, welche nicht seit dem Bestehen der Bahn vergrößert worden sei. Der Güter- und Personenverkehr habe sich, besonders seit der Weiterführung der Bahn bis Donaueschingen, in nie gedachter Weise vermehrt und statt der in Aussicht genommenen vier befahren jetzt sieben, an Sonntagen bis zu dreizehn Züge die Bahn. Dementsprechend haben sich die Einnahmen sehr erheblich vermehrt und die Bahn, zu deren Bau die beteiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten s. Z. teils an Geländeerwerb, teils in bar einen Zuschuß von 1017000 M. beigetragen haben, soll sich nach Ansicht der Petenten auf 1 bis 1½ Proz. verzinsen. Die Bahn würde auch schon seit längerer Zeit nicht mehr als Bahn untergeordneter Bedeutung, sondern als Vollbahn betrieben. Aus diesen Gründen halten die Petenten die Weitererhebung des Zuschlages von 12 Kilometern nicht mehr für gerechtfertigt und erbitten dessen Aufhebung.

Nach gemachten Erhebungen steht das Großh. Ministerium noch heute auf dem Standpunkte des Erlasses der Großh. Generaldirektion vom vorigen Jahre.

Die Annahme, daß der Zuschlag nur eingeführt worden sei, um überhaupt eine Rente für die Höllentalbahn zu erzielen, sei unrichtig. Die Gründe, welche bei der Inbetriebnahme der Bahn zur Einführung des Zuschlages Anlaß gaben, bestehen auch heute noch. Der Betriebsaufwand ist infolge der Zahnradstrecke außerordentlich hoch. Die Zugstärke ist bei den Höllentalzügen eine eng begrenzte; auf der Hauptbahn könnte die vierfache Anzahl von Wagen von den auf der Höllentalbahn verwendeten Maschinen befördert werden, auf der Schwarzwaldbahn mindestens noch die doppelte Anzahl. In beiden Fällen dazu ohne eine zweite Maschine, die auf der Zahnradbahn unentbehrlich ist. Der Kostenaufwand ist hierdurch erheblich vermehrt. Sodann beträgt die für die Zugbeförderung aufgewendete

Zeit bei der geringen möglichen Geschwindigkeit auf der Höllentalbahn, gegenüber anderen Bahnstrecken ohne Zahnradbetrieb das doppelte bis dreifache für die Wegeinheit.

Es ist noch in Betracht zu ziehen, daß die ungünstigen Steigungsverhältnisse dazu nötigen, einen großen Teil des Verkehrs, bei welchem die Fracht über die kürzere Linie über die Höllentalbahn berechnet wird, auf großem Umwege über Offenburg und Basel umzuleiten, ohne daß die Eisenbahnverwaltung dafür eine besondere Vergütung erhält. Die durch den Kilometerzuschlag erzielte Einnahme stellt nur einen teilweisen Ausgleich für diese Leistungen dar. Wie hieraus hervorgeht, hat die Belebung des Betriebes auf der Höllentalbahn infolge der natürlichen und durch die Weiterführung bis Donaueschingen herbeigeführten Verkehrssteigerung die ungünstigen Verhältnisse der Bahn nicht zu ändern vermocht. Dazu kommt, daß auch der Bauaufwand für die Strecke ein sehr hoher ist. Zu berücksichtigen ist ferner, daß bei dem aus strategischen Rücksichten wohl möglichen Umbau der Zahnradbahn in eine Adhäsionsbahn eine Verlängerung der Strecke um mindestens 12 Kilometer nötig würde, also auch dann eine Ermäßigung der jetzigen Taxen nicht eintreten könnte.

Nach gemachten Erhebungen werden auch von anderen deutschen Eisenbahnverwaltungen, z. B. in Württemberg, ferner in Österreich auf der Semmeringbahn derartige Zuschläge erhoben. Ebenso bestimmt das Schweizer Bundesgesetz über die Eisenbahntarife, daß für Strecken mit starker Steigung und besonders schwierigen Betriebsverhältnissen ein Zuschlag erhoben werden dürfe. Von dieser Berechtigung wird in der Schweiz ein ausgiebiger Gebrauch gemacht.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, kann sich der Triftigkeit der von der Großh. Regierung gegen Aufhebung des Zuschlages von 12 Kilometer, die einen Mindererlös der Betriebseinnahme von ca. 150000 M. herbeiführen würde, nicht verschließen, glaubt aber, daß bei einer nochmaligen genauen Berechnung und Prüfung der ganzen Sachlage es doch vielleicht möglich sein würde, den Wünschen der Petenten wenigstens teilweise zu entsprechen und stellt den Antrag:

„Das Hohe Haus wolle die Petition in diesem Sinne der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnisnahme überweisen".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 278 zum Protokoll der 27. Sitzung der Ersten Kammer vom 12. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (115.) und einer Anzahl vorhergegangener öffentlicher Sitzungen das Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Haupt-Abteilung VIII) für 1906 und 1907 auf Grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 15) beraten und in Übereinstimmung mit den — hinsichtlich der Anforderung unter § 45 (Lörrach, Bahnhofumbau, II. Teilforderung) in der öffentlichen Sitzung modifizierten — Anträgen derselben beschlossen:

1. die Ausgaben im Spezialbudget, Seite 2—13 mit . . . . . 33 301 100 M.
   abzüglich der nachverzeichneten Positionen:
   a. § 8 Neckarelz—Osterburken zweites Gleis, die schon am 31. Januar 1906 bewilligt wurde, mit . . . . 2 613 700 M.
   b. § 34 Kehl und Offenburg, Verbindungsleitung zwischen den Elektrizitätswerken, Kosten der nicht zur Ausführung gelangenden Leitungen nach Achern und Gengenbach mit 65 000 „
   c. § 27 Pforzheim, Bahnhoferweiterung, mit . . . . 500 000 „ } = 3 376 975 „
   welche Position ausgesetzt wird bis zur Beratung des Nachtragsetats
   d. § 7 Immendingen — Singen zweites Gleis, Restforderung — der in den Rechnungsnachweisungen pro 1904/05 verrechnete Überschreitungsbetrag von . . 198 275 „
   somit restlich . . . . 29 924 125 M.
2. Die Einnahmen im Spezialbudget Seite 14—15 mit . . . . . 2 648 500 M.
   abzüglich
   a. des unterm 31. Januar 1906 genehmigten Beitrags des Reichs zur Erstellung des zweiten Gleises der Strecke Neckarelz—Osterburken unter § 1 mit . . . . . 2 091 000 M.
   b. des Barbeitrags der Gemeinde Plankstadt zur Errichtung einer Güterstation unter § 1 mit . . . . . 7 500 „
   welcher gestrichen wurde, zusammen abzüglich . . . . . 2 098 500 „
   somit restlich . . . . . 550 000 M.

zu genehmigen und

3. der auf Seite 13 des Berichts vorgeschlagenen Resolution zuzustimmen, welche lautet:

„Mit Rücksicht auf die vielen seit Jahren und auch in der laufenden Session aus den verschiedenen Landesteilen an die Landstände eingereichten, von der Zweiten Kammer der Großh. Regierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petitionen auf Herstellung von weiteren Bahnverbindungen (Staatsbahnen und durch Staatszuschüsse unterstützte Privatbahnen) sollen in den nächsten fünf Budgetperioden für den Bau solcher Bahnen durchschnittlich 5 Millionen Mark in jeder Budgetperiode aufgewendet werden."

Weiter wurde mit der Bewilligung der Anforderung unter § 29 (Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofs, IV. Teilforderung) im Antrag der Abgeordneten Dr. Binz und Genossen — an Stelle der Ziffer 2 des Antrags der Budgetkommission auf Seite 66 ihres Berichts — angenommen und beschlossen:

„Das von der Großh. Regierung zur Ausführung vorgeschlagene Stürzenacker'sche Projekt für das Aufnahmsgebäude des Personenbahnhofs Karlsruhe zu genehmigen".

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.

Beilage Nr. 281 zum Protokoll der 27. Sitzung der Ersten Kammer vom 12. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (116.) öffentlichen Sitzung von dem Budget des Großh. Staatsministeriums (Hauptabteilung I) für 1906 und 1907 die nach dem Reichshaushaltsetat für 1906 neu berechneten Positionen unter Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I (Matrikularbeitrag zur Reichskasse bezw. Überweisungen aus der Reichskasse) auf grund des Nachtragsberichts der Budgetkommission (Drucksache zu Nr. 8/9) abermals beraten und den Kommissionsantrag, lautend:

die Budgetkommission beantragt, folgende berichtigte Beträge einzusetzen:

Ausgabe: Titel IV. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

§ 1.	Eigentlicher Matrikularbeitrag für ein Jahr durchschnittlich	9 704 627 M.
§ 2.	Ausgleichungsbetrag wegen der Biersteuer für ein Jahr durchschnittlich	1 314 532 „
	Summe durchschnittlich für ein Jahr . . .	11 019 159 M.

Einnahme Titel I. Überweisungen aus der Reichskasse.

§ 1.	Aus dem Ertrag der Maischbottichsteuer und der Verbrauchsabgabe für Branntwein nebst Zuschlag dazu	3 914 398 M.
§ 2.	Aus dem Ertrag für Reichsstempelabgabe	2 858 657 „
	Summe durchschnittlich für ein Jahr . . .	6 773 055 M.

angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon unter Bezugnahme auf unsere Zuschrift vom 13. Februar d. J. zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

Beilage Nr. 282 zum Protokoll der 27. Sitzung der Ersten Kammer vom 12. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (116.) öffentlichen Sitzung sämtliche in dem Entwurf eines Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1906 und 1907 vom 6. Juni 1906 (diesseitige Drucksache Nr. 7b) enthaltenen Positionen bis auf die Anforderung unter Haupt-Abteilung V (Finanzministerium) Titel IV B § 18 „Für Fortsetzung der Wiederherstellungsarbeiten am Heidelberger Schloß, I. Teilforderung mit 100000 M.," deren Beratung einstweilen ausgesetzt bleibt, auf grund der mündlichen Berichterstattung der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen derselben beschlossen,

die im Nachtrag enthaltenen Ausgaben und Einnahmen mit Ausnahme der zurückgestellten Position (siehe oben) sowie der Anforderung unter Haupt-Abteilung V Titel IV B § 16 „Erstellung neuer Dienstgebäude für die beiden Forstämter Forbach I und Herrenwies, Nachforderung mit 11500 M.", welche mit der ihr gegenüberstehenden Einnahme unter Titel I § 1: „Ersatz der Grundstocksverwaltung für die zu ihren Lasten vorgesehenen Aufwendungen (unter 180000 M.) mit 11500 M." gestrichen wurde,

unverändert zu genehmigen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Ihrig.

Beilage Nr. 283 zum Protokoll der 27. Sitzung der Ersten Kammer
vom 12. Juli 1906.

Gesetzentwurf.

Die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt über Iffezheim, Hügelsheim, Söllingen, Stollhofen nach Schwarzach zum Anschluß an die Nebenbahn Kehl—Bühl kann einem Unternehmer überlassen werden, dem hierzu aus den Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein einmaliger, unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Staatszuschuß von 20 000 M. für das Kilometer Bahnlänge bewilligt werden kann. Der Zuschuß soll erst nach Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebs der Bahn ausbezahlt werden.

Artikel 2.

Der Staatsbeitrag soll nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die beteiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten sich verbindlich machen, das für die Anlage der Bahn samt Beiwerken erforderliche Gelände dem Unternehmer unentgeltlich zu Eigentum zu übergeben, soweit dieser nicht freiwillig die Erwerbung auf eigene Rechnung übernimmt. Alle diese Erwerbungen von Grundstücken und Gebäuden bleiben von der Liegenschaftsaccise (Verkehrssteuer) sowie von den Kaufgebühren befreit.

Artikel 3.

In der Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb der Bahn sind dem Staat und der Staatsaufsichtsbehörde die im § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1900, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, bezeichneten Rechte vorzubehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4.

Dem Unternehmer der Bahn können zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten;

2. Befreiung in Bezug auf die Bahnanlage und deren Beiwerke von der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie von den daran sich knüpfenden Gemeindeumlagen.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf dem Staatsbahnhof Rastatt kann dem Unternehmer gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Abfertigungsdienstes von der Staatsbahnverwaltung unentgeltlich übernommen werden.

Artikel 6.

Nur mit Zustimmung der Regierung können die Bahnanlagen im ganzen oder einzeln veräußert, mit Hypotheken oder sonst belastet oder verpachtet werden.

Artikel 7.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit dem Ablauf des Jahres 1910, wenn bis dahin die Bahn noch nicht erstellt ist.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 6. Juli 1906.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.

Beilage Nr. 284 zum Protokoll der 29. Sitzung der Ersten Kammer
vom 17. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über das

Spezialbudget der Verkehrsanstalten

und zwar

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
3. des Anteils Badens an der Reineinnahme der Main-Neckar-Eisenbahn,

für die Jahre 1906 und 1907

sowie über den

Nachtrag zum Spezialbudget

1. des Eisenbahnbetriebs,
2. der Bodenseedampfschiffahrt

(Drucksache Nr. 7 a),

Erstattet von Geheimem Hofrat Dr. **Bunte.**

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Das durch die badische Staatsbahnverwaltung betriebene Bahnnetz hatte am Ende des Jahres 1904 eine Länge von 1672,26 Kilometern. Durch die Eröffnung des Betriebes auf neuerbauten Bahnstrecken: Marbach—Dürrheim, Gundelfingen—Leutersberg, Rheinau—Bühl, Mimmenhausen—Neufrach—Frickingen, sowie durch die Erweiterung des Freiburger Bahnhofes kamen hinzu zusammen 33,96 Kilometer oder 2,04 Proz. Am Schluß des Jahres 1905 besaß das Bahnnetz eine Ausdehnung von 1700,85 Kilometern, wovon 1635,57 Kilometer oder 96,2 Proz. auf die dem badischen Staat gehörenden Bahnen, 24,50 Kilometer oder 1,4 Proz. auf die gepachteten Strecken (Grenze bis Würzburg) 9,36 Kilometer oder 0,5 Proz. auf die in Mitbetrieb genommenen Strecken in Basel und Mannheim und ferner 31,42 Kilometer (1,8 Proz.) auf die vom Staat betriebenen Privatbahnen Karlsruhe—Maxau, Appenweier—Oppenau und Dinglingen—Lahr, entfallen. Die vom Staat gepachtete Privatbahn Rastatt—Weisenbach mit 20,62 Kilometern ging am 1. Juli 1904 in das Eigentum des Staates über. Von der gesamten Bahnstrecke liegen 1563 Kilometer oder 92 Proz. auf badischem Gebiet, der Rest auf dem Gebiet der Nachbarstaaten Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen und der Schweiz. 732 Kilometer oder 43 Proz. sind doppelgleisig, 968 Kilometer oder 57 Proz. eingleisig; als Vollbahnen werden 87 Proz., als Nebenbahnen 13 Proz. betrieben. An den Bahnstrecken befinden sich 447 Stationen, davon 349 Stationen für Personen- und Güterbeförderung, 91 Stationen und Haltestellen nur für Personen- und 7 nur für Güterbeförderung. Es trifft somit auf eine Bahnlänge von durchschnittlich 3,8 Kilometer eine Station oder Haltestelle. Auf je 1152 Einwohner trifft 1 Kilometer Bahnstrecke oder auf je 10 000 Einwohner 9,78 Kilometer, gegenüber dem Durchschnitt der deutschen Bahnen mit 9,06 Kilometern; auf die Fläche des Landes (15 081 Quadratkilometer) bezogen, kommen auf 100 Quadratkilometer 12,78 Kilometer Bahnlänge, gegenüber dem Reichsdurchschnitt von 9,95 Kilometer, Elsaß-Lothringen 12,0 Kilometer und Preußen 9,3 Kilometer.

Der Aufwand für Herstellung des Bahnnetzes beläuft sich nach der Darstellung im Jahresbericht für 1904 der Generaldirektion für 1 Kilometer Eigentumslänge auf 402 174 M. für die Staatsbahnen gegenüber 116 072 M. bei den Privatbahnen und im Durchschnitt von beiden auf 396 693 M. für 1 Kilometer; für 1902 berechnete sich auf derselben Grundlage der Aufwand zu 380 384 M. Dieser Aufwand ist, wie schon im letzten Bericht hervorgehoben wurde, ein relativ sehr hoher und übertrifft die Anlagekosten aller übrigen deutschen Staatsbahnen, welche für 1904 sich auf 263 225 M. bei der preußisch-hessischen Gemeinschaft und auf 375 070 M. in Elsaß-Lothringen belaufen. Diese hohen Anlagekosten werden nach einem dem letzten Landtag vorgelegten Bericht über den Betriebskoeffizienten der badischen Staatseisenbahn auf die besonderen örtlichen Verhältnisse unseres Landes, den gebirgigen Charakter desselben einerseits, andererseits auf die notwendige häufige Überbrückung starker Flußläufe, sowie auf die reiche Ausstattung der zu 87 Proz. als Vollbahnen betriebenen Bahnstrecken zurückgeführt. Durch die zurzeit im Gange befindlichen Erweiterungsbauten bei einigen Bahnhöfen werden sich die Anlagekosten pro Kilometer Bahnlänge noch weiter erheblich vermehren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Roheinnahme auf 1 Kilometer Betriebslänge betrug 1904 50 260 M. (47 631 M. in 1903) d. i. gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von ca. 5 Proz. Im Vergleich mit anderen deutschen Bahnen steht unsere badische Staatsbahn nach der Reichsstatistik an dritter Stelle und wird nur noch von der Reichseisenbahn (52 560 M. pro Kilometer) und der sächsischen Staatsbahn (50 765 M.) übertroffen, während alle anderen Bahnen eine geringere Bruttoeinnahme erzielen (z. B. Preußen-Hessen 47 567 M.; Bayern 30 042 M.).

Die Gesamteinnahmen der Staatsbahnen betrugen in:

	1904	1905
	83 889 782 M.	87 415 509 M.
die Ausgaben	57 434 486 „	62 126 342 „
so daß eine Reineinnahme von	26 455 296 M.	25 289 167 M.

verblieb.

Bezogen auf den reinen Stand der Eisenbahnschuld Ende 1904 mit 418 964 732 M. 45 Pf. berechnet sich nach dem Bericht des landständischen Ausschusses eine Verzinsung in 1904 von 6,54 Proz. Nach dem Jahresbericht über die badischen Staatseisenbahnen beträgt das gesamte Anlagekapital der Staatsbahnen und des badischen Teiles der Main-Neckarbahn 1904 636 336 203 M. + 9 463 605 M. = 645 799 808 M. Die Einnahmeüberschüsse betrugen 26 455 296 M. + 992 952 M. = 27 448 248 M., was einer Verzinsung von 4,23 Proz. entspricht, gegenüber 3,74 Proz. in 1903.

Das Verhältnis der gesamten Einnahmen zu den Gesamtausgaben, der sogenannte Betriebskoeffizient stellt sich für die letzten Jahre wie folgt: 1903 71,95, 1904 68,47, 1905 71,07.

Eine Übersicht über die Gesamtausgaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung mit den Gesamteinnahmen in den Jahren 1903, 1904, 1905 und den Budgetsätzen im Voranschlag für 1906/07 ohne und mit Berücksichtigung der im Nachtrag angeforderten Beträge gibt die nachstehende Tabelle.

Vergleichung der Ausgaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung mit dem Budget

	1.	2.				
	1903	In Hundertteilen von		1904	In Hundertteilen von	
	M.	a. Einnahme	b. Ausgabe	M.	a. Einnahme	b. Ausgabe
a. Einnahme	70 295 235			83 889 782		
b. Ausgabe	57 126 790	71,95		57 434 486	68,47	
Einnahmeüberschuß	22 268 445	28,05		26 455 296	31,53	
Verwaltungsaufwand nach Titelsummen:						
I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	11 171 531	14	19,56	11 480 157	13,7	20
II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne	10 854 429	13,68	19	11 122 184	13,26	19,37
III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge	4 411 204	5,56	7,72	4 394 304	5,24	7,65
IV. Für Wohlfahrtszwecke	2 572 334	3,24	4,5	2 664 329	3,18	4,63
zusammen persönliche Ausgaben	29 009 498	36,48	50,78	29 661 024	35,38	51,65
V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien	9 260 378	11,67	16,15	9 195 881	10,96	16,01
VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen	8 837 197	11,14	15,48	8 727 830	10,4	15,19
VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen	6 347 517	8	11,18	5 981 096	7,13	10,41
VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten	1 060 621	1,35	1,89	1 105 747	1,32	1,92
IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel	2 055 703	2,6	3,61	2 178 317	2,6	3,80
X. Verschiedene Ausgaben	555 876	0,71	0,91	584 591	0,68	1,02
V. bis X. zusammen Ausgaben	28 117 292	35,47	49,22	27 773 462	33,09	48,35
b. Ausgabe	57 126 790	71,95	100	57 434 486	68,47	100

den Gesamteinnahmen in den Jahren 1903, 1904, 1905 und nach für 1906/07.

	3.		4.			5.		
	1905	In Hundertteilen von		A. ohne Nachtrag			B. mit Nachtrag		
				1906/07	In Hundertteilen von		1906/07	In Hundertteilen von	
	M.	a. Einnahme	b. Ausgabe	M.	a. Einnahme	b. Ausgabe	M.	a. Einnahme	b. Ausgabe
a. Einnahme	87 415 509			81 988 200			81 988 200		
b. Ausgabe	62 126 342	71,07		63 891 200	77,92		65 808 150	80,27	
Einnahmeüberschuß	25 289 167	28,93		18 097 000	22,08		16 180 050	19,73	
I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	11 749 504	13,43	18,86	12 536 000	15,30	19,62	12 536 000	15,30	19,06
II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne	11 463 369	13,11	18,42	11 560 900	14,10	18,09	12 350 900	15,06	18,77
III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge	4 593 167	5,24	7,42	4 616 000	5,63	7,23	4 736 000	5,78	7,20
IV. Für Wohlfahrtszwecke	2 865 540	3,28	4,62	3 002 900	3,66	4,70	3 032 900	3,70	4,61
zusammen persönliche Ausgaben	30 671 580	35,06	49,32	31 716 400	38,69	49,64	32 656 400	39,84	49,64
V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien	9 640 532	11,04	15,67	10 386 400	12,67	16,26	10 443 400	12,74	15,86
VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen	11 137 296	12,74	17,88	10 893 700	13,17	16,90	11 031 650	13,45	16,76
VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen	6 580 499	7,54	10,58	7 282 000	8,88	11,40	7 974 000	9,73	12,12
VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten	1 089 669	1,25	1,74	1 003 000	1,22	1,57	1 003 000	1,22	1,53
IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel	2 423 054	2,77	3,88	2 081 000	2,54	3,26	2 081 000	2,54	3,16
X. Verschiedene Ausgaben	583 712	0,67	0,93	618 700	0,75	0,97	618 700	0,75	0,94
V. bis X. zusammen Ausgaben	31 457 762	36,01	50,68	32 174 800	39,23	50,36	33 151 750	40,43	50,36
b. Ausgabe	62 126 342	71,07	100,00	63 891 200	77,92	100,00	65 808 150	80,27	100,00

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wie aus diesen Tabellen hervorgeht, trifft von der Gesamtausgabe der Eisenbahnbetriebsverwaltung rund die Hälfte auf persönliche Ausgaben unter den Titeln I bis IV. Aber auch in den übrigen Titeln sind erhebliche Ausgaben persönlicher Art (Löhne) enthalten.

Im Ganzen sind in den Staatsbahnbetrieben einschließlich Werkstätten 23065 Personen in 1904 beschäftigt gewesen, darunter 8593 oder 37,26 Proz. Beamte und Angestellte und 14472 oder 62,74 Proz. ständige Arbeiter. Es kommen demnach auf 1 Kilometer 13,82 Personen gegenüber 11,66 Personen in der Preußisch-hessischen Verwaltung und 11,35 im Durchschnitt der deutschen Bahnen.

Für die Gestaltung unseres Personenverkehrs ist die in Vorschlag gebrachte Personentarifreform von einschneidender Bedeutung. Die neueren Bestrebungen auf Vereinheitlichung und Verbilligung der deutschen Personentarife reichen bekanntlich bis zum Jahre 1889 zurück und es mag nur daran erinnert werden, daß seinerzeit die preußische Eisenbahnverwaltung den Vorschlag machte, unter Aufhebung der IV. Wagenklasse einheitliche Sätze auf allen deutschen Bahnen einzuführen. Dieser Vorschlag scheiterte an dem Widerstand der norddeutschen Bevölkerung und der Eisenbahnräte, welche diese Einrichtung für unentbehrlich erklärten. Verschiedene in der Zwischenzeit gemachte Vorschläge u. a. des Reichseisenbahnamtes blieben erfolglos, bis durch die von Baden und Württemberg angeregten Verhandlungen über eine Betriebsmittelgemeinschaft der deutschen Staatseisenbahnen auch die Frage der Personentarifreform von neuem ernstlich in Erwägung gezogen wurde. Die von seiten der Regierung in den letzten beiden Landtagen gemachten Mitteilungen über die in Aussicht genommene Betriebsmittelgemeinschaft wurden von beiden Hohen Häusern mit Freude als ein wesentlicher Fortschritt in nationaler und wirtschaftlicher Hinsicht begrüßt und es knüpfte sich daran die Hoffnung, daß auch die Reform der Personentarife eine alle Teile befriedigende Lösung finden würde. Inzwischen haben die Verhandlungen einen Verlauf genommen, der von Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, als ein im Ganzen nicht erfreulicher bezeichnet werden muß.

Die Aussichten auf das Zustandekommen einer von großen Gesichtspunkten ausgehenden „Betriebsmittelgemeinschaft", durch welche die deutschen Staatsbahnen einander näher gebracht, die Betriebs- und Verkehrsverhältnisse einheitlicher und wirtschaftlicher gestaltet und die Bundesstaaten durch ein neues wertvolles Band miteinander verknüpft werden sollten, sind immer mehr geschwunden, und es bleibt zurzeit nur noch der Vorschlag einer Güterwagengemeinschaft bestehen. Auch die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Personentarife ist auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen, sodaß es den Anschein gewinnt, als ob die Verkehrsverhältnisse in Süddeutschland, nachdem einzelne Bundesstaaten die IV. Wagenklasse angenommen haben, andere sie grundsätzlich ablehnen, sich nach Durchführung der Reformvorschläge weniger einfach gestalten werden, als seither. Ihre Kommission ist der Meinung, daß die Einführung der IV. Wagenklasse nicht nur vom sozialen, sondern auch vom volkswirtschaftlichen und betriebstechnischen Standpunkt aus betrachtet werden muß. Speziell in Baden, dessen Eisenbahnnetz auf drei Seiten von Verkehrsgebieten mit Wagen IV. Klasse umgeben ist, werden sich durch die Ausschließung solcher Wagen auf badischen Strecken erhebliche Schwierigkeiten im Grenzverkehr ergeben, welche auch nicht ohne Einfluß auf den Durchgangsverkehr bleiben werden. Auch bezüglich des Verkehrs im Lande werden durch die Aufgabe des Kilometerheftes und durch die Einführung des Zweipfennigtarifes für die III. Klasse einerseits, und andererseits durch die Erhöhung des Einheitspreises für die höheren Klassen nebst Schnellzugszuschlag und Fahrkartensteuer völlig veränderte Verhältnisse herbeigeführt werden, die eine wesentliche Verschiebung des Personenverkehrs bewirken und auch die finanziellen Ergebnisse unserer Eisenbahnen nachteilig beeinflussen werden. Ob und in wie weit die geplante Einlegung schneller Personenzüge, die wir als zweckmäßig begrüßen, die Nachteile auszugleichen vermag, muß die Erfahrung erst lehren.

Wenn Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, trotz dieser Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen einen Widerspruch nicht erhebt, so geschieht es in der Erwägung, daß eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

völlige Ausschließung Badens von der geplanten Tarifreform und eine noch weitergehende Isolierung unseres Verkehrsgebietes, als sie durch die Ablehnung der vierten Wagenklasse geschaffen ist, wegen seiner geographischen Lage unter allen Umständen vermieden werden muß, und in der Erwartung, daß die getroffenen Vereinbarungen nicht der Abschluß, sondern nur eine Vorstufe für die Herbeiführung einer das ganze deutsche Verkehrsgebiet gleichmäßig umfassenden einheitlichen Gestaltung des Eisenbahnverkehrs sein werden.

Im einzelnen zeigt das Budget 1906/07 folgende Anschläge:

Ausgaben.

Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

§ 1.

Seitheriger Budgetsatz	11 541 700 M.
Voranschlag für ein Jahr 1906/07 . . .	12 536 600 M.
Für ein Jahr 1906/07 mehr . . .	994 900 M.

Die Zahl der etatsmäßigen Stellen beträgt 6517 gegen bisher 6118 Beamte; es ist demnach eine Vermehrung um 399 Stellen vorgesehen.

Die Erläuterungen zum Voranschlag sowie das Beiheft zum Spezial-Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1906/07 und die von der Regierung auf Anfragen der Budgetkommission der Zweiten Kammer gegebenen Auskünfte, welche in dem von dem Berichterstatter Herrn Abgeordneten Dr. Wilckens verfaßten Bericht abgedruckt sind, geben über die Einzelheiten der Personalveränderungen die erforderlichen Auskünfte. Hieraus ist zu entnehmen:

Die zweiten Beamtenstellen bei der Eisenbahnhauptwerkstätte und bei der Betriebsinspektion Mannheim sollen mit Beamten nach D I besetzt werden, weil die ersten Beamten mit Kollegialmitgliedern besetzt sind, in deren Behinderung die zweiten Beamten zur vorübergehenden Leitung des gesamten Dienstes herangezogen werden müssen. Es können daher nur besonders befähigte und tüchtige Beamte mit der Wahrnehmung der Geschäfte betraut werden, deren Verbleiben auf diesen Stellen für eine längere Reihe von Jahren wünschenswert ist.

Die Stellen der Regierungsbaumeister sollen um 10 und zwar die des bahnbautechnischen Dienstes um 7, des maschinenbautechnischen um 2 und des hochbautechnischen Dienstes um 1 vermehrt werden. Die neuen Regierungsbaumeister sollen den folgenden Stellen zugeteilt werden; für den bahnbautechnischen Dienst: je einer den Inspektionen in Konstanz, Basel, Gernsbach und Heidelberg; drei der Generaldirektion und zwar zum Bahnhofumbaubureau, zum Oberbaubureau und zur Beihilfe in den Bahnunterhaltungsrespiziaten. Zwei Regierungsbaumeister des maschinenbautechnischen und des elektrotechnischen Dienstes sollen dem Maschineninspektor in Freiburg und der Zentralverwaltung zugewiesen werden; ein Regierungsbaumeister des hochbautechnischen Dienstes soll der Eisenbahnbauinspektion Karlsruhe zugeteilt werden. Es werden ferner angefordert unter E 7, Bureauvorsteher, Eisenbahningenieure und Eisenbahnarchitekten 5 Stellen und zwar 3 Bureauvorsteher, 2 Eisenbahningenieure für den bahnbautechnischen Dienst. Dafür fallen 4 Stellen unter F 2 weg.

Die Vermehrung unter F 3: Sekretäre, Revisoren, Oberbuchhalter und Betriebskontroleure beträgt 15 Stellen, von 113 auf 128. Nach den Erläuterungen reicht der jetzige Bestand der nichttechnischen Hilfsbeamten (der etatmäßigen Beamten unter F 3, G 5, G 7, H 11, J 6 und J 7 des Gehaltstarifs und der nicht etatmäßigen Gehilfen (Eisenbahn-, Bureau-, Kanzlei- und Rechnungs-Gehilfen) für den der-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zeitigen Umfang des Betriebes aus. Es wurde jedoch mit Rücksicht auf die starke Vermehrung der nicht etatmäßigen Stellen in früheren Perioden eine größere Zahl etatmäßiger Stellen angefordert; die Zahl der nichtetatmäßigen Stellen wurde entsprechend vermindert. Die Vermehrung trifft besonders auf folgende Stellen G 5: Betriebssekretäre, Registratur- und Expeditions-Assistenten 10 (Gesamtzahl 253); G 7. Betriebsassistenten und Telegraphenassistenten 45 (410); H 3. Filialmagazinsmeister und Werkführer 7 (68); H 4. Bahn-, Telegraphen- und Stationsmeister 9 (193); H 6. Lokomotivführer 30 (680); H 8. Zugmeister 10 (179); J 6. Bureauassistenten 30 (200); J 7. Kanzleiassistenten, Billetdrucker 2c. 11 (86); K 4. Lokomotivheizer 100 (716); K 7. Wagenwärter, Pförtner, Bureaudiener 20 (452); K 8. Schaffner 50 (400); K 16. Bahn- und Weichenwärter 48 (1711).

Die Vermehrung des Personals beträgt im ganzen 6,5 Proz. Zu K 8 Schaffner, deren Zahl von 350 auf 400 vermehrt werden soll, ist zu bemerken, daß durch Einführung der Bahnsteigsperre der Personalbedarf im allgemeinen gestiegen ist; eine Verminderung der Zugschaffner wird erst dann eintreten, wenn die Personenwagen mit Schlössern zum Öffnen von innen ausgestattet sein werden; es soll dann für Eil- und Schnellzüge in der Regel je ein Personenschaffner beigegeben werden.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben und Löhne.

§§ 2 und 3.

Seitheriger Budgetsatz	11 438 600 M.	11 438 600 M.
Voranschlag für ein Jahr 1906/07	11 560 900 „	
Dazu im Nachtrag	790 000 „	
Zusammen für 1 Jahr 1906/07		12 350 900 M.
Für ein Jahr 1906/07 mehr		912 300 M.

Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

§ 2.	a.	2 779 100 M.	für Vergütungen und andere ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals,
	b.	138 800 „	Nebengehalte etatmäßiger Beamte,
	c.	250 000 „	zeitweise Geschäftsaushilfe,
		3 167 900 M.	
§ 3.		8 393 000 M.	Tag- und Akkordlöhne,
		790 000 „	Nachtrag,
		12 350 900 M.	Zusammen wie oben.

Im Beiheft Seite 9 bis 12 sind diese Anforderungen im einzelnen begründet und wird darauf hingewiesen, daß die fortgesetzte Fürsorge für die Verbesserung der Lage der Arbeiter den Aufwand erheblich gesteigert habe. Nicht nur die Steigerung der Löhne, sondern auch die Abkürzung der Dienstzeit, die Dienstbefreiung an Sonntagen, die Beurlaubungen der Arbeiter und neuerdings die teilweise Lohnbelassung bei Einberufung der Arbeiter zu militärischen Übungen mache einen erheblichen Mehraufwand erforderlich. Eine Tabelle gibt über die Verteilung der Summe auf die einzelnen Dienstzweige Auskunft. Die sehr erhebliche Nachforderung von 790 000 M. ist ausschließlich für Aufbesserung der Tag- und Akkordlöhne bestimmt. Dieselbe (§ 3) wird damit begründet, daß die Verwaltung eine durchgreifende Erhöhung der Bezüge der Eisenbahnarbeiter, insbesondere im Hinblick auf die derzeitige Höhe der Lebensmittelpreise für erforderlich hält. Mit Wirkung vom 1. Januar 1906 seien deshalb in der bestehenden Lohnordnung für die Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazinsdienstes die Grund-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

löhne allgemein um 20 Pf. erhöht und außerdem noch verschiedene Änderungen getroffen worden, welche für die Mehrzahl der Arbeiter noch weitere Lohnerhöhungen bringen. In der für die Werkstättenarbeiter neu aufgestellten Lohnordnung, die ebenfalls mit 1. Januar 1906 in Kraft gesetzt worden ist, seien die Löhne gleichfalls in entsprechender Höhe vorgesehen.

Die Kommission billigt das Vorgehen der Verwaltung und hat gegen die Position keine Einwendung.

Titel III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge.

§§ 4—9.

Seitheriger Budgetsatz		4 441 100 M.
Voranschlag für ein Jahr 1906/07	4 616 000 M.	
Nachtrag	120 000 „	
zusammen		4 736 000 „
Für ein Jahr 1906/07 mehr		294 900 M.

Die hier angeforderte Summe setzt sich wie folgt zusammen:

§ 4.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten		360 000 M.
	Stellvertretung und Kommandogelder		1 594 000 „
			1 954 000 M.
§ 5.	Fahr-, Stunden- und Nachtgelder		2 230 000 „
§ 6.	Prämien für Materialersparnisse, Entdeckung von Rad-, Achs- und Schienenbrüchen		444 000 „
§ 7.	Verlustentschädigungen für Kassenführer		35 000 „
§ 9.	Insgemein		73 000 „
			4 736 000 M.

Die in dem Voranschlag vorgesehenen Beträge zeigen gegenüber der früheren Budgetperiode keine wesentliche Steigerung; die Mehrforderung im Nachtrag wird, wie die im vorigen Titel begründet.

Titel IV. Für Wohlfahrtszwecke.

§§ 10—17.

Seitheriger Budgetsatz		2 697 700 M.
Voranschlag für ein Jahr 1906/07	3 002 900 M.	
Nachtrag	30 000 „	3 032 900 „
Für ein Jahr 1906/07 mehr		335 200 M.

Die Vermehrung der Ausgaben rührt zum Teil von einer Steigerung der Honorare der Bahnärzte her; weiter kommt die Steigerung der Pensionen und Zuschüsse für Hinterbliebenen-Versorgung und Beamtenfürsorge mit 232 900 M. in Betracht. Die im Nachtrag angeforderten 30 000 M. beziehen sich auf unentgeltliche Verabreichung von Erfrischungsmitteln (Kaffee) für Bedienstete; nachdem die im Vorjahre probeweise eingerichtete Maßnahme sich bewährt hat, soll sie weiter ausgedehnt werden und wird wohl nach der Erklärung der Großh. Regierung eine noch höhere Ausgabe als die angeforderte Summe erfordern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.

§§ 18—20.

Seitheriger Budgetsatz		9 640 500 M.
Voranschlag für ein Jahr 1906/07 .	10 386 400 M.	
Nachtrag	57 000 „	10 443 400 „
Für ein Jahr 1906/07 mehr		802 900 M.

Die im Nachtrag zu § 18 angeforderte Summe von 57 000 M. sind nach den Erläuterungen dazu bestimmt, Bettwäsche anzuschaffen für diejenigen Beamten und Bediensteten, welche in die Lage kommen, regelmäßig in einem Dienstbett zu übernachten. Diese von der Verwaltung beschaffte Bettwäsche ist ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des Beamten bestimmt, der dieselbe in einer Tasche bei sich führt. Es werden zusammen 3730 Beamte und Bedienstete mit Bettwäsche und Taschen ausgerüstet. Die Einführung des neuen Verfahrens soll nicht im ganzen Verwaltungsbereich auf einmal durchgeführt werden, vielmehr ist beabsichtigt, dasselbe zunächst auf einzelne Bezirke zu beschränken, um Erfahrungen darüber zu sammeln, wie sich die Durchführung im Einzelnen am praktischsten gestaltet. Bei diesem Vorgehen hofft man eine wesentliche Verminderung der jetzigen Wäschekosten von jährlich 25 000 M. zu erreichen.

Der Hauptposten der unter diesem Titel in § 19: Beschaffung der Betriebsmaterialien, verzeichneten Summe trifft auf Brenn-, Schmier-, Putz- und sonstige Materialien; von diesen steht obenan die Beschaffung von 430 000 Tonnen Kohlen und Briketts mit einem Betrag von 7 158 000 M. (gegen 6 352 000 M. im Vorjahr, also mehr 806 000 M., circa 13 Prozent), sowie für Schmiermaterialien mit 441 000 M. (gegen 473 000 M. im Vorjahr oder 32 000 M. = 6,3 Prozent weniger). Von dem Kohlenvorrat der Bahnverwaltung wird an das Eisenbahnpersonal Ruhrkohle zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Die Ausgaben für den Bezug von Wasser, Gas, Elektrizität von fremden Werken (§ 20) sind mit 468 000 M. veranschlagt; der Mehraufwand von 52 900 M. trifft in der Hauptsache auf Wasserverbrauch und Elektrizität.

Titel VI. Die Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.

§§ 21 bis 23.

Seitheriger Budgetsatz		11 020 500 M.
Voranschlag für ein Jahr 1906/07	10 803 700 M.	
hierzu Nachtrag mit	227 950 „	
zusammen . . .		11 031 650 M.
Für ein Jahr 1906/07 mehr		11 150 M.

Die im Nachtrag geforderte Summe besteht aus zwei Teilen; der größere Posten von 220 000 M. (§ 21) wird angefordert zur Aufbesserung der Löhne bei den Bahnunterhaltungsarbeiten, wie oben angeführt. 7950 M. sind unter § 23: „Kosten erheblicherer Ergänzungen" angefordert und zwar für Dürrenbüchig und Gölshausen zur Errichtung von Haltestellen.

Die im Voranschlag (§ 21) vorgesehene Summe von 6 100 000 M. für Beschaffung von Baumaterialien (ausschließlich Oberbaumaterialien, einschließlich der im Nachtrag vorgesehenen Lohnerhöhungen) zeigt eine Mehrausgabe von 454 000 M. oder 7,4 Prozent und setzt sich wie folgt zusammen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Für 2 Jahre der Budgetperiode
a. Unterbau	2 478 000 M.
b. Oberbau	4 871 000 „
c. Telegraph und Signale	1 346 000 „
d. Hochbau	2 885 000 „
e. Schneebeseitigung	180 000 „
	11 760 000 M.
oder für 1 Jahr	5 880 000 M.
dazu Nachtrag für Löhne . .	220 000 „
wie oben . . .	6 100 000 M.

Hierzu ist zu bemerken, daß die Länge des zu unterhaltenden Bahnkörpers (a) 1703 Kilometer beträgt und die Unterhaltungskosten von 250 auf 270 M. pro Kilometer erhöht wurden; ebenso ist der Einheitssatz für Einfriedigung und Wegabschlüsse von 140 auf 160 M. pro Kilometer mit Rücksicht auf die Einrichtungen für die Bahnsteigsperre erhöht worden. Über einzelne größere Ausführungen gibt das Beiheft Seite 20—23 nähere Auskunft.

Die Länge der zu unterhaltenden Hauptgleise (b) beträgt 2488 Kilometer. Für die Unterhaltung derselben mußte der bisherige Ansatz von 670 M. pro Kilometer auf 680 M. erhöht werden.

Für die Nebengleise, mit einer Länge von 1390 Kilometer, wurde derselbe Satz von 400 M. pro Kilometer beibehalten. Für den Gleisumbau auf 140 Millimeter hohe Schienen wurde ebenfalls ein höherer Einheitssatz von 1500 M. (gegen 1400 M.) eingesetzt. Es ist der Umbau von 195 Kilometer vorgesehen. Die Gesamtlänge der zum Umbau auf den verstärkten Oberbau vorgesehenen Strecken beträgt Ende des Jahres 1905 1615 Kilometer; von dieser Strecke sind bis zum Schlusse des Jahres 1905 umgebaut rund 934 Kilometer oder 58 Proz.

Wegen den zu § 21 a angeforderten 263 000 M. für die Mauerwerkserneuerung im Pforzheimer Tunnel wurde von der Großh. Regierung auf Anfrage eine ausführliche Auskunft erteilt, welche im Bericht der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer abgedruckt ist. Aus der eingehenden Untersuchung der seit Jahren sorgsam beobachteten Verhältnisse der fraglichen Strecke ergab sich die Notwendigkeit, in 1905 weitere 336 laufende Meter Tunnelmauerung umzubauen. Nach der Erklärung der Großh. Regierung werde sich nach Vollendung dieser Arbeiten der Tunnel wieder in tadellosem Zustand befinden und es sei durchaus kein Anlaß zu irgendwelcher Gefährdung der Betriebssicherheit gegeben.

Über den Stand der elektrischen Streckenblockierung werden in dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer Mitteilungen gemacht, aus denen hervorgeht, daß Ende 1903 8,38 Kilometer, Ende 1905 146,54 Kilometer doppelgleisige Bahn damit versehen waren; Ende 1907 werden 340 Kilometer ausgerüstet sein. Von den in den Budgetperioden 1900/01, 1902/03 und 1904/05 bewilligten Mitteln im Gesamtbetrag von 4 348 700 M. sind bis jetzt verwendet 1 637 123 M., so daß für die laufende Budgetperiode noch 2 711 577 M. zur Verfügung stehen.

Zu § 23. „Kosten erheblicherer Ergänzungen" wird bemerkt, daß wie in den bisherigen Budgetperioden derart verfahren ist, daß außer den über 5000 M. für den einzelnen Baugegenstand betragenden Kosten für Erneuerungen und Verbesserungen auch der Aufwand für Erweiterungsbauten, Neubauten und Neuanschaffungen im Betrag von 5000 bis 50 000 M. für den einzelnen Baugegenstand hier statt im Baubudget angefordert ist. Auch befindet sich hier wie bisher unter 5 ein Betrag von 500 000 M. für nicht vorgesehene bezw. nicht vorauszusehende, unverschiebliche Bauausführungen, welche nach mündlicher Mitteilung der Großh. Regierung im Interesse der Sicherung eines geordneten Betriebes nicht entbehrt werden kann. Für unvorhergesehene Geländekäufe ist im Baubudget unter § 52 ebenfalls eine Summe von 500 000 M. vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verschiedene Anforderungen für Herstellungen auf dem Bahnhof Appenweier haben die Budgetkommission der Zweiten Kammer veranlaßt, die Großh. Regierung um Aufschluß zu ersuchen über die Ursache der im letzten Jahre auf dem dortigen Bahnhof durch einen Orkan angerichteten Beschädigungen. Aus der erteilten Auskunft geht hervor, daß nach den angestellten Berechnungen der am Abend des 10. August 1905 aufgetretene Orkan eine Windgeschwindigkeit von 43 Meter in der Sekunde gehabt haben muß, was einem Druck von 230 Kiliogramm pro Quadratmeter entspricht, während man nach den bisher in Deutschland beobachteten Stürmen eine Windgeschwindigkeit von 38 Meter oder 180 Kilogramm pro Quadratmeter als äußerste Grenze annimmt. Es liegt also hier ein Fall „höherer Gewalt" vor. Obwohl solche Ereignisse zu den größten Seltenheiten in unseren Breitengraden gehören, hat man sich doch veranlaßt gesehen, in Appenweier besondere Vorkehrungen gegen die Wiederkehr solcher Vorkommnisse durch stärkere Konstruktion der Hallen zu treffen und wird bei neuzuerstellenden wie bei bestehenden Hallen eine sorgfältige Prüfung eintreten lassen, um die Wiederholung ähnlicher Ereignisse auszuschließen.

In § 23, Ziffer 2 sind für Schirmhallen an verschiedenen Bahnhöfen 25000 M. vorgesehen. Die Großh. Regierung hat auf eine Anfrage mitgeteilt, daß die badische Verwaltung bei der Erstellung solcher Schirmhallen weitergegangen ist als andere Eisenbahnverwaltungen, indem sie grundsätzlich Stationen zweigleisiger Bahnen ohne Bahnsteighallen und die Lokalzugshaltepunkte mit Schirmhallen ausgestattet hat. Wo auf einzelnen Stationen solche Hallen fehlen, sollen sie nach und nach erstellt werden. In Bezug auf die Frage, ob offene oder geschlossene Hallen, welche den Reisenden einen besseren Schutz gegen die Witterung gewähren, zu erstellen seien, hat die Großh. Regierung erklärt, daß bei Neubauten, wo besondere Verhältnisse einen wirksameren Schutz wünschenswert machen und die Raumverhältnisse der Bahnsteige es zulassen, Schirmhallen mit Verglasung der Vorderseite in Aussicht genommen werden sollen.

In Bezug auf die Erstellung von Bahn- und Weichenwärterhäusern, für welche in § 23 unter Ziffer 2 die Summe von 250000 M. angefordert ist, hat die Großh. Regierung ein Verzeichnis von 24 Stationen vorgelegt, für welche Bahn- und Weichenwärterwohnhäuser vorgesehen sind. Je nach der örtlichen Lage des Gebäudes und dem Landesteil, in dem es errichtet werden soll, stellt sich der Neubau eines Wärterhauses mit zwei Zimmern, einer heizbaren, geräumigen Dachkammer, Küche und Stall auf etwa 8—10000 M. Werden mehrere Wohnungen in ein gemeinschaftliches Gebäude gelegt, so werden gewöhnlich Dreizimmer-Wohnungen eingerichtet (ohne Dachkammer) und es stellt sich dann die Wohnung auf 7—8000 M.

Zu § 23, Ziffer 4, Herstellung von Bahnsteigabschlüssen 200000 M., hat die Großh. Regierung darüber Mitteilung gemacht, wie weit die Bahnsteigsperre bis jetzt durchgeführt ist, und erklärt, daß die Vorteile in betriebstechnischer Hinsicht jetzt, nach Durchführung der Sperre auf der ganzen Hauptbahn, noch mehr hervorgetreten sind als früher. Nur in Bezug auf die Kontrolle der Fahrkarten im Zug haben sich die ursprünglichen Absichten, die auf eine vollständige Aufhebung abzielten, nicht verwirklichen lassen. Es hänge mit der eigenartigen Gestaltung und Verzweigung unseres Bahnnetzes und dem lebhaften Durchgangsverkehr auf den Hauptlinien zusammen, daß sich eine Nachprüfung der Fahrtausweise im Zuge erforderlich mache, wenn nicht namhafte Beträge der badischen Eisenbahnverwaltung verloren gehen sollen. Bei den Abteilwagen sei die Kontrolle während der Fahrt grundsätzlich abgeschafft.

In finanzieller Hinsicht wird mitgeteilt: Für Herstellung von Bahnsteigabschlüssen wurden in den Budgetperioden 1902/03 und 1904/05 verbraucht 479777 M.; die weiteren einmaligen Ausgaben für Anschaffung von Dienstkleidern für die Bahnsteigschaffner, Automaten ꝛc. betragen bis Ende März 69816 M., zusammen rund 550000 M. Die laufenden Personalausgaben betrugen bis Ende März 1906 677902,70 M. Demgegenüber stehen Erübrigungen durch Zurückziehung von Fahrpersonal von zusammen 216145 M. und Einnahmen aus Bahnsteigkarten in der gleichen Periode von 279680 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neben den von der Eisenbahnverwaltung hervorgehobenen Vorteilen in betriebstechnischer Hinsicht, haben sich wenigstens z. Z. noch die erhofften Vorteile in wirtschaftlicher Beziehung nicht geeignet; es läßt sich auch nicht verkennen, daß die Einrichtung der Bahnsteigsperre auf unseren Bahnhöfen, deren Anlage in keiner Weise dafür günstig gestaltet ist, mancherlei Unbequemlichkeiten für das reisende Publikum mit sich bringt, deren Beseitigung sehr wünschenswert sein würde.

Der Satz am Ende der Erläuterungen zu § 23: „Die unter § 23 am Schlusse einer Budgetperiode unverwendet gebliebenen Mittel können — der bisherigen Übung entsprechend — noch in der folgenden Budgetperiode verwendet werden", hat Ihrer Kommission Veranlassung gegeben, in eine Erörterung mit der Großh. Regierung darüber einzutreten, ob diese bisherige Übung mit dem Wortlaut des Etatgesetzes vereinbar sei. Es wurden dabei diejenigen Gesichtspunkte geltend gemacht, welche in dem Bericht Ihrer Budgetkommission zu den „Summarischen Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905", erstattet von dem Geheimen Rat Housell, vorgetragen sind. Es kann hier auf jenen Bericht verwiesen werden. Nachdem die Großh. Regierung erklärt hatte, daß sie auf diese Übertragung der Restkredite nicht verzichten könne, hat die Kommission von einer Beanstandung abgesehen.

In § 23 Ziffer 3 ist unter 11 ein Betrag von 20 000 M. angefordert für Herstellung einer Fernleitung Offenburg-Gengenbach. Da in dem Baubudget unter § 34 für die Herstellung einer Verbindungsleitung zwischen den Elektrizitätswerken Kehl und Offenburg auch der Anschluß von Gengenbach mit vorgesehen und für die ganze Anlage ein Betrag von 260 000 M. eingesetzt ist, so hat die Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer an die Großh. Regierung eine Anfrage gestellt und die Auskunft erhalten, daß der für den Anschluß von Gengenbach angeforderte Betrag von 20 000 M. in der Gesamtsumme von 260 000 M. für die ganze Anlage enthalten sei. Es wurde demnach der im Betriebsbudget enthaltene Posten gestrichen. Bei dieser Sachlage beantragt Ihre Kommission:

Hohe Erste Kammer wolle in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer von der Anforderung unter § 23 Ziffer 3 des Eisenbahnbudgets den Betrag von 20 000 M. absetzen.

VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.

§§ 24 bis 27.

Seitheriger Budgetsatz		7 123 500 M.
Voranschlag für 1 Jahr 1906/07	7 282 000 M.	
Nachtrag und zwar:		
für Löhne an Werkstättearbeiter (§ 24)	370 000 M.	
für Lokomotiven (§ 27,1) . . .	160 000 „	
für Personenwagen (§ 27,3) . .	162 000 „	
	692 000 M.	
		7 974 000 M.
Also gegen früher mehr . . .		850 500 M.

Der größte Teil der Nachtragsforderung und der Erhöhung des Budgetsatzes trifft § 27, Löhne der Werkstättearbeiter. Die Inbetriebnahme der neuen Revisionswerkstätte und die damit zusammenhängende Erweiterung anderer Abteilungen der Hauptwerkstätte, ferner die Bewältigung einer Anzahl außergewöhnlicher, größerer Arbeiten, wie Umbau der Faltenbalgwagen, Ausrüstung der Personenwagen mit Innengriffen zum Öffnen der Türen, Verbesserung der Notbremsen und Heizeinrichtungen in einer größeren Zahl von Personenwagen machen eine Vermehrung der Arbeiterzahl erforderlich. Die Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schaffung von Werkstättematerialien (§ 25) und sonstige Ausgaben § 26 konnten, trotz Steigerung der Materialpreise, niedriger veranschlagt werden. Die Beschaffung von Lokomotiven, Personenwagen, Gepäck- und Güterwagen wurde nach Auskunft der Großh. Regierung größtenteils aus Werkstätten im Lande bewirkt. Für die Beschaffung neuer Lokomotiven zum Ersatz für abgehende alte sind im Budget § 27 Ziffer 1 500 000 M. angefordert und weiter für fünf im Budget 1904/05 vorgesehene aber nicht gelieferte Tenderlokomotiven sind im Nachtrag 320 000 M. oder 160 000 M. für 1 Jahr wieder eingestellt.

Die Frage der Rauchbelästigung der Reisenden und der Umgebung der Bahnhöfe durch Lokomotiven hat leider bis jetzt noch keine befriedigende Lösung gefunden; die Kommission spricht jedoch die Erwartung aus, daß die Verwaltung fortgesetzt die anderwärts hervortretenden Bestrebungen auf Beseitigung dieser bei uns immer lästiger werdenden Unannehmlichkeit verfolgt und bemüht ist, selbst durch Versuche an der Verbesserung teilzunehmen. Wegen der Beleuchtung der Personenwagen hat die Großh. Regierung die Auskunft erteilt, daß von der Fortsetzung der Versuche mit elektrischer Beleuchtung abgesehen worden ist; die Fortschritte der Beleuchtung mittelst Gasglühlichts lassen vermuten, daß die elektrische Beleuchtung nicht in dem früher angenommenen Umfang zur Annahme kommen werde.

Wegen der Verwendung von Motorwagen, für welche im Budget keine Anforderung erscheint, hat die Großh. Regierung erklärt, daß die Versuche mit elektrischen Akkumulatorwagen so wenig günstige waren, daß auf die Fortsetzung derselben verzichtet wurde. Die Kommission hat von diesem Bescheid Kenntnis genommen und setzt voraus, daß die Staatsbahnverwaltung der neueren Entwicklung der Motorwagentechnik und den Fortschritten auf diesem Gebiet des Verkehrswesens dauernd ihre Aufmerksamkeit zuwendet.

In der letzten Budgetperiode wurde eine Summe von 20 000 M. bewilligt für die Sammlung von Gegenständen und Darstellungen, welche für die Entwickelungsgeschichte des badischen Eisenbahnwesens von bleibendem Interesse sind. Auch diesmal ist die gleiche Summe angefordert. Nach den Mitteilungen der Großh. Regierung ist der Erfolg dieser Sammlung leider hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Eisenbahnverwaltung wird jedoch ihre Bemühungen fortsetzen, alte Originale und sonstige interessante Gegenstände zu sammeln und von Betriebsmitteln und Bauwerken ꝛc. Modelle fertigen lassen. Es ist zu hoffen, daß in einigen Jahren ein Grundstock für eine systematische Sammlung zusammengebracht werden kann.

Titel VIII. Für Benutzung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistung fremder Beamten.

§§ 28—31.

Seitheriger Budgetsatz	1 059 500 M.
Voranschlag für ein Jahr 1906/07	1 003 000 M.
Für ein Jahr 1906/07 seither weniger . . .	56 500 M.

Die Minderung rührt wie in der vorausgegangenen Budgetperiode von dem Rückgang der Reineinnahme bei der Karlsruhe-Maxaubahn her, der zu etwa 100 000 M. infolge der Änderung in der Verkehrsleitung veranschlagt ist.

Titel IX. Für Benutzung fremder Betriebsmittel.

§§ 32 und 33.

Seitheriger Budgetsatz	2 213 000 M.
Voranschlag für ein Jahr 1906/07	2 081 000 M.
Für ein Jahr 1906/07 weniger . . .	132 000 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die in früheren Jahren gemachten Mitteilungen über eine in Aussicht stehende Verständigung der deutschen Eisenbahnverwaltungen, wonach der gesamte Güterwagenpark des deutschen Reiches als einheitlicher Wagenpark verwendet werdet sollte, haben sich leider bisher nicht verwirklicht und es muß dahin gestellt bleiben ob und wann eine derartige Vereinigung, welche im allgemeinen Interesse sehr wünschenswert sein würde, zustande kommen wird.

Titel X. Verschiedene Ausgaben.

§§ 34—39.

Seitheriger Budgetsatz	562 200 M.
Voranschlag für ein Jahr 1906/07	618 700 „
Für ein Jahr 1906/07 mehr . . .	56 500 M.

Unter diesem Titel § 35 kommen die Entschädigungen aufgrund des Haftpflichtgesetzes zur Verrechnung, welche mit 220 000 M. eingesetzt sind. Die Großh. Regierung hat auf Anfrage der Budgetkommission der Zweiten Kammer in einer Tabelle über die in den Jahren 1904/05 eingetretenen Eisenbahnunfälle berichtet und über die Art und Ursache desselben, Zahl der davon betroffenen Beamten und Reisenden und Höhe des Materialschadens Mitteilung gemacht. Über die Eisenbahnunfälle bei Durlach am 2. Juni 1905 und auf der Elztalbahn am 2. März 1906 sind auf Anfrage von der Eisenbahnverwaltung eingehende Schilderungen gegeben worden, welche in dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer Seite 53 und 54 abgedruckt sind.

Einnahmen.

Titel I. Personen- und Gepäckverkehr.

§§ 1—6.

Bisheriger Budgetsatz	23 870 300 M.
Voranschlag für ein Jahr 1906/07	24 894 000 „
Für ein Jahr 1906/07 mehr	1 023 700 M.

Mit Rücksicht auf die bestehende Unsicherheit über die künftige Gestaltung der Einnahmen aus dem Personenverkehr infolge der Tarifreform ist dem Voranschlag der Rechnungsdurchschnitt zu Grunde gelegt worden mit einer Einnahme von 23 Millionen gegenüber dem bisherigen Budgetansatz von 22 100 000 d. h. mit einem Mehr von 900 000 M., während das Jahr 1904 eine Mehreinnahme auf diesen Titel von 1 871 000 M. und 1905 eine Mehreinnahme von 3 039 000 gegenüber den Budgetsätzen gebracht hat.

Die Stellung der Kommission zu der geplanten Personentarifreform ist in den einleitenden Bemerkungen gekennzeichnet.

Unter § 6 Nebenerträge sind die Einnahmen mit 285 000 M. d. h. um 67 700 M. höher angesetzt mit Rücksicht auf die weitere Ausdehnung der Bahnsteigsperre und das Mehrerträgnis aus Bahnsteigkarten.

Einer im Vorjahr gegebenen Anregung entsprechend hat die Eisenbahnverwaltung sich bemüht, die Benützung von Schnellzügen für Personen, welche mit Militärfahrkarten reisen, bei dem deutschen Eisenbahnverkehrsverband durchzusetzen; es ist dies insofern gelungen, als in dringenden Fällen be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sondere Vergünstigungen gewährt werden. Diese besonderen Bestimmungen sind nach Mitteilung der Großh. Regierung in dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer auf Seite 58 bis 60 abgedruckt. Daselbst findet sich auch eine Tabelle über diejenigen Personenzüge, welche noch die I. Wagenklasse führen, nebst Angabe der Gründe für die Beibehaltung dieser Wagenklasse. Weiter gibt eine Übersicht Auskunft über den Lokalzugsverkehr, aus der zu entnehmen ist, daß im Allgemeinen ein Einnahmerückgang zu verzeichnen ist und zwar mit dem Ergebnis, daß 1903 561 331 M., 1904 545 569 M., also 1904 15 762 M. weniger vereinnahmt wurde. Als mutmaßliche Ursache wird unter anderem eine verstärkte Benutzung von Arbeiterwochenkarten und Kilometerheften oder Rückfahrkarten bezeichnet.

Titel II. Güterverkehr.

§§ 7—14.

Bisheriger Budgetsatz	44 107 700 M.
Voranschlag für ein Jahr 1906/07	49 597 000 „
gegen seither mehr . . .	5 489 300 M.

In den Hauptposten § 7, Beförderung von Eil- und Expreßgut, und § 8, Frachtgut, einschließlich Fahrzeuge aller Art, ist, mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren eingetretene Besserung der Wirtschaftslage, für den Voranschlag nicht der Rechnungsdurchschnitt, sondern das höhere Ergebnis für 1904 zu Grunde gelegt und für die neuhinzugekommenen Strecken ein entsprechender Zuschlag gemacht, so daß sich ein Mehr in diesen beiden Posten von 5 330 000 M. für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07 ergibt. Bei den übrigen §§ 9—14 ist der Rechnungsdurchschnitt eingesetzt.

Wegen der wiederholt besprochenen „Güterumleitungen" wird mitgeteilt, daß im Laufe des Jahres 1905 die Verhandlungen unter den deutschen Regierungen wegen Neuregelung der Leitung des Güterverkehrs auf den deutschen Bahnen zum Abschluß gekommen sind. Bezüglich der Wettbewerbsaufnahme wurde bestimmt, daß Umwege über 20 Proz. nicht mehr gefahren und die bisher bestandenen weiteren Umwege vom 1. Juli 1905 an ohne Entschädigung beseitigt werden sollten. Durch letztere Maßnahme gewinnen die badischen Staatsbahnen an Verkehr im Wert von 60 000 M. und verlieren solchen im Wert von 160 000 M.; sie erfahren also im ganzen einen Verlust von 100 000 M. Tatsächlich wird dieser Verlust durch die erheblichen Verbesserungen in der Betriebsführung zum mindesten ausgeglichen. Bei Bemessung der Einnahme des § 8 konnte dieser Umstand außer Acht bleiben.

Titel III.

Für Überlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte.

§§ 15—21.

Seitheriger Budgetsatz	1 790 000 M.
Voranschlag für 1 Jahr 1906/07	1 878 200 „
Für ein Jahr 1906/07 mehr	88 200 M.

Der Hauptposten § 16 mit 1 369 500 M. umfaßt die Vergütungen der Preußisch-hessischen, Bayerischen, Württembergischen Staatsbahnen, der Schweizerischen Bundesbahnen, der Pfälzischen Bahnen, sowie der Todtnauer Lokalbahn, Bregtalbahn ꝛc. für Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken, sowie für die Dienstleistungen von Beamten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel IV.

Für Überlassung von Betriebsmitteln.

§§ 22–23.

Seitheriger Budgetsatz	1 949 000 M.
Voranschlag für 1 Jahr 1906/07	2 027 000 „
Für ein Jahr 1906/07 mehr	78 000 M.

Der Hauptposten entfällt auf § 23 an Miete und Leihgeld für Wagen mit 1 997 000 M. nach dem Rechnungsdurchschnitt und einem Mehr von 70 000 M.

Titel V.

Erträge von Veräußerungen.

§§ 24—25.

Seitheriger Budgetsatz	2 036 200 M.
Voranschlag für 1 Jahr 1906/07	1 917 000 „
Für ein Jahr 1906/07 weniger	119 200 M.

Die Mindereinnahme rührt daher, daß in den Vorjahren ein außerordentlicher Verkauf von Schwellen eines alten Profils stattgefunden hat, ebenso sind an den Bauetat eine erhebliche Menge von Oberbaumaterialien abgegeben worden; da sich diese Verhältnisse nicht sobald wiederholen werden, konnten in § 24 nur 1 670 000 M. oder 164 500 M. weniger als im Vorjahr eingesetzt werden.

Titel VI.

Verschiedenes.

§§ 26—31.

Seitheriger Budgetsatz	1 488 100 M.
Voranschlag für 1 Jahr 1906/07	1 675 000 „
Für ein Jahr 1906/07 mehr	186 900 M.

Die Steigerung der Einnahmen rührt hauptsächlich von § 27: Pacht und Mietzins aus Gebäuden und Grundstücken her und ist zumteil aus dem Zugang neuer Arbeiterwohnungen und vermehrter Platzvermietung zu erwarten; auf Mietzins für Lagerplätze und Lagerhäuser entfallen 615 000 M., auf Kranenmiete 223 000 M.

II. Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung.

		Seitheriger Budgetsatz	
Einnahmen für 1906/07 . . .	395 600 M.	380 600 M., mehr	15 000 M.
Ausgaben für 1906/07	461 840 „	467 290 „ weniger	5 450 „
Mehrausgaben . .	66 240 M.	86 690 M., weniger	20 450 M.
Nachtrag-Ausgaben Titel II . .	6 000 M.		6 000 „
	72 240 M.		14 450 M.

Für Aufbesserung der Akkord- und Arbeitslöhne, entsprechend den Sätzen für das Eisenbahnbetriebspersonal (§ 3), sind im Nachtrag 6000 M. angefordert. Wie seit Jahren schließt die Betriebsrechnung mit einem Fehlbetrag ab, der aber erfreulicher Weise im Voranschlag für 1906/07 geringer

erscheint. Wenn durch die in Aussicht genommene Herabsetzung des Personentarifs der Verkehr auf dem See eine Steigerung erfährt, so ist zu hoffen, daß in absehbarer Zeit ein Gleichgewicht erreicht werden wird.

III. Anteil Badens am Reinertrag der Main—Neckar—Eisenbahn.

Der Anteil am Reinertrag beträgt 1 050 000 M. gegenüber 920 000 M. in der vorigen Periode entsprechend einem Mehr von 130 000 M.; davon gehen an Ausgaben ab für Zuschuß zum Diensteinkommen, für Ruhegehalte badischer Beamten und Beitrag zur Hinterbliebenenversorgung mit 75 600 M., so daß eine Reineinnahme von 974 400 M. oder 116 000 M. mehr verbleibt.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beantragt:

Hohe Erste Kammer wolle:

1. dem Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar 1. des Eisenbahnbetriebes, 2. der Bodenseedampfschiffahrt, 3. des Anteils Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn für die Jahre 1906/07, Hauptabteilung VIII des Staatsvoranschlags, mit folgender Änderung:

   Titel VI § 23 Ziffer 3 unter 11 die Position: „Offenburg—Gengenbach, Fernleitung 20 000 M." streichen,

2. dem Nachtrag zum Spezialbudget 1. des Eisenbahnbetriebes, 2. der Bodenseedampfschiffahrt,

in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer die Genehmigung erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 285 zum Protokoll der 29. Sitzung der Ersten Kammer vom 16. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907 (Haupt-Abt. VIII des Staatsvoranschlags).

Erstattet von dem Geheimen Rat **Honsell.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In dem Spezialbudget des Eisenbahnbaues — d. i. der außerordentliche Etat der Eisenbahnverwaltung —

sind in der Ausgabe angefordert	33 301 100 M.
und in der Einnahme vorgesehen	2 648 500 „
somit Rein-Ausgabe . . .	30 652 600 M.

Die Hohe Zweite Kammer hat dieses Budget in ihrer 115. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli d. J. mit einigen — unten näher zu bezeichnenden — Minderungen genehmigt.

Vergleicht man — wie dies im Bericht Ihrer Kommission über das Eisenbahnbaubudget für 1904/05 geschehen — die diesmaligen Anforderungen mit den Neubewilligungen der vorangegangenen 6 Budgetperioden, so ergibt sich folgendes:

Tabelle I.

Budgetperiode	Ausgabe				Einnahme	Bleibt Rein-Ausgabe
	Badisches Bahnnetz	Main-Neckar-Bahn	Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen	Zusammen		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1894/95	19 569 290	80 000	937 500	20 586 790	4 590 393	15 996 397
1896/97	15 723 400	—	2 698 772	18 422 172	174 000	18 248 172
1898/99	40 421 100	271 400	1 729 050	42 421 550	136 000	42 285 550
1900/01	64 793 800	290 000	995 900	66 079 700	205 000	65 874 700
1902/03	55 391 525	—	1 200 000	56 591 525	923 600	55 667 925
1904/05	42 145 150	—	1 773 000	43 918 150	340 700	43 577 450
Anforderung für 1906/07	33 301 100	—	—	33 301 100	2 648 500	30 652 600

Man sieht, die als Rein-Ausgabe angeforderte Summe bleibt um rund 13 Millionen Mark gegen die Bewilligung von 1904/05 zurück; seit dem Höchststand von 1900/01 mit rund 65,9 Millionen Mark hat die von Budgetperiode zu Budgetperiode wachsende Minderung im Ganzen 35 Millionen Mark erreicht. Indes wird auch diesmal wieder durch einen Budgetnachtrag die Anforderung für 1906/07 noch eine beträchtliche Erhöhung erfahren.

Zu der Neuanforderung treten noch die Kreditreste aus den vorangegangenen Budgetperioden, die für 1906/07 aufrecht erhalten werden; die beantragte Summe beläuft sich

in der Ausgabe auf	39 339 948 M.
in der Einnahme auf	1 600 „
somit Rein-Ausgabe . . .	39 338 348 M.

Hiezu die neu angeforderte

Rein-Ausgabe von	30 652 600 M.
ergäbe einen Budgetsatz von	69 990 948 M.

Wie in der Ausgabe — ohne Abzug der Einnahme — die Summe der Neuanforderung zu der der aufrecht zu erhaltenden Kredite sich verhält und in den vorangegangenen 3 Budgetperioden sich verhalten hat, zeigt die folgende Zusammenstellung:

Tabelle II.

Budget-Periode	Ausgaben			Verhältnis der Kreditreste zur Budget-Summe
	Neu bewilligt (angefordert)	Übertragen	Zusammen Budget-Summe	
	Millionen Mark			Prozent
1898/99	42,4	8,1	50,5	16
1900/01	66,1	18,6	84,7	22
1902/03	56,6	33,3	89,8	37
1904/05	43,9	42,1	86,0	49
1906/07	33,3	39,3	72,6	54

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Verhältniszisffer in der letzten Spalte ist abermals gewachsen, weil einerseits die Anforderung für 1906/07 erheblich niedriger ist als die Bewilligung von 1904/05, anderseits die Summe der aufrecht zu erhaltenden Kreditreste in geringerem Maß sich gemindert hat; sie beträgt jetzt um 6 Millionen Mark mehr als die Neuanforderung.*) Über die Ursachen der seit 1902/03 auftretenden großen Kreditreste hat Ihre Kommission schon auf dem vorigen Landtag in dem Bericht über das Eisenbahnbaubudget, sowie in dem Bericht zu der summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 sich geäußert und glaubt hier auf diese Sache nicht wieder zurückkommen zu sollen.

Für die Main-Neckarbahn ist, wie schon seit zwei Budgetperioden,**) nichts angefordert, weil auch für 1906/07 solche größeren Bauten, für deren Kosten vertragsgemäß Baden aufzukommen hätte, nicht in Aussicht genommen sind.**)

Nichts angefordert ist auch für die Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen, für welchen Zweck in den vorangegangenen 6 Budgetperioden durchschnittlich je 1,5 Millionen Mark bewilligt worden sind.

Die Neu-Anforderungen in der Ausgabe sind wie seither in 5 Titel gegliedert:

I.	Neue Bahnen	2 198 400 M.
II.	Bestehende Bahnen	6 114 700 „
III.	Stationen	19 737 800 „
IV.	Transportmaterial	3 181 700 „
V.	Lasten und Verwaltungskosten	2 068 500 „
	Summa . .	33 301 100 M.

Die folgende Zusammenstellung dieser Anforderungen mit den Bewilligungen der vorangegangenen 6 Budgetperioden läßt die Bewegung in den einzelnen Titeln erkennen:

Tabelle III.

Budget-Periode	I. Neue Bahnen		II. Bestehende Bahnen		III. Stationen		IV. Transportmaterial		V. Lasten und Verwaltungskosten		Summe
	Million. Mark	Prozent der Summe	Million. Mark	Prozent der Summe	Million. Mark	Prozent der Summe	Million. Mark	Prozent der Summe	Millionen Mark	Prozent der Summe	Millionen Mark
1894/95	10,8	55,1	—	—	5,9	29,6	2,4	12,4	0,5	2,8	19,6
1896/97	1,8	12,2	2,1	13,0	6,2	39,6	5,2	33,0	0,4	2,2	15,7
1898/99	9,9	24,4	—	—	20,9	51,8	8,4	20,8	1,2	3,0	40,4
1900/01	9,8	15,1	6,4	10,0	31,9	49,2	14,8	23,0	1,8	2,7	64,8
1902/03	5,0	9,1	6,3	11,3	36,3	65,5	6,2	11,2	1,6	2,9	55,4
1904/05	3,1	7,3	6,1	14,5	28,6	67,9	3,1	7,3	1,2	2,9	42,1
1906/07 (angefordert)	2,2	6,6	6,1	18,3	19,7	59,2	3,2	9,6	2,1	6,3	33,3

Die unterste Zahlenreihe wird durch den Budgetnachtrag einige Änderungen erfahren; davon hier abgesehen zeigt die Zusammenstellung, daß für die Ausgestaltung der bestehenden Bahnen (Titel II), für welchen

*) Das Verhältnis wird durch den Budget-Nachtrag sich etwas ändern.

**) Der Budgetnachtrag bringt hier eine Forderung.

***) Ebenso.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweck außerordentliche Aufwendungen erstmals im Budget 1896/97 erscheinen, in den 3 jüngsten Budgetperioden durchschnittlich 6,26 Millionen Mark bewilligt waren und daß die neue Anforderung diesen Betrag nahezu erreicht — im wesentlichen für die Herstellung zweiter Gleise und die Beseitigung schienenebener Wegübergänge. Im hundertteiligen Verhältnis zur Gesamtsumme aber ist der Aufwand für die bestehenden Bahnen seit 1900/01 bis zur Anforderung für 1906/07 von 10 Proz. auf 18 Proz. angewachsen.

Der größte Anteil an dem ganzen Budgetsatz fällt wieder, wie schon seit einem Jahrzehnt, auf den Titel III, Stationen; das sind die gewaltigen Aufwendungen für die großen Bahnhofbauten. Zwar ist die diesmalige Anforderung kleiner als die Bewilligungen der vier vorangegangenen Perioden, doch rührt dies daher, daß für mehrere dieser Bahnhofbauten die schon bewilligten Summen nicht aufgebraucht werden konnten und die in bedeutenden Beträgen aufrecht erhaltenen Kredite ganz oder größtenteils für das ausreichen, was 1906/07 geschehen soll.

In Titel IV ist die Anforderung wenig verschieden von der Bewilligung für 1904/05, immerhin aber im Verhältnis zur ganzen Summe größer.

Die bedeutendste Steigerung gegenüber 1904/05 zeigt sich bei Titel V, Lasten und Verwaltungskosten; der Aufwand ist von 1,2 auf 2,1 Millionen Mark und das Verhältnis zum ganzen Budgetsatz von 2,9 auf 6,3 gestiegen.

Niedriger als in den vorangegangenen Budgetperioden — bis 1898/99 zurück — ist die Anforderung für „Neue Bahnen", Titel I. Auch hier kommt, wie bei Titel III, in Betracht, daß große Kreditreste auf die neue Budgetperiode übergehen.

Diese schon seit 1902/03 fortgesetzte Abnahme der Anforderungen unter Titel I im Zusammenhalt mit dem Fehlen einer Anforderung für Beiträge zu Lokal- und Nebenbahnen und mit den seit 1898/99 anhaltend hohen Beträgen für die bestehenden Bahnen und Stationen hat der Zweiten Kammer zu Erörterungen Anlaß gegeben, die in dem Bericht ihrer Budgetkommission wie in den Verhandlungen der mehrtägigen öffentlichen Sitzungen einen breiten Raum einnehmen und zu einer Resolution geführt haben dahin, es sollen für den Bau neuer Staatsbahnen und für Staatsbeiträge zum Bau von Privatbahnen in den nächsten fünf Budgetperioden durchschnittlich je fünf Millionen Mark aufgewendet werden. Es war geltend gemacht worden, die Befriedigung des in verschiedenen Landesgegenden bestehenden Bedürfnisses, in das Eisenbahnnetz einbezogen zu werden, dürfe nicht deshalb unterbleiben oder auf unbestimmte Zeit verschoben werden, weil die Ausgestaltung der bestehenden Bahnen, insbesondere die großen Bahnhofbauten viele Millionen verschlingen; es müsse eine gewisse Gewähr dafür geboten werden, daß in der weiteren Ausdehnung des Staatsbahnnetzes kein Stillstand eintrete. Die Großh. Regierung hat „aus Gründen, die mit dem Verfassungs- und insbesondere dem Etat-Recht und mit der Sache selbst zusammenhängen", eine förmliche Bindung, in bestimmter Zeit bestimmte Summen für neue Bahnbauunternehmen aufzuwenden, entschieden abgelehnt aber auch erklärt, „daß sie den an sie gerichteten Wünschen um Erstellung weiterer Nebenbahnen, wie bisher, auch fernerhin trotz der erheblichen Anforderungen für Bahnhof-Um- und -Neubauten tunlichst entgegenkommen werde". Dabei wies sie darauf hin, daß die Aufwendungen für die Durchführung der Neubauten, für welche Teilforderungen bereits bewilligt sind, dann für die im gegenwärtigen Landtag zur Vorlage gebrachten Bahnbauten Walldürn-Hardheim und Rastatt-Schwarzach, sowie für die regierungsseitig schon früher zugesicherten Bahnbaustrecken Frickingen-Stockach und Uhldingen-Meersburg schon annähernd so viel betragen werden, als in der Resolution gewünscht sei. Die Großh. Regierung hielt sich indessen für verpflichtet, im Hinblick auf Artikel 7 des Verfassungsgesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse darauf aufmerksam zu machen, daß infolge des fortwährenden Anwachsens der Eisenbahnschuld und der Steigerung des sachlichen und persönlichen Aufwands des Eisenbahnbetriebs die Befürchtung begründet sei, es werde die ständige Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Bestreitung der Verzinsung und planmäßigen Tilgung der Eisenbahnschuld in einer nahen Zukunft nicht mehr ausreichen. Ein weiteres Vorgehen im Bau unrentabler Nebenbahnen werde sich deshalb

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nur dann ermöglichen lassen, wenn Vorsorge getroffen wird, daß die für den Dienst der Eisenbahnschuld erforderlichen Summen für den Fall der Unzulänglichkeit der Eisenbahnschuldentilgungskasse aus der allgemeinen Staatsverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen ergab sich dann aber, daß es der Budgetkommission und dann auch der Zweiten Kammer — wenigstens deren Mehrheit — nur darum zu tun ist, die durch die außerordentlich großen Anforderungen für Bahnhöfe „im Lande hervorgetretenen, wenn auch unberechtigten Bedenken zu zerstreuen", sowie gleichzeitig der Anschauung Ausdruck zu geben, „daß die ungehinderte Fortentwicklung unseres Eisenbahnwesens im wirtschaftlichen Interesse des Landes gelegen sei." In diesem Sinne hat dann der Herr Eisenbahnminister der Resolution zugestimmt, dabei aber festgestellt, daß die Budgetkommission — nach ihrer ausdrücklichen Erklärung — mit dem Resolutionsantrag „weder eine etatrechtliche Verpflichtung der Großh. Regierung noch ein endgiltiges Vorgreifen für die Zukunft beabsichtigt habe . . . ."

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hält den in diesen Erörterungen von der Großh. Regierung eingehaltenen Standpunkt für richtig. Sie kann es zwar wohl verstehen, wenn die gewaltigen Aufwendungen für die Bahnhofbauten die Besorgnis erwecken, daß dadurch die Aussichten auf baldige Erfüllung der in vielen Landesgegenden bestehenden Eisenbahnwünsche wenig günstig seien; sie muß aber anderseits zugeben, daß die Rücksicht auf das Anwachsen der Eisenbahnschuld eine vorsichtige Zurückhaltung im Bau neuer unrentabler Bahnen nahelegt. Daß jedoch hierin nicht allzu ängstlich verfahren, daß volkswirtschaftlich besonders beachtenswerte Interessen, wenn irgend tunlich, nicht notleiden sollen, hierauf darf nach den wiederholten Versicherungen der Großh. Regierung vertraut werden, und so hat Ihre Kommission es nicht für geboten erachtet, der Hohen Ersten Kammer eine Beschlußfassung vorzuschlagen.

Als recht unerfreulich erscheint es aber doch auch Ihrer Kommission, daß schon seit vier Budgetperioden der größte Teil des dem Eisenbahnbau gewidmeten Budgetsatzes durch die Aufwendungen für die bestehende Bahn, hauptsächlich für die Bahnhofbauten an den Hauptstationen in Anspruch genommen wurden und daß dies noch während einer Reihe von Jahren so fortgehen soll. Ihre Kommission vermag in diesen kostspieligen Bahnhofbauten Anlagen von wirklich werbender Bedeutung nicht zu erkennen; denn es ist ihr nicht bekannt geworden, daß etwa wegen Unzulänglichkeit der badischen Bahnhofeinrichtungen im Personen- oder Güterverkehr Umleitungen stattgefunden hätten. Die Vergrößerung der Bahnhofanlagen ist gewiß für den Betrieb und im Interesse der rascheren Abwicklung des Güter- und Personenverkehrs, auch der Bequemlichkeit der Reisenden da und dort unabweisliches Bedürfnis; eine Steigerung des Verkehrs aber wird sie kaum irgendwo bewirken. Die Kommission kann auch nicht recht daran glauben, daß die großen Bahnhofbauten im ganzen genommen Betriebsersparnisse bringen werden; für die modernen Verschub- und Umladebahnhöfe mag dies wohl zutreffen; allein die weitausgedehnten Anlagen erfordern andererseits namhaft vermehrte Kosten für Instandhaltung, Personal, Beleuchtung und Einrichtungen mancher Art, und dies gilt namentlich von den großen Personenbahnhöfen. Dieser Kostenvermehrung und der Zinsenlast der großen Anlagekapitalien gegenüber dürften die im Verschub- und Umlade-Geschäft zu erzielenden Ersparnisse wohl zurücktreten. Man bedenke weiter: Die Voraussetzung künftiger Zunahme des Verkehrs kann im einen und andern Fall doch auch täuschen; ein Teil des Verkehrs kann der Wasserstraße sich zuwenden oder auf außerbadische Bahnen geleitet werden. Ausgeschlossen ist es auch nicht, daß späterhin durch die Einführung des elektrischen Betriebes und sonst infolge der Anwendung technischer Fortschritte im Eisenbahnwesen die Bahnhofanlagen zweckmäßig anders, vielleicht einfacher und minder großen Raum einnehmend sich gestalten lassen, als es in den jetzigen Entwürfen angenommen ist. Ihre Kommission meint deshalb, es empfehle sich, in der Ausdehnung und Ausgestaltung der jetzigen Bahnhofbauten nicht, wie dies augenscheinlich bei dem neuen Freiburger Güterbahnhof geschehen ist, über das hinauszugehen, was für die nähere Zukunft — greifbar — als Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dürfnis erscheint. So ist man früher in Baden verfahren und — wie es Ihrer Kommission scheinen will — nicht zum Schaden des Landes. Es mag hier und da vorsichtig sein, das Gelände für eine spätere Vergrößerung alsbald schon zu erwerben; doch kann auch da zu weit gegangen werden, namentlich dann, wenn das Gelände, bis es für Bahnzwecke Verwendung findet, nicht oder nur in geringem Maße genutzt werden kann; es fehlt auch nicht an Beispielen, daß ein Bahnhof völlig verlegt wurde oder Teile der Anlage außer Benützung kommen, oder daß die spätere Ausdehnung nach einer andern Seite hin sich erstreckt, als man früher annehmen konnte. Die Vorgeschichte der großen Bahnhofprojekte, insbesondere für den Güterbahnhof Freiburg und für den Karlsruher Personenbahnhof zeigt allzu klar, wie selbst in kurzen Zeiträumen die Anschauungen über das, was Bedürfnis und gut ist, wechseln können.

In den Verhandlungen der Zweiten Kammer ist die Frage, ob auch fernerhin unter gewissen Verhältnissen der Bau von Nebenbahnen durch Privatunternehmungen geschehen soll, erörtert worden. In Übereinstimmung mit der dort kundgegebenen Stellungnahme der Großh. Regierung ist Ihre Kommission der Ansicht, daß zu einer grundsätzlichen Änderung des seit einem Jahrzehnt eingehaltenen Verfahrens zurzeit ein genügender Anlaß nicht gegeben sei. —

Eine dringlichere Frage ist in jenen Verhandlungen des andern Hohen Hauses behandelt und zum Gegenstand eines Antrages gemacht worden: Die Änderung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899. Auch Ihre Kommission hält dieses Gesetz für verbesserungsbedürftig, erachtet Weiteres aber z. Z. nicht für erforderlich, nachdem seitens der Großh. Regierung der Zweiten Kammer mitgeteilt wurde, daß die Vorbereitungen für eine Gesetzesnovelle bereits im Gang sind und die Absicht besteht, den Entwurf dem nächsten Landtage vorzulegen. —

Endlich ist in der Generaldiskussion der Zweiten Kammer über die Einführung des elektrischen Betriebes bei unseren Staatsbahnen gesprochen worden und inzwischen ist dem Landtag eine Denkschrift, die den elektrischen Betrieb der Wiesentalbahn behandelt, zugegangen. Für die nächste Zeit steht — durch eine Interpellation veranlaßt — über die Ausnutzung der Wasserkräfte des Oberrheins eine Verhandlung in dem anderen Hohen Hause in Aussicht, bei der, wie regierungsseitig bekannt gegeben, die Großh. Eisenbahnverwaltung vertreten sein wird. Es dürfte — so ist die Meinung Ihrer Kommission — abzuwarten sein, ob nach dieser Verhandlung für die Erste Kammer noch Anlaß besteht, mit dem Gegenstand sich zu befassen. —

In der Art der Aufstellung des Ausgabebudgets tritt eine Erscheinung hervor, über die Ihre Budgetkommission Erörterung gepflogen hat: das Anwachsen der Zahl der sog. Sammelpositionen. Das sind Budgetpositionen, gebildet durch Zusammenfassung der Kostenbeträge für eine Anzahl gleichartiger, aber räumlich auseinanderliegender Herstellungen. Geht man bis zum Beginn des vorigen Jahrzehnts zurück, so findet man in den Budgets 1890/91 bis 1898/99 je nur eine solche Position, „Zentralweichen- und Signalstellung (Stellwerke)"; 1900/01 und 1902/03 kommen dazu noch „Vorsignale (Ein- und Ausfahrtssignale)", auch „Elektrische Streckenblockierung", doch sind da die Strecken, auf denen diese Einrichtung getroffen werden soll, in der Benennung der Position noch aufgeführt. Im Budget 1904/05 ist dies nicht mehr geschehen; die Position heißt jetzt „Streckenblockierung auf verschiedenen Bahnstrecken"; dazu kommen wieder die „Stellwerke" und als weitere Positionen dieser Art „Streckenfernsprecher" und „Zugmeldeleitungen". Im Budget für 1906/07 erscheinen nun abermals zwei weitere Sammelpositionen, nämlich § 9 „Beseitigung schienenebener Wegübergänge, I. Teilforderung" und § 49 „Erstellung von Dienstwohnungen und Diensträumen, I. Teilforderung". Die in diesen Positionen — es sind jetzt deren sechs geworden — gestellten Anforderungen, einschließlich der aufrecht erhaltenen Kredite, betragen zusammen rund 7,3 Millionen Mark.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An dieser Mehrung der Sammelpositionen kann Ihre Budgetkommission keinen Gefallen finden. Zwar stehen sie mit der Vorschrift in Artikel 5 des Etatgesetzes, wonach „die untersten Abteilungen (Positionen)“ des Budgets „nur den Gesamtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten“ dürfen, nicht schlechthin im Widerspruch. Eine Gleichartigkeit der Gegenstände wenigstens ist ja in den vorgenannten Fällen wohl vorhanden; dagegen erscheint die Zusammengehörigkeit da und dort doch recht fragwürdig. So stehen nach der Meinung Ihrer Budgetkommission beispielsweise die Dienstgebäude bei den Elektrizitätswerken Mannheim und Durlach mit diesen Werken, die Wohnhäuser im neuen Güterbahnhof Freiburg mit dieser Bahnhofanlage und die Stellwerke mit den im neuen oder vorangegangenen Budget enthaltenen Gleisbauten, Stationserweiterungen, Bahnhofum- und -Neubauten gewiß in engerem Zusammenhang als mit den ähnlichen Anlagen an anderen Orten. Unter den in den Erläuterungen verzeichneten Einzelbeträgen erscheinen auch recht namhafte Summen — bis zu 1,7 Millionen Mark (Stellwerke in Basel). Für die Beurteilung des Budgets ist es von ungleich größerem Interesse — ohne mühesames Zusammensuchen aus verschiedenen Budgetpositionen — zu ersehen, wieviele Mittel für eine gewisse Bahnstrecke, für einen Bahnhof usw. aufgewendet werden sollen, als zu wissen, wieviel für die Erstellung von Dienstgebäuden, von Stellwerksanlagen, Signaleinrichtungen usw. in einer Budgetperiode im ganzen ausgegeben werden will.

Auch die Budgetkommission der Zweiten Kammer hat schon im allgemeinen Teil ihres Berichtes die Vermehrung der Sammelpositionen erwähnt und bemerkt, die Großh. Regierung bezwecke bei diesem Verfahren eine „größere Übersichtlichkeit über die für diese Verwaltungsmaßnahmen erforderlichen Mittel“; die Kommission hat sich hierauf mit dem Verfahren einverstanden erklärt. Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, kann nicht zustimmen. Wenn man den Vorteil der Übersichtlichkeit auch zugeben kann bei den Anforderungen für Streckenblockierung und Streckenfernsprecher, auch noch für Ein- und Ausfahrtssignale und unter Umständen auch für Stellwerke, so ist dieser Vorteil doch gewiß nicht erreicht bei den beiden neuen Sammelpositionen; denn diese enthalten keineswegs die Anforderungen für sämtliche Maßnahmen zur Beseitigung schienenebener Wegübergänge und nicht für sämtliche neu zu beschaffende Dienstwohnungen und Diensträume, solche Anforderungen sind vielmehr noch in einer Anzahl anderer Budgetpositionen enthalten. Abgesehen davon, ist für statistische Arbeiten die Zusammenfassung schon deshalb kaum von Wert, weil seither anders verfahren worden ist. Für die Buchung der Ausgaben mögen die Sammelpositionen eine Vereinfachung bedeuten; allein die Budgetentwürfe haben doch — man darf wohl sagen in erster Linie — der Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes der Landstände zu dienen und sollten deshalb so eingerichtet sein, daß diesen die Beurteilung der Anforderungen, und dann auch die Prüfung der Rechnungsnachweisungen nicht erschwert ist.

In der 110. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. Juni 1906 ist regierungsseitig ein „weiterer“ Grund für die Vermehrung der Sammelpositionen angegeben worden, der wohl der wichtigere sein dürfte. Es wurde da gesagt: mit der Zusammenfassung einer größeren Anzahl gleichartiger Forderungen werde die Anforderung dem wirklichen Bedarf möglichst angepaßt. Denn je größer die Zahl der einzelnen Positionen, umso größer sei die Gefahr, daß zwar bei der einen Position Ersparnisse*) eintreten, bei der andern der Bauvollzug nicht so rasch fortschreitet, als angenommen war. Werfe man die Anforderungen zusammen, so sei man in der Lage, die Budgetanforderungen den voraussichtlichen Verwendungen besser anzupassen. Diese Ausführungen können kaum anders verstanden werden, als daß es beim Budgetvollzug angenehm ist, wenn die Eisenbahnverwaltung die Wahl hat, ob sie den einen oder andern in der Sammelposition enthaltenen Gegenstand alsbald in Angriff nehmen oder die Ausführung noch verschieben will, und wenn durch die Minderverwendung beim

*) Hier wollte wohl gesagt werden „Mehrausgaben“, wie dies der Herr Regierungsvertreter Ihrem Berichterstatter auch bestätigt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einen Gegenstand eine Überschreitung bei einem andern innerhalb der Sammelposition sich ausgleichen läßt, so daß die Überschreitung nicht gerechtfertigt oder etwa durch Administrativkredit gedeckt werden müßte. Dieses Verfahren aber ist es eben, was Ihrer Budgetkommission nicht gut erscheint; sie hält darauf, daß auf der Grundlage guter Pläne und Kostenberechnungen die Anforderungen in das Budget eingestellt und dann die Verwendungen den Budgetpositionen angepaßt werden.

Ihre Budgetkommission gibt deshalb dem Wunsch Ausdruck, es wolle bei der nächsten Budgetaufstellung die Zahl der Sammelpositionen wieder gemindert, bei den Anforderungen für Neu- und Umbauten jeweils auch der Aufwand für alle zugehörigen oder durch die Bauten veranlaßten Nebenanlagen zugerechnet und auch da, wo eine Maßregel entlang der Bahnlinien zur Ausführung kommt, wie die elektrische Blockierung, Fernsprecher und Zugmeldeleitungen, auch Signaleinrichtungen, gegebenen Falles auch Stellwerke, die an einer Reihe von Stationen fast schablonenmäßig sich wiederholen, die Zusammenfassung in Sammelpositionen nach Strecken der Hauptbahn und nach Zweigbahnen — etwa entsprechend der in Titel III des Budgets eingehaltenen Reihenfolge — abgeteilt und demgemäß dann auch die Verwendungen nachgewiesen werden. Durch solche vorwiegend dem Gesichtspunkt der örtlichen Zusammengehörigkeit folgenden Behandlung würden Budget und Rechnungsnachweisung an Durchsichtigkeit gewinnen und die Vergleichung beider erleichtert. —

Der auf dem vorigen Landtag von der Budgetkommission der Zweiten Kammer gegebenen und von Ihrer Kommission unterstützten Anregung entsprechend hat die Großh. Regierung diesmal dem Eisenbahnbaubudget ein Beiheft nebst Nachtrag dankenswerter Weise zugefügt. Dem Wunsche der Kommission der Zweiten Kammer, es mögen diese ergänzenden Erläuterungen künftig noch mehr ausgestaltet werden, kann Ihre Kommmission nur beitreten. —

Das diesmalige Eisenbahnbaubudget enthält einige Positionen in der Ausgabe — §§ 1, 10, 26 und 53 —, ohne daß für den bezeichneten Gegenstand ein Geldbetrag angefordert ist. Die Großh. Regierung, von Ihrer Kommission hierwegen gefragt, hat mitgeteilt, sie habe diese Positionen aufgenommen, um die dabei angegebenen Erläuterungen anzubringen." Da diese Erläuterungen in der Summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues aber nicht erscheinen werden, so wird es angebracht sein, dort seinerzeit entsprechende Bemerkungen beizusetzen, weil sonst die Budgetpositionen ohne Budgetsätze oder die Lücken in der Nummernreihe nicht sogleich verstanden würden. —

Ausgabe.

Badisches Bahnnetz.

Titel I. Neue Bahnen.

§ 1. Bahn Weisenbach-Landesgrenze.

Angefordert ist nichts. Die seitherigen Bewilligungen — 1902/03 500 000 M. und 1904/05 1 500 000 M, zusammen 2 000 000 M. — sind nicht nur größtenteils, wie in der Erläuterung zu dem im Spätsommer 1905 aufgestellten Budget gesagt, sondern nach der Summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 beim Ablauf der Budgetperiode noch ganz unverwendet gewesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bausumme ist jetzt wie im Budget 1902/03 zu 5 830 000 M. angegeben; hieraus ist zu schließen, daß die inzwischen ausgeführten Vorarbeiten (vergl. die Summ. Nachweisungen) zu einer Änderung des Kostenanschlages nicht geführt haben.

Bemerkenswert ist eine von der Großh. Regierung in der Budgetkommission der Zweiten Kammer gemachte Mitteilung, daß wegen der Fortsetzung dieser Bahn mit der Königl. Württembergischen Regierung Verhandlungen eingeleitet seien, allerdings sind diese nach einer Äußerung des Herrn Ministers in der 112. Sitzung der Zweiten Kammer noch nicht über die ersten Anfänge hinausgekommen.

§ 2. Bahn Kappel-Bonndorf.

III. Teilforderung . . . . . 1 500 000 M.

Für diesen Bahnbau sind

	bewilligt	verwendet
1902/03	500 000 M.	—
1904/05	500 000 „	141 804
zusammen . . .	1 000 000 M.	
ab die Verwendung	141 804 „	
somit Anfang 1906 noch zur Verfügung . . .	858 196 M.	

Die Baukosten sind in der Begründung des im Landtag 1899/1900 vorgelegten Gesetzentwurfs zu 2 500 000 M. — darunter die Kosten für Geländeerwerb 119 000 M. —, in der Erläuterung zur ersten Teilforderung zu 3 000 000 M. und im vorliegenden Budget zu 3 310 000 M. angegeben. Da aber, wie die Großh. Regierung auf Anfrage Ihrer Kommission mitgeteilt hat, in den beiden letztgenannten Summen der Aufwand für die Gütererwerbung nicht enthalten ist, so sind die Baukosten jetzt um 929 000 M., d. i. um 39 Proz. höher berechnet, als bei der Vorlage des Gesetzentwurfes.

Der Bau ist im Gang und die Bahn soll am 1. Oktober 1907 dem Verkehr eröffnet werden

Antrag: Genehmigung.

§ 3. Bahn Wertheim-Miltenberg.

Restforderung . . . . . , 698 400 M.

In Übereinstimmung mit der Begründung des Staatsvertrages vom 27. Oktober 1901 ist im Beiheft zu dem vorliegenden Budget der Aufwand für den Bau der ganzen Bahnstrecke zu 1 811 500 M.
und der auf Baden treffende Teil zu . . . . . 673 300 M.
angegeben; daß dabei — wie im Beiheft bemerkt — die Kosten für den Grunderwerb auf badischem Gebiet nicht inbegriffen sind, war aus jener Begründung nicht klar zu erkennen.
Hiefür sind nunmehr . . . . . 34 800 „
gerechnet, sodaß der badische Kostenanteil auf grund des Staatsvertrages beträgt . . . 708 100 M.
Badischerseits sind aber auch noch Kosten für die Erwerbung des Geländes auf bayerischem Gebiet übernommen worden. In Artikel 14 jenes Staatsvertrages war gesagt, die bayerische Regierung treffe die Vereinbarung unter dem Vorbehalt, daß die Kosten der Grunderwerbung für die auf bayerischem Gebiet auszuführende Bahnstrecke durch die Interessenten gedeckt werden; daß darunter auch badische Interessenten verstanden sind, ist im Vertrag selbst nicht zum Ausdruck gekommen. Obschon nun — wie man aus dem Beiheft erfährt — die Gemeinde Wertheim für diese Grunderwerbung 30 000 M. beigesteuert hat, war noch ein Fehlbetrag von 65 000 M. vorhanden, zu dessen Deckung die bayerische Staatsbahnverwaltung 35 000 M. übernehmen wird und die Großh. Regierung die Übernahme der noch fehlenden 30 000 M. auf die Staatskasse in Aussicht gestellt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein weiteres Opfer für den Grunderwerb auf bayerischem Gebiet soll in der Weise gebracht werden, daß an den Kosten eines Fußgängersteges an der Eisenbahnbrücke über den Main, von dessen Herstellung die bayerische Gemeinde Hasloch ihren Beitrag zur Geländestellung abhängig gemacht hat, die Hälfte mit 10 300 M. von Baden getragen werden soll.

Zu dem oben entzifferten Betrag von	708 100 M.
kommen also noch 30 000 + 10 300 M. = ...	40 300 „
zusammen . . .	748 400 M.
Im Budget 1904/05 sind als I. Teilforderung bewilligt und unverkürzt auf 1906/07 übertragen	50 000 „
ergibt den angeforderten Restbetrag	698 400 M.

Zu dem Bahnbauunternehmen gehört auch noch die Straßenbrücke über den Main bei Freudenberg, wofür als badischer Kostenanteil im Budget für 1904/05 325 000 M. bewilligt sind, so daß Baden für den Bau der Bahn Wertheim-Miltenberg im Ganzen 748 400 + 325 000 = 1 073 400 M. aufzuwenden hat.

Die Budgetkommission der Zweiten Kammer hat die Genehmigung der Restforderung an eine einschränkende Bedingung geknüpft; sie sagt (S. 16/17 d. Berichts): „Was den von der Großh. Regierung gewährten Zuschuß zu dem Geländeerwerb auf bayerischem Gebiet anbelangt, macht die Budgetkommission den Vorbehalt, daß die Gewährung dieses Beitrages von der Zusicherung der Königl. Bayerischen Regierung abhängig gemacht wird, die im Hinblick auf das bayerische Nebenbahngesetz von badischer Seite geleisteten Beträge für den Geländeerwerb auf bayerischem Gebiet wieder zurückzuerstatten, falls die Königl. bayerische Staatsregierung sich dazu entschließen sollte, die jetzt zu erstellende Nebenbahn in eine Hauptbahnlinie umzuwandeln."

Ihre Budgetkommission hat die Großh. Regierung um eine Äußerung gebeten, wie sie zu dieser Bedingung sich stellt und darauf folgende Antwort erhalten:

> „Zur Erwerbung des Geländes für die Teilstrecke Miltenberg-Stadtprozelten hat die Gemeinde Freudenberg den beteiligten bayerischen Gemeinden die Summe von 15 000 M. zur Verfügung gestellt. Auf diesseitige Anfrage wegen der Rückerstattung der Geländeerwerbskosten an die Gemeinde im Falle der Einführung des Vollbahnbetriebs auf der genannten Strecke hat die Königl. Bayerische Regierung unterm 4. Juli 1902 erklärt:
>
> „„Sollte einmal Vollbahnbetrieb eingerichtet werden und alsdann die Rückerstattung des nicht vom Staate bestrittenen Teils der Grunderwerbungskosten stattfinden, so würde wohl auch die Gemeinde Freudenberg den Ersatz des den beteiligten bayerischen Gemeinden zur Verfügung gestellten Betrages von 15 000 M. anzusprechen haben.""
>
> Hieraus ist zu schließen, daß auch bezüglich der für die weitere Teilstrecke Stadtprozelten—Wertheim nicht vom bayerischen Staate bestrittenen Grunderwerbungskosten in gleicher Weise Rückerstattung eintreten wird, wenn die ganze Strecke in eine Hauptbahnlinie umgewandelt werden sollte.
>
> Die Großh. Regierung wird aber hinsichtlich des von der Budgetkommission der Zweiten Kammer an die Genehmigung der Anforderung geknüpften Vorbehalts die Königl. Bayerische Regierung noch um eine ausdrückliche Erklärung ersuchen."

Nach der vorsichtig gehaltenen Erklärung der Königl. Bayerischen Regierung im Fall Freudenberg scheint die Aussicht auf Rückerstattung der Beträge freilich wenig sicher.

Antrag: Genehmigung der Restforderung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel II. Bestehende Bahnen.

§ 4. Kauf der Bahn Dinglingen—Lahr
295 000 M.

Der Neubau des Bahnhofs Lahr (vergl. § 41), der auf Kosten der Staatsbahnverwaltung erfolgen soll, gibt der Großh. Regierung den Anlaß, von der in der Konzession vom 26. September 1864 vorbehaltenen Erwerbung der Bahn Dinglingen—Lahr Gebrauch zu machen. Der Artikel 18 jener Konzession bestimmt:

„. . . . . Als Entschädigung ist der Gesellschaft zu bezahlen im Falle der Rückkauf nach 25 Jahren, von der Eröffnung des Betriebes an gerechnet, erfolgt, das Anlagekapital nach Abzug des Minderwertes der einer Abnützung oder Fäulnis unterworfenen Teile. Insofern jedoch die hiernach ermittelte Entschädigungssumme kleiner wäre, als der 25fache Betrag des durchschnittlichen Reinertrages in den der Kündigung vorausgegangenen 10 Betriebsjahren, so soll der 25fache Betrag dieses Reinerträgnisses als Rückkaufsumme vergütet werden."

Nach der Erläuterung zum Budget ist die Rückkaufsumme mit dem Anlagekapital und den nachträglichen Zugängen zu diesem, davon ab ein vorläufig veranschlagter Minderwert, berechnet zu 294 722 M. Der 25fache Betrag des Reinertrages der Bahn im Durchschnitt der 10 Jahre 1895 bis einschließlich 1904 berechnet sich nach der von der Großh. Regierung Ihrer Budgetkommission erteilten Auskunft auf nur 71 756 M. Da kann die Bahngesellschaft wohl zufrieden sein.

Antrag: Genehmigung.

§ 5. Dos—Baden, zweites Gleis.
II. Teilforderung . . . . . 300 000 M.

Die Gesamtkosten sind — wie im Budget für 1904/05 — zu 625 000 M. angegeben. Wie die Großh. Regierung im vorigen Landtag in der Budgetkommission der Zweiten Kammer erklärt hat, soll mit dem Bau des zweiten Gleises erst begonnen werden, „wenn das Bedürfnis hiezu noch größer geworden ist", und die I. Teilforderung von 117 000 M. war damit begründet, daß alsbald das Gelände erworben werden solle, damit nicht später höhere Preise bezahlt werden müssen. Wie aus der Summarischen Nachweisung zu ersehen, sind aber bis Ende 1905 nur 10 927 M. ausgegeben, während in dem früher als diese Nachweisungen aufgestellten Budget gesagt ist, es sei die Geländeerwerbung zum größeren Teile erfolgt. Diese anscheinende Unstimmigkeit hat die Großh. Regierung Ihrer Kommission gegenüber dahin aufgeklärt, daß der Ausdruck „zum größeren Teil" sich auf das Flächenmaß, nicht auf den Wert des Geländes beziehe, und auf die Anfrage Ihrer Kommission, ob jetzt schon das Bedürfnis nach Erstellung des zweiten Gleises wesentlich größer geworden sei, als es vor zwei Jahren gewesen, hat die Großh. Regierung sich geäußert:

„Das Bedürfnis nach Erstellung des zweiten Gleises ist in den letzten zwei Jahren insofern nicht wesentlich größer geworden, als diese Maßnahme auch jetzt noch nicht für die Wahrung der Betriebssicherheit unbedingt geboten ist. Dagegen haben die in dieser Zeit gesammelten Erfahrungen in noch stärkerem Maß gezeigt, daß die so wichtige Regelmäßigkeit des Zugsverkehrs auf der Hauptbahn unter dem Fehlen des zweiten Gleises zeitweilig fühlbar leidet und daß es deshalb dringend erwünscht ist, die Herstellung möglichst zu beschleunigen, damit das zweite Gleis wenigstens in der ersten Hälfte der nächsten Budgetperiode benützt werden kann."

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6. Gengenbach—Hausach, zweites Gleis.

IV. Teilforderung . . . . . 1 500 000 M.

Bisher sind:	bewilligt	verwendet
I. Teilforderung 1902/03	500 000 M.	21 065 M.
II. „ 1904/05	900 000 „	
III. „ „ Nachtrag . . .	50 000 „	837 274 „
Zusammen . . .	1 450 000 M.	858 339 M.
ab Verwendung	858 339 „	
noch verfügbar	591 661 M.	
dazu die IV. Teilforderung . . .	1 500 000 „	
ergibt zusammen	2 091 661 M.	

Über den Kostenaufwand im ganzen ist erst bei der II. Teilforderung eine Angabe gemacht worden und zwar zu . . . . . 3 270 000 M.
dabei war aber eine Herstellung auf der Station Biberach übersehen worden, deren Kosten — ohne Stellwerksanlage — betragen . . . . . 90 000 „
sodaß der Aufwand betragen wird . . . . . 3 360 000 M.
Die 4 ersten Teilforderungen belaufen sich auf 1 450 000 + 1 500 000 M. . . . . 2 950 000 „
so daß in der kommenden Budgetperiode noch zu bewilligen sein werden . . . . . 410 000 M.

Nach den Erläuterungen im Beiheft zu § 51 sollen die Stellwerksanlagen auf der Station Biberach 105 000 M. kosten, so daß der durch den Bau des zweiten Gleises Gengenbach—Hausach veranlaßte Aufwand im ganzen auf 3 360 000 + 105 000 = 3 465 000 M. sich belaufen wird.

Antrag: Genehmigung der IV. Teilforderung.

§ 7. Immendingen—Singen, zweites Gleis.

Restforderung . . . . . 606 000 M.

Im Budget für 1900/01 ist der Aufwand für diesen Gleisbau im ganzen angegeben und — da der Bau in dieser Budgetperiode vollständig ausgeführt werden sollte — im vollen Betrag bewilligt worden mit . . . . . 3 674 000 M.

Wie aus den Summarischen Nachweisungen zu ersehen, wurden aber ausgegeben
in der Budgetperiode 1900/01 nur . . . . . 20 843 M.
„ „ „ 1902/03 . . . . . 1 287 539 „
zusammen . . . . . 1 308 382 „
so daß zu Anfang der Budgetperiode 1904/05 noch verfügbar waren und übertragen wurden . . . . . 2 365 618 M.

In dem Nachtrag zum Budget für 1904/05 wurde aber mitgeilt, daß die Kosten auf 4 780 000 M. sich stellen werden, also um 1 106 000 M., d. i. 29 Proz. höher als der Kostenanschlag, wie er der Anforderung im Budget 1900/01 zugrund lag. Zur Deckung dieses Mehrbedarfs wurden als zweites Treffnis bewilligt . . . . . 500 000 „
so daß jetzt zur Verfügung stunden . . . . . 2 865 618 M.

Nach der Summarischen Nachweisung sind aber in der Budgetperiode 1904/05 ausgegeben auf die Bewilligung für
1900/01 . . . . . 2 365 618 M.
1904/05 . . . . . 698 275 „
zusammen . . . . . 3 063 893 „
es liegt also eine Überschreitung der Bewilligungen vor von . . . . . 198 275 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Um den Betrag dieses Vorgriffes ist die Restforderung zu kürzen und der

Antrag Ihrer Kommission geht in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer dahin, die Restforderung nur in der Höhe von 606000 — 198275 = 407725 M. zu genehmigen.

§ 8. Neckarelz-Osterburken, zweites Gleis . . . . . 2613700 M.

Diese Anforderung hat die landständische Genehmigung — seitens der Ersten Kammer durch den in der 3. öffentlichen Sitzung vom 10. Februar d. J. gefaßten Beschluß — bereits erhalten; der Betrag ist also hier abzusetzen.

§ 9. Beseitigung schienenebener Wegübergänge, I. Teilforderung . 500000 M.

In der Erläuterung zu dieser erstmals im Budget erscheinenden Sammelposition sind 8 Bauwerke aufgeführt und deren Kosten zusammen zu 1227000 M. angegeben. Die einzelnen Beträge bewegen sich zwischen 39000 und 500000 M.

Indem Ihre Budgetkommission auf das im allgemeinen Teil dieses Berichtes über die Sammelpositionen Gesagte hinweist, muß sie die Eröffnung einer solchen Position für Straßen-Über- und -Unterführungen vorweg als nicht begründet bezeichnen. Als gleichartig mag man diese Ausgaben insofern ansehen, als sie dem gleichen Zweck dienen sollen; die Bauwerke gestalten sich aber nach Umfang und Art der Ausführung verschieden. Und von einer Zusammengehörigkeit von Bauten, die an der Odenwaldbahn, an der Rheintalbahn, an der Hauptbahn zwischen Heidelberg und Karlsruhe, an der Bahn Karlsruhe—Mühlacker und an der Schwarzwaldbahn vereinzelt sich abspielen, läßt sich doch nicht wohl sprechen. Auch für die Buchung und die Statistik hat die Zusammenfassung keinen Wert, denn der § 9 enthält keineswegs alle im Budget für 1906/07 vorgesehenen Bauwerke gleichen Zweckes; Ausgaben für die Beseitigung schienenebener Wegübergänge sind in mehreren anderen Positionen inbegriffen, sie fallen namentlich bei den großen Bahnhof-Um- und Neubauten schwer ins Gewicht.

Zur Teilforderung scheint auch kein ausreichender Grund gegeben; die meisten der Bauwerke sind nicht so umfangreich, daß sie nicht in dieser und der folgenden Etatsperiode ausgeführt werden könnten, wenn nur Plan und Kostenüberschlag vorhanden sind; und dies ist, wie Ihre Kommission sich überzeugt hat, der Fall. Ihre Kommission möchte deshalb wünschen, daß in der gegenwärtigen Budgetperiode die dringlichsten der in den Erläuterungen verzeichneten Anlagen in Angriff genommen werden — wie das wohl anders auch nicht beabsichtigt war — und daß die weiter erforderlichen Mittel dann in den kommenden Budgets nach den einzelnen Bauwerken getrennt angefordert werden.

In diesem Sinne wird beantragt:

Genehmigung der angeforderten 500000 M.

§ 10. Streckenblockierung.

Es ist nichts angefordert, weil — wie in der Erläuterung zum Budget bemerkt — die aus früheren Bewilligungen übrigen Mittel zur Bestreitung der in der Budgetperiode 1906/07 entstehenden Aufwendungen ausreichen.

Die Bewilligungen und Verwendungen — die letzteren nach Ausweis der summarischen Nachweisungen — haben sich gestaltet, wie folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgetperiode	Bewilligung	Verwendung
1900/01 Nachtrag .	278 000 M.	16 435 M.
1902/03	2 500 000 „	1 063 039 „
1904/05	1 570 700 „	557 652 „
zusammen . . .	4 348 700 M.	1 637 123 M.
ab Verwendung .	1 637 123 „	
Ende 1905 übrig .	2 711 577 M.	

(Im Beiheft ist schätzungsweise diese Zahl mit 2 670 000 M. angegeben).

Es ist nicht nur die im Budget 1904/05 bewilligte Summe gar nicht in Anspruch genommen worden; sondern auch von der Bewilligung für 1902/03 noch über 1 Million unverwendet.

Indessen, es handelt sich hier nicht um Teilbewilligungen für einen einmal genehmigten Gegenstand, vielmehr sind bei jeder der drei Anforderungen die Strecken, auf denen die Blockung durchgeführt werden soll, bezeichnet — und zwar im Budget für:

1900/01 Mannheim—Heidelberg und Mannheim—Schwetzingen;

1902/03 Heidelberg—Neckargemünd, Heidelberg—Offenburg und Schwetzingen—Karlsruhe;

1904/05 Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt, Offenburg—Freiburg, Bretten—Bruchsal—Graben—Rheinsheim, Durlach—Karlsruhe Rangierbahnhof—Rüppurr und einige Anschlüsse an Nachbarbahnen in Mannheim, Friedrichsfeld und Schwetzingen.

Die Länge dieser Blocklinien beträgt zusammen rund 350 Kilometer.

Ausgeführt war die Blockung Ende 1905 in den Strecken Mannheim—Schwetzingen—Karlsruhe, Mannheim—Heidelberg—Karlsruhe und Heidelberg—Neckargemünd, sowie die obenerwähnten Anschlüsse. Diese fertigen Strecken messen etwa 146 Kilometer. Vergleicht man diese Längenmaße mit den angeforderten und den noch verfügbaren Mitteln, so erkennt man, daß die letzteren mehr als genügend sein müssen; in dem Beiheft ist denn auch bemerkt, daß die Restmittel ausreichen werden, in der — in den seitherigen Anforderungen nicht genannten — Strecke Freiburg—Basel mit Vorarbeiten vorzugehen. Gegen die Ausdehnung der Maßregel auf diese Strecke besteht bei Ihrer Budgetkommission kein Bedenken.

Wie im Budgetnachtrag für 1900/01 bemerkt, ist die elektrische Streckenblockierung durch das Reichseisenbahnamt veranlaßt und in dem dem Landtag von 1901/02 mitgeteilten Programm scheint angenommen, daß diese Sicherheitsmaßregel allmählich auf sämtlichen Linien durchgeführt werden wollte. Daraus aber, daß — wie oben gezeigt — bis daher die Ausführung der Arbeiten den Geldbewilligungen nur sehr langsam gefolgt ist, darf man wohl schließen, daß die Maßregel eben doch als sonderlich dringend nicht angesehen wird; und in dem Bericht Ihrer Kommission zu der Summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues (Seite 10) ist gezeigt, weshalb die Streckenblockierung hier und dort nicht stetig fortgeschritten ist und daß auch weiterhin wohl noch Verzögerungen sich ergeben werden. Angesichts dieser Vorgänge meint Ihre Kommission, es dürfte zu überlegen sein, ob auf den Strecken mit weniger dichter Zugfolge von der Maßregel nicht überhaupt wird abgesehen werden können.

§ 11. Streckenfernsprecher.

II. Teilforderung . . . . . 300 000 M.

Diese Fernsprecher sollen nur auf den Bahnstrecken mit Schnellzugsverkehr eingerichtet werden; die Kosten sind berechnet auf . . . . . 645 000 M.
bewilligt 1904/05 I. Teilforderung . . . . . 250 000 „
Rest . . . . . 395 000 M.

Die erste Teilbewilligung ist vollständig verwendet, sogar etwas überschritten.

Antrag: Genehmigung.

Titel III. Stationen.

§ 12. Mannheim, Rangierbahnhof II.

V. und letzte Teilforderung . . . . . 1060000 M.

Die Erstellung eines zweiten Rangierbahnhofes in Mannheim erscheint erstmals im Budget 1898/99. Der Aufwand ist zu 5800000 M. angegeben; als I. Rate wurden angefordert und bewilligt 1700000 M.
im Budget für 1900/01 folgte die II. Rate mit . . . . . 3000000 „

Aus der Budgetvorlage für 1902/03 mußten die Landstände erfahren, daß der Plan geändert und derart erweitert worden ist, daß der Aufwand sich jetzt auf 17980000 M. berechnet, also auf mehr als das dreifache des Voranschlages, auf dessen Grund die I. Rate bewilligt war. Als III. Rate wurden dann bewilligt . . . . . 5000000 M.
und im Budget 1904/05 die IV. Teilforderung im Betrage von . . . . . 6500000 „
Dabei ist in der Erläuterung auf die im Budget für 1902/03 angegebenen geschätzten Gesamtkosten hingewiesen; ein durchgearbeiteter Kostenvoranschlag war demnach auch damals noch nicht vorhanden, obschon bereits über 16 Millionen Mark angefordert waren.
Mit der V. und letzten Teilforderung von . . . . . 1060000 M.
im vorliegenden Budget erreichen die — seither bewilligten — Anforderungen die Summe von . . . . . 17260000 M.

Dazu kommen aber noch die Kosten für die Stellwerksanlagen, die — wie im Beiheft erwähnt — in jenem Kostenüberschlag von 1902/03 mit 720000 M. eingerechnet waren, für die aber in der Sammelposition für Stellwerke im Budget für 1904/05 . 500000 M.
bewilligt, und für 1906/7 (§ 51) . . . . . 940000 „
angefordert sind. Zusammen . . . . . 1440000 M.
(d. i. genau das doppelte des Voranschlags).

Der Aufwand für den Bahnhof wird sich also stellen auf . . . . . 18700000 M.
also um 720000 M. höher als die Kostenangaben von 1902/03 (17980000 M.) und auf mehr als das dreifache des Betrages, der zu Beginn des Unternehmens (1898/99) berechnet war (5800000 M.). —

Die Teilbewilligungen I—III sind aufgebraucht; von der IV. ist ein Rest von 3886082 M. auf 1906/07 übertragen.

Die Erhöhung der Anforderung für die Stellwerke um volle 100 Proz. hat in der Budgetkommission der Zweiten Kammer zu einer Erörterung in Anwesenheit von Regierungsvertretern Anlaß gegeben. Ihre Budgetkommission hat hierwegen die Großh. Regierung um schriftliche Äußerung gebeten, diese lautet:

„Die Kosten des mechanischen Teiles der Stellwerksanlagen für den neuen Rangierbahnhof Mannheim waren früher nur annähernd veranschlagt zu . . . . . 720000 M.
Hiernach wurde im Budget 1904/05 als erste Rate der Betrag angefordert von 500000 M.
Die genauere Veranschlagung, die erst aufgestellt werden konnte, nachdem der Ausbau der Gleisanlagen feststand, die einzelnen Stellwerksbezirke abgegrenzt und die gegenseitigen Abhängigkeiten der Stellwerke unter sich festgelegt werden konnten, ergab für den mechanischen Teil einen Kostenbetrag von . . . . . 1157000 M.
Hierzu kommen noch nach dem gleichzeitig auf die Anfrage unter § 51 mitgeteilten Voranschlag für die elektrischen Einrichtungen . . . . . 283000 M.
Die Gesamtkosten der Stellwerksanlagen betragen hiernach
1157000 + 283000 = 1440000 Mark.

Der Mehraufwand für den mechanischen Teil ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß angenommen war, es sollten größere Bahnhofsanlagen, welche von Zugsfahrten nicht berührt werden, keine zentrale Weichenstellung erhalten. Die aber inzwischen namentlich auch bei dem neuen Rangierbahnhofe Freiburg gemachten Erfahrungen ließen es angezeigt erscheinen, auch diese Bahnhofsgebiete zu zentralisieren. Außerdem verlangten die Gleisfreimeldeeinrichtungen und die Rangiersignalanlagen im Interesse der Sicherheit der ein- und ausfahrenden Züge einen erheblichen Mehraufwand.

Die Kosten der elektrischen Einrichtungen werden namentlich deshalb sehr hoch, weil die Leitungen für die Blockeinrichtungen zur Erhöhung der Betriebssicherheit und zur Vermeidung von Verkehrsstörungen als Kabelleitungen ausgeführt werden müssen."

Hiernach hätte man früher zu wenig verlangt; ob jetzt allzu reichlich? Ihre Kommission kann dies nicht beurteilen.

Der Bau geht seiner Vollendung entgegen; es erübrigt also nur der Antrag:

„Genehmigung der letzten Teilforderung."

§ 13. Mannheim, Erweiterung des Elektrizitätswerkes . . . 253000 M.

(im Beiheft ausreichend begründet).

Der Aufwand bedeutet eine Vermehrung der Kosten zu einem Teil für den Mannheimer Rangierbahnhof II (§ 12), zum andern für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung des Heidelberger Bahnhofes (§ 15).

Antrag: Genehmigung.

§ 14. Heidelberg, Neubau eines Bahnhofes.

III. Teilforderung . . . . . 1000000 M.

Der Neubau des Heidelberger Bahnhofes erscheint erstmals im Nachtrag zum Eisenbahnbaubudget für 1902/03. Nach der damaligen Erklärung der Großh. Regierung konnte eine einigermaßen verlässige Berechnung über die Kosten dieser bedeutenden Anlage noch nicht gefertigt werden; man dürfe aber schätzungsweise wohl annehmen, daß das Unternehmen — ohne den zu etwa 2 Millionen Mark zu veranschlagenden Neubau der Betriebswerkstätte — 20 Millionen Mark erfordern werde. Obschon also der Vorschrift im zweiten Satz des Artikel 4, Etat-Gesetz, durchaus nicht genügt war, haben die Landstände, von der Notwendigkeit des Baues überzeugt, die angeforderte erste Rate mit 1500000 M. bewilligt, wobei die Budgetkommission der Zweiten Kammer den Vorbehalt als selbstverständlich bezeichnet hatte, „daß dem späteren Landtag die detaillierten Pläne und Voranschläge zur Genehmigung unterbreitet werden."

Allein auch bei der zweiten Teilforderung im Budget für 1904/05 waren solche Pläne nur teilweise und ein zuverlässiger Kostenanschlag gar nicht vorhanden; wieder nur annähernd wurde der Aufwand jetzt auf 24 Millionen Mark angegeben; und in den Verhandlungen der Budgetkommission der Zweiten Kammer hat die Großh. Regierung die Voranschläge als ganz ungewisse bezeichnet. Trotzdem haben die Landstände auch die zweite Teilforderung von 3 Millionen Mark bewilligt. Die Budgetkommission der Zweiten Kammer hat dabei die Erwartung ausgesprochen, daß es der Eisenbahnverwaltung möglich sein werde, die Herstellung des Heidelberger Bahnhofes mit geringeren Kosten durchzuführen, als bis jetzt von ihr angenommen sei. Dem hatte die Budgetkommission der Ersten Kammer sich angeschlossen, vor allem aber auch dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß vor weiteren Teilforderungen ein vollständiger Entwurf mit Kostenanschlag ausgearbeitet und festgestellt werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den		
für 1902/03 im Betrage von	1 500 000 M.	
für 1904/05 im Betrage von	3 000 000 M.	
zusammen		4 500 000 M.
sind verwendet worden		
in der Budgetperiode 1902/03	5 742 M.	
in der Budgetperiode 1904/05	1 500 291 M.	
Zusammen		1 506 033 M.
sodaß der Großh. Regierung am Jahresanfang 1906 noch zur Verfügung stunden		2 993 967 M.

d. i. rund 3 Millionen Mark.

Dazu ist nun im Budget für 1906/07 eine weitere Million Mark als dritte Teilforderung eingestellt und in der Erläuterung als für die Geländeerwerbung erforderlich bezeichnet.

In dem Beiheft ist dazu bemerkt, daß der Plan für die ganze Anlage in den allgemeinen Umrissen fertig gestellt sei, sodaß mit der Ausarbeitung der einzelnen Teile zur Feststellung des erforderlichen Geländes habe vorgegangen werden können. Für den Personenbahnhof und die östlichen und südlichen Zufahrtslinien sei der Plan fertig; es könne also hier das Enteignungsverfahren in Bälde eingeleitet, im übrigen solle mit der freihändigen Erwerbung fortgefahren werden.

Aus den von der Großh. Regierung der Budgetkommission der Zweiten Kammer weiter gemachten Mitteilungen erfährt man: auch jetzt sind genaue Kostenanschläge nicht vorhanden, nicht einmal für den ausgearbeiteten Entwurfsteil; die Geländeerwerbung, in dem zum Budget 1904/05 mitgeteilten annähernden Überschlag zu 6 200 000 M. angenommen, werde voraussichtlich 10 Millionen Mark kosten, weil es nicht möglich gewesen sei, durch Abschluß von Kaufverträgen oder durch Einleitung des Enteignungsverfahrens der Spekulation im Bereich des künftigen Güterbahnhofes vorzubeugen. Es müsse jetzt mit einem Aufwand für den Bahnhof von 30 Millionen Mark gerechnet werden!

Es ist kein erfreuliches Bild, das hier vor den Landständen sich entrollt, im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß für diesen bedeutenden Bau Teilforderungen im Budget genehmigt worden sind, bevor ein — auch nur in den Hauptzügen — durchgearbeiteter Plan mit Kostenanschlag vorhanden war. Kein Wunder, daß da die Spekulation die Güterpreise in die Höhe getrieben hat, denn der Platz, wo der Bahnhof hinkommen soll, konnte nicht geheim gehalten und mit der Zwangsenteignung nicht rasch vorgegangen werden, eben weil der Plan fehlte. So hat man denn freihändig gekauft; und daß dabei sehr hohe Preise gewährt, ja schon angeboten wurden, dies anzunehmen hat auch Ihre Kommission Grund.

Wie indes die Großh. Regierung Ihrer Kommission mitgeteilt hat, ist jetzt das Enteignungsverfahren im Gang.

Es ist sehr zu bedauern, daß hier zum **drittenmal** Mittel zur Geländeerwerbung für eine Anlage bewilligt werden sollen, für die ein zuverlässiger Kostenvoranschlag immer noch nicht vorhanden ist. In Ihrer Kommission ist deshalb der Vorschlag erwogen worden den Strich der Teilforderung zu beantragen, damit das Hohe Haus seinem Willen, beim Fehlen eines vollständigen Planes und guten Kostenanschlages fortan keine Ausgaben mehr zu genehmigen, durch die Tat Ausdruck gebe; hauptsächlich die Rücksicht auf die dermalige Geschäftslage der Landstände hat davon absehen lassen. Ihre Kommission spricht aber unter Hinweis auf die in der Einleitung des Berichtes hinsichtlich des Aufwandes für die großen Bahnhöfe gemachten Bemerkungen die Erwartung aus, daß vollständige Pläne mit Kostenvoranschlag für das Heidelberger Bahnhofunternehmen bis zum nächsten Landtag ausgearbeitet sein werden, und daß der Voranschlag nicht mit einer Summe abschließe, die in der Stufenleiter der seitherigen Kostenschätzungen eine weitere Erhöhung bringt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß vielmehr die Großh. Regierung sich bemühe, den früheren Kostenangaben näher zu kommen als der jüngsten.

Antrag: Genehmigung.

§ 15. Heidelberg, elektrische Beleuchtung des Bahnhofes . . . . 150 000 M.

Nach der Erläuterung im Beiheft erscheint die Maßregel gerechtfertigt, daher

Antrag: Genehmigung.

§ 16. Meckesheim, Bahnhoferweiterung.

II. und letzte Teilforderung . . . . . 124 000 M.

Im Budget für 1904/05 ist der Aufwand — ohne die Stellwerksanlagen — zu . 264 000 M. angegeben; die Stellwerksanlagen sollen kosten . . . . . 120 000 „

somit Aufwand im Ganzen . . 384 000 M.

Für 1904/05 sind genehmigt als I. Teilforderungen für die Bahnhoferweiterung (§ 20) 140 000 M., für die Stellwerksanlagen (§ 50) 60 000 M. Verbraucht ist bis jetzt nichts. Der Bau ist aber, wie in der Summarischen Nachweisung bemerkt, in Angriff genommen und in dem Beiheft zum vorliegenden Budget ist zu § 51 unter X, Ziffer 2 ausgeführt, daß die Fertigstellung der Bauarbeiten frühestens auf Schluß der Budgetperiode anzunehmen sei und deshalb eine II. Teilforderung für die Stellwerksanlage unterbleiben könne.

Antrag: Genehmigung.

§ 17. Haßmersheim und Heinsheim, Kreuzungsgleise . . . . 75 600 M.

Dazu kommen noch die in § 51 angeforderten Kosten für die Stellwerksanlagen im Betrage von . . . . . 66 800 „

so daß es im Ganzen um einen Aufwand von . . . . . 142 400 M. sich handelt.

Die Anforderung ist im Beiheft begründet und die Großh. Regierung hat Ihrer Budgetkommission gegenüber die Herstellung als dringend bezeichnet.

Antrag: Genehmigung.

§ 18. Auerbach, Errichtung einer Güterstation mit Beseitigung schienenebener Wegübergänge . . . . . 176 000 M.

Nach den Erläuterungen im Budget soll die Anlage auf Wunsch der Gemeinde Auerbach erstellt werden unter der Voraussetzung, daß die Interessenten das Gelände unentgeltlich stellen und die Gemeinde Auerbach in die Beseitigung der schienenebenen Übergänge einwillige (Beiheft).

Die Kosten der Güterstation sind auf 66 000 M., jene für die Beseitigung der schienenebenen Wegübergänge aber auf 110 000 M. berechnet; die letztere Maßregel ist demnach die bei weitem kostspieligere. In der Budgetkommission der Zweiten Kammer scheint die Vermutung aufgetaucht zu sein, daß es der Großh. Eisenbahnverwaltung hier hauptsächlich um die Zustimmung der Gemeinde zur Umleitung der Wegübergänge zu tun gewesen sei, worauf die Großh. Regierung erklärt hat, daß jede der beiden Angelegenheiten für sich ihre Berechtigung habe; die Beseitigung der schienenebenen Wegübergänge sei aber hier besonders dringlich.

Obschon von der Gemeinde Auerbach ein Barbeitrag nicht verlangt ist (bei der Errichtung der Güterstation Plankstadt, § 22, ist dies der Fall), hat die Budgetkommission der Zweiten Kammer trotz der Einwendungen seitens der Großh. Regierung sich dahin ausgesprochen, daß künftighin von Bar-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beiträgen für derartige Bahnanlagen vollständig abgesehen und daß auch bezüglich der Geländestellung für solche Bauten auf die finanziellen Verhältnisse der in Betracht kommenden Gemeinden die gebührende Rücksicht genommen werden soll.

Mit letzterem ist Ihre Kommission durchaus einverstanden; und sie findet auch, die Heranziehung einer ländlichen Gemeinde zu den Kosten einer Haltestelle, Güterstation u. dgl. nehme sich seltsam aus gegenüber den beträchtlichen Summen, wie sie in den Entwürfen für die großen Bahnhöfe oft nur, um einem Wunsch der Stadt entgegen zu kommen, vorgesehen werden, ohne daß dieser eine Beitragsleistung angesonnen wird. Zu einem grundsätzlichen Abgehen von der Erhebung von Barbeiträgen scheint Ihrer Kommission indes kein Anlaß zu bestehen, in Übereinstimmung mit der Stellung der Großh. Regierung ist sie der Ansicht, die Verhältnisse können das ein- und anderemal so liegen, daß es am Platze ist, wenn die Beteiligten ihr besonderes Interesse an dem Zustandekommen an einer Anlage von überwiegend örtlicher Bedeutung durch Leistung von Barbeiträgen betätigen.

Die Großh. Regierung hat der Budgetkommission der Zweiten Kammer mitgeteilt, daß sie dem Wunsch der Gemeinde Auerbach entsprechend, auch für die Güterstation das Gelände erwerben wolle, wogegen die Gemeinde den auf 4300 M. geschätzten Wert der Eisenbahnkasse in bar zu ersetzen habe. Dieser Betrag werde im Budgetnachtrag in Einnahme gestellt werden.

Richtiger Weise wäre dann aber auch die hier gestellte Ausgabeforderung um den gleichen Betrag zu erhöhen; da dies in dem Nachtrag nicht geschehen ist, nimmt Ihre Kommission an, die Großh. Regierung sehe die Möglichkeit voraus, den nicht sehr erheblichen Betrag bei der Bauausführung anderweit einzusparen; demnach

Antrag: Genehmigung.

§ 19. Lauda, Einfahrtsgleis der Taubertalbahn . . . . . 90 000 M.

Im Schriftwechsel mit der Großh. Regierung hat Ihre Kommission sich überzeugen lassen, daß die Herstellung für die Sicherheit des Betriebes notwendig geworden ist; daher

Antrag: Genehmigung.

§ 20. Lauda, Dienstgebäude.
Nachforderung . . . . . 50 000 M.

Im Budget 1904/05 sind für das neue Dienstgebäude in Lauda 67 600 M. verlangt und bewilligt; nach Ausweis der summarischen Nachweisung ist aber nichts verwendet worden.

Ihre Budgetkommission hat auf Anfrage an die Großh. Regierung, durch welche Tatsachen die Verhältnisse sich so geändert haben, daß man für einen Bau, der vor zwei Jahren zu 67 600 M. veranschlagt war, jetzt 50 000 M. mehr nötig haben soll, und ob die Beschaffung von Diensträumen für den Bahnbauinspektor in der Tat eine solche Summe erfordere, folgende Antwort erhalten:

„Die im Budget 1904/05 enthaltenen 67 600 M. sind vorgesehen für einen Neubau als Ersatz für die in dem baufälligen Depotgebäude (altes Aufnahmsgebäude) vorhandenen Material-, Bureau-, Aufenthalts- und Übernachträumen, bestehend aus einem dreistöckigen Eck- und einem einstöckigem Anbau.

Da sich inzwischen dringend das Bedürfnis nach weiteren Aufenthalts- und Übernachträumen, ferner im Aufnahmsgebäude nach weiteren Diensträumen, sowie nach einem Durchgang zum Bahnsteig, nach Verlegung der Küche aus dem Keller in das Erdgeschoß usw. herausgestellt hat, sollen, um den nötigen Platz zu gewinnen, die Diensträume des Betriebs- und des Bahnbauinspektors aus dem Aufnahmsgebäude herausgenommen und erstere in einen

Aufbau über den einstöckigen Anbau und die letzteren in einen weiteren Eckbau an dem neuen Dienstgebäude verlegt werden. Für diese Herstellungen sind 50 000 M. im Budget 1906/07 vorgesehen. Würde man nicht den schon im Budget für 1904/05 vorgesehenen Bau in größeren Abmessungen erstellen als ursprünglich vorgesehen, so müßte das neu aufgetretene Bedürfnis durch Erstellung eines besonderen Baues, also jedenfalls mit größerem Aufwand befriedigt werden".

Die Anforderung erscheint hiernach ausreichend begründet. Doch wären diese Überlegungen wohl auch schon vor 2 Jahren möglich gewesen.

Antrag: Genehmigung.

§ 21. Wittighausen, Bahnhoferweiterung . . . . . 60 500 M.

Dazu kommen noch die Kosten für die Stellwerksanlage, deren Betrag weder aus dem Budget, noch aus den Erläuterungen im Bericht zu § 51, woselbst die Station unter I allerdings genannt ist, sich sehen läßt.

Antrag: Genehmigung.

§ 22. Plankstadt, Errichtung einer Güterstation . . . . . 53 300 M.

Die Gemeinde Plankstadt war bereit, nicht nur das erforderliche Gelände zu stellen, sondern auch 7 500 M. baar zu leisten. Auf letztern Beitrag hat, wie dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer zu entnehmen ist, die Großh. Regierung verzichtet und auf Ersuchen Ihrer Kommission folgende schriftliche Mitteilung gemacht:

„Es war bisher Übung bei Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse von Stationen an bestehenden Bahnen die Interessenten mit etwa ein Viertel der Gesamtbaukosten, welche durch Herstellung der nötigen Bauten und sonstigen Einrichtungen erwachsen, beizuziehen. Auf dieses Viertel wurden die Geländeerwerbungskosten angerechnet, wenn sich die Interessenten zu freier Geländestellung verpflichteten.

Die Kosten für Errichtung einer Güterstation Plankstadt sind zu 61 000 M. veranschlagt. Davon beträgt der vierte Teil . . . . . 15 250 M.
das Gelände, welches die Gemeinde stellen will, ist zu . . . . . 7 750 „
veranschlagt, die Gemeinde hätte also noch einen Barbeitrag von . . . . . 7 500 M.
zu leisten.

Das Großh. Bezirksamt Schwetzingen teilte mit Schreiben vom 27. Juli 1905 mit, daß der Bürgerausschuß Plankstadt die unentgeltliche Abtretung des erforderlichen Geländes sowie einen baren Zuschuß von 7 500 M. bewilligt habe.

Bereits im August 1905 wandte sich aber das Großh. Bezirksamt an die Großh. Generaldirektion mit der Anfrage, ob nicht auf den Barbeitrag verzichtet werden könnte. Diesem Ansuchen wurde anläßlich der Unterhandlungen über die Frage mit der Budgetkommission der Zweiten Kammer im Hinblick auf die wenig günstige wirtschaftliche Lage der Gemeinde Plankstadt entsprochen."

Ihre Kommission beantragt:

Genehmigung der Anforderung.

§ 23. Kirchheim b. H., Aufnahmsgebäude . . . . . 55 000 M.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 24. Graben-Neudorf, Gleiserweiterung
II. und letzte Teilforderung . . . . . 226 600 M.

Die Kostenvoranschlagssumme ist 526 000 M.
Im Budget 1904/05 sind als I. Treffnis bewilligt . . . . . 300 000 „
davon aber nur verwendet . . . . . 75 827 „
und auf 1906/07 übertragen . . . . . 224 173 M.

Die in der oben angegebenen Voranschlagssumme nicht inbegriffenen Kosten für die Stellwerksanlage sind in der Erläuterung zu § 50 des Budgets für 1904/05 auf 140 000 M. angegeben; es handelt sich also im Ganzen um einen Aufwand von 666 000 M.

Antrag: Genehmigung.

§ 25. Philippsburg, Gleiserweiterung . . . . . 63 000 M.

Begründung im Beiheft.

Antrag: Genehmigung.

§ 26. Durlach, Bahnhofumban.

Bisher sind		bewilligt	und	verwendet:
Budget	1900/01 . . .	1 200 000 M.		189 009 M.
	1902/03 . . .	1 000 000 „		417 552 „
	1904/05 . . .	300 000 „		61 770 „
	Summe . . .	2 500 000 M.		668 331 M.
	ab Verwendung	668 331 „		
	noch verfügbar	1 831 669 M.		

Es ist also noch nicht einmal die Hälfte der im Budget 1900/01 bewilligten I. Rate verwendet. Die Bauarbeiten sind nicht in Angriff genommen, auch die Grunderwerbung noch nicht beendigt. Daher ist für 1906/07 auch nichts weiter angefordert.

Durch die Erläuterungen im Budget aber wird den Landständen davon Kenntnis gegeben, daß die Kostenberechnung, die der I. Teilforderung zu grund lag, nicht mehr zutrifft, vielmehr auch hier eine namhafte Erhöhung eintreten soll; den Anlaß dazu habe, — wie im Beiheft ausgeführt — ein Beschluß der Zweiten Kammer gegeben. Es handelt sich um einen in der 73. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 8. Mai 1900 aus der Mitte des Hauses gestellten Antrag, dem folgend die Zweite Kammer sich dahin ausgesprochen hat, „daß die Großh. Regierung die in dem vorgelegten Projekt vorgesehene Stellung des Aufnahmsgebäudes des neuen Durlacher Bahnhofes nicht als eine definitive betrachtet, sondern — den Wünschen der Stadt Durlach entsprechend und in Vereinbarung mit der Gemeindebehörde — das Aufnahmsgebäude möglichst nahe an die Stadt herranrückt." Der Herr Eisenbahnminister hatte die Prüfung dieses Wunsches in Aussicht gestellt.

Der Entwurf ist nun im Sinne jenes Antrags umgearbeitet worden. Dabei hat sich herausgestellt, daß die gewünschte Verlegung des Personenbahnhofes eine größere Ausdehnung der Gleisanlagen und kostspielige Änderung von Wasserläufen bedingt, sowie daß die Baulichkeiten, besonders die Bahnsteigtunnels, in ein für ihre Gründung ungünstigeres Gelände zu liegen kämen. Bei der Umarbeitung des Entwurfes sind dann noch weitere Änderungen vorgenommen worden, darunter eine Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes und der Güterhallen; auch ist auf die Möglichkeit späterer Erweiterung des Personen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Güterbahnhofes Bedacht genommen. Das Beiheft gibt dann eine Gegenüberstellung der Voranschläge, aus der hervorgeht, daß die Kosten des Bahnhofumbaues nunmehr betragen sollen . . . . . 4876900 M.
dazu für die Stellwerke . . . . . 295000 M.

zusammen . . . . . 5171900 M.

bei der 1. Teilforderung war der Anschlag für den Bahnhofumbau . 4051000 M.
dazu Stellwerke . . . . . 170000 M.

zusammen . . . . . 4221000 M.

somit ist der neue Kostenanschlag höher um . . . . . 950900 M.
dazu kommt noch, daß die Rückeinnahmen, die früher zu 501000 M. angenommen waren, jetzt nur noch zu 241000 M. geschätzt werden, also weniger um . . . . . 260000 M.
so daß die Ausgabeerhöhung beträgt . . . . . 1210900 M.

Ihre Budgetkommission hat bei der Großh. Regierung angefragt, ob der durch die Änderung des ersten Entwurfes entstehende Mehraufwand denn auch noch in angemessenem Verhältnis stehe zu den Vorteilen, die der Stadt Durlach durch die gewünschte Stellung des Aufnahmegebäudes zugehen; ob hierwegen überhaupt eine gründliche Untersuchung stattgefunden habe. Die Großh. Regierung hat hierauf geantwortet:

„Durch die gewünschte Stellung des Aufnahmsgebäudes erwächst der Stadt Durlach zunächst der Vorteil, daß der Weg zu dem Gebäude von 500 auf 210 Meter gekürzt wird und durch die Verlegung des Hauptteils der Bahnhofanlage von der Südseite der Durlacher Landstraße auf deren Nordseite eine für etwaige Bebauung günstigere Gestaltung des zwischen Bahn und Stadt verbleibenden Geländes sich ergibt.

Letzterer Umstand ließ sich nicht bewerten. Die ermittelten Mehrkosten mit 240000 M. setzen sich zusammen aus den Kosten für Erwerbung des ganzen Elisenbades, von welchem früher nur ein kleiner Teil erforderlich war, sowie für die um je 61,5 Meter zu verlängernden Überbrückungen über den Mühlgraben und die Pfinz, ferner aus einem Betrag für erschwerte Fundation.

Der Betrag von 240000 M. wurde bei den Feststellungen über den Geländeerwerb durch Ermäßigung der Einheitspreise für das städtische Gelände wieder eingebracht.

Alle Entwürfe waren unter der Annahme aufgestellt worden, es werde möglich sein, die hochzulegende Landstraße mit 1,75 Proz. Steigung auszuführen. Aufgrund des berechtigten Wunsches der Stadt Durlach, bei der Friedrichstraße die Höhenlage der Landstraße zu belassen, wurde unter Beibehaltung der Lage des die ganze Anlage bedingenden Kreuzungspunktes von Landstraße und Bahnachse, diese Steigung auf 1,9 Proz. gebracht.

Die nunmehr erst erfolgte Mitteilung des Entwurfs an die Straßenbaubehörde hatte das Ergebnis, daß diese Steigung auf 1,5 Proz. zu ermäßigen war.

Vergleichende Entwürfe und Rechnungen zeigten, daß zunächst statt einer Horizontalen die Steigung 1 : 400 anzuwenden war und bei 0,7 Meter Tieferlegung des Bahnhofplanums eine Verschiebung des Kreuzungspunktes der Bahn und der Pfinz durch Verlegung der letzteren nach Osten eine günstigere Lösung gibt als wenn mit dem Kreuzungspunkte zwischen Bahn- und Landstraßenachse so weit gegen Karlsruhe vorgegangen wird, bis die Steigung 1,5 Proz. erreicht wird.

Hierdurch und durch Neubearbeitung der ganzen Anlage ergaben sich dann die im Beiheft zum Spezial-Budget des Eisenbahnbaues für 1906/07 Seite 9 aufgeführten Erweiterungsarbeiten und Mehrkosten gegenüber dem früheren Entwurf."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiernach ist die Erhöhung des Kostenanschlags zum kleineren Teil durch die geänderte Stellung des Aufnahmsgebäudes — unmittelbar — veranlaßt; eine vorgängige, gründliche Untersuchung der Frage, ob Mehrkosten und Nutzen noch in angemessenem Verhältnis stehen, scheint jedoch nicht stattgefunden zu haben.

Aus der Verhandlung in Ihrer Kommission sei noch erwähnt, daß von mehreren Seiten Zweifel geäußert worden sind, ob in Durlach eine neue Bahnhofanlage von der geplanten Größe wirklich Bedürfnis ist.

§ 27. Pforzheim, Bahnhoferweiterung.

IV. Teilforderung . . . . . 500 000 M.

Für die Erweiterung des Pforzheimer Bahnhofes sind bewilligt in den Budgets für

1898/99, II. Nachtrag, für Geländeerwerb . . .	420 000 M.	
1900/01, Nachtrag, I. Teilforderung	1 000 000 „	
1902/03, „ II. „	1 540 000 „	
1904/05, „ III. „	500 000 „	
zusammen . . .		3 460 000 M.

Es sind aber nur verwendet in der Budgetperiode

1898/99	197 285 M.	
1900/01	232 027 „	
1902/03	413 336 „	
1904/05	61 704 „	
zusammen . . .		904 352 M.
so daß noch zur Verfügung stehen		2 555 648 M.

Von der Bewilligung 1901/02 ist die Hälfte übrig; von jenen für 1902/03 und 1904/05 ist gar nichts verwendet.

Auch dieser Baugegenstand hat seit der Aufstellung des Entwurfs, der der I. Teilforderung zu Grund gelegt war, ganz bedeutend sich ausgewachsen. Damals ist in den Erläuterungen zum Nachtrag des Eisenbahnbaubudgets der Aufwand für die gesamte Anlage — jedoch ohne die Kosten für die elektrische Beleuchtung und den Umbau der Stellwerksanlage — angegeben zu . . . 3 540 000 M.

Nunmehr ist nach der in dem Beiheft gegebenen Entzifferung dieser Aufwand

berechnet auf	6 679 500 „
somit höher um . . .	3 139 500 M.

das ist fast 89 Prozent mehr.

Die elektrische Beleuchtung, für die im Budget 1900/01 450 000 M. gerechnet waren, soll jetzt nur 180 000 M. kosten, weil der Bahnhof von dem inzwischen erstellten Elektrizitätswerk der Gemeinde Pforzheim mit Licht versorgt werden soll. Dagegen ist der im Budget für 1900/01 zu 210 000 M. angegebene Aufwand für die Stellwerksanlage jetzt veranschlagt zu 507 000 M., also höher um 297 000 M.; das ist eine Erhöhung von 141 Prozent.

Wie die Großh. Regierung der Budgetkommission der Zweiten Kammer mitgeteilt hat, ist beabsichtigt, zunächst die Erstellung des Stückgut- und Freiladebahnhofs, sowie den Bau des Güter- und des Zoll-Dienstgebäudes in Angriff zu nehmen; auf diese Arbeit habe die Lösung einer zurzeit noch schwebenden Frage, nämlich in welcher Weise der schienenebene Übergang im Zug der Kreisstraße Bretten—Pforzheim — der sogenannte Brettener Übergang — ersetzt werden soll, keinen Einfluß.

Auf diese letztere Frage bezieht sich eine den beiden Kammern der Landstände zugegangene Petition des Stadtrates Pforzheim. Die mit mehreren Beilagen versehene Eingabe läßt ersehen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß wegen der Beseitigung des Brettener Übergangs in jahrelangen Erörterungen die Absicht der Großh. Eisenbahnverwaltung und das Begehren der Stadtverwaltung nicht zusammenkommen konnten. Die Großh. Eisenbahnverwaltung hält hier im Interesse der Bahnanlage, auch hinsichtlich des Kostenpunktes, dann aber auch im Interesse der Stadt und des Verkehrs auf der Kreisstraße, die Überführung der Straße für die richtige Lösung und sie wird darin — im Hinblick auf die starke Benutzung der Kreisstraße durch eine Anzahl von Gemeinden — von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstützt. Der Stadtrat dagegen verlangt mit großer Beharrlichkeit eine Unterführung der Straße; von Sachverständigen hat er Gutachten und Entwürfe sich machen lassen, die die Ausführbarkeit und die Vorzüge dieser Lösung dartun sollen. Die Frage hat bereits die Enteignungskommission beschäftigt und wird, wie die Großh. Regierung der Budgetkommission der Zweiten Kammer gegenüber bemerkt hat (siehe Seite 43 des Kommissionsberichts), durch eine Staatsministerialentschließung zu entscheiden sein. In dieser Frage habe daher die Eisenbahnverwaltung mit der Stadtgemeinde nicht mehr zu verhandeln, dagegen seien dermalen wegen gemeinsamer Herstellung und gegenseitiger Überweisung von Straßen und Wegen Verhandlungen im Gange.

Aus diesem Grund und auch weil das Großh. Ministerium die Prüfung eines von der Stadt vorgelegten Unterführungsentwurfes noch angeordnet habe, ist die Zweite Kammer zu dem Beschluß gekommen, die Beratung in der Sache bis zur Behandlung des Budgetnachtrages zu verschieben, also die Teilforderung für den Pforzheimer Bahnhof vorläufig abzusetzen.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, muß den gleichen Antrag stellen.

§ 28. Eutingen, Gleiserweiterung.

Nachforderung . . . . . 36 000 M.

Im Budget 1904/05 sind hiefür 140 000 M. bewilligt auf grund einer genaueren Kostenentzifferung. Nach den Bemerkungen im Beiheft waren sowohl der Entwurf als die Kostenberechnung nicht genügend.

Von der Bewilligung sind Ende 1906 nur 43 M. verwendet.

Antrag: Genehmigung.

§ 29. Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofes.

IV. Teilforderung . . . . . 1 000 000 M.

Die Wandlungen der Frage, was mit dem Karlsruher Personenbahnhof geschehen soll, sind für die Beurteilung der Lage und der gewaltigen Anforderungen für die großen Bahnhofbauten überhaupt so lehrreich, daß es sich verlohnt, die Vorgeschichte dieser Teilforderung in den Hauptzügen zu verfolgen.

Mit der Entwicklung des Stadtteiles südlich des jetzigen Personenbahnhofes beginnen die Klagen über die Verkehrsstörung der Bahnübergänge beim Ettlinger- und beim Friedrichstor. In den 1870er Jahren bemühte sich der Gemeinderat eindringlich um die Herstellung fahrbarer Überbrückungen an diesen Straßenkreuzungen, ward aber von der Direktion der Verkehrsanstalten und dem Handelsministerium abgewiesen. 1873 ist eine Fußgängerbrücke beim Ettlingertor und ein weiterer Bahnübergang beim Viehtriebweg (jetzt Gartenstraße) erstellt worden. In einem 1875 an die Gemeindebehörde gerichteten Erlaß sprach dann das Handelsministerium von den Möglichkeiten einer Verlegung des Personenbahnhofes auf das Gelände der ehemaligen Ackerbauschule an der Rüppurrer Straße, einer Umgehungsbahn für den Güterverkehr und der von der Stadt angestrebten Straßenüberführungen; die Gemeinde müsse aber zu den Kosten beitragen. Das hat der Gemeinderat abgelehnt und den Gedanken einer Verlegung des Bahnhofes entschieden von der Hand gewiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Eisenbahnbaubudget 1882/83 ist eine I. Rate von 500 000 M. angefordert worden für eine auf 700 000 M. veranschlagte Erweiterung des Karlsruher Personenbahnhofes. Das sicherste Radikalmittel, ist dort angeführt, wäre allerdings die vollständige Verlegung; allein es würden dadurch so vielerlei Interessen berührt, daß eine Reihe von Jahren vergingen, bis man zur Lösung gelangen würde. So lange aber könne man die vorhandenen Mißstände nicht belassen. Vor allem aber stehe der außerordentlich große Kostenaufwand der Verlegung entgegen und diese Maßregel könnte nur dann gerechtfertigt sein, wenn es kein anderes Mittel gebe, die Mängel des vorhandenen Bahnhofes mit angemessenem Aufwand zu beseitigen. Dies sei aber ganz wohl möglich. Auch durch die einfache Höherlegung des Bahnhofes ließen „so ziemlich alle vorhandenen Mißstände" sich beheben; allein auch dabei handle es sich um große Kosten — mindestens 5 Millionen Mark — und deshalb müsse man den Gedanken an die Höherlegung einstweilen aufgeben. Der der Anforderung von 700 000 M. zugrunde gelegte Entwurf werde nicht nur momentan, sondern auf lange Zeit genügen. Wenn „etwa später einmal erheblich entwickeltere Verkehrsverhältnisse es nötig machen sollten, auf die Verlegung oder Höherlegung des Bahnhofes zurückzugreifen, so wären die jetzt für die vorgeschlagenen Herstellungen zu bringenden Opfer weit geringer als jene, welche sich durch vorzeitige Ausführung so kostspieliger Projekte wie die Verlegung oder Höherlegung ergeben würden." Es wird dann rechnerisch gezeigt, daß schon nach wenigen Jahren der Aufwand für die vorgeschlagenen Erweiterungsbauten gleichkomme dem Mehrbetrag an Zinsen aus dem Aufwand für die Höherlegung des Bahnhofes, selbst wenn man diese nur zu 5 000 000 M. veranschlagt. Stadtrat und Handelskammer sahen darin keine befriedigende Lösung der Bahnhoffrage und brachten dies in Petitionen an das Finanzministerium und an die Zweite Kammer zum Ausdruck. Die angeforderten Mittel wurden jedoch bewilligt und die Arbeiten in rascher Folge ausgeführt.

Das Budget für 1884/85 brachte zwei weitere Anforderungen im Betrag von 950 000 M. und 550 000 M. mit der folgenden Begründung:

In der erweiterten Bahnhofanlage sei der innere Zustand nunmehr ein so befriedigender, daß er für lange Zeit hinaus dem Bedürfnisse des Betriebsdienstes genügen werde. Dagegen erscheine es geboten, für eine bessere Überleitung des Verkehrs an den Straßenkreuzungen am Ettlinger und Rüppurrer Tor, auch an der Gartenstraße zu sorgen. Dies solle bewerkstelligt werden durch die Herstellung von je einer Fahrbrücke und eines Fußgängertunnels bei den genannten Toren, sowie eines Fußgängersteges an der Gartenstraße. Gegen diesen Plan erhoben jetzt Stadtrat, Bürgerausschuß, Handelskammer und Gewerbeverein die lebhaftesten Einwendungen, auch in einer an die Landstände gerichteten Eingabe; sie beantragten, Mittel für die gedachten Fußgängertunnels und für eine ebensolche Einrichtung an der Gartenstraße zu bewilligen, jene für die Fahrbrücken aber zu versagen. Die Landstände haben beschlossen, daß die beiden Tunnels herzustellen seien; dies ist dann geschehen.

Von wesentlichem Belang für die Verhältnisse der Karlsruher Bahnhofanlage war das Übereinkommen zwischen Baden und dem Reich wegen des Baues der Bahnlinie Karlsruhe—Röschwoog. Infolge dessen wurde ein ganz neuer Rangierbahnhof erbaut, der Güterbahnhof den geänderten Verhältnissen angepaßt und so eine vollständige Trennung des Personen-, Güter- und Rangierbahnhofes geschaffen, derart, daß der Personenbahnhof nicht mehr von den Güterzügen durchfahren werden muß. Die dadurch bewirkte Erleichterung an den Bahnübergängen beim Ettlinger und Rüppurrer Tor hat aber wegen der Zunahme des Verkehrs im Personenbahnhof und auf den Straßen nicht lange genügt; die Bahnhoffrage ist in den folgenden Jahren nicht zur Ruhe gekommen. Die Eisenbahnverwaltung war mit Entwürfen beschäftigt und aus einem 1895 an den Stadtrat gerichteten Schreiben der Generaldirektion geht hervor, daß diese Behörde damals die Hochlegung des Bahnhofs an der jetzigen Stelle als das beste Mittel zur gründlichen Beseitigung der vorhandenen Mißstände erkannte, indes die Maßregel nicht für dringlich hielt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der 87. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 11. Mai und in der 18. Sitzung der Ersten Kammer vom 20. Mai 1898 ist der Gegenstand, obschon dem Landtag hierwegen nichts vorgelegt war, besprochen worden. Hierbei hat der Herr Eisenbahnminister ausgeführt, daß die einzig richtige Lösung der Frage in der schon früher beabsichtigten Herstellung der Fahrbrücken als Ersatz für Bahnübergänge bestehe. Der Personenbahnhof könne an seiner jetzigen Stelle ohne Änderung seiner Höhenlage so ausgestaltet werden, daß er für absehbare Zukunft allen Ansprüchen des Verkehrs und des Betriebs genügen werde. Am Raume fehle es keineswegs — selbst wenn der Verkehr auf das drei- und vierfache sich steigere und die Einwohnerzahl von Karlsruhe auf 200 000 und mehr anwachse; die nötigen Veränderungen und Erweiterungen ließen sich allmählich und ohne jede Störung im Betrieb ausführen. Die von vielen Seiten befürwortete Höherlegung des Bahnhofes sei zu teuer, — sie würde etwa 18 Millionen kosten — und wäre eine gröbliche Verunstaltung des Stadtbildes. Den Bahnhof in die Nähe von Beiertheim zu verlegen, könne ernsthaft nicht in Frage kommen. Abgesehen von der Unbequemlichkeit wegen der großen Entfernung würde man — und dies sei der Hauptgrund gegen die Verlegung — eine Verschiebung der Liegenschaftswerte herbeiführen, was man ohne Not nicht tun dürfe. Sollte es dennoch zur Verlegung des Bahnhofes kommen, würde dies in der Form einer Kopfstation nach einem von der Generaldirektion bearbeiteten, schönen und genial durchdachten Entwurf zu geschehen haben. Um zu zeigen, daß die geplanten Straßenüberführungen deren Kosten die Eisenbahnverwaltung auf nur 4 Millionen Mark berechnet hatte, in das Stadtbild ganz schön sich einfügen lassen, hat eine Modellausstellung stattgefunden; sie ist stark besucht worden, die von dem Herrn Eisenbahnminister erwartete Wirkung aber hat sie nicht gehabt. In einer durchaus objektiv gehaltenen Denkschrift behandelte nun Oberbürgermeister Schnetzler „die Karlsruher Bahnhoffrage" und schlug vor, die Stadt solle von hervorragenden Eisenbahningenieuren ein Gutachten erheben; dies geschah. Das Gutachten gelangte zu dem Schluß: die Verlegung des Bahnhofes könne nicht empfohlen werden; die Anlage eines Kopfbahnhofes sei überhaupt ausgeschlossen; die Lösung der Bahnhoffrage sei anzustreben, entweder durch die Hochlegung an der jetzigen Stelle mit einem Aufwand von 14 950 000 M. oder durch die Erweiterung des Bahnhofes in der jetzigen Höhenlage und Überführung der kreuzenden Straßen, wofür die Kosten 15 440 000 M. betragen würden; die erstere Lösung verdiene den Vorzug.

Die Landstände hatten keinen Anlaß in der Sache Stellung zu nehmen; soweit aber Meinungen geäußert wurden (in der Ersten Kammer von Geheimen Rat Engler) gingen sie dahin, daß die von der Großh. Regierung schon früher vorgeschlagenen Straßenüberführungen verwirklicht werden sollten.

Damals (1898) also waren das Eisenbahnministerium, die von der Stadt beigezogenen Sachverständigen und jedenfalls die überwiegende Mehrheit in der Gemeinde Karlsruhe darin einig, daß die Verlegung des Bahnhofs außer Betracht falle, daß es vielmehr möglich sei, den Bahnhof an seiner jetzigen Stelle in einer allen Ansprüchen gerecht werdenden Weise auszugestalten.

Da kam es doch überraschend, als im folgenden Landtag in einem II. Nachtrag zum Eisenbahnbaubudget für die Verlegung des Karlsruher Personenbahnhofes eine I. Rate von 1 Million M. angefordert wurde. In der Erläuterung wurde ausgeführt: die mehrjährigen Verhandlungen zwischen der Eisenbahnverwaltung und der Stadtgemeinde über die Beseitigung der Hindernisse und Schwierigkeiten, welche die Niveauübergänge an der Ettlinger und Rüppurrer Straße dem städtischen Verkehr, in minderem Umfang auch dem Bahnverkehr bereiten, haben zu einem Einverständnis nicht geführt. Die Stadt könne sich mit den von der Eisenbahnverwaltung beabsichtigten Straßenüberführungen nicht befreunden und die Eisenbahnverwaltung müsse die von der Stadt angestrebte Hochlegung des Bahnhofes an der jetzigen Stelle ablehnen, weil sie zu kostspielig sei und mit weit geringerem Aufwand ein befriedigender Zustand hergestellt werden könne. Wenn die Stadt an dem Verlangen nach Hochlegung festhalte, so könnte dies nur bei gleichzeitiger Verlegung des Personenbahnhofes nach Süden, etwa zwischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Lauterberg und dem von der Ettlinger Straße nach Beiertheim führenden Weg in Frage kommen. Vom Standpunkt der Eisenbahnverwaltung stünde einer solchen Verlegung nichts im Wege; Stadtrat und Stadtverordnetenversammlung seien damit einverstanden. Ein genauer Plan mit Kostenanschlag sei noch nicht vorhanden; es dürfe aber angenommen werden, daß die Kosten sich niedriger stellen als jene für die Hochlegung des jetzigen Bahnhofes, weil ein Provisorium für die Bauzeit, wie es bei letzterem mit einem Aufwand von 3 1/2 bis 4 Millionen Mark nötig fiele, hier unterbleiben könne und weil aus der Veräußerung des jetzigen Bahnhofplatzes auf eine erhebliche Einnahme zu rechnen sei. Eine Verlegung des Bahnhofes biete im übrigen für die Eisenbahnverwaltung nicht zu unterschätzende Vorteile, worunter insbesondere die Möglichkeit unbeschränkter Ausdehnung, die Ausführung ohne Störung des Betriebes, sowie die kürzere und gestrecktere Linie zwischen Beiertheim und Gottesaue hervorzuheben seien. Die Nachtragsforderung sei eingebracht, damit mit der Geländeerwerbung ohne Verzug vorgegangen werden könne, weil sonst die Preise durch Spekulation in die Höhe getrieben werden.

Aus den der Budgetkommission der Zweiten Kammer von der Großh. Regierung weiter erteilten Auskünften*) ergibt sich, daß die Kosten berechnet waren (in runden Zahlen):

a)	für den neuen Bahnhof südlich vom Lauterberg Geländeerwerb	4,1 Mill. M.
	Bauaufwand	14,6 „ „
	zusammen . .	18,7 Mill. M.
	Davon geht aber ab der mutmaßliche Erlös aus dem Gelände des jetzigen Bahnhofes etwa	3,7 „ „
	bleiben . .	15,0 Mill. M.
b)	für die Erweiterung des jetzigen Bahnhofes mit den Straßenüberführungen	15,2 „ „
c)	für die Hochlegung und Erweiterung des Bahnhofes an der jetzigen Stelle	18,4 Mill. M.
	dazu für ein abseits zu legendes Provisorium für die Bauzeit etwa	3,0 „ „
	zusammen . .	21,4 „ „

Hiernach erschien freilich die Verlegung des Bahnhofes als die am wenigsten kostspielige Lösung der Bahnhoffrage.

Während eine schriftliche Mitteilung der Großh. Regierung an die Budgetkommission, übereinstimmend mit der Erläuterung zu der Budgetforderung, betonte, daß die Eisenbahnverwaltung, nur um dem Verlangen der Stadtgemeinde nach einer Hochlegung des Bahnhofes entgegenzukommen, dazu gelangt sei, der Bahnhofverlegung näher zu treten, wurden in mündlichen Ausführungen technischer Regierungskommissäre die Vorteile in den Vordergrund gerückt, welche für den Bahnbetrieb mit der Erstellung eines neuen Bahnhofes bei Beiertheim erreicht würden. Dabei wurde auf die außerordentliche Verkehrszunahme hingewiesen; aus den hierüber mitgeteilten Zahlen war aber zu ersehen, daß die stärkste Verkehrssteigerung in die Jahre 1885 bis 1895 fiel, also in eine Zeit, während der die Großh. Regierung an den Straßenüberführungen mit allmählicher Erweiterung des bestehenden Bahnhofes festgehalten hatte. Die Budgetkommission durfte also wohl von einer Stellungänderung der Großh. Regierung sprechen und zwar nicht nur hinsichtlich der Lage des Bahnhofes, denn auch das früher gerühmte Projekt eines Kopfbahnhofes war auf die Seite gelegt und durch den — allerdings geeigneteren — Entwurf eines Durchgangsbahnhofes ersetzt worden. Die Kommission ließ sich aber von der Zweckmäßigkeit der Bahnhofverlegung, mit der ja auch die Stadtgemeinde sich abgefunden hatte, überzeugen, und über das Bedenken etatrechtlicher Natur, daß ein ausgearbeiteter Plan und Kostenanschlag nicht vorliegen (Art. 4, Etat-Ges.), glaubte die Kommission wegsehen zu dürfen, um die unverzügliche Geländeerwerbung zu ermöglichen.

*) Landtag 1899/1900, Zweite Kammer, fünftes Beilagenheft, Seite 626 ff.

Dem Antrag der Kommission entsprechend hat dann die Zweite Kammer in ihrer 83. öffentlichen Sitzung vom 25. Mai 1900 beschlossen: „1. der in Aussicht genommenen Verlegung des Karlsruher Personenbahnhofes zuzustimmen, 2. für die Erwerbung des erforderlich werdenden Geländes die angeforderte I. Rate im Betrag von 1 000 000 M. zu bewilligen. Dabei geht die Kammer von der Voraussetzung aus, daß diese Lösung der Karlsruher Bahnhoffrage die billigste ist, und macht den Vorbehalt, daß die Entschließung über die Ausführung des Baues selbst erst auf dem nächsten Landtag erfolgen soll."

Die Erste Kammer — in ihrer 16. öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 1900 — hat in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer die Anforderung genehmigt.

Im Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1902/03 erschien für die Verlegung des Karlsruher Personenbahnhofes die Anforderung einer zweiten Rate im Betrag von 8 000 000 M. Dazu ist bemerkt: Der Bahnhofplan sei nunmehr ausgearbeitet. Es sei beabsichtigt, den neuen Bahnhof zunächst nur in solchem Umfang herzustellen, daß der auf dem vorangegangenen Landtag bezeichnete reine Bauaufwand von 14 564 000 M. nicht überschritten werde; den gegenwärtigen Verkehrsbedürfnissen werde damit auch genügt. Daneben sei aber auch ein erweiterter Entwurf — Zukunftsprojekt — bearbeitet worden, der auch bei der denkbar größten Zunahme des Verkehrs allen Anforderungen vollkommen genügen würde. Diese späteren Erweiterungen sollen indes nur allmählich nach dem jeweils auftretenden Bedarf und den finanziellen Verhältnissen zur Durchführung gebracht werden. Es sei aber ratsam, für den späteren Ausbau das Gelände alsbald schon zu erwerben; dadurch vermehre sich der Aufwand für den Grunderwerb von den früher berechneten 4 116 000 M. auf 8 976 000 M. und zwar ohne den Wert des in die Anlage fallenden domäneneigenen Geländes. Die zweite Rate sei angefordert für die Fortsetzung der bereits begonnenen Geländeerwerbung und zur Einleitung der Bauarbeiten.

Obschon der Herr Eisenbahnminister die Anschauung vertrat, daß nach konstitutionellem Brauch mit der Bewilligung der ersten Rate die Karlsruher Bahnhoffrage als endgiltig zu Gunsten des Verlegungsprojektes entschieden anzusehen sei, ist doch in beiden Hohen Häusern des Landtages nochmals in eine Erörterung über die verschiedenen möglichen Lösungen eingetreten worden; auch waren abermals Petitionen für und gegen die Verlegung bei den Landständen eingekommen. Aus dem sehr ausführlichen Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer erfährt man, daß die Großh. Regierung die Erstellung eines neuen Bahnhofes bei Beiertheim jetzt geradezu als die einzig annehmbare Lösung ansieht und die von ihr jahrelang und noch 1898 kräftig verteidigte Erweiterung des Bahnhofes mit Überführung der kreuzenden Straßen als einen Gedanken bezeichnet, dessen Verwirklichung ein Fehler gewesen wäre.

Hinsichtlich der Kosten für den Bahnhofbau in der zunächst in Aussicht genommenen Ausdehnung wurden folgende Angaben gemacht:

Grunderwerb	8 500 000 M.	
Bauaufwand	14 580 000 M.	
Zusammen		23 080 000 M.
Davon werden abgerechnet:		
Erlös aus dem Gelände des bisherigen Bahnhofes	4 450 000 M.	
Wert des im Güterbahnhof frei werdenden und für dessen Erweiterung nötigen Geländes	910 000 M.	
Wert des für die künftige Erweiterung des neuen Bahnhofes anzukaufenden Geländes	1 370 000 M.	
zusammen ab		6 730 000 M.
bleiben . . .		16 350 000 M.

Demgegenüber sind die Kosten für die Hochlegung des bestehenden Bahnhofs jetzt auf rund 24 Millionen Mark und für die Erweiterung dieses Bahnhofes mit Straßenüberführung auf 16 Millionen Mark angegeben.

Als ein besonderer Vorzug des südlich beim Lauterberg projektierten Durchgangsbahnhofs wird seitens der Großh. Regierung hervorgehoben, „daß die späteren Erweiterungen nur jeweils **nach** dem Eintreten des Bedürfnisses erstellt werden müßten".

Die Budgetkommission der Zweiten Kammer war nahezu einstimmig mit dem von der Großh. Regierung beabsichtigten Vorgehen einverstanden, insbesondere auch damit, daß das für eine spätere Erweiterung des neuen Bahnhofes erforderliche Gelände, soweit es im Privatbesitz ist, alsbald angekauft werde: sie fügt aber bei: „ . . . . doch darf angenommen werden, daß diese Erweiterungen nur nach und nach, ganz nach dem Bedürfnis, erstellt werden, so daß durch den Ankauf des Geländes für das Zukunftsprojekt in keiner Weise eine baldige Kostenanforderung für die Bauten selbst bedingt ist".

Die für die Verlegung des Karlsruher Personenbahnhofes angeforderte II. Rate ist dann von den Landständen genehmigt worden, indes nicht ohne daß in der Ersten Kammer zwei Mitglieder (Geheimerat Dr. Engler und Freiherr von Neubronn) jetzt noch gegen die Verlegung oder doch für eine nochmalige Untersuchung der ganzen Bahnhoffrage sich ausgesprochen hätten. Von den hiernach bewilligten 8 Millionen Mark waren aber am Schluß der Budgetperiode 1902/03 noch 7 ½ Millionen Mark unverwendet.

Dem ungeachtet erscheint in dem Eisenbahnbaubudget für 1904/05 eine III. Teilforderung von 1 ½ Millionen Mark. Gegenüber einer Petition der Karlsruher Südstadt, in der über allzulangsamen Fortgang der Sache geklagt und auf die lästigen und gefährlichen Zustände im jetzigen Bahnhof und an den Straßenkreuzungen hingewiesen wird, erklärt die Großh. Regierung, sie habe nicht die Absicht, diese Bausache zu verzögern, doch sei sie nicht so dringend, wie es die Petenten dargestellt hätten, da die Verhältnisse des jetzigen Bahnhofs durchaus nicht so bedenklich seien, wie in der Petition behauptet wird.*)

Die Bewilligung dieser III. Teilforderung von . . . . . 1 500 000 M.
erwies sich indes als unnötig, denn nach der Summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues ist nichts davon ausgegeben worden; es sind sogar von der bewilligten II. Teilforderung im Budget 1902/03 am Jahresschluß 1905 noch . . 6 219 127 „
unverwendet geblieben, so daß die Großh. Regierung bei Beginn der Budgetperiode 1906/07 noch über . . . . . 7 719 127 M.
zu verfügen hatte.

Welche unvorhergesehene Hindernisse die Schuld daran haben, daß von den bisherigen Bewilligungen nahezu 74 Proz. unverwendet geblieben sind, ist aus den Bemerkungen in der letzten Spalte der „Summarischen Nachweisung" nicht zu erkennen; es ist dort lediglich gesagt: „Die Geländeerwerbung ist im Gange".

Ebenso ist zu der für 1906/07 eingebrachten weiteren — IV. — Teilforderung im Betrag von 1 Million Mark in der Spalte Erläuterung nur bemerkt, daß dieser Betrag „voraussichtlich weiter erforderlich" sei, und das „Beiheft zum Spezialbudget, Nachtrag" gibt hierzu auch keine nähere Begründung.

Dagegen bringen die „Ausführlichen Erläuterungen" dieses Beiheftes eine neue Überraschung.

Der Bahnhofplan, der den Anforderungen im Budget für 1902/03, aber auch noch in jenem für 1904/05 zu Grunde lag, soll schon jetzt unzureichend sein: ein weiteres Gleispaar zwischen Karlsruhe Personenbahnhof und Durlach sei dringend nötig; es seien statt der vorgesehenen 8 Anfahrten schon jetzt

*) Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer. Drucksache Nr. 18.

deren 10 zu erstellen; die erst für den Vollausbau vorgesehene Eilgutanlage soll sogleich erbaut werden. Dies erfordere, daß weitaus der größte Teil des Bahnhofgeländes, der vorerst unausgefüllt bleiben sollte, von vornherein aufgefüllt werde. Außerdem seien an dem Projekt noch vielfache Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden; sie seien teils zur geregelten Abwicklung der Geschäfte und im Interesse der Wohlfahrt des Personals wünschenswert, teils trügen sie zur Betriebssicherheit bei. Hauptsächlich handle es sich dabei um Über- und Unterführungen von Straßenkreuzungen, dann um die Erbauung einer Anzahl von Dienst- und Wohngebäuden, die in dem seitherigen Entwurf nicht vorgesehen gewesen seien, um Vervollkommnung der Stellwerksanlagen, Fernsprecheinrichtungen und dergl. mehr, auch um die Einrichtungen für die Bahnsteigsperre, die demnach ebenfalls nicht vorgesehen waren, dann noch um eine Vergrößerung des Postgebäudes und eine Änderung der Expreßguthalle. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß die Materialpreise und die Arbeitslöhne gestiegen, und daß der Geländeankauf höher zu stehen komme, als er geschätzt war. Ein Teil dieser Mehrkosten entstehe daher auch, wenn an dem Verlegungsprojekt in dem seither beabsichtigten Umfang festgehalten würde. Aus der mitgeteilten Kostenvergleichung ergibt sich der Gesamtaufwand für den neuen Bahnhof in der vorgeschlagenen größeren Ausdehnung zu . . . . . 36 635 000 M.
Gegenüber dem Voranschlag von 1902/03 (ohne die inzwischen besonders angeforderten Kosten für Verlegung der Betriebswerkstätte) mit . . . . . 22 660 000 M.
Somit nach dem neuesten Voranschlag mehr . . . . . 13 975 000 M.
Das ist rund 14 Millionen Mark mehr!

In den Entzifferungen des Beiheftes sind dann einige mehr und minder fragwürdige Abzüge gemacht: der Wert des jetzigen Bahnhofgeländes, der statt wie seither zu 3 700 000 M. nunmehr zu 4 450 000 M. angeschlagen wird; dann noch nicht vereinbarte Beiträge der Stadt zu den Kosten von Straßenüberführungen; ferner der Wert des Postgebäudes, weil es verpachtet werde. Lediglich rechnerische Bedeutung aber hat der Abzug der Kosten für Stellwerksanlagen und für die Bauverwaltung, weil diese Kosten an anderer Stelle des Budgets erscheinen oder in späteren Budgets erscheinen werden. Nach Abzug dieser Posten beträgt der veranschlagte Aufwand für die Bahnhofverlegung, welcher Kosten für die Erweiterung des Bahnhofs Hagsfeld und des Westbahnhofes sowie für eine Bahnverlegung vom Westbahnhof nach Eggenstein zugerechnet, sind 35 350 000 M. Für den Karlsruher Bahnhof allein sind, ohne jene Abzüge, die Kosten berechnet auf 33 462 000 M.

Der Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer bringt über die Gütererwerbung und über die Ausgestaltung des Entwurfes weitere von der Großh. Regierung gemachte Mitteilungen, auf die hier verwiesen werden darf. Hervorgehoben sei nur, daß dort von einem Vollprojekt für den Karlsruher Bahnhof die Rede ist, dessen Aufwand 37 300 000 M. betragen soll; das jetzige Projekt im Anschlag von 33 462 000 M. wird bereits als „Teilprojekt" bezeichnet!

Ihrer Budgetkommission war es hauptsächlich darum zu tun, zu erfahren, welche Kosten dadurch sich ergeben, daß hinsichtlich der Ausdehnung und Ausgestaltung der Anlage jetzt schon über das hinausgegangen werden soll, was man noch 1904/05 beabsichtigt hatte; sie hat deshalb die Großh. Regierung um Mitteilung der Pläne gebeten, aus welchen zu ersehen ist, welche Teile der Anlage nach der noch vor zwei Jahren bestandenen Absicht bis auf weiteres unausgeführt bleiben sollten und wie hoch die Baukosten für diese Teile sich berechnen. Hierauf hat die Großh. Regierung geschrieben:

> „Es sind 2 Pläne beigelegt, aus deren Vergleichung sich ein Urteil über den ungefähren Umfang der schon jetzt auszuführenden, erst für spätere Ausführungen vorgesehen gewesenen Arbeiten bilden läßt. Ein Plan, aus denen diese Arbeiten ganz genau ersehen werden können, kann nicht gefertigt werden, da seit der Bearbeitung des früheren Entwurfes so viele Projektsänderungen vorgenommen werden mußten, daß die beiden Pläne nicht mehr zwei Arbeitsperioden ein und desselben Entwurfes darstellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In gleicher Weise konnte folgerichtig auch der beiliegende summarische Voranschlag nur teilweise — so weit dies eben möglich war — als selbständiger Kostenvoranschlag aufgestellt werden, während für einen anderen Teil der Arbeiten der Unterschied zwischen dem Überschlag des früheren und dem des jetzt zur Ausführung vorgesehenen Entwurfes gebildet werden und auf diese Unterabteilungen verteilt werden mußte, wobei gewissenhaft abzuwägen war, welcher Teil dieses Unterschiedes auf den früher nötig angenommenen Ausbau, welcher Teil auf Preissteigerung, welcher Teil auf Projektsänderungen u. dergl. zu rechnen sei.

In ähnlicher Weise wie im beiliegenden Voranschlag wurden für diese Unterabteilungen die Summen zusammengestellt und es ergaben sich die Mehrkosten für:

1.	Geländeerwerb	1500000 M.
2.	Berichtigungen und Preiserhöhungen	3115000 „
3.	Verbesserungen	1591000 „
4.	Projektsänderungen	1570000 „
5.	Frühere Ausführung als beabsichtigt war	3855000 „
6.	Neu hinzugekommene Anforderungen	2344000 „
		13975000 M.“

Diese Kostenzusammenstellung ergibt die gleiche Summe, die oben schon aus dem Beiheft (Nachtrag, Seite 4 unten) entnommenen Gegenüberstellung des jetzigen und des Voranschlags von 1902/03 erhalten worden ist. Die Vergleichung der beiden Pläne zeigt, wie die Anlage unter der Hand der Projektierenden gewachsen ist. Der mitgeteilte „annähernde Kostenanschlag für die nach dem früheren Anschlag noch nicht auszuführenden Arbeiten“ schließt mit der Summe von 3855000 M.

Die Hohe Zweite Kammer hat mit dem neuen Plan sich einverstanden erklärt und die Budgetanforderung genehmigt.

Nach der Auffassung Ihrer Budgetkommission ist durch die nach den neuen Absichten der Großh. Regierung eintretende, gewaltige Erhöhung des Kostenaufwandes für die Bahnhofanlage die Grundlage, auf der die Landstände für das Verlegungsprojekt seinerzeit sich entschieden haben, — zum mindesten — stark erschüttert, so zwar, daß recht wohl die Verweigerung der weiter verlangten Mittel und das Ersuchen an die Großh. Regierung, erneut vergleichende Untersuchungen der ehedem in Betracht gezogenen Entwürfe und Vorschläge in Frage kommen könnten. Allein die Sache ist zu weit gediehen; auch hier eine Zwangslage! Und was eine Änderung so gut wie ausschließt: der Stadtrat Karlsruhe und der Bürgerausschuß halten jetzt an der Verlegung des Bahnhofes fest; sie haben sich seinerzeit nicht leicht zur Zustimmung entschlossen und man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß auch heute noch ein großer Teil der Einwohner Karlsruhes an der Verlegung des Bahnhofes keine Freude hat. Allein die Stadtverwaltung hat sich in manchen Dingen nach dem Verlegungsprojekt schon eingerichtet; auch die Einverleibung der Gemeinde Beiertheim, die mit der Bahnhoffrage in Beziehung stund, ist beschlossen, der Verkauf der Maxau-Bahn an den Staat ist geschehen. Von Belang ist auch, daß schon ziemlich viel Gelände für die neue Bahnhofanlage erworben und daß die baldige Beseitigung der Mißstände im jetzigen Bahnhof und an den Straßenkreuzungen zu wünschen ist. Nach all dem erscheint es nicht angebracht und wäre wohl auch erfolglos, die Bahnhof-Platzfrage wieder aufzurollen.

Damit ist die an das Hohe Haus gelangte Petition der Bürgervereine der Ost- und Weststadt Karlsruhe vom 30. April 1906, die mit teilweise guten Gründen für eine verlorene Sache eintreten, erledigt. Dem Antrag der Gesuchsteller, der Landtag möge durch unabhängige Sachverständige die Bahnhofrage in finanzieller Hinsicht prüfen lassen, hätte in dieser Form aus naheliegenden Gründen übrigens auch nicht entsprochen werden können. —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, kann aber die Zustimmung des Hohen Hauses dazu nicht befürworten, daß alsbald schon das ausgeführt werde, was die Großh. Regierung im Budget 1902/03 als „Zukunftsprojekt" bezeichnet hat, das auch bei der denkbar größten Zunahme des Verkehrs allen Anforderungen vollkommen genügen würde und später auch nur ganz allmählich nach Maßgabe des Bedürfnisses und der finanziellen Verhältnisse ausgeführt werden sollte. Daß leicht so verfahren werden könne, hat die Großh. Regierung als einen besonderen Vorzug des Verlegungsprojektes nachdrücklich hervorgehoben. Hier möchte Ihre Kommission die Großh. Regierung beim Wort genommen haben. Allerdings ist der Verkehr seit 1902 wieder gewachsen; von einer außerordentlichen, unvorherzusehenden Steigerung des Personenverkehrs wird sich aber doch nicht reden lassen; und Ihre Kommission kann sich nicht denken, daß die Großh. Regierung bei dem Entwurf von 1902/03 auf die Verkehrszunahme so wenig Rücksicht genommen habe, daß die geplante Bahnhofanlage schon, bevor nur der Bau begonnen ist, ja bevor nur alle Pläne gefertigt, als unzulänglich zu erachten ist.

Wenn die Ausarbeitung des Entwurfes zu mancherlei Verbesserungen geführt hat, wodurch die Kosten sich erhöhen, so läßt sich das einigermaßen begreifen; indes sollte auch hierin nicht über das wirkliche Bedürfnis hinausgegangen, eine gewisse Zurückhaltung beobachtet werden. Unter Hinweis aber auf das in der Einleitung zu den großen Bahnhofbauten Gesagte und unter Hinweis auf die aus der oben gegebenen geschichtlichen Darstellung der Entwicklung der Karlsruher Bahnhoffrage sich ergebenden Tatsachen und Wechsel in den Anschauungen, namentlich bei der Großh. Regierung, glaubt Ihre Kommission nachdrücklich befürworten zu sollen, es möge hinsichtlich der Ausdehnung der Anlagen im neuen Bahnhof im Wesentlichen bei dem geblieben werden, was man 1902/03 geplant hat — unbeschadet der Vorsorge für spätere Erweiterung. Nach der von der Großh. Regierung mitgeteilten Kostenberechnung würden dadurch bis auf weiteres 3,8 Millionen weniger erforderlich; indes hofft Ihre Kommission, daß auch da und dort sonst noch Vereinfachungen und damit Ersparnisse möglich sein werden. —

Die Hohe Zweite Kammer hat mit der Wahl des Entwurfes für das neue Aufnahmsgebäude sehr eingehend sich beschäftigt. Auch die Mitglieder Ihrer Budgetkommission haben die s. Z. ausgestellten Pläne, und nachher auch besonders die beiden Entwürfe von Professor Stürzenacker und von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen sich angesehen.

Allein Ihre Kommission hielt es nicht für angebracht, aufgrund der Beurteilung von Entwürfen, lediglich nach der technischen und ästhetischen Seite einen etwa durch Stimmenmehrheit beschlossenen Antrag dem Hohen Hause zu unterbreiten; die Verantwortung für die Entwürfe nach diesen Richtungen müsse voll der Großh. Regierung verbleiben. Wohl aber sei es Aufgabe der Budgetkommission, zu der Bedürfnisfrage und zu dem Kostenpunkt Stellung zu nehmen. Da aber ist sie erstaunt, daß jetzt die Großh. Regierung — wie aus den Verhandlungen des andern Hohen Hauses zu erfahren war — für einen Entwurf sich entschieden hat, dessen Ausführung auf 1 700 000 M., oder — wie im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer (S. 56) bemerkt ist — auf 1 787 000 M. zu stehen kommen soll, während in dem dem Preisausschreiben zugrund gelegten Programm der Aufwand für die „Gesamtanlage" auf 1 100 000 M. begrenzt ist und der Erfolg des Wettbewerbes gezeigt hat, daß mit diesem Aufwand ausgereicht werden kann — allerdings ohne Rücksicht auf die nachher noch dazugekommenen Herstellungen. Wenn aber als solche Herstellungen bezeichnet sind:

1. die tiefere Fundation eines Gebäudeteiles im Lautersee,
2. die Räume unter den Bahnsteigen (einschließlich Expreßgutabfertigungen),
3. die Warteräume für Graben und Maxau und
4. die Heizung und Entwässerung,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

so ist dem entgegengehalten, daß in dem obengenannten Programm die Herstellungen Ziffer 2 und 3, wie auch die Heizung als Bestandteile der Gesamtanlage verzeichnet sind, also jetzt nur noch die Kosten für Ziffer 1 und für die Entwässerung dazukämen. Ihre Kommission spricht sich deshalb dahin aus, es solle für die Erstellung der Gesamtanlage, einschließlich der neuerdings ins Auge gefaßten Nebenanlagen, soweit sie bei nochmaliger Erwägung wirklich als notwendig anerkannt werden müssen, mit einer Kostensumme von ungefähr 1,5 Millionen Mark ausgereicht werden; sie ist überzeugt, daß es möglich sein muß, mit solchem Aufwand ein Aufnahmsgebäude zu erstellen, das allen Ansprüchen an den Verkehr und den Betrieb genügt und in seiner äußern Erscheinung der Haupt- und Residenzstadt würdig ist.

Bei der Abstimmung über die IV. Teilforderung ergab sich, daß ein Teil der Mitglieder der Kommission — vornehmlich weil sie die Notwendigkeit, trotz der neuerlich namhaft erhöhten Kostenanschlagssumme an dem Verlegungsentwurf festzuhalten, nicht zugestehen — sich nicht entschließen konnten, dem Antrag auf Bewilligung zuzustimmen; es ist also ein Mehrheitsbeschluß, wenn Ihre Budgetkommission

beantragt: Genehmigung der IV. Teilforderung.

§ 30. Karlsruhe, Erweiterung der Hauptwerkstätte.

III. und letzte Teilforderung . . . . . 672 000 M.

Hiefür sind	bewilligt	verwendet
1902/03 I. Rate	1 000 000 M.	87 868 M.
1904/05 II. Teilforderung . . .	336 000 „	742 880 „
Summa . .	1 336 000 M.	830 748 M.
ab Verwendung	830 748 „	
somit Anfang 1906 noch verfügbar	505 252 M.	

Die Summe der seitherigen Bewilligungen mit der letzten Teilforderung entspricht dem Kostenanschlag, auf grund dessen die I. Rate bewilligt worden ist.

Antrag: Genehmigung.

§ 31. Karlsruhe, Verlegung der Betriebswerkstätte.

III. Teilforderung . . . . . 500 000 M.

Es sind	bewilligt	verwendet
1902/03 I. Rate	800 000 M.	203 994 M.
1904/05 II. Teilforderung . . .	400 000 „	627 870 „
Summa . .	1 200 000 M.	831 864 M.
ab Verwendung	831 864 „	
Ende 1906 verfügbar	368 136 M.	
Der Kostenanschlag ist		2 365 000 M.
Die Teilforderungen I., II. und III. betragen . . .		1 700 000 „
es bleiben sonach künftig noch zu bewilligen . . .		665 000 M.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 32. Ettlingen, Umbau der Güterhalle und Erweiterungsbauten . . 72 700 M.

Dazu kommen noch Kosten für Stellwerksanlagen, die im Budget für 1904/05 (§ 51) zu 66 000 M. angegeben sind, aber nach einer Bemerkung im Beiheft zu § 51 nicht ausreichen sollen.

Antrag: Genehmigung.

§ 33. Hilpertsau, Bahnhoferweiterung . . . . . 69 600 M.

Antrag: Genehmigung.

§ 34. Kehl und Offenburg, Herstellung einer Verbindungsleitung zwischen den Elektrizitätswerken und Anschluß der Bahnhöfe in Achern, Renchen und Gengenbach an diese Leitung 260 000 M.

Im Beiheft eingehend begründet.

Die Budgetkommission der Zweiten Kammer hat sich mit der Großh. Regierung dahin verständigt, daß der Anschluß der Bahnhöfe Achern und Gengenbach unterbleiben und die Eisenbahnverwaltung für diese Bahnhöfe die elektrische Energie von den durch die genannten Gemeinden betriebenen Elektrizitätswerken beziehen soll. Die Zweite Kammer hat demgemäß die für diese Anschlußleitungen vorgesehene Kostensumme von 65 000 M. an der Anforderung in Abzug gebracht.

Ihre Budgetkommission beantragt den gleichen Beschluß.

§ 35. Offenburg, Bahnhofumbau (einschließlich neue Betriebswerkstätte)

V. Teilforderung . . . . . 1 500 000 M.

Hierfür sind bis jetzt bewilligt in den Budgets:

1898/99 Nachtrag	I. Rate	2 000 000 M.	
1900/01	II. Rate	1 000 000 „	
1902/03 (Betriebswerkstätte)	III. Rate	800 000 „	
1904/05 IV. Teilforderung		1 000 000 „	
zusammen			4 800 000 M.

Ausgegeben sind in der Budgetperiode:

1898/99	134 587 M.	
1900/01	227 774 „	
1902/03	735 979 „	
1904/05	1 741 893 „	
zusammen		2 840 000 „

so daß, da die Restbeträge aufrecht erhalten worden sind, noch zur Verfügung stehen . . . . . 1 959 767 M.

Die I. Rate von 1898/99 ist erst in der Budgetperiode 1904/05 aufgebraucht worden; von der Bewilligung für 1900/01 ist noch ein Rest von 159 767 M. vorhanden; von den III. und IV. Teilbewilligungen von 1902/03 und 1904/05 ist garnichts verwendet.

Die Geschichte dieses Budgetgegenstandes läßt wieder erkennen, wie die Anschauungen über das Maß dessen, was im Interesse des Verkehrs erforderlich ist, im Lauf weniger Jahre ganz wesentlich sich geändert haben und zwar abermals im Sinne einer ungeheueren Ausdehnung der anfänglich beabsichtigten Anlage.

Bei der Anforderung der I. Rate im Budget 1898/99 war gesagt, daß der Gesamtvoranschlag auf 5 130 000 M. sich beziffere; gleich im folgenden Landtag ward der Budgetkommission der Zweiten Kammer gegenüber bemerkt, der bisherige Voranschlag sei nur ein vorläufiger, die Sache werde erheblich mehr kosten. Die Landstände ließen sich dadurch nicht abhalten, die II. Rate zu bewilligen, obschon ein

Entwurf mit Kostenanschlag nicht vorlag und von der I Rate von 2 000 000 M. nur rund 135 000 M. für Geländeerwerbung ausgegeben waren. Im Budget für 1902/03 waren unter der Bezeichnung „Offenburg, neue Betriebswerkstätte" 800 000 M. als I. Rate einer Kostensumme von 2 341 000 M. angefordert mit dem Bemerken, daß dieser Neubau durch den Umbau des Bahnhofs bedingt sei. Auf ihr besonderes Verlangen wurde der Budgetkommission der Zweiten Kammer der „erweiterte Entwurf" für den Bahnhofumbau nebst Kostenvoranschlag mitgeteilt und schriftlich und mündlich erläutert. Das der Budgetanforderung 1898/99 zu Grund gelegte Projekt sei auf die Anregung der Bezirksbeamten ausgearbeitet gewesen und habe nur die Abhilfe der wesentlichsten Mißstände im Auge gehabt; die „neueren technischen Anschauungen" über die Anlage unserer Bahnhöfe seien „erst seit kurzem in die Erscheinung getreten" und hiernach sei der neue Entwurf ausgestaltet, dessen Kostenberechnung die Summe von 15 700 000 M. ergeben habe. Der Plan sei indes nur als „Bauprogramm" anzusehen, „das nicht auf einmal, sondern nur abteilungsweise und entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen ausgeführt werden" solle. In der Budgetkommission machte sich eine gewisse Überraschung geltend, daß nunmehr auf der Station Offenburg, für welche vor 4 Jahren ein Erweiterungsplan im Kostenanschlag von 5 130 000 M. vorgelegt und genehmigt wurde und für welche die Landstände bereits einen Betrag von 3 Millionen Mark genehmigt haben, eine so umfangreiche und mit solch' namhaften finanziellen Opfern verbundene Bahnhofsanlage notwendig sein soll." Im Hinblick darauf, daß der Neubau der Betriebswerkstätte mit dem Bahnhofumbau zusammenhänge, für den letzteren aber in dem neuerlich erweiterten Umfang nur erst ein summarischer Kostenanschlag vorliege, gelangte die Kommission dazu, die angeforderte Ratensumme von 800 000 M. als III. Rate für den Offenburger Bahnhofumbau zur Genehmigung zu beantragen. Dabei wurde aber „ausdrücklich unterstellt, daß die Betriebswerkstätte so gelegt werde, daß deren zweckmäßige Benützung auch dann möglich wäre, wenn etwa ein späterer Landtag die Ausführung des Gesamtprojektes nicht in dem von der Großh. Generaldirektion geplanten Umfang genehmigen sollte", und weiter „daß dem nächsten Landtag die endgültige Genehmigung des neuen Gesamtprojektes auf Grund der detaillierten Pläne und Kostenanschläge vorbehalten bleibe. Ferner gibt man sich der Hoffnung hin, daß an dem für das neue Projekt bis jetzt veranschlagten Kostenbetrag sich noch namhafte Reduzierungen werden erzielen lassen."

Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt — vielmehr ist in der Beratung des Budgets für 1904/05 der Kommission der Zweiten Kammer mitgeteilt worden, daß die „nunmehrige Feststellung des Bauprojektes einen Kostenaufwand von annähernd 20 Millionen Mark ergeben habe"; dabei hat die Großh. Regierung erneut betont, daß mit dem Ausbau der Anlage nur nach Bedürfnis vorzugehen beabsichtigt sei. In der Budgetkommission wurde die Meinung geltend gemacht, daß das Unternehmen doch allzu groß angelegt sein könnte; allein durch die regierungsseitige Versicherung, daß der dermalige Kostenanschlag reichlich bemessen sei und auch eine Minderung der Ausgaben erzielt werden könne, sodann durch den Hinweis darauf, daß die künftigen Ersparnisse beim Rangiergeschäft die Kosten des neuen Offenburger Rangierbahnhofes reichlich aufwiegen werden, ließ die Kommission sich bestimmen, dem „nunmehrigen Plan nebst Kostenanschlag ihre Zustimmung zu erteilen". Eine Gewähr dafür, daß weitere „unliebsame Überraschungen" vermieden werden, glaubte die Kommission darin zu suchen, daß die weiteren Teilbeträge für die in den Budgetperioden auszuführenden Anlagen bei Aufstellung der Budgets jeweils besonders anzufordern und zu begründen sind. Dabei solle nicht ausgeschlossen sein, daß aus gewichtigen Gründen eine Änderung in der Reihenfolge der Bauausführungen erfolgen könne, doch müsse sie innerhalb des Rahmens des jetzigen Planes und Kostenanschlages sich bewegen".

Bei der jetzigen Teilforderung wird in den Erläuterungen mitgeteilt, daß die Anlage auf 19 800 000 M. veranschlagt sei; wenn dann die Stellwerks- und die Verwaltungskosten mit 1 442 000 M. abgezogen werden, so hat das — wie schon in ähnlichen Fällen erwähnt — lediglich rechne-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rische Bedeutung. Die geplanten Anlagen für den Personen-, Güter- und Werkstätten-Bahnhof müßten im ganzen Umfang ausgeführt, dagegen können die Umladehallen und die Gleisanlagen vorerst noch zurückgehalten werden, weil die Art der Benutzung dieser Anlagen sich z. Z. noch nicht recht übersehen lasse. Das Beiheft gibt Kostenentzifferungen und der Bericht der Budgetkommission weitere Mitteilungen der Großh. Regierung, denen man ebenfalls entnehmen kann, daß hinsichtlich des Umfanges des Verkehres, den der Bahnhof aufnehmen und „bearbeiten" soll, volle Klarheit noch nicht besteht.

Ihrer Budgetkommission erübrigt nur, dem Wunsch Ausdruck zu geben, daß bei der Ausführung dieser in sehr großem Umfang geplanten, kostspieligen Anlagen — soweit immer möglich — nur schrittweise nach Maßgabe des zweifellos dauernd vorliegenden Bedürfnisses vorgegangen werde. —

Zu diesem Gegenstand sind beiden Häusern des Landtages zwei Petitionen zugegangen.

Der Stadtrat Offenburg beklagt die mit dem Bahnhofbau beabsichtigte Beseitigung des schienenebenen Überganges an der Zellerstraße; die 100 m südlich geplante Brücke und die ebenfalls geplante Unterführung eines Fußgänger- und Karrenweges bei der Rheinstraße böten hierfür keinen genügenden Ersatz. Die Stadt wünscht an der Rheinstraße eine auch für Fuhrwerke benutzbare Unter- oder Überführung.

Der Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer enthält (Seite 73—77) eine ausführliche Darlegung der Sache seitens der Großh. Regierung, worauf hier verwiesen werden darf. Die Großh. Regierung vermag das Begehren der Stadt als begründet nicht anzuerkennen, weist aber auch darauf hin, daß die Enteignungskommission sich für den Plan der Eisenbahnverwaltung ausgesprochen und das Großh. Staatsministerium das Gutachten dieser Kommission bestätigt habe.

Die Hohe Zweite Kammer hat diese Petition mit der Genehmigung der Budgetsumme als erledigt erklärt; Ihre Kommission stellt Antrag im gleichen Sinne.

In der zweiten Petition wendet sich der Verein der Grund- und Hausbesitzer in Offenburg an die Landstände mit der Bitte, bei der Großh. Regierung dahin zu wirken, daß die Erstellung weiterer staatlicher Wohnungsbauten für die Eisenbahnangestellten in Offenburg auf 5 bis 6 Jahre hinausgeschoben werde. Zur Zeit ständen in Offenburg 150 Wohnungen leer; die Mietpreise seien erheblich gesunken, und wenn nun die Eisenbahnverwaltung in der nächsten Zeit noch weitere 120 Wohnungen baue, wie sie beabsichtige, so würde dadurch ein weiteres Sinken der Mietpreise und eine Schädigung der privaten Bautätigkeit herbeigeführt.

Ihrer Kommission liegt ein von der Großh. Regierung mitgeteilter Bericht der Eisenbahnbauinspektion Offenburg vor, der für die Stellungnahme der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen in dieser Sache die Grundlage abgegeben hat. In dem Bericht ist dargelegt, daß die Mietpreise in Offenburg für kleinere Wohnungen keineswegs niedrige seien, daß 1904/05 nur 15 Eisenbahnbeamte (Weichenwärter, Bahnmeister, Telegraphenmeister, Stationsmeister und dergl.) aus Mietwohnungen in Dienstwohnungen gezogen sind, daß die Erstellung weiterer solcher Wohnungen, namentlich aber auch von Arbeiterwohnungen für den Dienst und im Interesse der Arbeiterfamilien sich durchaus empfehle, und daß, wenn die für die nähere Zukunft in Aussicht genommenen staatlichen Wohnungsbauten bezogen seien, immer noch etwa 400 Eisenbahnbeamte und viele Arbeiter auf Mietwohnungen angewiesen seien; und die Zahl dieser Beamten und Arbeiter werde durch die Vergrößerung der Bahnhofanlagen noch namhaft wachsen. Hiernach erscheint der Wunsch des Grund- und Hausbesitzervereins nicht hinreichend begründet.

Ihre Kommission beantragt hiernach

1. die Teilforderung zu genehmigen,
2. dabei auszusprechen, daß die Petitionen des Stadtrats Offenburg und des Grund- und Hausbesitzervereins Offenburg damit erledigt seien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 36. Kirnach, Aufnahmsgebäude . . . . . 53 000 M.

(Begründung im Beiheft.)

Antrag: Genehmigung.

§ 37. Villingen, elektrische Beleuchtung . . . . . 50 400 M.

Der Strom soll von der Stadt Villingen bezogen werden (siehe Beiheft).

Antrag: Genehmigung.

§ 32. Donaueschingen, Bahnhofumbau.

IV. Teilforderung . . . . . 414 000 M.

(Siehe die Erläuterung im Beiheft).

Anlaß zu dem Bahnhofumbau gab s. Z. die Einführung der Höllentalbahn, in deren Kostenvoranschlag hierfür vorgesehen war . . . . . 400 000 M.

Im Budget 1898/89 wurde aber mitgeteilt, daß dieser Betrag nicht ausreiche; der Umbau koste 966 000 M., somit mehr . . . . . 566 000 „

Aber auch damit wurde nicht ausgereicht und im Budget für 1902/03 als weiter erforderlich bezeichnet . . . . . 350 000 „

und das vorliegende Budget bringt abermals eine Nachforderung im Betrag von 135 000 „

(die weiter angeforderten 279 000 M. haben nur die Bedeutung der Berichtigung eines Irrtums in der Buchung)

Der Aufwand stellt sich also auf . . . . . 1 451 000 M.

gegenüber den ursprünglich angenommenen 400 000 M.

Man hofft die Arbeiten in der Budgetperiode 1906/07 zu Ende führen zu können.

Antrag: Genehmigung.

§ 39. Niederschopfheim, Bahnhofumbau.

II. und letzte Teilforderung . . . . . 57 500 M.

Dazu kommt noch der Aufwand für Stellwerke, der in der Anforderung unter § 51 enthalten, indes nicht entziffert ist.

Antrag: Genehmigung.

§ 40. Dinglingen, Bahnhofumbau.

I. Teilforderung . . . . . 500 000 M.

Der Umbau hängt mit dem Ankauf der Dinglingen—Lahrer Bahn (§ 4) und dem Bahnhofumbau Lahr (§ 41) zusammen; der Aufwand — ohne die Kosten für Stellwerke — ist in den Erläuterungen zum Budget zu 1 750 000 M. angegeben und im Beiheft näher entziffert. Die Großh. Regierung hat aber bei der Zustellung von Plan und Kostenvoranschlag der Budgetkommission der Zweiten Kammer mitgeteilt, daß der Aufwand neuerlich zu 1 590 000 M., also nicht unwesentlich niedriger berechnet sei. Für die Stellwerksanlage in Dinglingen war schon im Budget 1902/03 ein Betrag vorgesehen, der nun aber nicht ausreichen wird; die Anlage kommt aber 1906/07 keinenfalls zur Ausführung.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 41. Lahr, Bahnhofumbau.

I. Teilforderung . . . . . 750 000 M.

Der Lahrer Bahnhof soll nicht sowohl umgebaut als vielmehr verlassen und ein neuer Bahnhof erstellt, dabei die Dinglingen—Lahrer Verbindungsbahn verlegt werden. Der Aufwand ist in der Erläuterung im Budget angegeben

für den neuen Bahnhof zu . . . . . 2 340 000 M.
für die neue Verbindungsbahn zu . . . . . 180 000 „
zusammen . . . 2 520 000 M.

Im Beiheft ist der Aufwand für den Bahnhof allein zu 2 590 000 M. entziffert; die Unstimmigkeit erklärt sich nach einer Mitteilung der Großh. Regierung an die Budgetkommission der Zweiten Kammer aus einem Versehen. Aber auch die im Budget angegebene Zahl ist nach dieser Mitteilung nicht mehr richtig; in dem endgiltigen Kostenanschlag ist der Aufwand auf 2 240 000 M. berechnet — ohne die Kosten für die Stellwerke —; der Kostenanschlag ist also neuerlich herabgesetzt worden. Der Wert des durch die Bahnhofverlegung frei werdenden Geländes und Oberbaumaterials ist auf 180 000 M. geschätzt.

Hierzu liegt dem Hohen Hause eine Petition des Stadtrates Lahr vor, mit der auch die Zweite Kammer eingehend sich beschäftigt hat (Kommissionsbericht Seite 88—97). Der Petition ist eine Druckschrift beigefügt, die mehrere vom Stadtrat an das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in den Jahren 1902 und 1903 gerichtete Eingaben wiedergibt. Nach Darlegung des seitherigen Verlaufes der Lahrer Bahnhofrage werden zwei Begehren gestellt, nämlich

1. die Herstellung einer Straßenüberführung über das Bahnhofgebiet anstelle einer geplanten Fußweg- und Karrenunterführung,
2. eine unmittelbare Verbindung des Bahnhofes Lahr in südlicher Richtung mit der Hauptbahn unter Umgehung des Bahnhofes Dinglingen.

Ausführliche Äußerungen der Großh. Regierung zu diesen Wünschen sind in dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer abgedruckt; im Wesentlichen ist da gesagt: die Straßenüberführung würde 100 Meter lang werden und müßte beiderseits je 200 Meter lange Auffahrten erhalten; durch diese würde eine zweckmäßige Ausgestaltung des Bebauungsplanes erschwert, durch die Pfeiler der Straßenbrücke die Übersichtlichkeit der Bahnhofanlagen beeinträchtigt. Diese Mißstände wären zu vermeiden, wenn die Überführung nicht, wie dies der Stadtrat wünsche, im Zug der Dreyspringstraße, sondern 400 Meter westlich der geplanten Karrenwegunterführung gelegt würde; es ließe sich dann auch noch der Kirchenweg mitüberführen. Die Überführungen seien hier keineswegs dringendes Bedürfnis; ein lebhafterer Verkehr in der Richtung quer zur Bahn werde sich in naher Zukunft hier nicht entwickeln; von der Trennung zweier Stadtteile durch die Bahnhofanlage könne nicht gesprochen werden. Für den Verkehr der beiden Kasernen und des Proviantamtes sei die durch die Überführung zu gewinnende Wegabkürzung nicht von Belang. Weil die beiden Auffahrten nur parallel zur Bahnaxe gelegt werden könnten, also für sich einen Umweg von $2 \times 200 = 400$ Meter bedeuten, belaufe sich der Gewinn an Weglänge auf nur etwa 150 Meter; dem gegenüber sei der auf 200 000—250 000 M. anzunehmende Aufwand für den Bau der Überführung denn doch zu groß. Könne die Stadt mit dem Verzicht auf die Straßenüberführung sich nicht befreunden, so ließe dadurch sich heifen, daß der Bahnhof 470 Meter weiter gegen Westen vorgeschoben werde, was für die Eisenbahnverwaltung mit mancherlei Vorteilen verbunden wäre; namentlich würden dadurch die Kosten für den Bahnhofbau bedeutend herabgemindert. Die Eisenbahnverwaltung könnte eine solche Planänderung nur begrüßen; mit der jetzigen Platzwahl habe man nur den Interessen der Stadt weitmöglichst entgegenkommen wollen.

Die Herstellung der weiteren Verbindungsbahn hat die Großh. Regierung „sowohl wegen der dadurch entstehenden hohen Kosten als wegen des Mangels eines dringenden Bedürfnisses“ wiederholt

bestimmt abgelehnt, wie sie auch für eine Fortsetzung des Lokalverkehrs von Riegel bis Lahr ein genügendes Bedürfnis nicht anerkennen könne. In der Verhandlung der Zweiten Kammer (112. Sitzung) hat aber der Herr Eisenbahnminister erklärt, es bestehe kein Hindernis, auch ohne die verlangte Verbindungskurve später — wenn die Neubauten in Dinglingen und Lahr fertig seien — einen Lokalzugsverkehr von Süden her einzurichten, sofern dafür ein Bedürfnis eintrete.

In Ihrer Budgetkommission ist die Lahrer Bahnhofangelegenheit sehr eingehend — auch mit den Vertretern der Großh. Regierung — erörtert, ein Einverständnis aber nicht erreicht worden. Einig war die Kommission darin, daß es begreiflich sei, wenn die Stadt Lahr, nachdem ihr auf eine Verlegung der Hauptbahnlinie gegen das Weichbild der Stadt Hoffnung gemacht war, die jetzt beabsichtigte Lösung der Bahnhoffrage nicht mit ungetrübter Freude begrüßt, obschon in der Wahl des Platzes für den neuen Bahnhof ohne Rücksicht auf die entstehenden namhaften Mehrkosten den Wünschen der Stadt weit entgegengekommen ist.

Von einigen Mitgliedern der Kommission wurde vorgeschlagen, die Genehmigung der Teilforderung ohne weiteres zu beantragen; die Petition des Stadtrats Lahr wäre damit erledigt, denn der Entwurf, der der Teilforderung zugrunde liegt, enthalte weder den südlichen Verbindungsbogen noch die Straßenüberführung. Ob und inwieweit die Eisenbahnverwaltung verpflichtet sei, für die durch die geplante Anlage eingehenden Straßen und Wege Ersatz zu schaffen, darüber werde im Enteignungsverfahren entschieden werden.

Von anderer Seite ist der Antrag auf Strich der Teilforderung und hinsichtlich der Petition auf Übergang zur Tagesordnung empfohlen worden. Die nach den gegebenen Verhältnissen natürlichste und zweckmäßigste Lage des neuen Bahnhofes sei westlich der Schutter; dort würde die Anlage wesentlich geringere Kosten erfordern, denn das Gelände sei billiger, die Schutter brauche nicht in großer Breite überbrückt zu werden und zu einer Straßenüberführung sei dann kein Anlaß. Wolle die Stadtgemeinde Lahr aber den Bahnhof weiter hereingestreckt haben, so möge sie den Mehraufwand, jedenfalls aber die Kosten für die etwa zur Ausführung kommende Straßenüberführung auf sich nehmen.

Letzteres schien auch der Mehrheit der Kommission nicht unbillig; sie möchte deshalb den Wunsch ausgesprochen haben, die Großh. Regierung wolle — und zwar vor Beginn der Geländeerwerbung — mit der Stadtgemeinde Lahr dahin verhandeln, daß diese sich verbindlich macht, die Kosten der Straßenüberführung, wenn sie jetzt oder später als Bedürfnis anerkannt und gebaut wird, zu übernehmen.

In dieser Meinung beantragt die Kommission,

1. die Teilforderung zu genehmigen,
2. die Petition des Stadtrates Lahr damit als erledigt zu erklären.

§ 42. Freiburg, elektrische Beleuchtung des Personenbahnhofes . . 120000 M.

Daß die Einführung der elektrischen Beleuchtung wirtschaftlich vorteilhafter ist als die Instandsetzung und Verbesserung der vorhandenen Beleuchtungseinrichtungen, ist zwar durch die Erläuterung im Beiheft nicht nachgewiesen und wollte wohl auch nicht gesagt werden; allein die Maßnahme erscheint Ihrer Budgetkommission gerechtfertigt, zumal das Elektrizitätswerk vorhanden und alles geschehen soll, was dazu beitragen kann, einen umfangreichen und kostspieligen Bahnhofumbau möglichst lange hinauszuschieben.

Antrag: Genehmigung.

§ 43. Neustadt, Erweiterung der Stationsanlagen . . . . 260000 M.

Dazu kommen noch 130000 M. für Stellwerksanlagen (Beiheft § 51 VI. 4).

Aus der summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904/05 ist zu ersehen, daß aus der Bewilligung „für unvorhergesehene Geländekäufe“ eine solche Erwer-

bung „für die Bahnhofverwaltung in Neustadt“ im Betrag von 17530 M. stattgefunden hat. Auf ein an die Großh. Regierung gerichtetes Ersuchen um Mitteilung von Plan und Kostenanschlag, in denen das schon angekaufte Gelände erkennbar gemacht werden wolle, ist mitgeteilt worden, dieses Gelände sei zwar für die jetzt vorgesehene Stationserweiterung nicht erforderlich, wohl aber für künftige Erweiterungszwecke, wie Anreihung weiterer Abstellgleise, sowie Erweiterung der Ladestraßen und Lagerplätze, bestimmt, deren späteres Bedürfnis sicher erwartet werden müsse. Dringendes Bedürfnis zu der Erwerbung habe vorgelegen, weil andere Kaufliebhaber da waren und der Eisenbahnverwaltung bei angemessenem Preis der Vorzug eingeräumt worden sei.

Antrag: Genehmigung der angeforderten 260000 M.

§ 44. Basel, Bahnhofumbau.

VIII. Teilforderung . . . . . 5000000 M.

Die Anforderungen für Umgestaltungen des Basler Bahnhofes erscheinen seit 15 Jahren in dem Eisenbahnbaubudget; es sind bewilligt in dem

Budget für	1892/93	Nachtrag	1718000 M.
„ „	1894/95	Adm.-Kredit . . .	1000000 M.
„ „	1898/99	. . . . .	550000 M.
„ „	1898/99	Nachtrag II . . .	1000000 M.
„ „	1900/01	. . . . .	2000000 M.
„ „	1900/01	Nachtrag	2000000 M.
„ „	1902/03	. . . . .	3000000 M.
„ „	1904/05	. . . . .	2000000 M.
		Zusammen . . .	13268000 M.;

hier sind die bewilligten Beträge nicht nur verwendet, sondern um annähernd 700000 M. überschritten.

Bei der ersten Anforderung (für 1892/93) war beabsichtigt, nur den Güterbahnhof zu verlegen, den Personenbahnhof an seiner Stelle zu belassen und mit Benützung des durch die Verlegung des Güterbahnhofes frei werdenden Gebietes zu erweitern. Der Aufwand hiefür war auf 7550000 M. veranschlagt; als erste Rate wurden 1718000 M. gefordert.

Das folgende Eisenbahnbaubudget enthielt keine weitere Anforderung; dagegen wurde im Januar 1905 im Wege des Administrativkredites für „Erwerbung des zur Verlegung des Güterbahnhofes und zum Umbau des Personenbahnhofes erforderlichen Geländes“ eine weitere Million Mark bewilligt. In der Begründung ist gesagt, die Spekulation habe versucht, des zur Bahnhoferweiterung erforderlichen Geländes sich zu bemächtigen; man habe deshalb mit der Geländeerwerbung rascher vorgehen müssen; man brauche auch mehr Gelände, als nach dem „ursprünglichen Projekt“ nötig gewesen wäre. Daß das Projekt wesentlich umgestaltet worden ist, ergibt sich auch daraus, daß aus den Mitteln des Administrativkredites jetzt auch Gelände „zum Umbau des Personenbahnhofes“ angekauft worden ist. Die Landstände haben dies indes nicht beanstandet.

Die nächste Anforderung — 550000 M. — erscheint dann im Eisenbahnbaubudget für 1898/99 und zwar für die vollständige Durchführung der Geländeerwerbung in dem oben bezeichneten Umfang. In einem Budgetnachtrag wird aber weiter 1 Million Mark angefordert und dabei den Landständen zur Kenntnis gebracht, daß die Großh. Regierung zu andern Anschauungen und Absichten hinsichtlich des Basler Bahnhofes gelangt sei. Der Plan von 1892 erscheine angesichts der inzwischen eingetretenen Verkehrssteigerung nicht mehr ausreichend; auch der Personenbahnhof müsse ganz verlassen und an anderer Stelle neu erbaut werden. Über die dadurch entstehenden Kosten könne noch keine Angabe gemacht werden. Mit der Regierung von Basel seien Verhandlungen im Gang; wenn

ein entsprechendes Abkommen erzielt werde, müsse sofort mit der Geländeerwerbung vorgegangen werden; hiefür sei die weitere Bewilligung nötig. Die Zweite Kammer hat sie auf mündlichen Antrag ihrer Budgetkommission, ohne daß eine Bemerkung dazu gemacht wurde, einstimmig genehmigt, ebenso die Erste Kammer. Damit war ein ausnehmend großes Bauunternehmen, für dessen Durchführung nicht einmal eine schätzungsweise Kostenangabe vorlag, grundsätzlich beschlossen.

Bei der Aufstellung des Budgets für 1900/01 waren die Verhandlungen mit der Basler Regierung noch im Gang; fürsorglich wurde aber eine weitere Forderung von 2 Millionen Mark eingestellt und, als während des Landtages jene Verhandlungen einen nahen Abschluß erwarten ließen, in einem Budgetnachtrag die Anforderung verdoppelt. In der Budgetkommission der Zweiten Kammer wurde seitens der Großh. Regierung der Aufwand „für die gesamte Bahnhofverlegung" gemäß approximativer Schätzung nach generellem Voranschlag" auf 20 Millionen Mark angegeben. In den Verhandlungen der beiden Kammern hat niemand zur Basler Bahnhoffrage das Wort ergriffen.

Nicht anders im folgenden Landtage, in dem für 1902/03 weitere 3 Millionen Mark angefordert waren. Der Budgetkommission der Zweiten Kammer sind auf Verlangen ein Plan des neuen Güterbahnhofes und ein Vertrag mit dem Kanton Baselstadt, wonach u. a. der Kanton zu den Kosten der Verlegung des Personenbahnhofes 2 Millionen Franken beizutragen sich verpflichtet hat, zur Einsicht mitgeteilt worden.

Bei der VII. Teilforderung von 2 Millionen Mark — im Budget 1904/05 — ist lediglich auf die im vorangegangenen Landtag gegebenen Erläuterungen hingewiesen; von Plan und Kostenanschlag für die Verlegung des Personenbahnhofs und die damit zusammenhängenden Herstellungen ist auch jetzt keine Rede. In diesem Landtag (1903/04) ist erstmals in öffentlicher Kammersitzung zum Umbau des Basler Bahnhofes gesprochen worden und zwar in der Zweiten Kammer von dem Abgeordneten von Lörrach-Stadt, der über das allzu langsame Vorgehen und insbesondere auch darüber klagte, daß noch nicht einmal ein Plan und Kostenanschlag ausgearbeitet sei.

Wenn bis daher — im Vergleich zu dem breiten Raum, den die Bahnhoffragen von Mannheim, Heidelberg, Durlach, Pforzheim, Karlsruhe, Offenburg, Lahr, Freiburg und vieler kleinerer Plätze in den Kommissionsberichten und in den öffentlichen Verhandlungen der Landstände eingenommen haben — die Angelegenheit des Basler Bahnhofumbaues, für den seit 1892 nicht weniger als 13 Millionen Mark bewilligt worden sind, in den Kommissionsberichten jeweils ziemlich knapp behandelt und in öffentlicher Sitzung nur einmal kurz besprochen worden ist, so liegt der Grund wohl darin, daß dieses Bauwesen auf ausländischem Boden sich abspielt, dann aber auch darin, daß in den Erläuterungen zum Budget der gewaltige Umfang des Unternehmens und der Kostenaufwand, um den es dabei sich handelt, nur wenig in die Erscheinung getreten sind. Das Bedürfnis einer Verbesserung der Basler Bahnhofzustände mußte anerkannt werden; man durfte aber nach den auf Verlangen der Budgetkommission der Zweiten Kammer von der Großh. Regierung gemachten Mitteilung annehmen, daß der Kostenaufwand um 20 Millionen sich bewegen werde, ein Aufwand, an den man ja in der neueren Zeit bei unseren Bahnhofumbauten — leider — sich hat gewöhnen müssen.

Und nun — bei der VIII. Teilforderung — erfährt man aus den im Beiheft gegebenen Erläuterungen, daß der Basler Bahnhofumbau 51,5 Millionen Mark, oder nach Abrechnung von Rückeinnahmen noch 45,3 Millionen Mark kosten soll! Dabei ist jetzt nicht mehr die Rede davon, daß die Anlage zunächst in minder großem Umfang erstellt und dann allmählich nach Maßgabe des auftretenden Bedürfnisses erweitert werden soll; es werden sofort 5 Millionen Mark weiter angefordert — der größte Einzelposten des vorliegenden Eisenbahnbaubudgets —; dazu ist bemerkt, daß im Jahr 1907 in die volle Bautätigkeit eingetreten und das ganze Bauwerk bis Ende 1911 vollendet sein soll. Hiernach wären in den Budgets für 1908/09 und 1910/11 $51{,}5 - (13{,}6 + 5{,}0) = 32{,}9$ Millionen Mark in der Ausgabe zu bewilligen, wovon allerdings die in der Budgetperiode 1904/05 eingetretene Überschreitung von

695 946 M. (vgl. die Summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues) abzuziehen wäre; doch kommt dies gegenüber der Erhöhung der Verwaltungskosten (siehe unter Titel V, § 58) nicht in Betracht. Daß diese Kosten, wie auch der Aufwand für die Stellwerksanlagen unter andern Positionen des Budgets angefordert werden, ändert an der Sache nichts. Man hat also damit zu rechnen, daß in den beiden nächstfolgenden Budgetperioden durch den Basler Bahnhofbau die Mittel der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit je rund 15 Millionen M. werden in Anspruch genommen werden. Dem stehen allerdings auch Einnahmen gegenüber, die im Ganzen auf rund 6 Millionen Mark sich belaufen sollen.

Wie gezeigt, ist man auch bei diesem Bahnhofbau ganz allmählich in ein außergewöhnlich großes Unternehmen hereingekommen: anfangs war nur Neuanlage des Güterbahnhofes beabsichtigt; dazu kamen dann der Neubau des Personenbahnhofes, eine Erweiterung des Verschubbahnhofes und endlich ein neuer Verschubbahnhof. Dieser ist in erstaunlich großer Ausdehnung geplant; er ist — ohne den Aufwand für die Gütererwerbung, die Stellwerke und die Verwaltungskosten — allein auf 16 Millionen Mark veranschlagt.

Ihre Budgetkommission, indem sie auch hier wieder auf die in der Einleitung dieses Berichtes über die großen Bahnhofneubauten niedergelegten Bemerkungen hinweist, glaubt, daß gerade bei diesem Bahnhofprojekt besondere Vorsicht walten sollte, bevor zur Verwendung so großer Geldsummen geschritten wird; denn Verschiebungen in den im badischen Bahnhof ankommenden Güterverkehrsmengen dürften keineswegs ausgeschlossen sein. Die Reichseisenbahn in Elsaß-Lothringen, vielleicht auch die württembergische Bahn können in der Zukunft an dem Verkehr in der Richtung nach der Schweiz einen größeren Anteil gewinnen, als es jetzt der Fall und bei den Basler Bahnhofplänen angenommen ist. Mit einer Zunahme des Umschlagsverkehrs im Straßburger Hafen als Folge der beabsichtigten Verbesserung der Wasserstraße des Rheins zwischen Mannheim und Straßburg wird man rechnen dürfen. Dazu kommen die sehr energischen Bestrebungen der Schweiz, nicht nur den Bahnanschluß an das elsaß-lothringische und belgische Kanalnetz in Hüningen zu erhalten, sondern auch die Großschiffahrt auf dem Rhein bis Basel ausgedehnt zu sehen, Bestrebungen, deren Erfolg z. B. zwar noch fragwürdig, aber doch nicht für alle Zeit ausgeschlossen ist.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren, möchte deshalb der Großh. Regierung nahegelegt wissen, daß sie, bevor in die Geländeerwerbung für den geplanten neuen Verschubbahnhof eingetreten wird, eine nochmalige **gründliche** Untersuchung der Frage, ob und in welchem Umfang diese Anlage **unzweifelhaft dringendes** Bedürfnis ist, vornehmen und über das Ergebnis dem nächsten Landtag Mitteilung machen.

Zu der vorliegenden Teilforderung beantragt die Kommission

Genehmigung.

§ 45. Lörrach, Bahnhofumbau.

II. Teilforderung . . . . . 750 000 M.

Im Budget für 1904/05 — bei der I. Teilforderung — sind die beabsichtigten Herstellungen verzeichnet und die Gesamtkosten angegeben:

„Neben der Erstellung eines neuen, größeren Aufnahmsgebäudes, eines Abort- und Nebengebäudes und einer Eil- und Expreßguthalle soll eine Erweiterung und Verbesserung der Bahnsteige (Bahnsteigtunnel), sowie der Gleise für den Personen-, wie für den Güterverkehr stattfinden; ferner soll die Güterhalle vergrößert und eine Militärladerampe erstellt und sollen die vorhandenen Straßen- und Wegübergänge, soweit dies wünschenswert erscheint, durch Ueber- und Unterführungen ersetzt werden.

— Die Kosten sind veranschlagt auf . . . . . 1 804 000 M.
Im vorliegenden Budget ist bemerkt, daß dazu noch kommen für militärische Anlagen auf Rechnung des Reichs:

ein Verpflegungsgleis	20 000 M.	
eine Kriegsrampe	58 000 „	
zusammen		78 000 M.
somit Aufwand		1 882 000 „
ab I. Teilforderung		750 000 „
blieben noch zu bewilligen		1 132 000 M.
wovon als II. Teilforderung verlangt werden		750 000 „
demnach wären künftig noch zu bewilligen		382 000 M.;
dazu kommen noch für Stellwerksanlagen		157 000 „ ,
wovon im Budget 1904/05 als erste Teilforderung bewilligt sind		80 000 „ .
Im ganzen würde der Aufwand also betragen: 1 882 000 × 157 000 =		2 039 000 „ ;
davon gehen ab die vom Reich zu ersetzenden Kosten (vgl. Einnahme, Titel 1 § 1) mit		78 000 „ ,
bleiben		1 961 000 „ .

Indessen ist schon bekannt, daß die für die Stellwerksanlagen vorgesehene Summe nicht ausreichen wird (s. Beiheft zu § 51 X 1).

Ihre Budgetkommission hat die Großh. Regierung gefragt, ob außer der bei der jetzigen Anforderung angeführten Kriegsrampe auch noch die im Budget 1904/05 erwähnte Militärladerampe erstellt werden soll, und darauf folgende Antwort erhalten:

„Es soll nur eine Rampe erstellt werden.

In dem der Budgetforderung von 1904/05 zu Grund liegenden Kostenüberschlag erscheint nur ein kleiner Betrag für Versetzen der Militärrampe, da bei dessen Aufstellung vorausgesetzt war, daß diese, als dringlich, zunächst im alten Bahnhof auf Kosten des Reichs erbaut und anläßlich der Bahnhoferweiterung versetzt werden müßte.

Die Begründung der Anforderung von 1904/05 ist daher in diesem Punkte nicht ganz genau. Aus vorstehendem Grunde erscheint daher auch im letzten Budget kein Posten für die Rampe in Einnahme.

Da die Herstellung der letzteren nunmehr gleichzeitig mit den Arbeiten für die Bahnhoferweiterung in Aussicht genommen ist, wurde jetzt die Bausumme mit 58 000 M. in das laufende Budget in Einnahme und Ausgabe gestellt."

Hiernach wären die im Budget 1904/05 für die Militärrampe vorgesehenen Kosten von der jetzt angegebenen Kostensumme abzusetzen; allein diese wird ohnedies noch eine Änderung und zwar Erhöhung erfahren infolge des Abschlusses, den die im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer Seite 101—103 erörterten Verhandlungen zwischen der Großh. Eisenbahnverwaltung und der Stadtverwaltung Lörrach erhalten haben. Diese eine Straßenkreuzung betreffenden Verhandlungen waren zurzeit der Feststellung des gedachten Kommissionsberichtes noch in der Schwebe, so daß die Kommission die vorläufige Absetzung der angeforderten Rate beantragt hatte. Nachdem aber durch Schreiben des Herrn Eisenbahnministers am 27. Juni d. J. mitgeteilt war, daß die Großh. Regierung die neuerdings von der Stadt gewünschte Anlage zur Ausführung vorsehen werde, zu den auf 80 000 M. berechneten Mehrkosten die Stadt einen Beitrag von 50 000 M. zu leisten sich verpflichtet habe, und daß hierwegen eine Erhöhung der Teilforderung nicht nötig sei, auch die Beitragsleistung erst im nächsten Budget werde erhoben werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hat die Hohe Zweite Kammer in ihrer 115. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli d. J. die Annahme der Position beschlossen.

Ihre Kommission beantragt gleichfalls Genehmigung.

§ 46. Wilchingen-Hallau, Erweiterung der Gleise- und Ladeeinrichtungen 54 000 M.

(Erläuterungen im Beiheft.)

Antrag: Genehmigung.

§ 47. Radolfzell, Bahnhofumbau,

II. Teilforderung . . . . . 500 000 M.

Bei der I. Teilforderung im Budget 1904/05 (§ 49) ist der Aufwand für diesen Bahnhofumbau angegeben zu . . . . . 1 500 000 M.;
dazu für die Stellwerksanlage (§ 50) . . . . . 100 000 „
Zusammen . . . 1 600 000 M.

Nunmehr — bei der II. Teilforderung — wird zur Kenntnis gebracht, daß der Bahnhofumbau . . . . . 1 710 000 „
kosten soll, und aus den Erläuterungen zu § 51 ist zu ersehen, daß die Stellwerksanlage jetzt veranschlagt ist zu . . . . . 352 000 „
zusammen . . . 2 062 000 M.
gegen seither . . . 1 600 000 „
mehr . . . 462 000 M.

das ist eine Steigerung von 29 Proz.

(Dazu kommen noch 134 000 M. für zwei Dienstgebäude — s. § 49 Entzifferung Ziffer 8).

Zur Begründung der Kostenerhöhung für den Bahnhofumbau ist im Beiheft gesagt, daß „bei Ausarbeitung der Einzelpläne und wiederholter Prüfung der vorliegenden Verhältnisse" es sich ergeben habe, daß mit der zuerst veranschlagten Summe von 1 500 000 M. nicht auszureichen sei. Der Grund liege in nicht vorherzusehenden Verhältnissen. Wenn aber da bemerkt ist, es habe sich bei eingehender Bodenuntersuchung gezeigt, daß im Gebiet des neuen Bahnhofplanums in geringer Tiefe unter der Oberfläche streckenweise umfangreiche Ablagerungen von Seeschlick sich vorfinden, deren — nach der Erfahrung bei dem Eisenbahnunglück bei Hegne durchaus notwendige — Beseitigung allein 100 000 M. erfordere, so darf man wohl einwenden, daß hier derart ungünstiger Baugrund zu vermuten und deshalb — zumal angesichts der Erfahrung von Hegne — von vornherein eine eingehende Bodenuntersuchung geboten gewesen wäre.

Die Verhandlungen mit der Gemeinde Radolfzell und mit der Kreisverwaltung wegen der Wegübergänge, die zu einem Mehraufwand von 40 000 M. geführt haben, hätten doch gepflogen und die Bedürfnisfrage hinsichtlich der Räumlichkeiten der Güterhalle und Überdachung der Sägerampe gründlich geprüft werden können, bevor der Gegenstand in das Budget für 1904/05 eingestellt worden ist. Daß aber, wenn zu sorgfältigeren Vorarbeiten die Zeit nicht ausgereicht hatte, eine Verschiebung der ersten Budgetanforderung um zwei Jahre möglich gewesen wäre, darf daraus geschlossen werden, daß von der Bewilligung für 1904/05 im Betrag von 800 000 M. am Schluß des Jahres 1905 nur erst 31 715 M. ausgegeben waren.

Die berechneten Mehrkosten sind indes sachlich nicht zu beanstanden, daher

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 48. Konstanz, Erweiterung der Bahnsteig- und Gleisanlagen . . 59 700 M.

Hiefür ist durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 26. August 1905 ein Administrativkredit im Betrag von 150 300 M. erteilt worden, durch dessen Nichtbeanstandung die Landstände die Notwendigkeit der Herstellungen anerkannt haben. Von dem Administrativkredit war übrigens am Jahresschluß 1905 nichts verwendet; der Kredit ist im vollen Betrag in das Budget 1906/07 übertragen. Mit dem hier weiter geforderten Betrag soll die geplante Erweiterung vollständig durchgeführt werden. Der Aufwand stellt sich demnach auf 210 000 M. Darin sind, wie aus dem Beiheft hervorgeht, die Kosten für ein Stellwerk enthalten. Die Zweite Kammer hat aus dieser Anforderung Anlaß genommen, die Frage einer durchgreifenden Umgestaltung der Konstanzer Bahnhofanlagen zu erörtern, wie sie auch den Gegenstand einer von dem Stadtrat Konstanz an beide Kammern der Landstände gerichteten Eingabe bildet; über diese hat die Hohe Erste Kammer in ihrer 28. Sitzung vom 13. Juli d. J. beschlossen. Die Erweiterungen der Bahnsteig- und Gleisanlagen sind aber unverschieblich, daher

Antrag: Genehmigung.

§ 49. Erstellung von Dienstwohnungen und Diensträumen . . . 500 000 M.

In der Erläuterung zu dieser erstmals erscheinenden Sammelposition ist für die Erstellung von Dienstwohngebäuden an acht verschiedenen Orten ein Erfordernis von 775 000 M. berechnet, wovon zunächst 500 000 M. angefordert werden.

Ihre Budgetkommission hat von der Großh. Regierung die Baupläne und Kostenanschläge sich erbeten und aus der darauf erfolgten Mitteilung folgendes erfahren: Für Freiburg (neuer Güterbahnhof) sind 3 Gebäude vorgesehen; demnach handelt es sich im ganzen um 15 Gebäude; für 10 derselben sind Baupläne, aber nur für 4 Kostenanschläge ausgearbeitet; für 8 andere sind die Kosten nur annähernd überschlagen, für 2 Gebäude (Durlach und Radolfzell) aber nur geschätzt, weil hier nicht nur die Pläne fehlen, sondern auch der Platz, wo das Gebäude hinkommen soll, noch nicht bestimmt ist. Und da, wo die Voranschläge ausgearbeitet worden sind, haben bereits etwas andere Kostensummen sich ergeben, als sie in den Erläuterungen zum Budget angeben sind, so bei Ziffer 5 Villingen statt 87 000 M. jetzt 99 000 M., Ziffer 7 Freiburg statt 128 000 M. jetzt 126 800 M.; auch für Ziffer 8 Radolfzell werden statt 134 000 M. jetzt 129 000 M. als Erfordernis angegeben. Die Unterschiede sind nicht erheblich, aber aus der Mitteilung der Großh. Regierung geht eben hervor, daß der Vorschrift im zweiten Satz des Artikels 4 des Etatsgesetzes bei dieser Budgetanforderung nur teilweise genügt ist.

Zur Beanstandung gibt aber auch Anlaß die Anforderung unter Ziffer 7 der Erläuterungen: Freiburg (neuer Güterbahnhof), Wohnhäuser. Im Budget 1904/05 (§ 42) waren hiefür berechnet 320 700 M. und als I. Treffnis angefordert 232 500 M. Diese Beträge sind aber von den Landständen um 10 Proz. herabgesetzt worden, so daß die Kostensumme betrug 320 700 — 32 070 = 288 630 M.
und das I. Treffnis 232 500 — 23 250 = ... 209 250 „;
es wären somit als II. Treffnis anzufordern gewesen . . . . . 79 380 M.
und nicht wie im Beiheft bemerkt . . . . . 78 380 „

Dazu hat auf Anfrage die Großh. Regierung sich geäußert:

„Der im Beiheft (7) zu 78 380 M. angegebene Betrag beziffert sich eigentlich, wie richtig bemerkt, auf 79 380 M. Es handelt sich um die beiden Bausummen III. und IV. des Baubudgets 1904/05 (§ 42), wofür 2 × 44 100 = 88 200 Mk. vorgesehen waren. Bei der Budgetberatung in der Zweiten Kammer wurde aber damals eine 10prozentige Kürzung in Aussicht genommen und es würde sich, diese Kürzung auch auf die beiden Bausummen bezogen, der Anschlag nur noch auf 79 380 M. berechnen. Die Ausführung der beiden Bauten ist aber nochmals — auf die Budgetperiode 1908/09 — zurückgestellt; welcher Betrag bei

dieser Budgetaufstellung als notwendig angenommen werden wird, läßt sich vorerst noch nicht übersehen."

Diese Äußerung geht über die Berichtigung eines vermuteten Rechnungsverstoßes hinaus und läßt schließen, daß die Großh. Regierung jene von den Landständen beschlossene Kürzung eines Budgetsatzes nicht schwer genommen hat; und es ist nicht klar, weshalb der in Frage stehende restliche Betrag in die in den Erläuterungen im Budget für 1906/07 gegebene Entzifferung nicht aufgenommen ist, da doch nur ein I. Treffnis angefordert ist. Man hätte demnach zu erwarten, daß das II. Treffnis mehr betragen wird als der Unterschied zwischen der entzifferten Kostensumme und dem I. Treffnis.

Auch der Budgetkommission der Zweiten Kammer haben die Erläuterungen im Beiheft zu Ziffer 7, hauptsächlich der Schlußsatz, zu einer Anfrage an die Großh. Regierung Anlaß gegeben; die Antwort ist auf S. 113 des Berichtes dieser Kommission enthalten. Hiernach und nach mündlichen Erörterungen, bei welchen auch Irrtümer in der Verrechnung zugegeben worden sind, hat diese Kommission festgestellt, daß die Sache anders liege als nach den Erläuterungen im Beiheft zu schließen war; einmal sei nicht an Stelle des einen der auf dem letzten Landtag genehmigten zwei Doppelhäuser mit je 6 Dienstwohnungen ein solches mit 4 Wohnungen errichtet worden ist, „was etatrechtlich unzulässig gewesen wäre", sondern es sei der Bau eines Doppelwohnhauses wegen Mangels der Mittel einstweilen unterblieben, während für das erstellte eine Doppelwohnhaus, dessen Kosten von der Eisenbahnverwaltung auf 36 000 M. veranschlagt und von den Landständen auf 32 000 M. ermäßigt waren, 49 471 M. ausgegeben worden sind. Ferner ist an der Breisacher Bahn ein Wohnhaus für 4 Weichenwärter im Kostenbetrag von 37 800 M. ohne Budgetbewilligung und ohne Administrativkredit ausgeführt, und die Kosten sind — wie die Großh. Regierung sagt — irrtümlicherweise auf den § 41 des Budgets 1904/05, Allgemeine Baukosten, verrechnet worden, während die Kosten für 2 Wärterwohngebäude im Betrage von 20 700 M. statt dort ebenfalls irrtümlicherweise auf § 42 — Wohnhäuser I. Teilforderung — verrechnet worden sind. Es darf auffallen, daß überhaupt auf eine Unterposition des Kostenanschlages für den neuen Güterbahnhof der Aufwand für Wohngebäude übernommen worden ist, zumal nachdem für die Wohnhäuser in diesem Bahnhof eine neue Budgetanforderung (§ 42) eingebracht worden war. Die Budgetkommission der Zweiten Kammer hat wegen der Herstellung des Wärterwohnhauses an der Breisacher Bahn betont, daß dem von der Großh. Regierung hier eingeschlagenen Verfahren das Budgetrecht der Landstände entgegenstehe, und erklärt, sie wolle „unter ausdrücklicher Wahrung des den Landständen gesetzlich zustehenden Budgetrechts in Anbetracht der nachgewiesenen Dringlichkeit der Erstellung des Wärterwohnhauses gegen den Vorgang keine weiteren Einwendungen erheben, erwarte aber von der Großh. Regierung, daß für die Zukunft in ähnlichen Fällen der gesetzlich vorgezeichnete Weg eingehalten werde". — Dem schließt Ihre Budgetkommission sich an.

Ihre Kommission nimmt dann auch Bezug auf das, was in der Einleitung dieses Berichtes über die Sammelpositionen gesagt ist; von einer Zusammengehörigkeit der einzelnen Gegenstände kann hier doch wahrlich nicht gesprochen werden, vollends aber nicht von einem Vorteil hinsichtlich der Übersichtlichkeit, denn zu diesem Zwecke müßten auch die Aufwendungen für Diensträume und Dienstwohnungen in den großen Bahnhöfen bei den betreffenden Anforderungen ausgeschieden und hier eingestellt werden, ein Verfahren, das denn doch von der Großh. Regierung nicht wird in Betracht gezogen werden wollen. Ihre Budgetkommission glaubt erwarten zu dürfen, daß gerade auch diese Sammelposition im nächsten Budget nicht wieder erscheinen werde. —

Was aber über den Mangel an zuverlässigen Kostenanschlägen, selbst an Entwürfen für die in den Erläuterungen zu dieser Budgetposition festgestellt ist, hätte wohl dazu führen können, unter Auflösung der Sammelposition nur für diejenigen Gebäude die Mittel zu bewilligen, für welche Pläne und gute Kostenanschläge vorliegen; der allseits ersehnte Schluß der Landtagssession muß aber von einem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

solchen Antrag abhalten und in der Erwartung, daß die Großh. Regierung die Ausführung eines Gebäudes nicht werde beginnen lassen, bevor Entwurf und Kostenanschlag festgestellt sind, und in der Voraussetzung, daß in der Rechnungsnachweisung der wirkliche Aufwand für die einzelnen Gebäude nachgewiesen werde, beantragt Ihre Kommission

Genehmigung der angeforderten Summe.

§. 50. Aufstellung von Ausfahrtsignalen und Ausfahrtvorsignalen 122 500 M.

Angesichts der kurzen Begründung hat Ihre Budgetkommission die Großh. Regierung um Mitteilung der Kostenberechnungen gebeten und hierauf eine Zusammenstellung erhalten, aus der sich folgendes ergibt:

Ausfahrtvorsignale sollen erstellt werden auf den Stationen: Neckarzimmern (4700 M.), Gundelsheim (4400 M.), Offenau, (4600 M.), Neckarsteinach (3800 M.), Hirschhorn (4200 M.), Zwingenberg (3800 M.), Dogern (4000 M.), Thiengen (4000 M.), Oberlauchringen (4000 M.), Grießen (4500 M.); mit einem Zuschlag von 4000 M. für Unvorherzusehendes beträgt die Kostensumme 45 500 M.

Getrennte Ausfahrtsignale sollen aufgestellt werden auf den Stationen: Neckarzimmern (5000 M.), Gundelsheim (5000 M.), Offenau (5000 M.), Eschelbronn (7500 M.), Aglasterhausen (8000 M.), Hoffenheim (8200 Mk.), Grombach (8200 M.), Rappenau 7600 Mk.), Wimpfen 7600 M.); zusammen mit einem Zuschlag von 7000 M.: 77 000 M.

Ihre Kommission möchte hier der Großh. Regierung zur Erwägung geben, ob die aus ziemlich kleinen Beträgen sich zusammensetzende Anforderung für schablonenartige Herstellungen — wenn sie wiederkehren sollte — nicht besser zur Einstellung in das Betriebsbudget (Haupt-Abt. VII), Titel VI, § 23, „Kosten erheblicherer Ergänzungen", Ziff. 1, „Veränderungen, Erweiterungen und Verbesserungen an Gleisen und sonstigen Stationsanlagen" sich eignen würde.

Antrag: Genehmigung.

§ 51. Stellwerke . . . . . 2 000 000 M.

Dazu sind im Budget selbst und im Beiheft Entzifferungen und Erläuterungen gegeben; es ist da für Stellwerke ein Erfordernis berechnet von 5 247 500 M. — für welche Zeit ist nicht gesagt. Daß die Sammelpositionen den Vorteil der Übersichtlichkeit bieten, dies scheint Ihrer Kommission gerade durch diese Entzifferungen und Erläuterungen widerlegt; denn sie lassen an Übersichtlichkeit sehr viel zu wünschen. In der Berechnung erscheinen Rest-, Nach- und Neuforderungen für einzelne Stationen und für Gruppen solcher — hier und da unter Hinweis auf andere Positionen in früheren oder im vorliegenden Budget; die Reihenfolge ist nicht leicht verständlich. Die Bearbeitung der Erläuterungen mag viele Mühe gemacht haben; überaus mühsam ist es aber auch, daraus ein klares Bild in der Sache zu gewinnen. Da wäre es doch wahrlich besser, das Erfordernis für die Stellwerke dort zu belassen, wo es — wie mehrfach aus den Budgeterläuterungen zu erkennen — anfangs verzeichnet ist, nämlich in den Kostenanschlägen für die Anlage (Gleisbau und Stationen), statt — wie dies neuerdings geschieht — diese Kostenansätze dort wegzunehmen und in die Sammelpositionen zu stecken, wo sie dann von den Budgetkommissionen wieder aufgesucht werden müssen, um den Gesamtaufwand für ein Unternehmen (zweiter Gleisbau, Stationserweiterung, Bahnhofum- oder Neubau u.s.w.) darzustellen. Mag das neuerliche Verfahren für die Buchung der Ausgaben einfacher sein, für die Landstände bedeutet es zweifellos eine Erschwerung bei der Prüfung des Budgetentwurfes wie auch der Rechnungsnachweisung.

Ihre Budgetkommission gibt deshalb hier — im Anschluß an das in der Einleitung dieses Berichtes über die Sammelpositionen Gesagte — dem Wunsch Ausdruck, daß hinsichtlich der Anforderung für Stellwerke, die aus Anlaß von Gleisbauten auf Bahnstrecken oder in

Stationen, Titel II und III, (bei Titel I, Neue Bahnen, ist eine Ablösung der Stellwerkkosten bisher nicht geschehen) nötig werden, zu dem früheren Verfahren zurückgekehrt, und daß die Zusammenfassung solcher Anforderungen beschränkt werde auf Gruppen von Stellwerken an mehr und minder ausgedehnten Bahnstrecken.

Die Kostenberechnungen zu der gegenwärtigen Anforderung waren Ihrer Budgetkommission vorgelegen; sie beantragt Genehmigung.

§ 52. Für unvorhergesehene Geländeankäufe . . . . . 500000 M

Diese Anforderung erscheint erstmals im Budget 1900/01 mit der Begründung, es habe sich „das Bedürfnis herausgestellt, auf Stationen, auf welchen infolge der Zunahme des Verkehrs in kommenden Budgetperioden voraussichtlich Erweiterungen der Stationsanlagen notwendig werden, Grundstücke anzukaufen, die von den Eigentümern zu baulichen Anlagen verwendet werden wollen und daher später nur mit erheblich höherem Aufwand erhältlich wären;" in solchen Fällen, wie auch „zu sich bietenden Gelegenheitskäufen", sollten Mittel zur Verfügung stehen. Von der Budgetkommission der Zweiten Kammer wurde damals die Anforderung begrüßt; sie sah darin ein „weitsichtiges und haushälterisches Vorgehen." Als aber im Budget 1904/05 als Zweck der Anforderung neben unvorhergesehenen Geländekäufen auch solche Herstellungen bezeichnet waren, konnte dies der gedachten Budgetkommission doch nicht zusagen, und in der landständischen Genehmigung des Budgets wurden die Worte „und Herstellungen" gestrichen.

Angefordert wurden jeweils 500000 M., davon verwendet:

in der Etatperiode	1900/01	468540 M.
„ „ „	1902/03	205007 „
„ „ „	1904/05	144671 „
durchschnittlich in einer Etatperiode nicht ganz		300000 „

Soweit aus den Summarischen Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahnbaues erkennbar, haben Geländekäufe stattgefunden:

1902/03	1. für eine Straßenüberführung in Schwetzingen	6006 M.
	2. für eine schienenfreie Straßenverbindung im Bahnhof Villingen	35000 „
	3. für die Güterzufahrtslinie Mannheim-Schwetzingen	4000 „
	4. Ankauf eines Anwesens für die Hauptwerkstätte und für das Hauptmagazin in Karlsruhe	220000 „
1904/05	5. für die künftige Bahnhoferweiterung in Titisee	14520 „
	6. desgleichen in Singen	19134 „
	7. für weitere Dienstwohnungen in Wertheim	5530 „
	8. für die Straßenüberführung in Villingen	19686 „
	9. für die Verlegung des Güterbahnhofes in Konstanz	67770 „
	10. für die Bahnhoferweiterung in Neustadt	17530 „
	11. für ein Dienstwohngebäude in Eberbach	457 „

Auffallend ist der hohe Betrag Ziffer 4, weil im gleichen Budget größere Summen für die Erweiterung der Hauptwerkstätte und für die Verlegung eines der Hauptmagazine bewilligt waren.

Im Spezialbudget des Eisenbahnbetriebes sind unter Titel VI § 23 (Ziffer 5 der Erläuterungen) für nicht vorgesehene unverschiebliche Bauausführungen und Geländeerwerbungen, wie seit Jahren, ebenfalls 5000000 M. eingestellt, so daß also die Eisenbahnverwaltung über eine Pauschsumme von zusammen 1 Million Mark zu verfügen hat.

Wenn man nun sieht, wie sehr häufig gerade bei Stationsanlagen die Absichten und Pläne geändert werden, — der Freiburger Güterbahnhof ist dafür ein beredtes Beispiel —, und wie auch be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

absichtigte Wegüberführungen oft auf Schwierigkeiten stoßen, unterbleiben oder an anderer Stelle erbaut werden, so erscheint eine Pauschbewilligung in solcher Höhe nicht ganz unbedenklich; es ist leicht möglich, daß Gelände angekauft wird, das hinterher für Eisenbahnzwecke keine nutzbringende Verwendung findet. Ihre Budgetkommission erkennt indes an, daß es zweckmäßig ist, wenn die Eisenbahnverwaltung für den gedachten Zweck über einige Mittel verfügen kann; sie ist aber der Meinung, daß hier beim Eisenbahnbau für kleinere, gelegentliche, oder — wegen drohender Überbauung von unzweifelhaft für Bahnzwecke bald erforderlichen Grundstücken — angezeigte Erwerbungen ein erheblich geringerer Betrag ausreichen sollte; für größere oder kostspieligere Ankäufe aber sollte jeweils ein Administrativkredit erteilt werden, weil bei diesem Verfahren eben doch für eine sorgfältige Prüfung der Bedürfnisfrage mehr Gewähr gegeben ist. Zudem dürfte doch auch das Bedürfnis nach Stationserweiterungen, nachdem hierfür seit 1898/99 große Summen ausgegeben sind, allmählig wieder abnehmen.

Nachdem indes die Hohe Zweite Kammer die Anforderung glatt genehmigt hat, will Ihre Budgetkommission diesmal von dem Antrag auf Herabsetzung der geforderten Summe absehen und

beantragt Genehmigung.

Titel IV. Transportmaterial.

§ 53. Lokomotiven.

Es ist nichts angefordert, „weil", wie in der Erläuterung gesagt, der „Lokomotivstand für die nächste Zeit nach Anlieferung der bestellten und noch zu bestellenden Lokomotiven ausreichend erscheint."

Allerdings erscheint es zweckmäßig, bevor neue Mitteln angefordert werden, die vorhandenen großen Kreditreste aufzuzehren. Von den im Budget 1902/03 angeforderten und bewilligten . . . . . 3 154 200 M.
sind bis Ende 1903 nur verwendet . . . . . 1 096 017 „
sodaß auf 1904/05 übertragen wurden . . . . . 2 018 183 M.
Gleichwohl sind für 1904/05 weiter verlangt, auch bewilligt worden . . . . 900 000 „
so daß zur Verfügung standen . . . . . 2 918 183 M.

Die Neubewilligung für 1904/05 ist nicht berührt worden; aber auch von der Bewilligung für 1902/03 sind bis Ende 1905 nur verwendet . . . . . 985 796 „
zu Anfang 1906 waren also noch verfügbar . . . . . 1 932 387 M.
d. i. nicht viel weniger, als die Summe die aus dem Budget für 1902/03 auf das für 1904/05 übertragen worden ist.

§ 54. Personenwagen,

I. Teilforderung . . . . . **1 000 000 M.**

(Im Beiheft erläutert.)

Der Aufwand für 40 Personenwagen I. und II. Klasse mit 5 Ärztewagen ist im Ganzen angegeben zu . . . . . 2 015 000 M.

Antrag: Genehmigung.

§ 55. Gepäck- und Güterwagen . . . . . 2 088 300 M.

(im Beiheft erläutert.)

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 56. Gewichtswagen . . . . . 33 400 M.

Antrag: Genehmigung.

§ 57. Ersatzstücke . . . . . 60 000 M.

rund 2 Proz. der Anforderungen §§ 54 bis 56.

Antrag: Genehmigung.

Titel V. § 58. Lasten und Verwaltungskosten . . 2 068 500 M.

Auf die Erläuterungen zu dieser Anforderung ist in der Summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 verwiesen; sie sollen die dort fehlende Rechtfertigung der starken Überschreitung des Budgetsatzes enthalten. Allein was hier im Budget selbst und im Beiheft vorgebracht wird, sagt auch nicht mehr, als daß die Budgetsätze für die Verwaltungskosten neuerlich unzureichend gewesen seien; es werden dann Entzifferungen gegeben, die erkennen lassen, daß die Verwendungen in den jüngsten vier Budgetperioden stark gewachsen sind und den seit lange für diesen Titel angenommenen Satz von 4 Proz. des Bauaufwandes in raschem Ansteigen wesentlich überschritten haben. Diese Veranschlagung der Verwaltungskosten in Hundertteilen des Bauaufwandes wird dann als nicht zutreffend bezeichnet und deshalb für den Titel V im Budget diesmal eine summarische Entzifferung gegeben, die mit der angeforderten Summe abschließt. Die Hohe Zweite Kammer hat die Anforderung genehmigt.

Die Berechnung des mutmaßlichen Verwaltungsaufwandes nach Verhältnis der Summe, der im Budget für Bauten enthaltenen Anforderungen stammt aus der Zeit des intensivsten Eisenbahnbaues in Baden — Mitte der 1860er Jahre. Bis dahin waren die Kosten für Bauvorbereitung, Bauleitung, Baubureau usw. für jede einzelne Bausache im Kostenvoranschlag vorgesehen und dann die Summe der Beträge unter dem Titel Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten vereinigt worden. In einer Beilage zu den Summarischen Nachweisungen wurden dann die Verwendungen für jeden Baugegenstand einzeln verzeichnet; dabei waren, wie in den Erläuterungen zum Budget 1864/65 bemerkt, diese Kosten „teilweise bis zu 3,5 Proz. des Bauaufwandes angelaufen." Da um diese Zeit im Eisenbahnbau der Großakkord als Regel eingeführt wurde und nun auch die Kosten für die Bauaufsicht zum Verwaltungsaufwand zu rechnen waren, glaubte man für diesen Aufwand jetzt 5 Proz. der Bausumme einsetzen zu sollen. Man hat aber alsbald erkannt, daß diese Verhältniszahl, wenn man mit der Bauausführung rasch und in geschlossener Ordnung vorgeht, wie dies der Großakkord mit sich brachte, zu hoch ist, und man hat in den Budgets 1866/67 und 1868/69 mit 3 Proz. sich begnügt. Der Satz erwies sich indes doch zu knapp und ist deshalb im Budget 1870/71 auf 3,5 Proz. und 1876/77 auf 4 Proz. heraufgesetzt worden, welch' letzterer Satz bis zur Gegenwart beibehalten ist.

Bei der Verhandlung der Zweiten Kammer über das Eisenbahnbaubudget im Landtag 1897/98 hat gegenüber dem von dem Berichterstatter geäußerten Zweifel, ob die Lasten und Verwaltungskosten mit 4 Proz. des Bauaufwands wohl richtig berechnet seien, der Generaldirektor der Staatseisenbahnen geantwortet, „eine langjährige Erfahrung spreche dafür, daß diese Berechnung im allgemeinen den tatsächlichen Verhältnissen entspreche. Es seien seines Wissens nie erhebliche Überschreitungen, aber auch keine erheblichen Ersparnisse an diesem Betrag vorgekommen." Es war dann weiter die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Verwaltungskosten jeder einzelnen Budgetposition zuzuschlagen, statt sie am Schluß in einer Summe anzufordern. Der Generaldirektor bezeichnete dies lediglich als eine Formfrage; er glaube aber, der Einfachheit halber empfehle es sich, bei der bisherigen Praxis zu bleiben", weil sie die Verrechnung der Kosten erleichtere.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wie die Budgetsätze für „Lasten und Verwaltungskosten“ und deren Verwendung seit 1890 sich gestaltet haben, zeigt die folgende, aus den Summarischen Nachweisungen gefertigte Zusammenstellung:

Budget-periode	Bewilligungen			Verwendungen		
	aus vorigen Perioden übertragen	neu bewilligt	zusammen Budgetsatz	im ganzen	gegenüber dem Budgetsatz	
					mehr	weniger
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1890/91	160 000	505 000	665 000	423 000	—	241 672
1892/93	203 049	734 000	937 049	411 199	—	525 850
1894/95	525 850	543 900	1 069 750	697 540	—	372 210
1896/97	337 564	394 500	732 065	590 864	—	141 201
1898 99	60 723	1 210 000	1 270 723	1 071 116	—	199 607
1900/01	199 607	1 757 000	1 956 607	1 788 727	—	167 880
1902/03	167 880	1 613 752	1 781 632	1 883 562	101 930	—
1904/05	—	1 235 000	1 235 000	1 989 418	754 418	—

Man sieht: während des ganzen letzten Zehnts des vorigen Jahrhunderts haben, wie das auch früher der Fall war, die mit jenen 4 Prozent des Bauaufwandes berechneten Beträge völlig ausgereicht; erstmals in der Etatperiode 1902/03 ist der Budgetsatz überschritten und die Ueberschreitung ist 1904/05 ungeheuer gewachsen.

In dem Beiheft wird zur Begründung der Mehrforderung auf die in der Summarischen Nachweisung für 1902/03 zu der Überschreitung gegebene Erläuterung hingewiesen; allein dem, was dort gesagt ist, nämlich, daß die Mittel deshalb nicht ausgereicht hätten, weil bei mehreren neuen Bahnen die Bauarbeiten selbst noch nicht im Gang seien, die Kosten der Vorarbeiten also nicht auf den Baugegenstand, sondern unter Verwaltungskosten gebucht werden mußten, ist entgegenzuhalten, daß unter allen Umständen, auch während der Bauzeit, die Verwaltungskosten auf Titel V. zu verrechnen sind, und daß in jenem Budget (1902/03) für mehrere erst noch in der Vorbereitung begriffene Bauten beträchtliche Summen enthalten sind, die bei der Bemessung der Anforderung in Titel V. zum kleineren Teil außer Berechnung geblieben waren. Und was im Beiheft weiter zur Begründung des Mehrbedarfes angeführt ist, war auch früher im wesentlichen nicht anders — allerdings abgesehen davon, daß diesmal aus der abgelaufenen Etatperiode unter Titel V. nichts übertragen werden konnte. Rechnet man wie seither:

im Budget für 1906/07 sind unter den Titeln I, II und III vorgesehen im ganzen . . . 28 050 900 M.
abzurechnen sind die Anforderungen unter § 3, 4, 14 und 51 mit zusammen . . . . 2 493 400 „
bleiben . . . 25 557 500 M.;

hiervon macht der jetzt für Verwaltungskosten angeforderte Betrag 8 Proz. aus, also doppelt so viel, als bis auf die jüngste Zeit stets genügt hatte!

Ihre Budgetkommission war bemüht, hierfür eine Erklärung zu finden. Auf Ersuchen hat ihr die Großh. Regierung über die Zahl und die Bezüge der im Eisenbahnbau im jüngsten Jahrzehnt verwendeten Hilfskräfte ziffermäßige Auskunft gegeben, woraus Ihre Kommission die in der Anlage beigefügten Übersichten zusammengestellt hat. Man sieht daraus, wie die Zahl der Hilfskräfte und deren Gehalte und sonstige Vergütungen im allgemeinen namhaft gestiegen sind. Während 1896 kein einziger Ingenieurpraktikant in der Eisenbahnverwaltung beschäftigt war, waren es im Jahr 1905 deren 35*);

*) 1906 dürfte die Zahl auf 47 sich erhöht haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gleichwohl ist die Zahl der in Zeiten des Mangels an Ingenieurpraktikanten angenommenen nicht staatlich geprüften Ingenieure und Architekten — zum Teil Reichsausländer — ziemlich auf dem gleichen Stand erhalten worden. Ganz außerordentlich ist die Zahl der unteren technischen Hilfskräfte (lit. e) vermehrt worden; der Aufwand für diese ist seit 1896 von 49 600 auf 356 456 M. gestiegen. Ähnliches — fast noch auffallender — zeigt sie bei den Bureauassistenten und Schreibgehilfen (lit. g). Vergleicht man die am Schluß der Tabelle angefügte Übersicht der Gesamtverwendungen in den einzelnen Jahren und Budgetperioden mit den Eingangs dieses Berichtes in der Tabelle I verzeichneten Ausgabe-Budgetsätzen, so geht die Bewegung in den Schlußzahlen beider Tabellen keineswegs parallel. Zwar zeigt sich mit dem Anwachsen der Budgetsätze von 1896/97—1900/01 ein Steigen des Aufwandes für die Hilfskräfte; dieses Steigen setzt sich aber in den folgenden Perioden kräftig fort, obschon die Budgetsätze erheblich zurückgehen.

Die Budgetkommission der Zweiten Kammer hat mit der Tatsache, daß die Bewilligung für die Verwaltungskosten in den letzten zwei Budgetperioden überschritten worden sind, es sich genügen lassen; die Großh. Regierung ist auch offenbar nicht in der Lage, mit Änderungen, die in den hier in Betracht kommenden Verhältnissen gegen früher etwa eingetreten wären, die seit 1902/03 vorgekommenen Überschreitungen zu rechtfertigen und den großen Mehrbedarf für 1906/07 in solcher Weise zu begründen. Auch Ihre Budgetkommission hat keine genügende Erklärung gefunden; denn die teilweise allerdings recht erhebliche Erhöhung der Bezüge der Beamten reicht dazu nicht aus. Eines scheint sehr wahrscheinlich: der Umstand, daß eine Reihe größerer Unternehmungen, wie namentlich neue Bahnen und Bahnhofbauten, Jahre hindurch im Stand der Vorbereitung sich befanden und teils jetzt noch sich befinden, muß wohl eine zweckmäßige und vollständige Ausnützung der technischen Kräfte beeinträchtigt haben und noch beeinträchtigen. Einen Grund zu dieser Annahme hat Ihre Kommission namentlich auch in der oben erwähnten Tatsache aus den 1860er Jahren gefunden, daß das damals durch die Einführung der Großakkorde veranlaßte rasche und geschlossene Vorgehen im Bauwesen auf die Verwaltungskosten einen günstigen Einfluß gehabt hat. Die Annahme liegt nahe, der Umstand, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung in den jüngsten Jahren und derzeit noch mit allzuvielen Unternehmungen gleichzeitig beschäftigt ist, die aus dem oder jenem Grund nicht so recht voranrücken, habe zu einer Zersplitterung der Arbeitskräfte geführt und trage zum Teil wenigstens die Schuld an der Steigerung des Verwaltungsaufwandes.

Ihrer Budgetkommission erübrigt nur, dem Wunsche Ausdruck zu geben, es möge der Großh. Regierung gelingen, diesen Aufwand wieder — doch wenigstens annähernd — in das jahrzehntelang bewährte Verhältnis zu dem Baukostenaufwand zu bringen; in dieser Erwartung wird beantragt:

Genehmigung der Forderung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahmen.

Titel I. Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen.

§ 1. Zuschüsse des Reichs, von Behörden und Gemeinden . . . . . 2176500 M.

Der Betrag setzt sich zusammen aus:

1. Zuschuß des Reichs zu den Kosten des II. Gleisbaues Neckarelz-Osterburken (vgl. § 8 der Ausgabe) . . . . . 2091000 „,
   hat die Hohe Erste Kammer in der 3. Sitzung vom 10. Februar d. J. schon genehmigt, sie ist also hier abzusetzen.
2. Zuschuß vom Reich zu den Kosten des Verpflegungsgleises und der Kriegsrampe in Lörrach (vgl. § 45 der Ausgabe) . . . . . 78000 „
3. Beitrag der Gemeinde Plankstadt zu den Kosten der Güterstation daselbst (vgl. § 22 der Ausgabe) . . . . . 7500 „

Auf diesen Beitrag ist verzichtet worden (s. o. S. 19)

Hiernach geht der Antrag Ihrer Kommission dahin, die Einnahmen unter § 1 hier nur im Betrage von 78000 M. zu genehmigen.

Titel II. Sonstige Einnahmen.

§ 2.	**Ertrag von Grundstücken und Gebäuden**	90000 M.
§ 3.	**Erlös aus Grundstücken und Gebäuden**	200000 „
§ 4.	**Erlös aus Material- und Ausrüstungsgegenständen**	112000 „
§ 5.	**Verschiedenes**	70000 „

Diese Sätze beruhen sämtlich auf Rechnungsdurchschnitten; Ihre Kommission beantragt: Genehmigung.

Schlußantrag.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren, beantragt:

die Hohe Erste Kammer wolle

1. die **Ausgabe**forderung von . . . . . 33301100 M.

nach Abzug von

a. § 7. Immendingen—Singen, zweites Gleis (Vorgriff von 1904/05)	198275 M.	
b. § 8. Neckarelz—Osterburken, zweites Gleis (weil am 10. Februar d. J. schon genehmigt)	2613700 „	
c. § 29. Pforzheim, Bahnhoferweiterung . . (weil die Beratung noch ausgesetzt)	500000 „	
d. § 34. Kehl und Offenburg, Herstellung einer Verbindungsleitung zwischen den Elektrizitätswerken und Anschluß der Bahnhöfe Achern, Renchen und Gengenbach . . . . . (weil die Leitungen nach Achern und Gengenbach unterbleiben sollen)	65000 „	
	zusammen . .	3376975 M.
somit im Betrag von		29924125 M.

2. die vorgesehene **Einnahme** von . . . . . 2 648 500 M.
nach Abzug von
§ 1. a. Zuschuß des Reichs zu den Kosten des zweiten Gleises Neckarelz—Osterburken 2 091 000 M.
(weil schon genehmigt)
b. Beitrag der Gemeinde Plankstadt zu den Kosten der Güterstation daselbst 7 500 M.
(weil darauf verzichtet)
zusammen . . . . 2 098 500 M.
somit im Betrag von . . . . . 550 000 M.

in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer genehmigen.

Anlage.

I. Verzeichnis

der in den Jahren 1896—1905 auf Rechnung des Bauetats verwendeten Hilfskräfte und der für sie gemachten Aufwendungen.

1	2	3	4	5	6	7	8
Diensteigenschaft	Jahr	Anzahl	Aufwand für: Gehalte, Nebengehalte, Wohnungsgeld (etatm. Beamte)	Jahresvergütungen (nichtetatm. Personal)	Diäten	Sonstige Vergütungen und Belohnungen	Summe
			M.	M.	M.	M.	M.
a) Regierungsbaumeister	1896	7	19 119	—	1 148	—	20 267
	1897	3	9 950	—	819	—	10 769
	1898	6	17 553	—	1 165	—	18 718
	1899	8	24 092	—	1 877	—	25 969
	1900	5	20 498	—	1 904	—	22 402
	1901	5	20 790	—	1 117	—	21 907
	1902	6	22 305	—	501	3 550	26 356
	1903	6	17 535	—	286	—	17 821
	1904	3	7 964	—	307	600	8 871
	1905	4	16 240	—	165	1 100	17 505
b) Bahningenieure und Architekten, Tar.-Abt. E u. F	1896	1	2 729	—	1 018	600	4 347
	1897	3	8 920	—	2 866	600	12 386
	1898	3	13 621	—	4 078	—	17 699
	1899	5	13 621	—	6 570	—	20 191
	1900	5	20 160	—	6 662	400	21 222
	1901	6	27 604	—	3 908	—	31 512
	1902	6	20 238	—	1 899	3 050	25 187
	1903	7	26 920	—	1 838	—	28 758
	1904	6	18 780	—	2 110	1 100	21 990
	1905	5	20 435	—	1 021	1 400	22 856
c) Ingenieurpraktikanten	1896	—	—	—	—	—	—
	1897	4	—	6 643	3 009	—	9 652
	1898	12	—	21 227	5 815	—	27 042
	1899	9	—	15 418	5 650	100	21 168
	1900	14	—	24 354	10 938	150	35 442
	1901	15	—	26 566	8 281	—	34 847
	1902	20	—	36 370	7 341	550	44 261
	1903	26	—	41 404	10 901	—	52 305
	1904	37	—	78 944	13 487	—	92 731
	1905	35	—	63 022	14 590	800	78 412

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8
Dienstseigenschaft	Jahr	Anzahl	Aufwand für: Gehalte, Nebengehalte, Wohnungsgeld (etatm. Beamte)	Jahresvergütungen (nichtetatm. Personal	Diäten	Sonstige Vergütungen und Belohnungen	Summe
			M.	M.	M.	M.	M.
d) nicht staatlich geprüfte Ingenieure und Architekten (abgesehen von jenen unter b) mit und ohne Beamteneigenschaft	1896	29	—	56 690	7 752	—	64 442
	1897	28	—	54 523	7 515	—	62 038
	1898	40	—	60 034	9 155	—	69 189
	1899	49	—	128 922	18 473	—	147 395
	1900	28	—	157 537	13 520	—	171 057
	1901	30	—	186 866	6 076	—	192 992
	1902	45	—	158 698	7 787	—	166 485
	1903	40	—	164 800	5 905	—	170 705
	1904	41	—	148 116	7 312	—	155 428
	1905	40	—	153 762	6 676	200	160 638
e) sogenannte Techniker, Werkmeister, Zeichner, technische Assistenten, technische Gehilfen, Bauaufseher u. dgl. m.	1896	15	18 243	2 655	28 702	—	49 600
	1897	11	14 703	6 500	20 475	—	41 678
	1898	41	19 333	29 574	29 125	—	78 032
	1899	79	17 081	69 220	46 930	50	133 281
	1900	134	18 080	159 468	47 585	1 840	226 973
	1901	142	17 850	262 703	27 910	500	308 963
	1902	144	17 149	227 697	25 474	7 640	277 960
	1903	141	26 580	246 263	21 312	—	294 155
	1904	167	26 880	280 756	20 547	1 300	329 483
	1905	178	27 443	303 445	22 168	3 400	356 456
f) Geometer, Vermessungsassistenten, Geometerkandidaten, Geometergehilfen	1896	3	—	2 712	8 036	—	10 748
	1897	5	—	7 179	5 733	—	12 912
	1898	10	3 750	7 580	8 155	–	19 485
	1899	10	4 750	12 720	13 140	—	30 610
	1900	8	7 700	8 417	13 324	—	29 441
	1901	9	5 150	17 343	7815	—	30 308
	1902	11	8 110	19 597	8 552	1 200	37 459
	1903	9	10 110	14 016	6 832	—	30 958
	1904	8	13 310	15 515	9 012	—	37 837
	1905	6	14 710	19 589	8 103	200	42 602
g) Bureauassistenten, Kanzleiassistenten, Schreibgehilfen u. s. w.	1896	4	961	1 900	746	—	3 607
	1897	6	—	5 931	532	—	6 463
	1898	11	—	10 658	757	—	11 415
	1899	9	—	9 226	1 220	—	10 446
	1900	18	586	16 632	1 237	—	18 455
	1901	25	3 298	18 064	726	—	22 088
	1902	19	7 294	12 088	254	—	19 636
	1903	25	13 568	10 664	44	—	24 276
	1904	26	12 357	11 703	112	—	24 172
	1905	21	13 788	12 014	148	—	25 950

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Übersicht.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Budgetperiode	Zahl der Hilfskräfte (I. lit. a—g)	Aufwand für				Summe
		Gehalte, Nebengehalte, Wohnungsgeld (etatm. Beamte)	Jahresvergütungen (nichtetatm. Personal)	Diäten	Sonstige Vergütungen und Belohnungen	
		M.	M.	M.	M.	M.
1896/97	119	74 625	144 733	88 351	1 200	308 909
1898/99	292	113 801	364 579	152 110	150	630 640
1900/01	444	141 716	877 950	151 003	2 890	1 173 559
1902/03	505	169 809	931 597	98 926	15 990	1 216 322
1904/05	577	171 907	1 086 866	105 758	10 100	1 374 631

Beilage Nr. 286 zum Protokoll der 28. Sitzung der Ersten Kammer vom 13. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (122.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906 betreffend (Drucksache Nr. 1d):

auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

Beilage Nr. 287 zum Protokoll der 28. Sitzung der Ersten Kammer vom 13. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (119.) öffentlichen Sitzung vom Nachtrag zum Budget Großh. Ministeriums der Finanzen (Haupt-Abteilung V) für 1906 und 1907 — diesseitige Drucksache Nr. 7b. — die Positionen unter Ausgabe-Titel IVB § 18 „Für Fortführung der Wiederherstellungsarbeiten am Heidelberger Schloß, I. Teilforderung 100 000 M." und die gegenüberstehende Einnahme unter Titel I B § 1 mit 100 000 M., deren Beratung einstweilen zurückgestellt war, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und deren Antrag, lautend:

„Die Kommission hält die Frage, ob alle Mittel der Erhaltung des Otto-Heinrichbaues in seinem gegenwärtigen Zustand als Ruine erschöpft sind, noch nicht für spruchreif und beantragt:

1. die Ablehnung der ersten Teilforderung von 100 000 M.
2. Die Erlassung eines Preisausschreibens an die deutschen Architekten und Ingenieure zur Erlangung neuer Vorschläge zu diesem Behufe. Sie erwartet noch auf diesem Landtage seitens der Großh. Regierung die Anforderung einer Summe, welche zur Finanzierung dieses Wettbewerbs erforderlich ist.
3. Die eingekommenen Petitonen seien für erledigt zu erklären"

angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 5. d. Mts. zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 288 zum Protokoll der 31. Sitzung der Ersten Kammer vom 19. Juli 1906.

Nachtrags-Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget Großh. Staatsministeriums (Haupt-Abt. I des Staatsvoranschlags) für die Jahre 1906 und 1907.

Erstattet von Staatsrat **E. Glockner.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In dem zu obigem Budget von Ihrer Kommission erstatteten Berichte — Beilage Nr. 93 zum Protokoll der 5. Sitzung der Ersten Kammer vom 3. März 1906 — ist hervorgehoben worden, daß sowohl die unter Titel IV der Ausgaben „Matrikularbeitrag zur Reichskasse" mit 10 657 818 M. für ein Jahr vorgesehene Summe, als der unter Titel I der Einnahmen „Überweisungen aus der Reichskasse" erscheinende Betrag mit 6 266 890 M. jährlich nur als vorläufig und mit dem Vorbehalte späterer Berichtigung nach Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1906 eingestellt zu betrachten ist und deshalb auch nur unter dem Vorbehalte einer entsprechenden späteren Berichtigung genehmigt werden könne.

Diese Berichtigung hat, nachdem der Reichshaushaltsetat für 1906 inzwischen festgestellt worden ist, nunmehr einzutreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach einer von der Großh. Regierung gegebenen Darstellung, welche dem Berichte der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer — Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung dieser Kammer vom 26. Juni 1906 — als Anlage beigedruckt ist, berechnen sich die in Rede stehenden beiden Posten unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1906 betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 477) und des Gesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld (Reichsgesetzblatt Seite 620 ff.) wie folgt:

Ausgabe Titel IV. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

§ 1. Eigentlicher Matrikularbeitrag.

1906 . .	8 961 640 M.	gegenüber der Einstellung im Budget mit	8 266 890 M.
1907 . .	8 147 919 „	„ „ „ „ „ „ „	8 266 890 „
		Hiezu Anteil an den für die Reichsetatjahre 1904 und 1905 gestundeten Matrikularbeiträgen mit zusammen:	
	2 299 696 „	unverändert wie im Budgetentwurf	2 299 696 „
Summa	19 409 255 M.		18 833 476 M.
	oder für ein Jahr durchschnittlich:		
	9 704 627 M.	gegenüber der Einstellung im Budget mit	9 416 738 M.
		somit mehr	287 889 „

2. Ausgleichungsbetrag wegen der Biersteuer.

1906 . .	1 349 802 M.	gegenüber der Einstellung im Budget mit	1 241 080 M.
1907 . .	1 279 263 „	„ „ „ „ „ „ „	1 241 080 „
Summa	2 629 065 M.		2 482 160 M.
	oder für ein Jahr durchschnittlich:		
	1 314 532 M.	. . . . .	1 241 080 M.
	somit mehr	. . . . .	73 452 „

Die Ausgabenvermehrung gegenüber der Einstellung im Budget beträgt hiernach unter Titel IV:
287 889 M. + 73 452 M. = 361 341 M.

Einnahme Titel I. Überweisungen aus der Reichskasse.

§. 1. Aus dem Ertrag der Maischbottichsteuer und der Verbrauchsabgabe für Branntwein nebst Zuschlag.

1906 . .	3 924 007 M.	gegenüber der Einstellung im Budget mit	3 885 540 M.
1907 . .	3 904 790 „	„ „ „ „ „ „ „	3 885 540 „
Summa	7 828 797 M.		7 771 080 M.
	oder für ein Jahr durchschnittlich		
	3 914 398 M.	. . . . .	3 885 540 M.
	somit mehr	. . . . .	28 858 „

§. 2. Aus dem Ertrag der Reichsstempelabgaben.

1906 . .	2 805 484 M.	gegenüber der Einstellung im Budget mit	2 381 350 M.
1907 . .	2 911 830 „	„ „ „ „ „ „	2 381 350 „
Summa	5 717 314 M.		4 762 700 M.

oder für ein Jahr durchschnittlich:

2 858 657 M.	2 381 350 M.
somit mehr	477 307 „

Unter Titel I der Einnahme ergibt sich hiernach eine Einnahmevermehrung von:

28 858 M. + 477 307 M.	= 506 165 M.
Verglichen mit der Mehrausgabe unter Titel IV der Ausgaben	= 361 341 „
beträgt die restliche Mehreinnahme	= 144 824 M.

Zu den unter Titel IV des Budgets in Ausgabe erscheinenden, für die Reichsetatjahre 1904 und 1905 gestundeten Matrikularbeiträge mit zusammen 2 299 696 M. ist zu bemerken:

dieselben betragen für 1904	532 802 M.
und für 1905	1 766 894 M.

Nach der Erklärung der Regierung wird der erstere Betrag ganz unerhoben bleiben und auch hinsichtlich des zweiten Betrags steht zu hoffen, daß er durch Mehreinnahme an Zöllen und Reichssteuern im Etatjahre 1905 — worüber aber eine amtliche Abrechnung noch nicht vorliegt — zum großen Teil abgebürdet werden wird. Gleichwohl glaubte die Großh. Regierung beide Beträge unter Titel IV im vollen Umfang in Ausgabe belassen zu können und zu sollen im Hinblick darauf, daß unter Titel X § 2 des Ausgabebudgets des Finanzministeriums die früher 2 000 000 M. für ein Jahr betragende Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse um den Betrag der gestundeten Matrikularbeiträge, d. i. um 2 299 696 M. für die Budgetperiode oder um 1 149 848 M. für ein Budgetjahr gekürzt worden ist mit der Maßgabe, daß die fragliche Dotation in dem Umfange bis zu ihrem bisherigen Betrage von jährlich 2 000 000 M. erhöht werden soll, als diese gestundeten Matrikularbeiträge vom Reiche tatsächlich nicht verlangt werden sollten.

Nachdem letzteres wenigstens hinsichtlich des für das Reichsetatjahr 1904 gestundeten Betrags mit 532 802 M. feststeht, so wäre es nach Ansicht Ihrer Kommission wohl richtiger gewesen, mindestens diesen Betrag nunmehr unter Titel IV des vorliegenden Budgets ab- und unter Titel X § 2 des Budgets des Großh. Finanzministeriums zuzuschreiben. Allein da durch die gewählte Behandlungsweise der Hauptabschluß des Budgets eine Änderung nicht erfährt, so glaubte Ihre Kommission von einer Beanstandung dieses Verfahrens absehen zu können.

Die Budgetkommission gelangt hiernach und nachdem auch die Hohe Zweite Kammer in ihrer 116. öffentlichen Sitzung vom 5. d. M. die fragliche Budgetberichtigung unverändert genehmigt hat, zu dem Antrag:

„Das Hohe Haus wolle in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer gutheißen, daß im Spezialbudget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1906 und 1907 die nachstehenden berichtigten Beträge eingesetzt werden."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe Titel IV. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Eigentlicher Matrikularbeitrag	9 704 627	M.	durchschnittlich	für	ein	Jahr.
§ 2. Ausgleichungsbetrag wegen der Biersteuer . .	1 314 532	„	„	„	„	„
Summa . . .	11 019 159	M.	„	„	„	„

Einnahme Titel I. Überweisungen aus der Reichskasse.

§ 1. Aus dem Ertrag der Maischbottichsteuer und der Verbrauchsabgabe für Branntwein nebst Zuschlag	3 914 398	M.	durchschnittlich	für	1	Jahr
§ 2. Aus dem Ertrag für Reichsstempelabgaben . .	2 858 657	„	„	„	„	„
Summa . . .	6 773 055	M.	„	„	„	„

Beilage Nr. 289 zum Protokoll der 31. Sitzung der Ersten Kammer vom 19. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

den Nachtrag zum Spezialbudget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907.

Titel XIV der Ausgaben (für die Bearbeitung der Landesstatistik).

B. Außerordentlicher Etat.

Erstattet von Oberbürgermeister **Beck.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Für Bearbeitung der Volkszählung vom Dezember 1905 sind im Staatsbudget 1904/05 10 000 M.
im Budget 1906/07 . . . . . 15 000 „
zusammen . . . . 25 000 M.
in Anforderung gebracht.

Eine dritte Rate von . . . . . 13 000 „
wird mit dem vorliegenden Nachtrag verlangt. Danach beziffert sich der voranschlägliche Aufwand des Zählungswerkes auf . . . . . 38 000 M.
während die letztvorhergegangene Volkszählung . . . . . 53 000 „
kostete. Der heutige Minderbedarf wird darauf zurückzuführen sein, daß die Feststellung eines Teils

der bevölkerungsstatistischen Daten, die den bisherigen Volkszählungen oblagen, der im Sommer 1907 stattfindenden Berufs- und Gewerbezählung vorbehalten bleibt.

Warum eine Kreditforderung für die soeben genannte Zählung, worüber bereits im Komissionsbericht zum Hauptbudget Seite 10 Näheres bemerkt wurde, auch jetzt wieder unterblieben ist, erscheint Ihrer Kommission nicht recht verständlich, nachdem auch die Großh. Regierung, wie aus den Erläuterungen zum Nachtragsbudget hervorgeht, mit der Tatsache einer großen Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 rechnet, deren Kosten doch zum guten Teil in der laufenden Budgetperiode zu decken sind.

Des weiteren ist im vorliegenden Nachtragsbudget ein Betrag von 2000 M. eingestellt, der zur Bestreitung des Aufwandes einer Erhebung über die Lage des Gärtnereigewerbes und des in demselben beschäftigten Hilfspersonals bestimmt ist. Die fragliche Zählung ist im April d. J. auf Veranlassung der Kommission für Arbeiterstatistik vom Reichsamt des Innern angeordnet worden und hat am 2. Mai im Wege der Ausgabe von Zählkarten an die einzelnen Gärtnereibetriebe stattgefunden.

In sachlicher Hinsicht hat die Kommission gegen die beiden erwähnten Posten, die von der Hohen Zweiten Kammer in der Sitzung vom 5. Juli d. J. genehmigt wurden, nichts einzuwenden.

Sie stellt daher den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle den Nachtrag zu Titel XIV B §§ 1 und 2 des Spezialbudgets Großh. Ministeriums des Innern in Übereinstimmung mit der Hohen Zweiten Kammer ebenfalls genehmigen."

Beilage Nr. 290 zum Protokoll der 31. Sitzung der Ersten Kammer vom 19. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

den Nachtrag zum Spezialbudget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907.

Titel I, IX und XV der Ausgaben.
„ VI der Einnahmen.

Erstattet von Oberbürgermeister **Beck.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In dem von der Hohen Zweiten Kammer in der Sitzung vom 5. Juli d. J. gutgeheißenen Nachtragsbudget sind für den Geschäftsbereich Großh. Ministeriums des Innern u. a. angefordert:

Titel I, §§ 1, 2 und 4:

Gehalt, Wohnungsgeld und Dienstkleidung eines weiteren Kanzleidieners beim Ministerium, der anstelle des dem Landesgewerbeamt abgegebenen Dieners bestellt werden muß, mit 1200 + 400 + 50 = 1650 M. für ein Jahr der Budgetperiode.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel I B, § 2.

5000 M. einmaliger Ausgabe für Verbesserung der maschinellen Einrichtung und andere Erweiterungen der Druckerei des Ministeriums.

Titel IX B, § 6.

Erhöhung der für Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Erstellung von Wasserversorgungsanlagen im Hauptbudget vorgesehenen Position von 300 000 M. um 30 000 M.

Diese Summe ist bestimmt zur Bestreitung der ersten Rate von Staatsbeiträgen für die Ausführung von Gruppenversorgungen für die Gemeinden des sogenannten Winterhauchs im Amtsbezirk Eberbach, wozu ca. 80 000 M., und für die Gemeinden des sogenannten Dinkelbergs (Grenzgebiet der Ämter Schopfheim, Säckingen und Lörrach), zu der ca. 61 000 M. bezw. 84 000 M. aus Staatsmitteln zugeschossen werden sollen. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Art der Fürsorge für die genannten zwei wasserarmen, ökonomisch wenig leistungsfähigen Bezirke ist in der Regierungsvorlage überzeugend nachgewiesen.

Titel IX B, § 7.

30 000 M. für den Bau von Schutzmannswohnhäusern in Mannheim. Hier kommt nicht eine Neuanforderung, sondern lediglich die Verlängerung eines Ende 1905 verfallenen Restkredits in Betracht.

Titel XV B, § 10.

90 000 M. als erste Rate der Baukosten eines Neubaues für die Kunstgewerbeschule in Pforzheim. Über die Vorgeschichte dieses Bauunternehmens ist zu bemerken:

Die anfangs der 1870er Jahre aus der Pforzheimer Gewerbeschule herausgewachsene höhere Abteilung erhielt 1887 als besondere Gemeindeanstalt mit dem Namen „Kunstgewerbeschule" eine eigene Verfassung. Sie wurde von einem aus dem Oberbürgermeister, dem Direktor der Anstalt, dem Vorstand der Gewerbeschule und mehreren Pforzheimer Bürgern bestehenden „Kunstgewerbeschulrat" unter Aufsicht des Oberschulrats verwaltet. Der Staat leistete einen Zuschuß, 1877 von 14 880 M., in den folgenden Jahren 9500 M., die Gemeinde blieb neben Stellung der Räume in dem seit 1873 mit der Gewerbeschule gemeinschaftlichen Schulhause, den Kosten der Heizung, Beleuchtung und Bedienung mit einer Barsumme von ca. 5000 M. jährlich belastet.

1886 wurde die Kunstgewerbeschule in staatliche Verwaltung übernommen. Sie verblieb im bisherigen Schulhaus, das ihr 1892 ausschließlich überwiesen wurde, unter Wegfall des bisherigen städtischen Barbeitrags von 5000 M. Schon bald darauf waren infolge des rapiden Anwachsens der Schülerzahl die Unterrichtsräume wieder unzulänglich. Es mußten deshalb die Klassen überfüllt, die Unterrichtsstunden des einzelnen Schülers beschränkt und namentlich in den letzten Jahren immer mehr Anmeldungen zurückgewiesen werden. Ebensowenig wie dem Umfange nach genügten die Räume und inneren Einrichtungen nach ihrer Beschaffenheit den Anforderungen des Unterrichts einer Lehranstalt für Kleinkunst feinster Art, zu welcher die Schule allmählich herausgewachsen ist. Die Stadtverwaltung erstrebte deshalb bereits Ende des vorigen Jahrzehnts die bauliche Verbesserung und Erweiterung des vom Staat zu übernehmenden Schulhauses. Die Großh. Regierung anerkannte die Notwendigkeit einer Änderung des bestehenden Zustandes, gab aber der Erstellung eines Neubaues den Vorzug; von einem solchen, für den übrigens in den Budgetperioden 1902/03, 1904/05 keine Staatsmittel verfügbar seien, könne jedoch in anbetracht des vorwiegend lokalen Charakters der Unterrichtsanstalt nur die Rede sein, wenn die Stadt Pforzheim mindestens das Baugelände auf ihre Kosten zur Verfügung stelle. Die Stadtgemeinde kaufte 1902 einen günstig gelegenen Bauplatz für 110 000 M. Zum Ausgleich der Zinsen dieser Summe übernahm die Regierung dann einstweilen die Kosten für Heizung und Beleuchtung des alten Gebäudes auf die Staatskasse.

Nachdem die Planbearbeitung ein Kostenerfordernis von zirka 700000 M. für den Bau und 100000 für die innere Einrichtung feststellt, außerdem eine wesentliche Verteuerung des Schulbetriebs im Neubau zu erwarten war, erklärte die Großh. Regierung, sich mit der unentgeltlichen Überweisung des Baugeländes nicht begnügen zu können. Sie verlangte dazu noch einen Barzuschuß von der Stadt in Höhe von 1/3 der Bausumme und modifizierte diese Forderung ungeachtet aller Bemühungen sowohl der Pforzheimer Abgeordneten im Landtage 1904, als auch der städtischen Behörden nur insofern, als der städtische Barbeitrag auf die feste Summe von 250000 M. normiert wurde. Die städtischen Kollegien vertraten dem gegenüber von jeher den Standpunkt, es sei die Kunstgewerbeschule in ihrer jetzigen Gestalt als höhere Fachschule als reine Landesanstalt zu betrachten, für die allein der Staatshaushalt aufzukommen habe. Nachdem die städtischen Behörden nunmehr mit Beschluß vom 9. April 1906 den fraglichen Zuschuß bewilligt haben, stellte die Großh. Regierung eine erste Baurate von 90000 M. in das vorliegende Nachtragsbudget ein. Dieser Betrag war durch die Streichung der gleichen, für ein anderes Pforzheimer Bauunternehmen — die Auerbrücke — im Staatsbudget, Hauptabteilung IV Titel XVII B Ziffer 14 — vorgesehenen Summe freigeworden. Vom städtischen Beitrag ist ebenfalls eine erste Rate mit 50000 M. im Nachtrage vorgesehen.

Ihre Kommission neigt der Auffassung zu, als ob dem unzweifelhaft vorhandenen örtlichen Interesse am Zustandekommen eines Neubaues für die Kunstgewerbeschule, wie an der Existenz der Letzteren überhaupt mit dem recht hoch bemessenen Beitrag der Stadt vollauf Genüge getan wäre. Nachdem die zuständigen städtischen Faktoren, dem Zwang der Verhältnisse folgend, sich zu den erwähnten weitgehenden Leistungen bereit finden ließen, hat die Kommission keinen Anlaß, diesen Vereinbarungen entgegenzutreten. Sie wünscht nur, daß der Neubau mit möglichster Beschleunigung erstellt werde und die für die Blüte eines der wichtigsten Industriezweige unseres Landes so unentbehrliche Lehranstalt nicht fernerhin in ihrer Entwicklung gehemmt sei.

Eine weitere Forderung des Nachtragsbudgets betrifft einen Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung eines Verbandes gewerblicher Genossenschaften in Höhe von 4000 M. Es ist sowohl die Förderung der Bildung solcher Genossenschaften und des Zusammenschlusses derselben zu einem Landesverbande als die Gewährung des beantragten einmaligen Staatszuschusses ein sehr begrüßenswerter Akt der Staatsfürsorge, der sicherlich unserm Handwerkerstand in seiner vielfach bedrängten Lage zum Vorteil gereichen wird.

Ihre Budgetkomission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stimmt daher den sämtlichen vorerörterten Anforderungen zu und stellt demgemäß den Antrag:

> Die Hohe Erste Kammer wolle den Nachtrag zum Budget Großh. Ministeriums des Innern — Ausgabe Titel I A §§ 1, 2, 4, B § 2, Titel IX B §§ 6 und 7, Titel XV B § 10 und 11 und Einnahme Titel B VI § 1 — in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 291 zum Protokoll der 29. Sitzung der Ersten Kammer vom 17. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (120.) öffentlichen Sitzung

den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1906 und 1907 (diesj. Drucksache Nr. 7 c)

auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 15 b) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 10. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

Beilage Nr. 292 zum Protokoll der 29. Sitzung der Ersten Kammer
vom 17. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

eine Anzahl Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern, betreffend ihre Dienst- und Einkommensverhältnisse.

Erstattet von Geheimem Hofrat Dr. **Bunte.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Ihrer Budgetkommission ist eine Anzahl Petitionen von Beamten und Bediensteten der Großh. Eisenbahnverwaltung zur Beratung und Beschlußfassung überwiesen worden, welche sich gedruckt in den Händen der Mitglieder dieses Hohen Hauses befinden. Sämtliche Petitionen sind auch der Hohen Zweiten Kammer zugegangen und der Großh. Regierung zur Äußerung vorgelegt worden. Diese Äußerungen der Großh. Regierung sind in dem von dem Abgeordneten, Herrn Dr. Wilckens, erstatteten Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer zu Nr. 14, Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1906 abgedruckt und wir beziehen uns hier darauf.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat aus den eingehenden Darlegungen der Großh. Regierung entnommen, daß die von den Petenten vorgetragenen Anliegen wohlwollend geprüft werden, und sie vertraut, daß bei der Aufstellung des nächsten Staatsvoranschlags und

der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs diese Wünsche entsprechende Berücksichtigung finden werden. In diesem Sinne beantragt Ihre Kommission

die Petitionen 1—10 der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

1. Gesuch des Vereins badischer technischer Eisenbahnbeamten um Gleichstellung der mittleren technischen Eisenbahnbeamten mit den anderen mittleren Beamten der badischen Staatseisenbahnen, besonders die Beamten des maschinen- und elektrotechnischen Zweiges und das Zeichenbureau betreffend.

In der Petition wird unter Darlegung der Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der technischen Beamten ohne akademische Bildung im Vergleich mit den nichttechnischen Beamten darauf hingewiesen, daß die letzteren in vieler Hinsicht günstiger gestellt sind, während in anderen Bundesstaaten und dem Reichsland der mittlere technische Beamte mit dem nichttechnischen mindestens gleichgestellt sei. Sie wünschen deshalb Einreihung in eine entsprechende Klasse des Gehaltstarifs mit höherem Anfangsgehalt wegen späterer etatsmäßiger Anstellung infolge der längere Zeit dauernden Ausbildung, Verbesserung der Beförderungsverhältnisse durch Vermehrung der Werkmeister- und technischen Assistentenstellen, ferner die Möglichkeit, in Stellen einzurücken, welche mit dem Revisor, Bahn- und Güterverwalter, sowie dem Bureauvorsteher gleichgestellt sind. Weiter wird eine gleichmäßige Vorbildung und Ablegung einer Prüfung, sowie die Änderung der Amtsbezeichnung für die Zeichner der Gehaltsklasse I gewünscht.

Die Großh. Regierung äußert sich dahin, daß den Wünschen nach anderweitiger Einreihung in den Gehaltstarif und nach Einführung einer anderen Amtsbezeichnung erst bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs näher getreten werden kann. Die Frage werde dann aber nicht ausschließlich bezüglich der mittleren technischen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, sondern auch bezüglich der bei den anderen Zweigen der Staatsverwaltung beschäftigten Techniker zu prüfen sein. Zur Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der mittleren Techniker sei im Eisenbahnbetriebsbudget eine Vermehrung der Stellen der technischen Assistenten (H) und der Zeichner I (F 5 des Gehaltstarifs) vorgesehen. Über die Schaffung einer gleichmäßigen Vorbildung für sämtliche mittlere technische Beamten und die Einführung einer Werkmeisterprüfung auch für den maschinentechnischen bezw. elektrotechnischen Dienst bestehe bereits Einverständnis unter den beteiligten Ministerien. Die Prüfungsordnung für die maschinen- bezw. elektrotechnische Werkmeisterprüfung werde erlassen werden, sobald die neuen Lehrpläne für die maschinen- bezw. elektrotechnische Abteilung der Großh. Baugewerkeschule festgelegt sind.

2. Bitte einiger Beamtenkategorien: Stationsmeister, Oberschaffner, Schaffner, Güterschaffner, Wagenwärter, Wagenrevidenten und Bahn- und Weichenwärter. Die Genannten bitten um Ergänzug des § 37 des Beamtengesetzes in der Weise, daß bei der Zuruhesetzung nicht bloß die im Beamtenverhältnis zugebrachte Dienstzeit in Anrechnung kommt, sondern auch die Zeit angerechnet werde, welche der Betreffende seit der ersten eidlichen Verpflichtung im Arbeits- oder Hilfsbeamten-Verhältnis bei der Eisenbahnverwaltung zugebracht hat.

Sie begründen ihr Gesuch damit, daß der Einstellung in die etatsmäßige pensionsberechtigte Anstellung eine mehr oder minder lange Zeit der Vorbereitung im Dienst des Staates vorausgehen muß, welche zurzeit für die Bemessung des Ruhegehaltes nicht in Rechnung gestellt wird.

Die Großh. Regierung hat nach ihrer Mitteilung bereits auf eine frühere Eingabe im Jahre 1903 den Bittstellern eröffnen lassen, daß die Frage einer günstigeren Berechnung der Dienstzeit im Falle der Zuruhesetzung bei der Revision des Beamtengesetzes in wohlwollende Erwägung gezogen werden solle.

3. Bitte der weiblichen Eisenbahnbeamten um Verbesserung ihrer Anstellungsververhältnisse. Es wird unter Hinweis auf günstigere Verhältnisse der weiblichen Beamten bei der Reichspost gebeten, daß die Zahl der etatsmäßigen Amtsstellen für Expeditionsgehilfinnen in solchem

Maße vermehrt werde, daß die Expeditionsgehilfin spätestens nach Ablauf des 10. Dienstjahres, des sechsten nach der Verleihung der Beamteneigenschaft, zur etatsmäßigen Anstellung gelange, und daß ferner der Bureaugehilfin die Möglichkeit einer etatmäßigen Anstellung in einer ihrer Vorbildung entsprechenden Zeit geboten wird.

Aus der Äußerung der Großh. Regierung ist folgendes hervorzuheben:

Im Dienste der Großh. Staatseisenbahnverwaltung befinden sich zurzeit 29 etatmäßige Expeditions- und Telegraphengehilfinnen und 85 nichtetatmäßige Eisenbahn- und Telegraphengehilfinnen. Dies entspricht genau der Zahl der im Budget für die Jahre 1904/05 und 1906/07 vorgesehenen Stellen. Außerdem sind zurzeit 22 Anwärterinnen für Eisenbahn- usw.-Gehilfinnenstellen zur Einübung in den Dienst einberufen, welche als Ersatz für erkrankte und abgehende Gehilfinnen bestimmt sind. Ihre Zahl ist nicht zu groß, wenn in Betracht gezogen wird, daß in den letzten zwei Jahren mehr als 20 Gehilfinnen durch freiwilligen Austritt, Verheiratung, Zuruhesetzung und Tod ausgeschieden sind.

Die Bewerberinnen um Aufnahme als Eisenbahn- und Telegraphengehilfin haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

Der Besuch oder die Absolvierung einer höheren Mädchenschule ist nicht vorgeschrieben, wie überhaupt die Zulassung zur Prüfung nicht von dem Besuch einer bestimmten Schule abhängig ist. Die Aufnahme erfolgt vom 18. bis 25. Lebensjahre. Die unentgeltliche Lehrzeit dauert 4 bis 6 Monate. Dann erhält die Anwärterin ein Wartgeld von 800 M. jährlich. Zwei Jahre nach Diensteintritt erfolgt die Bestätigung als Eisenbahn- und Telegraphengehilfin mit einer Jahresvergütung von 1000 M. Nach zweijähriger Probedienstzeit wird die Beamteneigenschaft verliehen. Frühestens nach weiterem fünfjährigen Dienst als nichtetatmäßige Beamtin kann die etatmäßige Anstellung nach Abteilung H 11 des Gehaltstarifs erfolgen.

Die Bezüge der nichtetatmäßigen Eisenbahn- und Telegraphengehilfinnen werden mit Wirkung vom 1. Januar d. J. neu geregelt. Die Gehilfinnen erhalten alsdann nach dem 1., 2., 4., 6., 8., 9. und 10 Dienstjahre, von der Bestätigung an gerechnet, je 100 M. Zulage. Diese Regelung ist für die Gehilfinnen erheblich günstiger als die bisherige, wonach sie nach dem 1., 2., 4., 6., 8. und 10. Dienstjahre Vergütungszulagen von je 100 M. und nach Vollendung des 12. und 15. Dienstjahres weitere Zulagen von je 50 M. erhalten haben. Nach der Neuordnung bezieht die Gehilfin 12 Jahre nach Diensteintritt eine Jahresvergütung von 1700 M., auch wenn vorher keine etatmäßige Anstellung eingetreten ist.

Bei der etatmäßigen Anstellung beginnt die Gehilfin mit einem Anfangsgehalt von 1100 M. und erreicht den Höchstgehalt von 1500 M. in 11 Jahren. Dazu tritt in allen Gehaltsstufen eine Dienstzulage von 100 M. jährlich und in der Regel ein Wohnungsgeld von 520 M. jährlich. Das geringste Einkommen einer etatmäßigen Gehilfin beträgt somit 1720 M., das höchste 2120 M. jährlich.

Die etatmäßige Anstellung wurde in den letzten 12 Fällen erreicht, durchschnittlich 13 6/12 Jahre nach dem Eintritt in den Eisenbahndienst. Die Verhältnisse sind somit etwas besser wie früher. Von den vorhandenen 85 nichtetatmäßigen Gehilfinnen ist die älteste jetzt 14 Jahre im Dienste, 3 sind vor 13 bis 14 Jahren, 4 vor 12 bis 13 Jahren in den Dienst eingetreten, die anderen sind jünger. Die älteste kann demnächst etatmäßig angestellt werden; für die nächstfolgenden wird die etatmäßige Anstellung etwas später erfolgen.

Die Gehilfin tritt, wie bereits bemerkt, mit 14 Dienstjahren in die höchste Vergütung (1700 M.) ein, die sie in nicht etatmäßiger Stellung erreichen kann. Wenn sie dann nach ein- bis zweijährigem Bezug der Höchstvergütung die etatmäßige Anstellung erlangt, so

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist dies immer noch ein Fortschreiten in richtiger Stufenfolge. Der Abgang an etatmäßigen Gehilfinnen wird aber, wie nach bisheriger Erfahrung anzunehmen ist, in den nächsten zwei Jahren so groß sein, daß die dienstältesten Gehilfinnen im ungünstigsten Falle nach einem Dienstalter von 15 bis 16 Jahren etatmäßig angestellt werden können, ohne daß eine Stellenvermehrung eintritt. Sollte sich aber entgegen der Voraussicht in den nächsten Jahren ein Mißverhältnis zwischen den etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen ergeben, so kann im Budget für die Jahre 1908/09 Abhilfe vorgesehen werden.

Dem Gesuch der Eisenbahngehilfinnen, sie schon nach 10 Dienstjahren etatmäßig anzustellen, kann nicht entsprochen werden, da das Einrücken in etatmäßige Stellen nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren keiner Beamtenklasse gewährleistet ist, die Zahl der Stellen sich vielmehr allgemein nach dem dienstlichen Bedürfnis und nicht nach der Zahl und dem Dienstalter der gerade vorhandenen Anwärter zu richten hat.

Eine Willfahrung dieser Bitte würde auch eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Gehilfinnen gegenüber anderen Beamtenklassen darstellen; sie würden dann früher in etatmäßige Stellen einrücken, als die Eisenbahnassistenten, die sich einer umfangreichen Prüfung unterzogen und eine bedeutendere Dienstaufgabe zu erfüllen haben und bei den jetzigen Verhältnissen erst etwa 12 Jahre nach Diensteintritt etatmäßig angestellt werden können.

Zieht man noch in Betracht, daß die Gehilfinnen unverheiratet sind und daß die weitgehendste Rücksicht darauf genommen wird, sie an solchen Orten zu stationieren, an denen sie ihre Eltern oder sonstige Verwandten haben, so kann ihre Lage und ihre Bezahlung nicht als ungünstig bezeichnet werden.

Auch im Vergleich zu den weiblichen Hilfskräften in Privatstellungen und in anderen staatlichen und städtischen Diensten (Lehrerin) sind die Gehilfinnen recht gut gestellt. Dies dürfte auch schon aus dem starken Zudrang zu den Gehilfinnenstellen hervorgehen. Obwohl die Wartliste seit 1904 geschlossen ist, sind immer noch 33 Anwärterinnen vorhanden, die auf Einberufung zum Dienste drängen, und wenn im Jahre 1907 wieder eine Gehilfinnenprüfung vorgenommen wird, so ist sicher zu erwarten, daß die Anmeldungen den Bedarf weit übersteigen werden.

Wie die Verhältnisse der Gehilfinnen bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung geregelt sind, kann für die Beurteilung der Sache bei der Verschiedenheit der Verwaltungen nicht ausschlaggebend sein.

Die dienstliche Inanspruchnahme der Gehilfinnen beträgt nach einer im Jahre 1904 erfolgten Erhebung (Tag- und Nachtdienst zusammengerechnet) durchschnittlich 8,3 Stunden täglich. Somit liegt auch in dieser Hinsicht kein Grund zu einer berechtigten Klage vor.

Die Bureaugehilfinnen, 10 an der Zahl, sind meist Töchter von Vorständen kleiner Stationen, die ihrem Vater Beihilfe im Dienst geleistet haben, und nachdem ihr Vater gestorben, zur Ruhe gesetzt oder in andere Verwendung gekommen war, auf ihr Ansuchen im Dienste beibehalten worden, um sie auf diese Weise vor einer Notlage zu schützen. Alle Bureaugehilfinnen haben außer einer kleinen Dienstprüfung keine Prüfung abgelegt; bei der Aufnahme wurde ihnen keinerlei Zusicherung auf spätere etatmäßige Anstellung gemacht. Sie befinden sich im vertragsmäßigen Dienstverhältnis ohne Beamteneigenschaft. Die älteste ist nahezu 15 Jahre im Dienst und bezieht eine Jahresvergütung von 1650 M., die anderen sind weniger als 10 Jahre im Dienst und erhalten Jahresvergütungen von 1100 bis 1400 M. Für eine etatmäßige Anstellung könnte vorerst nur die dienstälteste Bureaugehilfin in Betracht kommen. Etatmäßige Bureaugehilfinnenstellen sieht aber der Gehaltstarif nicht vor. Bei dieser Sachlage erübrigt nur, bei der allgemeinen

Revision des Gehaltstarifs zu prüfen, ob für Bureaugehilfinnen etatmäßige Stellen zu schaffen sind.

4. Vorstellung der Bureau- und Kanzleiassistenten, sowie der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen wegen Verbesserung ihrer Gehalts- und Anstellungsverhältnisse.

Die Petenten beziehen sich auf eine schon dem vorigen Landtag vorgelegte Eingabe und wünschen Erhöhung des Höchstgehaltes nichtetatmäßiger Gehilfen von 1700 M. auf 2000 M. unter Abkürzung der Zulagefristen in der Weise, daß der Höchstgehalt innerhalb 15 Dienstjahren erreicht wird. Ferner wird eine solche Vermehrung der budgetmäßigen Kanzleiassistenten- sowie Rechnungsführerstellen gewünscht, so daß die Anstellung der über 12 Dienstjahre zählenden Beamten zur Anstellung gelangen. Rechnungsgehilfen und Rechnungsführer sollen nach 10—12 Dienstjahren etatmäßig angestellt werden. Es wird ferner gewünscht, Einreihung der Bureauassistenten unter Abteilung H des Gehaltstarifs, jedoch nicht hinter O.Z. 4, sowie Aufhebung der Kanzleiassistenten Abteilung J, O.Z. 7 des Gehaltstarifs unter Ernennung der Kanzleiassistenten zu Bureauassistenten.

Die Großh. Regierung gibt unter Bezugnahme auf frühere Bescheide eine ausführliche Darlegung der Anstellungs- und Einkommensverhältnisse.

Im Staatsvoranschlag für die Jahre 1906/07 ist eine wesentliche Vermehrung der den Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen zugänglichen etatmäßigen Stellen vorgesehen. Es sollen 40 nichtetatmäßige Bureau usw. -Gehilfenstellen in etatmäßige Stellen umgewandelt werden. Zu dem Zweck werden die Bureauassistentenstellen (J 6) um 30, die Kanzleiassistenten- und Rechnungsführerstellen (J 7) um 10 Stellen vermehrt, obgleich im ganzen der jetzige Bestand an Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten für den Dienst ausreicht. Das Verhältnis der etatmäßigen Stellen zu den nichtetatmäßigen wird sich daher wesentlich bessern. In den Budgetjahren 1904/05 standen von den hier in Betracht kommenden Stellen 231 etatmäßige (= 31,5 Proz.) 502 nichtetatmäßigen gegenüber, während für die Budgetjahre 1906/07 das Verhältnis 271 (= 37 Proz.) zu 462 ist. In den Ziffern ist auch die Zahl der Kanzlei- und Zeichengehilfen enthalten, die ebenso wie die Kanzleigehilfen nach längerer Dienstzeit als Kanzlei- oder Bureauassistenten angestellt werden können.

In der von den Bittstellern erwähnten Verfügung der Generaldirektion vom 25. Januar 1901 Nr. 11463 A (Eisenbahnverordnungsblatt Nr. 7) ist ausgesprochen, daß Bureaugehilfen und die nicht bei der Generaldirektion verwendeten Kanzlei- und Rechnungsgehilfen bei besonderer Tüchtigkeit nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, die bei der Generaldirektion verwendeten Kanzleigehilfen bei guter Leistungsfähigkeit frühestens nach einer Dienstzeit von 10 Jahren etatmäßig angestellt werden können. Die Angabe, daß die Bureau usw. -Gehilfen auf Grund der bezeichneten Verfügung 10 bis 12 Jahre nach Diensteintritt etatmäßig angestellt werden sollen, ist somit nicht zutreffend. Dies wäre schon aus etatrechtlichen Gründen unmöglich.

Die Aussichten der Kanzlei- usw. Gehilfen aus der Zahl der Zivilanwärter auf etatmäßige Anstellung hat sich in den letzten Jahren dadurch verschlechtert, daß die Ansprüche der Militäranwärter eine Erweiterung erfahren haben. Während die Bureauassistenten- und Kanzleiassistentenstellen früher nicht ausdrücklich den Militäranwärtern vorbehalten waren, sind diese Stellen seit 1903 solche geworden, die von Militäranwärtern im Wege der Beförderung erreicht werden können. Die Kanzleiassistentenstellen sind ausschließlich, die Bureauassistentenstellen zur Hälfte den Militäranwärtern vorbehalten. Freilich konnte bisher nur ein kleiner Bruchteil dieser Stellen mit Militäranwärtern besetzt werden, so daß Kanzlei- usw. Gehilfen aus der Klasse der Zivilanwärter in großer Zahl etatmäßige Anstellung finden konnten. Dies wird bei den Bureauassistenten- und Rechnungsführerstellen auch weiterhin

der Fall sein. Für Kanzleiassistentenstellen kommen aber zur Zeit 14 Kanzleigehilfen aus der Zahl der Militäranwärter, davon 12 Mann mit 12 und mehr Militärdienstjahren, in Betracht. Treten für die etatmäßige Anstellung Militär- und Zivilanwärter mit einander in Wettbewerb, so ist nach § 22 Absatz 1 und 2 der Anstellungsgrundsätze für die Militäranwärter die aktive Militärdienstzeit und die im Staatsdienst zugebrachte Zeit zusammen zu rechnen, und es ist danach demjenigen Anwärter der Vorzug zu geben, der die längste Gesamtdienstzeit aufzuweisen hat, vorausgesetzt, daß er die Vorbedingungen zur etatmäßigen Anstellung erfüllt hat. Wenn nun auch nicht alle der 14 Kanzleigehilfen aus der Zahl der Militäranwärter beim Vollzug des Budgets die Vorbedingungen zur etatmäßigen Anstellung erfüllt haben werden, so geht doch aus den dargelegten Verhältnissen hervor, daß es in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird, Kanzleigehilfen bei der Generaldirektion aus der Zahl der Zivilanwärter wie früher schon nach 10 Dienstjahren, vom Dienstantritt gerechnet, etatmäßig anzustellen.

Die Rechnungsgehilfen werden bezüglich der Anstellung grundsätzlich nicht anders behandelt als die Kanzlei- und Bureaugehilfen.

Zieht man einen Vergleich mit anderen Beamtenklassen, die eine wesentlich bessere Vorbildung nachzuweisen haben, als die Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen, so können die bisherigen Anstellungsverhältnisse dieser Gehilfen nicht als ungünstig bezeichnet werden. Infolge der beträchtlichen Stellenvermehrung werden sich diese Anstellungsverhältnisse trotz des stärkeren Wettbewerbs der Militäranwärter in den Jahren 1906/07 nicht verschlechtern. Zu den 40 neuen Stellen werden in dieser Zeit voraussichtlich noch 8 Stellenerledigungen kommen.

Was die Bezahlung anbelangt, so ist nach den vom 1. Januar 1906 ab gültigen Grundsätzen für die Festsetzung der Jahresvergütungen des nichtetatmäßigen Personals eine wesentliche Besserung zugunsten der Bureau-, Kanzlei-, Zeichen- und Rechnungsgehilfen eingetreten. Diese Gehilfen erhalten bei der Bestätigung eine Jahresvergütung von 1000 M. und von da an gerechnet nach vollendetem 1., 2., 4., 6., 8., 9. und 10. Dienstjahr Vergütungszulagen von je 100 M. Sie erreichen somit in 10 Jahren nach der Bestätigung, d. i. wenn sie im 15. oder 16. Lebensjahr eingetreten und nach etwa 2 Jahren bestätigt worden sind, ungefähr im 28. Lebensjahr eine Jahresvergütung von 1700 M., eine im Hinblick auf ihre Stellung auskömmliche Bezahlung. Ihre weitere Verbesserung erhalten die Gehilfen durch die etatmäßige Anstellung. Eine Erhöhung der Vergütung für die Gehilfen auf 2000 M. ist schon deshalb untunlich, weil bei Eintritt der etatmäßigen Anstellung alsdann eine Kürzung des Einkommens eintreten müßte.

Das Gesuch, die Kanzleiassistentenstellen mit den Bureauassistentenstellen im Gehaltstarif unter der gleichen Ordnungszahl und Abteilung zu vereinigen, wird bei der bevorstehenden Gehaltstarifrevision geprüft werden.

Das gleiche gilt für den Antrag, die Bureauassistentenstellen nach H 4 des Gehaltstarifs zu übertragen. Die Dienstaufgabe und Leistungsfähigkeit der Bureauassistenten ist sehr verschieden. Von den im Dienste der Staatsbahnverwaltung befindlichen 176 Bureauassistenten (6 über die budgetmäßige Zahl sind auf höhere Stellen verrechnet) sind 59 im Revisions-, Kanzlei- und Registraturdienst der Zentralverwaltung, 35 im Kanzleidienst bei Bezirksbeamten, 63 im Abfertigungsdienst und 19 im Fahr- und Abfertigungsdienst verwendet. Der Beförderung der Bureauassistenten nach Abteilung G des Gehaltstarifs steht die gesetzliche Vorschrift, Anmerkung 2 zu dieser Abteilung, entgegen. Wenn auch die Aufhebung dieser Vorschrift nicht in Aussicht genommen werden kann, so werden sich bei der Gehaltstarifrevision

doch wohl Mittel und Wege finden lassen, um dem Gesuch nach Maßgabe seiner Berechtigung zu entsprechen."

5. Petition des Verbandes der Wagenrevidenten der Großh. Bad. Staatseisenbahnen.

Die Gesuchsteller wünschen durch eine Änderung des Gehaltstarifs aus K nach H 4 eingereiht zu werden und mit der in Ziffer 8 der Anmerkung zu H bezeichneten Vergünstigung (Dienstkleidung im Wert von 50 M.) den Stationsmeistern gleichgestellt zu werden.

Unter Hinweis auf frühere Bescheide in derselben Angelegenheit erklärt die Regierung, daß den vorgetragenen Wünschen erst bei der bevorstehenden Revission des Gehaltstarifs näher getreten werden kann.

6. Bitte der Pförtner und Bureaudiener der Bad. Staatseisenbahnen um Regelung ihres Diensteinkommens.

Die Gesuchsteller weisen darauf hin, daß das meiste Personal für diese Stellen den Schaffnern und Wagenwärtern entnommen werde, welchen sodann die bisher bezogenen wandelbaren Gebühren zwar belassen, aber beim Vorrücken abgezogen werden, so daß sie beim Höchstgehalt sowie zur Pensionierung 200 M. verlieren, also weniger bekommen als andere Beamte der Abteilung K 7.

Die Großh. Regierung bemerkt hierzu:

Von den im Dienste der Staatseisenbahnverwaltung angestellten 93 Pförtnern und Bureaudienern sind 41 d. i. rund 44 Proz. aus den Klassen des Zugbegleitungspersonals (Wagenwärter, Schaffner und Oberschaffner), 5 aus der Klasse der Bahn- und Weichenwärter, 25 aus Militäranwärtern und 17 aus der Klasse der ständigen Arbeiter hervorgegangen. Die in der Eingabe der Pförtner und Bureaudiener aufgestellte Behauptung, die meisten dieser Beamten seien der Zahl der Schaffner und Wagenwärter entnommen, ist daher unzutreffend.

Die Ernennungen von Schaffnern und Wagenwärtern zu Pförtnern und Bureaudienern erfolgen entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Betreffenden, weil sie den Dienst der Pförtner und Bureaudiener für weniger anstrengend halten als den des Zugspersonals, oder aus dienstlichen Rücksichten, wenn es sich um Leute handelt, die wegen geschwächten Seh- und Hörvermögens oder sonstiger körperlicher Mängel im Fahrdienst nicht mehr verwendet werden dürfen und zuruhegesetzt werden müßten. In beiden Fällen kann nicht von einer ungerechten Behandlung, sondern nur von einer besonderen Rücksichtnahme die Rede sein, da dem Dienst zweifellos besser gedient wäre, wenn auch in den Stellen der Pförtner und Bureaudiener nur gesunde und durchaus brauchbare und leistungsfähige Beamte verwendet würden.

Daß die Eisenbahnverwaltung von sich aus, ohne einen der vorbezeichneten Gründe, einen Beamten eines anderen Dienstzweiges in die Stellung eines Pförtners oder Bureaudieners überführt, ist ausgeschlossen. Im Gegenteil, die Unterbringung der zur Erfüllung eines persönlichen Wunsches oder zur Vermeidung einer Zuruhesetzung aus einem anderen Dienstzweig zu übernehmenden Leute als Pförtner oder Bureaudiener begegnet bei der verhältnismäßig geringen Stellenzahl und dem wachsenden Zugang von Militäranwärtern oft erheblichen Schwierigkeiten.

Die Dienstzulage, die den Schaffnern, Wagenwärtern und Oberschaffnern bei der Ernennung zu Pförtnern und Bureaudienern gewährt wird und als Ersatz für die in Wegfall kommenden wandelbaren Bezüge dient, muß nach Vorschrift des Beamtengesetzes bei anfallenden Gehaltszulagen wieder in Wegfall kommen, da wandelbare Bezüge im Gehaltstarif nur für das Fahrpersonal vorgesehen sind. Diese Maßnahme ist aber auch durchaus gerechtfertigt, da die Voraussetzungen, die zu der in den wandelbaren Gebühren liegenden Besser-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stellung des Fahrpersonals geführt haben, bei den Bureaudienern und Pförtnern nicht vorliegen. Der Dienst des Fahrpersonals ist unzweifelhaft wesentlich anstrengender und verantwortungsvoller als derjenige der Bureaudiener und Pförtner.

Der in der Eingabe angestellte Vergleich des Einkommens der Pförtner und Bureaudiener mit dem der Arbeiter in Privatbetrieben ist ebenfalls nicht zutreffend. Der Anfangsgehalt der Pförtner und Bureaudiener beträgt 1000 M., der Höchstgehalt 1450 M. Hierzu kommt noch das gesetzliche Wohnungsgeld von 150 M. bis 400 M. jährlich, je nach der Ortsklasse, so daß das Anfangsdiensteinkommen eines Pförtners und Bureaudieners in der V. Ortsklasse einem für 365 Tage im Jahr gezahlten Taglohn von 3 M. 15 Pf., in der I. Ortsklasse einem solchen von 3 M. 83 Pf., das höchste Diensteinkommen in der V. Ortsklasse einem Taglohn von 4 M. 38 Pf., in der I. Ortsklasse einem solchen von 5 M. 06 Pf. entspricht. Die Pförtner und Bureaudiener erhalten überdies freie Dienstkleidung im Wertanschlag von 50 M. jährlich. Die ortsüblichen und auch die tatsächlich für 365 Tage im Jahr bezahlten Taglöhne sind auch für die leistungsfähigsten ungelernten Arbeiter in Privatbetrieben erheblich niederer bemessen. Die gegenteilige Behauptung in der Eingabe ist eine starke Übertreibung. Bei der vorstehenden Gegenüberstellung ist zudem außer Betracht gelassen, daß die Pförtner und Bureaudiener Beiträge zur Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung, welche die Arbeiter in Privatbetrieben nicht unerheblich belasten, nicht zu entrichten haben, trotzdem aber freie ärztliche Behandlung für sich und ihre Angehörigen (durch den Bahnarzt) genießen und sich bezüglich der Invaliditäts- und Altersversorgung — ganz abgesehen von der Hinterbliebenenfürsorge — als Beamte erheblich günstiger stellen als private Arbeiter.

Die von den Bureaudienern und Pförtnern früher bezogenen Arbeitsgebühren (Tantiemen) sind im Laufe der Zeit infolge anderweiter Diensteinteilung zum Teil in Wegfall gekommmen. Immerhin bezieht ein Teil dieser Beamten auch jetzt noch derartiges Nebeneinkommen. Auffällig erscheint, daß die vorliegende Eingabe nur von etwa der Hälfte der Pförtner und Bureaudiener unterzeichnet ist. Es darf daher angenommen werden, daß ein großer Teil der Angehörigen dieser Beamtenklasse mit den in der Eingabe enthaltenen Unrichtigkeiten und Übertreibungen nicht einverstanden ist.

Ob eine Besserstellung der Bureaudiener und Pförtner angängig sein wird, kann nur anläßlich der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs erwogen werden.

7. Petition des Landesvereins der Schaffner.

In der Eingabe wird, wie in einer früheren Eingabe an den letzten Landtag ausgeführt, daß die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der Schaffner sich in letzter Zeit wesentlich verschlechtert haben, so daß Schaffneranwärter nach bestandener Prüfung 5—6 Jahre ohne vertragsmäßige Anstellung seien und ein Teil der angestellten Schaffner länger als drei Jahre warten müsse, bis er in den Genuß des Wohnungsgeldes komme. Diese Mißstände würden noch dadurch erhöht, daß nach einem Erlaß der Generaldirektion die Beförderung der Schaffner zu Oberschaffnern nur denjenigen Bewerbern zusteht, welche die theoretische Zugmeisterprüfung abgelegt haben; da jedoch nur wenige der Petenten in der Lage sind, diese Prüfung abzulegen, so sei die Aussicht auf spätere Besserstellung eine sehr geringe. Während das Gehalt der Schaffneranwärter aufgebessert worden sei, sei das Gehalt der Schaffner gleichgeblieben und bleibe jetzt um 10 M. monatlich hinter dem des Anwärters zurück. Da zurzeit eine Gehaltsrevision nicht zu erhoffen sei, bitten sie um eine Erhöhung ihrer wandelbaren Bezüge, wie dies bei den Wagenwärtern vor kurzem geschehen sei, und ihre Bitte geht dahin: 1. die in den letzten Jahren verschlechterten Anstellungsverhältnisse bald wieder zu verbessern, 2. die rückständigen Dekrete baldigst erteilen zu wollen, 3. die Fahrgebühr der Schaffner von jetzt 5 Pf. pro 10 Personenkilometer auf 6 Pf. und von jetzt 10 Pf. pro 10 Güterzugskilometer auf 12 Pf. zu erhöhen.

Die Großh. Regierung hat sich ausführlich zu dieser Petition geäußert. Unter Hinweis auf frühere Erklärungen wird mitgeteilt, daß in der Budgetperiode 1902/03 300 etatmäßigen Stellen 220 nicht etatsmäßige Stellen gegenüberstanden, so daß auf erstere 57,7 Proz., auf letztere 42,3 Proz. der Gesamtzahl entfallen.

„In dem Bestreben, das Verhältnis der etatmäßigen Stellen zu den nichtetatmäßigen günstiger zu gestalten, wurden im Budget fur 1904/05 die ersteren um 50 d. i. auf 350, die letzteren nur um 20 d. i. auf 220 vermehrt, wodurch eine Erhöhung des Prozentsatzes der etatmäßigen Stellen auf 61,4 unter Herabsetzung des prozentualen Anteils der nichtetatmäßigen Stellen auf 38,6 erreicht wurde. Im jetzt vorliegenden Budget ist, in der Absicht einer weiteren Verbesserung der Verhältnisse, eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen um 50 d. i. auf 400 vorgesehen, wogegen die nichtetatmäßigen Stellen um 20 d. i. auf 200 vermindert werden sollen. Darnach entfallen in der Budgetperiode 1906/07 auf die etatmäßigen Stellen 66,7 Proz. und auf die nichtetatmäßigen 33,3 Proz., was gegenüber den Verhältnissen von 1902/03 einer Verbesserung für die etatmäßigen Stellen um 9 Proz. entspricht. Die Zahl der bis 1. April d. Js. für die etatmäßige Anstellung in Betracht kommenden vertragsmäßigen Schaffner beträgt 98, dazu kommen bis zum Jahresschluß weitere 11 Schaffner. Die Zahl der neu zugehenden etatmäßigen Stellen beträgt 50; unter Berücksichtigung des natürlichen Abganges von im Jahresdurchschnitt 6 Zugmeistern, 4 Oberschaffnern und 10 Schaffnern kann danach angenommen werden, daß bis zum 1. Januar 1907 von 109 in Betracht kommenden Schaffnern im ganzen 70 etatmäßig angestellt werden können. Zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse bedarf es auch in der Folge noch einer weiteren Vermehrung der etatmäßigen Stellen, die auch für die nächste Budgetperiode in Aussicht genommen ist.

Ähnlich wie bei den vertragsmäßigen Schaffnern liegen die Dinge bei den noch im Arbeiterverhältnis stehenden Schaffneranwärtern, die auf vertragsmäßige (nichtetatmäßige) Annahme als Schaffner abheben. Für diese kommen von den im Budget vorgesehenen 50 weiteren Stellen nur 30 in Betracht, weil, wie oben erwähnt, die Zahl der nichtetatmäßigen Schaffner im neuen Budget um 20 vermindert wurde. Die ältesten Bewerber sind im Dezember 1898 nach ein- bis zweijähriger Beschäftigung im Eisenbahndienst in die Vormerkliste für Schaffnerstellen aufgenommen worden und haben frühestens im Monat Juni 1901 die für die Aufnahme als Schaffner maßgebende praktische Dienstprüfung abgelegt. Unter Hinzurechnung der nach obiger Darstellung durch natürlichen Abgang frei werdenden 20 Stellen werden darnach im laufenden Jahre etwa $30 + 20 = 50$ Anwärter zur Anstellung gelangen. Von denjenigen Anwärtern, welche nach vollendeter Militärdienstzeit innerhalb 4 Jahren nach ihrem Eintritt in den Eisenbahndienst die praktische Prüfung abgelegt haben, wird dabei Berücksichtigung finden, wer vor Mitte Mai 1898 in den Eisenbahndienst getreten ist. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß auch im laufenden Jahre voraussichtlich wieder eine gewisse Anzahl vorzugsberechtigter Militäranwärter eintreten wird. Auch hier macht sich der außergewöhnlich starke Zugang von Personal Ende der 90er Jahre nachteilig fühlbar, für den ein Abfluß in etatmäßige Stellen und Beförderung nach höheren Stellen, wodurch wieder Schaffnerstellen frei werden, nur allmählich geschaffen werden kann. Es wird auch in dieser Hinsicht bei Aufstellung des nächsten Budgets Bedacht auf Verbesserung der Verhältnisse genommen werden.

Bezüglich der Bitte der Schaffner um Gleichstellung im Fahrtgebührenbezug wird auf frühere Erklärungen verwiesen und betont, daß der Rückgang der Gebührenerträgnisse bei den Schaffnern in den letzten 2 Jahren, da die Gebührensätze selbst unverändert geblieben sind,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ausschließlich auf die gegen früher geringere dienstliche Inanspruchnahme des Personals und die weitere Ausdehnung der Ruhezeiten zurückzuführen sei. Die Gründe, welche einer Erhöhung der Fahrtgebühren der Schaffner auf die Sätze der Wagenwärter entgegenstehen, hat die Großh. Regierung bereits früher mitgeteilt. Diese Gründe sind auch heute noch in vollem Umfange zutreffend. Jetzt sind, wie oben angegeben, die durchschnittlichen jährlichen Gebührenbezüge der Wagenwärter höher als die der Schaffner. Wollte man die Gebührensätze beider Klassen gleichstellen, so würden die Schaffner, da sie im allgemeinen mehr Kilometer zurücklegen als die Wagenwärter, wieder eine größere Jahreseinnahme haben als jene. Es wäre damit wieder der Zustand geschaffen, der vor Erhöhung der Gebühren der Wagenwärter bestand, und lebhafte Bestrebungen der Wagenwärter nach Erlangung eines wiederum höheren Satzes wären die unausbleibliche Folge. Nicht außer Betracht darf auch bleiben, daß der Reinertrag der wandelbaren Gebühren einen namhaften Einkommensteil der Fahrbeamten ausmacht, daß daher eine Erhöhung dieser Gebühren nicht aus dienstlichen Gründen, sondern lediglich um dem Personal einen größeren Verdienst zuzuwenden, einer Gehaltsaufbesserung für dieses Personal gleichkommen und damit eine Bevorzugung dieses Personals vor anderen Klassen von Beamten darstellen würde, deren dringende Wünsche nach Besserstellung bis zur Revision des Gehaltstarifs zurückgestellt werden müssen.

Die mit Rückwirkung vom 1. Januar l. J. durchgeführte, mindestens 10prozentige Lohnaufbesserung sämtlicher Eisenbahnarbeiter kommt auch den im Arbeitsverhältnis stehenden Schaffneranwärtern zugut; auch ist in die abgeänderte Betriebslohnordnung eine Bestimmung aufgenommen worden, welche die Anrechnung der wandelbaren Gebühren auf den Taglohn in einer für das Personal erheblich günstigeren Weise als bisher für das ganze Land einheitlich regelt und für die im Fahrdienst verwendeten Arbeiter in den meisten Fällen eine weitere nicht unbeträchtliche Einkommensvermehrung bringt.

Im Zusammenhang mit der Aufbesserung der Arbeiterlöhne ist auch für das nichtetatmäßige Schaffnerpersonal mit Wirkung vom 1. Januar l. J. eine Erhöhung der Bezüge bewilligt worden. Während diese Bediensteten bisher vor Verleihung der Beamteneigenschaft eine Jahresvergütung von 900 M. bezw. die Bahnsteigschaffner von 1100 M. bezogen, erhalten sie jetzt eine solche von 1000 bezw. 1200 M. Bei Verleihung der Beamteneigenschaft wird jetzt eine Vergütung von 1100 M. bezw. den Bahnsteigschaffnern von 1300 M. gegen früher von 1000 M. bezw. 1200 M. gewährt und 2 Jahre nach dem Eintritt in das Beamtenverhältnis wird jetzt eine weitere neue Zulage von 100 M. bewilligt, soweit nicht die Anfangsbezüge eines etatmäßigen Beamten auf der gleichen Amtsstelle überschritten werden. Zu den bezeichneten Jahresvergütungen tritt jeweils noch der Genuß freier Dienstkleidung und der wandelbaren Bezüge, letztere mit einem durchschnittlichen Bruttoertrag von rund 500 M. jährlich.

8. Petition des Verbandes der Bahn- und Weichenwärter Badens.

Die Wünsche der Petenten sind schon wiederholt, wie es in der Eingabe heißt, zum fünftenmal Gegenstand der Erörterung gewesen; sie bitten um eine Verbesserung der Aktivitätsbezüge und eine Erhöhung der Ruhegehalte, und unter Hinweis auf frühere ausführliche Erörterungen dieser Verhältnisse erklärte die Großh. Regierung, daß die in der vorliegenden Petition geäußerten Wünsche der Bahn- und Weichenwärter nach Erhöhung ihres Gehaltes und Aufnahme von Nebenbezügen in den Einkommensanschlag nur im Wege einer Änderung des Gehaltstarifs erfüllt werden könnten; ihre nähere Prüfung müsse für die allgemeine Revision des Gehaltstarifs vorbehalten bleiben.

9. Der Verband badischer Eisenbahnbeamter und Arbeitervereine bittet um Erhöhung der Gehalsbezüge der nichtetatmäßigen Beamten. In der Petition wird ausgeführt, daß die aufgrund des Landtagsbeschlusses von 1902/03 den nichtetatmäßigen Beamten zuteil gewordene Aufbesserung bei

den Eisenbahnbeamten nur in sehr geringem Maße eingetreten sei und etwa nur 0,46 Proz. betragen habe, und daß zur Zeit ein Eisenbahnarbeiter mehr verdiene als ein nichtetatmäßiger Beamter; es sei deshalb eine Aufbesserung dringend notwendig. Auch solle durch Schaffung neuer etatmäßiger Stellen dafür gesorgt werden, daß die Anstellung nach Umfluß der vorgesehenen Wartezeit gesichert werde. Endlich wird gewünscht, daß alle Anstellungen und Beförderungen, die sich durch Budgetvollzug ermöglichen lassen, mit Wirkung vom 1. Januar 1906 erfolgen sollen.

Die Großh. Regierung hat zu diesem Gesuch ausführliche Erläuterungen gegeben, aus denen folgendes zu entnehmen ist. Im Jahre 1902 ist aus Anlaß der Erhöhung des Wohnungsgeldes der etatmäßigen Beamten auch dem nichtetatmäßigen Personal bei der Eisenbahnverwaltung eine namhafte Verbesserung ihres Einkommens zuteil geworden, die, wie im einzelnen nachgewiesen wird, durchaus nicht so unerheblich ist, wie es in der Eingabe hingestellt wird.

Das Jahr 1904 brachte eine weitere Verbesserung des Einkommens des nichtetatmäßigen Personals der Eisenbahnverwaltung. Es wurde bestimmt, daß die nichtetatmäßigen Beamten, wie Schaffner, Wagenwärter, Heizer, Rechnungsführer, Bahnmeister, Stationsmeister, Telegraphenmeister, Werkführer — nichtetatmäßige Assistenten und Gehilfen sowie die Bahn- und Weichenwärter ausgenommen — 2 Jahre nach Verleihung der Beamteneigenschaft eine weitere Zulage von 100 M. erhalten. Ferner wurde im Jahre 1904 angeordnet, daß bei Eisenbahn-, Telegraphenassistenten, Eisenbahn-, Telegraphen- und Bureaugehilfen die aktive Militärdienstzeit bei der Zulagebewilligung als Dienstzeit angerechnet wird, wenn der aktive Militärdienst nach Bestätigung zum Gehilfen abgeleistet wurde, und wenn dabei der Gehilfe oder Assistent vom Eisenbahndienst unmittelbar zum Militär übergetreten und ebenso unmittelbar wieder vom Militär zum Eisenbahndienst zurückgetreten ist.

Bezüglich der Bahn- und Weichenwärter wurde 1904 bestimmt, daß sie 2 Jahre nach Verleihung der Beamteneigenschaft eine Jahresvergütung im Betrage der vollen Anfangsbezüge eines etatmäßigen Wärters auf der von ihnen bekleideten Stelle erhalten.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1906 ist im Hinblick auf die zehnprozentige Lohnerhöhung der Eisenbahnarbeiter abermals eine Verbesserung der Bezüge des nichtetatmäßigen Eisenbahnpersonals herbeigeführt worden. Diese Einkommensverbesserung, die in der Eingabe des Verbandes badischer Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine nicht berücksichtigt ist — offenbar weil sie zurzeit der Abfassung der Eingabe noch nicht bekannt war — erstreckt sich auf das aus dem Arbeiterverhältnis hervorgegangene nichtetatmäßige Personal sowie auf die Eisenbahn-Assistenten und -Gehilfen, die Eisenbahn- und Telegraphengehilfinnen, die Bureau-, Kanzlei-, Rechnungs- und Zeichengehilfen. So erhielten z. B. Schaffner, Wagenwärter, Heizer, Wagenrevidenten, Rechnungsführer bis zum 1. Januar 1906: a. während der Probezeit vor Verleihung der Beamteneigenschaft den Anfangsgehalt der gleichartigen etatmäßigen Stelle, b. bei der Verleihung der Beamteneigenschaft den Anfangsgehalt der gleichartigen etatmäßigen Stelle mit einem Zuschlag von 100 M. und c. 2 Jahre nach Verleihung der Beamteneigenschaft den Anfangsgehalt der gleichartigen etatmäßigen Stelle mit einem Zuschlag von 200 M. Statt dessen erhält nun dieses Personal in allen drei Fällen eine um 100 M. erhöhte Jahresvergütung, soweit dadurch die Gesamtanfangsbezüge (Gehalt und Wohnungsgeld) eines etatmäßigen Beamten auf der gleichen Amtsstelle nicht überschritten werden. Die Höchstvergütung der nichtetatmäßigen Eisenbahn- und Telegraphengehilfen, Eisenbahn- und Telegraphenassistenten, 1700 M., tritt jetzt schon 9 Jahre nach der Bestätigung als Gehilfe ein, während sie bis zum 1. Januar 1906 erst in 14 Jahren nach der Bestätigung als Gehilfe erreicht wurde. Die Expeditions- und Telegraphengehilfinnen, Bureaugehilfen, Kanzlei-, Rechnungs- und Zeichengehilfen konnten vor dem 1. Januar 1906 die Höchstver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gütung von 1700 M. erst 15 Jahre nach der Bestätigung erhalten; jetzt wird sie ihnen schon 10 Jahre nach der Bestätigung gewährt.

Eine weitere Verbesserung der Bezüge des nichtetatmäßigen Personals ist abhängig von der Revision des Gehaltstarifs der etatmäßigen Beamten. Die Bezüge eines nichtetatmäßigen Beamten, der auf etatmäßige Anstellung abhebt, dürfen eben nicht höher sein, als die Anfangsbezüge (Gehalt, Wohnungsgeld, Dienstzulage usw.) eines etatmäßigen Beamten auf der gleichen Amtsstelle, da sonst mit der etatmäßigen Anstellung eine Einkommensverminderung verbunden wäre, was vermieden werden muß.

Die Behauptung der Bittsteller, daß die Bezahlung der Eisenbahnarbeiter besser sei als die der nichtetatmäßigen Beamten ist, wie schon anläßlich der Beantwortung der Petition der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen usw. um Verbesserung ihrer Anstellungs- und Einkommensverhältnisse nachgewiesen worden ist, im allgemeinen nicht zutreffend.

Eine Gewährleistung dafür, daß die nichtetatmäßigen Beamten nach Umfluß einer bestimmten Wartezeit etatmäßig angestellt werden können, kann schon aus budgetrechtlichen Gründen nicht übernommen werden. In der ganzen Staatsverwaltung ist es übrigens nicht zu vermeiden, daß die Wartezeit für bestimmte Stellungen zu gewissen Zeiten länger als gewöhnlich wird. Mit der Vermehrung der etatmäßigen Stellen im Budgetentwurf für 1906/07 ist dem dienstlichen Bedürfnis vorerst genügt.

Nach einer unter den Ministerien vor einigen Jahren getroffenen Vereinbarung sollen Rückdatierungen von Anstellungen und Beförderungen anläßlich des Budgetsvollzugs im allgemeinen nicht stattfinden, vielmehr bei Besetzung der im Budget neuangeforderten Stellen für alle staatlichen Verwaltungszweige ein gleichmäßiges Verfahren in der Richtung stattfinden, daß die Wirksamkeit der in Frage kommenden Ernennungen — wie auch sonst üblich — auf den Tag der Entschließung oder des Dienstantritts festgesetzt wird, soweit sich nicht sämtliche Ministerien auf einen bestimmten Tag (in den letzten Budgetperioden den 31. Mai) einigen oder ganz besondere Gründe für die ausnahmsweise Behandlung einer bestimmten Anwärter- oder Beamtenklasse vorliegen.

Die Großh. Regierung ist darnach nicht in der Lage, dem Antrage auf allgemeine Rückdatierung der anläßlich des Budgetvollzugs zu vollziehenden Anstellungen und Beförderungen auf 1. Januar 1906 eine Folge zu geben."

10. Bitte des Verbandes badischer Bremser der Großh. Eisenbahnverwaltung um etatsmäßige Anstellung.

In dem Gesuch wird darauf hingewiesen, daß den Bremsern die Möglichkeit in Schaffnerstellen einzurücken durch Ablegung eines Examens dadurch abgeschnitten werde, daß eine Prüfung nicht mehr abgehalten werde.

Die Großh. Regierung weist darauf hin, daß sie nach früheren Erklärungen bereit ist, die Frage, ob nicht für eine gewisse Zahl älterer, im Dienst bewährter Bremser die Möglichkeit etatsmäßiger Anstellung geschaffen wäre, einer wohlwollenden Erwägung zu unterziehen.

Was die Begründung des Gesuchs in der Petition betrifft, so bedarf die Angabe über den Schluß der Vormerkungsliste für Schaffnerstellen der Erläuterung. Im Hinblick auf die große Zahl der bereits vorhandenen Anwärter für Schaffnerstellen sah sich die Generaldirektion der Staatseisenbahnen im März v. J. zur Schließung der Vormerkungsliste veranlaßt. Diese Maßnahme ist aber nur vorübergehend; sobald die Zahl der Schaffneranwärter geringer geworden ist, und wieder das Bedürfnis zur Aufnahme und Ausbildung von Anwärtern eintritt, werden Gesuche um Aufnahme in die Vormerkungsliste wieder angenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 293 zum Protokoll der 31. Sitzung der Ersten Kammer vom 19. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

den Nachtrags-Staatsvoranschlag pro 1906/1907 des Großh. Ministeriums des Innern Hauptabteilung IV

in Ausgabe:

Titel XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten,
„ XII Heil- und Pflegeanstalten,
„ XVII Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, und

in Einnahme:

Titel VIII Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Erstattet von **Alfred Prinz Löwenstein.**

Titel XI. B. Ausgabe.

§ 10. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.

In dem dem Hohen Hause am 5. Juli über den gleichen Titel abgestatteten Bericht hatte ich schon der Anstalt Herthen Erwähnung getan und meiner Freude Ausdruck gegeben, daß diese Anstalt nunmehr auf Grund einer Anregung, die aus der Mitte der Hohen Zweiten Kammer hervorgegangen, einen Staatszuschuß im Außer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ordentlichen Etat von 5000 M. erhalte. Diese Mitteilung war insofern verfrüht, als der Nachtrag zum Staatsvoranschlag damals nicht zur Diskussion stand.

Die Anstalt Herthen wurde 1879 von dem Geistlichen Rat Dr. Rolfus aus privaten Mitteln gegründet. Sie hat sich seitdem erhalten und entwickelt ohne je einen Staatszuschuß bekommen zu haben. Sie verpflegt männliche und weibliche Wesen im Alter von 3—87 Jahren, die an Schwachsinn, Epilepsie, Idiotismus und Kretinismus leiden. Sie verpflegte Ende 1905 417 Personen. Welchen Umfang die Anstaltskosten angenommen haben, beweist die Tatsache, daß pro 1905 in Einnahme 181 586 M. und in Ausgabe 181 429 M. gebucht wurden.

Die Anstalt ist nunmehr gehalten, aus sanitären Gründen eine Entwässerung (Kanalisation) des Anstaltsgebietes vorzunehmen. Diese Kanalisation kostet 20000 M. und es fällt der Anstaltsleitung schwer, mit Rücksicht auf weitere große pekuniäre Belastung für Neubauten und Inventarbeschaffung, die Mittel für Kanalisation aufzubringen. Die Anstalt hat sich daher mit dem Ansuchen an die Regierung gewendet um Gewährung eines angemessenen Staatsbeitrages. Die Großh. Regierung beantragt einen Staatsbeitrag von 5000 M. zu bewilligen. Dieser Antrag ist in der Hohen Zweiten Kammer warm unterstützt worden. Ihre Budgetkommission erkennt den hohen Wert der Anstalt Herthen an.

§ 11.

Die Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds in Badenweiler hat bisher 114250.59 M. erfordert. Bewilligt waren in der letzten Budgetperiode 133100 M. Nicht verwendet und mit Schluß der Budgetperiode 1904/05 erloschen verblieben 18850 M.

Die Großh. Regierung sucht um Neubewilligung der 18850 M. an und beantragt des weiteren, daß diejenigen Gelder, welche nach Fertigstellung der Badfonds-Kaltwasserleitung nicht verwendet würden, am Bau der Badeanstaltengebäude in Badenweiler verausgabt werden dürfen.

Titel XII. Ausgabe.

Heil- und Pflegeanstalten.

A. Ordentlicher Etat, persönlicher Aufwand.

Es werden im A ordentlichen Etat und B im außerordentlichen Etat zusammen 204300 M. nachgefordert, welche sich wie folgt verteilen:

für den ordentlichen Etat für die Budgetperiode . . . 12300 M.
für den außerordentlichen Etat für die Budgetperiode . 192000 „

Die Arbeitsterapie in den Irrenanstalten gewinnt an Boden. Man wünscht den ruhigen Kranken und Genesenden in Garten und Feld Arbeitsgelegenheit zu geben, weil ihnen das sehr zuträglich sein soll und bei gesunder Körperbewegung Zerstreuung bietet.

Die Pflegeanstalt Wiesloch besitzt reichlich Gelände, welches diesem Zwecke dienen kann und welches auch darauf hinweist die Selbstbewirtschaftung einzuführen. Zu diesem Zwecke erscheint die Anstellung eines Landwirtes geboten und es ist in der Person eines Landwirtschaftslehrers eine sehr geeignete Persönlichkeit gewonnen worden. Dieser Ökonom soll etatmäßig in der Tarifabteilung H 1 mit einem Jahresgehalt von 2000 M. und 300 M. Wohnungsgeldentschädigung Anstellung finden.

Die Anstalt Illenau soll unter Aufwendung von 3850 M. per Jahr die Einrichtung eines Dauerbades und eines Tagsaales in einem Hause für Unruhige der Frauenabteilung erhalten. Es wird seitens der Anstaltsleitung großer Wert auf diese Einrichtung gelegt und angestrebt, sie auch in der Männerabteilung einzuführen. Man mußte diese Wünsche scheinbar bisher der Überfüllung wegen zurückstellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die im außerordentlichen Etat § 1 angeforderten 192000 M. zerfallen in 92000 M. für den Bau weiterer Krankenhäuser und 100000 M. für landwirtschaftliche Betriebsgebäude einschließlich Wohnung des leitenden Landwirtes.

Die Krankenhäuser müssen in beschleunigtem Tempo gebaut werden, um der Überfüllung der andern Anstalten abzuhelfen und um den Zudrang zu bewältigen. Es sollen daher die Krankenhäuser F. A. R. und M. U. 3 mit den Summen 40000 und 52000 M. durch Bewilligung der II. Raten fertig gebaut werden um 270 neue Plätze zu gewinnen. Die Inangriffnahme des Baues der landwirtschaftlichen Gebäude erscheint unaufschiebbar und es wird hierfür die I. Rate von 100000 M. gefordert.

Titel XVII. Ausgabe.

Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

A. Ordentlicher Etat. III. Straßenbau.

Zu § 28. Unterhaltung der Landstraßen.

werden 15000 Mark per Jahr für die bessere Entlohnung von 770 Landstraßenwärtern und genügende Hilfskräfte angefordert und dies mit der Steigerung der Arbeitslöhne in der zweiten Hälfte des Jahres 1905 begründet.

Für das Jahr 1906 ab 1. Juli werden angefordert	10000 M.
„ „ „ 1907	20000 „
zusammen . . .	30000 M.
somit für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07	15000 „

B. Außerordentlicher Etat. II. Wasserbau.

§ 22. a. Umbau der Schleußenbrücke über den Leopoldskanal

sind angefordert 29500 M., von welchen auf Schleußeneinrichtung 7550 M., auf die Wegbrücke 21750 M. entfallen.

An letzterem Posten ist beteiligt die Gemeinde Riegel mit einem Drittel. Die Gemeinde zahlt daher 7250 M., welche später unter Hauptabteilung IV Titel XIII 1 der Einnahme wieder erscheinen. Es scheint diese Brücke die Ursache langer Differenzen zwischen der Großherzoglichen Staatsverwaltung und der Gemeinde Riegel gewesen zu sein, welche nunmehr beglichen sind.

§ 22 b. Für die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg

I. Rate 1000000 M. für die Budgetperiode 1906/07.

Im Nachtragsbudget des Ministeriums des Innern pro 1902/03 waren für die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg 900000 M. als I. Rate angefordert. Die Landstände stimmten jener Forderung unter dem Vorbehalt zu:

1. daß der am 28. November 1901 abgeschlossene Staatsvertrag zwischen Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen dahin abgeändert werde, daß die Kostenbeteiligung Badens auf 30 Proz. herabgemindert werde. Nach dem Staatsvertrag war Baden mit 40 Proz. beitragspflichtig;

2. daß zwischen der Eisenbahnverwaltung der Badischen Staatsbahnen und der Verwaltung der Reichseisenbahnen eine Vereinbarung erzielt werde, daß die Tarife der beiderseitigen oberrheinischen Häfen von Mannheim

bis Straßburg—Kehl in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden möchten, so daß der Wettbewerb im beiderseitigen Verkehr mit der Schweiz ermöglicht sei.

3. daß eine Abänderung der Oktroibestimmungen der Städte des Reichslandes namentlich Straßburgs in dem Sinne erfolge, daß die dort ansäßigen Unternehmungen nicht weiter eine Art Schutzzoll genössen gegenüber den aus Baden eingeführten (bearbeiteten) Erzeugnissen.

Die Großh. Regierung sah sich auf Grund dieser Beschlüsse nicht in der Lage, das Uebereinkommen vom 28. November 1901 zu ratifizieren. Die reichsländische Regierung ihrerseits verweigerte ihre Zustimmung und das Projekt der Rheinstromregulierung erschien gescheitert. Ja, es wurde von jener Seite der Bau eines Rheinseitenkanals von Straßburg nach Lauterburg ins Auge gefaßt. Demselben wurde jedoch kein großes Gewicht beigelegt, vielmehr wurde von beiden Seiten zu erkennen gegeben, daß es eine Notwendigkeit sei, das Reformprojekt nicht scheitern zu lassen. Diesem Gedanken gaben die Landstände in ihren Sitzungen vom 12. und 16. Juli 1904 Ausdruck und es wurde die Zustimmung zur Bewilligung einer I. Rate von 900000 Mk. in diesen Sitzungen dahin modifiziert:

1. daß die Großh. Regierung dahin wirken möge, daß der Anteil des Großherzogtums an den Gesamtkosten tunlichst auf 30 Proz. herabgesetzt werde, wobei die Erwartung ausgesprochen wurde, daß die an der Rheinregulierung besonders Beteiligten 10 Proz., mindestens aber 1 000 000 M. tragen möchten.
2. Die Großh. Regierung wolle soweit erfordertlich im Einvernehmen mit den Verwaltungen der linksrheinischen Eisenbahnen dahin wirken, daß tunlichst darauf Bedacht genommen werde, daß bei der Gestaltung der Eisenbahntarife von den beiderseitigen Rheinhäfen nach der Schweiz die Frachtsätze in einer Weise gebildet werden möchten, daß der Wettbewerb der beiderseitigen Bahnen im Zusammenhang mit der Wasserstraße im Verkehr nach der Schweiz gewahrt bleibe.
3. die Großh. Regierung wolle darauf hinwirken, daß die Oktroibestimmungen in Elsaß-Lothringen entsprechend der inzwischen seitens der reichsländischen Regierung gegebenen Zusage so gefaßt und gehandhabt werden möchten, daß sie nicht als ein Schutzzoll gegen die Einfuhr von in Baden erzeugten und bearbeiteten Gegenständen wirken könnten.

Hiernach verharrten die Landstände nicht auf der früher gefaßten Resolution, sondern sie gaben nur dem Wunsche Ausdruck, daß den früher gestellten Bedingungen nach Möglichkeit nachgekommen werde.

Diesen Übereinkommen vom 28. November 1903, zwischen Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen wurde mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 3. Januar des Jahres zugestimmt. Der Austausch der Ratifikationsbestimmungen unter den Ministerien der beteiligten Staaten ist erfolgt.

Der Minister des Innern gab in der Sitzung der Hohen Zweiten Kammer vom 5. Juli 1906 die Erklärung ab, daß die Beteiligung Badens am Gesamtaufwande, wenn auch nicht ganz 30 Proz., so doch nur 33 Proz. betrage. Badens Anteil an den Gesamtkosten wird in der Weise gemindert, daß die Stadt Straßburg sich rechtsverbindlich verpflichtet habe 1 000 000 M. an die Großh. Staatskasse zu zahlen. Die reichsländische Regierung habe sich verbindlich gemacht für den richtigen Empfang, Eingang und die Uebersendung dieses Betrages an die Großh. Staatskasse zu sorgen. Die Zahlung soll in 10 Jahresraten zu je 100 000 M. erfolgen.

Darnach berechnen sich die Gesamtauslagen Badens an der Rheinstromregulierung, jedoch ohne in Berücksichtigung zu ziehen die Unsicherheiten (Wasserstände, Wetter, Arbeitslöhne und dergl.) ebenso auch die Kosten der oberen Bauleitung, für welche Zuschläge zu erwarten sind, laut Staatsvoranschlag von 1902 auf 4 385 600 M. und zwar belief sich die erste Budgetanforderung 1902 auf 13 464 000 M. 40 Proz, welche auf Baden entfallen sollten, ergaben 5 385 600 M. und nach Abzug der einen Million, welche die Stadt Straßburg übernommen hat, verbleiben dem Lande zur Last, wie oben eingestellt 4 385 600 M.

Statt der in den zwei früheren Budgetperioden angeforderten 900 000 M., wird jetzt 1 000 000 M. gefordert. Diese sollen in erster Linie verwandt werden für Vorbereitung und Inangriffnahme der Rheinstromregulierung auf der untern Strecke. Die Bauvorbereitung ist veranschlagt für Baden und Elsaß-Lothringen zusammen auf 652 000 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es entfällt hiervon auf Baden die Hälfte = ... 326 000 M.
Der Ausbau der untersten Abteilung der badischen Baustrecke von Kilometer 209–200 = 9 Kilometer erfordert . . . . . 862 000 M.
zusammen . . 1 188 000 M.
ohne Berechnung von Zuschlägen.

Da jedoch der Baubetrieb pro 1906 nicht groß in Anschlag gebracht werden kann und für die Auflieferung der Baustoffe Monate vergehen müssen, auch erst im Monat November mit dem Hieb der Faschinen begonnen werden kann, so wird sich die Bauausführung im wesentlichen auf das Jahr 1907 der Budgetperiode erstrecken. Auch ist vorgesehen, um keine Störung des Baues eintreten zu lassen, daß ein Teil der Kostenbetreffnisse noch für die erste Hälfte des Jahres 1908 reicht.

Als Baulänge sind 9 Kilometer der Berechnung zu Grunde gelegt (gegenüber einem Jahresfortschritt von 6,75 Kilometer des Entwurfs) in dem Bestreben, das Unternehmen nach Möglichkeit zu fördern.

§ 22. c. Kosten des Umbaues der Schiffbrücken über den Rhein oberhalb Straßburgs . 52 000 M.

Da der Rhein oberhalb Straßburg bis nach Basel der Großschifffahrt zugänglich gemacht werden soll und es sich ergeben hat, daß die auf dieser Strecke gelegenen 7 Schiffbrücken der Schiffahrt hinderlich sind, so sind 104 000 M. als Gesamtaufwand veranschlagt worden, von denen nach bestehender Vereinbarung Baden und Elsaß-Lothringen je die Hälfte zu tragen hat. Es sollen die Durchfahrtsöffnungen verbreitert, die Eisbrecher vor diesen beseitigt und Baaken zur Kenntlichmachung des Fahrwassers angebracht werden.

Titel VIII. Einnahme.

Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1.

Beiträge der Gemeinden zu dem Aufwand für den Neubau und für Hauptverbesserungen der Landstraßen (nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884) und sonstige Beiträge.

Die Gemeinde Riegel hat zu dem Umbau der Schleußenbrücke über den Leopoldskanal 7 200 M. beizutragen.

§ 2 a.

Beitrag der Stadtgemeinde Straßburg zu den Gesamtkosten der Rheinregulierung . . 1 000 000 M.
hier 1. Rate . . . . . 100 000 „

Die Stadt Straßburg verpflichtete sich rechtsverbindlich unterm 6. Dezember 1905, 1 000 000 M. an die elsaß-lothringische Landeshauptkasse zu zahlen. Die Landesregierung von Elsaß-Lothringen machte sich verbindlich mit Schreiben vom 18. Dezember 1905, für den richtigen Eingang und die Übersendung des in Rede stehenden Gesamtbetrages von 1 000 000 M. an die Großh. Staatskasse zu sorgen. Die Zahlung hat nach den getroffenen Vereinbarungen in 10 Jahresraten von je 100 000 M. zu geschehen.

Die Bauarbeiten beginnen voraussichtlich im Jahre 1907 und ist für die Budgetperiode 1906/07 eine Jahresrate mit 1 000 000 M. hier einzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beantragt:

Hohe Erste Kammer wolle

dem Nachtrag zum Staatsvoranschlag pro 1906/07 des Großh. Ministeriums des Innern Abteilung IV der Ausgabe XI milde Fonds und gemeinnützige Anstalten für die Budgetperiode im außerordentlichen Etat . . . 23 850 M.

Titel XII Heil- und Pflegeanstalten für die Budgetperiode im ordentlichen Etat . . . . . 12 300 „

im außerordentlichen Etat . . . . . 192 000 „

Titel XVII Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für die Budgetperiode im ordentlichen Etat . . . . . 30 000 „

im außerordentlichen Etat . . . . . 1 081 000 M.

Der Einnahmetitel VIII, Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser und Straßenbaues. . . . . 107 250 M.

in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer die Genehmigung erteilen.

Beilage Nr. 294 zum Protokoll der 31. Sitzung der Ersten Kammer vom 19. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907.

Erstattet von dem Geheimen Rat **Honsell.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In dem Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907 sind

in der Ausgabe angefordert	8 595 300 M.
und in Einnahme gestellt	6 900 „
somit Rein-Ausgabe	8 588 400 M.

Im Staatsvoranschlag, Hauptabteilung VIII, betrug die angeforderte Reinausgabe für den Eisenbahnbau 30 652 600 „

somit beträgt die Neuanforderung für 1906/07 zusammen 39 241 000 M.

Dazu kommt die Summe der aus früheren Etatperioden aufrecht erhaltenen Kreditreste — nach Abzug der Einnahme — mit 39 338 348 „;

ergibt nunmehr einen Eisenbahnbau-Budgetsatz für 1906/07 von 78 579 348 M.

Das Verhältnis der Kreditreste zur Budgetsumme — je ohne Abzug der Einnahmen — (vergl. Tabelle II des Kommissionsberichtes zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues) beträgt nunmehr 48 Proz.

Durch den Nachtrag sind die leeren Spalten der Tabelle I des ebengedachten Kommissions-Berichtes ausgefüllt, indem jetzt angefordert werden

für die Main-Neckarbahn	500 000 M.
unter „Staatsbeiträge zu Nebenbahnen" . .	390 000 M.

Von den Nachtragsforderungen für das badische Bahnnetz entfallen auf

Titel I Neue Bahnen	69 300 M.
Titel II Bestehende Bahnen	4 513 000 „
Titel III Stationen	1 272 000 „
Titel IV Transportmaterial	1 788 000 „
Titel V Lasten und Verwaltungskosten . .	63 000 „
Zusammen . . .	7 705 300 M.

Die unterste Zahlenreihe (1906/07) der Tabelle III jenes Kommissionsberichtes erfährt hiernach folgende Änderungen:

	Millionen Mark	Proz. der Summe
I. Neue Bahnen	2,3	5,6
II. Bestehende Bahnen . . .	10,6	25,8
III. Stationen	20,9	51,0
IV. Transportmaterial . . .	5,0	12,2
V. Lasten und Verwaltungskosten	2,2	5,4
zusammen . . .	41,0	100,0

Das Verhältnis zur Summe hat bei den Titeln I um 1 Proz., II um 6 Proz., IV um 2,6 Proz. sich erhöht, bei den Titeln III um 8,2 Proz. und V um 0,9 Proz. sich erniedrigt.

Die Anforderungen unter den einzelnen Positionen sind mit Ausnahme von zweien, bei denen auf die Begründung zu Gesetzentwürfen Bezug genommen werden konnte, im Budget selbst und in einem Beiheft ausführlich erläutert und nach Erkundigung bei der Großh. Regierung darf festgestellt werden, daß die zur Durchführung der Unternehmen als erforderlich bezeichneten Kostensummen überall auf guten Unterlagen — Entwürfen und Kostenberechnungen — beruhen.

Die Hohe Zweite Kammer hat in ihrer 120. öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 1906 sämtliche Petitionen dieses Nachtrages genehmigt.

Ausgabe.

A. Badisches Bahnnetz.

I. Neue Bahnen.

§ 1. Nebenbahn Walldürn—Hardheim.

I. Teilforderung . . . . . 50 000 M.

Der diesen Bahnbau betreffende Gesetzentwurf, auf dessen Begründung hier verwiesen wird, ist von den Landständen — von der Ersten Kammer in der 26. Sitzung vom 7. Juli d. J. — angenommen. Die Erläuterung im Budget besagt, daß hier die Mittel für die endgiltigen Vorarbeiten, die Aufstellung des Entwurfs, sowie die Inangriffnahme des Baues anverlangt sind; nach einer Mitteilung der Großh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierung an die Budgetkommission der Zweiten Kammer ist es aber nicht wahrscheinlich, daß vor dem nächsten Landtag in den Bau selbst wird eingetreten werden können.

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist der Aufwand für die Herstellung der Bahn einschließlich Beschaffung der Betriebsmittel zu 1 225 000 M. angegeben.

Ihre Budgetkommission nimmt an, daß dem nächsten Landtag die Ergebnisse der endgiltigen Vorarbeiten und Entwurfsaufstellung werden mitgeteilt werden.

Antrag: Genehmigung.

§ 2. Bahn Überlingen—Landesgrenze.

Nachforderung . . . . . 19 300 M.

Es werden hier angefordert:

1. für mit der Geländeerwerbung zusammenhängende Entschädigungen . . . . 15 000 M.
2. zur Deckung der Kosten eines schiedsgerichtlichen Verfahrens und aufgelaufener Zinsen 4 300 M.

Zu Ziffer 1 ist hinzuweisen auf die Summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues 1904/05 Seite 7 und den Bericht Ihrer Kommission über diese Nachweisung Seite 5 und 11.

Antrag: Genehmigung.

II. Bestehende Bahnen.

§ 3. Kauf der Aargau-Bahn . . . . . 3 193 000 M.

Die Verhältnisse, welche den Übergang dieser Bahn in das Staatsbahnnetz — im Interesse von Staat und Stadt — geradezu notwendig gemacht haben, und die Gesichtspunkte, die bei der Bemessung der vereinbarten Kaufsumme maßgebend waren, sind in den Erläuterungen zu der Anforderung im Budget und insbesondere im Beiheft so vollständig und klar dargelegt, daß es wohl genügt, hier darauf zu verweisen.

Antrag: Genehmigung.

§ 4. Verlegung der Höllentalbahn bei Freiburg.

I. Teilforderung . . . . . 20 000 M.

Die Mittel sind für „Vorarbeiten" verlangt; nach Erkundigung Ihrer Budgetkommission handelt es sich dabei weniger um weitere Ausarbeitung des vorhandenen Entwurfes als vielmehr darum, die Geländeerwerbung vorzubereiten. Deshalb ist hier die Bezeichnung „Teilforderung" gebraucht; die Landstände sind jetzt schon vor die Entscheidung gestellt, ob sie die zur Durchführung des beabsichtigten Unternehmens erforderlichen Geldmittel zu bewilligten geneigt sind.

Die Verlegung der Höllentalbahn bei Freiburg war schon im Nachtrag zum Budget 1898/99 in Verbindung mit der damals geplanten Herstellung eines Freiverladebahnhofes an der Ostseite der Hauptbahn in Aussicht genommen; der Aufwand war zu 1 040 000 M. geschätzt. Einwendungen haben die Landstände nicht erhoben; jener Freiverladebahnhof kam aber nicht zur Ausführung und die damals noch nicht dringliche Frage wegen der Verlegung der Höllentalbahn ward einstweilen zurückgestellt. Inzwischen haben Verhandlungen der Eisenbahnverwaltung mit der Stadtverwaltung stattgefunden und es ist ein neuer Entwurf aufgestellt worden, dessen Ausführung auf 2 680 000 M. berechnet ist, worunter 80 000 M. für Stellwerke. Wie aus den Erläuterungen im Budget und im Beiheft hervorgeht, ist der Zweck der Verlegung der Bahnlinie die Beseitigung einer Anzahl schienenebener Straßen- und Wegübergänge; dies soll erreicht werden durch Verschiebung der Bahn mit dem Wiehrebahnhof nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Süden. Auf einer Strecke von 2,8 Kilometer kommt die Höllentalbahn neben die Hauptbahn zu liegen, welche, um auch hier Wegunterführungen zu ermöglichen, um 0,6 Meter gehoben werden soll.

Angesichts der Entwicklung der Stadt Freiburg und der Zunahme des Verkehrs, wie sie seit deren Fortsetzung bis Donaueschingen sich eingestellt hat, erscheint die Bahnverlegung gerechtfertigt. Offenbar ist man aber in dem neuen Entwurf viel weitergegangen, als früher beabsichtigt war; damals hat man wohl nicht daran gedacht, die Bahn in Tunnels durch den Lorettoberg und beim Sternenwald zu führen. —

Das für die neue Linie erforderliche Gelände soll die Stadtgemeinde Freiburg kostenlos zur Verfügung stellen, dafür aber das jetzige Bahngelände zu Eigentum erhalten. Ob dies eine Beitragsleistung seitens der Stadt bedeutet, die mit den durch die Bahnverlegung ihr zugehenden Vorteilen im Verhältnis steht, ist nicht dargetan. Da aber die Großh. Regierung vielfach betont hat, daß sie selbst auf die Beseitigung der schienenebenen Wegübergänge für die Sicherheit des Betriebes den größten Wert legt, und nachdem die Anforderung von dem anderen Hohen Hause ohne jede Beanstandung genehmigt worden ist, kann Ihre Budgetkommission von einer Anregung im Sinne einer weiteren Leistung der Stadtgemeinde Freiburg einen Erfolg sich nicht versprechen; sie beantragt daher

Genehmigung.

§ 5. Singen—Schaffhausen, zweites Gleis,
I. Teilforderung . . . . . 1300000 M.

Im Budget, dann auch im Beiheft hinreichend begründet und entziffert. Einige wichtige Zahlen stimmen aber an beiden Stellen nicht mit einander überein. Die Gesamtkosten der Anlage sind im Budget angenommen zu 2688000 M., im Beiheft entziffert zu 2788000; hier ist auch als Betrag der I. Teilforderung 1800000 M. angegeben, im Budget 1300000 M. Ihre Kommission nimmt die Zahlenangaben im Budget als die richtigen an.

Mit dem Gleisbau verbunden sind Erweiterungen zweier Stationen und mehrere Wegüberführungen; — die bezüglichen Kosten sind in dem Aufwand von 2688000 M. inbegriffen; nicht darin enthalten ist der zu 144000 M. angeschlagene Aufwand für die Stellwerke.

Der Bau des zweiten Gleises ist hier offenbar Bedürfnis.

Antrag: Genehmigung.

III. Stationen.

§ 6. Mannheim, Umbau des Aufnahmegebäudes,
I. Teilforderung . . . . . 50000 M.

Die Kosten der geplanten Verbesserungen sind im ganzen auf 200000 M. veranschlagt; im Beiheft sind sie näher beschrieben. Mit den Arbeiten soll erst Ende 1907 begonnen werden.

Antrag: Genehmigung.

§ 7. Mannheim neuer Rangierbahnhof, Erstellung von Wärter- und Arbeiterwohnhäusern . . . . . 379600 M.

Die Forderung ist zumteil eine Folge der großen Erweiterung der Stellwerksanlagen. (Vergl. Bericht der Budgetkommission über das Eisenbahnbaubudget 1906/07, Seite 15/16).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wäre erwünscht, wenn dem nächsten Landtag mitgeteilt würde, was alles noch an Gebäuden auf dem neuen Rangierbahnhof in der nächsten Zeit erstellt werden will und mit welchem Aufwand.

Antrag: Genehmigung.

§ 8. Rheinau, Erweiterung der Gleisanlagen . . . . . 62 000 M.

Antrag: Genehmigung.

§ 9. Hirschlanden, Errichtung einer Güterstation . . . . 156 500 M.

Auch hier ist wie bei Auerbach — Budget 1906/07, § 18 — die Errichtung der Güterstation davon abhängig gemacht worden, daß die nächstbeteiligte Gemeinde das für die Güterstation nötige Gelände stellt und in die Beseitigung einiger schienenebener Wegübergänge, darunter zwei für Feldwege, einwilligt.

Ihre Budgetkommission hat auf dem vorigen Landtag die Beseitigung der schienenebenen Wegübergänge — wenigsten an den Hauptbahnlinien mit vielen Schnellzügen — als eine im Interesse der Sicherheit des Verkehres gebotene Maßregel anerkannt, war und ist aber der Meinung, daß die Überführung von Feldwegen, namentlich bei einem landwirtschaftlichen Betrieb, wie er in der Gegend von Hirschlanden besteht, doch kein dringendes Bedürfnis sei, und möchte wünschen, daß künftig die Großh. Regierung sich hierin mehr zurückhalte.

Das für die Güterstation erforderliche Gelände ist zu 2600 M. angeschlagen, welchen Betrag die Gemeinde Hirschlanden der Eisenbahnkasse ersetzen soll, (s. u. Einnahme).

Antrag: Genehmigung.

§ 10. Landa, neues Dienstgebäude,
Nachforderung für die elektrische Beleuchtungseinrichtung . . . 16 900 M.

Dies ist die zweite Nachforderung für 1906/07. Bei dem Entwurf für dieses Gebäude scheint es doch an sorgfältiger Überlegung etwas gefehlt zu haben.

Antrag: Genehmigung.

§ 11. Walldürn, Erweiterung der Station . . . . . 108 000 M.

Antrag: Genehmigung.

§ 12. Pfohren und Gutmadingen, Herstellung von Kreuzungsgleisen . 92 000 M.

Antrag: Genehmigung.

§ 13. Freiburg, Bau von 2 Arbeiterwohnhäusern . . . . . 147 000 M.

Es handelt sich abermals um Gebäude im neuen Güterbahnhof (vergl. Bericht Ihrer Kommission über das Eisenbahnbau-Budget 1906/07, S. 45/46). Wenn damit die Forderungen für die Erstellung von Wohnhäusern in und bei diesem Bahnhof nicht für längere Zeit abgeschlossen werden können, möchte Ihre Budgetkommission den oben zu § 7 ausgesprochenen Wunsch hier wiederholen.

Antrag: Genehmigung.

§ 14. Heitersheim, Erweiterung der Station . . . . . 112 000 M.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 15. Ersingen, Erweiterung des Aufnahmegebäudes . . . . 64 000 M.

Antrag: Genehmigung.

§ 16. Konstanz, Erweiterung der Bahnanlagen.
Nachforderung . . . . . 34 000 M.

Damit soll ein Fußgängersteg an einem belebten Bahnübergang erstellt werden; die Anlag entspricht einem Bedürfnis.

Antrag: Genehmigung.

§ 17. Stellwerke . . . . . 50 000 M.

Antrag: Genehmigung.

IV. Transportmaterial.

§ 18. Gepäck- und Güterwagen . . . . . 1 788 000 M.

Hiezu hat die Großh. Regierung der Budgetkommission der Zweiten Kammer mündliche Erläuterungen gegeben, deren Inhalt in der Anlage des Berichtes dieser Kommission wiedergegeben ist. Es ist dort u. a. gezeigt, daß die Leistungen der Güterwagen an Achskilometer in der neuern Zeit erfreulicherweise wesentlich gestiegen sind. Sehr bemerkenswert ist die Mitteilung, es sei anläßlich der Verhandlung in der Frage der Betriebsmittelgemeinschaft festgestellt worden, daß die Wagenmieten, die nach den bestehenden Abmachungen unter den deutschen Eisenbahnverwaltungen gegenseitig vergütet werden, um etwa 30 Proz. höher sind, als die Selbstkosten für Verzinsung, Amortisation und Unterhaltung der Wagen, und daß die badischen Staatsbahnen infolge ihres großen Durchgangsverkehrs mehr an Wagenmiete für fremde Wagen bezahlen, als sie für ihre eigenen Wagen von den andern Verwaltungen einnehmen. Solche Erwägungen und — wie Ihrer Budgetkommission mitgeteilt wurde — der im Herbst 1905 — also nach Aufstellung des Staatsvoranschlages — eingetretene und seither andauernde Wagenmangel haben zu dem Einbringen der weiteren Forderung für Gepäck- und Güterwagen (im Spezialbudget des Eisenbahnbaues 1906/07 wurden hiefür 2 088 300 M. angefordert) bestimmt.

Antrag: Genehmigung.

V. Lasten und Verwaltungskosten.

§ 19. . . . . 63 000 M.,

d. i. der Aufwand, der durch die Errichtung einer Eisenbahnbauinspektion in Heidelberg vom 1. Juli 1906 ab entsteht.

Unter Hinweis auf das in dem Bericht Ihrer Kommission über das Eisenbahnbaubudget 1906/07 zu dem Titel V Gesagte (S. 50 ff.) wird hier beantragt:

Genehmigung.

B. Preußisch-Hessische (Main-Neckar-)Bahn.

§ 20. Weinheim, Bahnhoferweiterung.

I. Teilforderung . . . . . 500 000 M.

Artikel 5 des Staatsvertrages zwischen Baden, Preußen und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Bahn vom 14. Dezember 1901 bestimmt, daß die Geldmittel für diejenigen größeren Erweiterungen und Umbauten der Bahnanlagen auf badischem Gebiet, welche aus Betriebs- und Verkehrsrücksichten für erforderlich erachtet oder von Baden gewünscht werden, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 100 000 M. betragen, der betriebsleitenden Verwaltung von der badischen Regierung auf dem Wege des Budgets zur Verfügung gestellt werden.

Die beabsichtigten, im Beiheft aufgeführten Herstellungen sind im ganzen auf 2 420 000 M. veranschlagt; davon treffen auf den Bahnhof selbst 1 830 000 M., auf die Überführung einer Straße 474 000 M. und auf Verwaltungskosten 116 000 M. Diese letzteren betragen hier (der Bau wird von der Preußisch-Hessischen Verwaltung ausgeführt) nicht ganz 4,8 Proz. der Gesamtsumme, worauf Ihre Kommission unter Hinweis auf die Darlegungen in ihrem Bericht über das Eisenbahnbaubudget zu Titel V (S. 58 ff.) aufmerksam macht.

An den Kosten der Bahnhoferweiterung sowie auch der Straßenüberführung soll die Großh. Hessische Regierung als Eigentümerin der in Weinheim einmündenden Bahnen von Fürth und von Lampertheim sich beteiligen; die Verhandlungen hierwegen sind noch im Gang.

Die I. Teilforderung von 500 000 M. wird für die im ganzen auf 797 000 M. angeschlagene Geländeerwerbung beansprucht.

Antrag: Genehmigung.

C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.

§ 21. Rastatt—Schwarzach . . . . . 390 000 M.

Artikel 1 des unlängst von den Landständen angenommenen Gesetzentwurfes, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betreffend, stellt dem Unternehmer einen den Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu entnehmenden einmaligen, unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Staatszuschuß von 20 000 M. für das Kilometer Bahnlänge in Aussicht. Die Bahn wird 19,5 Kilometer lang; die Großh. Regierung nimmt an, daß sie im Laufe der Budgetperiode 1906/07 zur Ausführung kommt, und fordert deshalb an $19{,}5 \times 20\,000 = 390\,000$ M.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen.

§ 1. Zuschüsse des Reichs, von Behörden und Gemeinden . . . 6900 M.

Hier sind die Barbeiträge eingestellt, welche die Gemeinden Auerbach (4300 M., § 18 des Budgets 1906/07) und Hirschlanden (2600 M., § 9 dieses Nachtrages) im Betrag des veranschlagten Wertes des von ihnen zu stellenden Geländes zu leisten haben.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer die Anforderungen des Nachtrages zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907, und zwar

in der Ausgabe zusammen . . . . . 8 595 300 M.
in der Einnahme . . . . . 6 900 „

genehmigen.

Beilage Nr. 297 zum Protokoll der 30. Sitzung der Ersten Kammer
vom 18. Juli 1906.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 8. Juli 1896, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 183), erfährt die nachstehend bezeichneten Änderungen:

In § 1 Absatz 1 ist hinter „Beamte" einzufügen „und Bedienstete";

in § 1 Absatz 2 ist hinter „Beamten" zweimal einzufügen „und Bediensteten".

In § 2 Absatz 1 wird zwischen den Worten „Mitglieder" und „anzugehören" eingefügt „ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Diensteinkommens";

In § 2 werden zwischen Absatz 1 und 2 als besondere Absätze eingefügt:

„Darüber, wer im einzelnen Falle als Ratschreiber anzusehen ist, entscheidet, wo Zweifel bestehen, nach Anhörung der Anstellungsgemeinde (§ 7), des Bezirksamts und des Verwaltungsrats der Anstalt das Ministerium des Innern endgiltig."

„In das Verzeichnis sind aufzunehmen alle Gemeinden mit wenigstens 500 Einwohnern, außerdem diejenigen kleineren Gemeinden, in welchen die Verhältnisse derart liegen, daß das Amt des Ratschreibers im wesentlichen die ganze Zeit und Kraft des Ratschreibers erfordert".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Ergänzung des in § 2 erwähnten Verzeichnisses hat bezüglich solcher Gemeinden stattzufinden, in welchen in Zukunft die Seelenzahl von 500 erreicht wird oder die Verhältnisse sich so gestalten, daß das Amt des Ratschreibers im wesentlichen die ganze Zeit und Kraft des Inhabers erfordert."

in § 3 Absatz 2 werden die Worte „in das Verzeichnis entscheidet" ersetzt durch die Worte „und Streichung in dem Verzeichnis entscheidet endgültig."

In § 4 Absatz 1 werden hinter den Eingangsworten „Mit Zustimmung" die Worte eingefügt „des Gemeinderats und";

in § 4 Absatz 1 Ziffer 1 wird die Zahl „500" ersetzt durch „400";

in § 4 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „einen Gehalt" durch „ein Berufseinkommen" und die Zahl 2000 durch 1000 ersetzt;

in § 4 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „und sonstige nicht invalidenversicherungspflichtige Gemeindebeamte" ersetzt durch „sowie sonstige Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete einschließlich derjenigen der Bezirksverbände und weltlichen Ortsstiftungen";

an Stelle der Zahl „800" tritt die Zahl „400";

in § 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Die nach Absatz 1 erforderliche Zustimmung wird für Verbandsbeamte ersetzt durch die Zustimmung des Verbandsvorstands und der Bezirksversammlung bezw. des Verbandsausschusses. Die erteilte Zustimmung ist während der Dauer des bestehenden Dienstverhältnisses unwiderruflich";

„in § 4 Absatz 3 werden hinter „Beamten" die Worte „und Bediensteten" sowie hinter „Absatz 1" die Worte „Satz 1 und" eingefügt;

in § 4 Absatz 3 wird der Schlußsatz ersetzt durch:

„die Bestimmung des Absatzes 2 findet hierbei sinngemäße Anwendung";

in § 4 wird zwischen dem bisherigen Absatz 3 und 4 eingefügt:

„Endlich können freiwillig der Fürsorgekasse als Mitglieder die Rechner, Beamten und Bediensteten der Kreise, Handelskammern, Handwerkskammern und Ortskrankenkassen, der Arbeitskammern sowie der Landwirtschaftskammer beitreten, soferne sie ihren Dienst berufsmäßig versehen und ihre gesamten, auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähigen Dienstbezüge mindestens einen Betrag von 1000 M. jährlich nicht bloß vorübergehend erreichen; zum Beitritt ist die Zustimmung der für die bezeichneten Körperschaften bestehenden Verwaltungs- und Vertretungsorgane erforderlich; die erteilte Zustimmung ist während der Dauer des bestehenden Dienstverhältnisses unwiderruflich";

in § 4 erhält der bisherige Absatz 4 als Absatz 5 folgende Fassung:

„Bekleidet einer der hiernach in Betracht kommenden Beamten oder Bediensteten gleichzeitig mehrere, nach ihrer Art zur Begründung der Mitgliedschaft geeignete Dienststellungen, so werden bei der Beurteilung der Frage seiner Berechtigung zur freiwilligen Mitgliedschaft die für die mehreren Dienststellungen gewährten Dienstbezüge zusammengerechnet."

In § 5 erhält Absatz 3 am Ende den Zusatz: „beim Verwaltungsrat";

in § 5 wird als Absatz 4 beigefügt:

„Gehörte ein in neuer dienstlicher Eigenschaft angemeldetes Mitglied bisher schon der Fürsorgekasse in anderer Eigenschaft an, so ist für die Wirksamkeit des neuerlichen Beitritts der Tag der Übernahme der neuen Dienststellung als maßgebend zu erklären, wenn ein hierauf bezüglicher Antrag binnen sechs Monaten nach erfolgtem Diensteintritte gestellt wird."

In § 6 werden der Absatz 1 mit Ausnahme seines ersten Satzes, sowie die Absätze 2, 3 und 4 gestrichen;

in § 6 erhält der vorletzte Absatz folgende Fassung:

„Diejenigen Mitglieder, welche der Anstalt freiwillig angehören, können aus derselben nur mit Zustimmung des Gemeinderats bezw. des Verwaltungsorgans der Körperschaft wieder austreten."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In § 7 Absatz 1 ist hinter dem Worte „Sparkasse" einzufügen:

„oder einer anderen der in § 4 bezeichneten Körperschaften";

in § 7 Absatz 2 werden die Eingangsworte „Wird" bis „beschäftigt" ersetzt durch „Wird das Kassenmitglied gleichzeitig von mehreren solchen Gemeinden oder Sparkassen oder Körperschaften oder von solchen Gemeinden, Sparkassen und Körperschaften beschäftigt,".

In § 8 ist hinter „Sparkasse" einzufügen „oder einer anderen der in § 4 bezeichneten Körperschaften".

In § 9 ist hinter „Beamten" zweimal beizufügen „und Bediensteten".

In § 10 Absatz 1 ist am Ende die Zahl „70" durch „65" zu ersetzen;

in § 10 Absatz 2 ist hinter „Verschulden" einzufügen „nach erlangter Mitgliedschaft".

In § 12 Absatz 1 Ziffer 1 werden das Wort „Ämtern" durch „Dienststellungen", die Worte „(§§ 40 und 41)" durch „(§§ 39 und 41)" und die Worte „dreier Monate" durch „einer Frist von 6 Monaten" ersetzt;

in § 12 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „der Beamte, ohne daß er" durch „das Mitglied, ohne daß es" ersetzt;

in § 12 wird als zweiter Absatz eingefügt:

„Gleicherweise wird in die Dienstzeit auch diejenige Zeit eingerechnet werden, welche das Mitglied im Dienste des badischen Staates als nicht etatmäßiger Beamter oder im Dienste einer Gemeinde der Städteordnung zugebracht hat, soweit für jedes Dienstjahr eine Nachzahlung von 8 Proz. des beim Eintritte zur Fürsorgekasse maßgebenden Einkommensanschlags innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach erfolgtem Diensteintritte seitens der Anstellungsgemeinde geleistet wird.";

in § 12 wird als letzter Absatz beigefügt:

„Im Falle früherer Verwendung im öffentlichen Schuldienste des Landes finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung."

In § 13 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Der Ruhegehalt beträgt bei 10 Dienstjahren 30 Proz. des Durchschnittsbetrags der für die letzten 10 Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit, im Falle des § 10 Absatz 2 30 Proz. des Durchschnittsbetrags der für die gesamte anrechnungsfähige Dienstzeit festgestellten Einkommensanschläge; der Ruhegehalt steigt von 10 Dienstjahren an für jedes weitere Dienstjahr um 1,25 Proz. und erreicht bei zweiundvierzig Dienstjahren den Höchstbetrag mit 70 Proz., darf jedoch den zuletzt maßgebenden Einkommensanschlag nicht übersteigen; bei der Ausrechnung des Durchschnittsbetrages der Einkommensanschläge werden die letzten 10 vollen Kalenderjahre zugrunde gelegt, falls dem Mitgliede mindestens 10 volle Kalenderjahre als Dienstjahre angerechnet werden können; im Falle des § 10 Absatz 2 oder wenn einem Mitgliede 10 Dienstjahre angerechnet werden können, die nicht 10 volle Kalenderjahre ergeben, erfolgt die Ausrechnung des Durchschnittsbetrags unter Zugrundelegung der ganzen anrechnungsfähigen Dienstzeit. Die sich ergebenden Durchschnittsbeträge werden auf volle hundert Mark aufgerundet."

In § 15 wird im Eingang des Absatzes 1 das Wort „Beamten" durch „Mitglied", in Absatz 2 das Wort „Ämter" durch „Dienststellungen" ersetzt, sowie hinter „Sparkasse" eingefügt: „oder anderen inländischen Körperschaften im Sinne des § 4."

In § 16 Absatz 1 wird das Wort „Viertausend" durch „Fünftausend" ersetzt.

In § 19 Absatz 1 wird das Wort „jährlichen" durch „regelmäßigen" ersetzt und nach dem Worte „Sparkassenverwaltungsrats" eingefügt „beziehungsweise des Verwaltungsorgans sonstiger nach § 4 in Betracht kommender Körperschaften";

in § 19 Absatz 2 ist hinter „Sparkassen" einzufügen „oder anderer Körperschaften im Sinne des § 4" und werden die Worte „eine jede dieser Gemeinden und Sparkassen" ersetzt durch „eine jede derselben";

in § 19 Absatz 3 ist hinter „Sparkassen" einzurücken „und anderer Körperschaften".

In § 20 Absatz 1 hat der Eingang zu lauten:

„Alljährlich erfolgt während der drei ersten Kalendermonate in etwa einem Drittel der Amtsbezirke durch die Bezirksämter" u. s. f., und ist statt „sechs Monaten" zu setzen „zwölf Monaten";

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in § 20 wird als Absatz 4 beigefügt:

„Die nach Absatz 1 erforderliche Festsetzung der Reihenfolge der einzelnen Amtsbezirke erfolgt durch den Verwaltungsrat der Anstalt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern derart, daß die Nachprüfung der Diensteinkommensverhältnisse jedes Mitglieds innerhalb dreier Jahre mindestens einmal gewährleistet ist."

In § 22 werden die Worte „mit dem Todestage" ersetzt durch „mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Ruhegehaltsempfänger stirbt,".

In § 27 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „und der Anstalt bis zu seinem Tode angehört hat (§ 6)" gestrichen;

in § 27 Absatz 2 ist hinter „Verschulden" einzufügen „nach erlangter Mitgliedschaft".

In § 31 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Wenn die Witwe 30 oder mehr Jahre jünger war als ihr verstorbener Ehemann, so mindert sich das ihr zustehende Witwengeld bei einem Altersunterschiede von

vollen 30 Jahren bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel,
mehr als 35 Jahren, aber nicht über 40 Jahren: um zwei Zehntel,
von mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel

seines Betrags."

In § 33 Ziffer 1 und 2 werden die Worte „mit demjenigen Tage, an" ersetzt durch „mit dem Ablaufe des Monats, in".

In § 34 werden nach dem Worte „verliert" die Worte eingeschaltet „von dem auf diesen Verlust folgenden Monat an".

In § 36 wird der letzte Absatz gestrichen.

In § 37 Absatz 1 werden die Worte „von dem Tage an, an" ersetzt durch „von dem Anfange des Monats an, in" und tritt hinter den Worten „Schlusse des Monats" an Stelle des Wortes „an" das Wort „in".

In § 38 werden ersetzt in Absatz 1 die Worte „Gemeinden oder Sparkassen" durch „Gemeinden, Sparkassen oder sonstiger Körperschaften im Sinne des § 4" und die Worte „mehrere Gemeinden bezw. Sparkassen einander" durch „mehrere Gemeinden, Sparkassen bezw. andere Körperschaften",

in Absatz 2 die Worte „Gemeinden bezw. Sparkassen" durch „Gemeinden, Sparkassen bezw. Körperschaften", und die Worte „Gemeinde oder Sparkasse" durch „Gemeinde, Sparkasse oder Körperschaft".

§ 39 wird gestrichen; der bisherige „§ 40" erhält die Bezeichnung „§ 39".

In § 40 (39) Absatz 1 wird das Wort „Amte" ersetzt durch „Dienste";

in § 40 (39) Absatz 2 wird hinter „Sparkassen" eingefügt „oder andere Körperschaften im Sinne des § 4";

in § 40 (39) werden die nachstehenden Absätze 3 bis 7 beigefügt:

„Macht ein Kassenmitglied unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 von der dort bezeichneten Befugnis keinen Gebrauch, so kann es mit seinem zuletzt festgestellten Einkommensanschlage Mitglied der Fürsorgekasse bleiben, so lange es diejenigen Beträge, welche für freiwillige, nicht dem Ratschreiberstande angehörige Mitglieder festgesetzt sind, einschließlich der Verbandsumlage, aus eigenen Mitteln an die Anstalt in den von dieser zu bestimmenden Beträgen und Fristen entrichtet.

Von der auf die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft gerichteten Absicht ist dem Verwaltungsrate der Fürsorgekasse schriftliche Anzeige zu erstatten.

Die Befugnis zu dieser freiwilligen Fortsetzung erlischt, wenn seit dem Tage, an welchem das Mitglied unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 aus der Mitgliedschaft ausgeschieden ist, oder die letztere verloren hat, sechs Monate verflossen sind.

Ratschreiber, welche von der Befugnis zur freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft Gebrauch machen, treten mit dem Abschlusse des Monats, in welchem der Austritt aus dem Ratschreiberdienste erfolgt ist, in die Kassenabteilung B über.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft tritt die Ruhegehaltsgewährung erst dann ein wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Mitglied, hingesehen auf sein letztes Dienstverhältnis im Sinne des Gesetzes, wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte als dienstunfähig zu bezeichnen ist."

Hinter § **40** (39) wird folgende Bestimmung mit der Bezeichnung „§ 40" eingeschoben:

„Die Betreibung der für die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft zu entrichtenden Beiträge und Verbandsumlage richtet sich nach den Bestimmungen für die Betreibung der öffentlichen Abgaben. Im Falle der Unbeibringlichkeit der Beiträge oder Verbandsumlage steht dem Verwaltungsrate der Fürsorgekasse das Recht zu, das Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, von der Fortsetzung der Mitgliedschaft auszuschließen und zwar mit Wirkung von dem Tage an, von welchem an die Beiträge unentrichtet geblieben sind, oder vom Beginne des Jahres an, für welches die Verbandsumlage zu entrichten war."

In § **43** wird die Zahl „40" durch „39" ersetzt.

In § **44** sind in Absatz 3 die Worte „Gemeinden oder Sparkassen" zu ersetzen durch die Worte „Gemeinden, Sparkassen oder andere Körperschaften im Sinne des § 4" und in Absatz 4 die Worte „Gemeinden bezw. Sparkassen" zu ersetzen durch „Gemeinden, Sparkassen bezw. Körperschaften".

In § **45** Absatz 3 werden die Worte „Gemeinden bezw. Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen bezw. anderer Körperschaften im Sinne des § 4".

In § **46** Absatz 1 werden die Worte „Witwen- und Waisengeld" gestrichen;

in § 46 Absatz 2 werden die Worte „Gemeinden oder Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen oder sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4";

in § 46 Absatz 3 werden die Worte „Gemeinden bezw. Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen bezw. Körperschaften";

in § 46 werden als Absatz 4 und 5 folgende Bestimmungen beigefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Falle des § 39 Absatz 3 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die in Absatz 1 bezeichnete Ersatzleistung auf das Mitglied und die letzte Anstellungsgemeinde in denjenigen Teilbeträgen entfällt, welche sich aus dem Verhältnisse der Zeitdauer der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses des Mitgliedes zu seiner übrigen anrechnungsfähigen Dienstzeit ergeben.

Die Fürsorgekasse ist befugt, den von einem Mitgliede hiernach geschuldeten Betrag durch entsprechenden Abzug an seinem Ruhegehalt zu erheben."

§ **47** erhält am Schlusse folgenden Zusatz als Absatz 4:

„Die Rückerstattung im Sinne der §§ 39, 41 und 42 bleibt bei Feststellung des Staatszuschusses außer Betracht."

In § **49** Absatz 1 werden die Worte „Gemeinden und Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4".

In § **50** werden in Absatz 1 die Worte „Gemeinde und Sparkasse" durch „Gemeinde, Sparkasse und sonstigen Körperschaft im Sinne des § 4" und die Worte „Gemeinde oder Sparkasse" durch „Gemeinde, Sparkasse oder Körperschaft" ersetzt,

ferner in Absatz 2 hinter „Beamten" beigefügt „und Bediensteten",

endlich folgende Absätze 3 und 4 beigefügt:

„Die Verbandsumlage wird ohne Rücksicht auf die Dauer der von dem einzelnen Mitgliede in dem abgelaufenen Dienstjahre zugebrachten Dienstzeit für das ganze Jahr erhoben.

Wenn für ein Mitglied mehrere Anstellungsgemeinden in Frage kommen, wird die Verbandsumlage nur für eine derselben nach Maßgabe der in § 38 für die Beiträge getroffenen Bestimmungen berechnet und erhoben; der hiernach haftbaren Anstellungsgemeinde bleibt der Rückgriff auf die übrigen Gemeinden, Sparkassen und Körperschaften im Sinne des § 4 überlassen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In § 54 Absatz 2 werden ersetzt die Worte „Matrikularanschläge der Gemeinden und Sparkassen" durch „Matrikularanschläge der Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4", sowie die Worte „Vorausbeiträgen der Gemeinden und Sparkassen" durch „Vorausbeiträgen der Gemeinden, Sparkassen und Körperschaften",

ferner die Worte „und Hinterbliebenenbezügen" gestrichen;

in § 54 Absatz 4 wird hinter „Beamten" beigefügt „und Bediensteten" und werden die Worte „Gemeinden beziehungsweise Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen und anderen Körperschaften im Sinne des § 4".

In § 55 Absatz 1 Ziffer 2 ist hinter „Sparkassen" einzufügen „der sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4,";

in § 55 Absatz 1 Ziffer 4 werden die Worte „Verpflichtung" bis „des Gesetzes" ersetzt durch „sonstigen Verpflichtungen aus den §§ 39, 40, 41, 42, 46."

In § 57 Absatz 1 werden die Worte „Gemeinden und Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4."

In § 58 Absatz 1 werden die Worte „Gemeinden und Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4."

In § 59 wird als Absatz 3 beigefügt:

„Über Anträge auf Freigebigkeitshandlungen entscheidet der Verwaltungsrat der Anstalt mit Zustimmung des erweiterten Verwaltungsrats und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern."

Vor § 60 wird die Überschrift des VI. Abschnitts ergänzt durch die Worte „des Gesetzes vom 8. Juli 1896."

In § 65 Absatz 3 werden die Zahlen „39" durch „40" und „40" durch „39" ersetzt.

Artikel II.

Als „VII. Abschnitt" wird dem Gesetze beigefügt:

„Einführungs- und Übergangsbestimmungen des Abänderungsgesetzes von 1906."

„§ 69.

Die Bestimmungen des Abänderungsgesetzes von 1906 treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte kommt auch die Weiterzahlung der bisher auf Grund des § 46 des Gesetzes geleisteten Vorausbeiträge der letzten Anstellungsgemeinden zum Witwen- und Waisengelde in Wegfall.

Diejenigen Mitglieder der Anstalt, welchen erst durch das Abänderungsgesetz von 1906 die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft eröffnet worden ist und welche zur Zeit des Inkrafttretens des Abänderungsgesetzes in einem nach diesem Gesetze anrechnungsfähigen Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können bei einem in der Zeit vom 1. Januar 1912 bis zum 1. Januar 1917 eintretenden Fürsorgefalle diejenigen Leistungen der Kasse beanspruchen, welche ihnen an sich erst im letzteren Zeitpunkte zukommen würden, woferne ein bezüglicher Antrag unter einmaliger Einzahlung von 10 Proz. des beim Beitritte zur Anstalt maßgeblichen Einkommensanschlags vom Mitgliede bis zum 1. Juli 1907 gestellt wird."

Artikel III.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, den Text

des Gesetzes vom 8. Juli 1896, wie er sich aus dem vorliegenden Gesetze ergibt, durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 14. Juli 1906.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

Beilage Nr. 298 zum Protokoll der 30. Sitzung der Ersten Kammer
vom 18. Juli 1906.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse der Ärzte.

I. Die Ärztekammer.

a. Allgemeines.

§ 1.

Für das Gebiet des Großherzogtums wird eine Ärztekammer errichtet, welche ihren Sitz in Karlsruhe hat.

§ 2.

Die Ärztekammer ist dazu berufen, die Gesamtinteressen des ärztlichen Standes des Großherzogtums zu vertreten und bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

Zu diesem Zweck hat sie sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, welche den ärztlichen Beruf, sowie die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Ärztekammer hat das Recht, innerhalb ihres Wirkungskreises Anträge und Vorstellungen an die Staatsbehörden zu richten, sie soll in allen wichtigen, die Interessen des ärztlichen Standes berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Auch ist die Ärztekammer befugt, innerhalb der Schranken des § 19 Absatz 2 und 3 Einrichtungen zur Fürsorge für bedürftige Ärzte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes zu treffen.

b. Wahl der Mitglieder der Ärztekammer.

§ 3.

Die Mitglieder der Ärztekammer und deren Ersatzmänner werden von den wahlberechtigten Ärzten des Landes gewählt.

Wahlbezirke sind die Kreise.

§ 4.

In jedem Wahlbezirke ist auf je fünfzig Ärzte ein Mitglied und ein Ersatzmann zu wählen; für Bruchteile von mehr als fünfundzwanzig wird ein weiteres Mitglied und ein Ersatzmann gewählt. Wahlbezirke, in denen weniger als fünfzig Ärzte wohnen, wählen ein Mitglied und einen Ersatzmann.

Die Zahl der hiernach in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner wird vor jeder Wahl auf der Grundlage der Wählerliste vom Vorstande der Ärztekammer festgesetzt.

§ 5.

Die Wählerlisten werden für jeden Wahlbezirk getrennt aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt durch den Vorstand der Ärztekammer.

Eine Abschrift der Liste des Wahlbezirks ist zur Einsicht der Ärzte des Bezirks während einer Woche auf der Kanzlei jedes zum Wahlbezirk gehörenden Bezirksamts offen zu legen; der Beginn der Offenlegung ist vom Vorstand der Ärztekammer rechtzeitig in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Wählerliste sind vor Ablauf einer Woche nach Beendigung der Offenlegung bei dem Vorstand der Ärztekammer zu erheben. Gegen die Entscheidung desselben kann binnen einer Woche nach der Zustellung Beschwerde an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches endgültig entscheidet.

§ 6.

Wahlberechtigt und wählbar zur Ärztekammer sind sämtliche approbierten Ärzte, welche innerhalb des Wahlbezirks ihren Wohnsitz haben und Angehörige des Deutschen Reichs sind, mit Ausnahme der aktiven Militärärzte und derjenigen Ärzte, welche nach § 7 von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Ärzte, welche die ärztliche Berufstätigkeit nicht oder nicht mehr ausüben, sind auf ihren Antrag vom Vorstand der Ärztekammer in der Wählerliste zu streichen; in diesem Falle sind sie auch von den Beiträgen zur Ärztekammer (§ 19) befreit. Gegen die ablehnende Entschließung des Vorstandes ist die Beschwerde nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 Satz 2 zulässig.

§ 7.

Ausgeschlossen von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind:

1. Ärzte, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung stehen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Ärzte, welchen durch ehrengerichtliche Entscheidung das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Ärztekammer entzogen ist;
3. Ärzte, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Ärzte, welche nach § 6 Absatz 3 in der Wählerliste gestrichen sind.

§ 8.

Die Wahl erfolgt auf vier Kalenderjahre; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Anordnung der Wahl geschieht durch den Vorstand der Ärztekammer.

Jeder wahlberechtigte Arzt ist schriftlich zur Wahl aufzufordern; dabei ist demselben der Wahlbezirk, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner, sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens der Stimmzettel einzusenden ist, bekannt zu geben.

Außerdem ist die Aufforderung in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatt zu veröffentlichen.

§ 9.

Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Vorstand der Ärztekammer.

Für die Einsendung der Stimmzettel muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen von der Ausgabe der betreffenden Nummer des in § 8 Absatz 4 erwähnten Blattes an bestimmt werden.

Die Stimmzettel sind in einem Umschlag verschlossen einzusenden; auf dem Umschlag ist Name, Stand und Wohnort des Wählenden anzugeben und ein Vermerk beizufügen, daß sich in dem Umschlag ein Wahlvorschlag für die Wahl zur Ärztekammer befindet.

Auf dem Stimmzettel sind die als Kammermitglieder und Ersatzmänner vorgeschlagenen Ärzte nach Namen und Vornamen, Stand und Wohnort zu bezeichnen.

§ 10.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. auf deren Umschlag die Person des Wählenden nicht zu erkennen ist, oder welche von einer nicht wahlberechtigten Person eingeschickt sind;
2. soweit sie die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen oder die Namen nicht wählbarer Personen enthalten;
3. welche dem Vorstand der Ärztekammer verspätet zugehen.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt.

Fehlt auf dem Stimmzettel die Angabe, wer von den Vorgeschlagenen als Mitglied und wer als Ersatzmann gewählt wird, so gelten die in erster Reihe Genannten als zu Mitgliedern, die andern als zu Ersatzmännern vorgeschlagen.

§ 11.

Das Wahlergebnis wird durch den Vorstand der Ärztekammer ohne Verzug **protokollarisch** festgestellt; es genügt hierzu die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Vorstandsmitglieder.

Als Mitglieder gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen als Mitglieder erhalten haben.

Als Ersatzmänner sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Hierbei werden die Stimmen, welche der Gewählte als Mitglied und als Ersatzmann erhalten hat, zusammengezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Ärztekammer zu ziehende Los.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 12.

Den Gewählten macht der Vorstand der Ärztekammer von dem Ergebnis der Wahl durch eingeschriebenen Brief Mitteilung mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen einer Woche von dem Empfang der Benachrichtigung an gilt als Ablehnung.

Das endgültige Wahlergebnis wird von dem Vorstande der Ärztekammer in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte veröffentlicht und dem Ministerium des Innern mitgeteilt.

Über etwaige Einsprachen gegen die Gültigkeit der Wahl im ganzen oder eines Mitgliedes oder Ersatzmannes entscheidet die Ärztekammer alsbald nach ihrem Zusammentreten endgültig.

§ 13.

Lehnt ein Mitglied die Wahl ab oder scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode durch Tod, Wegzug aus dem Wahlbezirk, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Verzicht aus, so tritt ein Ersatzmann aus demselben Wahlbezirk ein und zwar derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, (§ 11 Absatz 3 und 4).

Der Vorstand der Ärztekammer kann auch bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes einen Ersatzmann einberufen.

Der Vorstand der Ärztekammer kann nach Bedarf Ersatzwahlen anordnen.

c. Organisation und Befugnisse der Ärztekammer.

§ 14.

Die Ärztekammer erläßt eine Geschäftsordnung.

Dieselbe muß Bestimmungen enthalten über die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes und die Obliegenheiten desselben, über die den Mitgliedern für die Beteiligung an den Sitzungen der Ärztekammer und des Vorstandes zu gewährende Entschädigung (Tagegelder und Reisekostenersatz) und die dem Schriftführer zu gewährende Vergütung, über das Blatt, in dem die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen sollen, sowie über die Rechnungsführung der Kasse.

Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes darf nicht weniger als fünf und nicht mehr als elf betragen.

Die Ärztekammer wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorstand und einen Vorsitzenden desselben, sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 15.

Der Vorstand vertritt die Ärztekammer nach außen und vermittelt den Verkehr derselben mit den Staatsbehörden. Er hat das Vermögen der Ärztekammer zu verwalten und über die Verwaltung jährlich der Ärztekammer Rechnung abzulegen.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand so lange im Amt, bis die neugewählte Ärztekammer ihren Vorstand gewählt hat.

§ 16.

Die Staatsaufsicht über die Ärztekammer führt das Ministerium des Innern. Demselben ist von der Anberaumung der Sitzungen der Ärztekammer und ihres Vorstands jeweils rechtzeitig unter Angabe der Verhandlungsgegenstände Kenntnis zu geben. Das Ministerium des Innern ist befugt, zu den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bezeichneten Sitzungen einen oder mehrere Vertreter abzuordnen, welchen auf ihren Antrag jederzeit das Wort zu erteilen ist; ein Stimmrecht steht denselben nicht zu, sofern sie nicht der Ärztekammer als Mitglieder angehören.

Der Vorsitzende hat alljährlich dem Ministerium des Innern einen Bericht über die Tätigkeit der Ärztekammer und ihres Vorstandes zu erstatten, welcher in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte zu veröffentlichen ist.

§ 17.

Die Bezirksämter sind verpflichtet, den in Vollzug dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Vorstandes der Ärztekammer um Auskunfterteilung, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zu entsprechen.

§ 18.

Die Ärztekammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

§ 19.

Die Ärztekammer ist befugt, die zur Deckung ihres Verwaltungsaufwands erforderlichen Mittel auf die wahlberechtigten Ärzte umzulegen.

Die Art der Umlegung wird in der Geschäftsordnung bestimmt.

Zur Erhebung sonstiger Beiträge, insbesondere zum Zweck der Bestreitung der Kosten etwaiger von der Ärztekammer beschlossener Einrichtungen zur Unterstützung bedürftiger Ärzte und deren Hinterbliebenen, sowie sonstiger Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Eine Beitragspflicht tritt nicht ein, soweit der Jahresbeitrag (Absatz 1 und 2) 1 Proz. des Jahreseinkommens übersteigt, das der Beitragspflichtige aus der ärztlichen Berufstätigkeit erwirbt.

Die Ärztekammer kann Bestimmungen über die Feststellung des aus der ärztlichen Berufstätigkeit stammenden Einkommens treffen.

Rückständige Beiträge (Absatz 1 und 2) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben; Streitigkeiten darüber entscheiden die Verwaltungsgerichte, in ersten Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

II. Die ärztlichen Ehrengerichte.

a. Allgemeines.

§ 20.

Jeder Arzt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufes sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Ein Arzt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten oder Betätigungen eines Arztes, insbesondere die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens dürfen niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.

Auf Antrag eines Arztes muß eine ehrengerichtliche Entscheidung über sein Verhalten herbeigeführt werden.

Handlungen, die länger als 5 Jahre von der Begehung der Tat an zurückliegen, können nicht mehr Gegenstand einer ehrengerichtlichen Bestrafung sein. Die Verjährung wird durch richterliche Handlungen des zuständigen Ehrengerichts unterbrochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 21.

Für das Gebiet des Großherzogtums werden vier ärztliche Ehrengerichte mit dem Sitz in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim, sowie ein ärztlicher Ehrengerichtshof mit dem Sitz in Karlsruhe gebildet.

Zuständig ist

das Ehrengericht in Konstanz für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut,
das Ehrengericht in Freiburg für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg,
das Ehrengericht in Karlsruhe für die Kreise Baden und Karlsruhe,
das Ehrengericht in Mannheim für die Kreise Heidelberg, Mannheim und Mosbach.

§ 22.

Die Ehrengerichte sind zuständig zur Entscheidung im ehrengerichtlichen Strafverfahren gegen Ärzte. Außerdem sind sie dazu berufen, nach Maßgabe der §§ 55 ff. die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln, welche sich aus der ärztlichen Berufstätigkeit ergeben (Vermittelungsverfahren).

Der Ehrengerichtshof ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidungen über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidung und Beschlüsse der Ehrengerichte. Außerdem beschließt er in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung über die Zurücknahme der ärztlichen Approbation.

§ 23.

Zur Entscheidung berufen ist dasjenige Ehrengericht, in dessen Bezirk der Arzt, gegen welchen ein Verfahren eingeleitet werden soll, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat oder zur Zeit der Tat hatte.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit eines Ehrengerichts werden von dem Ehrengerichtshof endgültig entschieden.

Wenn der Ehrengerichtshof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrengerichts bezweifelt werden kann, so tritt an die Stelle des letzteren ein anderes von dem Ehrengerichtshof zu bezeichnendes Ehrengericht.

§ 24.

Die Ehrengerichte bestehen aus je vier ärztlichen Mitgliedern, welche nebst vier Stellvertretern von den wahlberechtigten Ärzten des Gerichtsbezirks aus ihrer Mitte gewählt werden. Für die Ehrengerichte Freiburg und Mannheim muß je ein ärztliches Mitglied aus der Zahl der ordentlichen und etatmäßigen außerordentlichen Professoren und sein Stellvertreter aus der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Privatdozenten der medizinischen Fakultäten der Universität Freiburg und Heidelberg gewählt werden. Mitglieder des Ehrengerichtshofs können nicht zu Mitgliedern der Ehrengerichte gewählt werden. Die Wahl der ärztlichen Mitglieder erfolgt für die Wahlperiode der Ärztekammer jeweils nach der Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtshofes; die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der Ärztekammer finden entsprechende Anwendung.

Der Ehrengerichtshof besteht aus fünf ärztlichen Mitgliedern, welche nebst fünf Stellvertretern von der Ärztekammer bei ihrem ersten Zusammentritte für die Wahlperiode der Ärztekammer aus der Zahl der wahlberechtigten Ärzte des Landes gewählt werden.

Außerdem werden vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Ärztekammer für die Dauer der Wahlperiode

a. für die Ehrengerichte je ein rechtskundiges Mitglied, sowie ein Stellvertreter für dasselbe;
b. für den Ehrengerichtshof zwei rechtskundige Mitglieder und zwei Stellvertreter für dieselben ernannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den zwei rechtskundigen Mitgliedern des Ehrengerichtshofs soll eines ein höherer Verwaltungsbeamter, das andere Mitglied eines Kollegialgerichts sein. Das gleiche gilt für die Auswahl der Stellvertreter.

§ 25.

Die Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stelvertreter desselben.

Bis zu dieser Wahl liegt die Leitung dem dienstältesten rechtskundigen Mitglied ob.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs noch so lange im Amt, bis die neuen Ehrengerichte bestellt sind.

Auf die Vertretung eines ärztlichen Mitglieds finden die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Im Fall der Verhinderung des aus der Zahl der Universitätsprofessoren gewählten ärztlichen Mitglieds oder des rechtskundigen Mitglieds tritt dessen Stellvertreter ein.

Der Vorstand der Ärztekammer kann nach Bedarf Ersatzwahlen anordnen, das Ministerium des Innern neue Ernennungen vornehmen.

§ 26.

Die Ehrengerichte beschließen und entscheiden nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von fünf Mitgliedern, worunter sich das rechtskundige Mitglied befinden muß.

Der Ehrengerichtshof beschließt und entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von sieben Mitgliedern, worunter sich die zwei rechtskundigen Mitglieder befinden müssen.

Zu jeder dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist beim Ehrengerichte eine Mehrheit von vier, beim Ehrengerichtshof eine Mehrheit von 5 Stimmen erforderlich.

Zu den das Verfahren leitenden Beschlüssen genügt die Mitwirkung des Vorsitzenden und eines Mitglieds, sofern nicht ein Mitglied Beschluß des Gerichts verlangt.

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er Ehemann oder Vormund der verletzten Person, oder Vormund des Angeklagten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn er in der Sache die Voruntersuchung geführt hat oder als Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wurde.

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung in höherer Instanz ausgeschlossen.

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Das Ablehnungsrecht steht dem Vertreter der Anklage und dem Beschuldigten zu. Dem zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, welchem der Richter angehört, anzubringen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung bei Vermeiden des Ausschlusses unverzüglich vorzubringen.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, unter Zuziehung von Stellvertretern an Stelle des beanstandeten Mitgliedes. Wird ein Ehrengericht durch Ausscheiden der abgelehnten Mitglieder beschlußunfähig, so entscheidet der Ehrengerichtshof. Handelt es sich um Mitglieder des Ehrengerichtshofes, so entscheidet dieser unter Zuziehung von Stellvertretern an Stelle des beanstandeten Mitgliedes.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, Beschwerde statt.

Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteil angefochten werden.

§ 27.

Die Bezirksämter sind, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, verpflichtet, auf Ersuchen eines Ehrengerichts oder seiner beauftragten Mitglieder (§ 37 Absatz 3, § 56 Absatz 3) behufs Aufklärung des Tatbestandes Zeugen protokollarisch zu vernehmen und sonstige Auskunft zu erteilen.

Das Recht, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder die Bezirksämter um eidliche Vernehmung von solchen zu ersuchen, steht den Ehrengerichten und ihren beauftragten Mitgliedern nur im förmlichen ehrengerichtlichen Strafverfahren zu.

§ 28.

Die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs erhalten Tagegelder und Reisekostenersatz aus der Kasse der Ärztekammer. Die Höhe wird durch die Ärztekammer festgesetzt, aber nicht unter dem Betrag, den die Mitglieder der Ärztekammer erhalten.

§ 29.

Die allgemeine Staatsaufsicht über die Ehrengerichte und den Ehrengerichtshof führt das Ministerium des Innern. Dasselbe ist von dem Ergebnis der Wahl der ärztlichen Mitglieder jeweils durch den Vorstand der Ärztekammer in Kenntnis zu setzen. Auch ist demselben alljährlich von den Vorsitzenden der Ehrengerichte ein Geschäftsbericht zu erstatten.

Im ehrengerichtlichen Strafverfahren wird das Ministerium des Innern durch einen von ihm dauernd oder für den einzelnen Fall bestellten Beauftragten vertreten.

b. Ehrengerichtliches Strafverfahren.

§ 30.

Dem Verfahren vor den ärztlichen Ehrengerichten unterstehen sämtliche approbierten Ärzte. Ausgenommen sind:

1. die aktiven Militärärzte,
2. die Militärärzte des Beurlaubtenstandes während ihrer Einziehung zu einer Dienstleistung,
3. die beamteten Ärzte (Technische Referenten, Bezirksärzte, Bezirksassistenzärzte, Badeärzte, Ärzte an Heil- und Pflegeanstalten und an Strafanstalten), sowie die den medizinischen Fakultäten der beiden Landes-Universitäten angehörigen Professoren, Privatdozenten und Assistenzärzte hinsichtlich ihrer amtlichen Tätigkeit.

Kommen hinsichtlich eines Militärarztes (Absatz 1, Ziffer 1 und 2) Tatsachen zur Kenntnis eines der Mitglieder des Ehrengerichts, welche bei einem anderen Arzte die Einleitung eines ehrengerichtlichen

Strafverfahrens zur Folge haben könnten, so hat der Vorsitzende des Ehrengerichts hievon der vorgesetzten Dienstbehörde des Militärarztes unter Übersendung der erwachsenen Akten Mitteilung zu machen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der amtlichen Tätigkeit der in Absatz 1, Ziffer 3 bezeichneten Ärzte.

§ 31.

Von der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen der im § 30 Absatz 1 Ziffer 3 bezeichneten Ärzte wegen seines Verhaltens außer dem Amte ist seitens des Vorsitzenden des Ehrengerichts alsbald an das vorgesetzte Ministerium unter Übersendung der erwachsenen Akten Mitteilung zu machen; das ehrengerichtliche Verfahren ist vorläufig auszusetzen und kann erst wieder seinen Fortgang nehmen, wenn das zuständige Ministerium ein dienstpolizeiliches Einschreiten abgelehnt oder die Einstellung des etwa eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt hat. Von der bezüglichen Entschließung bezw. dem Abschluß des dienstpolizeilichen Verfahrens wird das Ministerium dem Ehrengericht Mitteilung machen.

Ist in einem dienstpolizeilichen Verfahren gegen einen solchen Arzt wegen seines Verhaltens außer dem Amt eine Disziplinarstrafe verhängt oder auf Freisprechung erkannt worden, so ist die Einleitung oder Fortsetzung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wegen der den Gegenstand des dienstpolizeilichen Verfahrens bildenden Handlung nicht zulässig.

§ 32.

Ist gegen einen Arzt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben oder das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingeleitet, so ist während der Dauer jenes Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und das eröffnete auszusetzen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung oder auf Einstellung des Verfahrens erkannt, oder ist das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingestellt, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in dem vorangegangenen Verfahren zur Erörterung gelangt sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als diese Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung oder des § 53 der Gewerbeordnung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurteilung ergangen, auf Grund deren die Verwaltungsbehörde die Approbation nicht oder nur auf Zeit zurücknehmen kann (§ 53 der Gewerbeordnung), so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen ist.

Wird nach Eröffnung oder Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens die Approbation des Angeschuldigten dauernd zurückgenommen, so ist das ehrengerichtliche Verfahren einzustellen.

Kann im gerichtlichen Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 33.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu 2000 M.
4. auf Zeit beschränkte oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zu der Ärztekammer und den Ehrengerichten.

Verweis, Geldstrafe und Entziehung des Wahlrechts können gleichzeitig als Strafe ausgesprochen werden.

In besonders geeigneten Fällen kann auf Veröffentlichung der ehrengerichtlichen Entscheidung erkannt werden. Die Veröffentlichung erfolgt in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatt; daneben kann das Ehrengericht die Veröffentlichung auch durch andere Blätter anordnen. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens.

§ 34.

Das ehrengerichtliche Strafverfahren wird eingeleitet auf grund einer gegen einen Arzt erstatteten Anzeige der Verletzung der ihm obliegenden Pflichten.

Die Anzeige kann bei jedem Mitglied des Ehrengerichts erfolgen.

Die Mitglieder des Ehrengerichts sind verpflichtet, die an sie gelangenden, mit Namensunterschrift versehenen Anzeigen im Sinne des Absatzes 1 zur Kenntnis des Vorsitzenden zu bringen. Gleiches gilt, wenn einem Mitglied des Ehrengerichts Tatsachen bekannt werden, welche eine Anzeige im Sinne des Absatzes 1 rechtfertigen.

Der Vorsitzende hat die an ihn gerichteten Anzeigen und Mitteilungen im Sinne des Absatzes 1, 2 und 3 dem Ehrengericht zur Entschließung vorzulegen und zur Kenntnis des Beauftragten des Ministeriums des Innern zu bringen.

§ 35.

Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 300 M. können nach Anhörung des Angeschuldigten und des Beauftragten des Ministeriums des Innern ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluß des Ehrengerichts verhängt werden.

Dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern steht das Recht zu, vor der Beschlußfassung auf Eröffnung des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens anzutragen. Die Ablehnung des Antrags ist nur bei gleichzeitiger Einstellung des nicht förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens zulässig.

§ 36.

Ein nach § 35 gefaßter Beschluß ist in schriftlicher, mit Gründen versehener Ausfertigung dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern zuzustellen.

Beiden Teilen steht die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu.

Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

Der Angeschuldigte hat das Recht, sich in allen Stadien des Verfahrens eines Arztes oder Rechtsanwalts als Beistands zu bedienen. Der Angeschuldigte und sein Beistand sind von allen Terminen zu benachrichtigen; sie haben das Recht, an diesen Terminen teilzunehmen und an die Zeugen oder die Sachverständigen Fragen zu stellen; auch ist dem Beistand auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 37.

Das förmliche ehrengerichtliche Verfahren besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

Die Voruntersuchung wird durch einen Beschluß des Ehrengerichts eröffnet, in welchem die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen aufzuführen sind.

Die Führung der Voruntersuchung liegt dem rechtskundigen Mitglied des Ehrengerichts ob.

In dem Beschluß (Absatz 2) ist das rechtskundige Mitglied und der Beauftragte des Ministeriums des Innern, welcher die Anklage vertritt, zu benennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 38.

Die Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengerichte sowohl aus rechtlichen wie aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht dem Vertreter der Anklage binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht binnen zwei Wochen dem Angeschuldigten die Beschwerde an den Ehrengerichtshof nur wegen Unzuständigkeit oder Befangenheit des Ehrengerichts zu.

§ 39.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung des Eröffnungsbeschlusses vorgeladen und gehört.

Die Zeugen und Sachverständigen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

§ 40.

Nach Abschluß der Voruntersuchung legt das Ehrengericht die Akten dem Vertreter der Anklage zur Stellung seiner Anträge vor.

Der Angeschuldigte ist hiervon zu benachrichtigen.

§ 41.

Der Vertreter der Anklage hat bei dem Ehrengericht entweder die Wiedereröffnung der Voruntersuchung und Anstellung einzelner weiterer Erhebungen oder die Einstellung des Verfahrens oder unter Einreichung einer Anklageschrift die Anberaumung einer Sitzung zur Hauptverhandlung zu beantragen.

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verfehlung unter Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 42.

Die Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens erfolgt durch Beschluß des Ehrengerichts.

Ausfertigung des mit Gründen zu versehenden Einstellungsbeschlusses ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

Ist das ehrengerichtliche Verfahren ohne Hauptverhandlung eingestellt, so kann die Anklage nur während eines Zeitraums von drei Jahren und nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§ 43.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung der Anklageschrift zur Hauptverhandlung in einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts anzuberaumenden Sitzung vorzuladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Ist diese Frist nicht eingehalten, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung nur verlangen, wenn er den Antrag unverzüglich bei Beginn der Hauptverhandlung stellt.

§ 44.

Die Mitglieder des Ehrengerichts, welche bei dem Beschluß auf Eröffnung der Voruntersuchung mitgewirkt oder die Voruntersuchung geführt haben, sind von der Teilnahme an dem weiteren Verfahren, insbesondere der Hauptverhandlung, nicht ausgeschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 45.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Den Mitgliedern der Ärztekammer ist der Zutritt zu gestatten, andern Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende kann die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 46.

Die Hauptverhandlung kann stattfinden, auch wenn der Angeschuldigte trotz Vorladung nicht erschienen ist.

Eine öffentliche Ladung oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

Das Gericht kann jederzeit das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben sein Beistand oder Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 47.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündigung der Entscheidung. Dieselbe kann nur auf Freisprechung oder Verurteilung lauten.

Das Ehrengericht urteilt dabei nach seiner freien Überzeugung und ist an etwaige Standesordnungen nicht gebunden.

Eine Ausfertigung der mit Gründen versehenen Entscheidung ist dem Angeschuldigten und dem Vertreter der Anklage zuzustellen.

§ 48.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Vertreter der Anklage, als dem Angeschuldigten die Berufung an den Ehrengerichtshof zu.

Die Berufung ist bei dem Ehrengericht, welches die angegriffene Entscheidung erlassen hat, oder bei dem Ehrengerichtshof schriftlich einzulegen.

Der Angeschuldigte kann die Berufung durch einen Bevollmächtigten einlegen.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt für beide Teile mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Angeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt ist

Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§ 49.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafprozeßordnung von dem Verurteilten, in den Fällen des § 402 der Strafprozeßordnung von dem Beauftragten des Ministeriums des Innern beantragt werden.

Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§ 50.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme, sowie die Beweismittel angeben.

Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Ehrengericht, dessen Urteil angefochten werden soll, nach Anhörung des Beauftragten des Ministeriums des Innern bezw. des Verurteilten.

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so werden die Beweise erhoben, soweit dies erforderlich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Schluß der Beweisaufnahme und nochmaliger Anhörung des Beauftragten des Ministeriums des Innern und des Verurteilten entscheidet das Ehrengericht über den Antrag auf Wiederaufnahme.

Der Antrag ist als unbegründet zu verwerfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder wenn in den Fällen des § 399 Ziffer 1, 2 oder des § 402 Ziffer 1, 2 der Strafprozeßordnung nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

Andernfalls ordnet das Ehrengericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an.

§ 51.

Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs steht dem Arzt und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu, in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung unbedingt, im übrigen nur, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat von der Zustellung des Urteils an gerechnet, bei dem Ehrengerichtshof einzureichen, welcher die Akten dem Verwaltungsgerichtshof übersendet.

Auf das Verfahren findet das Verwaltungsrechtspflege-Gesetz entsprechende Anwendung.

§ 52.

Für das ehrengerichtliche Verfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

Der Betrag der entstandenen Kosten ist von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Die Kosten hat der Angeschuldigte zu tragen, wenn und soweit er verurteilt wird. Das Gericht kann jedoch den Verurteilten ganz oder teilweise von der Tragung der Kosten entbinden, wenn sie außer Verhältnis zu dem Verschulden des Verurteilten stehen oder durch die anfänglich härtere Beurteilung der Tat des Angeschuldigten verursacht wurden.

Ist ein ehrengerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so können die Kosten dem Anzeigenden auferlegt werden.

Über die Kostenerstattungspflicht ist von dem Ehrengericht oder dem Ehrengerichtshof mitzuentscheiden.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs steht im Fall des Absatz 4 dem, dem die Kosten auferlegt sind, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Bestimmungen von § 51 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Kosten, welche dem Angeschuldigten oder dem Anzeigenden nicht auferlegt oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Ärztekammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung im gleichen Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiter Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Verlangen ein Vorschuß zu geben.

§ 53.

Die Vollstreckung der eine Geldstrafe festsetzenden ehrengerichtlichen Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach Maßgabe der für die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen bestehenden Vorschriften.

Dasselbe gilt für die Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse der Ärztekammer oder in die in der Geschäftsordnung bestimmte ärztliche Unterstützungskasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 54.

Im übrigen finden hinsichtlich des Verfahrens vor den Ehrengerichten die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen Anwendung, soweit nicht durch landesherrliche Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

c. Ehrengerichtliches Vermittlungsverfahren.

§ 55.

Eine vermittelnde Tätigkeit steht den Ehrengerichten zu, wenn aus der ärztlichen Berufstätigkeit zwischen Ärzten oder zwischen einem Arzte und einer anderen Person Streitigkeiten erwachsen.

§ 56.

Das Ersuchen um Einleitung eines Vermittlungsverfahrens ist an den Vorsitzenden des zuständigen Ehrengerichts zu richten.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzt und einer andern Person findet die vermittelnde Tätigkeit des Ehrengerichts nur auf Ersuchen der letzteren statt.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann die Vermittlung einem Mitglied des Ehrengerichts übertragen.

§ 57.

Die Ärzte im Bezirke des Ehrengerichts sind verpflichtet, im Vermittlungsverfahren die verlangten Aufschlüsse zu geben und auf die an sie ergehenden Ladungen zu erscheinen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrag von 300 M. erzwungen werden. Der Festsetzung der Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen. Gegen die Straffestsetzung findet Beschwerde statt.

Über die Beschwerde entscheidet, wenn die Strafe vom Ehrengericht festgesetzt worden ist, der Ehrengerichtshof, und wenn die Strafe von einem beauftragten Mitgliede des Ehrengerichts festgesetzt worden ist, das Ehrengericht. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet.

Auf die Vollstreckung der Geldstrafe findet § 53 Absatz 1 Anwendung.

§ 58.

Die Kosten des Vermittelungsverfahrens werden dem auferlegt, der durch sein Verhalten das Vermittelungsverfahren veranlaßt hat. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 52 und 53 entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse der Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, sowie des Hilfspersonals im Gesundheitswesen.

I. Zahnärzte und Tierärzte.

§ 59.

Auf Zahnärzte und Tierärzte finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Zur Wahrnehmung der Standesinteressen der Zahnärzte und Tierärzte werden besondere Standesvertretungen (Zahnärztekammer, Tierärztekammer) bestellt, welche ihren Sitz in Karlsruhe haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 60.

Auf diese Standesvertretungen finden die Vorschriften der §§ 2, 3 Abs. 1, 5 bis 19 sinngemäße Anwendung.

Die Wahlbezirke und die Zahl der Mitglieder werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 61.

Der Vorstand der in § 59 Absatz 2 bezeichneten Standesvertretungen ist befugt, unter dem Vorsitz eines vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Standesvertretung hierzu bestimmten höheren Verwaltungsbeamten als Disziplinarkammer gegen Zahnärzte bezw. Tierärzte, welche die Pflichten ihres Berufes verletzen oder durch ihr Verhalten der Achtung, die ihr Beruf erfordert, sich unwürdig zeigen, auf Erinnerung, Verweis, Entziehung des Wahlrechts bei der Wahl zur Standesvertretung und Geldstrafen bis zu 200 M. zu erkennen.

Der Beurteilung durch die Disziplinarkammer entzogen ist die amtliche Tätigkeit der beamteten Tierärzte; das Gleiche gilt bezüglich des außerdienstlichen Verhaltens der beamteten Tierärzte, soweit hierwegen ein dienstpolizeiliches Verfahren eingeleitet und eine Disziplinarstrafe verhängt oder auf Freisprechung erkannt worden ist.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse der Standesvertretung oder in eine in der Geschäftsordnung bestimmte Unterstützungskasse.

Außerdem beschließt die Disziplinarkammer in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung über die Zurücknahme der Approbation.

Hinsichtlich des Verfahrens vor der Disziplinarkammer finden die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen Anwendung, soweit nicht durch landesherrliche Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer geht an das Ministerium des Innern.

II. Apotheker.

§ 62.

Zur Wahrnehmung der Standesinteressen der Apotheker wird eine Apothekerkammer errichtet, welche ihren Sitz in Karlsruhe hat.

Auf die Apothekerkammer finden die Vorschriften in den §§ 2 Absatz 1, 3 und 4; 3 Absatz 1; 5; 6 Absatz 2; 7—19 sowie § 61 sinngemäße Anwendung.

Die Wahlbezirke und die Zahl der Mitglieder werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 63.

Wahlberechtigt und wählbar zur Apothekerkammer sind diejenigen approbierten Apotheker, welche sich im Besitz einer der im Großherzogtum bestehenden Apotheken befinden, soweit sie innerhalb des Großherzogtums ihren Wohnsitz haben und Angehörige des Deutschen Reiches sind.

Die wahlberechtigten Apotheker sind befugt, an den von ihnen jährlich zu leistenden Beiträgen zu den Kosten der Handelskammern diejenigen Beträge in Abzug zu bringen, welche sie im vorausgegangenen Jahr in Gemäßheit der §§ 62 Absatz 2 und 19 Absatz 1 und 2 zu dem Aufwand der Apothekerkammer geleistet haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 64.

Die approbierten Verwalter und Gehilfen der im Großherzogtum bestehenden Apotheken, die mindestens zwei Jahre in badischen Apotheken tätig, sowie Angehörige des deutschen Reiches sind, und sich in keinem der Fälle des § 7 befinden, sind befugt, mindestens zwei Vertreter in die Apothekerkammer zu entsenden, von denen einer in den Vorstand der Apothekerkammer gewählt werden muß.

Das Nähere über die Wahl und Zahl dieser Vertreter wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 65.

Die Apothekerverwalter, Apothekergehilfen und -Lehrlinge unterstehen der Aufsicht des Bezirksarztes und unterliegen bei dienstwidrigem Verhalten disziplinärer Bestrafung. Als Disziplinarstrafen können Geldstrafen bis zu 200 M. verhängt werden.

Die Bestrafung erfolgt in der Regel durch das Bezirksamt, welches vorher dem Vorstand der Apothekerkammer Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat.

Auf Antrag des Vorstandes der Apothekerkammer hat das Bezirksamt die Ahndung der Disziplinarkammer der Apotheker zu überlassen.

Auf die erkannten Geldstrafen findet § 61 Absatz 3 Anwendung.

III. Das Hilfspersonal im Gesundheitswesen.

§ 66.

Die im Haupt- oder Nebenberuf mit Hilfeleistungen im Gesundheitswesen beschäftigten männlichen und weiblichen Personen, welche nicht als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker approbiert sind und nicht im staatlichen Dienste stehen, insbesondere die Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter und Wärterinnen, Hebammen, Wochenpflegerinnen, Leichenschauer, Desinfektoren (d. h. die mit der Desinfektion bei übertragbaren Krankheiten der Menschen betrauten Personen) unterstehen der Aufsicht des Bezirksarztes.

Das Bezirksamt kann solche Personen mit einer **Ordnungsstrafe** bis zu 200 M. belegen, wenn sie den Bestimmungen von Verordnungen, welche das Ministerium des Innern über die ihnen bei Ausübung ihres Berufs **in öffentlichem Interesse auferlegten** Verpflichtungen erlassen hat, oder wenn sie Auflagen zuwiderhandeln, die ihnen im Einzelfalle vom Bezirksamt in Bezug auf die Ausübung ihres Berufs mit Rücksicht auf die Interessen der **öffentlichen** Gesundheitspflege, der **öffentlichen** Sittlichkeit oder der persönlichen Sicherheit gemacht worden sind.

Stehen solche Personen im Dienste von Gemeinden, Kreisen, Bezirksverbänden oder Körperschaften, so soll dem zuständigen Verwaltungsorgan derselben Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, bevor das Bezirksamt über die Ordnungsstrafe eine Entschließung erläßt.

Gegen die nach dem zweiten Absatz vom Bezirksamt erlassenen Entschließungen steht den Beteiligten binnen einem Monat vom Tage der Eröffnung an die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof gemäß § 4 des Verwaltungs-Rechtspflegegesetzes zu.

Dritter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 67.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Zustellungen und Vorladungen können durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Posteinlieferungsscheine begründen die Vermutung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.

§ 68.

Vorstehendes Gesetz tritt am 1. Januar 1907, soweit die Wahlen zu den Standesvertretungen in Frage stehen, aber schon am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzug betraut.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1908 wird Artikel 23 a des Handelskammergesetzes in der durch das Gesetz vom 26. April 1886 bewirkten Fassung aufgehoben.

Der § 2 Satz 2 des Gesetzes vom 11. September 1898, die Ausübung der Realberechtigungen betreffend, erhält folgende Fassung:

Vor einer Versagung ist der Vorstand der Apothekerkammer zu hören.

§ 69.

Die in den §§ 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12 dem Vorstand der Ärztekammer übertragenen Verrichtungen stehen bei den ersten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zu den Standesvertretungen dem Ministerium des Innern zu, welches auch hier in den in den §§ 5 Absatz 3 und 6 Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Fällen endgültig entscheidet. Zur Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 Absatz 1) sind drei Mitglieder des zurzeit bestehenden Ausschusses und hinsichtlich der Zahnärzte drei Wahlberechtigte zuzuziehen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen (§ 5 Absatz 2, § 8 Absatz 4, § 12 Absatz 3) erfolgen bei diesen Wahlen bezüglich der Ärztekammer in den „Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden," bezüglich der Standesvertretungen der Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in dem durch die landesherrliche Verordnung bestimmten Blatte.

Dem Ministerium des Innern liegt auch die Einberufung der erstmals gewählten Mitglieder der Standesvertretungen zu der Vorstandswahl ob.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 12. Juli 1906.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:

Müller.
Duffner.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

Beilage Nr. 299 zum Protokoll der 30. Sitzung der Ersten Kammer vom 18. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (126.) und der vorhergegangenen öffentlichen Sitzung die seinerzeit zurückgestellte Position unter § 27 des Spezialbudgets des Eisenbahnbaues für 1906 und 1907: „Pforzheim, Bahnhof-Erweiterung, IV. Teilforderung" auf grund des im wesentlichen mündlich erstatteten Berichts der Budgetkommission (vergl. Drucksache Nr. 15 Seite 42/43 und Drucksache „Zu Nr. 15") beraten und deren Antrag, lautend:

„Die Budgetkommission beantragt, das Hohe Haus wolle:

1. die angeforderte Budgetsumme von 500 000 M. genehmigen;
2. dazu die Erwartung aussprechen:
   a. daß mit der Ausführung der Straßenüberführung anstelle des derzeitigen schienenebenen Brettener Straßenüberganges zugleich die statt der beiden Stege westlich und östlich des Aufnahmsgebäudes geplanten Unterführungen für Fußgänger in einer Breite von mindestens 6 Meter angelegt werden, damit solche den Fußgänger- und Karrenverkehr in richtiger Weise aufzunehmen in der Lage sein werden;
   b. daß die Großh. Regierung bis zum nächsten Landtag Plan und Kostenanschlag für ein neues Aufnahmsgebäude ausarbeitet und den Landständen zugleich mit einer entsprechenden Budgetanforderung vorlegt;
3. mit der Genehmigung der Budgetanforderung zugleich die eingelaufenen Petitionen des Stadtrats Pforzheim als erledigt erklären"

angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon unter Bezugnahme auf unsere Schreiben vom 4. und 10. ds. Mts. zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 17. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 300 zum Protokoll der 30. Sitzung der Ersten Kammer vom 18. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer 116. öffentlichen Sitzung vom 5. d. M. anläßlich der Beratung des allgemeinen Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1906 und 1907 vom 6. Juni d. J. (diesj. Drucksache Nr. 7b) auch die beiden Positionen im Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern vom 2. Juli d. Js., diesj. Drucksache Nr. 7e (Anforderung für statistische Bearbeitungen unter Titel XIV B § 1 und 2 mit 13000 + 2000 = 15000 M.) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen der Budgetkommission unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon in Verfolg unseres Schreibens vom 5. d. M. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 16. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.
Müller.

Beilage Nr. 301 zum Protokoll der 33. Sitzung der Ersten Kammer vom 21. Juli 1906.

Bericht

der

Steuerkommission der Ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betreffend, und über die zugehörigen Petitionen.

Erstattet von Geheimerat Dr. **Lewald.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die zur Beratung des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes in der 5. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer vom 3. März d. J. gewählte, aus 16 Mitgliedern bestehende Kommission hat sofort, nachdem die Zweite Kammer in ihrer 88. öffentlichen Sitzung vom 1. Juni d. J. den Gesetzentwurf angenommen hatte, ihre Tätigkeit begonnen und in 13 Sitzungen zu Ende geführt. Es fanden zwei Lesungen statt; erst bei der zweiten Lesung wurde abgestimmt; zu der dieser vorhergehenden Sitzung wurden die Vertreter der Großh. Regierung zugezogen.

Der Kommission sind des weiteren die auf die Vermögenssteuer bezüglichen Petitionen zugewiesen worden; solche haben bei der Ersten Kammer eingereicht:

1. die Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, vormals Allgemeine Versorgungsanstalt,
2. der Verband der badischen Grund- und Hausbesitzer-Vereine,

3. der geschäftsführende Vorstand der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes der deutschen Bodenreformer,
4. der badische Bauern-Verein,
5. der Bund der Landwirte, Abteilung Baden,
6. der Bund der Industriellen, E. V., Landesabteilung Baden und Rheinpfalz,
7. die Handelskammer für den Kreis Mannheim,
8. die Handelskammer für den Kreis Freiburg,
9. die Vertreter sämtlicher badischer Handelskammern,
10. der allgemeine Fabrikanten-Verein, Verband Mannheim,
11. der Bauverein Weinheim, eingetragener Verein.

Die Anträge der Petenten wurden im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzentwurfs je an geeigneter Stelle erörtert und gewürdigt.

Die Generaldiskussion wurde vom Berichterstatter mit einem gedrängten Rückblick auf die Vorgeschichte des Gesetzentwurfs eingeleitet; hier darf in dieser Beziehung auf die ausführliche und lichtvolle Darstellung im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 3 bis 28 verwiesen werden.

Sodann wurde der Inhalt der Gesetzesvorlage seinen allgemeinen Umrissen nach dargelegt. Ein doppeltes Ziel soll durch sie erreicht werden: Die Ausgleichung der mit dem geltenden Ertragssteuersystem verknüpften ungleichen Erfassung und Belastung der einzelnen Vermögensarten und die Ermöglichung des Schuldenabzugs. An die Stelle der bestehenden vier Ertragssteuern — der Grund-, Häuser-, Gewerb- und Kapitalrentensteuer — soll eine Vermögenssteuer treten, die alle Arten des Vermögens gleichmäßig — nämlich nach dem Prinzip des laufenden Wertes — erfaßt. Eine Einschränkung dieses Prinzips läßt indessen der Entwurf insofern eintreten, als bei den Waldungen nach wie vor der Ertrag Veranlagungsgrundlage bleibt — eine Ausnahmebehandlung, die in der leichteren Feststellbarkeit des Waldertrags einerseits und in dem Mangel an Umsätzen bei diesen zum großen Teil dauerndes Besitztum bildenden Vermögensobjekten ihre Rechtfertigung findet. Für das gewerbliche Vermögen bringt die Vorlage insofern überhaupt keine prinzipielle Neuerung, als dieses schon nach geltendem Recht mit seinem laufenden Wert zur Gewerbsteuer herangezogen wird. Auch die Grund- und Häusersteuern sind nur nominelle Ertragssteuern, denn auch die nach dem Grundsteuergesetz vom 7. Mai 1858 und dem Häusersteuergesetz vom 28. Mai 1866 gebildeten Steueranschläge beruhen auf mittleren Kaufwerten, die als „Kapital des Reinertrages" gelten sollen. Aber diese mittleren Kaufwerte sind längst verflossenen Zeitperioden entnommen; das Grundsteuerkataster war bereits, als es im Jahre 1877 — 50 Jahre nach Beginn der Normalperiode! — in Wirksamkeit gesetzt wurde, veraltet und begreiflicherweise hat die Entwickelung und Umgestaltung der Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich seitdem vollzogen hat, die Brauchbarkeit dieses Katasters noch weiter vermindert, — der Fehler und Ungleichheiten ganz zu geschweigen, die von vornherein darin enthalten waren und über die in den Kreisen der Grundbesitzer so lange schon geklagt worden ist. Daß die Häusersteueranschläge im allgemeinen kaum die Hälfte der Gegenwartswerte erreichen, ist bekannt. So war in der Notwendigkeit, die völlig veralteten Liegenschaftskataster zu erneuern und damit den Anforderungen ebensowohl der steuerlichen Gerechtigkeit als des stets sich steigernden Staatsbedarfs zu genügen, der dringendste Anlaß zu der jetzt geplanten und durch das Gesetz vom 9. August 1900 auch schon eingeleiteten Steuerreform zu erkennen. Was die Kapitalrentensteuer betrifft, die man mit Recht als eine partielle Einkommensteuer zu charakterisieren pflegt, so wird dieselbe durch den Entwurf zu einer Kapitalsteuer rückgebildet, was sie ursprünglich schon gewesen ist.

Den Schuldenabzug will die Vorlage nur bis zur Hälfte des veranlagten Aktivvermögens gewähren. Hatte die erste Denkschrift des Finanzministeriums von 1895 noch den vollen Schuldenabzug in Aussicht genommen, so erachtete es schon die zweite Denkschrift von 1898 für ein Gebot

vorsichtiger Finanzpolitik, nur die Hälfte der Schulden zum Abzug zuzulassen. Der jetzige Vorschlag, der den Schuldenabzug auf die Hälfte des Aktivvermögens beschränkt, geht davon aus, daß diese Modalität den Steuerpflichtigen im allgemeinen günstiger sei, indem sie ungefähr 3/4 aller Schulden zum Abzug gelangen lasse. Vorbehalten bleibt neben diesem allgemeinen Schuldenabzug die schon jetzt den Gewerbsunternehmern zustehende Befugnis, die laufenden Geschäftsschulden am steuerbaren Betriebskapital in Abzug zu bringen. Und zwar will der Regierungsentwurf diesem besonderen gewerblichen Schuldenabzug noch erweiterten Raum insofern gewähren, als er sich nicht bloß, wie nach dem geltenden Gewerbsteuergesetz, auf Barmittel und Geschäftsausstände, sondern auf das ganze umlaufende Betriebskapital, also auch auf Rohstoff- und Warenvorräte erstrecken soll. Dagegen findet ein besonderer Abzug faust- und unterpfändlich versicherter Schulden, wie solchen jetzt das Kapitalrentensteuergesetz zuläßt am Kapitalvermögen nicht mehr statt.

Werden, um dergestalt einen allgemeinen Schuldenabzug zu ermöglichen, die verschiedenen Steuerobjekte zu einer Einheit, nämlich zum steuerbaren Vermögen zusammengefaßt, so nimmt doch die Veranlagung ihren Ausgang von den vier gesonderten Kategorien des Vermögens. Die Vermögenssteuer muß in Baden, wie die Regierungsbegründung sagt, auf sichere Grundlagen gestellt werden, und das ist nur der Fall, wenn die Möglichkeit geboten ist, die einzelnen Teile des Vermögens nach Bestand und Wert richtig und genau steuerlich zu erfassen. In Preußen, wo die Vermögenssteuer nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach bloße „Ergänzungssteuer" ist, mag ein mehr summarisches Einschätzungsverfahren genügen; anders in Baden, wo die durch die Vermögenssteuer zu ersetzenden Ertragssteuern nahezu die Hälfte des direkten Steuererträgnisses bringen und somit die Vermögenssteuer in ihrer Bedeutung für den Staatshaushalt der Einkommensteuer nahezu gleichsteht. Dazu kommt ferner die Rücksicht auf die Gemeindebesteuerung, deren unmittelbarer Anschluß an das staatliche Steuerwesen festgehalten werden soll und die ihrer Natur nach notwendigerweise auf die einzelnen Vermögensobjekte gerichtet bleiben muß.

Die Veranlagung soll sich hiernach folgendermaßen gestalten:

Die Grundstücks- und Gebäudewerte sind — mit den erforderlichen Berichtigungen — nach dem Ergebnis der Neueinschätzung einzustellen, die auf grund des Gesetzes vom 9. August 1900 stattgefunden hat. Auch neu zugehende Grundstücke und Gebäude werden von Amtswegen eingeschätzt; eine Selbsteinschätzung oder Fassion des Steuerpflichtigen findet bei den Liegenschaften nicht statt. Die Grundsätze, nach welchen bei Neueinschätzungen zu verfahren ist, sind denen des Gesetzes von 1900 nachgebildet. Die Grundstücks- und Gebäudekataster sind — anders als die jetzt vorhandenen stabilen Kataster — fernerhin beweglich, indem Wertserhöhungen oder -minderungen von mindestens 10 Proz. die Änderung der Steueranlage zur Folge haben, die Katasterwerte also mit den jeweils vorhandenen wirklichen Werten in Einklang zu bringen sind.

Das gewerbliche Vermögen (Betriebskapital) und das Kapitalvermögen wird auf Grund der Fassion des Steuerpflichtigen nach dem Stand vom 1. April oder — beim gewerblichen Betriebskapital — vom letzten Bilanztage veranlagt; beim Kapitalvermögen kommen Wertpapiere mit dem Kurs- oder Verkaufswert, andere Kapitalforderungen mit dem Nennwert in Anlage. Gewerbliches und Kapitalvermögen unter 1000 M. sind frei.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer erfolgt am Wohnsitz des Pflichtigen; dorthin werden dessen in anderen Gemarkungen belegene und daselbst katastrierte Liegenschaftswerte überwiesen. Außer den natürlichen Personen sind steuerpflichtig auch die juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts — unbeschadet übrigens der den öffentlichen Korporationen (Reich, Staat, Gemeinden ꝛc.) hinsichtlich einzelner Vermögensarten eingeräumten Steuerbefreiung.

Bei einheitlichem, jeweils durch das Finanzgesetz zu bestimmendem Vermögenssteuerfuß werden alle Arten des Vermögens gleichmäßig belastet. Eine Abweichung von diesem Prinzip findet sich jedoch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in dem Entwurf, indem er beim gewerblichen Vermögen eine Progression eingefügt hat, die mit 10 Proz. Zuschlag bei 50 000 M. Betriebskapital beginnt und bis zu 50 Proz. ansteigend bei 150 000 M. und mehr endigt. Die Progression beruht auf der Annahme, daß mit einem Vermögenssteuerfuß von 10 Pfg. von 100 M. Steuerkapital zu rechnen sein und somit das gewerbliche Betriebskapital, das jetzt zum Steuerfuß von 15 Pfennig Gewerbsteuer zahlt, um Eindrittel entlastet werden wird. Diese Entlastung soll dem Kleingewerbe ganz zugute kommen, bei den mittleren Betrieben aber durch den abgestuften Zuschlag allmählich ausgeglichen werden und bei den Großbetrieben (mit 150 000 M. und mehr Betriebskapital), da hier eine Erleichterung nicht angebracht erscheint, aufgehoben sein.

Die Zweite Kammer hat mehrfache einschneidende Änderungen an dem Entwurf vorgenommen. Den Anlaß hierzu gab ihr die Betrachtung der Verschiebungen der Steuerlast, die aus der Einführung der Vermögenssteuer nach den Regierungsvorschlägen entspringen werden. In der Anlage I des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer ist berechnet, daß nach dem Regierungsentwurf bei Annahme eines Vermögenssteuerfußes von 10 Pfennig die Waldungen rund 86 000 M., die Häuser rund 700 000 M. mehr, dagegen die sonstigen Grundstücke rund 113 000 M., die Gewerbekapitalien rund 400 000 M. und die Forderungskapitalien (wenn bei ihnen der Schuldenabzug nicht berücksichtigt wird) rund 157 000 M. weniger als bisher an Steuer zu entrichten haben werden. Die von der Zweiten Kammer beschlossenen Änderungen bestehen nun in folgendem:

Am Schätzungswert des landwirtschaftlichen Geländes soll eine viersach abgestufte Abschreibung stattfinden, die von 10 Proz. bei einem Grundbesitz des Steuerpflichtigen im Werte von 80 000 M. bis zu 25 Proz. beim Grundbesitz von 15 000 M. und weniger anwächst. Auf den Grundbesitz im Werte von über 80 000 M. erstreckt sich die Degression nicht.

Andrerseits wird beim gewerblichen Vermögen die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Progression in der Weise verschärft, daß sie sich bis zu 80 Proz. bei einem Betriebskapital von 600 000 M. und mehr fortsetzt.

Ferner soll der besondere Abzug der laufenden Geschäftsschulden beim gewerblichen Vermögen keine Ausdehnung erfahren, es soll vielmehr in dieser Hinsicht beim geltenden Recht bewenden.

Dies sind die drei Punkte des auf Seite 68 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer besprochenen Kompromisses.

Endlich hat die Zweite Kammer das — im Regierungsentwurf freigelassene — landwirtschaftliche Betriebskapital und die Haushaltsfahrnisse unter Wahrung je einer Freigrenze von 20 000 M. dem steuerbaren Vermögen hinzugefügt.

Bei der allgemeinen Aussprache über die so gestaltete Vorlage traten in der Kommission folgende Auffassungen hervor. Einige Mitglieder äußerten sich mehr oder weniger ablehnend, indem sie im wesentlichen die in den Petitionen der Handelskammern und des Allgemeinen Fabrikanten-Vereins vorgetragenen Anschauungen vertraten. Mit dem Gedanken der Vermögensbesteuerung sei unvereinbar die Versagung des vollen Schuldenabzugs und die — auch durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer der Hauptsache nach aufrecht erhaltene — Freilassung einer großen Gruppe werbenden Vermögens, nämlich der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien; völlig unannehmbar sei die von der Zweiten Kammer beschlossene, ungerecht und prinzipwidrig auch die in der Regierungsvorlage enthaltene gewerbliche Progression, desgleichen die Abschreibung beim Schätzungswert der landwirtschaftlichen Grundstücke. Neben der Einkommensteuer, durch die der Rentabilität der verschiedenen Vermögensarten ausreichend Rechnung getragen werde, sei nur eine reine Vermögenssteuer am Platz, wie eine solche in der preußischen Ergänzungssteuer sich darstelle. Die Vorlage, die sich als Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes bezeichne, verdiene ihren Namen nicht, da sie sich von dem Gedanken der Ertragsbesteuerung nicht freigemacht habe, und sie sei keineswegs geeignet, die Mängel unseres bestehenden Steuersystems zu verbessern.

Sowohl mit prinzipiellen Gesichtspunkten als mit Gründen, die sich auf die zur Vorbereitung der Steuerreform vollzogene Einschätzungsaktion beziehen, motivierten einige andere Mitglieder ihre ablehnende Haltung. Es wurde daran erinnert, daß die Erste Kammer dem Gedanken der Vermögensbesteuerung immer sehr skeptisch gegenübergestanden sei und diesen ihren Standpunkt auch noch bei Verabschiedung des Gesetzes vom 9. August 1900 dadurch zum Ausdruck gebracht habe, daß sie den völlig unpräjudizierlichen Charakter dieses Teilgesetzes betonte. Die Ertragsbesteuerung verdiene grundsätzlich vor der Vermögenssteuer den Vorzug, da die Steuern aus dem Ertrag des Vermögens bezahlt werden müssen und eine Besteuerung, die sich der Rücksicht auf die Verschiedenheit der Rentabilität des Vermögens verschließe, ungerecht sei. Sehr ungleich wirke die Schuldenlast und infolge dessen auch der Schuldenabzug beim Landwirt und beim Gewerbtreibenden, da die Schuldzinsen, die jener zu entrichten habe, immer höher seien als der Bodenzins; gegen den Schuldenabzug überhaupt lasse sich einwenden, daß füglich nach Grund und Zweck der Schulden nicht unterschieden werden könne, und daß dem leichtsinnigen und unsoliden Schuldenmacher die Erleichterung ebenso zu statten komme, wie dem sparsamen und aufstrebenden Wirtschafter. Nicht im Verkehrswert, sondern im Reinertragswert sei beim ländlichen Grundbesitz die richtige Besteuerungsgrundlage zu suchen. Aber auch die Waldungen seien zu hoch eingeschätzt worden, desgleichen die Gebäude auf dem Lande, wie sich aus den Zahlen in der Anlage I des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer entnehmen lasse. Aus den Kreisen der Landwirte seien wohl die ersten Anregungen zur Steuerreform hervorgegangen, aber die vorgeschlagene Vermögenssteuer könne sie nicht befriedigen, denn sie bringe ihnen nicht die erhoffte Entlastung. Eine Revision der Grundeinschätzung sei vor allem geboten.

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder teilte diese Anschauungen nicht. In Betreff der Grund- und Gebäudeeinschätzung wurde zuvörderst darauf hingewiesen, daß — was als großer Fortschritt zu begrüßen sei — die Kataster fernerhin beweglich sein sollen und daß somit die Einschätzung jederzeit nach dem Gegenwartswert berichtigt werden könne. Eingeräumt wurde auch von dieser Seite, daß die Gesetzesvorlage nicht streng nach dem Typus der reinen Vermögenssteuer, als deren Muster man die preußische Ergänzungssteuer bezeichne, aufgebaut sei. Dem Staatswohle könne aber nur gedient werden durch eine Steuerreform, die an die historisch gegebenen Einrichtungen anknüpfe und sie organisch weiterzuentwickeln und zu vervollkommnen bestrebt sei. In diesem Sinne könne, was der Entwurf im ganzen biete, als eine glückliche Um- und Fortbildung unseres Ertragsteuersystems bezeichnet werden — unbeschadet einiger Einzelabänderungen, in Bezug auf die ausdrückliche Vorbehalte gemacht wurden. Die Vorlage bilde den Abschluß langjähriger Reformbestrebungen, über deren Ziele und Richtlinien Regierung und Landstände sich bereits auf früheren Landtagen verständigt hätten. Staats- und Gemeindeinteresse gebiete, daß der Gesetzentwurf zur Verabschiedung gelange und daß nicht der Erfolg der schwierigen und kostspieligen Einschätzungsarbeiten vereitelt werde. Insbesondere bedürfe der Staat, um den Aufgaben der nächsten Zukunft genügen zu können, einer Stärkung seiner Finanzkraft und diese werde erreicht durch eine gerechtere Ausgestaltung unseres Steuersystems, wie solche in dem Entwurf zu erkennen sei.

Demnächst wurde in die Einzelberatung eingetreten, deren Ergebnis in den folgenden Bemerkungen niedergelegt ist. Die Paragraphen, zu denen nichts bemerkt ist, sind von der Kommission nicht beanstandet.

Zu § 2

wurden die Worte „und nicht schon bei Bildung der Steuerwerte der einzelnen Vermögensteile zu berücksichtigenden“ als entbehrlich (vergl. § 7 Absatz 1) gestrichen.

Zu § 3.

1. Die Zweite Kammer hat den Bereich der Steuerpflicht objektiv durch Einbeziehung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals und der Haushaltsfahrnisse erweitert und in Ver-

bindung mit einer dementsprechenden Änderung des § 3 des Regierungsentwurfs die §§ 55 bis 58 und 64 bis 66 neu eingefügt.

Die Kommission ersuchte die Großh. Regierung um Auskunft über die mutmaßliche Wirkung dieser Beschlüsse. Inbetreff des landwirtschaftlichen Betriebskapitals äußerte sich die Großh. Regiernng folgendermaßen:

„Nach Seite 23 der Denkschrift über die Belastung der Landwirtschaft durch die Einkommensteuer ꝛc. entfällt auf 1 Hektar Wirtschaftsfläche etwa **450 M.** landwirtschaftliches Betriebskapital.

Nach Seite 80 ff. des Statistischen Jahrbuchs von 1897/98 beträgt die landwirtschaftlich genützte Fläche 744 832 Hektar; das gesamte landwirtschaftliche Betriebskapital also rund **335 000 000 M.**

Diese verteilen sich wie folgt:

Betriebsgruppen		Zahl der Betriebe	Gesamtfläche ha	Gesamtwert des landwirtschaftl. Betriebskapitals M.	Durchschnittliches Betriebskapital eines Betriebs M.
I.	unter 20 ar	26 000	2 372	1 067 400	41
II.	20 ar — 1 ha	57 485	31 308	14 088 600	247
III.	1 ha — 2 „	44 435	64 880	29 196 000	657
IV.	2 „ — 5 „	68 554	218 785	98 453 250	1 436
V.	5 „ — 10 „	27 157	184 390	82 975 500	3 055
VI.	10 „ — 100 „	12 411	220 305	99 137 250	7 987
VII.	100 „ und mehr	117	22 792	10 256 400	87 743
		236 159	744 832	335 174 400	

Hiernach würden mit ihrem landwirtschaftlichen Betriebskapital steuerpflichtig sein die 117 Betriebe der Gruppe VII mit einem landwirtschaftlichen Betriebskapital von zusammen . . . . . 10 256 400 M.

ferner diejenigen Betriebe der Gruppe VI, welche einen Flächengehalt von 44,45 Hektar und mehr haben. Die Zahl dieser Betriebe läßt sich nicht ermitteln. Es werden aber nur sehr wenige sein, da der Durchschnittsflächengehalt dieser Gruppe überhaupt nur 17,7 Hektar beträgt. Es wird deshalb schon sehr hoch gegriffen sein, wenn man mit 1500 Betrieben mit einem durchschnittlichen Flächengehalt von 70 Hektar rechnet. Unter Zugrundelegung dieser Ziffern würde sich eine weitere steuerbare Betriebskapitalsumme von $1500 \times 70 \times 450 =$ 47 250 000 M.

ergeben.

Hiezu obige . . . . . 10 256 400 „

zusammen also . . . 57 506 400 M.

Der Steuerertrag hieraus würde bei 10 Pf. Steuerfuß und ohne Degression 57 500 M. betragen.

Wie hoch sich der Steuerertrag bei Anwendung der Degression belaufen wird, läßt sich ziffernmäßig nicht feststellen, jedenfalls aber wird er sich bei der weitgehenden Degression (bis zu 60 Proz.) in erheblicher Weise ermäßigen, so daß wohl nur mit einem Steuerertrag von höchstens 40 000 M. wird gerechnet werden können."

Hinsichtlich der Haushaltsfahrnisse wurde folgende Auskunft erteilt:

„Geht man davon aus, daß alle physischen Personen mit einem Einkommen von 20 000 M. und mehr auch ein Fahrnisvermögen im Wert von wenigstens 20 000 M. besitzen, so ergibt sich folgende Berechnung:

Es sind Einkommensteuerpflichtige mit		20 000 M.
Einkommen und mehr vorhanden:	1894	
hiervon ab 164 juristische Personen	164	
Rest . .	1760	
Gesamtsumme des steuerbaren Fahrnisvermögens		
1760 × 20 000 M. = ...		35 200 000 „
Steuertrag hieraus		35 000 „

Man wird aber als durchschnittlichen Wert des Fahrnisvermögens eine etwas höhere Summe als 20 000 M. anrechnen dürfen, etwa 30 000 M., so daß wohl mit einem Gesamtwert von 52 800 000 M. und einem Steuerertrag von rund 52 000 M. wird gerechnet werden können."

Bei der Beratung trat ein Teil der Mitglieder für die auch in den Petitionen der Handelskammern und des Bundes der Industriellen geforderte Beiziehung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien ein, da das Prinzip der Vermögenssteuer es nicht gestatte, werbendes Vermögen freizulassen, somit jetzt zwingender Anlaß gegeben sei, das bisherige ungerechtfertigte Privileg der Landwirtschaft zu beseitigen, übrigens auch die Annahme der Regierungsbegründung (Seite 31), daß hierdurch der Vorteil des Schuldenabzugs zum größten Teil wieder aufgewogen werde, nicht zutreffe. Würde man das landwirtschaftliche ebenso wie das gewerbliche Betriebskapital behandeln, also nur die Freigrenze von 1000 M. (§ 51 Ziffer 5) zulassen, so ergäbe sich nach den von der Regierung mitgeteilten Zahlen vom landwirtschaftlichen Betriebskapital ein Steuerertrag von 382 366 M.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß jenes angebliche Privileg in der Natur des dem Bereich der Urproduktion angehörigen landwirtschaftlichen Betriebs, dessen eigentliches Betriebskapital der Grund und Boden bilde, seine Rechtfertigung finde, und daß es darum von der badischen Steuergesetzgebung konstant anerkannt worden sei. Jetzt dies zu ändern sei um so weniger angebracht und billig, als die Landwirtschaft ohnehin durch die Neueinschätzung der Grundstücke und namentlich der Gebäude empfindlich belastet oder doch nicht in dem erhofften Maße entlastet werde. Auch die in dem neuen § 58 vorgesehene Freigrenze und Staffelung wurde beanstandet und erörtert, ob nicht allenfalls die Freigrenze auf 25 000 M. zu erhöhen, im übrigen jedoch das landwirtschaftliche Betriebskapital ohne Staffelung, also gleichmäßig zu besteuern wäre. Ein gewichtiges Bedenken gegen dessen Beiziehung überhaupt aber wurde daraus abgeleitet, daß damit die von der Zweiten Kammer beschlossene Besteuerung der Haushaltsfahrnisse im Zusammenhang steht. Letztere wurde aus den im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 36 und 37 entwickelten Gründen und wegen der Beunruhigung und Belästigung weiter Kreise, die mit dem Vollzug einer derartigen Maßregel bei vergleichsweise geringem finanziellen Effekt unausbleiblich verknüpft sei, von einem großen Teil der Mitglieder entschieden abgelehnt; einzelne erklärten, daß die Einbeziehung der Haushaltsfahrnisse das Gesetz für sie unannehmbar machen würde.

Hiernach wurde die gänzliche Freilassung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals und ebenso die der Haushaltfahrnisse beantragt; der erstere Antrag wurde mit 10 gegen 5, der letztere mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Zufolge der Beschlußfassung unter Ziffer 1 war Absatz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs wieder herzustellen. Dabei wurden jedoch unter C die Worte „Anlage und" gestrichen. Unter „Anlagekapital" pflegt man das stehende im Gegensatz zum umlaufenden Betriebskapital (welches dann im engeren Sinne als „Betriebskapital" bezeichnet wird) zu verstehen und dahin namentlich auch die einer Unternehmung dienenden Liegenschaften zu rechnen; diese aber gehören nicht zu dem gewerblichen Vermögen im Sinne des Gesetzentwurfs. Auch das geltende Gewerbsteuergesetz spricht nur von „Betriebskapital". Die Großh. Regierung erklärte sich mit der Streichung einverstanden.

3. Zu Absatz 2 wurde der Zweifel erhoben, ob die beiden ersten Sätze nicht zu streichen seien. Es wolle hier eine authentische Interpretation des Doppelbesteuerungsgesetzes aufgestellt werden, die nur dem Reichsgesetzgeber zukomme; gegenüber dem Besteuerungsrecht anderer deutscher Staaten habe, was jene beiden Sätze bestimmen, nur instruktionelle — also keinenfalls den Verwaltungsrichter bindende — Bedeutung. Die Großh. Regierung erklärte auf Seite 45 ihrer Begründung bezugnehmend, daß sie auf die Beibehaltung der Bestimmungen des Absatzes 2 Wert lege, die dem Artikel 1 des geltenden Gewerbsteuergesetzes entnommen und auch in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes seither nicht beanstandet worden seien. Ein Antrag auf Streichung wurde nicht gestellt.

Die Frage der Besteuerung außerbadischer, in Baden durch „Agenten" vertretener Firmen wird auf Seite 42 und 43 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer erörtert. Die Kommission stimmt dem dort Ausgeführten bei.

Zu § 4.

1. Zu A I 1 wurde die Frage aufgeworfen, wie es sich mit der Besteuerung des Kapitalvermögens eines Pflichtigen verhalte, der in mehreren Bundesstaaten einen Wohnsitz hat und zugleich die Staatsangehörigkeit in den Wohnsitzstaaten besitzt. Das Doppelbesteuerungsgesetz gewährt in solchen Fällen keinen Schutz, überläßt es vielmehr stillschweigend dem Ermessen der beteiligten Staaten, ob und inwieweit sie die Ausübung ihres Besteuerungsrechtes für angemessen erachten. Durch Gesetz oder Vollzugsverordnung irgend eine Anordnung über Verteilung der zu besteuernden Kapitalien zu treffen, erscheint weder nötig noch angängig; es wird auch künftig von Fall zu Fall eine den Umständen billige Rechnung tragende Verständigung unter den beteiligten Staaten herbeizuführen sein, wie solches bisher geschehen ist.

2. Zu A II. Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Murgschifferschaft sind unbestritten juristische Personen, weshalb die für diese aufgestellte Regel ohne weiteres auf sie Anwendung findet.

Die Stammgüter wurden mit Zustimmung der Großh. Regierung gestrichen. Eigentümer des Stammguts und somit nach § 6 Absatz 1 steuerpflichtig ist der jeweilige Stammherr, nicht etwa die als juristische Person gedachte Familie (vergl. Artikel 36 § 1 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch); auch Rücksichten der praktischen Zweckmäßigkeit sind für eine seinem privatrechtlichen Charakter widerstreitende steuerliche Behandlung des Stammguts nicht geltend zu machen.

Desgleichen wurden die „Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches, nicht rechtsfähige Vereine und andere Personenvereinigungen ähnlicher Art" gestrichen. In Ansehung dieser Vereinigungen besteht — anders als bei den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften — keinerlei Meinungsverschiedenheit darüber, daß sie juristische Personen nicht sind. Und während die besondere rechtliche Struktur der bezeichneten Handelsgesellschaften es unbedingt erfordert, sie steuerlich als Einheit zu behandeln, wird bei den Gesellschaften des Bürgerlichen Gesetzbuches wohl ohne Schwierigkeit die Regel des § 6 Absatz 3 angewendet werden können; bei nicht rechtsfähigen Vereinen wird ein Besitz steuerbaren Vermögens von Belang wohl kaum sich finden. Die Großh. Regierung wies darauf hin, daß es sich bei den Gesellschaften des Bürgerlichen Gesetzbuches doch

immerhin um Gesamthandsverhältnisse handle und daß das Vermögen der nicht rechtsfähigen Vereine, wenn man diese selbst nicht als steuerpflichtig erkläre, wohl zumeist der Besteuerung entgehen werde, — erhob im übrigen aber gegen die Streichung keinen Einwand.

Hiernach ergab sich die von der Kommission vorgeschlagene Fassung.

Zu § 5.

1. Absatz 1 war zufolge des Beschlusses Ziffer 1 zu § 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs wiederherzustellen.

2. Die im ersten Satz des zweiten Absatzes gegebene Vorschrift kann, wie auch die Form der Kataster beschaffen sein möge, nur für das Grundstücks- und Gebäude-Kataster gelten; statt „dieses Kataster" war daher zu setzen: „das Grundstücks- und Gebäude-Kataster."

Als wünschenswert wurde bezeichnet, daß das Kataster auch über die vorhandenen steuerfreien Liegenschaften Aufschluß gebe, oder daß diese wenigstens in irgend einer Form nachgewiesen werden. Die Großh. Regierung sagte zu, daß über die steuerfreien Liegenschaften Verzeichnisse — jedoch ohne Wertangabe — geführt werden sollen, wie solches übrigens auch bisher geschehen sei.

3. Das gewerbliche Betriebskapital kommt nach dem geltenden Gewerbsteuergesetz (Artikel 17) da in Steueranlage, wo die Unternehmung betrieben wird. Nach der Vorschrift im zweiten Satz des Absatz 2 soll dagegen das gewerbliche Vermögen, wie das Kapitalvermögen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufgenommen werden, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist d. h. — vergl. Absatz 3 — seinen Wohnsitz hat. Für die Beibehaltung der bisherigen Behandlungsweise ließe sich geltend machen, daß in zahlreichen Fällen die Mitwirkung des Schatzungsrats des Betriebsortes bei der Veranlagung des einer gewerblichen Unternehmung gewidmeten Vermögens doch nicht zu umgehen sein und weiter, daß die Veranlagung am Wohnsitz des Steuerpflichtigen die Überweisung der gewerblichen Steueranlage an die Gemeinde des Betriebsortes, nach Umständen deren Verteilung auf mehrere Gemeinden zum Zwecke der Gemeindebesteuerung nötig machen wird. Demgegenüber wurde hervorgehoben, daß umgekehrt die Veranlagung am Betriebsorte Überweisungen in das Kataster des Wohnortes, wie beim Liegenschaftsvermögen (vergl. Absatz 4) mit sich bringen würde und daß die Behandlung des besonderen und des allgemeinen Schuldenabzugs (§§ 52 und 7), sowie der Progression (§ 54) durch einen Schatzungsrat sich dringend empfiehlt. Dieser letztere Gesichtspunkt erschien der Kommission durchschlagend.

Wegen der redaktionellen Änderung im zweiten Satze des Absatz 2 vergleiche Bemerkung 1.

4. Im Absatz 3 wird durch die vorgeschlagene geänderte Fassung klargestellt, daß es zunächst auf den Wohnsitz des Steuerpflichtigen und nur, wenn er mehrere Wohnsitze im Lande hat, auf die Hauptniederlassung ankommt (vergl. Regierungsbegründung Seite 47).

Zu § 6.

1. Die Änderung der Fassung in Absatz 1 ist Folge des Beschlusses 1 zu § 3.

Nach Satz 2 des Absatz 1 ist das gewerbliche Vermögen (wie Artikel 18 des geltenden Gewerbsteuergesetzes vorschreibt) dem Unternehmer anzusetzen. Es wurde erörtert, ob die Vermögensbesteuerung sich nicht richtiger durchweg — also auch hinsichtlich des Betriebsinventars verpachteter Wirtschaften und dergleichen — an den Eigentümer zu halten habe. Doch wird der Unternehmer, also gegebenenfalls der Pächter, Bestand und Wert der Betriebskapitalien am besten kennen; auch würde eine andere, als die im Entwurf vorgeschlagene Behandlungsweise dann, wenn mit dem gepachteten eigenes Betriebskapital des Unternehmers sich verbindet, und ferner hinsichtlich des besonderen Schuldenabzugs (§ 52) zu Schwierigkeiten führen. Übrigens ist der Eigentümer des Betriebskapitals für die davon zu entrichtende Steuer unter allen Umständen nach Absatz 4 mithaftbar.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Satz 3 des Absatz 1 will die Kommissionäre in Ansehung der Kommissionsgeschäfte als Unternehmer behandelt wissen. Vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß der „Kommissionär" in Wirklichkeit ein solcher im Rechtssinne (vergl. Handelsgesetzbuch § 383) ist und nicht etwa Geschäftsführer einer fremden Unternehmung, da letzteren Falls diese zu besteuern ist. Dem, was hierüber der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer auf Seite 49 und 50 bemerkt, wird beigetreten.

3. Absatz 3 will regeln, wie Gemeinschaftsverhältnisse zu behandeln sind, bei denen die Ausnahmebestimmung in § 4 A. II nicht Platz greift; die vorgeschlagene Änderung der Fassung bringt dies zum deutlicheren Ausdruck. Die Bestimmung trifft ebensowohl das Miteigentum nach Bruchteilen als das zur gesamten Hand; insbesondere sind — zu Folge der bei § 4 A. II beantragten Änderung — bei Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches die Anteile der Gesellschafter hiernach zu behandeln.

4. Die Einschaltung im Absatz 4 „(Absatz 1 und 2)" wird zweckmäßig sein, um sofort ersichtlich zu machen, daß auch der Fall der „Zurechnung" des eheweiblichen Vermögens hierher gehört.

5. Absatz 5 des Regierungsentwurfs ist dem Artikel 19 des Gewerbsteuergesetzes nachgebildet; die auch sprachlich unschöne Fassung paßt insofern nicht, als die Tragweite der Bestimmung über den Kreis der gewerblichen Unternehmungen hinausreicht, auch wurde der Ausdruck „sonstige Vertreter", weil auch die gelegentlich mit einzelnen Geschäftsverrichtungen Beauftragten mit umfassend, als viel zu weitgehend beanstandet. Der Vorschlag der Kommission will diese Mängel verbessern; der Ausdruck „berufene Vertreter" schließt sich an § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches an und umfaßt alle Personen, die, sei es durch Verfassung, Satzung, Statut, sei es durch Vertrag in Ansehung des zu versteuernden Vermögens mit Vertretungsmacht ausgestattet sind; auch der Geschäftsführer ist also darunter begriffen. Als „berufener Vertreter" hat insbesondere auch der im Großherzogtum ansässige Agent einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft zu gelten, der nach § 3 letzter Satz als deren Vertreter für ihre gesamte inländische Tätigkeit angesehen wird.

Zu § 7.

1. In Betreff der Beschränkung des Schuldenabzugs auf die Hälfte des veranlagten Aktivvermögens stimmte die Mehrheit der Kommission den Darlegungen auf Seite 31 ff. und 50 der Regierungsbegründung und auf Seite 51 bis 53 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer im wesentlichen bei. Ein Antrag auf Zulassung des vollen Schuldenabzugs und ebenso ein solcher auf Zulassung des Abzugs bis zu $^3/_4$ des Schuldenbetrags wurde mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

2. Zu eingehender Erörterung bot die Frage Anlaß, ob nicht auch Rentenschulden zum Abzug zuzulassen und dann andererseits auch die Rentenansprüche beim Kapitalvermögen (§ 56) zu besteuern seien. Es wurde auf das preußische Ergänzungssteuergesetz (§ 7c, § 8 Ziffer 2, § 13 daselbst) hingewiesen, welches den Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezüge und auf ähnliche periodische geldwerte Hebungen zur Besteuerung heranzieht und den Abzug dieses Kapitalwerts vom Aktivvermögen des Belasteten vorschreibt; die Ansicht, daß solche Rentenansprüche kein fundiertes Einkommen des Berechtigten darstellen und seine Leistungsfähigkeit nicht erhöhen (Regierungsbegründung Seite 83), sei nicht als zutreffend anzuerkennen, jedenfalls werde der Belastete die Versagung des Abzugs als eine unbillige Härte empfinden. Die Großh. Regierung hielt demgegenüber an dem Standpunkt ihres Entwurfes fest, daß Rentenschulden das Einkommen, nicht das Vermögen belasten, meist auch in Erfüllung einer Alimentationspflicht begründet seien; die Berücksichtigung der Rentenschulden und -Ansprüche würde komplizierte Vorschriften über Berechnung ihres Kapitalwertes, wie solche sich im preußischen Ergänzungssteuergesetz finden, nötig machen und empfehle sich daher nicht schon im Interesse der Vereinfachung des Gesetzes. Auf die weitere Verfolgung der Anregung wurde hiernach, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu erschweren, verzichtet.

3. Das Zitat im zweiten Satz des Absatz 1 war wegen des Beschlusses Ziffer 1 zu § 3 nach dem Regierungsentwurf wieder herzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Die Zweite Kammer hat den Absatz 3 des Regierungsentwurfs, der den badischen Gemeinden (auch Kirchengemeinden) und Kreisen das Recht des vollen Schuldenabzugs gewährte, gestrichen, vergl. Kommissionsbericht Seite 54 ff. Es wurde beantragt, den Absatz 3 wieder herzustellen; die schon durch Artikel 8 letzter Absatz des Kapitalrentensteuergesetzes gewährte günstigere Behandlung der Gemeindeschulden finde darin ihre vollkommene Rechtfertigung, daß diese Schulden zur Erfüllung öffentlicher Zwecke aufgenommen werden, und daß die mit Inanspruchnahme des Gemeindekredits ausgeführten Unternehmungen vielfach den Interessen nicht nur des unmittelbar beteiligten Gemeinwesens, sondern auch größerer Landesteile dienen, daß endlich die Gemeinden durch Auflagen und Anforderungen der Staatsbehörden häufig zur Schuldaufnahme geradezu genötigt würden. Von anderer Seite wurde entgegengehalten, die angeführte Sonderbestimmung des Kapitalrentensteuergesetzes sei von einem Gesichtspunkt ausgegangen, der hier gänzlich ohne Belang sei (zuverlässige Feststellbarkeit der Gemeindeschulden); im übrigen würde der verlangte volle Schuldenabzug eine einseitige Begünstigung der großen Städte bedeuten. Der Antrag wurde mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Vgl. übrigens auch den Beschluß zu § 57 Ziffer 1.

Zu § 8.

Die durch die Zweite Kammer von 1000 auf 500 herabgesetzte Zahl ist zunächst nur Abrundungszahl, hat aber zugleich die Bedeutung einer allgemeinen Freigrenze. Wer z. B. Liegenschaftsvermögen im Wert von unter 500 M. und kein sonstiges Vermögen besitzt, wird — (unbeschadet selbstverständlich der Katastrierung der Liegenschaften) — zur Vermögenssteuer nicht herangezogen.

Zu § 10.

Die Lokalisierung der Steuerpflicht auf die einzelne Gemarkung, die sich allerdings auch im Einkommensteuergesetz (vergl. insbesondere Artikel 8 daselbst) findet, ist überflüssig und unangebracht. Die dem Staate gegenüber bestehende Steuerpflicht wird durch die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Tatbestände — Vermögensbesitz, beim Kapitalvermögen überdies Wohnsitz im Lande — begründet; es ist nicht einzusehen, weshalb bei örtlicher Verschiebung dieser tatsächlichen Voraussetzungen, insbesondere bei Wohnsitzveränderungen innerhalb Landes in einem Orte die Staatssteuerpflicht erlöschen, in andern neu beginnen soll. Die einmal begründete Steuerpflicht dauert solchen Falls einfach fort. Auf diesen Erwägungen beruht die von der Kommission beantragte Fassung des § 1, die einfach und verständlich ist. Wo zu veranlagen ist, sagt § 5 und über das Verfahren bei Wohnsitzveränderungen trifft der Absatz 3 des § 12 (dem von der Kommission ein zweiter Satz beigefügt ist) Bestimmung. Soweit diese Bestimmungen für den Anschluß der Gemeindebesteuerung nicht ausreichen, da für diesen nicht das Vermögenssteuerkataster, sondern die Einzelkataster dienen, wird das Gesetz über die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen haben.

Zu § 11.

Im Absatz 1 war die Fassung des Regierungsentwurfs wieder herzustellen (Beschluß Ziffer 1 zu § 3). —

Im Absatz 2 wurden die Worte „auf den fraglichen ersten April" als entbehrlich gestrichen.

Zu Absatz 3. Der Zeitpunkt, mit welchem die Vermögensmehrung oder -minderung eingetreten ist, wird sich mitunter nicht mit ausreichender Sicherheit feststellen lassen. Dann wird nur erübrigen, die erhöhte oder geminderte Besteuerung mit dem Normaltage eintreten zu lassen, an dem die veränderte Vermögenslage gegeben war. Dies wird durch den von der Kommission beigefügten Zusatz ausgesprochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 12.

1. Daß die Veranlagung des liegenschaftlichen Vermögens auf grund der amtlichen Einschätzung und nicht etwa vermittelst Selbsteinschätzung (Fassion) der Pflichtigen — (vergl. die Ausführungen zu § 5 im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 44 bis 47) — erfolgen soll, wird von der Kommission gebilligt. Eine andere Frage ist, ob nicht doch dem Pflichtigen aufzugeben wäre, in der hinsichtlich des gewerblichen und des Kapitalvermögens abzugebenden Fassion auch über sein Liegenschaftsvermögen und die amtlich geschätzten Werte desselben Angaben zu machen; es böte dies den Vorteil, daß Steuerkommissär und Schatzungsrat sofort — nicht erst nach erfolgter Überweisung der in anderen Gemarkungen belegenen Liegenschaftswerte — ein vollständiges Bild der Vermögenslage des Pflichtigen erhielten und daß wohl auch Fehler in den Grund- und Häusersteuerzetteln rascher aufgedeckt und berichtigt würden. Die Großh. Regierung sprach sich jedoch praktischer Schwierigkeiten halber — den Pflichtigen fehlt vielfach die genauere Kenntnis der liegenschaftlichen Schätzungswerte — entschieden gegen die Anregung aus, die dann nicht weiter verfolgt wurde.

Bleibt hiernach die Fassionspflicht auf das gewerbliche und Kapitalvermögen beschränkt, so erscheint es zweckmäßig, dies gleich im Eingang des Paragraphen zum Ausdruck zu bringen. Es sollen daher im Absatz 1 am Schluß vor „abzugeben" eingeschaltet werden die Worte „hinsichtlich ihres nicht in Liegenschaften bestehenden steuerbaren Vermögens".

Wegen des Strichs der Worte „in einer Gemarkung" in Absatz 1 vergleiche die Bemerkung zu § 10.

2. Wenn der Pflichtige einer nach der Vorschrift des Absatz 2 an ihn ergangenen Aufforderung oder Vorladung nicht Folge leistet, so kann dies nach Ansicht der Kommission weder Strafe noch einen sonstigen Rechtsnachteil für ihn zur Folge haben. Die Großh. Regierung stimmte dem bei.

3. Im Absatz 3 wurde Satz 1 redaktionell verbessert. Wegen des von der Kommission hinzugefügten zweiten Satzes vergleiche die Bemerkung zu § 10.

4. Im Absatz 4 wurde die Fassung des Regierungsentwurfs wieder hergestellt und das Wort „beziehungsweise" durch „oder" ersetzt.

Zu § 13.

Die Fassung des Regierungsentwurfs war wieder herzustellen, nur muß mit Rücksicht auf den zu § 52 gefaßten Beschluß das Zitat unter Ziffer 1 b lauten: § 52 Ziffer 1 bis 5.

Unter Ziffer 3 a wurden die Worte „Betrag bezw." als überflüssig gestrichen.

Nach Ziffer 3 b hat der Pflichtige, der Schulden abziehen will, auch den Wert seines im Großherzogtum nicht steuerbaren Vermögens anzugeben. Es wurde bemerkt, der Wert im Ausland belegener Objekte sei häufig in zuverlässiger Weise gar nicht festzustellen, die Bestimmung also dann undurchführbar. Von anderer Seite wurde entgegnet, die Vorschrift sei zum Vollzug der nicht zu beanstandenden Bestimmung in § 7 Absatz 3 nicht zu entbehren; der Steuerpflichtige wie die Steuerverwaltung müsse sich in schwierigen Fällen behelfen, so gut es eben gehe, Glaubhaftmachung der ausländischen Werte werde schließlich genügen müssen. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Zu § 15.

Im Absatz 1 wurden die Worte „der nach § 5 maßgebenden Gemarkung" als überflüssig gestrichen; daß der Schatzungsrat der Gemarkung gemeint ist, wo nach § 5 zu veranlagen ist, versteht sich von selbst.

Die Änderung im Absatz 2 („des Veranlagungsgesetzes" statt „jenes Gesetzes") hat nur redaktionelle Bedeutung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 17.

Daß die Anmelde- und Zahlungspflicht der Witwe nicht Platz greift, wenn der Fall des § 6 Absatz 2 Satz 2 gegeben war, d. h., wenn sie dauernd von ihrem Manne getrennt gelebt hat, wurde im Einverständnis mit der Großh. Regierung festgestellt. Die Vollzugsverordnung soll dies ausdrücklich aussprechen.

Im Absatz 1 wurde vor „Vertreter" das Wort „gesetzlichen" eingeschaltet und der Hinweis auf § 14 gestrichen; es wird hierdurch zum Ausdruck gebracht, daß auf „erwählte" Vertreter, d. h. sonstige mit Vertretungsmacht versehene Personen, die der zitierte § 14 ebenfalls nennt, die Vorschriften in § 17 sich nicht beziehen.

Im Absatz 3 wurde am Schluß das Wort „bezw." durch „oder" ersetzt.

Zu § 19.

1. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Gewährung der Steuerfreiheit nach Absatz 2 überall da gerechtfertigt erscheine, wo Gelände, dessen landwirtschaftlicher Umtrieb sich als unrentabel und unwirtschaftlich erwiesen hat, zu Wald angelegt wird. Es kam zur Sprache, daß ein solcher Umwandlungsprozeß in beträchtlichem Umfang sich zur Zeit in der Seegegend vollziehe, wo in den 50er Jahren viele Waldungen ausgestockt worden seien und das so gewonnene Acker- und Wiesland jetzt der Waldkultur wieder zugeführt werde. Es wird demnach der Wunsch und die Erwartung ausgesprochen, daß das Finanzministerium von der ihm hier gegebenen Ermächtigung ausgiebigen Gebrauch mache.

2. Die Änderung der Fassung im Absatz 3 hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu § 20.

1. Mit Rücksicht auf den in der Zweiten Kammer in § 23 hinzugefügten Absatz 2 muß im Absatz 1 des § 20 statt „§§ 21—24" gesetzt werden: „§§ 21, 22 23 Absatz 1, 24"; denn wie die Revision der Grundstücks- und Gebäudeeinschätzungen nach § 34 Ziffer 2 und § 45 Ziffer 3 wird auch die Revision der Waldeinschätzungen nach § 23 Absatz 2, um das Ab- und Zuschreiben des Jahres 1907 zu entlasten, nicht schon in diesem, sondern erst in den folgenden Jahren stattzufinden haben (vergl. Regierungsbegründung zu §§ 31 und 42, Seite 62 und 71).

2. Die Fassung des Entwurfs im Absatz 1 („nachdem diese unter Berücksichtigung einer Revision ꝛc. unterzogen worden sind") könnte im übrigen die Meinung erwecken, daß nunmehr zunächst eine allgemeine Revision des Waldsteuerkatasters stattzufinden habe. Ein solches Mißverständnis soll durch die von der Kommission vorgeschlagene Fassung: „nachdem diese nach Maßgabe ꝛc. berichtigt und geändert worden sind" ausgeschlossen werden.

3. Es wurde der Antrag gestellt, zu Beschwerden gegen die Veranlagung der Waldungen allgemein eine neue Frist zu eröffnen, damit eine Revision der Veranlagung noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes herbeigeführt werden könne. Die zweiwöchige Beschwerdefrist des § 18 des Gesetzes vom 9. August 1900 sei zu kurz bemessen, auch das umfängliche Einschätzungsmaterial den Waldbesitzern nicht zugänglich gewesen. Die Großh. Regierung bekämpfte diesen Antrag und verwies auf § 23 Absatz 2. Der Antrag wurde mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Zu § 21

wurden die Worte „unzweifelhaft" und „formeller" gestrichen.

Der Ausdruck „unzweifelhaft" ist hier wertlos und der Gesetzessprache nicht angemessen; es ist nicht mehr erforderlich, als daß die Gesetzesverletzung oder sonst ein Fehler „wahrgenommen oder dargetan wird."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das von der Zweiten Kammer vor „Fehler" eingeschaltete Beiwort „formeller" erscheint insofern nicht ganz zutreffend, als Rechenfehler, Verwechselungen der Grundstücke und dergleichen nicht formelle, sondern sachliche Fehler sind (vergl. Kommissionsbericht der Zweiten Kammer zu § 32 Seite 69). Es genügt wohl, festzustellen, daß reine Schätzungsfehler hier nicht in Betracht kommen. Daß dies die Willensmeinung des Gesetzes ist, wird durch die Einstellung des Absatz 2 in § 23 hinreichend deutlich gemacht.

Zu § 23.

Der von der Zweiten Kammer hinzugefügte Absatz 2 ist von erheblicher Bedeutung, indem er auch dem Waldsteuerkataster eine gewisse Beweglichkeit verleiht. Die neue Bestimmung ist umsomehr zu begrüßen, als von mehreren Mitgliedern der Kommission über die, wie behauptet wurde, häufig zu Tage getretene Oberflächlichkeit der Waldsteuereinschätzung und die daraus entsprungenen Fehler lebhafte Klagen vorgebracht worden sind. Es ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, nicht nur größere Schätzungsfehler zu berichtigen, sondern auch die Veranlagung der Waldungen den in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit anzupassen.

Die Bedeutung und Tragweite der Bestimmung ist indessen der der parallelen Vorschriften im § 34 Ziffer 2 und § 45 Ziffer 3 nicht vollkommen gleich. Während bei den sonstigen Grundstücken und bei den Gebäuden die Berichtigung der Schätzungswerte schlechthin der Entwickelung der Liegenschaftswerte folgt, d. h. jeweils auf die laufenden Werte abzielt, sind bei Berichtigung der Waldeinschätzungen die Holzpreise nicht etwa der dem Schätzungsjahr vorausgegangenen 5 Jahre, sondern die Holzpreise der in § 7 des Gesetzes vom 9. August 1900 bezeichneten Jahre 1895 bis 1899 zu Grunde zu legen, wie dies gemäß § 24 und § 26 Ziffer 3 auch bei der Veranlagung neu zugehender Waldungen geschieht. Jedenfalls muß zwischen dem Verfahren bei den Schätzungsrevisionen und der Behandlung neu zugehender Waldungen hinsichtlich der anzuwendenden Holzpreise grundsätzliche Übereinstimmung bestehen. Auf die Holzpreise der jeweils dem Schätzungsjahr vorangegangenen 5 Jahre aber in den Fällen der einen und anderen Art abzuheben, erklärten die Regierungsvertreter wegen der mit Ermittelung der Holzpreise verbundenen Schwierigkeiten für untunlich.

Zur Klarstellung wird hiernach vorgeschlagen, vor „Vermögenssteuerwert" einzuschalten: „nach den §§ 25 und 26 zu berechnende".

Zu § 25.

Es wurde beantragt, im Absatz 2 vor „Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten" das Wort „normalen" zu streichen. Der Antrag, dem die Regierungsvertreter unter Bezugnahme auf die Regierungsbegründung zu §§ 25 bis 27 Seite 59 widersprachen, wurde mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Zu § 28.

Es wurde erwogen, ob ein Absatz 2 folgenden Inhalts einzustellen sei:

„Dem Steuerpflichtigen ist auf Verlangen die Einsicht des Einschätzungswerkes, soweit es ihn betrifft, zu gestatten."

Den Waldbesitzern soll auf diese Weise ermöglicht werden, die Richtigkeit der Einschätzung zu prüfen (vergl. oben die Bemerkung 3 zu § 20). Da indessen die Großh. Regierung zusagte, eine solche Bestimmung in der Vollzugsverordnung zu treffen, wurde von deren Aufnahme in den Gesetzentwurf abgesehen.

Zu § 29.

Der Begriff „Grundstück" im Gesetzentwurf ist nicht der des Bürgerlichen Gesetzbuches, da er die — in einem besonderen Abschnitt behandelten — Gebäude, wie überhaupt die durch Menschenhand mit dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Grund und Boden in feste Verbindung gebrachten Gegenstände nicht mitumfaßt. Denn zu den nach den Vorschriften des Abschnitts II als Grundstücke zu veranlagenden Gegenständen gehören nach § 52 (vergl. auch Regierungsbegründung Seite 76 und Seite 61) nicht Wasserbauten, Brücken, Gleisanlagen — also Gegenstände, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches unzweifelhaft als Grundstücksbestandteile anzusehen sind.

Zu § 30.

Mit Zustimmung der Großh. Regierung wurden unter Ziffer 1 dem deutschen Reiche und dem badischen Staate noch die badischen Gemeinden und Kreise angereiht (vergl. auch § 39). Denn außer den in Ziffer 2 bis 4 genannten Objekten besitzen insbesondere die Gemeinden noch andere, öffentlichen Zwecken dienende Grundstücke, wie z. B. Spielplätze, die billigerweise gleichfalls von der Besteuerung frei zu lassen sind.

Zu § 31.

Die Kommission erbat sich von der Großh. Regierung Auskunft darüber, wie die finanzielle Wirkung einerseits der von der Zweiten Kammer beschlossenen Degression, andererseits einer gleichmäßigen allgemeinen Abschreibung von 20 Prozent sich gestalten würde. Die Antwort ist in der Anlage 1 enthalten; der zu erwartende Steuerausfall beläuft sich hiernach im einen wie im andern Falle auf ungefähr 360 000 M. Das Ergebnis kann übrigens, wie die Großh. Regierung hervorhebt, weil sichere Unterlagen der Berechnung fehlen, nur als ein ganz annäherndes betrachtet werden.

Anlage 1

Der Antrag, durch einfache Wiederherstellung des Regierungsentwurfs jede Abschreibung zu beseitigen, wurde mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Demnächst wurde beantragt, am Schätzungswert der klassifizierten Grundstücke und der einzeln geschätzten Hofgüter gleichmäßig 20 Prozent abzuschreiben. Zur Begründung dieses Antrags wurde Bezug genommen auf die Ausführungen Seite 66 und 67 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer und weiter bemerkt: Die von der Zweiten Kammer beschlossene Abstufung sei scheinbar durch sozialpolitische Erwägungen gerechtfertigt, in Wirklichkeit aber keineswegs gerecht und sachgemäß. Denn gerade bei den größeren Gütern habe die Verwendung der Parzellenkaufpreise, die in den meisten Fällen Liebhaberpreise seien, zu beträchtlichen Überschätzungen geführt. Die Großbetriebe ferner seien es, welche unter der Kalamität der Leutenot am empfindlichsten zu leiden hätten, die den kleineren, nur mit eigenen Arbeitskräften wirtschaftenden Landwirt kaum berühre. Zur Verwendung bei der Gemeindebesteuerung sei allenfalls die gleichmäßige Abschreibung, nicht aber die Degression brauchbar.

Die Großh. Regierung erklärte, daß sie aus steuertechnischen Gründen der gleichmäßigen Abschreibung von 20 Prozent entschieden den Vorzug geben müsse.

Der Antrag wurde hierauf mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen.

Wegen der geänderten Fassung vergleiche im übrigen die Bemerkung 2 zu § 20.

Zu § 32

wurden die Worte „unzweifelhaft“ und „formeller“ gestrichen; vergl. Bemerkung zu § 21.

Zu § 34.

Unter Ziffer 1 wurde das Wort „unzweifelhaft“ gestrichen.

Ziffer 3 des Regierungsentwurfs ist nach dem Vorschlag der Kommission in zwei Ziffern zerlegt; die neue Ziffer 3 enthält — unter Verbesserung der Redaktion — nur die Bestimmungen über Kulturveränderungen; der Rest von Ziffer 3 des Regierungsentwurfs ist, weil anders geartete Fälle behandelnd, in eine neue Ziffer 4 verwiesen; die bisherige Ziffer 4 wurde alsdann Ziffer 5.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 35.

Im Eingang wurden die Worte „nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 36 und 37“ mit Rücksicht auf die beantragte Änderung der Eingangsworte des § 36 gestrichen.

In Ziffer 3 paßt die Fassung des Regierungsentwurfs („eine diese Befreiung nicht mehr begründende Widmung erhalten“) nicht für die Fälle der Ziffer 5 des § 30; der Vorschlag der Kommission deckt alle Fälle des § 30.

Zu § 36.

Die hier gegebenen Vorschriften werden nicht bloß bei Neuveranlagungen nach § 35, sondern auch immer dann zur Anwendung kommen, wenn in Vollzug einer teilweisen Abschreibung (§ 33 Ziffer 3) oder in den Fällen des § 34 Ziffer 2—4 eine anderweitige Veranlagung stattzufinden hat. Dies soll durch die veränderte Fassung der Eingangsworte zum Ausdruck gebracht werden.

Daß für eine Kulturart weitere Klassen gebildet werden können, wird im Absatz 2 des § 37 vorausgesetzt, eine Bestimmung aber, die dies ausdrücklich ausspricht, ist im Regierungsentwurf nicht enthalten. Der am Schluß der Ziffer 1 des § 36 von der Kommission hinzugefügte Satz will diese Lücke ergänzen; daß bei Bildung des Hektarwerts der neuen Klassen die neuesten Kaufpreise zu verwenden sind, wird keiner weiteren Begründung bedürfen. Im Einverständnis mit der Großh. Regierung geht die Kommission davon aus, daß die durch Artikel 7 Ziffer 6 des Grundsteuergesetzes vom 7. Mai 1858 (vergl. auch § 2 des Gesetzes vom 3. August 1898 über die Revision der Klasseneinteilung) vorgeschriebene Höchstzahl von 6 Klassen einer Kulturart keine Schranke für die Schaffung weiterer Klassen bilden soll; die Vollzugsverordnung soll dies aussprechen.

Zu § 37.

Wenn der Steuerpflichtige der Aufforderung des Schatzungsrats oder Steuerkommissärs, den Wert seiner Grundstücke anzugeben, (Absatz 1 Satz 2) keine Folge leistet, so kann diese Unterlassung nach der Regierungsbegründung (Seite 65) keinen Rechtsmittelverlust, sondern höchstens Ordnungsstrafe nach § 61 Absatz 2 nach sich ziehen. Die Kommission ist der Ansicht, daß auch die Bestrafung des Steuerpflichtigen ausgeschlossen ist, weil es an einem unter die angeführte Strafbestimmung fallenden Tatbestand fehlt.

Zu § 39.

1. In Ziffer 1 wurden nach „badischen Gemeinden“ die Worte „oder Kreisen“ eingeschaltet.

2. In Ziffer 3 hat die Zweite Kammer die Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften gestrichen (vergl. Kommissionsbericht Seite 71 ff.). Wie von der Großh. Regierung mitgeteilt wurde, gibt es im Lande 400 evangelische und 850 katholische, im ganzen also 1250 Pfarrhäuser, deren Gesamtsteuerwert bei einem Durchschnittswert von 20 bis 25 000 M. zu 25 bis 30 Millionen Mark angenommen werden kann. Der durch die Befreiung der Pfarrhäuser verursachte Steuerausfall wird sich also auf 20 bis 30 000 M. belaufen. Die Kommission beschloß mit 10 gegen 4 Stimmen, die Steuerfreiheit der Pfarrhäuser wieder herzustellen; die gewählte Fassung soll deutlich machen, daß die Worte „staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften“ sich nur auf Pfarrhäuser, nicht auch auf Kirchen ꝛc. beziehen.

3. Es wurde der Antrag gestellt, in Ziffer 4 oder unter einer besonderen Ziffer noch hinzuzufügen:

> „Gebäude der in § 33 Ziffer 6 des Verkehrssteuergesetzes genannten Vereinigungen, welche dem dort bestimmten Zweck entsprechen, sowie Gebäude der Körperschaften und Stiftungen, welche dem gleichen Zweck dienen“.

Der Antrag wurde mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 41.

1. Für den in der Petition der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes der deutschen Bodenreformer angeregten Gedanken, „Grund und Boden grundsätzlich und für alle Fälle von den Gebäuden getrennt zu veranlagen", erhob sich in der Kommission keine Stimme.

2. Im Absatz 2 wurde vor „Zugehörden" das Wort „wesentliche" gestrichen, da dieses Beiwort die richtige Handhabung des dem vorliegenden Gesetzentwurf eigentümlichen Begriffs der liegenschaftlichen Zugehörde zu erleichtern oder zu sichern wohl nicht geeignet ist (vergl. auch § 30 Ziffer 4). Die Kommission ist indessen der Ansicht, daß die Zugehördeneigenschaft eines Grundstücks durch den räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude, allenfalls auch durch Einfriedigung und dergleichen in die Erscheinung treten muß, und daß die Bemerkung der Regierungsbegründung (Seite 70), die „sämtliche Grundstücke, also gegebenenfalls auch Wiesen, Äcker, Reben oder Wald, welche regelmäßig mit dem Gebäude zusammen verkauft werden", als Zugehörden des Gebäudes behandeln will, wohl als etwas zu weit gehend zu erachten ist.

3. Die Regel des Absatzes 3 trifft namentlich bei den kraft Erbbaurechts oder auf Pachtgrundstücken von den Pächtern (vergl. Bürgerliches Gesetzbuch § 95) errichteten Gebäuden zu.

Die Steuerbefreiung des Platzes soll sich nach der Regierungsbegründung in den Fällen dieses Absatzes nach § 39 und nicht nach § 30 des Entwurfs richten. Hierzu gaben die Regierungsvertreter die Erläuterung, daß, wenn der Gebäudeeigentümer, wie in den Fällen des § 39 Ziffer 1, subjektive Steuerbefreiung genieße, an dieser nur der unentgeltlich überlassene Platz teilnehme. Die Kommission erachtete, daß diese Rechtsfolge aus den §§ 39 und 41 in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht ohne weiteres abzuleiten sei und schlägt deshalb eine entsprechende Ergänzung des Absatz 3 vor. Der Zusatz bezieht sich auf alle Fälle des § 39, in denen er überhaupt praktisch werden kann (insbesondere also auch auf Ziffer 3 und 4 des § 39) und wird für sachgemäß zu erachten sein.

Zu § 42.

Vergleiche die Bemerkung 2 zu § 20.

Zu § 44.

Im Eingang wurde „bezw." durch „oder" ersetzt.

Zu § 46.

Die Fassungsänderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

§ 50.

wurde zufolge des Beschlusses Ziffer 1 zu § 3 nach dem Regierungsentwurf wieder hergestellt.

Die Bestimmung unter Ziffer 1 anlangend, war man in der Kommission einig darüber, daß der durch die Bedürfnisse einer umsichtig geführten Wirtschaft hin und wieder bedingte Zukauf von landwirtschaftlichen Produkten und Tieren den landwirtschaftlichen Betrieb nicht zu einem gewerblichen stempeln könne, daß also inbezug auf die Auslegung der Worte „von gelegentlichen Ausnahmefällen abgesehen" keinesfalls eine kleinliche und engherzige Auffassung und Praxis Platz greifen dürfe.

Zu § 51.

1. Die unter Ziffer 1 gewährte Befreiung wurden auf die badischen Kreise ausgedehnt.

Von den städtischen Unternehmungen sind dermalen die Gaswerke insoweit, als sie Gas zu privaten Zwecken liefern, zur Gewerbsteuer beigezogen und ebenso werden die städtischen Elektrizitätswerke behandelt. Nach der Regierungsbegründung Seite 74 soll bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer in

gleicher Weise verfahren werden. Hiergegen wurde eingewendet, daß der gesamte Betrieb solcher Unternehmungen der Stadtgemeinden dem öffentlichen Interesse und öffentlichen Zwecken diene und daß auch die Preisbemessung für die Versorgung der Stadtbewohner mit Gas, Elektrizität ꝛc. keineswegs von privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet sei. Die Mehrheit der Kommission pflichtete der Ansicht bei, es sei zwar Tatfrage des Einzelfalls, ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung gegeben sind, doch streite die Vermutung für den öffentlichen d. h. gemeinnützigen Charakter aller von Gemeinden betriebenen Unternehmungen, eine Vermutung, die auch durch die Tatsache der Erzielung eines Reinertrages für die Gemeindekasse nicht ohne weiteres widerlegt werde.

2. Unter Ziffer 3 hat die Zweite Kammer die — im Vorschlag ihrer Kommission noch nicht enthaltenen — „Baugenossenschaften der in § 33 Ziffer 6 des Verkehrssteuergesetzes genannten Art" hinzugefügt. Die zitierte Gesetzesstelle nennt außer Genossenschaften noch Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung; es hat ferner der Bauverein Weinheim (eingetragener Verein) um Erweiterung der hier in Rede stehenden Steuerbefreiung nachgesucht. Die Kommission hält dafür, daß der Ausdruck „Baugenossenschaften" in § 51 Ziffer 3 im weiteren Sinne zu verstehen ist, d. h. alle mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vereinigungen, auch eingetragene Vereine umfassen soll, die sich die sozialpolitische Wohnungsfürsorge in der durch § 33 Ziffer 6 des Verkehrssteuergesetzes bezeichneten Weise zur Aufgabe gemacht haben. Die Regierungsvertreter traten dieser Auffassung bei.

3. Ein Antrag, in Ziffer 5 die Freigrenze auf 2000 M. zu erhöhen, wurde mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Zu § 52.

Der Regierungsentwurf hatte vorgeschlagen, den Abzug der laufenden Geschäftsschulden gegen bisher (vergl. Gewerbsteuergesetz Artikel 7 Ziffer 5) in erweitertem Umfang, nämlich nicht nur an den vorhandenen baren Zahlungsmitteln und Aktivausständen, sondern am gesamten umlaufenden Betriebskapital, also auch an den Rohstoffen und Warenvorräten zuzulassen. Bestimmend war hierbei namentlich (vergl. Regierungsbegründung Seite 77 und 78) die nach § 53 eintretende Änderung des Veranlagungsverfahrens; hiernach sollen nämlich die Betriebskapitalien nicht mehr nach dem mittleren Jahresstand (Gewerbsteuergesetz Artikel 8), sondern nach dem Stand an einem bestimmten Tage (in der Regel dem letzten Bilanztage) erfaßt werden. Die Zweite Kammer hat durch Zerlegung der Ziffer 3 des Regierungsentwurfs in die Ziffern 3 und 4 den erweiterten Abzug der laufenden Geschäftsschulden abgelehnt, so daß es in dieser Hinsicht beim geltenden Recht auch ferner bewenden soll. Für die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs traten mehrere Kommissionsmitglieder nachdrücklich ein, indem sie ausführten: Die im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer Seite 83 ff. vorgebrachten Gründe seien nicht stichhaltig. Vornehmlich den mittleren und kleinen Geschäften, die sich nur mit weitgehender Ausnützung ihres Kredits behaupten können, werde die Einschränkung des Geschäftsschuldenabzugs zum Nachteil gereichen. Hier sei die Gelegenheit geboten, dem Mittelstand zu helfen; denn es handle sich gerade darum, auch dem Schwachen, dem es an Geld und Ausständen fehlt, die Wohltat des besonderen Schuldenabzugs zukommen zu lassen. Der Fall, daß ein allzugroßes Mißverhältnis zwischen Kapital und Schulden einer Unternehmung bestehe, komme kaum vor, denn eine schlecht kapitalisierte Unternehmung habe keinen Kredit; Anlage VII des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer sei, weil zum Teil Ausnahmeverhältnisse darstellend, keineswegs geeignet, von den Wirkungen des Regierungsvorschlags ein richtiges Bild zu geben. Das Verfahren nach dem Beschluß der Zweiten Kammer werde zu allerhand Umgehungen — durch spätere Fakturierung, Buchung und dergleichen — Anreiz bieten und auch insofern nachteilig wirken, als es den Unternehmer in der Ausnützung guter Konjunkturen (Einkauf bei guten Preisen) behindere. Endlich könne auch von willkürlicher Bestimmung der Bilanzzeit keine Rede sein; diese sei regelmäßig durch die Natur und sonstigen Bedingungen des Geschäftsbetriebes gegeben und kein Unternehmer werde sich

durch die Rücksicht auf die steuerliche Behandlung des Schuldenabzugs bestimmen lassen, seine Bilanzzeit zu ändern. Von anderer Seite wurde entgegnet: Es handle sich lediglich darum, was bisher Rechtens gewesen sei, in Geltung zu erhalten. Ein Anlaß, hierin zu Gunsten des Gewerbestandes eine Änderung eintreten zu lassen, liege nicht vor. Insbesondere seien auch die neuen Bestimmungen über das Veranlagungsverfahren (§ 53) in dieser Hinsicht ohne sonderlichen Belang, da tatsächlich schon bisher die Veranlagung der meisten Geschäfte nach der letzten Bilanz (vergl. Gewerbsteuergesetz Artikel 9) erfolgte. Schließlich verbleibe ja dem Geschäftsmann unter allen Umständen das Recht des Schuldenabzugs nach § 7, wenn auch nicht bestritten werden könne, daß der besondere Schuldenabzug nach § 52 schon wegen der Gemeindebesteuerung von erheblichem Interesse für ihn sei.

Hinsichtlich der finanziellen Tragweite dieses Punktes hat die Großh. Regierung folgendes berechnet: Wenn die laufenden Geschäftsschulden nicht bloß an den Barmitteln und Aktivaausständen, sondern auch an den Vorräten abgezogen werden, so vermindern sich die steuerbaren Betriebskapitalien

bei 9280 Gewerbsteuerpflichtigen mit Betriebskapitalien unter 50 000 M. um . . 13 946 625 M.
und bei 473 Gewerbsteuerpflichtigen mit Betriebskapitalien von 50 000 M. und mehr um 25 346 326 „
zusammen also um . . . 39 292 951 M.

oder rund 40 Millionen; der Steuerausfall würde bei 10 Pf. Steuerfuß also 40 000 M. betragen. Dabei ist jedoch nicht berücksichtigt einerseits die Progression der Steuerkapitalien über 50 000 M. (durch die sich der Steuerausfall etwas erhöht), andererseits die (den Steuerausfall mindernde) Folge, daß bei Versagung des Abzugs an den Vorräten ein Teil der nicht abgezogenen Schulden nach § 7 doch noch in Abzug käme. Beide Korrekturen mögen sich vielleicht beiläufig ausgleichen.

Der Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs wurde hiernach mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Zu § 53.

Wegen des Strichs der Worte „Anlage = und“ im Absatz 1 vergleiche die Bemerkung 2 zu § 3.

Zu § 54.

Über die Wirkung der von der Zweiten Kammer beschlossenen Erweiterung der Progression erhielt die Kommission von der Großh. Regierung die unter Anlage 2 beigefügte Darstellung. *)

Anlage 2.

Hiernach hätte jener Beschluß eine Mehrbelastung des Gewerbes um 161 000 M. zur Folge, und bliebe das Gewerbe gegenüber der von ihm bisher zu zahlenden Gewerbsteuer immer noch erleichtert um 16 000 M. Bei Berücksichtigung des Schuldenabzugs (diesen zu 15 Proz. des gewerblichen Vermögens angenommen) ergäbe sich eine weitere Erleichterung von 163 000 M., zusammen also eine solche von 179 000 M.

*) Die Regierung hat in ihrer Berechnung die Schulden nur mit 15 Proz. der derzeitigen Gesamtsumme der gewerblichen Betriebskapitalien (1 089 000 000 M.) in Rechnung gezogen. Berechnet man den Schuldenabzug (wie in der Zehnter'schen Darstellung) zu 15 Proz. der nach dem Regierungsentwurf sich, infolge der Progression bis zu 50 Proz. auf 1 457 948 700 M. berechnenden gewerblichen Vermögenswerte, so ergibt sich ein Betrag von . . . . . 218 700 000 „
somit gegenüber dem von der Regierung eingestellten Betrag . . . . . 163 000 000 „
mehr . . . . . 55 700 000 M.
die steuerliche Entlastung des Gewerbes würde sich demnach nach dem Regierungsentwurf (Progression bis zu 50 Proz.) auf . . . . . 177 000 M.
+ 218 700 „
zusammen . . . . . 395 700 M.
stellen und nach den Vorschlägen der Zweiten Kammer (Progression bis zu 80 Proz.) immer noch auf . . . 16 000 „
+ 218 700 „
zusammen . . . . . 234 700 M.
betragen.

Gegen die Progression und die von der Großh. Regierung aufgestellte Berechnung wurde in der Kommission Widerspruch erhoben. Das Gewerbe sei schon bisher im wesentlichen nach dem für die künftige Vermögenssteuer geltenden Prinzip des laufenden Wertes besteuert gewesen; daß ihm durch die Reform der gänzlich veralteten Liegenschaftskataster nunmehr eine gewisse Erleichterung zu teil werde, sei somit eine notwendige und gerechte Folge der sich jetzt vollziehenden Umgestaltung unseres Steuerwesens. Wenn die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Progression sich eben noch vertreten lasse, so könne deren von der Zweiten Kammer beschlossene Steigerung nicht mehr mit den Grundsätzen der steuerlichen Gerechtigkeit vereinigt werden. Denn man dürfe nicht übersehen, daß schon die Abschreibung beim landwirtschaftlichen Grundbesitz und die Freilassung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals die Steuerlast zu Ungunsten des Gewerbes verschiebe und daß dieses auch durch die enorme Steigerung der Grund- und Häuserwerte in den Städten kräftig mitgetroffen werde. Mit dem ungewissen Faktor des Schuldenabzugs und mit der Zulänglichkeit des Steuerfußes von 10 Pfennig könne zuverlässig überhaupt nicht gerechnet werden; übrigens komme der Schuldenabzug ja auch den anderen Gruppen von Steuerpflichtigen zu statten. Nach alter Erfahrung gebe ein Steuergesetz, welches das Gerechtigkeitsgefühl verletze, nur den Anreiz zu Umgehungen und zu Defraude, und keineswegs unbegründet sei die Besorgnis, daß die verschärfte Progression sich geradezu als ein Hemmnis der gedeihlichen Weiterentwickelung unserer Industrie erweise.

Es wurde beantragt:

1. jegliche Progression zu beseitigen;
2. den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Der Antrag 1 wurde mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt, der Antrag 2 mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

Die **§§ 55 bis 58** (neu)

werden zu Folge des Beschlusses 1 zu § 3 gestrichen.

Die **Überschrift des Abschnittes IV und § 55**

waren in der Fassung des Regierungsentwurfs wieder herzustellen.

Zu § 56 (§ 60 der Zweiten Kammer).

Die Aufzählung in Absatz 1 umfaßt — abgesehen von den Rentenansprüchen (vergl. über diese die Bemerkung 2 zu § 7) — im wesentlichen die Vermögensteile, die jetzt der Kapitalrentensteuer unterliegen. Die Zweite Kammer hat hinzugefügt: „bares Geld, Barren von Gold und Silber, Papiergeld und Banknoten, sofern der Vorrat hieran den Betrag von 1000 M. übersteigt". Es wurde das Bedenken erhoben, daß nach dieser Formulierung unter Umständen laufende Einkünfte, die zur Bestreitung laufender Bedürfnisse bestimmt seien, als Vermögen zu versteuern wären; dieser Folge sei im preußischen Ergänzungssteuergesetz (§ 7) dadurch begegnet, daß die Barbestände nur „mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen vorhandenen" für steuerbar erklärt sind. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die Einbeziehung der Barbestände wohl mit der der Haushaltsfahrnisse in Zusammenhang stehe und daß jene wie diese zu behandeln seien. Der Antrag, die Worte „ferner bares Geld" ꝛc. bis „übersteigt" zu streichen, also den Regierungsentwurf wieder herzustellen, wurde mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

Zu Absatz 2 vergleiche die Bemerkung zu § 58 (§ 62 der Zweiten Kammer).

Zu § 57 (§ 61 der Zweiten Kammer).

Mit 10 gegen 5 Stimmen wurde beschlossen, in Ziffer 1 nach „der badische Staat" einzuschalten: „die badischen Gemeinden und Kreise". Es soll hierdurch insbesondere den Gemeinden hinsichtlich der

für Gemeindeanstalten (Straßenbahnen, Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitätswerke ꝛc.) angesammelten Reserve- und Erneuerungsfonds, soweit diese nicht zum Betriebskapital der bezeichneten Unternehmungen zu rechnen sind, sowie hinsichtlich der für größere Bauten und sonstige Aufwendungen bereit zu haltenden Mittel (Kontokorrentguthaben bei Banken) Steuerfreiheit eingeräumt werden.

Die Änderung der Fassung des Absatzes 2 ist nur redaktionell.

Zu § 58 (§ 62 der Zweiten Kammer).

Nach württembergischem Vorbild hatten schon die Kapitalsteuergesetze vom 30. März 1850 und vom 7. April 1860 die Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und sonstige die Ansammlung und einstige Verteilung von Kapitalien bezweckende Anstalten dergestalt der Besteuerung unterworfen, daß „vom ganzen Ertrag sämtlicher für den betreffenden Zweck angelegten Kapitalien" die Kapitalsteuer zu entrichten war. Dies änderte sich bei Einführung der Einkommensteuer, indem die „auf Gegenseitigkeit gegründeten, unter Verwendung von Agenten betriebenen Versicherungsgesellschaften" als gewerbliche Unternehmungen erklärt und zur Gewerb- und Einkommensteuer herangezogen wurden (Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 Artikel 5 B Absatz 2, Gewerbsteuergesetz in der Fassung vom 26. April 1886 Artikel 1 Absatz 2, Kapitalrentensteuergesetz in der Fassung vom 6. März 1886 Artikel 11 Absatz 2). Diesen weder theoretisch haltbaren noch praktisch zweckmäßigen Standpunkt gab das Gesetz vom 6. Mai 1892, die Abänderung des Einkommen-, Gewerb- und Kapitalrentensteuergesetzes betreffend, auf, indem es die Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit wiederum nur der Kapitalrentensteuer unterwarf und zwar mit der Einschränkung, daß die Versicherungssummen, die auf außerhalb Badens wohnende Versicherte entfallen, steuerfrei bleiben sollen. Die Versicherten ihrerseits sind, wie sich aus dem Zusammenhalt des Artikels 11 mit dem (die Rentenversicherung behandelnden) Artikel 10 des Kapitalrentensteuergesetzes ergibt, aus ihren Versicherungsansprüchen nicht steuerpflichtig.

An diesen, jetzt bestehenden Rechtszustand knüpft der Regierungsentwurf an, indem er vorschreibt, daß Gesellschaften der bezeichneten Art „mit den Deckungskapitalien (Prämienreserven), die auf im Großherzogtum wohnhafte Versicherte entfallen" — in diesem Sinne wird gegenwärtig schon Artikel 11 des Kapitalrentensteuergesetzes ausgelegt und gehandhabt — zur Vermögenssteuer veranlagt werden sollen. Die „Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, vormals Allgemeine Versorgungsanstalt" — die einzige in Betracht kommende Anstalt dieser Art, die im Lande vorhanden ist — hat in einer an beide Häuser des Landtags gerichteten Vorstellung unter eingehender Begründung dargelegt, daß der Regierungsvorschlag sie unbillig hoch belasten würde. Die Zweite Kammer (vergl. den Kommissionsbericht Seite 97 ff.) hat die Petition für begründet erachtet und die Kommission kann diesem Urteil nur beitreten. Die Gesamtbelastung der Anstalt durch Staats- und Gemeindesteuern, die jetzt rund 49 000 M. beträgt, würde sich nach dem Entwurf auf rund 60 000 M. erhöhen. Die Petition empfiehlt nun in erster Reihe, das System der Besteuerung der Deckungskapitalien bei den Versicherungsanstalten überhaupt aufzugeben und nach dem Vorbild Preußens die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen bei den einzelnen Versicherten zu besteuern. In der Tat sprechen gute Gründe für das letztere System, insbesondere auch die Erwägung, daß nach dem geltenden Recht die bei außerbadischen Anstalten von badischen d. h. im Lande wohnenden Versicherten angelegten Vermögenswerte — die Petition berechnet sie auf etwa 60 Millionen — der badischen Besteuerung entgehen. Dennoch glaubte die Kommission den Gedanken, gegen den sich auch die Großh. Regierung entschieden aussprach, nicht weiter verfolgen zu sollen; es ist wohl sicher, daß diese bei uns ungewohnte Art der Besteuerung dem lebhaften Widerstreben der Steuerpflichtigen begegnen und zu vielen Hinterziehungen Anlaß geben, auch der Neigung zur Versicherung und dem Spartrieb nicht gerade förderlich sein würde; nicht zu übersehen ist auch, daß durch die nach dem Ergänzungssteuergesetz bestehende Freigrenze von 6000 M. die zuletzt erwähnten sozialpolitischen Bedenken in Preußen beseitigt oder doch wesentlich abgeschwächt sind. Der Petition hat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Zweite Kammer nun aber durch die von ihr beschlossene Änderung des § 58 Rechnung getragen. Fürsorglich und in letzter Reihe hat nämlich die Karlsruher Lebensversicherung das Begehren gestellt, es möchten die auf Gegenseitigkeit begründeten Lebensversicherungsanstalten ebenso wie die Versicherungs-Aktiengesellschaften (§ 53 Absatz 3) mit der jährlichen Roheinnahme an Prämien veranlagt werden. Es wurden nun Berechnungen darüber angestellt, wie hoch sich bei gegebener Jahresroheinnahme an Prämien die Steuerbelastung einerseits der Aktiengesellschaft, andererseits der Gegenseitigkeitsgesellschaft belaufe, und es ergab sich — je nachdem man bei der Aktiengesellschaft die Progression des § 54 mit 50 oder 80 Proz. in Rechnung zieht —, daß zur Gleichstellung der Anstalten beiderlei Art die Jahresprämieneinnahme bei der Gegenseitigkeitsgesellschaft mit 4,06 oder mit 4,72 zu vervielfachen wäre. Dieses Ergebnis ist indessen nicht einwandfrei. Zunächst ist zu beanstanden, daß die Einkommensteuer der Aktiengesellschaft mitberücksichtigt ist; denn es ist nicht einzusehen, weshalb die wohlbegründete Einkommensteuerfreiheit der Gegenseitigkeitsanstalten durch Mehrbelastung bei der Vermögenssteuer ausgeglichen, d. h. indirekt aufgehoben werden soll. Ohne die Einkommensteuer würde der Multiplikator bei Annahme der Progression von 50 Proz. 3,30 betragen. Fraglich scheint sodann, ob hier, wo es sich darum handelt, einen gerechten Modus der staatlichen Besteuerung zu finden, die das gewerbliche Betriebskapital und das Kapitalvermögen sehr ungleich belastenden Gemeindesteuern mit in Rechnung zu stellen waren. Andrerseits wurde geltend gemacht, daß die Karlsruher Lebensversicherung nach dem Beschluß der Zweiten Kammer an Steuern und Umlagen ungefähr 10000 M. weniger als bisher zu zahlen haben, also immerhin eine wesentliche Erleichterung erfahren werde. Die Kommission beschloß hierauf in Konsequenz ihres zu § 54 gefaßten Beschlusses mit 12 gegen 3 Stimmen, den Multiplikator von 4½ auf 4 zu ermäßigen.

Zu § 59 (§ 63 der Zweiten Kammer).

1. Absatz 1 war nach Streichung der von der Zweiten Kammer eingeschalteten §§ 55 bis 58 in der Regierungsfassung wieder herzustellen.

2. Gegen die Veranlagung nach dem Kurswert (Absatz 2) äußerte ein Mitglied Bedenken, die schon früher mehrfach in der Ersten Kammer geltend gemacht worden seien. Es sei pädagogisch richtiger, wenn die Besteuerung sich durchweg an den Nennwert halte, da man andernfalls unsolide, exotische Papiere geradezu privilegiere; auch sei die Veranlagung nach dem Nennwert weit leichter und einfacher. Ein Antrag wurde indessen nicht gestellt.

3. Die Geschäftsanteile der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind nach dem Regierungsentwurf (Absatz 4) mit ihrem Nennwert zu veranlagen. Es erscheint jedoch richtiger, sie wie Wertpapiere zu behandeln, also, da sie keinen Börsenkurs haben, mit ihrem Verkaufswert beizuziehen. Er übersteigt den Nennwert oft beträchtlich und es liegt kein Anlaß vor, diese Gesellschaftsform, die sich weit über den Bereich ihres ursprünglichen Zwecks hinaus entwickelt hat, noch steuerlich zu begünstigen. Es wurde deshalb beschlossen, dem Absatz 2 einen Zusatz in diesem Sinne beizufügen.

Die §§ 64 bis 66 (neu)

fallen weg (vergl. Bemerkung 1 zu § 3).

Zu den §§ 60 bis 62 (§§ 67 bis 69 der Zweiten Kammer).

Die Vorschläge der Kommission wollen ohne sachliche Änderung lediglich die Fassung der Strafbestimmungen verbessern, insbesondere in § 60 die Tatbestände der Steuerhinterziehung scharf und deutlich hervorheben.

Die Verhängung der arbiträren Strafe nach Absatz 3 des § 60 hindert die Steuerbehörde nicht, wenn z. B. erst nach Beendigung des Strafverfahrens durch später beigebrachte Beweise der Betrag der hinterzogenen Steuer festgestellt wird, diese nachträglich anzufordern und zu erheben.

Im Absatz 4 des § 60 soll durch die Worte „unbeschadet der Verhängung einer Ordnungsstrafe nach § 61 Absatz 2" außer Zweifel gestellt werden, daß, wenn zwar der Gesamtwert des Vermögens sich nicht verändert, der Pflichtige aber eine Vermehrung seines gewerblichen oder Kapitalvermögens oder eine Schuldenminderung nach Vorschrift des § 12 Absatz 4 zu fatieren unterlassen hat, Ordnungsstrafe ausgesprochen werden kann.

Zu **§ 64** (§ 71 der Zweiten Kammer).

Nach § 3 Ziffer 1 des badischen Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 gehören zu den öffentlichen Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 und 7 dieses Reichsgesetzes: „Die staatliche Grund- und Häusersteuer nebst der Beförsterungssteuer." An die Stelle der Grund- und Häusersteuer wird künftig die auf den Steuerwert des Grundstücks oder Gebäudes entfallende Vermögenssteuer zu treten haben. Mit Zustimmung der Großh. Regierung wird unter Ziffer II eine Bestimmung vorgeschlagen, welche das Ausführungsgesetz vom 18. Juni 1899 entsprechend abändert.

Es folgt dann Ziffer II des Regierungsentwurfs als Ziffer III.

Nach Beendigung der Einzelberatung wurde über den Gesetzentwurf im Ganzen abgestimmt; er wurde mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen.

Die Kommission stellt hiernach den

Schlußantrag:

Hohe Erste Kammer wolle

1. dem Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend, in der aus der Anlage 3 ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung erteilen,
2. die im Eingang des Berichts bezeichneten Petitionen damit für erledigt erklären.

Anlage 1.

Zu § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzentwurfs.

Nach dem statistischen Jahrbuch von 1897/98 (Seite 80/81) waren vorhanden:

landwirtschaftliche Betriebe 236 159
mit einem Gesamtflächengehalt von . . . . . 1 011 755 Hektar,
wovon landwirtschaftlich genutzt sind . . . . . 744 839 „

Der Wald ist hierunter also nicht enthalten.

Der Steuerwert des landwirtschaftlichen Geländes (d. i. der klassifizierten Grundstücke und Hofgüter — ohne Wald) beträgt nach der Anlage VI zum Kommissionsbericht der Zweiten Kammer (Seite 124) rund 1 800 000 000 M. Auf 1 Hektar entfällt somit durchschnittlich ein Steuerwert von

$$\frac{1\,800\,000\,000}{744\,839} = 2416 \text{ oder rund } \mathbf{2400\ M.}$$

Für die im statistischen Jahrbuch aufgeführten Gruppen der landwirtschaftlichen Betriebe ergibt sich somit folgendes:

	Gruppen	Zahl der Betriebe	Gesamtfläche ha	Künftiger Gesamtsteuerwert M.	Durchschnittlicher Flächengehalt	Durchschnittlicher Steuerwert M.
I.	bis zu 20 ar	26 000	2 372	5 692 800	9,1 ar	219
II.	von 20 ar bis 1 ha	57 485	31 308	75 139 200	54,5 „	1 307
III.	„ 1 ha „ 2 „	44 435	64 880	155 712 000	1,46 ha	3 504
IV.	„ 2 „ „ 5 „	68 554	218 785	525 084 000	3,19 „	7 659
V.	„ 5 „ „ 10 „	27 157	184 390	442 536 000	6,78 „	16 295
VI.	„ 10 „ „ 100 „	12 411	220 305	528 732 000	17,75 „	42 602
VII.	„ 100 „ und mehr	117	22 792	54 700 800	195 „	467 528
		236 159	744 832	1 787 596 800		
			rund . .	1 800 000 000		

In die unterste Stufe der Degression (25 Proz. von 15 000 M. an abwärts) fallen hiernach sämtliche Betriebe der Gruppen I—IV, also 196 474 Betriebe mit einem Flächengehalt von 317 345 Hektar und einem Steuerwert von 761 628 000 M. Ferner alle diejenigen Betriebe der Gruppe V mit einem Flächengehalt bis zu 6,25 Hektar (6,25 × 2400 = 15 000 M.), also jedenfalls ein sehr großer Teil dieser Gruppe, da der Durchschnittsflächengehalt nur 6,78 Hektar beträgt. Man wird somit jedenfalls nicht fehlgehen, wenn man die Hälfte der Betriebe dieser Gruppe V mit der Hälfte des Flächengehalts und Steuerwerts nach der untersten Degressionsstufe zuteilt. In diese letztere Stufe fallen somit im ganzen

Betriebe	196 474	+ 13 578	= 210 052		(= 89 Proz.)
mit einem Flächengehalt von . . .	317 345	+ 92 195	= 409 540	Hektar	(= 55 „
und einem Steuerwert von	761 628 000	+ 221 268 000	= 982 896 000	M.	(= 55 „

An der Degression nehmen überhaupt nicht teil die Betriebe der Gruppe VII, ferner diejenigen der Gruppe VI, welche einen Flächengehalt von 33,34 Hektar und mehr haben. Da der Durchschnittsflächengehalt nur 17,75 Hektar beträgt, werden nur wenige Betriebe dieser Gruppe an der Degression nicht teilnehmen. Nimmt man diese Zahl schätzungsweise zu 1000 an und den Durchschnittsflächengehalt derselben zu 66 Hektar, so ergibt sich für sie ein Gesamtflächengehalt von 66 000 Hektar mit einem Gesamtsteuerwert von 158 400 000 M.

Im ganzen würden hiernach an der Degression nicht teilnehmen

Betriebe	117	+ 1 000	= 1 117		(= 0,5 Proz.)
mit einem Flächengehalt von . . .	22 792	+ 66 000	= 88 792	Hektar	(= 12 „)
mit einem Steuerwert von . . .	54 700 800	+ 158 400 000	= 213 100 800	M.	(= 12 „)

In die drei Degressionsstufen mit 10, 15 und 20 Proz. Ermäßigung fallen somit nur die Hälfte der Betriebe der Gruppe V und der Rest der Gruppe VI, zusammen also

Betriebe	24 989		(= 10,5 Proz.)
mit einem Flächengehalt von . .	246 500	Hektar	(= 33 „)
und einem Steuerwert von . .	591 600 000	M.	(= 33 „)

Wie viele Betriebe hievon auf die einzelnen Stufen entfallen, läßt sich nicht bestimmen; man wird aber annehmen dürfen, daß sie alle durchschnittlich um 15 Proz. ermäßigt werden.

Hiernach sind zu ermäßigen:

982 896 000	M. um 25	Proz. =	737 172 000 M.
591 600 000	„ „ 15	„ =	502 860 000 „
213 100 800	„	=	213 100 800 „
1 787 596 800	M.		1 453 132 800 M.

Hieran sind aber noch abzurechnen für Schulden 15 Proz. von 1 800 000 000 M. = 270 000 000 M., so daß noch ein Vermögenssteuerwert von 1 183 132 800 M. mit einem Steuerertrag (bei 10 Pf. Steuerfuß) von **1 183 132 M.** verbleibt.

Der Steuerertrag der Vermögenssteuerwerte der landwirtschaftlichen Grundstücke mit 1 800 000 000 M. berechnet sich aber, wenn überhaupt keine Ermäßigung vorgenommen wird, aber nach Abzug von 15 Proz. für Schulden mit 270 000 000 M., also aus 1 800 000 000 — 270 000 000 = 1 530 000 000 M. auf 1 530 000 M., der Steuerausfall beträgt also 1 530 000 — 1 183 000 M. = **347 000 M.**

Werden die Vermögenssteuerwerte durchweg um 20 Proz. ermäßigt, also von 1 800 000 000 auf 1 440 000 000 M., und zieht man hievon zunächst noch für Schulden 15 Proz. an 1 800 000 000 M. (= 270 000 000 M.) ab, so daß noch ein Vermögenssteuerwert von 1 170 000 000 M. verbleibt, so berechnet sich der Steuerertrag hieraus auf 1 170 000 M. Der Steuerausfall beträgt somit in diesem Fall 1 530 000 — 1 170 000 M. = **360 000 M.**, also annähernd die gleiche Summe, wie oben.

Anlage 2.

Zu § 54 des Vermögenssteuergesetzentwurfs.

Berechnung des Steuerertrags des gewerblichen Vermögens nach dem Beschluß der Zweiten Kammer gegenüber der Regierungsvorlage:

Gruppen mit einem gewerblichen Vermögen	Gewerbliches Vermögen M.	Erhöhung Prozent	Erhöhtes gewerbliches Vermögen M.
von 150 000 — 250 000 M.	71 575 150	50	107 362 725
„ 250 000 — 400 000 „	73 433 050	60	117 492 880
„ 400 000 — 600 000 „	56 091 940	70	95 356 298
„ 600 000 und mehr	475 868 360	80	856 563 048
	676 968 500		1 176 774 951
			676 968 500
		also mehr . .	499 806 451
Nach der Regierungsvorlage würden sich obige 676 968 500 M. um 50 Proz. erhöhen, also um			368 484 250
		Unterschied . . .	161 322 201
was einem Steuerbetrag von rund 161 000 M. entsprechen würde.			

Vergleichung der Belastung des gewerblichen Vermögens durch das Gewerbsteuergesetz und das Vermögenssteuergesetz.

Das seitherige Gewerbesteuerkapital beträgt (S. 38 der Reg.-Begründung) rund 1 089 000 000 M.
Das Steuererträgnis bei 15 Pfennig Steuerfuß rund . . . . . 1 634 000 „
Das gleiche Kapital würde bei einem Vermögenssteuerfuß von 10 Pfennig und ohne Progression ertragen . . . . . 1 089 000 „
also weniger . . . 545 000 M.
Dieses Weniger wird durch die Progression des Regierungsentwurfs mit einem Mehrsteuerkapital von 338 000 000 M. ausgeglichen mit . . . . . 368 000 „
so daß das Gewerbe immer noch . . . . . 177 000 M.
weniger bezahlt als bisher.
Das Ergebnis der bis auf 80 Proz. gesteigerten Progression beträgt . . . 161 000 „
so daß das Gewerbe noch immer erleichtert ist um . . . . . 16 000 M.
Dabei ist der Schuldabzug noch gar nicht berücksichtigt. Rechnet man mit nur 15 Proz. von 1 089 000 000 M. = 163 000 000 M., so ergibt sich eine weitere Erleichterung von . . . . . 163 000 „
also zusammen von . . . . . 179 000 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
Abschnitt I.	**Abschnitt I.**	**Abschnitt I.**
Allgemeine Bestimmungen.	**Allgemeine Bestimmungen.**	**Allgemeine Bestimmungen.**
§ 1.	§ 1.	§ 1.
Im Großherzogtum Baden wird eine Vermögenssteuer erhoben.	Unverändert.	Unverändert.
§ 2.	§ 2.	§ 2.
Gegenstand der Vermögenssteuer ist das steuerbare Vermögen, d. i. die Summe der im Veranlagungsverfahren ermittelten Vermögenssteuerwerte einer steuerpflichtigen Person nach Abzug der im Gesetze für abzugsfähig erklärten und nicht schon bei Bildung der Steuerwerte der einzelnen Vermögensteile zu berücksichtigenden Schulden.	Unverändert.	Gegenstand der Vermögenssteuer ist das steuerbare Vermögen, d. i. die Summe der im Veranlagungsverfahren ermittelten Vermögenssteuerwerte einer steuerpflichtigen Person nach Abzug der im Gesetze für abzugsfähig erklärten Schulden.
§ 3.	§ 3.	§ 3.
Als steuerbare Vermögensteile im Sinne dieses Gesetzes gelten: a. die im Großherzogtum gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie das Bergwerkseigentum (Liegenschaftsvermögen), b. die Anlage- und Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe (gewerbliches Vermögen),	Als steuerbare Vermögensteile im Sinne dieses Gesetzes gelten: a. die im Großherzogtum gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie das Bergwerkseigentum (Liegenschaftsvermögen), b. Die Anlage- und Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe **einschließlich der Betriebe des**	Nach dem Regierungsentwurf unter Streichung der Worte „Anlage und“ in Absatz 1 b.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
c. das nicht schon unter b. begriffene bewegliche Kapitalvermögen (Kapitalvermögen)	**Bergbaues** (gewerbliches Vermögen), **sowie die der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues (landwirtschaftliches Betriebsvermögen),** c. das nicht schon unter b begriffene bewegliche Vermögen (Kapitalvermögen **und Haushaltsfahrnisse)**	
in allen diesen Fällen, soweit nicht dieses Gesetz die Freilassung bestimmter Vermögensteile von der Veranlagung zur Vermögenssteuer ausdrücklich anordnet.	in allen diesen Fällen, soweit nicht dieses Gesetz die Freilassung bestimmter Vermögensteile von der Veranlagung zur Vermögenssteuer ausdrücklich anordnet.	
Ein Gewerbe (lit. b) gilt als im Großherzogtum betrieben, wenn daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz oder in deren Ermangelung der Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist. Ist zugleich eine gewerbliche Niederlassung, eine besondere Geschäftsleitung oder ein besonderer Geschäftssitz außerhalb des Großherzogtums vorhanden, so gilt das Gewerbe insoweit, als es an diesen Mittelpunkten oder von diesen aus betrieben wird, als nicht im Großherzogtum betrieben. Wenn eine auswärtige Versicherungsgesellschaft keinen Hauptbevollmächtigten im Lande hat, so kann jeder im Großherzogtum ansässige Agent als Vertreter derselben für ihre gesamte inländische Tätigkeit angesehen werden.	Absatz 2 unverändert.	
§ 4.	§ 4.	§ 4.
A. Steuerpflichtig sind mit dem gesamten nach § 3 steuerbaren Vermögen:	Unverändert.	A. Eingang und Ziffer I unverändert.
I. Natürliche Personen und zwar: 1. Landes- und Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben und daselbst nach § 2		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
jenes Gesetzes besteuert werden dürfen;		
2. Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimatsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, vorausgesetzt, daß dies seit mindestens einem Jahre der Fall ist, oder aber daß sie im Großherzogtum eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben.		
II. Die juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts, die ihren Sitz im Großherzogtum haben. Wie juristische Personen werden zur Vermögenssteuer auch veranlagt:		II. Die juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts, die ihren Sitz im Großherzogtum haben, insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Murgschifferschaft. **Wie juristische Personen werden behandelt offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.**
Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht rechtsfähige Vereine, Stammgüter und die Murgschifferschaft.	Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht rechtsfähige Vereine, Stammgüter, die Murgschifferschaft **und andere Personenvereinigungen ähnlicher Art.**	
B. Lediglich mit ihrem nach § 3 lit. a und b steuerbaren Vermögen sind alle nicht unter A fallenden natürlichen und juristischen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz steuerpflichtig.	B. unverändert.	B. Unverändert.
§ 5.	§ 5.	§ 5.
Behufs Ermittelung des steuerbaren Vermögens ist der Vermögenssteuerwert der in § 3 lit. a bis c aufgeführten Vermögensteile in besonderem Veranlagungsver-	Behufs Ermittelung des steuerbaren Vermögens ist der Vermögenssteuerwert der in § 3 lit. a bis c aufgeführten Vermögensteile in besonderem Veranlagungs-	Absatz 1 nach dem Regierungsentwurf.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
fahren (Abschnitt II bis mit IV) festzustellen. Das Ergebnis der Veranlagung wird in dem Grundstücks-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapital-Kataster vermerkt.	verfahren (Abschnitt II bis mit IV) festzustellen. Das Ergebnis der Veranlagung wird in dem Grundstückskataster, dem Gebäudekataster, dem Kataster für das Betriebsvermögen und dem Kataster für das bewegliche Vermögen vermerkt.	
Dieses Kataster ist gemarkungsweise derart aufzustellen und fortzuführen, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werte der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthalt, Sitz) innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat. Das gewerbliche Vermögen (§ 3 b) sowie das Kapitalvermögen (§ 3 c) sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist.	Dieses Kataster ist gemarkungsweise derart aufzustellen und fortzuführen, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werte der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthalt, Sitz) innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat. Das **Betriebsvermögen** (§ 3 b), sowie das **bewegliche Vermögen** (§ 3 c) sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist.	**Das Grundstücks- und Gebäudekataster** ist gemarkungsweise derart aufzustellen und fortzuführen, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werte der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthalt, Sitz) innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat. Das **gewerbliche Vermögen** (§ 3 b), sowie das **Kapital-Vermögen** (§ 3 c) sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist.
Die nach § 4 A Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung zur Vermögenssteuer zu veranlagen, in welcher sich ihre Hauptniederlassung befindet, die lediglich nach § 4 B Steuerpflichtigen in derjenigen Gemarkung, in welcher sie gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, oder, wenn sie nicht einkommensteuerpflichtig sind, da, wo der größere Teil ihrer steuerbaren Vermögensteile sich befindet.	Absatz 3 und 4 unverändert.	Die nach § 4 A Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung, in welcher **sie den Wohnsitz (Aufenthalt) oder Sitz haben, und wenn sie mehrere Wohnsitze im Großherzogtum haben, in der Gemarkung der** Hauptniederlassung **zur Vermögenssteuer zu veranlagen. Die nach § 4 B Steuerpflichtigen werden in** derjenigen Gemarkung **veranlagt,** in welcher sie gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, oder, wenn sie nicht einkommensteuerpflichtig sind, da, wo der größere Teil ihrer steuerbaren Vermögensteile sich befindet.
Das so aufgestellte Gemarkungskataster wird sodann — nach Ausscheidung der Grundstücks- und Ge-		Absatz 4 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
bäudewerte der in einer anderen Gemarkung vermögenssteuerpflichtigen Personen (Absatz 3) — durch Hinzurechnung der in den übrigen Katastern des Großherzogtums enthaltenen Grundstücks- und Gebäudewerte der einzelnen vermögenssteuerpflichtigen Personen und durch Abrechnung der nach § 7 abzugsfähigen Schulden derselben zum Vermögenssteuerkataster erweitert. Die Vermögenssteuerwerte des Staats, des Domänenärars und des Zivillistegrundstocks werden bei Bildung des Vermögenssteuerkatasters weggelassen.		
§ 6.	§ 6.	§ 6.
Steuerpflichtig ist hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude (§ 3a) und des Kapitalvermögens (§ 3c) der Eigentümer, insoweit aber Vermögensteile im Nießbrauche (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer). Die gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien (§ 3b) sind dem Unternehmer, d. h. demjenigen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, anzusetzen. Kommissionäre gelten in Ansehung der Kommissionsgeschäfte als Unternehmer.	Steuerpflichtig ist hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude (§ 3a) **sowie** des Kapitalvermögens **und der Haushaltsfahrnisse** (§ 3c) der Eigentümer, insoweit aber Vermögensteile im Nießbrauche (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer). **Das Betriebsvermögen** (§ 3b) **ist** dem Unternehmer, d. h. demjenigen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, anzusetzen. Kommissionäre gelten in Ansehung der Kommissionsgeschäfte als Unternehmer.	Steuerpflichtig ist hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude (§ 3a) **und** des Kapitalvermögens (§ 3c) der Eigentümer, insoweit aber Vermögensteile im Nießbrauche (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer). Das **gewerbliche** Vermögen (§ 3b) ist dem Unternehmer, d. h. demjenigen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, anzusetzen. Kommissionäre gelten in Ansehung der Kommissionsgeschäfte als Unternehmer.
Dabei ist dem eigenen Vermögen eines Steuerpflichtigen das Vermögen seiner Ehefrau und das Gesamtgut einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft zuzurechnen. Lebt die Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt, so ist sie mit ihrem Vermögen selbständig zu veranlagen. Das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft wird als Vermögen des überlebenden Ehegatten,	Absatz 2, 3, 4 und 5 unverändert.	Absatz 2 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
das zu einer ungeteilten Erbmasse gehörige Vermögen als Vermögen der Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile besteuert.		
Vermögensteile, die in den Einzelkatastern auf mehrere Eigentümer (bezw. Nießbraucher) gemeinschaftlich zu veranlagen sind, werden im Vermögenssteuerkataster den einzelnen Steuerpflichtigen nach Verhältnis ihres Anteils an dem gemeinschaftlichen Vermögen zugeschrieben, sofern derartige Gemeinschaften nicht selbständig zur Vermögenssteuer beizuziehen sind (§ 4 A Ziffer II).		Vermögensteile, die **im Eigentum (Nießbrauch) Mehrerer stehen,** werden im Vermögenssteuerkataster den einzelnen Steuerpflichtigen nach Verhältnis ihres Anteils an dem gemeinschaftlichen Vermögen zugeschrieben, sofern derartige Gemeinschaften nicht selbständig zur Vermögenssteuer beizuziehen sind (§ 4 A Ziffer II).
In allen Fällen, in welchen die Steuer nicht auf den Eigentümer anzusetzen ist, haftet dieser für den sein Vermögen betreffenden Steuerbetrag mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner.		In allen Fällen, in welchen die Steuer nicht auf den Eigentümer anzusetzen ist **(Absatz 1 und 2),** haftet dieser für den sein Vermögen betreffenden Steuerbetrag mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner.
Bei den nach § 4 A Ziffer II Steuerpflichtigen haften sämtliche in der betreffenden Unternehmung mitarbeitenden Teilhaber, Geschäftsführer oder sonstigen Vertreter als Selbstschuldner für die diesen Steuerpflichtigen angesetzte Steuer.		**Für die Steuer der in** § 4 A Ziffer II **genannten** Pflichtigen haften sämtliche Teilhaber, **Vorstände** oder sonstige **berufene** Vertreter als Selbstschuldner.
§ 7.	§ 7.	§ 7.
Bis zur Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenssteuerwerte kommen auf Ansuchen des Steuerpflichtigen dessen nachgewiesene Kapitalschulden in Abzug, soweit solche nicht schon bei Bildung der Steuerwerte der einzelnen Vermögensteile berücksichtigt sind oder als berücksichtigt gelten. Der abzugsfähige Wert der Schulden bemißt sich nach § 59.	Absatz 1 unverändert mit Ausnahme dessen, daß in der letzten Zeile statt § 59 zu setzen ist: § **63.**	Nach der Fassung der Zweiten Kammer mit der Änderung, daß in Absatz 1 statt § 63 zu setzen ist § 59.
Bei der Berechnung des Abzugs bleiben Beträge, welche für	Bei der Berechnung des Abzuges bleiben **Verbindlichkeiten, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden), sowie alle** Beträge, welche für Anschaffung oder Herstellung von Vermögensteilen geschuldet werden, die der Vermögenssteuer nicht oder noch nicht unterliegen, **ferner** die Anteile	

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
Anschaffung oder Herstellung von Vermögensteilen geschuldet werden, die der Vermögenssteuer nicht oder noch nicht unterliegen, sowie die Anteile der Mitglieder (Aktionäre, Gewerken, Genossen, Gesellschafter, Kommanditisten) einer nach § 4 A Ziff. II selbständig der Vermögenssteuer unterliegenden Gesellschaft an deren Vermögen außer Betracht.	der Mitglieder (Aktionäre, Gewerken, Genossen, Gesellschafter, Kommanditisten) einer nach § 4 A Ziffer II selbständig der Vermögenssteuer unterliegenden Gesellschaft an deren Vermögen außer Betracht.	
Die badischen Gemeinden (auch Kirchengemeinden) und Kreise sind berechtigt, ihre abzugsfähigen Schulden voll zum Abzug zu bringen.	Absatz 3 fällt weg.	
Bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Vermögen auf Grund der Vorschriften der §§ 3 und 4 nur zum Teil im Großherzogtum besteuert wird, kann der Schuldabzug nur im Verhältnis des Wertes der im Großherzogtum steuerbaren Vermögensteile zu dem Gesamtvermögenswerte stattfinden.	Absatz 4 unverändert.	
§ 8.	§ 8.	§ 8.
Der Betrag, welcher nach Abzug der Schulden in den Grenzen des § 7 von der Summe der Vermögenssteuerwerte verbleibt, ergibt das steuerbare Vermögen und nach Abrundung der gefundenen Zahl, falls sie nicht schon durch 1000 ohne Rest teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 1000 teilbare Zahl den Vermögenssteueranschlag.	Der Betrag, welcher nach Abzug der Schulden in den Grenzen des § 7 von der Summe der Vermögenssteuerwerte verbleibt, ergibt das steuerbare Vermögen und nach Abrundung der gefundenen Zahl, falls sie nicht schon durch **500** ohne Rest teilbar ist, auf die nächstniedrige durch **500** teilbare Zahl den Vermögenssteueranschlag.	Nach der Fassung der Zweiten Kammer.
§ 9.	§ 9.	§ 9.
Der für je 100 M. Vermögenssteueranschlag zu entrichtende Steuerbetrag bildet den Steuerfuß der Vermögenssteuer. Der Vermögenssteuerfuß wird durch das für jede Budgetperiode zu erlassende Finanzgesetz bestimmt.	Unverändert.	Unverändert.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
§ 10.	§ 10.	§ 10.
Die Steuerpflicht in einer Gemarkung beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in dem ein nach § 5 in der betreffenden Gemarkung zu Veranlagender erstmals oder erstmals wieder ein steuerbares Vermögen erlangt oder in welchem eine derartige Änderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß ein Pflichtiger nunmehr gemäß § 5 in einer andern Gemarkung als seither zu veranlagen ist. Treten diese die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse am Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.	Unverändert.	Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der zu Veranlagende erstmals oder erstmals wieder ein steuerbares Vermögen erlangt **hat.** Treten **die** die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse am Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.
Die Steuerveranlagung erfolgt in diesen Fällen nach dem Stande des steuerbaren Vermögens an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt. Sofern indessen ein Steuerpflichtiger zur Vermögenssteuer bereits veranlagt ist, bleibt die Höhe der Veranlagung bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Großherzogtums ungeändert.		Die Steuerveranlagung erfolgt in diesen Fällen nach dem Stande des steuerbaren Vermögens an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt.
Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß eine derartige Veränderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß nach § 5 die Veranlagung des Pflichtigen in einer anderen Gemarkung stattzufinden hat oder, daß die Voraussetzungen für seine Steuerpflicht im Großherzogtum überhaupt wegfallen. Treten diese das Erlöschen der Steuerpflicht begründenden Verhältnisse am Ersten eines Monats ein, so erlischt die Steuer-		Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß **ihre** Voraussetzungen wegfallen. **Tritt dies** am Ersten eines Monats ein, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
pflicht mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats.		
§ 11.	§ 11.	§ 11.
Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Vermögenssteuer Veranlagten, dessen Steuerpflicht im Großherzogtum fortbesteht, tritt ein, wenn nach dem Stande seines steuerbaren Vermögens am 1. April eines Jahres der Vermögenssteueranschlag sich höher oder niedriger als seither berechnet. Hierbei bleiben Erhöhungen des gewerblichen und des Kapitalvermögens, sowie Verminderungen der Schuldbeträge außer Betracht, wenn der Pflichtige nach § 12 Absatz 4 zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet ist.	Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Vermögenssteuer Veranlagten, dessen Steuerpflicht im Großherzogtum fortbesteht, tritt ein, wenn nach dem Stande seines steuerbaren Vermögens am 1. April eines Jahres der Vermögenssteueranschlag sich höher oder niedriger als seither berechnet. Hierbei bleiben Erhöhungen des **Betriebs-** und des **beweglichen Vermögens**, sowie Verminderungen der Schuldbeträge außer Betracht, wenn der Pflichtige nach § 12 Absatz 4 zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet ist.	Absatz 1 nach dem Regierungsentwurf.
Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des auf den fraglichen ersten April nächstfolgenden Kalenderjahres.	Absatz 2 und 3 unverändert.	Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des nächstfolgenden Kalenderjahres.
Erhöht oder vermindert sich jedoch der Steueranschlag um mindestens ein Fünftel und zugleich mindestens um 10000 Mk., so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist. Ist eine solche Änderung am ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage.		Erhöht oder vermindert sich jedoch der Steueranschlag um mindestens ein Fünftel und zugleich mindestens um 10000 M., so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist. Ist eine solche Änderung am ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage. **Kann der Monat, in dem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist, nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, so beginnt die Er-**
Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens 1/5 vermindert, vorausgesetzt, daß	Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens ein Fünftel vermindert, voraus-	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
ein Steuerbetrag von mindestens 50 Pf. in Frage steht. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Steuerminderung von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkte an auch dann gewährt, wenn die Steuerpflicht im Großherzogtum am 1. April schon erloschen war (§ 10 Absatz 3).	gesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 Pfg. in Frage steht. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Steuerminderung von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkte an auch dann gewährt, wenn **zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des Steueranschlags um mindestens ein Fünftel eingetreten und später die Steuerpflicht im Großherzogtum überhaupt erloschen ist** (§ 10 Absatz 3).	**höhung oder Minderung der Besteuerung mit dem für die Veranlagung maßgebenden 1. April (Absatz 1).** Absatz 4 nach der Fassung der Zweiten Kammer.
§ 12.	§ 12.	§ 12.
Personen, die erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung vermögenssteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit vom Beginne der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Steuer-Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.	Absatz 1, 2 und 3 unverändert.	Personen, die erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder vermögenssteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit vom Beginne der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Steuer-Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung **hinsichtlich ihres nicht in Liegenschaften bestehenden steuerbaren Vermögens abzugeben.**
Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihrem Wohnsitz vorzuladen und sie vorläufig zur Vermögenssteuer zu veranlagen.		Absatz 2 unverändert.
Personen, die bereits zur Vermögenssteuer veranlagt sind und ihren Wohnsitz im Großherzogtum ändern, sind lediglich verpflichtet, diese Tatsache innerhalb 14 Tagen nach stattgehabtem Umzuge dem Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Aufzugsort liegt, anzumelden.		Personen, die bereits zur Vermögenssteuer veranlagt sind und ihren Wohnsitz im Großherzogtum ändern, sind verpflichtet, diese Tatsache innerhalb 14 Tagen nach **dem** Umzuge dem Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Aufzugsort liegt, anzumelden. **Die Steueranlage wird in diesen Fällen mit Wirkung vom Ersten des auf den Wohnsitzwechsel**
Bereits zur Vermögenssteuer veranlagte Pflichtige haben beim	Bereits zur Vermögenssteuer veranlagte Pflichtige haben beim nächs-	

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
nächsten Ab- und Zuschreiben eine neue Steuererklärung abzugeben, falls ihr steuerbares gewerbliches Vermögen oder ihr steuerbares Kapitalvermögen um mindestens 1000 M. — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres bezw. an dem nach § 53 Absatz 2 maßgebenden Tage — sich erhöht hat oder deren an und für sich abzugsfähiger Schuldbetrag, nach dem gleichen Stande bemessen, sich um mindestens 1000 M. vermindert hat. Auch hat, wer infolge unterlassener oder unrichtiger Steuererklärung nicht oder zu nieder veranlagt ist, beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.	sten Ab- und Zuschreiben eine neue Steuererklärung abzugeben, falls ihr steuerbares **Betriebsvermögen** oder ihr steuerbares **bewegliches Vermögen** um mindestens 1000 M. — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres bezw. an dem nach § 53 Absatz 2 maßgebenden Tage — sich erhöht hat oder deren an und für sich abzugsfähiger Schuldbetrag, nach dem gleichen Stande bemessen, sich um mindestens 1000 Mk. vermindert hat. Auch hat, wer infolge unterlassener oder unrichtiger Steuererklärung nicht oder zu nieder veranlagt ist, beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.	**folgenden Monats und wenn der Wohnsitzwechsel am Ersten eines Monats eintritt, mit Wirkung von diesem Tage an in das Kataster des Aufzugsortes übertragen.** Absatz 4 nach dem Regierungsentwurf; nur ist „bezw." zu ersetzen durch „oder".
Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche bis zum Ablauf der im Absatz 1 erwähnten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem sonstigen Grund eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen.	Absatz 5 und 6 unverändert.	Absatz 5 und 6 unverändert.
Ebenso sind Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen bis zum Ablaufe der erwähnten Frist unter entsprechender Begründung einzureichen.		
§ 13.	§ 13.	§ 13.
Die Steuererklärungen müssen nach dem Stand der Vermögensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage enthalten:	Die Steuererklärungen müssen nach dem Stande der Vermögensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage enthalten:	Nach dem Regierungsentwurf mit folgenden Änderungen: in Ziffer 1b ist zu setzen § 52 Ziffer 1—5, in Ziffer 3a sind die Worte „Betrag bezw." zu streichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
1. hinsichtlich des gewerblichen Vermögens: a. die Bezeichnung der von dem Pflichtigen im Großherzogtum betriebenen Gewerbsunternehmungen und die Gemarkungen, wo sie betrieben werden; b. den laufenden Wert der in § 52 Ziffer 1—4 erwähnten Betriebskapitalbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer und zwar getrennt für jede Unternehmung; 2. hinsichtlich des Kapitalvermögens: den Vermögenssteuerwert der in § 56 bezeichneten Kapitalien in einer Summe; 3. hinsichtlich der Schulden: a. die nach § 7 abzugsfähigen Schulden in ihrem vollen Betrag bezw. Werte und zwar in einer Summe; b. den Wert des nach § 3 und 4 im Großherzogtum nicht steuerbaren Vermögens; 4. im allgemeinen: die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitangaben. Die Steuererklärungen sind unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.	1. hinsichtlich des **Betriebs**vermögens: a. die Bezeichnung der von dem Pflichtigen im Großherzogtum betriebenen Unternehmungen und die Gemarkungen, wo sie betrieben werden; b. den laufenden Wert der in **den §§** 52 Ziffer 1—**5, 55** erwähnten Betriebskapitalbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer und zwar getrennt für jede Unternehmung; 2. hinsichtlich des Kapitalvermögens **und der Haushaltsfahrnisse:** den Vermögenssteuerwert der in § **60** bezeichneten Kapitalien **und der in § 64 bezeichneten Haushaltsfahrnisse je** in einer Summe; 3. hinsichtlich der Schulden: a. die nach § 7 abzugsfähigen Schulden in ihrem vollen Betrag bezw. Werte und zwar in einer Summe; b. den Wert des nach § 3 und 4 im Großherzogtum nicht steuerbaren Vermögens; 4. im allgemeinen: die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitangaben. Die Steuererklärungen sind unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.	

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
§ 14.	§ 14.	§ 14.
Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die in § 4 A Ziffer II erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in § 12 vorgeschriebene Erklärung abzugeben, im übrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwählten Stellvertreter zu erfolgen.	Unverändert.	Unverändert.
§ 15.	§ 15.	§ 15.
Die Veranlagung zur Vermögenssteuer geschieht beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrat der nach § 5 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes. Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß § 12 Steuererklärungen unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben, erfolgt nach Maßgabe des § 13 jenes Gesetzes.	Unverändert.	Die Veranlagung zur Vermögenssteuer geschieht beim jährlichen Steuer- Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrat in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes. Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß § 12 Steuererklärungen unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben, erfolgt nach Maßgabe des § 13 **des Veranlagungsgesetzes.**
§ 16.	§ 16.	§ 16.
Die für ein Jahr schuldige Vermögenssteuer wird zu einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig. Steuernachträge, wozu auch die erst im Laufe des Jahres zum Ansatz kommenden Steuerbeträge für das laufende Jahr zählen, sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu bezahlen.	Absatz 1 unverändert. Steuernachträge, wozu auch die erst im Laufe des Jahres zum Ansatz kommenden Steuerbeträge für das laufende Jahr zählen, sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu bezahlen. **Auf Ansuchen des Steuer-**	Nach der Fassung der Zweiten Kammer.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine.	**pflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähren.** Absatz 3 unverändert.	
§ 17.	§ 17.	§ 17.
Nach dem Tode eines Pflichtigen, der infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Vermögenssteuer entrichtet hat, sind die Erben sowie die Witwe des Erblassers als solche oder die Vertreter dieser Personen (§ 14) verpflichtet, innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommissär des Bezieks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das doppelte derselben zu erlegen. Die Erben sind zur Bezahlung dieses Nachtrags nach Verhältnis ihrer Erbteile verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrages bis zum Betrag ihres Erbteils als Gesamtschuldner. Ist der Nachtrag von den Erben nicht beizubringen, so haftet die Witwe auch mit ihrem Anteil am Gesamtgut und mit ihrem Vermögen für dessen Entrichtung. In gleicher Weise haftet im Falle einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch deren Gesamtgut. Ist durch den Tod eines überlebenden Ehegatten eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendet worden, so haftet für den etwaigen Steuernachtrag auch der Anteil der Abkömmlinge am Gesamtgute.	Nach dem Tode eines Pflichtigen, der infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Vermögenssteuer entrichtet hat, sind die Erben sowie die Witwe des Erblassers als solche oder die Vertreter dieser Personen (§ 14) verpflichtet, innerhalb sechs Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommissär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das doppelte derselben zu erlegen. **Auf Ansuchen der Pflichtigen kann die Anmeldungsfrist verlängert, für die Erlegung können angemessene Fristen gewährt werden.** Abs. 2, 3 und 4 unverändert.	Nach der Fassung der Zweiten Kammer mit folgenden Änderungen: in Absatz 1 ist vor „Vertreter" einzuschalten **„gesetzlichen"** und das Zitat „(§ 14)" zu streichen; in Absatz 3 ist „bezw." zu ersetzen durch **„oder".**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist der am Todestage vorhandene Stand des steuerbaren Vermögens, insoweit er den zuletzt versteuerten oder nach der zuletzt abgegebenen Steuererklärung zu versteuernden Stand übersteigt, für die ganze Dauer der Steuerpflicht, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, der Nachtragsberechnung zugrunde zu legen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder ein niedrigerer Stand aus bekannten Tatsachen sich ergibt oder ein niedrigererStand durch die Erben, bezw. die Witwe nachgewiesen wird.		
Der Steuernachtrag verjährt in fünf Jahren vom Tode des Erblassers an.		
Abschnitt II.	**Abschnitt II.**	**Abschnitt II.**
Veranlagung des Liegenschaftsvermögens.	**Veranlagung des Liegenschaftsvermögens.**	**Veranlagung des Liegenschaftsvermögens.**
A. Veranlagung der Waldungen.	**Veranlagung der Waldungen.**	**A. Veranlagung der Waldungen.**
§ 18.	§ 18.	§ 18.
Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:	Unverändert.	Unverändert.
1. Alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet sind;		
2. die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweier und Teiche;		

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist.		
§ 19.	§ 19.	§ 19.
Ödland-, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang vom Beizuge zur Steuer befreit.	Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang vom Beizuge zur Steuer befreit **und wird erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.**	Absatz 1 und 2 nach der Fassung der Zweiten Kammer.
Das Finanzministerium ist ermächtigt, auch für andere Waldanlagen die gleiche Steuerfreiheit zu bewilligen, wenn die Aufforstung im Interesse der Landeskultur gelegen ist.	Abs. 2 unverändert.	
Die Besteuerung der Waldanlagen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung gelangt sind, richtet sich bis zum Ablaufe der dort bestimmten zwanzig Jahre auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Katastrierung neu angelegter Waldungen betreffend.	Abs. 3 und 4 unverändert.	Die **Steuerbefreiung** der Waldanlagen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung gelangt sind, richtet sich auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Katastrierung neu angelegter Waldungen betreffend.
Absatz 1 und 2 finden auf Waldanlagen des Staates, des Domänenärars, der Gemeinden und Körperschaften, Absatz 3 auf Waldanlagen des Staates und des Domänenärars keine Anwendung.		Absatz 4 Unverändert.
§ 20.	§ 20.	§ 20.
Der Vermögenssteuerwert der Waldungen besteht in den gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten Steuerwerten, nachdem diese unter Berücksichtigung der §§ 21—24 und 28 dieses	Unverändert.	Der Vermögenssteuerwert der Waldungen besteht in den gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten Steuerwerten, nachdem diese **nach Maßgabe** der §§ 21, **22, 23 Absatz 1,**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
Gesetzes einer Revision unterzogen worden sind.		24 und 28 dieses Gesetzes **berichtigt und geändert worden sind.**
Abänderungen in der Veranlagung der Waldungen treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 21—24) ein.		Abänderungen in der Veranlagung der Waldungen treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 21—24) ein.
§ 21.	§ 21.	§ 21.
Eine Berichtigung in der Veranlagung der Waldungen hat mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Waldstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.	Eine Berichtigung in der Veranlagung der Waldungen hat mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Waldstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein **formeller** Fehler unterlaufen ist.	Eine Berichtigung in der Veranlagung der Waldungen hat mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Waldstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.
§ 22.	§ 22.	§ 22.
Die gänzliche oder teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwertes eines Waldes hat einzutreten: 1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald hinwegfallen; 2. wenn Waldboden überbaut wird oder gemäß § 41 als Hofraite zu behandeln ist.	Unverändert.	Unverändert.
§ 23.	§ 23.	§ 23.
Eine Erhöhung in der Veranlagung eines Waldes hat einzutreten, wenn eine nach § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900 berücksichtigte Waldlast ganz oder zum Teil abgelöst wird oder aus irgend einer andern Ursache aufhört. Der Betrag der Erhöhung wird unter sinngemäßer Anwen-	Satz 1 unverändert. **Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Waldes hat einzutreten, wenn dargetan wird, daß der zu berechnende Vermögenssteuerwert um mindestens 10 Proz. höher oder niedriger ist, als der letzte festgestellte Schätzungswert.**	Satz 1 unverändert. Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Waldes hat einzutreten, wenn dargetan wird, daß der **nach den §§ 25 und 26 zu berechnende** Vermögenssteuerwert um mindestens 10 Proz. höher oder niedriger ist, als der letzte festgestellte Schätzungswert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
dung des letzten Satzes jenes § 11 bestimmt.		
§ 24.	§ 24.	§ 24.
Neu zugehende Waldungen sind nach den Steuerwerten gleichartiger Waldungen der nämlichen oder einer benachbarten Gemarkung zu veranlagen. Wo es an solchen fehlt, ist nach den Vorschriften der §§ 25—27 zu verfahren.	Unverändert.	Unverändert.
§ 25.	§ 25.	§ 25.
Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:	Unverändert.	Unverändert.
Zunächst ist nach Vorschrift des § 26 der Wert zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf das Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. An diesem Werte ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf das Hektar Wald entfallenden normalen Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Vermögensbesteuerung zugrunde zu legende Wert des Hektar Wald.		
Dem so ermittelten Werte ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugnis erzielt wird, das fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrages dieses Erzeugnisses beizuschlagen.		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Vermögenssteuerwerts nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist von der Unterstellung auszugehen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden. Aus der Vervielfältigung des so ermittelten Hektarwerts mit dem Flächengehalt des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Vermögenssteuerwert.		
§ 26.	§ 26.	§ 26.
Bei der Ermittelung der Haubarkeits- und Vorerträge ist 1. der Ertrag im ganzen zu bemessen, 2. in Prozentsätzen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt, 3. nach den aufgrund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1900 für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen der Wert des Haubarkeits- und des Vorertrages in Geld festzustellen.	Unverändert.	Unverändert.
§ 27.	§ 27.	§ 27.
Die in § 18 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigentümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzender Eigentümer veranlagt. Das in § 18 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benutzt würde.	Unverändert.	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
§ 28.	§ 28.	§ 28.
Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung, die Neuveranlagung der Waldungen (§§ 21 bis 24) sowie die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Steuer-Ab- und Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes.	Unverändert.	Unverändert.
B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.	**B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.**	**B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.**
§ 29.	§ 29.	§ 29.
Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind alle Grundstücke, welche weder nach § 18 als Wald gelten, noch nach § 41 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigentum zu veranlagen.	Unverändert.	Unverändert.
§ 30.	§ 30.	§ 30.
Nicht zu veranlagen sind: 1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Von den Grundstücken der Staatssalinen fallen nur die zu den Badeanstalten gehörigen und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden unter diese Bestimmung; im übrigen sind die Grundstücke der Staatssalinen wie die des Domänenärars zu veranlagen;	Unverändert.	Nicht zu veranlagen sind: 1. die dem Deutschen Reiche, dem Badischen Staate, **badischen Gemeinden oder Kreisen** gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Von den Grundstücken der Staatssalinen fallen nur die zu den Badeanstalten gehörigen und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden unter diese Bestimmung; im übrigen sind die Grundstücke der Staatssalinen wie die des Domänenärars zu veranlagen;

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer
2. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;		Ziffer 2—5 unverändert.
3. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten;		
4. Grundstücke, welche Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen, wie die steuerfreien Gebäude selbst;		
5. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.		
§ 31.	§ 31.	§ 31.
Der Vermögenssteuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten Steuerwerten, nachdem diese unter Berücksichtigung der §§ 32, 33, 35 und 37 dieses Gesetzes einer Revision unterzogen worden sind.	Absatz 1 unverändert.	Der Vermögenssteuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten **Schätzungswerten**, nachdem diese **nach Maßgabe** der §§ 32, 33, 35 und 37 dieses Gesetzes **berichtigt und geändert worden sind und an dem festgestellten Schätzungswerte der klassifizierten Grundstücke, sowie der einzeln geschätzten Hofgüter eine Abschreibung von 20 Prozent gemacht worden ist.**
Abänderungen in der Veranlagung der Grundstücke und des Bergwerkseigentums treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 32—35) ein.	Als Absatz 2 ist **neu** beizufügen: An dem so festgestellten Gesamtwerte der klassifizierten Grundstücke sowie der einzeln geschätzten Hofgüter eines Steuerpflichtigen werden jedoch bei der Veranlagung in Abzug gebracht:	Absatz 2 nach dem Regierungsentwurf.
	10 Proz. bei einem Schätzungswerte von 80 000 M. bis ausschließlich 60 000 M.;	
	15 Proz. bei einem Schätzungswerte von 60 000 M. bis ausschließlich 40 000 M.;	
	20 Proz. bei einem Schätzungswerte von 40 000 M. bis ausschließlich 15 000 M.;	
	25 Proz bei einem Schätzungswerte von 15 000 M. und weniger.	
	Absatz 2 des Regierungsentwurfs bleibt als Absatz 3.	
§ 32.	§ 32.	§ 32.
Eine Berichtigung in der Veranlagung der Grundstücke hat mit	Eine Berichtigung in der Veranlagung der Grundstücke hat mit	Eine Berichtigung in der Veranlagung der Grundstücke hat mit

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Klassifikation oder bei der Bildung des Vermögenssteuerwerts eines Grundstücks (auch des Bergwerkseigentums) unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden **oder** ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.	rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Klassifikation oder bei der Bildung des Vermögenssteuerwerts eines Grundstücks (auch des Bergwerkseigentums) unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein **formeller** Fehler unterlaufen ist.	rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Klassifikation oder bei der Bildung des Vermögenssteuerwerts eines Grundstücks (auch des Bergwerkseigentums) eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.
§ 33.	§ 33.	§ 33.
Die gänzliche oder teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwerts eines Grundstücks hat einzutreten: 1. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen ein Grundstück gemäß § 18 künftighin als Wald zu behandeln ist; 2. wenn ein Grundstück überbaut wird oder gemäß § 41 als Hofraite zu behandeln ist; 3. wenn ein Grundstück ganz oder teilweise verloren geht oder völlig wertlos wird; 4. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach § 30 die Steuerveranlagung nicht mehr begründet ist; 5. wenn ein Grundstück in eine andere Gemarkung übergeht; 6. wenn die Aufhebung des Bergwerkseigentums ausgesprochen worden ist (§§ 140 und 141 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 447 — in seiner derzeitigen Fassung).	Unverändert.	Unverändert.

Regierungsentwurf.

§ 34.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Grundstücks hat einzutreten:

1. wenn ein klassifiziertes Grundstück auf die Dauer derart verbessert oder verschlechtert wird, daß es unzweifelhaft in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;
2. wenn sich bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum der Vermögenssteuerwert um mindestens 10 Proz. höher oder nachweislich um mindestens 10 Proz. niedriger als seither berechnet;
3. wenn ein Grundstück auf die Dauer von einer Art der landwirtschaftlichen Kultur zu einer andern übergeht, oder wenn ein seither nicht landwirtschaftlich genütztes Grundstück der landwirtschaftlichen Kultur unterworfen wird oder ein seither in solcher gestandenes Grundstück nicht bloß vorübergehend eine andere Bestimmung erhält, oder wenn nach dem Ermessen des Schatzungsrats die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingeteilter Grundstücke für angezeigt erachtet wird, oder wenn ein nicht klassifiziertes Grundstück geteilt wird;
4. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des Artikels 11

Beschlüsse der Zweiten Kammer.

§ 34.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Grundstücks **oder des Bergwerkseigentums** hat einzutreten:

1. wenn **dargetan wird, daß** ein klassifiziertes Grundstück unzweifelhaft in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;
2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum **dargetan wird, daß** der Vermögenssteuerwert um mindestens 10 Proz. höher oder niedriger ist **als der letzte festgestellte Schätzungswert.**

Ziffer 3 und 4 unverändert.

Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.

§ 34.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Grundstücks **oder des Bergwerkseigentums** hat einzutreten:

1. wenn **dargetan wird, daß** ein klassifiziertes Grundstück in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;
2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum **dargetan wird, daß** der Vermögenssteuerwert um mindestens 10 Proz. höher oder niedriger ist **als der letzte festgestellte Schätzungswert;**
3. wenn auf die Dauer ein Grundstück von einer Art der landwirtschaftlichen Kultur zu einer andern übergeht oder ein seither nicht landwirtschaftlich genütztes Grundstück der landwirtschaftlichen Kultur unterworfen wird oder ein seither **landwirtschaftlich genütztes** eine andere Bestimmung erhält;
4. wenn nach dem Ermessen des Schatzungsrats die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingeteilter Grundstücke für angezeigt erachtet wird, oder wenn ein nicht klassifiziertes Grundstück geteilt wird;
5. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des Artikels 11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
des Ortsstraßengesetzes vollzogen worden ist.		des Ortsstraßengesetzes vollzogen worden ist.
§ 35.	§ 35.	§ 35.
Eine Neuveranlagung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 36 und 37 ist vorzunehmen: 1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald hinwegfallen; 2. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Hofraite verloren hat; 3. wenn Grundstücke, welche nach § 30 von der Veranlagung frei geblieben sind, eine diese Befreiung nicht mehr begründende Widmung erhalten; 4. wenn ein Grundstück neu entstanden ist oder erstmals einen Verkehrswert erlangt hat; 5. wenn ein Grundstück neu in eine Gemarkung übergegangen ist; 6. wenn Bergwerkseigentum durch eine Verleihungsurkunde neu begründet wird.	Unverändert.	Eine Neuveranlagung ist vorzunehmen: 1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald hinwegfallen; 2. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Hofraite verloren hat; 3. wenn **bei** Grundstücken, welche nach § 30 von der Veranlagung frei geblieben sind, **der Befreiungsgrund weggefallen ist;** 4. wenn ein Grundstück neu entstanden ist oder erstmals einen Verkehrswert erlangt hat; 5. wenn ein Grundstück neu in eine Gemarkung übergegangen ist; 6. wenn Bergwerkseigentum durch eine Verleihungsurkunde neu begründet wird.
§ 36.	§ 36.	§ 36.
Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen: 1. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus andern Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrierung empfiehlt, in eine der nach Maßgabe des	Unverändert.	**Die Neuveranlagung (§ 35), sowie eine in den Fällen der §§ 33 und 34 erforderliche** Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen: 1. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus andern Gründen eine Ausnahme von der klassen-

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 377) gebildeten Klassen der Gemarkung eingeteilt, der es seinem laufenden Wert nach angehört. Der Vermögenssteuerwert des einzelnen Grundstücks ergibt sich aus der Vervielfältigung seines Flächengehalts mit dem gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 887) festgestellten Hektarwert der betreffenden Kulturart und Klasse.		weisen Katastrierung empfiehlt, in eine der nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 377) gebildeten Klassen der Gemarkung eingeteilt, der es seinem laufenden Wert nach angehört. Der Vermögenssteuerwert des einzelnen Grundstücks ergibt sich aus der Vervielfältigung seines Flächengehalts mit dem gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1900 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 887) festgestellten Hektarwert der betreffenden Kulturart und Klasse. **Geeignetenfalls können für klassifizierte Grundstücke einer Kulturart weitere Klassen gebildet werden, deren Hektarwert nach dem laufenden Wert (Ziffer 2) bestimmt wird.**
2. Als Vermögenssteuerwert aller übrigen, nicht in Klassen einzuteilenden Grundstücke gilt deren laufender Wert zur Zeit der Veranlagung; derselbe wird ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung aller Umstände geschätzt, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind, beispielsweise der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahre vorausgegangenen 5 Jahren etwa erzielten Kaufpreise und der Lage der Grundstücke, gegebenenfalls auch der üblichen Pachtzinsen und der Ertragsfähigkeit der Grundstücke.		Ziffer 2 und 3 unverändert.
3. Als Vermögenssteuerwert des Bergwerkseigentums gilt gleichfalls dessen laufender Wert zur Zeit der Veranlagung.		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
§ 37.	§ 37.	§ 37.
Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung sowie die Neuveranlagung der Grundstücke (§§ 32 bis 35) und die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Steuer-Ab- und Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes. Dem Schatzungsrat und Steuerkommissär steht hierbei die Befugnis zu, die Steuerpflichtigen zur Angabe des laufenden Werts ihrer nicht klassifizierten Grundstücke oder des Bergwerkseigentums zu veranlassen.	Unverändert.	Unverändert.
Soll für eine Kulturart eine weitere Klasse gebildet werden, so unterliegt der Beschluß des Schatzungsrats hierüber und über den Wert des Hektars der neu zu bildenden Klasse der Genehmigung der Steuerdirektion. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schatzungsrats ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.		
C. Veranlagung der Gebäude.	**C. Veranlagung der Gebäude.**	**C. Veranlagung der Gebäude.**
§ 38.	§ 38.	§ 38.
Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind zu veranlagen: 1. alle bewohnbaren Häuser samt Nebengebäuden; 2. alle zur Land- und Forstwirtschaft sowie zum Gewerbebetriebe jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorratshäuser und Keller;	Unverändert.	Unverändert.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude. Mit dem Gebäude sind nur diejenigen in dasselbe eingefügten Sachen zu veranlagen, die mit ihm derart verbunden sind, daß entweder sie oder das Gebäude bei der Trennung zerstört oder doch in ihrem Wesen verändert würden.		
§ 39. Nicht zu veranlagen sind: 1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder badischen Gemeinden gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Bezüglich der Gebäude der Staatssalinen und des Domänenärars gilt das Gleiche wie in § 30 Ziffer 1, jedoch bleiben Forstamtsgebäude des Domänenärars wie die der Gemeinden steuerfrei; 2. die nach dem Gesetz über die Zivilliste zur Hofausstattung gehörigen oder nach dem Apanagengesetz den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude nebst Zugehörden;	§ 39. Ziffer 1 und 2 unverändert.	§ 39. Nicht zu veranlagen sind: 1. die dem Deutschen Reiche, dem Badischen Staate, badischen Gemeinden **oder Kreisen** gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden **oder Kreisen** zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Bezüglich der Gebäude der Staatssalinen und des Domänenärars gilt das Gleiche wie in § 30 Ziffer 1, jedoch bleiben Forstamtsgebäude des Domänenärars wie die der Gemeinden steuerfrei; 2. Ziffer 2 unverändert.
3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen, Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften; 4. die öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohltätigkeits-) Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine; 5. alle schlechthin unbenutzbaren	3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen. Ziffer 4, 5 und 6 des Absatz 1 und Absatz 2 unverändert.	3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen; **ferner Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften;** Ziffer 4 bis 6 und Absatz 2 unverändert.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
sowie solche Gebäude und Gebäudeteile, welche in keiner Weise wirtschaftlich genutzt, sondern nur ihres kunstgeschichtlichen Wertes wegen erhalten werden, ferner einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Wert weniger als 100 Mk. beträgt; 6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind. Dienstwohnungen, welche sich in den in Absatz 1 Ziffer 1 und 4 bezeichneten Gebäuden oder deren Zugehörden befinden, bleiben von der Veranlagung gleichfalls frei.		
§ 40. Die in § 39 Ziffer 1—4 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf. Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 39 eine Steuerfreiheit begründen.	§ 40. Unverändert.	§ 40. Unverändert.
§ 41. Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraite (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen. Bei den Gebäuden liegende Grundstücke, die sich als wesentliche Zugehörden der Gebäude darstellen, sind als Bestandteil der Hofraite zu betrachten. Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuer-	§ 41. Unverändert.	§ 41. Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraite (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen. Bei den Gebäuden liegende Grundstücke, die sich als Zugehörden der Gebäude darstellen, sind als Bestandteil der Hofraite zu betrachten. Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuer-

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer
pflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamtsteuerwerts anzusetzen.		pflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamtsteuerwerts anzusetzen. **Die dem Gebäudeeigentümer nach § 39 zukommende Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf den Eigentümer des Platzes, wenn er diesen dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich überlassen hat.**
§ 42.	§ 42.	§ 42.
Der Vermögenssteuerwert der Gebäude besteht in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten Steuerwerten, nachdem diese unter Berücksichtigung der §§ 43, 44, 45 Ziffer 1, 46 und 48 dieses Gesetzes einer Revision unterzogen worden sind.	Unverändert.	Der Vermögenssteuerwert der Gebäude besteht in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten Steuerwerten, nachdem diese **nach Maßgabe** der §§ 43, 44, 45 Ziffer 1, 46 und 48 dieses Gesetzes **berichtigt und geändert worden sind.**
Abänderungen in der Veranlagung der Gebäude treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 43—46) ein.		Abänderungen in der Veranlagung der Gebäude treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 43—46) ein.
§ 43.	§ 43.	§ 43.
Eine Berichtigung in der Veranlagung der Gebäude hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Gebäude gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.	Eine Berichtigung in der Veranlagung der Gebäude hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Gebäude gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein **formeller** Fehler unterlaufen ist.	Eine Berichtigung in der Veranlagung der Gebäude hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Gebäude gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.
§ 44.	§ 44	§ 44.
Eine gänzliche bezw. teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwertes eines Gebäudes tritt ein:	Unverändert.	Eine gänzliche oder teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwertes eines Gebäudes tritt ein:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

1. wenn ein Gebäude ganz oder zum Teil zugrunde gegangen oder schlechthin unbenützbar geworden oder niedergerissen worden ist;
2. wenn ein Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung erhalten hat, nach welcher es nach § 39 von der Steuerveranlagung frei zu lassen ist;
3. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Zugehörde eines Gebäudes verloren oder eine die Befreiung von der Steuerveranlagung begründende Verwendung gefunden hat.

§ 45.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Gebäudes hat einzutreten:

1. wenn ein Gebäude durch Bauveränderungen oder durch Vergrößerung der Hofraite im ganzen eine Wertserhöhung erfahren hat;
2. wenn aus andern Ursachen der Wert eines Gebäudes sich mindestens um 10 Proz. erhöht hat;
3. wenn er sich nachweislich um mindestens 10 Proz. vermindert hat;
4. wenn ein Gebäude oder eine Hofraite geteilt worden ist.

§ 46.

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freigebliebenes Gelände überbaut oder sind bisher schlechthin unbenützbar gewesene Gebäude oder Gebäude-

Beschlüsse der Zweiten Kammer.

§ 45.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Gebäudes hat einzutreten:

1. wenn ein Gebäude durch Bauveränderungen oder durch Vergrößerung der Hofraite im ganzen eine Wertserhöhung erfahren hat;
2. wenn ein Gebäude oder eine Hofraite geteilt worden ist;
3. **wenn sonst dargetan wird, daß der Wert eines Gebäudes um mindestens 10 Proz. höher oder niedriger ist, als der letzte festgestellte Schätzungswert.**

§ 46.

Unverändert.

Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.

Ziffer 1—3 unverändert.

§ 45.

Nach der Fassung der Zweiten Kammer.

§ 46.

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freigebliebenes Gelände überbaut **worden oder ist bei einem nach § 39 steuerfrei gebliebenen Ge-**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
teile wieder benützbar geworden, oder haben Gebäude oder Gebäudeteile, welche nach § 39 von der Steueranlage frei geblieben sind, eine diese Befreiung nicht mehr begründende Widmung erhalten, so hat die Veranlagung dieser Gebäude oder Gebäudeteile in Gemäßheit der Bestimmungen des § 47 und 48 stattzufinden.		bäude der Befreiungsgrund weggefallen, so ist das Gebäude nach den Bestimmungen der §§ 47 und 48 zu veranlagen.
§ 47.	§ 47.	§ 47.
Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwert eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils besteht in deren laufendem Werte zur Zeit der Veranlagung und wird durch Schätzung bestimmt. Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahr vorausgegangenen 5 Jahren erzielten Kaufpreise, der üblichen Mietzinsen, der Feuerversicherungsanschläge, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind.	Unverändert.	Unverändert.
§ 48.	§ 48.	§ 48.
Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung sowie die Neuveranlagung der Gebäude (§§ 43—47) und die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Ab- und Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes. Dem Schatzungsrat und Steuerkommissär steht hierbei die Befugnis zu, die Steuerpflichtigen zur Angabe des laufenden Werts ihrer Gebäude zu veranlassen.	Unverändert.	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

Abschnitt III.

Veranlagung des gewerblichen Vermögens.

§ 49.

Das gewerbliche Vermögen der im Großherzogtum betriebenen gewerblichen Unternehmungen ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu veranlagen.

§ 50.

Als gewerbliche Unternehmung gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Dagegen ist als solche nicht zu betrachten:

1. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und der Verkauf von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, sofern sich letzterer — von gelegentlichen Ausnahmefällen abgesehen — auf von selbstbewirtschafteten Grundstücken stammende Erzeugnisse beschränkt, einschließlich des Verkaufs von auf solchen gehaltenen Tieren und deren Erzeugnissen, sei es, daß die Erzeugnisse roh oder nach einer Bearbeitung verkauft werden, welche noch im Bereiche des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs liegt;
2. die Versicherung auf Gegenseitigkeit;
3. die Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erziehen-

Beschlüsse der Zweiten Kammer.

Abschnitt III.

Veranlagung des gewerblichen und des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens.

A. Veranlagung des gewerblichen Vermögens.

§ 49.

Unverändert.

§ 50.

Als gewerbliche Unternehmung gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, **sowie der Handel mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, sofern er sich nicht — von gelegentlichen Ausnahmefällen abgesehen — auf den Verkauf von Erzeugnissen beschränkt, die von selbstbewirtschafteten Grundstücken stammen.**

Dagegen ist als **gewerbliche Unternehmung** nicht zu betrachten:

Ziffer 1 fällt weg.

1. die Versicherung auf Gegenseitigkeit;
2. die Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erziehenden Berufstätigkeit, sofern hiermit nicht ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist;
3. der Betrieb der unter das Gesetz vom 9. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 109) fallenden, unter Bürgschaft einer oder

Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.

Abschnitt III.

Veranlagung des gewerblichen Vermögens.

§ 49.

Unverändert.

§ 50.

Nach dem Regierungsentwurf.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
den Berufstätigkeit, sofern hiermit nicht ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist;	mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen.	
4. der Betrieb der unter das Gesetz vom 9. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 109) fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen.		
§ 51.	§ 51.	§ 51.
Von der Veranlagung bleiben frei:	Eingangsworte und Ziffer 1 und 2 unverändert.	Von der Veranlagung bleiben frei:
1. die vom Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder von badischen Gemeinden betriebenen gewerblichen Unternehmungen, soweit sie im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden, mit Ausnahme derjenigen des Domänenärars; von dem Anlage- und Betriebskapital der Staatssalinen fallen nur die dem Betrieb der Badeanstalten und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden Gegenstände unter die Befreiungsbestimmung;		1. die vom Deutschen Reiche, dem Badischen Staate, von badischen Gemeinden **oder Kreisen** betriebenen gewerblichen Unternehmungen, soweit sie im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden, mit Ausnahme derjenigen des Domänenärars; von dem Anlage- und Betriebskapital der Staatssalinen fallen nur die dem Betrieb der Badeanstalten und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden Gegenstände unter die Befreiungsbestimmung.
2. Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;		Ziffer 2—6 nach der Fassung der Zweiten Kammer.
3. Vorschuß- und Kreditvereine, deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50000 M. nicht erreicht; ferner Vereine, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Vereinsmitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des	3. Vorschuß- und Kreditvereine, deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50000 M. nicht erreicht; ferner **Vereinigungen,** die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der **Mitglieder** oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
landwirtschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Mitglieder bezwecken;	landwirtschaftlichen Betriebs für die **Mitglieder** oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Mitglieder bezwecken; **desgleichen die kleingewerblichen und Handwerkervereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf gewerblicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Rohstoffen und Arbeitsmaterialien für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung von Arbeitsgerätschaften und Maschinen durch die Mitglieder bezwecken; endlich Baugenossenschaften der in § 33 Ziffer 6 des Verkehrssteuergesetzes genannten Art.**	
4. Wandergewerbetreibende, insoweit sie nach dem Gesetze vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 117) steuerpflichtig sind;	Ziffer 4, 5 und 6 unverändert.	
5. Anlage- und Betriebskapitalien eines Unternehmers, wenn sie insgesamt den Betrag von 1000 M. nicht erreichen;		
6. Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.		
§ 52.	§ 52.	§ 52.
Das gewerbliche Vermögen umfaßt die sämtlichen einem inländischen (§ 3 Absatz 2) Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche nach den Vorschriften des Abschnitts II als Grundstücke und Gebäude zu veranlagen sind oder zu veranlagen wären, wenn sie im Großherzogtum gelegen wären. Gegenstände, welche weder dem inländischen noch dem auswärtigen Betriebe derselben gewerblichen Unternehmung allein gewidmet sind, wie insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung stehenden Betriebs- und Reservefonds, werden nach dem Verhältnis des Umfangs des in-	Das gewerbliche Vermögen **(§ 3 b)** umfaßt die sämtlichen einem inländischen (§ 3 Absatz 2) Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche nach den Vorschriften des Abschnitts II als Grundstücke und Gebäude zu veranlagen sind oder zu veranlagen wären, wenn sie im Großherzogtum gelegen wären. **Gewerbliches Vermögen, welches** weder dem inländischen noch dem auswärtigen Betriebe derselben gewerblichen Unternehmung allein gewidmet **ist,** wie insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung stehenden Betriebs- und Reservefonds, **wird** nach dem Verhältnis	Nach der Fassung der Zweiten Kammer.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
ländischen Betriebs zum Gesamtbetrieb beigezogen.	des Umfangs des inländischen Betriebs zum Gesamtbetrieb beigezogen.	
Insbesondere sind zum Betriebskapital zu rechnen:	Insbesondere sind zum **gewerblichen Vermögen** zu rechnen:	
1. für ein Gewerbe benützbar gemachte Wasserkräfte, einschließlich der zu ihrer Benützung erforderlichen Wasserbauten und Anlagen;	Ziffer 1 und 2 unverändert.	
2. die ständigen zur Führung eines Geschäfts vorhandenen Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen und Anlagen, sowie die zum Gewerbebetrieb verwendeten Tiere;		
3. die Vorräte zum Verkaufe bestimmter Waren, sowie die dem Gewerbebetrieb dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe, ferner die dem Gewerbebetriebe dienenden Vorräte an barem Gelde, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren, sowie die vom Gewerbebetriebe herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben. Hieran (Ziff. 3) dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden;	Ziffer 3 und 4 erhalten folgenden Wortlaut: 3. die Vorräte zum Verkaufe bestimmter Waren, sowie die dem Gewerbebetriebe dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;	
4. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Realgewerbeberechtigungen, Patent- und Verlagsrechte sowie solche Konzessionen, welche, wenn auch nur mit behördlicher Genehmigung, auf andere übertragbar sind.	4. die dem Gewerbebetriebe dienenden Vorräte an barem Gelde gestempelten Barren von Gold und von Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren, sowie die vom Gewerbebetriebe herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben. Hieran (Ziffer 4) dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden; Ziffer **4** des Regierungsentwurfs bleibt und erhält die Bezeichnung **5**.	

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
§ 53.	§ 53.	§ 53.
Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwert des Anlage- und Betriebskapitals besteht in dessen laufendem Werte nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage. Als laufender Wert gilt der Verkaufswert, den die Betriebskapitalien unter der Voraussetzung haben, daß die gesamte gewerbliche Unternehmung unter normalen Verkaufsverhältnissen und zum Fortbetriebe verkauft würde.	Absatz 1 unverändert.	Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwert des Betriebskapitals besteht in dessen laufendem Werte nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage. Als laufender Wert gilt der Verkaufswert, den die Betriebskapitalien unter der Voraussetzung haben, daß die gesamte gewerbliche Unternehmung unter normalen Verkaufsverhältnissen und zum Fortbetriebe verkauft würde.
Bei gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist, falls ihr Geschäftsjahr nicht auf den 1. April schließt, der Tag, für welchen die letzte Inventur und Bilanz vor dem 1. April des Veranlagungsjahres aufgestellt worden ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen; der laufende Wert des steuerbaren Betriebskapitals ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als er sich nach dieser Inventur und Bilanz berechnet. Die Vorschriften dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn nach dem Bilanztage, aber vor dem 1. April des Veranlagungsjahres eine mit einer Erhöhung oder Verminderung des Betriebskapitals verknüpfte Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat.	Bei gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist, falls ihr Geschäftsjahr nicht auf den 1. April schließt, der Tag, für welchen die letzte Inventur und Bilanz vor dem 1. April des Veranlagungsjahres aufgestellt worden ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen; der laufende Wert des steuerbaren **gewerblichen Vermögens** ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als er sich nach dieser Inventur und Bilanz berechnet. Die Vorschriften dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn nach dem Bilanztage, aber vor dem 1. April des Veranlagungsjahres eine mit einer Erhöhung oder Verminderung des Betriebskapitals verknüpfte Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat.	Absatz 2—4 nach der Fassung der Zweiten Kammer.
Bei Versicherungsunternehmungen wird das Betriebskapital der Roheinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande in dem dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist.	Absatz 3 unverändert.	

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
Bei neu eröffneten Betrieben dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres statt.		
Die nicht nach § 51 Ziffer 3 befreiten Vorschuß- und Kreditvereine werden nur mit der Hälfte ihres Betriebskapitals zur Steuer herangezogen.	Absatz 4 ist gestrichen.	
Als Betriebskapital der Badischen Bank gilt eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe.	Absatz 5 unverändert.	
§ 54.	§ 54.	§ 54.
Der nach § 53 festgestellte Steuerwert des gewerblichen Vermögens sämtlicher von einem Pflichtigen im Großherzogtum betriebener gewerblicher Unternehmungen wird erhöht: a. bei einem Gesamtwerte von 50 000 M. bis ausschließlich 75 000 M. um 10 Proz.; b. bei einem Gesamtwerte von 75 000 M. bis ausschließlich 100 000 M. um 20 Proz.; c. bei einem Gesamtwerte von 100 000 M. bis ausschließlich 125 000 M. um 30 Proz.; d. bei einem Gesamtwerte von 125 000 M. bis ausschließlich 150 000 M. um 40 Proz; e. bei einem Gesamtwerte von 150 000 M. und mehr um 50 Proz.	Eingang und lit. a. bis d. unverändert; sodann weiter: **e. bei einem Gesamtwerte von 150 000 M. bis ausschließlich 250 000 M. um 50 Proz.;** **f. bei einem Gesamtwerte von 250 000 M. bis ausschließlich 400 000 M. um 60 Proz.;** **g. bei einem Gesamtwerte von 400 000 M. bis ausschließlich 600 000 M. um 70 Proz.;** **h. bei einem Gesamtwerte von 600 000 M. und mehr um 80 Proz.**	Nach dem Regierungsentwurf.
	B. Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens.	
	§ 55 **(neu).**	
	Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen umfaßt die sämtlichen einem inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe — ein-	Die von der Zweiten Kammer eingefügten §§ 55—58 fallen weg.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
	schließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues — gewidmeten Gegenstände, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Abschnitts II als Grundstücke oder Gebäude zu veranlagen sind.	
	§ 56 **(neu).**	
	Auf die Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens finden die Vorschriften der §§ 51 bis 53 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 57 und 58 besondere Bestimmungen getroffen sind.	
	§ 57 **(neu).**	
	Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählen nicht: die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu- und Düngervorräte, sowie das Saatgut.	
	§ 58 **(neu).**	
	Der Steuerwert des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens eines Steuerpflichtigen ermäßigt sich: a. bei einem Gesamtwerte von 50 000 M. bis ausschließlich 40 000 M. um 20 Proz.; b. bei einem Gesamtwerte von 40 000 M. bis ausschließlich 30 000 M. um 40 Proz.; c. bei einem Gesamtwerte von 30 000 M. bis ausschließlich 20 000 M. um 60 Proz. Das Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen wird nicht veranlagt, wenn es insgesamt den Wert von 20 000 M. nicht übersteigt.	

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
Abschnitt IV. **Veranlagung des Kapitalvermögens.**	**Abschnitt IV.** **Veranlagung des beweglichen Vermögens.** **A. Veranlagung des Kapitalvermögens.**	**Abschnitt IV.** **Veranlagung des Kapitalvermögens.**
§ 55. Das nach den Bestimmungen des Abschnitts III weder zum gewerblichen Vermögen des Pflichtigen zu rechnende noch für frei von der Veranlagung als Betriebskapital erklärte Kapitalvermögen ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zur Steuer zu veranlagen.	§ 59. Das nach den Bestimmungen des Abschnitts III weder zum **Betriebsvermögen** des Pflichtigen zu rechnende noch für frei von der Veranlagung als Betriebs**vermögen** erklärte Kapitalvermögen ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zur Steuer zu veranlagen.	§ 55. Nach dem Regierungsentwurf.
§ 56. Zu veranlagen sind die verzinslichen und unverzinslichen, verbrieften und unverbrieften Kapitalforderungen aller Art, einschließlich der Lotterieanlehenslose, der Wechsel und Schatzscheine, der Aktien, Interimsscheine, Kuxe, der Geschäftsguthaben der Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter. Nicht zu veranlagen sind die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen.	§ 60. Zu veranlagen sind die verzinslichen und unverzinslichen, verbrieften und unverbrieften Kapitalforderungen aller Art, einschließlich der Lotterieanlehenslose, der Wechsel und Schatzscheine, der Aktien, Interimsscheine, Kuxe, der Geschäftsguthaben der Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter; **ferner bares Geld, Barren von Gold und Silber, Papiergeld und Banknoten, sofern der Vorrat hieran zusammen den Betrag von 1000 M. übersteigt.** Nicht zu veranlagen sind die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen.	§ 56. Nach dem Regierungsentwurf.
§ 57. Von der Veranlagung sind befreit: 1. das Deutsche Reich, der Badische	§ 61. Eingangsworte und Ziffer 1 und 2 wie § 57 des Regierungsentwurfs.	§ 57. Von der Veranlagung sind befreit: 1. das Deutsche Reich, der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
Staat, die Großh. Zivilliste hinsichtlich ihrer Grundstockskapitalien und sämtliche Anstalten des Reiches und des Staates sowie Anstalten, welche vom Reiche oder Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;		Badische Staat, **die badischen Gemeinden und Kreise,** die Großh. Zivilliste hinsichtlich ihrer Grundstockskapitalien und sämtliche Anstalten des Reiches und des Staates, sowie Anstalten, welche vom Reiche oder Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden.
2. juristische Personen, die Wohltätigkeitszwecke verfolgen; gemeinnützige rechtsfähige Vereine und ebensolche Stiftungen; öffentliche Unterrichtsanstalten und Schulfonds; ferner die Kapitalienverwaltungsanstalten der Kirchen und Stiftungen hinsichtlich derjenigen Kapitalien, welche sie den in die gemeinschaftliche Verwaltung einbezogenen Korporationen und Stiftungen schulden;		Ziffer 2—6 wie in § 61 der Zweiten Kammer.
3. die nach Maßgabe der Reichsgesetze, betreffend die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, bezw. die Invalidenversicherung, errichteten Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, sowie die unter das Gesetz vom 9. April 1880 fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen;	3. die nach Maßgabe der Reichsgesetze, betreffend die Krankenversicherung, die Unfallversicherung **und** die Invalidenversicherung, errichteten Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, sowie die unter das Gesetz vom 9. April 1880 fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen;	
4. auf Gegenseitigkeit gegründete Rentenversicherungsanstalten, Spar- und Leihkassen, ebensolche Anstalten zur Versicherung gegen Schaden aus Unglücksfällen; ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Witwen- und Waisenkassen, Sterbekassen, Unterstützungs- und Krankenkassen;	Ziffer 4, 5 und 6 des Absatz 2 wie im § 57 des Regierungsentwurfs.	
5. Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen,		

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
deren jährliches Gesamteinkommen 900 M. nicht erreicht; 6. alle Personen, deren steuerbares Kapitalvermögen weniger als 1000 M. beträgt. Sind die unter Ziffer 2 und 4 genannten Anstalten mit anderen, sonstigen Zwecken gewidmeten Anstalten verbunden, so erstreckt sich die Steuerbefreiung auf den Kapitalwert des diesen letzteren Zwecken dienenden Vermögens nicht.		**Die Steuerbefreiung nach Ziffer 2 und 4 erstreckt sich nicht auf das sonstigen Zwecken gewidmete Vermögen der dort genannten Personen und Anstalten.**
§ 58. Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und sonstige nicht nach § 57 befreite Versicherungs- und Versorgungsanstalten, insoweit sie die Ansammlung und einstige Verteilung von Kapitalien zum Zwecke haben, werden mit den Deckungskapitalien (Prämienreserven) veranlagt, die auf im Großherzogtum wohnhafte Versicherte entfallen.	§ 62. Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und sonstige nicht nach § **61** befreite Versicherungs- und Versorgungsanstalten, insoweit sie die Ansammlung und einstige Verteilung von Kapitalien zum Zwecke haben, werden mit **dem vierundeinhalbfachen Betrag der Roheinnahme an Prämien veranlagt, welche für Versicherungen im Lande in dem dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Anstalten dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres statt.**	§ 58. Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und sonstige nicht nach § 57 befreite Versicherungs- und Versorgungsanstalten, insoweit sie die Ansammlung und einstige Verteilung von Kapitalien zum Zwecke haben, werden mit dem **vierfachen** Betrag der Roheinnahme an Prämien veranlagt, welche für Versicherungen im Lande in dem dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Anstalten dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres statt.
§ 59. Der Vermögenssteuerwert des zu veranlagenden Kapitalvermögens (§ 3c und 56) besteht im laufenden Werte dieses Vermögens nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage. Wertpapiere werden, wenn sie in Deutschland einen Börsenkurs	§ 63. Wie § 59 des Regierungsentwurfs mit der Änderung, daß in Abs. 1 statt § 56 zu setzen ist: § **60.**	§ 59. Absatz 1 nach dem Regierungsentwurf. Wertpapiere werden, wenn sie in Deutschland einen Börsenkurs

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
haben, mit diesem, andernfalls mit ihrem Verkaufswerte veranlagt.		haben, mit diesem, andernfalls mit ihrem Verkaufswerte veranlagt. **Mit dem Verkaufswert werden auch die Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung veranlagt.**
Unverzinsliche befristete Kapitalforderungen werden mit 80 Proz. ihres Nennwerts veranlagt. Bei Annuitäten gelten ohne Rücksicht auf die Verfalltermine 80 Proz. der Summe der jeweils ausstehenden Forderungen, wenn dieser Betrag das Zwanzigfache des durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezugs nicht übersteigt, andernfalls letzterer Betrag als Vermögenssteuerwert.		Absatz 3 und 4 unverändert.
Alle sonstigen Kapitalforderungen sind mit dem Nennwert zu veranlagen. Unbeibringliche Forderungen bleiben außer Betracht; unsichere Forderungen sind nach ihrer mutmaßlichen Beibringlichkeit zu schätzen.		
	B. Veranlagung der Haushaltsfahrnisse.	
	§ 64 **(neu).**	Die von der Zweiten Kammer eingefügten §§ 64—66 fallen weg.
	Als Haushaltsfahrnisse sind zu veranlagen die Fahrnisse, welche nach den Bestimmungen des Abschnitts III weder zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen zu rechnen noch für frei von der Veranlagung als Betriebsvermögen erklärt sind und zu einem Haushalt gehören.	
	Zu den Haushaltsfahrnissen sind zu rechnen: Möbel, Hausrat, Bilder, sonstige Kunstgegenstände, Altertümer, Bücher, Uhren, Schmucksachen in Metall, Edelsteinen und Perlen, Weinlager, Luxuspferde, Luxuswagen, Automobile, Fahrräder und sonstige bewegliche körperliche Sachen.	
	Nicht zu den Haushaltsfahrnissen sind zu rechnen: Wäsche, Kleider,	

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
	die laufenden Vorräte an Nahrungs- und Genußmitteln für den Haushalt, sowie Sammlungen und Bibliotheken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.	
	§ 65 **(neu).**	
	Auf die Veranlagung der Haushaltsfahrnisse finden die Vorschriften der §§ 61 und 63 entsprechende Anwendung, soweit nicht in § 66 besondere Bestimmungen getroffen sind.	
	§ 66 **(neu).**	
	Von der Veranlagung bleiben alle Personen frei, deren steuerbares Fahrnisvermögen den Wert von 20000 M. nicht übersteigt.	
Abschnitt V.	**Abschnitt V.**	**Abschnitt V.**
Strafbestimmungen.	**Strafbestimmungen.**	**Strafbestimmungen.**
§ 60.	§ 67.	§ 60.
Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der in § 17 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Steuerkommissär zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (§ 12 Absatz 1) bezw. nicht innerhalb der in § 17 bestimmten Frist nachkommt, ferner wer für sich oder einen Andern in einer Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den in § 12 Absatz 6 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn infolge davon der Steuerpflichtige nicht oder zu nieder zur Vermögenssteuer veranlagt oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur	Wie § 60 im Regierungsentwurf.	**Wegen Hinterziehung der Vermögenssteuer wird bestraft:** **1. wer eine von ihm nach gesetzlicher Vorschrift abzugebende Steuererklärung nicht längstens binnen vier Wochen nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist (§ 12 Absatz 1) eingereicht hat;** **2. wer die ihm nach § 17 obliegende Anmeldung nicht innerhalb der dort bestimmten Frist bewirkt hat;** **3. wer in einer Steuererklärung, in Gesuchen nach § 12 Absatz 6 oder in den Anmeldungen nach § 17 wahrheitswidrige Angaben macht.** **Die Strafe besteht in dem zehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuer oder des zur Ungebühr**

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
Ungebühr festgestellt worden ist, in eine dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bezw. des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen § 17 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer. Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete bezw. zur Ungebühr in Abgang genommene, noch nicht verjährte Steuer nachzuzahlen und die zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei an die Stelle des Schatzungsrats tritt. Ist der Betrag der vorenthaltenen bezw. der zur Ungebühr in Abgang genommenen oder rückersetzten Steuer nicht festzustellen, so kann eine Strafe bis zu 10 000 M. ausgesprochen werden.		festgestellten Steuerabgangs oder Steuerrückersatzes. In den Fällen des § 17 wird der Strafberechnung der einfache Betrag der vom Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer zugrunde gelegt. Kann in den Fällen des Absatz 2 der Betrag nicht festgestellt werden, so wird auf Geldstrafe bis zu 10 000 M. erkannt. Bestrafung tritt, unbeschadet der Verhängung einer Ordnungsstrafe nach § 61 Absatz 2, nicht ein, wenn ungeachtet der Unterlassung (Absatz 1 Ziffer 1 und 2) oder der wahrheitswidrigen Angabe (Absatz 1 Ziffer 3) die Steuerveranlagung in richtiger Höhe erfolgt oder wenn in den Fällen des § 12 Absatz 6 das Gesuch die Feststellung eines Steuerabgangs oder einer Steuerrückvergütung nicht zur Folge gehabt hat. Straflosigkeit tritt auch ein, wenn die unterlassene Steuererklärung oder Anmeldung zwar nach Ablauf der Frist, jedoch vor erfolgter Anzeige bei der Bezirkssteuerbehörde nachgeholt oder wenn vor dieser Anzeige die wahrheitswidrige Angabe berichtigt worden ist. Die Festsetzung der nachzuzahlenden Steuerbeträge und der zurückzuerstattenden Steuerrückvergütungsbeträge erfolgt in den Fällen dieses und des folgenden Paragraphen an Stelle des Schatzungsrats durch die Bezirkssteuerstelle.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
§ 61.	§ 68.	**§ 61.**
Wird dargetan, daß eine der im vorhergehenden Paragraphen mit Strafe bedrohten Verfehlungen nur auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig entrichteten oder zur Ungebühr in Abgang genommenen Steuer bezw. neben Rückerstattung der zur Ungebühr empfangenen Steuerrückvergütung an Stelle der in § 60 angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 M., welche jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.	Wie § 61 im Regierungsentwurf mit der Änderung, daß in Absatz 1 Zeile 7 statt § 60 zu setzen ist: § **67.**	**Wird dargetan, daß die in § 60 bezeichneten Unterlassungen und wahrheitswidrigen Angaben nur auf Versehen beruhen, so tritt an Stelle der dort vorgesehenen Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 M., welche jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.**
Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.		**Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.**
Wird die unterlassene Steuererklärung, Anmeldung, Anzeige oder Angabe zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor die Zuwiderhandlung bei der Bezirkssteuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein.		**Die Bestimmung in § 60 Absatz 5 findet auch hier Anwendung.**
§ 62.	§ 69.	**§ 62.**
Die Verfolgung der im § 60 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in fünf Jahren vom Ablaufe der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen bezw. vom Tage der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.	Wie § 62 im Regierungsentwurf mit der Änderung, daß in Absatz 1 Zeile 1 statt § 60 zu setzen ist: § **67** und in Absatz 2 statt 61: § **68**	**Die Strafverfolgung verjährt in den Fällen des § 60 in fünf Jahren, in den Fällen des § 61 in einem Jahr.**
Ordnungsvergehen (§ 61 Abs. 1 und 2) verjähren in einem Jahre.		**Die Verjährung beginnt mit Ablauf der für Steuererklärungen und Anmeldungen gesetzlich bestimmten Fristen und bei wahrheitswidrigen Angaben mit dem Tag ihrer Abgabe.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

Abschnitt VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 63.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft; die Veranlagung für das Jahr 1908 ist im Jahr 1907 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

Auf 1. Januar 1908 treten die nachstehenden Gesetze mit allen dazu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Kraft, soweit nicht dieses Gesetz einzelne Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten hat:

das Gesetz vom 23. März 1854, die neue Katastrierung der Waldungen und Waldlasten betreffend;

das Gesetz vom 7. Mai 1858, die neue Katastrierung alles landwirtschaftlichen Geländes im Großherzogtum betreffend;

das Gesetz vom 26. Mai 1866, die neue Katastrierung der Gebäude im Großherzogtum betreffend;

das Gesetz vom 12. Mai 1892, Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle betreffend;

das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Katastrierung neu angelegten Rebgeländes betreffend;

das Kapitalrentensteuergesetz mit seinen Nachträgen;

das Gewerbesteuergesetz mit seinen Nachträgen;

Artikel 26 Absatz 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882.

§ 64.

I. Auf den gleichen Zeitpunkt erleidet das Einkommensteuergesetz

Beschlüsse der Zweiten Kammer.

Abschnitt VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 70.

Die ersten 29 Zeilen wie im § 63 des Regierungsentwurfs.

das Kapitalrentensteuergesetz **nebst** seinen Nachträgen, **mit Ausnahme des Artikels 31;**

Die letzten 4 Zeilen wie im § 63 des Regierungsentwurfs.

§ 71.

I. Wie § 64 des Regierungsentwurfs.

Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.

Abschnitt VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 63.

Nach der Fassung der Zweiten Kammer.

§ 64.

I. Nach dem Regierungsentwurf.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 991) folgende Änderungen: 1. In Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 2 werden vor „der Einkommensteuer" die Worte: „der Vermögens- und" eingeschaltet. 2. In Artikel 12 Absatz 6 wird das Wort „Steuerkapitals" ersetzt durch „Vermögenssteuerwerts". 3. Artikel 14 erhält folgenden Absatz 5: „Wer infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung (Artikel 14 und 15) nicht oder zu nieder veranlagt ist, hat beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen." 4. In Artikel 17 wird der vierte Absatz gestrichen.		
II. Wo in dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs vom 8. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) von Gewerbesteuer die Rede ist, ist nach Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes hierunter die Veranlagung nach Abschnitt III dieses Gesetzes zu verstehen.	Zu II. ist in der letzten Zeile statt III zu setzen: III A.	**II. Das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267) wird in § 3 Ziffer 1 wie folgt gefaßt:** **1. Die auf den Steuerwert des Grundstücks oder Gebäudes entfallende Vermögenssteuer, sowie die Besörsterungssteuer.** III. Wie Ziffer II des Regierungsentwurfs.
§ 65.	§ 72.	§ 65.
In denjenigen Gemarkungen, in welchen bei Verkündung dieses Gesetzes mit der Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes nach Maßgabe des Ge-	Wie § 65 des Regierungsentwurfs.	Nach dem Regierungsentwurf.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der Zweiten Kammer.	Anträge der Steuerkommission der Ersten Kammer.
setzes vom 3. August 1898 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 377) noch nicht begonnen ist, wird diese Revision gleichzeitig mit der Schätzung der Hektarwerte der einzelnen Kulturarten und Klassen von der in § 15 des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 887) bestimmten Kommission vorgenommen. Für das Verfahren sind die Vorschriften in §§ 16—18 jenes Gesetzes und in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. August 1898 maßgebend. Die §§ 3, 4 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes vom 3. August 1898 finden auf diese Gemarkungen keine Anwendung.		
Für die Waldungen und sonstigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung auf grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendigt ist, gelten einstweilen die bisherigen Grundsteuerkapitalien als Vermögenssteuerwerte. Bei dem auf die endgültige Feststellung der Neueinschätzungsergebnisse folgenden Steuer-Ab- und Zuschreiben werden die neuen Steuerwerte in das Kataster eingeführt.		
§ 66.	§ 73.	§ 66.
Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.	Wie § 66 des Regierungsentwurfs.	Nach dem Regierungsentwurf.
Gegeben ꝛc.	Gegeben ꝛc.	

Beilage Nr. 302 zum Protokoll der 31. Sitzung der Ersten Kammer vom 18. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (127.) öffentlichen Sitzung den zweiten Nachtrag zum Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (diesf. Drucksache Nr. 7 f) auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 18. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

Beilage Nr. 303 zum Protokoll der 32. Sitzung der Ersten Kammer vom 19. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (123.) und der vorhergegangenen öffentlichen Sitzung den Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Fehrenbach u. Gen., das amtliche Verkündigungswesen betreffend (diesseitige Drucksache Nr. 31)

auf Grund des Berichts der eingesetzten Sonderkommission (Drucksache Nr. 31 a) beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

Beilage Nr. 304 zum Protokoll der 32. Sitzung der Ersten Kammer vom 19. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (126.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend, (Drucksache Nr. 77)

auf Grund des mündlichen Berichts der eingesetzten Sonderkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 17. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

Beilage Nr. 309 zum Protokoll der 36. Sitzung der Ersten Kammer
vom 24. Juli 1906.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung).

Erstattet von Geh. Hofrat Dr. **Rümelin.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In der Kammersession 1903/04 hat die Großh. Regierung den Ständen und zwar zuerst der Ersten Kammer den Entwurf einer Ärzteordnung vorgelegt, über welche die Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht erstattet hat. Das Gesetz wurde in der von dieser Kommission vorgeschlagenen Fassung in der Sitzung vom 16. April 1904 einstimmig angenommen. In der Hohen Zweiten Kammer wurde der Gesetzentwurf einer Spezialkommission überwiesen, welche Bericht erstattet und zahlreiche, zum Teil tiefgreifende Änderungen vorgeschlagen hat. Der Gesetzentwurf ist aber in dem Plenum der Zweiten Kammer nicht mehr zur Beratung gekommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In dieser Session hat die Großh. Regierung den Entwurf unter dem Titel: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung) den Ständen und zwar zuerst der Zweiten Kammer von Neuem vorgelegt. Über den Entwurf hat wieder eine Spezialkommission Bericht erstattet und das Gesetz ist in der Sitzung vom 12. Juli von der Hohen Zweiten Kammer angenommen worden.

Der von der Großh. Regierung von Neuem vorgelegte Entwurf stimmt der Hauptsache nach mit der von der Hohen Ersten Kammer in der früheren Session angenommenen Fassung wörtlich überein. Ihre Kommission, welche zum Teil aus denselben Mitgliedern besteht wie die Kommission, welche den früheren Bericht erstattet hat, ist sowohl mit der Tendenz des Gesetzentwurfs als mit den einzelnen Bestimmungen vollständig einverstanden und glaubt zur Begründung dieser Ansicht auf den früheren Bericht verweisen zu dürfen.

Die Kommission hält es jedoch für angezeigt, einige Stellen aus dem früheren Bericht, welche sich auf die Tendenz des Gesetzes und den Hauptinhalt desselben beziehen, hier zum Abdruck zu bringen.

„Seit Anfang des vorigen Jahrhunderts sind in Baden Gesetzgebung und Vereinstätigkeit der Ärzte um eine Organisation des ärztlichen Standes bemüht. Verschiedenartig sind die Tendenzen, die der Entwicklung auf diesem Gebiet zu Grunde liegen, mannigfaltig die Ziele, die erstrebt werden. Die Pflege der Kollegialität im Vereinsleben dehnt sich auf den Austausch der im Beruf gemachten Erfahrungen, auf wissenschaftlichen Verkehr und demselben dienende Einrichtungen aus. Das gesteigerte Gefühl der Kollegialität führt zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Ärzten und Hinterbliebenen auf Grund entsprechender Organisationen. Daneben empfinden die Ärzte das Bedürfnis, durch selbstgeübte Disziplin in Form von Ehrengerichten das Niveau der Berufs- und Standespflichten hoch zu halten und für Erfüllung derselben Sorge zu tragen. In dem Bestreben, die Kenntnisse und Erfahrungen der Ärzte für die allgemeine Gesundheitspflege zu verwerten, begegnen sich die Wünsche der Regierung und das berechtigte Selbstgefühl der Ärzte, die zugleich auch verlangen, in den die Interessen des ärztlichen Standes berührenden Angelegenheiten gehört zu werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt an die Stelle des ärztlichen Ausschusses die Ärztekammer mit erweiterten Befugnissen. Die Ärztekammer wird von den Ärzten des Landes in der Weise gewählt, daß die Kreise die Wahlbezirke bilden, und daß auf je 50 Ärzte ein Mitglied gewählt wird. Die Ärztekammer hat einen Vorstand mit einem Vorsitzenden und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Für die Rechtsprechung werden vier Ehrengerichte in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim errichtet. Die höhere Instanz bildet der Ehrengerichtshof in Karlsruhe. Die 4 ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte werden von den Ärzten des Gerichtsbezirks, die 6 ärztlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes von der Ärztekammer gewählt. Außerdem ernennt das Ministerium des Innern für jedes Ehrengericht und für den Ehrengerichtshof ein rechtskundiges Mitglied. Die ehrengerichtlichen Strafen sind Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 M., Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Bei Streitigkeiten zwischen Ärzten und zwischen einem Arzt und einer anderen Person kann vor den Ehrengerichten ein ehrengerichtliches Vermittlungsverfahren stattfinden.

Die bestehenden ärztlichen Vereine werden durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist mit den dargelegten Grundzügen des Entwurfs vollständig einverstanden, namentlich insofern, als der Entwurf es vermeidet, in die Beziehungen der Ärzte zueinander und zu dritten Personen direkt einzugreifen, sich vielmehr darauf beschränkt, den Ärzten eine Organisation und gewisse Macht-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mittel zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist namentlich die Dezentralisation der Ehrengerichte, indem an die Stelle des ärztlichen Ausschusses 4 Ehrengerichte treten, und die gesteigerte Strafgewalt der Ehrengerichte von Bedeutung. Die Schwierigkeiten, mit denen der ärztliche Stand zu kämpfen hat, können von den Ärzten nur auf dem Weg der Selbsthilfe überwunden werden und der Gesetzgeber muß sich darauf beschränken, den Ärzten den Hammer in die Hand zu geben, mit dem sie selbst ihr Glück zu schmieden haben. Diese Zurückhaltung des Gesetzgebers, der wir beipflichten, zeigt sich namentlich darin, daß die in Aussicht genommene Standesordnung nicht für die Ehrengerichte bindend sein soll; dieselben sollen vielmehr nach ihrem freien Ermessen feststellen, wann eine Verletzung der ärztlichen Standesehre anzunehmen ist. Bei dieser Stellungnahme des Gesetzgebers ist es eine unbedingte Notwendigkeit, daß er sich im Einklang mit den Wünschen und Anschauungen der Ärzte befindet, und die volle Zustimmung, die der Entwurf in den ärztlichen Kreisen gefunden hat, bildet sowohl eine unentbehrliche Grundlage als eine weitgehende Rechtfertigung des legislatorischen Vorgehens."

Der neue Entwurf weicht von dem früheren nur in zwei Punkten ab. Die §§ 20 und 21 des früheren Entwurfs enthalten folgende Vorschriften: Die Ärztekammer kann bestimmen, daß Verträge, die über die von den Ärzten den Organen der sozialen Versicherung zu leistende Berufstätigkeit abgeschlossen werden, dem Vorstand der Ärztekammer zur Prüfung vorgelegt werden und daß zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ärzten und den Organen der sozialen Versicherung eine Vertragskommission bestellt wird. Der neue Entwurf hat die §§ 20 und 21 nicht wieder aufgenommen, insbesondere deshalb, weil es bei uns seither gelungen ist, die Beziehungen der Ärzte zu den Krankenkassen auch ohne Zuhilfenahme solcher Vorschriften angemessen zu gestalten. Ihre Kommission konnte der Beseitigung dieser Paragraphen um so eher zustimmen, als sie schon in ihrem früheren Bericht Bedenken gegen diese Vorschriften erhoben hatte.

Der Entwurf ist dadurch erweitert, daß in den §§ 59—65 eine Standesvertretung der Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in einer Zahnärztekammer, Tierärztekammer und Apothekerkammer vorgesehen wird, wobei die Vorschriften über die Ärztekammer sinngemäße Anwendung finden sollen. Die Vorstände der Zahnärztekammer und Tierärztekammer haben als Disziplinarkammer für Zahnärzte und Tierärzte zu funktionieren.

In § 66 werden die mit Hilfeleistungen im Gesundheitswesen beschäftigten Personen der Aufsicht des Bezirksarztes unterstellt. Dem Bezirksamt wird die Möglichkeit eingeräumt, diese Personen mit einer Disziplinarstrafe, nach dem Beschluß der Zweiten Kammer Ordnungsstrafe, bis zu 200 M. zu belegen, wenn sie den Verordnungen des Ministeriums des Innern oder den ihnen vom Bezirksamt gemachten Auflagen zuwider handeln.

Ihre Kommission ist auch mit diesen Vorschriften einverstanden, sie teilt insbesondere die in der Hohen Zweiten Kammer geltend gemachten Bedenken nicht, daß die Vorschriften des § 66 im Widerspruch mit § 1 der Gewerbeordnung stehen.

Die übrigen Abweichungen des neuen Entwurfs von der von der Ersten Kammer gutgeheißenen Fassung sind teils durch die angeführten Änderungen bedingt (zu vergl. §§ 22 und 69), teils sind sie von untergeordneter formeller Bedeutung (§ 20 Absatz 4, § 54). In § 68 mußte der Termin des Inkrafttretens geändert werden.

Die Regierungsvorlage könnte Ihre Kommission ohne weiteres zur Annahme empfehlen. Die Hohe Zweite Kammer hat nun aber eine Anzahl von Änderungen beschlossen, die nach unserer Ansicht nicht in allen Punkten zu einer Verbesserung der Vorlage geführt haben. Wenn wir trotzdem zu dem Antrag gelangen, die Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetz in der Fassung zustimmen, die es durch die Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer erhalten hat, so werden wir dabei durch die Erwägung bestimmt, daß eine von der Ersten Kammer vorgenommene Änderung und die dadurch bedingte Rückverweisung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes an die Zweite Kammer in der vorgerückten Session das Zustandekommen des Gesetzes in Frage stellen würde.

Da uns die Annahme des Gesetzes in dieser Session in hohem Maß wünschenswert erscheint, so glauben wir unter diesen Umständen auch die Annahme einiger weniger empfehlenswerter Bestimmungen vorschlagen zu sollen, umsomehr, als die praktische Bedeutung der von uns zu beanstandenden Änderungen eine sehr unerhebliche ist, unsere Einwendungen sich vielmehr der Hauptsache nach auf die juristisch-technische Formulierung der Änderungen beziehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

Wir erwähnen zunächst eine Anzahl von untergeordneten Änderungen, welche die Hohe Zweite Kammer beschlossen hat und denen wir ohne weiteres zustimmen können. In § 6 wird der Absatz 2 gestrichen, welcher vorschreibt, daß das Wahlrecht der Militärärzte des Beurlaubtenstandes während der Dauer ihrer Einziehung zu einer Dienstleistung ruht. Nach § 9 Absatz 4 soll der Stimmzettel den Vornamen des Gewählten enthalten. In § 10 Absatz 1 Ziffer 1 soll wiederholt ausgesprochen werden, daß der Name des Wählers auf dem Umschlag zu stehen hat. Nach § 14 Absatz 4 soll ein Stellvertreter des Vorsitzenden der Ärztekammer gewählt werden. Nach § 36 Absatz 4 hat der Angeschuldigte das Recht, sich in allen Stadien des Verfahrens eines Arztes oder Rechtsanwalts als Beistands zu bedienen. Der Entwurf räumte dieses Recht dem Angeschuldigten in § 46 Absatz 3 nur für die Hauptverhandlung ein. Der letztere Absatz ist zu streichen. In § 38 Absatz 2 wird die Frist für die Einlegung einer Beschwerde von einem Monat auf zwei Wochen verkürzt. § 43 Absatz 2 legt zwischen Ladung und Hauptverhandlung die Frist von mindestens einer Woche.

Im Übrigen haben wir in Bezug auf die Einzelbestimmungen folgendes zu bemerken.

Der Regierungsentwurf hat der Überschrift des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals, in Klammer das Wort Ärzteordnung beigefügt. Die Hohe Zweite Kammer hat dieses Wort gestrichen. Unseres Erachtens kann ein Gesetz, in dem sich 64 Paragraphen auf Ärzte, 4 Paragraphen auf Apotheker beziehen und in dem ein Paragraph Bestimmungen für das Hilfspersonal im Gesundheitswesen gibt, in zutreffender Weise als Ärzteordnung bezeichnet werden und der betreffende Zusatz war umsomehr angemessen, als kurze Bezeichnungen der Gesetze wünschenswert sind. Es ist wahrscheinlich und empfehlenswert, daß sich der Ausdruck Ärzteordnung trotzdem einbürgert.

Zu § 2.

Die Hohe Zweite Kammer hat in Absatz 1 und 2 den Wortlaut des Regierungsentwurfs vom Jahr 1904 wieder eingesetzt, welche vorschreibt, daß die Ärztekammer sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen hat, welche das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen. Die Erste Kammer war der Ansicht, daß damit der Ärztekammer eine zu weit gehende Verpflichtung auferlegt werde und hat deshalb nur gesagt, daß die Ärztekammer berufen sei, bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken. Wenn in dem Bericht der Hohen Zweiten Kammer bemerkt wird, die Ärzte seien in erster Linie dazu berufen, sich auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege zu betätigen, so wird dem natürlich von uns nicht widersprochen. Wenn aber daraus die Forderung abgeleitet wird, daß die Ärzte auf diesem Gebiet aus eigener Initiative tätig sein sollen, so wird damit ein neuer Gegensatz in die Formulierungsfrage hereingebracht, der mit dem Unterschied der Fassungen nichts zu tun hat. Die Fassung der Ersten Kammer schließt die eigene Initiative der Ärztekammer nicht aus, der Absatz 3 weist vielmehr direkt auf eine solche hin.

Wir beharren auf der Ansicht, daß die Vorschrift, die Ärztekammer habe sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, welche das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unmögliches verlangt. Die Vorschrift ist deshalb bedeutungslos oder jedenfalls unschädlich und kann aus diesem Grund ohne Bedenken angenommen werden.

Zu §§ 3 und 6.

Im Anschluß an die Verhandlungen in der Hohen Zweiten Kammer glauben wir feststellen zu sollen, daß nach unserer Auffassung weibliche Ärzte sowohl wahlberechtigt als wählbar sind, daß sie überhaupt in jeder Beziehung dem Gesetz ebenso unterstellt sind, wie die männlichen Ärzte.

Zu § 20.

Die Zweite Kammer hat den Absatz 2, nach welchem das Ministerium des Innern nach Anhörung der Ärztekammer eine Standesordnung zu erlassen hat, gestrichen. In der Kommission der Zweiten Kammer ist nach dem Bericht derselben eingehend über die ärztliche Standesordnung verhandelt worden, ob eine solche aufzustellen sei und von wem. Wir glauben uns über diese Frage nicht äußern und nur feststellen zu sollen, daß durch den Strich des Absatzes nur die Verpflichtung des Ministeriums, eine Standesordnung aufzustellen, beseitigt und daß im übrigen über die Abfassung einer ärztlichen Standesordnung nichts bestimmt ist. In der Kommission der Zweiten Kammer hat ein Antrag dahin gehend, daß als Meinung der Kommission auszusprechen sei, daß es der Ärztekammer nicht gestattet sein soll, von sich aus eine Standesordnung zu erlassen, mit 9 gegen 1 Stimme Annahme gefunden. Da dieser Beschluß in dem Gesetz keinerlei Ausdruck gefunden hat, so kann darin nur eine Meinungsäußerung der Kommission gefunden werden, welcher eine rechtliche Bedeutung nicht zukommt. Die Ärztekammer ist deshalb nach § 2 als befugt zu betrachten, eine Standesordnung zu erlassen.

Es ist zu erwarten, daß durch die Tätigkeit der Ehrengerichte die Anschauungen über die besondere ärztliche Ehre, soweit eine solche angenommen werden kann, geklärt und präzisiert werden und es wird dann vielleicht auch nahe liegend erscheinen, die Resultate dieser Entwicklung in einer Standesordnung zusammen zu fassen.

In Absatz 4, jetzt Absatz 3, sollen die Worte eingeschoben werden, „insbesondere die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens". Gegen diese Exemplifizierung des Satzes, daß wissenschaftliche Ansichten oder Betätigungen des Arztes nicht den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden sollen, ist nichts zu erinnern, wenn auch durch diese Einschiebung nichts Neues gesagt wird. Es ist jedoch zu betonen, daß es sich nur um eine Exemplifizierung handelt. Die Wahl einer Heilmethode ist nicht unter allen Umständen, sondern nur dann der ehrengerichtlichen Behandlung entzogen, wenn sie Ausfluß einer wissenschaftlichen Ansicht ist, während z. B. ein Arzt, der sich durch Bestechung des die Heilmittel herstellenden Fabrikanten zur Anwendung derselben bestimmen läßt, wohl ehrengerichtlich verfolgt werden kann. Hierbei ist natürlich nicht zu verkennen, daß eine ausreichende Feststellung in derartigen Fällen selten möglich sein wird.

Die Beseitigung der Worte „als solche" ist als angemessen anzuerkennen.

Der neu eingeschobene Absatz 4 führt eine 5jährige Verjährung der ehrengerichtlichen Strafverfolgung ein. Wir sind mit dieser Vorschrift einverstanden. Was die Worte „von der Begehung der Tat an" besagen wollen, ist nicht recht deutlich. Vielleicht soll durch dieselben der Gedanke des letzten Absatzes des § 67 des Strafgesetzbuchs zum Ausdruck gebracht werden, daß die Verjährung an dem Tag beginnt, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs.

Zu § 24.

Nach dem Regierungsentwurf besteht der Ehrengerichtshof aus 6 ärztlichen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied. Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer soll der Ehrengerichtshof aus 5 ärztlichen und 2 rechtskundigen Mitgliedern bestehen, wovon der eine ein höherer Verwaltungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beamter, der andere Mitglied eines Kollegialgerichts sein muß. Wir teilen die Bedenken gegen die dominierende Stellung der Ärzte im Ehrengerichtshof, welche in dem Hohen andern Hause geltend gemacht worden sind, nicht und begrüßen es insbesondere mit Freuden, daß der Beschluß der Kommission der Zweiten Kammer vom Jahr 1904, wonach der Ehrengerichtshof aus 4 Ärzten und 3 Juristen bestehen soll, nicht wieder aufgenommen worden ist. Die Aufnahme eines weiteren rechtsverständigen Mitglieds und zwar speziell eines Verwaltungsbeamten, scheint uns zwar nicht notwendig zu sein, wir sehen uns aber auch nicht veranlaßt, die Beseitigung dieser Bestimmung zu beantragen.

Zu § 26.

In diesem Paragraphen sind in Absatz 6 und folgenden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Ausschluß und Ablehnung der Richter aufgenommen worden.

Wir haben dagegen nichts zu erinnern, sind aber der Meinung, daß die Verweisung auf die Strafprozeßordnung hier ebenso wie an andern Stellen des Entwurfs (§§ 49, 50) genügt hätte. In diesen neuen Absätzen ist von Richtern die Rede, während vorher von Mitgliedern der Ehrengerichte geredet wird. Materielle Schwierigkeiten werden sich daraus nicht ergeben.

Im drittletzten Absatz heißt es: „Handelt es sich um Mitglieder des Ehrengerichtshofes, so entscheidet dieser unter Zuziehung von Stellvertretern an Stelle des beanstandeten Mitglieds". Trotz dieser, zweimal vorkommenden, vielleicht auf einem Druck- oder Schreibfehler beruhenden Verbindung von Mehrzahl und Einzahl, wird doch kein Zweifel darüber bestehen, daß an Stelle eines Mitglieds ein Stellvertreter zu treten hat.

Zu § 33.

Die Zweite Kammer hat das Maximum der Geldstrafe, auf welche erkannt werden kann, von 3000 M. auf 2000 M. herabgesetzt. Da es sehr wohl möglich ist, daß das zu ahndende Verhalten zu erheblichem Gewinn geführt hat, so würden wir das Maximum von 3000 M. vorziehen, müssen aber unter den obwaltenden Umständen auch das Maximum von 2000 M. zur Annahme empfehlen.

Zu § 47.

Zu dem Absatz 2 ist der Zusatz gemacht, daß das Ehrengericht an etwaige Standesordnungen nicht gebunden ist. So lange eine derartige Gebundenheit nicht gesetzlich statuiert ist, versteht sich das von selbst, es ist aber gegen eine ausdrückliche Bemerkung in dieser Richtung nichts einzuwenden, nur muß andererseits hervorgehoben werden, daß die Mitglieder der Ehrengerichte durch diese Bestimmung nicht gehindert werden, sich durch eine etwa vorhandene Standesordnung beeinflussen zu lassen.

Zu § 52.

In Absatz 3 wird die Bestimmung hinzugefügt, daß das Gericht den Verurteilten ganz oder teilweise von der Tragung der Kosten entbinden kann, wenn sie außer Verhältnis zu dem Verschulden des Verurteilten stehen. Wir stimmen dem bei. Der letzte Satz ist überflüssig, da er in dem vorhergehenden enthalten ist, kann aber ohne Schaden stehen bleiben.

Zu § 63.

Der in Absatz 2 gemachte Zusatz in Bezug auf die Kosten (ebenso der Zusatz zu § 68) ist als vollständig gerechtfertigt anzuerkennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 64.

In Absatz 1 wird nach dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer bestimmt, daß mindestens zwei Vertreter, nicht bloß, wie der Regierungsentwurf vorgeschlagen hatte, zwei Vertreter der approbierten Verwalter und Gehilfen, in die Apothekerkammer zu wählen sind, daß die Zahl durch landesherrliche Verordnung zu bestimmen ist und daß die Wahlberechtigten mindestens zwei Jahre, nicht wie der Regierungsentwurf vorschlägt, mindestens zwei Jahre ununterbrochen in Baden tätig gewesen sind. Wir können allen diesen Änderungen zustimmen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung, den er durch die Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer erhalten hat, ihre Zustimmung geben.

Beilage Nr. 311 zum Protokoll der 36. Sitzung der Ersten Kammer
vom 25. Juli 1906.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer

über

die Gesetzesvorlage, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.

Erstattet von **R. Graf von Helmstatt.**

Der Artikel I des Gesetzentwurfs enthält in §§ 1—5 inkl. die gemeinsamen Bestimmungen über die Vereinigung der drei obengenannten Gemeinden mit der Stadtgemeinde Karlsruhe und bestimmt als Zeitpunkt der Vereinigung den 1. Januar 1907. Die weiteren Bestimmungen dieses Artikels sind dieselben, welche in analogen Fällen (zuletzt in dem Gesetz vom 21. Dezember 1905 bezüglich der Eingemeindung von Zähringen in Freiburg) zur Anwendung kommen.

Die folgenden Artikel II, III und IV enthalten Sonderbestimmungen, nach welchen die Eingemeindung jeder einzelnen Gemeinde in die Stadtgemeinde Karlsruhe geregelt wird und stützen sich auf die Vereinbarungen, welche auf Grund längerer Verhandlungen zwischen der Stadt Karlsruhe und den

Bürgerausschüssen der obengenannten Ortschaften festgesetzt worden sind. Bezüglich des Inhalts dieser Vereinbarungen erlaubt sich der Berichterstatter Ihrer Kommission auf Seite 16 u. ff. der Regierungsvorlage hinzuweisen. Im allgemeinen sei hier nur bemerkt, daß bei der Feststellung der Vereinbarungen ein sehr weitgehendes Entgegenkommen der Stadt Karlsruhe zu konstatieren ist, insbesondere gegenüber von Beiertheim, allerdings auch wohl in Folge der Zwangslage, in der Karlsruhe sich befand.

Die Stadt Karlsruhe, welche z. Zt. eine Einwohnerzahl von 112 000 Seelen aufweist, leidet schon seit längerer Zeit unter dem sehr eng begrenzten Stadtgebiet. Schon seit Jahren waren zum Zweck der Ausführungen größerer Unternehmungen öffentlichen Interesses Ankäufe in weitem Umfange auf fremden Gemarkungen nötig geworden. So steht z. B. ein Teil des städtischen Friedhofes auf Rintheimer, das Wasserwerk auf Rüppurrer Gemarkung und der neue projektierte Bahnhof würde hart an die südliche Gemarkungsgrenze gegen Beiertheim zu stehen kommen.

Wenn daher die Stadt Karlsruhe in den Vereinbarungen mit den drei Ortschaften erhebliche Lasten, ja erheblich höhere Lasten übernimmt als es seither in ähnlichen Fällen geschehen ist, so stehen dem gegenüber größere Vorteile, deren die Stadt sich künftig wird erfreuen dürfen, insbesondere die der Stadt absolut nötige Ausdehnungsmöglichkeit, welche namentlich nach Erstellung des neuen Bahnhofes besonders hoch zu bewerten ist. Die Eingemeindung der drei Ortschaften nach Karlsruhe erscheint daher im Interesse der Stadt als dringend geboten und ein weitgehendes Entgegenkommen von seiten dieser als vollkommen gerechtfertigt.

Die in Artikel II, III und IV aufgeführten Bestimmungen über die Vereinigung der drei Gemeinden mit der Stadt Karlsruhe beziehen sich in der Hauptsache auf Entschädigung der Gabholz- und Bürgernutzensberechtigten sowie auf die Umlagepflicht. Bezüglich der Gabholzberechtigung sei hervorgehoben, daß eine entsprechende Ablösungssumme durch die Beteiligten eventuell durch Sachverständige festgesetzt und verteilt werden solle. Kommt vor dem 1. Januar ein giltiger Verteilungsbeschluß nicht zustande, so beschließt auf Antrag des Stadtrates der Bürgerausschuß mit Staatsgenehmigung.

An die Stelle des Bürgergenusses treten in Beiertheim jährliche Renten, welche bezüglich der Höhe des Betrages für die zeitliche Dauer als sehr reichlich bemessen zu bezeichnen sind.

Da Beiertheim infolge des bedeutenden Gemeindevermögens keine Umlagen erhob, so ist in den Vereinbarungen eine sehr weitgehende Umlagefreiheit vorgesehen, durch welche die Umlagen der Stadt Karlsruhe eine Steigerung von zirka 1 Pfg. erfahren werden.

Die Vereinbarungen der Gemeinde Rüppurr mit der Stadt Karlsruhe sind in Artikel III gesetzlich festgelegt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß. Wir verweisen in bezug auf diesen Artikel auf die Begründung zu dem Regierungsentwurf sowie die auf Seite 20 und ff. der Vorlage angeführten Vereinbarungen. Zu Artikel IV, welcher die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Rintheim enthält, sei nur bemerkt, daß der seitherige Bürgernutzen aufrecht erhalten bleibt, da derselbe mit der Stadt Karlsruhe eigentlich in keiner Berührung stand, sondern in einem Gabholzbezugsrecht gegenüber der Großh. Zivilliste nach dem sog. Hardtvertrag vom Jahre 1828 besteht, und zwischen der Generalintendanz der Großh. Zivilliste und der Gemeinde am 28. Mai 1906 neu geregelt worden ist.

Die beiden Orte Rüppurr und Rintheim, welche seither eine hohe Umlage (80 Pfg.) zu erheben hatten, gewinnen durch die Eingemeindung eine Ermäßigung der Umlagen auf 40 resp. 41 Pfg. Indem die Stadt Karlsruhe durch die Eingemeindung beider Ortschaften einen großen Teil der Lasten der Gemeindeverwaltung übernimmt, findet sie andererseits eine entsprechende Entschädigung in dem Gewinn des nicht unbeträchtlichen Gemeindevermögens, durch die zu erwartende allmähliche Steigerung der Steuerkapitalien sowie der Bautätigkeit.

Die auf Seite 15 stehende Tabelle gibt eine Zusammenstellung des Gewinnes der Stadt Karlsruhe nach der Eingemeindung.

Nach dieser Tabelle beträgt die Gesamtsumme:

An Gemarkungsgebiet	1129 Hektar.
Grundbesitz ohne Gebäude	3634,0339 Quadratmeter.
An Kapitalvermögen nach Abzug der Schulden	2125270 Mark.
An Steuerkapitalien	7770039 Mark.
An Einwohnern	6764.

Artikel V bestimmt, daß das Ministerium des Innern, erforderlichen Falles unter Mitwirkung der anderen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt sei.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

Dem vorliegenden Gesetzentwurf die Genehmigung zu erteilen.

Beilage Nr. 312 zum Protokoll der 37. Sitzung der Ersten Kammer
vom 27. Juli 1906.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte,

sowie über

die Petitionen des Ratschreibervereins, des Vereins badischer Sparkassenrechner und des Verbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner, die Änderung des Fürsorgegesetzes betreffend.

Erstattet von Bürgermeister Dr. **Weiß.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Das bestehende Gesetz und die hervorgetretenen Abänderungswünsche.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt eine Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1896, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend, mit dem eine Zwangsversicherung für die Berufs-Ratschreiber und eine fakultative für andere Gemeindebeamte und Sparkassenbeamte eingeführt wurde. Der Würdigung des jetzigen Gesetzentwurfes eine eingehendere Darstellung über den Inhalt

des seither geltenden Gesetzes vorauszuschicken, darf wohl unterbleiben, da der Text des letzteren sowohl im Anhang der Regierungsvorlage, als auch in dem des Kommissionsberichtes der Zweiten Kammer abgedruckt ist, und genannter Kommissionsbericht überdies auf Seite 3 die Grundzüge in übersichtlicher Weise heraushebt. Es dürfte dieser Hinweis umsomehr genügen, als der gegenwärtig vorliegende Entwurf keine Umgestaltung des Gesetzes von Grund aus, sondern nur eine Verbesserung einzelner Bestimmungen desselben beabsichtigt.

Das sogenannte „Fürsorgegesetz" war schon seit seiner Erlassung der Gegenstand lebhafter Abänderungswünsche aus den beteiligten Kreisen; ja man darf sagen, daß diese Wünsche älter sind als das Gesetz selbst, denn sie sind meist solche, die schon gegenüber dem Entwurf geltend gemacht wurden, bei der endgültigen Ausgestaltung des Gesetzes aber keine Berücksichtigung fanden.

Die Geschichte der Abänderungsbestrebungen und der Aufnahme, die sie bei ihrem jeweiligen Hervortreten von seiten der Großh. Regierung und der beiden Kammern der Landstände fanden, ist in der Begründung des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes ausführlich genug gegeben, um einer Ergänzung nicht zu bedürfen.

Notwendig dagegen erscheint es zu einer richtigen Würdigung der einzelnen Wünsche, sie nach den zwei Interessenstandpunkten zu gruppieren, von denen sie ihren Ausgang genommen haben, nämlich einerseits dem Standpunkte der Gemeinden und Körperschaften, anderseits demjenigen der versicherten und etwa künftig zu versichernden Beamten.

Die Tatsache, daß zwei verschiedene Standpunkte in Betracht kommen, ist nämlich etwas verschleiert dadurch, daß die beiden Interessentengruppen zum Zwecke möglichst baldiger Erreichung eines Erfolges sich gegenseitig mehr oder weniger unterstützten, daß insbesondere der Verband der mittleren Städte und der Sparkassenverband die Wünsche des Ratschreiberverbandes und der Sparkassenbeamten nach Möglichkeit auch in den Rahmen ihrer Forderungen aufnahmen.

Ein tiefgehender Unterschied, der jetzt allerdings mehr in den Hintergrund getreten ist, bestund von vornherein darin, daß die Gemeinden und Sparkassen dem Gesetze an sich wenig Zuneigung entgegenbrachten, während die zu versichernden Beamten, die Ratschreiber insbesondere, es als eine Erfüllung lange gehegter und nachdrücklich vertretener Wünsche begrüßten. Daß aber auch im Einzelnen für die ersteren andere Wünsche im Vordergrund standen, als für die letzteren, ist wohl ohne weiteres erklärlich.

Was nun zunächst die Abneigung betrifft, mit der die Gemeinden dem Gesetze gegenüberstunden, so mag vermutet werden, daß sie nicht überall auf der gleichen Grundlage beruhte. Es mag sein, daß namentlich unter den kleineren Gemeinden manche waren, die lediglich oder vorwiegend verstimmt waren über die ihnen auferlegte pekuniäre Belastung. Klagen mit solcher Begründung sind aber nicht, oder doch nicht in nennenswertem Umfange laut geworden. Sehr nachdrücklich wurde dagegen das Gesetz aus prinzipiellen Gründen bekämpft, und zwar wesentlich von den mittleren Städten, die während der Vorbereitung desselben zu einem Verbande zusammengetreten waren.

Die grundsätzlichen Bedenken der genannten Städte waren nicht etwa solche gegen eine Alters- und Hinterbliebenenfürsorge an sich, sondern sie beruhten darauf, daß in dem legislatorischen Eingreifen des Staates eine Beeinträchtigung der Gemeindeautonomie gesehen wurde. Ein solcher Eingriff wäre vielleicht minder schmerzlich empfunden worden, wenn er sich auf die Statuierung eines Versicherungszwanges beschränkt hätte, selbst eines Versicherungszwanges im weitesten Umfange. Aber daß das Gesetz eine Zwangsversicherung — wenigstens hinsichtlich der Ratschreiber — schuf und die Gemeinden gegen ihren Willen zu Unternehmern einer Versicherungsanstalt machte, das erregte den lebhaftesten Widerspruch bei ihnen, um so mehr als mit dem Gesetze auch gleich die Organisation der Anstalt gegeben und so der Einwirkung der Gemeinden entzogen wurde. Die Großh. Regierung scheint auch damals die Bedenken der Gemeinden keineswegs für unbegründet gehalten zu haben. Denn so ist es wohl zu verstehen, daß Minister Eisenlohr in der Zweiten Kammer bei Beratung des Gesetzentwurfs ausführte: „Es

mußte . . in Betracht gezogen werden, daß, wenn auch die Herren Ratschreiber sich sehr eifrig und begierig nach einem derartigen Gesetz gezeigt haben, doch sehr gewichtige Gründe dafür sprechen, daß auf seiten der Gemeinden eine derartige Bereitwilligkeit durchaus nicht vorherrscht und man dort mit einiger Besorgnis und Abneigung dem ganzen gesetzgeberischen Vorgang entgegensehen wird." In der Tat ging diese Abneigung speziell bei den mittleren Städten so weit, daß sie in ihrer großen Mehrheit es gerne gesehen hätten, wenn das Gesetz gescheitert wäre. Sie wären dann bereit gewesen, ein rückhaltlos zugegebenes Versäumnis nachzuholen, selbständig in der Sache vorzugehen und entweder einen Versicherungsverband selbst zu gründen, oder durch Abschluß eines Vertrages mit einer soliden Anstalt eine zweckentsprechende Versicherung zu ermöglichen. Der damals eingenommene Standpunkt wurde wenigstens von den größeren Gemeinden auch gegenüber dem perfekt gewordenen Gesetze festgehalten, denn es ist Ihrer Kommission bekannt und auch in der Kommission der Hohen Zweiten Kammer erörtert worden, daß einige dem Fürsorgegesetz unterworfenen Städte, die für ihre Beamten förmliche Gehaltsstatute eingeführt haben, oder einführen wollen, auch den Wunsch hätten, die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung autonom zu regeln und deshalb von dem Gesetze eximiert zu werden. Im Allgemeinen aber kann gesagt werden, daß die Gemeinden, ohne ihre prinzipielle Auffassung preiszugeben, das Gesetz schließlich als etwas Unvermeidliches und vielleicht auch Unwiderrufliches hingenommen haben.

Einen ähnlichen Standpunkt wie die Gemeinden mußten die Sparkassen, die einzigen bis jetzt in das Gesetz einbezogenen Körperschaften, s. Z. und bisher einnehmen. Denn auch für sie brachte das Gesetz wenigstens eine bedingte Zwangsversicherung. Fakultativ sollte die Versicherung nur für die Beamten sein, deren einseitige, auch durch Privatvertrag nicht auszuschließende Willensäußerung als hinreichend erklärt wurde, die Sparkasse zur Versicherungsnahme bei der Fürsorgekasse zu nötigen.

Wenn nun die Gemeinden und Sparkassen in den ihnen widerfahrenen Zwang sich zunächst fügen mußten, so mußten sie doch darauf hinarbeiten, das Gesetz so zu gestalten, daß es wenigstens materiell mit ihren Interessen möglichst in Einklang gebracht würde. Auch die hierauf gerichteten Bestrebungen waren fürsorglich schon gegenüber dem Entwurfe geltend gemacht worden. Teilweise hatten sie auch Berücksichtigung gefunden, und soweit das der Fall war, soll nicht auf sie zurückgekommen werden. Die Gesichtspunkte, die gegenüber dem perfekt gewordenen Gesetze noch zu Abänderungswünschen Anlaß gaben, waren folgende:

1. Können Gemeinden und Sparkassen hinsichtlich eines Teiles ihrer Beamten sich der Fürsorgekasse nicht entziehen, so ergibt sich für sie ein Interesse daran, daß der Zugang von freiwillig Versicherten nicht lediglich ein solcher sei, der das Risiko der Kasse außer Verhältnis zu den sich ergebenden Mehreinnahmen erhöht. Diese Gefahr schien insbesondere den mittleren Städten insofern nahezuliegen, als sie befürchteten, kleinere Gemeinden würden nur solche Beamte versichern, bei denen das Risiko besonders groß sei, entweder nach der Art ihres Dienstes, oder nach ihren persönlichen Verhältnissen. So gelangten sie zu der allerdings nicht ganz einmütigen Ansicht, man solle die Zwangsversicherung, wenn sie doch einmal nicht mehr abzustreifen sei, auf alle Berufsbeamten der Gemeinden und Sparkassen ausdehnen. Es spielte dabei noch die Auffassung mit, daß schon durch die Ausdehnung der Zahl der Versicherten an sich die Rechnungsergebnisse der Kasse stabiler, dem Zufall mehr entrückt sein würden.

2. Wenn den Gemeinden wohl zugemutet werden kann, für die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung derjenigen Beamten etwas zu tun, die in treuer Pflichterfüllung langjährige und zufriedenstellende Dienste geleistet haben, so ist es doch auf der andern Seite wünschenswert, daß es ihnen in keiner Weise erschwert werde, sich solcher Beamten zu entledigen, die berechtigten Erwartungen nicht genügen, und die Gemeinden beanspruchen für sich das ausschließliche Recht der Entscheidung darüber, in welchen Fällen letzteres zutrifft. Eine Erschwerung der Entlassung minderwertiger Beamten liegt aber jedenfalls in der Bestimmung des § 40 des geltenden Gesetzes, nach welcher die Gemeinde einem

nach zehnjähriger Versicherung auf ihre Veranlassung ohne sein Verschulden aus dem Dienste scheidenden Mitgliede die Hälfte der von ihm eingezahlten Beiträge erstatten muß, während die Fürsorgekasse, die ja die ganzen Beiträge bezogen hat, ihrerseits nur die andere Hälfte zu erstatten hat. Denn sobald die Gemeinde genötigt ist, die Entlassung oder die Nichterneuerung der Anstellung zu motivieren, und so zu zeigen, daß ein Verschulden vorliegt, muß auch einer anderen Instanz die Entscheidung über die Stichhaltigkeit dieser Motivierung eingeräumt werden. Schon anfänglich wurde zwar seitens der Gemeinden zugegeben, daß die Erstattung der Beiträge selten mehr verlangt werden würde, wenn man dem ausscheidenden Beamten die freiwillige Weiterversicherung zugestehen würde, da letztere wohl in den meisten Fällen dem Beamten wertvoller scheinen müßte. Aber gerade wenn die freiwillige Fortsetzung der Versicherung zugelassen werden sollte, könnte man erst recht keinen Grund sehen, die Bestimmung über Erstattung der Beiträge aufrecht zu erhalten.

3. Jedermann, der sich auf dem Versicherungswege gegen ungewisse künftige Lasten zu decken sucht, pflegt Wert darauf zu legen, dies auch vollständig zu tun, so daß er gegen eine feste periodische Ausgabe des Risikos gänzlich entledigt ist. Dies Bestreben hat dazu geführt, daß bei der Gebäudefeuerversicherung das ursprünglich nicht versicherbare Fünftel der Privatversicherung zugänglich gemacht und schließlich sogar in die staatliche Versicherung einbezogen wurde. Bei Erlassung des Fürsorgegesetzes wurde aber sogar ¼ der den versicherten Beamten und ihren Hinterbliebenen eventuell zu gewährenden Renten von der Versicherung ausgeschlossen und den Gemeinden oder Sparkassen in § 46 des Gesetzes als „Vorausbeitrag“ auferlegt. Der Vorteil einer Versicherung, an Stelle ungewisser, zeitweise aber sehr lästiger Ausgaben gleichmäßige zu setzen, auf die man sich ein für allemal einrichten kann, schien damit zu einem erheblichen Teile illusorisch gemacht. Dazu kam noch, daß der aus einem anderen Gesichtspunkte bemängelte § 40 (Beitragserstattung) auch von dieser Seite als lästig empfunden wurde. Denn auch die Abfindung der vor Eintritt des Ruhegehaltsanspruches aus dem Dienste scheidenden Beamten hätte nach Ansicht der Gemeinden ebensowohl Gegenstand der Versicherung sein müssen, wie der Ruhegehalt selbst. So sah man nicht nur Grund zu dem dringenden Wunsche nach Beseitigung des § 46, sondern auch noch einen weiteren Grund zur Beseitigung des ohnehin unerwünschten § 40.

4. Die Frage, ob man nicht aus übergroßer Vorsicht die Verbandsumlage von vornherein zu hoch gegriffen habe, und ob man damit nicht den Gemeinden und Sparkassen in der Gegenwart Lasten auferlege, deren Früchte eine fernere Zukunft dann vielleicht unverdienterweise ernten würde, wurde wohl gelegentlich aufgeworfen, sie soll aber hier nur der Vollständigkeit halber Erwähnung finden. Es ist ja natürlich, daß die anfängliche Vermögensansammlung bei einer Versicherung, die nicht das die Zukunft ungerecht belastende reine Umlageverfahren wählt, den Laien leicht befremden wird. Im Allgemeinen darf man aber sagen, daß die Gemeinden Verständnis hatten für die Notwendigkeit, zum Anfang relativ hohe Beträge anzusammeln, und daß ein Verlangen nach Herabsetzung der Umlage in ihren Eingaben nicht hervortritt; höchstens der Gedanke, man könne, wenn wirklich die Umlage reichlich bemessen sei, einer Erhöhung der Leistungen der Kasse leichteren Herzens zustimmen.

5. Eine Erhöhung der Leistungen der Fürsorgekasse anzustreben, mochte auf den ersten Blick nicht mit den Interessen der Gemeinden vereinbar erscheinen. Aber abgesehen davon, daß sie berechtigten Ansprüchen ihrer Beamten nicht mit Engherzigkeit begegnen wollten, hatten sie wohl auch Grund zu der Annahme, daß die Zufriedenstellung der Beamten rückwirkend auch ihnen selbst Vorteile bringen müßte, indem ein größeres Angebot geeigneter Arbeitskräfte in der Zukunft sich einstellen würde. So waren es nicht ausschließlich die schon angedeuteten taktischen Gründe, durch die die Gemeinden bewogen wurden, ein Begehren nach Erhöhung der Kassenleistungen zwar von sich aus nicht zu stellen, aber es nachdrücklich zu unterstützen.

Einfacher als für die Gemeinden lag die Sache für die Beamten, für die prinzipielle Fragen nicht oder wenig in Betracht kamen; für die es sich wesentlich handelte um ein Streben nach praktischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorteilen, nach einer möglichst sicheren und zulänglichen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung. Bei Beamten, die lange, oft lebenslang in gleicher Stellung auszuharren pflegen und deren Bezüge herkömmlicherweise nur selten so bemessen sind, daß erhebliche Ersparnisse daraus gemacht werden könnten, ist ein solches Bestreben wohl berechtigt, ja selbstverständlich. Daß sie — speziell die Ratschreiber — sich s. Zt. über die Gemeinden hinweg sich mit ihrem Anliegen an den Staat wendeten, hatte auf den ersten Blick wohl etwas Befremdliches. Es mag in der Tat die in unsrer Zeit so allgemein verbreitete Tendenz, bei jedem Anliegen nach Staatshilfe zu rufen, etwas mitgespielt haben, und es ist ferner nicht unwahrscheinlich, daß da und dort der Gedanke mitsprach, am Staate einen gewissen Rückhalt gegenüber der eigenen Anstellungsbehörde zu gewinnen. Allein wenn man gerecht sein will, muß man anerkennen, daß auch ein gewichtiger praktischer Grund mitsprach. Die Gemeinden anzugehen, schien, wenn nicht völlig aussichtslos, doch ein unabsehbar weiter Weg zum Ziele zu sein. Denn da ja eine die sämtlichen in Betracht kommenden Gemeinden umfassende Organisation nicht bestand, hätte man jede Gemeinde einzeln von der Notwendigkeit einer Fürsorge überzeugen müssen. Ein Verhandeln mit den einzelnen Gemeinden aber hätte zunächst überhaupt sehr wenig Erfolg und weiterhin nur einen sehr ungleichmäßigen gehabt. Dazu trat noch der Umstand, daß die Ratschreiber glaubten, schon deswegen einen unmittelbaren Anspruch, nicht nur auf legislatorische, sondern auch auf pekuniäre Hilfe an den Staat geltend machen zu können, weil ihnen vielerlei Arbeit für den Staat übertragen sei. Wiewohl dieser letztere Grund nicht unanfechtbar ist, trug doch auch er dazu bei, die Großh. Regierung und die Ständeversammlung einem Eingreifen des Staates geneigt zu machen.

Nachdem das Gesetz zustande gekommen war und die Berufsratschreiber erheblich günstiger stellte, als die anderen Beamten, indem es sie zu Pflichtmitgliedern machte und der für sie gebildeten besonderen Kassenabteilung einen Staatszuschuß gewährte, war es natürlich, daß die ungünstiger behandelten Beamten den Wunsch hegten, bei einer künftigen Änderung des Gesetzes ihre Behandlung derjenigen der genannten Ratschreiber tunlichst angenähert zu sehen. Dieser Wunsch fand bei den Ratschreibern keinen Widerspruch, vielmehr in gewissem Umfang sogar Unterstützung. Anderseits war auch den Ratschreibern noch eine Reihe von Wünschen übrig geblieben, deren Vertretung gleicherweise im Interesse aller andern jetzt schon oder künftig versicherbaren Beamten lag. Es können deshalb die Wünsche der Beamten, abgesehen von einigen Spezialwünschen, von denen schließlich noch besonders die Rede sein muß, als einmütige betrachtet werden.

Sie ergeben sich aus folgenden Gesichtspunkten:

1. Wenn das Gesetz als ein erster Schritt auf einem neuen Gebiete zugestandenermaßen hinsichtlich des Kreises sowohl der obligatorisch als der überhaupt ihm zu unterwerfenden Personen mit einer gewissen Vorsicht vorgegangen war, so ergab sich für diejenigen, die das Gesetz als ein wohltätiges von vornherein betrachteten, sofort die Forderung nach einer Ausdehnung der Versicherungspflicht sowohl als auch der Versicherungsberechtigung. Aber diese Forderung wurde nicht lediglich erhoben, um weiteren Beamten die Wohltaten des Gesetzes zuzuwenden, sondern sie wurde auch erhoben im Interesse der bereits Versicherten, einerseits weil man (in Übereinstimmung mit den mittleren Städten) annahm, daß die Kasse um so vorteilhafter arbeiten werde, je größer der Kreis der Versicherten sei, anderseits aber auch, weil man von der Einbeziehung weiterer Kreise eine Hebung des Standesbewußtseins und des Standesansehens erwartete. So verlangte man in erster Linie die möglichste Ausdehnung der obligatorischen Versicherung, mindestens aber die Gewährung einer unbedingten Versicherungsberechtigung an alle Berufsbeamte, (wie sie den Sparkassenbeamten das Gesetz schon gewährt hatte), und nur wenn Beides nicht zu erreichen wäre, die Bestimmung, daß der Beitritt der lediglich Versicherungsberechtigten nur von der Zustimmung des Gemeinderats, nicht auch des Bürgerausschusses abhängig sein solle.

2. Der Vergleich mit den Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung red Staatsbeamten, hinter denen die des Fürsorgesetzes verschiedentlich zurückgeblieben waren, legte die

Frage nahe, ob nicht ohne eine allzugroße Beitrags- und Umlagelast auch den Gemeindebeamten Ansprüche in gleichem Umfange gewährt werden könnten. Dabei wurde weniger darauf abgehoben, die für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen schablonenmäßig in das Fürsorgegesetz zu übertragen, als überhaupt die Leistungen der Kasse zu erweitern und leichter erreichbar zu machen. Ein gewisser Optimismus hierin ergab sich aus den anscheinend sehr günstigen Rechnungsergebnissen der Fürsorgekasse in der ersten Zeit. So wurden insbesondere folgende schon während der Entstehung des Gesetzes geltend gemachten Wünsche auch nach der Erlassung desselben mit großem Nachdruck weiter vertreten:

a. Der nach dem Gesetz (§ 13) nach 10jähriger Dienst- und Versicherungszeit mit 30 Proz. des maßgebenden Einkommensanschlages beginnende und jährlich um 1 Proz. des Einkommensanschlages bis auf 60 Proz. nach 40jähriger Dienstzeit steigende Ruhegehaltsanspruch solle bei gleichbleibender Anfangsbestimmung jährlich um 1½ Proz. steigen und so auf ein Maximum von 75 Proz. gebracht werden.

b. Der Anspruch, lediglich wegen Dienstbehinderung durch Alter in den Ruhestand zu treten, solle schon mit dem 65. statt (wie im Gesetz) mit dem 70. Jahre gewährt werden (§ 10 Abs. 1)

c. Der Ruhegehalt solle nicht, wie nach dem Gesetze (§ 13) aus dem Durchschnitte sämtlicher für das betreffende Mitglied maßgebend gewesener Einkommensanschläge berechnet werden, sondern aus dem letzten — in der Regel höchsten — Einkommensanschlag, und nur für Fälle, in denen das Diensteinkommen des Mitgliedes ohne dessen Verschulden sich vermindert habe, solle der bisherige Berechnungsmodus beibehalten werden, eventuell der Durchschnitt der letzten 10 Jahre zu Grunde gelegt werden.

d. Die vom Gesetze (§ 16) auf 4000 M. festgesetzte Maximalgrenze des der Versicherung zu Grunde zu legenden Einkommensanschlages solle erhöht werden, wenigstens auf 5000 M.

e. Die durch § 36 des Gesetzes den schon im Ruhestand befindlichen Mitgliedern auferlegte Verpflichtung, noch einen Jahresbeitrag von 3 Proz. ihres Ruhegehaltes an die Fürsorgekasse zu leisten, solle gestrichen werden.

3. Die Tatsache, daß im Gemeindedienst eine unwiderrufliche lebenslängliche Anstellung nicht vorzukommen pflegt, bringt es mit sich, daß Gemeindebeamte besonderen Wert darauf legen müssen, im Falle eines unverschuldeten Ausscheidens aus dem Dienste die erworbenen Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge nicht ohne Weiteres zu verlieren. Die Rückgewährung der eingezahlten Beiträge (§ 40), so odios sie den Gemeinden ist, ist den Beamten nur ein sehr ärmlicher Ersatz. Ein wirksames Mittel, einen aus dem Dienste ausscheidenden Beamten vor einer Schädigung zu bewahren, kann nur darin liegen, daß man ihm eine Weiterversicherung auf seine alleinigen Kosten gestattet. Der Wunsch, daß dies geschehe, wurde daher von den Beamten stets mit Nachdruck vertreten.

Es wurde schon angedeutet, daß auch noch Spezialwünsche einzelner Beamtengruppen geltend gemacht würden.

Zunächst sind es die Bürgermeister, die im Rahmen des Gesetzes eine besondere Stellung einnehmen, indem ihnen der Beitritt zur Fürsorgekasse nur gestattet wird, wenn sie ihr Amt berufsmäßig ausüben und mindestens 2000 M. Gehalt haben oder der Kasse schon vor ihrem Dienstantritt angehört haben. Von Bürgermeistern kleinerer Orte wurde geltend gemacht, sie seien unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch den Dienst so vollständig in Anspruch genommen, daß sie sich als Berufsbeamte betrachten müßten, wobei sie aber oft ein erheblich geringeres Einkommen als 2000 M. hätten. Sie wünschten daher, daß auch Bürgermeister schon beim Bezuge eines Gehaltes von 800 M. zur Fürsorgekasse zugelassen werden möchten. Ferner waren manche Bürgermeister geneigt zu verlangen, daß ihnen, ähnlich wie den Sparkassenbeamten, der Beitritt zur Fürsorgekasse ohne eine vorgängige Zustimmung der Gemeinde eingeräumt werden solle. Diese Wünsche bewegten sich allerdings im Rahmen der weitergehenden Forderung sowohl der Städte als des Ratschreiberverbandes nach einer tunlichst umfangreichen

Verallgemeinerung der Versicherung überhaupt. Aber sie wurden speziell geltend gemacht für den Fall, daß jene weitergehende Forderung erfolglos bliebe. Anderseits gab und gibt es aber auch eine Reihe von Bürgermeistern, namentlich in den Städten, die für sich überhaupt von dem Fürsorgegesetz nicht Gebrauch machen möchten, teils weil sie es der Stellung des Bürgermeisters als des gewählten Oberhauptes der Gemeinde nicht angemessen finden, teils auch weil die nicht wohl herabzusetzende zehnjährige Frist zur Erwerbung eines Anspruches sich mit der neunjährigen Amtsperiode des Bürgermeisters nicht verträgt. Sie sind überwiegend der Ansicht, daß wenigstens für die Bürgermeister der größeren außerhalb der Städteordnung stehenden Gemeinden ähnliche gesetzliche Bestimmung getroffen werden sollte, wie für diejenigen unter der Städteordnung. Daneben wird vereinzelt die Auffassung vertreten, daß es das Beste sei, wenn die Gemeinde dem Bürgermeister einen Gehalt auswerfe, der ihm neben auskömmlicher Existenz eine genügende Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung durch private Versicherung ermögliche, so daß bei etwaigem Ausscheiden, selbst nach kurzer Dienstzeit, kein Teil geschädigt sei.

Eine weitere Gruppe von Beamten, die besondere Wünsche geltend machten, sind die aus dem Staatsdienst in den Gemeindedienst übergetretenen. Nach § 12 des Fürsorgegesetzes wird ihnen in die der Ruhegehaltsgewährung zugrunde zu legende Dienstzeit schon seither die beim Staat in etatmäßiger Stellung zugebrachte Zeit eingerechnet. Sie wünschten nun weiter die Einrechnung der in außeretatmäßiger Stellung beim Staate zugebrachten Zeit, erforderlichen Falles unter einer mäßigen Beitragsnachzahlung. Den gleichen Wunsch äußerten schließlich noch Beamte, die aus dem Dienste der nicht dem Fürsorgegesetz unterworfenen Städteordnungsstädte übergetreten waren, hinsichtlich der dort zugebrachten Dienstzeit.

Wenn bis hierher nur der Forderungen gedacht wurde, die von den dem Gesetze unterworfenen Gemeinden und Sparkassen, sowie ihren Beamten — also seither den einzigen Interessenten — erhoben wurden, so bleibt nun noch zu erwähnen, daß auch von Korporationen, die seither außerhalb des Gesetzes standen, und von ihren Beamten, der Wunsch nach Einbeziehung in dasselbe ausgesprochen wurde. Eine solche Möglichkeit war von vornherein vorgesehen, wie ja auch der Titel des Gesetzes, der neben den Gemeindebeamten ganz allgemein noch Körperschaftsbeamte nennt, darauf hinweist, daß außer den Sparkassen künftig noch andere Körperschaften eventuell in Betracht kommen sollten. Speziell waren es die Ortskrankenkassen, die dringend baten, die Fürsorgekasse ihren Beamten zugänglich zu machen. Von seiten anderer Korporationen, deren Einbeziehung eigentlich noch näher lag, so der Kreise, der Handels- und Handwerkskammern, scheinen gleich dringende Wünsche nicht bestanden zu haben.

Der Gesetzentwurf und die Stellung der Kommission zu demselben.

Nachdem, wie in der Begründung des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes näher ausgeführt, sowohl die Großh. Regierung, als die beiden Kammern der Ständeversammlung, die Wünsche nach einer Abänderung des Fürsorgegesetzes im Allgemeinen als berechtigt anerkannt hatten, und die Großh. Regierung sich durch fachmännische Berechnungen Aufschluß über die Leistungsfähigkeit der Kasse und die Tragweite der vorgeschlagenen Änderungen verschafft hatte, konnte dem gegenwärtigen Landtage über die Revision des Gesetzes Vorlage gemacht werden.

Leider waren die Ergebnisse der genannten fachmännischen Berechnungen nicht geeignet, die volle Erfüllung aller Wünsche als möglich erscheinen zu lassen. Die eingehende und übersichtliche Mitteilung dieser Ergebnisse auf Seite 21 ff. der Regierungsvorlage legt dies in überzeugender Weise dar. Und wenn aus Interessentenkreisen vereinzelt die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht etwa die Berechnungen selbst in einer etwas pessimistischen Weise aufgestellt seien, so muß man die Gegenfrage aufwerfen, welche Anhaltspunkte für eine derartige Vermutung bestehen. Wer Gelegenheit gehabt hat,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von dem Operat selbst Einsicht zu nehmen, wird zugeben müssen, daß eine erschöpfende Nachprüfung durch einen Laien unmöglich, eine solche durch einen Fachmann aber jedenfalls auch nur unter sehr großem Aufwand von Zeit und Mühe möglich wäre. Daß eine Nachprüfung letzterer Art von irgend einer Seite vorgenommen worden wäre, ist nicht bekannt geworden, und es war wohl auch kein Anlaß zu einer solchen gegeben, da nicht der geringste Grund vorhanden war zu der Annahme, man habe bei der Berechnung irgend eine Tendenz verfolgt. So wäre einer Anzweifelung der Berechnungsresultate nur dann allenfalls eine gewisse Unterlage gegeben, wenn sie etwa gestützt werden könnte auf den Nachweis, daß die Versicherung bei der Fürsorgekasse erheblich teurer sei, als eine solche bei einer soliden Privatgesellschaft. Ihre Kommission erbat sich deshalb beim Großh. Ministerium des Innern für einen konkreten Fall eine Gegenüberstellung der Kosten bei der Fürsorgekasse einerseits, bei verschiedenen Privatgesellschaften anderseits und das genannte Ministerium wendete sich auch hierwegen wieder an die Karlsruher Lebensversicherung. Doch ergab sich, daß ganz gleichartige Versicherungen von Privatgesellschaften nicht bewirkt werden. So konnten nur zwei Anstalten zum Vergleiche herangezogen werden und auch diese nur mit mancherlei Vorbehalten. Immerhin darf man sagen, daß das Gutachten der Karlsruher Lebensversicherung, das in der Anlage I abgedruckt ist, für die Fürsorgekasse günstig ist. Beigefügt ist demselben eine Aufstellung über die Kosten und Leistungen einer Versicherung bei der Fürsorgekasse für einen bestimmten Fall, und zwar sowohl auf grund des bestehenden Gesetzes als auf grund des jetzigen Gesetzentwurfes, wie er aus den Beratungen der Zweiten Kammer hervorgegangen ist (Anlage II). Wenn auch ein solches Beispiel kein Urteil darüber zuläßt, wie die Kosten und Leistungen der Versicherung sich durchschnittlich zu einander stellen, so wird es doch nicht ganz ohne Interesse sein.

Anlage I.

Anlage II.

Für die Großh. Regierung war es also eine gegebene Tatsache, daß erhebliche Mehrleistungen der Fürsorgekasse ohne eine namhafte Erhöhung der Beiträge und der Umlage, oder doch letzterer allein, sich nicht würden ermöglichen lassen. Aber mehr noch; es zeigte sich auch, daß die Beseitigung der den Gemeinden so unbequemen Vorausbeiträge zu den Ruhegehalten und der Hinterbliebenenversorgung einen weit größeren Einfluß auf die Verbandsumlage haben würde, als man erwartet hatte. Dazu kommt noch, daß die Erweiterung des Kreises der Versicherten, wenn sie auch als unbedenklich angesehen wurde, keineswegs als ein Faktor künftiger größerer Leistungsfähigkeit der Kasse Anerkennung fand.

So blieb nur die Frage, ob man sich damit begnügen wolle, die Wünsche der Interessenten teilweise zu erfüllen, oder ob man zu einer geradezu drückenden Erhöhung der Umlage schreiten wolle. Die Großh. Regierung entschied sich für ersteres, umsomehr, als sie gegen den einen und anderen der angebrachten Wünsche auch grundsätzliche Bedenken hatte, wie bei Betrachtung der einzelnen §§ des Entwurfes noch zu erwähnen sein wird.

Es ist anzuerkennen, daß die Großh. Regierung aufs Äußerste bemüht war, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, auf welche Wünsche seitens der Interessenten das meiste Gewicht gelegt werde, um tunlichst gerade diese befriedigen zu können. So wurde denn der Entwurf ein solcher, mit dem, abgesehen von wenigen Punkten, die Interessenten schon im voraus sich einverstanden erklären konnten. Und es mag gleich hier bemerkt werden, daß einige Neuerungen, die die Großh. Regierung ohne Verlangen der Interessenten von sich aus oder auf Anregung des Verwaltungsrates der Fürsorgekasse in den Entwurf hineinbrachte, einer beifälligen Aufnahme bei den Interessenten gewiß sein dürften.

Ohne zunächst auf die Einzelheiten tiefer einzugehen, kann man dasjenige, was in der Regierungsvorlage geboten wurde, kurz in folgendem zusammenfassen:

1. Ausdehnung des Kreises der Versicherten sowohl durch Zulassung der Beamten seither nicht berücksichtigter Korporationen als auch durch Herabsetzung der für die Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung seither maßgebend gewesenen Gehaltsgrenze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Aufhebung der Bestimmung, daß Sparkassenbeamte zum Beitritt der Zustimmung des Verwaltungsrates nicht bedürfen.

3. Beseitigung des Vorausbeitrages (§ 46) der Gemeinden und Korporationen zur Witwen- und Waisenversorgung.

4. Das Recht freiwilliger Weiterversicherung für die nach 10jähriger Versicherung aus dem Gemeinde- oder Körperschaftsdienst ausscheidenden Beamten.

5. Ein weiteres Ansteigen des Ruhegehaltsanspruches vom 40. bis 50. Dienstjahr um je 1 Proz. bis auf 70 Proz. des Einkommensanschlages.

6. Eine Erhöhung des zulässigen Einkommensanschlages von 4000 auf 5000 M.

7. Gewährung des Ruhegehalts wegen vorgerückten Alters mit 65 statt 70 Jahren.

8. Aufhebung des Beitrags von 3 Proz. aus den Ruhegehalten der zu Ruhe gesetzten Beamten.

9. Berechnung des Ruhegehalts (in jedem Falle) aus dem Durchschnitt der Einkommensanschläge der letzten 10 anrechnungsfähigen Dienstjahre.

10. Anrechnung der beim Staate in außeretatmäßiger Stellung zugebrachten Dienstzeit gegen angemessene Beitragsnachzahlung.

11. Eine Milderung der Abzüge an den Witwenrenten (§ 31) bei Witwen, die bedeutend jünger waren als ihre verstorbenen Ehemänner.

Näher wird auf diese Punkte, sowie auf eine Reihe von weniger bedeutenden Neuerungen bei Betrachtung der einzelnen §§ zurückzukommen sein.

Eine Vergleichung dessen, was die Großh. Regierung mit ihrem Entwurfe bieten wollte, mit den Wünschen der Interessenten, zeigt ein erhebliches Zurückbleiben hinter denselben nur in folgenden Punkten, nämlich darin:

1. daß die Versicherungspflicht nicht über den Ratschreiberstand hinaus ausgedehnt wurde,
2. daß die Vorausbeiträge des § 46 nicht auch hinsichtlich der Ruhegehalte aufgehoben wurden und auch die hälftige Beitragserstattung an ohne Ruhegehalt ausscheidende Mitglieder den Gemeinden und Körperschaften auferlegt blieb,
3. daß der Steigerungssatz des Ruhegehaltes auf 1 Proz. jährlich festgesetzt blieb.

Gegen eine weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht oder einer unbedingten Versicherungsberechtigung hatte die Großh. Regierung prinzipielle Bedenken, die auch darin zum Ausdruck kamen, daß der Entwurf die unbedingte Versicherungsberechtigung der Sparkassenbeamten wieder beseitigte und ihren Beitritt zur Kasse von der Zustimmung des Verwaltungsrates abhängig machte. (Vergl. Seite 34 der Regierungsvorlage.) Es waren dies Bedenken im Interesse der den Gemeinden gewährleisteten Autonomie. Umgekehrt sollte ein Schutz für die Beamten darin liegen, daß die Vorausbeiträge zu den Ruhegehalten nach § 46 und die Beitragserstattung nach § 40 aufrechterhalten wurden, indem es anzunehmen sei, daß infolge dieser Kautelen eine Zuruhesetzung oder Dienstentlassung ohne genügenden Grund nicht allzuleicht vorkommen würde.

Lediglich finanzieller Natur waren die Gründe für die Beibehaltung des Steigerungssatzes der Ruhegehalte mit 1 Proz.

Von der Zweiten Kammer wurden an dem Entwurfe mehrfache Änderungen vorgenommen, die bei Besprechung der einzelnen Paragraphen zu berühren sein werden. Hier ist als eine Änderung von einschneidender Bedeutung nur die zu erwähnen, daß der Steigerungssatz des Ruhegehaltes auf $1^1/_4$ Proz. erhöht wurde, wodurch das vom Entwurfe in Aussicht genommene Maximum mit 70 Proz. des Einkommensanschlages schon nach 42 Dienstjahren eintritt.

Ihre Kommission hat den Gesetzentwurf in der von dem andern Hohen Hause bewirkten Fassung einer Prüfung unterzogen und ist zu folgenden Ergebnissen gelangt:

An prinzipieller Bedeutung obenan steht die verhältnismäßig unauffällige Änderung, daß die Sparkassenbeamten künftig nicht mehr ohne Zustimmung des Verwaltungsorgans ihrer Kasse Mitglieder der Fürsorgekasse werden können. Wenn die Gemeinden und Sparkassen in einem gewissen Pessimismus den ihnen widerfahrenen Zwang als etwas betrachteten, dessen sie sich nicht wieder würden entlasten können, und wenn sie infolge dessen aus praktischen Gründen geneigt waren, eine Ausdehnung des doch einmal geübten Zwanges auf alle ihre Beamten zu befürworten, so werden sie diesen Standpunkt doch jedenfalls gerne wieder verlassen, wenn sich ihnen die Aussicht eröffnet, die mit dem Fürsorgegesetz bewirkten Eingriffe in ihre Autonomie überhaupt wieder rückgängig gemacht zu sehen. Für die Sparkassen soll das nun so werden; es soll in ihrem freien Ermessen stehen, ob sie von der Fürsorgekasse überhaupt Gebrauch machen wollen oder nicht, und sie werden gerade deshalb ohne unangenehme Nebenempfindung ihren Beamten den Beitritt gestatten, wenn sie, wie insbesondere nach den jetzt in Aussicht genommenen Verbesserungen zu hoffen steht, die Überzeugung gewinnen, daß die Versicherung bei der Fürsorgekasse eine vorteilhafte ist. Die Gemeinden würden es ohne Zweifel begrüßen, wenn sie in die gleiche Lage versetzt werden könnten, und Ihre Kommission würde einem solchen Wunsche volles Verständnis entgegenbringen. Aber bei allen grundsätzlichen Bedenken gegen den den Gemeinden auferlegten Zwang wird man nicht bestreiten, daß ihm eine erzieherische Wirkung zukommt, daß er geeignet ist, das Verständnis für die Notwendigkeit einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Gemeindebeamten zu fördern. Und man wird ferner nicht bestreiten, daß diese Wirkung verloren gehen wird, wenn man die Maßregel, durch die sie erzielt werden soll, zu bald wieder aufhebt. Bei den Sparkassen, an deren Entschließungen eine geringere Zahl von Personen beteiligt ist, mag man den Zweck als erreicht ansehen; bei den Gemeinden aber gilt es einen viel größeren Personenkreis mit der Unabweisbarkeit des Bedürfnisses vertraut zu machen, und man wird einräumen müssen, daß dazu eine längere Zeit erforderlich ist. So möchte Ihre Kommission eine Änderung auch hinsichtlich der Gemeinden zurzeit nicht anregen. Aber sie hält es durchaus nicht für ausgeschlossen, daß man in einer ferneren Zukunft dazu gelangen wird, auch den Gemeinden die Versicherung ihrer Beamten wieder völlig frei anheimzugeben, in dem Vertrauen, daß keine Gemeinde es mehr versäumen wird, von der Fürsorgekasse in weitestem Umfange Gebrauch zu machen. Ja es scheint nicht ausgeschlossen, daß man einmal die Fürsorgekasse den Gemeinden und Korporationen selbst in die Hände geben könnte, womit deren Interesse an ihr außerordentlich wachsen würde. Daß aber eine geraume Zeit verfließen muß, ehe einer derartigen Änderung etwa näher getreten werden kann, ist selbstverständlich, nicht nur aus dem bereits genannten Grunde, sondern auch deshalb, weil es wünschenswert scheint, über die Wirksamkeit des Gesetzes gründliche Erfahrungen zu machen, ehe wieder daran geändert wird, und endlich auch deshalb, weil die immer noch unausgetragene Grundbuchfrage zurzeit kein Urteil darüber zuläßt, wie die Stellung des Ratschreibers sich in der Zukunft gestalten wird.

Bedauerlich fand es Ihre Kommission, daß die Vorausbeiträge des § 46 nur bei der Hinterbliebenenversorgung und nicht auch bei den Ruhegehalten in Wegfall kommen sollen, und daß den Gemeinden auch ferner die hälftige Erstattung der Beiträge in den Fällen des § 40 auferlegt bleiben soll. Letzteres verliert ja allerdings sehr an Bedeutung, nachdem erfreulicherweise die freiwillige Weiterversicherung der Ausscheidenden zugelassen werden soll; aber daß der § 46 auch nach seiner Milderung einer Popularität des Gesetzes bei den Gemeinden hinderlich im Wege stehen wird, kann nicht wohl in Zweifel gezogen werden.

Von den übrigen Änderungen, die sich allgemein dahin charakterisieren lassen, daß sie die Wohltaten des Gesetzes weiteren Kreisen zugänglich machen, sie erweitern und ihre Erlangung erleichtern sollen, kann gesagt werden, daß sie als erfreuliche Fortschritte zu betrachten sind, und dieses Urteil kann im Wesentlichen auch ausgedehnt werden auf dasjenige, was die Zweite Kammer

hinzugetan oder geändert hat, so insbesondere auf die Erhöhung des Steigerungssatzes der Ruhegehalte. Bedauerlich ist es, daß die Verbesserungen des Gesetzes eine Erhöhung der Verbandsumlage zur Folge haben müssen — nach Erklärung der Großh. Regierung auf 3½ Proz. bei den Ratschreibern, auf 9 Proz. bei den sonstigen Versicherten — aber es kann nicht empfohlen werden, die Umlage in einem durch nichts begründeten Optimismus niedriger zu halten, als nach fachmännischen Berechnungen angezeigt scheint.

Die einzelnen Paragraphen wurden von Ihrer Kommission beraten und fanden sämtlich in der Fassung der Zweiten Kammer einstimmige Annahme, wobei allerdings da und dort der Umstand mitwirkte, daß man die Vorlage nicht ohne zwingende Gründe nochmals an das andere Hohe Haus zurückgelangen lassen wollte. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I.

Zu § 1.

Hier wird der Kreis der versicherbaren Personen dadurch erheblich ausgedehnt, daß neben den seither ausschließlich genannten Beamten auch die „Bediensteten" der Gemeinden und Körperschaften eingeführt werden. Die Erweiterung ist erfreulich. Es mag dazu bemerkt werden, daß mit derselben auch ein aus forstlichen Kreisen stammender und in der Kommission von einem Mitgliede zur Sprache gebrachter Wunsch erfüllt ist, der sich auf die Zulassung des Forstschutzpersonals richtete. Genannter Wunsch ging allerdings noch dahin, auch die Waldhüter der sonst vom Fürsorgegesetz eximierten Städteordnungsstädte zuzulassen, weil sie mit Rücksicht auf die vom Forstgesetz ihnen gegebene besondere Stellung nicht in die städtischen Gehaltsstatute aufgenommen werden. Es wird aber hier doch eher am Platze sein, durch Abänderung des Forstgesetzes abzuhelfen.

Zu § 2.

Der Entwurf sieht in Absatz 1 nur eine geringfügige Änderung vor, mit der klargestellt werden soll, daß die Höhe des Gehalts keinen Einfluß darauf haben solle, ob ein Ratschreiber als Berufsratschreiber zu betrachten und die betreffende Gemeinde deshalb in das bezügliche Verzeichnis aufzunehmen sei. Es ist dagegen nichts zu erinnern. Ein neu eingefügter Absatz 2 bestimmt sodann, daß im Zweifelsfalle das Ministerium des Innern endgiltig zu entscheiden habe, wer als Ratschreiber zu betrachten sei. In der Voraussetzung, daß diese Bestimmung nicht etwa den Zweck hat, bei Gemeinden, deren Ratschreibergeschäfte sich auf mehrere Personen verteilen, den einen oder andern Beamten von der Kassenabteilung A auszuschließen, wäre auch dieser Meinung zuzustimmen. Von der Zweiten Kammer ist sodann noch ein weiterer Absatz eingefügt worden, der eine Ergänzung des Verzeichnisses zum Gegenstand hat und dessen Inhalt deshalb besser lediglich in § 3 behandelt worden wäre. Derselbe besagt, daß alle Gemeinden mit wenigstens 500 Einwohnern in das „Verzeichnis" aufzunehmen seien, und ferner alle kleineren, in denen das Amt des Ratschreibers im wesentlichen dessen ganze Zeit und Kraft in Anspruch nimmt. Wo letzteres der Fall ist, wird nach Annahme Ihrer Kommission das Großh. Ministerium des Innern wohl zu entscheiden haben. Es ist hiergegen nichts einzuwenden. Ob dagegen die starre Vorschrift, daß alle Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern unbedingt aufzunehmen sind, sich überall zweckmäßig erweisen wird, scheint von der Großh. Regierung bezweifelt zu werden, und es lassen sich in der Tat auch Gründe zu solchem Zweifel anführen. Einen Abänderungsantrag möchte Ihre Kommission aber hierwegen nicht stellen.

Zu § 3.

Der Entwurf bringt eine Änderung, die bezweckt, daß nicht nur, wie seither, Ergänzungen des „Verzeichnisses", sondern auch Streichungen in demselben vorgenommen werden können. Es ist viel-

leicht nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß damit nicht nur die Streichung solcher Gemeinden ermöglicht worden wäre, bei denen die Voraussetzungen der Aufnahme in Wegfall gekommen sind, sondern auch die Streichung anderer, z. B. solcher Städte, die eigene Versorgungseinrichtungen treffen wollen. Der Zusatz der Zweiten Kammer zu § 2 scheint das aber auszuschließen. Daß bei Aufnahmen und Streichungen außer dem Gemeinderat und dem Bezirksrat, die im Entwurfe allein genannt sind, stets auch der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse gehört werden wird, ist wohl ohne weiteres anzunehmen. — Ein Zusatz, den die Zweite Kammer zu § 3 machte, ist lediglich Konsequenz des zu § 2 gemachten und erfordert keine weiteren Bemerkungen.

Zu § 4.

Hier wird zunächst eine Ausdehnung der Beitrittsberechtigung der Ratschreiber bis zu einem Diensteinkommen von 400 M. herunter (gegen seitherige 500 M.) vorgenommen. Noch weiter herunterzugehen — etwa auf 350 M. — hielt die Großh. Regierung nicht angemessen, weil bei weniger als 400 M. die Invaliditätsversicherung günstiger scheint, trotzdem sie eine Hinterbliebenenversorgung nicht gewährt. Die Auffassung der Großh. Regierung wurde von der Zweiten Kammer geteilt und auch Ihre Kommission fand sich veranlaßt, derselben beizutreten.

Weiter wollte der Regierungsentwurf als Voraussetzung für den Beitritt eines Bürgermeisters an Stelle eines Gehaltsbezuges von 2000 M. nur ein „Berufseinkommen" von **1500 M.** festhalten. Die Zweite Kammer ging noch weiter zurück, auf ein Berufseinkommen von nur **1000 M.**, womit auch Ihre Kommission einverstanden ist.

Hinsichtlich der übrigen Gemeindebeamten und der neu hinzukommenden Gemeindebediensteten, einschließlich derer der Bezirksverbände und weltlichen Ortsstiftungen (die seither nicht einbezogen waren) setzt der Entwurf den Betrag des die Zulassung zur Fürsorgekasse begründenden Einkommensanschlages auf **400 M.** fest, während seither 800 M. verlangt waren. Aus gleichem Grunde wie bei den Ratschreibern glaubt Ihre Kommission, daß der Entwurf damit weit genug geht und allen wirklichen Bedürfnissen entspricht.

Daß und warum Ihre Kommission es billigt, für den Beitritt der nicht versicherungspflichtigen Beamten das Erfordernis der Zustimmung ihrer Anstaltsbehörde festzuhalten, und auch die seither bezüglich der Sparkassenbeamten gemachte Ausnahme wieder zu beseitigen, wurde schon gesagt. Ebenfalls wurde schon gesagt, daß die auch in diesem Paragraphen gegebene Ausdehnung der fakultativen Versicherung auf seither nicht berücksichtigte Korporationen gebilligt wird. Es erübrigt nur zu erwähnen, daß durch die Zweite Kammer den von der Regierungsvorlage berücksichtigten Körperschaften, nämlich den Kreisen, Handelskammern, Handwerkskammern und Ortskrankenkassen fürsorglich noch die in Aussicht stehende Landwirtschaftskammer und die Arbeitskammern hinzugefügt wurden und das zur Mitgliedschaft berechtigende Mindesteinkommen auf 1000 statt der von der Vorlage gewollten 1200 M. festgesetzt wurde. Einwendungen gegen diese Änderungen hat Ihre Kommission nicht zu machen.

Zu § 5.

Die hier vorgesehene Änderung soll Beamte bei einem Wechsel ihrer Stellung vor Nachteil bewahren und ist zu billigen.

Zu § 6.

Nachdem die Sparkassenbeamten hinsichtlich ihres Eintrittes gleich den Gemeindebeamten an die Zustimmung ihrer Anstellungsbehörde gebunden sein sollen, ist es jedenfalls richtig, sie auch hinsichtlich ihres Austrittes jenen gleichzustellen, wie hier geschieht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 10.

Die Herabsetzung der Altersgrenze für Erlangung des Ruhegehalts von 70 auf 65 Jahre ist zweckmäßig. Eine weitere Änderung in Absatz 2 hat lediglich die Bedeutung einer Erläuterung.

Zu § 12.

Hier wird die Anrechnung der Dienstzeit nur zugelassen, die ein Mitglied in außeretatmäßiger Stellung beim Staat zugebracht hat, und zwar gegen eine Nachzahlung von 8 Proz. des beim Eintritt in die Fürsorgekasse maßgebenden Einkommensanschlages. Die Zweite Kammer hat eine gleiche Anrechnung auch hinsichtlich der im Dienste einer vom Gesetze eximierten Städteordnungsstadt zugebrachten Zeit hinzugefügt. Die beiden Neuerungen sind zu billigen, da sie den Gemeinden die Gewinnung tüchtiger Beamter erleichtern werden. Die Frage, ob die Nachzahlung von 8 Proz. nicht zu mildern wäre, wird man nach den bezüglichen Ausführungen der Regierungsvorlage verneinen müssen. Eine weitere Neuerung gegen die nichts einzuwenden ist, besteht darin, daß die Bestimmungen des Paragraphen auch bei früherer Verwendung des Beamten im öffentlichen Schuldienste des Landes sinngemäße Anwendung finden. Weitere Änderungen, die sich aus der Änderung anderer Paragraphen ergeben, erfordern keine Bemerkung.

Zu § 13.

Die Absicht der Regierungsvorlage, den Steigerungssatz des Ruhegehalts mit 1 Proz. jährlich festzuhalten, aber vom 40. bis 50. Dienstjahre eine weitere Steigerung von 60 auf 70 Proz. des Einkommensanschlages zuzulassen, war keine glückliche. Es entspricht in der Regel nicht dem Interesse des Dienstes, einen Beamten in so hohem Alter, wie es nach 40 Dienstjahren in der Regel vorhanden ist, noch lange in Aktivität zu erhalten. Ihre Kommission hätte ungeachtet der von der Großh. Regierung geltend gemachten Bedenken es für angängig gehalten, den von den Beamten gewünschten Steigerungssatz von 1½ Proz. mit einem Maximalruhegehalt von 75 Proz. nach 40 Dienstjahren zu bewilligen, nachdem die Gemeinden und Sparkassen wiederholt die Forderung unterstützt haben und somit wohl auch bereit wären, die sich ergebende Erhöhung der Umlage zu tragen. Nachdem aber die Zweite Kammer sich mit einer Erhöhung des Steigerungssatzes auf 1¼ Proz. und einem nach 42 Jahren zu erlangenden Maximalbetrag von 70 Proz. begnügt hat, und ein Nachgeben der Großh. Regierung über diese Grenze hinaus offenbar nicht zu erwarten steht, glaubt auch Ihre Kommission die Annahme des Paragraphen in der Fassung der Zweiten Kammer empfehlen zu sollen.

Zu § 15.

Dieser Paragraph enthält die Erhöhung des pensionsfähigen Einkommensanschlags von 4000 auf 5000 M. Gegen die Neuerung ist nichts einzuwenden. Da sie aber jedenfalls teilweise mit Rücksicht auf die Bürgermeister vorgeschlagen wurde, ist hier vielleicht die Stelle, an der darüber gesprochen werden muß, inwiefern das Fürsorgegesetz überhaupt eine für die Bürgermeister geeignete Einrichtung bietet. Die Bürgermeister selbst sind sehr geteilter Meinung darüber. Diejenigen der Städte halten es, wie bereits angeführt, meist nicht für angemessen, daß das gewählte Oberhaupt der Gemeinde mit den durch Entschließung der Gemeindebehörden angestellten Beamten und Bediensteten an der gleichen Versorgungseinrichtung teilnehmen. Sie sind meist der Ansicht, daß für sie über kurz oder lang eine gleiche Bestimmung getroffen werden müsse, wie sie für die Städteordnungsstädte in der Städteordnung enthalten ist. Vereinzelt wird auch die Auffassung vertreten, es sei besser, wenn die Gemeinde dem Bürgermeister einen so reichlichen Gehalt auswerfe, daß er sich bei einer Privatanstalt auskömmlich versichern könne, so daß beim Ausscheiden aus dem Amte weder er selbst noch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Gemeinde einen Nachteil erleide. Zweifellos gibt es jedoch eine nicht ganz geringe Zahl von Bürgermeistern — außer den tatsächlich bereits versicherten — die von dem Gesetze ganz gerne Gebrauch machen würden. In deren Interesse ist es zu bedauern, daß das Gesetz auch in der jetzt in Aussicht genommenen Gestalt sehr wenig geeignet scheint, ihren Zwecken zu dienen. Vor allem ist es erklärlich, daß es für einen Bürgermeister peinlicher sein muß, bei der Gemeindevertretung eine Versicherung für sich selbst zu beantragen, als für seine Untergebenen. Eine für Bürgermeister geeignete Versicherung müßte also entweder obligatorisch oder dem Bürgermeister auf seine alleinige Kosten ohne Befragung der Gemeinde zugänglich sein. Ein weiterer Grund, das Fürsorgegesetz als ungeeignet für Bürgermeister zu bezeichnen, liegt darin, daß die Karenzzeit mit 10 Jahren länger ist, als die Amtsperiode. Näher wird auf diesen Punkt bei § 39 (früher 40) zurückzukommen sein. Alles zusammenfassend, kann nur gesagt werden, daß die Frage einer geeigneten Fürsorge für die Bürgermeister auch mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe nicht gelöst wird und einer Lösung auf anderem Wege harrt.

Zu § 20.

Die Neuerung, daß die Nachprüfung der Diensteinkommensverhältnisse durch die Bezirksämter nicht mehr jährlich in allen Amtsbezirken, sondern nur jährlich in etwa einem Drittel der Amtsbezirke stattfinden solle, bringt eine wünschenswerte Arbeitsverminderung, die auch unbedenklich ist, da durch den neuen Absatz 3 des Paragraphen etwaigen Nachteilen vorgebeugt wird.

Zu §§ 22, 33 und 34.

Seither endigte der Ruhegehalt mit dem Todestage des Empfängers; künftig soll er erst mit dem Ablauf des Monats enden, in dem der Empfänger stirbt, was als eine sehr begrüßenswerte Neuerung bezeichnet werden kann. Gleicherweise sind die entsprechenden Änderungen hinsichtlich der Witwen- und Waisengelder zu beurteilen.

Zu § 31.

Witwen, die bedeutend jünger waren als ihre verstorbenen Ehemänner, waren unter dem seitherigen Gesetze einer unverhältnismäßig großen Kürzung ihres Witwengeldes unterworfen. Daß der Entwurf im Anschluß an die Bestimmungen des Beamtengesetzes diese Kürzung erheblich einschränkt, ist zu billigen.

Zu § 36.

Daß die 3prozentige Beitragsleistung der Ruhegehaltsempfänger wegfallen soll, wurde als eine erwünschte Neuerung bereits bezeichnet. Damit ist auch der Wegfall des

§ 39 (alter Fassung)

der sich lediglich auf sie bezieht, gebilligt.

Zu § 39 (bisher § 40).

Es war Gegenstand von Erwägungen der Kommission, ob man nicht doch die den Gemeinden so lästige Beitragserstattung ganz der Fürsorgekasse zur Last legen solle. Man konnte sich aber zu einem dahin gehenden Antrage nicht entschließen, da man befürchtete, das Zustandekommen des Gesetzes damit zu gefährden, was sich um so weniger gerechtfertigt hätte, als die in der neuen Fassung des Paragraphen gewährte Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung den Fall der Beitragserstattung wohl nicht mehr oft eintreten lassen wird. Die Bedingungen, die für die Weiterversicherung gegeben werden, sind nicht zu beanstanden, da es selbstverständlich scheint, daß die Kosten einer freiwilligen Versicherung auch von dem Versicherten allein zu übernehmen sind. Zu bemerken

bleibt jedoch unter Bezug auf das zu § 16 Gesagte, daß ein Bürgermeister, der nach Umfluß einer einzigen Amtsperiode aus seinem Amte wieder ausscheidet, weder auf die Beitragserstattung, noch auf die freiwillige Weiterversicherung Anspruch machen kann. In der gleichen Lage ist ja allerdings auch jeder andere Beamte, der vor der Erfüllung der zehnjährigen Karenzzeit aus dem Amte scheidet. Aber da das Ausscheiden oder Bleiben des Bürgermeisters den Zufälligkeiten der Wahl ausgesetzt ist, erscheint sein Risiko viel größer als das eines andern Beamten. Eine Verkürzung der Karenzzeit auf etwa 8 Jahre würde zwar dem Bürgermeister helfen; es wurde eine solche Änderung auch sowohl in der Kommission der Zweiten Kammer, als auch in Ihrer Kommission erwogen und es scheint, daß eine allzugroße Mehrbelastung der Fürsorgekasse durch sie nicht eintreten würde. Aber es wurde gegen sie angeführt, daß es nicht empfehlenswert sei, die Karenzzeit kürzer zu machen, als bei den Staatsbeamten; es bliebe eher der Weg einer Änderung der Gemeindeordnung durch Verlängerung der Amtszeit des Bürgermeisters auf 10 Jahre. Ihre Kommission verschloß sich nicht der Einsicht, daß diese Einwendung Beachtung verdiene und sie verzichtete deshalb auf einen Abänderungsantrag, aber sie sieht, wie schon zu § 16 bemerkt, in der Unstimmigkeit zwischen der Amtsdauer des Bürgermeisters und der Karenzzeit bei der Fürsorgekasse einen triftigen Grund dafür, daß die Bürgermeister in der Fürsorgekasse eine für ihre Zwecke geeignete Einrichtung meist nicht erblicken und die Forderung erheben, daß für sie in andrer Weise gesorgt werde. Der neue Zusatz zu § 59, der Freigebigkeitshandlungen zuläßt, würde allerdings eine Beitragserstattung — auf alleinige Kosten der Fürsorgekasse — in geeigneten Fällen ermöglichen, und Ihre Kommission setzt voraus, daß dieser Weg auch gern betreten werden wird. Aber die unsichere Aussicht auf eine freiwillige Rückvergütung aus Billigkeitsrücksichten kann doch niemals Ersatz bieten für den Verzicht auf Rechtsansprüche, wie sie durch eine geeignete Versicherung bei einer Privatanstalt ohne weiteres erworben werden.

Zu § 40 (neuer Fassung).

Der Paragraph regelt die Beitreibung der Beiträge für freiwillig fortgesetzte Versicherungen und gibt zu Bemerkungen weiter keinen Anlaß.

Zu § 44.

Die kleinen Änderungen, die dieser Paragraph erfährt, ergeben sich aus der Änderung anderer Paragraphen und bieten zu Bemerkungen keine Veranlassung. Es wurde aber in der Kommission der Zweiten Kammer angeregt, das hier geordnete Eintritts- und Einkaufsgeld zu beseitigen. Die Gründe, die die Großh. Regierung gegen diesen Vorschlag anführte, und aus denen seine Ablehnung erfolgte, sind auf Seite 31/32 des Berichtes genannter Kommission dargestellt und werden auch von Ihrer Kommission gebilligt.

Zu § 46.

Die Verbesserung dieses Paragraphen durch Beseitigung des Vorausbeitrags der Gemeinden und Körperschaften zur Hinterbliebenenversorgung wurde schon besprochen und es wurde dabei bedauert, daß nicht auch diejenigen zu den Ruhegehalten beseitigt wurden. Letzteres wird ungeachtet der gegenwärtig so entschieden ablehnenden Haltung der Großh. Regierung eine Aufgabe der Zukunft bleiben. Denn wenn die Großh. Regierung ihrerseits befürchtet, der Verzicht auf den Vorausbeitrag zu den Ruhegehalten werde dazu führen, daß Gemeinden und Körperschaften eine Zuruhesetzung von Beamten oft vorzeitig anstreben, so läßt sich mit besserem Recht entgegenhalten, daß die Vorausbeiträge oft Veranlassung sein werden, zum Nachteil des Dienstes Beamte in Aktivität zu halten, die ihre Stelle nicht mehr ausfüllen.

Zu § 47.

Ein neuer Absatz, der lediglich als Erläuterung zu betrachten ist, gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß. Ein in der Kommission der Zweiten Kammer zum Ausdruck gekommener Wunsch nach Erhöhung des Staatszuschusses wurde von der Großh. Regierung als unerfüllbar bezeichnet mit dem Bemerken, daß insbesondere eine Ausdehnung des Staatszuschusses auf die Abteilung B niemals in Frage kommen könne. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß ein weiterer Zuschuß des Staates nur die unerwünschte Wirkung haben könne, die Beziehungen zwischen den Gemeinden und ihren Beamten zu lockern. Wenn es wünschenswert scheint, daß der Staat den Gemeinden für die Arbeit die sie ihm durch ihre Beamten leisten, eine weitere Vergütung gewähre, so sollte das in anderer Form geschehen. Zu Zuwendungen an die Sparkasse und anderen Körperschaften ist aber in der Tat kein Grund gegeben.

Zu § 57.

Ungeachtet der grundsätzlichen Anschauung Ihrer Kommission, daß vielleicht später einmal die Fürsorgekasse ganz in die Hände der beteiligten Gemeinden und Körperschaften gelegt werden könnte, stimmt dieselbe durchaus der Kommission des andern Hohen Hauses darin bei, daß die Führung der Geschäfte durch den Verwaltungsrat der Beamten-Witwen-Kasse sich praktisch durchaus bewährt hat, und sie möchte eine Änderung für die zunächst absehbare Zeit nicht beantragen. Da die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung durch Verordnung zu regeln sind, bleibt es auch unter der gegenwärtigen Ordnung möglich, im Bedarfsfalle den Interessenten einen etwas verstärkten Einfluß zu gewähren.

Zu § 59.

Hier wird dem Verwaltungsrat unter geeigneten Kautelen die seither nicht gegebene Möglichkeit zu Freigebigkeitshandlungen gewährt. Ihre Kommission sieht darin eine wesentliche Verbesserung des Gesetzes, da bei jeder Versicherung Fälle vorkommen, in denen ein Verfahren nach dem Buchstaben der allgemeinen Vorschriften als unbillig erscheinen wird.

Zu §§ 7, 8, 9, 15, 27, 38, 43, 44, 45, 46, Absatz 2, 49, 50, Absatz 1 und 2, 54, 55, 57, 58, 64.

Hier finden sich noch kleine Änderungen, die teils durch die Änderung anderer Paragraphen bedingt oder sonst unwesentlich, meist nur redaktioneller Natur sind und zu Bemerkungen keine Veranlassung geben.

Zu Artikel II des Entwurfs.

Zu § 69.

Der neue Paragraph enthält Einführungs- und Übergangsbestimmungen, an denen nichts zu beanstanden ist. Eine derselben ist die, daß Beamte, denen erst durch die jetzige Novelle der Beitritt zur Fürsorgekasse eröffnet ist, und die eine mindestens 5jährige anrechnungsfähige Dienstzeit hinter sich haben, eine Abkürzung der Karenzzeit um 5 Jahre beanspruchen können, wenn ein einmaliger Beitrag dafür entrichtet wird. Die Höhe dieses Beitrags sollte nach dem Entwurf 12 Proz. des beim Eintritt maßgebenden Einkommensanschlags betragen, ist aber von der Zweiten Kammer mit Zustimmung der Großh. Regierung auf 10 Proz. herabgesetzt worden. Ihre Kommission ist mit dieser Änderung einverstanden; eine weitere Herabsetzung hat die Großh. Regierung aus zutreffenden Gründen abgelehnt.

Artikel III.

Dieser Artikel ermächtigt das Großh. Ministerium des Innern zum Vollzug des Gesetzes, mit gleichzeitiger Ermächtigung, den durch dasselbe veränderten Text des Gesetzes vom 8. August 1896 neu zu publizieren. Es ist dazu keine weitere Bemerkung zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Petitionen.

Die Petitionen des badischen Ratschreibervereins, des Vereins badischer Sparkassenrechner und des Verbandes der badischen Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner, die der Kommission zur Behandlung überwiesen wurden, bewegen sich im Rahmen der im Eingang gegenwärtigen Berichts beleuchteten Wünsche. Zum Teil ist ihnen durch die Novelle entsprochen und soweit es nicht geschehen ist, haben die Gründe der Nichterfüllung in dem Gesagten ihre Würdigung gefunden. Es dürfen danach die Petitionen im Falle der Annahme des Gesetzentwurfes als erledigt betrachtet werden.

Die Kommission beantragt:

Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in der von der Hohen Zweiten Kammer bewirkten Fassung ihre Zustimmung erteilen und die Petitionen des badischen Ratschreibervereins, des Vereins badischer Sparkassenrechner und des Verbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner als dadurch erledigt erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

vormals

errichtet 1835 — Allgemeine Versorgungs-Anstalt — erweitert 1864

Karlsruhe, den 18. Juli 1906.

Welche Einlagen bei einer Privatgesellschaft erforderlich sind für die genau gleichen Leistungen, welche die Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte bietet, läßt sich nicht angeben. Es gibt keine Privatanstalt, die solche Einrichtungen hat, daß sie genau dieselben Leistungen gewähren kann, wie sie in den Bestimmungen der Fürsorgekasse vorgesehen sind.

Ein Vergleich läßt sich jedoch in der Weise anstellen, daß man untersucht, welche Leistungen eine Privatgesellschaft gegen Einlagen gewährt, welche den Einnahmen der Fürsorgekasse an Eintritts- und und Einkaufsgeldern sowie an fortlaufenden Beiträgen der Beamten und an Verbandsumlage entsprechen, und daß man dann diese Leistungen gegen die Leistungen der Fürsorgekasse abwägt. Aber auch hierbei lassen sich eine Reihe von Punkten nicht erfassen, so daß auch ein derartiger Vergleich nur mit Vorsicht zu benützen ist.

Legen wir dem Vergleich den Fall eines Beamten zu grunde, dessen durchschnittlicher Einkommensanschlag 1000 Mk. beträgt, so erhält die Fürsorgekasse in Abteilung B nach den bisherigen Bestimmungen an Eintritts- und Einkaufsgeldern einmal 10 Proz. des Einkommensanschlags und an fortlaufenden Beiträgen des Beamten jährlich 4 Proz., an Verbandsumlage jährlich 6 Proz., zusammen also jährlich 10 Proz. des Einkommensanschlags. Insgesamt stehen also für die Privatversicherung eine einmalige Zahlung von 100 M. und jährliche Zahlungen von je 100 M. zur Verfügung. Welche Pension für den Mann und welche Hinterbliebenenversorgung leistet hiefür die Privatversicherung?

Für die Höhe der Leistungen der Privatversicherung ist von sehr wesentlicher Bedeutung das Alter des Beamten bei Abschluß der Versicherung. Je älter der Beamte, desto höher natürlich die Prämie und dementsprechend desto geringer die absolute Leistung der Versicherungsgesellschaft. Es darf daher das Alter nicht willkürlich gewählt, sondern es muß dabei auf die tatsächlichen Verhältnisse der Fürsorgekasse zurückgegangen werden. Das mittlere Eintrittsalter bei der Abteilung B der Fürsorgekasse war bisher 35,6 Jahre. Es ist demnach für die Prämienberechnung bei der Privatgesellschaft ein Beitrittsalter von 36 Jahren zu grunde zu legen.

Von den zur Verfügung stehenden Mitteln soll für die Pensionsversicherung die einmalige Einlage ganz und von den jährlichen Beiträgen die Hälfte (50 M.), für die Hinterbliebenenversicherung die zweite Hälfte der jährlichen Beiträge verwendet werden. Es sollen ferner die Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sicherungen so abgeschlossen werden, daß die jährliche Steigerung des Pensions- und Witwengeldanspruchs dieselbe ist, wie sie nach dem Regierungsentwurf bei der Kasse bei einem maßgebenden Einkommensanschlag von 1000 M. sein würde, wobei für die Pension berücksichtigt ist, daß infolge der Vorausbeiträge des § 46 des Entwurfs nur 75 Proz. auf die Kassenleistung selbst entfallen.

a. Pensionsversicherung.

Der Deutsche Privatbeamtenverein in Magdeburg gewährt steigende Pensionsrenten gegen Jahresbeiträge unter folgenden Bedingungen: Bei der Aufnahme ist eine schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand abzugeben. Ärztliche Untersuchung kann verlangt werden. Es können Wartezeiten bis zu 5 Jahren vereinbart werden. Bei Wegfall der ärztlichen Untersuchung ist stets eine Wartezeit von wenigstens 3 Jahren zu vereinbaren. Die Pension wird fällig bei Eintritt der Invalidität oder bei Erreichen eines bestimmten tarifmäßigen Endalters unbedingt auch ohne das Vorliegen von Invalidität; sie dauert lebenslänglich. Die Zahlung der Jahresprämien dauert bis zum Erlöschen der Versicherung oder Fälligwerden der Kassenleistung, höchstens aber bis zum tarifmäßigen Endalter. Für das Beitrittsalter 36 und das tarifmäßige Endalter 65 beträgt bei einer Jahresprämie von 33 M. die Pensionsrente nach einem Jahr 7 M. 50 Pfg. und steigt pro Jahr um 7 M. 50 Pfg. Nach 10 Jahren, dem Beginn des Pensionsanspruchs bei der Fürsorgekasse, beträgt sonach der Pensionsanspruch 75 M. und steigt dann weiter bis zum Höchstbetrage von 217 M. 50 Pfg. Diese Pensionsrenten können sich noch erhöhen um Überschußanteile.

Die Pensions- und Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Deutscher Anker" in Berlin schließt lebenslängliche Invaliditätsversicherungen gegen abgekürzte Prämienzahlung ab. Es ist ärztliche Untersuchung erforderlich. Die Rente wird fällig bei Eintritt der Invalidität und dauert lebenslänglich. Die Jahresprämie ist zu zahlen bis zum Eintritt der Invalidität oder höchstens bis zu einem bestimmten tarifmäßigen Endalter. Für das Eintrittsalter 36 und das Endalter 65 beträgt bei einer jährlichen Prämie von 17 M. die jährliche Rente 82 M.

Gegen einmalige Einlagen schließt keine Gesellschaft lebenslängliche Invaliditätsversicherungen ab. Schätzungsweise beträgt für eine einmalige Einlage von 100 M. im Alter von 36 die lebenslängliche jährliche Invaliditätsrente, fällig beim Eintritt von Invalidität, dauernd bis zum Tode zirka 30 M.

Bei Zusammenstellung dieser verschiedenen Leistungen ergibt sich daher nach 10 Jahren ein Pensionsanspruch von 75 + 82 + 30 M. = 187 M., der mit jedem weiteren Jahr steigt um 7 M. 50 Pf. bis zur Höchstgrenze von 329 M. 50 Pf.

b. Hinterbliebenenversorgung.

Der schon genannte Magdeburger Verein schließt steigende und gleichbleibende Witwenrenten ab. Wegen Gesundheitsnachweis und Wartezeit gilt dasselbe wie bei der Pensionsversicherung. Die Witwenrente wird fällig beim Tode des Mannes und dauert lebenslänglich oder bis zur Wiederverheiratung. Die Versicherung erlischt beim Tode der Ehefrau ohne Rückgewähr der bezahlten Beiträge. Die Beitragszahlung dauert bis zum Tode des Mannes. Bei einem Eintrittsalter des Mannes von 36 Jahren und gleichaltriger oder höchstens um 5 Jahre jüngerer Frau beträgt für eine Jahresprämie von 28 M. 30 Pf. die Witwenrente nach 1 Jahr 6 M. und steigt pro Jahr ebenfalls um 6 M. Ferner beträgt bei den genannten Altersverhältnissen für eine Jahresprämie von 17 M. 16 Pf. die jährliche gleichbleibende Witwenrente 57 M. 40 Pf. Der Jahresbeitrag für die Witwenrentenversicherung beträgt also 45 M. 46 Pf. und es ergibt sich nach 10 Jahren ein gesamter Witwengeldanspruch von 60 + 57 M. 40 Pf. = 117 M. 40 Pf., steigend mit jedem weiteren Jahre um 6 M. Die Witwenrenten können sich noch erhöhen um Überschußanteile.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Waisenrentenversicherungen schließt keine deutsche Privatgesellschaft ab. Nimmt man jedoch an, es werden gegen 10 Proz. des Beitrags für die Witwenrentenversicherung für jede vorhandene Waise ohne Rücksicht auf deren Anzahl eine Waisenrente von 10 Proz. der Witwenrente versichert, so beträgt in unserem Fall der jährliche Beitrag für die Waisenversicherung 4 M. 54 Pf., die Waisenrente selbst beträgt pro Waise im ersten Jahr 6 M. 34 Pf., und steigt pro Jahr um 60 Pf.

Man hat also als annähernde Gesamtleistung:

1. für den Ehemann: eine nach einem Jahr mit 119 M. 50 Pf. beginnende, alljährlich um 7 M. 50 Pf. bis höchstens 329 M. 50 Pf. steigende, sonach nach 10 Jahren 187 M. betragende Pension, fällig beim Eintritt von Invalidität, mit 217 M. 50 Pf. jedoch unbedingt im Alter 65 auch ohne Invalidität.

2. für die Witwe: eine nach einem Jahr mit 63 M. 40 Pf. beginnende, alljährlich um 6 M. steigende, sonach nach 10 Jahren 117 M. 40 Pf. betragende Rente fällig beim Tod des Mannes bis zum Tod der Witwe oder bis zur Wiederverheiratung.

3. für jede Waise eine nach einem Jahr mit 6 M. 34 Pf. beginnende, alljährlich um 60 Pf. steigende, nach 10 Jahren sonach 11 M. 84 Pf. betragende Rente, fällig beim Tode des Vaters, zahlbar bis höchstens zum 18. Lebensjahr der Waise.

Ein Vergleich dieser Leistungen mit denen der Fürsorgekasse, wobei selbstverständlich die Vorausbeiträge nach § 46 von den gesamten Leistungen der Fürsorgekasse abzuziehen sind, ergibt zweifellos ein erhebliches Plus für die Fürsorgekasse, resp. die Fürsorgekasse leistet erheblich mehr als die genannten Privatanstalten für die Versicherten, auch wenn man deren Leistungen nur auf Grund des bisherigen Gesetzes berechnet. Dieses Plus wird durch die Unterschiede in der Karenzzeit und der Fälligkeit des Ruhegehalts nicht entfernt ausgeglichen. Es erhöht sich selbstverständlich bedeutend, sobald man die Leistungen der Kasse nach dem neuen Entwurf in Rechnung zieht. Namentlich kommt dabei in Betracht, daß infolge Änderung des § 13 bei einem durchschnittlichen Einkommensanschlag von 1000 M. der für Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung maßgebende Einkommensanschlag ein nicht unerheblich höherer sein wird. Dann ist auch zu beachten, daß durch den größeren Zugang älterer Beamten, wie er infolge der Novelle zweifellos statthaben wird, das durchschnittliche Eintrittsalter für eine Reihe von Jahren sich wohl über dem oben zugrundegelegten Beitrittsalter von 36 Jahren halten wird.

Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Kimmig. Rheinbold.

Anlage II.

Berechnung

der Leistungen und Gegenleistungen für ein Mitglied der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte — Abt. B — unter der Herrschaft

a. des Gesetzes vom 8. Juli 1896 während der Jahre 1897—1941,
b. des Fürsorgegesetzes in der Fassung, in welcher es im Landtag 1905/06 von der Zweiten Kammer angenommen worden ist, für 1907/1951,

und unter der Annahme, daß das Mitglied

1. beim Eintritt in die Kasse 25 Jahre alt ist,
2. nach einer Dienstzeit von 40 Jahren in den Ruhestand tritt,
3. während der ganzen Dienstzeit ein jährliches Diensteinkommen von 1000 Mark hat,
4. den Ruhegehalt 10 Jahre lang bezieht,
5. beim Tod im Alter von (25 + 40 + 10 =) 75 Jahren eine Witwe hinterläßt, die drei Jahre jünger ist und ihren Mann um fünf Jahre überlebt.
6. zu b die Verbandsumlage 9 Proz. beträgt und zu a und b nach § 50 Absatz 2 des Gesetzes Verbandsumlage nicht zu erheben ist.

A. Leistungen an die Fürsorgekasse.

	a	b	
I. Mitglied.			
1. Beiträge zu 4 Proz., jährlich 40 . 40 = ...	1600 M.	1600.— M.	
zu 3 Proz., jährl. aus 600 M. = 18 . 10 =	180 „	—	
2. Eintrittsgeld 10 Proz. aus 1000 M. = 100 : 2 = .	50 „	50.— „	
	1830 M.		1650.— M
II. Anstellungsgemeinde.			
1. Eintrittsgeld $\frac{100}{2}$ = ...	50 M.	50.— M.	
2. Verbandsumlage aus 1000 M. zu 6 Proz. $\frac{1000 . 6 . 40}{100}$ =	2400 „		
9 „ $\frac{1000 . 9 . 40}{100}$ =		3600.— „	
3. Vorausleistung 25 Proz. zu			
600 für 10 Jahre	1500 „		
675 für 10 Jahre		1687.50 „	
300 für 5 Jahre	375 „		
	4325 M.		5337.50 „
Summa A	6155 M.		6987.50 M.

B. Gegenleistungen der Fürsorgekasse.

	a	b
1. Ruhegehalt für 10 Jahre $\frac{1000 \cdot 60 \cdot 10}{100} = \ldots\ldots$	6000 M.	
$\frac{1000 \cdot 67{,}5 \cdot 10}{100} = \ldots\ldots$		6750.— M.
2. Witwengeld für 5 Jahre 30 Proz. aus 1000 M.	1500 M.	1500 M.
Summa B	7500 M.	8250.— M.
„ A	6155 „	6987.50 M.
Fürsorgekasse leistet mehr „ „	1345 M.	1262.50 M.

Beilage Nr. 313 zum Protokoll der 37. Sitzung der Ersten Kammer
vom 28. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums, Titel X Schuldentilgung
(Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. V Seite 94)

und

das Spezialbudget der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse
(Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. IX) für die Jahre 1906 und 1907.

Erstattet von Geheimem Kommerzienrat **Koelle.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In Titel X des Budgets des Großh. Finanzministeriums für 1906/07 sind für je ein Jahr 850 152 M. als Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse anverlangt und bei letzterer als Einnahme eingesetzt. In der vorhergehenden Budgetperiode betrug der Zuschuß jährlich 2 000 000 M., er ist also dieses Mal um 1 149 848 M. jährlich vermindert. Diese Verringerung wird damit begründet, daß in

den Jahren 1906/07 die Staatskasse durch Hinauszahlungen an das Reich in außerordentlicher Weise belastet ist, und daß diese außergewöhnliche Belastung nicht finanziert werden kann, ohne das badische Budget erheblichen Störungen auszusetzen. Es sollen deshalb die gestundeten Matrikularbeiträge auf die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse verwiesen und dieselbe wie oben angegeben, um 1 149 848 M. jährlich verringert werden

Da der Reinertrag der Eisenbahnen sich in den Jahren 1903 und 1904 in erfreulicher Weise wieder gehoben hat, sodaß er nicht nur zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der Eisenbahnschuld hingereicht hat, sondern hauptsächlich in dem zweiterwähnten Jahre noch ein immerhin ins Gewicht fallender Betrag zur Verminderung der Eisenbahnschuld verwandt werden konnte, erscheint die Reduzierung der Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse vertretbar, insbesondere im Hinblick darauf, daß es sich hierbei nur um eine einmalige Maßnahme handelt. Die Dotation soll jedoch in dem Maße bis zu ihrem bisherigen Betrage von 2 000 000 M. wieder erhöht werden, als die gestundeten Matrikularbeiträge vom Reiche tatsächlich nicht verlangt werden.

Bei der Eisenbahnschulden-Tilgungskasse

Staatsvoranschlag Hauptabteilung IX

sind die Gesamtausgaben für das Jahr 1906 mit . . . . . 80 412 362 M.
für das Jahr 1907 mit . . . . . 82 404 044 „
vorgesehen.

Bei den Ausgaben sind angefordert:

		für 1906	für 1907
Titel I	Verwaltungskosten mit	98 140 M.	98 140 M.
Titel II	Passivzinsen	17 172 242 „	18 514 969 „
Titel III	Planmäßige Schuldentilgung	8 360 298 „	8 447 584 „
		25 630 680 M.	27 060 693 M.

In der Einnahme sind an Dotation vorgesehen Titel IV § 1 Reinertrag der Staatseisenbahn abzüglich Ausgabeüberschuß der Bodenseedampfschiffahrt

	für 1906	für 1907
	16 117 810 M.	16 117 810 M.
§ 3 Anteil an der Reineinnahme der Main-Neckarbahn . .	974 400 „	974 400 „
§ 4 Aversum als Anteil an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000 „	500 000 „
	17 592 210 M.	17 592 210 M.
und es ergibt sich somit gegenüber den obigen Ausgaben ein Fehlbetrag von	8 038 470 „	9 468 483 „

Zieht man nun in Betracht, daß im Jahre 1905 das Reinerträgnis des Eisenbahnbetriebs nach der von der Großh. Generaldirektion der Hohen Zweiten Kammer mitgeteilten vorläufigen Zahl 25 289 000 M. betrug und daß seit Ende 1905 ein Rückgang in der allgemeinen Wirtschaftslage nicht eingetreten ist, so wird man wohl annehmen dürfen, daß sich für die Jahre 1906/07 mindestens ein gleich hoher Reinertrag wie für 1905 ergeben wird. Danach würde also gegenüber dem Erfordernis für Verzinsung und Tilgung der Reinertrag im Jahre 1906 um 341 680 M. und im Jahre 1907 um 1 771 693 M. zurückbleiben, d. h. es würden sich Fehlbeträge in dieser Höhe ergeben, die sich um so viel vermindern oder erhöhen würden, als die Einnahmen in den Jahren 1906 und 1907 diejenigen des Jahres 1905 übersteigen oder hinter denselben zurückbleiben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dabei ist aber zu beachten, daß an die Großh. Eisenbahnverwaltung neue Ansprüche verschiedener Art herantreten werden. Die von dem Landtage in der laufenden Session genehmigte Vorlage, betreffend die Besserstellung der Eisenbahnarbeiter, beansprucht allein 1½ Millionen jährlich.

Außerdem erfordert unsere durch zahlreiche Neubauten rasch anwachsende Eisenbahnschuld eine Steigerung der Erfordernisse für Verzinsung und Tilgung, welche die Steigerung der Reinerträgnisse weit überholt. Während sich die Reineinnahmen des Eisenbahnbetriebes im Jahre 1904 um 2,3 Millionen höherstellten als 1899, sind die Zinsen und Tilgungsraten in der gleichen Periode um 5,4 Millionen, also nahezu um das 2½fache gestiegen und da in der laufenden Budgetperiode mit der Tilgung der seit 1896 aufgenommenen Anleihen — bis 1904 168,5 Millionen Mark — begonnen wurde, werden die Reinerträgnisse weiter wesentlich steigen müssen, wenn sie mit dem Anwachsen der Zinsen und Tilgungslasten gleichen Schritt halten sollen.

Unter diesen Umständen scheint es angezeigt, die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit jährlich 2 Millionen bis auf weiteres beizubehalten.

Für die im Voranschlage für 1906/07 vorgesehene Unzulänglichkeit der Einnahmen gegenüber den Ausgaben, sowie für den Bauaufwand, welcher nach Titel V vorgesehen ist mit

a. aufrecht zu erhaltende Kredite . . . . . 39 338 348 M.
b. neue Forderungen . . . . . 38 985 225 „

hat die Deckung durch Schuldenaufnahme zu erfolgen.

Letztere ist unverbindlich vorgesehen in Titel VI der Einnahmen

für das Jahr 1906 mit . . . . . 36 000 000 M.
und für das Jahr 1907 mit . . . . . 50 000 000 „

und da zweifelsohne 3½ Proz. Anleihen zur Begebung gelangen werden, ist unter Titel VI der Ausgaben ein Kursverlust von 2 Proz. = 720 000 M. für 1906 und 1 000 000 M. für 1907 ebenfalls unverbindlich vorgesehen.

Zu Titel I Ziffer 8 des Verwaltungsaufwandes „Außerordentlicher Verwaltungsaufwand" ist noch zu bemerken, daß derselbe mit 19 500 M. jährlich den letzten Budgetsatz um 7 500 M. für jedes Jahr übersteigt. Es rührt dies daher, daß die Ausgabe neuer Zinsscheine für die Anleihen von 1859/61, 1862/64, 1867, 1875, 1878, 1879, 1880, 1886 und 1896 mit . . . . . 30 000 M.
und die Kosten für Anfertigung der Schuldverschreibungen eines neuen Anlehens mit . . 9 000 „
für die Budgetperiode, also mit 19 500 für ein Jahr vorgesehen sind.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beantragt:

I. Die Ausgaben Titel X im Budget des Finanzministeriums — Schuldentilgung — mit jährlich 850 152 M. — für 1906/07 zu genehmigen.

II. Das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse in der berichtigten Form und zwar in Gesamt-Ausgaben und -Einnahmen für das Jahr 1906 mit . . . . . 80 412 362 M.
für das Jahr 1907 mit . . . . . 82 404 044 „
zu genehmigen.

Beilage Nr. 315 zum Protokoll der 37. Sitzung der Ersten Kammer vom 28. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (134.) öffentlichen Sitzung von dem Budget des Großh. Finanzministeriums (Haupt-Abteilung V) für 1906 und 1907 den Titel X der Ausgabe (Schuldentilgung) auf grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 16) beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert, also mit einer Ausgabe von jährlich 850152 M., genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 25. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 316 zum Protokoll der 37. Sitzung der Ersten Kammer vom 28. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (134.) öffentlichen Sitzung das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Haupt-Abteilung IX) für 1906 und 1907, wie es sich bei Berücksichtigung der Kammerbeschlüsse und der vorliegenden Nachträge zum Budget der Verkehrsanstalten und demjenigen des Eisenbahnbaues gestaltet, auf Grund des Berichts der Budget-Kommission (Drucksache Nr. 16) beraten und den Antrag derselben, lautend:

„die Kommission beantragt, das Spezialbudget der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse in der berichtigten Form und zwar in Gesamtausgaben und Einnahmen mit

im Jahr 1906 . . . . . 80 412 362 M.
im Jahr 1907 . . . . . 82 404 044 M.

zu genehmigen"

angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 25. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:

Ihrig.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 317 zum Protokoll der 37. Sitzung der Ersten Kammer vom 28. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (134.) öffentlichen Sitzung den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1906 und 1907 in der regierungsseitig unter Berücksichtigung der Kammerbeschlüsse und der vorliegenden Budgetnachträge bewirkten neuen Fassung (vergl. diesseitige Drucksache Nr. 7 g) auf Grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 17) beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 25. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.

Beilage Nr. 318 zum Protokoll der 38. Sitzung der Ersten Kammer
vom 1. August 1906.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Petitionen einer Anzahl Gewerbevereine des Gauverbands Oberbaden, des Gewerbevereins und Gemeinderats Säckingen, die Vergebung der Rheinwasserkräfte betreffend.

Erstattet von Fabrikdirektor **Albert Dewitz.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Eine Anzahl Gewerbevereine des Gauverbandes Oberbaden (20 an der Zahl) aus den Amtsbezirken Säckingen, Waldshut, Bonndorf und St. Blasien haben dem Hohen Hause eine aus 8 Punkten bestehende Resolution, die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Oberrheins betreffend, zugeschickt, die nebenbei auch eine besonders ausgesprochene Bitte enthält, so daß die ganze Eingabe als Petition behandelt werden muß.

Die Resolutionen führen aus:

Daß 1. zwischen Schaffhausen und Basel 100000 Pferdekräfte Rheinwasserkräfte und

daß 2. zwischen Basel und Straßburg weitere 200000 solcher Pferdekräfte im Geldwerte von etwa 500 Millionen vorhanden seien;

daß 3. die badischen Bürger für die Korrektion und die Hochwasserschäden des Rheins ungezählte Millionen bisher schon aufgebracht haben;

daß 4. alle Stände, besonders auch der Handwerkerstand, billigsten Lichtes und billigster Kraft bedürfen;

daß 5. fast sämtliche größeren schweizerischen Städte und neuerdings Freiburg und Mülhausen i. E. bestrebt sind, durch eigene Erbauung von Wasserwerken ihren Gemeinwesen zur Blüte zu verhelfen, am Oberrhein aber keine Stadt sei, die eine solche selbständige Wirtschaftspolitik zu leisten vermöchte;

daß 6. bei der bisherigen Vergebung von zwei der wertvollsten Wasserkräfte, (Rheinfelden und Laufenburg) mit zusammen 40000 Pferdekräften an nichtbadische Aktiengesellschaften, die Interessen des Staates und der hier in Betracht kommenden Bürger in höchst mangelhafter Weise von dem Ministerium wahrgenommen worden seien;

daß 7. Herr Minister Schenkel erklärt habe, daß, wenn der Staat Elektrizität brauche, er am besten solche Werke selber baue und gewisse Eisenbahnen in nächster Zeit mit der Elektrizität betrieben werden sollen;

daß 8. der schweizerische Bundesrat sich für den zukünftigen elektrischen Betrieb der Bahnen 250—300000 HP. zu sichern bemüht ist;

Nunmehr wird die Bitte an die Landstände gerichtet, die Bürger vor weiterer Übervorteilung seitens nicht badischer Aktiengesellschaften dadurch zu schützen und sie gleichzeitig des ganzen Nutzens dieses Reichtums teilhaftig zu machen, daß der Staat diese Werke schrittweise selber baue und betreibe; insbesondere sollten die Landstände dafür Sorge tragen, daß die bereits in Aussicht genommene Vergebung der Wasserkräfte bei Augst-Wyhlen (15000 HP) (?) Rheinau (9000 HP) (?) solange zu unterbleiben habe, bis eine gründliche Untersuchung der Frage stattgefunden hat, ob ein privater oder staatlicher Betrieb dem allgemeinen Besten am meisten entspräche. Es wird verlangt, daß von unserer Regierung eine Aufstellung gemacht werde, aus der hervorgeht, welches die voraussichtlichen Selbstkosten der mit diesen Wasserkräften erzeugten Elektrizität sind.

„Wir würden jeden Abgeordneten als Mithelfer an der Verschleuderung dieses Nationaleigentums betrachten, der nicht sein Äußerstes tut, um mit allen gesetzlichen Mitteln Sorge zu tragen, daß das, was der Gesamtheit der Bürger als Eigentum gehört, möglichst völlig der Gesamtheit dieser Bürger wieder zugute kommen soll."

Zur Beleuchtung der in dem vorliegenden Schriftstück angeregten Frage möge eine Erläuterung der bisherigen Entwicklung der elektrischen Kraftanlagen hier Platz finden.

Als erstmals vor nahezu zwei Jahrzehnten drei Schweizer Firmen — Escher, Wyhs & Cie. in Zürich, Zschokke & Cie. in Aarau und Maschinenfabrik Oerlikon in Oerlikon — bei der Großh. Regierung die Konzession zum Bau und Betrieb einer Wasserkraft-Anlage mit elektrischer Übertragung am Oberrhein (Rheinfelden) nachsuchten, verhielt sich die gewerbtätige Bevölkerung im Bereich des zu erstellenden Werkes mit wenigen Ausnahmen passiv, ja es erhoben sich Stimmen gegen das Projekt, mehr in der Absicht, seine Verwirklichung überhaupt zu verhindern, als aus dem Grunde, daß man die Ausführung und den Betrieb des Werkes durch Privatunternehmen perhorreszierte. Die Stimmung gegen das Projekt entsprang der Erwägung, daß die in den betreffenden Bezirken in Betracht kommende alteingesessene, meist mit Wasser und ergänzender Dampfkraft ausgestattete Industrie keine nennenswerten Vorteile, wohl aber Nachteile von dem Unternehmen haben werde, insofern der schon mancherorts recht fühlbare Mangel an Arbeitskräften durch das Entstehen neuer großer Industriebetriebe sich unter Steigerung der Löhne noch wesentlich verschärfen werde. Am 21. Oktober 1891 wurde badischerseits die Genehmigung zum Bau der Anlage erteilt, nachdem über die wasserpolizeilichen und wirtschaftlichen Bedingungen mit der Regierung des Kantons Aargau ein Einverständnis erzielt worden war. Mittlerweile hatte der, gelegentlich der Frankfurter internationalen elektrischen Ausstellung unternommene und gelungene Versuch, Kraft in wirtschaftlicher Weise auf größere Entfernung zu übertragen, die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich gezogen, und wohl im Zusammenhang damit kam im Jahre 1892 die Frage der Verwertung der Wasserkräfte des Rheins zu lebhafter Erörterung im badischen Landtag. Ein von der Zweiten Kammer gefaßter Beschluß ging dahin, es sei die Großh. Regierung zu ersuchen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einen Gesetzentwurf zur ständischen Zustimmung vorzulegen, durch welchen die Benutzung der Gewässer zu elektrotechnischen Zwecken geregelt werde; bis dahin möge mit der Erteilung weiterer Konzessionen zum Betriebe größerer elektrischer Anlagen an öffentlichen Gewässern eingehalten werden. Die Großh. Regierung hat diesem Ersuchen keine Folge gegeben, vielmehr die Konzession, als Schwierigkeiten in der Finanzierung des Projektes seine Ausführung verzögerten, verlängert, und, da auch das nichts half, am 2. Mai 1894 die Genehmigung zur Ausführung eines Teilprojektes gegeben. Eine Befragung der Gewerbetreibenden bezw. ihrer Vertretung um ihre Meinung hinsichtlich der den Unternehmern zu stellenden Bedingungen hat nicht stattgefunden; regierungsseitig wurden lediglich vor der Erteilung der Konzession von 1894 Erhebungen über die voraussichtliche Beteiligung der Industriellen als Kraftabnehmer veranlaßt, Erhebungen, die ziemlich ergebnislos blieben, weil über die Modalitäten, unter welchen die Kraftabgabe erfolgen sollte, nichts näheres bekannt war.

Die mit dem Rheinfelder Werk gemachten Erfahrungen sind es nun hauptsächlich, welche in der Folge der Sache der Kraftübertragungswerke am Rhein in der Erscheinungsform der privatwirtschaftlichen Unternehmung Gegner erstehen ließen und auch der Ausgangspunkt für die vorliegenden Petitionen geworden sind. Es war klar, daß bei der erstmaligen Inszenierung einer so großen und neuen Sache, deren Regelung von der Zustimmung zweier Staaten abhängig war, es ohne Fehler kaum abgehen konnte, Fehler sowohl in technischer Beziehung als namentlich auch in Bezug auf die administrativen und wirtschaftlichen Bedingungen, an welche man die Konzession knüpfte. Von diesem Gesichtspunkt aus war die Kritik an der Struktur des Rheinfelder Unternehmens zwar nicht unberechtigt, aber sie mußte manches von ihr gerügte Versehen als entschuldbar anerkennen. In der Tat zeigte sich auch die öffentliche Meinung meist bereit, diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen und zwar umso mehr, als man nach Erlaß des neuen Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 im Vertrauen auf die in demselben enthaltenen und in den Motiven besonders hervorgekehrten Grundsätze versichert zu sein glaubte, daß für die Zukunft die in der Rheinfelder Konzession gemachten Fehler vermieden werden würden. In der dem § 41 des Wassergesetzes beigegebenen Begründung hieß es:

> „Die Ausnützung der Wasserkraft an den öffentlichen Gewässern, namentlich an denjenigen, wo keine Schiffahrt betrieben wird, oder wo sie, wie an dem Rhein oberhalb Basel nur in geringem Umfange stattfinden kann, ist zu großer volkswirtschaftlicher Bedeutung dadurch gelangt, daß es die Fortschritte der Technik möglich gemacht haben, die gewonnene Wasserkraft an Ort und Stelle in andere Formen der Energie, insbesondere der Elektrizität, umzuwandeln und auf diese Weise den Nachfragern in einem weiteren Umkreise zu den verschiedensten Verwendungsarten und zu verhältnismäßigen billigen Preisen zur Verfügung zu stellen. . . . Vor allem ist dafür zu sorgen, daß die noch ungenutzten Kräfte der öffentlichen Gewässer in einer Weise verwertet werden, welche vom Gesichtspunkte der öffentlichen und volkswirtschaftlichen Interessen möglichst weiten Kreisen ihre Vorteile zuführt. Insbesondere ist zu verhüten, daß nicht durch Privatunternehmungen eine monopolistische Ausnützung dieser Kräfte mit einem zum Nachteile des Publikums übermäßig hohen Gewinn stattfinde. Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht die Ausnützung dieser Kräfte für alle Dauer vom Staate aus der Hand gegeben werde, sondern der Allgemeinheit die Möglichkeit gewahrt bleibe, nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, für dessen Bemessung die Rücksichtnahme auf Deckung der für die Benutzungsanlage gemachten Aufwendungen maßgebend sein wird, die Verfügungsgewalt über diese öffentlichen Wasserkräfte zurückzugewinnen, um alsdann auf Grund der geänderten Verhältnisse von neuem über deren Verwertung zu beschließen."

Das Vertrauen darauf, daß diese Grundsätze zur Anwendung gebracht würden, wenn die Erstellung weiterer Kraftübertragungswerke am Rhein in Frage käme, war, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht gerechtfertigt. Als die schweizerische Druckluft- und Elektrizitäts-Gesellschaft in Bern und die Firma

Felten & Guilleaume, Karlswerk A.-G. in Mülheim a. Rhein um die Genehmigung zur Errichtung einer weiteren Wasserkraftanlage im Rhein, bei Laufenburg, einkamen, zeigte es sich, daß die Großh. Regierung entschlossen war, von vornherein auf der Überlassung der Wasserkräfte an Privatunternehmer auf lange Zeit zu verharren und auch den Unternehmern — mutatis mutandis — keine anderen Bedingungen vorzuschreiben, als die in der Rheinfelder Konzession enthaltenen. Das mußte umso mehr überraschen, als von den verschiedensten Seiten der Wunsch laut geworden war, es möchte noch einmal eingehend die Frage nach der, der Allgemeinheit am besten dienenden Art der Ausbeutung — ob durch den Staat oder durch Privatunternehmer — geprüft werden. Als in der Folge eine lebhafte Bewegung gegen das Verhalten der Regierung — angeregt insbesondere in durchaus uneigennütziger Weise von dem Landwirt Alfred Klingele in Säckingen — einsetzte, erklärte die Regierung, daß die Errichtung und der Betrieb des projektierten Werkes durch Privatunternehmer feststehe. Den Entwurf der Konzessionsbedingungen ließ sie jedoch alsdann der Handelskammer Schopfheim wie den beteiligten Gemeinden zur Äußerung zugehen. Besonders bemerkenswert sind die Ausführungen, welche zu dem Genehmigungsentwurf die gedachte Handelskammer machte, in deren Bezirk sowohl das Rheinfelder Werk als auch fast alle diejenigen Stellen belegen sind, an welchen noch die Erstellung von Kraftübertragungswerken möglich ist.

In ihrer Denkschrift an das Großh. Ministerium des Innern vom 12. Oktober 1904 hebt die Handelskammer u. a. 3 Punkte hervor, die besonders der Abänderung bedürfen, und zwar:

I. Betreffs Abgabe der elektrischen Kraft an Interessenten,

II. betreffs eventueller Herabsetzung des Preises je nach dem Gewinn der Wasserwerksanlage, und

III. betreffs der Konzessionsdauer.

Die Punkte I und II behandelt der § 22 der Bedingungen. Den Punkt III § 30. Im Bezug auf diese sagt die Handelskammer wörtlich:

Wenden wir uns gleich dem weitaus die größte Bedeutung beanspruchenden § 22 der Bedingungen zu, dem Paragraphen, der die Sicherungsmaßregeln gegen eine monopolistische Ausnützung der Wasserkräfte durch Privatunternehmer mit einem zum Nachteil des Publikums übermäßig hohen Gewinn treffen will, so müssen wir sagen, daß der Paragraph in der Fassung des Entwurfs u. E. seinen Zweck niemals erreichen wird. Absatz 1 des Paragraphen lautet:

> „Soweit nicht die Verwendung der Wasserkraft in unmittelbarer Nähe der Wasserwerkanlage durch die Unternehmung selbst oder durch Verpachtung an andere Unternehmer erfolgt, sind die Bedingungen, unter denen die Benützung der Wasserkräfte andern Beteiligten auf dem badischen oder schweizerischen Staatsgebiete überlassen wird, von der Unternehmung allgemein festzusetzen und zwar derart, daß unter gleichen Verhältnissen die gleichen Preise für Überlassung der Wasserkraft gestellt werden."

In diesem Passus, nach welchem auf einen Teil der Kraftverbraucher die allgemein festzusetzenden Bedingungen für die Kraftabgabe keine Anwendung finden sollen, liegt ein Mittel verborgen, die Bestimmung illusorisch zu machen, wonach die Großh. Regierung befugt sein soll, eine Herabsetzung der Preise zu verlangen, wenn der Gewinn der Unternehmer ein zu hoher werden würde. Letztgedachte Bestimmung könnte in der Weise unwirksam gemacht werden, daß in unmittelbarer Nähe der Wasserwerksanlage Etablissements von beliebigem Umfange ins Leben gerufen würden, die dem Namen nach nichts mit dem Kraftübertragungswerk zu tun hätten, finanziell aber in denselben Händen wären, wie dieses. Bei besonderer Bevorzugung derartiger Etablissements durch niedrige Preisbedingung könnte die Rendite des Wasserwerks künstlich nieder gehalten werden; die Großh. Regierung bekäme dann gar nicht die Unterlage zu einer Herabsetzung der für die anderen Beteiligten allgemein festzustellenden Preise, und gleichwohl flösse ein unter Umständen weit über die von der Großh. Regierung beabsichtigte Grenze hinausgehender Gewinn in die Taschen der Wasserwerksbesitzer. Dieser Möglichkeit muß vorgebaut werden. Ja, es muß verhütet werden, daß auch nur eine Schlechterstellung der kleineren Abnehmer durch nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vollauf gerechtfertigte Preisermäßigung für die großen, außerhalb des Tarifs gestellten ohne Bereicherung der Wasserwerksbesitzer stattfinde. Der Fall liegt bei dem Rheinfelder Werk vor, welches die Hälfte der von ihm erzeugten Kraft, d. i. 7500 HP., für 3 Millionen Mark auf die ganze Konzessionsdauer (90 Jahre) an zwei große elektrochemische Firmen vergeben hat, wodurch — trotz einem von diesen Firmen noch zu leistenden jährlichen Beitrag von 10 000 M. — zu den Kosten der Amortisation, ferner von 50 Proz. zu den Betriebskosten der Zentrale und trotz ratierlicher Beteiligung an den Kosten der Umbauten und Reparaturen usw. — die Rendite des Gesamtwerkes auf zwei Menschenalter hinaus zum Nachteil der andern Kraftabnehmer erheblich beeinträchtigt wird. So etwas darf sich bei dem Laufenburger Werk nicht wiederholen, zumal hier nicht wie in dem Rheinfelder Fall gesagt werden könnte, daß das Werk als erstes seiner Art zu einer Zeit erbaut worden sei, in der die Elektrizität erst in wenigen industriellen Betrieben heimisch gewesen und in der man habe froh sein müssen, einige Großabnehmer — wenn auch unter wenig günstigen Bedingungen — zur Verfügung zu haben, damit nur das Unternehmen überhaupt zur Ausführung gelangt sei.

Weiterhin enthält der § 22, wie schon oben berührt, die Bestimmung, daß die Großh. Regierung eine Herabsetzung der für die Überlassung der Wasserkräfte an inländische Gemeinden oder Unternehmer gestellten Preise verlangen könne, wenn nach den obwaltenden Verhältnissen die Beteiligten durch die Höhe der Preise unbillig belastet würden und eine Herabsetzung der Preise tunlich sei, ohne daß der Gewinn der Wasserwerkanlage unter das bei ähnlichen Anlagen übliche Maß gemindert werde. Diese Fassung des Absatz 5 § 22 bedeutet vom Standpunkt des kraftabnehmenden Publikums aus zum mindesten kein Vorzug der Laufenburger Konzessionsbedingungen gegenüber den Bedingungen, unter welchen vor zehn Jahren die Genehmigung zur Errichtung des Rheinfelder Wasserwerks erteilt wurde. Dort war die obere Grenze des den Unternehmern konzedierten Gewinns zahlenmäßig festgestellt. Es hieß:

> „Die Großh. Regierung kann verlangen, daß die Preise für Überlassung der Wasserkräfte an die auf badischem Staatsgebiet angesessenen Beteiligten entsprechend herabgesetzt werden, wenn der Reingewinn der Unternehmung im Verlaufe der letzten 3 Jahre durchschnittlich mehr als 10 Proz. des Anlagekapitals betragen hat. Die Herabsetzung soll nicht weitergehen als bis zu dem Betrage, welcher noch einen Reingewinn des Anlagekapitals von 10 Proz. ergibt. Die Grundlagen für die Berechnung des Reingewinns werden, soweit erforderlich, von der Großh. Regierung festgesetzt".

Die Fassung der Rheinfelder Genehmigungsurkunde hat den Vorzug der größeren Bestimmtheit. Man wird einwerfen, der Tenor der Laufenburger Konzessionsbedingungen gestattet der Großh. Regierung die Berufung auf die Rheinfelder Bedingungen. Das trifft in gewissem Maße zu, aber doch nicht ganz. Im § 22 Absatz 5 der Laufenburger Bedingungen heißt es, die Großh. Regierung könne eine Herabsetzung der Kraftpreise verlangen, wenn dieselbe tunlich sei, ohne daß der Gewinn der Wasserwerkanlage unter das bei ähnlichen Anlagen übliche Maß gemindert werde. Damit ist die Berufung der Unternehmer auf andere, vielleicht besser rentierende Werke neben dem Rheinfelder Werk nicht ausgeschlossen und wie sich danach die Wirkung der Bestimmung gestalten wird, vermag niemand vorauszusagen. Wir sind der Meinung, daß die obere Grenze des den Unternehmern zu lassenden Gewinnes wieder zahlenmäßig festgelegt und daß — was auch in der Rheinfelder Urkunde zu vermissen ist — außerdem die Art und Weise, wie der Reingewinn zu berechnen ist, klipp und klar bestimmt werden muß. Namentlich sind feste Normen für die Amortisation nötig. Würde für die Amortisation keine Norm gesetzt, so wäre u. E. der Wert der Bestimmung über den zulässigen Höchstgewinn durchaus problematischer Natur*). Wird aber nach unserm Vorschlag verfahren, so wird auch das drohende Gespenst der Trustierung der ober-

*) Ausweislich seiner Geschäftsberichte hat das Rheinfelder Werk bisher in ganz unzureichender, von allem Brauch abweichender Weise amortisiert.

rheinischen Kraftübertragungswerke seine Schrecken verlieren. Der Trust könnte für die Wasserwerksbesitzer einen 10 Proz. übersteigenden Gewinn nicht mehr beschaffen.

Neben dem § 22 beansprucht noch der § 30 der für das Laufenburger Werk entworfenen Konzessionsbedingungen größeres Interesse. Der Paragraph bestimmt in der Hauptsache die Konzessionsdauer und die Modalitäten, unter welchen eine frühere oder spätere Übernahme des Werkes durch den Staat bezw. die beiden Staaten Baden und Kanton Aargau stattzufinden hätte.

Was nun zunächst die Konzessionsdauer betrifft, die auf 80 Jahre bemessen ist, so erscheint uns dieselbe als zu lang. In der oben mitgeteilten Begründung zu § 41 des Wassergesetzes ist der Grundsatz aufgestellt: es sei Bedacht darauf zu nehmen, daß der Allgemeinheit die Möglichkeit gewahrt bleibe, nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, für dessen Bemessung die Rücksicht auf Deckung der für die Benutzungsanlagen gemachten Aufwendungen maßgebend sein werde, die Verfügungsgewalt über diese öffentlichen Wasserkräfte zurück zu gewinnen, um alsdann auf Grund der geänderten Verhältnisse von neuem über deren Verwertung zu beschließen. Wir sind der Meinung, daß jene Rücksichtnahme auf Deckung der gemachten Aufwendungen keine Konzessionsdauer von 80 Jahren erheische. Was nach Ablauf der Konzessionsdauer unentgeltlich den beiden Staaten zufallen soll, — die die mehr stabile Grundlage des Werkes bildenden hydraulichen Anlagen — wird schon nach einem viel kürzeren Zeitraum, vielleicht 20, 30 Jahren abgeschrieben sein, und was die maschinellen Einrichtungen und Leitungen betrifft, die auf Verlangen der beiderseitigen Regierungen diesen von den Unternehmern abzutreten sind, so sollen dafür ja erstere bedingungsgemäß eine angemessene Entschädigung leisten. Die Unternehmer werden also keine Gefahr laufen, der Deckung für ihre Aufwendungen zu ermangeln, wenn die Konzessionsdauer gekürzt wird. Die Großh. Regierung hat ja selbst in ihrer in der Zweiten Kammer abgegebenen Erklärung die Dauer, für welche sie eine Nutzungsbefugnis einräumen will, auf 60—90 Jahre beziffert. Warum soll nun die Konzessionsdauer für Laufenburg gerade 80 Jahre betragen und nicht 70 oder 60, da doch das Tempo, in dem sich die Entwicklung auf dem Gebiete der Elektrizität und Elektrotechnik bewegt, den Wunsch nahelegen muß, die Verfügungsgewalt über die öffentlichen Wasserkräfte sobald als möglich wieder zurück zu gewinnen? Man spricht so viel von dem Risiko, um dessenwillen man den Wasserwerksunternehmungen gegenüber eine gewisse Latitüde walten lassen müsse. Nun freilich, eine Sparkassenanlage bedeutet die Beteiligung an einem Unternehmen dieser Art nicht; aber so sicher wie irgend ein anderes industrielles Unternehmen sind jene Wasserkraftwerke mit ihrer durchaus selbständigen und verhältnismäßig einfachen und billigen Betriebsweise in einer industriereichen, von den Kohlenquellen weit abgelegenen Gegend, wie der unsrigen, jedenfalls! Der in § 30 Absatz 3 ausgesprochene Vorbehalt, nach welchem die Großh. Regierung befugt sein soll, aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses die Genehmigung vor Ablauf der 80 Jahre unter Gewährung einer angemessenen Entschädigung zu widerrufen, vermag die Bedenken ob der langen Konzessionsdauer kaum zu beseitigen.

Ein so zu betätigender Erwerb des Werkes durch den Staat würde, wie näheres Zusehen lehrt, von so vielen „Wenn" und „Aber" abhängen, daß man ihn gar nicht als ernstlich in Betracht kommend erachten kann, insbesondere nicht, wenn der Staat der Anlage, wie vielerseits begehrt wird, eine andere Aufgabe, nämlich die, als Antriebsmittel für die Eisenbahn zu dienen, zuweisen wollte, und dann vor die Alternative gestellt würde, die mit ihrer Existenz an die Anlage geketteten bisherigen Kraftabnehmer entweder zu entschädigen oder dem Verderben preiszugeben. Viel Wert ist jedenfalls dem Vorbehalt nicht beizumessen.

Die Großh. Regierung hat im Landtag ihre Aufgabe selbst dahin formuliert:

> „Es sei Gewähr dafür zu schaffen, daß die zur Verfügung gestellten Wasserkräfte den im wirtschaftlichen Bereich der Anlage gelegenen Gemeinden und Einzelnen, welche als Nachfrager auftreten, unter tunlichstem Ausschluß jeder monopolistischen und ungleichmäßigen Preisgestaltung zur Verfügung gestellt würden."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nun, wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Daß der Zweck aber mit den Mitteln der im Entwurf der Genehmigungsurkunde aufgestellten Bedingungen nicht zu erreichen sein wird, scheint im Vorstehenden nachgewiesen zu sein.*)

Erwägt man noch, daß es sich hier nicht um die Kreierung eines beliebigen Privatbetriebs handelt, sondern um ein Unternehmen, das tief eingreift in die Interessen unseres ganzen Bezirks und darüber hinaus und dem darum geradezu ein öffentlich rechtlicher Charakter zukommt; erwägt man ferner, daß den Unternehmern in den zur Benutzung überlassenen Wasserkräften Werte aus dem öffentlichen Schatz von außerordentlichem Betrage sozusagen geschenkt werden, und daß nicht nur Vorteile sondern auch Nachteile aus dem Unternehmen für die alteingesessene, schon durch ihre ungünstige geographische Lage — weitab von den Bezugsquellen wie den Absatzgebieten — sehr benachteiligte Industrie resultieren werde: so erscheint die Forderung eines Ausgleichs berechtigt, der in der Sicherung einer billigen Kraftquelle für die Interessenten im wirtschaftlichen Bereich des Laufenburger Werkes bestehen soll.

Eine in einer Sonderausgabe der „Karlsruher Zeitung" vom 18. November 1904 erschienene Erklärung, der wohl offizielle Bedeutung zukommt und welche sich die Widerlegung der an den Konzessionsbedingungen geübten Kritik angelegen sein ließ, war nicht geeignet, die aufgeworfenen Bedenken zu zerstreuen, und schließlich kam es denn auch dahin, daß der Genehmigungsbescheid für das Laufenburger Wasserwerk — wie aus der endgültigen Fassung vom 25. August 1905 ersichtlich — in einigen wesentlichen Punkten — insbesondere betreffs des meistbekämpften § 22 — Änderungen erfuhr und daß diese eine Verbesserung bedeutenden Änderungen auch in dem Konzessionsentwurf für ein weiterhin bei Augst-Wyhlen zu erstellendes Wasserwerk zum Ausdruck gelangten. Über die Genehmigung letztgedachten Werkes, welches neben einem gemeinsamen Stauwehr getrennte Turbinen- und Kraftübertragungsanlagen zu beiden Seiten des Rheins erhalten soll und welches rechtsseitig von den Kraftübertragungswerken Rheinfelden, linksseitig von der kantonbaselstädtischen Regierung betrieben werden soll, schweben zur Zeit noch die Verhandlungen.

Es erübrigt nur noch ein Wort über die Frage der Verstaatlichung der Wasserkräfte zu sagen. Die Frage ist noch nicht spruchreif. Die Großh. Regierung hat sich bisher ablehnend gegen die Forderung der Verstaatlichung verhalten und diesen Standpunkt folgendermaßen begründet:

„An eine Verstaatlichung der Wasserkräfte eines Grenzflusses sei nicht zu denken; eine solche Verquickung der Interessen zweier Staaten in einem gemeinsamen industriellen

*) Als Beleg dafür kann auch noch folgendes dienen:

Nachdem das Regulativ der Kraftübertragungswerke Rheinfelden für die Abgabe elektrischen Stromes vom Jahre 1896 schon wiederholt abgeändert worden war — und zwar einmal (im Jahre 1897) unter Erhöhung der Grundtaxe — traten die bezeichneten Werke im Jahre 1904 abermals mit der Absicht einer Umgestaltung des Regulativs hervor. Während bisher die Preise für die abgegebene elektrische Energie sich aus einer Grundtaxe für die installierten Kilowatt der Anlage und aus einer Konsumtaxe zusammensetzten, sollte nach dem neuen Regulativ unter Aufhebung der Grundtaxe nur noch der effektive Konsum bezahlt werden. Die Handelskammer zu Schopfheim, welche aus Auftrag des Großh. Ministeriums des Innern sich gutachtlich zu der geplanten Änderung zu äußern hatte, anerkannte, daß eine solche Änderung an und für sich — besonders im Interesse der ihre abonnierte (installierte) Kraft nicht ständig voll ausnützenden oder nur während einer kurzen Zeit benötigenden Verbraucher — sehr zu begrüßen sei. Bei der Art und Weise aber, in der das Rheinfelder Werk seine Absicht zu verwirklichen strebte, wurde es bald klar, daß der auf der einen Seite errungene Vorteil auf der andern durch eine außerordentlich hoch angesetzte Konsumtaxe nicht nur illusorisch gemacht, sondern sogar für solche Abonnenten, welche ihre abonnierte Kraft während 11 Stunden täglich und auch schon darunter, ständig voll ausnützen, in einen schweren Nachteil verwandelt werden würde. Als Beweis für diese Behauptnng hatte die Handelskammer eine Tabelle aufgestellt, welche einen Vergleich der bisherigen Strompreise mit den in dem neuen Regulativ normierten ermöglichte. Hiernach stellte sich der Preisunterschied zu Ungunsten des neuen Regulativs für die große Mehrzahl der Abnehmer von motorischer Kraft, darunter insbesondere für die Spinnereien, Webereien, Papierfabriken, Schuhfabriken usw. als ein ganz enormer heraus, was namentlich noch in einer später stattgehabten mündlichen Aussprache an praktischen Beispielen evident nachgewiesen wurde. Angesichts dessen bat die Handelskammer das Großh. Ministerium des Innern, den Regulativenentwurf, der auch noch in einer Reihe anderer Festsetzungen zu beanstanden war, die Genehmigung zu versagen. Eine endgültige Entscheidung ist bis dahin nicht ergangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unternehmen würde nicht nur ein völkerrechtliches Unikum, sondern ein Herd unabsehbarer Verwicklungen sein, welche die verhängnisvollsten politischen Konsequenzen haben müßten. Vor einem solchen Experiment müsse schon der politische Instinkt den Staat bewahren. In der Schweiz habe der Verstaatlichungsgedanke sogar für ausschließlich schweizerische Gewässer bis dahin noch keine praktischen Folgen gezeitigt und die elsaß-lothringische Regierung habe in den mit ihr geführten Verhandlungen die Frage nicht einmal berührt. Wolle der Staat etwa für den Betrieb von Eisenbahnen oder zu anderen Zwecken elektrische Energie haben, so könne er sich dieselbe in den Konzessionsverträgen in beliebiger Menge und zu angemessenen Preisen sichern."

Man muß zugeben, daß diese Gründe von Bedeutung sind.

Was den wiederholten Vorwurf der Vergebung der Konzession an nichtbadische Unternehmer anbetrifft, so erscheint derselbe ganz ungerechtfertigt; bei derartigen großen Unternehmungen kann auf spezielle Landesangehörigkeit keine Rücksicht genommen werden.

Hiernach, wie überhaupt im Hinblick auf die wichtigen Interessen, welche bei der Entscheidung über die Verwertung der im Staatsbesitz befindlichen Wasserkräfte auf dem Spiele stehen, empfiehlt die Mehrheit Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Großh. Regierung zu ersuchen:

1. Die Konzession für das Augst-Wyhlener Werk nur nach Anhörung der Interessenten und unter tunlichster Berücksichtigung der von denselben vorgetragenen Wünsche, zu erteilen;
2. mit der Erteilung weiterer Konzessionen vorsichtig vorzugehen und zunächst weitere Erfahrungen zu sammeln, um auf grund derselben die Frage einer teilweisen Verstaatlichung von neuem zu prüfen.

In diesem Sinne beantragt die Kommission weiter, die Petition der Gewerbevereine der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Während der Ausarbeitung dieses Berichts ist verspätet noch eine weitere Petition des Gewerbevereins Säckingen vom 5. Juli d. J. datiert und eine Denkschrift des Gemeinderats Säckingen eingegangen, die in sehr ausführlicher Weise den gleichen Gegenstand behandeln.

Die Mehrzahl und die weitaus wichtigsten der hier aufgeworfenen Fragen finden durch den vorliegenden Bericht ebenfalls ihre Erledigung.

Einige weitere, weniger wichtige Anträge konnten wegen der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit keine Besprechung mehr finden.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beantragt daher, auch diese Petition bezw. Denkschrift als erledigt zu betrachten und sie der Großh. Regierung als Material zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 320 zum Protokoll der 38. Sitzung der Ersten Kammer vom 1. August 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (139.) öffentlichen Sitzung den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes (Drucksache Nr. 42) auf grund des mündlichen Berichts der eingesetzten Sonderkommission abermals beraten und entsprechend den Anträgen der Kommission (Drucksachen Nr. 42g und 42h) den Entwurf nach den Beschlüssen der Ersten Kammer (diesseitige Drucksache Nr. 42f) angenommen mit folgenden Änderungen:

1. Der **§ 3** erhält folgende Fassung:

„Als steuerbare Vermögensteile im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a. die im Großherzogtum gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie das Bergwerkseigentum (Liegenschaftsvermögen);

b. die Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe (gewerbliches Vermögen), sowie die der Land- und Forstwirtschaft (landwirtschaftliches Betriebsvermögen);

c. das nicht schon unter b begriffene bewegliche Vermögen (Kapitalvermögen),

n allen diesen Fällen, soweit nicht dieses Gesetz die Freilassung bestimmter Vermögensteile von der Veranlagung zur Vermögenssteuer ausdrücklich anordnet."

Absatz 2 unverändert nach der Regierungsvorlage.

2. Der **§ 5** lautet:

„Behufs Ermittelung des steuerbaren Vermögens ist der Vermögenssteuerwert der in § 3 lit. a bis c aufgeführten Vermögensteile in besonderem Veranlagungsverfahren (Abschnitt II bis mit IV) festzustellen. Das Ergebnis der Veranlagung wird in dem Grundstückskataster, **dem Gebäudekataster, dem Kataster für das Betriebsvermögen und dem Kapitalkataster** vermerkt.

Das Grundstücks- und Gebäudekataster ist gemarkungsweise derart aufzustellen und fortzuführen, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werte der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthalt, Sitz) innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat. Das **Betriebsvermögen** (§ 3b), sowie das **Kapitalvermögen** (§ 3c) sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist.

Die nach § 4A Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung, in welcher **sie den Wohnsitz (Aufenthalt) oder Sitz haben, und wenn sie mehrere Wohnsitze im Großherzogtum haben, in der Gemarkung der** Hauptniederlassung **zur Vermögenssteuer zu veranlagen. Die nach § 4B Steuerpflichtigen werden in** derjenigen Gemarkung **veranlagt**, in welcher sie gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, oder, wenn sie nicht einkommensteuerpflichtig sind, da, wo der größere Teil ihrer steuerbaren Vermögensteile sich befindet.

Absatz 4 unverändert nach der Regierungsvorlage.

3. Der **§ 6** erhält folgende Fassung:

Steuerpflichtig ist hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude (§ 3a) **und** des Kapitalvermögens (§ 3c) der Eigentümer, insoweit aber Vermögensteile im Nießbrauche (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer). Das **Betriebsvermögen** (§ 3b) ist dem Unternehmer, d. h. demjenigen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, anzusetzen. Kommissionäre gelten in Ansehung der Kommissionsgeschäfte als Unternehmer.

Absatz 2 unverändert nach der Regierungsvorlage.

Vermögensteile, die **im Eigentum (Nießbrauch) Mehrerer stehen,** werden im Vermögenssteuerkataster den einzelnen Steuerpflichtigen nach Verhältnis ihres Anteils an dem gemeinschaftlichen Vermögen zugeschrieben, sofern derartige Gemeinschaften nicht selbständig zur Vermögenssteuer beizuziehen sind (§ 4 A Ziffer II).

In allen Fällen, in welchen die Steuer nicht auf den Eigentümer anzusetzen ist **(Absatz 1 und 2),** haftet dieser für den sein Vermögen betreffenden Steuerbetrag mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner.

Für die Steuer der in § 4 A Ziffer II **genannten** Pflichtigen haften sämtliche Teilhaber, **Vorstände** oder sonstige **berufene** Vertreter als Selbstschuldner.

4. **§ 7** behält die von der Zweiten Kammer beschlossene Fassung.

5. Der **§ 11** lautet:

Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Vermögenssteuer Veranlagten, dessen Steuerpflicht im Großherzogtum fortbesteht, tritt ein, wenn nach dem Stande seines steuerbaren Vermögens am 1. April eines Jahres der Vermögenssteueranschlag sich höher oder niedriger als seither berechnet. Hierbei bleiben Erhöhungen des **Betriebs-** und des **Kapitalvermögens,** sowie Verminderungen der Schuldbeträge außer Betracht, wenn der Pflichtige nach § 12 Absatz 4 zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet ist.

Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Erhöht oder vermindert sich jedoch der Steueranschlag um mindestens ein Fünftel und zugleich mindestens um 10000 M., so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist. Ist eine solche Änderung am ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage. **Kann der Monat, in dem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist, nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem für die Veranlagung maßgebenden 1. April (Absatz 1).**

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens ein Fünftel vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 Pf. in Frage steht. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Steuerminderung von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkte an auch dann gewährt, wenn **zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des Steueranschlags um mindestens ein**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünftel eingetreten und später die Steuerpflicht im Großherzogtum überhaupt erloschen ist (§ 10 Absatz 3).

6. Der **§ 12** lautet:

Abs. 1, 2 und 3 unverändert nach den Beschlüssen der Ersten Kammer; sodann weiter:

Bereits zur Vermögenssteuer veranlagte Pflichtige haben beim nächsten Ab- und Zuschreiben eine neue Steuererklärung abzugeben, falls ihr steuerbares **Betriebsvermögen** oder ihr steuerbares **Kapitalvermögen** um mindestens 1000 M. — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres **oder** an dem nach § 53 Absatz 2 maßgebenden Tage — sich erhöht hat, oder deren an und für sich abzugsfähiger Schuldbetrag, nach dem gleichen Stande bemessen, sich um mindestens 1000 M. vermindert hat. Auch hat, wer infolge unterlassener oder unrichtiger Steuererklärung nicht oder zu nieder veranlagt ist, beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.

Absatz 5 und 6 unverändert nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

7. Der **§ 13** lautet:

Die Steuererklärungen müssen nach dem Stande der Vermögensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage enthalten:

1. hinsichtlich des **Betriebs**vermögens:
   a. die Bezeichnung der von dem Pflichtigen im Großherzogtum betriebenen Unternehmungen und die Gemarkungen, wo sie betrieben werden;
   b. den laufenden Wert der in **den §§** 52 Ziffer **1—5, 55** erwähnten Betriebskapitalbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer und zwar getrennt für jede Unternehmung;
2. hinsichtlich des Kapitalvermögens:
   den Vermögenssteuerwert der in **§ 60** bezeichneten Kapitalien in einer Summe;
3. hinsichtlich der Schulden:
   a. die nach § 7 abzugsfähigen Schulden in ihrem vollen Betrag in einer Summe;
   b. den Wert des nach § 3 und 4 im Großherzogtum nicht steuerbaren Vermögens;
4. im allgemeinen:
   die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitangaben.

Die Steuererklärungen sind unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

8. In **§ 23** bleibt der § 23 in der Fassung der Regierungsvorlage als Abs. 1 bestehen, sodann folgt der Abs. 2 wie nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

9. Der **§ 31** lautet:

Der Vermögenssteuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten **Schätzungs**werten, nachdem diese **nach Maßgabe** der §§ 32, 33, 35 und 37 dieses Gesetzes **berichtigt und geändert worden sind.**

An dem so festgestellten Gesamtwerte der klassifizierten Grundstücke sowie der einzeln geschätzten Hofgüter eines Steuerpflichtigen werden jedoch bei der Veranlagung in Abzug gebracht:

20 Prozent bei einem Schätzungswerte von mehr als 20 000 M.;

25 Prozent bei einem Schätzungswerte von 20 000 M. und weniger.

Abänderungen in der Veranlagung der Grundstücke und des Bergwerkseigentums treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 32—35) ein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10. Der **Abschnitt III** des Entwurfs (vor § 49), erhält die Hauptüberschrift: „Veranlagung des gewerblichen und des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens" und sodann die weitere Überschrift: „A. Veranlagung des gewerblichen Vermögens".

11. Der **§ 50** lautet so, wie er von der Zweiten Kammer beschlossen worden ist.

12. In **§ 51** der Fassung der Ersten Kammer sind die Worte **„Anlage- und"**,
in Ziffer 1 Zeile 11
in Ziffer 3 Zeile 2 und
in Ziffer 5 Zeile 1
zu streichen.

13. Der **§ 54** erhält folgende Fassung:

Der nach § 53 festgestellte Steuerwert des gewerblichen Vermögens sämtlicher von einem Pflichtigen im Großherzogtum betriebener gewerblicher Unternehmungen wird erhöht:

a. bei einem Gesamtwerte von 50 000 M. bis ausschließlich 75 000 M. um 10 Proz.;
b. „ „ „ „ 75 000 „ „ „ 100 000 „ „ 20 „ ;
c. „ „ „ „ 100 000 „ „ „ 125 000 „ „ 30 „ ;
d. „ „ „ „ 125 000 „ „ „ 150 000 „ „ 40 „ ;
e. „ „ „ „ 150 000 „ „ „ 250 000 „ „ 50 „ ;
f. „ „ „ „ 250 000 „ „ „ 400 000 „ „ 60 „ ;
g. „ „ „ „ 400 000 „ und mehr um 65 Proz.

14. Hinter **§ 54** wird ein neuer Unterabschnitt eingeschaltet mit der Überschrift: „B. Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens" und mit folgenden neuen Paragraphen:

§ 55 **(neu)**.

Wie nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

§ 56 **(neu)**.

Wie nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

§ 57 **(neu)**.

Wie nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

§ 58 **(neu)**.

Der Steuerwert des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens eines Steuerpflichtigen ermäßigt sich:

a) bei einem Gesamtwerte von 100 000 M. bis ausschließlich 50 000 M. um 20 Proz.;
b) bei einem Gesamtwerte von 50 000 M. bis ausschließlich 25 000 M. um 40 Proz.

Das Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen wird nicht veranlagt, wenn es insgesamt den Wert von 25 000 M. nicht übersteigt.

15. Die Abschnitte IV, V und VI des Entwurfs erhalten die von der Ersten Kammer beschlossene Fassung, jedoch

a. mit der Verschiebung in der Zählung der Paragraphen, daß zu bezeichnen sind:

der § 55 des Entwurfs der Ersten Kammer als § 59,
„ § 56 „ „ „ „ „ „ § 60,
„ § 57 „ „ „ „ „ „ § 61,
„ § 58 „ „ „ „ „ „ § 62,
„ § 59 „ „ „ „ „ „ § 63,
„ § 60 „ „ „ „ „ „ § 64,

der § 61 des Entwurfs der Ersten Kammer als § 65,
„ § 62 „ „ „ „ „ „ § 66,
„ § 63 „ „ „ „ „ „ § 67,
„ § 64 „ „ „ „ „ „ § 68,
„ § 65 „ „ „ „ „ „ § 69,
„ § 66 „ „ „ „ „ „ § 70.

b. mit den Änderungen, daß der § 59 des nunmehrigen Entwurfs (§ 55 des Entwurfs der Ersten Kammer) folgende Fassung erhält:

Das nach den Bestimmungen des Abschnitts III weder zum Betriebsvermögen des Pflichtigen zu rechnende noch für frei von der Veranlagung als Betriebsvermögen erklärte Kapitalvermögen ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zur Steuer zu veranlagen.

Ferner zu setzen ist:

in § 62 des nunmehrigen Entwurfs (§ 58 des Entwurfs der Ersten Kammer) **§ 61** statt § 57;

in § 63 des nunmehrigen Entwurfs (§ 59 des Entwurfs der Ersten Kammer) **§ 60** statt § 56;

in § 64 Absatz 4 des nunmehrigen Entwurfs (§ 60 des Entwurfs der Ersten Kammer) **§ 65** Absatz 2 statt § 61 Absatz 2;

in § 65 Absatz 1 des nunmehrigen Entwurfs (§ 61 des Entwurfs der Ersten Kammer) **§ 64** statt § 60;

in § 66 Absatz 1 des nunmehrigen Entwurfs (§ 62 des Entwurfs der Ersten Kammer) **§ 64** statt § 60 und **§ 65** statt § 61;

endlich in § 68 des nunmehrigen Entwurfs (§ 64 des Entwurfs der Ersten Kammer) die Ziffer III folgende Fassung erhält:

III. Wo in dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs vom 8. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) von Gewerbsteuer die Rede ist, ist nach Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes hierunter die Veranlagung nach Abschnitt III A dieses Gesetzes zu verstehen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetz-Entwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 30. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.
Duffner.
Müller.

Beilage Nr. 322 zum Protokoll der 38. Sitzung der Ersten Kammer vom 1. August 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (138.) öffentlichen Sitzung den Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Fehrenbach u. Gen., betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (diesseitige Drucksache Nr. 57), auf grund des Berichts der eingesetzten Sonderkommission (Drucksache Nr. 57 b) beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 28. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 323 zum Protokoll der 39. Sitzung der Ersten Kammer vom 6. August 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (142.) öffentlichen Sitzung den der Ersten Kammer vorgelegten Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betreffend, auf Grund des Berichts der eingesetzten Sonderkommission (Drucksache Nr. 71 a) ebenfalls beraten und solchen — hinsichtlich der Bestimmungen in § 9 Ziffer 1 Absatz 1 und § 9 Ziffer 2 Absatz 1 Satz 2 nach Anträgen aus der Mitte des Hauses, im übrigen nach den Anträgen der Kommission — in der ihm von der Ersten Kammer gegebenen Fassung (diesseitige Drucksache Nr. 71) mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 4 Absatz 2 soll lauten:

   „Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, im Einverständnis mit dem Vorstand sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen."

2. § 6 Absatz 1 Ziffer 2 soll gestrichen werden.

3. § 6 Absatz 1 Ziffer 3 soll Ziffer 2 werden.

4. § 6 Absatz 2 soll durch folgende Absätze 2, 3 und 4 ersetzt werden:

   „Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre, die Zuwahl für den Rest der laufenden sechsjährigen Wahlperiode."

   „Auch nach Ablauf der Wahlperiode behalten die bisherigen Mitglieder ihre Stellung bis zur allgemeinen Erneuerungswahl."

   „Für die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder sind im Falle ihres Ausscheidens während der Wahlperiode Ersatzmänner zu wählen. Diese Ersatzwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Sie wird im Falle des Ausscheidens während der ersten zwei Dritteile der Wahlperiode unmittelbar durch die Wähler des Wahlbezirks, im Falle des Ausscheidens während des letzten Dritteils der Wahlperiode durch die Landwirtschaftskammer vorgenommen".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. In § 8 Absatz 2 soll der zweite Satz lauten:

„Der Vorstand kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Verfahren wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet ist, vorläufig entheben".

6. In § 9 soll der Eingang lauten:

„§ 9.

Wahl der Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt zu einem Teile in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung, zum andern Teile durch die mit der land- oder forstwirtschaftlichen Interessenförderung sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften."

7. In § 9 Ziffer 1 soll der Eingang (Absatz 1) lauten:

„Unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung werden 32 Mitglieder in ebensovielen Wahlbezirken gewählt".

8. Ebendaselbst soll Absatz 3 lauten:

„Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Die Einteilung der Wahlbezirke, sowie das Verfahren werden für die erste Wahlperiode durch Verordnung der Zentralbehörde bestimmt".

9. Ebendaselbst sollen an Stelle des Absatzes 4 folgende Absätze **4** und **5** treten:

„Bei der Einteilung der Wahlbezirke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verschiedenheit der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden zum angemessenen Ausdruck gelangt, daß die Abgrenzung der Wahlbezirke mit den Grenzen der Amts- oder der Amtsgerichtsbezirke tunlichst zusammenfällt und daß größere Ungleichmäßigkeiten hinsichtlich der auf ein zu wählendes Mitglied kommenden Wählerzahl tunlichst vermieden werden".

„Spätestens bis zum 1. Juli 1912 soll die Zahl und die Einteilung der Wahlbezirke und das weitere Verfahren bei der Wahl durch die Satzungen festgestellt werden."

10. Ebendaselbst soll der jetzige Absatz 5 Absatz **6** werden.

11. In § 9 Ziffer 2 soll folgender neue **Absatz 3** hinzutreten:

„Werden nach den Satzungen der Vereinigungen und Verbände regelmäßig Generalversammlungen der Mitglieder oder Versammlungen von Vertretern der Mitglieder eingerufen, so ist die Wahl für die Landwirtschaftskammer durch diese Versammlungen bei ihrer regelmäßigen Zusammenkunft, andernfalls durch das kollegial zusammengesetzte Vertretungsorgan vorzunehmen".

12. In § 12 sollen an Stelle des jetzigen Absatzes 1 folgende Absätze **1** und **2** treten:

„Die durch die Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten werden auf Anweisung der Zentralbehörde gemäß der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Bewilligung aus der Staatskasse bestritten".

„Wenn die Landwirtschaftskammer Veranstaltungen der in § 2 Absatz 3 Ziffer 3 bezeichneten Art errichtet und betreibt, so hat sie die dafür erforderlichen Aufwendungen, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrage eigenen Vermögens oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

13. Ebendaselbst sollen die jetzigen Absätze 2 bis 6 die Absätze **3** bis **7** werden.

(In § 9 Ziffer 2 Absatz 1 Satz 2 wurde unter Ablehnung des Kommissionsantrags die Fassung der Ersten Kammer angenommen.)

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon unter Bezugnahme auf die gefällige Mitteilung vom 13. Juni d. Js. zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Übersendung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 1. August 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.

Beilage Nr. 325 zum Protokoll der 40. Sitzung der Ersten Kammer
vom 7. August 1906.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend.

Erstattet von Oberbürgermeister **Dr. Winterer.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Einfügung der Vermögenssteuer in das staatliche Steuersystem hat im Hinblick auf die enge Verbindung, welche zwischen der Gemeinde- und der Staatssteuergesetzgebung besteht, die Abänderung der beiden grundlegenden Gemeindegesetze, der Gemeindeordnung und der Städteordnung, zur notwendigen Folge gehabt.

Das System des konsequenten Aufbaues der Gemeindesteuer auf der Staatssteuer, durch welches die Benützung der Staatskataster als Gemeindesteuerkataster ermöglicht wird, besteht in unserem Lande nunmehr schon seit einem längeren Zeitabschnitt und kann von demselben wohl gesagt werden, daß es sich im Großen und Ganzen bewährt hat. Die Einführung dieses Systems mußte sich ursprünglich sogar geradezu von selbst aufdrängen, zu einer Zeit, als die großen direkten Hauptsteuern des Staates sich als Ertragssteuern charakterisierten, deren Kataster gemeindeweise angelegt waren; und da es in der Natur der Sache begründet ist, daß man jederzeit bestrebt sein wird, für die Gemeindesteuer im wesent-

lichen solche Steuerquellen zu erschließen, welche innerhalb des Gemeindegebiets entspringen und verlaufen, so konnte die erwähnte Verbindung als eine fast selbstverständliche bezeichnet werden.

Als später der Staat dazu überging, in sein Steuersystem die erste große Personalsteuer, die Einkommensteuer, einzuführen, welche ihrem Wesen nach das gesamte Einkommen einer Person ohne Rücksicht auf Ursprung und Art desselben zu erfassen und einheitlich der Steuer zu unterwerfen bestimmt ist, haben sich naturgemäß bei der Benützung dieses Steuerkatasters für die Zwecke der Gemeinde schon einige Schwierigkeiten in der Richtung ergeben, daß, soweit dies für die Gemeindezwecke nötig war, das einheitlich festgestellte Einkommen der Staatssteuer wieder zerlegt und den einzelnen Gemeinden zugewiesen werden mußte.

Die gleiche Erscheinung wiederholt sich heute bei der Schaffung der zweiten großen einheitlichen Personalsteuer des Staates, der Vermögenssteuer, welche das ganze Vermögen des Steuerpflichtigen einheitlich und ohne Rücksicht auf dessen Ursprung und Verteilung der Steuer unterwerfen will.

Hat die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinde und ihre Eigenart schon bei der Abfassung des Vermögenssteuergesetzes dazu geführt, die Staatskataster so anzulegen, daß sie von der Gemeinde ohne weiteres benützt werden können, so müssen an denselben, wenn sie für die Gemeindezwecke praktisch verwendbar gemacht werden sollen, im Einzelnen noch eine Reihe von einschneidenden Änderungen vorgenommen werden, welche, abgesehen von einigen auf die allgemeine Gemeindeverwaltung bezüglichen Bestimmungen in Artikel 1 und 2, im Wesentlichen den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs bilden.

Wenn nach diesen Andeutungen auch nicht zu leugnen ist, daß die enge Verbindung zwischen Gemeinde- und Staatssteuer im Hinblick auf die Entwicklung der letzteren zu einigen nicht immer leicht zu lösenden Schwierigkeiten führen mußte, so können aber doch anderseits die hiedurch bedingten Mißstände nicht als so bedeutend anerkannt werden, daß etwa ein Aufgeben des bisherigen Systems der Steuer-Union und die Aufstellung ganz selbständiger Gemeindesteuerkataster schon heute verlangt werden müßte. Der Vorzug der in unserm Lande durch viele Jahrzehnte festgehaltenen Einrichtung besteht unzweifelhaft darin, daß auch der Gemeinde durch das Staatskataster eine feste, gerechte und in stetiger Entwicklung gehaltene Grundlage gewährleistet wird. Die Mißstände, welche mit der Einführung eigener Gemeindekataster möglicherweise entstehen würden, vor allem die Beunruhigung, der Kampf um Kleinigkeiten und die ungleiche Art der Veranlagung werden durch das heutige System ohne Zweifel ferngehalten, sodaß bei einer objektiven Abwägung über den Wert dieser Einrichtung das Urteil wohl dahin lauten dürfte, daß die Vorteile des badischen Systems seine Nachteile bei weitem überragen.

Die Schwierigkeiten jedes Gemeindesteuersystems beruhen überhaupt weit weniger in den oben angeführten Ausnahme- und Abänderungsbestimmungen, als in dem unvermeidlichen Umstand, daß das Gemeindesteuergesetz trotz der großen Verschiedenheit der einzelnen Gemeinden nach Umfang und Bedeutung doch auf alle diese Verbände ohne grundsätzlichen Unterschied Anwendung finden muß.

Da es unmöglich ist, allen Verschiedenheiten der Gemeinden gesetzgeberisch zu folgen, und sie in den Steuergesetzgebungen zu berücksichtigen, so sind die Gemeindesteuergesetze häufig zu jenem System der Durchschnittsnormen gezwungen, welches im Einzelfall oft sehr unangenehm, ja unter Umständen sogar als eine Härte empfunden werden kann. Dieser Mißstand liegt aber in der Natur der Sache und wird immerhin noch eher zu ertragen sein, als wenn durch Gestattung einer allzu individualisierenden Behandlung der einzelnen Gemeinden eine gewisse Unsicherheit und Unruhe in ihre Verwaltung hineingetragen würde.

Was die allgemeine Wirkung dieses neuen Gemeindesteuergesetzes anlangt, so kann sie naturgemäß im einzelnen noch viel weniger zum voraus mit Sicherheit bestimmt werden, als dies bei der Staatssteuer der Fall ist. Wenn aber, wie nicht zu bezweifeln ist, unsere neue Staatssteuer auf dem Prinzip des gerechten Ausgleichs aufgebaut ist, so muß sich diese Wirkung auch in der Gemeinde zeigen;

ja, man wird sogar sagen dürfen, daß die gute Wirkung des Vermögenssteuergesetzes erst dadurch richtig gewürdigt werden kann, daß auch sein Einfluß auf die Gemeindebesteuerung mitberücksichtigt wird.

Wie aus den von der Großh. Regierung aufgestellten Tabellen und Uebersichten hervorgeht, weisen die künftigen Steuerveranlagungen, insbesondere bezüglich der Gebäude und Grundstücke und des gewerblichen Betriebskapitals gegenüber den entsprechenden heutigen Ansätzen die größten Verschiebungen auf, und sind insbesondere die Unterschiede in der Einschätzung des Grund und Bodens im allgemeinen um so größer, je größer die Gemeinde ist, um die es sich handelt. Wird sich also als eine Folge der neuen Steuer für den Staat im allgemeinen eine etwas höhere Belastung der Grund- und Häuserwerte und eine mäßige Entlastung des Gewerbes ergeben, so wird diese Wirkung naturgemäß im engen Gebiet der Gemeinde, und zwar steigend mit der Größe derselben ganz besonders deutlich in die Erscheinung treten.

Bei der Gesamt-Beurteilung dieser steuerlichen Wirkung darf aber nicht übersehen werden, daß gerade in der eben erwähnten Richtung ein gewisser Ausgleich dadurch zu erfolgen pflegt, daß gewöhnlich Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer Hand miteinander verbunden sind, ein Umstand, durch welchen in der Regel verhindert wird, daß die oben erwähnten Wirkungen in allzu empfindlicher Weise sich bemerkbar machen.

Als die wichtigste Abweichung, welche bei der Einführung der Vermögenssteuer ins Gemeindesteuersystem an der ersteren allgemein zugegeben werden muß und daher am besten auch hier bei der allgemeinen Erörterung besprochen wird, ist der Ausschluß des Schuldenabzugs bei der Gemeindebesteuerung anzusehen. Ihre Kommission hat diese wichtige Frage eingehend erörtert, ist aber, wie bezüglich aller anderen Einzelfragen, im wesentlichen aus den in der Regierungsvorlage näher bezeichneten Gründen zur einstimmigen Anschauung gelangt, daß die Gestattung des ganzen oder teilweisen Schuldenabzugs, etwa nach dem Vorbild der Staatssteuer in der Gemeindebesteuerung, als ausgeschlossen bezeichnet werden muß. Nicht nur die steuertechnischen Schwierigkeiten einer gegenteiligen Vorschrift, sondern auch die inneren Gründe der Billigkeit und Gerechtigkeit, welche sich in dieser Beziehung gerade im Hinblick auf die Eigenartigkeit des Gemeindelebens aufdrängen, haben auch bei uns die Überzeugung befestigt, daß im heutigen Entwicklungsstadium der Gemeindesteuergesetzgebung der Schuldenabzug nicht in Betracht gezogen werden kann.

Was nun die einzelnen Vorschriften der Gesetzesvorlage anlangt, so dürfen wir die allgemeine Bemerkung vorausschicken, daß uns die wiederholte Durchberatung derselben zum gleichen Ergebnis geführt hat, zu welchem die Beratungen der Zweiten Kammer gelangt sind, und daß wir daher in der bei der außerordentlich kurzbemessenen Beratungszeit doppelt angenehmen Lage sind, unserm Hohen Hause die unveränderte Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes in der ihm durch die Zweite Kammer gegebenen Fassung empfehlen zu können.

In dieser Beziehung haben wir zu bemerken:

Artikel 1.

Die erfreuliche Entwicklung unseres Landes überhaupt und insbesondere die rasche Ausdehnung der größeren und mittleren Städte haben bewirkt, daß in der letzten Periode eine ganze Anzahl benachbarter Gemeinden ihre Vereinigung zu einer einheitlichen Gemeinde beantragt haben. Über die einzelnen Bedingungen, unter welchen sich diese Vereinigungen vollziehen sollen, ist bis jetzt meistens nach langen Verhandlungen zwischen den beteiligten Gemeinden unter dem Druck des gemeinsamen Interesses eine vollständige Einigung erzielt worden, so daß dem nach § 4 der Gemeinde- und Städteordnung notwendigen Gesetz bis jetzt in der Hauptsache nur die Aufgabe vorbehalten geblieben ist, den bestehenden Abmachungen der Gemeinden die gesetzliche Sanktionierung zu erteilen. Da aber, abgesehen von diesen vollständigen Verschmelzungen zweier Gemeinden die Fälle immer häufiger werden, in welchen nur einzelne Gemarkungsteile abgetrennt und mit der nächsten Gemeinde vereinigt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

also nur sogenannte Grenzregulierungen vorgenommen werden sollen, so hat die Großh. Regierung die Gelegenheit des vorwürfigen Gesetzes benützt und in diesem Artikel 1 den Versuch gemacht, auch diesen Veränderungen eine unanfechtbare gesetzliche Grundlage zu verleihen. Daß bei erzielter vollkommener Übereinstimmung der beiderseitigen Vertretungsorgane mit Genehmigung des Ministeriums des Innern im Benehmen mit dem Justizministerium Grenzänderungen vorgenommen werden können (Ziffer 1) hätte in unserer Kommission keine Beanstandung gefunden und würde sich diese Regelung von der Praxis, wie sie heute, wenn auch nicht ganz unbestritten, geübt wird, nicht weit entfernt haben. Daß dagegen die Großh. Regierung in Ziffer 2 dem Großh. Ministerium des Innern die Befugnis zusprechen will, ausnahmsweise, auch wenn eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, aus Gründen des öffentlichen Interesses auf Antrag von Beteiligten und nur nach Anhörung der Vertretungsorgane, also gegebenenfalls gegen den Willen einer oder beider Gemeinden eine Änderung durch zuführen, hat in unserer Kommission die größten Bedenken hervorgerufen. Wenn man erwägt, daß der vorhin erwähnte § 4 unseres Gemeindegrundgesetzes sogar im Falle der vollständigen Übereinstimmung zweier Gemeinden einen Akt der Gesetzgebung für die Auflösung einer Gemeinde verlangt, so scheint es schon mit dieser Auffassung in Widerspruch zu stehen, daß eine Veränderung in den Grenzen, welche sich doch bei der Unbestimmtheit des Ausdrucks auf recht nennenswerte und wichtige Gemarkungsteile beziehen kann, durch einfache Ministerialentschließung soll erzwungen werden können. Daß dabei allgemein jedem „Beteiligten" das Recht der Antragstellung, den berufenen Vertretungskörpern aber nur das Recht der Anhörung zugewiesen wird, wollte der Kommission schon als bedenklicher erscheinen, aber ganz unannehmbar wurde der Vorschlag durch die Beifügung der Vorschrift, daß, soweit erforderlich, in dieser Entschließung der oberen Staatsbehörde auch die Bedingungen geregelt werden sollen, unter denen die Maßnahme zu vollziehen ist. Als Beispiele dieser näheren Regelung wird u. a. die Auseinandersetzung des Vermögens und der Schulden und die Ausgleichung für die durch die Vorteile der Maßnahme nicht beglichenen Steuerwerte aufgeführt. Nach unserer Ansicht würde durch eine derartige Zwangsauflegung einerseits für alle beteiligten Gemeinden nur eine Quelle der Unzufriedenheit und Anfechtung, aber anderseits auch für die Großh. Staatsregierung eine in vieler Hinsicht recht unangenehme Lage geschaffen werden.

Daß gegen die Entschließung des Ministeriums im letzten Absatz des Entwurfs die verwaltungsgerichtliche Klage eingeräumt wird, hat die Bedenken der Kommission nicht nur nicht beseitigt, sondern sogar verstärkt. Denn wie aus der Begründung der Regierungsvorlage hervorgeht, soll das Verwaltungsgericht die Anordnung in ihrem ganzen Umfang, also sowohl nach der tatsächlichen als nach der rechtlichen Seite zu prüfen befugt sein; und wenn in der zugehörigen Begründung auch der Vorbehalt gemacht ist, daß elbstverständlich diejenigen in der Anordnung des Ministeriums enthaltenen Punkte, welche lediglich Fragen des Verwaltungsrechts betreffen, der Nachprüfung des Verwaltungsgerichts entzogen sein sollen, so befürchten wir, daß bei der Unbestimmtheit dieser Fassung auch hier bei der Ausführung des Gesetzes die größten Schwierigkeiten sich ergeben werden. Wenn man diese einzelnen Bestimmungen in all ihren Konsequenzen überlegt, so wird man den Gedanken nicht ganz abweisen können, daß durch die Einführung einer derartigen gesetzlichen Vorschrift dem durch unsere Gemeindegesetzgebung bisher sanktionierten Grundsatz der Autonomie der Gemeinden ein schwerer Stoß versetzt werden würde, ohne daß auf der anderen Seite für den Staat und seine Autorität ein Vorteil abzusehen wäre. Nach unserer Ansicht sollte eine Grenzregulierung der im Entwurf erwähnten Art nur auf Grund der erfolgten Einigung der beteiligten Gemeinden erfolgen und eine etwaige zwangsweise Anordnung einer solchen aus Gründen des Staatsinteresses dem Gesetze vorbehalten bleiben. Wir können daher nach Erwägung aller Umstände nur zum Antrag gelangen, den ganzen Artikel 1 abzulehnen, nachdem die Großh. Regierung auf Befragen erklärt hat, daß die etwaige Beschränkung der gesetzlichen Regelung auf den Fall der vollständigen Übereinstimmung der beiden beteiligten Gemeinden für sie keinen besonderen Wert besitze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 2. (Künftig Artikel 1).

Aufgrund der gemachten Erfahrungen und des in vielen Gemeinden hervorgetretenen Bedürfnisses schlägt hier die Großh. Regierung vor, das System der Kommissionsverwaltung in der Gemeinde, welches bisher nur den Städten der Städteordnung gestattet war, auch kleineren Gemeinden bei einer Größe von mehr als 4000 Einwohnern einzuräumen und ihnen ebenso wie den Städten der Städteordnung die Befugnis zu erteilen, auch die Frauen auf den für sie geeigneten Gebieten an der Gemeindeverwaltung teilnehmen und demgemäß in der Armenverwaltung, im Unterricht und Erziehungswesen der Mädchen und in der öffentlichen Gesundheitspflege, soweit Frauen und Kinder in Betracht kommen, eine oder zwei Frauen mitwirken zu lassen. Die Zweite Kammer hat die Befugnis zur Kommissionsbildung durch Ermäßigung der Mindestgröße auf 2000 Einwohner entsprechend erweitert und dem Paragraphen die in der Anlage enthaltene Fassung gegeben, wonach die Zahl der Frauen in den einzelnen Kommissionen bis zum vierten Teile der gesamten Mitgliederzahl ansteigen darf und ihre Beiziehung allgemein für alle Aufgaben gestattet ist, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen als wünschenswert erscheint.

Unsere Kommission sieht alle diese Änderungen als zweckmäßige Fortschritte auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung an und hält auch die Erweiterung, welche den Regierungsvorschlägen in der Zweiten Kammer zuteil geworden ist, für durchaus zweckmäßig. Was insbesondere die Eigenschaften anbelangt, welche eine Frau für diesen Eintritt in eine Gemeindekommission mitbringen muß, so ist zwar in der Gesetzesvorlage lediglich der § 12 Absatz 1 der Städte- bezw. der Gemeindeordnung als maßgebend angeführt, er wird aber naturgemäß seine Ergänzung in § 7a ff. der Städteordnung und 9a ff. der Gemeindeordnung zu finden haben und wird man den Sinn aller dieser Bestimmungen kurz dahin zusammenfassen können, daß für die Frau die gleichen Eigenschaften notwendig sind, welche hinsichtlich der Männer, für die Wahlberechtigung in der Gemeinde durch das Gesetz vorgeschrieben sind.

Zu Absatz 7 des § 19a des Entwurfs wurde die Frage gestellt, welcher Sinn dort den Worten „die Armenärzte" beigelegt werden müsse. Es wurde darauf hingewiesen, daß einzelne Gemeinden sich durch diese Worte für verpflichtet halten, aufgrund ihrer allgemeinen Fassung sämtliche Armenärzte in die Armen- und Gesundheitskommission aufzunehmen. Demgegenüber hat unsere Kommission in Übereinstimmung mit der Auffassung der Großh. Regierung ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Pluralfassung in der erwähnten Stelle sich nur auf die Vielheit der beteiligten Gemeinden beziehe, daß dagegen in der einzelnen Gemeinde vorschriftsgemäß nur ein Armenarzt in den betreffenden Kommissionen Aufnahme zu finden habe, wenn nicht durch Ortsstatut eine größere Anzahl vorgeschrieben sein sollte. Daß die Auswahl unter verschiedenen Armenärzten dem Stadtrat zusteht, wenn im Ortsstatut nicht etwas anderes bestimmt ist, betrachtet die Kommission als selbstverständlich.

Indem wir schließlich nach hervorheben, daß durch das künftige Gesetz nunmehr klar ausgesprochen ist, daß beim Vorhandensein mehrerer Ortspfarrer der gleichen Konfession nur einer derselben und zwar nach der Auswahl seiner Oberbehörde seine Konfession in der Gemeindekommission zu vertreten habe, stellen wir den Antrag auf Annahme des Artikels 2, (künftig Artikel 1 der Vorlage) in der Fassung der Zweiten Kammer.

Artikel 3. (Künftig Artikel 2.)

§ 1. Zunächst sollen die §§ 68 bis 77 der Gemeinde- und Städteordnung durch die im Regierungsentwurf enthaltenen Bestimmungen ersetzt werden. Die Absicht der Großh. Regierung, durch diese neue Fassung mehr System in die Vorschriften über die Einkünfte des Gemeindehaushalts zu bringen, ist im allgemeinen ebenso zu begrüßen, wie der Versuch, die wichtigen Vorschriften über die Erhebung der Beiträge und Gebühren der Gemeinden genauer zu fassen und das ganze System dieser besonderen Gemeindeeinnahmen den hervorgetretenen Bedürfnissen der Neuzeit mehr anzupassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was zunächst die wissenschaftliche Charakterisierung dieser speziellen Belastungen anlangt, so haben infolge der eingehenden Beratungen in der Kommission verschiedene Merkmale, welche bisher die Beiträge und Gebühren wesentlich zu charakterisieren schienen, nicht mehr aufrecht erhalten werden können.

So wurde bis jetzt vielfach die Meinung vertreten, daß die Beiträge sich nur auf liegenschaftliche Anlagen und Einrichtungen der Gemeinden beziehen, während nach der Fassung des Gesetzes und auch nach den Erklärungen der Großh. Regierung zwar der liegenschaftliche Charakter der betreffenden Gemeindeanlagen die Regel bilden werde, ohne daß aber die Erhebung auch für Anlagen beweglicher Natur als ausgeschlossen erscheint. Ebensowenig kann für die Zukunft ein wesentlicher Unterschied darin gefunden werden, daß die Beiträge nur einmalig, die Gebühren aber, so oft als die Benützung erfolgt, erhoben werden. Nach der Fassung des Gesetzes ist es vielmehr sehr wohl möglich, daß die Beiträge beim Vorhandensein ihrer Voraussetzungen während einer Reihe von Jahren statuiert und erhoben werden Dagegen kann als charakteristisches Merkmal des Beitrags die Leistung desselben für einen dem Einzelnen beziehungsweise seinem Besitz gebotenen Vorteil angesehen werden, während der Entrichtung der Gebühr immer eine Benützung oder Dienstleistung gegenüberstehen muß. Ein weiterer charakteristischer Unterschied zwischen den beiden Spezial-Belastungen besteht darin, daß bei der Festsetzung des Beitrags der Pflichtige sofort bestimmt gegeben ist, während die Gebühr, je nachdem die Benützung erfolgt, von dem zurzeit der Einführung noch unbekannten Benützer zur Erhebung gelangt. Daß im übrigen der Gesetzesvorschlag als die rechtliche Voraussetzung sowohl der Beiträge als auch der Gebührenerhebung das Vorliegen eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesses vorschreibt, wird man im allgemeinen als zutreffend erachten dürfen, obgleich eine genaue Unterscheidung zwischen diesen beiden Erfordernissen nicht immer möglich ist und zugegeben werden muß, daß eigentlich Alles, was die Gemeinde übernimmt, dem öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse dienen soll. Als auf einen weiteren Unterschied zwischen den Beiträgenund Gebühren darf wohl noch auf den Umstand hingewiesen werden, daß, während durch die Beiträge nur die gänzliche oder teilweise Deckung der der Gemeinde durch diebetreffenden Anlagen erwachsenen Kosten erzielt werden darf, jetzt durch die Fassung des § 70 des Entwurfs für die Gebühren eine derartige Beschränkung nicht mehr vorgeschrieben ist. Obgleich auch die Gebühren für gemeinwirtschaftliche Veranstaltungen ihrer Natur nach die Kosten der letzteren regelmäßig nicht übersteigen werden, so ist aber nach der jetzigen Fassung des § 70 (früher 71) nicht ausgeschlossen, das die Gemeinde bei ihrem Gebührenbezug eine größere Einnahme erzielt, als ihre Auslagen nebst Zinsen und Amortisierung betragen haben. Jedenfalls würde dieser Umstand dem einzelnen Gebührenpflichtigen kein Recht verleihen, die Entrichtnng der Gebühr im einzelnen Falle als unberechtigt anzufechten.

Die einzige Änderung, welche die Zweite Kammer in Absatz 3 und 4 des § 69 vorgenommen hat, bezieht sich auf die Art der Veröffentlichung des Gemeindebeschlusses über die Beiträge und schreibt vor, daß durch den grundlegenden Gemeindebeschluß selbst angeordnet werden könne, daß neben oder anstelle dieser Veröffentlichung die ortsübliche Bekanntmachung tritt, während nach dem Regierungsentwurf allgemein vorgeschrieben war, daß bei einer größeren Anzahl von Beteiligten die ortsübliche Bekanntmachung genügen solle.

Inwieweit die Heranziehung zu Beiträgen und Gebühren auf dem Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden kann, ist in Absatz 4 des § 69 und Absatz 3 des § 70 geordnet und hat die Kommission gegen diese Vorschriften im allgemeinen nichts einzuwenden. Die besondere Aufmerksamkeit der Kommission wurde aber noch durch die Fassung des Absatzes 4 des § 69 bezüglich der Beiträge erweckt, weil im Hinblick auf die für diese Stelle gegebene Regierungsbegründung nicht ganz klar war, welche Bedeutung der Präklusivfrist von einem Monat zukomme, wenn es doch, wie die Regierungsbegründung es hervorhebt, möglich sein solle, bei einem auch nach Ablauf der Frist zulässigen Streit den maßgebenden Gemeindebeschluß selbst in seinen ganzen materiellen und formellen Voraussetzungen anzufechten. Das Ergebnis der eingehenden Beratungen und der mit der Großh. Regierung gepflogenen Verhandlungen bestand in der Einräumung, daß trotz des Umlaufs der Präklusivfrist die

angedeutete spätere Anfechtung nicht als ausgeschlossen betrachtet werden darf. In jedem Fall ist aber die Bedeutung der Frist darin zu suchen, daß mit ihrem Umfluß für die Gemeinde formelles Recht geschaffen ist und daß Klagen über die Höhe des Gesamtbeitrags, über die für dessen Bemessung festgesetzten Grundsätze und über den Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge von ihr nicht mehr berücksichtigt zu werden brauchen.

Zu Absatz 6 des § 69, in welchem der Gemeinde die Ermächtigung erteilt wird, unter der Voraussetzung der durch die getroffenen Gemeindeveranstaltungen bewirkten dauernden Wertserhöhung bestimmter Grundstücke den betreffenden Beiträgen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung den Charakter als öffentliche Lasten beizulegen und auf die beteiligten Grundstücke zu verteilen, hat die Kommission an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, ob sie vor allem keine Bedenken dagegen hege, daß die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung durch einen derartigen Gemeindebeschluß ergänzt werden sollen. Die Großh. Regierung hat erwidert, daß der Gemeindebeschluß nur aufgrund des Landesgesetzes und genau innerhalb der hier gezogenen Schranken gefaßt werden dürfe und daß sie daher nicht einsehen könne, welche Bedenken in dieser Richtung etwa erhoben werden könnten. Die weitere Frage, ob auch ein derartiger Gemeindebeschluß verwaltungsgerichtlich angefochten werden könne, wurde verneint und die gleiche Antwort erfolgte auf die Anfrage, ob etwa der Zivilrichter beim Zusammentreffen einer derartigen öffentlichen Last mit anderen auf einer Liegenschaft ruhenden Belastungen auf Antrag eines Gegeninteressenten die Rechtsgrundlage eines solchen Beschlusses nachzuprüfen berechtigt sei. Die Kommission hat sich der Auffassung der Großh. Regierung angeschlossen.

Zu eingehenden Beratungen innerhalb der Kommission und zu Verhandlungen mit der Großh. Regierung veranlaßte der § 71 des Entwurfs, durch welchen die Erhebung von Beiträgen im Sinne einer Zwangsvorschrift für den Fall vorgeschrieben ist, daß sonst die Kosten der betreffenden Veranstaltung durch Umlagen aufzubringen wären. Unter den gleichen Voraussetzungen ist in Absatz 2 auch ein Zwang für die Gebührenerhebung (§ 70) vorgeschrieben und nur auf grund eines ausdrücklichen Gemeindebeschlusses und bei Hinzukommen der Staatsgenehmigung solle in derartigen Fällen die Erhebung von Beiträgen und Gebühren unterbleiben können. Unsere Kommission hat diese Zwangsvorschrift von vornherein mit großer Mehrheit abgelehnt, weil sie in derselben vor allem einen allzu schroffen Eingriff in die Selbstverwaltung und das freie Ermessen der Gemeinden erblickt hat. Bei der Einführung einer solchen Vorschrift würde es wohl kaum zu vermeiden sein, daß unabsehbare Konflikte zwischen Gemeinde- und Staatsverwaltung künftig heraufbeschworen werden. Kann man vielleicht auch nicht sagen, daß fast alle Ausgaben einer Gemeinde zunächst nur den Vorteil und Nutzen eines gewissen Teiles der Einwohner berühren, so gibt es doch jedenfalls zahllose Fälle, in welchen an der Hand der Vorschriften des Paragraphen über seine Anwendbarkeit gestritten werden kann und hierdurch würde zweifellos eine große Beunruhigung, ein steter Kampf und das System des gegenseitigen Nachrechnens in die Gemeinden hineingetragen, welches in dieser Ausdehnung mit dem tiefsten Wesen der Gemeinden nicht mehr zu vereinbaren ist Nach der Ansicht der Kommission wird der gesunde Sinn der Bevölkerung, die öffentliche Verhandlung und die nicht zwangsbefugte Einwirkung der Staatsaufsichtsbehörde vollständig genügen, um einseitige Auswüchse auf diesem Gebiet zu verhindern. Jedenfalls wären die Nachteile, welche durch die Annahme des erwähnten Vorschlags ins Leben gerufen würden, unvergleichlich viel größer, als die Vorteile, welche auf grund desselben für die gewünschte Betätigung des Grundsatzes der Gerechtigkeit und Billigkeit gewonnen werden könnte. Dagegen konnte sich die Kommission entschließen, dem § 71 in der Fassung zuzustimmen, welche die Zweite Kammer mit der Großh. Regierung vereinbart hat. Hiernach soll, wenn durch die Bestreitung eines beitrags- oder gebührenfähigen Gemeindeaufwandes eine erhebliche Umlageerhöhung bewirkt werden würde, welche einzelne Gruppen der Umlagepflichtigen im Verhältnisse zu dem ihnen durch die Veranstaltung gebotenen Vorteile übermäßig belastet, der betreffende Aufwand ganz oder teilweise durch Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach § 69 und 70 gedeckt werden. Wie der Wort-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

laut zeigt, ist die Mußformulierung durch eine Sollformulierung ersetzt, und kann sowohl nach den Verhandlungen in der Zweiten Kammer, als nach den uns abgegebenen Erklärungen der Großh. Regierung kein Zweifel darüber bestehen, daß dieser Vorschrift in ihrer jetzigen Fassung nur noch der Charakter einer Mahnung, einer Belehrung an die Gemeindevertretung zukommt, welcher aber immerhin eine größere Bedeutung zugemessen werden muß, als wenn der gleiche Grundsatz als Direktive in irgend einer Ausführungsinstruktion ausgesprochen würde. Beschließt also eine Gemeinde, daß sie in einem an und für sich nicht ungeeigneten Fall aus höheren Gründen von der Anwendung des Paragraphen Umgang nehme, so kann sie im Zwangswege auf grund dieses letzteren nicht dennoch zur Beitrags- oder Gebührenerhebung angehalten werden. Die bei einer derartigen Entscheidung Beteiligten können zwar die zur Wahrung ihrer Interessen nötigen Anträge stellen, aber ein erzwingbarer Anspruch steht ihnen ebensowenig zu, als der einzelne Umlagezahler die Zahlung aus dem Grunde verweigern kann, weil die Umlage im Falle der Einführung von Beiträgen und Gebühren entsprechend niederer ausgefallen sein würde.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß durch die neue Fassung dieses § 71 im Zusammenhang mit § 70 die Städte gegenüber der bisherigen Gesetzesbestimmung immerhin etwas unfreier, die übrigen Gemeinden dagegen, welche nach dem Wortlaut des bisherigen § 71 zur Gebührenerhebung geradezu gezwungen werden konnte, — eine Beschränkung, welche für die Zukunft wegfällt — entschieden freier gestellt sind, als dies bisher der Fall gewesen ist.

Zu § 71 Absatz 3 wurde in der Kommission darauf hingewiesen, daß die Städtevertreter seinerzeit bezüglich des privatrechtlich festzustellenden Entgelts für Darbietungen der Gemeinden andere Unterscheidungsmerkmale vorgeschlagen haben, als sie hier vorgeschrieben sind. Nach jenen Ausführungen treffe die Vorschrift, welche die privatrechtliche Gebühr bei Darbietung und Leistungen wesentlich wirtschaftlicher Art, dagegen die öffentlich-rechtliche Gebühr bei Veranstaltung der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse für zulässig erklärt, nicht das Richtige; denn auch „Unternehmungen wesentlich wirtschaftlicher Art" werden häufig von den Gemeinden im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse betrieben. Auch seien ja „die Veranstaltungen" der Gemeinde doch immer auch als „Darbietungen und Leistungen" derselben zu betrachten. Nach jenen Ausführungen sollte die öffentlich rechtliche Gebühr dort Platz greifen, wo die Gemeinde zu einer Einrichtung öffentlich rechtlich verpflichtet ist, oder zu deren Benützung für den einzelnen Gemeindebürger eine öffentlich rechtliche Verpflichtung besteht, in allen andern Fällen dagegen solle die privatrechtliche Gebühr zulässig sein. Die Kommission hat nicht verkannt, daß die hier gegebene Unterscheidung Vieles für sich hat, und daß viele Fälle vorhanden sind und konstruiert werden können, in welchen es nach dem Regierungsentwurf als zweifelhaft erscheint, welche Art von Gebühr erhoben werden soll. Da dies aber auch bei der vorgeschlagenen Fassung nicht ganz ausgeschlossen wäre, entschloß sich die Kommission, auch hierin den Vorschlägen der Zweiten Kammer beizutreten.

Zu § 2.

Die hier behandelten Paragraphen enthalten gegenüber der jetzigen Fassung nicht gerade wesentliche Abänderungen; sie beschränken sich vielmehr auf das durch die veränderte Staatsgesetzgebung absolut Notwendige und sind bestrebt, in der äußeren Fassung der beteiligten Vorschriften einige Abkürzungen und Vereinfachungen herbeizuführen.

Eine materiell nicht wesentliche Änderung enthält § 77a G.O., welcher vorschreibt, daß künftig in denjenigen Gemeinden, welche wenigstens 20 Pf. von 100 M. Steuerwert des Liegenschaftsvermögens erheben, ein Zuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer in der Höhe von ½ Proz. des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Wertes erhoben werden soll — wenn die Gemeinde über 10000 Einwohner hat —, während in den übrigen Gemeinden unter der gleichen Voraussetzung wie bisher durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung dieser Zuschlag eingeführt werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Kommission wurde der Gedanke ausgesprochen, daß doch eigentlich nicht recht einzusehen sei, warum die allgemeine Umlage dafür entscheidend sein solle, ob der fragliche Zuschlag erhoben werden dürfe oder nicht. Denn wenn diese Verkehrssteuer auf einem gerechten Prinzip beruhe, so müsse es auch jeder Gemeinde ohne weiteres gestattet sein, von ihr den ihr vorbehaltenen teilweisen Gebrauch zu machen. Schließlich einigte sich die Kommission aber doch auf die unveränderte Annahme des Paragraphen in der Erwägung, daß die künftige Bestimmung eigentlich nichts neues ausspreche, sondern nur das wiederhole, was im bisherigen Recht enthalten war. Die Bedingung der Erhebung einer Mindestumlage von 20 Pf. als Voraussetzung für den Verkehrssteuerzuschlag entspricht der bisherigen Anforderung von 40 Pf., wenn man erwägt, daß sich die Steuerkapitalien im Durchschnitt etwa verdoppelt haben.

Zu § 77a der Städteordnung ist hiernach nichts weiter zu bemerken.

Zu § 79d Absatz 2.

Daß die Steuerpflicht beim Warenhausbetrieb, wenn der Betrieb am Ersten eines Monats aufhört, schon mit dem Schluß des vorhergehenden Monats endigen soll, während nach dem bisherigen Recht ein Monat weiter bezahlt werden mußte, ist eine kleine Änderung der bisherigen Vorschrift, deren Annahme wir beantragen. Der ganze Paragraph hat den Zweck, die Bestimmungen des Gemeindesteuergesetzes mit den Vorschriften des staatlichen Vermögenssteuergesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

Zu § 79n der Gemeinde- und Städteordnung.

Abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen bleiben die alten Bestimmungen in Kraft (§ 70 G.-O. und St.-O.), und wird daher die Annahme dieser Paragraphen empfohlen.

§ 3.

In diesem Paragraphen sind nunmehr hauptsächlich diejenigen Bestimmungen enthalten, welche durch das neue Staatssteuergesetz notwendig geworden sind. Die Großh. Regierung hat hauptsächlich auf Seite 30 der Begründung eine Berechnung gegeben, in welcher Weise bei Annahme der Gesetzesvorschläge die Gemeindelasten sich voraussichtlich in Zukunft, gegenüber dem heutigen Zustand, verteilen werden und haben wir gegen jene Berechnungsart im allgemeinen nichts einzuwenden gefunden. Auch von uns war für die Gewinnung eines zutreffenden Urteils vor allem die grundlegende Frage zu beantworten, ob am heutigen Zustand der Lastenverteilung überhaupt nichts geändert und daher im Notfalle mit Hilfe des Multiplikatorsystems die unveränderte Beiziehung eines sonst künftig etwas entlastet werdenden Steuerkapitals zu sichern sei. Wir sind hiebei in Übereinstimmung mit dem von den größeren und mittleren Städten abgegebenen Gutachten von der Anschauung ausgegangen, daß zwar im allgemeinen an dem heute eingelebten Zustande der Umlageverteilung nichts wesentliches geändert werden solle, daß dieser Grundsatz aber nicht soweit verwirklicht werden dürfe, daß nunmehr konsequent jede naturgemäß sich ergebende Änderung verhütet werden müßte. Hierüber haben wir uns schon in der Einleitung ausgesprochen und wir ziehen für die hier vorliegende entscheidende Gesetzesbestimmung die Folgerung, daß wenn in einer Gemeinde in der letzten Periode eine ganz bedeutende Erhöhung einer Steuerart zu Gunsten der andern eingetreten ist, welche hierdurch naturgemäß entlastet wurde, hieraus durchaus kein Grund abgeleitet werden könne, einer durch das neue Gesetz bedingten Änderung dieses Zustandes gesetzgeberisch entgegenzutreten.

Zur besseren Beleuchtung dieser vorkommenden Fälle übergeben wir in der Anlage eine Tabelle, welche durch die Stadt Karlsruhe über die Wirkung des neuen Gesetzes in den Städteordnungsstädten aufgestellt worden ist. Aus derselben sind nicht nur die bisherigen Steuerkapitalien und ihre prozentuale Beteiligung an dem Gemeindeaufwand, sondern auch das voraussichtliche künftige Anwachsen samt der künftigen prozentualen Beteiligung und endlich die Wirkung zu ersehen, welche bei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gleichem Umlagebedürfnis die neue Steuer für die einzelnen Umlagegruppen hervorbringen wird. Da gerade in diesen Städten in der letzten Periode die Liegenschaftswerte so unverhältnismäßig in die Höhe gegangen sind, so kann es nicht überraschen, daß in denselben ausnahmslos eine teilweise recht nennenswerte Erleichterung der Gewerbevermögen, in der Mehrzahl auch der Einkommensteueranschläge bewirkt wird, während das Kapitalvermögen mit einer Ausnahme eine etwas höhere Belastung erfährt. Aus der Tabelle dürfte sich ergeben, daß die Grundsätze richtig gedacht und formuliert sind, welche im vorliegenden § 3 zum Gesetz erhoben werden sollen.

Was speziell den § 80 anlangt, so ist daran zu erinnern, daß bisher die Veranlagung der Gewerbsteuerkapitalien am Orte des Betriebs bewirkt wurde, während in Zukunft nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes die Veranlagung in den meisten Fällen am Wohnort des Steuerpflichtigen geschehen wird. Die Einheitlichkeit des Veranlagungsverfahrens und die Verhandlungen, welche die Neueinführung der Progression der Gewerbesteuer, des Schuldenabzugs usw. bedingen, haben jene Bestimmung im Vermögenssteuergesetz als notwendig erscheinen lassen. Es liegt eben auf der Hand, daß zur Durchführung dieses Gesetzes vielfach persönliche Verhandlungen zwischen dem Steuerkommissär und den Steuerpflichtigen notwendig werden und daß diese Veranlagungen am besten am Wohnort des Pflichtigen erfolgen. Da aber dieser Grundsatz in seiner Konsequenz vom Standpunkt der Gemeindebesteuerung nicht annehmbar ist, und eine Beiziehung der Gewerbesteuerwerte für die Gemeindebesteuerung des Betriebsorts sich unbedingt als notwendig erweist, so muß, wie hier vorgeschlagen ist, und zwar von Amts wegen, die Überweisung des betreffenden Kapitals an die Betriebsgemeinde erfolgen. Wir haben uns über diese Notwendigkeit der etwas komplizierten Verteilung der einheitlichen Staatssteuerkapitalien auf die einzelnen Gemeinden des Landes schon in der Einleitung ausgesprochen und beschränken uns daher hier auf die Hinweisung, daß nicht nur das gewerbliche, sondern auch das neu ins Gesetz aufgenommene landwirtschaftliche Betriebsvermögen hiernach auf die verschiedenen beteiligten Gemeinden verteilt werden muß. Der Verteilungsmaßstab ist im zweiten Absatz des Paragraphen gegeben. Es soll hiernach das landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsvermögen auf die verschiedenen beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis des Steuerwertes der auf der Gemarkung befindlichen Betriebskapitalbestandteile zu dem Steuerwert des gesamten Betriebskapitals berechnet werden.

Wir heben übrigens ausdrücklich hervor, daß nach den bisherigen Bestimmungen — vergl. § 83 der Gemeinde- und der Städteordnung — auch das Grund- und Häusersteuerkapital des in den betreffenden Gemeinden gelegenen Teils der Gewerbeanlagen zu berücksichtigen war, während in Zukunft nur noch das Betriebskapital dabei in Berechnung gezogen werden soll. Man wird auch diese neue Formel nicht als absolut zutreffend bezeichnen können, aber sie enthält immerhin das Beste, was bis jetzt zur Lösung der vorwürfigen, nicht leicht zu entscheidenden Frage vorgebracht worden ist. Der durchschlagende Gesichtspunkt liegt in der Rücksicht auf die Landwirtschaft. Den Verteilungsmaßstab für die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien auf die einzelnen Grundstücke zu basieren, ist wohl im Hinblick auf die unübersehbaren Konsequenzen, welche eine solche Verteilung mit sich führen würde, ausgeschlossen. Ist dies aber der Fall, so wird man denselben Grundsatz auch für das gewerbliche Kapital in Anwendung bringen müssen. Schließlich heben wir hervor, daß im Absatz 2 5. Zeile der Anträge der Zweiten Kammer ein Druckfehler enthalten ist, und daß es dort nicht „in welchem", sondern „in welchen" heißen muß.

Zu § 80a haben wir nichts zu bemerken.

Zu § 85.

Zu diesem Paragraphen ist speziell zu wiederholen, was wir oben in der allgemeinen Würdigung des § 3 (§ 80 ff) bemerkt haben. Wenn das Gemeindesteuergesetz auf alle Gemeinden in der Art angewendet werden soll, daß der freien Beschlußfassung der Einzelgemeinde in ihrem eigenen Interesse ein

möglichst enger Spielraum gelassen ist, so kann man für diesen entscheidenden Verteilungsparagraphen nur von großen Durchschnittsberechnungen ausgehen, wie es die Großh. Regierung in der Begründung unserer Vorlage getan hat. Die größeren Gemeinden unseres Landes haben, um über die künftige Verteilung der Lasten schon im voraus möglichst klar zu werden, jede für sich eine ganze Anzahl von Berechnungen aufstellen lassen, in welchen ein verschiedenartig gestaltetes Multiplikatorensystem in vielfältiger Abwechslung zugrunde gelegt worden ist und es mag in dieser Beziehung zur allgemeinen Beruhigung dienen, daß die Berechnungen dieser größten und wichtigsten Gemeinwesen im großen und ganzen und im Wesentlichen zum gleichen Ergebnis geführt haben, zu welchem die Regierung auf Grund ihrer selbständigen und eigenen Berechnung gekommen ist. Hiernach dürfte es als zutreffend angenommen werden, daß die Überführung der Gemeindesteuer in den neuen Zustand sich am schonendsten nach der Formel vollzieht: daß der Steuerwert des Grund und Bodens und der Häuser mit 1, derjenige der Gewerbekapitalien mit 1, des Kapitalvermögens mit 0,50 eingesetzt und für die Einkommensteuer ein neues Kapital durch einen Multiplikator von 6 (bisher 3) gebildet wird. Da diese Formel in einzelnen Städten eine ganz bedeutende Entlastung des Gewerbes zur Folge haben mußte, so hatten sich die großen und mittleren Städte des Landes eventuell auch damit einverstanden erklärt, daß aufgrund eines Gemeindebeschlusses mit Staatsgenehmigung die Gewerbsteuerkapitalien mit Hilfe eines Multiplikators von 1,25 bis zu 1,50 künstlich sollten erhöht werden können. Auch für diesen Fall wäre, wie aus den angestellten Berechnungen und Tabellen hervorgeht, das Gewerbe in mehreren Fällen noch um etwas erleichtert, jedenfalls nicht nennenswert erhöht worden.

Die Großh. Regierung hat aber, und wie uns scheint mit Recht, von einer derartigen künstlichen Erhöhung Umgang genommen und die neuen Steuerwerte ohne Multiplikator dem Paragraphen zugrunde gelegt. Eine wesentliche Entlastung der Gewerbe wird hiernach nur da eintreten, wo sich eine ganz unverhältnismäßige Erhöhung der Liegenschaftswerte durch das neue Gesetz ergeben hat. In diesem Falle ist es aber auch nur billig und recht, wenn durch eine mäßige Erleichterung der Gewerbe jener Zustand wenigstens annähernd wieder hergestellt wird, von welchem der frühere Gesetzgeber ohne Zweifel ausgegangen ist, daß nämlich die in dem Kataster enthaltenen Steuerkapitalien wenigstens annähernd dem wirklichen Werte entsprechen.

Daß die Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke und der einzeln geschätzten Hofgüter ohne den Abzug des § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes zur Gemeindesteuer beigezogen werden sollen, hat die Kommission nicht ohne weiteres billigen wollen, weil man bei der Beratung des Vermögenssteuergesetzes wenigstens stillschweigend von der Voraussetzung ausgegangen war, daß der damals in Aussicht genommene 20prozentige Abzug auch für die Gemeindesteuer in Geltung bleiben werde. Nun hat sich aber bei der Beratung dieses Paragraphen gezeigt, daß die Herübernahme des genannten Abzugs, welcher bekanntlich nicht mehr einheitlich 20 Proz., sondern teils 20 Proz., teils 25 Proz. des Gesamtschätzungswerts beträgt, aus steuertechnischen Gründen nicht wohl empfohlen werden kann, — ja, daß er zu höchst komplizierten Berechnungen und Überweisungen führen würde. Wenn der einheitliche Satz von 20 Proz. geblieben wäre, so wäre die Beiziehung aller jener Kapitalien mit 80 Proz. immerhin ohne große Schwierigkeiten durchzuführen gewesen; aber im Hinblick auf die heutige Fassung des Vermögenssteuergesetzes müßte für jedes Grundstück untersucht werden, ob dasselbe einem Besitzer gehört, der Liegenschaften mit einem Schätzungswert von unter oder über 20 000 M. besitzt, um hiernach je nachdem den 20- oder den 25prozentigen Abzug durchzuführen. Schon die hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten haben die Bedenken der Kommission gegen den Vorschlag der Großh. Regierung und Zweiten Kammer bedeutend abgeschwächt. Dazu kam aber weiter die Erwägung, daß der Regierungsentwurf, welcher den 20prozentigen Abzug der ländlichen Steuerkapitalien nicht kannte, seinerzeit alle seine für das ganze Land gemachten Berechnungen auf der Basis des Vollbezugs der Grund- und Häusersteuerwerte aufgebaut hat. Würde daher der mehrerwähnte Abzug in die Gemeindesteuer herübergenommen, so fiele das ganze Gebäude der Berechnungen in sich sich zusammen, und es müßte voraussichtlich zur

Erzielung des gewollten Ergebnisses für die Gemeinden außerhalb der Städteordnung ein anderer Multiplikator der Einkommensteueranschläge (voraussichtlich 5 statt 6) zu Grunde gelegt und damit eine verschiedenartige Behandlung der städtischen und ländlichen Umlagekapitalien durchgeführt werden. Dazu konnte sich nun weder die Großh. Regierung noch die Kommission entschließen, und wurde außerdem von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß in dem vollen Beizug jener Grundstücke zur Gemeindesteuer eine große Unbilligkeit wohl schwerlich erblickt werden könne. In der übergroßen Zahl der kleinen Landgemeinden, in welchen das Gewerbe keine bedeutende Rolle spiele, sei es ohne weiteres klar, daß es für dieselben keinen Unterschied begründe, ob sie ihr Umlagebedürfnis auf $^4/_5$ oder $^5/_5$ des Grund- und Häusersteuerkapitals ausschlage; für die anderen werde allerdings eine kleine Verschiebung bedingt, aber die Grundstücksbesitzer müßten sich in der Erwägung beruhigen, daß gleichzeitig das gewerbliche Steuervermögen zur Gemeindesteuer nicht nur nicht im reduzierten, sondern sogar im progressiv erhöhten Betrag und zwar bis zu 65 Proz. des Gesamtsteuerwertes, herangezogen werde.

Schließlich muß bei Besprechung des § 85 erwähnt werden, daß der letzte Absatz des bisherigen § 85, wonach auf die Belastung der Kapitalrente über 1 Prozent hinaus durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung verzichtet werden konnte, in diesem neuen Paragraphen keine Aufnahme gefunden hat. Wir haben hiergegen nichts einzuwenden.

Im Absatz 2 dieses Paragraphen ist der Gemeinde ein mäßiger Spielraum in der Art gelassen, daß sie durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung jeweils auf die Dauer von 5 Jahren die Einkommensteueranschläge nur mit dem 5fachen oder erhöht bis zum 8fachen Betrag heranzuziehen befugt sein solle. Von verschiedenen Seiten wurde auch hier die Befürchtung ausgesprochen, daß durch etwaige Verhandlungen über diesen veränderlichen Multiplikator unerwünschte Interessenkämpfe in den Gemeinden entfacht werden könnten und daß es daher das Beste sein würde, den ganzen Absatz zu streichen. So weit wollte die Kommission aber nicht gehen, sie beschränkte sich vielmehr auf den Ausdruck des Wunsches, daß womöglich für die ersten 5 Jahre überhaupt keine Änderung am gesetzlichen Beizugsverhältnis bewirkt und auch nachher nur mit großer Vorsicht an eine etwaige Änderung herangetreten werden solle.— Die Großh. Regierung erklärte, daß dies auch ihre eigene Auffassung sei, und daß sie in diesem Sinne den Gemeinden gegenüber ihre Einwirkung geltend machen werde.

Zu § 86.

Für die Städteordnungsstädte enthielt der bisherige § 86 die Bestimmung, daß für einzelne gewerbliche Unternehmungen eine Ermäßigung der Gewerbsteuerkapitalien durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis auf 60 Proz. stattfinden könne, sofern die fraglichen Unternehmungen durch den gesetzlichen Beizug im Verhältnis zum Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnismäßig stark belastet erscheinen. Der § 86 der Gemeindeordnung dagegen gab den betreffenden Steuerpflichtigen, wenn sie mindestens $^1/_{15}$ des gesamten umlagepflichtigen Steuerkapitals in der Gemeinde tragen, unter den vorerwähnten Voraussetzungen das Recht zu verlangen, daß ihr Gewerbesteuerkapital nur in ermäßigtem Betrage zur Umlagezahlung herangezogen werde. Die Ermäßigung durfte nicht über 60 Proz. betragen. Streitigkeiten über das Maß des Beizugs hatten die Verwaltungsgerichte zu entscheiden. Der Regierungsvorschlag geht nunmehr dahin, das bisherige System der Städteordnung auf alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern auszudehnen, das heißt, es nach ihrem Ermessen einem Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung zu überlassen, ob eine Ermäßigung eingeführt werden soll. Nur in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern sollte ein Anspruch auf Ermäßigung des Steuerwertes der betreffenden gewerblichen Vermögen eingeräumt werden und sollten alsdann über Streitigkeiten über den Umfang dieser Ermäßigung die Verwaltungsgerichte entscheiden. Die Zweite Kammer hat auf den Antrag ihrer Kommission den völligen Strich des § 86 der Gemeindeordnung und der Städteordnung beantragt und wir glauben auch, nach wiederholten Beratungen uns diesem Vorgehen anschließen zu können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den Städten der Städteordnung ist der § 86 überhaupt niemals angewendet worden und kann daher auch von einem Bedürfnis für dieselben wohl nicht gesprochen werden. In den übrigen Gemeinden, besonders aber in den mittleren Städten haben sich dagegen nach allen Mitteilungen doch erhebliche Mißstände gezeigt und wird dort die Existenz dieses § 86 als eine Quelle von Unannehmlichkeiten aller Art für die betreffenden Gemeindeverwaltungen bezeichnet. Zweifellos widerspricht dieser Paragraph der heutigen Volksanschauung über gleichmäßige und gerechte Verteilung der Lasten nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit. Er widerspricht aber auch dem Grundsatz der Lastenverteilung nach den gebotenen Vorteilen, obgleich nach unserer Ansicht dieser Grundsatz in der Gemeinde niemals zum ausschlaggebenden gemacht werden sollte. Auch ein industrielles Unternehmen benutzt den ganzen Gemeindeapparat, auch wenn es auf diesem und jenem Gebiet seine eigenen Einrichtungen treffen sollte, und es kann nur gewünscht werden, daß diese Benützung im gegenseitigen Interesse eine möglichst allgemeine sei.

Ein derartiges industrielles Unternehmen soll und kann sich überhaupt von der Gemeinde nicht allzusehr absondern. Schon die Existenz desselben mit seinem zahlreichen Personal ist imstande — wie durch einen Blick beispielsweise in die Schulgesetzgebung ersehen werden kann — die Gemeinde ohne weiteres zu belasten. Jedenfalls können wir keine schlimmen Folgen für das Land und insbesondere für unsere Landgemeinden erblicken, welche sich aus einer Aufhebung des § 86 ergeben könnten, und stellen wir daher, in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer, den Antrag, die beiden Paragraphen bei dieser Gelegenheit vollständig aufzuheben. Die Großh. Regierung hat sich trotz mancher Bedenken mit diesem Antrag einverstanden erklärt.

Schließlich wurde bei Besprechung dieses Paragraphen die Frage aufgeworfen, wie es nunmehr mit den gewerblichen Unternehmungen gehalten werden solle, welchen aufgrund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ein eteilweise Befreiung zugestanden worden war. Nach der strengen Rechtsauffassung wird man diese Frage dahin beantworten müssen, daß die maßgebenden Beschlüsse über die Umlageerhebung sich jeweils nur auf das betreffende Jahr beziehen, und daß Erleichterungen für eine unbestimmte Zahl der kommenden Jahre dadurch ausgeschlossen sind. Der bisherigen teilweisen Befreiung ist durch das neue Gesetz die rechtliche Grundlage entzogen und wird der volle Beizug erfolgen müssen, wenn nicht — wofür eine gewisse Billigkeit zu sprechen scheint — auf Grund einer von Fall zu Fall zu bewirkenden speziellen Beschlußfassung ein billiger Ausgleich gefunden wird.

Zu § 87.

Wir sind einverstanden.

Zu § 88.

Bei Absatz 3 stellt die Zweite Kammer den Antrag, daß auf Ansuchen der Umlagepflichtigen angemessene Fristen bewilligt werden sollen. Wir sind hiermit einverstanden.

Auch mit dem Strich des Absatzes 4 erklären wir uns einverstanden, und zwar in dem Sinne, daß der bisherige Zustand, wonach die Erhebung der Umlagebetreffnisse aus Einkommensteueranschlägen des gewerblichen und Kapitalvermögens neu zugehender Umlagepflichtiger nicht nur in gleicher Weise, wie bei der Staatssteuer, sondern wie bisher mit der Staatssteuer zu erfolgen hat, beibehalten wird, daß aber denjenigen Gemeinden, welche den Einzug für sich reklamieren, die Erlaubnis hierzu erteilt werden soll, wie dies nach den gemachten Erhebungen schon bisher in der Stadt Karlsruhe der Fall gewesen ist. Die Großh. Regierung hat ausdrücklich ihr Einverständnis hiermit ausgesprochen. Endlich hat die Großh. Regierung es als selbstverständlich bezeichnet, daß bei dieser Umlageerhebung, falls der Umlagefuß für das betreffende Jahr in der Gemeinde noch gar nicht festgelegt ist, der Umlagefuß des unmittelbar vorhergehenden Jahres zugrunde gelegt werden müsse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4 (künftig Artikel 3).

Die hier vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind in der überwiegenden Zahl der Fälle nur redaktioneller Natur, wie sie sich mit Notwendigkeit aus den im Vermögenssteuergesetz neu eingeführten technischen Bezeichnungen und anderen Umständen ergeben haben. In der Ziffer 2 des § 1 des Artikels sind aber doch schon einige materielle Änderungen enthalten, wie aus der Einfügung der § 86 der Gemeinde- und Städteordnung hervorgeht, welche nach dem soeben Ausgeführten gestrichen werden sollen.

Die Befreiungen, welche im § 81 Ziffer 2 und 9 (Eingang bis einschließlich des Wortes „ferner") enthalten sind, machen eine besondere Erwähnung im Gemeindesteuergesetz nicht mehr notwendig und erscheinen die betreffenden Gesetzesstellen als überflüssig, weil die fraglichen Befreiungen schon im Vermögenssteuergesetz enthalten sind.

Eine weitere materielle Änderung enthält sodann die Regierungsvorlage in Ziffer 2 des § 1 dieses Artikels, Seite 52 der Regierungsvorlage (3. und folgende Zeilen von oben) nach welcher statt der Zahl 100 000 M. im § 84a Absatz 1 und 2 der Gemeinde- und Städteordnung die Zahl 75 000 M. gesetzt werden soll. Nach dem bisherigen § 84 a hatte, wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische Person, welche im Großherzogtum ihren Wohnsitz hat und ein gewerbliches Unternehmen in einer andern badischen Gemeinde betreibt, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt ist, die betreffende Gemeinde des Gewerbebetriebs, — vorausgesetzt, daß in derselben das fragliche Gewerbeunternehmen mit einem Gewerbesteuerkapital von mindestens 100 000 M. zur Gemeindebesteuerung beigezogen wird, das Recht zu verlangen, daß ihr von demjenigen Teil der Einkommensteueranschläge der an dem Unternehmen beteiligten Personen, welcher bei verhältnismäßiger Verteilung derselben nach den verschiedenen Einkommensquellen auf das betreffende Gewerbe-Unternehmen entfällt, sieben Zehntel behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werden. Nach dem neuen § 84a soll also schon bei einem Gewerbesteuerkapital von mindestens 75000 M. die im Paragraphen erwähnte Teilung verlangt werden können. Die gleiche Berechtigung ist auch im bisherigen § 84 aa bezüglich des Einkommens aus einem Grundsteuerkapital von mindestens 100000 M. zugelassen. Auch hier soll statt M. 100000 künftig der Betrag von mindestens 75000 M. genügen. Wir heben hervor, daß diese neuen Werte selbstverständlich mit der neuen Grund- und Gewerbeeinschätzung nicht im Zusammenhang stehen können, denn in diesem Fall hätten die Beträge, wenn der bisherige Zustand hätte beibehalten werden wollen, eher hinauf als herunter gesetzt werden müssen. Die Grundlage dieses neuen Vorschlags beruht vielmehr in der Absicht, aus Billigkeitsgründen den beteiligten Betriebsgemeinden den Beizug eines Teils des aus ihrer Gemarkung fließenden Einkommens eines nicht bei ihnen wohnenden Steuerpflichtigen zu erleichtern und die Kommission muß diesen Grundsatz als einen berechtigten anerkennen.

Zu Ziffer 3 des § 1 in Artikel 4 (bezw. Artikel 3.)

Durch diesen Paragraphen soll der Großh. Regierung die Ermächtigung erteilt werden, das 6. Kapitel, erster Abschnitt der Gemeinde- und Städteordnung „von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung" in der im Paragraphen angedeuteten Reihenfolge, sowie die Gemeinde- und Städtordnung in der sich hiernach ergebenden Fassung zu veröffentlichen. Hierbei wurde in der Kommission der Wunsch ausgesprochen, daß im Interesse der späteren leichteren Auffindung der jetzigen Gesetzesbestimmungen, die bisherigen Paragraphen in Klammer den neuen Paragraphen zugefügt werden mögen. Ebenso hat die Kommission es als selbstverständlich betrachtet, daß diese Ermächtigung sich auch auf die im Text enthaltenen Zitate beziehe.

§ 2.

Nach § 30 Absatz 1 Ziffer 1 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 ist ein Grundeigentümer, wenn er im Kreis Liegenschaften mit einem Steuerkapital von wenigstens

70 000 M. unter den dort näher angegebenen Voraussetzungen besitzt, berechtigt, an der Wahl der Kreisabgeordneten mit den Kreiswahlmännern teilzunehmen. Diese steuerliche Voraussetzung soll nunmehr auf 100 000 M. erhöht werden. Der Gewerbsteuerpflichtige (§ 2 der angeführten Gesetzesstelle) mußte zum gleichen Zweck bisher ein Gewerbsteuerkapital von mindestens 120 000 M. versteuern, wenn er die obige Berechtigung ausüben wollte. In Zukunft soll nun für diesen Fall ein Steuerwert von 200 000 M. vorgeschrieben werden. In der Kommission wurde die Ansicht ausgesprochen, daß vielleicht im Hinblick auf die neue Steuereinschätzung die Teilnahme der Grundbesitzer durch diese neue Bestimmung etwas erleichtert, die Teilnahme der Gewerbetreibenden aber etwas erschwert werden dürfte. Die Sache erscheint uns aber als so unbedeutend und die Einführung runder größerer Summen so wünschenswert zu sein, daß wir die Annahme dieses Vorschlags empfehlen.

Auch durch Ziffer 3 des Paragraphen ist für das Gesetz, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, vom 24. März 1888, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1902, eine Umrechnung der Steuerkapitalien, nach welchen die Vertreter in die Genossenschaftsversammlung der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung gewählt werden sollen, in der Art vorgeschlagen, daß nicht mehr wie bisher für je 50 Millionen der im Kreisgebiet zur Grundsteuer eingeschätzten Steuerkapitalien sowie für überschießende Beträge von mindestens 25 Millionen, sondern für je 75 Millionen der Steuerwerte des im Kreisgebiet veranlagten Vermögens, und 35 Millionen Überschuß ein Vertreter durch die Kreisversammlung gewählt werden soll. Wir erklären auch hierzu unsere Zustimmung.

Zu § 3.

Nachdem die beiden Gesetzesänderungen der Großh. Regierung, welche im § 3 enthalten sind, abgelehnt waren, hätte der ganze Paragrgph ausfallen müssen, wenn nicht die Zweite Kammer an dessen Stelle einen durch die Gestaltung der übrigen Gesetzgebungsverhältnisse gebotenen praktischen Vorschlag gemacht hätte.

Der Gesetzentwurf über das Ortsstraßengesetz wird schwerlich mehr auf diesem Landtag zur Erledigung gelangen können, und kann daher auch auf dem Wege des Ortsstraßengesetzes die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden aus Artikel 18 des heutigen Gesetzes nicht mehr bewirkt werden. Nach dem heutigen Recht stützt sich diese Sicherung auf den § 73 der Gemeinde- und Städteordnung; da dieser Paragraph aber durch das vorliegende Gesetz aufgehoben wird, so ist es geboten, die fragliche Sicherung durch eine neue gesetzliche Bestimmung zu sichern und soll dies durch diesen § 3 geschehen, welchem wir ebenfalls unsere Zustimmung erteilen.

§ 4.

Wir haben uns über die rechtliche Bedeutung der Sicherung der Beiträge aufgrund des § 69 Ziffer 6 schon bei diesem Paragraphen ausgesprochen und können daher jetzt nur beantragen, das badische Ausführungsgesetz zum Reichszwangsvollstreckungsgesetz vom 18. Juni 1899 in § 3 Ziffer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Die auf den Steuerwert der Grundstücke und Gebäude entfallende Gemeindeumlage sowie die Beiträge aufgrund des § 69 Absatz 6 der Gemeinde- und Städteordnung."

Allen übrigen Änderungen stimmen wir ausdrücklich zu und stellen aufgrund des Vorgetragenen, und indem wir im Interesse der größeren Deutlichkeit auf die nachfolgende Gegenüberstellung des Textes der Regierungsvorlage und der hierüber gefaßten Beschlüsse der Zweiten Kammer verweisen, den in der Kommission einstimmig gefaßten Antrag:

„Die Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend, in der Fassung, welche dem Entwurf durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer gegeben worden ist, ihre Zustimmung erteilen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Darstellung

der Vermögenssteuerkapitalien und Einkommensteueranschläge in den Städteordnungsstädten und Vergleichung des Ertrags bei einem vollständigen Beizug des Liegenschaftsvermögens und des Gewerbevermögens, dem Beizug des Kapitalvermögens zu 0,5 und der Einkommensteueranschläge mit dem 6fachen Betrag.

Darstellung

der Vermögenssteuerkapitalien und Einkommensteueranschläge in den Städteordnungsstädten und Vergleichung des Ertrags bei einem vollständigen Beizug des Liegenschaftsvermögens und des Gewerbevermögens, dem Beizug des Kapitalvermögens zu 0,5 und der Einkommensteueranschläge mit dem 6fachen Betrag.

	Baden	Bruchsal	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe	Konstanz	Lahr	Mannheim	Offenburg	Pforzheim
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Liegenschaftsvermögen:										
jetzt	35 607 400	21 312 700	87 173 800	84 170 900	131 289 100	28 418 300	17 188 400	242 751 800	16 650 500	65 761 500
künftig	142 893 000	41 929 000	339 303 800	204 051 000	365 382 300	65 979 500	38 751 600	635 380 800	48 685 900	142 854 100
Die künftigen Werte betragen % der jetzigen	401 %	196 %	389 %	242 %	278 %	232 %	226 %	262 %	292 %	217 %
Ertrag jetzt und % Verhältnis	178 037	106 564	338 234	406 545	544 850	196 080	97 974	1 262 300	110 226	309 079
zum Gesamtertrag	30 %	41 %	31 %	40 %	39 %	43 %	38 %	30 %	37 %	33 %
Ertrag künftig und % Verhältnis	252 921	116 143	512 547	455 034	686 919	224 990	116 255	1 629 282	148 005	361 421
zum Gesamtertrag	51 %	45 %	47 %	45 %	38 %	49 %	43 %	39 %	50 %	38 %
Derzeitige und künftige ( ) Umlage	50 bezw. 53 und (17,7)	50 bezw. 51 und (27,7)	38,8 bezw. 40 (und 15,1)	48,3 bezw. 50 und (22,3)	41,5 bezw. 43 und (18,8)	69 bezw. 70 und (34,1)	57 bezw. 60 und (30)	52 bezw. 53 und (25,8)	66,2 bezw. 70 und (30,4)	47 und (25,3)
Prozentsatz des künftigen Ertrags zum jetzigen	142 %	109 %	151 %	112 %	126 %	115 %	119 %	130 %	134 %	117 %
Kapitalvermögen:										
jetzt	111 617 700	13 776 000	242 252 100	168 368 600	317 358 300	42 253 900	17 013 500	590 185 200	16 105 800	68 346 900
künftig	123 832 200	15 327 200	274 123 800	189 681 500	357 792 300	47 054 500	18 919 600	332 258 000	18 179 700	77 608 400
Die künftigen Werte betragen % der jetzigen	111 %	111 %	113 %	113 %	113 %	113 %	111 %	114 %	113 %	114 %
Ertrag jetzt und % Verhältnis	98 224	12 114	213 182	148 164	279 275	37 183	14 972	255 363	14 173	60 145
zum Gesamtertrag	20 %	5 %	20 %	15 %	16 %	8 %	6 %	6 %	5 %	6 %
Ertrag künftig und % Verhältnis	109 501	15 327	206 965	189 682	336 325	47 055	18 920	332 258	18 180	77 608
zum Gesamtertrag	22 %	6 %	19 %	19 %	19 %	10 %	7 %	8 %	6 %	8 %
Prozentsatz des künftigen Ertrags zum jetzigen	112 %	126 %	97 %	128 %	120 %	128 %	126 %	130 %	128 %	129 %
Gewerbevermögen:										
jetzt	14 881 800	15 197 000	48 748 200	35 006 700	92 422 500	14 051 000	16 155 000	296 816 100	12 954 000	64 919 000
künftig	18 482 400	20 273 100	63 453 400	46 075 700	125 620 000	17 104 000	21 922 500	425 085 200	16 675 200	84 798 000
Die künftigen Werte betragen % der jetzigen	124 %	133 %	130 %	129 %	136 %	122 %	136 %	143 %	129 %	131 %
Ertrag jetzt und % Verhältnis	74 409	75 985	189 145	172 270	383 553	96 956	92 084	1 543 444	85 755	305 119
zum Gesamtertrag	15 %	29 %	18 %	17 %	21 %	21 %	34 %	37 %	29 %	33 %
Ertrag künftig und % Verhältnis	32 714	56 156	65 815	102 749	236 167	58 034	65 768	1 096 720	50 693	214 539
zum Gesamtertrag	6,5 %	22 %	9 %	10 %	13 %	13 %	24 %	26 %	17 %	23 %
Prozentsatz des künftigen Ertrags zum jetzigen	44 %	74 %	51 %	60 %	62 %	60 %	71 %	71 %	59 %	70 %
Einkommensteueranschläge:										
Ertrag jetzt und % Verhältnis	148 437	64 531	340 569	282 962	598 531	131 627	67 935	1 148 471	84 853	267 507
zum Gesamtertrag	30 %	25 %	31 %	28 %	33 %	29 %	25 %	27 %	29 %	28 %
Ertrag künftig und % Verhältnis	105 004	71 500	205 082	261 286	542 284	130 101	71 510	1 139 637	77 931	287 997
zum Gesamtertrag	21 %	27 %	25 %	26 %	30 %	28 %	26 %	27 %	27 %	31 %
Prozentsatz des künftigen Ertrags zum jetzigen	71 %	111 %	78 %	92 %	91 %	99 %	105 %	99 %	92 %	108 %

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Auszug

aus dem Bericht der Zweiten Kammer (Berichterstatter Abgeordneter Gießler) über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Regierungsvorlage.

Artikel 1.

§ 4 der Gemeinde- und der Städteordnung erhält als Absatz 2 bis 7 folgenden Zusatz:

Abgesehen von den Fällen, in denen die Änderung von Gemarkungsgrenzen im Zusammenhange mit der Vermessung der Gemarkung nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen usw. betreffend (Reg.-Bl. S. 199), erfolgt, sind für die Änderung der Grenzen von Gemarkungen die nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

Eine Änderung der Grenzen von Gemarkungen kann bewirkt werden:

1. durch Vereinbarung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe mit Staatsgenehmigung, welche vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Justizministerium erteilt wird,

2. ausnahmsweise, wenn eine Vereinbarung nicht zu stande kommt und dringende Gründe des öffentlichen Interesses für die Grenzänderung vorliegen, auf Antrag von Beteiligten und nach Anhörung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe durch Entschließung des Ministeriums des Innern im Benehmen mit dem Justizministerium.

Zuständig sind für die Gemeinden der Gemeinde-(Stadt-)rat mit Zustimmung der Gemeinde, für abgesonderte Gemarkungen die Eigentümer und die zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes Beitragspflichtigen, welche mit der in § 180 Absatz 2 bezeichneten Mehrheit gültige Beschlüsse fassen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Kommissionsbeschlüsse.

Artikel 1 wird abgelehnt.

Regierungsvorlage.

Über die Änderung der Gemarkungsgrenze ist der Bezirksrat zu hören; den Eigentümern der beteiligten Grundstücke ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Fällt die zu ändernde Gemarkungsgrenze ganz oder teilweise mit der Grenze eines Bezirksverbands oder eines Kreisverbands zusammen, so sind zuvor auch die Verwaltungsorgane des Bezirksverbands oder Kreisverbands zu hören.

In der über die Änderung von Gemarkungsgrenzen erfolgenden Vereinbarung oder Entschließung sind soweit erforderlich auch die Bedingungen, unter denen die Maßnahme zu vollziehen ist, festzusetzen; insbesondere ist dabei, wenn und soweit es zur Verhütung von unbilligen Benachteiligungen der betreffenden Gemeinden und Gemarkungsinhaber oder ihrer Angehörigen als gerechtfertigt erscheint, über die zwischen den beteiligten Gemarkungen vorzunehmende Auseinandersetzung des Vermögens und der Schulden sowie über einen Ausgleich für die durch die Vorteile der Maßnahme nicht ausgeglichene Verminderung der Steuerwerte Bestimmung zu treffen.

Gegen die Entschließung des Ministeriums, wodurch eine Änderung von Gemarkungsgrenzen genehmigt oder angeordnet wird, steht den Beteiligten die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof zu.

Artikel 2.

§ 1.

In der Gemeindeordnung wird nach § 19 eingeschaltet:

§ 19 a.

In Gemeinden über 4000 Einwohner können für einzelne Verwaltungszweige zur Unterstützung des Gemeinderats besondere bleibende Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist.

Sämtliche Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Gemeinderat ernannt. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und aus anderen wahlberechtigten Bürgern und Einwohnern zusammengesetzt werden. Es kann auch bestimmt werden, daß den Kommissionen

a. für das Armenwesen,

b. für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, soweit dabei Mädchen in Betracht kommen,

c. für das öffentliche Gesundheitswesen, soweit dabei Frauen und Kinder in Betracht kommen,

eine oder zwei Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den nach § 12 Absatz 1 der Gemeindeordnung verlangten Erfordernissen entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt.

Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, der Kommissionssitzung beizuwohnen, und wenn es ihm nötig oder zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen.

Die Kommissionen sind dem Gemeinderat untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen sie vorbehaltlich des Rekurses zu entscheiden hat.

Die §§ 23 und 25 finden auch auf diejenigen Kommissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäte sind.

Bei den Beratungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten der Volksschule sollen die Ortspfarrer der verschiedenen Konfessionen und die Volksschullehrer in einer in dem Gemeindebeschluß näher zu bestimmenden Weise vertreten sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 1.

§ 1.

In der Gemeindeordnung wird nach § 19 eingeschaltet:

§ 19 a.

In Gemeinden **mit mindestens 2000** Einwohnern können für einzelne Verwaltungszweige zur Unterstützung des Gemeinderats besondere bleibende Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist.

Sämtliche Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Gemeinderat ernannt. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und aus anderen wahlberechtigten Bürgern und Einwohnern zusammengesetzt werden. Es kann auch bestimmt werden, daß den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den nach § 12 Absatz 1 der Gemeindeordnung verlangten Erfordernissen entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt.

Absatz 3, 4, 5, 6, 7, 8 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Armenkommission und in der Kommission für das öffentliche Gesundheitswesen sollen die Armenärzte und wo die Ortspolizei einer Staatsstelle übertragen ist, der Polizeibeamte, in der ersteren außerdem der Ortspfarrer jeder Konfession, in der letzteren am Wohnsitz des Bezirksarztes auch dieser Sitz und Stimme haben.

Sind in der Gemeinde mehrere Ortspfarrer der gleichen Konfession, so bleibt es der zuständigen oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Gemeindebeschluß einzutreten hat.

§ 2.

§ 19a Absatz 2 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Jeder Kommission muß ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtrats, Stadtverordneten und aus andern Bürgern zusammengesetzt werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß den Kommissionen

a. für das Armenwesen,

b. für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, soweit dabei Mädchen in Betracht kommen,

c. für das öffentliche Gesundheitswesen, soweit dabei Frauen und Kinder in Betracht kommen,

eine oder zwei Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den nach § 12 Absatz 1 verlangten Erfordernissen entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt. Sämtliche Mitglieder waren vom Stadtrat ernannt."

In § 19b der Städteordnung wird als Absatz 4 eingeschaltet:

„Sind in Gemeinden mehrere Ortspfarrer der gleichen Konfession, so bleibt es der zuständigen oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Ortsstatut einzutreten hat."

Artikel 3.

§ 1.

An Stelle der §§ 68 bis 77 der Gemeinde- und der Städteordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 68.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Erträgnissen des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, aus den von der Gemeinde erhobenen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie etwaigen sonstigen Einkünften der Gemeinde zu bestreiten. Der alsdann noch ungedeckte Aufwand ist durch eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemäß § 79n und das hiernach noch fehlende durch Umlagen gemäß § 80 aufzubringen.

§ 69.

Wenn durch Veranstaltungen (Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse ausgeführt, unterhalten oder in Betrieb genommen werden, für einzelne Besitzer oder Unternehmer oder für abgegrenzte Teile der Gemarkung besondere Vorteile dargeboten oder bestimmte Nachteile abgewendet werden oder wenn die Nutzung solcher Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen von einzelnen Beteiligten dieser Art in besonderem Maße in Anspruch genommen wird, kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Beteiligten zur gänzlichen oder teilweisen Deckung der durch die Herstellung, die Unterhaltung oder den Betrieb der Gemeinde erwachsenen Kosten an die Gemeinde besondere Beiträge zu entrichten haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2.

§ 19a Absatz 2 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Jeder Kommission muß ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtrats, Stadtverordneten und aus andern Bürgern zusammengesetzt werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den nach § 12 Absatz 1 verlangten Erfordernissen entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt. Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt."

In § 19b der Städteordnung wird als Absatz 4 eingeschaltet:

„Sind in Gemeinden mehrere Ortspfarrer der gleichen Konfession, so bleibt es der zuständigen oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Ortsstatut einzutreten hat."

Artikel 2.

§ 1.

An Stelle der §§ 68 bis 77 der Gemeinde- und der Städteordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 68.

Unverändert.

§ 69.

Absatz 1 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsvorlage.

Die Beiträge sind nach der Größe der gebotenen besonderen Vorteile oder der abgewendeten Nachteile oder des durch die besondere Inanspruchnahme verursachten Kostenaufwands zu bemessen, wobei auch die Leistungen, welche die zu Beiträgen heranzuziehenden Personen auf Grund ihrer allgemeinen Gemeindesteuerpflicht oder kraft freiwilliger Übernahme an die Gemeinde zu machen haben, sowie die Vorteile, die aus dem Besitz und den Unternehmungen der Beizuziehenden sonst der Gemeinde zugehen, in billiger Weise zu berücksichtigen sind.

Der Gemeindebeschluß hat den zu erhebenden Gesamtbeitrag oder die Grundsätze für dessen Bemessung, ferner den Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge auf die Beteiligten und den Zeitpunkt, an welchem die Beiträge auf einmal oder in Terminen zu entrichten sind, zu bestimmen. Die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen sind den Beteiligten zu eröffnen; bei einer größeren Zahl der Beteiligten genügt die ortsübliche Bekanntmachung.

Streitigkeiten über die Beitragspflicht, die Höhe des Gesamtbeitrags, den Verteilungsmaßstab und die Höhe der Beiträge entscheiden die Verwaltungsgerichte. Klagen, wodurch die Höhe des Gesamtbeitrags, die für dessen Bemessung festgesetzten Grundsätze oder der Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge angefochten werden sollen, sind binnen einem Monat von der Eröffnung des Gemeindebeschlusses an bei Ausschlußvermeiden zu erheben.

Zur Sicherung der Beiträge, die hiernach von den Besitzern bestimmter Grundstücke zu entrichten sind, kann die Gemeinde den Eintrag einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken verlangen, wenn der Beitrag auf mindestens 100 M. sich beläuft. Der Eintrag erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden.

Soweit die Veranstaltungen der Gemeinde eine dauernde Wertserhöhung bestimmter Grundstücke auf abgegrenzten Teilen der Gemarkung zur unmittelbaren Folge haben, können die Beiträge durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis zur Höhe der abgeschätzten Wertserhöhung als öffentliche Lasten auf die beteiligten Grundstücke umgelegt werden.

Auf diese öffentlichen Lasten finden die Vorschriften der Artikel 24 a und 24 b des Ortsstraßengesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1904) entsprechende Anwendung.

§ 70.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß von den Beteiligten für die Benützung von Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten, Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse unterhalten oder betrieben werden, sowie für die von der Gemeinde den Einzelnen im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse zur Verfügung gestellten Dienstleistungen Gebühren zu entrichten sind. Die Gebühren sind im Voraus nach bestimmten Normen und Sätzen festzustellen.

Die Bestimmungen sind in geeigneter Weise den Beteiligten bekannt zu geben.

Streitigkeiten über die von den Einzelnen zu entrichtenden Gebühren entscheiden nach Maßgabe der aufgestellten Gebührenordnung die Verwaltungsgerichte.

§ 71.

Die Erhebung von Beiträgen (§ 69) muß erfolgen, wenn und soweit sonst die Kosten der betreffenden Veranstaltung durch Umlagen (§ 80) aufzubringen wären.

Unter den gleichen Voraussetzungen sind Gebühren (§ 70) zu erheben zur Deckung der Kosten für die Benützung von Veranstaltungen, welche einzelnen Benützern oder einer Klasse von Benützern besondere Vorteile bieten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Absatz 2 unverändert.

Der Gemeindebeschluß hat den zu erhebenden Gesamtbeitrag oder die Grundsätze für dessen Bemessung, ferner den Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge auf die Beteiligten und den Zeitpunkt, an welchem die Beiträge auf einmal oder in Terminen zu entrichten sind, zu bestimmen. Die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen sind den Beteiligten zu eröffnen; durch Gemeindebeschluß kann angeordnet werden, daß neben oder an Stelle dieser Eröffnung die ortsübliche Bekanntmachung tritt.

Absatz 4 unverändert mit dem weiteren Satze:

. . . . In den Fällen, in welchen an Stelle der persönlichen Eröffnung die ortsübliche Bekanntmachung beschlossen ist, gilt die letztere als Eröffnung.

Absatz 5, 6, 7 unverändert.

§ 70.

Unverändert.

§ 71.

Wenn und soweit die Bestreitung des Aufwands für eine der in den §§ 69 und 70 bezeichneten Veranstaltungen zur Folge hat, daß dadurch eine erhebliche Umlageerhöhung eintritt, die einzelne Gruppen der Umlagepflichtigen im Verhältnis zu dem ihnen durch die Veranstaltung gebotenen Vorteile übermäßig belastet, so soll der betreffende Aufwand ganz oder teilweise durch Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach §§ 69 und 70 gedeckt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsvorlage.

Soll in diesen Fällen von der Erhebung von Beiträgen und Gebühren abgesehen werden, so ist hierzu ein Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung erforderlich.

Soweit die Kosten der in § 70 bezeichneten Veranstaltungen durch Beiträge gedeckt werden, ist die Erhebung von Gebühren ausgeschlossen.

Wenn die Gemeinde für Darbietungen und Leistungen wesentlich wirtschaftlicher Art von den Beteiligten ein privatrechtlich festgestelltes Entgelt in Anspruch nimmt, so können daneben Gebühren nicht erhoben werden.

§ 71a.

Vorbehalten bleiben die in besonderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der von der Gemeinde ausgeführten, unterhaltenen oder betriebenen Veranstaltungen.

§ 72.

In Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Aufwands der für Kurzwecke getroffenen Veranstaltungen von den daran Beteiligten Kurtaxen zu entrichten sind.

§ 2.

§ 77a Absatz 1 bis 3 und § 79d Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung erhalten nachstehende Fassung und nach § 79m der Gemeinde- und der Städteordnung wird als § 79n eingeschaltet:

§ 77a Absatz 1 bis 3 (Gemeindeordnung).

In Gemeinden über 10 000 Einwohner, welche eine Umlage von wenigstens 20 Pf. von 100 M. Steuerwert des Liegenschaftsvermögens erheben, wird eine Abgabe von dem innerhalb der Gemarkung stattfindenden Verkehr mit Grundstücken in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer erhoben. Die Abgabe beträgt ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts.

Auf die Erhebung einer solchen Abgabe kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden.

In den übrigen Gemeinden kann, sofern die Umlage von 100 M. Steuerwert des Liegenschaftsvermögens 20 Pf. erreicht, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Erhebung eines solchen Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer angeordnet werden. Die Abgabe darf ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts nicht übersteigen.

§ 77a Absatz 1 bis 3 (Städteordnung).

Von dem innerhalb der Gemarkung stattfindenden Verkehr mit Grundstücken wird, wenn eine Umlage von wenigstens 20 Pf. von 100 M. Steuerwert des Liegenschaftsvermögens erhoben wird, eine Abgabe in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer erhoben. Die Abgabe beträgt ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts.

Auf die Erhebung einer solchen Abgabe kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(Absatz 3 fällt weg.)

§ 79d Absatz 2.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb begonnen worden ist; wird der Betrieb am Ersten des Monats begonnen, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsbeschlüsse.

Soweit die Kosten der in § 70 bezeichneten Veranstaltungen durch Beiträge gedeckt werden, ist die Erhebung von Gebühren ausgeschlossen.

Wenn die Gemeinde für Darbietungen und Leistungen wesentlich wirtschaftlicher Art von den Beteiligten ein privatrechtlich festgestelltes Entgelt in Anspruch nimmt, so können daneben Gebühren nicht erhoben werden.

§ 71 a.

Unberührt bleiben die in besonderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der von der Gemeinde ausgeführten, unterhaltenen oder betriebenen Veranstaltungen.

§ 72.

Unverändert.

§ 2.

Eingang: unverändert.

§ 77 a Absatz 1 bis 3 (Gemeindeordnung).

Unverändert.

§ 77 a Absatz 1 bis 3 (Städteordnung).

Unverändert.

§ 79 d Absatz 2.

Unverändert.

Regierungsvorlage.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß der Betrieb aufhört; hört der Betrieb am Ersten des Monats auf, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats.

§ 79 n (Gemeindeordnung).

Die Auflage, die auf den Bürgernutzen zur Bestreitung des nicht schon nach §§ 68 bis 79 m gedeckten Gemeindebedarfs zu machen ist, darf den Bürgernutzen nur insoweit belasten, als der bei der Berechnung der Bürgereinkaufsgelder erhobene Anschlag des reinen Wertes desselben je nach der in der Gemeinde vorkommenden Nutzungsart den Betrag für 8 Ster Holz oder für 4 Ster Holz und 18 ar Äcker oder Wiesen, oder für 36 ar Äcker oder Wiesen übersteigt.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz bleibt hierbei außer Betracht.

Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgernutzungen nach Köpfen oder nach Klassen verteilt sind, als wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruhen.

Sie beträgt bis zu fünf Zehntel des nach Absatz 1 der Auflage unterliegenden Wertanschlages.

Durch Beschluß der stimmberechtigten Bürger mit Staatsgenehmigung kann auch behufs Deckung des Gemeindeaufwandes eine stärkere Belastung der Bürgernutzungen oder die Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise festgesetzt werden, wodurch jedoch der Gesamtbetrag der nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gebotenen Bürgernutzungsauflagen eine Minderung nicht erleiden darf. Eine stärkere Belastung im Ganzen als die gesetzlich vorgeschriebene bedarf der Zustimmung von zwei Dritteilen der Stimmberechtigten (§ 104 Absatz 2).

§ 79 n (Städteordnung).

Die Auflage auf die den Bürgern noch zustehenden Bürgernutzungen wird nach den für die übrigen Gemeinden in dieser Beziehung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 3.

Die §§ 80, 85, 87 im Eingang bis zu dem Wort „Reichs" und 88 der Gemeindeordnung und der Städteordnung, sowie § 86 Absatz 1, 2 und 5 der Gemeindeordnung erhalten folgende Fassung:

§ 80.

Der durch Umlagen aufzubringende Aufwand wird unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die gesamten, nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde veranlagten und nach den §§ 80aa, 80b, 82 bis 84c besonders gebildeten Einkommensteueranschläge und auf die gesamten, in das Grundstücks-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalkataster der Gemarkung aufgenommenen Vermögenssteuerwerte umgelegt.

Das gewerbliche Vermögen eines Unternehmers ist in der Gemarkung oder in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in denen das Gewerbe betrieben wird oder auf die es sich erstreckt. Sofern hiernach eine Verteilung des nötigenfalls nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten gewerblichen Vermögens auf mehrere Gemarkungen stattzufinden hat, ist der auf jede Gemarkung entfallende Teil desselben nach dem Verhältnis der Aktiven des in der Gemarkung befindlichen Anlage- und Betriebskapitals und der Aktiven des gesamten Anlage- und Betriebskapitals zu berechnen. Die Zuweisung und Verteilung dieser Steuerwerte auf die einzelnen Gemarkungen erfolgt durch den Steuerkommissär, in dessen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 79 n (Gemeindeordnung).

Unverändert.

§ 79 n (Städteordnung).

Unverändert.

§ 3.

Eingang: in der dritten Zeile sind zu streichen die Worte: „sowie § 86 Absatz 1, 2 und 5 der Gemeindeordnung", so daß derselbe lautet:

Die in §§ 80, 85, 87 im Eingang bis zu dem Wort „Reichs" und 88 der Gemeindeordnung und der Städteordnung erhalten folgende Fassung:

§ 80.

Der durch Umlagen aufzubringende Aufwand wird unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die gesamten, nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde veranlagten und nach den §§ 80 aa, 80 b, 82 bis 84 c besonders gebildeten Einkommensteueranschläge und auf die gesamten, in das Grundstückskataster, Gebäudekataster, das Kataster für das Betriebsvermögen und Kapitalkataster der Gemarkung aufgenommenen Vermögenssteuerwerte umgelegt.

Das gewerbliche Vermögen eines Unternehmers ist in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in denen das Gewerbe betrieben wird oder auf die es sich erstreckt. Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen ist in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in welchen sich dasselbe befindet. Sofern hiernach eine Verteilung des nötigenfalls nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten gewerblichen Vermögens oder des nötigenfalls nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten landwirtschaftlichen Betriebsvermögens auf mehrere Gemarkungen stattzufinden hat, ist der auf jede Gemarkung entfallende Teil desselben nach dem Verhältnis des Steuerwerts der in der Gemarkung befindlichen Betriebskapital-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsvorlage.

Bezirk der Unternehmer zur Vermögenssteuer veranlagt ist; Streitigkeiten über diese Verteilung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Steuerpflichtig sind hinsichtlich der Vermögenssteuerwerte diejenigen, auf deren Namen die Vermögensteile in den Einzelkatastern gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Vermögenssteuergesetzes zu veranlagen sind.

Wo gesetzliche Bestimmungen für die Staatssteuer eines Steuerpflichtigen eine andere Person als haftbar erklären, gelten diese Bestimmungen sinngemäß auch für die Gemeindesteuer.

§ 80 a.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richtet sich bei den Einkommensteueranschlägen, vorbehaltlich der Vorschriften in § 80 aa, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, bei den Steuerwerten des gewerblichen und Kapitalvermögens sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes über den Beizug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemarkung.

Bei den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens beginnt und endigt die Steuerpflicht mit dem Anfang des folgenden Kalenderjahrs, wenn Liegenschaftsvermögen, welches bisher nicht steuerbar war, erstmals steuerbar wird oder ganz oder teilweise aufhört, steuerbar zu sein.

Bei den Steuerwerten des steuerbaren Liegenschaftsvermögens, welches von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergeht, geht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt, auf den Erwerber über. Dieser haftet jedoch mit seinem Rechtsvorgänger samtverbindlich für die Umlagebeträge aus diesem Liegenschaftsvermögen aus der Zeit vor dem Übergang der Beitragspflicht.

Veränderungen in der Veranlagung der Grundstücke und Gebäude werden wirksam mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung der Veränderung (das Ab- und Zuschreiben) folgt.

In den Fällen der §§ 21, 32 und 43 des Vermögenssteuergesetzes hat, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, die Berichtigung der Veranlagung von dem Zeitpunkt an zu erfolgen, von dem an die unrichtige Veranlagung wirksam geworden ist oder die unterlassene Veranlagung oder Befreiung hätte wirksam werden sollen.

Soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, hat jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Steueranschläge und Steuerwerte auch für die Gemeindebesteuerung ohne Weiteres Wirkung. Wird jedoch ein Einkommensteuerpflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entfernt, weil sein Einkommen unter 900 M. herabgesunken ist, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 80 a in gemindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 M. oder mehr beträgt.

Verfügungen der Steuerbehörden, durch welche Steuerkapitalien an einem anderen als dem gesetzlich bestimmten Orte zur Staatssteuer veranlagt sind, bleiben für die Gemeindebesteuerung außer Betracht.

§ 85.

Der durch Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag (§ 80) ist auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, gewerblichen und Kapitalvermögens und auf die Einkommensteueranschläge in der Art gleichheitlich auszuschlagen, daß die Steuerwerte des Kapitalvermögens nur mit $^5/_{10}$ ihres vollen Betrags, die des gewerblichen Vermögens mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Betrag, die Einkommensteueranschläge mit dem sechsfachen ihres Betrages in Berechnung kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bestandteile und des Steuerwerts des gesamten Betriebskapitals zu berechnen. Die Zuweisung und Verteilung dieser Steuerwerte auf die einzelnen Gemarkungen erfolgt durch den Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Vermögenssteuer veranlagt ist; Streitigkeiten über diese Verteilung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 80 a.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richtet sich bei den Einkommensteueranschlägen, vorbehaltlich der Vorschriften in § 80 aa, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, bei den Steuerwerten des Betriebs- und Kapitalvermögens sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes über den Beizug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemarkung.

Abs. 2 bis 7 unverändert.

§ 85.

Der durch Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag (§ 80) ist auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens, sowie auf die Einkommensteueranschläge in der Art gleichheitlich auszuschlagen, daß die Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke, sowie der einzeln geschätzten Hofgüter ohne den Abzug des § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes, die Steuerwerte des gewerblichen Vermögens mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Betrag, die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit dem nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsvorlage.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils fünf Jahren bestimmt werden, daß die Einkommensteueranschläge nur mit dem fünffachen oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrags in Berechnung zu kommen haben.

§ 86 Absatz 1, 2 und 5 (Gemeindeordnung).

Der Steuerwert des gewerblichen Vermögens einzelner gewerblicher Unternehmer kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis auf 60 Proz. des nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes gebildeten erhöhten Betrags ermäßigt werden, sofern diese Unternehmer durch den Beizug mit dem vollen Steuerwert im Verhältnis zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnismäßig stark belastet werden.

In Gemeinden von 10000 Einwohner und weniger kann beim Vorliegen der im ersten Absatz bezeichneten Voraussetzungen der Unternehmer eine Ermäßigung des Steuerwerts seines gewerblichen Vermögens bis zu diesem Betrag beanspruchen, wenn der Steuerwert des gewerblichen Vermögens in dem gemäß § 54 des Vermögenssteuergesetzes gebildeten erhöhten Betrag mindestens ein Fünfzehntel der der gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteueranträge der Gemeinde beträgt.

Streitigkeiten über den Umfang dieser Ermäßigung (Absatz 2 bis 4) entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 87.

Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 10 Pf. von 100 M. erhoben, die Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten und Bediensteten des Reichs . . . . . .

§ 88.

Die Vorschriften über die Aufstellung des Gemeindekatasters, Feststellung, Bekanntmachung und Erhebung der Gemeindeumlagen werden durch Verordnung bestimmt.

Die Gemeindeumlagen sind zu einem Viertel sofort nach deren vollzugsreifer Feststellung, die drei übrigen Vierteile jeweils auf die durch Verordnung bestimmten Termine fällig.

Umlagerückstände und Umlagenachträge sind in ihrem ganzen Betrag alsbald nach erfolgter Feststellung fällig.

Die Erhebung der Umlagebetreffnisse aus Einkommensteueranschlägen, gewerblichem und Kapitalvermögen neu zugehender Umlagepflichtiger hat in gleicher Weise wie bei der Staatssteuer zu erfolgen. Dabei wird, solange der Umlagefuß für das betreffende Jahr in der Gemeinde noch nicht festgestellt ist, der Umlagefuß des unmittelbar vorhergehenden Jahres zu Grund gelegt.

Einsprache gegen die Richtigkeit der Schuld hält die Vollstreckung bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

Bezüglich der Betreibung der öffentlichen Abgaben an die Gemeinde gelten die gleichen Vorschriften, wie für die direkten staatlichen Steuern.

Artikel 4.

§ 1.

1. In den vorstehend nicht geänderten Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung sind, soweit nicht die folgende Ziffer 2 etwas anderes vorsieht, unter entsprechender redaktioneller Änderung des Textes zu ersetzen die Worte

Beträge, die Steuerwerte des Kapitalvermögens nur mit $^5/_{10}$ ihres vollen Betrags, die Einkommensteueranschläge mit dem sechsfachen ihres Betrags in Berechnung kommen.

Absatz 2 unverändert.

§ 86.

Absatz 1, 2 und 5 (Gemeindeordnung).

Wird gestrichen.

§ 87.

Unverändert.

§ 88.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Absatz 3 unverändert mit folgendem Zusatz:
„Auf Ansuchen der Umlagepflichtigen sind angemessene Fristen zu bewilligen."
Absatz 4 ist zu streichen.

Absatz 5 unverändert.

Absatz 6 unverändert.

Artikel 3.

§ 1.

Ziffer 1 unverändert bis Zeile 5 von unten, in welcher statt „gewerblichen Vermögens" „Betriebsvermögens" und Zeile 3 von unten, in welcher statt: „Gewerbekataster" „Kataster für das Betriebsvermögen" zu setzen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsvorlage.

„Steuerkapital", „Steuerkapitalien", „Gesamtsteuerkapitalien"
durch „Steuerwert", „Steuerwerte", „Gesamtsteuerwerte",
„Grundsteuerkapital", „Grund- und Gefällsteuerkapital"
durch „Steuerwert der Grundstücke",
„Grund und Häusersteuerkapital"
durch „Steuerwert des Liegenschaftsvermögens",
„Gewerbesteuerkapital"
durch „Steuerwert des gewerblichen Vermögens",
in § 82 Abs. 1 die Worte „mit einem Gewerbsteuerkapital"
durch „mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Steuerwert des gewerblichen Vermögens",
„Kapitalrentensteuerkapital", „Steueranschlag des Kapitalvermögens"
durch „Steuerwert des Kapitalvermögens",
„Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital"
durch „Steuerwert des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens",
„Gewerbsteuerkataster"
durch „Gewerbekataster",
„Gewerbsteuer"
durch „Vermögenssteuer".

2. Die §§ 83 und 95 der Gemeindeordnung, §§ 83 und 90 der Städteordnung werden aufgehoben, in § 81 der Gemeinde- und Städteordnung die Ziffer 2 und in Ziffer 9 der Eingang bis einschließlich des Worts „ferner", in § 82 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung die Worte „im Durchschnitt der 3 letzten Jahre" gestrichen und nach „Reinertrags" eingeschaltet „des letzten Jahres",
in § 84 der Gemeinde- und Städteordnung
in Absatz 1 die Worte „zur Gewerbsteuer staatlich zu veranlagen sind"
durch „ihr Gewerbe betreiben",
in Abs. 2 § „83"
durch „§ 80 Abs. 2",
in § 84a Abs. 1 und 2 der Gemeinde- und Städteordnung die Zahlen „100 000"
durch „75 000",
in Abs. 2 „(§ 83 Abs. 1)"
durch „(§ 80 Abs. 2)",
in § 84aa die Worte „Grundsteuerkapital von mindestens 100 000 M."
durch „Grundstücke oder Gebäude im Steuerwert von zusammen mindestens 75 000 M."
und die Worte „Grundbesitz", „Grundbesitzer"
durch „Liegenschaftsbesitz", „Liegenschaftsbesitzer",
in § 93 der Gemeindeordnung die Worte „des gesamten umlagepflichtigen Steuerkapitals"
durch „der gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge",
in § 94 der Gemeindeordnung das Wort „Steuerkapital"
durch „Steuerwert und Einkommensteueranschlag" ersetzt.
§ 80a erhält die Bezeichnung „§ 80aa",

3. Die Regierung wird ermächtigt, das sechste Kapitel, 1. Abschnitt der Gemeinde- und Städteordnung „Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung" mit fortlaufender Folge der Nummern und Ziffern der Paragraphen, wobei die §§ 79c bis m den §§ 78 bis 79b voranzustellen sind,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die §§ 83, **86** und 95 der Gemeindeordnung, §§ 83, **86** und 90 der Städteordnung werden aufgehoben, in § 81 der Gemeinde- und Städteordnung die Ziffer 2 und in Ziffer 9 der Eingang bis einschließlich des Worts „ferner", in § 82 Abs. 1 der Gemeinde- und Städteordnung die Worte „im Durchschnitt der 3 letzten Jahre" gestrichen und nach „Reinertrags" eingeschaltet „des letzten Jahres",

in § 81 Ziff. 7 Gemeinde- und Städteordnung die Worte: „Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien"

durch „Steuerwerte des Betriebs- und Kapitalvermögens" ersetzt

im übrigen unverändert (von: in § 84 . . .)

Regierungsvorlage.

sowie die Gemeindeordnung und Städteordnung in der sich hiernach ergebenden Fassung zu veröffentlichen.

4. Wo in Gesetzen auf die hiernach abgeänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung und Städteordnung Bezug genommen ist, treten die jetzigen Bestimmungen an deren Stelle.

§ 2.

1. In dem Gesetz, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, vom 5. Oktober 1863 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1886 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 287) werden die nachstehend bezeichneten Worte in § 30 Abs. 1 Ziffer 1 und in § 38 Abs. 1 „an Liegenschaften" bis einschließlich „wird"

durch „Grundstücke im Steuerwert von wenigstens 100000 M. besitzen, welche seit fünf Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert werden",

in § 30 Abs. 1 Ziffer 2 „Gewerbsteuerkapitalien" bis einschließlich „versteuern"

durch „der Kreisbesteuerung unterliegendes gewerbliches Vermögen im Steuerwerte von mindestens 200000 M. versteuern",

in § 30 Abs. 2 „Gewerbsteuerkapitalien"

durch „gewerbliches Vermögen",

in § 38 Absatz 1 letzter Satz „Grundsteuerkapitals"

durch „Steuerwerts an Grundstücken,"

in § 43 Absatz 1, 2 und 3 und im § 43 a Absatz 2 „Steuerkapitalien"

durch „Steuerwerte,"

in § 43 Absatz 2 lit. b „Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien"

durch „Steuerwerte des gewerblichen und Kapitalvermögens,"

in § 43 Absatz 2 lit. c „des § 85 Absatz 2 . . . . bis . . . . Seite 199,"

durch „des § 86 Absatz 1 Gemeindeordnung und § 86 Städteordnung,"

2. In dem Gesetz, die Handelskammern betr., vom 11. Dezember 1878 in der Fassung der Gesetze vom 26. April 1886 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 153) und vom 17. September 1898 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 421) werden die nachstehend bezeichneten Worte

in Artikel 5

Absatz 1 „Wer weder zur Gewerbsteuer veranlagt ist"

durch „Wer weder in einer Gemeinde des Kammerbezirks mit gewerblichem Vermögen veranlagt ist",

Absatz 2 „ihres Gewerbsteuerkapitals"

durch „des Steuerwerts ihres gewerblichen Vermögens",

in Artikel 23

Absatz 1 „aus dem Gewerbsteuerkapital"

durch „aus dem in Gemeinden des Kammerbezirks veranlagten gewerblichen Vermögen",

Absatz 2 „Gewerbsteuerkapital"

durch „Gewerbliches Vermögen, welches außerhalb des Kammerbezirks zur Gemeindebesteuerung",

„des in jedem derselben veranlagten Gewerbsteuerkapitals"

durch „des Steuerwerts des in den Gemeinden jedes derselben veranlagten gewerblichen Vermögens",

in Artikel 24 „der in dem Kammerbezirke veranlagten Gewerbsteuerkapitalien"

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2.

1. In dem Gesetz, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, vom 5. Oktober 1863 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 287) werden die nachstehend bezeichneten Worte in § 30 Absatz 1 Ziffer 1 und in § 38 Absatz 1 „an Liegenschaften" bis einschließlich „wird"

durch „Grundstücke im Steuerwert von wenigstens 100 000 M. besitzen, welche seit fünf Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert werden,"

in § 30 Absatz 1 Ziffer 2 „Gewerbsteuerkapitalien" bis einschließlich „versteuern"

durch „der Kreisbesteuerung unterliegendes gewerbliches Vermögen im Steuerwerte von mindestens 200 000 M. versteuern,"

in § 30 Absatz 2 „Gewerbsteuerkapitals"

durch „gewerbliches Vermögen,"

in § 38 Abs. 1 letzter Satz „Grundsteuerkapitals"

durch „Steuerwerts an Grundstücken",

in § 43 Abs. 1, 2 und 3 und im § 43a Abs. 2 „Steuerkapitalien"

durch „Steuerwerte",

in § 43 Abs. 2 lit. b „Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien"

durch „Steuerwerte des Betriebs- und Kapitalvermögens",

in § 43 Abs. 3 die Worte: „a—c"

durch „a und b"

ersetzt und

in § 43 Abs. 2 die lit. c aufgehoben.

2. Ziffer 2 unverändert als selbständiger Satz und daher zu beginnen:

In

Regierungsvorlage.

durch „der Steuerwerte des in den Gemeinden des Kammerbezirks veranlagten gewerblichen Vermögens"

ersetzt.

3. In dem Gesetz, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betr., vom 24. März 1888 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1902 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 215) werden in § 4 Ziffer 1 Absatz 3 die Worte „50 Millionen der innerhalb des Kreisgebiets zur Grundsteuer eingeschätzten Steuerkapitalien"

durch „75 Millionen der Steuerwerte des innerhalb des Kreisgebiets veranlagten Vermögens in Grundstücken",

und „25 Millionen"

durch „35 Millionen"

ersetzt.

4. Wo in sonstigen Gesetzen die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien die Grundlage bilden für die Gewährung von Rechten oder die Verpflichtung zu Leistungen, treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, an ihre Stelle die Steuerwerte der Grundstücke, Gebäude, des gewerblichen und Kapitalvermögens.

§ 3.

Aufgehoben werden

1. § 3 Ziffer 10 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr., soweit sich diese Vorschrift auf Gemarkungsänderungen bezieht;

2. Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen usw. betr.

§ 4.

Dem § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung und die Zwangsverwaltung und die Civilprozeßordnung betr. (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 267) in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1904 (Ges.- und V.-O.Bl. S. 400) wird in Ziffer 2 beigefügt:

„ . . ., sowie die Beiträge auf Grund von § 69 Absatz 6 der Gemeinde- und Städteordnung."

§ 5.

Artikel 3 und Artikel 4 §§ 1, 2 und 4 treten mit dem Vermögenssteuergesetz in Kraft.

§ 6.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ziffer 3 und 4 unverändert.

§ 3.

Auf die Ansprüche von Gemeinden auf Grund des Artikels 18 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 findet § 69 Absatz 5 der Gemeinde- und Städteordnung Anwendung.

§ 4.

Das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 267) wird in § 3 Ziffer 2 wie folgt gefaßt:

„2. die auf den Steuerwert der Grundstücke und Gebäude entfallende Gemeindeumlage sowie die Beiträge auf Grund des § 69 Absatz 6 der Gemeinde- und Städteordnung".

§ 5.

Artikel 2 und 3 §§ 1, 2, 3 und 4 treten mit dem Vermögenssteuergesetz in Kraft.

§ 6.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 326 zum Protokoll der 40. Sitzung der Ersten Kammer
vom 7. August 1906.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes, die Kirchensteuer betreffend.

Erstattet von Rechtsanwalt und Stadtrat **Boeckh.**

Das Recht der mit dem Rechte öffentlicher Korporationen ausgestatteten Kirchen und Kirchengemeinden, ihre finanziellen Bedürfnisse durch Erhebung von Kirchensteuern zu decken, für deren Erhebung die Hilfe der Staatsgewalt in Anspruch genommen werden kann, beruht auf zwei staatlichen Gesetzen:

1. dem Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend.

Nach Artikel 2 dieses Gesetzes können die Kirchengemeinden der nach § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, mit dem Rechte öffentlicher Korporationen ausgestatteten Kirchen zur Bestreitung der für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Ausgaben Steuern fordern, für deren Erhebung die Hilfe der Staatsgewalt gewährt wird.

Nach Artikel 12 ff. des Gesetzes regelt sich die Steuerpflicht im Wesentlichen nach den Grundsätzen der Gemeindebesteuerung und nach den Gemeindesteuerkatastern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Dem Gesetze vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend. Artikel 1 des Gesetzes verfügt, daß

„den in § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, bezeichneten Kirchen, sowie denjenigen Religionsgemeinschaften, welchen sonst als Gesamtheit das Recht öffentlicher Korporationen im Großherzogtum zukommt"

auf ihren Antrag zur Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse die Hilfe der Staatsgewalt zu gewähren ist.

Das Gesetz wurde nicht nur bezüglich der beiden christlichen Landeskirchen, sondern auch durch landesherrliche Verordnung vom 27. Februar 1894 für die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogtums in Vollzug gesetzt.

Nach Artikel 12 des Gesetzes richtet sich die Steuerpflicht im Wesentlichen nach den Grundsätzen der staatlichen Besteuerung und den Staatssteuerkatastern.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist veranlaßt durch das in Vorbereitung befindliche Vermögenssteuergesetz und die damit zusammenhängende Änderung der Vorschriften über die Umlagen der politischen Gemeinden; der Entwurf beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die beiden erwähnten Kirchensteuergesetze mit den neuen Gesetzen über die Vermögenssteuer und die Gemeindeumlagen in Einklang zu bringen und verzichtet darauf, sachliche Änderungen der beiden Kirchensteuergesetze bei diesem Anlaß in Vorschlag zu bringen.

Ihre Kommission teilt diese Ansicht der Großh. Regierung und ist insbesondere damit einverstanden, daß bei dieser mehr aus formaler Veranlassung erfolgenden Umarbeitung der beiden Kirchensteuergesetze auf eine materielle Revision dieser Gesetze zu verzichten ist. Bezüglich der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs kommt in Betracht:

Zu § 1. (Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse vom 18. Juni 1892.)

ad I.

Die hier beantragte Änderung der Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 25 des Gesetzes erreicht den beabsichtigten Zweck wohl kaum, da keineswegs feststeht, daß bei einer etwaigen Änderung des Ortskirchensteuergesetzes die betreffenden Bestimmungen — sei es verändert oder unverändert — ebenfalls in einem Artikel 6 Absatz 2 oder einem Artikel 25 erscheinen; richtig würde man abändern:

Artikel 6 Absatz 2:

nach den Bestimmungen des jeweiligen Ortskirchensteuergesetzes (Artikel 4 des gegenwärtig geltenden Gesetzes vom 26. Juli 1888).

Artikel 25:

Die Bestimmungen des jeweiligen Ortskirchensteuergesetzes über die Staatshilfe für Feststellung der Besteuerungsverhältnisse und die Geheimhaltung der Letzteren. (Artikel 30 des gegenwärtig geltenden Gesetzes vom 26. Juli 1888).

Da jedoch die von der Großh. Regierung vorgeschlagene Änderung nichts schaden kann, so können wir gleichwohl die Annahme des Vorschlags beantragen.

ad II.

Artikel 11.

Der Vorschlag in Absatz 1 statt „physischer Personen" mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches zu setzen „natürlicher Personen", sowie der Vorschlag in Absatz 2 die Anziehung

des Artikels 1 Absatz 2 O. K. St. G., weil schon Artikel 1 Absatz 3 A. K. St. G. die Altkatholiken als Angehörige eines besonderen Bekenntnisses behandelt, endlich der Vorschlag mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Gesetzentwurf „die Artikel 16—20" abzuändern in „die Artikel 18—20" sind nicht zu beanstanden.

Neu, aber nicht zu beanstanden ist die Schlußbestimmmung, wonach auch die Bestimmung, nach welcher ein dritter für die einem Steuerpflichtigen angesetzte Staatssteuer zu haften hat, sinngemäß auch auf das A. K. St. G. anzuwenden ist; es handelt sich hier um die Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 2 E. St. G. und § 6 Absatz 4 und § 17 Absatz 2 V. St. G. Aus dem Rechtsgrund der Haftbarkeit Dritter wird in den Motiven des Gesetzentwurfs gefolgert, daß diese Haftbarkeit von der Bekenntnisangehörigkeit des Dritten unabhängig ist.

Artikel 12.

Der Artikel 12 des seitherigen A. K. St. G. paßt zu dem neuen Gesetz der Vermögenssteuer nicht mehr und bedarf einer völligen Umarbeitung:

1. Die von dem seitherigen Artikel 12 in Giltigkeit verbleibenden Bestandteile bilden jetzt den Absatz 1 dieses Artikels und lauten:

   „Die durch Steuern aufzubringenden Summen sind auf die für die Staatssteuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten Vermögens- und Einkommensteueranschläge umzulegen. Maßgebend ist das Staatssteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird."

2. Neu sind folgende Bestimmungen des Entwurfs:

a. Steuerpflicht bei gemischten Ehen. (Abs. 2.)

Die bisher sowohl für das O. K. St. (Artikel 15 des Gesetzes), als auch für die A. K. St. (Artikel 12 des A. K. St. G.) geltenden Bestimmungen lauteten:

„Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrages angesetzt, welcher nach O. K. St. G. Artikel 12 und 13 Ziffer 1 auf die beiden Ehegatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde."

Der vorliegende Gesetzentwurf läßt die seitherige Bestimmung unverändert, fügt aber bei:

„Für die hiernach anzusetzenden Steuern haften beide Gatten als Samtschuldner."

Zur Begründung dieses Zusatzes wird bemerkt, daß derselbe im Anschluß an die Bestimmungen des § 6 Absatz 4 und 5 des V. St. G. Entwurfes bezwecke, allen Schwierigkeiten vorzubeugen, welche sich sonst aus der Gestaltung der ehelichen Güterrechte, unter denen die Eheleute leben, ergeben können.

Ihre Kommission setzt voraus, da diese Besteuerung dann keine Anwendung findet, wenn nach § 6 des V. St. G. eine getrennte Veranlagung beider Ehegatten stattfindet, also bei tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten.

b. Steuerpflicht bei Angehörigkeit zu einer gewerblichen Gesellschaft. (Absatz 3).

Der bisher auch für die A. K. St. geltende Artikel 15 Absatz 1 des O. K. St. G. enthielt die gleiche Bestimmung, wie der gegenwärtige Entwurf.

Die neue Fassung bezweckt einmal die hier genannten Gesellschaftsarten genau zu bezeichnen, indem ausdrücklich benannt sind: „Offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft"; zugleich aber soll durch die Fassung der irrigen Meinung vorgebeugt werden, daß die erwähnten Gesellschaften wie juristische Personen zur Vermögenssteuer veranlagt werden könnten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. Steuerpflicht der Stammgutsinhaber. (Absatz 4).

Die bisher nicht ausdrücklich vorgeschriebenen, aber in Übereinstimmung mit feststehender rechtlicher Auffassung des Stammgutsrechtes stets gehandhabte Bestimmung in Absatz 4 lautet:

„Aus den Vermögenssteueranschlägen der Stammgüter sind die jeweiligen Stammherren steuerpflichtig."

Der Stammherr gilt für seine Lebensdauer als — wenn auch gewissen Beschränkungen in der Dispositionsbefugnis unterworfener — Eigentümer des Stammguts; hieraus folgt, daß bei mehreren Stammherren alle Einzelnen nach Verhältnis ihrer Stammanteile kirchensteuerpflichtig sind.

Die ganze Bestimmung ist überflüssig, da die Stammgüter, welche in dem § 6 Artikel 2 des Entwurfs einer V. St. G. enthalten waren, dort gestrichen wurden.

Artikel 13 und 14.

Diese beiden einerseits die Steuerfreiheit gewisser Objekte, anderseits die Befugnis der kirchlichen Gemeinschaften, auf den Beizug gewisser Steuerobjekte zu verzichten, regelnden Bestimmungen sind in der Weise in dem Entwurf vereinigt, daß Artikel 13 den Absatz 1 und Artikel 14 den Absatz 2 des neuen Artikels 13 bilden.

Absatz 1 erklärt als steuerfrei Einkommensteueranschläge unter 250 M. und Vermögenssteueranschläge unter 3000 M., erklärt aber ausdrücklich, daß hierbei die bei gemischten Ehen nach Artikel 12 Absatz 2 dieses Gesetzes eintretende Beizugsermäßigung nicht in Betracht kommen darf.

Absatz 2 wiederholt den seitherigen § 14 mit der Abänderung, daß an Stelle „der Grund- und Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteueranschläge" zu treten haben „die Vermögenssteueranschläge".

Artikel 14. (neu)

Hier sind neue Bestimmungen enthalten, welche ausdrücklich festsetzen, wie es zu halten ist:

a. bei gleichzeitigem Beginn und Ende, bei gleichzeitiger Erhöhung und gleichzeitiger Minderung der staatlichen und kirchlichen Steuerpflicht;

b. bei einer Änderung in der Kirchensteuerveranlagung ohne gleichzeitige Änderung der Veranlagung zur Staatssteuer.

In ersterer Beziehung bestimmt Absatz 1, daß lediglich die für die Veranlagung zur Staatssteuer maßgebenden Bestimmungen einzutreten haben; in Absatz 2 wird festgesetzt, daß im Falle einer alleinigen Änderung in der Veranlagung zur Kirchensteuer diese jeweils erst mit dem Beginn des Kalenderjahres an wirksam wird, welches auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.

Die in Absatz 3 getroffene Bestimmung, wonach — abgesehen von dem Falle irriger Feststellung des Bekenntnisses — ein Abgang oder eine Rückvergütung von Kirchensteuer nur beansprucht werden kann, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 50 Pf., bei gemischter Ehe von mindestens 25 Pf. in Frage steht, ist eine sehr verständige Anwendung des Grundsatzes: minima non curat praetor.

Artikel 15.

Der in dem seitherigen Artikel 15 festgesetzte Höchstbetrag der A. K. St. war bezüglich der Kapitalrentensteuer 1 Pf., bezüglich der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuer 1½ Pf. und bezüglich der Einkommensteuer 20 Pf.; der neue Artikel 15 setzt die Höchstgrenze fest:

a. bezüglich der Vermögenssteuer auf 1 Pf.

b. bezüglich der Einkommensteuer auf 25 Pf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch diese Bestimmungen ist eine Ergänzung des Ertrages der A. K. St. bedingt, für deren Notwendigkeit der Gesetzentwurf keine Begründung gibt.

Wenn die Vorlage hierbei von der Voraussetzung ausgeht, daß die staatlichen Zuschüsse zu den Besoldungen gering besoldeter Geistlichen auch weiterhin geleistet werden, so trifft diese Annahme insofern zu, als das betreffende staatliche Gesetz vom 18. Mai 1899 bis zum 31. Dezember 1909 unverändert in Kraft bleiben wird; sollte hierin später eine Änderung eintreten, was nicht unmöglich ist, so würde dies wohl auch auf die Gestaltung dieser Gesetzesstelle Einfluß haben.

Artikel 16.

Das hier festgesetzte Verhältnis, welches zwischen dem Beizug der Einkommensteueranschläge und dem Beizug der Vermögenssteueranschläge eingehalten werden muß (25 : 1) entspricht ungefähr dem seither festgesetzten Verhältnis der Einkommensteueranschläge zu den seitherigen Ertragssteueranschlägen.

ad III.

Artikel 19.

Die vorgeschlagene Änderung bezw. Ergänzung ist lediglich redaktioneller Natur, indem statt „im Wege der kirchlichen Besteuerung" gesagt ist „durch allgemeine Kirchensteuer" und statt: „Steuerkapitalien und Anschläge": „Steueranschläge".

ad IV.

Artikel 23.

Die Änderung ist lediglich formaler Natur.

ad V.

Artikel 26, 27 und 32.

Artikel 26 und 27 fallen weg, weil sie nur vorübergehende Bedeutung hatten und inzwischen gegenstandslos geworden sind; Artikel 32 gehört in das Gesetz über örtliche Kirchensteuer und hat dort als Artikel 40 des gegenwärtigen Entwurfes Aufnahme gefunden.

Zu § 2 (Übergangsbestimmung für bereits genehmigte, über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögenssteuergesetzes sich erstreckende Voranschläge).

Die evangelische Landeskirche hat ihren allgemeinen Kirchensteuervoranschlag für die Jahre 1905 bis 1909 (einschl.), die katholische Kirche für die Jahre 1906 bis 1908 (einschl.) mit staatlicher Genehmigung festgestellt.

Da das V. St. G. vor Ablauf dieser Periode in Kraft treten soll, so wird hier zur Vermeidung der Notwendigkeit einer außerordentlichen Einberufung der kirchlichen Steuervertretungen angeordnet, daß für die nach dem 1. Januar 1908 fallende Zeit der genannten Voranschlagsperioden die Art der Steuererhebung durch das Großh. Staatsministerium in der Weise festgesetzt wird, daß die Eingänge an allgemeiner Kirchensteuer annähernd diejenigen Summen erreichen, welche nach dem Ergebnis der vorhergegangenen Jahre der Voranschlagsperiode zu erwarten wären.

Zu § 3 (Abänderung des Ortskirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888).

I.

Artikel 12.

Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur. Zu bemerken ist jedoch, daß bei der eintretenden Steigerung der Gemeindesteuerämter die von früher beibehaltene Höchstzahl von 5 Pfg. auf

100 M. Steuerwert eine Steigerung des Steuererträgnisses bedeutet; die Höchstzahl mußte auf etwa 3 Pfg. ermäßigt werden, wenn das seitherige Erträgnis bleiben sollte.

Artikel 13.

Dieser die Aufbringung des Aufwandes für kirchliche Bauten regelnde Artikel, welcher für diese Zwecke die Zahl der Steuerpflichtigen nicht unwesentlich erweitert, soll mehrfache Abänderungen erfahren, bezüglich welcher bemerkt wird:

Absatz 1:

1. Die für die Einleitung und Ziffer 1 vorgeschlagenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur und von keiner sachlichen Bedeutung.
2. Die jetzige Fassung der Ziffer 2 beschränkt deren Wirkung auf gewisse Stiftungen; dieselbe soll jetzt ausgedehnt werden auf andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder satzungsgemäß dem nämlichen Bekenntnis angehören müssen, oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke eines Bekenntnisses verfolgen; hierdurch wird dem jetzt vorhandenenen Mißstand vorgebeugt, daß derartige Vereinigungen, welche ja einen ausgesprochen konfessionellen Charakter haben, gemäß Ziffer 3 dieses Artikels zu den Aufwendungen für Kirchenbauten beider Konfessionen beigezogen werden konnten.

   Bemerkt wird, daß hier die Worte „Gesellschaften und Vereine" ausgeschieden werden müssen, da dieselben gemäß § 4 Absatz II V.St.G. nicht als solche zur Steuer beigezogen werden können.
3. Die zu Ziffer 3 vorgeschlagenen Änderungen hängen mit der Änderung der Ziffer 2 zusammen; an Stelle der „Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften der in § 5 B des E.St.G. vom 20. Juni 1884 bezeichneten Art", treten die „Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit, nicht rechtsfähige Vereine, und die Murgschifferschaft".

Die neue Aufzählung beruht auf § 4 Absatz II des V.St.G.; ausgenommen sind mit Rücksicht auf Artikel 15 Absatz 2 und 3 dieses Entwurfs die bürgerlichen Gesellschaften, die offenen Handelsgesellschaften, die einfachen Kommanditgesellschten, sowie die Stammgüter.

Absatz 2 und 3.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind unwesentlich und zugleich selbstverständlich.

Artikel 14.

Der Absatz 1 dieses Artikels, welcher den Verzicht auf den Beizug der Kapitalrentensteuerkapitalien gestattete, soll in Wegfall kommen, weil derselbe beinahe niemals angewendet wurde.

Im übrigen sind die Änderungen nicht von erheblicher Bedeutung.

Artikel 15.

Hier wird verwiesen auf die Erörterungen zu den Abänderungen, welche zu Artikel 12 des A.K.St.G. vorgeschlagen sind.

Die Worte „oder" — „steuerpflichtig ist" sind bedeutungslos, da der hier vorgesehene Fall nicht mehr vorkommen kann.

Artikel 16 (neu).

Nach § 84 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfes der Gemeinde- und Städteordnung können die von der staatlichen Einkommensteuer befreiten Einkommen von 500—900 M. zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden und zwar mit einem Steueranschlag von 100,00; der Gemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Steueranschlag auf 150,00 zu erhöhen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach § 93 des Entwurfs der Gemeinde- und Städteordnung sind bei der Ausschlagung des durch Umlage zu deckenden Bedarfs die staatlichen Einkommensteueranschläge mit deren sechsfachem Betrag einzustellen, es bleibt aber der Gemeinde vorbehalten, dieselben nur mit dem fünffachen Betrag einzustellen oder aber die Vervielfältigung bis zum achtfachen Betrag zu erhöhen.

Diese der Gemeinde eingeräumten Abänderungsbefugnisse sollen bezüglich der Ortskirchensteuer ausgeschlossen sein.

Wegen des Absatzes 2 dieses Artikels siehe die Bemerkung zu Artikel 11 Absatz 2 des A.K.St.G.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß, wenn die §§ 8 a Absatz 2 und 53 bei der endgiltigen Zusammenstellung der neuen Fassung der Gemeindeordnung und Städteordnung ihre Bezeichnung ändern, die Großh. Regierung ermächtigt sein soll, auch diese Ziffern zu ändern.

Artikel 17 (neu).

Absatz 1—4 enthalten im Wesentlichen diejenigen Bestimmungen, welche bei Artikel 11 des A.K.St.G. für die allgemeine Kirchensteuer getroffen sind mit der Modifikation, daß überall, wo im A.K.St.G. staatliche Steuerverhältnisse erwähnt sind, an deren Stelle die entsprechenden örtlichen Steuerverhältnisse treten.

I a. (Beschluß der Zweiten Kammer.)

Artikel 17 in seiner seitherigen Gestaltung, welcher gemeinsam mit dem seitherigen Artikel 16 künftig den Artikel 18 des Gesetzes bilden soll und gemäß Artikel 11 des A.K.St.G. auch auf die allgemeine Kirchensteuer Anwendung findet, bestimmt folgendes:

> „Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht (Artikel 12, Artikel 13 Ziffer 1) erst mit dem Ablauf des zweiten auf das Jahr des Austritts folgenden Kalenderjahres, sofern der Ausgetretene nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisses kirchliche Steuern zu entrichten schuldig wird."

Diese Bestimmung hat schon in dem ersten Entwurf des Gesetzes als Artikel 16 Aufnahme gefunden und zwar geschah dies auf dringende Veranlassung der kirchlichen Oberbehörden, „um Austritten, denen lediglich geldliche Rücksichten zugrunde liegen, entgegenzuwirken."

Die Kommission der Zweiten Kammer schloß sich dem Vorschlag an, „sowohl im Interesse der finanziellen Verhältnisse der Kirchengemeinden, als um übereiltem und gerade nicht von idealen Anschauungen eingegebenem Bekenntniswechsel zu steuern", und die Zweite Kammer selbst erklärte sich mit dieser Bestimmung einverstanden.

In der Ersten Kammer wurde Artikel 17 genehmigt, ohne daß über denselben gesprochen worden wäre.

Bei der ersten Beratung des gegenwärtigen Gesetzentwurfs in der Sitzung der Zweiten Kammer wurde der Antrag gestellt, dem Artikel 17 folgende Fassung zu geben:

> „Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht mit Umfluß des laufenden Steuerjahres."

Die Kommission der Zweiten Kammer hat sich zwar diesem Antrag nicht angeschlossen, dagegen einen Vermittelungsantrag angenommen, welcher dahin geht, den Artikel 17 im Allgemeinen in seiner gegenwärtigen Fassung zu belassen, dagegen an Stelle der Worte: „erst mit dem Ablauf des zweiten auf das Jahr des Austrittes folgenden Kalenderjahres" unter Strich des Wortes „zweiten" zu setzen:

> „erst mit dem Ablauf des auf das Jahr des Austrittes folgenden Kalenderjahres".

Die Großh. Regierung erklärte sich mit diesem Vorschlag einverstanden; derselbe wurde in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. d. M. angenommen.

Ihre Kommission hält es im Allgemeinen nicht für wünschenswert, daß bei der Revision eines Gesetzes, welche lediglich aus formalen, äußerlichen Gründen erfolgt und nicht darauf beruht, daß irgend welche

wesentlichen Grundsätze des Gesetzes sich als unrichtig erwiesen haben, gelegentlich die eine oder andere grundsätzlich getroffene Bestimmung herausgegriffen und außer dem Zusammenhang mit der ganzen Gestaltung des Gesetzes geändert wird; sie würde es deshalb auch lieber gesehen haben, wenn mit dem hier gestellten Antrag auf Abänderung des Artikels 17 zugewartet worden wäre, bis zu einer allgemeinen Revision der beiden in Betracht kommenden Gesetze. Nachdem aber die Zweite Kammer dem Antrag in der angegebenen modifizierten Weise entsprochen und die Großh. Regierung sich damit einverstanden erklärt hat, glaubt Ihre Kommission auch Ihnen die Annahme des Vorschlags empfehlen zu sollen; sie geht dabei von folgenden Erwägungen aus:

Der Grundgedanke der in Frage stehenden Gesetzesbestimmung — die Erschwerung übereilter oder auf selbstsüchtigen Motiven beruhender Änderung der Konfession — könnte an sich wohl gebilligt werden; allein man wird sich wohl fragen dürfen, ob in der Tat die Bestimmung diesen Zweck erreicht hat. Man wird dies mit Sicherheit wohl kaum feststellen können; jedenfalls glaubt aber Ihre Kommission, daß durch die beantragte Herabsetzung der zweijährigen Fortdauer der Steuerpflicht auf ein Jahr die Erreichung des Zweckes nicht gefährdet wird, sie sieht vielmehr hierin gegenüber der jetzigen Fassung des § 17 eine Verbesserung.

II. a. (Beschluß der Zweiten Kammer.)

Während seither nach Artikel 21 Absatz 2 nur das Maß der den Filiallisten zu gewährenden Erleichterung besonders geregelt, der Beizug derselben an sich aber nicht aufgehoben werden konnte, soll künftighin auf den Beizug auch ganz verzichtet werden können. Die Änderung kann rückhaltslos gebilligt werden, wenn auch die getroffene Formulierung nicht sonderlich glücklich zu sein scheint.

III. und IV.

Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur und unterliegen keiner Beanstandung.

V.

Hier sind die Bemerkungen zu § 1 V (Aufhebung der seitherigen Artikel 26 und 27 betr.) zu vergleichen; es handelt sich lediglich um Versetzung einer bisher im A.K.St.G. enthalten gewesenen Bestimmung in das O.K.St.G.

§ 4 und 5.

Die Bestimmungen bedürfen keiner näheren Erläuterung.

Wir beantragen,

es wolle dem Gesetzesvorschlag in der von der hohen Zweiten Kammer genehmigten Fassung die Genehmigung erteilt werden.

Beilage Nr. 327 zum Protokoll der 40. Sitzung der Ersten Kammer
vom 7. August 1906.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes, die Änderung des Wassergesetzes betreffend.

Erstattet von Rechtsanwalt und Stadtrat **Boeckh.**

Die gegenwärtige Gesetzesvorlage ist zunächst veranlaßt durch die bevorstehende Erlassung des von den beiden Häusern des Landtags genehmigten Gesetzentwurfs, die Einführung der Vermögenssteuer betreffend; sie bildet aber zugleich die Erfüllung einer Zusage, welche die Großh. Regierung schon im Jahre 1899 auf eine Resolution der Zweiten Kammer abgegeben und seither mehrfach wiederholt hat. Diese Resolution lautet folgendermaßen:

> „Die Großh. Regierung wird ersucht, bei der demnächst zu erwartenden Vorlage über die Reform der direkten Steuern und der dadurch nötig werdenden Abänderung der Bestimmungen des Wassergesetzes über die Beiträge der Gemeinden zu dem Aufwand der im Staatsflußbauverband stehenden Flüsse Vorschläge zu machen, wodurch die Teilnahme der Gemeinden an diesem Flußbauaufwand in einer ihrem Nutzen und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Weise geregelt, die Gemeinden tunlichst entlastet und insbesondere die Beitragspflicht für den Flußbau am Rhein aufgehoben wird".

I.

Diese Resolution, sowie das heutige Vorgehen der Großh. Regierung bedürfen zu ihrem Verständnis der Kenntnis der Entwicklung, welche die Regelung der Fluß- und Dammbauarbeiten und die Aufbringung des erforderlichen Aufwands seit der Entstehung des Großherzogtums genommen hat. Es muß in dieser Beziehung auf die in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltene Darstellung verwiesen werden; hier mag es genügen, die markantesten Züge dieser Entwickelung dahin festzustellen:

1. Vor dem Jahre 1816 fehlte es an einer einheitlichen Organisation; in einzelnen Teilen des Landes wurden die in Betracht kommenden Arbeiten durch Frohnden geleistet.

2. Durch landesherrliches Edikt vom 14. Mai 1816 wurden die Frohnden aufgehoben und durch das Flußbauedikt vom 24. Mai 1816 wurde bestimmt, daß die Arbeiten für den Flußdammbau am Rhein und dessen wichtigern Nebenflüssen (Wutach, Schlücht, Wiese, Dreisam, Elz, Kinzig, Kraich, Murg, Neckar) vom Staat aus Landesmitteln zu bestreiten, und daß weiter die Einwohner der an diese Flüsse angrenzenden Gemeinden ein gewisses Flußbaugeld als Zuschlag zu der direkten Steuer zu bezahlen hätten.

Außerdem hatten diejenigen Gemeinden, zu deren Schutz neue Dämme gebaut oder wiederhergestellt wurden, die Hälfte des Aufwands als Dammbaubeitrag zu bezahlen, wobei jedoch ein weitgehendes Stundungssystem durch Verteilung des Aufwandes auf mehrere Jahre gesetzlich festgelegt war.

Dammbaugeld und Flußbaugeld wurden von den Beteiligten als eine große Belästigung und als eine Ungerechtigkeit empfunden, letzteres insbesondere deshalb, weil dasselbe ohne Rücksicht auf das Maß der den beteiligten Steuerpflichtigen oder den in Betracht kommenden Gemeinden aus dem Flußbau zugehenden Vorteile und ohne Rücksicht auf den Betrag des Jahresaufwands für alle Pflichtigen in gleicher, sich lediglich nach dem Steuerkapital bemessenden Höhe erhoben wurde.

Diese Bestimmungen blieben bis zum Jahre 1876 im wesentlichen in Geltung; nur traten diesem sogenannten Staatsflußbauverband mit der Zeit der Main, Enz, Würm, Nagold hinzu, ohne daß indessen die an diese Flüsse angrenzenden Gemeinden jemals zu Flußbaukosten beigezogen worden wären.

Die Gesamtheit der bei dieser Organisation beteiligten Gemeinden nannte man „Staatsflußbauverband", ein Namen, der übrigens nur als ein Sammelnamen der unter den Flußbaukosten Notleidenden zu betrachten ist, sonst aber keinerlei rechtliche Bedeutung hat, insbesondere nicht andeuten soll, daß den beteiligten Gemeinden irgend welcher Einfluß auf die Leitung der Angelegenheiten zustehen solle.

3. Das Gesetz vom 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr., ließ zwar bezüglich des Dammbaues die Sache im Wesentlichen beim Alten, bezüglich der Flußbaukosten traten jedoch folgende wesentliche Änderungen ein:

a. an Stelle der einzelnen Steuerpflichtigen traten die betreffenden Gemeinden;
b. der Beitrag richtete sich für die einzelnen Flüsse nach den für diese Flüsse tatsächlich gemachten Aufwendungen (1/5 beim Rhein, Main und Neckar; 1/3 bei den übrigen Flüssen).
c. Rücksichtsnahme auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden und auf die Höhe des Interesses derselben an der Ausführung der einzelnen Arbeiten.

4. Das Wassergesetz vom 26. Juni 1899 beließ die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876 im Wesentlichen, es wurde aber sowohl seitens der Kammern als seitens der Großh. Regierung anerkannt, daß die Regelung der Beitragspflicht der Gemeinden zum Aufwand des staatlich besorgten Flußbaues keine ganz gerechte sei und daher abgeändert werden müsse; die Großh. Regierung erklärte jedoch, daß eine solche Änderung nicht in dem in Beratung stehenden Entwurf des Gesetzes von 1899, sondern anläßlich der bevorstehenden Steuerreform vorzunehmen sei; bei der Änderung müsse dann zwischen den großen Flüssen — Main, Neckar, Rhein — und den Binnenflüssen unterschieden werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Zweiten Kammer wurde sodann die im Eingang dieses Berichts erwähnte Resolution gefaßt.

II.

Die neue Gesetzesvorlage läßt zunächst den Grundsatz des § 93 des Wassergesetzes von 1899 bestehen: die zur Herstellung und Unterhaltung eines geregelten Wasserablaufs und zum Schutz gegen Uferangriff, Überschwemmung und Versumpfung erforderlichen Arbeiten werden bei den im Staatsflußbauverband stehenden Gewässern vom Staat unter Heranziehung der beteiligten Gemeinden zu einem Teil des Kostenaufwands besorgt.

Was nun die von den Gemeinden zu den Flußbaukosten zu leistenden Beiträge betrifft, so geht der Gesetzentwurf von der Erwägung aus, daß die für den Rhein, den Neckar und den Main zu machenden Aufwendungen im Wesentlichen den Interessen der Schiffahrt dienen und daß in Zukunft nur ausnahmsweise Arbeiten vorkommen würden, welche im Interesse der unmittelbaren Anlieger vollzogen würden; umgekehrt verhalte es sich aber bei den Binnenflüssen: hier müsse davon ausgegangen werden, daß die erforderlichen Arbeiten im unmittelbaren Interesse der Angrenzer vorgenommen würden. Um diesem Gedanken Ausdruck zu geben, wird nach Artikel 1 des Entwurfs ein neuer § 93a eingeschoben mit der Überschrift:

„Voraussetzungen und Umfang der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau am Rhein, Neckar und Main";

Absatz 1 bestimmt sodann, daß bei Flußbauten an den genannten drei Flüssen von den beteiligten Gemeinden regelmäßig keine Flußbaubeiträge zu entrichten sind. Absatz 2 bestimmt sodann weiter, daß aber dann Beiträge zu leisten sind, wenn ausnahmsweise „größere, nicht den Schiffahrtszwecken dienende Herstellungs- und Abänderungsarbeiten vorgenommen werden, welche im Wesentlichen dem Interesse der benachbarten Gemarkungen dienen" erforderlich werden; die Beiträge sind „nach Maßgabe der den beteiligten Gemeinden zugehenden besonderen Vorteile und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit" festzusetzen, dürfen aber nach dem Entwurf die Hälfte, nach dem in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung ergangenen Beschluß der Zweiten Kammer in der Regel ein Dritteil des ganzen Aufwands nicht überschreiten.

Artikel 2 ändert die §§ 94, 95 Absatz 1 und 2 und 99 in folgender Weise ab:

a. § 94 erhält die Überschrift:

„Voraussetzungen und Umfang der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau an den nicht schiffbaren Binnenflüssen."

Absatz 1 bestimmt, daß für diese Flüsse die angrenzenden Gemeinden d. h. die Gemeinden, deren Gemarkungen an den Fluß stoßen oder ganz oder teilweise in dessen Überschwemmungsgebiet liegen, beitragspflichtig sind.

b. § 95 erhält die Überschrift:

„Höhe und Verteilung des Gemeindebeitrags zu dem Aufwand an den nicht schiffbaren Binnenflüssen."

Nach Absatz 1 soll der Höchstbetrag, welcher von sämtlichen beteiligten Gemeinden im Ganzen zu leisten ist, ein Drittel des Bauaufwands nicht übersteigen und nach Absatz 2 wird der Kostenanteil der Gemeinden auf die an jedem Fluß beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis des zur Gemeindebesteuerung veranlagten Steuerwerts des liegenschaftlichen und gewerblichen Vermögens zuzüglich desjenigen der Gemeinde verteilt.

Anstatt „liegenschaftlichen und gewerblichen Vermögens" ist zu setzen: „Liegenschafts- und Betriebsvermögens"; die in der Gesetzesvorlage gebrauchten Worte entsprechen dem W.St.G., wie es jetzt lautet, nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. § 99, welcher seither die in einem einzelnen Jahre von den Gemeinden zu zahlenden Beiträge auf

„5 Pfennige von 100 Mark der im Gemeindekataster aufgenommenen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien einschließlich des Steuerkapitals der Gemeinde übersteigen",

festsetzt, wird dahin abgeändert, daß dieser Höchstbetrag sein soll

„2 1/2 Pfennige von 100 Mark des zur Gemeindebesteuerung veranlagten Steuerwerts des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens zuzüglich desjenigen der Gemeinde übersteigen".

Wegen der Worte „Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens" wird der Antrag zu § 95 wiederholt.

Was die Dammbaubeiträge betrifft, so sind dieselben in bisheriger Weise für sämtliche Flüsse gleichmäßig geregelt (§ 93 a Absatz 3, §§ 98—100 des Gesetzes).

Es ist nicht zu verkennen, daß die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes den bestehenden Verhältnissen und den Interessen sowohl der Allgemeinheit als der einzelnen beteiligten Gemeinden in gleicher Weise tunlichst Rechnung tragen und daß die bald ein Jahrhundert alte berechtigte Unzufriedenheit der Beteiligten mit der bisherigen Regelung der Sache nunmehr gehoben sein wird.

Wir stellen die Anträge:

I. es wolle an dem uns von der Hohen Zweiten Kammer mitgeteilten Gesetzentwurf folgende Änderung getroffen werden:

in § 93 Absatz 2 und § 99 sind die Worte „des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens" zu ersetzen durch die Worte „des Liegenschafts- und Betriebsvermögens";

II. es wolle zu dem hiernach festgestellten Gesetzentwurf die Zustimmung erteilt werden.

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Alte Fassung.	Fassung nach den Kommissionsanträgen der Ersten Kammer.
§ 93. **Umfang des staatlichen Flußbaues.** Bei den im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gewässern werden die zur Herstellung und Erhaltung eines geregelten Wasserabflusses und zum Schutze gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung erforderlichen Arbeiten, unter Heranziehung der beteiligten Gemeinden zu einem Teile des Kostenaufwands, vom Staate nach Maßgabe der im Staatsvoranschlage für die einzelnen Flüsse gebotenen Mittel besorgt. Insoweit findet die den Gemeinden obliegende Pflicht zur Räumung und zu Schutzmaßregeln (§§ 82 und 83) keine Anwendung. Wenn jedoch ein Fluß nur mit einer bestimmten Strecke im Staatsflußbauverband steht oder die für den Fluß im Staatsvoranschlag bestimmten Mittel nicht für sämtliche Instandhaltungszwecke, insbesondere nur zur Instandhaltung des Wasserlaufs im Interesse der Schiffahrt oder Flößerei, bewilligt sind, sind im übrigen hinsichtlich der Instandhaltung die Bestimmungen der §§ 82 und 83 maßgebend.	Unverändert.

Alte Fassung.

Die Aufnahme weiterer Flußstrecken und Flüsse, sowie die Ausscheidung von Flußstrecken und Flüssen aus dem Staatsflußbauverband geschieht durch Beschluß der obersten Staatsbehörde aufgrund der Bestimmungen der im Staatsvoranschlage über die Aufnahme oder Ausscheidung der dazu erforderlichen Mittel.

§ 94 Absatz 1.

Voraussetzungen und Umfang der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau.

Zu dem Aufwand für den Flußbau sind die Gemeinden beitragspflichtig, deren Gemarkungen an den Fluß stoßen oder ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet des Flusses liegen, soweit derselbe im Staatsflußbauverband steht.

Fassung nach den Kommissionsanträgen der Ersten Kammer.

§ 93a.

Voraussetzungen und Umfang der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau am Rhein, Neckar und Main.

Zu dem Aufwand für den Flußbau am Rhein, Neckar und Main haben die beteiligten Gemeinden regelmäßige Flußbaubeiträge nicht zu entrichten.

Werden jedoch an diesen Flüssen zur Verbesserung des Wasserabflusses, zum Schutze der Ufer oder zur geordneten Einleitung von Seitengewässern größere, nicht den Schiffahrtszwecken dienende Herstellungs- und Abänderungsarbeiten vorgenommen, welche im Wesentlichen den Interessen der benachbarten Gemarkungen dienen, so sind die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der ihnen aus den Arbeiten zugehenden besonderen Vorteile und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu Beiträgen für den erwachsenden Aufwand durch Entschließung der zuständigen Verwaltungsbehörde heranzuziehen. Der Gesamtbetrag der Gemeindebeiträge soll in der Regel 1/3 des Aufwands nicht überschreiten und ist bei der Bewilligung der Mittel im Staatsbudget näher zu bestimmen, nachdem zuvor die beteiligten Gemeinden gehört worden sind.

Die Bestimmungen der §§ 98 bis 100 über die Beitragspflicht zum Dammbau finden auch auf den Rhein, Neckar und Main Anwendung.

§ 94 Absatz 1.

Voraussetzungen und Umfang der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau an den nicht schiffbaren Binnenflüssen.

Zu dem Aufwand für den Flußbau an den nicht schiffbaren Binnenflüssen sind die Gemeinden beitragspflichtig, deren Gemarkungen an den Fluß stoßen oder ganz oder teilweise im Überschwem-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Alte Fassung.

§ 95 Absatz 1 und 2.

Höhe und Verteilung des Gemeindebeitrags.

Die bezüglich des Rheins, des Mains und Neckars beitragspflichtigen Gemeinden haben zusammen je ein Fünftel, die bezüglich eines anderen Flusses beitragspflichtigen Gemeinden haben zusammen je ein Drittel des in der Budgetperiode für die gesamte im Staatsflußbauverband befindliche Strecke des betreffenden Flusses entstehenden Bauaufwands zu tragen.

Der Kostenanteil der Gemeinden wird auf die an jedem einzelnen Fluß beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnisse der in das Gemeindesteuerkataster aufgenommenen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien, einschließlich des Steuerkapitals der Gemeinde, verteilt.

§ 99.

Höchstgrenze des Gemeindebeitrags.

Wenn die von einer Gemeinde zu leistenden Beiträge zum Flußbau oder zum Dammbau in einem Jahre fünf Pfennig von hundert Mark der im Gemeindesteuerkataster aufgenommenen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien einschließlich des Steuerkapitals der Gemeinde übersteigen, so ist der Mehrbetrag von der Staatskasse vorschüßlich zu übernehmen und ihr von der Gemeinde in den folgenden Jahren, in welchen jener Höchstbetrag nicht erreicht wird, zu ersetzen.

Fassung nach den Kommissionsanträgen der Ersten Kammer.

mungsgebiet des Flusses liegen, soweit derselbe im Staatsflußbauverbande steht.

§ 95 Absatz 1 und 2.

Höhe und Verteilung des Gemeindebeitrags zu dem Aufwand an den nicht schiffbaren Binnenflüssen.

Die Gemeinden, welche zu dem Flußbauaufwand eines nicht schiffbaren Binnenflusses beitragspflichtig sind, haben zusammen je ein Drittel des in der Budgetperiode für die gesamte im Staatsflußbauverband befindliche Strecke des betreffenden Flusses entstehenden Bauaufwandes zu tragen.

Der Kostenanteil der Gemeinden wird auf die an jedem Fluß beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der zur Gemeindebesteuerung veranlagten Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens, zuzüglich desjenigen der Gemeinde verteilt.

§ 99.

Höchstgrenze des Gemeindebeitrags.

Wenn die von einer Gemeinde zu leistenden Beiträge zum Flußbau oder zum Dammbau in einem Jahre zwei und einhalb Pfennig von hundert Mark der zur Gemeindebesteuerung veranlagten Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens zuzüglich desjenigen der Gemeinde übersteigen, so ist der Mehrbetrag von der Staatskasse vorschüßlich zu übernehmen und ihr von der Gemeinde in den folgenden Jahren, in welchen jener Höchstbetrag nicht erreicht wird, zu ersetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 328 zum Protokoll der 39. Sitzung der Ersten Kammer vom 6. August 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (144.) öffentlichen Sitzung den Entwurf eines Gesetzes, die Änderung des Wassergesetzes betreffend (diesseitige Drucksache Nr. 76) auf Grund des Berichts der Steuerkommission (Drucksache Nr. 76a) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen der Kommission, mit der einzigen Änderung angenommen, daß in dem neuen § 93a Absatz 2 statt „in der Regel die Hälfte" gesetzt werden soll „in der Regel ein Drittel".

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 3. August 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.
Duffner.

Beilage Nr. 329 zum Protokoll der 39. Sitzung der Ersten Kammer vom 6. August 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (144.) öffentlichen Sitzung den Entwurf eines Gesetzes, die Kirchensteuer betreffend (diesseitige Drucksache Nr. 72) auf Grund des mündlichen Berichts der Sonderkommission beraten und in Übereinstimmung mit den — in der öffentlichen Sitzung modifizierten — Anträgen derselben (Drucksache Nr. 72b) in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 3. August 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.
Duffner.

Entwurf eines Gesetzes,

die Kirchensteuern betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse vom 18. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279) wird in nachstehender Weise geändert und ergänzt:

I. In Artikel 6 Absatz 2 werden die Worte

Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse

und in Artikel 25 die Worte

Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend,

ersetzt durch

Ortskirchensteuergesetzes.

II. Die Artikel 11 bis 16 sollen lauten:

Artikel 11.

(Steuerpflichtige Personen.)

Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ist von den dem Bekenntnisse der besteuernden Kirche angehörenden natürlichen Personen, welche den Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, aufzubringen.

Die Artikel 18 bis 20 des Ortskirchensteuergesetzes sowie die Vorschriften, wonach für die einem Steuerpflichtigen angesetzte Staatssteuer ein Dritter haftet, sind hier sinngemäß anwendbar.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 12.
(Steuerobjekte.)

Die durch Steuer aufzubringenden Summen sind auf die für die Steuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten Vermögens- und Einkommensteueranschläge umzulegen. Maßgebend ist das Staatssteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrages angesetzt, welcher auf die beiden Gatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde. Für die hiernach anzusetzenden Steuern haften beide Gatten als Gesamtschuldner.

Kirchensteuerpflichtige Personen, welche mit Andern ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, sind mit dem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Teile des Vermögenssteueranschlags derselben heranzuziehen.

Aus den Vermögenssteueranschlägen der Stammgüter sind die jeweiligen Stammherren steuerpflichtig.

Artikel 13.
(Steuerfreie Objekte.)

Steuerfrei sind:

a. die Einkommensteueranschläge unter 250 M.
b. die Vermögenssteueranschläge unter 3000 M.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen bleiben die nach Artikel 12 Absatz 2 eintretenden Beizugsermäßigungen außer Betracht.

Auf den Beizug der Vermögenssteueranschläge kann von der Vertretung der Kirchengenossen bei der Bewilligung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit Staatsgenehmigung in der Weise verzichtet werden, daß alle diese Steueranschläge zugleich und gänzlich frei bleiben.

Artikel 14.
(Beginn und Änderung der Steuerpflicht.)

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich nach den für die Veranlagung zur Staatssteuer maßgebenden Bestimmungen, soweit nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes sich ergibt.

Fällt nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Änderung in der Kirchensteuerveranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung in der Staatssteuerveranlagung stattfindet, so wird die Änderung der Kirchensteuerpflicht jeweils erst vom Beginn des Kalenderjahres an wirksam, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.

Abgang oder Rückvergütung an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 50 Pf., bei gemischter Ehe von mindestens 25 Pf. in Frage steht. Diese Einschränkung findet auf Abgang wegen irriger Bekenntnisfeststellung keine Anwendung.

Artikel 15.
(Höchster Steuerfuß).

Die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen Pfennig Vermögenssteuer und fünfundzwanzig Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.

Artikel 16.
(Beitragsverhältnis der einzelnen Steuerobjekte).

Werden die aufzubringenden Summen nicht auf die Einkommensteueranschläge allein umgelegt, so muß der Steuerfuß für die Einkommensteueranschläge das Fünfundzwanzigfache des Steuerfußes für die Vermögenssteueranschläge betragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. In Artikel 19 erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

3. Die hiernach durch allgemeine Kirchensteuer noch aufzubringende Summe und die Berechnung des Betrages, welcher gemäß dem dritten Abschnitte dieses Gesetzes auf je 100 M. der verschiedenen Steueranschläge erhoben werden soll;

IV. In Artikel 23 werden die Absätze 2 und 3 dahin gefaßt:

Die in Übereinstimmung mit dem Hauptsteuerregister in den Ortssteuererhebungsregistern bezeichneten, auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Beträge können sodann nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen erhoben werden.

Das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben findet auch auf Kirchensteuern Anwendung.

V. Die Artikel 26, 27 und 32 werden aufgehoben.

§ 2.

Für die über den 1. Januar 1908 hinausgehende Dauer der bereits staatlich genehmigten Voranschläge für allgemeine Kirchensteuer erfolgt die Aufbringung des auf die einzelnen Jahre entfallenden Steuerbedarfs durch Weitererhebung der festgesetzten Steuer aus den Einkommensteueranschlägen und im übrigen in der Weise, daß an Stelle der Steuerkapitalien die Vermögenssteueranschläge treten und die Steuerfüße für diese auf Antrag der obersten Kirchenbehörden des Landes durch das Staatsministerium derart festgesetzt werden, daß die Eingänge an allgemeiner Kirchensteuer aus den Vermögenssteueranschlägen annähernd diejenige Summe erreichen, die nach den aus den vorhergegangenen Jahren der kirchlichen Budgetperiode vorliegenden Erfahrungen bei Forterhebung der Steuer aus den Steuerkapitalien zu erwarten wäre.

§ 3.

Das Ortskirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 383) in der durch das Gesetz vom 25. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145) bewirkten Fassung wird dahin geändert:

I. Die Artikel 12 bis 15 werden durch nachstehende Vorschriften (Artikel 12 bis 17) ersetzt.

Artikel 12.

Die Summen, welche für örtliche kirchliche Bedürfnisse durch kirchliche Steuern aufzubringen sind, werden vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 13 umgelegt auf die Vermögenssteuerwerte und Einkommensteueranschläge, mit welchen die dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörenden Kirchspielseinwohner in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären. Maßgebend ist das Gemeindesteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird.

Der Betrag der hiernach für andere Bedürfnisse als kirchliche Bauten zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr 5 Pfg. auf 100 M. Gemeindesteuerwert nicht übersteigen. Eine Ueberschreitung dieser Grenze ist nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft. Diese Genehmigung kann zum voraus für soviel Jahre erteilt werden, als die Überschreitung voraussichtlich notwendig ist.

Artikel 13.

Bei der Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten der in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichnete Art können zu den in Artikel 12 bezeichneten Steuerwerten und Steueranschlägen und müssen, wenn die Bausteuer 5 Pfg. auf 100 M. Gemeindesteuerwert für ein Kalenderjahr übersteigt, noch beigezogen werden die Vermögenssteuerwerte und Einkommensteueranschläge, mit welchen in den ganz oder teilweise

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären:

1. außerhalb des Kirchspiels wohnende bekenntnisangehörige natürliche Personen, soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 kirchensteuerpflichtig sind;
2. dem Bekenntnis, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, ausschließlich zum Genuß zustehende nichtkirchliche und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder satzungsgemäß dem nämlichen Bekenntnis angehören müssen, oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke eines Bekenntnisses verfolgen;
3. soweit nicht unter Ziffer 2 fallend, juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechts nicht auf ein bestimmtes Bekenntnis beschränkten Stiftungen —, insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Murgschifferschaft. Wie juristische Personen werden die Kommanditgesellschaften auf Aktien behandelt.

Die unter Ziffer 3 des vorhergehenden Absatzes bezeichneten Steuerwerte und Steueranschläge sind zu den Kirchenbaukosten der verschiedenen in Artikel 1 genannten Kirchen, jedoch für jede derselben nur in demjenigen ermäßigten Betrage beizuziehen, welcher dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der Gemarkungseinwohner desjenigen Bekenntnisses, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung entspricht.

Erstrecken sich mehrere Kirchspiele eines Bekenntnisses auf eine und dieselbe Gemarkung, so sind die im ersten Absatz unter Ziffer 1, 2 und 3 Genannten für alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden bausteuerpflichtig, jedoch für jede nur in demjenigen ermäßigten Betrage, welcher dem Verhältnisse der Zahl der dem Kirchspiel zugeteilten zur Gesamtzahl der bekenntnisangehörigen Gemarkungseinwohner entspricht.

Artikel 14.

Durch Kirchengemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf den Beizug der Einkommensteueranschläge unter 250 M. verzichtet werden.

In gleicher Weise kann verzichtet werden auf den Beizug der Vermögenssteuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) bezw. Sitz haben, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 M. übersteigen.

Bei Beurteilung der Anwendbarkeit der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 bleiben die nach Artikel 13 Absatz 2 und 3, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 21 eintretenden Beizugsermäßigungen außer Betracht.

Artikel 15.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrages angesetzt, welcher auf die beiden Gatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde. Für die hiernach anzusetzenden Steuern haften beide Gatten als Gesamtschuldner.

Kirchensteuerpflichtige natürliche Personen (Artikel 12 und Artikel 13 Ziffer 1), welche mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, oder auf welche in Gemeinschaft mit anderen in den Einzelkatastern der Vermögenssteuer Vermögensteile veranlagt sind, während die Gemeinschaft nicht nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 oder Ziffer 3 steuerpflichtig ist, werden mit dem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder Gemeinschaft entsprechenden Teile der Vermögenssteuerwerte derselben herangezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus den Vermögenssteuerwerten der Stammgüter sind die jeweiligen Stammherren als natürliche Personen steuerpflichtig.

Artikel 16.

Die ausnahmsweisen Festsetzungen nach § 84 Absatz 2 Satz 2 und § 93 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung kommen für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht.

Die Vorschriften, nach welchen für die einem Steuerpflichtigen angesetzte Gemeindeumlage ein Dritter haftet, finden auf die Ortskirchensteuer entsprechende Anwendung.

Artikel 17.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich nach den für die Veranlagung zur Gemeindesteuer maßgebenden Bestimmungen, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

Insbesondere ergreift bei den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens, welche von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergehen, die Steuerpflicht den Erwerber mit dem Beginn des Kalenderjahres, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt. Der Erwerber haftet jedoch ohne Rücksicht auf sein Bekenntnis samtverbindlich mit seinem Rechtsvorgänger für die vor dem Übergang der Steuerpflicht erwachsenen Steuerbeträge.

Fällt nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Änderung in der Kirchensteuerveranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung in der Gemeindesteuerveranlagung stattfindet, so wird die Änderung jeweils erst vom Beginn des Kalenderjahres an wirksam, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.

Abgang oder Rückvergütung an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 50 Pfennig, bei gemischter Ehe von mindestens 25 Pfennig in Frage steht. Diese Einschränkung findet auf Abgang wegen irriger Bekenntnisfeststellung keine Anwendung.

II. Im bisherigen Artikel 17 wird das Wort „zweiten" gestrichen.

III. Die bisherigen Artikel 16 und 17 bilden künftig den Artikel 18, die bisherigen Artikel 18 und 19 bilden künftig den Artikel 19; jedoch fallen in den bisherigen Artikeln 17, 18 und 19 die eingeklammerten Worte „(Artikel 16)", „(Artikel 17)" und „(Artikel 18)" weg. Außerdem werden in Artikel 20 die Zahlen 16, 17 gestrichen.

IV. Artikel 21 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

In gleicher Weise kann auch auf den Bezug der Filialeinwohner ganz verzichtet werden.

V. In Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 3 wird das Wort

Gemeindesteuerkapital

durch

Gemeindesteuerwert

in Artikel 34 Absatz 2 unter a und b das Wort

Steuerkapitalien

jeweils durch

Steuerwerte und Steueranschläge,

in Artikel 36 Absatz 1 werden die Worte

Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuerkapitalien

durch

Vermögenssteuerwerte

ersetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. In Artikel 28 lautet Absatz 3 künftig:

Das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben findet auch auf Kirchensteuern Anwendung.

VII. An die Stelle des Artikels 40 tritt folgende Vorschrift:

Durch landesherrliche Verordnung kann dieses Gesetz im Ganzen oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen für anwendbar erklärt werden auf Gemeinden oder andere Teilverbände in Artikel 1 nicht genannter Religionsgemeinschaften, sofern der Religionsgemeinschaft als Gesamtheit das Recht der öffentlichen Korporation verliehen ist.

§ 4.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren die auf die bisherigen Vorschriften gegründeten Steuerfestsetzungen der Ortskirchensteuervoranschläge ihre Wirksamkeit.

Wenn das Kirchspiel eine größere Anzahl von Gemarkungen umfaßt, kann jedoch für die über den 1. Januar 1908 hinausgehende Dauer des bereits staatlich genehmigten Voranschlages die Aufbringung des auf die einzelnen Jahre entfallenden Steuerbedarfs in der Weise erfolgen, daß an die Stelle der Steuerkapitalien die Vermögenssteuerwerte treten und die Steuerfüße für diese und für die Einkommensteueranschläge auf Antrag der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde vom Bezirksamt derart festgesetzt werden, daß die Eingänge an Ortskirchensteuer annähernd den voranschlagsmäßigen Steuerbedarf erreichen. Dabei ist das nach § 93 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung sich ergebende Beizugsverhältnis zu Grunde zu legen.

§ 5.

In § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozeßordnung betr., (Ges.- und Verordnungsbl. S. 267) soll Ziffer 3 künftig lauten:

3. Die für örtliche und für allgemeine kirchliche Bedürfnisse auf den Steuerwert des Grundstücks oder Gebäudes umgelegten kirchlichen Steuern.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Das Kultusministerium ist ermächtigt, die von diesem Tage an geltenden Vorschriften der beiden Kirchensteuergesetze als „Landeskirchensteuergesetz" bezw. „Ortskirchensteuergesetz" vom heutigen Tage durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 3. August 1906.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:

Müller.

Ihrig.

Frhr. v. Gleichenstein.

Beilage Nr. 330 zum Protokoll der 39. Sitzung der Ersten Kammer vom 6. August 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (144.) und der vorhergegangenen öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend (diesseitige Drucksache Nr. 68) auf Grund des Berichts der eingesetzten Sonderkommission (Drucksache Nr. 68a) beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen derselben in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 3. August 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.
Müller.
Ihrig.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

§ 1.

In der Gemeindeordnung wird nach § 19 eingeschaltet:

§ 19 a.

In Gemeinden **mit mindestens 2000** Einwohnern können für einzelne Verwaltungszweige zur Unterstützung des Gemeinderats besondere bleibende Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist.

Sämtliche Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Gemeinderat ernannt. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und aus anderen wahlberechtigten Bürgern und Einwohnern zusammengesetzt werden. Es kann auch bestimmt werden, daß den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den nach § 12 Absatz 1 der Gemeindeordnung verlangten Erfordernissen entsprechen, mit der Maß-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt.

Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, der Kommissionssitzung beizuwohnen, und wenn es ihm nötig oder zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen.

Die Kommissionen sind dem Gemeinderat untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen sie vorbehaltlich des Rekurses zu entscheiden hat.

Die §§ 23 und 25 finden auch auf diejenigen Kommissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäte sind.

Bei den Beratungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten der Volksschule sollen die Ortspfarrer der verschiedenen Konfessionen und die Volksschullehrer in einer in dem Gemeindebeschluß näher zu bestimmenden Weise vertreten sein.

In der Armenkommission und in der Kommission für das öffentliche Gesundheitswesen sollen die Armenärzte und wo die Ortspolizei einer Staatsstelle übertragen ist, der Polizeibeamte, in der ersteren außerdem der Ortspfarrer jeder Konfession, in der letzteren am Wohnsitz des Bezirksarztes auch dieser Sitz und Stimme haben.

Sind in der Gemeinde mehrere Ortspfarrer der gleichen Konfession, so bleibt es der zuständigen oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Gemeindebeschluß einzutreten hat.

§ 2.

§ 19a Absatz 2 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Jeder Kommission muß ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtrats, Stadtverordneten und aus andern Bürgern zusammengesetzt werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den nach § 12 Absatz 1 verlangten Erfordernissen entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt. Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt."

In § 19b der Städteordnung wird als Absatz 4 eingeschaltet:

„Sind in Gemeinden mehrere Ortspfarrer der gleichen Konfession, so bleibt es der zuständigen oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Ortsstatut einzutreten hat."

Artikel 2.

§ 1.

An Stelle der §§ 68 bis 77 der Gemeinde- und der Städteordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 68.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Erträgnissen des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, aus den von der Gemeinde erhobenen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie etwaigen sonstigen Einkünften der Gemeinde zu bestreiten. Der alsdann noch ungedeckte Aufwand ist durch eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemäß § 79n und das hiernach noch fehlende durch Umlagen gemäß § 80 aufzubringen.

§ 69.

Wenn durch Veranstaltungen (Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse ausgeführt, unterhalten oder in Betrieb genommen werden, für einzelne Besitzer oder Unternehmer oder für abgegrenzte Teile der Gemarkung besondere Vorteile dargeboten oder bestimmte Nachteile abgewendet werden oder wenn die Nutzung solcher Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen von einzelnen Beteiligten dieser Art in besonderem Maße in Anspruch genommen wird, kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Beteiligten zur gänzlichen oder teilweisen Deckung der durch die Herstellung, die Unterhaltung oder den Betrieb der Gemeinde erwachsenen Kosten an die Gemeinde besondere Beiträge zu entrichten haben.

Die Beiträge sind nach der Größe der gebotenen besonderen Vorteile oder der abgewendeten Nachteile oder des durch die besondere Inanspruchnahme verursachten Kostenaufwands zu bemessen, wobei auch die Leistungen, welche die zu Beiträgen heranzuziehenden Personen auf Grund ihrer allgemeinen Gemeindesteuerpflicht oder kraft freiwilliger Übernahme an die Gemeinde zu machen haben, sowie die Vorteile, die aus dem Besitz und den Unternehmungen der Beizuziehenden sonst der Gemeinde zugehen, in billiger Weise zu berücksichtigen sind.

Der Gemeindebeschluß hat den zu erhebenden Gesamtbeitrag oder die Grundsätze für dessen Bemessung, ferner den Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge auf die Beteiligten und den Zeitpunkt, an welchem die Beiträge auf einmal oder in Terminen zu entrichten sind, zu bestimmen. Die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen sind den Beteiligten zu eröffnen; durch Gemeindebeschluß kann angeordnet werden, daß neben oder an Stelle dieser Eröffnung die ortsübliche Bekanntmachung tritt.

Streitigkeiten über die Beitragspflicht, die Höhe des Gesamtbeitrags, den Verteilungsmaßstab und die Höhe der Beiträge entscheiden die Verwaltungsgerichte. Klagen, wodurch die Höhe des Gesamtbeitrags, die für dessen Bemessung festgesetzten Grundsätze oder der Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge angefochten werden sollen, sind binnen einem Monat von der Eröffnung des Gemeindebeschlusses an bei Ausschlußvermeiden zu erheben. In den Fällen, in welchen an Stelle der persönlichen Eröffnung die ortsübliche Bekanntmachung beschlossen ist, gilt die letztere als Eröffnung.

Zur Sicherung der Beiträge, die hiernach von den Besitzern bestimmter Grundstücke zu entrichten sind, kann die Gemeinde den Eintrag einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken verlangen, wenn der Beitrag auf mindestens 100 M. sich beläuft. Der Eintrag erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden.

Soweit die Veranstaltungen der Gemeinde eine dauernde Wertserhöhung bestimmter Grundstücke auf abgegrenzten Teilen der Gemarkung zur unmittelbaren Folge haben, können die Beiträge durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis zur Höhe der abgeschätzten Wertserhöhung als öffentliche Lasten auf die beteiligten Grundstücke umgelegt werden.

Auf diese öffentlichen Lasten finden die Vorschriften der Artikel 24 a und 24 b des Ortsstraßengesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1904) entsprechende Anwendung.

§ 70.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß von den Beteiligten für die Benützung von Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten, Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse unterhalten oder betrieben werden, sowie für die von der Gemeinde den Einzelnen im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse zur Verfügung gestellten Dienstleistungen Gebühren zu entrichten sind. Die Gebühren sind im Voraus nach bestimmten Normen und Sätzen festzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bestimmungen sind in geeigneter Weise den Beteiligten bekannt zu geben.

Streitigkeiten über die von den Einzelnen zu entrichtenden Gebühren entscheiden nach Maßgabe der aufgestellten Gebührenordnung die Verwaltungsgerichte.

§ 71.

Wenn und soweit die Bestreitung des Aufwands für eine der in den §§ 69 und 70 bezeichneten Veranstaltungen zur Folge hat, daß dadurch eine erhebliche Umlageerhöhung eintritt, die einzelne Gruppen der Umlagepflichtigen im Verhältnis zu dem ihnen durch die Veranstaltung gebotenen Vorteile übermäßig belastet, so soll der betreffende Aufwand ganz oder teilweise durch Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach §§ 69 und 70 gedeckt werden.

Soweit die Kosten der in § 70 bezeichneten Veranstaltungen durch Beiträge gedeckt werden, ist die Erhebung von Gebühren ausgeschlossen.

Wenn die Gemeinde für Darbietungen und Leistungen wesentlich wirtschaftlicher Art von den Beteiligten ein privatrechtlich festgestelltes Entgelt in Anspruch nimmt, so können daneben Gebühren nicht erhoben werden.

§ 71a.

Unberührt bleiben die in besonderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der von der Gemeinde ausgeführten, unterhaltenen oder betriebenen Veranstaltungen.

§ 72.

In Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Aufwands der für Kurzwecke getroffenen Veranstaltungen von den daran Beteiligten Kurtaxen zu entrichten sind.

§ 2.

§ 77a Absatz 1 bis 3 und § 79d Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung erhalten nachstehende Fassung und nach § 79m der Gemeinde- und der Städteordnung wird als § 79n eingeschaltet:

§ 77a Absatz 1 bis 3 (Gemeindeordnung).

In Gemeinden über 10 000 Einwohner, welche eine Umlage von wenigstens 20 Pf. von 100 M. Steuerwert des Liegenschaftsvermögens erheben, wird eine Abgabe von dem innerhalb der Gemarkung stattfindenden Verkehr mit Grundstücken in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer erhoben. Die Abgabe beträgt ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts.

Auf die Erhebung einer solchen Abgabe kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden.

In den übrigen Gemeinden kann, sofern die Umlage von 100 M. Steuerwert des Liegenschaftsvermögens 20 Pf. erreicht, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Erhebung eines solchen Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer angeordnet werden. Die Abgabe darf ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts nicht übersteigen.

§ 77a Absatz 1 bis 3 (Städteordnung).

Von dem innerhalb der Gemarkung stattfindenden Verkehr mit Grundstücken wird, wenn eine Umlage von wenigstens 20 Pf. von 100 M. Steuerwert des Liegenschaftsvermögens erhoben wird, eine Abgabe in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer erhoben. Die Abgabe beträgt ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf die Erhebung einer solchen Abgabe kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(Absatz 3 fällt weg.)

§ 79 d Absatz 2.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb begonnen worden ist; wird der Betrieb am Ersten des Monats begonnen, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß der Betrieb aufhört; hört der Betrieb am Ersten des Monats auf, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats.

§ 79 n (Gemeindeordnung).

Die Auflage, die auf den Bürgernutzen zur Bestreitung des nicht schon nach §§ 68 bis 79 m gedeckten Gemeindebedarfs zu machen ist, darf den Bürgernutzen nur insoweit belasten, als der bei der Berechnung der Bürgereinkaufsgelder erhobene Anschlag des reinen Wertes desselben je nach der in der Gemeinde vorkommenden Nutzungsart den Betrag für 8 Ster Holz oder für 4 Ster Holz und 18 ar Äcker oder Wiesen, oder für 36 ar Äcker oder Wiesen übersteigt.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz bleibt hierbei außer Betracht.

Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgernutzungen nach Köpfen oder nach Klassen verteilt sind, als wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruhen.

Sie beträgt bis zu fünf Zehntel des nach Absatz 1 der Auflage unterliegenden Wertanschlages.

Durch Beschluß der stimmberechtigten Bürger mit Staatsgenehmigung kann auch behufs Deckung des Gemeindeaufwandes eine stärkere Belastung der Bürgernutzungen oder die Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise festgesetzt werden, wodurch jedoch der Gesamtbetrag der nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gebotenen Bürgernutzungsauflagen eine Minderung nicht erleiden darf. Eine stärkere Belastung im Ganzen als die gesetzlich vorgeschriebene bedarf der Zustimmung von zwei Dritteilen der Stimmberechtigten (§ 104 Absatz 2).

§ 79 n (Städteordnung).

Die Auflage auf die den Bürgern noch zustehenden Bürgernutzungen wird nach den für die übrigen Gemeinden in dieser Beziehung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 3.

Die in §§ 80, 85, 87 im Eingang bis zu dem Wort „Reichs" und 88 der Gemeindeordnung und der Städteordnung erhalten folgende Fassung:

§ 80.

Der durch Umlagen aufzubringende Aufwand wird unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die gesamten, nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde veranlagten und nach den §§ 80 aa, 80 b, 82 bis 84 c besonders gebildeten Einkommensteueranschläge und auf die gesamten, in das Grundstückskataster, Gebäudekataster, das Kataster für das Betriebsvermögen und Kapitalkataster der Gemarkung aufgenommenen Vermögenssteuerwerte umgelegt.

Das gewerbliche Vermögen eines Unternehmers ist in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in denen das Gewerbe betrieben wird oder auf die es sich erstreckt. Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen ist in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in welchen sich dasselbe befindet. Sofern hier-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nach eine Verteilung des nötigenfalls nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten gewerblichen Vermögens oder des nötigenfalls nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten landwirtschaftlichen Betriebsvermögens auf mehrere Gemarkungen stattzufinden hat, ist der auf jede Gemarkung entfallende Teil desselben nach dem Verhältnis des Steuerwerts der in der Gemarkung befindlichen Betriebskapitalbestandteile und des Steuerwerts des gesamten Betriebskapitals zu berechnen. Die Zuweisung und Verteilung dieser Steuerwerte auf die einzelnen Gemarkungen erfolgt durch den Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Vermögenssteuer veranlagt ist; Streitigkeiten über diese Verteilung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Steuerpflichtig sind hinsichtlich der Vermögenssteuerwerte diejenigen, auf deren Namen die Vermögensteile in den Einzelkatastern gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Vermögenssteuergesetzes zu veranlagen sind.

Wo gesetzliche Bestimmungen für die Staatssteuer eines Steuerpflichtigen eine andere Person als haftbar erklären, gelten diese Bestimmungen sinngemäß auch für die Gemeindesteuer.

§ 80 a.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richtet sich bei den Einkommensteueranschlägen, vorbehaltlich der Vorschriften in § 80 aa, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, bei den Steuerwerten des Betriebs- und Kapitalvermögens sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes über den Beizug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemarkung.

Bei den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens beginnt und endigt die Steuerpflicht mit dem Anfang des folgenden Kalenderjahrs, wenn Liegenschaftsvermögen, welches bisher nicht steuerbar war, erstmals steuerbar wird oder ganz oder teilweise aufhört, steuerbar zu sein.

Bei den Steuerwerten des steuerbaren Liegenschaftsvermögens, welches von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergeht, geht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt, auf den Erwerber über. Dieser haftet jedoch mit seinem Rechtsvorgänger samtverbindlich für die Umlagebeträge aus diesem Liegenschaftsvermögen aus der Zeit vor dem Übergang der Beitragspflicht.

Veränderungen in der Veranlagung der Grundstücke und Gebäude werden wirksam mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung der Veränderung (das Ab- und Zuschreiben) folgt.

In den Fällen der §§ 21, 32 und 43 des Vermögenssteuergesetzes hat, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, die Berichtigung der Veranlagung von dem Zeitpunkt an zu erfolgen, von dem an die unrichtige Veranlagung wirksam geworden ist oder die unterlassene Veranlagung oder Befreiung hätte wirksam werden sollen.

Soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, hat jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Steueranschläge und Steuerwerte auch für die Gemeindebesteuerung ohne Weiteres Wirkung. Wird jedoch ein Einkommensteuerpflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entfernt, weil sein Einkommen unter 900 M. herabgesunken ist, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 80 a in gemindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 M. oder mehr beträgt.

Verfügungen der Steuerbehörden, durch welche Steuerkapitalien an einem anderen als dem gesetzlich bestimmten Orte zur Staatssteuer veranlagt sind, bleiben für die Gemeindebesteuerung außer Betracht.

§ 85.

Der durch Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag (§ 80) ist auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens, sowie auf die Einkommensteueranschläge in der Art gleichheitlich auszuschlagen, daß die Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke, sowie der einzeln geschätzten Hofgüter ohne den Abzug des § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes, die Steuerwerte des gewerb-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichen Vermögens mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Betrag, die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit dem nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten Betrage, die Steuerwerte des Kapitalvermögens nur mit $^5/_{10}$ ihres vollen Betrags, die Einkommensteueranschläge mit dem sechsfachen ihres Betrags in Berechnung kommen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils fünf Jahren bestimmt werden, daß die Einkommensteueranschläge nur mit dem fünffachen oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrags in Berechnung zu kommen haben.

§ 87.

Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 10 Pf. von 100 M. erhoben, die Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten und Bediensteten des Reichs . . . . . .

§ 88.

Die Vorschriften über die Aufstellung des Gemeindekatasters, Feststellung, Bekanntmachung und Erhebung der Gemeindeumlagen werden durch Verordnung bestimmt.

Die Gemeindeumlagen sind zu einem Viertel sofort nach deren vollzugsreifer Feststellung, die drei übrigen Vierteile jeweils auf die durch Verordnung bestimmten Termine fällig.

Umlagerückstände und Umlagenachträge sind in ihrem ganzen Betrag alsbald nach erfolgter Feststellung fällig. Auf Ansuchen der Umlagepflichtigen sind angemessene Fristen zu bewilligen.

Einsprache gegen die Richtigkeit der Schuld hält die Vollstreckung bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

Bezüglich der Betreibung der öffentlichen Abgaben an die Gemeinde gelten die gleichen Vorschriften, wie für die direkten staatlichen Steuern.

Artikel 3.

§ 1.

1. In den vorstehend nicht geänderten Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung sind, soweit nicht die folgende Ziffer 2 etwas anderes vorsieht, unter entsprechender redaktioneller Änderung des Textes zu ersetzen die Worte

„Steuerkapital", „Steuerkapitalien", „Gesamtsteuerkapitalien"
durch „Steuerwert", „Steuerwerte", „Gesamtsteuerwerte",

„Grundsteuerkapital", „Grund- und Gefällsteuerkapital"
durch „Steuerwert der Grundstücke",

„Grund und Häusersteuerkapital"
durch „Steuerwert des Liegenschaftsvermögens",

„Gewerbesteuerkapital"
durch „Steuerwert des gewerblichen Vermögens",

in § 82 Abs. 1 die Worte „mit einem Gewerbsteuerkapital"
durch „mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Steuerwert des gewerblichen Vermögens",

„Kapitalrentensteuerkapital", „Steueranschlag des Kapitalvermögens"
durch „Steuerwert des Kapitalvermögens",

„Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital"
durch „Steuerwert des Liegenschafts- und **Betriebs**vermögens",

„Gewerbsteuerkataster"
durch **„Kataster für das Betriebsvermögen"**,
„Gewerbsteuer"
durch „Vermögenssteuer".

2. Die §§ 83, **86** und 95 der Gemeindeordnung, §§ 83, **86** und 90 der Städteordnung werden aufgehoben, in § 81 der Gemeinde- und Städteordnung die Ziffer 2 und in Ziffer 9 der Eingang bis einschließlich des Worts „ferner", in § 82 Abs. 1 der Gemeinde- und Städteordnung die Worte „im Durchschnitt der 3 letzten Jahre" gestrichen und nach „Reinertrags" eingeschaltet „des letzten Jahres",

in § 81 Ziff. 7 Gemeinde- und Städteordnung die Worte: „Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien"
durch „Steuerwerte des Betriebs- und Kapitalvermögens" ersetzt
in § 84 der Gemeinde- und Städteordnung
in Absatz 1 die Worte „zur Gewerbsteuer staatlich zu veranlagen sind"
durch „ihr Gewerbe betreiben",
in Abs. 2 § „83"
durch „§ 80 Abs. 2",
in § 84a Abs. 1 und 2 der Gemeinde- und Städteordnung die Zahlen „100000"
durch „75000",
in Abs. 2 „(§ 83 Abs. 1)"
durch „(§ 80 Abs. 2)",
in § 84aa die Worte „Grundsteuerkapital von mindestens 100000 M."
durch „Grundstücke oder Gebäude im Steuerwert von zusammen mindestens 75000 M."
und die Worte „Grundbesitz", „Grundbesitzer"
durch „Liegenschaftsbesitz", „Liegenschaftsbesitzer",
in § 93 der Gemeindeordnung die Worte „des gesamten umlagepflichtigen Steuerkapitals"
durch „der gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge",
in § 94 der Gemeindeordnung das Wort „Steuerkapital"
durch „Steuerwert und Einkommensteueranschlag" ersetzt.
§ 80a erhält die Bezeichnung „§ 80aa",

3. Die Regierung wird ermächtigt, das sechste Kapitel, 1. Abschnitt der Gemeinde- und Städteordnung „Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung" mit fortlaufender Folge der Nummern und Ziffern der Paragraphen, wobei die §§ 79c bis m den §§ 78 bis 79b voranzustellen sind, sowie die Gemeindeordnung und Städteordnung in der sich hiernach ergebenden Fassung zu veröffentlichen.

4. Wo in Gesetzen auf die hiernach abgeänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung und Städteordnung Bezug genommen ist, treten die jetzigen Bestimmungen an deren Stelle.

§ 2.

1. In dem Gesetz, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, vom 5. Oktober 1863 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1886 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 287) werden die nachstehend bezeichneten Worte in § 30 Abs. 1 Ziffer 1 und in § 38 Abs. 1 „an Liegenschaften" bis einschließlich „wird"
durch „Grundstücke im Steuerwert von wenigstens 100000 M. besitzen, welche seit fünf Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert werden",
in § 30 Abs. 1 Ziffer 2 „Gewerbsteuerkapitalien" bis einschließlich „versteuern"
durch „der Kreisbesteuerung unterliegendes gewerbliches Vermögen im Steuerwerte von mindestens 200000 M. versteuern",
in § 30 Abs. 2 „Gewerbsteuerkapitalien"
durch „gewerbliches Vermögen",

in § 38 Abs. 1 letzter Satz „Grundsteuerkapitals"
durch „Steuerwerts an Grundstücken",
in § 43 Abs. 1, 2 und 3 und im § 43a Abs. 2 „Steuerkapitalien"
durch „Steuerwerte",
in § 43 Abs. 2 lit. b „Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien"
durch „Steuerwerte des Betriebs- und Kapitalvermögens",
in § 43 Abs. 3 die Worte: „a—c"
durch „a und b"
ersetzt und
in § 43 Abs. 2 die lit. c aufgehoben.

2. In dem Gesetz, die Handelskammern betr., vom 11. Dezember 1878 in der Fassung der Gesetze vom 26. April 1886 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 153) und vom 17. September 1898 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 421) werden die nachstehend bezeichneten Worte
in Artikel 5
Absatz 1 „Wer weder zur Gewerbsteuer veranlagt ist"
durch „Wer weder in einer Gemeinde des Kammerbezirks mit gewerblichem Vermögen veranlagt ist",
Absatz 2 „ihres Gewerbsteuerkapitals"
durch „des Steuerwerts ihres gewerblichen Vermögens",
in Artikel 23
Absatz 1 „aus dem Gewerbsteuerkapital"
durch „aus dem in Gemeinden des Kammerbezirks veranlagten gewerblichen Vermögen",
Absatz 2 „Gewerbsteuerkapital"
durch „Gewerbliches Vermögen, welches außerhalb des Kammerbezirks zur Gemeindebesteuerung",
„des in jedem derselben veranlagten Gewerbsteuerkapitals"
durch „des Steuerwerts des in den Gemeinden jedes derselben veranlagten gewerblichen Vermögens",
in Artikel 24 „der in dem Kammerbezirke veranlagten Gewerbsteuerkapitalien"
durch „der Steuerwerte des in den Gemeinden des Kammerbezirks veranlagten gewerblichen Vermögens"
ersetzt.

3. In dem Gesetz, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betr., vom 24. März 1888 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1902 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 215) werden in § 4 Ziffer 1 Absatz 3 die Worte „50 Millionen der innerhalb des Kreisgebiets zur Grundsteuer eingeschätzten Steuerkapitalien"
durch „75 Millionen der Steuerwerte des innerhalb des Kreisgebiets veranlagten Vermögens in Grundstücken",
und „25 Millionen"
durch „35 Millionen"
ersetzt.

4. Wo in sonstigen Gesetzen die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien die Grundlage bilden für die Gewährung von Rechten oder die Verpflichtung zu Leistungen, treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, an ihre Stelle die Steuerwerte der Grundstücke, Gebäude, des gewerblichen und Kapitalvermögens.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Auf die Ansprüche von Gemeinden auf Grund des Artikels 18 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 findet § 69 Absatz 5 der Gemeinde- und Städteordnung Anwendung.

§ 4.

Das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 267) wird in § 3 Ziffer 2 wie folgt gefaßt:

„2. die auf den Steuerwert der Grundstücke und Gebäude entfallende Gemeindeumlage sowie die Beiträge auf Grund des § 69 Absatz 6 der Gemeinde- und Städteordnung".

§ 5.

Artikel 2 und 3 §§ 1, 2, 3 und 4 treten mit dem Vermögenssteuergesetz in Kraft.

§ 6.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 3. August 1903.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

Beilage Nr. 331 zum Protokoll der 39. Sitzung der Ersten Kammer vom 6. August 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (139.) öffentlichen Sitzung den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juni 1899 auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung ebenfalls beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen derselben in der Fassung der Beschlüsse der Hohen Ersten Kammer (diesseitige Drucksache Nr. 74) ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 5. ds. Mts. unter Rückgabe der mit diesseitiger Annahmebeurkundung versehenen Ausfertigung des Gesetzentwurfs ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 31. Juli 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.

Beilage Nr. 334 zum Protokoll der 40. Sitzung der Ersten Kammer
vom 7. August 1906.

Bericht

der

Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes.

Erstattet von Landgerichtspräsident Dr. **Dorner.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In Gemeinden mit zunehmender Bevölkerung wird die Erschließung neuer Baugebiete Bedürfnis. Dazu gehört, daß Ortsstraßen, an welchen die neuen Wohnstätten zu errichten sind und welche deren Verkehr unter sich und mit den schon vorhandenen Wohnbezirken vermitteln, geplant und hergestellt werden. Die sich hieraus ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere auch die Rechte und Pflichten, welche mit der Planfeststellung und mit der Herstellung der Ortsstraßen für die Angrenzer verbunden sind, sind Gegenstand des Ortsstraßenrechts. Die Ausbildung dieses Rechts als eines selbständigen Sonderrechts der Ortsstraßen in Deutschland gehört den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts an. Sie hängt mit dem Aufblühen des Verkehrs, insbesondere der Industrie und des Handels, und mit dem dadurch bedingten, stets fortschreitenden Wachstum der größeren Städte aufs engste zusammen. Das zunächst für neue

Ortsstraßen ausgebildete Sonderrecht ist indessen auch auf schon vordem bestehende (die sog. historischen) Ortsstraßen nicht ohne Einfluß geblieben. Insbesondere ist auch auf diese die Zulässigkeit der Planfeststellung und damit der nachträglichen Erfüllung sanitärer Anforderungen der Gegenwart, die bei der bisherigen Bebauungsweise keine Berücksichtigung gefunden hatten, erstreckt worden. Charakteristisch für diese Entwickelung ist die zunehmende Einschränkung der Privatrechte an Grund Boden im Interesse der Allgemeinheit, sind insbesondere die dem Grundeigentum im öffentlichen Interesse auferlegten Baubeschränkungen sowie die Heranziehung der Grundbesitzer zu den der Gemeinde durch Straßenanlagen, Gehwege und Wasserleitungseinrichtungen erwachsenden Aufwendungen. In Baden hat das Ortsstraßenrecht durch das Gesetz vom 20. Februar 1868, betreffend die Anlage von Ortsstraßen, die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen, seine erstmalige gesetzliche Regelung erfahren. Es ist inzwischen durch Nachtragsgesetze — vom 3. März 1880, vom 20. Juni 1890, vom 6. Juli 1896 und vom 20. August 1904 — mehrfach geändert und ergänzt worden. Jedes dieser Gesetze bewegt sich in der oben gekennzeichneten Richtung; Schritt für Schritt sind Anforderungen des öffentlichen Rechts durchgesetzt, entgegenstehende Privatrechte im Interesse einer gesunden Weiterentwickelung des Ganzen entsprechend eingeschränkt worden. Diese Bewegung ist auch heute noch nicht zum Stillstand gekommen. Die noch unerfüllten Wünsche und Bedürfnisse der größeren Städte insbesondere sind zusammengefaßt in einer von dem Stadtrate der Stadt Baden namens der Städte der Städteordnung an das Ministerium des Innern gerichteten Eingabe vom 27. Juni 1905 und diese Eingabe, worin um Vorlage eines Gesetzentwurfs an den kommenden Landtag gebeten war, ist die Veranlassung geworden für die in dieser Tagung an die Landstände, und zwar zunächst an die Erste Kammer, erfolgte Vorlage eines weiteren, die Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes betreffenden Gesetzentwurfs. Auf diesen Entwurf bezieht sich die vorliegende Berichterstattung.

Der Entwurf, auf grund Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 30. Mai 1906 vorgelegt, ist in der Sitzung vom 8. Juni 1906 der Kommission für Justiz und Verwaltung, die in der Folge für diese Vorlage um zwei weitere Mitglieder verstärkt wurde, zur Beratung überwiesen und von ihr nach Beendigung der ersten Beratung des Vermögenssteuergesetzes in fünf Sitzungen durchberaten worden. Bei dieser Beratung fand auch die der Kommission überwiesene Eingabe des Stadtrats Karlsruhe an die Erste Kammer vom 6. Juli 1906, worin namens der Städte der Städteordnung die in der Regierungsvorlage unberücksichtigt gebliebenen Wünsche der Städte nochmals eingehend dargelegt und begründet sind, entsprechende Würdigung.

Die Beratung begann mit einem einleitenden Vortrag des Berichterstatters, der die Veranlassung und Ziele des Entwurfs darlegte und zu dessen Änderungsvorschlägen im allgemeinen Stellung nahm. Bei der sich anschließenden allgemeinen Besprechung fanden die Ausführungen des Berichterstatters im wesentlichen die Zustimmung der Kommission. Demnächst wurde in die Einzelberatung des Entwurfs eingetreten. Ihre Ergebnisse sind in Anlage I niedergelegt, im folgenden an der Hand der Verhandlungen der Kommission kurz begründet. Die Anlage II gibt eine Zusammenstellung des Textes des Ortsstraßengesetzes nach der bisher geltenden, und nach der aus dem Regierungsentwurf und aus den Kommissionsbeschlüssen sich ergebenden abgeänderten Fassung.

Zu § 1 des Entwurfs und zwar: Zum Eingang des § 1.

Gegenstand der in dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sind das Gesetz vom 20. Februar 1868 und die hierzu erlassenen Nachtragsgesetze, nicht die auf grund gesetzlicher Ermäßigung unterm 6. Juli 1896 von dem Ministerium des Innern veröffentlichte Zusammenstellung des sich aus den verschiedenen, bis dahin ergangenen Gesetzen ergebenden Gesetzestextes, der als solcher Gesetzeskraft nicht innewohnt. Die geänderte Fassung des Einganges soll Mißverständnisse, welche in dieser Richtung durch die Regierungsfassung entstehen können, beseitigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 1 des geltenden Gesetzes.

Artikel 1, der in Absatz 1 die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze der Gemeinde auferlegt, macht hiervon in Absatz 2 für Ortsstraßen und Plätze, welche Bestandteile einer Landstraße sind, eine Ausnahme, indem er für diesen Fall die Vorschrift des Straßengesetzes für maßgebend erklärt. Nachdem durch das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 zu den Landstraßen und Gemeindewegen als dritte Art öffentlicher Wege die Kreisstraßen hinzugekommen sind, ist die Bestimmung des Absatzes 2 auch schon bisher auf Ortsstraßen und Plätze, welche Bestandteile einer Kreisstraße sind, analog angewendet worden. Um jeden Zweifel nach dieser Seite auszuschließen, sollen in Absatz 2 die Worte „oder Kreisstraße" eingeschaltet werden.

Antrag: Genehmigung.

Zu Artikel 2.

1. Artikel 2 des Gesetzes schreibt die Feststellung von Ortsstraßenplänen „in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechenden Weise" vor und regelt Zuständigkeit und Verfahren hiefür. Der Entwurf hat den Artikel vollständig neu gefaßt. Darnach soll die Feststellung der Pläne, worüber bisher der Bezirksrat beschließt (Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 5), der „Bezirksverwaltungsbehörde" übertragen werden (Absatz 2) und sollen das Verfahren hierbei sowie die bei Aufstellung und Feststellung der Pläne zu beachtenden Grundsätze durch Verordnung geregelt werden (Absatz 2 und 4). Neu hinzugefügt sind Bestimmungen über die Herbeiführung der Aufstellung und Feststellung von Plänen im Wege der Staatsaufsicht (Absatz 3).

2. Die Kommission hat gegen diese Änderungsvorschläge mehrfache Bedenken.

Sie hält dafür, daß die Belassung der Verfahrensvorschriften im Gesetz selbst vor ihrer Verweisung in eine Vollzugsverordnung den Vorzug verdient. Die letztere würde an anderen Stellen des Gesetzes, an welchen auf das Verfahren nach Artikel 2 hingewiesen ist, zu Fassungsänderungen nötigen (so in Artikel 3, Artikel 13 Ziffer 3 und in Artikel 21 Absatz 2). Zureichende Gründe für das Ausscheiden der Verfahrensvorschriften aus dem Gesetz selbst sind auch umso weniger gegeben, als nach erhobener Auskunft diese Vorschriften in der Anwendung zu irgend welchen Schwierigkeiten bisher nicht geführt haben, auch eine sachlich abweichende Regelung in der Vollzugsverordnung gar nicht beabsichtigt ist. Soweit es sich bloß darum handelt, das in den Grundzügen gesetzlich festgelegte Verfahren im Einzelnen weiter auszubauen, gewährt der unten neu vorgeschlagene Artikel 30 hiezu die etwa nötige formelle Ermächtigung.

Die Befassung des Bezirksrats mit der Feststellung der Pläne entspricht andern ähnlichen Bestimmungen des Gesetzes, durch welche gleichfalls die Entscheidung dem Bezirksrat übertragen ist (Artikel 6 Absatz 3, Artikel 16, Artikel 19, Artikel 21 und 22). Diese Zuständigkeit entspricht der Bedeutung der Angelegenheit. Gründe, die Entscheidung der „Bezirksverwaltungsbehörde" allein zu übertragen, sind nicht ersichtlich; auch wäre es unzweckmäßig, im Widerspruch mit dem vom Gesetz sonst eingehaltenen Verfahren die Mitwirkung des Bezirksrats etwa erst in der Vollzugsverordnung vorzuschreiben.

Zu ernsteren Bedenken gaben die in Absatz 3 neu vorgeschlagenen Bestimmungen Anlaß. Von einem Teil der Kommissionsmitglieder wurde ausgeführt, diese Bestimmungen enthielten eine Verschärfung der Machtmittel der staatlichen Aufsichtsbehörden, zu der ein Bedürfnis nicht vorliege und die leicht zu einer Aufstellung der Pläne durch die Staatsaufsichtsbehörde statt durch die Gemeinde selbst führen könne; die „rote Linie" könne aber nur von der Gemeindebehörde gezogen werden, es liege darin eine Verfügung, die mit den schwerwiegendsten Folgen für die Gemeindekasse verbunden sei; das vorgesehene Eingreifen der Aufsichtsbehörden sei um so bedenklicher, da die Voraussetzungen hiefür sehr dehnbar gefaßt seien; in dieser Beziehung wurde besonders auf Absatz 3 Ziffer 2 des Artikels 2 („aus polizeilichen

Rücksichten") hingewiesen. Von anderer Seite wurden diese Besorgnisse nicht geteilt: der neue Absatz 2 besage mehr nicht, als daß die Staatsbehörde die Gemeinde zur Aufstellung von Ortsstraßenplänen im Aufsichtsweg anhalten könne; das sei aber nichts Anderes, als wozu die Aufsichtsbehörde jetzt schon auf Grund der in Artikel 1 und in Absatz 1 des Artikels 2 aufgestellten Verpflichtung (vergl. auch Artikel 8 des Ortsstraßengesetzes) nach § 172a der Gemeinde- und Städteordnung (vergl. auch § 6 Ziffer 1 des Verwaltungsgesetzes) befugt ist. Regierungsseitig wurde erklärt, eine Verschärfung der Staatsaufsicht sei nicht beabsichtigt gewesen; die Regierung habe aber Wert darauf gelegt, gerade auf diesem Gebiete die ihr nach § 172a der Gemeinde- und Städteordnung zukommenden Befugnisse klargestellt zu sehen, ähnlich wie dies in der Bauordnung für das Herzogtum Anhalt vom 19. Juni 1905 geschehen sei; übrigens könnten diese Sätze, wie schon ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, auch in die Vollzugsverordnung aufgenommen werden. Die Kommission erachtete hiernach die Bestimmungen des Absatz 3 für entbehrlich und beschloß, da sie auch Mißverständnissen ausgesetzt sind, die gesetzliche Aufzählung von Beispielen überhaupt nicht unbedenklich ist und die Fälle der Ziffer 2 jedenfalls nicht bestimmt genug gefaßt sind, deren Wegfall.

Da auch die vorgesehene Neufassung des Absatz 1 eine sachliche Änderung nicht enthält und die bisherige Fassung nicht zu beanstanden ist, beantragt hiernach die Kommission Wiederherstellung des Artikels 2 in der Fassung des geltenden Gesetzes, jedoch mit zwei Fassungsänderungen:

In Absatz 1 soll hinter „Ortsstraßen" eingeschaltet werden „und öffentlichen Plätze". Die Ergänzung entspricht dem Sinn des bisherigen Rechts (vergl. Artikel 1 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1).

Der Eingang des Absatz 2 soll lauten:

„Hierbei, sowie bei Erweiterung, Verlegung oder sonstigen Änderungen bestehender Ortsstraßen tritt folgendes Verfahren ein."

Die Änderung beruht darauf, daß einerseits die Bestimmung der Straßenhöhe und der Baufluchtbegrifflich zu jeder Feststellung von Straßenplänen gehört, anderseits aber außer der Erweiterung und Verlegung auch sonstige Änderungen von Ortsstraßen in Betracht kommen.

3. In der Eingabe der Städte vom 27. Juni 1905 war beantragt, in Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes auch die Feststellung einer hinteren Baulinie vorzusehen. Die Regierungsbegründung (Seite 17 ff.) führt aus, daß Vorschriften über Festsetzung rückwärtiger Baufluchtlinien oder Baugrenzen insbesondere aus sanitären Gründen geboten sein können, daß aber solche Vorschriften nicht in das Ortsstraßengesetz gehören und daß sie auf Grund des § 116 Polizeistrafgesetzbuch schon jetzt in der Landesbauordnung oder in ergänzenden ortspolizeilichen Vorschriften erlassen werden können. Die Kommission erachtet diese Ausführungen für zutreffend, hat somit keinen Anlaß zu einer Ergänzung des Artikels 2 in bezeichneter Richtung gefunden. Die Eingabe des Stadtrats Karlsruhe vom 6. Juli 1906 ist auch auf diesen Punkt nicht wieder zurückgekommen.

Zu Artikel 3.

1. Artikel 3 bringt in seinem bisher einzigen Satze (künftig Absatz 1) zum Ausdruck, daß auch die Änderung festgestellter Ortsstraßen nach den Vorschriften des Artikels 2 zu erfolgen hat. Darin liegt auch eine Bezugnahme auf Absatz 1 des Artikel 2, d. i. der Ausspruch, daß auch für solche Planänderungen das „voraussichtliche Bedürfnis" maßgebend ist. Die Kommission ist der in der Regierungsfassung dieses Absatz 1 kundgegebenen Auffassung beigetreten, daß unter „Bedürfnis" die Wohnungs- und Verkehrsbedürfnisse begriffen sind.

2. Als Absatz 2 bringt die Regierungsvorlage einen Zusatz in Vorschlag, der für „unwesentliche und geringfügige" Planänderungen ein kürzeres als das in Artikel 2 vorgesehene Verfahren eintreten läßt. Statt des Bezirksrats soll die Baupolizeibehörde entscheiden und die Genehmigung soll mehr nicht

erfordern, als daß seitens des Gemeinderats und der beteiligten Grundeigentümer Widerspruch nicht erhoben wird. Diese nicht auf Vorschlägen der Städte beruhende, dem § 26 des sächsischen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 nachgebildete Bestimmung fand als zweckmäßig allerseits Billigung. Die Kommission hat durch die geänderte Fassung zum Ausdruck gebracht, daß auch für das abgekürzte Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 wie für das regelmäßige des Artikels 2 die Initiative der Gemeindebehörde gewahrt bleibt, daß somit die Entscheidung in jenem wie in diesem Falle einen Antrag des Gemeinderats voraussetzt. Dadurch wird das Mißverständnis ferngehalten, als ob es sich bei der Bestimmung des Absatzes 2 um eine von einem Dritten nachzusuchende Genehmigung im Einzelfall handle, bei der es genüge, daß die Gemeinde nicht widerspricht; so aufgefaßt, würde die Bestimmung den gleichen Fall behandeln wie Artikel 7 Absatz 2, somit neben diesem entbehrlich und wegen der etwas abweichend gestalteten Voraussetzungen nicht unbedenklich sein; in Wahrheit hat der neue Artikel 3 Absatz 2 nicht solche Einzelfälle, sondern Änderungen des Planes als solchen, sofern sie nur unwesentlicher Natur sind, zum Gegenstand. Die Großh. Regierung trat diesen Ausführungen bei und hatte gegen die vorgeschlagene Fassungsänderung kein Bedenken.

3. Der vom Entwurf weiter vorgesehene Absatz 3 spricht aus, daß diese Bestimmungen auf Pläne, welche beim Inkrafttreten „dieses Gesetzes" bereits rechtswirksam waren, entsprechende Anwendung finden und die Begründung (S. 29) erwähnt, daß dieser Satz als Verwaltungsgrundsatz schon bisher anerkannt worden sei. Die Kommission billigte die Auffassung, daß die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1, wie der neue Absatz 2, auch auf Pläne Anwendung finden, die vor der Erlassung und vor dem Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen rechtswirksam geworden waren: Absatz 1 auf Pläne, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Februar 1868 nach Maßgabe des früheren Rechts wirksam geworden waren (ob es dazu einer Feststellung bedurfte, entscheidet sich nach früherem Recht), Absatz 2 auf alle vor 1. Januar 1907 (vgl. § 5 des vorliegenden Entwurfs in der Regierungsfassung) festgestellten oder auf andere Weise wirksam gewordenen Pläne. Bezüglich des Absatzes 1 ergibt sich das aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes (vgl. Walz, Bem. 1 zu Artikel 3, Seite 75). Die Kommission hat jedoch das Bedürfnis verneint, diesen Satz, der bisher von keiner Seite bestritten ist, gesetzlich festzulegen, zumal das Ortsstraßengesetz auch im Übrigen von Übergangsbestimmungen abgesehen hat und diese an sich bestehende Lücke zu Schwierigkeiten bisher nicht geführt hat. Hiernach entschied sie sich für Strich des neuen Absatzes 3, dessen Fassung auch der Änderung bedurft hätte, da in ein Gesetzeswerk, das sich aus mehreren zu verschiedener Zeit ergangenen Gesetzen zusammensetzt, die Worte „dieses Gesetzes" ohne nähere zeitliche Bestimmung nicht wohl eingestellt werden können. Die Großh. Regierung hatte gegen den Strich nichts zu erinnern.

4. Dagegen hat die Kommission den Artikel 3 für die richtige Stelle erachtet, an welcher neben der positiven Wirkung der Planfeststellung, die in Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes zum Ausdruck kommt, auch die nicht minder wichtige in Artikel 6 und 17 vorausgesetzte, jedoch gesetzlich bisher nicht ausgedrückte negative Planwirkung, dahingehend, daß die Überbauung und Bauveränderungen (Umbau, Ausbau oder Wiederaufbau) auf der in die künftige Straße (Platz) fallenden Fläche untersagt sind, besondere gesetzliche Anerkennung finden sollte. Hiezu Walz Seite 116 ff. und Dorner-Seng Seite 265. Hierauf beruht der von ihr vorgeschlagene Absatz 3 des Artikels 3, bei dem die Großh. Regierung kein Bedenken fand.

Zu Artikel 5.

Die Streichung der Worte: „abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels" soll lediglich eine bei der bisherigen Fassung unterlaufene sprachliche Unrichtigkeit beseitigen.

Zu Artikel 6.

1. Nach bisherigem Recht hat die Feststellung der Ortsstraßenpläne eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen nicht zur unmittelbaren Folge. Das Eigentum an den Grundstücken, die für

die künftigen Ortsstraßen oder öffentlichen Plätze erforderlich sind, bleibt bestehen. Die Gemeinde hat dasselbe spätestens im Zeitpunkte der Straßenherstellung gegen Entschädigung, die sich nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes bemißt, zu erwerben (Artikel 4). In der Zwischenzeit kann sie die Abtretung gegen Entschädigung, sobald es ihr beliebt, verlangen (Artikel 5) und dieses Verlangen kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn zu erwarten ist, daß durch Änderungen im Bestand und in der Benutzung der Grundstücke deren Wert und damit die bei späterem Erwerb zu zahlende Entschädigung wesentlich erhöht würde. Dagegen ist eine Verpflichtung der Gemeinde, das in die künftige Straße fallende Gelände schon vor der Straßenherstellung auf Verlangen der Eigentümer zu übernehmen, in der Regel nicht begründet.

Ausnahmen hiervon sind in Artikel 6 des Gesetzes vorgesehen. Dieser unterscheidet unbebautes und bebautes Gelände. Die sofortige Übernahme unbebauten Geländes kann der Eigentümer nach Absatz 1 des Artikels 6 dann verlangen, wenn das Grundstück nach dem Plan in seinem ganzen Umfang abzutreten ist, wenn es ferner zur Zeit der Planfeststellung als an einer bereits bestehenden Ortsstraße gelegen zur Bebauung geeignet ist und endlich wenn es für einen öffentlichen Platz bestimmt ist und die Gemeinde das Gelände der diesen Platz umgebenden Straßen bereits erworben hat. Dagegen ist das Verlangen sofortiger Übernahme bebauter Grundstücke durch die Gemeinde dem Eigentümer nach Absatz 2 dann gestattet, wenn ihm der Um-, Aus- oder Wiederaufbau des Gebäudes deshalb, weil die Grundfläche in die künftige Straße fällt, versagt wird. Daneben gewährt ihm Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes einen Anspruch auf Geldentschädigung für die durch diese Beschädigung verursachte Wertminderung des Grundstücks. Das Recht des Eigentümers auf sofortige Übernahme des Grundstücks in dem bezeichneten Umfang ist erst durch den Artikel 6 in der ihm durch das Nachtragsgesetz vom 26. Juli 1890 gegebenen Fassung anerkannt, während bis dahin das Verlangen der sofortigen Übernahme nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes von 1868 auf den Fall der versagten Genehmigung zum Wiederaufbau eines schon bestandenen Gebäudes auf derselben — für die künftige Straße benötigten — Stelle beschränkt gewesen, also insbesondere für die Fälle eines bloßen Um- oder Ausbaus versagt war.

Ohne Beschränkung auf die Fälle, in welchen der Eigentümer die sofortige Übernahme verlangen kann, legt aber das Gesetz demselben im öffentlichen Interesse schon von der Zeit der bindend erfolgten Feststellung des Straßenplans ab ein Bauverbot des Inhalts auf, daß Bauten auf dem in die künftige Straße fallenden Gelände untersagt sind (vergl. oben Ziffer 4 zu Artikel 3) und damit verbindet sich seit dem Gesetz vom 26. Juni 1890 die weitere den Eigentümern des an die künftige Straße angrenzenden Geländes auferlegte Baubeschränkung, wonach dieselben bei Bauten auf diesem Gelände die durch den Plan festgestellte Straßen- und Baufluchtlinie und Straßenhöhe zu beachten haben (Artikel 7 Absatz 1), während bis 1890 nach Artikel 8 des Gesetzes in der Fassung von 1868 der Straßenhöhe- und Baufluchtenzwang hinsichtlich neuer Ortsstraßen an die Voraussetzung vorheriger Herstellung der Straße durch die Gemeinde geknüpft war.

2. Der bestehende Rechtszustand (Ziffer 1) soll hinsichtlich unbebauter Grundstücke (Artikel 6 Absatz 1) nach dem Regierungsentwurf und auch nach dem Wunsche der Städte eine Änderung nicht erfahren. Dagegen haben die Städte in der Eingabe vom 27. Juni 1905 für bebaute Grundstücke eine Änderung vorgeschlagen, indem sie dem Absatz 2 des Artikel 6 die folgende Fassung zu geben bitten:

„Schneidet die Straßenlinie ein Gebäude, so kann dessen Eigentümer die Übernahme des in die Straße fallenden Geländes verlangen, sobald dieses von Gebäuden freigelegt ist".

Darnach soll, entsprechend der Rechtslage vor 1890, das Verlangen der sofortigen Übernahme unstatthaft sein, wenn der Eigentümer bloß an dem Um- oder Ausbau eines bestehenden Gebäudes, somit an einer ausgedehnteren als der seitherigen Benutzung, gehindert wird und soll das Verlangen im Übrigen die vorherige Freilegung des in die Straße fallenden Geländes vom Gebäude zur Voraussetzung haben. Zur näheren Begründung des Vorschlags ist auf die Abhandlung von Walz in Nr. 4

der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege von 1905 (Seite 37 ff.) Bezug genommen. Auf den gleichen Gründen beruht der gleichzeitig gemachte Vorschlag, den Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes, der bei Versagung der Erlaubnis zu Um-, Aus- oder Wiederaufbau auf von der Straßen- oder Baufluchtlinie angeschnittenem Gelände einen Anspruch auf Geldentschädigung gewährt, zu streichen.

Die Regierungsvorlage ist diesem Verlangen teilweise durch die als Ersatz für den bisherigen Absatz 2 neu vorgeschlagenen Bestimmungen entgegengekommen. Sie unterscheidet Straßenpläne, die vor 1. Januar 1891 (diese runde Zeitbestimmung ist statt des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes vom 26. Juni 1890 zu Grunde gelegt) wirksam geworden waren, und Straßenpläne, die seit 1891 festgestellt worden sind; für jene entspricht sie dem Verlangen der Städte, da die Gemeinde bei Aufstellung dieser älteren Pläne die erst durch das Gesetz vom 26. Juni 1890 geschaffene Rechtslage (Statthaftigkeit des Übernahmeverlangens auch bei versagtem Um- oder Ausbau) nicht habe voraussehen können, für diese beläßt sie es bei dem bisher geltenden Recht mit der Maßgabe, daß das dem Eigentümer bei versagtem Um- oder Ausbau eingeräumte Verlangen der sofortigen Übernahme an den Nachweis der Zweckmäßigkeit des Um- oder Ausbaus und eines durch dessen Verweigerung verursachten erheblichen Schadens geknüpft ist.

Die Gründe hiefür und die Bedenken gegen eine weitergehende Berücksichtigung der städtischen Wünsche sind auf Seite 29—35 der Regierungsbegründung dargelegt.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat diese Vorschläge eingehend erwogen. Sie betreffen eine Frage, die für die bauliche Ausgestaltung insbesondere der größeren Gemeinden von folgenschwerer Wichtigkeit ist. Von der Art ihrer Lösung hängt es ab, ob und wie weit die Anforderungen eines gesteigerten Verkehrs und die im gesundheitlichen Interesse an die Beschaffenheit der Wohnungen in Bezug auf Luft und Licht zu stellenden Anforderungen im Innern der Gemeinden Berücksichtigung finden können. Bei der hiernach vorgenommenen Prüfung ist Ihre Kommission einhellig zu dem Ergebnisse gelangt, daß die im Regierungsentwurf gemachte Unterscheidung den Verhältnissen nicht entspricht und innerlich ungerechtfertigt ist, sowie daß die von den Städten gewünschte Beschränkung des Übernahmeverlangens auf den Fall, daß das von der Straßenlinie angeschnittene Gebäude niedergelegt ist, auf gewichtigen Gründen des öffentlichen Interesses beruht, welche die damit verbundene engere Begrenzung der aus den Grundeigentum fließenden Befugnisse, vorbehaltlich der Einfügung einer schonenden Übergangsvorschrift, unbedenklich erscheinen lassen.

Daß die ganze Gestaltung der badischen Städte es rechtfertige, die Feststellung der Straßenpläne auf unbebautes Gelände zu beschränken, läßt sich nicht sagen; vielmehr gibt es, wie einzelne von Mitgliedern der Kommission angeführte, der Erfahrung entnommene Beispiele zeigen, nicht wenige Fälle, in welchen teils das Interesse des gesteigerten Verkehrs, teils auch sanitäre Anforderungen, die bei der älteren Bebauungsweise unbeachtet geblieben waren, vom Standpunkt der heutigen Verkehrs- und Wohnungsfürsorge die Aufstellung ändernder Pläne geboten erscheinen lassen; die vorgesehene Eingemeindung wird die Zahl dieser Fälle noch vermehren. Das geltende Recht macht indessen solche im öffentlichen Interesse gebotene Änderungen nahezu unmöglich; die Gemeinde hätte bei Aufstellung solcher bestehende Gebäude anschneidenden Pläne zu gewärtigen, daß die Eigentümer der Gebäude Um-, Aus- oder Wiederaufbaupläne einreichten, um bei deren Zurückweisung an die Gemeinde ungemessene Entschädigungsansprüche erheben zu können. Daß solche Vexierpläne, die aufgegeben werden, sobald die Gemeinde einmal Miene macht, eine Ausnahme von den Bauverboten zu bewilligen, tatsächlich nicht selten vorkommen, wurde in der Kommission schlagend nachgewiesen; daß die Gemeinden unter solchen Umständen an derartige Aufgaben des inneren Ausbaus schon gar nicht herantreten, ist leicht einzusehen. Den Schaden trägt die Allgemeinheit, indem die einschlagenden wirtschaftlichen, sozialen und sanitären Interessen unbefriedigt bleiben.

Die Kommission trägt kein Bedenken, zur Befriedigung solcher öffentlicher Interessen auch eine Beschränkung bestehender Privatrechte zuzulassen. Eine solche Beschränkung ist schon in den bestehenden

Vorschriften hinsichtlich der überbauten Grundstücke gegeben. Wiewohl deren Eigentümer durch Feststellung der Straßen- oder Baufluchtlinien genötigt werden, ihr Eigentum „unüberbaut liegen zu lassen" (Artikel 28 Absatz 1), ist ihnen nach dem geltenden Recht der Anspruch auf Entschädigung für die ihnen hiedurch auferlegte Einschränkung, nicht minder wie, von den drei Ausnahmefällen des Artikel 6 Absatz 1 abgesehen, der Anspruch auf sofortige Übernahme des Geländes versagt. Dem gegenüber ist dem Gebäudeeigentümer in Artikel 6 Absatz 2 und in dem entsprechenden Artikel 28 Absatz 2 bisher eine bevorzugte Stellung eingeräumt. Zureichende Gründe für eine solche verschiedene Behandlung, die auch dem Recht anderer Bundesstaaten, abgesehen von Hessen, fremd ist, insbesondere in dem württembergischen Gesetz vom 6. Oktober 1872 (Artikel 7) und dem preußischen Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 (§ 13) sich nicht findet, sind nicht ersichtlich. Das dem Eigentümer unbebauter Grundstücke auferlegte Bauverbot kann von diesem ebenso drückend empfunden werden, wie das dem Gebäudeeigentümer auferlegte. Wird jenem das Recht auf sofortige Übernahme versagt, so kann es mit ebensoviel Grund auch diesem versagt werden. Wenn demgegenüber regierungsseitig bemerkt wird, daß unbebaute Grundstücke durch die Planfeststellung eine Wertssteigerung erfahren, die Eigentümer bebauter Grundstücke aber erhebliche Kapitalien, nach Umstände ihr ganzes Vermögen im Vertrauen auf die bei der Errichtung bestehenden, später in Frage gestellten Straßenpläne in das Gebäude festgelegt haben, so ist darauf hinzuweisen, daß die Wertssteigerung, soweit sie nach § 8 des Enteignungsgesetzes überhaupt berücksichtigt wird, dem bebauten Gelände in gleicher Weise wie dem unbebauten zugute kommt, daß für das in dem Gebäude festgelegte Kapital bei der dereinstigen Abtretung gleichfalls Ersatz zu leisten ist, und daß der Eigentümer bis dahin in der Benutzung des vorhandenen Gebäudes wie der Bodeneigentümer in der Benutzung des Bodens unbehindert ist, die Baubeschränkung für jenen aber über das Bauverbot für diesen in der Wirkung jedenfalls nicht hinausgeht.

Die Kommission entschied sich hiernach für eine Fassung des Absatz 2, welche allgemein, ohne Beschränkung auf ältere Pläne, das Verlangen der sofortigen Übernahme bebauter Grundstücke, welche in die künftige Straßenlinie fallen, davon abhängig macht, daß das zur Straße erforderliche Gelände von Gebäuden freigelegt ist. Gegenstand der Übernahme ist demnach das freigelegte Gelände; nicht auch der Wert des niedergelegten Gebäudes, das auf dem Gelände gestanden hatte. Dem Eigentümer bleibt unbenommen, statt dessen das Gebäude stehen zu lassen und wie seither weiter zu benutzen, auch dafür später Entschädigung in dem Zeitpunkt zu verlangen, in welchem die Gemeinde ihrerseits zur Straßenherstellung schreitet. Auch steht ihm frei, das Gebäude abzubrechen und wieder aufzubauen, wenn er nur den Neubau in die künftige Straßen- oder Baufluchtlinie rückt, was in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle möglich und zweckmäßig ist.

Daß eine derartige Einschränkung des Übernahmeverlangens ein sorg- und schonungsloses Vorgehen der Gemeinde bei Aufstellung der Pläne (Reg.-Begr. Seite 33, vorletzter Absatz) zur Folge haben werde, steht nicht zu erwarten. Die Gemeindebehörden werden hiebei die Interessen der Gemeindeangehörigen sicherlich nicht außer Betracht lassen; auch wird die Größe der auf alle Fälle von der Gemeindekasse zu tragenden Aufwendungen gegen rücksichtsloses Vorgehen einen wirksamen Damm bilden. Außerdem unterliegen die von dem Gemeinderate aufgestellten Änderungspläne der Feststellung durch den Bezirksrat und ist sonach die Staatsbehörde in der Lage, nötigenfalls auf Einhaltung des rechten Maßes hinzuwirken.

Eine Verletzung erworbener Rechte ist mit der vorgesehenen Einschränkung des Übernahmeverlangens nach Ansicht Ihrer Kommission nicht verbunden. Eine solche könnte nur dann in Frage kommen, wenn das Übernahmeverlangen auf Grund der seitherigen Fassung des Artikels 6 Absatz 2 beim Inkrafttreten des Änderungsgesetzes schon gestellt wäre; für diesen Fall ist eine schonende Übergangsbestimmung vorgesehen; ist das Verlangen in dem angegebenen Zeitpunkt nicht gestellt, so ist zu dieser Zeit „der Fall,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der die Folgen erzeugt" (Fassung des früheren LRS. 2b), noch nicht entstanden, somit ein der Herrschaft des neuen Gesetzes entrücktes erworbenes Recht nicht vorhanden gewesen.

Wäre die letztere Frage anders zu beantworten, so würde der Einwand auch die Vorschläge der Regierung treffen. Denn es unterliegt keinem Zweifel, wird auch von der Großh. Regierung selbst als richtig angenommen, daß die vor 1891 wirksam gewordenen Pläne mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Juni 1890 der in dessen Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Wirkung, welche sie ursprünglich nicht hatten, mit teilhaftig worden sind. Wenn überhaupt, würde somit auch in diesem Falle die Wiederentziehung dieser Wirkung als Verletzung erworbener Rechte anzusehen sein.

Zureichende Gründe für die Unterscheidung der älteren und der seit 1891 festgestellten Pläne sind auch sonst nicht erkennbar. Daß die Gemeinde im letzteren Fall schon bei Aufstellung des Plans dessen durch das Gesetz vom 26. Juni 1890 geschaffene rechtliche Bedeutung und deren Rechtsfolgen kannte, kann nicht hindern, daß das Gesetz, wenn es demnächst diese Rechtsfolgen für zu weitgehend erachtet, sie in Betätigung dieser seiner geänderten Auffassung entsprechend abschwächt. Entscheidend kann immer nur sein, ob hierdurch nicht erworbene Rechte verletzt werden, was nach dem oben Gesagten zu verneinen ist.

Daß auch schon die in Absatz 3 der Regierungsvorlage enthaltene Regelung zum gleichen Ziele führen werde, ist nicht anzunehmen. Sie bürdet dem Eigentümer den Beweis der Zweckmäßigkeit des beabsichtigten Um- oder Ausbaues und eines durch die Untersagung verursachten erheblichen Schadens auf. Die Kommission hält dafür, daß dieser Beweis in der Regel nicht schwer zu erbringen sein wird. Die Bestimmung würde somit die Ausnutzung der Sachlage zu grundlosen Übernahme- und Entschädigungsansprüchen an die Gemeinde nicht hindern, und die Folge haben, daß diese sich genötigt sähe, auch von solchen Änderungsplänen abzusehen, die im öffentlichen, insbesondere wirtschaftlichen, sozialen und sanitären Interesse als dringend geboten angesehen werden müssen.

3. Die von der Kommission geänderte Fassung des Absatz 4 drückt aus, daß die Bestimmung der Entschädigung in jeder Hinsicht nach dem Enteignungsgesetz erfolgt, daß insbesondere auch der in diesem (§§ 36—44) vorgesehene Feststellungsbescheid des Landeskommissärs der Angehung des ordentlichen Gerichts vorauszugehen hat.

Zu Artikel 7.

1. In dem neuen Absatz 3 des Artikels 7 schlägt die Großh. Regierung nach dem Vorgang des § 30 Absatz 2 des sächsischen Baugesetzes eine ergänzende Bestimmung vor, derzufolge die Errichtung einstweiliger Bauten von untergeordneter Bedeutung in dem künftigen Straßen- und Vorgartenraum bis zur ordnungsmäßigen Herstellung der Straße von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats zugelassen werden kann, solche einstweiligen Bauten jedoch auf Verlangen der Baupolizeibehörde jederzeit ersatzlos wieder entfernt werden müssen. Die Bestimmung ist, soweit sie sich auf den Vorgartenraum bezieht, eine Einzelanwendung der Vorschrift des Artikel 7 Absatz 2, soweit sie sich auf den Straßenraum bezieht, eine von der Regel des neuen Artikels 3 Absatz 3 zugelassene, dort vorbehaltene Ausnahme. Sie ist als zweckmäßig von der Kommission gebilligt worden.

2. Das Gleiche gilt von dem neu vorgeschlagenen Absatz 4, der unter beschränkenden Voraussetzungen das Hervortreten einzelner Gebäudeteile und Zubehörden über die festgesetzten Fluchtlinien gestattet. Die Bestimmung ist schon seither Rechtens (vergl. die Nachweise bei Walz, Seite 121 ff., auch Dorner-Seng, Seite 267). Ihre Aufnahme in das Gesetz, durch welche, wenn auch nur in allgemeiner Fassung, die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen das Hervortreten gestattet ist, bezeichnet werden, ist nicht zu beanstanden; auch ist anzuerkennen, daß wegen ihres Zusammenhangs mit den Wirkungen der Baulucht das Ortsstraßengesetz die hierfür geeignete Stelle ist. Es wird hierdurch auch insoweit, als ortspolizeiliche Vorschriften nicht bestehen, ein Eingreifen der Baupolizeibehörde im Einzelfall, wofür § 116 Pol.St.G.B. keine Grundlage bieten würde, ermöglicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darüber, daß die Vorschrift des Absatz 4 wie auf den Straßenraum auch auf den Vorgartenraum sich bezieht und daß die Worte „in gleicher Weise" im Eingang nur das Verfahren des Absatz 2 (Genehmigung der Baupolizeibehörde nach Vernehmung der Gemeindebehörde) im Auge haben, der Frage aber, ob und wann in den Fällen des Absatz 4 die Entfernung der Vorsprünge verlangt werden kann und ob sie ersatzlos zu erfolgen hat, in keiner Weise vorgegriffen ist, bestand Einverständnis der Kommission unter sich und mit der Regierung.

Zu dem neuen Artikel 7a.

1. In diesem Zusatzparagraphen ist eine fakultative Bausperre, wie sie in Artikel 13 Ziffer 5 des Gesetzes für den Fall des Neueinteilungsverfahrens schon seither besteht, auch für den Fall der Feststellung oder Änderung von Ortsstraßenplänen vorgesehen. Die Maßnahme entspricht wenigstens für den Fall der Planänderung einem in der Eingabe vom 27. Juni 1905 geäußerten Wunsche der Städte. Sie soll verhüten, daß die Durchführung der Pläne durch Vornahme von Bauten erschwert oder vereitelt wird. Wenn auch anzuerkennen ist, daß für den Fall der erstmaligen Planfeststellung auch schon die Vorschrift in Artikel 10 Ziffer 2 des Gesetzes Schutz bieten kann, so besteht doch gegen Aufnahme der Bestimmung im Umfang des Entwurfs kein Bedenken.

In gleicher Richtung wirkt auch schon die in Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes gegebene Bestimmung, wonach bei Bauten, die erst nach Bekanntgabe eines Planänderungsvorhabens in Angriff genommen sind, ein Anspruch auf Ersatz der durch die Änderung bedingten Wertminderung ausgeschlossen ist. Indessen verbleibt daneben auch für die in Artikel 7a vorgesehene Bausperre ein Anwendungsgebiet, das die Aufnahme derselben in das Gesetz rechtfertigt.

2. Die Bestimmung, daß die Bausperre erst dann statthaft sein soll, wenn die Feststellung oder Änderung von Ortsstraßenplänen beantragt ist, schien Ihrer Kommission zu eng gefaßt. Sie ist, entsprechend dem Wunsch der Städte, dahin erweitert, daß es genügt, wenn nur die Feststellung oder Änderung der Pläne angezeigt erscheint. Dadurch ist es ermöglicht, die Bausperre auch schon in der Zeit zu verhängen, in welcher die Aufstellung oder Änderung eines Planes bei der Gemeinde erörtert wird, die Verhandlungen aber noch nicht bis zur Antragstellung an das Bezirksamt oder (in Fällen des Artikels 29, Absatz 1) bis zur bezirksamtlichen Bekanntgabe des Änderungsvorhabens gediehen sind. Gerade für diese Zeit kann insbesondere im Interesse eines Planänderungsvorhabens die Bausperre zur Verhütung von Bauten, welche die Planänderung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden und welche doch vermöge der durch die bisher festgestellten Pläne begründeten Baufreiheit nicht gehindert werden könnten, besonders erwünscht sein. Bedenken gegen die Erweiterung der Zulässigkeit der Sperre, deren Verhängung ja stets im Ermessen der Baupolizeibehörde liegt, sind seitens der Großh. Regierung nicht erhoben.

3. Die Einzelvorschriften der Absätze 1 bis 4 geben zu Erinnerungen keinen Anlaß. Die von der Kommission in Absatz 2 am Ende vorgesehene Änderung ist, soweit sie die Bekanntmachung der Bausperre an Stelle der bezirksamtlichen Bekanntgabe des Planes setzt, eine Folge der unter Ziffer 2 erwähnten Änderung des Entwurfs und im Übrigen lediglich redaktioneller Natur.

Zu Artikel 9 und 10.

1. Beide Artikel sind durch das Gesetz vom 26. Juni 1890 (damals als Artikel 8a und 8b) eingefügt. Sie betreffen die Zulassung von Einzelbauten in der Gemarkung, Artikel 9 insbesondere das Bauen außerhalb der angelegten Ortsstraßen, wenngleich im Bereich bestehender Ortsbaupläne, Artikel 10 das sogenannte wilde Bauen, das ist das Bauen außerhalb des Bereichs bestehender Ortsstraßenpläne und, soweit solche fehlen, das Bauen außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die Änderungen des Artikels 9 bestehen darin, daß dem Bauenden die Herstellung der Verbindung mit dem nächsten öffentlichen fahrbaren (dieses Wort ist eingeschaltet) Weg und die Herstellung der für die Wasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auferlegt ist. Die erste Änderung entspricht einem Wunsche der Städte vom 27. Juni 1905 und hat einen Vorgang im § 82 des sächsischen Baugesetzes, Artikel 20 Absatz 3 der hessischen und § 19 der anhaltischen Bauordnung. Beide Änderungen sind als Verbesserungen des Gesetzes anzuerkennen und von der Kommission unverändert angenommen.

3. In Artikel 10 hat der Regierungsentwurf die Zulässigkeit einer Untersagung des wilden Bauens durch die Baupolizeibehörde im Einzelfall dadurch erweitert, daß unter Ziffer 1 neben der Gefährdung feld-, sicherheits-, sitten- und feuerpolizeilicher Interessen auch die Gefährdung gesundheits- oder verkehrspolizeilicher Interessen als Grund des Verbots vorgesehen und daß als weiterer Grund die von dem Bau erwartete Verunstaltung des Bildes einer landschaftlich hervorragenden Gegend oder die Beeinträchtigung des Eindruckes geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler hinzugefügt ist. Darin liegt eine sehr erhebliche, noch im Jahre 1890 für unstatthaft erachtete Einschränkung des aus dem Grundeigentum abgeleiteten Baurechts zugunsten der davon berührten öffentlichen Interessen. Die Kommission hat diese Erweiterung der Untersagungsgründe vollkommen gebilligt, übrigens wie der Entwurf, entgegen dem Verlangen der Städte, daran festgehalten, daß Tatsachen vorliegen müssen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Bauten die bezeichnete Gefährdung, Verunstaltung oder Beeinträchtigung zur Folge haben werden. Die Regierungsbegründung (S. 39) weist mit Recht darauf hin, daß die Bestimmung jedenfalls in ihrem vollen Umfang durch örtliche Bauordnungen aufgrund des § 116 Pol.-St.-G.-B. nicht ersetzt werden könne, da diese nicht für die ganze Gemarkung, sondern nur für die der Bebauung erschlossenen Gebiete (Wohnbezirke) Geltung haben, daß übrigens auch hiervon abgesehen nach der Entstehungsgeschichte des Artikels 10 (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Juli 1904, Zeitschrift für Verwaltung 1905 Seite 102) Bauverbote außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks auf dem Wege örtlicher Bauvorschriften nicht erlassen werden dürfen.

4. Auch die Ziffer 2 des Artikels 10 erfährt durch den Regierungsentwurf eine Erweiterung, indem danach das Verbot wilden Bauens nicht nur wegen der dadurch entstehenden Behinderung einer angemessenen Fortführung des Ortsbauplans, sondern ebenso auch wegen Behinderung angemessener Fortführung bestehender Ortsstraßen für zulässig erklärt ist. Auch die Rücksicht auf Fortführung älterer (historischer) Straßen, hinsichtlich deren eine Planlegung nicht erfolgt oder nicht mehr nachweisbar ist, soll hiernach das Bauverbot rechtfertigen. Die Kommission ist auch damit einverstanden. Sie geht auch davon aus, daß, entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der Fall des Artikel 10 Ziffer 2 nicht bloß dann gegeben ist, wenn die Fortführung des Planes oder der Straße unmittelbar bevorsteht, sondern daß auch eine erst in fernerer Zeit zu erwartende Forführung als Grund des Verbots möglicherweise in Betracht kommen kann.

5. Die Wünsche der Städte gehen indessen weiter. Sie verlangen eine sich an Artikel 18 der hessischen Bauordnung anlehnende, dem seitherigen Inhalt des Artikels 10 voranzustellende Vorschrift, welche für Gemeinden, in welchen für die Befriedigung des Baubedürfnisses durch Herstellung oder Planlegung von Ortsstraßen ausreichend Vorsorge getroffen ist, gestattet, das Bauen außerhalb des Bereichs der Pläne im Wege ortspolizeilicher Vorschrift überhaupt zu verbieten, vorbehaltlich einer im Einzelfalle durch die Polizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats zulässigen Nachsichtserteilung. Die Großh. Regierung hat die Erfüllung dieses Wunsches aus den auf Seite 37 ff. der Regierungsbegründung dargelegten Gründen für unstatthaft erachtet.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, vermag die dort ausgesprochenen Bedenken nicht zu teilen.

Wenn der Vorschlag der Städte dazu führen würde, ortspolizeiliche Vorschriften auf bestimmte Zeit zu erlassen, so wäre dies nicht ohne Vorgang. Indessen ist eine Notwendigkeit zu einer solchen zeit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichen Begrenzung überhaupt nicht gegeben. Wenn es auch richtig ist, daß die einzelnen Ortsstraßenpläne stets nur das Baubedürfnis einer zeitlich begrenzten näheren Zukunft zum Gegenstand haben, so werden sie doch — und darüber zu wachen, ist Aufgabe der Aufsichtsbehörde — in Gemeinden, in welchen eine weitere Zunahme der Bevölkerung und der Bautätigkeit zu erwarten steht, den wachsenden Bedürfnissen entsprechend fortwährend ergänzt. Wo dies etwa nicht geschähe, somit durch die Pläne für das Wohnungsbedürfnis nicht mehr ausreichend gesorgt wäre, würde eben hierdurch die Voraussetzung, welche das ortspolizeiliche Verbot rechtfertigt, wegfallen, somit dessen Aufhebung, wozu das P.St.G.B. (§ 25) die Mittel an die Hand gibt, herbeizuführen sein.

Auch daß vor Erlassung der ortspolizeilichen Vorschrift eine ausreichende Anhörung der Beteiligten nicht gewährleistet ist, steht wohl nicht entgegen. Das Gleiche ist auch bei anderen, die Beteiligten in gleichem Maße beschränkenden ortsbaupolizeilichen Vorschriften (wie diejenigen über offene Bauweise, Zahl der Stockwerke, hintere Baulinie u. s. w.) der Fall. Ein Weg der Abhilfe ist den Beteiligten in § 26 P.St.G.B. gegeben. Es darf aber auch zuversichtlich erwartet werden, daß die in Betracht kommenden Gemeindebehörden (Gemeinden ohne erhebliche, noch wachsende Bevölkerungszunahme werden regelmäßig schon darum außer Betracht bleiben, weil daselbst die Ortsstraßenpläne fehlen) zur Erlassung solcher ortspolizeilicher Verbote nicht ohne ausreichende Anhörung der Beteiligten schreiten, daß sie sich hierdurch nicht mit den in der Gemeinde herrschenden Anschauungen in Widerspruch setzen werden.

Ernster wiegt das von der Regierung betonte, auch in der Kommission aufgeworfene Bedenken, daß ein derartiges Verbot einen tiefen Eingriff in die Freiheit des Eigentums enthalte, daß wohl auch aus diesem Grunde bei Beratung des Nachtraggesetzes vom 26. Juni 1890 die damals schon bekannte hessische Vorschrift keine Nachahmung gefunden habe. Die überwiegende Mehrheit der Kommission (alle gegen 2 Stimmen) hielt jedoch auch dieses Bedenken nicht für durchschlagend. Sie gelangte, abweichend von der im Jahre 1890 in beiden Kammern zur Geltung gekommenen Auffassung, zu der Ansicht, daß die Gestattung solcher ortspolizeilicher Vorschriften für in der Entwickelung begriffene größere Städte geradezu zur Lebensfrage werden könne, daß in größeren Gemeinden auch gewichtige öffentliche Interessen anderer Art gegen das wilde Bauen sprechen (vergl. Artikel 10 Ziffer 1 der seitherigen Fassung) und daß vor diesen öffentlichen Interessen das Privatinteresse des Eigentümers zurücktreten müsse, somit die Auferlegung des Bauverbotes sich rechtfertige. Von den beiden Mitgliedern, welche Bedenken äußerten, wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß das Verbot die Errichtung von Bauernhöfen inmitten des bäuerlichen Besitzes in der Nähe einer kleinen Stadt, den Bau von Fabriken und dergl. zu sehr beschränken könne. Die übrigen Kommissionsmitglieder hielten dafür, daß im ersten Fall die Voraussetzung der ausreichenden Ortsstraßenpläne regelmäßig fehlen werde, übrigens in allen Fällen durch die zuzulassende Nachsichtserteilung geholfen werden könne.

Hiernach entschied sich die Kommission für Gestattung einer ortspolizeilichen Vorschrift, welche das wilde Bauen verbietet, in der aus Artikel 10 Absatz 1 in Anlage I ersichtlichen Fassung. Hierbei wurde auch berücksichtigt, daß mit der hessischen, allerdings bisher vereinzelt gebliebenen Vorschrift gleicher Art nach erhobener Auskunft bisher ungünstige Erfahrungen nicht gemacht sind. Die Großh. Regierung ihrerseits hat erklärt, sie könnte sich zu einer so weitgehenden Einschränkung des Baurechts des Eigentümers nur entschließen, wenn sie aus der Zustimmung beider Kammern der Landstände entnehmen werde, daß die Auffassung über das Verhältnis des Privateigentums zu den davon berührten sozialen Interessen seit 1890 in Baden durchgehends eine so tiefgehende Wandlung, wie sie in dem Vorschlag zu Tage trete, erfahren habe.

In Absatz 2 daselbst ist jedoch, entsprechend dem Vorschlag der Städte, die Zulässigkeit von Ausnahmebewilligungen im Einzelfall, worüber die Baupolizeibehörde zu entscheiden hat, vorgesehen. Es entspricht der Sachlage, daß diese Entscheidungen, wie auch für Hessen vorgeschrieben ist, stets nur nach Vernehmung des Gemeinderats ergehen. Dagegen erachtete die Kommission es in Übereinstimmung

mit der Regierungsbegründung (S. 38) für zu weitgehend, die Ausnahmebewilligung auch von der Zustimmung (nicht bloß Vernehmung) des Gemeinderats abhängig zu machen.

Zu Artikel 11 bis 19.

1. Diese Artikel handeln von der Neueinteilung der Grundstücke oder Bauplatzumlegung. Sie sind (damals als Artikel 8c bis 8k) durch das Nachtragsgesetz vom 6. Juli 1896 in das Ortsstraßengesetz eingestellt worden. Die Umlegung erfolgt danach in doppelter Weise: entweder auf den Antrag des Gemeinderats im öffentlichen Interesse, in diesem Falle auch gegen den Willen der Eigentümer (Artikel 12 bis 18) oder aber im Wege freier Vereinbarung, der alle beteiligten Grundeigentümer (nicht aber auch Drittberechtigte) zustimmen müssen (Artikel 19), in beiden Fällen mit hinzutretender staatlicher Vollzugsreiferklärung (Artikel 16, 19).

2. Bei der zwangsweisen Umlegung schreibt das Gesetz (Artikel 11 Absatz 1 a. E.) vor, daß die Gemeinde das zur Anlage der Straßen erforderliche Gelände vor dem Vollzug der Neueinteilung erwerben müsse. Gegen diese Bestimmung hauptsächlich richten sich die Angriffe der Städte. Sie führen unter Bezugnahme auf die Abhandlung von Siegrist (auf Seite 77 ff. der Zeitschr. f. Verw. v. 1905) aus, die Bestimmung mache die Zwangsumlegung größerer Komplexe wegen der damit verbundenen Ausgaben für Straßengelände häufig geradezu unmöglich, ein brauchbares Umlegungsverfahren sei aber für Städte mit stark parzelliertem Erweiterungsgebiet eine Lebensfrage. Danach wird in erster Reihe die unentgeltliche Abtretung des Straßengeländes, wie sie — allerdings in der Beschränkung bis zu 30 Proz. der Gesamtmasse — in dem für Frankfurt a. M. erlassenen preußischen Gesetz vom 28. Juli 1902 (sog. lex Adickes) vorgesehen ist, vorgeschlagen und zur Begründung geltend gemacht, daß die Eigentümer der bei der Neueinteilung beteiligten Grundstücke von dieser in Form der Wertssteigerung ihrer Grundstücke den Hauptvorteil hätten und es widersinnig sei, wenn die Gemeinde sie noch dazu entschädigen müsse, wiewohl sie von der Umlegung, die erst ihren sonst nicht bebauungsfähigen Grundstücken die Bauplatzeigenschaft verschaffe, nur Nutzen und keinen Schaden hätten. In zweiter Reihe wird empfohlen, mindestens den Zwang zur sofortigen Erwerbung des Straßengeländes aufzuheben und das Gelände der künftigen Straßen, soweit diese nicht sofort hergestellt werden, in demselben Verhältnis wie das Baugelände unter die einzelnen Eigentümer zu verteilen, und zwar tunlichst so, daß für Jeden seine Baustelle und sein Anteil am künftigen Straßengelände zusammenliegen — eine Regelung, wie sie für Sachsen in § 58 Absatz 3 des dortigen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 erfolgt sei.

Die Großh. Regierung hat dem ersten, seitens der Städte ursprünglich allein gemachten Vorschlag nicht entsprochen. Ihre Bedenken dagegen sind auf S. 23—26 der Regierungsbegründung dargelegt. Sie gehen im Wesentlichen dahin, daß die Frage der unentgeltlichen Abtretung des Straßengeländes schon im Jahre 1896 bei Erlassung des Gesetzes eingehend erwogen und von beiden Kammern in Übereinstimmung mit der Regierung verneint worden sei, daß auch kein anderes deutsches Landesgesetz außer der lex Adickes diese von den Städten erhobene Forderung verwirklicht hat, mit dieser lex Adikes aber seien in Frankfurt a. M. bisher zureichende Erfahrungen nicht gemacht, das Verfahren auf grund derselben sei bisher noch in keinem Falle durchgeführt; zudem schreibe dieselbe eine höchstens vierjährige Frist für die Straßenherstellung durch die Gemeinde vor, die den badischen Städten wohl nicht genehm sein werde; ferner habe schon allein die seit 1896 gegebene Möglichkeit des Zwanges die Grundbesitzer nicht selten zu freiwilligen Umlegungen mit den in Artikel 19 des Gesetzes vorgesehenen Wirkungen bestimmt; ob die gesetzliche Auflage der unentgeltlichen Abtretung mit § 14 Absatz 4 der Verfassungsurkunde vereinbar sei, könne dahin gestellt bleiben; jedenfalls führe sie zu erheblichen Unzuträglichkeiten, insbesondere wenn die Neueinteilung ein Stadtgebiet betreffe, in welchem einzelne Straßen bereits hergestellt und die Vorbesitzer des Geländes dieser Straßen für die Abtretung bereits entschädigt sind; die unentgeltliche Über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weisung des Straßengeländes sei namentlich auch insoweit ungerechtfertigt, als sich darunter sogenannte Kleinstücke (Artikel 12 Ziffer 4) befinden.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren, erachtet in ihrer überwiegenden Mehrheit diese Bedenken für unbegründet; nur von einem Mitgliede wurde gegen die unentgeltliche Abtretung des Straßengeländes das Bedenken erhoben, dieselbe sei ungerechtfertigt gegenüber solchen Besitzern, die auf die Verwandlung ihres Bodens in Baugrund kein Gewicht legten, für die der Wert des Bodens nicht in der Möglichkeit des Verkaufs, sondern umgekehrt in der Möglichkeit, ihn so wie er ist behalten zu können, bestehe. Die Kommission im Übrigen hält dafür, daß die unentgeltliche Abtretung des Straßengeländes von den Gemeinden mit vollem Recht gefordert werde.

Ziel der Neueinteilung ist die Verwandlung der an dem Unternehmen beteiligten, in ihrer bisherigen Form zur Bebauung nicht oder weniger geeigneten Grundstücke in „zweckmäßige Bauplätze." Diese Verwandlung liegt allerdings im öffentlichen Interesse insofern, als die Gewinnung geeigneter Bauplätze die der Gemeinde zukommende Befriedigung der Wohnungsbedürfnisse ermöglicht. Sie liegt aber, ähnlich wie die Feldbereinigung, hauptsächlich und in allererster Reihe im eigensten Interesse der beteiligten Grundbesitzer. Die Verwandlung ihrer Äcker und Wiesen in geeignete Bauplätze im Wege des Umlegungsverfahrens verschafft denselben einen Wertszuwachs, der regelmäßig das Mehrfache des bisherigen Wertes bedeutet. In dem von den Abgeordneten Schnetzler erstatteten Kommissionsbericht der Zweiten Kammer zu dem Gesetz von 1896 ist auf Seite 6/7 in überzeugender Weise ausgeführt, daß durchaus kein Grund vorliegt, die so erlangten Geländewerte „mit dem bisherigen Übermaß von Ängstlichkeit zu schützen und zu fördern." Jedenfalls erscheint es nur gerechtfertigt, daß die Grundbesitzer, deren wirtschaftliche Lage durch das Unternehmen so wesentlich gefördert wird, auch die unvermeidlichen Kosten der Ausführung zu übernehmen haben, und dazu gehört die Bereitstellung des Geländes für die zur Bebauung erforderlichen Straßen. Es widerstrebt der Natur der Sache, wenn die Gemeinde genötigt ist, dieses Gelände auf ihre Kosten zu erwerben, und erst demnächst auf dem durch Artikel 20 des Gesetzes bezeichneten Wege die Beteiligten oder vielmehr, da bis dahin die Eigentümer zumeist gewechselt haben werden, deren Rechtsnachfolger zur Ersatzleistung heranzuziehen.

Nur allein aus dieser Sachlage heraus ist es zu erklären, daß nach dem seitens der Regierung bestätigten Zeugnisse mehrerer Kommissionsmitglieder die beteiligten Grundeigentümer im Wege der freiwilligen Umlegung nach Artikel 19 des Gesetzes sich bisher schon häufig dazu verstanden haben, die Mitwirkung der Gemeinde dadurch zu sichern, daß sie das Straßengelände unentgeltlich hergeben und überdies die Straßenherstellungskosten im Voraus baar erlegen. Was sie dazu vernünftiger Weise bestimmen konnte und auch allein bestimmt hat, ist die Erkenntnis der Nützlichkeit des Unternehmens und der ihnen dadurch in der Bauplatzeigenschaft der Grundstücke verschafften weit höheren Gegenwerte, nicht etwa die besorgte Möglichkeit einer zwangsweisen Umlegung, die sich bisher nur vereinzelt verwirklicht hat und die in ihrer dermaligen Ausgestaltung ihnen ähnliche Opfer nicht auferlegt hätte.

Gerade auf grund dieser Erfahrung könnte freilich bezweifelt werden, ob im Hinblick auf die gegebene Möglichkeit der freiwilligen Umlegung ausreichender Anlaß zu einer Änderung der Vorschriften über die zwangsweise Umlegung vorliege. Dieses Bedenken ist indessen nicht begründet. Es wird allerseits bestätigt und leuchtet auch von selbst ein, daß die in den Fällen des Artikels 19 erforderliche Beschaffung der Zustimmung aller beteiligten Grundeigentümer geraume Zeit erfordert und oft mit Schwierigkeiten verbunden ist, daß nützliche, auch dem öffentlichen Interesse entsprechende Unternehmungen, auf diesen Weg verwiesen, leicht an dem Widerspruch weniger oder nur einzelner Besitzer scheitern können, oder daß doch solche unter Ausnützung der bestehenden Zwangslage aufrecht erhaltene Widersprüche nur mit unverhältnismäßigen Opfern der übrigen Beteiligten beseitigt werden können. Einzelne Kommissionsmitglieder haben aus ihrer Erfahrung bezeugt, daß auf diese Weise einzelne Umlegungen schon bis zu 18 Jahren verschleppt worden sind. Wenn dennoch die auf Seite 25 der Regierungsbegründung fest-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gestellte Zahl freiwilliger Umlegungen seit 1897 sich ergeben hat, so beweist dies, wie dringend das Bedürfnis für ein sachgemäßes Verfahren auf diesem Gebiet ist. Eine Abhilfe in dieser Richtung tut not. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die auf die Zwangsumlegung im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1896 gesetzten Hoffnungen sich nicht verwirklicht haben. Das Verfahren ist nur in verschwindend seltenen Fällen überhaupt zur Anwendung gekommen und die Gründe der Nichtanwendung liegen eben in der Vorschrift, welche der Gemeinde die vorherige entgeltliche Erwerbung des Straßengeländes zur Pflicht macht. Diese Vorschrift entspricht einerseits nicht der Billigkeit, wie schon oben näher ausgeführt ist, und sie belastet andererseits die Gemeinden mit so unverhältnismäßig hohen Ausgaben (vergl. die Berechnungen auf Seite 45 ff. der Zeitschr. f. Verw. von 1905), daß es durchaus begreiflich und nicht etwa auf gemeindefiskalische Interessen zurückzuführen ist, wenn die Gemeinden vor solchen Opfern zurückscheuen, deshalb von dem Verfahren der Zwangsumlegung bisher so gut wie keinen Gebrauch gemacht haben und die bezüglichen im Jahre 1896 beschlossenen Vorschriften bisher toter Buchstabe geblieben sind.

Das Umlegungsgesetz für Frankfurt a. M. (sogenannte lex Adickes), das einzige Gesetz, das den unentgeltlichen Übergang des Straßengeländes auf die Gemeinde bisher zugelassen hat, sieht hierfür eine doppelte Möglichkeit vor: Umlegung auf Antrag des Magistrats zufolge Gemeindebeschlusses oder aber Umlegung auf Antrag der Eigentümer, wenn die Antragsteller mehr als die Hälfte der Eigentümer umfassen und ihr Besitz nach dem Steuerkataster mehr als die Hälfte der Gesamtfläche darstellt; auch der letztere Antrag ist bei dem Magistrat einzubringen und unterliegt der Vorprüfung und Vorerörterung durch diesen; das zu Straßen und Plätzen erforderliche Gelände wird bis zu 30% der Gesamtfläche unentgeltlich, darüber hinaus gegen Geldentschädigung der Gemeinde überwiesen; für die Herstellung der Straßen und Plätze werden Fristen bestimmt, die im Falle des vom Magistrat gestellten Antrags den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen dürfen. Die Kommission hat diese beiden Möglichkeiten erwogen und ist zu dem Ergebnisse gelangt, daß ein dem Feldbereinigungsverfahren nachgebildetes Verfahren den hierländischen Verhältnissen am meisten entspricht. Sie schlägt vor, die Initiative bei der Gemeinde zu belassen, jedoch weiter zu fordern, daß mehr als die Hälfte der Grundeigentümer sich für das Unternehmen erklärt und daß diese Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapital mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Gesamtfläche besitzen. Einem so geordneten Verfahren gegenüber treten die in der Regierungsbegründung angedeuteten verfassungsrechtlichen Bedenken, gleichwie die Besorgnis, daß die Zwangsumlegung einen zu tiefen Eingriff in die Rechte des Privateigentums enthalte, vollständig zurück; auch das Kommissionsmitglied, das gegen die unentgeltliche Abtretung des Straßengeländes von vornherein Bedenken geäußert hatte, stimmte dem Vorschlag zu. Das Verfahren bildet zugleich, wenn es dessen überhaupt noch bedürfen sollte, eine wirksame Gewähr gegen allzu großzügige städtische Umlegungsunternehmungen und gegen die Entfaltung eines übermäßigen Luxus mit breiten Straßen und freien Plätzen. In gleicher Richtung wird sich überdies auch die von der Kommission im Anschlusse an die lex Adickes weiter beschlossene Bestimmung wirksam erweisen, daß das Gelände unentgeltlich nur bis zu 30% der Gesamtfläche auf die Gemeinde übergeht, diese somit insoweit Entschädigung zu leisten hat, als dieses Maß überschritten wird. Ungleichmäßigkeiten, wie sie die Regierungsbegründung (Seite 25 Absatz 4) als möglich erwähnt, können dadurch vermieden werden, daß möglichst homogenes Gelände zu dem Umlegungsgebiet zusammengefaßt wird. Die Großh. Regierung ihrerseits hat gegen den Vorschlag in dieser Ausgestaltung nichts erinnert. Die zur Durchführung des Vorschlags erforderlichen Einzelbestimmungen sind in Artikel 12 Ziffer 2 und 6, Artikel 13 Ziffer 2g, Ziffer 3, 4 und 5, Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 2 a. E. und Artikel 16 Absatz 2 enthalten. Hiervon sind Artikel 13 Ziffer 3, 4, 5 des Gesetzes dem Artikel 6 des Feldbereinigungsgesetzes nachgebildet. Diese Einzelbestimmungen bedürfen im Übrigen keiner weiteren Erläuterung.

Des weiteren ist zu bemerken:

a. Zu Artikel 12 Ziffer 3 wurde von einem Mitgliede angeregt, die Verteilung der Gesamt-

masse lediglich nach dem Flächengehalt, mit welchem die einzelnen beteiligt sind, nicht nach dem Anteil am Gesamtwert vorzunehmen und im übrigen durch Geld auszugleichen. Hierauf wurde erwidert, die Wertberechnung müsse dann doch zum Zwecke dieser Ausgleichung erfolgen. Die Anregung, die mehrfache Änderungen des Gesetzestextes nötig machen würde, wurde nicht weiter verfolgt.

b. Zu Artikel 12 Ziffer 4:

Die hier gegebene Vorschrift über die Behandlung der sog. Kleinstücke bleibt von der unentgeltlichen Überweisung des Straßengeländes an die Gemeinde unberührt. Die Kleinstücke werden somit, wenn nicht eine Zusammenlegung möglich ist, gegen Entschädigung an die Gemeinde abgetreten und werden von ihr zur Aufteilung in die Masse eingeworfen. Soweit die Kleinstücke für Straßen und Plätze erforderlich sind, sind der Gemeinde die dafür an die vorigen Eigentümer gezahlten Entschädigungen aus der Masse zu vergüten, was in Artikel 12 Ziffer 6 Absatz 1 Satz 2 vorgesehen ist. Eine Zusammenlegung war in der bisherigen Fassung nur in dem Fall vorgesehen, daß die Kleinstücke mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers zu bebauungsfähigen Grundstücken zusammengelegt werden können. Von einem Kommissionsmitgliede wurde bemerkt, diese Fassung sei zu eng; es seien auch die Fälle der Zusammenlegung mit bebauten Grundstücken und mit solchen unüberbauten Grundstücken desselben Eigentümers, die auch schon ohne die Zusammenlegung bebauungsfähig sein würden, einzubeziehen: so der — aus der Erfahrung geschöpfte — Fall, wenn ein Grundeigentümer in dem Baublock ein Haus ohne Hofraite und, davon getrennt, eine zur Bebauung ungeeignete Parzelle von 100 Quadratmeter besitzt, die ihm zu dem Haus zugelegt werden könnte, wenn nicht das bisherige Gesetz entgegenstünde. Die Kommission trat der Ausführung bei und hat die Fassung der Ziffer 4 entsprechend erweitert. Die Großh. Regierung hat dagegen nichts erinnert. Abgelehnt wurde die Anregung, auch den andern Fall, daß jemand in dem Baublock ein gerade noch zur Bebauung geeignetes Grundstück und an anderer Stelle ein Haus ohne jegliche Hofraite besitzt, in der Weise zu berücksichtigen, daß der Platz als Hofraite hinter oder neben das Haus gelegt würde, dies selbst dann, wenn die jetzt geltende Bauordnung die Anlage von Häusern ohne Hofraite untersagt: eine solche Verquickung der Zusammenlegung mit andern Zwecken gehe nicht an und würde zu großen Schwierigkeiten führen; die Vorschrift der örtlichen Bauordnung beziehe sich nicht auf Bauten, die vor ihrem Inkrafttreten errichtet sind, und könne Rückwirkung auf diese auch nicht aus Anlaß einer Bauplatzumlegung erlangen.

c. Dasselbe Kommissionsmitglied wies zu Artikel 12 und 13 darauf hin, daß diese ins Einzelne gehenden Vorschriften sich besser für eine Vollzugsverordnung eignen würden, ihre strenge Befolgung sei nicht immer möglich und daraus erwüchsen Anstände bei der Vollzugsreiserklärung. Es wurde angeregt, dem Ministerium des Innern die Ermächtigung zur Nachsichtserteilung bezüglich einzelner Vorschriften zu erteilen. Die Kommission im übrigen erachtete eine solche Ermächtigung für zu weitgehend, auch eine Ausscheidung der Verfahrensvorschriften aus dem Gesetz nicht mehr wohl für angängig. Die Anregung wurde danach nicht weiter aufrecht erhalten.

d. Die in Artikel 16 Absatz 2 und 3 enthaltene Ersetzung der Worte „Vorzugs- und Unterpfandsrecht“ durch die Bezeichnung der entsprechenden reichsrechtlichen Grundstücksbelastungen und die im Artikel 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 ersichtlichen Fassungsänderungen bringen lediglich die in Artikel 28 des bad. A.-G. zum B.-G.-B. und in § 28, 41 des bad. G. B. A. G. und in § 35 des Verkehrssteuergesetzes enthaltenen Bestimmungen im Text des Ortsstraßengesetzes selbst zum Ausdruck. Die in Artikel 17 Absatz 2 Satz 3 vorgesehene Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

freiung von der Verkehrssteuer hat selbstverständlich auch den Wegfall des Gemeindezuschlages zu letzterer zur Folge.

3. Hinsichtlich der freiwilligen Umlegung (Artikel 19) sieht das Gesetz nur die eine Änderung vor, daß es den ganzen Artikel 16, nicht bloß dessen Absatz 1 und 3, auf die freiwillige Umlegung für anwendbar erklärt. Wie die Regierungsbegründung auf Seite 26/27 darlegt, soll dadurch die seither zweifelhafte Frage, ob auch in diesem Falle das Straßengelände unbelastet auf die Gemeinde übergeht, im Sinn der von Walz Seite 185 ff. und von Dorner-Seng Seite 353 Anm. 25 schon bisher vertretenen Anschauung bejahend entschieden werden. Diese Lösung ist die sachlich angemessene. Ihre gesetzliche Festlegung dient dem Interesse der Rechtssicherheit.

Zu Artikel 20.

1. Artikel 20 regelt die Beitragspflicht der Angrenzer zu den Straßenkosten und zwar in Absatz 1 diejenige der Eigentümer der zurzeit der Straßenherstellung noch unbebauten Grundstücke, in dem durch das Gesetz vom 3. März 1880 eingefügten Absatz 2 diejenige der Eigentümer der in diesem Zeitpunkte schon bebauten Grundstücke. Die Änderung dieser Bestimmungen wird in der Eingabe der Städte vom 27. Juni 1905 besonders dringlich erbeten. Zur Begründung ist auf die Abhandlung von Siegrist auf Seite 1 f. und Seite 13 f. der Zeitschrift f. Verw. von 1904 Bezug genommen. Darin wird im einzelnen dargelegt, daß die geltenden Bestimmungen veraltet sind, insbesondere der bei Erlassung des Gesetzes ungeahnten Entwickelung der Städte nicht mehr entsprechen. Als Ziele der Änderung sind bezeichnet:

a. Verlegung des Fälligkeitstermines der Beiträge vom Zeitpunkt der Errichtung von Bauten auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Straße;
b. Beseitigung des grundsätzlichen Unterschieds in der Behandlung der bebauten und unbebauten Grundstücke;
c. Ersetzung der Bestimmung über „bereits vorhandene, noch unbebaute Straßen" durch solche über Ortsstraßen, die durch Verbesserung eines bestehenden Wegs geschaffen sind;
d. Ermöglichung des Angrenzerbeizugs auch im Falle der Verbreiterung oder sonstigen Änderung bestehender Ortsstraßen;
e. Erweiterung des Umfanges der Aufwendungen, für welche der Beizug zulässig ist (Pflaster, Straßenbeleuchtung);
f. Zulässigkeit allgemeiner (ortsstatutarischer) Festsetzungen der Beitragspflicht unter Wegfall des jedesmaligen Beizugsverfahrens im einzelnen Fall.

Der Regierungsentwurf hat zu b, c und d dem Verlangen der Städte ganz oder teilweise entsprochen, dagegen zu a, e und f dasselbe zurückgewiesen. Diese Stellungnahme ist auf Seite 41 bis 49 der Regierungsbegründung dargelegt. Auf die daselbst gemachten Ausführungen ist im folgenden näher einzugehen.

2. Fälligkeitstermin bei unbebauten Grundstücken.

a. Das geltende Gesetz, das erste in Deutschland, das eine Straßenkostenbeitragspflicht der Angrenzer vorgesehen hat und dem die späteren Landesgesetze anderer Bundesstaaten in diesem Punkte gefolgt sind (über eine Ausnahme — ein Sondergesetz für die Stadterweiterung von Mainz vom 23. Juli 1875 — vergl. Seite 45 der Regierungsbegründung), gestattet die Heranziehung der Angrenzer zu den Straßenkosten zufolge Gemeindebeschlusses mit Staatsgenehmigung, „sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen". Über die Tragweite dieses Erfordernisses sind Zweifel und Meinungsverschiedenheiten möglich, die auch in der Literatur und Rechtsprechung hervorgetreten sind. Das Erfordernis des Bauens kann als Bedingung für den Eintritt der Fälligkeit der Schuld, es kann aber auch als Bedingung für den Eintritt der Zahlungsverpflichtung überhaupt, die zuvor auch als betagte nicht besteht,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verstanden werden: in ersterem Sinne, mit Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, Walz Seite 208 ff., in letzterem Sinne das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juli 1889 (bei Walz Seite 209) und die seitdem in diesem Sinn feststehende Rechtsprechung des Gerichtshofs. Die Gesetzesanwendung geht somit heute von der Anschauung aus, daß die Beitragspflicht erst durch die Bebauung entsteht.

b. Schon seit Ende der 1870er Jahre geht das Verlangen der Städte auf Beseitigung dieses Erfordernisses. Sie war Gegenstand der Motion von Blittersdorff, die am 5. Dezember 1878 von diesem Abgeordneten auf Anregung der Städte in der Zweiten Kammer der Landstände eingebracht worden war, hat jedoch damals bei der dafür eingesetzten Kommission keine Billigung gefunden (vergl. die auf Seite 42 der Regierungsbegründung abgedruckte Stelle des Kommissionsberichts, die irriger Weise auf § 72 Gem.O. Bezug nimmt, wiewohl dieser zu der gegenteiligen Entscheidung hätte führen müssen). Die jetzt vonseiten der Städte wieder beantragte Änderung des Gesetzes in diesem Punkte hat in dem Regierungsentwurf keine Berücksichtigung, jedoch innerhalb Ihrer Kommission lebhafte Vertretung gefunden. Es wurde, im Einklang mit den Ausführungen der Städte und mit der unter Ziffer 1 erwähnten Abhandlung, ausgeführt: Durch die Herstellung der Straße erfahre der Wert der angrenzenden Grundstücke, die hierdurch die Bauplatzeigenschaft erlangen, eine sehr beträchtliche Steigerung; es sei durchaus gerechtfertigt, daß demjenigen, dem als dem Eigentümer im Zeitpunkte der Straßenherstellung ohne eigenes Zutun dieser Mehrwert zu gute komme, auch die Pflicht des Beitrags zu den Straßenherstellungskosten auferlegt werde; das geltende Gesetz, das den Verhältnissen zur Zeit seiner Erlassung entsprochen haben möge (damals habe normaler Weise der Eigentümer zur Zeit der Straßenherstellung selbst auf seinen Grund und Boden gebaut) wirke heute gerade darum hart und ungerecht, weil es die Beitragspflicht erst demjenigen auferlege, der auf dem Grundstück Bauten ausführt; damit gelange die Straßenkostenrechnung an die falsche Adresse; der Bauende habe in der Mehrzahl der Fälle den Mehrwert des Grundstücks als Bauplatz in dem Kaufpreise schon an den Eigentümer zur Zeit der Straßenherstellung oder an den an dessen Stelle getretenen Spekulanten gezahlt und werde, während diese leer ausgingen, nun auch noch mit den Straßenkosten belastet; die Beitragspflicht sollte vielmehr diejenigen treffen, die „den Rahm abgeschöpft haben", und dem entspreche allein ihre Vordatierung auf den Zeitpunkt der Straßenherstellung. Eine Regelung in diesem Sinne werde die Beitragspflichtigen öfter auch zu früherem Verkauf bestimmen, dadurch auf niedrige Bauplatzpreise hinwirken und einer auf Niederhaltung der Preise (Mieten) städtischer Wohnungen gerichteten Wohnungspolitik zustatten kommen. Für diese Regelung spreche nicht minder das Interesse der Gemeinden, die bei der derartigen Rechtslage nicht nur die Zinsen der Straßenbaukapitalien während der Zeit des Straßenbaus, sondern auch die Zinsen der Zwischenzeit bis zur Bebauung verlieren und im Hinblick auf diese sehr beträchtlichen Lasten sich zur Anlage neuer Straßen, wenn die Kostendeckung nicht auf anderem Wege gesichert werde, nur in Fällen besonders dringenden Bedürfnisses bereit finden ließen; diese Zurückhaltung hinsichtlich des Ortsstraßenbaues aber wirke auch ihrerseits auf Verminderung des Angebots an Bauplätzen, damit auf Erhöhung der Bauplatzpreise, auf höhere Wohnungsmieten und folgeweise auf Verschlechterung der städtischen Wohnungsverhältnisse. Nun ließen sich allerdings nicht selten die Angrenzer geplanter Straßen dazu herbei, durch Privatverträge mit der Gemeinde dieser den alsbaldigen Ersatz der Straßenkosten zuzusichern; allein gerade die mit dieser Art der Abhilfe gemachten Erfahrungen ließen es dringend erwünscht erscheinen, daß der Anspruch auf alsbaldigen Kostenersatz auf öffentlich rechtliche Grundlagen gestellt werde; die Privatverträge führten zwar da rasch zum Ziel, wo ein Konsortium sich

den Alleinbesitz der angrenzenden Grundstücke verschafft, diese aufgekauft habe; in andern Fällen sei ihr Abschluß überaus mühevoll und zeitraubend und der Widerspruch auch nur eines Eigentümers, der erkläre, er habe an der Straßenherstellung kein Interesse und verweigere deshalb die Übernahme irgend welcher Verpflichtungen, sei geeignet, die Ausführung der Straßenanlage zu vereiteln oder doch sehr zu verzögern. Für die Berechtigung dieses Verlangens der Städte spreche gerade der Umstand, daß die beteiligten Grundbesitzer sich zu diesen Privatverträgen herbeiließen; sie würden das sicherlich nicht tun, wenn nicht die von der Straßenanlage erwarteten namhaften Vorteile die in der alsbaldigen Kostenersatzpflicht übernommenen Lasten beträchtlich überwögen; ihr Interesse an dem Zustandekommen gehe nicht selten bei völlig passivem Verhalten der Gemeindebehörden soweit, daß sie erhebliche weitere Opfer nicht scheuten, um den Widerspruch einzelner, diese Sachlage ausnutzender Grundeigentümer zu beseitigen.

Seitens der Großh. Regierung wurde unter Bezugnahme auf das auf Seite 42/43 der Begründung abgedruckte Gutachten der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ein Eingehen auf diese Wünsche zunächst abgelehnt. Im Anschluß hieran wurde erklärt: das Verlangen einer Gesetzesänderung sei auch in Preußen und anderwärts bisher nicht hervorgetreten; die Ortsstraßen dienten nicht bloß den Angrenzern, sondern auch dem allgemeinen Verkehr; es sei darum gerechtfertigt, daß auch die Allgemeinheit an den Lasten mittrage, hier die Zinsen der Straßenbaukapitalien bis zur Bebauung der anstoßenden Grundstücke übernehmen, nachdem das Gesetz vom 20. August 1904 die Straßenkostenbeiträge aber erst als öffentliche Lasten des Grundstücks erklärt hat, sei es nicht angezeigt, jetzt schon wieder eine Gesetzesänderung vorzunehmen; angesichts deren das damalige Vorgehen überflüssig gewesen wäre; die Ausführung, daß nach dermaligem Recht die Straßenkostenrechnung an den unrichtigen Schuldner gelange, sei nicht für alle Fälle gültig, außerdem müsse auch hier der Satz gelten „jus vigilantibus scriptum est"; die vorgeschlagene Regelung gehe insbesondere für Grundstücke zu weit, die aus irgend welchem Grunde nicht bebaubar seien; auch hiervon abgesehen könne die Last für einzelne Angrenzer eine unerschwingliche sein und sie nötigen, um jeden Preis an Spekulanten zu veräußern; in einem Zeitpunkte, in welchem das unbebaute Gelände von Staat und Gemeinde zur Vermögenssteuer stärker herangezogen werde, müsse die Regierung mit Auferlegung weiterer Lasten vorsichtig zurückhalten, auch die Fälle seien zu berücksichtigen, daß Gemeinde und Staat bei Fassung und Genehmigung des Gemeindebeschlusses sich über die Richtung der künftigen Entwickelung der Bautätigkeit geirrt haben und daß alsdann, nachdem die Straße hergestellt ist und die Angrenzer die Kosten gezahlt haben, die Bautätigkeit ganz andere Bahnen einschlägt, oder aber daß eine Ortsstraße nach einem entfernten Ortsteil, etwa einem Hafen, Bahnhof, Friedhof, Gefängnis, Kaserne und dergl. geführt wird, die Bebauung der Straße aber noch lange auf sich warten läßt. Nach weiterer Erörterung des Sache wurde indessen seitens der Großh. Regierung erklärt, daß doch auch manches für die Wünsche der Städte spreche, daß insbesondere die Privatverträge dafür ins Feld geführt werden könnten und daß die Regierung, sofern die Kommission sich dafür entscheide, die Angelegenheit in eingehende weitere Erwägung nehmen werde.

Die Kommission hat sich hiernach einstimmig für Strich der Worte „sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen" in Absatz 1 des Artikels 20 ausgesprochen; sie hat jedoch davon abgesehen, diese Worte nach dem Vorschlag der Städte durch die Worte „sobald die Straße benutzbar hergestellt ist" zu ersetzen, indem sie vorzog, auch diesen Punkt der Regelung durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung (Artikel 20 Absatz 5) anheimzustellen. Die Kommission ging hierbei davon aus, daß die obigen im Sinne des Verlangens

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Städte gemachten Ausführungen zutreffend und durchschlagend seien; die Bedenken der Regierung seien nicht begründet; sie scheiterten an dem als entscheidend anzusehenden Umstande, daß durch die Straßenherstellung für sich allein der Mehrwert der angrenzenden Grundstücke zur Entstehung kommt; indem das Erfordernis des Bauens als Bedingung der Beitragspflicht beseitigt werde, komme zugleich der eines innern Grundes ermangelnde Unterschied in Wegfall, welcher bisher in der Behandlung der Straßenkosten einerseits, der Kosten der Gehwege und Kanäle andererseits (Artikel 24 des bisherigen Gesetzes) bestanden habe; der Fall, daß wider Erwarten der Beteiligten und der Behörden die Bautätigkeit sich nachmals in anderer als der vorgesehenen Richtung entwickelt, sei so unendlich selten, daß er dagegen nicht in Betracht kommen könne, auch würde das Gesetz vom 20. August 1904 durch die Vordatierung der Beitragspflicht auf den Zeitpunkt der Straßenherstellung in keiner Weise gegenstandslos; die Besorgnis einer „großzügigen, verschwenderischen Straßenpolitik" der Gemeinden sei nicht gerechtfertigt; sie werde durch den auf alle Fälle der Gemeinde zur Last bleibenden beträchtlichen Teil der Kosten einer Straßenanlage (vergl. unter Ziffer 6) von selbst ausgeschlossen; für nicht bebaubare Grundstücke müsse allerdings eine noch näher zu erwägende Ausnahme vorgesehen werden.

c. In letzter Richtung war seitens des Berichterstatters vorgeschlagen, in Absatz 3 des Artikels 20 dem Eigentümer einen Anspruch auf Befreiung von den Beiträgen zu gewähren, wenn er den Nachweis führe, daß sein Grundstück nicht bebaubar ist. Bei der Erörterung wurde festgestellt, daß die Gründe der Unbebaubarkeit sehr verschiedene sein können. Sie kann in der natürlichen Beschaffenheit des an die Straße stoßenden Geländes begründet sein (z. B. wo ein steiler Felsen an die Straße stößt); sie kann auch auf bau-, forst- oder strompolizeilichen Vorschriften beruhen (vergl. die Zusammenstellung solcher Vorschriften bei Dorner—Seng Seite 269); sie kann endlich auch lediglich darin wurzeln, daß das an die Straße stoßende Gelände vermöge seines zu geringen Flächengehalts oder seiner Form (z. B. schmaler Streifen längs der Straße, die wegen der geringen Tiefe die Bebauung nicht ermöglicht) sich zur Bebauung nicht eignet. Die gleichmäßige Behandlung dieser Fälle erschien nicht angezeigt. Der Anspruch auf Befreiung soll nach Ansicht der Kommission nur in den ersten beiden Fällen gewährt werden, in welchen die natürliche Bodenbeschaffenheit oder aber bestehende Polizeivorschriften der Bebauung objektive, durch den Willen der Besitzer nicht zu beseitigende Schranken setzen. Die Beschränkung auf diese Fälle kommt dadurch zum Ausdruck, daß Absatz 2, soweit er hier in Betracht kommt, die Fassung erhielt:

> „Der Eigentümer kann Befreiung von diesen Beiträgen beanspruchen, wenn er nachweist, daß sein Grundstück weder für sich noch in Vereinigung mit anderen Grundstücken bebaubar ist".

Für den Fall, daß die Bebaungsfähigkeit zwar zur Zeit nicht vorhanden ist, aber durch Vereinigung mit anderen Grundstücken herbeigeführt werden kann, schien der Kommission zwar nicht eine Befreiung, wohl aber ein Anspruch auf Befristung der Beiträge angemessen, eine Regelung, welche im anderen Falle aus der sofortigen Heranziehung erwachsende berechtigte Beschwerden verhüten soll und womit sich auch die Großh. Regierung einverstanden erklärt hat. Sie kommt in dem dem Absatz 3 beigefügten zweiten Satze zum Ausdruck, lautend:

> „In den Fällen, in welchen die Bebauungsfähigkeit eines Grundstücks erst durch Vereinigung mit anderen Grundstücken herbeigeführt werden kann, hat der Eigentümer Anspruch auf Befristung seiner Beiträge bis zu dieser Vereinigung".

Dagegen sollen die Eigentümer bebauungsfähiger Grundstücke, welche lediglich vermöge rechtsgeschäftlicher Bindung sich verpflichtet haben, die Bebauung zu unterlassen, nach Ansicht

der Kommission weder eines Anspruchs auf Befreiung, noch eines solchen auf Befristung der Beiträge teilhaftig sein, selbst nicht in dem Falle, wenn sie ihre Grundstücke dinglich mit der Dienstbarkeit der Nichtbebauung belastet haben sollten (vergl. dazu die abweichenden Ausführungen auf Seite 44 der Regierungsvorlage).

3. Beseitigung des grundsätzlichen Unterschieds in der Behandlung der bebauten und der unbebauten Grundstücke.

Das Gesetz von 1868 hatte sich damit begnügt, die Eigentümer unbebauter Grundstücke zu den Straßenkosten heranzuziehen. Die durch Gesetz vom 3. März 1880 erfolgte Ausdehnung auf Grundstücke, welche zur Zeit der Straßenherstellung schon überbaut gewesen waren, ist nach der damals geschaffenen Bestimmung an die Voraussetzung geknüpft, daß die Straße den Eigentümern dieser Grundstücke „in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet". Das Umlegen der Städte geht nunmehr dahin, daß solche schon bebaute Grundstücke der nämlichen Behandlung wie unbebaute unterliegen, somit regelmäßig zu den Straßenkostenbeiträgen herangezogen werden sollen. Sie führen aus, der Fall, daß die Eigentümer solcher Bauten in der Straße mehr eine unerwünschte Störung ihres Anwesens als ein dessen Wert erhöhendes Moment erblicken werden, werde heutzutage nur noch selten vorkommen; regelmäßig liege vielmehr die Sache so, daß die Eigentümer in der sicheren Erwartung baldiger Herstellung einer im Ortsbauplan vorgesehenen Straße auf ihrem Grundstück an letztere gebaut und so gewissermaßen die künftigen Vorteile der Straße schon vorweggenommen hätten.

Der Regierungsentwurf ist diesem Verlangen der Städte entgegengekommen. Auch die Großh. Regierung sieht es als die Regel an, daß solche bebaute Grundstücke durch die Straßenherstellung einen besonderen Nutzen erlangen, der sich in den Kaufwert des Grundstücks überträgt. Aber sie geht davon aus, daß Ausnahmen möglich sind, in welchen ein besonderer Nutzen nicht eintritt oder in welchen derselbe durch Nachteile, welche die Straßenherstellung für den Eigentümer im Gefolge hat, wieder aufgewogen wird, so z. B. wenn ein Fabrikanwesen von der Gemeinde mit Straßen umgeben wird, nach welchen die Fabrik weder Ausgänge noch Außenwände mit Fenstern besitzt. Der Entwurf ändert darum den Absatz 2 des Gesetzes in der Weise ab, daß durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Heranziehung der Eigentümer überbauter Grundstücke zu den Straßenkosten ohne weitere Voraussetzung stattfinden kann, daß aber denselben verstattet ist, Befreiung von den Beiträgen dann und in soweit zu beanspruchen, als sie den Nachweis führen, daß die Straße ihnen einen besonderen Vorteil nicht bietet (Absatz 3 und 4 des Entwurfs). In Streitfällen haben hierüber wie über das Vorhandensein der Bebaubarkeit in den Fällen des Absatzes 1 (oben Ziffer 2c) die Verwaltungsgerichte zu entscheiden (Artikel 25 des bisherigen Gesetzes), während die Befreiung bestimmter Grundstücke von der Beitragspflicht zufolge Gemeindebeschlusses (Absatz 6 des Regierungsentwurfs, Absatz 5 der Kommissionsvorschläge) einerseits an die bezeichneten Vorausführungen nicht gebunden ist, anderseits dem Ermessen der betreffenden Gemeindeorgane untersteht.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist mit dieser Regelung durchaus einverstanden und schlägt dieselbe zur Genehmigung vor.

4. Ersetzung der Bestimmung über „bereits vorhandene, noch unbebaute Straßen" durch solche über Ortsstraßen, die durch Verbesserung eines bestehenden Weges geschaffen sind.

Die seitherige Bestimmung in Artikel 20 Absatz 1, daß der Beizug zu den Straßenkosten auch beim Anbau an eine vorhandene noch unbebaute Straße statthaft sei, ist sprachlich mangelhaft gefaßt und in ihrer Tragweite zweifelhaft (vergleiche die Bemerkungen hierzu in der Zeitschr. f. Verw. v. 1904 Seite 43). An ihre Stelle soll nach dem Regierungs-Entwurf, entsprechend dem Wunsche der Städte, die Bestimmung treten, daß die Beitragspflicht der Angrenzer auf dem vorgesehenen Wege (Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung) auch dann statthaft ist, wenn eine Gemeinde eine Ortsstraße durch Verbreiterung oder sonstige Verbesserung (Eben- und Geradlegung, Fundamentierung, Ausrüstung mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gehwegen usw.) eines bestehenden Weges schafft. Dadurch soll der Zweifel und die damit verbundene Unsicherheit, ob in solchen Fällen von einer „neuangelegten" Ortsstraße die Rede sein kann, beseitigt werden. Die Kommission ist mit der Änderung einverstanden.

5. Ermöglichung des Angrenzerbeizugs auch im Falle der Verbreiterung oder der sonstigen Änderung bestehender Ortsstraßen. In der Eingabe der Städte vom 27. Juni 1905 ist ausgeführt, solche Änderungen bestehender Ortsstraßen könnten den Angrenzern so bedeutende Sondervorteile bieten, daß ein Beizug derselben zu den Kosten, wofür das bestehende Gesetz keine Handhabe gebe, gerechtfertigt sei: so wenn eine alte schmale Ortsstraße zum Zwecke der Anlegung von Gehwegen verbreitert werde oder wenn eine Verbreiterung dazu führe, daß die Angrenzer höher bauen dürfen und hierdurch eine beträchtliche Wertssteigerung ihrer Grundstücke bewirkt wird.

Die Großh. Regierung hat dieses Verlangen der Städte und die dementsprechende Erstreckung der Beitragspflicht auf Fälle, in welchen eine solche bisher nicht vorgesehen war, als begründet anerkannt und darum in die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 20 den Absatz 5 eingestellt. Die Heranziehung der Angrenzer wird hier, abweichend von der Behandlung des Falles unter Ziffer 3, von dem durch die Gemeinden zu führenden Nachweis abhängig gemacht, daß die Verbreiterung oder sonstige Änderung den anstoßenden Grundstücken einen besonderen Vorteil biete. Diese Regelung der Beweislast entspricht auch nach Auffassung der Städte der Sachlage, da die Vermutung eines solchen besonderen Vorteils nicht aufgestellt werden kann. Die Kommission ist mit der hiernach vorgeschlagenen Bestimmung einverstanden.

6. Erweiterung des Umfangs der Aufwendungen, für welche der Beizug zulässig ist.

a. Das bestehende Gesetz zählt als zu erstattende Kosten auf den Aufwand für den Erwerb des Straßengeländes und die Kosten der den Bedürfnissen entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und der zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung derselben. Von näherer Bestimmung der Herstellungskosten im einzelnen ist abgesehen. Dagegen hat der Entwurf sich die Aufgabe gesetzt, die ersatzfähigen Aufwendungen im Gesetz selbst möglichst genau zu bestimmen. Er rechnet hierher die Kosten für

die Erwerbung und Freilegung des Straßengeländes,
die Herstellung des Straßenkörpers,
die erstmalige Einrichtung der Straßendecke ausschließlich der Pflasterung, sowie (wie seither) die Unterhaltung während höchstens fünf Jahren nach erfolgter Herstellung.

b. Die Kommission hat der tunlichst genauen Bestimmung der ersatzpflichtigen Aufwendungen im Gesetz selbst zugestimmt und die im Entwurf vorgenommene Begrenzung im wesentlichen gebilligt. Insbesondere hat sie sich in ihrer überwiegenden Mehrheit nicht überzeugen können, daß es gerechtfertigt sei, den Angrenzern auch die Kosten der über die gewöhnliche Fahrbahnherstellung (Chaussierung) hinausgehenden Pflasterung (Befestigung der Straßendecke mit Steinen oder Holzpflaster, Zement oder Asphalt) und die Kosten der Beleuchtung aufzuerlegen. Pflasterung und Beleuchtung dienen weder allein noch vorzugsweise den Interessen der Angrenzer; vielmehr erfolgt die Pflasterung da, wo die Art des Verkehrs, der über die Straße geht, sie erfordert, und in gleicher Weise ist die Beleuchtung der Straßen der Gemeinde im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur Pflicht gemacht (vgl. § 25 Abs. 2 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884). Wo ausnahmsweise die Angrenzer eine besondere Art der Pflasterung (geräuschloses Holzpflaster und dergl.) wünschen, steht nichts entgegen, die Herstellung davon abhängig zu machen, daß dieselben sich vertragsweise zum Ersatz der Kosten verpflichten.

c. Nur in einem Punkte hat die Kommission dem Regierungsentwurf nicht zu folgen vermocht. Es ist die Frage, für welche Straßenbreite höchstens der Beizug der Angrenzer zu den

Straßenkosten erfolgen könne. Das bestehende Recht gibt hierüber keine Bestimmung. Der Entwurf schlägt in dem neuen Absatz 2 vor, daß bei Straßen, die mehr als 18 Meter breit sind, der Beizug der Angrenzer nicht für mehr als 9 Meter der Straßenbreite erfolgen dürfe, und die Regierungsbegründung (Seite 48) glaubt, daraus folge ohne weiteres der Grundsatz des Angrenzerbeizugs bis höchstens zur Hälfte der Straßenbreite auch bei schmaleren Straßen. Diese Folgerung aus der Bestimmung des Absatz 2 ist nun zunächst keine zwingende; auch lassen sich Verhältnisse denken, in welchen der Beizug der Angrenzer über die halbe Straßenbreite hinaus wohl gerechtfertigt ist, wie er denn auch tatsächlich nach dem Zeugnisse einzelner Kommissionsmitglieder schon bisher da und dort in weiterem Umfange vorgesehen ist; insbesondere kommen hier Straßen in Betracht, welche bloß einseitig bebaut sind, Aussicht auf Flüsse gewähren und dergl.; bei Straßen von außergewöhnlicher Breite (50—60 Meter) ist auch zu berücksichtigen, daß die beiderseits angrenzenden Häuser eine beträchtliche Wertserhöhung schon deshalb erfahren, weil tatsächlich bei solcher Entfernung ein irgendwie störendes oder unbequemes vis-à-vis nicht mehr vorhanden ist, und daß in solchen Verhältnissen ein Beizug bis zu 9 Meter Straßenbreite nicht entsprechend wäre. Die Kommission entschied sich hiernach zuletzt unter Zustimmung der Großh. Regierung dafür, den neuen Absatz 2 des Artikels 20 zu streichen und von jeder gesetzlichen Begrenzung hinsichtlich der Straßenbreite abzusehen, die Entscheidung hierüber gemäß Absatz 6 des Regierungsentwurfs (Absatz 5 der Kommissionsbeschlüsse) den für den Einzelfall mit Staatsgenehmigung zu fassenden Gemeindebeschlüssen vorzubehalten.

7. Zulässigkeit allgemeiner (ortsstatutarischer) Festsetzung der Beitragspflicht.

Dem Wunsch, daß es für zulässig erklärt werde, die Beitragssätze in ihrer Höhe ein und für allemal festzusetzen (Straßentaxen), ähnlich wie dies hinsichtlich der Kanalkosten und der Gehwegkostenbeiträge schon bisher vielfach geschieht, hat die Großh. Regierung mit Rücksicht auf die außerordentliche Verschiedenartigkeit der einschlägigen Verhältnisse (gewöhnliche Wohnstraßen, Hauptverkehrsstraßen, Ring- und Promenadestraßen und dergl.) nicht stattgegeben. Zu Änderungsvorschlägen hat Ihre Kommission keine Veranlassung gefunden.

8. Die beiden letzten Absätze des Artikels 20 (Absatz 6 und 7 der Regierungsfassung, Absatz 5 und 6 der Kommissionsfassung) bestimmen den näheren Inhalt der mit Staatsgenehmigung zu fassenden Gemeindebeschlüsse und übertragen die Regelung des bei deren Erlassung einzuhaltenden Verfahrens der Verordnung. Die Kommission ist damit im wesentlichen einverstanden. Sie betrachtet es insbesondere als eine zu begrüßende Verbesserung, daß auf dem bezeichneten Wege fortan auch die völlige oder teilweise Befreiung bestimmter Grundstücke von der Beitragspflicht für statthaft erklärt ist. Im vorletzten Absatz ist der Schluß „insoweit sie nicht durch Verordnung erlassen werden" gestrichen, da die Regelung des Verfahrens schon im folgenden Absatz der Verordnung überlassen ist, die Frage, wie weit darüber hinaus Verordnungsbestimmungen hier angebracht sind, nicht unzweifelhaft ist und, soweit sie erlassen werden sollen, die von der Kommission eingestellte Schlußbestimmung (Artikel 30) hierfür die allgemeine Grundlage bildet.

Zu Artikel 20a.

In Artikel 20a soll in das Gesetz eine Bestimmung eingeschoben werden, welche dem im Reichsarbeitsblatt 1904 Seite 411 ff. abgedruckten preußischen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse nachgebildet ist. Die Straßenkostenbeiträge sollen danach in der Regel (Ausnahmen sind zugelassen) nur zu einem Teil, höchstens drei Vierteilen, erhoben werden, wenn die an der Straße zu errichtenden Gebäude dazu bestimmt sind, minder bemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu gewähren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission hielt dafür, daß für diese Bestimmung, die im einzelnen sehr verwickelt ausgestaltet ist (vergl. insbesondere die in Absatz 2 unter gewissen Voraussetzungen vorgesehene Nachforderung der vollen Beiträge), hierlands ein praktisches Bedürfnis fehlt, und daß sie insbesondere neben der im Artikel 20 zugelassenen gänzlichen oder teilweisen Befreiung bestimmter Grundstücke von der Beitragspflicht entbehrt werden kann. Größere Gemeinden fördern die Zwecke gemeinnütziger Baugesellschaften schon bisher auf manchfache Weise, wenn auch nicht auf dem minder beliebten Wege der Herabsetzung der Straßenkostenbeiträge, so indem sie die erforderlichen Bauplätze zu billigerem Preise eigentümlich abgeben oder indem sie dieselben zu Erbbaurecht verleihen und indem sie bei Bauten gemeinnütziger Gesellschaften insolange, als dieser ihr Charakter besteht, von der Beitragserhebung überhaupt absehen.

Die Kommission beschloß hiernach die Streichung des Artikels 20a; die Großh. Regierung hatte hiergegen nichts zu erinnern.

Zu Artikel 21—25.

Der Regierungsentwurf hat hier eine Umstellung vorgenommen, welche durchaus zu billigen ist. Die Artikel 23 und 24, 24a und b und 25 schließen sich sachlich unmittelbar an Artikel 20 an; Artikel 21 und 22 betreffen andere Verhältnisse und stören an der Stelle, an welcher sie jetzt stehen, den Zusammenhang. Die Kommissionsfassung bringt die sich aus der Umstellung ergebende Änderung der Bezifferung zu bestimmterem Ausdruck.

Zu Artikel 21 (bisher Artikel 23.)

1. Dieser Artikel regelt die Beitragspflicht betreffs unterirdischer Abzugskanäle. Das bestehende Gesetz läßt die Heranziehung der „Hauseigentümer" zu teilweiser Tragung oder teilweisem Ersatz der Kosten dieser Anlagen zufolge Gemeindebeschlusses mit Staatsgenehmigung zu. Entsprechend dem Wunsch der Städte ist das Wort „Hauseigentümer" durch „Grundeigentümer" ersetzt. Dadurch soll ausgedrückt werden, daß die Beitragspflicht begründet ist, gleichviel ob das Grundstück, dem die Anlage dient, überbaut ist oder nicht. Die Kommission ist mit dieser Änderung, die mit dem von ihr zu Artikel 20 gefaßten Beschlusse übereinstimmt, einverstanden.

2. Über den Umfang der Beitragspflicht fanden innerhalb der Kommission unter Bezugnahme auf die Bemerkungen auf Seite 58 der Regierungsbegründung nähere Erörterungen statt. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß das Gesetz in der Fassung von 1868 von den Kosten der — „vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle" gesprochen hatte und daß die jetzige Fassung („der ihren Grundstücken dienenden unterirdischen Abzugskanäle") durch das Gesetz vom 26. Juni 1890 zu dem Zwecke gewählt wurde (vergl. Kommissionsbericht der Ersten Kammer Seite 15), um die Auslegung zu vermeiden, daß nur die Kosten der tatsächlich vor einem Grundstück hinziehenden Kanäle verlangt werden können, was bei der verschiedenen Höhe der Kosten in den verschiedenen Straßen zu erheblicher Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen Ersatzpflichtigen geführt hätte; im Anschlusse hieran ist daselbst bemerkt, die Sammelkanäle dienten nicht allein den Angrenzern der Straße, durch welche sie laufen, sondern auch einer Reihe weiterer Straßen, und in diesem Umfang sei auch der Beizug zu den Kosten wie zu den Kosten aller übrigen der Kanalisation dienenden Einrichtungen gerechtfertigt. Die Kommission billigte diese Auslegung der bestehenden Bestimmung, erklärte sich indessen damit einverstanden, daß der Anforderung der Kanalkostenbeiträge der Durchschnitt des Aufwands für die städtischen Abzugskanäle, nicht der tatsächliche Betrag der Kosten des einzelnen Kanals, zugrunde gelegt werde.

Zu Artikel 22 (bisher Artikel 24).

Artikel 22 (bisher 24), der den Beizug zu den Kosten der öffentlichen Gehwege und der zugehörigen Rinnen sowie der Rinnen und Kanäle zur Ableitung von Regenwasser und

Unrat in die Straßenrinnen und öffentlichen Kanäle zum Gegenstand hat, hatte schon bisher hierzu die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke herangezogen, ohne zu unterscheiden, ob diese überbaut sind oder nicht. Der Regierungsentwurf hat diesem Paragraphen eine andere Fassuug gegeben, die sachlich insbesondere insoweit vom bisherigen Recht abweicht, als sie den Beizug zu den Kosten der Gehwege und der zugehörigen Rinnen davon abhängig macht, daß dieselben den anstoßenden Grundstücken besonderen Vorteil bieten. Zur Begründung wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. März 1892 (Zeitschr. f. Verw. 1892 Seite 220) Bezug genommen. Die Kommission hatte Bedenken gegen diese Änderung; wo, wie in dem dort entschiedenen besonderen Falle, die Verhältnisse ausnahmsweise so liegen, daß jeglicher Vorteil für ein angrenzendes Grundstück von vornherein ausgeschlossen sei, biete schon das geltende Recht die Möglichkeit der Befreiung von der Beitragspflicht; in anderen Fällen werde aber die vorgeschlagene Änderung voraussichtlich eine Quelle von Streitigkeiten werden, in welchen anstoßende Grund- und Hausbesitzer darzutun versuchen, daß vorhandene Trottoirs ihnen keinen besonderen Vorteil böten. Dieser Vorteil sei aber so regelmäßig vorhanden, daß es sich nicht empfehle, entgegen dem bisherigen Recht das Beizugsrecht in der vorgeschlagenen Weise zu erschweren. Die Kommission entschied sich hiernach mit Billigung der Großh. Regierung für Strich dieses Erfordernisses und für eine dementsprechende geänderte Fassung des Artikels 22.

Zu Artikel 24 (bisher Artikel 21).

1. Dieser Artikel, der in der Regierungs-Vorlage von 1867 nicht enthalten war, ist seinerzeit auf Vorschlag der Kommission der Zweiten Kammer in das Gesetz aufgenommen worden. Er soll größeren Bauunternehmern oder Baugesellschaften, die auf ihnen zugehörigen größeren Grundflächen ganze Ortsteile oder Straßen in einer Richtung, nach welcher hin eine Ausdehnung der Gemeinde von seiten der Gemeindebehörden nicht in Aussicht genommen ist, zu erbauen wünschen, bei ablehnendem Verhalten des Gemeinderats einen Weg darbieten, auf welchem sie ihren möglicherweise durchaus berechtigten Absichten Geltung verschaffen können. Zu diesem Zweck ist ihnen zur Durchführung ihres Vorhabens die gleiche Stellung eingeräumt, die sonst nach Artikel 2 des Gesetzes dem Gemeinderat zukommt. Sie haben dem Bezirksamt die sonst dem Gemeinderat vorbehaltene Vorlage zu machen; die von ihnen aufgestellten Pläne werden von dem Bezirksrate festgestellt, von den Antragstellern ausgeführt und es hat der Bezirksrat zugleich die Bedingungen der Herstellung und Unterhaltung und der dereinstigen Übernahme der Straßen und Plätze auf die Gemeinde festzusetzen; die in diesem Falle festgestellte Baufluchtlinie soll dieselben Wirkungen haben, die der auf Antrag des Gemeinderats festgestellten nach Artikel 3 und 7 zukommen. (Vergl. die Regierungsbegründung Seite 19 f., wo die betreffende Stelle aus dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer von 1868 zum Abdruck gekommen ist.)

2. Die Eingabe der Städte vom 27. Juni 1905 bezielt nicht eine Aufhebung dieses Artikels, wohl aber seine Änderung in der Richtung, daß der von den Antragstellern aufzustellende Plan der Zustimmung des Gemeinderats bedarf und daß in Ermangelung dieser Zustimmung die Planfeststellung zu unterbleiben hat, bei erfolgender Zustimmung aber die Unternehmer dem Bezirksamt die in Artikel 2 Ziffer 2 bis 6 bezeichnete Vorlage zu machen haben, sowie daß durch Gemeindebeschluß ein für allemal oder aber durch den Gemeinderat im Einzelfall Bestimmungen über Herstellung und Unterhaltnng der Straße sowie über deren spätere Übernahme auf die Gemeinde sollen getroffen werden können. Zur Begründung wird ausgeführt: der Artikel führe in der Praxis zu unerträglichen Zuständen; die Planfeststellung, ein Akt von eminenter Tragweite für die Entwickelung einer Gemeinde, für die Wohnungsverhältnisse und Verkehrsbeziehungen der lebenden und künftigen Generationen, dürfe nicht in dem Maße, wie es hier geschehen, dem Privatwirtschaftsinteresse überantwortet werden. Widersetze sich eine Gemeinde der Schaffung von Straßen durch Private, so könne dieser Widerstand nur in Gründen des öffentlichen Interesses wurzeln, denn vom wirtschaftlichen Standpunkt aus könne es ihr nur erwünscht sein, wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihr Private die Straßenbaulast abnehmen. Daß ein Privater in solchen Fällen die Gemeinde einfach beiseite schieben und in dem Planfeststellungsverfahren an ihre Stelle treten darf, sei nur daraus zu erklären, daß der Artikel 21 einer Gesetzgebungsperiode entstammt, der eine Neigung zu übermäßiger Begünstigung des privaten Wirtschaftsinteresses innewohnte; ähnlich wie dies auf anderen Gebieten schon geschehen, sei es auch hier geboten, daß das öffentliche Interesse in die ihm gebührende zentrale Stellung wieder einrücke; die vorgeschlagenen Bestimmungen dienen diesem Zweck. Er verlange die Zustimmung der Gemeinde zu den Plänen als Bedingung ihrer Feststellung, die bei der fundamentalen Bedeutung des Ortsbauplans für das Gemeindeleben erforderlich sei, nur auf diese Weise werde die Fortentwicklung des Planes nach den Absichten seiner Schöpfer gesichert; der Privatanwohner kenne diese Absichten nicht, aber auch dem Bezirksrate fehle, wenn die Mitwirkung der Gemeinde fortfalle, die intime Kenntnis der Bedürfnisse der Gemeinde, ihrer Absichten und Projekte und der in jedem Falle bei der Planlegung zu berücksichtigenden Fragen gesundheitlicher, wirtschaftlicher und ästhetischer Natur, auch schon aus dem Grunde, weil diese Ortsstraßen nach einiger Zeit von der Gemeinde übernommen werden müssen, dürfe dieselbe eine Mitwirkung bei der Planlegung und Herstellung in Anspruch nehmen.

3. Die Großh. Regierung hat dem Verlangen nicht stattgegeben und diese Stellungnahme auf Seite 20/21 der Begründung gerechtfertigt. Daselbst ist ausgeführt: es widerspreche dem Grundgedanken des Ortsstraßengesetzes, daß die Bestimmungen über Herstellung, Unterhaltung usw. durch die Gemeindebehörden für sich allein ohne entscheidende Mitwirkung der Staatsbehörde erfolgen solle; ein Bedürfnis für die Änderungen im übrigen bestehe nicht, denn Artikel 21 sei bisher nur verhältnismäßig selten zur Anwendung gekommen, und seien erhebliche Anstände nicht zu Tage getreten; insbesondere hätten die Bezirksräte bei den Festsetzungen nach Artikel 21 Absatz 3 die Interessen der Gemeinden weitgehend berücksichtigt; der Artikel 21 behalte auch jedenfalls erhebliche Bedeutung für die Fälle, in welchen weniger öffentliche als gemeindefiskalische Interessen gegen ein Planlegungsverfaheen nach Artikel 2 des Gesetzes sprechen oder in welchen gegen ein solches Verfahren tatsächliche Abhaltungsgründe von vorübergehender Bedeutung, Arbeitsüberhäufung der städtischen Baubeamten und dergl., geltend gemacht werden.

4. In der Kommission traten gegen die Bestimmung des Artikels 21 in ihrer dermaligen Fassung mehrfache ernste Bedenken hervor. Zwar die Tendenz des Artikels, privaten Besitzern größerer Grundflächen einen Weg zu deren zusammenhängender Bebauung auch in den Fällen zu eröffnen, in welchen der Gemeinderat sich zur Planlegung und Herstellung der Ortsstraßen nicht entschließen könne, fand mehrseitig Billigung und auch die Kommissionsmitglieder, die eine solche Fürsorge an sich nicht für nötig erachtet hätten, waren damit einverstanden, daß an diesen Grundgedanken des Gesetzes festgehalten werde. Aber die Ausgestaltung des Gedankens ist, dies wurde allseitig anerkannt, in dem geltenden Recht in einer Weise erfolgt, welche den Gemeinderat von seiner naturgemäßen Tätigkeit auch in Fragen, die das Gemeindeinteresse auf das Empfindlichste berühren, ausschaltet und insoweit scheine eine Änderung des Gesetzes dringend geboten. Hervorgehoben wurde, daß das Gesetz bei seiner mangelhaften Fassung sowie die von Walz (S. 249) vertretenen, allerdings von anderer Seite bekämpfte Auslegung zuläßt, in diesem außerordentlichen Verfahren sei eine Prüfung der Bedürfnisfrage, wie sie sonst Artikel 2 Absatz 1 grundsätzlich vorschreibt, überhaupt nicht zulässig, daß ferner sogar die Bestimmung fehle, die Herstellung und Unterhaltung der nach Artikel 21 hergestellten „Privatstraßen" dürfe jedenfalls nicht hinter dem zurückbleiben, was die Gemeinde hinsichtlich der von ihr hergestellten Straßen leistet, daß endlich ein Verfahren, wodurch die privaten Unternehmer zur Herstellung der Straßen angehalten werden könnten, und jede Fürsorge für die Fälle des Vermögenszerfalls u. dgl. fehle, was schon dazu geführt habe, daß solche Straßen halbvollendet liegen blieben und der Gemeinde die Übernahme der Last angesonnen worden sei. Auch die Großh. Regierung anerkannte beim Zusammentritt mit der Kommission das Berechtigte dieser Bedenken und erklärte sich bereit, bei einer Umgestaltung des Artikels 21, zu dessen Beseitigung sie ihre Zustimmung nicht würde geben können, in dem Sinne mitzuwirken, daß dem Gemeinderate sein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

berechtigter Einfluß eingeräumt, insbesondere bezüglich der Ausführung der Straße die Vorhand gelassen werde, daß ferner Mindestanforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Straßen durch die Unternehmer gesetzlich aufgestellt und diesen die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Ausführung der Straßenanlagen auferlegt werde.

5. Auf dieser Grundlage beruht die von der Kommission vorgeschlagene neue Fassung des Artikels 21 (künftig 24), wie sie aus Anlage I ersichtlich ist. Im Schlußsatze ist hervorgehoben, daß zur Übernahme des künftigen Straßengeländes insoweit, als dazu nach Artikel 5 und 6 die Gemeinde schon vor der Straßenherstellung berechtigt oder verpflichtet ist, in den Fällen des Artikels 24 an Stelle der Gemeinde die Privatunternehmer berechtigt oder verpflichtet sind. Wenn diese auch zur Zeit der Einreichung des Plans die Eigentümer des ganzen Baugebiets sind, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß durch nachfolgende Veräußerungen Fälle der Anwendung der Artikel 5 und 6 auch hier eintreten können.

Zu Artikel 26.

Artikel 26 Absatz 1 und 2 seitheriger Fassung sind ersetzt durch die Bestimmung im § 31 des nachgefolgten Straßengesetzes. Aber auch die Bestimmung des Absatz 3 besagt lediglich etwas selbstverständliches. Da außerdem § 31 des Straßengesetzes von Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege überhaupt, nicht bloß in der Nähe von Landstraßen handelt, schlägt die Kommission vor, in den Artikel 26 lediglich eine Verweisung auf das Straßengesetz in der Fassung aufzunehmen:

„Für Bauten von öffentlichen Wegen, die nicht zugleich Ortsstraßen sind, sind die Vorschriften des Straßengesetzes maßgebend".

Zu Artikel 28.

Artikel 28 des Gesetzes gewährt in Absatz 2 dem Eigentümer, wenn ihm infolge Feststellung der Bauflucht oder infolge der Bestimmungen in Artikel 9, 10, 26, 27 des Ortsstraßengesetzes der Um-, Aus- oder Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes versagt wird, für die durch diese Beschränkung verursachte Wertsminderung des Grundstücks einen Anspruch auf Entschädigung.

Die Kommission ging davon aus, daß die zu Artikel 6 dargelegten Erwägungen, aus welchen das Recht des Eigentümers des künftigen Straßengeländes, dessen sofortige Übernahme durch die Gemeinde zu verlangen, in den Fällen beseitigt ist, in welchen ihm der Um- oder Ausbau oder vor erfolgter Freilegung der Wiederaufbau des Gebäudes versagt ist, auch zu einer Einschränkung dieses Entschädigungsanspruchs führen müssen, sah indessen von einer Änderung des Gesetzes ab, da dieselbe nicht ohne allseitige Erörterung der andern in Absatz 1 begriffenen Fälle hätte erfolgen können, die im Rahmen des vorliegenden Entwurfs nicht mehr möglich war.

Zu Artikel 30.

Der Artikel fügt dem Gesetz eine Schlußbestimmung hinzu, welche die Grundlage für zu erlassende Vollzugsverordnungen bilden wird.

Zu §§ 2—5.

Die hier vorgeschlagenen, zumeist redaktionellen Änderungen bedürfen keiner näheren Begründung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenstellung des Entwurfs und der Kommissionsbeschlüsse.

Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Regierungsentwurf.	Kommissionsbeschlüsse.
§ 1.	§ 1.
Das auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1896, die Ergänzung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 betreffend, mit Bekanntmachung vom 6. Juli 1896, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896 Nr. XIX) veröffentlichte und durch das Gesetz vom 20. August 1904, die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904 Nr. XXIV) ergänzte Ortsstraßengesetz erfährt folgende Änderungen:	Das Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, mit den Änderungen und Zusätzen durch die Nachtragsgesetze vom 3. März 1880, vom 26. Juni 1890, vom 6. Juli 1896 und vom 20. August 1904 wird wie folgt geändert:
In Artikel 1 Absatz 2 werden hinter „Landstraße" die Worte „oder Kreisstraße" eingefügt.	Unverändert
Artikel 2 erhält folgende Fassung:	In Artikel 2 des Gesetzes werden in Absatz 1 hinter „Ortsstraße" die Worte eingeschaltet „und öffentlichen Plätze".
„Die Gemeinde hat den gegenwärtigen und den voraussehbaren Wohnungs- und Verkehrsbedürfnissen entsprechend für die Aufstellung von Plänen über die Anlegung und nötigenfalls die Erweiterung von Ortsstraßen und von öffentlichen Plätzen Sorge zu tragen.	
Über die Feststellung der Pläne beschließt in dem durch Verordnung geregelten Verfahren die Bezirksverwaltungsbehörde.	
Soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist, kann im Wege der Staatsaufsicht die Aufstellung	Absatz 2 wird im Eingang wie folgt gefaßt: „Hierbei, sowie bei Erweiterung, Verlegung oder sonstigen Änderungen bestehender Ortsstraßen tritt folgendes Verfahren ein".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

und die Feststellung solcher Pläne herbeigeführt werden, und zwar insbesondere:

1. wenn die Wiederbebauung zusammenhängender Flächen in einer Ortschaft zufolge umfassender, durch Brand oder andere Ereignisse herbeigeführter Zerstörungen nötig geworden ist;
2. wenn aus polizeilichen Rücksichten oder aus Rücksichten des Wohnungsbedürfnisses innerhalb einer Ortschaft die Anlegung neuer oder die Verbreiterung oder Verlegung bestehender Ortsstraßen und öffentlicher Plätze notwendig ist;
3. wenn es mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis erforderlich erscheint, daß größere unbebaute Flächen der zusammenhängenden Bebauung zugänglich gemacht werden.

Bestimmungen über die bei der Aufstellung und der Feststellung der Pläne zu beobachtenden Grundsätze können durch Verordnung getroffen werden."

Artikel **3** erhält folgende Zusätze:

„Unwesentliche und geringfügige Veränderungen an Höhenlagen oder Fluchtlinien, Brechungen von Straßenecken und dergleichen kann die Baupolizeibehörde genehmigen, wenn seitens des Gemeinderats und der beteiligten Grundstückseigentümer auf Bekanntgabe des Vorhabens ein Widerspruch nicht erhoben wird."

„Auf Pläne, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtswirksam waren, finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung."

Zu Artikel **6** treten an Stelle des zweiten Absatzes folgende Bestimmungen:

„Ist hinsichtlich eines überbauten Grundstückes der Ortsstraßenplan derart festgestellt, daß ein vorher errichtetes Gebäude ganz oder teilweise in den durch die Straßenlinie für eine Ortsstraße oder einen öffentlichen Platz vorbehaltenen Raum fällt, so kann der Eigen-

Kommissionsbeschlüsse.

Artikel **3** erhält folgende Zusätze:

„Unwesentliche und geringfügige Veränderungen an Höhenlagen oder Fluchtlinien, Brechungen von Straßenecken und dergleichen kann die Baupolizeibehörde auf Antrag des Gemeinderats genehmigen, wenn seitens der beteiligten Grundstückseigentümer auf Bekanntgabe des Vorhabens ein Widerspruch nicht erhoben wird".

Die Feststellung hat für die in die künftige Straße fallende Fläche die Wirkung, daß deren Eigentümern die Überbauung, sowie der Umbau, Ausbau oder Wiederaufbau bestehender Gebäude, vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 7 Absatz 3, untersagt ist."

Im **Artikel 5** werden im Eingang die Worte ‚abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels' gestrichen.

In Artikel 6 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„Der Eigentümer eines überbauten Grundstücks kann dessen sofortige Übernahme durch die Gemeinde insoweit, als das Grundstück in den künftigen Straßenraum fällt, verlangen, sobald das zur Straße erforderliche Gelände von Gebäuden freigelegt ist. Soweit nach dem vor 1. Januar 1907 geltenden Recht das Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Kommissionsbeschlüsse.
tümer des Gebäudes verlangen, daß das Grundstück von der Gemeinde gegen Entschädigung zu Eigentum übernommen werde, sobald das betreffende Gelände völlig von Bauten freigelegt ist und die Genehmigung zur Wiederbebauung lediglich deshalb versagt wird, weil die Grundfläche nach dem Ortsstraßenplane ganz oder teilweise zur Erweiterung der Straße oder des Platzes nötig ist." „Ist der Ortsstraßenplan erst in der Zeit vom 1. Januar 1891 an rechtswirksam geworden, so kann in dem Falle des zweiten Absatzes der Anspruch auf Übernahme des Grundstücks gegen die Gemeinde auch dann geltend gemacht werden, wenn eine Freilegung nicht stattfindet, aber dem Eigentümer des Gebäudes dadurch ein erheblicher Schaden erwächst, daß die Genehmigung zu einem nach Lage der Verhältnisse zweckmäßigen Umbau oder Ausbau des Gebäudes lediglich deshalb versagt wird, weil die überbaute Fläche ganz oder teilweise in den nach dem Ortsstraßenplane der Straße oder dem Platze vorbehaltenen Raum fällt."	langen der Übernahme in weiterem Umfang gestattet war, behält es hiebei für diejenigen Eigentümer, welche vor dem bezeichneten Zeitpunkt das Verlangen gestellt haben, sein Bewenden".
Im letzten Absatz des Artikels **6** werden die Worte: „Gesetz vom 28. August 1835, die Zwangsabtretung betreffend, ebenfalls" durch das Wort „Enteignungsgesetz" ersetzt.	Absatz 4 erhält die folgende Fassung: „Auf die Bestimmung der Entschädigung findet das Enteignungsgesetz entsprechende Anwendung".
Artikel **7** erhält folgende Zusätze:	Unverändert.
„Insbesondere kann in dieser Weise die Errichtung einstweiliger Bauten von untergeordneter Bedeutung in dem zukünftigen Straßen- oder Vorgartenraum bis zur ordnungsmäßigen Herstellung der Straße zugelassen werden; der Eigentümer solcher Bauten ist in diesem Falle verpflichtet, dieselben auf Verlangen der Baupolizeibehörde jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen". „Auch kann in gleicher Weise oder durch ortspolizeiliche Vorschrift das Hervortreten einzelner Gebäudeteile, Risalite, Balkone, Erker, Gesimse, Treppen, Türen, Fenster, Läden, Schilder, Ausstellkästen, Laternen und dergl. über die festgesetzten Fluchtlinien gestattet werden, soferne dies mit den Rücksichten auf	

Regierungsentwurf.	Kommissionsbeschlüsse.
den Verkehr vereinbar und nicht für die Nachbargrundstücke mit erheblichen Nachteilen verknüpft ist."	
Zwischen Artikel 7 und 8 wird folgende Bestimmung eingefügt:	Zwischen Artikel 7 und 8 wird folgende Bestimmung eingefügt:
Artikel 7 a.	Artikel 7 a.
„Ist die Feststellung oder Änderung von Ortsstraßenplänen beantragt, so kann die Baupolizeibehörde von der bezirksamtlichen Bekanntgabe des Planes an bis zur endgültigen Erledigung des einzuleitenden Verfahrens die Bausperre über das Plangebiet mit der Wirkung verhängen, daß Neubauten, sowie Um-, Aus- oder Wiederaufbauten nicht oder doch nur insoweit genehmigt werden, als sie nicht die Durchführung der beantragten Planfeststellung zu erschweren geeignet sind.	„Erscheint die Feststellung oder Änderung von Ortsstraßenplänen angezeigt, so kann die Baupolizeibehörde auf Antrag der Gemeinde bis zur endgültigen Erledigung des einzuleitenden Verfahrens die Bausperre über das Plangebiet mit der Wirkung verhängen, daß Neubauten, sowie Um-, Aus- oder Wiederaufbauten nicht oder doch nur insoweit genehmigt werden, als sie nicht die Durchführung der beantragten Planfeststellung zu erschweren geeignet sind.
Die Verhängung der Bausperre ist unter genauer Angabe des von ihr betroffenen Gebietes öffentlich bekannt zu machen; die Bausperre wird mit ihrer Bekanntmachung rechtswirksam und tritt mit der endgültigen Planfeststellung oder, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres, von der bezirksamtlichen Bekanntgabe des Planes an gerechnet, erfolgt ist, außer Kraft.	Die Verhängung der Bausperre ist unter genauer Angabe des von ihr betroffenen Gebietes öffentlich bekannt zu machen; die Bausperre wird mit ihrer Bekanntmachung rechtswirksam und tritt mit der endgültigen Planfeststellung oder, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres von der Bekanntmachung der Bausperre an erfolgt ist, mit Ablauf dieses Jahres außer Kraft."
Aus triftigen Gründen kann diese Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.	Absatz 3 und 4 unverändert wie im Entwurf.
Aus hierdurch verursachten Eigentumsbeschränkungen können Entschädigungsansprüche nicht abgeleitet werden."	
In Artikel 9 wird zwischen „öffentlichen" und „Wege" das Wort „fahrbaren", und werden zwischen „Abwassers" und „erforderlichen" die Worte „sowie die Wasserversorgung" eingefügt.	Unverändert.
In Artikel 10 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:	In Artikel 10 werden als Absatz 1 und 2 die folgenden Bestimmungen vorangestellt:
	„In Gemeinden, in welchen für das Wohnungsbedürfnis durch Feststellung von Ortsstraßenplänen ausreichend Vorsorge getroffen worden ist, kann durch ortspolizeiliche Vorschrift bestimmt werden, daß außerhalb des Bereichs der Pläne Bauten nicht errichtet werden dürfen.
	Im Einzelfall können aus Rücksicht auf vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

„1. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Errichtung eines Gebäudes an dem bezeichneten Platze
   a. feld-, sicherheits-, sitten-, feuer-, gesundheits- oder verkehrspolizeiliche Interessen gefährdet werden,
   b. das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend verunstaltet oder der Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler beeinträchtigt werde,
2. wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplanes oder bestehender Ortsstraßen Hindernisse erwachsen."

Kommissionsbeschlüsse.

liegende besondere Verhältnisse von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats Ausnahmen bewilligt werden."

Die seither in Artikel 10 getroffene Bestimmung wird Absatz 3 und erhält die folgende Fassung:

„Wo eine solche ortspolizeiliche Vorschrift nicht erlassen ist, können außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und, soweit Ortsstraßenpläne bestehen, außerhalb des Bereichs dieser Pläne durch die Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats im Einzelfalle Bauten untersagt werden:

1. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Errichtung eines Gebäudes an dem bezeichneten Platze
   a. feld-, sicherheits-, sitten-, feuer-, gesundheits- oder verkehrspolizeiliche Interessen gefährdet werden,
   b. das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend verunstaltet oder der Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler beeinträchtigt werde,
2. wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplans oder bestehender Ortsstraßen Hindernisse erwachsen."

In Artikel **11** wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„Wo ein Ortsstraßenplan festgestellt ist (Artikel 2), eine angemessene Bebauung des im Bereich des Plans befindlichen Geländes aber durch Lage, Form oder Flächengehalt der Grundstücke gehindert wird, kann behufs Gewinnung zweckmäßiger Bauplätze auf Antrag des Gemeinderats eine Neueinteilung der Grundstücke durch Änderung der Grenzen oder Umlegung auch gegen den Willen einzelner Eigentümer dann stattfinden, wenn das Verfahren im öffentlichen Interesse liegt und wenn zugleich mehr als die Hälfte der beteiligten Grundeigentümer sich dafür erklärt, auch die Zustimmenden nach dem Steuerkapital mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

In Artikel 12 Ziffer 7 werden die Worte: „im III. Titel des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung“ ersetzt durch die Worte: „im II. Titel des Enteignungsgesetzes.“

In Artikel 13 Ziffer 2 Absatz 2 ist nach lit. c einzufügen:

Kommissionsbeschlüsse.

In Artikel 12 werden die Worte „zur Übernahme durch die Gemeinde“ in Ziffer 2 Absatz 1 gestrichen.

Ziffer 4 wird wie folgt zu gefaßt:

„4. Grundstücke, deren Flächeninhalt so gering ist, daß sie nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnten, sind, wenn sie nicht mit anderen **bebauten oder unüberbauten** Grundstücken desselben Eigentümers, **sofern letztere bebauungsfähig sind oder es durch die Zusammenlegung werden,** zusammengelegt werden können, gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutreten und von dieser zur Aufteilung in die Masse einzuwerfen.“

Ziffer 6 ist zu fassen:

6. Das für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände (Ziffer 2) geht, soweit es 30 vom Hundert der von den Eigentümern eingeworfenen Grundfläche nicht übersteigt, unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über. Die in den Fällen der Ziffer 4 von der Gemeinde für solches Gelände gezahlten Entschädigungen sind ihr aus der Masse zu vergüten.

Soweit das für die künftigen Straßen und Plätze erforderliche Gelände jenes Maß übersteigt, hat die Gemeinde dafür Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise, statt in Geld, auch in Grundstücken geleistet werden, welche die Gemeinde innerhalb des Planbereichs entweder schon eigentümlich besitzt oder nach Ziffer 4 erwirbt.

Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„Die Ermittlung der Wertanschläge und Entschädigungsbeträge erfolgt nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes“.

In Artikel 13 lautet die Ziffer 1:

„Vor der Antragstellung nach Artikel 11 Absatz 1 hat der Gemeinderat einen Plan über die Neueinteilung und Wertausgleichung aufstellen zu lassen. Dabei ist den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben, und sind soweit nötig Sachverständige beizuziehen“.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

„d. eine Darlegung der Abzüge am Flächengehalt der einzelnen Grundstücke zufolge Ausscheidung des Straßengeländes (Art. 12 Ziffer 2 Absatz 2);"

„e. eine Darstellung der Wertanschläge der neu eingeteilten Grundstücke ohne das Straßengelände;"

lit. d. wird f.,

lit. e. wird g.,

lit. f. wird h.,

lit. g. wird i.

In Artikel 13 Ziffer 3 werden die Worte: „nach Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 2, 3 und 4 dieses Gesetzes" ersetzt durch die Worte: „nach den für die Anlegung neuer Ortsstraßen geltenden Vorschriften über die Vorverhandlung."

Kommissionsbeschlüsse.

In Ziffer 2 Absatz 2 ist nach Lit. c einzufügen:

„d. eine Darstellung der Abzüge am Flächengehalt der einzelnen Grundstücke zufolge Ausscheidung des Straßengeländes (Art. 12 Ziffer 2 Absatz 2);"

„e. eine Darstellung der Wertanschläge der neu eingeteilten Grundstücke ohne das Straßengelände;"

f. eine Darstellung der zur Wertausgleichung zu gewährenden oder aufzuerlegenden Geldentschädigungen (Artikel 12 Ziffer 5);

g. eine Darstellung der nach Artikel 12 Ziffer 4 von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen;

h. eine Darstellung der nach Artikel 12 Ziffer 6 Absatz 2 den einzelnen Eigentümern zukommenden Ersatzbeträge.

lit. g wird i,

Ziffer 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„3. Ergibt die vorläufige Prüfung des Antrags dem Bezirksamt keinen Anlaß zur Beanstandung in formeller Beziehung, so hat dasselbe den Plan, nötigenfalls unter Beizug Sachverständiger, zur Abstimmung der Beteiligten zu bringen. Die Ladung zur Abstimmungstagfahrt ist öffentlich bekannt zu machen; bekannte Beteiligte sollen außerdem besonders geladen werden; indessen gilt die öffentliche Bekanntmachung als Zustellung an alle, auch die bekannten, Beteiligten".

„4. Bei der Abstimmung werden Nichterschienene und Nichtabstimmende als zustimmend gezählt. Die Zustimmung des Eigentümers oder seines gesetzlichen Vertreters ist, soweit für die Veräußerung der Güter gewisser Personen gesetzliche Beschränkungen bestehen, an diese Beschränkungen nicht gebunden.

Als Ziffer 5 wird die folgende Bestimmung eingestellt:

„5. In das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt sind auch die von einzelnen Eigentümern gegen den Plan über die Neueinteilung und die Wertausgleichung oder gegen die Abtretung von Grundstücken erhobenen Einwendungen und die Anmeldung etwa hieraus

Regierungsentwurf.	Kommissionsbeschlüsse.
	abgeleiteter Entschädigungsansprüche aufzunehmen. Die nicht spätestens in der Tagfahrt angemeldeten Ansprüche dieser Art gelten für ausgeschlossen; insbesondere findet eine nachträgliche Geltendmachung derselben im Wege der Klage gemäß Artikel 15 dieses Gesetzes nicht statt. Auf diese Folgen der Unterlassung soll in der Ladung zur Tagfahrt (Ziffer 3) hingewiesen werden." Die seitherige Ziffer 5 wird Ziffer 6 und lautet: „6. Für die Zeit bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens kann die Baupolizeibehörde die Errichtung von Bauten in dem für die Neueinteilung in Aussicht genommenen Gebiet untersagen."
In Artikel **14** Ziffer 4 Absatz 2 werden die Worte: „§§ 22 und 23 des Zwangsabtretungsgesetzes" ersetzt durch: „§§ 31, 32 und 33 des Enteignungsgesetzes."	In Artikel 14 Ziffer 4 werden die Worte „die §§ 22 und 23 des Zwangsabtretungsgesetzes" ersetzt durch die Worte „die Vorschriften des Enteignungsgesetzes." In Artikel **15** werden am Schlusse der Ziffer 2 die Worte, „sowie mit den ihnen zugewiesenen Anteil an dem Geldersatz für das Straßengelände" ersetzt durch die Worte: **„sowie in den Fällen, in welchen ausnahmsweise für das Straßengelände ein Geldersatz stattfindet (Artikel 12 Ziffer 6 Absatz 2), mit dem ihnen zugewiesenen Anteil an dem Ersatzbetrag."**
In Artikel **16** Absatz 2 und 3 werden die Worte: „Vorzugs- oder bezw. und Unterpfandsrechte" jeweils ersetzt durch: „Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder bezw. und Reallasten".	In Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 ist statt „Vorzugs- oder Unterpfandsrechte" zu setzen: „Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten." Die Schlußworte des Absatzes 2 Satz 2 „sowie mit dem Anteil desselben an dem Geldersatz für das Straßengelände" werden durch die folgende Fassung ersetzt: **sowie, soweit für das Straßengelände ein Geldersatz stattfindet, mit dem Anteil derselben hieran.** In Absatz 3 Satz 1 ist statt „Vorzugs- und Unterpfandsrechte" zu setzen: „Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

In Artikel **17** erhält der zweite und dritte Satz des zweiten Absatzes folgende Fassung:

„Die Staatsverwaltungsbehörde hat jedoch unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Übergangs zu ersuchen. Der Übergang des Eigentums infolge der Neueinteilung ist der Verkehrssteuer im Sinne des Gesetzes vom 6. Mai 1899, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs betreffend, nicht unterworfen."

In Artikel **18** erhält der fünfte Absatz folgende Fassung:

„Auf alle Forderungen der Gemeinden gegen die Beteiligten finden die Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben entsprechende Anwendung. Die Gemeinden sind befugt, zur Sicherung der bezeichneten Ansprüche, insoweit dieselben den Betrag von einhundert Mark übersteigen, die Eintragung einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken der Schuldner zu verlangen. In der hiernach auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörde einzutragenden Urkunde ist der Betrag der von den Eigentümern gemäß Artikel 12 Ziffer 5 zu leistenden Entschädigungen auf Grund des von dem Ministerium des Innern für vollziehbar erklärten Plans anzugeben."

In Artikel **19** werden die Worte „des ersten und dritten Absatzes" gestrichen.

Artikel **20** erhält folgende Fassung:

„Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer unbebauter Grundstücke, welche an eine neu angelegte oder durch Verbesserung eines bestehenden Weges geschaffene Ortsstraße angrenzen, sobald sie auf diesen Grundstücken Bauten errichten, an die Gemeinde teilweise oder ganz zu ersetzen haben die Kosten für

die Erwerbung und Freilegung des Straßengeländes,

die Herstellung des Straßenkörpers,

erstmalige Einrichtung der Straßendecke ausschließlich der Pflasterung, und für

Kommissionsbeschlüsse.

Artikel **17.**

Unverändert wie im Regierungsentwurf.

Artikel **18.**

Unverändert wie im Regierungsentwurf.

Artikel **19.**

Unverändert wie im Regierungsentwurf.

Artikel **20**

erhält folgende Fassung:

„Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer unbebauter Grundstücke, welche an eine neuangelegte oder durch Verbesserung eines bestehenden Weges geschaffene Ortsstraße angrenzen, an die Gemeinde ganz oder teilweise zu ersetzen haben die Kosten für

die Erwerbung und Freilegung des Straßengeländes,

die Herstellung des Straßenkörpers,

die erstmalige Einrichtung der Straßendecke ausschließlich der Pflasterung und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

die Unterhaltung während höchstens 5 Jahren nach erfolgter Herstellung.

Ist die Straße breiter als 18 Meter, so darf der Beizug der angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als 9 Meter der Straßenbreite erfolgen.

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten zu den in Absatz 1 bestimmten Beiträgen herangezogen werden.

Die Befreiung von den Beiträgen können die Eigentümer bebauter Grundstücke insoweit beanspruchen, als sie den Nachweis führen, daß die Straße ihnen einen besonderen Vorteil nicht bietet.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 bis 3 finden, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 29, im Falle der Verbreiterung oder sonstigen Änderung einer bestehenden Ortsstraße Anwendung, wenn diese den anstoßenden Grundstücken einen besonderen Vorteil bietet.

Nähere Bestimmungen insbesondere über den Maßstab für die Kostenverteilung, über den Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit der Beitragsforderungen, über die Stundung und Verzinsung fälliger Beiträge, sowie über völlige oder teilweise Befreiung bestimmter Grundstücke von der Kostenersatzverbindlichkeit sind durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung zu treffen, insoweit sie nicht durch Verordnung erlassen werden.

Das bei Erlassung der Gemeindebeschlüsse einzuhaltende Verfahren wird durch Verordnung geregelt."

Nach Artikel 20 wird folgende Bestimmung beigefügt:

Artikel 20 a:

„Die Beiträge sollen in der Regel nur zu

Kommissionsbeschlüsse.

die Unterhaltung während höchstens fünf Jahren nach erfolgter Herstellung.

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher bebauten Grundstücke zu den in Absatz 1 bestimmten Kosten herangezogen werden.

Der Eigentümer kann Befreiung von diesen Beiträgen beanspruchen, wenn er nachweist: in den Fällen des Absatzes 1, daß sein Grundstück weder für sich noch in Vereinigung mit anderen Grundstücken bebaubar ist, in den Fällen des Absatz 2, daß die Straße seinem bebauten Grundstück einen besonderen Vorteil nicht bietet. In den Fällen, in welchen die Bebauungsfähigkeit eines Grundstücks erst durch Vereinigung mit anderen Grundstücken herbeigeführt werden kann, hat der Eigentümer Anspruch auf Befristung seiner Beiträge bis zu dieser Vereinigung.

Die Bestimmungen der Absätze 1—3 finden, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 29, im Falle der Verbreiterung oder sonstigen Änderung einer bestehenden Ortsstraße Anwendung, wenn die Verbreiterung oder sonstige Änderung den anstoßenden Grundstücken einen besonderen Vorteil bietet.

Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Maßstab für die Kostenverteilung, über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beitragsforderungen, über die Stundung und Vorprüfung fälliger Beiträge sowie über völlige oder teilweise Befreiung bestimmter Grundstücke von der Beitragspflicht sind durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung zu treffen.

Das bei Erlassung der Gemeindebeschlüsse einzuhaltende Verfahren wird durch Verordnung geregelt."

Regierungsentwurf.	Kommissionsbeschlüsse.
einem Teil und zwar höchstens zu drei Viertel erhoben werden, wenn sie wegen der Errichtung solcher Wohngebäude zur Erhebung gelangen, welche dazu bestimmt sind, minder bemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichte Wohnung zu gewähren. Als solche Wohngebäude gelten insbesondere diejenigen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren satzungsgemäß bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, die bezeichneten Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Satzungen den an die Gesellschafter zu verschaffenden Jahresgewinn auf höchstens vier vom Hundert ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den reinen Wert ihres Vermögensanteils zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung sind die näheren Bestimmungen über die Feststellung und Erhebung der Beiträge innerhalb der Grenzen vorstehender Vorschrift zu treffen, und ist insbesondere für den Fall einer Änderung in den Voraussetzungen der im vorstehenden Absatz geregelten Begünstigung die Nachforderung der Beiträge zu regeln." Die Heranziehung zu dem vollen Beitragssatz ist nicht mehr zulässig, wenn ein Wohngebäude 20 Jahre hindurch den für die Gewährung der Begünstigung maßgebenden Bestimmungen genügt hat. Artikel **20** Absatz 6 und 7 findet sinngemäße Anwendung." Die Artikel **21** und **22** werden zwischen die Artikel 25 und 26 eingestellt. In ersterer Bestimmung werden dabei in Absatz 1 die Einfügung „(Artikel 2)" gestrichen, in Absatz 2 die Worte von „nach Befolgung" bis „Vorlage machen" ersetzt durch: „nach erfolgter Planaufstellung dem Bezirksamte behufs der Vernehmung des Gemeinderats und der weiteren Behandlung nach Maßgabe des für die Anlegung neuer Ortsstraßen geltenden Verfahrens Vorlage erstatten."	Die Artikel 21 und 22 werden mit der Bezifferung Artikel 24 und 25 hinter den bisherigen Artikel 25 eingestellt; der Artikel 23 erhält die Bezeichnung Artikel 21, Artikel 24 die Bezeichnung Artikel 22, die Artikel 24 a und b erhalten die Bezeichnung Artikel 22 a und b und der seitherige Artikel 25 wird bezeichnet als Artikel 23. Artikel **21** (bisher 23) wird wie folgt gefaßt: „Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung auch festgesetzt werden, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

Artikel **23** erhält unter gleichzeitiger Einstellung mit Artikel 24 hinter Artikel 20 a folgende Fassung:

„In gleicher Weise kann festgesetzt werden, daß die Grundeigentümer zu den Kosten der ihren Grundstücken dienenden, von der Gemeinde errichteten unterirdischen Abzugskanäle Beiträge an die Gemeindekasse zu leisten haben.

Artikel 20 Absatz 6 und 7 findet sinngemäße Anwendung."

Artikel **24** erhält folgende Fassung:

„In gleicher Weise kann den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht

zur Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege und der zugehörigen Rinnen, welche den anstoßenden Grundstücken besonderen Vorteil bieten,

sowie der Rinnen und Kanäle, welche den anstoßenden Grundstücken zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die Straßenrinnen und öffentlichen Kanäle dienen,

oder aber zum Ersatze der von der Gemeinde aufgewendeten entsprechenden Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Artikel 20 Absatz 6 und 7 findet sinngemäße Anwendung."

Kommissionsbeschlüsse.

die Grundeigentümer zu den Kosten der Herstellung der ihren Grundstücken dienenden, von der Gemeinde errichteten unterirdischen Abzugskanäle Beiträge zu leisten haben.

Absatz 5 und 6 des Artikels 20 finden entsprechende Anwendung."

Artikel **22** (bisher 24) erhält folgende Fassung:

„Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege (Trottoirs) und der zugehörigen Rinnen sowie der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die Straßenrinnen und öffentlichen Kanäle dienen, oder aber die Pflicht zum Ersatz der von der Gemeinde zur Herstellung dieser Anlagen aufgewendeten Kosten auferlegt werden.

Absatz 5 und 6 des Artikel 20 finden entsprechende Anwendung."

In Artikel **22 a** (bisher Artikel 24 a) lautet der Eingang des Absatz 1:

„Die nach Artikel 20, 21, 22 begründeten" usw.

In Artikel **22 b** (bisher Artikel 24 b) Absatz 1 ist statt „nach Artikel 20, 23, 24" zu setzen:

„nach Artikel 20, 21, 22."

Der Eingang des Artikels **23** (bisher Artikel 25) wird gefaßt:

„In den Fällen der Artikel 20, 21, 22, 22 a werden" usw.

Artikel **24** (bisher Artikel 21.)

Beabsichtigen Private die zusammenhängende Bebauung eines in ihrem Eigentum stehenden Geländes und hat der Gemeinderat die Ausdehnung des Ortsstraßenplanes auf dieses Gelände abgelehnt, so entscheidet darüber, ob ein Bedürfnis für das Unternehmen vorliegt, auf

Regierungsentwurf.

§ 2.

Die Bestimmungen des Artikels 7a finden auf das Enteignungsverfahren mit der Maßgabe Anwendung, daß auf Antrag des Unternehmers die Bausperre durch das Bezirksamt gleichzeitig mit der nach § 19 Absatz 2 bezw. 30 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 ergehenden Mitteilung an das Bürgermeisteramt verhängt werden kann.

§ 3.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, den Wortlaut der nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes geltenden, die Anlage der Ortsstraßen und

Kommissionsbeschlüsse.

Anrufen des Unternehmers der Bezirksrat nach Vernehmung des Gemeinderats.

Hat der Bezirksrat das Bedürfnis bejaht, so kann der Gemeinderat die Aufstellung des Plans und die Herstellung der Straße übernehmen oder beides dem Unternehmer überlassen, der hiebei an die für die Gemeinde bestehenden Vorschriften gebunden ist, bei Herstellung und Unterhaltung der Straße mindestens den Anforderungen für Ortsstraßenbauten der Gemeinde selbst zu genügen hat und für Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten hat.

Diese Verpflichtungen sowie die Bedingungen der dereinstigen Übergabe der Straßen und Plätze auf die Gemeinde werden von dem Bezirksrate näher geregelt.

Die Planfeststellung hat auch in diesem Falle die in Artikel 3 und 7 bezeichneten Wirkungen. In den Fällen der Artikel 5 und 6 erfolgt die Übernahme durch den Unternehmer an Stelle des Gemeinderats.

Artikel 26 lautet:

Für Bauten an öffentlichen Wegen, die nicht zugleich Ortsstraßen sind, sind die Vorschriften des Straßengesetzes maßgebend.

Nach Artikel 29 ist einzufügen:

„Artikel 30.

Das Ministerium des Innern erläßt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen."

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, den Wortlaut des Ortsstraßengesetzes, wie derselbe sich aus der Zusammenfassung dieses Gesetzes mit den bestehenden Bestimmungen ergibt, unter fort-

Regierungsentwurf.	Kommissionsbeschlüsse.
die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffenden Bestimmungen, wie derselbe sich ergibt aus der Zusammenstellung des Inhaltes des gegenwärtigen Gesetzes mit den in Geltung gebliebenen Bestimmungen der Gesetze vom 20. Februar 1868, 3. März 1880, 26. Juni 1890, 6. Juli 1896 und vom 20. August 1904 durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.	laufender Bezifferung der Artikel, an deren Stelle die Bezeichnung „Paragraph" tritt, und unter Einstellung der sich hierdurch ergebenden Ziffern auch in den Text des Gesetzes durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt zu machen.
§ 4.	§ 4.
In der bekannt zu gebenden Fassung tritt an Stelle der Bezeichnung „Artikel" die Bezeichnung „Paragraph" in der Art und Weise, daß erhalten: Die bisherigen Artikel 1—7 die Bezeichnung „§§ 1—7", Artikel 7a die Bezeichnung „§ 8", Artikel 8 die Bezeichnung „§ 9", Artikel 9 und 10 die Bezeichnung „§§ 10 und 11" Artikel 11—19 die Bezeichnung „§§ 12—20", die Artikel 20 und 20a die Bezeichnung „§§ 21 und 22", die Artikel 23, 24, 24a, 24b, 25 die Bezeichnung „§§ 23, 24, 25, 26, 27", die Artikel 21 und 22 die Bezeichnung „§§ 28 und 29", die Artikel 26, 27, 28 und 29 die Bezeichnung „§§ 30, 31, 32, 33." Dabei sind insbesondere die durch die Artikel 5, 9, 11 Absatz 1 und 2, 13 Ziffer 1, 2 und 4, 15 Absatz 1 und Ziffer 1, 16 Absatz 3, 18 Absatz 4 und 5, 19, 21 Absatz 4, 24a Absatz 1, 24b Absatz 1, 25, 26 und 28 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes sowie die in §§ 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes in Bezug genommenen Zitate von Artikeln durch die entsprechende Bezeichnung in Paragraphen zu ersetzen.	Gestrichen.
§ 5.	§ 4.
Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.	Absatz 1 wie im Regierungsentwurf. Absatz 2: „Soweit in einer Gemeinde das Reichsgrundbuchrecht noch nicht in Kraft getreten ist, bewendet es anstelle der im § 1 enthaltenen bei der seitherigen Fassung der Artikel 16, 17 und des Artikels 18 Absatz 5."
Gegeben ꝛc.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Vergleichende Zusammenstellung

des Ortsstraßengesetzes in der Fassung des geltenden Gesetzes, der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
Artikel 1.	Artikel 1.	Artikel 1.
Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.	Absatz 1 unverändert.	Wie der Regierungsentwurf.
Soweit jedoch dieselben Bestandteile einer Landstraße bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend.	Soweit jedoch dieselben Bestandteile einer Landstraße oder Kreisstraße bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend.	
Artikel 2.	Artikel 2.	Artikel 2.
Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechenden Weise festzustellen.	„Die Gemeinde hat den gegenwärtigen und den voraussehbaren Wohnungs- und Verkehrsbedürfnissen entsprechend für die Aufstellung von Plänen über die Anlegung und nötigenfalls die Erweiterung von Ortsstraßen und von öffentlichen Plätzen Sorge zu tragen.	Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen und **öffentlichen Plätze** sind Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechenden Weise festzustellen.
Hierbei, sowie bei Erweiterung, Verlegung der Ortsstraßen und der allgemeinen Bestimmung der Straßenhöhe, sowie der Bauflucht an einer Ortsstraße, tritt folgendes Verfahren ein:	Über die Feststellung der Pläne	Hierbei, sowie bei Erweiterung, Verlegung **oder sonstigen Änderungen bestehender Ortsstraßen** tritt folgendes Verfahren ein:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
1. Die näheren Bestimmungen über die neue Anlage werden zunächst vom Gemeinderate festgestellt, durch ausgesteckte Pfähle und Profile auf den Grundstücken selbst und durch Aufnahme eines geometrischen Planes anschaulich gemacht, in welchem die Straßenlinie, Straßenhöhe, die Baufluchten, sowie die benachbarten Grundstücke der Lage und Größe ihres Areals nach und unter Angabe der Namen ihrer Eigentümer eingetragen sein müssen. 2. Das Bezirksamt läßt nach Erhebung eines technischen Gutachtens den vom Gemeinderat übergebenen Plan zur Einsicht der Beteiligten durch wenigstens 14 Tage im Rathause niederlegen, indem es zugleich eine angemessene Frist festsetzt, binnen welcher Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen sind. 3. Diese Verfügung ist in der für die Verkündigung bezirkspolizeilicher Vorschriften angeordneten Weise zur allgemeinen und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besonderen Kenntnis der im Großherzogtum an bekannten Orten anwesenden Beteiligten zu bringen. 4. Erforderlichen Falls hält das Bezirksamt mit Beiziehung des Gemeinderats, der Beteiligten und Sachverständigen	beschließt in dem durch Verordnung geregelten Verfahren die Bezirksverwaltungsbehörde. Soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist, kann im Wege der Staatsaufsicht die Aufstellung und die Feststellung solcher Pläne herbeigeführt werden, und zwar insbesondere: 1. wenn die Wiederbebauung zusammenhängender Flächen in einer Ortschaft zufolge umfassender, durch Brand oder andere Ereignisse herbeigeführter Zerstörungen nötig geworden ist; 2. wenn aus polizeilichen Rücksichten oder aus Rücksichten des Wohnungsbedürfnisses innerhalb einer Ortschaft die Anlegung neuer oder die Verbreiterung oder Verlegung bestehender Ortsstraßen und öffentlicher Plätze notwendig ist; 3. wenn es mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis erforderlich erscheint, daß größere unbebaute Flächen der zusammenhängenden Bebauung zugänglich gemacht werden. Bestimmungen über die bei der Aufstellung und der Feststellung der Pläne zu beobachtenden Grundsätze können durch Verordnung getroffen werden."	1. bis 6. wie geltendes Gesetz.

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Plans, sowie der etwa dagegen erhobenen Einwendungen ab. 5. Nach beendigter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrat über die Feststellung des Planes. 6. Sobald der Plan endgiltig festgestellt ist, wird er in der für ortspolizeiliche Vorschriften bestimmten Art bekannt gemacht und zur Einsicht auf dem Rathause 14 Tage öffentlich aufgelegt.		
Artikel 3.	Artikel 3.	Artikel 3.
Endgiltig festgelegte Pläne bleiben in Kraft, so lange sie nicht nach Maßgabe obiger Vorschriften abgeändert werden.	Absatz 1 unverändert.	Absatz 1 unverändert.
	„Unwesentliche und geringfügige Veränderungen an Höhenlagen oder Fluchtlinien, Brechungen von Straßenecken und dergleichen kann die Baupolizeibehörde genehmigen, wenn seitens des Gemeinderats und der beteiligten Grundstückseigentümer auf Bekanntgabe des Vorhabens ein Widerspruch nicht erhoben wird." „Auf Pläne, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtswirksam waren, finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung."	„Unwesentliche und geringfügige Veränderungen an Höhenlagen oder Fluchtlinien, Brechungen von Straßenecken und dergleichen kann die Baupolizeibehörde **auf Antrag des Gemeinderats** genehmigen, wenn seitens der beteiligten Grundstückseigentümer auf Bekanntgabe des Vorhabens ein Widerspruch nicht erhoben wird." Absatz 3 der Regierungsvorlage gestrichen.
		„Die Feststellung des Plans (Absatz 1) hat für die in die künftige Straße fallende Fläche die Wirkung, daß deren Eigentümern die Überbauung, sowie der Umbau, Ausbau oder Wiederaufbau

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
		bestehender Gebäude, vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 7 Absatz 3, untersagt ist."
Artikel 4.	Artikel 4.	Artikel 4.
Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderliche Fläche ist von der Gemeinde zu erwerben, und zu diesem Behufe nach Feststellung des Bauplanes nötigenfalls eine Entscheidung des Staatsministeriums zu erwirken, durch welche diejenigen, deren Eigentum nach dem Plane zu der Anlage verwendet werden soll, für verbunden erklärt werden, auf Verlangen der Gemeinde das nötige im Plane bezeichnete Gelände gegen Entschädigung abzutreten.	Unverändert.	Unverändert.
Artikel 5.	Artikel 5.	Artikel 5.
Der Gemeinderat kann, abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels, die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Fläche zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer verlangen.	Unverändert.	Der Gemeinderat kann die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderliche Fläche zu jedem ihr geeigneten Zeitpunkt, selbst wenn die Ausführung des Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer verlangen.
Artikel 6.	Artikel 6.	Artikel 6.
Der Eigentümer eines zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem festgestellten Bauplan nötigen Grundstücks kann, sofern das Grundstück unbebaut ist, die sofortige Übernahme durch die Gemeinde verlangen, wenn das Grundstück zur Zeit	Absatz 1 unverändert.	Absatz 1 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
der Feststellung des Planes nach dem letzteren in seinem ganzen Umfang abzutreten ist, oder wenn und insoweit es zu dieser Zeit infolge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist, oder wenn dasselbe für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.		
Hinsichtlich eines überbauten Grundstücks kann das Verlangen nach sofortiger Übernahme durch die Gemeinde von dem Eigentümer gestellt werden, wenn der Um-, Aus- oder Wiederaufbau des Gebäudes deshalb versagt wird, weil die Grundfläche desselben ganz oder zum Teil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nötig ist.	Ist hinsichtlich eines überbauten Grundstückes der Ortsstraßenplan derart festgestellt, daß ein vorher errichtetes Gebäude ganz oder teilweise in den durch die Straßenlinie für eine Ortsstraße oder einen öffentlichen Platz vorbehaltenen Raum fällt, so kann der Eigentümer des Gebäudes verlangen, daß das Grundstück von der Gemeinde gegen Entschädigung zu Eigentum übernommen werde, sobald das betreffende Gelände völlig von Bauten freigelegt ist und die Genehmigung zur Wiederbebauung lediglich deshalb versagt wird, weil die Grundfläche nach dem Ortsstraßenplane ganz oder teilweise zur Erweiterung der Straße oder des Platzes nötig ist.	Der Eigentümer eines überbauten Grundstücks kann dessen sofortige Übernahme durch die Gemeinde insoweit, als das Grundstück in den künftigen Straßenraum fällt, verlangen, sobald das zur Straße erforderliche Gelände von Gebäuden freigelegt ist. Soweit nach dem vor 1. Januar 1907 geltenden Recht das Verlangen der Übernahme in weiterem Umfang gestattet war, behält es hierbei für diejenigen Eigentümer, welche vor dem bezeichneten Zeitpunkt das Verlangen gestellt haben, sein Bewenden.
	Ist der Ortsstraßenplan erst in der Zeit vom 1. Januar 1891 an rechtswirksam geworden, so kann in dem Falle des zweiten Absatzes der Anspruch auf Übernahme des Grundstücks gegen die Gemeinde auch dann geltend gemacht werden, wenn eine Freilegung nicht stattfindet, aber dem Eigentümer des Gebäudes dadurch ein erheblicher Schaden	Absatz 3 des Regierungsentwurfes fällt weg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
	erwächst, daß die Genehmigung zu einem nach Lage der Verhältnisse zweckmäßigen Umbau oder Ausbau des Gebäudes lediglich deshalb versagt wird, weil die überbaute Fläche ganz oder teilweise in den nach dem Ortsstraßenplane der Straße oder dem Platze vorbehaltenen Raum fällt.	
Über die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Übernahme des Eigentums entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.	Absatz 4 unverändert wie Absatz 3 des geltenden Gesetzes.	Absatz 3 wie seither Absatz 3 (Absatz 4 der Regierungsvorlage).
Auf die Klage des Eigentümers wegen Bestimmung der Entschädigung findet das Gesetz vom 28. August 1835, die Zwangsabtretung betreffend, ebenfalls entsprechende Anwendung.	Auf die Klage des Eigentümers wegen Bestimmung der Entschädigung findet das Enteignungsgesetz entsprechende Anwendung.	**Auf die Bestimmung der Entschädigung findet das Enteignungsgesetz entsprechende Anwendung.**
Artikel 7.	§ 7.	Artikel 7.
Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die auszuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Baulucht maßgebend ist.	Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die auszuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Baulucht maßgebend ist.	Unverändert wie Regierungsvorlage.
Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderats zulässig.	Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderats zulässig.	
	Insbesondere kann in dieser Weise die Errichtung einstweiliger Bauten von untergeordneter Bedeutung in dem zukünftigen Straßen- oder Vorgartenraum bis zur ordnungsmäßigen Herstellung der Straße zugelassen werden; der Eigentümer solcher Bauten ist in diesem Falle verpflichtet,	

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
	dieselben auf Verlangen der Baupolizeibehörde jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen. Auch kann in gleicher Weise oder durch ortspolizeiliche Vorschrift das Hervortreten einzelner Gebäudeteile, Risalite, Balkone, Erker, Gesimse, Treppen, Türen, Fenster, Läden, Schilder, Ausstellkästen, Laternen u. dergl. über die festgesetzten Fluchtlinien gestattet werden, sofern dies mit den Rücksichten auf den Verkehr vereinbar und nicht für die Nachbargrundstücke mit erheblichen Nachteilen verknüpft ist.	
	Artikel 7a. Ist die Feststellung oder Änderung von Ortsstraßenplänen beantragt, so kann die Baupolizeibehörde von der bezirksamtlichen Bekanntgabe des Planes an bis zur endgiltigen Erledigung des einzuleitenden Verfahrens die Bausperre über das Plangebiet mit der Wirkung verhängen, daß Neubauten, sowie Um-, Aus- oder Wiederaufbauten nicht oder doch nur insoweit genehmigt werden, als sie nicht die Durchführung der beantragten Planfeststellung zu erschweren geeignet sind. Die Verhängung der Bausperre ist unter genauer Angabe des von ihr betroffenen Gebietes öffentlich bekannt zu machen; die Bausperre wird mit ihrer Bekanntmachung rechtswirksam und tritt mit der endgiltigen Planfeststellung oder, wenn diese nicht innerhalb eines	Artikel 7a. **„Erscheint die Feststellung oder Änderung von Ortsstraßenplänen angezeigt,** so kann die Baupolizeibehörde **auf Antrag der Gemeinde** bis zur endgiltigen Erledigung des einzuleitenden Verfahrens die Bausperre über das Plangebiet mit der Wirkung verhängen, daß Neubauten, sowie Um-, Aus- oder Wiederaufbauten nicht oder doch nur insoweit genehmigt werden, als sie nicht die Durchführung der beantragten Planfeststellung zu erschweren geeignet sind. Die Verhängung der Bausperre ist unter genauer Angabe des von ihr betroffenen Gebietes öffentlich bekannt zu machen; die Bausperre wird mit ihrer Bekanntmachung rechtswirksam und tritt mit der endgiltigen Planfeststellung oder, wenn diese nicht innerhalb eines

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
	Jahres, von der bezirksamtlichen Bekanntgabe des Planes an gerechnet, erfolgt ist, außer Kraft.	Jahres, **von der Bekanntmachung der Bausperre an** erfolgt ist, **mit Ablauf dieses Jahres** außer Kraft.
	Aus triftigen Gründen kann diese Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.	Absatz 3 und 4 unverändert wie Regierungsvorlage.
	Aus hierdurch verursachten Eigentumsbeschränkungen können Entschädigungsansprüche nicht abgeleitet werden.	
Artikel 8.	Artikel 8.	Artikel 8.
Die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße wird jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortsstraße mindestens auf einer Seite neue und ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.	Unverändert.	Unverändert.
Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Abwassers nötigen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen.		
Artikel 9.	Artikel 9.	Artikel 9.
Außerhalb der angelegten Ortsstraßen ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß Artikel 8 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die Benützung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten öffentlichen Wege und die für die Ableitung des Abwassers erforder-	Außerhalb der angelegten Ortsstraßen ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß Artikel 8 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die Benützung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten öffentlichen fahrbaren Wege und die für die Ableitung des Abwassers,	Unverändert.

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
lichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung auf eigene Kosten herstellt.	sowie die Wasserversorgung erforderlichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung auf eigene Kosten herstellt.	
Artikel 10.	Artikel 10.	Artikel 10.
Außerdem können außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes und, soweit Ortsbaupläne bestehen, auch außerhalb des Bereichs dieser Pläne Neubauten im einzelnen Falle von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats untersagt werden:	Außerdem können außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und, soweit Ortsbaupläne bestehen, auch außerhalb des Bereichs dieser Pläne Neubauten im einzelnen Falle von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats untersagt werden:	**In Gemeinden, in welchen für das Wohnungsbedürfnis durch Feststellung von Ortsstraßenplänen ausreichend Vorsorge getroffen worden ist, kann durch ortspolizeiliche Vorschrift bestimmt werden, daß außerhalb des Bereichs der Pläne Bauten nicht errichtet werden dürfen.** **Im Einzelfalle können aus Rücksicht auf vorliegende besondere Verhältnisse von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats Ausnahmen bewilligt werden.** Wo eine solche ortspolizeiliche Vorschrift nicht erlassen ist, können außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und, soweit Ortsstraßenpläne bestehen, außerhalb des Bereichs dieser Pläne durch die Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats im Einzelfalle Bauten untersagt werden:
1. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Errichtung eines Gebäudes an dem bezeichneten Platze feld-, sicherheits-, sitten- oder feuerpolizeiliche Interessen gefährdet werden,	1. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Errichtung eines Gebäudes an dem bezeichneten Platze a. feld-, sicherheits-, sitten-, feuer-, gesundheits- oder verkehrspolizeiliche Interessen gefährdet werden, b. das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend verunstaltet oder der Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungs-	1. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Errichtung eines Gebäudes an dem bezeichneten Platze a. feld-, sicherheits-, sitten-, feuer-, gesundheits- oder verkehrspolizeiliche Interessen gefährdet werden, b. das Bild einer landwirtschaftlich hervorragenden Gegend verunstaltet oder der Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeu-

Das geltende Ortsstraßengesetz	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
	voller Baudenkmäler beeinträchtigt werde,	tungsvoller Baudenkmäler beeinträchtigt werde,
2. in den letztgenannten Fällen auch dann, wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplanes Hindernisse erwachsen.	2. wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplans oder bestehender Ortsstraßen Hindernisse erwachsen.	2. wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplans oder bestehender Ortsstraßen Hindernisse erwachsen.
Artikel 11.	Artikel 11.	Artikel 11.
Wo ein Bauplan (Artikel 2) festgestellt ist, eine angemessene Bebauung des im Bereich des Planes befindlichen Geländes aber durch Lage, Form oder Flächengehalt der Grundstücke gehindert wird, kann behufs Gewinnung zweckmäßiger Bauplätze eine Neueinteilung der Grundstücke durch Änderung der Grenzen oder Umlegung auf Antrag des Gemeinderats auch gegen den Willen der Eigentümer stattfinden, sofern die Neueinteilung der Grundstücke im öffentlichen Interesse liegt, und das zur Anlage der Straßen erforderliche Gelände für diesen Zweck entweder erworben ist, oder vor dem Vollzug der Neueinteilung erworben wird.	Unverändert.	„Wo ein Ortsstraßenplan festgestellt ist (Artikel 2), eine angemessene Bebauung des im Bereich des Planes befindlichen Geländes aber durch Lage, Form oder Flächengehalt der Grundstücke gehindert wird, kann behufs Gewinnung zweckmäßiger Bauplätze auf Antrag des Gemeinderats eine Neueinteilung der Grundstücke durch Änderung der Grenzen oder Umlegung auch gegen den Willen **einzelner** Eigentümer dann stattfinden, wenn **das Verfahren** im öffentlichen Interesse liegt und **wenn zugleich mehr als die Hälfte der beteiligten Grundeigentümer sich dafür erklärt, auch die Zustimmenden nach dem Steuerkapital mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen.**
Für die Einleitung und Durchführung einer solchen Neueinteilung gelten die in den nachfolgenden Artikeln 12 bis 18 enthaltenen Bestimmungen.		Für die Einleitung und Durchführung einer solchen Neueinteilung gelten die in den nachfolgenden Artikeln 12 bis 18 enthaltenen Bestimmungen.
Artikel 12.	Artikel 12.	Artikel 12.
1. Aus den innerhalb des Gebietes, auf welches die Neueinteilung sich erstrecken soll, gelegenen Grundstücken — mit Einschluß der etwaigen überflüssig werdenden öffentlichen Wege — wird eine Masse gebildet.	Ziffer 1 unverändert.	Ziffer 1 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
2. Aus dieser Masse ist erforderlichenfalls zunächst das nach dem Bebauungsplan für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände zur Übernahme durch die Gemeinde auszuscheiden. Der Flächengehalt des vorbezeichneten Geländes wird sämtlichen an der Masse (Ziffer 1) beteiligten Grundeigentümern nach Verhältnis des Flächeninhaltes des von jedem derselben in die Masse eingebrachten Geländes in Abzug gebracht.	Ziffer 2 unverändert.	In Ziffer 2 Absatz 1 sind die Worte „zur Übernahme durch die Gemeinde" zu streichen; im Übrigen unverändert.
3. Das übrig bleibende Gelände wird unter die Eigentümer, welche Grundstücke in die Masse eingebracht haben, derart verteilt, daß sie einen Ersatz erhalten, welcher dem Anteil entspricht, mit welchem jeder am Gesamtwerte des in die Neueinteilung einzubeziehenden Geländes (Ziffer 1) beteiligt war. Dabei sind für jedes einzelne seinem Flächeninhalt nach zur Bebauung geeignete Grundstück ein an eine Straße grenzender Bauplatz oder mehrere solche, und zwar soweit tunlich in gleicher Lage wie die eingeworfenen Grundstücke, dem Eigentümer zuzuweisen. Diese Bauplätze müssen regelmäßig in demselben Baublock gelegen sein, in welchem das eingeworfene Grundstück sich befand. Ist die Zuweisung in demselben Baublock in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann sie auch in einem benachbarten Baublock erfolgen.	Ziffer 3 unverändert.	Ziffer 3 unverändert.
4. Grundstücke, deren Flächeninhalt so gering ist, daß sie nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnten, sind, wenn sie nicht mit anderen Grundstücken desselben	Ziffer 4 unverändert.	4. Grundstücke, deren Flächengehalt so gering ist, daß sie nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnten, sind, wenn sie nicht mit anderen **bebauten oder unüberbau-**

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
Eigentümers zu bebauungsfähigen Grundstücken zusammengelegt werden können, gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutreten und von dieser zur Aufteilung in die Masse einzuwerfen.		**ten** Grundstücken desselben Eigentümers, **sofern letztere bebauungsfähig sind oder es durch die Zusammenlegung werden,** zusammengelegt werden können, gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutreten und von dieser zur Aufteilung in die Masse einzuwerfen.
5. Nicht zu vermeidende Wertunterschiede sind durch Geldentschädigungen auszugleichen. Die den Eigentümern zu gewährenden Entschädigungen hat die Gemeinde, die den Eigentümern auferlegten Entschädigungen haben die Eigentümer an die Gemeinde zu leisten. Durch Auflage solcher Geldentschädigungen ist insbesondere auch der Wert der von der Gemeinde gemäß Ziffer 4 eingeworfenen Grundstücke zu decken.	Ziffer 5 unverändert.	Ziffer 5 unverändert.
6. Unabhängig von den nach Ziffer 5 von der Gemeinde zu leistenden Geldentschädigungen hat diese in die Masse Ersatz zu leisten für den Wert des zur Anlage der Straßen und Plätze bestimmten Geländes (Ziffer 2), soweit dieses Gelände nicht bereits Eigentum der Gemeinde ist. Die Gemeinde ist berechtigt, statt des Ersatzes in Geld solchen — ganz oder zum Teil — in Gelände, unter Anrechnung des Wertanschlages, an die Masse zu leisten und hiefür zu verwenden: a. Grundstücke, welche die Gemeinde innerhalb der Neueinteilung unterzogenen Gebietes eigentümlich besitzt, einschließlich der etwaigen durch die Neueinteilung entbehrlich werdenden Gemeindewege;	Ziffer 6 unverändert.	**6. Das für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände (Ziffer 2) geht, soweit es 30 vom Hundert der von den Eigentümern eingeworfenen Grundfläche nicht übersteigt, unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über. Die in den Fällen der Ziffer 4 von der Gemeinde für solches Gelände gezahlten Entschädigungen sind ihr aus der Masse zu vergüten.** **Soweit das für die künftigen Straßen und Plätze erforderliche Gelände jenes Maß übersteigt, hat die Gemeinde dafür Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise, statt in Geld, auch in Grundstücken geleistet werden, welche die Gemeinde innerhalb des Planbereichs entweder schon eigentümlich besitzt oder nach Ziffer 4 erwirbt.**

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
b. Grundstücke, welche nach Ziff. 4 der Gemeinde zufallen.		
Soweit der Ersatz für das zur Herstellung von Straßen oder Plätzen zu verwendende Gelände in Geld geleistet wird, geschieht die Verteilung nach Maßgabe des Anteils, mit welchem jeder Eigentümer an dem Gesamtwert des in die Neueinteilung einbezogenen Geländes beteiligt war.		
7. Die Ermittelung der Wertanschläge und Entschädigungsbeträge hat unter Beachtung der Grundsätze im III. Teil des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung zu erfolgen.	7. Die Ermittelung der Wertanschläge und Entschädigungsbeträge hat unter Beachtung der Grundsätze im II. Titel des Enteignungsgesetzes zu erfolgen.	7. Die Ermittelung der Wertanschläge und Entschädigungsbeträge **erfolgt nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes.**
Artikel 13.	Artikel 13.	Artikel 13.
1. Beabsichtigt der Gemeinderat eine Regelung von Baugrundstücken gemäß Artikel 11 in Ausführung zu bringen, so hat derselbe zunächst einen Plan über die Neueinteilung und Wertausgleichung aufstellen zu lassen. Dabei ist den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben, und es sind, soweit nötig, Sachverständige beizuziehen.	Ziffer 1 unverändert.	1. Vor der Antragstellung nach Artikel 11 Absatz 1 hat der Gemeinderat einen Plan über die Neueinteilung und Wertausgleichung aufstellen zu lassen. Dabei ist den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben, und sind, soweit nötig, Sachverständige beizuziehen."
2. Nach Abschluß der Vorarbeiten stellt der Gemeinderat den Antrag auf die Neueinteilung bei dem Bezirksamt.	2. Nach Abschluß der Vorarbeiten stellt der Gemeinderat den Antrag auf die Neueinteilung bei dem Bezirksamt.	2. Eingang und a bis e wie Regierungsvorlage.
Dem Antrag ist beizugeben:	Dem Antrag ist beizugeben:	
a. ein Plan über das der Neueinteilung zu unterziehende Gebiet mit Bezeichnung der für die Neueinteilung erheblichen gegenwärtigen Verhältnisse desselben;	a. ein Plan über das der Neueinteilung zu unterziehende Gebiet mit Bezeichnung der für die Neueinteilung erheblichen gegenwärtigen Verhältnisse desselben;	
b. der Plan über die Neueinteilung;	b. der Plan über die Neueinteilung;	

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
c. eine Darstellung der Wertanschläge der in die Neueinteilung einzubeziehenden Grundstücke, einschließlich des in die Straßenanlagen fallenden Geländes;	c. eine Darstellung der Wertanschläge der in die Neueinteilung einzubeziehenden Grundstücke, einschließlich des in die Straßenanlagen fallenden Geländes;	
d. eine Darstellung der zur Wertausgleichung zu gewährenden bezw. aufzuerlegenden Geldentschädigungen (Artikel 12 Ziffer 5);	d. eine Darstellung der Abzüge am Flächengehalt der einzelnen Grundstücke zufolge Ausscheidung des Straßengeländes (Artikel 12 Ziffer 2 Absatz 2);	
e. eine Darstellung der nach Artikel 12 Ziffer 4 von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen;	e. eine Darstellung der Wertanschläge der neueingeteilten Grundstücke ohne das Straßengelände;	
f. eine Darstellung der nach Artikel 12 Ziffer 6 Absatz 3 den einzelnen Eigentümern zukommenden Ersatzbeträge;	f. eine Darstellung der zur Wertausgleichung zu gewährenden bezw. aufzuerlegenden Geldentschädigungen (Artikel 12 Ziffer 5);	f. eine Darstellung ꝛc., aber statt „bezw." **„oder";**
g. eine Darstellung des Ergebnisses der mit den Beteiligten geführten Verhandlungen nebst dem Gutachten der etwa vernommenen Sachverständigen.	g. eine Darstellung der nach Artikel 12 Ziffer 4 von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen;	g. ein Darstellung der nach Artikel 12 Ziffer 4 von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen **sowie der ihr nach Artikel 12 Ziffer 6 Absatz 1 Satz 2 gebührenden Vergütungsbeträge;**
	h. eine Darstellung der nach Artikel 12 Ziffer 6 Absatz 3 den einzelnen Eigentümern zukommenden Ersatzbeträge;	h. wie Regierungsvorlage (aber statt Absatz „3" Absatz **„2"**).
	i. eine Darstellung des Ergebnisses der mit den Beteiligten geführten Verhandlungen nebst dem Gutachten der etwa vernommenen Sachverständigen.	i. wie Regierungsvorlage.
3. Ergibt die vorläufige Prüfung des Antrags dem Bezirksamt keinen Anlaß zur Beanstandung in formeller Beziehung, so verfährt dasselbe nach Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 2, 3 und 4 dieses Gesetzes.	Ziffer 3—5 unverändert.	**„3. Ergibt die vorläufige Prüfung des Antrags dem Bezirksamt keinen Anlaß zur Beanstandung in formeller Beziehung, so hat dasselbe den Plan, nötigenfalls unter Beizug Sachverständiger, zur Abstimmung der Be-**

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
		teiligten zu bringen. Die Ladung zur Abstimmungstagfahrt ist öffentlich bekannt zu machen; bekannte Beteiligte sollen außerdem besonders geladen werden; indessen gilt die öffentliche Bekanntmachung als Zustellung an alle, auch die bekannten, Beteiligten".
4. Die innerhalb der bestimmten Frist nicht vorgebrachten Einwendungen gegen den Plan über die Neueinteilung und die Wertausgleichung oder gegen die Abtretung von Grundstücken, sowie alle auf solche Einwendungen etwa zu stützenden Entschädigungsansprüche gelten für ausgeschlossen, insbesondere auch in dem Sinne, daß eine nachträgliche Geltendmachung nicht angemeldeter Ansprüche im Wege der Klage gemäß Artikel 15 dieses Gesetzes nicht stattfindet.		„4. Bei der Abstimmung werden Nichterschienene und Nichtabstimmende als zustimmend gezählt. Die Zustimmung des Eigentümers oder seines gesetzlichen Vertreters ist, soweit für die Veräußerung der Güter gewisser Personen gesetzliche Beschränkungen bestehen, an diese Beschränkungen nicht gebunden".
Auf diese Folgen der Unterlassung ist in der zu erlassenden Verkündigung hinzuweisen.		
5. Nach Einkunft des in Ziffer 2 bezeichneten Antrags des Gemeinderates kann die Errichtung von Bauten in dem für die Neueinteilung in Aussicht genommenen Gebiet bis zur endgiltigen Erledigung des Verfahrens durch die Baupolizeibehörde untersagt werden.		„5. In das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt sind auch die von einzelnen Eigentümern gegen den Plan über die Neueinteilung und die Wertausgleichung oder gegen die Abtretung von Grundstücken erhobenen Einwendungen und die Anmeldung etwa hieraus abgeleiteter Entschädigungsansprüche aufzunehmen. Die nicht spätestens in der Tagfahrt angemeldeten Ansprüche dieser Art gelten für ausgeschlossen; insbesondere findet eine nachträgliche Geltendmachung derselben im Wege der Klage gemäß Artikel 15 dieses Gesetzes nicht statt. Auf diese Folge der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
		Unterlassung soll in der Ladung zur Tagfahrt (Ziffer 3) hingewiesen werden".
		„6. Für die Zeit bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens kann die Baupolizeibehörde die Errichtung von Bauten in dem für die Neueinteilung in Aussicht genommenen Gebiet untersagen".
Artikel 14.	Artikel 14.	Artikel 14.
1. Nach beendigter Vorverhandlung erhebt das Bezirksamt über den Plan und die vorliegenden Einwendungen das Gutachten des Bezirksrats.	In Ziffer 4 Absatz 2 ist statt „die §§ 22 und 23 des Zwangsabtretungsgesetzes" zu setzen: „Die §§ 31, 32 und 33 des Enteignungsgesetzes".	In Ziffer 4 Absatz 2 ist statt „die §§ 31, 32 und 33 des Enteignungsgesetzes" zu setzen: **„Die Vorschriften des Enteignungsgesetzes."**
Ist der Bezirksrat der Ansicht, daß die Neueinteilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder erhobene Einwendungen begründet seien, so eröffnet das Bezirksamt dies unter Angabe der Gründe dem Gemeinderat. Ein weiteres Verfahren findet in diesem Falle nur statt, wenn der Gemeinderat binnen Monatsfrist das Ministerium des Innern anruft, welches, wenn es die Bedenken des Bezirksrates teilt, endgiltig über die Zurückweisung des Antrages entscheidet.	Im Übrigen unverändert.	Im Übrigen unverändert.
2. Hält der Bezirksrat die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so macht das Bezirksamt Vorlage an das Ministerium des Innern.		
Das Ministerium des Innern kann auch in letzterem Falle, wenn es findet, daß die Neueinteilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder daß erhobene Einwendungen begründet seien, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium		

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Nach den Kommissionsbeschlüssen der Ersten Kammer.
beschließen, daß das Verfahren zu beruhen habe. 3. Hält das Ministerium des Innern die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so erwirkt dasselbe über die vorliegenden Einwendungen eine Entschließung des Staatsministeriums. 4. Das Staatsministerium entscheidet: a. ob diejenigen, welche gegen den Beizug zu der Neueinteilung, gegen die Zuteilung der Bauplätze, gegen die Wertausgleichung oder aus anderen Gründen Einwendungen erhoben haben, verbunden sind, an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes teilzunehmen; b. ob die Eigentümer der in Artikel 12 Ziffer 4 bezeichneten Grundstücke verpflichtet sind, dieselben zum Zwecke der Durchführung der Neueinteilung gegen vorherige Entschädigung an die Gemeinde abzutreten. Auf die Entschließung des Staatsministeriums finden, auch hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Teilnahme an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes, die §§ 22 und 23 des Zwangsabtretungsgesetzes entsprechende Anwendung. 5. Bis zur Entschließung des Staatsministeriums ist der Gemeinderat jederzeit berechtigt, den Antrag auf Neueinteilung der Grundstücke zurückzuziehen.		
Artikel 15. Die von dem Verfahren betroffenen Eigentümer können gegen die Gemeinde Anspruch auf Geldent-	Artikel 15. Unverändert.	Artikel 15. Die von dem Verfahren betroffenen Eigentümer können gegen die Gemeinde Anspruch auf Geldent-

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
schädigung durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof erheben, wenn sie behaupten, daß der ihnen gewährte Ersatz den Vorschriften des Artikels 12 Ziffer 7 nicht entspricht. Als Ersatz im Sinne dieser Bestimmung gilt:		schädigung durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof erheben, wenn sie behaupten, daß der ihnen gewährte Ersatz den Vorschriften des Artikels 12 Ziffer 7 nicht entspricht. Als Ersatz im Sinne dieser Bestimmung gilt:
1. für diejenigen Eigentümer, welche nach Artikel 12 Ziffer 4 ihre Grundstücke an die Gemeinde haben abtreten müssen, die daselbst vorgesehene Geldentschädigung;		1. für diejenigen Eigentümer, welche nach Artikel 12 Ziffer 4 ihre Grundstücke an die Gemeinde haben abtreten müssen, die daselbst vorgesehene Geldentschädigung;
2. für die bei der Neueinteilung beteiligten Eigentümer die ihnen zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihnen etwa auferlegten oder gewährten Geldentschädigungen, sowie mit dem ihnen zugewiesenen Anteil an dem Gelderſatz für das Straßengelände.		2. für die bei der Neueinteilung beteiligten Eigentümer die ihnen zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihnen etwa auferlegten oder gewährten Geldentschädigungen, **sowie in den Fällen, in welchen ausnahmsweise für das Straßengelände ein Gelderſatz stattfindet (Artikel 12 Ziffer 6 Absatz 2), mit dem ihnen zugewiesenen Anteil an dem Ersatzbetrag.**
Die Klage ist bei Vermeiden des Verlustes binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entschließung des Staatsministeriums bekanntgemacht worden ist, zu erheben.		Absatz 3 und 4 unverändert.
Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die §§ 5—31 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, sinngemäße Anwendung.		
Artikel 16.	Artikel 16.	Artikel 16.
Hinsichtlich der auf den Grundstücken des bisherigen Besitzstandes beruhenden Rechte dritter Personen gelten im Falle der Neueinteilung die in den Artikeln 13 bis 19 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der daselbst vorgesehenen Kommission der Gemeinderat tritt.	Hinsichtlich der auf den Grundstücken des bisherigen Besitzstandes beruhenden Rechte dritter Personen gelten im Falle der Neueinteilung die in den Artikeln 13 bis 19 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der daselbst vorgesehenen Kommission der Gemeinderat tritt.	Absatz 1 unverändert.

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
Das Straßengelände geht unbelastet auf die Gemeinde über. Ruhen auf den zur Straßenanlage abgetretenen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, so treten an Stelle der abgetretenen die dem bisherigen Eigentümer im Neueinteilungsverfahren zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihm zur Wertausgleichung gewährten Geldentschädigungen, sowie mit dem Anteil desselben an dem Gelderſatz für das Straßengelände.	Das Straßengelände geht unbelastet auf die Gemeinde über. Ruhen auf den zur Straßenanlage abgetretenen Grundstücken Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, oder Reallasten, so treten an Stelle der abgetretenen die dem bisherigen Eigentümer im Neueinteilungsverfahren zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihm zur Wertausgleichung gewährten Geldentschädigungen, sowie mit dem Anteil desselben an dem Gelderſatz für das Straßengelände.	Absatz 2. Das Straßengelände geht unbelastet auf die Gemeinde über. Ruhen auf den zur Straßenanlage abgetretenen Grundstücken Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten, so treten an Stelle der abgetretenen die dem bisherigen Eigentümer im Neueinteilungsverfahren zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihm zur Wertausgleichung gewährten Geldentschädigungen, **sowie, soweit für das Straßengelände ein Gelderſatz stattfindet, mit dem Anteil desselben hieran.**
Die auf den nach Artikel 12 Ziffer 4 abgetretenen Grundstücken lastenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte erlöschen. Die dafür gewährte Geldentschädigung muß in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe der über die öffentliche Hinterlegung von Geld usw. geltenden Bestimmungen hinterlegt werden.	Die auf den nach Artikel 12 Ziffer 4 abgetretenen Grundstücken lastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten erlöschen. Die dafür gewährte Geldentschädigung muß in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe der über die öffentliche Hinterlegung von Geld usw. geltenden Bestimmungen hinterlegt werden.	Absatz 3 unverändert wie Regierungs-Entwurf.
Artikel 17.	Artikel 17.	Artikel 17.
Nach endgiltig erledigtem Verfahren erklärt das Ministerium des Innern den Plan über die Neueinteilung der Grundstücke für vollzugsreif und bestimmt zugleich den Zeitpunkt für den Übergang des Eigentums und der Rechte dritter Personen.	Absatz 1 unverändert.	Absatz 1 unverändert.
Dieser Übergang geschieht kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte. Die Gewähr und Pfandgerichte haben die Besitzveränderungen von Amtswegen in den Grund- und Pfandbüchern, sowie	Dieser Übergang geschieht kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte. Die Staatsverwaltungsbehörde hat jedoch unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Übergangs	Absatz 2 nach Regierungs-Entwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
in den Pfandurkunden unverzüglich vorzumerken. Der Übergang des Eigentums infolge der Neueinteilung ist der Kaufakzise nicht unterworfen.	zu ersuchen. Der Übergang des Eigentums infolge der Neueinteilung ist der Verkehrssteuer im Sinne des Gesetzes vom 6 Mai 1899, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs betreffend, nicht unterworfen.	
Die Vollzugsreiferklärung kann nach Hinterlegung der streitigen Entschädigungsbeträge erfolgen, bevor der Verwaltungsgerichtshof über die Entschädigungsansprüche erkannt hat.	Absatz 3 unverändert.	Absatz 3 unverändert.
Artikel 18.	Artikel 18.	Artikel 18.
Der Vollzug des Plans über die Neueinteilung liegt dem Gemeinderat ob.	Absatz 1, 2, 3 und 4 unverändert.	Unverändert nach dem Regierungsentwurf.
Die Kosten der Aufstellung und des Vollzugs des Planes bleiben der Gemeinde zur Last.		
Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß diese Kosten und die von der Gemeinde zu leistenden nicht gedeckten Entschädigungen ganz oder zum Teile von den an dem neuen Besitzstande beteiligten Eigentümern nach Maßgabe der Bereicherung ersetzt werden, welche diese durch die Neueinteilung erfahren haben.		
Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Ersatzes oder der in Artikel 12 Ziffer 5 bezeichneten Geldentschädigungen, sofern die Einwendung gegen die Anforderung der letzteren sich darauf stützt, daß die Forderung dem vollzugsreifen Plane nicht entspricht, entscheiden die Verwaltungsgerichte.		
Auf alle Forderungen der Gemeinden gegen die Beteiligten finden die Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben	Auf alle Forderungen der Gemeinden gegen die Beteiligten finden die Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Ab-	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
sowie der § 73 der Gemeindeordnung, letzterer mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Betrag der von den Eigentümern gemäß Artikel 12 Ziffer 5 zu leistenden Entschädigungen in der in das Unterpfandsbuch einzutragenden Urkunde auf Grund des von dem Ministerium des Innern für vollziehbar erklärten Planes anzugeben ist.	gaben entsprechende Anwendung. Die Gemeinden sind befugt, zur Sicherung der bezeichneten Ansprüche, insoweit dieselben den Betrag von einhundert Mark übersteigen, die Eintragung einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken der Schuldner zu verlangen. In der hiernach auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörde einzutragenden Urkunde ist der Betrag der von den Eigentümern gemäß § 13 Ziffer 5 zu leistenden Entschädigungen auf Grund des von dem Ministerium des Innern für vollziehbar erklärten Plans anzugeben.	
Artikel 19.	Artikel 19.	Artikel 19.
Die Bestimmungen des ersten und dritten Absatzes des Artikels 16 und des zweiten Absatzes des Artikels 17 finden auch auf solche Neueinteilungen eines Baugebiets Anwendung, welche durch freie Vereinbarung der Eigentümer erfolgen, wenn dieselben nach gutachtlicher Äußerung des Bezirksrats von dem Ministerium des Innern für vollzugsreif erklärt sind.	Die Bestimmungen des **Art. 16** und des zweiten Absatzes des **Art. 17** finden auch auf solche Neueinteilungen eines Baugebiets Anwendung, welche durch freie Vereinbarung der Eigentümer erfolgen, wenn dieselben nach gutachtlicher Äußerung des Bezirksrats von dem Ministerium des Innern für vollzugsreif erklärt sind.	Unverändert.
Artikel 20.	Artikel 20.	**Artikel 20.**
Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße, sowie beim Anbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute Ortsstraße, der Aufwand für den Erwerb des für die Straße nötigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und	Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer unbebauter Grundstücke, welche an eine neu angelegte oder durch Verbesserung eines bestehenden Weges geschaffene Ortsstraße angrenzen, sobald sie auf diesen Grundstücken Bauten errichten, an die Gemeinde teilweise oder ganz zu ersetzen haben die Kosten für	**Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer unbebauter Grundstücke, welche an eine neuangelegte oder durch Verbesserung eines bestehenden Weges geschaffene Ortsstraße angrenzen, an die Gemeinde ganz oder teilweise zu ersetzen haben die Kosten für**

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
der zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung derselben ganz oder teilweise von den angrenzenden Eigentümern, sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen, getragen oder ersetzt werden.	die Erwerbung und Freilegung des Straßengeländes, die Herstellung des Straßenkörpers, erstmalige Einrichtung der Straßendecke ausschließlich der Pflasterung, und für die Unterhaltung während höchstens 5 Jahren nach erfolgter Herstellung.	**die Erwerbung und Freilegung des Straßengeländes,** **die Herstellung des Straßenkörpers,** **die erstmalige Einrichtung der Straßendecke ausschließlich der Pflasterung und** **die Unterhaltung während höchstens fünf Jahren nach erfolgter Herstellung.**
	Ist die Straße breiter als 18 Meter, so darf der Beizug der angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als 9 Meter der Straßenbreite erfolgen.	Absatz 2 des Regierungsentwurfes ist zu streichen.
Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten, wenn diesen die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Absatz 1 genannten Kosten zu leisten haben.	Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten zu den in Absatz 1 bestimmten Beiträgen herangezogen werden.	Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher bebauten Grundstücke zu den in Absatz 1 bestimmten Kosten herangezogen werden.
	Die Befreiung von den Beiträgen können die Eigentümer bebauter Grundstücke insoweit beanspruchen, als sie den Nachweis führen, daß die Straße ihnen einen besonderen Vorteil nicht bietet.	**Der Eigentümer kann Befreiung von diesen Beiträgen beanspruchen, wenn er nachweist: in den Fällen des Absatz 1, daß sein Grundstück weder für sich noch in Vereinigung mit anderen Grundstücken bebaubar ist, in den Fällen des Absatz 2, daß die Straße seinem bebauten Grundstück einen besonderen Vorteil nicht bietet. In den Fällen, in welchen die Bebauungsfähigkeit eines Grundstücks erst durch Vereinigung mit anderen Grundstücken herbeigeführt werden kann, hat der Eigentümer Anspruch auf Befristung seiner Beiträge bis zu dieser Vereinigung.**

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
	Die Bestimmungen des Absatzes 1 bis 3 finden, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 29, im Falle der Verbreiterung oder sonstigen Änderung einer bestehenden Ortsstraße Anwendung, wenn diese den anstoßenden Grundstücken einen besonderen Vorteil bietet.	Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 29, im Falle der Verbreiterung oder sonstigen Änderung einer bestehenden Ortsstraße Anwendung, wenn die **Verbreiterung oder sonstige Änderung** den anstoßenden Grundstücken einen besonderen Vorteil bietet.
	Nähere Bestimmungen insbesondere über den Maßstab für die Kostenverteilung, über den Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit der Beitragsforderungen, über die Stundung und Verzinsung fälliger Beiträge, sowie über völlige oder teilweise Befreiung bestimmter Grundstücke von der Kostenersatzverbindlichkeit sind durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung zu treffen, insoweit sie nicht durch Verordnung erlassen werden.	Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Maßstab für die Kostenverteilung, über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beitragsforderungen, über die Stundung und Vorprüfung fälliger Beiträge sowie über völlige oder teilweise Befreiung bestimmter Grundstücke von der **Beitragspflicht** sind durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung zu treffen.
	Das bei Erlassung der Gemeindebeschlüsse einzuhaltende Verfahren wird durch Verordnung geregelt".	Das bei Erlassung der Gemeindebeschlüsse einzuhaltende Verfahren wird durch Verordnung geregelt."
	Artikel **20 a**:	Strich des Artikels 20 a.
	„Die Beiträge sollen in der Regel nur zu einem Teil und zwar höchstens zu drei Viertel erhoben werden, wenn sie wegen der Errichtung solcher Wohngebäude zur Erhebung gelangen, welche dazu bestimmt sind, minder bemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu gewähren. Als solche Wohngebäude gelten insbesondere diejenigen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren satzungsgemäß bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist,	

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
	die bezeichneten Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Satzungen den an die Gesellschafter zu verteilenden Jahresgewinn auf höchstens vier vom Hundert ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den reinen Wert ihres Vermögensanteils zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt". Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung sind die näheren Bestimmungen über die Feststellung und Erhebung der Beiträge innerhalb der Grenzen vorstehender Vorschrift zu treffen, und ist insbesondere für den Fall einer Änderung in den Voraussetzungen der im vorstehenden Absatz geregelten Begünstigung die Nachforderung der Beiträge zu regeln. Die Heranziehung zu dem vollen Beitragssatz ist nicht mehr zulässig, wenn ein Wohngebäude 20 Jahre hindurch den für die Gewährung der Begünstigung maßgebenden Bestimmungen genügt hat. Artikel 20 Absatz 6 und 7 findet sinngemäße Anwendung.	
Artikel 23. Sowohl für neu anzulegende als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigentümer die Kosten der neuen Herstellung der ihren Grundstücken dienenden unter-	Artikel 21. „In gleicher Weise kann festgesetzt werden, daß die Grundeigentümer zu den Kosten der ihren Grundstücken dienenden, von der Gemeinde errichteten unterirdischen Abzugskanäle Beiträge an die Gemeindekasse zu leisten haben.	Artikel 21. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auch festgesetzt werden, daß die Grundeigentümer zu den Kosten der Herstellung der ihren Grundstücken dienenden, von der Gemeinde errichteten unterirdischen

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
irdischen Abzugskanäle teilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.	Artikel 20 Absatz 6 und 7 findet sinngemäße Anwendung."	Abzugskanäle Beiträge zu leisten haben. Absatz 5 und 6 des Artikels 20 finden entsprechende Anwendung.
Artikel 24. In gleicher Weise kann die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege (Trottoirs), der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, den angrenzenden Eigentümern, einem jeden soweit sein Grundstück reicht, völlig oder zum Teil auferlegt werden.	Artikel 22. In gleicher Weise kann den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege und der zugehörigen Rinnen, welche den anstoßenden Grundstücken besonderen Vorteil bieten, sowie der Rinnen und Kanäle, welche den anstoßenden Grundstücken zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die Straßenrinnen und öffentlichen Kanäle dienen, oder aber zum Ersatze der von der Gemeinde aufgewendeten entsprechenden Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Artikel 20 Absatz 6 und 7 findet sinngemäße Anwendung.	Artikel 22. **„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann den Eigentümern** der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege (Trottoirs) und der zugehörigen Rinnen sowie der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die Straßenrinnen und öffentlichen Kanäle dienen, oder aber die Pflicht zum Ersatz der von der Gemeinde zur Herstellung dieser Anlagen aufgewendeten Kosten auferlegt werden." Absatz 2 unverändert.
Artikel 24a. Die nach Artikel 20, 23 und 24 begründeten Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zur Bezahlung von Beiträgen sind, sofern sie nach dem 30. September 1904 fällig geworden sind, öffentliche Lasten des Grundstücks und gehen im Falle des Eigentumswechsels auf den neuen Erwerber des Grundstücks über. Es kann jedoch ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung dieser Forderungen aus dem Erlöse des Grundstücks von der forderungsberechtigten Gemeinde nur nach Maßgabe der schriftlichen Bestäti-	Artikel 22a. Unverändert, nur daß im Eingang statt der Artikel 20, 23 und 24 die Artikel 20, 21, 22 zu setzen sind.	Artikel 22a. Wie der Regierungsentwurf.

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
gung des Bezirksamts geltend gemacht werden, in welcher bezeichnet sein muß: a. das Grundstück und dessen Eigentümer; b. der auf Grund des Gemeindebeschlusses festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrages; c. der Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Beitragsforderung.		
Artikel 24 b. Die Gemeinden sind verpflichtet, über die ihnen nach Artikel 20, 23 und 24 zustehenden Forderungen an die Grundstückseigentümer Verzeichnisse zu führen, aus denen die Belastung jedes einzelnen Grundstücks mit solchen Forderungen ersichtlich ist. Die Einsicht dieser Verzeichnisse steht jedermann frei; auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen. Die näheren Vorschriften über Form und Inhalt dieser Verzeichnisse, sowie den Zeitpunkt der erforderlichen Eintragungen erfolgen durch Verordnung Unseres Ministeriums des Innern.	Artikel 22 b. Unverändert mit derselben Maßgabe wie Artikel 22 a.	Artikel 22 b. Wie der Regierungsentwurf.
Artikel 25. In den Fällen der Artikel 20, 23, 24 und 24 a werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundbesitzer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angesonnenen Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstab entschieden, den der Gemeindebeschluß für den Beizug der an die Straße grenzenden Eigentümer feststellt.	Artikel 23. Unverändert, nur daß im Eingang statt der Artikel 20, 23, 24 und 24 a zu setzen sind „Artikel 20, 21, 22, 22 a.	Artikel 23. Wie der Regierungsentwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das geltende Ortsstraßengesetz.

Artikel 21.

Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften auf ihrem Eigentum ganze Ortsteile oder Straßen zur Ausführung bringen, so haben sie sich zur Erwirkung der Feststellung der Baulucht (Artikel 2) an den Gemeinderat zu wenden.

Wird das Begehren vom Gemeinderat zurückgewiesen oder demselben nicht binnen 3 Wochen weitere Folge gegeben, so können die Unternehmer nach Befolgung derselben Anordnungen, wie sie in Artikel 2 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, dem Bezirksamte behufs der Vernehmung des Gemeinderats und der weiteren Behandlung nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 6 des Artikels 2 Vorlage machen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so sind zugleich die Bedingungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung, bezw. der einstigen Übernahme der fraglichen Ortsstraßen oder Plätze auf die Gemeinde festzusetzen.

Ist auf ein derartiges Gesuch die Baulucht endgiltig festgestellt, so treten auch hier die Artikel 3 und 7 in Wirksamkeit.

Artikel 22.

Ist die Baulucht für den Anbau an einer schon bestehenden Orts-

Regierungsvorlage.

Artikel 24.

Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften auf ihrem Eigentum ganze Ortsteile oder Straßen zur Ausführung bringen, so haben sie sich zur Erwirkung der Feststellung der Baulucht an den Gemeinderat zu wenden.

Wird das Begehren vom Gemeinderat zurückgewiesen oder demselben nicht binnen 3 Wochen weitere Folge gegeben, so können die Unternehmer nach erfolgter Planaufstellung dem Bezirksamte behufs der Vernehmung des Gemeinderats und der weiteren Behandlung nach Maßgabe des für die Anlegung neuer Ortsstraßen geltenden Verfahrens Vorlage erstatten.

Absatz 3 und 4 unverändert wie bisher.

Artikel 25.

Unverändert wie Artikel 22 des bisherigen Gesetzes.

Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.

Artikel 24.

Beabsichtigen Private die zusammenhängende Bebauung eines in ihrem Eigentum stehenden Geländes und hat der Gemeinderat die Ausdehnung des Ortsstraßenplans auf dieses Gelände abgelehnt, so entscheidet darüber, ob ein Bedürfnis für das Unternehmen vorliegt, auf Anrufen des Unternehmers der Bezirksrat nach Vernehmung des Gemeinderats.

Hat der Bezirksrat das Bedürfnis bejaht, so kann der Gemeinderat die Aufstellung des Plans und die Herstellung der Straße übernehmen oder beides dem Unternehmer überlassen, der hiebei an die für die Gemeinde bestehenden Vorschriften gebunden ist, bei Herstellung und Unterhaltung der Straße mindestens den Anforderungen für Ortsstraßenbauten der Gemeinde selbst zu genügen und für Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten hat.

Diese Verpflichtungen sowie die Bedingungen der dereinstigen Übergabe der Straßen und Plätze auf die Gemeinde werden von dem Bezirksrate näher geregelt.

Die Planfeststellung hat auch in diesem Falle die in Artikel 3 und 7 bezeichneten Wirkungen; die Uebernahme erfolgt in den Fällen der Artikel 5 und 6 bis zur Uebergabe der Straßen und Plätze an die Gemeinde an deren Stelle durch die Unternehmer.

Artikel 25.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
straße nicht allgemein festgesetzt, oder entstehen Streitigkeiten über die Einhaltung der allgemein festgestellten Fluchtlinie, so wird die Bauflucht für den einzelnen Fall nach Vernehmung des Gemeinderats, und in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 nach Vernehmung der Straßenbauverwaltung durch die Baupolizeibehörde bezw. den Bezirksrat bestimmt. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmung der Straßenhöhe.		
Artikel 26.	Artikel 26.	Artikel 26.
Bauten, welche an Landstraßen errichtet werden, müssen 3,6 Meter von der Straßenkante entfernt sein. In besonderen Fällen, welche die Interessen des Straßenbaues und Verkehrs nicht gefährden, kann die Errichtung von Bauten auch innerhalb der genannten Entfernung gestattet werden. Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Artikel 22 zu verfahren.	Unverändert.	**Für Bauten an öffentlichen Wegen, die nicht zugleich Ortsstraßen sind, sind die Vorschriften des Straßengesetzes maßgebend.**
Artikel 27.	Artikel 27.	Artikel 27.
Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 Meter von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden. Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden	Unverändert.	Unverändert.

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
sollen, muß die Entfernung mindestens 15 Meter betragen. In besondern Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden.		
Artikel 28. Eine Entschädigung können diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder in Anwendung der Artikel 9, 10, 26 und 27 dieses Gesetzes sowie des § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 genötigt werden, ihr Eigentum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen. Wird jedoch unter einer der im vorhergehenden Absatz erwähnten Voraussetzungen der Um-, Aus- oder Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes dem Eigentümer versagt, so steht demselben für die durch diese Beschränkung verursachte Wertsminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu.	Artikel 28. Unverändert.	Artikel 28. Unverändert.
Artikel 29. Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe oder Richtung geändert, so wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plan vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Wertsminderung der vor der Bekanntgebung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von dem Straßenbaupflichtigen zu ersetzen.	Artikel 29. Unverändert.	Artikel 29. Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das geltende Ortsstraßengesetz.	Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse der Ersten Kammer.
Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nötig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Wert erhalten haben, auf seine Kosten herzustellen.		Artikel 30. **Das Ministerium des Innern erläßt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.**

Beilage Nr. 335 zum Protokoll der 40. Sitzung der Ersten Kammer vom 7. August 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (148.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, die Änderung des Wassergesetzes betreffend (Drucksache Nr. 76), auf grund des mündlichen Berichts der Sonderkommission abermals beraten und in Übereinstimmung mit den Anträgen derselben in der ihm von der Ersten Kammer gegebenen Fassung ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 6. d. Mts. mit dem Anfügen ergebenst in Kenntnis zu setzen, daß wir der Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs Beisetzung der Annahmebeurkundung entgegensehen.

Karlsruhe, den 7. August 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

Beilage Nr. 336 zum Protokoll der 40. Sitzung der Ersten Kammer vom 7. August 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (148.) öffentlichen Sitzung den Entwurf eines Gesetzes, die Landwirtschaftskammer betreffend, auf grund des mündlichen Berichts der Sonderkommission abermals beraten und in der ihm von der Ersten Kammer gegebenen Fassung ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 6. ds. Mts. mit dem Anfügen ergebenst in Kenntnis zu setzen, daß wir der Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs Beisetzung der Annahmebeurkundung entgegensehen.

Karlsruhe, den 7. August 1906.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE